DER BABYLONISCHE TALMUD

In 12 Bänden

Diese deutsche Übersetzung von *Lazarus Goldschmidt* wurde erstmalig in den Jahren 1929 bis 1936 veröffentlicht und folgt der ersten zensurfreien Talmud-Ausgabe von *Daniel Bomberg* aus dem Jahre 1523 unter Berücksichtigung neuerer Ausgaben und handschriftlichen Materials.

Band I

Geschwunden ist die dem Granit anvertraute Weisheit des Pharaonenreiches, dahin die in Stein gemeißelten Gesetze der babylonisch-assyrischen Lande, doch ist es die 'mündlich überlieferte Lehre' des jisraelitischen Volkes, die der Vergänglichkeit die Stirn bietet. Längst hatten die Weisen und Philosophen des antiken Abendlandes ihre Gedanken und ihre Kenntnisse dem Pergamente mitgeteilt, als noch das Verbot des Niederschreibens bei den Gelehrten Jisraels bestand, aber fragmentarisch nur erreichten jene unsere Zeit, während die Nachfolger dieser heute noch die Tora in ihrem Munde führen.

In den Himmel ragende Türme, für die Ewigkeit errichtete Paläste vermochten nicht Sinears Stämmen Zukunft zu sichern und Bestand, in die Wolken stoßende Pyramiden entrissen des Nillandes Bewohner nicht dem Untergange. Konnten spartanische Zucht und drakonische Gesetze eines Volkes Spannkraft und Eigenheit erhalten? Schützten feste Burgen oder Digesten gar eine vor Kraft strotzende Weltmacht vor Verfall und Zerfall? Einzig und allein der Talmud ist es, der ein Volk ohne Stamm und Wurzel Jahrtausende zu konservieren, durch alle Fährnisse der Zeitläufte zu lenken und bis in *die Neuzeit hinein in ursprünglicher Frische und nationaler Vollkraft zu erhalten wußte.*

Nationales Eigentum war Jisraels ‘geschriebene Lehre’ zuvor, vom jisraelitischen Gotte inspiriert und auf Jisraels Boden entstanden, von jisraelitischen Männern geschrieben und für Jisrael zur Lehre bestimmt und Erbauung; da wurde sie in die abendländische Zunge übertragen, und sie ward Gemeingut: ein Buch der Weltliteratur ist sie geworden. Tiefe Trauer bemächtigte sich des Volkes ob des Verlustes seines Eigentumes, und darob zürnte auch der himmlische Vater. ‘Vierhundert zu vierhundert Parasangen erbebte der jisraelitische Boden am Tage, an dem die Prophetenbücher übertragen wurden, und grollend rief eine himmlische Stimme: Wer da, der meine Geheimnisse Menschenkindern verraten.’

Eifersüchtig wachte nunan Jisrael über seine ‘mündliche Lehre’; der geschriebenen Auslegung sollte sie sein und Deutung, gleichfalls aus des Allvaters Munde herrührend, Erweiterung aber und Entwickelung in Wirklichkeit, dem Wandel der Zeit Rechnung tragend. Und ein gänzliches Verbot der Niederschrift wurde erlassen; von Mund zu Mund nur durfte die Überlieferung erfolgen, und nicht jedem Ohre vertraute man der Tora Mysterien.

Verwüstet das heilige Land und die Metropole zerstört; niedergebrannt Jerusalems Tempel: Schutt nur und Asche erinnern seiner. Des Kriegers Hand schändet Tora und Hülle, und als Trophäen wandern nach der Tiberstadt des Tempels Geräte. Dahin jeder Rest natio-

naler Selbstständigkeit, und schwer lastet des Römers Faust auf dem Nacken Jisraels.

Und die 'Zedern des Libanon, die Gewaltigen der Tora', Jisraels Meister und seines Gesetzes Träger? Vom Tode bedroht halten sie ihre Lehrvorträge, in Höhlen, in Schlupfwinkeln lauschen die Jünger zu ihren Füßen. Aber auch da erreicht sie des Schergen Hand; als Märtyrer betreten sie den Richteplatz, und mit ihrem Gotte vereint entschwinden die Seelen.

In der Rolle gewahrt fristet die 'geschriebene Lehre', dezimieren, nicht rotten kann des Feindes Hand; jedoch mit des Meisters Tod schwindet die 'mündliche Lehre', denn spärlich nur der Nachwuchs. Und schon wächst auf ihrem Boden die Lehre des neuen Bundes, in jugendlicher Kraft gedeihen die Wurzeln. Nach allen Windrichtungen sendet sie ihre Apostel, im Herzen Roms wird der Grundstein zur Kirche gelegt.

Da trat ein Mann auf, Meister Jehuda geheißen, Fürst Jisraels war er und 'der Heilige' genannt; groß sein Ansehen in Judäa und Rom, zum Milchbruder des Cäsaren und Gespielen machte ihn die Sage. In kluger Voraussicht fügte er sich dem Unvermeidlichen: 'besser das Verbot übertreten, als daß die Tora in Vergessenheit gerate.' Gesammelt und geordnet wurden die mündlichen Lehren, die Überlieferung gesichtet; nicht allein die Tradition, die Tradenten auch werden genannt; auch Meinungsverschiedenheiten getreulich verzeichnet; selten nur kraft eigner Autorität schlichtend. In sechs Sektionen, Ordnungen geheißen, wurde die gesamte 'mündliche Lehre' kodifiziert und nach römischem

Muster in Traktate, Abschnitte und Paragraphen geteilt. Und so entstand an des zweiten Jahrhunderts Ende die Mischna, ‘die Lehre’, nach sprachlicher Deutung auch ‘die zweite’, neben der Lehre Moses, der ersten. Niedergeschrieben ward sie eine Zeitspanne später, doch eigen blieb ihr der Name.

Nicht die Tora Moses war es, die das jisraelitische Volk trotz politischer Zersetzung zusammengehalten, die ‘mündliche Lehre’ vielmehr war es, die ihm Lebenselixier in die Adern geflößt. Verdorrt, abgestorben ein großer Teil der Bekenner des alten Bundes, dem Judentume entfremdet, die es zu erhalten vorgaben, treu zur Fahne hielt das talmudische Judentum in allen Landen der Zerstreuung. Mit verjüngter Kraft stieg aus den Trümmern empor die ‘mündliche Lehre’ und gedieh, dem Phönix gleich strebte sie einem neuen Leben entgegen. In Judäa und Galiläa, in Persien und Babylonien, überall, wo jüdisches Gemeinwesen, wurden neue Schulen errichtet, erstanden Meister, um die Jünger aus allen Orten sich scharten; rege war und befruchtend der Verkehr der Schulen untereinander. Was dereinst die Tora, war die Mischna jetzund: Grundtext des Studiums und je nach Richtung und Temperament verschiedenartig gedeutet. Abgeschlossen war die Mischna und kanonisiert, nichts gestrichen durfte werden und nichts hinzugefügt; doch noch mancher Zusatz, Tosephta, im Umlauf, manche apokryphe Tradition, Barajtha, in des Schülers Hand. Auch diese wurden als Zeugen der Überlieferung gewürdigt, doch fehlte ihnen die Sanktion des heiligen Meisters.

Jahrhunderte zogen durch das Land. Zu einem wahren Rattenkönige der Dialektik und Kasuistik wuchs die 'mündliche Lehre' heran, und nicht vermochte mehr das Gedächtnis sie zu fassen. Abermals fegten Verfolgung und politischer Wandel über die Lehrhallen Jisraels, gemindert und geschwächt standen sie da. Auge gegen Auge stand die 'mündliche Lehre' dem Untergange gegenüber, und das Schreibrohr nur konnte sie vor Angriffen der Zeit feien. Und noch eines: Niedergang der heranwachsenden Generation und der vergangenen Überlegenheit heischte den Abschluß. 'Sind Menschen wir, dann die Altvordern Engel, sind Menschen jene, wir wie die Esel.' Und so entstand gegen Ende des fünften Jahrhunderts jenes gewaltige, enzyklopädische Werk, das wir unter dem Namen der Babylonische Talmud kennen. Nicht ein Corpus juris sollte es sein, kein Leitfaden des kanonischen und bürgerlichen Rechtes, wie einst Tora und Mischna, ein Stenogramm vielmehr, das die gesamte Disputation des Lehrhauses getreulich registriert, wie die Worte aus des Meisters Munde geflossen. Kein System, keine Methode: ein Durcheinander von Lehren und Belehrungen, Sprüchen und Sentenzen, Schnurren und Anekdoten. Neben einer haarspaltigen Deduktion eine Fabel, eine harmlose Zote an eine Rechtsfrage anschließend. Scholastische Hermeneutik und metaphysische Spekulation durcheinander, gemengt der historische Bericht mit der Himmelskunde. Wie die Materie, so auch die Sprache: ein Gewirr verschiedener Zungen, ein Jargon ohne Zügel.

Ein Jahrtausend nahezu wanderten die talmudischen

Codices durch Schule und Haus des Morgen- und des Abendlandes. Zum Lebensnerv des jisraelitischen Volkes waren sie geworden, und dies erkannten auch Feind und Verfolger. An Leiden reich und an Verfolgung war die dornenvolle Wanderung dieses Volkes durch das graue Mittelalter, und auch seinem Talmud war dieses Los beschieden. Ein Vernichtungskampf war gegen ihn eröffnet worden, mit Flamm' und Feuer wurde gegen ihn gekämpft, mit Stumpf und Stiel sollte er gerottet werden. Zu Tausenden und Myriaden lohten auf den Brandstätten die gehegten und gepflegten Folianten, die Munifizenz geschaffen und fromme Sitte. Und auch nachdem die Kunst Gutenbergs ihren Siegeszug durch Europas Staaten gehalten, nachdem bereits manches umfangreiche hebräische Werk die Presse verlassen hatte, wagte man schüchtern nur die Drucklegung des Talmud. Seit 1483 erschienen im Laufe von weit mehr als drei Jahrzehnten in einigen Städten Italiens nur Einzeltraktate des Talmud, von verschiedenen Kommentaren begleitet, im Betrage von ungefähr zwei Dritteilen des Gesamtwerkes. Auch Pressen der iberischen Halbinsel brachten in des fünfzehnten Jahrhunderts letzten Jahrzehnten Talmudtraktate hervor, doch unbekannt sind Zahl und Auflage, denn Reste nur und Fragmente entgingen der Hand der heiligen Inquisition.

Gepönt noch war der Talmud um des fünfzehnten Jahrhunderts Wende, und erst 1520 gestattete des Papstes Leo X. Bulle die Drucklegung. Ein christlicher Buchdrucker war es, Daniel Bomberg aus Antwerpen, als Drucker und Verleger hebräischer Werke bis *heute unerreicht, der im genannten Jahre mit der Drucklegung begann, und in herrlichster Ausstattung lag nach drei Jahren ungefähr das vollständige Werk vor, mit den Kommentaren, die damals bekannt und erreichbar. Drei Jahre nur, und schon war eine zweite Auflage Bedürfnis, der eine dritte auf dem Fuße folgte. Wenig nur ward an den späteren gemodelt: textlich und äußerlich von gleichem Werte. Schon hatte der Talmud durch weitere Auflagen große Verbreitung gefunden, durch Glossen und Zusätze überbot der Kollege in der Lagunenstadt den Vorgänger, da ward ihm abermals um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts der Scheiterhaufen errichtet und die Drucklegung gänzlich verboten. Zerstört ward fast der ganze Bestand der bis dahin unzensiert erschienenen Talmudbände, kleinstenteils wohl durch Verbrauch und Verschleiß, sodaß heute nur wenige Exemplare dieser Ausgaben bekannt, und Cimelien der hebräischen Literatur, Sehnen und Streben des Büchersammlers, sind heute vorbombergische Traktate.*

Eine neue Ära beginnt für den Talmuddruck mit der Ausgabe des Ambrosius Froben zu Basel 1578—1581, zu der das Privilegium unter Vorzensur erteilt worden. Sinnlose Zensuränderungen und lächerliche schlichen in den Text; heillos die Verstümmelungen und Merzungen, und nach Willkür waltete der Stift Marco Marinos. Was in des Zensors Augen anstößig schien, was als Unglimpf gegen Staat und Kirche aufgefaßt werden konnte, wurde erbarmungslos gestrichen, gänzlich fortgelassen ein vollständiger Traktat. Stammutter *aller später zu Dutzenden erschienenen Ausgaben, die heute im Gebrauch, ist diese geblieben, und einmal nur erschien zu Amsterdam eine Auflage zensurfrei; unzensiert zwar, jedoch nicht nach der ersten zensurfreien Edition. Nach einem im Umlauf befindlichen Omissionsfascikel wurden Lücken ergänzt und Verstümmelungen rekonstruiert; nach Belieben gewandelt wurde der 'Sternenanbeter' in einen 'Nichtjuden', zum 'Römer' wurde der 'Samaritaner': kritiklos, ungenau, sodaß Verstümmelungen geblieben und Wirrungen entstanden.*

In Eile und Überstürzung verließ die Erstausgabe die Officin; erprobte Kenner zwar mühten sich um des Textes Korrektur, jedoch mangelte es der kritischen Schulung, sodaß Fehler eingeschlichen und Irrtümer. Bessernd boten bei späteren Ausgaben gelehrte Männer hilfreiche Hand; eigenmächtig aber waren die Emendationen, die Verbesserungen gutdünklich. Unbekannt waren älteste Editionen, Handschriften blieben unbenutzt, da beide aus dem Verkehr gezogen modernd in wenigen Bibliotheken die Regale füllten. Säuberungen des Textes bieten diese an Glossen und Kommentaren täglich reicher werdenden Ausgaben, die einzigen, die seit Jahrhunderten kreisen, aber neben übernommenen Lücken und Schnitzern auch Verballhornungen schlimmster Weise.

Nach Bombergs erster Ausgabe ist vorliegende Übertragung gefertigt, handschriftliches Material ausgiebig benutzt, und Besserungen der Neuausgaben, ihre Zusätze auch, erschöpfend berücksichtigt. Vollständig ist diese Übertragung ganz und gar, keine Lücke darin und *keine Zensurkorruption; der ersten Niederschrift wohl am nächsten. Und sollte Leser beim Vergleich mit dem Urtexte eine Abweichung finden, auf einen anderen Wortlaut stoßen, ein Zusatz oder eine Lücke anscheinend, so ist mit der Erstausgabe zu vergleichen: diese dann, der ich den Vorzug gegeben, oder eine Handschrift vielleicht, die schlichtend entscheidet. Gemieden ist jeder Gelehrtenkram, kein Raum für Scholien über Text und Sprache; unerläßliche sachliche Erläuterungen sind es, kurz in Fassung möglichst, die in den Fußnoten geboten. Erklärend auch und orientierend sind Satz und Type: Kursive jedes Bibelzitat, Kapitälchen die Mischna und ihre Einzelsätze, helfend dazu Sperrsatz und Interpunktation.*

Dank gebührt dem Verlage für opferwilliges Bestreben, Dank seinem Eigner, Jankew Seidmann, für gewissenhafte Korrektur, die mehr als mechanisch, und Dank denen auch, die in gewollter Bosheit Gutes gestiftet, die durch Verunglimpfung und Steine des Anstoßes jugendlichen Trotzes Eifer gestählt.

Lichterfelde W., im Februar 1929.

Goldschmidt

TRANSSKRIPTION

א *'* über dem entsprechenden Vokal; ב *b* *(bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k* *(kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע *ʿ* über dem entsprechenden Vokal; פ *p* *(ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t* *(th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. A̔rakhin
Az. A̔boda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçia̔
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. E̔dijoth
Er. E̔rubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel

Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus

Mas. Maa̔sroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Mei̔la
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvao̔th
Mk. Makhširin
Mq. Moe̔d qaṭan
Ms. Maa̔ser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negai̔m
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. O̔rla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin

Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebii̔th
Seb. Šebuo̔th
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taa̔nith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. U̔qçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania.

I. SEKTION

סדר זרעים

SEDER ZERAʿÎM

VON DEN SAATEN

I.

מסכת ברכות

DER TRAKTAT BERAKHOTH

Von den Segenssprüchen

ERSTER ABSCHNITT

Von wann an liest man das Šemá[1] am Abend? – von der Stunde an, da die Priester[2] eintreten, von ihrer Hebe[3] zu essen, bis zum Schluss der ersten Nachtwache[4] – so R.[5] Eliézer. Die Weisen[6] sagen, bis Mitternacht; R. Gamliél sagt, bis die Morgenröte aufsteigt. Einst kamen seine Söhne vom Gastmahl und sprachen zu ihm: Wir haben [noch] das Šemá nicht gelesen. Da sprach er zu ihnen: Ist die Morgenröte noch nicht aufgestiegen, so seid ihr zu lesen verpflichtet. Und nicht nur diesbezüglich sagten sie dies[7], sondern von allem, worüber die Weisen sagten, [es habe Zeit] bis Mitternacht, gilt das Gebot, bis die Morgenröte aufsteigt. Das Gebot der Aufräucherung des Fettes und der Glieder[8] reicht, bis die Morgenröte aufsteigt, und das Gebot dessen, was an einem Tage[9] gegessen werden soll, reicht, bis die Morgenröte aufsteigt. Warum sagten die Weisen, wenn dem so ist: bis Mitternacht? Um den Menschen von der Übertretung fernzuhalten.

GEMARA[10]. Worauf bezieht sich der Tanna[11], daß er lehrt: von wann an? Ferner, warum lehrt er zuerst: am Abend, er sollte doch zuerst vom Morgen lehren? – Der Tanna bezieht sich auf den Schriftvers. Es heißt: [12]*bei deinem Schlafengehen und bei deinem Aufstehen*; darauf bezugnehmend lehrt er: wann [beginnt] die Zeit des Šemálesens beim Schlafengehen? – von der Stunde an, da die Priester eintreten, von ihrer Hebe zu essen. Wenn du willst, sage ich: er lernte dies[13] von der Weltschöpfung, denn so heißt es:[14] *es ward Abend und es ward Morgen, ein Tag.* – Demnach sollte er doch am Schlusse[15], wo er lehrt: am Morgen spreche man zwei Segenssprüche vorher und einen nachher[16]; am Abend spreche man zwei vorher und zwei nachher, [ebenfalls] vom Abend zuerst lehren? – Der Tanna beginnt mit dem Abend und lehrt nachher über den Morgen, und da er vom Morgen spricht, erklärt er die Angelegenheiten des Morgens, und nachher erst erklärt er die Angelegenheiten des Abends.

---

[1] Das Šemá (dh. *höre*, Anfangswort des Verses), das morgens und abends gelesen wird, besteht aus drei aus verschiedenen Stellen des Pentateuchs (Dt. 6,4-10; ib. 11,13-22; Num. 15,37-41) zusammengestellten Abschnitten. [2] Unrein gewordene Priester, die, nachdem sie gebadet, den völligen Sonnenuntergang abwarten müssen und erst dann ins Heiligtum treten und von der Hebe essen dürfen. Cf. Lev. 22,4-7. [3] Die priesterl. Abgaben von Baum- und Feldfrüchten. Cf. Num. 18,8. [4] Die Nacht wird in drei Wachen geteilt; hierüber weiter Fol. 3a. [5] Dh. Rabbi, Ehrentitel der Gelehrten vor Abschluß der Mišna, bezw. Rabh, dass. nach Einholung der Approbation, entspricht ungefähr unserem Doktor oder Magister. [6] Mišnalehrer (Tannaím); unter dieser Bezeichnung oft auch eine Person gemeint. [7] Die Weisen; daß das Gebot bis Mitternacht reicht. [8] Des Opfers; cf. Lev. 6,5. [9] ZBs. Opferteile; Lev. 7,15. [10] Etym. Lehre (syn. mit Talmud) od. Ergänzung (sc. zur Mišna). Auslegung der Mišna beim Vortrag und der Debatte im Lehrhause. [11] Autor einer Lehre in der Mišna od. der Barajtha. [12] Dt. 6,7. [13] Zuerst den Abend

Der Meister sagte: Von der Stunde an, da die Priester eintreten, von ihrer Hebe zu essen. Merke, die Priester essen ja die Hebe von der Stunde an, da Sterne hervortreten, so sollte er doch lehren: von der Stunde an, da Sterne hervortreten!? – Nebenbei lehrt er ein Zweites, daß nämlich die Priester von der Hebe essen von der Stunde an, da Sterne hervortreten, und damit lehrt er uns, daß die Sühne[17] nicht hindernd sei. So wird auch gelehrt:[18] *und wenn die Sonne untergegangen, so ist er rein,* nur sein Sonnenuntergang hindert ihn, von der Hebe zu essen, nicht aber hindert ihn seine Sühne[19], von der Hebe zu essen. – Woher aber, daß [die Worte]: *wenn die Sonne untergegangen,* auf den [völligen] Untergang der Sonne[20] und [die Worte]: *so ist er rein,* auf das Reinsein das Tages[21] Col.b hinweist, vielleicht ist hier das Schwinden des Sonnenlichtes[22] und (was heißt: *er ist rein?*) das Reinwerden der Person zu verstehen? Rabba b.[23] R. Šila erwiderte: Demnach hätte die Schrift sagen sollen: *er soll rein werden*; unter: *er ist rein* [verstehe man] das Reinsein des Tages. So spricht auch das Volk: die Sonne ist untergegangen, der Tag ist gesäubert. Im Westen[24] hatten sie von der Erklärung des Rabba b. R. Šila nicht gehört und stellten folgende Frage: *Wenn die Sonne untergegangen*; ist hier der [völlige] Untergang der Sonne und (was heißt: *er ist rein?*) das Reinsein des Tages, oder aber das Schwinden des Sonnenlichtes und (was heißt: *er ist rein?*) das Reinwerden der Person zu verstehen? Sie entschieden dies nachher aus einer Barajtha[25]. Eine Barajtha lehrt: Ein Zeichen dafür[26] ist das Hervortreten der Sterne. Schließe daraus, daß hier der [völlige] Untergang der Sonne und (was heißt: *er ist rein?*) das Reinsein des Tages zu verstehen ist.

Der Meister sagte: Von der Stunde an, da die Priester eintreten, von ihrer Hebe zu essen. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Von wann an liest man das Šemá am Abend? – von der Stunde an, da der

---

zu nennen. [14] Gen. 1,5. [15] In der folgenden Mišna auf Fol. 11a. [16] Vor und nach dem Šemá. [17] Erklärendes folgt. [18] Lev. 22,7. [19] Wenn er sein verpflichtetes Sühnopfer nicht dargebracht. [20] Mit dem Hervortreten der Sterne. [21] Von jeglichem Tageslicht. [22] Dh. der Sonnenuntergang. [23] Bar od. ben, Sohn. [24] Palästina, weil westlich von Babylonien. [25] Etym. Apokryphes; Bezeichnung der Lehren, die in den Mišnakanon nicht aufgenommen worden sind.

Arme eintritt, sein Brot mit Salz zu essen, bis zur Stunde, da er aufsteht, sich von seiner Mahlzeit zu entfernen. Der Schlußsatz widerspricht entschieden unserer Mišna; ist aber anzunehmen, daß auch der Anfangssatz unserer Mišna widerspricht? – Nein, der Arme und der Priester haben eine Zeit. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Von wann an beginnt man das Šemá am Abend zu lesen? – von der Stunde an, da die Leute an den Vorabenden[27]der Šabbathe eintreten, ihr Brot zu essen – so R. Meír. Die Weisen sagen, von der Stunde an, da die Priester berechtigt sind, von ihrer Hebe zu essen. Ein Zeichen dafür ist das Hervortreten der Sterne. Und obgleich es hierfür keinen Beweis gibt, so gibt es doch eine Andeutung, denn es heißt:[28]*wir arbeiteten bei dem Werke, und ihre Hälfte hielten die Lanzen vom Anfang der Morgenröte bis zum Hervortreten der Sterne.* Ferner heißt es:[29]*es war uns die Nacht zur Wache und der Tag zur Arbeit.* – Wozu das 'ferner'? – Man könnte sagen, die Nacht beginne tatsächlich mit dem Sonnenuntergang, nur hätten sie[30]früh und spät gearbeitet, so heißt es: *es war uns die Nacht zur Wache und der Tag zur Arbeit*[31]. Er glaubte, der Arme und die [gewöhnlichen] Menschen haben[32]eine Zeit, und wenn man sagen wollte, auch der Arme und der Priester haben eine Zeit[33], so wären ja die Weisen [derselben Ansicht wie] R. Meír!? Vielmehr schließe man hieraus, daß die Zeitangabe des Armen eine andere ist, als die der Priester. – Nein, der Arme und der Priester haben eine Zeit, nicht aber haben der Arme und die [gewöhnlichen] Menschen eine Zeit. – Haben etwa der Arme und der Priester eine Zeit, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Von wann an beginnt man das Šemá am Abend zu lesen? – von der Stunde an, da der Tag an den Vorabenden der Šabbathe heilig wird – so R. Eliézer. R. Jehošuá sagt, von der Stunde an, da die Priester rein sind, von ihrer Hebe zu essen. R. Meír sagt, von der Stunde an, da die Priester untertauchen, um von ihrer Hebe zu essen. R. Jehuda sprach zu ihm[34]: Die Priester tauchen ja noch am Tage unter[35]!? R. Ḥanina sagt, von der Stunde an, da der Arme eintritt, sein Brot und Salz zu essen. R. Aḥaj, nach anderen R. Aḥa, sagt, von der Stunde an, da die meisten Menschen zur Mahlzeit eintreten. Wenn du sagen wolltest, der Arme und der Priester haben eine Zeit, so wäre ja R. Ḥanina [derselben Ansicht wie] R. Jehošuá!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß die Zeitangabe des Armen eine andere ist, als die der Priester. Schließe hieraus. – Welche von ihnen[36]ist später? – Es

---

26. Wann die Priester ihre Hebe essen. 27. Da alles vorrätig ist, wird früh gespeist. 28. Neh. 4,15. 29. Ib. 4,16. 30. Neḥemja und seine Leute. 31. In der zur Nacht gehörigen Zeit wurde also nicht gearbeitet. 32. Zum Abendessen; letztere am Vorabend der Šabbathe. 33. Ersterer zum Abendessen, letzterer zur Berechtigung, von der Hebe zu essen. 34. Zu R. Meír. 35. So früh soll das Šemá

ist anzunehmen, daß die des Armen später ist; wollte man sagen, die des Armen sei früher, so wäre ja R. Ḥanina [derselben Ansicht wie] R. Eliêzer!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß die des Armen später ist. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: R. Jehuda sprach zu ihm: Die Priester tauchen ja noch am Tage unter!? Zutreffend entgegnete ja R. Jehuda dem R. Meír!? – R. Meír erwiderte ihm folgendes: Du glaubst wohl, ich meine deine[37] Dämmerung, ich meine die Dämmerung R. Joses, denn R. Jose sagt, die Dämmerung währe einen Augenblick: diese kommt und jener[38] geht, es Fol.3 ist nicht möglich, es auseinander zu halten. – R. Meír befindet sich ja in einem Widerspruch[39]!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Meírs. R. Eliêzer befindet sich ja in einem Widerspruch[40]!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Eliêzers. Wenn du willst, sage ich, der Anfangssatz[41] ist nicht von R. Eliêzer[42].

BIS ZUM SCHLUSS DER ERSTEN NACHTWACHE. Welcher Ansicht ist R. Eliêzer, ist er der Ansicht, die Nacht sei [in] drei Nachtwachen [geteilt], so sollte er ja sagen: bis vier Stunden, und ist er der Ansicht, die Nacht sei [in] vier Nachtwachen [geteilt], so sollte er sagen: bis drei Stunden!? – Tatsächlich ist er der Ansicht, die Nacht sei [in] drei Nachtwachen [geteilt], aber er lehrt uns folgendes: es gibt Nachtwachen im Himmel, und Nachtwachen auf Erden. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer sagte: Die Nacht ist [in] drei Nachtwachen [geteilt]; an jeder Nachtwache sitzt der Heilige, gepriesen sei er, und brüllt wie ein Löwe, wie es heißt:[43] *der Herr brüllt von der Höhe, und aus der Wohnung seines Heiligtums gibt er seine Stimme, brüllen brüllt er wegen seines Wohnortes*[44]. Ein Merkzeichen: an der ersten Nachtwache schreit der Esel, an der zweiten heulen die Hunde, an der dritten saugt [bereits] der Säugling von der Brust seiner Mutter und plaudert die Frau mit ihrem Manne. – Was meint R. Eliêzer: meint er den Beginn der Nachtwachen, wozu ein Zeichen für die erste Nachtwache, es ist ja Abend, und meint er den Schluß der Nachtwachen, wozu ein Zeichen für das Ende der letzten Nachtwache, es ist ja Tag!? – Vielmehr, er meint den Schluß der ersten, den Beginn der letzten und die Mitte der mittelsten Nachtwache. Wenn du aber willst, sage ich: er meint den Schluß aller Nachtwachen, und

---

doch nicht gelesen werden. 36. Von den beiden Zeitpunkten. 37. Deine Definition der Abenddämmerung. 38. Die Nacht bezw. der Tag. 39. Seine Ansicht über die Zeit des Šemâlesens in der ersten Barajtha widerspricht seiner Ansicht in der zweiten Barajtha. 40. Seine Ansicht über die Zeit des Šemâlesens in unserer Mišna widerspricht der in der Barajtha. 41. Unserer Mišna. 42. Die Worte des R. Eliêzer beziehen sich nur auf den zweiten Satz, bis wann das Šemá gelesen wird. 43. Jer. 25,30. 44. Die dreimalige Wiederholung des Wortes 'brüllen' weist auf wenn du einwendest, die letzte [zu bezeichnen] sei nicht nötig, dies sei ohne Belang, — wegen des Lesens des Šemá für den, der in einem dunklen Zimmer schläft und die Zeit des Šemálesens nicht kennt; sobald die Frau mit ihrem Manne plaudert, und der Säugling von der Brust seiner Mutter saugt, stehe er auf und lese.

R. Jiçḥaq b. Šemuél sagte im Namen Rabhs: Die Nacht ist [in] drei Nachtwachen [geteilt]; an jeder Nachtwache sitzt der Heilige, gepriesen sei er, und brüllt wie ein Löwe, indem er spricht: Wehe, daß ich mein Haus zerstört, meinen Tempel verbrannt und meine Kinder unter die Völker verbannt habe. Es wird gelehrt: R. Jose erzählte: Als ich einst auf Reisen war, trat ich in eine von den Ruinen Jerušalems ein, um zu beten. Da kam Elijahu[43], gesegneten Andenkens, und erwartete mich am Eingange; er verweilte, bis ich mein Gebet beendet hatte. Nachdem ich mein Gebet beendet hatte, sprach er zu mir: Friede mit dir, mein Herr! Ich erwiderte ihm: Friede mit dir, mein Herr und Meister! Er sprach zu mir: Mein Sohn, wozu bist du in diese Ruine getreten? Ich erwiderte ihm: Um zu beten. Da sprach er zu mir: Du hättest ja auf der Straße beten können. Ich erwiderte ihm: Ich befürchtete, von den Vorübergehenden gestört zu werden. Darauf sprach er zu mir: Du hättest ja das kurze Gebet[44] verrichten können. In dieser Stunde lernte ich von ihm dreierlei: ich lernte, daß man keine Ruine betrete, ich lernte, daß man auf der Straße beten darf, und ich lernte, daß wer auf der Reise betet, das kurze Gebet verrichte. Er sprach ferner zu mir: Mein Sohn, was sprach die Stimme, die du in dieser Ruine gehört? Ich erwiderte: Ich hörte eine wie eine Taube girrende Hallstimme sprechen: Wehe, daß ich mein Haus zerstört, meinen Tempel verbrannt und meine Kinder unter die Völker verbannt habe. Da sprach er zu mir: Bei deinem Leben, beim Leben deines Hauptes: nicht allein an dieser Stunde spricht sie so, sondern dreimal täglich (spricht sie so). Und nicht das nur, auch zur Stunde, da die Jisraéliten in die Bet- und Lehrhäuser eintreten und rufen: Amen, gepriesen sei sein großer Name, schüttelt der Heilige, gepriesen sei er, sein Haupt und spricht: Heil dem König, den man in seinem Hause preist; wehe dem Vater, der seine Kinder vertrieben, und wehe den Kindern, die vom Tische ihres Vaters vertrieben wurden.

Die Rabbanan lehrten: Aus drei Gründen betrete man keine Ruine: wegen Verdachtes[45], wegen Einsturzes und wegen der Gespenster[46]. «Wegen Verdachtes», es genügt ja [die Begründung:] wegen Einsturzes!? — Bei Col. b
einer neuen[47]. — Es genügt ja [die Begründung:] wegen der Gespenster!?

---

drei Nachtwachen hin.

[43] Elias, der Prophet.

[44] Hierüber weit. Fol. 29a.

[45] Daß man mit einem Weibe verbotenen Umgang pflege.

[46] Die sich nach dem Volksglauben im Orient in den Ruinen aufhalten.

[47] Dh. bei der man vor Ein-

— Wenn es zwei sind[48]. — Bei zweien gibt es ja auch keinen Grund zum Verdacht[49]!? — Bei zwei Zuchtlosen. — «Wegen Einsturzes», es genügt ja [die Begründung:] wegen Verdachtes und wegen der Gespenster!? — Bei zwei Züchtigen[50]. — «Wegen der Gespenster», es genügt ja [die Begründung:] wegen Verdachtes und wegen Einsturzes!? — Bei einer neuen Ruine und zwei Züchtigen[51]. — Bei Zweien gibt es ja auch keine Gespenster!? — An ihrem Aufenthaltsorte befürchte man sie[52]. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich bei einer Person und einer neuen Ruine, wenn sie aber auf dem Felde steht; hier gibt es keinen Verdacht, da eine Frau sich im Felde nicht aufhält, wohl aber befürchte man Gespenster.

Die Rabbanan lehrten: Vier Nachtwachen hat die Nacht — so Rabbi[53]; R. Nathan sagt, drei. Was ist der Grund R. Nathans? — Es heißt:[54]*da kam Gideón und die hundert Mann, die mit ihm, an das Ende des Lagers zu Beginn der mittelsten Nachtwache.* Es wird gelehrt: Keine mittelste, wenn nicht eine vorher und eine nachher. — Und Rabbi[55]!? — 'Mittelste' heißt eine von den mittelsten (unter den mittelsten). — Und R. Nathan!? — Es heißt nicht die mittelste von den mittelsten, sondern: die mittelste. — Was ist der Grund Rabbis? — R. Zeriqa erwiderte im Namen R. Amis im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Ein Schriftvers lautet:[56]*Mitternachts stehe ich auf, dir für deine gerechten Urteile zu danken,* ein anderer aber lautet:[57]*meine Augen kommen den Nachtwachen zuvor;* dies kann nur dann sein, wenn die Nacht vier Nachtwachen hat[58]. — Und R. Nathan[59]!? — Er ist der Ansicht R. Jehošuás, denn wir haben gelernt: R. Jehošuá sagt, bis drei Stunden[60], denn Könige pflegen in der dritten Stunde aufzustehen. Sechs [Stunden] der Nacht und zwei des Tages sind zwei Nachtwachen[61]. R. Aši erklärte: Eine Nachtwache und eine halbe nennt man ebenfalls 'Nachtwachen'[62].

Ferner sagte R. Zeriqa im Namen R. Amis im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Man rede in Gegenwart des Toten nichts als Worte [bezüglich] des Toten. R. Abba b. Kahana sagte: Dies bezieht sich nur auf Worte der Tora[63], gegen weltliche Dinge aber ist nichts einzuwenden. Manche sagen:

---

sturz nicht zu fürchten hat. [48] Zwei Personen gegenüber sind die Gespenster machtlos. [49] Eine Frau darf mit zwei Personen allein sein. [50] Die weder vor Verdacht noch vor Gespenstern zu fürchten haben. [51] Die weder vor Verdacht noch vor Einsturz zu fürchten haben. [52] Auch zwei Personen. [53] R. Jehuda, 'der Fürst' od. 'der Heilige', Redactor der Mišna, wird par excellence 'Rabbi' genannt. [54] Jud. 7,19. [55] Wie erklärt er das W. 'mittelste'? [56] Ps. 119,62. [57] Ps. 119,148. [58] Nach letzterem Verse stand David auf, als noch Nachtwachen, also zwei folgen sollten; diese Zeit nennt er in ersterem Verse 'Mitternacht', wonach die ganze Nacht vier Nachtwachen hat. [59] Wie erklärt er die Pluralform 'Nachtwachen'? [60] Nach Sonnenaufgang liest man das Šemá am Morgen. [61] Die Nachtwache hat nach R. Nathan vier Stunden. [62] Daher die Pluralform.

R. Abba b. Kahana sagte: Dies bezieht sich auch auf Worte der Tora, und um so mehr auf weltliche Dinge.

Pflegte David denn um Mitternacht aufzustehen, er pflegte ja schon abends aufzustehen, denn es heißt:[64]*ich wachte in der Dämmerung auf und schrie.* – Woher, daß hier unter 'Dämmerung' der Abend zu verstehen ist? – Es heißt:[65]*in der Dämmerung, am Abend des Tages, in der Tiefe der Nacht und der Dunkelheit.* R. Oŝâja erklärte im Namen R. Aḥas: David sprach: Niemals ist mir die Mitternachtszeit im Schlafe vergangen. R. Zera erwiderte: Bis Mitternacht schlummerte er wie ein Pferd[66], von da an stärkte er sich wie ein Löwe[67]. R. Aŝi erwiderte: Bis Mitternacht befaßte er sich mit Worten der Tora, von da an mit Liedern und Lobgesängen. – Ist denn unter 'Dämmerung' der Abend zu verstehen, mit 'Dämmerung' ist ja der Morgen gemeint, denn es heißt:[68]*David schlug sie von der Dämmerung bis zum Abend des folgenden Tages*; doch wohl von Morgen bis Abend!? – Nein, von Abend bis Abend. – Demnach sollte es doch heißen: von Dämmerung bis Dämmerung, oder: von Abend bis Abend!? – Vielmehr, sagte Raba, es gibt zweierlei Dämmerungen, eine Dämmerung der Nacht, worauf der Tag folgt, und eine Dämmerung des Tages, worauf die Nacht folgt. – Kannte David denn die [genaue] Mitternachtszeit, selbst unser Lehrer Moŝe kannte sie ja nicht!? Es heißt:[69]*gegen Mitternacht ziehe ich durch Miçrajim.* Warum 'gegen Mitternacht': wollte man sagen, der Heilige, gepriesen sei er, habe zu ihm[70]'gegen Mitternacht' gesagt, so gibt es ja nichts Unsicheres vor dem Himmel; vielmehr sagte er[71]zu ihm 'um Mitternacht', worauf dieser 'gegen Mitternacht' sagte. Hieraus, daß ihm dies[72]unsicher war, und David sollte dies gekannt haben!? – David hatte ein Kennzeichen. R. Aḥa b. Bizna sagte nämlich im Namen R. Ŝimôn des Frommen: Über dem Bette Davids hing eine Harfe, und als die Mitternachtszeit heranreichte, wehte der Nordwind und blies daran, und sie spielte von selbst. Sofort stand er auf und befaßte sich mit der Tora, bis die Morgenröte aufstieg. Sobald die Morgenröte aufgestiegen war, traten die Weisen Jisraéls bei ihm ein und sprachen zu ihm: Unser Herr und König, dein Volk Jisraél bedarf des Unterhalts. Er erwiderte ihnen: Geht und ernährt euch einer vom anderen. Sie sprachen zu ihm: Die Handfülle sättigt nicht den Löwen, und die Grube wird von ihrem eigenen Schutt nicht voll. Er erwiderte ihnen: Geht, und streckt eure Hände aus in der Truppe[73]. Alsdann beriet man sich mit Aḥithophel, überlegte mit dem Synedrium und befragte das

---

63. Weil der Tote am Gespräche nicht teilnehmen könnte, was ihm zur Schande gereichen würde. 64. Ps. 119,147. 65. Pr. 7,9. 66. Ein Pferd schlummert nur; sein Schlaf währt 60 Atemzüge (Suk. 26b). 67. Cf. Aboth V. 20. 68. iSam. 30,17. 69. Ex. 11,4. 70. Zu Moŝe. 71. Gott. 72. Die genaue Mitternachtszeit.

Orakelschild. R. Joseph sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[74]*Nach Aḥithophel waren Benajahu, Sohn Jehojadás*[75]*und Ebjathar; Joab war Feldherr des Königs.* Aḥithophel war der Ratgeber, denn es heißt:[76]*Und der Ratschlag Ahithophels, den er in jener Zeit erteilte, war, als hätte* Fol.4 *man das Wort Gottes befragt,* Benajahu, Sohn Jehojadás, war das [Oberhaupt des] Synedriums, und Ebjathar war [Träger des] Orakelschildes, denn es heißt:[77]*Benajahu, Sohn Jehojadás, war über das Krethi und Plethi*[78]. Weshalb werden sie[79]Krethi und Plethi genannt? – Krethi, weil sie ihre Worte schneiden[80], Plethi, weil sie durch ihre Worte ausgezeichnet[81]sind. Nachher[82]erst wird Joab, der Feldherr des Königs, genannt. R. Jiçḥaq b. Ada, nach anderen, R. Jiçḥaq b. R. Idi sagte: Hierauf[83]deutet folgender Schriftvers:[84]*Wache auf, meine Ehre, erwache, Psalter und Harfe, ich will das Morgenrot wecken.* R. Zera sagte: Tatsächlich kannte dies[85]Moše und kannte dies David. – Wenn David dies kannte, was sollte ihm die Harfe!? – Um ihn aus dem Schlafe zu wecken. – Wenn Moše dies kannte, weshalb sagte er 'gegen Mitternacht'!? – Moše dachte, die Astrologen des Pareô könnten sich irren[86]und dann sagen, Moše sei ein Lügner. Der Meister sagte nämlich: Lehre deine Zunge 'ich weiß nicht' zu sagen, denn du könntest als Lügner erscheinen und gefaßt werden. R. Aši erwiderte: Dies[87]war um Mitternacht des dreizehnten zum vierzehnten, und Moše sprach zu den Jisraéliten: der Heilige, gepriesen sei er, sagte: morgen um Mitternacht, wie eben[88], werde ich durch Miçrajim ziehen.

[89]*Des David: Bewahre meine Seele, denn ich bin fromm.* Levi und R. Jiçḥaq [streiten hierüber]. Einer sagt, David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, bin ich etwa nicht fromm? Alle Könige des Ostens und des Westens schlafen bis drei Stunden[90], ich aber: [91]*um Mitternacht stehe ich auf, um dich zu preisen.* Der andere sagt: David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, bin ich etwa nicht fromm! Alle Könige des Ostens und des Westens sitzen scharenweise in ihrer Herrlichkeit, ich aber: meine Hände sind stets vom Blute [der] Eihäute und Nachgeburten beschmutzt, um eine Frau ihrem Manne reinzusprechen[92]. Und noch mehr, alles, was ich tun will, überlege ich

---

73. Veranstaltet Feldzüge und plündert. 74. iChr. 27,34. 75. Lies Jehojadá, Sohn Benajahus. 76. iiSam. 16,23. 77. iiSam. 20,23. 78. Benennung des Synedriums. 79. Die Mitglieder des Synedriums. 80. כרת *schneiden,* dh. genau erwägen. 81. פלא *auszeichnen, sondern.* 82. Nachdem erst Aḥithophel, das Synedrium und das Orakelschild befragt worden, zogen sie zum Kriege aus. 83. Auf die Harfe Davids. 84. Ps. 57,9. 85. Die genaue Mitternachtszeit. 86. In der genauen Mitternachtszeit. 87. Die Verkündung Mošes (Ex. 11,4). 88. Die Partikel כ heißt *gegen, wie;* כחצות הלילה *gegen Mitternacht,* auch *wie* [heute] *Mitternacht.* 89. Ps. 86,2. 90. In den Tag; cf. oben S. 6. 91. Ps. 119,62. 92. David beschäftigte sich nicht nur mit politischen, sondern auch mit religiösen Gegenständen. 93. Eine

vorher mit meinem Lehrer Mephibošeth[93] und spreche zu ihm: Meister Mephibošeth, habe ich richtig gerichtet? habe ich richtig schuldig gesprochen? habe ich richtig freigesprochen? habe ich richtig reingesprochen? habe ich richtig unreingesprochen? Ich schäme mich dessen nicht. R. Jehošuá b. R. Idi sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[94] *vor Königen spreche ich über deine Zeugnisse und schäme mich dessen nicht.* Es wird gelehrt: Nicht Mephibošeth, sondern Išbošeth[95] war sein Name; und nur deshalb wird er Mephibošeth genannt, weil er bei der Halakha[96] das Gesicht Davids zu beschämen pflegte[97]. Deshalb war es David beschieden, daß von ihm Kiláb[98] hervorging. R. Joḥanan sagte: Nicht Kiláb, sondern Daniél war sein Name; und nur deshalb wird er Kiláb genannt, weil er das Gesicht des Mephibošeth bei der Halakha zu beschämen[99] pflegte. Über ihn spricht Šelomo in seiner Weisheit:[100] *mein Sohn, wenn dein Herz weise ist, wird sich auch mein Herz freuen.* Ferner:[101] *Sei weise, mein Sohn, und erfreue mein Herz, auf daß ich meinen Lästerern Antwort gebe.* — Wieso nannte sich David ‘fromm’, es heißt ja:[102] *wenn ich nicht glaubte, im Lande des Lebens die Güte des Herrn zu schauen,* und im Namen des R. Jose wird gelehrt, auf [den Worten] *wenn nicht* stehen Punkte, denn David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, ich vertraue auf dich, daß du dereinst den Gerechten eine gute Belohnung geben wirst, ich weiß jedoch nicht, ob ich unter ihnen einen Anteil habe oder nicht!? — Die Sünde könnte es verursachen. Dies nach R. Jáqob b. Idi, denn R. Jáqob b. Idi wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[103] *siehe, ich bin mit dir und werde dich überall behüten, wo du hingehst,* dagegen aber heißt es:[104] *und Jáqob fürchtete sehr.* Er dachte, die Sünde könnte es verursachen. Wie gelehrt wird:[105] *Bis hinübergezogen dein Volk, o Herr, bis hinübergezogen das Volk, das du erworben. Bis hinübergezogen dein Volk, o Herr,* dies ist der erste Einzug[106], *bis hinübergezogen das Volk, das du erworben,* dies ist der zweite Einzug[107]. Hieraus folgern die Weisen, die Jisraéliten waren würdig, daß ihnen in den Tagen Ézras Wunder geschähen, wie in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, die Sünde aber hat es verursacht.

DIE WEISEN SAGEN, BIS MITTERNACHT. Wessen Ansicht vertreten die Weisen: sind sie der Ansicht R. Eliézers, so sollten sie wie R. Eliézer lehren, und sind sie der Ansicht R. Gamliéls, so sollten sie doch wie Col.b

---

ganz besondere Bescheidenheit; cf. iiSam. Kap. 9. 94. Ps. 119,46. 95. Die Tosaph. (Jab. Fol. 79a) lesen Išbaál, was auch richtiger ist. 96. Die Entscheidung eines Gesetzes; etym. Gang, Entwicklung. 97. מפי *aus meinem Munde* בושת *Schande.* 98. Cf. iiSam. 3,3. 99. כלאב, Compositum v. מכלים אב *beschämt den Vater.* 100. Prov. 23,15. 101. Prov. 27,11. 102. Ps. 27,13. 103. Gen. 28,15. 104. Gen. 32,8. 105. Ex. 15,16. 106. In Palästina durch Jehošuá. 107. Durch Ézra.

R. Gamliél lehren!? — Tatsächlich sind sie der Ansicht R. Gamliéls, nur deshalb sagen sie: bis Mitternacht, um den Menschen von einer Übertretung fern zu halten. Es wird nämlich gelehrt: Die Weisen machten eine Umzäunung für ihre Worte, damit nicht der Mensch, wenn er abends von der Arbeit kommt, sage: ich gehe nach Hause, esse ein wenig, trinke ein wenig und schlafe ein wenig, nachher erst werde ich das Šemá lesen und beten; der Schlaf könnte ihn überwältigen, und er die ganze Nacht hindurch schlafen. Vielmehr gehe der Mensch, wenn er von der Arbeit kommt, ins Bethaus; ist er im Lesen [der Schrift] bewandert, so lese er, ist er im Studium [der Mišna] bewandert, so studiere er, dann lese er das Šemá und bete; nachher erst esse er sein Brot und spreche den Segen. Wer aber die Worte der Weisen übertritt, verdient den Tod. — Weshalb heißt es sonst[108] nicht, er verdiene den Tod, hier aber heißt es, er verdiene den Tod? — Wenn du willst, sage ich: weil [hier] die Gewalt des Schlafes [zu befürchten] ist, und wenn du willst, sage ich: um die Ansicht desjenigen auszuschließen, welcher sagt, das Abendgebet sei Freigestelltes; er lehrt uns, daß es Pflicht sei.

Der Meister sagte: Dann lese er das Šemá und bete. Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Wer ist ein Kind der zukünftigen Welt? — der den Erlösungssegen[109] an das Abendgebet anschließt. R. Jehošuá b. Levi sagt, die Gebete seien in die Mitte eingereiht. Worin besteht ihr Streit? — Wenn du willst, sage ich: es ist ein Schriftvers, und wenn du willst, sage ich: ein Vernunftgrund. Wenn du willst, sage ich: ein Vernunftgrund; R. Joḥanan ist der Ansicht, die Erlösung[110] habe schon am Abend begonnen, nur die vollständige Erlösung geschah erst am Morgen; R. Jehošuá b. Levi aber ist der Ansicht, da sie[111] erst am Morgen geschah, so ist die vorherige Erlösung keine wirkliche. Wenn du willst, sage ich: es ist ein Schriftvers, und zwar folgern beide aus einem Vers. Es heißt:[112] *bei deinem Schlafengehen und deinem Aufstehen.* R. Joḥanan ist der Ansicht, man vergleiche das Schlafengehen mit dem Aufstehen hierin: wie man beim Aufstehen zuerst das Šemá liest und dann das Gebet verrichtet, ebenso lese man beim Schlafengehen zuerst das Šemá und verrichte dann das Gebet. R. Jehošuá b. Levi ist der Ansicht, man vergleiche das Schlafengehen mit dem Aufstehen hierin: wie man beim Aufstehen das Šemá nahe am Bette[113] liest, ebenso lese man das Šemá beim Schlafengehen nahe am Bette[114]. Mar b. Rabina wandte ein: Am Abend spreche man zwei Segenssprüche vorher und zwei nachher. Wie kann man, wenn du sagst, man müsse den Erlösungssegen an

---

108. Von derartigen Übertretungen. 109. Die Eulogie zwischen dem Šemá und dem Achtzehngebet. 110. Der Auszug aus Ägypten. 111. Die vollständige Erlösung. 112. Dt.6,7. 113. Sofort nach dem Aufstehen, ohne vorher zu beten. 114. Vor dem

das Gebet anschließen, ihn anschließen, wo man doch [das Gebet] 'Laß uns niederlegen'[115] hersagen muß!? Ich will dir sagen: Da die Rabbanan [das Gebet] 'Laß uns niederlegen' angeordnet haben, so ist es als verlängerter Erlösungssegen zu betrachten. Wie könnte man, wolltest du nicht so[116]sagen, es morgens anschließen, R. Joḥanan sagte ja, daß man zu Beginn[117]sage:[118]*Herr, öffne meine Lippen*, und zum Schluß:[119]*Es mögen die Worte meines Mundes zum Wohlgefallen sein*!? Vielmehr, wie [die Formel:] *Herr, öffne meine Lippen*, die als verlängertes Gebet betrachtet wird, weil die Rabbanan sie angeordnet haben, ebenso ist hier [das Gebet:] 'Laß uns niederlegen', als verlängerter Erlösungssegen zu betrachten, weil die Rabbanan es angeordnet haben.

R. Eleâzar sagte im Namen R. Abinas: Wer dreimal täglich [den Psalm] *Loblied Davids*[120]liest, sei dessen sicher, daß er ein Kind der zukünftigen Welt ist. Aus welchem Grund: wollte man sagen, weil dieser [Psalm] alphabetisch ist, so lese man doch lieber [den Psalm][121]*Heil den Vollkommenen im Wandel*, der achtfach alphabetisch ist!? Vielmehr, weil es darin heißt: *er öffnet seine (deine) Hand.* – So lese man doch lieber den großen Lobpsalm[122], in welchem es heißt: *allem Fleische gibt er Nahrung*!? – Vielmehr, weil bei diesem beides ist.

R. Joḥanan sagte: Weshalb fehlt des Nun[123]im [Psalm] *Heil*? – weil mit diesem die Niederlage der Feinde[124] Jisraéls beginnt; denn es heißt: [125]*Gefallen ist sie, nicht wird sie mehr aufstehen, die Jungfrau Jisraél.* Im Westen erklären sie diesen Vers wie folgt: *Gefallen ist sie*, aber *nicht wird sie mehr* fallen; *aufstehen* sollst du, *Jungfrau Jisraél.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dennoch deutete David darauf[126]hin, indem er sie im heiligen Geist[127]stützte; denn es heißt:[128]*der Herr stützt alle Fallende.*

R. Eleâzar b. Abina sagte: Größer ist das, was von Mikhaél gesagt wird, als das, was von Gabriél gesagt wird. Von Mikhaél heißt es:[129]*da flog zu mir einer der Seraphim*, während es von Gabriél heißt:[130]*der Mann Gabriél, den ich im Traumgesicht gesehen, flog in Flügen*[131]*&c.* – Woher daß jener eine Mikhaél war? R. Joḥanan erwiderte: Dies ist aus [dem Wort] einer zu entnehmen. Hier heißt es: *da flog zu mir einer der Seraphim*, und dort heißt es:[132]*da kam Mikhaél, einer der ersten Fürsten, mir beizustehen.* Es wird gelehrt: Mikhaél [fliegt] in einem [Fluge],

---

Schlafengehen, ohne nachher zu beten. 115. Anfang des in Rede stehenden Gebetes. 116. Daß die von den Rabb. angeordneten Gebete zum Hauptgebete gehören. 117. Des Morgengebetes. 118. Ps. 51,17. 119. Ps. 19,15. 120. Ps. Kap. 145. 121. Ps. Kap. 119. 122. Der 136. Psalm. 123. Ein mit dem Buchstaben Nun beginnender Vers. 124. Euphemistisch für Jisraél selbst. 125. Am. 5,2; dieser Vers beginnt mit dem Buchstaben Nun. 126. Auf die Niederlage Jisraéls. 127. In der jüd. Lit. gleich Prophetie. 128. Ps. 145,14. 129. Jes. 6,6. 130. Dan. 9,21. 131. Während der Engel M. in einem Fluge flog. 132. Dan. 10,13.

Gabriél in zwei, Elijahu in vier und der Todesengel in acht; zur Zeit der Seuche aber in einem.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Obgleich man das Šemá im Bethause gelesen, so ist es dennoch Gebot, es auch im Bette zu lesen. R. Jose sprach: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[133]*zürnet und fehlet nicht, sprechet in euerem* Fol.5 *Herzen, auf euerem Lager, und schweiget, Selah.* R. Naḥman sagte: Ist er Schriftgelehrter, so braucht er es nicht. Abajje sagte: Auch ein Schriftgelehrter hat einen Vers des Gebetes zu lesen, beispielsweise:[134]*In deine Hand befehle ich meine Seele; du, o Herr, Gott der Wahrheit, hast mich erlöst.*

R. Levi b. Ḥama sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Stets erzürne der Mensch den guten Trieb gegen den bösen Trieb, denn so heißt es: *zürnet und fehlet nicht.* Hat er ihn besiegt, gut, wenn nicht, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt: *sprechet in euerem Herzen.* Hat er ihn besiegt, gut, wenn nicht, so lese er das Šemá, denn es heißt: *auf euerem Lager.* Hat er ihn dann besiegt, gut, wenn nicht, so denke er an den Tod, denn es heißt: *und schweiget, Selah.*

Ferner sagte R. Levi b. Ḥama im Namen des R. Simón b. Laqiš: Es heißt:[135]*Ich will dir geben die Steintafeln, die Lehre und das Gebot, das ich geschrieben, um sie zu lehren. Die Tafeln,* das sind die zehn Gebote; *die Lehre,* das ist die Schrift; *das Gebot,* das ist die Mišna; *das ich geschrieben,* das sind die Prophetenbücher und die Hagiographen; *um sie zu belehren,* das ist der Talmud. Dies lehrt, daß sie sämtlich dem Moše am Sinaj überliefert wurden.

R. Jiçḥaq sagte: Wenn man im Bett das Šemá liest, so ist es ebenso, als hielte man ein zweischneidiges Schwert in der Hand[136], denn es heißt:[137]*die Erhabenheit Gottes in ihrer Kehle und ein zweischneidiges Schwert in ihrer Hand.* — Wieso geht dies[138]hieraus hervor? Mar Zuṭra, manche sagen, R. Aši erwiderte: Aus dem Anfang des Satzes, denn es heißt:[139]*jauchzen werden die Frommen in Ehren, jubeln werden sie auf ihren Lagern;* hierauf folgt: *die Erhabenheit Gottes in ihrer Kehle, und ein zweischneidiges Schwert in ihrer Hand.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Von jedem, der auf seinem Bette das Šemá liest, weichen die Gespenster; denn es heißt:[140]*die Schwirrenden*[141]*erheben sich zum Fliegen.* 'Fliegen' deutet auf die Tora, denn es heißt:[142]*lassest du deine Blicke darüber fliegen, so ist es nicht mehr,* und 'Schwirrende' bedeutet Gespenster, denn es heißt:[143]*verschmachtet vor Hunger und aufgezehrt von den Schwirrenden*[144].

---

133. Ps. 4,5. 134. Ps. 31,6. 135. Ex. 24,12. 136. Als Schutz gegen die Gespenster. 137. Ps. 149,6. 138. Daß man das Šemá im Bette lese. 139. Ps. 149,5. 140. Ij. 5,7. 141. Das im Text gebrauchte Wort heißt *Vögel,* nach anderen *Funken.* 142. Pr. 23,5. 143. Dt. 32,24. 144. Gew. mit *Glut* übersetzt; der Talm. ver-

R. Šimón b. Laqiš sagte: Wer sich mit der Tora befaßt, dem bleiben die Züchtigungen fern, denn es heißt: *die Schwirrenden erheben sich zum Fliegen*; 'Fliegen' deutet auf die Tora, denn es heißt: *lassest du deine Blicke darüber fliegen, so ist es nicht mehr*, und 'Schwirrende' bedeutet Züchtigungen, denn es heißt: *verschmachtet vor Hunger und aufgezehrt von den Schwirrenden*[145]. R. Joḥanan sprach zu ihm: Dies wissen ja selbst Schulkinder, denn es heißt:[146]*Er sprach: Wenn du hörest auf die Stimme des Herrn, deines Gottes, tust, was recht in seinen Augen, horchest auf seine Gebote und beobachtest all seine Gesetze, so werde ich all die Krankheiten, die ich auf Miçrajim gebracht, auf dich nicht bringen, denn ich, der Herr, bin dein Arzt.* Vielmehr über den, der die Möglichkeit hat, sich mit der Tora zu befassen, sich aber damit nicht befaßt, bringt der Heilige, gepriesen sei er, ekelhafte Züchtigungen, die ihn betrüben, denn so heißt es:[147]*ich wurde zum Schweigen verstummt, schwieg vom Guten, und mein Schmerz war betrübend.* 'Gut' bedeutet nichts anderes als die Tora, denn es heißt:[148]*eine gute Belehrung habe ich euch gegeben, meine Lehre sollt ihr nicht verlassen.*

R. Zera, manche sagen, R. Ḥanina b. Papa, sagte: Komm und siehe, das Verfahren des Menschen gleicht nicht dem Verfahren des Heiligen, gepriesen sei er. Das Verfahren des Menschen: wenn ein Mensch seinem Nächsten eine Sache verkauft, so ist der Verkäufer traurig, und der Käufer freut sich; nicht so der Heilige, gepriesen sei er: er gab Jisraél die Tora und freute sich dabei, denn es heißt: *eine gute Belehrung habe ich euch gegeben, meine Lehre sollt ihr nicht verlassen.*

Raba, nach anderen, R. Ḥisda sagte: Sieht jemand, daß Züchtigungen über ihn kommen, so untersuche er seine Handlungen, denn es heißt: [149]*wir wollen unseren Wandel untersuchen und prüfen, wir wollen uns dem Herrn zuwenden.* Hat er untersucht und nichts gefunden, so schreibe er sie der Vernachlässigung der Tora zu, denn es heißt:[150]*heil dem Manne, den du züchtigst, o Herr, und ihn aus deiner Tora belehrst.* Hat er auch dazu keinen Grund gefunden, so sind es sicherlich Züchtigungen der Liebe, denn es heißt:[151]*wen der Herr liebt, den züchtigt er.*

Raba sagte im Namen R. Seḥoras im Namen R. Honas: An wem der Heilige, gepriesen sei er, Wohlgefallen hat, den drückt er durch Züchtigungen nieder, wie es heißt:[152]*und der Herr hatte Wohlgefallen [an ihm], er drückte ihn durch Krankheit nieder.* Man könnte glauben, auch wenn er sie nicht aus Liebe[153]aufnimmt, so heißt es:[152]*wenn seine Seele sich als Schuldopfer hingibt*; wie das Schuldopfer gutwillig [dargebracht

---

steht an beiden Stellen *Gespenster*. 145. Unter *Schwirrende* versteht er Züchtigungen. 146. Ex. 15,26. 147. Ps. 39,3. 148. Pr. 4,2. 149. Thr. 3,40. 150. Ps. 94,12. 151. Pr. 3,12. 152. Jes. 53,10. 153. Zu Gott; dh. mit Zufriedenheit.

wird], so auch die Züchtigungen, wenn gutwillig. Was ist, wenn er sie [in Liebe] aufgenommen, seine Belohnung? – [152]*er wird Nachkommenschaft sehen und lange leben.* Und noch mehr, auch sein Studium bleibt ihm erhalten, wie es heißt: [152]*und der Wille Gottes wird ihm gelingen.* R. Jåqob b. Idi und R. Aḥa b. Ḥanina streiten hierüber. Einer sagt, Züchtigungen der Liebe seien solche, durch die [das Studium] der Tora nicht vernachlässigt wird, denn es heißt: [154]*Heil dem Manne, den du züchtigst, o Herr, und ihn aus deiner Lehre belehrst.* Der andere aber sagt, Züchtigungen der Liebe seien solche, durch welche das Gebet nicht vernachlässigt wird, denn es heißt: [155]*gepriesen sei der Herr, der mein Gebet und seine Gnade von mir nicht weichen ließ.* R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sprach zu ihnen: So sagte R. Ḥija b. Abba im Namen des R. Joḥanan: Sowohl diese, als auch jene sind Züchtigungen der Liebe, denn es heißt: *wen der Herr liebt, den züchtigt er.* Wieso aber heißt es: *und aus deiner Tora belehrst du ihn*? – lies nicht: *belehrst du ihn,* sondern: *belehrst du uns*[156]. Du lehrst uns dies aus deiner Tora durch [einen Schluß[157] vom] Leichteren auf das Schwerere, von Zahn und Auge[158]: Zahn und Auge sind ja nur einzelne Glieder des Menschen, dennoch geht ein Sklave ihrethalben in Freiheit aus[159], um wie viel mehr bewirken dies Züchtigungen, die den ganzen Körper des Menschen aufreiben. Dies ist es, was R. Šimôn b. Laqiš sagte, denn R. Šimôn b. Laqiš sagte: Beim Salz heißt es *Bündnis* und bei den Züchtigungen heißt es *Bündnis.* Beim Salz heißt es *Bündnis,* denn es heißt: [160]*du sollst nicht fehlen lassen das Bündnis des Salzes,* und bei den Züchtigungen heißt es *Bündnis,* denn es heißt: [161]*dies sind die Worte des Bündnisses.* Wie das Salz, wobei es *Bündnis* heißt, das Fleisch schmackhaft macht, ebenso läutern die Züchtigungen, wobei es *Bündnis* heißt, alle Sünden des Menschen.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Joḥaj sagte: Drei gute Gaben schenkte der Heilige, gepriesen sei er, Jisraél; alle aber wurden nur durch Züchtigungen erworben. Und zwar: die Tora, das Jisraélland und die zukünftige Welt. Woher dies von der Tora? – es heißt: *Heil dem Manne, den du züchtigst, o Herr, und ihn aus deiner Lehre belehrst.* Vom Jisraélland? – denn es heißt: [162]*wie ein Mensch seinen Sohn züchtigt, so züchtigt dich der Herr, dein Gott,* und hierauf folgt: *denn der Herr, dein Gott, bringt dich in ein gutes Land.* Von der zukünftigen Welt? – denn

---

154. Ps. 94,12. 155. Ps. 66,20. 156. Im unvokalisierten Text kann das Verbum auch 1. Pers. Plur. gelesen werden. 157. Wörtl. *leicht* und *schwer,* Schluß a majore ad minorem, bezw. a minore ad majorem. 158. Cf. Ex. 21,26. 159. Wenn ihm sein Herr ein Auge oder einen Zahn ausschlägt. 160. Lev. 2,13. 161. Dt. 28,69. Schluß des Kapitels, in welchem die Züchtigungen aufgezählt werden, die bei Vernachlässigung des Gesetzes über Jisraél hereinbrechen werden. 162. Dt. 8,5.

es heißt:[163]*denn eine Leuchte ist das Gebot und ein Licht die Lehre; ein Weg zum Leben sind die Züchtigungen.*

Ein Schüler rezitierte vor R. Joḥanan: Wer sich mit der Tora und mit Liebeshandlungen befaßt, und wer seine Kinder begräbt, dem vergibt Col.b man all seine Sünden. R. Joḥanan sprach zu ihm: Zugegeben sei dies von der Tora und den Liebeshandlungen, denn es heißt:[164]*durch Gnade und Wahrheit wird die Sünde verziehen*; 'Gnade', das sind Liebeshandlungen, denn es heißt:[165]*wer nach Freigiebigkeit und Gnadenerweisung strebt, findet Leben, Recht und Ehre.* 'Wahrheit', das ist die Tora, denn es heißt:[166]*Wahrheit erwirb und verkaufe nicht;* woher dies aber von dem, der seine Kinder begräbt? Da lehrte es ein Greis im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Dies folgt aus [dem Worte] *Sünde*; hier heißt es: *durch Liebe und Wahrheit wird die Sünde verziehen*, und dort[167]heißt es: *er zahlt heim die Sünde der Väter in den Schoß ihrer Kinder.*

R. Joḥanan sagte: Aussatz und Kinderlosigkeit sind keine Züchtigungen der Liebe. – Ist es denn der Aussatz nicht, es wird ja gelehrt, daß wenn einem eine der vier Aussatzerscheinungen[168]anhaftet, dies ein Altar der Sühne sei!? Es ist wohl ein Altar der Sühne, Züchtigungen der Liebe aber nicht. Wenn du willst, sage ich: dies für uns, jenes für sie[168]. Wenn du aber willst, sage ich auch: dies bei unsichtbaren[169]und jenes bei sichtbaren[170]. Kinderlosigkeit ist es nicht: in welchem Falle, wollte man sagen, wenn er welche hatte und sie gestorben sind, so sagte ja R. Joḥanan: das ist ein Knochen[171]von [meinem] zehnten Sohn!? – Vielmehr, dies, wenn er keine hatte, jenes, wenn er welche hatte, und sie gestorben sind.

R. Ḥija b. Abba erkrankte, und R. Joḥanan besuchte ihn. Da sprach er zu ihm: Sind dir die Züchtigungen lieb? Dieser erwiderte: Weder sie noch ihre Belohnung. Da sprach er zu ihm: Reiche mir deine Hand. Er reichte sie ihm, und jener richtete ihn auf. R. Joḥanan erkrankte, und R. Ḥanina besuchte ihn. Da sprach er zu ihm: Sind dir die Züchtigungen lieb? Dieser erwiderte: Weder sie noch ihre Belohnung. Da sprach er zu ihm: Reiche mir deine Hand. Er reichte sie ihm, und jener richtete ihn auf. Wozu dies, sollte R. Joḥanan selber sich aufrichten!? Ich will dir sagen, der Gefangene kann sich nicht selber aus dem Gefängnis befreien.

---

[163] Pr. 6,23. [164] Pr. 16,6. [165] Pr. 21,21. [166] Pr. 23,23. [167] Jer. 32,18. [168] In Palästina wurden die Aussätzigen streng behandelt; sie durften innerhalb der Stadtmauer nicht weilen (cf. Lev. Kap. 14), daher wird der Aussatz von R. Joḥanan, der Palästinenser war, nicht als Züchtigung aus Liebe betrachtet; in Babylonien aber, wo die Aussätzigen vom gesellschaftlichen Verkehr nicht ausgeschlossen waren, kann der Aussatz als Züchtigung aus Liebe betrachtet werden. Unter 'uns' sind überall die Babylonier zu verstehen. [169] Wenn der Aussatz sich auf bekleid. Körperstellen befindet. [170] An unbekl. Körperstellen. [171] Wahrsch. ein Zahn, den er zum Andenken aufbewahrt hatte.

R. Eliêzer erkrankte, und R. Joḥanan besuchte ihn. Da fand er ihn in einem dunklen Zimmer liegen und entblößte seinen Arm, aus welchem Licht[172] hervorstrahlte. Als er R. Eliêzer weinen sah, sprach er zu ihm: Warum weinst du: wenn etwa, weil du dich nicht viel mit der Tora befaßt hast, so haben wir ja gelernt: ob viel oder wenig, wenn man nur seine Gedanken auf den Himmel richtet; wenn etwa wegen Nahrungssorgen, so sind nicht jedem beide Tische[173] beschieden; und wenn wegen der Kinderlosigkeit, so ist hier ein Knochen von meinem zehnten Sohn. Dieser erwiderte: Ich weine über diese Schönheit, die einst in der Erde modern soll. Da sprach jener: Darüber weinst du mit Recht. Sie weinten dann beide. Währenddessen fragte er ihn: Sind dir die Züchtigungen lieb? Dieser erwiderte: Weder sie noch ihre Belohnung. Da sprach er zu ihm: Reiche mir deine Hand. Er reichte sie ihm, und jener richtete ihn auf.

R. Hona wurden vierhundert Fässer Wein sauer. Da besuchte ihn R. Jehuda, Bruder R. Sala des Frommen, und die Rabbanan, manche sagen, R. Ada b. Ahaba und die Rabbanan, und sie sprachen zu ihm: Möge der Meister seine Taten prüfen. Er erwiderte ihnen: Bin ich in eueren Augen verdächtig? Sie entgegneten: Ist denn etwa der Heilige, gepriesen sei er, verdächtig, eine Strafe ohne Recht zu verhängen? Da erwiderte er ihnen: Wenn jemand etwas über mich gehört, so möge er es sagen. Da sprachen sie zu ihm: Dies haben wir gehört, der Meister gäbe seinem Gärtner keine Weinranken[174]. Er erwiderte ihnen: Läßt er mir etwa davon etwas übrig, er stiehlt sie mir ja ganz. Da sprachen sie zu ihm: Das ist es, was die Leute sagen: Stiehl vom Diebe, und du empfindest den Geschmack[175]. Hierauf sprach er zu ihnen: Ich nehme auf mich [die Verpflichtung], sie ihm zu geben. Manche sagen, der Essig[176] wurde wieder Wein, und manche sagen, der Essig wurde so teuer, daß er zum Weinpreise verkauft wurde.

Es wird gelehrt: Abba Binjamin sagte: Um zwei Dinge war ich in meinem ganzen Leben besorgt: daß mein Gebet vor meinem Bette verrichtet werde, und daß mein Bett in der Richtung von Norden nach Süden gesetzt werde[177]. «Daß mein Gebet vor meinem Bette verrichtet werde.» Was heißt vor meinem Bette, wollte man sagen, wirklich vor meinem Bette, so sagte ja R. Jehuda im Namen Rabhs, nach anderen, R. Jehošuâ b. Levi: Woher, daß nichts den Betenden von der Wand trennen darf? — denn es heißt:[178]*Ḥizqijahu kehrte sein Gesicht zur Wand und betete*!? — Sage nicht: vor meinem Bette, sondern: nahe meinem Bette[179]. «Und daß mein Bett in der Richtung von Norden nach Süden gesetzt werde.» R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte nämlich im Namen R. Jiçḥaqs: Wer sein Bett in der Richtung von Norden nach Süden setzt, bekommt männliche Kinder[180], denn es heißt:[181]*durch deinen Norden*[182]*machst du voll ihren Leib, sie werden Söhne in Fülle haben.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch gebärt dessen Frau keine Fehlgeburt; hier heißt es: *durch deinen Norden machst du voll ihren Leib*, und dort[183]heißt es: *und ihre Tage voll zum Gebären, siehe da, Zwillinge in ihrem Leibe.*

---

[172] RJ. war von seltener Schönheit (cf. Bm. 84a), so daß durch die Entblößung seines Körpers das Zimmer beleuchtet wurde. [173] Reichtum hienieden und Seligkeit droben. [174] Von welchen der Gärtner (oder Gartenpächter) laut Vorschrift (Bm. Fol. 103b) einen Teil zu erhalten hat. [175] Auch wer von einem Diebe stiehlt, hat einen Diebstahl begangen. [176] Der sauer gewordene Wein des RH. [177] Damit nicht die Füße nach dem Osten oder Westen, in welchen Richtungen sich die Manifestation

Es wird gelehrt: Abba Binjamin sagte: Wenn zwei[184]zum Beten eintreten, und einer von ihnen zuerst mit dem Gebete fertig wird und hinausgeht, ohne auf den anderen zu warten, so fetzt man ihm sein Gebet vor seinem Gesicht, denn es heißt:[185]*er fetzt seine Seele*[186]*vor seinem Gesicht; soll um deinetwillen die Erde verlassen werden?* Und noch mehr, er veranlaßt auch, daß die Göttlichkeit von Jisraél weiche, denn es heißt: [187]*es wurde entrückt der Fels von seinem Orte,* und unter 'Fels' ist kein anderer, als der Heilige, gepriesen sei er, zu verstehen, denn es heißt: [188]*den Fels, der dich gezeugt, vergißt du.* Was ist seine Belohnung, wenn er wartet? R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Ihm sind folgende Segnungen beschieden: Fol.6 [189]*Wenn du auf meine Gebote gewartet*[190]*hättest, so würde einem Strome gleich dein Friede sein und den Wellen des Meeres gleich dein Sieg; wie der Ufersand dein Same und die Sprößlinge deines Leibes &c.*

Es wird gelehrt: Abba Binjamin sagte: Wäre dem Auge die Macht zu sehen gegeben, so könnte kein Geschöpf vor [dem Anblick der] Gespenster bestehen. Abajje sagte: Sie sind zahlreicher als wir; sie umgeben uns, wie die Furche das Beet. R. Hona sagte: Jeder von uns hat deren Tausend an seiner Linken und Myriaden an seiner Rechten. Raba sagte: Das Gedränge beim Vortrag[191]rührt von ihnen her; daß die Kniee matt werden, rührt von ihnen her; daß die Kleider der Gelehrten schäbig werden, rührt von ihrer Reibung her; daß die Füße verwundet werden, rührt von ihnen her. Wer Kenntnis von ihnen haben will, nehme gesiebte Asche und streue sie um das Bett; am Morgen wird er Fußspuren wie von einem Hahne sehen. Wer sie sehen will, nehme die Nachgeburt einer Katze,

---

Gottes befindet, gerichtet seien. [178] Jes. 38,2. [179] Sofort nach dem Aufstehen. [180] Was im Orient als besonderer Segen betrachtet wird. [181] Ps. 17,14. [182] So nach seiner Auslegung; die eigentliche Übersetzung dieses Verses ist: *mit deinem Schatze füllst du ihren Leib &c.* [183] Gen. 25,24. [184] In das Bethaus. [185] Ij. 18,4. [186] Unter Seele wird das Gebet verstanden: auch hier ist dies nur eine Auslegung des Verses; die richtige Übersetzung ist: *er vernichtet seine Seele in seinem Zorne &c.* [187] Fortsetz. des vorher zitiert. Verses. [188] Dt. 32,18. [189] Jes. 48,18-19. [190] Richt. *gehorcht.* [191] Wörtl. *Braut,* Benennung der öffentlichen einer schwarzen von einer schwarzen geboren, einer erstgeborenen von einer erstgeborenen geboren, verbrenne sie im Feuer, zerreibe sie und streue sich davon etwas in die Augen; dann wird er sie sehen. Sodann tue man sie in ein eisernes Rohr und versiegle es mit einem eisernen Siegelring, denn sonst könnten sie davon stehlen; man schließe aber auch den Mund, damit man nicht zu Schaden komme. R. Bebaj b. Abajje tat dies und kam zu Schaden. Da beteten die Gelehrten für ihn, und er genas.

Es wird gelehrt: Abba Binjamin sagte: Das Gebet des Menschen wird nirgends als im Bethause erhört, denn es heißt:[192] *den Gesang und das Gebet zu hören*; wo der Gesang, da auch das Gebet.

Rabin b. R. Ada sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, im Bethause zu finden ist? — es heißt:[193] *Gott steht in der Gottesgemeinde.* Woher, daß, wenn zehn beten, die Göttlichkeit mit ihnen ist? — es heißt: *Gott steht in der Gottesgemeinde*[194]. Woher, daß, wenn drei zu Gericht sitzen, die Göttlichkeit mit ihnen ist? — es heißt:[193] *er richtet in der Mitte der Richter.* Woher, daß, wenn zwei sitzen und sich mit der Tora befassen, die Göttlichkeit mit ihnen ist? — es heißt:[195] *dann unterhielten sich die Gottesfürchtigen, einer mit seinem Nächsten, und der Herr horchte &c.* Was heißt:[195] *die da denken an seinen Namen*? R. Aši erwiderte: Wenn der Mensch ein Gebot auszuüben dachte, und durch einen Notfall es auszuüben verhindert wird, so rechnet die Schrift es ihm an, als hätte er es ausgeübt. Und woher, daß, wenn auch nur einer sich mit der Tora befaßt, die Göttlichkeit mit ihm ist? — es heißt:[196] *an jedem Orte, wo ich meinen Namen erwähnt wissen werde, werde ich zu dir kommen und dich segnen.* — Wenn dies schon bei einem geschieht, wozu ist dies von zweien [zu lehren] nötig? — Bei zweien werden ihre Worte in das Gedenkbuch eingetragen, bei einem aber werden seine Worte nicht in das Gedenkbuch eingetragen. — Wenn aber dies schon bei zweien geschieht, wozu ist dies von dreien [zu lehren] nötig? — Man könnte glauben, die Gerichtssitzung sei nur ein Schlichtungsakt, wobei die göttliche Niederlassung sich nicht befindet, so lehrt er uns, daß auch das Gericht Gesetzeskunde ist. — Wenn aber dies sogar bei dreien geschieht, wozu ist dies vor zehn [zu lehren] nötig? — Bei zehn kommt die göttliche Niederlassung vorher, bei drei aber, erst wenn sie sitzen.

R. Abin b. R. Ada sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, Tephillin[197] anlegt? — es heißt:[198] *Der Herr hat bei*

Gelehrtenvorträge, besond. der beiden Schlußmonate des Semesters. 192. iReg. 8,28. 193. Ps. 82,1. 194. Zehn Personen werden 'Gemeinde' genannt. 195. Mal. 3,16. 196. Ex. 20,21. 197. Zwei Pergamentkapseln, die während des Gebetes mittelst Riemen oberhalb der Stirn, bzw. am linken Oberarm befestigt werden. Die Kopfkapsel besteht aus vier 'Gehäusen' (Abteilungen), in denen sich vier Pergamentrollen, je *seiner Rechten geschworen und bei seinem mächtigen Arm. Seine Rechte,* das ist die Tora, wie es heißt:[199]*an meiner Rechten ist ein Feuer des Gesetzes für sie. Bei seinem mächtigen Arm,* das sind die Tephillin, wie es heißt:[200]*der Herr wird seinem Volke Macht verleihen.* – Woher, daß die Tephillin eine Macht Jisraéls sind? – Es heißt:[201]*und alle Völker der Erde werden sehen, daß der Name des Herrn über dich genannt wird, und sie werden sich vor Dir fürchten,* und hierzu wird gelehrt, R. Eliézer der Große sagte, dies[202]seien die Tephillin des Hauptes. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu R. Ḥija b. Abin: Was steht in den Tephillin des Herrn der Welt geschrieben? Dieser erwiderte:[203]*Wer ist wie dein Volk Jisraél ein einziges Volk auf Erden.* – Prahlt denn der Heilige, gepriesen sei er, mit dem Ruhme Jisraéls? – Freilich; es heißt ja:[204]*du hast heute den Herrn verherrlicht,* und darauf folgt: *und der Herr hat dich heute verherrlicht.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Ihr habt mich zu einer Verherrlichung auf der Welt gemacht, daher werde ich euch zu einer Verherrlichung auf der Welt machen. Ihr habt mich zu einer Verherrlichung auf der Welt gemacht, denn es heißt:[205]*höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig.* Auch ich mache euch zu einer Verherrlichung auf der Welt, denn es heißt:[206]*wer ist wie dein Volk Jisraél ein einziges Volk auf Erden.* R. Aḥa b. Raba sprach zu R. Aši: Allerdings in dem einen Gehäuse, was aber steht in den übrigen Gehäusen[207]? Dieser erwiderte:[208]*Denn wer ist ein großes Volk;*[209]*Welches große Volk;* [210]*Heil dir, Jisraél;*[211]*Hat ein Gott etwa versucht;*[212]*Daß er dich zum Höchsten mache.* – Demnach sind es ja mehr[213]Gehäuse!? – Vielmehr [die Verse:] *Denn wer ist ein großes Volk,* und: *Welches große Volk,* die einander gleichen, in einem Gehäuse; [die Verse:] *Heil dir, Jisraél,* und: *Wer ist wie dein Volk Jisraél,* ebenfalls in einem Gehäuse; [der Vers:] *Hat ein Gott etwa versucht,* in einem Gehäuse; und [der Vers:] *Daß er dich zum Höchsten mache,* in einem Gehäuse. Diese alle sind Col.b auch in der [Tephilla] des Arms geschrieben.

Rabin b. R. Ada sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Wer [täglich] in das Bethaus zu gehen pflegt und einen Tag nicht kommt, nach dem erkundigt sich der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[214]*wer unter euch, der den Herrn fürchtet, der da höret auf die Stimme seines Knechtes; wer im Finstern wandelt und kein Licht hat.* Ist er zur Ausübung eines Ge-

---

ein Stück aus dem Pentateuch (Dt. 6,4-9; ib. 11,13-21; Ex. 13,1-10; ib. 13,11-16) enthaltend, befinden. Die Handkapsel, die aus einem Gehäuse besteht, enthält diese vier Stücke auf einer Pergamentrolle. 198. Jes. 62,8. 199. Dt. 33,2. 200. Ps. 29,11. 201. Dt. 28,10. 202. Was die Völker mit Ehrfurcht sehen. 203. iChr. 17,21. 204. Dt. 26,17. 205. Dt. 6,4. 206. iChr. 17,21. 207. Der Kopfkapsel. 208. Dt. 4,7. 209. Ib. V. 8. 210. Ib. 33,29. 211. Ib. 4,34. 212. Ib. 26,19. 213. Es werden sechs botes gegangen, so ist ihm Licht, ist er aber zu freigestellten Dingen gegangen, so ist ihm kein Licht.[214]*Der vertraue auf den Namen des Herrn:* aus dem Grunde, weil er auf den Namen des Herrn vertrauen sollte, aber nicht vertraut hat.

R. Joḥanan sagte: Wenn der Heilige, gepriesen sei er, in das Bethaus kommt und da keine zehn [Personen] findet, gerät er sofort in Zorn, wie es heißt:[215]*warum kam ich, und niemand war da, ich rief, und niemand antwortete.*

R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: Wer einen Ort für sein Gebet bestimmt, dem steht der Gott Abrahams bei, und wenn er stirbt, sagt man über ihn: Wo ist der Demütige, wo ist der Fromme, von den Schülern unseres Vaters Abraham? — Woher, daß unser Vater Abraham einen Ort [für das Gebet] bestimmt hatte? — es heißt:[216]*und Abraham machte sich am Morgen früh auf zu dem Orte, woselbst er gestanden,* und stehen bedeutet nichts anderes als beten, denn es heißt:[217]*und Pinḥas stand auf und betete.*

R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: Wer aus dem Bethause geht, mache keine großen Schritte. Abajje sagte: Dies bezieht sich nur auf das Herausgehen, beim Hineingehen aber ist es sogar Gebot, zu laufen, denn es heißt:[218]*lasset uns nachjagen, um den Herrn zu erkennen.* R. Zera sagte: Früher glaubte ich, als ich die Rabbanan am Šabbath zum Vortrag laufen sah, sie entweihten den Šabbath, seitdem ich aber gehört habe, was R. Tanḥum im Namen des R. Jehošuá b. Levi sagte, daß nämlich der Mensch stets zur Halakha eile, selbst am Šabbath, denn es heißt: [219]*dem Herrn sollen sie folgen, wie ein Löwe brüllt er,* laufe ich ebenfalls.

R. Zera sagte: Das Verdienst der Vorlesung ist das Laufen. Abajje sagte: Das Verdienst des öffentlichen Vortrages ist das Gedränge. Raba sagte: Das Verdienst der Lehre[220] ist das Grübeln. R. Papa sagte: Das Verdienst der Beileidsbezeugung ist das Schweigen. Mar Zuṭra sagte: Das Verdienst des Fastens ist die Almosengabe[221]. R. Šešeth sagte: Das Verdienst der Trauer ist das Erheben [der Klage]. R. Aši sagte: Das Verdienst des Hochzeitsfestes ist die Unterhaltung.

R. Hona sagte: Wer hinter dem Bethaus betet, heißt Gottloser, denn es heißt:[222]*ringsum wandeln die Gottlosen.* Abajje sagte: Dies nur dann, wenn er sein Gesicht nicht nach dem Bethause wendet, wenn er aber sein Gesicht dem Bethause zuwendet, so ist nichts daran. Einst betete jemand hinter dem Bethause und wandte sein Gesicht nicht dem Bethause

---

Schriftverse aufgezählt. [214] Jes. 50,10. [215] Jes. 50,2. [216] Gen. 19,27. [217] Ps. 106,30. [218] Hos. 6,3. [219] Hos. 11,10. [220] Wörtl. Gehörtes. Die aus eigener Deduktion vorgetragene Lehre. [221] Was man am Essen spart, gebe man den Armen. [222] Ps. 12,9. [223] Ps. 12,9. [224] Das Gebet, welches in die Höhe steigt.

zu; da ging Elijahu an ihm vorüber, der ihm wie ein Araber erschien, und als er ihn sah, sprach er zu ihm: Mit dem Rücken gewendet stehst du vor deinem Herrn!? Da zog er sein Schwert und tötete ihn.

Einer der Jünger sprach zu R. Bebaj b. Abajje, manche sagen, R. Bebaj b. Abajje zu R. Naḥman b. Jiçḥaq:[223]*Wie das Erhabene den Menschenkindern als Geringschätzigkeit gilt*; was bedeutet dies? Dieser erwiderte: Es sind die Dinge, die in der Höhe der Welt[224]stehen, die aber die Menschen gering schätzen. R. Joḥanan und R. Eleázar sagten beide: Sobald ein Mensch der Mitmenschen benötigt, wird sein Gesicht wie Kerum[225]verändert, wie es heißt: *Kerum [wie das Erhabene] gilt den Menschenkindern als Geringschätzigkeit.* Was ist Kerum? Als R. Dimi kam, erklärte er: In den [über]seeischen[226]Städten gibt es einen Vogel, der Kerum[227]heißt, der, sobald die Sonne ihn bescheint, seine Farbe verwandelt. R. Ami und R. Asi sagten beide: Wie wenn er[228]von zwei Strafgerichten, dem Feuer und dem Wasser, heimgesucht worden wäre, denn es heißt:[229]*du hast den Menschen auf unserem Haupte reiten lassen, wir sind in Feuer und Wasser geraten.*

Ferner sagte R. Ḥelbo im Namen R. Honas: Stets achte der Mensch auf das Vespergebet, denn Elijahu wurde ja nur beim Vespergebet erhört, wie es heißt:[230]*es war zur Zeit, wo das Nachmittagsopfer*[231]*dargebracht wird, da trat der Prophet Elijahu hin und sprach &c.: Erhöre mich, o Herr, erhöre mich.* Erhöre mich, daß ein Feuer vom Himmel herabkomme, und erhöre mich, daß sie nicht sagen, es sei Zauberwerk. R. Jonathan sagte: Auch auf das Abendgebet, denn es heißt:[232]*mein Gebet möge wie Räucherwerk vor dir bereitet sein, die Erhebung meiner Hände wie das Abendopfer.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch auf das Morgengebet, denn es heißt:[233]*am Morgen erhöre meine Stimme, o Herr, am Morgen rüste ich mich vor dir und harre.*

Ferner sagte R. Ḥelbo im Namen R. Honas: Wer vom Gastmahl des Bräutigams genießt und ihn nicht erheitert, übertritt fünf Stimmen[234], denn es heißt:[235]*Stimme der Wonne und Stimme der Freude, Stimme des Bräutigams und Stimme der Braut, Stimme derer, die da sprechen: Danket dem Herrn der Heerscharen.* Was ist seine Belohnung, wenn er ihn aber erheitert? R. Jehošuá b. Levi sagte: Ihm wird die Tora zuteil, die durch fünf Stimmen gegeben wurde, wie es heißt:[236]*es geschah am*

---

225. Gr. χρῶμα, syr. כרומא Farbe. 226. Bezeichnung für ferne Orte, die weite Welt. 227. Cf. Levysohn, Zool. d. T. p. 183. 228. Der Hilfsbedürftige. 229. Ps. 66,12. 230. iReg. 18,36. 231. מנחה Opfergabe, spez. Nachmittagsopfer; später übertragen für Vespergebet, da das Gebet an die Stelle des Opfers getreten ist. 232. Ps. 141,2. 233. Ps. 5,4. 234. Den folgenden Vers, in dem das W. 'Stimme' fünfmal vorkommt. 235. Jer. 33,11. 236. Ex. 19,16ff.

dritten Tage, des Morgens, da waren [Donner]stimmen und Blitze und schweres Gewölk auf dem Berge, und die Stimme der Posaune &c.; und es war die Stimme der Posaune; und Gott antwortete ihm mit der Stimme. — Dem[237]ist ja aber nicht so, es heißt ja auch:[238]*das ganze Volk sah die Stimmen*!? — Dies waren Stimmen vor der Tora. R. Abahu sagte: Es ist ebenso, als hätte er Dankopfer dargebracht, denn es heißt:[239]*sie bringen Dankopfer in das Haus des Herrn*[240]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Es ist ebenso, als hätte er eine von den Ruinen Jerušalems aufgebaut, denn es heißt:[239]*denn ich werde die Gefangenschaft des Landes zurückführen wie ehemals, spricht der Herr.*

Ferner sagte R. Ḥelbo im Namen R. Honas: Wem Gottesfurcht eigen, dessen Worte werden erhört, denn es heißt:[241]*endlich wird alles dem erhört, der Gott fürchtet &c.* — Was bedeutet:[241]*denn dies ist der ganze Mensch*? R. Eleázar erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: die ganze Welt ist nur seinethalben[242]erschaffen worden. R. Abba b. Kahana sagte: Dieser wiegt die ganze Welt auf. R. Šimón b. Ázaj, manche sagen, R. Šimón b. Zoma, sagte: Die ganze Welt wurde nur dazu geschaffen, um sich diesem anzuschließen.

Ferner sagte R. Ḥelbo im Namen R. Honas: Wenn jemand von seinem Nächsten weiß, daß er ihn zu grüßen pflegt, so komme er diesem mit seinem Gruße zuvor, denn es heißt:[243]*suche den Frieden*[244]*und jage ihm nach.* Wenn er ihm aber seinen Gruß nicht erwidert, so wird er Räuber genannt, denn es heißt:[245]*ihr habt abgeweidet den Weinberg, der Raub des Armen*[246]*ist in eueren Häusern.*

Fol.7 R. Joḥanan sagte im Namen R. Joses: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, betet? — es heißt:[247]*ich werde sie nach meinem heiligen Berge bringen und sie in meinem Bethause erfreuen.* Es heißt nicht 'ihrem Bethause', sondern 'meinem Bethause', woraus zu entnehmen, daß der Heilige, gepriesen sei er, betet. — Was betet er? R. Zuṭra b. Ṭobia erwiderte im Namen Rabhs: Es möge mein Wille sein, daß meine Barmherzigkeit meinen Zorn bezwinge, daß meine Barmherzigkeit sich über meine Eigenschaften [des Rechtes] wälze, daß ich mit meinen Kindern nach der Eigenschaft der Barmherzigkeit verfahre und daß ich ihrethalben innerhalb der Rechtslinie[248]trete. Es wird gelehrt: R. Jišmáél b. Elišá erzählte: Einst trat ich in das Allerinnerste[249]ein, um die Spezereien

---

237. Daß das W. 'Stimme' hier nur fünfmal erwähnt wird, der Plural 'Stimmen' bedeutet zwei Stimmen. 238. Ex. 20,15. 239. Jer. 33,11. 240. Dieser Vers folgt dem von RḤ. angezogenen. 241. Ecc. 12,13. 242. Wegen des Gottesfürchtigen. 243. Ps. 34,15. 244. Die Grußformel lautet 'Friede'. 245. Jes. 3,14. 246. Dem man nichts nehmen kann, als die Erwiderung seines Grußes. 247. Jes. 56,7. 248. Dh. nicht streng nach dem Recht verfahre. 249. Das Allerheiligste.

zu räuchern und sah Ochteriél, Jah, den Herrn der Heerscharen, auf einem hohen und erhabenen Throne sitzen. Da sprach er zu mir: Jišmáél, mein Sohn, segne mich! Ich sprach zu ihm: Möge es dein Wille sein, daß deine Barmherzigkeit deinen Zorn bezwinge, daß deine Barmherzigkeit sich über deine Eigenschaften [des Rechtes] wälze, daß du mit deinen Kindern nach der Eigenschaft der Barmherzigkeit verfahrest und daß du ihretwegen innerhalb der Rechtslinie tretest. Da nickte er mir (mit seinem Haupte) Beifall zu. Dies lehrt uns, daß der Segen eines Gemeinen nicht gering in deinen Augen sei.

Ferner sagte R. Johanan im Namen R. Joses: Woher, daß man einen Menschen während seines Zornausbruches nicht zu besänftigen suche? — es heißt:[250]*mein Gesicht wird vorübergehen, und ich willfahre dir.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Warte ein wenig, bis das zornige Gesicht vorüber ist, und ich willfahre dir. — Gibt es etwa Zorn beim Heiligen, gepriesen sei er? — Freilich, denn es wird gelehrt:[251]*Gott zürnt jeden Tag.* — Wie lange währt sein Zorn? — Einen Augenblick. — Wieviel ist ein Augenblick? — Der achtundfünfzigtausendachthundertachtundachtzigste Teil einer Stunde; dies ist ein Augenblick. Kein Geschöpf kann diese Zeit abpassen, und nur der ruchlose Bileám [vermochte es]; denn von ihm heißt es:[252]*er kennt die Gedanken des Höchsten.* — Wenn er nicht einmal die Gedanken seines Tieres[253]kannte, wie konnte er die Gedanken des Höchsten gekannt haben? Vielmehr lehrt dies, daß er die Stunde abzupassen wußte, in der der Heilige, gepriesen sei er, zürnt. Dies ist es, was der Prophet zu Jisraél sagte:[254]*mein Volk, bedenke doch, was Balaq, der König von Moab, geraten hat &c.* — Was bedeutet:[254]*um die Wohltaten des Herrn zu erkennen?* R. Eleázar erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Bedenket, wieviel Wohltaten ich euch erwiesen habe, indem ich nicht zürnte in den Tagen des ruchlosen Bileám, denn hätte ich gezürnt, so wäre von den Feinden[255]Jisraéls weder Flüchtling noch Entronnener übrig geblieben. Dies ist es, was Bileám zu Balaq gesagt hat:[256]*wie soll ich fluchen, dem Gott nicht flucht, und wie soll ich zürnen, wenn Gott nicht zürnt.* Dies lehrt, daß er in all jenen Tagen nicht zürnte. — Wie lange währt sein Zorn? — Einen Augenblick. — Wieviel ist ein Augenblick? R. Abin, manche sagen, R. Abina, erwiderte: Wie man [das Wort] 'Regá' [Augenblick] ausspricht. — Woher, daß er einen Augenblick zürnt? — Es heißt:[257]*denn einen Augenblick in seinem Zorne, lebenslänglich in seinem Wohlwollen.* Wenn du aber willst, sage ich, hieraus:[258]*verbirg dich nur einen Augenblick, bis der Zorn vorübergeht.* — Wann zürnt er? Abajje erwiderte: In den drei ersten [Tages]stunden,

250. Ex. 33.14. 251. Ps. 7,12. 252. Num. 24.16. 253. Cf. ib. Kap. 22. 254. Mich. 6,5. 255. Cf. Anm. 124. 256. Num. 23,8. 257. Ps. 30,6. 258. Jes. 26,20.

wenn dem Hahn der Kamm weiß wird und er auf einem Fuße steht. — So steht er ja auch zu jeder anderen Stunde!? — Zu jeder anderen Stunde hat er rote Streifen, in dieser Stunde aber hat er keine roten Streifen.

Ein Minäer[258], der in der Nachbarschaft des R. Jehošuá b. Levi wohnte, quälte diesen sehr durch Schriftverse[259]. Eines Tages holte er einen Hahn, stellte ihn zwischen die Füße des Bettes und beobachtete ihn, indem er dachte, sobald diese Stunde kommt, verfluche ich ihn. Als aber diese Stunde herankam, schlief er ein. Da sprach er: Hieraus ist zu ersehen, daß es keine Lebensart ist, so zu handeln, denn es heißt:[260]*seine Liebe mit all seinen Geschöpfen*; ferner:[261]*auch ist das Strafen dem Gerechten nicht lieb.* Im Namen R. Meírs wird gelehrt: Wenn die Sonne hervorstrahlt, und alle Könige des Ostens und Westens ihre Kronen auf ihre Häupter setzen und die Sonne anbeten, erzürnt der Heilige, gepriesen sei er, sofort.

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen R. Joses: Besser eine Züchtigung[262] im Herzen des Menschen, als viele Geißelhiebe, denn es heißt:[263]*sie setzt ihrem Buhlen nach &c. und spricht: ich will gehen und zu meinem ersten Manne zurückkehren, denn besser erging es mir damals als jetzt.* Reš Laqiš[318]sagte: Besser als hundert Geißelhiebe, denn es heißt:[264]*tiefer dringt Schelte bei einem Verständigen ein, als hundert Schläge bei einem Toren.*

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen R. Joses: Drei Dinge erbat sich Moše von dem Heiligen, gepriesen sei er, und er gewährte sie ihm. Er bat, daß die göttliche Niederlassung auf Jisraél ruhen möge, und er gewährte es ihm, wie es heißt:[265]*fürwahr, wenn du mit uns gehest.* Er bat, daß die göttliche Niederlassung auf den Völkern der Welt nicht ruhen möge, und er gewährte es ihm, wie es heißt:[265]*damit wir ausgezeichnet sind, ich und dein Volk.* Er bat, ihn die Wege des Heiligen, gepriesen sei er, erkennen zu lassen, und er gewährte es ihm, wie es heißt:[266]*laß mich erkennen deine Wege.* Er sprach vor ihm: Herr der Welt, warum gibt es einen Gerechten, dem es gut geht, und einen Gerechten, dem es schlecht geht, einen Frevler, dem es gut geht, und einen Frevler, dem es schlecht geht? Er antwortete ihm: Moše, der Gerechte, dem es gut geht, ist ein Gerechter, Sohn des Gerechten, der Gerechte aber, dem es schlecht geht, ist ein Gerechter, Sohn eines Frevlers; der Frevler, dem es gut geht, ist ein Frevler, Sohn eines Gerechten, der Frevler aber, dem es schlecht geht, ist ein Frevler, Sohn eines Frevlers.

Der Meister sagte: Der Gerechte, dem es gut geht, ist ein Gerechter, Sohn eines Gerechten, der Gerechte aber, dem es schlecht geht, ist ein

---

258. מין Sektierer, Häretiker; wahrscheinlich Judenchrist. 259. In denen er Beweise für seine Häresie fand. 260. Ps. 145,9. 261. Pr. 17,26. 262. Gewissensbisse, Reue. 263. Hos. 2,9. 264. Pr. 17,10. 265. Ex. 33,16. 266. Ex.

Gerechter, Sohn eines Frevlers. Dem ist ja aber nicht so!? Es heißt: [267]*er ahndet die Sünde der Väter an den Kindern,* dagegen aber heißt es: [268]*nicht sollen Kinder wegen der Väter getötet werden,* und auf unseren Einwand, die Schriftverse widersprechen ja einander, wurde erwidert, dies sei kein Widerspruch: das eine, wenn sie an den Werken ihrer Väter festhalten, und das andere, wenn sie nicht an den Werken ihrer Väter festhalten!? — Vielmehr, sprach er zu ihm wie folgt: der Gerechte, dem es gut geht, ist ein vollkommener Gerechter, der Gerechte aber, dem es schlecht geht, ist ein unvollkommener Gerechter; der Frevler, dem es gut geht, ist kein vollkommener Frevler, der Frevler aber, dem es schlecht geht, ist ein vollkommener Frevler. Er streitet gegen R. Meír, denn R. Meír sagte, er habe ihm zwei Dinge gewährt, eines aber habe er ihm nicht gewährt, denn es heißt: [269]*ich bin gnädig, dem ich gnädig sein will,* obgleich er dessen nicht würdig ist, [269]*und ich erbarme mich, dessen ich mich erbarmen will,* obgleich er dessen nicht würdig ist[270].

[271]*Und er sprach, du vermagst nicht mein Antlitz zu schauen.* Es wird im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa gelehrt: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše wie folgt: Als ich wollte[272], wolltest du nicht, jetzt, wo du willst, will ich nicht. Er streitet gegen R. Šemuél b. Naḥmani, im Namen R. Jonathans, denn R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Als Belohnung für drei Dinge ist Moše mit drei Dingen bedacht worden. Als Belohnung für: [273]*und Moše verbarg sein Antlitz,* ward ihm ein [strahlendes] Antlitz beschieden; als Belohnung für: [273]*er fürchtete,* ward ihm beschieden, daß: [274]*sie fürchteten, ihm zu nahen;* und als Belohnung für: [273]*zu schauen,* ward ihm beschieden, daß: [275]*er schaute das Gesicht des Herrn.*

[271]*Ich will meine Hand entfernen, und du wirst meine Rückseite schauen.* Hierüber sagte R. Ḥana b. Bizna im Namen R. Šimón des Frommen: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Moše den Knoten[276] der Tephillin gezeigt hat.

Ferner sagte R. Johanan im Namen R. Joses: Kein Gutes verheißendes Wort, das aus dem Mund des Heiligen, gepriesen sei er, kommt, auch wenn nur bedingungsweise, wird von ihm[277] widerrufen. Woher dies? — Von unserem Meister Moše, denn es heißt: [278]*laß mich, ich will sie ver-*

33,13. 267. Ib. 34,7. 268. Dt. 24,16. 269. Ex. 33,19. 270. Hier werden zwei Ausdrücke 'Gnade' und 'Erbarmen' für das Willfahren Gottes gebraucht, als Zeichen dafür, daß ihm nur zwei Bitten gewährt wurden. 271. Ex. 33,20-23. 272. Mich offenbaren; cf. Ex. 3,2-6 (Moše verbarg sein Gesicht). 273. Ex. 3,6. 274. Ib. 34,30. 275. Num. 12,8. 276. Der Tephillinriemen (Gebetriemen), mittelst dessen die Kopftephilla oberhalb der Stirn befestigt wird, hat einen Knoten in der Form des Buchstaben Mem oder Daleth, der gegenüber der Tephilla, am Hinterkopfe, zu liegen kommt. 277. Auch wenn die Be-

tilgen &c. und dich zum mächtigen Volke machen; obgleich Moše diesbezüglich um Erbarmen flehte und es abwandte, erfüllte er [seine Verheißung] an dessen Nachkommen, wie es heißt:[279]*die Söhne Mošes waren Geršom und Eliézer, und die Söhne Eliézers waren Reḥabja, das Oberhaupt &c.; und die Söhne Reḥabjas mehrten sich überaus &c.* Hierzu lehrte R. Joseph: Mehr als sechzig Myriaden, denn dies ist aus dem Worte mehren zu entnehmen; hier heißt es: *sie mehrten sich überaus*, und dort[280]heißt es: *die Kinder Jisraéls waren fruchtbar, wimmelten und mehrten sich*[281].

Col.b R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Seit dem Tage, da der Heilige, gepriesen sei er, die Welt erschaffen, gab es niemand, der den Heiligen, gepriesen sei er, Herr genannt hätte, bis Abraham kam und ihn Herr nannte, wie es heißt:[282]*und er sprach: O Herr, woran werde ich erkennen, daß ich es ererben werde?* Rabh sagte: Auch Daniél wurde nur um Abrahams willen erhört, denn es heißt:[283]*so höre doch nun, o Gott, auf das Gebet und auf das Flehen deines Knechtes, und laß dein Antlitz über dein verwüstetes Heiligtum leuchten, um des Herrn willen*; er sollte ja umdeinetwillen sagen, — vielmehr, um Abrahams willen, der dich Herr nannte.

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Woher daß man einen Menschen während seines Zornausbruches nicht zu besänftigen suche? — es heißt:[284]*mein Zorn wird vorübergehen, und ich willfahre dir.*

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Seit dem Tage, da der Heilige, gepriesen sei er, seine Welt erschaffen, gab es niemand, der dem Heiligen, gepriesen sei er, gedankt hätte, bis Leá kam und ihm dankte, wie es heißt:[285]*diesmal danke ich dem Herrn.*

[286]*Reúben.* R. Eleázar sagte: Leá sprach: Sehet [reú], welch ein Unterschied zwischen meinem Sohne [ben] und dem Sohne meines Schwiegervaters. Der Sohn meines Schwiegervaters verkaufte seine Erstgeburt freiwillig, wie es heißt: *er verkaufte dem Jáqob seine Erstgeburt*, dennoch, sehet, heißt es von ihm:[287]*Ésaw haßte Jáqob*, ferner:[288]*er sprach: Man nennt ihn mit Recht Jáqob, denn er hat mich zweimal betrogen &c.*; mein Sohn aber: obgleich Joseph ihm seine Erstgeburt gegen seinen Willen abgenommen hat, wie es heißt:[289]*als er das Bett seines Vaters entweihte, wurde seine Erstgeburt dem Joseph gegeben*, dennoch beneidete er ihn nicht, wie es heißt:[290]*als Reúben dies hörte, rettete er ihn aus ihrer Hand.*

---

dingung nicht in Erfüllung geht. [278] Dt. 9,14. [279] iChr. 23,15. [280] Ex. 1,7. [281] Cf. Ex. 12,37. [282] Gen. 15,8. [283] Dan. 9,17. [284] Ex. 33,14. [285] Gen. 29,35. [286] Ib. 25,33. [287] Ib. 27,41. [288] Ib. V. 36. [289] iChr. 5,1. [290] Gen. 37,21. [291] Der Name Ruth wird von רוה, *letzen, laben, sättigen*, abge-

Ruth. Warum [heißt sie] Ruth? R. Johanan erklärte: Weil ihr beschieden war, daß David, der den Heiligen, gepriesen sei er, mit Liedern und Lobgesängen letzte[291], ihr entstammte. Woher, daß Namen vorbedeutend sind? R. Eleázar erwiderte: Es heißt:[292]*gehet, schauet die Werke des Herrn, der Verwüstungen auf Erden gemacht;* lies nicht *Šamoth [Verwüstungen],* sondern *Šemoth [Namen].*

Ferner sagte R. Johanan im Namen des R. Šimón b. Johaj: Schlimmer ist böse Zucht im Hause des Menschen, als der Krieg von Gog[293]und Magog. Es heißt:[294]*ein Gesang Davids, als er vor seinem Sohne Abšalom floh,* und hierauf folgt: *Herr, wie zahlreich sind meine Feinde, wie viel, die gegen mich auftreten!* Vom Krieg von Gog und Magog aber heißt es nur:[295]*warum toben die Völker, die Nationen sinnen Eitles,* es heißt aber nicht: *wie zahlreich sind meine Feinde.*

Ein Gesang Davids, als er vor seinem Sohne Abšalom floh. – Ein ‘Gesang’ Davids, es hätte ja ein ‘Klagelied’ Davids heißen sollen!? R. Šimón b. Abišalom erwiderte: Ein Gleichnis, womit dies zu vergleichen ist. Mit einem Menschen, auf den ein Schuldschein in den Verkehr gebracht wurde; bevor er ihn einlöst, ist er traurig, hat er ihn aber eingelöst, freut er sich. So auch David. Als der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm sagte: [296]*Siehe, ich lasse dir ein Unglück aus deinem Hause erstehen,* war er traurig, denn er dachte: es wird vielleicht ein Sklave oder ein Bastard sein, der sich meiner nicht erbarmen wird; als er aber sah, daß es Abšalom war, freute er sich. Darum ein ‘Gesang’.

Ferner sagte R. Johanan im Namen des R. Šimón b. Johaj: Es ist erlaubt, auf dieser Welt die Frevler zu reizen, denn es heißt:[297]*die die Lehre verlassen, rühmen den Frevler, die aber die Lehre wahren, reizen sie.* Diesbezüglich wird gelehrt: R. Dostaj b. R. Mathon sagte: Es ist erlaubt, auf dieser Welt die Frevler zu reizen, denn es heißt: *die die Lehre verlassen, rühmen den Frevler, die aber die Lehre wahren, reizen sie.* Sollte dir jedoch jemand zuflüstern, es heißt ja:[298]*streite mit den Bösen nicht und beneide nicht die Übeltäter,* so antworte ihm: so deutet [diesen Vers], dem das Herz[299]klopft; vielmehr: *wetteifere nicht mit den Bösen,* um wie die Bösen zu sein, *und beneide nicht die Übeltäter,* um wie die Übeltäter zu sein. Ferner heißt es:[300]*dein Herz beneide die Sünder nicht, es verharre vielmehr täglich in der Furcht des Herrn.* – Dem ist doch aber nicht so, R. Jiçhaq sagte ja folgendes: Wenn du einen Frevler siehst, dem die Stunde lächelt, so reize ihn nicht, denn es heißt:[301]*seine*

---

leitet. 292. Ps. 46,9. 293. G. u. M. (mit Bezug auf Ez. 38,2ff.) sind zwei Völker, die, der Sage nach, vor Ankunft des Messias einen die ganze Welt verheerenden Krieg führen werden. 294. Im Betreff des mißratenen Sohnes; Ps. 3,1. 295. Ib. 2,1. 296. iiSam. 12,11. 297. Pr. 28,4. 298. Ps. 37,1. 299. Wer sich sündig fühlt.

Wege gedeihen allezeit. Und noch mehr, er wird auch bei Gericht begünstigt, denn es heißt:[301]*hoch, fern von ihm sind deine Strafgerichte.* Und noch mehr, er sieht auch Rache an seinen Feinden, denn es heißt:[301]*all seine Feinde bläst er weg.* — Das ist kein Einwand; dies gilt von eigenen Angelegenheiten, jenes von göttlichen[302]Angelegenheiten. Wenn du willst, sage ich: beides gilt von göttlichen Angelegenheiten, nur gilt dieses von einem Frevler, dem die Stunde lächelt, jenes aber von einem Frevler, dem die Stunde nicht lächelt. Wenn du aber willst, sage ich: beides gilt von einem Frevler, dem die Stunde lächelt, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt, von einem vollkommen Gerechten, und das andere gilt von einem unvollkommen Gerechten. R. Hona sagte nämlich: Es heißt:[303]*warum siehst du die Treulosen an, schweigest, wenn der Frevler den gerechteren als er verschlingt;* kann etwa der Frevler den Gerechten verschlingen, es heißt ja:[304]*der Herr verläßt ihn nicht in seiner Hand,* ferner:[305]*dem Gerechten begegnet kein Unheil!?* Vielmehr einen, der gerechter ist als er, verschlingt er, einen vollkommen Gerechten verschlingt er nicht. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es, wenn ihm die Stunde lächelt[306].

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wer für sein Gebet einen Platz bestimmt, dem unterliegen seine Feinde, denn es heißt:[307]*ich werde einen Platz für mein Volk Jisraél bestimmen, ich pflanze es, daß es an seiner Stätte verharre; nicht wird es fortan beunruhigt werden, und nicht werden es ferner die Boshaften bedrücken wie vorher.* R. Hona wies auf einen Widerspruch hin, es heißt: *zu bedrücken,* und es heißt [anderweitig[308]:] *zu*[309]*vernichten!?* Anfangs: zu bedrücken, später[310]: zu vernichten.

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wichtiger ist die Pflege[311]der Tora, als das Studium derselben, denn es heißt:[312]*hier ist Elišá, Sohn des Šaphaṭ, der auf die Hände des Elijahu Wasser gegossen.* Es heißt nicht: *gelernt,* sondern: *gegossen;* dies lehrt, daß ihre Pflege wichtiger ist, als ihr Studium.

R. Jiçḥaq sprach zu R. Naḥman: Weshalb kam der Meister nicht ins Bethaus, um zu beten? Dieser erwiderte: Ich konnte nicht. Jener sprach: Der Meister hätte ja zehn [Männer] versammeln können und beten!? Dieser erwiderte: Dies wäre mir zu beschwerlich. — So sollte der Meister

---

[300] Pr. 23,17. [301] Ps. 10,5. [302] Wörtl. himmlischen. [303] Hab. 1,13. [304] Ps. 37,33. [305] Pr. 12,21. [306] RŠ. spricht von Frevlern im allgemeinen, RJ. aber von einem, dem das Glück besonders hold ist. [307] iiSam. 7,10. [308] iChr. 17,9. [309] In unseren Texten heißt es לבלותו *ermüden, aufreiben,* die älteren Kommentare bemerken nichts; wahrscheinlich liegt hier ein Schreibfehler vor. [310] Als sie gesündigt. [311] Wörtl. Bedienung sc. der Gelehrten, der Umgang mit den Lehrern. [312] iiReg.

dem Gemeindediener sagen, daß er zur Zeit, da die Gemeinde betet, komme und es dem Meister künde!? Dieser entgegnete: Wozu dies alles? Jener erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Es heißt:[313]*ich richte mein Gebet zu dir, o Herr, zur Zeit des* Fol.8
Wohlwollens, die Zeit des Wohlwollens ist die Stunde, in der die Gemeinde betet. R. Jose b. R. Ḥanina entnimmt dies aus folgendem:[314]*So spricht der Herr, zur Zeit des Wohlwollens habe ich dich erhört.* R. Aḥa b. R. Ḥanina entnimmt dies aus folgendem:[315]*Fürwahr, Gott verachtet die Mächtigen*[316]*nicht.* Ferner heißt es:[317]*er erlöste meine Seele in Frieden aus dem Ansturm gegen mich, denn Viele waren mit mir.* Desgleichen wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, das Gebet der Menge nicht verachtet? Es heißt: *Gott verachtet die Mächtigen nicht.* Ferner heißt es: *er erlöste meine Seele in Frieden aus dem Ansturm gegen mich &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Wer sich mit der Tora und Liebeswerken befaßt und mit der Gemeinde betet, dem rechne ich es an, als hätte er mich und meine Kinder von den weltlichen Völkern erlöst.

Reš[318]Laqiš sagte: Wer in einer Stadt ein Bethaus hat und nicht in dieses beten geht, heißt ein böser Nachbar, denn es heißt:[319]*so spricht der Herr: Über all meine bösen Nachbarn, die das Erbteil antasten, das ich meinem Volke Jisraél zugeteilt habe.* Und noch mehr, er verursacht auch Verbannung sich und seinen Kindern, denn es heißt:[319]*siehe, ich reiße sie aus ihrem Lande heraus, und das Haus Jehudas reiße ich aus ihrer Mitte.*

Man erzählte R. Joḥanan, daß es in Babylonien Greise gäbe. Dies wunderte ihn, und er sprach: Es heißt ja:[320]*auf daß sich mehren euere Tage und die Tage euerer Kinder im Lande,* nicht aber außerhalb des Landes. Als man ihm aber sagte, daß sie früh morgens und spät abends im Bethause verweilen, sprach er: Das ist es, was ihnen dazu verhilft. So sagte auch R. Jehošuá b. Levi zu seinen Söhnen: Geht ins Bethaus morgens früh und [verweilet da] abends spät, damit ihr lange lebet. R. Aḥa b. R. Ḥanina sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[321]*Heil dem Menschen, der auf mich hört, Tag für Tag an meinen Türen zu wachen, zu wahren die Pfosten meiner Türen,* und darauf folgt: *denn wer mich gefunden, hat Leben gefunden.* R. Ḥisda sagte: Stets trete man zwei Türen in das Bethaus ein. – 'Zwei Türen', wie ist dies zu verstehen? – Sage vielmehr: zwei Türen weit[322], dann bete er.

3,11. [313] Ps. 69,14. [314] Jes. 49,8. [315] Ij. 36,5. [316] Od. Zahlreichen, d. i. das Gebet der Gemeinde; eine ganz willkürliche Auslegung des Verses. [317] Ps. 55,19. [318] Compositum von R. Šimón b. Laqiš, zuweilen, besonders im jerušalemischen Talmud, aufgelöst; in vorliegender Übersetzung stets mit dem Text übereinstimmend. [319] Jer. 12,14. [320] Dt. 11,21. [321] Pr. 8,34. [322] Man bleibe

[323]*Darob bete jeder Fromme zu dir, zur Zeit des Findens.* R. Ḥanina sagte: *Zur Zeit des Findens*, dies bezieht sich auf das Weib, denn es heißt:[324]*wer ein Weib gefunden, hat Gutes gefunden.* Wenn jemand im Westen ein Weib heimführte, pflegte man ihn folgendes zu fragen: ‘Gefunden’ oder ‘ich finde’? ‘Gefunden’, denn es heißt: *wer ein Weib gefunden, hat Gutes gefunden, er wird des Herrn Wohlwollen erzielen*; ‘ich finde’, denn es heißt:[325]*ich finde, daß das Weib bitterer ist als der Tod.* R. Nathan erklärte: *Zur Zeit des Findens*, dies bezieht sich auf die Tora, denn es heißt:[326]*wer mich findet, findet Leben.* R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: *Zur Zeit des Findens*, dies bezieht sich auf den Tod, denn es heißt:[327]*für den Tod sind (Ausgänge) [gefunden]*[328]. Desgleichen wird gelehrt: Neunhundertdrei Todesarten sind in der Welt erschaffen worden, denn es heißt:[328]*für den Tod sind Toçaoth [Ausgänge] vorhanden*; ‘Toçaoth’ hat diesen Zahlenwert[329]. Die schwerste unter allen ist die Bräune, die leichteste unter allen ist der Kuß[tod]. Die Bräune gleicht einem Dornstrauch in einem Bündel Wolle, den man rückwärts herauszieht. Manche sagen, einem Schiffstau in der Schlundöffnung. Der Kuß[tod], wie man ein Haar aus der Milch zieht. R. Joḥanan erklärte: *Zur Zeit des Findens*, dies bezieht sich auf das Begräbnis. R. Ḥanina sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[330]*die mit Frohlocken sich gefreut, sind froh, wenn sie ein Grab finden.* Rabba b. R. Šilo sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Der Mensch bete um Frieden, selbst bis zum letzten Spaten[stich]. Mar Zuṭra erklärte: *Zur Zeit des Findens,* dies bezieht sich auf den Abort[331]. Im Westen sagten sie: Die Erklärung Mar Zuṭras ist die beste von allen.

Raba sprach zu Raphram b. Papa: Möge uns doch der Meister einen von den schönen Aussprüchen sagen, die er im Namen des R. Ḥisda im Betreff des Bethauses gesagt hat. Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Ḥisda: Es heißt:[332]*der Herr liebt die Pforten Çijons vor allen Wohnungen Jáqobs*; der Herr liebt die Pforten, die ausgezeichnet[333]sind, durch die Halakha, mehr als die Bet- und Lehrhäuser.

Das ist es, was R. Ḥija b. Ami im Namen Úlas gesagt hat: Seit dem Tage, an dem das Heiligtum zerstört wurde, hat der Heilige, gepriesen sei er, in seiner Welt nichts weiter, als die vier Ellen[334]der Halakha. Abajje sagte: Anfangs pflegte ich zu Hause zu lernen und im Bethause zu beten,

---

nicht an der Tür stehen. 323. Ps. 32,6. 324. Pr. 18,22. 325. Ecc. 7,26. 326. Pr. 8,35. 327. Ps. 68,21. 328. Ganz willkürliche Wortanspielung; תוצאות hängt etymologisch mit der Wurzel מצא, *finden,* nicht zusammen. 329. Der Zahlenwert der Buchstaben des Wortes תוצאות beträgt 903. 330. Ij. 3,22. 331. In Babylonien hatten sie in den Städten keine Aborte und mußten aufs Feld hinausgehen, was ihnen große Unbequemlichkeiten verursachte. 332. Ps. 87,2. 333. Das im Text genachdem ich aber das gehört, was R. Ḥija b. Ami im Namen Úlas gesagt hat, seit dem Tage, an dem das Heiligtum zerstört wurde, habe der Heilige, gepriesen sei er, in seiner Welt nichts weiter, als die vier Ellen der Halakha, bete ich nur da, wo ich lerne. R. Ami und R. Asi beteten, obgleich sie in Ṭiberias dreizehn Bethäuser hatten, dennoch nirgends anders als zwischen den Säulen, wo sie zu lernen pflegten.

Ferner sagte R. Ḥija b. Ami im Namen Úlas: Größer ist, der von seiner Arbeit genießt, als der Gottesfürchtige. Vom Gottesfürchtigen heißt es:[335]*Heil dem Manne, der den Herrn fürchtet,* von dem aber, der von seiner Arbeit genießt, heißt es:[336]*wenn du von deiner Hände Arbeit issest, Heil dir und wohl dir,* Heil dir in dieser Welt, und wohl dir in der zukünftigen Welt; von dem Gottesfürchtigen heißt es nicht: *und wohl dir.*

Ferner sagte R. Ḥija b. Ami im Namen Úlas: Stets wohne der Mensch im Wohnorte seines Lehrers, denn während der ganzen Zeit, da Šimí b. Gera lebte, heiratete Šelomo nicht die Tochter des Pareó. – Es wird ja aber gelehrt, man wohne nicht!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er sich seinem Lehrer unterwirft, das andere, wenn er sich ihm nicht unterwirft.

R. Hona b. Jehuda sagte im Namen R. Menaḥems im Namen R. Amis: Es heißt:[337]*Die den Herrn verlassen, werden zugrunde gehen.* Dies bezieht sich auf den, der die Torarolle[338]liegen läßt und hinausgeht. R. Abahu ging zwischen Mann und Mann[339]hinaus. R. Papa fragte: Ist es zwischen den Versen [erlaubt]? Dies bleibt unentschieden. R. Šešeth wandte sein Gesicht ab[340]und lernte, indem er sagte: wir mit unserem und sie[341]mit ihrem.

R. Hona b. Jehuda sagte im Namen R. Amis: Stets beende man seinen Wochenabschnitt zusammen mit der Gemeinde, zweimal den Text und einmal die Übersetzung, selbst Åtaroth[342]und Dibon, denn dem, der Col. b seinen Wochenabschnitt mit der Gemeinde beendet, werden Tage und Jahre verlängert. R. Bebaj b. Abajje wollte sämtliche Wochenabschnitte des ganzen Jahres am Vortage des Versöhnungstages beenden, da trug ihm R. Ḥija b. Rabh aus Diphte folgende Lehre vor: Es heißt:[343]*ihr sollt am neunten des Monats, am Abend, euere Leiber kasteien;* fastet man etwa am neunten, man fastet ja am zehnten!? Dies besagt dir vielmehr, daß die Schrift jedem, der am neunten ißt und trinkt, es anrechnet, als faste

brauchte Verbum ist von ציון, *Zeichen,* abgeleitet. 334. Der Raum des Menschen wird auf vier Ellen bemessen und gehört ihm. 335. Ps. 112,1. 336. Ib. 128,2. 337. Jes. 1,28. 338. Bei der Vorlesung des Wochenabschnittes am Šabbath. 339. Der Wochenabschnitt wird in sieben Parašen (Kapitel) geteilt, und zum Vorlesen derselben wird je ein Mann aufgerufen, der vorher und nachher den Segensspruch herzusagen hat. 340. Beim Vorlesen des Wochenabschnittes. 341. Das Vorlesen aus der Torarolle sei nur für das Volk bestimmt. 342. Num. 32,3; dh. selbst Eigennamen, die auch in der Übersetzung unverändert bleiben. 343. Lev. 23,32. 344. Daß diese er am neunten und am zehnten. Er wollte sie sodann vorher lesen, da sprach ein Greis zu ihm: Es wird gelehrt: nur darf man sie nicht früher oder später lesen. So sagte auch R. Jehošuá b. Levi zu seinen Söhnen: Beendet euere Wochenabschnitte mit der Gemeinde, zweimal den Text und einmal die Übersetzung. Seid vorsichtig mit den Arterien[344]. Dies nach R. Jehuda, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, nur wenn man die Arterien durchschnitten hat. Und seid aufmerksam gegen einen Greis, der sein Wissen durch Zwang[345] vergessen, denn wir sagen: die Tafeln und die Bruchstücke der Tafeln[346] liegen in der Bundeslade.

Raba sprach zu seinen Söhnen: Wenn ihr Fleisch schneidet, schneidet es nicht auf der Handfläche. Manche erklären, wegen der Gefahr, und manche erklären, wegen Besudelung der Mahlzeit. Setzt euch nicht auf das Lager einer Aramäerin. Und geht an einem Bethause nicht vorüber, wenn die Gemeinde betet. «Setzt euch nicht auf das Lager einer Aramäerin.» Manche sagen, [dies bedeute]: legt euch nicht nieder, ohne das Šemá gelesen zu haben; manche sagen: heiratet keine Proselytin; und manche sagen: wirklich [das Lager] einer Aramäerin, und zwar wegen des Ereignisses R. Papas. Einst besuchte nämlich R. Papa eine Nichtjüdin, und als sie ihm das Lager zurechtrückte[347] und ihn zum Sitzen aufforderte, sprach er zu ihr: Ich setze mich nicht eher, als bis ihr das Lager aufgedeckt habt. Da deckten sie das Lager auf und fanden darin ein totes Kind. Daher sagten die Weisen, es sei verboten, sich auf das Lager einer Aramäerin zu setzen. «Geht an einem Bethause nicht vorüber, wenn die Gemeinde betet.» Dies ist eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Es ist einem verboten, an einem Bethause vorüber zu gehen, wenn die Gemeinde betet. Hierzu sagte Abajje: Dies nur dann, wenn keine andere Tür da ist, wenn aber eine andere Tür da ist, ist nichts dabei. Auch nur dann, wenn kein anderes Bethaus da ist, wenn aber ein anderes Bethaus da ist, ist nichts dabei. Endlich nur dann, wenn man weder eine Last trägt, noch läuft, noch Tephillin anhat, ist aber eines von diesen der Fall, so ist nichts dabei.

Es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Bei drei Handlungen liebe ich die Meder: wenn sie Fleisch schneiden, schneiden sie es nur auf dem Tisch; wenn sie küssen, küssen sie nur auf die Hand, und wenn sie sich beraten, beraten sie sich nur auf dem Felde. R. Ada b. Ahaba sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[348] *da schickte Jáqob und ließ Raḥel und Leá nach dem Felde zu seinen Schafen rufen.*

---

beim Schächten durchschnitten werden. 345. Schuldlos, durch das hohe Alter; auch dieser muß geehrt werden. 346. Die Moše zerbrochen; cf. Ex. 32,19; Dt. 10,2. 347. In Handschriften durchweg in der Mehrzahl, wonach mehrere Personen anwesend waren; dies scheint jedoch eine absichtl. Änderung zu sein. Übrigens ist

Es wird gelehrt: R. Gamliél sagte: Um drei Dinge liebe ich die Perser: sie sind reinlich beim Speisen, züchtig im Abort und keusch bei jener[349] Sache.[350] *Ich habe meinen Geweihten geboten.* R. Joseph lehrte: Das sind die Perser, die geweiht und vorbereitet sind für das Fegefeuer.

R. GAMLIÉL SAGT. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Gamliél. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Zuweilen liest jemand das Šemá beide Male bei Nacht, einmal vor Aufgang der Morgenröte und einmal nach Aufgang der Morgenröte, und er entledigt sich seiner Pflicht: einmal für das des Tages und einmal für das der Nacht. — Dies widerspricht ja sich selbst: du sagst, zuweilen liest jemand das Šemá beide Male bei Nacht, wonach [die Zeit] nach Aufgang der Morgenröte zur Nacht gehört, später aber sagst du, er entledige sich seiner Pflicht: einmal für das des Tages und einmal für das der Nacht, wonach diese zum Tage gehört!? — Nein, tatsächlich gehört sie zur Nacht, dennoch nennt er sie Tag, weil es Leute gibt, die zu dieser Zeit aufstehen. R. Aḥa b. Ḥanina sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Joḥaj.

Manche beziehen [die Worte] des R. Aḥa b. Ḥanina auf folgende Lehre: R. Šimón b. Joḥaj sagte im Namen R. Áqibas: Zuweilen liest jemand das Šemá beide Male am Tage, einmal vor Sonnenaufgang und einmal nach Sonnenaufgang, und er entledigt sich seiner Pflicht: einmal für das des Tages und einmal für das der Nacht. — Dies widerspricht ja sich selbst: du sagst, zuweilen liest jemand das Šemá beide Male am Tage, wonach [die Zeit] vor Sonnenaufgang zum Tage gehört, später aber sagst du, er entledige sich seiner Pflicht: einmal für das des Tages und einmal für das der Nacht, wonach diese Zeit zur Nacht gehört!? — Nein, tatsächlich Fol.9 gehört sie zum Tage, dennoch nennt er sie Nacht, weil es Leute gibt, die zu dieser Zeit schlafen. R. Aḥa b. R. Ḥanina sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie R. Šimón, der es im Namen des R. Áqiba lehrte. R. Zera sagte: Jedoch lese er[351] nicht [das Gebet] 'Laß uns niederlegen'. Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er: Das, was R. Aḥa b. R. Ḥanina im Namen des R. Jehošuá b. Levi gesagt hat, ist nicht ausdrücklich gesagt worden, sondern aus einem Schlusse gefolgert. Einst hatten sich nämlich ein paar Jünger bei der Hochzeit eines Sohnes des R. Jehošuá b. Levi betrunken[352], und als sie zu R. Jehošuá b. Levi[353] kamen, sagte er: R. Šimón ist es wert, daß man sich auf ihn in einem Notfalle verlasse.

EINST KAMEN SEINE SÖHNE &C. Hatten sie denn bis dahin die Lehre R.

---

diese ganze Erzählung ein späteres Einschiebsel. 348. Gen. 31,4. 349. Euphem. für Beischlaf. 350. Jes. 13,3. 351. Wer das Abendšemá bei Tagesanbruch liest. 352. Sie schliefen dann bis Sonnenaufgang, ohne das Šemá gelesen zu haben. 353. Und fragten, ob sie noch das Šemá lesen dürfen. 354. Wie Tannaim, ur-

Gamliéls nicht gekannt!? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: streiten die Rabbanan[354] gegen dich, und wenn ein Einzelner gegen eine Mehrheit streitet, so ist die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden, oder sind die Rabbanan ebenfalls deiner Ansicht und sagen nur deshalb: bis Mitternacht, um den Menschen von einer Übertretung fernzuhalten? Darauf erwiderte er ihnen: Die Rabbanan sind meiner Ansicht, und ihr seid [zu lesen] verpflichtet, und nur deshalb sagen sie: bis Mitternacht, um den Menschen von einer Übertretung fernzuhalten.

UND NICHT NUR DIESBEZÜGLICH SAGTEN SIE DIES, SONDERN &C. Ist R. Gamliél denn der Ansicht: bis Mitternacht, daß er sagt: und nicht nur diesbezüglich sagten sie dies!? — Vielmehr, R. Gamliél sprach zu seinen Söhnen, wie folgt: selbst nach den Rabbanan, die bis Mitternacht sagen, reicht das Gebot, bis die Morgenröte aufsteigt, und nur deshalb sagen sie: bis Mitternacht, um den Menschen von einer Übertretung fernzuhalten.

DAS GEBOT DER AUFRÄUCHERUNG DES FETTES. Das Essen des Pesaḥopfers[355] aber nennt er nicht. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Das Gebot des Šemálesens am Abend, des Lobliedes an den Pesaḥabenden und des Essens des Pesaḥopfers, bis die Morgenröte aufsteigt!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Eleázar b. Ázarja und das andere nach R. Áqiba. Es wird nämlich gelehrt:[356] *Sie sollen das Fleisch in dieser Nacht essen.* R. Eleázar b. Ázarja sagte: Hier heißt es: *in dieser Nacht,* und dort[357] heißt *es: ich werde in dieser Nacht durch das Land Miçrajim ziehen;* wie dort bis Mitternacht, so auch hier bis Mitternacht. R. Áqiba entgegnete: Es heißt vorher:[358] *in Eile,* bis zur Zeit der Eile[359]. Wieso heißt es demnach *Nacht*!? — Man könnte glauben, es sei gleich den geheiligten [Opfern] am Tage zu essen, daher heißt es *Nacht,* es darf nur bei Nacht gegessen werden, nicht aber am Tage. — Erklärlich ist es nach R. Eleázar b. Ázarja, der eine Wortanalogie[360] anwendet, daß die Schrift *in dieser* sagt, worauf aber deutet nach R. Áqiba [das Wort] *in dieser*!? — Dieses schließt die darauffolgende Nacht aus. Man könnte glauben, daß, da das Pesaḥopfer zu den minderheiligen gehört und das Friedensopfer ebenfalls zu den minderheiligen Opfern gehört, wie das Friedensopfer während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden darf, auch das Pesaḥopfer statt an zwei Tagen an zwei Nächten zu essen sei, mithin während zweier Nächte und eines Tages ge-

---

sprüngl. Lehrer, Mišnalehrer; später auch Gelehrtenjünger, Schüler. In vorliegender Übersetzung entsprechend übertragen. 355. Des Opferlammes des (cf. Ex. Kap. 12) Pesaḥfestes; Pesaḥ ist der Name des Festes sowie des Opfers. 356. Ex. 12,8. 357. Ib. V. 12. 358. Ib. V. 11. 359. Die Zeit des Auszuges aus Ägypten, am Morgen. 360. גזירה שוה *Schluß aus der Gleichheit,* hermeneutische Regel, die Bestimmungen des einen Gesetzes auf ein anderes, selbst ganz gessen werden dürfe, so heißt es: *in dieser Nacht*, es darf nur in dieser Nacht gegessen werden, nicht aber darf es in der folgenden Nacht gegessen werden. — Und jener!? — Es heißt bereits:[361]*Morgen*, somit ist kein Schriftvers zur Ausschließung der folgenden Nacht nötig. — Und der andere!? — Wenn nur dies, so könnte man glauben, *Morgen* heiße bis zum zweiten Morgen. — Und jener!? — Er kann dir erwidern: Unter ‘Morgen’ ist überall der nächstfolgende Morgen zu verstehen.

Diese Tannaím [führen denselben Streit] wie jene Tannaím. Es wird gelehrt:[362]*Dort sollst du das Pesaḥopfer schlachten, am Abend bei Sonnenuntergang, zur Zeit, wo du aus Miçrajim zogst.* R. Eliézer sagte: Am Abend sollst du es schlachten, bei Sonnenuntergang sollst du es essen, und in der Zeit, wo du aus Miçrajim[359]zogst, sollst du es[363]verbrennen. R. Jehošuá aber sagte: Am Abend sollst du es schlachten, bei Sonnenuntergang sollst du es zu essen beginnen, und mit dem Essen fortfahren kannst du bis zur Zeit, wo du aus Miçrajim zogst. R. Abba sagte: Alle stimmen überein, daß die Jisraéliten, als sie aus Miçrajim erlöst wurden, am Abend erlöst wurden, denn es heißt:[364]*der Herr, dein Gott, hat dich nachts aus Miçrajim geführt*, und daß sie, als sie auszogen, am Tage auszogen, denn es heißt:[365]*am Morgen nach dem Pesaḥfest zogen die Kinder Jisraél mit erhobener Hand aus*, und sie streiten nur über die Zeit der Eile: R. Eleázar b. Ázarja ist der Ansicht, unter ‘Eile’ sei die Eile Miçrajims[366]zu verstehen, und R. Áqiba ist der Ansicht, unter ‘Eile’ sei die Eile Jisraéls[367]zu verstehen. Desgleichen wird gelehrt: *Der Herr, dein Gott, hat dich nachts aus Miçrajim geführt*; zogen sie denn nachts aus, sie zogen ja am Tage aus, wie es heißt: *am Morgen nach dem Pesaḥfest zogen die Kinder Jisraél mit erhobener Hand aus*!? Dies lehrt vielmehr, daß die Erlösung schon am Abend begonnen hatte.

[368]*Rede doch in die Ohren des Volkes &c.* In der Schule R. Jannajs wurde gesagt: ‘Doch’ ist nichts anderes als der Ausdruck einer Bitte; der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Ich bitte dich, geh und sprich zu den Jisraéliten: ich bitte euch, fordert von den Miçrijim Gold- und Silbergeräte, damit nicht jener Gerechte[369]sage: [Die Verheißung,][370]*man* Col.b *wird sie knechten und bedrücken*, hat er an ihnen erfüllt, [die Verheißung,][370]*nachher werden sie mit großem Besitztum ausziehen*, hat er an ihnen nicht erfüllt. Da sprachen sie[371]zu ihm: O, daß doch wir selbst

---

verschiedenes, kraft der Wortanalogie zu beziehen. [361] Ex. 12,10. [362] Dt. 16,6. [363] Was davon übrig bleibt; cf. Ex. 12,10. [364] Dt. 16,1. [365] Num. 3,3. [366] Beim Tod der Erstgeborenen, um Mitternacht, eilten sie, die Jisraéliten aus dem Lande zu entfernen; cf. Ex. 12,30ff. [367] Am Morgen beim Auszug. [368] Ex. 11,2. [369] Der Erzvater Abraham. [370] Gen. 15,13. [371] Die Jisraéhinauskommen könnten! Ein Gleichnis. Wenn man zu einem Menschen, der im Gefängnis eingesperrt ist, sagt: morgen wird man dich aus dem Gefängnis herausholen und dir viel Geld geben, so erwidert dieser: befreiet mich heute, und ich verlange nichts.

[372]*Und sie liehen ihnen.* Hierzu sagte R. Ami: Dies[373]lehrt, daß sie sie wider ihren Willen zu leihen genötigt haben. Manche sagen, wider den Willen der Miçrijim, und manche sagen, wieder den Willen der Jisraéliten. Manche sagen, wider den Willen der Miçrijim, denn es heißt: [374]*und die Mitbewohnerin des Hauses teilt die Beute*, und manche sagen, wider den Willen der Jisraéliten wegen der Last[375].

[376]*Und sie leerten Miçrajim.* Hierzu sagte R. Ami: Dies lehrt, daß sie es wie ein Netz[377]machten, das keine Getreidekörner mehr hat. Reš Laqiš sagte: Sie machten es wie eine Meerestiefe[377], die keine Fische hat.

[378]*Ich werde sein, der ich sein werde.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Gehe hin und sage den Jisraéliten: Ich werde mit euch in dieser Knechtschaft sein, und ich werde mit euch in der Knechtschaft der [späteren] Regierungen sein. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, es genügt die Not zu ihrer Zeit[379]. Der Heilige, gepriesen sei er, erwiderte: Geh und sage ihnen: 'Ich werde sein' hat mich zu euch geschickt.

[380]*Erhöre mich, o Herr, erhöre mich.* R. Abahu sagte: Weshalb rief Elijahu zweimal 'erhöre mich'? Dies lehrt, daß Elijahu vor dem Heiligen, gepriesen sei er, sprach: Herr der Welt, erhöre mich, daß ein Feuer vom Himmel herabkomme und alles verzehre, was sich auf dem Altar befindet, und erhöre mich, daß du ihre [bösen] Gedanken abwendest, damit sie nicht sagen, es sei Zauberwerk. Daher heißt es: [380]*du hast ihr Herz rückwärts gewendet.*

II Von wann an liest man das Šemá am Morgen? — sobald man zwischen purpurblau und weiss unterscheiden kann; R. Eliézer sagt, zwischen purpurblau und lauchgrün. Man beende es bis Sonnenaufgang; R. Jehošuá sagt, bis drei Stunden[60], denn Könige pflegen in der dritten Stunde aufzustehen. Wer von da ab liest, hat nichts verloren, als wenn jemand in der Tora liest.

GEMARA. Was heißt: zwischen purpurblau und weiß; wollte man sagen, zwischen einem weißen (Wollbündel) und einem purpurblauen Wollbündel, so ist dies ja auch nachts zu unterscheiden!? — Vielmehr,

---

liten zu Moše. 372. Ex. 12,36. 373. Die im Texte gebrauchte kausative Hiphilform: sie machten sie leihen. 374. Ps. 68,13. 375. Um ihnen den Auszug zu erschweren. 376. Ex. 12,36. 377. Wegen der Wortähnlichkeit des Verbums נצל mit מצולת, *Meerestiefe*, bzw. מצודת, *Netz*. 378. Ex. 3,14. 379. Sie braucht nicht schon vorher angekündigt zu werden. 380. iReg. 18,37. 381. Wahrscheinlich ist hier, wie zwischen blau und weiß, das daran[381]. Es wird gelehrt: R. Meír sagt, sobald man zwischen einem Wolfe und einem Hunde unterscheiden kann; R. Áqiba sagt, zwischen einem Esel und einem Waldesel; Andere sagen, sobald man seinen Nächsten in einer Entfernung von vier Ellen sehen und erkennen kann. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie die Anderen. Abajja sagte: Bezüglich des Gebetes, wie die Anderen; bezüglich des Šemálesens, wie die Erzfrommen. R. Johanan sagte nämlich, die Erzfrommen pflegten es mit Sonnenaufgang zu beenden. Desgleichen wird gelehrt: Die Erzfrommen pflegten es mit Sonnenaufgang zu beenden, um das Gebet an den Erlösungssegen anschließen zu können; man betet dann bei Tage. R. Zera sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: [382]*sie mögen dich mit der Sonne fürchten, auch vor dem Monde, von Geschlecht zu Geschlecht.*

R. Jose b. Eljaqim bekundete im Namen der heiligen Gemeinde zu Jerušalem: Wer das Gebet an den Erlösungssegen anschließt, kommt den ganzen Tag nicht zu Schaden. — Dem ist ja nicht so; R. Zera sagte ja: Ich schließe ihn an, dennoch kam ich zu Schaden. Man erwiderte ihm: Dein Schaden bestand wohl darin, daß du eine Myrte in den königlichen Palast bringen mußtest, aber du solltest noch eine Belohnung entrichten, um das Gesicht des Königs zu schauen. R. Johanan sagte nämlich: Man sei stets bestrebt, den jisraélitischen Königen entgegenzueilen, und nicht nur jisraélitischen Königen, sondern auch Königen der weltlichen Völker, denn, wenn es ihm beschieden sein[383] sollte, wird er zwischen den jisraélitischen Königen und den Königen der weltlichen Völker unterscheiden können.

R. Eleá sagte zu Úla: Wenn du nach dort[384] hinaufgehst, so grüße meinen Bruder R. Bruna in Gegenwart der ganzen Genossenschaft, denn er ist ein großer Mann und freut sich der Gebote. Eines Tages hatte er das Gebet an den Erlösungssegen angeschlossen, und den ganzen Tag wich das Lächeln nicht von seinem Munde.

Wieso kann man anschließen, R. Johanan sagte ja, daß man zu Beginn sage: [118]*Herr, öffne meine Lippen,* und zum Schluß: [119]*Es mögen die Worte meines Mundes zum Wohlgefallen sein*!? R. Eleázar erwiderte: Dies[385] geschehe beim Abendgebet. — R. Johanan sagte ja aber, ein Kind der zukünftigen Welt sei derjenige, der den Erlösungssegen des Abends an das Gebet des Abends anschließt!? — Vielmehr erwiderte R. Eleázar, dies geschehe beim Nachmittagsgebet. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, bei allen [Gebeten], denn da die Rabbanan sie zum Gebete gefügt

---

schon Maimonides bemerkt, der weiße, blau oder schwarz gestreifte Gebetmantel gemeint. 382. Ps. 72,5. 383. Das messianische Reich zu sehen. 384. Nach Palästina, das höher liegt als Babylonien. 385. Die Vorschrift RJ.s 386. Die Formel

haben, so ist es als verlängertes Gebet zu betrachten. Wie könnte man, wolltest du nicht so sagen, es abends anschließen, wo man ja [das Gebet] 'Laß uns niederlegen' hersagen muß!? Vielmehr, wie [das Gebet] 'Laß uns niederlegen' als verlängerter Erlösungssegen betrachtet wird, weil die Rabbanan es angeordnet haben, ebenso ist es hierbei, da die Rabbanan sie[386] zum Gebete gefügt haben, als verlängertes Gebet zu betrachten. — Merke [die Formel:] *Es mögen zum Wohlwollen sein die Worte meines Mundes*, paßt ja zu Beginn wie zum Schluß, weshalb haben sie die Rabbanan nach dem Achtzehngebet angeordnet, sollte man sie vorher sagen!? R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, erwiderte: Da David sie erst nach achtzehn Abschnitten gesagt hat, so haben auch die Rabbanan sie nach dem Achtzehngebet angeordnet. — Wieso achtzehn, es sind ja neunzehn[387]!? — [Der Psalm] *Heil dem Manne* und [der Psalm] *Warum toben die Völker*[388] sind ein Abschnitt. R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, sagte nämlich: Hundertdrei Psalmen hatte David gesagt, doch sagte er nicht eher 'Halelujah', als bis er die Niederlage der Frevler gesehen, denn es heißt:[389] *Mögen die Sünder von der Erde verschwinden und die Frevler nicht mehr da sein; preise, meine Seele, den Herrn, Halelujah.* Es sind ja nicht hundertdrei, sondern hundertvier[390]!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß [der Psalm] *Heil dem Manne* und [der Psalm] *Warum toben die Völker* ein Abschnitt sind. Ebenso sagte R. Šemuél b.
Fol. 10 Naḥmani im Namen R. Joḥanans: Jeden Psalm, der David besonders lieb war, begann er mit 'Heil' und schloß ihn mit 'Heil'; er begann ihn mit 'Heil', wie es heißt: *Heil dem Manne*, und er schloß ihn mit 'Heil', wie es heißt:[391] *Heil allen, die in ihm Schutz suchen.*

In der Nachbarschaft des R. Meír wohnten Rohlinge[392], die ihn sehr quälten, und R. Meír flehte wider sie, daß sie stürben. Da sprach seine Frau Berurja zu ihm: Du stützest dich wohl auf den Schriftvers:[393] *mögen schwinden die Sünden*, aber es heißt nicht *Sünder*, sondern *Sünden*. Und beachte ferner den Schluß des Verses: *und die Frevler werden nicht mehr da sein*; sind die Sünden vernichtet, so sind auch keine Frevler mehr da. Flehe vielmehr für sie um Erbarmen, daß sie Buße tun. Hierauf flehte er für sie um Erbarmen, und sie taten Buße.

Ein Minäer sprach zu Berurja: Es heißt:[394] *juble, Unfruchtbare, die nicht geboren*; weil sie nicht geboren, soll sie jubeln!? Sie erwiderte ihm:

'Herr öffne meine Lippen'. [387] Die genannte Formel ist der letzte Vers des 19. Kapitels. [388] Die zwei ersten Psalmen. [389] Ps. 104,35. [390] Der angezogene Schriftvers befindet sich im 104. Kapitel. [391] Ps. 2,12; letzter Vers des 2. Psalmes; hieraus folgt, daß beide Psalmen ein Abschnitt sind. [392] Barjone, ursprüngl. wohl Name einer Kriegspartei in Jerušalem (cf. Git. 56a u. meine Anm. daselbst); später übertragen Rohlinge, Strolche. [393] Ps. 104,35. [394] Jes. 54,1.

Tor, beachte den Schluß des Verses, denn es heißt: *denn zahlreicher sind die Kinder der Verlassenen als die Kinder der Vermählten, spricht der Herr.* [Die Worte:] *unfruchtbare, die nicht geboren,* sind also zu verstehen: Juble, Gemeinde Jisraél, die einer unfruchtbaren Frau gleicht, die nicht, wie ihr, Kinder für das Fegefeuer geboren hat.

Ein Minäer sprach zu R. Abahu: Es heißt:[395]*ein Loblied Davids, als er vor seinem Sohne Abšalom floh,* und weiter heißt es:[396]*ein Lied Davids, als er vor Šaúl in die Höhle floh.* Welches Ereignis geschah zuerst? Das Ereignis mit Šaúl geschah ja zuerst, somit sollte er doch dieses zuerst geschrieben haben!? Dieser erwiderte: Euch, die ihr das Nebeneinanderstehen[397]nicht zur Forschung verwendet, ist dies unerklärlich, uns aber, die wir das Nebeneinanderstehen zur Forschung verwenden, ist dies erklärlich. R. Johanan sagte nämlich: Wo ist das Nebeneinanderstehen aus der Tora zu entnehmen? — es heißt:[398]*nebeneinander stehen sie für immer und ewig, gemacht zu Treue und Recht.* Der Abschnitt von Abšalom steht deshalb neben dem Abschnitt von Gog[399]und Magog, damit, wenn jemand dir vorhält, ob es denn einen Sklaven gäbe, der sich gegen seinen Herrn auflehnt, du ihm entgegnest, ob es denn einen Sohn gäbe, der sich gegen seinen Vater auflehnt. Wie es diesen gegeben, so wird es auch jenen geben.

R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Es heißt:[400]*Ihren Mund öffnet sie mit Weisheit, und die Lehre der Liebe ist auf ihrer Zunge.* Auf wen bezüglich sprach Šelomo diesen Vers? — Er bezog ihn auf niemand anderes, als auf seinen Vater David, der in fünf Welten geweilt, und [jedesmal] ein Lied angestimmt hat. Als er im Leibe seiner Mutter weilte, stimmte er ein Lied an, wie es heißt:[401]*Preise, meine Seele, den Herrn, und all mein Inneres*[402]*seinen heiligen Namen.* Als er in den Weltenraum hinaustrat und die Sterne und Sternbilder betrachtete, stimmte er ein Lied an, wie es heißt:[403]*Preiset den Herrn, ihr Engel, Helden an Kraft, die ihr sein Werk ausführt, auf die Stimme seines Wortes zu hören. Preiset den Herrn, all seine Heerscharen &c.* Als er an den Brüsten seiner Mutter saugte und ihre Zitzen betrachtete, stimmte er ein Lied an, wie es heißt:[404]*Preise, meine Seele, den Herrn, und vergiß nicht all seine Wohltaten*[405]. — Worin bestehen diese Wohltaten? R. Abahu antwortete: Daß er [dem Weibe] die Brüste an den Ort der Vernunft[406]setzte. — Weshalb? R. Jehuda erwiderte: Damit [das Kind] nicht die Schamstelle schaue. R. Mathna erwiderte: Damit es nicht aus der Stelle des Schmutzes sauge. Als er die Niederlage der Frevler sah, stimmte er ein Lied an, wie es heißt:[407]*Es mögen schwinden die Sünden von der Erde und die Frevler nicht mehr da sein; preise, meine Seele, den Herrn; Halelujah.* Als er den Tag des Sterbens betrachtete, stimmte er ein Lied an, wie es heißt:[408]*Preise, meine Seele, den Herrn; o Herr, mein Gott, du bist sehr groß, mit Glanz und Herrlichkeit bekleidet.* – Woher, daß dies sich auf den Tag des Sterbens bezieht? Rabba b. R. Šilo erwiderte: Dies geht aus der Fortsetzung hervor, wo es heißt:[409]*Verbirgst du sein Antlitz, so erschrecken sie &c.*

---

[395] Ps. 3,1. [396] Ps. 57,1. [397] Von Schriftstellen und Gesetzen, die nicht zusammen gehören. [398] Ps. 111,8. [399] Ps. 2 wird auf die messian. Kriege von G. u. M. bezogen; cf. Anm. 293. [400] Pr. 31,26. [401] Ps. 103,1. [402] Das W. 'Inneres' bedeutet, daß er noch im Innern war. [403] Ps. 103,20ff. [404] Ib. V. 2. [405] גמול *entwöhntes Kind, Säugling.* [406] Neben dem Herzen, nicht wie bei an-

R. Šimi b. Úqaba, manche sagen, Mar Úqaba, pflegte bei R. Šimón b. Pazi anwesend zu sein, der vor R. Jehošuá b. Levi Agada[410]vortrug. Dieser sprach zu ihm: Was bedeutet der Schriftvers: *Preise, meine Seele, den Herrn, und all mein Inneres seinen heiligen Namen*? Jener erwiderte: Komm und sieh, wie die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, nicht der Handlungsweise des Menschen gleicht. Ein Mensch malt eine Figur an die Wand, kann aber nicht Geist und Seele, Inneres und Eingeweide in diese bringen; nicht so aber der Heilige, gepriesen sei er: er bildet eine Figur in einer Figur, und doch bringt er in diese Geist und Seele, Inneres und Eingeweide. Dies ist es, was Ḥanna gesagt hat:[411]*Es gibt keinen Heiligen, wie der Herr, denn niemand ist außer dir; und es gibt keinen Schöpfer, wie unser Gott.* Was heißt: *es gibt keinen Schöpfer [çur] wie unser Gott*? – es gibt keinen Bildner [çajar] wie unser Gott. – Was bedeuten [die Worte]: *niemand ist außer dir*? R. Jehuda b. Menasja erwiderte: Man lese nicht: *niemand biltekha* [außer dir], sondern: *niemand lebalotheka,* [der dich überdauert[412]]. Denn nicht gleicht die Eigenschaft des Heiligen, gepriesen sei er, der Eigenschaft des Menschen. Den Menschen überdauert das Werk seiner Hände, der Heilige, gepriesen sei er, überdauert seine Werke. Dieser entgegnete: Ich fragte dich folgendes: bezüglich wessen sagte David fünfmal: *Preise meine Seele*? – Er bezog sie auf niemand anders, als auf den Heiligen, gepriesen sei er, und die Seele. Wie der Heilige, gepriesen sei er, die ganze Welt füllt, so füllt auch die Seele den ganzen Körper; wie der Heilige, gepriesen sei er, sieht und nicht gesehen wird, so sieht auch die Seele und wird nicht gesehen; wie der Heilige, gepriesen sei er, die gesamte Welt ernährt, so ernährt auch die Seele den ganzen Körper; wie der Heilige, gepriesen sei

---

deren Säugetieren. 407. Ps.104,35. 408. Ib. V.1. 409. Ib. V.29. 410. Homiletische Auslegung der Schrift: meist mit Haggada (Mythe, Erzählung) verwechselt, sodaß beide Worte abwechselnd und willkürlich gebraucht werden, für alle Bestandteile der Talmud- u. Midrašliteratur, die nicht zur Halakha gehören. 411. iSam. 2,2. 412. Eigentlich: ermüdet, verbraucht, morsch macht. 413. Ecc. 1,8. 414. iReg.

er, rein ist, so ist auch die Seele rein; wie der Heilige, gepriesen sei er, in den innersten Gemächern wohnt, so wohnt auch die Seele in den innersten Gemächern. Daher komme die, in der diese fünf Eigenschaften vereinigt sind, und preise den, in dem diese fünf Eigenschaften vereinigt sind.

R. Hamnuna sagte: Es heißt:[413]*Wer ist dem Weisen gleich, und wer kennt die Lösung der Dinge.* Wer ist dem Heiligen, gepriesen sei er, gleich, der eine Lösung kannte bei den beiden Frommen, zwischen Ḥizqijahu und Ješâjahu [zu schlichten]. Ḥizqijahu sagte nämlich: Ješâjahu besuche mich, denn so finden wir es auch bei Elijahu, daß er Aḥáb besuchte, wie es heißt:[414]*und Elijahu ging hin, um vor Aḥáb zu erscheinen*; Ješâjahu aber sagte: Ḥizqijahu besuche mich, denn so finden wir es auch bei Jehoram, dem Sohne Aḥábs, daß er den Elišâ besuchte. Was tat der Heilige, gepriesen sei er? — er brachte Züchtigungen über Ḥizqujahu und sprach zu Ješâjahu: Geh und besuche den Kranken. Denn es heißt:[415]*In jenen Tagen erkrankte Ḥizqijahu zum Sterben, und der Prophet Ješâjahu, Sohn des Amoç, kam zu ihm und sprach: So sprach der Herr der Heerscharen: Bestelle dein Haus, denn sterben wirst du und nicht leben.* Was heißt: *denn sterben wirst du und nicht leben*? — Sterben wirst du, in dieser Welt, und nicht leben, in der zukünftigen Welt. Er sprach zu ihm: Weshalb dies alles? Jener erwiderte: Weil du nicht die Fortpflanzung gepflegt hast. Dieser sprach: Weil ich im heiligen Geist geschaut, daß mir ungeratene Kinder entstammen werden. Jener entgegnete: Was gehen dich die Geheimnisse des Allbarmherzigen an? Du solltest tun, was dir geboten, und der Heilige, gepriesen sei er, mag tun, was ihm gefällt. Dieser sprach: So gib mir deine Tochter, vielleicht bewirken meine und deine Verdienste zusammen, daß mir geratene Kinder entstammen. Jener erwiderte: Das Unheil ist bereits über dich verhängt worden. Da sprach er: Sohn Amoç, höre auf mit deiner Weissagung und geh. Folgendes ist mir aus dem Hause meines Ahnherrn überliefert: Selbst wenn ein scharfes Schwert schon auf dem Halse des Menschen ruht, verzweifle er an der Barmherzigkeit nicht. Auch wurde gelehrt: R. Joḥanan und R. Eliêzer sagten beide: Selbst wenn ein scharfes Schwert schon auf dem Halse des Menschen ruht, verzweifle er an der Barmherzigkeit nicht, denn es heißt:[416]*wenn er mich auch tötet, hoffe ich dennoch auf ihn.* R. Ḥanan Col. b
sagte: Selbst wenn der Traumengel zu einem Menschen sagt, daß er morgen sterben werde, verzweifle er nicht an der Barmherzigkeit, denn es heißt:[417]*wo viele Träume, da Eitelkeit und viele Worte; vielmehr fürchte Gott*[418]. Hierauf:[419]*da kehrte Ḥizqijahu sein Antlitz zur Wand und betete*

18,2. [415] Jes. 38,1. [416] Ij. 13.15. [417] Ecc. 5,6. [418] Aus Rücksicht für die Ehre Ḥizqijahus (vgl. Lebrecht, Lesarten p. 5f.) wurde an dieser Stelle in den gedruckten Talmudausgaben die Erzählung von der Ungeratenheit der Söhne Ḥizqija-

zum Herrn. – Worauf deutet [das Wort] *Wand*? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Daß er aus den Wänden[420] seines Herzens [betete], wie es heißt: [421]*mein Eingeweide, mein Eingeweide, ich bete aus den Wänden meines Herzens.* R. Levi erwiderte: In betreff der Wand. Er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, wenn du den Sohn der Šunamith, die nur eine kleine Wand[422] gemacht hatte, wiederbelebt hast, um wieviel mehr mich, wo doch mein Ahnherr den ganzen Tempel mit Silber und Gold bedeckt hat!

[423]*Gedenke doch, daß ich vor dir gewandelt bin in Wahrheit und mit ganzem Herzen, und was recht ist in deinen Augen, habe ich getan.* – Was bedeuten [die Worte]: *und was recht ist in deinen Augen, habe ich getan*? – R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Er hat den Erlösungssegen an das Gebet angeschlossen. R. Levi sagte, er habe das Heilmittelbuch[424] versteckt.

Die Rabbanan lehrten: Sechs Verfügungen traf der König Ḥizqijahu; in dreien stimmten sie ihm bei, in dreien stimmten sie ihm nicht bei. In dreien stimmten sie ihm bei: er versteckte das Heilmittelbuch, und sie stimmten ihm bei; er zertrümmerte die kupferne Schlange[425], und sie stimmten ihm bei; er schleifte die Gebeine seines Vaters auf einer Strickbahre, und sie stimmten ihm bei. In dreien stimmten sie ihm nicht bei: er sperrte das Wasser des Giḥon[426] ab, und sie stimmten ihm nicht bei; er zerschlug die Tempeltüren und schickte sie dem König[427] von Ašur, und sie stimmten ihm nicht bei; er machte den Nisan[428] im Nisan zum Schaltmonat[429], und sie stimmten ihm nicht bei. – Kannte denn Ḥizqijahu nicht [den Schriftvers]: [430]*dieser Monat sei euch der erste der Monate,* nur dieser soll Nisan sein, nicht aber soll ein anderer[431] Nisan sein? – Vielmehr, er irrte sich in [der Lehre] Šemuéls. Šemuél sagte nämlich: Man mache am dreißigsten Tage des Adar das Jahr nicht mehr zum Schaltjahre, weil

---

hus fortgelassen; diese ist in Handschriften sowie im Én Jisraél erhalten: Schließlich gab er ihm seine Tochter, und es entstammten ihm Menaše und Rabšaqe. Eines Tages nahm er sie auf die Schulter und brachte sie in das Lehrhaus. Da sagte der eine: Die Glatze des Vaters ist geeignet, darauf Nüsse zu zerschlagen. Der andere sagte: Fische zu braten. Da schlug er sie zu Boden. Rabšaqe starb, Menaše starb nicht.

[419] Jes. 38,2.

[420] Aus dem Innersten.

[421] Jer. 4,19.

[422] Für den Propheten Elišá, cf. iiReg. 4,10.

[423] Jes. 38,3.

[424] Angebl. vom König Šelomo geschrieben.

[425] Cf. Num. 21,9; beide Verfügungen, damit das Volk nur auf Gott vertraue.

[426] Cf. iiChr. 32,30.

[427] Cf. iiReg. 18,16.

[428] Name des 7. resp. 1. Monats (cf. Rh. 10b) im jüdischen Kalender, ungefähr April.

[429] Cf. iiChr. 30,2. Das jüdische Schaltjahr hat 13 Monate, und zwar wird der Schaltmonat zwischen Adar und Nisan eingeschoben u. führt den Namen 2. Adar. Nach dem Wortlaut ist hier zu verstehen, Ḥ. habe den bereits als Nisan geweihten Monat (sie hatten keinen festen Kalender u. der Neumond wurde beim Erscheinen geweiht) zum 2. Adar gemacht.

[430] Ex. 12,2.

[431] Wenn der Nisan Schaltmonat (2. Adar) wird, so wird der ihm folgende Ijar zum Nisan.

[432] Falls Zeugen nachträglich bekunden, daß sie den

es möglich ist, daß man ihn zum Nisan[432] hinzuzieht. Er aber war der Ansicht, daß wir die Möglichkeit nicht berücksichtigen.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. Zimra: Wer sich auf sein eigenes Verdienst beruft, bei dem berücksichtigt man das Verdienst anderer, und wer sich auf das Verdienst anderer beruft, bei dem berücksichtigt man sein eigenes Verdienst. Moše berief sich auf das Verdienst anderer, denn es heißt:[433] *gedenke doch deiner Knechte Abraham, Jiçḥaq und Jisraél,* und man berücksichtigte sein eigenes Verdienst, denn es heißt: [434] *er gedachte sie zu vertilgen, wenn ihm nicht sein Auserwählter, Moše, in den Riß getreten wäre, um seinen Grimm abzuwenden, daß er nicht verderbe.* Ḥizqijahu hingegen berief sich auf sein eigenes Verdienst, denn es heißt:[435] *gedenke doch, daß ich vor dir gewandelt,* und man berücksichtigte bei ihm das Verdienst anderer, denn es heißt:[436] *ich werde diese Stadt schützen, sie zu retten, um meinetwillen und um meines Knechtes David willen.* Das ist es, was R. Jehošuá b. Levi gesagt hat; denn R. Jehošuá b. Levi sagte:[437] *Siehe, um den Frieden ist es mir bitter, o bitter;* selbst zur Stunde, wo der Heilige, gepriesen sei er, ihm Frieden geschickt hatte, war es ihm bitter.

[438] *Wir wollen ein kleines Wandobergemach errichten.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]. Einer sagt, es war ein offenes Obergemach, und sie bedachten es, und einer sagt, es war eine große Halle, und sie teilten sie in zwei Teile. — Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war eine Halle, daß es *Wand*[439] heißt, was aber bedeutet *Wand* nach demjenigen, welcher sagt, es war ein offenes Obergemach!? — Daß sie es bedachten[440]. — Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Obergemach, daß es *Obergemach* heißt, was aber bedeutet *Obergemach* nach demjenigen, welcher sagt, es war eine Halle!? — Das gemächlichste im Haus.

[438] *Und wir wollen ihm dort Bett, Tisch, Stuhl und Lampe hineinsetzen.* Abajje, nach anderen, R. Jiçḥaq, sagte: Wer [von Fremden] genießen will, genieße, wie Elišá, wer aber nicht genießen will, genieße nichts, wie Šemuél aus Rama, denn es heißt:[441] *und er pflegte nach Rama zurückzukehren, denn dort hatte er sein Haus,* worüber R. Joḥanan sagte, wo er hinging, führte er sein Haus mit sich.

[442] *Und sie sprach zu ihrem Manne: Siehe, ich weiß, daß er ein heiliger Gottesmann ist.* R. Jose b. Ḥanina sagte: Hieraus, daß die Frau die Gäste besser erkennt als der Mann.

Neumond gesehen. 433. Ex. 32,13. 434. Ps. 106,23. 435. Jes. 38,3. 436. Ib. 37,35. 437. Ib. 38,17. 438. iiReg. 4,10. 439. Da sie sie durch eine Wand teilten. 440. קיר Wand, etymol. verwandt mit קרה *bedachen*. 441. Von Šemuél, iSam. 7,17. 442. iiReg. 4,9. 443. iiReg. 4,27. 444. Bei den Brüsten. Das Verbum הדפה wird in

Ein Heiliger. Woran merkte sie dies? – Rabh und Šemuél [streiten hierüber]. Einer sagt, sie bemerkte niemals eine Fliege über seinen Tisch fliegen, und einer sagt, sie hatte ein Linnentuch über sein Bett gebreitet und niemals daran Samenerguß bemerkt. *Er ein Heiliger.* R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Er ist ein Heiliger, sein Diener ist kein Heiliger, denn es heißt:[443]*und Geḥazi trat hinzu, sie wegzustoßen,* und R. Jose b. R. Ḥanina sagte, er faßte sie beim Herrlichsten ihrer Reize[444].

[445]*Es zieht an uns beständig vorüber.* R. Jose b. R. Ḥanina sagte im Namen des R. Eliėzer b. Jåqob: Wer einen Schriftgelehrten in seinem Hause beherbergt und ihn von seinen Gütern genießen läßt, dem rechnet die Schrift es an, als hätte er das beständige Opfer dargebracht.

Ferner sagte R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des R. Eliėzer b. Jåqob: Man stehe beim Beten nicht auf einem hohen Platze, sondern auf einem niedrigen (Platze), denn es heißt:[446]*aus den Tiefen rufe ich zu dir, o Herr.* Desgleichen wird gelehrt: Man stehe beim Beten weder auf einem Stuhl, noch auf einem Schemel, noch auf sonst einem hohen Platze, sondern auf einem niedrigen (Platze), weil es vor Gott[447] keine Erhöhung gibt, denn es heißt; *aus den Tiefen rufe ich zu dir, o Herr;* ferner:[448]*das Gebet eines Armen, der verschmachtet.*

Ferner sagte R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des R. Eliėzer b. Jåqob: Der Betende muß seine Füße gerade richten, denn es heißt:[449]*und ihre Füße waren grade.*

R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des R. Eliėzer b. Jåqob: Es heißt:[450]*esset nicht mit dem Blut:* esset nicht, bevor ihr für euer Blut gebetet habt. Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des R. Eliėzer b. Jåqob: Wer vorher ißt und trinkt und nachher erst betet, über den sagt die Schrift:[451]*und mich hast du hinter deinen Rücken geschleudert,* und man lese nicht *gevekha* [Rücken], sondern *geékha* [Übermut]. Der Heilige, gepriesen sei er, spricht: Nachdem sich dieser übermütig gemacht hat, unterwirft er sich der himmlischen Herrschaft.

R. Jehošuå sagt, bis drei Stunden. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, wie R. Jehošuå.

Wer von da ab liest, hat nichts verloren. R. Ḥisda sagte im Namen Mar Ůqabas: Er darf dann aber [das Gebet] ‘Schöpfer des Lichtes’ nicht lesen. Man wandte ein: Wer von da ab liest, hat nichts verloren, als wenn jemand in der Tora liest; jedoch sage er zwei Segenssprüche[452] vorher

---

הוד יפיה zerlegt. 445. iiReg. 4,9. 446. Ps. 130,1. 447. Wörtl. Raum, dh. der Unendliche, der die ganze Schöpfung faßt. 448. Ps. 102,1. 449. Ez. 1,7. 450. Lev. 19,26. 451. iReg. 14,9. 452. Zu denen das Gebet ‘Schöpfer des Lichtes’ gehört.

und einen nachher. Dies ist eine Widerlegung R. Ḥisdas. Eine Widerlegung. Manche sagen: R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Unter ‘er hat nichts verloren’ ist zu verstehen, er habe die Segenssprüche nicht verloren. Desgleichen wird gelehrt: Wer von da ab liest, hat nichts verloren, als wenn jemand in der Tora liest; jedoch sage er zwei Segenssprüche vorher und einen nachher her. R. Mani sagte: Größer ist, wer das Šemå zur Zeit liest, als der, der sich mit der Tora befaßt. Er lehrt, wer von da ab liest, habe nichts verloren, [es sei] als wenn jemand in der Tora liest; demnach ist das rechtzeitige Šemålesen zu bevorzugen.

Die Schule Šammajs sagt, am Abend lese man [das Šemå] angelehnt, iii
und am Morgen stehe man, denn es heisst:[453] *wenn du dich niederlegst und wenn du aufstehst;* die Schule Hillels sagt, jeder lese auf seine Weise, denn es heisst:[453] *wenn du auf dem Wege gehst.* Wieso aber heisst es demnach: *wenn du dich niederlegst und wenn du aufstehst?* — zur Stunde, da die Menschen sich niederlegen, und zur Stunde, da die Menschen aufstehen. R. Tryphon erzählte: Einst befand ich mich unterwegs und lehnte mich an, um das Šemå nach der Ansicht der Schule Šammajs zu lesen; ich setzte mich der Gefahr aus, wegen der Räuber. Man erwiderte ihm: Du hast es verdient, selber Schuld über dich zu bringen, weil du die Worte der Schule Hillels übertreten hast.

GEMARA. Allerdings erklärt die Schule Hillels ihren Grund und [wi- Fol. 11
derlegt] den Grund der Schule Šammajs, weshalb aber lehrt die Schule Šammajs nicht wie die Schule Hillels? — Die Schule Šammajs kann dir erwidern: demnach müßte die Schrift sagen: am Morgen und am Abend, es heißt aber: *wenn du dich niederlegst und wenn du aufstehst;* [dies bedeutet:] beim Niederlegen wirklich liegend, beim Aufstehen, wirklich stehend. — Wofür verwendet die Schule Šammajs [die Worte] *wenn du auf dem Wege gehst?* — Dieses verwendet sie für die folgende Lehre: *Wenn du in deinem Hause sitzest,* ausgenommen derjenige, der sich mit der Ausübung eines Gebotes befaßt; *wenn du auf dem Wege gehst,* ausgenommen der Bräutigam. Hieraus folgerten die Weisen: wer eine Jungfrau ehelicht, ist [vom Šemålesen] frei, wer eine Witwe, ist verpflichtet. Wieso ist dies[454] erwiesen? R. Papa erwiderte: Aus [dem Worte] *Weg;* wie der Weg Freigestelltes ist, so auch bei allem anderen, was freigestellt. — Es kann ja auch vorkommen, daß einer zur Ausübung eines Gebotes geht, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß er [das Šemå] lese!? — Demnach sollte der Allbarmherzige schreiben: beim Sitzen und beim Gehen, wenn es aber heißt: *wenn du sitzest und wenn du gehst,* [so bedeutet dies:] wenn

---

[453] Dt. 6,7. [454] Daß der sich mit der Ausübung eines Gebotes Befassende vom

du für dich sitzest und für dich gehst, bist du verpflichtet, wenn aber zur Ausübung eines Gebotes, bist du befreit. – Demnach sollte das auch von dem gelten, der eine Witwe ehelicht!? – Jener[455] ist zerstreut, dieser aber nicht. – Wenn dies von der Zerstreuung abhängt, sollte auch der [befreit sein], dessen Schiff im Meere[456] unterging!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, wieso sagte demnach R. Abba b. Zabda im Namen Rabhs, der Leidtragende sei zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet, mit Ausnahme der Tephillin, weil es von ihnen Kopfschmuck heißt, denn es heißt:[457] *lege dir deinen Kopfschmuck an*!? – Da ist er durch die Ausübung eines Gebotes zerstreut, hierbei aber durch Freigestelltes. (– Und die Schule Šammajs[458]!? – Dies verwendet sie zur Ausschließung desjenigen, der zur Ausübung eines Gebotes geht.) – Und die Schule Hillels[459]!? – Ich will dir sagen, es ist selbstverständlich, daß man es auch auf dem Wege lese.

Die Rabbanan lehrten: Die Schule Hillels sagt, man lese stehend, man lese sitzend, man lese angelehnt, man lese auf dem Wege gehend, und man lese Arbeit verrichtend. Einst waren R. Jišmåél und R. Eleåzar b. Åzarja an einem Orte (beim Essen) beisammen. R. Jišmåél angelehnt und R. Eleåzar b. Åzarja stehend; als die Zeit des Šemålesens heranreichte, lehnte sich R. Eleåzar an und R. Jišmåél richtete sich auf. Da sprach R. Eleåzar b. Åzarja zu R. Jišmåél: Bruder Jišmåél, ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Dies ist ebenso, als wenn man zu einem sagt: dein Bart ist schön gewachsen, und er erwidert: für die Rasierenden[460]. So auch du. Solange ich stand, warst du angelehnt, jetzt aber, wo ich mich anlehne, richtest du dich auf. Dieser erwiderte: Ich handelte nach der Ansicht der Schule Hillels, und du nach der Ansicht der Schule Šammajs. Und außerdem könnten die Schüler dies[461] bemerken und die Halakha für immer so festsetzen. Wozu das 'außerdem'!? – Du könntest erwidern: auch nach der Schule Hillels kann dies lehnend erfolgen. Aber dies nur dann, wenn man bereits angelehnt war, du aber hast bis jetzt aufrecht gestanden und dich erst jetzt angelehnt, somit könnte man glauben, hieraus sei erwiesen, daß wir es mit der Schule Šammajs halten, und wenn die Schüler dies bemerken, könnten sie die Halakha für immer so festsetzen.

Šemå befreit ist. [455] Der sich in größerer Aufregung befindet. [456] Dh. wer großen Schaden erlitten hat. [457] Ez. 24,17. [458] Was schließt sie aus dem Satz: *wenn du auf dem Wege gehst*. Die Frage, sowie die folg. Antwort sind zu streichen. [459] Die das W. *Weg* mit Weise erklärt; woher entnimmt sie demnach, daß man das Šemå auch im Gehen lese. [460] Die gar keinen Bart haben; ostensiv anders als der andere. So sprachlich und logisch richtiger als die Erklärung Raschis. [461] Daß wir lehnend lesen. [462] Während des 8 Tage dauernden Hüttenfestes muß eine vorschriftsmäßig rituell brauchbare Hütte dem erwachsenen Manne die Stelle der Woh-

R. Jeḥezqel rezitierte: Wer nach der Lehre der Schule Šammajs verfährt, tut recht, und wer nach der Lehre der Schule Hillels verfährt, tut recht. R. Joseph aber sagt, wer nach der Lehre der Schule Šammajs verfährt, tut nichts, denn wir haben gelernt: Wenn jemand sich mit dem Haupte und dem größeren Teile des Körpers in der Festhütte[462], sein Tisch aber sich in der Wohnung[463] befindet, so ist [die Festhütte] nach der Schule Šammajs unbrauchbar und nach der Schule Hillels brauchbar. Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Einst besuchten ja die Ältesten der Schule Šammajs und die Ältesten der Schule Hillels den R. Joḥanan Ben-Heḥoranith, und als sie ihn mit dem Haupte und dem größeren Teile des Körpers in der Festhütte und den Tisch in der Wohnung trafen, sagten sie ihm nichts!? Diese erwiderten: Hieraus ein Beweis. Sie sagten auch zu ihm: Wenn du stets so verfährst, so hast du nie im Leben das Gebot des Hüttenfestes ausgeübt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wer nach der Lehre der Schule Šammajs verfährt, ist des Todes schuldig, denn wir haben gelernt: R. Tryphon erzählte: Einst befand ich mich unterwegs und lehnte mich an, um das Šemâ nach der Schule Šammajs zu lesen, und setzte mich der Gefahr aus, wegen der Räuber. Man erwiderte ihm: Du hast es verdient, selber Schuld über dich zu bringen, weil du die Worte der Schule Hillels übertreten hast.

iv AM MORGEN SPRECHE MAN ZWEI SEGENSSPRÜCHE VORHER[464] UND EINEN NACHHER; AM ABEND SPRECHE MAN ZWEI VORHER UND ZWEI NACHHER, EINEN LÄNGEREN UND EINEN KÜRZEREN. WO SIE EINEN LANGEN SEGENSSPRUCH ANGEORDNET HABEN, DARF MAN NICHT KÜRZEN, UND WO SIE EINEN KURZEN ANGEORDNET HABEN, DARF MAN NICHT VERLÄNGERN; WO DIE SCHLUSSFORMEL[465] ZU SPRECHEN, DARF MAN SIE NICHT FORTLASSEN, WO DIE SCHLUSSFORMEL NICHT ZU SPRECHEN, DARF MAN SIE NICHT HINZUFÜGEN.

GEMARA. Welchen Segensspruch spreche man? R. Jâqob erwiderte im Namen R. Ošâjas: 'Er bildet das Licht und schafft die Finsternis'. — Col.b Sage man doch: 'Er bildet das Licht und schafft den Glanz'!? — Man spreche, wie es in der Schrift heißt[466]. Sprechen wir etwa auch 'Er stiftet Frieden und schafft Böses', wie es in der Schrift[466] heißt!? Vielmehr heißt es in der Schrift 'Böses', und wir sagen beschönigend[467] 'alles', ebenso sollte man beschönigend 'Glanz' sagen!? Vielmehr, erwiderte Raba, um das

---

nung (bei günstigem Wetter) vollständig vertreten. [463] Wenn die Hütte sehr klein u. an der Wohnung angebaut ist. [464] Vor und nach dem Šemâ. [465] Die bekannte Formel 'Gesegnet seist du &c.' am Schluß des Segensspruches. [466] So heißt es Jes. 45,7. [467] Der Segen lautet: Er bildet das Licht und schafft die Finsternis, er stiftet den Frieden und schafft alles. [468] Der angezogene Segen wird

Kennzeichen des Tages bei Nacht und das Kennzeichen der Nacht bei Tage zu erwähnen. — Allerdings das Kennzeichen der Nacht bei Tage, wie wir gesagt: 'Er bildet das Licht und schafft die Finsternis', wieso aber das Kennzeichen des Tages bei Nacht[468]!? Abajje erwiderte: [Man sagt[469] ja:] 'Er rollt hinweg das Licht vor der Finsternis und die Finsternis vor dem Lichte'. — Welcher ist der andere[470]? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: [Das Gebet] 'Mit großer Liebe'. So lehrte auch R. Eleázar seinen Sohn R. Pedath: 'Mit großer Liebe'. Desgleichen wird gelehrt: Man sage nicht 'Mit ewiger Liebe', sondern 'Mit großer Liebe'. Die Rabbanan aber sagen, man sage 'Mit ewiger Liebe', denn es heißt:[471] *ich liebte dich mit ewiger Liebe, daher zog ich dich mit Gnade heran.*

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wer früh aufsteht, um zu lernen, muß, wenn bevor er das Šemá gelesen hat, den Segensspruch sagen, und wenn nachdem er das Šemá gelesen hat, ihn nicht sagen, denn er ist bereits durch [das Gebet] 'Mit großer Liebe'[472] davon befreit. R. Hona sagte: Zum Studium der Schrift und des Midraš[473] muß man den Segensspruch sagen, zum Studium des Talmud braucht man keinen zu sagen. R. Eleázar sagte: Zum Studium der Schrift und des Talmud muß man den Segensspruch sagen, zum Studium der Mišna braucht man keinen zu sagen. R. Joḥanan sagte: Auch zum Studium der Mišna muß man den Segensspruch sagen. R. Ḥija b. Aši erzählte nämlich: Oft stand ich vor Rabh, um (Abschnitte) aus dem Siphra[474] der Schule Rabhs zu lernen. Er wusch zuerst seine Hände, las den Segensspruch und dann erst lehrte er uns den Abschnitt. — Wie lautet der Segensspruch? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: 'Der uns geheiligt hat durch seine Gebote und uns befohlen hat, uns mit den Worten der Tora zu befassen'. R. Joḥanan beendete ihn also: 'Laß angenehm sein, o Herr, unser Gott, die Worte deiner Tora in unserem Munde, sowie in dem Munde deines Volkes, des Hauses Jisraél. Mögen wir alle, unsere Nachkommen und die Nachkommen deines Volkes, des Hauses Jisraél, deinen Namen erkennen und uns mit deiner Tora befassen. Gepriesen seist du, o Herr, der sein Volk Jisraél die Tora lehrt'. R. Hamnuna sprach also: 'Der uns von allen Völkern erwählt und uns seine Tora gegeben hat. Gepriesen seist du, o Herr, der du die Tora gegeben'. R. Hamnuna sagte: Dieser ist der beste unter den Segenssprüchen. Daher sage man sie alle.

---

nur morgens gelesen. 469. Im Segensspruche des Abends. 470. Segensspruch, den man morgens vor dem Šemá liest. 471. Jer. 31,3. 472. In dem ebenfalls vom Studium der Tora gesprochen wird. 473. Wörtl. Auslegung, sc. der Schrift, hauptsächlich homiletischen Charakters, jedoch gibt es auch halakhische Midrašim. 474. Wörtl. Buch. Name eines bekannten halakhischen Midraš zum Buche Leviticus; die Pluralform Siphre führt ein solcher zu den beiden Büchern Numeri u. Deuterono-

Dort haben wir gelernt: Der Vorgesetzte rief ihnen[475] zu: ‘Sprechet den einen Segensspruch’. Sodann sprachen sie ihn, lasen das Zehngebot, das ‘Šemá[476]-vehaja-vajjomer’, sprachen mit dem Volke drei Segenssprüche: ‘Wahr[477] und feststehend’, den Tempeldienstsegen und den Priestersegen; am Šabbath fügten sie einen Segensspruch für die abtretende Priesterwache[478] hinzu. — Welchen einen Segensspruch? — R. Abba und R. Jose b. Abba trafen einst in einem Orte ein, und man fragte sie, welcher dieser eine Segensspruch sei; sie wußten es aber nicht. Da gingen sie und fragten es R. Mathna, aber auch er wußte es nicht. Als sie endlich zu R. Jehuda kamen und ihn fragten, erwiderte er ihnen: Šemuél sagte, [das Gebet] ‘Mit großer Liebe’, R. Zeriqa aber sagte im Namen R. Amis im Namen des R. Šimón b. Laqiš, [das Gebet] ‘Er schafft das Licht’. Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er: Das, was R. Zeriqa gesagt [haben soll], ist nicht ausdrücklich gesagt worden, sondern aus einem Schlusse gefolgert. R. Zeriqa sagte im Namen R. Amis im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Dies[479] besagt, daß die Segenssprüche voneinander unabhängig sind. Erklärlich ist [die Folgerung], die Segenssprüche seien voneinander nicht abhängig, wenn man sagt, daß sie [das Gebet] ‘Er schafft das Licht’ lasen, da sie ja [das Gebet] ‘Mit großer Liebe’ nicht lasen, wieso aber ist es erwiesen, Fol. 12 daß die Segenssprüche voneinander unabhängig sind, wenn man sagt, sie lasen [das Gebet] ‘Mit großer Liebe’, vielleicht lasen sie [das Gebet] ‘Er schafft das Licht’ deshalb nicht, weil hierfür die Zeit[480] noch nicht herangereicht war, jedoch lasen sie es später, wenn die Zeit hierfür heranreichte!? Was ist denn dabei, wenn aus einem Schlusse!? — Da nur aus einem Schlusse, so ist zu erwidern: tatsächlich lasen sie [das Gebet] ‘Mit großer Liebe’, und wenn die Zeit zum [Gebete] ‘Er schafft das Licht’ heranreichte, lasen sie auch dieses. — Wieso sind demnach die Segenssprüche voneinander unabhängig!? — die Reihenfolge[481] der Segenssprüche.

«Lasen das Zehngebot, das ‘Šemá-vehaja-vajjomer’, ‘Wahr und feststehend’, den Tempeldienstsegen und den Priestersegen.» R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Auch in der Provinz[482] wollte man es[483] lesen, wegen der Rederei der Minäer[484] aber nahm man davon Abstand. Desgleichen wird gelehrt: R. Nathan sagte: In der Provinz wollte man es ebenfalls lesen, wegen der Rederei der Minäer aber nahm man davon Abstand. Rabba b. Bar Ḥana wollte es in Sura einführen, da sprach R. Ḥisda zu ihm: Längst hat

---

mium. [475] Den tempeldiensttuenden Priestern beim Tempeldienst. [476] Anfangsworte der drei Šemáabschnitte. [477] Anfangsworte des Gebetes nach dem Šemá. [478] Beim Wechsel des Wachpostens. [479] Die Aufforderung einen Segensspruch zu sprechen. [480] Die Priesterwache las das Šemá vor Tagesanbruch. [481] Er schafft das L.’ ist das erste und ‘Mit großer Liebe’ ist das zweite Gebet. [482] Dh. außerhalb Jerušalems. [483] Die zehn Gebote beim Šemá. [484] Nach Raschi, man wegen der Rederei der Minäer davon Abstand genommen. Amemar wollte es in Nehardeȧ einführen, da sprach R. Aši zu ihm: Längst hat man wegen der Rederei der Minäer davon Abstand genommen.

«Am Šabbath fügten sie einen Segensspruch für die abtretende Priesterwache hinzu.» Was war das für ein Segensspruch? R. Ḥelbo erwiderte: Die abtretende Priesterwache sprach zu der eintretenden (Priesterwache): 'Der seinen Namen in diesem Hause wohnen läßt, lasse unter euch Liebe, Brüderschaft, Frieden und Freundschaft wohnen'.

WO SIE EINEN LANGEN SEGENSSPRUCH ANGEORDNET HABEN. Selbstverständlich hat man sich seiner Pflicht entledigt, wenn man einen Becher Wein in der Hand hält und im Glauben, es sei Met, den Segensspruch in diesem Sinne begonnen, aber mit [der Formel] des Weines geschlossen hat, denn man genügt seiner Pflicht auch mit [der Formel] 'Alles[485] entsteht durch sein Wort', wie wir gelernt haben: bei[486] allen [Genüssen] genügt man seiner Pflicht, wenn man [die Formel] 'Alles entsteht durch sein Wort' gesagt hat; wie ist es aber, wenn man einen Becher Met in der Hand hält und im Glauben, es sei Wein, den Segensspruch in diesem Sinne begonnen, aber mit [der Formel] des Mets geschlossen hat: richten wir uns nach dem Hauptsegensspruche, oder richten wir uns nach dem Schlusse? —Komm und höre: Wenn man morgens mit [dem Gebete] 'Er bildet das Licht' begonnen und mit 'Er läßt die Abende dämmern' geschlossen hat, so hat man seiner Pflicht nicht genügt; wenn man aber mit [dem Gebete] 'Er läßt die Abende dämmern' begonnen und mit 'Er bildet das Licht' geschlossen hat, so hat man seiner Pflicht wohl genügt. Wenn man abends mit [dem Gebete] 'Er läßt die Abende dämmern' begonnen und mit 'Er bildet das Licht' geschlossen hat, so hat man seiner Pflicht nicht genügt; wenn man aber mit [dem Gebete] 'Er bildet das Licht' begonnen und mit 'Er läßt die Abende dämmern' geschlossen hat, so hat man seiner Pflicht wohl genügt. Die Regel hierbei ist: Man richte sich stets nach dem Schlusse. —Anders ist es hierbei, wo man [den Segen] 'Gepriesen sei der Schöpfer des Lichtes' gesagt[487] hat. —Allerdings nach Rabh, welcher sagt, ein Segensspruch, in dem der Gottesname nicht erwähnt wird, sei kein Segensspruch, was ist aber nach R. Joḥanan einzuwenden, welcher sagt, ein Segensspruch, in dem das Königtum [Gottes][488] nicht erwähnt wird, sei kein Segensspruch[489]!? —Vielmehr, da Rabba b. Ũla ja gesagt hat, dies

---

weil sie hierin für ihre Behauptung, nur die zehn Gebote seien echt, eine Bestätigung finden könnten. 485. Denn unter dem Ausdrucke 'Alles' ist auch der Wein zu verstehen, obgleich es für den Genuß des Weines einen eigens dazu bestimmten Segensspruch gibt. 486. Es ist eine Pflicht, vor jedem Genuß einen Segensspruch herzusagen. 487. Dh. man sagt ja einen abgeschlossenen Segensspruch für das Morgengebet, während bei obiger Frage nur die Hälfte des Segensspruches sich auf den Met bezieht. 488. Die Formel 'König der Welt'. 489. Da danach auch der geschehe, um das Kennzeichen des Tages bei Nacht und das Kennzeichen der Nacht bei Tage zu erwähnen, so bezieht sich der Segensspruch samt [der Erwähnung] des Königtumes von vornherein auf beides[490]. – Komm und höre, aus dem Schlußsatze: Die Regel hierbei ist: Man richte sich stets nach dem Schlusse. Was schließt 'die Regel hierbei' ein? – sie schließt wohl den Fall ein, von dem wir sprechen. – Nein, sie schließt [den Fall von] Brot und Datteln ein. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand Brot ißt und im Glauben, er esse Datteln, [den Segensspruch] in diesem Sinne begonnen, aber mit dem des Brotes geschlossen, so wäre es ja genau dasselbe[491]!? – Nein, in dem Falle, wenn jemand Datteln ißt und im Glauben, er esse Brot, [den Segensspruch] in diesem Sinne begonnen, aber mit dem der Datteln geschlossen hat. Dieser hat seiner Pflicht genügt, denn er würde seiner Pflicht genügt haben, selbst wenn er mit dem des Brotes geschlossen hätte. – Aus welchem Grunde? – Weil Datteln ebenfalls nähren.

Rabba, Sohn Ḥenana des Greisen, sagte im Namen Rabhs: Wer nicht morgens [das Gebet] 'Wahr und feststehend' und abends [das Gebet] 'Wahr und treu' liest, genügt nicht seiner Pflicht, denn es heißt:[492]*deine Gnade am Morgen zu verkünden und deine Treue in den Nächten.*

Ferner sagte Rabba, Sohn des Ḥenana, im Namen Rabhs: Wenn der Betende sich[493]bückt, bücke er sich beim [Worte] 'Gepriesen', und wenn er sich aufrichtet, richte er sich [beim Aussprechen] des Gottesnamens auf. Šemuél sagte: Folgendes ist der Grund Rabhs, es heißt:[494]*der Herr richtet die Gebeugten auf.* Man wandte ein:[495]*Und vor meinem Namen bückt er sich*!? – Es heißt ja nicht 'bei[496]meinem Namen', sondern 'vor meinem Namen'. Šemuél sprach zu Ḥija b. Rabh: Gelehrtensohn, komm her, ich will dir etwas Schönes sagen, das dein Vater gesagt hat. Folgendes sagte dein Vater: Wenn man sich bückt, bücke man sich beim [Worte] 'Gepriesen', und wenn man sich aufrichtet, richte man sich beim [Aussprechen des] Gottesnamens auf. Wenn R. Šešeth sich bückte, bückte Col.b er sich wie ein Dornenstock, und wenn er sich aufrichtete, richtete er sich wie eine Schlange auf[497].

Ferner sagte Rabba, Sohn Ḥenana des Greisen, im Namen Rabhs: Das ganze Jahr hindurch sage man im Gebete 'heiliger Gott' und 'Gerechtigkeit und Recht liebender König', ausgenommen die zehn Tage zwischen

---

Segen 'Gepriesen sei der Schöpfer des Lichtes' kein Segensspruch für sich ist, weil darin das Königtum Gottes nicht erwähnt wird. [490] Auf die Erwähnung des Tages und Erw. der Nacht; folglich ist aus der Barajtha nicht zu entscheiden. [491] Der Segensspr. der Datt. ist anders als der des Brotes; dieser Fall gleicht daher dem Falle von Wein und Met. [492] Ps. 92,3. [493] Beim Achtzehngebet. [494] Ps. 146,8. [495] Mal. 2,5. [496] Woraus zu schließen wäre, daß man beim Aussprechen des Gottesnamens sich bücke. [497] Langsam nach u. nach. [498] Jes. 5,16. [499] 1Sam.

Neujahr und Versöhnungstag, während welcher man im Gebete 'heiliger König' und 'König des Rechtes' sage. R. Eleázar sagte: Auch wenn man 'heiliger Gott' gesagt hat, hat man seiner Pflicht genügt, denn es heißt: [498]*erhaben ist der Herr der Heerscharen im Rechte, und der heilige Gott wird durch Gerechtigkeit geheiligt.* Wann ist der Herr der Heerscharen im Rechte erhaben? – in den zehn Tagen zwischen Neujahr und Versöhnungstag, und es heißt: *der heilige Gott.* – Was bleibt damit? – R. Joseph sagt, [man sage] 'heiliger Gott' und 'Gerechtigkeit und Recht liebender König', und Rabba sagt, [man sage] 'heiliger König' und 'König des Rechtes'. Die Halakha ist wie Rabba.

Ferner sagte Rabba, Sohn Ḥenana des Greisen, im Namen Rabhs: Wer für seinen Nächsten um Barmherzigkeit bitten kann und nicht bittet, wird ein Sünder genannt, denn es heißt: [499]*auch sei es mir fern, mich gegen den Herrn zu versündigen, daß ich unterließe, für euch zu beten.* Raba sagte: Ist es ein Schriftgelehrter, so muß man sich für ihn abhärmen. – Woher dies, wollte man sagen, weil es heißt: [500]*niemand von euch härmt sich für mich, und niemand offenbart es meinem Ohre,* so ist es vielleicht bei einem König anders!? – Vielmehr hieraus: [501]*Ich aber, wenn sie krank waren, legte einen Sack an*[502].

Ferner sagte Rabba, Sohn Ḥenana des Greisen, im Namen Rabhs: Wer eine Sünde begangen hat und sich dessen schämt, dem vergibt man all seine Sünden, denn es heißt: [503]*damit du daran denkst und dich schämst, und vor Schamgefühl nicht mehr deinen Mund auftust, wenn ich dir alles vergebe, was du getan hast, spricht Gott, der Herr.* – Vielleicht aber ist es bei einer Gemeinschaft etwas anderes!? – Vielmehr hieraus: [504]*Und Šemuél sprach zu Šaúl: Warum hast du mich beunruhigt, mich emporbringen zu lassen? Šaúl sprach: Ich bin sehr bedrängt, die Pelištim kämpfen gegen mich, und der Herr ist von mir gewichen; er gab mir keine Antwort, weder durch die Propheten noch durch Träume; daher ließ ich dich rufen, mich wissen zu lassen, was ich tun soll.* – Das Orakelschild nannte er aber nicht!? – Weil er [die Bewohner der] Priesterstadt Nob hingemordet hatte. – Woher, daß ihm vom Himmel vergeben wurde? – Es heißt: [505](Šemuél sprach zu Šaúl:) *morgen bist du samt deinen Söhnen bei mir,* und R. Joḥanan erklärte: bei mir, in meinem Abteil. Die Rabbanan entnehmen dies aus folgendem: [506]*Wir wollen sie vor dem Herrn aufhängen, am Hügel Šaúls, des Auserwählten Gottes.* Eine Hallstimme rief ihnen zu: Er ist ein Auserwählter Gottes[507].

R. Abahu b. Zuṭarti sagte im Namen des R. Jehuda b. Zebida: Sie hat-

12,23. [500] Ib. 22,8. [501] Ps. 35,13. [502] David über Doég u. Aḥitophel. [503] Ez. 16,63. [504] iSam. 28,15. [505] Ib. V. 19. [506] iiSam. 21,6. [507] Seine Feinde, die Gibóniten, würden ihn sonst nicht so genannt haben. [508] Num. Kap. 22ff.

ten die Absicht, auch den Balaq-Abschnitt[508]dem Šemá anzufügen, sie unterließen es aber wegen der Belästigung der Gemeinde. — Aus welchem Grunde[509]: wollte man sagen, weil es darin heißt: *der Gott, der sie aus Miçrajim geführt hat*, so könnte man ja ebensogut die Abschnitte vom Wucher und von den Gewichten[510]anfügen, in denen ebenfalls der Auszug aus Miçrajim erwähnt wird!? — Vielmehr sagte R. Jose b. Abin, weil darin folgender Vers steht:[511]*er kauert, liegt*[512]*wie ein Löwe, wie eine Löwin, wer schreckt ihn auf.* — So sollte man nur diesen einen Vers lesen!? — Es ist überliefert, daß wir den Abschnitt teilen, den unser Meister Moše geteilt, jedoch keinen teilen, den unser Meister Moše nicht geteilt. — Warum wurde der Abschnitt von den Çiçith[513]hinzugesetzt? R. Jehuda b. Ḥabiba erwiderte: Weil darin fünf Dinge vorkommen: das Çiçithgebot, der Auszug aus Miçrajim, das Joch der Gesetze, die Häresie und die Sünden- und Götzendienstgedanken. — Allerdings werden die [ersten] drei ausdrücklich genannt: das Joch der Gesetze, denn es heißt:[514]*ihr sollt es ansehen und euch an alle Gebote des Herrn erinnern*, das Çiçithgebot, denn es heißt:[515]*sie sollen sich Çiçith machen &c.*; der Auszug aus Miçrajim, denn es heißt:[516]*das ich herausgeführt habe &c.*, wieso aber die Häresie und die Sünden- und Götzendienstgedanken? — Es wird gelehrt:[514]*Nach euerem Herzen*, das ist die Häresie, denn es heißt:[517]*der Ruchlose spricht in seinem Herzen: es gibt keinen Gott;*[514]*nach eueren Augen*, das sind die Sündengedanken, denn es heißt:[518]*und Šimšon sprach zu seinem Vater: Nimm mir diese, denn sie ist gefällig in meinen Augen;*[514]*denen ihr nachbuhlt*, das sind die Götzendienstgedanken, denn es heißt:[519]*und sie buhlten nach den Baálgötzen.*

MAN ERWÄHNE DEN AUSZUG AUS MIÇRAJIM [AUCH] NACHTS[520]. R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SPRACH: ICH BIN BEREITS WIE EIN SIEBZIGJÄHRIGER[521], DENNOCH KONNTE ICH [MEINE ANSICHT] NICHT DURCHSETZEN, DASS MAN DEN [ABSCHNITT VOM] AUSZUG AUS MIÇRAJIM AUCH NACHTS LESE; BIS BEN ZOMA KAM UND DIES AUS DER SCHRIFT DEUTETE. ES HEISST:[522]*damit du des Tages deines Auszuges aus Miçrajim alle Tage deines Lebens gedenkest*; DIE TAGE DEINES LEBENS, DAS SIND DIE TAGE, ALLE TAGE DEINES LEBENS, DAS SIND DIE NÄCHTE. DIE WEISEN ABER SAGEN: DIE TAGE DEINES LEBENS, DAS IST DIESE WELT; ALLE TAGE DEINES LEBENS, DIES SCHLIESST DIE MESSIANISCHEN TAGE EIN. v

---

509. Wollten sie den genannten Abschnitt zum Šemá hinzusetzen. 510. Die Abschnitte Lev. 25,36ff. u. Ib. 19,36. 511. Num. 24,9. 512. Hier ist vom Liegen die Rede. daher lese man es, wenn man sich legt. 513. Wörtl. *Franse, Quaste*, vulgo: Schaufäden, cf. Num. 15,38ff. 514. Num. 15,39. 515. Ib. V. 38. 516. Ib. V. 41. 517. Ps. 14,1. 518. Jud. 14,3. 519. Ib. 8,33. 520. Auch dem Šemá des Abends wird der Çiçithabschnitt, in dem der Ausz. aus Miç. erwähnt wird, angehängt, obgl. das Çiçithgebot nur eine Tagespflicht ist. 521. Vgl. weit. Fol. 28a. 522. Dt. 16,3.

GEMARA. Es wird gelehrt: Ben Zoma sprach zu den Weisen: Wird man denn in den messianischen Tagen des Auszuges aus Miçrajim gedenken, es heißt ja:[523]*siehe, Tage kommen, spricht der Herr, und man wird nicht mehr sagen: so wahr der Herr lebt, der die Kinder Jisraél aus Miçrajim geführt hat, sondern: so wahr der Herr lebt, der die Kinder Jisraél aus dem Nordlande und aus allen Landen, wohin ich sie verstoßen habe, herausgeführt und hergebracht hat.* Sie erwiderten ihm: Nicht etwa, daß die Erwähnung des Auszuges aus Miçrajim ganz abgeschafft werden wird, vielmehr wird die [Erlösung aus der] Knechtschaft der Regierungen Hauptsache, der Auszug aus Miçrajim Nebensache sein. Desgleichen findest du:[524]*dein Name soll nicht mehr Jáqob sein, Jisraél soll dein* Fol. 13 *Name sein*; nicht etwa, daß der Name Jáqob ganz abgeschafft werde, vielmehr soll Jisraél Hauptname und Jáqob Nebenname sein. Desgleichen heißt es:[525]*Gedenket des Ersteren nicht und nach dem Früheren sehet euch nicht um. Gedenket des Ersteren nicht,* dies ist die Knechtschaft der Regierungen, *und nach dem Früheren sehet euch nicht um,* dies ist der Auszug aus Miçrajim.

[526]*Siehe, ich lasse Neues eintreten, jetzt soll es hervorsprießen.* R. Joseph lehrte: Das ist der Krieg von Gog und Magog. Ein Gleichnis. Dies ist mit einem Menschen zu vergleichen, der auf dem Wege gehend auf einen Wolf stieß und gerettet wurde, der fortwährend das Ereignis mit dem Wolfe erzählte. Als er hierauf auf einen Löwen stieß und gerettet wurde, erzählte er immerfort das Ereignis mit dem Löwen. Als er aber später auf eine Schlange stieß und abermals gerettet wurde, vergaß er das Ereignis mit jenen beiden und erzählte fortan das Ereignis mit der Schlange. So auch bei Jisraél; die späteren Leiden machen die ersteren vergessen.

[527]*Abram, das ist Abraham.* Vorher war er Vater[528]von Aram, später wurde er Vater der ganzen Welt. Saraj, das ist Sarah. Vorher war sie Fürstin ihres[529]Stammes, später wurde sie Fürstin der ganzen Welt. Bar Qappara rezitierte: Wer den Abraham Abram nennt, der übertritt ein Gebot, denn es heißt:[530]*dein Name soll Abraham sein.* R. Eliézer sagte, er übertrete ein Verbot, denn es heißt:[530]*du sollst fortan nicht Abram heißen.* — Demnach sollte dies auch der Fall sein, wenn man die Sarah Saraj nennt!? — Nur zu Abraham sagte der Heilige, gepriesen sei er:[531]*Deine Frau Saraj sollst du fortan nicht mit dem Namen Saraj nennen, denn Sarah soll ihr Name sein.* — Demnach sollte dies auch der Fall sein, wenn man den Jáqob Jáqob nennt!? —Anders ist es da, denn die Schrift selbst wiederholte ihn nachher, wie es heißt:[532]*und Gott redete zu Jisraél in der*

---

523. Jer. 23,7f. 524. Gen. 35,10. 525. Jes. 43,18. 526. Ib. V. 19. 527. iChr. 1,27. 528. Cf. Gen. 17,4f. 529. Das j am Schlusse des Namens ist Suffix der 1. Pers. Sing. 530. Gen. 17,5. 531. Gen. 17,15. 532. Ib. 46,2. 533. Neh. 9,7.

Nachterscheinung und sprach: Jåqob, Jåqob. R. Jose b. Abin, nach anderen, R. Jose b. Zebida, wandte ein:[533]*Du, o Herr, Gott, hast den Abram erwählt.* – Man erwiderte ihm: Da trägt der Prophet zur Verherrlichung des Allbarmherzigen vor, was vorher war.

ZWEITER ABSCHNITT

Wenn jemand in der Tora[1] liest, und die Zeit des Šemålesens i
heranreicht, so genügt er, wenn er dies[2] beabsichtigt, seiner
Pflicht. An den Absätzen darf man aus Ehrerbietung grüssen
und einen Gruss erwidern; in der Mitte[3] aber darf man nur aus
Furcht grüssen und einen Gruss erwidern – so R. Meír. R. Jehuda sagt,
in der Mitte dürfe man aus Furcht grüssen und aus Ehrerbietung einen
Gruss erwidern, und an den Absätzen aus Ehrerbietung grüssen und jedermann
seinen Gruss erwidern. Folgende [Stellen] sind Absätze: zwischen ii
dem ersten und dem zweiten Segensspruche, zwischen dem zweiten
Segensspruche und 'Höre Jisraél', zwischen 'Höre Jisraél' und 'Wenn ihr
hören werdet', zwischen 'Wenn ihr hören werdet' und 'Er sprach', zwischen
'Er sprach' und 'Wahr und feststehend'. R. Jehuda sagt, man dürfe
zwischen 'Er sprach' und 'Wahr und feststehend' nicht unterbrechen.
R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Der Abschnitt 'Höre Jisraél' geht [dem Abschnitte]
'Wenn ihr hören werdet' deshalb voran, damit man vorher das
Joch der himmlischen Herrschaft und hernach das Joch der Gesetze
auf sich nehme. Und [der Abschnitt] 'Wenn ihr hören werdet' [dem
Abschnitt] 'Er sprach' deshalb, weil der erstere[4] sowohl am Tage als
auch in der Nacht, der Letztere[5] aber nur am Tage Geltung hat.

GEMARA. Hieraus[6] wäre zu entnehmen, daß die Ausübung der Gebote der Beabsichtigung bedarf? – Nein, was er beabsichtigen muß, ist das Lesen selbst. – Er liest ja[7]!? – Wenn er berichtigungshalber liest.

Die Rabbanan lehrten: Das Šemålesen [erfolge] in der Ursprache[8] – so Rabbi; die Weisen sagen, in jeder Sprache. Was ist der Grund Rabbis? – Die Schrift sagt:[9]*sie sollen sein,* sie sollen bei ihrem Sein verbleiben. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Die Schrift sagt:[10]*höre,* nämlich, in jeder Sprache, die du hörst[11]. – Und Rabbi, es heißt ja *höre*!? – Dies deute man: laß deine Ohren hören, was du aus deinem Munde hervorbringst. — Und die Rabbanan!? — Sie sind der Ansicht desjenigen, welcher sagt, man habe seiner Pflicht genügt, auch wenn man es seine Ohren nicht hören ließ. — Und die Rabbanan, es heißt ja: *sie sollen sein*!? — Hieraus deuten sie, daß man das Šemá nicht rückwärts lesen darf. — Woraus entnimmt Rabbi, daß man das Šemá nicht rückwärts lese? — Er folgert dies aus [dem Artikel] *die Worte*. — Und die Rabbanan? — Sie verwenden [den Artikel] *die Worte* nicht[12] zur Forschung. — Es wäre anzunehmen, daß Rabbi der Ansicht ist, die ganze Tora dürfe in jeder Sprache gelesen werden, denn wollte man sagen, sie dürfe nur in der Heiligensprache gelesen werden, so brauchte ja der Allbarmherzige *sie sollen sein*[13] nicht zu schreiben? — Dies ist deshalb nötig, weil es *höre*[14] heißt. — Es wäre anzunehmen, daß die Rabbanan der Ansicht sind, die ganze Tora dürfe nur in der Heiligensprache gelesen werden, denn wollte man sagen, sie dürfe in jeder Sprache gelesen werden, so brauchte ja der Allbarmherzige nicht *höre* zu schreiben? — Dies ist deshalb nötig, weil es *sie sollen sein* heißt[15].

---

[1] Den Abschnitt, der das Šemå enthält. [2] Der Pflicht des Šemå nachzukommen. [3] Eines Segensspruches od. eines Absatzes. [4] Der vom Studium der Tora spricht. [5] Dieser handelt von den Çiçith, die nur Pflicht des Tages sind. [6] Aus den Worten 'wenn er dies beabsichtigt'. [7] Man kann ja nicht lesen, ohne dies zu beabsichtigen. [8] Wörtl.: in seiner Schrift. [9] Dt. 6,6. [10] Dt. 6,4. [11] Im Rabbinischen hat das im Text gebrauchte Verbum auch die Bedeutung verstehen.

Die Rabbanan lehrten: *Sie sollen sein*, man darf sie nicht rückwärts lesen; *diese Worte in deinem Herzen*: man könnte meinen, der ganze Abschnitt bedarf der Intensität, so heißt es *diese*, bis hier ist die Intensität erforderlich, von hier ab ist die Intensität nicht erforderlich — so R. Col.b Eliëzer. R. Áqiba sprach zu ihm: Es heißt: *das ich dir heute befehle, sei in deinem Herzen*, hieraus ersiehst du, daß der ganze Abschnitt der Intensität bedarf. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Joḥanan: Die Halakha ist wie R. Áqiba. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Wer das Šemá liest, muß seinen Sinn darauf richten. R. Aḥa sagt im Namen R. Jehudas: Hat er beim ersten Abschnitt seinen Sinn darauf gerichtet, so ist dies weiter nicht nötig. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Aḥa, der im Namen R. Jehudas lehrte.

Ein Anderes lehrt: *Sie sollen sein*, man darf sie nicht rückwärts lesen; *in deinem Herzen*, R. Zuṭra deutete: bis hier das Gebot der Intensität, von da ab das Gebot des Lesens; R. Jošija deutete: bis hier[16] das Gebot des Lesens, von da ab[17] das Gebot der Intensität. Von da ab das Gebot des Lesens wohl deshalb, weil es darin[17] heißt: *davon zu sprechen*, aber auch in jenem[16] heißt es ja: *du sollst davon sprechen*!? — Er meint es wie folgt: bis hier das Gebot der Intensität und des Lesens, von da ab des Lesens ohne Intensität. — Bis hier das Gebot der Intensität und des Lesens wohl deshalb, weil es darin heißt: *in deinem Herzen*, und: *du sollst davon*

---

[12] Der Artikel ist an sich nötig. [13] Um dies beim Šemá zu verbieten. [14] Damit man es nicht wie die Rabbanan auslege. [15] Damit man sie nicht wie Rabbi auslege. [16] Dem ersten Absatze des Šemá. [17] Dem 2. Absatze. [18] Dt. 11,18.

sprechen, aber auch in jenem heißt es ja: *in euerem Herzen,* und: *davon zu sprechen*!? – Da[16]deutet dies auf eine Lehre R. Jiçḥaqs hin, welcher sagte:[18]*Ihr sollt diese meine Worte [in euer Herz] tun,* das Tun[19]muß gegenüber dem Herzen erfolgen.

Der Meister sagte: R. Ošija deutete: bis hier das Gebot des Lesens, von da ab das Gebot der Intensität. Von da ab das Gebot der Intensität wohl deshalb, weil es darin heißt: *in eurem Herzen,* aber auch in jenem[16] heißt es ja: *in deinem Herzen*!? – Er meint es wie folgt: bis hier das Gebot des Lesens und der Intensität, von da ab Intensität ohne das Lesen. – Bis hier das Gebot des Lesens und der Intensität wohl deshalb, weil es darin heißt: *in deinem Herzen,* und: *du sollst davon sprechen;* aber auch in jenem[17]heißt es ja: *in euerem Herzen,* und: *davon zu sprechen*!? – Da bezieht sich dies auf die Worte der Tora, und der Allbarmherzige meint es wie folgt: lehrt euere Söhne die Tora, damit sie davon sprechen[20].

Die Rabbanan lehrten:[21]*Höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig;* bis hier ist die Intensität erforderlich – so R. Meír. Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Meír.

Es wird gelehrt: Symmachos sagte: Wer [das Wort] *einzig* lange dehnt, dem werden Tage und Jahre verlängert. R. Aḥa b. Jáqob sagte: das Daleth[22]. R. Aši sagte: Jedoch verschlucke man das Ḥeth[22]nicht. Einst saß R. Jirmeja vor R. [Ḥija b. Abba], und als dieser ihn sehr lange dehnen hörte, sprach er zu ihm: Sobald du [Gott] als König droben und hienieden, sowie in allen vier Himmelsrichtungen anerkannt hast, brauchst du nicht länger.

R. Nathan b. Mar Úqaba sagte im Namen R. Jehudas: [Die Worte] *in deinem Herzen* [lese man] stehend[23]. – Nur [die Worte] *in deinem Herzen,* wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: bis zu [den Worten] *in deinem Herzen* lese man stehend, von da ab ist dies nicht mehr nötig. R. Joḥanan aber sagt, man lese den ganzen Abschnitt stehend. R. Joḥanan vertritt hierin seine Ansicht, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Aḥa, der im Namen R. Jehudas lehrte[24].

Die Rabbanan lehrten: *Höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig,* dies ist das Šemá R. Jehuda des Fürsten. Rabh sprach zu R. Ḥija: Ich sah Rabbi nicht [das Joch der] himmlischen Herrschaft auf sich nehmen[25]. Jener erwiderte: Fürstensohn, während er mit den Händen über das Gesicht fährt, nimmt er das Joch der himmlischen Herrschaft auf sich. – Pflegte er es nachher[26]zu beenden, oder pflegte er es nicht zu beenden? Bar Qappara sagte, er pflegte es nicht zu beenden; R. Šimón b. Rabbi sagte, er pflegte es wohl zu beenden. Bar Qappara sprach zu R. Šimón b. Rabbi: Erklärlich ist es nach meiner Ansicht, er pflegte es nicht zu beenden, daß Rabbi [täglich] nach einer Lehre suchte, in der der Auszug aus Miçrajim[27] vorkommt, wozu aber suchte er nach einer solchen nach deiner Ansicht, daß er es nachher wohl zu beenden pflegte!? — Um des Auszuges aus Miçrajim zur festgesetzten Zeit zu gedenken.

---

[19] Die Befestigung der Handtephilla an dem Arm. [20] Eigentl. lernen, sich laut sprechend damit befassen. [21] Dt. 6,4: mit diesem Verse beginnt das Šemá. [22] Des Wortes אחד, einzig. [23] Selbst nach der Hillelschen Schule, nach der man beim Šemálesen auch umhergehen darf. [24] Daß der erste Abschnitt des Šemá der Intensität bedarf. [25] Er stellte die Vorlesung nicht ein, als die Zeit des Šemá

R. Ila, Sohn des R. Šemuél b. Martha, lehrte im Namen Rabhs: Wer nur [den Vers:] *Höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig*, las und vom Schlafe übermannt wurde, hat seiner Pflicht genügt. R. Naḥman sprach zu seinem Diener Daro: Beim ersten Verse quäle[28] mich, weiter aber quäle mich nicht. R. Joseph fragte R. Joseph, den Sohn des Raba: Wie pflegte dein Vater zu handeln? Dieser erwiderte: Beim ersten Verse pflegte er sich zu quälen, weiter pflegte er sich nicht zu quälen. R. Joseph sagte, man lese das Šemá nicht auf dem Rücken liegend. Darf man etwa nur das Šemá nicht so lesen, wohl aber sonst schlafen, R. Jehošuá b. Levi fluchte ja dem, der auf dem Rücken[29] schläft!? — Ich will dir sagen, schlafen ist etwas seitlich erlaubt, das Šemálesen aber ist auch etwas seitlich verboten. — R. Joḥanan pflegte es ja aber etwas seitlich zu lesen!? — Anders R. Joḥanan, er war sehr beleibt.

An den Absätzen darf man &c. grüssen. Aus welcher Veranlassung erwidern: wollte man sagen, aus Ehrerbietung, so ist ja sogar zu grüßen erlaubt, selbstverständlich einen Gruß zu erwidern!? — Vielmehr aus Ehrerbietung grüßen und jedermann den Gruß erwidern. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: in der Mitte aber darf man nur aus Furcht grüßen und einen Gruß erwidern. Aus welcher Veranlassung erwidern: wollte man sagen, aus Furcht, so ist sogar zu grüßen erlaubt, selbstverständlich einen Gruß zu erwidern!? — Vielmehr, aus Ehrerbietung. — Dies ist ja die Ansicht R. Jehudas, denn wir haben gelernt: R. Jehuda aber sagt, in der Mitte dürfe man aus Furcht grüßen und aus Ehrerbietung einen Gruß erwidern und an den Absätzen aus Ehrerbietung grüßen und jedermann seinen Gruß erwidern!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: an den Absätzen darf man aus Ehrerbietung grüßen und selbstverständlich einen Gruß erwidern; in der Mitte aber darf man aus Furcht grüßen und selbstverständlich einen Gruß erwidern — so R. Meír; R. Jehuda aber sagt, in der Mitte dürfe man aus Furcht grüßen Fol. 14 und den Gruß erwidern und an den Absätzen aus Ehrerbietung grüßen und jedermann seinen Gruß erwidern. Desgleichen wird gelehrt: Wenn jemand das Šemá liest, und sein Lehrer oder ein vornehmer Mann

---

heranreichte. 26. Nach der Vorlesung. [27] Als Ersatz für die folgenden Absätze des Šemá. [28] Durch Rütteln bei etwaiger Übermüdung. [29] Dies bringt zur ihm begegnet, so darf er ihn an den Absätzen aus Ehrerbietung grüßen und selbstverständlich seinen Gruß erwidern; in der Mitte aber darf man nur aus Furcht grüßen und selbstverständlich den Gruß erwidern — so R. Meír. R. Jehuda sagt, in der Mitte dürfe man aus Furcht grüßen und aus Ehrerbietung den Gruß erwidern, an den Absätzen aber dürfe man aus Ehrerbietung grüßen und jedermann seinen Gruß erwidern.

Aḥi, ein Schüler der Schule R. Ḥijas, fragte R. Ḥija: Darf man das Lesen des Lobliedes[30] und der Esterrolle[31] [durch einen Gruß] unterbrechen? Sagen wir, es sei [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn man das Šemá, ein Gebot der Tora, unterbrechen darf, um so mehr das Loblied, das rabbanitisch ist, oder ist das Bekanntmachen der Wundertaten[32] bedeutender? Jener erwiderte: Man unterbreche es, es ist nichts dabei.

Rabba lehrte: An den Tagen, an denen man das ganze Loblied[33] liest, darf man zwischen den Absätzen unterbrechen, nicht aber darf man in der Mitte des Absatzes unterbrechen; an den Tagen aber, an denen man nicht das ganze Loblied liest, darf man auch in der Mitte unterbrechen. — Dem ist ja nicht so, einst traf ja Rabh b. Šaba bei Rabina ein, es war gerade an den Tagen, an denen man nicht das ganze Loblied liest, und dieser unterbrach nicht!? — Anders verhielt es sich bei Rabh b. Šaba, den Rabina nicht würdigte.

Ašjan, ein Schüler der Schule R. Amis, fragte R. Ami: Darf der Fastende [eine Speise] kosten? Hat er nur dem Essen und Trinken entsagt, und dies ist es nicht, oder hat er dem Genusse entsagt, und dies ist es? Dieser erwiderte: Er darf kosten, es ist nichts dabei. Desgleichen wird gelehrt: Die Kostende braucht keinen Segen[34] zu sprechen; der Fastende darf kosten, es ist nichts dabei. — Wieviel? — R. Ami und R. Asi kosteten bis zum Quantum eines Viertellog[35].

Rabh sagte: Wenn jemand seinen Nächsten grüßt, bevor er gebetet, so ist es ebenso, als hätte er ihn zur Opferstätte gemacht, denn es heißt: [36]*lasset ab von dem Menschen, dem ein Odem in der Nase, denn wofür wird er geachtet*, und man lese nicht *bamme* [wofür], sondern *Bama* [Opferstätte]. Šemuél erklärte: Wofür hast du diesen und nicht Gott geachtet. R. Šešeth wandte ein: An den Absätzen darf man aus Ehrerbietung grüßen und den Gruß erwidern!? R. Abba erklärte dies: Wenn er ihm morgens [den Gruß] zur Tür bringt[37].

Erektion. 30. Das Loblied (Hallel) besteht aus den Psalmen 113-118 und wird nur an Festtagen gelesen; an manchen fallen die Psalmen 115,1-11 u. 116,1-11 aus. 31. Die liturgische Rezitation des Buches Ester am Purimfeste. 32. Im Lobliede und in der Esterrolle. 33. Cf. Arakhin Fol. 10a. 34. Der über jede Speise zu sprechen ist. 35. Hohlmaß, eineinhalb Eier enthaltend. 36. Jes. 2,22. 37. Viell. die

R. Jona sagte im Namen R. Zeras: Wenn jemand seine Geschäfte verrichtet, bevor er gebetet, so ist es ebenso, als hätte er eine Opferstätte errichtet. Man sprach zu ihm: Du sagst eine Opferstätte! Dieser erwiderte: Nein, ich meine, daß es verboten sei. Dies nach R. Idi b. Abin, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Man darf seine Geschäfte nicht verrichten, bevor man gebetet, denn es heißt:[38]*Rechtschaffenheit gehe vor ihm einher, und er lenke seine Schritte zum Wege.* Ferner sagte R. Idi b. Abin im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Wer vorher betet und erst nachher seine Reise antritt, dem erfüllt der Heilige, gepriesen sei er, seine Wünsche, denn es heißt: *Rechtschaffenheit gehe vor ihm einher, und er lenke seine Schritte zum Wege.*

Ferner sagte R. Jona im Namen R. Zeras: Wer sieben Tage ohne Traum übernachtet, heißt ein Böser, denn es heißt:[39]*Wer gesättigt übernachtet, ohne bedacht zu werden, ein Böser*[40], und man lese nicht *sabeá [gesättigt]*, sondern *šebá [sieben]*. R. Aḥa, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sprach zu ihm: Folgendes sagte R. Ḥija im Namen R. Joḥanans: Wer sich vorher mit Worten der Tora sättigt und dann übernachtet, dem verkündet man keine schlechten Botschaften, denn es heißt: *wer gesättigt übernachtet, wird mit Bösem nicht bedacht.*

Folgende [Stellen] sind Absätze &c. R. Abahu sagte im Namen des R. Joḥanan: Die Halakha ist wie R. Jehuda, der lehrt, man unterbreche nicht zwischen den Worten *euer Gott*[41]und *Wahr und feststehend*[42]. R. Abahu sagte im Namen des R. Joḥanan: Folgendes ist der Grund R. Col.b Jehudas: es heißt:[43]*Gott, der Herr, ist wahr.* — Wiederhole[44]man [das Wort] *wahr*, oder wiederhole man [das Wort] *wahr* nicht? — R. Abahu sagt im Namen des R. Joḥanan, man wiederhole [das Wort] *wahr*; Rabba sagt, man wiederhole [das Wort] *wahr* nicht.

Einst trat[45]jemand [vor das Vorbetpult] in Gegenwart Rabbas, und als Rabba ihn [das Wort] *wahr* zweimal hersagen hörte, sprach er: Das 'Wahr' hat diesen befallen. R. Joseph sagte: Wie vortrefflich ist die Lehre, die R. Šemuél b. Jehuda, als er hierher kam, mitgeteilt hat: Im Westen liest man abends: *Rede zu den Kindern Jisraél und sprich zu ihnen. Ich bin der Herr, euer Gott, Wahr*[46]. Abajje sprach zu ihm: Worin besteht die Vortrefflichkeit, R. Kahana sagte ja im Namen Rabhs, daß man [den dritten Absatz] überhaupt nicht beginne, daß man ihn aber beende, wenn

---

Morgenbegrüßung nach röm. Sitte (cf. Lübker, *Reallex.* 833), in diesem Falle ist die Begrüßung verboten. 38. Ps. 85,14. 39. Pr. 19,23. 40. Willkürliche Auslegung. 41. Schluß des 3. Šemáabschnittes. 42. Beginn des dem Šemá folgenden Lobgebetes. 43. Jer. 10,10. 44. Falls man unterbricht. 45. Wörtl. stieg hinab; der Platz des Vorbeters befand sich in einer Vertiefung (ob. Fol. 10b). 46. Beginn und Schluß des 3. Šemáabsatzes; die Mitte wurde fortgelassen, da diese vom Çiçithman ihn begonnen hat!? Wolltest du erwidern, [die Worte] *und sprich zu ihnen* seien kein Beginn, so sagte ja R. Šemuél b. Jiçḥaq im Namen Rabhs, [die Worte] *rede zu den Kindern Jisraéls* seien kein Beginn, wohl aber seien [die Worte] *und sprich zu ihnen* ein Beginn!? R. Papa erwiderte: Im Westen sind sie der Ansicht, auch [die Worte] *und sprich zu ihnen* seien kein Beginn, sondern erst, wenn man gesagt hat: *sie sollen sich Çiçith machen.* Abajje sagte: Daher beginnen auch wir, weil sie ihn im Westen beginnen, und da wir ihn beginnen, beenden wir ihn auch, denn R. Kahana sagte im Namen Rabhs, man beginne ihn nicht, hat man ihn aber begonnen, so beende man ihn auch.

Ḥija b. Rabh sagte: Hat man [die Worte] *ich bin der Herr, euer Gott*[47] gesagt, so muß man auch [das Gebet] *Wahr*[48]sagen, hat man [die Worte] *ich bin der Herr, euer Gott* nicht gesagt, so braucht man auch [das Gebet] *Wahr* nicht zu sagen. – Man muß ja aber den Auszug aus Miçrajim erwähnen!? – Man sage Folgendes: 'Wir danken dir, o Herr, unser Gott, daß du uns aus Miçrajim geführt, aus dem Sklavenhaus befreit und uns am Meer Wunder und Großtaten erwiesen hast; wir sangen dir ein Lied[49]'.

R. JEHOŠUÁ B. QORḤA LEHRTE: DER ABSCHNITT 'HÖRE JISRAÉL' GEHT &C. VORAN. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Mit Recht geht [der Abschnitt] *'Höre Jisraél'* [dem Abschnitte] *'Wenn ihr hören werdet'* voran, denn in jenem wird das Lernen und in diesem das Lehren geboten; [der Abschnitt] *'Wenn Ihr hören werdet'* [dem Abschnitte] *'Er sprach'*, denn in jenem wird das Lehren und in diesem das Ausüben geboten. Kommt denn im [Abschnitte] *'Höre'* nur das Lernen, nicht das Lehren und das Ausüben vor, es heißt ja darin: *du sollst sie lehren, du sollst sie anknüpfen, du sollst sie schreiben*!? Und kommt denn ferner im [Abschnitte] *'Wenn ihr hören werdet'* nur das Lehren, nicht aber das Ausüben vor, es heißt ja darin: *ihr sollt sie anknüpfen, du sollst sie schreiben*!? Vielmehr er meint es also: mit Recht geht [der Abschnitt] *'Höre'* [dem Abschnitte] *'Wenn ihr hören werdet'* voran, denn in jenem wird das Lernen, das Lehren und das Ausüben geboten; [der Abschnitt] *'Wenn ihr hören werdet'* [dem Abschnitte] *'Er sprach'*, denn in jenem kommt das Lehren und das Ausüben vor, während im [Abschnitte] *'Er sprach'* nur das Ausüben vorkommt. – Hierfür genügt ja schon die [Erklärung] des R. Jehošuá b. Qorḥa!? – Er gibt zu der einen [Erklärung] noch eine zweite: erstens, damit man zuerst das Joch der himmlischen Herrschaft und hernach das Joch der Gebote auf sich nehme, und ferner, weil darin jene Dinge vorkommen.

---

gebote handelt, das nachts keine Geltung hat. [47] Schluß des 3. Absatzes. [48] Das sich an das Šemá schließende Gebet. [49] Worauf das Lied *Wer ist deinesgleichen* (Ex. 15,11), das abends gelesen wird, folge. [50] Wo einer den zweiten vertreten

Rabh wusch die Hände, las das Šemá, legte die Tephillin an und betete. Wieso aber durfte er so verfahren, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand für einen Toten eine Gruft gräbt, er vom Šemálesen, vom Gebete, von den Tephillin und von allen in der Tora genannten Geboten befreit sei, und wenn die Zeit des Šemálesens heranreicht, er heraufsteige, die Hände wasche, die Tephillin anlege, das Šemá lese und bete!? — Dies widerspricht sich ja selbst: im Anfangssatze heißt es, er sei frei, im Schlußsatze hingegen, er sei verpflichtet!? — Das ist kein Einwand, denn der Schlußsatz gilt von zwei [Personen][50]und der Anfangssatz von einer. Jedenfalls ist dies ein Einwand wider Rabh!? — Rabh ist der Ansicht des R. Jehošuá b. Qorḥa, welcher sagt, vorher das Joch der himmlischen Herrschaft, nachher das Joch der Gebote. — R. Jehošuá b. Qorḥa sagte ja aber nur, daß das Lesen dem Lesen[51]vorangehe, sagte er etwa auch, daß das Lesen der Ausübung[52]vorangehe!? Und wieso kann er ferner der Ansicht des R. Jehošuá b. Qorḥa sein, R. Ḥija b. Aši erzählte ja, daß er oftmals vor Rabh stand, und dieser die Hände zu waschen, den Segensspruch zu lesen, (uns) den Abschnitt zu lehren, die Tephillin anzulegen und erst nachher das Šemá zu lesen pflegte!? Wolltest du erwidern, wenn die Zeit des Šemálesens noch nicht herangereicht, — welche Bedeutung hätte dann die Bekundung des R. Ḥija b. Aši!? — Um die Ansicht desjenigen auszuschließen, welcher sagt, man brauche zum Studium der Mišna keinen Segensspruch zu lesen, erzählt er uns, daß man auch zum Studium der Mišna einen Segensspruch lesen müsse. — Allenfalls bleibt ja der Einwand wider Rabh!? — Sein Bote hatte es verschuldet[53].

Úla sagte: Wenn jemand das Šemá, ohne die Tephillin angelegt zu haben, liest, so ist dies ebenso, als hätte er falsches Zeugnis gegen sich[54] abgelegt. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Als hätte er ein Brandopfer ohne Speisopfer[55], oder ein Schlachtopfer ohne Gußopfer[56] dargebracht.

Ferner sagte R. Joḥanan: Wer das Joch der himmlischen Herrschaft
Fol. 15 vollkommen auf sich nehmen will, verrichte die Notdurft, wasche die Hände, lege die Tephillin an, lese das Šemá und bete. Dies ist das Joch der himmlischen Herrschaft in seiner Vollkommenheit.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen des R. Joḥanan: Wer seine Notdurft verrichtet, die Hände wäscht, die Tephillin anlegt, das Šemá liest und betet, dem rechnet die Schrift es an, als hätte er einen Altar errichtet und darauf ein Opfer dargebracht, denn es heißt:[57]*ich wasche meine Hände rein*

---

kann. 51. Zuerst den Abschnitt vom Joch der himmlischen Herrschaft, nachher den der Gebote. 52. Dem Anlegen der Tephillin. 53. Verspätete sich mit den Tephillin, und da Rabh die Zeit des Šemá nicht versäumen wollte, las er es zuerst. 54. Euphem. für Gott. 55. Cf. Num. 28,5. 56. Cf. Num. 28,14. 57. Ps. 26,6.

und umkreise deinen Altar, o Herr. Raba sprach zu ihm: Glaubt der Meister nicht, daß dies auch ebenso sei, als hätte er untergetaucht, weil es *ich wasche* heißt und nicht *ich begieße*[58]?

Rabina sprach zu Raba: Hat der Herr den Gelehrtenjünger gesehen, der aus dem Westen kam und gesagt hat, wer kein Wasser zum Waschen der Hände hat, reibe seine Hände mit Sand, Kies oder Spänen ab? Dieser erwiderte: Er hat recht, denn es heißt nicht: *ich wasche mit Wasser,* vielmehr heißt es: *ich wasche rein,* mit allem, was reinigt. So fluchte auch R. Ḥisda demjenigen, der zur Zeit des Gebetes nach Wasser suchte. Dies gilt aber nur vom Šemálesen, zum Beten suche man wohl darnach. – Wie weit? – Eine Parasange weit[59]. Dies jedoch nur vorwärts, zurück aber braucht man nicht einmal ein Mil[60] umzukehren. – Ein Mil braucht man nicht umzukehren, weniger als ein Mil aber kehre man wohl um.

iii WER DAS ŠEMÁ LIEST, OHNE ES SEINEM OHRE HÖRBAR ZU MACHEN, GENÜGT SEINER PFLICHT; R. JOSE SAGT, ER GENÜGE IHR NICHT. WER ES GELESEN UND DIE BUCHSTABEN NICHT GENAU AUSGESPROCHEN HAT, HAT, WIE R. JOSE SAGT, SEINER PFLICHT GENÜGT, UND WIE R. JEHUDA SAGT, IHR NICHT GENÜGT. WER RÜCKWÄRTS LIEST, GENÜGT SEINER PFLICHT NICHT. WER GELESEN UND SICH VERIRRT HAT, FANGE VON DER STELLE WIEDER AN, WO ER SICH VERIRRT HAT.

GEMARA. Was ist der Grund des R. Jose? – Weil es *höre* heißt; laß deine Ohren hören, was du aus deinem Munde hervorbringst. – Und der erste Tanna!? – Er erklärt das Wort *höre*: in jeder Sprache, die du verstehst[61]. – Und R. Jose!? – Hieraus ist beides zu entnehmen.

Dort haben wir gelernt: Ein Tauber, der sprechen und nicht hören kann, darf die Hebe nicht abheben; hat er sie abgehoben, so ist seine Hebe gültig. Wer[62] lehrt, daß [die Verrichtung] eines Tauben, der sprechen und nicht hören kann, gültig ist, wenn sie bereits geschehen ist, nicht aber von vornherein? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose, denn wir haben gelernt: Wer das Šemá liest, ohne es seinem Ohre hörbar zu machen, genügt seiner Pflicht – so R. Jehuda; R. Jose sagt, er genüge ihr nicht. Nur hier, beim Šemálesen, sagt R. Jose, daß er seiner Pflicht nicht genüge, weil es [ein Gebot] der Tora ist, bei der Hebe aber handelt es sich ja nur um den Segensspruch, der ein rabbanitisches [Gebot] ist, während die Sache selbst vom Segensspruch nicht abhängt. – Woher, daß sie[63] die Ansicht R. Joses vertritt, vielleicht die des R. Jehuda, und auch er ist der Ansicht, daß man beim Šemálesen nur dann seiner Pflicht genügt hat, wenn es bereits geschehen ist, nicht aber von vornherein!? Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt 'liest', wenn es bereits geschieht, von vornherein aber nicht. — Ich will dir sagen, er lehrt deshalb 'liest', um dir die entgegengesetzte Ansicht R. Joses hervorzuheben, welcher sagt, auch wenn es bereits geschehen, habe man seiner Pflicht nicht genügt. Nach R. Jehuda aber hat man auch von vornherein seiner Pflicht genügt. Du addizierst sie[63] also R. Jose; wie ist es nun mit folgender Lehre: Man lese den Tischsegen[64] nicht im Herzen; hat man ihn bereits gelesen, so hat man seiner Pflicht genügt. Wer [ist der Autor]? Weder R. Jose noch R. Jehuda: nach R. Jehuda genügt man seiner Pflicht auch von vornherein, und nach R. Jose nicht, auch wenn bereits geschehen!? — Also nach R. Jehuda, und zwar nur dann, wenn bereits geschehen, nicht aber von vornherein; wie ist es nun mit der folgenden Lehre R. Jehudas, Sohnes des R. Šimón b. Pazi: Ein Tauber, der sprechen und nicht hören kann, darf von vornherein die Hebe abheben. Wer [ist dieser Ansicht]? Weder R. Jehuda noch R. Jose: R. Jehuda ist ja der Ansicht, nur wenn bereits geschehen, nicht aber von vornherein, und R. Jose ist ja der Ansicht, auch nicht, wenn bereits geschehen!? Vielmehr, tatsächlich nach R. Jehuda, und zwar auch von vornherein, dennoch ist hier nichts einzuwenden; das Eine vertritt seine Ansicht, das Andere die seines Lehrers. Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagt im Namen des R. Eleázar b. Ázarja: Wer das Šemá liest, muß es seinem Ohre hörbar machen, denn es heißt: *höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig.* R. Meír sprach zu ihm: Es heißt: [65]*das ich dir heute befehle, sei in deinem Herzen*, es kommt auf die Intensität des Herzens an. Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, kannst du auch sagen, R. Jehuda sei der Ansicht seines Lehrers, dennoch ist hier nichts einzuwenden, denn das Eine vertritt die Ansicht R. Meírs und das Andere die des R. Jehuda.

---

[58] Unter 'wasche' wird das Waschen des ganzen Körpers, das rituelle Tauchbad, verstanden; cf. Lev. 14,8 uö. [59] Persisches Wegmaß, dreiviert. geograph. Meilen. [60] Wegmaß, 2000 Ellen. [61] Cf. Anm. 11. [62] Bezieht sich auf die zitierte Mišna, die keinen Autor nennt. [63] Die angezogene Lehre von der Hebe.

Dort haben wir gelernt: Jeder ist zulässig, die Esterrolle vorzulesen, ausgenommen der Taube, der Blöde und der Minderjährige[66]; nach R. Jehuda ist der Minderjährige zulässig. Wer lehrt, daß es beim Tauben ungültig ist, auch wenn bereits geschehen? R. Mathna erwiderte: Sie ist von R. Jose, denn wir haben gelernt: Wer das Šemá liest, ohne es seinem Ohre hörbar zu machen, genügt seiner Pflicht — so R. Jehuda; R. Jose sagt, er genüge ihr nicht. Woher, daß sie[67] von R. Jose ist, wenn bereits geschehen, Col.b vielleicht von R. Jehuda, und nur von vornherein ist dies verboten, wenn aber bereits geschehen, so ist es gültig!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn er lehrt ja vom Tauben gleichlautend, wie vom Blöden und vom

---

[64] Od. Tischgebet (wörtl. Speisesegen); dieser ist ein biblisches Gebot. [65] Dt. 6,6. [66] Ein Knabe unter 13 Jahren. [67] Die Lehre von der Esterrolle.

Minderjährigen, wie es beim Blöden und Minderjährigen ungültig ist, auch wenn bereits geschehen, ebenso auch beim Tauben, wenn bereits geschehen. – Vielleicht aber bei diesem so und bei jenen anders!? – Du kannst sie überhaupt nicht R. Jehuda addizieren, denn da der Schlußsatz lehrt, nach R. Jehuda sei der Minderjährige zulässig, so ist ja der Anfangssatz nicht R. Jehuda zu addizieren. – Vielleicht ist die ganze [Lehre] von R. Jehuda, jedoch spricht sie von zweierlei Minderjährigen, und zwar ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Jeder ist zulässig, die Esterrolle vorzulesen, ausgenommen der Taube, der Blöde und der Minderjährige; dies gilt jedoch nur von einem Minderjährigen, der für die Einübung noch nicht reif ist, ein Minderjähriger aber, der für die Einübung reif ist, ist von vornherein zulässig – so R. Jehuda, denn nach R. Jehuda, ist der Minderjährige zulässig!? – Du addizierst sie also R. Jehuda, und zwar, wenn bereits geschehen, nicht aber von vornherein, wie ist es demnach mit folgender Lehre R. Jehudas, Sohnes des R. Šimón b. Pazi: Ein Tauber, der sprechen und nicht hören kann, darf von vornherein die Hebe abheben. Wer [ist der Autor]? Weder R. Jehuda noch R. Jose: nach R. Jehuda gilt es ja nur dann, wenn bereits geschehen, nicht aber von vornherein, und nach R. Jose nicht, auch wenn bereits geschehen!? – Also nach R. Jehuda, und zwar auch von vornherein; – wie ist es nun mit folgender Lehre: Man lese den Tischsegen nicht im Herzen; hat man ihn bereits gelesen, so hat man seiner Pflicht genügt. Wer [ist der Autor]? Weder R. Jehuda noch R. Jose: nach R. Jehuda gilt es ja auch von vornherein, und nach R. Jose nicht auch, wenn bereits geschehen!? – Vielmehr tatsächlich nach R. Jehuda und zwar auch von vornherein, dennoch ist hier nichts einzuwenden; das Eine vertritt seine Ansicht, das Andere die seines Lehrers. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen des R. Eleåzar b. Åzarja: Wer das Šemå liest, muß es seinem Ohre hörbar machen, denn es heißt: *höre Jisraél.* R. Meír sprach zu ihm: Es heißt: *das ich dir heute befehle, sei in deinem Herzen,* die Worte hängen also von der Intensität des Herzens ab. Jetzt, wo du darauf gekommen bist, kannst du auch sagen, R. Jehuda sei der Ansicht seines Lehrers, dennoch ist hier nichts einzuwenden, denn das Eine vertritt die Ansicht R. Jehudas und das Andere die des R. Meír.

R. Ḥisda lehrte im Namen R. Šilas. Die Halakha ist wie R. Jehuda im Namen des R. Eleåzar b. Åzarja und wie R. Jehuda selbst. Und beides ist nötig. Hätte er nur gelehrt, die Halakha sei wie R. Jehuda, so könnte man glauben, auch von vornherein, daher lehrt er auch, die Halakha sei wie R. Jehuda im Namen des R. Eleåzar b. Åzarja; und hätte er nur gelehrt, die Halakha sei wie R. Jehuda im Namen des R. Eleåzar b. Åzarja, so könnte man glauben, ‘muß’, es gäbe keine Gutmachung[68], daher lehrt er auch, die Halakha sei wie R. Jehuda.

R. Joseph sagte: Der Streit [besteht nur] über das Šemålesen, bezüglich anderer Gebote[69] aber stimmen alle überein, daß man seiner Pflicht nicht genüge, denn es heißt: [70]*merke auf und höre, Jisraél.* Man wandte ein: Man lese den Tischsegen nicht im Herzen; hat man ihn bereits gelesen, so hat man seiner Pflicht genügt!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Joseph sagte: Der Streit [besteht nur] über das Šemålesen, denn es heißt: *höre Jisraél,* bezüglich anderer Gebote aber stimmen alle überein, daß man seiner Pflicht genüge. — Es heißt ja aber: *merke auf und höre, Jisraél*!? — Dies bezieht sich auf Worte der Tora.

WER GELESEN UND DIE BUCHSTABEN NICHT GENAU AUSGESPROCHEN HAT. R. Ṭabi sagte im Namen R. Jošijas: Die Halakha ist wie die erleichternde Ansicht[71] beider.

Ferner sagte R. Ṭabi im Namen R. Jošijas: Es heißt: [72]*drei sind unersättlich: das Grab und der verschlossene Mutterschoß;* welcher Zusammenhang besteht zwischen Grab und Mutterschoß? Um dir zu sagen: wie der Mutterschoß aufnimmt und zurückgibt, ebenso nimmt das Grab und gibt zurück. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Mutterschoß, der geheim aufnimmt, unter Lärmen[73] zurückgibt, um wieviel mehr sollte nicht das Grab, das unter Lärmen[73] aufnimmt, erst recht unter Lärmen zurückgeben. Hieraus eine Widerlegung derer, die behaupten, die Auferstehung der Toten sei in der Tora nicht [nachweisbar].

R. Ošåja rezitierte vor Raba: [74]*Du sollst sie schreiben;* alles ist zu schreiben, selbst die Befehlsausdrücke[75]. Jener sprach zu ihm: Dies[76] hast du wohl von R. Jehuda, welcher sagt, man schreibe bei einer Ehebruchverdächtigten nur die Flüche und nicht die Befehlsausdrücke. Nur da, weil es ausdrücklich heißt: [77]*er soll diese Flüche schreiben,* hier aber heißt es: *du sollst sie schreiben,* auch die Befehlsausdrücke. Aber der Grund R. Jehudas ist ja nicht, weil es *er soll schreiben* heißt, sein Grund ist vielmehr, weil es *Flüche* heißt: nur die Flüche, nicht aber die Befehlsausdrücke. — Dies[78] ist nötig. Man könnte glauben, es sei durch [das Wort]

---

[68] Wenn bereits geschehen, habe man der Pflicht nicht genügt. [69] Worüber Segen zu sprechen sind. [70] Dt. 27,9. [71] Auch wenn man beim Lesen des Šemå die Worte nicht deutlich ausgesprochen, bzw. es dem Ohre nicht hörbar gemacht, hat man seiner Pflicht genügt. [72] Pr. 30,15f. [73] Wie dies bei Geburt und Tod zu geschehen pflegt. [74] Dt. 6,9. [75] Auch die das Gebot einleitenden Worte (zBs. ‘schreibe sie’ udgl.) sind auf die Tephillinrolle zu schreiben. [76] Die Berufung auf einen Schriftvers. [77] Num. 5,23. [78] Einen Beweis aus der Schrift anzuführen, daß auch die Befehlsausdrücke geschrieben werden. [79] Das an beiden

schreiben[79]von dort zu folgern, wie dort nur die Flüche, nicht aber die Befehlsausdrücke, ebenso auch hier nicht die Befehlsausdrücke, daher schrieb der Allbarmherzige: *du sollst sie schreiben,* auch die Befehlsausdrücke.

R. Óbadja rezitierte vor Raba: [80]*Ihr sollt sie lehren,* die Lehre sei ganz[81]; man mache eine Pause zwischen Worten, die sich einander anschließen[82]. Raba ergänzte ihm: Zum Beispiel: *ál-lebabkha, ál-lebabkhem, bekhol-lebabkha, bekhol-lebabkhem, éseb-besadkha, vaábadtem-mehera, hakanaph-pethil, ethkhem-meéreç.*

R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Wer das Šemá liest und dessen Buchstaben genau ausspricht, dem kühlt man das Fegefeuer, denn es heißt: [83]*wenn der Allmächtige Könige zerstreut, da schneite es auf Çalmon;* man lese nicht *bephares [zerstreut],* sondern *bephareš [Sondern],* und man lese nicht *beçalmon,* sondern *beçalmaveth [Totenreich]*[84].

Ferner sagte R. Ḥama b. Ḥanina: Zelte und Bäche stehen deshalb Fol. 16 nebeneinander, wie es heißt: [85]*wie Bäche sich hinstrecken, wie Gärten am Fluß, wie Zelte aufgeschlagen*[86]*&c.,* um dir zu sagen: wie die Bäche den Menschen aus Unreinheit in Reinheit bringen, so bringen auch die Zelte[87] den Menschen aus der Wagschale der Schuld in die Wagschale des Verdienstes.

WER RÜCKWÄRTS LIEST, GENÜGT SEINER PFLICHT NICHT. R. Ami und R. Asi errichteten für R. Eleázar einen Hochzeitsbaldachin, und er sprach zu ihnen: Mittlerweile will ich ins Lehrhaus gehen, um etwas zu hören; dann komme ich zurück und sage es euch. Da ging er hin und traf einen Schüler vor R. Johanan rezitieren: Wer beim Šemálesen sich verirrt und nicht weiß, an welcher Stelle er sich verirrt hat, beginne wieder, falls es in der Mitte des Absatzes geschehen, mit dem Anfang des Absatzes, falls zwischen zwei Absätzen, mit dem ersteren Absatze, und wenn zwischen den beiden [Sätzen] vom Schreiben[88], mit dem ersten. R. Johanan rief ihm zu: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er [den Satz:] *damit sich mehren euere Tage,* noch nicht begonnen, hat er ihn aber begonnen, so wird er wohl gewohnheitsmäßig fortgesetzt haben. Als er zurück kam und es ihnen sagte, sprachen sie zu ihm: Wären wir gekommen, nur um diese Sache zu hören, so hätten wir genug.

Stellen gebraucht wird. 80. Dt. 11,19. 81. למד+תם=למדתם. 82. Vor einem Worte, dessen Anlaut dem Auslaut des vorhergehenden gleicht, halte man inne. 83. Ps. 68,15. 84. Unter *schneit* wird Kühlung verstanden; dies erfolgt, wenn die Worte des Allmächtigen zerstreut, dh. getrennt werden. 85. Num. 42,6. 86. So nach dem Talmud. 87. Die Lehrhäuser, die der Talmud Zelte nennt (cf. Sabb. 63b). 88. Im Abschnitt kommt der Satz *du sollst sie schreiben* zweimal vor; wenn er nicht weiß, bei welchem er war. 89. Auch während der Arbeit. 90. Dt. 6,4.

iv Handwerker dürfen auf der Spitze des Baumes und auf der Höhe des Gerüstes das Šemá lesen, nicht aber so das Gebet verrichten. v Der Bräutigam ist in der ersten Nacht, und falls er den Akt noch nicht vollzogen hat, bis zum Šabbathausgange, vom Šemálesen befreit. Als einst R. Gamliél, als er eine Frau nahm, in der ersten Nacht das Šemá las, sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, du hast uns ja gelehrt, ein Bräutigam sei vom Šemálesen befreit. Er erwiderte ihnen: Ich gebe euch nicht nach, das himmlische Joch auch nur eine Stunde von mir abzulegen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Handwerker dürfen auf der Spitze des Baumes und auf der Höhe des Gerüstes das Šemá lesen, sowie auf der Spitze des Olivenbaumes und des Feigenbaumes beten; von allen anderen Bäumen müssen sie herabsteigen und beten. Der Hausherr hingegen muß in jedem Falle herabsteigen und beten, weil seine Gedanken zerstreut sind. R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, wies Raba auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, Handwerker dürfen auf der Spitze des Baumes und auf der Höhe des Gerüstes[89] das Šemá lesen, wonach die Intensität nicht erforderlich ist, und dem widersprechend wird gelehrt: Wer das Šemá liest, muß sein Herz darauf richten, denn hier[90] heißt es: *höre Jisraél* und dort[91] heißt es: *merke auf und höre, Jisraél,* wie dort mit Aufmerksamkeit, so auch hier mit Aufmerksamkeit. Dieser schwieg. Hierauf sprach er zu ihm: Hast du etwas hierüber gehört? Jener erwiderte: Folgendes sagte R. Šešeth, nur wenn sie die Arbeit unterbrechen und lesen. — Es wird ja aber gelehrt: Die Schule Hillels sagt, sie verrichten ihre Arbeit und lesen!? — Das ist kein Einwand; dies vom ersten und jenes vom zweiten Absatze.

Die Rabbanan lehrten: Arbeiter, die für den Hausherrn Arbeit verrichten, lesen das Šemá samt den vorangehenden und folgenden Segenssprüchen, essen ihr Brot und lesen vor und nachher die Segenssprüche und beten das Achtzehngebet; sie dürfen aber nicht vor das Vorbetpult treten[92] noch die Hände [zum Priestersegen] erheben. Es wird ja aber gelehrt, daß sie nur den Auszug des Achtzehngebetes[93] beten!? R. Šešeth erwiderte: Das ist kein Einwand; das Eine nach R. Gamliél und das Andere nach R. Jehošuá. Wieso spricht er, wenn nach R. Jehošuá, von Arbeitern, dies gilt ja [nach ihm] auch von jedem Menschen!? — Vielmehr, beides nach R. Gamliél, dennoch ist dies kein Widerspruch; das Eine, wenn sie für Lohn, das Andere, wenn sie nur für das Essen arbeiten. So wird auch gelehrt: Arbeiter, die für den Hausherrn Arbeit verrichten, lesen das Šemá, beten und essen ihr Brot, lesen aber vorher keinen Segensspruch und nachher nur zwei, und zwar, den ersten Segensspruch vorschriftsmäßig, während der zweite mit dem Segen über das Land[94] begonnen wird, in den man [den Segen] 'Erbauer Jerušalems' einschalte. Diese Worte gelten nur, wenn sie für Lohn arbeiten; arbeiten sie aber nur für das Essen, oder speist der Hausherr mit ihnen, so lesen sie [alle] Segenssprüche vorschriftsmäßig.

---

[91] Ib. 27,9. [92] Sie dürfen nicht allzulange die Arbeit unterbrechen. [93] Das sog. kurze Gebet (הביננו); hierüber weiter. [94] Segensspruch über Palästina.

DER BRÄUTIGAM IST VOM ŠEMÁLESEN BEFREIT. Die Rabbanan lehrten: [95]*Wenn du in deinem Hause sitzest*, ausgenommen derjenige, der sich mit der Ausübung eines Gebotes befaßt; *wenn du auf dem Wege gehst*, ausgenommen der Bräutigam. Hieraus folgerten die Weisen: wer eine Jungfrau ehelicht, ist frei, wer eine Witwe, ist verpflichtet. Wieso ist dies erwiesen? R. Papa erwiderte: Aus [dem Worte] *Weg*; wie der Weg Freigestelltes ist, so auch [bei allem anderen], was freigestellt. — Es kann ja auch vorkommen, daß einer zur Ausübung eines Gebotes geht, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß er das Šemá lese!? — Demnach müßte der Schriftvers lauten 'beim Gehen', wenn es aber heißt: wenn du gehst, [so bedeutet dies:] wenn du für dich gehst, bist du verpflichtet, wenn aber zur Ausübung eines Gebotes, bist du befreit. — Wieso demnach nur der- Col.b jenige, der eine Jungfrau ehelicht, es sollte doch auch von dem gelten, der eine Witwe ehelicht!? — Jener ist zerstreut, dieser aber nicht. — Wenn es von der Zerstreuung abhängt, sollte auch der [befreit sein], dessen Schiff im Meere unterging!? Wieso sagte R. Abba b. Zabda im Namen Rabhs, der Leidtragende sei zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet, mit Ausnahme der Tephillin, weil es von ihnen Kopfschmuck heißt, denn es heißt: [96]*lege dir deinen Kopfschmuck an &c.*!? Ich will dir sagen: da ist er durch Freigestelltes zerstreut, hier aber durch die Ausübung eines Gebotes.

ALS ER IN DER ERSTEN NACHT, NACHDEM SEINE FRAU GESTORBEN WAR, BADETE, vi SPRACHEN SEINE SCHÜLER ZU IHM: MEISTER, DU HAST UNS JA GELEHRT, DER LEIDTRAGENDE DÜRFE NICHT BADEN. ER ERWIDERTE IHNEN: ICH GLEICHE NICHT ANDEREN MENSCHEN, ICH BIN VERWEICHLICHT. ALS SEIN SKLAVE ṬABI GE- vii STORBEN WAR, UND ER BEILEIDSBEZEUGUNGEN ENTGEGENNAHM, SPRACHEN SEINE SCHÜLER ZU IHM: MEISTER, DU HAST UNS JA GELEHRT, MAN NEHME KEINE BEILEIDSBEZEUGUNGEN ÜBER [DEN TOD VON] SKLAVEN ENTGEGEN. ER ERWIDERTE IHNEN: MEIN SKLAVE ṬABI GLICH NICHT ALL DEN ANDEREN SKLAVEN, ER WAR TUGENDHAFT. DER BRÄUTIGAM DARF, FALLS ER WILL, AUCH IN DER ERSTEN viii NACHT DAS ŠEMÁ LESEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL ABER SAGT, NICHT EIN JEDER, DER SICH DEN RUF[97] BEILEGEN WILL, DARF IHN SICH BEILEGEN.

---

[95] Dt. 6,7. [96] Ez. 24,17. [97] Eines übermäßig Frommen. [98] R. Gamliél, der

GEMARA. Er[98] ist demnach der Ansicht, die Trauer[99] während der [folgenden] Nacht sei nur rabbanitisch, denn es heißt:[100] *und ihr Ende, wie ein Tag des Trauerns*; für einen Verweichlichten aber haben die Rabbanan dies nicht angeordnet.

Als sein Sklave Ṭabi gestorben war &c. Die Rabbanan lehrten: Wegen Sklaven und Sklavinnen stellt man sich nicht in einer Reihe[101] auf, auch spricht man ihretwegen nicht den Segensspruch der Leidtragenden[102] und die Trostworte für Leidtragende. Als einst R. Eliêzer seine Sklavin starb, traten seine Schüler ein, ihn zu trösten. Als er sie sah, ging er in den Söller, und sie folgten ihm; er trat in das Vorzimmer, und sie folgten ihm; er trat in den Saal, und sie folgten ihm. Da sprach er zu ihnen: Ich glaubte, ihr würdet euch mit lauem Wasser verbrühen, nun aber verbrüht ihr euch nicht einmal mit kochend heißem Wasser. Habe ich euch nicht wie folgt gelehrt: Wegen Sklaven und Sklavinnen stellt man sich nicht in einer Reihe auf, auch spricht man ihretwegen nicht den Segensspruch der Leidtragenden und die Trostworte für Leidtragende. Vielmehr, wie man zu einem, wenn ihm ein Ochs oder ein Esel verendet ist, sagt: Gott möge dir deinen Schaden ersetzen, so auch sage man zu ihm wegen seines Sklaven oder seiner Sklavin: Gott möge dir deinen Schaden ersetzen.

Ein Anderes lehrt: Über Sklaven und Sklavinnen halte man keine Trauerrede. R. Jose sagt, war es ein tugendhafter Sklave, so sage man über ihn: Wehe, der gute, treue Mann, der von seiner Mühe genossen! Man entgegnete ihm: Was läßt du demnach für die Freigeborenen!?

Die Rabbanan lehrten: Man nennt niemand anders Väter als die drei[103]; man nennt niemand anders Mütter als die vier[104]. Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil wir nicht wissen, ob wir von Reúben oder von Šimôn[105] abstammen, so wissen wir ja auch bei den Müttern nicht, ob wir von Raḥel oder von Leá abstammen!? – Vielmehr, (bis auf) diese sind (es) die ausgezeichneten, weiter aber nicht mehr.

Ein Anderes lehrt: Sklaven und Sklavinnen nenne man nicht Vater so und so, oder Mutter so und so; die des R. Gamliél nannte man wohl Vater so und so und Mutter so und so. Eine Tatsache zur Widerlegung!? – Weil sie geachtet waren.

R. Eleázar sagte: Es heißt:[106] *so will ich dich lebenslänglich preisen, bei deinem Namen meine Hände erheben. So will ich dich lebenslänglich*

---

schon am ersten Abend badete. 99. Das W. אנינות (bzw. אונן), eigentl. Klagetrauer, erstreckt sich nur auf den ersten Tag, vom Tode bis zum Begräbnis, das am selben Tage zu erfolgen hatte. 100. Am. 8,10. 101. Die Tröstenden pflegten den Leidtragenden in Reihen (von mind. 10 Personen) zu umgeben und ihm Trostworte zu sagen. 102. Cf. Keth. Fol. 8a. 103. Die Erzväter: Abraham, Jiçḥaq und Jáqob. 104. Sara, Ribqa, Raḥel und Leá. 105. Welcher der Stam-

preisen, das ist das Šemálesen; *bei deinem Namen meine Hände erheben*, das ist das Gebet. Wenn man so handelt, so spricht der Schriftvers über ihn:[107]*wie mit Fett und Mark ist meine Seele gesättigt*. Und nicht nur dies, er erbt auch beide Welten, diese Welt und die zukünftige Welt, denn es heißt:[107]*mit Lippen der Lobgesänge preiset mein Mund*.

Wenn R. Eleázar sein Gebet beendete, pflegte er folgendes zu sagen: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du uns in unserem Lose Liebe, Brüderschaft, Frieden und Freundschaft angedeihen lassest, daß du unsere Grenze mit Schülern erweiterst, daß du unser Ende mit Erfolg und Hoffnung gelingen lassest, daß du unseren Anteil in das Paradies[108]setzest, daß du uns in deiner Welt mit gutem Umgange und mit gutem Triebe rüstest, daß wir aufstehen und das Verlangen unseres Herzens finden, deinen Namen zu fürchten, und daß vor dich unser Seelenwunsch zum Guten komme.

Wenn R. Joḥanan sein Gebet beendete, pflegte er folgendes zu sagen: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du auf unsere Schmach blickest und auf unser Elend schauest, daß du dich mit deiner Barmherzigkeit bekleidest und mit deiner Macht bedeckest, dich in deine Liebe hüllest und mit deiner Gnade umgürtest; so möge doch deine Eigenschaft der Güte und der Sanftmut vor dich treten.

Wenn R. Zera sein Gebet beendete, pflegte er folgendes zu sagen: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß wir nicht sündigen und uns nicht vor unseren Vätern schämen und zu Schanden werden.

R. Ḥija pflegte, nachdem er gebetet, folgendes zu sagen: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß deine Tora unsere Beschäftigung sei, und das unser Herz nicht betrübt und unsere Augen nicht verdunkelt werden.

Rabh pflegte nach seinem Gebete folgendes zu sagen: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du uns ein langes Leben gibst; ein Leben des Friedens, ein Leben der Güte, ein Leben des Segens, ein Leben des Erwerbs, ein Leben der Körperkraft, ein Leben, in dem Sündenscheu sei, ein Leben ohne Schande und Schmach, ein Leben des Reichtums und der Ehre, ein Leben, in dem die Liebe zur Tora und Gottesfurcht in uns sei, ein Leben, in dem du uns alle unsere Herzenswünsche zum Guten erfüllest.

Rabbi pflegte nach seinem Gebete folgendes zu sagen: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott und Gott unserer Väter, daß du mich schützest vor Frechlingen und vor Frechheit, vor einem bösen Menschen

mesvater, Familienahn ist. [106] Ps. 63,5. [107] Ib. V. 6. [108] Wörtl. Edengarten, dh. Wonnegarten (nach Gen. 2,15), Benennung des Paradieses in der und bösem Ereignis, vor dem bösen Trieb, vor schlechtem Umgange, vor einem bösen Nachbar, vor dem verderbenden Satan, vor strengem Gericht und vor einem hartherzigen Prozeßgegner, sei er Glaubensgenosse oder sei er kein Glaubensgenosse. Obgleich Rabbi von Bedienten umgeben war.

R. Saphra pflegte nach seinem Gebete folgendes zu sagen: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du Frieden stiftest in der oberen Fol. 17 und in der unteren Familie, und unter den Schülern, die sich mit deiner Tora befassen, sei es, daß sie es um ihrer selbst willen, sei es, daß sie es nicht um ihrer selbst willen tun. Alle aber, die sich damit nicht um ihrer selbst willen befassen, mögen, so sei es dein Wille, sich damit um ihrer selbst willen befassen.

R. Alexandri pflegte nach seinem Gebete folgendes zu sagen: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du uns stellest in eine Ecke des Lichtes und (stelle uns) nicht in eine Ecke der Finsternis, daß unser Herz nicht betrübt und unsere Augen nicht verdunkelt werden. Manche sagen, dies pflegte R. Hamnuna zu sagen, R. Alexandri aber pflegte, nachdem er gebetet, folgendes zu sagen: Herr des Weltalls[109], offen und bekannt ist es vor dir, daß es unser Wille ist, deinen Willen zu vollziehen, doch verhindert dies nichts anderes, als das Saure im Teig[110] und die Knechtschaft der Regierungen. Möge es dein Wille sein, daß du sie vor und hinter uns unterwirfst, und daß wir zurückkehren, die Gesetze deines Willens mit ganzem Herzen auszuüben.

Raba pflegte nach seinem Gebete folgendes zu sagen: Mein Gott, bevor ich gebildet wurde, war ich nichts wert, und auch jetzt, da ich gebildet worden bin, ist es ebenso, als wäre ich nicht gebildet worden. Staub bin ich bei meinem Leben, umsomehr bei meinem Tode. Siehe, ich bin vor dir wie ein Gefäß voll Scham und Schmach. Möge es dein Wille sein, o Herr, mein Gott, daß ich nimmer sündige, was ich aber vor dir gesündigt, spüle weg mit deiner großen Barmherzigkeit, jedoch nicht durch Züchtigungen und böse Krankheiten. Dies war auch das Sündenbekenntnis R. Hamnuna des Kleinen am Versöhnungstage.

Wenn Mar, der Sohn Rabinas, sein Gebet beendete, pflegte er folgendes zu sagen: Mein Gott! Bewahre mein Zunge vor Bösem, meine Lippen vor trügerischen Reden. Denen, die mir fluchen, schweige meine Seele, und wie Staub sei meine Seele gegen jedermann. Öffne mein Herz für deine Lehre, und deinen Geboten jage meine Seele nach. Beschütze mich vor einem bösen Ereignis, vor dem bösen Trieb, vor einem bösen Weib und

---

ält. Literatur. [109] Das W. עולם in der späthebräischen Bedeutung Welt hat die Mehrzahl עולמות; die Form עולמים ist die Mehrzahl vom Adjectivum עולמי der od.

vor allem Übel, das in die Welt zu kommen sich drängt. Den Rat derer, die wider mich Böses sinnen, vereitele schnell, und ihre Anschläge zerstöre. Mögen zum Wohlgefallen sein die Worte meines Mundes und die Gedanken meines Herzens vor dir, o Herr, mein Fels und Erlöser.

Wenn R. Šešeth gefastet hatte, pflegte er, nachdem er gebetet, folgendes zu sagen: Herr des Weltalls! Offenbar ist es vor dir, daß zur Zeit, da das Heiligtum noch bestand, ein Mensch, der gesündigt hatte, ein Opfer brachte, von dem das Fett nur und das Blut dargebracht wurde, und es wurde ihm vergeben; jetzt aber verweilte ich im Fasten, und mein Fett und mein Blut wurde vermindert. So möge es dein Wille sein, daß mein Fett und mein Blut, das vermindert wurde, als von mir vor dir auf dem Altar dargebracht betrachtet werde, und sei mir wohlgefällig.

Als R. Joḥanan das Buch Ijob beendete, sprach er folgendes: Das Ende des Menschen ist das Sterben, das Ende des Viehes das Schlachten, und alles ist für den Tod bestimmt. Heil dem, der in der Tora groß wird und sich mit der Tora abmüht, der seinem Schöpfer Annehmlichkeiten bereitet, der mit gutem Namen aufgewachsen und mit gutem Namen aus der Welt geschieden ist. Über ihn sagt Šelomo:[111] *besser ist ein Name als gutes Öl, und der Tag des Sterbens als der Tag seiner Geburt.*

Ein Wahlspruch[112] war es im Munde R. Meírs: Lerne mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele, meine Wege zu erkennen und an die Türen meiner Tora zu pochen. Bewahre meine Tora in deinem Herzen, und meine Furcht möge vor deinen Augen sein; hüte deinen Mund vor jeder Sünde; reinige und heilige dich von jeder Schuld und jedem Vergehen, und ich werde mit dir sein an jedem Orte.

Ein Wahlspruch war es im Munde der Rabbanan aus Jabne: Ich bin ein Geschöpf und mein Nächster ist ein Geschöpf: meine Arbeit ist in der Stadt und seine Arbeit ist auf dem Felde; ich mache mich früh zu meiner Arbeit auf, und er macht sich früh zu seiner Arbeit auf; wie er sich nicht meine Arbeit anmaßt, so maße ich mir nicht seine Arbeit an. Vielleicht aber sagst du: ich tue viel, er aber wenig, so haben wir gelernt: ob man viel oder wenig tut, wenn man nur sein Herz auf den Himmel richtet.

Ein Wahlspruch war es im Munde Abajjes: Stets sei der Mensch klug in der Gottesfurcht. Eine sanfte Antwort stillt den Zorn. Man mehre den Frieden mit seinen Brüdern, mit seinen Verwandten und mit jedermann, selbst mit einem Nichtjuden auf der Straße, damit man droben beliebt und hienieden gewogen sei, und wohlgelitten unter den Menschen. Man erzählte von R. Joḥanan b. Zakkaj, daß ihm niemals jemand mit einem Gruß zuvorgekommen sei, nicht einmal ein Nichtjude auf der Straße.

---

das Weltliche, Weltbewohner. Ähnl. auch im Koran 1,1. [110] Der böse Trieb im Herzen. [111] Ecc. 7,1. [112] Nach Lebrecht (Lesarten p. 19) uAA. *Perle*

Ein Wahlspruch war es im Munde Rabas: Der Endzweck der Weisheit ist Buße und gute Werke; daß der Mensch nicht lese und lerne, sich dann aber gegen Vater und Mutter auflehne, gegen seine Lehrer und gegen den, der größer ist als er in Weisheit und Zahl[113]. So heißt es:[114]*der Weisheit Anfang ist die Gottesfurcht, ein gutes Ansehen für alle, die sie ausüben*; es heißt nicht 'lernen', sondern 'ausüben': nur denen, die sie um ihrer selbst willen ausüben, nicht aber denen, die sie nicht um ihrer selbst willen ausüben. Für jeden aber, der sie nicht um ihrer selbst willen ausübt, wäre es besser, er wäre nicht erschaffen worden.

Ein Wahlspruch war es im Munde Rabhs. In der zukünftigen Welt gibt es weder Essen noch Trinken, noch Fortpflanzung und Vermehrung, noch Kauf und Verkauf, noch Neid, Haß und Streit. Vielmehr sitzen die Gerechten mit ihren Kronen auf ihren Häuptern und weiden sich an dem Glanze der Göttlichkeit, denn es heißt:[115]*sie schauten Gott, und aßen und tranken.*

Größer ist das Versprechen, das der Heilige, gepriesen sei er, den Frauen gegeben, als das, das er den Männern gegeben hat, denn es heißt: [116]*stehet auf, sorglose Frauen, höret auf meine Stimme; ihr zuversichtlichen Töchter, horchet auf meine Rede.* Rabh sprach zu R. Ḥija: Wodurch machen Frauen sich verdienstlich? — Daß sie ihre Kinder im Bethause unterrichten lassen, ihre Männer im Lehrhause (der Rabbanan) lernen lassen und auf ihre Männer warten, bis sie aus dem Lehrhause heimkehren.

Als die Rabbanan sich von dem Hause R. Amis, manche sagen, dem Hause R. Ḥaninas, verabschiedeten, sprachen sie zu ihm wie folgt: Mögest du während deines Lebens deine Welt schauen, dein Ende sei für das Leben der zukünftigen Welt und deine Hoffnung für alle Zeitkreise. Möge dein Herz Einsicht denken, dein Mund Weisheit sprechen und deine Zunge Jubelgesänge lispeln; mögen deine Wimpern geradeaus vor dir hinsehen, deine Augen im Lichte der Tora leuchten, dein Gesicht wie der Glanz des Himmels glänzen, deine Lippen Erkenntnis sprechen, dein Inneres im Rechte aufjauchzen und deine Schritte laufen, die Worte des Hochbetagten[117] zu hören.

Als die Rabbanan sich von dem Hause R. Ḥisdas, manche sagen, dem Hause des R. Šemuél b. Naḥmani, verabschiedeten, sprachen sie zu ihm wie folgt:[118]*Unsere Lehrer sind überbürdet &c.* Rabh und Šemuél, manche sagen, R. Joḥanan und R. Eleázar [streiten hierüber]; Einer erklärte: unsere Lehrer in der Tora sind überbürdet, mit Geboten; der

---

(*μαϱγηλις*). [113] Dh. Bedeutung; diese Wendung wird sonst von einer Körperschaft gebraucht, wobei es sich um die Zahl der Mitglieder handelt. [114] Ps. 111,10. [115] Ex. 24,11. [116] Jes. 32,9. [117] Gott; cf. Dan. 7,9. [118] Ps. 144,14.

andere erklärte: unsere Lehrer in der Tora und den Geboten, sind überbürdet, mit Züchtigungen. [118]*Kein Riß*: es sei unsere Gesell- Col.b
schaft nicht wie die Gesellschaft Šaúls, aus der der Edomite Doég hervorging. [118]*Kein Durchlaß*: es sei unsere Gesellschaft nicht wie die Gesellschaft Davids, aus der Aḥitophel hervorging. [118]*Kein Jammergeschrei*: es sei unsere Gesellschaft nicht wie die Gesellschaft Elišâs, aus der Geḥazi hervorging. [118]*In unseren Straßen*: daß wir keinen Sohn oder Schüler haben mögen, der seine Speise öffentlich anbrennen[119]läßt, wie beispielsweise Jesus der Nazarener.

[120]*Höret auf mich, ihr Hartherzigen, die ihr fern seid von Freigebigkeit.* Rabh und Šemuél, manche sagen, R. Joḥanan und R. Eleázar [streiten hierüber]; Einer erklärte: die ganze Welt wird durch Freigebigkeit[121], jene[122]aber durch Gewalt ernährt; der andere erklärte: die ganze Welt wird durch das Verdienst jener ernährt, sie selbst aber werden nicht einmal durch ihr eigenes Verdienst ernährt. Dies nach R. Jehuda im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: An jedem Tage ertönt eine Hallstimme vom Berge Ḥoreb und spricht: Die ganze Welt wird nur wegen meines Sohnes Ḥanina ernährt, mein Sohn Ḥanina aber begnügt sich mit einem Kab[123]Johannisbrot von Šabbathvorabend zu Šabbathvorabend. Er streitet gegen R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte, mit 'Hartherzigen' seien die verstockten Gobäer[124]gemeint. R. Joseph sprach: Das siehst du, noch nie ist von ihnen ein Proselyt hervorgegangen. R. Aši sagte: Die 'Hartherzigen' sind die Einwohner von Matha-Meḥasja, denn, obgleich sie zweimal jährlich[125]die Verherrlichung der Tora sehen, so ist dennoch von ihnen nie ein Proselyt hervorgegangen.

Der Bräutigam darf, falls er will &c. lesen. Man müßte also sagen, R. Šimón b. Gamliél berücksichtige die Großtuerei, während die Rabbanan die Großtuerei nicht berücksichtigen, und wir wissen ja von ihnen das Entgegengesetzte!? Wir haben nämlich gelernt: Wo es üblich ist, am Neunten Ab[126]Arbeit zu verrichten, verrichte man, wo es üblich ist, nicht zu verrichten, verrichte man nicht; überall aber müssen die Gelehrten feiern. R. Šimón b. Gamliél sagt, jedermann betrachte sich stets als einen Gelehrten[127]. Die Rabbanan befinden sich hier in einem Widerspruch, und ebenso befindet sich R. Šimón b. Gamliél in einem Widerspruch. R. Joḥanan erwiderte: Die Ansichten sind zu vertauschen. R. Šiša, Sohn des R.

---

119. Dh. Die überlieferte Lehre verschmähen. 120. Jes. 46,12. 121. Gottes. 122. Die Frommen, auf welche sich der angez. Vers bezieht. Das W. *Hartherzige* wird gedeutet: beherzt, tapfer, stark. 123. *Κάβος*, Getreidemaß von 24 Eiern Inhalt. 124. Gobia, Ortschaft in Babylonien. 125. Cf. Abschn. I. Anm. 191. 126. Trauer- und Fasttag über die Zerstörung des jüd. Reiches. 127. In dieser Hinsicht.

Idi, sagte: Tatsächlich brauchst du nicht zu vertauschen. Die Rabbanan befinden sich in keinem Widerspruch, denn da alle Welt das Šemá liest und er es ebenfalls liest, so erscheint dies nicht als Großtuerei; dort aber, wo alle Welt Arbeit verrichtet, er aber nicht, erscheint dies als Großtuerei. R. Šimón b. Gamliél befindet sich ebenfalls in keinem Widerspruch, denn hier kommt es auf die Intensität an, und wir sind Zeugen, daß er seinen Sinn nicht andächtig stimmen kann; dort aber glaubt, wer dies sieht, er habe keine Beschäftigung. Geh und sieh, wie viele Müßiggänger es doch auf der Straße gibt.

DRITTER ABSCHNITT

i Wer seinen Toten vor sich liegen hat, ist vom Šemálesen, vom
Gebete und von allen in der Tora genannten Geboten befreit.
Von den Trägern der Bahre, ihren Ablösern und den Ablösern
ihrer Ablöser, die vor der Bahre und die hinter der Bahre,
sind, die vor der Bahre sich befinden, falls man sie braucht, befreit,
und die hinter der Bahre sich befinden, auch falls man sie
ii braucht, verpflichtet. Diese und jene sind vom Gebete befreit. Sobald
sie den Toten bestattet haben und zurückgekehrt sind, müssen sie,
falls sie anfangen und beenden können, bevor sie noch in die Reihe[1]
kommen, anfangen, wenn aber nicht, so fangen sie nicht an. Von den
in der Reihe Stehenden sind die inneren befreit und die äusseren
iii verpflichtet. (Frauen, Sklaven und Minderjährige sind vom Šemálesen
und von den Tephillin befreit, zum Gebete, zur Mezuza[2] und zum
Tischsegen verpflichtet.)

GEMARA. Nur wenn er ihn vor sich liegen hat, nicht aber, wenn er
ihn nicht vor sich liegen hat; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:
Wer seinen Toten vor sich liegen hat, esse in einem anderen Raume;
hat er keinen anderen Raum, so esse er im Hause seines Nächsten; hat er
keinen Raum bei seinem Nächsten [zur Verfügung], so mache er eine
Scheidewand und esse; hat er nichts, woraus eine Scheidewand zu machen,
so wende er das Gesicht ab und esse. Er darf nicht angelehnt speisen,
auch darf er kein Fleisch essen und keinen Wein trinken; ferner spreche
Fol. 18 er nicht[3] den Segensspruch, spreche nicht den gemeinsamen[4] Tischsegen,

---

[1] Cf. Abschn. II. Anm. 101.
[2] Wörtl. Pfosten; übertragen für die die ersten zwei Šemáabschnitte enthaltende Pergamentrolle, die oberhalb des rechten Türpfostens angebracht ist (cf. Dt. 6,9; 11,20).
[3] Vor der Mahlzeit.
[4] Hierüber

auch spreche man für ihn nicht den Segensspruch und zähle ihn zum gemeinsamen Tischsegen nicht mit; ferner ist er vom Šemálesen, vom Gebete, von den Tephillin und von allen in der Tora genannten Geboten befreit. Am Šabbath aber darf er angelehnt speisen, Fleisch essen, Wein trinken; ferner spreche er den Segensspruch und den gemeinsamen Tischsegen, auch spreche man für ihn den Segensspruch und zähle ihn mit zum gemeinsamen Tischsegen; er ist ferner zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet. R. Šimón b. Gamliél sagt, da er zu diesen [Geboten] verpflichtet ist, sei er auch zu allen verpflichtet. Hierzu sagte R. Joḥanan: Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Bettpflicht[5]. Hier wird also gelehrt, daß er vom Šemálesen, vom Gebete, von den Tephillin und von allen in der Tora genannten Geboten befreit[6] ist!? R. Papa erwiderte: Dies ist [auf den Fall] zu beziehen, wenn er das Gesicht abwendet und ißt. R. Aši erwiderte: Da es ihm obliegt, ihn zu bestatten, so ist es ebenso, als hätte er ihn vor sich liegen, wie es heißt: [7]*Abraham stand auf vom Gesichte seines Toten*, solange es ihm obliegt, ihn zu bestatten, ist es ebenso, als hätte er ihn vor sich. Dies gilt demnach nur von seinem Toten, nicht aber, wenn man ihn nur bewacht, dagegen wird ja aber gelehrt, wer einen Toten bewacht, auch wenn es nicht sein Toter ist, sei vom Šemálesen, vom Gebete, von den Tephillin und von allen in der Tora genannten Geboten befreit!? — Wenn er ihn bewacht, auch wenn es nicht sein Toter ist, wenn es sein Toter ist, auch wenn er ihn nicht bewacht. — Nur wenn es sein Toter ist, oder wenn er einen bewacht, nicht aber, wer auf einem Begräbnisplatze umhergeht, dagegen wird ja aber gelehrt, daß man nicht auf einem Begräbnisplatze mit den Tephillin auf dem Haupte oder einer Torarolle im Arme gehe und lese, und wer dies tut, übertrete [das Schriftwort:] [8]*wer des Armen[9] spottet, lästert seinen Schöpfer*!? — Da ist es nur innerhalb seiner vier Ellen verboten, außerhalb seiner vier Ellen ist er verpflichtet, denn der Meister sagte, der Tote belege vier Ellen hinsichtlich des Šemálesens; hier aber ist er auch außerhalb der vier Ellen befreit.

Der Text. Wer einen Toten bewacht, auch wenn es nicht sein Toter ist, ist vom Šemálesen, vom Gebete, von den Tephillin und von allen in der Tora genannten Geboten befreit. Sind es zwei, so bewache dieser, und jener lese, dann bewache jener, und dieser lese. Ben Ázaj sagte: Reisen [zwei] auf einem Schiffe, so legen sie ihn in die eine Ecke und beten beide in einer anderen Ecke. Worin besteht ihre Meinungsverschiedenheit? Rabina erwiderte: Ihre Meinungsverschiedenheit besteht darin, ob

---

weit. Ber. 45a ff. [5] Nach RŠ. ist er auch zur ehelichen Pflicht verpflichtet. [6] Selbst wenn er sich in einem anderen Raume befindet u. den Toten nicht vor sich liegen hat. [7] Gen. 23,3. [8] Pr. 17,5. [9] Der Tote schämt sich, daß er die wir Mäuse[10] berücksichtigen. Einer ist der Ansicht, wir berücksichtigen sie, der andere ist der Ansicht, wir berücksichtigen sie nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wer Gebeine von Ort zu Ort führt, darf sie nicht in einen Doppelsack legen, auf den Esel laden und darauf reiten, weil er dadurch mit ihnen in verächtlicher Weise verfährt; wenn er aber vor Nichtjuden oder vor Räubern fürchtet, so ist dies erlaubt. Wie sie dies von Gebeinen sagten, so sagten sie es auch von einer Torarolle. Worauf [bezieht sich dies]: wenn etwa auf den Anfangssatz, so ist dies ja selbstverständlich, ist etwa eine Torarolle minderwertiger als Gebeine!? – Nein, auf den Schlußsatz.

Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Wer einen Toten [führen] sieht und ihm kein Geleit gibt, übertritt [das Schriftwort:] *wer des Armen spottet, lästert seinen Schöpfer.* Was ist seine Belohnung, wenn er ihm Geleit gibt? R. Asi erwiderte: Über ihn spricht die Schrift:[11] *Den Herrn begleitet*[12]*, wer dem Armen gnädig ist.*[13] *Es ehrt ihn, wer dem Dürftigen mildtätig ist.*

R. Ḥija und R. Jonathan gingen sich unterhaltend auf dem Begräbnisplatze umher, und R. Jonathan entfiel ein Çiçithfaden. Da sprach R. Ḥija zu ihm: Hebe ihn auf, damit sie nicht sagen: morgen kommen sie zu uns, jetzt spotten sie unser. Jener sprach: Wissen sie denn dies alles, es heißt ja:[14] *die Toten wissen von nichts*!? Dieser erwiderte: Hast du es gelesen, so hast du es nicht wiederholt, hast du es wiederholt, so hast du es nicht drittmals gelesen, und hast du es auch drittmals gelesen, so hat man es dir nicht erklärt.[14] *Denn die Lebenden wissen, daß sie sterben werden,* das sind die Gerechten, die auch nach ihrem Tode 'Lebende' genannt werden, denn es heißt:[15] *Und Benajahu, der Sohn Jehojadás, der Sohn eines lebenden, tatenreichen Mannes, aus Qabçeél, er schlug die zwei, Ariél, Moáb, und er stieg hinab und erschlug den Löwen in der Grube, am Schneetage.*

Col.b *Der Sohn eines lebenden Mannes*; sind denn [alle anderen auf] der ganzen Welt Kinder von Toten!? – Vielmehr, der Sohn eines lebenden Mannes, der auch nach seinem Tode 'Lebender' genannt wird. *Eines tatenreichen aus Qabçeél*; der Tatkräfte für die Tora mehrte und sammelte. *Er schlug die zwei, Ariél, Moáb*; er hinterließ seinesgleichen weder zur Zeit des ersten Heiligtumes, noch des zweiten[16] Heiligtumes. *Und er stieg hinab und erschlug den Löwen in der Grube am Schneetage*; manche erklären: er zerschlug Eisschollen, stieg hinab und nahm ein Tauchbad; manche erklären: er lernte das Siphra der Schule Rabhs an einem Winter-

---

Gebote nicht ausüben kann. [10] Vor denen die Leiche zu schützen ist. [11] Pr. 17,19. [12] Er liest *melave* st. *malve* (leiht). [13] Pr. 14,31. [14] Ecc. 9,5. [15] iiSam. 23,20. [16] Unter Ariél (cf. Jes. 29,1) wird der Tempel verstanden, ebenso deutet auf diesen der Name Moáb, da er von Šelomo erbaut wurde, der von der Moábiterin tage. *Die Toten wissen von nichts*, das sind die Frevler, die auch bei ihren Lebzeiten 'Tote' genannt werden, denn es heißt:[17]*und du erschlagener Frevler, Fürst Jisraéls.* Wenn du willst, entnehme ich es hieraus:[18]*nach Aussage zweier oder dreier Zeugen soll der Tote getötet werden*; er lebt ja noch, — vielmehr, der schon von vorher ein Toter war.

Die Söhne R. Ḥijas gingen aufs Dorf[19]und vergaßen ihr Studium; sie quälten sich ab, sich desselben zu erinnern. Da sprach der eine zum anderen: Weiß unser Vater von [unserer] Qual? Der andere erwiderte: Woher sollte er es wissen, es heißt ja:[20]*seine Kinder sind in Ehren, und er weiß nicht.* Jener entgegnete: Sollte er es nicht wissen, es heißt ja: [21]*solange sein Fleisch auf ihm, schmerzt es ihn, und seine Seele trauert in ihm*, und hierzu sagte R. Jiçḥaq, das Gewürm im Fleische des Toten sei so schmerzhaft, wie eine Nadel im Fleische des Lebenden!? — Ich will dir sagen, ihren eigenen Schmerz empfinden sie wohl, vom Schmerze anderer wissen sie aber nichts. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Einst gab ein Frommer in einem Jahre der Dürre am Vortage des Neujahrs einem Armen einen Denar[22], weshalb seine Frau mit ihm zankte; da ging er fort und übernachtete auf dem Begräbnisplatze. Da hörte er zwei Geister sich miteinander unterhalten. Der eine sprach zum anderen: Genosse, komm, wir wollen in der Welt umherstreifen und hinter dem [himmlischen] Vorhange horchen, welche Heimsuchung über die Welt kommen wird. Der andere erwiderte: Ich kann nicht, denn ich bin in einer Rohrmatte bestattet; geh du vielmehr und erzähle mir, was du hörest. Jener ging, streifte umher und kam zurück. Da fragte der andere: Genosse, was hast du hinter dem Vorhange gehört? Dieser erwiderte: Ich hörte, daß alles, was man zum ersten Regenfall säen wird, der Hagel niederschlagen wird. Hierauf ging er und säete zum zweiten Regenfall. Der ganzen Welt wurde niedergeschlagen, seines aber wurde nicht niedergeschlagen. Im nächsten Jahre ging er wieder hin und übernachtete auf dem Begräbnisplatze und hörte abermals die beiden Geister sich miteinander unterhalten. Der eine sprach zum anderen: Komm, wir wollen in der Welt umherstreifen und hinter dem Vorhange horchen, welche Heimsuchung über die Welt kommen wird. Der andere erwiderte: Genosse, habe ich dir etwa nicht gesagt, daß ich nicht kann, weil ich in einer Rohrmatte bestattet bin!? Geh du vielmehr und erzähle mir, was du hörest. Jener ging, streifte umher und kam zurück. Da fragte der andere: Genosse, was hast du hinter dem Vorhange gehört? Dieser erwiderte: Ich hörte, daß alles, was man zum zweiten Regenfall säen wird, der Kornbrand vernichten wird. Hierauf ging er und säete zum ersten Regenfall. Der ganzen Welt wurde vernichtet, seines aber

---

Ruth stammte. [17] Ez. 21,30. [18] Dt. 17,6. [19] Wo sie sich mit Landwirtschaft befaßten. [20] Ij. 14,21. [21] Ib. V. 22. [22] Denarius; röm. Münze in Silber wurde nicht vernichtet. Da sprach seine Frau zu ihm: Wieso wurde im Vorjahre der ganzen Welt niedergeschlagen, deines aber nicht niedergeschlagen, und jetzt ebenfalls der ganzen Welt vernichtet, deines aber nicht vernichtet? Da erzählte er ihr all diese Ereignisse. Man erzählt, daß, nachdem nur wenige Tage verstrichen waren, ein Streit zwischen dem Weibe jenes Frommen und der Mutter des Mädchens[23] ausbrach, und jene ihr zurief: Komm, ich will dir zeigen, wie deine Tochter in einer Rohrmatte bestattet ist. Im nächsten Jahre ging er wiederum hin und übernachtete auf dem Begräbnisplatze und hörte abermals jene beiden Geister miteinander sprechen. Der eine sprach: Genosse, komm, wir wollen in der Welt umherstreifen und hinter dem Vorhange horchen, welche Heimsuchung über die Welt kommen wird. Der andere erwiderte: Genosse, laß mich, das Gespräch zwischen mir und dir ist längst unter den Lebenden bekannt. Hieraus, daß sie wohl wissen!? – Vielleicht hat ein anderer, der [unterdessen] gestorben war, es ihnen erzählt. – Komm und höre: Zeéri gab seiner Wirtin Geld[24] in Verwahrung, und während er ins Lehrhaus ging und zurückkam, starb sie. Da ging er zu ihr auf den Friedhof und sprach zu ihr: Wo ist das Geld? Sie erwiderte ihm: Geh, hole es dir an jenem Orte aus der unteren Türpfanne; sage auch meiner Mutter, daß sie mir meinen Kamm und meine Schminkbüchse durch jene, die morgen herkommt, schicke. Hieraus, daß sie wohl wissen!? – Vielleicht verkündet es ihnen Duma[25] vorher. – Komm und höre: Beim Vater Šemuéls wurden Waisengelder aufbewahrt; als er starb, war Šemuél nicht anwesend, und man nannte ihn 'Sohn des Waisengeld-Verzehrers'. Da ging er zu ihm auf den Friedhof und sprach zu ihnen: Ich suche Abba. Man erwiderte ihm: Es gibt hier viele Abba. – Ich suche Abba, Sohn Abbas. Man erwiderte ihm: Auch Abba, Sohn Abbas, gibt es hier viele. Da sprach er zu ihnen: Ich suche Abba, Sohn Abbas, den Vater Šemuéls; wo ist er? Man erwiderte ihm: Er ging in das Kollegium des Himmels hinauf. Indeß sah er Levi außerhalb sitzen und sprach zu ihm: Warum sitzest du außerhalb, weshalb gehst du nicht hinauf? Dieser erwiderte: Es wurde mir beschieden: entsprechend all den Jahren, die du das Kollegium des R. Aphes nicht besucht[26] und ihn dadurch gekränkt hast, lassen wir dich in das Kollegium des Himmels nicht ein. Währenddessen kam sein Vater, den er weinen und freudig sah. Da fragte er ihn: Warum weinst du? Dieser erwiderte: Weil du bald [zu uns] kommen wirst. –

---

u. Gold, 1:24. [23] Das in der Rohrmatte bestattet war. [24] Zuz, Name einer Silbermünze (nach Mussaphia, weil sich auf derselben das Bild des Zeus befunden); im Plural übertrag. für Geld allgemein. [25] In der Bibel (cf. Ps. 94,17) Totenreich; in der eschatologischen Literatur Engel des Totenreiches. Er kann den Toten erzählt haben, wer nächstens kommt. [26] Beim Streite zwischen RA. und seinen Kollegen (Sabb. Fol. 103b) schloß sich L. den letzteren an. [27] Dessen

Warum freust du dich? – Weil du in dieser Welt sehr geachtet bist. Da sprach er: Wenn ich so geachtet bin, so lasse man Levi hinein. Hierauf ließ man Levi hinein. Alsdann fragte er ihn: Wo ist das Waisengeld? Dieser erwiderte: Geh, hol es dir aus dem Mühlsteinbalken; das obere und untere gehört uns, das mittlere den Waisen. Jener fragte: Warum hast du es so gemacht? Dieser erwiderte: Damit, wenn Diebe es stehlen sollten, unseres gestohlen, und wenn die Erde es zerfressen sollte, unseres zerfressen werden mag. Hieraus, daß sie wohl wissen!? – Vielleicht verhält es sich bei Šemuél anders; da er hochgeachtet war, so rief man vorher aus: Machet Platz!

Auch R. Jonathan[27]ist davon abgekommen, denn R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß die Toten sich miteinander unterhalten? – es heißt:[28]*und der Herr sprach zu ihm: Das ist das Land, das ich Abraham, Jiçḥaq und Jáqob zugeschworen habe, zu sagen.* Was heißt: *zu sagen*? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Geh und sage Abraham, Jiçḥaq und Jáqob: den Schwur, den ich euch geschworen, habe ich an euren Kindern bereits erfüllt. Welchen Sinn hätte es, wenn man Fol. 19 sagen wollte, sie wissen von nichts, daß er es ihnen sagt!? – Wozu brauchte er, wenn sie es wissen, es ihnen zu sagen!? – Damit sie Moše dankbar seien.

R. Jiçḥaq sagte: Wenn man dem Toten Böses nachsagt, so ist es ebenso, als sagte man einem Steine nach. Manche erklären, weil sie es nicht wissen, und manche erklären, weil ihnen, obgleich sie es wissen, daran nichts liegt. – Dem ist ja aber nicht so, R. Papa erzählte[29]einst etwas über Mar Šemuél, und eine Stange fiel vom Dach und spaltete ihm die Hirnschale!? – Anders ist es bei einem Gelehrten; der Heilige, gepriesen sei er, nimmt sich seiner Ehre an.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer Schriftgelehrten hinter ihrer Bahre nachredet, verfällt dem Fegefeuer, denn es heißt:[30]*die auf krummen Wegen*[31] *wandeln, wird der Herr mit den Übeltätern wegführen; Friede über Jisraél;* auch wenn Friede über Jisraél, wird der Herr sie mit den Übeltätern wegführen. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Hast du einen Schriftgelehrten nachts eine Sünde begehen sehen, denke über ihn tags nicht nach, er hat vielleicht Buße getan. – 'Vielleicht', wie kommst du darauf!? – Vielmehr, er hat sicher Buße getan. Dieses gilt jedoch nur von persönlichen Angelegenheiten, bei Geldangelegenheiten aber, erst wenn er dem Eigentümer zurückerstattet hat.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: An vierundzwanzig Stellen [wird erwähnt], daß der Gerichtshof wegen Ehrverletzung eines Gelehrten den

---

entgegengesetzte Ansicht oben mitgeteilt ist. [28] Dt. 34,4. [29] Hier sind in den späteren Ausg. die Worte אמר u. חד eingeschoben worden, um R. Papa nicht als Sünder und Opfer, sondern als Erzähler dieses Ereignisses erscheinen zu lassen. [30] Ps. 125,5. [31] Nach der Auslegung des Talmuds: die ihre (der im voran-

Bann verhänge; von diesen allen haben wir in unserer Mišna gelernt. R. Eleázar sprach zu ihm: Wo? Jener erwiderte: Finde es. Als er fortging und nachforschte, fand er drei: Wenn man das Händewaschen[32]geringschätzig vernachlässigt, wenn man Schriftgelehrten hinter ihrer Bahre nachredet, und wenn man gegen oben hochmütig ist. — Welches Bewenden hat es mit der Nachrede hinter der Bahre eines Schriftgelehrten? — Wir haben gelernt: Er sagte[33]: Man lasse weder die Proselytin, noch die freigelassene Sklavin [das Fluchwasser][34]trinken; die Weisen aber sagen, man lasse sie wohl trinken. Sie sprachen zu ihm: Einst geschah es ja, daß Šemája und Ptollion die Karkemith, eine Sklavin in Jerušalem, [das Fluchwasser] trinken ließen!? Er erwiderte ihnen: Ähnliche[35]haben trinken lassen. Da taten sie ihn in den Bann, und da er im Banne starb, ließ das Gericht seinen Sarg mit Steinen bewerfen. — Welches Bewenden hat es mit der geringschätzigen Vernachlässigung des Händewaschens? — Wir haben gelernt: R. Jehuda sprach: Behüte[36]und bewahre, daß Áqabja b. Mahalalél in den Bann getan worden sei, denn unter allen Männern Jisraéls, hinter denen der Tempelhof geschlossen wurde, gab es keinen, der Áqabja b. Mahalalél in Weisheit, Reinheit und Sündenscheu gliche; in den Bann getan haben sie vielmehr den Eleázar b. Ḥanokh, der [am Gesetze des] Händewaschens rüttelte. Als er starb, ließ das Gericht einen großen Stein auf seinen Sarg legen. Dies lehrt dich, daß, wenn jemand in den Bann getan wird und im Banne stirbt, das Gericht seinen Sarg mit Steinen bewerfe. — Welches Bewenden hat es mit dem Hochmut gegen oben? — Wir haben gelernt: Šimón b. Šataḥ ließ Ḥoni dem Kreiszeichner[37]sagen: Eigentlich solltest du in den Bann getan werden, und wärest du nicht Ḥoni, würde ich auch über dich den Bann verhängt[38]haben; was aber soll ich machen, wo du gegen Gott ungezogen bist, und er dir doch deinen Willen tut, wie ein Kind gegen seinen Vater ungezogen ist, und er ihm dennoch seinen Willen tut. Über dich spricht die Schrift:[39]*freuen mögen sich dein Vater und deine Mutter, frohlocken deine Gebärerin.* — Mehr etwa nicht, es gibt ja noch folgende Lehre R. Josephs!? Theodos aus Rom führte in der Gemeinde Roms ein, an den Pesaḥabenden ausgerüstete[40] Ziegenböcke zu essen. Da ließ man ihm sagen: Wärest du nicht Theodos,

---

gehenden Verse genannten Frommen) Wege krumm beurteilen. 32. Vor der Mahlzeit; angebl. von König Šelomo angeordnet. 33. Áqabja b. Mahalalél, der über mehrere Lehren bekundete; cf. Ed. V. 6. 34. Vgl. hierüber Num. 5,12 ff. 35. Sie waren selber Proselyten (cf. Syn. Fol. 96b). Nach anderer Erklärung: Ähnliches, dh. kein richtiges, vorschriftsmäßig bereitetes Fluchwasser, sondern etwas, was diesem glich; dies wäre jedoch keine üble Nachrede. 36. Wörtl. Schonung und Frieden. 37. Cf. Tan. 19a, wohl mit dem bei Josephus (Antt. 4, 2, 1) genannten Onias identisch. 38. Weil er mit seinen Gebeten sehr zudringlich war. 39. Pr. 23,25. 40. Mit Knieen und Eingeweiden gebraten; cf. Ex. 12,9. 41. Einen Ofen, der unso würden wir über dich den Bann verhängt haben, weil du Jisraél außerhalb [Jerušalems] Geheiligtes zu essen veranlaßtest. — Wir sprechen von in unserer Mišna [genannten Fällen], dies hingegen ist eine Barajtha. — Gibt es denn in der Mišna keine mehr, es gibt ja noch folgende Lehre: Hat man ihn[41] in Ringe geschnitten und zwischen die Ringe Sand getan, so ist er nach R. Eliêzer nicht verunreinigungsfähig und nach den Weisen verunreinigungsfähig; das ist ein Schlangenofen[42]. — Weshalb [heißt er] Schlangenofen? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Weil man ihn gleich einer Schlange mit Halakhoth umringt hat. Schließlich erklärten sie ihn als verunreinigungsfähig. Hierzu wird gelehrt: An jenem Tage brachte man alles Reingesprochene, was R. Eliêzer reingesprochen hatte, und verbrannte es vor ihm im Feuer, und endlich tat man ihn in den Bann[43]. — Vom Banne jedoch steht in der Mišna nichts. — Wo findet man die vierundzwanzig Stellen? — R. Jehošuâ b. Levi vergleicht einen Fall[44] mit dem anderen, R. Eleâzar vergleicht nicht einen Fall mit dem anderen.

VON DEN TRÄGERN DER BAHRE, IHREN ABLÖSERN. Die Rabbanan lehrten: Man führe den Toten nicht kurz vor dem Šemâlesen hinaus, hat man aber damit angefangen, so unterbreche man nicht. — Dem ist ja aber nicht so, den R. Joseph hat man ja kurz vor dem Šemâlesen hinausgeführt!? — Anders ist es bei einem bedeutenden Manne.

DIE VOR DER BAHRE UND DIE HINTER DER BAHRE. Die Rabbanan lehrten: Die sich mit der Trauer befassen, ziehen sich, solange der Tote vor ihnen liegt, einzeln zurück und lesen, er aber sitze und schweige. Sie stehen auf und beten, er aber stehe auf und erkenne die Strafe an. Er spreche: Herr des Weltalls, viel habe ich vor dir gesündigt, und du hast es mir nicht um ein Tausendstel heimgezahlt; möge es doch dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du unsere Risse und die Risse deines ganzen Volkes, des Hauses Jisraél, erbarmungsvoll verzäunest! Abajje sagte: Man spreche nicht so, denn R. Šimôn b. Laqiš sagte, auch wurde es im Namen R. Joses gelehrt: Nimmer öffne der Mensch seinen Mund vor dem Satan. R. Joseph sprach: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[45]*fast wären wir wie Sedom*; und der Prophet erwiderte ihnen:[46]*höret das Wort des Herrn, Fürsten Sedoms.*

SOBALD SIE DEN TOTEN BESTATTET HABEN UND ZURÜCKGEKEHRT &c. Nur wenn sie es anfangen und ganz beenden können, nicht aber, wenn nur einen Absatz oder einen Vers; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn sie den Toten bestattet haben und zurückgekehrt sind, wenn sie anfangen und beenden können, auch nur einen Absatz oder einen Vers!?

---

beschädigt verunreinigungsfähig ist; cf. Lev. 11,35. [42] Nach anderen ist Âkhnaj der Name des Besitzers. [43] Wörtlich (euphem.) sie segneten ihn (cf. iReg. 21,10; Ij. 1,5). [44] Streitfälle wie des RE.; demnach ist in allen Fällen, wo ein Einzelner sich gegen eine Mehrheit auflehnt, der Bann zu verhängen. [45] Jes. 1,9.

– So meint er es auch: wenn sie anfangen und beenden können, nämlich auch nur einen Absatz oder einen Vers, bevor sie noch in die Reihe kommen, müssen sie anfangen, wenn aber nicht, so fangen sie nicht an.

Col.b Von den in der Reihe Stehenden &c. Die Rabbanan lehrten: Die Reihe, die das Innere[47] sieht, ist befreit, und die das Innere nicht sieht, ist verpflichtet; R. Jehuda sagt, die wegen des Leidtragenden kommen, sind befreit, die um ihrer selbst willen, sind verpflichtet.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer in seinem Gewande Mischgewebe[48] findet, lege es ab, selbst auf offener Straße. Denn es heißt: [49]*keine Weisheit, keine Einsicht und keinen Ausweg wider den Herrn*; wenn der [Gottes]name entweiht wird, erweise man auch einem Lehrer keine Ehre. Man wandte ein: Wenn sie den Toten bestattet haben und umkehren, und zwei Wege vor sich haben, einen reinen und einen unreinen, so gehen sie, wenn [der Leidtragende] den reinen geht, mit ihm den reinen, und wenn er den unreinen geht, mit ihm den unreinen, ihm zu Ehren. Warum denn, man sollte doch sagen: *keine Weisheit, keine Einsicht wider den Herrn*!? – R. Abba bezieht dies auf einen Gräberpflug[50], der nur rabbanitisch [verunreinigend] ist. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Man darf auf einem Gräberpfluge [die Erde] wegblasen[51] und weitergehen. Ferner sagte R. Jehuda b. Aši im Namen Rabhs: Ein ausgetretener Gräberpflug ist rein. – Komm und höre: R. Eleázar b. Çadoq[52] sagte: Wir sind, jisraélitische Könige [zu sehen], über Särge gesprungen. Und nicht nur bei jisraélitischen Königen erlaubten sie es, sondern auch bei Königen der weltlichen Völker, damit man, wenn es einem beschieden ist, zwischen jisraélitischen Königen und Königen der weltlichen Völker unterscheiden könne. Warum denn, man sollte doch sagen: *keine Weisheit, keine Einsicht und keinen Ausweg wider den Herrn*!? – Dies nach Raba, denn Raba sagte, nach der Tora sei ein Zelt, das eine Höhlung von Faustgröße hat, eine Schutzwand gegen die Unreinheit[53], und das keine Höhlung von Faustgröße hat, keine Schutzwand gegen die Unreinheit. Die meisten Särge haben zwar eine Höhlung von Faustgröße, trotzdem haben die Rabbanan über die, die sie haben, wegen derer, die sie nicht haben, [Unreinheit] verhängt. Wenn aber die Ehrung von Königen zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es nicht angeordnet. – Komm und höre: Groß ist die Ehre der Menschen, daß sie sogar ein Verbot der Tora verdrängt. Warum

---

46. Ib. V. 10. 47. Der von den Trauerreihen umgebene Raum, wo der Leidtragende sitzt. 48. Leinen- und Wollenzeug; cf. Lev. 19,19; Dt. 22,9ff. 49. Pr. 21,30. 50. Ein Platz, auf dem man beim Pflügen auf ein Grab stieß; er ist rabb. verunreinigend, da Gebeine und Knochensplitter aufgewühlt worden sein können. Zur Erkl. vgl. meine Talmudausgabe Bd. IV. S. 546 Anm. 339. 51. Um zu sehen, ob nicht Gebeine daliegen. 52. Der Priester war und keinen Sarg berühren durfte. 53. Der Leiche, die sich unter diesen befindet. 54. Dt. 17,11; dies bezieht sich auf

denn, man sollte doch sagen: *keine Weisheit, keine Einsicht und keinen Ausweg wider den Herrn*!? – Rabh b. Šaba bezog dies vor R. Kahana auf das Verbot:[54]*du sollst nicht abweichen.* Man lachte über ihn: auch das Verbot: *du sollst nicht abweichen,* ist ja aus der Tora!? Da sprach R. Kahana: Ein großer Mann hat etwas gesprochen, spottet seiner nicht; alle Verordnungen der Rabbanan haben sie durch das Verbot: *du sollst nicht abweichen,* gestützt, wo aber Ehre zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es erlaubt. – Komm und höre:[55]*Du darfst dich ihrer entziehen*; bisweilen darfst du dich ihrer entziehen, bisweilen darfst du dich ihrer nicht entziehen. Zum Beispiel: wenn er Priester[56]ist, und jenes[57]sich auf einem Begräbnisplatze befindet, oder er ein vornehmer Mann ist, und es seiner Ehre nicht ziemend, oder wenn dadurch sein Verlust[58]größer sein würde als der seines Nächsten. Diesbezüglich heißt es: *du darfst dich ihrer entziehen.* Warum denn, man sollte doch sagen: *keine Weisheit, keine Einsicht und keinen Ausweg wider den Herrn*!? – Anders dort, da es ja heißt: *du darfst dich ihrer entziehen.* – Folgere man doch hieraus[59]!? – Wir folgern nicht von Geldangelegenheiten auf Verbote. – Komm und höre:[60]*Und wegen seiner Schwester.* Was lehrt dies? Man könnte glauben, daß, wenn jemand sein Pesaḥopfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht und hört, daß ihm jemand gestorben ist, er umkehren und sich verunreinigen solle, so heißt es:[60]*er darf sich nicht verunreinigen.* Man könnte nun glauben, wie an jenen nicht, so dürfe er sich auch wegen eines Pflichttoten[61]nicht verunreinigen, so heißt es: *und wegen seiner Schwester,* an seiner Schwester verunreinige er sich nicht, wohl aber verunreinige er sich an einem Fol. 20 Pflichttoten. Warum denn, man sollte doch sagen: *keine Weisheit, keine Einsicht und keinen Ausweg wider den Herrn*!? – Anders ist es dort: es heißt ja: *wegen seiner Schwester.* – Folgere man doch hieraus[59]!? Anders ist es bei einer Unterlassung[62].

R. Papa sprach zu Abajje: Inwiefern anders waren die Früheren, daß ihnen Wunder geschahen, während uns keine Wunder geschehen? Sollte es auf das Gesetzesstudium ankommen, so bestand ja in den Jahren R. Jehudas das ganze Studium in [der Abteilung von den] Schäden[63], wäh-

---

die Anordnungen der Rabbanan. 55. Dt. 22,1; richt.: *du wirst dich &c.* 56. Unter Priester bzw. Priesterin sind im Talmud Abkömmlinge des Hochpriesters Ahron zu verstehen, die nach der Zerstörung des Tempels keinerlei priesterl. Funktionen auszuüben haben. 57. Das Verlorengehende. 58. So nach Handschriften; nach den Ausgaben: seine Tätigkeit als [der Gewinn] des anderen. 59. Auf den Fall, wenn man Mischgewebe im Gewande findet, daß man auf off. Straße das Gewand nicht abzulegen brauche. 60. Num. 6,7. 61. Ein Leichnam auf dem Wege, wo niemand zu einer Bestattung anwesend ist. 62. Wenn jemand Mischgewebe trägt, so wird die Übertretung ausgeübt, während durch die Unterlassung des Pesaḥopfers od. der Beschneidung keine Tätigkeit ausgeübt rend wir alle sechs Abteilungen studieren. Als nämlich R. Jehuda im Traktat Úqçin[64] [zum Passus] «Eine Frau, die Kräuter in einen Topf eingelegt hat», manche sagen, [zum Passus] «Oliven, die man mit ihren Blättern eingelegt hat, sind rein», herankam, rief er: die Disputationen von Rabh und Šemuél[65] finden wir hier! Wir aber lernen Úqçin in dreizehn Vorlesungen. Und dennoch, sobald R. Jehuda einen Schuh abzuziehen[66] pflegte, kam Regen, wir aber kasteien uns und schreien, doch achtet niemand auf uns. Jener erwiderte: Die Früheren haben für die Heiligung des [Gottes]namens ihr Leben eingesetzt, wir aber setzen unser Leben für die Heiligung des [Gottes]namens nicht ein. So sah R. Ada b. Ahaba einst eine Nichtjüdin auf der Straße einen Turban tragen, und da er glaubte, sie wäre eine Jisraélitin, machte er sich auf und riß[67] ihn ihr ab. Als es sich herausgestellt, daß sie Nichtjüdin war, bestrafte man ihn mit vierhundert Zuz. Hierauf fragte er sie: Wie heißt du? Sie erwiderte: Mathon. Da sprach er zu ihr: Gelassen, gelassen ist vierhundert Zuz[68] wert.

R. Gidel pflegte hinzugehen und sich vor den Toren der Reinigungsbäder zu setzen; er belehrte sie[69]: taucht so unter, und taucht so unter. Die Rabbanan sprachen zu ihm: Fürchtet der Meister nicht vor dem bösen Trieb? Er erwiderte ihnen: Sie kommen mir wie die weißen Löffelgänse vor.

R. Joḥanan pflegte hinzugehen und sich vor den Toren der Reinigungsbäder zu setzen, indem er sagte: mögen die Töchter Jisraéls, wenn sie heraufsteigen und vom Bade kommen, auf mich schauen, damit sie Kinder bekommen, die so schön sind, wie ich. Die Rabbanan sprachen zu ihm: Fürchtet der Meister nicht das böse Auge? Er erwiderte ihnen: Ich stamme vom Samen Josephs ab, über den das böse Auge keine Gewalt hat; denn es heißt:[70] *ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an einer Quelle*, worüber R. Abahu sagte, man lese nicht *åle-åjin [an einer Quelle]*, sondern *ôle-åjin [das Auge übersteigend]*. R. Jose b. Ḥanina folgerte dies hieraus:[71] *Sie mögen sich fischähnlich auf Erden vermehren*; wie die Fische im Meere das Wasser bedeckt und das böse Auge keine Gewalt über sie hat, so hat auch über die Kinder Josephs das böse

---

wird. [63] Wörtl. Schädiger, wenn man nicht gegen die traditionelle Lesart *Nezaqin* lesen will. Benennung der 4. Sektion der Mišna, deren in 3 Teile zerfallender erster Traktat von diesen Dingen handelt. [64] Stacheln, Spitzen; dieser in der 6. Sektion befindliche Traktat handelt von den Rein- und Unreinheitsgesetzen eckiger Dinge. [65] Die so scharfsinnig und verworren wurden, daß man ihnen kaum folgen konnte. [66] Sich beim Regenausfall zum Gebete vorbereiten. [67] Da das Tragen eines solchen Kleidungsstückes untersagt ist. [68] Offenbar Volksspruch; hier soll Mathon auf מאתן *zweihundert* anspielen: zweihundert und zweihundert beträgt vierhundert. [69] Die badenden Frauen. [70] Gen. 49,22. [71] Ib. 48,16. [72] Gemeint ist das Ereignis mit der Frau Potiphars, Gen. Kap. 39.

Auge keine Gewalt. Wenn du aber willst, sage ich: Über das Auge, das von Fremdem[72]nicht genießen wollte, hat das böse Auge keine Gewalt.

Frauen, Sklaven und Minderjährige sind vom Šemálesen und von den iii
Tephillin befreit; sie sind aber zum Gebete, zur Mezuza und zum Col.b
Tischsegen verpflichtet.

GEMARA. Vom Šemálesen und den Tephillin deshalb, weil diese Gebote sind, die von der Zeit abhängen, und von Geboten, die von der Zeit abhängen, sind Frauen befreit, zum Gebete, zur Mezuza und zum Tischsegen deshalb, weil es Gebote sind, die von der Zeit nicht abhängen, und zu solchen sind Frauen verpflichtet. Vom Šemálesen ist es ja selbstverständlich, da es ein Gebot ist, das von der Zeit abhängt, und von den Geboten, die von der Zeit abhängen, Frauen befreit sind!? – Man könnte glauben, weil darin die Anerkennung der himmlischen Regierung enthalten[73]ist, so lehrt er uns.

Und von den Tephillin. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, weil sie mit der Mezuza verglichen[73]werden, so lehrt er uns.

Sie sind aber zum Gebete verpflichtet. Dieses ist ja ein Flehen[74]!? – Man könnte glauben, da es von diesem heißt:[75]*abends, morgens und mittags*, so gleiche es den Geboten, die von der Zeit abhängen, lehrt er uns.

Zur Mezuza. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, weil sie mit dem Studium der Tora[76]verglichen wird, so lehrt er uns.

Zum Tischsegen. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da es ja heißt:[77]*der Herr wird euch am Abend Fleisch zu essen geben, am Morgen Brot, zur Sattheit*, so vergleiche man es mit den von der Zeit abhängenden Geboten, so lehrt er uns.

R. Ada b. Ahaba sagte: Frauen sind nach der Tora [zum Segen] zur Weihe des Tages[78]verpflichtet. Warum denn, dies ist ja ein von der Zeit abhängendes Gebot, und von den von der Zeit abhängenden Geboten sind ja Frauen befreit!? Abajje erwiderte: Rabbanitisch. Raba sprach zu ihm: Er sagt ja: nach der Tora! Ferner könnte man sie ja demnach rabbanitisch zu allen Geboten verpflichten!? – Vielmehr, erwiderte Raba, es heißt[79]*gedenke* und es heißt[80]*beobachte*: wer zur Beobachtung verpflichtet ist, ist auch zum Gedenken verpflichtet, und da Frauen zur Beobachtung[81]verpflichtet sind, so sind sie auch zum Gedenken verpflichtet.

Rabina fragte Raba: Sind die Frauen zum Tischsegen nach der Tora, oder nur rabbanitisch verpflichtet!? – In welcher Hinsicht ist dies von

---

[73] So seien auch Frauen dazu verpflichtet. [74] Weshalb sollten Frauen davon befreit sein. [75] Ps. 55,18. [76] Wovon Frauen befreit sind. [77] Ex. 16,8. [78] Der Segensspruch, der beim Eintritt des Šabbaths od. des Festtages vor der Mahlzeit gesprochen wird. [79] Ex. 20,8. [80] Dt. 5,12. [81] Der Šabbath-

Bedeutung? – Ob sie eine Gruppe ihrer Pflicht entledigen[82]können; sagst du, nach der Tora, so kann der nach der Tora verpflichtete einen nach der Tora verpflichteten seiner Pflicht entledigen, sagst du aber, rabbanitisch, so wären sie dazu nicht verpflichtet, und wer zu etwas selbst nicht verpflichtet ist, kann auch eine Gruppe dieser Pflicht nicht entledigen. Wie ist es nun? – Komm und höre: Tatsächlich sagten sie, ein [minderjähriger] Sohn könne für seinen Vater, ein Sklave für seinen Herrn und eine Frau für ihren Mann den [Tisch]segen sprechen, aber die Weisen sagten, Fluch treffe den, dem seine Frau oder seine Kinder den [Tisch]segen sprechen. Richtig ist dies, wenn du sagst, nach der Tora, denn ein nach der Tora verpflichteter kann einen nach der Tora verpflichteten [der Pflicht] entledigen, wenn du aber sagst, nur rabbanitisch – kann denn ein rabbanitisch verpflichteter einen nach der Tora verpflichteten [der Pflicht] entledigen!? – Ist etwa, auch nach deiner Ansicht, der Minderjährige pflichtfähig!? Hier wird vielmehr von dem Falle gesprochen, wenn jemand ein rabbanitisches Quantum[83]gegessen hat; da kann der rabbanitisch verpflichtete den rabbanitisch verpflichteten [der Pflicht] entledigen.

R. Ȧvira trug vor, zuweilen sagte er es im Namen R. Amis und zuweilen im Namen R. Asis: Die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, es heißt in deiner Tora:[84]*der das Gesicht nicht zuwendet*[85]*und keine Bestechung annimmt,* und du wendest dein Gesicht Jisraél zu, wie es heißt:[86]*der Herr wende dir sein Gesicht zu!* Da sprach er zu ihnen: Wie sollte ich ihnen mein Gesicht nicht zuwenden!? Ich habe ihnen in der Tora geschrieben:[87]*wenn du gegessen und dich gesättigt hast, sollst du den Herrn, deinen Gott, preisen,* sie aber nehmen es so genau, auch beim Quantum einer Olive und eines Eies[88].

iv Der Samenergussbehaftete denke [das Šemȧ] in seinem Herzen und spreche die Segenssprüche weder vorher noch nachher. Über die Mahlzeit spreche er den Segensspruch nachher, nicht aber vorher. R. Jehuda sagt, er spreche die Segenssprüche vorher und nachher.

GEMARA. Rabina sagte: Dies besagt, daß das Denken dem Sprechen gleiche, denn welchen Sinn hätte das Denken, wolltest du sagen, es gleiche dem Sprechen nicht. – Wenn nun das Denken dem Sprechen gleicht, so sollte er es mit den Lippen aussprechen!? – Weil wir es so beim Berg Sinaj[89]finden. R. Ḥisda aber sagte: Das Denken gleiche dem Sprechen nicht,

---

gesetze, da sie sämtl. Verboten unterworfen sind. [82] Einer aus der Gruppe liest den Tischsegen vor. [83] In der Größe einer Olive, nach R. Meír, od. eines Eies, nach R. Jehuda (weit. Fol. 45a), während man nach der Tora sich sattgegessen haben muß, um zum Tischsegen verpflichtet zu sein; in diesem Falle ist man zum Tischsegen rabbanitisch verpflichtet. [84] Dt. 10,17. [85] Nicht schont. [86] Num. 6,26. [87] Dt. 8,10. [88] Den Segen zu sprechen. [89] Bei denn wolltest du sagen, das Denken gleiche dem Sprechen, so sollte er es mit den Lippen aussprechen. — Wenn nun das Denken dem Sprechen nicht gleicht, welchen Sinn hat das Denken!? R. Eleázar erwiderte: Damit nicht die ganze Welt sich damit befasse, er aber müßig dasitze. — Soll er doch einen anderen Abschnitt lesen!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Mit dem, womit die Gemeinde sich befaßt. — Aber das Gebet ist ja etwas, wo- Fol. 21 mit die Gemeinde sich befaßt, dennoch haben wir gelernt, daß wenn jemand beim Gebete steht und sich erinnert, daß er samenergußbehaftet ist, er sein Gebet nicht abbreche, sondern kürze. Also nur, wenn er es bereits begonnen, wenn er es aber nicht begonnen hat, beginne er nicht!? — Anders ist das Gebet, da es die Anerkennung der himmlischen Herrschaft nicht enthält. — Auch im Tischsegen (nachher) ist ja die Anerkennung der himmlischen Herrschaft nicht enthalten, dennoch haben wir gelernt, daß man über die Mahlzeit den Segensspruch nachher lese, aber nicht vorher!? — Vielmehr, das Šemálesen und der Tischsegen sind [Gebote] der Tora, das Gebet aber ist rabbanitisch.

R. Jehuda sagte: Wo ist der Segensspruch nach der Mahlzeit aus der Tora zu entnehmen? — es heißt:[90] *wenn du gegessen und dich gesättigt hast, sollst du preisen.* — Wo ist der Segensspruch vor [dem Lesen] der Tora aus der Tora zu entnehmen? — es heißt:[91] *denn den Namen des Herrn will ich nennen, gebet Ehre unserem Gott.*

R. Johanan sagte: Wir können den Segensspruch nach dem Lesen der Tora vom Tischsegen, und den Segensspruch vor der Mahlzeit vom Segensspruche über die Tora folgern. Den Segensspruch nach [dem Lesen] der Tora vom Tischsegen durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere: die Mahlzeit erfordert keinen [Segensspruch] vorher, dennoch erfordert sie einen nachher, wie sollte nicht die Tora, die vorher einen erfordert, einen nachher erfordern!? Den Segensspruch vor der Mahlzeit vom Segensspruche über die Tora durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere: die Tora erfordert keinen Segensspruch nachher, dennoch erfordert sie einen vorher, wie sollte nicht die Mahlzeit, die nachher einen erfordert, einen vorher erfordern!? — Dies ist zu widerlegen: wohl die Mahlzeit, weil man einen Genuß hat; [und entgegengesetzt:] wohl die Tora, weil sie das ewige Leben [gewährt]!? Ferner haben wir gelernt, über die Mahlzeit spreche man den Segensspruch nachher, nicht aber vorher. Eine Widerlegung.

R. Jehuda sagte: Wer im Zweifel ist, ob er das Šemá gelesen oder nicht gelesen hat, braucht es nicht wieder zu lesen. Wer im Zweifel ist, ob er

---

der Gesetzgebung; die Jisraéliten mußten sich zum Empfang der Tora von ihren Frauen absondern; (cf. Ex. 19,10). [90] Dt. 8,10. [91] Ib. 32,3. [92] An-

'Wahr[92] und feststehend' gelesen oder nicht gelesen hat, muß es wieder lesen. — Aus welchem Grunde? — das Šemálesen ist rabbanitisch, 'Wahr und feststehend' aber ist [ein Gebot] der Tora[93]. R. Joseph wandte ein: [Es heißt ja:][94] *Bei deinem Schlafengehen und bei deinem Aufstehen*!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die Worte der Tora. — Wir haben gelernt: Der Samenergußbehaftete denke [das Šemá] in seinem Herzen und spreche die Segenssprüche weder vorher noch nachher. Über die Mahlzeit spreche er den Segensspruch nachher, nicht aber vorher. Wenn du sagst, 'Wahr und feststehend' sei ein [Gebot] der Tora, so sollte er es nachher sprechen!? — Aus welchem Grunde sollte er es sprechen: wenn etwa, weil darin der Auszug aus Miçrajim enthalten ist, so hat er ja diesen schon im Šemálesen erwähnt!? — Sollte er dieses sprechen und jenes nicht!? — Das Šemálesen ist vorzuziehen, weil darin beides[95] enthalten ist. R. Eleázar sagte: Wer im Zweifel ist, ob er das Šemá gelesen oder nicht gelesen hat, muß das Šemá wieder lesen. Wer im Zweifel ist, ob er gebetet oder nicht gebetet hat, braucht nicht wieder zu beten. R. Johanan sagt, daß doch der Mensch den ganzen Tag bete!

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wer beim Gebet steht und sich erinnert, daß er schon gebetet hat, breche ab, selbst in der Mitte eines Segensspruches. — Dem ist ja nicht so, R. Nahman erzählte ja folgendes: Als wir in der Schule des Rabba b. Abuha waren, fragten wir ihn: Soll, wenn jemand von den Jüngern sich erinnert, daß er sich geirrt und [den Segensspruch] des Wochentages am Šabbath gesagt, ihn auch beenden? Er erwiderte uns: Er beende diesen Segensspruch. — Es ist ja nicht gleich. Da ist die Person verpflichtet, nur haben sie die Rabbanan wegen der Ehrung des Šabbaths nicht belästigt, hier aber hat er ja bereits gebetet.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn jemand, nachdem er bereits gebetet hat, in das Bethaus kommt und die Gemeinde beten findet, so soll er, falls er was Neues hinzufügen kann, abermals beten, falls aber nicht, nicht abermals beten. Und [beide Lehren sind] nötig. Würde er nur die erste gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur wenn vorher Col.b und nachher einzeln[96], oder vorher und nachher mit der Gemeinde, wenn aber vorher einzeln und nachher mit der Gemeinde, sei es ebenso, als hätte er nicht gebetet, so lehrt er uns. Und würde er nur die zweite gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er noch nicht begonnen hat, nicht aber da, wo er bereits begonnen hat. Daher sind [beide] nötig.

---

fang des Segensspruches nach dem Šemá. 93. Weil darin die in der Tora gebotene Erinnerung an den Auszug aus Ägypten vorkommt. 94. Dt. 6,7. 95. Der Auszug aus Ägypten und die Aufsichnahme des himmlischen Joches. 96. Beim

R. Hona sagte: Wenn jemand in das Bethaus kommt und die Gemeinde beten findet, so soll er, falls er anfangen und beenden kann, bevor der Vorbeter zu 'Wir danken'[97] herankommt, beten, falls nicht, bete er nicht[98]. R. Jehošuȧ b. Levi sagte: Falls er anfangen und beenden kann, bevor der Vorbeter zum Huldigungssegen[99] herankommt, bete er, falls nicht, bete er nicht. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, der Einzelne sage das 'Heilig'[100] und einer ist der Ansicht, der Einzelne sage nicht das 'Heilig'. So sagte auch R. Ada b. Ahaba: Woher, daß der Einzelne nicht das 'Heilig' sage? – Es heißt:[101] *auf daß ich in der Mitte der Kinder Jisraél geheiligt werde*; jeder Heiligungsakt erfordert nicht weniger als zehn [Personen]. Wieso ist dies hieraus erwiesen? – Rabbanaj, Bruder des R. Ḥija b. Abba, lehrte, dies gehe aus [dem Worte] *Mitte* hervor; hier heißt es: *auf daß ich in der Mitte der Kinder Jisraél geheiligt werde*; und dort[102] heißt es: *scheidet aus aus der Mitte dieser Gemeinde*; wie es dort zehn[103] [waren], so auch hier zehn. Alle stimmen jedoch überein, man unterbreche [das Gebet] nicht. Hierzu fragten sie: Darf man zu 'Gepriesen sei sein großer Name'[104] unterbrechen? Als R. Dimi kam, sagte er: R. Jehuda und R. Šimȯn, die Schüler R. Joḥanans, sagen, man unterbreche sonst nicht, nur zu 'Gepriesen sei sein großer Name', wozu man unterbreche, auch wenn man sich mit der Sphärenkunde[105] befaßt. Die Halakha ist aber nicht wie er.

R. JEHUDA SAGT, ER SPRECHE SIE VORHER. Hieraus wäre zu entnehmen, daß R. Jehuda der Ansicht ist, der Samenergußbehaftete dürfe sich mit Worten der Tora befassen, dagegen sagte ja aber R. Jehošuȧ b. Levi: Woher, daß der Samenergußbehaftete sich nicht mit Worten der Tora befassen darf? Es heißt:[106] *du sollst sie deinen Söhnen und den Söhnen deiner Söhne mitteilen*, und darauf folgt:[107] *den Tag, den du gestanden &c.*, wie da Samenergußbehaftete ausgeschlossen[108] waren, so sind auch hierbei Samenergußbehaftete ausgeschlossen!? Wollest du erwidern, R. Jehuda verwende das Nebeneinanderstehen [der Schriftverse] nicht zur

---

Beten u. bei der Erinnerung. [97] Anfang des 17. Segensspruches im Achtzehngebet. [98] Sondern warte, bis er diesen Segen mit der Gemeinde sagen kann. [99] Der Huldigungssegen, die Qeduša, wird vom Vorbeter, dem sich die Gemeinde anschließt, nach Beendigung des zweiten Segensspruches im Achtzehngebet gesprochen. [100] Beginn des Huldigungssegens. [101] Lev. 22,32. [102] Num. 16,21. [103] Eine Parallelstelle bezieht sich auf Num. 14,27, wo es ebenfalls 'Gemeinde' heißt u. von den 10 verleumderischen Kundschaftern gesprochen wird. [104] Der von der Gemeinde mitzusprechende Satz im Qaddiš. [105] Wörtl. Wagenkunde, wohl mit Bezug auf iChr. 28,18 u. Ez. Kap. 1 der göttliche Himmelswagen; im Talmud soviel wie Theogonie. Etwas freier dürfte מעשה בראשית und מעשה מרכבה mit Physik und Metaphysik wiedergegeben werden. [106] Dt. 4,9. [107] Ib. V. 10. [108] Cf. Anm. 89. [109] Ex. 22,17.

Forschung, so sagte ja R. Joseph, daß auch derjenige, der in der ganzen Tora das Nebeneinanderstehen zur Forschung nicht verwendet, es im Deuteronomium verwende; denn auch R. Jehuda verwendet in der ganzen Tora das Nebeneinanderstehen nicht zur Forschung, im Deuteronomium aber verwendet er es wohl. — Woher, daß er es in der ganzen Tora zur Forschung nicht verwendet? — Es wird gelehrt: Ben Ȧzaj sagte: Es heißt: [109]*eine Zauberin sollst du nicht leben lassen,* und es heißt [daneben]: [110]*wer ein Vieh beschläft, soll des Todes sterben*; dies steht neben jenem, um zu lehren: wie derjenige, der ein Vieh beschläft, durch Steinigung, so auch die Zauberin durch Steinigung. R. Jehuda sprach zu ihm: Sollten wir nur deshalb, weil sie nebeneinanderstehen, diese zur Steinigung hinausführen!? Vielmehr, auch Totenbeschwörer und Wahrsager gehören zu den Zauberern, und sie wurden deshalb hervorgehoben, um diese mit jenen zu vergleichen und dir zu sagen: wie der Totenbeschwörer und Wahrsager durch Steinigung, so auch die Zauberin durch Steinigung. — Woher, daß er es im Deuteronomium zur Forschung verwendet? — Es wird gelehrt: R. Eliėzer sagt: Man darf die Genotzüchtigte seines Vaters und die Verführte seines Vaters, sowie die Genotzüchtigte seines Sohnes und die Verführte seines Sohnes heiraten. R. Jehuda verbietet die Genotzüchtigte seines Vaters und die Verführte seines Vaters. Hierzu sagte R. Gidel im Namen Rabhs: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: es heißt: [111]*ein Mann soll nicht die Frau seines Vaters nehmen und die Decke seines Vaters nicht aufdecken*: die Decke, die sein Vater gesehen, soll er nicht aufdecken. Woher aber, daß hier von einer Genotzüchtigten seines Vaters gesprochen wird? — Weil es vorangehend heißt: [112]*es gebe der Mann, der sie*[113]*beschlafen hat &c.* — Ich will dir sagen, tatsächlich verwendet er es im Deuteronomium zur Forschung, aus dem Nebeneinanderstehen jener Schriftverse aber folgert er eine andere Lehre des R. Jehošuȧ b. Levi. R. Jehošuȧ b. Levi sagte nämlich: Wer seinen Sohn in der Tora unterrichtet, dem rechnet die Schrift es an, als hätte er sie vom Berge Ḥoreb empfangen, denn es heißt: *du sollst sie deinen Söhnen und den Söhnen deiner Söhne mitteilen,* und darauf: *den Tag, den du vor dem Herrn, deinem Gott, am Ḥoreb gestanden hast.* — Wir haben gelernt: Der Flußbehaftete, der Samenerguß hatte, die Menstruierende, die Samen ausgestoßen, und die bei der Begattung [Monats]blutung gemerkt, benötigen des Reinigungsbades[114]; R. Jehuda befreit[115]sie davon. R. Jehuda befreit also nur den Flußbehafteten, der Samenerguß hatte, der für die Reinigung ungeeignet ist, wohl aber ist der verpflichtet, der nur samenergußbehaftet ist!? Wolltest du erwidern, R. Jehuda befreie auch den, der nur samenergußbehaftet ist, und sie streiten nur deshalb über einen Flußbehafteten, der Samenerguß hatte, um dir die entgegengesetzte Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, wie wäre dann der Schlußsatz zu erklären: die bei der Begattung Blut gemerkt, bedarf eines Reinigungsbades. Nach wessen Ansicht lehrt er dies: wenn nach den Rabbanan, so ist es ja selbstverständlich, wenn sie sogar den Flußbehafteten, der Samenerguß hatte, verpflichten, der für die Reinigung ungeeignet ist, um wieviel mehr, die bei der Begattung Blut gemerkt, die für die Reinigung geeignet ist!? Doch wohl nach R. Jehuda, und nur diese. Nur die bei der Begattung Blut gemerkt, braucht keines Reinigungsbades, wohl Fol. 22 aber ist der verpflichtet, der nur samenergußbehaftet ist!? — Lies[116] nicht: er spreche [den Segensspruch], sondern: er denke. — Hält denn R. Jehuda vom Denken, es wird ja gelehrt: Der Samenergußbehaftete, der kein Wasser zum Untertauchen hat, lese das Šemá, spreche aber nicht die Segenssprüche, weder vorher noch nachher, esse sein Brot und spreche den Segensspruch nachher, aber nicht vorher, jedoch denke er ihn in seinem Herzen, ohne ihn mit seinen Lippen auszusprechen — so R. Meír; R. Jehuda sagt, diesen oder jenen spreche er mit seinen Lippen aus!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: R. Jehuda stellt dies den Umgangslehren[117] gleich. Es wird nämlich gelehrt: *Du sollst sie deinen Söhnen und den Söhnen deiner Söhne mitteilen,* und darauf: *den Tag, den du vor dem Herrn, deinem Gott, am Ḥoreb gestanden hast;* wie da mit Angst, mit Furcht, mit Zittern und mit Schrecken, so auch hier mit Angst, mit Furcht, mit Zittern und mit Schrecken. Hieraus folgerten sie: Flußbehaftete, Aussätzige und die, welche Menstruierenden beigewohnt, dürfen die Tora[118], die Prophetenbücher und die Hagiographen lesen, Mišna, Talmud, Halakhoth und Agadoth studieren; nicht aber dürfen es die Samenergußbehafteten. R. Jose sagt, er dürfe Geläufiges studieren, nicht aber Mišna erläutern. R. Jonathan b. Joseph sagt, er dürfe auch Mišna erläutern, jedoch nicht Talmud erläutern. R. Nathan b. Abišalom sagt, er dürfe auch Talmud erläutern, jedoch die [dabei vorkommenden] Gottesnamen nicht aussprechen. R. Joḥanan der Schuster[119], Schüler R. Áqibas, sagt im Namen R. Áqibas, er dürfe sich mit der Lehre überhaupt nicht befassen. Manche lesen: er dürfe in das Lehrhaus überhaupt nicht

---

[110] Ib. V. 18. [111] Dt. 23,1. [112] Ib. 22,29. [113] Die Genotzüchtigte. [114] Wegen des Samenergusses, zum Studium der Tora und zum Gebete, während die Unreinheit wegen des Flusses &c. bestehen bleibt. [115] Da sie doch nicht rein

---

werden. [116] In unserer Mišna. [117] Mit denen der Samenergußbehaftete sich befassen darf. [118] In engerem Sinn: das Fünfbuch, im Ggs. zu den übrigen biblischen Büchern. [119] So nach der üblichen Annahme; die Form סנדלר entspricht jedoch dem lat. sandaliarius und nicht dem Hebr.-Aramäischen. Eine korrekte Handschrift hat wiederholt סנגלד, dem syr. סנגלדא entsprechend.

hineingehen. R. Jehuda sagt, er befasse sich mit der Umgangslehre. Es ereignete sich, daß R. Jehuda, der Samenerguß hatte, am Flusse einherging. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, lehre uns doch einen Abschnitt aus der Umgangslehre. Da stieg er hinab, tauchte unter und trug ihnen eine Lehre vor. Sie sprachen zu ihm: Hast du uns nicht gelehrt, Meister, daß er sich mit der Umgangslehre befassen[120]darf!? Er erwiderte ihnen: Obgleich ich es für andere erleichtere, bin ich mir selbst gegenüber strenger.

Es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Worte der Tora nehmen keine Unreinheit an. Es ereignete sich, daß ein Jünger vor R. Jehuda b. Bethera stammelte[121]; da sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, öffne deinen Mund und lasse deine Worte leuchten; Worte der Tora nehmen keine Unreinheit an, denn es heißt:[122]*ist nicht mein Wort wie das Feuer, spricht der Herr*; wie das Feuer keine Unreinheit annimmt, so nehmen auch Worte der Tora keine Unreinheit an.

Der Meister sagte: Er dürfe auch Mišna erläutern, jedoch nicht Talmud. Dies ist eine Stütze für R. Eleáj, denn R. Eleáj sagte im Namen des R. Aḥa b. Jáqob im Namen unseres Lehrers, die Halakha sei, daß er Mišna erläutern darf, Talmud aber nicht erläutern darf. Wie auch folgende Tannaím [hierüber streiten]: Er darf Mišna erläutern, jedoch darf er nicht Talmud erläutern – so R. Meír. R. Jehuda b. Gamliél sagt im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél, dies wie jenes sei verboten. Manche sagen, dies wie jenes sei erlaubt. Derjenige, welcher sagt, dies wie jenes sei verboten, wie R. Joḥanan der Schuster, und derjenige, welcher sagt, dies wie jenes sei erlaubt, wie R. Jehuda b. Bethera.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Die Welt verfährt nach jenen drei Greisen: nach R. Eleáj bei der Erstschur[123], nach R. Jošija bei den Mischsaaten[124] und nach R. Jehuda b. Bethera bei den Worten der Tora. Wie R. Eleáj bei der Erstschur, denn es wird gelehrt: R. Eleáj sagt, die Erstschur hat nur im [Jisraél]lande Gültigkeit. Wie R. Jošija bei den Mischsaaten, denn es wird gelehrt: R. Jošija sagt, man sei nicht eher strafbar, als bis man Weizen, Gerste und Weinbeerkerne mit einem Handwurf säet. Wie R. Jehuda b. Bethera bei den Worten der Tora, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagt, Worte der Tora nehmen keine Unreinheit an. Als Zeéri kam, sagte er: Man hat das Reinigungsbad[125]abgeschafft; manche sagen: man hat das Händewaschen[125]abgeschafft. Derjenige, welcher sagt, man habe das Reinigungsbad abgeschafft, wie R. Jehuda b. Bethera; und derjenige, welcher sagt, man habe das Händewaschen abgeschafft, wie R.

---

[120] Auch ohne ein Tauchbad genommen zu haben. [121] Er hatte Samenerguß und scheute sich, Worte der Tora zu sprechen. [122] Jer. 23,29. [123] Cf. Dt. 18,4. [124] Cf. Dt. 22,9. [125] Für die Samenergußbehafteten, um sich mit der Tora be-

Ḥisda. Dieser fluchte nämlich auf den, der zur Zeit des Gebetes nach Wasser suchte.

Die Rabbanan lehrten: Ein Samenergußbehafteter, über den man neun Kab Wasser gegossen hat, ist rein. Naḥum aus Gamzu[126] raunte dies R. Áqiba zu; R. Áqiba raunte dies Ben Ázaj zu; und Ben Ázaj ging und lehrte dies öffentlich seinen Schülern. Im Westen streiten hierüber zwei Amoraím[127], R. Jose b. Abin und R. Jose b. Zebida; einer liest: er lehrte, der andere liest: er raunte zu. Einer liest: er lehrte, wegen der Störung der Tora und wegen der Störung der Fortpflanzung und Vermehrung; einer liest: er raunte zu, damit nicht die Schriftgelehrten wie die Hähne stets bei ihren Weibern weilen. R. Jannaj sagte: Ich hörte, daß man es in dieser Hinsicht strenger nimmt, und ich hörte, daß man es leichter nimmt; wer es aber für sich strenger nimmt, dem verlängert man Tage und Jahre.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Welche Bewandtnis hat es mit denen, die morgens ein Reinigungsbad nehmen? – Welche Bewandtnis, er selber ist es ja, der sagt, der Samenergußbehaftete dürfe sich nicht mit Worten der Tora befassen!? – So meint er es: warum gerade mit vierzig Seá[128], man kann es ja auch mit neun Kab; warum durch Untertauchen, man kann es ja auch durch Begießen!? R. Ḥanina erwiderte: Sie haben damit eine wichtige Vorsichtsmaßregel getroffen. Es wird nämlich gelehrt: Es forderte jemand eine Frau zur Sünde auf; da sprach sie zu ihm: Wicht, hast du vierzig Seá, um ein Tauchbad zu nehmen? Er entfernte sich sofort.

R. Hona sprach zu den Rabbanan: Meine Herren, warum geringschätzt ihr dieses Reinigungsbad: wenn wegen der Kälte, so kann man dies ja in Warmbädern. R. Ḥisda sprach zu ihm: Gibt es denn ein Reinigungsbad in warmem[129] Wasser!? Dieser erwiderte: R. Ada b. Ahaba ist deiner Ansicht[130].

R. Zera saß im Badehause in einer Badewanne; da sprach er zu seinem Diener: Geh, hole mir neun Kab Wasser und gieße über mich. Da sprach R. Ḥija b. Abba zu ihm: Wozu braucht dies der Meister, er sitzt ja darin? Dieser erwiderte: Entsprechend den vierzig Seá: die vierzig

---

fassen zu dürfen. [126] Nach der Erklärung des Talmud (Tan. Fol. 21a) Beiname, weil er bei jedem bösen Ereignis zu sagen pflegte: auch dies (gam zu) zum Guten; demnach mit dem in der Bibel genannten Ort Gimzo nicht identisch. [127] Amora (der Lehrer, der Sagende), spez. Bezeichnung der Talmudlehrer nach dem endgült. Abschluß der Mišna; diesen Titel führten auch die Übermittler, die den Vortrag der Gelehrten vielfach erklärten, den Hörern übermittelten. [128] Biblisches Hohlmaß; das rituelle Tauchbad (od. Reinigungsbad) muß 40 Seá (1 S. = 6 Kab) Wasser haben. In leichteren Fällen sind 9 Kab Wasser über den Körper zu gießen. [129] Das Reinigungsbad muß in Quellwasser erfolgen. [130] Daß ein vorschriftsmäßiges Quell-

Seá sind zum Untertauchen und nicht zum Begießen, ebenso die neun Kab, zum Begießen und nicht zum Untertauchen.

R. Naḥman ließ einen Krug von neun Kab[131] anfertigen. Als hierauf R. Dimi kam, sagte er: R. Áqiba und R. Jehuda Kolaster[132] sagten, dies wurde nur von einem schuldlosen Kranken[133] gelehrt, bei einem selbstschuldigen[134] Kranken aber sind vierzig Seá erforderlich. Da sprach R. Joseph: Zerschlagen ist nun der Krug R. Naḥmans. Als Rabin kam, Col.b erzählte er: Einst stand ein Kranker in der Veranda R. Ošâjas, und man ging hin und fragte R. Asi, und er erwiderte ihnen: Dies wurde nur von einem selbstschuldigen Kranken gelehrt, ein schuldloser Kranker aber ist von allem befreit. Da sprach R. Joseph: Hergestellt ist wieder der Krug R. Naḥmans.

Merke, all diese Amoraím und Tannaím streiten über die Anordnung Ézras[135], — wollen wir doch sehen, wie Ézra es angeordnet hat!? Abajje erwiderte: Ézra hat für einen selbstschuldig Gesunden vierzig Seá und für einen schuldlosen Gesunden neun Kab angeordnet; da kamen die Amoraím und stritten über einen Kranken: einer ist der Ansicht, der selbstschuldige Kranke gleiche dem selbstschuldigen Gesunden, und der schuldlose Kranke gleiche dem schuldlosen Gesunden, und einer ist der Ansicht, der selbstschuldige Kranke gleiche dem schuldlosen Gesunden, während der schuldlose Kranke von allem befreit ist. Raba sprach: Zugegeben, daß Ézra das Untertauchen angeordnet hat, aber hat er etwa das Begießen angeordnet, der Meister sagte ja, Ézra habe für Samenergußbehaftete das Reinigungsbad angeordnet!? Vielmehr, sagte Raba, hat Ézra für den selbstschuldigen Gesunden das Reinigungsbad von vierzig Seá angeordnet, die Rabbanan aber kamen und ordneten auch für den schuldlosen Gesunden neun Kab an, hierauf kamen die Amoraím und stritten über einen Kranken: einer ist der Ansicht, der selbstschuldige Kranke gleiche dem selbstschuldigen Gesunden, und der schuldlose Kranke gleiche dem schuldlosen Gesunden, und der andere ist der Ansicht, für den selbstschuldigen Gesunden vierzig Seá, für den selbstschuldigen Kranken und für den schuldlosen Gesunden neun Kab, der schuldlose Kranke aber sei von allem befreit. Raba sagte: Die Halakha ist: für den selbstschuldigen Gesunden, sowie für den selbstschuldigen Kranken vierzig Seá; für den schuldlosen Gesunden neun Kab; der schuldlose Kranke ist von allem befreit.

Die Rabbanan lehrten: Ein Samenergußbehafteter, über den neun Kab Wasser gegossen wurden, ist rein; diese Worte gelten nur für ihn

---

bad erforderlich ist. [131] Zur Benutzung für die samenergußbehafteten Jünger im Lehrhause. [132] So richt. nach Handschriften; viell. *κολαστήρ*, *Züchtiger*. [133] Samenflußbehafteten. [134] Der den Samenerguß selber verschuldet hat. [135] Der selbst, für andere[136] aber sind vierzig Seá erforderlich. R. Jehuda sagt, in jedem Falle seien vierzig Seá erforderlich. R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi, R. Eliézer und R. Jose b. R. Ḥanina, einer von diesem Paar und einer von jenem Paar [streiten] über den Anfangssatz; einer sagt, [die Worte:] diese Worte gelten nur für ihn selbst, für andere aber sind vierzig Seá erforderlich, beziehen sich nur auf einen selbstschuldigen Kranken, für einen schuldlosen Kranken aber genügen neun Kab, und der andere sagt, wenn für andere, sind auch für einen unverschuldeten Kranken vierzig Seá erforderlich. Ferner [streiten] einer von diesem Paar und einer von jenem Paar über den Schlußsatz: Einer sagt, die Ansicht R. Jehudas, vierzig Seá seien in jedem Falle erforderlich, gelte nur, wenn es sich in der Erde befindet, nicht aber, wenn in Gefäßen, und der andere sagt, auch wenn in Gefäßen. Erklärlich ist es nach dem, der auch in Gefäßen sagt, daß gelehrt wird, R. Jehuda sagt, vierzig Seá seien in jedem Falle erforderlich, was aber schließt dies nach demjenigen ein, welcher sagt, nur in der Erde, nicht aber in Gefäßen!? – Dies schließt geschöpftes Wasser ein[137].

R. Papa, R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, und Raba b. Šemuél speisten beisammen (ihr Brot), und R. Papa sprach: Lasset mich den Segensspruch sprechen, denn die neun Kab sind über mich gekommen. Da sprach Raba b. Šemuél: Wir haben gelernt, diese Worte gelten nur für ihn selbst, für andere aber sind vierzig Seá erforderlich; lasset mich vielmehr den Segensspruch sprechen, denn über mich sind vierzig Seá gekommen. Hierauf sprach R. Hona: Lasset mich den Segensspruch sprechen, denn ich benötige weder des einen noch des anderen. R. Ḥama pflegte am Vortage des Pesaḥfestes ein Reinigungsbad zu nehmen, um andere ihrer Pflicht zu entledigen. Die Halakha ist aber nicht wie er.

v WENN JEMAND BEIM BETEN STEHT UND SICH ERINNERT, DASS ER SAMENERGUSSBEHAFTET IST, SO BRECHE ER [DAS GEBET] NICHT AB, SONDERN KÜRZE ES. WER ZUM REINIGUNGSBADE HINABGESTIEGEN IST, MUSS, FALLS ER NOCH VOR SONNENAUFGANG HERAUFSTEIGEN, SICH ANKLEIDEN UND DAS ŠEMÁ LESEN KANN, HERAUFSTEIGEN, SICH ANKLEIDEN UND LESEN, WENN ABER NICHT, SO BEDECKE ER SICH MIT DEM WASSER UND LESE. MAN BEDECKE SICH ABER NICHT MIT SCHMUTZIGEM WASSER, NOCH MIT EINWEICHWASSER[138], ES SEI DENN, MAN HAT [FRISCHES] WASSER HINZUGEGOSSEN. WIE WEIT ENTFERNE MAN SICH HIERVON UND VOM KOT[139]? – VIER ELLEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten, wenn jemand beim Gebete steht und sich erinnert, daß er samenergußbehaftet ist, so breche er [das Gebet]

---

das Reinigungsbad für Samenergußbehaftete eingeführt hat, cf. Bq. 82a ff. [136] Anderen Worte der Tora vorzutragen. [137] Es braucht kein Quellwasser zu sein. [138] In welchem Wäsche, Flachs udgl. eingeweicht wurde. [139] Um beten zu dürfen.

nicht ab, sondern kürze es. Wer in der Tora liest und sich erinnert, daß er samenergußbehaftet ist, soll nicht unterbrechen und fortgehen, sondern murmele [schnell] zu Ende. R. Meír sagt, der Samenergußbehaftete dürfe in der Tora nicht mehr als drei Verse lesen. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand beim Gebete steht und Kot vor sich erblickt, so gehe er vorwärts, bis er ihn vier Ellen hinter sich hat. – Es wird ja aber gelehrt: [auch] seitwärts!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es möglich ist, das andere, wenn es nicht möglich ist. Wenn jemand gebetet und auf der Stelle Kot gefunden hat, so ist, wie Rabba sagte, sein Gebet, obgleich er gesündigt, dennoch gültig. Raba wandte ein: Es heißt ja:[140]*das Schlachtopfer der Frevler ist Greuel!?* Vielmehr, sagte Raba, da er gesündigt, so ist sein Gebet, obgleich er gebetet hat, dennoch Greuel. Welches Mittel gibt es? – Er bete nochmals.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand beim Gebete steht, und das Wasser ihm über die Kniee rinnt, breche er ab, bis das Wasser zu rinnen aufgehört hat, und beginne weiter zu beten. – Wo beginne er? R. Ḥisda und R. Hamnuna [streiten hierüber]; einer sagt, er beginne vom Anfang, und einer sagt, er beginne da, wo er abgebrochen hat. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit hierin besteht: einer ist der Ansicht, wenn man so Fol. 23 lange innegehalten, als man das ganze [Gebet] hätte beenden können, beginne man vom Anfang, und der andere ist der Ansicht, wo man abgebrochen hat. R. Aši sprach: Wieso, wenn man so lange innegehalten, es sollte ja heißen: wenn man nicht so lange[141]innegehalten!? Vielmehr stimmen alle überein, daß, wenn man so lange innegehalten, als man das ganze [Gebet] hätte beenden können, man vom Anfang beginne, und hier streiten sie, wenn man nicht so lange innegehalten; einer ist der Ansicht, der Mann[142]war zurückgesetzt und ungeeignet, und sein Gebet gelte daher nicht als Gebet, und der andere ist der Ansicht, der Mann war wohl geeignet, und sein Gebet gelte als Gebet.

Die Rabbanan lehrten: Wer seine Notdurft verrichten muß, bete nicht; hat er gebetet, so ist sein Gebet ein Greuel. R. Zebid, manche sagen, R. Jehuda, sagte: Dies nur, wenn er sich nicht enthalten kann, wenn er sich aber enthalten kann, so ist sein Gebet gültig. Wie lange[143]? R. Šešeth erwiderte: Bis zu einer Parasange. Manche lehren dies in der Barajtha: Diese Worte gelten nur von dem Falle, wenn er sich nicht enthalten kann, wenn er sich aber enthalten kann, so ist sein Gebet gültig. Wie lange? R. Zebid erwiderte: Bis zu einer Parasange.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer seine Not-

---

140. Pr. 21,27. 141. In obigem Streit unterscheiden sie nicht, ob man so lange innegehalten od. nicht. 142. Der mit dem Gebete begonnen, wo er seine Notdurft zu verrichten hatte. 143. Muß er sich enthalten können. 144. Am. 4,12. 145. Ecc.

durft verrichten muß, bete nicht, denn es heißt:[144]*rüste dich, Jisraél, vor deinem Gott.*

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Es heißt: [145]*bewahre deinen Fuß, wenn du in das Haus Gottes gehst*; bewahre dich, daß du nicht sündigst; hast du gesündigt, so bringe mir ein Opfer dar. [145]*Sei nahe zu hören*; Raba erklärte: Sei nahe, die Worte der Weisen zu hören, denn, wenn sie sündigen, bringen sie ein Opfer dar und tun Buße. [145]*Als die Gabe der Toren*; gleiche nicht den Toren, die, wenn sie sündigen, Opfer darbringen und keine Buße tun. [145]*Denn sie wissen nicht, daß sie Böses tun.* Demnach sind sie ja Gerechte!? — Vielmehr, gleiche nicht den Toren, die, wenn sie sündigen und Opfer darbringen, nicht wissen, ob sie es wegen des Guten oder wegen des Bösen darbringen. Der Heilige, gepriesen sei er, spricht: Sie wissen nicht, zwischen Gutem und Bösem zu unterscheiden, und bringen mir Opfer dar. R. Aši, manche sagen, R. Ḥanina b. Papa erklärte: Hüte dich in Betreff der Notdurft[146], wenn du vor mir beim Gebete stehst.

Die Rabbanan lehrten: Wer in den Abort geht, lege in einer Entfernung von vier Ellen seine Tephillin ab und trete ein. R. Aḥa b. R. Hona sagte im Namen des R. Šešeth: Dies lehrten sie nur von einem ständigen Aborte, bei einem gelegentlichen[147]Aborte aber lege er sie ab und verrichte seine Notdurft unmittelbar; wenn er herauskommt, entferne er sich vier Ellen und lege sie an, da er ihn nunmehr zum Aborte bestimmt hat. Sie fragten: Darf man mit den Tephillin in einen ständigen Abort eintreten, um Wasser zu lassen? Rabina erlaubte es. R. Ada b. Mathna verbot es. Als sie es darauf Raba fragten, sprach er zu ihnen: Es ist verboten, weil zu befürchten ist, man könnte damit seine Notdurft verrichten. Manche sagen, man könnte damit Blähungen haben. Ein Anderes lehrt: Wer in einen ständigen Abort hineingeht, lege in einer Entfernung von vier Ellen seine Tephillin ab; er lege sie in eine nach der Straße gelegene Fensteröffnung und trete ein; wenn er herauskommt, entferne er sich vier Ellen und lege sie an — so die Schule Šammajs. Die Schule Hillels sagt, er halte sie in der Hand und trete ein. R. Áqiba sagt, er halte sie im Gewande und trete ein. — Im Gewande, wie kommst du darauf, er kann ja vergessen und sie fallen lassen!? — Sage vielmehr, er halte sie im Gewande mit der Hand und trete ein. Er lege sie aber nicht in ein nach der Straße gelegenes Loch, weil Vorübergehende sie fortnehmen könnten, wodurch er in Verdacht kommen würde. Es ereignete sich mit einem Jünger, der seine Tephillin in ein nach der Straße gelegenes Loch legte; da kam eine Hure und nahm sie fort; alsdann ging sie in das Lehrhaus

---

4,17. [146] Dies ist unter 'Fuß' zu verstehen; cf. iSam. 24,4. [147] Unter ständig und gelegentlich ist wohl benutzt bzw. unbenutzt zu verstehen.

und sagte: Sehet, was mir jener als Belohnung gegeben hat. Als der Jünger dies hörte, stieg er auf die Spitze des Daches, stürzte sich herab und starb. In jener Stunde ordneten sie an, daß man sie im Gewande mit der Hand halte und eintrete.

Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegten sie die Tephillin in nach dem Aborte gelegene Löcher zu legen; da aber Mäuse kamen und sie fortschlepppten, ordneten sie an, daß man sie in nach der Straße gelegene Fensteröffnungen lege; nun aber kamen Vorübergehende und nahmen sie fort, da ordneten sie an, daß man sie in der Hand halte und eintrete.

R. Mejaša b. R. Jehošuá b. Levi sagte: Die Halakha ist, man rolle sie wie eine Buchrolle zusammen und halte sie in der Hand gegenüber dem Herzen. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Jedoch darf keine Handbreite vom Riemen[148] aus der Hand herabhängen. R. Jáqob b. Aḥa sagte im Namen R. Zeras: Dies wurde nur für den Fall gelehrt, wenn noch am Tage Zeit da ist, sie anzulegen, ist aber am Tage keine Zeit mehr da, sie anzulegen, so mache man für sie eine Art Beutel von Faustgröße und lege sie darin. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Joḥanan: Am Tage rolle man sie wie eine Buchrolle zusammen und halte sie in der Hand gegenüber dem Herzen; für die Nacht mache man für sie eine Art Beutel von Faustgröße und lege sie darin. Abajje sagte: Dies wurde nur von einem eigens für sie bestimmten Behälter gelehrt, bei einem nicht eigens für sie bestimmten Behälter genügt auch weniger als Faustgröße. Mar Zuṭra, manche sagen, R. Aši, sagte: Bemerke, kleine [geschlossene] Fläschchen schützen ja auch im Zelte des Toten[149].

Rabba b. Bar Ḥana erzählte (ferner:) Wenn wir R. Joḥanan folgten, und er in den Abort gehen wollte, so gab er, wenn er ein Agadabuch hielt, es uns, wenn aber die Tephillin, so gab er sie uns nicht. Er sagte: Da die
Col.b Rabbanan es[150] erlaubt haben, so mögen sie mich beschützen. Raba erzählte: Wenn wir R. Naḥman folgten, so gab er, wenn er ein Agadabuch hielt, es uns, wenn aber die Tephillin, so gab er sie uns nicht. Er sagte: Da die Rabbanan es erlaubt haben, so mögen sie mich beschützen.

Die Rabbanan lehrten: Man halte nicht Tephillin in seiner Hand oder eine Torarolle auf seinem Arme und bete; auch halte man sie nicht, während man Wasser läßt, man schlafe nicht mit ihnen, weder einen regelmäßigen Schlaf, noch einen ausnahmsweisen Schlaf. Šemuél sagte: Das Messer, das Geld, die Schüssel und der Brotlaib gleichen hierin[151] jenen. Raba sagte im Namen des R. Šešeth: Die Halakha ist nicht wie diese Lehre, denn sie vertritt die Ansicht der Schule Šammajs; nach der Schule Hillels darf man dies ja sogar in einem ständigen Aborte, um wieviel mehr in einem gelegentlichen[152]. Man wandte ein: Was ich dir dort erlaubt habe, habe ich dir hier verboten. Dies gilt wohl von den Tephillin. Allerdings nach der Schule Hillels: ich habe dir dort [mitzunehmen] erlaubt, sogar in einen ständigen Abort, hier aber verboten, sogar bei einem gelegentlichen Aborte; wenn aber nach der Schule Šammajs, so erlaubt sie ja überhaupt nichts!? —Diese Lehre bezieht sich [auf die Bestimmung von] einer Handbreite und zwei Handbreiten. Eines lehrt nämlich, wenn man sich entleert, entblöße man sich hinten eine Handbreite und vorn zwei Handbreiten, und ein Anderes lehrt, hinten eine Handbreite und vorn überhaupt nicht. Offenbar handeln beide von einem Manne, dennoch besteht hier kein Widerspruch; denn eines handelt von der großen und eines von der kleinen [Entleerung][153]. — Wozu ist nach deiner Ansicht bei der kleinen hinten eine Handbreite nötig!? — Vielmehr handeln beide von der großen, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines handelt von einem Manne und eines von einer Frau. — Wieso heißt es demnach hierzu im Schlußsatze, dies sei [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, gegen den es keine Einwendung gibt, hierbei gibt es ja nichts einzuwenden, dies[154] ist ja das Gewöhnliche!? — Dies bezieht sich vielmehr auf die Tephillin, und ist somit eine Widerlegung Rabas, der im Namen des R. Šešeth lehrte!? Eine Widerlegung. Immerhin ist ja einzuwenden: wenn es bei einem ständigen Aborte erlaubt ist, um so eher sollte es bei einem gelegentlichen sein!? — So meint er es: bei einem ständigen Aborte, wobei [Urin]spritzer nicht vorkommen, ist es erlaubt, bei einem gelegentlichen Aborte, wobei [Urin]spritzer vorkommen, ist es verboten. — Wieso gibt es demnach keine Einwendung dagegen, dies ist ja eine treffliche Einwendung!? — Er meint es wie folgt: hierfür hast du eine Begründung, und man folgere [keinen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere[155], denn wolltest du [einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern, so gäbe es dagegen keine Einwendung.

---

[148] Cf. Abschn. I Anm. 276. [149] Vor Verunreinigung durch die Leiche (cf. Num. 19,14), auch wenn sie weniger als Faustgröße haben. [150] Die Tephillin in den Abort mitzunehmen. [151] Man darf sie während des Gebetes nicht in den Händen

Die Rabbanan lehrten: Wer zu einer regelmäßigen Mahlzeit gehen will, gehe vorher zehnmal vier Ellen, oder viermal zehn Ellen, entleere sich und gehe erst dann. R. Jiçḥaq sagte: Wer zu einer regelmäßigen Mahlzeit gehen will, lege vorher die Tephillin ab und gehe erst dann. Er streitet gegen R. Ḥija, denn R. Ḥija sagte, man lege sie auf den Tisch, und so geziemt es sich. Bis wann? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Bis zur Zeit des Segensspruches.

---

halten, weil die Befürchtung, sie fallen zu lassen, die Andacht stören würde. 152. Ein solcher ist der Platz, wo man Wasser abschlägt. 153. Bei der kleinen sind 2 Handbreiten erlaubt, bei der großen aber verboten. 154. Daß nur der Mann sich vorn zu entblößen braucht. 155. Daß es beim Wasserlassen erst recht erlaubt sei. 156. Im

Das Eine lehrt, man dürfe seine Tephillin mit seinem Gelde in ein Kopftuch einwickeln, und ein Anderes lehrt, man dürfe das nicht!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er es für [die Tephillin] bestimmt hat, das andere, wenn er es nicht dafür bestimmt hat. R. Ḥisda sagte nämlich: In einem Tephillinbeutel, den man zur Aufbewahrung der Tephillin bestimmt und darin Tephillin aufbewahrt hat, darf man kein Geld[156] verwahren, wenn man ihn aber dafür bestimmt, jedoch nicht verwahrt, oder in ihm verwahrt, jedoch ihn nicht dafür bestimmt hat, so darf man in ihm Geld verwahren. Nach Abajje aber, welcher sagt, die Bestimmung sei entscheidend, auch wenn man ihn dafür nur bestimmt und darin nicht verwahrt hat; hat man darin verwahrt, so ist es, wenn man ihn dafür bestimmt hat, verboten, und wenn man ihn dafür nicht bestimmt hat, nicht [verboten].

R. Joseph, der Sohn R. Neḥunjas, fragte R. Jehuda: Darf man seine Tephillin unter sein Kopflager legen? Unter sein Fußlager ist es mir nicht fraglich, da man dadurch mit ihnen in verächtlicher Weise verfahren würde; fraglich ist es mir nur, ob unter sein Kopflager. Dieser erwiderte ihm: So sagte Šemuél: es ist erlaubt, selbst wenn seine Frau bei ihm ist. Man wandte ein: Man darf seine Tephillin nicht unter sein Fußlager legen, weil man dadurch mit ihnen in verächtlicher Weise verfahren würde, wohl aber sie unter sein Kopflager legen; ist seine Frau bei ihm, so ist es verboten. Ist eine Stelle[157] da, die drei Handbreiten höher oder drei Handbreiten niedriger ist, so ist es erlaubt. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls. Eine Widerlegung. Raba sagte: Obgleich eine Lehre zur Wider-
Fol. 24 legung Šemuéls da ist, so ist die Halakha dennoch wie er. — Aus welchem Grunde? — Je mehr sie bewacht werden, desto besser. — Wo lege man sie hin? R. Jirmeja sagte: Zwischen Kissen und Polster, jedoch nicht gegen den Kopf. — R. Ḥija lehrte ja aber, man lege sie in einer Tasche unter das Kopflager!? — Wenn die Bauchung[158] der Tasche nach außen ragt. Bar Qappara wickelte sie in den Bettvorhang und ließ die Bauchung nach außen ragen. R. Šešeth, Sohn R. Idis, legte sie auf eine Bank und breitete über sie ein Tuch. R. Hamnuna, Sohn R. Josephs, erzählte: Einst stand ich vor Raba und er sprach zu mir: Geh und hole mir die Tephillin. Ich fand sie zwischen Kissen und Polster, nicht gegen den Kopf; ich wußte, daß es ein Tag der Reinigung[159] war, und er tat dies, um eine Halakha zur Übung zu lehren.

R. Joseph, der Sohn R. Neḥunjas, fragte R. Jehuda: Wie ist es, wenn zwei in einem Bette schlafen: darf dieser das Gesicht wegwenden und das

---

Text פשיטי, kleine Scheidemünze, abwechselnd mit Zuz (cf. Ber. III Anm. 24) gebraucht. 157. Am Kopfende. 158. Wie die Tephillin sich markieren. 159. Seiner Frau, woraus hervorging, daß sie bei ihm war u. er sich nach Šemuél richtete.

Šemá lesen, und jener das Gesicht wegwenden und das Šemá lesen? Dieser erwiderte ihm: So sagte Šemuél: sogar, wenn seine Frau bei ihm ist. R. Joseph entgegnete: Wenn seine Frau, um so mehr ein Anderer; im Gegenteil, seine Frau gleicht seinem eigenen Körper, ein anderer aber gleicht nicht seinem eigenen Körper!? Man wandte ein: Wenn zwei in einem Bette schlafen, so wende dieser das Gesicht weg und lese, und jener wende das Gesicht weg und lese. Ein Anderes aber lehrt: Wer mit seinen Kindern und Familienangehörigen an seiner Seite in einem Bette schläft, lese das Šemá nicht, es sei denn, daß ein Gewand sie trennt; wenn aber seine Kinder und seine Familienangehörigen klein sind, so ist es erlaubt. Erklärlich ist dies nach R. Joseph, denn das eine handelt von seiner Frau und das andere[160] von einer anderen Person; nach Šemuél aber besteht ja ein Widerspruch!? – Šemuél kann dir erwidern: stimmt dies etwa nach R. Joseph, es wird ja gelehrt, wer mit seinen Kindern und Familienangehörigen[161] in einem Bette schläft, lese das Šemá nicht, es sei denn, daß ein Gewand sie trennt!? Du mußt also erklären, nach R. Joseph bestehe hinsichtlich der Frau [ein Streit von] Tannaím, ebenso streiten hierüber Tannaím nach mir.

Der Meister sagte: So wende dieser das Gesicht weg und lese. Die Hinterbacken [berühren ja einander]!? Dies ist also eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte, die Hinterbacken gelten nicht als Scham. Folgendes wäre eine Stütze für R. Hona: Eine Frau darf nackt sitzend die Teighebe[162] abschneiden, weil sie das Gesicht[163] durch den Boden verdecken kann; nicht aber der Mann. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Wenn ihr ganzes Gesicht in den Boden eingedrückt ist.

Der Meister sagte: Wenn aber seine Kinder und seine Familienangehörigen klein sind, so ist dies erlaubt. Bis zu welchem Alter? R. Ḥisda erwiderte: Bei einem Mädchen bis zu drei Jahren und einem Tage, bei einem Knaben bis zu neun Jahren und einem Tage. Manche sagen: Bei einem Mädchen, bis zu elf Jahren und einem Tage, bei einem Knaben, bis zu zwölf Jahren und einem Tage. Bei beiden bis:[164] *deine Brüste gerundet und dein Haar gewachsen.* R. Kahana sprach zu R. Aši: Oben sagte Raba, die Halakha sei wie Šemuél, obgleich eine Lehre ihn widerlegt, wie ist es hier? Dieser erwiderte: Willst du etwa alles in ein Gewebe zusammenweben!? Vielmehr, wo dies gesagt wurde, gilt dies, wo dies nicht gesagt wurde, gilt dies nicht.

R. Mari fragte R. Papa: Wie ist es, wenn Haar durch sein Gewand[165] vorragt? Dieser rief ihm zu: Haar [ist nichts als] Haar.

---

[160] Wo von Familienangehörigen gesprochen wird. [161] Zu denen auch die Frau gehört. [162] Cf. Num. 15,20. [163] Euphem. für Scham; obgleich die Hinterbacken unbedeckt bleiben. [164] Ez. 16,7. [165] Das an der Schamstelle beschädigt

R. Jiçḥaq sagte: Eine Handbreite an einem Weibe ist Scham. – In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich des Betrachtens, so sagte ja R. Šešeth, die Schrift habe[166]die äußerlichen Schmucksachen zusammen mit den intimen Schmucksachen aufgezählt, um dir zu sagen, daß, wenn man auch nur den kleinen Finger eines Weibes betrachtet, dies ebenso sei, als hätte man die Scham betrachtet!? – Vielmehr beim eigenen Weibe, hinsichtlich des Šemâlesens.

R. Ḥisda sagte: Die Wade ist bei einem Weibe Scham, denn es heißt: [167]*entblöße die Wade und durchwate Ströme*, und darauf folgt: [168]*daß deine Scham aufgedeckt und deine Schande gesehen wird.* Šemuél sagte: Die Stimme ist bei einem Weibe Scham, denn es heißt: [169]*denn deine Stimme ist süß, und lieblich deine Gestalt.* R. Šešeth sagte: Das Haar ist bei einem Weibe Scham, denn es heißt: [170]*dein Haar wie der Ziegenheerde.*

R. Ḥanina erzählte: Ich sah, wie Rabbi seine Tephillin aufhängte. Man wandte ein: Wer die Tephillin aufhängt, dem läßt man das Leben hängen. Die Schrifterklärer[171]sagten: [172]*Dein Leben wird dir gegenüber hängen*, dies bezieht sich auf denjenigen, der seine Tephillin aufhängt!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn am Riemen[173], das andere, wenn an der Kapsel. Wenn du willst, sage ich: es ist verboten, einerlei, ob am Riemen oder an der Kapsel, Rabbi aber hatte sie im Beutel aufgehängt. – Wozu erzählt er dies demnach!? – Man könnte glauben, sie benötigten des Hinlegens wie eine Torarolle, so lehrt er es uns.

Ferner erzählte R. Ḥanina: Ich sah, wie Rabbi [beim Beten] rülpste, Col.b gähnte, nieste, spie und sein Gewand ordnete, aber sich nicht wieder umhüllte[174]; wenn er gähnte, legte er seine Hand an das Kinn. Man wandte ein: Wer beim Gebete seine Stimme hören läßt, gehört zu den Kleingläubigen; wer beim Gebete seine Stimme erhebt, gehört zu den falschen Propheten; wer [beim Gebete] rülpst oder gähnt, gehört zu den Ungesitteten; wer beim Gebete niest, für den ist es ein böses Zeichen; manche sagen, er ist als widerwärtiger Mensch erkennbar; wer beim Gebete spuckt, so ist dies, als spucke er vor dem König. Allerdings ist bezüglich des Rülpsens und Gähnens nichts einzuwenden: das eine, wenn gezwungen, das andere, wenn absichtlich, aber bezüglich des Niesens ist dies ja ein Einwand!? – Auch bezüglich des Niesens ist es kein Einwand; das eine, wenn von oben, das andere, wenn von unten. R. Zera sagte nämlich: Folgendes wurde mir in der Schule des R. Hamnuna eingeschärft und ist mir so gewichtig,

---

ist; ob dies hinsichtlich des Šemâlesens als Scham gilt. [166] Cf. Jes. 3,18-24. [167] Jes. 47,2. [168] Ib. V. 3. [169] Cant. 2,14. [170] Ib. 4,1. [171] Wörtl. schwieriger Stellen, nach einer anderen Lesart, schöner Stellen. [172] Dt. 28,66. [173] Mit der Kapsel nach unten hängend; dies ist mißächtlich. [174] Wenn wie meine ganze Lehre: wer bei seinem Gebete niest, für den ist es ein gutes Zeichen: wie man ihm hienieden eine Annehmlichkeit bereitet, so bereitet man ihm auch droben eine Annehmlichkeit. – Bezüglich des Ausspeiens ist dies ja aber ein Einwand!? – Bezüglich des Ausspeiens ist dies ebenfalls kein Einwand, denn man kann nach R. Jehuda verfahren. R. Jehuda sagte nämlich: Wenn jemand beim Gebete steht und Speichel ihm kommt, so lasse er ihn in seinem Mantel verschwinden, und ist es ein wertvoller Mantel, so lasse er ihn in sein Kopftuch verschwinden. Rabina stand hinter R. Aši, und als ihm Speichel kam, warf er ihn hinter sich. Da sprach dieser zu ihm: Ist der Meister nicht der Ansicht R. Jehudas, daß man ihn in das Kopftuch verschwinden lasse? Jener erwiderte: Ich bin empfindlich.

«Wer beim Gebete seine Stimme hören läßt, gehört zu den Kleingläubigen.» R. Hona sagte: Dies wurde [nur über den Fall] gelehrt, wenn er auch leise sein Herz andächtig stimmen kann, wenn er aber leise sein Herz nicht andächtig stimmen kann, ist es erlaubt. Dies nur, wenn er allein ist, in der Gemeinde aber, könnte er dadurch die Gemeinde stören.

R. Abba suchte R. Jehuda auszuweichen, weil er nach dem Jisraélland gehen wollte, während R. Jehuda gesagt hat, wer von Babylonien nach dem Jisraélland geht, übertrete ein Gebot, denn es heißt:[175]*nach Babylonien sollen sie geführt werden und daselbst bleiben, bis zum Tage, da ich ihrer denken werde, spricht der Herr.* Einst sagte er: Ich will zu ihm hingehen und etwas lauschen, [dann gehe ich hinauf.] Da ging er hin und fand einen Schüler vor R. Jehuda rezitieren: Wer beim Gebete steht und [unten] niest, warte, bis der Geruch verflogen ist, und bete weiter. Manche sagen: Wer beim Gebete steht und [unten] niesen muß, entferne sich vier Ellen rückwärts, niese und warte, bis der Geruch verflogen ist, und bete weiter. Er spreche: Herr der Welt, du hast uns Öffnung an Öffnung, Höhlung an Höhlung geschaffen; offen und bekannt ist vor dir unsere Schande und unsere Schmach bei Lebzeiten, und daß wir nach unserem Tode Maden und Gewürm sind. Alsdann beginne er, wo er abgebrochen hat. Da sprach er: Wäre ich gekommen, nur um diese Sache zu hören, so hätte ich genug.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand [nackt] in einem Gewande schläft und der Kälte wegen den Kopf nicht hervorstrecken kann, so mache er mit dem Gewande eine Scheidewand um seinen Hals und lese das Šemá; manche sagen: an seinem Herzen. Nach dem ersten Tanna sieht ja das Herz die Scham!? – Er ist der Ansicht, wenn das Herz die Scham sieht, sei es erlaubt.

R. Hona sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand in schmutzigen Durchgangshallen[176] geht, so lege er die Hand auf seinen Mund und lese das Šemá. R. Ḥisda sprach zu ihm: Bei Gott, hätte mir dies R. Johanan mit eigenem Munde gesagt, ich würde ihm nicht gehorchen. Manche sagen: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wenn jemand in schmutzigen Durchgangshallen geht, so lege er die Hand auf seinen Mund und lese das Šemá. R. Ḥisda sprach zu ihm: Bei Gott, hätte mir dies R. Jehošuá b. Levi mit eigenem Munde gesagt, ich würde ihm nicht gehorchen. – Kann R. Hona dies denn gesagt haben, R. Hona sagte ja, ein Schriftgelehrter dürfe an einem schmutzigen Orte nicht stehen, weil er ohne Nachsinnen in der Tora nicht stehen kann!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er steht, das andere, wenn er geht. – Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Johanans, überall dürfe man über Worte der Tora nachsinnen, außer in einer Badstube und einem Aborte!? Wolltest du hier ebenfalls erwidern, das eine, wenn er steht, das andere, wenn er geht, so ist ja dem nicht so!? Einst folgte nämlich R. Abahu dem R. Johanan und las das Šemá, und als sie an schmutzige Durchgangshallen herankamen, hörte er auf. Hierauf fragte er R. Johanan, wo er wieder zu beginnen habe, und dieser erwiderte ihm: Hast du so lange innegehalten, daß man es ganz beenden könnte, so mußt du vom Anfang beginnen. – Er meinte es wie folgt: Ich selbst bin nicht dieser Ansicht[177], da du aber dieser Ansicht bist, so mußt du, falls du so lange innegehalten hast, daß man es ganz beenden kann, vom Anfang beginnen. Es wird übereinstimmend mit R. Hona gelehrt, und es wird übereinstimmend mit R. Ḥisda gelehrt. Übereinstimmend mit R. Hona wird gelehrt: Wenn jemand in schmutzigen Durchgangshallen geht, so lege er die Hand auf seinen Mund und lese das Šemá. Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird gelehrt: Wer in schmutzigen Durchgangshallen geht, lese das Šemá nicht; und noch mehr: wenn er lesend hineinging, unterbreche er. – Was geschieht, wenn er nicht unterbricht? R. Mejaša, Sohnessohn des R. Jehošuá b. Levi, erwiderte: Über ihn spricht die Schrift:[178]*so gab auch ich ihnen Gesetze, die nicht gut, und Rechte, mit denen sie nicht leben sollen.* R. Asi sagte:[179]*Wehe denen, die die Sünde mit Banden des Truges*[180]*heranziehen.* R. Ada b. Ahaba sagte: Hieraus: [181]*Denn das Wort des Herrn hat er verachtet.* – Was ist seine Belohnung, wenn er unterbricht? R. Abahu erwiderte: Über ihn spricht die Schrift: [182]*und um dessentwillen werdet ihr lange leben.*

---

es herunterfiel. 175. Jer. 17,22. 176. Oder Eingangshallen, durch die man in die umliegenden Höfe und Häuser gelangt; eine Art Basar, wie im alten Orient gebräuchlich. 177. Daß man unterbrechen muß. 178. Ez. 20,25. 179. Jes. 5,18. 180. Nach den Kommentaren: die nur durch Worte Sünden begehen. 181. Num.

R. Hona sagte: Hat man ein Gewand um seine Hüften gegürtet, so darf man[183] das Šemá lesen. Desgleichen wird gelehrt: Ist ein Gewand aus Stoff, aus Leder oder aus Sackleinen um seine Hüften gegürtet, so darf man das Šemá lesen; zum Gebete aber muß auch das Herz be- Fol. 25
deckt sein.

Ferner sagte R. Hona: Wenn jemand vergessentlich mit den Tephillin in den Abort getreten ist, so bedecke er sie mit der Hand, bis er fertig ist. – Bis er fertig ist, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, wie R. Naḥman b. Jiçḥaq gesagt hat, bis er mit der ersten [Kot]säule fertig ist. – Soll er doch sofort unterbrechen und aufstehen!? – Wegen [einer Lehre] des R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: R. [Šimón b.] Gamliél sagte: Die zurückgehaltene [Kot]säule bringt den Menschen zur Wassersucht[184], der zurückgehaltene Strahl bringt den Menschen zur Gelbsucht.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand Kot an seinem Leibe hat oder seine Hand im Aborte hält, so darf er, wie R. Hona sagt, das Šemá lesen; R. Ḥisda sagt, er dürfe das Šemá nicht lesen. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Honas, es heißt:[185]*alles, was Odem hat, lobe den Herrn.* – «R. Ḥisda sagt, er dürfe das Šemá nicht lesen.» Was ist der Grund R. Ḥisdas? – Es heißt:[186]*alle meine Gebeine sprechen: Herr, wer ist deinesgleichen.*

Es wurde gelehrt: Von einem schlechten Geruche, der einen Ausgangspunkt[187] hat, entferne man sich, wie R. Hona sagt, vier Ellen und lese das Šemá; R. Ḥisda sagt, man entferne sich vier Ellen von der Stelle, wo der schlechte Geruch aufhört, und lese das Šemá. Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird gelehrt: Man darf das Šemá nicht vor Menschenkot, vor Hundekot, vor Schweinekot, vor Hühnerkot oder vor übelriechendem Misthaufen(kot) lesen. Ist da ein zehn Handbreiten hoher oder zehn Handbreiten tiefer Platz, so setze man sich daneben und lese das Šemá, wenn aber nicht, entferne man sich, soweit das Auge reicht. Dasselbe gilt auch vom Gebete. Von einem schlechten Geruche, der einen Ausgangspunkt hat, entferne man sich vier Ellen, von der Stelle aus, wo der schlechte Geruch [aufhört], und lese das Šemá. Raba sagte: Die Halakha ist bei all diesen Lehren nicht wie diese Barajtha, sondern wie folgende Lehre: Man darf das Šemá nicht vor Menschenkot lesen, noch vor Schweinekot oder Hundekot, wenn Häute darin sind.

Man fragte R. Šešeth: Wie ist es bei einem schlechten Geruche, der keinen Ausgangspunkt hat? Er erwiderte: Kommt, seht diese Matten in den Lehrhäusern, auf denen diese schlafen und jene lernen[188]. Dies gilt

---

15,31. 182. Dt. 32,47. 183. Auch mit nacktem Oberkörper. 184. So nach den Lexikographen (aus ὑδρώπικον verkürzt); wahrscheinlich aber Diarrhöe. 185. Ps. 150,6. 186. Ib. 35,10. 187. Von in der Nähe liegendem Kot ausgehend. 188. Obnur vom Studium der Tora, nicht aber vom Šemálesen; und auch beim Studium der Tora gilt dies nur vom [üblen Geruche] seines Nächsten, nicht aber von seinem eigenen.

Es wurde gelehrt: Vor vorüberziehendem Kot darf man, wie Abajje sagt, das Šemá lesen; Raba sagt, es sei verboten, das Šemá zu lesen. Abajje sagte: Ich entnehme dies aus folgender Lehre: Wenn der Unreine unter dem Baume steht und der Reine vorübergeht, so wird er unrein, wenn aber der Reine unter dem Baume steht und der Unreine vorübergeht, so ist er rein, bleibt er aber stehen, so wird er unrein. Ebenso beim aussätzigen[189]Steine. — Und Raba? — Er kann dir folgendes erwidern: Da hängt es vom festen Platze ab, wie es heißt:[190]*getrennt soll er sitzen, außerhalb des Lagers sei sein Aufenthalt,* hierbei aber sagt der Allbarmherzige:[191]*heilig sei dein Lager*, was hier nicht der Fall ist.

R. Papa sagte: Die Schnauze des Schweines gleicht vorüberziehendem Kot. — Selbstverständlich!? — Nötig ist dies: selbst wenn es vom Flusse heraufkommt.

R. Jehuda sagte: Bei einem Zweifel, ob es Kot ist, ist es verboten, bei einem Zweifel, ob Urin, ist es erlaubt. Manche sagen: R. Jehuda sagte: Bei einem Zweifel, ob es Kot ist, ist es, wenn im Zimmer, erlaubt, wenn auf einem Misthaufen, verboten; bei einem Zweifel, ob Urin, ist es, auch wenn auf dem Misthaufen, erlaubt. Er ist der Ansicht R. Hamnunas, denn R. Hamnuna sagte: die Tora hat es nur vor dem [Urin-]strahl verboten. Dies auch nach R. Jonathan, denn R. Jonathan wies auf einen Widerspruch hin; es heißt:[192]*du sollst außerhalb des Lagers einen Platz haben, daß du dort hinausgehst,* dagegen heißt es:[193]*und eine Schaufel sollst du haben &c.* Wie ist dies [zu erklären]? — das eine bei der großen, das andere bei der kleinen [Notdurft]. Hieraus, daß bei der kleinen die Tora es nur vor dem Strahle verboten hat, wenn er aber schon zur Erde gefallen, ist es erlaubt, nur haben die Rabbanan es verboten; die Rabbanan haben es aber nur bei Zweifellosem verboten, nicht aber haben sie es bei Zweifelhaftem verboten. — Wie lange bei Zweifellosem? — R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Solange er feucht ist. So sagte auch Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Solange er feucht ist. So sagte auch Úla: Solange er feucht ist. Geniba sagte im Namen Rabhs: Solange Spuren wahrnehmbar sind. R. Joseph sprach: Möge der Herr Geniba[194]verzeihen. Sogar vom Kot sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, es sei erlaubt, sobald sich oben eine Kruste gebildet hat, um so mehr gilt dies vom Urin. Abajje sprach zu ihm: Was

---

gleich die Schlafenden übl. Geruch verbreiten. 189. Cf. Lev. 14,34ff. 190. Lev. 13,46. 191. Dt. 23,15. 192. Dt. 23,13. 193. Ib. V. 14. 194. Er hat von Rabh veranlaßt dich, dich hierauf zu verlassen, verlasse dich auf das, was Rabba b. R. Hona im Namen Rabhs gesagt hat, bei Kot sei es verboten, auch wenn er einer Scherbe gleicht!? — Welcher heißt scherbengleicher Kot? — Es wurde gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Joḥanan: wenn man ihn wirft und er nicht zerbröckelt; manche sagen: wenn man ihn wälzt und er nicht zerbröckelt. Rabina erzählte: Ich stand einmal vor R. Jehuda aus Diphte, und er bemerkte Kot; da sprach er zu mir: Sieh nach, ob sich eine Kruste gebildet hat oder nicht. Manche sagen, er habe zu ihm wie folgt gesagt: Sieh nach, ob er zerplatzt ist. — Wie bleibt es damit? — Es wurde gelehrt: Vor scherben[hartem] Kot, ist es, wie Amemar sagt, verboten, und wie Mar Zuṭra sagt, erlaubt. Raba sagte: Die Halakha ist: vor scherben[hartem] Kot ist es verboten, vor Urin, solange er feucht ist. Man wandte ein: Vor Urin ist es verboten, solange er feucht ist, ist er aufgesogen oder verdunstet, so ist es erlaubt. Doch wohl 'aufgesogen' in gleicher Weise wie 'verdunstet'; wie 'verdunstet', daß keine Spuren zurückbleiben, so auch 'aufgesogen', daß keine Spuren zurückbleiben; wenn aber Spuren zurückbleiben, ist es verboten, auch wenn er nicht feucht ist!? — Wie ist, auch nach deiner Auffassung, der Anfangssatz zu erklären: ist es denn verboten, nur solange es feucht ist, und erlaubt, wenn Spuren zu merken sind!? Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím [streiten]: Vor einem Gefäße, aus dem Urin ausgegossen wurde, darf man nicht das Šemå lesen; vor dem Urin selbst, der ausgegossen wurde, ist es, wenn er aufgesogen wurde, erlaubt, und wenn er nicht aufgesogen wurde, verboten. R. Jose sagt, solange er feucht ist. Was ist nun unter 'aufgesogen' und 'nicht aufgesogen', von dem er spricht, zu verstehen: wollte man sagen, 'aufgesogen' heiße nicht feucht, 'nicht aufgesogen' heiße feucht, und hierzu sagt R. Jose, solange er feucht ist, sei es verboten, wenn aber nur Spuren zu merken sind, sei es erlaubt, so ist dies ja das, was der erste Tanna sagt!? Vielmehr bedeutet 'aufgesogen', wenn keine Spuren zu merken sind, 'nicht aufgesogen', wenn Spuren zu merken sind, und hierzu sagt R. Jose, nur solange er feucht ist, sei es verboten, wenn aber nur Spuren zu merken sind, sei es erlaubt. — Nein; alle stimmen überein, daß es verboten sei, solange er feucht ist, und erlaubt, wenn Spuren zu merken sind, hier aber besteht ihre Meinungsverschiedenheit darin, ob Col.b feucht zum Befeuchten[195] erforderlich ist.

WER ZUM REINIGUNGSBADE HINABGESTIEGEN IST, MUSS, FALLS ER NOCH &C. HERAUFSTEIGEN KANN. Es wäre anzunehmen, daß der Tanna [unsere Mišna]

Unwahres berichtet. 195. Nach dem ersten Tanna ist es nur dann verboten, wenn er so nach R. Eliêzer abgeschlossen[196] hat, der der Ansicht ist, bis Sonnenaufgang[197]. – Du kannst auch wie R. Jehošuá sagen, hier aber lehrt er vielleicht nach [der Gepflogenheit] der Erzfrommen, denn R. Joḥanan sagte, die Erzfrommen beenden es mit Sonnenaufgang.

WENN ABER NICHT, SO BEDECKE ER SICH MIT DEM WASSER UND LESE. Sein Herz sieht ja aber die Scham? R. Eleázar, manche sagen, R. Aḥa b. Abba, sagte im Namen unseres Meisters: Dies wurde von trübem Wasser gelehrt, das fester Erde gleicht, sodaß sein Herz die Scham nicht sieht.

Die Rabbanan lehrten: In klarem Wasser darf man bis zum Halse sitzen und lesen; manche sagen, man trübe es mit dem Fuße. Nach dem ersten Tanna sieht ja sein Herz die Scham!? – Er ist der Ansicht, es sei erlaubt, wenn sein Herz die Scham sieht. – Seine Ferse aber sieht ja die Scham!? – Er ist der Ansicht, es sei erlaubt, wenn seine Ferse die Scham sieht. Es wurde gelehrt: Wenn seine Ferse die Scham sieht, ist es erlaubt; wenn sie sie berührt, so ist es, wie Abajje sagt, verboten, und wie Raba sagt, erlaubt. So rezitierte R. Zebid diese Lehre; R. Ḥenana, Sohn R. Iqas, rezitierte sie wie folgt: Wenn sie sie berührt, ist es nach aller Ansicht verboten, wenn sie sie sieht, so ist es, wie Abajje sagt, verboten, und wie Raba sagt, erlaubt, weil die Tora nicht für die Dienstengel gegeben wurde. Die Halakha ist: Berührt sie, so ist es verboten, sieht sie, so ist es erlaubt.

Raba sagte: Vor Kot hinter einer Glaswand[198] darf man das Šemá lesen, vor Scham hinter einer Glaswand, darf man das Šemá nicht lesen. Vor Kot hinter einer Glaswand darf man das Šemá lesen, weil es beim Kot vom Bedecken abhängt, und er ist ja bedeckt; vor Scham hinter einer Glaswand darf man das Šemá nicht lesen, weil der Allbarmherzige sagt: [199]*daß keine Scham unter dir gesehen werde*, und es wird gesehen.

Abajje sagte: Unwesentlichen Kot mache man durch Speichel zu Nichts. Raba sagte: Und zwar, mit dickem Speichel. Raba sagte: Über Kot in einem Grübchen darf man seine Sandale legen und das Šemá lesen. Mar, der Sohn Rabinas, fragte: Wie ist es, wenn Kot an seiner Sandale haftet? Dies bleibt unentschieden.

R. Jehuda sagte: Es ist verboten, das Šemá vor einem nackten Nichtjuden zu lesen. – Wieso gerade vor einem Nichtjuden, dies gilt ja auch von einem Jisraéliten!? – Von einem Nichtjuden ist dies [zu lehren] nötig; da es von ihnen heißt: [200]*deren Fleisch dem Fleische des Esels gleicht,*

---

feucht ist, um noch anderes befeuchten zu können. 196. Rabbi stellte die Lehren, die seiner Ansicht entsprachen, als abgeschlossen hin, ohne Nennung des Autors, daher (Sab. 46a uso.): die Halakha ist, wie die geschlossene Mišna. 197. Sei das Šemá zu lesen; ob. Fol. 9b. 198. Wörtl. Laterne, Glasgefäß. 199. Dt. 23,15. 200. Ez.

so könnte man glauben, er sei nur als Esel zu betrachten, so lehrt er uns, daß auch bei ihnen von Scham gesprochen wird, denn es heißt:[201]*und die Scham ihres Vaters sahen sie nicht.*

MAN BEDECKE SICH ABER NICHT MIT SCHMUTZIGEM WASSER, NOCH MIT EINWEICHWASSER, ES SEI DENN, MAN HAT [FRISCHES] WASSER HINZUGEGOSSEN. Wieviel Wasser[202]sollte man denn hinzugießen!? – Er meint es vielmehr wie folgt: man bedecke sich mit schmutzigem Wasser oder mit Einweichwasser überhaupt nicht; [neben] Urin lese man nur dann, wenn man Wasser hineingegossen hat.

Die Rabbanan lehrten: Wieviel Wasser muß man hineingießen? Etwas; R. Zakkaj sagt, ein Viertellog. R. Naḥman sagte: Der Streit [besteht nur], wenn nachher, vorher aber genügt etwas[203][nach aller Ansicht]. R. Joseph sagte: Der Streit [besteht nur], wenn [das Wasser] vorher darin war, wenn aber nachher, stimmen alle überein, daß ein Viertellog erforderlich ist. R. Joseph sprach zu seinem Diener: Hole mir ein Viertellog Wasser. Also wie R. Zakkaj.

Die Rabbanan lehrten: Man darf das Šemá nicht vor einem Kotbecken oder einem Harngefäße lesen, auch wenn in ihnen nichts enthalten ist; vor dem Urin selbst, nur wenn man Wasser hineingegossen hat. Wieviel Wasser muß man hineingießen? Etwas; R. Zakkaj sagt, ein Viertellog. Ob vor dem Bette oder hinter dem Bette. R. Šimón b. Gamliél sagt, wenn hinter dem Bette, dürfe man lesen, wenn vor dem Bette, dürfe man nicht lesen. Man darf es aber vier Ellen entfernen und lesen. R. Šimón b. Eleázar sagt, selbst in einem Raume von hundert Ellen dürfe man nicht eher lesen, als bis man es hinausgebracht oder unter das Bett gestellt hat. Sie fragten: Wie meint er dies: wenn hinter dem Bette, dürfe man gleich lesen, wenn vor dem Bette, entferne man es vier Ellen und lese, oder meint er es wie folgt: wenn hinter dem Bette, entferne man es vier Ellen und lese, wenn vor dem Bette, dürfe man überhaupt nicht lesen? – Komm und höre. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagt, wenn hinter dem Bette, lese man gleich, wenn vor dem Bette, entferne man es vier Ellen; R. Šimón b. Gamliél sagt, selbst in einem Raume von hundert Ellen, dürfe man nicht eher lesen, als bis man es hinausgebracht oder unter das Bett gestellt hat. Unsere Frage ist uns entschieden, aber die Lehren widersprechen ja einander!? – Man wende die letztere um. – Was veranlaßt dich die letztere umzuwenden, wende die erstere um!? – R. Šimón b. Eleázar ist es, der der Ansicht ist, der ganze Raum gelte als vier Ellen.

23,20. [201] Gen. 9,23. [202] Ein so großes Quantum hat man ja gar nicht bei der Hand. [203] Wenn der Urin ins Wasser gegossen wird, so verliert sich nach und

R. Joseph sagte: Ich fragte R. Hona: Daß ein Bett niedriger als drei [Handbreiten] wie [mit dem Boden] vereint[204] gilt, ist mir klar, wie ist es aber bei drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht und neun [Handbreiten]? Er erwiderte mir: Ich weiß es nicht. Bei zehn ist es mir sicher nicht fraglich. Abajje sprach: Du hast recht, daß es dir nicht fraglich ist; zehn sind stets ein Gebiet für sich. Raba sagte: Die Halakha ist: niedriger als drei gilt als vereint, zehn sind ein Gebiet für sich; von drei bis zehn, das ist es, bezüglich dessen R. Joseph den R. Hona gefragt, und er ihm nicht beantwortet hat. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Eleázar. So sagte auch Bali im Namen R. Jáqobs, Sohnes der Tochter Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Eleázar. Raba aber sagt, die Halakha sei nicht wie R. Šimón b. Eleázar.

R. Aḥaj beschäftigte sich im Hause des R. Jiçḥaq b. Šemuél, des Sohnes der Martha, [mit der Hochzeitsfeier] seines Sohnes. Er führte ihn in die Brautkammer, aber diesem gelang die Sache nicht. Als jener zu ihm nachzusehen kam und eine Torarolle liegen fand, sprach er zu ihm: Wäre ich jetzt nicht gekommen, so hättet ihr meinen Sohn gefährdet, denn es wird gelehrt, daß man in einem Raume, in dem eine Torarolle oder Tephillin sich befinden, nicht eher die Bettpflicht ausüben darf, als bis man sie hinausgebracht oder in einen Behälter in einem Behälter gelegt hat. Abajje sagte: Dies lehrten sie nur von einem nicht dazu bestimmten Behälter, bei einem dazu bestimmten Behälter aber, werden auch zehn Behälter Fol. 26 wie ein Behälter betrachtet. Raba sagte: Ein Kleidungsstück auf einer Kiste wird wie ein Behälter in einem Behälter betrachtet. R. Jehošuá b. Levi sagte: Vor einer Torarolle muß man eine zehn [Handbreiten] hohe Scheidewand machen. Einst kam Mar Zuṭra zu R. Aši, und als er am Platze [des Bettes] Mars, des Sohnes R. Ašis, eine Torarolle liegen sah, vor der eine zehn [Handbreiten] hohe Scheidewand hergerichtet war, sprach er zu ihm: Wohl nach der Ansicht des R. Jehošuá b. Levi, aber R. Jehošuá b. Levi sagt dies nur dann, wenn man keinen anderen Raum hat, der Meister aber hat ja einen anderen Raum. Dieser erwiderte: Ich dachte nicht daran.

Wie weit entferne man sich hiervon und vom Kot? — vier Ellen. Raba sagte im Namen R. Sehoras im Namen R. Honas: Dies lehrten sie nur [von dem Falle], wenn hinter sich, wenn aber vor sich, entferne man sich, soweit das Auge reicht. Dies gilt auch vom Gebete. — Dem ist ja nicht so, Raphram b. Papa sagte ja im Namen R. Ḥisdas, man dürfe vor einem Aborte stehen und beten!? — Hier wird von einem Aborte gesprochen, in dem kein Kot ist. — Dem ist ja nicht so, R. Joseph b. Ḥanina sagte ja: der Abort, von dem sie sprechen, auch wenn kein Kot darin ist, das Badehaus,

nach jeder Tropfen, der hinzukommt. 204. Was sich unter einem solchen Bette bevon dem sie sprechen, auch wenn kein Mensch darin ist!? – Vielmehr, hier wird von einem neuen gesprochen. – Bezüglich eines solchen fragte ja Rabina, wie es denn sei, wenn man ihn zum Aborte nur bestimmt hat, ob die Bestimmung entscheidend sei oder nicht!? – Was Rabina fraglich war, bezog sich darauf, ob man darin stehen und beten darf, nicht aber, ob daneben. Raba sagte: Die persischen Aborte[205] sind, auch wenn Kot darin ist, als geschlossene zu betrachten.

DER FLUSSBEHAFTETE, DER SAMENERGUSS HATTE, DIE MENSTRUIERENDE, DIE SAMEN AUSGESTOSSEN, UND DIE BEI DER BEGATTUNG MONATSBLUTUNG GEMERKT, BENÖTIGEN DES REINIGUNGSBADES. R. JEHUDA BEFREIT SIE DAVON. vi

GEMARA. Sie fragten: Wie ist es nach R. Jehuda, wenn ein Samenergußbehafteter Fluß bemerkt; befreit R. Jehuda nur einen Flußbehafteten, der Samenerguß hatte, weil er vorher für das Reinigungsbad nicht befähigt war, ein Samenergußbehafteter aber, der Fluß bemerkt, ist verpflichtet, weil er ja vorher für das Reinigungsbad befähigt war, oder gibt es hierin keinen Unterschied? – Komm und höre: Die bei der Begattung Monatsblutung gemerkt, benötigt des Reinigungsbades. R. Jehuda befreit sie davon. Die bei der Begattung Monatsblutung gemerkt, gleicht ja einem Samenergußbehafteten, der Fluß bemerkt, und R. Jehuda befreit sie davon. Schließe hieraus. R. Ḥija lehrte ausdrücklich: Ein Samenergußbehafteter, der Fluß bemerkt, benötigt des Reinigungsbades; R. Jehuda befreit ihn davon.

VIERTER ABSCHNITT

DAS MORGENGEBET [HAT ZEIT] BIS MITTAG; R. JEHUDA SAGT, BIS VIER STUNDEN. DAS VESPERGEBET [HAT ZEIT] BIS ZUM ABEND; R. JEHUDA SAGT, BIS ZUR VESPERHÄLFTE[1]. DAS ABENDGEBET HAT KEINE FESTGESETZTE ZEIT. DAS ZUSATZGEBET[2] [HAT ZEIT] DEN GANZEN TAG; R. JEHUDA SAGT, BIS SIEBEN STUNDEN. i

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Das Gebot [des Šemâlesens] ist bei Sonnenaufgang, damit man den Erlösungssegen an das Gebet anschließe und somit bei Tage bete!? – Diese Lehre gilt für

---

findet, gilt als versteckt. 205. Bei diesen rollte der Kot durch einen schrägen Kanal in die entfernt liegende Kloake.

1. Die Vesperzeit beginnt $2^1/_2$ Stunden vor Beginn der Nacht, die Vesperhälfte

die Erzfrommen. R. Joḥanan sagte nämlich: Die Erzfrommen pflegten es mit Sonnenaufgang zu beenden. – Für alle Welt aber nur bis Mittag und nicht später; dagegen sagte ja aber R. Mari, Sohn R. Honas, Sohnes des R. Jirmeja b. Abba, im Namen R. Joḥanans, daß, wenn jemand sich geirrt und das Abendgebet nicht verrichtet hat, er morgens zweimal, und wenn das Morgengebet, er zur Vesper zweimal bete!? – Man kann während des ganzen Tages das Gebet verrichten, wenn aber bis Mittag, gibt man ihm Belohnung für das rechtzeitig verrichtete Gebet, und wenn später, gibt man ihm wohl Belohnung für das Gebet, nicht aber (gibt man ihm Belohnung) für das rechtzeitig verrichtete Gebet.

Sie fragten: Wie ist es, wenn man sich geirrt und das Vespergebet nicht verrichtet hat; bete man abends zweimal? Sage man, wer sich geirrt und das Abendgebet nicht verrichtet hat, bete deshalb morgens zweimal, weil es ein Tag ist, denn es heißt: [3]*es ward Abend und es ward Morgen, ein Tag*, während hierbei das Gebet an Stelle des Opfers ist, und wenn sein Tag vorbei ist, sei auch sein Opfer aufgehoben, oder aber kann man, da das Gebet ein Flehen ist, es verrichten, wann man will? – Komm und höre: R. Hona b. Jehuda sagte im Namen R. Jiçḥaqs im Namen R. Joḥanans: Wer sich geirrt und das Vespergebet nicht verrichtet hat, bete abends zweimal; hierbei gilt nicht: ist sein Tag vorbei, so ist sein Opfer aufgehoben. Man wandte ein: [4]*Krummes kann nicht grade werden, das Fehlende kann nicht vollzählig werden. Krummes kann nicht grade werden*, das ist, wenn man das Šemálesen des Abends oder das Šemálesen des Morgens, das Gebet des Abends oder das Gebet des Morgens unterlassen hat; *das Fehlende kann nicht vollzählig werden*, das ist, wenn einen seine Genossen zu einer gottgefälligen Handlung mitgezählt haben, er aber sich ihnen nicht angeschlossen hat!? – R. Jiçḥaq erwiderte im Namen R. Joḥanans: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man es absichtlich unterlassen hat. R. Aši sagte: Dies ist auch zu erweisen, denn es heißt 'unterlassen' hat, nicht aber 'sich geirrt' hat. Schließe hieraus.

Col.b Die Rabbanan lehrten: Wer sich geirrt und am Šabbathvorabend das Vespergebet nicht verrichtet hat, bete am Šabbathabend zweimal[5]. Wer sich geirrt und am Šabbath das Vespergebet nicht verrichtet hat, bete am Šabbathausgang das wochentägliche Gebet zweimal; den Unterscheidungssegen[6] spreche er im ersten [Gebete] und spreche ihn nicht im zweiten. Hat er den Unterscheidungssegen im zweiten gesprochen und nicht im ersten, so wird ihm das zweite angerechnet, das erste aber nicht. Demnach ist es, wenn man im ersten den Unterscheidungssegen nicht gespro-

---

10³/₄. 2. An den Feiertagen. 3. Gen. 1,5. 4. Ecc. 1,15. 5. Obgleich das Šabbathgebet ein anderes als des Wochentages ist. 6. Am Ausgang des Šabbaths und der Festtage wird ein Segen über die Unterscheidung, sc. zwischen Feier- u. Werkchen hat, ebenso, als hätte man überhaupt nicht gebetet, und man lasse ihn wiederholen, und dem widersprechend [wird gelehrt], daß, wenn jemand sich geirrt und des Regens[7] im Auferstehungssegen[8], oder der Bitte[9] im Segen über das Jahr[10] nicht erwähnt hat, man ihn wiederholen lasse, wenn aber den Unterscheidungssegen im Segen 'Der Erkenntnis verleiht'[11], man ihn nicht wiederholen lasse, weil er ihn auch über den Becher[12] sprechen kann!? – Ein Einwand.

Es wurde gelehrt: R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Die Gebete haben die Erzväter angeordnet; R. Jehošuá b. Levi sagt, die Gebete habe man den täglichen Opfern entsprechend angeordnet. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Jose b. R. Ḥanina, und eine übereinstimmend mit R. Jehošuá b. Levi. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Jose b. R. Ḥanina: Abraham hat das Morgengebet angeordnet, denn es heißt:[13]*und Abraham machte sich früh am Morgen auf zu dem Orte, woselbst er gestanden,* und stehen ist nichts weiter als beten, denn es heißt:[14]*und Pinḥas stand auf und betete.* Jiçḥaq hat das Vespergebet angeordnet, denn es heißt:[15]*und Jiçḥaq ging gegen Abend ins Feld hinaus, um nachzudenken,* und nachdenken ist nichts weiter als beten, denn es heißt: [16]*ein Gebet des Armen, wenn er verschmachtet und vor Gott seine Gedanken ausschüttet.* Jáqob hat das Abendgebet angeordnet, denn es heißt: [17]*er kam an den Ort heran,* und herankommen ist nichts weiter als beten, denn es heißt:[18]*und du sollst für dieses Volk nicht bitten, keine Klage und kein Gebet für sie erheben, und mir mit Fürbitte nicht herankommen.* Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Jehošuá b. Levi: Sie sagten deshalb, das Morgengebet habe Zeit bis Mittag, weil das tägliche Opfer des Morgens bis Mittag Zeit hatte; R. Jehuda sagt, bis vier Stunden, weil das tägliche Opfer des Morgens bis vier Stunden Zeit hatte. Und sie sagten deshalb, das Vespergebet habe Zeit bis zum Abend, weil das tägliche Opfer der Abenddämmerung bis zum Abend Zeit hatte; R. Jehuda sagt, bis zur Hälfte [der Zeit] des Vespergebetes, weil das tägliche Opfer der Abenddämmerung bis zur Hälfte [der Zeit] des Vespergebetes Zeit hatte. Und sie sagten deshalb, das Abendgebet habe keine festgesetzte Zeit, weil das Aufbrennen der abends noch nicht aufgebrannten

---

tag, in das 4. Gebet des Achtzehngebetes eingeschaltet. [7] Wörtl. die Macht des Regens (hierüber Tan. 2a); ein diesbezüglicher Satz ist während des Winters in den genannten Segen einzuschieben. [8] Das 2. des Achtzehngebetes. [9] Schlechtweg für die Bitte um Tau und Regen. [10] Das 9. des Achtzehngebetes. [11] Schlußformel des 4. des Achtzehngebetes. [12] Außer dem genannten in das Gebet eingeschalteten Unterscheidungssegen, wird später, in Verbindung mit anderen Genuß-Segenssprüchen, noch ein weiterer gesprochen, wobei auch der Segensspruch über den Genuß eines Getränkes erforderlich ist. [13] Gen. 19,27. [14] Ps. 106,30. [15] Gen. 24,63. [16] Ps. 102,1. [17] Gen. 28,11. [18] Jer. 7,16. [19] Anderer Opfer. [20] Das

Opferteile und des Schmeeres[19] die ganze Nacht erfolgen konnte. Und sie sagten deshalb, das Zusatzgebet habe den ganzen Tag Zeit, weil das Zusatzopfer den ganzen Tag Zeit hatte; R. Jehuda sagt, bis sieben Stunden, weil das Zusatzopfer bis sieben Stunden Zeit hatte. – Welches ist das große Vespergebet[20]? – von sechseinhalb Stunden ab; welches ist das kleine Vespergebet? – von neuneinhalb Stunden ab. Sie fragten: Meint R. Jehuda die erste Vesperhälfte, oder meint er die letzte Vesperhälfte? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, sie sagten bis zur letzten Vesperhälfte, nämlich elf Stunden weniger ein Viertel. – Dies wäre ja eine Widerlegung des R. Jose b. R. Ḥanina? – R. Jose b. R. Ḥanina kann dir erwidern: Tatsächlich, kann ich dir sagen, haben die Erzväter die Gebete angeordnet, nur stützen sie die Rabbanan auf die Opfer. Wer hat, wolltest du nicht so sagen, nach R. Jose b. R. Ḥanina das Zusatzgebet angeordnet!? Vielmehr haben die Erzväter die Gebete angeordnet, und die Rabbanan stützen sie auf die Opfer.

R. Jehuda sagt, bis vier Stunden. Sie fragten: Ist das 'bis' einschließlich zu verstehen, oder ist das 'bis' ausschließlich zu verstehen? – Komm und höre: R. Jehuda sagt, bis zur Vesperhälfte. Allerdings gibt es einen Unterschied zwischen R. Jehuda und den Rabbanan, wenn du sagst, 'bis' ausschließlich, wenn du aber sagst, 'bis' einschließlich, ist ja R. Jehuda Fol. 27 [derselben Ansicht wie] die Rabbanan!? – Wie ist, wenn 'bis' ausschließlich, der Schlußsatz zu erklären: das Zusatzgebet [hat Zeit] den ganzen Tag. R. Jehuda sagt, bis sieben Stunden. Ferner wird gelehrt: Wenn jemand zwei Gebete zu verrichten hat, das Zusatzgebet und das Vespergebet, verrichte er das Vespergebet und nachher das Zusatzgebet, denn jenes ist ein ständiges, dieses aber kein ständiges; R. Jehuda sagt, er verrichte das Zusatzgebet und nachher das Vespergebet, denn jenes ist ein versäumbares, dieses aber kein versäumbares. Allerdings können, wenn du sagst, 'bis' einschließlich, beide Gebete zusammentreffen[21], wieso aber können, wenn du sagst, 'bis' ausschließlich, beide Gebete zusammentreffen, sobald die Zeit des Vespergebetes heranreicht, ist ja die des Zusatzgebetes bereits vorüber!? – Wie denn, 'bis' einschließlich, demnach ist ja vom Anfangssatze einzuwenden: welchen Unterschied gibt es zwischen R. Jehuda und den Rabbanan!? – Glaubst du etwa, er meine die letztere Vesperhälfte; er meint die erstere Vesperhälfte. [Jener Autor] meint es wie folgt: die erstere Hälfte hört auf, und die letztere beginnt, wenn elf Stunden weniger ein Viertel vorüber[22] sind. R. Naḥman sagte: Auch wir

---

in der Stunde verrichtet wird, in der das beständige Abendopfer frühestens dargebracht werden durfte; das kleine Vespergebet in der für das beständige Abendopfer festgesetzten Dämmerstunde. 21. In der zweiten Hälfte der 7. Stunde, in der das große Vespergebet verrichtet werden kann. 22. Dh. er bezeichnet nur die haben es[23] gelernt: R. Jehuda b. Baba bezeugte fünf Dinge: daß man eine Minderjährige zur Weigerungserklärung[24] veranlaßt; daß man eine Witwe durch Aussage eines Zeugen[25] zur Heirat zuläßt; daß ein Hahn in Jeruŝalem gesteinigt wurde, weil er einen Menschen getötet hatte; daß vierzigtägiger Wein auf den Altar gegossen[26] wurde und daß das beständige Morgenopfer in der vierten Stunde dargebracht wurde[27]. Schließe hieraus: 'bis' einschließlich. Schließe hieraus. R. Kahana sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda, weil wir mit ihm übereinstimmend in der Beḥirta[28] gelernt haben.

«Und daß das beständige Morgenopfer in der vierten Stunde dargebracht wurde». Wer ist der Autor der folgenden Lehre: [29]*Und als die Sonne wärmend wurde, schmolz es;* in der vierten Stunde. Du sagst in der vierten, vielleicht ist dem nicht so, sondern in der sechsten!? Wenn es heißt: [30]*als der Tag warm war*, geschah es in der sechsten Stunde, hier aber heißt es: *als die Sonne wärmend wurde, schmolz es,* in der vierten Stunde. Wer: weder R. Jehuda noch die Rabbanan. Nach R. Jehuda gehört [die Zeit] bis zur vierten Stunde zum Morgen und nach den Rabbanan gehört auch [die Zeit] bis Mittag zum Morgen!? — Wenn du willst, sage ich: R. Jehuda, wenn du willst, sage ich: die Rabbanan. Wenn du willst, sage ich: die Rabbanan, denn die Schrift sagt: [31]*Morgen für Morgen,* teile ihn also in zwei Morgen[32]. Wenn du willst, sage ich: R. Jehuda, denn das überflüssige Wort 'Morgen' deutet darauf, daß es eine Stunde früher geschah. — Alle erklären übereinstimmend: *als die Sonne wärmend wurde, schmolz es,* in der vierten Stunde; wieso ist dies erwiesen? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Es heißt: *als die Sonne wärmend wurde, schmolz es,* und die vierte Stunde ist die Zeit, in der die Sonne warm, der Schatten aber kühl ist.

DAS VESPERGEBET [HAT ZEIT] BIS ZUM ABEND &C. R. Ḥisda sprach zu R. Jiçḥaq: Dort[33] sagte R. Kahana, die Halakha sei wie R. Jehuda, weil wir mit ihm übereinstimmend in der Beḥirta gelernt haben; wie ist es hier? Er schwieg und erwiderte ihm nichts. Da sprach R. Ḥisda: Dies wollen wir sehen. Rabh verrichtete das Ŝabbathgebet am Ŝabbathvorabend, als

---

Zeit der letzteren Hälfte; damit soll aber nicht gesagt sein, daß diese die Zeit des Gebetes ist. [23] Bis, einschließlich. [24] Ein unmündig. Mädchen, das von seiner Mutter od. seinem Bruder verheiratet wurde, ist später berechtigt, da diese Ehe nur rabbin. Geltung hat, dieselbe durch Weigerung aufzulösen. Über die Veranlassung zur Weigerung vgl. Jab. 109a. [25] Daß der Mann tot ist; bei allen anderen Angelegenheiten sind zwei Zeugen erforderlich. [26] Er ist nicht mehr neu u. kann als Gußopfer (cf. Num. 28,2) verwendet werden. [27] Also: bis einschließlich; hier wird auch die Ansicht RJ.s vertreten. [28] Auserwählte; Benennung des Traktates Édijoth; in diesem Tr. sind die Zeugnisse über tradition. Lehren gesammelt. [29] Ex. 16,21. [30] Gen. 18,1. [31] Ex. 16,21. [32] Der angezog. Vers bezieht sich auf die erste Hälfte, sie sammelten bis zur 3. Stunde. [33] Beim Morgengebet.

es noch Tag war; demnach ist die Halakha wie R. Jehuda[34]. – Im Gegenteil, R. Hona und die Rabbanan verrichten das Gebet nicht vor Abend, demnach ist die Halakha nicht wie R. Jehuda!? – Da nun die Halakha weder wie dieser noch wie jener entschieden wurde, so hat, wer nach diesem handelt, recht getan, und wer nach jenem handelt, recht getan.

Rabh trat einst bei Geniba ein und verrichtete das Šabbathgebet am Šabbathvorabend; R. Jirmeja b. Abba stand hinter Rabh und verrichtete ebenfalls das Gebet, und als Rabh geendet hatte, unterbrach er R. Jirmeja[35] nicht. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß man das Šabbathgebet schon am Šabbathvorabend verrichte; es ist zu entnehmen, daß ein Schüler hinter seinem Lehrer bete; und es ist zu entnehnehmen, daß man vor dem Betenden nicht vorübergehen darf. Dies ist eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, es sei verboten, vor dem Betenden vorüberzugehen. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ami und R. Asi gingen ja wohl vorüber!? – R. Ami und R. Asi gingen außerhalb [der] vier Ellen vorüber. – Wieso tat dies R. Jirmeja, R. Jehuda Col.b sagte ja im Namen Rabhs, daß man weder vor seinem Lehrer noch hinter seinem Lehrer bete!? Ferner wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Wer hinter seinem Lehrer betet, wer seinen Lehrer grüßt[36], wer seinem Lehrer den Gruß erwidert, wer gegen die Schule seines Lehrers Streit führt, und wer etwas sagt, was er aus dem Munde seines Lehrers nicht gehört, der verursacht, daß die Göttlichkeit von Jisraél weiche. – Anders verhielt es sich bei R. Jirmeja b. Abba, er war Schüler und Genosse [Rabhs]. Deshalb sagte auch R. Jirmeja b. Abba zu Rabh: Hast du schon aufgehört[37]? Und dieser erwiderte: Jawohl, ich habe schon aufgehört. Er sagte nicht: Hat der Meister schon aufgehört. – Aber mußte er denn aufgehört haben, R. Abin erzählte ja, daß Rabbi einst das Šabbathgebet am Šabbathvorabend verrichtete, dann ins Bad ging, herauskam und (uns) den Abschnitt lehrte; es war aber noch[38] nicht dunkel!? Raba erwiderte: Er ging nur schwitzen, und zwar dies vor der Anordnung[39]. – Dem ist ja nicht so, Abajje erlaubte ja dem R. Dimi b. Levaj, Körbe zu beschwefeln[40]!? – Da war es ein Irrtum[41]. – Wiederholt man denn eines Irrtums wegen, Abidan erzählte ja folgendes: Einst überzog sich der Himmel mit Wolken, und da das Volk glaubte, es sei schon finster, trat es in das Bethaus und verrichtete am Šabbath das Gebet des Šabbathausganges. Als später die Wolken sich teilten, und die Sonne hervorleuchtete, kamen sie zu Rabbi und befragten ihn. Er erwiderte: Da sie schon gebetet, so haben sie ihr Gebet verrichtet!? – Anders ist es bei einer Gemeinschaft, die wir nicht belästigen.

---

[34] Sofort nach der Vesperhälfte beginnt die Zeit für das Abendgebet. [35] Durch Vorübergehen. [36] Mit gewöhnlichem Gruß, ohne die Anrede 'mein Lehrer'; vgl. jedoch Jeruš. Šeq. 2,7. [37] Ob er schon den Šabbath eingeweiht und die Arbeit niedergelegt hat. [38] Deshalb badete er, obgleich dies am Šabbath verboten ist. [39] Daß man am Šabbath nicht bade; cf. Sab. 40a. [40] Am Šabbathvorabend, nachdem er schon das Šabbathgebet verrichtet hatte. [41] Er wollte gar nicht die Šabbathfeier früher beginnen, vielmehr war es ein wolkiger Tag, u. er glaubte, es

R. Ḥija b. Abin sagte: Rabh verrichtete das Šabbathgebet am Šabbathvorabend; R. Jošija verrichtete das Gebet des Šabbathausgangs am Šabbath. «Rabh verrichtete das Šabbathgebet am Šabbathvorabend.» Spricht man auch[42] den Weihsegen über den Becher oder spricht man den Weihsegen über den Becher nicht? – Komm und höre: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls, man verrichte das Šabbathgebet am Šabbathvorabend und spreche auch den Weihsegen über den Becher. Die Halakha ist wie er. – «R. Jošija verrichtete das Gebet des Šabbathausgangs am Šabbath.» Spricht man auch[42] den Unterscheidungssegen über den Becher, oder spricht man den Unterscheidungssegen über den Becher nicht? – Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, man verrichte das Gebet des Šabbathausgangs am Šabbath und spreche auch den Unterscheidungssegen über den Becher. R. Zera sagte im Namen R. Asis im Namen R. Eleázars im Namen R. Ḥaninas im Namen Rabhs: Neben dieser Säule verrichtete R. Jišmáél b. R. Jose das Šabbathgebet am Šabbathvorabend. Als Úla kam, sagte er: Es war neben einer Palme, nicht neben einer Säule, ferner war es nicht R. Jišmáel b. R. Jose, sondern R. Eleázar b. R. Jose, auch war es nicht das Šabbathgebet am Šabbathvorabend, sondern das Gebet des Šabbathausgangs am Šabbath.

DAS ABENDGEBET HAT KEINE FESTGESETZTE ZEIT. Was heißt: keine festgesetzte Zeit: wollte man sagen, wenn man will, bete man die ganze Nacht, so sollte er ja lehren, das Abendgebet habe Zeit die ganze Nacht!? – Vielmehr, hat keine festgesetzte Zeit, dies nach demjenigen, welcher sagt, das Abendgebet sei Freigestelltes. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Das Abendgebet ist, wie R. Gamliél sagt, Pflicht, und wie R. Jehošuá sagt, Freigestelltes. Die Halakha ist wie derjenige, welcher Pflicht sagt; Rabh sagt, die Halakha sei wie derjenige, welcher Freigestelltes sagt.

Die Rabbanan lehrten: Einst trat ein Jünger vor R. Jehošuá und fragte ihn: Ist das Abendgebet Freigestelltes oder Pflicht? Er erwiderte: Freigestelltes. Hierauf kam er vor R. Gamliél und fragte ihn: Ist das Abendgebet Freigestelltes oder Pflicht? Er erwiderte: Pflicht. – R. Jehošuá sagte mir ja aber: Freigestelltes!? Dieser erwiderte: Warte, bis die Schildträger[43] in das Lehrhaus kommen. Als die Schildträger kamen, stellte der Fragesteller sich hin und fragte: Ist das Abendgebet Freigestelltes oder

---

sei schon dunkel. 42. Nach dem Gebete. 43. Od. Bepanzerten, dh. die Ge-

Pflicht? R. Gamliél antwortete: Pflicht. Dann sprach R. Gamliél zu den Weisen: Gibt es jemand, der dies bestreitet? R. Jehošuá erwiderte: Nein. Jener sprach: Man sagte mir ja in deinem Namen, es sei Freigestelltes! Hierauf sprach er: Jehošuá, steh auf (auf deine Füße), damit man gegen dich zeuge. Da stand R. Jehošuá auf (auf seine Füße) und sprach: Wäre ich lebendig und er tot, so könnte der Lebende den Toten der Lüge zeihen, nun aber, da ich lebe, und er ebenfalls lebt, wie kann der Lebende den Lebenden der Lüge zeihen!? R. Gamliél saß und trug vor, während R. Jehošuá auf seinen Füßen stand, bis das Volk zu murren begann und dem Dolmetsch[44]Ḥuçpith zurief: Halt ein. Da hielt er inne. [Das Volk] sprach: Wie lange noch wird er fortfahren, ihn zu quälen!? Wegen des Neujahres quälte er ihn im Vorjahre[45], wegen der Erstgeburt beim Ereignis[46] mit R. Çadoq quälte er ihn, und jetzt quält er ihn wieder; auf, wir setzen ihn[47]ab. — Wen aber setzen wir nun ein? Setzen wir R. Jehošuá ein, so ist er es ja, wegen dessen es geschehen, setzen wir R. Áqiba ein, so kann er über ihn Strafe heraufbeschwören, da er keine Ahnenverdienste hat; setzen wir nun R. Eleázar b. Ázarja ein, denn er ist weise, er ist reich und er ist das zehnte Glied Ézras. Er ist weise, und wenn man an ihn eine Frage richtet, beantwortet er sie. Er ist reich, und wenn es nötig wird, im kaiserlichen Hofe zu dienen, kann er hingehen und dienen. Er ist das zehnte Glied Ézras, er hat auch Ahnenverdienste, und jener kann über ihn keine Strafe heraufbeschwören. Alsdann kamen sie zu ihm und sprachen: Ist es dem Meister gefällig, Oberhaupt des Kollegiums zu werden? Er erwiderte ihnen: Ich will gehen und mich mit meinen Hausleuten beraten. Als er darauf ging und sich mit seiner Frau beriet, sprach sie zu
Fol. 28 ihm: Man könnte dich absetzen. Er erwiderte: Man erhöht beim Heiligen und erniedrigt nicht. — Er könnte Strafe über dich heraufbeschwören. Er erwiderte: Einen Tag einen kostbaren Becher, und sollte er auch morgen zerbrechen. — Du hast noch kein weißes [Haar]. An jenem Tage war er achtzehn Jahre alt, da geschah ihm ein Wunder, und er bekam achtzehn Reihen weißes [Haar]. Daher sagte[48]R. Eleázar b. Ázarja: Ich bin bereits wie ein Siebzigjähriger, er sagte aber nicht: ein Siebzigjähriger.

Es wird gelehrt: An jenem Tage schaffte man den Türwärter ab, und den Schülern wurde die Erlaubnis zum Eintreten erteilt. R. Gamliél pflegte nämlich ausrufen und sagen zu lassen: Kein Schüler, dessen Inneres seinem Äußeren nicht entspricht, trete in das Lehrhaus ein. An jenem Tage kamen viele Bänke hinzu. R. Joḥanan sagte: Hierüber streiten Abba Joseph b. Dostaj und die Rabbanan; nach einer Ansicht kamen

---

lehrten. [44] Der den Vortrag des Gelehrten dem Publikum übermittelte; vgl. auch Amora. [45] Cf. Rh. 25a. [46] Cf. Bek. 36a. [47] Von seinem Amte als Oberhaupt. [48] Oben Fol. 12b. [49] Cf. Ber. IV. Anm. 28. [50] Dt. 23,4. [51] Jes.

vierhundert Bänke hinzu, nach der anderen Ansicht kamen siebenhundert Bänke hinzu. Da ward R. Gamliél entmutigt und sprach: Vielleicht habe ich, behüte und bewahre, Jisraél die Tora vorenthalten. Da zeigte man ihm im Traume weiße Töpfe voll Asche. Dies ist aber bedeutungslos, denn man zeigte sie ihm nur zu seiner Beruhigung.

Es wird gelehrt: Édijoth[49] wurde an jenem Tage gelehrt; und überall, wo es ʻan jenem Tageʼ heißt, ist dieser Tag gemeint. Es blieb keine schwebende Halakha im Lehrhause, die damals nicht entschieden wurde. Auch R. Gamliél selbst mied das Lehrhaus nicht, denn wir haben gelernt: An jenem Tage kam Jehuda, ein åmmonitischer Proselyt, zu ihnen ins Lehrhaus und fragte: Darf ich in die Gemeinde aufgenommen werden? R. Gamliél erwiderte ihm: Du darfst in die Gemeinde nicht aufgenommen werden. R. Jehošuå aber erwiderte ihm: Wohl darfst du in die Gemeinde aufgenommen werden. R. Gamliél sprach zu ihm: Lange schon heißt es:[50] *Åmmoniter und Moåbiter sollen in die Gemeinde des Herrn nicht kommen.* R. Jehošuå erwiderte ihm: Weilen denn Åmmon und Moåb noch an ihrem Orte!? Lange schon kam Sanḥerib, König von Assyrien, und vermischte alle Völker, denn es heißt:[51] *ich habe die Grenzen der Völker entfernt und ihre Vorräte geraubt, ich ließ die Macht der Bewohner sinken,* und wer ausscheidet, scheidet aus der Mehrheit aus. R. Gamliél sprach zu ihm: Lange schon heißt es ja aber:[52] *und nachher führe ich die Gefangenschaft der Kinder Åmmon zurück, spricht der Herr,* sie sind also zurückgekehrt. R. Jehošuå erwiderte: Lange schon heißt es ja auch:[53] *ich führe die Gefangenschaft meines Volkes Jisraél zurück,* und sie sind noch nicht zurückgekehrt! Hierauf erlaubten sie, ihn in die Gemeinde aufzunehmen. Da sprach R. Gamliél: Wenn dem so ist, so will ich gehen und R. Jehošuå um Verzeihung bitten. Als er in sein Haus kam und sah, daß die Wände seines Hauses schwarz waren, sprach er zu ihm: An den Wänden deines Hauses ist es zu erkennen, daß du Köhler[54] bist. Dieser entgegnete: Wehe dem Zeitalter, dessen Vorsteher du bist; du kennst die Qual der Schriftgelehrten nicht, wie sie ihren Erwerb herbeischaffen, und womit sie sich ernähren. Jener erwiderte: Ich ergebe mich dir, verzeihe mir! Dieser aber beachtete ihn nicht. — So tue dies wegen der Ehre meiner Ahnen. Da ließ er sich besänftigen. Alsdann sprachen sie: Wer soll gehen und dies den Rabbanan mitteilen? Da sprach ein Wäscher[55] zu ihnen: Ich will gehen. Hierauf ließ R. Jehošuå im Lehrhause verkünden: Wer den Mantel[56] trug, trage den Mantel auch ferner-

10,13. 52. Jer. 49,6. 53. Am. 9,14(?). 54. Selt. Schmied; wie aus der Parallelstelle im jerus. Talmud zu ersehen, ist hier diese Übersetzung wahrscheinlicher. 55. Die כובסין werd. im T. oft erwähnt, auch wird (Bb. 134a) von משלות כובסין Wäscherfabeln gesprochen; wahrscheinl. eine Sekte od. Klasse. 56. Wohl die Amtshin. Soll denn der, der den Mantel nicht trug, zu dem, der den Mantel trug, sagen: Schicke mir den Mantel, ich will ihn anziehen!? Darauf sprach R. Áqiba zu den Rabbanan: Schließet die Türen, damit nicht die Diener R. Gamliéls kommen und die Rabbanan quälen. Sodann sprach R. Jehošuá: Es ist besser, ich mache mich auf und gehe selbst zu ihnen. Er ging hin, klopfte an die Tür und sprach: Ein Sprengender[57], Sohn eines Sprengenden, soll auch fernerhin sprengen; soll denn der, der weder selbst Sprengender noch Sohn eines Sprengenden ist, zum Sprengenden, dem Sohne eines Sprengenden, sagen: Dein Wasser ist Spülwasser[58], und deine Asche ist Herdasche[59]!? Auch R. Áqiba sprach zu ihm: R. Jehošuá, du hast dich besänftigen lassen; wir haben es nur deiner Ehre wegen getan; morgen machen wir uns auf, ich und du, und gehen an seine Tür. Alsdann sprachen sie: Was machen wir nun; setzen wir jenen ab, so ist es ja überliefert, daß man beim Heiligen erhöhe und nicht erniedrige; trägt der eine an einem Šabbath und der andere am zweiten Šabbath vor, so könnte er neidisch sein; vielmehr, mag R. Gamliél drei Šabbathe und R. Eleázar b. Ázarja einen Šabbath den Vortrag halten. Das ist es, was der Meister sagte: Wessen Šabbath war es? — es war des R. Eleázar b. Ázarja. Jener Schüler[60] war R. Šimón b. Joḥaj.

DAS ZUSATZGEBET [HAT ZEIT] DEN GANZEN TAG. R. Joḥanan sagte: Er heißt jedoch Frevler.

Die Rabbanan lehrten: Wer zwei Gebete zu verrichten hat, das Vespergebet und das Zusatzgebet, verrichte das Vespergebet und nachher das Zusatzgebet, denn jenes ist ein ständiges, dieses aber kein ständiges; R. Jehuda sagt, er verrichte das Zusatz- und nachher das Vespergebet, denn jenes ist ein versäumbares, dieses aber kein versäumbares. R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist, er verrichte das Vespergebet und nachher das Zusatzgebet.

Wenn R. Zera von seinem Studium müde war, pflegte er hinzugehen und sich vor der Tür der Schule des R. Nathan b. Ṭobi zu setzen; er sagte nämlich, wenn die Rabbanan vorüberziehen, werde ich vor ihnen aufstehen und dafür Belohnung erhalten. Als R. Nathan b. Ṭobi herauskam, fragte er ihn: Wer lehrte die Halakha im Lehrhause? Dieser erwiderte: R. Joḥanan lehrte folgendes: die Halakha ist nicht wie R. Jehuda, welcher lehrt, man bete das Zusatzgebet und nachher das Vespergebet. Jener fragte: Hat dies R. Joḥanan gesagt? Dieser erwiderte: Jawohl. Ich lernte es von ihm vierzigmal. Alsdann fragte er: Ist es dir einzig oder ist es dir

---

robe des Fürsten. [57] Priester, der im Tempel das Wasser sprengt; Anspielung auf RG., dessen Vorfahren ebenfalls Fürsten waren. [58] Kein echtes Sprengwasser. [59] Nicht von der roten Kuh; vgl. Num. Kap. 19. [60] Der an beide die Frage hinsichtlich des Abendgebetes richtete. [61] Dh. hast du diese einzige Lehre vom RJ., neu[61]? Dieser erwiderte: Es ist mir neu, denn ich war im Zweifel, ob sie nicht von R. Jehošuá b. Levi ist.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Über den, der das Zusatzgebet nach sieben Stunden, nach R. Jehuda, betet, spricht die Schrift:[62]*die Betrübten [nuge] wegen der Feste sammle ich, denn von dir waren sie.* Wieso ist es erwiesen, daß *nuge* zerbrechen bedeute? – So übersetzte R. Joseph: Ein Zusammenbruch komme über die Feinde des Hauses Jisraél, weil sie die Festtage[63] in Jerušalem versäumten. R. Eleázar sagte: Über den, der das Morgengebet nach vier Stunden, nach R. Jehuda, verrichtet, spricht die Schrift: *die Betrübten wegen der Feste, sammle ich, denn von dir [waren sie].* Wieso ist es erwiesen, daß *nuge* betrübt bedeute? – Es heißt:[64]*meine Seele zerfließt vor Trübsal [tuga].* R. Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies aus folgendem:[65]*ihre Jungfrauen sind betrübt [nugoth], und ihr ist bitter.*

Col.b R. Ivja war krank und kam nicht zum Vortrage R. Josephs. Als er am folgenden Tage kam, fragte ihn Abajje, weil er R. Joseph besänftigen wollte: Weshalb kam der Meister nicht zur Vorlesung? Dieser erwiderte: Ich fühlte mich schwach und konnte nicht. Jener sprach: Warum hast du nicht etwas genossen und bist gekommen? Dieser erwiderte: Hält denn der Meister nichts von der Lehre R. Honas? R. Hona sagte nämlich, man dürfe nichts genießen, bevor man das Zusatzgebet verrichtet hat! Jener sprach: Der Meister konnte ja das Zusatzgebet als Einzelner verrichten, etwas genießen und dann kommen. Dieser entgegnete: Hält denn der Meister nichts von der Lehre R. Joḥanans, daß es nämlich verboten sei, das Gebet früher zu verrichten, als die Gemeinde es verrichtet!? Jener erwiderte: Ist etwa hierzu nicht gelehrt worden, R. Abba sagte, sie lehrten es [von dem Falle], wenn man mit der Gemeinde ist!? Die Halakha ist weder wie R. Hona noch wie R. Jehošuá b. Levi. Wie R. Hona bezüglich des eben Gesagten; wie R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, sobald die Zeit des Vespergebetes herangereicht ist, dürfe man nichts genießen, bevor man das Vespergebet verrichtet hat.

ii R. NEḤUNJA B. HAQANA PFLEGTE BEI SEINEM EINTRETEN IN DAS LEHRHAUS UND BEI SEINEM HERAUSGEHEN EIN KURZES GEBET ZU VERRICHTEN. SIE FRAGTEN IHN: WELCHE BEWANDTNIS HAT ES MIT DIESEM GEBETE? ER ERWIDERTE IHNEN: BEI MEINEM EINTRETEN BETE ICH, DASS SICH DURCH MICH KEIN ANSTOSS EREIGNE, BEI MEINEM HERAUSGEHEN STATTE ICH DANK AB FÜR MEIN LOS.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was spreche man bei seinem Ein-

---

oder ist es dir neu, daß er deren Autor ist. Der Gleichklang der Worte 'einzig' und 'neu', läßt sich in der Übersetzung nicht wiedergeben. 62. Zeph. 3,18. 63. An denen die Zusatzgebete verrichtet werden. 64. Ps. 119,28. 65. Thr. 1,4. 66. Dh.

treten? — Möge es dein Wille sein, o Herr, mein Gott, daß sich durch mich kein Anstoß ereigne, daß ich in einer Halakha nicht irre, und daß meine Genossen sich meiner freuen; daß ich über das Unreine nicht rein sage, noch über das Reine unrein, daß nicht meine Genossen durch mich in einer Halakha irren, und daß ich mich ihrer freue. Was spricht er bei seinem Herausgehen? — Ich danke dir, o Herr, mein Gott, daß du meinen Anteil unter den Bewohnern des Lehrhauses beschieden hast, und nicht hast meinen Anteil unter den Eckensitzern[66] beschieden. Ich stehe früh auf, und jene stehen früh auf: ich stehe früh auf zu Dingen der Tora, jene stehen früh auf zu eitlen Dingen; ich mühe mich ab, und jene mühen sich ab: ich mühe mich ab und erhalte Belohnung, jene mühen sich ab und erhalten keine Belohnung; ich laufe, und jene laufen: ich laufe zum Leben der zukünftigen Welt, jene laufen zur Grube des Verderbens.

Die Rabbanan lehrten: Als R. Eliëzer erkrankte, traten seine Schüler ein, ihn zu besuchen. Sie sprachen zu ihm: Meister, lehre uns die Wege des Lebens, damit wir durch sie zum Leben der zukünftigen Welt gelangen. Er erwiderte ihnen: Seid behutsam mit der Ehre euerer Genossen; haltet euere Kinder vom Nachsinnen[67] zurück und setzet sie in den Schoß der Schriftgelehrten; und wenn ihr das Gebet verrichtet, wisset, vor wem ihr stehet. Dadurch werdet ihr zum Leben der zukünftigen Welt gelangen.

Und als R. Joḥanan b. Zakkaj erkrankte, traten seine Schüler ein, ihn zu besuchen. Als er sie sah, begann er zu weinen. Seine Schüler sprachen zu ihm: Leuchte Jisraéls, rechte Säule, mächtiger Hammer, warum weinst du? Er erwiderte ihnen: Wenn man mich vor einen König aus Fleisch und Blut führte, der heute hier und morgen im Grabe ist, dessen Zorn, wenn er über mich zürnt, kein ewiger Zorn ist, dessen Fessel, wenn er mich fesselt, keine ewige Fessel ist, dessen Töten, wenn er mich tötet, kein ewiges Töten ist, den ich auch mit Worten besänftigen und mit Geld bestechen kann, würde ich dennoch weinen; jetzt, da man mich vor den König der Könige, den Heiligen, gepriesen sei er, führt, der in alle Ewigkeit lebt und besteht, dessen Zorn, wenn er über mich zürnt, ein ewiger Zorn ist, dessen Fessel, wenn er mich fesselt, eine ewige Fessel ist, dessen Töten, wenn er mich tötet, ein ewiges Töten ist, den ich mit Worten nicht besänftigen und mit Geld nicht bestechen kann, und außerdem auch zwei Wege vor mir sind, einer zum Paradiese, und einer zum Fegefeuer, und ich nicht weiß, welchen von ihnen man mich führen wird, soll ich

---

Müßiggänger; manche erklären קרנות vom lat. corona, Versammlung, Gesellschaftler, Müßiggänger. 67. Wie manche erklären, die Kinder nicht dem eigenen Nachdenken überlassen. Im Neuhebräischen, wahrscheinlich auch hier, bezeichda nicht weinen!? Sie sprachen zu ihm: Meister, segne uns! Er erwiderte ihnen: Möge es sein Wille sein, daß die Furcht vor dem Himmel in euch so sei, wie die Furcht vor [einem Menschen aus] Fleisch und Blut. Seine Schüler sprachen zu ihm: Nur so weit!? Er erwiderte ihnen: O, wenn dem doch so wäre! Merket, wenn der Mensch eine Sünde begeht, spricht er: daß mich doch niemand sehe! Bei seinem Hinscheiden sprach er zu ihnen: Räumet die Hausgeräte fort, wegen der Verunreinigung[68], und bereitet einen Stuhl für Ḥizqijahu, den König Jehudas, der da kommt.

R. Gamliél sagt, man bete jeden Tag das Achtzehngebet; R. Jehošuá iii
sagt, den Auszug des Achtzehngebetes; R. Áqiba sagt, ist einem das
Gebet im Munde geläufig, so bete er das Achtzehngebet, wenn nicht, so
bete er den Auszug des Achtzehngebetes. R. Eliézer sagte: Wer sein iv
Gebet als etwas Obligatorisches betrachtet, dessen Gebet ist kein
Flehen. R. Jehošuá sagte: Wer an einem Orte der Gefahr geht, bete
ein kurzes Gebet, er spreche: Hilf, o Herr, deinem Volke, dem Überreste
Jisraéls; mögen ihre Bedürfnisse auf allen Scheidewegen dir gegenwärtig
sein. Gepriesen seist du, o Herr, der du das Gebet erhörest.
Wer auf einem Esel reitet, steige ab und bete; kann er nicht abstei- v
gen, so wende er sein Gesicht [gen Jerušalem]; kann er sein Gesicht
nicht wenden, so richte er seinen Sinn auf das Allerheiligenhaus. Wer vi
zu Schiff oder auf einem Flosse[69] reist, richte seinen Sinn auf das Allerheiligenhaus.

GEMARA. Wem entsprechen diese achtzehn [Segenssprüche]? R. Hillel, Sohn des R. Šemuél b. Naḥmani, erwiderte: Entsprechend den achtzehn Nennungen [des Gottesnamens], die David im [Psalm:] [70]*Gebet dem Herrn, ihr Göttersöhne,* erwähnt hat. R. Joseph erwiderte: Entsprechend den achtzehn Nennungen im Šemá. R. Tanḥum sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Entsprechend den achtzehn[71] Wirbeln des Rückgrates.

Ferner sagte R. Tanḥum im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wer betet, muß sich bücken, bis alle Wirbel des Rückgrates erschüttert werden. Úla sagte: Bis die Falte vor seinem Herzen zu sehen ist. R. Ḥanina sagte: Sobald man nur mit dem Haupte genickt, sei nichts mehr nötig. Raba bemerkte: Dies nur, wenn man sich Mühe gibt und es den Anschein hat, als bücke man sich.

Wieso achtzehn [Gebete], es sind ja neunzehn!? R. Levi antwortete: Den Minäersegen hat man [später] in Jabne angeordnet. — Wem entsprechend hat man ihn[72] angeordnet? R. Levi, Sohn des R. Šemuél b. Naḥmani,

---

net הגיון das philosophische Denken.

[68] Durch den Toten.

[69] Nach Maimonides Boot.

[70] Beginn des 29. Psalms.

[71] Vgl. Ahiluth 1,8.

[72] Nach der obigen Erklärung entsprechen die 18 Segenssprüche den 18 Nennungen des Gottesnamens

erwiderte: Nach R. Hillel, entsprechend [dem Verse]:[73]*Der Gott der Ehre läßt donnern*, nach R. Joseph, entsprechend dem [Worte] *einzig*[74]im Šemá, und nach R. Tanḥum im Namen des R. Jehošuá b. Levi, entsprechend dem kleinen Wirbel im Rückgrat.

Die Rabbanan lehrten: Šimón der Flachsmann ordnete vor R. Gamliél in Jabne die achtzehn Segenssprüche in ihrer Reihenfolge. Da sprach R. Gamliél zu den Weisen: Gibt es jemand, der einen Segensspruch gegen die Minäer abzufassen weiß? Hierauf stand Šemuél der Kleine auf und Fol. 29 faßte ihn ab. Im folgenden Jahre vergaß er ihn und dachte zwei, drei Stunden über ihn nach; man hieß ihn aber nicht abtreten[75]. – Wieso hieß man ihn nicht abtreten, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, daß, wenn er bei einem aller anderen Segenssprüche sich geirrt hat, man ihn nicht wiederholen lasse, wenn aber beim Minäersegen, man ihn wiederholen lasse, weil wir befürchten, er sei Minäer!? – Anders war es bei Šemuél dem Kleinen, denn er selbst hat ihn ja abgefaßt. – Man sollte ja aber befürchten, er sei übergetreten!? Abajje erwiderte: Es ist überliefert, der Gute werde nicht schlecht. – Etwa nicht, es heißt ja:[76]*wenn der Gerechte von seiner Gerechtigkeit zurücktritt und Unrecht tut*!? – Dies bezieht sich auf einen, der früher Frevler war, nicht aber auf einen, der früher Gerechter war. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Traue dir selbst nicht bis an deinen Sterbetag, denn Joḥanan der Hochpriester war achtzig Jahre Hochpriester und zuletzt wurde er Saduzäer!? Hierzu sagte Abajje, Jannaj[77]sei identisch mit Joḥanan, und Raba sagte, Jannaj und Joḥanan seien verschiedene [Personen], Jannaj war früher ein Frevler, und Joḥanan war früher ein Gerechter. Richtig ist dies nach Abajje, nach Raba aber ist dies ja ein Einwand!? – Raba kann dir erwidern: auch bei einem Gerechten von früher her befürchte man, er könnte zurückgetreten sein. – Wieso ließ man ihn demnach nicht abtreten!? – Anders war es bei Šemuél dem Kleinen, er hatte [den Segen] begonnen. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, manche sagen, des R. Jehošuá b. Levi: Dies lehrten sie nur [von dem Falle], wenn er ihn nicht begonnen, hat er ihn aber begonnen, beende er ihn.

Wem entsprechen die sieben [Segenssprüche] am Šabbath? R. Ḥalaphta b. Šaúl erwiderte: Entsprechend den sieben 'Stimmen', welche David über das Wasser[78]gesprochen hat. – Wem entsprechen die neun am Neujahr? R. Jiçḥaq aus Karthagene erwiderte: Entsprechend den neun

---

im genannten Psalm. 73. Ps. 29,3; diese Benennung gehört ebenfalls zu den Erwähnungen des Gottesnamens. 74. Im 1. Vers des Šemá. 75. Wörtl. heraufsteigen, weil der Vorbeter in einer Vertiefung steht. 76. Ez. 18,24. 77. Der berüchtigte König Alexander Janäus, der nach einem talmudischen Bericht (Qid. 66a) die Schriftgelehrten hinmorden ließ. 78. Im 29. Psalm. 79. Beginn und

Nennungen [des Gottesnamens], die Ḥanna in ihrem Gebete erwähnte. Der Meister sagte nämlich: Am Neujahrsfeste wurden Sara, Raḥel und Ḥanna bedacht. — Wem entsprechen die vierundzwanzig am Fasttage? R. Ḥelbo erwiderte: Entsprechend den vierundzwanzig Lobgesängen, die Šelomo sagte, als er die Bundeslade in das Allerheiligenhaus brachte. — Demnach sollte man sie täglich sprechen!? (Man erwiderte:) Šelomo sagte sie an einem Tage des Flehens, daher lesen auch wir sie nur an einem Tage des Flehens.

R. GAMLIÉL SAGT, MAN BETE JEDEN TAG DAS ACHTZEHNGEBET &C. Was heißt 'Auszug des Achtzehngebetes'? — Rabh sagt, etwas aus jedem Segensspruche[79], und Šemuél sagt folgendes: Mache uns verständig, o Herr, unser Gott, deine Wege zu erkennen. Beschneide unser Herz, dich zu fürchten. Vergib uns, daß wir erlöst werden. Halte uns von (unseren) Schmerzen fern. Sättige uns auf den Auen deines Landes. Unsere Zerstreuung sammle aus den vier [Weltenden]. Irrende lasse nach deinem Sinne richten. Über die Frevler erhebe deine Hand. Die Gerechten mögen sich erfreuen an dem Aufbau deiner Stadt, an der Herstellung deines Tempels, an dem Erblühen des Glanzes deines Knechtes David und an der Aufrichtung einer Leuchte für den Sohn Jišajs, deines Gesalbten. Ehe wir noch rufen, antworte du. Gepriesen seist du, o Herr, der das Gebet erhört[80].

Abajje fluchte über den, der 'Mache uns verständig' betete. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Das ganze Jahr hindurch darf man 'Mache uns verständig' beten, ausgenommen am Šabbathausgang und am Ausgang der Festtage, weil man in [den Segensspruch] 'Der Erkenntnis verleiht' den Unterscheidungssegen einschalten muß. Rabba b. Šemuél wandte ein: So lese man den vierten Segensspruch besonders!? Wir haben ja gelernt: R. Áqiba sagt, man lese ihn als vierten Segensspruch besonders, R. Eliézer sagt, im Danksegen. — Verfahren wir denn das ganze Jahr nach R. Áqiba, daß wir es jetzt tun sollten!? Das ganze Jahr verfahren wir nicht nach R. Áqiba, weil sie achtzehn (angeordnet) und nicht neunzehn angeordnet haben, ebenso haben sie auch hier sieben[81] (angeordnet) und nicht acht angeordnet. Mar Zuṭra wandte ein: Schalte man ihn folgendermaßen ein: Mache uns verständig, o Herr, unser Gott, der zwischen Heilig und Gemein unterscheidet!? — Ein Einwand.

R. Bebaj b. Abajje sagte: Das ganze Jahr hindurch darf man 'Mache uns verständig' beten, ausgenommen die Regenzeit[82], weil man die Bitte in den Segensspruch über das Jahr einschalten muß. Mar Zuṭra wandte

---

Schluß eines jeden Segensspruches. [80] In diesem Gebete ist auszüglich das ganze Achtzehngebet mit Ausnahme der 3 ersten u. 3 letzten enthalten. [81] Die 3 ersten, 3 letzten u. der genannte Auszugssegen. [82] Entspricht unserem Winter. [83] Siehe ein: Schalte man sie doch folgendermaßen ein: Sättige uns auf den Auen deines Landes, und gib Tau und Regen!? – Es könnte entfallen. – Demnach könnte ja auch [die Einschaltung des] Unterscheidungssegens in 'Der Erkenntnis verleiht' entfallen!? – Ich will dir sagen: dort, wo beim Beginn des Gebetes eingeschaltet wird, entfällt es nicht, hier aber, wo in der Mitte des Gebetes eingeschaltet wird, entfällt es. R. Aši wandte ein: Schalte man sie in 'Der das Gebet erhört' ein!? R. Tanḥum sagte ja im Namen R. Asis: Wer sich geirrt und nicht des Regens im Auferstehungssegen erwähnt hat, den läßt man wiederholen; wenn die Bitte im Segen über das Jahr, so läßt man ihn nicht wiederholen, weil er sie in 'Der das Gebet erhört' einschalten kann; wenn den Unterscheidungssegen in 'Der Erkenntnis verleiht', so läßt man ihn nicht wiederholen, weil er ihn über den Becher[83] sprechen kann. – Anders ist es, wenn man sich geirrt hat.

Der Text. R. Tanḥum sagte im Namen R. Asis: Wer sich geirrt und nicht des Regens im Auferstehungssegen erwähnt hat, den läßt man wiederholen; wenn die Bitte im Segen über das Jahr, so läßt man ihn nicht wiederholen, weil er sie in 'Der das Gebet erhört' einschalten kann; wenn den Unterscheidungssegen in 'Der Erkenntnis verleiht', so läßt man ihn nicht wiederholen, weil er ihn über den Becher sprechen kann. Man wandte ein: Wer sich geirrt und nicht des Regens im Auferstehungssegen erwähnt hat, den läßt man wiederholen; wenn die Bitte im Segensspruche über das Jahr, so läßt man ihn wiederholen; wenn den Unterscheidungssegen in 'Der Erkenntnis verleiht', so läßt man ihn nicht wiederholen, weil er ihn über den Becher sprechen kann. – Das ist kein Einwand; das eine bei einem Einzelnen, das andere bei der Gemeinde. – Bei der Gemeinde wohl deshalb nicht, weil man sie vom Vorbeter hört; weshalb begründet er: weil er sie in 'Der das Gebet erhört' einschalten kann, er sollte ja begründen, weil er sie vom Vorbeter hört!? – Vielmehr, beide handeln von einem Einzelnen, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn er sich vor 'Der das Gebet erhört' erinnert, das Col.b andere, wenn er sich nach 'Der das Gebet erhört' erinnert.

R. Tanḥum sagte im Namen R. Asis im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wer sich geirrt und des Neumondes nicht im Tempeldienstsegen[84] erwähnt, aber sich dessen im Danksegen erinnert hat, beginne wieder mit dem Tempeldienstsegen; wenn in 'Verleihe Frieden[85]', so beginne er wieder mit dem Tempeldienstsegen; hat er [das Gebet] beendet, so beginne er von vorn. R. Papa, Sohn des R. Aḥa b. Ada, sagte: Das, was gesagt wird, hat er beendet, so beginne er von vorn, bezieht sich nur [auf den Fall], wenn er seine Füße bereits fortbewegt[86] hat, wenn er aber seine Füße

---

Anm. zu IV,12. [84] Der 16. Segensspruch des Achtzehngebetes. [85] Beginn des noch nicht fortbewegt hat, beginne er mit dem Tempeldienstsegen. Jener sprach zu ihm: Woher hast du dies? Dieser erwiderte: Ich hörte dies von Abba Mari, und Abba Mari von Rabh. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Das, was gesagt wird, hat er seine Füße bereits fortbewegt, so beginne er von vorn, bezieht sich nur [auf den Fall], wenn er nach seinem Gebete keine sonstigen Bitten zu richten pflegt, wenn er aber nach seinem Gebete sonstige Bitten zu richten pflegt, so beginne er mit dem Tempeldienstsegen. Manche sagen: R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Das, was gesagt wird, hat er seine Füße noch nicht fortbewegt, so beginne er mit dem Tempeldienstsegen, bezieht sich nur [auf den Fall], wenn er nach seinem Gebete sonstige Bitten zu richten pflegt, wenn er aber nach seinem Gebete keine sonstigen Bitten zu richten pflegt, beginne er von vorn.

R. ELIÉZER SAGT: WER SEIN GEBET ALS ETWAS OBLIGATORISCHES BETRACHTET &C. Was heißt 'Obligatorisches'? R. Jáqob b. Idi erwiderte im Namen R. Ošájas: Wenn ihm sein Gebet wie eine Last vorkommt. Die Rabbanan erklärten: Wenn man es nicht flehentlich spricht. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Wenn man darin nichts Neues einzuschalten weiß. R. Zera sagte: Ich wäre imstande, etwas Neues einzuschalten, fürchte aber, ich könnte mich verirren. Abajje b. Abin und R. Ḥanina b. Abin erklärten beide: Wenn man das Gebet nicht bei Sonnenröte[87] verrichtet. R. Ḥija b. Abba sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Es ist Gebot, das Gebet bei Sonnenröte zu verrichten. R. Zera sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: [88]*sie mögen dich mit der Sonne fürchten, auch vor dem Monde, von Geschlecht zu Geschlecht.* Im Westen fluchten sie über den, der das [Vesper]gebet bei Sonnenröte verrichtet, weil man die Zeit versäumen kann.

R. JEHOŠUÁ SAGT: WER AN EINEM ORTE DER GEFEHR GEHT, BETE EIN KURZES GEBET [&C. AUF ALLEN SCHEIDEWEGEN]. Was heißt 'Scheidewege' [ibbur]? R. Ḥisda erklärte im Namen Mar Úqabas: Auch wenn du über sie voll Zorn [ébra] bist, wie eine schwangere Frau [úbereth], mögen dir ihre Bedürfnisse gegenwärtig sein. Manche sagen: R. Ḥisda erklärte im Namen Mar Úqabas: Auch wenn sie die Worte der Tora übertreten [óbrim], mögen dir ihre Bedürfnisse gegenwärtig sein[89].

---

18. Segensspruches im Achtzehngebet. 86. Das Achtzehngebet wird stehend gesprochen; nach Beendigung desselben tritt man 3 Schritte zurück. 87. Wenn die Sonne sich beim Aufgange bzw. Untergange grell rötet. 88. Ps. 72.5. 89. Diese etymologische Auslegung des Talmud ist Spielerei, auch an sich ist der Satz בכל פרשת העיבור dunkel u. bisher von niemand erklärt (die Erkl. Rappoports, *Hamagid* 1865 Nr. 27 ist nicht befriedigend). עיבור heißt sonst Kalenderinterkalation; wegen einer solchen Affäre hatte einst RJ., der Verfasser dieser Lehre, viel Verdruß, worüber der Talmud (Rh. Fol. 25a) ausführlich berichtet. Der genannte Satz ist zu übersetzen: die ganze Angelegenheit der Interkalation, und ist nichts

Die Rabbanan lehrten: Wer an einem Orte von Tier- und Räuberscharen geht, verrichte ein kurzes Gebet. Welches ist dieses kurze Gebet? R. Eliêzer sagte: Tue deinen Willen im Himmel droben, und spende hienieden Annehmlichkeit denen, die dich fürchten; und tue, was gefällig ist in deinen Augen. Gepriesen seist du, o Herr, der du das Gebet erhörest. R. Jehošuá sagte: Erhöre den Hilferuf deines Volkes Jisraél und erfülle bald ihr Verlangen. Gepriesen seist du, o Herr, der du das Gebet erhörest. R. Eliêzer b. R. Çadoq sagte: Erhöre den Schrei deines Volkes Jisraél und erfülle bald ihr Verlangen. Gepriesen seist du, o Herr, der du das Gebet erhörest. Andere sagten: Der Bedürfnisse deines Volkes Jisraél sind viel, ihr Wissen aber gering; möge es doch dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du jedem einzelnen genügenden Erwerb und jedem Körper Genüge seiner Bedürfnisse gewährst. Gepriesen seist du, o Herr, der du das Gebet erhörest. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie diese anderen.

Elijahu sprach zu R. Jehuda, Bruder des R. Sala: Zürne nicht, und du wirst nicht sündigen; trinke nicht, und du wirst nicht sündigen; und wenn du dich auf den Weg begibst, berate dich mit deinem Schöpfer und geh hinaus. Was heißt: berate dich mit deinem Schöpfer und geh hinaus? R. Jâqob erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Das ist das Reisegebet. Ferner sagte R. Jâqob im Namen R. Ḥisdas: Wer sich auf den Weg begibt, verrichte das Reisegebet. — Welches ist dieses Reisegebet? — Möge es dein Wille sein, o Herr, mein Gott, daß du mich in Frieden führest, daß du mich in Frieden schreiten lassest, daß du mich in Frieden stützest, daß du mich aus der Hand jedes Feindes und jedes Wegelagerers errettest, daß du den Segen in meiner Hände Arbeit sendest, daß du mich Gunst, Gnade und Erbarmen in deinen Augen und in den Augen aller, die mich sehen, finden lassest. Gepriesen seist du, o Herr, der du das Gebet erhörest. Abajje sagte: Man verbinde sich stets mit der Gesamtheit. — Wie sage man? — Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du uns in Frieden führest &c. — Wann bete man es? R. Jâqob erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Von der Stunde, da man seine Reise antritt. — Wie weit[90]? R. Jâqob erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Bis zu einer Parasange. — Wie bete man? R. Ḥisda sagt, stehend; R. Šešeth sagt, auch gehend.

Fol. 30

R. Ḥisda und R. Šešeth befanden sich auf der Reise, und R. Ḥisda blieb stehen und betete. Da fragte R. Šešeth seinen Diener: Was tut R. Ḥisda? Dieser erwiderte: Er steht und betet. Hierauf sprach jener: Laß mich ebenfalls stehen bleiben, und ich werde beten. Kannst du ein Guter sein, laß dich nicht einen Schlechten nennen.

---

weiter als eine ihn selber betreffende Einschaltung. [90] Darf man gehen, ohne die

Was ist der Unterschied zwischen ‘Mache uns verständig’ und dem kurzen Gebet? – Zu ‘Mache uns verständig’ müssen die drei ersten und die drei letzten [Segenssprüche][91]gesprochen werden, und wenn man nach Hause kommt, braucht man nicht nochmal zu beten, beim kurzen Gebete aber braucht man die drei ersten und die drei letzten nicht zu sagen, und wenn man nach Hause kommt, muß man nochmal beten. Die Halakha ist: ‘Mache uns verständig’ [bete man] stehend, das kurze Gebet sowohl stehend als auch gehend.

WER AUF EINEM ESEL REITET &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand auf einem Esel reitet und die Zeit des Gebetes heranreicht, so steige er ab und bete, falls er jemand hat, der ihm den Esel hält, wenn aber nicht, bleibe er auf seinem Platze sitzen und bete. Rabbi sagt, ob so oder so, bleibe er auf seinem Platze sitzen und bete, weil er seine Gedanken nicht beisammen hat. Raba, manche sagen, R. Jehošuá b. Levi sagte: Die Halakha ist wie Rabbi.

Die Rabbanan lehrten: Ein Blinder, oder jemand, der die Richtungen nicht genau zu bestimmen vermag, richte sein Herz auf seinen Vater im Himmel, denn es heißt:[92]*sie werden zum Herrn, ihrem Gott, beten.* Steht er außerhalb des Landes, so richte er sein Herz auf das Jisraélland, denn es heißt: [93]*sie werden zu dir beten, durch ihr Land.* Steht er im Jisraélland, so richte er sein Herz auf Jerušalem, denn es heißt:[94]*sie werden zu dir beten, durch diese Stadt, die du erwählt hast.* Steht er in Jerušalem, so richte er sein Herz auf das Heiligtum, denn es heißt:[95]*sie werden zu diesem Hause beten.* Steht er im Heiligtum, so richte er sein Herz auf das Allerheiligste, denn es heißt:[96]*sie werden zu diesem Orte beten.* Steht er im Allerheiligsten, so richte er sein Herz auf die Gnadenkammer[97]. Steht er hinter der Gnadenkammer[98], so denke er sich, er stehe vor der Gnadenkammer. Es ergibt sich also, daß, wer östlich steht, das Gesicht nach dem Westen wende, wer westlich, das Gesicht nach dem Osten wende, wer südlich, das Gesicht nach dem Norden wende, wer nördlich, das Gesicht nach dem Süden wende; so richtet ganz Jisraél sein Herz nach einem Punkt. R. Abin, manche sagen, R. Abina, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[99]*Wie der Davidsturm, ist dein Hals, als Waffenburg [talpijoth] gebaut*; ein Hügel [tel], dem alles sich zuwendet [ponim].

So oft der Vater Šemuéls und Levi sich zur Reise vorbereiteten, machten sie sich früh auf und beteten, und als die Zeit des Šemálesens heran-

---

Zeit des Reisegebetes zu versäumen; manche erklären: wie groß sei die Reise, um zum Reisegebet verpflichtet zu sein. [91] Des Achtzehngebetes. [92] iReg. 8,44. [93] Ib. V. 48. [94] iiChr. 6,34. Die folgg. Zitate sind corrupt. [95] iiChr. 6,32. [96] iReg. 8,35. [97] So nach Peš. Vulg. Luth.; nach LXX uAA. *Deckelkammer* (cf. Ex. 25,17ff). [98] Westlich. [99] Cant. 4,4. [100] Am Neujahrsfest; cf. Num. 29,1.

reichte, lasen sie. — Nach wessen Ansicht? — Nach dem Tanna der folgenden Lehre: Wer sich früh aufmacht, um eine Reise anzutreten, dem hole man das Blashorn[100], und er blase, den Feststrauß[101], und er schüttele, oder die Esterrolle[102], und er lese, und sobald die Zeit des Šemálesens heranreicht, lese er. Wer sich früh aufmacht, um sich in einen Wagen oder in ein Schiff zu setzen, bete, und sobald die Zeit des Šemálesens heranreicht, lese er. R. Šimón b. Eleázar sagt, ob so oder so, lese er [zuerst] das Šemá und bete [nachher], um an den Erlösungssegen das Gebet anzuschließen. Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, das Beten stehend[103] sei zu bevorzugen, und der andere ist der Ansicht, die Verbindung des Erlösungssegens mit dem Gebete sei zu bevorzugen.

Meremar und Mar Zuṭra pflegten an einem Festšabbath[104] zehn [Personen] zu sammeln und zu beten, dann zur Vorlesung zu gehen. R. Aši pflegte vor der Versammlung sitzend[105] allein zu beten, und wenn er nach Hause kam, betete er nochmals stehend. Die Rabbanan sprachen zu ihm: Möge doch der Meister ebenso wie Meremar und Mar Zuṭra verfahren! Er erwiderte ihnen: Dies ist mir zu beschwerlich. — Der Meister kann ja aber ebenso wie der Vater Šemuéls und Levi verfahren! Er erwiderte ihnen: Wir haben nicht gesehen, daß die Rabbanan, die älter als wir, so verfahren hätten.

vii R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SAGT, DAS ZUSATZGEBET SEI NUR FÜR DIE STADTGEMEINDE[106]; DIE WEISEN SAGEN, FÜR DIE STADTGEMEINDE, AUCH WO KEINE STADTGEMEINDE. R. JEHUDA SAGT IN DESSEN NAMEN, WO SICH EINE STADTGEMEINDE BEFINDET, SEI DER EINZELNE VOM ZUSATZGEBETE BEFREIT.

GEMARA. R. Jehuda sagt ja dasselbe, was der erste Tanna!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bezüglich eines einzelnen, wo keine Stadtgemeinde; der erste Tanna ist der Ansicht, er sei befreit, und R. Jehuda ist der Ansicht, er sei verpflichtet. R. Hona b. Ḥenana sagte im Namen des R. Ḥija b. Rabh: Die Halakha ist wie R. Jehuda, der im Namen des R. Eleázar b. Ázarja lehrte. R. Ḥija b. Abin sprach zu ihm: Du hast Col. b recht, denn auch Šemuél sagte: Nie im Leben habe ich in Nehardeá das Zusatzgebet einzeln verrichtet, außer an jenem Tage, an dem ein Kriegstrupp des Königs in die Stadt kam, wo die Rabbanan in Verwirrung gerieten und nicht das Gebet verrichteten; damals betete ich einzeln und war ein einzelner, wo keine Stadtgemeinde.

---

[101] Palmzweig zum liturg. Gebrauch am Hüttenfest; cf. Lev. 23,40ff. [102] Am Purimfest. [103] Mit Andacht. [104] Dh. der Šabbath vor dem Fest, an dem sie im Lehrhause vorzutragen hatten. [105] Während sein Dolmetsch vortrug; er blieb sitzen, um das Publikum nicht zum Aufstehen zu veranlassen. [106] Nur in einer Ortschaft, in der eine Gemeinde da ist; der einzelne braucht dieses Gebet nicht zu verrichten.

R. Ḥanina, der Bibelkundige, saß vor R. Jannaj, (er saß) und sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda, der im Namen des R. Eleázar b. Ázarja lehrte. Dieser sprach zu ihm: Geh hinaus und lies deine Bibelverse draußen vor; die Halakha ist nicht wie R. Jehuda, der im Namen des R. Eleázar b. Ázarja lehrte. R. Joḥanan erzählte: Ich sah R. Jannaj beten und wieder[107] beten. Da sprach R. Jirmeja zu R. Zera: Vielleicht hatte er zuerst seine Gedanken nicht andächtig gestimmt, später aber stimmte er seine Gedanken andächtig!? Dieser erwiderte: Bedenke doch, welch ein großer Mann dies bezeugt[108].

R. Ami und R. Asi beteten, obgleich sie in Ṭiberias dreizehn Bethäuser hatten, dennoch nirgends als zwischen den Säulen, wo sie zu lernen pflegten. Es wurde gelehrt: R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte im Namen unseres Lehrers[109]: Die Halakha ist wie R. Jehuda, der im Namen des R. Eleázar b. Ázarja lehrte. R. Ḥija b. Abba betete und betete wiederum. R. Zera sprach zu ihm: Weshalb tut dies der Meister: hat der Meister seine Gedanken nicht andächtig gestimmt, so sagte ja R. Eleázar, daß der Mensch sich stets prüfe, kann er sein Herz andächtig stimmen, so bete er, wo nicht, so bete er nicht; hat der Meister etwa des Neumondes nicht erwähnt, so haben wir ja gelernt, daß, wenn jemand sich geirrt, und des Neumondes im Abendgebete nicht erwähnt hat, man ihn nicht wiederholen lasse, weil er dessen im Morgengebete erwähnen kann; und wenn im Morgengebete, man ihn nicht wiederholen lasse, weil er dessen im Zusatzgebete erwähnen kann; und wenn im Zusatzgebete, man ihn nicht wiederholen lasse, weil er dessen im Vespergebete erwähnen kann!? Jener erwiderte: Ist hierüber etwa nicht gelehrt worden, R. Joḥanan sagte, dies sei bei einer Gemeinschaft[110] gelehrt worden.

Wie lange warte man zwischen Gebet und Gebet[111]? R. Hona und R. Ḥisda [streiten hierüber]; einer sagt, bis seine Gedanken zum Flehen gestimmt sind, der andere sagt, bis seine Gedanken zum Beten gestimmt sind. Einer sagt, bis seine Gedanken zum Flehen gestimmt sind, denn es heißt: [112]*und ich flehte zum Herrn*; einer sagt, bis seine Gedanken zum Beten gestimmt sind, denn es heißt: [113]*und Moše betete.*

R. Ánan sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand sich geirrt und des Neumondes im Abendgebete nicht erwähnt hat, so läßt man ihn nicht wiederholen, weil das Gericht den Neumond erst am Tage[114] weiht. Amemar sagte: Es ist einleuchtend, daß die Worte Rabhs sich auf einen vollzähligen[115]Monat beziehen, bei einem unvollzähligen Monate aber, lasse man ihn wohl wiederholen. R. Aši sprach zu Amemar: Merke, Rabh gibt ja einen Grund an, was liegt nun daran, ob unvollzählig oder vollzählig? Vielmehr besteht hierbei kein Unterschied.

---

[107] Wahrscheinl. war das 2. das Zusatzgebet. [108] RJ. wird wohl überzeugt gewesen sein, daß es das Zusatzgebet war. [109] Rabh. [110] Weil man das Neumondsgebet vom Vorbeter hört. [111] Wenn man das Gebet zu wiederholen hat. [112] Dt. 3,23. [113] Ex. 32,11. [114] In Ermangelung eines festen Kalenders wurde jeder Monat bei Erscheinen des Neumondes geweiht. [115] Wo der vorhergehende Monat

FÜNFTER ABSCHNITT

1 Man stelle sich zum Beten nicht anders als mit schwerem[1] Ernst. Die früheren Frommen pflegten eine Stunde zu verweilen und dann zu beten, um zuvor ihr Herz auf ihren Vater im Himmel zu richten. Selbst wenn einen der König grüsst, erwidere man ihm nicht; selbst wenn eine Schlange sich um seine Ferse windet, unterbreche man nicht.

GEMARA. Woher dies? R. Eleázar erwiderte: Es heißt:[2]*und sie war betrübten Gemüts.* – Wieso dies, vielleicht war es bei Ḥanna anders, da sie sehr betrübten Gemüts war!? Vielmehr, erwiderte R. Jose b. R. Ḥanina, hieraus: [3]*ich aber komme durch die Fülle deiner Liebe in dein Haus; in Furcht vor dir bücke ich mich zum Tempel deiner Heiligkeit.* – Wieso dies, vielleicht war es bei David anders, da er sich sehr um Barmherzigkeit abhärmte. Vielmehr, erwiderte R. Jehošuá b. Levi, hieraus: [4]*bücket euch vor dem Herrn im Glanze der Heiligkeit,* und man lese nicht *behadrath [im Glanze],* sondern *beḥerdath [in Angst].* – Wieso dies, vielleicht ist wirklich Glanz zu verstehen, denn R. Jehuda pflegte sich vorher zu schmücken und dann das Gebet zu verrichten!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman b. Jiçḥaq, hieraus: [5]*dienet dem Herrn in Furcht und frohlocket mit Beben.* – Was heißt: *frohlocket mit Beben?* – R. Ada b. Mathna sagte im Namen Rabbas: Wo das Frohlocken, dort das Beben.

Abajje saß vor Rabba, und als dieser bemerkte, daß er sehr heiter war, sprach er zu ihm: Es heißt: *und frohlocket mit Beben!* R. Jirmeja saß vor R. Zera, und als dieser bemerkte, daß er sehr heiter war, sprach er zu ihm: Es heißt ja:[6]*wo Kummer, da folgt Überfluß!* Jener erwiderte: Ich habe Tephillin angelegt[7].

Mar, der Sohn Rabinas, feierte die Hochzeit seines Sohnes, und als er Fol. 31 bemerkte, daß die Rabbanan sehr heiter waren, holte er einen kostbaren

---

30 Tage hatte; in diesem Falle hat der folgende Monat zwei Neumondstage, so daß man das am 2. Abend nachholen kann. Der unvollzählige Monat hat 29 Tage.

[1] Wörtl. Schwere des Hauptes, als Ggs. zu קלות ראש Leichte des Hauptes, Leichtfertigkeit. [2] iSam. 1,10. [3] Ps. 5,8. [4] Ps. 29,2. [5] Ib. 2,11. [6] Pr. 14,23. [7] Dies bürgt dafür, daß es keine Ausgelassenheit ist. [8] Ps. 126,2. [9] Über die

Becher im Werte von vierhundert Zuz und zerbrach ihn vor ihnen. Da wurden sie betrübt.

R. Aši feierte die Hochzeit seines Sohnes, und als er bemerkte, daß die Rabbanan sehr heiter waren, holte er einen Becher von weißem Krystall und zerbrach ihn vor ihnen. Da wurden sie betrübt.

Die Rabbanan sprachen zu R. Hamnuna dem Kleinen auf der Hochzeitsfeier Mars, des Sohnes Rabinas: Möge uns der Meister etwas vorsingen. Da trug er ihnen vor: Wehe uns, daß wir sterben, wehe uns, daß wir sterben! Sie sprachen zu ihm: Wie sollten wir nach dir einstimmen? Er erwiderte ihnen: Wo ist denn die Tora, wo das Gebot, die uns ja beschützen!

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Es ist dem Menschen verboten, auf dieser Welt mit vollem Munde zu lachen, denn es heißt: [8]*dann wird unser Mund des Lachens voll, und unsere Zunge voll Jubel*; dies dann: [8]*da man unter den Völkern sprechen wird: Großes hat der Herr an diesen getan.* Man erzählte von Reš Laqiš, daß er, seitdem er dies von seinem Lehrer R. Joḥanan gehört, nie mehr auf dieser Welt mit vollem Munde gelacht hat.

Die Rabbanan lehrten: Man stelle sich nicht zum Beten hin nach einer Rechtsverhandlung, noch nach einer Halakhaerörterung, sondern nach einer abgeschlossenen[9] Halakha. Was heißt [beispielsweise] eine 'abgeschlossene Halakha'? Abajje sagte: Beispielsweise die des R. Zera, denn R. Zera sagte: Die Töchter Jisraéls haben es sich erschwert; wenn sie Bluttropfen, auch nur wie ein Senfkorn, bemerken, sitzen sie daraufhin die sieben[10] Reinheitstage. Raba sagte: Beispielsweise die des R. Hošâja, denn R. Hošâja sagte: Man darf mit seinem Getreide eine List anwenden, indem man es mit der Spreu[11] einbringt, damit sein Vieh davon essen darf, ohne daß man zum Getreidezehnten verpflichtet ist. Wenn du willst, sage ich: Beispielsweise die des R. Hona, denn R. Hona sagte im Namen R. Zeêras: Wenn man einem Vieh des Heiligtums zur Ader läßt, so ist die Nutznießung [des Blutes] verboten, und man begeht daran[12] eine Veruntreuung. Die Rabbanan verfuhren nach der Mišna, R. Aši verfuhr nach der Barajtha[13].

Die Rabbanan lehrten: Man stelle sich nicht zum Beten hin in Traurigkeit, noch in Trägheit, noch im Scherzen, noch im Geplauder, noch

---

man nicht nachzudenken braucht. [10] Während nach bibl. Gesetz (Lev. 15,28) nur die 3 Tage hintereinander erscheinende Menstruation 7 Reinheitstage erfordert. [11] Man ist erst dann zum Getreidezehnten &c. verpflichtet, wenn das Getreide mittels Wurfschaufel gereinigt ist (cf. Pea I. 6); andernfalls darf zwar ein Mensch davon nicht essen, wohl aber das Vieh. [12] Wenn man es benutzt; cf. Lev. 5,15. [13] Nach der ersteren, mit tiefem Ernst, nach der letzteren, nach einer Halakha.

in leichtfertigem Treiben, noch in eitlem Geschwätz, sondern in Fröhlichkeit wegen einer gottgefälligen Handlung. Desgleichen verabschiede man sich nicht von seinem Nächsten im Geplauder, noch im Scherzen, noch in leichtfertigem Treiben, sondern mit Worten einer Halakha; denn so finden wir es auch bei den früheren Propheten, daß sie ihre Reden mit Lob- und Trostworten zu beendigen pflegten. Ebenso lehrte Mari, Sohnessohn R. Honas, des Sohnes des R. Jirmeja b. Abba: Man verabschiede sich von seinem Nächsten nicht anders als mit Worten der Halakha, denn dadurch gedenkt er seiner. So begleitete R. Kahana den R. Šimi b. Aši von Pum-Nahara bis Be-Çinjata[14] in Babylonien, und als er da herankam, sprach er zu ihm: Ist es wahr, was die Leute sagen, daß diese Steinpalmen Babyloniens schon seit Adam dem Urmenschen bis jetzt bestehen? Dieser erwiderte: Du hast mich an etwas erinnert, was R. Jose b. R. Ḥanina gesagt hat. R. Jose b. R. Ḥanina sagte nämlich: Es heißt:[15] *in einem Lande, das niemand durchzogen, in dem kein Mensch gewohnt hat*; wenn niemand es durchzogen hat, wie sollte jemand da gewohnt haben!? Dies besagt dir vielmehr, daß jedes Land, über das Adam der Urmensch bestimmt hat, daß es bewohnt werde, bewohnt wurde, und das Land, über das Adam der Urmensch nicht bestimmt hat, daß es bewohnt werde, nicht bewohnt wurde. R. Mardekhaj begleitete R. Šimi b. Aši von Hagronja bis Be-Kephe und, wie manche sagen, bis Be-Dura.

Die Rabbanan lehrten: Der Betende muß sein Herz zum Himmel richten. Abba Šaúl sagte: Eine Andeutung hierfür:[16] *du richtest ihr Herz und läßt dein Ohr horchen.* Es wird gelehrt: R. Jehuda erzählte: Folgendes war die Gepflogenheit R. Áqibas: betete er mit der Gemeinde, so pflegte er wegen der Belästigung der Gemeinde abzukürzen und heraufzusteigen[17]; betete er aber für sich allein, so fand man ihn, wenn man ihn in diesem Winkel zurückließ, in einem anderen Winkel; dies alles wegen der Verbeugungen und Bückungen.

R. Ḥija b. Abba sagte: Man bete stets in einem Raume, wo Fenster sind, denn es heißt:[18] *die Fenster in seinem Söller waren gen Jerušalem geöffnet.*

Man könnte glauben, der Mensch bete den ganzen Tag, so ist es längst durch Daniél erklärt:[18] *und dreimal täglich fiel er auf seine Kniee, betete und dankte seinem Herrn.* Man könnte glauben, der Mensch bete nach jeder beliebigen Richtung, so heißt es: *die Fenster waren gen Jerušalem geöffnet.* Man könnte glauben, er habe damit begonnen, erst nachdem er in die Gefangenschaft gekommen, so heißt es längst:[18] *wie er von je-*

---

[14] Ungefähr Palmenhain, wegen der da befindlichen Steinpalmen. [15] Jer. 2,6. [16] Ps. 10,17. [17] Vom vertieften Betplatz. [18] Dan. 6,11. [19] Ps. 55,18.

her zu tun pflegte. Man könnte glauben, man vereinige sie alle zusammen, so ist es längst durch David erklärt, indem es heißt:[19]*abends, morgens und mittags klage ich und jammere.* Man könnte glauben, man lasse beim Gebete die Stimme hören, so ist es längst durch Ḥanna erklärt, indem es heißt:[20]*und ihre Stimme wurde nicht gehört.* Man könnte glauben, der Mensch bitte zuerst um seine Bedürfnisse, nachher verrichte er das Gebet, so ist es längst durch Šelomo erklärt, indem es heißt:[21]*auf den Gesang und auf das Beten zu hören*; *Gesang*, das ist das Gebet, *Beten*, das ist die Bitte. Man spreche keine Bitte nach 'Wahr und feststehend'; nach dem Gebete aber sogar eine, wie das Sündenbekenntnis des Versöhnungstages. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Obgleich sie gesagt haben, daß man [Bitten] um seine Bedürfnisse in 'Der das Gebet erhört' einschalte, so kann man, wenn man will, auch nach dem Gebete eine Bitte sprechen, wie die Bekenntnisreihe des Versöhnungstages.

R. Hamnuna sagte: Wie viele wichtige Halakhot sind zu entnehmen aus jenen Versen von Ḥanna. [20]*Sie redete in ihrem Herzen*; hieraus, daß der Betende sein Herz andächtig stimmen muß. [20]*Nur ihre Lippen bewegten sich*; hieraus, daß der Betende mit seinen Lippen deutlich spreche. [20]*Und ihre Stimme wurde nicht gehört*; hieraus, daß man beim Beten die Stimme nicht erheben darf. [20]*Und Éli hielt sie für eine Betrunkene*: hieraus, daß der Betrunkene das Gebet nicht verrichten darf. [22]*Und er sprach zu ihr: Wie lange noch wirst du trunken sein? Tue ab deinen Wein von dir.* R. Eleâzar sagte: Hieraus, daß, wenn jemand an seinem Nächsten Unschickliches Col.b bemerkt, er ihn zur Rede stelle. [23]*Und Ḥanna antwortete und sprach: Nein, mein Herr.* Ûla, manche sagen, R. Jose b. R. Ḥanina, sagte: Sie sprach zu ihm: Du bist nicht Herr in dieser Sache. Manche sagen, sie sprach zu ihm wie folgt: Bist du denn nicht Herr? Ist etwa nicht die Göttlichkeit und der heilige Geist bei dir, daß du mich zum Schlechten und nicht zum Guten beurteilst!? Weißt du denn nicht, daß: [23]*ich eine schwermütige Frau bin?* [23]*Wein und Rauschtrank habe ich nicht getrunken.* R. Eleâzar sagte: Hieraus, daß wenn jemand einer Sache verdächtigt wird, die nicht an ihm, man ihm dies mitteilen muß.[24]*Halte deine Magd nicht für ein nichtswürdiges Weib.* R. Eleâzar sagte: Hieraus, daß, wenn ein Betrunkener das Gebet verrichtet, dies ebenso sei, als hätte er Götzendienst getrieben. Hier heißt es: *für ein nichtswürdiges Weib*, und dort[25]heißt es: *es sind aus deiner Mitte nichtswürdige Leute hervorgegangen;* wie dort Götzendienst, ebenso hier Götzendienst. [26]*Und Éli antwortete und sprach: Gehe in Frieden.* R. Eleâzar sagte: Hieraus, daß, wenn jemand seinen Nächsten einer Sache verdächtigt, die nicht an ihm, er ihn besänftigen müsse; und nicht nur dies, er segne ihn auch, wie es heißt:[26]*und der Herr Jisraéls möge deine Bitte gewähren.*

---

[20] iSam. 1,13. [21] iReg. 8,28. [22] iSam. 1,14. [23] Ib. V. 15. [24] Ib. V. 16.

[27]*Und sie tat ein Gelübde und sprach: Herr der Heerscharen.* R. Eleȧzar sagte: Seit dem Tage, da der Heilige, gepriesen sei er, seine Welt erschaffen, gab es keinen Menschen, der den Heiligen, gepriesen sei er, [Herr der] Heerscharen genannt hätte, bis Ḥanna kam und ihn [Herr der] Heerscharen nannte. Ḥanna sprach nämlich vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, erscheint es dir denn so schwer, mir von all den Scharen der Scharen, die du in deiner Welt geschaffen, einen einzigen Sohn zu geben!? Ein Gleichnis, womit diese Sache zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut bereitete für seine Diener ein Gastmahl, da kam ein Armer, stellte sich an die Tür und sprach zu ihnen: Gebet mir ein Stückchen [Brot]. Aber man beachtete ihn nicht. Da drängte er sich vor, trat vor den König und sprach zu ihm: Herr und König, erscheint es dir denn so schwer, mir vom ganzen Gastmahle, das du bereitet, ein Stückchen [Brot] zu geben!?

[27]*Wenn du schauen wirst.* R. Eleȧzar sagte: Ḥanna sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, schauest du, so ist es recht, wenn du aber nicht schauest, so will ich gehen und mich meinem Manne Elqana verbergen[28], und wenn ich mich verborgen habe, wird man mich das Fluchwasser[29]trinken lassen. Du aber wirst ja deine Tora nicht falsch erscheinen lassen, und es heißt:[30]*sie bleibt rein und wird befruchtet.* – Allerdings nach demjenigen, welcher[31]sagt, wenn sie kinderlos war, werde sie bedacht; wie ist dies aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn sie mit Schmerzen gebar, werde sie leicht gebären, wenn Mädchen, werde sie Knaben gebären, wenn schwarze, werde sie weiße gebären, wenn kleine, werde sie große gebären!? Es wird nämlich gelehrt: *Sie bleibt rein und wird befruchtet*; dies lehrt, daß, wenn sie kinderlos war, sie bedacht wird – so R. Jišmȧél. R. Ȧqiba sprach zu ihm: Demnach könnten ja alle Kinderlosen hingehen und sich verbergen, und diejenige, die nicht gefehlt hat, würde bedacht werden!? Vielmehr lehrt dies, daß, wenn sie sonst mit Schmerzen gebar, sie leicht gebiert, wenn kleine, gebiert sie große, wenn schwarze, gebiert sie weiße, wenn einen, gebiert sie zwei. – Was bedeutet: *wenn du (schauen) schauen wirst*!? – Die Tora gebraucht die übliche Redewendung[32]der Menschen.

---

25. Dt. 13,14. 26. iSam. 1,17. 27. Ib. V. 11. 28. Sich mit einem fremden Manne einschließen; cf. Num. 5,12ff. 29. Wörtl. Wasser der Ehebruchverdächtigten; cf. Num. 5,18. 30. Num. 5,28. 31. Bezüglich einer unschuldig des Ehebruches Verdächtigten. 32. Die Hinzufügung des Infinitivs zum Verbum (wie hier: ראה_תראה)

[33]*Auf die Pein deiner Magd; nicht vergessen wirst du deiner Magd; und geben wirst du deiner Magd.* R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Warum diese drei ‘Mägde’? Ḥanna sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, drei Prüfungen[34] des Todes, manche lesen, drei Anhaftungen[34] des Todes, hast du der Frau geschaffen, und zwar, die Monatsblutung, die Teighebe und das Lichtanzünden[35]; habe ich etwa eines von diesen übertreten!?

[33]*Und du wirst deiner Magd Mannessamen geben.* Was heißt Mannessamen? Rabh erklärte: Einen Mann unter Männern. Šemuél erklärte: Einen Nachkommen, der zwei Männer gesalbt hat. — Wer sind diese. — Šaúl und David. R. Joḥanan erklärte: Einen Nachkommen, der zwei Männer aufwiegt. — Wer sind diese? — Moše und Ahron, denn es heißt: [36]*Moše und Ahron unter seinen Priestern, und Šemuél unter denen, die seinen Namen anrufen.* Die Rabbanan erklärten: *Mannessamen*: einen Nachkommen, der unter Menschen nicht auffällt. Als R. Dimi kam, erklärte er dies: Weder hoch noch niedrig, weder winzig noch korpulent, weder zart noch rot, weder [über]klug noch dumm.

[37]*Ich bin die Frau, die hier mit dir gestanden.* R. Jehošuá b. Levi sagte: Hieraus, daß es verboten ist, innerhalb der vier Ellen des Gebetes[38] zu sitzen. [39]*Um diesen Knaben habe ich gebetet.* R. Eleázar sagte: Šemuél hatte eine Halakha vor seinem Lehrer gelehrt, denn es heißt: [40]*sie schlachteten den Farren und brachten den Knaben zu Éli.* Brachten sie den Knaben etwa deshalb zu Éli, weil sie den Farren geschlachtet hatten!? Vielmehr, Éli sprach zu ihnen: Rufet mir einen Priester, daß er komme und schlachte. Als nun Šemuél sah, daß sie einen Priester zum Schlachten suchten, sprach er zu ihnen: Weshalb sucht ihr nach einem Priester zum Schlachten? Das Schlachten ist auch durch einen Gemeinen gültig. Hierauf führte man ihn vor Éli und dieser sprach zu ihm: Woher hast du dies? Er erwiderte: Es heißt nicht: der Priester soll schlachten, es heißt: [41]*die Priester sollen darbringen*; von der Aufnahme [des Blutes] ab beginnt das Gebot durch die Priesterschaft. Hieraus, daß das Schlachten eines Gemeinen gültig ist. Dieser sprach zu ihm: Du hast zwar richtig gesprochen, jedoch hast du eine Halakha vor deinem Lehrer gelehrt, und wer eine Halakha vor seinem Lehrer lehrt, ist des Todes schuldig. Darauf kam Ḥanna und schrie vor ihm: *Ich bin die Frau, die hier mit dir gestanden &c.* Er sprach zu ihr: Laß mich ihn strafen, sodann will ich

---

hat nach mancher Ansicht eine exeget. Bedeutung (cf. Bm. 31a f.); dies ist hier nicht der Fall. [33] iSam. 1,11. [34] Beide Worte haben im Text dieselben Buchstaben, jedoch in verschiedener Zusammensetzung; auf die Übertretung ist der Tod gesetzt. [35] Am Šabbathvorabend. Diese 3 Gebote beginnen mit den Buchstaben Ḥ. N. H. (Ḥannah). [36] Ps. 99,6. [37] iSam. 1,26. [38] Des Betenden. [39] iSam. 1,27.

flehen, und man gibt dir einen besseren als er. Sie erwiderte: *Um diesen Knaben habe ich gebetet.*

[42]*Und Ḥanna sprach in ihrem Herzen.* R. Eleázar sagte im Namen des R. Jose b. Zimra: In der Angelegenheit ihres Herzens. Sie sprach vor ihm: Herr der Welt, von allem, was du an der Frau erschaffen, hast du nichts zwecklos erschaffen: Augen zum Schauen, Ohren zum Hören, eine Nase zum Riechen, einen Mund zum Sprechen, Hände, um Arbeit zu verrichten, Füße zum Gehen, Brüste zum Säugen. Hast du mir etwa die Brüste an meinem Herzen nicht zum Säugen gegeben!? So gib mir ein Kind, daß ich es damit säuge.

Ferner sagte R. Eleázar im Namen des R. Jose b. Zimra: Wer am Šabbath im Fasten weilt, dem zerreißt man seine siebzigjährige[43]Verurteilung. Dennoch zieht man ihn später zur Rechenschaft, wegen [Störung] der Šabbathfreude. — Welche Gutmachung gibt es für ihn? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er faste ob des Fastens.

Ferner sagte R. Eleázar: Ḥanna hat Worte gegen oben ausgestoßen, denn es heißt: [44]*Ḥanna betete über Gott;* dies lehrt, daß sie Worte gegen oben ausgestoßen hat.

Ferner sagte R. Eleázar: Elijahu hat Worte gegen oben ausgestoßen, denn es heißt: [45]*und du hast ihr Herz rückwärts gewendet.* R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, zurückgetreten und Elijahu zugestimmt hat? — es heißt: [46]*und dem ich Böses getan habe.* Fol. 32 Auch sagte R. Ḥama b. R. Ḥanina: Wenn nicht folgende drei Schriftverse, würden die Füße (der Feinde) Jisraéls gewankt haben. Einer lautet: *Dem ich Böses getan habe.* Einer lautet: [47]*Siehe, wie der Ton in der Hand des Töpfers, so seid ihr in meiner Hand, Haus Jisraél.* Und einer lautet: [48]*Ich entferne das steinerne Herz aus eurem Leibe und gebe euch ein fleischernes Herz.* R. Papa sagte: Hieraus: [49]*Ich will meinen Geist in euch geben, und ich will machen, daß ihr in meinen Satzungen wandelt.*

Ferner sagte R. Eleázar: Moše hat Worte gegen oben ausgestoßen, denn es heißt: [50]*Moše flehte zu Gott;* lies nicht *él [zu]* Gott, sondern *ál [über]*[51]Gott. In der Schule des R. Eliézer b. Jáqob lesen sie nämlich das Aleph wie Ájin und das Ájin wie Aleph. In der Schule R. Jannajs sagten sie: Hieraus: [52]*Und Di-zahab*[53]. Was bedeutet Di-zahab? Dies erklärten sie in der Schule R. Jannajs: Folgendes sprach Moše vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, das viele Silber und Gold, das du Jisraél in Überfluß gegeben, bis sie ‘genug’ sagten, hat es veranlaßt,

---

40. Ib. 1,25. 41. Lev. 1,5. 42. iSam. 1,13. 43. Des normalen Menschenlebens. 44. iSam. 1,10. 45. iReg. 18,37. 46. Micha 4,6. 47. Jer. 18,6. 48. Ez. 36,26. 49. Ib. V. 27. 50. Num. 11,2. 51. Er liest על *über* statt אל *zu*, weil da das Gebet nicht angegeben wird. 52. Dt. 1,1. 53. *Und genug Goldes.* 54. Hos. 13,6. 55. Dt.

daß sie das Kalb machten. In der Schule R. Jannajs sagten sie ferner: Der Löwe brüllt nicht über einen Korb Stroh, sondern über einen Korb Fleisch. R. Ošája sagte: Ein Gleichnis. Einst hatte jemand eine magere Kuh mit hervorstehenden Gliedern, die er mit Wicken fütterte; als sie dann nach ihm ausschlug, sprach er zu ihr: Was veranlaßte dich, nach mir auszuschlagen, wenn nicht die Wicken, womit ich dich gefüttert!? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Ein Gleichnis. Einst hatte jemand einen Sohn, den er gebadet, gesalbt, gespeist und getränkt hat; dann hängte er ihm einen Beutel [Geld] an den Hals und setzte ihn an die Tür eines Hurenhauses. Was anderes sollte dieser Sohn tun, als sündigen? R. Aḥa b. R. Hona sagte im Namen des R. Šešeth: Das ist es, was die Leute sagen: Wessen Bauch voll, ist schlechter Art. So heißt es auch: [54]*Sie weideten und wurden satt, als sie satt waren, erhob sich ihr Herz; darum vergaßen sie mich.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Hieraus: [55]*Es erhebt sich dein Herz, und du vergißt den Herrn.* Die Rabbanan sagten: Hieraus: [56]*Er ißt, wird satt und fett, und wendet sich ab.* Wenn du willst, sage ich, hieraus: [57]*Ješurun wurde fett und schlug aus.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, zurückgetreten ist und Moše zugestimmt hat? – es heißt: [58]*Silber habe ich ihr viel gegeben, auch Gold, das sie für den Baál verwendete.*

[59]*Und der Herr sprach zu Moše: Geh, steig hinab.* Was bedeutet: geh, steig hinab? R. Eleázar erklärte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Moše, steige von deiner Würde hinab; habe ich dir doch nur um Jisraéls willen Würde verliehen, jetzt, da Jisraél gesündigt, wozu brauche ich deiner!? Sogleich erschlaffte die Kraft Mošes, und er hatte keine Kraft zum Reden. Als er aber sprach: [60]*laß ab von mir, ich will sie vertilgen,* sagte Moše: Es hängt also von mir ab. Sogleich richtete er sich auf, stärkte sich im Gebete und flehte um Erbarmen. Ein Gleichnis. Ein König zürnte seinem Sohne und versetzte ihm wuchtige Schläge; sein Freund saß vor ihm, fürchtete aber, ihm etwas zu sagen. Dann sprach der König: Wenn nicht dieser mein Freund, vor mir säße, hätte ich dich erschlagen. Da sagte dieser: Es hängt also von mir ab. Sogleich richtete er sich auf und rettete ihn.

[61]*Jetzt laß mich, daß mein Zorn über sie ergrimme und ich sie verzehre; ich will dich zum großen Volke machen &c.* R. Abahu sagte: Wäre dies nicht ein geschriebener Schriftvers, so dürfte man es nicht aussprechen. Dies lehrt, daß Moše den Heiligen, gepriesen sei er, angefaßt hat, wie ein Mensch seinen Nächsten an seinem Gewande anfaßt, und vor

8,14. 56. Ib. 31,20. 57. Ib. 32,15. 58. Hos. 2,10. 59. Ex. 32,7. 60. Dt. 9,14.

ihm gesprochen hat: Herr der Welt, ich lasse dich nicht eher los, als bis du ihnen vergeben und verziehen hast!

[61]*Ich will dich zum großen Volke machen &c.* R. Eleázar sagte: Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, wenn ein Stuhl mit drei Beinen[62] in der Stunde deines Zornes vor dir nicht stehen kann, um wieviel weniger ein Stuhl mit einem Beine! Und nicht nur das, vielmehr schäme ich mich auch vor meinen Vätern; jetzt werden sie sagen: Sehet doch den Verwalter, den er über sie gesetzt hat; er suchte Größe für sich und flehte nicht für sie um Erbarmen.

[63]*Und Moše betete vor dem Angesicht des Herrn.* R. Eleázar sagte: Dies lehrt, daß Moše so lange vor dem Heiligen, gepriesen sei er, im Gebete dastand, bis er es bei ihm durchsetzte. Raba sagte: Bis er ihm sein Gelübde löste; hier heißt es: *vajeḥal*[64] und dort[65] heißt es: *er löse [jeḥal] sein Wort nicht auf*, worüber der Meister sagte, er selbst dürfe nicht auflösen, wohl aber dürfen ihm andere auflösen. Šemuél sagte: Dies lehrt, daß er sich für sie dem Tode ausgesetzt hat, denn es heißt: [66]*wenn nicht, so streiche mich aus deinem Buche.* Raba im Namen R. Jiçḥaqs sagte: Dies lehrt, daß er die Eigenschaft des Erbarmens auf sie gewälzt[67] hat. Die Rabbanan sagten: Dies lehrt, daß Moše vor dem Heiligen, gepriesen sei er, gesprochen hat: Herr der Welt, es wäre eine Entweihung[64] für dich, dies zu tun. *Und Moše betete vor dem Angesicht des Herrn.* Es wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Dies lehrt, daß Moše vor dem Heiligen, gepriesen sei er, im Gebete dastand, bis ihn ein Fieber ergriff. — Was heißt Fieber? R. Eleázar sagte: Ein Feuer der Knochen. — Was heißt Feuer der Knochen? Abajje sagte: Knochenfieber[68].

[69]*Gedenke doch deiner Knechte Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, denen du bei dir geschworen hast.* Was heißt: bei dir? R. Eleázar sagte: Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, hättest du ihnen bei Himmel und Erde geschworen, so könnte man sagen: wie Himmel und Erde einst aufhören werden, so kann auch dein Schwur aufhören; du hast aber bei deinem großen Namen geschworen: wie dein großer Name in alle Ewigkeit lebt und besteht, so besteht auch dein Schwur in alle Ewigkeit. [69]*Du hast zu ihnen gesprochen: Ich will eueren Samen wie die Sterne des Himmels mehren; und dies ganze Land, von dem ich gesprochen habe.* Wieso von dem ich gesprochen habe, es sollte ja heißen: von dem du gesprochen hast!? R. Eleázar sagte: Bis hierher sind es die Worte des Schülers, von hier ab sind es die Worte des Meisters. R. Šemuél b. Naḥmani aber sagte: Sowohl diese wie jene sind

---

61. Ex. 32,10. 62. Damit sind die drei Erzväter gemeint. 63. Ex. 32,11. 64. Nur Gleichlaut; ersteres aus חלה *bitten*, letzteres aus חלל *entweihen, auflösen*. 65. Num. 30,3. 66. Ex. 32,32. 67. חול *kreisen*. 68. Im Text aram. Übersetzung der hebr.

Worte des Schülers, aber Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er, wie folgt: Herr der Welt, es ist dein Wort, das du zu mir gesagt hast: geh, sage es Jisraél in meinem Namen; ich ging und sagte es ihnen in deinem Namen; was aber soll ich ihnen jetzt sagen?

[70]*Weil es außer Macht des Herrn ist.* Warum 'außer Macht', es sollte ja heißen: [nicht] vermag[71]der Herr!? R. Eleȧzar sagte: Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Die Völker der Welt würden dann sagen, seine Kraft ist wie die eines Weibes erschlafft, er vermag nicht zu retten. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše: Haben sie nicht bereits die Wunder und Machttaten gesehen, die ich ihnen am Meere erwiesen habe!? Moše aber erwiderte: Herr der Welt, immerhin können sie sagen: gegen einen König konnte er bestehen, gegen einunddreißig[72] Könige kann er nicht bestehen. R. Joḥanan sagte: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, später Moše zustimmte? – es heißt: [73]*der Herr sprach: Vergeben habe ich gemäß deinem Worte.* In der Schule R. Jišmȧéls wurde gelehrt: *Gemäß deinem Worte*; die Völker der Welt werden dereinst wie folgt sagen: wohl dem Schüler, dem sein Meister zustimmt.

[74]*Indeß, so wahr ich lebe.* Raba sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše sprach: Moše, du hast mich durch Worte belebt.

R. Šamlaj trug vor: Stets trage man zuerst die Lobpreisung des Heiligen, gepriesen sei er, vor und nachher bete man. Woher dies? – Von Moše, denn es heißt: [75]*in dieser Zeit flehte ich vor dem Herrn,* und es heißt: *Herr, Gott, du hast begonnen deinem Knechte deine Größe und starke Hand zu zeigen. Denn wo ist ein Gott im Himmel oder auf Erden, der gleich deinen Werken und deinen Machttaten tun könnte.* Nachher[76] erst heißt es: *ich möchte doch hinübergehen und das schöne Land sehen &c.*

R. Eleȧzar sagte: Größer ist das Gebet als gute Taten, denn du hast Col.b ja keinen größeren in guten Taten als unseren Meister Moše, dennoch wurde er nur durch das Gebet erhört, wie es heißt: [77]*fahre nicht fort, weiter zu mir zu reden,* und darauf folgt: [78]*steige hinauf auf den Gipfel des Pisga.*

Ferner sagte R. Eleȧzar: Größer ist das Fasten als Almosengaben. Weshalb? – Jenes [übt er] mit seinem Körper, dieses mit seinem Gelde.

Ferner sagte R. Eleȧzar: Größer ist das Gebet als die Opfer, denn es heißt: [79]*wozu mir die Menge euerer Schlachtopfer,* und es heißt ferner: [80]*auch wenn ihr euere Hände ausbreitet.* (R. Joḥanan sagte: Ein Priester,

---

Worte. [69] Ex. 32,13. [70] Num. 14,16. [71] Warum die fem. Form? [72] Cf. Jos. 12,24. [73] Num. 14,20. [74] Ib. V. 21. [75] Dt. 3,23. [76] Ib. V. 25. [77] Ib. V. 26. [78] Ib. V. 27. [79] Jes. 1,11. [80] Ib. V. 15. [81] Zum Priestersegen.

der einen Menschen erschlagen hat, erhebe seine Hände nicht[81], denn es heißt:[80]*Euere Hände sind voll Blut.*)

Ferner sagte R. Eleåzar: Seit dem Tage, da das Heiligtum zerstört worden ist, sind die Pforten des Gebetes verschlossen, wie es heißt:[82]*auch wenn ich schreie und wehklage, verschloß er mein Gebet.* Obgleich aber die Pforten des Gebetes verschlossen sind, die Pforten der Tränen sind nicht verschlossen, denn es heißt:[83]*erhöre mein Gebet, o Herr, horche auf mein Wehklagen, zu meinen Tränen wirst du ja nicht schweigen.* Raba pflegte an einem wolkigen Tage kein Fasten anzuordnen, weil es heißt:[84]*du hast dich mit einer Wolke bedeckt, daß kein Gebet durchdringe.*

Ferner sagte R. Eleåzar: Seit dem Tage, da das Heiligtum zerstört worden ist, ist die eiserne Wand zwischen Jisraél und seinem Vater im Himmel durchbrochen, denn es heißt:[85]*und du nimm eine eiserne Pfanne und laß sie eine eiserne Wand sein zwischen dir und der Stadt.*

R. Ḥanin sagte im Namen R. Ḥaninas: Wer sein Gebet lange ausdehnt, dem kehrt das Gebet nicht unerfüllt zurück. Woher uns dies? — Von unserem Meister Moše, denn es heißt:[86]*ich betete zum Herrn*, sodann folgt:[87]*und der Herr erhörte mich auch diesmal.* — Dem ist ja nicht so, R. Ḥija b. Abba sagte ja im Namen R. Joḥanans, wer sein Gebet lange ausdehnt und [auf Erfüllung] sinnt, bekomme endlich Herzweh, denn es heißt:[88]*hingezogenes Hoffen*[89]*macht das Herz weh.* — Welches Mittel gibt es für ihn? — Er befasse sich mit der Tora, denn es heißt:[88]*aber ein Baum des Lebens ist der erfüllte Wunsch,* und nichts anderes ist ein Baum des Lebens als die Tora, denn es heißt:[90]*ein Baum des Lebens ist sie denen, die an ihr festhalten.* — Das ist kein Widerspruch; dieses, wenn er es lange ausdehnt und [auf Erfüllung] sinnt, jenes, wenn er es lange ausdehnt und nicht darauf sinnt. R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Wenn jemand sieht, daß er gebetet und nicht erhört worden ist, so wiederhole er und bete nochmals, denn es heißt:[91]*hoffe auf den Herrn, sei stark, dein Herz fasse Mut, und hoffe auf den Herrn.*

Die Rabbanan lehrten: Vier Dinge benötigen der Stärkung, und zwar: die Tora, die guten Werke, das Gebet und die Berufstätigkeit. Woher dies von der Tora und den guten Werken? — Es heißt:[92]*nur sei stark und sehr fest, zu beobachten und zu üben, wie die ganze Tora*; stark: in der Tora, fest: in den guten Werken. Woher dies vom Gebete? — Es heißt: *hoffe auf den Herrn, sei stark, dein Herz fasse Mut, und hoffe*

---

82. Thr. 3,8. 83. Ps. 39,13. 84. Thr. 3,44. 85. Ez. 4,3. 86. Dt. 9,26. 87. Ib. 10,10. 88. Pr. 13,12. 89. תוחלת (aus יחל *hoffen*) wird von חלה *bitten, besänftigen* abgeleitet. 90. Pr. 3,18. 91. Ps. 27,14. 92. Jos. 1,7. 93. iiSam. 10,12.

auf den Herrn. — Woher dies von der Berufstätigkeit? — Es heißt: [93]*sei stark und laß uns stark sein für unser Volk &c.*

[94]*Und Çijon sprach: Verlassen hat mich der Herr, der Herr hat mich vergessen! Verlassen* ist ja dasselbe, was *vergessen*!? Reš Laqiš erklärte: Die Gemeinschaft Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, wenn ein Mann ein Weib nach seinem ersten Weibe heiratet, so gedenkt er der Taten seines ersten Weibes, du aber hast mich verlassen und vergessen: [95]*Vergißt ein Weib ihren Säugling?* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach sodann zu ihr: Meine Tochter, zwölf Sternbilder erschuf ich an der Himmelswölbung; jedem Sternbilde erschuf ich dreißig Heere[96], jedem Heere erschuf ich dreißig Legionen, jeder Legion erschuf ich dreißig Rotten, jeder Rotte erschuf ich dreißig Cohorten, jeder Cohorte erschuf ich dreißig Castren und jedem Castrum habe ich dreihundertfünfundsechzigtausend Myriaden Sterne angehängt, entsprechend den Tagen des Sonnenjahres; sie alle erschuf ich nur deinetwegen, und du sagst: verlassen hast du mich und vergessen! *Vergißt ein Weib ihren Säugling?* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Kann ich denn die Brandopfer, Widder und Erstgeborenen vergessen, die du mir in der Wüste dargebracht hast!? Sie sprach dann zu ihm: Herr der Welt, da es keine Vergessenheit vor dem Throne deiner Herrlichkeit gibt, so vergißt du mir vielleicht auch das Ereignis mit dem Kalb nicht? Er erwiderte ihr: [95]*auch diese* [97]*werden vergessen.* Sie sprach dann vor ihm: Herr der Welt, wenn es eine Vergessenheit vor dem Throne deiner Herrlichkeit gibt, so vergißt du mir vielleicht auch das Ereignis am Sinaj? Er erwiderte ihr: [95]*Ich*[98]*aber vergesse deiner nicht.* Das ist es, was R. Eleâzar im Namen R. Ošâjas sagte: Es heißt: *auch diese werden vergessen*; dies bezieht sich auf das Ereignis mit dem Kalb; *ich aber vergesse deiner nicht*, dies bezieht sich auf das Ereignis am Sinaj.

DIE FRÜHEREN FROMMEN PFLEGTEN EINE STUNDE ZU VERWEILEN. Woher dies? R. Jehošuâ b. Levi erwiderte: Die Schrift sagt: [99]*Heil denen, die in deinem Hause weilen.* Ferner sagte R. Jehošuâ b. Levi: Der Betende soll eine Stunde nach seinem Gebete verweilen, denn es heißt: [100]*wahrlich, die Gerechten werden deinem Namen danken, und die Redlichen werden vor deinem Angesichte weilen.* Desgleichen wird gelehrt: Der Betende soll eine Stunde vor seinem Gebete und eine Stunde nach seinem Gebete verweilen. — Woher, daß vor seinem Gebete? — Es heißt: *Heil denen, die in deinem Hause weilen.* — Woher, daß nach seinem Gebete? — Es heißt:

---

[94] Jes. 49,14. [95] Ib. V. 15. [96] Eigentl. Heerführer usw. [97] 'Diese', Anspielung auf das gold. Kalb, von dem es heißt (Ex. 32,4): *Diese sind &c.* [98] 'Ich', Anspiel. auf das Zehngebot, das mit 'Ich' beginnt. [99] Ps. 84,5. [100] Ib. 140,14.

wahrlich, die Gerechten werden deinem Namen danken und die Redlichen werden vor deinem Angesichte weilen.

Die Rabbanan lehrten: Die früheren Frommen pflegten eine Stunde zu verweilen, eine Stunde zu beten, dann wiederum eine Stunde zu verweilen. Wenn sie aber neun Stunden täglich mit ihrem Gebete verbrachten, wieso wurde ihr Studium bewahrt, und wie wurde ihre Arbeit verrichtet!? – Doch, da sie Fromme waren, wurde ihr Studium bewahrt und ihre Arbeit gesegnet.

Selbst wenn einen der König grüsst, erwidere man ihm nicht. R. Joseph sagte: Dies haben sie nur in Bezug auf Könige Jisraéls gelehrt, bei Königen der weltlichen Völker unterbreche man wohl. Man wandte ein: Wenn jemand betet und einen Gewalttäter auf sich zukommen sieht, einen Wagen auf sich zukommen sieht, so unterbreche er nicht, sondern kürze ab und gehe weiter!? – Das ist kein Widerspruch, wenn man kürzen kann, kürze man, wenn nicht, unterbreche man.

Die Rabbanan lehrten: Einst ereignete es sich mit einem Frommen, daß er auf der Reise betete, und als ein Hegemon[101] herankam und ihn grüßte, erwiderte er ihm den Gruß nicht. Dieser wartete, bis er sein Gebet beendete, und nachdem er sein Gebet beendet hatte, sprach er zu ihm: Wicht, heißt es nicht in euerer Tora: [102]*nur hüte dich und bewahre deine Seele*; ferner heißt es: [103]*hütet euch sehr für euere Seelen*!? Warum hast du, nachdem ich dich gegrüßt, mir den Gruß nicht erwidert? Wenn ich dein Haupt mit einem Schwerte abschlagen würde, wer würde dein Blut von meiner Hand fordern!? Jener erwiderte: Warte etwas, ich will dich mit Worten besänftigen. Er sprach zu ihm: Wenn du vor einem König von Fleisch und Blut stündest und dein Freund käme und dich
Fol. 33 grüßte, würdest du ihm erwidern? Dieser erwiderte: Nein. – Und wenn du ihm erwidern würdest, was würde man dir tun? Dieser erwiderte: Man würde mir mein Haupt mit einem Schwerte abschlagen. Jener sprach dann zu ihm: Ist es nicht etwas, das man vom Leichteren auf das Schwerere folgern kann!? Wenn du vor einem König von Fleisch und Blut stündest, der heute hier und morgen im Grabe ist, würdest du so verfahren, um wieviel mehr ich, der ich vor dem König aller Könige, vor dem Heiligen, gepriesen sei er, der ja in alle Ewigkeit lebend und bestehend ist, gestanden habe. Der Hegemon ließ sich darauf besänftigen, und der Fromme verabschiedete sich in Frieden nach seinem Hause.

Selbst wenn eine Schlange sich um seine Ferse windet, unterbreche man nicht. R. Šešeth sagte: Dies lehrten sie nur von einer Schlange, wegen eines Skorpions aber unterbreche man wohl. Man wandte ein: Fiel jemand in eine Löwenhöhle, so bezeuge man über ihn nicht, daß er tot sei; fiel jemand aber in eine Grube voll Schlangen, oder Skorpione, so bezeuge man über ihn, daß er tot sei!? – Da[104] ist es anders, sie verletzen ihn wegen des Druckes. R. Jiçḥaq sagte: Wer Ochsen [auf sich zukommen] sieht, unterbreche, denn R. Ošája lehrte: Man entferne sich von einem harmlosen[105] Ochsen fünfzig Ellen und von einem stößigen[105] Ochsen, soweit das Auge reicht. Im Namen R. Meírs wird gelehrt: Vor einem Ochsenkopf im Heukorb steige auf das Dach und wirf die Leiter unter dir um. Šemuél sagte: Dies gilt nur von einem schwarzen Ochsen und in den Tagen des Nisan[106], weil dann der Satan zwischen seinen Hörnern springt.

---

[101] Griech. Amtsname (*Feldherr, Befehlshaber*), übertragen für Herrscher, Fürst; in den kursierenden Ausgaben überall von der Zensur gestrichen. [102] Dt. 4,9.

Die Rabbanan lehrten: Einst befand sich an einem Orte eine Wasserschlange[107], die die Menschen verletzte, und als man zu R. Ḥanina b. Dosa kam und es ihm erzählte, sprach er zu ihnen: Zeiget mir ihr Schlupfloch. Als man ihm ihr Schlupfloch zeigte, setzte er seine Ferse auf die Öffnung des Schlupfloches; da kam sie heraus und biß ihn, aber die Wasserschlange krepierte. Hierauf nahm er sie auf seine Schulter, brachte sie ins Lehrhaus und sprach zu ihnen: Sehet, meine Kinder, nicht die Wasserschlange tötet, sondern die Sünde tötet. In dieser Stunde sagten sie: Wehe dem Menschen, dem eine Wasserschlange begegnet, und wehe der Wasserschlange, der R. Ḥanina b. Dosa begegnet.

Man erwähne des Regens im Auferstehungssegen, die Bitte, im Segen über das Jahr und den Unterscheidungssegen, im [Segen] ‘Der Erkenntnis verleiht’. R. Áqiba sagt, man lese ihn als vierten Segensspruch besonders; R. Eliézer sagt, im Danksegen. ii

GEMARA. Man erwähne des Regens. Aus welchem Grunde? R. Joseph erwiderte: Da er der Auferstehung (der Toten) gleich ist, so hat man ihn in den Segen von der Auferstehung (der Toten) eingeschaltet.

Die Bitte, im Segen über das Jahr. Aus welchem Grunde? R. Joseph erwiderte: Da diese den Erwerb betrifft, so hat man sie in den Segensspruch vom Erwerb eingeschaltet.

Den Unterscheidungssegen, im [Segen] ‘Der Erkenntnis verleiht’. Aus welchem Grunde? R. Joseph erwiderte: Da ja dies[108] eine Weisheit ist,

---

103. Ib. V. 15. 104. Wenn man auf sie in die Grube fällt. 105. תם *fromm*, dh. ein Ochs. der keine drei Mal gestoßen (cf. Ex. 21,35), als Ggs. zu מועד *verwarnt* (cf. ib. V. 29), dh. ein Ochs, der drei (nach R. Jehuda vier) Mal gestoßen hat, und dessen Besitzer verwarnt worden ist; cf. Bq. 23b. 106. Weil er im Frühling ausgelassen wird. 107. Der hier erwähnte ערוד (in der Bibel wie im Talmud: wilder Esel) ist viell. aus עדר, *ὕδρος* verstellt; cf. Hol. 127a. Eine Parallelstelle hat hier חברבור gefleckte Schlange. 108. Die Unterscheidung. 109. Wörtl. Buchstaben.

so hat man ihn in den Segen von der Weisheit eingeschaltet. Die Rabbanan erklärten: Da er von Profanem spricht, so hat man ihn in den Wochentagssegen eingeschaltet.

R. Ami sagte: Groß ist die Erkenntnis, daß sie zu Beginn des Wochentagssegens gesetzt wurde.

Ferner sagte R. Ami: Groß ist die Erkenntnis, daß sie zwischen zwei Gottesnamen[109]gesetzt wurde, denn es heißt:[110]*Ein Gott, [der] Erkenntnis [ist der] Herr.* (Wer keine Erkenntnis besitzt, dessen darf man sich nicht erbarmen, denn es heißt:[111]*es ist kein verständiges Volk, darum erbarmt sich seiner sein Schöpfer nicht.*)

R. Eleâzar sagte: Groß ist das Heiligtum, daß es zwischen zwei Gottesnamen gesetzt wurde, denn es heißt:[112]*du hast errichtet, Herr, [das] Heiligtum, Herr.*

Ferner sagte R. Eleâzar: Wenn jemand Erkenntnis besitzt, so ist es ebenso, als wäre das Heiligtum in seinen Tagen erbaut worden, denn 'Erkenntnis' wird zwischen zwei Gottesnamen gesetzt und 'Heiligtum' wird zwischen zwei Gottesnamen gesetzt. R. Aḥa aus Qorḥina wandte ein: Demnach ist ja auch die Rache groß, denn sie ist ebenfalls zwischen zwei Gottesnamen gesetzt, wie es heißt:[113]*ein Gott [der] Rache [ist der] Herr*!? Jener erwiderte: Freilich, wenn erforderlich, ist sie auch groß. Das ist es, was Ûla gesagt hat: Weshalb diese zweifache[114]'Rache'? Eine zum Guten und eine zum Bösen. Zum Guten, denn es heißt:[115]*er erschien vom Berge Paran*; zum Bösen, denn es heißt: *ein Gott der Rache ist der Herr, als Gott der Rache erschien er.*

R. Áqiba sagt, man lese ihn als vierten Segensspruch &c. R. Šamen b. Abba sprach zu R. Joḥanan: Merke, die Männer der Großsynode[116]haben ja für Jisraél die Segenssprüche, Gebete, Weihsegen und Unterscheidungssegen angeordnet; sehe man doch, wo sie ihn[117] angeordnet haben!? Dieser erwiderte: Anfangs hatte man ihn in das Gebet gesetzt, als sie reich geworden waren, bestimmte man, ihn über den Becher [zu sprechen], und als sie wieder arm wurden, setzte man ihn wieder in das Gebet. Sie bestimmten aber, daß, auch wer den Unterscheidungssegen im Gebete gesprochen hat, ihn über den Becher sprechen müsse. Desgleichen wurde gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Männer der Großsynode ordneten für Jisraél die Segenssprüche, Gebete, Weihsegen und Unterscheidungssegen an; anfangs hatte man ihn in das Gebet gesetzt, als sie reich geworden waren, bestimmte man, ihn über den Becher

---

[110] iSam. 2,3. [111] Jes. 27,11. [112] Ex. 15,27. [113] Ps. 94,1. [114] Im Text 'Rachen', in der Mehrzahl. [115] Dt. 33.2. [116] Die mit Ézra beginnende, das Volk leitende Körperschaft während des 2. Tempels, aus der sich später das Synedrium entwickelte. [117] Den Unterscheidungssegen. [118] Ex. 20,7. [119] Nach

[zu sprechen], und als sie wieder arm wurden, setzte man ihn wieder in das Gebet. Sie bestimmten aber, daß, auch wer den Unterscheidungssegen im Gebete gesprochen hat, ihn über den Becher sprechen müsse. Es wurde auch gelehrt: Rabba und R. Joseph sagen beide, auch wer den Unterscheidungssegen im Gebete gesprochen hat, müsse ihn über den Becher sprechen. Raba sagte: Gegen diese Lehre wenden wir folgendes ein: Wer sich geirrt und des Regens im Auferstehungssegen, oder die Bitte im Segen über das Jahr nicht erwähnt hat, den lasse man wiederholen; wegen des Unterscheidungssegens im [Segen] 'Der Erkenntnis verleiht', lasse man ihn nicht wiederholen, weil man ihn auch über den Becher sprechen kann!? – Sage nicht: weil er ihn auch über den Becher sprechen kann, sage vielmehr: weil er ihn über den Becher spricht. Es wurde auch gelehrt: R. Binjamin b. Jephet sagte: R. Jose fragte R. Joḥanan in Çajdan, manche sagen, R. Šimón b. Jǻqob aus Çor [fragte] R. Joḥanan, und ich habe dies gehört: Braucht derjenige, der den Unterscheidungssegen im Gebete gesprochen hat, ihn über den Becher zu sprechen? Und dieser erwiderte: Er muß ihn über den Becher sprechen.

Sie fragten: Braucht derjenige, der den Unterscheidungssegen über den Becher gesprochen hat, ihn auch im Gebete zu sprechen? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Man folgere dies, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Gebete: die ursprüngliche Anordnung war ja, ihn im Gebete [zu sprechen], dennoch sagten sie, wer den Unterscheidungssegen im Gebete gesprochen hat, müsse ihn auch über den Becher sprechen, um so mehr gilt dies von demjenigen, der den Unterscheidungssegen über den Becher gesprochen hat, wo er ursprünglich nicht angeordnet worden ist.

R. Aḥa der Lange rezitierte vor R. Ḥenana: Wer den Unterscheidungssegen im Gebete spricht, ist lobenswerter als der, der ihn über den Becher spricht; spricht man den Unterscheidungssegen bei diesem und jenem, so werden Segnungen auf seinem Haupte ruhen. – Dies widerspricht sich ja selbst!? Du sagst, wer den Unterscheidungssegen im Gebete spricht, sei lobenswerter als der, der ihn über den Becher spricht, folglich genügt es, [ihn] im Gebete [zu sprechen], später lehrt er, daß, wenn man den Unterscheidungssegen bei diesem und jenem spricht, Segnungen auf seinem Haupte ruhen werden. Wenn man einmal seiner Pflicht genügt, ist man ja befreit, somit ist [der andere] ein unnötiger Segensspruch, und Rabh, manche sagen, Reš Laqiš, sagte, manche sagen, R. Joḥanan und Reš Laqiš sagten beide, daß, wer einen unnötigen Segensspruch spricht, [das Verbot:][118]*du sollst nicht aussprechen,* übertrete!? – Sage vielmehr, wie folgt: hat er den Unterscheidungssegen bei jenem und nicht bei diesem gesprochen, so werden Segnungen auf seinem Haupte ruhen.

R. Ḥisda fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn man sich bei diesem und bei jenem geirrt hat? Dieser erwiderte: Hat man sich bei diesem und bei jenem geirrt, so beginne man vom Anfang.

Col.b Rabina sprach zu Raba: Wie ist die Halakha? Dieser erwiderte: Gleich dem Weihsegen; wie man den Weihsegen, obgleich man ihn im Gebete spricht, auch über den Becher spreche, so spreche man auch den Unterscheidungssegen, obgleich man ihn im Gebete spricht, auch über den Becher.

R. Eliézer sagt, im Danksegen. R. Zera ritt einst auf einem Esel und R.Ḥija b. Abin ging, sich unterhaltend, hinter ihm einher. Da sprach er zu ihm: Ist es wahr, daß ihr im Namen R. Joḥanans gesagt habt, die Halakha sei wie R. Eliézer, wenn ein Festtag auf den Šabbath folgt? Jener erwiderte: Gewiß. Ob so die Halakha ist, streitet denn jemand dagegen!? — Streiten sie etwa nicht, die Rabbanan streiten ja dagegen!? — Die Rabbanan streiten nur hinsichtlich der übrigen Tage des Jahres, aber streiten sie etwa [über den Fall], wenn ein Festtag auf den Šabbath folgt!? — R. Åqiba streitet ja dagegen!? — Verfahren wir denn das ganze Jahr nach R. Åqiba, daß wir jetzt nach seiner Ansicht verfahren sollten!? — Das ganze Jahr verfahren wir nicht nach R. Åqiba, weil sie achtzehn (angeordnet) und nicht neunzehn angeordnet haben; ebenso haben sie auch hier, sieben (angeordnet), und nicht acht angeordnet. Jener sprach: Es wurde nicht gelehrt, daß die Halakha so sei, sondern daß man dazu[119] neige. Es wurde gelehrt: R. Jiçḥaq b. Evdämi sagt im Namen unseres Meisters, so sei die Halakha; manche sagen, man neige dazu; R. Joḥanan sagt, sie[120] gäben es zu; R. Ḥija b. Abba sagt, so[121] leuchte es ein. R. Zera sagte: Halte an der [Ansicht] des R. Ḥija b. Abba, denn er erwog und lernte die Lehre aus dem Munde seines Lehrers so genau, wie Reḥaba aus Pumbeditha. Reḥaba sagte nämlich im Namen R. Jehudas: Der Tempelberg hatte eine Doppelstoa, eine Stoa innerhalb einer Stoa[122]. R. Joseph sagte: Ich weiß weder das eine, noch weiß ich das andere, aber das des Rabh und Šemuél weiß ich, die uns in Babylonien Köstliches angeordnet haben: 'Du hast uns erkennen lassen die Gesetze deiner Gerechtigkeit, und hast uns gelehrt, die Satzungen deines Willens zu üben. Du hast uns zuteil werden lassen Zeiten der Freude und Feste der Freiwilligkeit, und hast uns erben lassen die Heiligkeit des Šabbaths, die Herrlich-

---

der ersten Fassung wurde so öffentl. im Lehrhaus vorgetragen, nach der zweiten, so entschieden, wenn ein einzelner nach der Halakha fragte.

[120] Die Weisen dem RE.

[121] Hat man bereits gelesen, braucht man nicht zu wiederholen.

[122] Wortlaut seines Lehrers, während der Talmud sonst statt Stoa einen anderen Ausdruck gebraucht. Nach einer anderen Erklärung bestand die Genauigkeit in der Aussprache des Wortes Rabbi. Er wußte nicht, ob diese Lehre von Rabh Jehuda oder Rabbi Jehuda herrühre u. sprach deshalb Rabhi Jehuda aus. Diese

keit des Feiertages und die Feier des Festes. Zwischen der Heiligkeit des Sabbaths und der Heiligkeit des Festtages hast du gesondert; und den siebenten Tag hast du vor den sechs Werktagen geheiligt und gesondert. Du hast uns gegeben[123]&c.’

WENN JEMAND SAGT[124]: ‘BIS AUF DAS VOGELNEST[125] ERSTRECKT SICH DEIN ERBARMEN’, ODER: ‘OB DES GUTEN SEI DEINES NAMENS GEDACHT’, ODER: ‘WIR DANKEN, WIR DANKEN’, SO HEISST MAN IHN SCHWEIGEN. WENN JEMAND VOR DAS VORBETERPULT TRITT UND SICH IRRT, SO TRETE EIN ANDERER AN SEINER STELLE; MAN LASSE SICH DABEI NICHT NÖTIGEN. WO BEGINNE DIESER? – WO JENER SICH GEIRRT HAT. iii

GEMARA. Erklärlich ist es, daß man ihn schweigen heißt, wenn er ‘wir danken, wir danken’ sagt, weil es den Anschein hat, als [glaube er an] zwei Prinzipien, ebenso wegen ‘ob des Guten sei deines Namens gedacht’, weil das heißt: nur für das Gute, nicht aber für das Schlechte, während wir gelernt haben, man sei verpflichtet, für das Schlechte zu preisen, wie man für das Gute preist, warum aber wegen ‘bis auf das Vogelnest erstreckt sich dein Erbarmen’!? – Hierüber streiten im Westen zwei Amoraím, R. Jose b. Abin und R. Jose b. Zebida; einer erklärt: weil er dadurch Neid in der Schöpfung erregt, und der andere erklärt, weil er die Gebote[126] des Heiligen, gepriesen sei er, zur Barmherzigkeit macht, während sie Befehle sind.

Einst trat jemand in Gegenwart Rabbas vor und betete: Du hast des Vogelnestes geschont, schone auch und erbarme dich unser! Da sprach Rabba: Wie sehr versteht es dieser Jünger, seinen Herrn zu besänftigen. Abajje sprach zu ihm: Wir haben ja gelernt, man heiße ihn schweigen!? Rabba aber wollte nur Abajje prüfen[127].

Einst trat jemand in Gegenwart R. Ḥaninas vor und betete: Gott, der Große, der Mächtige, der Furchtbare, der Starke, der Kräftige, der Gefürchtete, der Feste, der Mutige, der Zuverlässige und der Verehrte. Dieser wartete, bis er beendete, und als er beendet hatte, sprach er zu ihm: Bist du mit allen Lobpreisungen deines Herrn zu Ende, wozu dies alles!? Auch die drei[128], die wir [im Gebete] sagen, dürften wir nicht sagen, hätte unser Lehrer Moše sie nicht in der Tora gesagt, und wären die Männer der Großsynode nicht gekommen und sie im Gebete angeordnet; du aber fährst fort und sagst dies alles!? Ein Gleichnis. Als wenn man einen König von Fleisch und Blut, der tausende Myriaden Golddenare besitzt,

---

Erklärung beruht auf der Schreibweise רבי mancher Handschriften.

[123] Beginn des Festsegens.

[124] Im Gebet.

[125] Cf. Dt. 22,6 ff.

[126] Wörtl. Eigenschaften.

[127] Wörtl. schärfen, den Scharfsinn wecken: ob er das Unrichtige merken wird.

[128] Epitheta Gottes (der Große, der Starke, der Furchtbare).

wegen silberner preisen würde. Wäre dies nicht für ihn eine Herabsetzung!?

R. Ḥanina sagte: Alles in den Händen des Himmels, ausgenommen die Gottesfurcht, denn es heißt: [129]*und nun Jisraél, was verlangt der Herr, dein Gott, von dir, als ihn zu fürchten.* Ist denn die Gottesfurcht eine Kleinigkeit!? R. Ḥanina sagte ja im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Nichts hat der Heilige, gepriesen sei er, in seiner Schatzkammer, als den Schatz der Gottesfurcht, denn es heißt: [130]*die Gottesfurcht, das ist sein Schatz.* – Freilich, für Moše war es eine Kleinigkeit. R. Ḥanina sagte nämlich: Ein Gleichnis. Wenn man von einem Menschen ein großes Gerät verlangt und er es hat, so kommt es ihm wie ein kleines Gerät vor, wenn ein kleines und er es nicht hat, so kommt es ihm wie ein großes Gerät vor.

'Wir danken, wir danken', so heisst man ihn schweigen. R. Zera sagte: Wenn man 'höre, höre' sagt, so ist es ebenso, als wenn man sagt 'wir danken, wir danken'. Man wandte ein: Wenn man das Šemá liest und es wiederholt, so ist dies verwerflich. Nur verwerflich ist es, schweigen aber heißt man ihn nicht!? – Das ist kein Einwand; dies, wenn er Wort nach Wort wiederholt, jenes, wenn er Satz nach Satz wiederholt. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht hatte er vorher seine Gedanken nicht andächtig gestimmt, später aber seine Gedanken wohl andächtig ge-
Fol. 34 stimmt? Dieser erwiderte: Gibt es denn eine Kameradschaft gegenüber dem Himmel!? Hat er vorher seine Gedanken nicht andächtig gestimmt, so prügeln wir ihn mit einem Schmiedehammer, bis er seine Gedanken andächtig stimmt.

iv Sagt Jemand 'die Guten preisen dich', so ist dies Häresie. Wenn jemand vor das Vorbeterpult tritt und sich irrt, so trete ein anderer an seiner Stelle vor; man lasse sich dabei nicht nötigen. Wo beginnt dieser? – vom Anfang des Segensspruches, bei dem jener sich geirrt hat. Wer vor dem Vorbeterpulte steht, sage nicht das Amen nach [dem Segen] der Priester, wegen der Verwirrung. Ist kein anderer Priester anwesend als er, so erhebe er seine Hände nicht[131]; ist er aber sicher, dass er die Hände erheben und das Gebet fortsetzen kann, so darf er dies.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer vor das Vorbeterpult treten soll, lasse sich nötigen, läßt er sich nicht nötigen, so gleicht dies einem Brei ohne Salz, läßt er sich zu sehr nötigen, so gleicht dies einem versalzenen Brei. Wie verhalte er sich? Bei der ersten [Aufforderung] sträube

---

129. Dt. 10,12. 130. Jes. 33,6. 131. Zum Priestersegen. 132. 4.-15. Segens-

er sich, bei der zweiten rege er sich, bei der dritten strecke er die Füße aus und trete vor.

Die Rabbanan lehrten: Bei dreien ist das Viel schlecht und das Wenig gut; und zwar: beim Sauerteig, beim Salz und beim Sichsträuben.

R. Hona sagte: Hat jemand sich bei den drei ersten [Segenssprüchen] geirrt, so beginne er wieder vom Anfang; wenn bei den mittelsten[132], so beginne er wieder von 'Du verleihst'; wenn bei den letzten[133], so beginne er wieder vom Tempeldienstsegen. R. Asi sagt, die mittelsten haben keine [bestimmte] Reihenfolge. R. Šešeth wandte ein: Wo beginne dieser? – vom Anfang des Segensspruches, bei dem jener sich geirrt hat. Dies ist ja eine Widerlegung R. Honas[134]!? – R. Hona kann dir erwidern: die mittelsten sind zusammen ein Segensspruch.

R. Jehuda sagte: Nie bitte man um seine Bedürfnisse in den drei ersten oder in den drei letzten [Segenssprüchen], sondern in den mittelsten, denn R. Ḥanina sagte: Bei den ersten gleicht man einem Diener, der seinem Herrn Lob spendet; bei den mittelsten gleicht man einem Diener, der von seinem Herrn Lohn erbittet; bei den letzten gleicht man einem Diener, der von seinem Herrn Lohn erhalten hat, sich verabschiedet und fortgeht.

Die Rabbanan lehrten: Einst trat ein Schüler in Gegenwart R. Eliézers vor das Vorbeterpult und dehnte [das Gebet] aus mehr als nötig. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, was für ein Ausdehner ist doch dieser! Er erwiderte ihnen: Dehnt er es etwa länger als unser Meister Moše, von dem es heißt:[135]*die vierzig Tage und die vierzig Nächte &c.*!? Ein anderes Mal trat ein Schüler in Gegenwart R. Eliézers vor das Vorbeterpult und kürzte [das Gebet] mehr als nötig. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, was für ein Kürzer ist doch dieser! Er erwiderte ihnen: Kürzt er es etwa mehr als unser Meister Moše, wie es heißt: [136]*o Gott, heile sie doch*!? R. Jáqob sagte im Namen R. Ḥisdas: Wer für seinen Nächsten um Erbarmen bittet, braucht dessen Namen nicht zu erwähnen, denn es heißt: *o Gott, heile sie doch*! Er erwähnte nicht den Namen Mirjams.

Die Rabbanan lehrten: Folgende sind die Segenssprüche, bei welchen man sich bücke: beim Vätersegen[137], am Anfang und am Ende, und beim Danksegen, am Anfang und am Ende; wenn jemand am Anfang eines jeden Segensspruches und am Ende eines jeden Segensspruches sich bücken will, so belehre man ihn, sich nicht zu bücken. R. Šimón b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: Der Gemeine

---

spruch. 133. 16.–18. Segensspruch. 134. Nach dem man, wenn bei den mittelsten, stets mit dem 4. wieder beginne. 135. Dt. 9,25. 136. Num. 12,13. 137. Erster

Col.b [bücke sich], wie wir bereits gesagt haben, der Hochpriester am Ende eines jeden Segensspruches, und der König am Anfang eines jeden Segensspruches und am Ende eines jeden Segensspruches. R. Jiçḥaq b. Naḥmani sagte: Mir wurde von R. Jehošuá b. Levi erklärt: Der Gemeine [bücke sich], wie wir bereits gesagt haben, der Hochpriester am Anfang eines jeden Segensspruches, und der König, sobald er sich gebückt hat, richte sich nicht wieder auf, denn es heißt:[138]*und als Šelomo zu beten beendet hatte [&c.], erhob er sich vor dem Altar des Herrn, von seinem Knien (auf den Knieen).*

Die Rabbanan lehrten: 'Bücken' mit dem Gesicht [zur Erde], wie es heißt:[139]*Bath-Šebá bückte sich mit dem Gesicht zur Erde*; 'Knien', auf den Knieen liegen, wie es heißt: *von seinem Knien (auf den Knieen)*; 'Sichhinstrecken', Hände und Füße ausstrecken, wie es heißt:[140]*sollen wir etwa kommen, ich, deine Mutter und deine Brüder, uns vor dir zur Erde hinzustrecken!?* R. Ḥija, Sohn R. Honas, erzählte: Ich sah Abajje und Raba, sich [bloß] seitwärts neigen. Eines lehrt, wer beim Danksegen kniet, sei lobenswert, und ein Anderes lehrt, er sei tadelnswert!? —Das ist kein Widerspruch; das Eine, wenn am Anfang, das Andere, wenn am Ende. Raba pflegte beim Danksegen am Anfang und am Ende zu knien. Die Rabbanan sprachen zu ihm: Weshalb tut dies der Meister? Er erwiderte ihnen: Ich habe R. Naḥman knien sehen, auch habe ich R. Šešeth so verfahren sehen. —Es wird ja aber gelehrt, wer beim Danksegen kniet, ist tadelnswert!? —Da handelt es sich um den Danksegen des Lobliedes. —Es wird ja aber gelehrt, wer beim Danksegen oder beim Danksegen des Lobliedes kniet, sei tadelnswert!? —Jene Lehre bezieht sich auf den Danksegen des Tischsegens.

v WER BEIM BETEN SICH IRRT, FÜR DEN IST ES EIN BÖSES ZEICHEN; GESCHIEHT ES DEM VORBETER, SO IST DIES EIN BÖSES ZEICHEN FÜR SEINE AUFTRÄGER, DENN DER BEAUFTRAGTE DES MENSCHEN GLEICHT DIESEM SELBER. MAN ERZÄHLT VON R. ḤANINA B. DOSA, DASS ER, WENN ER FÜR KRANKE BETETE, ZU SAGEN PFLEGTE, DIESER WERDE LEBEN, JENER WERDE STERBEN. MAN FRAGTE IHN: WOHER WEISST DU DIES? ER ERWIDERTE: IST MIR MEIN GEBET IM MUNDE GELÄUFIG, SO WEISS ICH, DASS ES ANGENOMMEN, WENN NICHT, SO WEISS ICH, DASS ES GEWIRRT WURDE.

GEMARA. Worauf bezieht sich dies? R. Ḥija erwiderte im Namen R. Saphras im Namen Eines aus der Schule Rabbis: Auf den Vätersegen. Manche beziehen dies auf folgende Barajtha: Der Betende muß bei allen [Segenssprüchen] seine Gedanken andächtig stimmen; kann er dies nicht

---

Segensspruch des Achtzehngebetes. 138. iReg.8,54. 139. Ib.1,31. 140. Gen.37,10.

bei allen, so muß er bei einem seine Gedanken andächtig stimmen. Auf welchen? R. Ḥija erwiderte im Namen R. Saphras im Namen Eines aus der Schule Rabbis: Auf den Vätersegen.

Man erzählt von R. Ḥanina &c. Woher dies? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Die Schrift sagt:[141]*er schafft*[142]*die Rede der Lippen; Friede, Friede dem Fernen und dem Nahen, spricht der Herr; ich werde ihn heilen.*

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Sämtliche Propheten haben geweissagt nur über den, der seine Tochter mit einem Schriftgelehrten vermählt, der für den Schriftgelehrten das Geschäft betreibt, und der den Schriftgelehrten von seinen Gütern genießen läßt; von den Schriftgelehrten selber aber [heißt es:][143]*es hat außer dir, o Gott, kein Auge geschaut, was er denen tut, die auf ihn harren.*

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Sämtliche Propheten haben geweissagt nur über die messianischen Tage; von der zukünftigen Welt aber [heißt es:] *es hat außer dir, o Gott, kein Auge geschaut.* Er streitet gegen Šemuél, denn Šemuél sagte, zwischen dieser Welt und den messianischen Tagen gebe es keinen anderen Unterschied als die Knechtschaft der Regierungen, denn es heißt:[144]*nie wird der Dürftige im Lande aufhören.*

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Sämtliche Propheten haben geweissagt nur über die Bußfertigen, von den vollkommen Gerechten aber [heißt es:] *es hat außer dir, o Gott, kein Auge geschaut.* Er streitet gegen R. Abahu, denn R. Abahu sagte, wo die Bußfertigen stehen, vermögen auch die vollkommen Gerechten nicht zu stehen, denn es heißt: *Friede, Friede dem Fernen und dem Nahen,* zuerst dem Fernen, nachher dem Nahen. — Und R. Joḥanan? — Er kann dir erwidern: 'Fernen' heißt, der seit jeher von der Sünde fern war, und 'Nahen' heißt, der der Sünde nahe war und sich ihr jetzt entfernt hat.

Was heißt: *kein Auge hat geschaut*? R. Jehošuá b. Levi sagte: Das ist der seit den sechs Schöpfungstagen in seinen Trauben aufbewahrte Wein. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Das ist der Éden, der dem Auge irgend eines Geschöpfes nie ausgesetzt war. Wenn du vielleicht einwendest, wo denn Adam, der Urmensch, weilte, — im Garten. Entgegnest du aber, der Garten sei ja identisch mit Éden, so heißt es:[145]*und ein Strom ging von Éden aus, den Garten zu tränken*: der Garten besonders, Éden besonders.

Die Rabbanan lehrten: Einst erkrankte der Sohn R. Gamliéls und er sandte zwei Schriftgelehrte zu R. Ḥanina b. Dosa, daß er für ihn um Erbarmen flehe. Als dieser sie sah, stieg er auf den Söller und flehte für ihn um Erbarmen. Beim Herabsteigen sprach er zu ihnen: Gehet, das Fieber hat ihn verlassen. Da sprachen sie zu ihm: Bist du denn ein Prophet? Er erwiderte:[146]*weder bin ich ein Prophet, noch der Sohn eines Propheten*; allein so ist es mir überliefert: ist mir das Gebet im Munde geläufig, so weiß ich, daß es angenommen, wenn nicht, so weiß ich, daß es gewirrt wurde. Hierauf ließen sie sich nieder und schrieben die Stunde genau auf, und als sie zu R. Gamliél kamen, sprach er zu ihnen: Beim Kult, weder habt ihr vermindert noch vermehrt: genau dann geschah es, in jener Stunde verließ ihn das Fieber, und er bat uns um Wasser zum Trinken.

---

[141] Jes. 57,19. [142] ברא *stark, kräftig sein*; wenn die Worte kräftig sind, dann: *Friede &c. und werde ihn heilen.* [143] Jes. 64,3. [144] Dt. 15,11. [145] Gen.

Abermals ereignete es sich mit R. Ḥanina b. Dosa, daß er zu R. Joḥanan b. Zakkaj die Tora studieren ging, und da gerade der Sohn des R. Joḥanan b. Zakkaj erkrankte, sprach dieser zu ihm: Ḥanina, mein Sohn, flehe doch für ihn um Erbarmen, daß er genese! Da legte er sein Haupt zwischen seine Kniee und flehte für ihn um Erbarmen; und jener genas. Hierauf sprach R. Joḥanan b. Zakkaj: Hätte der Sohn Zakkajs den ganzen Tag seinen Kopf zwischen seine Kniee geschlagen, man würde ihn nicht beachtet haben. Da sprach seine Frau zu ihm: Ist denn Ḥanina bedeutender als du? Er erwiderte ihr: Nein; allein, er ist wie ein Diener vor dem König, ich aber wie ein Fürst vor dem König.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Man bete nur in einem Raume, in dem Fenster vorhanden sind, denn es heißt:[147]*und die Fenster in seinem Söller waren gen Jerušalem geöffnet.*

R. Jáqob b. Idi sagte im Namen R. Joḥanans: Wer für seinen Nächsten um Erbarmen bittet, braucht dessen Namen nicht zu erwähnen. – Woher dies? – Von unserem Meister Moše, denn es heißt:[148]*o Gott, heile sie doch*; er erwähnte jedoch nicht den Namen Mirjams.

R. Kahana sagte: Frech ist mir derjenige, der in einer [freien] Ebene betet. Ferner sagte R. Kahana: Frech ist mir derjenige, der seine Sünde nennt, denn es heißt:[149]*Heil dem, dessen Fehler verdeckt, dessen Sünde verborgen ist.*

2,10. [146] Am. 7,14. [147] Dan. 6,11. [148] Num. 12,13. [149] Ps. 32,1.

SECHSTER ABSCHNITT

Wie spreche man den Segen über Früchte? Über Baumfrüchte i
spreche man 'Der die Baumfrucht erschafft', ausgenommen der Fol. 35
Wein, denn über den Wein spreche man 'Der die Rebenfrucht erschafft'. Über Bodenfrüchte spreche man 'Der die Bodenfrucht erschafft', ausgenommen das Brot, denn über das Brot spreche man 'Der Brot aus der Erde hervorbringt'. Über Kräuter spreche man 'Der die Bodenfrucht erschafft'; R. Jehuda sagt, [man spreche] 'Der allerlei Grasarten erschafft'.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [1]*Heilig, Lobpreisungen des Herrn*; dies lehrt, daß sie eines Segensspruches vorher und nachher benötigen. Hieraus folgerte R. Åqiba, daß es verboten ist, etwas zu genießen, bevor er den Segensspruch gesprochen hat. Sind denn [die Worte] *Heilig, Lobpreisungen* hierfür zu verwenden, diese deuten ja erstens, daß der Allbarmherzige angeordnet hat, ausweihen[2] und nachher essen, und zweitens, daß das, was des Lobgesanges benötigt, des Ausweihens benötige, und was des Lobgesanges nicht benötigt, des Ausweihens nicht benötige!? Dies nach R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans, denn R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß man einen Lobgesang[3] nur über den Wein spreche? Es heißt: [4]*die Rebe sprach zu ihnen: Soll ich meinen Most lassen, der Gott und Menschen erfreut?* Wenn er auch Menschen erfreut, wieso aber erfreut er Gott? Hieraus, daß man nur über den Wein einen Lobgesang spreche. Allerdings nach demjenigen, der [5]'vierjährige Pflanze' liest, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, der 'vierjähriger Weinberg' liest[6]!? Es wurde nämlich gelehrt: R. Ḥija und R. Šimôn b. Rabbi [streiten]; einer liest 'vierjähriger Weinberg', und einer liest 'vierjährige Pflanze'. Und auch nach demjenigen, der 'vierjähriger Weinberg' liest, nur dann, wenn er durch Wortanalogie folgert. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Hier[7] heißt es: *euch seinen Ertrag zu vermehren*, und dort[8] heißt es: *und der Ertrag des Weinberges*, wie dort vom Weinberge die Rede ist, ebenso hier vom Weinberge. Danach bleibt ihm eine 'Lobpreisung', um [die Pflicht] des Segensspruches zu folgern; wenn er aber durch Wortanalo-

---

1. Lev. 19,24. 2. Das Wort הלולים wird חלולים gelesen; cf. Ms. V. 4. 3. Beim Trankopfer. 4. Jud. 9,13. 5. In den diesbezüglichen Mišnastellen; cf. Ms. Abschn. V. 6. Er verwendet ja den angezog. Vers als Beleg für seine Lesart. 7. Lev. 19,25. 8. Dt. 22,9. 9. Wo er hauptsächlich zu sprechen ist; cf. Dt. 8,10.

gie nicht folgert, woraus folgert er [die Pflicht] des Segensspruches!? Und auch wenn er durch Wortanalogie folgert, wissen wir es nur [vom Segen] nachher[9], woher aber vom vorherigen!? – Das ist kein Einwand; es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man satt einen Segen sprechen muß, um wieviel mehr hungrig[10]. – Wir wissen dies vom Weinberge, woher dies von den übrigen Arten? – Er folgert dies vom Weinberge: wie der Weinberg eine Sache des Genusses ist und eines Segensspruches benötigt, ebenso benötigt jede andere Sache des Genusses eines Segensspruches. Widerlegt man: wohl der Weinberg, der zur Nachlese[11]pflichtig ist, so ist vom Getreide[12]ein Gegenbeweis zu erbringen; [erwidert man:] wohl das Getreide, weil es zur Teighebe pflichtig ist, so ist vom Weinberge[13]ein Gegenbeweis zu erbringen. Die Replikation wiederholt sich. Die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen, die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des ersten; das Gemeinsame an ihnen ist: eine Sache des Genusses, und sie benötigen eines Segensspruches, ebenso benötigt jede andere Sache des Genusses eines Segensspruches. – Das Gemeinsame an ihnen ist ja aber, daß sie Beziehung zum Altar haben, somit komme die Olive hinzu, die auch Beziehung[14]zum Altar hat!? – Ist denn die Olive wegen ihrer Beziehung zum Altar einzubegreifen, sie heißt ja ausdrücklich ‘Weinberg’, denn es heißt:[15]*und er brannte nieder vom Garbenhaufen bis zum Halmgetreide und Olivenweinberge*!? R. Papa erwiderte: Sie heißt wohl ‘Olivenweinberg’, nicht aber ‘Weinberg’ schlechthin. – Immerhin bleibt ja der Einwand, das Gemeinsame an ihnen sei die Beziehung zum Altar!? – Vielmehr, er folgert dies von den sieben Arten[16]: wie die sieben Arten Sachen des Genusses sind und eines Segensspruches benötigen, ebenso benötigt jede andere Sache des Genusses eines Segensspruches. – Wohl die sieben Arten, weil sie zur Erstlingsgabe pflichtig sind!? Ferner gilt dies allerdings [vom Segen] nachher, woher dies vom vorherigen!? – Das ist kein Einwand, denn es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man satt einen Segen sprechen muß, um wieviel mehr hungrig. – Auch nach demjenigen, der ‘vierjährige Pflanze’ liest, ist dies von allem Gepflanzten erklärlich, woher aber von dem, was nicht gepflanzt wird, beispielsweise Fleisch, Eier, Fische!? – Vielmehr, es ist begreiflich, daß es dem Menschen verboten ist, von dieser Welt ohne Segensspruch zu genießen.

Die Rabbanan lehrten: Es ist dem Menschen verboten, von dieser Welt ohne Segensspruch zu genießen; wer von dieser Welt ohne Segensspruch genießt, begeht eine Veruntreuung. – Welche Gutmachung gibt es hierfür? – Er gehe zu einem Gelehrten. – «Er gehe zu einem Gelehrten», was kann dieser ihm helfen, wo er das Verbotene bereits begangen hat!? Vielmehr, sagte Raba, man gehe vorher zu einem Gelehrten, daß er einen die Segenssprüche lehre, damit man zu keiner Veruntreuung komme.

---

[10] Wo man sich erst recht an Gott wenden muß. [11] Cf. Lev. 19,10. [12] Das zur Nachlese nicht pflichtig ist, und dennoch einen Segensspruch erfordert. [13] Der zur Teighebe nicht pflichtig ist und dennoch eines Segensspruches benötigt. [14] Mehl u. Öl zum Speisopfer, Wein zum Gußopfer. [15] Jud. 15,5. [16] Von

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand von dieser Welt ohne Segensspruch genießt, so ist dies ebenso, als genieße er vom Heiligengute des Himmels, denn es heißt:[17]*dem Herrn gehört die Erde und ihr Inhalt.* R. Levi wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *dem Herrn gehört die Erde und ihr Inhalt,* dagegen heißt es:[18]*der Himmel ist Himmel des Herrn, die Erde aber gab er den Menschenkindern*!? – Das ist kein Widerspruch; das eine vor dem Segen, das andere nach dem Segen[19]. Col.b

R. Ḥanina b. Papa sagte: Wenn jemand von dieser Welt ohne Segensspruch genießt, so ist dies ebenso, als beraube er den Heiligen, gepriesen sei er, und die Gemeinde Jisraél, denn es heißt:[20]*wer Vater und Mutter beraubt und spricht: kein Verbrechen, ist Genosse des Verderbenden.* Vater bedeutet nichts weiter als der Heilige, gepriesen sei er, wie es heißt:[21]*ist er nicht dein Vater, der dich geschaffen?* Mutter bedeutet nichts weiter als die Gemeinde Jisraél, denn es heißt:[22]*höre, mein Sohn, die Strafrede deines Vaters und verlasse nicht die Lehre deiner Mutter.* – Was bedeutet ‘Genosse des Verderbenden’? R. Ḥanina b. Papa sagte: Er ist Genosse des Jerobeám, Sohnes Nebaṭs, der Jisraél seinem Vater im Himmel verdorben hat. R. Ḥanina b. Papa wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[23]*und ich nehme fort mein Korn zu seiner Zeit &c.,* dagegen heißt es:[24]*du wirst dein Korn einbringen*!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn Jisraél den Willen Gottes ausübt, das andere, wenn Jisraél den Willen Gottes nicht ausübt.

Die Rabbanan lehrten: *Du wirst dein Korn einbringen,* was lehrt dies? Es heißt:[25]*nicht soll dieses Buch der Tora von deinem Munde weichen,* somit könnte man glauben, man nehme dies wörtlich, so heißt es: *du wirst dein Korn einbringen,* verfahre außerdem nach der Landessitte – so R. Jišmáél. R. Šimón b. Joḥaj sagte: Ist es denn möglich, daß ein Mensch zur Zeit des Pflügens [nur] pflüge, zur Zeit des Säens [nur] säe, zur Zeit des Mähens [nur] mähe, zur Zeit des Dreschens [nur] dresche und zur Zeit des Windes [nur] worfele, was sollte aus der Tora werden!? Vielmehr, wenn Jisraél den Willen Gottes tut, wird seine Ar-

---

Bodenerzeugnissen, die Dt. 8,8 aufgezählt werden. [17] Ps. 24,1. [18] Ib. 115,16. [19] RL. spricht wohl nicht vom Segensspruche, sondern vom Segen, den Gott den Menschen erteilt hat; cf. Gen. 1,28. [20] Pr. 28,24. [21] Dt. 32,6. [22] Pr. 1,8. [23] Hos. 2,11. [24] Dt. 11,14. [25] Jos. 1,8. [26] Jes. 61,5. [27] Dt. 28,48.

beit durch andere verrichtet, wie es heißt:[26]*Fremde werden auftreten und eure Schafe weiden &c.*, und wenn Jisraél den Willen Gottes nicht tut, muß seine Arbeit durch ihn selbst verrichtet werden, wie es heißt: *du wirst dein Korn einbringen*; und nicht nur das, auch die Arbeit anderer muß durch ihn verrichtet werden, wie es heißt:[27]*du wirst deinen Feinden dienen &c.*

Abajje sagte: Viele handelten nach R. Jišmáél und es gelang ihnen, nach R. Šimón b. Johaj, und es gelang ihnen nicht. Raba sprach zu den Rabbanan: Ich bitte euch, erscheinet vor mir nicht in den Tagen des Nisan[28]und des Tišre, damit ihr nicht wegen eures Erwerbes das ganze Jahr zu sorgen habt.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jehuda b. R. Eleáj: Komm und sieh, daß nicht wie die früheren Geschlechter die späteren Geschlechter sind. Die früheren Geschlechter machten ihre Lehre zur Hauptbeschäftigung und ihre Arbeit zur Nebenbeschäftigung, so blieb sowohl dieses, wie jenes in ihrer Hand bestehen, die späteren Geschlechter aber machten ihre Arbeit zur Hauptbeschäftigung und ihre Lehre zur Nebenbeschäftigung, und so blieb weder dieses, noch jenes in ihrer Hand bestehen.

Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jehuda b. R. Eleáj: Komm und sieh, daß nicht wie die früheren Geschlechter die späteren Geschlechter sind. Die früheren Geschlechter pflegten ihre Früchte durch das offene Tor zu bringen, um sie zum Zehnten pflichtig zu machen, die späteren Geschlechter aber bringen ihre Früchte über Dächer, Höfe und Hage, um sie der Zehntpflicht zu entziehen. R. Jannaj sagte nämlich: Unverzehntetes[29]ist nicht eher zehntpflichtig, als bis es die Front des Hauses gesehen hat, denn es heißt:[30]*ich habe das Heilige aus dem Hause geräumt.* R. Joḥanan aber sagte: Auch der Hof ist hierfür bestimmend, denn es heißt:[31]*sie sollen in deinen Toren essen und satt sein.*

AUSGENOMMEN DER WEIN &c. Womit ist der Wein anders: wollte man sagen, da er sich zum Vorteil[32]verändert hat, verändere er sich auch bezüglich des Segensspruches, so verändert sich ja auch das Öl[32]zum Vorteil, dennoch verändert es sich nicht bezüglich des Segensspruches, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, und ebenso sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans, über Olivenöl spreche man den Segen 'Der die Baumfurcht erschafft'!? — Ich will dir sagen, da ist es ja nicht anders möglich. Welchen Segen sollte man denn sprechen: spräche man: 'Der die Olivenfrucht erschafft', so wird ja nur die Frucht selbst Olive genannt. — Spreche man doch darüber: 'Der die Olivenbaumfrucht erschafft'!? Vielmehr, erwiderte Mar Zutra, Wein nährt, Öl dagegen nährt nicht. — Nährt Öl etwa nicht, wir haben ja gelernt: Wer sich Speisen abgelobt, dem sind Wasser und Salz erlaubt. Dagegen wandten wir ein: Demnach heißen nur Wasser und Salz nicht 'Speise', wohl aber heißt alles andere 'Speise', somit wäre dies eine Widerlegung Rabhs und Šemuéls, welche sagen, daß man den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft' nur über die fünf Getreidearten[33] spreche!? Und R. Hona erwiderte: Wenn er gesagt hat 'alles, was nährt, sei mir verboten'. Hieraus, daß Öl wohl nährt!? — Vielmehr, Wein stärkt, Öl aber stärkt nicht. — Stärkt denn der Wein, Raba pflegte ja an jedem Vortage des Pesaḥfestes Wein zu trinken, um seinen Appetit zu reizen und desto besser das Ungesäuerte[34] essen zu können!? — Viel reizt, wenig stärkt. — Aber stärkt er denn überhaupt, es heißt ja:[35] *Wein erheitert des Menschen Herz*[36]*&c.*, also nur Brot stärkt, Wein aber stärkt nicht!? — Vielmehr, beim Wein ist beides vorhanden, er stärkt und er erheitert, Brot dagegen stärkt zwar, erheitert aber nicht. — Demnach sollte man über ihn die drei Segenssprüche [nachher] sprechen!? — Die Leute setzen ihn nicht als Mahlzeit an. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Wie ist es, wenn jemand ihn als Mahlzeit ansetzt? Dieser erwiderte: Wenn Elijahu kommen wird, wird er entscheiden, ob er als Mahlzeit anzusetzen ist, vorläufig aber verschwindet seine Gepflogenheit gegenüber der aller anderen Menschen.

---

[28] Ernte- und Keltermonate. [29] Dh. Getreide, von dem der Zehnt und die übr. priesterl. und levit. Abgaben noch nicht entrichtet sind. [30] Dt. 26,13. [31] Ib. V. 12. [32] Wein und Öl sind wertvoller als Weinbeeren, bzw. Oliven, aus denen

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, und so sagte auch R. Jiçḥaq im Namen R. Johanans: Über Olivenöl spreche man den Segen 'Der die Baumfrucht erschafft'. Wie meint er es: wollte man sagen, wenn man es trinkt, so ist es ja schädlich[37], denn es wird gelehrt, daß, wenn jemand Öl von Hebe trinkt, er den Grundwert und nicht das Fünftel[38] zahle, wenn aber jemand sich mit Öl von Hebe salbt, er den Grundwert und das Fünftel zahle!? — Vielmehr, wenn man es zum Brote ißt. — Demnach ist es ja Zukost zum Brote, das Hauptspeise ist, und wir haben gelernt, die Regel sei, bei Hauptspeise und Zukost spreche man den Segen über die Hauptspeise und dieser befreie die Zukost!? — Vielmehr, wenn man es mit Inogaron trinkt. Rabba b. Šemuél sagte: Inogaron ist eine Sauce aus Mangold, Oxygaron ist eine Sauce aus allen anderen gekochten Kräutern. — Demnach ist ja das Öl Zukost zum Inogaron, das Hauptspeise Fol. 36

---

sie hergestellt werden. 33. Weizen, Gerste, Dinkel, Hafer und Spelt. 34. Das ungesäuerte Brot für das Pesaḥfest; cf. Ex. 12,15 uö. 35. Ps. 104,15. 36. Schluß des Verses: *und Brot stärkt das Herz des Menschen.* 37. In einem solchen Falle spreche man keinen Segensspruch. 38. Wer etwas, das dem Heiligtum gehört, genießt, hat ein Fünftel mehr zu ersetzen; cf. Lev. 22,14. Das Trinken des Öls ist, und wir haben gelernt, die Regel sei, bei Hauptspeise und Zukost spreche man den Segen über die Hauptspeise und dieser befreie die Zukost!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man Halsschmerzen[39] hat. Es wird nämlich gelehrt: Wer Halsschmerzen hat, gurgele nicht am Šabbath[40] mit Öl direkt, vielmehr tue er viel Öl in Inogaron und schlucke herunter. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, man spreche überhaupt keinen Segen, da man nur die Heilung bezweckt, so lehrt er uns, daß man, da man davon einen Genuß hat, den Segen sprechen muß.

Über Weizenmehl[41] [spreche man], wie R. Jehuda sagt, 'Der die Erdfrucht erschafft', und wie R. Naḥman sagt, 'Alles entsteht durch sein Wort'. Raba sprach zu R. Naḥman: Streite nicht gegen R. Jehuda, denn R. Joḥanan und Šemuél sind seiner Ansicht. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls, und ebenso sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans, daß man über Olivenöl den Segen 'Der die Baumfrucht erschafft' spreche. Demnach verbleibt es bei seinem Wesen, obgleich es verändert[42] wurde, ebenso verbleibt es hierbei bei seinem Wesen, obgleich es verändert[42] wurde. — Es ist ja nicht gleich, [beim Öl] gibt es keine weitere Steigerung, hierbei aber gibt es noch eine weitere Steigerung, das Brot!? — Spricht man denn über eine Sache, bei der es noch eine weitere Steigerung gibt, nicht den Segen 'Der die Erdfrucht erschafft', sondern den Segen 'Alles entsteht durch sein Wort', R. Zera sagte ja im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls, daß man über rohen Kürbis und über Gerstenmehl den Segen 'Alles entsteht durch sein Wort' spreche; demnach spricht man über Weizenmehl 'Der die Erdfrucht erschafft'!? — Nein, auch über Weizenmehl [spricht man] 'Alles entsteht durch sein Wort'. — Sollte er es doch vom Weizenmehl lehren, und umsomehr gilt dies vom Gerstenmehl!? — Hätte er dies vom Weizenmehl gelehrt, so könnte man glauben, nur über Weizenmehl, über Gerstenmehl aber spreche man überhaupt keinen Segen, so lehrt er uns. — Ist es denn weniger als Salz und Salztunke, und wir haben gelernt, daß man über Salz und Salztunke 'Alles entsteht durch sein Wort' spreche!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, allerdings pflegt man Salz und Salztunke in den Mund zu nehmen, Gerstenmehl aber ist wegen der Darmwürmer schädlich, somit spreche man darüber überhaupt keinen Segen, so lehrt er uns, daß man, da man einen Genuß davon hat, darüber den Segen spreche.

Über Palmkraut[43] [spreche man], wie R. Jehuda sagt, 'Der die Erdfrucht erschafft', und wie Šemuél sagt, 'Alles entsteht durch sein Wort'.

---

ist kein Genuß, sondern im Gegenteil schädlich. [39] Da das Öl heilend ist, nimmt man davon mehr, somit ist es Hauptspeise. [40] Es ist verboten, am Š. Arzeneien zu bereiten u. zur Vorsicht, in manchen Fällen auch zu benutzen. [41] Rohes, nach anderen, geröstetes. [42] Das Öl, bzw. das Mehl sind nicht mehr 'Frucht'. [43] Junge

R. Jehuda sagt, ‘Der die Erdfrucht erschafft’, denn es ist eine Frucht; Šemuél sagt, ‘Alles entsteht durch sein Wort’, weil es später hart wird. Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, deine Ansicht ist einleuchtend, denn der Rettich wird ja ebenfalls später hart, dennoch spricht man über ihn den Segen ‘Der die Erdfrucht erschafft’. Das ist aber nichts; wohl pflanzt man den Rettich wegen des jungen Rettichs, man pflanzt aber nicht die Palme wegen des Palmkrautes. – Spricht man denn über das, was nicht als solches gepflanzt wird, nicht diesen[44] Segen, den Kapernstrauch pflanzt man ja wegen der Blüten, dennoch haben wir gelernt, daß man über die verschiedenen Arten der Kaper, über die Blätter und Blütenknospen ‘Der die Erdfrucht erschafft’ und über die Kerne und Schalen ’Der die Baumfrucht erschafft’ spreche!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Kapern pflanzt man wegen der Erzeugnisse, die Palme aber pflanzt man nicht wegen des Palmkrautes[45]. Obgleich Šemuél R. Jehuda gelobt hat, ist die Halakha dennoch wie Šemuél.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Außerhalb des Landes werfe man von ungeweihten[46] Kapern die Kerne weg und esse die Schalen. – Demnach sind die Kerne eine Frucht und die Schalen keine Frucht, und dem widersprechend wird gelehrt, daß man über die verschiedenen Arten der Kaper, über die Blätter und Blütenknospen ‘Der die Erdfrucht erschafft’ und über die Kerne und Schalen ‘Der die Baumfrucht erschafft’ spreche!? – Er ist der Ansicht R. Áqibas. Wir haben nämlich gelernt: R. Eliézer sagt, von der Kaper seien die Blütenknospen, die Kerne und die Schalen zehntpflichtig; R. Áqiba sagt, nur die Kerne seien zehntpflichtig, weil sie die Frucht sind. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Áqiba!? – Hätte er gesagt, die Halakha sei wie R. Áqiba, so könnte man glauben, auch innerhalb des Landes, so lehrt er uns, daß, wenn jemand erleichternd ist für das [Jisraél]land, die Halakha wie er sei außerhalb des Landes, nicht aber im [Jisraél]land. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Áqiba außerhalb des Landes, weil, wenn jemand für das [Jisraél]land erleichternd ist, die Halakha wie er sei außerhalb des Landes!? – Hätte er so gesagt, so könnte man glauben, dies gelte nur vom Zehnten der Baumfrüchte, der auch im [Jisraél]land selbst nur rabbanitisch ist, beim Ungeweihten aber, das im [Jisraél]land [ein Verbot] der Tora ist, sei es auch außerhalb des Landes verboten, so lehrt er uns.

Rabina traf Mar b. R. Aši die Kerne wegwerfen und die Schalen essen; da sprach er zu ihm: Du bist wohl der Ansicht R. Áqibas, der erleichternd ist, der Meister kann ja nach der Schule Šammajs verfahren, die

Schößlinge der Palme. 44. Über die Erdfrucht. 45. Durch das Ausschneiden des Palmkrautes verdorrt der Baum. 46. Baumfrüchte werden im vierten Jahre geweiht; die Früchte der ersten drei Jahre, ערלה, Vorhäutiges, sind für den Genoch erleichternder ist. Wir haben nämlich gelernt: Die Kaper ist, wie die Schule Šammajs sagt, im Weinberge Mischsaat[47], und wie die Schule Hillels sagt, im Weinberge keine Mischsaat; diese und jene stimmen überein, daß diese dem Gesetze vom Ungeweihten unterliegt. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst sagst du, die Kaper sei nach der Schule Šammajs im Weinberge Mischsaat, wonach sie eine Krautart ist, nachher aber lehrt er, diese und jene stimmen überein, daß diese dem Gesetze vom Ungeweihten unterliege, wonach sie eine Baumart ist!? – Das ist kein Widerspruch; der Schule Šammajs ist es zweifelhaft, und sie entscheidet da erschwerend und dort erschwerend. Immerhin ist dies nach der Schule Šammajs zweifelhaft Ungeweihtes, und wir haben gelernt, das zweifelhaft Ungeweihte sei im Jisraélland verboten und in Syrien erlaubt, und Col.b außerhalb des Landes dürfe man gehen und kaufen, nur ihn[48] nicht lesen sehen!? – Wir entscheiden nach R. Âqiba gegen R. Eliêzer, und die Schule Šammajs gegen die Schule Hillels ist bedeutungslos[49]. – Es ist ja aber zu berücksichtigen, daß [die Schale] ein Schutz der Frucht ist, und der Allbarmherzige sagt:[50] *ihr sollt ihn Ungeweihtes sein lassen, seine Frucht,* auch[51] das, was zur Frucht gehört, nämlich das, was die Frucht[52] beschützt. Raba erwiderte: Als Schutz der Frucht gilt nur das, was sich sowohl am Gepflückten, als auch am [am Baume] Haftenden befindet, diese aber befindet sich nur am Haftenden, nicht aber am Gepflückten. Abajje wandte gegen ihn ein: Der Knopf des Granatapfels wird mit diesem vereinigt[53], die Blüte wird nicht vereinigt. Da er sagt, die Blüte werde nicht vereinigt, so ist sie ja keine Speise, hinsichtlich des Ungeweihten aber wird gelehrt, die Schale des Granatapfels und seine Blüte, Nußschale und Fruchtkerne unterliegen[54] dem Gesetze vom Ungeweihten!? Vielmehr, erwiderte Raba, Schutz der Frucht heißt nur das, was auch bei Reife der Frucht vorhanden ist, die Kapernschale aber ist bei der Reife der Frucht nicht mehr vorhanden. – Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman sagte ja im Namen des Rabba b. Abuha, die Dattelschoten von Ungeweihtem seien verboten, weil sie ein Schutz der Frucht sind. Schutz der Frucht sind sie ja nur bei der unreifen Dattel, dennoch nennt er sie Schutz für die Frucht!? – R. Naḥman ist der Ansicht R. Joses, denn wir haben gelernt, R. Jose sagt, der Weintraubenansatz sei[55] verboten, weil er eine Frucht ist; die Rabbanan

---

nuß verboten; cf. Lev. 19,23.

[47] Es ist verboten, zwischen den Weinstöcken andere Arten oder sonst verschiedene Arten von Sämereien durcheinander zu pflanzen; cf. Dt. 22,9.

[48] Den Gärtner, der hinsichtlich des Ungeweihten verdächtig ist.

[49] Da die Halakha nach der Schule Hillels entschieden wird.

[50] Lev. 19,23.

[51] Im Text wird dies durch die Accusativpartikel angedeutet, die hier die Bedeutung mit hat.

[52] Obgleich sie nach RÂ. hinsichtlich des Zehnten nicht als Frucht gilt.

[53] Zum verunreinigungsfähigen Quantum; cf. Ukc. II,3.

[54] Obgleich die Blüte der gepflückten Frucht fehlt.

[55] Als Ungeweihtes.

56. Od. Brach-

aber streiten gegen ihn. R. Šimi aus Nehardeá wandte ein: Streiten denn die Rabbanan gegen ihn bezüglich anderer Bäume, wir haben ja gelernt: Von wann an darf man die Fruchtbäume im Siebentjahre[56] nicht mehr abhauen? Die Schule Šammajs sagt, keinen Baum, sobald er Frucht hervorbringt; die Schule Hillels sagt, den Johannisbrotbaum, sobald er kettenartig herunterhängt, Weinstöcke, sobald sie kernig sind, Oliven, sobald sie blühen, alle anderen Bäume, sobald sie [Frucht] hervorbringen. Hierzu sagte R. Asi: 'Unreifes', 'Kerniges' und 'weiße Bohne' sind dasselbe. — 'Weiße Bohne', wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: so groß, wie die weiße[57] Bohne. Die Rabbanan sind es ja, die der Ansicht sind, nur das Unreife [heiße Frucht], und nicht der Weintraubenansatz, und er lehrt: alle anderen Bäume, sobald sie [Frucht] hervorbringen!? Vielmehr, erwiderte Raba, Schutz der Frucht heißt es nur dann, wenn die Frucht abstirbt, falls man den Schutz entfernt, hierbei aber stirbt die Frucht nicht ab, wenn man ihn auch entfernt. Einst entfernte man die Blüte eines Granatapfels, und der Granatapfel verdorrte; man entfernte die Blüte [des Blumenkelches], und der Blumenkelch[58] blieb erhalten. Die Halakha ist wie Mar b. R. Aši, der die Kerne weggeworfen und die Schale gegessen hat. Und da sie bezüglich des Ungeweihten keine Früchte sind, sind sie auch bezüglich des Segensspruches keine Früchte, man spricht über sie nicht den Segen 'Der die Baumfrucht erschafft', sondern 'Der die Erdfrucht erschafft'.

Über Pfeffer [spreche man], wie R. Šešeth sagt, 'Alles entsteht durch sein Wort', und wie Raba sagt, überhaupt nichts. Raba richtet sich hierin nach seiner Ansicht, denn Raba sagte, wer am Versöhnungstage[59] Pfeffer kaut, sei straffrei, wer Ingwer am Versöhnungstage kaut, sei straffrei. Man wandte ein: R. Meír sagte: Wenn es heißt:[60] *ihr sollt ihn Ungeweihtes sein lassen, seine Frucht,* so weiß ich ja, daß ein Baum eßbarer Frucht gemeint ist, wozu heißt es:[60] *Bäume eßbarer Frucht?* — um einen Baum einzuschließen, dessen Holz und Früchte den gleichen Geschmack haben, nämlich die Pfefferpflanze, dich zu lehren, daß die Pfefferpflanze dem Gesetze vom Ungeweihten unterliegt, und dich zu lehren, daß es im Jisraélland an nichts fehle, wie es heißt:[61] *ein Land, in dem du nicht in Dürftigkeit Brot essen wirst, darin an nichts mangelt.* — Das ist kein Einwand; das eine gilt von eingemachtem[62], und das andere von trockenem. Die Rabbanan sprachen zu Meremar: Ist denn, wer Ingwer am Versöhnungstage kaut, straffrei, Raba sagte ja, das indische Ingwermus sei [zum Ge-

---

jahr, in dem die Felder nicht bestellt werden dürfen; cf. Dt. 15,9. Das Fällen eines Fruchtbaumes ist dann verboten, da die Tora ihn dann 'zum Essen' bestimmt hat. 57. Ist die 'unreife' od. 'kernige' Weinbeere. 58. Hier die Kapernschale. 59. An dem das Essen verboten ist. 60. Lev. 19,23. 61. Dt. 8,9. 62. Er ist dann eßbar, nuß] erlaubt, und man spreche darüber den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von eingemachtem und das andere von trockenem.

Über den Topfpudding[63], ebenso Graupenbrei spreche man, wie R. Jehuda sagt, 'Alles entsteht durch sein Wort', und wie R. Kahana sagt, 'Der allerlei Speisen erschafft'. Bezüglich des gewöhnlichen Graupenbreies stimmen alle überein, daß man 'Der allerlei Speisen erschafft' spreche, sie streiten nur über den Graupenbrei nach Art eines Topfpuddings: R. Jehuda sagt, 'Alles', denn er ist der Ansicht, der Honig sei die Hauptsache, R. Kahana sagt, 'Der allerlei Speisen erschafft', denn er ist der Ansicht, das Mehl sei die Hauptsache. R. Joseph sagte: Die Ansicht R. Kahanas ist einleuchtender, denn Rabh und Šemuél sagten beide, über alles, worin eine der fünf Getreidearten enthalten ist, spreche man den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft'.

Der Text. Rabh und Šemuél sagten beide: Über alles, worin eine der fünf Getreidearten enthalten ist, spreche man den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft'. Ferner wurde gelehrt: Rabh und Šemuél sagten beide: Über alles, was aus einer der fünf Getreidearten besteht, spreche man den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft'. Und [beide Lehren] sind nötig; würde es nur von dem, was besteht, gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil es sein Wesen behält, nicht aber gelte dies von Mischungen; Fol. 37 daher lehrt er dies von dem, worin enthalten ist. Und würde es nur von dem, worin enthalten ist, gelehrt worden sein, so könnte man glauben, nur, wenn darin eine der fünf Arten enthalten ist, nicht aber Reis und Hirse in einer Mischung, wenn sie aber ihr Wesen behalten, spreche man auch über Reis und Hirse den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft', so lehrt er uns, von dem, was aus den fünf Arten besteht, daß man über diese den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft' spreche, über Reis und Hirse aber, auch wenn sie ihr Wesen behalten, spreche man nicht den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft'. — Spricht man denn über Reis nicht den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft', es wird ja gelehrt, daß, wenn man einem Reisbrot oder Hirsebrot vorsetzt, er darüber den Segensspruch vorher und nachher spreche, wie über eine Topfspeise, und bezüglich der Topfspeise wird gelehrt, vorher spreche man darüber den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft', und nachher spreche man darüber den aus den drei gezogenen[64] Segensspruch? — Gleich der Topfspeise und nicht gleich der Topfspeise; gleich der Topfspeise, indem man darüber den Segensspruch vorher und nachher spreche, nicht gleich der Topf-

---

und man spricht darüber den Segen über Bodenfrucht. [63] Eine Speise aus Mehl, Honig und Öl. [64] Auszug der drei Segenssprüche des Tischsegens; cf. weiter speise, denn über die Topfspeise spricht man vorher 'Der allerlei Speisen erschafft' und nachher den aus den drei gezogenen Segensspruch, während man über dieses vorher den Segen 'Alles entsteht durch sein Wort' und nachher 'Der viele Seelen und ihre Bedürfnisse erschafft, für alles, was er erschaffen hat' spreche. – Gehört denn der Reis nicht zu den Topfspeisen, es wird ja gelehrt: folgende sind Topfspeisen[65]: Speltgraupe, Weizengraupe, Dinkelgraupe (Mehl), Gerstengraupe und Reis!? – Dies nach R. Joḥanan b. Nuri, denn es wird gelehrt, R. Joḥanan b. Nuri sagt, Reis sei eine Getreideart: man verwirke die Ausrottung, wenn man ihn gesäuert[66] am Pesaḥfeste ißt, und man erfülle damit[67] seine Pflicht am Pesaḥfeste; die Rabbanan aber sind nicht dieser Ansicht. – Sind denn die Rabbanan nicht dieser Ansicht, es wird ja gelehrt: Wer Weizen kaut, spreche den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'; hat man ihn gemahlen, gebacken und dann gekocht, so spreche man, falls es noch ganze Stücke sind, vorher den Segen 'Der Brot aus der Erde hervorbringt' und nachher die drei Segenssprüche, und wenn es keine ganzen Stücke sind, vorher den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft' und nachher den aus den drei gezogenen Segensspruch. Wer Reis kaut, spreche den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'; hat man ihn gemahlen, gebacken und dann gekocht, so spreche man darüber, selbst wenn es noch ganze Stücke sind, vorher den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft' und nachher den aus den drei gezogenen Segensspruch. Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach R. Joḥanan b. Nuri, welcher sagt, der Reis sei eine Getreideart, so müßte man ja darüber den Segen 'Der Brot aus der Erde hervorbringt' und die drei Segenssprüche sprechen. Doch wohl nach den Rabbanan, und dies ist somit eine Widerlegung Rabhs und Šemuéls. Eine Widerlegung.

Der Meister sagte: Wer Weizen kaut, spreche den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'. Es wird ja aber gelehrt: 'Der allerlei Samenkörner erschafft'!? – Das ist kein Einwand; dies nach R. Jehuda und jenes nach den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Über Kräuter spreche man 'Der die Bodenfrucht erschafft'; R. Jehuda sagt: 'Der allerlei Gräser erschafft'.

Der Meister sagte: Wer Reis kaut, spreche den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'; hat man ihn gemahlen, gebacken und dann gekocht, so spreche man darüber, selbst wenn es noch ganze Stücke sind, vorher den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft' und nachher den aus den drei gezogenen Segensspruch. Es wird ja aber gelehrt: nachher gar keinen!? R. Šešeth erwiderte: Das ist kein Einwand; dies nach R. Gamliél und jenes nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Die Regel hierbei ist:

Fol. 44a. [65] Cf. Mq. 13b. [66] Cf. Ex. 12,19. [67] Mit daraus bereitetem Unge-

Über alles, was zu den sieben Arten gehört, spreche man, wie R. Gamliél sagt, die drei Segenssprüche, und wie die Weisen sagen, den aus den drei gezogenen Segensspruch. Einst saßen R. Gamliél und die Ältesten in Jeriḫo beisammen in einem Söller, und man setzte ihnen Datteln vor. Nachdem sie gegessen hatten, erteilte R. Gamliél R. Áqiba Erlaubnis, den Segen zu sprechen. Da richtete sich R. Áqiba auf und sprach den aus den drei gezogenen Segensspruch[68]. R. Gamliél sprach zu ihm: Áqiba, wie lange noch wirst du deinen Kopf in Streitigkeit stecken!? Dieser erwiderte: Meister, obgleich du so sagst und deine Genossen anders, so hast du uns ja gelehrt, daß [bei einem Streit zwischen] einem Einzelnen und einer Mehrheit die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden sei. R. Jehuda sagte in dessen Namen: Über alles, was zu den sieben Arten gehört, aber Col.b keine Getreideart ist, oder eine Getreideart ist, aber man daraus kein Brot gemacht hat, spreche man, wie R. Gamliél sagt, die drei Segenssprüche, und wie die Weisen sagen, einen Segensspruch; und über alles, was nicht zu den sieben Arten gehört und keine Getreideart ist, wie beispielsweise Reisbrot oder Hirsebrot, spreche man, wie R. Gamliél sagt, den aus den drei gezogenen Segensspruch, und wie die Weisen sagen, überhaupt keinen. — Wie ist, wo du es R. Gamliél addiziert hast, der Schluß des Anfangssatzes zu erklären: wenn es keine ganzen Stücke mehr sind, vorher den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft' und nachher den aus den drei gezogenen Segensspruch. Nach wem: wenn nach R. Gamliél, so sind ja nach ihm sogar über Datteln und Graupenbrei die drei Segenssprüche zu sprechen, und um so mehr, wenn es keine ganzen Stücke sind!? Also nach den Rabbanan. — Demnach befinden sich ja die Rabbanan in einem Widerspruch!? — Tatsächlich nach den Rabbanan, man lese aber bezüglich des Reises: nachher spreche man überhaupt keinen Segen.

Raba sagte: Über einen Bauernpudding, in den man viel Mehl tut, spreche man den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft', weil darin das Mehl Hauptsache ist; über einen der Städter, in welchen man nicht viel Mehl tut, spreche man den Segen 'Alles entsteht durch sein Wort', weil darin der Honig Hauptsache ist. Später aber sagte Raba, über diesen und jenen [spreche man] 'Der allerlei Speisen erschafft'. Rabh und Šemuél sagten nämlich beide: Über alles, worin eine der fünf Getreidearten enthalten ist, spreche man den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft'.

R. Joseph sagte: Über eine Brotspeise, in der olivengroße Brocken sind, spreche man vorher den Segen 'Der Brot aus der Erde hervorbringt' und nachher die drei Segenssprüche; in der keine olivengroßen Brocken sind, vorher den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft' und nachher den

---

säuerten. [68] Aus der Dattel wird Honig gewonnen, der zu den 7 in der Tora geaus den drei gezogenen Segensspruch. R. Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wer in Jerušalem steht und Speisopfer darbringt, spreche 'Gepriesen sei er, der uns leben, bestehen und diese Zeit erreichen ließ'; nahm sie [der Priester] zum Essen, so spreche er den Segen 'Der Brot aus der Erde hervorbringt'. Und diesbezüglich wird gelehrt: Bei diesen allen[69]müssen die Brocken olivengroß sein. Abajje sprach zu ihm: Demnach braucht er nach dem Tanna der Schule Jišmáéls, welcher sagt, er zerreibe sie[70]wieder zu Mehl, den Segen 'Der Brot aus der Erde hervorbringt' nicht zu sprechen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, daß, wenn jemand von allen[71]bis zur Größe einer Olive gesammelt und gegessen hat, er, wenn es Gesäuertes[72]ist, die Ausrottung verwirke, und wenn Maçça, seiner Pflicht am Pesaḥfeste[73]genüge. — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er sie wieder zusammengeknetet hat. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: dies nur dann, wenn er sie in einer Zeit, während welcher man ein Peras[74]essen kann, gegessen hat. Wenn zusammengeknetet, so sollte es nicht 'sie gegessen', sondern 'es gegessen' heißen!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie von einem nicht vollständig zerbröckelten[75]Brote herrühren. Was bleibt nun damit? R. Šešeth sagte: Über eine Brotspeise spreche man den Segen 'Der Brot aus der Erde hervorbringt', auch wenn darin keine olivengroßen Brocken sind. Raba sagte: Dies nur, wenn es das Aussehen des Brotes hat.

Ṭroqanin ist zur Teighebe[76]pflichtig. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans, Ṭroqanin sei von der Teighebe frei. — Was ist Ṭroqanin? Abajje erwiderte: Eine Bodenloch[speise][77]. Ferner sagte Abajje: Ṭerita ist von der Teighebe frei. — Was ist Ṭerita? Manche erklären: Pfannkuchen, manche erklären: Brot nach indischer[78]Art, und manche erklären: Brot, das für den Quark[79]bereitet[80]wird. R. Ḥija lehrte: Das für den Quark bereitete Brot ist von der Teighebe frei. — Es wird ja aber gelehrt, es sei zur Teighebe pflichtig!? — Da wird der Grund ausdrücklich gelehrt: R. Jehuda sagt, die Zubereitung entscheide; hat man Fol. 38

---

nannten Arten gehört. 69. Den verschiedenen Speisopfern; cf. Lev. 2,6 u. hierzu Men. 75b. 70. Der Priester die Speisopfer. 71. Von den Krumen des Speisopfers; nach anderer Erklärung: von den fünf Getreidearten. 72. Und es am Pesaḥfeste ißt. 73. Diese Barajtha ist auf RJ. zurückzuführen, da darin die Ansicht vertreten wird, daß die Krumen des Speisopfers kleiner als eine Olive waren. 74. Durchgebrochenes, die Hälfte eines 8 Eier großen Brotes. 75. Wörtl.: großem; die Brocken behalten ihren Charakter als Brot, auch wenn sie nicht olivengroß sind. 76. Wie vom Getreide, so ist auch vom fertigen Teig ein Teil dem Priester zu entrichten; cf. Num. 15,20-21. 77. Die nicht in einem Gefäße, sondern in einer Vertiefung des Ofenbodens gebacken wird. 78. Nach den Kommentaren: Teig, den man unter ständigem Bestreichen mit Öl oder Eiern am Spieß bäckt. 79. Cf. Pes. 42a.

es in Küchelchen geformt, so ist es pflichtig, wenn aber formlose Plätzchen, so ist es frei.

Abajje sprach zu R. Joseph: Welchen Segen spreche man über die Bodenloch[speise]? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, es sei Brot, es ist nur eine Teigmasse und man spreche darüber den Segen ‘Der allerlei Speisen erschafft’. Mar Zuṭra bestimmte es zu seiner Mahlzeit und sprach darüber den Segen ‘Der Brot aus der Erde hervorbringt’ und die drei Segenssprüche. Mar b. R. Aši sagte: Man genügt damit seiner Pflicht am Pesaḥfest, denn auch hiervon heißt es:[81]*Brot der Armut.*

Ferner sagte Mar b. R. Aši: Über Dattelhonig spreche man den Segen ‘Alles entsteht durch sein Wort’, denn es ist nichts weiter als ein Saft. — Nach wessen Ansicht? — Nach dem Tanna der folgenden Lehre: Wegen des Dattelhonigs, Apfelweines, Weintraubenessigs und anderer Fruchtsäfte von Hebe, ist man nach R. Eliêzer [zum Ersatze] des Grundwertes und des Fünftels[82]verpflichtet, nach R. Jehošuå aber frei.

Einer der Jünger fragte Raba: Welchen [Segen spreche man] über Ṭrimma[83]? Raba verstand nicht, was jener ihn fragte, und Rabina, der vor Raba saß, sprach zu jenem: Meinst du solche aus Sesam, oder aus Safflor, oder aus Weintraubenkernen? Währenddessen verstand ihn Raba und sprach zu ihm: Du meinst gewiß Zerriebenes, da hast du mich an etwas erinnert, das R. Asi gesagt hat: Aus Datteln von Hebe darf man Ṭrimma bereiten, jedoch darf man daraus keinen Rauschtrank bereiten[84]. Die Halakha ist: Hat man aus Datteln Ṭrimma bereitet, so spreche man darüber den Segen ‘Der die Baumfrucht erschafft’, denn sie behalten ihr Wesen, wie vorher.

Über Šetita[85]spreche man, wie Rabh sagt, ‘Alles entsteht durch sein Wort’, und wie Šemuél sagt, ‘Der allerlei Speisen erschafft’. R. Ḥisda sagte: Sie streiten aber nicht; einer spricht von hartem, der andere von weichem; das harte bereitet man zum Essen, das weiche bereitet man zu Heilzwecken. R. Joseph wandte ein: Sie stimmen überein, daß man am Šabbath Šetita umrühren und ägyptisches Bier[86]trinken dürfe. Ist denn, wo du erklärst, wenn man es zu Heilzwecken bereitet, [die Bereitung] eines Heilmittels am Šabbath erlaubt!? Abajje erwiderte ihm: Bist du etwa nicht dieser Ansicht, wir haben ja gelernt, man dürfe am Šabbath zu Heilzwecken jede Speise essen und jedes Getränk trinken!? Du mußt also erklären, er beabsichtige das Essen, ebenso beabsichtigt man hierbei das Essen. Eine andere Lesart. Du mußt also erklären, er beabsichtige

---

80. Dieses wird in der Sonne gebacken. 81. Dt. 16,3. 82. Wenn man davon aus Versehen genießt; cf. Lev. 5,15. 83. *Τρῖμμα, Geriebenes*, Speise aus gequetschten Früchten. 84. Wonach Ṭ. noch als Frucht betrachtet wird. 85. Nach den Kommentaren eine Speise aus gerösteten Ähren und Honig. 86. Ein Getränk

das Essen, und Heilmittel ist es nebenbei, ebenso beabsichtigt man auch hierbei das Essen, und ein Heilmittel ist es nebenbei. Und auch die [Lehre] Rabhs und Šemuéls ist nötig. Aus jener[87] könnte man es nur von dem Falle wissen, wenn man das Essen beabsichtigt und es Heilmittel nebenbei ist, hierbei aber, wo man es von vornherein zur Heilung bereitet, spreche man darüber gar keinen Segen, so lehrt er uns, daß man, da man einen Genuß davon hat, darüber den Segen spreche.

DENN ÜBER DAS BROT SPRECHE MAN 'DER [BROT AUS DER ERDE] HERVORBRINGT'. Die Rabbanan lehrten: Wie spricht man? – 'Der Brot aus der Erde hervorbringt [hamoçi]'; R. Neḥemja sagt: 'Der Brot aus der Erde hervorgebracht hat [moçi]'. Raba sagte: Über 'moçi' stimmen alle überein, daß es 'hervorgebracht' bedeute, denn es heißt:[88]*der Gott, der sie aus Miçrajim herausgebracht [moçiám]*, sie streiten nur über 'hamoçi'; die Rabbanan sind der Ansicht, auch 'hamoçi' bedeute 'hervorgebracht', denn es heißt:[89]*der dir Wasser aus einem Kieselstein hervorgebracht [hamoçi]*, und R. Neḥemja ist der Ansicht, 'hamoçi' bedeute 'hervorbringt', denn es heißt:[90]*Der euch aus der Knechtschaft Miçrajims herausbringt [hamoçi]*. – Und die Rabbanan!? – Hier spricht der Heilige, gepriesen sei er, zu Jisraél wie folgt: Wenn ich euch herausgeführt habe, vollbringe ich euch etwas, wodurch ihr erkennen werdet, daß ich es bin, der euch aus Miçrajim herausgeführt hat, wie es auch heißt:[90]*ihr sollt erkennen, daß ich, der Herr, euer Gott bin, der herausgebracht hat*[91].

Die Rabbanan lobten R. Zera vor R. Zebid, dem Vater[92] des R. Šimón b. R. Zebid, daß er ein bedeutender Mann und in den Segenssprüchen kundig sei. Da sprach er zu ihnen: Wenn er zu euch kommt, bringet ihn zu mir. Als er einst bei ihm war, und man ihm Brot vorsetzte, begann er und sprach: 'Der hervorgebracht hat [moçi]'. Da sprach jener: Der ist es, über den man sagt, er sei ein bedeutender Mann und in den Segenssprüchen kundig! Hätte er 'hervorbringt [hamoçi]' gesagt, so Col.b würde er uns die Erklärung[93], und daß die Halakha wie die Rabbanan sei, mitgeteilt haben; was aber lehrt er uns, wenn er 'hervorgebracht [moçi]' sagt!? Er aber tat dies, um sich einer Streitigkeit zu entziehen. Die Halakha ist, man spreche 'Der Brot aus dem Boden hervorbringt [hamoçi]', denn wir richten uns nach den Rabbanan, welche sagen, es bedeute 'hervorbringt'.

ÜBER KRÄUTER SPRECHE MAN &c. Er lehrt von Kräutern, wie vom

---

aus Gerste, Saflor u. Salz; cf. Pes. 42b.

[87] Der hier angezogenen Mišna.

[88] Num. 23,22.

[89] Dt. 8,15.

[90] Ex. 6,7.

[91] Er spricht in der Vergangenheit, obgleich es noch gar nicht geschehen war.

[92] So nach der editio princeps herzustellen; unsere Ausgaben sind korrupt.

[93] Des oben angezogenen Verses.

Brote: wie das Brot durch das Feuer verändert wurde, ebenso Kräuter, [auch] wenn sie durch das Feuer verändert wurden. Rabbanaj sagte im Namen Abajjes: Dies besagt, daß man über gedünstete Kräuter den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft' spreche. — Woher dies? — Da er von Kräutern wie vom Brote lehrt.

R. Ḥisda trug vor im Namen unseres Meisters, das ist Rabh: Über gedünstete Kräuter spreche man den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'. Unsere Lehrer, die aus dem Jisraélland herabgekommen sind — das ist Úla im Namen R. Joḥanans — sagen, über gedünstete Kräuter spreche man den Segen 'Alles entsteht durch sein Wort'. Ich sage, über das, worüber man sonst 'Der die Bodenfrucht erschafft' spricht[94], spreche man, wenn gedünstet, 'Alles entsteht durch sein Wort', und über das, worüber man sonst 'Alles entsteht durch sein Wort' spricht[95], spreche man, wenn gedünstet, 'Der die Bodenfrucht erschafft'. — Allerdings, über das, worüber man sonst 'Alles entsteht durch sein Wort' spricht, wenn gedünstet, 'Der die Bodenfrucht erschafft', dies kann bei Kohl, Mangold und Kürbis der Fall sein, in welchem Falle aber über das, worüber man sonst 'Der die Bodenfrucht erschafft' spricht, wenn gedünstet, 'Alles &c.'!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist bei Knoblauch und Lauch der Fall.

R. Naḥman trug vor im Namen unseres Meisters, das ist Šemuél: Über gedünstete Kräuter spreche man den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'. Unsere Genossen, die aus dem Jisraélland herabgekommen sind — das ist Úla im Namen R. Joḥanans — sagen, über gedünstete Kräuter spreche man den Segen 'Alles entsteht durch sein Wort'. Ich sage, darüber besteht ein Streit, denn es wird gelehrt: Man genügt der Pflicht[96] mit einem eingeweichten oder gekochten Kuchen, der nicht zergangen ist — so R. Meír; R. Jose sagt, man genüge der Pflicht mit einem eingeweichten Kuchen, nicht aber mit einem gekochten, auch wenn er nicht zergangen[97] ist. — Dies ist aber nichts; tatsächlich sind alle der Ansicht, man spreche über gedünstete Kräuter den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft', denn nur da sagt dies[98] R. Jose, weil da der Geschmack des Ungesäuerten erforderlich ist, der dann nicht vorhanden ist, hier aber pflichtet auch R. Jose bei.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, über gedünstete Kräuter spreche man den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'; R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Joḥanans, über gedünstete Kräuter spreche man den Segen 'Alles entsteht durch sein Wort'. R. Naḥman b.

---

[94] Was man roh ißt. [95] Was man gekocht ißt. [96] Ungesäuertes am Pesaḥfeste zu essen. [97] Sie streiten also, ob die gekochte Speise ihr Wesen behält. [98] Daß man mit Gekochtem der Pflicht nicht genüge. [99] Er hat es von diesem und

Jiçḥaq sprach: Ủla hat sich seinen Irrtum nach R. Binjamin b. Jepheth[99] eingeprägt. R. Zera staunte darüber: welche Bedeutung hat R. Binjamin b. Jepheth gegenüber R. Ḥija b. Abba!? R. Ḥija b. Abba lernte die Halakha von seinem Lehrer R. Joḥanan und erwog sie genau, R. Binjamin b. Jepheth aber erwog nicht; ferner wiederholte R. Ḥija b. Abba alle dreißig Tage sein Studium vor seinem Lehrer R. Joḥanan, R. Binjamin b. Jepheth aber wiederholte nicht. Und abgesehen von diesem und von jenem, — einst geschah es, daß man wegen einer Lupine, die man siebenmal in einem Topfe gekocht und zum Nachtisch gegessen hatte, zu R. Joḥanan kam und ihn fragte, und er erwiderte, daß man darüber den Segen ʽDer die Bodenfrucht erschafft' spreche. Ferner erzählte R. Ḥija b. Abba, er habe gesehen, wie R. Joḥanan eine eingesalzene[100] Olive gegessen und über sie den Segen vorher und nachher gesprochen hat. Allerdings spricht man, wenn du sagst, gedünstete Kräuter behalten ihr Wesen, vorher ʽDer die Baumfrucht erschafft' und nachher den aus den drei gezogenen Segensspruch; wenn du aber sagst, gedünstete Kräuter behalten ihr Wesen nicht, so spricht man zwar vorher den Segen ʽAlles entsteht durch sein Wort', welchen Segen aber spricht man nachher!? — Vielleicht [den Segen] ʽDer viele Wesen und ihre Bedürfnisse erschafft, für alles, was er erschaffen hat'. R. Jiçḥaq b. Šemuél wandte ein: Mit den [bitteren] Kräutern, mit denen man seiner Pflicht am Pesaḥfeste[101] genügt, genügt man sowohl mit ihnen selbst, wie auch mit ihrem Strunke, nicht aber mit eingelegten, gedünsteten und gekochten. Weshalb nicht mit gedünsteten, wenn du sagst, sie behalten ihr Wesen!? — Anders ist es da, wo der Geschmack des Bitteren erforderlich ist, der dann nicht vorhanden ist.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Wieso sprach R. Joḥanan den Segensspruch über eine eingesalzene Olive, da man ihr den Kern genommen hat, fehlt ihr ja das Quantum[102]!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, Fol. 39 das Quantum einer großen Olive sei erforderlich, erforderlich ist das einer mittelgroßen Olive, und dieses war vorhanden; die man R. Joḥanan vorgesetzt, war eine große Olive, und obgleich man ihr den Kern genommen hatte, blieb das Quantum zurück. Wir haben nämlich gelernt: Die Olive, von der sie sprechen, ist weder eine kleine noch eine große, sondern eine mittelgroße, das ist die Aguri. Hierzu sagte R. Abahu: Ihr Name ist nicht Aguri, sondern Abrusi (ist ihr Name), und wie manche sagen: Semrusi (ist ihr Name), sie heißt aber deshalb Aguri, weil das Öl in ihr gesammelt [agur] ist.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím [streiten]. Einst saßen

---

nicht von RJ. gehört. [100] Das Eingesalzene gleicht hierin dem Gedünsteten. [101] Cf. Ex. 12,8. [102] Was kleiner ist als eine Olive, benötigt keines Segensnämlich zwei Schüler vor Bar Qappara, und man setzte ihnen Kohl, damascenische [Pflaumen] und junges Geflügel vor. Als Bar Qappara einem von ihnen die Erlaubnis, den Segen zu sprechen, erteilte, und dieser sich aufrichtete und den Segen über das Geflügel sprach, lachte sein Genosse über ihn. Da zürnte Bar Qappara und sprach: Ich zürnte nicht über den, der den Segensspruch gesprochen, ich zürnte vielmehr über den, der gelacht hat; wenn dein Genosse anscheinend noch nie den Geschmack des Fleisches[105]gekostet, warum lachst du da über ihn!? Alsdann sprach er: Ich zürnte nicht über den, der gelacht, ich zürnte vielmehr über den, der den Segensspruch gesprochen hat: mangelt es hier auch an Weisheit, so ist ja immerhin Alter[104]vorhanden. Es wird gelehrt: Beide überlebten das Jahr nicht. Ihr Streit bestand wahrscheinlich in folgendem: der den Segensspruch sprach, war der Ansicht, man spreche über gedünstete Kräuter und über Geflügel 'Alles entsteht durch sein Wort', und das Beliebtere ist zu bevorzugen, und der gelacht hat, war der Ansicht, man spreche über gedünstete Kräuter 'Der die Bodenfrucht erschafft', über Geflügel aber 'Alles entsteht durch sein Wort', und die Frucht ist zu bevorzugen. – Nein, beide waren der Ansicht, man spreche über gedünstete Kräuter und über Geflügel 'Alles entsteht durch sein Wort', ihr Streit aber bestand in folgendem: einer war der Ansicht, das Beliebtere sei zu bevorzugen, und der andere war der Ansicht, der Kohl sei zu bevorzugen, weil er nahrhaft ist.

R. Zera erzählte: Als ich bei R. Hona war, sagte er zu uns: Über Rübenköpfe in großen Stücken zerstückelt [spreche man] 'Der die Bodenfrucht erschafft', wenn in kleinen Stücken zerstückelt, 'Alles entsteht durch sein Wort'. Als wir aber zu R. Jehuda kamen, sagte er zu uns: Über diese und jene spreche man 'Der die Bodenfrucht erschafft', denn man zerstückelt sie nur deshalb kleiner, um ihren Geschmack zu erhöhen. R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er zu uns: Über die gekochte Speise aus Mangold, worin man nicht viel Mehl tut, [spreche man] 'Der die Bodenfrucht erschafft', über die aus Rüben, worin man viel Mehl tut, 'Der allerlei Speisen erschafft'. Später aber sagte er: Über diese und jene: 'Der die Bodenfrucht erschafft', denn nur zum Binden tut man darin viel Mehl.

R. Ḥisda sagte: Die Mangoldspeise ist zuträglich für das Herz und gut für die Augen und noch mehr für die Gedärme. Abajje sagte: Dies nur, wo sie auf dem Herde steht und 'tuch, tuch'[105]macht. R. Papa sagte: Es ist mir gewiß, daß die Mangoldbrühe dem Mangold, die Rübenbrühe

---

spruches. 103. Es war ihm neu, u. aus Bevorzugung sprach er darüber den Segen zuerst. 104. Du solltest mich fragen. 105. Nachahmung des Schalles beim Kochen.

der Rübe und die Brühe aller gekochten Gemüse dem Gemüse gleiche. Aber folgendes fragte R. Papa: Wie ist es mit der Dillbrühe: tut man ihn hinein, um den Geschmack[106] zu erhöhen, oder tut man ihn hinein, um den Schaum zu entfernen? – Komm und höre: Der Dill ist, sobald er im Topfe einen Geschmack verliehen hat, nicht mehr Hebe[107], auch ist er als Speise nicht mehr verunreinigungsfähig. Schließe hieraus, daß man ihn zur Erhöhung des Geschmackes hineintut. Schließe hieraus.

R. Ḥija b. Aši sagte: Über vertrocknetes Brot in einer Schüssel [eingeweicht] spreche man den Segen 'Der hervorbringt'. Er streitet gegen R. Ḥija, denn R. Ḥija sagte, der Segensspruch sei mit dem [Durchbrechen des] Brotes zu beenden. Raba wandte ein: Über vertrocknetes Brot wohl deshalb nicht, weil man den Segen über ein angebrochenes Stück beendet, aber auch bei einem [frischen] Brote beendet man ihn ja über ein angebrochenes Stück!? Vielmehr, sagte Raba, spreche man den Segen Col.b vorher, und erst dann breche man an. Die Nehardeënser verfahren nach R. Ḥija, die Rabbanan verfahren nach Raba. Rabina sprach: Die Mutter sagte zu mir: dein Vater verfuhr nach R. Ḥija, denn R. Ḥija sagte, der Segen sei mit dem [Durchbrechen des] Brotes zu beenden, und die Rabbanan verfuhren nach Raba. Die Halakha ist wie Raba, welcher sagt, man spreche den Segen vorher, dann breche man an.

Hat man ihnen Brocken und Ganze[108] vorgesetzt, so spreche man, wie R. Hona sagt, den Segen über die Brocken und enthebe die Ganzen; R. Johanan aber sagt, über ein Ganzes sei das Gebot bevorzugter. Wenn aber ein Stück aus Weizenmehl und ein Ganzes aus Gerstenmehl, so stimmen alle überein, daß man den Segen über das Stück aus Weizenmehl spreche und das Ganze aus Gerstenmehl enthebe. R. Jirmeja b. Abba sagte: Hierüber [streiten] Tannaím: Man sondere ab als Hebe eine kleine ganze Zwiebel, nicht aber eine halbe große Zwiebel; R. Jehuda sagt: nicht doch, vielmehr die halbe große. Ihr Streit besteht wohl in folgendem; einer ist der Ansicht, das Wertigere sei zu bevorzugen, und der andere ist der Ansicht, das Ganze sei zu bevorzugen. Ist ein Priester anwesend, so stimmen alle überein, daß das Wertigere zu bevorzugen sei, sie streiten nur, wenn kein Priester anwesend ist. Wir haben nämlich gelernt: Wo ein Priester anwesend ist, sondere man die Hebe ab von dem Besseren ab. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Der Gottesfürchtige wird bei-von dem Dauerhafteren; R. Jehuda sagt, man sondere die Hebe nur vom Besseren ab. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Der Gottesfürchtige wird beiden gerecht. – Wer ist dieser? – Mar, der Sohn Rabinas, denn Mar, der

---

106. Wonach der Segen über die Bodenfrucht zu sprechen ist. 107. Wenn er von Hebe herrührt, ist er dann einem Gemeinen nicht mehr verboten. 108. Und sie

Sohn Rabinas, pflegt das Stück unter das Ganze zu legen und anzubrechen.

Ein Schüler rezitierte vor R. Naḥman b. Jiçḥaq: Man lege das Stück unter das Ganze, breche an und spreche den Segen. Dieser sprach zu ihm: Wie ist dein Name? Er erwiderte: Šalmon[109]. Da sprach er: Friede bist du, und friedlich ist deine Lehre, denn Frieden hast du zwischen den Schülern gestiftet.

R. Papa sagte: Alle stimmen überein, daß man am Pesaḥfeste das Stück unter das Ganze lege und anbreche. — Weshalb? — Es heißt:[110]*Brot der Armut.* R. Abba sagte: Am Šabbath muß man zwei Brote anbrechen. — Weshalb? — Es heißt:[111]*doppeltes Brot.*

R. Aši erzählte: Ich sah R. Kahana zwei halten und eines anbrechen. R. Zera brach [am Šabbath] ein Brot an, das für die ganze Mahlzeit reichte. Rabina sprach zu R. Aši: Dies sieht ja wie Gefräßigkeit aus! Dieser erwiderte: Da er an keinem anderen Tage, sondern nur heute so verfährt, so sieht es nicht wie Gefräßigkeit aus. Wenn R. Ami und R. Asi ein Érubbrot[112]sich darbot, pflegten sie darüber den Segen 'Der Brot aus der Erde hervorbringt' zu sprechen. Sie sagten nämlich: Da damit ein Gebot bereits ausgeübt worden ist, so wollen wir damit ein zweites Gebot ausüben.

Fol. 40 Rabh sagte: [Spricht jemand[113]:] 'Nimm, gesegnet, nimm, gesegnet', so braucht er den Segen nicht abermals zu sprechen; wenn aber: 'Salz her, Zukost her', so muß er den Segen abermals sprechen; R. Joḥanan sagt, auch wenn [er spricht:] 'Salz her, Zukost her', brauche er den Segen nicht abermals zu sprechen. [Spricht jemand:] 'Mische für die Ochsen, mische für die Ochsen', so muß er den Segen abermals sprechen; R. Šešeth sagt, auch wenn [er spricht:] 'Mische für die Ochsen', brauche er den Segen nicht abermals zu sprechen. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Es ist zu essen verboten, bevor er seinem Vieh Futter gegeben, denn es heißt:[114]*ich werde Gras auf deinem Felde für dein Vieh geben,* nachher erst:[114]*und du wirst essen und satt werden.*

Raba b. Šemuél sagte im Namen R. Ḥijas: Wer [das Brot] anbricht, darf nicht eher anbrechen, als bis man für jeden einzelnen Salz oder Zu-

---

kleiner sind als die Brocken. [109] Der Friedliche. [110] Dt. 16,3. [111] Ex. 16,22. [112] Es ist verboten, am Šabbath mehr als 2000 Ellen zu gehen; man kann jedoch vor Eintritt des Š.s am Ende der 2000 Ellen eine Speise niederlegen, wodurch diese Stelle quasi als seine Wohnung betrachtet wird, dann ist es ihm erlaubt, weitere 2000 Ellen zu gehen. Auf ähnliche Weise, wenn jeder dazu etwas beiträgt, können mehrere Anwohner ihre Höfe 'vereinigen', so daß sie hinsichtl. des Šabbathgesetzes als ein Gebiet zu betrachten sind. Diese Speise wird Érub (Vermischung, Vereinigung sc. der Gebiete) genannt. [113] Zum Tischnachbar, nachdem er den Segen gesprochen hat; nach dem Segensspruche darf man, bevor man gekostet hat, nicht unnötigerweise unterbrechen. [114] Dt. 11,15.

kost gebracht hat. Einst war Raba b. Šemuél beim Exilarchen eingetroffen, und als man ihm Brot vorsetzte, brach er es sofort an. Sie sprachen zu ihm: Ist der Meister von seiner Lehre zurückgetreten? Dieser erwiderte: Dieses heischt kein Warten[115].

Ferner sagte Raba b. Šemuél im Namen R. Ḥijas: Der Urin wird nicht anders entleert, als im Sitzen[116]. R. Kahana sagte: Auf lockere Erde auch stehend. Wo keine lockere Erde da ist, stehe man auf einem hohen Orte und uriniere auf einen abschüssigen Ort.

Ferner sagte Raba b. Šemuél im Namen R. Ḥijas: Nach jedem Essen iß Salz, und nach jedem Trinken trinke Wasser, so wirst du nie zu Schaden kommen. Ebenso wird gelehrt: Nach jedem Essen iß Salz, und nach jedem Trinken trinke Wasser, so wirst du nie zu Schaden kommen. Ein Anderes lehrt: Wer irgend eine Speise gegessen und kein Salz gegessen hat, wer irgend ein Getränk getrunken und kein Wasser getrunken hat, der sei am Tage wegen üblen Mundgeruches und bei Nacht wegen der Bräune besorgt.

Die Rabbanan lehrten: Wer sein Essen im Wasser schwimmen läßt, kommt nicht zu Leibschmerzen. – Wieviel? – Einen Trinkbecher für ein Brot.

R. Mari sagte im Namen R. Joḥanans: Wer einmal in dreißig Tagen Linsen [zu essen] pflegt, hält die Bräune von seinem Hause zurück; jeden Tag aber nicht. – Weshalb? – Weil es wegen üblen Mundgeruches schädlich ist.

Ferner sagte R. Mari im Namen R. Joḥanans: Wer einmal in dreißig Tagen Senf zu essen pflegt, hält böse Krankheiten von seinem Hause zurück; jeden Tag aber nicht. – Weshalb? – Weil es wegen Herzschwäche schädlich ist.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Wer kleine Fische [zu essen] pflegt, bekommt keine Leibschmerzen; und noch mehr, kleine Fische lassen auch gedeihen, nähren und kräftigen den ganzen Körper des Menschen.

R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Wer Schwarzkümmel [zu essen] pflegt, kommt nicht zu Herzschmerzen. Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sagte: Der Schwarzkümmel ist eines der sechzig[117] tödlichen Gewürze, und wer im Osten seiner Tenne schläft, dessen Blut kommt über sein eigenes Haupt!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von seinem Geruche und das andere gilt von seinem Geschmacke. Die Mutter R. Jirmejas buk ihm Brot und streute ihn darauf, kratzte ihn aber wieder ab.

---

[115] Dh. dieses Brot kann man auch ohne Zukost essen. [116] Stehend befürchtet man, sich zu bespritzen. [117] Die Zahl sechzig bedeutet im Talmud soviel wie recht viel u. ist nicht genau zu nehmen. [118] Ps. 68,20. [119] Der Gelehrte,

R. Jehuda sagt, [man spreche] 'Der allerlei Grasarten erschafft'. R. Zera, manche sagen, R. Ḥenana b. Papa sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Jehuda. Ferner sagte R. Zera, manche sagen, R. Ḥenana b. Papa: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: die Schrift sagt:[118]*gepriesen sei der Herr Tag für Tag*; preist man ihn denn nur am Tage und [preist ihn] nicht in der Nacht? Vielmehr besagt dies: für jeden besonderen Tag gib ihm seine entsprechenden Segenssprüche; ebenso hier: für jede besondere Art gib ihm seine entsprechenden Segenssprüche.

Ferner sagte R. Zera, manche sagen, R. Ḥenana b. Papa: Komm und sieh, daß nicht die Art des Heiligen, gepriesen sei er, die Art des Menschen ist. Beim Menschlichen nimmt ein leeres Gefäß auf, ein volles aber nicht; bei dem des Heiligen, gepriesen sei er, ist es aber nicht so, das Volle[119]nimmt auf, das Leere aber nimmt nicht auf, denn es heißt:[120]*und er sprach: Wenn hören, wirst du hören*; wenn du bereits gehört hast, wirst du hören, wenn aber nicht, so wirst du nicht hören. Eine andere Erklärung: Hast du das Alte gehört, so wirst du auch das Neue hören, wendet sich aber dein Herz weg, so wirst du nichts mehr hören.

ii Hat jemand über Baumfrüchte 'Der die Bodenfrucht erschafft' gesprochen, so hat er seiner Pflicht genügt; wenn über Bodenfrüchte 'Der die Baumfrucht erschafft', so hat er seiner Pflicht nicht genügt. Bei allen aber hat man seiner Pflicht genügt, wenn man 'Alles entsteht durch sein Wort' gesprochen hat.

GEMARA. Wer lehrt, daß beim Baume der Boden die Hauptsache ist? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist nach R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Ist die Quelle versiegt, oder der Baum abgehauen worden, so bringe er dar[121]und lese nicht; R. Jehuda sagt, er bringe dar und lese auch[122].

Wenn über Bodenfrüchte &c. Selbstverständlich!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist nach R. Jehuda nötig, welcher sagt, der Weizen sei eine Baumart. Es wird nämlich gelehrt: Der Baum, von dem Adam, der Urmensch, gegessen hat, war, wie R. Meír sagt, ein Weinstock, denn du hast nichts, was über den Menschen Wehklage bringt, als den Wein, wie es heißt:[123]*und er trank vom Weine und wurde trunken.* R. Neḥemja sagt, es war ein Feigenbaum, denn womit sie sich versündigt, damit wurde es ihnen gut gemacht, wie es heißt:[124]*und sie nähten Feigenblätter zusammen.* R. Jehuda sagt, es war Weizen, denn das Kind weiß noch nicht, Vater und Mutter zu sprechen, als es schon den Geschmack des Getreides gekostet[125]hat. Man könnte glauben, da nach R. Jehuda der Weizen eine

---

der mit Wissen voll ist. 120. Ex. 15,26. 121. Die Erstlingshebe. 122. Weil der Boden vorhanden ist; cf. Bik. I,6. 123. Gen. 9,21. 124. Ib. 3,7. 125. Des-

Baumart ist, so spreche man über ihn den Segen 'Der die Baumfrucht erschafft', so lehrt er uns, daß man den Segen 'Der die Baumfrucht erschafft' nur dann spricht, wenn das Gezweige, nachdem man die Frucht gepflückt, zurückbleibt und wieder [Früchte] hervorbringt, wenn aber, nachdem man die Frucht gepflückt, das Gezweige nicht zurückbleibt und Col.b wieder [Früchte] trägt, so spricht man nicht den Segen 'Der die Baumfrucht erschafft', sondern 'Der die Bodenfrucht erschafft'.

BEI ALLEN ABER &C. WENN MAN 'ALLES &C'. Es wurde gelehrt: R. Hona sagt, außer Brot und Wein; R. Joḥanan sagt, auch Brot und Wein. Es wäre anzunehmen, daß sie [denselben Streit führen] wie die folgenden Tannaím. Wenn jemand Brot gesehen und gesprochen hat: wie schön ist dieses Brot, gepriesen sei Gott, der es erschaffen hat, so hat er seiner Pflicht genügt. Wenn er eine Feige gesehen und gesprochen hat: wie schön ist diese Feige, gepriesen sei Gott, der sie erschaffen hat, so hat er seiner Pflicht genügt – so R. Meír. R. Jose sagt, wer das von den Weisen bei den Segenssprüchen festgesetzte Gepräge ändert, genüge seiner Pflicht nicht. Es wäre anzunehmen, daß R. Hona der Ansicht R. Joses, und R. Joḥanan der Ansicht R. Meírs ist. – R. Hona kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Meír, denn R. Meír vertritt seine Ansicht nur da, wo er den Namen des Brotes genannt hat, wenn man aber den Namen des Brotes nicht nennt, pflichtet auch R. Meír bei; und auch R. Joḥanan kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jose, denn R. Jose vertritt seine Ansicht nur da, wo er einen Segen gesprochen hat, den die Rabbanan nicht angeordnet haben, wenn man aber 'Alles entsteht durch sein Wort' spricht, das die Rabbanan angeordnet haben, pflichtet auch R. Jose bei.

Binjamin der Hirt aß sein Brot und sprach: Gepriesen sei der Herr dieses Brotes. Da sagte Rabh: Er hat seiner Pflicht genügt. – Rabh sagte ja aber, ein Segensspruch, in dem der Gottesname nicht erwähnt wird, sei kein Segensspruch!? – Er hatte gesprochen: Gepriesen sei der Allbarmherzige, der Herr dieses Brotes. – Es sind ja aber drei Segenssprüche erforderlich!? – Mit 'genügt' meinte Rabh auch nur, er habe der Pflicht des ersten Segensspruches genügt. – Er lehrt uns damit, [es genüge,] wenn man es in profaner Sprache gesprochen hat, und dies wurde ja bereits gelehrt!? Folgendes kann in jeder Sprache gelesen werden: der Abschnitt der Ehebruchverdächtigten[126], das Bekenntnis[127] beim Zehnten, das Šemå, das Gebet und der Tischsegen. – Dies ist nötig; man könnte glauben, nur in dem Falle, wenn man ihn in profaner Sprache genau so spricht, wie ihn die Rabbanan in der Heiligensprache angeordnet haben, nicht aber,

---

halb 'Baum der Erkenntnis'. [126] Cf. Num. Kap. 5. [127] Cf. Dt. Kap. 26.

wenn man ihn in der profanen Sprache nicht so spricht, wie ihn die Rabbanan in der Heiligensprache angeordnet haben, so lehrt er uns.

Der Text. Rabh sagte: Ein Segensspruch, in dem der Gottesname nicht erwähnt wird, ist kein Segensspruch. R. Joḥanan sagte: Ein Segensspruch, in dem das Königtum [Gottes] nicht erwähnt wird, ist kein Segensspruch. Abajje sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtender, denn es wird gelehrt: [128]*Deine Gebote habe ich nicht übertreten, noch vergessen*: nicht übertreten, dich zu preisen, noch vergessen, darüber deinen Namen zu erwähnen. Er lehrt aber nicht: darüber dein Königtum [zu nennen]. – Und R. Joḥanan!? – Lies: nicht vergessen, darüber deinen Namen und dein Königtum zu erwähnen.

iii Über das, was nicht aus der Erde wächst, spreche man 'Alles entsteht durch sein Wort'. Über den Essig, über Abgefallenes und
über Heuschrecken spreche man 'Alles entsteht durch sein Wort'. R.
Jehuda sagt, über alles, was eine Art Fluch[129] ist, spreche man keinen
iv Segen. Wer mehrere Arten vor sich hat, spreche, wie R. Jehuda sagt,
wenn darunter eine von den sieben Arten ist, den Segen über diese;
die Weisen sagen, er spreche den Segen, über welche er will.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Über das, was nicht aus der Erde wächst, beispielsweise Fleisch vom Vieh, Wild, Geflügel oder Fische, spreche man 'Alles entsteht durch sein Wort'; über Milch, Eier und Käse spreche man 'Alles'; über verschimmeltes Brot, kahmigen Wein und verdorbene[130] Kochspeise spreche man 'Alles'; über Salz, Salztunke, Schwämme und Pilze spreche man 'Alles'. Demnach sind Schwämme und Pilze keine Erdgewächse, dagegen aber wird gelehrt, daß, wenn jemand sich Früchte der Erde abgelobt, ihm Früchte der Erde verboten, Schwämme und Pilze aber erlaubt seien; und wenn er gesagt hat: alle Erdgewächse sollen mir verboten sein, ihm auch Schwämme und Pilze verboten seien!? Abajje erwiderte: Sie wachsen zwar aus der Erde, ihre Nahrung aber ziehen sie nicht aus der Erde. – Er lehrt ja aber: über das, was nicht aus der Erde wächst!? – Lies: über das, was nicht aus der Erde seine Nahrung zieht.

Über Abgefallenes. Was heißt Abgefallenes? – R. Zera und R. Ileá [erklärten es]; einer erklärt, durch die Hitze überreift, und einer erklärt, Datteln, die der Wind [abgeschüttelt]. – Wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, über alles, was eine Art Fluch ist, spreche man keinen Segen. Erklärlich ist es nach demjenigen, der 'durch die Hitze überreift' erklärt, daß er es einen Fluch nennt; was für ein Fluch ist es aber nach demjenigen, der 'Datteln, die der Wind abgeschüttelt' erklärt!? — Dies bezieht sich auf die übrigen. Manche lesen: Erklärlich ist es nach demjenigen, der 'durch die Hitze überreift' erklärt, daß man darüber 'Alles' spricht; wieso aber spricht man darüber 'Alles' nach demjenigen, der 'Datteln, die der Wind abgeschüttelt' erklärt, man sollte ja den Segen 'Der die Baumfrucht erschafft' sprechen!? — Vielmehr über 'Abgefallenes' schlechthin stimmen alle überein, daß es durch die Hitze überreifte [Früchte] sind, sie streiten nur über 'Abgefallenes der Dattelpalme'. Wir haben nämlich gelernt: Die bezüglich des Demaj[131] leichter zu nehmenden sind: Šitin, Rimin, Ózardin, Benoth šuaḥ, Benoth šiqma, Guphnin, Niçpa, Nobloth temara [Abgefallenes der Dattelpalme]. Šitin, wie Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans erklärte: eine Art Feigen; Rimin: Pistazien; Ózardin: Speierlinge; Benoth šuaḥ, wie Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans erklärte: weiße Feigen; Benoth šiqma, wie Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans erklärte: gepfropfte[132] Feigen; Guphnin: späte Weintrauben; Niçpa: Kapern. Über Nobloth temara [Abgefallenes der Dattelpalme streiten] R. Ileá und R. Zera; einer erklärt: durch die Hitze überreift, und einer erklärt: Datteln, die der Wind abgeschüttelt. — Erklärlich ist es nach demjenigen, der 'durch Hitze überreift' erklärt, daß er von 'hinsichtlich des Demaj leichter zu nehmenden' spricht, denn nur im Zweifel sind sie [zehnt]frei, die sicher [unverzehnteten] hingegen sind pflichtig; wieso aber sollten nach demjenigen, der 'Datteln, die der Wind abgeschüttelt' erklärt, die sicher [unverzehnteten] pflichtig sein, sie sind ja Freigut!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man sie in die Tenne gesammelt hat. R. Jiçḥaq sagte nämlich im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Eliézer b. Jáqob: Nachlese[133], Vergessenes[134] und Eckenlaß[135] in die Tenne gesammelt, sind zehntpflichtig[136] geworden. Manche sagen: Erklärlich ist es nach demjenigen, Fol. 41 der 'Datteln, die der Wind abgeschüttelt' erklärt, daß er es hier[137] 'Abgefallenes' schlechthin und dort '[Abgefallenes] der Dattelpalme' nennt; nach demjenigen aber, der 'durch die Hitze überreift' erklärt, sollte es doch da und dort 'Abgefallenes der Dattelpalme', oder da und dort 'Abgefallenes' schlechthin heißen!? — Ein Einwand.

---

[128] Dt. 26,13. [129] Was bei den genannten Dingen der Fall ist; Essig entsteht durch das Sauerwerden des Weines, ebenso sind Fallobst und Heuschrecken ein Fluch. [130] Wörtl.: deren Aussehen vorüber ist. [131] Früchte, von denen es

zweifelhaft ist, ob von ihnen der Zehnt &c. entrichtet worden ist. Bezüglich der hier aufgezählten minderwertigen Früchte besteht noch ein zweiter Zweifel: ob sie überhaupt zehntpflichtig sind. [132] So nach den Kommentaren zur Mišna, der Text ist auch in Handschriften korrumpiert. [133] Was beim Mähen der Feldfrüchte zurückbleibt; cf. Lev. 19,9. [134] Die bei der Ernte vergessene Garbe; cf. Dt. 24,19. [135] Beim Mähen muß an einer Ecke des Feldes etwas Getreide am Halm zurückgelassen werden; cf. Lev. 19,9. All dies ist Freigut und bleibt für die Armen. [136] Obgleich sie sonst als Freigut zehntfrei sind. [137] In unserer

WER MEHRERE ARTEN VOR SICH HAT &C. Úla sagte: Der Streit besteht nur, wo ihre Segenssprüche die gleichen sind: R. Jehuda ist der Ansicht, was zu den sieben Arten gehört, sei zu bevorzugen, und die Rabbanan sind der Ansicht, das Beliebtere sei zu bevorzugen[138]; wo aber ihre Segenssprüche nicht die gleichen sind, stimmen alle überein, daß man zuerst über die eine und dann über die andere den Segen spreche. Man wandte ein: Wer einen Rettich und eine Olive vor sich hat, spreche den Segen über den Rettich und er befreit die Olive!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Rettich Hauptsache ist. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jehuda sagt, man spreche den Segen über die Olive, weil die Olive von den sieben Arten ist. Hält denn R. Jehuda nichts von dem, was wir gelernt haben, daß man bei Hauptspeise und Zukost den Segen über die Hauptspeise spreche und die Zukost befreie!? Wolltest du erwidern, dem sei auch so, er halte nichts davon, so wird ja gelehrt, R. Jehuda sagt, ist die Olive des Rettichs wegen da, so spreche er den Segen über den Rettich und er befreit die Olive!? – Tatsächlich in dem Falle, wenn der Rettich Hauptsache ist, und R. Jehuda und die Rabbanan streiten über einen anderen Fall. [Die Barajtha] ist nämlich lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wer einen Rettich und eine Olive vor sich hat, spreche den Segen über den Rettich und er befreit die Olive; diese Worte gelten nur, wenn der Rettich Hauptsache ist, wenn aber der Rettich nicht Hauptsache ist, stimmen alle überein, daß er zuerst über das eine (den Segensspruch spreche) und dann über das andere den Segensspruch spreche. Bei zwei Arten, deren Segenssprüche die gleichen sind, spreche man den Segen, über welche man will; R. Jehuda sagt, er spreche über die Olive, weil die Olive zu den sieben Arten gehört. Hierüber streiten R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied. Einer sagt, der Streit bestehe nur, wo ihre Segenssprüche die gleichen sind, denn R. Jehuda ist der Ansicht, was zu den sieben Arten gehört, sei zu bevorzugen, und die Rabbanan sind der Ansicht, das Beliebtere sei zu bevorzugen; wo aber ihre Segenssprüche nicht die gleichen sind, stimmen alle überein, daß man zuerst über die eine und dann über die andere den Segen spreche. Der andere sagt, der Streit bestehe auch da, wo ihre Segenssprüche nicht die gleichen sind. – Erklärlich ist [ihr Streit] nach demjenigen, welcher sagt, ihr Streit bestehe nur da, wo ihre Segenssprüche die gleichen sind, worin aber besteht ihr Streit nach demjenigen, welcher sagt, der Streit bestehe da, wo ihre Segenssprüche nicht die gleichen[139] sind!? R. Jirmeja erwiderte: Worüber man zuerst spricht. R. Joseph, manche sagen, R. Jiçḥaq, sagte nämlich:

Mišna, in der es sich um überreifte Früchte handelt. 138. Auf jeden Fall nur einen Segensspruch für alle. 139. Auch RJ. muß zugeben, daß das eine, wenn es auch zu den sieben Arten gehört, das andere nicht befreien könne. 140. Dt.

Was im Schriftverse zuerst genannt wird, ist auch bezüglich des Segensspruches bevorzugt, denn es heißt:[140]*ein Land, darin Weizen, Gerste, Weinstöcke, Feigenbäume und Granatäpfel, ein Land der Ölbäume und des Honigs.* Er streitet gegen R. Ḥanin, denn R. Ḥanin sagte, dieser ganze Schriftvers sei der Quanten wegen da: Weizen, denn wir haben gelernt: Wenn jemand in ein aussätziges Haus[141]tritt und seine Kleider auf der Schulter, seine Sandalen in der Hand und seine Ringe in der Faust hält, so ist er samt diesen sofort[142]unrein; wenn er aber seine Kleider [am Körper], seine Sandalen an den Füßen und seine Ringe an den Fingern hat, so ist er sofort unrein, diese aber bleiben rein, bis er da so lange verweilt, als man ein Peras Weizenbrot, nicht Gerstenbrot, und zwar angelehnt und mit Zukost[143]aufessen kann. Gerste, denn wir haben gelernt: Ein Knochen[144]wie eine Gerste [groß] verunreinigt durch das Berühren und durch das Tragen, nicht aber verunreinigt er im Zelte[145]. Weinstöcke, das Quantum eines Viertellog Wein für den Nazir[146]. Feigenbäume, das Quantum einer getrockneten Feige bezüglich des Heraustragens am Sabbath[147]. Granatäpfel, denn wir haben gelernt: Für alle Gefäße des Hausherrn[148]gilt es in der Größe eines Granatapfels[149]. Col.b Ein Land der Ölbäume, hierzu sagte R. Jose b. R. Ḥanina: Ein Land, dessen Quanten sämtlich von Olivengröße sind. — 'Dessen Quanten sämtlich', wie kommst du darauf, da sind ja die eben genannten!? — Vielmehr, dessen Quanten meistens von Olivengröße sind. Honig, das Quantum einer großen Honigdattel am Versöhnungstage[150]. — Und jener? — Sind denn diese Quanten ausdrücklich vorgeschrieben!? Sie sind vielmehr rabbanitisch und der Vers nur eine Anlehnung.

R. Ḥisda und R. Hamnuna saßen bei einer Mahlzeit, und man setzte ihnen Datteln und Granatäpfel vor. Als R. Hamnuna zulangte und den Segen zuerst über die Datteln sprach, sprach R. Ḥisda zu ihm: Hält der Meister nichts von dem, was R. Joseph, manche sagen, R. Jiçḥaq, gesagt hat, daß nämlich das, was im Schriftverse zuerst genannt wird, auch bezüglich des Segensspruches zu bevorzugen sei!? Jener erwiderte: Die-

---

8,8. [141] Cf. Lev. Kap. 14. [142] Sie gehören nicht zur eintretenden Person, sondern als selbständig in das Haus gekommene Sachen. [143] Wodurch das Essen bedeutend weniger Zeit erfordert. [144] Von einer menschlichen Leiche. [145] Dh. durch das Zusammensein in einem Raume. Die Schrift gebraucht beim Gesetze von der Verunreinigung durch eine Leiche den Ausdruck Zelt (cf. Num. 19,14), u. dieses Wort ist im Talmud als Terminus für die Verunreinigung durch den gemeinsamen Raum beibehalten worden. [146] Wörtl. Geweihter, der sich auf bestimmte Zeit Gott weiht, dem der Weingenuß verboten ist (cf. Num. Kap. 3). Der Genuß des genannten Quantums ist strafbar. [147] An dem das Umhertragen einer Sache aus einem Gebiet nach einem anderen verboten ist; cf. Sab. 75b. [148] Als Ggs. zum Handwerker, der das Gefäß herstellt. [149] Wenn das Gefäß ein Loch in der Größe eines Granatapfels hat, ist es nicht mehr verunreinigungsfähig. [150] An dem das ses[151] ist das zweite nach [dem Worte] ‘Land’, jenes ist das fünfte nach [dem Worte] ‘Land’. Da sprach dieser: Daß uns doch jemand eiserne Füße gäbe, um dich bedienen zu können.

Es wurde gelehrt: Setzt man ihnen während der Mahlzeit Feigen und Weintrauben vor, so benötigen diese, wie R. Hona sagt, eines Segensspruches vorher, nicht aber benötigen sie eines Segensspruches nachher. Ebenso sagte R. Naḥman, sie benötigen eines Segensspruches vorher, nicht aber benötigen sie eines Segensspruches nachher. R. Šešeth aber sagte, sie benötigen eines Segensspruches sowohl vorher als auch nachher, denn außer dem Brote[152] zu den Rostähren hast du nichts, was vorher eines Segensspruches benötigt und nachher keines Segensspruches benötigt. Er streitet gegen R. Ḥija, denn R. Ḥija sagte, das Brot enthebe jede Art von Speise, und der Wein enthebe jede Art von Getränk. R. Papa sagte: Die Halakha ist: Zur Mahlzeit Gehöriges, während der Mahlzeit gegessen, benötigt keines Segensspruches, weder vorher noch nachher. Nicht zur Mahlzeit Gehöriges, während der Mahlzeit gegessen, benötigt eines Segensspruches vorher, nicht aber benötigt es eines Segensspruches nachher; nach der Mahlzeit gegessen, benötigt es eines Segensspruches sowohl vorher als auch nachher. Man fragte Ben Zoma: Weshalb sagten sie, zur Mahlzeit Gehöriges, während der Mahlzeit gegessen, benötige keines Segensspruches, weder vorher noch nachher? Er erwiderte: Weil das Brot es enthebt. — Demnach sollte das Brot auch den Wein
Fol. 42 entheben!? — Anders ist der Wein, der selber Segenssprüche[153] veranlaßt.

R. Hona aß dreizehn Brötchen[154] von je drei im Kab und sprach nicht den Tischsegen. R. Naḥman sprach zu ihm: Diese sind schon gegen den Hunger; über das, was für andere als Mahlzeit ausreicht, muß man den Segen sprechen.

R. Jehuda befaßte sich [mit der Hochzeitsfeier] seines Sohnes im Hause des R. Jehuda b. Ḥabiba, und man setzte ihnen Rostährenbrot vor. Als er kam und sie ‘hamoçi’ sprechen hörte, sprach er zu ihnen: Was für ein ‘çi-çi’ höre ich da? Habt ihr vielleicht ‘Der Brot aus der Erde hervorbringt [hamoçi]’ gesprochen? Sie erwiderten: Jawohl, es wird ja gelehrt, R. Mona sagte im Namen R. Jehudas, über Rostähren-Brot spreche man ‘Der hervorbringt’, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie R. Mona. Da sprach er zu ihnen: Es wurde gelehrt, die Halakha sei nicht wie R. Mona. Jene erwiderten: Der Meister selbst ist es ja, der im Namen Šemuéls gesagt hat, daß man Waffeln zum Érub verwenden dürfe und daß man

---

Essen verboten ist; der Genuß eines solchen Quantums ist strafbar. [151] Die Dattel, die mit dem in der Schrift genannten ‘Honig’ identisch ist. [152] Mit Mandeln, Nüssen, Gewürzen udgl. zubereitet, zum Dessert mit Rostähren gegessen. [153] Man trinkt ihn auch zu rituellen Zwecken, wo man das Trinken nicht beabsichtigt. [154] Von über sie 'Der hervorbringt' spreche!? – Anders ist es da, wo man es als Mahlzeit ansetzt, nicht aber, wenn man es nicht als Mahlzeit ansetzt.

R. Papa war bei R. Hona, dem Sohne R. Nathans, eingetroffen. Nachdem sie ihre Mahlzeit beendet hatten, brachte man ihnen etwas zum Essen, und R. Papa langte zu und aß. Da sprachen sie zu ihm: Ist der Meister nicht der Ansicht, wenn man beendet hat, sei es zu essen[155] verboten? Er erwiderte ihnen: Die Lehre lautet: wenn man bereits abgeräumt hat.

Raba und R. Zera waren beim Exilarchen eingetroffen, und nachdem man den Tisch von ihnen entfernt hatte, schickte man ihnen vom Exilarchen noch einen Gang. Raba aß, R. Zera aß nicht. Da sprach dieser zu ihm: Ist der Meister nicht der Ansicht, wenn man abgeräumt hat, sei es zu essen verboten? Jener erwiderte: Wir verlassen uns auf die Tafel des Exilarchen.

Rabh sagte: Wer an Öl gewöhnt ist, dem gewährt das Öl Aufschub[156]. R. Aši erzählte: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er zu uns: Uns beispielsweise, die wir an Öl gewöhnt sind, gewährt das Öl Aufschub. Die Halakha ist aber nicht, wie all diese Lehren, sondern wie R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs gesagt hat: Es gibt drei sofortige Handlungen: sofort nach dem Stützen[157] das Schächten, sofort nach dem Erlösungssegen das Gebet und sofort nach dem Händewaschen[158] den Segensspruch. Abajje sagte: Auch wir wollen [desgleichen] sagen: sofort nach dem Schriftgelehrten den Segen, denn es heißt:[159] *und der Herr segnete mich um deinetwillen.* Wenn du willst, hieraus:[160] *und der Herr segnete das Haus des Miçri um Josephs willen.*

Hat man den Segen über den Wein vor der Mahlzeit gesprochen, so v
enthebt er den Wein nach der Mahlzeit. Hat man den Segen über
den Zubiss vor der Mahlzeit gesprochen, so enthebt er den Zubiss
nach der Mahlzeit. Hat man den Segen über das Brot gesprochen, so
enthebt er den Zubiss, wenn über den Zubiss, so enthebt er das Brot
nicht; die Schule Šammajs sagt, auch nicht die Topfspeise. Sassen vi
sie [bei Tisch], so spreche jeder den Segen für sich, lehnten sie, so
spreche einer den Segen für alle. Wird ihnen Wein während der Mahl- Col.b
zeit vorgesetzt, so spreche jeder den Segen für sich, wenn nach der
Mahlzeit, so spreche einer für alle. Derselbe spreche auch über das
Räucherwerk, obgleich man das Räucherwerk[161] erst nach der Mahlzeit zu bringen pflegt.

---

jenen Dessertbrötchen. [155] Man muß den Tischsegen lesen und dann wieder den betr. Segensspruch sprechen. [156] Er darf noch ohne Segensspruch essen, solange er nicht, seiner Gewohnheit gemäß, die Hände mit Öl bestrichen hat. [157] Der Hand auf den Kopf des Opfertieres; cf. Lev. 1,4 uö. [158] Vor der Mahlzeit; nach anderer Erklärung: nach der Mahlzeit. [159] Gen. 30,27. [160] Ib. 39,5. [161] Das nach der Mahlzeit herumgereicht wurde. [162] Noch einen Becher zu

GEMARA. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies wurde nur bezüglich der Šabbathe und der Festtage gelehrt, wo man den Wein zu seiner Mahlzeit bestimmt, an den übrigen Tagen des Jahres aber spreche man den Segen über jeden Becher besonders. Ebenso wurde gelehrt: Rabba b. Mari sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Dies wurde nur bezüglich der Šabbathe und der Festtage gelehrt, [ebenso bezüglich des Falles,] wenn man aus dem Badehause kommt, oder sich zur Ader läßt, da man dann Wein zu seiner Mahlzeit bestimmt, an den übrigen Tagen des Jahres aber spreche er den Segen über jeden Becher besonders.

Rabba b. Mari befand sich an einem Wochentage bei Raba, und als er ihn einen Segen vor der Mahlzeit und nachher einen Segen nach der Mahlzeit sprechen sah, sprach er zu ihm: Recht so, so sagte auch R. Jehošuá b. Levi.

R. Jiçḥaq b. Joseph befand sich an einem Festtage bei Abajje, und als er ihn über jeden Becher besonders den Segen sprechen sah, sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Jehošuá b. Levi gesagt hat? Dieser erwiderte: Es fällt mir nachher ein[162].

Sie fragten: Wie ist es, wenn ihnen Wein während der Mahlzeit vorgesetzt wird, ob dieser den Wein nach der Mahlzeit enthebt; sage man, nur der Segensspruch über den Wein vor der Mahlzeit enthebe den Wein nach der Mahlzeit, weil dieser zum Trinken und jener zum Trinken bestimmt ist, nicht aber hierbei, wo dieser zum Trinken und jener zum Weichen[163] bestimmt ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Rabh sagt, er enthebe ihn, und R. Kahana sagt, er enthebe ihn nicht; R. Naḥman sagt, er enthebe ihn, und R. Šešeth sagt, er enthebe ihn nicht; R. Hona und R. Jehuda und alle Schüler Rabhs sagen, er enthebe ihn nicht. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wird ihnen Wein während der Mahlzeit vorgesetzt, so spreche jeder den Segen für sich, wenn nach der Mahlzeit, so spreche einer für alle[164]. Dieser erwiderte: So meint er es: wird ihnen der Wein nicht während der Mahlzeit, sondern nach der Mahlzeit vorgesetzt, so spreche einer den Segen für alle.

HAT MAN DEN SEGEN ÜBER DAS BROT GESPROCHEN, SO ENTHEBT ER DEN ZUBISS &C. Sie fragten: Streitet die Schule Šammajs bezüglich des Anfangssatzes, oder streitet sie bezüglich des Schlußsatzes? Bezüglich des Anfangssatzes: der erste Tanna sagt, wenn man den Segen über das Brot gesprochen hat, so enthebt er den Zubiß, um so mehr die Topfspeise, und hierzu sagt die Schule Šammajs, nicht nur den Zubiß enthebt er nicht,

---

trinken. [163] Während der Mahlzeit trinkt man den Wein nur, um die festen Speisen zu weichen, während er vorher u. nachher ein Gang für sich ist. [164] R. mißverstand die Mišna und erklärte sie folgendermaßen: wird ihnen Wein während der Mahlzeit vorgesetzt, so spreche jeder den Segen für sich, und wenn er nach sondern nicht einmal die Topfspeise; oder aber bezüglich des Schlußsatzes: er lehrt, wenn man den Segen über den Zubiß gesprochen hat, enthebe er nicht das Brot, nur das Brot enthebt er nicht, wohl aber die Topfspeise, und hierzu sagt die Schule Šammajs, er enthebe auch die Topfspeise nicht. – Dies bleibt unentschieden.

SASSEN SIE [BEI TISCH], SO SPRECHE JEDER DEN SEGEN FÜR SICH &C. Nur, wenn gelehnt, nicht aber, wenn nicht gelehnt; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn zehn [Personen] einen Weg gehen, so muß, selbst wenn sie von einem Laib essen, jeder für sich den Segen sprechen; setzen sie sich hin, so spreche einer den Segen für alle, selbst wenn jeder von seinem eigenen Laibe ißt. Er lehrt ja: setzen sie sich hin, auch wenn sie nicht lehnen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn sie sagen: wir wollen gehen und an jenem Orte speisen[165].

Als die Seele Rabhs zur Ruhe eingekehrt war, gaben ihm seine Schüler das Geleit, und als sie zurückkehrten, sprachen sie: Wir wollen gehen, und am Strom Denaq speisen. Nachdem sie gespeist hatten, blieben sie sitzen und warfen die Frage auf: Ist [das Wort] 'lehnten' genau zu nehmen, nicht aber wenn man sitzt, oder ist es, wenn man verabredet, nach jenem Orte speisen zu gehen, ebenso wie angelehnt? Sie wußten es nicht. Da stand R. Ada b. Ahaba auf, drehte seinen Riß[166] nach hinten und machte einen zweiten Riß, indem er sprach: Die Seele Rabhs ist zur Ruhe eingekehrt, und wir haben die Speise-Segenssprüche nicht gelernt! Hierauf kam ein Greis, und nachdem er auf den Widerspruch zwischen der Mišna und der Barajtha hinwies, erklärte er es: wenn man sagt: wir wollen gehen und an jenem Orte speisen, so ist es ebenso wie angelehnt. Fol. 43

LEHNTEN SIE, SO SPRECHE EINER DEN SEGENSSPRUCH. Rabh sagte, dies sei nur vom Brote gelehrt worden, daß es des Lehnens benötige, der Wein aber benötige des Lehnens nicht; R. Joḥanan sagte, auch der Wein benötige des Lehnens. Manche sagen: Rabh sagte, diese sei nur vom Brote gelehrt worden, daß bei diesem das Lehnen wirke, beim Wein aber wirke auch das Lehnen nicht; R. Joḥanan sagte, auch beim Wein wirke das Lehnen. Man wandte ein: In welcher Ordnung erfolgt das Anlehnen? Die Gäste treten ein und setzen sich auf Bänke und auf Stühle, bis alle eingetreten sind. Sodann reicht man ihnen Wasser, und jeder wäscht eine Hand, und man reicht ihnen Wein, und jeder spricht den Segen für sich. Hierauf steigen sie hinauf[167] und lehnen sich an. Alsdann reicht man ihnen [abermals] Wasser, und obgleich jeder bereits eine Hand gewaschen hat, wäscht

---

der Mahlzeit wieder vorgesetzt wird, spreche einer für alle. 165. Das Verabreden ist, wie das Lehnen, eine Festsetzung der Mahlzeit. 166. Beim Todesfalle eines nahen Verwandten, sowie eines Lehrers muß man, als Zeichen der Trauer, das Gewand einreißen. 167. Auf das Lager, nach orient. Sitte. 168. Jeder denkt er beide Hände, dann reicht man ihnen [wiederum] Wein, und obgleich bereits jeder den Segen für sich gesprochen hat, spricht einer den Segen für alle. Gegen die Lesart, nach der Rabh gesagt hat, dies sei nur vom Brote gelehrt worden, daß es des Lehnens benötige, der Wein aber benötige des Lehnens nicht, ist ja vom Anfangssatze ein Einwand zu erheben!? — Anders ist es bei Gästen, die mit dem Platzwechsel rechnen. — Gegen die Lesart, nach der Rabh gesagt hat, dies sei nur vom Brote gelehrt worden, daß bei diesem das Lehnen wirke, beim Wein aber wirke auch das Lehnen nicht, ist ja vom Schlußsatze ein Einwand zu erheben!? — Anders ist es hierbei; da das Lehnen für das Brot wirkt, wirkt es auch für den Wein.

Wird ihnen Wein während der Mahlzeit vorgesetzt. Man fragte Ben Zoma: Aus welchem Grunde sagten sie, wenn ihnen der Wein während der Mahlzeit gereicht wird, spreche jeder den Segen für sich, und wenn nach der Mahlzeit, spreche einer den Segen für alle? Er erwiderte: Weil der Schlund nicht frei ist[168].

Derselbe spreche auch über das Räucherwerk &c. Also auch, wenn ein würdigerer als er anwesend ist, und zwar deshalb, weil er nach dem Essen die Hände zuerst gewaschen hat, somit ist dies eine Stütze für Rabh. R. Ḥija b. Aši sagte nämlich im Namen Rabhs: Wer nach dem Essen die Hände zuerst wäscht, ist für den Segensspruch bestimmt.

Rabh und R. Ḥija saßen vor Rabbi bei Tisch. Da sprach Rabbi zu Rabh: Auf, wasche die Hände. Als R. Ḥija bemerkte, daß er erschrak[169], sprach er zu ihm: Fürstensohn, er sagt dir nur, daß du dich für den Tischsegen vorbereiten sollst.

R. Zera sagte im Namen des Raba b. Jirmeja: Über den Wohlgeruch[170] spricht man den Segen, wenn die Rauchsäule aufsteigt. R. Zera sprach zu Raba b. Jirmeja: Man hat ja noch nicht gerochen!? Dieser erwiderte: Wieso spricht man nach deiner Auffassung den Segen 'Der Brot aus der Erde hervorbringt', man hat ja noch nicht gegessen!? — Doch wohl, weil man zu essen beabsichtigt, ebenso hierbei, weil man zu riechen beabsichtigt.

R. Ḥija, Sohn des Rabba b. Naḥmani, sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen Rabhs, manche sagen, R. Ḥisda sagte im Namen Zeéris: Über alle Räucherwerke spreche man 'Der Wohlgeruchbäume erschafft', ausgenommen der Moschus, der von einem Tiere herkommt, über den man 'Der allerlei Wohlgerüche erschafft' spreche. Man wandte ein: Man spreche den Segen 'Der Wohlgeruchbäume erschafft' nur über den Bal-

---

an das Essen und nicht an den Segensspruch. 169. Er glaubte nämlich, seine Hände seien schmutzig, oder er habe zu viel gegessen. 170. Des Räucherwerkes.

sam des Hauses Rabbis, über den Balsam des kaiserlichen Hauses und über die Myrte jederorts!? — Eine Widerlegung.

R. Ḥisda sprach zu R. Jiçḥaq: Welchen Segen spreche man über das Balsamöl? Dieser erwiderte: So sagte R. Jehuda: 'Der das Öl unseres Landes erschafft'. Jener sprach: Abgesehen von R. Jehuda, dem das Jisraélland lieb war, welchen spreche die ganze Welt? Dieser erwiderte: So sprach R. Joḥanan: 'Der duftendes Öl erschafft'.

R. Ada b. Ahaba sagte: Über den Costus spreche man 'Der Wohlgeruchbäume erschafft', nicht aber über das Öl, in dem er geweicht wurde. R. Kahana sagte: Auch über das Öl, in dem er geweicht wurde, nicht aber über das Öl, in dem er gemahlen wurde. Die Nehardeénser sagten, auch über das Öl, in dem er gemahlen wurde.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Über den Jasmin spreche man den Segen Col.b 'Der Wohlgeruchbäume erschafft'. R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Über den Rosmarin spreche man den Segen 'Der Wohlgeruchbäume erschafft'. Mar Zuṭra sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: [171]*und sie führte sie auf das Dach und verbarg sie unter dem Baumflachs*[172]. R. Mešaršeja sagte: Über die Gartennarzisse spreche man den Segen 'Der Wohlgeruchbäume erschafft'; über die Feldnarzisse: 'Der Wohlgeruchgräser erschafft'.

R. Šešeth sagte: Über Veilchen spreche man den Segen 'Der Wohlgeruchgräser erschafft'.

Mar Zuṭra sagte: Wer an einem Etrog[173] oder an einer Quitte riecht, spreche 'Gepriesen sei er, der den Früchten Wohlgeruch verlieh'.

R. Jehuda sagte: Wer in den Tagen des Nisan[174] hinausgeht und die Bäume blühen sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der in seiner Welt an nichts fehlen ließ und in dieser schöne Geschöpfe und schöne Bäume erschaffen hat, die Menschen an ihnen sich ergötzen zu lassen'.

R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Woher, daß man über den Geruch einen Segen spreche? Es heißt: [175]*jede Seele lobe den Herrn*, und das, wovon die Seele einen Genuß hat und der Körper keinen (Genuß hat), ist der Geruch.

Ferner sagte R. Zuṭra b. Ṭobija im Namen Rabhs: Dereinst werden die Jünglinge Jisraéls einen Wohlgeruch ausströmen, wie der Lebanon, denn es heißt: [176]*es erweitern sich seine Reiser, seine Schönheit gleicht dem Ölbaume und ein Duft ihm eigen, wie dem Lebanon.*

Ferner sagte R. Zuṭra b. Ṭobija im Namen Rabhs: Es heißt: [177]*Alles*

---

[171] Jos. 2,6. [172] Hieraus, daß auch Stengel und Stauden 'Baum' od. 'Holz' genannt werden. [173] Eine Art Zitrone (vulgo Paradiesapfel); citrus medica var. rugosa. cf. Risso, *Hist. nat. des Oranges* i. p. 203, ii. t. 103. [174] Siebenter (od. 1.) Monat des jüd. Kalenders, ungefähr April. [175] Ps. 150,6. [176] Hos.

hat er schön gemacht in seiner Zeit. Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, jeden an seiner Beschäftigung Gefallen finden läßt. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Hänge jenem[178] ein Palmreis um den Hals, er tut dennoch das Seinige.

Ferner sagte R. Zuṭra b. Ṭobija im Namen Rabhs: Bei einer Fackel, wie zwei[179], beim Monde, wie drei. Sie fragten: Ist die Fackel wie zwei mit ihm, oder ist die Fackel wie zwei außer ihm? — Komm und höre: Beim Monde, wie drei. Erklärlich ist dies, wenn du mit ihm sagst; wozu aber sind, wenn du außer ihm sagst, vier nötig, der Meister sagte ja, einem könne es[180] erscheinen und schaden, zweien könne es erscheinen, aber nicht schaden, dreien könne es überhaupt nicht erscheinen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß es bei einer Fackel wie zwei mit ihm ist. Schließe hieraus.

Ferner sagte R. Zuṭra b. Ṭobija im Namen Rabhs, manche sagen, R. Ḥana b. Bizna im Namen R. Šimôn des Frommen, und manche sagen, R. Joḥanan im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Lieber lasse sich ein Mensch in einen brennenden Schmelzofen werfen, als das Gesicht seines Nächsten öffentlich erbleichen zu lassen. Dies ist von Tamar zu entnehmen, denn es heißt:[181] *sie wurde hinausgeführt*[182] *&c.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn man einem Öl und eine Myrte vorsetzt, so spreche er, wie die Schule Šammajs sagt, zuerst den Segen über das Öl und nachher den Segen über die Myrte, und wie die Schule Hillels sagt, zuerst den Segen über die Myrte und nachher den Segen über das Öl. R. Gamliél sagte: Ich werde entscheiden: vom Öl haben wir den Wohlgeruch und die Salbung, von der Myrte haben wir nur den Wohlgeruch und nicht die Salbung. R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist, wie der Entscheidende gesagt hat.

R. Papa war bei R. Hona, dem Sohne R. Iqas, anwesend, und als man ihnen Öl und eine Myrte brachte, sprach R. Papa den Segen über die Myrte zuerst, und nachher sprach er den Segen über das Öl. Da sprach jener zu ihm: Ist der Meister nicht der Ansicht, die Halakha sei, wie der Entscheidende gesagt hat!? Dieser erwiderte: So sagte Raba: Die Halakha ist wie die Schule Hillels. Dies ist aber nichts; er wollte ihm damit nur ausweichen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man ihnen Öl und Wein vorsetzt, so nehme man, wie die Schule Šammajs sagt, das Öl in die Rechte und den Wein in die Linke und spreche den Segen über das Öl und nachher über den Wein, und wie die Schule Hillels sagt, den Wein in die Rechte und

---

14,7. [177] Ecc. 3,11. [178] Einem Schwein. [179] Man soll nachts, wegen der Gespenster, nicht allein ausgehen. [180] Das Gespenst. [181] Gen. 38,25.

das Öl in die Linke und spreche den Segen über den Wein und nachher über das Öl. Man wische es am Kopfe des Tischdieners ab, und ist der Tischdiener ein Schriftgelehrter, so wische man es an der Wand ab, weil es für einen Schriftgelehrten unschicklich ist, parfümiert auf die Straße zu gehen.

Die Rabbanan lehrten: Sechs Dinge sind für einen Schriftgelehrten unschicklich: er gehe nicht parfümiert auf die Straße; er gehe nicht nachts allein; er gehe nicht in geflickten Schuhen; er unterhalte sich nicht mit einem Weibe auf offener Straße; er weile nicht in einer Gesellschaft von Unwissenden; und er komme nicht als Letzter ins Lehrhaus. Manche sagen: er mache auch keine großen Schritte und er gehe nicht in emporgerichteter Haltung. «Er gehe nicht parfümiert auf die Straße.» R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte im Namen R. Joḥanans: In Orten, wo man der Päderastie verdächtig ist. R. Šešeth sagte: Dies nur, wenn an den Kleidern, am Körper aber entfernt es ihm den Schweiß. R. Papa sagte: Am Haar ist es ebenso, wie an den Kleidern. Manche sagen, wie am Körper. «Er gehe nicht nachts allein.» Wegen des Verdachtes. Dies nur dann, wenn es nicht seine festgesetzte Stunde ist, ist es aber seine festgesetzte Stunde, so weiß man, daß er zur festgesetzten Stunde geht. «Er gehe nicht mit geflickten Schuhen.» Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥija b. Abba ging ja [in solchen] !? Mar Zuṭra b. R. Naḥman erwiderte: An denen Flick auf Flick sitzt. Dies gilt jedoch nur vom Oberleder, bei der Sohle aber ist nichts dabei. Auch vom Oberleder gilt dies nur auf der Straße, zu Hause aber ist nichts dabei. Ferner gilt dies nur im Sommer, in der Regenzeit aber ist nichts dabei. «Er unterhalte sich nicht mit einem Weibe auf offener Straße.» R. Ḥisda sagte: Selbst wenn es seine Frau ist. Ebenso wird gelehrt: Selbst wenn es seine Frau ist, selbst wenn es seine Tochter ist, selbst wenn es seine Schwester ist, weil nicht jeder in seiner Verwandtschaft kundig ist. «Er weile nicht in einer Gesellschaft von Unwissenden.» Aus welchem Grunde? — Er könnte sich von ihnen verleiten lassen. «Er komme nicht als Letzter ins Lehrhaus.» Weil man ihn Übertreter nennen würde. «Manche sagen: er mache auch keine großen Schritte.» Der Meister sagte nämlich, ein großer Schritt nehme ein Fünfhundertstel vom Augenlicht des Menschen. — Welches Mittel gibt es für ihn? — Er erlangt es wieder durch den Weihsegen am [Šabbath-]Abend. «Er gehe nicht in emporgerichteter Haltung.» Der Meister sagte nämlich, wenn jemand auch nur vier Ellen in emporgerichteter Haltung geht, so sei dies ebenso, als verdränge er die Füße der Göttlichkeit, denn es heißt: [183]*die ganze Welt füllt seine Herrlichkeit.*

---

182. Und nannte dennoch nicht den Namen Jehudas. 183. Jes. 6,3. 184. Und

vii Fol. 44 Setzt man einem zuerst Eingesalzenes und Brot dazu vor, so spreche er den Segen über das Eingesalzene und er enthebt das Brot, denn das Brot ist eine Zukost. Die Regel hierbei ist: bei einer Hauptspeise mit Zukost spreche man den Segen über die Hauptspeise, und er enthebt die Zukost.

GEMARA. Gibt es denn so etwas, daß das Eingesalzene Hauptspeise und das Brot Zukost ist!? R. Aḥa, der Sohn R. Åviras, erwiderte im Namen R. Ašis: Dies lehrten sie von dem, der genezaretische Früchte gegessen[184] hatte.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Als wir R. Joḥanan folgten, um genezaretische Früchte zu essen, pflegten wir, wenn wir hundert waren, je zehn zu nehmen, und wenn wir zehn waren, je hundert zu nehmen; und obgleich ein Korb von drei Seá keine hundert von diesen fassen konnte, schwor er, wenn er sie aß, daß er noch nichts Eßbares gekostet hat. 'Eßbares', wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: Sättigendes. R. Abahu aß sie, bis ihm eine Fliege von der Stirn herabglitt. R. Ami und R. Asi aßen sie, bis ihnen das Kopfhaar ausfiel. R. Šimôn b. Laqiš aß sie, bis er rasend wurde. Da berichtete es R. Joḥanan im Hause des Fürsten, und R. Jehuda der Fürst schickte nach ihm Wachtleute, die ihn nach Hause brachten.

Als R. Dimi kam, erzählte er: Der König Jannaj hatte eine Stadt auf dem Königsberge, aus der man von Šabbathvorabend zu Šabbathvorabend sechzig Myriaden Becken Thunfische für die Feigenleser auszuführen pflegte. Als Rabin kam, erzählte er: Der König Jannaj hatte einen Baum auf dem Königsberge, von dem man monatlich von drei Bruten vierzig Seá junger Tauben herunterzuholen pflegte. Als R. Jiçḥaq kam, erzählte er: Im Jisraélland war eine Stadt namens Guphnin, in der achtzig priesterliche Brüderpaare an achtzig priesterliche Schwesternpaare verheiratet waren. Die Rabbanan suchten von Sura bis Nehardeå und fanden keine, als die Töchter R. Ḥisdas, die an Rami b. Ḥama und Mar Ůqaba b. Ḥama verheiratet waren; und wenn auch jene Priesterstöchter waren, so waren diese keine Priester.

Rabh sagte: Eine Mahlzeit, der Salz fehlt, ist keine Mahlzeit. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Eine Mahlzeit, der Suppe fehlt, ist keine Mahlzeit.

viii Hat jemand Weintrauben, Feigen und Granatäpfel gegessen, so spreche er nachher die drei Segenssprüche — so R. Gamliél; die Weisen sagen, den aus den drei gezogenen Segensspruch; R. Åqiba sagt, selbst wenn jemand gekochte Kräuter gegessen hat, dies aber seine Mahlzeit ist, spreche er die drei Segenssprüche. Wer des Durstes we-

---

nachher Salziges ißt, um den bekannten allzusüßen Geschmack dieser Früchte zu gen Wasser trinkt, spreche [den Segen] ‘Alles entsteht durch sein Wort’; R. Tryphon sagt: ‘Der viele Seelen und ihre Bedürfnisse erschafft’.

GEMARA. Was ist der Grund R. Gamliéls? — Es heißt: [185]*ein Land, darin Weizen, Gerste, Weinstöcke, Feigen und Granatäpfel,* dann heißt es: [186]*in welchem du nicht in Dürftigkeit Brot essen wirst,* und darauf folgt: [187]*wenn du gegessen und dich gesättigt hast, sollst du den Herrn, deinen Gott, preisen.* — Und die Rabbanan!? — Das [Wort] *Land* unterbricht den Zusammenhang[188]. — Und R. Gamliél, das [Wort] *Land* unterbricht ja den Zusammenhang!? — Dieses verwendet er, um das Kauen von Weizen auszuschließen.

R. Jáqob b. Idi sagte im Namen R. Ḥaninas: Über alles, was zu den fünf Getreidearten gehört, spreche man vorher den Segen ‘Der allerlei Speisen erschafft’ und nachher den aus den drei gezogenen Segensspruch. Rabba b. Mari sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Über alles, was zu den sieben Arten gehört, spreche man vorher den Segen ‘Der die Baumfrucht erschafft’ und nachher den aus den drei gezogenen Segensspruch.

Abajje sprach zu R. Dimi: Wie lautet der aus den drei gezogene Segensspruch? Dieser erwiderte: Über Baumfrüchte: ‘Für den Baum und für die Frucht des Baumes, für den Ertrag des Feldes und für das weite, gute und köstliche Land, das du unsere Väter erben ließest, von dessen Frucht zu essen und sich von dessen Gut zu sättigen. Erbarme dich, o Herr, unser Gott, deines Volkes Jisraél, deiner Stadt Jerušalem, deines Tempels und deines Altars. Erbaue schnell, in unseren Tagen, deine heilige Stadt Jerušalem und führe uns in sie und erfreue uns an ihr; denn du bist gut und wohltätig für alle’. Über die fünf Getreidearten: ‘Für die Ernährung und für die Speisung und für den Ertrag des Feldes &c.’, und man beende: ‘Für das Land und für die Ernährung’. — Wie beende man über Früchte? — Als R. Dimi kam, sagte er: Rabh pflegte am Neumondstage zu beenden: ‘Gepriesen sei er, der Jisraél heiligt und die Neumonde[189]’. — Wie ist es hierbei[190]? — R. Ḥisda sagt: ‘Für das Land und seine Früchte’; R. Joḥanan sagt: ‘Für das Land und die Früchte’. R. Ámram sprach: Sie streiten nicht; das eine für uns, und das andere für sie[191]. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Sie essen, und wir sprechen den Segen!? — Kehre vielmehr um: R. Ḥisda sagt: ‘Für das Land und die Früchte’, R. Joḥanan sagt: ‘Für das Land und seine Früchte’.

---

vertreiben. [185] Dt. 8,8. [186] Ib. V. 9. [187] Ib. V. 10. [188] Das ‘preisen’ bezieht sich nur auf das nachfolgend genannte Brot. [189] Er nannte zwei Objekte, obgleich es sich nur um eines handelt. [190] Ob man im Schlusse neben den Früchten auch das Land nenne. [191] Uns, die Babylonier, zu denen RḤ. zählte, Col.b R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte im Namen unseres Meisters: Über Eier und über allerlei Fleischarten spreche man vorher den Segen ‘Alles’ und nachher ‘Der viele Seelen erschafft &c.’ Über Kräuter aber keinen [nachher]. R. Jiçḥaq sagt, auch über Kräuter; über Wasser aber keinen. R. Papa sagt, auch über Wasser. Mar Zuṭra pflegte nach R. Jiçḥaq b. Evdämi zu verfahren; R. Šimi b. Aši pflegte nach R. Jiçḥaq zu verfahren. Ein Merkzeichen dafür: einer[192] wie zwei, und zwei wie einer. R. Aši sagte: Wenn ich daran denke, verfahre ich nach allen. — Wir haben gelernt: Was nachher eines Segensspruches benötigt, benötigt eines Segensspruches vorher, manches aber benötigt eines Segensspruches vorher, aber keines Segensspruches nachher. Allerdings schließt dies nach R. Jiçḥaq b. Evdämi Kräuter aus, nach R. Jiçḥaq schließt dies Wasser aus, was aber schließt dies nach R. Papa aus!? — Dies schließt die Gebote[193] aus. — Was aber schließt es für jene im Westen aus, die, nachdem sie ihre Tephillin abgelegt haben, sprechen: ‘Der uns durch seine Gebote geheiligt und uns geboten hat, seine Gesetze zu beobachten’? — Dies schließt Wohlgerüche aus.

R. Jannaj sagte im Namen Rabhs: Besser ist ein Ei als alles, was dem Ei [quantitativ] gleicht. Als Rabin kam, sagte er: Besser ist ein gerolltes[194] Ei, als sechs Löffel Mehl. Als R. Dimi kam, sagte er: Besser ist ein gerolltes Ei, als sechs[195], und ein gebackenes, als vier; das gekochte ist es, [von dem es heißt], ein Ei sei besser als alles, was dem Ei [quantitativ] gleicht, außer Fleisch.

R. ÅQIBA SAGT, SELBST WENN JEMAND GEKOCHTE KRÄUTER GEGESSEN HAT &c. Gibt es denn gekochte Kräuter, die als Mahlzeit dienen? R. Aši erwiderte: Dies wird vom Kohlstrunke gelehrt.

Die Rabbanan lehrten: Milz ist gut für die Zähne, aber schädlich für die Gedärme; Lauch ist schädlich für die Zähne, aber gut für die Gedärme. Alles Grüne macht[196] grün; alles Kleine[197] macht klein; alles Lebende erfrischt das Leben; was [dem Sitze] des Lebens am nächsten ist, erfrischt das Leben. Kohl als Nahrungsmittel, Mangold als Heilmittel; wehe dem Hause[198], in das Rüben hineinkommen.

Der Meister sagte: Milz ist gut für die Zähne, aber schädlich für die Gedärme. Welches Mittel gibt es dagegen? — Man zerkaue sie und werfe sie fort. «Lauch ist schädlich für die Zähne, aber gut für die Gedärme.» Welches Mittel gibt es dagegen? — Man koche ihn gut und schlucke ihn.

---

sie, die Palästinenser, zu denen RJ. zählte. [192] Dh. ohne Vatersname. [193] Man spricht einen Segensspruch vor der Ausübung, nicht aber nach der Ausübung. [194] Durch das Rollen auf dem heißen Herd ganz weich gebacken. [195] Löffel. Nach einer handschriftlichen Lesart zu übersetzen: ein gerolltes Ei ist besser als sechs gebackene, ein gebackenes als vier gekochte; alles, was dem Ei &c. [196] Die Gesichtsfarbe. [197] Unreifes. [198] Dem Bauche. [199] Dh. auch wenn es ein

«Alles Grüne macht grün.» R. Jiçḥaq sagte: Bei der ersten Mahlzeit nach dem Aderlaß. Ferner sagte R. Jiçḥaq: Wer vor der vierten Stunde Kräuter ißt, mit dem darf man nicht sprechen. — Aus welchem Grunde? — Wegen des [üblen] Geruches. Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es ist verboten, vor der vierten Stunde rohe Kräuter zu essen.

Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši saßen beisammen, und man setzte ihnen vor vier Stunden rohe Kräuter vor; Amemar und R. Aši aßen, Mar Zuṭra aß nicht. Da sprachen sie zu ihm: Du denkst wohl an das, was R. Jiçḥaq gesagt hat, daß man mit dem, der vor der vierten Stunde Kräuter ißt, wegen des [üblen] Geruches nicht sprechen dürfe; wir essen ja, dennoch sprichst du mit uns!? Dieser erwiderte: Ich halte es mit dem anderen [Ausspruch] R. Jiçḥaqs; R. Jiçḥaq sagte nämlich, es sei verboten, vor der vierten Stunde rohe Kräuter zu essen.

«Alles Kleine macht klein.» R. Ḥisda sagte: Selbst ein Bröcklein im Werte eines Zuz[199]. Dies nur, wenn es noch kein Viertel[200] hat, hat es aber ein Viertel, so ist nichts dabei. «Alles Lebende erfrischt das Leben.» R. Papa sagte: Selbst kleine[201] Schilf-Fische. «Alles, was [dem Sitze] des Lebens am nächsten ist, erfrischt das Leben.» R. Aḥa b. Jáqob sagte: Der Hals. Rabba sprach zu seinem Diener: Wenn du mir rohes Fleisch bringst, bemühe dich und bringe mir von dem, was der Segensspruchstelle[202] am nächsten ist. «Kohl als Nahrungsmittel, Mangold als Heilmittel.» Der Kohl nur als Nahrungsmittel und nicht als Heilmittel, und [dem widersprechend] wird gelehrt, daß sechs Dinge den Kranken von seiner Krankheit heilen und ihre Heilung eine wirkliche Heilung sei, und zwar: Kohl, Mangold, Sisinsaft[203], Honig, Magen, Gebärmutter und Leberanhängsel[204]!? — Sage vielmehr: der Kohl auch als Nahrungsmittel. «Wehe dem Hause, in das Rüben hineinkommen.» Dem ist ja aber nicht so, Rabh sagte ja zu seinem Diener: siehst du Rüben auf dem Markte, so frage mich nicht: was willst du essen!? — Abajje sagte: ohne Fleisch; Raba sagte: ohne Wein. Es wurde gelehrt: Rabh sagte: ohne Fleisch, Šemuél sagte: ohne Holz[205], und R. Joḥanan sagte: ohne Wein. Raba sprach zu R. Papa: Metbrauer, wir brechen sie[206] mit Fleisch und Wein, womit aber brechet ihr sie, die ihr nicht viel Wein habt? Dieser erwiderte: Mit Holz. So pflegte die Frau R. Papas, wenn sie diese kochte, sie mit acht persischen Holzkloben zu brechen.

sehr gutes ist. 200. Der natürl. Größe. 201. Die auch ausgewachsen klein sind. 202. Beim Schächten. 203. סיסין Levy vermutet *σισων* ein syr. Gewächs, dessen Same als Gewürz und als Heilmittel diente; Raschi: פוליאול (Polei?). 204. Unter יותרת ist viell. die Leberkapsel od. die Appendices der L. zu verstehen. 205. Nicht genügend gekocht. 206. Die schädliche Wirkung des Kohls. 207. Nach Raschi: Tag des Einsalzens.

Die Rabbanan lehrten: Ein kleiner eingesalzener Fisch tötet manchmal: am siebenten, am siebzehnten oder am siebenundzwanzigsten[207]; manche sagen, am dreiundzwanzigsten. Dies nur dann, wenn er gebraten und nicht [richtig] gebraten ist; ist er aber gut gebraten, so ist nichts dabei. Auch bei einem nicht gut gebratenen nur dann, wenn man nachher keinen Met getrunken; hat man aber nachher Met getrunken, so ist nichts dabei.

WER DES DURSTES WEGEN WASSER TRINKT &C. Was soll dies ausschließen? R. Idi b. Abin erwiderte: Dies schließt [den Fall] aus, wenn Fol. 45 einen ein Stück Fleisch würgt.

R. TRYPHON SAGT: 'DER VIELE SEELEN UND IHRE BEDÜRFNISSE ERSCHAFFT'. Raba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje, manche sagen, zu R. Joseph: Wie ist die Halakha? Dieser erwiderte: Geh und sieh, wie das Volk verfährt.

SIEBENTER ABSCHNITT

i WENN DREI ZUSAMMEN GESPEIST HABEN, SO MÜSSEN SIE DEN TISCHSEGEN GEMEINSAM SPRECHEN. WER DEMAJ, ODER DEN ERSTEN ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE[1] ABGESONDERT WURDE, ODER DEN ZWEITEN ZEHNTEN UND HEILIGENGUT, DIE AUSGEWEIHT WURDEN, GEGESSEN HAT, FERNER DER TISCHDIENER, DER IM QUANTUM EINER OLIVE GEGESSEN HAT, SOWIE EIN SAMARITANER WERDEN ZUM GEMEINSAMEN TISCHSEGEN MITGERECHNET. WER UNVERZEHNTETES, ODER DEN ERSTEN ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE NICHT ABGESONDERT WURDE, ODER DEN ZWEITEN ZEHNTEN, UND HEILIGENGUT, DIE NICHT AUSGEWEIHT WURDEN, FERNER DER TISCHDIENER, DER WENIGER ALS IM QUANTUM EINER OLIVE GEGESSEN HAT, SOWIE EIN FREMDLING[2] WERDEN ZUM GEMEINSAMEN TISCHSEGEN NICHT MITGERECHNET.
ii FRAUEN, SKLAVEN UND MINDERJÄHRIGE WERDEN ZUM GEMEINSAMEN TISCHSEGEN NICHT MITGERECHNET. WIEVIEL [MUSS MAN GEGESSEN HABEN], UM ZUM GEMEINSAMEN TISCHSEGEN MITGERECHNET ZU WERDEN? — BIS ZUM QUANTUM EINER OLIVE; R. JEHUDA SAGT, BIS ZUM QUANTUM EINES EIES.

GEMARA. Woher dies? — R. Asi sagte: Der Schriftvers sagt: [3]*verherrlicht den Herrn mit mir, wir wollen seinen Namen gemeinsam erheben.* R. Abahu sagte: Hieraus: [4]*denn den Namen des Herrn will ich nennen, gebet Ehre unserem Gott*[5].

---

[1] Der Levite, der den Zehnten von den Feldfrüchten erhält, hat hiervon eine Hebe an den Priester zu entrichten. [2] Ein Nichtjude. [3] Ps. 34,4. [4] Dt. 32,3. [5] In den angezogenen Schriftversen spricht eine zu mehreren Personen; es

R. Ḥanan b. Abba sagte: Woher, daß derjenige, der 'Amen' antwortet, seine Stimme nicht lauter erheben darf, als derjenige, der den Segen spricht? Es heißt: *verherrlicht den Herrn mit mir, wir wollen seinen Namen gemeinsam erheben.* R. Šimón b. Pazi sagte: Woher, daß der Dolmetsch seine Stimme nicht lauter erheben darf, als der Vorlesende? Es heißt:[6] *Moše redete, und Gott antwortete ihm mit der Stimme.* Es hätte ja nicht zu heißen brauchen *mit der Stimme,* es heißt aber *mit der Stimme,* mit der Stimme Mošes. Ebenso wird gelehrt: Der Dolmetsch darf seine Stimme nicht lauter erheben als der Vorlesende; wenn der Dolmetsch aber seine Stimme gegenüber der des Vorlesenden nicht genügend erheben kann, so dämpfe der Vorlesende seine Stimme und lese.

Es wurde gelehrt: Über zwei, die zusammen gespeist haben, [streiten] Rabh und R. Joḥanan; einer sagt, wenn sie wollen, sprechen sie den Tischsegen gemeinsam, und der andere sagt, auch wenn sie wollen, dürfen sie den Tischsegen nicht gemeinsam sprechen. Wir haben ja aber gelernt, wenn drei zusammen gespeist haben, so müssen sie den Tischsegen gemeinsam sprechen; nur drei, zwei aber nicht!? — Hier ist es Pflicht, da aber freigestellt. — Komm und höre: Wenn drei zusammen gespeist haben, so müssen sie den Tischsegen gemeinsam sprechen; sie dürfen sich nicht trennen; nur drei, zwei aber nicht[7]!? — Anders ist es hier, wo sie bereits verpflichtet[8] waren. — Komm und höre: Der Tischdiener, der zwei bedient, speise mit ihnen, auch wenn sie ihm keine Erlaubnis erteilt haben, wenn er drei bedient, so speise er mit ihnen nur dann, wenn sie ihm Erlaubnis erteilt haben!? — Anders ist es hier, es ist ihnen erwünscht, Col.b daß es ihnen zur Pflicht[8] werde. — Komm und höre: Frauen sprechen für sich selbst den gemeinsamen Tischsegen; Sklaven sprechen für sich selbst den gemeinsamen Tischsegen. Frauen, Sklaven und Minderjährige dürfen, auch wenn sie es wollen, sich nicht zum gemeinsamen Tischsegen vereinigen. Hundert Frauen gleichen ja[9] zwei Männern, und er lehrt: Frauen sprechen für sich selbst den gemeinsamen Tischsegen, Sklaven sprechen für sich selbst den gemeinsamen Tischsegen!? — Anders ist es hierbei, es sind ja [viele] Personen[10]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Frauen und Sklaven dürfen, auch wenn sie es wollen, sich nicht zum gemeinsamen Tischsegen vereinigen; wieso nicht, es sind ja [viele] Personen!? — Anders ist es hierbei: wegen der Zuchtlosigkeit.

Es ist zu schließen, daß Rabh es ist, welcher sagt, auch wenn sie es wollen, dürfen sie nicht den gemeinsamen Tischsegen sprechen. R. Dimi b. Joseph sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn drei zusammen gespeist

---

müssen mithin mindestens 3 Personen sein. [6] Ex. 19,19. [7] Da auch einer nicht fortgehen darf, obgleich zwei zurückbleiben. [8] Ein verpflichtendes Gebot ist bedeutender als ein freigestelltes. [9] Da sie dazu nicht verpflichtet sind. [10] Obhaben und einer von ihnen auf die Straße hinausgeht, so rufen sie ihn und zählen ihn mit[11] zum gemeinsamen Tischsegen. Nur wenn sie ihn rufen, nicht aber, wenn sie ihn nicht rufen!? – Anders ist es hier, wo es ihnen von vornherein eine Pflicht war. – Es ist zu schließen, daß R. Johanan es ist, welcher sagt, auch wenn sie es wollen, dürfen sie nicht den gemeinsamen Tischsegen sprechen. Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich im Namen R. Johanans: Wenn zwei zusammen essen, so entledigt sich der eine seiner Pflicht durch den Segen seines Genossen. Dagegen wandten wir ein: Was Neues lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt, wer zugehört hat, auch wenn er nicht geantwortet[12] hat, habe seiner Pflicht genügt!? Und R. Zera erwiderte, dies lehre, daß es bei ihnen keinen gemeinsamen Tischsegen[13] gebe. – Es ist zu schließen. Raba b. R. Hona sprach zu R. Hona: Die Rabbanan, die aus dem Westen gekommen, sagen ja, wenn sie es wollen, dürfen sie den gemeinsamen Tischsegen sprechen, und dies werden sie wohl von R. Johanan gehört haben!? – Nein, sie hörten dies von Rabh, bevor er nach Babylonien herabkam.

Der Text. R. Dimi b. Joseph sagte im Namen Rabhs: Wenn drei zusammen gespeist haben, und einer von ihnen auf die Straße hinausgeht, so rufen sie ihn und zählen ihn mit zum gemeinsamen Tischsegen. Abajje sagte: Dies nur, wenn sie ihn rufen, und er ihnen antwortet. Mar Zuṭra sagte: Dies nur, wenn drei, wenn aber zehn[14], nur wenn er herankommt. R. Aši wandte ein: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtender: neun erscheinen wohl wie zehn, nicht aber erscheinen zwei wie drei!? Die Halakha ist wie Mar Zuṭra. – Aus welchem Grunde? – Weil man dann den Namen Gottes erwähnen muß, und dies ist, wenn weniger als zehn, nicht schicklich.

Abajje sagte: Es ist uns erhalten: wenn zwei zusammen speisen, so ist es Gebot, daß sie sich trennen[15]. Ebenso wird gelehrt: Wenn zwei zusammen essen, so ist es Gebot, daß sie sich trennen. Diese Worte gelten nur, wenn beide Schriftkundige sind, wenn aber einer Schriftkundiger und der andere ein Unwissender ist, so spreche der Schriftkundige den Segen, und der Unwissende ist vertreten.

Raba sagte: Folgendes habe ich gesagt, und übereinstimmend mit mir wurde es auch im Namen R. Zeras gelehrt: Wenn drei speisen, so unterbreche einer[16] für zwei, nicht aber unterbrechen zwei für einen. – Etwa

---

gleich es hinsichtlich der Gesetze einerlei ist, ob es nur 2 oder 100 sind. 11. Auch wenn er nicht herankommt. 12. Diese Lehre spricht vom Vorlesen des Lobliedes; der Zuhörende hat Halleluja zu antworten. 13. Vielmehr genügt einer seiner Pflicht durch den Segensspruch des anderen. 14. Bei der Vorbereitung od. Aufforderung zum Tischsegen wird dann auch der Gottesname genannt; weit. Fol. 49b. 15. Damit jeder selbst die Segenssprüche vorher und nachher lese. 16. Wenn sie den nicht, R. Papa unterbrach ja zusammen mit noch jemandem für seinen Sohn Abba Mar!? Anders R. Papa, er verfuhr innerhalb der Rechtslinie.

Jehuda b. Meremar, Mar b. R. Aši und R. Aḥa aus Diphte speisten zusammen, und unter ihnen war keiner, der bedeutender wäre als seine Genossen, um für sie den Segensspruch zu sprechen. Sie sprachen[17]: Wir haben gelernt: Wenn drei zusammen gespeist haben, so müssen sie den Tischsegen gemeinsam sprechen. Dies nur, wenn einer [unter ihnen] bedeutender ist, wenn sie aber gleich sind, ist die Trennung bei den Segenssprüchen vorzuziehen, und jeder spreche den Segen für sich. Als sie zu Meremar kamen, sprach er zu ihnen: Ihr habt der Pflicht des Tischsegens genügt, der des gemeinsamen Tischsegens habt ihr nicht genügt. Wenn ihr aber sagt, ihr wollt umkehren und ihn gemeinsam sprechen, so gibt es rückwirkend keinen Zusammenschluß.

Was spricht, der hereinkommt und sie beim Tischsegen[18] trifft, mit ihnen mit? R. Zebid sagte: 'Gepriesen und gesegnet'. R. Papa sagte: Er antworte 'Amen'. Sie streiten aber nicht; das eine, wann er sie bei der Formel 'Wir wollen preisen' trifft, das andere, wenn er sie bei der Formel 'Gepriesen' trifft. Trifft er sie bei der Formel 'Wir wollen preisen', so spreche er: 'Gepriesen und gesegnet', trifft er sie bei der Formel 'Gepriesen', so antworte er 'Amen'.

Eines lehrt, wer nach seinen eigenen Segenssprüchen 'Amen' spricht, sei lobenswert, und ein Anderes lehrt, er sei tadelnswert!? – Das ist kein Widerspruch; das Eine nach dem Segen 'Der Jerušalem erbaut'[19], das Andere nach den übrigen Segenssprüchen. Abajje pflegte es[20] laut zu sprechen, damit die Tagelöhner es hören und aufstehen[21] sollen, denn [der Segen] 'Der Gute und Gütige'[22] ist kein Gebot der Tora. R. Aši pflegte ihn leise zu sprechen, damit sie [den Segen] 'Der Gute und Gütige' nicht vernachlässigen sollen.

R. Zera war krank, und als R. Abahu ihn besuchte, nahm er auf sich, Fol. 46 wenn der Kleine mit den versengten Schenkeln[23] genesen sollte, für die Jünger ein Fest zu veranstalten. Dieser genas, und er veranstaltete ein Fest für alle Jünger. Als es zum Anbrechen [des Brotes] kam, sprach er zu R. Zera: Möge der Meister anbrechen. Dieser sprach: Hält der Meister nichts von dem, was R. Joḥanan gesagt hat, daß nämlich der Hausherr anbreche? Da brach er an. Als es zum Tischsegen kam, sprach er zu ihm:

---

gemeinsamen Tischsegen sprechen wollen, muß er seine Mahlzeit unterbrechen.

[17] So besser nach einer Randglosse.

[18] Bei der Vorbereitung; die Formel der Aufforderung wendet sich an die Speisenden, zu denen dieser nicht gehört.

[19] Nach dem letzten Segensspruche des Tischsegens, ebenso andere Folgen von Segenssprüchen.

[20] Das Amen nach dem genannten Segensspruche.

[21] Und zu ihrer Arbeit gehen.

[22] Der noch folgt.

[23] Spitzname RZ.s; cf. Bm. 85a.

Möge uns der Meister den Segen sprechen. Dieser erwiderte: Hält der Meister nichts von dem, was R. Hona aus Babylonien gesagt hat, daß nämlich, wer angebrochen hat, auch den Tischsegen spreche!? — Wessen Ansicht war jener? — Der des R. Joḥanan, der im Namen des R. Šimón b. Joḥaj gesagt hat, der Hausherr breche an, und der Gast spreche den Tischsegen. Der Hausherr breche an, damit er mit wohlwollendem Auge anbreche, der Gast spreche den Tischsegen, damit er den Hausherrn segne. — Welchen Segen spreche er? — ‘Möge es sein Wille sein, daß der Hausherr in dieser Welt nicht beschämt und in der zukünftigen Welt nicht zu Schanden werde’. Rabbi fügte noch Worte hinzu: ‘Möge er in all seinem Besitztum viel Glück haben; seine sowie unsere Güter mögen gedeihen und der Stadt nahe sein. Möge der Satan keine Macht haben über die Werke seiner Hände, noch über die Werke unserer Hände. Kein Gedanke der Sünde, der Übertretung und des Vergehens komme ihm sowie uns in den Weg, von jetzt an bis in Ewigkeit’.

Wie weit reicht der gemeinsame Tischsegen[24]? — R. Naḥman sagt, bis ‘Wir wollen preisen’, R. Šešeth sagt, bis ‘Der[25]da ernährt’. Es wäre anzunehmen, daß [sie denselben Streit führen], wie die folgenden Tannaím. Eines lehrt, den Tischsegen [sprechen] zwei oder drei[26], und ein Anderes lehrt, drei oder vier. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, [der Segen] ‘Der Gute und Gütige’ sei kein Gebot der Tora, somit besteht ihr Streit in folgendem: derjenige, der zwei oder drei sagt, ist der Ansicht, [er reiche] bis ‘Der da ernährt’, und derjenige, der drei oder vier sagt, ist der Ansicht, bis ‘Wir wollen preisen’. — Nein; R. Naḥman bringt sie in Übereinstimmung nach seiner Ansicht, und R. Šešeth bringt sie in Übereinstimmung nach seiner Ansicht. R. Naḥman bringt sie in Übereinstimmung nach seiner Ansicht: alle stimmen überein, [er reiche] bis ‘Wir wollen preisen’, also nach demjenigen, der drei oder vier sagt, aber auch nach demjenigen, der zwei oder drei sagt, kann er dir erklären, hier werde vom Tischsegen der Tagelöhner gesprochen, denn der Meister sagte, er beginne mit [dem Segen] ‘Der da ernährt’ und schalte [den Segen] ‘Der Jerušalem erbaut’ in den Segen über das Land ein[27]. R. Šešeth bringt sie in Übereinstimmung nach seiner Ansicht: alle sind der Ansicht, [er reiche] bis ‘Der da ernährt’, also nach demjenigen, der zwei oder drei sagt, derjenige aber, der drei oder vier sagt, ist der Ansicht, auch [der Segen] ‘Der Gute und Gütige’ sei ein Gebot der Tora[28].

R. Joseph sagte: Du siehst, daß [der Segen] ‘Der Gute und Gütige’ kein Gebot der Tora ist, denn Tagelöhner lassen ihn fort. R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, sagte im Namen Rabhs: Du siehst, daß [der Segen] 'Der Gute und Gütige' kein Gebot der Tora ist, denn man beginnt ihn mit 'Gepriesen' und schließt ihn nicht mit 'Gepriesen'. Es wird nämlich gelehrt: Man beginne alle Segenssprüche mit 'Gepriesen' und schließe sie mit 'Gepriesen', ausgenommen die Segenssprüche über Früchte, die Segenssprüche über die Gebote, der sich einem anderen anschließende Segensspruch, und der letzte Segensspruch des Šemå. Manche von ihnen werden mit 'Gepriesen' begonnen, aber nicht mit 'Gepriesen' geschlossen, und manche von ihnen werden mit 'Gepriesen' geschlossen, aber nicht mit 'Gepriesen' begonnen. Und [der Segen] 'Der Gute und Gütige' wird mit 'Gepriesen' begonnen, aber nicht mit 'Gepriesen' geschlossen. (Er ist demnach ein Segensspruch für sich.) R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Du siehst, daß [der Segen] 'Der Gute und Gütige' kein Gebot der Tora ist, denn man läßt ihn ja[29] im Hause des Leidtragenden fort. Es wird nämlich gelehrt: Was spricht man im Hause des Leidtragenden? — 'Gepriesen sei der Gute und Gütige'. R. Åqiba sagt: 'Gepriesen sei der Richter der Wahrheit'. — Nur 'Der Gute und Gütige', nicht aber 'Richter der Wahrheit'!? — Sage vielmehr: Auch 'Der Gute und Gütige'. Col.b

---

[24] Wie lange der sich zum gemeinsamen Tischsegen anschließende seine Mahlzeit unterbrechen muß. [25] Erster Segensspruch des Tischsegens. [26] Dh. er wird ergänzt, wenn jeder der Tischgenossen nur einen Segen liest. [27] Die beiden Segen werden zusammengezogen, somit sind es 2 Segenssprüche. [28] Mit diesem

Mar Zuṭra kam zu R. Aši, bei dem sich ein Unglücksfall[30] ereignet hatte. Da begann er und sprach folgenden Segensspruch: 'Der Gute und Gütige; ein Gott der Wahrheit, ein Richter der Wahrheit; der mit Gerechtigkeit richtet, mit Recht nimmt und in seiner Welt waltet, darin nach seinem Willen zu verfahren. Alle seine Wege sind Recht, denn alles ist sein; wir sind sein Volk und seine Knechte, und für alles sind wir verpflichtet, ihm zu danken und ihn zu preisen. Er, der die Risse in Jisraél verzäunt, möge auch diesen Riß in Jisraél verzäunen zum Leben'.

Wo beginnt man wieder[31]? — R. Zebid sagte im Namen Abajjes, man beginne vom Anfang; die Rabbanan sagten, man beginne von der Stelle, wo man abgebrochen hat. Die Halakha ist: von der Stelle, wo man abgebrochen hat.

Der Exilarch sprach zu R. Šešeth: Wenn ihr auch alte Rabbanan seid, so sind die Perser in den Gebräuchen der Mahlzeit erfahrener als ihr. Sind es zwei Lager, so lehnt sich der Größere zuerst an und der andere oberhalb seiner; sind es drei, so lehnt sich der Größere in der Mitte an, der andere oberhalb seiner und der dritte unterhalb seiner. Dieser ent-

---

sind es 4 Segenssprüche. [29] Nach der maßgebenderen Ansicht RÅ.s. [30] Ein Todesfall. [31] Wenn man des gemeinsamen Tischsegens wegen die Mahlzeit unterbrochen hat und später den Tischsegen fortsetzen will. [32] Mit dem, der gegnete: Und wenn er mit ihm[32] sprechen will, muß er sich gerade aufrichten, hinsetzen und dann sprechen!? Jener erwiderte: Anders sind die Perser, sie verständigen sich durch Winken. – Bei wem beginnt das Waschen vor Tisch? Jener erwiderte: Beim Größten. – Der Größte muß dann sitzen und seine Hände beobachten, bis alle die Hände gewaschen haben!? Jener erwiderte: Man bringt ihm seinen Tisch sofort[33]. – Bei wem beginnt das Waschen nach Tisch? Jener erwiderte: Beim Kleinsten. – Der Größte muß dann mit schmutzigen Händen sitzen, bis alle die Hände gewaschen haben!? Jener erwiderte: Man bringt seinen Tisch nicht eher fort, als bis man ihm Wasser gebracht[34] hat. Da sprach R. Šešeth: Ich kenne folgende Lehre: In welcher Ordnung erfolgt das Anlehnen? Sind es zwei Lager, so lehnt sich der größere zuerst an und der andere unterhalb seiner; sind es drei Lager, so lehnt sich der Größere zuerst an, der andere oberhalb seiner und der dritte unterhalb seiner. Das Waschen vor Tisch beginnt beim Größten; das Waschen nach Tisch beginnt, wenn sie [bis] fünf sind, beim Größten, und wenn sie aber [bis] hundert sind, beim Kleinsten, bis es zum fünften herankommt, dann beginnt es wieder beim Größten; und wer mit dem Waschen nach Tisch wieder beginnt, spreche auch den Tischsegen. Dies ist eine Stütze für Rabh, denn R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Wer nach dem Essen die Hände zuerst wäscht, ist für den Segensspruch bestimmt.

Rabh und R. Ḥija saßen vor Rabbi bei Tisch. Da sprach Rabbi zu Rabh: Auf, wasche die Hände. Als jener bemerkte, daß er erschrak[35], sprach er zu ihm: Fürstensohn, er sagt dir nur, daß du dich für den Tischsegen vorbereiten sollst.

Die Rabbanan lehrten: Man erweist keine Ehrerbietung[36] auf der Fol. 47 Straße, noch auf Brücken, noch bei schmutzigen[37] Händen. Rabin und Abajje gingen auf dem Wege, und als der Esel Rabins vor dem des Abajje voranschritt, sagte jener nicht: möge der Meister [voran] gehen. Da dachte dieser: Seitdem dieser Jünger aus dem Westen gekommen, ist er stolz geworden. Als sie zur Tür eines Bethauses herankamen, sprach jener zu ihm: Möge doch der Meister eintreten! Dieser erwiderte: Bis jetzt war ich kein Meister? Da sprach jener: So sagte R. Johanan: Man erweise Ehrerbietungen nur vor einer Tür, an der eine Mezuza ist. – Nur an der eine Mezuza ist, nicht aber, an der keine Mezuza ist: demnach erweise man vor einem Bethause oder einem Lehrhause, die doch keine Mezuza haben, keine Ehrerbietung!? – Vielmehr, vor einer Tür, die für eine Mezuza geeignet ist[38].

---

oberhalb sitzt. [33] Sie speisten getrennt an kleinen Tischen. [34] Er speist länger. [35] Cf. Abschn. VI, Anm. 169. [36] Durch Überlassung des Vortritts. [37] Beim Waschen nach Tisch. [38] Nicht auf der Straße od. vor einem Durchbruch.

R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Die Tischgäste dürfen nicht eher etwas essen, als bis der Anbrechende gekostet hat. R. Saphra saß dabei und sprach: 'Kosten' wurde gelehrt. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß man den Wortlaut seines Lehrers gebrauchen muß.

Die Rabbanan lehrten: Zwei müssen bei der Schüssel auf einander warten, drei brauchen nicht zu warten. Wer anbricht, strecke seine Hand zuerst aus; wenn er aber seinem Lehrer, oder einem Größeren als er, Ehrung erweisen will, so steht es ihm frei. Rabba b. Bar Ḥana befaßte sich [mit der Hochzeitsfeier] seines Sohnes im Hause des R. Šemuél b. R. Qaṭṭina und er setzte sich hin und lehrte seinen Sohn: Der Anbrechende darf nicht eher anbrechen, als bis das Amen aus dem Munde der Antwortenden verklungen ist. R. Ḥisda sagte: Aus dem Munde der Mehrheit der Antwortenden. Da sprach Rami b. Ḥama zu ihm: Der Mehrheit wohl deshalb, weil der Segensspruch noch nicht zu Ende[39] ist, und auch bei der Minderheit ist ja der Segensspruch noch nicht zu Ende!? Jener erwiderte: Ich sage, wer das Amen mehr als nötig [gedehnt] antwortet, ist im Irrtum.

Die Rabbanan lehrten: Man antworte kein verschlucktes Amen, noch ein abgerissenes Amen, noch ein verwaistes[40] Amen; auch schleudere man nicht den Segensspruch aus dem Munde. Ben Ázaj sagte: Wer ein verwaistes Amen antwortet, dessen Kinder werden Waisen; wer ein verschlucktes Amen antwortet, dem werden seine Tage verschluckt; wer ein abgerissenes Amen antwortet, dem werden seine Tage abgerissen; und wer das Amen lange dehnt, dem verlängert man seine Tage und Jahre.

Rabh und Šemuél saßen bei Tisch, und als R. Šimi b. Ḥija herankam und sich zu essen beeilte, sprach Rabh zu ihm: Du willst dich wohl uns [zum Tischsegen] anschließen; wir haben aber bereits gegessen. Da rief Šemuél: Würden wir, wenn man mir Pilze und junge Tauben für Abba[41] bringen würde, nicht weiter essen[42]!?

Die Schüler Rabhs saßen bei Tisch, und als Rabh eintrat, sprachen sie: Ein hervorragender Mann ist gekommen, der uns den Tischsegen sprechen wird. Da sprach er zu ihnen: Ihr glaubt wohl, Hervorragende sprechen den Tischsegen, die Hauptperson bei der Mahlzeit spreche den Segen. Die Halakha ist: der Hervorragende spreche den Segen, auch wenn er zuletzt kommt.

WER DEMAJ &C. GEGESSEN &C. Es ist ja für ihn ungeeignet[43]!? – Wenn er will, kann er sein Vermögen freigeben und ein Armer werden, sodann ist es für ihn geeignet. Wir haben nämlich gelernt: Man darf den Armen (Demaj zu essen geben) und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben. R. Hona sagte: Es wird gelehrt: die Schule Šammajs sagt, man dürfe den Armen und den einquartierten Truppen kein Demaj zu essen geben.

---

[39] Das Amen gehört ebenfalls zum Segensspruche. [40] Ohne den Segensspruch gehört zu haben. [41] Eigentlicher Name Rabhs. [42] Dh. wir würden unter Umständen unsere Mahlzeit fortsetzen. [43] Wenn man solches nicht essen darf, darf man darüber auch

Den ersten Zehnten, von dem Hebe abgesondert wurde. Selbstverständlich!? – Dies ist nur für den Fall nötig, wenn er[44] ihm am Halme zuvorgekommen und davon die Zehnthebe abgesondert hat, bevor noch die große Hebe abgesondert worden war. Dies nach R. Abahu, denn R. Abahu sagte im Namen des Reš Laqiš: Der erste Zehnt, den man vorher vom Halme [abgesondert] hat, ist von der großen Hebe frei, denn es heißt: [45] *ihr sollt davon eure Hebe für den Herrn abheben, einen Zehnten vom Zehnten,* einen Zehnten vom Zehnten habe ich dir geboten, nicht aber die große Hebe und die Zehnthebe vom Zehnten. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach auch dann, wenn er ihm[46] am Getreidehaufen zuvorgekommen ist!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: Col.b [47] *von all eueren Zehnten*[48] *sollt ihr abheben.* – Was veranlaßt dich dazu[49]!? – Dieses ist bereits Getreide, jenes ist noch nicht Getreide.

Den zweiten Zehnten und Heiligengut, die ausgeweiht wurden. Selbstverständlich!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er nur den Grundwert und nicht das Fünftel gegeben hat. Er lehrt uns folgendes: das Fünftel hindert nicht.

Der Tischdiener, der im Quantum einer Olive gegessen hat. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, der Tischdiener habe keine bestimmte Mahlzeit, so lehrt er uns.

Sowie der Samaritaner, werden zum gemeinsamen Tischsegen mitgerechnet. Warum denn, er sollte ja nicht mehr als einer aus dem gemeinen Volke gelten, und es wird gelehrt, daß man einen Mann aus dem gemeinen Volke nicht zum Tischsegen mitzähle!? Abajje erwiderte: Ein Samaritaner, der Genosse[50] ist. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen: ein Samaritaner aus dem gemeinen Volke, hier aber wird von einem gesprochen, der nur rabbanitisch zum gemeinen Volke gehört, hinsichtlich dessen sie gegen R. Meír streiten. Es wird nämlich gelehrt: Wer ist ein Mann aus dem gemeinen Volke? Wer sein Profanes[51] nicht in Reinheit ißt – so R. Meír; die Weisen sagen, wer seine Früchte nicht richtig verzehn-

---

den Segen nicht sprechen. [44] Der Levite dem Priester; cf. Num. 18,26 ff. [45] Num. 18,26. [46] Dem Priester, der die große Hebe vorher zu bekommen hat. [47] Num. 18,29. [48] In Parallelstellen richt. wie im masoret. Text: *eueren Gaben.* [49] Diesbezüglich zwischen dem Getreide am Halm u. dem Getreide im Haufen zu unterscheiden, wo doch die Pflicht zur Absonderung der Hebe erst nach der Einfuhr erfolgt. [50] Mit G. werden die Gelehrten bezeichnet, als Gegensatz zum Mann aus dem gemeinen Volke. [51] Was nicht zu den heiligen Speisen gehört. [52] Wörtl. seine tet. Die Samaritaner aber entrichten den Zehnten richtig, denn was in der Tora steht, beobachten sie genau. Der Meister sagte nämlich: Mit jedem Gebote, das sie halten, nehmen die Samaritaner es viel genauer als die Jisraéliten.

Die Rabbanan lehrten: Wer ist ein Mann aus dem gemeinen Volke? Wer morgens und abends das Šemá nicht liest – so R. Eliézer; R. Jehošuá sagt, wer keine Tephillin anlegt; Ben Ázaj sagt, wer keine Çiçith an seinem Gewande hat; R. Nathan sagt, wer keine Mezuza an seiner Tür hat; R. Jonathan b. Joseph sagt, wer Kinder hat und sie nicht zum Studium der Tora erzieht; Andere sagen, selbst wenn einer die Schrift gelesen und Mišna gelernt, aber bei Schriftgelehrten nicht famuliert hat, sei ein Mann aus dem gemeinen Volke. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie die Anderen.

Rami b. Ḥama zählte R. Menasja b. Taḥlipha, der Siphra, Siphre und Halakha studiert hat, zum gemeinsamen Tischsegen nicht mit. Als Rami b. Ḥama starb[52], sprach Raba: Rami b. Ḥama starb nur deshalb, weil er R. Menasja b. Taḥlipha nicht zum gemeinsamen Tischsegen mitgezählt hat. – Es wird ja aber gelehrt: Andere sagen, selbst wenn einer die Schrift gelesen und Mišna gelernt, aber bei Schriftgelehrten nicht famuliert hat, sei ein Mann aus dem gemeinen Volke!? – Anders R. Menasja b. Taḥlipha, er hat ja bei den Rabbanan famuliert, nur hatte sich Rami b. Ḥama nach ihm nicht genau erkundigt. Eine andere Lesart: Wer die Lehren aus dem Munde der Rabbanan hört und sie studiert, gleicht einem Gelehrten.

WER UNVERZEHNTETES &C., ODER DEN ZEHNTEN GEGESSEN HAT. Vom Unverzehnteten ist es ja selbstverständlich!? – Dies ist nötig bezüglich des rabbanitisch[53]Unverzehnteten, beispielsweise in einem undurchlochten Topf gezogen.

DEN ERSTEN ZEHNTEN &C. Selbstverständlich!? – Dies ist für den Fall nötig, wenn er[44]ihm zuvorgekommen und vom Getreidehaufen den Zehnten abgehoben hat; man könnte glauben, man richte sich nach dem, was R. Papa zu Abajje gesagt hat, so lehrt er uns, daß es so sei, wie dieser ihm erwidert hat.

DEN ZWEITEN ZEHNTEN &C. Selbstverständlich!? – Dies ist für den Fall nötig, wenn man sie ausgeweiht, aber nicht der Halakha entsprechend ausgeweiht hat; wenn man beispielsweise den ersten Zehnten durch ein ungemünztes Silberstück ausgeweiht hat, während der Allbarmherzige sagt:[54]*du sollst das Geld in deiner Hand binden,* Geld, worauf eine Figur[55]; oder wenn man das Heiligengut durch ein Grundstück

---

Seele kehrte zur Ruhe ein. [53] Das nach der Tora überhaupt nicht verzehntet zu werden braucht. [54] Dt. 14,25. [55] וצרת *Figur* aus צורה abgeleitet. [56] Lev.

und nicht durch Geld ausgeweiht hat, während der Allbarmherzige sagt: [56]*er gebe das Geld, und er hat es erstanden.*

Der Tischdiener, der weniger als im Quantum einer Olive gegessen hat. Selbstverständlich!? – Da er im Anfangssatze vom Quantum einer Olive lehrt, lehrt er im Schlußsatze vom Quantum weniger als eine Olive.

Sowie ein Fremdling werden zum gemeinsamen Tischsegen nicht mitgerechnet. Selbstverständlich!? – Hier wird von einem Proselyten gesprochen, der schon beschnitten, aber noch nicht untergetaucht ist. R. Zera sagt nämlich im Namen R. Joḥanans: Er ist nicht eher Proselyt, als bis er beschnitten und untergetaucht ist. Solange er nicht untergetaucht ist, ist er Nichtjude.

Frauen, Sklaven und Minderjährige werden zum gemeinsamen Tischsegen nicht mitgerechnet. R. Jose sagte, ein in der Wiege liegendes Kind wird zum Tischsegen mitgerechnet. – Wir haben ja aber gelernt: Frauen, Sklaven und Minderjährige werden zum Tischsegen nicht mitgerechnet!? – Er ist der Ansicht des R. Jehošuå b. Levi. R. Jehošuå b. Levi sagte nämlich: Obgleich sie gesagt haben, ein in der Wiege liegendes Kind werde zum Tischsegen nicht mitgerechnet, so macht man ihn dennoch zum Anschlusse zur Zehnzahl[57].

Ferner sagte R. Jehošuå b. Levi: Neun und ein Sklave werden vereinigt. Man wandte ein: Einst kam R. Eliêzer ins Bethaus und fand keine zehn [Personen]; da befreite er seinen Sklaven und ergänzte mit ihm die Zehnzahl. Nur befreit, nicht aber unbefreit!? – Er brauchte zwei; einen befreite er, und mit dem anderen genügte er der Pflicht. – Wieso aber tat er dies, R. Jehuda sagt ja, wer seinen Sklaven befreit, übertrete ein Gebot, denn es heißt: [58]*ewig sollt ihr sie zur Arbeit halten*!? – Zum Zwecke des Gebotes ist es anders. – Es ist ja aber ein Gebot mit einer Übertretung verbunden!? – Anders ist ein Gebot für die Gemeinschaft.

Ferner sagte R. Jehošuå b. Levi: Stets mache man sich früh nach dem Bethause auf, damit man das Verdienst habe, zu den ersten Zehn gezählt zu werden, denn auch, wenn nach ihm hundert kommen, erhält er die Belohnung aller. – Die Belohnung aller, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: man gibt ihm einen Lohn, wie allen zusammen.

R. Hona sagte: Neun und die [Tora-]Lade werden vereinigt. R. Naḥman sprach zu ihm: Ist denn die Lade ein Mensch!? Vielmehr, sagte R. Hona, neun, die wie zehn[59] erscheinen, werden vereinigt. Manche sagen, wenn sie zusammen sind; manche sagen, wenn sie zerstreut sind.

27,19. [57] Sind 9 Personen vorhanden, so zählt es hinsichtlich des gemeinsamen Segens als 10. mit. [58] Lev. 25,46. [59] Wahrscheinlich lag hier eine Verwechselung zwischen den beiden ähnlich lautenden Wörtern נראין und ארון

R. Ami sagte: Zwei und der Šabbath werden[60]vereinigt. R. Naḥman sprach zu ihm: Ist denn der Šabbath ein Mensch!? Vielmehr, sagte R. Ami, zwei[61]Schriftgelehrte, die einander in der Halakha schärfen, werden vereinigt. R. Ḥisda bemerkte: Zum Beispiel ich und R. Šešeth. R. Šešeth bemerkte: Zum Beispiel ich und R. Ḥisda.

R. Joḥanan sagte: Ein in der Schwebe befindlicher Knabe[62]wird zum gemeinsamen Tischsegen mitgerechnet. Ebenso wird gelehrt: Ein Minderjähriger, der zwei Haare[63]bekommen hat, wird zum gemeinsamen Tischsegen mitgerechnet; der noch keine zwei Haare bekommen hat, wird zum gemeinsamen Tischsegen nicht mitgerechnet. Doch nehme man es beim Minderjährigen nicht genau. — Dies widerspricht sich ja selbst: du sagst, nur wenn er zwei Haare bekommen hat, nicht aber, wenn er sie nicht bekommen hat, nachher aber lehrt er, man nehme es beim Minderjährigen nicht genau!? Was anderes sollte dies einschließen, wenn nicht einen in der Schwebe befindlichen Knaben? Die Halakha ist aber Fol. 48
nicht wie all diese Lehren, sondern wie die des R. Naḥman: Ein Minderjähriger, der versteht, wen man preist, wird zum gemeinsamen Tischsegen mitgerechnet.

Abajje und Raba[64]saßen vor Rabba. Da fragte sie Rabba: Wen preist man? Sie erwiderten: Den Allbarmherzigen. — Wo wohnt der Allbarmherzige? Raba zeigte nach der Decke. Abajje ging draußen hinaus und zeigte nach dem Himmel. Da sprach Rabba zu ihnen: Ihr werdet beide Rabbanan sein. Das ist es, was die Leute sagen: Jede Gurke erkennt man beim Abpflücken[65].

R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Wenn neun Getreidespeisen und einer Kräuter gegessen haben, so vereinigen sie sich. R. Zera sagte: Ich fragte R. Jehuda, wie ist es bei acht oder sieben, und er erwiderte, es gebe hierbei keinen Unterschied. Bezüglich sechs fragte ich nicht. R. Jirmeja sprach zu ihm: Du hast recht getan, daß du nicht gefragt hast; in jenen Fällen aus dem Grunde, weil eine Mehrheit vorhanden ist, und auch hierbei ist eine Mehrheit vorhanden. Jener aber dachte, vielleicht ist eine kenntliche Mehrheit erforderlich.

Der König Jannaj und die Königin speisten zusammen, und da er die Rabbanan getötet[66]hatte, so war niemand da, ihnen den Tischsegen zu

---

vor. Möglicherweise ist וארון (Lade) eine Abbreviatur von ואחד רואה ואינו נראה (einer, der sieht, aber nicht gesehen wird). [60] Zum gemeinsamen Tischsegen. [61] Auch שבת ist möglicherweise eine Abbreviatur von שונים בדברי תורה (die sich mit der Tora befassen). [62] Der Pubertätszeichen, aber nicht das erforderliche Alter hat. [63] An der Scham, als Zeichen der Pubertät. [64] Als Kinder; ersterer war Pflegekind Rabbas. [65] Nach einer anderen Lesart: schon an der Blüte.

sprechen. Da sprach er zu seiner Frau: Wer schafft uns einen Mann her, der uns den Segen sprechen könnte? Seine Frau erwiderte: Schwöre mir, daß du, wenn ich dir einen solchen Mann schaffe, ihm nichts zu Leide tun wirst. Nachdem er es ihr geschworen hatte, holte sie ihren Bruder Šimón b. Šataḥ. Da ließ er ihn Platz nehmen zwischen sich und ihr und sprach zu ihm: Sieh doch, welche Ehre ich dir erweise! Dieser erwiderte: Nicht du erweisest mir Ehre, die Tora ist es vielmehr, die mir Ehre erweist, denn es heißt:[67]*halte sie hoch, so wird sie dich erheben und zwischen Fürsten setzen.* Jener sprach dann: Du siehst ja, daß sie[68] die Herrschaft nicht anerkennen. Als man ihm den Becher reichte, den Segen zu sprechen, sprach er: Wie soll ich den Segen sprechen, etwa gepriesen sei er, dessen Jannaj und seine Genossen gegessen[69]haben? Da trank er diesen Becher aus, und sie reichten ihm einen anderen Becher, über den er den Tischsegen sprach. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte: Šimón b. Šataḥ tat dies nur für sich selbst, denn folgendes sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Man kann eine Mehrheit nur dann [mit dem Segen] vertreten, wenn man von einer Getreidespeise in Olivengröße gegessen hat. Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn er [auf das Lager] steigt und sich mit ihnen anlehnt, selbst wenn er mit ihnen nur etwas in Tunke eintaucht oder mit ihnen nur eine Feige ißt, wird man mitgerechnet!? — Mitgerechnet wird man allerdings, aber um die Mehrheit [beim Segen] zu vertreten, muß man von einer Getreidespeise in Olivengröße mitgegessen haben. Ebenso wurde gelehrt: Col.b R. Ḥana b. Jehuda sagte im Namen Rabas: Selbst wenn man mit ihnen nur etwas in Tunke eintaucht oder mit ihnen nur eine Feige ißt, wird man mitgerechnet, aber die Mehrheit [beim Segen] vertreten kann man nur dann, wenn man von einer Getreidespeise in Olivengröße gegessen hat. R. Ḥana b. Jehuda sagte im Namen Rabas: Die Halakha ist: hat man ein Krautblatt mitgegessen oder einen Becher Wein getrunken, so wird man mitgerechnet, aber [beim Segen] vertreten kann man nur dann, wenn man von einer Getreidespeise in Olivengröße mitgegessen hat.

R. Naḥman sagte: Moše ordnete für Jisraél den Segen 'Der da ernährt' an, als ihnen das Manna herabfiel. Jehošuá ordnete ihnen den Segen über das Land an, als sie in das Land eingezogen waren. David und Šelomo ordneten [den Segen] 'Der Jerušalem erbaut' an. David ordnete an: 'Über dein Volk Jisraél und über deine Stadt Jerušalem'; Šelomo ordnete an: 'Über das große und heilige Haus'. [Den Segen] 'Der Gute und Gütige' ordnete man in Jabne an, ob der Erschlagenen zu Bitther.

---

66. Cf. Qid. 66a. 67. Pr. 4,8. 68. Die Pharisäer, die sich mit der Tora befassen. 69. Er selber hatte nichts genossen. 70. Den Segen 'Der Jerušalem

R. Mathna sagte nämlich: An dem Tage, an dem die Erschlagenen zu Bitther zum Begräbnis freigegeben wurden, ordnete man in Jabne [den Segen] 'Der Gute und Gütige' an; der Gute: daß sie nicht verwesten, der Gütige: daß sie zum Begräbnis freigegeben wurden.

Die Rabbanan lehrten: Folgendes ist die Reihenfolge des Tischsegens. Der erste Segensspruch ist der Segen 'Der da ernährt', der zweite ist der Segen über das Land, der dritte ist 'Der Jerušalem erbaut', der vierte ist 'Der Gute und Gütige'. Am Šabbath beginne man[70]mit Trost, schließe mit Trost und erwähne der Weihe des Tages in der Mitte. R. Eliêzer sagt, wenn man ihrer im Trostsegen erwähnen will, erwähne man, wenn im Segen über das Land, erwähne man, wenn im Segen, den die Weisen in Jabne angeordnet haben, erwähne man. Die Weisen sagen, man erwähne ihrer nirgends als im Trostsegen. – Die Weisen sagen ja dasselbe, was der erste Tanna!? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn bereits geschehen[71].

Die Rabbanan lehrten: Wo ist der Tischsegen aus der Tora zu entnehmen? – Es heißt:[72]*wenn du gegessen und dich gesättigt hast, sollst du preisen*, dies ist der Segen 'Der da ernährt';[72]*den Herrn, deinen Gott*, dies ist der Vorbereitungssegen;[72]*für das Land*, dies ist der Segen über das Land;[72]*das gute*, dies ist [der Segen] 'Der Jerušalem erbaut', denn es heißt:[73]*dieses gute Gebirge und der Lebanon*;[72]*das er dir gegeben hat*, dies ist [der Segen] 'Der Gute und Gütige'. Ich weiß dies [vom Segen] nachher, woher, daß auch vorher? Es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man einen Segensspruch satt spricht, um wieviel mehr hungrig. Rabbi sagte: *Wenn du gegessen und dich gesättigt hast, sollst du preisen*, dies ist der Segen 'Der da ernährt'; der Vorbereitungssegen (aber) geht hervor aus:[74]*verherrlicht den Herrn mit mir*; *für das Land*, dies ist der Segen über das Land; *das gute*, dies ist [der Segen] 'Der Jerušalem erbaut', denn es heißt: *dieses gute Gebirge und der Lebanon*; [den Segen] 'Der Gute und Gütige' hat man in Jabne angeordnet. Ich weiß [vom Segen] nachher, woher, daß auch vorher? Es heißt: *das er dir gegeben hat*, sobald er dir gegeben hat. R. Jiçḥaq sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[75]*er wird dein Brot und dein Wasser segnen*, und man lese nicht 'er wird segnen', sondern 'du sollst[76] segnen', und Brot heißt es, bevor man es gegessen hat. R. Nathan sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[77]*wenn ihr in die Stadt kommt, findet ihr ihn, bevor er zur Höhe hinaufsteigt, zu essen, denn das Volk speist nicht, ehe er kommt, da er den Segen über das Opfer spricht; nachher speisen*

---

erbaut'. [71] Nach der letzten Ansicht, nur im genannten Segen. [72] Dt. 8,10. [73] Ib. 3,25. [74] Ps. 34,4. [75] Ex. 23,25. [76] Die nur aus Konsonanten bestehenden Textworte erhalten durch Änderung der Vokalzeichen einen anderen *die Geladenen.* — Wozu [erzählten sie] dies alles? — Weil die Frauen geschwätzig sind. Šemuél sagte: Um die Schönheit Šaúls betrachten zu können, denn es heißt:[78]*von seiner Schulter an überragte er das ganze Volk.* R. Joḥanan sagte: Weil die eine Regierung die andere nicht um ein Haar verdrängt[79].

Ich weiß dies nur vom Segensspruche über Speisen, woher dies aber vom Segensspruche über die Tora? — R. Jišmaél sagte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man über das, was zeitliches Leben gewährt, einen Segen spricht, um wieviel mehr über das, was das zukünftige ewige Leben gewährt. R. Ḥija b. Naḥmani, Schüler R. Jišmaéls, sagte im Namen R. Jišmaéls: Dies ist nicht nötig; es heißt:[80]*für das gute Land, das [er] dir gegeben hat,* und dort[81]heißt es: *ich will dir geben die Steintafeln, die Lehre und das Gebot &c.* R. Meír sagte: Woher, daß man, wie man für das Gute preist, auch für das Schlechte preisen muß? Es heißt: *das dir gegeben hat der Herr, dein Gott*; er ist dein Richter bei jedem Urteil, das er über dich verhängt, sei es mit dem Maße[82]der Güte, sei es mit dem Maße[82]der Vergeltung. R. Jehuda b. Bethera sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[83]*gutes* und[84]*das gute.* 'Gutes' bezeichnet die Tora, denn es heißt:[85]*eine gute Belehrung habe ich euch gegeben*; 'das gute' bezeichnet [den Segen über die] Erbauung Jerušalems, denn es heißt:[86]*das gute Gebirge und der Lebanon.*

Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wer im Segen über das Land nicht gesagt hat 'das köstliche, gute und weite Land', und im [Segen] 'Der Jerušalem erbaut' nicht gesagt hat '[über] das Reich des Hauses David', hat seiner Pflicht nicht genügt. Naḥum der ältere sagte: Man muß darin des [Beschneidungs-]Bündnisses erwähnen. R. Jose sagte: Man muß darin der Tora erwähnen. Pelemo[87]sagte: Man soll des [Beschneidungs-]Bündnisses vor der Tora erwähnen, denn diese wurde mit drei Fol. 49 'Bündnissen'[88]verliehen, jenes aber (wurde gegeben) mit dreizehn[89]'Bündnissen'. R. Abba sagte: Man soll einen Dank am Anfang und am Ende sprechen; und wer abkürzt, darf nicht mehr als um einen abkürzen, wer aber mehr als um einen abkürzt, ist tadelnswert. Wer den Segen über das Land schließt mit 'der die Länder erben läßt', oder [den Segen] 'Der Jerušalem erbaut' mit 'der seinem Volke Jisraél hilft', ist ein Unwissender. Wer

---

Sinn. 77. iSam. 9,13. 78. Ib. V. 2. 79. Die Zeit, während welcher Šaúl mit den Frauen sprach, gehörte noch zur Regierungszeit Šemuéls. 80. Dt. 8,10. 81. Ex. 24,12. 82. Nach der rabbinischen Auslegung deutet der Gattungsname אלהים auf die göttliche Eigenschaft des Rechtes u. der Eigenname יהוה auf die der Milde. 83. Dt. 8,7. 84. Ib. V. 10. 85. Pr. 4,2. 86. Dt. 3,25. 87. Vermutlich Philemon. 88. An 3 Orten wurde den Jisraéliten das Gesetz verliehen (auf dem Berge Sinaj, auf dem Berge Gerizim und im Gefilde Moábs). 89. Im bezügl. Abschnitte des [Beschneidungs-]Bündnisses und der Tora im Segen über das Land, oder des Reiches des Hauses David im [Segen] ‘Der Jerušalem erbaut’ nicht erwähnt hat, hat seiner Pflicht nicht genügt. Dies ist eine Stütze für R. Ileá; denn R. Ileá sagte im Namen des R. Jáqob b. Aḥa im Namen unseres Meisters: Wer des [Beschneidungs-]Bündnisses und der Tora im Segen über das Land, oder des Reiches des Hauses David im [Segen] ‘Der Jerušalem erbaut’ nicht erwähnt hat, hat seiner Pflicht nicht genügt.

Hierüber streiten Abba Jose b. Dostaj und die Rabbanan; nach der einen Ansicht benötigt [der Segen] ‘Der Gute und Gütige’ [der Nennung] des Königtums [Gottes], und nach der anderen Ansicht benötigt er nicht [der Nennung] des Königtums [Gottes]. Wer sagt, er benötige [der Nennung] des Königtums [Gottes], ist der Ansicht, er sei rabbanitisch, wer sagt, er benötige nicht [der Nennung] des Königtums [Gottes], ist der Ansicht, er sei aus der Tora[90].

Die Rabbanan lehrten: Wie schließt man [den Segen über die] Erbauung Jerušalems? R. Jose b. R. Jehuda sagte: ‘Der Jisraél hilft’. – Nur: ‘der Jisraél hilft’, nicht aber: ‘der Jerušalem erbaut’!? – Sage vielmehr: auch: ‘der Jisraél hilft’.

Rabba b. R. Hona war einst beim Exilarchen eingetroffen, und als er mit einer [Formel] begann und mit zwei beendete, sprach R. Ḥisda: Es ist eine Kühnheit, mit zwei zu beenden, wo doch gelehrt wird: Rabbi sagt, man beende nicht mit zwei.

Der Text. Rabbi sagte: Man beende nicht mit zwei [Formeln]. Levi wandte gegen Rabbi ein: [Man sagt ja:] ‘für das Land und für die Speise’!? – Für das Land, das Speise hervorbringt. – [Man sagt ja:] ‘für das Land und für die Früchte’!? – Für das Land, das Früchte hervorbringt. – [Man sagt ja:] ‘der Jisraél und die Zeiten heiligt’!? – Jisraél, das die Zeiten heiligt. – [Man sagt ja:] ‘der Jisraél und die Neumonde heiligt’!? – Jisraél, das die Neumonde heiligt. – [Man sagt ja:] ‘der den Šabbath, Jisraél und die Zeiten heiligt’[91]!? – Ausgenommen dieser. – Womit ist dieser anders? – Hier ist es eins[92], dort sind es zwei; jedes für sich besonders. – Warum beende man nicht mit zwei? – Man soll die Gebote nicht bündelweise ausüben. – Wie bleibt es damit? R. Šešeth sagte: Hat man ‘erbarme dich deines Volkes Jisraél’ begonnen, so beende man ‘der Jisraél hilft’; hat man ‘erbarme dich Jerušalems’ begonnen, so beende man ‘der Jerušalem erbaut’. R. Naḥman aber sagte: Selbst wenn man ‘erbarme dich Jisraéls’ begonnen hat, beende man ‘der Jerušalem

---

(Gen. Kap. 17) wird das Wort Bündnis 13mal genannt. [90] Er gehört zum in der Schrift genannten Segen über das Land. [91] Wohl werden Fest- und Neumondstage von Jisraél selbst, durch die Festsetzung des Neumondes, geheiligt, nicht aber der Šabbath. [92] Die Formel ‘Der den Šabbath &c.’ hat nur ein Prädicat ‘heierbaut', denn es heißt: [93]*der Herr erbaut Jerušalem, er sammelt die Verstoßenen Jisraéls*; der Herr erbaut Jerušalem, wenn er die Verstoßenen Jisraéls sammelt.

R. Zera sprach zu R. Ḥisda: Möge der Meister kommen und lehren. Dieser erwiderte: Den Tischsegen habe ich nicht erlernt, und lehren soll ich!? Jener sprach: Was soll dies bedeuten? Dieser erwiderte: Als ich einst beim Exilarchen war und den Tischsegen las, reckte R. Šešeth seinen Hals gegen mich wie eine Schlange. Und warum? Weil ich des [Beschneidungs-]Bündnisses, der Tora und des Königtums [Gottes] nicht erwähnt habe. – Warum hast du deren nicht erwähnt? – [Ich verfuhr] nach R. Ḥananél, im Namen Rabhs, denn R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Wer des [Beschneidungs-]Bündnisses, der Tora und des Königtums [Gottes] nicht erwähnt hat, hat seiner Pflicht genügt. Des [Beschneidungs-]Bündnisses, weil es auf die Frauen keinen Bezug hat; der Tora und des Königtums [Gottes], weil sie weder auf Frauen noch auf Sklaven Bezug haben. – Du hast also alle jene Tannaím und Amoraím übergangen und nach Rabh verfahren!?

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: [der Segen] 'Der Gute und Gütige' benötigt [der Nennung] des Königtums [Gottes]. – Er lehrt uns damit, daß ein Segensspruch, in dem das Königtum [Gottes] nicht genannt ist, nicht Segensspruch heiße, und dies hat ja R. Joḥanan bereits einmal gesagt!? R. Zera erwiderte: Dies besagt, daß er einer zweimaligen Nennung des Königtums [Gottes] benötige: einmal für sich selbst und einmal für [den Segen] 'Der Jerušalem erbaut'. – Demnach sollte eine dreimalige erforderlich sein: einmal für sich selbst, einmal für 'Der Jerušalem erbaut' und einmal für den Segen über das Land!? Er benötigt keiner für den Segen über das Land, weil dieser ein Segensspruch ist, der sich einem anderen anschließt, ebenso sollte er keiner für [den Segen] 'Der Jerušalem erbaut' benötigen, weil dieser ein Segensspruch ist, der sich einem anderen anschließt. – Eigentlich sollte dies auch für [den Segen] 'Der Jerušalem erbaut' nicht erforderlich sein, da man aber darin des Reiches des Hauses David erwähnt, so ist es nicht schicklich, darin des Königtums [Gottes] nicht zu erwähnen. R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: er benötigt einer zweimaligen Nennung des Königtums [Gottes], außer seiner eigenen.

R. Zera saß hinter R. Gidel, und R. Gidel saß vor R. Hona und sagte: Wer sich geirrt und des Šabbaths nicht erwähnt hat, spreche: 'Gepriesen sei er, der seinem Volke Jisraél in Liebe Šabbathe zur Ruhe gegeben hat, zum Zeichen und zum Bündnisse. Gepriesen sei er, der den Šabbath heiligt'.

---

93. Ps. 147,2. 94. Bem. R. Zeras. 95. Den letztgenannten Segensspruch.

ligt.' Dieser fragte ihn: Wer sagte dies? – Rabh. Alsdann sagte er ferner: Wer sich geirrt und der Festtage nicht erwähnt hat, spreche: 'Gepriesen sei er, der seinem Volke Jisraél Festtage zur Freude und zur Erinnerung gegeben hat. Gepriesen sei er, der Jisraél und die Zeiten heiligt.' Dieser fragte ihn: Wer sagte dies? – Rabh. Hierauf sagte er ferner: Wer sich geirrt und des Neumondes nicht erwähnt hat, spreche: 'Gepriesen sei er, der seinem Volke Neumonde zur Erinnerung gegeben hat.' Ich[94] weiß aber nicht, ob er darin der Freude erwähnt hat, oder der Freude nicht erwähnt hat, ob er ihn[95] geschlossen[96] oder nicht geschlossen hat, ob [diese Lehre] von ihm selbst oder von seinem Lehrer ist.

Einst stand Gidel b. Minjomi vor R. Naḥman, und als R. Naḥman sich irrte und wieder von Anfang begann, sprach er zu ihm: Weshalb tut Col.b dies der Meister? Dieser erwiderte: R. Šila sagte im Namen Rabhs, wer sich geirrt hat, beginne wieder vom Anfang. – R. Hona sagte ja aber im Namen Rabhs, wer sich geirrt hat, spreche: 'Gepriesen sei er, der gegeben hat [&c.]'!? Da erwiderte dieser: Hierzu ist ja gelehrt worden: R. Menasja b. Taḥlipha sagte im Namen Rabhs, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man 'Der Gute und Gütige' noch nicht begonnen, hat man aber 'Der Gute und Gütige' begonnen, so beginne man wieder vom Anfang.

R. Idi b. Abin sagte im Namen R. Åmrams im Namen R. Naḥmans im Namen Šemuéls: Wenn jemand sich geirrt und des Neumondes im Gebete nicht erwähnt hat, so läßt man ihn wiederholen; wenn im Tischsegen, so läßt man ihn nicht wiederholen. R. Abin sprach zu R. Åmram: Womit ist es beim Gebete anders als beim Tischsegen? Dieser erwiderte: Auch mir war dies fraglich, und ich fragte es R. Naḥman, und er erwiderte mir, er habe es von Meister Šemuél nicht gehört. Aber wir wollen es selber erklären: Beim Gebete, das eine Pflicht ist, heißt man ihn wiederholen, beim Tischsegen hingegen, heißt man ihn, da er, wenn er will, ißt, und wenn er will, nicht ißt, nicht wiederholen. – An Šabbathen und an Festtagen aber, an denen es nicht angeht, nicht zu essen, sollte man wiederholen lassen, wenn man sich geirrt hat!? Dieser erwiderte: Freilich, R. Šila sagte auch im Namen Rabhs, wer sich geirrt hat, beginne wieder vom Anfang. – R. Hona sagte ja aber im Namen Rabhs, wer sich geirrt hat, spreche: 'Gepriesen sei er, der gegeben hat [&c.]'!? – Hierzu ist ja auch gelehrt worden, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man 'Der Gute und Gütige' noch nicht begonnen, hat man aber 'Der Gute und Gütige' begonnen, so beginne man wieder vom Anfang.

WIEVIEL [MUSS MAN &C.] GEMEINSAMEN TISCHSEGEN &C. Demnach ist nach R. Meír das Quantum einer Olive und nach R. Jehuda das Quantum eines Eies erforderlich, und anderweitig sind sie ja entgegengesetzter Ansicht!? Wir haben nämlich gelernt: Ebenso muß, wer Jerušalem verlassen und sich erinnert hat, daß er bei sich heiliges Fleisch habe, falls er an Çophim[97] vorüber ist, es an Ort und Stelle verbrennen, wenn aber nicht, umkehren und es vor der Tempelhalle mit dem Holze des Altars verbrennen. Wegen wieviel muß man zurückkehren? R. Meír sagt, in beiden Fällen beim Quantum eines Eies; R. Jehuda sagt, in beiden Fällen beim Quantum einer Olive. R. Joḥanan erwiderte: Die Ansichten sind zu vertauschen. Abajje erwiderte: Tatsächlich brauchst du sie nicht zu vertauschen. Hier streiten sie nämlich über [den Sinn] des Schriftverses; R. Meír erklärt: [98]*wenn du gegessen,* dies bezieht sich auf das Essen, [98]*und dich gesättigt,* dies bezieht sich auf das Trinken, und Essen [heißt es] beim Quantum einer Olive; und R. Jehuda erklärt: *wenn du gegessen und dich gesättigt,* ein Essen, das sättigend ist, und dies ist es beim Quantum eines Eies. Dort aber streiten sie über eine Auffassung; R. Meír ist der Ansicht, das Quantum zur Rückkehr gleiche dem Quantum zur Verunreinigung, wie es im Quantum eines Eies verunreinigungsfähig ist, so ist auch zur Rückkehr das Quantum eines Eies erforderlich; und R. Jehuda ist der Ansicht, das Quantum zur Rückkehr gleiche dem Quantum des Verbotenen, wie es[99] im Quantum einer Olive verboten ist, so ist auch zur Rückkehr das Quantum einer Olive erforderlich.

---

[96] Mit einer Benedictionsformel. [97] Ortschaft in der Nähe Jerušalems. [98] Dt.

iii WIE LAUTET DIE 'VORBEREITUNG' ZUM GEMEINSAMEN TISCHSEGEN? SIND ES DREI, SO SPRECHE ER[100]: WIR WOLLEN PREISEN. WENN DREI UND ER, SO SPRECHE ER: PREISET. WENN ZEHN, SO SPRECHE ER: WIR WOLLEN UNSEREN GOTT PREISEN. WENN ZEHN UND ER, SO SPRECHE ER: PREISET. EINERLEI OB ZEHN ODER ZEHN MYRIADEN. WENN HUNDERT, SO SPRECHE ER: WIR WOLLEN DEN HERRN, UNSEREN GOTT, PREISEN. WENN HUNDERT UND ER, SO SPRECHE ER: PREISET. WENN TAUSEND, SO SPRECHE ER: WIR WOLLEN DEN HERRN, UNSEREN GOTT, DEN GOTT JISRAÉLS PREISEN. WENN TAUSEND UND ER, SO SPRECHE ER: PREISET. WENN EINE MYRIADE, SO SPRECHE ER: WIR WOLLEN DEN HERRN, UNSEREN GOTT, DEN GOTT JISRAÉLS, DEN GOTT DER HEERSCHAREN, DER ÜBER DEN KHERUBIM THRONT, FÜR DIE SPEISE, DIE WIR GEGESSEN HABEN, PREISEN. WENN EINE MYRIADE UND ER, SO SPRECHE ER: PREISET. WIE ER DIE PREISUNG SPRICHT, SO ANTWORTEN SIE: 'GEPRIESEN SEI DER HERR, UNSER GOTT, DER GOTT JISRAÉLS, DER GOTT DER HEERSCHAREN, DER ÜBER DEN KHERUBIM THRONT, FÜR DIE SPEISE, DIE WIR GEGESSEN HABEN.' R. JOSE DER GALILÄER SAGT, ER SPRECHE DIE PREISUNG GEMÄSS DER MENGE DER GESELLSCHAFT, DENN ES HEISST: [101]*in Gesellschaften*

8,10. [99] Geheiligtes Fleisch, das unbrauchbar geworden, od. Gesäuertes am Pesaḥfeste. [100] Der den Tischsegen leitet. [101] Ps. 68,27. [102] In der Weise, *preiset Gott, den Herrn, ihr aus der Quelle Jisraéls.* R. Áqiba sagte: Wie wir es im Bethause finden: ob viel oder wenig, spreche er stets: Preiset den Herrn. R. Jišmáél sagte: Preiset den Herrn, den Vielgepriesenen.

GEMARA. Šemuél sagte: Nie schließe der Mensch sich aus der Gemeinschaft aus. — Wir haben ja aber gelernt, wenn drei und er, spreche er: 'preiset'!? — Sage: auch 'preiset', besser aber, 'wir wollen preisen'. R. Ada Fol. 50 b. Ahaba sagte nämlich im Namen der Schule Rabhs: Es wird gelehrt: Sechs bis zehn dürfen sich trennen[102]. Erklärlich ist es, daß sie sich trennen dürfen, wenn du sagst, 'wir[103]wollen preisen' sei vorzuziehen, wieso aber dürfen sie sich trennen, wenn du sagst, 'preiset' sei vorzuziehen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß 'wir wollen preisen' vorzuziehen ist. Schließe hieraus. Ebenso wird gelehrt: Einerlei, ob er 'preiset' gesagt hat, oder er 'wir wollen preisen' gesagt hat; man behellige ihn deswegen nicht; die Wortklauber aber behelligen jemanden deswegen. An den Segenssprüchen eines Menschen ist auch zu erkennen, ob er ein Schriftgelehrter ist oder nicht. Wieso? Rabbi sagte: [Sagt jemand] 'durch[104]seine Güte', so ist es ein Schriftgelehrter, wenn 'von[105]seiner Güte', so ist es ein Unwissender. Abajje sprach zu R. Dimi: Es heißt: [106]*und von deinem Segen werde das Haus deines Knechtes ewig gesegnet*!? — Anders ist es bei einer Bitte. — Auch bei einer Bitte heißt es ja: [107]*öffne deinen Mund, daß ich ihn fülle*[108]!? — Dies bezieht sich auf Worte der Tora. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: [Sagt jemand] 'durch seine Güte leben wir', so ist es ein Schriftgelehrter, wenn 'leben sie', so ist es ein Unwissender. Die Neharbelaenser lehren es entgegengesetzt. Die Halakha ist aber nicht wie die Neharbelaenser.

R. Joḥanan sagte: [Sagt jemand] 'wir wollen preisen, dessen wir gegessen haben', so ist es ein Schriftgelehrter; wenn 'den, dessen[109]wir gegessen haben', so ist es ein Unwissender. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wir sagen ja: 'den, der unseren Vätern und uns allen diese Wunder vollbracht hat'!? Dieser erwiderte: Hier ist es ja deutlich, daß nur der Heilige, gepriesen sei er, es ist, der die Wunder vollbringt. R. Joḥanan sagte: [Sagt jemand] 'gepriesen sei er, dessen wir gegessen haben', so ist es ein Schriftgelehrter, wenn 'für die Speise[110], die wir gegessen haben', so ist es ein Unwissender. R. Hona, der Sohn R. Jehošuás, sagte: Dies nur bei drei, wo der Name Gottes nicht genannt wird, bei zehn aber,

---

daß mind. je 3 Personen beisammen bleiben. [103] Die Formel, die bei dreien gesprochen wird. [104] Satz aus der 'Vorbereitung' zum Tischsegen, ebenso die weiter folgenden Formeln. [105] Er sagt damit, daß G. seine Güte nur zum Teil spendet. [106] iiSam. 7,29. [107] Ps. 81,11. [108] Vollständig u. nicht nur einen Teil. [109] Nach diesem Wortlaut sind es mehrere, die die Menschen speisen. [110] Es wo der Name Gottes genannt wird, ist es deutlich, wie wir ja gelernt haben: Wie er die Preisung spricht, so antworten sie: 'Gepriesen sei der Herr, der Gott Jisraéls, der Gott der Heerscharen, der über den Kherubim thront, für die Speise, die wir gegessen haben.'

EINERLEI OB ZEHN ODER ZEHN MYRIADEN. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst sagst du: einerlei ob zehn oder zehn Myriaden, wonach es einerlei ist, nachher aber lehrt er: wenn hundert, spreche er [so], wenn tausend, spreche er [so], wenn eine Myriade, spreche er [so]!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Widerspruch; dies nach R. Jose dem Galiläer, jenes nach R. Åqiba. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose der Galiläer sagt, er spreche die Preisung gemäß der Menge der Gesellschaft, denn es heißt: *in Gesellschaften preiset Gott.*

R. ÅQIBA SAGTE: WIE WIR ES IM BETHAUSE FINDEN &c. Wofür verwendet R. Åqiba den von R. Jose dem Galiläer angezogenen Schriftvers?—Diesen verwendet er für folgende Lehre: R. Meír sagte: Woher, daß sogar Kinder im Mutterleibe am Meere den Lobgesang gesungen haben? — es heißt: *in Versammlungen preiset Gott, den Herrn, ihr aus der Quelle Jisraéls.* — Und jener!? — Er folgert dies aus [dem Worte] *Quelle.* Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Åqiba. Als einst Rabina und R. Ḥama b. Buzi beim Exilarchen waren, stand R. Ḥama auf und suchte nach hundert; da sprach Rabina zu ihm: Das ist nicht nötig; so sagte Raba: Die Halakha ist wie R. Åqiba.

Raba erzählte: Als wir beim Exilarchen speisten, pflegten wir je drei[111] den Tischsegen zu sprechen. — Sollten sie je zehn sprechen!? — Der Exilarch könnte es hören[112] und übel nehmen. — Sollten sie sich ihrer Pflicht mit dem Tischsegen des Exilarchen entledigen!? — Da alle [Tischgenossen] laut antworteten, hörte man nicht.

Rabba Tosphaáh sagte: Wenn drei zusammen gespeist haben, und einer von ihnen zuerst fertig wurde und den Tischsegen für sich gesprochen hat, so entledigen sich jene ihrer Pflicht zum gemeinsamen Tischsegen durch ihn, er aber entledigt sich nicht seiner Pflicht zum gemeinsamen Tischsegen durch sie, weil es rückwärts keinen Zusammenschluß gibt.

R. JIŠMÅÉL SAGT. Raphram b. Papa war im Bethause des Abi Gibar; da stand er auf und las in der Schrift und sprach: 'Preiset den Herrn'. Dann brach er ab und setzte nicht fort: 'den Vielgepriesenen'. Das Publikum antwortete: 'Preiset den Herrn, den Vielgepriesenen'. Da rief Raba: Schwarzer Topf, warum mischest du dich in einen Streit[113]? Außerdem verfährt ja die ganze Welt nach R. Jišmåél.

---

hat den Anschein, man danke dem Hausherrn. 111. Da sie nicht warten wollten, bis der Exilarch mit der Mahlzeit fertig war. 112. Sie müßten dann lauter spre-

WENN DREI ZUSAMMEN GEGESSEN HABEN, SO DÜRFEN SIE SICH NICHT TRENNEN, EBENSO VIER, EBENSO FÜNF; SECHS BIS ZEHN DÜRFEN SICH TRENNEN, ZEHN ABER DÜRFEN SICH NICHT TRENNEN, BIS SIE ZWANZIG SIND. iv WENN ZWEI GESELLSCHAFTEN IN EINEM RAUME SPEISEN, SO VEREINIGEN SIE SICH ZUM GEMEINSAMEN TISCHSEGEN, FALLS SIE SICH TEILWEISE GEGENSEITIG SEHEN KÖNNEN; WENN ABER NICHT, SO SPRECHEN DIESE DEN GEMEINSAMEN TISCHSEGEN FÜR SICH, UND JENE SPRECHEN DEN GEMEINSAMEN TISCHSEGEN FÜR SICH. v MAN SPRECHE DEN SEGEN ÜBER DEN WEIN NICHT EHER, ALS BIS MAN WASSER[114] HINEINGETAN HAT — SO R. ELIÉZER; DIE WEISEN SAGEN, MAN SPRECHE WOHL.

GEMARA. Was lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt, daß, wenn drei zusammen gespeist haben, sie verpflichtet sind, den Tischsegen gemeinsam zu sprechen!? — Er lehrt uns das, was R. Abba im Namen Šemuéls gesagt hat: Wenn drei sich zusammen zum Essen hingesetzt und noch nicht gegessen haben, so dürfen sie sich nicht mehr trennen. Eine andere Lesart: R. Abba sagt im Namen Šemuéls: Folgendes lehrt er: Wenn drei sich zusammen zum Essen hingesetzt haben, so dürfen sie, auch wenn jeder seinen eigenen Laib ißt, sich nicht mehr trennen. Oder das, was R. Hona gesagt hat, denn R. Hona sagte: Wenn drei aus drei verschiedenen Tischgesellschaften zusammengekommen sind, so dürfen sie sich nicht mehr trennen. R. Ḥisda sagte: Dies nur, wenn sie aus drei Tischgesellschaften von je drei Personen gekommen sind[115]. Raba sagte: Dies nur, wenn jene sie nicht vorher an ihrem Platze zum gemeinsamen Tischsegen mitgerechnet[116] haben, haben jene sie aber zum gemeinsamen Tischsegen mitgerechnet, so ist die Pflicht des gemeinsamen Tischsegens von ihnen gewichen. Col.b Raba sagte: Dies entnehme ich aus dem, was wir gelernt haben: Ein Bett, dessen Hälfte gestohlen wurde, dessen Hälfte verloren ging, oder das Brüder oder Teilhaber geteilt haben, ist rein[117], setzt man es wieder zusammen, so ist es fortan verunreinigungsfähig. Nur fortan, rückwirkend aber nicht. Demnach weicht die Unreinheit davon, sobald man es teilt, ebenso ist es hierbei: sobald man sie zum gemeinsamen Tischsegen schon mitgezählt hat, ist von ihnen die Pflicht zum gemeinsamen Tischsegen gewichen.

WENN ZWEI GESELLSCHAFTEN &c. Es wird gelehrt: Haben sie einen gemeinschaftlichen Tischdiener, so vereinigt sie der Tischdiener.

MAN SPRECHE DEN SEGEN ÜBER DEN WEIN NICHT EHER &c. Die Rabbanan lehrten: Über Wein, in den man noch kein Wasser getan hat, spreche

---

chen. [113] Auch nach RÁ. steht es frei, 'den Vielgepriesenen' zu sprechen. [114] Der Wein wurde nur mit Wasser verdünnt getrunken. [115] Da sie bereits zum gemeinsamen Tischsegen verpflichtet waren. [116] Wenn sie beispielsweise je 4 waren. [117] Nur ein ganzes Gerät ist verunreinigungsfähig. [118] Der unverdünnte man nicht [den Segen] 'Der die Rebenfrucht erschafft', sondern 'der die Baumfrucht erschafft', auch darf man damit die Hände waschen; sobald man darin Wasser getan hat, spreche man über ihn [den Segen] 'Der die Rebenfrucht erschafft', auch darf man damit nicht die Hände waschen — so R. Eliézer. Die Weisen sagen, ob so oder so spreche man über ihn [den Segen] 'Der die Rebenfrucht erschafft', auch wasche man damit nicht die Hände. Mit wem übereinstimmend ist das, was Šemuél gesagt hat, daß man nämlich das Brot zu jeglichem Gebrauche verwenden dürfe? — mit wem? — mit R. Eliézer. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Die Weisen pflichten R. Eliézer bei, daß man über den Becher des Tischsegens nicht eher den Tischsegen spreche, als bis man darin Wasser getan hat. — Aus welchem Grunde? R. Ošája erwiderte: Bei einem Gebote ist das Beste erforderlich. — Wofür ist er[118] nach den Rabbanan verwendbar? — Er kann mit Karyotis[119] verwendet werden.

Die Rabbanan lehrten: Viererlei wurde von Brot gelehrt: Man lege auf Brot kein rohes Fleisch, man führe über Brot keinen vollen Becher, man werfe Brot nicht, und man stütze mit Brot nicht die Schüssel. Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši speisten zusammen, und man setzte ihnen Datteln und Granatäpfel vor. Da nahm Mar Zuṭra [eine Portion] und warf sie R. Aši zu. Dieser sprach zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was gelehrt wird, daß man nämlich keine Speise werfe!? — Das wurde vom Brote gelehrt. — Es wird ja aber gelehrt, wie man kein Brot werfen darf, dürfe man auch keine [anderen] Speisen werfen!? Jener erwiderte: Es wird aber [entgegengesetzt] gelehrt: obgleich man kein Brot werfen darf, so dürfe man dennoch [andere] Speisen werfen. Vielmehr ist dies kein Widerspruch; das eine gilt von Dingen, die unappetitlich werden, das andere von Dingen, die nicht unappetitlich werden.

Die Rabbanan lehrten: Man lasse vor dem Bräutigam und der Braut Wein in Röhren fließen, und im Sommer werfe man vor ihnen Röstähren und Nüsse, jedoch nicht in der Regenzeit; nicht aber darf man Backwerk werfen, weder im Sommer noch in der Regenzeit.

R. Jehuda sagte: Hat jemand versehentlich Speisen ohne Segensspruch in seinen Mund getan, so schiebe er sie in eine Seite und spreche den Segen. Eines lehrt, man schlucke herunter, ein Anderes lehrt, man spucke aus, und ein Drittes lehrt, man schiebe es in eine Seite!? — Das ist kein Widerspruch; was gelehrt wird, man schlucke herunter, bezieht sich auf Getränke; was gelehrt wird, man spucke aus, bezieht sich auf Dinge, die nicht unappetitlich werden, und was gelehrt wird, man schiebe es in eine Seite, bezieht sich auf Dinge, die unappetitlich werden. — Sollte

---

Wein. 119. Eine Dattelart, die auch den Talmudisten unbekannt war; cf. Az. 4b.

man doch auch Dinge die nicht unappetitlich werden, nach einer Seite schieben und den Segen sprechen!? R. Jiçḥaq Qasqasaáh erklärte vor R. Jose b. R. Abin im Namen R. Joḥanans: Weil es heißt:[120] *mein Mund sei deines Lobes voll.* Fol. 51

Man fragte R. Ḥisda: Muß, wer gegessen und vergessentlich den Segen nicht gesprochen hat, ihn nachher sprechen? Dieser erwiderte: Soll, wer Knoblauch gegessen hat und einen Geruch verbreitet, nochmals Knoblauch essen, damit sein Geruch sich noch mehr verbreite[121]!? Rabina sagte: Daher spreche man, auch wenn man die Mahlzeit beendet hat, den Segen nachher, denn es wird gelehrt: Wer untergetaucht ist und heraufsteigt, spreche beim Heraufsteigen: 'Gepriesen sei er, daß er uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Untertauchen geboten hat'. Dies ist aber nichts; da war er vorher ungeeignet[122], hierbei aber war er vorher geeignet, und da er es versäumt hat, so hat er es versäumt.

Die Rabbanan lehrten: Der Spargeltrank ist gut für das Herz und gut für die Augen, und noch mehr für die Gedärme. Für den, der daran gewöhnt ist, ist er für den ganzen Körper gut; für den aber, der sich damit betrinkt, ist er für den ganzen Körper schädlich. Wenn er 'gut für das Herz' lehrt, so handelt es sich hier wohl um Wein[123], und hierzu lehrt er 'und noch mehr für die Gedärme', dagegen aber wird gelehrt, daß ein solcher für Herz, Augen und Milz gut und für Kopf, Gedärme und Unterleib schädlich sei!? Was dort gelehrt wird, bezieht sich auf alten. Wie wir gelernt haben: [Wenn jemand sagt:] Qonam[124], daß ich keinen Wein kosten werde, weil der Wein für die Gedärme schädlich ist, und als man ihm erklärte, der alte sei für die Gedärme zuträglich, er geschwiegen hat, so ist ihm der neue Wein verboten und der alte erlaubt. — Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Sechserlei wurde vom Spargeltranke gelehrt: Man trinke ihn nicht anders als roh[125] und voll[126]; man nehme ihn mit der Rechten und trinke aus der Linken; man spreche nicht, nachdem [man ihn getrunken]; man unterbreche nicht, [während des Trinkens]; man gebe ihn abermals nur einem, der, nachdem man ihn ihm gegeben, hinterher ausgespien hat; und man stütze[127] ihn nur mit seiner Art. — Es wird ja aber gelehrt, man stütze ihn nur mit Brot!? — Das ist kein Widerspruch; dies gilt von einem aus Wein, jenes von einem aus Met[128]. — Eines lehrt, er sei gut für Herz, Augen und Milz, aber schädlich für Kopf, Gedärme und Unterleib, und ein Anderes lehrt, er sei gut für Kopf, Gedärme und Unterleib, aber schädlich für Herz, Augen und Milz!? – Das ist kein Widerspruch; dies gilt von einem aus Wein, jenes von einem aus Met. – Eines lehrt, daß man, wenn man hinterher ausgespien, gestraft werde, und ein anderes lehrt, daß man, wenn man hinterher nicht ausgespien, gestraft werde!? – Das ist kein Widerspruch; dieses gilt von solchem aus Wein, jenes gilt von solchem aus Met. R. Aši sagte: Da du nun sagtest, man werde gestraft, wenn man hinterher nicht ausgespien hat, darf man ihn selbst vor dem König ausspeien.

---

[120] Ps. 71,8. [121] Wenn er durch das Essen ohne Segensspruch eine Sünde begangen hat, darf er nicht weiter ohne Segensspruch essen. [122] Da der Unreine den Segensspruch nicht sprechen darf. [123] Um einen Spargeltrank, der mit Wein hergestellt wurde. [124] Umschreibung für 'Gelübde', 'Schwur' od. ,Verwünschung' (nach dem T. aus קרבן, Opfer, verstümmelt), das etymologisch noch nicht erklärt ist; cf. Ned. 10a. [125] Unverdünnt. [126] Dh. aus vollem Becher. [127] Dh. man esse darauf. [128] Nach ersterem esse man Brot, nach

R. Jišmâél b. Elišâ erzählte: Drei Dinge sagte mir Innenfürst[129] Suriél: Du sollst morgens nicht dein Hemd aus der Hand des Dieners nehmen und anziehen; wasche deine Hände nicht mittelst dessen, der seine Hände noch nicht gewaschen hat; und gib den Spargelbecher nur dem zurück, der ihn dir gegeben hat, weil Taxephith, manche sagen, Istalganith, [eine Schar] von verderbenden Engeln, auf den Menschen wartet und spricht: Wann schon wird ein Mensch eines dieser Dinge begehen und gefaßt werden!

R. Jehošuâ b. Levi[130] erzählte: Drei Dinge sagte mir der Todesengel: Du sollst morgens nicht dein Hemd aus der Hand des Dieners nehmen und anziehen; wasche deine Hände nicht mittelst dessen, der seine Hände noch nicht gewaschen hat; und stehe nicht vor den Weibern, wenn sie von einem Leichenzuge zurückkehren, weil ich mit einem Schwerte in der Hand vor ihnen einherspringe und die Erlaubnis habe, zu verderben. – Welches Mittel gibt es, wenn man ihnen begegnet? – Man weiche vier Ellen von seiner Stelle zurück. Ist da ein Fluß, so überschreite man ihn; ist da ein anderer Weg, so gehe man diesen; ist da eine Wand, so stelle man sich hinter diese. Wenn aber nichts da ist, so wende man das Gesicht ab und spreche:[131] *und der Herr sprach zum Satan: Möge dich der Herr anfahren, o Satan &c.*, bis sie vorüber sind.

R. Zera sagte im Namen R. Abahus, und wie manche sagen, wurde dies in einer Barajtha gelehrt: Zehn Dinge wurden vom Becher des Tischsegens gesagt: Er benötigt des Ausspülens und Abspülens, er muß roh[132] und voll sein, er benötigt der Bekränzung und der Umhüllung; man fasse ihn mit beiden Händen an und halte ihn in der Rechten, man erhebe ihn eine Handbreite vom Boden[133] und richte auf ihn die Augen; manche sa-

---

letzterem Früchte, die zum Met verwendet worden sind.

[129] Viell. פנים Gesicht, der vor dem Gesichte Gottes erscheinen darf.

[130] Von ihm wird berichtet, er habe sich mit dem Todesengel unterhalten; cf. Ket. 77b.

[131] Zach. 3,2.

[132] Unverdünnt; so ist er in den Becher zu gießen, u. die Verdünnung hat nachher zu erfolgen.

[133] Bzw. von der Unterlage.

[134] Dt. 33,23.

[135] Man ver-

gen, auch schicke man ihn seinen Hausleuten als Gabe. R. Joḥanan sagte: Wir haben nur vier: Ausspülen und Abspülen, roh und voll.

Es wird gelehrt: Ausspülen, von innen; abspülen, von außen. R. Joḥanan sagte: Wer den Segen über einen vollen Becher spricht, dem gibt man ein Erbteil ohne Grenzen; denn es heißt:[134]*voll des Segens des Herrn; West und Süd wird sein Besitz sein.* R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Es ist ihm beschieden, beide Welten zu erben, diese Welt und die zukünftige Welt. «Der Bekränzung.» R. Jehuda sagt, man bekränze[135]ihn mit Schülern; R. Ḥisda sagt, man bekränze ihn mit Gläsern. (R. Ḥanan sagte: Aber mit rohem. R. Šešeth sagte: Beim Segen über das Land.) «Der Umhüllung.» R. Papa pflegte sich zu umhüllen und hinzusetzen; R. Aši pflegte ein Tuch über das Haupt zu nehmen. «Man fasse ihn mit beiden Händen an.» R. Ḥenana b. Papa sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[136]*erhebet euere Hände in Heiligkeit, und preiset den Herrn.* «Und halte ihn in der Rechten.» R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Früheren fragten: Darf die Linke die Rechte unterstützen? R. Aši sagte: Da dies den Früheren fraglich war und nicht entschieden wurde, so verfahren wir erschwerend. «Man erhebe ihn eine Handbreite vom Boden.» Col.b R. Aḥa b. R. Ḥanina sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: [137]*einen Becher des Heiles erhebe ich, und den Namen des Herrn rufe ich an.* «Man richte auf ihn die Augen.» Damit man seine Aufmerksamkeit von ihm nicht ablenke. «Auch schicke man ihn seinen Hausleuten als Gabe.» Damit seine Frau gesegnet werde.

Einst war Úla bei R. Naḥman eingekehrt, und nachdem er gespeist hatte, sprach er den Tischsegen und gab R. Naḥman den Becher des Segens. Da sprach R. Naḥman zu ihm: Möge doch der Meister den Becher des Segens Jalta[138]schicken. Dieser erwiderte: So sprach R. Joḥanan: Die Leibesfrucht der Frau wird nur durch die Leibesfrucht des Mannes gesegnet, denn es heißt:[139]*er wird deine Leibesfrucht segnen*; es heißt aber nicht ihre Leibesfrucht, sondern deine Leibesfrucht. Ebenso wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß die Leibesfrucht der Frau nur durch die Leibesfrucht des Mannes gesegnet wird? — es heißt: *er wird deine Leibesfrucht segnen*; es heißt aber nicht ihre Leibesfrucht, sondern deine Leibesfrucht. Als Jalta dies unterdessen hörte, stand sie wütend auf, ging in die Weinkammer und zerschlug vierhundert Fässer Wein. Hierauf sprach R. Naḥman zu ihm: Möge der Meister ihr doch einen anderen Becher schicken. Da ließ er ihr sagen: Dies alles[140]gehört zum Becher des Segens. Sie erwiderte ihm: Von Herumtreibern kommt Geschwätz, von Lumpen Ungeziefer.

sammle dabei seine Schüler um sich. [136] Ps. 134,2. [137] Ib. 116,13. [138] Frau RN.s. [139] Dt. 7,13. [140] Der ganze Wein im Faß. [141] Die gerade Zahl (Paare)

R. Asi sagte: Man spreche nicht beim Becher des Tischsegens. Ferner sagte R. Asi: Man spreche über einen Unglücksbecher nicht den Segen. — Was heißt ein Unglücksbecher? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Ein zweiter[141]Becher. Ebenso wird gelehrt: Wer paarig trinkt, spreche nicht den Segen, denn es heißt:[142]*bereite dich deinem Gott vor, o Jisraél*; dieser aber tut es nicht richtig[143].

R. Abahu sagte, und wie manche sagen, wurde dies in einer Barajtha gelehrt: Wer beim Essen herumgeht, lese den Tischsegen stehend, wer stehend ißt, lese den Tischsegen sitzend, und wer angelehnt ißt, setze sich hin und lese den Tischsegen. Die Halakha ist: in allen Fällen lese man den Tischsegen sitzend.

ACHTER ABSCHNITT

i Folgende Differenzen bestehen zwischen der Schule Šammajs
und der Schule Hillels inbetreff der Mahlzeit: Die Schule Šam-
majs sagt, man spreche zuerst den Segen [zur Weihe] des Tages,
nachher spreche man den Segen über den Wein; die Schule Hillels
sagt, man spreche zuerst den Segen über den Wein, nachher den Segen
ii [zur Weihe] des Tages. Die Schule Šammajs sagt, zuerst wasche man
die Hände, nachher schenke man den Becher ein; die Schule Hillels
sagt, zuerst schenke man den Becher ein, nachher wasche man die
iii Hände. Die Schule Šammajs sagt, man trockne die Hände mit dem Tuche
ab und lege es auf den Tisch; die Schule Hillels sagt, auf das Pol-
iv ster. Die Schule Šammajs sagt, zuerst fege man den Tisch[1] ab, nach-
her wasche man[2] die Hände; die Schule Hillels sagt, zuerst wasche
v man die Hände, nachher fege man den Tisch ab. Die Schule Šammajs
sagt: Licht, Speise, Wohlgerüche, Unterscheidungssegen[3]; die Schule
Hillels sagt: Licht, Wohlgerüche, Speise, Unterscheidungssegen. Die
Schule Šammajs sagt, [man spreche] ‘Dass er das Licht des Feuers
erschaffen hat’; die Schule Hillels sagt: ‘Der die Lichter des Feu-
vi ers erschafft’. Man spreche den Segen nicht über Licht und über
Wohlgerüche der Nichtjuden, noch über Licht und Wohlgerüche von
Leichen, noch über Licht und Wohlgerüche eines Götzen; auch spreche

---

galt als gefährlich, wegen der Dämonen; cf. Pes. 110a. [142] Am. 4,12. [143] Dies scheint er aus der Ähnlichkeit der Radd. תקן und כון zu folgern.

[1] Wörtl. das Zimmer, dh. den Raum, wo man gespeist hat. [2] Nach dem Essen. [3] Reihenfolge der Sprüche am Ausgang des Šabbaths. [4] Daß die Halakha

man über das Licht den Segen nicht eher, als bis man sein Licht benutzt
hat. Wer gespeist und vergessentlich den Tischsegen nicht gesprochen vii
hat, muss, wie die Schule Šammajs sagt, nach seinem Platze
umkehren und ihn lesen; die Schule Hillels sagt, er lese ihn am
Orte, wo er sich erinnert hat. Wie lange muss man den Tischsegen
[nachträglich] sprechen? Bis die Speise im Darm verdaut ist. Wenn viii
ihnen Wein nach der Mahlzeit vorgesetzt wird und sie nur den einen
Becher haben, so spreche man den Segen, wie die Schule Šammajs sagt,
zuerst über den Wein und nachher den Segen über die Mahlzeit; die
Schule Hillels sagt, man spreche zuerst den Segen über die Mahlzeit
und nachher den Segen über den Wein. Man antworte Amen, wenn ein
Jisraélit einen Segen spricht, wenn aber ein Samaritaner einen Segen
spricht, antworte man Amen nur dann, wenn man den ganzen Segensspruch
gehört hat.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [Folgende sind] die Differenzen
zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels inbetreff der Mahlzeit.
Die Schule Šammajs sagt, man spreche zuerst den Segen [zur Weihe]
des Tages, nachher spreche man den Segen über den Wein, denn der Tag
veranlaßt ja, daß der Wein kommt, auch ist bereits die Weihe des Tages
eingetreten, als der Wein noch nicht da war; die Schule Hillels sagt,
man spreche zuerst den Segen über den Wein, nachher spreche man den
Segen [zur Weihe] des Tages, denn der Wein veranlaßt ja, daß der Weihsegen
gesprochen wird. Eine andere Begründung: Der Segen über den
Wein ist häufig und der Segen [zur Weihe] des Tages ist nicht häufig,
und von Häufigem und Nichthäufigem, geht das Häufige vor. Die Halakha
ist wie die Schule Hillels. – Wozu die andere Begründung? – Man
könnte sagen, jene hat zwei [Begründungen], diese nur eine, so hat auch
diese zwei: der Segen über den Wein ist häufig und der Segen [zur Weihe]
des Tages ist nicht häufig, und von Häufigem und Nichthäufigem, geht
das Häufige vor. – Daß die Halakha wie die Schule Hillels ist, ist ja
selbstverständlich, eine Hallstimme hat ja entschieden[4]!? – Wenn du
willst, sage ich: vor der Hallstimme [wurde dies gelehrt], wenn du aber
willst, sage ich: tatsächlich nach der Hallstimme, jedoch nach R. Jehošuá,
welcher sagt, man beachte die Hallstimme nicht. – Ist denn die Fol. 52
Schule Šammajs der Ansicht, der Segen [zur Weihe] des Tages sei vorzuziehen,
es wird ja gelehrt: Wer am Šabbathausgang sein Haus betritt,
spreche den Segen über den Wein, über das Licht, über die Wohlgerüche,
nachher spreche er den Unterscheidungssegen; hat er aber nur einen
Becher, so lasse er ihn bis nach der Mahlzeit und nachher reihe er alle

---

stets wie die Ansicht der Schule Hillels ist. Unter Hallstimme wird überall eine an!? – Woher, daß hier die Ansicht der Schule Šammajs vertreten ist, vielleicht die der Schule Hillels!? – Dies ist nicht anzunehmen, denn er nennt zuerst das Licht und nachher die Wohlgerüche, und wir wissen von der Schule Šammajs, daß sie dieser Ansicht ist. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels sind einig, daß der Segen über die Speise zuerst und der Unterscheidungssegen nachher [zu sprechen sei], sie streiten nur über den Segen über das Licht und den Segen über die Wohlgerüche; die Schule Šammajs sagt, zuerst über das Licht und nachher über die Wohlgerüche, und die Schule Hillels sagt, zuerst über die Wohlgerüche und nachher über das Licht. – Woher, daß hier die Schule Šammajs vertreten ist, nach R. Jehuda, vielleicht ist hier die Schule Hillels vertreten, nach R. Meír[5]!? – Dies ist nicht anzunehmen. Hier, in unserer Mišna, wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt: Licht, Speise, Wohlgerüche, Unterscheidungssegen; die Schule Hillels sagt: Licht, Wohlgerüche, Speise, Unterscheidungssegen, und dort, in der Barajtha, wird gelehrt: wenn er aber nur einen Becher hat, so lasse er ihn bis nach der Mahlzeit und nachher[6] reihe er alle an. Schließe hieraus, daß hier die Schule Šammajs vertreten ist, nach R. Jehuda. – Immerhin besteht ja ein Widerspruch[7]!? – Die Schule Šammajs ist der Ansicht, der Eintritt der Tages[weihe] sei anders als der Ausgang der Tages[weihe]; beim Eintritt der Tages[weihe] ist je früher desto besser, beim Ausgang der Tages[weihe] ist je später desto besser, damit er uns nicht wie eine Last erscheine. – Ist denn die Schule Šammajs der Ansicht, der Tischsegen benötige des Bechers, wir haben ja gelernt, daß, wenn ihnen nach der Mahlzeit Wein gereicht wird und nur der eine Becher vorhanden ist, man, wie die Schule Šammajs sagt, den Segen über den Wein spreche und nachher den Segen über die Mahlzeit; dies heißt wohl, man spreche über ihn den Segen und trinke ihn aus!? – Nein, man spreche den Segen und man lasse ihn stehen. – Der Meister sagte ja aber, wer den Segen spricht, müsse ihn auch kosten!? – Nachdem er gekostet hat. – Der Meister sagte ja aber, hat man davon gekostet, sei er[8] unbrauchbar!? – Wenn er aus der Hand gekostet hat. – Der Meister sagte ja, der Becher des Tischsegens müsse das erforderliche Quantum haben, und er hat dann das Maß gemindert!? – Wenn mehr als das erforderliche Quantum vorhanden war. – Er lehrt ja aber, ist da nur der eine Becher vorhanden!? – Keine zwei, aber mehr als einer. – R. Ḥija lehrte ja aber, die Schule Šammajs sagt, man spreche den Segen über den Wein und

---

himmlische Stimme verstanden. [5] Der den Streit zwischen der Schule Š.s u. H.s anders formuliert. [6] Nach der Speise, nach RJ. [7] In der Mišna lehrt die Schule Š.s, daß man zuerst den Segen zur Weihe des Tages spreche, in der Barajtha aber, daß man zuerst den Segen über den Wein spreche. [8] Er kann nicht mehr für andere trinke ihn aus, nachher spreche man den Tischsegen!? — Vielmehr, zwei Tannaím streiten über die Ansicht der Schule Šammajs.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT &C. Die Rabbanan lehrten: Die Schule Šammajs sagt, man wasche die Hände, und nachher schenke man den Becher ein; denn wolltest du sagen, man schenke den Becher zuerst ein, so ist ja zu befürchten, die Flüssigkeit an der Außenseite des Bechers könnte durch die Hände unrein werden und den Becher unrein machen. — Auch die Hände selber können ja den Becher unrein machen!? — Die Hände sind nur zweitgradig[9] [unrein], und bei Profanem macht das Zweitgradige nicht drittgradig, außer bei einer Flüssigkeit. Die Schule Hillels sagt, man schenke den Becher ein, und nachher wasche man die Hände; denn wolltest du sagen, man wasche die Hände zuerst, so ist ja zu befürchten, die Flüssigkeit könnte in der Hand durch den Becher unrein werden und die Hände verunreinigen. — Auch der Becher selber kann ja die Hände unrein machen!? — Ein Gefäß kann keinen Menschen unrein machen. — Er kann ja die in ihm befindliche Flüssigkeit unrein machen!? — Hier handelt es sich um ein Gefäß, dessen Außenseite durch Flüssigkeit unrein wurde, wo seine Innenseite rein und seine Außenseite unrein ist. Wir haben nämlich gelernt: Von einem Gefäße, dessen Außenseite durch Flüssigkeit unrein wurde, ist die Außenseite unrein, die Innenseite, der Rand, der Henkel und die Griffe sind rein; Col.b ist seine Innenseite unrein geworden, so ist es gänzlich unrein. — Worin besteht ihr Streit? — Die Schule Šammajs ist der Ansicht, es sei verboten, sich eines Gefäßes zu bedienen, dessen Außenseite durch Flüssigkeit unrein wurde, weil Spritzer zu berücksichtigen[10] sind, somit ist nicht mehr zu befürchten, die Flüssigkeit an der Hand könnte durch den Becher unrein werden. Die Schule Hillels aber ist der Ansicht, es sei erlaubt, sich eines Gefäßes zu bedienen, dessen Außenseite durch Flüssigkeit unrein wurde, denn Spritzer sind nicht häufig, somit ist zu befürchten, die Flüssigkeit an der Hand könnte durch den Becher unrein werden. Eine andere Begründung: Sofort nach dem Händewaschen folge die Mahlzeit. — Wozu die andere Begründung? — Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs wie folgt: Selbst nach euerer Ansicht, es sei verboten, sich eines Gefäßes zu bedienen, dessen Außenseite unrein wurde, weil Spritzer zu berücksichtigen sind, ist dies trotzdem vorzuziehen, weil sofort nach dem Händewaschen die Mahlzeit folge.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN TROCKNE &C. Die Rabbanan lehrten:

Zwecke, für den Tischsegen od. für den Weihsegen, verwendet werden. [9] Diese sehr komplizierten Reinheits- und Unreinheitsgesetze werden in einer besonderen Mišnaabteilung ausführlich behandelt. [10] Es könnte etwas vom Inhalte des Bechers

Die Schule Šammajs sagt, man trockne die Hände mit dem Tuche ab, und man lege es auf den Tisch; denn wolltest du sagen, auf das Polster, so ist ja zu befürchten, die Flüssigkeit am Tuche könnte durch das Polster unrein werden und die Hände[11] unrein machen. – Auch das Polster selber kann ja das Tuch unrein machen!? – Ein Gerät kann kein Gerät unrein machen. – Das Polster selber kann ja den Mann unrein machen!? – Ein Gerät kann keinen Menschen unrein machen. Die Schule Hillels sagt, [man lege es] auf das Polster, denn wolltest du sagen, auf den Tisch, so ist ja zu befürchten, die Flüssigkeit am Tuche könnte durch den Tisch unrein werden und die Speise unrein machen. – Auch der Tisch selber kann ja die auf ihm befindlichen Speisen unrein machen!? – Hier handelt es sich um einen zweitgradig [unreinen] Tisch, und bei Profanem macht das Zweitgradige nicht drittgradig, außer bei einer Flüssigkeit. – Worin besteht ihr Streit? – Die Schule Šammajs ist der Ansicht, es sei verboten, sich eines zweitgradig [unreinen] Tisches zu bedienen, aus Rücksicht auf solche, die Hebe[12] essen. Die Schule Hillels aber ist der Ansicht, es sei erlaubt, sich eines zweitgradig [unreinen] Tisches zu bedienen, denn solche, die Hebe essen, sind vorsichtig. Eine andere Begründung: Das Händewaschen ist [bei Profanem] keine Pflicht der Tora. – Wozu die andere Begründung? – Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs wie folgt: Wollt ihr erwidern: womit ist es bei Speisen anders, daß bei ihnen befürchtet wird, als bei den Händen, daß bei ihnen nicht befürchtet wird, so ist dieses[13] trotzdem vorzuziehen, denn da bei Profanem das Händewaschen nicht aus der Tora ist, so mögen lieber die Hände unrein werden, die keine Grundlage in der Tora haben, als daß die Speisen verunreinigt werden sollten, die eine Grundlage in der Tora haben.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN FEGE &c. Die Rabbanan lehrten: Die Schule Šammajs sagt, man fege zuerst den Tisch ab, nachher wasche man die Hände; denn wolltest du sagen, man wasche die Hände zuerst, so würde man ja die Speisen verderben[14]. (Die Schule Šammajs ist also nicht der Ansicht, daß man zuerst die Hände wasche. Aus welchem Grunde? – Wegen der Brocken.) Die Schule Hillels sagte: Ist der Tischdiener Schriftgelehrter, so nimmt er die olivengroßen Brocken fort, und läßt nur Brocken zurück, die nicht olivengroß sind. Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Brocken, die nicht olivengroß sind, darf man mit Händen vernichten. – Worin besteht ihr Streit? – Die

---

auf die unreine Außenseite herabrieseln, selbst unrein werden und die Hand unrein machen. [11] Bei der Benutzung des Tuches während der Mahlzeit. [12] Die auch durch eine zweitgradige Unreinheit verboten wird. [13] Das Verfahren nach der Ansicht der Schule H.s. [14] Durch Spritzer beim Waschen. [15] Den eben ge-

Schule Hillels ist der Ansicht, es sei verboten, sich eines Tischdieners aus dem gemeinen Volke zu bedienen; die Schule Šammajs aber ist der Ansicht, es sei erlaubt, sich eines Tischdieners aus dem gemeinen Volke zu bedienen. R. Jose b. Ḥanina sagte im Namen R. Honas: im ganzen Abschnitt ist die Halakha wie die Schule Hillels, ausgenommen diese [Lehre], wobei die Halakha wie die Schule Šammajs ist. R. Ošâja lehrte dies[15] entgegengesetzt, und auch hierbei ist die Halakha wie die Schule Hillels.

Die Schule Šammajs sagt: Licht, Speise &c. R. Hona b. Jehuda war bei Raba eingekehrt und bemerkte, daß Raba den Segen über die Wohlgerüche zuerst sprach. Da sprach er zu ihm: Merke, über das Licht[16] streiten ja nicht einmal die Schule Šammajs und die Schule Hillels!? Denn wir haben ja gelernt: Die Schule Šammajs sagt: Licht, Speise, Wohlgerüche, Unterscheidungssegen; die Schule Hillels sagt: Licht, Wohlgerüche, Speise, Unterscheidungssegen. Da fuhr Raba fort: Das sind die Worte R. Meírs, R. Jehuda aber sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels sind einig, daß man [den Segen über] die Speise zuerst und den Unterscheidungssegen zuletzt spreche; sie streiten nur über das Licht und über die Wohlgerüche; die Schule Šammajs sagt, zuerst über das Licht und nachher über die Wohlgerüche, und die Schule Hillels sagt, zuerst über die Wohlgerüche, und nachher über das Licht. Hierzu sagte R. Joḥanan: Das Volk verfährt nach der Schule Hillels und zwar nach dem Ausspruche R. Jehudas.

Die Schule Šammajs sagt: ‘Dass er &c. erschaffen hat’. Raba sagte: Bezüglich [des Wortes] *bara* sind alle einig, daß es die Bedeutung ‘bereits erschaffen’ hat, sie streiten nur über [das Wort] *bore*. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, *bore* habe die Bedeutung ‘wird erschaffen’, die Schule Hillels aber ist der Ansicht, auch *bore* habe die Bedeutung ‘bereits erschaffen’. R. Joseph wandte ein: [Es heißt ja:] [17]*er bildet das Licht und erschafft [bore] die Finsternis.*[18]*Er bildet Gebirge und erschafft [bore] den Wind.*[19]*Er erschafft [bore] den Himmel und spannt ihn aus*!? — Vielmehr, sagte R. Joseph, bezüglich [der Worte] *bara* und *bore* sind alle einig, daß sie die Bedeutung ‘bereits erschaffen’ haben, sie streiten nur über [die Worte] *Licht* und *Lichter*. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, das Feuer habe ein Licht, und die Schule Hillels ist der Ansicht, das Feuer habe mehrere[20] Lichter. Desgleichen wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs: Im Feuer sind mehrere Lichter enthalten.

---

nannten Streit zwischen der Schule Š.s u. H.s. [16] Alle stimmen überein, daß darüber der Segen zuerst zu sprechen ist. [17] Jes. 45,7. [18] Am. 4,13. [19] Jes. 42,5. [20] Die versch. Farben in der Flamme. [21] Es ist vorauszusetzen, daß der Nicht-

MAN SPRECHE DEN SEGEN NICHT &C. Einleuchtend ist dies bezüglich des Lichtes, da es ja nicht gefeiert[21]hat, warum aber nicht über Wohlgerüche!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Hier handelt es sich um eine Tischgesellschaft von Nichtjuden, und bei einer Tischgesellschaft von Nichtjuden ist es gewöhnlich den Götzen gewidmet. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, man spreche den Segen nicht über ein Licht und über Wohlgerüche eines Götzen, so handelt wohl der Anfangssatz nicht von einem Götzen!? – R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Er gibt den Grund[22] an: aus welchem Grunde spreche man nicht den Segen über das Licht und über Wohlgerüche der Nichtjuden? – weil es bei einer Tischgesellschaft von Nichtjuden gewöhnlich den Götzen gewidmet ist.

Die Rabbanan lehrten: Über ein Licht, das gefeiert hat, spreche man den Segen, das nicht gefeiert hat, spreche man den Segen nicht. Was heißt 'gefeiert' und was heißt 'nicht gefeiert': wollte man sagen, von der
Fol. 53 Arbeit nicht gefeiert, selbst einer erlaubten Arbeit, so wird ja gelehrt, daß man über ein für eine Wöchnerin oder für einen Kranken verwendetes Licht den Segen spreche!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter 'gefeiert' ist zu verstehen, für verbotene Arbeit gefeiert. Desgleichen wird gelehrt: Über eine Lampe, die den ganzen Tag hindurch gebrannt hat, spreche man am Ausgang des Šabbaths den Segensspruch[23].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Nichtjude an einem Lichte eines Jisraéliten, oder ein Jisraélit an einem Lichte eines Nichtjuden angezündet hat, so darf man darüber den Segen sprechen; wenn ein Nichtjude an einem Lichte eines Nichtjuden, so darf man darüber den Segen nicht sprechen. – Wenn ein Nichtjude an dem eines Nichtjuden wohl deshalb nicht, weil es nicht gefeiert hat, und auch wenn ein Jisraélit an dem eines Nichtjuden, hat es ja nicht gefeiert!? Wolltest du erwidern, das verbotene [Licht] sei geschwunden, und dieses sei ein anderes, und im Besitze des Jisraéliten entstanden, so wird ja gelehrt, wer [am Šabbath] eine Flamme auf die Straße hinausbringt, sei strafbar; wieso ist er[24] strafbar, was er genommen, legt er nicht nieder, und was er niederlegt, hat er nicht genommen!? – Vielmehr, das verbotene [Licht] besteht weiter, den Segen aber spricht er über das hinzukommende, das erlaubt ist. – Demnach sollte dies auch dann gelten, wenn ein Nichtjude an dem eines Nichtjuden!? – Dem ist auch so, dies ist aber eine Vorsichtsmaßregel mit Rücksicht auf einen einzigen[25]Nichtjuden und eine einzige[25]Flamme.

---

jude es am Šabbath hat brennen lassen. [22] Der Schlußsatz ist die Begründung des Anfangssatzes. [23] Weil sie nicht am Šabbath angezündet, also mit dieser keine verbotene Handlung begangen worden ist. [24] Wenn angenommen wird, die Flamme befinde sich dauernd in einem Schwinden und Entstehen. [25] Wörtl. ersteren; wenn der Segen unmittelbar vor der Dunkelheit gesprochen wird, so daß das

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand außerhalb der Stadt geht und ein Licht sieht, so spreche er darüber, wenn die Mehrzahl [der Einwohner] Nichtjuden sind, den Segen nicht, und wenn die Mehrzahl Jisraéliten sind, spreche er ihn wohl. – Dies widerspricht sich ja selbst: du sagst, wenn die Mehrzahl Nichtjuden sind, spreche er den Segen nicht, wonach er ihn spreche, wenn Hälfte gegen Hälfte, nachher aber lehrt er, daß er ihn spreche, wenn die Mehrzahl Jisraéliten sind, wonach er ihn nicht spreche, wenn Hälfte gegen Hälfte!? – Tatsächlich spreche er ihn auch, wenn Hälfte gegen Hälfte, da er aber im Anfangssatze «Mehrzahl Nichtjuden» lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze «Mehrzahl Jisraéliten».

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand außerhalb der Stadt geht und ein Kind mit einer Fackel in der Hand sieht, so untersuche er, ist es ein jisraélitisches, so spreche er darüber den Segen, ist es ein nichtjüdisches, so spreche er ihn nicht. – Weshalb nur ein Kind, dies gilt ja auch von einem Erwachsenen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies gilt kurz vor Sonnenuntergang; ist es ein Erwachsener, so ist es sicher[26] ein Nichtjude, ist es ein Kind, so kann es auch ein jisraélitisches sein, das zufällig zu einer solchen gekommen ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand außerhalb der Stadt geht und ein Feuer sieht, so spreche er, wenn es dick wie aus einem Schmelzofen ist, darüber den Segen, wenn aber nicht, so spreche er ihn nicht[27]. – Eines lehrt, über das Licht eines Schmelzofens spreche man den Segen, und ein Anderes lehrt, man spreche darüber den Segen nicht!? – Das ist kein Widerspruch; das eine zu Beginn[28], das andere am Schluß. – Eines lehrt, über das Licht eines Ofens und eines Herdes spreche man den Segen, und ein Anderes lehrt, man spreche darüber den Segen nicht!? – Das ist kein Widerspruch; das eine zu Beginn, das andere am Schluß. – Eines lehrt, über das Licht in einem Bethause oder einem Lehrhause spreche man den Segen, und ein Anderes lehrt, man spreche darüber den Segen nicht!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn ein hochgeachteter Mann anwesend[29] ist, und das andere, wenn kein hochgeachteter Mann anwesend ist. Wenn du willst, sage ich: das eine und das andere, wenn ein hochgeachteter Mann anwesend ist, dennoch ist dies kein Widerspruch; das eine, wenn ein Kastellan vorhanden[30] ist, das andere, wenn kein Kastellan vorhanden ist. Wenn du aber willst, sage ich: das eine und das andere, wenn ein Kastellan vorhanden ist, dennoch ist dies kein

---

Licht noch am Šabbath brennt. [26] Ein Jisraélit würde nicht vor Dunkelheit eine Fackel tragen. [27] Da es nicht genügend leuchtet. [28] Wenn das Feuer noch nicht genügend Licht verbreitet. [29] Dem zu Ehren das Licht angezündet wurde, nicht zur Beleuchtung. [30] Der bei diesem Lichte zugleich seine Arbeit ver-

Widerspruch; das eine, wenn Mondschein vorhanden[31] ist, das andere, wenn kein Mondschein vorhanden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie im Lehrhause sitzen, und man ihnen Licht bringt, so spreche, wie die Schule Šammajs sagt, jeder den Segen für sich; die Schule Hillels sagt, einer spreche den Segen für alle, denn es heißt:[32] *in der Masse des Volkes ist die Pracht des Königs.* – Einleuchtend ist die Ansicht der Schule Hillels, den sie gibt einen Grund an, was aber ist der Grund der Schule Šammajs? – Sie ist dieser Ansicht wegen der Störung[33] im Lehrhause. Desgleichen wird auch gelehrt: Die aus dem Hause R. Gamliéls pflegten im Lehrhause nicht 'zur Genesung' zu sagen, wegen der Störung im Lehrhause.

MAN SPRECHE DEN SEGEN NICHT ÜBER LICHT UND ÜBER WOHLGERÜCHE VON LEICHEN. Aus welchem Grunde? – Das Licht wird [dem Toten] zu Ehren angezündet, die Wohlgerüche sind, um den Geruch zu vertreiben. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Würde man [das Licht vor dem Toten] bei Tag und bei Nacht tragen, so spreche man darüber nicht[34] den Segen, würde man es aber vor ihm nur bei Nacht tragen, so spreche man darüber den Segen.

R. Hona sagte: Über Wohlgerüche im Aborte[35] und über Öl, mit dem man den Schmutz[36] entfernt, spreche man nicht den Segen. – Demnach spreche man den Segen nicht über das, was nicht zum Riechen ist. Dagegen ist [aus folgender Lehre] einzuwenden: Wenn jemand in den Laden eines Gewürzkrämers eintritt und den Duft riecht, so spreche er den Segen nur einmal, auch wenn er da den ganzen Tag verweilt; wenn er aber fortwährend ein und aus geht, so spreche er den Segen jedesmal. Da ist ja [der Laden] nicht zum Riechen da, dennoch spreche man den Segen!? – Auch dieser ist zum Riechen da, damit die Leute riechen und zu ihm kaufen kommen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand außerhalb der Stadt geht und einen Duft riecht, so spreche er, wenn die Mehrzahl [der Einwohner] Nichtjuden sind, den Segen nicht, und wenn die Mehrzahl Jisraéliten sind, spreche er ihn wohl. R. Jose sagt, auch wenn die Mehrzahl Jisraéliten sind, spreche er den Segen nicht, weil die Töchter Jisraéls zwecks Zauberei räuchern. – Räuchern denn alle zwecks Zauberei!? – Eine Minderheit räuchert zwecks Zauberei, und eine Minderheit, um die Kleider zu

---

richtet. [31] Das Licht ist sicher nicht zur Beleuchtung angezündet worden. [32] Pr. 14,28. [33] Wenn einer spricht, müssen alle übrigen ihr Studium unterbrechen. [34] Es ist ersichtlich, daß man das Licht nur zu Ehren des Toten angezündet hat. [35] Die nur den Zweck haben, den schlechten Geruch zu vertreiben. [36] Nach dem Essen pflegte man sich die Hände mit wohlriechendem Öl zu reinigen. Hier handelt es sich um den Segen über Wohlgerüche, doch durchräuchern, somit räuchert die Mehrzahl nicht zum Riechen, und wenn es bei der Mehrzahl nicht zum Riechen erfolgt, spreche man den Segen nicht.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer an den Vorabenden des Šabbaths in Ṭiberjas oder an den Ausgangsabenden des Šabbaths in Sepphoris geht und einen Duft riecht, spreche darüber keinen Segen, weil es sicher ist, daß er nur, um die Kleider zu durchräuchern, bereitet wurde.

Die Rabbanan lehrten: Wer in einer Straße des Götzendienstes geht und mit Willen riecht, ist ein Sünder.

Col.b AUCH SPRECHE MAN ÜBER DAS LICHT DEN SEGEN NICHT EHER, ALS BIS MAN SEIN LICHT BENUTZT HAT. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Unter 'benutzt' ist nicht tatsächlich benutzt zu verstehen, sondern wenn man in der Nähe stehend das Licht benutzen könnte, selbst wenn man sich in der Ferne befindet. Ebenso sagte auch R. Aši: Wir haben es von einer entfernten Stelle gelernt. Man wandte ein: Wenn jemand ein Licht in seinem Busen versteckt hat, oder in einer Laterne, oder eine Flamme sieht und deren Licht nicht benutzt, oder deren Licht benutzt, aber die Flamme nicht sieht, so spreche er nicht den Segen, nur wenn er die Flamme sieht und deren Licht benutzt. Allerdings kann es vorkommen, daß man das Licht benutzt und die Flamme selbst nicht sieht, wenn man an einer Ecke steht, daß man aber die Flamme sieht und deren Licht nicht benutzt, kann ja nur dann vorkommen, wenn sie sich in der Ferne befindet!? – Nein, wenn sie im Erlöschen ist.

Die Rabbanan lehrten: Über knisternde Kohlen spreche man den Segen, über verglimmende spreche man den Segen nicht. – Was heißt knisternde? R. Ḥisda erwiderte: Wenn man einen Span hineinwirft, und er sich von selbst entzündet. Sie fragten: *Omemoth* oder *ómemoth*[37]? – Komm und höre: R. Ḥisda b. Evdämi zitierte:[38]*Zedern verdunkeln [ámamuhu] ihn nicht im Garten Gottes.*

Raba aber sagte: Tatsächlich benutzt hat. Wie weit? – Úla sagte: Daß man zwischen einem Assar[39] und einem Pondion unterscheiden kann. Ḥizqija sagte: Daß man zwischen einem ṭiberjanischen Melozma[40] und einem sepphorischen Melozma unterscheiden kann. R. Jehuda pflegte den Segen zu sprechen über [das Licht] im Hause Ada[41] des Dieners; Raba

---

ist über manches Öl ein diesbezüglicher Segen zu sprechen. [37] אממ sowie עממ *verdunkeln*; der Unterschied besteht nur in der Orthographie. [38] Ez. 31,8. [39] Römische Kupfermünze (Ass, Assar), die Hälfte eines Pondion (lat. dipondium), im T. nur als Münze bekannt. [40] M. ist nach den Kommentaren Name eines Gewichtes od. einer Münze; die Übersetzung *Hafen, Erdzunge* (*μόλος*) ist sehr unwahrscheinlich. [41] Der fern von RJ. wohnte. [42] Der in der Nähe R.s wohnte.

pflegte den Segen zu sprechen über [das Licht] im Hause des Gorja[42] b. Ḥama; Abajje pflegte den Segensspruch zu sprechen über [das Licht] im Hause des Bar Abuha. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man suche nicht nach Licht, wie man bei [anderen] Geboten sucht. R. Zera sagte: Anfangs pflegte ich zu suchen, als ich aber das hörte, was R. Jehuda im Namen Rahs gesagt hat, suchte ich ebenfalls nicht; wenn es sich mir gerade trifft, spreche ich den Segen.

WER GESPEIST HAT &c. R. Zebid, manche sagen, R. Dimi b. Abba sagte: Der Streit besteht nur, wenn vergessentlich; wenn aber absichtlich, stimmen alle überein, daß man auf seinen Platz zurückkehren und den Segen sprechen muß. — Selbstverständlich, er lehrt ja: vergessentlich!? — Man könnte glauben, dies gelte auch vorsätzlich, er lehre aber deshalb den Fall, wenn vergessentlich, um dir die Ansicht der Schule Šammajs hervorzuheben, so lehrt er uns.

Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs: Nach eurer Ansicht müßte, wer auf der Turmspitze einer Burg gegessen hat und vergessentlich, ohne den Segen zu sprechen, herabgestiegen ist, wieder auf die Turmspitze der Burg steigen und den Segen sprechen!? Die Schule Šammajs erwiderte der Schule Hillels: Würde, nach eurer Ansicht, wer auf der Turmspitze einer Burg einen Goldbeutel vergessen hat, nicht wieder hinaufsteigen und ihn holen!? Wenn man dies in eigenem Interesse[43] tut, um wieviel mehr tue man es zur Ehre des Himmels.

Einst waren zwei Jünger, von denen einer vergessentlich nach der Schule Šammajs verfuhr, und er fand einen Geldbeutel, und der andere vorsätzlich nach der Schule Hillels verfuhr, und ein Löwe fraß ihn.

Rabba b. Bar Ḥana reiste mit einer Karawane; als er einst gegessen und den Tischsegen zu sprechen vergessen hatte, sprach er: Was mache ich nun: sage ich ihnen, daß ich den Tischsegen zu sprechen vergessen habe, so antworten sie mir: sprich ihn [hier], denn wo du ihn auch sprichst, sprichst du ihn für den Allbarmherzigen; lieber sage ich ihnen, daß ich eine goldene Taube vergessen habe. Hierauf sprach er zu ihnen: Wartet auf mich, ich habe eine goldene Taube vergessen. Alsdann kehrte er um, und nachdem er den Tischsegen gesprochen hatte, fand er eine goldene Taube. — Warum gerade eine Taube? — Weil die Gemeinschaft Jisraéls mit einer Taube verglichen wird, wie es heißt:[44] *Flügel einer Taube, mit Silber bedeckt, und ihre Fittiche mit dem Rotgelb des Goldes.* Wie die Taube sich durch ihre Flügel rettet, so rettet sich auch Jisraél durch die Gebote.

BIS WIE LANGE &c. Wie lange währt die Verdauung? R. Joḥanan sagte:

---

[43] Wörtl.: sich zu Ehren. [44] Ps. 68,14. [45] Und man zum Segen überhaupt

Solange man nicht hungrig wird. Reš Laqiš sagte: Solange man vom Essen Durst hat. R. Jemar b. Šelemja sprach zu Mar Zuṭra, manche sagen, R. Jemar b. Šezbi zu Mar Zuṭra: Kann denn Reš Laqiš dies gesagt haben, R. Ami sagte ja im Namen des Reš Laqiš, die Verdauung dauere solange, als man vier Mil gehen kann!? – Das ist kein Einwand; dies nach einem kräftigen Essen, jenes nach einem leichten Essen.

Wenn ihnen Wein vorgesetzt wird &c. Demnach antworte man [Amen nach dem Segen] eines Jisraéliten, auch wenn man den ganzen Segensspruch nicht gehört hat; – wie kann man der Pflicht genügen, wenn man ihn nicht gehört hat!? Ḥija b. Rabh erwiderte: Wenn man mit ihnen nicht gespeist[45] hat. Ebenso sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn man mit ihnen nicht gespeist hat. Rabh sprach zu seinem Sohn Ḥija: Mein Sohn, hasche [nach dem Becher] und sprich den Segen. Ebenso sagte R. Hona zu seinem Sohn Rabba: Hasche [nach dem Becher] und sprich den Segen. – Demnach ist, wer den Segen spricht, bevorzugter als der, der Amen antwortet, dagegen wird gelehrt, R. Jose sagte, wer Amen antwortet, sei bedeutender als der, der den Segen spricht!? [Und auch] R. Nehoraj sprach zu ihm: Beim Himmel, so ist es. Du siehst ja, die Lanzknechte treten vor und greifen an, und die Helden folgen und erringen den Sieg. – [Hierüber streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Sowohl, wer den Segen spricht, wie auch, wer Amen antwortet, ist damit[46] gemeint, nur daß man den, der den Segen spricht, schneller [belohnt] als den, der Amen antwortet.

Šemuél fragte Rabh: Antwortet man Amen, wenn Schulkinder [den Segen lernen]? Dieser erwiderte: Nach jedem [Segen] antworte man Amen, ausgenommen nach dem der Schulkinder, da sie ihn nur zur Übung hersagen. Dies nur, wenn sie nicht die Haphṭara[47] lesen, wenn sie aber die Haphṭara lesen, antworte man[48] [Amen].

Die Rabbanan lehrten: Das Öl[49] hält den Tischsegen auf[50] – so R. Zilaj; R. Zivaj sagt, es halte ihn nicht auf; R. Aḥa sagte: Wohlriechendes Öl hält auf. R. Zuhamaj sagte: Wie ein Beschmutzter beim Tempeldienst unzulässig ist, so sind beschmutzte Hände beim Tischsegen unzulässig. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ich kenne weder Zilaj, noch Zivaj, noch Zuhamaj, ich kenne nur folgende Lehre: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs,

---

nicht verpflichtet war. [46] Mit dem Verse (Neh. 9,5) 'Preiset den Herrn &c.' [47] Am Sabbath und an Feiertagen wird, außer dem Wochenabschnitte aus dem Pentateuch, noch ein dem Inhalt desselben od. der Bedeutung des Tages entsprechendes Kapitel aus den Propheten vorgelesen. Dieses wird Haphṭara (aram. Aphṭarta), Abschluß, genannt. [48] Da sie dann den Segen sprechen. [49] Zum Reinigen der Hände nach der Mahlzeit. [50] Man warte darauf mit dem Tischsegen. [51] Lev. 11,14.

und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt:[51]*Ihr sollt euch heiligen,* dies ist das Waschen vor Tisch; *ihr sollt heilig sein,* dies ist das Waschen nach Tisch; *denn heilig,* dies ist das Öl; *ich, der Herr, euer Gott,* dies ist der Segensspruch.

NEUNTER ABSCHNITT

i Fol. 54 WENN JEMAND EINEN ORT SIEHT, AN DEM JISRAÉL WUNDER GESCHEHEN SIND, SO SPRECHE ER: 'GEPRIESEN SEI ER, DER UNSEREN VÄTERN AN DIESEM ORTE WUNDER ERWIESEN HAT'; WENN EINEN ORT, AN DEM GÖTZENDIENST AUSGEROTTET WURDE, SO SPRECHE ER: 'GEPRIESEN SEI ii ER, DER DEN GÖTZENDIENST AUS UNSEREM LANDE AUSGEROTTET HAT'. ÜBER KOMETEN, BEBEN, DONNER, ORKANE UND BLITZE SPRECHE MAN: 'GEPRIESEN SEI ER, DESSEN KRAFT UND DESSEN MACHT DIE GANZE WELT VOLL IST'. ÜBER BERGE, HÜGEL, MEERE, FLÜSSE UND WÜSTEN SPRECHE MAN: 'GEPRIESEN SEI ER, DER DAS SCHÖPFUNGSWERK VOLLBRACHT HAT'. R. JEHUDA SAGT, WER DAS GROSSE MEER SIEHT, SPRECHE: 'GEPRIESEN SEI ER, DER DAS GROSSE MEER ERSCHAFFEN HAT'. DIES NUR, WENN ER ES ZEITWEISE SIEHT. ÜBER DEN REGEN UND ÜBER GUTE NACHRICHTEN SPRECHE MAN: 'GEPRIESEN SEI DER GUTE UND GÜTIGE'. ÜBER SCHLECHTE NACHRICHTEN SPRECHE MAN: 'GEPRIESEN SEI DER RICHTER DER WAHRHEIT'.

iii WER EIN NEUES HAUS GEBAUT ODER NEUE SACHEN GEKAUFT HAT, SPRECHE: 'GEPRIESEN SEI ER, DER UNS LEBEN, BESTEHEN UND ZU DIESER ZEIT HERANREICHEN LIESS'. MAN PREISE FÜR DAS SCHLECHTE, DAS MIT GUTEM VERBUNDEN IST, UND FÜR DAS GUTE, DAS MIT SCHLECHTEM VERBUNDEN IST. FLEHT JEMAND ÜBER GESCHEHENES, SO IST DIES EIN VERGEBLICHES GEBET. WENN SEINE FRAU SCHWANGER IST, UND ER SPRICHT: MÖGE ES [GOTT] WOHLGEFÄLLIG SEIN, DASS MEINE FRAU EINEN KNABEN GEBÄRE, SO IST DIES EIN VERGEBLICHES GEBET. WENN ER SICH AUF DER REISE BEFINDET UND GESCHREI AUS DER STADT HÖRT UND SPRICHT: MÖGE ES [GOTT] WOHLGEFÄLLIG SEIN, DASS DIES NICHT IN MEINEM HAUSE SEI, SO IST DIES EIN VERGEBLICHES GEBET.

iv WER IN EINE GROSSSTADT[1] KOMMT, SPRECHE ZWEI GEBETE, EINES BEI SEINEM EINZUGE UND EINES BEI SEINEM AUSZUGE; BEN ÁZAJ SAGT, VIER, ZWEI BEI SEINEM EINZUGE, EINES BEI SEINEM AUSZUGE, EINEN DANK FÜR DAS VERGANGENE v UND EIN GEBET FÜR DAS KOMMENDE. DER MENSCH MUSS FÜR DAS SCHLECHTE EBENSO PREISEN, WIE ER FÜR DAS GUTE PREIST, DENN ES HEISST: [2]*du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben, mit deinem ganzen Herzen &c. Mit*

---

[1] Eine nichtjüdische, wo die Fremden von der Obrigkeit viel zu leiden hatten.

deinem ganzen Herzen: mit deinen beiden Trieben, mit dem guten Trieb und mit dem bösen Trieb; *mit deiner ganzen Seele*: selbst wenn er dir deine Seele nimmt; *mit deinem ganzen Vermögen*: mit deiner ganzen Habe. Eine andere Erklärung: *mit deinem ganzen Vermögen*: danke[3] ihm für jedes Mass, mit dem er dir misst.

Der Mensch benehme sich nicht leichtfertig vor dem Osttore [des Tempels], weil es sich genau gegenüber dem Allerheiligsten befindet. Man gehe nicht auf dem Tempelberg mit Stock, Schuhen, Geldgürtel und Staub auf den Füssen. Man benutze ihn ferner nicht als Durchgang, und was vom Leichteren auf das Schwerere [zu schliessen], zum Ausspucken. Alle, die im Tempel den Segen beendigten, pflegten zu sagen: 'Bis in die Ewigkeit'; als aber die Minäer ausarteten und sagten, es gäbe nur eine Welt[4], ordneten sie an, dass man sage: 'Von Ewigkeit zu Ewigkeit'. Sie ordneten auch an, dass man seinen Nächsten mit dem Gottesnamen grüsse, wie es heisst: [5]*und siehe, Boáz kam aus Beth-Leḥem und sprach zu den Schnittern: Der Herr sei mit euch. Da erwiderten sie: Der Herr segne dich.* Ferner heisst es: [6]*der Herr sei mit dir, tapferer Held.* Ferner heisst es: [7]*verachte nicht deine Mutter, daß sie alt geworden ist.* Ferner heisst es: [8]*da es galt für den Herrn zu wirken, brachen sie deine Lehre.* R. Nathan sagte: Sie brachen deine Lehre, weil es galt, für den Herrn zu wirken.

GEMARA. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte: Weil es heißt: [9]*und Jithro sprach: Gepriesen sei der Herr, der errettet hat &c.* – Aber preist man denn nur für ein Wunder, das Vielen geschieht, und nicht auch für ein Wunder, das einem Einzelnen geschieht!? Es ereignete sich ja, daß ein Mann in Ėber Jamina ging, und als ein Löwe über ihn herfiel, geschah ihm ein Wunder, und er wurde errettet. Hierauf kam er vor Raba, und dieser sprach zu ihm: Sooft du dort vorübergehst, sprich: Gepriesen sei er, der mir an dieser Stelle ein Wunder tat. Ebenso ging Mar, der Sohn Rabinas, im Tale Áraboth und lechzte nach Wasser; da geschah ihm ein Wunder, und eine Wasserquelle ward ihm erschaffen, aus der er trank. Ein anderes Mal ging er in der Umgebung von Maḥoza, und ein tolles Kamel fiel ihn an; da öffnete sich ihm eine Mauer, und er flüchtete sich darin. Sooft er nach Áraboth kam, sprach er: 'Gepriesen sei er, der mir in Áraboth und mit dem Kamele ein Wunder tat'. Und sooft er nach der Umgebung von Maḥoza kam, sprach er: 'Gepriesen sei er, der mir mit dem Kamel und in Áraboth ein Wunder tat'. – Ich will dir sagen, über ein Wunder, das Vielen geschah, sind alle einen Segen zu sprechen ver-

---

2. Dt. 6,5. 3. Wegen der Ähnlichkeit der Worte מאד, מדה u. מודה. 4. עולם Welt, Ewigkeit. 5. Rt. 2,4. 6. Jud. 6,12. 7. Pr. 23,22. 8. Ps. 119,126. 9. Ex. 18,10.

pflichtet, über ein Wunder, das einem Einzelnen geschah, ist nur er allein einen Segen zu sprechen verpflichtet.

Die Rabbanan lehrten: Wer die Furt des Meeres[10], die Furt des Jarden, die Furt der Arnonbäche, die Elgabiš-Steine[11]am Abhange zu Beth Ḥoron, den Stein, den Óg, König von Bašan, auf Moše werfen wollte, den Stein, auf dem Moše saß, als Jehošuá gegen Ámaleq kämpfte, die Frau Loṭs, die Mauer von Jeriḥo, die an ihrem Orte versunken ist, sieht, muß für jedes Dank und Lob vor Gott abstatten. — Erklärlich ist es von der Furt des Meeres, denn es heißt:[12]*die Kinder Jisraéls gingen inmitten des Meeres auf dem Trockenen*; ebenso von der Furt des Jarden, denn es heißt:[13]*und die Priester, die die Lade des Herrn trugen, standen bereit inmitten des Jarden im Trockenen, und ganz Jisraél zog im Trockenen hinüber, bis das ganze Volk über den Jarden gezogen war*; welches Bewenden hat es aber mit der Furt der Arnonbäche? — Es heißt:[14]*daher heißt es im Buche der Kriege des Herrn: Eth*[15]*und Heb am Ende,* und hierzu wird gelehrt: *Eth und Heb am Ende,* dies waren zwei Aussätzige, die am Ende des jisraélitischen Zuges gingen. Als nämlich die Jisraéliten Col.b vorüberzogen, kamen die Emoriter und machten sich Erdschluchten, worin sie sich versteckten, indem sie dachten: sobald die Jisraéliten hier vorüberziehen, töten wir sie. Sie wußten aber nicht, daß die Lade vor Jisraél zog und die Berge vor ihnen ebnete. Als die Lade herankam, schlossen sich die Berge aneinander und töteten sie, sodaß ihr Blut in die Arnonbäche floß. Hierauf kamen Eth und Heb heran, und als sie Blut zwischen den Bergen hervorfließen sahen, gingen sie und erzählten es Jisraél, und sie stimmten ein Lied an. Daher heißt es:[16]*Und die Ergießung der Bäche, die sich ausdehnte bis zum Sitze von Ár und stieß an die Grenze Moábs.*

«Elgabiš-Steine.» Was sind Elgabiš-Steine? — Es wird gelehrt: Steine die durch einen Mann[17]aufgehalten wurden und durch einen Mann herabfielen. Sie wurden aufgehalten durch einen Mann, das ist Moše, denn es heißt:[18]*der Mann Moše war sehr demütig,* und es heißt:[19]*und Donner und Hagel hörten auf, der Regen strömte nicht mehr zur Erde.* Sie fielen herab durch einen Mann, das ist Jehošuá, denn es heißt:[20]*nimm dir Jehošuá, den Sohn Nuns, einen Mann von Geist &c.,* und es heißt:[21]*und es geschah, als sie vor (den Kindern) Jisraéls flohen, sie waren am Abhange von Beth Ḥoron, da warf der Herr auf sie große Steine.*

«Den Stein, den Óg, König von Bašan, auf Moše werfen wollte.» Das ist eine Überlieferung: Er sprach: Das Lager Jisraéls ist drei Parasangen groß; ich will gehen und einen Berg von drei Parasangen ausreißen, ihn auf sie werfen und sie töten. Alsdann ging er und riß einen Berg von drei Parasangen aus und trug ihn auf seinem Kopfe. Da brachte der Heilige, gepriesen sei er, auf diesen Ameisen, die ihn durchlochten, sodaß er ihm auf den Hals fiel. Als er ihn abwerfen wollte, dehnten sich seine Zähne nach der einen Seite und nach der anderen Seite aus, und er konnte ihn nicht abwerfen. Daher heißt es:[22]*die Zähne der Frevler hast du zerbrochen.* Dies nach R. Šimón b. Laqiš, denn R. Šimón b. Laqiš sagte: Es heißt: *die Zähne der Frevler hast du zerbrochen,* und man lese nicht *šibarta* [zerbrochen], sondern *širbabta* [groß werden lassen]. Wie groß war Moše? Zehn Ellen. Er nahm eine Axt von zehn Ellen, sprang zehn Ellen hoch, schlug ihn am Fußgelenk und tötete ihn.

---

[10] Des Schilfmeeres, das die Jisraéliten beim Auszuge aus Ägypten überschritten. [11] Hagel od. Eisstücke, weiter vom T. anders erklärt. [12] Ex. 14,22. [13] Jos. 3,17. [14] Num. 21,14. [15] Nach den meisten Übersetzungen: *gegeben in Supha.* [16] Num. 21,15. [17] על גב איש=אלגביש [18] Num. 12,3. [19] Ex. 9,33. [20] Num.

«Den Stein, auf dem Moše saß.» Wie es heißt:[23]*die Hände Mošes waren schwer geworden, da nahmen sie einen Stein, legten ihn unter ihn, und er setzte sich darauf.* «Die Frau Loṭs.» Wie es heißt:[24]*seine Frau schaute hinter sich, und sie ward eine Salzsäule.* «Die Mauer von Jeriḥo, die versunken ist.» Wie es heißt:[25]*die Mauer stürzte unter sich zusammen.* Einleuchtend ist es bei allen Wundertaten, bei der Frau Loṭs aber war es ja eine Strafe!? – Man spreche: 'Gepriesen sei der Richter der Wahrheit'. – Er lehrt ja aber: Dank und Lob!? – Lies: über Loṭ und seine Frau spreche man zwei Segenssprüche; über seine Frau spreche man: 'Gepriesen sei der Richter der Wahrheit', über Loṭ spreche man: 'Der der Gerechten gedenkt'.

R. Joḥanan sagte: Sogar in seinem Zorne gedenkt der Heilige, gepriesen sei er, der Gerechten, denn es heißt:[26]*und es geschah, als Gott die Städte des Umkreises verdarb, da gedachte Gott Abrahams und schickte Loṭ aus der Zerstörung weg.*

«Die Mauer von Jeriḥo, die versunken ist.» Ist denn die Mauer von Jeriḥo versunken, sie ist ja eingestürzt, denn es heißt:[27]*und es geschah, als das Volk die Stimme der Posaune hörte, da erhob das Volk einen großen Freudenlärm, und die Mauer stürzte unter sich zusammen.* – Da ihre Breite und ihre Höhe gleich waren, so muß sie versunken sein[28].

R. Jehuda sagte: Vier müssen einen Danksegen sprechen: die das Meer befahren, die in der Wüste reisen, wer krank war und genesen ist, und wer im Gefängnis eingesperrt war und frei geworden ist. Woher dies von denen, die das Meer befahren? – Es heißt:[29]*die zu Schiff das Meer befahren. Sie schauten die Taten des Herrn.* Ferner: *und er ließ einen*

27,18. 21. Jos. 10,11. 22. Ps. 3,8. 23. Ex. 17,12. 24. Gen. 19,26. 25. Jos. 6,20. 26. Gen. 19,29. 27. Jos. 6,20. 28. Da sonst der Einsturz nicht zu merken wäre.

Sturmwind entstehen. Sie steigen bis zum Himmel und sinken bis zum Abgrund. Ferner: *sie taumeln und wanken gleich einem Trunkenen.* Ferner: *in ihrer Not schrieen sie zum Herrn, er errettete sie aus ihrer Bedrängnis.* Ferner: *er bringt den Sturm zum Schweigen.* Ferner: *sie freuen sich, daß sie ruhig geworden.* Ferner: *sie mögen dem Herrn für seine Güte danken, und wegen seiner Wunder für die Menschenkinder.* —Woher dies von denen, die in der Wüste reisen? —Es heißt:[30]*sie irrten in der Wüste umher, auf ödem Wege, und fanden keine bewohnte Stadt. Da schrieen sie zum Herrn und er führte sie auf den geraden Weg. Sie mögen dem Herrn für seine Güte danken.* —Woher dies von dem, der krank war und genesen ist? —Es heißt:[31]*Toren werden durch ihren frevelhaften Wandel und durch ihre Sünden geplagt. Jegliche Speise verabscheut ihre Seele. In ihrer Not schrieen sie zum Herrn. Er sendet sein Wort und heilt sie &c. Sie mögen dem Herrn für seine Güte danken.* — Woher dies von dem, der im Gefängnis eingesperrt war? —Es heißt: [32]*die in Finsternis und Dunkelheit sitzen. Weil sie den Worten Gottes zuwidergehandelt &c.* Ferner: *und er beugte ihr Herz durch Mühsal &c.* Ferner: *sie schrieen in ihrer Not zum Herrn.* Ferner: *er führt sie aus Dunkelheit und Finsternis heraus &c.* Ferner: *sie mögen dem Herrn für seine Güte danken.* —Wie lautet der Segen? R. Jehuda sagte: 'Gepriesen sei er, der Liebestaten angedeihen läßt'. Abajje sagte: Man soll den Danksegen vor zehn [Personen] sprechen, denn es heißt:[33]*sie erheben dich vor einer Versammlung des Volkes &c.* Mar Zuṭra sagte: Zwei von diesen müssen Gelehrte sein, denn es heißt:[33]*und in der Sitzung von Ältesten lobpreisen sie ihn.* R. Aši wandte ein: Demnach müssen sie ja alle Gelehrte sein!? —Es heißt nicht: vor einer Versammlung von Ältesten, es heißt: vor einer Versammlung des Volkes. —Vielleicht von zehn aus dem Volke und zwei Gelehrten!? —Eine Frage.

R. Jehuda war krank, und als er genas, besuchten ihn R. Ḥana aus Bagdad und die Rabbanan, und sie sprachen (zu ihm): Gepriesen sei der Allbarmherzige, der dich uns wiedergegeben und dich nicht dem Staube übergeben hat. Da sprach er zu ihnen: Ihr habt mich der Pflicht des Danksegens enthoben. —Abajje sagte ja aber, daß man den Danksegen vor zehn [Personen] sprechen muß!? —Er antwortete nachher 'Amen'.

R. Jehuda sagte: Drei benötigen der Bewachung, und zwar: Der Kranke, der Bräutigam und die Braut. In einer Barajtha wird gelehrt: Der Kranke, die Wöchnerin, der Bräutigam und die Braut. Manche sagen: Auch der Leidtragende. Manche sagen: Auch Schriftgelehrte in der Nacht.

Ferner sagte R. Jehuda: Drei Dinge verlängern die Tage und die

---

29. Ps. 107,23ff. 30. Ib.V.4ff. 31. Jb.V.17ff. 32. Ib.V.10ff. 33. Ib.V.32. 34. Pr.

Jahre des Menschen: wenn man sein Gebet in die Länge zieht, wenn man lange bei Tisch verweilt und wenn man lange im Aborte verweilt. – Ist es denn was Gutes, sein Gebet in die Länge zu ziehen, R. Ḥija b. Abba sagte ja im Namen R. Joḥanans, wer sein Gebet lange ausdehnt und [auf Fol 55 Erfüllung] sinnt, bekomme endlich Herzweh, denn es heißt: [34]*hingezogenes Hoffen macht das Herz weh*!? Auch sagte R. Jiçḥaq: Drei Dinge bringen die Sünden des Menschen in Erinnerung, und zwar: eine sich neigende Wand, das Nachsinnen beim Gebete, und wenn man seinen Nächsten beim Himmel anklagt. – Das ist kein Widerspruch; dies, wenn man [auf Erfüllung] sinnt, jenes, wenn man nicht darauf sinnt. – Wie mache man dies? – Man lese viel Gebete.

«Wenn man lange bei Tisch verweilt.» Vielleicht kommt ein Armer, dem man etwas geben kann. Es heißt: [35]*der Altar war aus Holz, drei Ellen hoch*, und darauf heißt es: [35]*er sprach zu mir: Das ist der Tisch vor dem Herrn*. Er beginnt mit 'Altar' und schließt mit 'Tisch'; R. Joḥanan und R. Eleázar sagten beide: Solange das Heiligtum bestand, pflegte der Altar für Jisraél zu sühnen, jetzt aber sühnt der Tisch des Menschen für ihn.

Ist es denn was Gutes, lange im Aborte zu verweilen, es wird ja gelehrt, zehn Dinge bringen dem Menschen Unterleibsschmerzen: wenn man Rohrlaub, Weinlaub, Weinranken, das papillöse Fleisch des Viehes, das Rückgrat des Fisches, oder einen nicht genügend gekochten gesalzenen Fisch ißt, wenn man Weinhefe trinkt, wenn man sich mit Kalk oder einer Scherbe oder mit einer Scholle, die sein Nächster benutzt hat, abwischt, und manche sagen, auch wenn man mehr als nötig im Aborte kauert!? – Das ist kein Widerspruch; dieses, wenn man sich lange kauernd aufhält, jenes, wenn man sich lange nicht kauernd aufhält. So sagte auch eine Matrone zu R. Jehuda b. R. Eleáj: Dein Gesicht gleicht dem der Schweinezüchter und Wucherer[36]. Da sprach er zu ihr: Bei meiner Treu, beides ist mir verboten, aber vierundzwanzig Aborte habe ich von meiner Wohnung bis zum Lehrhause, und wenn ich gehe, versuche ich mich in jedem.

Ferner sagte R. Jehuda: Drei Dinge verkürzen die Tage und Jahre des Menschen: wenn man einem das Torabuch zum Lesen vorlegt, und er nicht liest, wenn man einem den Becher des Tischsegens vorsetzt, daß er den Segen spreche, und er ihn nicht spricht, und wenn einer sich herrisch gebärdet. «Das Torabuch zum Lesen und er nicht liest», denn es heißt: [37]*sie ist dein Leben und die Verlängerung deiner Tage*. «Den Becher des Tischsegens, daß er den Segen spreche, und er ihn nicht spricht», denn es heißt: [38]*ich werde segnen, die dich segnen*. «Wer sich

---

13,12. [35] Ez. 41,22. [36] Diese haben einen leichten Erwerb und sind daher wohlgeherrisch gebärdet», denn R. Ḥama b. Ḥanina sagte, Joseph starb deshalb früher als seine Brüder, weil er sich herrisch gebärdete.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Drei benötigen der Barmherzigkeit: ein guter König, ein gutes Jahr und ein guter Traum. Ein guter König, denn es heißt: [39]*gleich Wasserflüssen ist das Herz des Königs in der Hand des Herrn.* Ein gutes Jahr, denn es heißt: [40]*die Augen des Herrn, deines Gottes, sind stets darauf gerichtet, vom Anfang des Jahres &c.* Ein guter Traum, denn es heißt: [41]*laß mich träumen*[42]*und laß mich leben.*

R. Joḥanan sagte: Drei Dinge ruft der Heilige, gepriesen sei er, selbst aus, und zwar: Hungersnot, Sattheit und einen guten Gemeindeverwalter. Hungersnot, denn es heißt: [43]*der Herr hat die Hungersnot herbeigerufen &c.* Sattheit, denn es heißt: [44]*ich will das Getreide herbeirufen und es vermehren.* Einen [guten] Gemeindeverwalter, denn es heißt: [45]*der Herr sprach zu Moše: Siehe, ich habe Beçalél mit Namen berufen &c.*

R. Jiçḥaq sagte: Man setzt über die Gemeinde keinen Verwalter, als bis man sich mit der Gemeinde beraten hat, denn es heißt: *siehe, ich habe Beçalél mit Namen berufen.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Moše, ist dir Beçalél recht? Dieser erwiderte: Herr der Welt, wenn er dir recht ist, um so mehr mir. [Gott] sprach: Geh dennoch und sage es ihnen. Da ging er hin und sprach zu Jisraél: Ist euch Beçalél recht? Sie erwiderten: Wenn er dem Heiligen, gepriesen sei er, und dir recht ist, um so mehr uns. R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Beçalél wurde er wegen seiner Weisheit[46]genannt. Als der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše sprach: Geh und sage Beçalél, daß er mir eine Wohnung, eine Lade und Geräte mache, ging Moše hin und sagte es ihm verkehrt: mache eine Lade, Geräte und eine Wohnung. Da sprach jener zu ihm: Meister Moše, in der Welt ist es Brauch, daß der Mensch ein Haus zuerst baut, nachher erst bringt er Geräte hinein; du aber sprichst: mache mir eine Lade, Geräte und eine Wohnung. Wohin sollte ich die Geräte bringen, die ich anfertige!? Vielleicht aber hat der Heilige, gepriesen sei er, dir wie folgt gesagt: mache eine Wohnung, eine Lade und Geräte? Dieser erwiderte: Du warst wahrscheinlich im Schatten Gottes und hast dies erfahren.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Beçalél verstand die Buchstaben zusammenzusetzen, mit denen Himmel und Erde erschaffen wurden; denn hier[47]heißt es: *und der göttliche Geist erfüllte ihn mit Weisheit, Einsicht und Erkenntnis,* und dort[48]heißt es: *der Herr gründete*

---

nährt. 37. Dt. 30,20. 38. Gen. 12,3. 39. Pr. 21,1. 40. Dt. 11,12. 41. Jes. 38,16. 42. So nach dem T. 43. iiReg. 8,1. 44. Ez. 36,29. 45. Ex. 31,1f. 46. בצל אל *im Schatten Gottes.* 47. Ex. 35,31. 48. Pr. 3,19. 49. Pr. 3,20. 50. Dan. 2,21. 51. Ex.

die Erde mit Weisheit, mit Einsicht errichtet er den Himmel. Ferner:[49]*mit seiner Einsicht wurden die Tiefen gespalten.*

R. Joḥanan sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, verleiht Weisheit nur demjenigen, der schon Weisheit besitzt, denn es heißt:[50]*er verleiht Weisheit den Weisen und Erkenntnis den Einsichtsvollen.* R. Taḥlipha aus dem Westen hörte dies und sagte es vor R. Abahu; da sprach dieser zu ihm: Ihr entnehmet dies hieraus, wir entnehmen dies aus folgendem, es heißt: [51]*in das Herz jedes Weisen habe ich Weisheit getan.*

R. Ḥisda sagte: Jeder Traum [bedeutet etwas], nur nicht, wenn infolge des Fastens. Ferner sagte R. Ḥisda: Ein ungedeuteter Traum ist wie ein ungelesener Brief. Ferner sagte R. Ḥisda: Weder geht ein guter Traum ganz in Erfüllung, noch geht ein schlechter Traum ganz in Erfüllung. Ferner sagte R. Ḥisda: Besser ist ein schlechter Traum als ein guter Traum. Ferner sagte R. Ḥisda: Bei einem schlechten Traume genügt schon die Betrübnis[52], bei einem guten Traume genügt schon die Freude. R. Joseph sagte: Sogar bei mir[53]macht die Heiterkeit den guten Traum wirkungslos. Ferner sagte R. Ḥisda: Ein schlechter Traum ist schlimmer als Geißelung, denn es heißt:[54]*Gott tat es, damit man ihn fürchte,* worüber Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans sagte, dies beziehe sich auf einen schlechten Traum.

[55]*Ein Prophet, der einen Traum hat, verkünde den Traum, der aber mein Wort hat, verkünde mein Wort in Wahrheit. Was soll das Stroh beim Korn? Spruch des Herrn.* Welche Bewandtnis haben Korn und Stroh zum Traume? Vielmehr, sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Wie kein Korn ohne Stroh möglich ist, so wenig gibt es einen Traum ohne eitle Worte. R. Berekhja sagte: Wenn auch der Traum teilweise in Erfüllung geht, so geht er doch nicht ganz in Erfüllung. Woher dies? — Von Joseph, denn es heißt:[56]*und siehe, die Sonne, der Mond &c.,* Col.b und damals war seine Mutter nicht mehr.

R. Levi sagte: Bis zweiundzwanzig Jahren hoffe der Mensch stets auf die Erfüllung eines guten Traumes. Woher dies? — Von Joseph. Es heißt: [57]*das ist die Geschlechtsfolge Jâqobs; Joseph war siebzehn Jahre alt &c.;* ferner:[58]*Joseph war dreißig Jahre alt, als er vor dem Pareô stand &c.* Von siebzehn bis dreißig sind dreizehn; dazu die sieben Überflußjahre und zwei der Hungerjahre, das sind zweiundzwanzig.

R. Hona sagte: Einen guten Menschen läßt man keinen guten Traum sehen, einen schlechten Menschen läßt man keinen schlechten Traum sehen. Desgleichen wird auch gelehrt: In seinem ganzen Leben[59]sah David

---

31,6. 52. Die Erfüllung zu verhindern. 53. RJ. war blind. 54. Ecc. 3,14. 55. Jer. 23,28. 56. Gen. 37,9. 57. Ib. V. 2. 58. Ib. 41,46. 59. Wörtl.: All seine Jahre.

keinen guten Traum, und in seinem ganzen Leben sah Aḥitophel keinen schlechten Traum. – Es heißt ja aber: [60]*dir wird nichts Böses begegnen,* was R. Ḥisda im Namen des R. Jirmeja b. Abba erklärte: weder schlechte Träume noch böse Gedanken werden dich erschrecken!? – Vielmehr, er selbst sieht einen solchen nicht, wohl aber sehen andere über ihn. – Ist es denn was Gutes, wenn man selber keinen sieht, R. Zeéra sagte ja, wer sieben Tage ohne einen Traum übernachtet, werde ein Böser genannt, denn es heißt: [61]*wer gesättigt übernachtet, ohne bedacht zu werden, ist ein Böser,* und man lese nicht *sabeá [gesättigt],* sondern *šebá [sieben]*!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: er sieht wohl, weiß aber nicht, was er gesehen.

R. Hona b. Ami sagte im Namen R. Pedaths im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand einen Traum sieht und seine Seele betrübt ist, so gehe er und lasse ihn vor dreien deuten. – Deuten, R. Ḥisda sagte ja, ein ungedeuteter Traum sei wie ein ungelesener Brief!? – Sage vielmehr: vor dreien zum Guten auslegen. Er lasse drei [Personen] kommen und spreche vor ihnen: Ich habe einen guten Traum gesehen. Jene erwidern: Gut ist er, gut möge er sein, und der Allbarmherzige möge ihn zum Guten wenden; siebenmal beschließe man über dich im Himmel, daß er gut sein möge, und er wird gut sein. Sodann lesen sie drei 'Verwandlungen', drei 'Erlösungen' und drei 'Frieden'. Drei 'Verwandlungen': [62]*Du hast mir mein Klagen in Tanz verwandelt, du hast meinen Sack gelöst und mich mit Freude umgürtet.* [63]*Dann freut sich die Jungfrau im Tanze, Jünglinge und Greise zusammen; ich werde ihre Trauer in Jubel verwandeln &c.* [64]*Und der Herr, dein Gott, wollte auf Bileám nicht hören, er verwandelte &c.* Drei 'Erlösungen', (es heißt:)[65]*Er erlöste meine Seele in Frieden, aus dem Andrang gegen mich &c.* [66]*Die Erlösten des Herrn kehren zurück &c.* [67]*Und das Volk sprach zu Šaúl: Soll Jonathan sterben, der die Rettung vollbracht hat &c., [und das Volk erlöste &c.].* Drei 'Frieden', (es heißt:)[68]*Er erschafft die Sprache der Lippen; Friede, Friede dem Fernen und dem Nahen, spricht der Herr; ich werde ihn heilen.* [69]*Und ein Geist kam über Ámasaj, den Hauptmann &c. [Friede].* [70]*Und sprechet. So für das Leben! Friede mit dir und Friede mit deinem Hause &c.*

Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši saßen beisammen. Sie sprachen: Ein jeder von uns sage etwas, das seinem Genossen nicht bekannt war. Da begann einer von ihnen und sprach: Wer einen Traum gesehen und nicht mehr weiß, was er gesehen hat, trete vor die Priester, wenn sie ihre Hände ausbreiten[71], und spreche folgendes: 'Herr der Welt, ich bin dein

---

60. Ps. 91,10. 61. Pr. 19,23. 62. Ps. 30,12. 63. Jer. 31,13. 64. Dt. 23,6.
65. Ps. 55,19. 66. Jes. 35,10. 67. iSam. 14,45. 68. Jes. 57,19. 69. iChr. 12,18.

und meine Träume sind dein; ich habe einen Traum geträumt und weiß nicht, was er bedeute. Sei es, daß ich über mich selbst geträumt, sei es, daß meine Genossen über mich geträumt, und sei es, daß ich über Fremde geträumt. Sind sie gut, so stärke sie und befestige sie, wie die Träume Josephs; wenn sie aber einer Heilung bedürfen, so heile sie wie das Wasser zu Mara durch Moše, wie Mirjam von ihrem Aussatze, wie Ḥizqijahu von seiner Krankheit und wie das Wasser zu Jeriḥo durch Elišâ. Und wie du den Fluch des ruchlosen Bileâm verwandelt hast zum Segen, so verwandele mir alle meine Träume zum Guten'. Er beendige dies gleichzeitig mit den Priestern, damit die Gemeinde Amen antworte. Wenn nicht dies, so spreche er folgendes: 'Allherrlichster in der Höhe, in Kraft Thronender, du bist Friede und dein Name ist Friede; möge es dein Wille sein, über uns Frieden zu verhängen'. Darauf begann der andere und sprach: Wer in eine Stadt kommt und vor bösem Auge fürchtet, nehme den Daumen seiner rechten Hand in seine linke Hand und den Daumen seiner linken Hand in seine rechte Hand und spreche wie folgt: 'Ich N., Sohn des N., entstamme dem Stamme Josephs, über den das böse Auge keine Macht hat'. Es heißt nämlich:[72]*ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an einer Quelle &c.*, und man lese nicht *âle-âjin* [an einer Quelle], sondern *ôle-âjin* [das Auge übersteigend]. R. Jose b. R. Ḥanina entnimmt dies aus folgendem: [73]*sie mögen sich fischartig auf Erden vermehren*; wie die Fische im Meere das Wasser bedeckt und das böse Auge keine Macht über sie hat, so hat auch über die Kinder Josephs das böse Auge keine Macht. Wer aber vor seinem eigenen bösen Auge fürchtet, schaue auf seinen linken Nasenflügel. Alsdann begann der Dritte und sprach: Wenn jemand krank wird, so tue er dies am ersten Tage nicht kund, damit er seinen Glücksstern nicht gefährde; von da ab und weiter, tue er es kund. So verfuhr Raba. Wenn er krank war, tat er dies am ersten Tage nicht kund, von da ab und weiter sagte er zu seinem Diener: Geh und mache bekannt, daß Raba krank ist. Wer mir ein Freund ist, möge für mich um Erbarmen flehen; wer mir ein Feind ist, möge sich über mich freuen, und es heißt:[74]*wenn dein Feind fällt, freue dich nicht, wenn er wankt, juble dein Herz nicht; es könnte dies der Herr sehen und es könnte ihm mißfallen, und er wendet dann seinen Zorn von ihm ab.*

Wenn Šemuél einen schlechten Traum hatte, pflegte er zu sagen: [75]*Die Träume reden Nichtigkeit.* Wenn er aber einen guten Traum hatte, pflegte er zu sagen: *Reden [etwa] die Träume Nichtigkeit*; es heißt ja:

---

70. iSam. 25,6. 71. Beim Priestersegen. 72. Gen. 49,22. 73. Ib. 48,16. 74. Pr. 24,17f. 75. Zach. 10,2. 76. Num. 12,6. 77. Mit שנאמר, das hier gebraucht wird,

[76]*im Traume rede ich mit ihm!* Raba wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *im Traume rede ich mit ihm,* dagegen heißt es: *die Träume reden Nichtigkeit!?* Das ist aber kein Widerspruch; das eine durch einen Engel, das andere durch einen Dämon.

R. Bizna b. Zabhda erzählte im Namen R. Áqibas im Namen R. Pandas im Namen R. Naḥums im Namen R. Birjams im Namen eines Greises, das ist R. Banaá: Vierundzwanzig Traumdeuter waren in Jerušalem. Einst hatte ich einen Traum und ging zu allen, und was mir der eine deutete, deutete mir der andere nicht, aber alles ging mir in Erfüllung. Dies bestätigt, was gesagt wird: Alle Träume richten sich nach dem Munde. – Ist denn [der Spruch] 'alle Träume richten sich nach dem Munde' ein Schriftvers[77]? – Freilich: dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Woher, daß sich alle Träume nach dem Munde richten? – es heißt: [78]*und es geschah, wie er uns gedeutet hatte.* Raba sagte: Dies nur, wenn man ihm dem Traume entsprechend deutet, wie es heißt: [79]*jedem deutete er nach seinem Traume.* – [80]*Und der Oberbäcker sah.* Woher wußte er es? R. Eleázar erwiderte: Dies lehrt, daß jedem sein Traum und die Deutung des Traumes seines Gefährten gezeigt wurde.

R. Joḥanan sagte: Wenn jemand morgens aufsteht und ihm ein Schriftvers in den Mund kommt, so ist dies eine kleine Prophezeiung.

Ferner sagte R. Joḥanan: Drei Träume gehen in Erfüllung: ein Morgentraum, ein Traum, den sein Genosse über ihn träumte, und ein Traum, der im Traume selbst gedeutet wurde. Manche sagen, auch ein Traum, der sich wiederholt hat, wie es heißt: [81]*und wegen der Wiederholung des Traumes &c.*

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Man zeigt dem Menschen nur das, woran sein Herz denkt, denn es heißt: [82]*du, o König, deine Gedanken stiegen dir auf dem Lager auf.* Wenn du aber willst, hieraus: [83]*die Gedanken deines Herzens wirst du wissen.* Raba sagte: Du kannst es sehen; man zeigt niemandem eine goldene Palme, noch einen Elefanten[84], der durch ein Nadelöhr geht.

Fol. 56 Der Kaiser sprach zu R. Jehošuá b. R. Ḥanina: Ihr sagt ja, daß ihr sehr weise seid, so sage mir, was ich in meinem Traume sehen werde. Dieser erwiderte: Du wirst sehen, daß die Perser dich zum Frondienste einziehen, dich berauben und dich gräuliche Tiere mit einem goldenen Stabe weiden lassen. Er dachte daran den ganzen Tag, und nachts träumte er dies. Der König Sapor sprach zu Šemuél: Ihr sagt ja, daß ihr sehr weise seid, so sage mir, was ich in meinem Traume sehen werde. Dieser

---

werden nur Schriftverse zitiert. [78] Gen. 41,13. [79] Ib. V. 12. [80] Ib. 40,16. [81] Gen. 41,32. [82] Dan. 2,29. [83] Ib. V. 30. [84] Ursprünglich wohl Schiffstau, das durch Wortähnlichkeit (filum, fil) in Elefant geändert wurde. [85] Richt.:

erwiderte: Du wirst sehen, daß die Römer kommen, dich gefangen nehmen und dich harte Kerne in einer goldenen Mühle mahlen lassen. Er dachte daran den ganzen Tag, und nachts träumte er dies.

Bar Hedja war Traumdeuter; wer ihm Lohn gab, dem deutete er Gutes, wer ihm keinen Lohn gab, dem deutete er Böses. Abajje und Raba hatten einen gleichen Traum; Abajje gab ihm einen Zuz, Raba gab ihm nichts. Sie sprachen zu ihm: Man las[85] uns im Traume vor:[86]*dein Ochs wird vor deinen Augen geschlachtet.* Da sprach er zu Raba: Dein Geschäft wird Schaden erleiden, und vor Herzensgram wirst du keine Lust zum Essen haben. Zu Abajje aber sprach er: Dein Geschäft wird sich erweitern, und vor Herzensfreude wirst du keine Lust zum Essen haben. Sie sprachen zu ihm: Man las uns vor:[87]*Söhne und Töchter wirst du zeugen &c.* Raba deutete er es zum Bösen; zu Abajje aber sprach er: Deine Söhne und deine Töchter werden zahlreich sein; deine Töchter werden sich in alle Welt verheiraten, und dies wird dir erscheinen, als gingen sie in die Gefangenschaft. – Man las uns vor:[88]*Deine Söhne und deine Töchter werden einem fremden Volke gegeben.* Da sprach er zu Abajje: Deine Söhne und deine Töchter werden zahlreich sein. Du wirst sagen, mit deinen Verwandten, und sie[89] wird sagen, mit ihren Verwandten; sie wird dich besiegen, daß du sie ihren Verwandten geben wirst, die dir gleich einem fremden Volke sind. Zu Raba aber sprach er: Deine Frau wird sterben, und ihre Söhne und ihre Töchter werden in die Hände einer anderen Frau kommen. Raba sagte nämlich im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs. Es heißt: *deine Söhne und deine Töchter werden einem fremden Volke gegeben,* das ist eine Stiefmutter. – Man las uns im Traume vor:[90]*Geh, iß dein Brot mit Freuden.* Da sprach er zu Abajje: Dein Geschäft wird sich erweitern, und aus Herzensfreude wirst du essen, trinken und Schriftverse lesen. Zu Raba aber sprach er: Dein Geschäft wird zugrunde gehen; du wirst schlachten und nicht essen, und um deinen Kummer zu verscheuchen, wirst du trinken und Schriftverse lesen. – Man las uns vor:[91]*Viel Saat wirst du auf das Feld bringen.* Abajje deutete er aus dem Anfang [des Verses], Raba aber aus dem Schlusse [des Verses][92]. – Man las uns vor:[93]*Ölbäume wirst du in deinem ganzen Gebiete haben &c.* Abajje deutete er aus dem Anfang [des Verses], Raba aber aus dem Schlusse [des Verses][94]. – Man las uns vor:[95]*Alle Völker der Erde werden sehen &c.* Da sprach er zu Abajje: Es wird sich von dir das Gerücht verbreiten, daß du Schuloberhaupt geworden bist, und Furcht vor dir wird in der Welt herrschen. Zu Raba aber sprach er:

---

man ließ uns lesen. [86] Dt. 28,31. [87] Ib. V. 41. [88] Ib. V. 32. [89] Deine Frau. [90] Ecc. 9,7. [91] Dt. 28,38. [92] *Wenig wirst du einsammeln.* [93] Dt. 28,40. [94] *Und kein Öl schmieren.* [95] Ib. V. 10. [96] Süß für die Käufer, durch er-

Im königlichen Amtsgebäude wird eingebrochen werden; du wirst als Dieb verhaftet werden, und die ganze Welt wird sich an dir ein Beispiel nehmen. Am folgenden Tage wurde im königlichen Amtsgebäude eingebrochen, und man kam und verhaftete Raba. Sie sprachen zu ihm: Wir sahen Lattich auf der Öffnung eines Fasses. Da sprach er zu Abajje: Dein Geschäft wird sich wie der Lattich verdoppeln. Zu Raba aber sprach er: Dein Geschäft wird wie der Lattich bitter sein. Sie sprachen zu ihm: Wir sahen Fleisch auf der Öffnung eines Fasses. Da sprach er zu Abajje: Dein Wein wird schmackhaft sein, und alle Welt wird bei dir Fleisch und Wein kaufen gehen. Zu Raba aber sprach er: Dein Wein wird sauer sein, sodaß alle Welt [bei dir] Fleisch kaufen wird, um es damit zu essen. Sie sprachen zu ihm: Wir sahen ein Faß an einer Dattelpalme hängen. Da sprach er zu Abajje: Dein Geschäft wird sich wie die Palme heben. Zu Raba aber sprach er: Dein Geschäft wird wie eine Dattel süß sein[96]. Sie sprachen zu ihm: Wir sahen einen Granatapfel an der Öffnung eines Fasses wachsen. Da sprach er zu Abajje: Deine Ware wird wie der Granatapfel teuer sein. Zu Raba aber sprach er: Dein Geschäft wird herb wie ein Granatapfel sein. Sie sprachen zu ihm: Wir sahen ein Faß in eine Grube fallen. Da sprach er zu Abajje: Dein Geschäft wird gesucht sein, wie man zu sagen pflegt: Das Brot ist in die Grube gefallen und nicht gefunden worden. Zu Raba aber sprach er: Dein Geschäft wird zugrunde gehen und in die Grube fallen. Sie sprachen zu ihm: Wir sahen einen jungen Esel zu Häupten stehen und schreien. Da sprach er zu Abajje: Du wirst Herrscher[97] werden, und der Dolmetsch wird an deiner Seite stehen. Zu Raba aber sprach er: [Die Worte] *'das Erstgeborene deines Esels'* in deiner Tephilla sind ausgemerzt. Dieser entgegnete: Ich habe ja nachgesehen, und sie sind vorhanden. Da erwiderte jener: Das *o* in *peter ḥamor*[98] ist gewiß ausgemerzt. Später ging Raba allein zu ihm und sprach: Ich sah die äußere Tür einfallen. Dieser erwiderte: Deine Frau wird sterben. Jener sprach: Ich sah meine Backenzähne und Schneidezähne ausfallen. Dieser erwiderte: Deine Söhne und Töchter werden sterben. Jener sprach: Ich sah zwei Tauben wegfliegen. Dieser erwiderte: Du wirst dich von zwei Frauen scheiden lassen. Jener sprach: Ich sah zwei Rübenköpfe. Dieser erwiderte: Du wirst zwei Knüttelhiebe bekommen. An jenem Tage ging Raba und verweilte den ganzen Tag im Lehrhause. Als er da zwei Blinde miteinander zanken sah und Raba sie auseinanderbringen wollte, versetzten sie ihm zwei Schläge. Als sie ihn weiter schlagen wollten, sprach er: Genug, ich habe nur zwei gesehen. Schließlich gab ihm Raba eine Belohnung und sprach zu ihm: Ich sah die Wand einstürzen.

---

zwungene Billigkeit. [97] Oberhaupt des Kollegiums. [98] Der Schreiber schrieb das W. חמור irrtümlich plene, merzte aber später das ו aus. [99] Das L. vom Aus-

Dieser erwiderte: Güter ohne Grenzen wirst du erwerben. Jener sprach: Ich sah das Haus Abajjes einfallen und mich mit Staub bedecken. Dieser erwiderte: Abajje wird sterben, und seine Schule wird dir zufallen. Jener sprach: Ich sah mein Haus einfallen und alle Welt kommen und sich einzelne Ziegel holen. Dieser erwiderte: Deine Lehren werden sich in der Welt verbreiten. Jener sprach: Ich sah, daß mein Haupt gespalten war und mein Hirn hervorfloß. Dieser erwiderte: Die Federn fallen aus deinem Kopfkissen heraus. Jener sprach: Man las mir im Traume das Loblied von Miçrajim[99] vor. Dieser erwiderte: Es werden dir Wunder geschehen. Als er einst mit ihm zusammen ein Schiff bestieg, sprach er: was soll ich mit einem Manne, dem Wunder geschehen[100]!? Während er heraufstieg, entfiel ihm das [Traum-]Buch, und Raba, der es fand, sah, daß darin geschrieben war: Alle Träume richten sich nach dem Munde. Da sprach er: Ruchloser, das hängt also von dir ab, und du hast mir so viel Schmerz bereitet! Alles verzeihe ich dir, nur nicht inbetreff der Tochter[101] R. Ḥisdas. Möge es der Wille [Gottes] sein, daß dieser Mensch in die Hände der Regierung falle, die sich seiner nicht erbarmen wird. Da sprach jener: Was mache ich nun; es ist ja überliefert, daß der Fluch eines Gelehrten, wenn sogar grundlos, eintrifft, um so mehr der Rabas, der ja mit Recht geflucht hat. Ich will nun gehen, sprach er, und auswandern, denn der Meister sagte, die Verbannung sühne die Schuld. Da machte er sich auf und wanderte zu den Römern aus. Er setzte sich vor die Tür des königlichen Obergarderobenmeisters. Der Obergarderobenmeister hatte einen Traum und sprach zu ihm: Ich sah im Traume eine Nadel in meinen Finger fahren. Dieser erwiderte: Gib mir einen Zuz. Jener gab ihm nicht, und dieser gab ihm keine Antwort. Jener sprach weiter: Ich sah eine Motte auf meine zwei Finger fallen. Dieser erwiderte: Gib mir einen Zuz. Jener gab ihm nicht, und dieser gab ihm keine Antwort. Jener sprach ferner: Ich sah eine Motte auf meine ganze Hand fallen. Dieser erwiderte: Motten sind in alle Seidengewänder[102] gekommen. Als man dies beim König erfuhr, holte man den Obergarderobenmeister, um ihn zu töten. Dieser sprach: Warum mich, hole man doch den, der dies gewußt und nicht gesagt hat!? Da holte man Bar Hedja und sprach zu ihm: Wegen deines Zuz gingen die Seidengewänder des Königs zu- Col.b grunde. Hierauf band man zwei Zedern mit einem Stricke zusammen, dann band man ihm das eine Bein an die eine Zeder und das andere Bein an die andere Zeder. Als der Strick gelöst und ihm der Kopf abgenommen wurde, ging jede [Zeder] zurück und kam an ihren Ort, und er ward in zwei Teile geteilt.

---

zug aus Miçrajim (Ps. Kapp. 113, 114), das am Festabend des Pesaḥ gelesen wird. [100] Das Wunder setzt eine Gefahr voraus. [101] Die Frau Rabas. [102] Die unter

Ben Dama, der Schwesterssohn R. Jišmáéls, fragte R. Jišmáél: Ich sah [im Traume] meine zwei Kinnbacken herausfallen. Dieser erwiderte: Zwei Große Roms haben wider dich Böses gesonnen und sind gestorben. Bar Qappara sprach zu Rabbi: Ich sah meine Nase herabfallen. Dieser erwiderte: Die Zornglut[103] hat sich von dir abgewendet. Jener sprach: Ich sah, daß meine beiden Hände abgeschnitten wurden. Dieser erwiderte: Du wirst deiner Hände Arbeit nicht mehr benötigen. Jener sprach: Ich sah, daß meine beiden Füße abgehauen wurden. Dieser erwiderte: Du wirst auf einem Pferde reiten. Jener sprach: Ich sah, daß man zu mir sagte: Im Adar[104] stirbst du, den Nisan wirst du nicht mehr sehen. Dieser erwiderte: In Ehren[105] wirst du sterben und zur Versuchung[106] wirst du nicht kommen.

Ein Minäer sprach zu R. Jišmáél: Ich sah, daß ich Olivenbäume mit Olivenöl begoß. Dieser erwiderte ihm: Er hat seine Mutter beschlafen. Jener sprach: Ich sah, daß ich einen Stern ausriß. Dieser erwiderte: Du hast einen Jisraéliten gestohlen. Jener sprach: Ich sah, daß ich einen Stern verschlang. Dieser erwiderte: Du hast den Jisraéliten verkauft und den Erlös verzehrt. Jener sprach: Ich sah, daß meine Augen einander berührten. Dieser erwiderte: Er hat seine Schwester beschlafen. Jener sprach: Ich sah, daß ich den Mond küßte. Dieser erwiderte: Er hat die Frau eines Jisraéliten beschlafen. Jener sprach: Ich sah, daß ich in den Schatten einer Myrte trat. Dieser erwiderte: Er hat eine verlobte Jungfrau beschlafen. Jener sprach: Ich sah den Schatten über mir und mich selbst unten. Dieser erwiderte: Er hat sein Lager umgewendet[107]. Jener sprach: Ich sah Raben auf mein Bett zukommen. Dieser erwiderte: Deine Frau hat mit vielen Männern gebuhlt. Jener sprach: Ich sah Tauben auf mein Bett zukommen. Dieser erwiderte: Du hast viele Frauen befleckt. Jener sprach: Ich sah, daß ich zwei Tauben hielt und sie fortflogen. Dieser erwiderte: Du hast zwei Frauen genommen und sie ohne Scheidebrief fortgeschickt. Jener sprach: Ich sah, daß ich Eier schälte. Dieser erwiderte: Du hast Leichen beraubt. Jener sprach: Alles ist an mir, dieses aber nicht. Währenddessen kam eine Frau heran und rief ihm zu: Dieses Gewand, das du anhast, gehörte jenem Manne, der gestorben ist, du hast ihn beraubt. Jener sprach ferner: Ich träumte, man habe mir berichtet: Dein Vater hinterließ dir Güter in Kappadokien. Dieser sprach: Hast du Güter in Kappadokien? Jener erwiderte: Nein. — Ging dein Vater nach Kappadokien? Jener erwiderte: Nein. Da sprach dieser: Wenn

---

der Aufsicht dieses Beamten standen. [103] אַף Zorn, sowie Nase. [104] Sechster Monat des jüd. Kalenders, ungefähr März. [105] אדר *ehren, verherrlichen.* [106] ניסן gl. נִסְיוֹן Versuchung. [107] Widernatürlichen Beischlaf ausgeübt. [108] Nach dem so ist, [so bedeutet] Kappa einen Balken[108] und deka[109] [heißt] zehn; geh und untersuche den ersten der zehn Balken, der voll Geld ist. Hierauf ging er hin und fand, daß er voll Geld war.

R. Ḥanina sagte: Wer einen Brunnen im Traume sieht, sieht Frieden, denn es heißt:[110] *die Knechte Jiçḥaqs gruben im Tale und fanden dort einen Brunnen lebendigen Wassers.* R. Nathan sagte: Er findet die Tora, denn es heißt:[111] *wer mich findet, findet Leben,* und dort heißt es: *einen Brunnen lebendigen Wassers.* Raba sagte: Wirkliches Leben.

R. Ḥanan sagte: Drei [Dinge bedeuten] Frieden: der Strom, der Vogel und der Topf. Der Strom, denn es heißt:[112] *siehe, ich wende ihr gleich einem Strome Frieden zu.* Der Vogel, denn es heißt:[113] *gleich flatternden Vögeln wird sie der Herr beschützen &c.* Der Topf, denn es heißt: [114] *Herr, du läßt uns Frieden angedeihen*[115]. R. Ḥanina sagte: Nur ein Topf, in dem kein Fleisch ist, denn es heißt:[116] *sie zerbrechen, wie das, was im Topfe, und wie das Fleisch im Kessel.*

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer einen Strom im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche: *siehe, ich wende ihr gleich einem Strome Frieden zu,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[117] *gleich einem Strome kommt der Feind.* Wer einen Vogel im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche: *gleich flatternden Vögeln wird beschützen &c.,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[118] *gleich einem Vogel, der aus seinem Neste fortwandert &c.* Wer einen Topf im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche: *Herr, du läßt uns Frieden angedeihen,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[119] *setze auf den Topf, setze auf.* Wer Trauben im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche:[120] *gleich Trauben in der Wüste,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[121] *ihre Trauben sind Gifttrauben.* Wer einen Berg im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche:[122] *wie reizend sind auf den Bergen die Tritte des Heilboten,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[123] *auf den Bergen erhebe ich Jammer und Klage.* Wer eine Posaune im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche:[124] *und es wird geschehen, an jenem Tage wird in eine große Posaune gestoßen werden,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[125] *stoßet in die Posaune, in Gibeá.* Wer einen Hund im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche:[126] *und gegen alle Kinder Jisraéls wird ein Hund seine Zunge nicht schärfen,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[127] *die Hunde sind gierig.* Wer einen

---

Raschi bedeutet Kappa im Pers. u. Griech. *Balken*; dies ist aber nicht zutreffend. 109. Gr. δέκα. 110. Gen. 26,19. 111. Pr 8,35. 112. Jes. 66,12. 113. Ib. 31,5. 114. Ib. 26,12. 115. Das Verb שפת wird gew. in der Bibel, sowie im Talmud vom Aufsetzen des Topfes aufs Feuer gebraucht. 116. Mich. 3,3. 117. Jes. 59,19. 118. Pr. 27,8. 119. Ez. 24,3. 120. Hos. 9,10. 121. Dt. 32,23. 122. Jes. 52,7. 123. Jer. 9,9. 124. Jes. 27,13. 125. Hos. 5,8. 126. Ex. 11,7. 127. Jes. 56,11. 128. Am.

Löwen im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche:[128]*der Löwe brüllt, wer fürchtet nicht,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[129]*der Löwe steigt von seinem Dickicht herauf.* Wer Haarschneiden im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche:[130]*er schor sich das Haar und wechselte seine Kleider,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[131]*wenn ich geschoren werde, so weicht meine Kraft von mir.* Wer einen Brunnen im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche:[132]*ein Brunnen lebendigen Wassers,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[133]*wie ein Brunnen sein Wasser quellen läßt.* Wer ein Rohr im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche: [134]*ein geknicktes Rohr zerbricht er nicht,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[135]*siehe, du hast auf die Stütze eines geknickten Rohres vertraut.*

Die Rabbanan lehrten: Wer ein Rohr im Traume sieht, hoffe auf Weisheit, denn es heißt:[136]*erwirb*[137]*Weisheit.* Wer Rohre [sieht], hoffe auf Vernunft, denn es heißt:[138]*unter all deinen Erwerbungen, erwirb*[137] *Vernunft.* R. Zera sagte: Kürbis, Palmkraut, Wachs und Rohr sind sämtlich im Traume von guter Bedeutung. Es wird gelehrt: Man läßt niemanden Kürbis sehen, als den, der mit ganzer Kraft Gott fürchtet. Wer einen Ochsen im Traume sieht, stehe morgens auf und spreche:[139]*der Erstgeborene seines Ochsen ist ihm eine Pracht,* ehe ihm ein anderer Vers einfällt:[140]*wenn ein Ochs einen Menschen stößt.*

Die Rabbanan lehrten: Fünf Dinge wurden vom Ochsen gesagt: Wer [im Traume] von seinem Fleische ißt, wird reich; wen er stößt, wird Kinder haben, die sich in der Tora bekämpfen; wen er beißt, über den werden Leiden kommen; wen er tritt, dem steht eine weite Reise bevor; und wer auf ihm reitet, gelangt zur Größe. — Es wird ja aber gelehrt, reitet er auf ihm, so stirbt er!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er auf dem Ochsen reitet, das andere, wenn der Ochs auf ihm reitet. Wer einen Esel im Traume sieht, hoffe auf das Heil, denn es heißt: [141]*dein König kommt zu dir, gerecht und hilfreich ist er; ein Demütiger, auf einem Esel reitend.* Wer eine Katze im Traume sieht, in einem Orte, wo man sie Šunara[142]nennt, dem wird ein schönes Lied gemacht, wo man sie Šinara[142]nennt, den trifft eine böse Veränderung. Wenn man Trauben im Traume sieht, so ist dies, falls weiße, sowohl zur Zeit, als auch außer der Zeit, immer gutbedeutend, falls schwarze, zur Zeit gutbedeutend, außer der Zeit schlechtbedeutend. Wenn man ein weißes Pferd im Traume sieht, ob im Schritt oder im Trabe, ist es immer gutbedeutend, wenn ein braunes, so ist es im Schritt gutbedeutend, im Trabe

---

3,8. 129. Jer. 4,7. 130. Gen. 41,14. 131. Jud. 16,17. 132. Cant. 4,15. 133. Jer. 6,7. 134. Jes. 42,3. 135. Ib. 36,6. 136. Pr. 4,5. 137. Qana *erwerben,* Qane *Rohr.* 138. Pr. 4,7. 139. Dt. 33,17. 140. Ex. 21,28. 141. Zach. 9,9. 142. Die Wortspiele lassen sich in der Übersetzung nicht wiedergeben. 143. Der Araber schlechtbedeutend. Wer Jišmáél im Traume sieht, dem wird das Gebet erhört; aber nur Jišmáél, den Sohn Abrahams, nicht aber einen gewöhnlichen Araber[143]. Wer ein Kamel im Traume sieht, über den war im Himmel der Tod verhängt worden, und man hat ihn davon errettet. R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[144]*ich werde mit dir nach Miçrajim hinabziehen, und ich werde dich auch*[145]*heraufführen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Hieraus:[146]*auch hat dir der Herr deine Sünde verziehen, du wirst nicht sterben.* Wer Pinḥas im Traume sieht, dem geschieht ein Wunder. Wer einen Elefanten im Traume sieht, dem geschehen Wunder; wer Elefanten, dem geschehen Wunder über Wunder. — Es wird ja aber gelehrt, alle Arten Tiere seien im Traume gutbedeutend, ausgenommen der Elefant und der Affe!? — Das ist kein Fol. 57 Widerspruch; dies, wenn er einen Reitkorb aufhat, jenes, wenn er keinen Reitkorb aufhat. Wer Hona im Traume sieht, dem geschieht ein Wunder; wer Ḥanina, Ḥananja, Joḥanan, dem geschehen Wunder über Wunder. Wer eine Trauerfeier im Traume sieht, der ist im Himmel verschont und erlöst worden. Dies alles aber nur, wenn geschrieben. Wer 'Dessen großer Name sei gepriesen' antwortet, der sei sicher, daß er ein Kind der zukünftigen Welt ist. Wer das Šemá liest, der ist würdig, daß die Göttlichkeit auf ihm ruhe, nur ist sein Zeitalter dessen nicht würdig. Wer Tephillin im Traume anlegt, der hoffe auf Größe, denn es heißt:[147]*alle Völker der Erde werden sehen, daß der Name des Herrn über dich genannt wird &c.*, worüber gelehrt wird, R. Eliézer der Große sagte, dies seien die Tephillin des Hauptes. Wer im Traume betet, für den ist dies ein gutes Zeichen, aber nur, wenn er nicht beendet hat. Wer im Traume seine Mutter beschläft, der hoffe auf Vernunft, denn es heißt: [148]*die Vernunft sollst du Mutter nennen.* Wer eine verlobte Jungfrau beschläft, hoffe auf die Tora, denn es heißt:[149]*die Tora hat uns Moše anbefohlen, ein Erbteil für die Gemeinde Jáqobs,* und man lese nicht *moraša* [Erbteil], sondern *meórasa* [Verlobte]. Wer seine Schwester im Traume beschläft, hoffe auf Weisheit, denn es heißt:[150]*sprich zur Weisheit: Du bist meine Schwester.* Wer ein Eheweib im Traume beschläft, sei sicher, daß er ein Kind der zukünftigen Welt ist; jedoch nur, wenn er sie nicht kennt und abends an sie nicht gedacht hat.

R. Ḥija b. Abba sagte: Wer Weizen im Traume sieht, sieht Frieden, denn es heißt:[151]*der Frieden in deinen Grenzen schafft, und dich mit dem Fette des Weizens sättigt.* Wer Gerste [seórim] im Traume sieht, von dem sind seine Missetaten gewichen [saru], denn es heißt:[152]*deine Misse-*

---

wird nach seinem Urahn auch Jiš. genannt. 144. Gen. 46,4. 145. גמל gl. גם עלה 146. iiSam. 12,13. 147. Dt. 28,10. 148. Pr. 2,3. 149. Dt. 33,4. 150. Pr. 7,4.

tat ist gewichen und deine Sünde wird vergeben. R. Zera sagte: Ich zog nicht eher aus Babylonien nach dem Jisraélland hinauf, als bis ich Gerste im Traume gesehen hatte. Wer im Traume beladene Weinstöcke sieht, dessen Frau gebärt keine Fehlgeburten, denn es heißt:[153]*deine Frau gleicht einem fruchtbaren Weinstocke.* Wer einen Rebenzweig [sieht], der hoffe auf den Messias, denn es heißt:[154]*der an den Weinstock seinen Esel bindet und an den Rebenzweig seinen jungen Esel.* Wer einen Feigenbaum im Traume sieht, dem bleibt die Tora in seinem Innern bewahrt, denn es heißt:[155]*wer den Feigenbaum pflegt, ißt seine Frucht.* Wer Granatäpfel im Traume sieht, falls kleine, dessen Geschäft wird sich wie ein Granatapfel vermehren, falls große, dessen Geschäft wird sich wie ein Granatapfel vergrößern, falls halbe, so hoffe er, wenn er Schriftgelehrter ist, auf die Tora, denn es heißt:[156]*ich will dich mit gewürztem Weine tränken, mit dem Safte der Granatäpfel,* und wenn er aus dem gemeinen Volke ist, auf gottgefällige Werke, denn es heißt:[157]*wie die Hälfte des Granatapfels ist deine Wange [raqathekh],* und *raqathekh* bedeutet, daß sogar die Leeren *[reqanin]* unter dir wie ein Granatapfel voll sind mit gottgefälligen Werken. Wer Oliven im Traume sieht, und zwar kleine, dessen Geschäft vermehrt und vergrößert sich und gedeiht wie die Oliven; jedoch nur, wenn er die Frucht [sieht], wenn aber Bäume, so bekommt er viele Kinder, denn es heißt:[158]*deine Kinder wie die Sprößlinge der Olivenbäume &c.* Manche sagen: Wer einen Olivenbaum im Traume sieht, über den wird sich ein guter Ruf verbreiten, denn es heißt:[159]*einen belaubten Olivenbaum, schön an Frucht und Gestalt, hat der Herr deinen Namen genannt.* Wer Olivenöl im Traume sieht, der hoffe auf das Licht der Tora, denn es heißt:[160]*daß sie dir klares Olivenöl bringen.* Wer Datteln [temarim] im Traume sieht, dessen Missetaten verschwinden, denn es heißt:[161]*verschwunden [tam] ist deine Missetat, Tochter Çijon.* R. Joseph sagte: Wer eine Ziege im Traume sieht, dem wird das Jahr gesegnet; wer Ziegen, dem werden Jahre gesegnet, denn es heißt:[162]*und genug Ziegenmilch zu deiner Nahrung.* Wer eine Myrte im Traume sieht, dem werden seine Güter glücklich gedeihen; wenn er aber keine Güter hat, so wird ihm eine Erbschaft aus anderer Stelle zufallen. Ûla sagte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Dies nur, wenn er sie an ihrem Stamme sieht. Wer einen Etrog im Traume sieht, der ist seinem Herrn wohlgefällig, denn es heißt:[163]*Früchte des gefälligen Baumes, Palmzweige.* Wer einen Feststrauß [Lulab] im Traume sieht,

---

151. Ps. 147,14. 152. Jes. 6,7. 153. Ps. 128,3. 154. Gen. 49,11. 155. Pr. 27,18. 156. Cant. 8,2. 157. Ib. 4,3. 158. Ps. 128,3. 159. Jer. 11,16. 160. Ex. 27,20. 161. Thr. 4,22. 162. Pr. 27,27. 163. Lev. 23,40. 164. Pr. 1,20.

dessen Herz [lo leb] ist einzig für seinen Vater im Himmel. Wer eine Gans im Traume sieht, hoffe auf Weisheit, denn es heißt:[164]*die Weisheit ruft auf der Straße*[165]; wer sie beschläft, wird Schuloberhaupt. R. Aši sagte: Ich sah sie und beschlief sie, und bin zur Würde gelangt. Wer einen Hahn im Traume sieht, hoffe auf ein männliches Kind; wer Hähne, hoffe auf männliche Kinder; wer eine Henne, hoffe auf einen schönen Garten[166]und auf Freude. Wer Eier im Traume sieht, dessen Bitte befindet sich in der Schwebe; werden sie zerschlagen, so ist seine Bitte gewährt[167]worden. Dasselbe gilt auch von Nüssen, Gurken, sowie von allen Glasgefäßen und dergleichen Zerbrechlichem. Wer in eine Großstadt kommt, dem werden seine Wünsche erfüllt, denn es heißt:[168]*er führte sie an das Ziel ihres Wunsches.* Wer sein Haupt im Traume schert, für den ist dies ein gutes Zeichen; wenn Haupt und Bart, dann für ihn und für seine ganze Familie. Wer in einem kleinen Boote sitzt, über den verbreitet sich ein guter Ruf; wenn in einem großen Boote, dann über ihn und seine ganze Familie. Dies aber nur dann, wenn es in die Höhe gehoben wird. Wer im Traume die Notdurft verrichtet, für den ist dies ein gutes Zeichen, denn es heißt:[169]*der Unterdrückte*[170]*eilt, sich loszulösen.* Dies aber nur dann, wenn er sich nicht abgewischt hat. Wer im Traume auf ein Dach steigt, gelangt zur Würde; wer herabsteigt, sinkt von seiner Würde herab. Abajje und Raba sagen beide: Sobald er heraufgestiegen ist, bleibt es beim Aufstiege. Wer im Traume seine Kleider zerreißt, dem zerreißt man das über ihn gefällte Urteil. Wer im Traume nackt steht, der steht, wenn in Babylonien, bar von Sünden, wenn im Jisraélland, bar von gottgefälligen Handlungen. Wer vom Vogt ergriffen wird, dem wird Schutz zuteil werden; hat man ihm Halsfesseln angelegt, so wird ihm Schutz über Schutz zuteil werden; indes nur eine Halsfessel, nicht aber gewöhnliche Stricke. Wer im Traume in einen Sumpf geht, der wird Schuloberhaupt; wer in einen Wald [geht], wird Oberhaupt beim Vortrag. R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuás, sahen einen solchen Traum; R. Papa, der in einen Sumpf ging, wurde Schuloberhaupt, R. Hona, Sohn R. Jehošuás, der in einen Wald ging, wurde Oberhaupt beim Vortrag. Wie manche sagen, gingen beide in einen Sumpf, allein R. Papa, der eine Pauke trug, wurde Schuloberhaupt, R. Hona, Sohn R. Jehošuás, der keine Pauke trug, wurde Oberhaupt beim Vortrag. R. Aši sagte: Ich ging in einen Sumpf, trug eine Pauke und schlug damit Lärm.

---

[165] Wohl wegen der Ähnlichkeit der Worte אוז Gans, und חוץ Straße. Nach anderer Erklärung ist hier an das lat. platea zu denken, das sowohl Straße als auch Kropfgans bedeutet. [166] תרביצא auch bildl. für das Lehrhaus. Das W. תרנגולת wird in תר[ביצא], נאה, גילה zerlegt. [167] Erst nach dem Aufschlagen des Eies zeigt es sich, ob der Inhalt genießbar ist. [168] Ps. 107,30. [169] Jes. 51,14.

Ein Schüler rezitierte vor R. Naḥman b. Jiçḥaq: Wer sich im Traume zur Ader läßt, dem werden seine Missetaten verziehen. – Es wird ja aber gelehrt, seine Missetaten werden ihm geordnet!? – «Geordnet» heißt eben zum Verzeihen geordnet.

Ein Schüler rezitierte vor R. Šešeth: Wer eine Schlange[171] im Traume sieht, dem liegt sein Erwerb bereit; biß sie ihn, so wird er ihm verdoppelt; tötete er sie, so verliert er seinen Erwerb. R. Šešeth sprach zu ihm: Um so mehr, daß ihm sein Erwerb verdoppelt wird. Das ist aber nichts; R. Šešeth hatte im Traume eine Schlange gesehen und sie erschlagen.

Ein Schüler rezitierte vor R. Joḥanan: Alle Arten Getränke sind im Traume gutbedeutend, ausgenommen der Wein; mancher trinkt ihn, und dies ist für ihn gutbedeutend, mancher trinkt ihn, und dies ist für ihn schlechtbedeutend. Mancher trinkt ihn, und dies ist für ihn gutbedeutend, denn es heißt: [172]*der Wein erheitert das Herz des Menschen*; mancher trinkt ihn, und dies ist für ihn schlechtbedeutend, denn es heißt: [173]*gebet Berauschendes dem Untergehenden, Wein den Betrübten.* Da sprach R. Joḥanan zum Schüler: Rezitiere: für einen Schriftgelehrten ist er immer gutbedeutend, denn es heißt: [174]*kommet, esset von meinem* Col.b *Brote, trinket von meinem gemischten Weine.* R. Joḥanan sagte: Wenn jemand morgens aufsteht und ihm ein Schriftvers in den Mund kommt, so ist dies eine kleine Prophetie.

Die Rabbanan lehrten: Drei Könige sind es. Wer David im Traume sieht, der hoffe auf Frömmigkeit; wer Šelomo, der hoffe auf Weisheit; wer Aḥáb, der befürchte Strafe. Drei Propheten sind es. (Wer das Buch der Könige sieht, hoffe auf Würde.) Wer Jeḥezqel [sieht], der hoffe auf Weisheit; wer Ješâja, der hoffe auf Trost; wer Jirmeja, der befürchte Strafe. Drei große Hagiographenbücher sind es. Wer das Buch der Psalmen sieht, der hoffe auf Frömmigkeit; wer [das Buch] der Sprüche, der hoffe auf Weisheit; wer [das Buch] Ijob, der befürchte Strafe. Drei kleine Hagiographenbücher sind es. Wer das Lied der Lieder sieht, der hoffe auf Frömmigkeit; wer Qoheleth, der hoffe auf Weisheit; wer die Klagelieder, der befürchte Strafe. Und wer die Esterrolle, dem geschieht ein Wunder. Drei Weise sind es. Wer Rabbi im Traume sieht, der hoffe auf Weisheit; wer R. Eleâzar b. Âzarja, der hoffe auf Reichtum; wer R. Jišmâél b. Elišâ, der befürchte Strafe. Drei Schriftgelehrte sind es. Wer Ben Âzaj im Traume sieht, der hoffe auf Frömmigkeit; wer Ben Zoma, der hoffe auf Weisheit; wer Aḥer,[175] der befürchte Strafe.

Alle Arten Tiere sind im Traume gutbedeutend, ausgenommen der

---

[170] צועה st. צואה. [171] Die Erde fressende Schlange findet ihre Nahrung überall. [172] Ps. 104,15. [173] Pr. 31,6. [174] Ib. 9,5. [175] Elišâ b. Abuja; cf. Hag. 15a.

Elefant, der Affe und die Meerkatze. – Der Meister sagte ja aber, wer einen Elefanten im Traume sieht, dem geschehe ein Wunder!? – Das ist kein Widerspruch; dies, wenn er einen Reitkorb aufhat, jenes, wenn er keinen Reitkorb aufhat. Alle Arten Metallgeräte sind im Traume gutbedeutend, ausgenommen die Hacke, das Hobeleisen und die Axt; dies jedoch nur dann, wenn man sie mit ihren Griffen sieht. Alle Arten Früchte sind im Traume gutbedeutend, ausgenommen die unreifen Datteln. Alle Arten Kräuter sind im Traume gutbedeutend, ausgenommen die Rübenköpfe. Rabh sagte ja aber, er sei nicht eher reich geworden, als bis er Rübenköpfe gesehen hatte!? – Die er sah, waren mit ihrem Strunke. Alle Arten Farben sind im Traume gutbedeutend, ausgenommen das Blaugrün. Alle Arten Vögel sind im Traume gutbedeutend, ausgenommen die Ohreule, die Nachteule und die Fledermaus.

Drei Dinge kommen in den Körper, und der Körper genießt von ihnen nichts: Kirschen, schlechte Feigen und unreife Datteln. Drei Dinge kommen nicht in den Körper, und der Körper hat von ihnen einen Genuß, und zwar: das Baden, das Salben und der Beischlaf. Drei Dinge haben etwas von der zukünftigen Welt, und zwar: der Šabbath, die Sonne und der Ausfluß[176]. – Welcher Ausfluß: wollte man sagen der beim Beischlaf, so magert dies ja ab!? – Vielmehr, der Ausfluß beim Bedürfnis. Drei Dinge regen das Gemüt des Menschen an, und zwar: die Melodie, die Ansicht und der Duft. Drei Dinge erheitern den Sinn des Menschen, und zwar: eine schöne Wohnung, eine schöne Frau und schöne Geräte.

Fünf Dinge sind ein Sechzigstel[177], und zwar: das Feuer, der Honig, der Šabbath, der Schlaf und der Traum. Das Feuer ist ein Sechzigstel des Fegefeuers, der Honig ist ein Sechzigstel des Manna, der Šabbath ist ein Sechzigstel der zukünftigen Welt, der Schlaf ist ein Sechzigstel des Todes, der Traum ist ein Sechzigstel der Prophetie. Sechs Dinge sind ein gutes Zeichen für den Kranken, und zwar: das Niesen, der Schweiß, der Durchfall, der Samenerguß, der Schlaf und der Traum. Das Niesen, denn es heißt:[178]*sein Niesen strahlt Licht aus.* Der Schweiß, denn es heißt:[179]*im Schweiße deines Angesichtes wirst du Brot essen.* Der Durchfall, denn es heißt:[180]*der Unterdrückte*[170]*eilt, sich loszulösen, er wird nicht hinsterben zur Grube.* Der Samenerguß, denn es heißt:[181]*er wird Samen sehen und lange leben.* Der Schlaf, denn es heißt:[182]*schliefe ich, so hätte ich Ruhe.* Der Traum, denn es heißt:[183]*du läßt mich träumen und läßt mich leben.* Sechs Dinge heilen den Kranken von seiner Krankheit, und seine Heilung ist eine wirkliche Heilung, und zwar: Kohl, Mangold, getrockneter Sisinsaft, Magen, Gebärmutter und Leberanhängsel. Manche sagen: Auch kleine Fische; und nicht nur das, kleine Fische lassen auch gedeihen und kräftigen den ganzen Körper des Menschen. Zehn Dinge bringen den Kranken zum Rückfall in seine Krankheit, und seine Krankheit wird noch schwerer, und zwar: (wenn man ißt:) Ochsenfleisch, fettes Fleisch, gebratenes Fleisch, Geflügelfleisch, gebackenes Ei, Haarschneiden, Kresse, Milch, Käse, Baden. Manche sagen, auch Nüsse; manche sagen, auch Gurken. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Sie heißen deshalb Qišuím [Gurken], weil sie für den Körper schädlich [qašim] sind, wie Schwerter. – Dem ist ja aber nicht so, es heißt ja:[184]*und Gott sprach zu ihr: Zwei Völker sind in deinem Leibe,* und man lese nicht *Gojim* [Völker], sondern *Gejim*[185][Große]. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Das sind Antoninus und Rabbi, an deren Tafel Rettich, Lattich und Gurken nie gefehlt haben, weder im Sommer noch in der Regenzeit!? – Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von großen, das andere von kleinen.

---

[176] תשמיש wird sonst nur für Beischlaf gebraucht. [177] Cf. Abschn. 6, Anm. 117. [178] Ij. 41,10. [179] Gen. 3,19. [180] Jes. 51,14. [181] Ib. 53,10. [182] Ij. 3,13.

Die Rabbanan lehrten: Ein Toter im Hause bedeutet Frieden im Hause; hat er im Hause gegessen und getrunken, so ist dies ein gutes Zeichen für das Haus; nahm er Geräte vom Hause fort, so ist dies ein schlechtes Zeichen für das Haus. R. Papa bezog dies auf Schuhe und Sandalen. Alles, was der Tote fortnimmt, ist gutbedeutend, ausgenommen Schuhe und Sandalen; alles, was der Tote gibt, ist gutbedeutend, ausgenommen Erde und Senf.

Einen Ort, an dem Götzendienst ausgerottet wurde. Die Rabbanan lehrten: Wer einen Ort sieht, an dem Götzendienst ausgerottet wurde, spreche: ‘Gepriesen sei er, der den Götzendienst aus unserem Lande ausgerottet hat; und wie er aus diesem Orte ausgerottet wurde, so möge er auch aus allen Orten Jisraéls ausgerottet werden; und lasse das Herz seiner Diener sich deinem Dienste zuwenden’. Außerhalb des Landes braucht er nicht zu sagen: ‘Und lasse das Herz seiner Diener sich deinem Dienste zuwenden’, weil hier die Mehrheit aus Nichtjuden besteht; R. Šimón b. Eleázar sagt, auch außerhalb des Landes sage er dies, weil sie sich dereinst bekehren werden, wie es heißt:[186]*dann werde ich den Völkern eine deutliche Sprache zuwenden.*

R. Hamnuna trug vor: Wer das ruchlose Babel sieht, muß fünf Segenssprüche sprechen. Sieht er Babel, so spreche er: ‘Gepriesen sei er, der das ruchlose Babel zerstört hat’. Sieht er das Haus Nebukhadneçars, so spreche er: ‘Gepriesen sei er, der das Haus des ruchlosen Nebukhadneçar

---

183. Jes. 38,16. 184. Gen. 25,23. 185. Die La. גיים ist das Ketib im massoretischen Text. 186. Zeph. 3,9. 187. Cf. Dan. 3,19ff. u. 6,17ff. 188. Jes. 14,23.

zerstört hat'. Sieht er die Löwengrube[187] oder den Schmelzofen, so spreche er: 'Gepriesen sei er, der unseren Vätern an diesem Orte Wunder getan hat'. Sieht er eine Merkurstatue, so spreche er: 'Gepriesen sei er, der denen, die seinen Willen übertreten, Langmut gewährt'. Sieht er einen Ort, wo Schutt abgefahren wird, so spreche er: 'Gepriesen sei er, der da spricht und tut, befiehlt und vollzieht'.

Wenn Raba Esel Erde abtragen sah, klopfte er ihnen mit der Hand auf den Rücken und sprach: Laufet, ihr Gerechten, den Willen eueres Herrn zu tun. Wenn Mar, der Sohn Rabinas, nach Babylonien kam, pflegte er Erde in sein Gewand zu nehmen, und sie dann fortzuwerfen, damit erfüllt werde, was gesagt wurde:[188]*ich fege es fort mit einem Besen der Vertilgung.* R. Aši sagte: Ich habe das des R. Hamnuna nicht gehört, habe aber von selbst all diese Segenssprüche gesprochen. R. Jirmeja b. Fol. 58 Eleâzar sagte: Als Babel verflucht wurde, wurden auch seine Nachbarn verflucht; als Šomron verflucht wurde, wurden seine Nachbarn gesegnet. Als Babel verflucht wurde, wurden auch seine Nachbarn verflucht, denn es heißt:[189]*ich mache sie zum Besitztum des Stachelschweines und zu wässerigen Sümpfen.* Als Šomron verflucht wurde, wurden seine Nachbarn gesegnet, denn es heißt:[190]*ich mache Šomron zu Trümmerhaufen des Feldes und zu Weinbergpflanzungen &c.*

Ferner sagte R. Hamnuna: Wer Scharen von Jisraéliten sieht, spreche: 'Gepriesen sei der Allweise der Geheimnisse'; wer Scharen von den Völkern der Welt sieht, spreche:[191]*'Beschämt ist euere Mutter, zu Schanden, die euch geboren hat'.*

Die Rabbanan lehrten: Wer Scharen von Jisraéliten sieht, spreche: 'Gepriesen sei der Allweise der Geheimnisse'; denn das Wesen des einen gleicht nicht dem des anderen, und das Gesicht des einen gleicht nicht dem des anderen. Ben Zoma sah eine Schar auf der Höhe des Tempelberges, da sprach er: 'Gepriesen sei der Allweise der Geheimnisse' und 'Gepriesen sei er, der sie alle erschaffen hat, um mich zu bedienen'.

Dieser pflegte zu sagen: Wie viel Mühe hatte Adam der Urmensch bis er Brot zum Essen erhielt. Er pflügte, säete, mähete, band Garben, drosch, worfelte, siebte, mahlte, beutelte, knetete und buk, dann erst aß er; ich aber stehe morgens auf und finde all dies vor mir zubereitet. Und wie viel Mühe hatte Adam der Urmensch bis er ein Kleid zum Anziehen erhielt. Er schor, wusch, hechelte, spann und webte, dann erst erhielt er ein Kleid zum Anziehen; ich aber stehe morgens auf und finde all dies vor mir zubereitet.[192]Alle Völker bestreben sich und kommen zur

---

[189] Jes. 14,23. [190] Mich. 1,6. [191] Jer. 50,12. [192] Dieser Satz gibt keinen guten Sinn, in Handschriften fehlt er ganz; eine Randglosse liest אומניות Hand-

Tür meines Hauses, und wenn ich morgens aufstehe, finde ich diese alle vor mir.

Dieser pflegte zu sagen: Was spricht ein guter Gast? Wie viel Mühe gab sich der Hausherr meinetwegen; wie viel Fleisch setzte er mir vor, wie viel Wein setzte er mir vor, wie viele Semmeln setzte er mir vor, und alle Mühe, die er sich gab, geschah nur meinetwegen. Was spricht aber ein schlechter Gast? Welche Mühe gab sich der Hausherr meinetwegen? Ein Brot aß ich, ein Stück [Fleisch] aß ich, einen Becher trank ich; und alle Mühe, die sich dieser Hausherr gab, geschah nur seiner Frau und seiner Kinder wegen. Vom guten Gaste spricht er:[193]*Denke, daß du seine Tat lobest, soweit Menschen schauen.* Vom schlechten Gaste heißt es:[194]*Darum fürchten ihn die Menschen &c.*

[195]*Und der Mann war in den Tagen Saúls alt, er kam mit Menschen.* Raba sagte, manche sagen, R. Zebid, manche sagen, R. Ošája: das ist Jišaj, der Vater Davids, der mit einer Schar auszog, mit einer Schar einging und vor einer Schar vortrug. Úla sagte: Es ist uns erhalten, daß es in Babylonien keine Schar gibt. Es wird gelehrt: Eine Schar hat nicht weniger als sechzig Myriaden.

Die Rabbanan lehrten: Wer Weise von Jisraél sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der von seiner Weisheit denen, die ihn fürchten, mitgeteilt hat'. Wer Weise von den weltlichen Völkern [sieht], spreche: 'Gepriesen sei er, der von seiner Weisheit an [Menschen aus] Fleisch und Blut gegeben hat'. Wer Könige von Jisraél sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der von seiner Herrlichkeit denen, die ihn fürchten, mitgeteilt hat'. Wer Könige von den weltlichen Völkern [sieht], spreche: 'Gepriesen sei er, der von seiner Herrlichkeit an [Menschen aus] Fleisch und Blut gegeben hat'. R. Johanan sagte: Der Mensch bemühe sich stets, Königen von Jisraél entgegenzueilen. Aber nicht nur Königen von Jisraél, sondern auch Königen der weltlichen Völker, denn wenn es ihm beschieden ist, wird er unterscheiden können zwischen den Königen von Jisraél und den Königen der weltlichen Völker.

R. Šešeth war blind, und als alle Welt den König empfangen ging, machte sich auch R. Šešeth auf und ging mit. Da traf ihn ein Minäer und sprach zu ihm: Die Krüge zum Flusse, aber wohin Scherben!? Jener erwiderte ihm: Komm und siehe, daß ich besser weiß als du. Als die erste Schar vorüberzog und Gedröhn machte, sprach der Minäer: Der König kommt. Da erwiderte R. Šešeth: Er kommt noch nicht. Als die zweite Schar vorüberzog und Gedröhn machte, sprach der Minäer: Nun kommt der König. Da erwiderte R. Šešeth: Der König kommt noch

---

werker. 193. Ij. 36,24. 194. Ib. 37,24. 195. iSam. 17,12. 196. iReg. 19,11.

nicht. Als die dritte Schar vorüberzog und es still war, sprach R. Šešeth: Jetzt kommt der König bestimmt. Der Minäer fragte ihn: Woher weißt du dies? Jener erwiderte: Die Königschaft auf Erden gleicht der Königschaft im Himmel. Es heißt nämlich:[196]*geh hinaus und tritt an den Berg vor den Herrn, und siehe, der Herr zieht vorüber, und ein großer und mächtiger Wind, Berge zerreißend und Felsen zertrümmernd, kommt vor dem Herrn, aber nicht im Winde kommt der Herr; und nach dem Winde ein Getöse, aber nicht im Getöse kommt der Herr; und nach dem Getöse ein Feuer, aber nicht im Feuer kommt der Herr; und nach dem Feuer ein stilles sanftes Säuseln.* Als der König herankam, begann R. Šešeth und sprach über ihn den Segen. Da sprach der Minäer zu ihm: Du sprichst ja den Segen über einen, den du nicht siehst! – Was geschah mit jenem Minäer? – Manche sagen, seine Genossen stachen ihm die Augen aus; manche sagen, R. Šešeth richtete auf ihn sein Auge, und er ward ein Knochenhaufen.

R. Šila geißelte einen Mann, der eine Nichtjüdin beschlafen hatte; da ging dieser Mann und verleumdete ihn beim König, indem er sprach: Es gibt unter den Juden einen Mann, der ohne Genehmigung des Königs richtet. Da schickte er nach ihm einen Beamten, und als er kam, sprachen sie zu ihm: Warum hast du diesen gegeißelt? Er erwiderte: Er hat eine Eselin beschlafen. Jene sprachen: Hast du Zeugen? Er erwiderte: Ja. Da kam Elijahu, der ihnen wie ein Mensch erschien, und bezeugte dies. Jene sprachen: Wenn dem so ist, so verdient er ja den Tod. Er erwiderte: Seitdem wir aus dem Lande vertrieben wurden, haben wir keine Freiheit, zu töten; ihr aber, tut mit ihm, was ihr wollt. Während sie das Urteil erwogen, begann R. Šila und sprach:[197]*Dein, o Herr, ist die Größe und die Macht &c.* Jene fragten ihn: Was sprichst du da? Er erwiderte: Folgendes sprach ich: Gepriesen sei der Allbarmherzige, der die Regierung auf Erden eingerichtet hat, wie die Regierung im Himmel, und euch Macht und Gerechtigkeitsliebe verliehen hat. Hierauf sprachen sie: Er schätzt ja so sehr die Majestät der Regierung. Da übergaben sie ihm einen Stab und sprachen zu ihm: Sprich Recht. Nachdem er fortgegangen war, sprach ein Mann zu ihm: Der Allbarmherzige läßt also den Lügnern Wunder geschehen! Er erwiderte: Ruchloser, werden sie denn nicht Esel genannt!? Es heißt ja:[198]*deren Fleisch dem Fleische der Esel gleicht.* Als er ihn hinausgehen sah, um ihnen zu erzählen, daß er sie Esel genannt habe, sprach er: Dieser ist ja ein Verfolger, und die Tora sagt: Will jemand dich töten, so komm ihm zuvor und töte ihn. Da schlug er ihn mit dem Stabe und tötete ihn. Nun sprach er: Da mir

---

197. iChr. 29,11. 198. Ez. 23,20. 199. Ij. 9,10. 200. Ex. 14,31. 201. Jos.

durch jenen Vers ein Wunder geschah, so will ich ihn auslegen. *Dein, o Herr, ist die Größe,* das ist das Schöpfungswerk, wie es heißt:[199]*er tut Großes, das nicht zu erforschen ist. Und die Macht,* das ist der Auszug aus Miçrajim, wie es heißt:[200]*und Jisraél sah die mächtige Hand &c. Und die Herrlichkeit,* das sind Sonne und Mond, die für Jehošuá stehen geblieben sind, wie es heißt:[201]*und die Sonne stand still und der Mond blieb stehen &c. Und der Sieg,* das ist der Fall Roms, wie es heißt:[202]*er spritzte ihren Sieg auf mein Gewand &c. Und die Schönheit,* das ist der Krieg an den Bächen von Arnon, wie es heißt:[203]*daher heißt es in dem Buche von den Kämpfen des Herrn: Gegeben in Supha &c. Denn alles im Himmel und auf Erden,* das ist der Krieg mit Sisra, wie es heißt:[204]*vom Himmel herab stritten sie, die Sterne aus ihren Bahnen &c. Dein, o Herr, ist das Reich,* das ist der Krieg mit Ámaleq, wie es heißt: [205]*denn die Hand am Throne Gottes &c. Der Erhabene,* das ist der Krieg von Gog und Magog, wie es heißt:[206]*siehe, ich wende mich zu dir Gog, Fürst von Roš, Mešekh und Tubal. Das Haupt über alles.* Hierüber sagte R. Ḥanan b. Raba im Namen R. Joḥanans: Selbst ein Zisternenaufseher wird vom Himmel eingesetzt. In einer Barajtha wird im Namen R. Áqibas gelehrt: *Dein, o Herr, ist die Größe,* das ist die Spaltung des Schilfmeeres; *und die Macht,* das ist die Plage der Erstgeborenen; *und die Herrlichkeit,* das ist die Gesetzgebung; *und der Sieg,* das ist Jerušalem; *und die Schönheit,* das ist das Heiligtum.

Col.b Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Häuser von Jisraéliten sieht, so spreche er, falls sie bewohnt sind: 'Gepriesen sei, der die Grenze der Witwe aufrichtet', und falls sie zerstört sind, 'Gepriesen sei der Richter der Wahrheit'. Wenn Häuser der weltlichen Völker, so spreche er, falls sie bewohnt sind:[207]*Das Haus der Stolzen wird der Herr niederreißen.* Sind sie zerstört, so spreche er:[208]*Ein Gott der Rache ist der Herr, als Gott der Rache erschien er.*

Úla und R. Ḥisda gingen auf dem Wege. Als sie zur Tür des Hauses des R. Ḥana b. Ḥanilaj herankamen, brach R. Ḥisda zusammen und seufzte. Da sprach Úla zu ihm: Warum seufzest du, der Seufzer zerbricht ja, wie Rabh sagte, einen halben Körper des Menschen, denn es heißt:[209]*und du Menschenkind, seufze, mit Brechen der Lenden &c.,* und wie R. Joḥanan sagte, den ganzen Körper des Menschen, denn es heißt:[210]*und wenn sie dich fragen, warum du seufzest, so antworte: Wegen des Gerüchtes, [das eingetroffen ist], und schmelzen wird jedes Herz &c.* (bis: *hin ist jeder Mut. &c.*)!? Dieser erwiderte: Wie sollte ich nicht seufzen! Ein

---

10,13. 202. Jes. 63,3. 203. Num. 21,14. 204. Jud. 5,20. 205. Ex. 17,16. 206. Ez. 38,3. 207. Pr. 15,25. 208. Ps. 94,1. 209. Ez. 21,11. 210. Ib. V. 12.

Haus, in dem sich sechzig Bäcker bei Tage und sechzig Bäcker bei Nacht befanden, die für jeden, der es nötig hatte, zu backen pflegten; in dem [der Besitzer] die Hand nicht aus dem Beutel zu nehmen pflegte, da er dachte, vielleicht kommt ein Armer aus guter Herkunft, der sich schämt zu warten, bis ich zum Beutel greife; in dem ferner vier Türen nach den vier Windrichtungen der Welt geöffnet waren, und wer hungrig hineinging, kam gesättigt heraus; aus dem man ferner in den Jahren der Dürre Weizen und Gerste draußen hinausschüttete, und wer sich am Tage zu nehmen schämte, bei Nacht kam und nahm – jetzt ist es in Trümmer verfallen, und ich sollte nicht seufzen!? Da sprach jener: Folgendes sagte R. Joḥanan: Seit dem Tage, da das Heiligtum zerstört worden ist, ist über die Häuser der Gerechten ein Beschluß gefaßt worden, daß sie zerstört werden sollen, wie es heißt:[211]*vor meinen Ohren [sprach] der Herr der Heerscharen: Ob nicht viele Häuser zur Öde werden, große und gute, ohne Bewohner.* R. Joḥanan sagte aber auch, daß der Heilige, gepriesen sei er, sie dereinst wieder bewohnt machen werde, denn es heißt: [212]*Stufenlied Davids: Die auf den Herrn vertrauen, sind wie der Berg Çijon*; wie der Heilige, gepriesen sei er, dereinst den Berg Çijon wieder bewohnt machen wird, so wird der Heilige, gepriesen sei er, dereinst auch die Häuser der Gerechten wieder bewohnt machen. Als er aber bemerkte, daß dieser sich nicht beruhigte, sprach er: Es genügt, wenn es dem Knechte [so ergeht], wie seinem Herrn.

Die Rabbanan lehrten: Wer Gräber von Jisraéliten sieht, spreche: 'Gepriesen sei, der euch nach Recht erschaffen, euch nach Recht ernährt, euch nach Recht versorgt und euch nach Recht versammelt hat; er wird euch auch dereinst nach Recht auferstehen lassen'. Mar, der Sohn Rabinas, beendigte noch im Namen R. Naḥmans: 'Er kennt die Zahl von euch allen, und er wird euch dereinst beleben und auferstehen lassen. Gepriesen sei er, der die Toten belebt'. Wer Gräber der weltlichen Völker [sieht], spreche:[213]*Beschämt ist euere Mutter, zu Schanden, die euch geboren hat &c.*

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer seinen Genossen nach dreißig Tagen sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der uns leben, bestehen und an diese Zeit heranreichen ließ'. Nach zwölf Monaten, spreche er: 'Gepriesen sei er, der die Toten belebt'. Rabh sagte: Der Tote wird vor zwölf Monaten nicht (aus dem Herzen) vergessen, denn es heißt:[214]*ich wurde wie ein Toter aus dem Herzen vergessen, ich bin gleich einem verlorenen Geräte*[215].

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, gingen auf dem Wege und begegneten R. Ḥanina, Sohn R. Iqas. Da sprachen sie zu ihm: Als wir dich erblickten, sprachen wir über dich zwei Segenssprüche: 'Gepriesen sei er, der von seiner Weisheit denen, die ihn fürchten, mitgeteilt hat', und 'Der uns leben ließ'. Hierauf sprach er zu ihnen: Als ich euch erblickte, betrachtete ich euch wie sechzig Myriaden Jisraéliten und sprach über euch drei Segenssprüche: jene zwei und 'Gepriesen sei der Allweise der Geheimnisse'. Da sprachen sie zu ihm: Du bist ja so sehr weise! Sie richteten auf ihn ihre Augen, und er starb.

---

[211] Jes. 5,9. [212] Ps. 125,1. [213] Jes. 50,12. [214] Ps. 31,13. [215] Eine ver-

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer einen mit Flechten Behafteten sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der die Geschöpfe verändert'. Man wandte ein: Wer einen Neger, einen Roten, einen blendend Weißen, einen sehr Schlanken, einen Zwerg oder einen Rosenroten sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der die Geschöpfe verändert'. [Sieht jemand] einen Verstümmelten, einen Blinden, einen Breitköpfigen, einen Lahmen, einen Aussätzigen oder einen mit Flechten Behafteten, so spreche er: 'Gepriesen sei der Richter der Wahrheit'. – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er sie vom Mutterleibe an hat, das andere, wenn er sie nach seiner Geburt bekam. Dies ist auch ersichtlich, denn er lehrt [von diesem] im Zusammenhang mit dem Verstümmelten.

Die Rabbanan lehrten: Wer einen Elefanten, einen Affen oder eine Meerkatze sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der die Geschöpfe verändert'. Wer schöne Geschöpfe oder schöne Bäume sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der in seiner Welt solches hat'.

ÜBER KOMETEN. Was sind Kometen? Šemuél erklärte: Der Schwanzstern. Ferner sagte Šemuél: Die Bahnen des Himmels sind mir ebenso bekannt, wie die Straßen Nehardeás, mit Ausnahme des Schwanzsternes, von dem ich nicht weiß, was er ist. Es ist mir indeß überliefert, daß er am Orion nicht vorüberzieht, denn wenn er am Orion vorüberziehen würde, so würde die Welt zerstört werden. – Wir sehen ihn ja vorüberziehen!? – Nur sein Schein zieht vorüber, und es scheint so, als ziehe er vorüber. R. Hona, der Sohn R. Jehošuás, erwiderte: Er reißt den Vorhang[216]durch, rollt ihn fort, und das Licht des Himmels[216]wird sichtbar. R. Aši erwiderte: Es ist ein Stern, der sich aus der einen Seite des Orion herausreißt; sein Gefährte auf der entgegengesetzten Seite sieht ihn und erschrickt, und es erscheint, als ginge er [am Orion] vorüber.

Šemuél wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[217]*er schuf Áš, Orion und Kima,* dagegen heißt es:[218]*er schuf Kima und Orion*; wie ist dies[219]zu erklären? Wenn nicht die Wärme des Orion, könnte die Welt

---

lorene Sache wird nach 12 Monaten aufgegeben; cf. Bm. 28a. 216. Vilon ist auch der Name des untersten der sieben Himmel (cf. Hag. 12b), der nächste heißt Raqiá, wonach hier zu verstehen: er reißt den Vilon auf, so daß das Licht des Raqiá sichtbar wird. 217. Ij. 9,9. 218. Am. 5,8. 219. Da wird dieser, und dort nicht vor der Kälte des Kima bestehen, und wenn nicht die Kälte des Kima, könnte die Welt nicht vor der Wärme des Orion[220]bestehen. Es ist uns überliefert, daß wenn der Stachel des Skorpions[221]nicht im Feuerstrom läge, der, den ein Skorpion biß, nicht am Leben bleiben würde. Das ist es, was der Allbarmherzige zu Ijob sprach:[222]*Könntest du die Bande des Kima knüpfen, würdest du die Fessel des Orion lösen?* — Was ist Kima? Šemuél erwiderte: Wie hundert [kemeá] Sterne. Manche sagen, wenn sie beisammen sind, und manche sagen, wenn sie getrennt sind. — Was ist Áš? R. Jehuda erwiderte: Juta. — Was ist Juta? — Manche sagen, der Schwanz des Widders, und manche sagen, der Kopf des Stieres. Wahrscheinlicher ist die Ansicht derjenigen, welche sagen, der Schwanz des Widders, denn es heißt:[223]*und kannst du den Ájiš über seine Kinder leiten*; demnach fehlt ihm etwas, und es sieht aus, wie ein Fol. 59 nachschleifendes Anhängsel. Er geht[224]ihm deshalb nach, weil er zu ihm spricht: Gib mir meine Kinder. Als nämlich der Heilige, gepriesen sei er, die Sintflut über die Welt bringen wollte, nahm er zwei Sterne aus dem Kima fort und brachte hierdurch die Sintflut über die Welt; und als er sie wieder absperren wollte, nahm er zwei Sterne aus dem Ájiš und sperrte sie ab. — Sollte er jene zurückbringen!? — Die Grube wird von ihrem eigenen Schutt nicht voll. Oder auch, der Ankläger kann nicht Verteidiger werden. — Sollte er jenem zwei neue Sterne erschaffen!? — [225]*Nichts Neues gibt es unter der Sonne.* R. Naḥman sagte: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, sie ihm wiedergeben, denn es heißt:[226]*Ájiš wird sich über seine Kinder trösten.*

BEBEN. Was heißt Beben? R. Qaṭṭina erwiderte: Eine Erderschütterung. R. Qaṭṭina befand sich einst unterwegs, und als er an die Tür des Hauses eines Totenbeschwörers herankam und eine Erderschütterung entstand, sprach er: Weiß der Totenbeschwörer, was diese Erderschütterung ist? Da rief ihm dieser zu: Qaṭṭina, Qaṭṭina, weshalb sollte ich dies nicht wissen!? Zur Zeit, da der Heilige, gepriesen sei er, seiner Kinder gedenkt, die im Elend unter den weltlichen Völkern weilen, läßt er zwei Tränen in das große Meer fallen, und der Schall wird von einem Ende der Welt bis zum anderen Ende der Welt gehört; das ist eine Erderschütterung. Da sprach R. Qaṭṭina: Der Totenbeschwörer ist ein Lügner und seine Worte sind lügenhaft; wenn dem so wäre, so sollte ja der Erschütterung eine [zweite] Erschütterung[227]folgen. Dies ist aber nichts; tatsächlich folgt auch der Erschütterung eine [zweite] Erschütterung, er stimmte ihm aber deshalb nicht zu, damit sich nicht alle Welt von ihm

---

wird jener zuerst genannt. [220] Sie gleichen einander im Range. [221] Das Sternbild Skorpion ist mit Kima identisch. [222] Ij. 38,31. [223] Ib. V. 32. [224] Der Ájiš dem Kima. [225] Ecc. 1,9. [226] Ij. 38,32. [227] Dh. 2 Erschütteverleiten lasse. R. Qaṭṭina selbst erklärte: [Gott] schlägt seine Hände zusammen, wie es heißt:[228]*auch ich werde Hand an Hand schlagen, und meinen Grimm stillen.* R. Nathan erklärte: Er stößt einen Seufzer aus, wie es heißt:[229]*ich habe an ihnen meinen Grimm gestillt und mich beruhigt.* Die Rabbanan erklärten: Er stampft gegen den Himmel, wie es heißt:[230]*einen Jubelruf, gleich dem der Weintreter, wird er allen Bewohnern der Erde zurufen.* R. Aḥa b. Jáqob erklärte: Er stößt seine Füße unter den Thron der Herrlichkeit, wie es heißt:[231]*so spricht der Herr: Der Himmel ist mein Thron und die Erde der Schemel meiner Füße.*

DONNER. Was ist ein Donner? Šemuél erwiderte: Die Wolken am Himmelskreise, wie es heißt:[232]*bei der Stimme deines Donners im Kreise erhellten Blitze das Weltall, die Erde zitterte und bebte.* Die Rabbanan erklärten: Es sind Wolken, die aufeinander Wasser gießen, wie es heißt: [233]*bei dem Geräusche, wenn er das Wasser im Himmel rauschen läßt.* R. Aḥa b. Jáqob erklärte: ein starker Blitz, der in den Wolken leuchtet und die Hagelklumpen zerschlägt. R. Aši erklärte: Die Wolken erbeben, und ein Wind kommt und bläst gegen ihre Öffnungen, wie wenn ein Wind gegen die Öffnung eines Fasses bläst. Am wahrscheinlichsten ist [die Erklärung] des R. Aḥa b. Jáqob, denn zuerst leuchtet der Blitz, dann dröhnen die Wolken, dann kommt der Regen.

ORKANE. Was sind Orkane? Abajje erklärte: Heftige Stürme. Ferner sagte Abajje: Es ist uns überliefert, daß nachts keine heftigen Stürme vorkommen. — Wir sehen ja aber, daß sie vorkommen!? — Sie haben schon tags begonnen. Ferner sagte Abajje: Es ist uns überliefert, daß ein heftiger Sturm keine zwei Stunden anhält, um zu bestätigen, was gesagt wird:[234]*nicht in Zweien besteht das Leid.* — Wir sehen ja aber, daß er anhält!? — Er läßt zwischendurch nach.

UND BLITZE SPRECHE MAN: 'GEPRIESEN SEI ER, DESSEN KRAFT UND DESSEN MACHT DIE WELT VOLL IST'. Was sind Blitze? Raba sagte: Ein Glänzen. Ferner sagte Raba: Der einzelne Blitz, der weiße Blitz, der gelbe Blitz, Wolken, die in der westlichen Ecke aufsteigen und aus der südlichen Ecke kommen, und zwei Wolken, die gegeneinander aufsteigen, diese alle sind schadenbringend. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Daß man dieserhalb um Erbarmen flehe. Dies aber nur nachts, tags dagegen haben sie keine Bedeutung.

R. Šemuél b. Jiçḥaq sagte: Die Wolken am Morgen haben keine Bedeutung, wie es heißt:[235]*und euere Liebe ist wie eine Wolke am Morgen &c.* R. Papa sprach zu Abajje: Die Leute sagen ja aber: Wenn du

---

rungen, für die beiden Tränen.

[228] Ez. 21,22.

[229] Ib. 5,13.

[230] Jer. 25,30.

[231] Jes. 66,1.

[232] Ps. 77,19.

[233] Jer. 10,13.

[234] Nah. 1,9.

[235] Hos. 6,4.

beim Öffnen der Tür Regen siehst, Eseltreiber, breite deinen Sack aus und schlafe[236]!? – Das ist kein Einwand; dies, wenn [der Himmel] mit einer dicken Wolke überzogen ist, jenes, wenn er mit einer durchsichtigen Wolke überzogen ist.

R. Alexandri sagte im Namen des R. Jehošuȧ b. Levi: Die Donner sind nur dazu geschaffen worden, um die Verstocktheit des Herzens zu entfernen, wie es heißt: [237]*dies tat Gott, damit man vor ihm fürchte.* Ferner sagte R. Alexandri im Namen des R. Jehošuȧ b. Levi: Wer den Regenbogen in der Wolke sieht, muß auf sein Gesicht niederfallen, denn es heißt: [238]*wie die Erscheinung des Regenbogens, der in der Wolke &c., ich sah und fiel auf mein Gesicht.* Im Westen fluchten sie darüber, weil es den Anschein hat, als bücke man sich vor dem Regenbogen. Einen Segensspruch aber muß man entschieden sprechen. – Was für einen spreche man? – 'Gepriesen sei er, der des Bündnisses gedenkt'. In einer Barajtha wird gelehrt: R. Jišmȧêl, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: 'Der seinem Bündnisse treu und bei seinem Worte beharrend ist'. R. Papa sagte: Man spreche daher beides: 'Gepriesen sei er, der des Bündnisses gedenkt und seinem Bündnisse treu und bei seinem Worte beharrend ist'.

ÜBER BERGE, HÜGEL. Gehören denn all jene Dinge, die bisher genannt worden sind, nicht zum Schöpfungswerke, es heißt ja: [239]*Blitze zum Regen hat er erschaffen*!? Abajje erwiderte: Verbinde sie und lehre demgemäß. Raba erwiderte: Über jene spreche man zwei Segenssprüche: 'Gepriesen sei er, dessen Kraft die Welt voll ist' und 'Der das Schöpfungswerk vollbracht hat', über diesen nur 'Der das Schöpfungswerk vollbracht hat', nicht aber 'Dessen Kraft die Welt voll ist'.

R. Jehošuȧ b. Levi sagte: Wer den Himmel in seiner Klarheit sieht, spreche: 'Der das Schöpfungswerk vollbracht hat'. Abajje sagte: Dies, wenn es die ganze Nacht geregnet und morgens der Nordwind gekommen ist und den Himmel sichtbar gemacht hat. Er streitet gegen Raphram b. Papa im Namen R. Ḥisdas, denn Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Seit dem Tage, da das Heiligtum zerstört wurde, erschien der Himmel nicht in seiner Klarheit, denn es heißt: [240]*ich kleide den Himmel in Finsternis, einen Sack mache ich zu seinem Gewande.* Col.b

Die Rabbanan lehrten: Wer die Sonne in ihrer Wende, den Mond in seiner Stärke, die Sterne in ihren Bahnen und die Sternbilder in ihrer Ordnung sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der das Schöpfungswerk vollbracht hat'. Wann geschieht dies? Abajje erwiderte: Alle achtundzwanzig Jahre, wenn der Zyklus wiederkehrt und die Jahreszeitwende des Nisan[241] in den Saturn fällt, in der Nacht von Dienstag zu Mittwoch.

---

[236] Da infolge des Regens der Preis des Getreides sinken wird. [237] Ecc. 3,14. [238] Ez. 1,28. [239] Ps. 135,7. [240] Jes. 50,3. [241] Beginn des Frühlings.

R. JEHUDA SAGT, WER DAS GROSSE MEER SIEHT &C. In welchen Zwischenräumen heißt es 'zeitweise'? Rami b. Abba sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Bis zu dreißig Tagen.

Ferner sagte Rami b. Abba im Namen R. Jiçḥaqs: Wer den Euphrat an der Brücke von Babylonien sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der das Schöpfungswerk vollbracht hat'. Jetzt aber, wo die Perser ihn geändert haben, [spreche man, wenn man ihn sieht,] von Be Sapor aufwärts. R. Joseph sagte: Von Ihi Daqira aufwärts.

Ferner sagte Rami b. Abba: Wer den Tigris bis zur Brücke von Šebistana sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der das Schöpfungswerk vollbracht hat'.

Was bedeutet Ḥiddeqel[242]? R. Aši erwiderte: Dessen Wasser reißend [ḥad] und leicht [qal] ist. Was bedeutet Perath[243]? — Dessen Wasser anwachsend [parim] und sich vermehrend ist. Auch sagte Raba: Daß die Einwohner von Maḥoza scharfsinnig sind, kommt daher, weil sie das Wasser des Tigris trinken; daß sie hochrot sind, kommt daher, weil sie am Tage den Beischlaf ausüben; und daß sie mit den Augen zwinkern, geschieht daher, weil sie in finsteren Häusern wohnen.

ÜBER DEN REGEN &C. Spricht man denn über den Regen 'Der Gute und Gütige', folgendes sagte ja R. Abahu, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Den Segen über den Regen spreche man erst dann, wenn der Bräutigam der Braut[244]entgegenkommt. Was spreche man? R. Jehuda sagte: 'Wir danken dir für jeden Tropfen, den du uns herabfallen ließest'. R. Joḥanan beendigte wie folgt: 'Wäre unser Mund voll des Gesanges, wie das Meer, und unsere Zunge voll des Jubels, wie das Brausen seiner Wogen, und unsere Lippen voll des Lobes, wie die Weite des Himmels &c., es würde uns nicht hinreichen, dir zu danken, o Herr, unser Gott'[245]bis 'bückt sich vor dir. Gepriesen seiest du, o Herr, dem die meisten Danksagungen gebühren'. — Die meisten Danksagungen und nicht alle Danksagungen!? Raba erwiderte: Sage also: 'Der Gott der Danksagungen'. R. Papa sagte: Darum sage man beides: 'Dem die meisten Danksagungen gebühren' und 'Gott der Danksagungen'. Dies ist ja ein Widerspruch!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn man es[246] hört, das andere, wenn man ihn sieht. — Wenn er aber hört, so ist es ja eine gute Nachricht, und wir haben bereits gelernt, daß man über gute Nachrichten 'Gepriesen sei der Gute und Gütige' spreche!? — Vielmehr, das eine wie das andere, wenn man ihn sieht, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn es wenig regnet, das andere, wenn es stark regnet. Wenn du aber willst, sage ich: das eine und das andere, wenn es stark regnet, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn man Land besitzt, das andere, wenn man kein Land besitzt. – Aber spricht man denn, wenn man Land besitzt, 'Der Gute und Gütige', wir haben ja gelernt, daß, wer ein neues Haus gebaut oder neue Sachen gekauft hat, 'Gepriesen sei er, der uns leben, bestehen und an diese Zeit heranreichen ließ' spreche, und daß man über das, was ihm und anderen gehört, 'Der Gute und Gütige' spreche!? – Das ist kein Widerspruch; dieser[247] hat Mitbeteiligte, jener hat keine Mitbeteiligte. Es wrd auch gelehrt: Kurz gefaßt: Über das, wovon man allein genießt, spreche man: 'Gepriesen sei er, der uns leben und bestehen ließ', und über das, wovon man selber und auch sein Nächster genießt, spreche man: 'Gepriesen sei der Gute und Gütige'. – Aber spricht man denn, wenn kein anderer mit ihm genießt, nicht 'Der Gute und Gütige', es wird ja gelehrt, daß, wenn man ihm mitteilt, seine Frau habe einen Knaben geboren, er 'Gepriesen sei der Gute und Gütige' spreche!? – Da kommt ebenfalls noch seine Frau hinzu, die sich einen Knaben wünscht. – Komm und höre: Wenn einem sein Vater stirbt und er ihn beerbt, so spreche er zuerst: 'Gepriesen sei der Richter der Wahrheit', nachher spreche er: 'Gepriesen sei der Gute und Gütige'!? – Da sind ebenfalls Brüder vorhanden, die mit ihm erben. – Komm und höre: Wegen der Änderung des Weines[248] braucht man nicht nochmals den Segen zu sprechen, wegen der Änderung des Platzes[249] spreche man wohl den Segen nochmals. Hierzu sagte R. Joseph b. Abba im Namen R. Joḥanans: Obgleich sie gesagt haben, daß man wegen der Änderung des Weines den Segen nicht nochmals zu sprechen brauche, so spreche man dennoch: 'Gepriesen sei der Gute und Gütige'!? Da sind ebenfalls Tischgenossen vorhanden, die mit ihm trinken.

---

[242] Hebr. Name des Tigris. [243] Hebr. Name des Euphrat. [244] Wenn dem herabfallenden Tropfen ein Tropfen vom Boden entgegenspritzt. [245] Bekanntes Gebet, das am Šabbath gesprochen wird. [246] Daß Regen gekommen; in diesem Falle

WER EIN NEUES HAUS GEBAUT ODER NEUE SACHEN GEKAUFT HAT &c. R. Hona sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er solche nicht hatte, wenn er aber solche hatte, braucht er den Segen nicht zu sprechen. R. Joḥanan aber sagt, auch wenn er solche hatte, müsse er[250] den Segen sprechen. Demnach stimmen alle überein, daß, wenn er bereits einmal Fol. 60
gekauft hat und wiederum kauft, er den Segen nicht zu sprechen brauche. Manche sagen: R. Hona sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er nicht bereits einmal gekauft hat und wiederum kauft, wenn er aber bereits einmal gekauft hat und wiederum kauft, braucht er den Segen

---

spreche man den Segen 'Der Gute und Gütige'.

[247] Wer Land besitzt; auch jeder andere hat Nutzen vom Regen, u. er spreche daher den Segen 'Der Gute etc.'

[248] Dh. wenn ihm ein besserer Wein vorgesetzt wird.

[249] Wenn man ihm in einem anderen Hause nochmals Wein vorsetzt.

[250] Wenn er sie kauft, da dies für

nicht zu sprechen. R. Joḥanan aber sagt, auch wenn er bereits einmal gekauft hat und wiederum kauft, müsse er den Segen sprechen. Demnach stimmen alle überein, daß, wenn er solche hat und auch kauft, er den Segen sprechen müsse. Man wandte ein: Wer ein neues Haus baut und ein solches nicht hatte, wer neue Sachen kauft und solche nicht hatte, spreche den Segen; hatte er solche, so braucht er den Segen nicht zu sprechen — so R. Meír; R. Jehuda sagt, ob so oder so, müsse er den Segen sprechen. Allerdings ist nach der ersten Lesart R. Hona der Ansicht R. Meírs und R. Joḥanan der R. Jehudas, nach der anderen Lesart aber kann zwar R. Hona der Ansicht R. Jehudas sein, wessen Ansicht ist aber R. Joḥanan: weder der R. Meírs noch der R. Jehudas!? — R. Joḥanan kann dir erwidern: Tatsächlich muß er nach R. Jehuda den Segen sprechen, auch wenn er bereits einmal gekauft hat und wiederum kauft, nur streiten sie deshalb über den Fall, wenn er es hatte und jetzt kauft, um dir die Ansicht R. Meírs hervorzuheben, daß er den Segen nicht zu sprechen brauche, auch wenn er es hatte und jetzt kauft, und um so weniger braucht er den Segen zu sprechen, wenn er bereits einmal gekauft hat und jetzt wiederum kauft. — Sollten sie über den Fall streiten, wenn er es bereits einmal gekauft hat und jetzt wiederum kauft, wo man den Segen nicht zu sprechen braucht, um dir die Ansicht R. Jehudas hervorzuheben[251]!? — Die erleichternde Ansicht ist ihm bevorzugter.

MAN PREISE FÜR DAS SCHLECHTE &c. Wie kann dies der Fall sein? — Wenn beispielsweise sein Feld überschwemmt worden ist; obgleich dies eigentlich zu seinem Vorteil ist, da das Feld dadurch Schlamm erhält und besser wird, so ist dies vorläufig dennoch Schlimmes.

UND ÜBER DAS GUTE &c. Wie kann dies der Fall sein? — Wenn er beispielsweise etwas gefunden hat; obgleich dies für ihn schlimm [werden kann], denn wenn die Regierung dies erfährt, so nimmt man es ihm ab, so ist dies vorläufig dennoch Gutes.

WENN SEINE FRAU SCHWANGER IST UND ER SPRICHT: MÖGE ES [GOTT] WOHLGEFÄLLIG SEIN, DASS &c. GEBÄRE, SO IST DIES EIN VERGEBLICHES GEBET. Demnach hilft das Beten nicht. R. Joseph wandte ein:[252]*und nachher gebar sie eine Tochter und nannte sie Dina.* Was heißt 'nachher'? Rabh erklärte: Nachdem Leá selber das Urteil gesprochen hatte. Sie sagte nämlich: Zwölf Stämme sollen von Jáqob hervorgehen; sechs sind bereits von mir hervorgegangen und vier von den Mägden, das sind zehn, und sollte auch dieses ein Knabe sein, so würde meine Schwester Raḥel nicht einmal so viel sein, wie eine der Mägde. Da wurde es sogleich in ein Mädchen verwandelt, wie es heißt: *und sie nannte sie Dina*[253]. — Man beweise

---

ihn neu ist. [251] Daß man trotzdem den Segen sprechen muß. [252] Gen. 30,21.

nichts von Wundertaten. Wenn du aber willst, sage ich: bei Leá geschah es innerhalb der vierzig Tage. Es wird nämlich gelehrt: In den ersten drei Tagen flehe man, daß [der Same] nicht verwese; von drei bis vierzig flehe man, daß es ein Knabe werde; vom vierzigsten Tage bis zu drei Monaten flehe man, daß es nicht eine Mißgeburt[254] werde; von drei bis sechs Monaten flehe man, daß es keine Fehlgeburt werde; von sechs bis neun flehe man, daß es in Frieden herauskomme. – Nützt ihm denn das Flehen, R. Jiçḥaq b. R. Ami sagte ja, wenn der Mann zuerst den Samen ausstößt, gebäre sie ein Mädchen, und wenn die Frau zuerst den Samen ausstößt, gebäre sie einen Knaben, denn es heißt: [255]*wenn eine Frau Samen bringt und einen Knaben gebärt*!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn beide zugleich den Samen ausgestoßen haben.

WENN ER SICH AUF DER REISE BEFINDET. Die Rabbanan lehrten: Einst befand sich Hillel der Ältere auf der Reise und hörte Geschrei aus der Stadt; da sprach er: Ich bin dessen sicher, daß dies nicht in meinem Hause ist. Über ihn spricht der Schriftvers: [256]*Vor bösem Gerüchte fürchtet er nicht; fest ist sein Herz, vertrauend auf den Herrn.* Raba sagte: Wie du auch diesen Vers auslegst; du kannst ihn vom Anfang zum Schlusse auslegen, und du kannst ihn vom Schlusse zum Anfang auslegen. Du kannst ihn vom Anfang zum Schlusse auslegen: er fürchtet sich nicht vor bösem Gerüchte, weil sein Herz fest ist und auf den Herrn vertrauend. Du kannst ihn vom Schlusse zum Anfang auslegen: ist sein Herz auf den Herrn vertrauend, so fürchtet er nicht vor bösem Gerüchte.

Einst folgte ein Schüler R. Jišmáél b. R. Jose auf der Straße (in Çijon), und als dieser bemerkte, daß er sich fürchtete, sprach er zu ihm: Du bist ein Sünder, denn es heißt: [257]*die Sünder in Çijon fürchten sich.* Jener entgegnete: Es heißt ja: [258]*Heil dem Manne, der stets fürchtet*!? Da erwiderte dieser: Dies bezieht sich ja auf Worte der Tora.

Jehuda b. Nathan folgte R. Hamnuna, sich mit ihm unterhaltend, und da er seufzte, sprach dieser: Dieser Mann will Leiden auf sich heraufbeschwören, denn es heißt: [259]*die Angst, wovor ich mich ängstigte, traf mich; das, wovor ich gefürchtet, kam über mich.* – Es heißt ja aber: *Heil dem Manne, der sich stets ängstigt*!? – Dies bezieht sich auf Worte der Tora.

WER IN EINE GROSSSTADT KOMMT. Die Rabbanan lehrten: Was spreche er bei seinem Einzuge? – Möge es dein Wille sein, o Herr, mein Gott, daß du mich in diese Großstadt in Frieden hineinführest. Ist er eingezogen, so spreche er: Ich danke dir, o Herr, mein Gott, daß du mich in diese Großstadt in Frieden hereingeführt hast. Will er hinausgehen, so

---

[253] Von דין, ihr Urteil. [254] Im Text: Sandalfötus; cf. Nid. 25b. [255] Lev. 12,2. [256] Ps. 112,7. [257] Jes. 33,14. [258] Pr. 28,14. [259] Ij. 3,25. [260] Jes. 1,9.

spreche er: Möge es dein Wille sein, o Herr, mein Gott, daß du mich aus dieser Großstadt in Frieden hinausführest. Ist er hinausgegangen, so spreche er: Ich danke dir, o Herr, mein Gott, daß du mich aus dieser Großstadt in Frieden herausgeführt hast; und wie du mich in Frieden herausgeführt hast, so leite mich in Frieden, stütze mich in Frieden und lasse mich in Frieden schreiten und errette mich aus der Hand jedes Feindes und Wegelagerers. R. Mathna sagte: Dies lehrten sie nur von einer Großstadt, in der man ohne Urteilsspruch hinrichtet, in einer Großstadt aber, in der man nur mit Urteilsspruch hinrichtet, ist nichts dabei. Manche sagen: R. Mathna sagte: Auch in einer Großstadt, in der man nur mit Urteilsspruch hinrichtet, denn es kann vorkommen, daß er niemand findet, der ihn verteidigt.

Die Rabbanan lehrten: Wer in ein Badehaus eintritt, spreche: Möge es dein Wille sein, o Herr, mein Gott, daß du mich vor diesem und Ähnlichem beschützest, und daß mir keine Verderbnis und keine Sünde widerfahre; sollte mir Verderbnis und Sünde widerfahren, so sei mein Tod eine Sühne für all meine Sünden. Abajje sagte: Der Mensch spreche nicht so, damit er seinen Mund nicht öffne vor dem Satan. Reš Laqiš sagte nämlich, auch wurde es im Namen R. Joses gelehrt: Nie öffne der Mensch seinen Mund vor dem Satan. R. Joseph sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers; es heißt:[260]*fast wären wir wie Sedom, glichen wir Ámora*, und darauf erwiderte ihnen der Prophet:[261]*höret das Wort des Herrn, Fürsten Sedoms &c.* – Was spreche er, wenn er herauskommt? R. Aḥa erwiderte: Ich danke dir, o Herr, mein Gott, daß du mich vor Feuer geschützt hast. Als einst R. Abahu im Badehause war, wurde das Bad unter ihm[262]schadhaft, und es geschah ihm ein Wunder, daß er auf einem Balken stehen blieb; er rettete dann hundert und eine Person mit einem Arm. Da sprach er: Das ist es, was R. Aḥa gesagt hat.

Wer sich zur Ader lassen geht, spreche: Möge es dein Wille sein, o Herr, mein Gott, daß mir diese Handlung zur Genesung diene, und heile mich, denn du, o Gott, bist der wahre Arzt, und deine Heilung ist eine wirkliche. Die Gewohnheit der Menschen, sich heilen zu lassen, erfolgt nur deshalb, weil es so Brauch ist. Abajje sagte: Man sage dies aber nicht, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[263]*Und heilen lasse er ihn*; hieraus, daß dem Arzt die Erlaubnis zu heilen gegeben ist. – Was [spricht er], wenn er aufsteht? R. Aḥa sagte: Gepriesen sei er, der unentgeltlich heilt.

Col.b Wer in den Abort tritt, spreche[264]: Gehabt euch, ihr Geehrten, Heilige, Diener des Allerhöchsten; gebet Ehre dem Gott Jisraéls, und verlasset mich, bis ich eingetreten bin, mein Vorhaben vollbracht habe und zu euch wieder komme. Abajje sagte: Der Mensch spreche nicht so; sie könnten ihn wirklich verlassen und fortgehen. Er sage vielmehr: Bewachet mich, bewachet mich, helfet mir, helfet mir; stützet mich, stützet mich, wartet auf mich, wartet auf mich, bis ich hineingegangen und herausgekommen bin, denn dies ist einmal die Art der Menschenkinder. Wenn er herauskommt, spreche er: Gepriesen sei er, der in Weisheit den Menschen gebildet und in ihm Öffnung an Öffnung, Höhlung an Höhlung erschaffen hat. Offenbar und bekannt ist es vor deinem Throne der Herrlichkeit, daß, wenn eine von ihnen geöffnet würde, oder eine von ihnen verschlossen würde, es unmöglich wäre, sich zu erhalten und vor dir zu bestehen. — Wie schließe er? Rabh erwiderte: 'Der die Kranken heilt'. Šemuél sprach: Abba betrachtet also die ganze Welt als Kranke!? [Man sage] vielmehr: 'Der alles Fleisch heilt'. R. Šešeth sagte: 'Der Wunderbares tut'. R. Papa sprach: Man sage daher beides: 'Der alles Fleisch heilt und Wunderbares tut'.

---

[261] Ib. V. 10. [262] Wahrsch. der Boden über den Kanälen; cf. Ket. 62a.
[263] Ex. 21,19. [264] Ansprache an die Engel, die den Menschen stets begleiten.

Wer sich ins Bett schlafen legt, lese von 'Höre Jisraél' bis 'Wenn ihr hören werdet'; sodann spreche er: Gepriesen sei er, der die Bande des Schlafes auf meine Augen und den Schlummer auf meine Lider fallen läßt, und dem Augapfel Licht gewährt. Möge es dein Wille sein, o Herr, mein Gott, daß du mich zum Frieden hinlegen lassest, und gib mir Anteil an deiner Tora. Gewöhne mich zu gottgefälligen Handlungen und gewöhne mich nicht zur Übertretung, laß mich nicht zur Sünde kommen noch zur Versuchung noch zur Schmach. Laß den bösen Trieb mich nicht beherrschen, und schütze mich vor bösem Begegnis und vor bösen Krankheiten. Mögen schlechte Träume und böse Gedanken mich nicht beunruhigen, mein Lager sei makellos vor dir, und erleuchte meine Augen, damit ich nicht des Todes entschlafe. Gepriesen seist du, o Herr, der die ganze Welt mit seiner Herrlichkeit erleuchtet.

Wenn man aufwacht, spreche man: Mein Gott, die Seele, die du mir gegeben, ist rein; du hast sie gebildet, du hast sie mir eingehaucht und du bewahrst sie in mir; du wirst sie einst von mir nehmen, und du wirst sie mir in Zukunft wiedergeben. Solange die Seele in mir ist, danke ich dir, o Herr, mein Gott und Gott meiner Väter, Gebieter aller Welten und Herr aller Seelen. Gepriesen seist du, o Herr, der den toten Körpern die Seele wiedergibt. Wenn man das Krähen des Hahnes hört, spreche man: Gepriesen sei er, der dem Hahne Verstand verliehen, zwischen Tag und Nacht zu unterscheiden. Wenn man die Augen öffnet, spreche man: Gepriesen sei er, der die Blinden sehend macht. Wenn man sich aufrichtet und hinsetzt, spreche man: Gepriesen sei er, der die Gefesselten löst. Wenn man sich ankleidet, spreche man: Gepriesen sei er, der die

Nackten bekleidet. Wenn man sich hinstellt, spreche man: Gepriesen sei er, der die Gebeugten aufrichtet. Wenn man den Boden betritt, spreche man: Gepriesen sei er, der die Erde auf dem Wasser ausspannt. Wenn man einen Schritt macht, spreche man: Gepriesen sei er, der die Schritte des Menschen richtet. Wenn man die Schuhe anzieht, spreche man: Gepriesen sei er, der mir all meinen Bedarf gewährt. Wenn man sich den Gürtel umlegt, spreche man: Gepriesen sei er, der Jisraél mit Stärke umgürtet. Wenn man das Tuch um das Haupt windet, spreche man: Gepriesen sei er, der Jisraél mit Herrlichkeit krönt. Wenn man sich in das Çiçithgewand hüllt, spreche man: Gepriesen sei er, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns geboten hat, sich in die Çiçith zu hüllen. Wenn man die Tephillin an den Arm anlegt, spreche man: Gepriesen sei er, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns Tephillin anzulegen befohlen hat. [Wenn man die Tephillin] an sein Haupt anlegt, spreche man: Gepriesen sei er, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Tephillingebot anbefohlen hat. Wenn man die Hände wäscht, spreche man: Gepriesen sei er, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Händewaschen befohlen hat. Wenn man das Gesicht wäscht, spreche man: Gepriesen sei er, der Schlaf von meinen Augen und Schlummer von meinen Lidern entfernt. Möge es auch dein Wille sein, o Herr, mein Gott, daß du mich an deine Tora gewöhnest; laß mich an deiner Tora und an deinen Geboten festhalten. Laß mich nicht zur Vergehung kommen, noch zur Versuchung, noch zur Schmach, und beuge meinen Trieb, sich dir zu unterwerfen. Halte mich fern von bösen Menschen und böser Gesellschaft; laß mich festhalten an dem guten Trieb und an guter Gesellschaft; laß mich heute und jeden Tag Gunst, Wohlwollen und Erbarmen finden in deinen Augen und in den Augen aller, die mich sehen; und laß mir (gute) Wohltaten angedeihen. Gepriesen seist du, o Herr, der seinem Volke Jisraél gütiges Wohlwollen angedeihen läßt.

DER MENSCH MUSS &C. PREISEN. Was heißt: muß für das Schlechte ebenso preisen, wie er für das Gute preist? Wollte man sagen, wie man über das Gute 'Der Gute und Gütige' spricht, so spreche man 'Der Gute und Gütige' auch über das Schlechte, so haben wir ja gelernt, über gute Nachrichten spreche man 'Der Gute und Gütige', und über schlechte Nachrichten spreche man 'Gepriesen sei der Richter der Wahrheit'!? Raba erwiderte: Das besagt nur, daß man es mit Freuden hinnehme. R. Aḥa sagte im Namen R. Levis: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[265]*Gnade und Recht will ich singen, dir, o Herr, lobsingen*; ob Gnade, will ich singen, ob Recht, will ich singen. R. Šemuél b. Naḥmani entnimmt dies aus folgendem:[266]*Mit dem Herrn will ich preisen das Wort, mit Gott will ich preisen das Wort. Mit dem Herrn will ich preisen das Wort,* dies ob des Maßes der Güte; *mit Gott will ich preisen das Wort,* dies ob des Maßes der Vergeltung. R. Tanḥum entnimmt dies aus folgendem:[267]*Erhebe ich einen Becher des Heiles, so rufe ich den Namen des Herrn an; widerfährt mir Leid und Trauer, so rufe ich den Namen des Herrn an.* Die Rabbanan entnehmen dies aus folgendem:[268]*Der Herr hat gegeben, der Herr hat genommen, der Name des Herrn sei gepriesen.*

R. Hona sagte im Namen Rabhs im Namen R. Meírs, und ebenso wurde es im Namen R. Áqibas gelehrt: Der Mensch pflege stets zu sagen: Alles, was der Allbarmherzige tut, tut er zum Guten. So befand sich R. Áqiba einst auf der Reise, und als er in eine Stadt kam und um Beherbergung bat, gewährte man sie ihm nicht. Da sprach er: Alles, was der Allbarmherzige tut, tut er zum Guten. Hierauf ging er und übernachtete auf dem Felde. Er hatte bei sich einen Hahn, einen Esel und eine Kerze; da kam ein Wind und löschte die Kerze aus, dann kam eine Katze und fraß den Hahn, und endlich kam ein Löwe und fraß den Esel. Da sprach er wiederum: Alles, was der Allbarmherzige tut, ist zum Guten. In derselben Nacht kam ein Trupp und nahm die [Leute der] Stadt gefangen. Hierauf sprach er zu ihnen: Habe ich euch nicht gesagt, daß alles, was der Heilige, gepriesen sei er, tut, zum Guten sei!? Fol. 61

Ferner sagte R. Hona im Namen Rabhs im Namen R. Meírs: Die Worte des Menschen vor dem Heiligen, gepriesen sei er, sollen stets wenig sein, denn es heißt:[269]*überstürze dich nicht mit deinem Munde, und dein Herz eile nicht, vor Gott Worte auszustoßen; denn Gott ist im Himmel, und du bist auf Erden, darum mögen deine Worte wenig sein.*

R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor: Es heißt:[270]*und der Herr, Gott, bildete den Menschen;* [das Wort *vajjiçer*] hat zwei Jod, weil der Heilige, gepriesen sei er, [im Menschen] zwei Triebe schuf, einen guten Trieb und einen bösen Trieb. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Demnach hat das Vieh, bei dem [das Wort] *vajjiçer* nicht geschrieben steht, keinen [bösen] Trieb, und wir sehen ja aber, daß es Schaden anrichtet, beißt und ausschlägt!? Dies ist vielmehr nach R. Šimón b. Pazi zu erklären, denn R. Šimón b. Pazi sagte: Wehe mir vor meinem Schöpfer *[joçri]*[271] und wehe mir vor meinem Trieb *[jiçri]*[272]. Oder auch nach R. Jirmeja b. Eleázar, denn R. Jirmeja b. Eleázar sagte: Zwei Gesichter[273]hatte der Heilige, gepriesen sei er, Adam dem Urmenschen erschaffen, wie es heißt: [274]*hinten und vorn hast du mich gebildet.*

---

265. Ps. 101,1. 266. Ib. 56,11. 267. Ib. 116,13. 268. Ij. 1,21. 269. Ecc. 5,1. 270. Gen. 2,7. 271. Wenn ich meinem Trieb gehorche. 272. Wenn ich meinem Schöpfer gehorche. 273. Je ein Gesicht vorn und hinten; er teilte ihn und bildete die Eva.

[275]*Und der Herr, Gott, baute die Rippe.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, es[276]war ein Gesicht, der andere sagt, es war ein Schwanz. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß es heißt: *hinten und vorn hast du mich gebildet,* wieso aber heißt es: *hinten und vorn hast du mich gebildet,* nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz!? — Dies nach R. Ami, denn R. Ami sagte: Als Hintersten beim Schöpfungswerke und als Vordersten bei der Vergeltung. — Allerdings als Hintersten beim Schöpfungswerke, denn er wurde erst am Vorabend des Šabbaths erschaffen; wieso aber als Vordersten bei der Vergeltung? Bei welcher Vergeltung: wollte man sagen, bei der Vergeltung [beim Ereignisse mit] der Schlange, so wird ja gelehrt: Rabbi sagte: Bei einer Würde beginnt man mit dem Größten und bei einem Fluche beginnt man mit dem Kleinsten. Bei einer Würde beginnt man mit dem Größten, denn es heißt:[277]*und Moše sprach zu Ahron und zu Eleázar und Ithamar, seinen am Leben gebliebenen Söhnen, nehmet &c.*; bei einem Fluche beginnt man mit dem Kleinsten, denn zuerst wurde die Schlange verflucht, nachher wurde Ḥava verflucht und nachher wurde Adam verflucht!? — Vielmehr ist hier die Vergeltung bei den Sintflut gemeint, wie es heißt:[278]*und er vernichtete alles Bestehende, das auf der Oberfläche der Erde war, von Mensch bis Vieh*; zuerst den Menschen, dann das Vieh. — Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß [das Wort] *vajjiçer* mit zwei Jod geschrieben ist, warum aber heißt es *vajjiçer* nach demjenigen, welcher sagt, daß es ein Schwanz war!? — Dies nach R. Šimón b. Pazi, denn R. Šimón b. Pazi sagte: Wehe mir vor meinem Schöpfer *[joçri]* und wehe mir vor meinem Trieb *[jiçri]*. — Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß es heißt:[279]*Mann und Weib schuf er sie*[280], wieso aber heißt es: *Mann und Weib schuf er sie,* nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz!? — Dies nach R. Abahu, denn R. Abahu wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *Mann und Weib schuf er sie,* dagegen heißt es:[281]*im Ebenbilde Gottes erschuf er den Menschen*!? Dies ist wie folgt zu erklären: zuerst war es sein Wille, zwei zu erschaffen, schließlich aber wurde nur einer erschaffen. — Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß es heißt:[282]*er schloß Fleisch an ihre Stelle,* wieso aber heißt es: *er schloß Fleisch an ihre Stelle,* nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz!? R. Jirmeja, manche sagen, R. Zebid, und manche sagen, R. Naḥman b. Jiçḥaq, erwiderte: Dies bezieht sich nur auf die Schnittstellen. — Erklärlich ist es nach dem-

---

274. Ps. 139,5. 275. Gen. 2,22. 276. Woraus Eva erschaffen wurde. 277. Lev. 10,12. 278. Gen. 7,23. 279. Ib. 5,2. 280. Ein Gesicht des Mannes und ein Gesicht der Frau. 281. Gen. 9,6. 282. Ib. 2,21. 283. Gen. 2,22. 284. Es war ja

jenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz, daß es[283]*er baute* heißt, wieso aber heißt es *er baute* nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht[284]!? – Dies nach R. Šimôn b. Menasja, denn R. Šimôn b. Menasja trug vor: Es heißt: *der Herr baute die Rippe*; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Ḥava flocht und sie zu Adam dem Urmenschen brachte, denn in den überseeischen Städten nennt man das Geflecht 'Gebäude'. Eine andere Erklärung: *Er baute*; hierüber sagte R. Ḥisda, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Ḥava nach Art eines Speichers baute; wie der Speicher oben schmal und unten breit ist, um die Früchte aufzunehmen, so ist auch die Frau oben schmal und unten breit, um das Kind aufzunehmen.

[285]*Und er brachte sie zu Adam*; R. Jirmeja b. Eleâzar sagte: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, bei Adam dem Urmenschen Brautführer war. Hiermit lehrt die Tora eine Anstandsregel, daß der Vornehme beim Geringen die Brautführung übernehme und dies ihm nicht leid sei. – Wer ging vorwärts nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist wahrscheinlich, daß der Mann vorwärts ging, denn es wird gelehrt: Man gehe auf dem Wege nicht hinter einer Frau, selbst wenn sie seine Ehefrau ist. Traf er sie auf einer Brücke, so lasse er sie seitwärts; und wer hinter einer Frau über einen Fluß[286] geht, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

Die Rabbanan lehrten: Wer von seiner Hand in die Hand einer Frau Geld zählt, um sie zu betrachten, wird, auch wenn er die Tora und gute Werke gleich unserem Meister Moše besitzt, vor dem Gerichte des Fegefeuers nicht verschont bleiben, denn es heißt:[287]*Hand zu Hand, bleibt vor Bösem nicht verschont*; bleibt vom Gerichte des Fegefeuers nicht verschont. R. Naḥman sagte: Manoaḥ war ein Mann aus dem gemeinen Volke, denn es heißt:[288]*und Manoaḥ ging hinter seiner Frau*. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Auch bei Elqana heißt es ja:[289]*und Elqana ging hinter seiner Frau*; ebenso heißt es bei Elišâ:[290]*er machte sich auf und ging hinter ihr*. Ist dies denn wörtlich zu nehmen: hinter ihr? Vielmehr, nach ihren Worten und nach ihrem Rate, ebenso da nach ihren Worten und nach ihrem Rate!? R. Aši sagte: Nach dem, was R. Naḥman gesagt hat, hat Manoaḥ sogar in der Schule nichts gelernt. Es heißt ja:[291]*und Ribqa machte sich auf mit ihren Mägden, und sie ritten auf den Kamelen, und sie zogen hinter dem Manne*; hinter dem Manne, nicht aber vor dem Manne.

---

bereits fertig. [285] Gen. 2,22. [286] So daß sie die Röcke hochheben muß. [287] Pr. 11,21. [288] Jud. 13,11. [289] Ein solcher Vers befindet sich, wie schon Tos. bemerkt, in der Bibel nicht. [290] iiReg. 4,30. [291] Gen. 24,61. 292. Dh.

R. Joḥanan sagte: Hinter einem Löwen, aber nicht hinter einer Frau; hinter einer Frau, aber nicht hinter einem Götzen; hinter einem Götzen, aber nicht hinter einem Bethause, wenn die Gemeinde betet[292]. Dies aber nur dann, wenn man nichts trägt, wenn man aber etwas trägt, ist nichts dabei. Auch nur dann, wenn keine andere Tür da ist, wenn aber eine andere Tür da ist, ist nichts dabei. Ferner nur dann, wenn man nicht auf einem Esel reitet, wenn man aber auf einem Esel reitet, ist nichts dabei. Endlich nur dann, wenn man keine Tephillin anhat, wenn man aber Tephillin anhat, so ist nichts dabei.

Rabh sagte: Der böse Trieb gleicht einer Fliege und sitzt zwischen den beiden Öffnungen des Herzens, denn es heißt:[293]*tote Fliegen machen stinkend und gärend das würzige Öl.* Šemuél sagte: Er gleicht dem Weizen, wie es heißt:[294]*vor der Tür lagert die Sünde*[295].

Die Rabbanan lehrten: Zwei Nieren sind im Menschen, die eine rät ihm zum Guten, und die andere rät ihm zum Bösen, und es ist wahrscheinlich, daß die gute zu seiner Rechten und die böse zu seiner Linken [sich befindet], denn es heißt:[296]*das Herz des Weisen ist zu seiner Rechten, und das Herz des Toren ist zu seiner Linken.*

Die Rabbanan lehrten: Die Nieren raten, das Herz prüft, die Zunge schneidet[297]zurecht, der Mund vollendet, die Speiseröhre nimmt alle Ar-
Col.b ten von Speisen auf und gibt sie weiter, die Luftröhre bringt die Stimme hervor, die Lunge saugt alle Arten von Flüssigkeiten auf, die Leber erregt Zorn, die Galle wirft in ihn einen Tropfen und beruhigt ihn, die Milz erregt Lachen, der Kropf zermalmt, der Magen erregt Schlaf, die Nase bewirkt das Erwachen. Wenn das, was Schlaf bewirkt, Erwachen bewirkte, oder das, was Erwachen bewirkt, Schlaf bewirkte, so würde man dahinsiechen. Es wird gelehrt: Sollten beide Schlaf oder beide Erwachen bewirken, so würde man sofort sterben.

Es wird gelehrt: R. Jose Galiläer sagte: Die Gerechten richtet der gute Trieb, wie es heißt:[298]*mein Herz ist in mir erschlagen;* die Ruchlosen richtet der böse Trieb, wie es heißt:[299]*es spricht der Frevel zum Ruchlosen, so denke ich in meinem Herzen, daß keine Furcht Gottes vor seinen Augen sei;* die Mittelmäßigen richten dieser und jener, wie es heißt: [300]*er steht zur Rechten des Bedrückten, ihm zu helfen vor denen, die seine Seele richten.* Raba sagte: Wir zum Beispiel sind Mittelmäßige. Da sprach Abajje zu ihm: Der Meister läßt ja keinem Geschöpfe[301]das Leben!

---

man gehe am Bethause nicht vorüber. [293] Ecc. 10,1. [294] Gen. 4,7. [295] Dies aus der Ähnlichkeit der Worte חטה, Weizen, und חטאת, Sünde. [296] Ecc. 10,2. [297] Die Laute. [298] Ps. 109,22. [299] Ib. 36,2. [300] Ib. 109,31. [301] Wenn R. nur zu den Mittelmäßigen gehören sollte, so gäbe es überhaupt

Ferner sagte Raba: Die Welt wurde nur für die vollkommen Frevelhaften oder für die vollkommen Gerechten erschaffen. Raba sagte: Jeder Mensch wisse bei sich, ob er ein vollkommen Gerechter ist oder nicht. Rabh sagte: Die Welt wurde nur für Aḥab b. Ómri und für R. Ḥanina b. Dosa erschaffen; für Aḥab b. Ómri[302] diese Welt, und die zukünftige Welt für R. Ḥanina b. Dosa[303].

DU SOLLST DEN HERRN, DEINEN GOTT, LIEBEN. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wenn es heißt: *mit deiner ganzen Seele,* wozu heißt es: *mit deinem ganzen Vermögen,* und wenn es heißt: *mit deinem ganzen Vermögen,* wozu heißt es: *mit deiner ganzen Seele*? Allein, wenn es einen Menschen gibt, dem sein Körper lieber ist als sein Geld, so heißt es: *mit deiner ganzen Seele,* und wenn es einen Menschen gibt, dem sein Geld lieber ist als sein Körper, so heißt es: *mit deinem ganzen Vermögen.* R. Áqiba sagte: *Mit deiner ganzen Seele,* sogar wenn er deine Seele nimmt.

Die Rabbanan lehrten: Einst hatte die ruchlose Regierung einen Befehl erlassen, daß die Jisraéliten sich nicht mit der Tora befassen sollen. Da kam Papos b. Jehuda und traf R. Áqiba, wie er öffentlich Versammlungen abhielt und sich mit der Tora befaßte. Da sprach er zu ihm: Áqiba, fürchtest du denn nicht vor der ruchlosen Regierung? Dieser erwiderte: Ich will dir ein Gleichnis vortragen, womit dies zu vergleichen ist. Ein Fuchs ging einst am Ufer eines Flusses, und als er Fische sich von Ort zu Ort versammeln sah, sprach er zu ihnen: Wovor flüchtet ihr euch? Sie erwiderten: Vor den Netzen, die die Menschenkinder nach uns auswerfen. Da sprach er zu ihnen: So möge es euch belieben aufs Land zu kommen, und wir, ich und ihr, wollen beisammen wohnen, wie einst meine Vorfahren mit euren Vorfahren beisammen gewohnt haben. Darauf erwiderten ihm jene: Bist du es, von dem man sagt, er sei der klügste unter den Tieren? Du bist nicht klug, sondern dumm; wenn wir schon in der Stätte unseres Lebens fürchten, um wieviel mehr in der Stätte unseres Todes! So auch wir; wenn es schon jetzt so ist, wo wir sitzen und uns mit der Tora befassen, von der es heißt:[304] *denn sie ist dein Leben und die Verlängerung deiner Tage,* um wieviel mehr erst, wenn wir gehen und uns ihr entziehen! Man erzählt, kaum waren wenige Tage verstrichen, da nahm man R. Áqiba fest und sperrte ihn ins Gefängnis. Als man auch Papos b. Jehuda festnahm und ihn mit jenem einsperrte, sprach er zu ihm: Papos, was brachte dich hierher? Dieser erwiderte: Heil dir, R. Áqiba, daß du festgenommen worden bist wegen Worte der Tora, wehe aber dem Papos, der festgenommen worden ist wegen eitler Dinge. Die

---

keinen vollk. Gerechten. [302] Der sehr reich war; cf. iReg. 20,3. [303] Der sehr arm war; cf. Ber. Fol. 17b. [304] Dt. 30,20. [305] Im Verse *Höre Jisraél;* cf. Ber.

Stunde, da man R. Áqiba zur Hinrichtung führte, war gerade die Zeit des Šemálesens, und man riß sein Fleisch mit eisernen Kämmen; er aber nahm das Joch der himmlischen Herrschaft auf sich. Seine Schüler sprachen zu ihm: Meister, so weit!? Er erwiderte ihnen: Mein ganzes Leben grämte ich mich über den Schriftvers: *mit deiner ganzen Seele*, sogar, wenn er deine Seele nimmt, indem ich dachte: wann bietet sich mir die Gelegenheit, und ich will es erfüllen, und jetzt, wo sie sich mir darbietet, sollte ich es nicht erfüllen!? Er dehnte so lange [das Wort] *einzig*[305], bis ihm die Seele bei *einzig* ausging. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Heil dir, R. Áqiba, daß deine Seele bei *einzig* ausging! Die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Ist das die Tora und das ihre Belohnung?[306]*Von den Sterblichen, von deiner[307]Hand, o Herr; von den Sterblichen*!? Er erwiderte ihnen:[306]*Ihr Anteil ist im Leben.* Darauf ertönte eine Hallstimme und sprach: Heil dir, R. Áqiba, du bist für das Leben der zukünftigen Welt bestimmt.

DER MENSCH BENEHME SICH NICHT LEICHTFERTIG VOR DEM OSTTORE [DES TEMPELS], WEIL ES SICH GENAU GEGENÜBER DEM ALLERHEILIGSTEN BEFINDET &C. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies sagten sie nur von Çophim ab nach einwärts, und zwar, wenn man freie Aussicht hat. Desgleichen wurde auch gelehrt: R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte: Folgendes sagte R. Joḥanan: Dies sagten sie, nur von Çophim ab nach einwärts, und zwar, wenn man freie Aussicht hat, wenn kein Zaun vorhanden ist, und zur Zeit, wenn die Göttlichkeit dort wohnt[308].

Die Rabbanan lehrten: Wer in Judäa seine Notdurft verrichtet, tue dies[309]nicht [in Richtung] nach Osten oder Westen, sondern nach Norden oder Süden; in Galiläa[310]tue man dies nur [in Richtung] nach Osten oder Westen. R. Jose erlaubt dies, denn R. Jose sagte, sie haben es nur dann verboten, wenn man freie Aussicht hat, wenn kein Zaun vorhanden ist, und wenn die Göttlichkeit dort wohnt. Die Weisen aber verbieten dies. Die Weisen sagen ja dasselbe, was der erste Tanna!? —Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob dies seitwärts[311]erlaubt ist. Ein Anderes lehrt: Wer in Judäa seine Notdurft verrichtet, tue dies nicht [in der Richtung] nach Osten oder Westen, sondern nach Norden oder Süden; in Galiläa ist es [in der Richtung] nach Norden oder Süden verboten, nach Osten oder Westen erlaubt. R. Jose erlaubt dies, denn R. Jose sagte, sie haben es nur dann verboten, wenn man freie Aussicht hat. R. Jehuda sagte: Wenn das Heiligtum besteht, ist es verboten, wenn das Heiligtum nicht

---

Fol. 19b. 306. Ps. 17,14. 307. Er sollte durch deine Hand sterben. 308. Beim Bestehen des Tempels. 309. Das Entblößen des Hinterteils; dies darf auf keinen Fall in der Richtung nach Jerušalem erfolgen. 310. Das nördlich vom Jisraélland liegt. 311. In schräger Richtung, nicht genau gegen Jerušalem; nach den Rabb., besteht, ist es erlaubt. R. Åqiba verbietet es überall. — R. Åqiba sagt ja dasselbe, was der erste Tanna!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen außerhalb des Landes.

Für Rabba legte man Ziegelsteine[312] hin [in der Richtung] nach Osten oder Westen. Einst ging Abajje und legte sie um[313] [in der Richtung] nach Norden oder Süden; da ging Rabba, legte sie zurecht, indem er sprach: Wer ist es, der mich ärgert? Ich bin der Ansicht R. Åqibas, welcher sagt, daß es überall verboten ist.

Es wird gelehrt: R. Åqiba erzählte: Einst folgte ich R. Jehošuȧ in den Abort, und ich lernte von ihm dreierlei: ich lernte, daß man nicht seine Notdurft verrichte [in der Richtung] nach Osten oder Westen, sondern nach Norden oder Süden; ich lernte, daß man sich nicht stehend entblöße, sondern [erst] sitzend; und ich lernte, daß man sich nicht mit der Rechten abwische, sondern mit der Linken. Ben Åzaj sprach zu ihm: So weit hast du dich gegen deinen Lehrer erdreistet!? Jener erwiderte: Dies ist ja Lehre; ich wollte lernen. Fol. 62

Es wird gelehrt: Ben Åzaj erzählte: Einst folgte ich R. Åqiba in den Abort, und ich lernte von ihm dreierlei: ich lernte, daß man nicht seine Notdurft verrichte [in der Richtung] nach Osten oder Westen, sondern nach Norden oder Süden; ich lernte, daß man sich nicht stehend entblöße, sondern [erst] sitzend; und ich lernte, daß man sich nicht mit der Rechten abwische, sondern mit der Linken. R. Jehuda sprach zu ihm: So weit hast du dich gegen deinen Lehrer erdreistet!? Jener erwiderte: Das ist ja Lehre; ich wollte lernen.

R. Kahana legte sich unter das Bett Rabhs, und als er ihn plaudern, scherzen und das Erforderliche verrichten hörte, sprach er zu ihm: Es hat den Anschein, als hätte der Mund Abbas[314] die Speise noch nie gekostet. Da sprach dieser zu ihm: Kahana, hier bist du; hinaus, es ist nicht schicklich! Dieser erwiderte: Es ist ja Lehre; ich will dabei lernen.

Weshalb wischt man sich nicht mit der Rechten ab, sondern mit der Linken? Raba erklärte: Weil die Tora mit der Rechten gegeben wurde, wie es heißt:[315] *von seiner Rechten kommt ihnen das Feuer des Gesetzes.* Rabba b. Bar Ḥana erklärte: Weil sie dem Munde nahe[316] ist. R. Šimôn b. Laqiš erklärte: Weil man mit dieser die Tephillin befestigt. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Weil man mit dieser die Tonzeichen der Tora zeigt. Hierüber [streiten] auch Tannaím. R. Eliêzer erklärte: Weil man mit dieser ißt. R. Jehošuȧ erklärte: Weil man mit dieser schreibt. R. Åqiba erklärte: Weil man mit dieser die Tonzeichen der Tora zeigt.

---

die nur die Ansicht RJ.s bestreiten, ist dies erlaubt. [312] Zum Hinsetzen bei Verrichtung der Notdurft. [313] Um zu sehen, ob es R. mit dieser Vorschrift genau nimmt. [314] Eigenname Rabhs. [315] Dt. 33,2. [316] Man ißt mit dieser.

R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte: Wer sich im Aborte züchtig benimmt, wird vor dreierlei bewahrt: vor Schlangen, vor Skorpionen und vor Gespenstern. Manche sagen, auch hat er beruhigende Träume.

In Ṭiberjas war ein Abort, in welchem man beschädigt wurde, auch wenn man zu zweien und am Tage hineinging; doch gingen R. Ami und R. Asi in diesen einzeln hinein und wurden nicht beschädigt. Da sprachen die Rabbanan zu ihnen: Fürchtet ihr euch nicht? Diese erwiderten: Wir haben Überlieferungen erhalten; eine Überlieferung inbetreff des Abortes: Züchtigkeit und Schweigsamkeit; eine Überlieferung inbetreff der Züchtigungen: Duldsamkeit und Flehen. Für Abajje zog [seine Mutter] ein Lamm groß, das ihn in den Abort begleitete. – Sie konnte ihm ja einen Bock großziehen? – Bock[317] und Bock wären miteinander zu verwechseln. Für Raba pflegte, bevor er Schuloberhaupt war, die Tochter R. Ḥisdas[318] mit einer Nuß in einem Becken zu klappern; nachdem er Schuloberhaupt geworden war, machte sie eine Öffnung und legte ihm die Hand auf den Kopf.

Ûla sagte: Hinter einem Zaune verrichte man seine Notdurft sofort, auf freiem Platze [entferne man sich] soweit, daß sein Nächster seine Blähungen nicht höre. Isi b. Nathan lehrte folgendermaßen: Hinter einem Zaune, daß sein Nächster seine Blähungen nicht höre, auf freiem Platze [entferne man sich], daß ihn sein Nächster nicht sehen könne. Man wandte ein: Sie[319] dürfen aus der Tür der Kelter hinausgehen und hinter dem Zaune ihre Notdurft verrichten, und sie bleiben rein!? – Bei [der Beobachtung der] Reinheitsgesetze hat man es hierin erleichtert. – Komm und höre: Um noch rein zu bleiben, dürfen sie sich soweit entfernen, daß man sie sehen kann!? – Anders bei denen, die Reines[320] essen, bei diesen hat man es erleichtert. R. Aši erwiderte: Die Worte des Isi b. Nathan, daß ihn sein Nächster nicht sehen könne, sind zu verstehen, daß sein Nächster seine Entblößung nicht sehe, ihn selbst aber kann er wohl sehen.

Ein Trauerredner trat vor R. Naḥman und sprach: Jener war züchtig in seinem Wandel. Da sprach R. Naḥman zu ihm: Bist du ihm etwa in den Abort gefolgt, um zu wissen, ob er züchtig war oder nicht? Es wird nämlich gelehrt: Züchtig heißt nur der, der züchtig im Aborte ist. Was ging dies aber R. Naḥman an? – Weil gelehrt wird: Wie an den Toten Vergeltung geübt wird, so wird Vergeltung geübt auch an den Trauerrednern[321] und an denen, die mit einstimmen.

---

317. Die Gespenster der Aborte, die dasselbe Aussehen haben. 318. Die Frau Rabas. 319. Die rituell reinen Arbeiter bei der Olivenpressung. 320. Speisen, die unter Beobachtung der Reinheitsgesetze zubereitet wurden. 321. Wenn sie ihm

Die Rabbanan lehrten: Züchtig ist derjenige, der seine Notdurft nachts am selben Orte verrichtet, wo er dies tags tut. – Dem ist ja nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, der Mensch gewöhne sich, dies stets frühmorgens und spätabends zu verrichten, damit er sich nicht weit zu entfernen brauche!? Auch entfernte sich Raba am Tage bis zu einem Mil, nachts aber sagte er zu seinem Diener: Suche mir einen Ort auf dem Stadtplatze. Ebenso sagte R. Zera zu seinem Diener: Sieh nach, ob nicht jemand hinter dem Hause der Genossen da ist, denn ich will meine Notdurft verrichten. – Sage nicht: am selben Orte, sondern: in derselben Art, wie er es tags tut[322]. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen: am selben Orte, denn damit ist eine [entlegene] Ecke gemeint.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der Mensch gewöhne sich, [seine Notdurft] stets frühmorgens und spätabends zu verrichten, damit er sich nicht weit zu entfernen brauche. Ebenso wird gelehrt: Ben Ázaj sagte: Mache dich früh auf und gehe hinaus, warte abends spät und gehe hinaus, damit du dich nicht zu entfernen brauchest; betaste dich[323] und setze dich hin, nicht aber sollst du dich zuerst hinsetzen und dann betasten, denn wer sich zuerst hinsetzt und dann betastet, dem schadet Zauberei, selbst wenn sie in Spanien[324] wider ihn getrieben wird. Welches Mittel gibt es, wenn man vergessentlich sich zuerst hingesetzt und dann betastet hat? – Wenn man aufsteht, spreche man folgendes: Nicht mir, nicht mir, weder Taḥim[325] noch Taḥtim, nicht diese noch von diesen, nicht die Zauberei des Zauberers noch die Zauberei der Zauberin.

Es wird gelehrt: Ben Ázaj sagte: Auf jedes Lager lege dich hin, nur nicht auf den Erdboden; auf jeden Sitz setze dich hin, nur nicht auf einen Balken. Col.b

Šemuél sagte: Der Schlaf am Morgen ist wie das Stählen für das Eisen; die Entleerung am Morgen ist wie das Stählen für das Eisen.

Bar Qappara verkaufte Sprüche um Denare: Iß, solange du Hunger hast. Trinke, solange du Durst hast. Solange dein Topf heiß ist, entleere[326] ihn. Ertönt das Horn in Rom, so verkaufe, Sohn des Feigenhändlers, die Feigen deines Vaters.

Abajje sprach zu den Rabbanan: Wenn ihr durch die Gäßchen von Maḥoza geht, um aufs Feld zu gelangen, so schauet weder nach der einen Seite, noch nach der anderen Seite; es könnten da Frauen sitzen, und es ist ja nicht schicklich, sie zu betrachten.

Einst war R. Saphra in den Abort hineingegangen, und als R. Abba kam und sich an der Tür räusperte, rief jener: Möge der Meister ein-

---

wahrheitswidrig gute Handlungen nachsagen. [322] Cf. Ber. Fol. 23b. [323] Cf. Sab. Fol. 82a. [324] Wird im T. stets als entferntester Ort angeführt. [325] Wahrscheinl. Namen von Zaubereien. [326] Man verrichte die Notdurft, sobald sie nötig treten. Als er herauskam, sprach dieser zu ihm: Bis jetzt hast du den Bock nicht hineingebracht, und nun hast du die Weise des Bockes[327] gelernt. Wir haben ja folgendes gelernt: Eine Flamme war dort[328] und ein Abort der Ehrbarkeit. Seine Ehrbarkeit bestand darin: fand man ihn zu, so wußte man, daß jemand darin ist; fand man ihn offen, so wußte man, daß niemand darin ist. Demnach ist dies[329] nicht anständig! Jener aber dachte, dies[330] ist gefährlich. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Die zurückgehaltene Säule bringt den Menschen zur Wassersucht, der zurückgehaltene Strahl bringt den Menschen zur Gelbsucht.

R. Eleázar trat in einen Abort ein, und ein Römer kam und stieß ihn fort; da stand R. Eleázar auf und ging hinaus. Hierauf kam ein Drache und riß jenem den Mastdarm heraus. Da las R. Eleázar über ihn: [331] *ich gebe einen Menschen statt deiner*; lies nicht *Adam [Menschen]*, sondern *Edom*[332].

[333] *Er sagte, dich zu erschlagen, aber sie*[334] *schonte deiner.* 'Er sagte', es müßte ja heißen: ich sagte; 'sie schonte', es müßte ja heißen: ich schonte. Hierüber sagte R. Eleázar: David sprach zu Šaúl wie folgt: Dem Gesetze nach bist du ein Mann des Todes, denn du bist ein Verfolger, und die Tora sagt, will jemand dich töten, so komm ihm zuvor und töte ihn; die Züchtigkeit aber, die an dir war, hat dich geschützt. — Worin bestand sie? — Es heißt: [335] *er kam zu den Umzäunungen der Schafe auf dem Wege, und daselbst war eine Höhle; da ging Šaúl hinein, seine Füße zu bedecken.* Hierzu wird gelehrt: Ein Zaun hinter einem Zaun, eine Höhle innerhalb einer Höhle. *Zu bedecken*; hierzu sagte R. Eleázar: Dies lehrt daß er sich wie mit einer Decke[336] bedeckt hat.

[337] *Und David stand auf und schnitt leise einen Zipfel vom Gewande Šaúls.* R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Wer Kleider mißachtet, hat später von ihnen keinen Nutzen, wie es heißt: [338] *der König David ward alt und betagt; und sie bedeckten ihn mit Kleidern, aber es wurde ihm nicht warm.*

[339] *Wenn dich der Herr gegen mich aufgereizt hat, so wird er eine Opfergabe riechen.* R. Eleázar sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu David: Du hast mich Aufreizer genannt; ich werde dich an einer Sache straucheln lassen, die sogar Schulkinder kennen. Es heißt: [340] *wenn du die Zahl der Kinder Jisraél aufnimmst, so gebe ein jeder ein Sühnegeld für seine Seele.* (Alsbald: [341] *da erhob sich ein Widersacher gegen Jisraél.*) Ferner heißt es: [342] *und er reizte David gegen sie auf, indem er*

---

ist. [327] Das unanständige Benehmen im Abort. [328] Im Tempelhof. [329] Das Sprechen im Abort. [330] Das Zurückhalten der Notdurft. [331] Jes. 43,4. [332] Edom ist die Benennung Roms. [333] iSam. 24,11. [334] So im masoret. Texte; wahrscheinl. ואומר bzw. ותחם עיני zu lesen. [335] iSam. 24,4. [336] Wörtl. Hütte, die er aus seinem Mantel gebildet hat. [337] iSam. 24,5. [338] iReg. 1,1. [339] iSam. 26,19. [340] Ex. 30,12. [341] iChr. 21,1. [342] iiSam. 24,1. 343 Ib.

sprach: Gehe und zähle Jisraél. Und als er sie zählte, nahm er von ihnen kein Sühnegeld. Ferner heißt es:[343]*und der Herr brachte eine Seuche über Jisraél, vom Morgen bis zur bestimmten Zeit.* – Was heißt: *bis zur bestimmten Zeit*? Šemuél, der Greis, Schwiegersohn R. Ḥaninas, erklärte im Namen R. Ḥaninas: Von der Schlachtstunde des beständigen Opfers bis zur Stunde des Blutsprengens. R. Joḥanan sagte: Bis Mittag.[344]*Und er sprach zu dem Engel, der im Volke würgte: Genug!* R. Eleázar sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zum Engel: Nimm den Größten[345]unter ihnen, durch den viele ihrer Schulden gesühnt[346]werden können. In dieser Stunde starb Abišaj b. Çeruja, der die Mehrheit des Synedriums aufwog.

[347]*Und als er würgte, sah der Herr und bereute.* Was sah er? Rabh sagte: Er sah unseren Vater Jáqob, bei dem es heißt:[348]*und Jáqob sprach, als er sie sah.* Šemuél sagte: Er sah die Asche Jiçḥaqs, von dem es heißt: [349]*Gott wird sich das Lamm ersehen.* R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Er sah das Sühnegeld, wie es heißt:[350]*nimm das Sühnegeld von den Kindern Jisraél &c.* R. Joḥanan sagte: Er sah das Heiligtum, wie es heißt:[351]*auf dem Berge des Herrn wird er sich sehen lassen.* Hierüber streiten auch R. Jáqob b. Idi und R. Šemuél b. Naḥmani; einer sagt, er sah das Sühnegeld, und der andere sagt, er sah das Heiligtum. Wahrscheinlicher ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, er sah das Heiligtum, denn es heißt: *daß heute noch gesagt wird: Auf dem Berge des Herrn wird er sich sehen lassen.*

MAN GEHE NICHT AUF DEM TEMPELBERGE MIT STOCK &c. Was heißt Copendaria [Durchgang]? Raba erklärte: Abgekürzter[352]Weg, wie der Name besagt. R. Ḥana b. Ada erklärte im Namen R. Samas, des Sohnes R. Maris: Wie wenn jemand sagt: Anstatt über Straßen einen Umweg[353]zu machen, gehe ich hier durch. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wer in das Bethaus tritt ohne Absicht, es als Durchgang zu benutzen, darf es [nachher] als Durchgang benutzen. R. Abahu sagte: War dort ein Weg von früher[354]her, so ist es erlaubt. R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: Wer in das Bethaus tritt, um da zu beten, darf es [nachher] als Durchgang benutzen, denn es heißt:[355]*und wenn das Volk des Landes an den Festtagen vor den Herrn kommt &c.*

UND VOM LEICHTEREN AUF DAS SCHWERERE [ZU SCHLIESSEN], ZUM AUSSPUCKEN. R. Bebaj sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wenn man in der Jetztzeit auf dem Tempelberge ausspuckt, so ist dies ebenso, als spucke man in seinen[356]Augapfel, denn es heißt:[357]*meine Augen und mein Herz*

V. 15. [344] Ib. V. 16. [345] Im Text: רב, der Große. [346] Der Tod des Frommen sühnt die Sünden. [347] iChr. 21,15. [348] Gen. 32,3. [349] Ib. 22,8. [350] Ex. 30,1. [351] Gen. 22,14. [352] Compendiaria (sc. via) abgekürzter Weg. [353] מקפנא + אדרי = קפנדריא. [354] Bevor das Bh. erbaut wurde. [355] Ez. 46,9. [356] Euphemistisch, dh. Gottes. [357] iReg. 9,3. [358] Es ist verboten, das Bet-

werden dort alle Tage sein. Raba sagte: Das Ausspucken im Bethause ist erlaubt, wie dies bei den Schuhen der Fall ist. [Das Anhaben] der Schuhe ist ja auf dem Tempelberge verboten, im Bethause aber erlaubt, ebenso ist das Ausspeien, obgleich auf dem Tempelberge verboten, im Bethause erlaubt. R. Papa sprach zu Raba, manche sagen, Rabina zu Raba, und manche sagen, R. Ada b. Mathna zu Raba: Warum von den Schuhen folgern, folgere man es vom Durchgang[358]!? Dieser erwiderte: Der Tanna folgert von den Schuhen, und du sagst, man sollte vom Durchgang [folgern]. – Wo dies? – Es wird gelehrt: Der Mensch gehe nicht auf dem Tempelberge mit seinem Stocke in der Hand, noch mit den Schuhen an den Füßen, noch mit Geld im Tuche gewickelt oder im Geldbeutel und über den Rücken geworfen, und man benutze ihn ferner nicht als Durchgang und zum Ausspucken. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von den Schuhen, zu folgern: [das Anhaben] der Schuhe hat ja nichts Verächtliches, dennoch ist es verboten, denn die Tora sagt: [359]*ziehe deine Schuhe von deinen Füßen ab,* um wieviel mehr das Ausspucken, das Verächtliches an sich hat. R. Jose b. Jehuda sagte: Dies ist gar nicht nötig. Es heißt: [360]*denn man darf nicht mit einem Sacke bekleidet in das Tor des Königs kommen,* und [man schließe] vom Leichteren auf das Schwerere: wenn dies vom Sacke gilt, der ja nichts Verächtliches hat, dazu noch vor [einem Menschen aus] Fleisch und Blut, wie erst vom Ausspucken, das Verächtliches an sich hat, dazu noch vor dem König aller Könige. Jener entgegnete: Ich meine es wie folgt: man sollte da Fol. 63 erschwerend und dort erschwerend folgern: bezüglich des Tempelberges, wo Schuhe verboten sind, sollte man es[361] von den Schuhen folgern, und bezüglich des Bethauses, wo Schuhe erlaubt sind, sollte man es, statt von den Schuhen zu folgern, daß es erlaubt ist, vom Durchgehen folgern, daß es verboten ist. Vielmehr, sagte Raba, wie bei seinem eigenen Hause; wie man in seinem Hause den Durchgang verbietet, nicht aber das Ausspeien und [das Anhaben von] Schuhen, so ist auch im Bethause nur der Durchgang verboten, das Ausspeien und [das Anhaben von] Schuhen aber erlaubt.

ALLE, DIE IM TEMPEL DEN SEGEN BEENDIGTEN &C. Warum dies alles? – Weil man im Tempel nicht Amen antwortet. – Woher, daß man im Tempel nicht Amen antwortet? – Es heißt: [362]*stehet auf, preiset eueren Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.* Ferner: [362]*sie sollen deinen herrlichen Namen preisen, der über allen Segen und alles Lob erhaben ist.* Man könnte glauben, alle Segenssprüche haben nur ein Lob, so heißt es: *erhaben über allen Segen und alles Lob*; für jeden Segen gib ihm ein besonderes Lob[363].

haus als Durchgang zu benutzen; cf. Meg. 28a. [359] Ex. 3,5. [360] Est. 4,2. [361] Daß das Ausspeien verboten ist. [362] Neh. 9,5. [363] Man antworte dieselbe

SIE ORDNETEN AUCH AN, DASS MAN SEINEN NÄCHSTEN GRÜSSE &C. Wozu das 'ferner'? – Man könnte glauben, Boáz habe es aus eigenem Ermessen getan, so heißt es: *der Herr sei mit dir, tapferer Held.* Wolltest du erwidern, zu Gideón habe es der Engel[364]gesprochen, so heißt es: *verachte nicht deine Mutter, daß sie alt geworden ist;* ferner: *da es galt, für den Herrn zu wirken, brachen sie deine Lehre.* Raba sagte: Diesen Vers kann man vom Anfang zum Schlusse auslegen und vom Schlusse zum Anfang auslegen. Man kann ihn vom Anfang zum Schlusse auslegen: es galt für den Herrn[365]zu wirken, weil sie deine Lehre brachen; man kann ihn vom Schlusse zum Anfang auslegen: sie brachen deine Lehre, weil es galt, für den Herrn zu wirken.

Es wird gelehrt: Hillel der Ältere sagte: Wenn aufgesammelt[366]wird, streue du aus, wenn ausgestreut wird, sammle du auf. Wenn du ein Zeitalter siehst, dem die Tora lieb ist, so streue du aus, denn es heißt: [367]*mancher streut aus und wird noch reicher,* und wenn du ein Zeitalter siehst, dem die Tora nicht lieb ist, so sammle, denn es heißt: *da es galt, für den Herrn zu wirken, brachen sie deine Lehre.*

Bar Qappara trug vor: Ist es billig, so sammle und kaufe davon. Wo kein Mann ist, sei du ein Mann. Abajje sagte: Hieraus entnehme man: Wo ein Mann ist, tritt nicht als Mann auf. – Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn beide gleich sind.

Bar Qappara trug vor: Welches ist ein kleiner Abschnitt in der Tora, von dem alle Bestandteile der Tora abhängen? – [368]*in all deinen Wegen achte auf ihn, und er wird deine Pfade ebnen.* Raba sagte: Selbst bei einer Übertretung. R. Papa[369]sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Auch der Dieb beim Einbruche ruft den Allbarmherzigen an.

Bar Quappara trug vor: Stets lehre der Mensch seinen Sohn ein reines und leichtes Handwerk. – Welches ist dies? R. Ḥisda sagte: Nadelstickerei.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Der Mensch mehre nicht Freunde in seinem Hause, denn es heißt: [370]*ein Mann von Freunden ist zum Zerbrechen.*

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Der Mensch setze keinen Verwalter in sein Haus ein, denn hätte Poṭiphar nicht Joseph zum Verwalter in sein Haus eingesetzt, so wäre es nicht zu jener Sache gekommen.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Der Abschnitt vom Nazir ist dem Abschnitte von der Ehebruchsverdächtigten deshalb angereiht worden, um dir zu sagen: wer die Ehebruchsverdächtigte in ihrer Besudelung sieht, ent-

---

Formel nach allen Segenssprüchen. [364] Die Worte des Engels wären kein Gruß, sondern eine Verkündung, daß Gott bei ihm weile. [365] Der Herr als Subjekt. [366] Bezügl. der Tora, wenn andere nicht lehren. [367] Pr. 11,24. [368] Ib. 3,6. [369] Dieser Passus fehlt in den Ausgaben und ist nur in einem völlig untergegangenen portugiesischen Drucke enthalten; ähnlich in Handschriften.

ziehe sich dem Weine. Ḥizqija, Sohn des R. Parnakh, sagte im Namen R. Parnakhs im Namen R. Joḥanans: Der Abschnitt von der Ehebruchsverdächtigten ist dem Abschnitte von den Heben und den Zehnten deshalb angereiht worden, um dir zu sagen, wer Heben und Zehnte [zu entrichten] hat und sie dem Priester nicht gibt, benötige endlich des Priesters in Sachen seiner Frau. Es heißt nämlich:[371]*ein Mann, der seine heiligen Gaben für*[372] *sich [zurückbehält]*, und darauf folgt:[373]*ein Mann, dessen Frau untreu wird*; ferner:[374]*und es bringe der Mann seine Frau &c.* Und nicht nur das, vielmehr wird er schließlich derselben bedürftig, denn es heißt: *ein Mann, der seine heiligen Gaben für*[372]*sich [nötig] hat.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wenn er sie aber entrichtet, wird er schließlich reich, denn es heißt: [371]*der Mann, der dem Priester gibt, wird*[372]*haben*; er wird viel Geld haben.

R. Hona b. Berekhja sagte im Namen des R. Eleázar Haqappar: Wer den Namen des Himmels mit seiner Not verbindet[375], dem verdoppelt man seinen Erwerb, denn es heißt:[376]*wenn der Allmächtige bei deiner Not sein wird, so wird doppeltes*[377]*Silber dein eigen sein.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Sein Erwerb fliegt ihm wie ein Vogel zu, denn es heißt: *so wird fliegendes*[377]*Silber dein eigen sein.*

R. Ṭabi sagte im Namen des R. Jošija: Wer in der Tora erschlafft, hat keine Kraft, am Tage der Not bestehen zu können, denn es heißt:[378]*warst du erschlafft, so ist am Tage der Not deine Kraft gesunken.* R. Ami b. Mathna sagte im Namen Šemuéls: Sogar wenn bei einem einzigen Gebote, denn es heißt: *warst du erschlafft*, in jedem Falle.

R. Saphra sagte: R. Abahu erzählte folgendes: Als R. Ḥananja, Bruderssohn R. Jehošuás, sich zur Diaspora begab und daselbst, außerhalb des Landes, Schaltjahre einsetzte und die Monate festsetzte, schickte man ihm[379]zwei Schriftgelehrte nach, R. Jose b. Kipper und den Sohnessohn des Zekharja b. Qebuṭal. Als er sie sah, sprach er zu ihnen: Wozu seid ihr hergekommen? Sie erwiderten: Wir sind hergekommen, die Tora zu studieren. Da ließ er bekanntmachen: Diese Männer gehören zu den Größten des Zeitalters, ihre Vorfahren haben im Heiligtum den Dienst versehen. Wir haben nämlich gelernt: Zekharja b. Qebuṭal erzählte: Oft habe ich [dem Hochpriester] aus dem Buche Daniél vorgelesen. Als es [später] dazu kam, daß er als unrein erklärte und jene als rein erklärten, daß er verbot und jene erlaubten, ließ er von ihnen bekanntmachen: Diese Männer sind lügenhaft, sie sind nichtig. Sie sprachen zu ihm: Du hast ja bereits gebaut und kannst nicht mehr niederreißen, du hast bereits um-

---

370. Pr. 18,24. 371. Num. 5,10. 372. So nach dieser Auslegung. 373. Num. 5,12. 374. Ib. V. 15. 375. Dh. für das Schlechte preist. 376. Ij. 22,25. 377. תועפות vom aram. עיף, עף *verdoppeln*, bezw. vom hebr. עוף *fliegen*. 378. Pr. 24,10. 379. Gegen ihn zu protestieren. 380. Die Interkalation und die

zäunt und kannst nicht mehr durchbrechen. Da fragte er sie: Warum sprechet ihr rein, was ich unrein spreche? Warum erlaubt ihr, was ich verbiete? Sie erwiderten: Weil du außerhalb des Landes Schaltjahre einsetzest und die Monate festsetzest. Da entgegnete er: Auch Áqiba b. Joseph setzte außerhalb des Landes Schaltjahre ein und setzte die Monate fest. Sie erwiderten: Laß R. Áqiba, der im Jisraélland seinesgleichen nicht hinterlassen hat. Da sprach er: Auch ich habe im Jisraélland meinesgleichen nicht hinterlassen. Sie erwiderten: Die Böcklein, die du hinterlassen hast, sind gehörnte Ziegenböcke geworden; diese sandten uns zu dir und sprachen zu uns folgendermaßen: Gehet hin und sagt es[380] ihm in unserem Namen; gehorcht er, so ist es gut, wenn nicht, so sei er im Bann. Sagt es auch unseren Brüdern in der Diaspora; gehorchen sie, Col.b so ist es gut, wenn nicht, so mögen sie auf einen Berg gehen, wo Aḥija[381] einen Altar errichten, Ḥananja auf der Harfe spielen, und sie allesamt [Gott] verleugnen und sprechen mögen: Wir haben keinen Anteil an dem Gott Jisraéls. Hierauf begann das ganze Volk laut zu weinen, indem sie sprachen: Behüte und bewahre, wir haben einen Anteil an dem Gott Jisraéls. — Warum dies alles? — Weil es heißt:[382]*denn von Çijon geht die Tora aus und das Wort des Herrn von Jerušalem.* — Allerdings durften sie unreinsprechen, was er reingesprochen, weil erschwerend, wieso aber durften sie reinsprechen, was er unreingesprochen, es wird ja gelehrt, was ein Gelehrter unreingesprochen, dürfe sein Genosse nicht reinsprechen, was er verboten, dürfe sein Genosse nicht erlauben!? — Sie beabsichtigten damit, daß man ihm nicht folge.

Die Rabbanan lehrten: Als unsere Lehrer in der Akademie[383]zu Jabne zusammentraten, waren da R. Jehuda, R. Jose, R. Neḥemja und R. Eleázar, Sohn R. Jose des Galiläers, anwesend. Sie fingen alle an und trugen zur Ehre des Gastgebers vor. R. Jehuda, überall das Haupt der Redner, begann und trug zur Ehre der Tora vor:[384]*Und Moše nahm das Zelt und schlug es außerhalb des Lagers auf.* Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: die Lade des Herrn war nur zwölf Mil entfernt, dennoch sagt die Tora:[384]*und jeder, der den Herrn suchte, ging nach dem Stiftszelt hinaus,* um wieviel mehr gilt dies[385]von den Schriftgelehrten, die von Stadt zu Stadt und von Land zu Land wandern, um die Tora zu lernen.

Festsetzung der Monate außerhalb des Jisraéllandes zu unterlassen. 381. Wohl bekannte Persönlichkeit in der Diaspora. 382. Jes. 2,3. 383. Wörtl. Weinberg, bildl. Benennung der Akademie zu Jabne. Eine Parallelstelle im jerušalemischen Talmud erklärt (auf die Frage, weshalb sie Weinberg heißt) wie folgt: es sind die Schriftgelehrten, die wie die Weinstöcke in Reihen saßen. 384. Ex. 33,7. 385. Daß es von ihnen heißen muß 'die Gott suchen'. 386. Ex. 33,11.

[386]*Und der Herr redete mit Moše von Angesicht zu Angesicht.* R. Jiçḥaq sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Moše, ich und du, wir wollen bei der Halakha das Gesicht[387]zuwenden. Manche sagen, er sprach zu ihm wie folgt: Moše, wie ich dir das Gesicht freundlich zugewendet habe, so wende auch du Jisraél das Gesicht freundlich zu, und bringe das Zelt nach seinem Orte zurück.

[388]*Und er kehrte in das Lager zurück.* R. Abahu sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, hatte zu Moše gesprochen: Jetzt werden sie sagen: Der Lehrer ist böse, und der Schüler ist böse, was soll nun aus Jisraél werden? Bringst du das Zelt nach seinem Orte zurück, so ist es gut, wenn aber nicht, so soll dein Schüler Jehošuå, der Sohn Nuns, an deiner Stelle deinen Dienst versehen. Daher heißt es: *und er kehrte in das Lager zurück.* Raba sagte: Trotzdem ist dies nicht vergeblich gesprochen worden, denn es heißt:[389]*und sein Diener Jehošuå, der Sohn Nuns, ein Jüngling, wich nicht aus dem Zelte.*

Ferner begann R. Jehuda und trug zur Ehre der Tora vor:[390]*Merke auf und höre, Jisraél, an diesem Tage bist du zu einem Volke geworden.* Ist denn die Tora Jisraél erst an diesem Tage gegeben worden, dieser Tag war ja das Ende der vierzig Jahre! Allein, dies lehrt dich, daß die Tora denen, die sie lernen, an jedem Tage so lieb ist, wie am Tage, an dem sie am Berge Sinaj gegeben wurde. R. Tanḥum, der Sohn R. Ḥijas, aus Kephar-Åkko sagte: Das siehst du auch; der Mensch liest ja das Šemå morgens und abends, dennoch scheint es einem, der es einen Abend nicht liest, als hätte er es nie gelesen. *Merke auf:* Teilet euch in Klassen[391]und befaßt euch mit der Tora, denn die Tora wird nur in einer Gemeinschaft erworben. Dies nach R. Jose b. R. Ḥanina, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Es heißt:[392]*ein Schwert über die einzelnen, sie werden töricht*; ein Schwert über die Feinde[393]der Schriftgelehrten, die einzeln sitzen und sich mit der Tora befassen. Und noch mehr, sie werden auch töricht, denn hier heißt es: *sie werden töricht,* und dort[394]heißt es: *daß wir uns betören ließen.* Und noch mehr, sie sündigen auch, denn es heißt:[394]*und daß wir gesündigt haben.* Wenn du aber willst, entnehme ich dies aus folgendem: [395]*betört werden die Fürsten von Çoån.* Eine andere Auslegung: *Merke auf und höre, Jisraél*; laßt euch zerstoßen[396]für die Worte der Tora. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Woher, daß Worte der Tora nur dem erhalten bleiben, der sich für sie töten läßt? Es heißt:[397]*das ist die Tora: wenn ein Mensch im Zelte stirbt.* Eine andere Auslegung: *Merke*

---

[387] Dh. die H. erörtern. [388] Ex. 33,11. [389] Ex. 33,11. [390] Dt. 27,9. [391] עשו+כתות=הסכת. [392] Jer. 50,36. [393] Euphemistisch. [394] Num. 12,11. Dieser Vers belegt, daß ונואלו von אול *töricht sein* abzuleiten ist. [395] Jes. 19,13. [396] עשו+כתת=הסכת. [397] Num. 19,14. [398] הם+כתת=הסכת. [399] Pr. 30,33.

auf und höre Jisraél; schweige und nachher zerstoße[398]. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Zuerst lerne man die Tora, und nachher erörtere man sie.

In der Schule R. Jannajs sagten sie: Es heißt:[399]*die Pressung der Milch bringt Butter hervor, die Pressung der Nase bringt Blut hervor und die Pressung des Zornes bringt Hader hervor*; die Butter der Tora findest du nur bei dem, der ihretwegen die Milch ausbricht, die er aus den Brüsten seiner Mutter gesogen. *Die Pressung der Nase bringt Blut hervor*; wenn ein Schüler von seinem Lehrer einmal angefahren wird und schweigt, so ist es ihm beschieden, zwischen unreinem Blut[400]und reinem Blut zu unterscheiden. *Und die Pressung des Zornes bringt Hader hervor*; wenn ein Schüler von seinem Lehrer einmal und zweimal angefahren wird und schweigt, so ist es ihm beschieden, zwischen Zivilrecht[401]und Strafrecht zu unterscheiden. Wir haben nämlich gelernt: R. Jišmáél sagte: Wer weise werden will, befasse sich mit dem Zivilrecht, denn du hast in der Tora kein [umfassenderes] Gebiet als dieses; es ist wie eine unversiegbare Quelle. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Es heißt:[402]*wenn du schändlich warst durch Erhebung und Böses gesonnen hast, so lege die Hand auf den Mund*; wer sich für die Worte der Tora schändet, wird endlich hochgestellt werden, wer aber schweigt[403], wird endlich die Hand vor den Mund legen müssen.

Hierauf begann R. Neḥemja und trug zur Ehre des Gastgebers vor: Es heißt:[404]*und Šaúl sprach zum Qeni: Gehe, weiche und ziehe fort aus der Mitte Ámaleqs, daß ich dich nicht mit ihm zusammen vertilge, wo du doch allen Kindern Jisraéls Liebestaten erwiesen hast.* Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dies von Jithro gilt, der Moše nur sich zu Nutze aufgenommen hat, um wieviel mehr gilt dies von dem, der einen Schriftgelehrten in seinem Hause bewirtet, ihm zu essen und zu trinken gibt und ihn von seinen Gütern genießen läßt.

Hierauf begann R. Jose und trug zu Ehren des Gastgebers vor:[405]*Du sollst den Edomiter nicht verabscheuen, denn er ist dein Bruder; du sollst den Miçri nicht verabscheuen, denn ein Fremdling warst du in seinem Lande.* Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dies von den Miçrijim gilt, die die Jisraéliten nur zu ihrem Nutzen aufgenommen haben, wie es heißt:[406]*und wenn du weißt, daß un-*

---

400. Menstruationsblut; in fraglichen Fällen hat der Gelehrte zu entscheiden, ob die Blutung eine menstruale ist, oder von einer inneren Verletzung herrührt, in welchem Fall die Frau rituell rein ist. 401. Wörtl.: Gelderrecht, dh. alles, was Geldangelegenheiten betrifft. 402. Pr. 30,32. 403. זמם *zäumen*; dh. wer zu fragen sich schämt. 404. iSam. 15,6. 405. Dt. 23,8. 406. Gen. 47,6. 407. iiSam.

ter ihnen wackere Männer da sind, so setze sie ein als Aufseher über mein Vieh, um wieviel mehr gilt dies von dem, der einen Schriftgelehrten in seinem Hause bewirtet, ihm zu essen und zu trinken gibt und ihn von seinen Gütern genießen läßt.

Hierauf begann R. Eleázar, Sohn R. Jose des Galiläers, und trug zu Ehren des Gastgebers vor:[407]*Und der Herr segnete Óbed Edom aus Gath wegen der Lade Gottes.* Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dies bei der Lade der Fall war, die weder gegessen noch getrunken hat, sondern er vor ihr nur gefegt und gesprengt hat, um wieviel mehr gilt dies von dem, der einen Schriftgelehrten in seinem Hause bewirtet, ihm zu essen und zu trinken gibt und ihn von seinen Gütern genießen läßt. – Welchen Segen ließ er ihm angedeihen? R. Jehuda b. Zebida sagte: Daß Ḥamoth[408]und ihre acht Schwiegertöchter Fol. 64 je sechs (in einem Leibe) gebaren, wie es heißt:[409]*Peúltaj, der achte.* Ferner heißt es:[409]*denn Gott segnete ihn.*[410]*Diese alle entstammen dem Óbed Edom; ihre Söhne und ihre Brüder waren wackere Männer und kräftig zur Arbeit; zweiundsechzig von Óbed Edom*[411].

R. Abin der Levite sagte: Wer das Geschick[412]drängt, den drängt das Geschick, und wer sich von seinem Geschicke zurückdrängen läßt, von dem läßt das Geschick sich zurückdrängen. So war es bei Rabba und R. Joseph. R. Joseph war Vielwisser[413], während Rabba Scharfsinniger[414]war, und die Zeit bedurfte[415]ihrer. Da fragte man dort[416]an: Wer ist von Vielwissendem und Scharfsinnigem vorzuziehen? Jene erwiderten: Der Vielwisser ist vorzuziehen, denn alle benötigen des Weizenbesitzers. Dennoch nahm R. Joseph [das Amt] nicht an, weil ihm die Chaldäer sagten, er werde zwei Jahre herrschen[417]. So herrschte Rabba zweiundzwanzig Jahre, dann herrschte R. Joseph zweiundeinhalb Jahre. Während aller Jahre, da Rabba herrschte, ließ jener nicht einmal den Heilgehülfen nach seiner Wohnung kommen[418].

Ferner sagte R. Abin der Levite: Es heißt:[419]*der Herr erhöre dich am Tage der Not, es stärke dich der Name des Gottes Jáqobs*; des Gottes Jáqobs und nicht des Gottes Abrahams und Jiçḥaqs? Hieraus, daß der Besitzer des Balkens an die dicke Stelle des Balkens herangehe[420].

Ferner sagte R. Abin der Levite: Wenn jemand von einer Mahlzeit

---

6,11. 408. Dessen Frau. 409. iChr. 26,5. 410. Ib. V. 8. 411. ÓE. hatte von früher her 8 Söhne, seine Frau u. Schwiegertöchter je 6, zus. 62. 412. Wörtl.: die Stunde. 413. Sinaj, bildl. für einen, der viel gelernt hat, der die sinaitische Lehre kennt; viell. aber sjoni v. lat. sciens. 414. Wörtl.: Berge versetzend. 415. Man brauchte einen von ihnen als Schuloberhaupt. 416. Bei den Gelehrten in Palästina. 417. Und dann sterben. 418. Um jeden Anschein des Herrschens zu vermeiden. 419. Ps. 20,2. 420. Jáqob war der eigentliche Stammvater.

genießt, bei der ein Schriftgelehrter anwesend ist, so ist es ebenso, als hätte er vom Glanze der Göttlichkeit genossen, denn es heißt:[421]*und Ahron und all die Ältesten Jisraéls kamen, um mit dem Schwiegervater Mošes vor Gott Brot zu essen.* Haben sie denn vor Gott gegessen, sie haben ja vor Moše gegessen? Allein, dies besagt dir, daß, wenn jemand von einer Mahlzeit genießt, bei der ein Schriftgelehrter anwesend ist, es ebenso ist, als hätte er vom Glanze der Göttlichkeit genossen.

Ferner sagte R. Abin der Levite: Wer sich von seinem Genossen verabschiedet, spreche zu ihm nicht: gehe in Frieden, sondern: gehe zum Frieden. Denn Jithro sprach zu Moše:[422]*gehe zum Frieden,* und dieser gelangte zur Größe und hatte Glück; David aber sprach zu Abšalom: [423]*gehe in Frieden,* und dieser ging fort und wurde erhängt.

Ferner sagte R. Abin der Levite: Wer von einem Toten Abschied nimmt, spreche zu ihm nicht: gehe zum Frieden, sondern: gehe in Frieden, wie es heißt:[424]*und du wirst in Frieden zu deinen Vätern kommen.*

R. Levi b. Ḥija sagte: Wer das Bethaus verläßt und in das Lehrhaus geht und sich da mit der Tora befaßt, dem ist es beschieden, das Antlitz der Göttlichkeit zu empfangen, denn es heißt:[425]*sie gehen von Heer zu Heer, sie erscheinen vor Gott in Çijon.*

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Die Schriftgelehrten haben keine Ruhe, weder in dieser Welt, noch in der zukünftigen Welt, denn es heißt: *sie gehen von Heer zu Heer, sie erscheinen vor Gott in Çijon.*

R. Eleȧzar sagte im Namen R. Ḥaninas: Die Schriftgelehrten mehren Frieden in der Welt, denn es heißt:[426]*und alle deine Kinder sind Gottesgelehrte, und viel ist der Friede deiner Kinder;* lies nicht: *banajikh [deiner Kinder],* sondern *bonajikh [deiner Erbauer*[427]*].*[428]*Viel Frieden denen, die deine Lehre lieben, kein Anstoß treffe sie.*[429]*Friede möge in deinen Mauern sein und Sicherheit in deinen Palästen. Um meiner Brüder und Freunde willen, will ich dir Frieden wünschen. Wegen des Hauses des Herrn, unseres Gottes, flehe ich Gutes für dich.*[430]*Der Herr verleihe Macht seinem Volke, der Herr segne sein Volk mit Frieden.*

---

421. Ex. 18,12. 422. Ex. 4,18. 423. iiSam. 15,9. 424. Gen. 15,15. 425. Ps. 84,8. 426. Jes. 54,13. 427. Nach einer Erklärung des Talmud (Sabb. 114a): die Schriftgelehrten, die sich mit dem Ausbau der Welt befassen. Eine besondere Sekte Bannaím, die eine Untersekte der Essäer sein soll, kennt der Talmud nicht. 428. Ps. 119,65. 429. Ib. 122,7ff. 430. Ib. 29,11.

II.

מסכת פאה

DER TRAKTAT PEA

Vom Eckenlass

ERSTER ABSCHNITT

Folgende Dinge haben kein festgesetztes Mass[1]: der Eckenlass, die Erstlinge[2], das Erscheinen[3], die Wohltätigkeit und das Studium der Tora. Von folgenden Dingen geniesst der Mensch die Früchte in dieser Welt, und das Kapital bleibt ihm für die zukünftige Welt erhalten: die Ehrerbietung gegen Vater und Mutter, die Wohltätigkeit und die Friedensstiftung zwischen einem Menschen und seinem Genossen; das Studium der Tora aber wiegt sie alle auf.

II. Der Eckenlass betrage nicht weniger als ein Sechzigstel. Obgleich sie gesagt haben, der Eckenlass habe kein festgesetztes Mass, so [richte man sich dennoch] nach der Grösse des Feldes, nach der Menge der Armen und nach der Grösse des Ertrages.

III. Man darf den Eckenlass auch am Anfang oder in der Mitte des Feldes zurücklassen; R. Šimón sagte: Jedoch lasse man am Ende das festgesetzte Quantum[4] zurück. R. Jehuda sagte: Hat man [an der Ecke] auch nur einen Halm zurückgelassen, so stütze man sich darauf hinsichtlich des Eckenlasses, wenn aber nicht, so hat man es[5] nur als Freigut gegeben.

IV. Folgende Regel sagten sie beim Eckenlass: Alles, was eine Speise[6] ist, aufbewahrt[7] wird, seine Nahrung aus der Erde[8] zieht, mit einem Mal geerntet[9] wird und zur Aufbewahrung[10] eingebracht wird, ist eckenlasspflichtig. Getreide und Hülsenfrüchte sind in dieser Regel einbegriffen.

V. Von Bäumen sind[11] Gerbersumach[12], Johannisbrotbäume, Nussbäume, Mandelbäume, Weinstöcke, Granatapfelbäume, Olivenbäume und Dattelpalmen eckenlasspflichtig.

VI. Man gebe[13] den Eckenlass zehntfrei, bis man [den Getreidehaufen] glattgestrichen hat; man gebe [von der Ernte] als Freigut zehntfrei, bis man glattgestrichen hat; man gebe davon dem Vieh, dem Wild und dem Geflügel zehntfrei zu essen, bis man glattgestrichen hat; man entnehme zehntfrei von der Tenne und säe, bis man glattgestrichen hat — so R. Åqiba. Wenn ein Priester oder ein Levite von der Tenne kaufen, bevor glattgestrichen wurde, so behalten sie die Zehnte für sich[14]. Wer [die Ernte] dem Heiligtum weiht und sie wieder auslöst, ist zu den Zehnten verpflichtet, es sei denn, der Schatzmeister hat sie glattgestrichen.

---

[1] Im biblischen Gesetze. [2] Die Erstlinge der Feldfrüchte sind nach dem Tempel zu bringen (cf. Ex. 23,19), worüber weiter in einem besonderen Traktate gehandelt wird. [3] Im Tempel bei der Wallfahrt an den drei Festen des Jahres; cf. Ex. 23,17. [4] Dh. ein Sechzigstel (nach manchen inclusive, nach anderen hingegen exclusive). [5] Was man in der Mitte, bezw. am Anfang des Feldes zurückläßt. [6] Ausgenommen zBs. Farbenpflanzen, die nur im Notfalle gegessen werden. [7] Ausgenommen Freigegebenes. [8] Ausgenommen Schwämme. [9] Ausgenommen Früchte, die nicht zu gleicher Zeit reif werden. [10] Ausgenommen Kräuter. [11] Nur beispielsweise angeführt. [12] Rhus coriaria; so nach Maimonides. [13] Wenn man

ZWEITER ABSCHNITT

Folgende Dinge bilden eine Teilung[1] hinsichtlich des Eckenlasses: der Fluss, der Strom, der Privatweg[2], der öffentliche Weg, der öffentliche Steg, der im Sommer und in der Regenzeit benutzte Privatsteg, das Brachfeld, das Ackerfeld und eine andere Saat. Wenn man als Grünfutter mähet, so bildet dies eine Teilung — so R. Meír; die Weisen sagen, es bilde nur dann eine Teilung, wenn man [die Stelle] umgeackert hat.

II. Der Wassergraben, dessen beide Ufer man nicht zusammen[3] mähen kann, bildet, wie R. Jehuda sagt, eine Teilung. Sind Berge vorhanden, die man mit dem Karst aufgraben muss, so gebe man, obgleich der Pflüger mit seinem Geräte nicht hinüber kann, den Eckenlass nur an einer Stelle.

III. Diese alle bilden eine Teilung bei Saaten, bei Bäumen aber bildet nur der Zaun[4] eine Teilung; wenn aber die Zweige verflochten sind, so bildet auch er keine Teilung, und man gebe den Eckenlass nur an einer Stelle.

IV. Bei Johannisbrotbäumen, wenn sie einander[5] sehen. R. Gamliél sagte: Meine Vorfahren pflegten einen Eckenlass zu geben von Oliven an jeder Seite[6] und von Johannisbrotbäumen, wenn sie einander sahen. R. Eliézer b. R. Çadoq sagte in seinem Namen: Auch von den sämtlichen Johannisbrotbäumen, die sie in der ganzen Stadt hatten.

V. Wer sein Feld mit einer Art besäet, gebe einen Eckenlass, auch wenn er zwei Tennen gemacht hat; wer es mit zwei Arten be-

beim Mähen das Zurücklassen am Halme vergessen hat. 14. Der Priester oder Levite muß, wenn er zehntpflichtiges Getreide kauft, ebenfalls die Zehnte entrichten.

1. Jeder Teil erfordert den Eckenlaß besonders. 2. Der Privatweg hat die Breite von 4, der öffentliche von 16 Ellen. 3. An dem einen Ufer stehend. 4. Mind. 10 Handbreiten hoch. 5. Dh. wenn man von dem einen Baume aus den zweiten sieht; der Zaun zwischen beiden bildet dann keine Teilung. 6. Der Stadt,

säet, gebe den Eckenlass zweimal, auch wenn er eine Tenne gemacht hat. Wer das Feld mit zwei Arten Weizen besäet, gebe einen Eckenlass, wenn er eine Tenne gemacht hat, und zweimal (den Eckenlass), wenn er zwei Tennen gemacht hat.

VI. Einst säete [so] R. Šimón aus Miçpa vor[7] R. Gamliél, und als sie nach der Quaderhalle[8] gingen und diesbezüglich fragten, sprach Naḥum der Schreiber: Es ist mir von R. Mejaša überliefert worden, ihm von seinem Vater[9], diesem von den Paaren[10], und ihnen von den Propheten, es sei eine von Moše am Sinaj überlieferte Halakha: Wer sein Feld mit zwei Arten Weizen besäet, gebe einen Eckenlass, wenn er eine Tenne gemacht hat, und zweimal (den Eckenlass), wenn er zwei Tennen gemacht hat.

VII. Ein Feld, das Nichtjuden oder Räuber gemähet, Ameisen angefressen oder der Wind oder Vieh gebrochen haben, ist [vom Eckenlass] frei. Hat er die Hälfte gemähet und Räuber die andere Hälfte, so ist es [vom Eckenlass] frei, denn die Eckenlasspflicht erstreckt sich auf das Halmgetreide[11].

VIII. Haben Räuber die Hälfte gemähet und er die andere Hälfte, so gebe er den Eckenlass von dem, was er gemähet hat. Hat er die Hälfte gemähet und die andere Hälfte verkauft, so gebe der Käufer den Eckenlass für das Ganze. Hat er die Hälfte gemähet und die andere Hälfte dem Heiligtum geweiht, so gebe derjenige, der es vom Schatzmeister auslöst, den Eckenlass für das Ganze.

DRITTER ABSCHNITT

Von den Getreidebeeten zwischen den Olivenbäumen[1] gebe man den Eckenlass, wie die Schule Šammajs sagt, von jedem Beete besonders, und wie die Schule Hillels sagt, von einem Beete für alle; jene pflichten bei, dass, wenn die Enden der Beete aneinanderstossen, man den Eckenlass von einem für alle gebe.

II. Wer sein Feld stellenweise mähet[2] und die grünen Halme zurücklässt, gebe, wie R. Åqiba sagt, den Eckenlass von jeder [Stelle]

---

wo sie einen solchen Garten hatten. 7. Dh. zu seiner Zeit, mit seinem Einvernehmen. 8. Sitzungssaal des Synedriums; cf. Mid. V, 4. 9. Nach anderen ist Abba Eigenname, jed. haben manche Handschriften מאביו, mit Suffix. 10. In den letzten 2 Jahrhunderten v. Chr. standen je 2 Gelehrte an der Spitze des Synedriums, die Paare genannt werden. 11. Das beim Mähen der 1. Hälfte noch vorhanden war.

1. Ebenso anderen Bäumen. 2. Wörtl.: wer sein F. fleckig macht. 3. Damit

besonders, und wie die Weisen sagen, von einer für alle. Die Weisen pflichten R. Åqiba bei, dass, wenn man Dill oder Senf an drei verschiedenen Stellen säet, man den Eckenlass von jeder besonders gebe.

III. Wer grüne Zwiebeln für den Markt ausreisst und die trockenen für die Tenne zurücklässt, gebe den Eckenlass für diese besonders und für jene besonders. Dasselbe gilt auch von Bohnen und von Weintrauben. Wer [Pflanzen] auszieht[3], gebe [den Eckenlass] für die zurückbleibenden von den zurückgebliebenen. Wer von einer Stelle[4] ausreisst, gebe von den zurückgebliebenen für alle.

IV. Saatzwiebeln sind eckenlasspflichtig; nach R. Jose sind sie frei. Von den Zwiebelbeeten zwischen den Krautfeldern gebe man den Eckenlass, wie R. Jose sagt, von jedem besonders, und wie die Weisen sagen, von einem für alle.

V. Wenn Brüder geteilt haben, so gebe jeder den Eckenlass besonders; vereinigen sie sich wieder, so geben sie einen Eckenlass. Wenn zwei einen Baum kaufen, so geben sie einen Eckenlass; nimmt einer die Nordseite und der andere die Südseite, so gebe der eine den Eckenlass für sich und der andere den Eckenlass für sich. Wenn jemand Baumstämme in seinem Felde verkauft[5], so gebe [der Käufer] den Eckenlass von jedem besonders. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn der Besitzer des Feldes nichts zurückbehielt, wenn aber der Besitzer des Feldes etwas zurückbehielt, so gebe dieser den Eckenlass für alle[6].

VI. R. Eliézer sagt, eine Bodenfläche von einem Viertelkab Aussaat ist eckenlasspflichtig; R. Jehošuá sagt, die zwei Seá trägt; R. Tryphon sagt, eine von sechs (Handbreiten) zu sechs Handbreiten; R. Jehuda b. Bethera sagt, auf der man in zwei Schnitten mähen muss. Die Halakha ist wie seine Ansicht. R. Åqiba sagte: Eine Bodenfläche irgendwie [gross] ist für den Eckenlass und für die Erstlinge[7] pflichtig, man schreibe darüber einen Prosbul[8], und man kann damit nichthypothekarische[9] Güter durch Zahlung, Urkunde und Besitznahme miterwerben.

VII. Wenn ein Sterbender[10] jemandem seine Güter verschreibt, so

---

die zurückbleibenden sich besser entfalten können. 4. Nach den Kommentaren: zu einem Behufe, dh. entw. ganz zum sofortigen Bedarf oder ganz zum Verkauf. 5. Ohne Boden, sonst würde sie dieser vereinigen. 6. Wenn er mit der Ernte bereits begonnen hatte. 7. Cf. Ex. 23,19. 8. Der Prosbul (Urkunde zum Schutze gegen den Verfall einer Schuld im Jobeljahr; cf. Seb. X, 3f.) hat nur dann Gültigkeit, wenn der Schuldner Land besitzt. 9. Hypothekarische Güter, dh. Immobilien, werden durch Kaufpreis, Kaufschein oder Besitznahme erworben; nichthyp., dh. Mobilien, nur durch das Ansichziehen oder Aufheben; letztere werden mit den ersteren miterworben. Cf. Qid. 26a. 10. Der später genas. 11. Weil er durch die Zurückbehaltung kundtut, daß er auch im Falle der Genesung schenken wollte.

ist, wenn er etwas Boden zurückbehält, seine Schenkung gültig[11], und wenn er etwas Boden nicht zurückbehält, seine Schenkung ungültig. Wenn jemand seine Güter seinen Kindern verschreibt und seiner Frau etwas Boden verschreibt[12], so verliert sie ihre Morgengabe[13]. R. Jose sagt, ist sie einverstanden[14], verliere sie ihre Morgengabe, auch wenn er ihr nichts verschrieben hat.

VIII. Wenn jemand seine Güter seinem Sklaven verschreibt, so wird dieser frei; wenn er aber etwas Boden zurückbehält, so wird er nicht frei. R. Šimón sagt, er werde in jedem Falle frei, ausser wenn jener gesagt hat: alle meine Güter seien diesem meinem Sklaven geschenkt, mit Ausnahme eines Zehntausendstels[15].

VIERTER ABSCHNITT

Der Eckenlass ist am Boden haftend zu geben. Beim Weinstocke und bei der Dattelpalme nehme der Besitzer [die Früchte] herab und verteile sie unter die Armen; R. Šimón sagt, auch bei den Glattnüssen[1]. Selbst wenn neunundneunzig [der Armen] für das Verteilen stimmen und einer für das Raffen, höre man diesen, weil er nach der Halakha stimmt.

II. Anders beim Weinstocke und bei der Dattelpalme: selbst wenn neunundneunzig für das Raffen stimmen und einer für das Verteilen, höre man auf diesen, weil er nach der Halakha stimmt.

III. Wenn jemand etwas vom Eckenlass nimmt und es auf das übrige wirft[2], so gehört ihm nichts davon; wenn er sich selbst darauf wirft oder darüber sein Gewand ausbreitet, so schaffe man es herunter. Dasselbe gilt auch von der Nachlese und von der vergessenen Garbe.

IV. Den Eckenlass darf man weder mit Sicheln mähen noch mit Hakken ausreissen, damit die Leute einander nicht schlagen.

V. Drei Verteilungen finden täglich statt: morgens, mittags und abends. R. Gamliél sagt, man bestimmte dies nur als Minimum; R. Áqiba sagt, man bestimmte dies nur als Maximum. In Beth Namer pflegten sie mit der Messschnur zu mähen und von jeder Reihe den Eckenlass zu geben.

---

12. Und sie damit einverstanden ist. 13. Cf. Ket. 10b. 14. Mit den Kindern zu erben. 15. Da damit der Sklave selber gemeint sein kann.

1. Nach manchen Erklärern: deren Stämme glatt, astfrei sind; nach anderen eine bestimmte Art von Nüssen, die auf sehr hohen Bäumen wachsen. 2. Um sich

VI. Wenn ein Fremdling sein Feld gemähet und darauf Proselyt wird, so ist er von der Nachlese, vom Vergessenen und vom Eckenlass frei; R. Jehuda verpflichtet ihn zum Vergessenen, denn das Gebot vom Vergessenen findet erst zur Zeit des Garbenbindens[3] statt.

VII. Wenn jemand Halmgetreide dem Heiligtum geweiht hat und es als Halmgetreide auslöst, so ist er verpflichtet[4]; wenn als Garben und es als Garben auslöst, so ist er verpflichtet; wenn als Halmgetreide und es als Garben auslöst, so ist er frei, denn zur Pflichtzeit war es frei.

VIII. Ebenso sind, wenn jemand seine Früchte dem Heiligtum geweiht hat, bevor sie zehntpflichtig[5] waren, und sie nachher auslöst, diese zehntpflichtig, wenn nachdem sie zehntpflichtig waren, und sie auslöst, ebenfalls zehntpflichtig. Wenn er sie aber dem Heiligtum geweiht hat, bevor sie fertig waren, und nachdem sie im Besitze des Schatzmeisters fertig geworden sind, sie auslöst, so sind sie zehntfrei, denn zur Pflichtzeit waren sie frei.

IX. Wenn jemand[6] den Eckenlass sammelt und sagt: dies sei für jenen Armen, so hat er es, wie R. Eliézer sagt, für jenen erworben; die Weisen sagen, er gebe es dem Armen, der sich zuerst einfindet. Nachlese, Vergessenes und Eckenlass eines Fremdlings ist zehntpflichtig, es sei denn, dass er es preisgibt.

X. Was heisst Nachlese? — was beim Mähen herabfällt. Wenn jemand eine Handvoll mähet, oder einen Haufen voll ausreisst und sich an einen Dorn schlägt, so dass es aus seiner Hand zur Erde fällt, so gehört es dem Besitzer. Was von der Innenseite der Hand und von der Innenseite der Sichel herabfällt, gehört den Armen; was aber von der Rückseite der Hand und von der Rückseite der Sichel herabfällt, gehört dem Besitzer. Was von den Fingerspitzen oder von der Spitze der Sichel herabfällt, gehört, wie R. Jišmåél sagt, den Armen, und wie R. Åqiba sagt, dem Besitzer.

XI. Was sich in den Ameisenlöchern innerhalb des Halmgetreides befindet, gehört dem Besitzer, von dem, was hinter den Schnittern, gehört das obere[7] den Armen, und das untere dem Besitzer. R. Meír sagt, alles gehöre den Armen, denn zweifelhafte Nachlese ist Nachlese.

auch dieses anzueignen. [3] Wo er schon Jisraélit war. [4] Das Vergessene zurückzulassen. [5] Dies erfolgt erst in der Tenne. [6] Kein Armer; cf. Pea VIII,8. [7] Das von der Nachlese herrühren kann.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wenn unter einer Dieme die Nachlese noch nicht abgehalten wurde, so gehört alles, was die Erde berührt, den Armen. Wenn der Wind die Garben zerstreut hat, so schätze man, wieviel Nachlese [das Feld] abwerfen könnte, und gebe es den Armen. R. Šimón b. Gamliél sagt, er gebe den Armen, was gewöhnlich herabfällt[1].

II. Eine Ähre, die man beim Mähen [stehen liess] und deren Spitze bis zum Halmgetreide reicht, gehört, wenn sie zusammen mit dem Halmgetreide gemähet werden kann, dem Eigentümer, wenn nicht, den Armen. Wenn eine Ähre aus der Nachlese in die Dieme gekommen ist, so verzehnte man eine Ähre und gebe sie ihm[2]. R. Eliézer entgegnete: Wie sollte der Arme eine Sache tauschen, die er nicht in seinem Besitze hat!? Vielmehr lasse er vorher den Armen an der ganzen Dieme beteiligt sein, sodann verzehnte er eine Ähre und gebe sie ihm.

III. Man mische [das Feld] nicht mit Tophaḥerbsen[3] – so R. Meír; die Weisen erlauben dies, weil es möglich[4] ist.

IV. Wenn ein Besitzender von Ort zu Ort wandert und genötigt ist, Nachlese, Vergessenes, Eckenlass und Armenzehnten zu nehmen, so nehme er und bezahle, wenn er nach Hause kommt – so R. Eliézer; die Weisen sagen, damals war er ja arm.

V. Wenn jemand mit den Armen tauscht[5], so ist seines [zehnt]frei und das der Armen pflichtig. Wenn zwei [Arme] ein Feld in Halbpacht nehmen, so kann dieser seinen Anteil am Armenzehnten jenem und jener seinen Anteil am Armenzehnten diesem geben. Wenn [ein Armer] ein Feld zum Mähen übernimmt, so sind ihm Nachlese, Vergessenes, Eckenlass und Armenzehnt verboten. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn er es von ihm gegen die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel des Ertrages übernommen hat, wenn er aber zu ihm gesagt hat: ein Drittel von dem, was du gemähet hast, gehöre dir, so sind ihm Nachlese, Vergessenes und Eckenlass erlaubt, der Armenzehnt[6] aber verboten.

VI. Wenn jemand sein Feld verkauft, so ist es[7] dem Verkäufer er-

---

1. Ein Fünfundvierzigstel der Ernte. 2. Dem Armen, da er ihm Zehntfreies geben muß. 3. Eine minderwertige Erbsenart; die Nachlese könnte vorwiegend von der schlechteren Art abfallen, wodurch die Armen geschädigt würden. 4. Daß die Nachlese von beiden Arten nach Verhältnis abfällt. 5. Wenn er den Armen für ihre Gebühren, die sie bereits erhalten haben, andere Früchte gibt. 6. Der von bereits Gemähtem entrichtet wird. 7. Die Armenabgaben zu nehmen. 8. Pr. 22,28.

laubt, dem Käufer aber verboten. Man darf keinen Tagelöhner mit der Bedingung mieten, dass dessen Sohn hinter ihm nachlese. Wer die Armen nicht nachlesen lässt, oder den einen zulässt und den anderen nicht, oder einem hierbei hilft, beraubt die Armen. Hierüber heisst es: [8]*Verrücke nicht die Grenze der Heraufgekommenen*[9].

VII. Eine Garbe, die die Tagelöhner vergessen haben, nicht aber der Eigentümer, oder die der Eigentümer vergessen hat, nicht aber die Tagelöhner, oder die, die die Armen verstellt oder mit Stroh bedeckt hatten, ist nicht Vergessenes.

VIII. Wenn man Garben in Hocken, Mieten, Mandeln oder grösseren Garben[10] sammelt, so gibt es hierbei kein Vergessenes; von da nach der Tenne gibt es Vergessenes. Sammelt man Garben, um sie nach der Dieme zu bringen, so gibt es hierbei Vergessenes; von da nach der Tenne gibt es kein Vergessenes. Die Regel ist: wenn man Garben sammelt, um sie nach einem Orte zu bringen, wo die Arbeit zu Ende ist, so gibt es hierbei Vergessenes, von da nach der Tenne gibt es kein Vergessenes; wenn nach einem Orte, wo die Arbeit nicht zu Ende ist, so gibt es hierbei kein Vergessenes, von da nach der Tenne gibt es Vergessenes.

SECHSTER ABSCHNITT

Die Schule Šammajs sagt, was den Armen freigegeben wird, sei Freigut[1]; die Schule Hillels sagt, es sei nur dann Freigut, wenn es auch den Reichen freigegeben ist, gleich den Früchten des Siebentjahres[2]. Wenn alle Garben des Feldes je einen Kab enthalten, eine aber vier Kab enthält und vergessen wird, so ist sie, wie die Schule Šammajs sagt, kein Vergessenes, und wie die Schule Hillels sagt, Vergessenes.

II. Wenn eine Garbe nahe der Wand, der Dieme, den Rindern oder den Geräten vergessen wird, so ist sie, wie die Schule Šammajs sagt, kein Vergessenes, und wie die Schule Hillels sagt, Vergessenes.

III. Am Anfang der Reihen entscheidet die gegenüberliegende Garbe. Hinsichtlich einer Garbe, die man bereits angefasst hatte, um sie in die Stadt zu bringen, und vergessen hat, pflichtet sie bei, dass sie kein Vergessenes ist.

[9] So nach dieser Auslegung, euphemistisch für: Herabgekommenen. [10] In provisorischen kleinen Haufen, um nachher einen großen Haufen zu machen.

[1] F. ist zehntfrei. [2] Jedes 7. Jahr der Jahrwoche ist Erlaß- u. Brachjahr. In diesem sind Schulden zu erlassen (od. stunden) u. die Bewirtschaftung des Bodens einzustellen; was von selber wächst, ist Freigut; cf. Ex. 23,10 u. Dt. 15,1ff. [3] Dt.

IV. Folgendermassen verhält es sich mit dem Anfang der Reihen: wenn zwei in der Mitte der Reihe anfangen, einer nach Norden gewendet und der andere nach Süden gewendet, und von dem vergessen, was vor ihnen und hinter ihnen, so ist das, was vor ihnen [liegen bleibt], Vergessenes, und das, was hinter ihnen, kein Vergessenes. Wenn einer am Anfang der Reihe beginnt und von dem vergisst, was vor ihm und hinter ihm, so ist das, was vor ihm [liegen bleibt], kein Vergessenes, und das, was hinter ihm, Vergessenes, weil es hiervon heisst: [3]*du sollst nicht umkehren.* Die Regel ist: Gilt dabei: *du sollst nicht umkehren,* so ist es Vergessenes, gilt nicht dabei: *du sollst nicht umkehren,* so ist es kein Vergessenes.

V. Zwei Garben sind Vergessenes, drei sind kein Vergessenes; zwei Haufen Oliven oder Johannisbrot sind Vergessenes, drei sind kein Vergessenes; zwei Flachsstengel sind Vergessenes, drei sind kein Vergessenes; zwei Beeren sind Abfall[4], drei sind kein Abfall; zwei Ähren sind Nachlese, drei sind keine Nachlese. Dies nach der Ansicht der Schule Hillels; die Schule Šammajs aber sagt von allen, drei gehören den Armen, vier dem Besitzer.

VI. Eine Garbe von zwei Seá, die man vergessen, ist kein Vergessenes; zwei Garben von zwei Seá gehören, wie R. Gamliél sagt, dem Besitzer, und wie die Weisen sagen, den Armen. R. Gamliél sprach: Wird durch die Vielheit der Garben das Recht des Eigentümers gebessert oder geschmälert? Sie erwiderten: Sein Recht wird gebessert[5]. Da sprach er zu ihnen: Wenn nun eine von zwei Seá, die vergessen wird, kein Vergessenes ist, wie sollten nicht zwei Garben von zwei Seá kein Vergessenes sein!? Jene erwiderten ihm: Nein, wenn dies von einer Garbe gilt, die als Dieme zu betrachten ist, sollte dies auch von zwei Garben gelten, die nur Bündel sind!?

VII. Halmgetreide von zwei Seá, das man vergessen hat, ist kein Vergessenes. Wenn es keine zwei Seá sind, aber[6] zwei Seá sein könnten, so wird es, auch wenn es Tophaḥerbsen[7] gleicht, als gutes Gerstenkorn angesehen.

VIII. Das Halmgetreide rettet die Garbe und das Halmgetreide[8]. Die Garbe rettet weder die Garbe noch das Halmgetreide. Welches Halmgetreide rettet die Garbe? Alles, was nicht Vergessenes ist, selbst ein einzelner Halm.

IX. Eine Seá gemähtes Getreide und eine Seá ungemähtes, ebenso

---

24,19. [4] Einzelne Beeren, die bei der Lese abfallen, müssen für die Armen zurückgelassen werden; cf. Lev. 19,10. [5] Nach der Vorschrift in Mišna V. [6] Bei gutem Ertrage. [7] Dürr und mager. [8] Wenn sie vergessen wurden. [9] Wenn etwas dazwischen liegt, was ihm gebührt.

Baumfrüchte, Knoblauch und Zwiebeln werden nicht zu zwei Seá vereinigt; sie gehören vielmehr den Armen. R. Jose sagt, hat der Arme zwischen ihnen Zutritt[9], so werden sie nicht vereinigt, wenn aber nicht, so werden sie vereinigt.

X. Bei Getreide, das man als Grünfutter oder zum Garbenbinden mähet, ebenso bei Bindestauden des Knoblauchs und kleinen Bündeln von Knoblauch und Zwiebeln gibt es kein Vergessenes. Bei allem, was in der Erde versteckt ist, wie Lauch, Knoblauch und Zwiebeln, gibt es, wie R. Jehuda sagt, kein Vergessenes, die Weisen sagen, bei diesen gebe es Vergessenes.

XI. Bei dem, der nachts mähet oder garbt, ebenso bei einem Blinden, gibt es Vergessenes. Liegt es in seiner Absicht, die Grösseren zu nehmen, so gibt es hierbei kein Vergessenes. Sagt jemand, er mähe in der Absicht, alles abzuholen, was er vergessen sollte, so gibt es hierbei Vergessenes.

SIEBENTER ABSCHNITT

Wenn man einen Olivenbaum, der auf dem Felde bekannt ist, selbst einen zur Zeit träufelnden Olivenbaum, vergessen hat, so gilt er nicht als Vergessenes. Dies nur in dem Falle, wenn er durch seinen Namen, durch seinen Ertrag oder durch seinen Platz [bekannt ist]; durch seinen Namen: wenn er Überströmender oder Saftloser ist; durch seinen Ertrag: wenn er viel trägt; durch seinen Platz: wenn er an der Kelter oder an einem Mauerriss steht. Bei allen anderen Oliven sind zwei Vergessenes, drei kein Vergessenes. R. Jose sagt, bei Oliven gebe es überhaupt kein Vergessenes.

II. Ein Olivenbaum, der zwischen drei Reihen[1] steht, dazwischen je zwei Beete liegen, den man vergessen hat, ist kein Vergessenes. Ein Olivenbaum, auf dem zwei Seá vorhanden sind, den man vergessen hat, ist kein Vergessenes. Dies nur in dem Falle, wenn man ihn [abzulesen] noch nicht begonnen hat, wenn man aber damit begonnen hat, so gilt er, wenn man ihn vergisst, auch wenn er zur Zeit träufelt, als Vergessenes. Solange er noch unten[2] hat, gehört ihm das, was auf der Krone ist; R. Meír sagt, erst wenn das Absuchen vorüber ist[3].

III. Was heisst Abfall? – Was beim Winzern herabfällt. Wenn man beim Winzern eine Weintraube abschneidet und sie sich in die Blätter verschlingt, aus seiner Hand zur Erde fällt und sich verstreut, so gehört sie dem Besitzer. Wer beim Winzern einen Korb unter den Weinstock stellt, beraubt die Armen; über ihn heisst es: [4]*Verrücke nicht die Grenze der Heraufgekommenen.*

---

[1] Sodaß er von allen 4 Seiten von je 3 Bäumen verstellt ist. [2] Wenn der Eigentümer noch unter dem Baume Früchte liegen hat. [3] Erst wenn der Baum ab-

IV. Was heisst Traubennachlese[5]? — Alles, was weder Traubenzweige noch Achsenspitze hat. Hat es Traubenzweige oder Achsenspitze, so gehört es dem Besitzer; ist es zweifelhaft, so gehört es den Armen. Die Nachlesetrauben im Astwinkel gehören, falls sie mit der Weintraube weggeschnitten werden, dem Besitzer, wenn nicht, den Armen. Vereinzelte Weinbeeren[6] sind, wie R. Jehuda sagt, eine Traube, wie die Weisen sagen, Traubennachlese.

V. Wenn jemand Weinreben ausbeert, beere er auch die der Armen[7] aus, wie er seine ausbeert — so R. Jehuda; R. Meír sagt, wohl dürfe er dies bei seinen, nicht aber bei denen der Armen.

VI. Beim vierjährigen Weinberge[8] gibt es[9], wie die Schule Šammajs sagt, kein Fünftel und keine Fortschaffung[10]; die Schule Hillels sagt, es gebe wohl. Die Schule Šammajs sagt, bei diesem gebe es Abfall und Traubennachlese, und die Armen lösen selber aus; die Schule Hillels sagt, alles in die Kelter[11].

VII. Ein Weinberg, der ganz aus Nachlesetrauben besteht, gehört, wie R. Eliézer sagt, dem Besitzer, und wie R. Áqiba sagt, den Armen. R. Eliézer sprach: [12]*Wenn du winzerst, so sollst du nicht nachlesen*; wenn keine Weinlese vorhanden ist, woher eine Nachlese!? R. Áqiba erwiderte: [13]*Deinen Weinberg sollst du nicht nachlesen*; selbst wenn er ganz aus Nachlesetrauben besteht. Es heisst deshalb: *wenn du winzerst, so sollst du nicht nachlesen,* dass nämlich vor der Weinlese die Armen keinen Anspruch auf die Traubennachlese haben. Wenn jemand seinen Weinberg dem Heiligtum weiht, bevor die Nachlesetrauben zu erkennen sind, so gehört die Traubennachlese nicht den Armen; wenn die Nachlesetrauben schon zu erkennen sind, so gehört die Traubennachlese den Armen. R. Jose sagte: Diese haben jedoch an das Heiligtum eine Zahlung für das [Nach]wachsen zu entrichten. Welches

---

gesucht worden ist, gilt das Zurückbleibende als Vergessenes. 4. Pr. 22,28; cf. Anm. 9 zu V,6. 5. Die kleineren Beeren, die nach Lev. 19,10 für die Armen zurückzulassen sind. 6. Eine Traube mit einzelnen Beeren. 7. ZBs. den Eckenlaß. 8. Die Früchte junger Bäume sind in den ersten 3 Jahren zum Genusse verboten, im 4. Jahre sind sie Gott geweiht, erst im 5. Jahre sind sie zum Essen erlaubt; cf. Lev. 19,23ff. 9. Wenn man die Früchte ausweiht. 10. Im 4. und 7. Jahre des Septenniums sind alle heiligen Gaben aus dem Hause zu schaffen; cf. Dt. 26,12ff. 11. Es ist Heiligengut, woran die Armen keinen Anteil haben. 12. Dt. 24,21. 13. Lev. 19,10.

heisst Vergessenes bei der Spalieranlage? Was man beim Ausstrekken der Hand nicht erlangen kann. Bei dem auf der Erde liegenden Weinstocke? Woran man vorübergegangen ist.

ACHTER ABSCHNITT

Von wann ab ist die Nachlese jedem Menschen frei? Sobald wiederholt Nachlese gehalten worden ist. Abfall und Traubennachlese? Sobald die Armen nach dem Weinberge gegangen und wiedergekommen sind. Bei Oliven, sobald der Herbstregen[1] gefallen ist. R. Jehuda sprach: Manche pflücken ja ihre Oliven erst nach dem Herbstregen! Vielmehr, sobald der Arme auszieht und nicht mehr im Werte von vier Assarien heimbringt.

II. Man glaube ihnen in der betreffenden Jahreszeit, [wenn sie sagen,] es sei Nachlese, Vergessenes oder Eckenlass[2]; während des ganzen Jahres, [wenn sie sagen,] es sei Armenzehnt; der Levite ist immer beglaubt[3]. Man glaube ihnen jedoch nur inbetreff einer Sache, die man ihnen [zu geben] pflegt.

III. Man glaube ihnen bezüglich des Weizens, nicht aber glaube man ihnen bezüglich des Mehls und des Brotes; man glaube ihnen bezüglich der Reisrispen, nicht aber glaube man ihnen bezüglich [des Reises] selbst, weder roh noch gekocht; man glaube ihnen bezüglich der Bohnen, nicht aber glaube man ihnen bezüglich gemahlener Bohnen, weder roh noch gekocht. Bezüglich des Öls glaube man ihnen, wenn sie sagen, es sei vom Armenzehnten, nicht aber glaube man ihnen, wenn sie sagen, es sei von abgeschlagenen[4] Oliven.

IV. Man glaube ihnen bezüglich roher Kräuter, nicht aber glaube man ihnen bezüglich gekochter, es sei denn, dass er davon nur ein Weniges hat, da es vorkommen[5] kann, dass ein Hausherr [den Armenzehnten] vom Kessel entrichtet.

V. In der Tenne gebe man den Armen nicht weniger als einen halben Kab Weizen, einen Kab Gerste, wie R. Meír sagt, einen halben Kab, anderthalb Kab Dinkel, einen Kab getrockneter Feigen oder eine Mine gepresster Feigen, wie R. Áqiba sagt, eine halbe, ein halbes Log

---

[1] Wörtl.: der zweite Regenfall. [2] Wenn der Arme Getreide verkauft, braucht der Käufer es nicht zu verzehnten. [3] Wenn er sagt, er habe die Zehnthebe entrichtet. [4] Eckenlaß, Vergessenes udgl. [5] Wenn er es vorher vergessen hatte. Der Arme ist daher beglaubt, auch wenn er behauptet, rohe erhalten zu haben.

WEIN, WIE R. ÅQIBA SAGT, EIN VIERTELLOG, UND EIN VIERTELLOG ÖL, WIE R. ÅQIBA SAGT, EIN ACHTELLOG. VON ALLEN ANDEREN FRÜCHTEN SAGTE ABBA ŠAÚL, GEBE MAN SO VIEL, DASS ER ES VERKAUFEN UND DAFÜR SPEISE FÜR ZWEI MAHLZEITEN ERHALTEN KANN.

VI. DIESES MASS IST FÜR PRIESTER, LEVITEN UND JISRAÉLITEN FESTGESETZT. WER ZURÜCKBEHALTEN[6] WILL, BEHALTE EINE HÄLFTE ZURÜCK UND VERTEILE EINE HÄLFTE. HAT ER NUR WENIG[7], SO LEGE ER ES VOR SIE HIN, UND SIE VERTEILEN ES UNTER SICH.

VII. EINEM VON ORT ZU ORT UMZIEHENDEN ARMEN GEBE MAN NICHT WENIGER ALS EIN PONDIONBROT BEI EINEM PREISE VON EINEM SELÅ FÜR VIER SEÁ [GETREIDE]. ÜBERNACHTET ER, SO GEBE MAN IHM DAS NÖTIGE ZU EINEM NACHTLAGER. BLEIBT ER ÜBER ŠABBATH, SO GEBE MAN IHM SPEISE FÜR DREI MAHLZEITEN. WER SPEISE FÜR ZWEI MAHLZEITEN HAT, NEHME NICHT AUS DER ARMENSCHÜSSEL; WER ZU VIERZEHN MAHLZEITEN, NEHME NICHT AUS DER ALMOSENBÜCHSE. DIE ALMOSENBÜCHSE WIRD DURCH ZWEI GESAMMELT UND DURCH DREI VERTEILT.

VIII. WER ZWEIHUNDERT ZUZ BESITZT, DARF NACHLESE, VERGESSENES, ECKENLASS UND DEN ARMENZEHNTEN NICHT NEHMEN, BESITZT ER ZWEIHUNDERT WENIGER EINEN DENAR, SO DARF ER, WENN MAN IHM MIT EINEM MALE GIBT, AUCH TAUSEND NEHMEN. IST [SEIN VERMÖGEN] SEINEM GLÄUBIGER ODER FÜR DIE MORGENGABE SEINER FRAU VERPFÄNDET, SO DARF ER NEHMEN. MAN NÖTIGE IHN[8] NICHT, SEIN HAUS ODER SEINE [KOSTBAREN] GERÄTE ZU VERKAUFEN[9].

IX. WER FÜNFZIG ZUZ BESITZT UND DAMIT HANDEL TREIBT, DARF [ARMENGABEN] NICHT NEHMEN. WER ZU NEHMEN NICHT GENÖTIGT IST UND DENNOCH NIMMT, SCHEIDET NICHT AUS DER WELT, OHNE DER MITMENSCHEN BEDÜRFTIG ZU SEIN. WER ABER ZU NEHMEN GENÖTIGT IST UND NICHT NIMMT, STIRBT NICHT AUS ALTERSSCHWÄCHE, OHNE ANDERE VOM SEINIGEN UNTERHALTEN ZU HABEN. ÜBER DIESEN SPRICHT DIE SCHRIFT:[10]*Gesegnet sei der Mann, der auf den Herrn vertraut, der Herr wird seine Zuversicht sein.* DESGLEICHEN EIN RICHTER, DER EIN RICHTIGES URTEIL DER WAHRHEIT WEGEN FÄLLT. WER NICHT LAHM, BLIND ODER HINKEND IST UND SICH SO STELLT, STIRBT NICHT AUS ALTERSSCHWÄCHE, OHNE ES WIRKLICH GEWORDEN ZU SEIN, DENN ES HEISST: [11]*Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit sollst du nachstreben.* DER RICHTER ABER, DER BESTECHUNG NIMMT UND DAS RECHT BEUGT, STIRBT NICHT AUS ALTERSSCHWÄCHE, OHNE DASS SEINE AUGEN TRÜBE GEWORDEN SIND, WIE ES HEISST: [12]*Bestechung sollst du nicht nehmen, denn die Bestechung blendet die Augen der Weisen &c.*

---

[6] Für arme Verwandte. [7] Und kann an jeden Armen das festgesetzte Maß nicht verteilen. [8] Einen Armen, der Freigut, wie zBs. Eckenlaß udgl., (nicht aber aus der Almosenkasse) nimmt. [9] Vgl. jed. Ket. Fol. 68a. [10] Jer. 17,7. [11] Dt. 16,20. [12] Ex. 23,8.

III.

מסכת דמאי

DER TRAKTAT DEMAJ

Vom Demaj

ERSTER ABSCHNITT

Dies sind die bezüglich des Demaj leichter[1] zu nehmenden [Früchte]: wilde Feigen, Pistazien, Speierlinge, weisse Feigen, gepfropfte Feigen, abgefallene Datteln, späte Weintrauben und die Kaper; in Judäa: der Gerbersumach, der judäische Essig und der Koriander. R. Jehuda sagt: alle wilden Feigen sind frei, ausgenommen die Remontanten; alle Pistazien sind frei, ausgenommen die šiqmonische Pistazie; alle gepfropften Feigen sind frei, ausgenommen die aufplatzenden.

II. Beim Demaj[2] gibt es kein Fünftel und keine Fortschaffung; der Leidtragende darf es[3] essen; man darf es in Jerušalem bringen[4] und zurück ausführen; man darf etwas unterwegs verloren gehen lassen; man darf es einem Manne aus dem gemeinen Volke geben[5] und im entsprechenden Werte [in Jerušalem] verzehren. Man darf es[6] ferner eintauschen: Silber auf Silber, Kupfer auf Kupfer, Silber auf Kupfer und Kupfer auf Früchte, und man löse die Früchte wieder aus — so R. Meír; die Weisen sagen, man bringe die Früchte nach Jerušalem und esse sie dort.

III. Was man zur Aussaat oder für das Vieh kauft, Mehl zur Bearbeitung von Häuten, Öl zur Beleuchtung, oder Öl, Geräte zu ölen, unterliegt nicht dem Gesetze vom Demaj. Was aus Kezib und weiter hinaus herrührt, unterliegt nicht dem Gesetze vom Demaj. Die Teighebe eines Mannes aus dem gemeinen Volke, das Bemischte[7], das für Geld vom zweiten Zehnten Gekaufte und Überreste des Speisopfers unterliegen nicht dem Gesetze vom Demaj. Das Balsamöl[8] ist nach der Schule Šammajs diesem Gesetze unterworfen und nach der Schule Hillels nicht.

IV. Man darf mit Demaj einen ʿErub bereiten, sich durch dieses vereinigen[9], darüber den Tischsegen sprechen und darüber den Tischsegen

---

1. Die folgenden minderwertigen Früchte unterliegen nicht der Demajpflicht, da bei diesen ein doppelter Zweifel obwaltet: erstens können sie vom Freigute herrühren und somit überhaupt zehntfrei sein, zweitens können sie verzehntet sein. 2. Beim zweiten Zehnten vom D. 3. Cf. Dt. 26,14. 4. Dort ausweihen. 5. Obgleich anzunehmen ist, dieser werde es ohne Beobachtung der Reinheitsgesetze verzehren. 6. Das Ausweihgeld des zweiten Zehnten vom D. 7. Wenn Früchten, von denen die priesterl. u. levit. Abgaben bereits entrichtet worden sind, ein Hundertstel Hebe beigemischt wird, so sind sie einem Laien verboten. 8. Das nicht zum Essen, sondern zum Salben bestimmt ist. 9. Es ist verboten, am Šabbath von einem Hofe nach

gemeinsam[10] sprechen. Man darf ferner davon [die Abgaben] nackt[11] und bei Dämmerung[12] entrichten. Auch ist nichts dabei, wenn man von demselben den zweiten Zehnten vor dem ersten entrichtet hat. Das Öl, womit der Weber seine Finger bestreicht, unterliegt dem Gesetze vom Demaj; was aber der Krämpler in die Wolle tut, unterliegt diesem nicht.

ZWEITER ABSCHNITT

Folgende Früchte müssen als Demaj überall verzehntet werden: gepresste Feigen, Datteln, Johannisbrot, Reis und Kümmel; Reis aus dem Auslande und alles, was man aus ihm bereitet, ist diesem Gesetze nicht unterworfen.

II. Wer auf sich nimmt, Zuverlässiger[1] zu sein, muss den Zehnten entrichten von dem, was er isst, was er verkauft und was er kauft; auch gaste er nicht bei einem Manne aus dem gemeinen Volke. R. Jehuda sagt, auch wer bei einem Manne aus dem gemeinen Volke gastet, könne Zuverlässiger sein. Sie entgegneten ihm: Wenn er für sich selbst nicht zuverlässig ist, wie sollte er es für andere sein!?

III. Wer auf sich nimmt, Genosse[2] zu sein, darf einem Manne aus dem gemeinen Volke weder Feuchtes[3] noch Trockenes verkaufen, auch kaufe er von ihm nichts Feuchtes; ferner gaste er nicht bei einem Manne aus dem gemeinen Volke, noch bewirte er ihn bei sich, wenn er sein Gewand anhat. R. Jehuda sagt, er züchte auch kein Kleinvieh, er sei nicht leichtsinnig im Geloben und im Scherzen, er verunreinige sich nicht an Toten und er bediene[4] im Lehrhause. Sie sprachen zu ihm: Das gehört ja nicht dazu[5]!

IV. Den Bäckern hat man nur die Pflicht auferlegt, das Quantum der Zehnthebe[6] und die Teighebe abzusondern. Die Kleinhändler dürfen kein Demaj verkaufen, alle Grosshändler dürfen Demaj verkaufen. Grosshändler sind beispielsweise: ProviantHändler und Getreidelieferanten.

V. R. Meír sagte: Wenn man das, was sonst in Grossem gemessen wird,

---

dem anderen, u. ebenso von diesem nach der gemeinsamen Durchgangshalle zu tragen, es sei denn, daß die Eigentümer sich durch Wein oder Brot, zu welchem jeder etwas beiträgt, vereinigen. [10] Cf. Ber. Fol. 45a [11] Weil man beim D. keinen Segen spricht. [12] Am Vorabend des Šabbaths.

[1] Hinsichtlich der Zehnte. [2] Der bei Kleidern und Speisen die Reinheitsgesetze streng beobachtet. Die Schriftgelehrten dürfen mit ihm verkehren u. sehen ihn als Genossen an. [3] Cf. Lev. 11,34. [4] Die Gelehrten; er pflege mit ihnen

in Kleinem misst, so ist dies bedeutungslos gegenüber [der Messung] in Grossem, und wenn man das, was sonst in Kleinem gemessen wird, in Grossem misst, so ist dies bedeutungslos gegenüber [der Messung] in Kleinem. Was heisst 'in Grossem'? Drei Kab bei Trockenem und [der Wert] von einem Denar bei Flüssigem. R. Jose sagt: Körbe Feigen, Körbe Weintrauben sowie Bunde Kräuter sind, wenn man sie nach Augenmass verkauft, frei[7].

DRITTER ABSCHNITT

Man darf den Armen (Demaj) und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben. R. Gamliél pflegte seinen Tagelöhnern Demaj zu essen zu geben. Die Almosenverwalter geben, wie die Schule Šammajs sagt, Verzehntetes demjenigen, der den Zehnten nicht entrichtet, Unverzehntetes demjenigen, der den Zehnten entrichtet; mithin isst jeder fertig Zubereitetes; die Weisen sagen, man sammle ohne Angabe und verteile ohne Angabe, und wer fertig zubereiten will, bereite zu.

II. Wer von Kräutern die Blätter abschneiden will, um seine Last zu erleichtern, werfe sie nicht fort, ehe er sie verzehntet hat. Wer Kräuter auf dem Markte gekauft hat und sie zurückzugeben sich überlegt, gebe sie nicht zurück, ehe er sie verzehntet hat, denn hierbei fehlt nichts als das Zählen[1]. Wenn er noch beim Unterhandeln steht und eine bessere Ladung sieht, so darf er jene zurückgeben[2], da er sie noch nicht an sich gezogen hat.

III. Wer auf dem Wege Früchte gefunden und sie zum Essen aufgenommen hat, sich dann aber überlegt, sie fortzulegen, lege sie nicht fort, ehe er sie verzehntet hat. Wenn er sie aber von vornherein nur deshalb aufgenommen, damit sie nicht verderben[3], so braucht er dies nicht. Alles, was man als Demaj nicht verkaufen darf, darf man als Demaj auch seinem Nächsten nicht senden; R. Jose erlaubt dies, wenn entschieden unverzehntet, nur teile er ihm dies mit.

IV. Wenn jemand Weizen zu einem Müller bringt, der Samaritaner oder ein Mann aus dem gemeinen Volke ist, so bleibt er in seinem Zu-

---

Umgang. 5. Zu den Reinheitsgesetzen. 6. Ein Hundertstel. 7. Von der Verzehntung, wenn sie D. sind.

[1] Der Bündel; er hat die Kräuter bereits durch das Ansichziehen erworben, obgleich er den Preis nicht genau kennt. [2] Ohne den Zehnten zu entrichten. [3] Um

stande hinsichtlich der Zehnte und des Siebentjahres[4]; wenn aber zu einem Müller, der Fremdling ist, so ist er Demaj. Wenn jemand seine Früchte bei einem Samaritaner oder bei einem Manne aus dem gemeinen Volke aufbewahrt, so bleiben sie in ihrem Zustande hinsichtlich der Zehnte und des Siebentjahres; wenn bei einem Fremdling, so gleichen sie dessen[5] Früchten; R. Šimón sagt, sie seien Demaj.

V. Wer seiner Wirtin etwas [zum Zubereiten] gibt, verzehnte, was er ihr gibt, und was er von ihr erhält, weil sie verdächtig ist, umgetauscht zu haben. R. Jose sprach: Wir brauchen uns für Betrüger nicht zu verbürgen; er verzehnte vielmehr nur das, was er von ihr erhält.

VI. Wer seiner Schwiegermutter etwas [zum Zubereiten] gibt, verzehnte, was er ihr gibt, und was er von ihr erhält, weil sie verdächtig ist, das Verdorbene umgetauscht zu haben. R. Jehuda erklärte: Weil sie Sorge trägt für ihre Tochter und sich vor ihrem Schwiegersohne schämt. Jedoch pflichtet R. Jehuda bei, dass, wenn jemand im Siebentjahre seiner Schwiegermutter etwas [zum Zubereiten] gibt, sie nicht verdächtig ist, umzutauschen und ihre Tochter [Früchte des] Siebentjahres essen zu lassen.

VIERTER ABSCHNITT

Wer von einem, der hinsichtlich der Zehnte nicht zuverlässig ist, Früchte gekauft und zu verzehnten vergessen hat, und ihn dieserhalb am Šabbath[1] befragt, darf auf dessen Versicherung hin davon essen; ist es am Šabbathausgang bereits dunkel geworden, so darf er nicht eher essen, als bis er den Zehnten abgesondert hat. Wenn er diesen nicht trifft und ein anderer, der hinsichtlich der Zehnte ebenfalls nicht zuverlässig ist, ihm sagt, sie seien verzehntet, so darf er auf dessen Versicherung hin davon essen; ist es am Šabbathausgang bereits dunkel geworden, so darf er nicht eher essen, als bis er den Zehnten abgesondert hat. Wenn die Zehnthebe von Demaj wieder unter dasselbe kommt, so darf man, wie R. Šimón Šezori sagt, ihn sogar am Wochentage fragen und auf seine Versicherung hin essen.

II. Wenn jemand seinen Nächsten durch Gelöbnis verpflichtet, bei ihm zu speisen, dieser ihm aber hinsichtlich der Zehnte nicht traut, so

---

sie an eine geschützte Stelle zu legen. 4. Sie sind nicht verdächtig, den Weizen vertauscht zu haben. 5. Die Früchte eines Nichtjuden sind überhaupt zehntfrei.

1. Solche Leute fürchten am Šabbath zu lügen. 2. Des Hochzeitsmahles. 3. Falls

speise er bei ihm in der ersten Woche[2], obgleich er ihm hinsichtlich der Zehnte nicht traut, doch muss er ihm versichert haben, dass es verzehntet ist; in der zweiten Woche aber darf er bei ihm, obgleich jener sich jeden Genuss[3] von ihm abgelobt, nicht eher speisen, als bis er den Zehnten abgesondert hat.

III. R. Eliézer sagte: Man braucht den Armenzehnten von Demaj nicht namentlich[4] zu bezeichnen; die Weisen sagen, man bezeichne ihn wohl, brauche ihn aber nicht abzusondern[5].

IV. Wer[6] die Zehnthebe des Demaj oder den Armenzehnten des entschieden Unverzehnteten namentlich bezeichnet, darf sie am Šabbath nicht abheben; wenn aber ein Priester oder ein Armer bei ihm zu speisen pflegt, darf dieser kommen und essen, nur muss er ihm dies[7] mitteilen.

V. Wenn jemand einen, der hinsichtlich der Zehnte nicht zuverlässig ist, beauftragt, ihm etwas von einem zu holen, der zuverlässig ist und der den Zehnten absondert, so ist er nicht beglaubt; [sagte er aber:] 'von jenem Manne', so ist er beglaubt. Wenn er, nachdem er von ihm holen ging, [zurückkommt] und sagt: 'ich habe ihn nicht getroffen, habe dir aber von einem anderen Zuverlässigen geholt', so ist er nicht beglaubt.

VI. Wenn jemand in eine Stadt, in der er niemand kennt, kommt und fragt: 'ist hier ein Zuverlässiger, ist hier jemand, der den Zehnten absondert?' und einer zu ihm sagt: ich bin nicht zuverlässig, jener Mann aber ist zuverlässig', so ist er beglaubt. Wenn er zu jenem kaufen geht, und jener auf seine Frage, ob hier jemand alte Früchte[8] verkaufe, erwidert: 'der dich zu mir geschickt hat', so sind beide beglaubt, obgleich es den Anschein hat, als ob sie sich gegenseitig Dienste leisten.

VII. Wenn Eseltreiber[9] nach einer Stadt kommen und einer sagt: meines ist neu, aber das meines Genossen ist alt, meines ist nicht fertig zubereitet, aber das meines Genossen ist fertig zubereitet, so sind sie nicht beglaubt; R. Jehuda sagt, sie seien wohl beglaubt.

er seinen Wunsch, bei ihm zu speisen nicht erfüllt. 4. Cf. Ter. III,5. 5. Zu entrichten, da den Armen der Nachweis obliegt. 6. Am Wochentage. 7. Daß er sein eigenes esse, damit es nicht den Anschein habe, er setze seinen Gästen Hebe- und Zehntfrüchte vor. 8. Es ist verboten, neue Feldfrüchte zu essen, bevor die Webegarbe (cf. Lev. 23,10 ff.) dargebracht wurde. 9. Die Feldfrüchte nach der Stadt bringen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wie sondere derjenige, der vom Bäcker[1] kauft, die Zehnte ab? Er sondere das Quantum der Zehnthebe und der Teighebe ab; er spreche: ein Hundertstel von dem, was hier ist, sei auf dieser Seite Zehnt[hebe] und der übrige Zehnt[2] daneben; und das, was ich zuerst als Zehnten bestimmt habe, sei Zehnthebe davon, und das andere sei Teighebe; nördlich oder südlich sei auch der zweite Zehnt bestimmt und zugleich durch Geld ausgeweiht.

II. Wer die Hebe[3] und die Zehnthebe zusammen absondern will, hebe ab einen Teil von dreiunddreissig und einem Drittel[4]; er spreche: ein Hundertstel von dem, was hier ist, verbleibe an dieser Stelle als Unverzehntetes[5], und das Übrige[6] sei Hebe für das Ganze; das darin enthaltene Hundertstel, das als Unverzehntetes bezeichnet wurde, sei an dieser Stelle Zehnt[hebe] und der übrige Zehnt[3] daneben; und das, was ich zuerst als Zehnt bezeichnet habe, sei Zehnthebe davon, und das andere sei Teighebe; nördlich oder südlich sei auch der zweite Zehnt bestimmt und zugleich durch Geld ausgeweiht.

III. Wer von einem Bäcker kauft, darf vom Frischbackenen für das Altbackene und vom Altbackenen für das Frischbackene den Zehnten absondern, sogar von verschiedenen Formen — so R. Meír; R. Jehuda verbietet dies, weil ich annehmen kann, der Weizen vom gestrigen [Brote] rühre von diesem und der des heutigen von einem anderen[7] her; R. Šimón verbietet dies hinsichtlich der Zehnthebe, gestattet es aber hinsichtlich der Teighebe[8].

IV. Wer von einem Brothändler kauft, verzehnte jede Form besonders — so R. Meír; R. Jehuda sagt, von einer für alle[9]. R. Jehuda pflichtet jedoch bei, dass, wenn man von einem Monopolisten kauft, man jedes einzelne besonders verzehnte.

1. Der im Großen verkauft und daher den Zehnten nicht abzusondern braucht. 2. Der erste Zehnt, ein Zehntel. 3. Vom Unverzehnteten. 4. 3 vom Hundert. 5. Weil es verboten ist, die Zehnthebe abzuheben, bevor der große Zehnt abgehoben wurde; (zuerst wird die dem Priester zukommende große Hebe (תרומה גדולה), gew. 2 v. H., abgehoben, dann der dem Leviten zukommende Zehnt (מעשר ראשון), von dem dieser wiederum dem Priester 10 v. H. Zehnthebe (תרומת מעשר) zu entrichten hat, also 1 v. H. vom Ganzen. Die Teighebe (חלה), ein Achtundvierzigstel, wird erst vom Teig abgehoben). 6. Die anderen 2 Hundertstel. 7. Es ist möglich, daß der eine Verzehntetes und der andere Unverzehntetes liefert, und es ist verboten, den Zehnten vom Verzehnteten für das Unverzehntete zu entrichten. 8. Da diese Pflicht des Bäckers ist. 9. Da er wohl seine Ware von *einem* Bäcker bezieht.

V. WER VON EINEM BETTLER KAUFT, EBENSO DER BETTLER, DEM MAN BROTSTÜCKE ODER SCHNITTE GEPRESSTER FEIGEN GEGEBEN HAT, VERZEHNTE JEDES EINZELNE STÜCK BESONDERS; DATTELN ODER GETROCKNETE FEIGEN VERMISCHE ER DURCHEINANDER UND VERZEHNTE. R. JEHUDA SAGTE: DIES NUR, WENN ES GRÖSSERE GABEN SIND, VON KLEINEREN GABEN ABER VERZEHNTE ER JEDE BESONDERS[10].

VI. WENN JEMAND VON EINEM PROVIANTHÄNDLER GEKAUFT HAT UND WIEDERUM VON IHM KAUFT, SO VERZEHNTE ER NICHT VON EINEM FÜR DAS ANDERE, SEI ES AUCH VON DERSELBEN PARTIE UND VON DERSELBEN SORTE. DER PROVIANTHÄNDLER IST BEGLAUBT, WENN ER SAGT, DASS ES VON EINEM [LIEFERANTEN] HERRÜHRE.

VII. WENN JEMAND VOM PRODUZENTEN GEKAUFT HAT UND WIEDERUM VON IHM KAUFT, SO DARF ER VON EINEM FÜR DAS ANDERE VERZEHNTEN, SEI ES AUCH AUS ZWEI HAUFEN ODER SOGAR ZWEI STÄDTEN. WENN EIN PRODUZENT KRÄUTER AUF DEM MARKTE VERKAUFT, SO VERZEHNTE MAN, FALLS MAN DIESEM NUR AUS SEINEM EIGENEN GARTEN LIEFERT, VON EINEM FÜR ALLES, WENN ABER AUCH VON FREMDEN GÄRTEN, JEDES EINZELNE BESONDERS.

VIII. WENN JEMAND UNVERZEHNTETES AN ZWEI STELLEN KAUFT, SO DARF ER VON EINEM FÜR DAS ANDERE VERZEHNTEN. OBGLEICH SIE DIES LEHRTEN, SO DARF MAN DENNOCH UNVERZEHNTETES NICHT VERKAUFEN, AUSSER IM NOTFALLE.

IX. MAN DARF VERZEHNTEN VON DEM, WAS VON EINEM JISRAÉLITEN HERRÜHRT, FÜR DAS, WAS VON EINEM NICHTJUDEN HERRÜHRT; VON DEM, WAS VON EINEM NICHTJUDEN HERRÜHRT, FÜR DAS, WAS VON EINEM JISRAÉLITEN HERRÜHRT; VON DEM, WAS VON EINEM JISRAÉLITEN HERRÜHRT, FÜR DAS, WAS VON EINEM SAMARITANER HERRÜHRT UND VON DEM, WAS VON EINEM SAMARITANER HERRÜHRT, FÜR DAS, WAS VON EINEM SAMARITANER HERRÜHRT. R. ELIÉZER VERBIETET DIES BEI DEM, WAS VON EINEM SAMARITANER HERRÜHRT, FÜR DAS, WAS VON EINEM SAMARITANER HERRÜHRT.

X. EIN DURCHLOCHTER PFLANZENTOPF GLEICHT DEM ERDBODEN. HAT MAN DIE HEBE ABGESONDERT VON DEM, WAS IM BODEN GEZOGEN, FÜR DAS, WAS IM DURCHLOCHTEN PFLANZENTOPFE GEZOGEN, ODER VON DEM, WAS IM DURCHLOCHTEN PFLANZENTOPFE GEZOGEN, FÜR DAS, WAS IM BODEN GEZOGEN, SO IST DIE HEBE GÜLTIG. WENN VON DEM, WAS IN EINEM UNDURCHLOCHTEN, FÜR DAS, WAS IN EINEM DURCHLOCHTEN, SO IST [DAS ABGESONDERTE] HEBE, MAN SONDERE SIE ABER WIEDERUM AB; WENN VON DEM, WAS IN EINEM DURCHLOCHTEN, FÜR DAS, WAS IN EINEM UNDURCHLOCHTEN, SO IST [DAS ABGESONDERTE] HEBE, JEDOCH DARF MAN DIESE NICHT EHER ESSEN, ALS BIS MAN DAVON HEBEN UND ZEHNTE ENTRICHTET HAT[11].

---

[10] Kleine Gaben scheinen von einem Geizigen herzurühren, der wahrscheinlich

XI. Hat man von Demaj für Demaj oder von Demaj für entschieden Unverzehntetes die Hebe abgesondert, so ist [das Abgesonderte] Hebe, und man entrichte sie wiederum; wenn von entschieden Unverzehntetem für Demaj, so ist [das Abgesonderte] Hebe, jedoch darf man diese nicht eher essen, als bis man davon Heben und Zehnte entrichtet hat[11].

SECHSTER ABSCHNITT

Wer ein Feld von einem Jisraéliten, von einem Fremdling oder von einem Samaritaner in Halbpacht nimmt, lege ihnen ihren Anteil vor; wer ein Feld von einem Jisraéliten in Pacht[1] nimmt, sondere vorher die Hebe ab und gebe ihm. R. Jehuda sagte: Dies nur, wenn er ihm vom selben Felde und von derselben Art zahlt; wenn aber von einem anderen Felde oder von einer anderen Art, so verzehnte er es auch vorher und gebe ihm.

II. Wer ein Feld von einem Fremdling in Pacht nimmt, verzehnte vorher das, was er ihm gibt[2]. R. Jehuda sagt, auch wer ein Feld seiner Vorfahren von einem Nichtjuden in Halbpacht nimmt, verzehnte es vorher und gebe ihm[3].

III. Wenn ein Priester oder ein Levite ein Feld von einem Jisraéliten in Halbpacht nimmt, so teilen sie die Hebe[4], wie sie das Profane teilen; R. Eliézer sagt, die Zehnte gehören ihnen[5], denn sie haben es unter dieser Voraussetzung übernommen.

IV. Wenn ein Jisraélit ein Feld von einem Priester oder einem Leviten in Halbpacht nimmt, so gehören die Zehnte den Eigentümern. R. Jišmáél sagte: Wenn ein Provinzler ein Feld von einem Jerušalemiten in Halbpacht nimmt, so gehört der zweite Zehnt[6] dem Jerušalemiten; die Weisen sagen, der Provinzler könne ihn nach Jerušalem bringen und da verzehren.

V. Wenn jemand[7] Olivenbäume zur Ölgewinnung in Halbpacht nimmt, so teilen sie die Hebe, wie sie das Profane teilen. R. Jehuda sagt,

---

den Zehnten nicht entrichtet. 11. Weil in diesem Falle die Hebe selber als Unverzehntetes gilt.

1. Gegen Zahlung eines bestimmten Quantums vom Ertrage. 2. Eine besondere Maßregel, um die Pächter fernzuhalten. 3. Diese erschwerende Verordnung, damit er sich bestrebe, das Feld seiner Vorfahren zurückzuerwerben. 4. Der Jisr. kann sie einem anderen Priester geben. Unter ‘Hebe’ bezw. ‘Zehnt’ sind hier und weiter auch die übrigen Abgaben zu verstehen. 5. Dem Priester bzw. dem Leviten. 6. Der in Jerušalem gegessen werden muß. 7. Ein Jisr. von einem Priester oder einem Le-

wenn ein Jisraélit von einem Priester oder einem Leviten Olivenbäume zur Ölgewinnung gegen die Hälfte des Reinertrages[8] pachtet, gehören die Zehnte den Eigentümern.

VI. Die Schule Šammajs sagt, man verkaufe seine Oliven nur einem Genossen, die Schule Hillels sagt, auch einem, der den Zehnten entrichtet. Jedoch pflegten die Strengfrommen aus der Schule Hillels nach der Ansicht der Schule Šammajs zu verfahren.

VII. Wenn zwei, einer, der den Zehnten entrichtet und einer, der den Zehnten nicht entrichtet, ihre Weinberge gewinzert und [die Trauben] nach einer Kelter gebracht haben, so verzehnte derjenige, der zu verzehnten pflegt, seines und seinen Anteil[9], wo er sich auch befindet.

VIII. Wenn zwei[10] ein Feld in Halbpacht genommen oder geerbt haben, oder ein solches gemeinschaftlich besitzen, so kann der eine zum anderen sagen: nimm du den Weizen an dieser Stelle, und ich nehme den Weizen an jener Stelle, du den Wein an dieser Stelle und ich den Wein an jener Stelle; er darf zu ihm aber nicht sagen: nimm du den Weizen, und ich nehme die Gerste, nimm du den Wein, und ich nehme das Öl[11].

IX. Wenn ein Genosse und ein Mann aus dem gemeinen Volke ihren Vater, einen Mann aus dem gemeinen Volke, beerben, so kann jener zu diesem sagen: nimm du den Weizen an dieser Stelle, und ich nehme den Weizen an jener Stelle, du den Wein an dieser Stelle und ich den Wein an jener Stelle, er darf zu ihm aber nicht sagen: nimm du den Weizen und ich nehme die Gerste, nimm du das Feuchte und ich nehme das Trockene[12].

X. Wenn ein Proselyt und ein Nichtjude ihren Vater, einen Nichtjuden, beerben, so kann jener zu diesem sagen: nimm du die Götzenbilder und ich nehme das Geld, du den Wein[13] und ich die Früchte. Sind sie bereits in den Besitz des Proselyten gekommen, so ist dies verboten.

XI. Wenn jemand Früchte in Syrien verkauft, mit der Angabe, sie seien aus dem Jisraélland, so müssen sie verzehntet werden; sagt er, sie seien bereits verzehntet, so glaube man ihm, denn derselbe Mund, der verboten macht, ist es ja, der erlaubt[14] macht. [Sagt er:] sie sind

---

viten, bezw. umgekehrt. [8] Um mit dem Öl zu handeln. Eine Lesart hat: Halbpacht oder Reinertrag. [9] Am fertigen Weine, der aus den zusammengemischten Trauben hergestellt worden ist. [10] Von denen ebenfalls einer dieses Gesetz beobachtet u. der andere nicht. [11] Dies ist nichts weiter als ein Tausch, u. er hat auch das zu verzehnten, was der andere erhält. [12] Das erste ist verunreinigungsfähig, das andere nicht. [13] Den zu genießen einem Jisraéliten verboten ist. [14] In Syrien kamen größtenteils Früchte aus dem Auslande zum Verkauf, und er brauchte nicht von meinem[15], so müssen sie verzehntet werden; [sagt er,] sie seien bereits verzehntet, so glaube man ihm, denn derselbe Mund, der verboten macht, ist es ja, der erlaubt macht. Ist es aber bekannt, dass er in Syrien ein Feld besitzt, so müssen sie verzehntet werden.

XII. Wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke zu einem Genossen sagt: kaufe mir ein Bündel Kräuter, kaufe mir eine Semmel, so kaufe er ohne Angabe[16] und [alles] ist zehntfrei; wenn er aber bezeichnet hat: das für mich und jenes für meinen Freund, und sie sich vermischt haben, so muss er sie verzehnten, auch wenn es hundert sind[17].

SIEBENTER ABSCHNITT

Wenn jemand seinen Freund einladet, bei ihm [am Šabbath] zu speisen, und dieser ihm hinsichtlich der Zehnte nicht traut, so spreche er am Vorabend des Šabbaths: was ich morgen abzusondern[1] habe, sei jetzt Zehnt[hebe] und der übrige Zehnt daneben; und das, was ich zuerst als Zehnten bezeichnet habe, sei Zehnthebe davon; nördlich oder südlich sei auch der zweite Zehnt bestimmt und zugleich durch Geld ausgeweiht.

II. Hat man ihm den Becher eingeschenkt[2], so spreche er: was ich am Boden des Bechers zurücklassen werde, sei Zehnt[hebe] und der übrige Zehnt daneben; und dasjenige, was ich zuerst als Zehnten bezeichnet habe, sei Zehnthebe davon; am Rande sei auch der zweite Zehnt bestimmt und zugleich durch Geld ausgeweiht.

III. Wenn ein Tagelöhner dem Hausherrn [hinsichtlich der Zehnte] nicht traut, so nehme er eine getrocknete Feige und spreche: diese und die neun folgenden seien Zehnt für neunzig, die ich essen werde, und diese sei Zehnthebe für die anderen, der zweite Zehnt sei in der letzten und zugleich durch Geld ausgeweiht. Sodann lege er eine Feige[3] zurück[4]. R. Šimón b. Gamliél sagt, er lege sie nicht zurück, weil er dadurch[5] die Arbeit des Hausherrn mindert; R. Jose sagt, er

---

zu sagen, daß sie aus dem Jisraélland kommen. 15. Er habe selber ein Feld in Syrien. 16. Welches er für sich u. welches er für den anderen gekauft hat. 17. Die seinem Freunde gehören, ihm aber nur eines.

1. Von dem, was er essen und trinken wird, obgleich es noch gar nicht in seinen Besitz gekommen ist. 2. Wörtl. gemischt, da der Wein nur mit Wasser verdünnt getrunken wurde. 3. Von den ihm zugeteilten, um den Arbeitgeber nicht zu berauben. 4. Da er sie als Zehnthebe hat und sie somit einem Laien verboten ist. 5. Daß er hungrig bleibt; er kaufe sich vielmehr eine Feige für eigenes Geld.

brauche sie nicht zurückzulegen, weil dies[6] eine Bestimmung des Gerichtes ist.

IV. Wenn jemand Wein bei Samaritanern kauft, so spreche er[7]: zwei Log, die ich absondern werde, sollen Hebe, zehn Zehnt und neun zweiter Zehnt sein; sodann lasse er [ihn durch Geld] ausgeweiht sein und trinke.

V. Wer[8] unverzehntete Feigen zu Hause hat und sich im Lehrhause oder auf dem Felde befindet, spreche: was ich abzusondern habe, sei Hebe, zehn seien Zehnt und neun zweiter Zehnt. Hat er Demaj, so spreche er: was ich (morgen) abzusondern habe, sei Zehnt[hebe] und der übrige Zehnt daneben; und dasjenige, was ich zuerst als Zehnten bezeichnet habe, sei Zehnthebe dafür; nördlich oder südlich sei auch der zweite Zehnt bestimmt und zugleich durch Geld ausgeweiht.

VI. Wenn jemand zwei Körbe mit Unverzehntetem vor sich hat und sagt: die Zehnten von diesem seien in jenem, so ist der erste verzehntet; [sagt er:] von diesem in jenem und von jenem in diesem, so ist der erste verzehntet[9]; [sagt er:] die Zehnte für den einen Korb im anderen, so hat er einen Namen genannt[10].

VII. Wenn hundert Teile von Unverzehntetem mit hundert Teilen von [verzehntetem] Profanem [vermischt worden sind], so hebe man hundert und einen Teil[11] ab. Wenn hundert Teile von Unverzehntetem mit hundert Teilen vom Zehnten, so hebe man hundert und einen Teil ab. Wenn hundert Teile von verzehntetem Profanem mit hundert Teilen vom Zehnten, so hebe man hundert und zehn Teile[12] ab. Wenn hundert Teile von Unverzehntetem mit neunzig Teilen vom Zehnten oder neunzig Teile von Unverzehntetem mit achtzig Teilen vom Zehnten, so hat man hierbei nichts verloren. Die Regel ist: sobald das Unverzehntete mehr ist, hat man nichts verloren[13].

VIII. Wenn jemand zehn Reihen von je zehn Fässern Wein hat und spricht: eines aus der äusseren Reihe sei Zehnt, später aber nicht weiss, aus welcher, so nehme er von zwei Fässern aus den schräg gegenüberliegenden Winkeln[14]. Sagte er: eines aus der halben äusseren

---

[6] Daß der Eigentümer die Zehnthebe zu entrichten hat. [7] Am Šabbath, wo man den Zehnten nicht entrichten darf. [8] Am Vorabend des Šabbaths. [9] Sobald der erste zehntfrei ist, kann von diesem weiter kein Zehnt entnommen werden. [10] Dh. er hat den Zehnten bestimmt; er entrichtet den Zehnten von einem Korbe für den anderen und darf ihn nicht mehr von anderen Früchten für diese entrichten. [11] Diese bleiben Unverzehntetes, während die 99 Teile Profanes sind, da ein Teil Zehnthebe sicher abgehoben worden ist. [12] Vom Zurückbleibenden ist dann der Zehnt entschieden abgehoben worden. Das Abgesonderte darf nur von einem Priester gegessen werden, der wohl nicht den vollen Preis zahlt, wodurch der Eigentümer einen Schaden erleidet. [13] Da man nichts weiter als das Unverzehntete

REIHE SEI ZEHNT, UND WEISS NICHT, AUS WELCHER, SO NEHME ER VON VIER FÄSSERN AUS DEN VIER WINKELN[15]. [SAGTE ER:] EINES AUS EINER REIHE SEI ZEHNT, UND WEISS NICHT, AUS WELCHER, SO NEHME ER VON EINER REIHE SCHRÄGLAUFEND[16]. [SAGTE ER:] EINES AUS EINER HALBEN REIHE SEI ZEHNT, UND WEISS NICHT AUS WELCHER, SO NEHME ER VON BEIDEN SCHRÄGLAUFENDEN[17] REIHEN. [SAGTE ER:] EIN FASS SEI ZEHNT, UND WEISS NICHT, WELCHES, SO NEHME ER VON JEDEM FASSE[18].

zu verzehnten braucht. 14. Die Hälfte aus jedem, die zusammen das Quantum der Zehnthebe betragen. In jedem der beiden Winkel sind 2 Reihen enthalten. 15. Cf. Anm. 14 mut. mut. 16. Aus der ganzen schrägen Reihe von Winkel zu Winkel; in dieser befindet sich ein Faß aus jeder Reihe. 17. Aus 20 Fässern, nach Anm. 16 mut. mut. 18. In all diesen Fällen ist das aus dem Fasse entnommene Quantum als Zehnt zu entrichten, während das darin Zurückbleibende an einen Priester zu verkaufen ist.

IV.

מסכת כלאים

DER TRAKTAT KILÁJIM

Von den Mischungen

ERSTER ABSCHNITT

Weizen und Lolch[1] sind untereinander keine Mischfrucht. Gerste und Hafer, Spelt und Roggen, Bohnen und Kichererbsen, Platterbsen und Tophaḥerbsen, weisse Bohnen und Langbohnen sind untereinander keine Mischfrucht.

II. Gurken und Apfelmelonen sind untereinander keine Mischfrucht; R. Jehuda sagt, sie seien wohl Mischfrucht. Der Meerrettich und der wilde Meerrettich, Endivien und wilde Endivien, der Lauch und der wilde Lauch, der Koriander und der wilde Koriander, der Senf und der aegyptische Senf, der aegyptische Kürbis und der bittere Kürbis, die aegyptische Bohne und die Johannisbrotbohne sind untereinander keine Mischfrucht.

III. Rüben und Steckrüben, Kohl und Blumenkohl, Mangold und Melde sind untereinander keine Mischfrucht. R. Åqiba setzte hinzu: der Knoblauch und der wilde Knoblauch, die Zwiebel und die wilde Zwiebel, Lupinen und wilde Lupinen sind untereinander keine Mischfrucht.

IV. Bei Baumfrüchten: Die Birne und der Goldapfel, die Quitte und der Speierling sind untereinander keine Mischfrucht. Der Apfel und der Holzapfel, der Pfirsich und Mandeln, der Judendorn und die Pistazie sind untereinander, obgleich sie einander ähnlich sind, Mischfrucht.

V. Der Rettich und die Steckrübe, der Senf und der Andorn, der griechische und der egyptische oder bittere Kürbis sind, obgleich sie einander ähnlich sind, Mischfrucht.

VI. Der Wolf und der Hund, der Dorfhund[2] und der Fuchs, Ziegen und Rehböcke, Gemsen und Schafe, das Pferd und das Maultier, das Maultier und der Esel, der Esel und der Waldesel sind miteinander, obgleich sie einander ähnlich sind, Mischlinge[3].

VII. Man pfropfe nicht eine Baumart auf eine [andere] Baumart, noch eine Krautart auf eine [andere] Krautart, noch eine Baumpflanze

---

1. Nach Jerušalmi (Kil. I,1) eine Abart des Weizens. Bei der Übersetzung der bezeichneten Namen sind die auf talmudischer Auslegung u. Überlieferung bestehenden Erklärungen der alten Kommentare noch immer maßgebender als manche Monographisten und Lexikographen. 2. So nach den Kommentaren; nach Levysohn (*Zool. d. T.* p. 83) Fuchsspitz. 3. Bastarde aus einer Kreuzung von ver-

auf eine Krautpflanze, noch eine Krautpflanze auf eine Baumpflanze; R. Jehuda erlaubt die Krautpflanze auf eine Baumpflanze.

VIII. Man pflanze keine Kräuter auf einen Sykomorenstumpf. Man pfropfe nicht Raute auf weisse Kassia, weil dies Krautpflanze auf Baumpflanze ist. Man pflanze nicht ein Feigenbaumreis auf Efeu, damit dieser es beschatte; auch stecke man nicht einen Rebenzweig in eine Melone, damit sie ihren Saft in diesen steigen lasse, weil dies Baumpflanze auf Krautpflanze ist. Man tue nicht Kürbissamen in Malve, damit diese ihn erhalte, weil dies Krautart auf Krautart ist.

IX. Wenn jemand Rüben oder Rettich unter einem Weinstocke versteckt, so hat er, falls ein Teil der Blätter unbedeckt bleibt, kein Bedenken zu tragen wegen Mischsaat, wegen des Siebentjahres[4] und wegen der Zehnte[5]; auch darf man sie am Šabbath herausnehmen. Wenn man Weizen und Gerste zusammen[6] säet, so ist dies Mischsaat; R. Jehuda sagt, Mischsaat heisse es nur dann, wenn es zwei Weizenkörner mit einem Gerstenkorn, oder ein Weizenkorn mit zwei Gerstenkörnern, oder ein Weizenkorn, ein Gerstenkorn und ein Dinkelkorn sind[7].

ZWEITER ABSCHNITT

Wenn in einer Seá [Aussaat] ein Viertelkab[1] anderer Art vorhanden ist, so vermindere man[2]; R. Jose sagt, man lese sie ganz heraus, bestehe sie aus einer Art oder aus zwei Arten; R. Šimón sagt, sie sagten dies nur von einer[3] Art; die Weisen sagen, was mit dieser Seá Mischfrucht[4] ist, werde zu einem Viertelkab vereinigt.

II. Diese Worte gelten nur bei Getreide mit Getreide, Hülsenfrüchten mit Hülsenfrüchten, Getreide mit Hülsenfrüchten und Hülsenfrüchten mit Getreide[5]. Tatsächlich sagten sie, dass bei nicht essbaren Gartensämereien[6] ein Vierundzwanzigstel der Aussaat[7] auf der

---

schiedenen Tierarten, die nach Lev. 19,19 verboten sind. 4. Man darf dies auch im Brachjahre tun. 5. Man entrichtet von diesen beim Herausnehmen keinen Zehnten. 6. Obgleich nicht die eine Art in die andere. 7. Nach dem Wortlaute der Schrift, zweierlei mit einer anderen Art.

1. Die Seá hat 6 Kab: ein Vierundzwanzigstel. 2. Das Verhältnis, durch Vermindern der einen oder Vermehren der anderen Art. 3. Zwei Arten werden nicht vereinigt und verlieren sich durch das geringe Quantum. 4. Nicht aber eine andere Art, die jedoch nicht Mischfrucht ist. 5. Bei denen eine Seá Aussaat die gleiche Ackerfläche, 2500 Quadratellen, erfordert. 6. Wie zBs. Rüben und Doldenpflanzen. 7. Gartensämereien erfordern bei der Aussaat das Vierfache des für Getreide und Hülsenfrüchte festgesetzten Raumes; schon ein Viertel der Aussaat gilt als Misch-

Seáfläche vereinigt werde. R. Šimón sagte: Wie sie dies erschwerend sagten, so sagten sie es auch erleichternd: beim Flachs wird ein Vierundzwanzigstel der Aussaat[8] mit dem Getreide auf der Seáfläche vereinigt.

III. Wenn ein Feld mit Weizen bebaut ist und er sich überlegt, es mit Gerste zu bebauen, so warte er, bis dieser keimt, sodann pflüge er es um und säe. Hat er schon zu sprossen begonnen, so sage man nicht: ich will zuerst säen und dann umpflügen, sondern pflüge zuerst um und säe dann. Wie viel pflüge man um? Wie die Furchen beim Regenfall[9]. Abba Šaúl sagt, man lasse nicht die Fläche eines Viertelkab auf einer Seáfläche [ungepflügt] zurück.

IV. Wenn es besäet ist und man sich überlegt, es zu bepflanzen[10], so sage man nicht: ich will zuerst pflanzen und dann umpflügen, sondern pflüge es zuerst um und pflanze dann. Wenn es bepflanzt[10] war, und man sich überlegt, es zu besäen, so sage man nicht: ich will zuerst säen und dann entwurzeln, sondern entwurzele es zuerst und säe dann. Wenn man aber will, haue man die Bäume bis auf weniger als eine Handbreite ab, dann säe man und entwurzele nachher.

V. War das Feld mit Hanf oder Lauch bebaut, so säe man darauf überhaupt nichts anderes, weil diese [erst] nach drei Jahren wachsen. Wenn unter Getreide Waid von selbst aufgegangen ist, ebenso, wenn auf dem Tennenplatze mehrere Arten aufgeschossen sind, und desgleichen, wenn Bockshornklee allerlei Gewächs mithervorgebracht hat, so verpflichte man ihn nicht diese auszujäten; hat er aber bereits gejätet[11] oder abgeschnitten, so spreche man zu ihm: reisse alles aus, mit Ausnahme einer Art.

VI. Wenn jemand sein Feld in Beete mit verschiedenen Pflanzen einteilen will, so lasse er, wie die Schule Šammajs sagt, [zwischen den Beeten die Breite von] drei Ackerfurchen frei, und wie die Schule Hillels sagt, die des Pfluges für die Ebene. Die Worte dieser kommen den Worten jener nahe.

VII. Wenn die Winkelspitze eines Weizenfeldes in ein Gerstenfeld stösst, so ist es erlaubt, weil es sichtlich das Ende seines Feldes ist. Wenn sein Feld mit Weizen und das seines Nachbars mit einer anderen Art bebaut ist, so darf er hart daran dieselbe Art bauen[12]. Ist sein Feld mit Weizen und das seines Nachbars ebenfalls mit Weizen bebaut, so darf er hart daran ein Beet mit Flachs bauen[13], nicht aber

---

frucht. [8] Flachs erfordert bei der Aussaat ein Drittel des genannten Raumes. [9] Wo der Boden nur leicht aufgerissen wird. [10] Nach Maimonides können hier nur Weinstöcke gemeint sein. [11] Wodurch er bekundet, daß ihm der Nachwuchs erwünscht ist. [12] Es hat den Anschein, als gehöre dies zum Felde des Nachbars.

ein Beet mit einer anderen Art. R. Šimón sagt, einerlei, ob Leinsamen oder andere Arten[14]. R. Jose sagt, ein Beet Flachs sei probeweise auch in der Mitte des Feldes erlaubt.

VIII. Man darf dicht an seinem Getreidefelde keinen Senf oder wilden Safran[15]bauen, wohl aber darf man Senf und wilden Safran dicht an seinem Gemüsefelde bauen. Man darf [zwei verschiedene Arten bauen, getrennt durch] ein brachliegendes Ackerstück, ein gepflügtes Ackerstück, eine Steinwand, einen Weg, einen zehn Handbreiten hohen Zaun, einen zehn [Handbreiten] tiefen und vier [Handbreiten] breiten Graben, einen sich nach der Erde ziehenden Baum oder einen zehn [Handbreiten] hohen und vier [Handbreiten] breiten Felsen.

IX. Wenn jemand sein Feld in viereckige Platten einteilen und auf diese verschiedene Arten pflanzen will, so mache er vierundzwanzig Platten in einer Seáfläche, jede Platte von einem Viertelkab Aussaat, und säe darin jede beliebige Art. Eine oder zwei Platten [aneinander] darf er mit Senf besäen, drei darf er nicht mit Senf besäen, weil dies wie ein Senffeld aussehen würde — so R. Meír; die Weisen sagen, neun seien erlaubt, zehn aber seien verboten[16]. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, auch wenn das ganze Feld eine Korfläche[17]hat, dürfe man darin nicht mehr als eine Platte machen.

X. Alles, was sich innerhalb einer Viertelkabfläche befindet[18], wird zur Viertelkabfläche mitgerechnet; der Baumkranz, das Grab und der Fels wird zur Viertelkabfläche mitgerechnet. Getreide [entferne man] von Getreide eine Viertelkabfläche; Kraut von Kraut, sechs Handbreiten; Getreide von Kraut und Kraut von Getreide, eine Viertelkabfläche. R. Eleâzar sagt, Kraut von Getreide, sechs Handbreiten.

XI. Wenn Getreide über Getreide, Kraut über Kraut, Getreide über Kraut oder Kraut über Getreide sich neigt, so ist alles erlaubt, ausgenommen der griechische Kürbis. R. Meír sagte: Auch die Gurke und die aegyptische Bohne; jedoch ziehe ich ihre Ansicht der meinigen vor.

---

[13] Ein Beet Flachs trägt sehr wenig, und es ist zu ersehen, daß dieses nur zur Probe gesäet wurde. [14] Nach manchen Erklärern, erlaubt, nach anderen hingegen, verboten. [15] Man merkt sofort, daß diese Pflanzen demselben Eigent. gehören, weil niemand einem anderen erlauben würde, diese dem Getreide schädlichen Pflanzen in der Nähe seines Feldes zu bauen. [16] Wenn das Feld in 5 Reihen von je 5 Beeten geteilt ist, so säe man das 1., 3. und 5. Beet der 1., 3. und 5. Reihe. In diesem Falle sind die einzelnen Beete an allen Seiten voneinander getrennt. Dies bezieht sich auf den Anfang der Mišna, daß man nämlich nicht alle 24 Platten besäen darf. [17] 1 Kor (Hohlmaß) = 30 Seá. [18] Auch Stellen, die zur Bepflanzung ungeeignet sind.

DRITTER ABSCHNITT

Auf ein Beet von sechs Handbreiten zu sechs Handbreiten kann man fünf Saatarten[1] säen: vier an den vier Seiten des Beetes und eine in der Mitte. Hat es einen Rain in der Höhe einer Handbreite, so kann man darauf dreizehn [Arten][2] säen: drei auf jeden Rain und eine in der Mitte, jedoch pflanze man auf den Rain keinen Rübenkopf, weil er ihn ganz füllen würde. R. Jehuda sagt, [man säe] sechs [Arten] in der Mitte[3].

II. Auf ein [solches] Beet darf man keinerlei Feldsaaten säen; allerlei Krautarten darf man auf ein [solches] Beet säen. Senf und glatte Bohnen sind Feldsaaten; grosse Bohnen sind eine Krautart. Wenn ein Rain von einer Handbreite gesunken ist, so ist er gültig[4], da er von vornherein gültig war. In eine Furche oder in einen Wassergraben von der Tiefe einer Handbreite darf man drei verschiedene Saatarten säen: eine an dieser Seite, eine an jener Seite und eine in der Mitte.

III. Wenn die Winkelspitze eines Gemüsefeldes an ein Feld einer anderen Gemüseart stösst, so ist es erlaubt, weil es sichtlich das Ende seines Feldes ist. Wenn sein Feld mit einer Krautart bebaut ist und er in der Mitte eine Reihe einer anderen Krautart säen will, so muss das Beet, wie R. Jišmáél sagt, von einem Ende des Feldes bis zum anderen Ende durchgehen, wie R. Áqiba sagt, sechs Handbreiten lang und ebenso breit sein, und wie R. Jehuda sagt, die Breite einer Fusssohle breit sein.

IV. Pflanzt man zwei Reihen Gurken, zwei Reihen Kürbisse und zwei Reihen aegyptischer Bohnen, so ist es erlaubt, eine Reihe Gurken, eine Reihe Kürbisse und eine Reihe aegyptischer Bohnen ist verboten[5]; eine Reihe Gurken, eine Reihe Kürbisse, eine Reihe aegyptischer Bohnen und eine Reihe Gurken, ist nach R. Eliézer erlaubt und nach den Weisen verboten[6].

V. Man darf Gurken und Kürbisse zusammen in ein Grübchen pflan-

---

1. Von Kräutern, die nur in kleinen Quantitäten gesäet werden. 2. Der 1 Handbreite hohe Rain zählt mit. 3. Dies bezieht sich auch auf ein Beet ohne Rain; auch bei diesem Verhältnisse zieht jede Art ihre Nahrung aus dem Boden gesondert. Die Begründungen für diese Ansichten sind nach dem jerus. Talmud aus dem Wortlaute der Schrift entnommen. 4. Was bereits gesäet, kann bleiben, jed. darf man auf diesem nicht von vornherein säen. 5. Im ersten Falle ist die Trennung zu merken, im zweiten nicht. 6. Die beiden Reihen werden vereinigt. 7. In der Mitte,

zen, nur muss das eine nach der einen Seite und das andere nach der anderen Seite sich neigen. Man neige die Ranken der einen diesseits und die Ranken der anderen jenseits, denn alles, was die Weisen hierbei verboten haben, haben sie nur des Anscheines wegen angeordnet.

VI. Wenn sein Feld mit Zwiebeln bepflanzt ist und er darin einige Reihen Kürbisse zu pflanzen wünscht, so reisse er, wie R. Jišmáél sagt, zwei Reihen aus, bepflanze eine Reihe[7] und lasse zwei Reihen Zwiebeln zurück, dann reisse er wiederum zwei Reihen aus und bepflanze eine Reihe[8]; R. Áqiba sagt, er reisse zwei Reihen aus, bepflanze die zwei Reihen und lasse zwei Reihen von den Zwiebeln zurück, dann reisse er wiederum zwei Reihen aus und bepflanze die zwei Reihen; die Weisen sagen, wenn zwischen einer Reihe und der zweiten keine zwölf Ellen vorhanden sind, darf er die Pflanzen dazwischen nicht stehen lassen[9].

VII. Kürbis neben [anderen] Kräutern gleicht dem Kraute[10], neben Getreide, lasse man eine Viertelkabfläche[11] frei. Wenn sein Feld mit Getreide bebaut ist, und er in der Mitte eine Reihe Kürbisse zu pflanzen wünscht, so lasse er zu ihrer Bearbeitung einen Raum von sechs Handbreiten frei; dehnt sie sich aus, so reisse er aus, was vor ihr sich befindet. R. Jose sagt, er lasse zu ihrer Bearbeitung einen Raum von vier Ellen frei. Jene sprachen zu ihm: Sollte es hierbei strenger sein als beim Weinstocke[12]!? Er erwiderte ihnen: Wir finden, dass es hierbei strenger ist, als beim Weinstocke: dem einzelnen Weinstocke lasse man zur Bearbeitung nur sechs Handbreiten, während für den einzelnen Kürbis eine Viertelkabfläche erforderlich ist. R. Meír sagte im Namen R. Jišmáéls: Sobald drei Kürbisse sich auf einer Seáfläche befinden, darf man auf diese Seáfläche keine Sämereien säen. R. Jose b. Haḥoṭeph aus Ephrath sagte im Namen R. Jišmáéls: Sobald drei Kürbisse sich auf einer Korfläche befinden, darf man auf dieser Korfläche keine Sämereien säen.

---

zwischen beiden Zwiebelreihen. [8] Die Reihe hat eine Breite von vier Ellen, demnach sind die Kürbisreihen voneinander je zwölf Ellen entfernt, nach RÁ. bloß 8. [9] Man braucht jedoch zwischen den Zwiebeln und den Kürbissen keine zwei Ellen freizulassen. [10] Man lasse 6 Handbreiten frei. [11] Etwas mehr als 100 Quadratellen. [12] Der nur 6 Handbreiten erfordert.

VIERTER ABSCHNITT

DIE PLATTE DES WEINBERGES MUSS, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, VIERUNDZWANZIG ELLEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, SECHZEHN ELLEN HABEN[1]. DAS VORLAND DES WEINBERGES MUSS, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SECHZEHN ELLEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, ZWÖLF ELLEN HABEN. WAS HEISST DIE PLATTE DES WEINBERGES? WAS IN DER MITTE DES WEINBERGES EINGING. SIND DA KEINE SECHZEHN ELLEN VORHANDEN, SO DARF MAN DARAUF KEINE SÄMEREIEN SÄEN; SIND DA SECHZEHN ELLEN VORHANDEN, SO LASSE MAN EINEN RAUM ZUR BEARBEITUNG[2] FREI UND BESÄE DEN REST.

II. WAS HEISST VORLAND DES WEINBERGES? WAS ZWISCHEN DEM ZAUN UND DEM WEINBERGE LIEGT. SIND DA KEINE ZWÖLF ELLEN VORHANDEN, SO DARF MAN DARAUF KEINE SÄMEREIEN SÄEN; SIND DA ZWÖLF ELLEN VORHANDEN, SO LASSE MAN EINEN RAUM ZUR BEARBEITUNG[2] FREI UND BESÄE DEN REST.

III. R. JEHUDA SAGTE: DIES IST JA NUR DER RAND DES WEINBERGES; VORLAND DES WEINBERGES HEISST VIELMEHR [DER RAUM] ZWISCHEN ZWEI WEINBERGEN. WELCHER ZAUN [GILT ALS ABGRENZUNG][3]? DER ZEHN HANDBREITEN HOCH IST. DESGLEICHEN EIN GRABEN, DER ZEHN HANDBREITEN TIEF UND VIER BREIT IST.

IV. EIN STAKENZAUN, AN DEM DIE STAKEN KEINE DREI HANDBREITEN, DASS EINE ZIEGE DURCHGEHEN KÖNNTE, VONEINANDER ENTFERNT SIND, WIRD ALS SCHEIDEWAND BETRACHTET. IST AN EINEM ZAUNE EIN RISS BIS ZEHN ELLEN VORHANDEN, SO GILT DIESER ALS EINGANG; WENN EIN GRÖSSERER, SO DARF MAN GEGENÜBER DEM RISSE NICHT SÄEN. SIND MEHRERE RISSE VORHANDEN, SO IST ES ERLAUBT, FALLS DAS STEHENDE MEHR IST ALS DAS EINGEBROCHENE, UND VERBOTEN, FALLS DAS EINGEBROCHENE MEHR IST ALS DAS STEHENDE.

V. WENN JEMAND EINE REIHE VON FÜNF WEINSTÖCKEN PFLANZT, SO IST DIES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EIN WEINBERG; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ES SEI NUR DANN EIN WEINBERG, WENN ES IN ZWEI REIHEN GEPFLANZT IST. FOLGLICH HAT DERJENIGE, DER INNERHALB DER VIER ELLEN[4] SÄMEREIEN GESÄET HAT, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EINE REIHE (VERBOTEN GEMACHT), UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, ZWEI REIHEN VERBOTEN GEMACHT.

VI. PFLANZT MAN ZWEI [WEINSTÖCKE] GEGENÜBER ZWEIEN UND EINEN ALS SCHWEIF AUSLAUFEND, SO IST DIES EIN WEINBERG; WENN ZWEI GEGENÜBER ZWEIEN UND EINEN DAZWISCHEN, ODER ZWEI GEGENÜBER ZWEIEN UND EINEN IN

---

1. Um darauf andere Sämereien säen zu dürfen. 2. 4 Ellen. 3. Um auf der anderen Seite dicht daran Sämereien säen zu dürfen. 4. Zur Bearbeitung des Wein-

DER MITTE, SO IST DIES KEIN WEINBERG; NUR WENN ES ZWEI GEGENÜBER ZWEIEN UND EINER ALS SCHWEIF AUSLAUFEND SIND.

VII. WENN JEMAND EINE REIHE AUF SEINEM GRUNDSTÜCKE PFLANZT UND EINE REIHE AUF DEM SEINES NACHBARS, SO WERDEN SIE, OBGLEICH SICH DAZWISCHEN EIN PRIVATWEG ODER EIN ÖFFENTLICHER WEG ODER EIN ZAUN NIEDRIGER ALS ZEHN HANDBREITEN BEFINDEN, VEREINIGT, WENN HÖHER ALS ZEHN HANDBREITEN, SO WERDEN SIE NICHT VEREINIGT. R. JEHUDA SAGT, HAT ER SIE OBEN BOGENFÖRMIG VERFLOCHTEN, SO WERDEN SIE VEREINIGT.

VIII. WENN JEMAND ZWEI REIHEN PFLANZT UND DAZWISCHEN KEINE ACHT ELLEN VORHANDEN SIND, SO DARF ER DA KEINE SÄMEREIEN SÄEN; SIND ES DREI, SO DARF ER, FALLS VON EINER REIHE BIS ZUR ANDEREN KEINE SECHZEHN ELLEN VORHANDEN SIND, DAZWISCHEN KEINE SÄMEREIEN SÄEN[5]. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT IM NAMEN DES R. ḤANINA B. ḤAKHINAJ, AUCH WENN DIE MITTELSTE [REIHE] EINGEGANGEN IST, DÜRFE MAN, FALLS VON EINER REIHE BIS ZUR ANDEREN KEINE SECHZEHN ELLEN VORHANDEN SIND, DAZWISCHEN KEINE SÄMEREIEN SÄEN, OBGLEICH DIES, HÄTTE MAN VON VORNHEREIN SO GEPFLANZT, BEI ACHT ELLEN ERLAUBT WÄRE.

IX. WENN JEMAND SEINEN WEINBERG IN ZWISCHENRÄUMEN VON JE SECHZEHN ELLEN BEPFLANZT[6], SO IST ES ERLAUBT, DIE ZWISCHENRÄUME ZU BESÄEN. R. JEHUDA ERZÄHLTE: EINST BEPFLANZTE JEMAND IN ÇALMON SEINEN WEINBERG [IN ZWISCHENRÄUMEN] VON JE SECHZEHN ELLEN, DANN BOG ER DIE ZWEIGE VON JE ZWEI REIHEN IN [ENTGEGENGESETZTER] RICHTUNG UND BESÄETE DEN ACKER; IM NÄCHSTEN JAHRE BOG ER DIE ZWEIGE NACH DER ANDEREN SEITE UND BESÄETE DIE BRACHE [DES VORJAHRES]. ALS DIE SACHE VOR DIE WEISEN KAM, ERLAUBTEN SIE DIES. R. MEÍR UND R. ŠIMÓN SAGEN, AUCH WENN MAN SEINEN WEINBERG IN [ZWISCHENRÄUMEN VON] JE ACHT ELLEN BEPFLANZT, SEI DIES[7] ERLAUBT.

FÜNFTER ABSCHNITT

EIN EINGEGANGENER WEINBERG, IN DEM MAN NOCH ZEHN NACH VORSCHRIFT GEPFLANZTE[1] WEINSTÖCKE AUF EINER SEÁFLÄCHE ABLESEN KANN, HEISST NOCH WEINBERG. EIN ARMER[2] WEINBERG, ODER [IN DEM DIE STÖCKE] DURCHEINANDER[3] GEPFLANZT SIND, HEISST WEINBERG, FALLS DARIN ZWEI GEGENÜBER DREIEN SICH MARKIEREN LASSEN, WENN ABER NICHT, SO IST ER KEIN WEINBERG; R. MEÍR SAGT, DA ER DAS AUSSEHEN EINES WEINBERGES HAT, HEISSE ER WEINBERG.

---

berges. [5] Da drei einen Weinberg bilden; cf. Mišna 1. [6] Jede Reihe sechzehn Ellen von der nächsten entfernt. [7] Die Zwischenräume zu besäen.

[1] Cf. ob. IV,6. [2] Der wenig Stöcke hat. [3] Nicht in gerade laufenden Reihen.

II. Ein Weinberg, der in [Zwischenräumen von] weniger als vier Ellen[4] bepflanzt ist, ist, wie Rabbi Šimôn sagt, kein Weinberg; die Weisen sagen, er sei wohl ein Weinberg, denn man betrachte die zwischenliegenden [Stöcke] als nicht vorhanden[5].

III. Ein zehn [Handbreiten] tiefer und vier breiter Graben, der durch den Weinberg läuft, wird, wie R. Eliézer b. Jáqob sagt, falls er von einem Ende des Weinberges bis zum anderen Ende durchgeht, als zwischen zwei Weinbergen liegend betrachtet, und man darf darin säen; wenn aber nicht, so wird er als Keltergrube betrachtet. In einem zehn [Handbreiten] tiefen und vier breiten Keltergraben darf man, wie R. Eliézer b. Jáqob sagt, säen; die Weisen verbieten dies. Auf dem zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten Wächterhügel darf man säen; wenn über diesem Baumzweige verflochten sind, so ist es verboten.

IV. Wenn ein Weinstock in einem Keltergraben oder in einem Schrund gepflanzt ist, so lasse man Raum zu seiner Bearbeitung[6] und besäe das Übrige; R. Jose sagt, sind es keine vier Ellen, dürfe man da keine Sämereien säen. Im Häuschen, das im Garten, darf man säen.

V. Wenn jemand in einem Weinberge Kraut pflanzt oder wachsen lässt, so kann er fünfundvierzig Weinstöcke verboten machen. Wieso? Wenn sie in [Abständen von] je vier oder fünf [Ellen] gepflanzt sind[7]. Sind sie in [Abständen von] je sechs oder sieben [Ellen] gepflanzt, so werden sechzehn Ellen nach jeder Seite hin verboten, im Kreise, nicht im Quadrat.

VI. Wenn jemand Kräuter im Weinberge bemerkt und sagt: ‘sobald ich an diese komme, pflücke ich sie’, so ist es erlaubt; ‘wenn ich zurückkomme, pflücke ich sie’, so ist es, falls sie um ein Zweihundertstel zugenommen haben, verboten.

VII. Wenn jemand durch den Weinberg geht und Saatkörner ihm entfallen, oder, wenn sie mit dem Dung oder mit der Bewässerung kommen, oder, wenn jemandt säet und der Wind hinter ihm [die Saatkörner auf den Garten] weht, so ist es erlaubt. Hat sie der Wind vor ihm heraufgeweht, so muss man, wie R. Áqiba sagt, wenn Gras hervorgewachsen, umpflügen, wenn Ähren hervorgekommen, diese vernichten, und wenn Körner gereift, alles verbrennen.

VIII. Wenn jemand in seinem Weinberge Disteln stehen lässt, so hat er, wie R. Eliézer sagt, [den Weinberg] verboten gemacht[8]; die Weisen sagen, verboten mache nur das, was man [in betreffender Gegend] wachsen lässt. Die Irispflanze[9], die Zaunrebe[10] und die Königslilie, sowie alle Arten von Saaten sind[11] im Weinberge keine Mischfrucht. Hanf ist, wie R. Tryphon sagt, keine Mischfrucht, und wie die Weisen sagen, Mischfrucht. Die Kardone ist im Weinberge Mischfrucht.

---

[4] Die Reihen im Weinberge müssen von einander mindestens 4 Ellen (zur Beackerung) entfernt sein. [5] Da sie doch nicht gedeihen und nur als Brennholz zu verwenden sind. [6] Sechs Handbreiten. [7] Wenn die Weinstöcke je vier Ellen von einander entfernt sind, so werden (16 Ellen nach jeder Richtung) 45 Stöcke verboten; bei einer Entfernung von 5 Ellen werden des Anscheines wegen ebenfalls 45 ver-

SECHSTER ABSCHNITT

Was heisst eine Spalieranlage? Wenn man eine Reihe von fünf Weinstöcken an die Seite eines zehn Handbreiten hohen Zaunes, oder an die Seite eines zehn Handbreiten tiefen und vier breiten Grabens pflanzt; einer solchen lasse man vier Ellen zur Bearbeitung. Die Schule Šammajs sagt, man messe diese vier Ellen von der Wurzel der Weinstöcke bis zum Felde; die Schule Hillels sagt, vom Zaune bis zum Felde. R. Joḥanan b. Nuri sagte: Es irren alle diejenigen, welche dies[1] sagen; vielmehr, sind von der Wurzel der Weinstöcke bis zum Zaune vier Ellen vorhanden, so lasse man Raum zur Bearbeitung und besäe das Übrige. Wieviel Raum ist zur Bearbeitung des Weinstockes erforderlich? Sechs Handbreiten nach jeder Seite; R. Áqiba sagt, drei.

II. Wenn eine Spalieranlage von einer Terrasse herabhängt, so erstreckt sich, wie R. Eliézer b. Jáqob sagt, falls man sie auf der Erde stehend ganz ablesen kann, das Verbot auf die vier [angrenzenden] Ellen; falls nicht, so erstreckt sich das Verbot nur auf den [unten] gegenüberliegenden [Platz]. R. Eliézer sagt, (auch) wenn man eine [Reihe] auf der Erde und eine auf der Terrasse pflanzt, so werden sie, falls diese zehn Handbreiten von der Erde hoch ist, nicht vereinigt, wenn aber nicht, so werden sie vereinigt.

III. Wenn man Weinranken auf einen Teil des Spaliers aufzieht, so säe man auch unter dem Reste keine Sämereien; hat man bereits gesäet, so sind sie nicht verboten; sind sie vollgewachsen, so ist es verboten. Desgleichen auch, wenn man sie auf einen Teil eines leeren Baumes aufzieht.

IV. Wenn man Weinranken auf einen Teil eines Fruchtbaumes auf-

---

boten. 8. Weil man in manchen Orten D. als Futter für die Esel wachsen läßt. 9. Nach anderen: Ingwer, Krauseminze. 10. Nach Bezeichnung der Kommentare eine Art Hedera. 11. Nach bibl. Gesetze.

1. Daß nach der Schule H.s 4 Ellen freibleiben müssen. 2. Eine Handbreite.

zieht, so darf man unter dem Reste Sämereien säen; sind sie vollgewachsen, so biege man sie zurück. Einst ging R. Jehošuá zu R. Jišmáél nach Kephar Áziz, und dieser zeigte ihm einen Weinstock, der auf einem Teile eines Feigenbaumes aufgezogen war, und fragte ihn: Darf ich unter dem Reste Sämereien säen? Jener erwiderte: Es ist erlaubt. Von dort brachte er ihn nach Beth Hameganja und zeigte ihm einen Weinstock, der auf einem Teile eines Balkens aufgezogen war, und den Sykomorenstumpf, an dem noch viele andere Balken waren. Jener sprach: Was unter diesem Balken, ist verboten, was unter den anderen, ist erlaubt.

V. Welcher heisst leerer Baum? — Der keine Früchte trägt. R. Meír sagt, alle Bäume ausser dem Olivenbaume und dem Feigenbaume heissen [diesbezüglich] leere. R. Jose sagt, jeder [Baum], mit dem man nicht ganze Felder bepflanzt, heisst ein leerer.

VI. Die Teile einer Spalieranlage erfordern acht Ellen und einen Überschuss[2]. Alle Masse, die die Weisen bezüglich des Weinberges angeordnet haben, erfordern keinen Überschuss, ausgenommen die Teile der Spalieranlage. Teile einer Spalieranlage entstehen, wenn eine Spalieranlage in der Mitte eingegangen und fünf Weinstöcke auf der einen Seite und fünf Weinstöcke auf der zweiten Seite geblieben sind; sind dazwischen acht Ellen frei, so darf man da keine Sämereien säen, wenn aber acht und ein Überschuss, so lasse man einen Platz zur Bearbeitung frei und besäe das Übrige.

VII. Wenn eine Spalieranlage von einer Wand in einem Winkel vorspringt und dann ausläuft, so lasse man einen Platz zu deren Bearbeitung und besäe das Übrige; R. Jose sagt, sind keine vier Ellen vorhanden, dürfe man da keine Sämereien säen.

VIII. Wenn Spalierstäbe aus der Spalieranlage vorstehen und man sie nur aus Schonung[3] nicht abschneidet, so darf man unten [säen]; lässt man sie stehen, damit sich an ihnen die jungen Reben heraufwinden, so ist es verboten.

IX. Wenn aus der Spalieranlage eine Ranke ausläuft, so denke man sich ein Senkblei daran hängen, und unten ist [das Säen] verboten; ebenso bei einer einzigen aufgezogenen Weinrebe. Wenn man eine Ranke von einem Baume zum anderen ausspannt, so ist darunter [das Säen] verboten; hat man sie mit einem Stricke oder Bast ergänzt[4], so ist es unter der Ergänzung erlaubt; tat man es, damit sich daran die jungen Reben heraufwinden, so ist es verboten.

---

[3] Aber nicht beabsichtigt, sie als Spalier zu benutzen. [4] Wenn die Rebe nicht von Baum zu Baum reicht.

SIEBENTER ABSCHNITT

Wenn man eine Weinrebe durch die Erde senkt[1], so darf man, falls darüber keine drei Handbreiten Erde vorhanden sind, darüber keine Sämereien säen, nicht einmal, wenn er sie durch einen Kürbis oder durch eine Rinne[2] senkt. Senkt man sie durch einen Felsen, so darf man darüber Sämereien säen, auch wenn darüber nur drei Fingerbreiten Erde vorhanden ist. Bei einem Senker messe man von der zweiten Wurzel.

II. Wenn man drei Weinstöcke (durch die Erde) senkt und ihre Wurzeln sichtbar bleiben, so werden sie, wie R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, falls zwischen ihnen [ein Baum] von je vier bis acht Ellen vorhanden ist, vereinigt[3], wenn aber nicht, so werden sie nicht vereinigt. An einem verdorrten Weinstocke darf man nicht [säen], jedoch macht er nicht verboten[4]. R. Meír sagt, auch die Baumwollstaude dürfe man nicht [im Weinberge pflanzen], jedoch werde er nicht verboten. R. Eleázar b. R. Çadoq sagte in dessen Namen, auch über dem [gesenkten] Weinstocke dürfe man nicht säen, jedoch mache dies nicht verboten.

III. An folgenden Stellen ist das Säen verboten, doch wird [die Frucht] dadurch nicht verboten: auf dem Reste[5] einer eingegangenen Stelle im Weinberge, auf dem Reste des Vorlandes[6] des Weinberges, auf dem Überschusse bei den Teilen einer Spalieranlage[7], auf dem Reste der Spaliere[8]. [Säet man] aber unter dem Weinstocke, innerhalb des Raumes zur Bearbeitung des Weinstockes und innerhalb der vier Ellen des Weinberges, so ist [die Frucht] verboten.

IV.(–V.) Wenn man mit seinem Weinstocke das Getreide seines Nachbars bedeckt, so hat man es verboten gemacht und ist zur Entschädigung verpflichtet. R. Jose und R. Šimón sagen, niemand könne das verboten machen, was nicht ihm gehört. [V.] R. Jose erzählte: Einst besäete jemand seinen Weinberg im Siebentjahre, und als die Sache vor R. Áqiba kam, sagte er: Niemand kann das verboten machen, was nicht ihm[9] gehört.

VI. Wenn ein Gewalttäter einen [geraubten] Weinberg besäet und ihn verlassen hat, so mähe [der Besitzer das Gesäete] ab, selbst am Halbfeste[10]. Bis wieviel muss er den Tagelöhnern überzahlen[11]? Bis zu einem Drittel. [Verlangen sie] mehr, so mähe er nach seiner Weise, selbst bis nach dem Feste. Wann ist er des Gewalttäters? Sobald [der Besitzer] in Vergessenheit gerät.

---

[1] Sodaß der Schößling sechs Handbreiten vom Stamme entfernt ist. [2] Aus weichem Tone. [3] Um als Weinberg betrachtet zu werden. [4] Wenn man bereits gesäet hat. [5] Außerhalb der 4 Ellen von den Stöcken, wenn der ganze Raum keine 16 Ellen hat; cf. Kil. IV,1. [6] Außerhalb der 4 Ellen, wenn keine 12 vorhanden sind; cf. Kil. IV,2. [7] Cf. Kil. VI,6. [8] Cf. Kil. VI,3. [9] Die Früchte des

VII. Wenn der Wind Weinstöcke auf Getreide gebogen hat, so verzäune man sie sofort; war man verhindert, so ist es erlaubt. Wenn sich das Getreide nach dem Weinstocke hinneigt, ebenso Kräuter, so biege man es zurück; es wird dadurch nicht verboten. Von wann an wird Getreide verboten? Sobald es wurzelt; Weinbeeren, sobald sie die Grösse einer weissen Bohne erreicht haben. Getreide, das schon vollständig trocken ist, sowie Weinbeeren, die vollkommen reif sind, werden nicht mehr verboten.

VIII. Ein durchlochter Pflanzentopf in einem Weinberge macht verboten, ein undurchlochter macht nicht verboten; R. Simón sagt, beide seien [von vornherein] verboten, machen aber nicht [die Frucht] verboten. Wenn jemand einen durchlochten Pflanzentopf durch einen Weinberg[12] getragen hat, so ist er[13], falls er um ein Zweihundertstel zugenommen[14] hat, verboten.

ACHTER ABSCHNITT

Mischfrucht darf man im Weinberge weder säen noch stehen lassen, auch ist die Nutzniessung derselben verboten. Mischfrucht anderer Pflanzen darf man weder säen noch stehen lassen, jedoch darf man sie essen und um so mehr nutzniessen. Mischgewebe ist zu jedem Behufe erlaubt, verboten ist nur, sich darin zu kleiden. Mischlinge darf man züchten und halten, verboten ist nur die Kreuzung. Mischlinge miteinander [zu kreuzen] ist verboten.

II. Vieh mit Vieh, Wild mit Wild, Vieh mit Wild, Wild mit Vieh, ein unreines [Tier] mit einem unreinen[1], ein reines mit einem reinen, ein unreines mit einem reinen, und ein reines mit einem unreinen darf man nicht zusammen pflügen oder ziehen lassen, auch nicht führen.

Siebentjahres sind Freigut. [10] Vom Pesaḥfeste u. vom Hüttenfeste sind nur die ersten u. letzten Tage absolute Feiertage, die übrigen gelten nur als Halbfest, an denen manche Arbeiten erlaubt sind. So auch in diesem Falle, damit die Mischsaat nicht weiter wachse, auch des Anscheines wegen, da nicht jeder weiß, daß nicht er gesäet hat. [11] Um schnell die Saat zu beseitigen. [12] Unter den Weinreben. [13] Der Topf, dh. die darin wachsende Frucht. [14] Während dieser Zeit.

III. Wer solche führt[2], erhält die vierzig[3] [Geisselhiebe]. Auch wer im Wagen sitzt, erhält die vierzig [Geisselhiebe]; R. Meír befreit ihn. Es ist auch verboten, ein drittes [Tier] daneben mit der Leine anzubinden.

IV. Man darf nicht ein Pferd zur Seite eines [Rinder]karrens oder hinter diesem anbinden; auch nicht einen libyschen Esel zusammen mit Kamelen. R. Jehuda sagte: Alle von einer Stute Geworfenen, auch wenn der Vater ein Esel war, sind mit einander erlaubt; ebenso sind alle von einer Eselin Geworfenen, auch wenn der Vater ein Hengst war, miteinander erlaubt; die von einer Stute Geworfenen aber sind mit den von einer Eselin Geworfenen verboten.

V. Junge Maultiere[4] sind miteinander verboten; der Rammakh[5] ist erlaubt[6]. Das Waldmännchen[7] gehört zum Wild. R. Jose sagt, es sei[8] gleich einem Menschen im Zelte verunreinigend. Der Igel und das Wiesel gehören zum Wild. Vom Wiesel ist, wie R. Jose im Namen der Schule Šammajs sagt, ein Olivengrosses durch Tragen und ein Linsengrosses durch Berühren verunreinigend[9].

VI. Der Auerochse gehört zum Vieh; R. Jose sagt, zum Wild. Der Hund gehört zum Wild; R. Meír sagt, zum Vieh. Das Schwein gehört zum Vieh. Der Waldesel gehört zum Wild. Der Elefant und der Affe gehören zum Wild. Der Mensch darf mit allen [Tieren] zusammen ziehen, pflügen und führen.

NEUNTER ABSCHNITT

Als Mischgewebe verboten ist nur Wolle mit Flachs zusammen; das Aussatzmal[1] ist nur bei Wolle und Flachs verunreinigend; die Priester tragen beim Dienste im Heiligtum nur Wolle und Flachs. Kamelhaar mit Schafwolle zusammen gehechelt, ist [mit Flachs], wenn mehr Kamelhaar erlaubt, wenn mehr Schafwolle verboten, und wenn halb zu halb, verboten. Ebenso Flachs mit Hanf zusammen gehechelt[2].

---

1. Von verschiedenen Arten. 2. Od. lenkt; für beides hat die Textsprache das gleiche Tatwort. 3. Wegen Übertretung eines biblischen Verbotes; genauer 39; cf. Dt. 25,3 u. hierzu Mak. 22a. 4. Die nicht entwickelt sind, von denen man noch nicht weiß, ob sie Maultiere oder Maulesel sind. 5. Eine Art Maultier. 6. Mit dem Pferde. 7. Jerušalmi (Kil. VIII,5): בר נש דטור *Bergmensch* (Bergmännchen?); ein Geschöpf, über das in der talmudischen, sowie in der übrig. morgenländ. Literatur fabelhafte Erzählungen bekannt sind. Wahrscheinlich der Orang-Utang. 8. Als Leiche. 9. Letzteres findet sonst nur bei den Kriechtieren statt.

II. Seide und Wergseide[3] unterliegen nicht dem Gesetze vom Mischgewebe, dennoch ist es des Anscheines wegen verboten. Bei Kissen und Polstern hat das Gesetz vom Mischgewebe keine Geltung, jedoch darf man solche mit blossem Leibe nicht berühren. Mischgewebe darf man auch vorübergehend nicht anlegen, nicht einmal über zehn [anderen Kleidern], auch nicht zur Hinterziehung des Zolles.

III. Bei Handtüchern, Toramäntelchen und Frottiertüchern hat das Gesetz vom Mischgewebe keine Geltung. R. Eleâzar verbietet es auch bei diesen. Bei Barbiertüchern[4] ist das Mischgewebe verboten.

IV. Bei Totenkleidern und Eselreitdecken hat das Gesetz vom Mischgewebe keine Geltung, jedoch darf man keine Eselreitdecke auf die Schulter nehmen, selbst um darauf Mist hinauszutragen.

V. Kleiderhändler dürfen [Mischgewebe] wie üblich[5] verkaufen, sie dürfen aber nicht beabsichtigen, [sich] bei Sonnenschein gegen die Sonne oder im Regen gegen den Regen [zu schützen]; die Strengfrommen aber pflegen es an einem Stabe zu tragen.

VI. Schneider dürfen wie üblich nähen, sie dürfen aber nicht beabsichtigen, [sich] bei Sonnenschein gegen die Sonne oder im Regen gegen den Regen [zu schützen]; die Strengfrommen pflegen es auf der Erde[6] zu nähen.

VII. Umschlagetücher, Decken, wollene Beinkleider und Filzschuhe darf man nur dann anziehen, wenn man sie untersucht hat. R. Jose sagt, die von den Küstenstädten und aus den überseeischen Ländern herkommen, brauchen nicht untersucht zu werden, weil sie sicher aus Hanf sind[7]. Bei Pantoffeln[8] hat das Gesetz vom Mischgewebe keine Geltung.

VIII. Als Mischgewebe verboten ist nur das, was zusammen gesponnen und gewebt ist, denn es heisst:[9]*du sollst Mischgewebe*[10]*nicht anziehen*: etwas, das gekrempelt, gesponnen und gezwirnt ist. R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Er[11]wendet sich ab und macht seinen Vater im Himmel sich abwenden.

IX. Filz[12]ist verboten, weil er gekrempelt ist. Eine Wollenfranse an einem Flachs[gewande] ist verboten, weil sie wie angewebt aus-

---

[1] Cf. Lev. 13,47. [2] Wenn mehr Flachs, so ist es mit Wolle verboten. [3] Nach den Kommentaren eine weiche, wollähnliche Seidenart. [4] Im Text wird für 'Toramäntelchen' und 'Barbiertücher' das gleiche Wort gebraucht; die Übersetzung folgt den Kommentaren. [5] Auf den Schultern tragen. [6] Ebenso auf dem Tische, wenn man auf diesem sitzt; jedoch darf das Gewand nicht auf dem Körper liegen. [7] Da Flachs dort selten und teuer ist. [8] Oder Filzschuhe, nach anderen, gefütterte Schuhe. [9] Dt. 22,11. [10] שעטנז=שוע *krempeln* טוה *spinnen* נוז *zwirnen*. [11] Wer dieses Verbot übertritt; dies wegen der Ähnlichkeit v. נוז u. נלוז. [12] Mit Flachs. [13] Über einem Flachsgewande zu tragen. [14] Hinsichtlich der Übertra-

sieht. R. Jose sagt, purpurwollene Gürtel seien verboten[13], weil man sie anzuheften pflegt, bevor man sie umbindet. Man knüpfe nicht einen wollenen Gürtel an einen Leinenen, um ihn um die Lenden zu binden, selbst wenn ein Lederriemen dazwischen ist.

X. Die Zeichen der Krempler und der Wäscher sind als Mischgewebe verboten. Wenn jemand einen einzigen Nadelstich macht, so heisst dies keine Anheftung[14], das Gesetz vom Mischgewebe hat dabei keine Geltung, und wer ihn am Šabbath herauszieht, ist frei. Hat man beide Enden [des Fadens] nach einer Seite durchgezogen, so heisst dies[15] eine Anheftung, hierbei hat das Gesetz vom Mischgewebe Geltung, und wer ihn am Šabbath herauszieht, ist schuldig. R. Jehuda sagt, erst wenn man einen dritten [Stich] macht. Ein Sack und ein Korb, werden bezüglich des Mischgewebes vereinigt[16].

---

gung der levit. Unreinheit. [15] Wenn man beide Enden zusammenbindet. [16] Wenn man sie durch Flicken aus gemischten Geweben verbindet.

V.

מסכת שביעית

DER TRAKTAT ŠEBIITH

VOM SIEBENTJAHRE

ERSTER ABSCHNITT

Wie lange darf man das Baumfeld im Vorsiebentjahre pflügen[1]? Die Schule Šammajs sagt, so lange dies für die heurige Frucht nützlich ist; die Schule Hillels sagt, bis zum Wochenfeste[2]. Die Worte dieser und die Worte jener sind einander nahe.

II. Welches heisst Baumfeld? Das drei Bäume auf einer Seáfläche hat; wenn sie geeignet sind, einen Feigenkuchen von sechzig italischen Minen hervorzubringen, so pflüge man ihretwegen die ganze Seáfläche, wenn aber weniger als dies, so pflüge man[3] ihretwegen nur den Raum, den der Pflückende mit seinem Korbe, wenn er ihn nach aussen hält, einnimmt.

III. Sowohl ein leerer Baum, wie auch ein Baum essbarer Früchte wird wie ein Feigenbaum betrachtet: sind sie geeignet, einen Feigenkuchen von sechzig italischen Minen hervorzubringen, so pflüge man ihretwegen die ganze Seáfläche, wenn aber weniger als dies, so pflüge man[3] nur ihren Bedarf[4].

IV. Ist einer geeignet, einen [solchen] Feigenkuchen hervorzubringen, und die zwei nicht, oder sind zwei geeignet und einer nicht, so pflüge man nur ihren Bedarf; dies, wenn drei bis neun vorhanden sind. Sind zehn oder mehr als zehn vorhanden, so pflüge man ihretwegen die ganze Seáfläche, einerlei ob sie dies hervorbringen oder nicht. Es heisst: [5]*beim Pflügen und Ernten sollst du feiern*, und da dies bezüglich des Pflügens und Erntens im Siebentjahre nicht nötig[6] ist, so beziehe man es auf das Pflügen im Vorsiebentjahre für das Siebentjahr und auf die Ernte des Siebentjahres im Nachsiebentjahre. R. Jišmáél erklärte: Wie das Pflügen Freigestelltes ist, so auch das Ernten, wenn Freigestelltes, ausgenommen das Ernten der Erstlingsgarbe[7].

---

[1] Cf. Ex. 23,11. [2] Vulgo *Pfingsten*. Die im Talmud gebräuchliche Benennung עצרת (eigentl. *Beschlußfest* od. Versammlungsfest) wird in der Bibel nur für den letzten Tag des Pesaḥfestes und des Hüttenfestes gebraucht. Daß dieser Bezeichnung für das Frühlingsfest der Name der Ackerbaugöttin *Ceres* (a Ceres) zugrunde liegen soll, ist kaum anzunehmen. [3] Um die Bäume. [4] Wie oben Mišna 2. [5] Ex. 34,21. Dieser Vers wird als Beleg für den ersten Satz der Mišna angezogen. [6] Da dies auch an anderer Stelle (Lev. 25,4) geboten wird. [7] Cf. Lev. 23,10ff.; der angezogene Vers spricht überhaupt von der Šabbathfeier und weist darauf hin, daß man der Erstlingsgarbe wegen den Šabbath entweihen darf. [8] Wenn sie zusammen 10

V. Drei Bäume dreier Eigentümer werden vereinigt, und man pflüge ihretwegen die ganze Seáfläche. Wieviel [Raum] muss zwischen ihnen sein? R. Gamliél sagt, dass das Rind mit seinem Gespanne durchgehen kann.

VI. Sind zehn Setzlinge auf einer Seáfläche zerstreut vorhanden, so pflüge man ihretwegen die ganze Seáfläche bis Neujahr. Sind sie in einer geraden Reihe oder in einem Halbkreise aneinander gereiht, so pflüge man nur ihren Bedarf.

VII. Setzlinge und Kürbisse auf einer Seáfläche werden[8] vereinigt. R. Šimón b. Gamliél sagt, sind zehn Kürbisse auf einer Seáfläche vorhanden, so pflüge man die ganze Seáfläche bis zum Neujahrsfeste[9].

VIII. Wie lange heissen sie Setzlinge? R. Eleázar b. Ázarja sagt, bis sie ausgeweiht[10] sind; R. Jehošuá sagt, sieben Jahre; R. Áqiba sagt, Setzling, wie dies der Name[11] besagt. Wenn ein Baum abgeschnitten wurde und [der Stumpf] neue Schösslinge hervorbringt, so werden sie, wenn er niedriger als eine Handbreite ist, als Schösslinge, und wenn er höher ist, als Baum betrachtet — so R. Šimón.

ZWEITER ABSCHNITT

Bis wie lange darf man das Getreidefeld[1] im Vorsiebentjahre pflügen? Bis die Feuchtigkeit [des Bodens] aufhört, solange Leute noch pflügen, um Gurken und Kürbisse[2] zu pflanzen. R. Šimón sprach: Du hast also jedem sein Gesetz in die Hand gegeben! Vielmehr das Getreidefeld bis zum Pesaḥfeste, das Baumfeld bis zum Wochenfeste.

II. Gurken- und Kürbis[felder] darf man bis Neujahr düngen und umgraben; ebenso das künstlich bewässerte Feld. Man darf bis Neujahr Maserbildungen ausscheiden, die Blätter entfernen, die Wurzel mit Erde bedecken und [die Bäume] beräuchern. R. Šimón sagt, man dürfe auch im Siebentjahre die [welken] Blätter von der Traube entfernen.

III. Man darf bis Neujahr [das Feld] entsteinigen; ebenso darf man bis Neujahr [die Bäume] ausschneiden, beschneiden und abkratzen. R. Jehošuá sagt, wie [lange] das Beschneiden und Abkratzen des fünf-

sind. 9. Sie gleichen den Setzlingen. 10. Im 4. bezw. 5. Jahre; cf. Lev. 19,23 ff. 11. Ein Jahr.

1. Ebenso Hülsenfrüchte; wörtl. weißes Feld, dh. das nicht von Bäumen beschattet ist. 2. Die feuchten Boden erfordern. 3. Sc. in das folgende Jahr hinein-

ten Jahres[3], ebenso das des sechsten Jahres. R. Šimón sagte: So lange ich den Baum bearbeiten[4] darf, darf ich ihn auch pflegen.

IV. Man darf die Setzlinge bis Neujahr mit Mist bestreichen, umwickeln, abstutzen, mit Schutzhütten versehen und begiessen. R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, man dürfe im Siebentjahre den Wipfel begiessen, nicht aber den Stamm.

V. Man darf die jungen Feigen bis Neujahr mit Öl bestreichen und durchlöchern. Junge Feigen aus dem Vorsiebentjahre, die bis in das Siebentjahr hinein, oder die aus dem Siebentjahre, die bis in das Nachsiebentjahr hinein stehen geblieben sind, darf man weder mit Öl bestreichen noch durchlöchern. R. Jehuda sagt, in Orten, wo es üblich ist, sie zu bestreichen, dürfe man sie nicht bestreichen, weil dies zur Bearbeitung gehört; in Orten, wo es nicht üblich ist, sie zu bestreichen, dürfe man sie wohl bestreichen. R. Šimón erlaubt [die Arbeit] am Baume[5] selbst, weil dann[6] die Bearbeitung des Baumes[7] erlaubt ist.

VI. Weniger als dreissig Tage vor Neujahr darf man im Vorsiebentjahre nicht mehr pflanzen, noch senken, noch pfropfen; hat man gepflanzt, gesenkt oder gepfropft, so reisse man es aus. R. Jehuda sagt, was drei Tage nach dem Pfropfen nicht keimt, keime nicht mehr. R. Jose und R. Šimón sagen, in zwei Wochen[8].

VII. Reis, Hirse, Mohn[9] und Sesam, die vor Neujahr[10] gewurzelt haben, werden als vorjährige Früchte verzehntet[11] und sind im Siebentjahre erlaubt; wenn aber nicht, so sind sie im Siebentjahre verboten und werden als diesjährige Früchte verzehntet.

VIII. R. Šimón Šezori sagt, die aegyptische Bohne, die man von vornherein zur Aussaat[12] gesäet hat, gleiche hierin jenen. R. Šimón sagt, auch die grossen Bohnen gleichen hierin jenen. R. Eleázar sagt, die grossen Bohnen nur dann, wenn sie vor Neujahr Hülsen sind.

IX. Zwiebeln, Schalotten und aegyptische Bohnen werden, wenn man sie dreissig Tage vor Neujahr nicht bewässert hat, als vorjährige Früchte verzehntet und sind im Siebentjahre erlaubt, sonst aber sind sie im Siebentjahre verboten und werden als diesjährige Früchte verzehntet. Desgleichen das natürlich bewässerte[13] Feld, bei dem man zwei Bewässerungen[14] unterlassen hat — so R. Meír; die Weisen sagen, drei.

---

ragt. 4. Den Boden pflügen; ob. I,1. 5. Der noch Früchte vom Siebentjahre trägt. 6. Im Nachsiebentjahre. 7. Des zu diesem gehörigen Bodens. 8. Zur Erklärung dieser Mišna cf. Rh. 10b u. Jab. 83a. 9. So nach der Bezeichnung mehrerer Kommentare. 10. In einem gewöhnlichen Jahre. 11. Im 1., 2., 4. u. 5. Jahre wird außer dem 1. Zehnten der zweite Zehnt, im 3. u. 6. der Armenzehnt entrichtet. 12. Nicht zum Essen. 13. Das man nur wenig und zu bestimmten Zeiten zu be-

X. Kürbisse, die man zur Aussaat lässt, darf man im Siebentjahre aufbewahren, falls sie noch vor Neujahr hart und für Menschen ungeniessbar geworden sind, sonst aber darf man sie im Siebentjahre nicht aufbewahren. Die Knospen derselben sind im Siebentjahre verboten. Man darf[14] den weissen Boden[15] besprengen — so R. Šimôn; R. Eliêzer b. Jâqob verbietet dies. Man darf im Siebentjahre Reis[felder] bewässern; R. Šimôn sagte: Jedoch darf man sie nicht entblättern.

DRITTER ABSCHNITT

Von wann an darf man [im Siebentjahre] den Dung nach den Dunghaufen bringen? Sobald die Übertreter[1] [die Landarbeit] eingestellt haben — so R. Meír; R. Jehuda sagt, sobald das Süsse[2] eintrocknet; R. Jose sagt, sobald er bindet[3].

II. Wieviel Dung darf man düngen? Bis zu drei Haufen von je zehn Körben zu einem Letekh[4] auf die Seáfläche. Man darf die Zahl der Körbe vermehren, nicht aber die der Haufen; R. Šimôn sagt, auch die der Haufen.

III. Man bringe auf das Feld drei Haufen Dung auf die Seáfläche; wenn mehr, so lege man sie in einen Kreis — so R. Šimôn; die Weisen verbieten dies, es sei denn, dass man sie drei [Handbreiten] tiefer oder höher legt. Man darf den Dung auch in einem Haufen sammeln; R. Meír verbietet dies, es sei denn, dass man ihn drei [Handbreiten] tiefer oder drei höher legt. Hat man nur wenig, so füge man nach und nach hinzu; R. Eleâzar b. Âzarja verbietet dies, es sei denn, dass man ihn drei [Handbreiten] tiefer oder drei höher legt, oder dass man ihn auf einen Felsen legt.

IV. Wer sein Feld pferchen will, mache eine Hürde auf einer Zweiseáfläche; dann reisse er [die Wände] an drei Seiten nieder und lasse die mittlere[5] stehen; so kann er eine Vierseáfläche pferchen[6]. R. Ši-

wässern pflegt. 14. Im Siebentjahre bezw. im Jahre vorher. 15. Dh. wo keine Bäume sind (cf. Anm.1).

1. Die im S. die Landwirtschaft nicht einstellen. 2. Die Bedeutung des Wortes 'Süßes' ist unklar; Jerušalmi (Seb. III,1) erklärt: פקועה דבקעתא *Feldspalte* oder *Feldschwämme*; nach den Kommentaren ist darunter entweder Name einer Pflanze, Koloquinte, also euphem. für 'bitter', od. der Dung, 'der die Früchte süß macht', bezw. die Feuchtigkeit der Erde, zu verstehen. 3. Unklar; nach manchen Kommentaren: sobald der Dung in Knoten [Knollen] zusammentrocknet. 4. Getreidemaß, 15 Seá. 5. Dh. er baue dann drei Wände auf der anderen Seite der stehengebliebenen Wand, sodaß die Wand sich in der Mitte befindet. 6. Zwei Seáflä-

món b. Gamliél sagt, eine Achtseáfläche[7]. Hat das ganze Feld nur eine Vierseáfläche, so lasse man des Anscheins wegen[8] ein Stück frei. Aus der Pferche führe man [den Dung] auf das Feld, nach der Vorschrift über das Düngen[9].

V. Man darf keinen Steinbruch in seinem Felde eröffnen, falls da von früher her keine drei Steinhaufen, von je drei [Ellen] Länge, drei Breite und drei Höhe, das sind siebenundzwanzig[10] Steine, waren.

VI. Wenn eine Steinwand zehn Steine hat, von denen jeder eine Last für zwei [Menschen] bildet, so dürfen [alle] fortgenommen werden; das Mass einer solchen Steinwand beträgt zehn Handbreiten. Sind es weniger[11], so gilt sie als Steinbruch und man darf sie bis auf wenigstens eine Handbreite über der Erde niederreissen. Diese Worte gelten nur von seinem eigenen [Felde], aus dem seines Nächsten aber nehme man, wieviel man will. Auch gelten diese Worte nur dann, wenn man im Vorsiebentjahre noch nicht angefangen hat, hat man aber bereits im Vorsiebentjahre angefangen, so nehme man, wieviel man will.

VII. Steine, die der Pflug aufgewühlt hat, oder die verdeckt waren und blossgelegt wurden, dürfen fortgebracht werden, falls unter ihnen zwei sind, von denen jeder eine Last für zwei [Menschen] bildet. Wer sein Feld entsteinigen will, nehme die oberen fort und lasse die den Boden berührenden zurück. Dasselbe gilt auch von einer Kieselhalde oder einem Steinhaufen: man nehme die oberen fort und lasse die den Boden berührenden zurück. Wenn darunter ein Fels oder Stroh sich befindet, so dürfen sie ganz fortgenommen werden.

VIII. Man darf im Vorsiebentjahre, sobald der Regen aufgehört hat keine Treppen zu den Wassertälern mehr errichten, weil man sie für das Siebentjahr herrichtet; man darf sie aber im Siebentjahre, sobald der Regen aufgehört hat, errichten, weil man sie für das Nachsiebentjahr herrichtet; jedoch darf man sie nicht mit Schutt ausfüllen, sondern mache nur eine Schutzwand. Jeden Stein, den man beim Ausstrekken der Hand erlangen kann, darf man entfernen.

IX. Schultersteine[12] dürfen aus jeder Stelle genommen werden; ein Bauunternehmer darf von jedem Orte nehmen. Schultersteine heissen solche, die nicht mit der Hand aufgenommen werden können — so R. Meír; R. Jose sagt, Schultersteine, wie dies der Name besagt: die man je zwei oder drei auf die Schulter nimmt.

---

chen auf jeder Seite, ohne daß dies auffällt. [7] In gleicher Weise an allen vier Seiten. [8] Als dünge man das Feld. [9] Ob. Mišna 2. [10] Jeder Stein 1 Elle im Quadrat. Man könnte sonst vermuten, man beabsichtige, das Feld zu entsteinigen. [11] Als 10 Steine od. 10 Handbreiten Höhe. [12] Da ersichtlich, daß man sie als

X. Wenn jemand eine Steinwand zwischen seinem [Grundstücke] und öffentlichem Gebiete bauen will, so darf er bis in den Felsen graben. Was mache er mit der Erde? Er schütte sie auf das öffentliche Gebiet und richte es wieder her — so R. Jehošuá; R. Áqiba sagte: Wie man öffentliches Gebiet nicht beschädigen darf, so darf man es auch nicht herrichten[13]. Was mache er vielmehr mit der Erde? Er häufe sie auf seinem Felde nach der Vorschrift über das Düngen[14] zusammen. Desgleichen auch, wenn jemand eine Grube, einen Graben oder eine Höhle gräbt.

VIERTER ABSCHNITT

Anfangs sagten sie, man dürfe Holz, Steine und Gräser, wenn man die grösseren heraussucht, aus dem eigenen [Felde] sammeln[1], wie man dies aus dem Felde seines Nachbars darf; als aber die Übertreter[2] sich mehrten, ordnete man an, dass nur dieser aus dem Felde von jenem und jener aus dem Felde von diesem ohne Gegenleistung sammeln darf; selbstverständlich darf man dafür keine Beköstigung aussetzen.

II. Ein Feld, welches [im Siebentjahre] entdornt wurde, darf im Nachsiebentjahre bebaut werden; das bestellt oder gepfercht[3] wurde, darf im Nachsiebentjahre nicht bebaut werden. Die Früchte von einem im Siebentjahre bestellten Felde darf man, wie die Schule Šammajs sagt, nicht essen, und wie die Schule Hillels sagt, wohl essen. Die Schule Šammajs sagt, man dürfe die Früchte des Siebentjahres nicht gegen Dank essen, die Schule Hillels sagt, man dürfe sie gegen Dank und ohne Dank essen. R. Jehuda sagte: Umgekehrt sind ihre Ansichten; dies gehört zu den Erleichterungen der Schule Šammajs und Erschwerungen der Schule Hillels.

III. Man darf ein im Siebentjahre gepflügtes Feld von einem Nichtjuden pachten, nicht aber von einem Jisraéliten. Man darf im Siebentjahre Nichtjuden [bei der Arbeit] ermutigen, nicht aber einen Jisraéliten; desgleichen begrüsse man sie des Friedens wegen.

IV. Wer Olivenbäume lichten[4] will, darf sie, wie die Schule Šammajs sagt, nur fällen, und wie die Schule Hillels sagt, auch entwur-

---

Baumaterial braucht. 13. Dh. beschädigen u. nachher herrichten. 14. Oben Mišna 2.

1. Obgleich es den Anschein hat, als beabsichtige man, das Feld zu reinigen. 2. Die, unter Vorgabe, die Großen zu sammeln, das Feld ohne Rücksicht zu reinigen pflegten. 3. Ohne die in III,4 erwähnte Vorschrift zu berücksichtigen. 4. Da-

zeln; diese pflichtet aber bei, dass, wenn man [den Boden] glättet[5], man sie nur fällen darf. Lichten heisst: einen oder zwei, glätten heisst: drei nebeneinanderstehende [Bäume entfernen]. Diese Worte gelten nur von einem eigenen [Felde], auf einem fremden aber darf man sie auch beim Glätten entwurzeln.

V. Wer von einem Olivenbaume Holz abspaltet, bedecke [die Wundfläche] nicht mit Erde, wohl aber darf er sie mit Steinen oder Stroh bedecken. Wer Sykomorenstämme abschneidet, bedecke [die Schnittfläche] nicht mit Erde, wohl aber darf er sie mit Steinen oder Stroh bedecken. Man darf die jungfräuliche Sykomore[6] im Siebentjahre nicht abschneiden, weil dies eine Bearbeitung[7] ist. R. Jehuda sagt, in gewöhnlicher Weise sei es verboten, vielmehr schneide man oberhalb zehn Handbreiten oder dicht an der Erde.

VI. Wer Weinstöcke bestutzt oder Sträucher beschneidet, tue dies, wie R. Jose Galiläer sagt, eine Handbreite von [der Erde]; R. Åqiba sagt, er behaue wie gewöhnlich, mit einer Axt, mit einer Sichel oder mit einer Säge, sowie mit jedem beliebigen Gegenstande. Wenn ein Baum sich spaltet, so darf man ihn im Siebentjahre verbinden, nicht damit er zusammenwachse, sondern damit er sich nicht weiter [spalte].

VII. Von wann an[8] darf man Baumfrüchte des Siebentjahres essen? Junge Feigen darf man, sobald sie rötlich werden, auf dem Felde zum Brote essen; sind sie reif, so darf man sie nach Hause bringen; ebenso [andere Früchte] ihresgleichen. In jedem anderen Jahre des Septenniums werden sie dann zehntpflichtig.

VIII. Junge Weinbeeren darf man, sobald sie Flüssigkeit haben, auf dem Felde zum Brote essen; sind sie reif, so darf man sie nach Hause bringen; ebenso [andere Früchte] ihresgleichen. In jedem anderen Jahre des Septenniums werden sie dann zehntpflichtig.

IX. Oliven darf man, sobald eine Seá ein Viertellog [Öl] gibt, auf dem Felde aufspalten und essen; bringen sie ein halbes Log, so darf man sie auf dem Felde zerdrücken und sich damit schmieren; haben sie ein Drittel [der Reife] erlangt, so darf man sie auf dem Felde zerdrücken und nach Hause bringen; ebenso [andere Früchte] ihresgleichen. In jedem anderen Jahre des Septenniums werden sie dann zehntpflichtig. Bei allen anderen Baumfrüchten beginnt die Zeit des Siebentjahres[9], wie sonst die Zeit der Verzehntung.

X. Von wann an darf man im Siebentjahre Fruchtbäume nicht mehr abhauen[10]? Die Schule Šammajs sagt, keinen Baum, sobald er aus-

---

mit die übrigen besser wachsen. [5] An einer Stelle mehrere Bäume entfernt u. den Boden freilegt. [6] Die noch nie geschnitten worden ist. [7] Sie wächst dann besser. [8] Nach dem Wortlaute der Schrift dürfen Früchte des Siebentjahres erst schlägt; die Schule Hillels sagt, den Johannisbrotbaum, sobald er kettenartig herunterhängt, Weinstöcke, sobald sie Beeren haben, Oliven, sobald sie blühen, jeden anderen Baum, sobald er ausschlägt. Jeden Baum darf man abhauen, sobald er den Zustand der Verzehntung erreicht hat. Wieviel muss der Olivenbaum noch tragen, um ihn nicht abhauen zu dürfen[11]? Ein Viertelkab; R. Šimón b. Gamliél sagt, ganz nach Verhältnis des Olivenbaumes.

FÜNFTER ABSCHNITT

Bei den weissen Feigen hat das Gesetz vom Siebentjahre im zweiten Jahre statt, weil sie nach drei Jahren tragen. R. Jehuda sagt, Bei den persischen Feigen hat das Gesetz vom Siebentjahre im Nachsiebentjahre statt, da sie nach zwei Jahren tragen. Man erwiderte ihm: Dies sagten sie nur von den weissen Feigen.

II. Wer im Siebentjahre Lauch vergräbt, nehme, wie R. Meír sagt, nicht weniger als zwei Seá, und zwar in einer Höhe von drei Handbreiten und eine Handbreite Erde darüber; die Weisen sagen, er nehme nicht weniger als vier Kab, eine Handbreite hoch und eine Handbreite Erde darüber. Auch vergrabe man ihn an einer Stelle, wo Menschen darauf herumtreten[1].

III. Wenn Lauch bis nach dem Siebentjahre stehen geblieben ist, so haben die Armen, wie R. Eleázar sagt, wenn sie die Blätter aufgesammelt haben, sie eben gesammelt, wenn aber nicht, so rechne er mit den Armen[2] ab; R. Jehošuá sagt, haben die Armen die Blätter aufgesammelt, so haben sie eben gesammelt, wenn aber nicht, so haben die Armen an ihn keine Forderung.

IV. Wenn Lauch vom Vorsiebentjahre im Siebentjahre stehen geblieben ist, ebenso Sommerzwiebeln oder der gute[3] Krapp, so reisse man sie, wie die Schule Šammajs sagt, mit hölzernen Schaufeln, und wie die Schule Hillels sagt, auch mit eisernen Spaten aus. Jene pflichtet aber bei, dass man Krapp, der auf dem Felsen[4] wächst, auch mit eisernen Spaten ausreissen darf.

---

nach ihrer Reife gegessen werden. 9. Dh. die Reife zum Essen. 10. Weil die Früchte zum Essen erhalten bleiben müssen. 11. Cf. Dt. 20,19.

1. Dies alles, damit es nicht den Anschein des Pflanzens habe. 2. Was im S. gewachsen ist, gehört den Armen. 3. Sie lassen sich leicht aus der Erde ziehen. 4. Nach anderen: an den Seiten, sc. des Gartens. An solchen Stellen pflegt man ihn

V. Von wann an darf man im Nachsiebentjahre Lauch kaufen? R. Jehuda sagt, sofort; die Weisen sagen, sobald der neue verbreitet ist.

VI. Folgende Geräte darf der Handwerker im Siebentjahre[5] nicht verkaufen: einen Pflug mit allem Zubehör, ein Joch, eine Wurfschaufel und ein Grabeisen; wohl aber darf er eine Sichel, eine Sense und einen Wagen mit allem Zubehör verkaufen. Die Regel ist: was ausschliesslich zur [im Siebentjahre] verbotenen Arbeit bestimmt ist, ist verboten, und was zur verbotenen und erlaubten Arbeit bestimmt ist, ist erlaubt.

VII. Der Töpfer darf fünf Ölkrüge und fünfzehn Weinkrüge verkaufen, denn so viel pflegt man vom Freigut[6] heimzubringen; hat jemand mehr heimgebracht, so ist es erlaubt[7]. Man darf [nach Belieben] im [Jisraél]land an Nichtjuden und ausserhalb des Landes an Jisraéliten verkaufen.

VIII. Die Schule Šammajs sagt, man dürfe ihm[5] keine Ackerkuh im Siebentjahre verkaufen; die Schule Hillels erlaubt dies, weil er sie auch schlachten kann. Man darf ihm Früchte verkaufen, selbst zur Zeit des Säens; ferner darf man ihm ein Mass borgen, selbst wenn man weiss, dass er eine Tenne hat, auch [grosses] Geld in Scheidemünze wechseln, selbst wenn man weiss, dass er Tagelöhner hat. Dies alles ist jedoch verboten, falls er ausdrücklich verlangt[8].

IX. Eine Frau darf einer anderen, die bezüglich des Siebentjahres verdächtig ist, ein Mehlsieb, ein Kornsieb, eine Handmühle oder einen Ofen borgen; sie darf ihr aber nicht lesen oder mahlen helfen. Die Frau eines Genossen darf der Frau eines Mannes aus dem gemeinen Volke[9] ein Mehlsieb oder ein Kornsieb borgen, auch darf sie ihr lesen, mahlen und sieben helfen; hat sie aber bereits das Wasser [auf das Mehl][10] gegossen, darf sie bei ihr nichts mehr berühren, weil man Übertreter nicht unterstützen darf. Dies alles [erlaubten] sie nur des Friedens wegen. Man darf im Siebentjahre Nichtjuden [bei der Arbeit] ermutigen, nicht aber einen Jisraéliten; desgleichen begrüsse man sie, des Friedens wegen.

nicht zu pflanzen, u. es ist ersichtlich, daß man nicht den Boden bearbeitet. 5. Einem im Verdachte der Übertretung stehenden Jisraéliten. 6. Solches sind die im Siebentjahre wachsenden Früchte. 7. Ihm mehr Krüge zu verkaufen. 8. Zu einer verbotenen Arbeit. 9. Auch zu einer anderen Zeit, da er verdächtig ist, den Zehnten nicht zu entrichten. 10. Die Befeuchtung eßbarer Dinge befähigt sie für die levitische Unreinheit; cf. Lev. 11,38.

SECHSTER ABSCHNITT

Dreierlei Landesgebiete unterscheidet man hinsichtlich des Siebentjahres. Im Gebiete, das die Auszügler aus Babylonien in Besitz genommen, vom Jisraélland bis Kezib, darf weder [die Frucht] gegessen, noch [das Land] bearbeitet werden. Im Gebiete, das die Auszügler aus Miçrajim in Besitz genommen, von Kezib bis an den Fluss und bis Amana, darf [die Frucht] gegessen, aber [das Land] nicht bearbeitet werden. Im Gebiete vom Flusse und Amana einwärts[1] darf sowohl [die Frucht] gegessen als auch [das Land] bearbeitet werden.

II. In Syrien darf man bei bereits [vom Boden] Gelöstem arbeiten, nicht aber bei noch Haftendem; man darf dreschen, worfeln, keltern und garben, nicht aber mähen, winzern und Oliven pflücken. R. Áqiba sagte eine Regel: Desgleichen im Jisraélland erlaubt[2] ist, darf man in Syrien [uneingeschränkt] tun.

III. Wenn auf Zwiebeln[3] der Regen gefallen ist und sie gewachsen sind, so sind sie, wenn die Blätter dunkel sind, verboten, und wenn sie grüngelb sind, erlaubt. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, wenn man sie an den Blättern (nicht) ausziehen kann, seien sie verboten. Dem entsprechend sind sie im Nachsiebentjahre erlaubt.

IV. Von wann an darf man im Nachsiebentjahre Kräuter kaufen? Sobald solche schon gewachsen sind. Sind Frühreife schon vorhanden, so sind auch die Spätreifen[4] erlaubt. Rabbi erlaubte, Kräuter im Nachsiebentjahre sofort zu kaufen.

V. Man darf Öl, das verbrannt werden[5] muss, und Früchte des Siebentjahres nicht aus dem [Jisraél]land nach dem Auslande ausführen. R. Šimón sagte: Ich habe ausdrücklich gehört, dass man nach Syrien ausführen und nach dem Auslande nicht ausführen darf.

VI. Man darf keine Hebe vom Auslande nach dem [Jisraél]land einführen. R. Šimón sagte: Ich habe ausdrücklich gehört, dass man aus Syrien einführen und aus dem Auslande nicht einführen darf.

---

[1] Richt. auswärts, worauf schon von den Kommentaren hingewiesen. [2] Nach bibl. Gesetze; jedoch rabbanitisch verboten. [3] Aus dem 6. Jahre, die im Siebentjahre stehen geblieben sind. [4] Obgleich sie noch vom Siebentjahre sein können. [5] Unrein gewordene Hebe.

SIEBENTER ABSCHNITT

Eine allgemeine Regel sagten sie bezüglich des Siebentjahres: Alles, was eine Speise für Menschen, Viehfutter oder Färbepflanze ist, und was nicht [über Winter] in der Erde bleibt, auch sein Erlös, unterliegt dem Gesetze vom Siebentjahre; ebenso unterliegt es und sein Erlös dem Gesetze von der Fortschaffung[1]. Welche sind es? Die Blätter von wildem Lauch, die Blätter der Minze, Endivien, wilder Schnittlauch, Portulak und die Milchblume[2]; vom Viehfutter: Dornen, Disteln; von den Färbepflanzen: Waidkraut, Qoça[3]; sie und ihr Erlös unterliegen dem Gesetze vom Siebentjahre; ebenso unterliegen sie und ihr Erlös dem Gesetze von der Fortschaffung.

II. Noch eine andere Regel sagten sie: Alles, was nicht Speise für Menschen, Viehfutter oder Färbepflanze ist, was [über Winter] in der Erde bleibt, auch sein Erlös, unterliegt dem Gesetze vom Siebentjahre, nicht aber unterliegt es und sein Erlös dem Gesetze von der Fortschaffung. Welche sind es? Die Wurzel des wilden Schnittlauches, die Wurzel der Minze, Årqabnin[4], Ḥelbeçin[5], Bokharja[6]; von den Färbepflanzen: Krapp, Rikhpa[7]; diese und ihr Erlös unterliegen dem Gesetze vom Siebentjahre, nicht aber unterliegen sie und ihr Erlös dem Gesetze von der Fortschaffung. R. Meír sagte: Ihr Erlös muss bis zum Neujahr fortgeschafft sein. Jene entgegneten: Sie selber unterliegen nicht dem Gesetze der Fortschaffung, um wieviel weniger ihr Erlös.

III. Schalen der Granatäpfel und deren Blüten, Nussschalen und Fruchtkerne, auch ihr Erlös, unterliegen dem Gesetze vom Siebentjahre. Der Färber darf zum eigenen Gebrauche färben, jedoch nicht gegen Bezahlung, weil man kein Geschäft treiben darf mit Siebentjahrsfrüchten, noch mit Erstgeborenen[8], noch mit Hebefrüchten, noch mit Aas, noch mit Todverletztem[9], noch mit Ekel- und Kriechtieren.

---

1. Cf. Dt. 14,28; 26,13. 2. Viell. Wolfsmilchkraut. 3. Nach anderen, Origanum. 4. Richt. עקרבנין, viell. aus עקרב, Skorpion-Kronenwicke? 5. Jer. (Seb. VII,2) erklärt: ביצי נץ חלב Eier (Knollen, Wurzeln?) der Milchblume. 6. Viell. Baccar od. Bacchar (mit unserem Gnaphalium odoratissimum od. Gn. sanguineum *L.* identisch). 7. Nach Mas. V,8 zwiebelartige Pflanze; wie ein Kommentar an dieser Stelle hinzufügt: deren abgekochte Wurzel als Mittel gegen Darmwürmer dient. 8. Das Erstgeborene eines Haustieres gilt als heilig u. ist an den Priester zu schenken; cf. Ex. 13,12 ff. 9. Als Aas und Totverletztes gelten Tiere, die nicht rituell geschlachtet, oder bei deren Schlachtung die rituellen Vorschriften nicht genau beobachtet worden sind, bezw. die mit einer tötlichen Verletzung oder inneren Krankheit behaftet waren, was sich oft erst nach der Schlachtung herausstellt. In weite-

Ferner darf man nicht [im Siebentjahre] Feldkräuter kaufen und auf dem Markte verkaufen; wohl aber darf man sammeln, während sein Sohn für ihn verkauft. Hat man für sich gesammelt und zurückgelassen, so darf man es verkaufen.

IV. Wer ein [gebrechenbehaftetes] Erstgeborenes zum [Hochzeits-]mahle seines Sohnes oder zum Feste gekauft hat und es nicht mehr braucht, darf es verkaufen. Wenn Wild- und Geflügeljäger oder Fischer unreine Arten fangen, so dürfen sie diese verkaufen. R. Jehuda sagt, wer solche gelegentlich trifft, dürfe sie kaufen und verkaufen, nur dürfe man dies nicht gewerbsmässig betreiben; die Weisen verbieten dies.

V. Reiser des Sperberbaumes[10] und des Johannisbrotbaumes, auch ihr Erlös, unterliegen dem Gesetze vom Siebentjahre; ebenso unterliegen sie und ihr Erlös dem Gesetze von der Fortschaffung. Reiser der Eiche, des Pistazienbaumes und des Weissdorns, auch ihr Erlös, unterliegen dem Gesetze vom Siebentjahre, nicht aber unterliegen sie und ihr Erlös dem Gesetze von der Fortschaffung. Die Blätter aber unterliegen dem Gesetze von der Fortschaffung, weil sie von ihrem Stamme abfallen.

VI. Die Rose, die Gewürznelke, die Balsamstaude und die Latma[11], auch ihr Erlös, unterliegen dem Gesetze vom Siebentjahre. R. Šimón sagt, die Balsamstaude unterliege nicht dem Gesetze vom Siebentjahre, weil sie keine Frucht ist.

VII. Wenn man[12] eine diesjährige Rose in vorjähriges Öl eingelegt hat, so nehme man die Rose heraus; wenn aber eine vorjährige in diesjähriges, so unterliegt sie dem Gesetze der Fortschaffung. Wenn man diesjähriges Johannisbrot in vorjährigen Wein eingelegt hat, oder vorjähriges in diesjährigen, so unterliegt es dem Gesetze der Fortschaffung. Die Regel ist: Sind es verschiedene Arten, so müssen sie fortgeschafft werden, wenn [das Verbotene] einen Geschmack verleiht; wenn derselben Art, auch irgendetwas. Siebentjahrsfrucht macht bei derselben Art in jedem Quantum verboten, bei einer anderen Art, wenn sie einen Geschmack verleiht.

---

rem Sinne wird jede rituell verbotene Speise als Ṭerepha (Totverletztes) bezeichnet. [10] Nach anderen die abgeschnittenen Ranken des Weinstockes. [11] Aromatische Pflanze. [12] Im Siebentjahre.

ACHTER ABSCHNITT

Eine allgemeine Regel sagten sie bezüglich des Siebentjahres: Von allem, was als Speise für Menschen bestimmt ist, darf man kein Pflaster bereiten für Menschen, und um so weniger für ein Vieh; von allem, was nicht als Speise für Menschen bestimmt ist, darf man ein Pflaster für Menschen bereiten, nicht aber für ein Vieh. Wenn es aber weder als Speise für Menschen noch als Viehfutter bestimmt ist, so wird hierbei, falls man es [beim Sammeln] als Speise für Menschen und Viehfutter zu verwenden dachte, die erschwerende Seite der [Speise für] Menschen und die erschwerende Seite des Viehfutters[1] angewendet; wenn man es aber [beim Sammeln] als Holz zu verwenden dachte, so wird es wie Holz betrachtet, beispielsweise Polei[2], Ysop und Thymian.

II. Früchte des Siebentjahres sind zum Essen, zum Trinken und zum Salben zu verwenden; was man gewöhnlich geniesst, zum Geniessen, und womit man sich gewöhnlich salbt, zum Salben. Man darf Wein und Essig nicht zum Salben verwenden, wohl aber verwende man Öl zum Salben; dies gilt auch von der Hebe und vom zweiten Zehnten. Leichter als bei diesen ist es bei Früchten vom Siebentjahre, die man zum Brennen für die Lampe verwenden darf.

III. Man darf Früchte des Siebentjahres nicht nach Mass, Gewicht oder Zahl verkaufen, nicht einmal Feigen nach Zahl und Kräuter nach Gewicht[3]. Die Schule Šammajs sagt, auch nicht in Bündeln. Die Schule Hillels sagt, was man sonst für den Hausgebrauch bündelt, dürfe man auch für den Markt bündeln, beispielsweise den Schnittlauch oder die Milchblume.

IV. Wenn jemand zu einem Tagelöhner sagt: 'da hast du diesen Assar, sammle mir heute Kräuter', so ist der Lohn erlaubt; wenn aber: 'sammle mir dafür heute Kräuter', so ist der Lohn verboten. Wenn jemand vom Bäcker ein Brot für einen Pondion nimmt und spricht: 'wenn ich Feldkräuter sammle, bringe ich dir', so ist dies[4] erlaubt; hat er aber, ohne etwas zu sagen, gekauft, so darf er es nicht mit dem Erlöse von Siebentjahrsfrüchten bezahlen, weil man keine Schuld mit Siebentjahrsfrüchten bezahlen darf.

V. Man darf [mit dem Erlöse] nicht den Brunnengräber, den Bademeister, den Barbier oder den Schiffer bezahlen, wohl aber darf man damit den Brunnengräber bezahlen, damit er Wasser zum Trinken bringe. Diesen allen darf man aber davon als Geschenk geben.

---

[1] Man darf es nur roh genießen. [2] Nach anderen, wilder Rosmarin. [3] Dh. selbst in ungewöhnlicher Weise ist es verboten. [4] Weil es ein gegenseitiges Ge-

VI. Feigen vom Siebentjahre darf man nicht mit einem Feigenmesser schneiden, vielmehr schneide man sie mit einem Schwerte. Trauben darf man nicht in der Kelter pressen, vielmehr presse man sie in einer Mulde. Oliven darf man nicht in der Ölpresse mit dem Pressbalken pressen, vielmehr zerquetsche man sie und bringe sie nach der kleinen Kelter. R. Šimón sagt, man dürfe sie auch in der Ölkelter mahlen und nach der kleinen Kelter bringen.

VII. Man darf Kräuter des Siebentjahres nicht in Öl von Hebe kochen, um sie nicht der Vernichtung[5] auszusetzen. R. Šimón erlaubt dies. Vom Gesetze des Siebentjahres wird stets der letzte Erlös[6] erfasst, die Siebentjahrsfrucht selbst aber bleibt verboten.

VIII. Man darf für den Erlös der Siebentjahrsfrüchte keine Sklaven, keine Grundstücke und kein unreines Vieh kaufen; hat man bereits gekauft, so verzehre man ihren Wert. Man darf für den Erlös der Siebentjahrsfrüchte keine Geflügelopfer für männliche oder weibliche Flussbehaftete[7] und Wöchnerinnen[8] darbringen; hat man bereits dargebracht, so verzehre man den gleichen Wert. Man darf mit Öl vom Siebentjahre keine Geräte einölen; hat man bereits eingeölt, so verzehre man den gleichen Wert.

IX. Ein Fell, das man mit Öl vom Siebentjahre eingeschmiert hat, muss, wie R. Eliézer sagt, verbrannt werden; die Weisen sagen, man verzehre den gleichen Wert. Man erzählte R. Åqiba, R. Eliézer habe gesagt, ein Fell, das man mit Öl vom Siebentjahre eingeschmiert hat, müsse verbrannt werden; da sprach er zu ihnen: Schweiget, ich will euch nicht sagen, was R. Eliézer diesbezüglich gesagt hat.

X. Ferner erzählte man ihm, R. Eliézer habe gesagt, wenn man Brot eines Samaritaners isst, so sei dies ebenso, als ässe man Schweinefleisch; da sprach er zu ihnen: Schweiget, ich will euch nicht sagen, was R. Eliézer diesbezüglich gesagt hat.

XI. In einem Bade, das mit Stroh und Stoppeln vom Siebentjahre geheizt wurde, darf man baden; hält er sich für angesehen[9], so bade er nicht.

---

schenk ist. 5. Dh. der Möglichkeit der Vernichtung; wenn Hebe unrein wird, muß sie verbrannt werden. 6. Wenn man den Erlös wiederum eintauscht. 7. Cf. Lev. Kap. 15. 8. Cf. Lev. 12,8. 9. Daß andere sich nach ihm richten.

NEUNTER ABSCHNITT

Raute, wilde Beermelde, Portulak, Bergkoriander, Flusseppich und die Wiesenraute sind zehntfrei und dürfen im Siebentjahre von jedem gekauft werden, weil man dergleichen nicht verwahrt. R. Jehuda sagt, Nachwuchs von Senf sei ebenfalls erlaubt, weil die Übertreter hinsichtlich dessen nicht verdächtig sind. R. Šimón sagt, jeder Nachwuchs sei erlaubt, ausgenommen der Nachwuchs des Kohls, da es desgleichen unter den Feldpflanzen[1] nicht gibt; die Weisen sagen, jeder Nachwuchs sei verboten.

II. Dreierlei Landesgebiete unterscheidet man hinsichtlich der Fortschaffung: Judäa, Transjarden und Galiläa, und jedes dieser Landesgebiete zerfällt in drei Gebiete: Obergaliläa, Untergaliläa und die Ebene. Von Kephar Ḥananja aufwärts, soweit keine Sykomoren wachsen, gehört zu Obergaliläa; von Kephar Ḥananja abwärts, soweit Sykomoren wachsen, gehört zu Untergaliläa; der Bezirk Ṭiberias gehört zur Ebene. Judäa zerfällt in das Gebirge, die Niederung und das Südland[2]. Die Niederung von Lud, wie die Niederung des Südens, und deren Berg gleicht dem Königsberge. Von Beth Ḥoron bis zum Meere ist ein Gebiet.

III. Warum aber sprechen sie von drei Landesgebieten? Dass man nämlich in jedem derselben [Siebentjahrsfrüchte] so lange essen darf, bis man im letzten Gebiete aufhört. R. Šimón sagte: Die Einteilung in drei Gebiete gilt nur für Judäa, in allen anderen Landesgebieten richte man sich nach dem Königsberge. Bezüglich Oliven und Datteln werden alle Landesgebiete als eines betrachtet[3].

IV. Man darf [Siebentjahrsfrüchte] essen, so lange solche noch als Freigut vorhanden sind, nicht aber, wenn als Verwahrtes; R. Jose erlaubt dies, auch wenn welche als Verwahrtes vorhanden sind. Man darf essen, so lange Spätlinge[4] oder Remontanten vorhanden sind, nicht aber, so lange Wintertrauben vorhanden sind; R. Jehuda erlaubt dies, wenn sie vor Ende des Sommers reif waren.

V. Wenn jemand dreierlei Kräuter in ein Fass eingelegt hat, so darf er, wie R. Eliézer sagt, davon essen, so lange die erste Art, und wie R. Jehošuá sagt, so lange die letzte Art auf dem Felde vorhanden ist; R. Gamliél sagt, sobald eine Art nicht mehr auf dem Felde ist, schaffe er sie auch aus dem Fasse fort. Die Halakha ist wie seine Ansicht. R. Šimón sagte: Sämtliche Kräuter gelten bezüglich der Fortschaffung als eine [Art]; man darf Portulak so lange essen, bis Kardonen im Tale Beth Neṭopha[5] ausgehen.

---

[1] Er wächst nicht wild. [2] Die kursierenden Ausgaben u. die Mišna separata haben fälschlich 'die Ebene'; cf. Jos. 10,40; Jud. 1,9. [3] Sie sind erlaubt, solange sie noch in einem Landesgebiete vorhanden sind. [4] Nach Maimonides eine hartkörnige Abart verschiedener Feldfrüchte, die sehr spät reift. Nach den meisten Erklärern sind טפיחים Futternäpfe für Vögel an den Häuserwänden, in denen Früchte

VI. Grüne Gräser sammle man, bis das Süsse[6] trocken ist; getrocknete bis zum zweiten Regenfalle; Blätter von Stauden und Weinstöcken, bis sie von ihrem Stamme abfallen; sammelt man die getrockneten, bis zum zweiten Regenfalle. R. Áqiba sagt, alle bis zum zweiten Regenfalle.

VII. Desgleichen gilt, wenn jemand seinem Nächsten ein Haus bis zur Regenzeit vermietet, dies bis zum zweiten Regenfalle. Wenn jemand sich den Genuss von seinem Nächsten bis zur Regenzeit abgelobt, [so gilt dies] bis zum zweiten Regenfalle. Bis wann dürfen die Armen in die Obstgärten sammeln gehen? Bis zum zweiten Regenfalle. Von wann an darf man Stroh und Stoppeln des Siebentjahres nutzniessen und damit brennen? Bis zum zweiten Regenfalle.

VIII. Wenn jemand Früchte des Siebentjahres hat und die Zeit der Fortschaffung heranreicht, so teile er jedem [seiner Angehörigen] Nahrung für drei Mahlzeiten zu[7]. Arme dürfen nach der Fortschaffung essen, Reiche[8] nicht — so R. Jehuda; R. Jose sagt, sowohl Arme als auch Reiche dürfen nach der Fortschaffung essen[9].

IX. Wenn jemand Früchte des Siebentjahres hat, die er als Erbschaft oder als Geschenk erhalten, so gebe er sie, wie R. Eliézer sagt, jedem, der essen will. Die Weisen sagen, der Sünder dürfe keinen Gewinn[10] haben; sie sind vielmehr an jeden, der essen will, zu verkaufen, und der Erlös[11] ist an jedermann zu verteilen. Wer vom Teig des Siebentjahres geniesst, bevor davon die Teighebe abgesondert worden ist, verdient den Tod.

---

und Kerne sich befinden. 5. Feuchter Boden, wo die Früchte sehr lange wachsen. 6. Cf. Absch. III, Anm. 2. 7. Was zurückbleibt, ist Freigut. 8. Die die Früchte aus eigenem Felde gesammelt. 9. Als Freigut. 10. Indem auch er selber und seine Angehörigen davon essen. 11. Auch für das, was er selber ißt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Das Siebentjahr erlässt jedes Darlehen[1], ob gegen Schuldschein oder ohne Schuldschein. Ladenkredite werden nicht erlassen; wenn man sie aber in ein Darlehen umwandelt, werden sie erlassen. R. Jehuda sagt, bis auf den letzten werde alles erlassen[2]. Der Lohn des Lohnarbeiters wird nicht erlassen; wenn man ihn in ein Darlehen umwandelt, wird er erlassen. R. Jose sagt, muss die Arbeit im Siebentjahre eingestellt werden, werde er erlassen, braucht sie im Siebentjahre nicht eingestellt zu werden, werde er nicht erlassen.

II. Wenn jemand eine Kuh schlachtet und sie am Neujahrstage aushökert, so wird die Schuld erlassen, falls der [vorangehende] Monat voll[3] war, wenn aber nicht, so wird die Schuld nicht erlassen. [Strafgelder] des Notzüchters[4], des Verführers[5], des Verleumders[6], sowie aller gerichtlichen Erkenntnisse werden nicht erlassen. Wenn man auf ein Pfand verleiht, oder seine Schuldscheine dem Gerichte übergibt, so wird [die Schuld] nicht erlassen.

III. Der Prosbul schützt vor Verfall. Dies ist eine der Verordnungen, die Hillel der Ältere angeordnet hat. Als er nämlich sah, dass das Volk sich weigerte, einander ein Darlehen zu gewähren, dass man übertrat den Schriftvers: [7]*hüte dich, daß nicht in deinem Herzen ein nichtswürdiger Gedanke aufsteige &c.*, führte er den Prosbul ein.

IV. Folgendes ist der Inhalt des Prosbul: 'Ich N. N. erkläre vor euch, Richtern des Ortes N., dass ich jede mir ausstehende Schuld zu jeder mir beliebigen Zeit einfordern darf'. Die Richter oder die Zeugen[8] unterzeichnen.

V. Ein vordatierter Prosbul ist gültig, ein nachdatierter ist ungültig[9]. Vordatierte Schuldscheine sind ungültig[10], nachdatierte sind gültig. Wenn einer von fünf Personen leiht, so ist für jede ein besonderer Prosbul zu schreiben; wenn fünf Personen von einem leihen, so ist für alle nur ein Prosbul zu schreiben.

VI. Man schreibe einen Prosbul nur dann, wenn [der Schuldner] Grundbesitz hat; hat er keinen, so übereigne ihm [der Gläubiger] etwas von seinem Felde. Besitzt er (in der Stadt) ein verpfändetes[11]

---

[1] Cf. Dt. 15,1 ff. [2] Wenn man mehrmals geborgt. [3] Der erste Neujahrstag gehört zum vorhergehenden Monat (Elul), falls dieser voll ist, dh. 30 Tage hat. [4] Cf. Dt. 22,28. [5] Cf. Ex. 22,15. [6] Cf. Dt. 22,13. [7] Dt. 15,9. [8] Dies kann auch vor Laien, sogar mündlich abgemacht werden. [9] Er könnte inzwischen Geld verliehen haben. [10] Man würde die inzwischen vom Schuldner verkauften Grund-

Grundstück, so schreibe man darüber einen Prosbul. R. Ḥuçpith sagt, man schreibe für den Ehemann, wenn seine Frau, für die Waisen, wenn der Vormund ein Grundstück besitzt.

VII. Ein Bienenstock wird, wie R. Eliézer sagt, als Grundstück betrachtet; man schreibe darüber einen Prosbul, er nimmt auf seinem Platze keine Unreinheit an, und wer daraus am Šabbath Honig nimmt, ist schuldig. Die Weisen sagen, er werde nicht als Grundstück betrachtet; man schreibe darüber keinen Prosbul, er nimmt auf seinem Platze Unreinheit an, und wer daraus am Šabbath Honig nimmt, ist frei.

VIII. Wenn jemand im Siebentjahre eine Schuld[12] bezahlt, so sage jener: 'ich erlasse sie dir'; erwidert dieser: 'dennoch [bezahle ich sie]', so nehme er an, denn es heisst: [13]*dieses ist das Wort des Erlasses.* Ebenso sage ein Totschläger[14], wenn er sich in eine Asylstadt flüchtet und die Leute der Stadt ihn ehren wollen, zu ihnen: 'ich bin ein Totschläger'; erwidern diese: 'dennoch', so nehme er es von ihnen an, denn es heisst: [15]*dieses ist das Wort des Totschlägers.*

IX. Wer im Siebentjahre eine Schuld zurückzahlt, findet Wohlwollen bei den Weisen. Wer von einem Proselyten, dessen Kinder sich mit ihm bekehrt[16] haben, geborgt hat, braucht seinen Kindern nichts zurückzuzahlen; zahlt er zurück, so findet er Wohlwollen bei den Weisen. Alle beweglichen Sachen werden erst durch das Ansichziehen erworben; wer aber sein Wort hält, findet Wohlwollen bei den Weisen.

---

stücke mit Unrecht dem Käufer abnehmen. 11. Entweder seines an andere oder ein fremdes an ihn. 12. Dh. eine durch das S. erlassene Schuld. 13. Dt. 15,2. 14. Cf. Num. 35,11 ff., Dt. 19,3 ff. 15. Dt. 19,4. 16. In diesem Falle beerben sich Vater und Kinder gegenseitig nicht.

VI.

מסכת תרומות

DER TRAKTAT TERUMOTH

Von den Heben

ERSTER ABSCHNITT

Fünf dürfen die Hebe nicht abheben, und haben sie bereits abgehoben, so ist ihre Abhebung ungültig: der Taube, der Blöde, der Minderjährige, wer Fremdes abhebt, und wenn ein Fremdling die Hebe [von Getreide] eines Jisraéliten abhebt, selbst wenn mit Bevollmächtigung, so ist seine Abhebung ungültig.

II. Ein Tauber, der spricht und nicht hört, darf nicht abheben; hat er bereits abgehoben, so ist seine Abhebung gültig. Der Taube, von dem die Weisen überall sprechen, ist einer, der weder hört noch spricht.

III. Die Abhebung eines Minderjährigen, der noch keine zwei Haare[1] hat, ist, wie R. Jehuda sagt, gültig; R. Jose sagt, wenn er das Alter zum Geloben[2] nicht erreicht hat, sei seine Abhebung ungültig, und wenn er das Alter zum Geloben erreicht hat, sei seine Abhebung gültig.

IV. Man darf die Hebe nicht von Oliven für [diese und] Öl, oder von Weintrauben für [diese und] Wein abheben; hat man abgehoben, so ist sie, wie die Schule Šammajs sagt, für diese[3] allein darin enthalten; die Schule Hillels sagt, die Abhebung sei ungültig.

V. Man darf nicht die Hebe von Nachlese, Vergessenem, Eckenlass oder Freigut abheben; ferner nicht vom ersten Zehnten, von dem die Hebe abgehoben wurde, noch vom zweiten Zehnten oder Heiligengut, die nicht ausgeweiht wurden, noch von Zehntpflichtigem für das Zehntfreie, noch von Zehntfreiem für das Zehntpflichtige, noch von [vom Boden] Gelöstem für das Haftende, noch von Haftendem für das Gelöste, noch von Neuem für das Alte, noch von Altem für das Neue, noch von Früchten des Jisraél[lands] für Früchte des Auslandes, noch von Früchten des Auslandes für Früchte des Jisraél[lands]; hat man die Hebe bereits abgehoben, so ist die Abhebung ungültig.

VI. Fünf dürfen die Hebe nicht abheben, und haben sie bereits abgehoben, so ist die Abhebung gültig: der Stumme, der Betrunkene, der Nackte, der Blinde und der Samenergussbehaftete; diese alle dürfen von vornherein die Hebe nicht abheben, haben sie aber bereits abgehoben, so ist ihre Abhebung gültig.

[1] An der Scham als Pubertätszeichen. [2] Cf. Num. 30,3ff.; dieses Alter wird bei Knaben mit 13 Jahren und einem Tage, bei Mädchen mit 12 Jahren und einem

VII. Man darf die Hebe nicht nach Mass, Gewicht oder Zahl abheben, wohl aber darf man sie von Gemessenem, Gewogenem oder Gezähltem abheben. Man darf ferner die Hebe nicht mit einem Korbe oder einer Kiepe von bestimmtem Masse abheben, wohl aber darf man die Hälfte oder ein Drittel eines solchen abheben. Man darf aber nicht eine halbe Seá[4] abheben, weil auch die Halbe als Mass dient.

VIII. Man darf die Hebe nicht vom Öl für gepresste Oliven oder vom Wein für gekelterte Weinbeeren abheben; hat man bereits abgehoben, so ist die Abhebung gültig, jedoch hebe man sie nochmals ab. Die erste [Hebe] für sich bewirkt Bemischung[5] und man muss [zum Ersatz] das Fünftel zahlen, nicht aber gilt dies von der zweiten.

IX. Man darf die Hebe vom Öl für eingelegte Oliven[6], oder vom Wein für Rosinentrauben[6] abheben. Wenn man die Hebe von Öl für Essoliven, von Oliven für Essoliven, vom Wein für Essweinbeeren oder von Weinbeeren für Essweinbeeren abgehoben hat und sich überlegt, sie zu pressen, so braucht er sie nicht wiederum abzuheben.

X. Man darf die Hebe nicht abheben von dem, was fertig zubereitet ist, für das, was noch nicht fertig zubereitet ist, oder von dem, was noch nicht fertig zubereitet ist, für das, was fertig zubereitet ist, oder von dem, was noch nicht fertig zubereitet ist, für das, was noch nicht fertig zubereitet ist; hat man sie bereits abgehoben, so ist sie gültig.

ZWEITER ABSCHNITT

Man darf die Hebe nicht vom Reinen für das Unreine abheben; hat man sie bereits abgehoben, so ist sie gültig. Tatsächlich sagten sie: Wenn an einem Feigenkuchen etwas unrein geworden ist, so darf man die Hebe vom reinen Teil für den unreinen abheben; dasselbe gilt auch von einem Kräuterbündel und einem Getreidehaufen. Sind es zwei Feigenkuchen, zwei Bündel, zwei Getreidehaufen, eines unrein und eines rein, so darf man die Hebe nicht von einem für das andere abheben; R. Eliézer sagt, man dürfe die Hebe vom Reinen für das Unreine abheben.

II. Man darf nicht die Hebe vom Unreinen für das Reine abheben; hat man es versehentlich bereits abgehoben, so ist die Abhebung gültig, wenn aber vorsätzlich, so hat man nichts getan. Ebenso ist,

---

Tage erreicht. 3. Die Oliven bezw. Weintrauben. [4] Eines Maßgefäßes von diesem Inhalte. [5] Cf. Dem. I Anm. 7. [6] Weil sie fertig zubereitet sind.

wenn ein Levite versehentlich von unfertigen Zehntfrüchten[1] die Hebe für andere abgesondert, dies gültig, wenn aber vorsätzlich, so hat er nichts getan. R. Jehuda sagt, hat er es[2] vorher gewusst, sei auch versehentlich seine Handlung ungültig.

III. Wenn jemand versehentlich Gefässe zur Reinigung[3] am Šabbath untertaucht, so darf er sie benutzen; wenn aber vorsätzlich, so darf er sie nicht benutzen. Wenn jemand versehentlich am Šabbath [Speisen] verzehntet oder kocht, so darf er sie essen, wenn aber vorsätzlich, so darf er sie nicht essen. Wenn jemand am Šabbath versehentlich pflanzt, so darf er die Pflanze stehen lassen; wenn aber vorsätzlich, so reisse er sie aus. Wenn im Siebentjahre, so reisse er sie aus, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich.

IV. Man darf die Hebe nicht von einer Art für eine andere Art abheben, hat man bereits abgehoben, so ist die Abhebung ungültig. Alle Arten Weizen werden als eine betrachtet; alle Arten Feigen, getrocknete Feigen und gepresste Feigen werden als eine betrachtet, und man darf daher die Hebe von der einen für die andere abheben. Wo ein Priester anwesend ist, hebe man sie vom besseren ab, und wo kein Priester anwesend ist, hebe man sie vom haltbareren ab; R. Jehuda sagt, man hebe sie immer vom besseren ab.

V. Man hebe eine kleine ganze Zwiebel ab, nicht aber eine halbe grosse Zwiebel; R. Jehuda sagt, nicht so, vielmehr die halbe grosse. Desgleichen sagte R. Jehuda: Man hebe sie von Stadtzwiebeln für Dorfzwiebeln ab, nicht aber von Dorfzwiebeln für Stadtzwiebeln, weil diese eine Speise der Vornehmen ist.

VI. Ferner darf man die Hebe von Öloliven für Einlegeoliven abheben, nicht aber von Einlegeoliven für Öloliven; von ungekochtem Wein für gekochten, nicht aber von gekochtem für ungekochten. Die Regel ist: Bei [Früchten], die mit einander Mischfrucht sind, darf man die Hebe nicht für einander abheben, auch nicht vom besseren für das schlechtere; bei [Früchten] aber, die mit einander keine Mischfrucht sind, darf man sie vom besseren für das schlechtere abheben, nicht aber vom schlechteren für das bessere. Hat man sie vom schlechteren für das bessere abgesondert, so ist die Hebe gültig, ausgenommen, wenn von Lolch für Weizen, da jener keine Speise ist. Die Gurke und die Apfelmelone sind eine Art; R. Jehuda sagt, zwei Arten.

---

[1] Von denen der Levite an den Priester die Zehnthebe noch nicht entrichtet hat. [2] Daß die Früchte unrein sind, bezw. von ihnen die Zehnthebe noch nicht entrichtet ist. [3] An dem dies verboten ist, da man dadurch das Gefäß zur Benutzung 'herrichtet'.

DRITTER ABSCHNITT

WENN JEMAND EINE GURKE ABHEBT UND SIE SICH ALS BITTER HERAUSSTELLT, ODER EINE MELONE UND SIE SICH ALS FAUL HERAUSSTELLT, SO IST DIE HEBE GÜLTIG, UND MAN HEBE SIE WIEDERUM AB. WENN JEMAND EIN FASS WEIN ABHEBT UND ER SICH ALS ESSIG HERAUSSTELLT, SO IST, WENN MAN WEISS, DASS ER ESSIG WAR, BEVOR MAN IHN ALS HEBE ABGEHOBEN HAT, DIE HEBE UNGÜLTIG, UND WENN ER ESSIG GEWORDEN IST, NACHDEM MAN IHN ABGEHOBEN HAT, DIE HEBE GÜLTIG; IST ES ZWEIFELHAFT, SO IST DIE HEBE GÜLTIG, UND MAN HEBE SIE WIEDERUM AB. DIE ERSTERE FÜR SICH BEWIRKT KEINE BEMISCHUNG, UND MAN ZAHLT NICHT [ZUM ERSATZ] DAS FÜNFTEL; EBENSO DIE ANDERE.

II. KOMMT EINE VON DIESEN IN PROFANES, SO BEWIRKT SIE KEINE BEMISCHUNG, KOMMT DIE ANDERE WO ANDERS HINEIN, SO BEWIRKT AUCH SIE KEINE BEMISCHUNG, KOMMEN ABER BEIDE IN EINE STELLE, SO WIRD EINE BEMISCHUNG NACH VERHÄLTNIS DER KLEINEREN BEWIRKT.

III. WENN TEILHABER EINER NACH DEM ANDEREN DIE HEBE ABGEHOBEN HABEN, SO IST, WIE R. ÅQIBA SAGT, BEIDER HEBE GÜLTIG[1], UND WIE DIE WEISEN SAGEN, NUR DIE DES ERSTEN. R. JOSE SAGT, HAT DER ERSTE DAS ERFORDERLICHE QUANTUM ABGEHOBEN, SO IST DIE HEBE DES ANDEREN UNGÜLTIG, HAT DER ERSTE NICHT DAS ERFORDERLICHE QUANTUM ABGEHOBEN, SO IST AUCH DIE HEBE DES ANDEREN GÜLTIG.

IV. DIES[2] GILT NUR IN DEM FALLE, WENN [DER ANDERE TEILHABER] NICHTS ANGEORDNET HAT, WENN ER ABER AUCH NUR EINEN FAMILIENANGEHÖRIGEN ODER EINEN SKLAVEN SOWIE EINE MAGD ZUR ABHEBUNG BEVOLLMÄCHTIGT HAT, SO IST [NUR DIE ERSTE] HEBE GÜLTIG. HAT ER ES WIDERRUFEN, BEVOR DIE HEBE ABGEHOBEN WURDE, SO IST DIE ABHEBUNG UNGÜLTIG, WENN NACHDEM SIE ABGEHOBEN WURDE, SO IST SIE GÜLTIG. TAGELÖHNER SIND ZUR ABHEBUNG NICHT BEFUGT, AUSGENOMMEN KELTERER, WEIL JENE[3] DIE KELTER SOFORT UNREIN MACHEN WÜRDEN.

V. WENN JEMAND SAGT: 'DIE HEBE DIESES HAUFENS SEI DARIN ENTHALTEN', ODER: 'DIE ZEHNTE DESSELBEN SEIEN DARIN ENTHALTEN', ODER: 'DIE ZEHNTHEBE DESSELBEN SEI DARIN ENTHALTEN', SO HAT ER, WIE R. ŠIMÔN SAGT, EINEN NAMEN GENANNT[4]; DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN ER GESAGT HAT: 'NÖRDLICH', ODER 'SÜDLICH'. R. ELEÅZAR ḤISMA SAGT, AUCH WENN ER NUR GESAGT: 'DIE HEBE DIESES HAUFENS SEI VON DIESEM FÜR DIESEN', SO habe er einen Namen genannt. R. Eliézer b. Jáqob sagt, sagte jemand: ‘ein Zehntel dieses Zehnten sei Zehnthebe’, so habe er einen Namen genannt.

---

[1] Zur Hälfte. [2] Bezieht sich auf die Worte RÅ.s in der vorigen Mišna. [3] Die nicht zu den 'Genossen' gehörenden Eigentümer. [4] Der Zehnt muß nur von die-

VI. Wenn jemand die Hebe früher als die Erstlinge, den ersten Zehnten früher als die Hebe, oder den zweiten Zehnten früher als den ersten abhebt, so ist, obgleich er ein Verbot übertreten hat, was er getan, gültig, denn es heisst:[5]*deine Vollfrucht und deine Kelterabgaben sollst du nicht verspäten*[6].

VII. Woher, dass die Erstlinge vor der Hebe zu entrichten sind, wo doch diese ‘Hebe’ und ‘Erstling’ genannt wird, und jene ‘Hebe’ und ‘Erstling’ genannt werden[7]? Freilich, die Erstlinge gehen voran, weil sie von allem die ersten sind, die Hebe geht dem ersten Zehnten voran, weil sie auch ‘Erstling’ genannt wird, und der erste Zehnt geht dem zweiten voran, weil darin das Erste[8] enthalten ist.

VIII. Wenn jemand in der Absicht, ‘Hebe’ auszusprechen, ‘Zehnt’ ausspricht, oder ‘Hebe’ statt ‘Zehnt’ ausspricht, oder ‘Heilsopfer’ statt ‘Brandopfer’ ausspricht, oder ‘Brandopfer’ statt ‘Heilsopfer’ ausspricht, ebenso, wenn jemand sagen will, ‘dass ich in dieses Haus nicht eintreten werde’, und jenes nennt, ‘dass ich von diesem nichts geniessen werde’ und jenen nennt, so hat er nichts gesagt; nur wenn Mund und Herz übereinstimmend sind.

IX. Die Hebe eines Fremdlings oder eines Samaritaners gilt als Hebe, ebenso gelten ihre Zehnte als Zehnt und ihre dem Heiligtum geweihten Gegenstände als Heiligengut. R. Jehuda sagt, bei einem Nichtjuden gelte nicht das Gesetz vom vierjährigen Weinberge[9], die Weisen sagen, es gelte wohl. Die Hebe eines Nichtjuden bewirkt Bemischung und man muss [beim Ersatz] das Fünftel zahlen; R. Šimón befreit davon.

VIERTER ABSCHNITT

Wenn jemand [von einem Getreidehaufen] einen Teil der Hebe oder der Zehnte abgesondert hat, so darf er von diesem den Rest absondern für diesen, nicht für einen anderen[1]; R. Meír sagt, er dürfe die Hebe und die Zehnte auch für einen anderen absondern.

II. Wenn jemand seine Früchte im Fasse hat und eine Seá einem Le-

sem Haufen abgesondert werden. 5. Ex. 22,28. 6. Nicht später entrichten, was früher erfolgen soll. 7. In der Schrift. 8. Die Zehnthebe. 9. Cf. Lev. 19,24.

1. Getreidehaufen, weil dieser zum Teil zehntfrei ist. 2. Dessen, was sich noch

viten und eine Seá einem Armen gibt, so darf er noch acht Seá absondern und essen — so R. Meír; die Weisen sagen, er dürfe für sich nur nach Verhältnis[2] absondern.

III. Folgendes ist das Mass für die Hebe: wohlwollend ein Vierzigstel, die Schule Šammajs sagt, ein Dreissigstel; mittelmässig ein Fünfzigstel, geizig ein Sechzigstel. Wenn man abgehoben und ihm ein Sechzigstel in die Hand gekommen ist, so ist die Hebe gültig, und man braucht sie nicht wiederum abzuheben; fügt man etwas hinzu, so muss dies verzehntet werden. Ist ihm ein Einundsechzigstel in die Hand gekommen, so ist die Hebe gültig, jedoch hebe er wiederum ab, bis zu dem Quantum, wie es sonst seine Gepflogenheit abzuheben ist; [Letzteres] auch nach Mass, Gewicht oder Zahl. R. Jehuda sagt, es brauche auch nicht vom Zusammenliegenden[3] zu sein.

IV. Wenn jemand zu seinem Vertreter sagt, dass er gehe und für ihn die Hebe abhebe, so hebe er sie nach dem Wunsche des Eigentümers ab, und wenn er den Wunsch des Eigentümers nicht kennt, so hebe er mittelmässig[4] ab, ein Fünfzigstel; hat er sie um zehn vermindert oder um zehn[5] vermehrt, so ist seine Abhebung gültig; hat er aber absichtlich vermehrt, selbst nur um eines, so ist seine Abhebung ungültig.

V. Wenn jemand mehr Hebe [entrichten] will, so darf er, wie R. Eliézer sagt, bis zu einem Zehntel, gleich der Zehnthebe; wenn aber mehr, so erachte er es als Zehnthebe, jedoch nicht für einen anderen Haufen. R. Jišmáél sagt, sogar die Hälfte Profanes und die Hälfte Hebe[6]. R. Tryphon und R. Áqiba sagen, man brauche nur etwas Profanes zurückzulassen.

VI. An drei Zeiten mustere man den Korb[7]: [zur Zeit] der Erstlinge, der Spätlinge und in der Mitte des Sommers. Das Zählen ist lobenswerter[8], noch lobenswerter das Messen, und lobenswerter als jene drei ist das Wiegen.

VII. R. Eliézer sagt, die Hebe gehe unter hundertundeinem[9] auf; R. Jehošuá sagt, unter hundert und etwas, und dieses Etwas hat kein Mass. R. Jose b. Mešullam sagt, dieses etwas müsse bei hundert Seá einen Kab betragen: ein Sechstel der beigemischten Hebe.

beim Leviten bezw. Armen befindet. Dies die einfachste der mannigfachen Erklärungen dieser dunkelen Stelle. [3] Vom selben Getreidehaufen. [4] So nach den Kommentaren; eigentlich Tautologie. Besser: von der mittelmäßigen Qualität. [5] Dh. die Einheiten des Bruchnenners um 10 vermehrt oder vermindert. [6] Man darf auch die Hälfte als Hebe entrichten. [7] Zum Messen des Zehnten. [8] Als die Schätzung. Die Mišna I,7 bezieht sich nur auf die große Hebe, während hier vom Zehnten und von der Zehnthebe gesprochen wird. [9] Wenn ein Maß Hebe in 100 Profanes gekommen ist, verliert es sich, und nachdem man ein Maß dem Priester

VIII. R. Jehošuá sagte: Unter schwarzen Feigen gehen weisse auf, unter weissen gehen schwarze auf; unter grossen Feigenkuchen gehen kleine auf, unter kleinen gehen grosse auf, unter runden gehen viereckige auf, unter viereckigen gehen runde auf. R. Eliézer verbietet dies. R. Áqiba sagt, weiss man, was für eine [Hebefeige] hineingekommen ist, so gehen sie unter einander nicht auf, weiss man nicht, was für eine hineingekommen ist, so gehen sie unter einander auf.

IX. Zum Beispiel: Wenn unter fünfzig schwarze und fünfzig weisse Feigen eine schwarze gekommen ist, so sind die Schwarzen verboten und die weissen erlaubt; ist eine weisse hineingekommen, so sind die weissen verboten und die schwarzen erlaubt; weiss man aber nicht, was für eine hineingekommen ist, so gehen sie unter einander auf. Hierbei ist R. Eliézer erschwerend und R. Jehošuá erleichternd.

X. Bei Folgendem aber ist R. Eliézer erleichternd und R. Jehošuá erschwerend. Wenn jemand eine Litra[10] gepresster [Hebe]feigen über der Mündung eines Gefässes[11] presst und man nicht weiss, welches, so werden sie, wie R. Eliézer sagt, als einzelne betrachtet, und die oberen gehen in den unteren auf; R. Jehošuá sagt, sie gehen nicht auf, es sei denn, dass es hundert solcher Gefässe sind.

XI. Wenn eine Seá Hebe in einen Tass gekommen ist, und man sie abgenommen hat, so geht sie, wie R. Eliézer sagt, falls im Haufen hundert Seá vorhanden sind, in hundertundeinem auf; R. Jehošuá sagt, sie gehe nicht auf. Wenn eine Seá Hebe in einen Tass kommt, so hebe man sie[12] ab. Wieso sagten sie, wenn dem so ist, dass Hebe in hundertundeinem aufgehe? Wenn man nicht weiss, ob sie sich nicht vermengt hat, oder auf welche Stelle sie gekommen ist.

XII. Wenn in einen von zwei Getreidehaufen oder von zwei Tassen eine Seá Hebe gefallen ist, und man nicht weiss, in welchen, so gehen sie untereinander auf. R. Šimón sagt, selbst wenn sie sich in zwei verschiedenen Städten befinden, gehen sie untereinander auf.

XIII. R. Jose erzählte: Einst kam vor R. Áqiba ein Fall, dass unter fünfzig Bündel Kräuter eines fiel, das zur Hälfte Hebe war. Da entschied ich in seiner Gegenwart, dass diese aufgehe; und zwar nicht deshalb, weil Hebe unter einundfünfzig aufgeht, sondern weil es hundertundzwei Halbe waren.

---

gegeben, ist das übrige Laien erlaubt. 10. *Λίτρα*, im T. nur als Gewichtsmaß gebraucht. 11. Mit 100 L. prof. Feigen, und noch andere mit Feigen gefüllte Gefäße vorhanden sind. 12. Und etwas von dem, was sich unmittelbar darunter befindet, damit nichts zurückbleibe.

FÜNFTER ABSCHNITT

WENN EINE SEÁ UNREINER HEBE IN WENIGER ALS HUNDERT SEÁ PROFANES ODER ERSTEN ZEHNTEN, ZWEITEN ZEHNTEN, HEILIGENGUT, OB UNREIN ODER REIN, GEKOMMEN IST, SO LASSE MAN ALLES VERFAULEN; WAR DIE SEÁ REIN, SO VERKAUFE MAN ALLES ABZÜGLICH DIESER SEÁ EINEM PRIESTER ZUM PREISE VON HEBE[1]. IST SIE IN ERSTEN ZEHNTEN GEKOMMEN, SO BESTIMME MAN IHN ALS ZEHNTHEBE. IST SIE IN ZWEITEN ZEHNTEN ODER HEILIGENGUT GEKOMMEN, SO LÖSE MAN ALLES AUS[2]. WAR DAS PROFANE[3] UNREIN, SO DARF MAN ES NUR GETROCKNET, GERÖSTET ODER MIT FRUCHTSAFT GEKNETET[4] ESSEN, ODER MAN VERTEILE ES UNTER ANDERE TEIGE, DAMIT NICHT EIN EIGROSSES[5] AN EINER STELLE BEISAMMEN BLEIBE.

II. WENN EINE SEÁ UNREINER HEBE IN HUNDERT SEÁ REINES PROFANES[6] GEKOMMEN IST, SO IST ES, WIE R. ELIÉZER SAGT, ABZUHEBEN UND ZU VERBRENNEN, DENN ICH NEHME AN, DIE SEÁ, DIE HINEINGEKOMMEN, IST DIE, DIE HERAUSGEHOLT WURDE; DIE WEISEN SAGEN, SIE GEHE AUF UND MAN ESSE ES GETROCKNET, GERÖSTET ODER MIT FRUCHTSAFT GEKNETET, ODER MAN VERTEILE ES UNTER ANDERE TEIGE, DAMIT NICHT EIN EIGROSSES AN EINER STELLE BEISAMMEN BLEIBE.

III. WENN EINE SEÁ REINER HEBE IN HUNDERT SEÁ UNREINES PROFANES GEKOMMEN IST, SO GEHT SIE AUF, UND MAN ESSE ES GETROCKNET, GERÖSTET ODER MIT FRUCHTSAFT GEKNETET, ODER MAN VERTEILE SIE UNTER ANDERE TEIGE, DAMIT NICHT AN EINER STELLE EIN EIGROSSES BEISAMMEN BLEIBE.

IV. WENN EINE SEÁ UNREINER HEBE IN HUNDERT SEÁ REINER HEBE GEKOMMEN IST, SO IST ALLES NACH DER SCHULE ŠAMMAJS VERBOTEN, UND NACH DER SCHULE HILLELS, ERLAUBT. DIE SCHULE HILLELS SPRACH ZUR SCHULE ŠAMMAJS: REINE [HEBE] IST LAIEN VERBOTEN UND UNREINE IST PRIESTERN VERBOTEN, SOMIT SOLLTE DOCH, WIE DIE REINE AUFGEHT, AUCH DIE UNREINE AUFGEHEN. DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: NEIN, SOLLTE DENN, WENN DAS LEICHTERE PROFANE, DAS LAIEN ERLAUBT IST, DIE REINE AUFGEHEN MACHT, AUCH DIE STRENGERE HEBE, DIE DEN LAIEN VERBOTEN IST, DIE UNREINE AUFGEHEN MACHEN!? NACHDEM DIESE[7] ES ZUGEGEBEN HAT, SAGTE R. ELIÉZER, MAN HEBE SIE AB UND VERBRENNE SIE; DIE WEISEN ABER SAGEN, SIE VERLIERE SICH DURCH IHRE MINDERHALTIGKEIT.

---

[1] Diese ist billiger als Profanes, da nur Priester sie essen dürfen. [2] Und verkaufe es außerdem einem Priester. [3] In das die Hebe gekommen ist. [4] Damit die Hebe keine Unreinheit annehme. [5] Ein kleineres Quantum ist nicht verunreinigungsfähig. [6] Das noch nicht befeuchtet worden ist und somit die Unreinheit nicht annimmt. [7] Die Schule Šammajs, daß diese ihre Schlußfolgerung nicht

V. WENN EINE SEÁ HEBE, DIE UNTER HUNDERT SEÁ PROFANES GEKOMMEN WAR UND ABGEHOBEN WURDE, IN ANDERE [FRÜCHTE] GEKOMMEN IST, SO BEWIRKT SIE, WIE R. ELIÉZER SAGT, BEMISCHUNG WIE ANDERE HEBE, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, NUR NACH VERHÄLTNIS[8].

VI. WENN EINE SEÁ HEBE IN WENIGER ALS HUNDERT [PROFANES] GEKOMMEN IST UND ES BEMISCHT HAT, UND VOM BEMISCHTEN WIEDER IN ANDERE [FRÜCHTE] GEKOMMEN IST, SO BEWIRKT DIESES, WIE R. ELIÉZER SAGT, BEMISCHUNG WIE ECHTE HEBE; DIE WEISEN ABER SAGEN, DAS BEMISCHTE BEWIRKE BEMISCHUNG NUR NACH VERHÄLTNIS, DAS GESÄUERTE[9] BEWIRKE SÄUERUNG NUR NACH VERHÄLTNIS, UND DAS GESCHÖPFTE WASSER MACHT DAS REINIGUNGSBAD UNBRAUCHBAR NUR NACH VERHÄLTNIS[10].

VII. WENN EINE SEÁ HEBE IN HUNDERT [PROFANES] GEKOMMEN IST, UND NACHDEM MAN DIESE ABGEHOBEN HAT, EINE ANDERE HINEINGEKOMMEN IST, UND NACHDEM MAN AUCH DIESE ABGEHOBEN HAT, WIEDER EINE ANDERE HINEINGEKOMMEN IST, SO IST ES ERLAUBT, BIS DIE HEBE MEHR IST ALS DAS PROFANE.

VIII. WENN EINE SEÁ HEBE IN HUNDERT [PROFANES] GEKOMMEN IST, UND BEVOR MAN SIE ABGEHOBEN, EINE ZWEITE HINEINGEKOMMEN IST, SO IST ES VERBOTEN; R. ŠIMÓN ERLAUBT ES.

IX. WENN EINE SEÁ HEBE IN HUNDERT [PROFANES] GEKOMMEN IST UND MAN SIE GEMAHLEN HAT, WODURCH SIE WENIGER GEWORDEN SIND, SO IST ES ERLAUBT, DA DIE HEBE EBENSO WENIGER GEWORDEN IST, WIE DAS PROFANE WENIGER GEWORDEN IST. WENN EINE SEÁ HEBE IN WENIGER ALS HUNDERT [PROFANES] GEKOMMEN IST, UND MAN SIE GEMAHLEN HAT, WODURCH SIE MEHR GEWORDEN SIND, SO IST ES VERBOTEN, DA DIE HEBE EBENSO MEHR GEWORDEN IST, WIE DAS PROFANE MEHR GEWORDEN IST; WENN MAN ABER WEISS, DASS DER PROFANE WEIZEN ERGIEBIGER WAR ALS DER DER HEBE, SO IST ES ERLAUBT. WENN EINE SEÁ HEBE IN WENIGER ALS HUNDERT [PROFANES] GEKOMMEN IST, NACHHER ABER PROFANES NOCH HINZUGEKOMMEN IST, SO IST ES, WENN ABSICHTSLOS, ERLAUBT, UND WENN ABSICHTLICH, VERBOTEN.

---

stichhaltig ist. 8. Diese Seá hat nur ein Hundertstel Hebe. 9. Das durch Sauerteig von Hebe gesäuert wurde und anderen Teig gesäuert hat. 10. 3 Log geschöpftes Wasser in 1-3 Gefäßen machen das Reinigungsbad rituell unbrauchbar, nicht aber bewirken dies 3 Log in 4 Gefäßen.

SECHSTER ABSCHNITT

WER VERSEHENTLICH HEBE GEGESSEN HAT, MUSS DEN GRUNDWERT UND EIN FÜNFTEL BEZAHLEN; EINERLEI, OB MAN SIE ISST, TRINKT ODER SICH DAMIT SCHMIERT, OB REINE HEBE ODER UNREINE, BEZAHLE MAN STETS DAS FÜNFTEL UND EIN FÜNFTEL DES FÜNFTELS[1]. MAN DARF NICHT MIT HEBE BEZAHLEN, SONDERN MIT FERTIG ZUBEREITETEM[2] PROFANEN; DIESES WIRD EBENFALLS HEBE, UND EBENSO WIRD JEDER WEITERE ERSATZ[3] HEBE. DER PRIESTER KANN, WENN ER ES AUCH WILL, DARAUF NICHT VERZICHTEN.

II. WENN EINE JISRAÉLITIN HEBE GEGESSEN UND SICH DARAUF MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET HAT, SO BEZAHLE SIE, FALLS SIE HEBE GEGESSEN, DIE EIN PRIESTER NOCH NICHT ERWORBEN HATTE, DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL AN SICH SELBER, UND WENN HEBE, DIE EIN PRIESTER BEREITS ERWORBEN HATTE, DEN GRUNDWERT AN DEN EIGENTÜMER UND DAS FÜNFTEL AN SICH SELBER. SIE SAGTEN NÄMLICH, WER VERSEHENTLICH HEBE GEGESSEN HAT, BEZAHLE DEN GRUNDWERT AN DEN EIGENTÜMER, DAS FÜNFTEL ABER, WEM ER WILL.

III. WENN JEMAND SEINEN ARBEITERN ODER GÄSTEN HEBE ZU ESSEN GEGEBEN HAT, SO BEZAHLE ER DEN GRUNDWERT UND DIESE DAS FÜNFTEL — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DIESE BEZAHLEN DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL, UND ER ERSETZE IHNEN DEN WERT IHRER MAHLZEIT.

IV. WER HEBE GESTOHLEN UND NICHT GEGESSEN HAT, BEZAHLE DAS DOPPELTE[4] IM WERTE VON HEBE, HAT ER SIE GEGESSEN, SO BEZAHLE ER ZWEIMAL DEN GRUNDWERT UND EIN FÜNFTEL: EINMAL DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL AUS PROFANEM, UND EINMAL DEN GRUNDWERT IM WERTE VON HEBE. WER HEBE, DIE DEM HEILIGTUM GEWEIHT WAR, GESTOHLEN UND GEGESSEN HAT, BEZAHLE ZWEIMAL DAS FÜNFTEL UND EINMAL DEN GRUNDWERT, DA ES BEIM HEILIGENGUTE KEINEN DOPPELERSATZ GIBT.

V. MAN ZAHLE NICHT DEN ERSATZ MIT NACHLESE, MIT VERGESSENEM, MIT ECKENLASS, MIT FREIGUT, MIT ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE NICHT ABGESONDERT WURDE, MIT ZWEITEM ZEHNTEN UND HEILIGENGUT, DIE (NICHT) AUSGELÖST WURDEN, DA HEILIGES NICHT HEILIGES AUSLÖSEN KANN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN ERLAUBEN ES MIT DIESEN.

VI. R. ELIÉZER SAGT, MAN DÜRFE MIT EINER ART FÜR EINE ANDERE ART BEZAHLEN, NUR MUSS MAN MIT BESSEREM FÜR DAS SCHLECHTERE BEZAHLEN; R. ÅQIBA SAGT, MAN DÜRFE NUR MIT DERSELBEN ART BEZAHLEN. DAHER WARTE,

---

[1] Wenn man das Fünftel gegessen. [2] Von dem der Zehnt entrichtet worden ist. [3] Wenn man den Ersatz gegessen. [4] Cf. Ex. 22,3. [5] Lev. 22,14.

WER GURKEN [VON HEBE] DES VORSIEBENTJAHRES GEGESSEN HAT, BIS ER GURKEN DES NACHSIEBENTJAHRES HAT, UND BEZAHLE DANN. AUS DERSELBEN STELLE, AUS DER R. ELIÉZER SEINE ERLEICHTERNDE ANSICHT ENTNIMMT, ENTNIMMT R. ÁQIBA SEINE ERSCHWERENDE ANSICHT. ES HEISST: [5]*Er gebe dem Priester das Geheiligte,* NÄMLICH ALLES, WAS GEEIGNET IST, GEHEILIGTES ZU WERDEN – SO R. ELIÉZER. R. ÁQIBA ABER ERKLÄRT: *Er gebe dem Priester das Geheiligte,* NÄMLICH, DAS GEHEILIGTE, DAS ER GEGESSEN HAT.

SIEBENTER ABSCHNITT

WER VORSÄTZLICH HEBE GEGESSEN HAT, ERSETZE DEN GRUNDWERT UND NICHT DAS FÜNFTEL[1]; DER ERSATZ IST PROFAN, UND WENN DER PRIESTER WILL, KANN ER DARAUF VERZICHTEN.

II. WENN EINE PRIESTERSTOCHTER SICH MIT EINEM JISRAÉLITEN VERHEIRATET UND DARAUF HEBE GEGESSEN HAT, SO BEZAHLE SIE DEN GRUNDWERT UND NICHT DAS FÜNFTEL, UND IHRE HINRICHTUNG[2] ERFOLGT DURCH VERBRENNUNG. HAT SIE SICH MIT EINEM DER BEMAKELTEN[3] VERHEIRATET, SO BEZAHLE SIE DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL, UND IHRE HINRICHTUNG[2] ERFOLGT DURCH ERDROSSELUNG – SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DIESE WIE JENE BEZAHLE NUR DEN GRUNDWERT UND NICHT DAS FÜNFTEL, UND BEIDER HINRICHTUNG ERFOLGE DURCH VERBRENNUNG.

III. WER SEINEN MINDERJÄHRIGEN KINDERN ODER SEINEN SKLAVEN, OB GROSSEN ODER KLEINEN, [HEBE] ZU ESSEN GIBT, WER HEBE [VON FRÜCHTEN] AUS DEM AUSLANDE ISST, UND WER HEBE WENIGER ALS [IM QUANTUM] EINER OLIVE ISST, BEZAHLE DEN GRUNDWERT UND NICHT DAS FÜNFTEL; DER ERSATZ IST PROFAN, UND WENN DER PRIESTER WILL, KANN ER DARAUF VERZICHTEN.

IV. DIE REGEL IST: WENN DER GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL ZU BEZAHLEN IST, SO IST DER ERSATZ HEBE, UND DER PRIESTER KANN, WENN ER ES AUCH WILL, DARAUF NICHT VERZICHTEN; WENN ABER NUR DER GRUNDWERT UND NICHT DAS FÜNFTEL ZU BEZAHLEN IST, SO IST DER ERSATZ PROFAN, UND WENN DER PRIESTER WILL, KANN ER DARAUF VERZICHTEN.

V. WENN IN EINEN VON ZWEI KÖRBEN [MIT FRÜCHTEN], EINER HEBE UND DER ANDERE PROFANES ENTHALTEND, EINE SEÁ HEBE GEKOMMEN IST UND MAN NICHT WEISS, IN WELCHEN, SO NEHME ICH AN, DASS SIE IN DIE HEBE GEKOMMEN IST. WENN MAN NICHT WEISS, WELCHES HEBE UND WELCHES PROFANES IST, UND JEMAND VON EINEM GEGESSEN HAT, SO IST ER FREI; DAS ANDERE IST WIE HEBE ZU BEHANDELN, JEDOCH IST ES ZUR TEIGHEBE PFLICHTIG – SO

[1] Die Schrift spricht nur von der Unvorsätzlichkeit. [2] Wenn sie ehebrüchig war. [3] In der Schrift und ausführlicher in einem besonderen Abschnitte im Tal-

R. Meír; R. Jose befreit davon. Isst ein zweiter das andere, so ist er ebenfalls frei; isst einer beide, so muss er den Wert des kleineren ersetzen.

VI. Ist eines von ihnen in Profanes gekommen, so bewirkt es keine Bemischung; das andere ist wie Hebe zu behandeln, jedoch ist es zur Teighebe pflichtig – so R. Meír; R. Jose befreit davon. Kommt das andere in andere [Früchte], so bewirkt auch dieses keine Bemischung; kommen beide in eine Stelle, so bewirken sie Bemischung nach Verhältnis des kleineren.

VII. Hat man eines von ihnen gesäet, so ist man frei; das andere ist wie Hebe zu behandeln, jedoch ist es zur Teighebe pflichtig – so R. Meír; R. Jose befreit davon. Säet ein zweiter das andere, so ist er ebenfalls frei; säet einer beide, so ist es bei Dingen, die sich in der Erde auflösen, erlaubt, und bei Dingen, die sich nicht in der Erde auflösen[4], verboten.

ACHTER ABSCHNITT

Wenn man zu einer Frau, die Hebe isst, kommt und sagt, ihr Mann sei gestorben, oder er habe sich von ihr geschieden, ebenso wenn man zu einem Sklaven, der Hebe isst, kommt und sagt, sein Herr sei gestorben, oder er habe ihn an einen Jisraéliten verkauft oder verschenkt, oder er habe ihn freigelassen, desgleichen auch, wenn ein Priester, der Hebe isst, erfährt, dass er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça[1] ist, so sind sie nach R. Eliézer zur Zahlung des Grundwertes und des Fünftels verpflichtet; R. Jehošuá befreit sie davon. Wenn [ein Priester], der am Altar steht und [Opfer] darbringt, erfährt, dass er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça ist, so sind alle Opfer, die er auf dem Altar dargebracht, wie R. Eliézer sagt, untauglich, und nach R. Jehošuá tauglich. Erfährt man, dass er mit einem Leibesfehler behaftet ist, so ist sein Tempeldienst ungültig.

---

mud genannte Personen von illegitimer oder bemakelter Herkunft, die in eine priesterliche Familie nicht einheiraten dürfen. 4. ZBs. Zwiebeln oder Knoblauch.

1. Wenn jemand kinderlos stirbt, so hat sein Bruder an seiner Frau die Schwagerehe zu vollziehen; weigert er sich, so muß er ihr die Ḥaliça (eigentl. Schuhabstreifung) erteilen, eine gerichtliche Formalität, wobei sie ihm den Schuh vom Fuße abzustreifen hat. Die Frau, die eigentl. die handelnde Person ist, führt die passive

II. Diese alle müssen, wenn sie die Hebe noch im Munde haben, wie R. Eliézer sagt, herunterschlucken, und wie R. Jehošuá sagt, ausspucken. Sagt man ihm, er sei unrein geworden, oder die Hebe sei unrein geworden, so muss er, wie R. Eliézer sagt, herunterschlucken, und wie R. Jehošuá sagt, ausspucken. [Sagt man ihm,] er sei unrein gewesen, oder die Hebe sei unrein gewesen, ebenso wenn er erfährt, dass es Unverzehntetes sei, oder erster Zehnt, von dem die Hebe nicht entnommen wurde, oder zweiter Zehnt oder Heiligengut, die nicht ausgelöst wurden, und desgleichen, wenn er den Geschmack einer Wanze im Munde verspürt, so spucke er aus.

III. Wer eine Traube essend aus dem Garten in den Hof[2] geht, darf[3], wie R. Eliézer sagt, das Essen beenden; R. Jehošuá sagt, er dürfe es nicht beenden. Dunkelt die Nacht zum Šabbath, so darf man[4] [das Essen], wie R. Jehošuá sagt, beenden, und wie R. Eliézer sagt, nicht beenden.

IV. Wenn Wein von Hebe offen gestanden hat, so giesse man ihn fort, und selbstverständlich profanen Wein. Drei Getränke sind verboten, wenn sie offen gestanden[5] haben: Wasser, Wein und Milch; andere Getränke sind erlaubt. Wie lange müssen sie offen gestanden haben, um verboten zu sein? Dass das Reptil aus einem nahen Schlupfe herankommen und trinken kann.

V. Das Quantum des offen gestandenen Wassers ist[6], dass das Gift sich darin verliere. R. Jose sagt, in Gefässen sei jedes Quantum [verboten], im Boden bis vierzig Seá.

VI. Angenagte Feigen, Weinbeeren, Gurken, Kürbisse, Melonen und Apfelmelonen sind, auch ein Kikar[7] gross, ob gross oder klein, ob gepflückt oder haftend, sobald sie nur Saft haben, verboten; ein von einer Schlange gebissenes [Vieh] ist als lebensgefährlich verboten.

VII. Ist der Wein mit dem Seiher [bedeckt], so ist er dennoch wegen Offenstehens verboten; R. Neḥemja erlaubt ihn.

VIII. Wenn bei einem Fasse mit Hebe ein Zweifel der Unreinheit entsteht, so stelle man es, wie R. Eliézer sagt, falls es auf einer freien Stelle gestanden hat, in eine geborgene Stelle, und hat es offen gestanden, decke man es zu; R. Jehošuá sagt, stand es in einer geborgenen Stelle, so stelle man es in eine freie Stelle[8], war es zu-

---

Benennung Ḥaluça; cf. Dt. 25,5-10. [2] Dieser macht die Früchte zehntpflichtig. [3] Wenn er in den Garten zurückgeht. [4] Nach Ausgang des Šabbaths. [5] Weil eine giftige Schlange davon getrunken haben kann. [6] Um noch zum Trinken erlaubt zu sein. [7] Od. Talent (60 Minen); da Tautologie und unverständlich, lesen manche בכר (st. ככר), *selbst wenn sie sich in einem Gefäße befinden*, gedeckt, so decke man es auf; R. Gamliél sagt, man nehme keine Änderung vor.

IX. Wenn ein Fass [Hebe] in der oberen Kelter zerbricht, und unten sich unreiner [Wein] befindet, so muss man, wie R. Eliézer und R. Jehošuá übereinstimmen, wenn man ein Viertellog in Reinheit retten kann, es retten, wenn nicht, so lasse man, wie R. Eliézer sagt, ihn auslaufen und unrein werden, verunreinige ihn aber nicht mit den Händen[9].

X. Ebenso muss man, wenn ein Fass Öl von [Hebe] ausgegossen wird, wie R. Eliézer und R. Jehošuá übereinstimmen, falls man ein Viertellog in Reinheit retten kann, es retten; falls aber nicht, so lasse man es, wie R. Eliézer sagt, sich in die Erde einziehen, man verderbe es aber nicht mit den Händen[10].

XI. R. Jehošuá sagte hierzu: Das ist nicht die Hebe, deren Verunreinigung, sondern deren Genuss mir verboten wird. In welchem Falle aber ist das Verbot der Verunreinigung anzuwenden? Wenn jemand von einem Orte nach einem anderen geht und Brote von Hebe sich bei ihm befinden, und ein Fremdling zu ihm spricht: gib mir eines von diesen, dass ich es verunreinige, sonst verunreinige ich alle; diesbezüglich sagt R. Eliézer: mag er auch alle verunreinigen, doch gebe er ihm nicht eines von ihnen, R. Jehošuá sagt, er lege ihm eines auf einen Stein hin.

XII. Desgleichen auch, wenn Nichtjuden zu Frauen sagen: liefert uns eine von euch aus, dass wir sie schänden, sonst schänden wir euch alle. Mögen sie sich alle schänden lassen, nur nicht eine Person aus Jisraél ihnen ausliefern.

NEUNTER ABSCHNITT

Wer versehentlich Hebe gesäet hat, pflüge [das Feld] um, wenn vorsätzlich, so muss er es stehen lassen[1]. Ist bereits ein Drittel gewachsen, so muss er es, ob versehentlich oder vorsätzlich, stehen lassen. Flachs muss er, auch wenn vorsätzlich, umpflügen.

8. Damit es unrein werde u. man es verbrennen könne. 9. Durch Aufnahme in ein unreines Gefäß, um den unten befindlichen Wein von der Hebe zu schützen. 10. Durch levit. Verunreinigung.

1. Der Ertrag ist Hebe. 2. Der Laie darf sein Vieh keine Hebe essen lassen, außerdem ist es (Dt. 25,4) auch verboten, dem Vieh beim Dreschen einen Maul-

II. Sie unterliegt der Pflicht der Nachlese, des Vergessenen und des Eckenlasses; die Armen, ob jisraélitische oder priesterliche, dürfen sammeln. Die jisraélitischen Armen aber müssen ihres an Priester zum Hebepreise verkaufen und der Erlös gehört ihnen. R. Tryphon sagte: Nur priesterliche Arme dürfen sammeln, da andere vergessen und etwas in den Mund tun könnten. R. Áqiba sprach zu ihm: Demnach dürften nur Reine sammeln!

III. Auch unterliegt sie der Pflicht des Zehnten und des Armenzehnten; die Armen, ob jisraélitische oder priesterliche, erhalten sie. Die jisraélitischen Armen aber müssen ihres an Priester zum Hebepreise verkaufen, und der Erlös gehört ihnen. Lobenswerter ist es, [das Getreide] mit dem Handflegel zu entkörnen[2]; wer aber drischt, verfahre wie folgt: er hänge einen Maulsack um den Hals des Tieres und tue von derselben Art hinein; auf diese Weise zäumt er nicht das Vieh, auch lässt er es nicht Hebe essen.

IV. Der Ertrag von Hebeaussaat ist Hebe, der Ertrag dieses Ertrages ist Profanes; dagegen ist der Ertrag von Unverzehntetem, erstem Zehnten, Wiederwuchs des Siebentjahres, ausländischer Hebe, Bemischtem und den Erstlingen Profanes. Der Ertrag von Heiligengut und zweitem Zehnten ist Profanes, man löse sie aber zur Zeit des Säens[3] aus.

V. Sind hundert Beete Hebe und eines Profanes, so sind alle erlaubt bei Dingen, die sich [in der Erde] auflösen; bei Dingen aber, die sich nicht [in der Erde] auflösen, sind alle verboten, auch wenn hundert Profanes sind und eines Hebe.

VI. Der Ertrag des Unverzehnteten ist nur bei Dingen erlaubt, die sich [in der Erde] auflösen, bei Dingen aber, die sich [in der Erde] nicht auflösen, ist sogar der Ertrag des Ertrages verboten. Was löst sich [in der Erde] nicht auf? Beispielsweise: Lauch, Knoblauch und Zwiebeln; R. Jehuda sagt, Knoblauch gleiche der Gerste.

VII. Wer bei einem Fremdling Gewürzkräuter jätet, darf gelegentlich etwas davon essen, obgleich die Früchte unverzehntet sind. Wenn Setzlinge von Hebe unrein geworden sind und man sie wieder gepflanzt hat, so sind sie insofern rein, indem sie nicht verunreinigen, essen darf man sie aber nur dann, wenn man das Essbare weggeschnitten[4] hat; R. Jehuda sagt, wenn man weggeschnitten und abermals[5] weggeschnitten hat.

korb anzulegen. 3. Dh. nur zum Werte der Aussaat und nicht des Ertrages. 4. Und nur die Wurzel gepflanzt hat. 5. Von dem, was gewachsen ist, sodaß erst die 3. Pflanzung erlaubt ist.

ZEHNTER ABSCHNITT

Wenn man eine Zwiebel [von Hebe] in Linsen getan hat, so sind sie, wenn eine ganze, erlaubt, wenn zerschnitten, falls sie einen Geschmack verliehen hat, [verboten]. Alle anderen Speisen sind, ob ganz oder zerschnitten, falls sie einen Geschmack verliehen hat, [verboten]. R. Jehuda erlaubt auch, wenn man sie in übelriechende[1] Speisen getan hat, weil sie nur den Schmutz entfernen soll.

II. Wenn man einen Apfel [von Hebe] zerrieben und in den Teig gelegt und er gesäuert hat, so ist er verboten. Wenn Gerste [von Hebe] in einen Brunnen gefallen ist, so ist das Wasser erlaubt, auch wenn es dadurch übelriechend wurde.

III. Wenn man warmes Brot aus dem Ofen nimmt und es auf ein Fass mit Wein von Hebe legt, so ist es nach R. Meír verboten, und nach R. Jehuda erlaubt; R. Jose erlaubt das Weizenbrot und verbietet das Gerstenbrot, weil Gerste einsaugt.

IV. Wenn man einen Ofen mit Kümmel von Hebe geheizt und darin Brot gebacken hat, so ist das Brot erlaubt, weil es nicht den Geschmack des Kümmels, sondern nur den Geruch desselben annimmt.

V. Wenn Bockshornklee in eine Kufe Wein gefallen ist, so ist er, wenn Hebe oder zweiter Zehnt, [verboten,] nur wenn die Samenkörner ohne Stengel einen Geschmack verleihen können, und wenn Siebentjahrsfrucht, Mischfrucht des Weinberges oder Heiligengut, auch wenn die Samenkörner samt den Stengeln einen Geschmack verleihen.

VI. Wenn jemand Bündel Bockshornklee hat, die Mischfrucht des Weinberges sind, so verbrenne er sie [vollständig]; wenn aber Bündel Bockshornklee, die unverzehntet sind, so schlage er die Samenkörner ab, berechne, wieviel darin enthalten ist und sondere [den Zehnten] nur von den Samenkörnern und nicht von den Stengeln ab. Hat er [vorher] abgesondert, so kann er nicht sagen, er wolle die Samenkörner abschlagen, die Stengel zurückbehalten und [den Zehnten] nur von den Samenkörnern entrichten, vielmehr muss er ihn von den Samenkörnern samt den Stengeln entrichten.

VII. Wenn man profane Oliven mit Oliven von Hebe zusammen eingelegt hat, einerlei ob die profanen gespalten und die Hebe gespalten, oder die profanen gespalten und die Hebe ganz, oder man solche in Fruchtsaft von Hebe eingelegt hat, so ist es verboten; sind aber die Profanen ganz und die Hebe gespalten, so ist es erlaubt.

---

[1] Nach den Kommentaren Fischsalat, Speise aus kleinen Fischen. 2. $^1/_{960}$ (1 Seá

VIII. Wenn man einen unreinen Fisch zusammen mit einem reinen Fisch eingelegt hat, so ist die Tunke verboten, falls sich in einem zwei Seá enthaltenden Fass das Gewicht von zehn Zuz[2] in Judäa, gleich fünf Selá in Galiläa, vom unreinen Fisch befindet. R. Jehuda sagt, nur wenn sich ein Viertellog[3] in zwei Seá befindet; R. Jose sagt, nur wenn ein Sechzehntel.

IX. Unreine Heuschrecken, die man zusammen mit reinen eingelegt hat, machen die Tunke nicht unrein. R. Çadoq bekundete, dass die Tunke von unreinen Heuschrecken rein ist.

X. Alles, was zusammen eingelegt[4] wird, ist erlaubt; ausgenommen Gewürzkräuter. Gewürzkräuter von Profanem, die man mit Gewürzkräutern von Hebe, oder Kräuter von Profanem, die man mit Gewürzkräutern von Hebe eingelegt hat, sind verboten; Gewürzkräuter von Profanem aber, die man mit Kräutern von Hebe eingelegt hat, sind erlaubt.

XI. R. Jose sagt, [nur,] was mit [verbotenem] Mangold geschmort wird, sei verboten, weil dieser einen Geschmack verleiht. R. Šimôn sagt, Kohl von trockenem Boden mit Kohl von feuchtem Boden sei verboten, weil jener einsaugt. R. Jehuda sagt, alles, was zusammengekocht wird, sei erlaubt, ausgenommen Fleisch. R. Joḥanan b. Nuri sagt, Leber mache anderes verboten, werde aber nicht durch anderes verboten, weil sie ausstösst und nicht einsaugt.

XII. Wenn ein Ei mit verbotenen Gewürzen gekocht wurde, so ist sogar der Dotter verboten, weil er einsaugt. Tunke von geschmorter oder eingelegter Hebe ist Laien verboten.

ELFTER ABSCHNITT

Man darf gepresste oder getrocknete Feigen [von Hebe] nicht in Aspik legen, weil man sie dadurch vernichtet[1], wohl darf man aber Wein in Aspik tun. Man darf Öl [von Hebe] nicht würzen[2], wohl aber darf man aus Wein Honigwein bereiten. Man darf Wein von Hebe nicht kochen, weil man ihn dadurch vermindert; R. Jehuda erlaubt dies, weil man ihn dadurch verbessert.

= 24 Log, 1 L. = 2 Litra, 1 L. = 100 Zuz). [3] $^1/_{192}$. [4] Profanes mit Hebe.

[1] Sie werden, nachdem man sie ausdrückt, fortgeworfen. [2] Weil man die Würzkräuter, die Öl eingesogen, fortwirft. Nach anderer Erklärung, weil das Öl

II. WEGEN DATTELHONIGS, APFELWEINES, WEINTRAUBENESSIGS UND ANDERER FRUCHTGETRÄNKE VON HEBE, VERPFLICHTET R. ELIÉZER ZUR ZAHLUNG DES GRUNDWERTES UND DES FÜNFTELS; R. JEHOŠUÁ BEFREIT DAVON. R. ELIÉZER ERKLÄRT SIE ALS GETRÄNKE BEZÜGLICH DER VERUNREINIGUNG[3]. R. JEHOŠUÁ SPRACH: DIE WEISEN HABEN DIE SIEBEN FLÜSSIGKEITEN[4] NICHT WIE DIE GEWÜRZKRÄMER[5] AUFGEZÄHLT; SIE SAGTEN, SIEBEN FLÜSSIGKEITEN MACHEN VERUNREINIGUNGSFÄHIG, ALLE ÜBRIGEN GETRÄNKE ABER SIND REIN.

III. MAN DARF AUS DATTELN [VON HEBE] KEINEN HONIG BEREITEN, NOCH WEIN AUS ÄPFELN, NOCH ESSIG AUS WINTERTRAUBEN. BEI ALLEN ANDEREN FRÜCHTEN VON HEBE ODER ZWEITEM ZEHNT DARF MAN DEN NATÜRLICHEN ZUSTAND NICHT ÄNDERN, AUSGENOMMEN SIND OLIVEN UND WEINTRAUBEN. MAN ERHÄLT DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE] WEGEN GENUSSES VON UNGEWEIHTEM NUR WEGEN DES SAFTES VON OLIVEN UND WEINTRAUBEN; MAN DARF NICHT FRUCHTSAFT ALS ERSTLINGE DARBRINGEN, AUSGENOMMEN OLIVEN UND WEINTRAUBEN; KEIN ANDERER FRUCHTSAFT IST VERUNREINIGUNGSFÄHIG, ALS DER VON OLIVEN UND WEINTRAUBEN; MAN DARF AUF DEM ALTAR NUR DAS DARBRINGEN, WAS VON OLIVEN UND WEINTRAUBEN HERRÜHRT.

IV. DIE STIELE VON FEIGEN, GEPRESSTEN FEIGEN, KELISIM[6] UND DES JOHANNISBROTES VON HEBE SIND LAIEN VERBOTEN.

V. FRUCHTKERNE VON HEBE SIND VERBOTEN, WENN [DER PRIESTER] SIE AUFBEWAHRT, ERLAUBT, WENN ER SIE FORTWIRFT; EBENSO SIND KNOCHEN VON GEHEILIGTEM VERBOTEN, WENN ER SIE AUFBEWAHRT, ERLAUBT, WENN ER SIE FORTWIRFT. SCHALENKLEIE IST ERLAUBT; GRIESKLEIE IST VOM NEUEN GETREIDE VERBOTEN, VOM ALTEN ERLAUBT. MAN VERFAHRE MIT DER HEBE EBENSO, WIE MAN MIT PROFANEM VERFÄHRT. WER AUS EINER SEÁ NUR EINEN ODER ZWEI KAB FEINES MEHL AUSBEUTELT, LASSE DEN REST NICHT VERLOREN GEHEN, SONDERN LEGE IHN IN EINEN GESCHÜTZTEN ORT.

VI. WENN JEMAND AUS EINEM SPEICHER WEIZEN VON HEBE FORTRÄUMT, SO IST ER NICHT VERPFLICHTET, SICH NIEDERZUSETZEN UND JEDES EINZELNE KÖRNCHEN AUFZULESEN, VIELMEHR FEGE ER WIE GEWÖHNLICH AUS, UND TUE PROFANES DAREIN.

VII. EBENSO IST ER, WENN IHM EIN FASS ÖL [VON HEBE] AUSGEGOSSEN WIRD, NICHT VERPFLICHTET, SICH NIEDERZUSETZEN UND ES MIT DEN HÄNDEN AUFZUSCHÖPFEN, VIELMEHR VERFAHRE ER DAMIT, WIE MAN MIT PROFANEM VERFÄHRT.

VIII. WER [FLÜSSIGKEITEN VON HEBE] AUS EINEM KRUGE IN EINEN ANDEREN GIESST, DARF, SOBALD DREI TROPFEN NACHTRIEFEN, DARIN PROFANES TUN;

dann nicht mehr zum Essen verwendbar ist. 3. Speisen werden nur dann levit. verunreinigungsfähig, wenn sie von einer Flüssigkeit befeuchtet worden sind. 4. Die Speisen verunreinigungsfähig machen; cf. Makh. VI,4. 5. Die es bei ihrer Aufzählung nicht genau nehmen. 6. Nach Maimonides eine Feigenart; nach an-

HAT ER IHN AUF DIE SEITE GEBOGEN, WODURCH SICH ETWAS ANGESAMMELT HAT, SO IST DIES HEBE. WELCHES QUANTUM ZEHNTHEBE VOM DEMAJ[7] VERPFLICHTET IHN, ES ZUM PRIESTER ZU BRINGEN? EIN ACHTEL EINES ACHTELLOG.

IX. [DER PRIESTER] DARF WICKEN VON HEBE DEM VIEH, DEM WILD UND DEN HÜHNERN ZU FRESSEN GEBEN. WENN EIN JISRAÉLIT EINE KUH VON EINEM PRIESTER MIETET, SO DARF ER IHR WICKEN VON HEBE ZU FRESSEN GEBEN; WENN ABER EIN PRIESTER EINE KUH VON EINEM JISRAÉLITEN MIETET, SO DARF ER IHR, OBGLEICH DEREN FÜTTERUNG IHM OBLIEGT, KEINE WICKEN VON HEBE ZU FRESSEN GEBEN. WENN EIN JISRAÉLIT VON EINEM PRIESTER EINE KUH ZUR MAST[8] ÜBERNIMMT, SO DARF ER IHR KEINE WICKEN VON HEBE ZU FRESSEN GEBEN; WENN ABER EIN PRIESTER VON EINEM JISRAÉLITEN EINE KUH ZUR MAST ÜBERNIMMT, SO DARF ER IHR WICKEN VON HEBE ZU FRESSEN GEBEN.

X. ÖL, DAS VERBANNT WERDEN[9] MUSS, DARF MAN IN BETHÄUSERN, LEHRHÄUSERN UND DUNKLEN GÄNGEN BRENNEN; WENN EIN PRIESTER ANWESEND IST, AUCH BEI KRANKEN. WENN EINE JISRAÉLITIN SICH MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET HAT UND IHREN VATER ZU BESUCHEN PFLEGT, SO DARF ER ES BEI IHRER ANWESENHEIT BRENNEN. MAN DARF ES FERNER BEI EINEM GASTMAHLE BRENNEN UND NICHT BEI EINEM LEIDTRAGENDEN — SO R. JEHUDA; R. JOSE SAGT, BEI EINEM LEIDTRAGENDEN UND NICHT BEI EINEM GASTMAHLE; R. MEÍR VERBIETET DIES DA UND DORT; R. ŠIMÓN ERLAUBT DIES DA UND DORT.

---

deren eßbare Eichel, bezw. Kichererbse oder Bohne. [7] Dies gilt von unreiner; von reiner aber od. zweifelloser Hebe, in jedem Quantum. [8] Wörtl. schätzen, da das Vieh vor- und nachher in seinem Werte geschätzt wird. [9] Hebe, die unrein geworden ist.

VII.

מסכת מעשרות

DER TRAKTAT MAʿASROTH

Von den Zehnten

ERSTER ABSCHNITT

Folgende Regel sagten sie hinsichtlich der Zehnte: Alles, was eine Speise[1] ist, aufbewahrt wird und seine Nahrung aus der Erde zieht, ist zehntpflichtig. Und noch eine andere Regel sagten sie: Alles, was bei Beginn [der Reife] und bei fertiger [Reife] essbar[2] ist, ist, obgleich man es noch wachsen lässt, damit es zunehme, ob klein oder gross, zehntpflichtig; was aber nicht bei Beginn der Reife, sondern erst bei fertiger [Reife] essbar[3] ist, ist erst dann zehntpflichtig, wenn es bereits essbar geworden.

II. Wann werden Baumfrüchte zehntpflichtig? Feigen, sobald sie zu reifen beginnen, Weintrauben und Herlinge, sobald sie durchsichtig sind, der Gerbersumach und der Maulbeerbaum, sobald die Früchte rot sind, desgleichen alle anderen roten Früchte, sobald sie rot sind; Granatäpfel, sobald sie weich werden; Datteln, sobald sie dunsen; Pfirsiche, sobald sie Äderchen bekommen, Nüsse, sobald sie Zellenschale bekommen. R. Jehuda sagt, Nüsse und Mandeln, sobald sie fertige Schalen haben.

III. Johannisbrot, sobald es Punkte bekommt, desgleichen alle anderen schwarzen Früchte, sobald sie Punkte bekommen; Birnen, Goldäpfel, Quitten und Holzäpfel, sobald sie kahl werden, desgleichen alle anderen weissen Früchte, sobald sie kahl werden; Bockshornklee, sobald er zur Aussaat tauglich ist; Getreide und Oliven, sobald sie ein Drittel des Wachstums erreicht haben.

IV. Von Krautfrüchten sind Gurken, Kürbisse, Melonen, Apfelmelonen, ferner Äpfel und Etrogim, gross und klein, zehntpflichtig; nach R. Šimón sind Etrogim frei, solange sie klein sind. Was bei bitteren Mandeln zehntpflichtig ist, ist bei süssen frei, und was bei süssen zehntpflichtig ist, ist bei bitteren frei[4].

V. Wann gelten sie hinsichtlich der Verzehntung als in der Tenne[5] befindlich? Gurken und Kürbisse, sobald sie die Fäserchen verlieren, und wenn man auf den Verlust der Fäserchen nicht wartet, sobald man einen Haufen aufschichtet; Melonen, sobald sie die Härchen ver-

---

1. Cf. Pea I, Anm. 6ff. 2. Kräuter, Gemüse. 3. Baumfrüchte. 4. Letztere werden klein, erstere ausgewachsen gegessen. 5. Früchte werden in der Tenne zehntpflichtig.

lieren, und wenn man auf den Verlust der Härchen nicht wartet, sobald man sie auf den Trockenplatz bringt. Kräuter, die man bündelt, sobald sie gebündelt werden, wenn man sie nicht bündelt, sobald man damit ein Gefäss gefüllt hat, und wenn man sie nicht in ein Gefäss tut, sobald man nach Bedarf gesammelt hat. Der Fruchtkorb, sobald man ihn zugedeckt hat, wenn man ihn nicht zudeckt, sobald man ihn gefüllt hat, und wenn man ihn nicht füllt, sobald man nach Bedarf gesammelt hat. Dies nur, wenn man [die Früchte] auf den Markt führt; führt man sie aber nach Hause, so darf man gelegentlich essen, bis man nach Hause kommt.

VI. Trockenfrüchte, Rosinen und Johannisbrot, sobald man einen Haufen aufschichtet; Zwiebeln, sobald man sie abschält, und wenn man sie nicht abschält, sobald man sie zu einem Haufen sammelt; Getreide, sobald man es glattstreicht, und wenn man es nicht glattstreicht, sobald man einen Haufen aufschichtet; Hülsenfrüchte, sobald man sie siebt, und wenn man sie nicht siebt, sobald man sie glattstreicht. Obgleich man sie bereits glattgestrichen hat, so darf man dennoch von dem nehmen, was sich unter den abgesprungenen Ähren an den Seiten und im Stroh befindet, und essen.

VII. Der Wein, sobald er gärt; und obgleich er gegoren hat, so darf man dennoch aus der oberen Kelter oder aus der Rinne schöpfen und trinken. Das Öl, sobald es in den Tank geflossen ist; dennoch darf man, obgleich es bereits abgeflossen ist, aus dem Presssack, dem Pressstein und der Bretterpresse nehmen und es auf einen Fladen oder in eine Schüssel tun, nicht aber in einen Topf oder eine Kasserolle, während sie kochen; R. Jehuda sagt, man dürfe es überall hineintun, ausgenommen das, worin Essig oder Tunke sich befindet.

VIII. Der Feigenkuchen, sobald man ihn geglättet hat. Man darf diesen mit Feigen oder Weinbeeren von Unverzehntetem glätten; R. Jehuda verbietet dies. Wenn man ihn mit Weinbeersaft glättet, so wird er dadurch nicht verunreinigungsfähig; R. Jehuda sagt, er werde wohl verunreinigungsfähig. Gepresste Feigen, sobald man sie einpresst; Tass-Feigen, sobald man eine Rundung gemacht hat. Wenn man sie im Fasse gepresst oder den Tass gerundet hat, und das Fass zerbrochen, beziehungsweise der Tass auseinandergefallen ist, so darf man davon auch vorübergehend nicht geniessen; R. Jose erlaubt dies.

ERSTER ABSCHNITT

FOLGENDE REGEL SAGTEN SIE HINSICHTLICH DER ZEHNTE: ALLES, WAS EINE SPEISE[1] IST, AUFBEWAHRT WIRD UND SEINE NAHRUNG AUS DER ERDE ZIEHT, IST ZEHNTPFLICHTIG. UND NOCH EINE ANDERE REGEL SAGTEN SIE: ALLES, WAS BEI BEGINN [DER REIFE] UND BEI FERTIGER [REIFE] ESSBAR[2] IST, IST, OBGLEICH MAN ES NOCH WACHSEN LÄSST, DAMIT ES ZUNEHME, OB KLEIN ODER GROSS, ZEHNTPFLICHTIG; WAS ABER NICHT BEI BEGINN DER REIFE, SONDERN ERST BEI FERTIGER [REIFE] ESSBAR[3] IST, IST ERST DANN ZEHNTPFLICHTIG, WENN ES BEREITS ESSBAR GEWORDEN.

II. WANN WERDEN BAUMFRÜCHTE ZEHNTPFLICHTIG? FEIGEN, SOBALD SIE ZU REIFEN BEGINNEN, WEINTRAUBEN UND HERLINGE, SOBALD SIE DURCHSICHTIG SIND, DER GERBERSUMACH UND DER MAULBEERBAUM, SOBALD DIE FRÜCHTE ROT SIND, DESGLEICHEN ALLE ANDEREN ROTEN FRÜCHTE, SOBALD SIE ROT SIND; GRANATÄPFEL, SOBALD SIE WEICH WERDEN; DATTELN, SOBALD SIE DUNSEN; PFIRSICHE, SOBALD SIE ÄDERCHEN BEKOMMEN, NÜSSE, SOBALD SIE ZELLENSCHALE BEKOMMEN. R. JEHUDA SAGT, NÜSSE UND MANDELN, SOBALD SIE FERTIGE SCHALEN HABEN.

III. JOHANNISBROT, SOBALD ES PUNKTE BEKOMMT, DESGLEICHEN ALLE ANDEREN SCHWARZEN FRÜCHTE, SOBALD SIE PUNKTE BEKOMMEN; BIRNEN, GOLDÄPFEL, QUITTEN UND HOLZÄPFEL, SOBALD SIE KAHL WERDEN, DESGLEICHEN ALLE ANDEREN WEISSEN FRÜCHTE, SOBALD SIE KAHL WERDEN; BOCKSHORNKLEE, SOBALD ER ZUR AUSSAAT TAUGLICH IST; GETREIDE UND OLIVEN, SOBALD SIE EIN DRITTEL DES WACHSTUMS ERREICHT HABEN.

IV. VON KRAUTFRÜCHTEN SIND GURKEN, KÜRBISSE, MELONEN, APFELMELONEN, FERNER ÄPFEL UND ETROGIM, GROSS UND KLEIN, ZEHNTPFLICHTIG; NACH R. ŠIMÓN SIND ETROGIM FREI, SOLANGE SIE KLEIN SIND. WAS BEI BITTEREN MANDELN ZEHNTPFLICHTIG IST, IST BEI SÜSSEN FREI, UND WAS BEI SÜSSEN ZEHNTPFLICHTIG IST, IST BEI BITTEREN FREI[4].

V. WANN GELTEN SIE HINSICHTLICH DER VERZEHNTUNG ALS IN DER TENNE[5] BEFINDLICH? GURKEN UND KÜRBISSE, SOBALD SIE DIE FÄSERCHEN VERLIEREN, UND WENN MAN AUF DEN VERLUST DER FÄSERCHEN NICHT WARTET, SOBALD MAN EINEN HAUFEN AUFSCHICHTET; MELONEN, SOBALD SIE DIE HÄRCHEN VERlieren, und wenn man auf den Verlust der Härchen nicht wartet, sobald man sie auf den Trockenplatz bringt. Kräuter, die man bündelt, sobald sie gebündelt werden, wenn man sie nicht bündelt, sobald man damit ein Gefäss gefüllt hat, und wenn man sie nicht in ein Gefäss tut, sobald man nach Bedarf gesammelt hat. Der Fruchtkorb, sobald man ihn zugedeckt hat, wenn man ihn nicht zudeckt, sobald man ihn gefüllt hat, und wenn man ihn nicht füllt, sobald man nach Bedarf gesammelt hat. Dies nur, wenn man [die Früchte] auf den Markt führt; führt man sie aber nach Hause, so darf man gelegentlich essen, bis man nach Hause kommt.

---

[1] Cf. Pea I, Anm. 6ff. [2] Kräuter, Gemüse. [3] Baumfrüchte. [4] Letztere werden klein, erstere ausgewachsen gegessen. [5] Früchte werden in der Tenne zehntpflichtig.

VI. Trockenfrüchte, Rosinen und Johannisbrot, sobald man einen Haufen aufschichtet; Zwiebeln, sobald man sie abschält, und wenn man sie nicht abschält, sobald man sie zu einem Haufen sammelt; Getreide, sobald man es glattstreicht, und wenn man es nicht glattstreicht, sobald man einen Haufen aufschichtet; Hülsenfrüchte, sobald man sie siebt, und wenn man sie nicht siebt, sobald man sie glattstreicht. Obgleich man sie bereits glattgestrichen hat, so darf man dennoch von dem nehmen, was sich unter den abgesprungenen Ähren an den Seiten und im Stroh befindet, und essen.

VII. Der Wein, sobald er gärt; und obgleich er gegoren hat, so darf man dennoch aus der oberen Kelter oder aus der Rinne schöpfen und trinken. Das Öl, sobald es in den Tank geflossen ist; dennoch darf man, obgleich es bereits abgeflossen ist, aus dem Presssack, dem Pressstein und der Bretterpresse nehmen und es auf einen Fladen oder in eine Schüssel tun, nicht aber in einen Topf oder eine Kasserolle, während sie kochen; R. Jehuda sagt, man dürfe es überall hineintun, ausgenommen das, worin Essig oder Tunke sich befindet.

VIII. Der Feigenkuchen, sobald man ihn geglättet hat. Man darf diesen mit Feigen oder Weinbeeren von Unverzehntetem glätten; R. Jehuda verbietet dies. Wenn man ihn mit Weinbeersaft glättet, so wird er dadurch nicht verunreinigungsfähig; R. Jehuda sagt, er werde wohl verunreinigungsfähig. Gepresste Feigen, sobald man sie einpresst; Tass-Feigen, sobald man eine Rundung gemacht hat. Wenn man sie im Fasse gepresst oder den Tass gerundet hat, und das Fass zerbrochen, beziehungsweise der Tass auseinandergefallen ist, so darf man davon auch vorübergehend nicht geniessen; R. Jose erlaubt dies.

ZWEITER ABSCHNITT

Wenn jemand[1] auf der Strasse [mit Feigen] vorüberzieht und sagt: nehmet euch Feigen, so darf man davon zehntfrei essen; daher muss man sie, wenn man sie nach Hause bringt, wie zweifellos Unverzehntetes verzehnten. [Sagt er:] nehmet sie euch nach Hause, so darf man davon auch gelegentlich nicht essen; daher braucht man sie, wenn man sie nach Hause bringt, nur wie Demaj zu verzehnten.

II. Wenn sie bei einem am Tore oder im Laden sitzen und er zu ihnen sagt: nehmet euch Feigen, so dürfen sie zehntfrei essen, der Eigentümer des Tores oder des Ladens aber ist zum Zehnten verpflichtet; R. Jehuda befreit auch[2] diesen, es sei denn, dass er sein Gesicht wegwendet oder seinen Platz wechselt.

III. Wenn jemand Früchte aus Galiläa nach Judäa führt oder nach Jerušalem hinaufgeht, so darf er davon so lange essen, bis er sein Reiseziel erreicht hat; ebenso in Judäa[3]. R. Meír sagt, nur bis er den Ort erreicht, wo er am Šabbath ruht. Krämer, die von Ort zu Ort umherziehen, dürfen davon so lange essen, bis sie in ihr Nachtquartier kommen; R. Jehuda sagt, das erste Haus ist sein Quartier[4].

IV. Wenn man von Früchten die Hebe abgehoben hat, bevor sie fertig[5] waren, so ist es nach R. Eliézer verboten, von diesen gelegentlich zu essen[6]; die Weisen erlauben dies, ausgenommen einen Korb Feigen. Wenn man von einem Korbe Feigen die Hebe abgehoben hat, so ist nach R. Šimón [davon zu essen] erlaubt[7] und nach den Weisen verboten.

V. Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: da hast du einen Assar und gib mir dafür fünf Feigen, so darf er sie nicht essen, bevor er sie verzehntet[8] hat — so R. Meír; R. Jehuda sagt, isst er einzelne Feigen, sei er frei, [nimmt] er mehrere zusammen, sei er verpflichtet. R. Jehuda erzählte: In einem Rosengarten zu Jerušalem pflegte man je drei oder vier Feigen um einen Assar zu verkaufen, und so[9] wurde da niemals Hebe und Zehnt abgesondert.

---

1. Einer aus dem gemeinen Volke, der im Verdachte steht, den Zehnten nicht zu entrichten. 2. Weil er sich geniert, an der Verkaufsstelle zu essen. 3. Wenn er sich überlegt und nach Galiläa zurückkehrt. 4. Auch wenn er in einem viel weiter liegenden Hause übernachtet. 5. Gebrauchsfähig zubereitet, wo sie erst zehntpflichtig werden; cf. I,8. 6. Bevor man auch den Zehnten &c. entrichtet hat. 7. Davon vor der Verzehntung zu essen. 8. Sie werden durch den Kauf zehntpflichtig. 9. Da die Käufer sie einzeln aßen. 10. Die noch am Baume haften,

VI. Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: da hast du einen Assar, wofür ich mir zehn Feigen[10] aussuchen will, so darf er sie einzeln abpflücken und essen; wenn: wofür ich mir eine Traube aussuchen will, so darf er einzelne Beeren ablesen und essen; wenn: wofür ich mir einen Granatapfel aussuchen will, so darf er einzelne Kerne herausnehmen und essen; wenn: wofür ich mir eine Melone aussuchen will, so darf er Stücke abschneiden und essen. Sagt er aber: für diese zwanzig Feigen, für diese zwei Trauben, für diese zwei Granatäpfel, für diese zwei Melonen, so darf er wie gewöhnlich essen und ist frei, weil er sie am Boden haftend gekauft hat.

VII. Wenn jemand einen Arbeiter mietet, bei ihm Feigen zu trocknen, und dieser sagt: unter der Bedingung, dass ich Feigen essen darf, so darf er zehntfrei essen; wenn: unter der Bedingung, dass ich mit meinen Familienangehörigen essen darf, oder: dass für meinen Lohn mein Sohn essen darf, so darf er zehntfrei essen; sein Sohn aber darf nur verzehntet essen. Wenn: unter der Bedingung, dass ich während des Schneidens und nach dem Schneiden[11] essen darf, so darf er während des Schneidens zehntfrei essen, nach dem Schneiden aber, darf er nur verzehntet essen, da er dann nicht mehr kraft der Tora[12] isst. Die Regel ist: Wer kraft der Tora isst, ist zehntfrei, wer nicht kraft der Tora isst, ist zehntpflichtig.

VIII. Arbeitet er bei einer schlechten[13] Feigenart, so darf er nicht von der guten Feigenart[13] essen, wenn bei einer guten Feigenart, so darf er nicht von der schlechten Feigenart essen; wohl aber darf er sich enthalten, bis er zur Stelle der guten kommt, und dann essen. Wenn jemand mit seinem Nächsten tauscht, dass dieser bei ihm [frische Feigen] esse, und er bei diesem, dass dieser bei ihm getrocknete Feigen esse, und er bei diesem, dass dieser bei ihm [frische Feigen] esse, und er bei diesem getrocknete, so sind sie [zum Zehnten] verpflichtet; R. Jehuda sagt, tauscht man [frische Feigen], so ist man [zum Zehnten] verpflichtet, wenn getrocknete, so ist man frei[14].

jedoch wird nach diesem Wortlaute der Kauf erst nach dem Pflücken rechtskräftig. [11] Der Feigen; also nach der gebrauchsfertigen Fertigstellung. [12] Cf. Dt. 23,25. [13] Im Texte werden besondere Namen genannt, nach den Kommentaren einer schlechten, bezw. guten Feigenart, die sich jedoch nicht feststellen lassen. [14] Die Feigen sollen getrocknet gegessen werden, u. der Tausch, der als Kauf gilt, ist zu einer Zeit erfolgt, als sie noch nicht gebrauchsfähig waren.

DRITTER ABSCHNITT

Wenn jemand durch seinen Hof Feigen zum Trocknen führt, so dürfen seine Kinder und seine Familienangehörigen zehntfrei essen; seine Arbeiter dürfen, wenn ihm ihre Beköstigung nicht obliegt, zehntfrei essen, wenn ihm aber ihre Beköstigung obliegt, so dürfen sie nicht essen.

II. Wenn jemand seine Arbeiter auf das Feld[1] führt, so dürfen sie, wenn ihm ihre Beköstigung nicht obliegt, zehntfrei essen; wenn ihm aber ihre Beköstigung obliegt, so dürfen sie von den Feigen einzeln essen, nicht aber aus dem Korbe, aus der Kiepe, oder vom Trockenplatze.

III. Wenn jemand einen Arbeiter mietet, bei Oliven zu arbeiten, und dieser sagt: unter der Bedingung, dass ich Oliven essen darf, so darf er einzeln zehntfrei essen, nimmt er mehrere zusammen, so ist er [zum Zehnten] verpflichtet. Wenn bei Zwiebeln zu jäten, und dieser sagt: unter der Bedingung, dass ich Kräuter essen darf, so darf er die Blätter einzeln abkneifen und essen; wenn aber mehrere zusammen, so ist er [zum Zehnten] verpflichtet.

IV. Wenn jemand geschnittene Feigen auf dem Wege findet, selbst neben einem Felde mit geschnittenen Feigen, ebenso wenn man unter einem über den Weg sich neigenden Feigenbaume Feigen findet, so sind sie erlaubt und gelten nicht als fremdes Eigentum, auch sind sie zehntfrei; Oliven und Johannisbrot sind zehntpflichtig[2]. Wenn man eine gepresste Feige findet, so ist man, wenn die meisten Leute bereits gepresst haben, [zum Zehnten] verpflichtet, wenn aber nicht, so ist man frei. Findet jemand Stücke von Feigenkuchen, so ist er zum Zehnten verpflichtet, da sie sicher von Gebrauchsfertigem sind. Johannisbrot darf man, solange man es nicht aufs Dach [zum Trocknen] gebracht hat, zehntfrei für das Vieh nehmen, da man, was übrig bleibt, zurückbringt.

V. Welcher Hof macht zehntpflichtig? R. Jišmåél sagt, beispielsweise ein tyrischer[3] Hof, in dem Geräte aufbewahrt werden. R. Åqiba sagt, den einer schliesst[4] und der andere öffnet, mache nicht pflichtig. R. Neḥemja sagt, in dem man zu essen sich nicht geniert, mache zehntpflichtig. R. Jose sagt, in den man eintritt, ohne dass jemand

---

1. Zu anderen Arbeiten, sodaß sie nicht nach der Tora von den Früchten zu essen befugt sind. 2. Da sie beim Herabfallen nicht beschädigt werden und Eigentum des Besitzers bleiben. 3. Der einen Pförtner hat. 4. Im Texte: einer öffnet und der andere schließt; der von mehreren Personen benutzt wird, sodaß kei-

NACH SEINEM VERLANGEN FRAGT, MACHE NICHT PFLICHTIG. R. JEHUDA SAGT, VON ZWEI HÖFEN, EINER INNERHALB DES ZWEITEN, MACHE DER INNERE ZEHNTPFLICHTIG UND DER VORDERE NICHT.

VI. DÄCHER MACHEN NICHT ZEHNTPFLICHTIG, SELBST WENN MAN ZU IHNEN NUR DURCH EINEN ZEHNTPFLICHTIG MACHENDEN HOF GELANGEN KANN. DAS TORHÄUSCHEN, DIE VORHALLE UND DIE VERANDA GLEICHEN DEM HOFE SELBST, MACHT ER ZEHNTPFLICHTIG, SO MACHEN SIE ES EBENFALLS, MACHT ER NICHT ZEHNTPFLICHTIG, SO MACHEN SIE ES EBENFALLS NICHT.

VII. BINSENZELTE, WACHTHÜTTEN UND LAUBEN MACHEN NICHT PFLICHTIG; GENEZARETISCHE HÜTTEN, AUCH WENN SICH DARIN EINE HANDMÜHLE ODER HÜHNER BEFINDEN, MACHEN NICHT PFLICHTIG. VON DEN TÖPFERHÜTTEN MACHT DIE INNERE ZEHNTPFLICHTIG, DIE VORDERE NICHT. R. JOSE SAGT, WAS NICHT SOMMER- UND WINTERWOHNUNG ZUGLEICH IST, MACHE NICHT ZEHNTPFLICHTIG. DIE FESTHÜTTE AM HÜTTENFESTE, MACHT NACH R. JEHUDA ZEHNTPFLICHTIG UND NACH DEN WEISEN NICHT.

VIII. VON EINEM FEIGENBAUME, DER IM HOFE STEHT, DARF MAN EINZELNE FEIGEN ZEHNTFREI ESSEN, NIMMT MAN MEHRERE ZUSAMMEN, SO IST MAN VERPFLICHTET. R. ŠIMÔN SAGT, AUCH EINE IN DER RECHTEN, EINE IN DER LINKEN UND EINE IM MUNDE [SEI ERLAUBT]. STEIGT MAN AUF DEN WIPFEL, SO DARF MAN DEN SCHOSS FÜLLEN UND ESSEN.

IX. VON EINEM WEINSTOCKE, DER IM HOFE WÄCHST, DARF MAN EINE GANZE TRAUBE NEHMEN UND ESSEN; DASSELBE GILT VON GRANATAPFEL UND MELONE — SO R. TRYPHON; R. ÂQIBA SAGT, MAN DÜRFE VON DER TRAUBE NUR EINZELNE BEEREN, VOM GRANATAPFEL NUR EINZELNE KERNE UND VON DER MELONE NUR STÜCKE ABSCHNEIDEN UND ESSEN. VOM KORIANDER, DER AUF DEM HOFE WÄCHST, DARF MAN BLÄTTER EINZELN ABKNEIFEN UND ESSEN; NIMMT MAN MEHRERE ZUSAMMEN, SO IST MAN ZUM ZEHNTEN VERPFLICHTET. POLEI, YSOP UND THYMIAN, DIE AUF DEM HOFE WACHSEN, SIND, FALLS SIE VERWAHRT WERDEN, ZEHNTPFLICHTIG.

X. VON EINEM AUF DEM HOFE STEHENDEN UND NACH DEM GARTEN SICH NEIGENDEN FEIGENBAUME DARF MAN [FEIGEN] ZEHNTFREI WIE GEWÖHNLICH ESSEN; VON EINEM IM GARTEN STEHENDEN UND NACH DEM HOFE SICH NEIGENDEN, DARF MAN EINZELN ZEHNTFREI ESSEN; NIMMT MAN MEHRERE ZUSAMMEN, SO IST MAN ZEHNTPFLICHTIG. WENN EIN BAUM IM [JISRAÉL]LAND STEHT UND SICH NACH DEM AUSLANDE NEIGT, ODER IM AUSLANDE [STEHT] UND SICH NACH DEM [JISRAÉL]LAND NEIGT, SO RICHTE MAN SICH NACH DEM STAMME; EBENSO RICHTE MAN SICH BEI EINEM GRUNDSTÜCKE IN EINER UMMAUERTEN STADT[5] STETS NACH DEM STAMME. BEI DEN ASYLSTÄDTEN[6] RICHTE MAN SICH

ner sich auf sein Abschließen verlassen kann. 5. Wenn sich ein Baum auf einem zur ummauerten Stadt gehörigen Grundstücke befindet; cf. Lev. 25,29ff. 6. Cf.

nach dem Wipfel[7]; auch bezüglich Jerušalems richte man sich nach dem Wipfel[8].

VIERTER ABSCHNITT

Wer [Früchte] auf dem Felde einlegt, schmort oder einsalzt, ist zehntpflichtig. Wer [Früchte] zum Ablegen in die Erde legt, ist frei. Wer [Früchte] auf dem Felde eintunkt[1], ist frei. Wer Oliven aufspaltet, damit der scharfe Saft herausfliesse, ist frei; wer Oliven am Leibe zerdrückt, ist frei; wenn er sie aber in die Hand ausdrückt, so ist er zehntpflichtig. Wer Wein abschöpft und in eine gekochte Speise tut, ist zehntfrei; wenn in den Topf, so ist er pflichtig, weil dieser als kleine Kufe gilt.

II. Wenn Kinder [auf dem Felde] Feigen für den Šabbath verwahrt und zu verzehnten vergessen haben, so darf man sie [selbst] nach dem Šabbath nur verzehntet essen. Ein Šabbathfruchtkorb macht nach der Schule Šammajs nicht zehntpflichtig und nach der Schule Hillels wohl zehntpflichtig. R. Jehuda sagt, auch aus einem Fruchtkorbe, den man gesammelt, um ihn seinem Nächsten zu senden, dürfe man nur verzehntet essen.

III. Wer Oliven aus dem Behälter nimmt, darf sie einzeln in Salz tunken und unverzehntet essen; wenn er aber [einige] eintunkt und vor sich legt, so ist er zehntpflichtig. R. Eliézer sagt, aus einem reinen Behälter seien sie zehntpflichtig, aus einem unreinen, seien sie zehntfrei, weil er die bleibenden zurücklegt[2].

IV. Man darf vom Weine über der Kelter[3] zehntfrei trinken, ob mit heissem oder kaltem [Wasser verdünnt] – so R. Meír; R. Eleázar b. R. Çadoq verpflichtet zu verzehnten; die Weisen sagen, mit heissem sei er zehntpflichtig, mit kaltem frei.

V. Wer Gerste schält, darf einzeln schälen und essen, wenn er aber schält und in die Hand legt, so ist er zehntpflichtig. Wer Weizenähren zerreibt, darf von Hand zu Hand sieben und essen; wenn er aber siebt und sie in den Schoss legt, so ist er pflichtig. Wenn man Koriander der Saat wegen säet, so ist das Kraut zehntfrei; säet man

Dt. 19,2ff.

[7] Sobald der Totschläger unter den Wipfel eines Baumes gekommen ist, der auf asylstädt. Grunde wächst, ist er vor der Blutrache geschützt.

[8] Der Boden unter dem Wipfel gehört zu J.

[1] Beispielsweise Oliven in Salz und sie einzeln ißt.

[2] Wenn ein Unreiner sie nimmt; aus einem levit. reinen legt er sie nicht zurück, um die Früchte nicht unrein zu machen.

[3] Wenn man den Oberkörper hinüberbeugt, so daß man nicht außerhalb der Kelter trinkt.

ihn wegen des Krautes, so muss die Saat und das Kraut verzehntet werden. R. Eliêzer sagt, vom Dill müssen die Saatkörner und das Kraut und die Stiele verzehntet werden; die Weisen sagen, nur von Kresse und Rauke müssen die Saatkörner und das Kraut verzehntet werden.

VI. R. Šimón b. Gamliél sagt, die Blüten des Bockshornklees, des Senfes und der weissen Bohnen sind zehntpflichtig. R. Eliêzer sagt, von der Kaper sind die Blüten, die Kerne und die Schalen zehntpflichtig; R. Âqiba sagt, nur die Kerne sind zehntpflichtig, weil sie eine Frucht sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

WENN man Setzlinge aus einem [Felde] ausreisst und sie in ein anderes ihm gehörendes pflanzt, so sind sie zehntfrei. Was man am Boden haftend kauft, ist zehntfrei; was man sammelt, um es seinem Genossen zu schicken, ist zehntfrei. R. Eleâzar b. Âzarja sagt, wenn solches bereits auf dem Markte verkauft wird, sei es zehntpflichtig.

II. Wenn man Rüben oder Rettich aus seinem [Felde] ausreisst und sie in ein anderes ihm gehörendes zur Aussaat pflanzt, so sind sie zehntpflichtig, weil dies ihre Tenne[1] ist. Zwiebeln, die auf einem Bodengeschosse gewurzelt haben, sind rein und nicht verunreinigungsfähig; wenn Schutt auf sie fällt und [die Blätter] aufgedeckt bleiben, so werden sie als auf dem Felde gepflanzt betrachtet.

III. Man darf seine Früchte, sobald sie den Zustand der Verzehntung erreicht haben, nicht an einen verkaufen, der bezüglich der Verzehntung nicht glaubwürdig ist; desgleichen keine Siebentjahrsfrüchte an einen, der bezüglich des Siebentjahres verdächtig ist. Sind unter den Früchten frühreife[2] vorhanden, so nehme man diese fort und verkaufe die übrigen.

IV. Man darf sein Stroh, seine Träber und seine Schlauhen nicht an einen verkaufen, der bezüglich der Verzehntung unzuverlässig ist, um daraus Getränke zu bereiten. Hat man daraus Getränke bereitet, so sind sie zehntpflichtig und von der Hebe frei, weil man beim Abheben der Hebe auch an die abspringenden Ähren, an das, was sich an den Seiten befindet, und an das, was im Stroh zurückbleibt, denkt[3].

---

[1] Dh. die endgültige Zubereitung zum Gebrauch, wie dies in der Tenne erfolgt. [2] Die bereits zehntpflichtig sind. [3] Desgleichen sind auch Stroh und

V. Wenn jemand in Syrien [von einem Nichtjuden] ein mit Kräutern bebautes Feld kauft, bevor sie den Zustand der Verzehntung erreicht haben, so ist er [zum Zehnten] verpflichtet; haben sie bereits den Zustand der Verzehntung erreicht, so ist er frei und darf in gewöhnlicher Weise ernten. R. Jehuda sagt, er dürfe sogar Arbeiter mieten, die ihm beim Ernten helfen[4]. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur in dem Falle, wenn er den Boden mitgekauft hat, hat er aber den Boden nicht mitgekauft, so ist er zehntfrei, auch wenn [er sie gekauft hat,] bevor sie den Zustand der Verzehntung erreicht haben. Rabbi sagt, auch nach Verhältnis[5].

VI. Wenn jemand Lauerwein bereitet, so ist er, wenn er das Wasser nach Mass hineingetan und dasselbe Mass findet, zehntfrei, nach R. Jehuda aber zehntpflichtig; findet er aber mehr, als er hineingetan hat, so verzehnte er ihn von anderem Weine nach Verhältnis.

VII. Was sich über Nacht in den Ameisenlöchern neben einem zehntpflichtigen Haufen befunden hat, ist zehntpflichtig, da es klar ist, dass [die Ameisen] während der Nacht von Gebrauchsfertigem zusammengeschleppt haben.

VIII. Der tränenreizende[6] Knoblauch, die Rikhpazwiebeln, kilikische Bohnengrütze und aegyptische Linsen, wie R. Meír sagt, auch die Colocasie, wie R. Jose sagt, auch Kleinlinsen, sind zehntfrei und dürfen im Siebentjahre von jedermann gekauft[7] werden. Die obere Saat des Lauches[8], Schnittlauchsaat, Zwiebelsaat, Rüben- und Rettichsaat und alle anderen Gartensaaten, die nicht gegessen werden, sind zehntfrei und dürfen im Siebentjahre von jedermann gekauft werden. Auch dürfen sie gegessen werden, wenn sie von Hebe herrühren.

Träber einbegriffen. [4] Dies darf sogar öffentlich geschehen. Manche erklären: er muß Arbeiter mieten und sofort einernten, damit die Früchte nicht zuwachsen. [5] Man verzehnte das, was nach dem Kaufe zugewachsen ist. Dies nach der ersten Ansicht, wenn man sie gekauft hat, nachdem sie zehntpflichtig waren. [6] Möglicherweise ist בעל בכי Ortsname, Balbek. [7] Da sie wild wachsen und somit von Freigut herrühren. [8] Nach den Erklärern eine Knoblauchart, die oben u. unten Saatkörner hat.

VIII.

מסכת מעשר שני

DER TRAKTAT MAÁSER ŠENI

Vom zweiten Zehnten

ERSTER ABSCHNITT

Den zweiten Zehnten darf man weder verkaufen, noch verpfänden, noch vertauschen, noch als Gewicht benutzen; auch in Jerušalem darf niemand zu seinem Nächsten sprechen: da hast du Wein, gib mir Öl, desgleichen alle anderen Früchte. Jedoch darf ihn einer dem anderen als Geschenk geben.

II. Den Zehnten vom Vieh darf man, wenn er fehlerfrei ist, nicht lebend, und wenn er fehlerbehaftet ist, weder lebend noch geschlachtet verkaufen; ferner darf man sich damit keine Frau antrauen[1]. Das Erstgeborene darf man, wenn fehlerfrei, lebend, wenn fehlerbehaftet, lebend und geschlachtet verkaufen; ferner darf man sich damit eine Frau antrauen. Man darf den zweiten Zehnten nicht durch ein ungeprägtes Geldstück oder eine unpassierbare Münze ausweihen, sowie durch Geld, das sich nicht in seinem Besitze befindet.

III. Wenn jemand ein Vieh zum Heilsopfer oder ein Wild zum Fleischgenusse kauft[2], so ist das Fell Profanes, auch wenn es mehr als das Fleisch [wert ist]. Von geschlossenen Krügen mit Wein, sind in Orten, wo man sie geschlossen[3] verkauft, die Krüge Profanes. Von Nüssen und Mandeln sind die Schalen Profanes. Lauerwein darf, bevor er gezogen hat, für den Erlös des Zehnten nicht gekauft werden; hat er bereits gezogen, so darf er für den Erlös des Zehnten gekauft werden.

IV. Wenn jemand ein Wild zum Friedensopfer oder ein Vieh zum Fleischgenusse kauft[4], so ist das Fell nicht Profanes. Von offenen Krügen mit Wein und in Orten, wo man sie gewöhnlich offen verkauft, auch von geschlossenen, sind die Krüge nicht Profanes. Von Körben mit Oliven oder Weinbeeren, die man samt dem Korbe [kauft], ist der Wert des Korbes nicht Profanes.

V. Wer[2] Wasser, Salz, am Boden haftende Früchte, oder Früchte, die nach Jerušalem nicht gebracht werden können, kauft, hat keinen Zehnten erworben[5]. Wenn jemand dafür versehentlich Früchte kauft, so ist ihm das Geld zurückzugeben; wenn vorsätzlich, so muss er sie nach dem Orte[6] bringen und da essen; besteht das Heiligtum nicht, so lasse er sie verfaulen.

---

[1] Die Antrauung erfolgt unter anderem auch durch Übergabe einer Wertsache. [2] Für Geld vom zweiten Zehnten. [3] Dh. den Krug nicht besonders berechnet. [4] Beides nicht zulässig, auch letzteres nicht, weil man das Vieh dem Altar entzieht. [5] Das Gekaufte bleibt Profanes, ebenso das Geld zweiter Zehnt. [6] Jerušalem, cf. Dt. 14,23 ff. [7] Wenn es verendet.

VI. Wenn jemand versehentlich ein Vieh kauft, so ist ihm das Geld zurückzugeben; wenn vorsätzlich, so muss er es nach dem Orte bringen und da essen; besteht das Heiligtum nicht, so begrabe man es[7] samt der Haut.

VII. Man darf für das Geld vom zweiten Zehnten nicht Sklaven, Mägde, Grundstücke oder unreines Vieh kaufen; hat man gekauft, so verzehre man den gleichen Betrag. Man darf für das Geld vom zweiten Zehnten keine Geflügelopfer für männliche oder weibliche Blutflussbehaftete und Wöchnerinnen, keine Sündopfer und keine Schuldopfer darbringen; hat man dargebracht, so verzehre man den gleichen Betrag. Die Regel ist: Hat man für das Geld vom zweiten Zehnten [etwas gekauft], was nicht zum Essen, zum Trinken oder Salben dient, so verzehre man den gleichen Betrag.

ZWEITER ABSCHNITT

Der zweite Zehnt ist zum Essen, zum Trinken und zum Schmieren zu verwenden; was man gewöhnlich geniesst, zum Geniessen, und womit man sich gewöhnlich salbt, zum Salben. Man darf Wein und Essig nicht zum Salben verwenden, wohl aber verwende man Öl zum Salben. Man darf das Öl vom zweiten Zehnten nicht würzen, auch darf man für das Geld vom zweiten Zehnten kein gewürztes Öl kaufen, wohl aber darf man Wein würzen. Wenn Honig oder Gewürze hineingekommen sind und ihn wertiger gemacht haben, so wird der Mehrwert nach Verhältnis berechnet[1]. Wenn Fische mit Porreeköpfen vom zweiten Zehnten gekocht und dadurch wertiger geworden sind, so wird der Mehrwert nach Verhältnis berechnet. Wenn man Teig vom zweiten Zehnten gebacken[2] hat, und er dadurch wertiger wurde, so gehört der Mehrwert zum zweiten Zehnten. Die Regel ist: Wenn der Mehrwert [äusserlich] kenntlich ist, wird er nach Verhältnis berechnet, und wenn der Mehrwert [äusserlich] nicht kenntlich ist, gehört er zum zweiten Zehnten.

II. R. Šimón sagt, man dürfe sich in Jerušalem nicht mit Öl vom zweiten Zehnten salben; die Weisen erlauben dies. Sie sprachen zu

---

1. Der verhältnismäßige Mehrwert ist Profanes. 2. Mit prof. Holze. 3. Hin-

R. Šimȯn: Wenn man diesbezüglich bei der sonst strengen Hebe erleichtert[3] hat, wie sollten wir nicht diesbezüglich bei dem sonst leichten zweiten Zehnten erleichtern!? Dieser erwiderte ihnen: Sollten wir denn, wenn bei der sonst strengen Hebe erleichtert worden ist, bei der hinsichtlich Wicken und Bockshornklee erleichtert worden[4] ist, es auch beim sonst zwar leichteren zweiten Zehnten leichternehmen, bei dem hinsichtlich Wicken und Bockshornklee nicht erleichtert worden ist!?

III. Bockshornklee vom zweiten Zehnten darf nur als Jungkraut gegessen werden; Bockshornklee von Hebe muss, wie die Schule Šammajs sagt, in jeder Weise in Reinheit behandelt werden, ausser, wenn man sich damit den Kopf reinigt; die Schule Hillels sagt, es dürfe in jeder Weise in Unreinheit behandelt werden, ausser beim Einweichen[5].

IV. Wicken vom zweiten Zehnten dürfen nur als Jungkraut gegessen werden; man darf sie, wenn man sie nach Jerušalem bringt, zurück herausführen; sind sie unrein geworden, so muss man sie, wie R. Tryphon sagt, unter anderen Teig verteilen[6], und wie die Weisen sagen, auslösen. Solche von Hebe darf man, wie die Schule Šammajs sagt, nur in Reinheit einweichen und zerreiben, aber auch in Unreinheit [dem Vieh] als Futter geben, und wie die Schule Hillels sagt, nur in Reinheit einweichen, aber auch in Unreinheit zerreiben und [dem Vieh] als Futter geben. Šammaj sagt, man esse sie nur trocken[5]; R. Åqiba sagt, man darf sie in jeder Weise [auch] in Unreinheit behandeln.

V. Wenn Geld von Profanem und von zweitem Zehnten verstreut wurde, so ist das, was man zunächst aufliest, zweiter Zehnt, bis der Betrag voll ist, und der Rest ist Profanes; wenn man es vermischt und im Haufen aufgenommen hat, so berechne man nach Verhältnis. Die Regel ist: Einzeln aufgelesenes gehört zum zweiten Zehnten, vermischtes nach Verhältnis.

VI. Wenn ein Selå vom zweiten Zehnten sich mit einem von Profanem vermischt hat, so bringe man für einen Selå Scheidemünze und spreche: Der Selå vom zweiten Zehnten, wo er sich auch befindet, sei durch diese Scheidemünze ausgeweiht. Sodann wähle man den besseren von ihnen und weihe sie durch diesen aus. Sie sagten nämlich, im Notfalle, dürfe man Silber durch Kupfer ausweihen, nicht etwa, damit es dabei bleibe, vielmehr weihe man es wieder durch Silber aus.

VII. Die Schule Šammajs sagt, man wechsele seine Selaím nicht gegen Golddenare um; die Schule Hillels erlaubt dies. R. Åqiba er-

---

sichtlich des Salbens; cf. Seb. VIII,2. 4. Weiter Mišna 3 u. 4. 5. Da es durch die Befeuchtung verunreinigungsfähig wird. 6. In kleinen, nicht verunreinigungszählte: Ich habe für R. Gamliél und R. Jehošuå Silbergeld gegen Golddenare umgewechselt.

VIII. Wenn jemand einen Selå vom zweiten Zehnten in Scheidemünze wechselt, so nehme er, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selå Scheidemünze, und wie die Schule Hillels sagt, einen Šeqel Silber und einen Šeqel Scheidemünze. R. Meír sagt, man dürfe nicht Silber und Früchte durch Silber[7] ausweihen; die Weisen erlauben dies.

IX. Wer in Jerušalem einen Selå vom zweiten Zehnten in Scheidemünze wechselt, nehme, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selå Scheidemünze, und wie die Schule Hillels sagt, einen Šeqel Silber und einen Šeqel Scheidemünze. Die vor den Weisen Disputierenden[8] sagten, drei Denare Silber und einen Denar Scheidemünze. R. Åqiba sagt, drei Denare Silber und ein Viertel[9] Scheidemünze. R. Tryphon sagt, vier Asper[10] Silber. Šammaj sagt, er hinterlege ihn im Laden und verzehre seinen Wert.

X. Wenn ein Teil seiner Söhne unrein und ein Teil rein ist, so hinterlege er den Selå und sage: Dieser Selå sei ausgeweiht für das, was die reinen trinken werden. Auf diese Weise dürfen die reinen und unreinen aus einem Kruge trinken.

DRITTER ABSCHNITT

Man sage nicht zu seinem Nächsten: bringe diese Früchte nach Jerušalem für einen Anteil, vielmehr sage man: bringe sie hinauf, und wir wollen sie in Jerušalem zusammen essen und trinken. Jedoch darf man sie einander als Geschenk geben.

II. Man darf für das Geld vom zweiten Zehnten keine Hebe kaufen, weil man dadurch die Verzehrungsbefugnis vermindert; R. Šimôn erlaubt dies. R. Šimôn sprach zu ihnen: Wenn man hierbei erleichtert hat [bezüglich des Ankaufes von] Heilsopfern, die dem Verwerflichwerden[1], Übrigbleiben[2] und der Verunreinigung ausgesetzt

fähigen Stückchen. [7] Beides zusammen durch eine Silbermünze. [8] Bezeichnung der vier Schüler R. Åqibas (Šimôn b. Åzaj, Šimôn b. Zoma, Ḥanan ha Miçri u. Ḥanina b. Ḥakhinaj, nach anderen auch Šimôn Temani), die in früher Jugend (während des Krieges in Bitther) starben u. deshalb das Prädikat 'Rabbi' nicht erlangt haben. [9] Nach den Kommentaren eines Šeqel (= 1/2 Denar), bezw. eines Denar. [10] Und für den fünften Scheidemünze; 5 A. = 1 Denar.

[1] Nach der Schrift (Lev. 7,18) gilt ein Opfer, das nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist gegessen wird, als 'Verwerfliches', nach dem Talmud sogar auch dann, wenn man während der Herrichtung es nur beabsichtigt hat; der Genuß

sind, wie sollten wir da nicht bezüglich der Hebe erleichtern!? Jene erwiderten ihm: Sollten wir denn, weil hierbei erleichtert worden ist bezüglich der Heilsopfer, die Laien erlaubt sind, auch bezüglich der Hebe erleichtern, die Laien verboten ist!?

III. Wenn jemand in Jerušalem Geld [vom zweiten Zehnten] hat und es[3] braucht, und sein Genosse Früchte hat, so spreche er zu seinem Genossen: Dieses Geld sei durch deine Früchte ausgeweiht. Auf diese Weise isst dieser seine Früchte in Reinheit, und jener verfügt über sein Geld nach Bedarf. Zu einem Manne aus dem gemeinen Volke spreche man so nur dann, wenn das Geld von Demaj herrührt.

IV. Befinden sich die Früchte in Jerušalem und das Geld in der Prrovinz, so spreche er: Jenes Geld sei durch diese Früchte ausgeweiht. Befindet sich das Geld in Jerušalem und die Früchte in der Provinz, so spreche er: Dieses Geld sei durch jene Früchte ausgeweiht. Die Früchte müssen jedoch nach Jerušalem gebracht und da verzehrt werden.

V. Geld nach Jerušalem gebracht, darf ausgeführt werden. Früchte dahin gebracht, dürfen nicht ausgeführt werden; R. Šimón b. Gamliél sagt, auch Früchte dahin gebracht, dürfen ausgeführt werden.

VI. Wenn [für die Verzehntung] fertige Früchte durch Jerušalem geführt worden sind, so muss der zweite Zehnt davon wieder nach Jerušalem gebracht und da verzehrt werden; wenn noch nicht fertige, [beispielsweise] Körbe Weinbeeren nach der Kelter, Körbe Feigen nach dem Trockenplatze, so muss deren zweiter Zehnt, wie die Schule Šammajs sagt, ebenfalls wieder nach Jerušalem gebracht und da verzehrt werden; die Schule Hillels sagt, man dürfe sie auslösen und überall essen. R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Joses: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht über noch nicht fertige Früchte, ob man ihren zweiten Zehnten auslösen und überall essen darf, vielmehr streiten sie über fertige Früchte: Die Schule Šammajs sagt, man müsse ihren zweiten Zehnten nach Jerušalem bringen und ihn da verzehren, und die Schule Hillels sagt, man dürfe ihn auslösen und überall essen. Eingeführter Demaj darf ausgeführt und ausgelöst werden.

VII. Wenn ein Baum innerhalb[4] steht und sich nach aussen neigt, oder ausserhalb[4] steht und sich nach innen neigt, so gilt das, was sich von der Mauer einwärts befindet, als innerhalb, und was sich von der Mauer auswärts befindet, als ausserhalb. Die Ölpresshäuser[5], deren

---

des Fleisches ist mit der 'Ausrottung' bedroht. 2. Was vom Opferfleisch nach Ablauf der für das Essen bestimmten Frist übrig bleibt. 3. Für Zwecke, wofür dieses Geld nicht verwendet werden darf. 4. Der Stadtmauer Jerušalems. 5. Die

Türen innerhalb und deren Räume ausserhalb, oder deren Türen ausserhalb und deren Räume innerhalb sich befinden, gelten, wie die Schule Šammajs sagt, vollständig als innerhalb; die Schule Hillels sagt, von der Mauer einwärts gelte als innerhalb, und von der Mauer auswärts gelte als ausserhalb.

VIII. Von den Zellen, die innerhalb des Heiligtums gebaut sind und die Türen nach aussen[6] haben, ist der Innenraum profan und das Dach heilig; von denen, die auf Profanem gebaut sind und die Türen nach dem Heiligtum haben, ist der Innenraum heilig und das Dach profan; von denen, die innerhalb des Heiligtums und auf Profanem gebaut sind und die Türen nach dem Heiligtum und nach aussen haben, ist der Innenraum und das Dach innerhalb des Heiligtums in der Richtung zum Heiligtum heilig, und was auf Profanem in der Richtung zum Profanen, profan.

IX. Wenn nach Jerušalem gebrachter zweiter Zehnt unrein geworden ist, einerlei, ob durch eine Urunreinheit[7] oder durch eine übertragene Unreinheit, einerlei, ob erst innerhalb oder schon ausserhalb, so muss er, wie die Schule Šammajs sagt, ausgelöst und ganz innerhalb gegessen werden, ausser wenn er bereits ausserhalb durch eine Urunreinheit unrein geworden ist, und wie die Schule Hillels sagt, ausgelöst und auch ausserhalb gegessen werden, ausser wenn er durch eine übertragene Unreinheit erst innerhalb unrein geworden ist.

X. Wenn das für Geld vom zweiten Zehnten Gekaufte unrein wird, so löse man es aus; R. Jehuda sagt, man begrabe es. Jene sprachen zu R. Jehuda: Wenn sogar der zweite Zehnt selbst, wenn er unrein wird, ausgelöst wird, so ist ja das für Geld vom zweiten Zehnten Gekaufte, wenn es unrein wird, erst recht auszulösen. Dieser erwiderte: Nein, wenn ihr dies vom zweiten Zehnten selbst sagt, der rein auch fern vom Bestimmungsorte ausgelöst werden kann, wollt ihr dies auch von für Geld vom zweiten Zehnten Gekauftem sagen, das rein fern vom Orte nicht ausgelöst werden[8] darf!?

sich in der Stadtmauer befinden. 6. Nach dem Tempelberge, außerhalb des Tempelhofes. Unter Heiligtum ist hier der ganze Tempelhof zu verstehen. 7. Bei der Verunreinigung (der T. gebraucht für die unreine Sache das Abstraktum 'Unreinheit') gibt es mehrere Grade. 1) Die Ururunreinheit (אבי אבות הטומאה), wie zBs. der Leichnam, der auch Menschen verunreinigt, die sich nur im selben Raume befinden. 2) Die Urunreinheit (אב הטומאה), wie zBs. ein Reptil udgl., sowie die Person, die durch Grad 1 unrein wurde, die alles, was mit ihr in Berührung kommt, auch Menschen, verunreinigt. 3) Das Erstverunreinigte (ראשון לטומאה od. ולד הטומאה), alles, was durch die Berührung mit Grad 2 unrein wurde, das nur Speisen u. Getränke, nicht aber Menschen verunreinigt. 4) Das Zweitverunreinigte (שני לטומאה), Speisen, die durch Grad 3 unrein wurden. 5) Das Drittverunreinigte (שלישי לטומאה), gibt es nur bei Hebe u. heiligen Speisen, die mit Grad 4 in Berührung

XI. Wenn ein für Geld vom zweiten Zehnten gekauftes Reh verendet, so ist es samt der Haut zu begraben, und wie R. Šimôn sagt, auszulösen. Hat man es lebend gekauft und geschlachtet, so ist es, wenn es unrein wird, auszulösen, und wie R. Jose sagt, zu begraben. Hat man es geschlachtet gekauft, so gleicht es, wenn es unrein wird, Feldfrüchten[9].

XII. Wenn jemand Krüge für den zweiten Zehnten verleiht[10], so werden sie, auch wenn er sie verspundet hat, nicht vom Zehnten erfasst; hat er sie ohne Angabe[11] gefüllt, so werden sie, bevor er sie verspundet, nicht vom Zehnten erfasst, sobald er sie aber verspundet, werden sie vom Zehnten erfasst. Bevor man sie verspundet, gehen sie unter hundert und einem[12] auf, sobald man sie verspundet hat, machen sie in jedem Verhältnis heilig. Bevor man sie verspundet, kann man die Hebe von einem für alle übrigen abheben, sobald man sie verspundet hat, muss man sie von jedem besonders abheben.

XIII. Die Schule Šammajs sagt, man öffne [die Krüge][13] und leere [den Inhalt] in den Bottich; die Schule Hillels sagt, man öffne sie, braucht aber nicht zu leeren. Diese Worte gelten von Orten, wo man sie verspundet zu verkaufen pflegt, wo man sie aber offen zu verkaufen pflegt, bleibt der Krug nicht profan. Wenn man aber für sich erschweren will, den Wein nach Mass zu verkaufen, so bleibt der Krug profan. R. Šimôn sagt, auch wenn jemand zu seinem Nächsten sagt, er verkaufe ihm dieses Fass Wein ohne Gefäss, bleibe das Gefäss profan[14].

VIERTER ABSCHNITT

Wer Früchte vom zweiten Zehnten bringt von einem Orte, wo sie teuer sind, nach einem Orte, wo sie billig sind, oder von einem Orte, wo sie billig sind, nach einem Orte, wo sie teuer sind, löse sie aus nach dem Preise seines Aufenthaltsortes. Wenn man Früchte von der Tenne nach der Stadt oder Krüge mit Wein von der

---

gekommen sind. 8. Cf. Absch. I Mišna 6. 9. Worüber oben Mišna 10. 10. An sich selber; wenn er sie mit Wein vom zweiten Zehnten füllt, die Krüge aber als profan behalten will. 11. Wenn er bei der Füllung den Inhalt noch nicht zum zweiten Zehnten bestimmt hatte. 12. Ein Krug Hebe unter 100 profanen; cf. Ter. Absch. V. 13. Wenn man den Inhalt nach der Füllung zum zweiten Zehnten bestimmt hat u. die Krüge profan bleiben sollen. 14. So sinngemäß; nach dem Wortlaute aber (Faß u. Krug werden abwechselnd gebraucht) beziehen dies die Kommentare auf den Fall, wenn man ein Faß Wein abzüglich eines Kruges verkauft.

Kelter nach der Stadt bringt, so gehört der Mehrwert zum zweiten Zehnten, während die Auslagen aus seiner Tasche zu bestreiten sind.

II. Man darf den zweiten Zehnten zum billigeren Preise auslösen: wie der Krämer einkauft, nicht wie er verkauft; wie der Wechsler zahlt, nicht wie er nimmt. Man darf den zweiten Zehnten nicht nach Augenmass auslösen. Was einen bestimmten Preis hat, löse man nach Schätzung eines Zeugen[1] aus, was aber keinen bestimmten Preis hat, löse man nach Schätzung dreier Zeugen[1] aus, beispielsweise sauer gewordenen Wein, verfaulte Früchte oder verschimmelte Münzen.

III. Bietet der Eigentümer einen Selå und ein anderer ebenfalls einen Selå, so hat der Eigentümer das Vorrecht, weil er das Fünftel zulegt; bietet der Eigentümer einen Selå und ein anderer einen Selå und einen Assar, so hat dieser das Vorrecht, weil er den Grundwert steigert. Wer seinen eigenen zweiten Zehnten auslöst, lege ein Fünftel dazu, einerlei ob er sein eigen war, oder er ihn als Geschenk erhalten hat.

IV. Man kann sich beim zweiten Zehnten einer List bedienen. Man sage nämlich zu seinem erwachsenen Sohne oder seiner erwachsenen Tochter, zu seinem hebräischen Sklaven oder seiner hebräischen Sklavin: Da hast du das Geld, löse dir diesen zweiten Zehnten aus. Doch darf man dies nicht seinem minderjährigen Sohne oder seiner minderjährigen Tochter, seinem kenaånitischen Sklaven oder seiner kenaånitischen Sklavin sagen, weil ihr Tun seinem gleicht.

V. Wer in der Tenne steht und kein Geld bei sich hat, sage[2] zu seinem Nächsten: Diese Früchte seien dir geschenkt. Darauf sage er: Sie sollen durch das Geld, das ich zu Hause habe, ausgeweiht sein.

VI. Wenn jemand den [zweiten] Zehnten für einen Selå an sich gezogen[3] hat und dieser, bevor er noch den Lösepreis gezahlt hat, auf zwei gestiegen ist, so zahle er ihm nur einen Selå, so dass er einen Selå gewinnt, und der zweite Zehnt ist sein. Hat er den Zehnten für zwei Selaîm an sich gezogen, und dieser, bevor er ihm noch den Lösepreis gezahlt hat, auf einen Selå gesunken ist, so zahle er ihm einen Selå von Profanem und einen Selå von seinem zweiten Zehnten. Ist [der Verkäufer] ein Mann aus dem gemeinen Volke, so gebe er ihm [den zweiten Selå] vom Demaj.

VII. Wenn jemand zweiten Zehnten auslöst, ohne es[4] zu bezeichnen, so ist dies, wie R. Jose sagt, genügend; R. Jehuda sagt, er müsse es ausdrücklich bezeichnen. Wenn jemand mit einer Frau in Angelegenheit ihrer Scheidung oder Trauung spricht und ihr ihren Scheidebrief oder ihren Trauschein, ohne ihn als solchen zu bezeichnen, gibt, so ist dies, wie R. Jose sagt, genügend; R. Jehuda sagt, er müsse ihn als solchen bezeichnen.

---

[1] Dh. Person; manche streichen dieses im Jerušalmi fehlende Wort. [2] Wenn er die List zur Ersparung des Fünftels anwenden will. [3] Wodurch er in seinen Besitz übergeht. [4] Das für die Auslösung bestimmte Geld. [5] Als Lösegeld für

VIII. Wenn jemand einen Assar reserviert[5] und für die Hälfte gegessen hat, und darauf nach einem anderen Orte geht, wo dieser als Pondjon gangbar ist, so esse er darauf für noch einen Assar. Wenn jemand einen Pondjon reserviert und für die Hälfte gegessen hat, und darauf nach einem anderen Orte geht, wo dieser als Assar gangbar ist, so muss er für noch einen halben [Assar] darauf essen[6]. Wenn jemand einen Assar vom zweiten Zehnten hinterlegt, so esse er bis auf den elften Teil[7] des Assar, und bis auf den hundertsten Teil[8] desselben. Die Schule Šammajs sagt, bei allem bis auf ein Zehntel; die Schule Hillels sagt, bei Gewissem bis auf ein Elftel, bei Demaj bis auf ein Zehntel[9].

IX. Alles gefundene Geld ist profan, sogar ein Golddenar zusammen mit Silbergeld und Scheidemünze. Findet man darunter eine Scherbe mit der Aufschrift *Zehnt*, so ist es Zehnt.

X. Findet man ein Gefäss mit der Aufschrift *Opfer*, so ist, wie R. Jehuda sagt, falls es ein irdenes ist, es selbst Profanes und sein Inhalt Heiligengut[10], und falls es ein metallenes ist, es selbst Heiligengut und sein Inhalt Profanes. Man entgegnete ihm: Die Leute pflegen nicht Profanes in Heiliges zu tun.

XI. Findet man ein Gefäss mit *Q* gezeichnet, so ist es Qorban [Heiligengut], mit *M*, so ist es Maåser [Zehnt], mit *D*, so ist es Demaj, mit *Ṭ*, so ist es Ṭebel [Unverzehntetes], mit *T*, so ist es Teruma [Hebe], da man in Zeiten der Gefahr[11] *T* statt Teruma zu schreiben pflegte. R. Jose sagt, sie alle seien [Anfangsbuchstaben von] Personennamen. R. Jose sagte: Selbst wenn man ein Fass mit Früchten mit der Aufschrift *Hebe* findet, sind diese dennoch Profanes, da ich annehmen kann, dass es einst mit Hebefrüchten gefüllt war, dann aber geleert wurde.

XII. Wenn jemand seinem Sohne gesagt hat, der zweite Zehnt befinde sich in diesem Winkel, und dieser [Früchte] in einem anderen Winkel findet, so sind sie Profanes. Wenn da[12] hundert [Zuz] sein

---

Früchte vom zweiten Zehnten. 6. Da der ganze als zweiter Zehnt gilt. 7. Hat er für 10 Elftel Assar gegessen, so ist der Rest des Geldes profan, weil dieser keine Pruṭa (= 1/8 Assar, kleinste Scheidemünze) mehr ausmacht. 8. Im 1. Falle, wenn es 2. Zehnt vom Demaj, im 2. Falle wenn es von sicher Unverzehntetem ist. 9. Zum Demaj kommt kein Fünftel hinzu, sodaß der Rest weniger als eine Pruṭa beträgt. 10. Wörtl. Opfer. 11. Bei Religionsverfolgung. 12. Nach Angabe seines Vaters.

sollten und er zweihundert findet, so ist der Überschuss Profanes; wenn es zweihundert sein sollten und er hundert findet, so ist alles Zehnt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Den vierjährigen Weinberg kennzeichne man mit Erdschollen, den des Ungeweihten mit Töpferlehm; Grabstätten [kennzeichne man] mit Kalk, den man verrühre und hinaufgiesse. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur im Siebentjahre[1]. Die Strengfrommen hinterlegen das Geld und sagen: Was hier gesammelt wird, sei durch dieses Geld ausgeweiht.

II. [Früher] brachte man aus allen eine Tagereise entfernten Orten um Jerušalem [die Früchte des] vierjährigen Weinberges nach Jerušalem. Welche sind die Grenzorte? Südlich Elath, nördlich Åqraba, westlich Lud und östlich der Jarden. Als aber die Früchte zuviel wurden, ordnete man an, sogar [einen Garten] nahe der Stadtmauer auszulösen. Dies geschah jedoch unter Vorbehalt, sobald beliebt, den früheren Brauch wieder einzuführen. R. Jose sagte: Diese vorbehaltliche [Bestimmung] ist nach der Zerstörung des Heiligtums angeordnet worden, und der Vorbehalt war, sobald das Heiligtum erbaut wird, habe es wieder so zu geschehen, wie es vorher war.

III. Beim vierjährigen Weinberge gibt es, wie die Schule Šammajs sagt, kein Fünftel und keine Fortschaffung; die Schule Hillels sagt, es gebe wohl. Die Schule Šammajs sagt, bei diesem gebe es Abfall und Traubennachlese, und die Armen lösen selber aus; die Schule Hillels sagt, alles in die Kelter.

IV. In welcher Weise löse man den vierjährigen Garten aus? Man stelle einen Korb vor drei [Sachverständigen] hin und frage sie: Wieviel verlangt jemand für einen Selå, falls er alle Unkosten[2] selber bestreitet? Sodann hinterlege man das Geld und spreche: Alles, was hier gesammelt wird, sei durch dieses Geld ausgeweiht; so und so viel Körbe um einen Selå.

V. Früchte vom Siebentjahre muss man zum vollen Werte[3] auslösen. Ist alles freigegeben worden, so hat er[4] nur den Lohn des Einsammelns abzuziehen. Wer Früchte seines vierjährigen Weinberges auslöst, lege ein Fünftel dazu, einerlei ob sie ursprünglich sein eigen waren, oder er sie als Geschenk erhalten hat.

---

[1] Wo die Früchte Freigut sind. [2] Seit der Reife bis zur fertigen Ernte. [3] Da sie Freigut sind und man daher keine Auslagen hat. [4] Wer von den Früchten des

VI. Am Tage vor dem ersten Tage des Pesaḥfestes des vierten und des siebenten Jahres erfolgte die Fortschaffung. Auf welche Weise? Man entrichtete die Hebe und die Zehnthebe ihren Anwärtern, den ersten Zehnten seinen Anwärtern, den Armenzehnten seinen Anwärtern, und der zweite Zehnt sowie die Erstlinge wurden überall fortgeschafft[5]. R. Šimón sagt, die Erstlinge gebe man gleich der Hebe den Priestern. Gekochtes muss man, wie die Schule Šammajs sagt, ebenfalls fortschaffen; die Schule Hillels sagt, es gelte als fortgeschafft.

VII. Wenn jemand in der Jetztzeit solche Früchte hat und die Zeit der Fortschaffung heranreicht, so muss er sie, wie die Schule Šammajs sagt, durch Geld ausweihen; die Schule Hillels sagt, es sei einerlei, ob Geld oder Früchte[6].

VIII. R. Jehuda berichtete: Früher pflegte man an die Hausherren in der Provinz zu senden: Beeilet euch und richtet euere Früchte her, bevor die Zeit der Fortschaffung heranreicht. Bis R. Åqiba auftrat und lehrte, dass alle Früchte, die den Zustand der Verzehntung noch nicht erlangt haben, dem Gesetze der Fortschaffung nicht unterliegen.

IX. Wer seine Früchte fern von sich hat, muss einen Namen nennen[7]. Einst reisten R. Gamliél und die Ältesten auf einem Schiffe. Da sprach R. Gamliél: Der Zehnt, den ich zumessen werde, sei Jehošuå gegeben, und auch der Platz sei ihm vermietet. Der andere Zehnt, den ich zumessen werde, sei dem Åqiba, dem Sohne Josephs, gegeben, dass er ihn für die Armen erwerbe, und auch der Platz sei ihm vermietet. Alsdann sprach R. Jehošuå: Der Zehnt, den ich zumessen[8] werde, sei Eleåzar b. Åzarja gegeben, und auch der Platz sei ihm vermietet. Hierauf liessen sie sich gegenseitig die Miete zahlen.

X. Zur Vesperzeit des letzten Festtages legte man das Bekenntnis ab. Wie lautete das Bekanntnis? [9]*Ich habe das Heilige aus dem Hause fortgeschafft*; nämlich den zweiten Zehnten und die Vierjahrsfrucht. *Ich habe es dem Leviten gegeben*; nämlich den den Leviten zukommenden Zehnten; *auch (gegeben)*; nämlich die Hebe und die Zehnthebe. *Dem Fremdling, der Waise und der Witwe*; nämlich den Armenzehnten, die Nachlese, das Vergessene und den Eckenlass. Obgleich das Bekenntnis von diesen nicht abhängig ist. *Aus dem Hause*; nämlich die Teighebe.

XI. [9]*Genau nach dem Gebote, das du mir befohlen hast.* Wenn man aber den zweiten Zehnten vor dem ersten entrichtet hat, so kann man das

---

vierjährigen Gartens sammelt. 5. Was noch vorhanden war, mußte vernichtet werden. 6. Auch das Geld muß ja fortgeschafft od. vernichtet werden. 7. Wem er die Zehnte zueignet. 8. Der zweite Zehnt, den der Levite an den Priester zu entrich-

BEKENNTNIS NICHT ABLEGEN. *Ich habe keines deiner Gebote übertreten*; ICH HABE [DIE ABGABEN] NICHT VON EINER ART FÜR DIE ANDERE ABGESONDERT, NOCH VOM GEPFLÜCKTEN FÜR DAS [AM BODEN] HAFTENDE, NOCH VOM HAFTENDEN FÜR DAS GEPFLÜCKTE, NOCH VON NEUEM FÜR DAS ALTE, NOCH VON ALTEM FÜR DAS NEUE; *und habe nichts vergessen*; ICH HABE NICHT VERGESSEN, DICH ZU PREISEN UND DABEI DEINES NAMENS ZU GEDENKEN.

XII. [10]*Ich habe nichts davon gegessen, als ich in Trauer war*; WENN MAN ABER DAVON IN TRAUER GEGESSEN HAT, KANN MAN DAS BEKENNTNIS NICHT ABLEGEN. *Ich habe nichts davon in Unreinheit fortgeschafft*; WENN MAN ABER DAVON IN UNREINHEIT ABGESONDERT HAT, KANN MAN DAS BEKENNTNIS NICHT ABLEGEN. *Und nichts davon für einen Toten hergegeben*; ICH HABE NICHTS DAVON FÜR EINEN SARG ODER TOTENGEWÄNDER VERWENDET, NOCH ANDEREN LEIDTRAGENDEN GEGEBEN. *Ich habe auf die Stimme des Herrn, meines Gottes, gehorcht*; ICH HABE ES NACH DEM TEMPEL[11] GEBRACHT. *Ich habe alles befolgt, was du mir geboten hast*; ICH HABE MICH UND ANDERE DARAN ERFREUT.

XIII. [12]*Blicke herab von deiner heiligen Wohnung, vom Himmel*; WIR HABEN GETAN, WAS DU UNS BEFOHLEN HAST, SO ERFÜLLE AUCH DU, WAS DU UNS VERSPROCHEN HAST. *Blicke herab von deiner heiligen Wohnung, vom Himmel, und segne dein Volk Jisraél*; MIT SÖHNEN UND TÖCHTERN. *Und das Land, das du uns gegeben hast*; MIT TAU UND REGEN UND TRACHTBARKEIT DES VIEHS. *Wie du unseren Vätern geschworen hast, ein Land, das von Milch und Honig überfließt*; DASS DU DEN FRÜCHTEN EINEN GESCHMACK VERLEIHEST.

XIV. HIERAUS FOLGERTEN SIE, DASS JISRAÉLITEN UND UNEHELICHE[13] DAS BEKENNTNIS ABLEGEN, NICHT ABER PROSELYTEN UND FREIGELASSENE SKLAVEN, WEIL DIESE KEINEN ANTEIL AM LANDE HABEN. R. MEÍR SAGT, AUCH NICHT PRIESTER UND LEVITEN, DIE KEINEN ANTEIL AM LANDE ERHALTEN HABEN. R. JOSE SPRACH: DIESE HABEN JA DIE WEICHBILDSTÄDTE[14].

XV. JOḤANAN DER HOCHPRIESTER HAT DAS ZEHNTBEKENNTNIS ABGESCHAFFT[15]. DERSELBE SCHAFFTE AUCH DIE WECKENDEN[16] UND DIE BETÄUBENDEN[17] AB. BIS ZU SEINEN TAGEN WAR IN JERUŠALEM DER HAMMER IN TÄTIGKEIT[18], AUCH BRAUCHTE MAN ZU SEINEN TAGEN NICHT WEGEN DES DEMAJ ZU FRAGEN[19].

---

ten hat. [9] Dt. 26,13. [10] Ib. V. 14. [11] Wörtl. Haus der Auserwählung. [12] Dt. 26,15. [13] Nach anderer Lesart: uneheliche Jisraéliten. [14] Cf. Num. 35,2 ff. [15] Da nach einer Verordnung Ézras der Zehnt nicht an die Leviten, sondern an die Priester entrichtet wurde. [16] Die Priester, die den Vers 'Erwache Herr &c.' (Ps. 44,24) zu singen pflegten. [17] Man pflegte das Opfer vor dem Schlachten zu betäuben. [18] Man pflegte in den Zwischenfeiertagen (am Halbfeste) zu arbeiten. [19] Er ordnete an, daß der Käufer nur die Zehnthebe und event. den zweiten Zehnten zu entrichten habe.

IX.

מסכת חלה

DER TRAKTAT ḤALLA

VON DER TEIGHEBE

ERSTER ABSCHNITT

Fünf Arten sind zur Teighebe pflichtig: Weizen, Gerste, Dinkel, Hafer und Roggen. Diese sind zur Teighebe pflichtig, sie werden miteinander vereinigt, sie sind als neue Frucht vor dem Pesaḥfeste verboten und dürfen vor der Darbringung der Schwingegarbe[1] nicht geerntet werden. Haben sie vor der Darbringung der Schwingegarbe gewurzelt, so werden sie durch die Schwingegarbe erlaubt, wenn nicht, so sind sie bis zur nächsten Schwingegarbe verboten.

II. Wer von diesen am Pesaḥfeste Ungesäuertes[2] im Quantum einer Olive isst, hat seiner Pflicht genügt, wenn Gesäuertes im Quantum einer Olive, so ist er dieserhalb der Ausrottung[3] schuldig. Ist eine von diesen irgendeiner anderen Art beigemischt, so übertritt man dadurch das Verbot[4] am Pesaḥfeste. Wer sich den Genuss des Brotes oder des Brotgetreides abgelobt, darf diese nicht geniessen — so R. Meír; die Weisen sagen, auch wer sich das Getreide abgelobt, dem seien nur diese verboten. Diese sind zur Teighebe und zu den Zehnten pflichtig.

III. Folgendes ist zur Teighebe pflichtig und von den Zehnten frei: Nachlese, Vergessenes, Eckenlass, Freigut, der erste Zehnt, von dem die Hebe abgesondert wurde, der zweite Zehnt und Heiligengut, die ausgelöst wurden, das Zurückbleibende der Schwingegarbe[5] und Getreide, das noch nicht ein Drittel getragen hat. R. Eleázar sagt, Getreide, das noch nicht ein Drittel getragen hat, sei auch von der Teighebe frei.

IV. Folgendes ist zu den Zehnten pflichtig und von der Teighebe frei: Reis, Hirse, Mohn, Sesam, Hülsenfrüchte und weniger als fünf Viertelkab Getreide. Kuchenteig[6], Honigteig, Gussteig, Pfannteig und Bemischtes[7] sind von der Teighebe frei.

---

[1] Von der neuen Ernte ist in Begleitung anderer Opfer dem Herrn eine Garbe darzubringen u. zu schwingen; vorher ist der Genuß der neuen Ernte verboten; cf. Lev. 23,10 ff. [2] Benennung des ungesäuerten Fladenbrotes, das am Pesaḥfeste gegessen werden muß (Ex. 12,15 uö.), abgesehen vom Verbote, Gesäuertes zu essen. [3] Eine häufig in der Bibel angedrohte Strafe für Vergehen, derentwegen das irdische Gericht nicht einschreitet; eigentl. himmlische Todesstrafe. [4] Kein Gesäuertes zu besitzen. [5] Das Mehl von dieser wurde wiederholt gesiebt, u. nur ein kleines Quantum allerfeinsten Mehles zum Speisopfer verwendet. [6] Eigentl. Schwammartiges, Poröses. [7] Cf. Dem. I, Anm. 7. [8] Nach den Kommentaren eine

V. Teig als Kuchen bereitet und als Kuchen verwendet, ist von der Teighebe frei, als Brotteig bereitet und als Kuchen verwendet, oder als Kuchenteig bereitet und als Brotteig verwendet, ist zur Teighebe pflichtig. Desgleichen sind Honiggräupchen[8] zur Teighebe pflichtig.

VI. Mehl in kochendes Wasser [geschüttet], ist nach der Schule Šammajs [von der Teighebe] frei und nach der Schule Hillels dazu pflichtig. Mehl und gekochtes Wasser darauf, ist nach der Schule Šammajs [zur Teighebe] pflichtig und nach der Schule Hillels davon frei. Kuchen zum Dankopfer[9] und Fladen der Naziräer[10] sind, wenn für sich bereitet, frei, wenn für den Marktverkauf, pflichtig.

VII. Wenn ein Bäcker Sauerteig zum Verteilen[11] bereitet, so ist er zur Teighebe pflichtig. Wenn Frauen einem Bäcker [Mehl] gegeben haben, ihnen daraus Sauerteig zu machen, so ist er, wenn nicht jedes das erforderliche Quantum hat, von der Teighebe frei.

VIII. Hundeteig[12] ist, wenn die Hirten davon essen, zur Teighebe pflichtig; ferner darf man damit einen Érub bereiten und sich vereinigen[13]; man spreche darüber den Segen und den gemeinsamen Tischsegen; man darf ihn am Festtage bereiten, und man genügt damit der Pflicht[14] am Pesaḥfeste. Wenn aber die Hirten davon nicht essen, so ist es zur Teighebe nicht pflichtig; ferner darf man damit keinen Érub bereiten und sich nicht vereinigen; man spreche darüber nicht den Segen und den gemeinsamen Tischsegen; man darf ihn nicht am Festtage bereiten, und man genügt damit nicht seiner Pflicht am Pesaḥfeste. Ob so oder so, ist er als Speise verunreinigungsfähig.

IX. Wegen der Teighebe und der Hebe ist man des Todes[15], beziehungsweise des Fünftels[16] schuldig. Sie sind Laien verboten, sie sind Eigentum des Priesters[17], sie gehen in hundert und einem auf[18], sie benötigen des Händewaschens und des Sonnenuntergangs[19], man darf sie nicht von Reinem für Unreines absondern, und sie werden nur von Zusammenliegendem und von bereits Fertigem abgesondert. Sagt jemand: meine ganze Tenne sei Hebe, oder: mein ganzer Teig sei Teighebe, so hat er nichts gesagt, es sei denn, er lässt etwas zurück.

Art Honig- od. Ölteig, der nach dem Backen zerrieben u. als Brei zubereitet wird. Die Erklärung Mostkuchen od. Honigkuchen ist falsch, da solche unter den oben genannten Kuchenarten mitzuzählen wären. 9. Cf. Lev. 7,12. 10. Cf. Num. 6,15. 11. Sodaß die einzeln verteilten Stücke das pflichtige Quantum nicht haben. 12. Stark mit Kleie gemischt. 13. Cf. Dem. I, Anm. 9. 14. Ungesäuertes zu essen. 15. Wenn ein Laie sie vorsätzlich ißt; cf. Lev. 22,9. 16. Wenn ein Laie sie versehentlich ißt. 17. Er darf sie auch verkaufen, selbstverständlich an einen Priester, und über den Erlös frei verfügen. 18. Cf. Ter. Absch. V. 19. Cf. Ber. I, Anm. 2.

ZWEITER ABSCHNITT

Vom Auslande in das [Jisraél]land eingeführte Früchte sind zur Teighebe pflichtig; die von hier nach dort ausgeführt werden, sind nach R. Eliézer pflichtig und nach R. Åqiba frei.

II. Vom Auslande in das [Jisraél]land zu Schiff eingeführte Erde unterliegt dem Gesetze von den Zehnten und vom Siebentjahre. R. Jehuda sagte: nur dann, wenn das Schiff den Boden berührt. Mit Fruchtsaft gekneteter Teig ist zur Teighebe pflichtig und darf mit [levitisch] unreinen Händen gegessen werden[1].

III. Eine Frau darf nackt sitzend die Teighebe abschneiden, weil sie sich bedecken[2] kann, nicht aber ein Mann. Wer nicht seinen Teig in Reinheit bereiten kann, bereite ihn kabweise[3], aber er bereite ihn nicht [im Ganzen] in Unreinheit. R. Åqiba sagt, er bereite ihn [im Ganzen] in Unreinheit, aber er bereite ihn nicht kabweise, denn wie man die reine nennt, nennt man auch die unreine: diese nennt man Teighebe beim [Gottes]namen, und jene nennt man Teighebe beim [Gottes]namen, wenn aber kabweise, so ist kein Anteil am [Gottes]namen[4].

IV. Wenn jemand seinen Teig in Kab[stücken] bereitet, und sie einander berühren, so sind sie von der Teighebe frei, es sei denn, sie kleben zusammen. R. Eliézer sagt, auch wenn man [Brote] aus dem Ofen nimmt und sie in den Korb tut, verbinde sie der Korb hinsichtlich der Teighebe.

V. Wenn jemand Mehl als Teighebe absondert, so ist dies keine Teighebe, und es ist Raub[5] in den Händen des Priesters. Der Teig bleibt zur Teighebe pflichtig; ebenso ist das Mehl, wenn es das erforderliche Quantum hat, zur Teighebe pflichtig und Laien verboten – so R. Jehošuá. Sie sprachen zu ihm: Einst haschte ja danach ein Greis, der Laie war! Dieser erwiderte ihnen: Tatsächlich hat dieser sich geschadet und anderen genützt[6].

VI. Fünf Viertelkab Mehl sind zur Teighebe pflichtig; sie selbst, ihr Sauerteig, ihre Grieskleie und ihre Schalenkleie; fünf Viertelkab sind pflichtig. Hat man daraus die Schalenkleie entfernt und wieder hineingetan, so sind sie frei.

---

1. Fruchtsaft gehört nicht zu den Flüssigkeiten, die Speisen für die Unreinheit empfänglich machen. 2. Sitzend ist ihre Scham nicht zu sehen. 3. Teig unter $^{5}/_{4}$ Kab ist zur Teighebe nicht pflichtig. 4. Nach einer anderen Lesart: ist keine Teighebe mit dem Gottesnamen. 5. Fremdes Eigentum, da es doch nicht Hebe ist.

VII. Das Quantum der Teighebe ist ein Vierundzwanzigstel; ob man den Teig für sich selbst oder für das Hochzeitsmahl seines Sohnes bereitet, immer ein Vierundzwanzigstel. Der Bäcker, der für den Marktverkauf, oder eine Frau, die für den Marktverkauf bereitet, gebe nur ein Achtundvierzigstel. Ist [einer Frau] der Teig durch Versehen oder durch Unfall unrein geworden, so gebe sie nur ein Achtundvierzigstel[7]; hat sie ihn vorsätzlich unrein werden lassen, so gebe sie ein Vierundzwanzigstel, damit der Sünder nicht gewinne.

VIII. R. Eliézer sagte: [Die Teighebe] kann vom Reinen für das Unreine abgesondert werden. Auf welche Weise? Hat man reinen und unreinen Teig, so nehme man das ganze Quantum Teighebe vom [reinen] Teig, von dem die Teighebe noch nicht abgesondert ist, lege aber [ein Stückchen Teig,] kleiner als ein Ei, zwischen beide, damit man vom Zusammenliegenden[8] nehme. Die Weisen verbieten dies.

DRITTER ABSCHNITT

Man darf vom Teig, aus Weizenmehl, bevor er umgerührt, aus Gerstenmehl, bevor er durchknetet ist, gelegentlich essen. Ist bereits der Weizen[teig] umgerührt oder der Gersten[teig] durchknetet, so ist, wer davon isst, des Todes schuldig. Sobald sie das Wasser hineingetan, sondere sie die Teighebe ab, vorausgesetzt, dass es fünf Viertelkab Mehl sind.

II. Ist der Teig vor dem Umrühren bemischt worden, so ist er frei, weil das Bemischte [von der Teighebe] frei ist; wenn nach dem Umrühren, so ist er pflichtig. Entsteht vor dem Umrühren ein Zweifel der Unreinheit, so darf sie ihn in Unreinheit zubereiten; wenn nach dem Umrühren, so muss sie ihn in Reinheit zubereiten.

III. Hat sie den Teig vor dem Umrühren dem Heiligtum geweiht und ausgelöst, so ist er pflichtig; wenn nach dem Umrühren und ausgelöst, so ist er pflichtig. Wenn sie ihn aber vor dem Umrühren dem Heiligtum geweiht und der Schatzmeister ihn umgerührt hat, und sie ihn darauf auslöst, so ist er frei, denn zur Pflichtzeit war er ja frei.

IV. Ebenso sind, wenn jemand seine Früchte dem Heiligtum geweiht hat bevor sie zehntpflichtig waren, und sie nachher auslöst, diese zehntpflichtig; wenn nachdem sie zehntpflichtig waren, und sie

---

6. Indem sie sich auf ihn berufen. 7. Da die Teighebe verbrannt werden muß. 8. Das Stückchen Teig verbindet sie, jedoch kann es, da kleiner als ein Ei, die Unreinheit nicht übertragen.

auslöst, ebenfalls zehntpflichtig. Wenn er sie aber dem Heiligtum geweiht hat bevor sie fertig waren, und nachdem sie im Besitze des Schatzmeisters fertig geworden sind, sie auslöst, so sind sie zehntfrei, denn zur Pflichtzeit waren sie frei.

V. Wenn ein Fremdling einem Jisraéliten [Mehl] gibt, ihm Teig zu bereiten, so ist dieser von der Teighebe frei. Gibt er ihn ihm als Geschenk, so ist er, wenn bevor er ihn umgerührt hat, pflichtig, wenn nachdem er ihn umgerührt hat, frei. Wenn jemand zusammen mit einem Fremdling Teig bereitet, so ist er, wenn der Anteil des Jisraéliten das teighebepflichtige Quantum nicht hat, von der Teighebe frei.

VI. Wenn ein Proselyt Teig hat, der vor seinem Übertritte zubereitet wurde, so ist er frei; wenn nach seinem Übertritte, so ist er pflichtig; ist es zweifelhaft, so ist er pflichtig, jedoch ist man wegen dieses nicht zur Zahlung des Fünftels verpflichtet. R. Áqiba sagt, man richte sich stets nach der Krustenbildung[1] im Ofen.

VII. Wenn jemand Teig aus Weizen und Reis bereitet, so ist er, falls er Getreidegeschmack[2] hat, zur Teighebe pflichtig, auch genügt man damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste; hat er keinen Getreidegeschmack, so ist er zur Teighebe nicht pflichtig, auch genügt man damit nicht seiner Pflicht am Pesaḥfeste.

VIII. Wenn jemand Sauerteig von einem Teig nimmt, von dem die Teighebe noch nicht abgehoben wurde, und ihn in einen Teig tut, von dem die Teighebe bereits abgehoben wurde, so entnehme er, falls er noch Vorrätiges[3] an anderer Stelle hat, [die Teighebe] nach Verhältnis[4], wenn aber nicht, so entnehme er die Teighebe für das Ganze.

IX. Desgleichen auch, wenn gepflückte Oliven mit [von Armen] abgeschlagenen[5], oder gewinzerte Weintrauben mit Nachlesetrauben[5] sich vermischt haben: hat er noch Vorrätiges an anderer Stelle, so entnehme er nach Verhältnis, wenn aber nicht, so entnehme man die Hebe und die Zehnthebe vom Ganzen, und den übrigen Zehnten und den zweiten Zehnten nach Verhältnis.

X. Wenn man Sauerteig vom Weizenteig nimmt und ihn in Reisteig tut, so ist er, falls er Getreidegeschmack hat, zur Teighebe pflichtig, wenn aber nicht, frei. Wieso aber sagten sie, wenn dem so ist, das Unverzehntete mache verboten in jedem Quantum? Bei derselben Art; bei einer anderen Art aber, wenn es einen Geschmack verleiht.

---

1. Erst dann ist das Brot teighebepflichtig. 2. Zum Brotgetreide gehören nur die fünf, in I, 1 aufgezählten Arten. 3. Um den Sauerteig zum teighebepflichtigen Quantum zu ergänzen. 4. Nur vom nunmehr pflichtigen Sauerteig. 4. Die zehntfrei sind.

VIERTER ABSCHNITT

WENN zwei Frauen zwei Kab [Teig] bereiten, die einander berühren, so sind sie, selbst aus derselben Art [von der Teighebe] frei; gehören sie aber einer Frau, so sind sie, wenn aus zusammengehörenden Arten, pflichtig, und wenn aus verschiedenen Arten, frei.

II. Welche heissen zusammengehörende Arten? Weizen wird mit keiner anderen als Dinkel vereinigt; Gerste wird mit allen anderen, ausser Weizen vereinigt. R. Joḥanan b. Nuri sagt, die übrigen Arten werden miteinander vereinigt.

III. Wenn zwischen zwei Kab [Teig] ein Kab Reisteig oder Hebe sich befindet, so werden sie nicht vereinigt; befindet sich dazwischen etwas, wovon die Teighebe bereits entnommen wurde, so werden sie vereinigt, da dieses vorher zur Teighebe pflichtig war.

IV. Wenn ein Kab [Teig] aus neuem und ein Kab aus altem [Mehl] einander berühren, so entnehme man, wie R. Jišmáél sagt, aus der Mitte; die Weisen verbieten dies. Wenn jemand die Teighebe von einem Kab absondert, so ist[1] es, wie R. Áqiba sagt, Teighebe, und wie die Weisen sagen, keine Teighebe.

V. Wenn man von zwei Teigen von je einem Kab die Teighebe von diesem besonders und von jenem besonders entnommen und sie dann zu einem Teig gemacht hat, so ist er nach R. Áqiba frei, und nach den Weisen pflichtig; mithin ist seine Erschwerung[2] hierbei eine Erleichterung.

VI. Man darf die erforderliche Teighebe von einem Teig entnehmen, von dem die Teighebe noch nicht abgesondert wurde, um sie in Reinheit zu bereiten, und so dauernd [die Teighebe] für andere[3] absondern. Die Teighebe des Demaj [ist zulässig], bis sie übelriechend wird. Die Teighebe des Demaj darf nämlich auch von Unreinem für Reines und von nicht Zusammenliegendem entnommen werden.

VII. Wenn Jisraéliten von Nichtjuden in Syrien ein Feld in Halbpacht nehmen, so unterliegen die Früchte nach R. Eliézer dem Gesetze von den Zehnten und vom Siebentjahre; R. Gamliél befreit sie davon. R. Gamliél sagt, in Syrien sondere man zwei Teigheben ab; R.

---

[1] Wenn man den Teig nachher zum pflichtigen Quantum ergänzt. [2] Im vorangehenden Falle, wonach aus seiner späteren Handlung, der Ergänzung, auf die ursprüngliche Absicht geschlossen wird. Nach der Lesart der kursierenden Ausgaben bezieht sich dies auf RÁ. [3] Unreine Teige vom Demaj. So nach den Kom-

Eliézer sagt, eine Teighebe. Man hielt sich an die erleichternde Ansicht R. Gamliéls und an die erleichternde R. Eliézers; später aber verfuhr man nach R. Gamliél in beiden Hinsichten.

VIII. R. Gamliél sagte: Es gibt drei Landesgebiete inbetreff der Teighebe. Vom Jisraélland bis Kezib eine Teighebe, von Kezib bis zum Flusse und bis Amana zwei Teigheben, eine für das Feuer[4] und eine für den Priester; die des Feuers hat ein bestimmtes Mass, die des Priesters hat kein bestimmtes Mass. Vom Flusse und Amana einwärts[5] zwei Teigheben, eine für das Feuer und eine für den Priester; die des Feuers hat kein bestimmtes Mass, die des Priesters hat ein bestimmtes Mass. Der am selben Tage untergetaucht, darf[6] sie[7] essen. R. Jose sagt, er benötige auch des Untertauchens nicht. Sie ist männlichen und weiblichen Flussbehafteten, der Menstruierenden und der Wöchnerin verboten, darf aber mit einem Laien an einem Tische gegessen und jedem Priester[8] gegeben werden.

IX. Folgendes darf jedem Priester gegeben werden: das Banngut[9], die Erstgeburten[10], das Lösegeld für einen [erstgeborenen] Sohn[11], das Lösegeld für die Erstgeburt des Esels[11], Vorderbein, Kinnbacken und Magen[12], die Erstschur[13], das zu verbrennende Öl[14], die Heiligtümer des Tempels[15] und die Erstlinge[16]; R. Jehuda verbietet die Erstlinge. Wicken von Hebe dürfen nach R. Áqiba [jedem gegeben werden]; die Weisen verbieten dies.

X. Nithaj aus Teqoá brachte Teigheben aus Bitther und man nahm sie von ihm nicht an; die Leute aus Alexandrien brachten ihre Teighebe aus Alexandrien, und man nahm sie von ihnen nicht an. Die Leute vom Berg Çeboím brachten ihre Erstlinge vor dem Wochenfeste, und man nahm sie von ihnen nicht an, weil es in der Tora heisst:[17] *das Fest der Ernte, der Erstlinge deiner Arbeit, die du auf dem Felde betreibst.*

XI. Der Sohn des Antinos brachte Erstgeburten aus Babylonien, und man nahm sie von ihm nicht an. Joseph der Priester brachte Erstlingsgaben vom Weine und vom Öl, und man nahm sie von ihm nicht an. Er brachte auch seine Söhne und seine Familienangehörigen nach Jerušalem, um das kleine Pesaḥfest[18] zu feiern; man liess ihn aber um-

---

mentaren, die zugeben, daß ihnen diese Mišna unverständlich sei. 4. Da das Ausland verunreinigend ist. Der Priester erhält jedoch eine zweite Teighebe, damit er nicht um seine Abgabe komme. 5. Der genannten Orte, dh. im Auslande. 6. Obgleich er erst nach Sonnenuntergang rein wird. 7. Die zu verbrennende Teighebe im letztgen. Gebiete. 8. Auch der bei Profanem die Reinheit nicht beobachtet. 9. Cf. Num. 18,14. 10. Fehlerhafte, die als Opfer unbrauchbar sind. 11. Cf. Ex. 13,13. 12. Die sogenannten Priestergeschenke; cf. Dt. 18,3. 13. Ib. V. 4. 14. Unrein gewordenes. 15. Opferstücke &c., die nur in der Tempelhalle gegessen werden dürfen. 16. Cf. Ex. 23,19. 17. Ex. 23,16. 18. Od. zweites Pesaḥfest;

KEHREN, DAMIT DIES[19] NICHT ALS PFLICHT FESTGESETZT WERDE. ARISTON BRACHTE ERSTLINGE AUS APAMEA, UND MAN NAHM SIE VON IHM AN, WEIL SIE SAGTEN, WENN MAN EIN FELD IN SYRIEN KAUFT, SEI ES EBENSO, ALS KAUFE MAN ES IN DER UMGEGEND VON JERUŠALEM.

cf. Num. 9,10 ff. [19] Daß auch Familienangehörige zur Wallfahrt am 2. P. verpflichtet seien.

X.

מסכת ערלה

DER TRAKTAT ʿORLA

Vom Ungeweihten

ERSTER ABSCHNITT

Wenn jemand [Bäume] als Hecke oder zu Balken pflanzt, so ist er vom Ungeweihten[1] frei. R. Jose sagt, auch wenn man die innere [Seite des Baumes] zum Essen und die äussere als Hecke bestimmt hat, sei die innere pflichtig und die äussere frei.

II. Als unsere Vorfahren ins Land gekommen waren und gepflanzte Bäume vorgefunden hatten, waren sie frei; die sie selber pflanzten, waren pflichtig, obgleich sie [das ganze Land] noch nicht erobert hatten. Pflanzt man[2] [einen Baum] für das Publikum, so ist er pflichtig, nach R. Jehuda frei. Was man auf öffentlichem Gebiete pflanzt, was ein Fremdling pflanzt, was ein Räuber pflanzt, was man auf einem Schiffe pflanzt und was von selber wächst, ist pflichtig.

III. Wenn ein Baum samt seinem Boden entwurzelt oder samt seinem Stamme vom Flusse fortgeschwemmt[3] wird, so ist er, falls er seine Nahrung vom eigenen Boden ziehen kann, frei, wenn aber nicht, pflichtig. Wird der Boden an der Seite fortgerissen, wühlt ihn der Pflug auf, oder lockerte er ihn wie Staub, so ist er, falls er seine Nahrung weiter ziehen kann, frei, wenn aber nicht, pflichtig.

IV. Wenn ein Baum herausgezogen wird und nur eine Wurzel zurückbleibt, so ist er frei. Was muss von der Wurzel bleiben? R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen des R. Eleázar b. Jehuda aus Bartotha: Wie eine Weberspannnadel.

V. Wenn ein Baum entwurzelt wird aber einen Senker hat, von dem er seine Nahrung zieht, so wird der alte Baum wie ein Senker betrachtet. Wenn man Jahr für Jahr Senker weiter setzt und einer sich abtrennt, so zähle man[4] von der Stunde, da er sich abgetrennt hat. Die eingeimpften Reben und die in einem Impflinge geimpften sind, auch wenn man sie in die Erde gesenkt hat, erlaubt. R. Meír sagt, wenn die Impflinge kräftig sind, seien sie erlaubt, wenn die Impflinge nicht kräftig[5] sind, seien sie verboten. Desgleichen auch, wenn ein Senker

---

[1] Dh. von der Einhaltung des diesbezügl. Gesetzes; cf. Lev. 19,23. Dies ist auch unter 'frei' bezw. 'pflichtig' in diesem ganzen Traktate zu verstehen. [2] Auf eigenem Gebiete. [3] Und nachdem seine Früchte bereits geweiht waren, wieder an anderer Stelle zu wachsen beginnt. [4] Die drei Jahre von neuem. [5] Wenn sie ihre Nahrung aus der Erde ziehen müssen. 6. Dem Erzeugnisse des Weinstockes

VOLL FRÜCHTE ABGETRENNT WURDE: HAT ER UM EIN ZWEIHUNDERTSTEL ZUGENOMMEN, SO IST ER VERBOTEN.

VI. WENN SETZLINGE VON UNGEWEIHTEM ODER VON MISCHFRUCHT (DES WEINBERGES) SICH UNTER ANDERE SETZLINGE VERMISCHT HABEN, SO DARF MAN [DIE FRÜCHTE] NICHT ABLESEN; HAT MAN SIE BEREITS ABGELESEN, SO GEHEN SIE UNTER ZWEIHUNDERT UND EINEM AUF, JEDOCH DARF MAN NICHT WILLENTLICH ABLESEN. R. JOSE SAGT, MAN DÜRFE AUCH WILLENTLICH ABLESEN, UND SIE GEHEN UNTER ZWEIHUNDERT UND EINEM AUF.

VII. BLÄTTER, JUNGE REISER, SAFT DER WEINSTÖCKE, WEINTRAUBENANSATZ, SIND ALS UNGEWEIHTES UND VIERJAHRESPFLANZE, SOWIE DEM NAZIRÄER[6] ERLAUBT UND ALS AŠERA[7] VERBOTEN. R. JOSE SAGT, WEINTRAUBENANSATZ SEI VERBOTEN, WEIL ER EINE FRUCHT IST. R. ELIÈZER SAGT, WENN MAN [MILCH] DURCH HARZ VON UNGEWEIHTEM GERINNEN LÄSST, SEI DIESE VERBOTEN. R. JEHOŠUÀ SAGTE: ICH HABE AUSDRÜCKLICH GEHÖRT, DASS, WENN MAN SIE DURCH DAS HARZ DER BLÄTTER ODER DER WURZELN GERINNEN LÄSST, SIE ERLAUBT, UND WENN DURCH DAS HARZ DER JUNGEN FRÜCHTE, SIE VERBOTEN SEI, WEIL DIESE EINE FRUCHT SIND.

VIII. UNREIF GEBLIEBENE TRAUBEN, DIE KERNE UND DIE SCHLAUHEN SOWIE DER DARAUS BEREITETE LAUER, SCHALEN DES GRANATAPFELS UND SEINE BLÜTEN, SOWIE NUSSSCHALEN UND FRUCHTKERNE SIND ALS UNGEWEIHTES UND ALS AŠERA, SOWIE DEM NAZIRÄER VERBOTEN, VIERJÄHRIG ABER ERLAUBT; ABGEFALLENE FRÜCHTE SIND ALS ALL SOLCHE VERBOTEN.

IX. R. JOSE SAGTE: MAN DARF EIN REIS VON UNGEWEIHTEM PFLANZEN, NICHT ABER DARF MAN EINE NUSS VON UNGEWEIHTEM PFLANZEN, WEIL SIE FRUCHT IST; AUCH DARF MAN VON UNGEWEIHTEM KEIN REIS MIT UNREIFEN DATTELN PFROPFEN.

ZWEITER ABSCHNITT

HEBE, ZEHNTHEBE VON DEMAJ, TEIGHEBE UND ERSTLINGE GEHEN IN HUNDERT UND EINEM AUF, AUCH WERDEN SIE MIT EINANDER VEREINIGT[1], JEDOCH MUSS MAN SIE ABHEBEN[2]. UNGEWEIHTES UND MISCHFRUCHT (DES WEINBERGES) GEHEN IN ZWEIHUNDERT UND EINEM AUF, AUCH WERDEN SIE MIT EINANDER VEREINIGT, UND MAN BRAUCHT SIE NICHT ABZUHEBEN. R. ŠIMÓN SAGT, SIE WERDEN MIT EINANDER NICHT VEREINIGT; R.

---

verboten sind. 7. Baum neben dem Altar, od. als Symbol der diesen Namen tragenden phöniz. Göttin der Zeugung (Astarte).

[1] Wenn man von allen zusammen das erforderliche Quantum ißt, od. wenn sie zusammen ein Hundertstel ausmachen. 2. Aus den Früchten, in die sie gekommen

Eleázar sagt, sie werden mit einander vereinigt, wenn sie einen Geschmack verleihen, nicht aber um sonst[3] verboten zu machen.

II. Die Hebe lässt das Ungeweihte und das Ungeweihte lässt die Hebe aufgehen. Zum Beispiel: Wenn eine Seá Hebe unter hundert[4], und nachher dazu noch drei Kab Ungeweihtes oder Mischfrucht (des Weinberges) gekommen sind. Dies ist ein Fall, in dem die Hebe das Ungeweihte und das Ungeweihte die Hebe aufgehen lässt.

III. Das Ungeweihte lässt die Mischfrucht, die Mischfrucht lässt das Ungeweihte und das Ungeweihte lässt das Ungeweihte[5] aufgehen. Zum Beispiel: Wenn eine Seá von Ungeweihtem unter zweihundert, und nachher dazu noch eine Seá und darüber Ungeweihtes oder noch eine Seá und darüber Mischfrucht gekommen ist. Dies ist ein Fall, in dem das Ungeweihte die Mischfrucht, die Mischfrucht das Ungeweihte und das Ungeweihte das Ungeweihte aufgehen lässt.

IV. Alles, was von Hebe, Ungeweihtem oder Mischfrucht (des Weinberges) säuert, würzt oder bemischt[6], macht verboten. Die Schule Šammajs sagt, auch[7] verunreinigend; die Schule Hillels sagt, was nicht das Quantum eines Eies hat, sei nie verunreinigend.

V. Dostaj aus Kephar Jithma, ein Schüler der Schule Šammajs, sagte: Ich hörte von Šammaj dem Ältesten, was nicht das Quantum eines Eies hat, sei nie verunreinigend.

VI. In welcher Hinsicht sagten sie, bei allem was säuert, würzt und bemischt, sei es strenger zu nehmen? Bei der gleichen Art. Dass man oft leichter und oft strenger nehme? Bei verschiedenen Arten. Zum Beispiel: Wenn Sauerteig[8] aus Weizenmehl in Weizenteig gekommen ist, soviel, dass er säuern kann, so macht er verboten, gleichviel ob in einem Quantum, dass er unter hundert und einem aufgeht, oder in einem Quantum, dass er in hundert und einem nicht aufgeht; wenn in einem Quantum, dass er nicht unter hundert und einem aufgeht, so macht er verboten, gleichviel, ob soviel, um säuern zu können, oder nicht soviel, um säuern zu können.

VII. In welchen Fällen ist es bei verschiedenen Arten leichter oder strenger zu nehmen? Wenn Graupen[8] mit Linsen gekocht wurden, soviel dass sie einen Geschmack verleihen, so ist es verboten, gleichviel ob in einem Quantum, dass sie unter hundert und einem aufgehen,

---

sind, entfernen. 3. Bei trockenen Früchten, wo sie keinen Geschmack verleihen. 4. Profane Früchte; zu verstehen sind 99 (100 einschließlich), da sie unter 100 auch allein aufgehen. 5. Einmal ist wohl darunter die Vierjahrsfrucht zu verstehen. 6. Bei Feuchtem, wobei es einen Geschmack verleiht. 7. Wenn es unreine Dinge sind, die das für die Übertragung der Unreinheit erforderliche Quantum nicht haben. 8. Von den oben genannten verbotenen Dingen. 9. Obgleich in oder in einem Quantum, dass sie unter hundert und einem nicht aufgehen; wenn aber nicht soviel, um einen Geschmack zu verleihen, so ist es erlaubt, gleichviel ob in einem Quantum, dass sie unter hundert und einem aufgehen, oder in einem Quantum, dass sie unter hundert und einem nicht aufgehen.

VIII. Wenn Sauerteig von Profanem, genug zum Säuern, in Teig gekommen ist, und nachher auch Sauerteig von Hebe oder von Mischfrucht, ebenfalls genug zum Säuern, in diesen gekommen ist, so ist er verboten[9].

IX. Wenn Sauerteig von Profanem in Teig gekommen war und ihn gesäuert hat, und nachher auch Sauerteig von Hebe oder von Mischfrucht, genug zum Säuern, in diesen gekommen ist, so ist er verboten; R. Šimǒn erlaubt ihn[10].

X. Gewürze einer Art, von zwei oder drei verschiedenen Namen[11], oder dreier Arten [eines Namens] werden vereinigt und machen verboten. R. Šimǒn sagt, zwei oder drei Namen einer Art, oder zwei Arten eines Namens werden nicht vereinigt.

XI. Wenn Sauerteig von Profanem und von Hebe, von denen weder der eine noch der andere zur Säuerung ausreicht, in Teig gekommen sind, und ihn zusammen gesäuert haben, so richte man sich, wie R. Eliězer sagt, nach dem letzteren. Die Weisen sagen, der [verbotene] Sauerteig könne, einerlei ob er vorher oder nachher hineingekommen ist, nicht eher verboten machen, als bis er allein zur Säuerung ausreicht.

XII. Joězer der Tempelherr, ein Schüler der Schule Šammajs, sagte: Ich fragte einst R. Gamliél den Älteren, als er vor dem Osttor stand, und er erwiderte, er mache nicht eher verboten, als bis er allein zur Säuerung ausreicht.

XIII. Wenn man Geräte mit unreinem und wiederum mit reinem Öl oder mit reinem und wiederum mit unreinem Öl geschmiert hat, so richte man sich, wie R. Eliězer sagt, nach dem ersteren, und wie die Weisen sagen, nach dem letzteren.

XIV. Wenn Sauerteig von Hebe und von Mischfrucht (des Weinberges), von denen weder der eine noch der andere zur Säuerung ausreicht, in Teig gekommen sind und ihn zusammen gesäuert haben, so ist er Laien verboten und Priestern erlaubt; R. Šimǒn erlaubt ihn Laien und Priestern.

---

diesem Falle die Geschmackverleihung ohne Bedeutung ist. 10. Im vorangehenden Falle wird wenigstens durch den 2. Sauerteig die Säuerung beschleunigt, in diesem Falle war er schon sauer. 11. Nach Maimonides handelt es sich um botanische Namen, nach den meisten übrigen Kommentaren um Namen des Verbotes

XV. Wenn Gewürze von Hebe und von Mischfrucht (des Weinberges), von denen weder das eine noch das andere zur Würzung ausreicht, in den Topf gefallen sind und ihn zusammen gewürzt haben, so ist [die Speise] Laien verboten und Priestern erlaubt; R. Šimȯn erlaubt sie Priestern und Laien.

XVI. Wenn ein Stück von Hochheiligem[12], Verwerflichem und Übriggebliebenem zusammen mit anderen Stücken[13] gekocht worden sind, so ist es Laien verboten und Priestern erlaubt; R. Šimȯn erlaubt es Laien und Priestern.

XVII. Wenn Fleisch von Hochheiligem und Fleisch von Minderheiligem[14] mit gemeinem Fleische gekocht worden sind, so ist es Unreinen verboten und Reinen erlaubt.

DRITTER ABSCHNITT

Ein Gewand, das man mit Schalen von Ungeweihtem gefärbt hat, ist zu verbrennen. Ist es mit anderen vermischt worden, so sind alle zu verbrennen — so R. Meír; die Weisen sagen, es gehe unter zweihundert und einem auf.

II. Wenn man [einen Faden] in der Länge eines Siṭ[1] mit Schalen von Ungeweihtem gefärbt und ihn in ein Gewand eingewebt hat, und nicht weiss, welcher es ist, so ist das Gewand, wie R. Meír sagt, zu verbrennen; die Weisen sagen, er gehe unter zweihundert und einem auf.

III. Wenn man einen einen Siṭ langen Faden aus der Wolle einer Erstgeburt in ein Gewand einwebt, so ist das Gewand zu verbrennen. Wenn vom Haare eines Naziräers oder der Erstgeburt eines Esels in einen Sack, so ist der Sack zu verbrennen. Wenn vom Heiligengut, so macht jedes Quantum heilig[2].

IV. Eine Speise, die man mit Schalen von Ungeweihtem gekocht hat, ist zu verbrennen; ist sie mit anderen vermischt worden, so geht sie unter zweihundert und einem auf.

V. Wenn man einen Ofen mit Schalen von Ungeweihtem geheizt und darin Brot gebacken hat, so ist das Brot zu verbrennen; ist es mit anderen Broten vermischt worden, so geht es unter zweihundert und einem auf.

(wie zBs. Ungeweihtes, Hebe &c.). [12] Teile von Opfern, deren Genuß nur Priestern erlaubt ist. [13] Von Profanem, in einem Quantum, daß nur eines der genannten verbotenen Stücke aufgeht. [14] Opfer, deren Genuß auch Laien erlaubt ist.

[1] Längenmaß, wie die Entfernung zwischen Daumen und Zeigefinger. [2] Weil

VI. Hat jemand Bündel Bockshornklee von Mischfrucht (des Weinberges), so sind sie zu verbrennen; sind sie mit anderen vermischt worden, so sind alle zu verbrennen — so R. Meír; die Weisen sagen, sie gehen unter zweihundert und einem auf.

VII. R. Meír sagte also: Was man [beim Verkauf] gewöhnlich zählt, macht zum Genusse verboten. Die Weisen aber sagen: Nur sechs Dinge machen zum Genusse verboten, und wie R. Áqiba sagt, sieben. Und zwar: Zerreibbare Nüsse[3], badanische Granatäpfel, verspundete Fässer, Mangoldstrünke, Kohltriebe und griechischer Kürbis; wie R. Áqiba sagt, auch hausbackene Brote. Was zum Ungeweihten gehört, macht als Ungeweihtes verboten, was zur Mischfrucht (des Weinberges), als Mischfrucht (des Weinberges).

VIII. Sind die Nüsse aufgeknackt, die Granatäpfel gespalten, die Fässer geöffnet, die Kürbisse zerschnitten, die Brote durchgebrochen, so gehen sie unter zweihundert und einem auf.

IX. Das Zweifelhafte in betreff des Ungeweihten ist im Jisraélland verboten und in Syrien erlaubt; im Auslande darf man gehen und solche kaufen, nur darf man ihn[4] nicht [die Früchte] sammeln sehen. Wenn ausserhalb eines Weinberges, in dem Kräuter wachsen, Kräuter verkauft werden, so sind sie im Jisraélland verboten und in Syrien erlaubt; im Auslande darf man gehen und sammeln lassen, nur nicht eigenhändig sammeln. Neue [Feldfrucht][5] ist überall nach der Tora verboten; bezüglich des Ungeweihten ist es[6] eine [überlieferte] Halakha, und bezüglich Mischfrucht ist es[6] eine Verordnung der Schriftkundigen.

man es auslösen kann. 3. Viell. Krachmandeln; nach anderen ist פרך Ortsname. 4. Den nichtjüdischen Gärtner. 5. Vor Darbringung der Schwingegarbe. 6. Daß das Verbot sich auch auf das Ausland erstreckt.

XI.

מסכת בכורים

DER TRAKTAT BIKKURIM

Von den Erstlingen

ERSTER ABSCHNITT

MANCHE bringen die Erstlinge dar und lesen[1], manche bringen sie dar und lesen nicht, und manche bringen sie überhaupt nicht dar. Folgende brauchen sie nicht darzubringen: Wer auf eigenem [Felde] gepflanzt und [die Pflanze] in ein privates oder öffentliches gesenkt hat; ebenso wer von einem privaten oder öffentlichen in seines senkt. Wenn jemand auf seinem Felde gepflanzt und die Pflanze in seines gesenkt hat, dazwischen aber ein privater oder öffentlicher Weg liegt, so braucht er sie nicht darzubringen; R. Jehuda sagt, in diesem Falle müsse er sie darbringen.

II. Aus welchem Grunde braucht man in einem solchen Falle nicht darzubringen? Weil es heisst: [2]*die Erstlinge der Reife deines Bodens*, nur wenn das ganze Wachstum von deinem Boden ist. Halbpächter, Pächter, Gewalttäter und Räuber bringen aus gleichem Grunde nicht dar, denn es heisst: *die Erstlinge der Reife deines Bodens.*

III. Man bringe die Erstlinge nur von den sieben Arten[3] dar; auch nicht von den Datteln aus Gebirgen, noch von Früchten aus Tälern und nicht von Öloliven, die nicht von den besten sind. Man bringe die Erstlinge nicht vor dem Wochenfeste dar. Die Leute vom Berge Çeboím brachten ihre Erstlinge vor dem Wochenfeste, und man nahm sie von ihnen nicht an, weil es in der Tora heisst: [4]*das Fest der Ernte, der Erstlinge deiner Arbeit, die du auf dem Felde betreibst.*

IV. Folgende bringen die Erstlinge dar und lesen nicht: Der Proselyt bringe sie dar und lese nicht, weil er nicht sagen kann: [5]*das er uns zu geben unseren Vorfahren geschworen hat*; war seine Mutter Jisraélitin, so bringe er dar und lese auch. Wenn er für sich allein[6] betet, so sage er: ‘der Gott der Vorfahren Jisraéls’, wenn aber im Bethause, so sage er: ‘der Gott euerer Vorfahren’; war seine Mutter Jisraélitin, so sage er: ‘der Gott unserer Vorfahren’.

V. R. Eliézer b. Jáqob sagte: Eine von Proselyten stammende Frau, darf nicht in den Priesterstand hineinheiraten, es sei denn, ihre Mutter ist Jisraélitin. Einerlei ob Proselyten oder freigelassene Sklaven, selbst in der zehnten Generation, nur wenn die Mutter Jisraéli-

---

[1] Den bezüglichen Abschnitt, der bei der Darbringung herzusagen ist; cf. Dt. 26,5ff. [2] Ex. 23,19. [3] Cf. Dt. 8,8. [4] Ex. 23,16. [5] Dt. 26,3. [6] Dt. 26,10.

TIN IST. DER VORMUND, DER VERTRETER, DER SKLAVE, DIE FRAU, DER GESCHLECHTSLOSE UND DER ZWITTER, BRINGEN SIE DAR, DÜRFEN ABER NICHT LESEN, WEIL SIE NICHT SAGEN KÖNNEN: [6]*das du, o Herr, mir verliehen hast*[7].

VI. WER ZWEI BÄUME AUF DEM FELDE SEINES NÄCHSTEN KAUFT, BRINGE SIE DAR UND LESE NICHT; R. MEÍR SAGT, ER BRINGE SIE DAR UND LESE AUCH. IST DIE QUELLE[8] VERSIEGT ODER DER BAUM ABGEHAUEN WORDEN, SO BRINGE MAN DAR UND LESE NICHT; R. JEHUDA SAGT, MAN BRINGE DAR UND LESE AUCH. VOM [HÜTTEN-]FESTE BIS ḤANUKA[9] BRINGE MAN DAR UND LESE NICHT; R. JEHUDA B. BETHERA SAGT, MAN BRINGE DAR UND LESE AUCH.

VII. WER SEINE ERSTLINGE ABGESONDERT UND DARAUF SEIN FELD VERKAUFT HAT, BRINGE SIE DAR UND LESE NICHT. DER ANDERE[10] BRINGE SIE NICHT VON DERSELBEN ART DAR, VON EINER ANDEREN ART BRINGE ER SIE DAR UND LESE AUCH; R. JEHUDA SAGT, AUCH VON DERSELBEN ART BRINGE ER SIE DAR UND LESE AUCH.

VIII. WENN MAN SEINE ERSTLINGE ABGESONDERT HAT UND SIE GERAUBT, VERFAULT ODER GESTOHLEN WURDEN, VERLOREN GINGEN ODER UNREIN WURDEN, SO BRINGE MAN AN DEREN STELLE ANDERE DAR UND LESE NICHT; DIESE ANDEREN VERPFLICHTEN ABER NICHT ZUM FÜNFTEL. SIND SIE ERST IM TEMPELHOFE UNREIN GEWORDEN, SO WERFE MAN SIE FORT UND LESE NICHT.

IX. WOHER, DASS MAN FÜR DIE ERSTLINGE HAFTE, BIS MAN SIE NACH DEM TEMPELBERGE GEBRACHT HAT? ES HEISST:[11]*die Erstlinge der Reife deines Bodens sollst du in das Haus des Herrn, deines Gottes, bringen*; DIES LEHRT, DASS ER FÜR SIE HAFTET, BIS ER SIE AUF DEN TEMPELBERG GEBRACHT HAT. WENN MAN ALSO VON EINER ART DARGEBRACHT UND GELESEN HAT UND DANN VON EINER ANDEREN ART DARBRINGT, SO LESE MAN NICHT.

X. FOLGENDE BRINGEN DAR UND LESEN AUCH: WER ZWISCHEN DEM WOCHENFESTE UND DEM [HÜTTEN-]FESTE VON DEN SIEBEN ARTEN DARBRINGT, VON DEN FRÜCHTEN IM GEBIRGE, DEN DATTELN IN DEN TÄLERN UND DEN ÖLOLIVEN AUS DEM TRANSJARDENGEBIETE. R. JOSE GALILÄER SAGT, AUS DEM TRANSJARDENGEBIETE BRINGE MAN KEINE ERSTLINGE, WEIL ES KEIN 'VON MILCH UND HONIG[12] ÜBERFLIESSENDES LAND' IST.

---

[7] Auch letztere erhielten keinen Anteil. [8] Aus der der Baum bewässert wird. [9] Eigentl. Einweihung, sc. des Tempels; achttägiges Fest (ungefähr im Dezember) zur Erinnerung an die Reinigung u. Einweihung des Tempels nach seiner Schändung unter der Schreckensherrschaft des Antiochus Epiphanes u. an die Siege der Maccabäer. Während des 8 Tage dauernden Festes werden allabendlich zeremoniell Lichter angesteckt. [10] Der Käufer. [11] Ex. 23,19. [12] Ein solches wurde den Jisraéliten verheißen (cf. Ex. 3,8 uö.), u. nur ein solches gilt als eigentliches Jisraélland.

XI. Wer drei Bäume auf dem Felde seines Nächsten kauft, bringe sie dar und lese auch; R. Meír sagt, auch wenn nur zwei. Wer einen Baum mit dem dazugehörenden Boden kauft, bringe sie dar und lese auch; R. Jehuda sagt, auch Halbpächter und Pächter bringen sie dar und lesen.

ZWEITER ABSCHNITT

Wegen der Hebe und der Erstlinge ist man[1] des Todes, beziehungsweise des Fünftels schuldig. Sie sind Laien verboten, sie sind Eigentum des Priesters, sie gehen unter hundert und einem auf, und sie benötigen des Händewaschens und des Sonnenuntergangs. Dies gilt von der Hebe und den Erstlingen, nicht aber vom [zweiten] Zehnten.

II. Manches gilt vom Zehnten und von den Erstlingen, nicht aber von der Hebe: der Zehnt und die Erstlinge müssen nach dem Orte gebracht werden, sie erfordern das Bekenntnis, sie sind dem Trauernden verboten, R. Šimón erlaubt sie[2] ihm. Sie müssen fortgeräumt werden; R. Šimón befreit[2] davon. Das mindeste davon[3] macht in Jerušalem das Essen verboten, und ihr Nachwuchs ist[4] in Jerušalem Laien zu essen und als Viehfutter verboten; R. Šimón erlaubt dies. Dies alles gilt vom Zehnten und den Erstlingen, nicht aber von der Hebe.

III. Manches gilt von der Hebe und vom Zehnten, nicht aber von den Erstlingen: die Hebe und der Zehnt machen die Tenne[5] verboten, sie haben ein festgesetztes Mass, sie haben Geltung bei allen Früchten, wenn der Tempel besteht, und wenn er nicht besteht, für Halbpächter, Pächter, Gewalttäter und Räuber. Dies gilt von der Hebe und vom Zehnten, nicht aber von den Erstlingen.

IV. Manches gilt von den Erstlingen, nicht aber von der Hebe und vom Zehnten: die Erstlinge werden es schon am Boden haftend, man darf das ganze Feld als Erstlinge bestimmen, man ist für sie haftbar, und sie erfordern ein Opfer, Gesang, das Schwingen[6] und Übernachten[7].

V. Die Zehnthebe gleicht in zweifacher Hinsicht den Erstlingen und in zweifacher Hinsicht der Hebe: sie darf von Reinem für das Unreine und vom Nichtzusammenliegenden abgesondert werden, gleich den Erstlingen, und sie macht die Tenne verboten und hat ein festgesetztes Mass, gleich der Hebe.

1. Cf. Halla I, Anm. 15-19. 2. Die Erstlinge. 3. Wenn es unter Profanes kommt. 4. Als Profanes. 5. Solange sie nicht abgesondert wurden. 6. Hierüber

VI. DER ETROG GLEICHT IN DREIFACHER HINSICHT DEM BAUME UND IN EINER HINSICHT DEM KRAUTE: ER GLEICHT DEM BAUME HINSICHTLICH DES UNGEWEIHTEN, DER VIERJAHRSFRUCHT UND DES SIEBENTJAHRES; IN EINER HINSICHT DEM KRAUTE, INDEM ER BEIM PFLÜCKEN ZU VERZEHNTEN IST — SO R. GAMLIÉL; R. ELEÁZAR SAGT, ER GLEICHE IN JEDER HINSICHT DEM BAUME.

VII. DAS BLUT VON ZWEIFÜSSLERN[8] GLEICHT DEM BLUTE DES VIEHS, INDEM ES SAATEN [FÜR DIE UNREINHEIT] EMPFÄNGLICH MACHT, UND DEM BLUTE DES KRIECHTIERES, INDEM MAN SICH DESWEGEN NICHT SCHULDIG MACHT[9].

VIII. DER KOJ[10] GLEICHT IN MANCHER HINSICHT DEM WILD, IN MANCHER HINSICHT DEM VIEH, IN MANCHER HINSICHT DEM VIEH UND DEM WILD, UND IN MANCHER HINSICHT WEDER DEM VIEH NOCH DEM WILD.

IX. WORIN GLEICHT ER DEM WILD? SEIN BLUT MUSS GLEICH DEM BLUTE DES WILDES ZUGEDECKT WERDEN. MAN DARF IHN [DAHER] NICHT AM FEIERTAGE SCHLACHTEN; HAT MAN IHN GESCHLACHTET, SO DARF MAN DAS BLUT NICHT ZUDECKEN. SEIN TALG IST GLEICH DEM DES WILDES ALS AAS VERUNREINIGEND, ABER SEINE UNREINHEIT IST ZWEIFELHAFT. AUCH DARF MAN MIT IHM DIE ERSTGEBURT DES ESELS NICHT AUSLÖSEN.

X. WORIN GLEICHT ER DEM VIEH? SEIN TALG IST GLEICH DEM TALG DES VIEHS VERBOTEN, DOCH IST MAN DIESERHALB NICHT DER AUSROTTUNG SCHULDIG. ER DARF NICHT FÜR DEN ERLÖS DES ZWEITEN ZEHNTES GEKAUFT WERDEN, UM IHN IN JERUŠALEM ZU VERZEHREN. MAN MUSS VON IHM VORDERBEIN, KINNBACKEN UND MAGEN ENTRICHTEN. R. ELIÉZER BEFREIT DAVON, DENN WER VON SEINEM NÄCHSTEN ETWAS FORDERT, DER HAT DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN[11].

XI. WORIN GLEICHT ER WEDER DEM WILD NOCH DEM VIEH? SEINE PAARUNG[12] IST SOWOHL MIT DEM WILD ALS AUCH MIT DEM VIEH VERBOTEN. WENN JEMAND SEINEM SOHNE SEIN WILD UND VIEH VERSCHREIBT, SO HAT ER IHM DEN KOJ NICHT VERSCHRIEBEN. WENN JEMAND SAGT: ICH WILL NAZIRÄER SEIN, DASS DIESES EIN WILD IST, ODER: EIN VIEH IST, SO IST ER EIN NAZIRÄER. IN JEDER ANDEREN HINSICHT GLEICHT ER DEM WILD UND DEM VIEH; ER BENÖTIGT WIE DIESES UND JENES DES SCHLACHTENS, ER IST ALS AAS VERUNREINIGEND, UND [WIE VON DIESEM UND JENEM] IST EIN STÜCK VON SEINEM LEBENDIGEN KÖRPER [VERBOTEN].

---

weiter III, 6. 7. In Jerušalem. 8. Menschen. 9. Der Genuß des Tierblutes ist verboten, das des Reptils ist nur als Reptil, nicht als Blut verboten. 10. Über das Wesen des K. sind im Talmud (Hul. 80a) verschiedene Ansichten vorhanden; nach Maimonides ein Bastard von Reh und Ziege. 11. Da der Priester nicht nachweisen kann, daß der K. ein Vieh ist. 12. Die Kreuzung und das Zusammenspannen.

DRITTER ABSCHNITT

Wie sondert man die Erstlinge ab? Wenn man auf sein Feld geht und eine reifende Feige, eine reifende Traube oder einen reifenden Granatapfel sieht, so umbinde man sie mit Bast und spreche: Diese seien Erstlinge. R. Šimón sagt, man müsse sie, nachdem sie vom Boden gepflückt worden sind, dennoch nochmals als Erstlinge bezeichnen.

II. Wie brachte man die Erstlinge hin? Aus allen Städten im Standbezirke[1] versammelte man sich in der Stadt des Standältesten und übernachtete auf dem Stadtplatze, ohne die Häuser zu betreten. Morgens rief der Vorgesetzte: Auf[2], lasset uns nach Çijon gehen, in das Haus des Herrn, unseres Gottes.

III. Die in der Nähe [Wohnenden] brachten Feigen und Weinbeeren, die in der Ferne [Wohnenden] brachten getrocknete Feigen und Rosinen. Vor ihnen her ging der Stier[3], die Hörner mit Gold bedeckt, mit einem Olivenkranze auf dem Kopfe, und voran erscholl die Flöte, bis sie nahe Jerušalem kamen. Als sie in der Nähe von Jerušalem waren, schickten sie [Boten] voraus und schmückten die Erstlinge. Sodann kamen ihnen die Verwalter, die Vertreter und die Schatzmeister entgegen, und zwar kamen sie entsprechend dem Ansehen der Ankommenden, und alle Handwerker Jerušalems standen vor ihnen auf und begrüssten sie: Brüder, Männer aus dem Orte N., in Frieden sei euer Kommen!

IV. Weiter erscholl die Flöte vor ihnen her, bis sie an den Tempelberg herankamen. Als sie an dem Tempelberge angelangt waren, nahm selbst König Agrippa seinen Korb auf die Schulter und trat ein, bis er zum Vorhofe kam. Als er in den Vorhof anlangte, sangen die Leviten das Lied: [4]*Ich will dich erheben, o Herr, daß du mich heraufgezogen, daß du nicht meine Feinde sich über mich freuen ließest.*

V. Die Tauben auf den Körben wurden als Brandopfer dargebracht, und was sie sonst in der Hand hatten, wurde den Priestern gegeben.

VI. Während man noch den Korb auf der Schulter hatte, las man von: [5]*'Hiermit bezeuge ich heute dem Herrn, deinem Gott'*, bis zum

---

[1] Wörtl. Stand, Beistand. Das Land war in 24 Standbezirke geteilt, die Vertreter zum Tempeldienste in Jerušalem entsandten, die ihre Wähler bei der Darbringung der Opfer zu vertreten hatten. Diese Abgeordneten hießen אנשי מעמד Beisteher, Männer des Beistandes, Standmänner. [2] Cf. Jes. 2,3. [3] Als Opfer bestimmt. [4] Ps. 30,2. [5] Dt. 26,3. [6] Ib. V. 5. [7] Außer den

Schlusse des Abschnittes. R. Jehuda sagt, bis: ‘[6]*Ein umherirrender Aramäer war mein Vater*’. Als man herangekommen war zu ‘*Ein umherirrender Aramäer war mein Vater*’, nahm man den Korb von der Schulter und hielt ihn am Rande, und der Priester legte seine Hand darunter, hob ihn auf und las ebenfalls von ‘*Ein umherirrender Aramäer war mein Vater*’, bis zum Schlusse des Abschnittes. Alsdann setzte man ihn an die Seite des Altars, warf sich nieder und ging hinaus.

VII. Ehemals pflegte derjenige, der lesen konnte, selbst zu lesen, und wer nicht lesen konnte, dem las man vor. Als aber manche deshalb darzubringen unterliessen, ordnete man an, dass man jedem vorlese, ob er lesen kann oder nicht.

VIII. Die Reichen brachten ihre Erstlinge in silbernen und goldenen Körben, die Armen aber in geflochtenen Körben aus geschälten Weidenruten, und gaben sie den Priestern samt den Erstlingen.

IX. R. Šimón b. Nannos sagt, man schmücke die Erstlinge auch mit Früchten, die nicht zu den sieben Arten gehören; R. Åqiba sagt, man schmücke die Erstlinge nur mit Früchten, die zu den sieben Arten gehören.

X. R. Šimón sagte: Dreierlei gibt es bei den Erstlingen: die Erstlinge selbst, die Zugabe zu den Erstlingen[7] und die Schmückung der Erstlinge. Die Zugabe muss von derselben Art sein, die Schmückung kann auch von einer anderen Art sein; die Zugabe muss in Reinheit gegessen werden und unterliegt nicht dem Gesetze vom Demaj, die Schmückung unterliegt diesem wohl.

XI. Nur dann sagten sie, die Zugabe zu den Erstlingen gleiche den Erstlingen selbst, wenn sie aus dem [Jisraél]land kommen, wenn sie aber nicht aus dem [Jisraél]land kommen, so gleichen sie den Erstlingen nicht.

XII. In welcher Hinsicht sagten sie, die Erstlinge werden als Eigentum des Priesters betrachtet? Dass er dafür Sklaven, Grundstücke und unreines Vieh kaufen darf, und dass der Gläubiger sie ihm für seine Schuld oder die Frau für ihre Morgengabe abnehmen kann, gleich einer Torarolle. R. Jehuda sagt, man dürfe sie nur einem Genossen gegen Dank geben. Die Weisen sagen, man gebe sie den Wachtmännern[8] und diese verteilen sie wie andere Weihgaben des Tempels unter sich.

Früchten, die als solche bezeichnet worden sind. 8. Den diensthabenden Priestern.

פרק אנדרוגינוס

ANDROGYNOS[1]

Vom Zwitter

Der Zwitter gleicht in mancher Hinsicht Männern, in mancher Hinsicht Frauen, in mancher Hinsicht Männern und Frauen und in mancher Hinsicht weder Männern noch Frauen.

II. Inwiefern gleicht er Männern? Er verunreinigt durch weissen Ausfluss, wie Männer; er nötigt zur Schwagerehe[2], wie Männer; er kleide sich und schneide das Haar, wie Männer; er darf ehelichen und nicht geehelicht werden, wie Männer; er ist zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet, wie Männer.

III. Inwiefern gleicht er Frauen? Er verunreinigt durch roten Ausfluss, wie Frauen; er darf mit Männern nicht allein sein, wie Frauen; er begeht nicht die Verbote des Rundschneidens [des Haares][3], der Bartverstümmelung[3] und der Verunreinigung am Toten[4], wie Frauen; er ist nicht als Zeuge zulässig, wie Frauen; er darf nicht inzestuös beschlafen werden, wie Frauen; und er kann inbetreff der Priesterschaft bemakelt werden, wie Frauen.

IV. Inwiefern gleicht er Männern und Frauen? Man ist, wenn man ihn schlägt oder ihm flucht, schuldig, wie bei Männern und Frauen; wer ihn unvorsätzlich tötet, muss [in die Asylstadt] flüchten, wer vorsätzlich, wird mit dem Tode bestraft, wie bei Männern und Frauen. Eine Frau muss [bei seiner Geburt] die Zeit der Unreinheitsblutung und die Zeit der Reinheitsblutung[5] abwarten, wie für männliche und weibliche [Kinder zusammen]. Er erhält einen Anteil vom Hochheiligen, wie Männer und Frauen. Er erbt[6] jeden Nachlass, wie Männer und Frauen. Wenn jemand sagt: ich will Naziräer sein, dass dieser ein Mann ist, oder: eine Frau ist, so ist er Naziräer.

V. Inwiefern gleicht er weder Männern noch Frauen? Man ist,

---

[1] Der Abschnitt Androgynos (ἀνδρόγυνος) gehört nicht zur eigentlichen Mišna, er ist vielmehr aus der Tosephta (Bik. 2) entnommen und erweitert. In der ersten Talmudausgabe fehlt er ganz, dagegen befindet er sich in der ersten Mišnaausgabe (Neapel 1492). [2] Cf. Lev. 25,5 ff. [3] Cf. Lev. 19,27. [4] Cf. Lev. 21,1. [5] Cf. Lev. Kap. 12. [6] Wenn keine anderen Erben vorhanden sind. [7] Dieser ganze

WENN MAN IHN SCHLÄGT ODER IHM FLUCHT, NICHT SCHULDIG, NICHT WIE BEI MÄNNERN, NICHT WIE BEI FRAUEN[7]. ER HAT KEINEN SCHÄTZUNGSWERT[8], WEDER WIE MÄNNER, NOCH WIE FRAUEN. WENN JEMAND SAGT: ICH WILL NAZIRÄER SEIN, DASS DIESER KEIN MANN IST, ODER: KEINE FRAU IST, SO IST ER NICHT NAZIRÄER. R. MEÍR SAGT, DER ZWITTER SEI EIN GESCHÖPF FÜR SICH, UND DIE WEISEN WUSSTEN NICHT ZU ENTSCHEIDEN, OB ES EIN MANN ODER EINE FRAU IST. BEIM GESCHLECHTSLOSEN[9] ABER IST DIES NICHT DER FALL; ZUWEILEN KANN ER EIN MANN SEIN, ZUWEILEN EINE FRAU.

Passus ist wohl Druckfehler (cf. Mišna 4). Er befindet sich nur in der editio princeps. 8. Cf. Lev. 27,2-8. 9. Dessen Geschlechtsorgane mit einer Haut überzogen u. unsichtbar sind.

II. SEKTION

סדר מועד

SEDER MOE̔D

VON DEN FEIERTAGEN

I.

מסכת שבת

DER TRAKTAT ŠABBATH

Vom Šabbath

ERSTER ABSCHNITT

Das Hinausbringen[1] am Šabbath erfolgt in zwei Arten, die in | vier zerfallen, für den, der sich innen befindet, und in zwei Arten, die in vier zerfallen, für den, der sich aussen befindet. Auf welche Weise? Wenn [beispielsweise] der Arme aussen und der Hausherr innen steht, und der Arme seine Hand nach innen ausstreckt und etwas in die Hand des Hausherrn legt oder aus dieser nimmt und herausbringt, so ist der Arme schuldig und der Hausherr frei[2]. Wenn der Hausherr seine Hand nach aussen ausstreckt und etwas in die Hand des Armen legt oder aus dieser nimmt und hereinbringt, so ist der Hausherr schuldig und der Arme frei. Wenn der Arme seine Hand nach innen ausstreckt und der Hausherr etwas aus dieser nimmt oder in diese legt, und jener es nach aussen bringt, so sind beide frei. Wenn der Hausherr seine Hand nach aussen ausstreckt und der Arme etwas aus dieser nimmt oder in diese legt, und jener es nach innen bringt, so sind beide frei.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Das Schwören[3] erfolgt in zwei Arten, die in vier zerfallen; die Kenntnis der Unreinheit[4] erfolgt in zwei Col.b Arten, die in vier zerfallen; der Aussatzmale[5] sind zwei, die in vier zerfallen; das Hinaustragen am Šabbath erfolgt in zwei Arten, die in vier zerfallen. Womit ist es nun hier anders, daß er lehrt: ‘zwei Arten, die in vier zerfallen, für den, der sich innen befindet, und zwei Arten, die in vier zerfallen, für den, der sich außen befindet’, während er dort nur lehrt: ‘zwei Arten, die in vier zerfallen’, und nichts weiter!? – Hier, wo er hauptsächlich vom Šabbath handelt, lehrt er von den Hauptarbeiten und von den Abzweigungen[6], dort aber, wo er nicht hauptsächlich vom Šabbath handelt, lehrt er nur von den Hauptarbeiten und nicht von den Abzweigungen. – Hauptarbeit heißt ja das Hinaustragen, und dies erfolgt ja nur in zwei Arten[7]!? Wolltest du erwidern, manche, derentwegen man schuldig ist, und manche, derentwegen man frei[8] ist, so lehrt er ja davon gleichlautend, wie von den Aussatzmalen, und wie von diesen nur Fälle, derentwegen man schuldig[9] ist, ebenso von jenen nur Fälle, derentwegen man schuldig ist!? Vielmehr, erwiderte R. Papa, hier, wo er hauptsächlich vom Šabbath handelt, lehrt er Fälle, derentwegen man schuldig ist, und derentwegen man frei ist, dort aber, wo er nicht hauptsächlich vom Šabbath handelt, lehrt er nur Fälle, derentwegen man schuldig ist, nicht aber Fälle, derentwegen man frei ist. – Schuldig ist man ja wegen des Hinausbringens, und dies erfolgt ja nur in zwei Fällen!? – Zwei des Hinausbringens und zwei des Hereinbringens. – Es heißt ja aber: das Hinausbringen!? R. Aši erwiderte: der Tanna nennt das Hereinbringen ebenfalls Hinausbringen. – Woher dies? – Wir haben gelernt: Wer aus einem Gebiete nach einem anderen Gebiete hinausbringt, ist schuldig. Dies gilt ja auch von dem Falle, wenn man etwas aus einem öffentlichen in ein Privatgebiet hereinbringt, und er nennt dies Hinausbringen. Dies aus dem Grunde, weil der Tanna jede Fortnahme einer Sache von ihrer Stelle Hinausbringen nennt. Rabina sagte: Dies geht auch aus unserer Mišna hervor, er lehrt zuerst vom Hinausbringen, und erklärt es durch einen Fall des Hereinbringens. Schließe hieraus. Raba erwiderte: Er spricht überhaupt von Gebieten, und beim Šabbath[gesetze] gibt es zwei Gebiete[10].

---

[1] Es ist verboten, am Šabbath einen Gegenstand von einem Gebiete nach dem anderen zu tragen od. hinüberzureichen; cf. Jer. 17,21ff. [2] Schuldig und frei in unserem Traktate beziehen sich auf das Sündopfer wegen Entweihung des Šabbaths, da es sich überall um eine unvorsätzl. Übertretung handelt. [3] Bei Gelübden; cf. Lev. 5,4. [4] Cf. Lev. 5,2ff. [5] Cf. Lev. Kap. 13. [6] Hauptarbeiten heißen diejenigen, die bei der Errichtung der Stiftshütte erforderlich waren. [7] Wäh-

R. Mathna sprach zu Abajje: Diese acht Fälle sind ja zwölf[11]!? – Nach deiner Ansicht sind es ja sechzehn[11]!? Jener erwiderte: Das ist kein Einwand; Fol.3 allerdings zählt er die Fälle im Anfangssatze, die straffrei und [von vornherein] erlaubt[12] sind, nicht mit, der Einwand bezieht sich nur auf die straffreien, jedoch verbotenen Fälle im Schlußsatze!? – Gibt es denn im ganzen Šabbathgesetze etwas, das straffrei und [von vornherein] erlaubt ist, Šemuél sagte ja, alle straffreien [Arbeiten] am Šabbath seien [von vornherein] verboten, ausgenommen folgende drei, die straffrei und erlaubt sind: das Einfangen eines Rehs, das Einfangen einer Schlange und das Aufstechen einer Pustel!? – Die straffreien Fälle, von denen Šemuél spricht, sind solche, bei denen man eine Tätigkeit ausübt, straffreie Fälle aber, wobei man keine Tätigkeit ausübt, sind viele vorhanden[13]. – Immerhin sind es ja zwölf!? – Straffreie Fälle, bei denen man zu einem Sündopfer verpflichtet werden[14] kann, zählt er mit, bei

---

rend es hier heißt: die in vier zerfallen.

[8] Die aber von vornherein ebenfalls verboten sind.

[9] Falls der Behaftete ins Heiligtum tritt.

[10] Das öffentliche und das private, wobei die in der Mišna genannten 4 Fälle vorkommen.

[11] In der Mišna werden je 4 strafbare u. 8 (od. 12) straffreie Fälle aufgezählt.

[12] Wenn der andere sie ihm in die Hand legt.

[13] In den ersten 4 straffreien Fällen unserer M. wird keine Tätigkeit ausgeübt.

[14] Das Hinaus- od. Hereinbringen einer

denen man zu einem Sündopfer nicht verpflichtet werden kann, zählt er nicht mit. – Wieso sind beide straffrei, durch sie wird ja eine Arbeit vollbracht!? – Es wird gelehrt: Rabbi sagte: [15]*jemand aus dem Volke, wenn er verübt*, nur wer das Ganze verübt, nicht aber, wer einen Teil verübt; wenn einer es verübt, ist er schuldig, wenn zwei zusammen es verüben, sind sie frei. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Gamda sagte: Aus dem Munde der Genossenschaft kam es hervor, und sie sagten: *wenn er verübt*, wenn einer es verübt, ist er schuldig, wenn zwei zusammen es verüben, so sind sie frei.

Rabh fragte Rabbi: Wie ist es, wenn einem ein anderer Speisen und Getränke aufládt und er sie so hinausbringt: gleicht die Fortnahme des Körpers der Fortnahme einer Sache, und er ist somit schuldig, oder nicht? Dieser erwiderte: Er ist schuldig. Dies gleicht nicht [dem Ausstrecken] der Hand[16], denn der Körper ruht, während die Hand nicht ruht[17]. R. Ḥija sprach zu Rabh: Fürstensohn, habe ich dir etwa nicht Col.b gesagt, daß, wenn Rabbi sich mit dem einen Traktate befaßt, du ihn nicht etwas aus einem anderen Traktate fragen sollst, weil er es vielleicht nicht im Gedächtnis hat!? Wäre Rabbi nicht ein großer Mann, so könntest du ihn in Verlegenheit bringen, dir eine Antwort zu geben, die keine Antwort ist. Aber er hat dir doch eine richtige Antwort gegeben, denn es wird gelehrt: Wer bereits am Tage[18] mit Speisen oder Getränken beladen war und sie, wenn es finster geworden, hinausträgt, ist schuldig, weil dies [dem Ausstrecken] der Hand nicht gleicht.

Abajje sagte: Es ist mir klar, daß die Hand des Menschen nicht dem öffentlichen Gebiete und nicht dem Privatgebiete gleicht[19]. Sie gleicht nicht dem öffentlichen Gebiete, wie dies bei der Hand des Armen[20] der Fall ist; sie gleicht nicht dem Privatgebiete, wie dies bei der Hand des Hausherrn[21] der Fall ist. Aber folgendes fragte Abajje: Ist die Hand des Menschen als Neutralgebiet[22] zu betrachten: haben die Rabbanan ihn ge-

---

Sache von Gebiet zu Gebiet erfordert eine Fortnahme (עקירה) u. ein Niederlegen (הנחה) derselben; bei der Fortnahme kann man zu einem Sündopfer verpflichtet werden, wenn man sie nämlich auch niederlegt, nicht aber ist dies beim Niederlegen der Fall, wenn ein anderer sie fortgenommen.

[15] Lev. 4,27.

[16] In den in der Mišna genannten Fällen.

[17] Bei der Bewegung des Körpers nimmt man ihn von der Stelle fort, auf der er gestanden hat, was aber bei der der Hand nicht der Fall ist.

[18] Vor Beginn des Šabbaths.

[19] Dh. man richte sich nicht nach seinem Körper, einerlei, ob er sich in einem öffentlichen od. privaten Gebiete befindet.

[20] Wenn der Hausherr etwas aus der Hand des Armen nimmt, ist er frei.

[21] Wenn der Hausherr sie hinausstreckt u. der Arme etwas daraus nimmt, ist er frei.

[22] כרמלית (aus dem Hebräischen כרמל) *Vorgarten, Vorraum*; in unserem Traktate übertragen für ein Gebiet, das kein richtiges Privatgebiet ist, aber auch kein öffentliches; in einem solchen Gebiete ist das Tragen nur von vornherein verboten.

maßregelt und verboten, die Hand zurückzuziehen[23], oder nicht? — Komm und höre: Wenn er die Hand voll Früchte draußen hinausstreckt, so darf er sie, wie das Eine lehrt, nicht zurückziehen, wie das Andere lehrt, wohl zurückziehen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht gleicht sie einem Neutralgebiete, nach der anderen Ansicht gleicht sie keinem Neutralgebiete. — Nein, alle sind der Ansicht, sie gleiche einem Neutralgebiete, dennoch ist dies kein Widerspruch; das eine unterhalb[24] zehn [Handbreiten], das andere oberhalb[24] zehn [Handbreiten]. Wenn du aber willst, sage ich: beides unterhalb zehn [Handbreiten], auch sind beide der Ansicht, sie gleiche nicht einem Neutralgebiete, dennoch ist dies kein Widerspruch; das eine, wenn er sie noch am Tage, und das andere, wenn er sie nach dem Dunkelwerden [hinausgestreckt hat]. Wenn noch am Tage, haben ihn die Rabbanan nicht gemaßregelt, wenn nach dem Dunkelwerden, haben ihn die Rabbanan gemaßregelt[25]. — Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend: wenn er sie noch am Tage hinausgestreckt hat, und somit, falls er den Gegenstand fortwirft, kein Sündopfer schuldig ist, sollten ihn die Rabbanan maßregeln, wenn aber nach dem Dunkelwerden, wobei er, falls er den Gegenstand fortwirft, ein Sündopfer schuldig ist, sollten die Rabbanan ihn nicht maßregeln[26]. Da aber nicht so erklärt wurde, so wäre eine Frage des R. Bebaj b. Abajje zu entscheiden. R. Bebaj b. Abajje fragte nämlich: Ist es, wenn jemand Brot an den Ofen geklebt[27] hat, ihm erlaubt, dieses herauszunehmen, bevor er zu einem Sündopfer verpflichtet[28] wird, oder ist dies nicht erlaubt? Demnach wäre zu entscheiden, daß dies nicht erlaubt ist. — Dies ist kein Einwand, und man entscheide auch. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich ist dies nicht zu entscheiden, dennoch ist dies kein Widerspruch; das eine, wenn versehentlich, das andere, wenn vorsätzlich. Wenn versehentlich, haben ihn die Rabbanan nicht gemaßregelt, wenn vorsätzlich, haben ihn die Rabbanan gemaßregelt. Wenn du willst, sage ich: beides, wenn versehentlich, hier aber streiten sie, ob sie bei Versehen wegen der Vorsätzlichkeit gemaßregelt haben; nach der einen Ansicht haben sie bei Versehen wegen der Vorsätzlichkeit gemaßregelt, und nach der anderen Ansicht haben sie nicht bei Versehen wegen der Vorsätzlich-

---

Über die 4 Gebiete bezügl. des Š.s weit. Fol. 6a. [23] Wenn er etwas in der Hand gehalten und sie draußen hinausgestreckt hat. [24] Der Luftraum oberhalb 10 Handbreiten wird als Freigebiet betrachtet u. gehört nicht mehr zum öffentlichen Gebiete. [25] Daß er seine Hand nicht zurückziehen darf, ist nur eine Maßregelung, nicht aber weil sie als ein anderes Gebiet betrachtet wird. [26] Damit er nicht zur Entweihung des Šabbaths durch das Fortwerfen des Gegenstandes veranlaßt werde. [27] Versehentlich am Šabbath; ihre Backöfen hatten die Form eines großen Topfes, an dessen Wände die Brote angeklebt wurden, während auf dem Boden die glühenden Kohlen sich befanden. [28] Bevor es gebacken hat. [29] Sc. sollst du den Grund keit gemaßregelt. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich haben sie nicht gemaßregelt, dennoch ist dies kein Widerspruch; das eine, wenn nach demselben Hofe, das andere, wenn nach einem anderen Hofe. So Fol.4 fragte Raba R. Naḥman: Darf jemand, der die Hand voll Früchte draußen hinausstreckt, sie nach demselben Hofe zurückziehen? Dieser erwiderte: Es ist erlaubt. — Nach einem anderen Hofe? — Dieser erwiderte: Es ist verboten. — Welchen Unterschied gibt es hierbei? — Wenn du ein Kor Salz gemessen haben wirst[29]. Da[30] geht seine Absicht nicht in Erfüllung, hier geht seine Absicht in Erfüllung.

Der Text. R. Bebaj b. Abajje fragte: Ist es, wenn jemand Brot an den Ofen geklebt hat, ihm erlaubt, dieses herauszunehmen, bevor er zu einem Sündopfer verpflichtet wird, oder ist dies nicht erlaubt? R. Aḥa b. Abajje sprach zu Rabina: In welchem Falle: wollte man sagen, versehentlich und wenn er nicht gewahr wird — wie sollte ihm dies erlaubt[31] sein!? Wollte man sagen, wenn er nachher gewahr wird, so ist er ja [kein Opfer] schuldig, denn wir haben gelernt, alle, die ein Sündopfer schuldig sind, seien es nur dann, wenn Beginn und Schluß [der Handlung] versehentlich erfolgt sind!? Und wenn vorsätzlich, so müßte es ja heißen: bevor er zum mit der Steinigung belegten Verbote kommt!? R. Šila sagte: Tatsächlich, wenn versehentlich; das 'erlaubt' bezieht sich auf andere[32]. R. Šešeth wandte ein: Sagt man etwa zu einem: sündige, damit es deinem Nächsten zugute komme!? Vielmehr, erwiderte R. Aši, tatsächlich vorsätzlich, und sage: bevor er zum mit der Steinigung belegten Verbote kommt. R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte so ausdrücklich: R. Bebaj b. Abajje sagte: Wenn jemand Brot an den Ofen geklebt hat, so ist es ihm es herauszunehmen erlaubt, bevor er zum mit der Steinigung belegten Verbote kommt.

Und der Arme seine Hand ausstreckt. Wieso ist er schuldig, die Fortnahme und das Niederlegen müssen ja auf einem Raume von vier zu vier [Handbreiten] erfolgen, was hier nicht der Fall ist!? Raba erwiderte: Dies nach R. Áqiba, welcher sagt, es sei kein Raum von vier zu vier [Handbreiten] erforderlich. Wir haben nämlich gelernt: Wer etwas aus einem Privatgebiete in ein Privatgebiet, dazwischen sich öffentliches Gebiet befindet, wirft, ist nach R. Áqiba schuldig und nach den Weisen frei. R. Áqiba ist der Ansicht, wir sagen, sobald es aufgenommen[33] ist, sei es ebenso, als läge es; und die Weisen sind der Ansicht, wir sagen nicht, sobald es aufgenommen ist, sei es ebenso, als läge es. — Demnach

---

wissen. Häufig gebräuchliche scherzhafte Antwort. Statt 'gemessen' kann es etymol. auch 'gegessen' heißen. 30. Wo er die Hand nach demselben Hofe zurückzieht. 31. Wenn er es gar nicht weiß. 32. Die Frage ist, ob andere, die es sehen, es herausnehmen dürfen. 33. In der Luft des Raumes, da diese zum unten befind-

ist es Raba entschieden, daß ihr Streit darin bestehe, ob das Aufgenom-
Col.b mensein dem Liegen gleiche, und zwar innerhalb zehn [Handbreiten][34], und dies war ja Raba fraglich!? Raba fragte nämlich: Streiten sie über den Fall, wenn innerhalb zehn [Handbreiten], und ihr Streit besteht darin, indem R. Áqiba der Ansicht ist, wir sagen, sobald es aufgenommen ist, sei es ebenso, als läge es, während die Rabbanan der Ansicht sind, wir sagen nicht, sobald es aufgenommen ist, sei es ebenso, als läge es; wenn aber oberhalb zehn [Handbreiten] stimmen alle überein, daß er frei sei, da alle der Ansicht sind, daß wir nicht das Werfen vom Zureichen[35]folgern. Oder streiten sie über den Fall, wenn oberhalb zehn [Handbreiten], und ihr Streit besteht darin, indem R. Áqiba der Ansicht ist, wir folgern das Werfen vom Zureichen, während die Rabbanan der Ansicht sind, wir folgern nicht das Werfen vom Zureichen; unterhalb der zehn [Handbreiten] aber stimmen alle überein, daß er schuldig ist, weil wir sagen, sobald es aufgenommen ist, sei es ebenso, als läge es? — Das ist kein Einwand; nachdem er dies gefragt hatte, ward es ihm entschieden, daß R. Áqiba der Ansicht ist, sobald es aufgenommen ist, sei es ebenso, als läge es. — Vielleicht aber ist es[36]nur beim Niederlegen nicht erforderlich, wohl aber bei der Fortnahme!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, hier ist die Ansicht Rabbis vertreten. — Welche Ansicht Rabbis: wollte man sagen, die Ansicht Rabbis in folgender Lehre: Wenn jemand etwas wirft, und es auf einem Vorsprung irgendwie groß liegen bleibt, so ist er nach Rabbi schuldig und nach den Weisen frei. Aber dies ist ja, wie wir weiter sehen werden, nach Abajje zu erklären, denn Abajje sagte, hier handle es sich um den Fall, wenn ein Baum auf Privatgebiet steht und seine Zweige sich über öffentliches Gebiet neigen, und jemand etwas wirft, und es auf einem Zweige liegen bleibt; Rabbi ist der Ansicht, wir sagen, der Zweig gehöre zum Stamme, und die Rabbanan sind der Ansicht, wir sagen nicht, der Zweig[37]gehöre zum Stamme. Und wollte man sagen, die Ansicht Rabbis in folgender Lehre: Wer etwas aus einem öffentlichen Gebiete in ein öffentliches Gebiet, dazwischen sich ein privates Gebiet befindet, wirft, ist nach Rabbi schuldig und nach den Weisen frei. Dazu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, nach Rabbi sei er zweimal schuldig, einmal wegen des Hinausbringens, und einmal wegen des Hereinbringens. Demnach ist weder bei der Fortnahme noch beim Niederlegen ein Raum von vier zu vier [Handbreiten] erforderlich. Aber hierzu wurde gelehrt: Rabh und Šemuél sagten beide, er sei nach Rabbi nur
Fol.5 bei einem Privatgebiete mit Bedachung schuldig, weil wir das Haus als

lichen Gebiete gehört. 34. Cf. ob. Anm. 24. 35. Beim Zureichen ist man auch oberhalb 10 Handbreiten schuldig. 36. Daß sich der Gegenstand auf einem 4 Handbreiten großen Raume befinden muß. 37. Der keine Fläche von 4 zu 4 Handvoll[38]betrachten, nicht aber bei einem ohne Bedachung. Wolltest du erwidern, auch hier handle es sich um [ein Gebiet] mit Bedachung, so ist zwar bei einem Privatgebiete die Bedachung [von Bedeutung], aber ist man denn bei einem öffentlichen Gebiete mit Bedachung schuldig, R. Šemuél b. Jehuda sagte ja im Namen R. Abbas im Namen R. Honas im Namen Rabhs, wer eine Sache in einem öffentlichen Gebiete mit Bedachung vier Ellen trägt, sei frei, weil dies nicht [dem Tragen] der Fahnen in der Wüste[39]gleiche!? Vielmehr, erwiderte R. Zera, hier wird die Ansicht der Anderen vertreten. Es wird nämlich gelehrt: Andere sagen, wenn dieser [die Sache] auf seinem Orte stehend auffängt, sei jener[40]schuldig, und wenn er seinen Ort verläßt und sie auffängt, sei jener frei. Wieso ist jener schuldig, wenn er sie auf seinem Orte stehend auffängt, beim Niederlegen ist ja ein Raum von vier [Handbreiten] erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist? Hieraus ist also zu schließen, daß ein Raum von vier [Handbreiten] nicht erforderlich sei. — Vielleicht aber ist dies nur beim Niederlegen nicht erforderlich, wohl aber bei der Fortnahme. Und auch beim Niederlegen [kann dies erfolgen], wenn er seinen Rockschoß ausgebreitet und sie auffängt, somit erfolgt auch ein Niederlegen!? R. Abba erwiderte: Auch unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn er es mit einem Handkorbe genommen und in einen Handkorb gelegt hat, sodaß auch ein Niederlegen erfolgt. — Es heißt ja aber ‘Hand’!? — Lies ‘mit dem Korbe in der Hand’. — Allerdings mit einem Handkorbe auf Privatgebiet, wieso aber mit einem Handkorbe auf öffentlichem Gebiete, dieser ist ja Privatgebiet!? Oder man müßte sagen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda vertritt, denn es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Wenn jemand auf öffentlichem Gebiete eine Stange mit einem Korbe am Ende [in die Erde] gesteckt hat und etwas wirft, und es darin liegen bleibt, so ist er schuldig. Wieso kann nach R. Jose b. R. Jehuda der Hausherr, wenn er seine Hand nach außen streckt und etwas in die Hand[41]des Armen legt, schuldig sein, er bringt es ja aus Privatgebiet in Privatgebiet!? — Du kannst auch sagen, nach R. Jose b. R. Jehuda, denn jene [Lehre gilt von dem Falle, wenn] oberhalb zehn [Handbreiten][42], unsere aber, wenn innerhalb zehn [Handbreiten]. R. Abahu wandte ein: Heißt es denn ‘Korb in der Hand’, es heißt ja ‘Hand’!? Vielmehr, erklärte R. Abahu, wenn er mit der Hand unterhalb dreier [Handbreiten][43]

---

breiten hat.

[38] Der Luftraum gilt als kompakte Masse, u. es ist ebenso, als würde die Sache auf dieser liegen bleiben.

[39] Als Hauptarbeiten, die am Šabbath verboten sind, gelten solche, die beim Bau der Stiftshütte während des Aufenthaltes der Jisraéliten in der Wüste zur Anwendung kamen.

[40] Der sie geworfen hat, da die Fortnahme und das Niederlegen durch ihn erfolgt ist.

[41] Wenn darunter ein Korb verstanden wird.

[42] Der Raum oberhalb 10 Handbreiten gehört nicht mehr

langt und es aufnimmt. – Es heißt ja 'steht'!? – Wenn er sich bückt. Wenn du willst, sage ich: in einer Grube. Wenn du aber willst, sage ich: bei einem Zwerge. Raba wandte ein: Sollte der Tanna sich bestrebt haben, nur von solchen Fällen zu lehren!? Vielmehr, erwiderte Raba, ein Mensch wertet seine Hand wie [einen Raum] von vier zu vier [Handbreiten]. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans: Ein Mensch wertet seine Hand wie [einen Raum] von vier zu vier [Handbreiten].

R. Abin sagte im Namen R. Ileâjs im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand eine Sache wirft und sie in der Hand seines Nächsten liegen bleibt, so ist er schuldig. – Er lehrt uns damit, daß ein Mensch seine Hand werte, wie [einen Raum] von vier zu vier [Handbreiten], und dies sagte R. Joḥanan bereits einmal!? – Man könnte glauben, nur wenn er selber seine Hand wertet[44], nicht aber, wenn er selber sie nicht wertet, so lehrt er uns.

R. Abin sagte im Namen R. Ileâjs im Namen R. Joḥanans: Wenn dieser [die Sache] auf seinem Orte stehend auffängt, so ist jener[40] schuldig, wenn er aber seinen Ort verläßt und sie auffängt, so ist jener frei. Ebenso wird gelehrt: Andere sagen: Wenn dieser [die Sache] auf seinem Orte stehend auffängt, so ist jener schuldig, wenn er aber seinen Ort verläßt und sie auffängt, so ist jener frei.

R. Joḥanan fragte: Wie ist es, wenn jemand eine Sache wirft, dann seinen Ort verläßt und sie auffängt? – Was ist ihm da fraglich? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Er fragt inbetreff zweier Tätigkeiten einer Person: werden zwei Tätigkeiten einer Person [als Tat] einer Person betrachtet, wonach er schuldig ist, oder werden sie [als Tat] zweier Personen[45] betrachtet, wonach er frei ist? – Dies bleibt unentschieden.

R. Abin sagte im Namen R. Joḥanans: Wer seine Hand in den Hof seines Nächsten streckt, Regen auffängt und herausholt, ist schuldig. R. Zera wandte ein: Was ist denn der Unterschied, ob ein anderer ihm etwas [in die Hand] gibt[46] oder der Himmel ihm etwas [in die Hand] gibt, er hat ja keine Fortnahme gemacht!? – Vielmehr, sage nicht 'auffängt', sondern 'aufnimmt'[47]. – Die Fortnahme muß ja von einem vier [Handbreiten] großen Raume erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist!? R. Ḥija, der Sohn R. Honas, erwiderte: Wenn er [den Regen] von der Wand aufnimmt. – Und wenn schon von der Wand, er blieb ja nicht liegen!? – Wie Raba erklärte, wenn die Wand schief ist, ebenso auch hier,

---

zum öffentlichen Gebiete, somit wird der Korb als Privatgebiet betrachtet. 43. Sie wird mit dem Boden verbunden, der die 4 Handbreiten hat. 44. Die Mišna spricht von dem Falle, wenn er selbst die Sache in die Hand seines Nächsten legt, RJ. dagegen, wenn sie zufällig hineingerät. 45. Durch eine ist nur eine Fortnahme und durch die andere nur ein Niederlegen erfolgt. 46. In diesem Falle ist man nach unserer Mišna frei. 47. Mit einer Hand in die zweite peitscht. 48. Während das wenn die Wand schief ist. – Worauf bezieht sich die Erklärung Rabas? – Auf folgende Lehre: Wenn jemand eine Schriftrolle auf einer Schwelle Col.b liest und sie aus seiner Hand[48]rollt, so rolle er sie an sich heran; wenn er sie auf dem Dache liest und sie aus seiner Hand rollt, so rolle er sie an sich heran, falls sie nicht innerhalb zehn Handbreiten [vom Boden] gelangt, wenn aber wohl, so wende er sie auf die Schriftseite[49]um. Dagegen wandten wir ein: Wozu braucht er sie auf die Schrift umzuwenden[50], sie ist ja nicht liegen geblieben!? Da erwiderte Raba, wenn es eine schiefe Wand ist. – Aber Raba sagte es ja nur von einer Buchrolle, die liegen bleibt, bleibt denn aber das Wasser liegen!? Vielmehr, erwiderte Raba, wenn er es aus einer Grube genommen hat. – Wenn aus einer Grube, so ist es ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, Wasser auf Wasser heiße nicht liegen, so lehrt er uns. Raba vertritt hierin seine Ansicht, denn Raba sagte: Wenn Wasser auf Wasser, so heißt dies liegen, wenn eine Nuß auf Wasser, so heißt dies nicht liegen.

Abajje fragte: Wie ist es, wenn eine Nuß in einem Gefäße liegt und das Gefäß auf dem Wasser schwimmt: richten wir uns nach der Nuß, und diese liegt ja, oder richten wir uns nach dem Gefäße, und dieses liegt nicht, denn es bewegt sich? – Dies bleibt unentschieden.

Über Öl, das auf Wein schwimmt, streiten R. Joḥanan b. Nuri und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand, der am selben Tage ein Tauchbad genommen[51]hat, auf Wein schwimmendes Öl berührt, so macht er nur das Öl unbrauchbar; R. Joḥanan b. Nuri sagt, beide seien miteinander verbunden.

R. Abin sagte im Namen R. Ileáјs im Namen R. Joḥanans: Wer Speisen und Getränke trägt und so den ganzen Tag herein- und hinausgeht, ist nicht eher schuldig, als bis er stehen bleibt. Abajje sagte: Nur wenn er stehen bleibt, um auszuruhen. – Woher dies? – Der Meister sagte, wenn er[52]innerhalb der vier Ellen stehen bleibt, um auszuruhen, sei er frei, wenn aber, um umzuschultern, sei er schuldig; demnach ist er, wenn außerhalb der vier Ellen, falls auszuruhen, schuldig, und falls umzuschultern, frei. – Er lehrt uns damit, daß die Fortnahme anfangs nicht zu diesem Zwecke war, und dies sagte ja R. Joḥanan bereits einmal!? R. Saphra sagte nämlich im Namen R. Amis im Namen R. Joḥanans: Wer Sachen von Winkel zu Winkel trägt, sich aber überlegt und sie hinausbringt, ist frei, weil die Fortnahme anfangs nicht zu diesem Zwecke war. – [Verschiedene] Amoraím sagten es: einer gebrauchte diese Lesart, der andere gebrauchte jene Lesart[53].

---

eine Ende in seiner Hand zurückbleibt. 49. Diese nach unten, u. lasse sie so liegen. 50. Und darf sie nicht an sich heranziehen. 51. Der erst nach Sonnenuntergang rein ist. 52. Der am Š. eine Sache auf öffentlichem Gebiete trägt; man

Die Rabbanan lehrten: Wer etwas aus dem Laden über die Säulenhalle nach der Straße trägt, ist schuldig, und nach Ben Ázaj frei. – Allerdings ist Ben Ázaj der Ansicht, das Gehen gleiche dem Stehen[54], wo finden wir aber nach den Rabbanan, selbst wenn sie der Ansicht sind, das Gehen gleiche nicht dem Stehen, daß man auf solche Weise[55] schuldig sei!? R. Saphra erwiderte im Namen R. Amis im Namen R. Joḥanans: So Fol.6 verhält es sich auch beim Umtragen einer Sache auf öffentlichem Gebiete; obgleich er frei ist, solange er geht und sie trägt, ist er dennoch schuldig, sobald er sie niederlegt; ebenso auch hier. – Ist es denn gleich: da ist jede Stelle, wo er sie auch niederlegt, ein Gebiet, dessentwegen man schuldig ist, während er hierbei frei ist, falls er es in der Säulenhalle niederlegt!? – Vielmehr, so verhält es sich auch beim Umtragen einer Sache vier Ellen weit; obgleich er frei ist, wenn er sie innerhalb der vier Ellen niederlegt, dennoch ist er schuldig, wenn er sie außerhalb der vier Ellen niederlegt; ebenso auch hier. – Ist es denn gleich: da ist dieser Raum nur für ihn ein Gebiet, dessentwegen er frei ist, jeder andere aber ist schuldig, hierbei aber ist es ein Gebiet, dessentwegen auch jeder andere frei ist!? – Vielmehr, so verhält es sich bei dem, der etwas aus einem Privatgebiete nach der Straße über den Straßenrand bringt; obgleich er frei ist, falls er es auf den Rand der Straße niederlegt, dennoch ist er schuldig, wenn er es auf die Straße niederlegt; ebenso auch hier. R. Papa wandte ein: Allerdings nach den Rabbanan, welche sagen, der Straßenrand gleiche nicht der Straße, wie ist es aber nach R. Eliézer b. Jáqob zu erklären, welcher sagt, der Straßenrand gleiche der Straße!? R. Aḥa, Sohn R. Iqas, sprach zu ihm: Allerdings sagt R. Eliézer b. Jáqob, der Straßenrand gleiche der Straße, wenn keine Schanzpfähle vorhanden sind, hörtest du etwa, daß er dies auch von dem Falle sagt, wenn Schanzpfähle vorhanden sind!? Daher ist es damit zu vergleichen. R. Joḥanan sagte: Ben Ázaj pflichtet bei[56] hinsichtlich des Falles, wenn man es wirft. Ebenso wird gelehrt: Wer etwas aus dem Laden über die Säulenhalle nach der Straße trägt, ist schuldig, einerlei, ob er hinausbringt oder hereinbringt, ob er wirft oder hinüberreicht. Ben Ázaj sagt, wer hinausbringt oder hereinbringt, sei frei, wer hinüberreicht oder wirft, sei schuldig.

Die Rabbanan lehrten: Vier Gebiete gibt es beim Šabbathgesetze: das Privatgebiet, das öffentliche Gebiet, das Neutralgebiet und das Freigebiet[57].

---

ist schuldig, nur wenn man 4 Ellen ununterbrochen trägt. [53] RJ. selber aber sagte es nur einmal. [54] Er hat demnach die Sache aus dem Privatgebiete nach der Säulenhalle, bezw. aus dieser nach der Straße getragen. [55] Verboten ist das Tragen aus einem Gebiete nach dem anderen, u. in diesem Falle sind sie durch die neutrale Säulenhalle voneinander getrennt. [56] Daß man schuldig ist. [57] Wörtl.: Raum, wo man frei ist: wo das Umhertragen am Šabbath nur von vornherein ver-

Welches heißt Privatgebiet? Ein zehn [Handbreiten] tiefer und vier breiter Graben, ebenso eine zehn [Handbreiten] hohe und vier breite Wand; diese sind richtiges Privatgebiet. Welches heißt öffentliches Gebiet? Eine Landstraße, ein großer Straßenplatz, offene Durchgangsgassen; diese sind richtiges öffentliches Gebiet. Man darf nichts aus einem solchen Privatgebiete nach einem solchen öffentlichen Gebiete hinausbringen, ebenso nicht aus einem solchen öffentlichen Gebiete in ein solches Privatgebiet hereinbringen. Hat man hinausgebracht oder hereingebracht, so ist man, wenn versehentlich, eines Sündopfers, und wenn vorsätzlich, der Ausrottungsstrafe oder[58]der Steinigung schuldig. Das Meer aber, die Ebene, der Säulengang und das Neutralgebiet gleichen weder dem öffentlichen Gebiete noch dem Privatgebiete. Man darf da nicht nehmen[59]noch geben; hat man genommen oder gegeben, so ist man frei. Ferner darf man nicht aus diesen nach öffentlichem Gebiete oder aus öffentlichem Gebiete nach diesen bringen, auch darf man nichts aus privatem Gebiete nach diesen oder aus diesen nach privatem Gebiete bringen; hat man hinausgebracht oder hereingebracht, so ist man frei. In gemeinsamen Höfen und nicht offenen Durchgangsgassen ist es erlaubt, wenn sie einen Érub bereitet haben, und verboten, wenn sie keinen Érub bereitet haben. Wenn jemand auf der Schwelle steht, so darf er etwas vom Hausherrn nehmen oder ihm geben, vom Armen nehmen oder ihm geben, nur darf er nicht vom Hausherrn nehmen und dem Armen geben, oder vom Armen nehmen und dem Hausherrn geben; hat er genommen und gegeben, so sind alle drei frei. Manche sagen, die Schwelle sei eines von beiden Gebieten; ist die Tür offen, so gehört sie zum Innenraume, ist die Tür geschlossen, so gehört sie zum Außenraume. Ist die Schwelle zehn [Handbreiten] hoch und vier breit, so ist sie ein Gebiet für sich.

Der Meister sagte: Diese sind richtiges Privatgebiet. Was schließt dies aus? – Das schließt die Lehre R. Jehudas aus. Es wird nämlich gelehrt: Noch mehr sagte R. Jehuda: Wer zwei Häuser [gegenüber] auf beiden Seiten der Straße hat, darf einen Pfosten an der einen Seite[60]und einen Col.b Pfosten an der anderen Seite aufstellen oder einen Balken an der einen Seite und einen Balken an der anderen Seite legen, und in der Mitte nehmen oder geben. Jene sprachen zu ihm: Dadurch kann man das öffentliche Gebiet nicht vereinigen. – Warum nennt er es richtiges [Privatgebiet]? – Man könnte glauben, die Rabbanan streiten gegen R. Jehuda, daß es [nach ihnen] kein privates Gebiet ist, nur bezüglich des Umhertragens, pflichten ihm aber bezüglich des Werfens bei, so lehrt er uns dies.

Der Meister sagte: Diese sind richtiges öffentliches Gebiet. Was schließt

---

boten ist. 58. Wenn man gewarnt wurde. 59. Und 4 Ellen weit tragen. 60. Des dies aus? – Dies schließt eine andere Lehre R. Jehudas aus. Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagte: Wenn ein öffentlicher Weg sie[61] trennt, so verlege man ihn nach der Seite. Die Weisen sagen, man brauche dies nicht. – Warum nennt er es richtiges? – Da er es im Anfangssatze richtiges nennt, so nennt er es auch im Schlußsatze richtiges. – Sollte er auch die Wüste mitzählen!? Es wird nämlich gelehrt: Welches heißt öffentliches Gebiet: Eine Landstraße, ein großer Straßenplatz, offene Durchgangsgassen und eine Wüste. Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine, als die Jisraéliten in der Wüste weilten, das andere in der Jetztzeit.

Der Meister sagte: Hat man hinausgebracht oder hereingebracht, so ist man, wenn versehentlich, eines Sündopfers, und wenn vorsätzlich, der Ausrottung oder der Steinigung schuldig. Daß man, wenn versehentlich, eines Sündopfers schuldig ist, ist ja selbstverständlich!? – [Zu lehren] nötig ist, daß man bei Vorsatz der Ausrottung oder der Steinigung schuldig sei. – Auch dies ist ja selbstverständlich!? – Er lehrt uns zustimmend mit Rabh, denn Rabh sagte: Ich fand eine Geheimrolle[62] bei R. Ḥija, in der geschrieben stand: Isi b. Jehuda sagte: Es sind vierzig Hauptarbeiten[63] weniger eine, und man ist nur einmal schuldig. Dem ist ja aber nicht so, wir haben ja gelernt, es gebe vierzig Hauptarbeiten weniger eine, und auf unsere Frage, wozu denn die [Angabe der] Zahl nötig sei, erwiderte R. Joḥanan, daß man, wenn man sie alle bei einem Entfallen[64] ausgeübt hat, wegen jeder besonders schuldig sei!? Lies: man ist wegen einer von ihnen[65] nicht schuldig. Er lehrt uns daher, daß dies[66] zu denen gehöre, über die kein Zweifel obwaltet.

Der Meister sagte: Das Meer aber, die Ebene, der Säulengang und das Neutralgebiet gleichen weder dem Privatgebiete noch dem öffentlichen Gebiete. Die Ebene gleicht also weder dem Privatgebiete, noch dem öffentlichen Gebiete, und [dem widersprechend] haben wir ja gelernt, die Ebene werde im Sommer bezüglich des Šabbathgesetzes als Privatgebiet und bezüglich der Unreinheit[67] als öffentliches Gebiet, und in der Regenzeit bezüglich beider als Privatgebiet betrachtet!? Úla erwiderte: Tatsächlich gilt sie als Neutralgebiet, nur nennt er sie deshalb Privatgebiet, Fol.7 weil sie kein öffentliches Gebiet ist. R. Aši erwiderte: Wenn sie eine Umzäunung hat. So sagte auch Úla im Namen R. Joḥanans: Wenn man

---

einen Hauses. [61] Die Pfeiler. Der Brunnen (auf öffentl. Gebiete) wird als Privatgebiet betrachtet, und man darf am Šabbath aus diesem kein Wasser schöpfen, um das Vieh zu tränken. Wenn man 4 Doppelpfeiler (cf. Er. 17b) aufstellt, so gehört der eingeschlossene Raum zum Brunnen. [62] Die mündliche Lehre durfte nicht niedergeschrieben werden; etwaige Niederschriften wurden geheim gehalten. [63] Die am Šabbath verboten sind. [64] Daß die Arbeit verboten ist. [65] Es war jedoch nicht angegeben, welche Arbeit gemeint ist. [66] Das Umtragen einer Sache aus einem Gebiete in das andere. [67] Hierüber Tah. Abschn. VI. [68] Am Šabbath etwas[68]in ein nicht mit der Wohnung verbundenes Gehege, das größer ist als eine Zweiseáfläche oder gar in ein solches von einem Kor oder zwei Kor, wirft, so ist man schuldig, denn es ist ein geschlossener Raum, der nur nicht bewohnt wird. – Erklärlich ist es, daß R. Aši nicht wie Úla erwidert[69]hat, weshalb aber erwiderte Úla nicht [wie R. Aši], nach seiner eigenen Lehre? – Man kann folgendes entgegnen: wieso nennt er sie, wenn sie eine Umzäunung hat, Ebene, solches ist ja ein Gehege!? – Und R. Aši!? – Er nennt es ja Privatgebiet.

Das Neutralgebiet. Gelten denn jene alle nicht als Neutralgebiet!? Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Joḥanans: Dies ist wegen eines Winkels an einem öffentlichen Gebiete nötig; obgleich die Menge sich oftmals durchdrängt und da hineingeht, so gilt er dennoch, da seine Benutzung unbequem ist, als Neutralgebiet. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: [Der Raum] zwischen den Marktpalissaden wird als Neutralgebiet betrachtet. – Aus welchem Grunde? – Da man, obgleich die Menge da verkehrt, da nicht frei gehen kann, wird er als Neutralgebiet betrachtet. R. Zera sagte im Namen R. Jirmejas: Die Bank vor den Marktpalissaden gilt als Neutralgebiet. Nach dem, der dies vom [Raume] zwischen den Palissaden lehrt, gilt dies um so mehr von der Bank, und nach dem, der dies von der Bank lehrt, gilt dies nur von der Bank, da ihre Benutzung unbequem ist, nicht aber vom [Raume] zwischen den Palissaden, dessen Benutzung bequemer ist. Eine andere Lesart: [Der Raum] zwischen den Säulen aber wird, da die Menge da oft verkehrt, als öffentliches Gebiet betrachtet.

Rabba b. Šila sagte im Namen R. Ḥisdas: Wenn ein Ziegelstein auf der Straße steht und jemand[68]etwas wirft, und es an diesem kleben bleibt, so ist er schuldig, wenn aber auf diesem, so ist er[70]frei. Abajje und Raba sagen beide: Nur dann, wenn er drei [Handbreiten] hoch ist, wo die Leute darauf nicht treten, Dornen und Disteln aber, auch wenn sie keine drei [Handbreiten] hoch sind. Ḥija b. Rabh sagte, auch Dornen und Disteln[71], aber nicht Kot. R. Aši sagte, auch Kot.

Rabba, aus der Schule R. Šilas, sagte: Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Kein Neutralgebiet unter vier [Handbreiten]. Hierzu sagte R. Šešeth: Es reicht bis zehn [Handbreiten in die Höhe]. – Was heißt: es reicht bis zehn? Wollte man sagen, nur wenn es eine Umzäunung von zehn [Handbreiten] hat, gelte es als Neutralgebiet, wenn aber nicht, gelte es nicht als Neutralgebiet, so sagte ja R. Gidel im Namen des R. Ḥija b. Joseph im Namen Rabhs, daß wenn ein Haus innen keine zehn [Handbreiten hoch] ist und seine Decke es auf zehn ergänzt, man auf dem

---

aus öffentlichem Gebiete. [69] Die Antwort Úlas ist nur eine ausweichende. [70] Da die kleine Fläche als Neutralgebiet gilt. [71] Auch diese müssen 3 Handbreiten

ganzen Dache umhertragen dürfe, innen aber nur vier Ellen[72]!? – Vielmehr, unter 'es reicht bis zehn' ist zu verstehen, nur bis zehn [Handbreiten] ist es Neutralgebiet, oberhalb zehn Handbreiten ist es nicht mehr Neutralgebiet. So sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, frage nicht bei Angelegenheiten des Šabbaths über Fälle oberhalb zehn [Handbreiten]. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen, daß es oberhalb zehn [Handbreiten] kein Privatgebiet mehr gebe, so sagte ja R. Ḥisda, daß, wenn jemand auf Privatgebiet eine Stange [in den Boden] steckt und einer[68] etwas wirft, und es oben liegen bleibt, er schuldig sei, auch wenn sie hundert Ellen hoch ist, weil das Privatgebiet bis zum Himmel steigt!?
Col.b Und wollte man sagen, daß es oberhalb zehn [Handbreiten] kein öffentliches Gebiet mehr gebe, so ist dies ja eine Mišna, denn wir haben gelernt, daß, wenn jemand etwas vier Ellen an eine Wand wirft, so ist es, wenn oberhalb der zehn Handbreiten ebenso, als würde er in die Luft werfen, und wenn unterhalb der zehn Handbreiten, als würde er auf die Erde werfen!? – Vielmehr, dies bezieht sich auf das Neutralgebiet, daß es nämlich oberhalb zehn [Handbreiten] kein Neutralgebiet mehr gebe. Die Rabbanan haben hierbei die Erleichterungen des Privatgebietes und die Erleichterungen des öffentlichen Gebietes angewendet; die Erleichterungen des Privatgebietes, daß es nur dann als Neutralgebiet gilt, wenn es eine Fläche von vier [Handbreiten] hat, wenn aber nicht, so ist es nichts als Freigebiet, und die Erleichterungen des öffentlichen Gebietes, daß es nur bis zehn Handbreiten als Neutralgebiet gilt, oberhalb zehn Handbreiten gilt es nicht mehr als Neutralgebiet.

Der Text. R. Gidel sagte im Namen des R. Ḥija b. Joseph im Namen Rabhs: Wenn ein Haus innen keine zehn [Handbreiten hoch] ist und seine Decke es auf zehn ergänzt, so darf man auf dem ganzen Dache umhertragen, innen aber nur vier Ellen. Abajje sagte: Hat man darin eine Vertiefung von vier zu vier [Handbreiten] gegraben und dadurch [die Höhe] auf zehn ergänzt, so darf man im ganzen Innenraume umhertragen. – Aus welchem Grunde? – Weil es[73] als zum Privatgebiete gehörende Nische gilt und Nischen des Privatgebietes gelten als Privatgebiet. Es wurde nämlich gelehrt: Nischen nach dem Privatgebiete gelten als Privatgebiet, Nischen nach dem öffentlichen Gebiete gelten, wie Abajje sagt, als öffentliches Gebiet, und wie Raba sagt, nicht als öffentliches Gebiet. Raba sprach zu Abajje: Womit ist es, nach deiner Ansicht, Nischen nach dem öffentlichen Gebiete gelten als öffentliches Gebiet, hierbei anders, als bei jenem Falle, von dem R. Dimi, als er kam, im Namen R. Joḥanans

---

hoch sein, weil manche darauf treten. [72] Der Raum auf dem Dache ist richtiges Privatgebiet, der Innenraum gilt, da er keine 10 Handbreiten hoch ist, als Neutralgebiet. [73] Was im Innenraume nicht vertieft ist. [74] Jenen Fall zu lehren;

sagte, es sei nötig[74] wegen eines Winkels an einem öffentlichen Gebiete: dieser sollte doch einer Nische nach dem öffentlichen Gebiete gleichen!? — Da ist die Benutzung nicht bequem, hierbei ist die Benutzung bequem. — Wir haben gelernt: Wenn jemand etwas vier Ellen an eine Wand oberhalb zehn [Handbreiten] wirft, so ist es ebenso, als würde er in die Luft werfen, und wenn unterhalb zehn Handbreiten, als würde er auf die Erde werfen. Dagegen wandten wir ein: Wieso ist das ebenso, als würde er auf die Erde werfen, es bleibt ja nicht liegen[75]!? Und R. Johanan erklärte, sie lehrten dies von einem klebrigen Stücke Feigenkuchen. Wozu braucht er, wenn du sagst, Nischen nach dem öffentlichen Gebiete gelten als öffentliches Gebiet, dies auf ein klebriges Stück Feigenkuchen zu beziehen, sollte er es auf eine Nische beziehen!? Manchesmal erwiderte er: Anders ist es bei einem Steine oder einem Gegenstande, da er zurückprallt[76]. Und manchesmal erwiderte er: Hier handelt es sich um eine Wand, die keine Nische hat. — Woher dies? — Er lehrt im Anfangssatze, wenn oberhalb zehn Handbreiten, sei es ebenso, als würde er in die Luft werfen. Wieso ist es, wenn du sagen wolltest, es handle sich um eine Wand, die eine Nische hat, ebenso, als würde er in die Luft werfen, es bleibt ja in der Nische liegen!? Wolltest du sagen, die Mišna handle von dem Falle, wenn sie keine vier zu vier [Handbreiten] hat, so sagte ja R. Jehuda im Namen R. Ḥijas, daß, wenn jemand etwas oberhalb zehn Handbreiten wirft und es in einer Nische irgend wie groß liegen bleibt, wir hierbei den Streit zwischen R. Meír und den Rabbanan haben; R. Meír ist der Ansicht, man vertiefe, um zu ergänzen[77], und die Rabbanan sind der Ansicht, man vertiefe nicht, um zu ergänzen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß es sich um eine Wand handelt, die keine Nische hat. Schließe hieraus.

Der Text. R. Ḥisda sagte: Wenn jemand auf Privatgebiet eine Stange [in den Boden] steckt und einer etwas wirft, und es oben liegen bleibt, so ist dieser schuldig, auch wenn sie hundert Ellen hoch ist, weil das Privatgebiet bis zum Himmel steigt. Es wäre anzunehmen, daß R. Ḥisda der Ansicht Rabbis ist, denn es wird gelehrt: Wenn jemand etwas wirft und es auf einem Vorsprung irgend wie groß liegen bleibt, so ist er nach Rabbi schuldig, und nach den Weisen frei. Demnach ist kein Raum von vier zu vier [Handbreiten] erforderlich. Abajje entgegnete: Bezüglich Fol.8 eines Privatgebietes bestreitet niemand die Ansicht R. Ḥisdas, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn ein Baum auf Privatgebiet steht und seine Zweige sich über öffentliches Gebiet neigen, und jemand etwas

---

ob. Fol. 7a. [75] Es springt von der Wand ab. [76] Er bleibt auch in einem Loche an der Wand nicht liegen. [77] Wenn eine Nische udgl. die erforderliche Größe nicht hat, die Wand aber so dick ist, um das Maß durch ein weiteres Vertiefen erwirft und es auf einem Zweige liegen bleibt; Rabbi ist der Ansicht, wir sagen, der Zweig gehöre zum Stamme, und die Rabbanan sind der Ansicht, wir sagen nicht, der Zweig gehöre zum Stamme[87].

Abajje sagte: Wer einen Bienenkorb, der zehn [Handbreiten] hoch und keine sechs[78]breit ist, in ein öffentliches Gebiet wirft, ist schuldig; ist er sechs breit, so ist er[79]frei. Raba sagt, auch wenn er keine sechs breit ist, sei er frei. — Aus welchem Grunde? — Weil es nicht möglich ist, daß manche Rohrstäbe die Höhe von zehn [Handbreiten] nicht überragen[80]. Stülpt er ihn um mit der Mündung nach unten, so ist er schuldig, wenn er etwas über sieben [Handbreiten hoch ist], und frei, wenn siebeneinhalb[81]. R. Aši sagt, auch wenn siebeneinhalb, sei er schuldig. — Aus welchem Grunde? — Die Wände sind wegen des Innenraumes da[82].

Úla sagte: Wenn jemand etwas wirft und es auf einem neun [Handbreiten hohen] und vier breiten Pfahle liegen bleibt, auf dem die Leute umzuschultern pflegen, so ist er schuldig. — Aus welchem Grunde? — Unter drei [Handbreiten] treten die Leute darauf, von drei bis neun treten sie nicht und schultern sie nicht darauf um, wenn neun, so schultern sie entschieden darauf um. Abajje sprach zu R. Joseph: Wie ist es mit einer Grube[83]? Dieser erwiderte: Bei einer Grube ebenso. Raba sagte: Bei einer Grube nicht. — Aus welchem Grunde? — Die Benutzung im Notfalle gilt nicht als Benutzung. R. Ada b. Mathna wandte gegen Raba ein: Wenn sich sein zehn [Handbreiten] hoher und vier breiter Korb auf öffentlichem Gebiete befindet, so darf man nicht aus diesem in öffentliches Gebiet noch aus öffentlichem Gebiete in dieses umtragen; ist er kleiner, so darf man umtragen. Dasselbe gilt auch von einer Grube. Dies bezieht sich wohl [auch] auf den Schlußsatz!? — Nein, [nur] auf den Col.b Anfangssatz. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand eine Ruhestätte für den Šabbath[84]auf öffentlichem Gebiete errichten will und seinen Érub in eine Grube oberhalb zehn Handbreiten legt, so ist sein Érub gültig, wenn unterhalb zehn Handbreiten, so ist sein Érub ungültig. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn die Grube zehn [Handbreiten tief] ist, und ‘oberhalb’ heiße, wenn man ihn hoch[85]niederlegt, und ‘unterhalb’

---

gänzen zu können, so wird es als bereits ergänzt betrachtet. 78. Wenn die Seite des Quadrates 4 Handbreiten hat, so beträgt der Durchmesser des umgeschr. Kreises 5,65; erschwerend wird der Durchmesser des runden Bienenkorbes auf 6 abgerundet. 79. Er wird als Gebiet für sich betrachtet; cf. Sb. X, 7. 80. Die Enden der Längsstäbe befinden sich oberhalb 10 Handbreiten. 81. Durch die hervorstehenden Längsstäbe befindet sich der Boden oberhalb 10 Handbreiten, u. der Spielraum zwischen dem Korbe u. der Erde wird als ausgefüllt betrachtet. 82. Der durch die vorstehenden Enden der Stäbe entstehende Spielraum zählt nicht mit, da er nichts faßt. 83. Die entsprechend 9 Handbreiten tief ist, u. in der die Leute Gegenstände niederlegen. 84. Damit ihm gestattet sei, 2000 Ellen nach jeder Richtung hin heiße, wenn man ihn tief niederlegt, was wäre dann der Unterschied, ob oben oder unten, er befindet sich ja in diesem Gebiete, während sein Érub sich in einem anderen Gebiete[86] befindet!? Doch wohl[87], wenn die Grube keine zehn [Handbreiten tief] ist, und er lehrt, sein Érub sei gültig; demnach gilt die Benutzung im Notfalle als Benutzung!? Manchesmal erwiderte er: Wenn er und sein Érub sich auf einem Neutralgebiete[88] befinden, und er nennt ihn deshalb *öffentliches Gebiet*, weil er kein Privatgebiet ist. Und manchesmal erwiderte er: Wenn er sich auf öffentlichem Gebiete befindet, sein Érub aber auf einem Neutralgebiete. Dies nach Rabbi, welcher sagt, all das, wobei nur das Feiern[89] berücksichtigt worden ist, haben sie bei Dämmerung[90] nicht verboten. Glaube aber nicht, daß ich dich nur abweisen will, vielmehr ist es tatsächlich so, denn wir haben gelernt: Wer etwas vier Ellen in einen Sumpf wirft, durch den ein öffentlicher Weg führt, ist schuldig. Wie tief darf der Sumpf sein? Weniger als zehn Handbreiten. Wer etwas vier Ellen auf[91] einem Sumpfe wirft, durch den ein öffentlicher Weg führt, ist schuldig. Erklärlich ist es, daß er zweimal vom Sumpfe lehrt, einmal, wenn im Sommer, und einmal, wenn in der Regenzeit. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Sommer gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sich die Leute kühlen[92] wollen, nicht aber in der Regenzeit. Und würde er es nur von der Regenzeit gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil man ihn zuweilen benutzt, da es [ohnehin] schmutzig ist, nicht aber im Sommer. Daher ist beides nötig. Wozu aber lehrt er zweimal 'führt'? — Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß nur das Gehen im Notfalle als *Gehen* gilt, nicht aber gilt sonst die Benutzung im Notfalle als Benutzung. Schließe dies hieraus.

R. Jehuda sagte: Wenn man ein Bund Rohr hinwirft und aufrichtet, hinwirft und aufrichtet[93], so ist man nur dann schuldig, wenn man es vom Boden hochhebt.

«Wenn jemand auf der Schwelle steht, so darf er etwas vom Hausherrn nehmen oder ihm geben, vom Armen nehmen oder ihm geben.»

---

zu gehen.

[85] Zehn Handbreiten vom Boden der Grube.

[86] Die Grube tiefer als 10 Handbreiten gilt als Privatgebiet.

[87] Im 1. Falle. Unter 'oberhalb' ist zu verstehen, wenn vom Boden der Grube bis oben keine 10 Handbreiten vorhanden sind.

[88] Beispielsweise auf einer Ebene (ob. Fol. 6a); auch die 9 Handbreiten tiefe Grube gilt als solche.

[89] Viele Arbeiten sind am Šabbath 'des Feierns wegen' verboten, obgleich sie nach bibl. Gesetze erlaubt sind; zu diesen gehört auch das Tragen aus einem öffentlichen Gebiete nach einem Neutralgebiete.

[90] Am Abend, bei Beginn des Šabbaths. Auch der Érub ist für diese Zeit verwendbar.

[91] So (בתוכו im Dativ) in korrekten Mišnahandschriften. Danach erübrigt sich die ganze Erörterung des Talmud hier u. weiter Fol. 100b.

[92] Sie benutzen daher den Weg durch den Sumpf.

[93] Und so fortbewegt.

[94] Wörtl. über sich, dh.

Was für eine Schwelle ist hier gemeint: wollte man sagen eine Schwelle, die öffentliches Gebiet ist, wieso darf er vom Hausherrn nehmen, er bringt ja aus Privatgebiet in öffentliches Gebiet, wenn eine Schwelle, die Privatgebiet ist, wieso darf er vom Armen nehmen, er bringt ja aus öffentlichem Gebiete in Privatgebiet, und wenn eine Schwelle, die Neutralgebiet ist, wieso darf er von vornherein nehmen und geben, schließlich ist ja auch dies verboten!? — Vielmehr, eine Schwelle, die nur Freigebiet ist, wenn sie beispielsweise keine vier zu vier [Handbreiten] hat. So sagte R. Dimi, als er kam, im Namen R. Joḥanans: Auf einem Raume, der keine vier zu vier Handbreiten hat, dürfen, die sich im Privatgebiete befinden, und die sich im öffentlichen Gebiete befinden, umschultern, nur dürfen sie nicht austauschen.

Der Meister sagte: Nur darf er nicht vom Hausherrn nehmen und dem Armen geben oder vom Armen nehmen und dem Hausherrn geben; hat er genommen und gegeben, so sind alle drei frei. Dies wäre eine Widerlegung Rabas, denn Raba sagte, wer etwas auf öffentlichem Ge-
Fol.9 biete vier Ellen trägt, sei schuldig, auch wenn er es ganz hoch[94] trägt. — Da bleibt es nicht liegen[95], hierbei bleibt es liegen.

«Manche sagen, die Schwelle sei eines von beiden Gebieten; ist die Tür offen, so gehört sie zum Innenraume, ist die Tür geschlossen, so gehört sie zum Außenraume.» Auch wenn sie keinen Pfosten[96] hat, aber R. Ḥama b. Gorja sagte ja im Namen Rabhs, der Innenraum der Tür benötige noch eines anderen Pfostens, um erlaubt zu sein!? Wolltest du sagen, wenn sie keine vier zu vier [Handbreiten] hat, so sagte ja R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, der Innenraum der Tür benötige, selbst wenn er keine vier zu vier [Handbreiten] hat, noch eines anderen Pfostens, um erlaubt zu sein!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Hier handelt es sich um die Schwelle einer Durchgangsgasse, die zur Hälfte eine Oberschwelle und zur Hälfte keine Oberschwelle hat, die Oberschwelle nach der Innenseite; ist die Tür offen, so gehört sie zum Innenraume, ist die Tür geschlossen, so gehört sie zum Außenraume. R. Aši erwiderte: Tatsächlich handelt es sich hier um eine Stubenschwelle, wenn sie nämlich zwei Oberschwellen hat, von denen weder die eine noch die andere vier, und [der Raum] zwischen beiden keine drei [Handbreiten] hat, und die Tür sich in der Mitte befindet; ist die Tür offen, so gehört sie zum Innenraume, ist die Tür geschlossen, so gehört sie zum Außenraume[97].

«Ist die Schwelle zehn [Handbreiten] hoch und vier breit, so ist sie ein Gebiet für sich.» Dies ist also eine Stütze für R. Jiçḥaq b. Evdämi,

---

oberhalb 10 Handbreiten. 95. Im freien Gebiete oberhalb 10 Handbreiten. 96. Von außen, der die Schwelle von der Straße abgrenzt. 97. Die Tür verhindert dann denn R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: R. Meír sagte: Überall, wo von zwei [Šabbath]gebieten die Rede ist, die aber ein [Interessen]gebiet sind, beispielsweise eine zehn [Handbreiten] hohe und vier breite Säule auf einem Privatgebiete, ist es verboten, darauf umzuschultern, mit Rücksicht auf einen Hügel auf öffentlichem Gebiete[98].

ii Col.b MAN DARF KURZ VOR DEM VESPERGEBETE SICH NICHT VOR DEN BARBIER SETZEN, BEVOR MAN DAS GEBET VERRICHTET HAT. AUCH GEHE MAN DANN NICHT INS BAD, NICHT IN DIE GERBEREI, NICHT ZU TISCH UND NICHT ZU GERICHT; HAT MAN ABER BEREITS BEGONNEN, SO BRAUCHT MAN NICHT ZU UNTERBRECHEN. MAN UNTERBRECHE, UM DAS ŠEMÁ ZU LESEN, NICHT ABER, UM DAS GEBET ZU VERRICHTEN.

GEMARA. Kurz vor welchem Vespergebete: wollte man sagen, vor dem großen Vespergebete[99], weshalb denn nicht, es ist ja noch am Tage genügend Zeit vorhanden; doch wohl kurz vor dem kleinen Vespergebete, dennoch braucht man, wenn man bereits begonnen hat, nicht zu unterbrechen, somit wäre dies eine Widerlegung des R. Jehošuá b. Levi!? R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Sobald die Zeit des Vespergebetes heranreicht, darf man nichts kosten, bevor man das Vespergebet verrichtet hat. – Nein, tatsächlich vor dem großen Vespergebete, hier aber handelt es sich um eine Haarfrisur [nach Art] des Ben Eleásа[100]; nicht ins Bad, um alle Prozeduren des Bades vorzunehmen; nicht in die Gerberei, in eine große Gerberei; nicht zu Tisch, zu einer großen Mahlzeit; nicht zu Gericht, bei Beginn der Gerichtsverhandlung. R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Tatsächlich zu unserer [gewöhnlichen] Haarschur; man darf sich jedoch von vornherein nicht hinsetzen, weil die Schere zerbrechen könnte. Nicht ins Bad, auch um nur zu schwitzen; von vornherein nicht, weil man ohnmächtig werden könnte. Nicht in eine Gerberei, auch um etwas nachzusehen; von vornherein nicht, weil man einen Schaden bemerken und abgelenkt werden könnte. Nicht zu Tisch, auch zu einer kleinen Mahlzeit; von vornherein nicht, weil es sich hinziehen könnte. Nicht zu Gericht, auch beim Schlusse der Verhandlung; von vornherein nicht, weil ein Grund zur Umstoßung des Urteils gefunden werden könnte. – Wann hat das Haarschneiden begonnen[101]? R. Abin erwiderte: Sobald man den Barbiermantel auf den Schoß gelegt hat. – Wann hat das Baden begonnen? R. Abin erwiderte: Sobald man den Mantel abgelegt hat. – Wann hat das Gerben begonnen? [R. Abin erwiderte:] Sobald man [die Schürze] auf der Schulter be-

---

die Vereinigung der beiden schmalen Oberschwellen. [98] Der (bei erforderlicher Größe) Privatgebiet ist. [99] Cf. Ber. 26b. [100] Eine besonders luxuriöse, die viel Sorgfalt und Zeitaufwand erforderte; cf. Ned. 51a, Syn. 22b. [101] Um nicht festigt hat. – Wann hat die Mahlzeit begonnen? – Rabh sagt, sobald man die Hände gewaschen hat; R. Ḥanina sagt, sobald man den Gürtel gelöst hat. Sie streiten aber nicht; dies für uns, jenes für sie[102].

Abajje sagte: Nach dem, der der Ansicht ist, das Abendgebet sei Freigestelltes, belästigen[103]wir unsere Genossen in Babylonien nicht, sobald sie den Gürtel gelöst haben. – Belästigen wir sie denn nach dem, der der Ansicht ist, es sei Pflicht, das Vespergebet ist ja nach aller Ansicht Pflicht, dennoch haben wir gelernt, daß, wenn man bereits begonnen hat, man nicht zu unterbrechen brauche, und R. Ḥanina sagte, sobald man den Gürtel gelöst hat!? – Hierbei ist Trunkenheit nicht zu berück- Fol. 10 sichtigen, da[104]aber ist Trunkenheit zu berücksichtigen. Oder auch: für das Vespergebet ist eine Zeit festgesetzt, daher ist man ängstlich und versäumt es nicht, das Abendgebet aber hat die ganze Nacht Zeit, daher ist man nicht ängstlich, und man könnte es versäumen. R. Šešeth wandte ein: Ist es denn eine besondere Last, den Gürtel umzubinden!? Ferner kann man sich ja hinstellen und so beten!? – Weil es heißt:[105]*bereite dich vor, Jisraél, deinem Gott gegenüberzutreten.*

Raba b. R. Hona pflegte Schuhe anzuziehen und dann zu beten, indem er sagte: *Bereite dich vor &c.* Raba pflegte das Obergewand abzulegen, die Hände aneinander zu reiben und dann zu beten, indem er sagte: Wie ein Sklave vor seinem Herrn. R. Aši erzählte: Ich sah, wie R. Kahana, wenn Unglück auf der Welt war, das Obergewand abzulegen, die Hände aneinander zu reiben und dann zu beten pflegte, indem er sagte: Wie ein Sklave vor seinem Herrn. Wenn Frieden auf der Welt war, pflegte er sich anzukleiden, zu bedecken, einzuhüllen und dann zu beten, indem er sagte: *Bereite dich vor, Jisraél, deinem Gott gegenüberzutreten.*

Als einst Raba bemerkte, wie R. Hamnuna sein Gebet in die Länge zog, sprach er: Sie lassen das ewige Leben und befassen sich mit dem zeitlichen[106]Leben. Jener aber war der Ansicht, die Zeit des Gebetes für sich, und die Zeit der Tora für sich.

R. Jirmeja saß vor R. Zera, und da beide sich mit der Erörterung einer Lehre befaßten, verspäteten sie das Gebet, und R. Jirmeja beeilte sich. Da las R. Zera über ihn:[107]*Wer sein Ohr abwendet, um die Lehre nicht zu hören, dessen Gebet ist ein Greuel.*

Wann hat die Gerichtsverhandlung begonnen? – [Hierüber streiten]

---

unterbrechen zu müssen. [102] Babylonier und Palästinenser; in Babylonien pflegte man den Gürtel fester umzubinden; cf. Ez. 23,15. [103] Durch Unterbrechung der Mahlzeit. [104] Beim Abendgebete; in der Regel pflegte man nur abends zu trinken. [105] Am. 4,12. [106] Durch das Gebet (um die zeitl. Bedürfnisse) wird das Studium der Tora vernachlässigt. [107] Pr. 28,9. [108] Ex. 18,13. [109] Gen. 1,5. [110] Ecc.

R. Jirmeja und R. Jona; einer sagt, sobald die Richter ihre Mäntel anlegen, und einer sagt, sobald die Prozeßgegner beginnen. Sie streiten aber nicht; dies in dem Falle, wenn sie bereits Gerichtsverhandlungen vorhatten, und jenes in dem Falle, wenn sie noch keine Gerichtsverhandlung vorhatten.

R. Ami und R. Asi saßen zwischen den Säulen [des Lehrhauses] und lernten, und von Zeit zu Zeit klopften sie an den Riegel der Tür, indem sie sprachen: Hat jemand eine Prozeßsache, so trete er ein.

R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona saßen den ganzen Tag zu Gericht, und das Herz ward ihnen schwach. Da trug ihnen R. Ḥija b. Rabh aus Diphte folgende Lehre vor: [108]*Das Volk trat vor Moše vom Morgen bis zum Abend.* Sollte es dir denn in den Sinn kommen, daß Moše den ganzen Tag dasaß und Recht sprach, wann hätte er sich mit der Tora befaßt? Dies besagt vielmehr, daß die Schrift jedem Richter, der ein richtiges Urteil der Wahrheit wegen fällt, wenn auch nur eine Stunde, es anrechnet, als wäre er mit dem Heiligen, gepriesen sei er, am Schöpfungswerke beteiligt, denn hier heißt es: *das Volk trat vor Moše vom Morgen bis zum Abend*, und dort[109] heißt es: *es ward Abend und es ward Morgen, ein Tag.*

Wie lange sitze man zu Gericht? R. Šešeth erwiderte: Bis zur Mahlzeit. R. Ḥama sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: es heißt: [110]*Wehe dir, Land, dessen König ein Knabe, dessen Fürsten*[111]*am Morgen schmausen. Heil dir Land, dessen König ein Edler, dessen Fürsten zu rechter Zeit speisen; in Mannhaftigkeit und nicht in Völlerei*; in der Mannhaftigkeit der Tora und nicht in der Völlerei des Weines.

Die Rabbanan lehrten: In der ersten Stunde speisen Ludim[112], in der zweiten speisen Räuber, in der dritten speisen Erbschafter[113], in der vierten speisen Arbeiter, in der fünften speisen gewöhnliche Leute. — Dem ist ja aber nicht so, R. Papa sagte ja, in der vierten speisen gewöhnliche Leute!? — Vielmehr, in der vierten speisen gewöhnliche Leute, in der fünften speisen Arbeiter. In der sechsten speisen Schriftgelehrte; [speist

---

10,16. 111. Unter K. und F. werden hier die Richter verstanden. 112. לודים, allgemein mit 'Lydier' übersetzt, jed. ganz unwahrscheinlich; schon aus unserer Stelle geht deutlich genug hervor, daß hier die L., die ja in der Kultur den übrigen Völkern des Altertums gleich kamen, nicht gemeint sein können, und noch deutlicher aus anderen Stellen. Wer sich an die לודים (לודאי) verkauft hat, selbst nur ein einziges Mal, sagt der T., den löse man nicht aus, weil er sein Leben preisgab. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind hier die Ludii, *Possenspieler*, insbes. Ringkämpfer, Stierkämpfer gemeint. Die sonst ganz abenteuerlich klingende Geschichte des Reš Laqiš (Git. Fol. 47a), der sich an die Ludim verkauft hatte, findet somit ihre Aufklärung; dieselben gestatteten ihm wahrscheinlich, sich im Ringkampfe zu üben. 113. Leute, die ihr Vermögen ohne Arbeit erworben haben.

man] später, so ist es ebenso, als wenn man einen Stein in einen Schlauch wirft. Abajje sagte: Dies nur, wenn man morgens nichts gekostet hat, hat man aber morgens etwas gekostet, so ist nichts dabei.

R. Ada b. Ahaba sagte: Man darf sein Gebet im Bade verrichten. Man wandte ein: Wenn man in das Badehaus[114] kommt, in den Raum, in dem die Leute bekleidet sind, so darf man da das Šemá lesen, das Gebet verrichten, selbstverständlich Frieden bieten und die Tephillin anlegen, und selbstverständlich braucht man sie nicht abzulegen. Wenn in den Raum, in dem die Leute teils nackt und teils bekleidet sind, so darf man da Frieden bieten, jedoch nicht [das Šemá] lesen und das Gebet verrichten; die Tephillin braucht man da nicht abzulegen, darf sie aber nicht anlegen. Wenn in den Raum, in dem die Leute nackt sind, so darf man da nicht Frieden bieten, und um so weniger [das Šemá] lesen und das Gebet verrichten; man muß da die Tephillin abnehmen, und selbstverständlich darf man sie nicht anlegen!? – R. Ada b. Ahaba spricht von einem Bade, in dem keine Menschen sich befinden. – R. Jose b. Ḥanina sagte ja aber, wenn sie von einem Bade sprechen, so gelte es auch von einem, in dem keine Menschen sind, wenn sie von einem Aborte sprechen, so gelte es auch von einem, in dem kein Kot ist!? – Vielmehr, R. Ada [b. Ahaba] spricht von einem neuen. – Aber Rabina fragte ja, wie es denn sei, wenn man ihn als Abort nur bestimmt hat, ob die Bestimmung entscheidend sei oder nicht, und es wurde ihm nicht entschieden, und dasselbe gilt wohl auch von einem Bade!? – Nein, vielleicht ist es bei einem Col.b Aborte anders, der ekelhaft ist.

«So darf man da nicht Frieden bieten.» Dies ist also eine Stütze für R. Hamnuna, der im Namen Úlas sagte, daß man nicht im Badehause seinem Nächsten Frieden bieten dürfe, denn es heißt:[115] *und er nannte ihn 'der Herr ist Frieden'*. – Demnach ist es auch verboten, im Aborte [das Wort] Wahrheit auszusprechen, denn es heißt:[116] *der wahrhaftige Gott*!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagte ja Raba b. Meḥasja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, daß es erlaubt sei, im Aborte [das Wort] Wahrheit auszusprechen. – Der Gottesname selber wird nicht so genannt, denn wir übersetzen: *der wahrhaftige Gott*, während der Gottesname selber 'Friede' genannt wird, wie es heißt: *und er nannte ihn 'der Herr ist Frieden'*.

Ferner sagte Raba b. Meḥasja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Wenn jemand seinem Nächsten ein Geschenk macht, so muß er es ihm kund tun, denn es heißt:[117] *um kund zu tun, daß ich der Herr*

---

[114] Das Bad hatte 3 Räume: den Warte- oder Ruheraum, den An- und Auskleideraum und den eigentl. Baderaum. [115] Jud. 6,24. [116] Dt. 7,9. [117] Ex. 31,13.

bin, der euch heiligt. Desgleichen wird gelehrt: *Um kund zu tun, daß ich der Herr bin, der euch heiligt.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich zu Moše: Ich habe ein kostbares Geschenk in meiner Schatzkammer, dessen Name ist Šabbath, und ich will es den Jisraéliten schenken, geh und tue es ihnen kund. Hieraus folgernd sagte R. Šimón b. Gamliél: Wer einem Kinde Brot gibt, tue es der Mutter kund. — Wie mache man dies? Abajje erwiderte: Er bestreiche es mit Öl, oder man trage ihm etwas Schminke auf. — Wie aber jetzt, wo wir Zauberei befürchten? R. Papa erwiderte: Man bestreiche es mit derselben Art. — Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥama b. Ḥanina sagte ja, wer seinem Nächsten ein Geschenk macht, brauche ihm dies nicht kund zu tun, denn es heißt:[118]*und Moše wußte nicht, daß die Haut seines Antlitzes strahlend geworden war, infolge seiner Unterredung mit ihm*!? — Das ist kein Einwand; dies bei einer Sache, die auch sonst bekannt wird, jenes bei einer Sache, die sonst nicht bekannt wird. — Aber auch der Šabbath ist ja eine Sache, die auch sonst bekannt wurde!? — Dessen Belohnung wäre nicht bekannt geworden.

R. Ḥisda hielt zwei Priestergeschenke von einem Ochsen[119]in der Hand und sprach: Wer da kommt und mir eine neue Lehre im Namen Rabhs sagt, dem gebe ich sie. Da sprach Raba b. Meḥasja zu ihm: Folgendes sagte Rabh: Wenn jemand seinem Nächsten ein Geschenk macht, so muß er es ihm kund tun, denn es heißt: *um kund zu tun, daß ich der Herr bin, der euch heiligt.* Da gab er sie ihm. Hierauf sprach dieser: Sind dir die Lehren Rabhs so sehr lieb? Jener erwiderte: Jawohl. Da sprach dieser: Das ist es, was Rabh gesagt hat: Das Kleid ist seinem Träger teuer. Jener versetzte: Das hat Rabh gesagt? Das andere ist mir lieber als das erste; hätte ich bei mir ein zweites [Geschenk], so würde ich es dir gegeben haben.

Ferner sagte Raba b. Meḥasja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Nie zeichne ein Vater ein Kind vor den anderen aus; denn wegen eines Kleides im Gewichte von zwei Selaím, das Jáqob dem Joseph mehr als seinen übrigen Söhnen gab, beneideten ihn seine Brüder, und daraus entwickelte es sich, daß unsere Vorfahren nach Miçrajim hinabzogen.

Ferner sagte Raba b. Meḥasja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Stets sei man bestrebt, in einer neubesiedelten Stadt zu wohnen, denn da sie neu besiedelt ist, sind deren Sünden wenig, wie es heißt:[120]*siehe, da ist eine nahe Stadt, darin könnte ich fliehen, und sie ist nur gering.* Was heißt nahe: wollte man sagen, sie liegt in der Nähe und ist klein, so sahen sie es ja, wozu brauchte er es ihnen zu sagen!? Vielmehr, sie ist erst seit kurzem bewohnt, und ihre Sünden sind daher gering. R. Abin sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[120]*dorthin möchte ich mich doch flüchten*; der Zahlenwert [des Wortes] *na [doch]*[121] beträgt einundfünfzig, während Sedom zweiundfünfzig[122] [Jahre bestan- Fol. 11 den hatte]. Deren Friedensjahre waren sechsundzwanzig, wie es heißt: [123]*zwölf Jahre hindurch waren sie Kedorlaómer untertan gewesen, und dreizehn Jahre waren sie abgefallen. Im vierzehnten Jahre &c.*

---

[118] Ex. 34,29. [119] Cf. Dt. 18,3 u. Hal. IV,9. [120] Gen. 19,20. [121] Die Buchsta-

Ferner sagte Raba b. Meḥasja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Jede Stadt, deren Dächer höher sind als das des Bethauses, wird endlich zerstört, denn es heißt:[124]*den Tempel unseres Gottes zu erheben und seine Trümmer herzustellen.* Dies gilt jedoch nur von gewöhnlichen Häusern, bei Türmen und Mauern aber ist nichts dabei. R. Aši sagte: Ich werde dafür sorgen, daß Matha Meḥasja nicht zerstört werde. — Es ist ja aber zerstört worden!? — Es ist nicht dieser Sünde wegen zerstört worden.

Ferner sagte Raba b. Meḥasja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Unter einem Araber, nur nicht unter einem Nichtjuden[125]; unter einem Nichtjuden, nur nicht unter einem Geber; unter einem Geber, nur nicht unter einem Schriftgelehrten; unter einem Schriftgelehrten, nur nicht unter einer Waise oder einer Witwe[126].

Ferner sagte Raba b. Meḥasja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Jede andere Krankheit, nur keine Darmkrankheit; jedes andere Weh, nur kein Herzweh; alle anderen Schmerzen, nur keine Kopfschmerzen; alles Böse, nur nicht die Bosheit einer Frau.

Ferner sagte Raba b. Meḥasja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Wären auch alle Meere Tinte, alles Binsenrohr Griffel, die Himmel Pergamentrollen und alle Menschen Schreiber, so würden sie dennoch die Gedankentiefe der Obrigkeit niederzuschreiben nicht vermögen. — Welcher Schriftvers deutet hierauf? R. Mešaršija erwiderte: [127]*wie des Himmels Höhe und der Erde Tiefe, so ist auch der Könige Herz unerforschlich.*

Ferner sagte Raba b. Meḥasja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Das Fasten ist gut für den [bösen] Traum, wie das Feuer für Werg. R. Ḥisda sagte: Und zwar am selben Tage. R. Joseph sagte: Sogar am Šabbath[128].

Einst kehrte R. Jehošuá, der Sohn R. Idis, bei R. Aši ein, und sie bereiteten ihm ein dreijähriges Kalb und sprachen zu ihm: Möge der Mei-

---

ben des hebr. Alphabetes dienen, wie in vielen anderen, zugleich als Ziffern. [122] S. wurde nach einer Berechnung des T. im 48. Lebensjahre Abrahams erbaut, während es in seinem 99. zerstört wurde. [123] Gen. 14,4. [124] Ezr. 9,9. [125] Wahrscheinlich Römer. [126] Weil sie sehr empfindlich sind. [127] Pr. 25,3. [128] An dem das Fasten sonst verboten ist. [129] Dh. das Fasten auf einen anderen ster etwas kosten. Er erwiderte ihnen: Ich verweile heute im Fasten. Jene sprachen zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Jehuda gesagt hat? R. Jehuda sagte nämlich, daß man das Fasten leihen und bezahlen[129]könne. Da erwiderte er ihnen: Es ist ein Fasten wegen eines Traumes, und Raba b. Meḥasja sagte im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, das Fasten sei gut für den Traum, wie Feuer für Werg. Und hierzu sagte R. Ḥisda, am selben Tage, und R. Joseph sagte, sogar am Šabbath.

Hat man aber bereits begonnen, so braucht man nicht zu unterbrechen. Man unterbreche, um das Šemá zu lesen. Er lehrt ja bereits im Anfangssatze, daß man nicht zu unterbrechen brauche[130]!? – Der Schlußsatz bezieht sich auf das Studium der Tora. Es wird nämlich gelehrt: Wenn Genossen sich mit dem Studium der Tora befassen, so müssen sie unterbrechen, um das Šemá zu lesen, nicht aber müssen sie unterbrechen, um das Gebet zu verrichten. R. Joḥanan sagte: Dies wurde nur für solche, wie R. Šimón b. Joḥaj und Genossen gelehrt, deren Berufszweig die Tora ist, solche wie wir aber müssen sowohl zum Šemálesen als auch zum Gebete unterbrechen. – Es wird ja aber gelehrt, wie man zum Gebete nicht unterbreche, so unterbreche man auch nicht zum Šemálesen!? – Was da gelehrt wird, bezieht sich auf die Interkalation[131]des Jahres. R. Ada b. Ahaba sagte nämlich, auch lehrten es die Alten von Hagronja: R. Eleázar b. Çadoq erzählte: Als wir uns in Jabne mit der Interkalation des Jahres befaßten, pflegten wir weder zum Šemálesen noch zum Gebete zu unterbrechen.

Der Schneider darf nicht kurz vor der Dunkelheit[132]mit seiner iii Nadel ausgehen, denn er könnte vergessen und damit [am Šabbath] ausgehen; desgleichen der Schreiber nicht mit seinem Schreibrohre. Ferner darf man nicht bei Lampenlicht die Kleider vom Ungeziefer reinigen, auch nicht lesen. Doch sagten sie, der Aufseher dürfe beim Lesen der Schulkinder zusehen, er selber aber nicht lesen. Desgleichen darf der Flussbehaftete nicht zusammen mit der Flussbehafteten speisen, weil dies zur Sünde führen könnte.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Man darf nicht in Privatgebiet stehen und aus öffentlichem Gebiete trinken, oder in öffentlichem Gebiete stehen und aus privatem Gebiete trinken; wenn man aber den Kopf und den größeren Teil des Körpers nach dem Gebiete, aus dem man

---

Tag verschieben. 130. Die Frage bezieht sich auf den letzten Satz: nicht aber um das G. zu verrichten. 131. Wenn man sich damit (cf. Ber. Absch. I, Anm. 429) befaßt. 132. Am Vorabend des Š.s 133. Das Umhertragen auf einem Neutralge-

Col.b trinkt, hinüberbeugt, so ist es erlaubt. Ebenso bei einer Kelter. Sie fragten: Wie ist es bei einem Neutralgebiete? Abajje erwiderte: Das ist ja dasselbe. Raba erwiderte: Dies[133] ist ja nur eine [rabbanitische] Maßnahme, und wir sollten eine Maßnahme für eine Maßnahme treffen!? Abajje sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: Er lehrt, daß es sich ebenso bei einer Kelter verhalte. Welche Kelter: wollte man sagen, Privatgebiet[134], so wurde dies ja bereits gelehrt; wollte man sagen, öffentliches Gebiet, so wurde dies ja ebenfalls gelehrt; wahrscheinlich doch ein Neutralgebiet. Raba erklärte: Ebenso bei einer Kelter: bezüglich des Zehnten. Desgleichen erklärte R. Šešeth: Ebenso bei einer Kelter: bezüglich des Zehnten. Wir haben nämlich gelernt: Man darf vom Weine über der Kelter[135] zehntfrei trinken, ob mit heißem oder kaltem [Wasser verdünnt] – so R. Meír; R. Eleâzar b. R. Çadoq verpflichtet zu verzehnten; die Weisen sagen, mit heißem sei er zehntpflichtig, mit kaltem frei, weil man den Rest zurückgießt. – Wir haben gelernt: Der Schneider darf nicht kurz vor der Dunkelheit mit seiner Nadel ausgehen, denn er könnte vergessen und damit ausgehen. Doch wohl, wenn sie in seinem Gewande steckt[136]!? – Nein, wenn er sie in der Hand hält. – Komm und höre: Der Schneider darf mit seiner Nadel, die in seinem Gewande steckt, nicht ausgehen. Doch wohl am Vorabend des Šabbaths!? – Nein, was hier gelehrt wird, bezieht sich nur auf den Šabbath. – Es wird ja aber gelehrt, der Schneider dürfe am Vorabend des Šabbaths bei einbrechender Dunkelheit mit seiner Nadel, die in seinem Gewande steckt, nicht ausgehen!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, der Handwerker sei schuldig, [wenn er einen Gegenstand] nach Art seines Handwerkes [hinausträgt]. Es wird nämlich gelehrt: Der Schneider darf nicht mit seiner Nadel, die in seinem Gewande steckt, ausgehen, noch der Schreiner mit seinem Lineal am Ohre, noch der Krämpler mit der Schnur am Ohre, noch der Weber mit dem Wollbüschel am Ohre, noch der Färber mit der Probe am Halse, noch der Geldwechsler mit einem Denar am Ohre; ist er ausgegangen, so ist er frei, von vornherein aber ist es verboten – so R. Meír; R. Jehuda sagt, der Handwerker sei schuldig, [wenn er einen Gegenstand] nach Art seines Handwerkes [trägt], jeder andere aber sei frei.

Das Eine lehrt, der Flußbehaftete dürfe nicht mit seinem Schutzbeutel ausgehen, ist er ausgegangen, sei er frei, von vornherein sei es verboten; ein Anderes aber lehrt, er dürfe nicht ausgehen, ist er ausgegangen, sei er ein Sündopfer schuldig!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das Eine vertritt die Ansicht R. Meírs, das Andere vertritt die An-

---

biete. 134. 10 Handbreiten hoch. 135. Cf. Mas. IV, Anm. 3. 136. Dies ist kein biblisches Verbot, sondern nur eine rabb. Maßnahme; hieraus, daß man wegen einer sicht R. Jehudas. Abajje sprach zu ihm: Allerdings ist R. Meír dieser Ansicht bei Dingen, die in ungewöhnlicher Weise[137] getragen werden, ist er etwa dieser Ansicht auch bei Dingen, die in gewöhnlicher Weise getragen werden!? Demnach wäre, wolltest du nicht so[138] sagen, ein Laie, wenn er am Šabbath eine Vertiefung mit einem Spane gräbt, nach R. Meír nicht schuldig!? – Vielmehr, erwiderte R. Hamnuna, dies ist kein Widerspruch; eines spricht von einem Flußbehafteten, der zweimal [Fluß] bemerkt hat, und eines spricht von einem Flußbehafteten, der dreimal [Fluß] bemerkt hat. – Der Flußbehaftete, der zweimal [Fluß] bemerkt hat, ist wohl deshalb schuldig, weil er [den Schutzbeutel] zur Untersuchung[139] braucht, und auch der Flußbehaftete, der dreimal [Fluß] bemerkt hat, braucht ihn ja, um [die Reinheitstage] abzuzählen[140]!? – In dem Falle, wenn er ihn am selben Tage[141] bemerkt hat. – Er braucht ja [den Schutzbeutel], um seine Kleider nicht zu beschmutzen!? R. Zera erwiderte: Dieser Tanna ist der Ansicht, der Schutz vor Schmutz sei nicht in Betracht zu ziehen. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man eine Schüssel an die Wand[142] stellt, damit sie ausgespült werde, so ist sie für Unreinheit[143] empfänglich, wenn aber, damit die Wand nicht beschädigt werde, so Fol 12 ist sie nicht für Unreinheit empfänglich. – Ist es denn gleich: da braucht man ja das Wasser nicht, hierbei aber braucht er ja den Schutzbeutel, damit er den Fluß auffange!? – Dies gleicht vielmehr dem Schlußsatze: Wenn in eine Mulde Traufenwasser gekommen ist, so macht das aus dieser aufspritzende und überfließende Wasser[144] für die Unreinheit nicht empfänglich, wohl aber macht es das darin befindliche. Vielmehr, sagten Abajje und Raba beide, das ist kein Widerspruch; eines nach R. Jehuda und eines nach R. Šimón[145].

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Man darf am Vorabend des Šabbaths bei einbrechender Dunkelheit mit Tephillin ausgehen. – Aus welchem Grunde? – Wie Rabba b. R. Hona gesagt hat, man müsse von Zeit zu Zeit die Tephillin betasten. Dies ist, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Stirnblatte zu folgern; das Stirnblatt enthielt nur einmal den Gottesnamen, dennoch heißt es:[146] *beständig soll es auf seiner Stirne sein*, daß er nämlich nicht davon seine Gedanken abwende, um wieviel mehr gilt dies von den Tephillin, die vielmal den Gottesnamen enthalten. Daher denkt man an sie.

---

rabb. Maßnahme eine zweite treffe. [137] Der Handwerker trägt sie ja sonst in der Hand, nicht am Ohre. [138] Daß man in gew. Weise auch nach RM. schuldig ist. [139] Mit 3 Mal ist er ein richtiger Flußbehafteter und zur Darbringung eines Opfers verpflichtet; cf. Lev. Kap. 15. [140] Cf. Lev. 15,13. [141] Am S., der nicht mitzählt. [142] Von der Wasser herabrieselt. [143] Wörtl.: das Gesetz von 'wird [Wasser] getan' (Lev. 11,38), findet hierbei Anwendung. [144] Wovon man nichts hat. [145] Über ihren Streit über die unbezweckte Arbeit am Šabbath weiter

Es wird gelehrt: Ḥananja sagt: Man muß am Vorabend des Šabbaths bei einbrechender Dunkelheit seine Kleider untersuchen[147]. R. Joseph sagte: Bedeutende Halakhoth hat das Šabbathgesetz.

Die Kleider nicht vom Ungeziefer reinigen &c. Sie fragten: Die Kleider nicht vom Ungeziefer reinigen, auch am Tage, weil man [eine Laus] töten könnte, und zwar nach R. Eliêzer, denn es wird gelehrt, R. Eliêzer sagt, wenn man am Šabbath eine Laus tötet, sei es ebenso, als würde man ein Kamel töten, und vor einer Lampe nicht lesen, weil man sie heranrücken könnte, oder ist beides nur deshalb verboten, weil man sie heranrücken könnte. — Komm und höre: Man darf weder die Kleider vom Ungeziefer reinigen noch vor einer Lampe lesen. — Ist [diese Lehre] etwa deutlicher als unsere Mišna!? — Komm und höre: Man darf nicht die Kleider vom Ungeziefer vor einer Lampe reinigen, noch vor einer Lampe lesen. Diese gehören zu den Halakhoth, die man im Söller des Ḥananja b. Ḥizqija b. Garon festgesetzt hat. Schließe hieraus, daß beides deshalb verboten ist, weil man sie heranrücken könnte. Schließe dies hieraus. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Selbst nachzusehen, ob es sein Gewand oder das seiner Frau ist, [ist verboten]. Raba sagte: Dies gilt nur von Gewändern der Städter, die der Landleute aber erkennt man. Auch bei denen der Städter gilt dies nur von [Kleidern] Erwachsener, die von jungen Leuten aber erkennt man.

Die Rabbanan lehrten: Man darf des Anstandes wegen auf öffentlichem Gebiete nicht die Kleider vom Ungeziefer reinigen. Desgleichen sagte auch R. Jehuda, und wie manche sagen, R. Neḥemja: Man darf des Anstandes wegen auf öffentlichem Gebiete kein Brechmittel bereiten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seine Kleider vom Ungeziefer reinigt, so zerreibe er es und werfe fort, töte jedoch nicht; Abba Šaúl sagt, man nehme es ab und werfe fort, zerreibe jedoch nicht. R. Hona sagte: Die Halakha ist, man zerreibe es und werfe fort; dies ist manierlich, selbst am Wochentage. Rabba pflegte es zu knicken, und auch R. Šešeth pflegte es zu knicken. Raba pflegte es in ein Becken mit Wasser zu werfen. R. Naḥman sprach zu seinen Töchtern: Tötet sie und lasset mich den Ton der Widerwärtigen hören.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Man darf keine Laus am Šabbath töten — so die Schule Šammajs; die Schule Hillels erlaubt dies. Ebenso sagte R. Šimôn b. Eleâzar im Namen des R. Šimôn b. Gamliél: Man darf am Šabbath keine Verlobung kleiner Kinder vermitteln, auch keinen Knaben zum Lernen der Schrift oder eines Handwerkes veranlas-

Fol. 93b. 146. Ex. 28,38. 147. Und die Taschen entleeren. 148. Bei seinem Gesen, auch nicht Leidtragende trösten und Kranke besuchen – so die Schule Šammajs; die Schule Hillels erlaubt dies.

Die Rabbanan lehrten: Wer einen Kranken besucht, spreche: Es ist Šabbath, man darf nicht klagen, Genesung wird bald eintreten. R. Meír sagte: [Der Šabbath] kann Erbarmen veranlassen. R. Jehuda sagte: Gott Col.b möge sich deiner und aller Kranken Jisraéls erbarmen. R. Jose sagte: Gott möge sich deiner unter allen Kranken Jisraéls erbarmen. Šebna aus Jerušalem pflegte bei seinem Kommen zu sagen: Friede. Bei seinem Fortgehen: Es ist Šabbath, man darf nicht klagen, Genesung wird bald eintreten; seine Barmherzigkeit ist groß, feiert eueren Šabbath in Frieden. – Wessen Ansicht vertritt die Lehre des R. Ḥanina, daß nämlich derjenige, der einen Kranken in seinem Hause hat, ihn mit anderen Kranken Jisraéls vereinigen[148] soll, (wessen)? R. Joses. Auch sagte R. Ḥanina: Nur widerwillig haben sie erlaubt, am Šabbath Leidtragende zu trösten und Kranke zu besuchen.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Wenn wir R. Eleázar folgten, einen Kranken zu besuchen, sagte er oft: [Gott] gedenke deiner zum Heile. Und oft sagte er: Der Allbarmherzige gedenke deiner zum Heile[149]. – Wieso aber tat er dies, R. Jehuda sagte ja, daß man um seine Bedürfnisse nie in aramäischer Sprache bitte; auch sagte R. Johanan, daß, wenn jemand um seine Bedürfnisse in aramäischer Sprache bittet, die Dienstengel sich ihm [beim Gebete] nicht anschließen, weil die Dienstengel die aramäische Sprache nicht verstehen!? – Anders ist es bei einem Kranken, denn die Göttlichkeit ist bei ihm. R. Ánan sagte nämlich im Namen Rabhs: Woher, daß die Göttlichkeit den Kranken unterstützt? Es heißt: [150]*der Herr wird ihn auf dem Siechbette unterstützen.* Desgleichen wird gelehrt: Wer einen Kranken besucht, setze sich nicht auf ein Bett oder auf einen Stuhl, vielmehr hülle er sich ein und setze sich ihm gegenüber, denn die Göttlichkeit befindet sich über der Kopfseite des Kranken, wie es heißt: *der Herr wird ihn auf dem Siechbette unterstützen.* Auch sagte Raba im Namen Rabins: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, den Kranken pflegt? Es heißt: *der Herr wird ihn auf dem Siechbette unterstützen.*

Bei Lampenlicht &c. nicht lesen. Rabba sagte: Selbst, wenn es sich zwei Mann hoch befindet, selbst zwei Ochsenstecken hoch, und selbst zehn Stockwerke übereinander. – Nur einer darf nicht lesen, wohl aber zwei, dagegen wird gelehrt, weder einer noch zwei!? R. Eleázar erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn sie zusammen einen Gegenstand[151] lesen, das andere, wenn sie verschiedene Gegenstände lesen. R. Hona sagte:

---

bete auch andere Kranke einbegreifen soll. [149] Dasselbe in aramäischer Sprache. [150] Ps. 41,4. [151] Einer erinnert dann den anderen. [152] Der es genauer

Vor einer Fackel dürfen auch zehn Personen nicht lesen. Raba sagte: Ist es ein vornehmer Mann, so darf er es. Man wandte ein: Man darf vor einer Lampe nicht lesen, weil man sie heranrücken könnte. R. Jišmáél b. Elišá sprach: Ich werde lesen und sie nicht heranrücken. Einst las er und war im Begriffe, sie heranzurücken. Da rief er aus: Wie bedeutend sind die Worte der Weisen, die sagten, daß man vor Lampenlicht nicht lese. R. Nathan erzählte: Er las und rückte [die Lampe] heran; darauf schrieb er in sein Buch: Ich, Jišmáél b. Elišá, habe am Šabbath gelesen und die Lampe herangerückt; sobald das Heiligtum erbaut sein wird, werde ich ein fettes Sündopfer darbringen. R. Abba erwiderte: Anders R. Jišmáél b. Elišá, der sich der Tora wegen als Gemeiner betrachtete. — Das Eine lehrt, der Tischdiener dürfe vor Lampenlicht Trinkgefäße und Schüsseln besichtigen, und ein Anderes lehrt, er dürfe nicht besichtigen!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem ständigen[152] Tischdiener, und eines gilt von einem gelegentlichen Tischdiener. Wenn du aber willst, sage ich: beides von einem ständigen Tischdiener, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt von einer Öllampe, und eines gilt von einer Naphtalampe[153]. Sie fragten: Wie ist es mit einem gelegentlichen Tischdiener bei einer Öllampe? Rabh erwiderte: So[154] ist die Halakha, man entscheide aber nicht danach. R. Jirmeja [b. Abba] erwiderte: So ist die Halakha, und man entscheide danach. — R. Jirmeja b. Abba war bei R. Asi eingekehrt, und als sein Diener etwas vor der Lampe untersuchte, sprach seine Frau zu [ihrem Manne]: Der Meister tut dies aber nicht! Dieser erwiderte: Laß ihn, er ist der Ansicht seines Herrn.

Doch sagten sie, der Aufseher &c. Du sagtest ja im Anfangssatze, er dürfe zusehen, doch wohl, um zu lesen!? — Nein, um sich die Anfänge der Abschnitte zu merken[155]. Ebenso sagte Rabba b. Šemuél, er dürfe sich aber die Anfänge der Abschnitte merken. — Den ganzen Abschnitt aber Fol. 13 nicht, und dem widersprechend [wird gelehrt], R. Šimón b. Gamliél sagt, Schulkinder dürfen sich vor einer Lampe die Abschnitte merken und lesen!? — Wenn du willst, sage ich: nur die Anfänge der Abschnitte, wenn du aber willst, sage ich: anders Schulkinder; da sie vor ihrem Lehrer fürchten, werden sie nicht verleitet, [die Lampe] zu rücken.

Desgleichen darf der Flussbehaftete nicht speisen. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Komm und siehe, wie sehr die Reinheit in Jisraél verbreitet war; es wird nicht gelehrt, der Reine dürfe nicht zusammen mit der Unreinen[156] speisen, sondern: der Flußbehaftete dürfe nicht zusammen mit der Flußbehafteten speisen, weil dies zur Sünde

---

nimmt. [153] Die man, weil übelriechend, nicht gern anfaßt. [154] Daß es erlaubt ist. [155] Damit ihm diese beim Vorlesen aus der Torarolle geläufig seien. [156] Dies galt als selbstverständlich. [157] Sie werden ja durch seine Berührung führen könnte. Ebenso darf ein gesetzestreuer Flußbehafteter nicht zusammen mit einem Flußbehafteten aus dem gemeinen Volke speisen, weil er ihn an sich gewöhnen könnte. — Was ist denn dabei, wenn er ihn an sich gewöhnt!? — Sage vielmehr, weil er ihn unreine Speisen essen lassen könnte. — Ißt denn der gesetzestreue Flußbehaftete keine unreinen Speisen[157]!? Abajje erwiderte: Dies ist eine Maßnahme, damit er ihn nicht unfertige[158]Speisen essen lasse. Raba erwiderte: Die Mehrheit der Leute aus dem gemeinen Volke entrichtet zwar den Zehnten, aber er könnte ihn an sich gewöhnen und ihn auch in der Zeit seiner Reinheit unreine Speisen essen lassen.

Sie fragten: Darf die Menstruierende zusammen mit ihrem Manne schlafen, wenn beide ihre Gewänder anhaben? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Geflügel darf mit Käse auf einen Tisch aufgetragen jedoch nicht zusammen gegessen werden — so die Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, nicht zusammen aufgetragen und nicht zusammen gegessen werden!? — Anders hierbei, wo es keine verschiedenen Personen[159]sind. — Es ist auch einleuchtend, daß es bei verschiedenen Personen anders ist. Im Schlußsatze wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Zwei Gäste dürfen ohne Bedenken an einem Tische essen, einer Fleisch und einer Käse. — Hierzu wurde ja aber gelehrt: R. Ḥanin b. Ami sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn sie einander nicht kennen, wenn sie aber einander kennen, ist es verboten. Auch hierbei kennen sie ja einander!? — Es ist nicht gleich; da sind es zwar verschiedene Personen, jedoch ohne Abweichung, hierbei aber sind es verschiedene Personen und mit Abweichung[160]. Manche lesen: Komm und höre: R. Šimón b. Gamliél sagte: Zwei Gäste dürfen an einem Tische essen, einer Fleisch und einer Käse. Hierzu wurde gelehrt: R. Ḥanin b. Ami sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn sie einander nicht kennen, wenn sie aber einander kennen, ist es verboten. Hier kennen sie ja einander!? — Da sind es zwar verschiedene Personen, jedoch ohne Abweichung, hierbei aber sind es verschiedene Personen, und mit Abweichung. — Komm und höre: Der Flußbehaftete darf nicht zusammen mit der Flußbehafteten speisen, weil dies zur Sünde führen könnte. — Auch hier sind es zwar verschiedene Personen, jedoch ohne Abweichung. — Komm und höre:[161]*Der nicht auf den Bergen ißt und seine Augen nicht zu den Götzen des Hauses Jisraél erhebt, das Weib seines Nächsten nicht verunreinigt und einem menstruierenden Weibe nicht naht.* Die eigene menstruierende Frau wird der Frau seines Nächsten gleichgestellt: wie es mit der Frau seines Näch-

---

unrein. [158] Von denen der Zehnt und die übrigen Abgaben nicht entrichtet worden sind. [159] Die einander aufmerksam machen können. [160] Sie schlafen mit den Kleidern; wobei sie in jenem Falle beide essen und das Verbot vergessen könnsten verboten ist, auch wenn jeder seine Kleider anhat, ebenso ist es mit seiner menstruierenden Frau verboten, auch wenn beide ihre Kleider anhaben. Schließe hieraus. Er streitet gegen R. Pedath, denn R. Pedath sagte, die Tora habe nur die wirkliche Beiwohnung verboten, denn es heißt:[162]*keiner darf seiner Blutverwandten nahen, ihre Scham zu entblößen.*

Wenn Úla aus dem Lehrhause heimkehrte, pflegte er seine Schwestern auf die Brust, manche sagen, auf die Hände zu küssen. Er befindet sich in einem Widerspruche mit sich selber, denn Úla sagte, jede Art von Annäherung sei verboten, denn man pflegt zu sagen: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich dem Weinberge nicht.

In der Schule des Elijahu wurde gelehrt: Einst ereignete es sich, daß ein Jünger viel gelernt, viel die Schrift gelesen und viel Umgang mit Schriftgelehrten gepflegt hat, und dennoch in der Hälfte seines Lebensalters starb. Da nahm dessen Frau seine Tephillin, brachte sie nach den Bethäusern und Lehrhäusern, und sprach zu ihnen: Es heißt in der Tora: [163]*denn sie ist dein Leben und die Verlängerung deiner Tage*; warum nun ist mein Mann, der viel gelernt, viel die Schrift gelesen und viel Umgang Col.b mit Schriftgelehrten gepflegt hat, in der Hälfte seines Lebensalters gestorben!? Es war aber niemand, der ihr erwidern konnte. Als ich einst bei ihr weilte und sie mir die ganze Begebenheit erzählte, fragte ich sie: Meine Tochter, wie hat er sich zu dir während der Tage deiner Menstruation benommen? Sie erwiderte: Behüte und bewahre, er hat mich nicht einmal mit dem kleinen Finger berührt. — Wie hat er sich zu dir während der Tage deiner weißen [Kleidung][164]benommen? — Er aß mit mir, trank mit mir und schlief mit mir bei Berührung des Leibes, doch kam ihm jene Sache nicht in den Sinn. Darauf sprach ich zu ihr: Gepriesen sei Gott, der ihn getötet hat, weil er die Tora nicht hoch geachtet hat, denn die Tora sagt:[165]*du sollst einem Weibe während ihrer Unreinheit nicht nahen.* Als R. Dimi kam, erzählte er: Es war nur in einem Bette[166]. Im Westen sagten sie, R. Jiçḥaq b. Joseph habe erzählt, eine Schürze trennte zwischen ihm und ihr.

iv Und diese gehören zu den Halakhoth, die man im Söller des Ḥananja [b. Ḥizqija] b. Garon festgesetzt hat, als sie ihn besuchten. Sie stimmten ab, und die Schule Šammajs war zahlreicher als die Schule Hillels. Achtzehn Verordnungen wurden an diesem Tage getroffen.

---

ten. 161. Ez. 18,6. 162. Lev. 18,6. 163. Dt. 30,20. 164. Die 'Reinheitstage' nach der Menstruation, während welcher die Frau weiße Kleider trägt. 165. Lev. 18,19. 166. Ohne körperliche Berührung. 167. Dh. die Gewohnheit macht unempfind-

GEMARA. Abajje sprach zu R. Joseph: Heißt es ‘diese’ oder ‘und diese’? Heißt es ‘und diese’, so sind die vorher genannten gemeint, heißt es ‘diese’, so sind die weiter folgenden gemeint. — Komm und höre: Man darf nicht die Kleider von Ungeziefer vor einer Lampe reinigen, noch vor einer Lampe lesen. Und diese gehören zu den Halakhoth, die man im Söller des Ḥananja b. Ḥizqija b. Garon festgesetzt hat. Schließe hieraus, daß es ‘und diese’ heißt. Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Wer hat die ‘Fastenrolle’ geschrieben? — Man sagt, Ḥananja [b. Ḥizqija] und sein Kollegium, weil ihnen [die Erinnerung an] die Drangsale lieb war. R. Šimón b. Gamliél sprach: Auch uns ist [die Erinnerung an] die Drangsale lieb; was sollen wir aber tun, wollten wir sie aufzeichnen, so würden wir dies nicht vermögen. Eine andere Erklärung: Der Blöde wird nicht geplagt[167]. Eine andere Erklärung: Das Fleisch des Toten spürt das Messer nicht. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jiçḥaq sagte ja, das Gewürm sei für den Toten so schmerzhaft, wie eine Nadel im Fleische eines Lebenden, denn es heißt: [168]*weil er das Fleisch an sich trägt, muß er Schmerzen haben, und weil seine Seele noch bei ihm ist, muß er Leid tragen*!? — Sage: das abgestorbene Fleisch des Lebenden spürt das Messer nicht. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wahrlich, jener Mann sei zum Guten gedacht, nämlich Ḥananja b. Ḥizqija; wenn nicht er, wäre das Buch Jeḥezqel versteckt worden, weil seine Worte den Worten der Tora widersprechen. Was tat er? Er begab sich in den Söller, wo man ihm dreihundert Krüge Öl brachte, und erklärte sie.

Achtzehn Verordnungen wurden getroffen. Welche sind diese achtzehn Verordnungen? Wir haben gelernt: Folgendes macht die Hebe unbrauchbar. Wer eine erstgradig unreine[169] Speise ißt; wer eine zweitgradig unreine Speise ißt; wer unreine Getränke trinkt; wer den Kopf und den größten Teil des Körpers in geschöpftes Wasser untergetaucht[170] hat; der Reine, dem man auf den Kopf und den größeren Teil des Körpers drei Log geschöpftes Wasser gegossen hat; ein Buch [aus der heiligen Schrift; ungewaschene] Hände; wer am selben Tage ein Tauchbad genommen[171] hat; durch Flüssigkeit unrein gewordene Speisen und Gefäße. — Wer lehrt, daß der, der erstgradig unreine oder zweitgradig unreine Speisen ißt, [die Hebe] wohl unbrauchbar mache, sie aber nicht Fol. 14 verunreinige? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jehošuás vertreten, denn wir haben gelernt: R. Eliézer sagt, wer eine erstgradig unreine Speise ißt, sei erstgradig unrein, wer eine zweitgradig

---

lich. [168] Ij. 14,22. [169] Cf. Ms. III, Anm. 7. [170] Nachdem er ein Tauchbad genommen hat. [171] Ohne den Sonnenuntergang abgewartet zu haben. [172] Er unreine Speise ißt, sei zweitgradig[172] unrein, und wer eine drittgradig unreine Speise ißt, sei drittgradig[173] unrein. R. Jehošuá sagt, wer erstgradig unreine oder zweitgradig unreine Speisen ißt, sei zweitgradig unrein, und wer drittgradig unreine Speisen ißt, sei bezüglich heiliger Speisen zweitgradig unrein, nicht aber bezüglich der Hebe. Dies[174] kann bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet wird, stattfinden. – Weshalb haben die Rabbanan bei einem, der eine erstgradig unreine Speise, und bei einem, der eine zweitgradig unreine Speise gegessen hat, Unreinheit angeordnet? – Weil es vorkommen könnte, daß man, nachdem man unreine Speisen gegessen hat, Getränke von Hebe in den Mund nimmt, wodurch man sie unbrauchbar machen würde. – Weshalb haben die Rabbanan bei einem, der unreine Getränke getrunken hat, Unreinheit angeordnet? – Weil es vorkommen könnte, daß man, nachdem man unreine Getränke getrunken hat, Speisen von Hebe in den Mund nimmt, wodurch man sie unbrauchbar machen würde. – Das ist ja dasselbe!? – Man könnte glauben, jenes[175] kommt wohl oft vor, dies aber nicht, so lehrt er uns. – Weshalb haben die Rabbanan bei einem, der den Kopf und den größeren Teil des Körpers in geschöpftes Wasser untergetaucht hat, Unreinheit angeordnet? R. Bebaj erwiderte im Namen R. Asis: Früher pflegte man in angesammeltem, faulem Spülwasser unterzutauchen und sich nachher mit geschöpftem Wasser abzuspülen, und als man begonnen hatte, dies dauernd einzuführen, ordneten sie hierbei Unreinheit an. – Was heißt 'dauernd'? Abbaje erwiderte: Man sagte, nicht jenes, sondern dieses und jenes zusammen[176] bewirken die Reinigung. Raba sprach zu ihm: Was geht uns dies denn an, sie tauchten ja in jenes unter!? Vielmehr, sagte Raba: Man sagte, nicht jenes, sondern dieses bewirke die Reinigung. – Weshalb haben die Rabbanan bei einem Reinen, dem man auf den Kopf und den größeren Teil des Körpers drei Log geschöpftes Wasser gegossen hat, Unreinheit angeordnet? – Hätte man dies nicht bei diesem getan, so wäre es bei jenem[177] nicht in Kraft geblieben. – Weshalb haben die Rabbanan bei einem Buche [aus der heiligen Schrift] Unreinheit angeordnet? R. Mešaršija erwiderte: Früher pflegte man Speisen von Hebe neben einer Torarolle zu verwahren, indem man sagte: dies ist heilig und jenes ist heilig. Als sie aber wahrnahmen, daß diese[178] dadurch beschädigt wurde, ordneten sie hierbei Unreinheit an. – Und bei den Händen? – Weil die Hände tätig[179] sind. Es wird gelehrt: Auch Hände, die durch ein Buch [der hei-

---

macht die Hebe unbrauchbar, verunreinigt sie aber nicht. 173. Er macht nur heilige Speisen unbrauchbar. 174. Drittgradig Unreines bei Profanem. 175. Man trinkt beim Speisen, nicht aber umgekehrt. 176. Das Abspülwasser und das Wasser des Tauchbades. 177. Dem Unreinen, der vorher ein Tauchbad genommen. 178. Die Bücher, da durch die Speisen Nagetiere angelockt werden. 179. Sie fassen oft ligen Schrift unrein] wurden, machen die Hebe unbrauchbar. Dies wegen [einer Lehre] R. Parnakhs, denn R. Parnakh sagte im Namen R. Joḥanans: Wer eine Torarolle entblößt anfaßt, wird entblößt begraben. – Entblößt begraben, wie kommst du darauf!? Vielmehr, sagte R. Zera, der Gebote entblößt. – Der Gebote, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr, dieses[180] Gebotes entblößt. – Wobei wurde [die Unreinheit] zuerst angeordnet: wollte man sagen, sie wurde zuerst bei diesen[181] angeordnet, wozu brauchte man, nachdem es bei diesen angeordnet worden ist, es Col.b auch bei jenen[182] anzuordnen!? – Vielmehr, zuerst hatte man es bei jenen angeordnet, später auch bei den Händen allgemein. – «Wer am selben Tage ein Tauchbad genommen hat.» Dieser ist es ja nach der Tora, denn es heißt:[183] *wenn die Sonne untergegangen, so ist er rein*!? – Streiche den, der am selben Tage ein Tauchbad genommen hat. – «Durch Flüssigkeit unrein gewordene Speisen.» – Durch welche Flüssigkeit: wollte man sagen, durch eine durch ein Kriechtier unrein gewordene Flüssigkeit, so sind sie es ja nach der Tora, denn es heißt:[184] *und jedes Getränk, das getrunken wird*!? – Vielmehr, durch Flüssigkeiten, die durch die Hände unrein geworden sind, mit Rücksicht auf durch ein Kriechtier unrein gewordene Flüssigkeiten. – «Durch Flüssigkeit unrein gewordene Gefäße.» Durch welche Flüssigkeit unrein geworden: wollte man sagen, durch eine von einem Flußbehafteten [ausgestoßene] Flüssigkeit, so sind sie es ja nach der Tora, denn es heißt:[184] *wenn der Flußbehaftete auf einen Reinen ausspeit*: was sich in der Hand des Reinen befindet, habe ich dir als unrein erklärt!? – Vielmehr, durch eine durch ein Kriechtier unrein gewordene Flüssigkeit, mit Rücksicht auf eine von einem Flußbehafteten [ausgestoßene] Flüssigkeit.

Haben denn die Schüler Šammajs und Hillels die [Unreinheit der] Hände angeordnet, dies haben ja Šammaj und Hillel selbst angeordnet!? Es wird nämlich gelehrt: Jose b. Joézer aus Çereda und Jose b. Joḥanan aus Jerušalem haben über die Länder der Völker und über Glasgefäße Unreinheit[185] angeordnet. Šimón b. Šaṭaḥ hat die Morgengabe der Frau[186] und die Verunreinigungsfähigkeit der Metallgefäße angeordnet. Šammaj und Hillel haben die Unreinheit der Hände angeordnet. Wolltest du sagen, Šammaj und sein Kollegium, Hillel und sein Kollegium, so sagte ja R. Jehuda im Namen Šemuéls, achtzehn Dinge ordneten sie an, und über achtzehn Dinge waren sie streitig, während Šammaj und Hillel nur an drei Stellen streitig sind!? R. Hona sagte nämlich: An drei Stellen sind

---

schmutzige Dinge an.

[180] Des diesmaligen Studiums des Gesetzes.

[181] Den Händen allgemein.

[182] Händen, die ein Buch der heiligen Schrift berührt haben.

[183] Lev. 22,7.

[184] Ib. 11,34 u. 15,8.

[185] Dh., daß sie für die U. empfänglich sind, obgleich die Schrift von diesen nicht spricht.

[186] Daß der Mann

sie streitig und nicht mehr. Wolltest du sagen, sie selbst ordneten nur die Schwebe[187] an, worauf ihre Schüler kamen und auch das Verbrennen anordneten, so sagte ja Ilpha, bei [der Unreinheit] der Hände sei das Verbrennen von Anfang an angeordnet worden!? – Vielmehr, zuerst traten sie selber auf und ordneten dies an, jedoch wurde es nicht anerkannt, später traten ihre Schüler auf und ordneten es abermals an, und es wurde auch anerkannt. – Aber dies hatte ja bereits Šelomo angeordnet!? R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Als Šelomo den Érub und das Händewaschen angeordnet hatte, ertönte eine Hallstimme und sprach: [188]*Mein Sohn, wenn dein Herz weise wird, bin auch ich in meinem Herzen froh.*[189]*Sei weise, mein Sohn, und erfreue mein Herz, damit ich dem,* Fol. 15 *der mich schmäht, Rede stehen kann.* – Šelomo hatte dies nur bezüglich heiliger Speisen angeordnet, darauf traten jene auf und ordneten es auch bezüglich der Hebe an.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Achtzehn Dinge ordneten sie an, und über achtzehn Dinge waren sie streitig. – Es wird ja aber gelehrt: waren sie einig!? – An diesem Tage waren sie streitig, am folgenden Tage waren sie einig.

Der Text. R. Hona sagte: An drei Stellen sind Šammaj und Hillel streitig: Šammaj sagt, die Teighebe sei von einem Kab zu entrichten, Hillel sagt, von zwei Kab; die Weisen sagen, weder wie dieser noch wie jener, vielmehr ist man bei anderthalb Kab zur Teighebe verpflichtet. Als die Maße größer wurden, sagten sie, bei fünf Viertelkab Mehl sei man zur Teighebe verpflichtet; R. Jose sagt, bei fünf sei man frei, bei fünf und einem Überschuß sei man verpflichtet. Ferner: Hillel sagt, ein Hin[190] geschöpftes Wasser mache das Tauchbad unbrauchbar – man ist nämlich verpflichtet, die Redeweise seines Lehrers zu gebrauchen[191] – Šammaj sagt, neun Kab; die Weisen sagen, weder wie dieser noch wie jener. Als darauf zwei Weber vom Misttor zu Jerušalem kamen und im Namen von Šemája und Ptollion bekundeten, daß drei Log geschöpftes Wasser das Tauchbad unbrauchbar mache, bestätigten die Weisen die Halakha nach ihrer Aussage. Ferner: Šammaj sagt, alle Frauen haben an ihrer Zeit[192] genug, Hillel sagt, von einer Untersuchung zur anderen[193] Untersuchung, selbst wenn nach vielen Tagen; die Weisen aber sagen,

---

mit seinem ganzen Vermögen für die Morgengabe hafte. [187] Daß man Hebe, die man mit ungewaschenen Händen berührt, weder essen darf, noch zu verbrennen braucht. [188] Pr. 23,15. [189] Ib. 27,11. [190] Biblisches Flüssigkeitsmaß, gl. 12 Log. [191] Deshalb rechnet er nach Hin, einem Maße, das zu seiner Zeit nicht mehr gebräuchlich war. [192] Wenn die Frau Menstruation bemerkt, so ist sie von dieser Zeit ab unrein. [193] Wenn die Frau bei einer Untersuchung keine Menstruation bemerkt hat, bei einer zweiten aber wohl, so ist alles, was sie während dieser Zeit weder wie dieser noch wie jener, sondern von Tagesstunde[194] zu Tagesstunde, wenn dies weniger ist, als von Untersuchung zu Untersuchung, und von Untersuchung zu Untersuchung, wenn dies weniger ist, als von Tagesstunde zu Tagesstunde[195]. — Weiter keine mehr, es gibt ja noch folgendes: Hillel sagt, man stütze[196], Šammaj sagt, man stütze nicht!? — R. Hona spricht nur von den Kontroversen, bezüglich welcher nicht bereits die Großen[197] vor ihnen stritten. — Es gibt doch aber noch folgendes: Wenn man [Trauben] für die Kelter winzert, so sind sie, wie Šammaj sagt, verunreinigungsfähig[198], und wie Hillel sagt, nicht verunreinigungsfähig!? — Ausgenommen dieses, da hierbei Hillel [später] Šammaj nicht widersprochen hat.

«Jose b. Joêzer aus Çereda und Jose b. Joḥanan aus Jerušalem haben über die Länder der Völker und über Glasgefäße Unreinheit angeordnet.» Dies aber haben ja die Rabbanan der achtzig Jahre angeordnet!? R. Kahana sagte nämlich: Als R. Jišmáél b. R. Jose erkrankte, sandten sie an ihn: Meister, sage uns doch zwei oder drei Dinge, die du (uns) im Namen deines Vaters gesagt hast. Da ließ er ihnen erwidern: Folgendes sagte mein Vater: Hundertundachtzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels streckte die ruchlose Regierung [ihre Hand] über Jisraél aus. Achtzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels ordneten sie Unreinheit an über die Länder der Völker und über Glasgefäße. Vierzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels wanderte das Synedrium aus und ließ sich in den Kaufhallen nieder. — Hinsichtlich welcher Halakha ist dies von Bedeutung? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Dies besagt, daß sie keine Strafsachen mehr gerichtet haben. — Keine Strafsachen, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr, sie haben keine Todesurteile mehr gefällt. Wolltest du sagen, jene haben in diesen achtzig Jahren gelebt, so wird ja gelehrt: Hillel, Šimón, Gamliél und Šimón verwalteten das Fürstenamt hundert Jahre vor [der Zerstörung] des Tempels, während Jose b. Joêzer aus Çereda und Jose b. Joḥanan viel früher gelebt haben!? — Vielmehr, Col.b jene traten auf und ordneten an, daß der Boden[199] das Verbrennen[200] erfordere und die Luft[199] nichts bewirke. Hierauf kamen die Rabbanan der achtzig Jahre und ordneten an, daß auch die Luft die Schwebe[187] bewirke. — Demnach ist hierbei das Verbrennen gleich von Anfang an angeordnet worden, dagegen sagte Ilpha, daß bei [der Unreinheit] der

---

berührt hat, unrein. 194. Wörtl. von Zeit zu Zeit, dh. der volle Tag von 24 Stunden. 195. Sind mehrere Tage seit der letzten Untersuchung verstrichen, so ist sie nur seit den letzten 24 Stunden verunreinigend, entsprechend umgekehrt. 196. Die Hand auf den Kopf des Opfertieres (Lev. 3,2) am Festtage. 197. Bezüglich des Stützens stritten bereits die 'Großen', die Gesetzlehrer frühester Zeit. 198. Durch den ausfließenden Saft. 199. Der nichtjüdischen Länder. 200. Unrein gewordene

Hände das Verbrennen von Anfang an angeordnet wurde, wonach nur bei [der Unreinheit] der Hände das Verbrennen von Anfang an angeordnet wurde und nicht bei anderem!? – Vielmehr, jene kamen und ordneten an, daß der Boden die Schwebe und die Luft nichts bewirke, darauf kamen die Rabbanan der achtzig Jahre und ordneten an, daß der Boden das Verbrennen erfordere und die Luft die Schwebe bewirke. – Aber dies wurde ja in Uša[201] angeordnet!? Wir haben nämlich gelernt: In sechs Fällen des Zweifels[202] ist die Hebe zu verbrennen. Ein Zweifel obwaltet über den Gräberpflug; ein Zweifel obwaltet über Erde, die aus dem Lande der Völker herrührt[203]; ein Zweifel obwaltet über die Kleider eines Mannes aus dem gemeinen Volke[204]; ein Zweifel obwaltet über gefundene Gefäße; ein Zweifel obwaltet über Speichel[205]; und ein Zweifel obwaltet über den Harn eines Menschen, selbst wenn er sich gegenüber dem eines Viehs[206] befindet. Ist es sicher, daß Hebe mit einem von diesen in Berührung gekommen ist, so ist sie zu verbrennen, obgleich es zweifelhaft ist, ob diese unrein waren. R. Jose sagt, auch wenn die Berührung zweifelhaft ist, sei sie, wenn auf Privatgebiet, zu verbrennen. Die Weisen sagen, wenn auf Privatgebiet, bleibe sie [in diesem Falle] in der Schwebe, wenn auf öffentlichem Gebiete, sei sie rein. Hierzu sagte Úla: Die Unreinheit bei den sechs Fällen des Zweifels wurde in Uša angeordnet. – Vielmehr, jene haben angeordnet, daß der Boden die Schwebe und die Luft nichts bewirke, darauf kamen die Rabbanan der achtzig Jahre und ordneten an, daß beide die Schwebe bewirken, und hierauf ordneten sie in Uša an, daß der Boden das Verbrennen erfordere, und bezüglich der Luft beließen sie es beim Alten.

Weshalb haben die Rabbanan über Glasgefäße Unreinheit angeordnet? R. Joḥanan erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Da ihre Entstehung aus Sand erfolgt, so haben die Rabbanan sie den Tongefäßen gleichgestellt. – Demnach sollten sie auch durch ein Tauchbad keine Reinigung[207] erlangen, während wir gelernt haben: Folgende bilden eine Trennung[208] bei Gefäßen: bei Glasgefäßen Pech und Mastix!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie ein Loch bekommen[209] haben und man es mit Blei verlötet hat. Dies nach R. Meír, welcher sagt, alles richte sich nach dem, was das Gefäß herstellt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Glasgefäß

Hebe muß verbrannt werden. [201] Ort in Galiläa, bekannt als Sitz des Synedriums um die Mitte des 2. Jahrhunderts. [202] Hinsichtlich der Unreinheit. [203] Sie könnte von einer Grabstätte herrühren. [204] Seine Frau könnte sie während ihrer Unreinheit berührt haben. [205] Er rührt viell. von einem Flußbehafteten her. [206] Obgleich hierbei ein doppelter Zweifel obwaltet: 1. viell. von einem Vieh, 2. viell. von einem reinen Menschen. [207] Cf. Lev. 11,33. [208] Beim Untertauchen darf keine Stelle vom Wasser unberührt bleiben. [209] Tongefäße werden ein Loch bekommen hat und man es mit Blei verlötet hat, so ist es, wie R. Šimón b. Gamliél sagt, nach R. Meír verunreinigungsfähig[210] und nach den Weisen rein[211]. – Demnach sollten sie außen nicht verunreinigungsfähig sein, während wir gelernt haben, Tongefäße und Natrongefäße glei- Fol. 16 chen einander bezüglich der Unreinheit: sie machen und werden unrein durch ihre Luft[212], sie sind von der Bodenseite[213] und nicht von der Außenseite verunreinigungsfähig, und das Zerbrechen macht sie rein, wonach nur Natron- und Tongefäße einander bezüglich der Unreinheit gleichen, anderes aber nicht!? – Ich will dir sagen, da man sie, wenn sie zerbrechen, wieder herstellen[214] kann, stellten sie sie Metallgefäßen gleich. – Demnach sollten sie[215] auch, wie Metallgefäße, zurück in die frühere Unreinheit versetzt werden!? Wir haben nämlich gelernt: Metallgefäße, die flachen[216] und die vertieften, sind verunreinigungsfähig; zerbrechen sie, so sind sie rein; hat man aus ihnen wieder Gefäße hergestellt, so werden sie zurück in ihre frühere Unreinheit versetzt. Von Glasgefäßen aber haben wir gelernt: Von Gefäßen aus Holz, Leder, Knochen und Glas sind die flachen nicht verunreinigungsfähig und die vertieften verunreinigungsfähig; zerbrechen sie, so werden sie rein; hat man aus ihnen wieder Gefäße hergestellt, so sind sie von nun ab für die Unreinheit empfänglich. Nur von nun ab, rückwirkend oder nicht!? – Die Unreinheit von Glasgefäßen ist nur rabbanitisch und [die Versetzung] in die frühere Unreinheit ist ebenfalls nur rabbanitisch; was nach der Tora unrein ist, haben die Rabbanan zurück in die frühere Unreinheit versetzt, was aber nur rabbanitisch unrein ist, haben die Rabbanan nicht zurück in die frühere Unreinheit versetzt. – Aber immerhin sollten die flachen verunreinigungsfähig sein, da doch flache Metallgefäße nach der Tora [unrein sind]!? – Die Rabbanan haben bei diesen eine Unterscheidung gemacht, damit man ihrethalben keine Hebe oder heilige Speisen verbrenne. R. Col.b Aši erwiderte: Tatsächlich gleichen sie Tongefäßen, wenn du aber einwendest, sie sollten demnach außen nicht verunreinigungsfähig sein – weil die Innenseite wie die Außenseite[217] erscheint.

«Šimón b. Šataḥ hat die Morgengabe der Frau und die Verunreinigungsfähigkeit der Metallgefäße angeordnet.» Metallgefäße sind es ja nach der Tora, denn es heißt:[218] *aber das Gold, das Silber &c.*!? – Dies ist wegen einer früheren Unreinheit nötig. R. Jehuda erzählte nämlich im

---

levit. rein, wenn sie zerbrechen. 210. Es gilt als Metallgefäß. 211. Sie behalten den Charakter eines zerbrochenen Tongefäßes. 212. Wenn sich in einem solchen Gefäße ein unreiner bezw. reiner Gegenstand schwebend befindet, ohne es zu berühren. 213. Wenn der Boden eine Vertiefung hat. 214. Durch Einschmelzen. 215. Wenn sie wieder hergestellt wurden. 216. Die nichts aufnehmen. 217. Sie sind durchsichtig und haben keine eigentliche Außenseite. 218. Num. 31,22.

Namen Rabhs: Einst bereitete die Königin Šelaçion[219] ein Festmahl für ihren Sohn, und ihr gesamtes Gefäß wurde unrein. Da zerschlug sie sie und gab sie einem Metallarbeiter, der sie zusammenlötete und daraus neue Gefäße machte. Da sagten die Weisen: Sie gelangen in ihre frühere Unreinheit zurück. — Aus welchem Grunde? — Dies ist eine Vorsichtsmaßnahme mit Rücksicht auf das Entsündigungswasser[220]. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man habe dies[221] nicht bei allen Unreinheiten, sondern nur bei der Unreinheit des Leichnams angeordnet, wie aber ist es nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man habe dies bei allen Unreinheiten angeordnet!? Abajje erwiderte: Es ist eine Vorsichtsmaßnahme, denn es könnte vorkommen, daß man es nicht genügend durchlocht, wie es zum Reinwerden erforderlich ist. Raba erwiderte: Dies ist eine Vorsichtsmaßnahme, damit man nicht sage, das Untertauchen sei am selben Tage[222] wirksam. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn man [das Gefäß] zerschlagen hat[223].

Und was weiter[224]? — Wir haben gelernt: Wenn man Gefäße unter eine Rinne stellt, um Regenwasser aufzunehmen, ob große oder kleine Gefäße, selbst Gefäße aus Stein, Erde oder Viehkot, so macht [dieses Wasser] das Tauchbad unbrauchbar; einerlei, ob man sie [absichtlich] hinstellt, oder vergessentlich stehen läßt — so die Schule Šammajs; nach der Schule Hillels sind sie rein, wenn man sie vergessentlich stehen läßt. R. Meír sagte: Sie stimmten ab, und die Schule Šammajs war zahlreicher als die Schule Hillels. Jene pflichtete jedoch bei, daß es rein sei, wenn man [das Gefäß] vergessentlich im Hofe[225] stehen läßt. R. Jose sagte: Der Streit besteht noch[226] auf seiner Stelle. R. Mešaršija sagte im Namen R. Amis: Alle stimmen überein, daß es unrein ist, wenn man sie zur Zeit, da die Wolken sich zusammenziehen, hingestellt hat, und daß es rein ist, wenn zur Zeit, da die Wolken sich zerstreuen; sie streiten über den Fall, wenn man sie zur Zeit, da die Wolken sich zusammenziehen, hingestellt hat und darauf die Wolken sich zerstreut und wieder zusammengezogen haben. Eine ist der Ansicht, die frühere Absicht bestehe nicht mehr, und die andere ist der Ansicht, die frühere Absicht bleibe bestehen. — Nach R. Jose, welcher sagt, der Streit bestehe noch, sind es ja weniger[227]!? R.

---

[219] Auch Šelmoça od. Šalmoniçja, wahrsch. mit Salome od. Salominon, Gattin des Königs Janäus, identisch. [220] Cf. Num. Kap. 19; man würde es vorziehen, die Unreinheit des Gefäßes durch Zerbrechen zu beseitigen, als der Reinigung unterworfen zu sein und 7 Tage abwarten zu müssen. [221] Daß die Gefäße in den ehemaligen Zustand der Unreinheit treten. [222] Vor Sonnenuntergang. [223] In diesem Falle ist nur die Begründung R.s zu berücksichtigen. [224] Oben werden nicht alle 18 Verordnungen aufgezählt. [225] Nicht unter einer Rinne. [226] Es wurde nicht

Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Daß die samaritanischen Frauen von der Wiege aus als Menstruierende[228] gelten, wurde ebenfalls an diesem Tage angeordnet.

Und was weiter? — Wir haben gelernt: Alles Bewegliche [auch nur] in der Dicke eines Ochsensteckens vermittelt die Unreinheit[229]. R. Tryphon sprach: Ich will meiner Kinder beraubt sein, wenn diese Halakha nicht Fol. 17 falsch ist. Der dies gehört, hat es mißverstanden. Sie erklärten einen Bauer, der mit dem Ochsenstecken auf der Schulter vorübergeht und mit einem Ende ein Grab bezeltet, als unrein. Jedoch wegen eines Gerätes, das einen Toten bezeltet[230]. Da sprach R. Áqiba: Ich will es berichtigen, daß die Worte der Weisen bestehen bleiben: alles Bewegliche in der Dicke eines Ochsensteckens überträgt die Unreinheit auf den, der es trägt; auf sich selber, wenn es irgendwie groß ist; auf andere Personen und Geräte[231] nur bei einer Handbreite im Quadrate. R. Jannaj sagte: Sie sprechen von einem Ochsenstecken, der keine Handbreite im Durchmesser, sondern nur eine Handbreite im Umfange hat; sie haben beim Umfange wegen des Durchmessers[232] [Unreinheit] angeordnet. — Nach R. Tryphon aber, der gesagt hat, er wolle seiner Kinder beraubt sein, wenn diese Halakha nicht falsch sei, sind es ja weniger!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Daß die samaritanischen Frauen von der Wiege aus als Menstruierende gelten, wurde ebenfalls an diesem Tage angeordnet und bezüglich jener [Anordnung][233] ist er der Ansicht R. Meírs[234].

Und was weiter? — Wenn man [Trauben] für die Kelter winzert, so sind sie, wie Šammaj sagt, verunreinigungsfähig, und wie Hillel sagt, nicht verunreinigungsfähig. Hillel sprach zu Šammaj: Warum sollte denn das Winzern in Reinheit und das Olivenpflücken nicht in Reinheit geschehen!? Dieser erwiderte: Wenn du mich ärgerst, verhänge ich Verunreinigungsfähigkeit auch über das Olivenpflücken. Da steckten sie ein Schwert im Lehrhause auf und riefen: Wer hereinkommen will, trete ein, hinausgehen aber darf niemand[235]! An diesem Tage saß Hillel vor Šammaj gebeugt, wie irgend ein Schüler; und schwer war dieser Tag für Jisraél, wie der Tag, an dem das Kalb gemacht[236] wurde. Šammaj und Hillel ordneten es an, und man erkannte es nicht an; darauf kamen ihre Schüler

---

abgestimmt. [227] Als 18 Dinge, über die man abgestimmt hat. [228] Weil sie das Menstruationsgesetz nicht nach rabb. Vorschrift beobachten. [229] Als Zelt; wenn sich das eine Ende eines Gegenstandes schwebend über einem Leichnam befindet, so wird, was sich unter dem anderen Ende befindet, unrein. [230] Der Bauer ist nur deshalb unrein, weil er den Gegenstand berührt hat, nicht aber, wie dies vom Hörer verstanden wurde, weil der Gegenstand als Bezeltung betrachtet wird. [231] Wenn jemand über einem anderen einen Gegenstand hält, dessen Ende einen Leichnam bezeltet. [232] Ein solcher gilt nach der Schrift als Zelt. [233] Hinsichtlich des Regenwassers. [234] Daß dies zu den 18 Dingen gehöre. [235] Weil abgestimmt und ordneten es an, und man erkannte es an. – Aus welchem Grunde[237]? R. Zeëri erwiderte im Namen R. Ḥaninas: Eine Vorsichtsmaßnahme, damit man nicht in unreine Körbe winzere. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das unreine Gefäß mache die Flüssigkeit empfänglich, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das unreine Gefäß mache die Flüssigkeit nicht empfänglich!? Vielmehr, sagte R. Zeëri im Namen R. Ḥaninas, es ist eine Vorsichtsmaßnahme, damit man nicht in gepichte[238]Körbe winzere. Raba erwiderte: Eine Vorsichtsmaßnahme mit Rücksicht auf zusammenklebende[239]Trauben. R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Rabba b. Abahu: Oftmals geht jemand in seinen Garten, um zu sehen, ob die Trauben schon zum Winzern reif sind oder nicht, und nimmt eine Traube, um sie auszudrücken, wobei [der Saft] auf die Beeren trieft; beim Winzern haftet ihnen die Flüssigkeit noch an.

Col.b Und was weiter? Ṭabi der Vogelfänger erwiderte im Namen Šemuéls: Auch daß der Ertrag von Hebeaussaat Hebe ist, wurde an diesem Tage angeordnet. – Aus welchem Grunde? R. Ḥanina erwiderte: Es ist eine Vorsichtsmaßnahme mit Rücksicht auf reine Hebe in der Hand eines Jisraéliten[240]. Raba wandte ein: Wer dessen verdächtig ist, braucht sie ja überhaupt nicht abzusondern!? Vielmehr, sagte Raba, ist jeder Jisraélit, da er nach Šemuél nur ein Weizenkorn entrichten könnte und dies nicht tut, glaubwürdig. Dies ist vielmehr eine Vorsichtsmaßnahme mit Rücksicht auf unreine Hebe in der Hand des Priesters; er könnte sie aufbewahren und dadurch zu einem Verstoß kommen.

Und was weiter? R. Ḥija b. Ami erwiderte im Namen Úlas: Auch die Bestimmung, daß, wenn jemand[241]sich unterwegs befindet und es dunkel wird, er seinen Geldbeutel einem Nichtjuden gebe, ist an diesem Tage getroffen worden.

Und was weiter? Bali erwiderte im Namen Abimi des Nabatäers: [Die Verbote] ihres[242]Brotes, ihres Öls, ihres Weines und ihrer Töchter gehören sämtlich zu den achtzehn Dingen. – Allerdings nach R. Meír[243], nach R. Jose aber sind es ja nur siebzehn!? – Es gibt noch das, worüber R. Aḥa b. Ada [berichtet hat]. R. Aḥa b. Ada sagte nämlich im Namen R. Jiçḥaqs: Man hat über ihr Brot wegen ihres Öls, über ihr Öl wegen ihres Weines das Verbot verhängt. – «Über ihr Brot wegen ihres Öls.»

---

werden sollte. 236. Cf. Ex. Kap. 32. 237. Macht der ausfließende Saft verunreinigungsfähig; Flüssigkeiten machen es nur dann, wenn sie erwünscht sind. 238. In welchen die Flüssigkeit aufgehoben wird; man bekundet dadurch, daß sie erwünscht ist, somit für die Unreinheit befähigend. 239. Beim Auseinanderreißen wird Saft ausgedrückt, u. da es mit Händen bewirkt wird, ist es befähigend. 240. Er könnte diese säen (wodurch sie vernichtet würde), um sie nicht an den Priester entrichten zu müssen. 241. Am Vorabend des Šabbaths. 242. Der Nichtjuden. 243. Der

Wieso ist das Öl wichtiger als das Brot!? – Vielmehr, man hat über ihr Brot und über ihr Öl wegen ihres Weines, und über ihren Wein wegen ihrer Töchter und über ihre Töchter wegen jener[244] Sache das Verbot verhängt; ferner über eine andere Sache wegen einer anderen Sache. – Was ist das für eine andere Sache? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Man hat angeordnet, daß ein nichtjüdisches Kind wie ein Flußbehafteter verunreinigend sei, damit nicht ein jisraélitisches Kind von ihm zur Päderastie verleitet werde. – Demnach sind es ja nach R. Meír[243] neunzehn Dinge!? – Die Verordnungen über durch Flüssigkeiten unrein gewordene Speisen und Getränke werden als eine betrachtet.

Die Schule Šammajs sagt, man dürfe[245] keine Tintenstoffe, Farb- v
stoffe oder Wicken einweichen, es sei denn, sie können noch am
Tage aufgelöst werden; die Schule Hillels erlaubt dies. Die Schule vi
Šammajs sagt, man dürfe keine Flachsbündel in den Ofen tun, es sei
denn, sie können noch am Tage ausdünsten, desgleichen keine Wolle
in den Kessel tun, es sei denn, sie kann noch [am Tage] die Farbe
einziehen; die Schule Hillels erlaubt dies. Die Schule Šammajs sagt,
man dürfe keine Netze ausbreiten, um Wild, Geflügel oder Fische
zu fangen, es sei denn, sie werden noch am Tage gefangen; die Schule
Hillels erlaubt dies. Die Schule Šammajs sagt, man dürfe[245] einem vii
Fremdling nichts verkaufen, noch ihm aufladen oder heben helfen,
es sei denn, er begibt sich nach einem nahen[246] Orte; die Schule Hillels erlaubt dies. Die Schule Šammajs sagt, man dürfe[245] Häute einem viii
Gerber, Kleider einem Wäscher, die Fremdlinge sind, nur dann geben, wenn sie noch am Tage fertig werden. Dies alles erlaubt die
Schule Hillels, solange die Sonne noch scheint. R. Šimón b. Gamliél ix
erzählte: Im Hause meines Vaters war es Brauch, nur drei Tage vor Fol. 18
Šabbath Weisszeug zum nichtjüdischen Wäscher zu geben. Diese und jene stimmen überein, dass man die Pressbalken auf die Ölpresse und die Walzen auf die Trotte legen darf.

GEMARA. Welcher Tanna lehrt, daß das Hineintun des Wassers in die Tintenstoffe als Durchrühren[247] gilt? R. Joseph erwiderte: Es ist Rabbi, denn es wird gelehrt: Wenn einer das Mehl und ein anderer das Wasser hineintut, so ist der letztere schuldig – so Rabbi; R. Jose sagt, man sei nur dann schuldig, wenn man geknetet hat. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist R. Jose dieser Ansicht nur hinsichtlich des Mehls, das geknetet wird, bei der Tinte aber, die nicht geknetet wird, ist man schul-

---

oben die Bestimmung über das aufgefangene Regenwasser mitzählt. [244] Götzendienst. [245] Kurz vor Eintritt des Šabbaths. [246] Den er noch vor Eintritt des Šabbaths erreicht. [247] Schon das Hineintun, ohne durchzurühren, wird hinsichtl.

dig!? — Dies ist nicht anzunehmen; denn es wird gelehrt: Wenn einer Asche und der andere Wasser hineintut, so ist der letztere schuldig — so Rabbi; R. Jose b. R. Jehuda sagt, nur wenn er knetet. — Vielleicht ist mit Asche Erde gemeint, die geknetet wird!? — Es wird von Asche [besonders] und von Erde [besonders] gelehrt. — Werden sie denn neben einander gelehrt!?

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Vorabend des Šabbaths bei Dunkelheit einen Wassergraben nach dem Garten öffnen, und er füllt sich während des ganzen Tages. Man darf am Vorabend des Šabbaths Räucherwerk unter die Kleider legen, und sie werden während des ganzen Tages durchgeräuchert. Man darf am Vorabend des Šabbaths bei Dunkelheit Schwefel unter Gefäße legen, und sie werden während des ganzen Šabbaths durchgeschwefelt. Man darf am Vorabend des Šabbaths bei Dunkelheit eine Salbe auf das Auge und ein Pflaster auf die Wunde legen, und sie heilen während des ganzen Tages. Man darf aber in eine Wassermühle nur soviel Weizen tun, daß er noch am Tage gemahlen werden kann. — Aus welchem Grunde? Rabba erwiderte: Weil sie ein Geräusch[248] macht. R. Joseph sprach zu ihm: Möge doch der Meister begründen: weil auch Geräte feiern müssen!? Es wird nämlich gelehrt:[249] *In allem, was ich euch gesagt, seid achtsam,* dies schließt das Feiern der Geräte ein. Vielmehr, sagte R. Joseph, weil auch Geräte feiern müssen. — Weshalb erlaubt es die Schule Hillels, wo du nun sagst, nach ihr sei das Feiern der Geräte nach der Tora [geboten], beim Schwefel und beim Räucherwerke? — Weil dabei keine Tätigkeit ausgeübt wird. — Weshalb erlaubt sie es bei Flachsbündeln? — Weil sie ruhig liegen und dabei keine Tätigkeit ausgeübt wird. — Weshalb erlaubt sie es bei Netzen, um Wild, Geflügel oder Fische zu fangen, wobei ja eine Tätigkeit ausgeübt wird? — Da sind Angeln und Fallen gemeint, bei denen keine Tätigkeit ausgeübt wird. — Nach R. Ošája aber, der im Namen R. Asis sagt, nur die Schule Šammajs lehre, das Feiern der Geräte sei nach der Tora [geboten], nicht aber die Schule Hillels, ist es nach der Schule Šammajs verboten, einerlei, ob eine Tätigkeit ausgeübt wird oder nicht, und nach der Schule Hillels erlaubt, auch wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird. — Wieso erlaubt es die Schule Šammajs, wo du sagst, nach der Schule Šammajs sei es verboten, auch wenn
Col. b keine Tätigkeit ausgeübt wird, beim Räucherwerke und beim Schwefel? — Da in dem Falle, wenn sie auf der Erde liegen. — Wieso erlaubt es die Schule Šammajs bei einer Kufe [mit Met][250], einer Kerze[251], einem Topfe[252] und einem Spieße[253]? — Wenn man sie als Freigut erklärt hat.

---

des Šabbaths als eine verbotene Arbeit betrachtet.
[248] Und dadurch die öffentliche Aufmerksamkeit erregt.
[249] Ex. 23,13.
[250] Die während des Š.s gärt.
[251] Die am Š. brennt.
[252] Der vom Freitag zum Š. auf dem Herde stehen bleibt.

Wer ist der Autor von folgendem, das die Rabbanan gelehrt haben? Eine Frau darf am Vorabend des Šabbaths bei Dunkelheit nicht einen Topf mit gestampftem Weizen und Lupinen füllen und ihn in den Ofen stellen; hat sie dies getan, so sind sie um so viel, wie sie zukochen, auch nach dem Šabbath verboten. Ebenso darf der Bäcker nicht am Vorabend des Šabbaths bei Dunkelheit einen Kessel mit Wasser füllen und ihn in den Ofen stellen; hat er dies getan, so ist es um so viel, wie es zukocht, auch nach dem Šabbath verboten. Es wäre anzunehmen, daß es die Schule Šammajs und nicht die Schule Hillels ist. — Du kannst auch sagen, daß es die Schule Hillels ist, denn dies ist eine Vorsichtsmaßnahme, weil man die Kohlen schüren könnte. — Demnach sollte man es auch beim Räucherwerke und beim Schwefel als Vorsichtsmaßnahme verbieten!? — Diese schürt man nicht, denn wenn man sie schürt, steigt ein Dampf auf, der [den Kleidern] schädlich ist. — Bei den Flachsbündeln aber sollte man es ja als Vorsichtsmaßnahme verbieten!? — Bei diesen öffnet man den Ofen nicht, weil ihnen die Luft schädlich ist. — Aber beim Hineintun von Wolle in den Kessel sollte man es ja als Vorsichtsmaßnahme verbieten!? Šemuél erwiderte: Wenn der Kessel [vom Feuer] fortgenommen ist. — Es ist ja aber zu berücksichtigen, man könnte umrühren!? — Wenn er [vom Feuer] fortgenommen und [der Deckel] verklebt ist.

Da nun der Meister gesagt hat, dies sei nur eine Vorsichtsmaßnahme, weil man Kohlen schüren könnte, so ist es erlaubt, am Vorabend des Šabbaths bei Dunkelheit einen Topf mit roher [Speise] in den Ofen[254] zu stellen. Dies aus dem Grunde, weil sie am selben Abend nicht eßbar ist; man denkt daher nicht daran und kommt auch nicht zum Schüren der Kohlen. Ebenso ist es erlaubt, wenn [die Speise] fertig gekocht ist. Ist sie aber halb gekocht, so ist es[255] verboten. Hat man aber einen rohen Knochen hineingetan, so ist auch dies erlaubt. Da nun der Meister gesagt hat, bei Dingen, denen die Luft schädlich ist, öffne man nicht [den Ofen], so ist es[256] beim Fleische eines Zickleins erlaubt, wenn [der Ofen] verklebt ist, und bei dem eines Bockes verboten, wenn er nicht verklebt ist. Bei dem eines Zickleins und er nicht verklebt ist, oder eines Bockes und er verklebt ist, ist es nach R. Aši erlaubt und nach R. Jirmeja aus Diphte verboten. — Wieso nach R. Aši erlaubt, es wird ja gelehrt, man dürfe Fleisch, eine Zwiebel oder ein Ei nur dann braten, wenn sie noch am Tage anbraten!? — Dies gilt vom Fleische eines Bockes, wenn der Ofen nicht verklebt ist. Manche lesen: Bei dem eines Zickleins ist es erlaubt, ob er verklebt ist oder nicht, auch bei dem eines Bockes ist es erlaubt, wenn er verklebt ist; sie streiten nur über

---

[253] Hierüber weiter Fol. 19b. [254] Damit sie über Nacht gar koche. [255] Man könnte Kohlen aufschütten, um sie noch am selben Abend zu essen. [256] Es am

das eines Bockes, wenn er nicht verklebt ist; nach R. Aši ist es erlaubt und nach R. Jirmeja aus Diphte verboten. – Wieso nach R. Aši erlaubt, wir haben ja gelernt, man dürfe Fleisch, eine Zwiebel oder ein Ei nur dann braten, wenn sie noch am Tage gar werden!? – Da handelt es sich um Fleisch auf Kohlen. Rabina sagte: Rohe Kürbisse darf man; da ihnen die Luft schädlich ist, so gleichen sie dem Fleische eines Zickleins.

Die Schule Šammajs sagt, man dürfe nicht verkaufen. Die Rabbanan lehrten: Man darf einem Nichtjuden keine Sache verkaufen, nichts leihen, nichts borgen und nichts schenken, es sei denn, daß er sein Haus noch[257] erreichen kann; die Schule Hillels sagt, daß er das der Stadtmauer nächste Haus erreichen kann; R. Áqiba sagt, daß er die Tür des [Jisraéliten-] Hauses verlassen kann. R. Jose b. R. Jehuda sagte: Die Worte R. Áqibas und die Worte der Schule Hillels sind identisch; R. Áqiba erklärt nur die Worte derselben.

Die Rabbanan lehrten: Man darf sein Gesäuertes[258] an einen Nichtjuden nur dann verkaufen, wenn man weiß, daß es ihm noch vor dem Pesaḥfeste ausgehen kann – so die Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt: Solange man es essen darf, darf man es auch verkaufen. R. Jehuda sagt, Fol. 19 den babylonischen Quarkbrei, sowie jeden anderen Quarkbrei dürfe man dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste nicht mehr verkaufen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf [am Šabbath] vor einem Hunde Futter im Hofe niederlegen, und wenn dieser es nimmt und hinausträgt, so braucht man sich darum nicht zu kümmern. Desgleichen darf man im Hofe vor einem Nichtjuden Speise niederlegen; wenn dieser sie nimmt und hinausträgt, so braucht man sich darum nicht zu kümmern. – Wozu ist dies weiter nötig, es ist ja dasselbe!? – Man könnte glauben, weil bei jenem ihm [die Ernährung] obliegt, nicht aber obliegt es ihm bei diesem, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Vorabend des Šabbaths einem Nichtjuden keine Gerätschaften vermieten; am Mittwoch und Donnerstag ist es erlaubt. Desgleichen darf man am Vorabend des Šabbaths durch einen Nichtjuden keine Briefe senden; am Mittwoch und Donnerstag ist es erlaubt. Man erzählt von R. Jose dem Priester, manche sagen, von R. Jose dem Frommen, daß sich niemals ein Schriftstück von ihm in den Händen eines Nichtjuden befunden habe[259].

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Vorabend des Šabbaths keinen Brief durch einen Nichtjuden senden, es sei denn, man hat ihm eine Belohnung[260] ausgesetzt; wie die Schule Šammajs sagt, daß er ihn nach der

---

Vorabend des Š.s bei Sonnenuntergang in den Ofen zu tun. [257] Vor Eintritt des Š.s. [258] Cf. Ex. 12,15ff. [259] Damit dieser es nicht am Š. trage. [260] Der

Wohnung [des Empfängers], und wie die Schule Hillels sagt, bis zu dem der Stadtmauer nächsten Hause bringe. — Er hat ihm ja eine Belohnung ausgesetzt!? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: hat er ihm keine Belohnung ausgesetzt, so muß er, wie die Schule Šammajs sagt, ihn nach der Wohnung [des Empfängers] bringen, und wie die Schule Hillels sagt, das der Stadtmauer nächste Haus erreichen können. — Es heißt ja aber im Anfangssatze, man dürfe nicht senden!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn ein Postamt in der Stadt ist, das andere, wenn kein Postamt in der Stadt ist[261].

Die Rabbanan lehrten: Weniger als drei Tage vor Šabbath darf man keine Reise auf einem Schiffe antreten. Dies nur in einer freigestellten Angelegenheit, zu einer gottgefälligen Handlung aber, ist es erlaubt. Man verabrede mit ihm, daß er am Šabbath ruhe, und dieser braucht nicht zu ruhen — so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, man brauche dies nicht. Von Çor nach Çajdan ist es sogar am Vorabend des Šabbaths erlaubt.

Die Rabbanan lehrten: Weniger als drei Tage vor Šabbath darf man keine nichtjüdischen Städte belagern; hat man bereits begonnen, so braucht man [die Belagerung] nicht zu unterbrechen. So sagte Šammaj: [262]*Bis sie fällt*, auch am Šabbath.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL ERZÄHLTE: [IM HAUSE MEINES VATERS] WAR ES BRAUCH &c. Es wird gelehrt: R. Çadoq sagte: So war es Brauch im Hause R. Gamliéls: Weißzeug gab man dem Wäscher drei Tage vor dem Šabbath, bunte Kleider sogar am Vorabend des Šabbaths. Hieraus lernen wir, daß Weißzeug schwerer zu waschen ist, als bunte Kleider. Abajje gab einem Walker ein buntes Gewand und fragte ihn, wieviel er [für das Waschen] verlange. Dieser erwiderte: Wie für ein weißes. Da sprach er: Die Rabbanan sind dir bereits zuvorgekommen. Abajje sagte: Wer einem Walker ein Kleidungsstück gibt, gebe ihm nach Maß und empfange es nach Maß; findet er es größer, so hat er es durch Ausrecken verdorben, findet er es kleiner, so hat er es durch Einspringenlassen verdorben.

DIESE UND JENE STIMMTEN ÜBEREIN, DASS MAN &C. LEGEN DARF. Womit sind alle anderen [Arbeiten] anders, daß die Schule Šammajs bei ihnen ein Verbot angeordnet hat, bei den Preßbalken und den Trottwalzen aber kein Verbot angeordnet hat? — Wenn man jene am Šabbath verrichtet, ist man ein Sündopfer schuldig, daher hat die Schule Šammajs bei ihnen bezüglich der Dunkelheit am Vorabend des Šabbaths ein Verbot angeordnet; wenn man aber am Šabbath die Preßbalken oder die Trottwalzen hinauflegt, ist man kein Sündopfer schuldig, daher hat sie hierbei kein

---

Nichtjude tut dies dann für sich selber. 261. Im ersteren Falle braucht er am Šabbath den Empfänger nicht aufzusuchen, sondern gibt den Brief auf der Post ab.

Verbot angeordnet. — Wer ist der Tanna, der lehrt, jede Tätigkeit, die von selbst ausgeübt wird, sei erlaubt? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Es ist R. Jišmåél, denn wir haben gelernt: Wenn man Knoblauch, Heerlinge oder Ähren noch am Tage zerdrückt, so darf man sie, wie R. Col.b Jišmåél sagt, wenn es dunkel wird, weiter fließen lassen; R. Åqiba sagt, man dürfe dies nicht. R. Eleåzar erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eleåzars vertreten, denn wir haben gelernt: Wenn man Honigwaben am Vorabend des Šabbaths gedrückt und [der Honig am Šabbath] von selbst ausfließt, so ist er verboten, und nach R. Eleåzar erlaubt. — Weshalb erwiderte R. Jose b. Ḥanina nicht wie R. Eleåzar? — Er kann folgendes einwenden: Da ist es vorher eine Speise und nachher eine Speise, hierbei aber ist es vorher eine Speise und nachher eine Flüssigkeit. — Und R. Eleåzar!? — Er kann dir erwidern: Wir wissen von R. Eleåzar, daß er es auch bei Oliven und Weinbeeren erlaubt, denn als R. Hošåja aus Nehardeå kam, brachte er folgende Lehre mit: Wenn man am Vorabend des Šabbaths Oliven oder Weinbeeren zerdrückt und sie [am Šabbath] von selbst ausfließen, so sind sie verboten. R. Eleåzar und R. Šimôn erlauben sie. — Und R. Jose b. Ḥanina? — Er hat diese Barajtha nicht gehört. — Weshalb erwiderte R. Eleåazar nicht wie R. Jose b. Ḥanina? — Er kann folgendes einwenden: Hierzu wurde ja gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn sie noch des Zerdrückens benötigen, streitet niemand[263], sie streiten nur, wenn sie nur des vollständigen Auspressens noch benötigen. Und hierbei ist es ebenso, als bedürfe es noch des Zerdrückens. R. Jose b. Ḥanina traf eine Entscheidung nach R. Jišmåél.

Das Öl der Kelterer[264] und die Matten der Kelterer sind nach Rabh verboten[265] und nach Šemuél erlaubt. Die Schiffsmatten sind nach Rabh verboten[265] und nach Šemuél erlaubt. R. Naḥman sagte: Eine Melkziege, ein Schurschaf, eine Legehenne, ein Pflugochs, sowie für den Handel bestimmte Datteln sind nach Rabh verboten[265] und nach Šemuél erlaubt. Sie führen denselben Streit wie R. Jehuda[266] und R. Šimôn. Einst entschied ein Schüler in Ḥarta zu Argez nach R. Šimôn, und R. Hamnuna tat ihn in den Bann. — Wir sind ja aber der Ansicht R. Šimôns!? — Es war in der Ortschaft Rabhs, und er sollte dies nicht tun. Von zwei Jüngern rettete[267] einst einer in einem Gefäße und der andere in vier, fünf Gefäßen. Sie führten denselben Streit, wie Rabba b. Zabhda und R. Hona[268].

---

262. Dt. 20,20. 263. Alle stimmen überein, daß es verboten ist, da die ganze Arbeit am Š. erfolgt. 264. Das in den Kelterwinkeln zurückbleibt und den Kelterern gehört. 265. Am Š.; man darf sie nicht anfassen und fortbewegen. 266. Cf. Sab. 156b. 267. Speisen und Getränke bei einer Feuersbrunst; hierüber weiter Fol. 120a. 268. Cf. Šab. Fol. 120a. 269. Des Tempels. 270. Dh. außerhalb des Tem-

Man darf Fleisch, Zwiebeln oder Eier nur dann braten, wenn sie x
noch am Tage anbraten. Man darf beim Dunkelwerden nur dann
Brot in den Ofen schieben oder einen Kuchen auf Kohlen legen, wenn
sie noch am Tage oben eine Kruste bekommen; R. Eliêzer sagt, auch
wenn sie nur unten eine Kruste bekommen. Man darf beim Dunkel- xi
werden das Pesaḥ[lamm] in den Ofen hängen. Auch darf man das Feuer
in der Wärmehalle[269] anzünden; in der Provinz[270] nur dann, wenn das Fol. 20
Feuer [noch am Tage] den grösseren Teil erfassen kann. R. Jehuda
sagte, bei Kohlen, wenn nur etwas [vom Feuer erfasst wird].

GEMARA. Wieviel? R. Eleâzar sagte im Namen Rabhs: Daß sie noch am Tage wie die Speise des Ben Drusaj[271] anbraten. Desgleichen wird auch gelehrt: R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Was [bei einem Jisraéliten] wie die Speise des Ben Drusaj angekocht hat, ist nicht mehr[272] als Speise eines Nichtjuden zu betrachten. Es wird gelehrt: Ḥananja sagte: Was wie die Speise des Ben Drusaj angekocht hat, darf man auf dem Herde stehen lassen, auch wenn darauf die Kohlen nicht weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind.

Man darf &c. Brot schieben &c. Sie fragten: Versteht er unter 'unten' die untere Seite [an den Wänden] des Ofens oder die untere Seite zum Feuer[273]? – Komm und höre: R. Eliêzer sagt, auch wenn die Seite, die am Ofen klebt, eine Kruste bekommt.

Man darf das Pesaḥ[lamm] in den Ofen hängen. Aus welchem Grunde? – Weil die Beteiligten[274] achtsam sind. – Ist es denn sonst nicht erlaubt, der Meister sagte ja, beim Fleische eines Zickleins sei es erlaubt, einerlei [ob der Ofen] verklebt ist oder nicht!? – Jenes wird zerschnitten, dieses aber nicht[275].

Auch darf man das Feuer &c. anzünden. – Woher dies? R. Hona erwiderte:[276] *In all eueren Wohnorten dürft ihr kein Feuer anzünden*; in all eueren Wohnungen darfst du nicht anzünden, wohl aber die Flamme in der Wärmehalle. R. Ḥisda wandte ein: Demnach sollte dies auch am Šabbath erlaubt sein!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, bezieht sich die Erlaubnis des Schriftverses nur auf die Glieder[277] und Schmeerstücke, aber die Priester sind achtsam[278].

In der Provinz nur dann, wenn das Feuer &c. erfassen kann. – Was

---

pels. [271] Er pflegte Fleischspeisen ein Drittel gar zu verzehren. [272] Wenn sie bei einem Nichtjuden gar kocht. [273] Die Brote wurden an die Wände des Ofens geklebt, während sich das Feuer am Boden befand. [274] Am Pesaḥlamme war eine Anzahl von mehreren Personen beteiligt; cf. Ex. 12,4. [275] Cf. Ex. 12,9. [276] Ex. 35,3. [277] Der Opfer. [278] Aus diesem Grunde ist es in der Wärmehalle heißt ‘größeren Teil’? Rabh erwiderte: Den größeren Teil eines jeden [Scheites]. Šemuél erwiderte: Daß man nicht mehr zu sagen braucht, hole noch Holzspäne zum Darunterlegen. R. Ḥija lehrte folgendes als Stütze für Šemuél: Daß die Flamme von selbst, ohne Hinzutun von etwas anderem auflodert. An einem einzelnen Scheite muß das Feuer, wie Rabh sagt, den größeren Teil seines Durchmessers, und wie manche sagen, den größeren Teil seines [äußeren] Umfanges erfaßt haben. R. Papa sagte: Daher ist es erforderlich, daß es den größeren Teil seines Durchmessers und den größeren Teil seines Umfanges erfaßt haben muß. Hierüber streiten auch Tannaím: R. Ḥija sagt, daß das Holzstück für den Handwerker unbrauchbar wird, und R. Jehuda b. Bethera sagt, daß das Feuer beide Seiten erfaßt hat. Wenn es hierfür auch keinen Beweis gibt, so doch eine Andeutung:[279]*seine beiden Enden hat das Feuer verzehrt, seine Mitte angebrannt, taugt es dann noch zu einer Arbeit?*

[280]*Und vor ihm brannte das Aḥ [Kohlenbecken].* Was heißt Aḥ[281]? Rabh erklärte, Reisig, und Šemuél erklärte, Holz, das brüderlich[282]brennt. Einst rief jemand aus: Wer wünscht Reisig? Es war Weidenholz.

R. Hona sagte: Röhricht braucht [das Feuer] nicht zum größeren Teile [erfaßt zu haben]; hat man es zusammengebunden, so muß [das Feuer] den größeren Teil [erfaßt haben]. Bei Fruchtkernen braucht [das Feuer] den größeren Teil nicht [erfaßt zu haben]; hat man sie in Matten getan, so muß [das Feuer] den größeren Teil [erfaßt haben]. R. Ḥisda wandte ein: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte leuchtet ja ein!? Einzelne Rohrstäbchen fallen auseinander, zusammengebunden fallen sie nicht auseinander; einzelne Fruchtkerne fallen auseinander, in Matten getan Col.b fallen sie nicht auseinander. Es wurde gelehrt: R. Kahana sagte: Hat man Röhricht zusammengebunden, so muß [das Feuer] die größere Hälfte [erfaßt haben]; hat man Fruchtkerne in Matten getan, so braucht [das Feuer] die größere Hälfte nicht [erfaßt zu haben].

R. Joseph lehrte: Bei vier Flammen braucht [das Feuer] die größere Hälfte nicht [erfaßt zu haben]: Pech, Schwefel, Käse[283]und Fett. In einer Barajtha wird gelehrt: Auch Stroh und Stoppeln. R. Johanan sagte: Babylonisches Holz braucht [das Feuer] nicht zur größeren Hälfte [erfaßt zu haben]. R. Joseph wandte ein: Welches: wollte man sagen, Späne, so müßte doch, wenn Úla von einem Dochte gesagt hat, wenn

---

des Tempels erlaubt. [279] Ez. 15,4. [280] Jer. 36,22. [281] Etymolog. Frage, weshalb der Brennstoff אח heißt. In den in der Erklärung genannten Wörtern ist diese Silbe enthalten. [282] Ein Stück zündet das andere an. [283] Nach einer anderen Lesart Wachs.

man ihn anzündet, müsse die Flamme die größere Hälfte des vorstehenden Teiles erfaßt haben, dies um so mehr von Spänen gelten!? Vielmehr, sagte R. Joseph, Zederbast. Rami b. Abba sagt: Sträucher.

ZWEITER ABSCHNITT

Was man als Brennstoff [zur Beleuchtung] verwenden darf, und was man als Brennstoff nicht verwenden darf. Man darf keine Lygos brennen, kein Ḥosen, keine Wergseide, keinen Bastdocht, keinen Docht der Wüstenpflanze und kein Wassermoos; ferner kein Pech, kein Wachs, kein Qiqöl, kein Verbrenn-Öl[1], kein Schwanzfett und keinen Talg. Naḥum der Meder sagt, man dürfe geschmolzenen Talg brennen; die Weisen sagen, man dürfe ihn weder geschmolzen noch ungeschmolzen brennen.

GEMARA. Was ist Lygos? – Zederbast. – Zederbast ist ja nichts als Holz!? – Die wollartigen Fasern desselben.

Kein Ḥosen. R. Joseph erklärte: Flachswerg. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja:[2]*der Mächtige [ḥason] soll zu Werg werden*, woraus zu schließen, daß Ḥosen[3] nicht Werg ist!? Vielmehr, erklärte Abajje, Flachs, der geklopft, aber nicht gehechelt worden ist.

Keine Wergseide. Šemuél sagte: Ich habe alle Seefahrer ausgefragt, und man sagte mir, daß diese Kulka genannt werde. R. Jiçḥaq b. Zeéra sagte: Grobe [Seide]. Rabin und Abajje saßen vor Rabbana Neḥemja, dem Bruder des Exilarchen, und als Rabin bemerkte, daß dieser [ein Gewand] aus Rohseide trug, sprach er zu Abajje: Das ist das Kalakh [Wergseide], von dem wir gelernt haben. Dieser erwiderte: Wir nennen dies Parnianseide. Man wandte ein: Seide, Wergseide und Serikon[4] unterliegen dem Çiçithgesetze. Dies ist ja eine Widerlegung Rabins!? – Eine Widerlegung. Wenn du willst, sage ich: Seide besonders, und Parnianseide besonders.

Keinen Bastdocht. Reisig[5]. Rabin und Abajje gingen im Tale Ṭamruritha, und als sie da Bachweiden bemerkten, sprach Rabin zu Abajje: Das ist das Idan [Bastdocht], von dem wir gelernt haben. Dieser erwiderte: Das ist ja nichts als Holz!? Da schälte jener sie ab und zeigte ihm wollartige Fasern dazwischen.

---

[1] Öl von Hebe, das unrein geworden ist. [2] Jes. 1,31. [3] Er identifiziert חסון mit חוסן. [4] Σηρικόν; wahrscheinl. versch. von Seide. [5] Die wollartigen Fasern

Keinen Docht der Wüstenpflanze. Bergraute[5].

Kein Wassermoos. Was ist dies: wollte man sagen das Schwarzgrüne auf den Sümpfen, so bröckelt dies ja!? Vielmehr, sagte R. Papa, das Schwarzgrüne an den Schiffen. Es wird gelehrt: Hierzu haben sie noch [Dochte aus] Wolle und Haar hinzugefügt. – Und unser Tanna!? – Wolle schrumpft zusammen, Haar versengt.

Kein Pech. Zepheth ist Pech. Šaáva ist Wachs. Es wird gelehrt: Bis hier werden die verbotenen Dochte, von hier ab die verbotenen Öle aufgezählt. – Selbstverständlich!? – Er lehrt dies wegen des Wachses; man könnte glauben, es sei auch als Kerze verboten, so lehrt er uns. Rami b. Abin sagte: Teeröl ist ein Nebenprodukt[6] des Peches, Wachs ist ein Fol. 21 Nebenprodukt des Honigs. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Im Handel[7].

Die Rabbanan lehrten: Aus allen [Brennstoffen], von denen sie gesagt haben, man dürfe sie am Šabbath nicht verwenden, darf man eine große Flamme machen, einerlei, ob um sich daran zu wärmen oder sich ihres Lichtes zu bedienen, ob auf der Erde oder auf dem Herde; verboten ist es nur, daraus einen Docht für eine Lampe zu machen.

Kein Qiqöl. Was ist Qiqöl? Šemuél sagte: Ich habe alle Seefahrer ausgefragt, und man sagte mir, es gebe in den überseeischen Städten einen Vogel, der Kik[8] genannt wird. R. Jiçḥaq b. R. Jehuda sagte: Öl aus Leinsamen. Reš Laqiš sagte: Aus dem Ricinus des Jona[9]. Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Ich habe den Ricinus des Jona gesehen, er ist dem Çeloliba ähnlich. Er wächst in den Sümpfen, und man zieht ihn an den Eingängen der Kaufläden; aus seinen Kernen bereitet man Öl, und unter seinen Zweigen ruhen alle Kranken des Westens.

Raba sagte: Die Weisen haben die genannten Dochte am Šabbath zu brennen deshalb verboten, weil an diesen die Flamme flackert; die Weisen haben die genannten Öle zu brennen deshalb verboten, weil sie sich nicht nach dem Dochte[10] ziehen. Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn man in diese Öle, die zu brennen die Weisen verboten haben, etwas Öl tut[11] und sie brennt: ist auch dies verboten, weil man dadurch verleitet werden könnte, jene allein zu brennen, oder nicht? Dieser erwiderte: Man darf es nicht brennen. – Aus welchem Grunde? – Weil man sie [allein] nicht brennen darf. Jener wandte ein: Hat man etwas, das man brennen darf, um etwas, das man nicht brennen darf, gewickelt, so darf man es nicht brennen. R. Šimón b. Gamliél erzählte: Im Hause meines

---

zwischen der Rinde und dem Holze. [5] Nach Raschi Brennnessel. [6] Wörtl. Abfall. [7] Welche Nebenprodukte zu den gehandelten Produkten gehören. [8] Arabischer Name des Pelikans. [9] *Κικι* (ricinus communis *L.*); cf. Herodot II,94. [10] Man könnte vergessentlich die Lampe putzen oder zurechtstellen. [11] Sodaß

Vaters pflegte man einen Docht um eine Nuß zu wickeln und ihn anzuzünden. Hier wird also gelehrt, daß man wohl brennen darf!? Dieser erwiderte: Anstatt aus den Worten des R. Šimón b. Gamliél gegen mich einen Einwand zu erheben, kannst du ja in den Worten des ersten Tanna eine Stütze für mich finden!? – Das ist keine Frage. Eine Tatsache ist maßgebender. – Allenfalls ist dies ja ein Einwand, da sie wohl [den Docht umwickelt haben, damit sie zusammen] brennen!? – Nein, damit er obenauf schwimme. – Wenn nur, damit er schwimme, was ist demnach der Grund des ersten Tanna!? – Die ganze [Barajtha] ist von R. Šimón b. Gamliél, jedoch ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Hat man etwas, das man brennen darf, um etwas, das man nicht brennen darf, gewickelt, so darf man es nicht brennen. Dies nur in dem Falle, wenn zum Brennen, wenn aber zum Schwimmen, so ist es erlaubt, denn R. Šimón b. Gamliél erzählte: Im Hause meines Vaters pflegte man einen Docht um eine Nuß zu wickeln. – Dem ist ja aber nicht so. R. Beruna sagte ja im Namen Rabhs, man dürfe in geschmolzenen Talg oder in zerrührtes Fischgeweide etwas Öl tun und es brennen!? – Diese ziehen sich auch allein [nach dem Dochte], jene ziehen sich aber nicht; die Rabbanan haben jedoch geschmolzenen Talg verboten wegen des ungeschmolzenen, und zerrührtes Fischgeweide wegen des nicht zerrührten. – Demnach sollte man es auch verbieten, wenn man Öl in geschmolzenen Talg oder in zerrührtes Fischgeweide getan hat, mit Rücksicht auf geschmolzenen Talg oder zerrührtes Fischgeweide, in die man kein Öl getan hat!? – Bezüglich ihrer selbst ist es ja nur eine vorbeugende Maßnahme, und wir sollten eine Maßnahme für eine Maßnahme treffen!?

Rami b. Ḥama lehrte: Die Dochte und die Öle, von denen die Weisen gesagt haben, man dürfe sie am Šabbath nicht brennen, darf man auch im Heiligtum nicht brennen, denn es heißt:[12] *damit beständig ein Licht aufsteige.* Er lehrte dies und erklärte es auch: damit die Flamme von selbst auflodere und nicht mittelst einer anderen Sache. – Wir haben gelernt: Aus den Lumpen der Beinkleider und der Gürtel der Priester verfertigte man Dochte und zündete sie an!? – Anders ist es beim Feste des Wasserschöpfens[13]. – Komm und höre: Rabba b. Mathna lehrte: Die verschleißten Kleider der Priester zerschnitt man und fertigte daraus Dochte für das Heiligtum. Doch wohl die aus Mischgewebe[14]!? – Nein, die aus Byssus.

R. Hona sagte: Die Dochte und Öle, von denen die Weisen gesagt haben, man dürfe sie am Šabbath nicht brennen, darf man auch am Ḥanu-

---

das Brennmaterial sich nach dem Dochte zieht. [12] Ex. 27,20. [13] Über diese Prozession am Hüttenfeste cf. Suk. 51a. [14] Der Gürtel der Priester bestand aus Wolle und Flachs; ob. (Fol. 20b) heißt es, daß Wolle nicht als Docht verwendet werden ka nicht brennen, einerlei ob am Šabbath oder am Wochentage. Raba sagte: Was ist der Grund R. Honas? Er ist der Ansicht, man müsse [die Ḥanukalampe], wenn sie erlischt, wieder anzünden, und man dürfe sich ihres Lichtes bedienen. R. Ḥisda sagt, man dürfe sie am Wochentage bren- Col.b nen, nicht aber am Šabbath. Er ist der Ansicht, man brauche, wenn sie erlischt, sie nicht wieder anzuzünden, und man dürfe sich ihres Lichtes bedienen. R. Zera sagte im Namen R. Mathnas, manche sagen, R. Zera im Namen Rabhs: Die Dochte und Öle, von denen die Weisen gesagt haben, man dürfe sie am Šabbath nicht brennen, darf man am Ḥanuka brennen, einerlei ob am Wochentage oder am Šabbath. R. Jirmeja sagte: Was ist der Grund Rabhs? Er ist der Ansicht, man brauche, wenn sie erlischt, sie nicht wieder anzuzünden, und man dürfe sich ihres Lichtes nicht bedienen. Die Jünger sagten dies im Namen R. Jirmejas vor Abajje, er erkannte es aber nicht an. Als Rabin kam, sagten es die Jünger vor Abajje im Namen R. Joḥanans, und er erkannte es an; er sprach: Wäre es mir beschieden, so hätte ich seine Halakha schon früher gelernt. – Er hat sie ja gelernt!? – Doch nicht als Jugendlehre. – Braucht man sie denn, wenn sie erlischt, nicht wieder anzuzünden, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Das Gebot[15] hält an von Sonnenuntergang bis [zur Zeit, wo] der Verkehr auf der Straße aufhört. Doch wohl insofern, als man sie wieder anzünden muß, wenn sie erlischt!? – Nein, wenn man sie nicht angezündet hat, muß man sie [während dieser Zeit] anzünden. Oder auch, hinsichtlich des Quantums[16].

«Bis [zur Zeit, wo] der Verkehr auf der Straße aufhört.» Bis wie lange? Rabba b. Bar Ḥana sagte: Bis die Palmyrenser zu gehen aufhören[17].

Die Rabbanan lehrten: Ein Licht der Ḥanukalampe für einen und seine ganze Familie; die Pflichtbeflissenen [brennen] ein Licht für jede Person; die hervorragend Pflichtbeflissenen [brennen], wie die Schule Šammajs sagt, am ersten Tage acht Lichter und an den folgenden Tagen je eines weniger, und wie die Schule Hillels sagt, am ersten Tage ein Licht und an den folgenden Tagen je eines mehr. Ǘla sagte: Hierüber streiten im Westen zwei Amoraím: R. Jose b. Abin und R. Jose b. Zebida. Einer sagt, der Grund der Schule Šammajs sei: entsprechend den folgenden[18] Tagen, und der Grund der Schule Hillels sei: entsprechend den verstrichenen Tagen; der andere sagt, der Grund der Schule Šammajs sei: gleich den Farren am [Hütten]feste[19], und der Grund der Schule Hillels sei: beim Heiligen erfolge es aufsteigend und nicht absteigend.

---

darf. [15] Die Ḥanukalampe brennen zu lassen. [16] Man muß in die Lampe genügend Öl für die angegebene Zeit gießen. [17] Nach den Kommentaren befaßten sich diese bis spät in die Nacht hinein mit dem Holzhandel. [18] Der Zahl der noch folgenden Tage entspricht die Zahl der Lichter. [19] An jedem Tage werden je

Rabba b. Bar Ḥana erzählte im Namen R. Joḥanans: Zwei Greise waren in Çajdan, einer verfuhr nach der Ansicht der Schule Šammajs, und einer verfuhr nach der Ansicht der Schule Hillels. Der eine begründete seine Handlung: gleich den Farren am Hüttenfeste, und der andere begründete seine Handlung: beim Heiligen erfolge es aufsteigend und nicht absteigend.

Die Rabbanan lehrten: Es ist Gebot, die Ḥanukalampe draußen vor die Tür hinzustellen; wer in einem Obergeschosse wohnt, stelle sie vor das Fenster hin, das nach der Straße liegt. Zur Zeit der Gefahr[20] stelle man sie auf den Tisch, und dies genügt. Raba sagte: Jedoch muß man noch eine zweite Lampe haben, um sich ihres Lichtes zu bedienen; ist aber [im Zimmer] eine Flamme vorhanden, so ist dies nicht nötig. Für einen angesehenen Mann aber[21] ist eine zweite Lampe erforderlich, auch wenn eine Flamme vorhanden ist.

Was bedeutet das Ḥanukafest? – Die Rabbanan lehrten: Am fünfundzwanzigsten Kislev beginnen die Tage des Ḥanukafestes; es sind ihrer acht, an denen man keine Trauerfeier abhalten noch fasten darf. Als nämlich die Griechen in den Tempel eindrangen, verunreinigten sie alle Öle, die im Tempel waren. Nachdem die Herrscher des Hauses der Ḥašmonäer sich ihrer bemächtigt und sie besiegt hatten, suchte man und fand nur ein einziges mit dem Siegel des Hochpriesters versehenes Krüglein mit Öl, das nur soviel enthielt, um einen Tag zu brennen. Aber es geschah ein Wunder, und man brannte davon acht Tage. Im folgenden Jahre bestimmte man, diese Tage mit Lob- und Dankliedern als Festtage zu feiern.

Dort haben wir gelernt, wenn ein Funke unter dem Hammer hervorspringt und Schaden anrichtet, so ist er ersatzpflichtig. Wenn ein mit Flachs beladenes Kamel über das öffentliche Gebiet geht und der Flachs in einen Kaufladen hineinragt und sich an der Lampe des Ladenbesitzers anzündet und die ganze Halle verbrennt, so ist der Besitzer des Kamels ersatzpflichtig. Hatte aber der Ladenbesitzer seine Lampe draußen hingestellt, so ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig; R. Jehuda sagt, war es eine Ḥanukalampe, so sei er ersatzfrei. Rabina sagte im Namen Rabas: Dies besagt, daß es Gebot sei, die Ḥanukalampe innerhalb zehn [Handbreiten von der Erde] zu stellen; denn wolltest du sagen, auch oberhalb zehn [Handbreiten], so könnte dieser ja sagen: Du solltest sie über die Höhe des Kamels samt seinem Reiter hinstellen. – Vielleicht deshalb, weil man die Ausübung des Gebotes ganz unterlassen könnte, wenn man ihn zu sehr belästigen würde.

---

einer weniger dargebracht; cf. Num. 29,12ff. [20] Wo die persischen Feueranbeter kein Licht auf öffentlicher Straße duldeten. [21] Der sich sonst nicht der Flamme

R. Kahana sagte: R. Nathan b. Minjomi trug im Namen R. Tanḥums Fol. 22 vor: Wenn man eine Ḥanukalampe höher als zwanzig Ellen hingestellt hat, so ist dies ungültig, wie bei der Festhütte und einer Durchgangsgasse[22].

Ferner sagte R. Kahana: R. Nathan b. Minjomi trug im Namen R. Tanḥums vor: Es heißt:[23]*die Grube aber war leer und kein Wasser darin*; wenn es schon heißt: *die Grube war leer*, so weiß ich ja, daß kein Wasser darin war, wozu heißt es: *und kein Wasser darin*? Wasser war nicht darin, wohl aber waren darin Schlangen und Eidechsen.

Rabba sagte: Es ist Gebot, die Ḥanukalampe innerhalb einer Handbreite von der Türöffnung zu stellen. – Wo stelle man sie hin? R. Aḥa, der Sohn Rabas, erwiderte: Rechts. Šemuél aus Diphte sagte: Links. Die Halakha ist, links, damit sich die Ḥanukalampe links und die Mezuza rechts befinden sollen.

R. Jehuda sagte im Namen R. Aŝis im Namen Rabhs: Es ist verboten, vor der Ḥanukalampe Geld zu zählen. Als ich dies vor Šemuél sagte, sprach er zu mir: Ist denn was Heiliges an der Lampe!? R. Joseph wandte ein: Auch am Blute ist ja nichts Heiliges, dennoch wird gelehrt:[24]*er soll [das Blut] ausgießen und bedecken*, wie er es ausgießt, bedecke er es auch; man darf es nicht mit dem Fuße verscharren, damit man die Gebote nicht mißachte. Ebenso auch hierbei, um nicht die Gebote zu mißachten.

Sie fragten R. Jehošuá b. Levi: Darf man vom Schmucke der Festhütte[25]innerhalb der sieben Festtage genießen? Er erwiderte ihnen: Sie sagten, es sei verboten, vor der Ḥanukalampe Geld zu zählen. R. Joseph sprach: Herr Abrahams, er entscheidet das, was gelehrt wird, aus dem, was nicht gelehrt wird! Von der Festhütte wird dies gelehrt, von der Ḥanukalampe wird dies nicht gelehrt. Es wird nämlich gelehrt: Hat man [die Festhütte] vorschriftsmäßig überdacht, mit Tapeten und gewirkten Teppichen verziert und darin Nüsse, Pfirsiche, Mandeln, Granatäpfel, Weinreben, Ährenkränze, Weine, Öle und Mehl ausgehängt, so darf man bis zum Ausgang des letzten Festtages davon nichts genießen; hat man es sich aber vorher vorbehalten, so hängt alles von seinem Vorbehalte ab. Vielmehr, sagte R. Joseph, die Quelle für dies alles ist das [Zudecken des] Blutes[26].

Es wurde gelehrt: Rabh sagt, man dürfe [bei der Ḥanukalampe] nicht ein Licht an dem anderen anzünden; Šemuél sagt, man dürfe anzünden. Rabh sagt, man dürfe die Çiçith nicht von einem Gewande in ein anderes einknüpfen; Šemuél sagt, man dürfe sie von einem Gewande in ein

---

zur Beleuchtung bedient. [22] Bei Herstellung eines Durchgangs (cf. Er. Fol. 2a); sie dürfen nicht höher als 20 Ellen sein. [23] Gn. 37,24. [24] Lev. 17,13. [25] Die Festhütte wird mit verschiedenen Früchten geschmückt. [26] Das, wie oben aus der anderes einknüpfen. Rabh sagt, die Halakha sei beim Rücken[27] nicht wie R. Šimón; Šemuél sagt, die Halakha sei beim Rücken wie R. Šimón. Abajje sagte: Der Meister[28] entschied bei allem stets nach Rabh, ausgenommen drei Dinge, bei denen er nach Šemuél entschied: man darf [bei der Ḥanukalampe] ein Licht am anderen anzünden, man darf die Çiçith von einem Gewande in ein anderes einknüpfen, und die Halakha ist beim Rücken wie R. Šimón. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, man dürfe [am Šabbath] ein Bett, einen Stuhl oder eine Bank rücken[29], nur darf man absichtlich keine Schramme machen. Einer von den Schülern, der vor R. Ada b. Ahaba saß, sprach: Der Grund Rabhs ist: wegen Mißachtung des Gebotes. Da sprach dieser zu ihnen: Achtet nicht auf ihn; der Grund Rabhs ist: wegen Verringerung des Gebotes[30]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn man Leuchte an Leuchte[31] anzündet; nach demjenigen, der erklärt: wegen Geringschätzung des Gebotes, ist es Leuchte an Leuchte erlaubt, nach demjenigen aber, der erklärt: wegen Verringerung des Gebotes, ist es auch Leuchte an Leuchte verboten. R. Ivja wandte ein: Mit einem Selá vom zweiten Zehnten darf man keine [profanen] Golddenare Col.b wiegen, auch nicht, um damit anderen zweiten Zehnten auszuweihen. Allerdings ist, wenn du sagst, Rabh und Šemuél streiten über [das Anzünden] von Leuchte an Leuchte, mittelst eines Spanes aber verbiete es auch Šemuél, hieraus kein Einwand zu entnehmen, wenn du aber sagst, er erlaube es auch mittelst eines Spanes, ist dies[32] ja eine Widerlegung!? Raba erwiderte: Dies ist eine Vorsichtsmaßnahme, denn wenn das Gewicht nicht genau stimmt, könnte man sie als Profanes ausgeben[33]. R. Šešeth wandte ein:[34] *Außerhalb des Vorhanges des Zeugnisses richte er sie her.* Brauchte er etwa deren Licht, wo doch die Kinder Jisraél die ganzen vierzig Jahre bei Seinem Lichte gewandert sind!? Vielmehr, dies sei ein Zeugnis für alle Weltbewohner, daß die Göttlichkeit in Jisraél weilt. Worin bestand das Zeugnis? Rabh erklärte: Das war die westliche Lampe; in diese goß er ebensoviel Öl, wie in die übrigen, dennoch begann er das Anzünden mit dieser und beendete [das Reinigen] mit dieser. Hierbei konnte er ja ohne [Span] nicht anzünden, da die Lampen [am Leuchter] befestigt waren, somit ist hieraus ein Einwand zu erhe-

---

Schrift gefolgert, in würdiger Weise erfolgen muß. [27] Wird weiter erklärt. [28] Rabba b. Naḥmani, Pflegevater und Lehrer Abajjes. [29] Obgleich man dadurch den Fußboden zerschrammt. [30] Es hat den Anschein, als nähme man dem brennenden Lichte etwas von seinem Brennstoffe ab. [31] Ohne Vermittlung eines Anzünders. [32] Die angezogene Lehre, nach der die Benutzung des Selá zum Wiegen verboten ist, auch wenn dabei ein Gebot, die Ausweihung, ausgeübt werden soll. [33] Dh. den zweiten Zehnten nicht ausweihen; die Benutzung als Gewicht ist dann

ben sowohl gegen denjenigen, welcher begründet: wegen Mißachtung der Gebote, als auch gegen denjenigen, welcher begründet: wegen Verringerung der Gebote!? R. Papa erklärte: Die Dochte waren lang[35]. Aber immerhin ist ja hieraus ein Einwand zu erheben gegen denjenigen, welcher begründet wegen Verringerung der Gebote!? – Ein Einwand. – Wie bleibt es nun damit? – R. Hona, der Sohn R. Jehošuás, erwiderte: Wir wollen sehen: wird das Gebot mit dem Anzünden ausgeübt, so darf man eine Lampe an der anderen anzünden, wird das Gebot mit dem Hinstellen ausgeübt, so darf man nicht eine Lampe an der anderen anzünden. Sie fragten nämlich: Wird das Gebot mit dem Anzünden ausgeübt, oder wird es mit dem Hinstellen ausgeübt? – Komm und höre: Raba sagte: Wenn jemand steht und die Ḥanukalampe hält, so hat er nichts getan. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß das Gebot mit dem Hinstellen ausgeübt wird. – Da glaubt jeder, der ihn sieht, er halte sie zum eigenen Gebrauche. – Komm und höre: Raba sagte: Hat jemand sie drinnen angezündet und hinausgebracht, so hat er nichts getan. Erklärlich ist es, wenn du sagst, das Gebot werde mit dem Anzünden ausgeübt, daß er nichts getan hat, weil man sie auf der richtigen Stelle anzünden muß; wieso aber hat er nichts getan, wenn du sagst, das Gebot werde mit dem Hinstellen ausgeübt!? – Auch hierbei könnte, wer ihn sieht, glauben, er habe sie zum eigenen Gebrauche angezündet. – Komm und höre: R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn
Fol. 23 eine Lampe den ganzen [Šabbath] gebrannt hat, so lösche man sie am Ausgang des Šabbaths aus[36] und zünde sie wieder an. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, das Gebot werde mit dem Anzünden ausgeübt, wieso aber heißt es, wenn du sagst, das Gebot werde mit dem Hinstellen ausgeübt, daß man sie auslösche und wieder anzünde, es sollte ja heißen, man lösche sie aus, hebe sie auf, stelle sie hin und zünde sie wieder an!? Ferner sprechen wir den Segen: 'Der uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Ḥanukalicht anzuzünden befohlen hat'. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Gebot mit dem Anzünden ausgeübt werde. Schließe hieraus. Da wir nun ausgeführt haben, das Gebot werde mit dem Anzünden ausgeübt, so ist, wenn ein Tauber, ein Blöder oder ein Minderjähriger sie angezündet hat, dies ungültig. Eine Frau aber darf wohl anzünden, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, Frauen seien zum Ḥanukalichte verpflichtet, weil auch sie bei jenem Wunder beteiligt waren.

R. Šešeth sagte: Ein Logiergast ist zum Ḥanukalichte verpflichtet. R. Zera sagte: Früher, als ich noch das Lehrhaus besuchte, pflegte ich meinen Wirtsleuten einige Münzen als Beteiligung zu geben; nachdem ich

---

ganz zwecklos erfolgt. 34. Lev. 24,3. 35. Man konnte daher die Lampen aneinander ohne Vermittlung anzünden. 36. Wenn man sie als Ḥanukalampe benutzen eine Frau genommen, sagte ich mir: nun brauche ich es nicht, denn daheim zünden sie auch für mich an.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Alle Öle sind für die Lampe gut, am besten aber Olivenöl. Abajje erzählte: Anfangs pflegte sich der Meister nach Sesamöl umzusehen, er sagte nämlich, dies brenne länger; seitdem er aber das gehört, was R. Jehošuá b. Levi gesagt hat, bemüht er sich um Olivenöl, denn er sagt, dieses gebe ein klareres Licht.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Alle Öle sind gut zur Tinte, am besten aber Olivenöl. Sie fragten: Zum Verrühren[37] oder zum Räuchern[38]? – Komm und höre: R. Šemuél b. Zuṭri lehrte: Alle Öle sind gut zur Tinte, am besten aber ist Olivenöl, sowohl zum Verrühren als auch zum Räuchern. R. Šemuél b. Zuṭra lehrte wie folgt: Alle Ruße sind gut zur Tinte, am besten aber der des Olivenöls. R. Hona sagte: Alle Harze sind gut zur Tinte, am besten aber das Harz des Balsambaumes.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Wer das Ḥanukalicht anzündet, spreche den Segen. R. Jirmeja sagte: Wer das Ḥanukalicht sieht, spreche den Segen. R. Jehuda sagte: Am ersten Tage spreche, wer das Ḥanukalicht sieht, zwei, und wer es anzündet, drei Segenssprüche; von da ab und weiter, spreche, wer es anzündet, zwei Segenssprüche, und wer es sieht, einen Segensspruch. – Welchen [Segensspruch] läßt man weg? – Man läßt den Segensspruch von der Zeit[39] weg. – Sollte man doch den Segensspruch von der Wundertat weglassen!? – Die Wundertat geschah an jedem dieser Tage. – Wie lautet der Segensspruch? – 'Daß er uns durch seine Gebote geheiligt, und uns befohlen hat, das Ḥanukalicht anzuzünden.' – Wo hat er uns dies befohlen? – R. Ivja erwiderte: Dies geht hervor aus [dem Verbote:] [40]*du sollst nicht abweichen.* R. Neḥemja erwiderte: Aus [dem Verse:] [41]*frage deinen Vater, daß er es dir sage, deine Greise, daß sie es dir erzählen.* R. Ámram wandte ein: Man darf mit Demaj[42] einen Érub bereiten, sich durch dieses vereinigen, darüber den Segen sprechen und darüber den gemeinsamen Tischsegen sprechen. Man darf ferner davon [die Abgaben] nackt und bei Dämmerung entrichten. Wieso darf er, wenn du nun sagst, jedes rabbanitische Gebot erfordere einen Segensspruch, nackt den Segensspruch lesen, es heißt ja: [43]*dein Lager soll heilig sein,* was dann nicht der Fall ist!? Abajje erwiderte: Rabbanitische Gebote erfordern, wenn sie Gewisses betreffen, einen Segensspruch, wenn Zweifelhaftes, keinen Segensspruch. – Aber der zweite Feiertag ist ebenfalls ein rabbanitisches Gebot des Zweifels[44]

---

will. [37] Der Tintenstoffe. [38] Man ließ das Öl auf Glas verrauchen, und der Ruß wurde als Tintenstoff benutzt. [39] Besonderer Segensspruch für die Festtage. [40] Dt. 17,11. [41] Ib. 32,7. [42] Cf. Dem. I,4, wo dieser ganze Passus erklärt ist. [43] Dt. 23,15. [44] Nach der Schrift sind die Feste nur einen Tag zu wegen, dennoch erfordert er einen Segensspruch!? — Dieser deshalb, damit man ihn nicht geringschätze. Raba erwiderte: Die Mehrzahl des gemeinen Volkes entrichtet den Zehnten[45].

R. Hona sagte: Ein Hof, der zwei Eingänge hat, erfordert zwei Ḥanukalichter. Raba sagte: Dies nur, wenn sie sich an zwei Seiten befinden, wenn aber an einer Seite, so ist dies nicht nötig. — Aus welchem Grunde: wollte man sagen, wegen des Verdachtes[46], bei wem könnte er in Verdacht kommen? — wenn [bei Fremden aus] aller Welt, so sollten [zwei] erforderlich sein, auch wenn sie sich an einer Seite[47] befinden, und wenn bei Einheimischen, so sollten keine [zwei] erforderlich sein, auch wenn sie sich an zwei Seiten[47] befinden!? — Tatsächlich wegen des Verdachtes bei Einheimischen, denn oft gehen manche nur an der einen Seite und nicht an der anderen Seite vorüber und glauben, er habe, wie an dieser Tür, auch an jener Tür nicht angezündet. — Woher entnimmst du, daß wir Verdacht berücksichtigen? — Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Aus vier Gründen ordnete die Tora an, den Eckenlaß am Ende des Feldes zurückzulassen: wegen Beraubung der Armen, wegen Zeitverlustes der Armen, wegen des Verdachtes und wegen [des Verbotes]: [48]*du sollst nicht vollenden.* Wegen Beraubung der Armen: damit nicht der Eigentümer eine geeignete Zeit abpasse und den Eckenlaß seinen armen Verwandten zuschanze. Col.b Wegen Zeitverlustes der Armen: damit nicht die Armen dasitzen und warten müssen, bis der Eigentümer den Eckenlaß zurückläßt. Wegen Verdachtes: damit nicht Vorübergehende sagen: Fluch möge über diesen kommen, der auf seinem Felde keinen Eckenlaß zurückläßt. Wegen [des Verbotes]: *du sollst nicht vollenden*[49]. — Beruhen denn jene alle [Gründe] nicht auf [dem Verbote]: *du sollst nicht vollenden*!? Raba erwiderte: Wegen der Betrüger[50].

R. Jiçḥaq b. Redipha sagte im Namen R. Honas: Mit einer Lampe, die zwei Dillen hat, können zwei Personen sich ihrer Pflicht entledigen. Raba sagte: Wenn man eine Schüssel mit Öl füllt und ringsum Dochte hineinlegt, so genügen damit, falls man sie mit einem Gefäße zudeckt, ebensoviele Personen ihrer Pflicht; hat man sie nicht mit einem Gefäße zugedeckt, so wird es als Fackel betrachtet, und auch einer genügt damit nicht seiner Pflicht.

---

feiern, in der Diaspora werden sie jedoch des Zweifels wegen (sie hatten keinen feststehenden Kalender, u. man richtete sich nach dem Erscheinen des Neumondes) zwei Tage gefeiert. 45. Deshalb darf man die Hebe vom Demaj nackt absondern. 46. Er habe kein Ḥ. angezündet. 47. Fremde wissen in beiden Fällen nicht, daß beide Eingänge einem Hausbewohner gehören, Stadtbewohner dagegen wissen dies in beiden Fällen. 48. Lev. 19,9. 49. Wenn das Mähen bereits zu Ende ist. 50. Die keinen Eckenlaß zurücklassen und behaupten würden, ihn auf irgendeine Stelle zu-

Raba sagte: Das ist mir gewiß, daß vom Wohnungslichte[51] und dem Ḥanukalichte das Wohnungslicht zu bevorzugen sei, wegen der Behaglichkeit im Hause; daß ferner vom Wohnungslichte und dem [Weine zum] Weihsegen des Tages das Wohnungslicht zu bevorzugen sei, wegen der Behaglichkeit im Hause. Aber folgendes fragte Raba: Was ist vom Ḥanukalichte und dem [Weine zum] Weihsegen des Tages zu bevorzugen? Ist der Weihsegen des Tages zu bevorzugen, weil er häufiger ist, oder ist das Ḥanukalicht zu bevorzugen, wegen der Bekanntmachung der Wundertat? Nachdem er dies gefragt, entschied er es auch: Das Ḥanukalicht ist zu bevorzugen, wegen der Bekanntmachung der Wundertat.

R. Hona sagte: Wer auf das Licht[52] achtet, bekommt schriftgelehrte Söhne; wer [das Gebot der] Mezuza genau befolgt, dem ist eine schöne Wohnung beschieden; wer [das Gebot der] Çiçith genau befolgt, dem ist ein schönes Gewand beschieden; wer [das Gebot vom] Weihsegen des Tages genau befolgt, dem ist es beschieden, Krüge mit Wein zu füllen.

R. Hona pflegte oft an der Tür R. Abins des Schreiners vorüberzugehen, und als er bemerkte, daß dieser auf die Beleuchtung sehr achtete, sprach er: Aus diesem [Hause] werden zwei bedeutende Männer hervorgehen. Und tatsächlich gingen aus diesem [Hause] R. Idi b. Abin und R. Ḥija b. Abin hervor. R. Ḥisda pflegte oft an der Tür der Eltern R. Šezbis vorüberzugehen, und als er bemerkte, daß sie auf die Beleuchtung sehr achteten, sprach er: Aus diesem [Hause] wird ein bedeutender Mann hervorgehen. Und tatsächlich ging aus diesem [Hause] R. Šezbi hervor.

Die Frau R. Josephs pflegte [das Šabbathlicht] spät anzuzünden; da sprach R. Joseph zu ihr: Es wird gelehrt:[53] *Tags wich die Wolkensäule nicht, und nachts stand die Feuersäule*; dies lehrt, daß die Wolkensäule die Feuersäule und die Feuersäule die Wolkensäule zu ergänzen[54] pflegte. Als sie es darauf besonders früh anzünden wollte, sprach ein Greis zu ihr: Es wird gelehrt: Nur darf man es nicht zu früh und nicht zu spät [anzünden].

Raba sagte: Wer die Rabbanan liebt, wird Rabbanan zu Kindern haben; wer die Rabbanan ehrt, wird Rabbanan zu Schwiegersöhnen haben; wer den Rabbanan Ehrfurcht bezeugt, der wird selber zu den Rabbanan gehören; ist er aber dazu ungeeignet, so werden seine Worte beachtet werden, als gehörte er zu den Rabbanan.

KEIN VERBRENN-ÖL &c. — Was heißt Verbrenn-Öl? Raba erwiderte: unrein gewordenes Öl von Hebe. — Weshalb nennt man es Verbrenn-Öl? — Weil es zum Verbrennen bestimmt ist. — Weshalb darf man es am

---

rückgelassen zu haben. [51] Am Šabbath; wenn jemand arm ist u. sein Geld nur für eines von beiden reicht. [52] Am Šabbathabend. [53] Ex. 13,22. [54] Die Feuer-

Šabbath nicht brennen? – Da ihm die Vernichtung obliegt, so ist zu berücksichtigen, er könnte [die Lampe] neigen[55]. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte es am Feste erlaubt sein, während wir gelernt haben, man dürfe am Feste kein Verbrenn-Öl brennen!? – Man hat es am Feste als Vorsichtsmaßnahme für den Šabbath verboten. R. Ḥisda erklärte: Wir berücksichtigen das Neigen nicht, hier aber handelt es sich um einen Šabbathvorabend, der zugleich Festtag ist, und es ist verboten, Heiliges[56]am Feste zu verbrennen. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, man dürfe am Feste kein Verbrenn-Öl brennen, so spricht ja demnach den Anfangssatz nicht vom Feste!? R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Er gibt damit den Grund an: man darf Verbrenn-Öl am Feste deshalb nicht brennen, weil man am Feste kein Heiliges verbrennen darf. Übereinstimmend mit R. Fol. 24 Ḥisda wird gelehrt: Diese alle, von denen sie gesagt haben, man dürfe sie am Šabbath nicht brennen, darf man am Feste wohl brennen, ausgenommen Verbrenn-Öl, weil man am Feste kein Heiliges verbrennen darf.

Sie fragten: Muß man des Ḥanukafestes auch im Tischsegen erwähnen? Braucht man dessen nicht zu erwähnen, da es nur rabbanitisch ist, oder muß man dessen wohl erwähnen, wegen der Bekanntmachung der Wundertat? Raba erwiderte im Namen Abajjes im Namen R. Seḥoras im Namen R. Honas: Man braucht dessen nicht zu erwähnen, will man aber erwähnen, so tue man dies im Danksegen[57]. R. Hona b. Jehuda traf einst bei Raba ein, und er war im Begriffe, dessen im Segen ‘Erbauer Jerušalems’ zu erwähnen; da sprach R. Šešeth zu ihm: Wie beim Gebete; wie beim Gebete, dessen im Danksegen erwähnt wird, ebenso ist seiner beim Tischsegen im Danksegen zu erwähnen.

Sie fragten: Muß man des Neumondtages im Tischsegen erwähnen? Sagen wir, man brauche des Ḥanukafestes nicht zu erwähnen, weil es rabbanitisch ist, wohl aber erwähne man des Neumondtages, das [ein Gebot] der Tora ist, oder braucht man dessen nicht zu erwähnen, weil an diesem Tage die Arbeit nicht verboten ist? Rabh sagt, man müsse seiner erwähnen; R. Ḥanina sagt, man brauche seiner nicht zu erwähnen. R. Zeriqa sagte: Halte dich an die Ansicht Rabhs, denn R. Ošâja ist seiner Ansicht. R. Ošâja lehrte nämlich: An den Tagen, an denen ein Zusatzopfer dargebracht wurde, beispielsweise am Neumondtage und am Halbfeste, bete man abends, morgens und nachmittags das Achtzehngebet und erwähne des Tagesereignisses im Tempeldienstsegen[58]; hat jemand dessen nicht erwähnt, so lasse man ihn wiederholen. An diesen Tagen gibt es keinen Weihsegen (über den Becher), jedoch erwähne man [des Tagesereignisses] im Tischsegen. An den Tagen, an denen kein Zusatzopfer

---

säule kam vor dem Abtreten der Wolkensäule. 55. Damit es schneller verbrenne. 56. Das unrein geworden. 57. Dem Segen über das Land; cf. Ber. 48b. 58. Über dargebracht wurde, beispielsweise am Montag, Donnerstag und Montag[59], an Fasttagen und Beistandstagen[60] (Welche Bedeutung haben denn der Montag und der Donnerstag? – Vielmehr, am Montag, Donnerstag und Montag, die Fasttage sind und an Beistandstagen) bete man abends, morgens und nachmittags das Achtzehngebet und erwähne des Tagesereignisses im [Segen] ‘Der das Gebet erhört’; hat jemand dessen nicht erwähnt, so lasse man ihn nicht wiederholen. An diesen Tagen gibt es keinen Weihsegen (über den Becher), auch erwähne man des Tagesereignisses im Tischsegen nicht.

Sie fragten: Muß man des Ḥanukafestes im Zusatzgebete[61] erwähnen? Braucht man dessen nicht zu erwähnen, da dieses kein Zusatzgebet hat, oder aber, an diesem Tage sind ja vier Gebete zu verrichten? R. Hona und R. Jehuda sagen beide, man erwähne nicht, R. Naḥman und R. Joḥanan sagen beide, man erwähne wohl. Abajje sprach zu R. Joseph: Die Ansicht R. Honas und R. Jehudas ist die des Rabh. R. Gidel sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn ein Neumondtag auf einen Šabbath fällt, so braucht, der am Šabbath die Hafṭara aus dem Prophetenbuche liest, [im Segen] des Neumondtages nicht zu erwähnen, denn wenn nicht der Šabbath, würde man am Neumondtage aus dem Prophetenbuche nicht lesen. – Es ist ja nicht gleich; da, am Neumondtage, wird ja aus dem Prophetenbuche überhaupt nicht [gelesen], hierbei aber wird ja [des Ḥanukafestes] abends, morgens und nachmittags erwähnt. Dies gleicht vielmehr dem, was R. Aḥadboj b. R. Mathna im Namen Rabhs gesagt hat: Wenn ein Fest auf einen Šabbath fällt, so braucht, der am Šabbath beim Vespergebete die Hafṭara[62] aus dem Prophetenbuche liest, [im Segen] des Festes nicht zu erwähnen, denn wenn nicht der Šabbath, würde man am Feste beim Vespergebete aus dem Prophetenbuche nicht lesen. Col.b Die Halakha ist aber nicht wie all diese Lehren, sondern wie R. Jehošuå b. Levi gesagt hat: Wenn der Versöhnungstag auf einen Šabbath fällt, so muß man des Šabbaths im Schlußgebete[63] erwähnen, weil an diesem Tage vier Gebete zu verrichten sind. – Eine Halakha widerspricht ja der anderen: du sagst, die Halakha sei, wie R. Jehošuå b. Levi, dagegen ist es feststehend, daß die Halakha wie Raba ist, welcher sagt, wenn ein Fest auf einen Šabbath fällt, brauche der Vorbeter, der vor das Betpult tritt, im Abendgebete[64] des Festes nicht zu erwähnen, denn wenn nicht der Šab-

---

die einzelnen Gebete des Achtzehngebetes cf. Ber. 28b. [59] Bei manchen Gelegenheiten (jetzt noch nach dem Pesaḥ- u. Hüttenfeste) werden ein Montag, ein Donnerstag u. ein Montag hintereinander als Fasttage bestimmt. [60] Cf. hierüber Tan. 26a. [61] Am Š. oder am Neumondtage. [62] Nach Raschi wurde am Š. auch beim Nachmittagsgebete die Haphṭara gelesen. [63] Am Versöhnungstage wird außer dem Morgen-, Zusatz- u. Nachmittagsgebete noch ein Schlußgebet verrichtet. [64] Im bath, würde der Vorbeter am Feste nicht zum Abendgebete vortreten!? —Es ist ja nicht gleich; da brauchte man es[65]eigentlich auch am Šabbath nicht, hätten die Rabbanan es nicht wegen der Gefahr[66]angeordnet, hierbei aber sind an diesem Tage vier Gebete zu verrichten.

Kein Schwanzfett &c. Die Weisen sagen ja dasselbe, was der erste Tanna!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bezüglich der Lehre des R. Beruna[67]im Namen Rabhs. Es ist aber nicht bekannt[68].

II Man darf am Feste kein Verbrenn-Öl brennen. R. Jišmáél sagt, man dürfe wegen der Ehrung des Šabbaths kein Teeröl brennen. Die Weisen erlauben alle Öle: Sesamöl, Nussöl, Rettichöl, Fischtran[69], Öl wilder Gurken, Teeröl und Naphta. R. Tryphon sagt, man dürfe nichts anderes als Olivenöl brennen.

GEMARA. Aus welchem Grunde? — Weil man nicht am Feste Heiliges verbrennen darf. — Woher dies? — Ḥizqija sagte, auch wurde es in der Schule Ḥizqijas gelehrt: Die Schrift sagt: [70]*ihr sollt nichts davon bis zum Morgen übrig lassen; was davon bis zum Morgen übrig bleibt*; [die Worte] *bis zum Morgen* brauchen ja nicht wiederholt zu werden, und wenn sie dennoch wiederholt werden, so gibt dir der Schriftvers zum Verbrennen[71]noch einen zweiten Morgen. Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: [72]*ein Brandopfer von Šabbath zu Šabbath*; nicht aber ein Brandopfer des Wochentages zum Šabbath, noch ein Brandopfer des Wochentages am Feste[73]. Raba erwiderte: Die Schrift sagt: [74]*nur das allein dürft ihr bereiten*; *nur das*, aber keine Werkzeuge; *allein*, nicht aber eine außerzeitliche Beschneidung[75], hinsichtlich welcher man sonst [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern[76]würde. R. Aši Fol. 25 erwiderte: [77]*Ein Ruhetag*, das ist ein Gebot. Bezüglich des [Feierns am] Feste gibt es somit ein Gebot und ein Verbot, und das Gebot[78]verdrängt nicht ein Verbot samt Gebot. — Dies[79]ist demnach nur am Feste verboten, am Wochentage aber erlaubt; aus welchem Grunde? Rabh erwiderte:

---

vom Vorbeter vorgetragenen Auszug des aus 7 Segenssprüchen bestehenden Š.gebetes. 65. Das genannte Gebet vorzutragen. 66. Die Bethäuser befanden sich außerhalb der Stadt; das Gebet wird daher absichtl. in die Länge gezogen, damit diejenigen, die spät kommen, nicht allein zurückbleiben. 67. Wenn man Öl beigemischt hat; oben Fol. 21a. 68. Wer der Ansicht Rabhs ist. 69. Nach Raschi: Fett, aus den Eingeweiden der Fische bereitet. 70. Ex. 12,10. 71. Man warte bis nach dem Feste. 72. Num. 28,10. 73. Dh. man darf nicht Heiliges am Feste verbrennen. 74. Ex. 12,16. 75. Die Beschneidung am 8. Tage der Geburt findet auch am Š. statt; wurde sie aber aus irgendeinem Grunde hinausgeschoben, so verdrängt sie nicht mehr die Š.feier; dies gilt auch von jedem anderen Gebote, das ebensogut am folgenden Tage verrichtet werden kann. 76. Daß sie den Š. wohl verdrängen; cf. Sab. Fol. 132b. 77. Lev. 23,3. 78. Unrein gewordenes Heiliges zu verbrennen. 79. Die Nutznießung des zu verbrennenden Öls. 80. Num. 18,8. 81. Mit der zu ver-

Wie es Gebot ist, unrein gewordene heilige [Opferstücke] zu verbrennen, so ist es auch Gebot, unrein gewordene Hebe zu verbrennen, und die Tora sagt, daß man beim Verbrennen daraus eine Nutznießung ziehen darf. – Wo sagt dies die Tora? – Dies geht aus der Lehre R. Naḥmans hervor, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abahu: Die Schrift sagt: [80]*ich meinerseits überweise dir die Wahrung meiner Heben*; der Schriftvers spricht von zwei Heben, von der reinen Hebe und von der unreinen Hebe, und der Allbarmherzige sagt: *dir*, sie gehört dir, damit[81] deine Speise zu kochen. Wenn du aber willst, sage ich, dies gehe aus der Lehre R. Abahus hervor, denn R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: [82]*Ich habe nichts davon in Unreinheit verbrannt*, nur davon[83] darfst du nicht brennen, wohl aber darfst du Öl von Hebe, die unrein geworden, brennen. – Vielleicht aber: nur davon darfst du nicht brennen, wohl aber darfst du Öl vom Heiligengute, das unrein geworden, brennen!? – Bezüglich dieses ist es durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Tora vom leichteren [zweiten] Zehnten sagt: *ich habe nichts davon in Unreinheit verbrannt*, um wieviel mehr gilt dies vom strengeren Heiligengute. – Demnach sollte [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere auch auf die Hebe bezogen werden!? – Es heißt ja: *davon*. – Was veranlaßt dich dazu[84]? – Es leuchtet ein, das Heiligengut nicht auszuschließen, denn dabei haben Verworfenes, Übriggebliebenes, Opfer, Veruntreuung, Ausrottung und das Verbot für Leidtragende Geltung. – Im Gegenteil, die Hebe sollte nicht ausgeschlossen werden, da bei dieser Tod, Fünftel, Unauslösbarkeit und das Verbot für Laien Geltung haben!? – Col.b Jene sind mehr. Wenn du aber willst, sage ich: das Heiligengut ist strenger, da es mit der Ausrottung belegt ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt: [85]*du sollst ihm geben*, ihm, aber nicht seinem Feuer[86]; demnach darf man [die Hebe] brennen.

R. JIŠMÁÉL SAGT &c. – Aus welchem Grunde? Raba erwiderte: Da es schlecht riecht, könnte er es lassen und hinausgehen. Abajje sprach zu ihm: Mag er doch hinausgehen[87]!? Jener erwiderte: Ich bin der Ansicht, das Brennen des Lichtes am Šabbath sei Pflicht. R. Naḥman b. R. Zabhda, manche sagen, R. Naḥman b. Raba, sagte nämlich im Namen Rabhs: Das Brennen des Lichtes am Šabbath ist eine Pflicht; das Waschen der Hände und Füße in warmem [Wasser] am Vorabend ist ein Freigestelltes; ich aber sage, dies sei Gebot. – Was für ein Gebot? – R. Jehuda sagte

---

brennenden unreinen. 82. Dt. 26,14. 83. Vom zweiten Zehnten. Das W. Unreinheit bezieht sich auch auf die Person, somit ist unter 'Verbrennen' die Verwendung zum Brennen zu verstehen. 84. Die Hebe auszuschließen, während man ebensogut das Heiligengut ausschließen könnte. 85. Dt. 18,4. 86. Man darf die Hebe nicht von Unreinem für das Reine absondern. 87. Dies ist ja nicht verboten. 88. Die im Namen Rabhs: So war die Gepflogenheit des R. Jehuda b. Ileáj; am Vorabend des Šabbaths pflegte man ihm eine Wanne mit warmem Wasser zu bringen, und er wusch sich Gesicht, Hände und Füße und hüllte sich in ein mit Çiçith versehenes Linnentuch; er glich dann einem Engel des Herrn der Heerscharen. Als einst seine Schüler vor ihm die Ecken ihrer Linnentücher verbargen, sprach er zu ihnen: Kinder, habe ich euch nicht gelehrt, das Linnentuch sei nach der Schule Šammajs von den Çiçith frei und nach der Schule Hillels pflichtig[88], und die Halakha sei wie die Schule Hillels? Jene aber waren der Ansicht, dies sei mit Rücksicht auf das Nachtgewand[89]verboten.

[90]*Und du raubtest meiner Seele den Frieden, ich vergaß des Glückes.* Was heißt: *du raubtest meiner Seele den Frieden*? R. Abahu erwiderte: Dies ist die Beleuchtung am Šabbath. *Ich vergaß des Glückes.* R. Jirmeja sagte: Dies ist das Badehaus. R. Joḥanan sagte: Dies ist das Waschen von Händen und Füßen in warmem Wasser. R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Dies ist das schöne Bett mit dem schönen Bettzeug darauf. R. Abba sagte: Dies ist das bezogene Bett und das geputzte Weib für die Schriftgelehrten.

Die Rabbanan lehrten: Wer ist reich? – Wer an seinem Reichtum Zufriedenheit findet – so R. Meír. R. Tryphon sagte: Wer hundert Weinberge, hundert Felder und hundert Knechte darin arbeiten hat. R. Áqiba sagte: Wer eine Frau hat, die schön ist in ihrem Betragen. R. Jose sagte: Wer den Abort nahe seinem Tische hat.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Man darf kein Balsamharz brennen. – Aus welchem Grunde? Raba erwiderte: Da es einen Duft verbreitet, so könnte man davon zum Gebrauche[91]entnehmen. Abajje Fol. 26 sprach zu ihm: Der Meister könnte ja sagen: weil es spritzt[92]!? – Er gibt einen und einen zweiten Grund an: erstens, weil es spritzt, und zweitens, weil man davon zum Gebrauche entnehmen könnte.

Einst war eine Schwiegermutter, die ihre Schwiegertochter haßte. Da sprach sie zu ihr: Geh, schmücke dich mit Balsamöl. Diese ging und tat dies. Als sie zurückkam, sprach jene zu ihr: Geh, zünde das Licht an. Als sie das Licht anzündete, erfaßte sie das Feuer und verbrannte sie.

[93]*Und von den Geringen des Landes ließ Nebuzar Adan, der Oberste der Leibwächter, als Winzer und Ackerleute zurück.* **Winzer**, das sind, wie R. Joseph lehrte, Leute, die von Én-Gedi bis Ramata den Balsam

---

Schule Š.s verbietet, Çiçith (aus Wolle) in ein Laken (aus Linnen) einzuknüpfen, weil dies Mischgewebe ist. 89. Das Nachtkleid unterliegt nicht dem Ç.gebot, folglich würde man Mischgewebe tragen, ohne das Ç.gebot auszuüben. 90. Thr. 3,17. 91. Dies gilt als Löschen der Flamme, was verboten ist. 92. Wodurch ein Brand sammelten. Ackerer[94], das sind Leute, die vom Abhange Çors bis Ḥajpha die Purpurschnecke fingen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf unreines [Öl] von Unverzehntetem wochentags nicht brennen, und selbstverständlich nicht am Šabbath. Desgleichen darf man weißes Naphta wochentags nicht brennen, und selbstverständlich nicht am Šabbath. — Erklärlich ist dies vom weißen Naphta, weil es spritzt, weshalb aber [kein] unreines [Öl] von Unverzehntetem? — Die Schrift sagt:[95]*ich meinerseits überweise dir die Wahrung meiner Heben*; der Schriftvers spricht von zwei Heben, von der reinen Hebe und von der unreinen Hebe; wie bei der reinen Hebe [die Früchte] dir erst nach der Abhebung zur Verfügung stehen, ebenso stehen sie dir bei der unreinen Hebe erst nach der Abhebung zur Verfügung.

Der Text. R. Šimón b. Eleázar sagte: Man darf kein Balsamharz brennen, so sagte auch R. Šimón b. Eleázar: Balsamharz ist nichts als ein Saft des Balsambaumes. R. Jišmáél sagte: Was vom Holze kommt, darf man nicht brennen. R. Jišmáél b. Beroqa sagte: Man darf nur das brennen, was von der Frucht kommt. R. Tryphon sagte: Man darf nur Olivenöl allein brennen. Da stellte sich R. Joḥanan b. Nuri (auf seine Füße) hin und sprach: Was sollen die Leute in Babylonien machen, die kein anderes als Sesamöl haben!? Was sollen die Leute in Medien machen, die kein anderes als Nußöl haben!? Was sollen die Leute in Alexandria machen, die kein anderes als Rettichöl haben!? Was sollen die Leute in Kappadokien machen, die weder dieses noch jenes, sondern nur Naphta haben!? Halte dich vielmehr an die, von denen die Weisen gesagt haben, daß man sie nicht brennen dürfe. Man darf Fischtran und Teeröl brennen. R. Šimón Šezori sagt, man dürfe Öl von wilden Gurken und Naphta brennen. Symmachos sagt, was aus Fleisch kommt, dürfe man nicht brennen, ausgenommen Fischtran. — Symmachos sagt ja dasselbe, was der erste Tanna!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bezüglich der Lehre des R. Beruna[67]im Namen Rabhs. Es ist aber nicht bekannt[68].

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Bei allem, was vom Baume kommt, hat die Bestimmung von drei zu drei[96]keine Geltung, und man darf damit [die Festhütte] bedecken, ausgenommen Flachs. Abajje sagte: R. Šimón b. Eleázar und der Tanna aus der Schule R. Jišmáéls lehrten Col.b eines und dasselbe. — R. Šimón b. Eleázar [lehrte] das, was wir bereits gesagt haben; was der Tanna aus der Schule R. Jišmáéls? — In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Da in der Tora von den Kleidern[97]allgemein

entstehen könnte. 93. Jer. 52,16. 94. Wohl v. גוב *spalten*; die Schneckenfänger pflegten die Tierchen zu spalten, um den Purpurfarbstoff zu gewinnen. 95. Num. 18,8. 96. Ein Stückchen Kleiderstoff ist nur dann verunreinigungsfähig, wenn es drei Finger lang u. ebenso breit ist. 97. Bezüglich der Unreinheit. 98.

gesprochen wird, an einer Stelle aber[98]Wolle und Flachs ausdrücklich genannt werden, so sind, wie an dieser Stelle Wolle und Flachs, auch überall [Kleider aus] Wolle und Flachs gemeint. Raba sagte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob jeder andere Kleiderstoff von drei zu drei [Handbreiten verunreinigungsfähig ist]; nach R. Šimón b. Eleázar ist er es, nach dem Tanna aus der Schule R. Jišmáéls ist er es nicht. – Alle stimmen also überein, daß [Kleiderstoff] aus Wolle und Flachs von drei zu drei [Fingerbreiten] durch Aussatz verunreinigungsfähig sei; woher dies? – Es wird gelehrt:[99]*Gewand;* ich weiß nur von einem Gewande, woher dies [von Kleiderstoff] von drei zu drei [Fingerbreiten]? Es heißt: [99]*und das Gewand.* – Vielleicht schließt dies nur [die Größe] drei zu drei [Handbreiten] ein!? – Bezüglich dieser ist es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn [ein Gewebe von nur einem] Aufzug- und Einschlagfaden verunreinigungsfähig ist, um wieviel mehr [Kleiderstoff von] drei zu drei [Handbreiten]. – Demnach ist es ja auch bezüglich eines von drei zu drei [Fingerbreiten durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern!? – Vielmehr, bezüglich eines von drei zu drei [Handbreiten], der für Reiche und Arme brauchbar ist, ist es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, bezüglich eines von drei zu drei [Fingerbreiten] aber, der nur für Arme und nicht für Reiche brauchbar ist, ist es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere nicht zu folgern. Daher nur, weil die Schrift es einbegriffen hat, hätte die Schrift es nicht einbegriffen, so würden wir es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere nicht gefolgert haben. – Vielleicht schließt dies drei zu drei [Handbreiten] auch anderer Kleiderstoffe ein!? – Die Schrift sagt:[100]*ein Gewand aus Wolle oder Flachs,* nur Wolle und Flachs, anderes aber nicht. – Vielleicht sind [andere Kleiderstoffe nur in der Größe von] drei zu drei [Fingerbreiten] ausgeschlossen, von drei zu drei [Handbreiten] aber sind sie verunreinigungsfähig!? – Es sind zwei Ausschließungen vorhanden:[101]*An einem wollenen Gewande oder an einem linnenen Gewande,* eines schließt drei zu drei [Fingerbreiten] und eines schließt drei zu drei [Handbreiten] aus. – Woher weiß dies nach Raba, welcher sagt, zwischen ihnen bestehe ein Unterschied, ob jeder andere Kleiderstoff von drei zu drei [Handbreiten verunreinigungsfähig ist], nach R. Šimón b. Eleázar sei er es, und nach dem Tanna aus der Schule R. Jišmáéls sei er es nicht, [der erstere] von anderen Kleiderstoffen [in der
Fol. 27 Größe von] drei zu drei [Handbreiten]? – Er folgert dies aus [den Worten]:[102]*oder ein Gewand.* Es wird nämlich gelehrt: *Gewand*: ich weiß

Cf. Lev. 13,14ff.

[99] Lev. 13,58.

[100] Ib. V. 59.

[101] Ib. V. 47.

[102] Ib.

dies von einem Gewande, woher dies von anderen Kleiderstoffen [in der Größe] von drei zu drei [Handbreiten]? Es heißt: *oder ein Gewand.* – Wofür verwendet Abajje [die Worte] *oder ein Gewand*? – Diese verwendet er zur Einbegreifung von Wolle oder Flachs [in der Größe] von drei zu drei [Fingerbreiten], daß sie durch Kriechtiere verunreinigungsfähig sind. – Und Raba!? – Der Allbarmherzige hat dies bezüglich des Aussatzes[103] offenbart, und dies gilt auch von den Kriechtieren. – Und Abajje!? – Man könnte einwenden: wohl beim Aussatze, weil dadurch auch [ein Gewebe von] Aufzug- und Einschlagfaden verunreinigungsfähig ist. – Und jener!? – Wollte man sagen, beim Aussatze sei es strenger, so sollte der Allbarmherzige es nur von den Kriechtieren geschrieben haben, und man könnte hiervon bezüglich des Aussatzes folgern. – Und der andere!? – Bezüglich des Aussatzes ist von den Kriechtieren nicht zu folgern, denn man könnte einwenden: wohl Kriechtiere, weil sie schon in Linsengröße verunreinigend sind.

Abajje sagte: Dieser Tanna aus der Schule R. Jišmáéls ist anderer Ansicht als jener Tanna aus der Schule R. Jišmáéls. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt: *Gewand*: ich weiß dies nur von einem Gewande aus Wolle und Linnen, woher, daß auch Kamelhaar, Hasenhaar, Ziegenhaar, Seide, Wergseide, Serikon einbegriffen ist? Es heißt: *oder ein Gewand.* Raba sagte: Jener Tanna aus der Schule R. Jišmáéls hält nichts [von der Einbegreifung] anderer Kleiderstoffe bei drei zu drei [Fingerbreiten], bei drei zu drei [Handbreiten] aber wohl. – Raba selbst sagte ja aber, daß andere Kleiderstoffe von drei zu drei [Handbreiten] nach R. Šimón b. Eleázar einbegriffen und nach dem Tanna aus der Schule R. Jišmáéls nicht einbegriffen sind!? – Raba ist von jenem [Ausspruche] abgekommen. Wenn du aber willst, sage ich: dies hat R. Papa gesagt, denn R. Papa sagte: [Die Worte] 'auch[104] überall' schließen Mischgewebe ein[105]. – Vom Mischgewebe heißt es ja ausdrücklich:[106] *du sollst kein Mischgewebe anziehen, Wolle und Flachs zusammen*!? – Man könnte glauben, dies gelte nur vom Anziehen, das Überwerfen aber sei bei allem, was aus zwei Arten besteht, verboten. – Ist dies nicht widersinnig: wenn bezüglich des Anziehens, wobei der ganze Körper davon genießt, dies nur von Wolle und Flachs gilt und nicht von anderem, um wieviel mehr bezüglich des Überwerfens!? – Vielmehr, das, was R. Papa gesagt hat, ist nur Gerede. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: [Die Worte] 'auch Col.b überall' schließen die Çiçith ein[107]. – Von den Çiçith heißt es ja aus-

---

11,32. [103] Die angezogene Stelle handelt von Verunreinigung durch Aussatz. [104] Oben in der 1. Lehre der Schule R. Jišmáéls. [105] Diese Lehre bezieht sich nicht nur auf die Verunreinigung, sondern erklärt das Wort Mischgewebe. [106]

drücklich: *du sollst kein Mischgewebe anziehen, Wolle und Flachs zusammen,* und darauf folgt:[108]*Quasten sollst du dir machen*!? – Man könnte glauben, dies deute auf die Lehre Rabas. Raba wies nämlich auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[109]*Zipfel,* aus dem Stoffe des Zipfels, dagegen heißt es: *Wolle und Flachs zusammen;* wie ist dies [in Übereinstimmung[110]zu bringen]? [Çiçith aus] Wolle oder Flachs sind sowohl für den gleichen Stoff als auch für einen anderen Stoff verwendbar, aus anderen Stoffen aber sind sie es nur für den gleichen Stoff, für andere Stoffe aber nicht. Man könnte glauben, es sei nach Raba zu erklären, so läßt er uns hören. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Nach dem Tanna aus der Schule R. Jišmáéls werden bezüglich der Unreinheit auch andere Kleiderstoffe einbegriffen, weil es *oder ein Gewand* heißt, somit sollten hierbei[111]auch andere Kleiderstoffe einbegriffen sein, weil es [einschließend] heißt:[112]*womit du dich zudeckst*!? – Dies deutet auf das Gewand eines Blinden. Es wird nämlich gelehrt:[113]*Ihr sollt sie sehen,* ausgenommen das Nachtgewand. Du sagst, das Nachtgewand, vielleicht ist dem nicht so, sondern ausgenommen das Gewand eines Blinden? Wenn es heißt: *womit du dich zudeckst,* so ist ja damit das Gewand eines Blinden gemeint, somit deuten [die Worte:] *ihr sollt sie sehen,* auf die Ausschließung des Nachtgewandes. – Was veranlaßt dich, das Gewand eines Blinden einzuschließen und das Nachtgewand auszuschließen? – Ich schließe das Gewand eines Blinden ein, weil andere es sehen, und ich schließe das Nachtgewand aus, weil auch andere es nicht sehen. – Vielleicht schließen [jene Worte] andere Kleiderstoffe ein? – Es ist einleuchtend, daß, wenn er von Wolle und Flachs spricht, er Wolle und Flachs einschließt; sollte er denn, wenn er von Wolle und Flachs spricht, andere Kleiderstoffe einschließen!?

Abajje sagte: R. Šimón b. Eleázar und Symmachos lehrten eines und dasselbe. R. Šimón b. Eleázar [lehrte] das, was wir bereits gesagt haben, und Symmachos das der folgenden Lehre: Symmachos sagte: Wenn man [die Festhütte] mit Gesponnenem bedeckt hat, so ist sie unbrauchbar, weil sie dann durch Aussatz verunreinigungsfähig ist. – Nach wessen Ansicht? – Nach dem Tanna der folgenden Lehre: Ein [Gewebe von] Aufzug- und Einschlagfaden ist durch Aussatz sofort verunreinigungsfähig – so R. Meír; R. Jehuda sagt, der Aufzugfaden, sobald er gebrüht wird, der Einschlagfaden sofort, und Flachsbündel, sobald sie gebleicht werden.

Dt. 22,11. 107. Diese Lehre bezieht sich auf das Çiçithgebot. 108. Dt. 22,12. 109. Num. 15,38. 110. Darauf folgt das Gebot der Çiçith, wonach sie aus den genannten Stoffen anzufertigen sind. 111. Beim Gesetze von den Çiçith. 112. Dt. 22,12. 113. Num. 15,39. 114. Jos. 2,6. 115. Num. 19,14. 116. Ex. 40,19.

VON ALLEM, WAS VOM BAUME KOMMT, DARF MAN NUR FLACHS BRENNEN. iii,1 VON ALLEM, WAS VOM BAUME KOMMT, IST NUR FLACHS ALS ZELT VERUNREINIGUNGSFÄHIG.

GEMARA. Woher, daß Flachs Baum genannt wird? Mar Zuṭra erwiderte: Die Schrift sagt:[114]*sie führte sie auf das Dach und verbarg sie unter dem Baumflachse.*

VON ALLEM, WAS VOM BAUME KOMMT, IST NUR FLACHS ALS ZELT VERUNREINIGUNGSFÄHIG. Woher dies? R. Eleázar erwiderte: Er folgert dies durch [das Wort] *Zelt* von der Stiftshütte; hier[115]heißt es: *dies die Lehre, wenn* Fol. 28 *jemand in einem Zelte stirbt*, und dort[116]heißt es: *er spannte das Zelt über die Stiftshütte aus*; wie der Flachs[117]dort Zelt heißt, so heißt er auch hier Zelt. – Demnach sollte er, wie dort gesponnen und sechsfach gedrehter Faden, auch hierbei gesponnen und sechsfach gedrehter Faden sein müssen!? – Es heißt zweimal *Zelt*, und dies ist einbegreifend. – Wenn die Wiederholung des Wortes *Zelt* einbegreifend ist, so sollte auch alles andere einbegriffen sein!? – Welche Bedeutung hätte demnach die Wortanalogie? – Vielleicht gelten, wie es da Bretter[118]waren, auch sonst Bretter [als Zelt]!? – Die Schrift sagt:[119]*da sollst Bretter für die Stiftshütte anfertigen*: nur die Stiftshütte[120]heißt ‘Stiftshütte’, nicht aber heißen Bretter ‘Stiftshütte’. – Es heißt ja auch:[121]*du sollst eine Decke für das Zelt machen*; mithin heißt auch die Decke nicht Zelt!? Wieso fragte R. Eleázar demnach, ob das Fell eines unreinen Viehs als Leichenzelt verunreinigungsfähig sei – wenn das Fell eines reinen Viehs[122]nicht verunreinigungsfähig ist, um wieviel weniger das Fell eines unreinen Viehs! – Anders dieses, das die Schrift weiter besonders nennt, denn es heißt: [123]*sie sollen die Teppiche der Stiftshütte tragen und das Offenbarungszelt, seine Decke und die Taḥašdecke, die oben darüber*; er vergleicht das obere mit dem unteren[124]: wie das untere ‘Zelt’ heißt, so heißt auch das obere ‘Zelt’.

Der Text. R. Eleázar fragte: Ist die Haut eines unreinen Viehs als Zelt verunreinigungsfähig? – Was war ihm da fraglich? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Er fragte, ob das Taḥaš zur Zeit Mošes rein oder unrein war. R. Joseph entgegnete: Wieso konnte ihm dies fraglich sein, es wird ja gelehrt, daß nur Felle reiner Tiere für das göttliche Werk brauchbar waren!? R. Abba wandte ein: R. Jehuda sagt, es waren zwei Decken, eine aus rotgefärbten Widderfellen und eine aus Taḥašfellen; R. Neḥemja

---

[117] Das Zeltdach war aus Flachs; cf. Ex. 26,1. [118] Die Stiftshütte bestand aus Brettern. [119] Ex. 26,15. [120] Die Vorhänge, aus denen sie bestand. [121] Ex. 26,14. [122] Zur Decke der Stiftshütte wurden rotgefärbte Widderfelle verwendet. [123] Num. 4,25. [124] Die Felldecke mit der Stoffdecke. [125] So nach

sagt, es war eine Decke [von einem Tiere, das] dem Frettchen[125]gleicht. Das Frettchen ist ja ein unreines Tier!? – Er meint es wie folgt: es gleicht dem Frettchen, indem es buntfarbig war, und es gleicht nicht dem Frettchen, denn dieses ist unrein, während jenes rein war. R. Joseph sprach: Deshalb heißt es in unserer Übersetzung Sasgona; es freut sich seiner Buntfarbigkeit[126]. Raba sagte: Daß das Fell eines unreinen Viehs als Leichenzelt verunreinigungsfähig ist, ist aus folgendem zu entnehmen: Es wird gelehrt:[127]*Oder in Fell*, dies schließt das Fell eines unreinen Viehs ein, und das in der Hand des Priesters aussätzig geworden ist. Woher dies von dem Falle, wenn man aus allen zusammen[128][ein Kleid] gefertigt hat? Es heißt:[129]*oder an irgend etwas aus Leder.* – Dies ist zu widerlegen: wohl gilt dies beim Aussatze, wobei schon [ein Gewebe von] Aufzug- und Einschlagfaden verunreinigungsfähig ist!? – Vielmehr, es ist von [der Unreinheit] der Kriechtiere zu entnehmen. Es wird nämlich gelehrt: *Fell*, ich weiß dies vom Felle eines reinen Viehs, woher dies vom Felle eines unreinen Viehs? Es heißt:[130]*oder in Fell.* – Dies ist zu widerlegen: wohl gilt dies bei Kriechtieren, die schon bei Linsengröße verunreinigend sind!? [Die Unreinheit] des Aussatzes beweist[131]es. Die Replikation wiederholt sich nun: Die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des ersten; das Gemeinsame an ihnen ist, daß sie das Fell unrein machen, und bei ihnen gleicht das Fell des unreinen Viehs dem des reinen Viehs. Somit gilt dies auch vom Leichenzelte; es macht das Fell unrein, mithin gleicht dabei das Fell des unreinen Viehs dem des reinen Viehs. Raba aus Barniš sprach zu R. Aši: Dies ist zu widerlegen: das Gemeinsame an ihnen ist, daß bei beiden schon [ein Quantum] unter Olivengröße verunreinigend ist, während ein Leichnam nur in Olivengröße verunreinigend ist!? Vielmehr, sagte Raba aus Barniš, ist es [durch einen
Col.b Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Ziegenhaar, zu folgern: dieses ist durch Aussatz nicht verunreinigungsfähig, dennoch als Leichenzelt verunreinigend, um so mehr ist das Fell des unreinen Viehs, das durch Aussatz verunreinigungsfähig ist, als Leichenzelt verunreinigend. – Welche Halakha geht demnach aus der Lehre R. Josephs hervor, daß nämlich für das göttliche Werk nur Felle reiner Tiere brauchbar waren? – Bezüglich der Tephillin[132]. – Von den Tephillin heißt es ja ausdrücklich:[133]*damit die Lehre des Herrn in deinem Munde sei*, nur von dem,

---

der Beschreibung des Årukh. 126. שש *freuen*, גוונא *Farbe*. 127. Lev. 13,48. 128. Den im ausgezogenen Verse genannten Stoffen. 129. Lev. 13,48. 130. Ib. 11,32. 131. Daß es nicht darauf ankommt. Bei diesem erfolgt die Unreinheit nicht bei Linsengröße, dennoch ist das Fell unreiner Tiere einbegriffen. 132. Sie dürfen nur auf Pergament von reinen Tieren geschrieben werden. 133. Ex. 13,9.

was dir in den Mund zu nehmen erlaubt ist!? – Bezüglich der Kapseln[134]. – Abajje sagte ja aber, das Šin der Tephillin[135] sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha!? – Vielmehr, bezüglich des Haares zum Umbinden und der Sehnen zum Vernähen[136]. – Dies ist ja ebenfalls eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha!? Es wird nämlich gelehrt: Daß die Tephillin viereckig sein müssen, ist eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha; sie müssen mit Haar von diesen selbst umwickelt und mit Sehnen von diesen selbst vernäht werden. – Vielmehr, bezüglich der Riemen[134]. – R. Jiçḥaq sagte ja aber, daß die Riemen schwarz sein müssen, sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha!? – Allerdings ist es überliefert, daß sie schwarz sein müssen, aber ist es denn überliefert, daß sie vom reinen Vieh sein müssen!? – Wie bleibt es bezüglich des Taḥaš zur Zeit Mošes? – R. Eleȧ sagte im Namen des R. Šimȯn b. Laqiš: R. Meír sagte: Das Taḥaš zur Zeit Mošes war ein Geschöpf für sich, von dem die Weisen nicht entschieden haben, ob es ein Wild oder ein Vieh war. Es hatte ein Horn auf der Stirn. Seiner Zeit hat es sich Moše dargeboten, der dessen [Fell] bei der Stiftshütte verwendete, und darauf verschwand es. Da es, wie er sagt, ein Horn hatte, so ist zu schließen, daß es ein reines Tier war. R. Jehuda sagte nämlich: Der Stier, den Adam der Urmensch dargebracht hat, hatte ein Horn auf der Stirn, denn es heißt:[137] *das wird dem Herrn besser gefallen, als ein Stier, ein Farre mit Hörnern und Klauen.* – 'Mit Hörnern', das sind ja zwei!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist *maqran [ein gehörnter]*. – Sollte er hieraus entscheiden, daß es ein Vieh ist!? – Da es das Einhorn gibt, das ein Wild ist und ebenfalls nur ein Horn hat, so kann auch dieses ein Wild sein.

Wenn man einen Stoffstreifen zusammengerollt, aber nicht angesengt hat, so ist er, wie R. Eliézer sagt, verunreinigungsfähig, und man darf ihn nicht brennen, wie R. Áqiba sagt, rein, und man darf ihn brennen. iii,2

GEMARA. Allerdings besteht ihr Streit bezüglich der Verunreinigungsfähigkeit in folgendem: R. Eliézer ist der Ansicht, das Zusammenrollen sei bedeutungslos, und [der Streifen] bleibe bei seinem Wesen, während R. Áqiba der Ansicht ist, das Zusammenrollen sei wirksam und dieser kein [Streifen] mehr; worin aber besteht ihr Streit bezüglich des Anzündens!? – R. Eleázar sagte im Namen R. Ošȧjas, ebenso sagte R. Ada b. Ahaba: Hier handelt es sich um [einen Streifen] von genau drei zu drei

---

[134] Cf. Ber. Abschn. I. Anm. 197. [135] Auf beiden Seiten der Kopfkapsel befindet sich ein ש in Reliefprägung. Dieses ש gehört also noch zur im angezogenen Verse erwähnten Lehre. [136] Die Pergamentrollen (פרשיות) werden mit Haarsträhnen umwickelt, und die Kapseln mit Sehnen zusammengenäht. [137] Ps.

[Fingerbreiten], und zwar an einem Feste, das auf einen Vorabend[138]des Šabbaths fällt. Alle sind der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, man dürfe ganze Geräte verheizen, aber man dürfe keine Bruchstücke von Geräten[139] verheizen; ebenso sind alle der Ansicht Úlas, welcher sagt, wenn man [den Docht] anzündet, müsse die Flamme die größere Hälfte des vorstehenden Teiles erfaßt haben. R. Eliézer ist der Ansicht, das Zusammenrollen sei bedeutungslos, somit gilt [der Streifen], sobald man etwas angezündet hat, als Bruchstück eines Gerätes, und man verwendet ein Bruchstück eines Gerätes zum Brennen; R. Áqiba aber ist der Ansicht, das Zusammenrollen sei wirksam und [der Streifen] habe seine Eigenschaft als Gerät verloren, somit ist es ebenso, als brenne man ein Stück Holz. R. Joseph sagte: Deshalb auch wurde mir gelehrt, [unsere Mišna handle von einem Streifen] genau drei zu drei [Fingerbreiten], und ich wußte nicht, zwecks welcher Halakha. – Wenn R. Ada b. Ahaba es nach R. Jehuda erklärt, so ist ja anzunehmen, daß er ebenfalls der Ansicht R. Jehudas ist; aber ist denn R. Ada b. Ahaba dieser Ansicht, R. Ada b. Ahaba sagte Fol. 29 ja, daß, wenn ein Nichtjude [am Feste] eine Vertiefung in ein Scheit eines Jisraéliten gegraben hat, man es am Feste verheizen dürfe. Wieso denn, es ist ja [am Feste] entstanden!? – Er sagte es nur nach R. Eliézer und R. Áqiba, er selber aber ist nicht dieser Ansicht. Raba erklärte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers: weil man [am Šabbath] keinen noch nicht angebrannten Docht und keinen noch nicht angebrannten Fetzen brennen darf[140]. – Zwecks welcher Halakha lehrte R. Joseph: genau drei zu drei [Fingerbreiten]? – Bezüglich der Unreinheit, denn wir haben gelernt: Drei zu drei [Fingerbreiten], von denen sie sprechen, sind außer dem Nahtsaum zu verstehen – so R. Šimón; die Weisen sagen: genau drei zu drei.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf [am Feste] Geräte verheizen, nicht aber darf man Bruchstücke von Geräten[139]verheizen – so R. Jehuda; R. Šimón erlaubt dies. Man darf Nüsse verheizen, hat man sie gegessen, so darf man die Schalen nicht verheizen – so R. Jehuda; R. Šimón erlaubt dies. Man darf Datteln verheizen, hat man sie gegessen, so darf man die Kerne nicht verheizen – so R. Jehuda; R. Šimón erlaubt dies. Und [alle Fälle] sind nötig. Hätte er nur den ersten gelehrt, [so könnte man glauben,] R. Jehuda sei dieser Ansicht nur hierbei, weil es vorher ein Gerät war, nachher aber ein Bruchstück eines Gerätes ist, dies ist also Neuentstandenes und daher verboten, bei den Datteln aber,

---

69,32. [138] Man darf dann Dinge, die man nicht gebrauchen darf, auch nicht anfassen. [139] Die am selben Tage zerbrochen; solche gelten als Neuentstandenes, das man nicht verwenden darf. [140] Weil sie schlechter brennen. 141.

wo sie vorher Kerne waren und nachher Kerne sind, sei es erlaubt. Würde er es nur von den Datteln gelehrt haben, so könnte man glauben, weil diese vorher verhüllt waren und nachher unverhüllt sind, bei Nußschalen aber, die vorher unverhüllt waren und nachher unverhüllt sind, sei es erlaubt. Daher sind alle nötig. Die Lehre Rabhs aber ist nicht ausdrücklich gelehrt worden, sondern aus einem Schlusse gefolgert. Rabh aß nämlich Datteln und warf die Kerne in den Herd; da sprach R. Ḥija zu ihm: Fürstensohn, am Feste ist solches verboten. — Hat er ihm zugestimmt oder nicht? — Komm und höre: Als Rabh nach Babylonien kam, aß er [am Feste] Datteln und warf die Kerne für die Tiere fort. Doch wohl persische, wonach er ihm nicht[141] zugestimmt hat. — Nein, es waren aramäische, [deren Kerne] noch des Fleisches wegen genießbar sind.

R. Šemuél b. Bar Ḥana sprach zu R. Joseph: Wieso sagt R. Jehuda, man dürfe Geräte, jedoch keine Bruchstücke von Geräten verheizen; sobald sie ein wenig anbrennen, sind sie ja Bruchstücke von Geräten, und wenn man sie wendet, wendet man doch Verbotenes!? — Man verfahre hierbei nach [der Vorschrift] R. Mathnas. R. Mathna sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn am Feste Holz vom Baume[142] in den Ofen gefallen ist, so lege man noch mehr von vorrätigem Holze hinzu und verheize es.

R. Hamnuna sagte[143]: Hier handelt es sich um [einen Streifen] unter drei zu drei [Handbreiten], und zwar wird hier die Bedeutungslosigkeit des Lappens[144] gelehrt. R. Eliézer vertritt hierbei seine Ansicht und R. Áqiba seine. Wir haben nämlich gelernt: [Ein Lappen] unter drei zu drei [Handbreiten], den man zum Verstopfen [eines Loches] in der Badewanne, zum [Anfassen beim] Durchschütteln eines Topfes oder zum Auswischen einer Handmühle zurechtgemacht hat, ob dazu verwahrt oder nicht, ist unrein[145] — so R. Eliézer; R. Jehošuá sagt, er sei rein, ob dazu verwahrt oder nicht. R. Áqiba sagt, wenn dazu verwahrt, sei er unrein, wenn nicht dazu verwahrt, sei er rein. Hierüber sagte Úla, und nach anderen, Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Hat man ihn auf den Müllhaufen geworfen, so ist er nach aller Ansicht rein, hat man ihn in der Truhe verwahrt, so ist er nach aller Ansicht unrein, ihr Streit be- Col.b steht nur, wenn man ihn an einen Pflock gehängt oder hinter die Tür gelegt hat. R. Eliézer ist der Ansicht, da man ihn nicht auf den Müllhaufen geworfen hat, habe man an seine Verwendung gedacht, dennoch nennt er dies nicht verwahrt, da man ihn nicht so wie in der Truhe ver-

---

Die Kerne der pers. Datteln lösten sich leicht vom Fleische u. sollten, da nicht zum Eßbaren gehörig, nicht angefaßt werden dürfen. 142. Wörtl. Dattelpalme, im talmudischen Sprachgebrauche Baum, besond. Obstbaum. 143. Zur Erklärung des 'Streifens' in unserer Mišna. 144. Bezüglich der Unreinheit. 145. Wenn das Gewand unrein war, verbleibt auch dieser in demselben Zustande.

wahrt hat. R. Jehošuá aber ist der Ansicht, da man ihn nicht in die Truhe gelegt hat, habe man ihn aufgegeben, dennoch nennt er dies verwahrt, da man ihn nicht auf den Müllhaufen geworfen hat. Und R. Áqiba ist der Ansicht R. Eliézers, wenn man ihn an einen Pflock gehängt hat, und der Ansicht R. Jehošuás, wenn man ihn hinter die Tür gelegt hat. R. Áqiba aber trat zurück und bekannte sich zur Ansicht R. Jehošuás. – Woher dies? Raba erwiderte: Weil er 'Stoffstreifen' lehrt. Weshalb heißt es 'Stoffstreifen', sollte es doch 'Streifen von Stoff' heißen? Während er noch Stoff ist.

iv MAN DARF NICHT EINE EIERSCHALE DURCHLOCHEN, SIE MIT ÖL FÜLLEN UND ÜBER EINE LAMPE SETZEN, DAMIT DAS ÖL HERABTRIEFE, AUCH KEINE TONSCHALE; R. JEHUDA ERLAUBT DIES. HAT SIE ABER DER TÖPFER VON VORNHEREIN ANGEBRACHT, SO IST ES ERLAUBT, WEIL ES EIN GERÄT IST. MAN DARF NICHT EINE SCHÜSSEL MIT ÖL FÜLLEN, SIE AN DIE SEITE EINER LAMPE STELLEN UND DAS ENDE DES DOCHTES HINEINTUN, DAMIT ER DAVON SAUGE; R. JEHUDA ERLAUBT DIES.

GEMARA. Und [alle Fälle] sind nötig. Hätte er es nur von der Eierschale gelehrt, [so könnte man glauben,] die Rabbanan seien ihrer Ansicht nur bezüglich dieser, weil man, da sie nicht widerlich ist, davon gebrauchen könnte, bezüglich einer Tonschale aber, die widerlich ist, pflichten sie R. Jehuda bei. Hätte er es nur von der Tonschale gelehrt, [so könnte man glauben,] nur bezüglich dieser sei R. Jehuda seiner Ansicht, bezüglich jener aber pflichte er den Rabbanan bei. Hätte er es nur von diesen beiden gelehrt, [so könnte man glauben,] R. Jehuda sei seiner Ansicht nur bezüglich dieser beiden, weil sie [von der Lampe] nicht getrennt sind, bezüglich einer Schüssel aber, die [von der Lampe] getrennt ist, pflichte er den Rabbanan bei. Und hätte er es nur von dieser gelehrt, [so könnte man glauben,] die Rabbanan seien nur bezüglich dieser ihrer Ansicht, bezüglich jener beiden aber pflichten sie R. Jehuda bei. Daher sind [alle Fälle] nötig.

HAT SIE ABER DER TÖPFER VON VORNHEREIN ANGEBRACHT, SO IST ES ERLAUBT &C. Es wird gelehrt: Hat er sie selber mittelst Lehm oder Ton angebracht, so ist es erlaubt. – Wir haben ja aber gelernt: der Töpfer!? – Unter 'Töpfer' ist zu verstehen: nach Art des Töpfers.

Es wird gelehrt: R. Jehuda erzählte: Einst feierten wir den Šabbath im Söller des Hauses des Nithza in Lud, und man brachte uns eine Eierschale, die wir mit Öl gefüllt, durchlocht und über die Lampe gesetzt haben. R. Tryphon und die Ältesten waren da anwesend und sagten uns kein Wort. Man erwiderte ihm: Ist etwa hieraus ein Beweis zu entnehmen? Anders war es im Hause des Nithza, wo sie achtsam waren.

Abin aus Sepphoris rückte eine Bank in einem mit Marmor [gepflasterten] Söller in Gegenwart des R. Jiçḥaq b. Eleázar. Da sprach er zu ihm: Wenn ich dir nichts sage, wie die Genossen R. Jehuda nichts gesagt haben, so kann dadurch ein Anstoß erfolgen. Es sei daher auch in einem marmorgepflasterten Söller verboten, mit Rücksicht auf einen gewöhnlichen Söller.

Der Synagogenbeamte von Baçra rückte eine Bank in Gegenwart R. Jirmeja des Großen. Da sprach dieser zu ihm: Wohl nach R. Šimón, aber R. Šimón sagt dies nur von großen [Hausgeräten], bei denen es nicht anders möglich ist, sagte er dies etwa auch von kleinen!? Er streitet somit gegen Úla, denn Úla sagte, sie streiten nur über kleine [Hausgeräte], bei großen aber stimmen alle überein, daß es erlaubt sei. R. Joseph wandte ein: R. Šimón sagt, man dürfe [am Šabbath] ein Bett, einen Stuhl oder eine Bank rücken, nur darf man absichtlich keine Schramme machen. Er lehrt dies von großen und von kleinen; dies widerspricht also beiden!? — Úla erklärt dies nach seiner Ansicht, und R. Jirmeja der Große erklärt dies nach seiner Ansicht. Úla erklärt dies nach seiner Ansicht: ein Bett ähnlich einem Stuhle. R. Jirmeja der Große erklärt dies nach seiner Ansicht: ein Stuhl ähnlich einem Bette. Raba wandte ein: Kleiderhändler dürfen [Mischgewebe] wie gewöhnlich[146] verkaufen, jedoch nicht beabsichtigen, sich bei Sonnenschein gegen die Sonne oder im Regen gegen den Regen [zu schützen]. Die Strengfrommen pflegten sie auf einen Stab über den Rücken zu legen. Hierbei gleicht es ja, da man nach Art der Strengfrommen verfahren kann, [dem Rücken] von kleinen [Hausgeräten], dennoch erlaubt dies R. Šimón, wenn man nichts beabsichtigt, von vornherein!? — Dies ist eine Widerlegung R. Jirmeja des Großen. — Eine Widerlegung.

Wer ein Licht auslöscht, weil er vor Nichtjuden fürchtet, vor Räubern, vor einem bösen[147] Geist, oder damit ein Kranker einschlafe, ist frei; wenn aber, um die Lampe, das Öl oder den Docht zu schonen, so ist er schuldig. R. Jose befreit ihn in all diesen Fällen, ausgenommen, wenn wegen des Dochtes, weil man dadurch Schnuppen macht. v

GEMARA. Wenn er im Schlußsatze lehrt, er sei schuldig, so ist ja zu schließen, daß hier die Ansicht R. Jehudas[148] vertreten ist; von welchem Falle handelt nun der Anfangssatz: wenn von einem ungefährlich Kranken, so sollte er lehren: er sei ein Sündopfer schuldig, und wenn von Fol. 30

---

[146] Sie auf den Körper nehmen. [147] Schon in der Bibel auch in der Bedeutung Verstimmung, Melancholie. [148] Wenn mit der Arbeit etwas anderes

einem gefährlich Kranken, so sollte er lehren, es sei erlaubt!? — Tatsächlich von einem gefährlich Kranken, und er sollte auch lehren, es sei erlaubt, da er aber im Schlußsatze lehren will, er sei schuldig, lehrt er im Anfangssatze, er sei frei. Was aber R. Ošája gelehrt hat, man dürfe nicht auslöschen, damit ein Kranker einschlafe, hat man ausgelöscht, sei man frei, von vornherein aber sei es verboten, bezieht sich auf einen ungefährlich Kranken, und zwar nach R. Šimón[148].

Folgende Frage wurde vor R. Tanḥum aus Nave gestellt: Darf man am Šabbath wegen eines Kranken das Licht auslöschen? Da begann er und sprach: Wo ist, o Šelomo, deine Weisheit, wo ist deine Einsicht!? Nicht genug, daß deine Worte den Worten deines Vaters David widersprechen, sie widersprechen sogar sich selber. Dein Vater David sagte: [149]*nicht die Toten rühmen den Herrn,* und du sagtest: [150]*da pries ich die Toten, die längst gestorben sind.* Und später sagtest du: [151]*denn besser ein lebendiger Hund als ein toter Löwe.* Das ist aber kein Widerspruch; David, der gesagt hat: *nicht die Toten rühmen den Herrn,* meint es wie folgt: stets befasse sich der Mensch mit der Tora und den Geboten, bevor er stirbt, denn sobald er gestorben ist, hat für ihn die Tora aufgehört, haben für ihn die Gebote aufgehört, und der Heilige, gepriesen sei er, wird durch ihn nicht mehr gelobt. Das ist es, was R. Joḥanan gesagt hat: Es heißt: [152]*mit den Toten frei;* sobald der Mensch gestorben ist, ist er von der Tora und von den Geboten frei. Und Šelomo, der gesagt hat: *da pries ich die Toten, die längst gestorben sind,* meint folgendes: Als Jisraél in der Wüste sündigte, trat Moše vor den Heiligen, gepriesen sei er, mit vielem Gebete und Flehen, er wurde aber nicht erhört; als er aber sprach: [153]*gedenke deiner Knechte Abraham, Jiçḥaq und Jisraél,* wurde er sofort erhört. Hat Šelomo nicht recht, wenn er sagt: *da pries ich die Toten, die längst gestorben sind?* Eine andere Erklärung: In der Welt ist es gewöhnlich so, daß, wenn ein König aus Fleisch und Blut eine Verordnung trifft, es zweifelhaft ist, ob man sie befolgt oder nicht, und wenn man auch sagt, man befolge sie, so befolgt man sie zwar bei seinen Lebzeiten, nicht aber nach seinem Tode. Unser Meister Moše dagegen hat viele Verordnungen und viele Satzungen getroffen, und sie bestehen für immer und ewig. Hat Šelomo nicht recht, wenn er sagt: *da pries ich die Toten &c.?*

Eine andere Erklärung: *Da pries ich &c.,* nach R. Jehuda im Namen Rabhs. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Es heißt: [154]*erweise mir ein Zeichen zum Guten, daß meine Feinde sehen und beschämt werden.* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt,

---

bezweckt wird, so ist man nach R. Jehuda schuldig u. nach R. Šimón frei. 149. Ps. 115,17. 150. Ecc. 4,2. 151. Ib. 9,4. 152. Ps. 88,6. 153. Ex. 32,13. 154.

vergib mir jene[155] Sünde! Da antwortete er ihm: Sie sei dir vergeben. Darauf sprach er: So erweise mir doch ein Zeichen zu meinen Lebzeiten. Er erwiderte: Zu deinen Lebzeiten will ich dies nicht kund tun, wohl aber will ich dies zu Lebzeiten deines Sohnes Šelomo kund tun. Als darauf Šelomo das Heiligtum erbaut hatte und die Lade in das Allerheiligste bringen wollte, schlossen sich die Tore. Da sprach Šelomo vierundzwanzig Lobgesänge, und wurde nicht erhört. Hierauf begann er und sprach: [156] *Erhebet, ihr Tore, euere Häupter, erhebet euch, ihr ewigen Pforten, daß der König der Herrlichkeit einziehe.* Da liefen sie auf ihn zu und wollten ihn[157] verschlingen. Sie sprachen: [158] *Wer ist denn der König der Herrlichkeit?* Er erwiderte ihnen: [159] *Der Herr, gewaltig und ein Held.* Er wiederholte dann und sprach: *Erhebet, ihr Tore, euere Häupter, erhebet euch, ihr ewigen Pforten, daß der König der Herrlichkeit einziehe.* [158] *Wer ist denn der König der Herrlichkeit? Der Herr der Heerscharen, er ist der König der Herrlichkeit. Sela.* Er wurde noch immer nicht erhört. Als er aber sprach: [160] *Herr, Gott, weise deinen Gesalbten nicht ab, gedenke doch der Gnade, gegenüber deinem Knechte David,* wurde er sogleich erhört. In jener Stunde wurden die Gesichter aller Feinde Davids wie die Topfränder, und das ganze Volk und ganz Jisraél erkannten, daß ihm der Heilige, gepriesen sei er, jene Sünde vergeben hat. Hat Šelomo nicht recht, wenn er sagt: *da pries ich die Toten, die längst gestorben sind*? Daher heißt es: [161] *am achten Tage, da entließ er das Volk, und sie segneten den König und gingen fröhlich und guten Mutes nach ihren Zelten. Fröhlich,* sie fanden ihre Frauen in Reinheit. Eine andere Erklärung: *Fröhlich,* sie hatten vom Glanze der Göttlichkeit genossen. *Und guten Mutes,* die Frau eines jeden wurde schwanger und gebar einen Knaben. *Über all das Gute, das der Herr seinem Knechte David und seinem Volke Jisraél erwiesen hat. Seinem Knechte David,* daß er ihm jene Sünde vergeben hat; *und seinem Volke Jisraél,* daß er ihnen die Sünde des Versöhnungstages[162] vergeben hat.

Das, was Šelomo gesagt hat, *denn besser ist ein lebendiger Hund, als ein toter Löwe,* ist nach R. Jehuda im Namen Rabhs zu erklären. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Es heißt: [163] *tue mir kund, o Herr, mein Ende, und welches das Maß meiner Tage ist, daß ich weiß, wann es aus ist mit mir.* David sprach nämlich vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, tue mir mein Ende kund, Herr! Er erwiderte ihm: Es ist ein Beschluß von mir, das Ende des [Menschen aus] Fleisch und Blut nicht

---

Ps. 86,17. [155] Den Raub der Frau Urijas. [156] Ps. 24,9. [157] Die Tore glaubten, er meine sich selber. [158] Ps. 24,10. [159] Ib. V. 8. [160] iiChr. 6,42. [161] iReg. 8,66. [162] Das Einweihungsfest wurde auch am Versöhnungstage gefeiert, an dem sie gegessen und getrunken hatten. [163] Ps. 39,5. [164] An dem kund zu tun. – Welches ist das Maß meiner Tage? – Es ist ein Beschluß vor mir, das Maß der Tage des Menschen nicht kund zu tun. – Daß ich weiß, wann es aus ist mit mir! Hierauf erwiderte er ihm: Du wirst am Šabbath sterben. – Ich möchte am Sonntag[164] sterben! Er erwiderte: Die Regierungszeit deines Sohnes Šelomo ist bereits herangereicht, und eine Regierung verdrängt die andere nicht um ein Haar. – So möchte ich doch am Vorabend des Šabbaths sterben? Er erwiderte: [165]*Denn ein Tag in deinen Höfen ist besser, als tausend*; lieber ist mir ein Tag, da du sitzest und dich mit der Tora befassest, als tausend Brandopfer, die dereinst dein Sohn Šelomo mir auf dem Altar darbringen wird. Hierauf saß nun Col.b David jeden Šabbath und studierte den ganzen Tag. An dem Tage, da seine Seele zur Ruhe einkehren sollte, trat der Todesengel vor ihn hin, vermochte aber nichts gegen ihn, da sein Mund vom Studieren nicht abließ. Da sprach er: Was mache ich nun mit ihm!? Hierauf ging der Todesengel in den Garten, der sich hinter seiner Wohnung befand, stieg auf die Bäume und schüttelte sie. Als [David] hinausging, um nachzusehen, brach die Treppe, auf der er sich befand, unter ihm zusammen; nun hielt er inne, und seine Seele kehrte zur Ruhe ein. Da ließ Šelomo im Lehrhause fragen: Der Vater ist tot und liegt vor der Sonne, auch sind die Hunde in meinem väterlichen Hause hungrig; was soll ich tun? Man ließ ihm sagen: Zerschneide ein Aas und lege es vor die Hunde, und auf den Leichnam deines Vaters lege einen Laib Brot oder ein Kind, so darfst du ihn fortbewegen. Hat Šelomo nicht recht, wenn er sagt: *besser ein lebendiger Hund als ein toter Löwe*? Und inbetreff der Frage, die unter euch erhoben worden ist: die Lampe heißt Leuchte und die Seele des Menschen heißt ebenfalls Leuchte; lieber erlösche die Leuchte des [Menschen aus] Fleisch und Blut, als die Leuchte des Heiligen, gepriesen sei er.

R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Die Weisen wollten das Buch Qoheleth verstecken, weil seine Worte einander widersprechen, und sie haben es nur deshalb nicht versteckt, weil es mit Worten der Tora beginnt und mit Worten der Tora endet. Es beginnt mit Worten der Tora, denn es heißt: [166]*was für Gewinn hat der Mensch bei all seiner Mühe, womit er sich müht unter der Sonne*, hierzu sagten sie in der Schule R. Jannajs: Unter der Sonne keinen, wohl aber vor der Sonne[167]. Es schließt mit Worten der Tora, denn es heißt: [168]*das Endwort des Ganzen laßt uns hören: fürchte Gott und halte seine Gebote, denn dies ist der ganze Mensch.* Was bedeutet: *denn dies ist*

---

man sich mehr mit dem Toten befassen kann. 165. Ps. 84,11. 166. Ecc. 1,3. 167. Dh. wenn man sich mit der Tora befaßt, die schon vor Erschaffung der Sonne existierte; cf. Ned. 39b. 168. Ecc. 12,13. 169. Ib. 7,3. 170. Ib. 2,2. 171. Ib.

der ganze Mensch? R. Eleázar erwiderte: Die ganze Welt ist nur seinetwegen erschaffen worden. R. Abba b. Kahana sagte: Dieser wiegt die ganze Welt auf. Šimón b. Ázaj, manche sagen, Šimón b. Zoma sagte: Die ganze Welt wurde nur dazu erschaffen, um sich diesem anzuschließen.

Wieso widersprechen seine Worte einander? – Es heißt:[169]*besser Zorn als Lachen,* dagegen heißt es:[170]*zum Lachen sprach ich: gepriesen.* Es heißt:[171]*ich pries die Freude,* dagegen heißt es:[172]*und zur Freude: was schafft sie.* Das sind keine Widersprüche; *besser Zorn als Lachen*: besser ist der Zorn des Heiligen, gepriesen sei er, über die Gerechten auf dieser Welt, als das Lachen, das er den Frevlern auf dieser Welt zuwendet. *Zum Lachen sprach ich: gepriesen,* das ist das Lachen, das der Heilige, gepriesen sei er, den Gerechten in der zukünftigen Welt zuwendet. *Ich pries die Freude,* das ist die Freude anläßlich einer gottgefälligen Handlung. *Und zur Freude: was schafft sie,* das ist die Freude nicht anläßlich einer gottgefälligen Handlung. Dies lehrt dich, daß die Göttlichkeit auf einem weder bei Traurigkeit noch bei Trägheit, noch bei Lachen, noch bei Leichtfertigkeit, noch bei Geschwätz, noch bei müßigem Geplauder ruht, sondern bei freudiger Stimmung anläßlich einer gottgefälligen Handlung, wie es heißt:[173]*jetzt aber holt mir einen Saitenspieler! Jedesmal, wenn der Saitenspieler spielte, kam über ihn der Geist Gottes.* R. Jehuda sagte: Dies gilt auch von der Halakha. Raba sagte: Dies gilt auch von einem guten Traume. – Dem ist ja aber nicht so, R. Gidel sagte ja im Namen Rabhs, daß, wenn ein Schüler vor seinem Lehrer sitzt und seine Lippen nicht [vor Ehrfurcht] Bitternis triefen, sie verbrüht werden mögen!? Es heißt:[174]*seine Lippen, wie die Lilien, fließende Myrrhe träufelnd,* und man lese nicht *mor ôber* [fließende Myrrhe], sondern *mar ôber* [fließende Bitternis], auch lese man nicht *šošanim* [Lilien], sondern *šešonim* [die studieren]. – Das ist kein Widerspruch; das eine für den Lehrer, das andere für den Schüler. Wenn du aber willst, sage ich: das eine wie das andere für den Lehrer, dennoch ist hier kein Widerspruch; das eine, bevor er begonnen hat, das andere, nachdem er begonnen hat. So pflegte auch Raba, bevor er vor den Schülern [den Vortrag] begann, etwas Scherzhaftes zu sagen, und die Schüler wurden heiter, dann saß er ehrfürchtig und begann mit der Lehre.

Und auch das Buch der Sprüche wollten sie verstecken, weil seine Worte ebenfalls einander widersprechen. – Warum haben sie es nicht versteckt? – Sie sagten: haben wir etwa nicht über das Buch Qoheleth nachgedacht und seine Lösung gefunden. Wir wollen auch über dieses nachdenken. – Wieso widersprechen seine Worte einander? – Es heißt:

8,15. 172. Ib. 2,2. 173. iiReg. 3,15. 174. Cant. 5,13. 175. Pr. 26,4. 176.

[175]*antworte dem Toren nicht nach seiner Narrheit,* dagegen heißt es: [176]*antworte dem Toren nach seiner Narrheit.* – Das ist aber kein Widerspruch; das eine gilt von Worten der Tora, das andere gilt von weltlichen Dingen. So trat jemand einst vor Rabbi und sprach zu ihm: Deine Frau ist die meinige und deine Kinder sind die meinigen. Dieser sprach: Beliebt es dir, ein Glas Wein zu trinken? Er trank und barst. Einst trat jemand vor R. Ḥija und sprach zu ihm: Deine Mutter war meine Frau, und du bist mein Sohn. Dieser sprach: Beliebt es dir, ein Glas Wein zu trinken? Er trank und barst. Da sprach R. Ḥija: Dem Rabbi nützte sein Gebet, daß man ihn nicht zum Hurenkind gemacht hat. Rabbi pflegte nämlich beim Gebete folgendes zu sprechen: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du mich heute vor Frechlingen und vor Frechheit schützest. – In welcher Weise bei Worten der Tora? – Wie in folgendem Falle. Einst saß R. Gamliél und trug vor: Dereinst wird eine Frau alltäglich gebären, denn es heißt: [177]*Schwangere und Gebärende zusammen.* Da spottete ein gewisser Schüler über ihn, indem er sprach: [178]*Es gibt nichts Neues unter der Sonne.* Jener erwiderte: Komm, ich will dir dergleichen auch auf dieser Welt zeigen. Da ging er hinaus und zeigte ihm eine Henne. Abermals saß einst R. Gamliél und trug vor: Dereinst werden die Bäume täglich Früchte hervorbringen, denn es heißt: [179]*er wird Zweige treiben und Frucht bringen,* wie Zweige täglich, so auch Frucht täglich. Da spottete ein gewisser Schüler über ihn, indem er sprach: *Es gibt nichts Neues unter der Sonne.* Jener erwiderte: Komm, ich will dir dergleichen auch auf dieser Welt zeigen. Da ging er hinaus und zeigte ihm einen Kapernstrauch. Abermals saß R. Gamliél und trug vor: Dereinst wird das Jisraélland Brote und wollene Gewänder [fertig] hervorbringen, denn es heißt: [180]*es wird Überfluß von Korn im Lande sein.* Da spottete ein gewisser Schüler über ihn, indem er sprach: *Es gibt nichts Neues unter der Sonne.* Jener erwiderte: Komm, ich will dir dergleichen auch auf dieser Welt zeigen. Da ging er hinaus und zeigte ihm Schwämme und Pilze, und bezüglich der wollenen Gewänder zeigte er ihm den Bast der jungen Palme.

Die Rabbanan lehrten: Stets sei der Mensch sanft wie Hillel und Fol. 31 nicht reizbar wie Šammaj. Einst gingen zwei Männer eine Wette ein, indem sie sprachen: Wer hingeht und Hillel erzürnt, erhält vierhundert Zuz. Da sprach der eine: Ich bringe ihn in Zorn. Es war gerade an einem Vorabend des Šabbaths, und als Hillel gerade den Kopf reinigte, ging er an seiner Tür vorüber und fragte: Ist Hillel anwesend? Ist Hillel anwesend? Dieser umhüllte sich, kam ihm entgegen und sprach zu

---

Ib. V. 5. 177. Jer. 31,7. 178. Ecc. 1,9. 179. Ez. 17,23. 180. Ps. 72,16.

ihm: Mein Sohn, was ist dein Begehr? Jener erwiderte: Ich habe eine Frage zu stellen. Dieser sprach: Frage, mein Sohn. Da fragte jener: Weshalb sind die Köpfe der Babylonier rund? Dieser erwiderte: Mein Sohn, du hast eine wichtige Frage gestellt; weil sie keine vernünftigen Hebammen haben. Er ging fort und wartete eine Zeitlang, dann kam er wieder und fragte: Ist Hillel anwesend? Ist Hillel anwesend? Dieser umhüllte sich, kam ihm entgegen und sprach zu ihm: Mein Sohn, was ist dein Begehr? Jener erwiderte: Ich habe eine Frage zu stellen. Dieser sprach: Frage, mein Sohn. Da fragte jener: Weshalb sind die Augen der Palmyrenser triefig. Dieser erwiderte: Mein Sohn, du hast eine wichtige Frage gestellt; weil sie auf sandigem Boden wohnen. Er ging fort und wartete eine Zeitlang, dann kam er wieder und fragte: Ist Hillel anwesend? Ist Hillel anwesend? Dieser umhüllte sich, kam ihm entgegen und fragte: Mein Sohn, was ist dein Begehr? Jener erwiderte: Ich habe eine Frage zu stellen. Dieser sprach: Frage, mein Sohn. Da fragte er: Weshalb sind die Füße der Afrikaner breit? Dieser erwiderte: Mein Sohn, du hast eine wichtige Frage gestellt; weil sie zwischen Sümpfen wohnen. Darauf sprach jener: Ich habe noch viele Fragen zu stellen, jedoch fürchte ich, du könntest zornig werden. Dieser umhüllte sich, setzte sich vor ihm nieder und sprach zu ihm: Du kannst nun alle Fragen, die du noch hast, vorbringen. Da sprach jener: Bist du der Hillel, den man Fürst Jisraéls nennt? Dieser erwiderte: Jawohl. Darauf versetzte jener: Wenn du es bist, so möge es in Jisraél nicht viele deinesgleichen geben! Dieser fragte: Weshalb, mein Sohn? Jener antwortete: Weil ich durch dich vierhundert Zuz verloren habe. Da sprach er zu ihm: Sei vorsichtig, Hillel bringt es fertig, daß du durch ihn vierhundert Zuz verlierst und noch vierhundert Zuz; Hillel aber ist nicht zu reizen.

Die Rabbanan lehrten: Einst trat ein Nichtjude vor Šammaj und sprach zu ihm: Wieviel Toroth habt Ihr? Dieser erwiderte: Zwei; eine schriftliche und eine mündliche. Da sprach jener: Die schriftliche glaube ich dir, die mündliche glaube ich dir nicht; mache mich zum Proselyten, unter der Bedingung, daß du mich nur die schriftliche Tora lehrst. Dieser schrie ihn an und entfernte ihn mit einem Verweise. Darauf trat er vor Hillel und dieser machte ihn zum Proselyten. Am ersten Tage lehrte er ihn *Aleph, Beth, Gimel, Daleth,* am folgenden Tage aber lehrte er ihn umgekehrt. Da sprach jener: Gestern hast du mich ja anders gelehrt! Dieser erwiderte: Wenn du dich auf mich verlassest, so verlasse dich auch auf mich bezüglich der mündlichen Tora.

Abermals ereignete es sich, daß ein Nichtjude vor Šammaj trat und zu ihm sprach: Mache mich zum Proselyten unter der Bedingung, daß du mich die ganze Tora lehrst, während ich auf einem Fuße stehe. Da stieß er ihn fort mit der Elle, die er in der Hand hatte. Darauf kam er zu Hillel und dieser machte ihn zum Proselyten und sprach zu ihm: Was dir nicht lieb ist, das tue auch deinem Nächsten nicht. Das ist die ganze Tora und alles andere ist nur die Erläuterung; geh und lerne sie.

Abermals ereignete es sich, daß ein Nichtjude an einem Lehrhause vorüberging und einen Bibellehrer folgendes vorlesen hörte: [181]*Dies sind die Kleider, die sie anfertigen sollen: Brustschild, Schultergewand.* Da fragte er: Für wen sind diese? Man erwiderte ihm: Für den Hochpriester. Da dachte dieser Nichtjude bei sich: Ich will gehen und Proselyt werden, damit man mich zum Hochpriester einsetze. Hierauf kam er vor Šammaj und sprach: Mache mich zum Proselyten unter der Bedingung, daß du mich zum Hochpriester einsetzest. Da stieß er ihn fort mit der Elle, die er in der Hand hatte. Darauf kam er zu Hillel, und er machte ihn zum Proselyten. Alsdann sprach er zu ihm: Setzt man etwa jemand anders zum König ein, als einen, der die Regierungsordnung kennt? Geh, lerne die Regierungsordnung. Da ging er und las die Schrift. Als er herankam [zum Schriftverse]: [182]*ein Fremder, der herantritt, soll sterben,* fragte er: Auf wen bezieht sich dieser Vers? Er erwiderte ihm: Selbst auf David, den König von Jisraél. Da bezog dieser Proselyt folgende Schlußfolgerung auf sich: Wenn es von den Jisraéliten, die Gott Kinder nennt, die er aus Liebe zu ihnen [183]*mein erstgeborener Sohn Jisraél* genannt hat, heißt: *ein Fremder, der herantritt, soll sterben,* um wieviel mehr ist dies auf einen so geringschätzigen Proselyten zu beziehen, der mit Stab und Wandersack hergekommen ist. Dann kam er nochmals zu Šammaj und sprach: Bin ich etwa würdig, Hochpriester zu sein, es heißt ja in der Tora: *ein Fremder, der herantritt, soll sterben.* Alsdann kam er zu Hillel und sprach: O sanftmütiger Hillel, mögen Segnungen auf deinem Haupte ruhen, denn du hast mich unter die Fittiche der Göttlichkeit gebracht. Nach Tagen kamen alle drei an einem Orte zusammen; da sagten sie: Die Reizbarkeit Šammajs wollte uns aus der Welt verstoßen, die Sanftmut Hillels aber hat uns unter die Fittiche der Göttlichkeit geführt.

Reš Laqiš sagte: Es heißt: [184]*und Glaube wird zu deiner Zeit sein, Macht, Heil, Weisheit und Erkenntnis &c. Glaube,* das ist die Sektion[185] von den Saaten; *Zeit,* das ist die Sektion von den Feiertagen; *Macht,* das ist die Sektion von den Frauen; *Heil,* das ist die Sektion von den Schädigungen; *Weisheit,* das ist die Sektion von den Heiligtümern; *Erkennt-*

---

[181] Ex. 28,4. [182] Num. 1,51. [183] Ex. 4,22. [184] Jes. 33,6. [185] Hier folgen die 6 Sektionen der Mišna. Es ist kaum ersichtlich, wieso sie in den angezogenen Schriftworten angedeutet sind; auch die Erklärungen der Kommentare sind unbe-

nis, das ist die Sektion von der Reinheit[186]. Aber:[184]*die Furcht Gottes ist sein Schatz.*

Raba sagte: Wenn man den Menschen zu Gericht bringt, fragt man ihn: Hast[187]du deinen Handel in Redlichkeit betrieben? Hast du Zeiten für die Tora festgesetzt? Hast du die Fortpflanzung ausgeübt? Hast du auf das Heil gehofft? Hast du über Weisheiten diskutiert? Hast du verstanden, Sache aus Sache zu folgern? Aber: *die Furcht Gottes ist sein Schatz.* Ist es so, so ist es gut, sonst aber nicht. Ein Gleichnis. Jemand sprach zu seinem Boten: Bringe den Weizen auf den Boden. Nachdem dieser ihn hinaufgebracht, fragte er ihn: Hast du auch einen Kab Salzsand hineingetan? Dieser erwiderte: Nein. Da sprach er zu ihm: Es wäre besser, du hättest ihn überhaupt nicht hinaufgebracht. In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Man menge anstandslos[188]einem Kor Getreide einen Kab Salzsand bei.

Col.b Rabba b. R. Hona sagte: Ein Mensch, dem Gesetzeskunde ohne Gottesfurcht, gleicht einem Schatzmeister, dem man die inneren Schlüssel, aber nicht die äußeren Schlüssel übergeben hat; wie soll er hereinkommen? R. Jannaj ließ ausrufen: Wehe dem, der keine Wohnung hat, aber Türen für eine Wohnung macht. R. Jehuda sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, hat seine Welt nur dazu erschaffen, daß man ihn fürchte, wie es heißt:[189]*und Gott machte es, auf daß man ihn fürchte.*

R. Simon und R. Eleåzar saßen einst beisammen, und als R. Jåqob b. Aḥa an ihnen vorüberging, sprach einer von ihnen zu seinem Genossen: Wir wollen vor ihm aufstehen, denn er ist ein sündenscheuer Mann. Darauf sprach der andere: Wir wollen vor ihm aufstehen, denn er ist ein gesetzeskundiger Mann. Da rief jener: Ich sagte dir, er sei [sogar] ein sündenscheuer Mann, und du sagst mir, er sei ein gesetzeskundiger Mann! — Es ist zu beweisen, daß R. Eleåzar es war, der gesagt hat, er sei ein sündenscheuer Mann, denn R. Joḥanan sagte im Namen R. Eleåzars: Der Heilige, gepriesen sei er, hat in seiner Welt nichts weiter als die Gottesfurcht, wie es heißt:[190]*und nun, Jisraél, was fordert der Herr, dein Gott, von dir, als daß du fürchtest &c.* Ferner heißt es:[191]*und zum Menschen sprach er: Wahrlich [hen], Gottesfurcht ist die Weisheit,* und hen heißt im Griechischen[192]Eins. Schließe hieraus.

R. Ůla trug vor: Es heißt:[193]*frevle nicht zu sehr &c.* Nur zu sehr

---

friedigend. 186. Euphem. für Unreinheit, von der diese Sektion ausschließlich handelt. 187. Auch in den folgenden 6 Fragen sollen die 6 Sektionen der Mišna angedeutet sein. Die 1. behandelt Dinge des Lebensunterhaltes, die 2. die Feste, an denen man sich mit der Tora befasse, die 3. das Ehe- u. Familienrecht u. die 3 folgenden sind in den oben angezogenen Schriftversen angedeutet. 188. Das ist keine Übervorteilung des Käufers. 189. Ecc. 3,14. 190. Dt. 10,12. 191. Ij. 28,28. 192. הן=ἕν, einzig ist die Gottesfurcht. 193. Ecc. 7,17. 194.

nicht freveln, wenig aber wohl? Vielmehr, soll etwa derjenige, der Knoblauch gegessen hat und einen [schlechten] Geruch verbreitet, nochmals Knoblauch essen, daß sich dessen Geruch noch mehr verbreite!?

Raba b. R. Ủla trug vor: Es heißt:[194]*denn bis zum Tode haben sie keine Schmerzen, kräftig ist ihr Leib.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht genug, daß die Frevler den Tag des Todes nicht fürchten und nicht betrübt[195]sind, vielmehr ist ihr Herz auch fest wie eine Halle[196]. Das ist es, was Rabba gesagt hat: Es heißt:[197]*dieser ihr Wandel ist eitel Torheit.* Die Frevler wissen, daß ihr Wandel zum Tode führt, aber ihre Lenden[198]sind mit Fett bedeckt. Vielleicht glaubst du, dies sei nur eine Vergeßlichkeit von ihnen, so heißt es:[199]*und die Folgen führen sie im Munde, Sela.*

WENN ABER UM DIE LAMPE &C. ZU SCHONEN. Wessen Ansicht ist R. Jose: ist er der Ansicht R. Jehudas[200], so sollte man auch wegen der übrigen schuldig sein, und ist er der Ansicht R. Šimôns, so sollte man auch wegen des Dochtes frei sein!? Ủla erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht R. Jehudas, nur ist R. Jose auch der Ansicht, das Niederreißen, um an Ort und Stelle zu bauen, heiße ein Niederreißen[201], um an anderer Stelle zu bauen, heiße kein Niederreißen. Raba sprach zu ihm: Merke, sämtliche [am Šabbath verbotene] Arbeiten entnehmen wir ja vom Bau[202] der Stiftshütte, und da geschah ja das Niederreißen, um an anderer Stelle zu bauen[203]!? Dieser erwiderte: Anders verhielt es sich bei dieser; da es heißt:[204]*nach dem Befehle des Herrn lagerten sie,* so glich es dem Niederreißen, um an Ort und Stelle zu bauen. R. Joḥanan erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht R. Šimôns, jedoch ist es beim Dochte anders, wegen einer Erklärung R. Hamnunas, nach anderen, des R. Ada b. Ahaba. Hier handelt es sich um einen Docht, den man einbrennen muß. In diesem Falle pflichtet auch R. Šimôn bei, weil man dadurch ein Gerät ausbessert. Raba sagte: Dies geht ausdrücklich hervor; er lehrt: weil man dadurch Schnuppen macht, nicht aber: weil Schnuppen entstehen. Schließe hieraus.

Ps. 73,4. [195] חרד=חרצובות *fürchten,* עצב *betrübt sein.* [196] אולם *Halle*; so auch Luther. [197] Ps. 49,14. [198] כסל *Lende.* [199] Ps. 49,14. [200] Cf. Anm. 148. [201] Wegen welcher man schuldig ist. Die zerstörende Tätigkeit am Š. ist nur dann strafbar, wenn sie zum Zwecke des Aufbaues erfolgt, beispielsweise das Niederreißen zum Zwecke des Bauens an der betreffenden Stelle. Soll beim Auslöschen, das eigentlich eine zerstörende Tätigkeit ist, der Docht selber geschont werden, so gleicht dies dem Bauen an Ort u. Stelle, wenn aber nur das Öl oder die Lampe, so gleicht dies dem Bauen an anderer Stelle. [202] Als solche gelten diejenigen, die dabei zur Anwendung kamen. [203] Die Stiftshütte wurde auf den Wanderungen auseinandergenommen und an anderer Stelle wieder aufgerichtet. [204] Num.

vi Dreier Übertretungen wegen sterben Frauen bei ihrer Niederkunft: wenn sie nicht achtsam sind bei der Monatsblutung, bei der Teighebe und beim Lichtanzünden[205].

GEMARA. Aus welchem Grunde wegen der Monatsblutung? R. Jiçḥaq erwiderte: Diese hat mit dem, was aus dem Inneren ihres Leibes, verbrochen, sie soll daher durch das, was aus dem Inneren ihres Leibes, bestraft werden. — Allerdings wegen der Monatsblutung, wieso aber wegen der Teighebe und des Lichtanzündens? — Wie ein Galiläer vor R. Ḥisda vorgetragen hat: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ein Viertellog Blut habe ich in euch[206] getan, und bezüglich des Blutes[207] habe ich euch geboten; Erstes[208] habe ich euch genannt, und bezüglich des Ersten[209] habe Fol. 32 ich euch geboten; die Seele, die ich in euch getan, wird ein Licht genannt, und bezüglich des Lichtes habe ich euch geboten. Wollt ihr es befolgen, so ist es recht, wenn aber nicht, so nehme ich euch die Seele ab. — Warum gerade bei ihrer Niederkunft? Raba erwiderte: Stürzt der Ochse, so schleife das Messer. Abajje sagte: Mag die Magd die Widerspenstigkeit mehren, mit einer Züchtigung wird es ihr vergolten. R. Ḥisda sagte: Laß den Betrunkenen, er fällt von selbst hin. Mar Úqaba sagte: Wenn der Hirt lahm ist und die Ziegen schnell laufen, so gibt es Worte an der Tür der Hürde, Rechenschaft am Stalle. R. Papa sagte: Zahlreich sind Brüder und Freunde an der Tür des Krämers, an der Tür des Armen sind weder Brüder noch Freunde[210]. — Wann erfolgt die Untersuchung[211] bei Männern? Reš Laqiš erwiderte: Wenn sie eine Brücke überschreiten. — Nur auf einer Brücke und sonst nicht? — Sage: wie auf einer Brücke. Rabh fuhr nicht auf einer Fähre, auf der ein Nichtjude war, denn er sagte: wird über ihn Strafgericht verhängt, so werde ich mitbetroffen. Šemuél fuhr nur auf einer Fähre, auf der ein Nichtjude sich befand, denn er sagte: der Satan hat keine Gewalt über zwei Nationen. R. Jannaj pflegte [die Fähre] vorher zu untersuchen und erst dann zu fahren. R. Jannaj vertritt hierin seine Ansicht, denn er sagte: Nie darf der Mensch in einem Orte der Gefahr verweilen und sagen, man werde ihm ein Wunder erweisen; vielleicht erweist man ihm ein solches nicht, und sollte man ihm ein Wunder erweisen, so könnte man es ihm von seinen Verdiensten abziehen. R. Ḥanin sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[212] *Ich bin zu gering all der Wohltaten*[213] *und all der Treue.*

9,18. [205] Am Vorabend des Š.s. [206] Soviel braucht der Körper, um leben zu können. [207] Menstruationsblutes. [208] Cf. Jer. 2,3. [209] Die Teighebe wird Erstes genannt; cf. Num. 15,21. [210] All diese Sprüche besagen, daß die Strafe in der geeigneten Zeit eintritt. [211] Der Sünden, gelegentlich einer Gefahr, in der er sich befindet. [212] Gen. 32,11. [213] Dh. gering geworden durch die erwie-

R. Zera pflegte an einem Tage des Südwindes nicht zwischen Bäumen zu gehen.

R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, sagte: Stets flehe der Mensch um Erbarmen, daß er nicht krank werde, denn wenn er krank wird, spricht man zu ihm: Bringe Verdienste herbei und du bist befreit. Mar Úqaba sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[214]*Wenn der Fallende von ihm herabfällt*; von ihm selbst muß der Beweis erbracht werden. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Wenn der Fallende von ihm herabfällt*; diesem ist es bereits seit den sechs Schöpfungstagen herabzufallen beschieden, denn der Schriftvers nennt ihn 'der Fallende', noch bevor er herabfällt; aber man führt Verdienstliches herbei durch einen Verdienstlichen und Böses durch einen Bösen.

Die Rabbanan lehrten: Wer krank und dem Tode nahe ist, zu dem spreche man: Lege Bekenntnis ab, denn so legen alle zum Tode Verurteilten ein Bekenntnis ab. Geht ein Mensch auf die Straße hinaus, so komme es ihm vor, als wäre er dem Kriegsobersten überliefert worden. Hat er Kopfschmerzen, so komme es ihm vor, als habe man ihm Halsfesseln angelegt. Fällt er zu Bett, so komme es ihm vor, als führe man ihn nach dem Richtplatze, um gerichtet zu werden. Wer nämlich nach dem Richtplatze geführt wird, um gerichtet zu werden, kann, wenn er große Fürsprecher hat, gerettet werden, wenn aber keine, so wird er nicht gerettet. Folgende sind die Fürsprecher des Menschen: Buße und gute Werke. Selbst wenn neunhundertneunundneunzig über ihn zu Ungunsten sprechen und einer über ihn zu Gunsten spricht, wird er gerettet, wie es heißt:[215]*wenn dann ein Engel als Fürsprecher für ihn da ist, einer von tausend, dem Menschen seine Rechtlichkeit zu verkündigen, so erbarmt er sich seiner und spricht: Erlöse ihn, laß ihn nicht in die Grube hinabfahren.* R. Eliézer, Sohn R. Jose des Galiläers, sagte: Auch wenn dieser [eine] Engel über ihn neunhundertneunundneunzig Teile zu Ungunsten und einen Teil zu Gunsten spricht, wird er gerettet. Denn es heißt: *einer von tausend.*

Die Rabbanan lehrten: Wegen jener dreier Sünden[216]sterben Frauen bei ihrer Niederkunft. R. Eleázar sagt: sterben Frauen in der Jugend[217]. R. Aḥa sagt, [letztere] wegen der Sünde, daß sie den Schmutz ihrer Kinder am Šabbath waschen. Manche sagen, weil sie die heilige Lade Schrein nennen.

Es wird gelehrt: R. Jišmáél b. Eleázar sagte: Wegen zweier Sünden

---

senen Wohltaten. 214. Dt. 22,8. 215. Ij. 33,23. 216. Die in der Mišna genannt werden. 217. Wohl Variante; im Texte unterscheiden sich beide Worte von einander nur durch eine Vokaländerung. 218. Wörtl. Anhaftungen; ebensterben Leute aus dem gemeinen Volke: weil sie die heilige Lade Schrein nennen, und weil sie das Bethaus Volkshaus nennen.

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Drei Untersuchungen bezüglich des Todes, manche sagen, drei Anlässe[218] des Todes, gibt es für die Frau: die Monatsblutung, die Teighebe und das Lichtanzünden. Die einen nach R. Eleázar und die anderen nach den Rabbanan[219].

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Die Halakhoth über Heiligengut, Heben und Zehnte sind Hauptbestandteile der Tora und sind Leuten aus dem gemeinen Volke anvertraut worden. Col.b

Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Wegen der Übertretung von Gelübden stirbt dem Menschen seine Frau, denn es heißt:[220]*wenn du nichts hast, um zu bezahlen, warum soll man dir dein Lager unter dir wegnehmen?* Rabbi sagte: Wegen der Übertretung von Gelübden sterben die Kinder in der Jugend, denn es heißt:[221]*gestatte deinem Munde nicht, deinen Leib in Schuld zu bringen, und sage nicht vor dem Engel: es war eine Übereilung. Warum soll Gott über dein Gerede zürnen und das Werk deiner Hände verderben?* Das Werk der Hände des Menschen sind seine Söhne und seine Töchter.

Die Rabbanan lehrten: Wegen der Übertretung von Gelübden sterben die Kinder – so R. Eleázar, Sohn R. Šimóns. R. Jehuda der Fürst sagt, wegen der Sünde der Vernachlässigung der Tora. – Erklärlich ist dies nach demjenigen, der wegen der Übertretung von Gelübden sagt, wie wir dies belegt haben, welcher Schriftvers aber [deutet darauf] nach demjenigen, der wegen der Sünde der Vernachlässigung der Tora sagt? – Es heißt:[222]*habe ich euere Kinder etwa vergeblich geschlagen? Nur weil sie keine Zucht angenommen haben*[223]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch nach demjenigen, der wegen der Übertretung von Gelübden sagt, ist es aus diesem Verse zu folgern: *Vergeblich habe ich euere Kinder geschlagen,* wegen des Vergeblichen[224]. – Merke, R. Jehuda der Fürst ist ja Rabbi, und Rabbi sagt[225] ja, wegen der Übertretung von Gelübden!? – Nachdem er es von R. Eleázar, dem Sohne R. Šimóns, gehört hat. Hierüber streiten auch R. Ḥija b. Abba und R. Jose; einer sagt, wegen Übertretung des Mezuzagebotes, und einer sagt, wegen der Sünde der Vernachlässigung der Tora. Derjenige, der wegen Übertretung des Mezuzagebotes sagt, ist der Ansicht, der Schriftvers beziehe sich auf das Vorhergehende[226], nicht aber

---

falls Variante durch Transmutation der Buchstaben. 219. Nach der ersten Ansicht erfolgt es zur Zeit der Gefahr, nach den Rabbanan. 220. Pr. 22,27. 221. Ecc. 5,5. 222. Jer. 2,30. 223. Unter 'Zucht' ist die Tora zu verstehen. 224. Der Übertretung von Gelübden. Das Gelübde gleicht dem Schwure, wobei man den Namen Gottes anruft, u. wenn man ihn nicht hält, vergeblich. 225. In der vorangehenden Lehre. 226. Der Vers Dt. 11,21 bezieht sich auf V. 20, der von der auf das diesem Vorangehende, und derjenige, der wegen der Sünde der Vernachlässigung der Tora sagt, ist der Ansicht, der Schriftvers beziehe sich sowohl auf das Vorhergehende als auch auf das diesem Vorangehende. Hierüber streiten auch R. Meír und R. Jehuda; einer sagt, wegen Übertretung des Mezuzagebotes, und einer sagt, wegen der Übertretung des Çiçithgebotes. — Erklärlich ist dies nach demjenigen, der wegen Übertretung des Mezuzagebotes sagt, denn es heißt:[227]*du sollst sie auf die Pfosten deines Hauses schreiben,* und darauf folgt:[228]*damit sich euere und euerer Kinder Tage mehren;* welche Begründung aber hat derjenige, der wegen der Übertretung des Çiçithgebotes sagt? R. Kahana, nach anderen, Šila Mari, erwiderte: Es heißt:[229]*auch an deinen Zipfeln*[230]*befindet sich Blut der Seelen unschuldiger Armen; nicht beim Einbruche hast du sie erwischt.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch derjenige, der wegen der Übertretung des Mezuzagebotes sagt, kann es hieraus folgern: sie machen nämlich ihre Türen[231]wie zum Einbrechen.

Reš Laqiš sagte: Wer auf das Çiçithgebot achtet, dem ist es beschieden, daß ihn zweitausendachthundert Sklaven bedienen; denn es heißt:[232]*so spricht der Herr der Heerscharen: In jenen Tagen wird es geschehen, daß zehn Männer aus allen Sprachen der Nationen einen judäischen Mann beim Zipfel ergreifen und sprechen werden: Wir wollen mit euch ziehen*[233]*&c.*

Es wird gelehrt: R. Neḥemja sagte: Wegen der Sünde des grundlosen Hasses wächst Zwistigkeit im Hause des Menschen, seine Frau gebiert Fehlgeburten, und seine Söhne und seine Töchter sterben in ihrer Jugend.

R. Eleázar b. R. Jehuda sagte: Wegen der Übertretung des Gebotes von der Teighebe fehlt Segen in den Vorräten, Fluch kommt über die Marktpreise, und wenn man Saaten säet, essen sie andere, denn es heißt:[234]*so will ich demgemäß mit euch verfahren und will Schreckliches über euch verhängen: Schwindsucht und Fieber, die die Augen erlöschen und das Leben schwinden machen. Ihr werdet vergeblich eueren Samen säen, denn euere Feinde werden ihn verzehren.* Man lese nicht *behala* [Schreckliches], sondern *beḥala* [wegen der Teighebe]. Wenn man sie aber entrichtet, wird man gesegnet, wie es heißt:[235]*das Erste von euerem Teig sollt ihr dem Priester geben, um Segen auf dein Haus zu bringen.*

Wegen Unterlassung der Heben und der Zehnte hält der Himmel Tau

---

Mezuza spricht, nicht auf V. 19, der vom Studium der Tora spricht. [227] Dt. 11,20. [228] Ib. V. 21. [229] Jer. 2,34. [230] Deutet auf die Çiçith hin, deren Übertretung mit dem 'Blute der unschuldigen Armen', der Kinder, geahndet wird. [231] Die keine Pforten zur Mezuza haben. [232] Zach. 8,23. [233] Das W. Zipfel deutet auf das Çiçithgebot; auf jeden der 4 Zipfel entfallen 10 Männer aus jeder der 70 Nationen. Nach rabbinischer Annahme hat die Welt 70 Nationen mit besonderen Sprachen. [234] Lev. 26,16. [235] Ez. 44,30. [236] Ij. 24,19.

und Regen zurück, eine Teuerung tritt ein, der Verdienst fehlt, und die Leute jagen nach ihrem Unterhalt, ohne ihn zu erreichen, denn es heißt: [236]*Dürre und Hitze raffen die Schneewasser hinweg, die Unterwelt, die so gesündigt haben.* – Wieso geht dies hieraus hervor? – In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Wegen der Dinge, die ich euch für den Sommer befohlen, die ihr aber nicht befolgt habt, soll euch das Regenwasser in der Regenzeit geraubt werden. Wenn man sie aber entrichtet, wird man gesegnet, denn es heißt: [237]*bringet den Zehnten ganz in das Schatzhaus, daß sich Zehrung in meinem Hause befinde, und versucht es einmal auf diese Weise mit mir, spricht der Herr der Heerscharen, ob ich euch dann nicht die Fenster des Himmels öffne und euch bis zum Übermaße mit Segen überschütte.* – Was heißt *bis zum Übermaße*? – Rami b. Rabh erwiderte im Namen Rabhs: Bis euere Lippen müde werden, 'genug' zu sagen[238].

Wegen der Sünde des Raubes ziehen die Heuschrecken herauf, der Hunger tritt ein, und die Leute verzehren das Fleisch ihrer Söhne und ihrer Töchter, denn es heißt: [239]*höret dieses Wort, ihr Bašanskühe auf den Bergen Šomron, die die Armen berauben und die Dürftigen zermalmen.* Raba sagte: Wie zum Beispiel die Frauen von Maḥosa, die wohl essen, aber Fol. 33 nichts tun. Darauf folgt: [240]*ich schlug euch mit Brand und Rost [&c.]; euere Feigenbäume und Ölbäume zehrte der Nager auf.* Ferner: [241]*was der Nager verschonte, zehrte die Heuschrecke auf, was die Heuschrecke noch verschonte, zehrte der Abfresser auf, und was auch der Abfresser verschonte, zehrte der Abschäler auf.* Ferner: [242]*sie rissen rechts ab und blieben doch hungrig; sie fraßen links und wurden doch nicht satt. Sie fraßen ein jeder das Fleisch seines eigenen Armes.* Man lese nicht *besar zeroó* [das Fleisch seines Armes], sondern *besar zaró* [das Fleisch seines Kindes].

Wegen der Sünde der Gerichtsquälerei[243], Rechtsverdrehung, Fahrlässigkeit bei Gericht und Vernachlässigung der Tora mehren sich Schwert und Raub, Pest und Dürre brechen herein, die Leute essen und werden nicht satt, und nach Gewicht verzehren sie ihr Brot, denn es heißt: [244]*ich will ein Schwert über euch kommen lassen, das Rache nehmen soll für den [Bruch des] Bündnisses,* und Bündnis ist nichts anderes als die Tora, denn es heißt: [245]*wenn nicht mein Bündnis tags und nachts &c.*; dann heißt es: [246]*wenn ich euch die Stütze des Brotes zerbreche, so werden zehn Weiber backen &c.*; ferner heißt es: [247]*dieweil sie meine Rechte verworfen haben.*

---

[237] Mal. 3,10. [238] בלה=בלי *abzehren, aufreiben.* [239] Am. 4,1. [240] Ib. 4,9. [241] Jo. 1,4. [242] Jes. 9,19. [243] Hinausschiebung der Vollstreckung. [244] Lev. 26,25. [245] Jer. 33,25. [246] Lev. 26,26. [247] Ib. V. 43. [248] Ib. V. 23.

Wegen der Sünde des unnützen Schwörens, des Meineides, der Entweihung des [göttlichen] Namens und der Entweihung des Šabbaths vermehren sich die wilden Tiere, das Vieh wird vernichtet, die Menschen vermindern sich, und die Straßen veröden, denn es heißt:[248]*wenn ihr euch dadurch nicht von mir warnen lasset,* und man lese nicht *baéle* [dadurch], sondern *beála* [durch Schwur]; und es heißt:[249]*ich werde die wilden Tiere auf euch reizen &c.* Vom Meineid heißt es:[250]*ihr sollt bei meinem Namen nicht falsch schwören, daß du den Namen deines Gottes entweihest.* Von der Entweihung des [göttlichen] Namens heißt es:[251]*und entweihet nicht meinen heiligen Namen.* Von der Entweihung des Šabbaths heißt es:[252]*wer ihn entweiht, soll sterben.* Man folgere dies [bezüglich der letzteren] durch [das Wort] *entweihen* vom Meineid[253].

Wegen der Sünde des Blutvergießens ist das Heiligtum zerstört und die Göttlichkeit von Jisraél gewichen, denn es heißt:[254]*ihr sollt das Land nicht entweihen &c.*[255]*Und verunreinigt das Land nicht, in dem ihr wohnet, da auch ich darin wohne;* wenn ihr es aber verunreinigt, so werdet ihr darin nicht wohnen, und auch ich wohne nicht darin.

Wegen der Sünde der Hurerei, des Götzendienstes und des [Nicht-] Erlassens im Erlaß- und Jobeljahre[256]kommt Verbannung über die Welt; die einen werden verbannt, und andere kommen und lassen sich an ihrer Stelle nieder, wie es heißt:[257]*denn all diese Greueltaten haben die Bewohner des Landes verübt &c.*; ferner:[258]*da wurde das Land unrein, und ich suchte seine Verschuldung an ihm heim &c.*; ferner:[259]*daß nicht etwa das Land euch ausspeie, wenn ihr es verunreinigt.* Bezüglich des Götzendienstes heißt es:[260]*und ich will euere Leichen werfen &c.*; ferner:[261]*und euere Heiligtümer verwüsten &c.*,[262]*euch aber will ich unter die Völker zerstreuen.* Bezüglich des Erlaß- und Jobeljahres heißt es:[263]*dann wird das Land seine Ruhezeiten ersetzt bekommen die ganze Zeit hindurch, in der es wüste liegt, während ihr im Lande euerer Feinde seid &c.*; ferner: [264]*die ganze Zeit hindurch, in der es wüste liegt, wird es Ruhe haben.*

Wegen der Sünde obszöner Reden mehren sich die Leiden, harte Verhängnisse werden erneuert, die Jünglinge der Feinde Jisraéls[265]sterben, Waisen und Witwen schreien und werden nicht erhört. Denn es heißt: [266]*Darum freut sich der Herr nicht seiner Jünglinge, und seiner Waisen*

---

249. Ib. V. 22. 250. Ib. 19,12. 251. Ib. 22,32. 252. Ex. 31,14. 253. Das auch bei diesem gebraucht wird, u. bei dem die Strafen genannt werden. 254. Num. 35,33. 255. Ib. V. 34. 256. Das letzte Jahr des 50jährigen Zyklus (nach 7 Septennien), in dem Geldschulden zu erlassen, Knechte freizulassen sind, u. der Grundbesitz an den früheren Eigentümer zurückfällt; cf. Lev. 25,8 ff. 257. Lev. 18,27. 258. Ib. V. 25. 259. Ib. V. 28. 260. Ib. 26,30. 261. Ib. V. 31. 262. Ib. V. 33. 263. Ib. V. 34. 264. Ib. V. 35. 265. Euphemistisch. 266. Jes.

und Witwen erbarmt er sich nicht; denn sie alle sind Ruchlose und Bösewichter, und jeder Mund redet Schändliches. Bei alledem wandte sich sein Zorn nicht, und blieb seine Hand noch ausgestreckt. — Was heißt: *und blieb seine Hand noch ausgestreckt*? R. Ḥanan b. Raba erwiderte: Jeder weiß, wozu die Braut unter den Baldachin geführt wird, allein, wer seinen Mund beschmutzt, dem wird, selbst wenn ihm ein siebzigjähriger Beschluß zum Guten besiegelt war, derselbe zum Bösen verwandelt. Rabba b. Šila sagte im Namen R. Ḥisdas: Wer seinen Mund beschmutzt, dem wird die Hölle tief gemacht, denn es heißt:[267]*eine tiefe Grube* [für den] *Lastermund.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch dem, der solches schweigend anhört, denn es heißt:[268]*der Verhaßte des Herrn fällt darein.*

R. Ošája sagte: Wer sich dem Laster hingibt, wird von Wunden und Geschwüren befallen, wie es heißt:[270]*wunde Geschwüre säubern den Bösewicht.* Und noch mehr, er wird auch mit Wassersucht[269]gestraft, wie es heißt:[270]*und Schläge bis in das Innere des Leibes.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wassersucht ist ein Zeichen des Lasters.

Die Rabbanan lehrten: Es gibt drei Arten von Wassersucht. Infolge des Lasters ist sie[271]hart, infolge des Hungers ist sie angeschwollen, und infolge der Behexung ist sie dünn. Šemuél der Kleine litt daran, da sprach er: Herr der Welt, wer wird unterscheiden!? Und er genas. Abajje litt daran. Da sprach Raba: Ich weiß, daß Naḥmani[272]Hunger leidet. Raba litt daran. — Raba selber sagte ja aber, zahlreicher seien die Toten des Stuhles[273], als die vor Hunger Geschwollenen!? — Anders war es bei Raba, die Schüler veranlaßten ihn dazu[274].

Die Rabbanan lehrten: Es gibt vier Zeichen. Wassersucht ist ein Zeichen des Lasters, Gelbsucht ist ein Zeichen des grundlosen Hasses, Armut ist ein Zeichen des Hochmuts, und die Bräune ist ein Zeichen der Verleumdung.

Die Rabbanan lehrten: Bräune kommt über die Welt wegen [der Unterlassung] der Zehnte. R. Eleázar, Sohn des R. Jose, sagt, wegen der Verleumdung. Raba, nach anderen, R. Jehošuá b. Levi, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[275]*der König wird sich Gottes freuen; rühmen wird sich jeder, der bei ihm schwört, daß den Lügenrednern der Mund verstopft*[276]*wird.* Sie fragten: Meint R. Eleázar, Sohn des R. Jose, [sie komme] nur wegen der Verleumdung, oder meint er, auch wegen der Ver- Col.b

---

9,16, [267] Pr. 22,14. [268] Pr. 22,14. [269] So etymologisch (ὕδερος, ὑδερικός) wie an anderer Stelle, auch infolge zurückgehaltener Entleerung. [270] Pr. 20,30. [271] Die betreffende Stelle am Körper. [272] Benennung Abajjes. (Dieser Name wurde ihm von seinem Pflegevater Rabba b. Naḥmani zum Andenken an seinen Vater beigelegt.) [273] Die daran infolge der Zurückhaltung leiden (cf. Anm. 269); er sollte es daher unterlassen. [274] Zur Zurückhaltung des Stuhlgangs. [275] Ps. 63,12. [276] יסכר deutet auf אסכרה. [277] Die Bräune. [278] Die leumdung? — Komm und höre: Als unsere Lehrer in der Akademie zu Jabne zusammentraten, waren da R. Jehuda, R. Eleázar, Sohn des R. Jose, und R. Šimón anwesend, und man legte ihnen folgende Frage vor: Warum beginnt diese Plage[277]in den Eingeweiden und endet im Munde? Da nahm R. Jehuda, Sohn des R. Eleáj, überall das Haupt der Redner, das Wort und sprach: Obgleich die Nieren raten, das Herz prüft und die Zunge zurechtschneidet[278], so vollendet doch erst der Mund. Darauf nahm R. Eleázar, Sohn des R. Jose, das Wort und sprach: Weil man damit unreine Dinge ißt. — Unreine Dinge, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, weil man damit unfertige Dinge[279]ißt. Hierauf nahm R. Šimón das Wort und sprach: Wegen der Vernachlässigung der Tora. Sie wandten gegen ihn ein: Frauen beweisen ja[280]!? — Weil sie ihre Männer stören. — Nichtjuden beweisen ja!? — Weil sie die Jisraéliten stören. — Kleine Kinder beweisen ja!? — Weil sie ihre Väter stören. — Schulkinder beweisen ja!? — Bezüglich dieser ist es nach R. Gorjon zu erklären, denn R. Gorjon, nach anderen, R. Joseph, Sohn des R. Šemája, sagte: In einem Zeitalter, in dem Gerechte vorhanden sind, werden die Gerechten wegen der Sünden des Zeitalters erfaßt, in einem Zeitalter, in dem keine Gerechten vorhanden sind, werden Schulkinder wegen der Sünden des Zeitalters erfaßt. R. Jiçḥaq b. Zeéri, nach anderen R. Šimón b. Nezira, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[281]*wenn du es nicht weißt, schönste unter den Frauen, so gehe doch hinaus nach den Spuren der Herde &c.* Dies erklärten wir: Die Zicklein, die wegen der Hirten gepfändet werden. Schließe hieraus, daß er auch wegen der Verleumdung meint. Schließe hieraus.

Weshalb heißt es: ‘überall Haupt der Redner’? — Einst saßen R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón beisammen, und der Proselytenabkömmling Jehuda war unter ihnen. Da begann R. Jehuda und sprach: Wie schön sind doch die Werke dieser Nation[282]! Sie haben Straßen angelegt, Brücken gebaut und Bäder errichtet. R. Jose schwieg. Darauf nahm R. Šimón b. Joḥaj das Wort und sprach: Alles, was sie errichtet haben, geschah nur in ihrem eigenen Interesse. Sie haben Straßen angelegt, um da Huren zu setzen, Bäder errichtet zu ihrem Behagen, Brücken gebaut, um Zoll zu erheben. Der Proselytenabkömmling Jehuda erzählte ihr Gespräch weiter, und es wurde der Regierung bekannt. Diese beschloß dann: Jehuda, der gelobt hat, soll erhoben werden, Jose, der geschwiegen hat, soll nach Sepphoris verbannt werden, und Šimón, der geschmäht hat, soll hingerichtet werden. Da ging er hin und verbarg sich mit seinem Sohne im Lehrhause; dahin brachte ihnen seine Frau täglich Brot und einen Krug

---

Laute. [279] Unverzehntet. [280] Das Entgegengesetzte; sie sind zum Studium der Tora nicht verpflichtet und sterben dennoch an der Bräune; ebenso weiter. [281] Cant. 1,8. [282] Der Römer. [283] Ex. 20,8 heißt es: gedenke den S. zu hei-

Wasser, und sie speisten. Als aber [die Verfolgung] verschärft wurde, sprach er zu seinem Sohne: Frauen sind leichtsinnig; wenn man sie quält, könnte sie uns verraten. Hierauf gingen sie und versteckten sich in eine Höhle. Da geschah ihnen ein Wunder und es wurde für sie ein Johannisbrotbaum und eine Quelle erschaffen. Sie zogen die Kleider aus, setzten sich bis zum Halse in den Sand, und studierten den ganzen Tag; zur Zeit des Gebetes kleideten sie sich an, bedeckten sich und verrichteten das Gebet, nachher aber zogen sie die Kleider wieder aus, damit sie nicht verschleißen. Nachdem sie zwölf Jahre in dieser Höhle gesessen hatten, kam Elijahu, stellte sich an den Eingang der Höhle und sprach: Wer verkündet dem Sohne Joḥajs, daß der Kaiser gestorben und sein Befehl aufgehoben ist? Darauf kamen sie heraus und sahen Leute pflügen und säen. Da sprach er: Sie lassen das ewige Leben und befassen sich mit dem zeitlichen Leben. Jeder Ort, auf den sie ihre Augen richteten, ging sofort in Flammen auf. Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihnen: Seid ihr herausgekommen, um meine Welt zu zerstören? Kehret in euere Höhle zurück. Darauf kehrten sie zurück und saßen da ein Jahr von zwölf Monaten. Sodann sprachen sie: Das Strafgericht der Frevler in der Hölle dauert ja nur zwölf Monate. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Verlasset euere Höhle! Da kamen sie heraus. Überall, wo R. Eleázar schlug, heilte R. Šimón. Er sprach zu ihm: Mein Sohn, die Welt hat an mir und dir genug. Am Vorabend des Šabbaths sahen sie einen Greis, zwei Myrtensträuße haltend, bei Dämmerung laufen. Da sprachen sie zu ihm: Wozu brauchst du diese? Er erwiderte ihnen: Zu Ehren des Šabbaths. — Du hast ja aber mit einem genug!? — Einer ist für *gedenke* und einer ist für *beachte*[283]. Da sprach jener zu seinem Sohne: Siehe, wie beliebt die Gebote bei Jisraél sind! Und sie waren beruhigt. Als sein Schwiegersohn[284] R. Pinḥas b. Jaír davon hörte, kam er ihm entgegen. Alsdann führte er ihn ins Bad, und als er seinen Körper reinigte und die Spalten an seinem Leibe bemerkte, weinte er, daß Tränen aus seinen Augen herabflossen und jenem Schmerzen verursachten. Da sprach er: Wehe mir, daß ich dich so sehe! Jener erwiderte: Heil dir, daß du mich so siehst, denn hättest du mich nicht so gesehen, so würdest du auch in mir das nicht gefunden haben. Wenn nämlich vorher R. Šimón b. Joḥaj eine Frage stellte, gab ihm R. Pinḥas b. Jaír zwölf Antworten; später aber vermochte R. Šimón b. Joḥaj, wenn R. Pinḥas b. Jaír an ihn eine Frage richtete, ihm vierundzwanzig Antworten zu geben. Sodann sprach er: Da mir ein Wunder geschehen ist, so will ich gehen und etwas [Nützliches] errich-

---

ligen, dagegen heißt es Dt. 5,12 (wo derselbe Abschnitt wiederholt wird): beachte &c. [284] Nach anderen Berichten war RPbJ. Schwiegervater des RŠbJ.

ten. Es heißt:[285]*und Jáqob gelangte wohlbehalten.* Hierüber sagte Rabh: Wohlbehalten am Leibe, wohlbehalten am Gelde und wohlbehalten an Tora.[285]*Und er lagerte vor der Stadt.* Hierüber sagte Rabh: Er führte ihnen eine Münze[286]ein. Šemuél sagte: Er legte ihnen Straßen an. R. Johanan sagte: Er errichtete ihnen Bäder. Hierauf fragte er: Gibt es etwas einzurichten? Man erwiderte ihm: Es gibt hier einen Ort, über den ein Zweifel bezüglich der Unreinheit[287]obwaltet, und für die Priester ist es Fol. 34 umständlich, einen Umweg machen zu müssen. Da fragte er: Ist jemand da, der es weiß, ob dieser Ort sich jemals im Zustande der Reinheit befunden hat? Ein Greis erwiderte: Hier schnitt Ben Zakkaj[288]Lupinen von Hebe. Da tat er dies ebenfalls und erklärte jede harte Stelle für rein, und jede weiche Stelle[289]bezeichnete er. Da sprach jener Greis: Ben Johaj hat einen Begräbnisplatz für rein erklärt. Er erwiderte: Würdest du nicht mit uns gewesen sein, oder würdest du auch gewesen sein, aber mit uns nicht übereingestimmt haben, so hättest du Recht; jetzt aber, wo du mit uns gewesen bist und mit uns übereingestimmt hast, sollte man sagen: wenn schon Huren einander schmücken, um wieviel mehr sollten Schriftgelehrte dies tun! Er richtete auf ihn sein Auge, und er starb. Als er auf die Straße hinausging und den Proselytenabkömmling Jehuda bemerkte, sprach er: Dieser existiert noch auf der Welt!? Da richtete er auf ihn seine Augen, und er ward zum Knochenhaufen.

vii Drei Dinge muss jedermann am Vorabend des Šabbaths bei Dunkelheit in seinem Hause in Erinnerung bringen: Habt ihr den Zehnten abgesondert? Habt ihr einen Érub bereitet? Zündet das Licht an! Ist es zweifelhaft, ob es bereits Nacht[290]ist oder nicht, so darf man von Gewissunverzehntetem den Zehnten nicht absondern, keine Gefässe [zur Reinigung] untertauchen und keine Lichter anzünden; wohl aber darf man den Zehnten vom Demaj absondern, einen Érub bereiten und warme [Speisen] warm stellen.

GEMARA. Woher dies? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Die Schrift sagt: [291]*Und so wirst du erfahren, daß wohlbehalten dein Zelt; du musterst deine Behausung und vermissest nichts.*

Rabba, der Sohn R. Honas, sagte: Obgleich die Rabbanan gesagt haben, man müsse die drei Dinge sagen, so sage man es dennoch sanft, damit man auf ihn höre. R. Aši sagte: Ich habe das, was Rabba, der Sohn R. Honas, gesagt hat, nicht gehört, tue dies aber aus eigenem Ermessen. – Das widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es, drei Dinge müsse jedermann am Vorabend des Šabbaths bei Dunkelheit in seinem Hause in Erinnerung bringen, nur bei Dunkelheit, nicht aber, wenn es zweifelhaft ist, ob es bereits Nacht ist oder nicht, und darauf lehrt er, daß, wenn es zweifelhaft ist, ob es bereits Nacht ist oder nicht, man einen Érub bereite!? Raba erwiderte im Namen des R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs: Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Érub [zur Erlangung eines Šabbath]gebietes, das andere von einem Érub [zur Vereinigung zweier] Höfe.

---

[285] Gen. 33,18. [286] Diese Folgerung scheint, wie schon Raschi bemerkt, aus dem nächstfolgenden Verse entnommen zu sein, wo schon im ויקן das Verb תקן liegt. [287] Durch eine Leiche, die dort möglicherweise begraben war. Priester durften ihn daher nicht betreten. [288] Er war Priester. [289] Nach einem rabbinischen Berichte geschah ein Wunder, und die Leiche kam auf die Oberfläche. [290] Wörtl.: ob es finster ist od. nicht finster ist. [291] Ij. 24,5. [292] Am Ho-

Ferner sagte Raba: Wenn zwei Personen zu jemand gesagt haben: geh und bereite für uns einen Érub, und er ihn für den einen noch am Tage und für den anderen bei Dämmerung bereitet hat, worauf der Érub desjenigen, für den er am Tage bereitet wurde, bei Dämmerung, und der Érub desjenigen, für den er bei Dämmerung bereitet wurde, bei Dunkelheit verzehrt wurde, so ist der Érub eines jeden gültig. – Wie du es nimmst: gilt die Dämmerung als Tag, so sollte nur [der Érub] des anderen, nicht aber der des ersten gültig sein, und gilt die Dämmerung als Nacht, so sollte nur [der Érub] des ersten, nicht aber der des anderen gültig sein!? – Bezüglich der Dämmerung ist es zweifelhaft, und bei einem Zweifel über ein rabbanitisches Gesetz ist zu erleichtern.

Ferner sagte Raba: Weshalb sagten sie, daß man, sobald es dunkel ist, [Speisen] nicht in Dinge warmstellen darf, die nicht wärmen? Eine Vorsichtsmaßnahme, man könnte sie auch aufwärmen. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte man dies auch bei Dämmerung berücksichtigen!? Jener erwiderte: Gewöhnlich sind die Töpfe [dann noch] kochend.

Ferner sagte Raba: Weshalb sagten sie, daß man in wärmende Dinge Col.b
[Speisen] auch nicht am Tage warmstellen darf? Eine Vorsichtsmaßnahme, man könnte sie in heiße Asche warmstellen, in der noch Kohlen vorhanden sind. Abajje sprach zu ihm: Möge man doch warmstellen!? – Eine Vorsichtsmaßnahme, man könnte die Kohlen schüren.

Die Rabbanan lehrten: Bezüglich der Dämmerung besteht ein Zweifel, ob sie zum Tage und zur Nacht, ob sie ganz zum Tage, oder ob sie ganz zur Nacht gehört; daher wird ihr die erschwerende Seite beider Tage auferlegt. – Welche [Zeit] heißt Dämmerung? – Wenn die Sonne untergeht, solange die Ostseite [des Himmels] rot ist. Ist es unten[292] dunkel[293] und oben nicht, so ist dies Dämmerung; ist es auch oben wie unten dunkel, so ist dies Nacht – so R. Jehuda. R. Neḥemja sagt, solange nach

---

rizonte bezw. am Firmamente. 293. Wörtl. verblaßt, die Sonnenröte gänzlich

Sonnenuntergang, als man ein halbes Mil gehen kann. R. Jose sagt, die Dämmerung währe einen Augenblick; diese[294] kommt und jener geht, es ist nicht möglich, es auseinanderzuhalten.

Der Meister sagte: Daher wird ihr die erschwerende Seite beider Tage auferlegt. In welcher Hinsicht? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Hinsichtlich der Unreinheit. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand zwei Tage hintereinander bei Dämmerung [Fluß] bemerkt, so besteht hier ein Zweifel bezüglich der Unreinheit und bezüglich des Opfers[295]; wenn jemand an einem Tage bei Dämmerung [Fluß] bemerkt, so besteht hier ein Zweifel nur bezüglich der Unreinheit. — Das widerspricht sich ja aber selbst; zuerst heißt es: wenn die Sonne untergeht, solange die Ostseite rot ist, wonach es, wenn es unten dunkel ist und oben nicht, zur Nacht gehört, und nachher lehrt er: ist es unten dunkel und oben nicht, so ist dies Dämmerung!? Rabba erwiderte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Verbinde sie wie folgt: Welche Zeit heißt Dämmerung? Wenn die Sonne untergeht, solange die Ostseite rot ist, und wenn es unten dunkel ist und oben nicht, so ist dies ebenfalls Dämmerung; wenn es aber auch oben wie unten dunkel ist, so ist dies Nacht. R. Joseph aber erwiderte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Er meint es wie folgt: Wenn die Sonne untergeht, solange die Ostseite rot ist, ist es Tag, wenn es unten dunkel ist und oben nicht, so ist dies Dämmerung, und wenn es auch oben wie unten dunkel ist, so ist dies Nacht. Jeder vertritt hierbei seine Ansicht; denn es wurde gelehrt: Wie lange währt die Dämmerung? — Rabba sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls, drei Teile eines Mil[296]. — Welche (drei) Teile eines Mil: wollte man sagen, drei Hälften eines Mil, so sollte er 'anderthalb Mil' sagen, und wollte man sagen, drei Drittel eines Mil, so sollte er 'ein Mil' sagen!? — Vielmehr, drei Viertel eines Mil. — R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls, zwei Teile eines Mil. — Welche (zwei) Teile eines Mil: wollte man sagen, zwei Hälften eines Mil, so sollte er 'ein Mil' sagen, und wollte man sagen, zwei Viertel eines Mil, Fol. 35 so sollte er 'ein halbes Mil' sagen!? — Vielmehr, zwei Drittel eines Mil. — Welche [Differenz] gibt es zwischen ihnen? — Die [Differenz] zwischen ihnen beträgt ein halbes Sechstel.

Entgegengesetzt sind ihre Ansichten bezüglich eines Bienenstockes. Rabba sagte nämlich, einen Bienenstock von zwei Kor dürfe man [am Šabbath] fortbewegen, von drei Kor aber dürfe man nicht fortbewegen,

---

geschwunden. [294] Die Nacht bezw. der Tag. [295] Wer 2 Male od. an 2 Tagen Fluß bemerkt, ist unrein; bei dreimaliger Wiederholung hat er ein Opfer darzubringen; cf. Lev. Kap. 15. Bei Dämmerung kann der Fluß von 2 Tagen sein. [296] Die Zeit, die man für diesen Weg braucht. [297] Der kleinere wird noch als und R. Joseph sagte, von drei Kor dürfe man fortbewegen, von vier Kor aber dürfe man nicht[297] fortbewegen. Abajje erzählte: Ich fragte gelegentlich eines solchen Falles den Meister, und er erlaubte mir nicht einmal einen von zwei Kor. Nach wessen Ansicht? — Nach dem Tanna der folgenden Lehre: Ein Bienenstock aus Stroh oder Rohr, und ein Wasserbehälter eines alexandrinischen Schiffes, die einen flachen Boden[298] haben, sind, wenn sie vierzig Seá Flüssiges, gleich zwei Kor Trockenes, fassen, rein[299]. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Häufung[300] ein Drittel enthält.

Abajje sah Raba nach Westen schauen; da sprach er zu ihm: Es wird ja gelehrt: solange die Ostseite rot ist!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, 'Ostseite' sei wörtlich zu verstehen? Die Seite, die den Osten rötet. Manche sagen, Raba habe Abajje nach dem Osten schauen sehen und zu ihm gesagt: Du glaubst wohl 'Ostseite' sei wörtlich zu verstehen? Die Seite, die den Osten rötet. Als Merkmal diene dir ein Fenster[301].

«R. Neḥemja sagt, solange nach Sonnenuntergang, als man ein halbes Mil gehen kann.» R. Ḥanina sagte: Wer das Zeitmaß R. Neḥemjas kennen will, lasse die Sonne an der Spitze des Karmel, steige hinab, tauche im Meere unter und steige wieder herauf; das ist das Zeitmaß R. Neḥemjas. R. Ḥija sagte: Wer den Mirjambrunnen[302] sehen will, besteige die Spitze des Karmel und schaue; er wird eine Art Sieb im Meere sehen, und das ist der Mirjambrunnen. Rabh sagte: Die bewegliche Quelle ist[303] rein. Das ist der Mirjambrunnen.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Bei der Dämmerung nach der Erklärung R. Jehudas dürfen Priester noch untertauchen[304]. — Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach der des R. Jehuda, so ist es ja nach ihm zweifelhaft[305], und wenn bei der Dämmerung nach der Erklärung R. Jehudas nach der Ansicht R. Joses, so ist dies ja selbstverständlich[306]!? — Man könnte glauben, die Dämmerung nach der Erklärung R. Joses falle mit der des R. Jehuda zusammen, so lehrt er uns, daß zuerst die

---

Gefäß betrachtet. Hierbei ist die Maßangabe R.s kleiner als die RJ.s. [298] Sodaß sie direkt auf der Erde stehen. [299] Für die levit. Unreinheit nicht empfänglich, da sie wegen ihrer Größe nicht mehr als Gefäße gelten. [300] Beim Messen vom Trockenen, um die es die Flüssigkeit übersteigt. Dies gilt von einem runden Gefäße, dessen Höhe die Hälfte seiner Breite hat. [301] Durch welches die Sonne eindringt u. die gegenüberliegende Seite rötet. [302] Der Sage nach (Tan. 9a), ist der Brunnen, der die Jisraéliten in der Wüste mit Wasser versorgt hatte, mit dem Tode Mirjams verschwunden, weshalb er ihren Namen trägt. [303] Sie gilt nicht als Gefäß u. ist daher nicht verunreinigungsfähig, auch kann sie als Tauchbad benutzt werden. [304] Priester müssen, um noch Hebe essen zu dürfen, vor Sonnenuntergang ein Tauchbad nehmen. [305] Ob die Dämmerung zum Tage gehört. [306] Die Dämmerung nach der Erklärung R. Jehudas beginnt früher, Dämmerung nach der Erklärung R. Jehudas zu Ende ist, und nachher erst die Dämmerung nach der Erklärung R. Joses beginnt.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Jehuda bezüglich des Šabbaths, und die Halakha ist wie R. Jose bezüglich der Hebe. — Allerdings ist die Halakha bezüglich des Šabbaths wie R. Jehuda, erschwerend, in welcher Beziehung aber bei der Hebe: wenn bezüglich des Untertauchens, so ist es ja zweifelhaft[305]!? — Vielmehr, be-
Col.b züglich des Essens von Hebe, daß nämlich die Priester nicht eher Hebe essen dürfen, als bis die Dämmerung nach der Erklärung R. Joses zu Ende ist.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Ist ein Stern [zu sehen], so ist es Tag, wenn zwei, so ist es Dämmerung, wenn drei, so ist es Nacht. Ebenso wird gelehrt: Ist ein Stern [zu sehen], so ist es Tag, wenn zwei, so ist es Dämmerung, wenn drei, so ist es Nacht. R. Jose sagte: Weder große Sterne, die auch tags sichtbar sind, noch kleine Sterne, die nur nachts sichtbar sind, sondern mittelmäßige. R. Jose b. Zebida sagte: Wer an zwei Dämmerzeiten[307] eine Arbeit verrichtet, ist auf jeden Fall ein Sündopfer schuldig. Raba sprach zu seinem Diener: Da ihr euch in der Zeitangabe der Rabbanan nicht auskennt, so zündet das Licht an, wenn die Sonne an den Spitzen der Bäume ist. — Wann an einem wolkigen Tage? — In der Stadt richte man sich nach den Hühnern, auf dem Felde nach den Raben oder der Malve[308].

Die Rabbanan lehrten: Sechs Posaunenstöße werden am Vorabend des Šabbaths geblasen. Der erste, daß die Leute die Arbeit auf dem Felde einstellen; der zweite, daß sie die [Arbeit in der] Stadt und in den Läden einstellen; der dritte, daß man das Licht anzünde — so R. Nathan. R. Jehuda der Fürst sagt, der dritte, daß man die Tephillin ablege. Sodann warte er solange, als man einen kleinen Fisch braten oder ein Brot an den Ofen kleben kann, und blase einen einfachen Ton, einen Trillerton und wieder einen einfachen Ton, und die Šabbathfeier beginnt. R. Šimôn b. Gamliél sprach: Was machen wir denn mit den Babyloniern, die einen einfachen Ton und einen Trillerton blasen und mit dem Trillerton die Šabbathfeier beginnen!? — Wenn einen einfachen Ton und einen Trillerton, so sind es ja nur fünf!? — Vielmehr: einen einfachen Ton und wiederum einen einfachen Ton und einen Trillerton, und mit einem Trillertone die Šabbathfeier beginnen!? — Sie halten sich an den Brauch ihrer Vorfahren. R. Jehuda lehrte seinen Sohn R. Jiçḥaq: Der zweite, daß man das Licht anzünde. Nach wessen Ansicht: weder nach

---

als nach der Erklärung R. Joses. 307. Bei Beginn u. bei Schluß der Š.feier. 308. So nach Raschi; viell. Sonnenblume. 309. Speisen für denselben Abend,

R. Nathan, noch nach R. Jehuda dem Fürsten!? – Vielmehr: der dritte, daß man das Licht anzünde. Nach wessen Ansicht? Nach R. Nathan.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Sechs Posaunenstöße werden am Vorabend des Šabbaths geblasen. Beginnt er mit dem ersten Stoße, so hören die Feldarbeiter auf zu graben, zu pflügen und jede andere Feldarbeit zu verrichten, und die sich in der Nähe befinden, dürfen nicht eher [in die Stadt] gehen, als bis die Fernen gekommen sind; sie gehen alle zusammen hinein. Noch aber sind die Läden geöffnet und die Schalter aufgeklappt. Beginnt er mit dem zweiten Posaunenstoße, so werden die Schalter fortgenommen und die Läden geschlossen; noch aber befinden sich warmes [Wasser] und Kochtöpfe auf dem Herde. Beginnt er mit dem dritten Posaunenstoße, so nimmt man diese fort, stellt[309] warm und zündet Licht an. Alsdann wartet er solange, als man einen kleinen Fisch braten oder ein Brot an den Ofen kleben kann, und bläst einen einfachen Ton, einen Trillerton und einen einfachen Ton, und die Šabbathfeier beginnt. R. Jose b. Ḥanina sagte: Ich hörte, daß, wenn jemand erst nach den sechs Posaunenstößen Licht anzünden will, er dies darf, denn die Weisen haben dem Gemeindediener noch Zeit gelassen, sein Blashorn nach Hause zu bringen. Man entgegnete ihm: Demnach hast du dafür verschiedene Zeiten festgesetzt[310]!? Der Gemeindediener hatte vielmehr einen Verwahrungsort auf der Spitze des betreffenden[311] Daches, wo er sein Blashorn zu verwahren pflegte, weil man [am Šabbath] kein Blashorn und keine Trompeten fortbewegen darf. – Es wird ja aber gelehrt, daß man ein Blashorn, aber keine Trompeten fortbewegen darf[312]!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem einzelnen, das andere von einer Gemeinschaft. Abajje sprach zu ihm: Ein einzelner kann es verwenden, indem er daraus einem Kinde Wasser zum Trinken geben kann, somit ist es ja auch für die Gemeinschaft verwendbar, Fol. 36 daraus einem Armenkinde[313] Wasser zum Trinken zu geben!? Und wessen Ansicht vertritt ferner die Lehre, man dürfe, wie man das Blashorn fortbewegen darf, auch Trompeten fortbewegen!? – Vielmehr, das ist kein Einwand; das eine nach R. Jehuda[314], das andere nach R. Šimón[315] und das dritte nach R. Neḥemja[316], und zwar ist unter Blashorn[317] ebenfalls eine Trompete zu verstehen. Dies nach R. Ḥisda, denn R. Ḥisda sagte:

---

bezw. für morgen. [310] Der Gemeindediener kann fern oder nahe wohnen. [311] Auf dem er zu blasen pflegte. [312] Ersteres ist gebogen u. kann als Gefäß benutzt werden. [313] Dessen Verpflegung der Gemeinde obliegt. [314] Nach dem es erlaubt ist, ein Blashorn am Š. fortzubewegen; cf. Sab. 124b. [315] Nach dem es erlaubt ist, am Š. Dinge, deren Benutzung verboten ist, fortzubewegen; cf. Sab. 122b. [316] Nach dem das Fortbewegen beider verboten ist; cf. Sab. 146a. [317] Diese Ergänzung, weil es sonst überflüssig wäre, die Trompete zu verbieten, wo so-

Folgende drei Dinge haben seit der Zerstörung des Tempels ihre Namen gewechselt: Blashorn statt Trompete, und Trompete statt Blashorn. – In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? – Bezüglich des Blashorns zum Neujahrsfeste[318]. – Çaphçapha[319] statt Bachweide und Bachweide statt Çaphçapha. – In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? – Bezüglich des Feststraußes[320]. – Tischchen statt Tisch[321] und Tisch statt Tischchen. – In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? – Im Handel[322]. Abajje sagte: Auch wir wollen manches nennen: Blättermagen[323] statt Pansen und Pansen statt Blättermagen. – In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? – Bezüglich [der Lehre von] einer Nadel, die man in der Wandung des Pansens findet[324]. R. Aši sagte: Auch wir wollen manches nennen: Borsippa[325] statt Babylon und Babylon statt Borsippa. – In welcher Beziehung Col.b ist dies von Bedeutung? – Bei Scheidebriefen (der Frauen)[326].

DRITTER ABSCHNITT

i WENN MAN EINEN HERD MIT STROH ODER STRAUCH GEHEIZT HAT, SO DARF MAN[1] DARAUF GEKÖCH SETZEN; WENN MIT TRESTERN ODER HOLZ, SO DARF MAN ES NUR DANN AUFSETZEN, WENN MAN DIE KOHLE WEGGESCHARRT ODER MIT ASCHE BEDECKT HAT. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR WARMES [WASSER], ABER KEIN GEKÖCH, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, SOWOHL WARMES [WASSER] ALS AUCH GEKÖCH. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE FORTNEHMEN ABER NICHT WIEDER AUFSETZEN, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN DÜRFE AUCH WIEDER AUFSETZEN.

GEMARA. Sie fragten: Ist unter ‘darf man nur dann aufsetzen’, zu verstehen, man dürfe nicht wieder aufsetzen, wohl aber stehen lassen,

---

gar das Blashorn verboten ist. 318. Wer das Blashorn Posaune nennt, dem nenne man sie so für den Gebrauch am Neujahrsfeste. 319. De Candolle, *Prodromus*, Pars XI pag. 196 beschreibt eine Art Salix Safsaf, wahrscheinlich mit צפצפה identisch, obgleich die Beschreibung mehr auf die im Talmud (Suk. Fol. 34a) beschriebene ערבה paßt. 320. Zu dem die Bachweide erforderlich ist; cf. Anm. 318 mut. mut. 321. So in der Textsprache, was sich begrifflich nicht wiedergeben läßt. 322. Man kann von einem sprechen u. das andere erhalten. 323. So nach der Bezeichnung Raschis. 324. Die Wandung des Pansens (rumen) besteht aus der äußeren Magenhaut (seröse Haut) und der inneren Magenhaut (Schleimhaut); wenn die Nadel eine Haut durchlocht, so ist das Tier dennoch rituell genießbar, da das Loch durch die zweite Haut geschlossen bleibt. 325. B. ist sonst nur als Vorstadt von Babylon bekannt; zur talmudischen Zeit hatte die ganze Stadt diesen Namen angenommen. 326. In denen der gegenwärtige Name zu nennen ist.

1. Am Vorabend des Š. 2. Cf. Abschn. I. Anm. 271. 3. Mit ihren Ansichten

auch wenn die Kohlen nicht weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind, also nach Ḥananja, denn es wird gelehrt, Ḥananja sagt, was wie die Speise des Ben Drusaj[2] gekocht hat, dürfe man auf dem Herde stehen lassen, auch wenn darauf die Kohlen nicht weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind, oder ist darunter das Stehenlassen zu verstehen, und nur, wenn man die Kohlen weggescharrt oder mit Asche bedeckt hat, sonst aber nicht, und um so weniger aufsetzen? — Komm und höre: Er lehrt in der Mišna zwei Fälle: Die Schule Šammajs sagt, nur warmes [Wasser], aber kein Geköch, und die Schule Hillels sagt, sowohl warmes [Wasser] als auch Geköch. Die Schule Šammajs sagt, man dürfe fortnehmen aber nicht wieder aufsetzen, und die Schule Hillels sagt, man dürfe auch wieder aufsetzen. Allerdings ist, wenn du sagst, er meine das Stehenlassen, [unsere Mišna] wie folgt zu verstehen: Wenn man einen Herd mit Stroh oder Strauch geheizt hat, so darf man darauf Geköch stehen lassen; wenn mit Trestern oder Holz, so darf man es nur dann stehen lassen, wenn man die Kohlen weggescharrt oder mit Asche bedeckt hat. Was man stehen lassen darf, ist, wie die Schule Šammajs sagt, warmes [Wasser], aber kein Geköch, und wie die Schule Hillels sagt, sowohl warmes [Wasser] als auch Geköch. Und wie sie bezüglich des Stehenlassens streiten, so streiten sie auch bezüglich des Aufsetzens, denn die Schule Šammajs sagt, man dürfe fortnehmen aber nicht wieder aufsetzen, und die Schule Hillels sagt, man dürfe auch wieder aufsetzen. Wenn du aber sagst, er meine das Wiederaufsetzen, so ist [unsere Mišna] wie folgt zu verstehen: Wenn man einen Herd mit Stroh oder Strauch geheizt hat, so darf man darauf Geköch wieder aufsetzen; wenn mit Trestern oder Holz, so darf man es nur dann aufsetzen, wenn man die Kohlen weggescharrt oder mit Asche bedeckt hat. Was man wieder aufsetzen darf, ist, wie die Schule Šammajs sagt, warmes [Wasser], aber kein Geköch, und wie die Schule Hillels sagt, sowohl warmes [Wasser] als auch Geköch. Wozu aber heißt es demnach wiederum: die Schule Šammajs sagt, man dürfe fortnehmen aber nicht wieder aufsetzen, und die Schule Hillels sagt, man dürfe auch wieder aufsetzen!? — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist hier das Wieder- Fol. 37
aufsetzen zu verstehen, [unsere Mišna] aber ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn man einen Herd mit Stroh oder Strauch geheizt hat, so darf man darauf Geköch wieder aufsetzen, wenn mit Trestern oder Holz, so darf man es nur dann wieder aufsetzen, wenn man die Kohlen weggescharrt oder mit Asche bedeckt hat; stehen lassen aber darf man sie auch, wenn man die Kohlen nicht weggescharrt oder mit Asche bedeckt hat. Was man stehen lassen darf, ist, wie die Schule Šammajs sagt, warmes [Wasser], aber kein Geköch, und wie die Schule Hillels sagt, sowohl warmes [Wasser] als auch Geköch. Und was bezüglich des Wieder-

aufsetzens gelehrt wird, gilt nicht nach aller Ansicht, vielmehr streiten hierüber die Schule Šammajs und die Schule Hillels: die Schule Šammajs sagt, man dürfe fortnehmen aber nicht wieder aufsetzen, und die Schule Hillels sagt, man dürfe auch wieder aufsetzen. – Komm und höre: R. Ḥelbo sagte im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn man [das Geköch] auf [den Herd] setzt, in diesen aber ist es verboten. Erklärlich ist die Unterscheidung zwischen innen und oben, wenn du sagst, er meine das Wiederaufsetzen, welchen Unterschied aber gibt es zwischen innen und oben, wenn du sagst, er meine das Stehenlassen!? – Du glaubst wohl, R. Ḥelbo beziehe sich auf den Anfangssatz, er bezieht sich auf den Schlußsatz: die Schule Hillels sagt, man dürfe auch wieder aufsetzen. Hierzu sagte R. Ḥelbo im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn man [das Geköch] auf [den Herd] setzt, in diesen aber ist es verboten. – Komm und höre: Wenn bei einem Doppelherde in dem einen [die Kohlen] weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind und in dem anderen nicht, so darf man [Geköch] auf dem stehen lassen, in dem die Kohlen weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind, nicht aber auf dem, in dem [die Kohlen] nicht weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind. Was man stehen lassen darf, ist, wie die Schule Šammajs sagt, nichts, und wie die Schule Hillels sagt, warmes [Wasser], aber kein Geköch. Hat man fortgenommen, so stimmen alle überein, daß man nicht wieder aufsetzen darf – so R. Meír. R. Jehuda lehrte: Die Schule Šammajs sagt, nur warmes [Wasser], aber kein Geköch, und die Schule Hillels sagt, sowohl warmes [Wasser] als auch Geköch; die Schule Šammajs sagt, man dürfe fortnehmen aber nicht wieder aufsetzen, die Schule Hillels sagt, man dürfe auch wieder aufsetzen. Allerdings vertritt unsere Mišna, wenn du sagst, er meine das Stehenlassen, die Ansicht R. Jehudas, wessen Ansicht aber vertritt unsere Mišna, wenn du sagst, er meine das Wiederaufsetzen, doch weder die des R. Jehuda noch die des R. Meír!? Nach R. Meír befindet sich die Schule Šammajs in einem Falle und die Schule Hillels in zwei Fällen in einem Widerspruche[3], und nach R. Jehuda besteht ein Widerspruch bezüglich des Falles, wenn man die Kohlen weggescharrt oder mit Asche bedeckt hat!? – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist hier das Wiederaufsetzen zu verstehen, nur stimmt unser Tanna in einer Hinsicht mit R. Jehuda überein und in einer Hinsicht streitet er gegen ihn. Er stimmt in einer Hinsicht mit R. Jehuda überein, hinsichtlich des warmen [Wassers] und Gekochs und hinsichtlich des Fortnehmens und Wideraufsetzens; und in einer Hinsicht streitet er gegen ihn, denn unser Tanna ist der Ansicht, man dürfe stehen lassen, auch wenn [die Kohlen] nicht weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind, während R. Jehuda der Ansicht ist, auch stehen lassen nur dann, wenn die Kohlen weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind, wenn aber nicht, so ist es verboten.

Sie fragten: Darf man [Geköch] neben [den Herd][4] stellen: ist dies nur in diesen und auf diesem verboten, daneben aber erlaubt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: Wenn bei einem Doppelherde in dem einen [die Kohlen] weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind und in dem anderen nicht, so darf man [Geköch] auf dem stehen lassen, in dem [die Kohlen] weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind. Obgleich doch Hitze von dem anderen ausströmt. – Vielleicht ist es da anders, weil es oben steht und Luft dazwischen kommt. – Komm und höre: R. Saphra sagte im Namen R. Ḥijas: Wenn man [die Kohlen] mit Asche bedeckt hat und sie sich wieder entzündet haben, so darf man [Geköch] neben [den Herd] stellen, darauf stehen lassen und fortnehmen und wieder aufsetzen. Hieraus ist zu entnehmen, daß auch daneben stellen nur dann, wenn man [die Kohlen] mit Asche bedeckt hat, nicht aber, wenn man sie nicht bedeckt hat. – Darf man es denn, auch nach deiner Auffassung, nur dann fortnehmen, wenn man [die Kohlen] mit Asche bedeckt hat, nicht aber, wenn man sie nicht mit Asche bedeckt hat? Vielmehr lehrt er es vom Fortnehmen wegen des Wiederaufsetzens, ebenso lehrt er es vom Danebenstellen wegen des Stehenlassens. – Was soll dies: das Fortnehmen und Wiederaufsetzen erfolgt an einem Orte[5], daher lehrt er vom Fortnehmen wegen des Wiederaufsetzens, das Danebenstellen aber geschieht ja an einem Orte, während das Stehenlassen an einem anderen Orte geschieht!? – Wie bleibt es nun damit? – Komm und höre: Wenn man einen Herd mit Trestern oder Holz geheizt hat, so darf man [Geköch] daneben stellen, auf diesem stehen lassen darf man es nur dann, wenn [die Kohlen] weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind; sind die Kohlen beim Verlöschen, oder hat man darauf Flachsspäne getan, so ist es ebenso, als wären sie mit Asche bedeckt.

R. Jiçḥaq b. Naḥmani sagte im Namen R. Ošâjas: Wenn man [die Kohlen] mit Asche bedeckt hat und sie sich wieder entzündet haben, so darf man [auf dem Herde] warmes [Wasser], das genügend heiß ist, oder Geköch, das genügend gekocht hat, stehen lassen. – Entnimm hieraus, daß es erlaubt sei, wenn [das Geköch] durch das Einkochen besser Col.b wird! – Anders ist es hierbei, wo man [die Kohlen] mit Asche bedeckt hat. – Wozu braucht er dies demnach zu lehren!? – Nötig ist dies wegen

---

in unserer Mišna. [4] Dicht daneben, um es zu wärmen. [5] Es ist eine Handlung; um das Geköçh wieder aufzusetzen, muß man es vorher fortgenommen haben.

des Wiederentzündens; man könnte glauben, daß sie, da sie sich wieder entzündet haben, in den früheren Zustand treten, so lehrt er uns.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn man die Kohlen mit Asche bedeckt hat, und sie sich wieder entzündet haben, so darf man [auf dem Herde] warmes Wasser, das genügend heiß ist, oder Geköch, das genügend gekocht hat, stehen lassen, selbst wenn es Ginsterkohlen sind. – Entnimm hieraus, daß es erlaubt ist, wenn [das Geköch] durch das Einkochen besser wird! – Anders ist es hierbei, wenn man [die Kohlen] mit Asche bedeckt hat. – Wozu braucht er dies demnach zu lehren!? – Nötig ist dies wegen des Wiederentzündens. – Dies ist ja dasselbe!? – Er lehrt dies auch von Ginsterkohlen.

R. Šešeth sagte im Namen R. Joḥanans: Auf einem Herde, den man mit Trestern oder Holz geheizt hat, darf man heißes [Wasser], das nicht genügend heiß ist, und Geköch, das nicht genügend gekocht hat, stehen lassen; hat man sie fortgenommen, so darf man sie nur dann aufsetzen, wenn man [die Kohlen] weggescharrt oder Asche darauf getan hat. Er ist der Ansicht, unsere Mišna lehre es vom Wiederaufsetzen, stehen lassen aber darf man, auch wenn [die Kohlen] nicht weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind. Raba sagte: Wir haben beides gelernt: Bezüglich des Stehenlassens haben wir gelernt: Man darf beim Dunkelwerden nur dann Brot in den Ofen schieben oder einen Kuchen auf Kohlen legen, wenn sie [noch am Tage] oben eine Kruste bekommen. Wenn sie aber eine Kruste haben, ist es erlaubt. Bezüglich des Wiederaufsetzens haben wir gelernt: Die Schule Hillels sagt, man dürfe auch wieder aufsetzen. Die Schule Hillels erlaubt es nur dann, wenn [die Kohlen] weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind, nicht aber, wenn sie nicht weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind. Auch R. Šešeth lehrt uns nur die Folgerung aus der Mišna.

R. Šemuél b. Jehuda sagte im Namen R. Joḥanans: Auf einem Herde, den man mit Trestern oder Holz geheizt hat, darf man Geköch, das genügend gekocht hat, und heißes [Wasser], das genügend heiß ist, stehen lassen, selbst wenn es durch das Einkochen besser wird. Da sprach einer der Jünger zu R. Šemuél b. Jehuda: Rabh und Šemuél sagen ja beide, daß es, wenn es durch das Einkochen besser wird, verboten sei!? Dieser erwiderte ihm: Weiß ich etwa nicht, daß R. Joseph im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls gesagt hat, es sei verboten, wenn es durch das Einkochen besser wird? Ich sagte es nach R. Joḥanan. R. Úqaba aus Mešan sprach zu R. Aši: Ihr, die ihr Rabh und Šemuél näher seid, verfahret nach Rabh und Šemuél, wir aber verfahren nach R. Joḥanan.

Abajje sprach zu R. Joseph: Darf man [Geköch auf dem Herde] stehen lassen[6]? Dieser erwiderte: Für R. Jehuda läßt man stehen, und er ißt. Da sprach jener: Abgesehen von R. Jehuda, der ein gefährlich Kranker ist, für den man dies sogar am Šabbath tun darf; wie ist es aber für mich und für dich? Dieser erwiderte: In Sura lassen sie stehen. R. Naḥman b. Jiçḥaq ist ja ein Mann [frommer] Taten, und für ihn läßt man stehen, und er ißt. R. Aši erzählte: Ich war bei R. Hona anwesend, als man für ihn Fischspeise stehen ließ und er sie aß; ich weiß jedoch nicht, ob deshalb, weil er der Ansicht ist, es sei erlaubt, wenn es durch das Einkochen besser wird, oder weil er der Ansicht ist, da darin eine Mehlschwitze enthalten ist, werde sie durch das Einkochen schlechter.

R. Naḥman sagte: Wenn [die Speise] durch das Einkochen besser wird, so ist es verboten, wenn sie durch das Einkochen schlechter wird, so ist es erlaubt. Die Regel hierbei ist: Worin eine Mehlschwitze ist, wird durch das Einkochen schlechter, ausgenommen das Rübengeköch, das, obgleich eine Mehlschwitze darin ist, durch das Einkochen besser wird. Dies nur dann, wenn Fleisch darin ist, ist aber kein Fleisch darin, so wird es durch das Einkochen schlechter. Und auch, wenn Fleisch darin ist, nur dann, wenn man sie nicht Gästen vorsetzen will, wenn man sie aber Gästen vorsetzen will, so ist das Einkochen nachteilig[7]. Die Feigenspeise, Graupen und die Dattelspeise werden durch das Einkochen schlechter.

Sie fragten R. Ḥija b. Abba: Wie ist es, wenn man einen Topf auf dem Herde vergessen und er am Šabbath gekocht hat? Da schwieg er und antwortete nichts. Am nächsten Tage trug er ihnen vor: Wenn jemand versehentlich am Šabbath gekocht hat, so darf er [die Speise] essen, wenn vorsätzlich, so darf er sie nicht essen. Und das ist ja dasselbe. — Was heißt: das ist ja dasselbe? — Rabba und R. Joseph sagen beide, erleichternd: nur wenn man vorsätzlich gekocht hat, darf man nicht essen, weil man eine Tat ausgeübt hat, dieser aber, der keine Tat ausgeübt hat, darf sie essen, auch wenn es vorsätzlich erfolgt ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagt, erschwerend: nur versehentlich gekocht darf er sie essen, weil man sich dabei keiner List bedienen kann, dieser aber, der sich einer List bedienen kann, darf sie nicht essen, auch wenn es versehentlich erfolgt ist. Man wandte ein: Wenn jemand einen Topf auf dem Herde vergessen und er am Šabbath gekocht hat, so darf er [die Speise], wenn versehentlich, essen, und wenn vorsätzlich, nicht essen. Dies gilt nur von warmem [Wasser], das nicht genügend heiß war, oder Geköch, das nicht genügend gekocht hat; wenn aber das warme [Wasser] genügend heiß war und das Geköch genügend gekocht hat, darf man sie, ob versehentlich

Fol. 38

---

[6] Wenn die Kohlen nicht weggescharrt werden. [7] Da das Fleisch durch das

oder vorsätzlich, essen — so R. Meír. R. Jehuda sagt, warmes [Wasser], das genügend heiß war, ist erlaubt, weil das Einkochen nachteilig ist, Geköch aber, das genügend gekocht hat, ist verboten, weil es durch das Einkochen besser wird. Alles, was durch das Einkochen besser wird, wie Kohl, Bohnen oder gehacktes Fleisch, ist verboten, und alles, was durch das Einkochen schlechter wird, ist erlaubt. Er lehrt hier[8] von Geköch, das nicht genügend gekocht hat. Allerdings ist nach R. Naḥman b. Jiçḥaq nichts einzuwenden, denn das eine[9] wurde vor der Anordnung[10] und das andere nach der Anordnung gelehrt; nach Rabba und R. Joseph aber, die erleichternd sagen, ist ja dagegen einzuwenden, wenn es[11] vor der Anordnung gelehrt wurde, bezüglich des Vorsatzes, und wenn nach der Anordnung, auch bezüglich des Versehens!? — Ein Einwand.

Was ist das für eine Anordnung? — R. Jehuda b. Šemuél sagte im Namen R. Abbas im Namen R. Kahanas im Namen Rabhs: Früher sagten sie, wenn jemand am Šabbath versehentlich gekocht hat, so dürfe er [die Speise] essen, und wenn vorsätzlich, so dürfe er sie nicht essen, und dasselbe gelte auch vom Vergessen[12]; nachdem aber viele [ihre Speisen auf dem Herde] vorsätzlich stehen ließen und sagten, sie hätten es vergessen, traten sie zurück und maßregelten auch den, der es vergessen hat. — R. Meír und R. Jehuda befinden sich ja beide mit sich selbst in Widerspruch[13]!? — R. Meír befindet sich nicht in Widerspruch, denn das eine[14] gilt von vornherein, und das andere, wenn bereits geschehen; R. Jehuda befindet sich ebenfalls nicht in Widerspruch, denn das eine gilt von dem Falle, wenn [die Kohlen] weggescharrt oder mit Asche bedeckt[15] sind, und das andere von dem Falle, wenn die Kohlen nicht weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind.

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand übertreten hat und [eine Speise auf dem Herde] stehen ließ: haben ihn die Rabbanan gemaßregelt[16] oder nicht? — Komm und höre: R. Šemuél b. Nathan erzählte im Namen R. Ḥaninas: Als R. Jose nach Sepphoris kam, fand er warmes [Wasser], das auf dem Herde stehen geblieben war, und er verbot es ihnen nicht, gekochte[17] Eier, die auf dem Herde stehen geblieben waren, und er verbot sie ihnen wohl. Doch für diesen Šabbath. — Nein, für den nächsten Šabbath[18]. — Demnach werden gekochte Eier durch das Einkochen besser?

---

viele Kochen einschrumpft. [8] Daß zwischen Versehen und Vorsatz zu unterscheiden sei. [9] Die Lehre, daß es versehentlich erlaubt sei. [10] Wie weiter folgt, wurde später bei Vergessen Verbot angeordnet. [11] Die Lehre R. Ḥijas. [12] Eine Speise auf dem Herde. [13] Mit ihren Ansichten in der Lehre ob. Fol. 37a. [14] Daß es nur bei warmem Wasser u. nicht bei Speisen erlaubt sei. [15] In diesem Falle ist es bei warmem Wasser u. Speisen erlaubt. [16] Ihm den Genuß der Speise zu verbieten. [17] Wörtl. *zusammengeschrumpfte*, wohl durch das übermäßige Kochen. [18] Er verbot, dies in Zukunft zu tun. [19] Viell. in der ge-

– Freilich, denn R. Ḥama b. Ḥanina erzählte: Einst kehrte ich zusammen mit Rabbi[19] in einem Orte ein und man setzte uns da Eier vor, die wie die Speierlinge zusammengeschrumpft waren, von denen wir viele aßen.

Die Schule Hillels sagt, man dürfe auch wieder aufsetzen. R. Šešeth sagte: Nach demjenigen, der sagt, man dürfe wieder aufsetzen, ist Col.b dies sogar am Šabbath[20] erlaubt. Und auch R. Ošâja ist der Ansicht, man dürfe auch am Šabbath wieder aufsetzen, denn R. Ošâja erzählte: Als wir einst bei R. Ḥija dem Großen anwesend waren, brachten wir ihm vom unteren Geschosse nach dem oberen Geschosse einen Kessel mit warmem Wasser hinauf, schenkten ihm den Becher ein und stellten [den Kessel] wieder auf seinen Platz[21] zurück, und er sagte uns kein Wort.

R. Zeriqa sagte im Namen R. Abbas im Namen R. Tadajs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man [das Gefäß] noch in der Hand hat, hat man es aber auf den Boden abgesetzt, so ist [das Wiederaufsetzen] verboten. R. Ami sagte: R. Tadaj hat dies nur für sich selber entschieden. Vielmehr sagte R. Ḥija im Namen R. Joḥanans wie folgt: Selbst wenn man [das Gefäß] auf den Boden abgesetzt hat, ist [das Wiederaufsetzen] erlaubt. Hierüber streiten R. Dimi und R. Šemuél b. Jehuda, und zwar beide im Namen R. Eleâzars; einer sagt, nur wenn man es noch in der Hand hält, sei [das Wiederaufsetzen] erlaubt, hat man es aber auf den Boden abgesetzt, sei es verboten, und einer sagt, auch wenn man es auf den Boden abgesetzt hat, sei es erlaubt. Ḥizqija sagte im Namen Abajjes: Das, was wir gesagt haben, [das Wiederaufsetzen] sei erlaubt, wenn man es noch in der Hand hält, bezieht sich nur auf den Fall, wenn man beabsichtigt hat, es wieder aufzusetzen, hat man dies aber nicht beabsichtigt, so ist es verboten. Demnach ist es, wenn man es auf den Boden abgesetzt hat, verboten, auch wenn man beabsichtigt hat, es wieder aufzusetzen. Manche lesen: Ḥizqija sagte im Namen Abajjes: Das, was wir gesagt haben, [das Wiederaufsetzen] sei verboten, wenn man es auf den Boden abgesetzt hat, bezieht sich nur auf den Fall, wenn man nicht beabsichtigt hat, es wieder aufzusetzen, hat man dies aber beabsichtigt, so ist es erlaubt. Demnach ist es, wenn man es in der Hand hält, erlaubt, auch wenn man nicht beabsichtigt hat, es wieder aufzusetzen. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn man [das Gefäß] auf einem Stabe hängen läßt? Wie ist es, wenn man es auf das Bett absetzt? R. Aši fragte: Wie ist es, wenn man [das Wasser] aus einem Kessel in den anderen umgegossen hat? – Dies bleibt unentschieden.

---

wöhnlichen Bedeutung Lehrer; R. Ḥanina, der Vater R. Ḥamas, war jüngerer Zeitgenosse Rabbis. 20. Am folgenden Tage u. nicht nur bei Dunkelheit. 21.

ii WENN MAN EINEN OFEN MIT STROH ODER STRAUCH GEHEIZT HAT, SO DARF MAN NICHTS IN DIESEN NOCH AUF DIESEN [ZUM WÄRMEN] TUN. EIN TOPFHERD[22], DEN MAN MIT STROH ODER STRAUCH GEHEIZT HAT, GLEICHT DEM HERDE, UND DEN MAN MIT TRESTERN ODER HOLZ GEHEIZT HAT, GLEICHT DEM OFEN.

GEMARA. WENN MAN EINEN OFEN GEHEIZT HAT. R. Joseph wollte erklären, ‘in diesen’ heiße, innerhalb desselben, ‘auf diesen’ heiße, oberhalb desselben, daneben zu stellen aber sei erlaubt; dagegen wandte Abajje ein: Ein Topfherd, den man mit Stroh oder Strauch geheizt hat, gleicht dem Herde, und den man mit Trestern oder Holz geheizt hat, gleicht dem Ofen. Nur darum ist es verboten, bei einem Herde aber ist es[23] erlaubt. In welchem Falle: wollte man sagen, auf diesem, wenn [die Kohlen] nicht weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind – ist es denn bei einem Herde erlaubt, wenn [die Kohlen] nicht weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind!? Doch wohl daneben, und er lehrt, er gleiche einem Ofen und es sei verboten!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Hier handelt es sich um einen Topfherd, in dem [die Kohlen] weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind, und um einen Ofen, in dem [die Kohlen] weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind. Er gleicht einem Ofen, indem auf diesen zu setzen verboten ist, auch wenn [die Kohlen] weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind, denn bei einem Herde ist es ja erlaubt, wenn [die Kohlen] weggescharrt oder mit Asche bedeckt sind.

Übereinstimmend mit Abajje wird gelehrt: Wenn man einen Ofen mit Stroh oder Strauch geheizt hat, so darf man nichts daneben [zum Wärmen] stellen, um so weniger auf diesen, und um so weniger in diesen, und selbstverständlich nicht, wenn man ihn mit Trestern oder Holz [geheizt hat]. Wenn man einen Topfherd mit Stroh oder Strauch geheizt hat, so darf man daneben stellen, nicht aber auf diesen; wenn mit Trestern oder Holz, so darf man auch nichts daneben stellen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie verhält es sich mit diesem Topfherde: gleicht er einem Herde, so sollte es erlaubt sein, auch wenn mit Trestern oder Holz, und gleicht er einem Ofen, so sollte es verboten sein, auch wenn mit Stroh oder Strauch [geheizt]!? Dieser erwiderte: Er hat mehr Hitze als ein Herd und weniger als ein Ofen. – Was ist ein Topfherd und was ist ein Herd? R. Jose b. Ḥanina sagte: Der Topfherd ist zum Aufsetzen eines Topfes eingerichtet, der Herd zum Aufsetzen zweier Töpfe. Abajje, nach anderen, R. Jirmeja, sagte: Auch wir haben gelernt: Wenn ein Herd in der Länge geteilt ist, so ist er rein,

---

Auf den Herd. [22] Erklärung folgt weiter. [23] Wenn man ihn mit Trestern oder wenn in der Breite, so ist er verunreinigungsfähig[24]; der Topfherd ist rein, ob in der Länge oder in der Breite.

Man darf ein Ei nicht an die Seite eines Kessels legen, damit es III
gerinne[25], auch nicht auf [warme] Tücher zerschlagen[26]; R. Jose
erlaubt dies. Ferner darf man es nicht in [heissen] Sand oder Strassenstaub
einscharren, damit es backe. Einst zogen die Leute von Ṭiberjas IV,1
ein Rohr für kaltes Wasser durch einen heissen Kanal. Da
sprachen die Weisen zu ihnen: Am Šabbath ist dieses Wasser als am
Šabbath gewärmt zu betrachten und sowohl zum Waschen als auch
zum Trinken verboten; am Feste ist es als am Feste gewärmt zu betrachten
und ist zum Waschen verboten und zum Trinken erlaubt.

GEMARA. Sie fragten: Was geschieht, wenn man es gerinnen läßt?
R. Joseph erwiderte: Hat man es gerinnen lassen, so ist man ein Sündopfer
schuldig. Mar, der Sohn Rabinas, sagte: Auch wir haben es gelernt:
Was[27] schon vor Šabbath in warmes [Wasser] gelegt worden ist, Fol. 39
darf man am Šabbath in warmes [Wasser] einweichen, und was nicht
vor Šabbath in warmes [Wasser] gelegt worden ist, darf man am Šabbath
mit warmem [Wasser] abspülen, außer einen alten Salzfisch oder
einen spanischen Thunfisch, weil bei diesen das Abspülen die Vollendung
ihrer Zubereitung[28] ist. Schließe hieraus.

Auch nicht auf [warme] Tücher zerschlagen. Demnach vertritt die Lehre, man dürfe Geköch in eine Grube setzen, damit es sich halte, ebenso gutes Wasser in schlechtes, damit es kalt bleibe, desgleichen kaltes vor die Sonne, damit es warm werde, die Ansicht R. Joses und nicht die der Rabbanan[29]!? R. Naḥman erwiderte: Vor der Sonne ist es nach aller Ansicht [zu wärmen] erlaubt, desgleichen ist es nach aller Ansicht beim Erzeugnisse des Feuers[30] verboten; ihr Streit besteht nur bezüglich des Erzeugnisses der Sonne[30]; nach der einen Ansicht ist es beim Erzeugnisse der Sonne mit Rücksicht auf das Erzeugnis des Feuers[31] verboten, und nach der anderen Ansicht berücksichtige man dies nicht.

Ferner darf man es nicht in [heissen] Sand einscharren. R. Jose sollte doch auch bezüglich dieses Falles streiten!? — Rabba erklärte, es

---

Holz geheizt hat. 24. Weil die Hälfte zum Aufsetzen eines Topfes benutzt werden kann. 25. Wörtl. *sich rollt*, wie dies bei gekochten Eiern der Fall ist. 26. Um es auf diesen backen zu lassen. 27. Gesalzenes, das in Wasser eingeweicht werden muß. 28. Wonach man ein Sündopfer schuldig ist; ebenso beim Gerinnenlassen eines Eies. 29. Während bei einem Streite zwischen einem einzelnen u. einer Gesamtheit die Halakha nach der Gesamtheit zu entscheiden ist. Ebenso überall bei einem derartigen Einwurf. 30. Wenn beispielsweise (im Falle unserer Mišna) das Tuch am Feuer bezw. an der Sonne gewärmt wurde. 31. Man weiß sei eine Vorsichtsmaßnahme, weil man es auch in heiße Asche einscharren könnte. R. Joseph erklärte, weil man die Erde aufwühlt[32]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei lockerer Erde. Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sagte: Man darf ein Ei auf einem heißen Dache gerinnen lassen, nicht aber darf man ein Ei auf brennendem Kalk gerinnen lassen. Allerdings ist nach dem, der erklärt, es sei eine Vorsichtsmaßnahme, weil man es in heiße Asche einscharren könnte, hierbei nichts zu berücksichtigen, nach dem aber, der erklärt, weil man Erde aufwühlt, sollte man dies auch auf einem Dache berücksichtigen!? – Gewöhnlich befindet sich auf einem Dache keine Erde. – Komm und höre: Einst zogen die Leute von Ṭiberjas ein Rohr für kaltes Wasser durch einen heißen Kanal &c. Einleuchtend ist dies nach dem, der erklärt, weil man es in heiße Asche einscharren könnte, denn dies gleicht dem Einscharren; wie ist dies aber nach dem zu begründen, der erklärt, weil man Erde aufwühlt!? – Glaubst du wohl, das Ereignis mit den Leuten von Ṭiberjas beziehe sich auf den Schlußsatz; es bezieht sich auf den Anfangssatz: auch nicht auf [warme] Tücher zerschlagen; R. Jose erlaubt dies. Die Rabbanan sprachen zu R. Jose wie folgt: Beim Ereignisse mit den Leuten von Ṭiberjas[33] war es ja nur ein Erzeugnis der Sonne, dennoch verboten es die Rabbanan. Darauf erwiderte dieser: Diese sind ebenfalls ein Erzeugnis des Feuers, denn sie fließen an den Pforten des Fegefeuers vorüber. R. Ḥisda sagte: Nach Col.b dem Ereignisse mit den Leuten von Ṭiberjas, wobei die Rabbanan es verboten haben, ist es verboten, [Speisen] in einem wärmenden Gegenstande warm zu stellen, selbst noch am Tage[34]. Úla sagte: Die Halakha ist, wie die Leute von Ṭiberjas verfahren. Da sprach R. Naḥman zu ihm: Die Leute von Ṭiberjas haben längst ihre Rohre zerstört.

Einst zogen die Leute von Ṭiberjas. Welches Waschen ist hier gemeint: wollte man sagen, das Waschen des ganzen Körpers, wieso ist dies nur mit am Šabbath gewärmtem Wasser verboten, mit am Vorabend des Šabbaths gewärmtem aber erlaubt, es wird ja gelehrt, daß man mit am Vorabend des Šabbaths gewärmtem Wasser am folgenden Tage nur Gesicht, Hände und Füße waschen dürfe, nicht aber den ganzen Körper!? Wenn aber Gesicht, Hände und Füße, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: am Feste ist es als am Feste gewärmt zu betrachten und zum Waschen verboten und zum Trinken erlaubt. Demnach haben wir eine anonyme Mišna nach der Schule Šammajs[35]!? Wir haben nämlich gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe kein Wasser für die Füße

---

nicht, ob die Sache von der Sonne od. vom Feuer gewärmt wurde. [32] Und so eine Grube gräbt. [33] Da sie nicht am Feuer erwärmt wurden. [34] Vor Beginn des Šabbaths. [35] Während die Halakha nach der Schule Hillels entschieden wird.

aufwärmen, es sei denn, daß es auch zum Trinken brauchbar ist; die Schule Hillels erlaubt dies. R. Iqa b. Ḥananja erwiderte: Hier handelt es sich um das Abspülen des ganzen Körpers, und zwar nach dem Tanna der folgenden Lehre: Man darf nicht den ganzen Körper abspülen, weder mit warmem noch mit kaltem Wasser — so R. Meír, R. Šimôn erlaubt dies; R. Jehuda sagt, mit warmem sei es verboten und mit kaltem erlaubt.

R. Ḥisda sagte: Der Streit besteht nur bezüglich eines Gefäßes, in einem Bodenkessel aber ist es nach aller Ansicht erlaubt. — Aber beim Ereignis mit den Leuten von Ṭiberjas handelte es sich ja um einen Bodenkessel, dennoch haben die Rabbanan es verboten!? — Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: Der Streit besteht nur bezüglich eines Bodenkessels, in einem Gefäße aber ist es nach aller Ansicht verboten.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Jehuda. R. Joseph sprach zu ihm: Hast du dies ausdrücklich gehört oder durch einen Schluß gefolgert? — Wieso durch einen Schluß? — R. Tanḥum sagte im Namen R. Joḥanans im Namen R. Jannajs im Namen Rabhs: Überall, wo du findest, daß zwei einen Streit führen und ein anderer den Ausschlag gibt, ist die Halakha wie der Ausschlaggebende, ausgenommen ist die Halakha bezüglich der Bedeutungslosigkeit des Lappens[36], wobei, obgleich R. Eliêzer erschwerend und R. Jehošuá erleichternd ist, und R. Áqiba den Ausschlag gibt, die Halakha dennoch nicht wie der Ausschlaggebende ist; erstens, weil R. Áqiba der Schüler ist, und zweitens, weil R. Áqiba von seiner Ansicht zugunsten R. Jehošuás abgekommen ist[37]. — Was ist denn dabei, wenn aus einem Schluß gefolgert!? Fol. 40
— Vielleicht gilt dies nur von einer Mišna, nicht aber von einer Barajtha. Dieser erwiderte: Ich habe dies ausdrücklich gehört.

Es wurde gelehrt: Wenn Wasser am Vorabend des Šabbaths gewärmt wurde, so darf man am folgenden Tage, wie Rabh sagt, darin den ganzen Körper waschen, jedoch nur jedes Glied besonders; Šemuél sagt, man hat nur das Waschen von Gesicht, Händen und Füßen erlaubt. Man wandte ein: Wenn Wasser am Vorabend des Šabbaths gewärmt wurde, so darf man darin am folgenden Tage Gesicht, Hände und Füße waschen, nicht aber den ganzen Körper. Dies ist also eine Widerlegung der Ansicht Rabhs!? — Rabh kann dir erwidern: nicht aber den ganzen Körper, nämlich mit einem Male, wohl aber jedes Glied besonders. — Es heißt ja aber: Gesicht, Hände und Füße!? — In der Weise, wie Gesicht, Hände und Füße[38]. — Komm und höre: Sie haben nur das Waschen von Gesicht,

---

[36] Bezüglich der Unreinheit; ob. Fol. 29a. [37] Auch in diesem Streite zwischen RM. u. RŠ. ist RJ. der Ausschlaggebende. [38] Jedes Glied besonders. [39] In die-

Händen und Füßen mit am Vorabend des Šabbaths gewärmtem Wasser erlaubt!? – Hier meint er ebenfalls: in der Weise, wie Gesicht, Hände und Füße. Übereinstimmend mit Šemuél wird auch gelehrt: Wenn Wasser am Vorabend des Šabbaths gewärmt wurde, so darf man am folgenden Tage darin Gesicht, Hände und Füße waschen, nicht aber den ganzen Körper, jedes Glied besonders, und um so weniger in Wasser, das am Feste gewärmt wurde. Rabba lehrte diese Lehre Rabhs wie folgt: Wenn Wasser am Vorabend des Šabbaths gewärmt wurde, so darf man, wie Rabh sagt, am folgenden Tage darin den ganzen Körper mit Ausnahme eines einzigen Gliedes baden. Er hielt ihm alle jene Widerlegungen vor. – Eine Widerlegung[39].

R. Joseph fragte Abajje: Pflegte Rabba nach der Lehre Rabhs zu verfahren? Dieser erwiderte: Ich weiß dies nicht. – Wieso aber war ihm dies fraglich, selbstverständlich pflegte er nicht so zu verfahren, da jener ja widerlegt wurde!? – Vielleicht hat er davon nichts gehört. – Wenn er aber davon nichts gehört hat, wird er wohl entschieden so verfahren haben, denn Abajje sagte, bei allem entschied der Meister stets nach Rabh, ausgenommen folgende drei Dinge, bei denen er nach Šemuél entschied: man darf die Çiçith von einem Gewande in ein anderes einknüpfen, man darf [bei der Ḥanukalampe] ein Licht am anderen anzünden, und die Halakha ist beim Rücken[40] wie R. Šimón. – Nach den Erschwerungen Rabhs pflegte er zu verfahren, nach den Erleichterungen Rabhs pflegte er nicht zu verfahren.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man in einer Badestube die [Dampf]-löcher am Vorabend des Šabbaths verstopft hat, so darf man sofort nach Ausgang des Šabbaths darin baden; hat man die [Dampf]löcher am Vorabend des Festes verstopft, so darf man gleich am folgenden Tage hineingehen und schwitzen, sodann hinausgehen und sich im Vorraume abspülen. R. Jehuda erzählte: Einst ereignete es sich, daß man in Bene Beraq die [Dampf]löcher der Badestube am Vorabend des Festes verstopft hatte, und am folgenden Tage traten da R. Eleázar b. Ázarja und R. Áqiba ein und schwitzten darin, alsdann gingen sie nach dem Vorraume und spülten sich ab; das Warmwasser aber war da mit Brettern[41] bedeckt. Als die Sache vor die Weisen kam, sprachen sie: Auch wenn das Warmwasser nicht mit Brettern bedeckt wäre, würde es erlaubt sein. Als sich aber Übertreter mehrten, begann man [auch das Schwitzen] zu verbieten. In den großstädtischen Badeanstalten darf man anstandslos umhergehen. – Welches Bewenden hat es mit den Übertretern? – R. Šimón b.

---

ser Fassung wird von Händen und Füßen nicht gesprochen, sodaß die obige Erklärung, wie Hände u. Füße, hierbei nicht anwendbar ist. [40] Cf. Fol. 22a. [41] Und war sicherlich nicht am Šabbath warm geworden. [42] Da man die Bäder

Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: Früher badete man in warmem [Wasser], das am Vorabend des Šabbaths gewärmt worden war; als die Bademeister es am Šabbath zu wärmen begannen, indem sie sagten, es sei am Vorabend des Šabbaths gewärmt worden, verbot man das [Baden in] warmem Wasser und erlaubte das Schwitzen. Da sie aber noch immer in warmem Wasser badeten, indem sie sagten, sie schwitzten nur, verbot man auch das Schwitzen und erlaubte nur die Warmbäder von Ṭiberjas. Aber noch immer badeten sie in am Feuer gewärmtem Wasser, indem sie sagten, es sei von den Warmbädern von Ṭiberjas; da verbot man ihnen auch die Warmbäder von Ṭiberjas und gestattete ihnen nur kaltes Wasser. Als man aber einsah, daß dies keinen Bestand[42] haben kann, erlaubte man die Warmbäder von Ṭiberjas, und bezüglich des Schwitzens blieb es beim Alten.

Rabba sagte: Wer eine [Anordnung] der Rabbanan übertritt, den darf man Übertreter nennen. — Nach wessen Ansicht? — Nach dem Tanna [der folgenden Lehre]: In großstädtischen Badeanstalten[43] darf man Col.b anstandslos umhergehen. Raba sagte: Nur in großstädtischen, in denen der Dörfer aber nicht. — Aus welchem Grunde? — Da sie klein sind, so ist ihre Hitze stark.

Die Rabbanan lehrten: Man darf sich vor der Flamme wärmen, sodann hinausgehen und sich mit kaltem Wasser abspülen; jedoch nicht sich vorher mit kaltem Wasser abspülen und nachher vor der Flamme wärmen, weil man dadurch das Wasser am Körper wärmt.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Šabbath ein Frottiertuch wärmen und auf den Unterleib legen, jedoch nicht einen Kessel mit [warmem] Wasser holen und auf den Unterleib legen; dies ist wegen der Gefahr[44] sogar am Wochentage verboten.

Die Rabbanan lehrten: Man darf einen Krug Wasser holen und vor die Flamme stellen, jedoch nicht, damit es warm werde, sondern nur, damit die Kälte schwinde. R. Jehuda sagt, eine Frau dürfe ein Krüglein Öl vor die Flamme stellen, jedoch nicht, damit es koche, sondern nur, damit es lau werde. R. Šimón b. Gamliél sagt, eine Frau dürfe anstandslos eine Hand mit Öl einstreichen, sie vor der Flamme wärmen und ihren kleinen Knaben damit bestreichen. Sie fragten: Wie ist die Ansicht des ersten Tanna bezüglich des Öls? — Rabba und R. Joseph sagen beide, erleichternd; R. Naḥman b. Jiçḥaq sagt, erschwerend. Rabba und R. Joseph sagen beide, erleichternd, daß es beim Öl erlaubt sei, auch wenn die Hand zu zucken beginnt. Der erste Tanna ist nämlich der Ansicht, beim

---

nicht entbehren konnte. [43] In dieser Lehre wird von Übertretern gesprochen. [44] Sich zu verbrühen. [45] Da es nicht zu kochen braucht, sondern mit dem

Öl gebe es kein Verbot des Kochens; dagegen ist R. Jehuda der Ansicht, beim Öl gebe es ein Verbot des Kochens, jedoch gelte das Aufwärmen nicht als Kochen; und R. Šimôn b. Gamliél ist der Ansicht, beim Öl gebe es ein Verbot des Kochens und dabei[45] gelte schon das Aufwärmen als Kochen. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagt, erschwerend, daß es beim Öl verboten sei, auch wenn die Hand nicht zuckt. Er ist nämlich der Ansicht, beim Öl gebe es ein Verbot des Kochens, und daher gelte schon das Aufwärmen als Kochen; dagegen ist R. Jehuda der Ansicht, das Aufwärmen gelte nicht als Kochen; und R. Šimôn b. Gamliél ist der Ansicht, beim Öl gebe es ein Verbot des Kochens, und dabei gelte schon das Aufwärmen als Kochen. — R. Šimôn b. Gamliél sagt ja dasselbe, was der erste Tanna!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn man es wie unbeabsichtigt[46] tut.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sowohl beim Öl als auch beim Wasser ist es, sobald die Hand zuckt, verboten, und solange die Hand nicht zuckt, erlaubt. — Was heißt Zucken der Hand? Reḥaba erwiderte: Sobald sich ein Kind den Leib verbrühen würde. R. Jiçḥaq b. Evdämi erzählte: Einst folgte ich Rabbi in die Badestube, und als ich für ihn ein Krüglein Öl [zum Wärmen] in das Bassin stellen wollte, sprach er zu mir: Nimm ein anderes Gefäß[47] und stelle es darin. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß es beim Öl ein Verbot des Kochens gebe, es ist zu entnehmen, daß es in einem zweiten Gefäße nicht mehr kocht, und es ist zu entnehmen, daß dabei das Aufwärmen als Kochen gilt. — Wieso aber tat er dies[48], Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, man dürfe überall [über Worte der Tora] nachdenken, nur nicht in der Badestube und im Aborte!? Wolltest du erwidern, er habe es ihm in profaner Sprache gesagt, so sagte ja Abajje, man dürfe profane Gespräche in der Heiligensprache führen, heilige Gespräche dürfe man [an verbotenen Orten] auch in profaner Sprache nicht führen!? — Anders ist [die Aufforderung], Verbotenes zu unterlassen. Dies ist auch aus dem, was R. Jehuda im Namen Šemuéls erzählt hat, zu entnehmen: Einst folgte ein Schüler R. Meír in die Badestube, und als er für ihn den Boden scheuern wollte, sprach dieser: Man darf nicht scheuern. Da wollte jener den Boden mit Öl streichen. Dieser aber sprach: Man darf nicht streichen. Hieraus, daß es sich bei [der Aufforderung], Verbotenes zu unterlassen, anders verhält, ebenso ist auch hierbei [die Aufforderung], Verbotenes zu unterlassen, anders.

Wärmen gebrauchsfertig ist. 46. Wörtl. *wie mit* od. *zur Rückseite der Hand.* Im Talmud stehender Ausdruck für eine Handlung, die auf ungewöhnliche Weise erfolgt, sodaß sie wie absichtslos erscheint. Nach RŠ. ist es auf diese Weise erlaubt. 47. Mit heißem Wasser aus dem Bassin, damit es sich ein wenig abkühle. 48. Ha-

Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß man schuldig sei, wenn man am Šabbath etwas im warmen Quellwasser von Ṭiberjas kocht; das Ereignis mit Rabbi geschah ja nach der Verordnung[49], und dennoch sagte er zu ihm, daß er ein anderes Gefäß nehmen und es darin stellen sollte. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥisda sagte ja, wer am Šabbath in den Warmbädern von Ṭiberias kocht, sei frei!? – Unter ‘schuldig’, von dem er spricht, ist auch nur die Widerspenstigkeitszüchtigung[50] zu verstehen.

R. Zera erzählte: Einst sah ich R. Abahu [am Šabbath] in einem Badebassin schwimmen, weiß aber nicht, ob er [die Füße vom Boden] erhoben hatte oder nicht. – Selbstverständlich hatte er sie nicht erhoben, denn es wird gelehrt, man dürfe nicht in einem Teiche (voll Wasser) schwimmen, selbst wenn er sich in einem Hofe befindet[51]. – Das ist kein Einwand; das eine, wenn es keinen Rand hat, das andere, wenn es einen Fol. 41 Rand hat[52].

Ferner erzählte R. Zera: Einst sah ich R. Abahu die Hände gegen seine Scham[53] legen, weiß aber nicht, ob er sie berührt hat oder nicht. Selbstverständlich hat er sie nicht berührt, denn es wird gelehrt, R. Eliêzer sagte, wenn jemand beim Harnlassen das Glied anfaßt, sei es ebenso, als hätte er eine Sintflut über die Welt gebracht!? Abajje erwiderte: Hierbei ist die Lehre von den Truppen zu berücksichtigen. Wir haben nämlich gelernt: Wenn eine Truppe in die Stadt einrückt, so sind, wenn zur Friedenszeit, die geöffneten Fässer[54] verboten und die geschlossenen erlaubt, und wenn zur Kriegszeit, diese und jene erlaubt, weil sie keine Zeit haben, [den Wein] zu libieren. Sie libieren ihn also nicht, weil sie in Aufregung sind, ebenso hierbei, da er in Aufregung war, kam er nicht auf [sündhafte] Gedanken. – Welche Aufregung gab es dabei? – Die Angst vor dem Flusse. – Dem ist ja aber nicht so, R. Abba sagte ja im Namen R. Honas im Namen Rabhs, wenn jemand seine Hände gegen seine Scham[55] legt, sei es ebenso, als hätte er das Bündnis unseres Vaters Abraham verleugnet!? – Das ist kein Einwand, dies beim Hinabsteigen[56], jenes beim Heraufsteigen. So pflegte Rabba sich zu bücken und R. Zera aufrecht zu gehen, und die Schüler der Schule R. Ašis pflegten aufrecht hinabzusteigen und gebückt heraufzusteigen.

---

lakhische Bemerkungen in der Badestube machen. 49. Am Feste im Bade nicht zu schwitzen (ob. Fol. 40), dennoch geschah dies im Warmbade zu Ṭiberjas. 50. Die Übertretung rabbinischer Verordnungen, die nicht gesetzliche Kraft erlangt haben, wird mit der sogen. Widerspenstigkeitszüchtigung (unterschieden von der biblischen Geißelung) bestraft. 51. Sodaß nicht einmal das Spritzen von Wasser nach einem anderen Gebiete zu berücksichtigen ist. 52. Es gilt dann als Gefäß, und das Schwimmen ist darin erlaubt. 53. Beim Baden, aus Züchtigkeit. 54. Mit Wein, der durch die Berührung eines Nichtjuden verboten wird. 55. Um das Glied zu bedecken; dies hat den Anschein, als schäme er sich der Beschneidung. 56. Dabei

R. Zera suchte R. Jehuda auszuweichen, weil er nach dem Jisraélland gehen wollte, während R. Jehuda gesagt hat, wer von Babylonien nach dem Jisraélland geht, übertrete ein Gebot, denn es heißt:[57]*nach Babylonien sollen sie geführt werden und daselbst bleiben.* Einst sagte er: Ich will zu ihm hingehen und etwas lauschen, dann gehe ich hinauf. Da ging er hin und traf ihn in der Badestube, als er zu seinen Dienern sprach: Reicht mir Natron, reicht mir einen Kamm[58]; öffnet den Mund, damit der Körper schwitze; trinket vom Badewasser. Da sprach er: Wäre ich gekommen, nur um dies zu hören, so hätte ich genug. – Erklärlich ist dies hinsichtlich [der Aufforderung] ihm Natron zu reichen, ihm einen Kamm zu reichen, denn er lehrt uns damit, daß man profane Gespräche in der Heiligensprache führen dürfe, ebenfalls bezüglich [der Aufforderung] den Mund zu öffnen, damit der Körper schwitze, nach Šemuél, denn Šemuél sagte, Hitze treibe Hitze[59]aus; was wollte er aber mit [der Aufforderung] vom Badewasser zu trinken? – Es wird gelehrt: Wenn jemand gegessen und dabei nicht getrunken hat, so ist sein Essen Blut; dies ist der Beginn der Unterleibsschmerzen. Wenn jemand gegessen hat und nicht vier Ellen gegangen ist, so bleibt die Speise unverdaut; dies ist der Beginn des üblen Geruches. Wenn jemand gegessen hat, während er seine Notdurft zu verrichten hatte, so ist dies ebenso, als wenn man einen Ofen auf der Asche heizen würde; dies ist der Beginn des Schmutzgeruches. Wenn jemand in warmem Wasser gebadet und davon nicht getrunken hat, so ist dies ebenso, als wenn man einen Ofen von außen und nicht von innen heizen würde. Wenn jemand in warmem Wasser gebadet und sich nicht nachher mit kaltem abgespült hat, so ist dies ebenso, als wenn man das Eisen ins Feuer und nicht nachher in kaltes Wasser legt. Wenn jemand gebadet und sich nicht mit Öl geschmiert hat, so ist dies ebenso, als wenn man das Wasser auf das Faß gießen würde[60].

iv,2 MAN DARF AM ŠABBATH AUS EINEM MILIARIUM TRINKEN, AUS DEM DIE KOHLEN AUSGERAFFT WURDEN; AUS EINEM ANTICHE[61]DARF MAN, AUCH WENN DIE KOHLEN AUSGERAFFT WURDEN, NICHT TRINKEN.

GEMARA. Was ist ein Miliarium (aus dem die Kohlen ausgerafft sind)? – Es wird gelehrt: [ein Gefäß], bei dem das Wasser in der Mitte und die Kohlen außen sich befinden. – Was ein Antiche? – R. Naḥman b. Jiçḥaq sagt, ein Kochkessel[62], und Rabba sagt, ein Herdkessel[63]. Nach demjeni-

---

ist das Bedecken nicht nötig, da niemand sie vom Ufer aus sieht. [57] Jer. 27,22. [58] Dies sagte er in hebräischer Sprache, das Übrige in der Volkssprache. [59] Das Einatmen des Dampfes bringt Schweiß hervor. [60] Das Wasser dringt nicht in den Körper. [61] Wahrscheinl. Antiochischer, sc. Kessel. [62] Ähnlich dem M., nur daß der Kohlenbehälter sich unten befindet und dadurch die Hitze besser gen, der ein Kochkessel sagt, gilt dies um so mehr von einem Herdkessel, nach demjenigen aber, der ein Herdkessel sagt, gilt dies von einem Kochkessel nicht. Übereinstimmend mit R. Naḥman wird gelehrt: Aus einem Antiche darf man nicht trinken, selbst wenn die Kohlen ausgerafft oder mit Asche bedeckt sind, weil ihn der Boden wärmt.

Wenn man einen Kessel fortnimmt, so darf man darin kein kaltes V,1 Wasser giessen, damit es warm werde, wohl aber darf man in einen solchen oder in ein Trinkgefäss giessen, damit es lau werde.

GEMARA. Wie meint er es? R. Ada b. Mathna erwiderte: Er meint es wie folgt: Wenn man aus einem Kessel das heiße Wasser ausgegossen hat, so darf man nicht darin etwas Wasser gießen, damit es heiß werde, wohl aber darf man darin viel Wasser gießen, damit es lau werde. — Man härtet ihn[64] ja dadurch!? — Nach R. Šimôn, welcher sagt, die unbeabsichtigte Col.b Tätigkeit sei erlaubt. Abajje wandte ein: Heißt es denn: wenn man [das Wasser] aus einem Kessel nimmt, es heißt ja: wenn man einen Kessel fortnimmt!? Vielmehr, sagte Abajje, meint er es wie folgt: wenn man einen Kessel, in dem sich heißes Wasser befindet, [vom Feuer] nimmt, so darf man nicht darin etwas Wasser gießen, damit es heiß werde, wohl aber darf man darin viel Wasser gießen, damit es lau werde; wenn man aus einem Kessel das Wasser ganz ausgegossen hat, so darf man überhaupt kein Wasser darin gießen, weil man ihn dadurch härtet, und zwar nach R. Jehuda, welcher sagt, die unbeabsichtigte Tätigkeit sei verboten.

Rabh sagte: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn, um [das Wasser] lau zu machen, wenn aber, um [das Gefäß] zu härten, so ist es verboten. Šemuél aber sagte: Auch um es zu härten, ist es erlaubt. — Ist denn das von vornherein erlaubt!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabh sagte: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn soviel [Wasser], um lau zu werden, wenn aber soviel, um [das Gefäß] zu härten, so ist es verboten. Šemuél aber sagte: Selbst soviel, um es zu härten, ist erlaubt. — Demnach ist Šemuél der Ansicht R. Fol. 42 Šimôns[65], und [dem widersprechend] sagte Šemuél, man dürfe auf öffentlichem Gebiete eine Metallkohle[66] löschen, damit die Leute durch sie nicht zu Schaden kommen, nicht aber eine Holzkohle. Wenn du sagst, er sei der Ansicht R. Šimôns, so sollte es auch bei einer Holzkohle erlaubt

---

hält. 63. Ein im Herde eingemauerter Kessel. 64. Wenn man kaltes Wasser in ein heißes Metallgefäß gießt; das Härten eines glühenden Metallgerätes in kaltem Wasser gilt als abschließende Arbeit. 65. Nach dem die an sich unnötige Arbeit erlaubt ist. 66. Das Löschen derselben ist (da es bei dieser kein eigentl. Löschen gibt) nur nach rabbinischem Gesetze verboten u. daher zur Verhütung von Schäden ersein!? — Bezüglich der unbeabsichtigten Tätigkeit ist er der Ansicht R. Šimôns, und bezüglich der an sich unnötigen Arbeit[67] ist er der Ansicht R. Jehudas. Rabina sagte: Daher darf man einen Dorn aus öffentlichem Gebiete in [Strecken von] weniger als vier Ellen forttragen, von einem Neutralgebiete sogar eine große Strecke.

Wohl aber darf man &c. giessen. Die Rabbanan lehrten: Man darf warmes [Wasser] in kaltes gießen, nicht aber kaltes in warmes — so die Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, sowohl warmes in kaltes als auch kaltes in warmes sei erlaubt. Dies jedoch nur in ein Trinkgefäß, in eine Badewanne aber nur warmes in kaltes, nicht aber kaltes in warmes; R. Šimôn b. Menasja verbietet es. R. Naḥman sagte: Die Halakha ist wie R. Šimôn b. Menasja. R. Joseph wollte entscheiden, ein Waschbecken gleiche einer Badewanne, da sprach Abajje zu ihm: R. Ḥija lehrte, ein Becken gleiche nicht einer Badewanne. — Nach der früheren Annahme, ein Becken gleiche einer Badewanne, gäbe es nach der Entscheidung R. Naḥmans, die Halakha sei wie R. Šimôn b. Menasja, am Šabbath kein Waschen mit warmem Wasser!? — Du glaubst wohl, R. Šimôn beziehe sich auf den Schlußsatz, er bezieht sich auf den Anfangssatz: die Schule Hillels sagt, sowohl warmes in kaltes, als auch kaltes in warmes sei erlaubt. R. Šimôn b. Menasja verbietet kaltes in warmes. — R. Šimôn b. Menasja vertritt demnach die Ansicht der Schule Šammajs!?[68] — Er meint es wie folgt: hierüber streiten die Schule Šammajs und die Schule Hillels überhaupt nicht.

R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, erzählte: Ich beobachtete, daß Raba es mit dem Wasser nicht genau nahm, weil R. Ḥija gelehrt hat, man dürfe einen Krug Wasser in ein Becken Wasser stellen, einerlei, ob warmes in kaltes oder kaltes in warmes. R. Hona sprach zu R. Aši: Vielleicht ist es da anders, weil der Krug dazwischen scheidet. Dieser erwiderte: Es heißt gießen: man darf einen Krug Wasser in ein Becken Wasser giessen, einerlei, ob warmes in kaltes oder kaltes in warmes.

v,2 Wenn man eine Kasserolle oder einen Topf siedend [vom Feuer] nimmt[69], so darf man darin kein Gewürz tun, wohl aber darf
Col.b man es in den Teller oder in die Schüssel tun; R. Jehuda sagt, man dürfe es überall hineintun, ausgenommen das, worin Essig oder Tunke sich befindet.

GEMARA. Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf den Anfangssatz, erleichternd, oder bezieht er sich auf den Schlußsatz, erschwerend? —

---

laubt. 67. Das Auslöschen der Kohle ist an sich nicht nötig, sondern geschieht nur, um Schaden zu verhüten; dies würde zBs. einem Köhler verboten sein. 68. Während die Halakha nach der Schule Hillels zu entscheiden ist. 69. Am

Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, man dürfe in jede kochende Kasserolle, in jeden kochenden Topf hineintun, ausgenommen das, worin Essig oder Tunke sich befindet. R. Joseph wollte sagen, Salz gleiche dem Gewürze, es zerkoche ebenfalls im ersten Gefäße und nicht im zweiten Gefäße. Da sprach Abajje zu ihm: R. Ḥija lehrte: Salz gleicht nicht dem Gewürze, es zerkocht auch in einem zweiten Gefäße. Er streitet somit gegen R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte, Salz müsse ebenso wie Ochsenfleisch kochen. Manche lesen: R. Joseph wollte sagen, Salz gleiche dem Gewürze, es zerkoche ebenfalls im ersten Gefäße und im zweiten Gefäße nicht. Da sprach Abajje zu ihm: R. Ḥija lehrte: Salz gleicht nicht dem Gewürze, es zerkocht auch im ersten Gefäße nicht. Das ist es, was R. Naḥman gesagt hat, Salz müsse ebenso wie Ochsenfleisch kochen.

VI,1 MAN DARF KEIN GEFÄSS UNTER DIE LAMPE STELLEN, UM DAS [HERABTRIEFENDE] ÖL AUFZUFANGEN, HAT MAN ES BEREITS AM TAGE HINGESTELLT, SO IST DIES ERLAUBT, JEDOCH DARF MAN VOM ÖL NICHT NUTZNIESSEN, WEIL ES NICHT VORRÄTIGES IST.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Obgleich sie gesagt haben, man dürfe einer Henne kein Gefäß unterlegen, um das Ei aufzufangen, so ist es dennoch erlaubt, darüber ein Gefäß zu stülpen, damit es nicht zerbrochen werde. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Ḥisdas: Er ist der Ansicht, eine Henne pflegt das Ei auf einen Müllhaufen zu legen, nicht aber pflegt sie das Ei auf einen abschüssigen Boden[70] zu legen; für das häufigere haben sie eine Schutzmaßnahme gestattet, für das seltenere haben sie keine Schutzmaßnahme gestattet. Abajje wandte gegen ihn ein: Haben sie denn für das seltenere keine Schutzmaßnahme gestattet, wir haben ja gelernt, daß, wenn ihm [am Šabbath] auf der Spitze seines Daches ein Faß mit Unverzehntetem zerbricht, er ein Gefäß holen und darunter stellen dürfe[71]!? – Bei neuen Kannen, die oft platzen. Er wandte gegen ihn ein: Man darf [am Šabbath] unter eine Lampe ein Gefäß zum Auffangen der Funken setzen!? – Funken sind ebenfalls häufig. Er wandte gegen ihn ein: Man darf [am Šabbath] einen Teller über ein Licht stülpen, Fol 43 damit es nicht den Balken erfasse!? – Bei niedrigen Häusern, bei denen ein Brand häufig ist. – Ebenso darf man einen zusammengebrochenen Balken mit einer Bank oder einem Seitenbrette eines Bettes stützen!? – Bei neuen Balken, die häufig zusammenbrechen. – Man darf am Šabbath ein Gefäß unter die Traufe stellen!? – Bei neuen Häusern, in denen es oft trieft. R. Joseph sagt: Folgendes ist der Grund R. Ḥisdas: Weil

---

Vorabend des Š.s. [70] Es ist daher zu befürchten, man könnte darauf treten, nicht aber, daß es schon hervorkommend herabrollt u. zerbricht. [71] Ebenso wie das frisch gelegte Ei darf man am Šabbath kein Unverzehntetes genießen, somit man das Gefäß der Benutzbarkeit[72] entzieht. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn ein Faß mit Unverzehntetem zerbricht, so darf man ein Gefäß holen und es darunter stellen!? Dieser erwiderte: Das Unverzehntete gilt hinsichtlich des Šabbaths als Vorrätiges, denn wenn man übertreten und es fertig gemacht[73] hat, ist es fertig. – Man darf unter eine Lampe ein Gefäß zum Auffangen der Funken setzen!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá erwiderte: Funken sind etwas Unwesentliches[74]. – Ebenso darf man einen zusammengebrochenen Balken mit einer Bank oder einem Seitenbrette einer Bettstelle stützen!? – Wenn man sie ganz lose stellt, und wenn man es will, wieder fortnehmen kann. – Man darf am Šabbath ein Gefäß unter die Traufe stellen!? – Wenn die Traufe verwendbar ist. – Man darf für die Küchlein einen Korb stülpen, damit sie auf- und absteigen!? – Er ist der Ansicht, man dürfe ihn fortbewegen. – Es wird ja aber gelehrt, es sei verboten, ihn fortzubewegen!? – Während sie noch darauf sind. – Es wird ja aber gelehrt, es sei verboten, auch wenn sie nicht darauf sind!? R. Abahu erwiderte: Wenn sie schon während der ganzen Dämmerzeit darauf waren; da er schon bei Dämmerung der Benutzbarkeit entzogen war, bleibt er es auch für den ganzen Tag.

R. Jiçḥaq sagte: Wie man einer Henne kein Gefäß unterlegen darf, um das Ei aufzufangen, so darf man auch darüber kein Gefäß stülpen, damit es nicht zerbrochen werde. Er ist demnach der Ansicht, daß man [am Šabbath], nur für eine Sache, die man am Šabbath verwenden darf, fortbewegen dürfe. Man richtete gegen ihn all jene Einwendungen, und er erwiderte: Wenn man den Platz braucht[75]. – Komm und höre: Man darf ein Ei, einerlei, ob am Šabbath oder am Feste gelegt, nicht fortbewegen, um damit ein Gefäß zu bedecken oder den Fuß einer Bettstelle zu stützen; wohl aber darf man darauf ein Gefäß stülpen, damit es nicht zerbrochen werde!? – Hier ebenfalls in dem Falle, wenn man den Platz braucht. – Komm und höre: Man darf am Šabbath Matten über Steine[76] ausbreiten!? – Wenn die Steine kantig sind, so daß sie für den Abort verwendbar sind. – Komm und höre: Man darf am Šabbath Matten über Ziegelsteine ausbreiten!? – Wenn sie von einem Bau zurückgeblieben und als Lehnstütze verwendbar sind. – Komm und höre: Man darf am Šabbath eine Matte über einen Bienenschwarm ausbreiten, bei Sonnenschein wegen der Sonne, beim Regen wegen des Regens, nur darf man nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen!? – Hier handelt es sich

---

sollte auch die Herbeischaffung eines Gefäßes verboten sein. [72] Vorher durfte das Gefäß benutzt werden, jetzt aber nicht. [73] Davon den Zehnten entrichtet, um es noch am Š. essen zu dürfen, obgleich dies verboten ist. [74] Man darf sie nachher mit dem Gefäße fortnehmen. [75] Man darf Dinge am Š. nicht umhertragen, wohl aber des Platzes wegen fortschaffen. [76] Zum Schutze derselben, obum den Fall, wenn Honig darin ist. R. Úqaba aus Mešan sprach zu R. Aši: Allerdings im Sommer, wo Honig vorhanden ist, wie aber ist dies Col.b bezüglich der Regenzeit zu erklären, wo kein Honig vorhanden ist!? – Dies bezieht sich auf die zwei Honigwaben[77]. – Diese sind ja Abgesondertes[78]!? – Wenn man damit[79] gerechnet hat. – Weshalb lehrt er demnach, wenn es verboten ist, falls man damit nicht gerechnet hat, im Schlußsatze: nur darf man nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen, er sollte doch beim selben Falle einen Unterschied lehren: diese Worte gelten nur in dem Falle, wenn man damit gerechnet hat, wenn man aber damit nicht gerechnet hat, ist es verboten!? – Folgendes lehrt er uns: selbst wenn man damit gerechnet hat, darf man nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen. – Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Šimón, so hält er ja nichts vom Abgesonderten, und wenn nach R. Jehuda, so nutzt es ja nicht, daß man [das Einfangen] nicht beabsichtigt, er ist ja der Ansicht, auch die unbeabsichtigte Tätigkeit sei verboten!? – Tatsächlich nach R. Jehuda, und [die Worte] 'nicht beabsichtigen [die Bienen] einzufangen' sind zu verstehen, man verfahre nicht wie mit einem Fangnetze; man lasse Spielraum, damit sie nicht gefangen bleiben. R. Aši erwiderte: Lehrt er denn etwa: im Sommer, beziehungsweise: in der Regenzeit? Es heißt vielmehr: bei Sonnenschein wegen der Sonne und bei Regen wegen des Regens; dies kommt in den Tagen des Nisan und des Tišri vor, wo Sonne, Kälte und Regen vorkommen und Honig vorhanden ist.

R. Šešeth sprach zu ihnen: Gehet und saget R. Jiçḥaq: Längst hat R. Hona in Babylonien deine Lehre[80] erörtert. R. Hona sagte nämlich: Man darf für einen Toten einen Schutzbehang wegen des Lebenden machen, nicht aber darf man für einen Toten einen Schutzbehang wegen des Toten machen. – Worauf bezieht sich dies? – R. Šemuél b. Jehuda sagte, ebenso lehrte Šila Mari: Wenn ein Toter in der Sonne[81] liegt, so kommen zwei Leute und setzen sich an beiden Seiten desselben, und sobald ihnen unten heiß wird, hole der eine ein Ruhebett und setze sich darauf, und ebenso hole der andere ein Ruhebett und setze sich darauf; wird ihnen oben heiß, so holen sie eine Matte und breiten sie über sich aus. Sodann stelle der eine das Ruhebett[82] auf und gehe fort, und ebenso stelle der andere das Ruhebett auf und gehe fort. Der Schutzbehang entsteht dann von selbst.

---

gleich man für sie am Š. keine Verwendung hat. 77. Die man im Winter als Nahrung für die Bienen zurückläßt. 78. Da sie nur für die Bienen bestimmt sind. Eine Sache, die wegen des Š.gesetzes, wegen der eigenen Beschaffenheit od. wegen einer Bestimmung am Š. nicht verwendet werden kann, gilt als Abgesondertes u. darf auch nicht berührt werden. 79. Vom Honig am Š. zu essen. 80. Daß man am Š. ein Gefäß fortbewegen darf nur für eine Sache, die verwendbar ist. 81. So daß eine schnelle Verwesung zu befürchten ist. 82. An welches die Matte

Es wurde gelehrt: Wenn ein Toter in der Sonne liegt, so lege man ihn, wie R. Jehuda im Namen Šemuéls sagt, von Bett zu Bett[83]; R. Ḥenana b. Šelemja sagt im Namen Rabhs, man lege auf ihn einen Laib Brot oder ein Kind, sodann darf man ihn forttragen. Wenn ein Laib Brot oder ein Kind vorhanden ist, stimmen alle überein, daß es erlaubt ist, sie streiten nur über den Fall, wenn ein solches nicht vorhanden ist: einer ist der Ansicht, die umständliche Fortbewegung heiße eine Fortbewegung, und der andere ist der Ansicht, die umständliche Fortbewegung heiße nicht Fortbewegung. Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie die folgenden Tannaím: Man darf keinen Toten vor einer Feuersbrunst retten. R. Jehuda b. Laqiš sagte: Ich hörte, daß man einen Toten vor einer Feuersbrunst retten darf. In welchem Falle: ist ein Laib Brot oder ein Kind vorhanden, was ist demnach der Grund des ersten Tanna, und ist ein solches nicht vorhanden, was ist der Grund des R. Jehuda b. Laqiš? Wahrscheinlich streiten sie über die umständliche Fortbewegung: einer ist der Ansicht, die umständliche Fortbewegung heiße eine Fortbewegung, und der andere ist der Ansicht, die umständliche Fortbewegung heiße keine Fortbewegung. — Nein, alle sind der Ansicht, die umständliche Fortbewegung heiße eine Fortbewegung, und folgendes ist der Grund des R. Jehuda b. Laqiš: da ein Mensch um seinen Toten in Aufregung ist, könnte er, wenn man ihm dies nicht erlaubt, [das Feuer] löschen. Fol. 44 R. Jehuda b. Šila sagte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist bezüglich eines Toten wie R. Jehuda b. Laqiš.

JEDOCH DARF MAN VOM ÖL NICHTS NUTZNIESSEN, WEIL ES NICHT VORRÄTIGES IST. Die Rabbanan lehrten: Das in der Lampe oder im Teller zurückbleibende Öl ist verboten; R. Šimón erlaubt es.

vi, 2 MAN DARF EINE NEUE LAMPE FORTBEWEGEN, NICHT ABER EINE GEBRAUCHTE[84]; R. ŠIMÓN SAGT, MAN DÜRFE JEDE LAMPE FORTBEWEGEN, NUR NICHT EINE LAMPE, DIE AM ŠABBATH BRENNT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf eine neue Lampe fortbewegen, nicht aber eine gebrauchte — so R. Jehuda. R. Meír sagt, man dürfe jede Lampe fortbewegen, nur nicht eine Lampe, die am Šabbath gebrannt hat. R. Šimón sagt, nur nicht eine Lampe, die am Šabbath brennt, und wenn sie erlischt, dürfe man sie fortbewegen. Ein Trinkgefäß aber, einen Teller oder eine Glasleuchte[85] darf man nicht von ihrer Stelle rühren. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, man dürfe [das Öl] einer erloschenen Lampe oder das herabtriefende Öl einer sogar brennenden Lampe gebrauchen. Abajje sagte: R. Eleázar b. R. Šimón ist in einer Beziehung

---

befestigt wird. [83] Bis zu einem schattigen Orte. [84] Die schmutzig ist u. daher als Abgesondertes (cf. Anm. 78) gilt. [85] Große Gefäße, in denen das Öl für der Ansicht seines Vaters, und in einer Beziehung streitet er gegen ihn. Er ist in einer Beziehung der Ansicht seines Vaters, indem er vom Abgesonderten nichts hält; und er streitet in einer Beziehung gegen ihn, denn sein Vater ist der Ansicht, nur wenn sie erloschen ist, nicht aber, wenn sie nicht erloschen ist, er aber ist der Ansicht, auch wenn sie nicht erloschen ist. – «Ein Trinkgefäß aber, einen Teller oder eine Glasleuchte, darf man nicht von ihrer Stelle rühren.» Womit sind diese anders? Ûla erwiderte: Der Schlußsatz vertritt die Ansicht R. Jehudas. Mar Zuṭra wandte ein: Wieso heißt es demnach «aber»!? Vielmehr, erwiderte Mar Zuṭra, tatsächlich die des R. Šimôn, denn R. Šimôn erlaubt es nur bei einem kleinen Lichte, bei dem man damit[86] rechnet, nicht aber bei diesen großen [Gefäßen]. – Es wird ja aber gelehrt, [das Öl,] das in einer Lampe oder in einem Teller zurückbleibt, sei verboten, und nach R. Šimôn erlaubt!? – Hier handelt es sich um einen Teller gleich einem Lichte[87], dort aber um einen Teller gleich einem Trinkgefäße.

R. Zera sagte: [Das Fortbewegen] einer Standlampe, die man am Šabbath gebrannt hat, ist nach demjenigen, der es sonst erlaubt, verboten[88], und nach demjenigen, der es sonst verbietet, erlaubt[89]. – Demnach gibt es nach R. Jehuda ein Abgesondertes wegen Schmierigkeit, nicht aber ein Abgesondertes wegen verbotenen Gebrauches, und [dem widersprechend] wird ja aber gelehrt, R. Jehuda sagt, man dürfe jede Metalllampe[90] fortbewegen, ausgenommen eine Lampe, die man am Šabbath gebrannt hat!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Zera sagte: [Das Fortbewegen] einer Standlampe, die man am Šabbath gebrannt hat, ist nach aller Ansicht verboten, und die man nicht gebrannt hat, ist nach aller Ansicht erlaubt.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ein Ruhebett, das man zum [Aufbewahren von] Geld bestimmt hat, darf man nicht fortbewegen. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Man darf eine neue Lampe fortbewegen, nicht aber eine gebrauchte. Wenn man schon eine Lampe, die dazu bestimmt Col.b ist, wenn sie nicht brennt, fortbewegen darf, um wieviel mehr ein Ruhebett, das eigentlich nicht dazu bestimmt ist!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ein Ruhebett, das man zum [Aufbewahren von] Geld bestimmt hat, darf man, wenn man bereits darauf Geld gelegt hat, nicht fortbewegen, und wenn man darauf noch kein Geld gelegt hat, fortbewegen; das man nicht

---

eine lange Zeit ausreicht. [86] Daß es noch am Š. ausgehen wird. [87] Einem kleinen. [88] Da sie am Š. gebrannt hat, ist sie nach R. Meír, weil gebraucht, als 'Abgesondertes' zu betrachten. [89] Da eine solche nicht schmierig ist, so ist deren Fortbewegung nach R. Jehuda, der die Fortbewegung einer gewöhnlichen Lampe (dh. aus Ton) der Schmierigkeit wegen verbietet, erlaubt. [90] Eine solche ist nicht zum [Aufbewahren von] Geld bestimmt hat, darf man, wenn sich Geld darauf befindet, nicht fortbewegen, und wenn sich kein Geld darauf befindet, fortbewegen; jedoch nur dann, wenn bei Dämmerung sich keines darauf befunden[91] hat. Úla sagte: R. Eleázar wandte ein: Die Walze, die abnehmbar ist, wird nicht als mit diesem[92] vereinigt betrachtet, auch wird sie mit diesem nicht mitgemessen, und schützt nicht mit diesem [vor Verunreinigung] durch Bezeltung einer Leiche; ferner darf man sie am Šabbath, wenn sich Geld darauf befindet, nicht rücken. Wenn sich aber darauf kein Geld befindet, so ist dies erlaubt, auch wenn es sich bei Dämmerung befunden hat!? – Dies nach R. Šimón, der vom Abgesonderten nichts hält, während Rabh der Ansicht R. Jehudas ist. – Es ist auch ein- Fol. 45 leuchtend, daß Rabh der Ansicht R. Jehudas ist, denn Rabh sagte: Man darf am Šabbath[93] eine Lampe auf eine Dattelpalme setzen, nicht aber darf man am Feste[93] eine Lampe auf eine Dattelpalme setzen. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, Rabh sei der Ansicht R. Jehudas, daß er zwischen Šabbath und Fest unterscheidet, welchen Unterschied aber gibt es zwischen Šabbath und Fest, wenn du sagst, er sei der Ansicht R. Šimóns!? – Ist Rabh denn der Ansicht R. Jehudas, man fragte ihn ja, ob man wegen der Geber[94] [am Šabbath] keine Ḥanukalampe fortnehmen dürfe, und er erlaubte dies!? – Anders ist es in einem Notfalle. So sagte auch Rabh zu R. Kahana und R. Aši, als sie ihn fragten, ob denn die Halakha so sei: R. Šimón verdient es, daß man sich in einem Notfalle auf ihn stütze.

Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Wie verhält es sich mit dem Weizen, den man in die Erde als Aussaat, und Eiern, die man unter die Henne [zum Brüten] gelegt hat[95]: hält R. Šimón nichts vom Abgesonderten nur dann, wenn man den Gegenstand nicht mit Händen weggesondert hat, wenn man ihn aber mit Händen weggesondert hat, hält er wohl vom Abgesonderten, oder gibt es hierin keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Nach R. Šimón gibt es nichts Abgesondertes, als das Öl in der Lampe während des Brennens, das sowohl bezüglich des Gebotes[96] als auch bezüglich des Verbotes abgesondert ist. – Hält er denn nichts vom Abgesonderten bezüglich des Gebotes, es wird ja gelehrt, daß, wenn man [die Festhütte] vorschriftsmäßig überdacht, mit Tapeten und gewirkten Teppichen verziert und darin Nüsse, Pfirsiche, Mandeln, Granatäpfel, Weinreben, Ährenkränze, Weine, Öle und Mehl ausgehängt hat, es verboten sei, davon bis zum Ablaufe des letzten Festtages zu genießen, und wenn man

---

schmierig. [91] Sonst würde es als 'Abgesondertes' für den ganzen Š. gelten. [92] Einem Kastenwagen, bezüglich der Verunreinigungsfähigkeit; cf. ad rem Kel. XVIII, 2. [93] Dh. am Vorabend, damit sie am Š. bezw. F. brenne. [94] An den parsischen Feiertagen, an denen das Privatfeuer verboten war. [95] Ob dieser Weizen, bevor er keimt, bezw. die Eier, als Abgesondertes verboten sind. [96] Als Šabsich dies vorbehalten hat, alles von seinem Vorbehalte abhänge!? — Woher, daß hier die Ansicht R. Šimóns vertreten ist? — R. Ḥija b. Joseph lehrte vor R. Joḥanan: Man darf am Feste kein Holz von einer Laubhütte nehmen, sondern nur vom daran lehnenden; R. Šimón erlaubt dies. Sie stimmen hinsichtlich der Festhütte am Feste überein, daß es dann verboten sei, und daß, wenn man es sich vorbehalten hat, alles von seinem Vorbehalte abhänge. — Ich meine: wie beim Öl in der Lampe, das, da es für das Gebot abgesondert wurde, auch bezüglich des Verbotes abgesondert[97] ist. Ebenso wird gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Nach R. Šimón gibt es Abgesondertes nur bei dem, was dem Öl einer Lampe während des Brennens gleicht, das, da es für das Gebot abgesondert wurde, auch bezüglich des Verbotes abgesondert ist.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Nach R. Šimón gibt es Abgesondertes nur bei Trockenfeigen und Rosinen[98]. — Etwa nicht auch bei anderen Dingen, es wird ja gelehrt: Wenn jemand Feigen ißt und [einen Teil] zurückläßt und aufs Dach bringt, um daraus Trockenfeigen zu bereiten, oder Weintrauben ißt und [einen Teil] zurückläßt und aufs Dach bringt, um daraus Rosinen zu bereiten, so darf er davon [am Feste] nur dann essen, wenn er sie vorher reserviert hat; dasselbe gilt auch von Pfirsichen, Quitten und allen anderen Arten von Früchten. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jehuda, so gibt es ja nach ihm Abgesondertes sogar in dem Falle, wenn man es nicht mit den Händen weggesondert hat, um wieviel mehr, wenn man es mit Händen weggesondert hat; doch wohl nach R. Šimón!? — Tatsächlich nach R. Jehuda, dennoch ist dies nötig, weil man davon gegessen hat; man könnte glauben, man brauche sie, da man davon gegessen hat, nicht zu reservieren, so lehrt er uns, daß man, da man sie aufs Dach gebracht, nicht mehr an sie gedacht hat.

R. Šimón, der Sohn Rabbis, fragte Rabbi: Wie ist es nach R. Šimón Col.b bei unreifen Feigen[99]? Dieser erwiderte: Nach R. Šimón gibt es Abgesondertes nur bei Trockenfeigen und Rosinen. — Hält denn Rabbi nichts vom Abgesonderten, wir haben ja gelernt: Man darf [am Feste] keine Steppentiere tränken und schlachten, wohl aber darf man Haustiere tränken und schlachten. Hierzu wird gelehrt: Steppentiere heißen solche, die zur Zeit des Pesaḥfestes ausgetrieben und zur Zeit des [ersten] Regenfalles eingetrieben werden; Haustiere heißen solche, die zur Weide außerhalb des Stadtgebietes ausgetrieben werden und zurückkommen und in-

---

bathlicht. [97] Sobald die Lampe erlischt, hört das Gebot auf, es gibt kein Abgesondertes mehr, während bei der Festhütte das Gebot die ganzen 8 Tage anhält. [98] Die man auf das Dach zum Trocknen gebracht hat; sie sind, bevor sie ganz trocken sind, zum Essen ungeeignet. [99] Die man zum Ablagern (bis sie genießnerhalb des Stadtgebietes übernachten. Rabbi sagt, diese und jene heißen Haustiere, Steppentiere heißen solche, die immer auf der Wiese weiden und weder im Sommer noch in der Regenzeit nach einer bewohnten Gegend kommen[100]!? – Wenn du willst, sage ich: auch diese gleichen[101] Trokkenfeigen und Rosinen. Wenn du willst, sage ich: er sagte jenes nur nach der Ansicht R. Šimôns, während er selbst nicht dieser Ansicht ist. Wenn du aber willst, sage ich: er sagte dies nach der Ansicht der Rabbanan; nach mir gibt es überhaupt kein Abgesondertes, aber auch ihr solltet mir zugeben, daß solche, die zur Zeit des Pesaḥfestes ausgetrieben und zur Zeit des [ersten] Regenfalles eingetrieben werden, Haustiere sind, worauf sie erwiderten: nein, solche sind Steppentiere.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Man sagte, daß die Halakha wie R. Šimôn sei. – Aber kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, ein Greis aus Qarva, manche sagen, aus Sarva, fragte ja R. Joḥanan, ob man am Šabbath ein Hühnernest fortbewegen dürfe, und dieser erwiderte, es sei nur für die Hühner da!? – Dies gilt von dem Falle, wenn sich ein totes Küchlein darin befindet. – Allerdings nach Mar b. Amemar, der im Namen Rabas sagte, R. Šimôn pflichte bei bezüglich toter Tiere, daß es verboten sei, wie ist dies aber nach Mar dem Sohne R. Josephs zu erklären, der im Namen Rabas sagte, R. Šimôn streite auch bezüglich toter Tiere, daß es nämlich auch bei diesen erlaubt sei!? – Dies gilt von dem Falle, wenn sich ein Ei[102] darin befindet. – R. Naḥman sagte ja aber, wer vom Abgesonderten hält, halte auch vom Neuentstandenen, und wer vom Abgesonderten nicht hält, halte auch nicht vom Neuentstandenen!? – Wenn sich ein Brutei[103] darin befindet.

Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Jehuda. R. Jehošuá b. Levi sagte, die Halakha sei wie R. Šimôn. R. Joseph sagte: Deshalb sagte auch Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Man sagte, daß die Halakha wie R. Šimôn sei; man sagte, er selber ist aber nicht dieser Ansicht. Abajje sprach zu R. Joseph: Wußtest du denn nicht, daß R. Joḥanan der Ansicht R. Jehudas ist? Als einst R. Abba und R. Asi bei R. Abba aus Ḥajfa anwesend waren, fiel eine Lampe auf das Gewand R. Asis, und er nahm sie nicht fort; doch wohl aus dem Grunde, weil R. Asi ein Schüler R. Joḥanans ist und R. Joḥanan der Ansicht R. Jehudas ist, der vom Abgesonderten hält. Dieser erwiderte: Du sprichst von einer Lampe; anders verhält es sich bei einer Lampe, denn R. Aḥa b. Ḥanina sagte folgendes im Namen R. Asis: Reš Laqiš lehrte in Çajdan, eine Lampe, die man mit einer Hand tragen

---

bar werden) fortgelegt hat. [100] Diese jedoch gelten als Abgesondertes. [101] Da man sie direkt austreibt. [102] Das am Š. gelegt wurde; das Neuentstandene darf auch nach RŠ. nicht fortbewegt werden. [103] Das überhaupt nicht verwendbar ist.

kann, dürfe man fortbewegen, und die man mit beiden Händen tragen muß, dürfe man nicht fortbewegen. R. Joḥanan aber sagt, wir stützen uns auf R. Šimón nur bei einer [kleinen] Lampe, eine Fußlampe aber darf man, gleichviel, ob man sie mit einer Hand oder mit beiden Händen trägt, nicht fortbewegen. – Aus welchem Grunde? – Rabba und R. Joseph erklärten beide, weil man für diese einen Platz bestimmt. Abajje sprach zu R. Joseph: Auch für einen Brauthimmel wird ja ein Platz bestimmt, dennoch sagte Šemuél im Namen R. Ḥijas, man dürfe einen Brauthimmel am Šabbath ausspannen und auseinandernehmen!? Vielmehr, erklärte R. Abba, dies gilt von einer Lampe aus einzelnen Gliedern[104]. – Was ist, wenn dem so ist, der Grund des R. Šimón b. Laqiš, daß er es erlaubt!? – Unter 'Gliedern' ist zu verstehen, wenn sie Kerben hat, wodurch sie wie aus Gliedern [bestehend] aussieht. Mithin darf man [eine Fußlampe] aus Gliedern, ob groß oder klein, nicht fortbewegen, ebensowenig eine große mit Kerben mit Rücksicht auf eine große aus Gliedern; ihr Streit besteht nur über eine kleine mit Kerben: einer ist der Ansicht, man habe es auch bei dieser verboten, und der andere ist der Ansicht, man habe es bei dieser nicht verboten. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Halakha sei, wie die anonyme[105] Mišna, und eine solche lehrt ja folgendes: Die Walze, die abnehmbar ist, wird nicht als mit diesem[92] vereinigt betrachtet, auch wird sie mit diesem nicht mitgemessen und schützt nicht mit diesem [vor Verunreinigung] durch Bezeltung einer Leiche; ferner darf man sie am Šabbath, wenn sich Geld darauf befindet, nicht rücken. Wenn sich aber darauf kein Geld befindet, so ist dies erlaubt, auch wenn es sich bei Dämmerung darauf befunden hat!? R. Zera erwiderte: Um nicht den Worten R. Joḥanans zu widersprechen, wird unsere Mišna [zu erklären] sein: wenn während der ganzen Dämmerung darauf kein Geld vorhanden war[106]. Fol. 46

R. Jehošuá b. Levi erzählte: Einst kam Rabbi nach Diosaphra und entschied da bezüglich einer Fußlampe, wie R. Šimón bei der Lampe. Sie fragten: Entschied er bezüglich einer Fußlampe, wie R. Šimón bei einer [kleinen] Lampe, daß es erlaubt sei, oder entschied er bezüglich einer Fußlampe, daß es verboten sei, und bezüglich einer [kleinen] Lampe, wie R. Šimón, daß es erlaubt sei? – Dies bleibt unentschieden.

R. Malkija kehrte einst bei R. Šimlaj ein und trug da ein Licht um, da war R. Šimlaj darüber unwillig. R. Jose der Galiläer kehrte einst in die Ortschaft R. Joses, des Sohnes R. Ḥaninas, ein und trug da ein Licht um;

---

[104] Vielleicht fällt sie auseinander, u. man könnte sie am S. zusammensetzen. [105] Eine Ansicht, der Rabbi, der Redaktor der Mišna, sich anschloß, lehrte er ohne Nennung des Autors, als wäre sie keine Privatansicht, sondern allgemein anerkannt. [106] Die Worte 'wenn sich Geld darauf befindet' beziehen sich auf die

da war R. Jose, Sohn des R. Ḥanina, darüber unwillig. R. Abahu pflegte, wenn er in die Ortschaft des R. Jehošuȧ b. Levi kam, ein Licht umzutragen, und wenn er in die Ortschaft R. Joḥanans kam, kein Licht umzutragen. — Wie du es nimmst: war er der Ansicht R. Jehudas, so sollte er nach R. Jehuda verfahren, und war er der Ansicht R. Šimôns, so sollte er nach R. Šimôn verfahren!? — Tatsächlich war er der Ansicht R. Šimôns, jedoch unterließ er es wegen der Ehrung R. Joḥanans[107].

R. Jehuda sagte: Eine Öllampe darf man[108] fortbewegen, eine Naphtalampe darf man nicht fortbewegen. Rabba und R. Joseph sagen beide, auch eine Naphtalampe dürfe man fortbewegen, da sie zum Zudecken eines Gefäßes verwendbar ist.

R. Ivja kehrte einst bei Raba ein, und während seine Füße noch mit Kot beschmutzt waren, setzte er sich vor Raba aufs Bett. Raba nahm ihm dies übel, und da er ihn[109] quälen wollte, sprach er zu ihm: Aus welchem Grunde lehren Rabba und R. Joseph beide, daß man auch eine Naphtalampe fortbewegen darf? Dieser erwiderte: Weil sie zum Zudekken eines Gefäßes verwendbar ist. — Demnach sollte man jede Scherbe auf dem Hofe fortbewegen dürfen, weil sie zum Zudecken eines Gefäßes verwendbar ist!? Dieser erwiderte: Jene trägt den Charakter eines Gerätes, diese tragen nicht den Charakter eines Gerätes. Es wird ja auch
Col.b gelehrt: Armbänder, Nasenringe und Ringe gleichen[110] allen anderen Geräten, die man im Hofe fortbewegen darf. Hierzu sagte Ûla: Aus dem Grunde, weil sie den Charakter eines Gerätes tragen. Ebenso auch hierbei, weil sie den Charakter eines Gerätes trägt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Gepriesen sei der Allbarmherzige, daß Raba den R. Ivja nicht beschämt hat.

Abajje wies Rabba auf einen Widerspruch hin. Es wird gelehrt, das Öl, das in der Lampe oder in der Schüssel zurückbleibt, sei verboten, und R. Šimôn erlaube es; demnach hält R. Šimôn nichts vom Abgesonderten, und dem widersprechend lehrt R. Šimôn, daß, wenn der Fehler[111] nicht bereits am Vortage des Festes kenntlich war, es nicht Vorrätiges heiße!? — Es ist ja nicht gleich. Allerdings kann jemand sitzen und warten, daß die Lampe ausgehe, aber kann etwa jemand sitzen und warten, daß [das Tier] einen Fehler bekomme? Man denkt ja: wer weiß, ob es einen Fehler bekommen wird; und wenn du auch annimmst, es werde einen Fehler bekommen, wer weiß, ob es ein bleibender Fehler sein wird; und wenn du auch annimmst, es werde einen bleibenden Fehler bekommen, wer weiß, ob ein Sachverständiger[112] zu haben sein wird? Rami b.

Dämmerzeit, bei Beginn des Š.s.

[107] Der der Ansicht R. Jehudas war.

[108] Wenn sie nicht brennt.

[109] Durch schwierige Fragen.

[110] Obgleich man sie am Šabbath nicht tragen darf; weit. Fol. 59b.

[111] An einem fehlerhaften Erstgebore-

Ḥama wandte ein: Man darf am Šabbath Gelübde[113] aufheben[114], wenn der Šabbath dies erheischt[115]. Weshalb denn, man sollte auch hierbei sagen: wer konnte [vorher] wissen, daß der Ehemann einschreiten[116] wird!? – Hierbei ist es nach R. Pinḥas im Namen Rabas zu erklären, denn R. Pinḥas sagte im Namen Rabas: Jede Gelobende gelobt im Sinne ihres Ehemannes. – Komm und höre: Man darf am Šabbath, wenn der Šabbath dies erheischt, um die Auflösung von Gelübden nachsuchen[117]. Weshalb denn, man sollte ja sagen: wer konnte [vorher] wissen, ob ein Gelehrter zu haben sein wird!? – Hierbei können es, wenn kein Gelehrter zu haben ist, auch drei Laien tun, dort aber weiß man nicht, ob ein Sachverständiger zu haben sein wird. Abajje wies R. Joseph auf einen Widerspruch hin. Kann R. Šimôn denn gesagt haben, wenn sie erlischt, dürfe man sie fortbewegen, nur wenn sie erlischt, nicht aber, wenn sie nicht erlischt, und zwar aus dem Grunde, weil sie, während er sie hält, erlöschen kann, wir wissen ja von R. Šimôn, daß er der Ansicht ist, die unbeabsichtigte Tätigkeit sei erlaubt!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn sagt, man dürfe [am Šabbath] ein Bett, einen Stuhl oder eine Bank rücken, nur darf man absichtlich keine Schramme machen. – In dem Falle, wenn die Tätigkeit bei Absicht ein biblisches Verbot sein würde, verbietet sie R. Šimôn ohne Absicht rabbanitisch, und in dem Falle, wenn sie bei Absicht ein rabbanitisches Verbot sein würde, erlaubt R. Šimôn absichtslos von vornherein. Raba wandte ein, Kleiderhändler dürfen [Mischgewebe] wie gewöhnlich verkaufen, jedoch nicht beabsichtigen, sich bei Sonnenschein gegen die Sonne oder im Regen gegen den Regen [zu schützen]. Die Strengfrommen pflegen sie rückwärts auf einen Stab über den Rücken zu legen. Hierbei ist ja das Tragen bei Absicht ein biblisches Verbot, dennoch erlaubt es R. Šimôn absichtslos von vornherein!? Vielmehr, sagte Raba, lasse man Lampe, Öl und Docht, da sie Untersatz Fol. 47 für eine verbotene Sache[118] sind.

R. Zera sagte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans im Namen R. Ḥaninas im Namen des R. Romanus: Mir erlaubte Rabbi, eine Räucherpfanne samt der Asche fortzubewegen. Da sprach R. Zera zu R. Asi: Kann R. Joḥanan denn dies gesagt haben, wir haben ja gelernt: Man dürfe

---

nen, das in eine Grube fiel; cf. Jṭ. 26a.

[112] Zur Untersuchung und Begutachtung des Leibesfehlers.

[113] Der Mann die Gelübde seiner Frau; cf. Num. Kap. 30.

[114] Der Talmud unterscheidet zwischen der Aufhebung (הפרה), wodurch das Gelübde als von vornherein ungültig erklärt wird, u. der Auflösung (התרה), wodurch die Gültigkeit des Gelübdes nicht beanstandet, jedoch aufgelöst wird.

[115] Wenn es sich beispielsweise auf den Genuß von Speisen am Š. bezieht.

[116] Da sie dies vorher nicht wissen konnte, so gilt die Auflösung als Neuentstandenes, das als Abgesondertes am Š. verboten ist.

[117] Bei einem Gelehrten.

[118] Die Flamme, die die Hauptsache ist; dies ist der Grund des Verbotes u. nicht

sein Kind mit einem Steine in der Hand tragen oder einen Korb und ein Stein darin, und hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, dies gelte von einem Korbe voll Früchte. Nur wenn Früchte darin sind, nicht aber, wenn keine Früchte darin sind!? Eine Weile war er bestürzt, dann erwiderte er: Hier ebenfalls, wenn [in der Räucherpfanne] Weihrauchstückchen sich befinden. Abajje wandte ein: Hatten denn die Weihrauchstückchen im Hause Rabbis einen Wert!? Wolltest du erwidern, weil sie für Arme einen Wert haben, so haben wir ja gelernt, Kleidungsstücke der Armen für Arme[119] und Kleidungsstücke der Reichen für Reiche, nicht aber die der Armen für Reiche!? Vielmehr, sagte Abajje, wie dies bei einem Kotbecken[120] der Fall ist. Raba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden; erstens ist ein Kotbecken ekelhaft, während diese nicht ekelhaft ist, und zweitens ist das Kotbecken offen, während diese zugedeckt ist. Vielmehr, sagte Raba, als wir bei R. Naḥman waren, pflegten wir die Kohlenpfanne der Asche wegen fortzubewegen, obgleich Bruchstücke von Holzgefäßen darin waren. Man wandte ein: Sie stimmen darin überein, daß man [eine Lampe] nicht fortbewegen darf, wenn sich darin Dochtfetzen befinden. Abajje erwiderte: Dies wurde für Galiläa gelehrt[121].

Levi b. Šemuél traf R. Abba und R. Hona b. Ḥija vor der Tür R. Honas stehen und fragte sie: Darf man am Šabbath ein Weberbett[122] zusammenstellen? Diese erwiderten: Man darf dies. Als er hierauf zu R. Jehuda kam, sprach dieser: Rabh und Šemuél sagen beide, wer ein Weberbett am Šabbath aufstellt, sei ein Sündopfer schuldig. Man wandte ein: Wer einen Arm in einen Kandelaber einsetzt, ist ein Sündopfer schuldig; eine [Pinsel]stange der Kalkanstreicher darf man nicht zusammensetzen, hat man sie zusammengesetzt, so ist man frei, jedoch ist es von vornherein verboten. R. Simaj sagte: Wer ein gebogenes Blashorn [zusammensetzt], ist schuldig, wer ein einfaches Blashorn [zusammensetzt], ist frei!? — Jene sind der Ansicht des Tanna der folgenden Lehre: Bettuntersätze, Bettfüße oder Zieltäfelchen[123] darf man nicht einsetzen, hat Col.b man sie eingesetzt, so ist man frei, jedoch ist es von vornherein verboten; man darf sie nicht befestigen, hat man sie befestigt, so ist man ein Sündopfer schuldig. R. Šimón b. Gamliél sagt, ist es lose, so ist es erlaubt. Im Hause R. Ḥamas hatten sie ein Klappbett[124], und als sie es einst am

---

die Vorsorge, man könnte sie auslöschen. [119] Ein minderwertiges Stückchen Stoff, das nur für Arme verwendbar ist u. nicht für Reiche (weniger als 3 zu 3 Handbreiten), ist nur für Arme verunreinigungsfähig u. nicht für Reiche. [120] Das man am Š. hinaustragen darf. [121] Wo Linnen sehr teuer war, und auch Dochtfetzen einen Wert repräsentierten. [122] Transportables, zerlegbares Bett. [123] Für einen Pfeilbogen. [124] Richt. (wie Árukh) גיליתא (hebr. מטה של גילה) Bett aus

Feste aufstellten, sprach einer der Jünger zu Raba: Du denkst wohl, weil dies ein indirektes Bauen ist; zugegeben, daß dies kein biblisches Verbot ist, aber immerhin ist dies ja ein rabbanitisches Verbot! Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, ist es lose, so ist es erlaubt.

Man darf unter die Lampe ein Gefäss zum Auffangen der Funken vi,3 setzen, jedoch darf man darin kein Wasser tun, weil man dann lischt.

GEMARA. Man entzieht doch aber das Gefäß der Benutzbarkeit!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Funken sind bedeutungslos.

Jedoch darf man darin kein Wasser tun, weil man dann lischt. Es wäre also anzunehmen, daß eine anonyme Mišna die Ansicht R. Joses vertritt, welcher sagt, was ein Löschen verursachen kann, sei verboten. — Glaubst du, allerdings sagt R. Jose es vom Šabbath, sagt er es etwa vom Vorabend des Šabbaths!? Wolltest du sagen, hier ebenfalls am Šabbath, so wird ja gelehrt: Man darf am Šabbath ein Gefäß zum Auffangen der Funken unter die Lampe setzen, und um so mehr am Vorabend des Šabbaths; jedoch darf man darin kein Wasser tun, selbst am Vorabend des Šabbaths, und um so weniger am Šabbath, weil man dann lischt. Vielmehr, sagte R. Aši, du kannst auch sagen, daß hier die Ansicht der Rabbanan vertreten ist, denn hierbei ist es anders, weil man dadurch das Erlöschen beschleunigt[125].

VIERTER ABSCHNITT

Worin man [Speisen] warmstellen darf, und worin man sie nicht i,1 warmstellen darf. Man darf nicht warmstellen in Trester, nicht in Dung, nicht in Salz, nicht in Kalk, nicht in Sand, ob feucht oder trocken, nicht in Stroh, nicht in Traubenschalen, nicht in Watte, nicht in Gräser, wenn sie feucht sind, wohl aber, wenn sie trocken sind.

GEMARA. Sie fragten: Wird dies von Oliventrestern gelehrt, in Sesamtrestern aber ist es erlaubt, oder wird dies von Sesamtrestern gelehrt, und um so mehr ist es in Oliventrestern [verboten]? — Komm und höre:

Rohr, zum Zusammenklappen. [125] Dies ist somit keine Verursachung, sondern ein direktes Löschen.

R. Zera sagte im Namen von jemandem aus der Schule R. Jannajs: Man
darf einen Korb, in dem [Speisen] warmgestellt sind, nicht auf Oliven-
trestern stellen. Schließe hieraus, daß dies von Oliventrestern gelehrt wird.
Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist das Warmstellen auch in Sesam-
Fol. 48 trester verboten, Hitze aufsteigen aber lassen nur Oliventrester, Se-
samtrester lassen keine Hitze aufsteigen.

Rabba und R. Zera kehrten beim Exilarchen ein und sahen einen Knecht einen Krug auf die Öffnung eines Kessels hinstellen; da schrie ihn Rabba an. Darauf sprach R. Zera zu ihm: Womit ist dies anders, als [das Aufstellen] eines Kessels auf einen Kessel[1]? Dieser erwiderte: Dieser erhält nur die [Wärme], während sie hierbei erzeugt wird. Später sah er ihn ein Kopftuch über die Öffnung einer Kufe ausbreiten und ein Schöpfgefäß darüber legen; da schrie ihn Rabba an. Darauf sprach R. Zera zu ihm: Warum? Dieser erwiderte: Jetzt wirst du sehen. Hierauf sah er, wie jener es ausdrückte. Da sprach er: Womit ist dies anders, als ein altes Kleidungsstück[2]? Dieser erwiderte: Da achtet man nicht darauf[3], hierbei achtet man darauf.

Nicht in Stroh. R. Ada b. Mathna fragte Abajje: Darf man Watte[4], darin man [Speisen] warmgestellt hat, am Šabbath fortbewegen? Dieser erwiderte: Würde jemand denn, weil ihm ein Haufen Stroh fehlt, einen Haufen Watte preisgeben[5]!? — Es wäre anzunehmen, daß folgendes eine Stütze für ihn ist: Man darf in Wollflocken, in Wollflieden, in Purpurstreifen oder in Watte warmstellen, und man darf sie nicht fortbewegen. — Wenn nur dies, so ist dies nichts, denn er meint es wie folgt: hat man darin nicht warmgestellt, so darf man sie nicht fortbewegen. — Wozu braucht er dies demnach zu lehren? — Man könnte glauben, weil sie als Lehnstütze verwendbar sind, so lehrt er uns.

R. Ḥisda erlaubte, am Šabbath das Werg zurück in das Polster zu stopfen. Da wandte R. Ḥanan b. Ḥisda gegen R. Ḥisda ein: Man darf am Šabbath die Halsöffnung[6] aufnesteln, nicht aber auftrennen; ferner darf man am Feste keine Watte in das Polster oder in das Kissen tun, geschweige denn am Šabbath!? — Das ist kein Einwand; dies gilt von neuen, jenes von gebrauchten[7]. Desgleichen wird gelehrt: Man darf am Feste keine Watte in das Polster oder in das Kissen tun, geschweige denn am Šabbath; ist sie

---

1. Das erlaubt ist. 2. Womit man eine Wasserkufe am Š. bedeckt, das ebenfalls naß wird. 3. Daß es Wasser einsaugt; man preßt es nicht aus. 4. Die nur zur Verarbeitung verwendbar u. daher am Š. umherzutragen verboten ist. 5. Man benutzt wohl Watte wie Stroh zum Warmstellen, jedoch verliert sie dadurch nicht ihre Eigenschaft als hauptsächlicher Gegenstand. 6. An einem Hemde, die vom Wäscher zusammengeheftet wird. 7. Ein Polster neu zu füllen, ist verboten, die

herausgefallen, so darf man sie am Šabbath zurück hineintun, um so mehr am Feste.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer die Halsöffnung am Šabbath auftrennt, ist ein Sündopfer schuldig. R. Kahana wandte ein: Welchen Unterschied gibt es denn zwischen diesem und dem Aufspunden eines Col.b Fasses!? Raba erwiderte: Bei jenem besteht eine Verbindung, bei diesem besteht keine Verbindung[8]. R. Jirmeja wies R. Zera auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt: Der Heftfaden der Wäscher, (Schlüsselketten) und die Naht aus Mischgewebe an Kleidungsstücken[9] gelten als Verbindung bezüglich der Unreinheit, bis man sie aufzulösen begonnen hat. Demnach gelten sie als Verbindung auch außer der Zeit des Gebrauches[10], und dem widersprechend wird gelehrt, daß ein Stock, den man als Stiel für eine Axt gebraucht, während des Gebrauches als Verbindung bezüglich der Unreinheit gelte. Nur während des Gebrauches, nicht aber außer der Zeit des Gebrauches!? Dieser erwiderte: Diesen pflegt man, wenn man ihn nicht mehr gebraucht, zum Holze zu werfen, da aber ist ihm [der Heftfaden] auch nicht zur Zeit des Gebrauches erwünscht, denn, wenn [die Kleider] schmutzig werden, reinigt er sie ja wieder. Folgendes lehrten sie in Sura im Namen R. Ḥisdas, und in Pumbeditha lehrten sie es im Namen R. Kahanas, wie manche sagen, im Namen Rabas: Welcher Tanna lehrte das, was die Rabbanan gesagt haben, daß nämlich alles, was an einem Gegenstande befestigt ist, zu diesem gehöre? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es ist R. Meír, denn wir haben gelernt: Der Ölkrughalter, der Gewürzhalter und der Lichthalter am Herde werden mit diesem unrein durch Berührung, nicht aber durch die Luft[11] – so R. Meír; nach R. Šimón sind sie rein. – Allerdings ist R. Šimón der Ansicht, sie gehören nicht zum Herde, welcher Ansicht ist aber R. Meír: gehören sie zum Herde, so sollten sie auch durch die Luft unrein werden, und gehören sie nicht zum Herde, so sollten sie auch durch Berührung nicht unrein werden!? – Tatsächlich gehören sie nicht zum Herde, nur haben die Rabbanan dies angeordnet. – Wenn die Rabbanan es angeordnet haben, so sollten sie auch durch die Luft unrein werden!? – Die Rabbanan haben hierbei ein Erkennungszeichen gemacht, damit man ihretwegen nicht Hebe und Geheiligtes verbrenne.

Die Rabbanan lehrten: Die auseinandernehmbare Federschere und die Hobelklinge werden bezüglich der Unreinheit als verbunden betrachtet, nicht aber bezüglich des Besprengens[12]. – Wie du es nimmst: gelten sie

---

herausgefallene Füllung wieder hineinzutun, ist erlaubt. [8] Der Spund steckt wohl im Fasse, ist aber nicht mit diesem verbunden. [9] Die man wegen des Verbotes wieder auflöst. [10] Den Heftfaden braucht der Wäscher nur beim Waschen. [11] Wenn Unreines sich im Innenraume des Herdes befindet, ohne ihn zu berühren, als verbunden, so sollten sie es auch bezüglich des Besprengens sein, und gelten sie nicht als verbunden, so sollten sie es auch bezüglich der Unreinheit nicht sein!? Raba erwiderte: Nach der Tora gelten sie beim Gebrauche sowohl bezüglich der Unreinheit als auch bezüglich des Besprengens als verbunden, und außer der Zeit des Gebrauches gelten sie weder bezüglich der Unreinheit noch bezüglich des Besprengens als verbunden, Fol. 49 nur haben es die Rabbanan bezüglich der Unreinheit außer der Zeit des Gebrauches mit Rücksicht auf die Unreinheit beim Gebrauche, und bezüglich des Besprengens beim Gebrauche mit Rücksicht auf das Besprengen außer der Zeit des Gebrauches angeordnet.

Nicht in Gräsern &c. Sie fragten: Feucht von Natur, oder von außen her befeuchtet[13]!? – Komm und höre: Nicht in Stroh, nicht in Traubenschalen, nicht in Watte, nicht in Gräser, wenn sie feucht sind. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, von außen her befeuchtet, aber gibt es denn, wenn du feucht von Natur sagst, naturfeuchte Watte!? – Aus der zwischen den Hüften gerupften Wolle. – R. Ošája lehrte ja, man dürfe in ein trockenes Gewand und in trockene Früchte warmstellen, nicht aber in ein feuchtes Gewand oder in feuchte Früchte; gibt es denn ein naturfeuchtes Gewand!? – Aus der zwischen den Hüften gerupften Wolle.

i,2 MAN DARF [SPEISEN] IN GEWÄNDER, IN FRÜCHTE, IN TAUBENFEDERN, IN HOBELSPÄNE UND IN FEINE FLACHSSCHÄBE WARMSTELLEN. R. JEHUDA VERBIETET ES IN FEINE UND ERLAUBT ES IN GROBE.

GEMARA. R. Jannaj sagte: Die Tephillin benötigten eines reinen Körpers, wie Elišâ, der Flügelmann. – Inwiefern? – Abajje erklärte, daß man mit ihnen keine Blähungen von sich gebe; Raba erklärte, daß man mit ihnen nicht schlafe. – Weshalb nennt man ihn den Flügelmann? – Einst verhängte die ruchlose Regierung Religionsverfolgung über Jisraél, daß man nämlich dem, der Tephillin anlegt, das Gehirn durchbohre; Elišâ aber legte sie an und ging auf die Straße. Als ihn einst ein Scherge bemerkte, lief er fort, und dieser lief ihm nach und holte ihn ein. Da nahm er sie von seinem Haupte und hielt sie in der Hand. Dieser fragte ihn: Was hast du da in der Hand? Er erwiderte: Taubenflügel. Hierauf streckte er die Hand aus, und es waren wirklich Taubenflügel. Daher nennt man ihn Elišâ den Flügelmann. – Womit sind Taubenflügel anders, als die aller anderen Vögel? – Weil die Gemeinschaft Jisraéls mit einer Taube verglichen wird, wie es heißt:[14]*wie die Flügel einer Taube, mit Silber bedeckt &c.* Wie die Flügel die Taube beschützen, so beschützen Jisraél die Gebote.

---

so werden jene nicht mit unrein. 12. Eines unreinen Gegenstandes mit dem Sprengwasser (cf. Num. 19,18); sie müssen besonders besprengt werden. 13. Im 1. Falle

IN HOBELSPÄNE &C. Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf Hobelspäne oder auf Flachsschäbe? — Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, feine Flachsschäbe gleiche hierin dem Dung. Schließe hieraus, daß er sich auf Flachsschäbe bezieht. Schließe hieraus.

MAN DARF [SPEISEN] IN FELLE WARMSTELLEN, AUCH DARF MAN DIESE FORTBEWEGEN, IN WOLLFLOCKEN, JEDOCH DARF MAN DIESE NICHT FORTBEWEGEN. WIE MACHE MAN NUN? MAN HEBE DEN DECKEL HOCH, SODANN FALLEN SIE HERUNTER. R. ELEÂZAR B. ÂZARJA SAGT, MAN NEIGE DEN HAUFEN AUF DIE SEITE UND NEHME [DIE SPEISEN] HERAUS, DENN WENN MAN [DIE SPEISEN] HERAUSHEBT, KANN ES VORKOMMEN, DASS MAN SIE NICHT WIEDER HINEINSTELLEN[15] KANN. DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE SIE HERAUSNEHMEN UND WIEDER HINEINSTELLEN. II,1

GEMARA. R. Jonathan b. Âkhinaj und R. Jonathan b. Eleâzar, mit ihnen auch R. Ḥanina b. Ḥama, saßen beisammen und warfen folgende Frage auf: Wird hier von den Fellen eines Privatmannes gelehrt, die eines Handwerkers aber darf man, da er sie schont[16], nicht fortbewegen, oder wird hier von denen eines Handwerkers gelehrt, und um so mehr gilt dies von denen eines Privatmannes? Da sprach R. Jonathan b. Eleâzar: Es ist anzunehmen, daß hier von denen eines Privatmannes gelehrt wird, ein Handwerker aber schont sie. Hierauf sprach R. Ḥanina b. Ḥama: Folgendes sagte R. Jišmâél b. R. Jose: Mein Vater war Lederarbeiter, Col.b und er sagte: Holet Felle, wir wollen uns darauf setzen. Man wandte ein: Bretter eines Privatmannes darf man fortbewegen, die eines Handwerkers darf man nicht fortbewegen; hat man aber daran gedacht, auf ihnen den Gästen Brot zu reichen, so darf man diese und jene fortbewegen!? — Anders sind Bretter, da man sie schont[17]. — Komm und höre: Felle darf man, ob gegerbt oder ungegerbt, am Šabbath fortbewegen; sie unterscheiden gegerbte nur bezüglich der Unreinheit. Doch wohl einerlei, ob die eines Privatmannes oder die eines Handwerkers!? — Nein, nur die eines Privatmannes. — Wieso lehrt er, wenn man die eines Handwerkers nicht fortbewegen darf, daß sie nur bezüglich der Unreinheit gegerbte unterscheiden, er sollte hierin selbst einen Unterschied machen: diese Worte gelten nur von denen eines Privatmannes, nicht aber von denen eines Handwerkers!? — Er lehrt das Ganze von denen eines Privatmannes. Hierüber streiten Tannaím: Felle eines Privatmannes darf man fortbewegen, die eines Handwerkers darf man nicht fortbewegen; R. Jose sagt, man dürfe diese und jene fortbewegen.

---

wärmt es mehr. [14] Ps. 68,14. [15] Wenn die Flocken in die Vertiefung fallen. [16] Und sie zum sonstigen Gebrauche nicht benutzt, da er sie zum Verkaufe hält.

Weiter saßen sie und warfen folgende Frage auf: Wem entsprechen die vierzig Hauptarbeiten weniger eine[18], von denen gelehrt wird? Da sprach R. Ḥanina b. Ḥama: Entsprechend den Arbeiten [beim Bau] der Stiftshütte. Hierauf sprach R. Jonathan b. Eleázar: So sagte R. Šimón, Sohn des R. Jose b. Laqonja: Entsprechend [den Wörtern] *Arbeit, seine Arbeit* und *die Arbeit,* die vierzig weniger einmal in der Tora vorkommen. R. Joseph fragte: Wird [das Wort *Arbeit* im Verse]:[19]*und er trat in das Zimmer, seine Arbeit zu verrichten,* mitgezählt oder nicht? Abajje sprach zu ihm: Möge er doch ein Torabuch holen und zählen. Erzählte ja auch Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß sie[20]ihren Platz nicht verließen, bis man ihnen ein Torabuch holte und sie zählten. Dieser erwiderte: Folgendes ist mir fraglich: wird der Vers:[21]*und die Arbeit war genug,* mitgezählt und jener Vers ist nach demjenigen, zu erklären, welcher sagt, er sei eingetreten, um sein Vorhaben[22]auszuführen, oder wird [der Vers:] *und er trat in das Zimmer, seine Arbeit zu verrichten,* mitgezählt und [der Vers:] *und die Arbeit war genug,* ist folgendermaßen zu erklären: das Werk war fertig[23]? — Dies bleibt unentschieden.

Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, entsprechend den Arbeiten [beim Bau] der Stiftshütte. Es wird nämlich gelehrt: Man ist nur wegen einer Arbeit schuldig, dergleichen [beim Bau] der Stiftshütte ausgeübt wurde. Jene haben gesäet, ihr sollt nicht säen; jene haben gemähet, ihr sollt nicht mähen; jene haben Bretter vom Boden auf den Wagen gehoben, ihr sollt nicht aus öffentlichem Gebiete in Privatgebiet bringen; jene haben die Bretter aus dem Wagen auf den Boden gehoben, ihr sollt nicht aus Privatgebiet in öffentliches Gebiet bringen; jene haben aus einem Wagen in den anderen gehoben, ihr sollt nicht aus Privatgebiet in Privatgebiet bringen. — Wenn aus Privatgebiet in Privatgebiet, so hat man ja nichts getan!? — Abajje und Raba sagten beide, nach anderen, R. Ada b. Ahaba: Aus Privatgebiet in Privatgebiet über öffentliches Gebiet.

IN WOLLFLOCKEN; JEDOCH DARF MAN DIESE NICHT FORTBEWEGEN. Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man darin nicht warmgestellt hat, hat man aber darin warmgestellt, so darf man sie fortbewegen. Ein Schüler des ersten Tages wandte gegen Raba ein: In Wollflocken; jedoch darf man diese nicht fortbewegen. Wie mache man es? Fol. 50 Man hebe den Deckel hoch, sodann fallen sie herunter[24]!? — Vielmehr,

---

17. Sie werden leichter abgegriffen. 18. Die am Š. strafbar sind; cf. Sab. Fol. 73a. 19. Gn. 39,11. 20. Die Gelehrten, die über eine derartige Frage im Zweifel waren; cf. Qid. 30a. 21. Ex. 36,7. 22. Den Willen der Frau Poṭiphars zu erfüllen; cf. Sot. 36b. 23. Über die Zahl war er nicht im Zweifel, nur wußte er nicht, welche von beiden fortzulassen sei. 24. Das Fortbewegen ist verboten, auch

ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man sie nicht zum Warmstellen bestimmt hat, hat man sie aber zum Warmstellen bestimmt, so darf man sie fortbewegen. Es wurde auch gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Jáqobs im Namen des R. Asi b. Šaúl im Namen Rabbis: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man sie nicht zum Warmstellen bestimmt hat, hat man sie aber zum Warmstellen bestimmt, so darf man sie fortbewegen. Rabina sagte: Dies wurde [von Wollflocken] aus dem Magazine gelehrt. Ebenso wird gelehrt: Wollflocken aus dem Magazine darf man nicht fortbewegen; hat sie der Besitzer zur Benutzung bestimmt, so darf man sie fortbewegen.

Rabba b. Bar Ḥana lehrte vor Rabh: Wenn man dürre Palmzweige zum Brennen geschnitten hat und sich nachher überlegt, sie zum Sitzen zu benutzen, so muß man sie vorher[25] zusammenbinden; R. Šimón b. Gamliél sagt, man brauche sie nicht zusammenzubinden. — Er lehrte es, und er sagte auch, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél. Es wird gelehrt: Rabh sagt, man müsse sie zusammenbinden, Šemuél sagt, man denke[26] daran, und R. Asi sagt, man setze sich [vorher] darauf, obgleich man sie nicht zusammenbindet und daran nicht denkt. Allerdings ist Rabh der Ansicht des ersten Tanna, ebenso ist Šemuél der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, wessen Ansicht aber ist R. Asi? — Er vertritt die Ansicht des Tanna der folgenden Lehre: Man darf [am Šabbath] mit einem Flachspflaster[27] oder einem Wollpflaster ausgehen, wenn man es mit Öl bestrichen und mit einer Schnur befestigt hat; hat man es nicht mit Öl bestrichen und mit einer Schnur befestigt, so darf man damit nicht ausgehen; ist man aber damit eine Stunde noch am Tage ausgegangen, so darf man damit ausgehen, auch wenn man es nicht mit Öl bestrichen und mit einer Schnur befestigt hat. R. Aši sagte: Auch wir haben gelernt: Man darf das Stroh auf dem Bette nicht mit der Hand aufschütteln, wohl aber mit dem Körper; wenn sich da aber Viehfutter befindet, oder ein Polster oder ein Laken sich darüber noch am Tage befunden hat, so darf man es auch mit der Hand aufschütteln. Schließe hieraus. — Wer ist der Tanna, der gegen R. Šimón b. Gamliél streitet? — Es ist R. Ḥanina b. Áqiba, denn als R. Dimi kam, erzählte er im Namen Zeéris im Namen R. Ḥaninas: Einst ging R. Ḥanina b. Áqiba nach einem Orte und fand da dürre Palmzweige, die man als Brennholz geschnitten hatte; da sprach er zu seinen Schülern: Gehet und denket daran, daß wir uns morgen darauf setzen wollen. Ich weiß aber nicht, ob es bei einem Gastmahle oder bei einer Trauerfeier war. Da er nun sagte: ob es

---

wenn Speisen darin warmgestellt sind. [25] Vor Beginn des Š., um zu bekunden, daß sie zum Sitzen bestimmt sind. [26] Sie zum Sitzen zu benutzen. [27] So nach bei einem Gastmahle oder bei einer Trauerfeier war, so ist dies demnach nur bei einem Gastmahle oder einer Trauerfeier erlaubt, weil man zerstreut ist, sonst aber ist es nur dann erlaubt, wenn man sie zusammengebunden hat, nicht aber, wenn man sie nicht zusammengebunden hat.

R. Jehuda sagte: Man darf einen Haufen Erde hereinbringen und damit alle seine Bedürfnisse[28] verrichten. Mar Zuṭra trug im Namen Mar Zuṭra des Großen vor: Dies nur, wenn man dafür eine Ecke bestimmt hat. Die Schüler sprachen vor R. Papa: Also nach R. Šimón b. Gamliél, denn die Rabbanan sind ja der Ansicht, daß hierbei eine Tätigkeit[29] erforderlich sei!? Da sprach R. Papa zu ihnen: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sagen, eine Tätigkeit sei erforderlich nur bei dem, wobei eine solche nötig ist, nicht aber bei dem, wobei eine solche nicht nötig ist.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Mit allem darf man [am Šabbath] Gefäße putzen, ausgenommen silberne Gefäße mit kretischem Tone. Demnach ist es mit Natron und Sand erlaubt, und [dem widersprechend] wird gelehrt, daß es mit Natron und Sand verboten ist!? Wahrscheinlich besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, es sei eine Tätigkeit erforderlich, und einer ist der Ansicht, es sei keine Tätigkeit erforderlich. – Nein, alle sind der Ansicht, eine Tätigkeit sei nicht erforderlich, dennoch ist dies kein Einwand; eine [Lehre] nach R. Jehuda, welcher sagt, die nicht beabsichtigte Tätigkeit sei verboten, und eine nach R. Šimón, welcher sagt, die nicht beabsichtigte Tätigkeit sei erlaubt[30]. – Wie ist, wo du die Lehre, nach der es erlaubt ist, R. Šimón addiziert hast, der Schlußsatz zu erklären: man darf aber damit nicht das Haar reinigen. R. Šimón erlaubt dies ja, denn wir haben Col.b gelernt, R. Šimón sagt, der Naziräer dürfe sich das Haar reinigen[31] und schlichten, nicht aber kämmen[32]!? – Vielmehr, das eine und das andere nach R. Jehuda, nur streiten zwei Tannaím über die Ansicht R. Jehudas; nach dem einen Tanna ist R. Jehuda der Ansicht, dies schramme, und nach dem anderen Tanna ist R. Jehuda der Ansicht, dies schramme überhaupt nicht. – Wie ist, wo du sie R. Jehuda addiziert hast, der Schlußsatz zu erklären: Gesicht, Hände und Füße [damit zu reinigen] ist aber erlaubt. Man entfernt ja Haare!? – Wenn du willst, sage ich: bei einem Minderjährigen; wenn du willst, sage ich: bei einer Frau; und wenn du willst, sage ich: bei einem Kastraten[33].

Raschi; nach anderen Perücke. [28] Beispielsweise Kot u. Schmutz zudecken. [29] Cf. Anm. 25 mut. mut. [30] Hierbei handelt es sich gar nicht um die Vorbereitung; verboten ist es vielmehr nach der einen Ansicht, weil man dabei schrammt, eine Arbeit, die man nicht beabsichtigt. [31] Mit Natron oder Sand. [32] Was einem anderen am Š., ist dem Naziräer am Wochentage erlaubt. [33] Die keine Bart-

R. Jehuda sagte: Mit Ziegelstaub ist es erlaubt[34]. R. Joseph sagte: Mit Jasmintrestern[35] ist es erlaubt. Raba sagte: Mit Pfefferpulver ist es erlaubt. R. Šešeth sagte: Mit Barada ist es erlaubt. – Was ist Barada? R. Joseph erwiderte: Ein Drittel Aloë, ein Drittel Myrte und ein Drittel Veilchen. R. Neḥemja b. Joseph sagte: Wenn der größere Teil nicht aus Aloë besteht, ist es erlaubt.

Man fragte R. Šešeth: Darf man am Šabbath Oliven aufspalten[36]? Dieser erwiderte: Hat man es denn am Wochentage erlaubt!? – Er ist also der Ansicht [man dürfe dies nicht] wegen der Vernichtung von Speisen; demnach wäre anzunehmen, daß er gegen Šemuél streitet, denn Šemuél sagte, man dürfe Brot zu jeglichem Behufe verwenden. – Ich will dir sagen, Brot wird nicht verunstaltet, diese aber werden verunstaltet.

Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši saßen beisammen, und man brachte ihnen Barada; Amemar und R. Aši wuschen sich damit, Mar Zuṭra aber wusch sich nicht. Da sprachen sie zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Šešeth gesagt hat, daß es nämlich mit Barada erlaubt sei!? R. Mordekhaj erwiderte ihnen: Der Meister aber nicht; er ist der Ansicht, man dürfe es nicht einmal am Wochentage. Er hält es mit folgender Lehre: Man darf von seinem Körper angetrockneten Schmutz oder angetrockneten Eiter abkratzen, wenn sie ihm lästig sind, schönheitshalber aber ist dies verboten. – Wessen Ansicht sind jene? — Der folgenden Lehre: Der Mensch wasche sich täglich Gesicht, Hände und Füße zu Ehren seines Schöpfers, denn es heißt:[37] *alles hat der Herr ihm zu Ehren erschaffen.*

R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SAGT, MAN NEIGE DEN HAUFEN AUF DIE SEITE UND NEHME [DIE SPEISE] HERAUS, DENN WENN MAN HERAUSHEBT &C. R. Abba sagte im Namen des R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs: Alle stimmen überein, daß, wenn die Vertiefung zusammengefallen ist, es verboten sei, sie wieder hinzustellen. – Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, man dürfe sie herausnehmen und wieder hineinstellen. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn die Vertiefung nicht zusammengefallen ist, so ist dies ja selbstverständlich; doch wohl, wenn die Vertiefung zusammengefallen ist? – Nein, tatsächlich, wenn sie nicht zusammengefallen ist, hier aber streiten sie, ob dies zu befürchten ist; einer ist der Ansicht, man befürchte, die Vertiefung könnte zusammengefallen sein, und einer ist der Ansicht, man befürchte nicht, die Vertiefung könnte zusammengefallen sein.

R. Hona sagte: Wenn man eine Narzisse[38] hineingesteckt, herausgezo-

---

haare haben. [34] Am Š. das Gesicht zu waschen. [35] Sesamtrester mit Jasminwasser geknetet, sodann getrocknet und zerstoßen. [36] Um die Herbheit zu entfernen. [37] Pr. 16,4. [38] So nach Árukh. [39] In einen Topf mit Erde, damit

gen und wieder hineingesteckt[39] hat, so ist es erlaubt[40], wenn aber nicht, so ist es verboten. Šemuél sagte: Wenn man ein Messer zwischen die Mauerschichten hineingesteckt, herausgezogen und wieder hineingesteckt hat, so ist es erlaubt, wenn aber nicht, so ist es verboten. Mar Zuṭra, nach anderen R. Aši, sagte: In ein Rohrbüschel ist es erlaubt. R. Mordekhaj sprach zu Raba: R. Qaṭina wandte ein: Wenn jemand Rüben oder Rettich unter einem Weinstocke versteckt[41] hat, so hat er, falls ein Teil der
Fol. 51 Blätter unbedeckt bleibt, kein Bedenken zu tragen wegen Mischsaat, wegen des Siebentjahres und wegen der Zehnte[42], auch darf man sie am Šabbath herausnehmen!? – Dies ist ein Einwand.

ii,2 Hat man [die Speisen] während des Tages nicht zugedeckt, so darf man dies nicht mehr bei Dunkelheit. Wenn man sie zugedeckt hat und sie aufgedeckt wurden, so darf man sie wieder zudecken. Man darf einen Krug[43] füllen und ihn unter das Polster oder unter das Kissen[44] tun.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf [Speisen oder Getränke] kaltstellen. R. Joseph sprach: Was lehrt er uns damit, wir haben ja gelernt, man dürfe einen Krug füllen und ihn unter das Polster oder unter das Kissen tun!? Abajje erwiderte: Vieles läßt er uns hören; aus der Mišna könnte man entnehmen, nur Dinge, die man gewöhnlich nicht warmstellt, nicht aber Dinge, die man gewöhnlich warmstellt, so lehrt er uns.

R. Hona sagte im Namen Rabbis: Man darf [Speisen oder Getränke] nicht kaltstellen. – Es wird ja aber gelehrt, Rabbi erlaubte [Speisen oder Getränke] kaltzustellen!? – Das ist kein Einwand; eines [lehrte er], bevor er darüber von R. Jišmáél b. R. Jose gehört hat, das andere, nachdem er darüber von R. Jišmáél b. R. Jose bereits gehört hat. Einst saß nämlich Rabbi und lehrte: Man darf [Speisen oder Getränke] nicht kaltstellen. Da sprach R. Jišmáél b. R. Jose vor ihm: Mein Vater erlaubte [Speisen oder Getränke] kaltzustellen. Darauf sprach dieser: Der Greis[45] hat dies entschieden.

R. Papa sagte: Komm und siehe, wie sie sich gegenseitig verehrt haben. Als R. Jose noch am Leben war, pflegte er vor Rabbi gebeugt zu sitzen, denn R. Jišmáél b. R. Jose war ja Amtsnachfolger seiner Vorfahren und pflegte ebenfalls vor Rabbi gebeugt zu sitzen, dennoch sagte dieser: Der Greis hat dies entschieden.

---

sie sich frisch halte. [40] Am Š. wieder herauszunehmen, um daran zu riechen, weil die Vertiefung bereits vor dem Š. eingedrückt wurde. [41] Damit sie in der Erde frisch bleiben. [42] Dies gilt nicht als Pflanzung. [43] Mit kaltem Wasser. [44] Um es vor Sonne u. Wärme zu schützen. [45] Der Vater RJ.s, nach dem er

R. Naḥman sagte [am Šabbath] zu seinem Diener Daro, daß er ihm etwas kaltstelle. [Ferner auch], daß er ihm Wasser hole, das ein aramäischer Koch aufgewärmt[46] hat. R. Ami hörte dies und mißbilligte es. Da sprach R. Joseph: Weshalb mißbilligte er es, jener verfuhr ja nach der Ansicht seiner Lehrer; in dem einen Falle nach Rabh und in dem einen Falle nach Šemuél!? Nach Šemuél, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, man dürfe [Speisen oder Getränke] kaltstellen; nach Rabh, denn R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs, was man auch roh ißt, sei nicht, als von Nichtjuden gekocht, verboten. – Er war der Ansicht, bei einem angesehenen Manne sei es anders.

Die Rabbanan lehrten: Obgleich sie gesagt haben, daß man bei Dunkelheit nichts warmstellen darf in Dinge, die nicht wärmen, so ist es dennoch erlaubt, [Wärme] hinzuzufügen. – Auf welche Weise? R. Šimón b. Gamliél sagte, man nehme das Laken ab und lege eine Decke darauf, oder man nehme die Decke ab und lege ein Laken darauf. Auch sagte R. Šimón b. Gamliél: Verboten haben sie nur denselben Kessel [warmzustellen], hat man aber aus einem Kessel in einen anderen umgegossen, so ist es erlaubt. Wie sollte dies ein Wärmen sein, wo man es dadurch abkühlt!? Hat man [die Speise] in etwas warmgestellt, das man am Šabbath fortbewegen darf, und mit solchem zugedeckt, oder hat man sie in etwas warmgestellt, das man am Šabbath nicht fortbewegen darf, und mit etwas zugedeckt, das man fortbewegen darf, so darf man sie nehmen und wieder hinstellen; hat man sie aber in etwas warmgestellt, das man am Šabbath nicht fortbewegen darf, und mit solchem zugedeckt, oder hat man sie in etwas warmgestellt, das man am Šabbath fortbewegen darf, und mit etwas zugedeckt, das man nicht fortbewegen darf, so darf man sie, wenn sie zum Teil abgedeckt war, nehmen und wieder hinstellen, wenn aber nicht, nicht nehmen und wieder hinstellen. R. Jehuda sagte: Wergschäbe gleicht diesbezüglich dem Dung. Man darf einen Col.b Kessel auf den anderen und einen Topf[47] auf den anderen stellen, nicht aber einen Topf auf einen Kessel oder einen Kessel auf einen Topf. Auch darf man die Öffnung mit Teig verkleben, aber nicht damit er heißer werde, sondern damit [die Wärme] erhalten bleibe. Wie man nicht Warmes warmstellen darf, so darf man auch Kaltes nicht kaltstellen. Rabbi erlaubte Kaltes kaltzustellen. Man darf am Šabbath Schnee oder Hagel nicht zerreiben, damit Wasser abfließe, wohl aber darf man sie ohne Bedenken in ein Trinkgefäß oder in eine Schüssel tun.

---

sich nun richten wollte.

[46] Dieses gilt nicht als eine von Nichtjuden gekochte Speise.

[47] Ersterer aus Kupfer, letzterer aus Ton.

FÜNFTER ABSCHNITT

i WOMIT DAS VIEH AUSGETRIEBEN WERDEN DARF, UND WOMIT ES NICHT AUSGETRIEBEN WERDEN DARF. MAN DARF DAS KAMEL MIT DER HALFTER, DEN DROMEDAR MIT DEM STECHRINGE, DEN LIBYCUS[1] MIT DEM ZAUME, DAS PFERD MIT DEM HALSGESCHIRR AUSTREIBEN; EBENSO DÜRFEN ALLE TIERE, DIE EIN HALSGESCHIRR TRAGEN, MIT DIESEM AUSGETRIEBEN UND DARAN GEFÜHRT WERDEN. DIESE DARF MAN[2] AN IHREM ORTE[3] BESPRENGEN UND UNTERTAUCHEN.

GEMARA. Was heißt ‘den Dromedar mit dem Stechringe’? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Den weißen Dromedar mit einem eisernen Gezäume.

DEN LIBYCUS MIT DEM ZAUME. R. Hona erklärte: Einen libyschen Esel mit einem eisernen Zaumgebiß. Einst sandte Levi den Ḥozäern[4] Geld, um für ihn einen libyschen Esel zu kaufen. Da wickelten sie [das Geld] ein und sandten ihm Gerste. Dies bedeutet, daß die Schritte des Esels von der Gerste abhängig sind.

R. Jehuda erzählte im Namen Šemuéls: Man richtete an Rabbi abwechselnd die Frage hinsichtlich des einen [Tieres] mit [dem Geschirre] des anderen. Bezüglich des Dromedars mit einer Halfter ist es nicht fraglich, denn dies ist, da dieses damit nicht gezügelt wird, eine Last, die Frage besteht nur bezüglich des Kameles mit einem Stechringe; wird er als Last betrachtet, da für dieses auch eine Halfter ausreicht, oder wird er nicht als Last betrachtet, da er eine bessere Zügelung gewährt? Da erwiderte R. Jišmáél b. R. Jose in seiner Gegenwart: Folgendes lehrte mein Vater: Vier Tiere dürfen mit der Halfter ausgetrieben werden: das Pferd, das Maultier, das Kamel und der Esel. Was schließt dies aus? Dies schließt wohl das Kamel mit einem Stechringe aus. – Nein, dies schließt den Dromedar mit einer Halfter aus. In einer Barajtha wird gelehrt: Der libysche [Esel] und das Kamel dürfen mit einer Halfter ausgetrieben werden. – Hierüber streiten Tannaím: Man darf kein [wildes] Tier mit einer Halfterkette austreiben; Ḥananja sagt, man dürfe es mit einer Halfterkette sowie mit jedem schutzgewährenden Gegenstande austreiben. Um welches [Tier] handelt es sich: wollte man sagen, um ein großes, so ist ja für dieses eine Halfterkette nicht ausreichend, und wollte man sagen, um ein kleines, so ist ja für dieses eine Halfterkette entschieden ausreichend!? Wahrscheinlich besteht ihr Streit bezüglich einer Katze; der erste Tanna ist der Ansicht, dies sei, da für diese auch eine Schnur genügt, eine Last, und Ḥananja ist der Ansicht, was eine bessere Zügelung gewährt, sei keine Last. R. Hona b. Ḥija sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Ḥananja.

---

[1] ליבדוקס (so in korrekten Texten) ist nichts weiter als Libycus, sc. asinus; daß die Alten unter Libyen Afrika verstanden, ist ebenso bekannt, wie die schwierigere Behandlung des afrikanischen Esels, der eines Zaumes benötigt. Die anders lautenden Ausführungen mancher ‘Wörterbuchforscher’ beweisen nur, daß ihnen die weiter folgende u. auch anderweitig wiederholte Erklärung des Talmud unbekannt ist.
[2] Wenn sie unrein sind.
[3] Dh. während die Tiere sie anhaben.
[4] Name eines Ortes oder einer Provinz, nach Angabe des Talmud ein halbes Jahr von Babylonien entfernt; vom regen Geschäftsverkehre zwischen beiden Orten wird im Talmud

Levi, Sohn des R. Hona b. Ḥija, und Rabba b. R. Hona befanden sich auf der Reise, und als der Esel Levis dem Esel des Rabba b. R. Hona voranging, wurde Rabba b. R. Hona verdrießlich[5]. Da dachte jener: Ich will Fol. 52 ihm etwas sagen, was ihn beruhigen wird. Darauf fragte er ihn: Darf man einen ungebärdigen Esel, beispielsweise diesen, am Šabbath mit einem Zaume austreiben? Dieser erwiderte: Folgendes sagte dein Vater im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Ḥananja.

In der Schule des Menasja wurde gelehrt: Eine Ziege, die ein Loch an den Hörnern hat, darf man am Šabbath mit der Halfter[6] austreiben. R. Joseph fragte: Wie ist es, wenn man sie ihr am Barte befestigt hat? [Sagen wir,] sie unterlasse das Zerren, weil das Zerren sie schmerzt, oder aber, wenn die Halfter sich löst und herunterfällt, könnte man verleitet werden, vier Ellen auf öffentlichem Gebiete zu tragen. — Dies bleibt unentschieden.

Dort haben wir gelernt: Nicht mit einem Riemen an den Hörnern. R. Jirmeja b. Abba sagte: Hierüber streiten Rabh und Šemuél; einer sagt, es sei sowohl als Schmuck als auch als Zügel verboten, und einer sagt, es sei als Schmuck verboten und als Zügel erlaubt. R. Joseph sagte: Es ist zu beweisen, daß Šemuél es ist, welcher sagt, als Schmuck verboten und als Zügel erlaubt, denn R. Hona b. Ḥija sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie Ḥananja. Abajje sprach zu ihm: Im Gegenteil, es ist zu beweisen, daß Šemuél es ist, welcher sagt, sowohl als Schmuck als auch als Zügel verboten, denn R. Jehuda erzählte im Namen Šemuéls: Man richtete an Rabbi abwechselnd die Frage hinsichtlich des einen [Tieres] mit [dem Geschirr] des anderen, und R. Jišmáél b. R. Jose erwiderte in seiner Gegenwart: Folgendes lehrte mein Vater: Vier Tiere dürfen mit der Halfter ausgetrieben werden: das Pferd, das Maultier, das Kamel und der Esel. Dies schließt wohl das Kamel mit einem Stechringe aus. — Streiche dieses wegen jenes. — Was veranlaßt dich, dieses wegen jenes zu

---

oft berichtet. [5] Da er glaubte, jener reite absichtlich voran. [6] Nicht aber, wenn am Halse befestigt, da sie sie abwerfen u. man die Halfter am Š. zu tragen verstreichen, streiche jenes wegen dieses!? – Weil wir finden, daß Šemuél es ist, welcher sagt, als Schmuck verboten und als Zügel erlaubt. Es wurde nämlich gelehrt: R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs, es sei sowohl als Schmuck als auch als Zügel verboten; R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Šemuéls, es sei als Schmuck verboten und als Zügel erlaubt. Man wandte ein: Hat der Eigentümer ihr[7] eine Halfter angelegt, so ist sie tauglich. Wieso kannst du nun sagen, diese gelte als Last, der Allbarmherzige sagt ja: [8]*auf die kein Joch gekommen ist*!? Abajje erwiderte: Wenn man sie aus einer Stadt nach einer anderen führt[9]. Rabba erwiderte: Anders ist es bei der [roten] Kuh, die einen hohen Wert[10] hat. Rabina erwiderte: Wenn sie ungebärdig ist.

Das Pferd mit dem Halsgeschirr. Was heißt 'geführt', und was heißt 'ausgetrieben'? R. Hona erwiderte: Sie dürfen dieses [um den Hals] gewickelt ausgetrieben oder daran geführt werden. Šemuél sagte: Sie dürfen daran geführt werden, nicht aber dieses [um den Hals] gewickelt ausgetrieben werden. In einer Barajtha wird gelehrt: sie dürfen dieses [um den Hals] gewickelt ausgetrieben werden, sodaß sie daran gezogen[11] werden können. R. Joseph erzählte: Ich habe gesehen, wie die Kälber des Hauses R. Honas mit der Halfter [um den Hals] gewickelt am Šabbath ausgetrieben wurden. Als R. Dimi kam, erzählte er im Namen R. Ḥaninas: Die Maultiere des Hauses Rabbis wurden am Šabbath mit ihren Halftern ausgetrieben. Sie fragten: [Um den Hals] gewickelt oder daran geführt? – Komm und höre: Als R. Šemuél b. Jehuda kam, erzählte er im Namen R. Ḥaninas: Die Maultiere des Hauses Rabbis wurden am Šabbath mit den Halftern [um den Hals] gewickelt ausgetrieben. Die Schüler sprachen vor R. Aši: Die [Erzählung] des R. Šemuél b. Jehuda ist nicht nötig, dies geht schon aus der Erzählung R. Dimis hervor. Wollte man sagen, R. Dimi meine, daran geführt, so wäre dies ja schon aus dem Berichte R. Jehudas im Namen Šemuéls zu entnehmen. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Man fragte Rabbi abwechselnd bezüglich des einen [Tieres] mit [dem Geschirr] des anderen, und R. Jišmáél b. R. Jose erwiderte in seiner Gegenwart: Folgendes lehrte der Vater: Vier Tiere dürfen mit der Halfter ausgetrieben werden: das Pferd, das Maultier, das Kamel und der Esel. R. Aši erwiderte ihnen: Dies ist nötig. Wenn nur [der Bericht] R. Jehudas, so könnte man einwenden, jener habe es zwar gesagt, dieser es aber nicht anerkannt, daher die Erzählung R. Dimis. Und wenn auch [die Erzählung] R. Dimis, so könnte man

---

leitet werden könnte. [7] Der roten Kuh, der kein Joch aufgelegt worden sein darf; cf. Num. 19,2. [8] Num. 19,2. [9] Sie geht ungern, u. da dann die Halfter unvermeidlich ist, so gilt sie nicht als Last. [10] Wegen ihrer Seltenheit; man muß sie daher an der Halfter führen. [11] Es muß lose sein oder nachhängen, um die glauben, nur daran geführt, nicht aber [um den Hals] gewickelt, daher die Erzählung des R. Šemuél b. R. Jehuda.

DIESE DARF MAN AN IHREM ORTE BESPRENGEN UND UNTERTAUCHEN. Demnach sind sie für die Unreinheit empfänglich, und [dem widersprechend] haben wir ja gelernt, ein Ring [als Schmuck] für Menschen sei verunreinigungsfähig, Ringe für Tiere und Geräte seien rein, und auch alle anderen Ringe seien rein!? R. Jiçḥaq der Schmied erwiderte: Wenn sie Col.b vorher Schmuck für Menschen waren und später als Schmuck für das Tier verwendet werden. R. Joseph erwiderte: Weil der Mensch das Tier daran[12]führt. Es wird ja auch gelehrt: Ein Metallstock für ein Tier ist für die Unreinheit empfänglich. Doch wohl aus dem Grunde, weil der Mensch es damit zähmt, ebenso auch hierbei, weil der Mensch es daran führt.

AN IHREM ORTE UNTERTAUCHEN. Es besteht ja aber eine Trennung[13]!? R. Ami erwiderte: Wenn man sie lose gehämmert hat. – Es wäre anzunehmen, daß R. Ami der Ansicht R. Josephs ist, denn wenn man sagen wollte, er sei der Ansicht R. Jiçḥaq des Schmieds, der erklärt hat, wenn sie vorher Schmuck für Menschen waren und später als Schmuck für das Tier verwendet wurden, so ist ja, sobald man sie gehämmert und an ihnen eine [verändernde] Handlung vorgenommen hat, die Unreinheit von ihnen geschwunden!? Wir haben nämlich gelernt: Alle Geräte werden mit der bloßen Bestimmung[14]verunreinigungsfähig, von ihrer Unreinheit enthoben aber nur durch eine tätliche Änderung. – Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die verbessernde Änderung gelte diesbezüglich nicht als Änderung. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Sie sprechen nicht von einer tätlichen Änderung zur Verbesserung, sondern zur Verschlechterung. In einer Barajtha wird gelehrt: Wenn Spielraum vorhanden ist[15].

Ein Schüler aus Obergaliläa fragte R. Eliézer: Ich hörte, daß man zwischen Ring und Ring unterscheide. Dieser sprach: Wahrscheinlich hast du dies bezüglich des Šabbaths gehört, denn bezüglich der Unreinheit sind alle gleich. – Aber sind denn bezüglich der Unreinheit alle gleich, wir haben ja gelernt, ein Ring [als Schmuck] für Menschen, sei verunreinigungsfähig, und Ringe für Tiere und alle anderen Ringe seien rein!? – Was er ihm gesagt hat, bezieht sich auch nur auf Ringe [als Schmuck] für Menschen. – Aber sind denn alle, die [als Schmuck] für Menschen

---

Hand hineinstecken, bezw. das Ende anfassen zu können. [12] Deshalb ist er als Gebrauchsgegenstand für Menschen verunreinigungsfähig. [13] Zwischen der unterzutauchenden Sache u. dem Wasser, an der Stelle, wo sie mit dem Körper des Tieres in Berührung kommt. [14] Wenn man das Gerät als fertig betrachtet. [15] Wenn die Ringe u. das Geschirr lose sitzen u. Wasser überall eindringt. 16. Dadienen, gleich, es wird ja gelehrt, ein Ring, den man für einen Lendengürtel oder Schulterbänder zurechtgemacht hat, sei rein, und nur von einem Fingerringe sagten sie, er sei verunreinigungsfähig!? – Was er ihm gesagt hat, bezieht sich auch nur auf einen Fingerring. – Aber sind denn alle Fingerringe gleich, wir haben ja gelernt, ein Metallring mit einem Korallenpetschaft sei verunreinigungsfähig, und ein Korallenring mit Metallpetschaft sei rein!? – Was er ihm gesagt hat, bezieht sich nur auf Ringe ganz aus Metall.

Ferner fragte er: Ich hörte, daß man zwischen Nadel und Nadel unterscheidet. Dieser sprach: Wahrscheinlich hast du dies bezüglich des Šabbaths gehört, denn bezüglich der Unreinheit sind alle gleich. – Aber sind denn bezüglich der Unreinheit alle gleich, wir haben ja gelernt, eine Nadel, der das Öhr oder die Spitze fehlt, sei rein!? – Was er ihm gesagt hat, bezieht sich auch nur auf eine ganze. – Aber sind denn auch bei ganzen alle gleich, wir haben ja gelernt, eine rostige Nadel sei, wenn [der Rost] das Nähen hindert, rein, und wenn nicht, verunreinigungsfähig, und hierzu sagten sie in der Schule R. Jannajs, nur wenn dieser Spuren hinterläßt!? – Was er ihm gesagt hat, bezieht sich nur auf eine rostfreie. – Aber sind denn auch bei rostfreien alle gleich, es wird ja gelehrt, man dürfe am Šabbath eine Nadel fortbewegen, ob durchlocht, oder undurchlocht; durchlocht müsse sie nur bezüglich der Unreinheit sein!? – Abajje hat dies bereits nach Raba auf unfertige[16] bezogen.

ii DER ESEL DARF MIT EINER DECKE AUSGETRIEBEN WERDEN, WENN SIE BEFESTIGT IST. DIE WIDDER DÜRFEN UMBUNDEN, DIE SCHAFE MIT NACH OBEN ODER NACH UNTEN GEBUNDENEN SCHWÄNZEN, ODER UMHÜLLT, UND DIE ZIEGEN MIT VERBUNDENEN EUTERN AUSGETRIEBEN WERDEN. R. JOSE VERBIETET DIES ALLES, AUSSER DAS AUSTREIBEN VON UMHÜLLTEN SCHAFEN. R. JEHUDA SAGT, ZIEGEN DÜRFEN MIT VERBUNDENEN EUTERN AUSGETRIEBEN WERDEN, DAMIT DIE MILCH VERSIEGE, NICHT ABER, UM DIE MILCH ZU ERHALTEN.

Fol. 53 GEMARA. Šemuél sagte: Dies nur, wenn sie bereits am Vorabend des Šabbaths befestigt war. R. Naḥman sagte: Dies geht auch aus der Mišna hervor, denn diese lehrt, der Esel dürfe nicht mit seiner Decke ausgetrieben werden, wenn sie nicht befestigt ist. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie überhaupt nicht befestigt ist, so ist dies ja selbstverständlich, da sie herunterfallen und man sie zu tragen verleitet werden könnte!? Wahrscheinlich also, wenn sie nicht vom Vorabend des Šabbaths her befestigt ist; demnach spricht die vorhergehende [Mišna] von dem Falle, wenn sie bereits am Vorabend des Šabbaths befestigt war.

---

gegen sind fertige Nadeln ohne Loch, wie Stecknadeln, verunreinigungsfähig.

Schließe hieraus. Desgleichen wird gelehrt: Der Esel darf mit seiner Decke ausgetrieben werden, wenn sie bereits am Vorabend des Šabbaths befestigt war, nicht aber mit einem Sattel, auch wenn er bereits am Vorabend des Šabbaths befestigt war. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch mit einem Sattel, wenn er bereits am Vorabend des Šabbaths befestigt war, nur dürfe man ihm keinen Bauchgurt umbinden, auch keinen Hinterriemen unter dem Schwanze anhängen.

R. Asi b. Nathan fragte R. Ḥija b. Aši: Darf man am Šabbath eine Decke auf den Esel legen? Dieser erwiderte: Es ist erlaubt. Jener sprach: Welchen Unterschied gibt es zwischen dieser und einem Sattel? Dieser schwieg. Jener wandte[17] ein: Man darf den Sattel nicht mit der Hand vom Esel herabnehmen, vielmehr führe man ihn auf dem Hofe umher, bis er von selber herabfällt. Wenn es nun heißt, daß man ihn sogar nicht herabnehmen darf, um wieviel weniger darf man ihn auflegen!? Da sprach R. Zera zu ihm: Laß ihn, er ist der Ansicht seines Lehrers. R. Ḥija b. Aši sagte nämlich im Namen Rabhs: Man darf am Šabbath dem Vieh einen Futterkorb anhängen. Man folgere nun [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere bezüglich einer Decke: wenn jenes, das ihm nur eine Bequemlichkeit[18] gewährt, erlaubt ist, um wieviel mehr dies, was ihm Schutz (vor Qual) gewährt. Šemuél sagt, eine Decke [aufzulegen] sei erlaubt, einen Futterkorb [anzuhängen] sei verboten. Als R. Ḥija b. Joseph zu Šemuél kam und ihm die Lehre Rabhs vortrug, sprach er zu ihm: Wenn Abba[19] dies gesagt hat, so versteht er nichts von den Šabbathgesetzen.

Als R. Zera hinaufkam[20], fand er R. Binjamin b. Jepheth sitzen und folgendes im Namen R. Joḥanans lehren: Man darf am Šabbath einem Esel die Decke auflegen. Da sprach er zu ihm: Recht so, so lehrte es auch Arjokh in Babylonien. — Wer ist Arjokh? — Das ist Šemuél. — Rabh sagte dies ja ebenfalls!? — Vielmehr, er hörte ihn auch fortfahren: man darf ihm aber am Šabbath keinen Futterkorb anhängen. Da sprach er zu ihm: Recht so, so lehrte es auch Arjokh in Babylonien. — Alle stimmen also überein, daß eine Decke erlaubt sei; womit ist dies anders als ein Sattel!? — Dieser ist anders, es ist auch in einer Weise möglich, daß er von selbst herunterfällt. R. Papa erwiderte: Dies geschieht, um ihn zu wärmen, jenes aber, um ihn abzukühlen. Wohl um ihn zu wärmen, weil er sonst leidet, nicht aber abzukühlen, weil er dabei nicht leidet. Das ist es, was die Leute sagen: Der Esel friert auch in der Jahreszeit des

---

[17] Er faßte sein Schweigen als Nichtbeachtung auf u. glaubte, dieser sei der Ansicht, man dürfe auch einen Sattel auflegen. [18] Der Futtersack dient nur zur Bequemlichkeit des Tieres beim Fressen. [19] Abba, oder Abba der Große wurde par excellence Rabh genannt. [20] Nach Palästina. [21] Zehnter Monat des jüdi-

Tamuz[21]. Man wandte ein: Das Pferd darf nicht mit einem Fuchsschwanze[22]oder einem Stirnschmucke zwischen den Augen ausgetrieben werden; der Flußbehaftete darf nicht mit seinem Schutzbeutel ausgehen; ferner dürfen nicht Ziegen mit einem Eutersacke, eine Kuh mit einem Zaume am Maule, oder Füllen mit einem Futtersacke am Maule auf öffentliches Gebiet ausgetrieben werden; ferner nicht ein Vieh mit Hufschuhen an den Füßen, auch nicht mit einem Amulett, selbst wenn es von einem Bewährten herrührt. Hierin ist es beim Vieh strenger als beim Menschen[23]. Man darf es aber mit einem Verbande auf der Wunde, mit Schienen auf dem Bruche oder mit nachhängender Nachgeburt austreiben. Ferner darf man ihm die Glocke am Halse verstopfen[24]und es damit im Hofe umhergehen lassen. Hier wird gelehrt, daß man nicht Füllen mit dem Futterkorbe am Maule auf öffentliches Gebiet austreiben darf; nur auf öffentliches Gebiet nicht, wohl aber im Hofe. Dies gilt wohl von großen, bei denen es zu ihrer Bequemlichkeit[16]geschieht!? — Nein, von kleinen, wegen der Qual[25]. — Dies ist auch zu erhärten; er lehrt ja davon gleich-Col.b lautend, wie vom Amulett.

Der Meister sagte: Oder mit einem Amulett, selbst, wenn es von einem Bewährten herrührt. Wir haben ja aber gelernt, nicht mit einem Amulett, das nicht von einem Bewährten herrührt; demnach ist es mit einem von einem Bewährten herrührenden erlaubt!? — Hier ebenfalls, wenn es von einem Unbewährten herrührt. — Er lehrt ja aber: selbst wenn es von einem Bewährten herrührt!? — Bewährt für Menschen, aber nicht für Tiere. — Aber gibt es denn für Menschen bewährt und für Tiere unbewährt? — Allerdings, ein Mensch hat einen Schutzengel, der ihm hilft, ein Vieh hat keinen Schutzengel, der ihm hilft. — Wieso heißt es demnach: hierin ist es beim Vieh strenger, als beim Menschen!? — Du glaubst wohl, dies beziehe sich auf das Amulett, dies bezieht sich auf den Hufschuh. — Komm und höre: Man darf einen Menschen [mit Öl] schmieren oder ihm eine Wunde bestreichen, nicht aber darf man ein Tier [mit Öl] schmieren oder ihm eine Wunde bestreichen. Doch wohl, wenn die Wunde noch vorhanden ist, zur Linderung der Schmerzen!? — Nein, wenn die Wunde geheilt ist, zum Behagen. — Komm und höre: Wenn ein Vieh von einem Blutandrange befallen wird, so darf man es nicht zur Abkühlung ins Wasser stellen; wenn ein Mensch von einem Blutandrange befallen wird, so darf man ihn zur Abkühlung ins Wasser stellen!? Úla erwiderte: Dies ist eine Vorsichtsmaßnahme, weil man zum Zerreiben

---

schen Kalenders, ungefähr Juli; die Jahreszeit des T. soviel wie Hochsommer.
[22] Nach Raschi als Schutz gegen ein böses Auge. [23] Der mit einem Amulett ausgehen darf. [24] Damit sie nicht läute. [25] Die einen kurzen Hals haben u. nur schwer das Futter von der Erde langen können. [26] Aus diesem Grunde ist am

von Spezereien kommen[26] könnte. — Demnach sollte dies auch von einem Menschen gelten!? — Bei einem Menschen erscheint es als Kühlung. — Demnach erscheint es ja auch bei einem Vieh als Kühlung!? — Bei einem Vieh gibt es keine Kühlung[27]. — Treffen wir denn bei einem Vieh[28] eine solche Vorsichtsmaßnahme, es wird ja gelehrt, daß, wenn [ein Vieh] außerhalb des Gebietes steht, man es rufe, damit es herankomme; wir berücksichtigen nicht, man könnte dazu kommen, es zu holen!? Rabina erwiderte: Wenn das Gebiet, auf dem es sich befindet, in sein eigenes Gebiet hineinragt[29]. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Über das Zerreiben von Spezereien selbst streiten Tannaím. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Vieh sich mit Wicken überfressen hat, so darf man es nicht zum Laufen veranlassen, damit es Durchfall bekomme; R. Ošâja erlaubt dies. Raba trug vor: Die Halakha ist wie R. Ošâja.

Der Meister sagte: Der Flußbehaftete darf nicht mit seinem Schutzbeutel ausgehen; ferner dürfen nicht Ziegen mit einem Eutersacke ausgetrieben werden. Es wird ja aber gelehrt, Ziegen dürfen mit einem Eutersacke ausgetrieben werden!? R. Jehuda erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er befestigt ist, das andere, wenn er nicht befestigt[30] ist. R. Joseph erwiderte: Willst du [den Streit zwischen] Tannaím aus der Welt schaffen!? [Hierüber streiten] Tannaím, denn wir haben gelernt: Ziegen dürfen mit verbundenen Eutern ausgetrieben werden. R. Jose verbietet dies alles, außer das Austreiben von umhüllten Schafen. R. Jehuda sagt, Ziegen dürfen mit verbundenen Eutern ausgetrieben werden, damit die Milch versiege, nicht aber, um die Milch zu erhalten. Wenn du aber willst, sage ich: beides nach R. Jehuda, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, um die Milch versiegen zu lassen, das andere, um die Milch zu erhalten. Es wird gelehrt: R. Jehuda erzählte: Einst machten sie in Antiochien für die Ziegen, die sehr große Euter hatten, Schutzbeutel, damit sie sich die Euter nicht zerschrammen.

Die Rabbanan lehrten: Einst starb einem seine Frau und hinterließ ihm einen saugenden Knaben; er besaß aber nichts, um eine Amme zu bezahlen. Da geschah ein Wunder und die Brüste öffneten sich ihm, wie zwei Frauenbrüste, und er säugte sein Kind. R. Joseph sagte: Komm und siehe, wie bedeutend dieser Mann war, daß ihm ein solches Wunder geschah. Abajje sprach zu ihm: Im Gegenteil, wie minderwertig war dieser Mann, daß sich seinetwegen die Ordnungen der Schöpfung verändern

---

S. die Anwendung von Heilmitteln verboten. [27] Es ist ersichtlich, daß es sich um ein Heilmittel handelt. [28] Wo Schaden entstehen kann. [29] 'Außerhalb des Gebietes', das zum Vieh gehört; wenn es sich nämlich auf 'seinem Gebiete' befindet. Man darf dann nicht das Vieh aus dem für dieses bestimmten Gebiete holen, wohl aber heranrufen. [30] Im letzten Falle könnte er herunterfallen u. man veranlaßt mußten. R. Jehuda sagte: Komm und siehe, wie schwierig der Unterhalt des Menschen ist, daß sich um dessentwillen die Ordnungen der Schöpfung verändern mußten. R. Naḥman sagte: Dies siehst du auch; es ereignen sich Wundertaten, doch wird keine Nahrung erschaffen.

Die Rabbanan lehrten: Einst heiratete jemand eine armlose Frau, und er merkte dies nicht bis zum Tage ihres Todes. Rabh sagte: Komm und siehe, wie keusch diese Frau war, daß ihr Mann dies nicht gemerkt hat. Da sprach R. Ḥija zu ihm: Von ihr war es ja etwas Gewöhnliches; wie keusch aber war dieser Mann, daß er dies bei seiner Frau nicht gemerkt hat.

Die Widder dürfen umbunden ausgetrieben werden. Was heißt umbunden? R. Hona erwiderte: Zusammengekoppelt[31]. – Woher ist es erwiesen, daß *lebubin* die Bedeutung *anschließen* hat? – Es heißt:[32]*du hast mich an dich geschlossen [libabtini], Schwester, Braut.* Úla erklärte: Man bindet ihnen ein Fell vor die Brust, damit die Wölfe sie nicht anfallen[33]. – Überfallen denn Wölfe nur Männchen und nicht auch Weibchen!? – Weil diese an der Spitze der Herde gehen. – Überfallen denn Wölfe nur die Spitze der Herde und nicht das Ende der Herde!? – Vielmehr, weil diese fett sind. – Gibt es denn unter den Weibchen keine fetten!? Und kennen sie sich denn ferner zwischen diesen und jenen aus!? – Vielmehr, weil sie die Nasen hoch halten und beim Gehen hin und her[34] schauen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Das Fell, das man ihnen über das Glied bindet, damit sie die Weibchen nicht bespringen. – Woher dies? – Weil er im Schlußsatze lehrt, Schafe dürfen mit nach oben gebundenen Schwänzen ausgetrieben werden. Was heißt nach oben gebunden? Man bindet ihnen den Schwanz nach oben, damit die Männchen sie bespringen. Der Anfangssatz: damit sie die Weibchen nicht bespringen, der Schlußsatz: damit die Männchen sie bespringen. – Woher ist es erwiesen, daß *šeḥuzoth* die Bedeutung *entblößen* hat? – Es heißt:[35]*da tritt ihm*
Fol. 54 *ein Weib entgegen im Hurenkleide*[36]*und mit heimtückischem Sinne.*

Schafe dürfen mit nach unten gebundenen Schwänzen ausgetrieben werden. Was heißt nach unten gebunden? – Man bindet ihnen den Schwanz nach unten, damit die Männchen sie nicht bespringen sollen. – Woher ist dies erwiesen, daß *kabul* die Bedeutung *keine Früchte tragen* hat? – Es heißt:[37]*was sind das für Städte, die du mir abgetreten hast, mein Bruder? Und man nannte sie bis heute die Landschaft Kebul.* – Weshalb heißt es Landschaft Kebul? – Weil da Leute wohnten, die mit

---

werden, ihn am Š. zu tragen. [31] So nach Raschi; nach anderen Kommentaren: Lappen aus Seide od. Wolle als Schmuck für die Tiere. [32] Cant. 4,9. [33] Um beim Überfall durch Wölfe geschützt zu sein. [34] Die Wölfe fassen dies als eine Herausforderung auf. [35] Pr. 7,10. [36] Nach Raschi, שית זונה gleichklingend

Silber und Gold beladen [mekubalim] waren. Raba sprach zu ihm: Wieso heißt es demnach:[38]*denn sie hatten kein Wohlgefallen in seinen Augen,* hatten sie denn deshalb kein Wohlgefallen in seinen Augen, weil sie mit Silber und Gold beladen waren!? Dieser erwiderte: Freilich, da sie reich und verwöhnt waren, so leisteten sie keine Fronarbeit. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Sie hatte einen salzigen Boden und man nannte sie deshalb Landschaft Kebul, weil da der Fuß bis zu den Knöcheln [kabla] versinkt. Ferner sagen die Leute: Ein dürres [mekabla] Land, das keine Früchte hervorbringt.

Umhüllt. Was heißt umhüllt? – Man umhüllt sie, um feine Wolle zu gewinnen. Denn wir haben gelernt: Der Hochfleck, wie weiße Wolle. – Was heißt: wie weiße Wolle? R. Bebaj b. Abajje erwiderte: Wie reine Wolle [eines Schafes], das man einen Tag alt umhüllt, um feine Wolle zu gewinnen.

Ziegen dürfen mit verbundenen Eutern ausgetrieben werden. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, und Šemuél sagt, die Halakha sei wie R. Jose. Manche lehren dies als besondere Lehre: Rabh sagt, damit die Milch versiege, sei es erlaubt, nicht aber um die Milch zu erhalten, und Šemuél sagt, ob so oder so, sei es verboten. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Ziegen dürfen mit verbundenen Eutern ausgetrieben werden, damit die Milch versiege, nicht aber, um die Milch zu erhalten. Im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten sie: So ist zwar die Halakha, wer aber entscheidet, welche zum Versiegen der Milch und welche zur Erhaltung der Milch. Und da dies nicht zu erkennen ist, so ist es, ob so oder so, verboten. Hierzu sagte Šemuél, manche sagen, dies sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie der erste Tanna.

Und womit es nicht ausgetrieben werden darf. Das Kamel darf iii nicht mit einer Satteldecke, auch nicht gefesselt und nicht gebunden ausgetrieben werden, ebenso alle anderen Tiere. Man darf nicht Kamele aneinanderbinden und [das eine] führen, wohl aber darf man mehrere Stricke in die Hand nehmen und sie führen, nur darf man [die Stricke] nicht zusammendrehen.

GEMARA. Es wird gelehrt: Das Kamel darf nicht mit einer Satteldecke ausgetrieben werden, die am Schwanze befestigt ist, wohl aber darf es mit einer Satteldecke ausgetrieben werden, die am Schwanze und am Höcker befestigt ist. Rabba b. R. Hona sagte: Das Kamel darf mit einem Lappen ausgetrieben werden, den man ihm auf die Scham legt.

---

mit שחוזות. 37. iReg. 9,13. 38. Ib. V. 12. 39. Der vom Zusammenbinden beider

AUCH NICHT GEFESSELT UND NICHT GEBUNDEN. R. Jehuda sagte: 'Gefesselt' heißt, Hand und Fuß zusammenbinden, wie bei Jiçḥaq, dem Sohne Abrahams; 'gebunden', daß man nicht den Unterschenkel zum Oberschenkel biege und zusammenbinde. Man wandte ein: 'Gefesselt', heißt das Zusammenbinden beider Hände oder beider Füße; 'Gebunden', daß man nicht den Unterschenkel zum Oberschenkel biege und zusammenbinde. – Er ist der Ansicht des Tanna der folgenden Lehre: 'Gefesselt' heißt, Hand und Fuß oder beide Hände oder beide Füße zusammenbinden; 'gebunden', daß man nicht den Unterschenkel zum Oberschenkel biege und zusammenbinde. – Aber dies ist doch noch immer nicht gleich; allerdings stimmt dies bezüglich des Anfangssatzes und des Schlußsatzes, der Mittelsatz aber[39] ist ja widersprechend!? – Vielmehr, er ist der Ansicht des folgenden Tanna: 'Gefesselt' heißt, Hand und Fuß zusammenbinden, wie bei Jiçḥaq, dem Sohne Abrahams; 'gebunden', daß man nicht den Unterschenkel zum Oberschenkel biege und zusammenbinde.

MAN DARF NICHT KAMELE ANEINANDERBINDEN. Aus welchem Grunde? R. Aši erwiderte: Weil dies den Anschein hat, als ginge man zum Markte.

WOHL ABER DARF MAN &C. NEHMEN. R. Aši sagte: Dies ist nur wegen [des Verbotes] der Mischung gelehrt worden. – Welcher Mischung: wollte man sagen, des Menschen [mit einem Tiere], so haben wir ja gelernt, der Mensch dürfe mit allen [Tieren] zusammen pflügen und ziehen, und wenn die Mischung der Stricke[40], so wird ja gelehrt, daß, wenn jemand einen Nadelstich macht, dies keine Verbindung heiße!? – Tatsächlich wegen des Mischgewebes der Stricke, und dies ist wie folgt zu verstehen: nur darf man sie nicht zusammendrehen und zusammenknüpfen. Šemuél sagte: Auch darf der Strick keine Handbreite aus seiner Hand nachhängen[41]. – In der Schule Šemuéls wurde ja aber gelehrt: zwei Handbreiten!? Abajje erwiderte: Da nun Šemuél eine Handbreite sagte und in seiner Schule zwei Handbreiten gelehrt wurde, so wollte er uns damit Col.b eine Lehre für die Praxis[42] hören lassen. – Es wird ja aber gelehrt: Nur muß man [den Strick] eine Handbreite über der Erde halten[43]!? – Was da gelehrt wird, bezieht sich auf den zwischenliegenden Teil des Strickes[44].

iv DER ESEL DARF NICHT MIT EINER DECKE AUSGETRIEBEN WERDEN, WENN SIE NICHT BEFESTIGT IST, AUCH NICHT MIT EINER GLOCKE, SELBST WENN SIE VERSTOPFT IST, FERNER NICHT MIT EINEM LEITERGEFLECHTE AM HALSE

Vorderfüße od. beider Hinterfüße spricht. 40. Wenn die Stricke aus verschiedenen Stoffen sind, die zusammen Mischgewebe ergeben. 41. Damit es den Anschein des Tragens habe. 42. Daß von vornherein auch eine Handbreite zu verbieten sei. 43. Es kommt also nicht darauf an, wieviel vom Stricke herabhängt. 44. Zwischen ihm und dem Tiere. 45. Oben Fol. 53a. 46. Dies ist eine Art Ver-

und nicht mit einem Riemen am Fusse. Hühner dürfen nicht mit Schnüren oder Riemen an den Füssen ausgetrieben werden. Widder dürfen nicht mit einem Wägelchen unter dem Schwanze ausgetrieben werden. Schafe dürfen nicht mit einem Schutzmittel versehen ausgetrieben werden. Ein Kalb darf nicht mit einem Binsenjoche ausgetrieben werden. Eine Kuh darf nicht mit einer Igelhaut, auch nicht mit einem Riemen an den Hörnern ausgetrieben werden. Die Kuh des R. Eleâzar b. Âzarja pflegte mit einem Riemen an den Hörnern ausgetrieben zu werden, gegen die Zustimmung der Weisen.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Wie wir bereits erklärt haben[45].

Auch nicht mit einer Glocke, selbst wenn sie verstpoft ist. Weil dies den Anschein hat, als ginge man zum Markte.

Nicht mit einem Leitergeflechte am Halse. R. Hona erklärte: Eine Vorrichtung an den Kinnladen. – Wozu macht man dies? – Wenn er eine Wunde hat, damit er sich da nicht kratze.

Nicht mit einem Riemen am Fusse. Den man ihm auf eine Schnittwunde bindet.

Hühner dürfen nicht mit Schnüren &c. ausgetrieben werden. Die man ihnen als Zeichen anbindet, damit sie nicht verwechselt werden.

Oder Riemen. Die man ihnen anlegt, damit sie keine Gefäße zerbrechen.

Widder dürfen nicht mit einem Wägelchen &c. ausgetrieben werden. Damit sie sich den Fettschwanz nicht wundreiben.

Schafe dürfen nicht mit einem Schutzmittel versehen ausgetrieben werden. R. Aḥa b. Ûla saß vor R. Ḥisda und sagte: Wenn man [das Schaf] schert, taucht man ein Büschel Wolle in Öl und legt es ihm auf die Stirn, damit es sich nicht erkälte. Da sprach R. Ḥisda zu ihm: Du verfährst ja mit ihm nach der Art Mar Ûqabas[46]! R. Papa b. Šemuél saß vor R. Ḥisda und sagte: Wenn das Schaf zum Gebären niederkniet, taucht man zwei Büschel Wolle in Öl und legt ihm den einen auf die Stirn und den anderen auf den Muttermund, damit es sich erwärme. Da sprach R. Naḥman zu ihm: Du verfährst ja mit ihm nach der Art Jaltas[47]! – Vielmehr, erklärte R. Hona, in den überseeischen Städten, gibt es einen Baum, der Ḥanun[48] heißt; von diesem nimmt man einen Span und legt ihn ihm in die Nase, damit es niese und ihm die Würmer aus dem Kopfe fallen. – Demnach sollte man dies auch bei den Widdern tun!? – Da die Widder einander stoßen, fallen [die Würmer] von selbst heraus. Šimôn der Naziräer erklärte: Ein Ginsterspan. – Erklärlich ist [das Wort] *ḥanunoth*[49] nach R. Hona, was aber bedeutet *ḥanunoth* nach den

---

weichlichung, die sich nur der sehr begüterte Gerichtspräsident MÛ. leisten konnte. 47. Frau R. Naḥmans. 48. Nach Levy (NHWB. ii. 83) der bekannte Hennastrauch, von Fleischer (dass. 207) bestritten. 49. Verschont, mit einem Schutzgenannten Jüngern? – Weil man es als ein Mittel anwendet, um sie zu schonen.

Ein Kalb darf nicht mit einem Binsenjoche ausgetrieben werden. Was heißt ein Kalb mit einem Binsenjoche? R. Hona erwiderte: Ein kleines Joch. R. Eleázar sagte: Woher ist es erwiesen, daß *Gimon* [Binsenjoch] etwas biegsames bedeutet? Es heißt:[50]*der Binse [agmon] gleich den Kopf niederbeugen.*

Eine Kuh nicht mit einer Igelhaut. Diese legt man ihr an, damit Blutegel an ihr nicht saugen.

Nicht mit einem Riemen an den Hörnern. Nach Rabh ist dies sowohl als Schmuck als auch als Zügel verboten, nach Šemuél ist dies als Schmuck verboten, als Zügel aber erlaubt.

Die Kuh des R. Eleázar b. Ázarja. Hatte er denn nur eine Kuh, Rabh, manche sagen, R. Jehuda im Namen Rabhs, sagte ja, R. Eleázar b. Ázarja pflegte jährlich zwölftausend Kälber von seiner Herde als Zehnten zu entrichten!? – Es wird gelehrt, es war nicht seine Kuh, sondern seiner Nachbarin, da er es ihr aber nicht wehrte, wird sie nach ihm benannt.

Rabh, R. Ḥanina, R. Joḥanan und R. Ḥabiba (manche setzen in der ganzen Sektion von den Feiertagen, überall, wo diese Gelehrtengesellschaft vorkommt, R. Jonathan statt R. Joḥanan) lehrten: Wer seinen Hausangehörigen etwas wehren kann und dies unterläßt, wird für seine Hausangehörigen gefaßt; wer den Leuten seiner Stadt, wird für die Leute seiner Stadt gefaßt; wer der ganzen Welt, wird für die ganze Welt gefaßt. R. Papa sagte: Die aus dem Hause des Exilarchen werden für die ganze Welt gefaßt. R. Ḥanina sagte: Es heißt:[51]*der Herr geht zu Gericht mit den Ältesten seines Volkes und mit seinen Fürsten.* Welche Schuld
Fol. 55 trifft die Ältesten, daß die Fürsten gesündigt!? Sage vielmehr: mit den Ältesten, weil sie den Fürsten nicht gewehrt haben.

R. Jehuda saß vor Šemuél, und eine Frau kam und klagte vor ihm; er aber beachtete sie nicht. Da sprach jener: Hält denn der Meister nichts von [dem Vers]:[52]*wer sein Ohr vor dem Schreien des Armen verstopft, wird ebenfalls rufen und kein Gehör finden*? Dieser erwiderte: Scharfsinniger, dein Haupt mit Kaltem, deines Hauptes Haupt aber mit Heißem; da sitzt ja das Gerichtsoberhaupt Mar Úqaba. Es heißt:[53]*ihr vom Hause Davids, so spricht der Herr, haltet alle Morgen gerechtes Gericht und rettet &c.*

R. Zera sprach zu R. Simon: Möge der Meister doch die Leute beim Exilarchen zurechtweisen. Dieser erwiderte: Sie gehorchen mir nicht. Jener entgegnete: Der Meister sollte sie dennoch zurechtweisen, wenn sie

---

mittel versehen. [50] Jes. 58,5. [51] Jes. 3,14. [52] Pr. 21,13. [53] Jer. 21,12.

auch nicht gehorchen, denn R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Nie ist aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, eine gute Verheißung hervorgegangen und zum Schlechten verwandelt worden, ausgenommen folgendes. Es heißt:[54]*und der Herr sprach zu ihm: Ziehe durch die Stadt und zeichne ein Zeichen auf die Stirn der Leute, die über die Greuel, die da geschehen, seufzen und jammern &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Gabriél: Geh und zeichne auf die Stirn der Gerechten ein *Tav* [Zeichen] mit Tinte, damit die Würgeengel über sie keine Gewalt haben, und ein *Tav* [Zeichen] mit Blut auf die Stirn der Frevler, damit die Würgeengel über sie Gewalt haben. Da sprach die Eigenschaft des Rechtes vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, womit sind diese anders, als jene? Er erwiderte: Diese sind vollendete Gerechte, jene sind vollendete Frevler. Diese sprach: Diese sollten ja jene zurechtgewiesen haben, haben es aber unterlassen! Er erwiderte: Offenbar und bekannt ist es vor mir, daß, wenn diese sie zurechtgewiesen hätten, jene nicht gehorcht haben würden. Da sprach diese vor ihm: Herr der Welt, wenn es dir auch offenbar ist, aber war es auch ihnen offenbar!? Deshalb heißt es:[55]*Greise, Jünglinge und Jungfrauen, Kindchen und Weiber sollt ihr töten und vertilgen; tretet aber nicht dem nahe, der ein Zeichen [Tav] hat; und bei meinem Heiligtum fanget an.* Darauf folgt:[56]*und sie fingen bei den Ältesten an, die vor dem Hause waren.* Hierzu lehrte R. Joseph: Lies nicht: *meinem Heiligtum, sondern: meinen Geheiligten*; das sind nämlich die Leute, die die ganze Tora von Aleph bis Tav gehalten haben. Hierauf:[57]*und siehe, sechs Männer kamen vom Obertore, das gegen Norden gerichtet ist, ein jeder sein Schlagwerkzeug in der Hand; und ein Mann in ihrer Mitte, in Linnen gekleidet und einen Schreibgriffel an den Lenden. – Und sie kamen und traten vor den ehernen Altar*; war damals denn der eherne Altar noch vorhanden[58]? – Der Heilige, gepriesen sei er, sprach vielmehr zu ihnen: Fanget an der Stelle an, wo man mir Lieder zu singen pflegt[59]. – Wer waren diese sechs Männer? R. Ḥisda erwiderte: Aufbrausen, Zorn, Grimm, Verderben, Zertrümmerer und Vertilger. – Weshalb gerade ein Tav? Rabh sagte: Tav bedeutet *[tiḥje]* du sollst leben, und *[tamuth]* du sollst sterben. Šemuél sagte: *[Tama]* zu Ende ist das Verdienst der Väter. R. Joḥanan sagte: *[Taḥon]* Gnade gewähre das Verdienst der Väter. Reš Laqiš sagte: Tav ist der letzte [Buchstabe] im Siegel des Heiligen, gepriesen sei er. R. Ḥanina sagte nämlich: Emeth [Wahrheit] ist das Siegel des Heiligen, gepriesen sei er. R. Šemuél

---

[54] Ez. 9,4. [55] Ib. V. 6. [56] Ib. V. 7. [57] Ib. V. 2. [58] Er wurde unter dem König Šelomo durch einen steinernen ersetzt; cf. iReg. 8,64. [59] Dh. mit den Leviten, die sich bei ihrem Gesange eherner Instrumente bedienten. [60] Das Tav

b. Naḥmani sagte: Das sind nämlich die Leute, welche die ganze Tora von Aleph bis Tav gehalten haben[60].

Wann hörte [die Wirksamkeit] des Verdienstes der Väter auf? Rabh sagte: Seit den Tagen Hošeás, des Sohnes Beéris, denn es heißt:[61]*ich will ihre Scham vor den Augen ihrer Buhler entblößen; niemand soll sie aus meiner Hand retten.* Šemuél sagte: Seit den Tagen Ḥazaéls, denn es heißt:[62]*Ḥazaél, der König Arams, drückte Jisraél, während aller Tage des Jehoaḥaz*, und darauf heißt es:[63]*der Herr begnadete sie und erbarmte sich ihrer und wandte sich zu ihnen, wegen seines Bündnisses mit Abraham, mit Jiçḥaq und mit Jáqob; er wollte sie nicht verderben, und er warf sie bis jetzt nicht von seinem Angesichte.* R. Jehošuá b. Levi sagte: Seit den Tagen Elijahus, denn es heißt:[64]*und es geschah um die Zeit, da das Abendopfer dargebracht wurde, da trat Elijahu vor und sprach: Herr, Gott Abrahams, Jiçḥaqs und Jisraéls, heute soll kund werden &c.* R. Joḥanan sagte: Seit den Tagen Ḥizqijahus, denn es heißt:[65]*groß ist die Herrschaft und der Friede ohne Ende auf dem Throne Davids und über sein Königreich, indem er es festigt und stützt durch Recht und Gerechtigkeit, von nun an bis in Ewigkeit. Der Eifer des Herrn der Heerscharen wird solches tun.*

R. Ami sagte: Kein Tod ohne Sünde und keine Züchtigung ohne Schuld. Kein Tod ohne Sünde, wie es heißt:[66]*die sündige Seele soll sterben*; Col.b keine Züchtigung ohne Schuld, wie es heißt:[67]*ich ahnde mit der Rute ihr Vergehen und ihre Sünde mit Schlägen.* Man wandte ein: Die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, warum hast du den Tod über Adam den Urmenschen verhängt? Er erwiderte ihnen: Ich habe ihm ein leichtes Gebot befohlen, er aber hat es übertreten. — Aber auch Moše und Ahron, die die ganze Tora gehalten haben, sind ja gestorben!? Er erwiderte ihnen:[68]*Ein Geschick widerfährt dem Gerechten und dem Frevler, dem Guten &c.* — Er ist der Ansicht des Tanna der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagte: Auch Moše und Ahron sind wegen ihrer Sünde gestorben, denn es heißt:[69]*dieweil ihr an mich nicht geglaubt habt*; würdet ihr aber geglaubt haben, so wäre eure Zeit, aus der Welt zu scheiden, noch nicht herangereicht. Man wandte ein: Vier sind durch die Verleitung der Schlange[70]gestorben, und zwar: Binjamin, der Sohn Jáqobs, Ámram, der Vater Mošes, Jišaj, der Vater Davids, und Kiláb, der Sohn Davids. Von diesen allen ist dies eine Überlieferung, ausgenommen Jišaj, der Vater Davids, von dem die Schrift dies ausdrücklich sagt. Es heißt nämlich:[71]*und an Stelle Joábs setzte Ab-*

---

ist der letzte Buchstabe des Alphabets u. bedeutet, daß sie alles gehalten haben.
[61] Hos. 2,12. [62] iiReg. 13,22. [63] Ib. V. 23. [64] iReg. 18,36. [65] Jes. 9,6.
[66] Ez. 18,4. [67] Ps. 89,33. [68] Ecc. 9,2. [69] Num. 20,12. [70] Cf. Gen. Kap. 3.

šalom den Ámasa zum Haupte des Heeres ein. Ámasa war der Sohn eines Mannes, der Jithra der Jisraélit hieß; er hatte Umgang gepflogen mit Abigajil, der Tochter des Naḥaš, Schwester der Çeruja, der Mutter Joábs. War sie denn die Tochter des Naḥaš, sie war ja die des Jišaj, wie es heißt:[72]*ihre Schwestern waren Çeruja und Abigajil*!? Vielmehr, die Tochter dessen, der durch die Verleitung der Schlange [Naḥaš] gestorben ist. Nach wessen Ansicht: wollte man sagen nach dem Tanna der Lehre von den Dienstengeln, so gibt es ja auch Moše und Ahron[73]; doch wohl nach R. Šimón b. Eleázar. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß es einen Tod ohne Sünde und eine Züchtigung ohne Schuld gebe. Dies ist eine Widerlegung R. Amis!? – Eine Widerlegung.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer da glaubt, Reúben habe gesündigt, irrt sich nur, denn es heißt:[74]*und die Söhne Jáqobs waren zwölf*; dies lehrt, daß sie alle gleichwertig waren. Wie halte ich aber aufrecht [die Worte:][75]*er beschlief die Bilha, das Kebsweib seines Vaters*? Dies lehrt, daß er das Lager seines Vaters verwirrt hat, was die Schrift ihm anrechnet, als hätte er jene beschlafen. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Dieser Gerechte ist von jener Sünde gerettet; er kam nicht zu jener Sache. Wie wäre es möglich, daß später seine Kinder auf dem Berge Ébal stehen und sprechen:[76]*verflucht, wer das Weib seines Vaters beschläft*, hätte er jene Tat verübt!? Wie aber halte ich aufrecht [die Worte:] *er beschlief die Bilha, das Kebsweib seines Vaters*? Er ahndete die Kränkung seiner Mutter: ist schon die Schwester meiner Mutter die Nebenbuhlerin meiner Mutter, sollte dies auch die Magd der Schwester meiner Mutter sein!? Da machte er sich auf und verwirrte ihr Lager. Manche sagen: Er habe zwei Lager verwirrt: das der Göttlichkeit und das seines Vaters. Daher heißt es:[77]*damals verübtest du Entweihung, mein Lager zu besteigen*; lies nicht: *mein Lager*, sondern: *die*[78]*Lager*. Hierüber streiten auch Tannaím:[77]*Durch die Übereilung wie Wasser sollst du nicht den Vorzug haben*. R. Eleázar erklärte: Du warst[79]voreilig, du hast verschuldet, du hast geschändet. R. Jehošuá erklärte: Du hast das Gesetz übertreten, du hast gesündigt, du hast gebuhlt. R. Gamliél erklärte: Du hast gebetet, du hast geflehet, dein Gebet ist erglänzt. R. Gamliél sprach: Wir brauchen immer noch den Modäer. R. Eleázar aus Modaím sagte nämlich: Versetze [die Buchstaben] das Wortes[80]und erkläre es folgendermaßen: Du warst erschüttert,

---

[71] iiSam. 17,25. [72] iChr. 2,16. [73] Die durch die Verleitung der Schlange starben. [74] Gen. 35,22. [75] Ib. 35,22. [76] Dt. 27,20. [77] Gen. 49,4. [78] Im unvokalisierten Texte kann das Jod am Schlusse auch Pluralsuffix sein. [79] Die Anfangsbuchstaben der folgenden Worte ergeben das im Schriftverse gebrauchte Wort פחז, Übereilung. [80] Des Wortes פחז. [81] Cf. iSam. 2,22. [82] iSam. 1,3.

du hast gezittert, die Sünde ist von dir geflohen. Raba, manche sagen, R. Jirmeja b. Abba, erklärte: Du hast an die Strafe der Sache gedacht, du hast über dich eine große Krankheit heraufbeschworen, du hast dich von der Sünde zurückgezogen.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer da glaubt, die Söhne des Éli hätten gesündigt[81], irrt sich nur, denn es heißt:[82]*dort waren die beiden Söhne des Éli, Ḥophni und Pinḥas, Priester vor dem Herrn.* Er ist der Ansicht Rabhs, welcher sagt, Pinḥas habe nicht gesündigt, und man vergleiche Ḥophni mit Pinḥas; wie Pinḥas nicht gesündigt hat, so hat auch Ḥophni nicht gesündigt. Wieso aber halte ich aufrecht [die Worte:][83]*daß sie bei den Weibern lagen*? Da sie die Darbringung ihrer Vogelnestopfer[84]verzögerten, sodaß sie zu ihren Männern nicht zurückkehren konnten, so rechnet es ihnen die Schrift an, als hätten sie sie beschlafen.

Der Text. Rabh sagte: Pinḥas hat nicht gesündigt, denn es heißt: [85]*Aḥija, Sohn Aḥiṭobs, Sohn Ikabods, Sohn Pinḥas', Sohn Élis, des Priesters des Herrn &c.* Wäre es denn möglich, daß die Schrift seine Herkunft nach ihm angeben würde, wenn er eine Sünde begangen hätte, wo es doch bereits heißt:[86]*der Herr möge den Mann, der solches tut, ausrotten; er soll von den Zelten Jáqobs keinen Wachenden und Antwortenden haben, und keinen, der dem Herrn der Heerscharen ein Opfer darbringt.* Ist er ein Jisraélit, so soll er keinen Geweckten unter den Weisen und keinen Antwortenden unter den Schülern haben, und ist er Priester, so soll er keinen Sohn haben, der ein Opfer darbringt. Hieraus ist also zu entnehmen, daß Pinḥas nicht gesündigt hat. – Es heißt ja aber: *daß sie [bei den Weibern] lagen*!? – Die Schreibweise[87]ist: *der mit ihnen lag.* – Es heißt ja aber:[88]*nicht doch, meine Söhne, nicht gut ist das Gerücht*!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise[89]ist: *mein Sohn.* – Es heißt ja aber:[88]*ihr verleitet*!? R. Hona b. R. Jehošuá erwiderte: Die Schreibweise[87]ist: *er verleitet.* – Es heißt ja aber:[90]*nichtswürdige Buben*!? – Da Pinḥas dem Ḥophni wehren sollte, es aber unterlassen hat, so rechnet es ihm die Schrift an, als hätte er gesündigt.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer da glaubt, Fol. 56 die Söhne Šemuéls hätten gesündigt, irrt sich nur; denn es heißt:[91]*als Šemuél alt war und seine Söhne nicht in seinen Wegen wandelten;* allerdings wandelten sie nicht in seinen Wegen, aber gesündigt haben sie ebenfalls nicht. Wie aber halte ich aufrecht [die Worte:][92]*sie neigten nach dem Gewinne*? Sie handelten nicht nach den Werken ihres Vaters. Der fromme Šemuél reiste nämlich in allen Orten Jisraéls umher und sprach ihnen Recht in ihren Städten, wie es heißt:[93]*und er wanderte Jahr für Jahr umher, und er besuchte Bethél und Gilgal und Miçpa und sprach Jisraél Recht*; sie aber taten nicht so, vielmehr saßen sie in ihren Städten, um die Einkünfte ihrer Beamten und Schreiber zu mehren. Hierüber streiten auch Tannaím: *Sie neigten nach dem Gewinne.* R. Meír erklärte: Sie forderten ihren Anteil mit dem Munde. R. Jehuda erklärte: Sie bürdeten den Leuten Waren[94]auf. R. Áqiba erklärte: Sie nahmen mit Gewalt einen größeren Anteil vom Zehnten. R. Jose erklärte: Sie nahmen [Priester]geschenke mit Gewalt.

---

[83] Ib. 2,22. [84] Die Flußbehaftete u. Wöchnerinnen darzubringen haben; cf. Lev. 12,6 u. 15,19f. [85] iSam. 14,3. [86] Mal. 2,12. [87] Im unvokalisierten Texte (allerdings nur in manchen Handschriften) werden die Worte ישכבן bezw. מעבירם defektive geschrieben, sodaß sie auch als Singular (mit dem Objektsuffix) gelesen werden können. [88] iSam. 2,24. [89] Cf. Anm. 87 mut. mut. [90] iSam.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer da glaubt, David habe gesündigt, irrt sich nur, denn es heißt:[95]*David war in allen seinen Wegen erfolgreich, und der Herr war mit ihm.* Wäre es denn möglich, daß die Göttlichkeit mit ihm war, wenn er eine Sünde begangen hätte!? – Wie aber halte ich aufrecht [die Worte:][96]*warum hast du die Worte des Herrn verachtet, das Böse zu tun*? – Er wollte es tun, tat es aber nicht. Rabh sagte: Rabbi, der von David abstammt, bestrebte sich, dies zu Gunsten Davids auszulegen: *Warum hast du die Worte des Herrn verachtet, das Böse zu tun?* Hierzu sagte Rabbi: Dieses 'Böse' ist anders als alle anderen in der Tora. Überall, wo [das Wort] 'Böse' in der Tora vorkommt, heißt es: *und er tat*, hier aber heißt es: *zu tun*; er wollte es tun, tat es aber nicht.[96]*Urija, den Ḥetiter, hast du mit dem Schwerte erschlagen*; du solltest ihn durch das Synedrium aburteilen lassen, hast dies aber unterlassen.[96]*Und sein Weib hast du dir geehelicht*; deine Ehe mit ihr ist gültig. R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Wer in den Krieg des Hauses David zog, gab seiner Frau einen Scheidebrief[97], denn es heißt:[98]*diese zehn Milchkäse bringe dem Hauptmanne und erkundige dich nach dem Frieden deiner Brüder, und lasse dir von ihnen eine Bürgschaft geben*, und unter 'Bürgschaft' ist, wie R. Joseph lehrte, das zu verstehen, was zwischen ihm und ihr als Bürgschaft gilt. [96]*Ihn selbst hast du durch das Schwert der Ámmoniter erschlagen*; wie du für das Schwert der Ámmoniter nicht strafbar bist, so bist du auch für Urija den Ḥetiter nicht strafbar. Weshalb? Weil er Majestätsverbrecher war, denn er sagte in seiner Gegenwart:[99]*Mein Herr Joáb und die Knechte meines Herrn*[100]*lagern auf dem Felde.*

2,12. [91] Ib. 8,1,3. [92] Ib. V. 3. [93] Ib. 7,16. [94] Sie zwangen die Händler, von ihnen Waren zu beziehen. [95] iSam. 18,4. [96] iiSam. 12,9. [97] Damit sie, wenn er fallen sollte, von ihm rückwirkend (vom Tage des Auszuges) geschieden sei. [98] iSam. 17,18. [99] iSam. 11,11. [100] Er bezeichnete Joáb in Gegenwart des

Rabh sagte: Wenn du über David nachdenkst, so findest du an ihm nichts weiter, als die Angelegenheit mit Urija, wie es heißt:[101]*außer in der Sache Urija des Ḥetiters.* Abajje der Ältere wies auf einen Widerspruch hin, in dem Rabh sich befindet. Kann Rabh denn dies gesagt haben, Rabh sagte ja, David habe Verleumdung entgegengenommen!? – Ein Widerspruch.

Der Text. Rabh sagte: David nahm Verleumdung entgegen. Es heißt: [102]*und der König sprach zu ihm: Wo ist er? Und Çiba sprach zum König: Er ist im Hause des Makhir, des Sohnes Ámiéls, zu Lodebar*[103]. Darauf folgt:[104]*da sandte der König und ließ ihn holen aus dem Hause des Makhir, des Sohnes Ámiéls, zu Lodebar.* – Wieso nahm er, nachdem er gesehen hatte, daß es eine Lüge war, die Verleumdung entgegen, als jener ihn später abermals verleumdete!? Es heißt nämlich:[105]*und der König sprach zu Çiba: Wo ist der Sohn deines Herrn? Da sprach Çiba zum König: Siehe, er weilt in Jerušalem.* – Woher, daß er sie von ihm entgegennahm? – Es heißt:[106]*und der König sprach: Dein sei alles, was Mephibošeth gehört. Da sprach Çiba: Ich werfe mich nieder; möge ich Gunst in den Augen des Königs finden.* Šemuél aber sagte, David habe die Verleumdung nicht entgegengenommen, denn er selber bemerkte an ihm Dinge, die darauf[107]deuteten. Es heißt:[108]*und Mephibošeth, der Sohn Šaúls, trat vor den König; er hatte seine Füße nicht gepflegt, seinen Bart nicht geordnet und seine Kleider nicht gewaschen*[109]*&c.* Hierauf heißt es:[110]*und als er aus Jerušalem zum König kam, fragte ihn der König: Warum bist du nicht mit mir ausgezogen, Mephibošeth. Er erwiderte: Mein Herr und König, mein Diener hat mich betrogen. Dein Knecht sagte: Ich will mir den Esel satteln lassen, daß ich ihn besteige* Col.b *und zum König komme; dein Knecht ist ja lahm. Aber er hat deinen Knecht bei meinem Herrn und König verleumdet. Doch mein Herr und König ist ja wie ein Engel Gottes; so tu, was in deinen Augen als gut erscheint.*[111]*Der König erwiderte ihm: Wozu diese Worte: ich habe bestimmt, daß du und Çiba das Feld teilen. Da sprach Mephibošeth zum König: Er mag sogar das ganze haben, nachdem mein Herr und König wohlbehalten heimgekehrt ist.* Er sprach zu ihm: Ich sagte: wann wirst du schon wohlbehalten heimkehren, und du tust mir dies an! Ich habe mich nicht über dich zu beklagen, sondern über den, der dich wohlbehalten heimgeführt hat. Das ist es, was geschrieben steht:[112]*und der*

Königs als seinen Herrn.

[101] iReg. 15,5.

[102] iiSam. 9,4.

[103] לא דבר *ohne etwas*, dh. er ist ein unwissender Mensch.

[104] iiSam. 9,5.

[105] Ib. 16,3.

[106] Ib. V. 4.

[107] Daß Meph. ihm feindlich gesinnt war.

[108] iiSam. 19,25.

[109] Dies betrachtete David als Zeichen dafür, daß er sich über seinen Sieg gräme.

[110] iiSam. 19,26 ff.

[111] Ib. V. 30.

[112] iChr. 9,40.

[113] iSam. 15,5.

[114] Cf.

Sohn Jehonathans war Meribaál. Hieß er denn Meribaál, er hieß ja Mephibošeth!? Vielmehr, weil er mit seinem Herrn [Baál] Streit [Meriba] führte. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Du Streiter, Sohn eines Streiters. 'Streiter', wie wir eben gesagt haben; 'Sohn eines Streiters', denn es heißt:[113]*und Šaúl kam bis zur Stadt Ámaleqs und stritt am Tale.* Hierzu sagte R. Mani: Wegen der Angelegenheit des Tales[114]. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als David zu Mephibošeth sprach: *du und Çiba sollen das Feld teilen,* ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm: Reḥabám und Jerobeám sollen das Reich teilen. R. Jehuda sagte [ferner] im Namen Rabhs: Hätte David keine Verleumdung entgegengenommen, so würde das Reich des Hauses David nicht geteilt worden sein, die Jisraéliten würden keinen Götzendienst getrieben haben, und wir wären nicht aus unserem Lande verbannt worden.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer da glaubt, Šelomo habe gesündigt, irrt sich nur, denn es heißt:[115]*und sein Herz war nicht mehr ganz mit dem Herrn, seinem Gott, wie das Herz seines Vaters David;* es war nicht wie das Herz seines Vaters David, aber gesündigt hat er ebenfalls nicht. Wieso aber halte ich aufrecht [die Worte:][115]*als Šelomo alt geworden war, lenkten seine Weiber sein Herz ab?* Dies ist nach R. Nathan zu erklären, denn R. Nathan wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *als Šelomo alt geworden war, lenkten seine Weiber,* und [dem widersprechend] heißt es: *wie das Herz seines Vaters David,* nur wie das Herz seines Vaters David war es nicht, aber gesündigt hat er ebenfalls nicht!? Dies ist wie folgt zu verstehen: Als Šelomo alt geworden war, lenkten seine Weiber sein Herz, anderen Göttern nachzuwandeln, aber er wandelte ihnen nicht nach. — Es heißt ja aber:[116]*damals errichtete Šelomo einen Altar für Kemoš, das Scheusal der Moabiter!?* — Er wollte ihn errichten, errichtete ihn aber nicht. — Es heißt ja auch: [117]*damals errichtete Jehošuá einen Altar für den Herrn,* ist etwa auch hier zu verstehen, er wollte errichten, habe ihn aber nicht errichtet!? Vielmehr: er hat ihn auch errichtet, ebenso hier: er hat ihn auch errichtet!? — Vielmehr, nach folgender Lehre: R. Jose sagte:[118]*und die Anhöhen, die vor Jerušalem waren, südlich vom Ölberge, die Šelomo, der König Jisraéls, der Astarte, dem Scheusale der Çidonier, errichtet hatte &c.* Ist es denn möglich, daß nicht Asa gekommen und sie fortgeschafft, Jehošaphaṭ sie nicht fortgeschafft, bis Jošija gekommen und sie fortgeschafft hat, wo doch Asa und Jehošaphaṭ alle Götzen aus dem Lande Jisraéls fortgeschafft haben!? Vielmehr vergleicht er die ersteren mit den letzteren; wie den letzteren zum Lobe angerechnet wird, was sie nicht

---

Dt. 21,4 u. hierzu Jom. 22b. 115. iReg. 11,4. 116. Ib. V. 7. 117. Jos. 8,30.

getan, ebenso wird den ersteren zum Tadel angerechnet, was sie nicht getan. Es heißt ja aber:[119]*und Šelomo tat, was schlecht war in den Augen des Herrn*!? — Vielmehr, da er seinen Frauen wehren sollte und dies nicht getan hat, so rechnet es ihm die Schrift an, als hätte er selber gesündigt. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Besser wäre es für jenen Gerechten, ein Diener jener Sache[120]zu sein, als daß man über ihn geschrieben hat: *er tat, was schlecht war in den Augen des Herrn.*

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Als Šelomo die Tochter des Pareó heiratete, brachte sie ihm tausend Arten Musikinstrumente mit und sprach zu ihm: So macht man es für diesen Götzen, und so macht man es für jenen Götzen. Er aber wehrte es ihr nicht.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Als Šelomo die Tochter des Pareó heiratete, stieg Gabriél herab und steckte ein Rohr ins Meer; dieses brachte eine Sandbank hervor, auf der die große Stadt Rom[121]erbaut wurde. In einer Barajtha wurde gelehrt: An dem Tage, an dem Jerobeám die beiden goldenen Kälber aufstellte, eines in Bethél und eines in Dan, wurde eine Hütte erbaut; das ist das jonische Italien.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer da glaubt, Jošijahu habe gesündigt, irrt sich nur, denn es heißt:[122]*und er tat, was recht ist in den Augen des Herrn, und er wandelte ganz den Weg seines Vaters David.* Wieso aber halte ich aufrecht [die Worte:][123]*seinesgleichen war vor ihm kein König, der Buße tat &c.*? Er erstattete alles zurück, worüber er von seinem achten bis zu seinem achtzehnten Lebensjahre[124] ein Urteil gefällt[125]hatte. Vielleicht glaubst du, er habe von diesem genommen und jenem gegeben, so heißt es:[123]*mit seinem ganzen Vermögen*, er erstattete aus seinem Vermögen. Er streitet somit gegen Rabh, denn Rabh sagte: Es gibt unter den Bußfertigen keinen größeren als Jošijahu in seinem Zeitalter und einen in unserem Zeitalter. — Wer ist es? — Es ist Abba, der Vater des R. Jirmeja b. Abba. Manche sagen: Aḥa, der Bruder Abbas, des Vaters des R. Jirmeja b. Abba. Der Meister sagte nämlich: R. Abba und Aḥa waren Brüder. R. Joseph sagte: Noch einen gibt es in unserem Zeitalter. — Wer ist es? — Es ist der Exilarch Úqaban b. Neḥemja, das ist Nathan der Strahlende. R. Joseph erzählte: Ich saß bei der Vorlesung und schlummerte ein, da sah ich im Traume, wie [ein Engel] seine Hand ausstreckte und ihn aufnahm.

---

[118] iiReg. 23,13. [119] iReg. 11,6. [120] Des Götzendienstes. [121] Das später das jüdische Reich zerstörte. [122] iiReg. 22,2. [123] Ib. 23,25. [124] So nach manchen Handschriften u. Kommentaren; nach dem kursierenden Texte kann es auch heißen: bis zu seinem 18. Regierungsjahre, in dem das Gesetzbuch aufgefunden wurde. [125] Da er sich geirrt haben konnte.

SECHSTER ABSCHNITT

WOMIT eine Frau ausgehen darf, und womit sie nicht ausgehen I darf. Eine Frau darf nicht mit wollenen, linnenen oder ledernen Schnüren am Kopfe ausgehen; sie darf damit kein Reinigungsbad nehmen, ohne sie gelöst zu haben. Ferner nicht mit einem Stirnschmucke oder Kopfschmucke, wenn sie nicht angenäht sind; auf öffentliches Gebiet auch nicht mit einer Kopfbinde. Ferner nicht mit einer goldenen Stadt[1], mit einer Halskette, mit Ringen, mit einem Fingerringe ohne Petschaft und mit einer ungeöhrten Nadel. Ist sie mit diesen ausgegangen, so ist sie kein Sündopfer schuldig[2]. Fol. 57

GEMARA. Wer spricht hier vom Reinigungsbade? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies ist eine Begründung: eine Frau darf mit wollenen oder linnenen Haarschnüren aus dem Grunde nicht ausgehen, weil die Weisen gesagt haben, sie dürfe damit, ohne sie gelöst zu haben, am Wochentage kein Reinigungsbad nehmen. Und da sie damit, ohne sie gelöst zu haben, am Wochentage kein Reinigungsbad nehmen darf, so darf sie am Šabbath damit nicht ausgehen, weil sie, wenn sie ein obligatorisches Reinigungsbad zu nehmen hat, sie lösen und vier Ellen auf öffentlichem Gebiete tragen könnte.

R. Kahana fragte Rabh: Wie verhält es sich mit geflochtenen Schnüren[3]? Dieser erwiderte: Du sprichst von geflochtenen; bei geflochtenen haben sie dies nicht angeordnet. Ebenso wird gelehrt: R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Bei allem, was geflochten, haben sie es nicht angeordnet. Manche sagen, R. Hona habe folgendes erzählt: Ich sah, daß meine Schwestern [beim Waschen] darauf nicht achteten[4]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dieser Lesart und jener Lesart? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn diese schmutzig sind. Nach der Lesart, bei allem Geflochtenen haben sie dies nicht angeordnet, sind auch diese Geflochtenes, und nach der Lesart, man achte nicht darauf, achte man darauf wohl, wenn sie schmutzig sind.

Dort haben wir gelernt: Folgendes gilt als Trennung[5] bei einem Menschen: Wollene, linnene oder lederne Schnüre, die Mädchen am Kopfe

---

[1] Nach der Erklärung des Talmud eine Art Kranz od. Medaillon, auf dem die Ansicht einer Stadt (Jerušalem) eingraviert war. [2] Das Tragen des Schmuckes ist am Š. erlaubt, jed. rabbinisch verboten, weil sie es, um zu zeigen, abnehmen u. in der Hand tragen könnte. [3] Durch welche das Wasser leicht durchdringt. [4] Sie nahmen sie beim Waschen des Kopfes nicht ab, weil das Wasser genügend durchdringt. [5] Beim Untertauchen, wobei nichts am Körper haften darf, wo-

[tragen]; R. Jehuda sagt, aus Wolle und aus Haar gelten sie nicht als Trennung, weil das Wasser durch diese dringt. R. Hona sagte: Dies wurde von allem gelehrt, was Mädchen am Kopfe [tragen]. R. Joseph wandte ein: Was schließt dies aus: wollte man sagen, die Hals[schnur], und zwar aus Wolle, so gilt dies ja, wenn Weiches auf Hartem[6] als Trennung gilt, um so mehr von Weichem auf Weichem[7], und wenn aus Linnen, so gilt dies ja, wenn Hartes[8] auf Hartem eine Trennung bildet, um so mehr von Hartem auf Weichem!? – Vielmehr, sagte R. Joseph, ist folgendes der Grund R. Honas: eine Frau würgt sich[9] nicht. Abajje wandte gegen ihn ein: Mädchen dürfen mit Schnürchen an den Ohren ausgehen, nicht aber mit einem Halsbande am Halse. Weshalb nicht mit einem Halsbande am Halse, wenn du nun sagst, eine Frau würge sich nicht!? Rabina erwiderte: Col.b Hier handelt es sich um ein Pichelband[10], das sich eine Frau fest anschnürt, damit sie wohlbeleibt aussehe.

«R. Jehuda sagt, aus Wolle und aus Haar gelten sie nicht als Trennung, weil das Wasser durch diese dringt.» R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist bezüglich der härenen Schnüre wie R. Jehuda. Abajje sprach zu ihm: So die Halakha, streitet denn jemand dagegen[11]!? Wolltest du sagen, er würde nicht von härenen Schnüren gesprochen haben, falls er nicht vom ersten Tanna bezüglich solcher gehört hätte, so nennt er es vielleicht nur zur Vergleichung: wie ihr mir bezüglich härener Schnüre beipflichtet, so solltet ihr mir beipflichten bezüglich wollener Schnüre. Es wurde gelehrt: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Die Weisen pflichten R. Jehuda bei bezüglich härener Schnüre. Ebenso wird auch gelehrt: Wollene Schnüre bilden eine Trennung, härene Schnüre bilden keine Trennung; R. Jehuda sagt, weder wollene noch härene bilden eine Trennung. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dies geht auch aus der Mišna hervor, die lehrt, eine Frau dürfe mit härenen Schnüren ausgehen, ob aus eigenem oder fremdem [Haare gefertigt]. Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach R. Jehuda, so ist es ja auch mit einer wollenen erlaubt; doch wohl nach den Rabbanan. Schließe hieraus, daß sie über härene Schnüre nicht streiten. Schließe hieraus.

NICHT MIT EINEM STIRNSCHMUCKE. Was ist das für ein Stirnschmuck? R. Joseph erwiderte: Ein Schutzkügelchen[12]. Abajje sprach zu ihm: Die-

---

durch eine Trennung vom Wasser entstehen könnte. [6] Ein Band aus Wolle am Kopfe. [7] Am Halse; es schmiegt sich noch mehr an, so daß das Wasser noch weniger durchdringt. [8] Linnen ist härter als Wolle. [9] Um den Hals bindet sie das Band nicht fest. [10] So nach Raschi; sonst hat das im Texte gebrauchte Wort die Bedeutung Halskette. [11] Der erste Tanna spricht nicht von härenen. [12] Das W. קמיפא ist etymologisch dunkel; nach den Kommentaren Kügelchen, ses sollte ja einem Amulett von einem Bewährten gleichen und erlaubt sein!? – Vielmehr, sagte R. Jehuda im Namen Abajjes, ein Stirnband. Desgleichen wird gelehrt: Eine Frau darf mit einem vergoldeten Haarnetze, einem Stirnschmucke, einem [an der Haube] befestigten Kopfschmucke ausgehen. – Was heißt Stirnschmuck und was heißt Kopfschmuck? R. Abahu erwiderte: Der Stirnschmuck reicht (ihr) von Ohr zu Ohr, der Kopfschmuck reicht bis zu den Wangen. R. Hona sagte: Die Armen fertigen sie aus bunten Gegenständen, die Reichen aus Silber und Gold.

Nicht mit einer Kopfbinde. R. Jannaj sagte: Ich weiß nicht, was dies für eine Kopfbinde ist: wird es von einer Sklavenbinde gelehrt, ein wollenes Kopftuch[13] aber ist erlaubt, oder wird es von einem wollenen Kopftuche gelehrt, und um so weniger eine Sklavenbinde? R. Abahu erwiderte: Einleuchtend ist die Ansicht, daß es ein wollenes Kopftuch ist, und ebenso wird auch gelehrt: Eine Frau darf mit einer Kopfbinde oder einem Stemma im Hofe gehen; R. Šimón b. Eleázar sagt, mit einer Kopfbinde auch auf öffentlichem Gebiete. R. Šimón b. Eleázar sagte eine Regel: Mit dem, was man unter dem Haarnetze trägt, darf man ausgehen, und mit dem, was man über dem Haarnetze trägt, darf man nicht ausgehen. – Was heißt Stemma? R. Abahu erwiderte: Ein Kopfband. – Was ist das für ein Kopfband? Abajje erwiderte im Namen Rabhs: Ein Lockenhalter.

Die Rabbanan lehrten: Drei Dinge sagten sie vom Stemma: bei ihm Fol. 58 hat das Gesetz vom Mischgewebe nicht statt, es ist durch Aussatz nicht verunreinigungsfähig, und man darf damit [am Šabbath] nicht auf öffentliches Gebiet gehen. Im Namen R. Šimóns sagten sie, es werde auch nicht als Brautkranz[14] betrachtet.

Šemuél aber sagt, dies werde von einer Sklavenbinde gelehrt. – Kann Šemuél denn dies gesagt haben, Šemuél sagte ja, ein Sklave dürfe mit einem Siegel am Halse ausgehen, nicht aber mit einem Siegel am Gewande!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn sein Herr es ihm angelegt[15] hat, das andere, wenn er selber es sich angelegt hat. – Warum darf er, wenn demnach die Lehre Šemuéls von dem Falle gilt, wenn sein Herr es ihm angelegt hat, nicht mit einem Siegel am Gewande ausgehen!? – Vielleicht bricht es ab, und aus Furcht könnte er [das Gewand] zusammenwickeln und auf die Schulter legen. Dies nach R. Jiçḥaq b. Joseph, denn R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Wer am Šabbath mit einem zusammengewickelten Gewande auf der Schul-

---

Steinchen od. Muschel, die als Schutz gegen das böse Auge getragen werden. [13] Unter dem Haarnetze; dieses führt ebenfalls den im Texte gebrauchten Namen. [14] Den man nach der Zerstörung des Tempels verboten hat; cf. Sot. Fol. 49a. [15] Er ter ausgeht, ist ein Sündopfer schuldig. So sagte auch Šemuél zu R. Ḥenana b. Šila: Keiner von den Rabbanan im Hause des Exilarchen darf [am Šabbath] mit einem gesiegelten Mantel ausgehen, ausgenommen du, weil man bei dir im Hause des Exilarchen darauf nicht achtet.

Der Text. Šemuél sagte: Ein Sklave darf mit einem Siegel am Halse ausgehen, nicht aber mit einem Siegel am Gewande. Desgleichen wird gelehrt: Ein Sklave darf mit einem Siegel am Halse ausgehen, nicht aber mit einem Siegel am Gewande. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ein Sklave darf nicht mit einem Siegel am Halse oder mit einem Siegel am Gewande ausgehen, und beide sind nicht verunreinigungsfähig; ferner nicht mit einer Glocke am Halse, wohl aber darf er mit einer Glocke am Gewande ausgehen, und beide sind verunreinigungsfähig. Das Vieh darf nicht mit einem Siegel am Halse, nicht mit einem Siegel am Gewande, nicht mit einer Glocke am Gewande und nicht mit einer Glocke am Halse ausgetrieben werden; weder diese noch jene sind verunreinigungsfähig. Es wäre zu erklären, das eine, wenn sein Herr es ihm angelegt hat, und das andere, wenn er es sich selber angelegt hat. – Nein, beide handeln von dem Falle, wenn sein Herr es ihm angelegt hat, nur handelt das eine von einem aus Metall und das andere von einem aus Lehm[16]. Dies nach R. Naḥman, der im Namen des Rabba b. Abuha sagte: Mit dem, worauf sein Herr achtet, darf er nicht ausgehen, und mit dem, worauf sein Herr nicht achtet, darf er wohl ausgehen. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: beide sind nicht verunreinigungsfähig. Erklärlich ist es, wenn du sagst, dies gelte von einem aus Metall: nur diese sind nicht verunreinigungsfähig, wohl aber sind Gefäße daraus verunreinigungsfähig; wenn du aber sagst, dies gelte von einem aus Lehm, so wären demnach nur diese nicht verunreinigungsfähig, wohl aber Gefäße daraus, während doch gelehrt wird, Gefäße aus Stein, Kot oder Erde seien nicht verunreinigungsfähig, weder nach der Tora noch nach den Schriftkundigen. Schließe also hieraus, daß es sich hier um eines aus Metall handelt. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: Ferner nicht mit einer Glocke am Halse, wohl aber darf er mit einer Glocke am Gewande ausgehen. Mit einer Glocke am Halse deshalb nicht, weil sie abreißen und er sie zu tragen verleitet werden könnte, demnach ist ja auch bei einer Glocke am Gewande zu berücksichtigen, sie könnte abreißen und er sie zu tragen verleitet werden!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie am Gewande angewebt ist. Dies nach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, denn R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte, daß man es bei Gewebtem nicht angeordnet hat.

---

fürchtet dann, es auf der Straße abzunehmen. [16] Wenn es zerbricht od. ab-

«Das Vieh darf nicht mit einem Siegel am Halse, nicht mit einem Siegel am Gewande, nicht mit einer Glocke am Halse und nicht mit einer Glocke am Gewande ausgetrieben werden; weder diese noch jene sind verunreinigungsfähig.» Ist denn eine Viehglocke nicht verunreinigungsfähig, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Eine Viehglocke ist verunreinigungsfähig, eine Türglocke ist rein; wenn man eine Tür[glocke] für ein Col.b Vieh bestimmt hat, so ist sie verunreinigungsfähig, wenn man eine Vieh[glocke] für eine Tür bestimmt hat, so ist sie, selbst wenn man sie an die Tür angebracht und mit Nägeln befestigt hat, verunreinigungsfähig. Alle Geräte werden nämlich mit der bloßen Bestimmung[17] verunreinigungsfähig, von ihrer Unreinheit enthoben werden sie aber nur durch eine tätliche Änderung. — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn [die Glocke] einen Klöppel hat, das andere, wenn sie keinen Klöppel hat. — Wie du es nimmst: ist sie ein Gerät, so sollte sie es auch ohne Klöppel sein, ist sie kein Gerät, wie sollte der Klöppel sie zu einem solchen machen!? — Freilich, dies nach R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans. R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Woher, daß das, was in einem Metallgeräte einen Ton hervorbringt, verunreinigungsfähig sei? Es heißt:[18] *jede Sache, die Feuer verträgt, sollt ihr in Feuer tun,* auch Ton[instrumente][19] müssen ins Feuer kommen. — Wie ist, wo du es auf den Fall bezogen hast, wenn sie keinen Klöppel hat, der Mittelsatz zu erklären: nicht mit einer Glocke am Halse, wohl aber darf er mit einer Glocke am Gewande ausgehen, und beide sind verunreinigungsfähig. Ist sie denn verunreinigungsfähig, wenn sie keinen Klöppel hat, dem widersprechend wird ja gelehrt, daß Glöckchen, die man für Mörser, Wiegen, Toramäntelchen oder Kindertücher anfertigt, verunreinigungsfähig seien, wenn sie Klöppel haben, rein, wenn sie keine Klöppel haben, und wenn die Klöppel fortgenommen werden, sie im Zustande der Unreinheit verbleiben!? — Dies nur bei Glöckchen für Kinder, die des Schellens wegen angefertigt werden, solche für Erwachsene aber, die als Schmuck dienen, auch wenn sie keinen Klöppel haben.

Der Meister sagte: Werden die Klöppel fortgenommen, so verbleiben sie im Zustande der Unreinheit. Wofür sind sie denn verwendbar? Abajje erwiderte: Weil jeder Laie [einen Klöppel] wieder anbringen kann. Raba wandte ein: Schelle und Klöppel gelten als verbunden[20]!? Wolltest du sagen, er meine es wie folgt: sie gelten, auch wenn sie nicht verbunden sind, als verbunden, so wird ja gelehrt: Die auseinandernehmbare Federschere und die Hobelklinge werden bezüglich der Unreinheit als verbun-

---

handen kommt, achtet der Herr nicht darauf. [17] Wenn es fertig wird. [18] Num. 31,23. [19] Das im Texte gebrauchte Wort für Sache hat auch die Bedeutung Wort. [20] Die Unreinheit des einen wird auf das andere übertragen. [21] Cf.

den betrachtet, nicht aber bezüglich des Besprengens[21]. Hierzu sagten wir: Wie du es nimmst: gelten sie als verbunden, so sollten sie es auch bezüglich des Besprengens sein, und gelten sie nicht als verbunden, so sollten sie es auch bezüglich der Unreinheit nicht sein!? Und Rabba erwiderte: Nach der Tora gelten sie beim Gebrauche sowohl bezüglich der Unreinheit als auch bezüglich des Besprengens als verbunden, und außer der Zeit des Gebrauches weder bezüglich der Unreinheit noch bezüglich des Besprengens als verbunden, nur haben sie es bezüglich der Unreinheit außer der Zeit des Gebrauches mit Rücksicht auf die Unreinheit beim Gebrauche, und bezüglich des Besprengens beim Gebrauche mit Rücksicht auf das Besprengen außer der Zeit des Gebrauches angeordnet!? Fol. 59 Vielmehr, erklärte Raba, weil man sie an ein Tongefäß anschlagen[22] kann. Auch wurde gelehrt: R. Jose b. R. Ḥanina erklärte: Weil man sie an ein Tongefäß anschlagen kann. R. Joḥanan erklärte: Weil man daraus einem Kinde zu trinken geben kann. – Aber ist denn nach R. Joḥanan nicht die Verwendbarkeit für die ursprüngliche Bestimmung erforderlich!? Es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn [der Flußbehaftete] eine Seá oder einen Trikab[23] umgestülpt und sich darauf gesetzt hat, sie dadurch unrein werden, so heißt es:[24]*worauf der Flußbehaftete sich setzt*; nur was zum Sitzen bestimmt ist, ausgenommen diese, da man zu ihm sagen kann: Steh auf, wir wollen unsere Arbeit[25] verrichten. R. Eleázar sagte: Hinsichtlich der Unreinheit durch Auftreten[26] gilt die Aufforderung zum Aufstehen, um die Arbeit zu verrichten, und hinsichtlich der Unreinheit des Leichenunreinen gilt nicht die Aufforderung zum Aufstehen, um die Arbeit zu verrichten. R. Joḥanan sagte: Auch hinsichtlich der Unreinheit des Leichenunreinen gilt die Aufforderung zum Aufstehen, um die Arbeit zu verrichten. – Wende das erste[27] um. – Was veranlaßt dich, das erste umzuwenden, wende doch das zweite um!? – Wir wissen von R. Joḥanan, daß nach ihm die Verwendbarkeit für die ursprüngliche Bestimmung erforderlich ist, denn es wird gelehrt: Der metallene Hufschuh eines Viehs ist verunreinigungsfähig. Wofür ist er verwendbar? Rabh sagte, man könne im Kriege daraus Wasser trinken; R. Ḥanina sagte, man könne im Kriege daraus Öl schmieren; und R. Joḥanan sagte, wenn man vom Schlachtfelde flieht, nimmt man ihn auf die Füße und läuft über Dornen und Disteln. – Welchen Unterschied gibt es zwischen Rabh und R. Ḥanina? –

Absch. IV, Anm. 12. [22] Sie läutet dann auch ohne Klöppel. [23] Τϱιϰαβος, Hohlmaß von 3 Kab Inhalt. [24] Lev. 15,6. [25] Die genannten Gegenstände für ihren eigentlichen Zweck verwenden. [26] Die Verunreinigung des Flußbehafteten wird technisch 'Auftreten' genannt, da dieser alles, worauf er tritt, sitzt, liegt od. lehnt (auch ohne direkte Berührung) verunreinigt. [27] Die Erklärung R. Joḥanans ist

Wenn er schmutzig ist. – Zwischen R. Joḥanan und R. Ḥanina? – Wenn er schwer ist.

Nicht mit einer goldenen Stadt. Was heißt eine goldene Stadt? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Ein goldenes Jerušalem[28], Col.b wie ein solches R. Áqiba seiner Frau gemacht hat.

Die Rabbanan lehrten: Eine Frau darf nicht mit einer goldenen Stadt ausgehen; ist sie ausgegangen, so ist sie ein Sündopfer schuldig – so R. Meír; die Weisen sagen, sie dürfe damit nicht ausgehen, ist sie aber ausgegangen, sei sie frei; R. Eliézer sagt, eine Frau dürfe von vornherein mit einer goldenen Stadt ausgehen. – Worin besteht ihr Streit? – R. Meír betrachtet sie als Last; die Rabbanan betrachten sie als Schmuck, und sie könnte sie abnehmen und zeigen, und so zum Tragen kommen. R. Eliézer aber ist der Ansicht, nur eine vornehme Frau trägt eine goldene Stadt, und eine vornehme Frau nimmt sie nicht ab, um sie zu zeigen.

Das Diadem ist[29] nach Rabh verboten und nach Šemuél erlaubt. Bezüglich eines aus Metall stimmen alle überein, daß es verboten sei, sie streiten nur über eines aus Stoff; einer ist der Ansicht, das aus Metall sei der eigentliche [Schmuck], und einer ist der Ansicht, das aus Stoff sei der eigentliche [Schmuck]. R. Aši lehrte es erleichternd: Bezüglich eines aus Stoff stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, sie streiten nur über eines aus Metall; einer ist der Ansicht, sie könnte es abnehmen und zeigen und so zum Tragen kommen, und einer ist der Ansicht, nur eine vornehme Frau trägt ein Diadem, und eine vornehme Frau nimmt es nicht ab, um es zu zeigen. R. Šemuél b. Bar Ḥana sprach zu R. Joseph: Du hast uns im Namen Rabhs ausdrücklich gelehrt, ein Diadem sei erlaubt.

Man erzählte Rabh, ein bedeutender und hochgewachsener Mann, der hinkte, sei nach Nehardeá gekommen und habe vorgetragen, ein Diadem sei erlaubt. Da sprach dieser: Der bedeutende und hochgewachsene Mann ist kein anderer als Levi. Wahrscheinlich ist R. Aphes verschieden, und R. Ḥanina hat jetzt den Vorsitz; Levi, der nun niemand hat, mit dem er zusammensitzen[30] könnte, ist deshalb hierhergekommen. – Vielleicht aber starb R. Ḥanina, während R. Aphes noch in seinem Amte war, und Levi, der niemand hatte, mit dem er zusammensitzen könnte, kam deshalb her!? – Wäre R. Ḥanina gestorben, so würde Levi sich R. Aphes unterworfen haben. Ferner war es nicht anzunehmen, daß R. Ḥanina nicht zur Herr-

---

von R. Jose u. vice versa. [28] Cf. Anm. 1. [29] Am Š. auf öffentlichem Gebiete zu tragen. [30] Rabbi ordnete vor seinem Hinscheiden an, R. Ḥanina b. Ḥama an seine Stelle als Schuloberhaupt einzusetzen. Dieser verzichtete zugunsten des um 2½ Jahre älteren R. Aphes, jedoch pflegte er dessen Vorträge nicht zu besuchen; er saß vielmehr außerhalb des Kollegiums in Gesellschaft Levis (Ket. 103b). Aus dem Umstande, daß Levi den RḤ. verlassen hatte, schloß er, daß RA. gestorben sei und RḤ.

schaft gelangt sein sollte, denn Rabbi sagte bei seinem Hinscheiden, Ḥanina b. Ḥama solle den Vorsitz haben, und von den Gerechten heißt es: [31]*du befiehlst, und es kommt zustande.*

Levi trug in Nehardeá vor: Das Diadem ist erlaubt. Da gingen aus ganz Nehardeá vierundzwanzig [Personen mit] Diademen aus. Rabba b. Abuha trug in Maḥoza vor: Das Diadem ist erlaubt. Da gingen aus einem Hofe achtzehn [Personen mit] Diademen aus.

R. Jehuda sagte im Namen des R. Šešeth: Der Ziergürtel ist erlaubt. Manche sagen, dies beziehe sich auf einen aus Stoff, bezüglich dessen R. Saphra gesagt hat, dieser gleiche einem vergoldeten Gewande, und manche sagen, dies beziehe sich auf einen aus Metall, bezüglich dessen R. Saphra gesagt hat, dieser gleiche einem Königsgürtel. Rabina sprach zu R. Aši: Wie verhält es sich mit einem Ziergürtel über einem Leibgürtel? Dieser erwiderte: Du sprichst von zwei Gürteln[32]!? R. Aši sagte: Ein Zeugstreifen ist, wenn er Troddelschnüre hat, erlaubt, und wenn keine, verboten.

Nicht mit einer Halskette. Was heißt Halskette? —Ein Pichelhalter[33].

Ringe. — Nasenringe.

Nicht mit einem Fingerringe ohne Petschaft. Wenn er aber ein Petschaft hat, so ist sie schuldig, wonach er nicht als Schmuck gilt. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Schmucksachen der Frauen sind verunreinigungsfähig. Folgende sind Schmucksachen der Frauen: Halsketten, Ohrringe, Fingerringe, ob mit Petschaft oder ohne Petschaft, und Nasenringe!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Neḥemja und das andere nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Ist [der Ring] aus Metall und das Petschaft aus Koralle, so ist er verunreinigungsfähig, ist er aus Koralle und das Petschaft aus Metall, so ist er rein, nach R. Neḥemja aber verunreinigungsfähig. R. Neḥemja sagte nämlich: Bei einem Ringe richte man sich nach dem Petschaft, bei einem Fol. 60 Joche nach den Pflöcken[34], bei einem Warenständer nach den Armen, bei einer Leiter nach den Sprossen und bei einer Wagschale nach den Ketten. Die Weisen sagen: Alles richtet sich nach dem Gestell. Raba erklärte: Dies[35] wird je nachdem gelehrt: hat er ein Petschaft, so gilt er als Schmuck für Männer, hat er kein Petschaft, so gilt er als Schmuck für Frauen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen dem Unreinheitsgesetze und dem Šabbathgesetze hin!? Hinsicht-

---

den Vorsitz übernommen habe. [31] Ij. 22,28. [32] Dies ist entschieden als Last verboten. [33] Das Wort פארי wird von den Tosaphoth mit Brotkrumen übersetzt; nach der näheren Bezeichnung Raschis ist hier eine Art Pichel gemeint, der zugleich als Schmuck diente. [34] An beiden Seiten des Rindernackens, ob sie aus Holz od. Metall sind. [35] Der Passus vom Fingerringe gehört nicht mehr zur vorlich der Unreinheit sagt ja der Allbarmherzige:[36] *jedes gefertigte Gerät*, und dieses ist ein Gerät, beim Šabbath aber kommt es darauf[37] an, ob es ein Schmuck ist: hat er kein Petschaft, so gilt er als Schmuck, hat er ein Petschaft, so gilt er als Last.

NICHT MIT EINER UNGEÖHRTEN NADEL. Wozu ist sie denn verwendbar? R. Joseph erwiderte: Eine Frau befestigt damit ihr Haar. Abajje sprach zu ihm: Diese sollte doch einem Schenkelbande[38] gleichen, das rein[39] ist, und erlaubt sein!? – Vielmehr, erklärte R. Ada aus Nereš vor R. Joseph, eine Frau scheitelt damit das Haar. – Wofür aber ist sie am Šabbath verwendbar? Raba erwiderte: [Diese Nadel] hat eine goldene Platte am Kopfe; am Alltag scheitelt sie damit das Haar, am Šabbath steckt sie sie gegen die Stirn.

EIN MANN DARF NICHT MIT GENAGELTEN SANDALEN[40] AUSGEHEN, AUCH NICHT MIT EINER EINZELNEN, FALLS ER NICHT EINE WUNDE AM FUSSE[41] HAT; FERNER NICHT MIT TEPHILLIN, NOCH MIT EINEM AMULETT, FALLS ES NICHT VON EINEM BEWÄHRTEN HERRÜHRT, NOCH MIT EINEM PANZER, NOCH MIT EINEM HELM, NOCH MIT EINEM BEINPANZER. IST ER MIT DIESEN AUSGEGANGEN, SO IST ER KEIN SÜNDOPFER SCHULDIG. ii

GEMARA. Aus welchem Grunde [nicht] mit genagelten Sandalen? Šemuél erwiderte: Es geschah am Ende der Religionsverfolgung, daß sie sich in Höhlen verbargen und verabredeten: Wer hereinkommen will, komme herein, hinausgehen[42] darf aber niemand. Als einst einer seine Sandale verkehrt [anhatte], glaubten sie, jemand sei hinausgegangen und von den Feinden bemerkt worden, die sie nun überfallen würden; dadurch entstand ein Gedränge, und sie töteten[43] einander mehr, als die Feinde unter ihnen getötet hatten. R. Ileáj b. Eleázar erzählte: Sie saßen in der Höhle und hörten ein Geräusch[43] von oben; da entstand ein Gedränge, und sie töteten einander, mehr als die Feinde unter ihnen getötet hatten. Rami b. Jeḥezqél erzählte: Sie hielten sich im Bethause auf,

---

angehenden Aufzählung der Schmucksachen für Frauen. [36] Num. 31,20. [37] In den kursierenden Ausgaben heißt es inkorrekt: spricht der Allbarmherzige. [38] Das S. wird weder als Last noch als Schmuck betrachtet; man darf damit am Š. ausgehen, da es unkeusch wäre, dasselbe abzunehmen; auch das Entblößen der Haare galt als unkeusch. [39] Unter 'rein' ist im Gesetze von der Unreinheit zu verstehen, für die levitische Unreinheit nicht empfänglich. [40] Diese bestanden aus einer Holzsohle mit einem angenagelten Lederstreifen darüber; der Lederstreifen könnte platzen u. man ihn in der Hand zu tragen verleitet werden. Die weiter folgende Begründung des Talmud ist gesucht. [41] Man könnte wegen des Spottes der Passanten auch diese in die Hand nehmen und tragen. [42] Beim Hereinkommen kann man beobachten, ob nicht Verfolger in der Nähe sind, nicht aber beim Hinausgehen. [43] Durch die schweren, genagelten Sandalen. [44] Das Führen der und als sie hinter dem Bethause ein Geräusch hörten, glaubten sie, sie seien von den Feinden überfallen worden; dadurch entstand ein Gedränge, und sie töteten einander mehr, als die Feinde unter ihnen getötet hatten. In jener Stunde ordneten sie an, daß man nicht mit einer genagelten Sandale ausgehe. – Demnach sollte dies auch am Alltag verboten sein!? – Das Ereignis geschah an einem Šabbath. – Am Feste aber Col.b sollte es ja erlaubt sein, während wir gelernt haben, man dürfe am Feste Kleidungsstücke schicken, ob genäht oder ungenäht, nicht aber dürfe man am Feste eine genagelte Sandale oder einen ungenähten Schuh schicken!? – Am Šabbath aus dem Grunde, weil dann eine Ansammlung stattfindet, und auch am Feste findet eine Ansammlung statt. – Demnach sollte es auch an einem Gemeindefasttage, an dem ebenfalls eine Ansammlung stattfindet, verboten sein!? – Das Ereignis geschah an einem Ansammlungstage, an dem [die Arbeit] verboten ist, an diesem Ansammlungstage aber ist es erlaubt. Und selbst nach R. Ḥanina b. Áqiba, welcher sagt, man habe es[44] nur in einem Schiffe auf dem Jarden verboten, weil es dem Ereignisse gleichen müsse, gilt dies nur hinsichtlich des Jarden, der anders als alle anderen Flüsse ist, während Šabbath und Fest einander gleichen, wie wir gelernt haben, einen Unterschied zwischen Šabbath und Fest gebe es nur bei der Zubereitung von Speisen.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies wurde nur für den Fall gelehrt, wenn [die Nägel] zur Haltbarkeit sind, wenn aber zum Schmucke, so ist es erlaubt. – Wieviel sind es zum Schmucke? – R. Joḥanan sagte, fünf an der einen und fünf an der anderen, und R. Ḥanina sagte, sieben an der einen und sieben an der anderen. R. Joḥanan sprach zu R. Šamen b. Abba: Ich will es dir erklären; nach mir, zwei an der einen Seite, zwei an der anderen Seite und einer am Riemen; nach R. Ḥanina, drei an der einen Seite, drei an der anderen Seite und einer am Riemen. Man wandte ein: Wenn eine Sandale sich [nach einer Seite] neigt, so schlage man bis sieben [Nägel] ein – so R. Nathan; Rabbi erlaubte bis dreizehn. Allerdings ist R. Ḥanina der Ansicht R. Nathans, wessen Ansicht aber ist R. Joḥanan? – Er ist der Ansicht R. Nehorajs, denn es wird gelehrt, R. Nehoraj sagt, fünf seien erlaubt, sieben seien verboten. Epha sprach zu Rabba b. Bar Ḥana: Ihr, Schüler R. Joḥanans, verfahret nach R. Joḥanan, wir aber verfahren nach R. Ḥanina.

R. Hona fragte R. Aši: Sind fünf [erlaubt]? Dieser erwiderte: Sogar

---

Reinigungsasche u. des Reinigungswassers; cf. Num. Kap. 19. Es geschah nämlich, daß diese einst beim Transport auf den Jarden durch einen Leichenknochen, der sich auf dem Boden des Schiffes befunden hatte, unrein wurden. Man verbot hierauf deren Transport auf u. über dem Wasser. Nach RḤ. gilt dieses Verbot nur sieben sind erlaubt. – Sind neun [erlaubt]? Dieser erwiderte: Sogar acht sind verboten.

Ein Schuster fragte R. Ami: Wie ist es, wenn man sie von innen ausgefüttert hat? Dieser erwiderte: Es ist dann erlaubt; ich kenne aber nicht den Grund. R. Aši sprach zu ihm: Wieso kennt der Meister den Grund nicht, sobald man sie von innen ausgefüttert hat, ist es ja ein Schuh, und die Rabbanan haben dies nur bei einer Sandale angeordnet, nicht aber bei einem Schuh!

R. Abba b. Zabhda fragte R. Abba b. Abina: Wie ist es, wenn man [den Nagel] wie eine Krampe gebogen hat? Dieser erwiderte: Es ist dann erlaubt. Es wurde auch gelehrt: R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Hat man ihn wie eine [Krampe] gebogen, so ist es erlaubt.

R. Šešeth sagte: Hat man sie ganz mit Nägeln bedeckt, damit der Boden sie nicht aufzehre, so ist es erlaubt. Übereinstimmend mit R. Šešeth wird gelehrt: Ein Mann darf nicht mit einer genagelten Sandale ausgehen, er darf mit dieser nicht von Haus zu Haus gehen, nicht einmal von Bett zu Bett; wohl aber darf man sie fortbewegen, um damit ein Gefäß zuzudecken oder den Fuß einer Bettstelle zu stützen. R. Eleázar b. R. Šimón verbietet dies. Sind die meisten Nägel ausgefallen und nur vier oder fünf zurückgeblieben, so ist es erlaubt; Rabbi erlaubt bis sieben. Hat man sie unten mit Leder überzogen und oben mit Nägeln beschlagen, so ist es erlaubt; hat man [die Nägel] krampenartig, platt oder spitz gemacht, oder hat man sie ganz mit Nägeln bedeckt, damit der Boden sie nicht aufzehre, so ist es erlaubt. – Dies widerspricht sich ja selbst; du sagst, 'sind die meisten Nägel ausgefallen', auch wenn viele zurückgeblieben sind, und darauf lehrt er 'vier oder fünf', nur so viel, mehr aber nicht!? R. Šešeth erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn sie abgescheuert sind, das andere, wenn sie ganz ausgefallen sind.

«Vier oder fünf &c., so ist es erlaubt.» Wenn fünf noch erlaubt sind, um wieviel mehr vier!? R. Ḥisda erwiderte: Vier bei einer kleinen Sandale, fünf bei einer großen Sandale.

«Rabbi erlaubt bis sieben.» Es wird ja aber gelehrt: Rabbi erlaubt bis dreizehn!? – Anders ist es, wenn sie sich nach der Seite neigt[45]. – Jetzt nun, wo du auf [diese Erklärung] gekommen bist, ist auch gegen R. Joḥanan nichts einzuwenden, denn anders ist es, wenn sie sich nach der Seite neigt. R. Mathna, manche sagen, R. Aḥadboj b. Mathna sagte im Namen R. Mathnas: Die Halakha ist nicht wie R. Eleázar b. R. Šimón. – Selbstverständlich, bei [einem Streite zwischen] einem Einzelnen und einer Mehrheit, ist ja die Halakha nach der Mehrheit [zu entscheiden]!?

---

zu Schiff auf dem Jarden. [45] In diesem Falle, von dem jene Lehre spricht, sind

—Man könnte glauben, hierbei sei der Grund[46] des R. Eleázar b. R. Šimón einleuchtend, so lehrt er uns. R. Ḥija sagte: Hätte man mich nicht den 'Babylonier, der Verbotenes erlaubt' genannt, würde ich hierbei sogar viele erlaubt haben. — Wieviel? — In Pumbeditha sagten sie, vierundzwanzig; in Sura sagten sie, zweiundzwanzig. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen [diene dir folgendes:] bis er von Pumbeditha nach Sura kam, fehlten zwei[47].

Auch nicht mit einer einzelnen, falls er nicht eine Wunde am Fusse Fol. 61 hat. Falls er aber eine Wunde am Fuße hat, darf er wohl ausgehen; an welchem Fuße darf er sie tragen? R. Hona erwiderte: An dem er die Wunde hat. Er ist also der Ansicht, daß man die Sandale wegen der Schmerzen[48] trägt. Ḥija b. Rabh erwiderte: An dem er nicht die Wunde hat. Er ist also der Ansicht, daß man die Sandale der Bequemlichkeit wegen[48] trägt, und für den wunden Fuß bezeugt eben die Wunde. Auch R. Joḥanan ist der Ansicht R. Honas. R. Joḥanan sagte nämlich zu R. Šamen b. Abba: Reiche mir meinen Schuh. Und als dieser ihm den rechten reichte, sprach jener: Du behandelst [meinen Fuß], als wäre er verwundet[49]. — Vielleicht war er tatsächlich der Ansicht des R. Ḥija b. Rabh, nur meinte er es wie folgt: du behandelst meinen linken [Fuß], als wäre er verwundet!? R. Joḥanan vertrat hiermit seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte: Wie die Tephillin so die Schuhe: wie man Tephillin auf die linke [Hand anlegt], so bei den Schuhen, [zuerst] den linken. Man wandte ein: Beim Schuhanziehen ziehe man zuerst den rechten und nachher den linken an!? R. Joseph sprach: Da wir nun so gelernt haben, während R. Joḥanan anders sagt, so hat, wer so verfährt, recht getan, und wer so verfährt, recht getan. Da sprach Abajje zu ihm: Vielleicht kannte R. Joḥanan diese Lehre nicht, hätte er sie aber gekannt, so würde er [von seiner Ansicht] abgekommen sein. Oder er kannte sie, war aber der Ansicht, die Halakha sei nicht wie diese Lehre[50]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Der Gottesfürchtige wird beiden gerecht. — Wer ist es? — Mar, der Sohn Rabinas. — Wie macht er es? — Er zieht den rechten an und schnürt ihn nicht zu, sodann zieht er den linken an und schnürt ihn zu, und nachher schnürt er den rechten zu. R. Aši erzählte: Ich sah, daß R. Kahana darauf nicht achtete.

Die Rabbanan lehrten: Beim Schuhanziehen ziehe man zuerst den rechten an und nachher den linken, beim Ausziehen ziehe man zuerst

---

mehr erlaubt. 46. Man darf sie nicht fortbewegen, weil man veranlaßt werden könnte, sie auch anzuziehen. 47. Die er auf dem Wege verloren hatte. 48. Er wird also nicht verspottet (cf. Anm. 41), u. man verdächtigt ihn auch nicht, er trage die andere Sandale bei sich. 49. Er sollte ihm den linken zuerst reichen. 50. Demnach wäre nach der einen Ansicht zu verfahren. 51. Falls er einer Familie den linken aus und nachher den rechten. Beim Waschen wasche man zuerst die Rechte und nachher die Linke. Beim Salben bestreiche man zuerst die Rechte und nachher die Linke. Wer den ganzen Körper salben will, bestreiche zuerst das Haupt, weil dieses der König aller Glieder ist.

NICHT MIT TEPHILLIN. R. Saphra sagte: Du brauchst nicht zu sagen, [dies gelte] nach demjenigen, welcher sagt, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin, vielmehr darf man auch nach demjenigen, welcher sagt, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, mit diesen nicht ausgehen, weil man veranlaßt werden könnte, sie auf öffentlichem Gebiete zu tragen. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Ist er mit diesen ausgegangen, so ist er kein Sündopfer schuldig. Hierzu sagte R. Saphra: Du brauchst nicht zu sagen, [dies gelte] nach demjenigen, welcher sagt, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, vielmehr ist er auch nach demjenigen, welcher sagt, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin, kein Sündopfer schuldig, weil sie wie ein Kleidungsstück sind.

NOCH MIT EINEM AMULETT, FALLS ES NICHT VON EINEM BEWÄHRTEN HERRÜHRT. R. Papa sagte: Du brauchst nicht zu sagen, nur wenn die Person bewährt ist und das Amulett bewährt ist, vielmehr, wenn nur die Person bewährt ist, auch wenn das Amulett nicht bewährt ist. Dies ist auch zu beweisen; er lehrt: nicht mit einem Amulett, falls es nicht von einem Bewährten herrührt, er lehrt aber nicht: falls dieses nicht bewährt ist.

Die Rabbanan lehrten: Welches Amulett ist bewährt? Das einmal, abermals und drittmals geheilt hat, einerlei ob ein Inschriftamulett oder ein Wurzelamulett, einerlei, ob bei einem gefährlich Kranken oder bei einem ungefährlich Kranken. Nicht nur, wenn er [beispielsweise] epileptisch ist, sondern auch, um vor Epilepsie bewahrt[51] zu bleiben. Er darf es umbinden und abnehmen, sogar auf öffentlichem Gebiete. Des Anscheines[52] wegen aber darf man es nicht an einen Reifen oder einen Ring Col.b binden und damit auf öffentliches Gebiet gehen.—Es wird ja aber gelehrt, ein bewährtes Amulett heiße dasjenige, das drei Personen geheilt hat!?—Das ist kein Widerspruch; das eine zur Bewährung der Person[53], das andere zur Bewährung des Amuletts.

R. Papa sagte: Es ist mir entschieden, daß durch drei Amulette für drei Personen je drei Mal sowohl die Person als auch das Amulett bewährt ist, daß durch drei Amulette für drei Personen je ein Mal die Person bewährt ist und das Amulett nicht, und daß durch ein Amulett für drei Personen das Amulett bewährt ist und die Person nicht. Aber folgendes fragte R. Papa: Wie ist es bei drei Amuletten für eine Person, das Amulett ist entschieden nicht bewährt, ist aber dadurch die Person

---

von Epileptikern angehört. 52. Damit andere es nicht für einen Schmuck halten. 53. Wenn es 3 Personen sind, so handelt es sich wohl um 3 verschiedene Amubewährt oder nicht. Sagen wir: er hat ihn ja geheilt, oder aber der Schutzengel dieses Mannes hat die Inschrift entgegengenommen? – Dies bleibt unentschieden.

Sie fragten: Haftet den Amuletten eine Heiligkeit an, oder haftet ihnen keine Heiligkeit an? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung: wollte man sagen, hinsichtlich der Rettung aus einer Feuersbrunst, so komm und höre: Segenssprüche und Amulette darf man aus einer Feuersbrunst nicht retten, selbst wenn sie Gottesnamen und viele Sätze aus der Tora enthalten; man lasse sie an ihrem Orte verbrennen. Und wollte man sagen, hinsichtlich der Verwahrung[54], so komm und höre: ist [ein Gottesname] am Griffe eines Gerätes oder am Fuße einer Bettstelle geschrieben, so schneide man ihn aus und verwahre ihn!? – Vielmehr, hinsichtlich des Eintretens in einen Abort: haftet ihnen eine Heiligkeit an, und es ist verboten, oder haftet ihnen keine Heiligkeit an, und es ist erlaubt? – Komm und höre: Nicht mit einem Amulett, falls es nicht von einem Bewährten herrührt. Falls es aber von einem Bewährten herrührt, darf man damit ausgehen. Wenn man nun sagen wollte, dem Amulett hafte eine Heiligkeit an, so kann man ja veranlaßt werden, wenn man in einen Abort einzutreten genötigt ist, es vier Ellen auf öffentlichem Gebiete zu tragen!? – Hier handelt es sich um ein Wurzelamulett. – Es wird ja aber gelehrt: einerlei ob ein Inschriftamulett oder ein Wurzelamulett!? – Vielmehr, hier handelt es sich um einen gefährlich Kranken. – Es wird ja aber gelehrt: einerlei ob bei einem gefährlich Kranken oder bei einem ungefährlich Kranken!? – Vielmehr, da es heilen soll, so ist nichts dabei, auch wenn man es in der Hand hält[55]. – Es wird ja Fol. 62 aber gelehrt: R. Ošája sagt, nur dürfe man es nicht in der Hand halten und vier Ellen auf öffentlichem Gebiete tragen!? – Vielmehr, hier handelt es sich um ein mit Leder überzogenes[56]. – Aber auch die Tephillin sind ja mit Leder überzogen, dennoch wird gelehrt, wer in einen Abort geht, lege in einer Entfernung von vier Ellen die Tephillin ab und trete ein!? – Diese wegen des Šin[57]. Abajje sagte nämlich, das Šin der Tephillin sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha. Ferner sagte Abajje, das Daleth[58] der Tephillin sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha. Ferner sagte Abajje, das Jod[58] der Tephillin sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha.

Noch mit einem Panzer, noch mit einem Helm, noch mit einem Beinpanzer. Panzer, ein Panzerhemd. Helm. Rabh erklärte: Eine Helmkappe. Beinpanzer. Rabh erklärte: Panzerstiefel.

---

lette. [54] Wenn sie verbraucht sind; man werfe sie nicht in mißächtlicher Weise fort. [55] Es gilt auch dann nicht als Last. [56] Das man auch im Aborte anbehalten darf. [57] Das sich außen auf der Kopfkapsel in Reliefprägung befindet. [58] Da-

Eine Frau darf weder mit einer geöhrten Nadel, noch mit einem Fingerringe, der ein Petschaft hat, noch mit einer Schneckenspange, noch mit einer Schminkbüchse, noch mit einem Riechfläschchen ausgehen. Ist sie damit ausgegangen, so ist sie ein Sündopfer schuldig — so R. Meír; die Weisen befreien davon bei der Schminkbüchse und beim Riechfläschchen. iii

GEMARA. Úla sagte: Umgekehrt bei einem Manne[59]. Úla ist somit der Ansicht, was sich für den Mann eignet, eigne sich nicht für die Frau, und was sich für die Frau eignet, eigne sich nicht für den Mann. R. Joseph wandte ein: Hirten dürfen mit einem Sackmantel ausgehen. Sie lehrten dies nicht nur für die Hirten, sondern auch für jeden anderen[60] Menschen, nur pflegen Hirten mit Sackmänteln auszugehen!? Vielmehr, sagte R. Joseph, Úla ist der Ansicht, Frauen seien ein Volk für sich. Abajje wandte gegen ihn ein: Wer[61] Tephillin findet, bringe sie paarweise[62] heim, einerlei ob ein Mann oder eine Frau. Wenn du nun sagst, Frauen seien ein Volk für sich — die [Tephillin] sind ja ein von der Zeit abhängiges[63] Gebot, und von Geboten, die von der Zeit abhängen, sind Frauen ja befreit!? — R. Meír vertritt hier die Ansicht, die Tephillin seien nachts anzulegen, und die Tephillin seien am Šabbath anzulegen, somit gehören sie zu den Geboten, die von der Zeit nicht abhängig sind, und zu Geboten, die von der Zeit nicht abhängig sind, sind Frauen verpflichtet. — Das ist ja aber ein wie unbeabsichtigtes Tragen[64]!? R. Jirmeja erwiderte: Hier handelt es sich um eine Frau, die Verwalterin ist[65]. (Rabba b. Bar Ḥana sprach im Namen R. Joḥanans:) Du hast es wohl bezüglich der Frau erklärt, wie ist es aber bezüglich des Mannes zu erklären!? Vielmehr, erklärte Raba, zuweilen gibt der Mann seiner Frau einen Ring mit Petschaft, um ihn in die Schatulle zu legen, und bis sie zur Schatulle kommt, legt sie ihn an die Hand, und zuweilen gibt die Frau ihrem Manne einen Ring ohne Petschaft, um ihn zur Reparatur zum Handwerker zu bringen, und bis er zum Handwerker kommt, legt er ihn an die Hand.

Noch mit einer Schneckenspange, noch mit einer Schminkbüchse. Was heißt Schneckenspange? Rabh erklärte: Eine Haarspange. Was heißt

---

leth u. Jod werden aus den Riemen der T. geflochten; ersteres an der Kopfkapsel, letzteres an der Handkapsel. 59. Dies bezieht sich auf einen Ring; dieser ist schuldig wegen eines ohne Petschaft u. frei wegen eines mit Petschaft. 60. Obgleich andere solche nicht zu tragen pflegen. 61. Am Š. auf öffentlichem Gebiete. 62. Auf Haupt u. Arm. 63. Die Tephillin werden nachts u. am Š. nicht angelegt. 64. Es ist nicht üblich, eine Last, als welche der Ring hier betrachtet wird, am Finger zu tragen. 65. Die stets einen Siegelring am Finger trägt. 66. We-

Schminkbüchse. Rabh erklärte: Eine Gewürzkapsel. Ebenso erklärte R. Asi, eine Gewürzkapsel.

Die Rabbanan lehrten: Die Frau darf nicht mit einer Schminkbüchse ausgehen, ist sie ausgegangen, so ist sie ein Sündopfer schuldig – so R. Meír. Die Weisen sagen, sie dürfe nicht ausgehen, ist sie ausgegangen, sei sie frei. R. Eliêzer sagt, die Frau dürfe von vornherein mit einer Schminkbüchse ausgehen. – Worin besteht ihr Streit? – R. Meír ist der Ansicht, sie gelte als Last; die Rabbanan sind der Ansicht, sie gelte als Schmuck, und sie könnte sie abnehmen und zeigen, sodann zum Tragen veranlaßt werden; R. Eliêzer aber sagt, eine solche trägt nur eine Frau, die einen üblen Geruch hat, und eine Frau, die einen üblen Geruch hat, nimmt sie nicht ab, um zu zeigen, und wird auch nicht veranlaßt, sie vier Ellen auf öffentlichem Gebiete zu tragen. – Es wird ja aber gelehrt, R. Eliêzer befreie davon bei der Schminkbüchse und beim Riechfläschchen!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wo er sich auf R. Meír bezieht, das andere, wo er sich auf die Rabbanan bezieht. Wenn er gegen R. Meír streitet, der sagt, man sei ein Sündopfer schuldig, sagt er, man sei frei; wenn er gegen die Rabbanan streitet, die sagen, man sei zwar frei, jedoch sei es verboten, sagt er, es sei von vornherein erlaubt. – Wo
Col.b sagt dies R. Meír? – Es wird gelehrt: Die Frau darf nicht mit einem Schlüssel in der Hand ausgehen; ist sie ausgegangen, so ist sie ein Sündopfer schuldig – so R. Meír; R. Eliêzer befreit sie bei einer Schminkbüchse und bei einem Riechfläschchen. – Wer spricht hier von einer Schminkbüchse!? – [Die Lehre] ist lückenhaft, und sie muß wie folgt lauten: Ebenso darf sie nicht mit einer Schminkbüchse oder einem Riechfläschchen ausgehen; ist sie ausgegangen, so ist sie ein Sündopfer schuldig – so R. Meír; R. Eliêzer befreit sie bei einer Schminkbüchse und bei einem Riechfläschchen. Diese Worte gelten nur, wenn Spezereien darin sind, sind darin keine Spezereien, so ist sie[66] schuldig. R. Ada b. Ahaba sagte: Dies besagt, daß man schuldig ist, wenn man Speisen unter dem festgesetzten Quantum in einem Gefäße hinausträgt[66]. Wenn keine Spezereien darin sind, gleicht es ja einem Gefäße mit [Speisen] unter dem festgesetzten Quantum, und er lehrt, sie sei schuldig. R. Aši erwiderte: Sonst, kann ich dir entgegnen, ist man [in solchem Falle] frei, anders aber ist es hierbei, wo nichts darin ist[67].

[68]*Sie versalben das beste Öl.* R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Das ist das Nardenöl. R. Joseph wandte ein: Auch über das Nardenöl hat R. Jehuda b. Baba ein Verbot[69] verhängt, man stimmte ihm aber nicht bei.

---

gen des Gefäßes. [67] In diesem Falle ist das Gefäß nicht mehr Nebensache, sondern Hauptsache. [68] Am. 6,6. [69] Aus Anlaß der Zerstörung des Tempels.

Weshalb stimmte man ihm nicht bei, wenn du nun sagst, es diene nur zur Verweichlichung!? Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja auch:[68]*die Wein aus Becken trinken,* was von R. Ami und R. Asi einer erklärte, [sie tranken aus] Dillenbechern[70], und der andere erklärte, sie warfen ihre Becher einander zu; ist dies etwa verboten, Raba b. R. Hona war ja beim Exilarchen, wo sie aus Dillenbechern tranken, und er sagte dagegen nichts!? Vielmehr haben die Rabbanan all das verboten, was Behagen und Heiterkeit verursacht. Was aber nur Behagen verursacht und keine Heiterkeit, haben die Rabbanan nicht verboten.

[71]*Die auf Betten von Elfenbein liegen und sich auf ihrem Lager rekken.* R. Jose, Sohn des R. Ḥanina, sagte: Dies lehrt, daß sie nackt vor ihrem Bette Harn ließen. R. Abahu schalt darüber. Wieso heißt es demnach:[72]*darum sollen sie nun an der Spitze der Verbannten in die Verbannung ziehen;* sollten sie deshalb an der Spitze der Verbannten in die Verbannung ziehen, weil sie nackt vor ihrem Bette Harn ließen!? Vielmehr, sagte R. Abahu, es sind die Leute, die zusammen aßen und tranken, ihre Betten nebeneinander stellten, ihre Frauen untereinander tauschten und ihre Betten stinkend machten durch fremden Samen[73].

R. Abahu sagte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Drei Dinge bringen den Menschen in Armut, und zwar: wenn man nackt vor seinem Bette Harn läßt, wenn man das Händewaschen[74] mißachtet, und wenn einem seine Frau ins Gesicht flucht. «Wenn man nackt vor seinem Bette Harn läßt.» Raba sagte: Dies nur, wenn man das Gesicht dem Bette zuwendet, wenn man es aber wegwendet, so ist nichts dabei. Und auch wenn man das Gesicht dem Bette zuwendet nur dann, wenn man [den Harn] auf die Erde läßt, wenn in ein Gefäß, so ist nichts dabei. «Wenn man das Händewaschen mißachtet.» Raba sagte: Dies nur, wenn man die Hände überhaupt nicht wäscht, wenn man sie aber ungenügend wäscht, so ist nichts dabei. Dies ist aber nichts, denn R. Ḥisda sagte: Ich wasche [die Hände] mit vollen Haufen, und man gewährt mir der Güte mit vollem Haufen. «Wenn einem seine Frau ins Gesicht flucht.» Raba sagte: Wegen ihrer Putzangelegenheiten. Dies aber nur, wenn er dazu hat und ihr nicht gibt.

Raba, Sohn des R. Ìleaj, trug vor: Es heißt:[75]*und der Herr sprach: Weil die Töchter Çijons hoch einherfuhren.* Sie gingen mit emporgerichteter Statur.[75]*Sie gingen mit gerecktem Halse.* Sie gingen Ferse an Zehe.[75]*Und schauten mit den Augen frech umher.* Sie füllten die Augen mit Schminke und winkten.[75]*Tänzelnd einhergehen.* Eine Hohe ging[76] neben einer Niedrigen.[75]*Und mit den Fußspangen klirrend.* R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis sagte: Dies lehrt, daß sie Myrrhe und Balsam in ihre Schuhe taten und in den Straßen Jerušalems einhergingen, und wenn sie an die Jünglinge Jisraéls herankamen, traten sie auf den Boden und bespritzten sie, wodurch sie in ihnen einen bösen Trieb erregten, wie das Gift in der Natter[77]. – Was war ihre Strafe? – Wie Rabba b. Úla vorgetragen hat:[78]*Statt des Balsams gibt es Fäulnis.* Die Stellen, wo sie sich mit Balsam zu salben pflegten, werden Fäulnisflecke sein. [78]*Statt der Gürtel Fetzen.* Die Stellen, wo sie Schärpen umzugürten pflegten, werden Wundfetzen sein.[78]*Statt des Gekräusels, die Glatze.* Die Stellen, da sie sich zu schmücken pflegten, werden Glatzen sein. [78]*Statt des Prachtmantels, ein Sackgewand.* Die Öffnungen, die zur Wollust anregen, werden mit einem Sackgewande umgürtet sein.[78]*Brandwunde statt der Schönheit.* Raba sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Blattern statt der Schönheit.[79]*So wird der Herr den Scheitel der Frauen Çijons grindig machen.* R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Dies lehrt, daß an ihnen Aussatz ausbrach, denn hier heißt es: *grindig machen* und dort[80]heißt es: *Geschwüre und Grinde.*[81]*Und ihre Scham entblößen.* Von Rabh und Šemuél erklärte einer, es floß aus ihnen wie aus einem Kruge, und einer erklärte, ihre Scham wurde wie ein Wald[82]behaart.

---

[70] מזרק *Becken,* von זרק *sprengen,* bezw. *werfen.* [71] Am. 6,4. [72] Ib. V. 7. [73] Das im Text gebrauchte סרחים heißt auch *sich hinschleppen,* bezw. (Neuhebr.) *stinken.* [74] Vor der Mahlzeit. [75] Jes. 3,16. [76] Um aufzufallen. [77] All

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Leute von Jerušalem waren frivole Menschen. Einer fragte seinen Nächsten: Womit hast du heute Mahlzeit abgehalten? Mit Brot aus gebeuteltem Mehl oder aus ungebeuteltem
Fol. 63 Mehl? Mit Gordolischem Weine oder mit Ḥardelischem Weine? Auf einem breiten Polster oder auf einem schmalen Polster? In guter Gesellschaft oder in schlechter Gesellschaft? R. Ḥisda sagte: Alles im erotischen[83]Sinne. Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Das Gehölz Jerušalems bestand aus Zimmetbäumen, und wenn man mit diesem heizte, verbreitete sich der Geruch durch das ganze Jisraélland. Als Jerušalem zerstört wurde, wurden sie verborgen, und nur ein Körnchen blieb zurück, das sich unter den Schätzen der Königin Çimçemaj befindet.

iv Ein Mann darf nicht mit einem Degen ausgehen, nicht mit einem Bogen, nicht mit einem Schilde, nicht mit einer Keule und nicht mit einer Lanze. Ist er mit diesen ausgegangen, so ist er ein Sündopfer schuldig. R. Eliézer sagt, diese seien für ihn Schmuckgegenstände. Die Weisen sagen, diese seien eher eine Unzier, denn es heisst: [84]*und*

---

diese Auslegungen u. die weiter folgenden beruhen auf Wortspielen, die sich nicht wiedergeben lassen. [78] Jes. 3,24. [79] Jes. 3,17. [80] Lev. 14,56. [81] Jes. 3,17. [82] יערה wird aus יער *Wald,* bezw. aus ערה *fließen, ergießen* abgeleitet. [83] Ob mit einer Deflorierten od. einer Jungfrau, ob mit einer blonden od. einer dunklen, *sie werden ihre Schwerter zu Karsten umschmieden und ihre Spieße zu Winzermessern; kein Volk wird mehr gegen das andere das Schwert erheben, und nicht werden sie mehr den Krieg lernen.* Das Knieband ist rein, und man darf damit am Šabbath ausgehen; Fesselbänder sind verunreinigungsfähig, und man darf mit ihnen am Šabbath nicht ausgehen.

GEMARA. (Was heißt Ela (Keule)? – Keule.)

R. Eliézer sagt, diese seien für ihn Schmuckgegenstände. Es wird gelehrt: Jene sprachen zu R. Eliézer: Weshalb werden sie, wenn sie für den Mann Schmuckgegenstände sind, in den messianischen Tagen abgeschafft werden!? Dieser erwiderte: Weil man ihrer nicht benötigen wird, wie es heißt: *kein Volk wird mehr gegen das andere das Schwert erheben.* – Sollten sie doch als Schmuck beibehalten werden!? Abajje erwiderte: Dies wäre ebenso, wie eine Leuchte am Mittag. Er streitet also gegen Šemuél, denn Šemuél sagte: Es gibt keinen anderen Unterschied zwischen dieser Welt und den messianischen Tagen, als die Knechtschaft der Regierungen, denn es heißt:[85]*nie wird der Dürftige im Lande aufhören.* Ferner ist dies eine Stütze für R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte: Sämtliche Propheten haben über nichts anderes geweissagt, als über die messianischen Tage, was aber die zukünftige Welt betrifft –[86]*außer dir, o Gott, hat kein Auge geschaut.* Manche lesen: Jene sprachen zu R. Eliézer: Weshalb werden sie, wenn sie für den Mann Schmuckgegenstände sind, in den messianischen Tagen abgeschafft werden!? Dieser erwiderte: Auch in den messianischen Tagen werden sie nicht abgeschafft werden. Er stimmt mit Šemuél überein und streitet gegen R. Ḥija b. Abba.

Abajje fragte R. Dimi, und wie manche sagen, R. Ivja, manche sagen, R. Joseph [fragte] R. Dimi, und wie manche sagen, R. Ivja, und manche sagen, Abajje [fragte] R. Joseph: Was ist der Grund R. Eliézers, welcher sagt, sie seien für den Mann Schmuckgegenstände? – Es heißt:[87]*gürte dein Schwert um die Hüfte, du Held, deinen Glanz und deinen Schmuck.* R. Kahana sprach zu Mar, dem Sohne Rabinas: Dies bezieht sich ja auf Worte der Tora!? Dieser entgegnete: Kein Schriftvers kommt aus seinem Wortlaute. R. Kahana sprach: Mit achtzehn Jahren hatte ich den ganzen Talmud durchstudiert, doch wußte ich bis jetzt nicht, daß kein Schriftvers aus seinem Wortlaute komme. – Was lehrt er damit? – Daß der Mensch zuerst lerne[88]und dann erörtere.

R. Jirmeja sagte im Namen R. Eleázars: Wenn zwei Schriftgelehrte einander durch eine Halakha schärfen, so gewährt ihnen der Heilige, gepriesen sei er, Gelingen, denn es heißt:[89]*und dein Schmuck,* und man

---

ob mit einer dicken od. einer schlanken.

[84] Jes. 2,4.

[85] Dt. 15,11.

[86] Jes. 64,3.

[87] Ps. 45,4.

[88] Den einfachen Sinn einer Schriftstelle.

[89] Ps. 45,5.

lese nicht *vehadarkha* [und dein Schmuck], sondern *veḥadadkha* [deine Scharfsinnigkeit]. Und noch mehr, sie gelangen auch zur Größe, denn es heißt: [89]*habe Erfolg und reite.* Man könnte glauben, auch wenn dies nicht [der Tora selbst wegen] geschieht, so heißt es: [89]*auf Worten der Wahrheit.* Man könnte glauben, auch wenn man damit groß tut, so heißt es: [89]*Bescheidenheit und Rechtschaffenheit.* Tuen sie dies, so ist ihnen die Tora beschieden, die mit der Rechten verliehen wurde, wie es heißt: [89]*und deine Rechte lehrt dich Furchtbares.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Es sind ihnen die Dinge beschieden, die zur Rechten der Tora genannt werden. Raba b. R. Šila, wie manche sagen, R. Joseph b. Ḥama im Namen R. Šešeths, sagte nämlich: Es heißt: [90]*langes Leben an ihrer Rechten, an ihrer Linken Reichtum und Ehre*; ist etwa an ihrer Rechten nur langes Leben vorhanden, Reichtum und Ehre aber nicht? Vielmehr, denen, die sich ihr rechts widmen, gewährt sie langes Leben, und um so mehr Reichtum und Ehre, denen aber, die sich ihr links widmen, gewährt sie wohl Reichtum und Ehre, jedoch nicht langes Leben.

R. Jirmeja sagte im Namen des R. Šimôn b. Laqiš: Wenn zwei Schriftgelehrte zu einander milde sind bei der Halakha, so horcht ihnen der Heilige, gepriesen sei er, zu, denn es heißt: [91]*damals besprachen sich die Gottesfürchtigen &c.*; unter ʻSprechenʼ ist nur das sanftmütige [Sprechen] zu verstehen, denn es heißt: [92]*er wird Völker unter uns drücken*[93]. — Was bedeuten [die Worte:][91]*die an seinen Namen denken*? R. Ami erwiderte: Selbst wenn man nur gedacht hat, ein Gebot auszuüben, aber durch einen Zwangsfall es auszuüben verhindert worden ist, rechnet die Schrift es ihm an, als hätte er es ausgeübt.

R. Ḥenena b. Idi sagte: Wer ein Gebot nach seinem Wortlaute befolgt, dem werden keine bösen Nachrichten überbracht, denn es heißt: [94]*wer das Gebot beobachtet, wird nichts Schlimmes erfahren.* R. Asi, nach anderen, R. Ḥanina, sagte: Selbst wenn der Heilige, gepriesen sei er, ein Verhängnis beschließt, vereitelt es dieser, denn es heißt: [95]*dieweil des Königs Wort mächtig ist, und wer darf zu ihm sagen: Was tust du?* Und darauf folgt: [96]*wer das Gebot beobachtet, wird nichts Schlimmes erfahren.*

R. Abba sagte im Namen des R. Šimôn b. Laqiš: Wenn zwei Schriftgelehrte auf einander bei der Halakha lauschen, so hört der Heilige, gepriesen sei er, auf ihre Stimme, denn es heißt: [97]*die du in den Gärten wohnst, Freunde lauschen auf deine Stimme; laß mich hören.* Wenn sie dies aber nicht tun, so veranlassen sie, daß die Göttlichkeit von Jisraél weiche, denn es heißt:[98]*fliehe, mein Geliebter, und gleiche &c.*

---

[90] Pr. 3,16. [91] Mal. 3,16. [92] Ps. 47,4. [93] Das Wort דיבור, *Sprechen,* wird aus דבר (im Hiph.) *niederdrücken* abgeleitet, *leise, sanftmütig sprechen.* [94] Ecc. 8,5. [95] Ib. V. 4. [96] Ib. V. 5. [97] Cant. 8,13. [98] Ib. V. 14. [99] Zum Studium

R. Abba sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Wenn zwei Schriftgelehrte sich bei der Halakha zusammentun[99], so liebt sie der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[100]*deine Fahne über mir ist Liebe.* Raba sagte: Dies nur, wenn sie einen Begriff von der Halakha haben. Auch dann nur, wenn sie keinen Lehrer in der Stadt haben, von dem sie lernen könnten.

Ferner sagte R. Abba im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Größer ist derjenige, der einem ein Darlehen gewährt, als derjenige, der Almosen gibt. Alle überragt derjenige, der einem zum Erwerbsbetriebe gibt.

Ferner sagte R. Abba im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Wenn ein Schriftgelehrter wie eine Schlange Rache und Groll hegt, so gürte ihn um deine Lenden[101]. Wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke fromm ist, so wohne nicht in seiner Nachbarschaft.

R. Kahana sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš, wie manche sagen, R. Asi im Namen des R. Šimón b. Laqiš, und wie manche sagen, R. Abba im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Wer einen [bösen] Hund in seinem Hause groß zieht, hält Barmherzigkeit von seinem Hause zurück, denn es heißt:[102]*wer seinem Nächsten Barmherzigkeit verweigert [lamas],* Col.b und der Hund wird im Griechischen Limos[103]genannt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Er wirft auch die Gottesfurcht von sich ab, denn es heißt: [102]*die Furcht vor dem Allmächtigen verläßt er.*

Einst kam eine Frau in ein Haus, um zu backen, und ein Hund bellte sie an, da löste sich in ihr die Geburt. Da sprach der Hausherr zu ihr: Fürchte dich nicht, er hat weder Zähne noch Krallen. Sie aber erwiderte ihm: Vergeblich dein Trost, auf Dornen geworfen; die Geburt hat sich bereits bewegt.

R. Hona sagte: Es heißt:[104]*freue dich, Jüngling, in deiner Jugend, und laß dein Herz guter Dinge sein in deinen Jünglingstagen; wandle, wohin es dein Herz zieht, und wonach deine Augen schauen, und wisse, daß dich Gott um dies alles ins Gericht bringen wird.* So weit die Worte des bösen Triebes, von da[105]ab sind es die Worte des guten Triebes. Reš Laqiš sagte: So weit bezieht es sich auf die Tora, von da ab auf die guten Werke[106].

Das Knieband ist rein. R. Jehuda sagte: Unter Birith [Knieband] ist

---

derselben, wenn sie keinen Lehrer haben. Wörtl. die unter, od. zur Fahne kommen, wodurch der Beleg mit dem folgenden Schriftverse verständlich wird. 100. Cant. 2,4. 101. Dh. schließe dich ihm an. 102. Ij. 6,14. 103. *Λιμός, Hunger, Hungerleider, Fresser.* 104. Ecc. 11,9. 105. Der Schluß des Verses. 106. Mit den ersteren freue man sich, über die letzteren wird man Rechenschaft ablegen.

das Armband zu verstehen. R. Joseph wandte ein: Das Knieband ist rein, und man darf damit am Šabbath ausgehen. Das Armband ist ja verunreinigungsfähig[107]!? — Er meint es wie folgt: das Knieband sitzt unterhalb des Armbandes. Rabin und R. Hona saßen vor R. Jirmeja, während R. Jirmeja dasaß und schlummerte. Da sprach Rabin: Das Knieband wird nur an einem [Fuße], Fesselbänder werden an beiden [getragen]. R. Hona erwiderte ihm: Beide werden an beiden getragen; wenn man sie durch eine Kette verbindet, so sind es Fesselbänder. — Macht die Kette sie denn zum Geräte!? Wolltest du sagen, dies nach R. Šemuél b. Naḥmani, denn R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Joḥanans: Woher, daß das, was in einem Metallgeräte einen Ton hervorbringt, verunreinigungsfähig sei? Es heißt: [108]*jede Sache, die Feuer verträgt, sollt ihr in Feuer tun*, auch Toninstrumente[109]. Allerdings das, was des Tones wegen nötig ist und eine Funktion hat. Welche Funktion aber hat [die Kette]!? — Auch diese hat eine Funktion, denn Rabba b. Bar Ḥana erzählte im Namen R. Joḥanans: In Jerušalem war eine Familie, die einen großen Schritt hatte, wodurch [die Mädchen] das Jungfernhäutchen zu verlieren pflegten; da fertigte man ihnen durch eine Kette verbundene Fesselbänder an, um den großen Schritt zu verhindern, und das Jungfernhäutchen blieb ihnen erhalten. Da erwachte R. Jirmeja und sprach zu ihnen: Richtig, dies sagte auch R. Joḥanan.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Woher, daß ein Gewebe, irgendwie groß, verunreinigungsfähig ist? Vom Stirnblatte. Abajje sprach zu ihm: War denn das Stirnblatt ein Gewebe, es wird ja gelehrt: Das Stirnblatt war eine Art Platte aus Gold, zwei Finger breit, und reichte von Ohr zu Ohr; darauf waren zwei Zeilen eingraviert: *Jod* und *He*[110] oben und *geheiligt* unten. R. Eliézer b. R. Jose erzählte: Ich habe es in Rom gesehen, und darauf waren [die Worte][111]*geheiligt dem Herrn* in einer Zeile eingraviert!? Als R. Dimi nach Nehardeá hinaufging, ließ er ihnen sagen: Was ich euch gesagt habe, beruht auf einem Irrtum; vielmehr sagten sie folgendes im Namen R. Joḥanans: Woher, daß ein Schmuck, irgendwie groß, verunreinigungsfähig ist? Vom Stirnblatte. Woher, daß ein Gewebe, irgendwie groß, verunreinigungsfähig ist? Aus [den Worten]: [112]*oder ein Gewand*[113].

Die Rabbanan lehrten: Ein Gewebe, irgendwie groß, ist verunreinigungsfähig, ein Schmuck, irgendwie groß, ist verunreinigungsfähig, und ein Schmuck und Gewebe, [zusammen] irgendwie groß, ist verunreinigungsfähig. Noch mehr als das ‘Gewand’ ist es das Sackzeug[114], das als Ge-

---

107. Cf. Num. 31,22 u. V. 50. 108. Num. 31,23. 109. Cf. Anm. 19. 110. Der Gottesname. 111. Ex. 28,36. 112. Lv. 11,32. 113. Beim Gesetze von der Unreinheit (Lev. Kap. 11); die Partikel ‘oder’ ist überflüssig u. deutet hierauf. 114. Aus

webe verunreinigungsfähig ist. Raba sagte: Daß ein Gewebe, irgendwie groß, verunreinigungsfähig ist, geht aus [den Worten]: *oder ein Gewand* hervor. Daß ein Schmuck, irgendwie groß, verunreinigungsfähig ist, ist vom Stirnblatte zu entnehmen, und daß ein Gewebe und Schmuck, [zusammen] irgendwie groß, verunreinigungsfähig ist, geht aus [den Worten]:[115]*jedes Arbeitsgerät* hervor. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Dies wurde ja nur beim [Ereignis zu] Midjan[116]angeordnet!? Dieser erwiderte: Man folgere es durch [das Wort] *Gerät*[117]von dort. Fol. 64

«Noch mehr als das 'Gewand' ist es das Sackzeug, das als Gewebe verunreinigungsfähig ist.» Ist denn das Gewand kein Gewebe!? – Er meint es wie folgt: Noch mehr als das Gewand ist das Sackzeug, das verunreinigungsfähig ist, auch wenn es kein Gewebe ist. – Wozu ist es dann verwendbar? R. Joḥanan erwiderte: Ein Armer dreht drei Haare zusammen und hängt es seiner Tochter um den Hals.

Die Rabbanan lehrten:[118]*Sack*, ich weiß dies also nur vom Sackzeug, woher, daß auch das kilikische Zeug[119]und Haardecken einbegriffen sind? Es heißt: *oder*[113]*ein Sack*. Man könnte glauben, auch Stricke und Schnüre seien einbegriffen, so heißt es *Sack*; wie das Sackzeug gesponnen und gewebt ist, ebenso alles, was gesponnen und gewebt ist. Hinsichtlich des Leichnams heißt es:[120]*alles Lederzeug, alles aus Ziegenhaar Gefertigte &c. sollt ihr reinigen*, und dies schließt das kilikische Zeug und Haardecken ein. Man könnte glauben, auch Stricke und Schnüre seien einbegriffen, und wie folgt deduzieren: Das Kriechtier ist verunreinigend und der Leichnam ist verunreinigend, wie das Kriechtier nur bei Gesponnenem und Gewebtem verunreinigend ist, ebenso ist auch der Leichnam nur bei Gesponnenem und Gewebtem verunreinigend. Aber sollte denn, wenn es bei der an sich leichteren Unreinheit des Kriechtieres erleichtert worden ist, auch bei der schwereren Unreinheit des Leichnams erleichtert werden!? Daher heißt es bei beiden: *Gewand und Leder*, als Wortanalogie: beim Kriechtiere heißt es *Gewand und Leder*, und ebenso heißt es *Gewand und Leder* beim Leichnam; wie das Kriechtier, bei dem es *Gewand und Leder* heißt, nur bei Gesponnenem und Gewebtem verunreinigend ist, ebenso ist auch der Leichnam, bei dem es *Gewand und Leder* heißt, nur bei Gesponnenem und Gewebtem verunreinigend. Und wie ferner der Leichnam, bei dem es *Gewand und Leder* heißt, bei allem aus Ziegenhaar Gefertigten verunreinigend ist, ebenso ist auch das Kriechtier, bei dem es *Gewand und*

Ziegenhaar gefertigt. [115] Num. 31,20. [116] Wo von der Verunreinigung durch einen Leichnam gesprochen wird; cf. Num. Kap. 31. [117] Das sowohl beim Ereignisse zu Midjan als auch beim Gesetze von der Unreinheit gebraucht wird. [118] Lev. 11,32. [119] Eine Art Filz oder Lodenstoff. [120] Num. 31,20. [121] Die Un-

Leder heißt, bei allem aus Ziegenhaar Gefertigten verunreinigend. Ich weiß dies also vom aus Ziegenhaar Gefertigten, woher, daß das aus Roß- und Kuhschwanzhaar Gefertigte einbegriffen ist? Es heißt: *oder*[118]*ein Sack*. – Du hast ja aber kilikisches Zeug und Haardecken ausgeschlossen!? – Dies nur, bevor aus der Wortanalogie gefolgert wurde, jetzt aber, wo aus der Wortanalogie gefolgert wird, sind auch diese einbegriffen. – Ich weiß dies bezüglich des Kriechtieres, woher dies bezüglich des Leichnams? Dies ist einleuchtend: der Leichnam ist verunreinigend und das Kriechtier ist verunreinigend, wie bei der Unreinheit des Kriechtieres das aus Roß- und Kuhschwanzhaar Gefertigte dem aus Ziegenhaar Gefertigten gleicht, ebenso gleicht bei der Unreinheit des Leichnams das aus Roß- und Kuhschwanzhaar Gefertigte dem aus Ziegenhaar Gefertigten. Wieso denn, wenn dieses bezüglich der mehrfachen Unreinheit bis zum Abend[121]einbegriffen ist, sollte es auch bezüglich der vereinzelten siebentägigen Unreinheit einbegriffen werden? Daher heißt es bei beiden *Gewand und Leder*, als Wortanalogie: beim Kriechtiere heißt es *Gewand und Leder*, und ebenso heißt es *Gewand und Leder* beim Leichnam; wie beim Kriechtiere, bei dem es *Gewand und Leder* heißt, das aus Roß- und Kuhschwanzhaar Gefertigte dem aus Ziegenhaar Gefertigten gleicht, ebenso gleicht beim Leichnam, bei dem es *Gewand und Leder* heißt, das aus Roß- und Kuhschwanzhaar Gefertigte dem aus Ziegenhaar Gefertigten. Und sie[122]sind entbehrlich, denn wenn sie nicht entbehrlich wären, könnte man erwidern: wohl beim Kriechtiere, das schon in Linsengröße verunreinigend ist. Aber nein, sie sind entbehrlich. Merke [die Unreinheit] des Kriechtieres gleicht ja der des Samenergusses, denn es heißt:[123]*ein Mann, der Samen ausgestoßen hat*, und darauf folgt:[124]*wer irgend ein Kriechtier berührt*, und da es schon beim Samenerguß heißt:[125]*alles Gewand und alles Leder, an dem Samenerguß sich befindet*, wozu wiederholt der Allbarmherzige *Gewand und Leder* beim Kriechtiere!? Sie sind also entbehrlich. Sie sind ja aber nur an der einen Stelle entbehrlich[126]!? Allerdings, nach demjenigen, welcher sagt, daß, wenn an einer Stelle entbehrlich, man [durch die Wortanalogie] folgere, ohne sie widerlegen zu können, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man folgere zwar, widerlege sie

---

reinheit für die Dauer eines Tages bis zum Abend gilt nicht nur für das Kriechtier, sondern auch für andere Unreinheiten (durch Aas, Samenerguß, Samenfluß), während die siebentägige Unreinheit nur bei einem Leichnam vorkommt.

[122] Die Worte *Gewand und Leder* sind nur als Wortanalogie zu verwenden, da sie für das Verständnis des Textes ganz entbehrlich sind.

[123] Lv. 22,4.

[124] Ib. V. 5.

[125] Ib. 15,17.

[126] Das an zwei Stellen gleichlautende Wort, das zur Schlußfolgerung durch Wortanalogie verwendet wird, muß, um diese nicht widerlegen

aber auch!? — Sie sind auch beim Leichnam entbehrlich. Merke, [die Unreinheit] des Leichnams gleicht ja der des Samenergusses, denn es heißt:[123] *wer einen durch einen Leichnam Verunreinigten berührt, oder ein Mann, der Samen ausgestoßen hat,* und da es schon beim Samenergusse heißt: *alles Gewand und alles Leder,* wozu wiederholt der Allbarmherzige *Gewand und Leder* beim Leichnam!? Sie sind also entbehrlich.

[127]*Und wir bringen dem Herrn als Opfergabe, was ein jeder an goldenen Geräten gefunden, Armbänder, Armspangen, Fingerringe, Busenspangen und Gehänge.* R. Eleázar erklärte: Die Busenspange war ein Brüsteschmuck, das Gehänge war ein Schamschmuck. R. Joséph sprach: Wenn dem so ist, so stimmt es, daß wir es mit Maḥokh[128] übersetzen: nämlich ein Gegenstand, der zum Lachen verleitet. Da sprach Raba zu ihm: Dies geht auch aus dem Texte selbst hervor: Kumaz: das ist die Stelle der Unzucht[129].

[130]*Und Moše zürnte über die Anführer des Heeres.* R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Moše sprach nämlich zu Jisraél: Ihr habt euch vielleicht zu euerer ehemaligen Verdorbenheit zurückgewendet? Diese erwiderten: Es fehlt niemand aus unserer Mitte. Da sprach er zu ihnen: Wozu demnach die Entsündigung? Darauf erwiderten sie: Wenn wir auch der Sünde entgangen sind, so sind wir immerhin sündhaften Gedanken nicht entgangen. Hierauf: *Wir bringen dem Herrn als Opfergabe.*

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Weshalb benötigten die Jisraéliten jenes Zeitalters einer Entsündigung? Weil sie ihre Augen an der Col.b Schande geweidet haben. R. Šešeth sagte: Weshalb zählt die Schrift die äußerlichen Schmucksachen zusammen mit den intimen Schmucksachen auf? Um dir zu sagen, daß, wenn man auch nur den kleinen Finger eines Weibes betrachtet, dies ebenso sei, als betrachte man ihre Scham.

EINE FRAU DARF MIT HÄRENEN [HAAR]SCHNÜREN AUSGEHEN, OB AUS EIGE- v NEM, AUS FREMDEM ODER AUS TIERHAAR [GEFERTIGT]; FERNER AUCH MIT EINEM STIRNSCHMUCKE UND EINEM KOPFSCHMUCKE, WENN SIE FESTGENÄHT SIND, UND IM HOFE AUCH MIT EINER KOPFBINDE UND EINER PERÜCKE. FERNER MIT WATTE IM OHRE UND IN DER SANDALE, ODER DIE SIE WEGEN DER MONATSBLUTUNG TRÄGT; FERNER MIT EINEM PFEFFER- ODER SALZKORN UND ALLEM ANDEREN, WAS SIE IN DEN MUND GETAN; JEDOCH DARF SIE ES AM ŠABBATH NICHT VON VORNHEREIN HINEINTUN; FÄLLT ES HERAUS, SO DARF SIE

---

zu können, an beiden Stellen entbehrlich sein. 127. Num. 31,50. 128. מחוך aus חוך *Lachen, ausgelassen lachen.* 129. כמז [כומז] hat die Initialen der Worte כאן מקום זימה. 130. Num. 31,14. 131. Zur Verkleidung eines schlechten Zahnes.

ES NICHT WIEDER HINEINTUN. MIT EINEM EINGESETZTEN ZAHNE ODER EINEM GOLDENEN ZAHNE[131] IST ES NACH RABBI ERLAUBT UND NACH DEN WEISEN VERBOTEN.

GEMARA. Und alles ist nötig. Hätte er nur vom eigenen [Haar] gelehrt, [so könnte man glauben,] weil es nicht widerlich ist, nicht aber mit fremdem, das widerlich[132] ist. Hätte er uns nur vom fremden gelehrt, [so könnte man glauben,] weil es derselben Art ist, nicht aber mit dem eines Tieres, das nicht derselben Art ist. Daher ist alles nötig. Es wird gelehrt: Nur darf eine Junge nicht mit dem [Haar] einer Alten und eine Alte nicht mit dem einer Jungen ausgehen. – Erklärlich ist es bezüglich einer Alten mit dem [Haar] einer Jungen, denn es ist zu ihrem Vorteile und sie könnte zum Zeigen veranlaßt[133] werden, weshalb aber nicht eine Junge mit dem einer Alten, es ist ja zu ihrem Nachteile!? – Da er von einer Alten mit dem einer Jungen lehrt, lehrt er auch von einer Jungen mit dem einer Alten.

IM HOFE AUCH MIT EINER KOPFBINDE UND EINER PERÜCKE. Rabh sagte: Mit allem, womit die Weisen auf öffentliches Gebiet auszugehen verboten haben, darf man auch in den Hof nicht gehen, ausgenommen ist die Kopfbinde und die Perücke. R. Ânani b. Sason sagte im Namen R. Jišmâêls: Bei allem ist es ebenso, wie bei der Kopfbinde. – Wir haben gelernt: Im Hofe auch mit einer Kopfbinde und einer Perücke. Richtig ist dies nun nach Rabh, gegen R. Ânani b. Sason aber ist dies ja ein Einwand!? – R. Ânani b. Sason sagte dies im Namen des R. Jišmâêl b. Jose, und R. Jišmâêl b. Jose, der ein Tanna ist, streitet dagegen. – Womit sind diese nach Rabh anders? Úla erwiderte: Damit [die Frau] ihrem Manne nicht verächtlich werde. Es wird nämlich gelehrt:[134] *Und die an ihrer Monatsblutung leidet.* Hierzu sagten die früheren Gelehrten, sie dürfe sich weder schminken noch pudern, noch mit bunten Kleidern putzen. Später trat R. Âqiba auf und lehrte: Dadurch machst du sie ja ihrem Manne verächtlich, und es kann dazu kommen, daß sich ihr Mann von ihr scheiden läßt. Worauf aber deutet der Schriftvers: *und die an ihrer Monatsblutung leidet*? Sie werde solange als Monatsblutende betrachtet, bis sie im Wasser gebadet hat.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Alles, was die Rabbanan des Anscheines wegen verboten haben, ist auch in den geheimsten Gemächern verboten. – Wir haben gelernt, nicht mit einer Glocke, auch wenn sie verstopft[135] ist, und ein Anderes lehrt[136], man verstopfe ihm die Glocke am

---

132. Sie könnte sie abnehmen u. auf öffentlichem Gebiete tragen. 133. Und in der Hand tragen. 134. Lev. 15,33. 135. Darf man einen Esel austreiben. Andere, die es sehen, wissen nicht, daß es sich um einen Fall handelt, in dem die Handlung erlaubt ist. 136. Man darf ein Vieh austreiben. 137. Wo andere dies

Halse und führe es auf dem Hofe[137] umher!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man breite sie[138] vor die Sonne aus, nicht Fol. 65 aber vor dem Volke; R. Eliêzer und R. Šimôn verbieten dies[139].

Mit Watte im Ohre. Rami b. Jeḥezqél lehrte: Nur wenn sie ihr am Ohre befestigt ist.

Mit Watte in der Sandale. Rami b. Jeḥezqél lehrte: Nur wenn sie an der Sandale befestigt ist.

Die sie wegen der Monatsblutung trägt. Rami b. Ḥama wollte sagen, nur wenn sie an ihren Hüften befestigt ist, da sprach Raba zu ihm: Auch wenn sie nicht befestigt ist, denn da diese widerlich ist, wird sie nicht zum Tragen veranlaßt. R. Jirmeja fragte R. Abba: Wie ist es, wenn sie daran eine Handhabe gemacht hat? Dieser erwiderte: Es ist erlaubt. Es wurde gelehrt: R. Naḥman b. Ošâja sagte im Namen R. Joḥanans, auch wenn sie daran eine Handhabe gemacht hat, sei es erlaubt. R. Joḥanan pflegte damit[140] ins Lehrhaus zu gehen, und seine Genossen stritten hierin gegen ihn. R. Jannaj pflegte damit[140] auf ein Neutralgebiet zu gehen, und das ganze Zeitalter stritt hierin gegen ihn. – Rami b. Jeḥezqél lehrte ja aber, nur wenn sie ihr am Ohre befestigt ist!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie fest sitzt, das andere, wenn sie nicht fest sitzt.

Mit einem Pfeffer- oder Salzkorn. Pfeffer, wegen des üblen Geruches; Salz, wegen der Zähne.

Und allem anderen, was man in den Mund getan. Ingwer oder Zimt.

Mit einem eingesetzten Zahne oder einem goldenen Zahne ist es nach Rabbi erlaubt und nach den Weisen verboten. R. Zera sagte: Dies wurde nur von einem goldenen Zahne gelehrt, mit einem silbernen aber ist es nach aller Ansicht erlaubt. Desgleichen wird gelehrt: Bezüglich eines silbernen stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, mit einem goldenen ist es nach Rabbi erlaubt und nach den Weisen verboten. Abajje sagte: Rabbi, R. Eliêzer und R. Šimôn b. Eleâzar sind alle der Ansicht, daß bei dem, was ihr genant ist, [nicht zu berücksichtigen ist,] sie könnte zum Zeigen veranlaßt werden. Rabbi, wie wir eben gesagt haben. R. Eliêzer, wie gelehrt wird: R. Eliêzer befreit davon bei einer Schminkbüchse und beim Riechfläschchen. R. Šimôn b. Eleâzar, wie gelehrt wird: R. Šimôn b. Eleâzar sagte eine Regel: Mit dem, was sich unter der Haube befindet, darf sie ausgehen, und mit dem, was sich über der Haube befindet, darf sie nicht ausgehen.

---

nicht sehen. 138. Naßgewordene Kleidungsstücke am Š. 139. Des Anscheines wegen; andere könnten glauben, er habe sie gewaschen. 140. Mit Watte in den Ohren. 141. Der

vi Sie darf mit einem Selåstücke auf der Fussschwellung ausgehen. Kleine Mädchen dürfen mit Schnürchen oder Hölzchen an den Ohren ausgehen. Araberinnen dürfen verschleiert und Mederinnen verhüllt ausgehen; ebenso jeder andere Mensch, nur sprechen die
vii Weisen vom Gewöhnlichen. Sie darf auch [die Kopfhülle] um einen Stein, eine Nuss, oder eine Münze[141] wickeln, nur darf sie es nicht am Šabbath von vornherein tun.

GEMARA. Was heißt Fußschwellung? – Gicht[142]. – Weshalb gerade ein Selåstück: wollte man sagen, weil jeder harte Gegenstand wohltuend ist, so könnte man ja auch eine Scherbe nehmen; wollte man sagen, wegen der Patina, so könnte man ja auch ein gewöhnliches Plättchen nehmen; und wollte man sagen, wegen der Figur, so könnte man ja auch einen Follis[143] herauflegen!? Abajje erwiderte: Schließe hieraus, daß alles zusammen am wirksamsten ist.

Mädchen dürfen mit Schnürchen ausgehen. Der Vater Šemuéls ließ seine Töchter nicht mit Schnürchen ausgehen, er ließ sie nicht zusammen schlafen, und er errichtete ihnen Tauchbäder in den Tagen des Nisan[144] und Matten[145] in den Tagen des Tišri[146]. – «Er ließ sie nicht mit Schnürchen ausgehen.» Wir haben ja aber gelernt, Mädchen dürfen mit Schnürchen ausgehen!? – Die der Töchter des Vaters Šemuéls waren[147] bunt. «Er ließ sie nicht zusammen schlafen.» Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte, Weiber, die mit einander lesbisch verfahren, seien für den
Col.b [Hoch]priester untauglich. – Nein, er beabsichtigte nur, daß sie sich nicht an einen fremden Körper gewöhnen. «Er errichtete ihnen ein Tauchbad in den Tagen des Nisan.» Dies ist eine Stütze für Rabh, denn Rabh sagte, der Euphrat sei ein wichtiger Zeuge[148] für den Regen im Westen. – Nein, nur damit nicht das Regenwasser[149] mehr sei als das Quellwasser. Er streitet somit gegen Šemuél, denn Šemuél sagte, der Strom werde von seinem eigenen Felsen[150] gesegnet. Dieser befindet sich in einem Widerspruche mit sich selbst, denn Šemuél sagte, das fließende

---

eine Zipfel der Hülle wurde um einen harten Gegenstand geknüpft, was eine Art Knopf bildete, aus dem zweiten Zipfel wurde eine Schleife geknüpft, was als Knopfloch diente. [142] Jerušalmi hat פודגרה. Podagra; nach Raschi eine Wunde an der Fußsohle. [143] Eigentl. *Beutel*, *Geldbeutel*, übertragen für Geldstück, besond. Kupfermünze. [144] Weil um diese Jahreszeit im Flusse das Regenwasser mehr ist als das Quellwasser. [145] Nach Raschi zum Unterlegen, damit der Schmutz des Bodens keine 'Trennung' bilde; nach den Tosaphoth als Vorhänge. [146] Erster Monat des jüd. Kalenders, ungef. September. [147] Solche werden als Schmuck betrachtet, bei denen man zum Tragen veranlaßt werden kann. [148] Wenn der E. in Babylonien austritt, so deutet dies auf reichlichen Regen im höher liegenden Palästina. [149] Wörtl. das triefende als das kriechende. [150] Aus dem die Quelle entspringt, nicht vom Regenwasser.

Wasser sei nicht [als Tauchbad] reinigend, ausgenommen der Euphrat in den Tagen des Tišri[150].

Sie darf die [Kopfhülle] um einen Stein [&c.] wickeln. Du sagtest ja im Anfangssatze, sie dürfe wohl wickeln!? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz bezieht sich auf eine Münze[151].

Abajje fragte: Darf eine Frau eine List anwenden, indem sie [die Hülle] um eine Nuß wickelt, um sie am Šabbath für ihr kleines Kind hinauszubringen? Diese Frage besteht sowohl nach demjenigen, der sagt, man dürfe [bei einer Feuersbrunst] eine List[152] anwenden, als auch nach demjenigen, der sagt, man dürfe keine List anwenden. Die Frage besteht nach demjenigen, der sagt, man dürfe bei einer Feuersbrunst eine List anwenden, denn dies gilt vielleicht nur da, weil man, wenn dies nicht erlaubt wäre, zum Löschen verleitet werden könnte, hierbei aber, wird man, auch wenn dies nicht erlaubt ist, zum Hinaustragen nicht verleitet. Oder aber: auch nach dem, der bei der Feuersbrunst ein List anzuwenden nicht erlaubt, gilt dies nur da, wo man es auf gewöhnliche Weise hinausbringt, hierbei aber, wo sie sie auf ungewöhnliche Weise hinausbringt, ist es zulässig. — Dies bleibt unentschieden.

Der Beinlose darf mit seiner Stelze ausgehen — so R. Meír; R. Jose viii
verbietet dies. Hat sie eine Vertiefung für Lappenpolsterung, so Fol. 66
ist sie verunreinigungsfähig. Seine Lederstützen sind durch das Auftreten verunreinigungsfähig; man darf mit diesen am Šabbath ausgehen und in den Tempelvorhof[153] eintreten. Dessen Bänkchen[154] und Lederstützen sind durch das Auftreten verunreinigungsfähig; man darf mit diesen weder am Šabbath ausgehen noch in den Tempelvorhof eintreten. Eselsmasken[155] sind rein und man darf mit ihnen nicht ausgehen.

GEMARA. Raba sprach zu R. Naḥman: Wie lautet diese Lehre? Dieser erwiderte: Ich weiß es nicht. — Wie ist die Halakha? Dieser erwiderte: Ich weiß es nicht. Es wurde gelehrt: Šemuél sagte: «Der Beinlose darf nicht.» Ebenso sagte R. Hona: «Der Beinlose darf nicht.» R. Joseph sprach: Da Šemuél liest: der Beinlose darf nicht, und auch R. Hona liest: der Beinlose darf nicht, so lesen wir ebenfalls: der Beinlose darf nicht. Raba b. Šira wandte ein: Diese haben wohl nicht gehört, daß R. Ḥanan b. Raba in Gegenwart Rabhs, in einem Nebenzimmer der Schule Rabhs, Ḥija b. Rabh gelehrt hat: «Der Beinlose darf nicht mit seiner Stelze ausgehen – so R. Meír; R. Jose erlaubt dies.» Und Rabh winkte ihm: Umgekehrt! R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkmal diene dir [der Buchstabe] *Samakh*[156]. Auch Šemuél ist davon abgekommen, denn wir haben gelernt: Hat sie[157] die Ḥaliça mit einer nicht ihm gehörenden Sandale vollzogen, oder einer Holzsandale, oder der linken [Sandale] am rechten [Fuße], so ist sie gültig. Und auf unsere Frage, wer dies lehrte, erwiderte Šemuél, es sei R. Meír, denn wir haben gelernt: Der Beinlose darf mit seiner Stelze ausgehen – so R. Meír; R. Jose verbietet dies. Und auch R. Hona ist davon abgekommen, denn es wird gelehrt: Die [Holz-]Sandale der Kalkarbeiter ist durch das Auftreten verunreinigungsfähig, eine Frau darf damit die Ḥaliça vollziehen, und man darf damit am Šabbath ausgehen – so R. Áqiba. Sie pflichteten ihm aber nicht bei. Nun wird ja aber gelehrt, sie pflichteten ihm bei!? Dies erklärte R. Hona: Wer ihm beigepflichtet hat, ist R. Meír[158], und wer ihm nicht beigepflichtet hat, ist R. Jose. R. Joseph aber sagte: Wer ihm nicht beigepflichtet hat, ist R. Joḥanan b. Nuri, denn es wird gelehrt: Ein Bienenkorb aus Stroh und eine Röhre aus Rohr sind nach R. Áqiba verunreinigungsfähig und nach R. Joḥanan b. Nuri rein[159].

---

[150] Weil in dieser Jahreszeit Regen u. Schneeschmelze aufgehört haben. [151] Bei der das Anfassen verboten ist. [152] Indem man zu rettende Kleidungsstücke anzieht u. hinausbringt; cf. Sab. 120a. [153] Den man nicht mit Schuhen betreten darf. [154] Das ein Gelähmter oder sonstiger Krüppel an seinen Körper befestigt. [155] So nach der Erklärung beider Talmudim u. mancher Kommentare. Nach an-

Der Meister sagte: Die [Holz-]Sandale der Kalkarbeiter ist durch das Auftreten verunreinigungsfähig. Sie ist ja aber nicht zum Gehen bestimmt!? R. Aḥa, Sohn des R. Úla, erwiderte: Der Kalkarbeiter geht damit nach Hause.

HAT SIE EINE VERTIEFUNG FÜR LAPPENPOLSTERUNG, SO IST SIE VERUNREINIGUNGSFÄHIG. Abajje sagte: Sie ist nur durch einen Leichnam[160] verunreinigungsfähig, nicht aber durch das Auftreten. Raba aber sagte: Sie ist auch durch das Auftreten verunreinigungsfähig. Raba sprach: Ich entnehme dies aus folgender Lehre: Ein [Spiel]wagen für Kinder ist durch das Auftreten[161] verunreinigungsfähig. Abajje aber erwiderte: Auf diesen lehnt man sich, auf jene aber nicht. Abajje sprach: Ich entnehme dies aus folgendem: Ein Stab (der Greise) ist gänzlich[162] rein. Raba aber erwiderte: Col.b Dieser dient nur, um den Gang zu richten, jene aber dient auch zum Stützen, und er stützt sich darauf.

SIND DURCH DAS AUFTRETEN VERUNREINIGUNGSFÄHIG; MAN DARF MIT DIESEN WEDER AM ŠABBATH AUSGEHEN, NOCH IN DEN TEMPELVORHOF EINTRETEN. Ein

---

deren Kommentaren eine Art Holzschuhe bezw. künstliche Hände. [156] Im Namen יוסי auch im Worte אסור *verboten* befindet sich ein ס. [157] Eine Ḥaluça. [158] Nach dem auch der Beinlose am Š. mit seiner Stelze ausgehen darf. [159] Weil dies ungewöhnlich ist, u. dasselbe gilt auch von einer Holzsandale. [160] Dh. durch jede Art von Unreinheit, die durch Berührung erfolgt. [161] Weil er sich auch darauf setzt; ebenso stützt sich der Krüppel auf die Stelze. [162] Er ist durch Auftreten nicht verunreinigungsfähig, obgleich man sich zuweilen auf diesen lehnt. Für die Verunreinigungsfähigkeit durch Berühren kommt er überhaupt nicht in Betracht, Schüler rezitierte vor R. Joḥanan: Man darf mit diesen in den Tempelvorhof eintreten. Da sprach er zu ihm: Ich lehre, eine Frau dürfe damit die Ḥaliça vollziehen, und du sagst, man dürfe mit diesen [in den Tempelvorhof] eintreten!? Lehre: Man darf mit diesen nicht in den Tempelvorhof eintreten.

Eselsmasken sind rein. Was sind Eselsmasken? R. Abahu erwiderte: Schulteresel[163]. Raba b. Papa erklärte: Gürtel[164]. Raba b. R. Hona erklärte: Larven[165].

IX Knaben dürfen mit Binden und Fürstenkinder mit Glöckchen ausgehen; ebenso jeder andere, nur sprechen die Weisen vom Gewöhnlichen.

GEMARA. Was sind das für Binden? Ada Mari erwiderte im Namen des R. Naḥman b. Barukh im Namen des R. Aši b. Abin im Namen R. Jehudas: Krappbinden[166]. Abajje sagte: Mutter[167]erzählte mir: Drei bringen [die Krankheit] zum Stillstande, fünf heilen, und sieben helfen sogar gegen Hexerei. R. Aḥa b. Jåqob sagte: Dies nur, wenn [der Kranke] nicht Sonne und Mond und nicht Regen gesehen, und nicht den Klang des Eisens, das Krähen des Hahnes und den Hall von Schritten gehört hat. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Die Krapp[mittel] sind bereits in die Grube gefallen. — Weshalb gerade Knaben und nicht Mädchen? Weshalb gerade Kinder und nicht Erwachsene? — Vielmehr, unter Binden ist das, was Abin b. Hona im Namen des R. Ḥama b. Gorja gesagt hat, zu verstehen: Wenn ein Sohn Bangen nach seinem Vater hat, so nehme dieser die Schnur des rechten Schuhes und binde ihm an seinen linken. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkmal dienen die Tephillin. Umgekehrt aber ist es schädlich. R. Abin b. Hona sagte im Namen des R. Ḥama b. Gorja: Es ist zulässig, am Šabbath ein Gefäß auf den Nabel zu legen[168].

Ferner sagte Abin b. Hona im Namen des R. Ḥama b. Gorja: Es ist erlaubt, am Šabbath die Hände mit Öl und Salz zu reiben. So machte es R. Hona, wenn er aus der Schule Rabhs kam, Rabh, wenn er aus der Schule R. Ḥijas kam, und R. Ḥija, wenn er aus der Schule Rabbis kam. Wenn sie dann berauscht waren, brachte man ihnen Öl und Salz, rieb ihnen die Innenseite der Hände und die Sohle der Füße und sprach: So

---

da er nichts faßt.

[163] Maske eines Eselskopfes, die auf den Schultern sitzt. Nach R. Ḥananel: künstliche Hände; etymolog. ganz unverständlich.

[164] So ungefähr nach dem Wortlaute; nach anderer Erklärung: Stelzen.

[165] So nach Raschi; Årukh liest: פדאמי; Padom ist ein viereckiges Stück Zeug, das man sich in Persien beim Gebete u. beim Essen vor den Mund zu binden pflegte.

[166] Als Heil- od. Sympathiemittel.

[167] Wird sonst nie im Stat. absol. ohne Personalsuffix gebraucht. A. war Waisenkind u. meinte wohl seine Pflegemutter od. seine Amme.

[168] Als Mittel gegen einen Nabelbruch.

[169] Vom Bangen u. vom Wickeln.

wie dieses Öl klar ist, so möge auch der Wein des N., Sohnes der N., klar werden. Wenn nicht dies, so holte man den Spund des Fasses, weichte ihn in Wasser und sprach: Wie dieser Spund klar wird, so möge auch der Wein des N., Sohnes der N., klar werden.

Ferner sagte Abin b. Hona im Namen des R. Ḥama b. Gorja: Es ist erlaubt, am Šabbath eine Würgeprozedur vorzunehmen.

Ferner sagte Abin b. Hona im Namen des R. Ḥama b. Gorja: Das Wickeln eines Säuglings ist am Šabbath erlaubt. R. Papa lehrte es von Kindern, und R. Zebid lehrte es von einem Kinde. R. Papa lehrte es von Kindern, er lehrte nämlich beide[169]Lehren im Namen des Abin b. Hona. R. Zebid lehrte es von einem Kinde, er lehrte nämlich die erste im Namen des Abin b. Hona, und die zweite im Namen des Rabba b. Bar Ḥana. Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich: das Wickeln eines Säuglings sei am Šabbath erlaubt.

Abajje sagte: Mutter sagte mir: Bei allen Heilformeln ist der Name der Mutter zu nennen, und alle Bindungen sind mit der Linken zu machen. Ferner sagte Abajje: Mutter sagte mir: Alle Heilformeln, bei denen [die Wiederholung] angegeben ist, sind wie angegeben zu wiederholen, bei denen dies nicht angegeben ist, sind einundvierzig Mal zu wiederholen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Šabbath mit einem Schutzsteine[170] ausgehen; im Namen R. Meírs sagten sie, auch mit dem, was das Gewicht des Schutzsteines hat. Und nicht nur, wenn sie bereits einmal abortiert hat, sondern auch, damit sie nicht abortiere; auch nicht nur, wenn sie schwanger ist, sondern auch, damit sie bei Schwangerschaft nicht abortiere. R. Jemar b. Šelemja sagte im Namen Abajjes: Dies nur, wenn es dieses Gewicht gerade hatte. Abajje fragte: Wie ist es mit dem, was das Gewicht des Gleichwiegenden hat? Dies bleibt unentschieden.

Ferner sagte Abajje: Mutter sagte mir: Gegen tägliches Fieber nehme man ein blankes Zuzstück und gehe damit nach der Salzsiederei, wiege damit ein Stück Salz ab und binde es an die Halsöffnung [des Hemdes] mit einer Haarsträhne. Wenn nicht dies, so setze man sich an einen Kreuzweg, und wenn man eine große Ameise etwas tragen sieht, nehme man sie auf und werfe sie in ein kupfernes Rohr, das man mit Blei verschließe und mit sechzig Siegeln versehe. Dieses schüttle man im Tragen und spreche: Deine Last auf mich und meine Last auf dich. R. Aḥa, Sohn des R. Hona, sprach zu R. Aši: Jemand könnte sie ja bereits gefunden und ihr die Krankheit aufgeladen haben!? Vielmehr spreche man: Meine und deine Last auf dich. Wenn nicht dies, so nehme man ein neues Krüglein, gehe zum Flusse und spreche zu diesem: Fluß, Fluß, borge mir ein Krüglein Wasser für die Reise, die ich machen will. Alsdann drehe man es siebenmal um den Kopf, schütte [das Wasser] nach hinten und spreche zu ihm: Fluß, Fluß, nimm das Wasser zurück, daß du mir gegeben, denn die Reise, die ich vorhatte, ist am gleichen Tage gekommen und gegangen.

---

[170] Wörtl. Bestandstein; viell. Meteorstein; von manchen Rabbinen mit Sternschuß [= Sternschnuppen] übersetzt. Das Tragen dieser Steine galt als Mittel ge-

R. Hona sagte: Gegen dreitägliches Fieber hole man sieben Zweiglein Fol. 67 von sieben Dattelpalmen, sieben Späne von sieben Klötzen, sieben Zwekken von sieben Brücken, sieben Kohlen von sieben Öfen, sieben Erdklümpchen aus sieben Türpfannen, sieben Pechstückchen aus sieben Schiffen, sieben Kümmelkörner[171] und sieben Haare vom Barte eines alten Hundes und binde sie an die Halsöffnung mit einer Haarsträhne.

R. Joḥanan sagte: Gegen heftiges Fieber hole man ein ganz aus Eisen gefertigtes Messer, gehe nach einem Orte, wo sich ein Dornbusch befindet, und binde an diesen eine Haarsträhne. Am ersten Tage kerbe man ihn ein wenig ein und spreche:[172] *Und der Engel des Herrn erschien ihm &c.* Am nächsten Tage kerbe man ihn wieder ein wenig ein und spreche:[173] *Und Moše sprach: Ich werde herantreten und schauen.* Am folgenden Tage kerbe man ihn wieder ein wenig ein und spreche:[174] *Und der Herr sah, daß er herangenaht ist, um zu schauen &c.* R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Sollte man auch sprechen:[175] *Und er sprach: Nähere dich nicht hier &c.*!? — Vielmehr, am ersten Tage spreche man: *Und der Engel des Herrn erschien und sprach zu Moše.* Am nächsten Tage spreche man: *Und der Herr sah, daß er herangenaht ist, um zu schauen.* Am folgenden Tage spreche man: *Und der Herr sprach: Nähere dich nicht hier.* Hat man dies beendigt, so beuge man ihn nieder und haue ihn ab, und spreche wie folgt: Dorn, Dorn, nicht weil du höher bist, als alle anderen Bäume, ließ der Heilige, gepriesen sei er, seine Göttlichkeit auf dir ruhen, sondern weil du niedriger bist als alle anderen Bäume, ließ der Heilige, gepriesen sei er, seine Göttlichkeit auf dir ruhen. Wie du das Feuer von Ḥananja, Mišaél und Ázarja gesehen und vor ihnen geflohen bist, so sollst du auch das Feuer des N., Sohnes der N., sehen und vor ihm fliehen.

Gegen Geschwüre spreche man folgendes: Bazbaziah, Masmasjah, Kaskasjah, Sarlaj und Amarlaj sind Engel, die aus dem Lande Sedom geschickt wurden, um die schmerzhaften Geschwüre zu heilen. Bazakh[176] bezikh bazbazikh masmasikh, kamon kamikh. Behalte dein Aussehen, be-

---

gen Fehlgeburt. [171] Od. Haufen. [172] Ex. 3,2. [173] Ib. V. 3. [174] Ib. V. 4. [175] Ib. V. 5. [176] Die Deutung der folgenden Zaubersprüche ist dunkel, u.

halte dein Aussehen, behalte deinen Raum, dein Same werde aufgesogen; und wie ein Maultier nicht fruchtbar ist und sich nicht vermehrt, so pflanze dich nicht fort und vergrößere dich nicht am Körper des N., Sohnes der N.

Gegen die Besessenheit[177] spreche man folgendes: Gezücktes Schwert, losgelassene Schleuder, sein Name ist nicht Jokhab, Kranke, Schmerzen. Gegen das Gespenst spreche man folgendes: ... verflucht, zerbrochen und verbannt sei Bar-Ṭiṭ, Bar-Ṭame, Bar-Ṭina, wie Šamgaz, Merigaz und Isṭema.

Gegen das Gespenst des Abortes spreche man folgendes: Auf dem Kopfe des Löwen und auf der Nase der Löwin fand ich den Dämon Bar-Siriqa Pande; ich schleuderte ihn auf das Poreebeet und schlug ihn mit dem Eselskinn.

Fürstenkinder mit Glöckchen. Wer lehrt dies? R. Ošâja erwiderte: Es ist R. Šimón, welcher sagt, alle Israéliten seien Fürstenkinder. Raba sagte: Hier handelt es sich um solche, die am Gewande angewebt sind, nach aller Ansicht.

x Man darf mit einem Heuschreckenei, mit einem Fuchszahne und mit einem Nagel von einem Gehenkten, als Heilmittel, ausgehen — so R. Meír; die Weisen verbieten dies als emoritischen[178] Brauch selbst am Alltag.

GEMARA. Man darf mit einem Heuschreckenei ausgehen. Als Mittel gegen Ohrensausen.

Mit einem Fuchszahne. Als Mittel für den Schlaf; der eines lebenden für einen, der an Schlafsucht leidet, der eines toten für einen, der an Schlaflosigkeit leidet.

Mit einem Nagel von einem Gehenkten. Als Mittel gegen Entzündung.

Als Heilmittel, ausgehen — so R. Meír. Abajje und Raba sagen beide: Alles, was als Heilmittel [sichtbar] ist, ist nicht als emoritischer Brauch anzusehen. — Ist denn das, was nicht als Heilmittel [sichtbar] ist, als emoritischer Brauch anzusehen, es wird ja gelehrt, daß, wenn ein Baum seine Früchte abwirft, man ihn mit Farbe bestreiche (und färbe) und mit Steinen belaste. Erklärlich ist es, daß man ihn mit Steinen belaste, damit seine Kraft geschwächt werde, was für ein Mittel aber ist das Anstreichen mit Farbe!? — Damit die Leute ihn sehen und für ihn um Erbarmen flehen. Es wird nämlich gelehrt:[179] *'Unrein, unrein' soll er rufen,* er muß sein Leid öffentlich kund tun, damit die Menge für ihn um

schon Raschi bemerkt, daß sie keine Bedeutung haben. [177] Nach anderer Erklärung: Blatterrose. [178] Heidnische Sitte, Aberglaube. [179] Lev. 13,45.

Erbarmen flehe. Rabina sagte: Wenn wir nun[180] einen Dattelkamm an eine Dattelpalme hängen, so tun wir dies nach der Ansicht dieses Tanna.

Ein Schüler rezitierte den Emoriterabschnitt[181] vor R. Ḥija b. Abin; da sprach dieser zu ihm: Diese alle sind als emoritische Bräuche anzusehen, ausgenommen folgendes: Wenn einem ein Knochen im Halse stecken bleibt, so hole man etwas von derselben Speise, lege es ihm auf den Nacken und spreche folgendes: Eins, eins, hinab, verschluckt, verschluckt, hinab, eins, eins. Dies ist nicht als emoritischer Brauch zu betrachten. Wenn eine Gräte [einem im Halse stecken bleibt], spreche man folgendes: Stecken geblieben wie eine Nadel, eingeschlossen wie ein Panzer, steige[182] hinab, steige hinab. Sagt jemand: Beglücke, o Glück, ermüde Col.b nicht, Tag und Nacht, so ist dies als emoritischer Brauch zu betrachten. R. Jehuda sagt, Gad [Glück] sei überhaupt ein götzendienstlicher Ausdruck, wie es heißt:[183] *die ihr dem Glücksgotte [Gad] einen Tisch anrichtet.* Wenn er sich ihren Namen und sie seinen[184] beilegt, so ist dies als emoritischer Brauch zu betrachten. Spricht jemand: Seid fest, o Fässer, so ist dies als emoritischer Brauch zu betrachten. R. Jehuda sagt, Dan [Faß] sei überhaupt ein götzendienstlicher Ausdruck, wie es heißt:[185] *die bei der Schuld Šomrons schwören und sprechen: So wahr dein Gott Dan*[186] *lebt.* Spricht jemand zu einem Raben: kreische, und zu einer Rabin: zische und kehre mir deinen Schwanz zum Guten, so ist dies als emoritischer Brauch zu betrachten. Sagt jemand: Schlachtet diesen Hahn, weil er wie eine Krähe[187] gekräht hat, oder: diese Henne, weil sie wie ein Hahn gekräht hat, so ist dies als emoritischer Brauch zu betrachten. 'Ich trinke und lasse zurück, ich trinke und lasse zurück', so ist dies als emoritischer Brauch zu betrachten. Wenn eine Frau Eier vor den Küchlein an die Wand schlägt, so ist dies als emoritischer Brauch zu betrachten. Wenn man Speisen vor Küchlein umrührt, so ist dies als emoritischer Brauch zu betrachten. Wenn eine Frau tanzt und einundsiebzig Küchlein abzählt, damit sie nicht eingehen, so ist dies als emoritischer Brauch zu betrachten. Wenn eine Frau beim Bereiten von Quark tanzt, beim Kochen von Linsen Schweigen gebietet, beim Kochen von Bohnen schreit, so ist dies als emoritischer Brauch zu betrachten. Wenn eine Frau vor ihrem Topfe uriniert, damit er schnell koche, so ist dies als emoritischer Brauch zu betrachten.

Die Rabbanan lehrten: Man darf einen Span von einem Maulbeerbaume und Glasscherben in den Topf tun, damit er schneller koche; die Weisen verbieten Glasscherben wegen der Gefahr.

---

[180] Als Mittel gegen das Abfallen der Früchte. [181] Die Abschnitte 8 und 10 in der Tosephta Šabbath, die von den abergläubischen Bräuchen handeln. [182] So nach Raschi; Etymologie dunkel, sogar die Lesart variierend. [183] Jes. 65,11. [184] Wenn jemand mit seiner Frau den Namen tauscht. [185] Am. 8,14. [186] So nach der Auslegung des Talmud. [187] Das im Texte gebrauchte Wort kann

Die Rabbanan lehrten: Man darf ein Stück Salz in die Leuchte tun, damit sie leuchte und brenne; ferner darf man Lehm oder eine Scherbe unter die Leuchte tun, damit sie langsam brenne. R. Zuṭra sagte: Wer eine Öllampe [beim Brennen] zudeckt und eine Naphtalampe offen läßt, übertritt das Verbot, etwas zu vernichten[188]. [Der Trinkspruch] ‘Wein und Leben in den Mund der Gelehrten’, ist nicht als emoritischer Brauch zu betrachten. Einst bereitete R. Áqiba ein [Hochzeits]mahl für seinen Sohn und über jeden Becher, der gereicht wurde, sprach er: ‘Wein und Leben in den Mund der Gelehrten, Leben und Wein in den Mund der Gelehrten und in den Mund ihrer Schüler.’

SIEBENTER ABSCHNITT

i SIE SAGTEN EINE ALLGEMEINE REGEL BEZÜGLICH DES ŠABBATHS: WER DAS GRUNDGESETZ VOM ŠABBATH VERGESSEN UND MEHRERE ARBEITEN AN MEHREREN ŠABBATHEN VERRICHTET HAT, IST NUR EIN SÜNDOPFER SCHULDIG. WER DAS GRUNDGESETZ VOM ŠABBATH GEKANNT UND MEHRERE ARBEITEN AN MEHREREN ŠABBATHEN VERRICHTET HAT, IST FÜR JEDEN ŠABBATH BESONDERS SCHULDIG. WER AN MEHREREN ŠABBATHEN MEHRERE ARBEITEN VERRICHTET UND GEWUSST HAT, DASS ES ŠABBATH IST, IST WEGEN JEDER Fol. 68 HAUPTARBEIT BESONDERS SCHULDIG. WER MEHRERE ZU EINER HAUPTARBEIT GEHÖRENDE ARBEITEN VERRICHTET HAT, IST NUR EIN SÜNDOPFER SCHULDIG.

GEMARA. Aus welchem Grunde nennt er sie eine allgemeine Regel: wollte man sagen, er nenne sie deshalb allgemeine Regel, weil er noch eine andere Regel lehren will, und ebenso nenne er [die Regel] beim Siebentjahre[1] eine allgemeine Regel, weil er noch eine andere Regel[2] lehrt, so lehrt er ja auch beim Zehnten noch eine andere[3] Regel, ohne die vorangehende eine allgemeine zu nennen!? R. Jose b. Abin erwiderte: Beim Šabbath und beim Siebentjahre gibt es Hauptarten und Abzweigungen, daher nennt er sie allgemeine Regeln, beim Zehnten aber gibt es keine Hauptarten und Abzweigungen, daher nennt er sie nicht allgemeine Regel. – Welche Hauptarten und Abzweigungen gibt es

---

auch heißen: spätabends. [188] In beiden Fällen wird das Brennmaterial schneller verbraucht.

[1] Cf. Sb. VII,1. [2] Cf. ib. VII,2. [3] Cf. Mas. I,1. [4] Wörtl. größer ist die Strafe.

beim Zehnten nach Bar Qappara, der auch bei diesem allgemeine Regel lehrt!? Vielmehr aus folgendem Grunde. Strenger ist das Gesetz[4] vom Šabbath als das vom Siebentjahre, denn das Gesetz vom Šabbath hat Geltung sowohl beim Gepflückten, als auch beim [am Boden] Haftenden, während das Gesetz vom Siebentjahre nur beim [am Boden] Haftendem Geltung hat, nicht aber beim Gepflückten. Strenger ist ferner das Gesetz vom Siebentjahre, als das vom Zehnten, denn das Gesetz vom Siebentjahre hat Geltung sowohl bei menschlicher Nahrung, als auch bei Viehfutter, während das Gesetz vom Zehnten nur bei menschlicher Nahrung Geltung hat, nicht aber bei Viehfutter. Und nach Bar Qappara, der auch beim Zehnten allgemeine Regel lehrt, ist das Gesetz vom Zehnten strenger als das Gesetz vom Eckenlaß, denn das Gesetz vom Zehnten hat Geltung auch bei Feigen und Kräutern, während das Gesetz vom Eckenlaß bei Feigen und Kräutern keine Geltung hat. Wir haben nämlich gelernt: Folgende Regel sagten sie beim Eckenlaß: Alles, was eine Speise ist, aufbewahrt wird, seine Nahrung aus der Erde zieht, mit einem Male geerntet wird und zur Aufbewahrung eingebracht wird, ist eckenlaßpflichtig. Eine Speise, ausgenommen Waidkraut und Qoça[5]; aufbewahrt wird, ausgenommen das Freigut; seine Nahrung aus der Erde zieht, ausgenommen Schwämme und Pilze; mit einem Male geerntet wird, ausgenommen Feigen; zur Aufbewahrung eingebracht wird, ausgenommen Kräuter. Bezüglich des Zehnten haben wir aber gelernt: Folgende Regel sagten sie hinsichtlich der Zehnte: Alles, was eine Speise ist, aufbewahrt wird und seine Nahrung aus der Erde zieht, ist zehntpflichtig. Es wird aber nicht gelehrt, daß es auch mit einem Male geerntet und zur Aufbewahrung eingebracht werden muß.

Rabh und Šemuél sagen beide, unsere Mišna spricht von einem, der als Kind unter Nichtjuden geraten ist, oder einem Proselyten, der sich (unter Nichtjuden) bekehrt[6] hat; wer aber [das Gesetz vom Šabbath] gekannt und später vergessen hat, ist für jeden Šabbath besonders schuldig. — Wir haben gelernt: Wer das Grundgesetz vom Šabbath vergessen hat. Wahrscheinlich doch, wenn er es vorher gekannt hat!? — Nein, 'wer das Grundgesetz vom Šabbath vergessen hat', dies ist zu verstehen, der das Grundgesetz vom Šabbath niemals gekannt hat. — Demnach ist er, wenn er es gekannt und später vergessen hat, für jeden Šabbath besonders schuldig; wieso lehrt er nun: wer das Grundgesetz vom Šabbath gekannt und mehrere Arbeiten an mehreren Šabbathen verrichtet hat, ist für jeden Šabbath besonders schuldig, er sollte doch lehren: wer es gekannt und später vergessen hat, und um so mehr im genannten Falle!?

---

[5] Cf. Sb. VII, Anm. 3. [6] Denen das Gesetz vom Š. ganz unbekannt war. [7] Und

– ‘Wer das Grundgesetz vom Šabbath gekannt hat’, dies ist zu verstehen, der es gekannt und später vergessen hat. – Demnach ist er, wenn er es
Col.b nicht vergessen hat, für jede Arbeit besonders schuldig; wieso lehrt er nun: wer an mehreren Šabbathen mehrere Arbeiten verrichtet und gewußt hat, daß es Šabbath ist, ist wegen jeder [Haupt]arbeit besonders schuldig, er sollte doch lehren: Wer das Grundgesetz vom Šabbath gekannt[7] hat, und um so mehr im genannten Falle!? – Vielmehr, unsere Mišna spricht von einem, der es einst gekannt und später vergessen hat, und auch der Fall von Rabh und Šemuél gleicht dem Falle, wenn man es gekannt und später vergessen hat, und die Lehre lautet wie folgt: Rabh und Šemuél sagen beide, auch wer als Kind unter Nichtjuden geraten ist, oder ein Proselyt, der sich (unter Nichtjuden) bekehrt hat, gleiche dem, der es gekannt und später vergessen hat, und ist schuldig. R. Johanan und R. Šimón b. Laqiš sagen beide, nur der es gekannt und später vergessen hat, der aber als Kind unter Nichtjuden geraten ist, oder ein Proselyt, der sich (unter Nichtjuden) bekehrt hat, ist frei. Man wandte ein: Sie sagten eine allgemeine Regel bezüglich des Šabbaths: Wer das Grundgesetz vom Šabbath vergessen und mehrere Arbeiten an mehreren Šabbathen verrichtet hat, ist nur einmal schuldig. Zum Beispiel: wenn jemand, der als Kind unter Nichtjuden geraten ist, oder ein Proselyt, der sich (unter Nichtjuden) bekehrt hat, mehrere Arbeiten an mehreren Šabbathen verrichtet, so ist er nur ein Sündopfer schuldig; ferner ist dieser wegen [des Essens] von Blut oder Talg und wegen des Götzendienstes nur einmal schuldig. Monobaz befreit ihn. Monobaz erläuterte dies vor R. Áqiba wie folgt: Wer es vorsätzlich tut, heißt ein Sünder, und wer es versehentlich tut, heißt ein Sünder, wie nun vorsätzlich, wenn er Kenntnis hatte, ebenso versehentlich, wenn er Kenntnis hatte. Da sprach R. Áqiba zu ihm: Demnach könnte ich zu deinen Worten noch hinzufügen: wie vorsätzlich, wenn er bei der Handlung Kenntnis hatte, ebenso versehentlich, wenn er bei der Handlung Kenntnis hatte!? Dieser erwiderte; Allerdings, um so mehr. Darauf sprach jener: Dies, wie du es erklärst, heißt nicht versehentlich, sondern vorsätzlich. Erklärlich ist es nach Rabh und Šemuél, daß er es als Beispiel von einem Kinde lehrt, gegen R. Johanan und R. Šimón b. Laqiš aber ist dies ja ein Einwand!? – R. Johanan und R. Šimón b. Laqiš können dir erwidern: Da ist ja Monobaz, der einen solchen befreit, wir sind der Ansicht Monobaz’. – Was ist der Grund Monobaz’? – Es heißt:[8]*eine Bestimmung gilt für euch, für den, der versehentlich tut,* und darauf folgt:[9]*wer aber mit erhobener Hand tut*; er vergleicht den, der versehentlich tut, mit dem, der vor-

---

vergessen hat, daß es Š. ist. [8] Num. 15,29. [9] Ib. V. 30. [10] Bei Vorsatz ist

sätzlich tut; wie vorsätzlich, wenn er bei der Handlung Kenntnis hatte, ebenso versehentlich, wenn er bei der Handlung Kenntnis hatte[10]. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *eine Bestimmung*? – Sie verwenden sie für folgende Lehre, die R. Jehošuá b. Levi seinen Sohn lehr- Fol. 69
te: Es heißt: *eine Bestimmung gilt für euch, für den, der versehentlich tut*, und es heißt:[11]*wenn ihr euch versehentlich vergeht und irgend eines dieser Gebote nicht ausübt*, und ferner heißt es: *wer aber mit erhobener Hand tut*. All diese [Vergehen] werden mit dem Götzendienste[12]verglichen; wie man sich bei diesem bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, ebenso ist man bei allem anderen, wenn man sich bei Vorsatz der Ausrottung schuldig macht, bei Versehen ein Sündopfer schuldig. – Was nennt nun Monobaz versehentlich? – Wenn er sich bezüglich des Opfers geirrt[13]hat. – Und die Rabbanan!? – Ein Versehen bezüglich des Opfers heißt nicht versehentlich. – Was nennen die Rabbanan versehentlich? – R. Johanan sagt, versehentlich hinsichtlich der Ausrottung, wenn auch vorsätzlich hinsichtlich des Verbotes; und Reš Laqiš sagt, nur wenn versehentlich hinsichtlich des Verbotes und hinsichtlich der Ausrottung.

Raba sagte: Folgendes ist der Grund des R. Šimón b. Laqiš: Die Schrift sagt:[14]*die nicht ausgeübt werden dürfen, und (versehentlich) sich vergeht*; nur bei Versehen hinsichtlich des Verbotes selbst und der darauf [gesetzten] Ausrottung. – Wofür verwendet R. Johanan diesen von R. Šimón b. Laqiš angezogenen Schriftvers? – Diesen verwendet er für folgende Lehre:[14]*Vom gemeinen Volke*, ausgenommen der Abtrünnige. R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen R. Šimóns: *Die nicht ausgeübt werden dürfen, und (versehentlich) sich vergeht*; wer aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringe wegen seines Versehens ein Opfer dar, wer nicht aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringe kein Opfer wegen seines Versehens dar. – Wir haben gelernt: Die Hauptarbeiten sind vierzig weniger eine. Und auf unsere Frage, wozu denn die Zahl nötig sei, erwiderte R. Johanan, daß man, wenn man sie alle bei einem Entfallen getan hat, wegen jeder besonders schuldig sei. Dies kann bei Vorsatz hinsichtlich des Šabbaths[15]und Versehen hinsichtlich der Arbeiten vorkommen. Allerdings kann dies nach R. Johanan, welcher sagt, versehentlich hinsichtlich der Ausrottung, wenn auch vorsätzlich hinsichtlich des Verbotes, vorkommen, wenn man gewußt hat, daß [die Arbeit] am Šabbath mit einem Verbote belegt ist, was aber soll man nach R. Šimón b. Laqiš, welcher sagt, nur wenn versehentlich hinsichtlich des Verbotes und hin-

---

kein Opfer darzubringen. [11] Num. 15,22. [12] Der Vers Num. 15,22 wird (Hor. 8a) auf den Götzendienst bezogen. [13] Wenn er nicht wußte, daß man bei Versehen ein Sündopfer darzubringen hat. [14] Lev. 4,27. [15] Bei Versehen sichtlich der Ausrottung, vom Šabbath überhaupt gewußt haben!? — Wenn man die Gebietsgesetze[16] kannte, und zwar nach der Ansicht R. Áqibas. — Wer lehrte folgende Lehre der Rabbanan: Versehentlichkeit bei beiden ist das Versehen, von dem in der Tora gesprochen wird; Vorsätzlichkeit bei beiden ist der Vorsatz, von dem in der Tora gesprochen wird. Hat man [es getan] bei Versehen hinsichtlich des Šabbaths und Vorsatz hinsichtlich der Arbeiten, oder bei Versehen hinsichtlich der Arbeiten und Vorsatz hinsichtlich des Šabbaths, oder wenn einer gesagt hat, er wisse zwar, daß diese Arbeit verboten sei, wisse aber nicht, ob man derentwegen ein Opfer schuldig sei oder nicht, so ist man schuldig. Nach wessen Ansicht? Nach der des Monobaz.

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß man wegen eines Bekräftigungsschwures[17] nur dann ein Opfer schuldig ist, wenn man das Verbot selbst übersehen hat. — Der dies zugibt, ist wohl R. Joḥanan, und dies ist ja selbstverständlich, denn R. Joḥanan sagt es ja nur von [einem Falle, auf den bei Vorsatz] die Ausrottung gesetzt ist, nicht aber, worauf die Ausrottung nicht gesetzt ist!? — Die Verpflichtung zum Opfer ist ja hierbei ein Novum, denn in der ganzen Tora finden wir kein Verbot, dessentwegen ein Opfer darzubringen[18] ist, hierbei aber wohl, somit könnte Col.b man glauben, man sei auch bei Versehen hinsichtlich des Opfers schuldig, so lehrt er uns. Man wandte ein: Was heißt Versehen bei einem assertorischen Bekräftigungsschwure? Wenn er sagt, er wisse, daß dieser Schwur ein falscher sei, wisse aber nicht, ob man dieserhalb ein Opfer schuldig sei oder nicht, so ist er schuldig!? — Hier ist die Ansicht Monobaz' vertreten. Eine andere Lesart: Wer [lehrte dies]: wollte man sagen, Monobaz, so ist es ja selbstverständlich, wenn er bezüglich aller [Verbote] der Tora, bei denen [das Opfer] kein Novum ist, sagt, das Versehen hinsichtlich des Opfers heiße Versehen, um wieviel mehr hierbei, wo dies ein Novum ist!? Doch wohl die Rabbanan, somit ist dies eine Widerlegung Abajjes. — Eine Widerlegung.

Ferner sagte Abajje: Alle stimmen überein, daß man wegen der Hebe das Fünftel nur dann schuldig sei, wenn man das Verbot selbst übersehen hat. — Wer dies zugibt, ist wohl R. Joḥanan, und dies ist ja selbstverständlich, R. Joḥanan sagte es ja nur von einem Falle, auf den [bei

---

könnte er nur einmal schuldig sein. [16] Wegen der Übertretung der Gebietsgesetze (ob. Abschn. I, Anm. 112) braucht man kein Opfer darzubringen; diese Gesetze sind nach RÁ. biblisch. [17] Wörtl. Schwur des Aussprechens, dh. gleichgültiger, niemand betreffender Schwur, eine Handlung zu begehen, od. zu unterlassen, bezw. begangen od. unterlassen zu haben (ausführl. Seb. Fol. 2a). Wegen eines solchen versehentlich falsch geleisteten Schwures, ob promissorisch oder assertorisch, ist man zur Darbringung eines Opfers verpflichtet; cf. Lev. 5,4. [18] Ohne

Vorsatz] die Ausrottung gesetzt ist, nicht aber, worauf die Ausrottung[19] nicht gesetzt ist!? – Man könnte glauben, die Todesstrafe entspreche der Ausrottung, und man sei schuldig, auch wenn das Versehen bezüglich der Todesstrafe erfolgt ist, so lehrt er uns. Raba sagte: Die Todesstrafe steht an Stelle der Ausrottung, und das Fünftel an Stelle des Opfers.

R. Hona sagte: Wenn jemand sich auf der Reise oder in der Wüste befindet und nicht weiß, wann Šabbath ist, so zähle er sechs Tage und feiere einen. Ḥija b. Rabh sagt, er feiere einen und zähle sechs Tage. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, man richte sich nach der Weltschöpfung[20], und einer ist der Ansicht, nach [der Schöpfung] Adam des Urmenschen[21]. Man wandte ein: Wenn jemand sich auf der Reise befindet und nicht weiß, wann Šabbath ist, so feiere er einen Tag für sechs [Arbeitstage]. Wahrscheinlich zähle man sechs Tage und feiere einen!? – Nein, man feiere einen Tag und zähle sechs. – Wieso heißt es demnach: so feiere er einen Tag für sechs [Arbeitstage], es sollte ja heißen: feiere er einen Tag und zähle sechs!? Ferner wird [ausdrücklich] gelehrt: Wenn jemand sich auf der Reise oder in der Wüste befindet und nicht weiß, wann Šabbath ist, so zähle er sechs Tage und feiere einen. Dies ist eine Widerlegung des Ḥija b. Rabh!? – Eine Widerlegung. Raba sagte: An jedem dieser [sechs] Tage, bereite er das zu, was er zu seiner Nahrung braucht, [aber nicht an diesem Tage]. – Und an diesem Tage soll er [Hungers] sterben!? – Er bereite am vorangehenden Tage Nahrung für zwei Tage vor. – Vielleicht ist der Tag vorher ein Šabbath[22]!? – Vielmehr, er bereite an jedem Tage zu, was er zu seiner Nahrung braucht, auch an diesem Tage. – Wodurch zeichnet sich demnach dieser Tag aus? – Durch den Weihsegen und den Unterscheidungssegen. Raba sagte: Wenn er weiß, seit wieviel Tagen er seine Reise angetreten hat, so darf er an diesem ganzen Tage[23] Arbeit verrichten. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da man seine Reise ebensowenig am Vorabend des Šabbaths wie am Šabbath selbst antritt, so habe er die Reise spätestens am Donnerstag angetreten, und es sei ihm erlaubt, zwei Tage Arbeit zu verrichten, so lehrt er uns, daß es vorkommen kann, daß man eine Karawane trifft und mit dieser auszieht.

Wer das Grundgesetz vom Šabbath gekannt. Woher dies? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Es sind zwei Schriftverse

---

daß darauf bei Vorsatz die Ausrottung gesetzt ist. [19] Der vorsätzliche Genuß von Hebe wird mit dem Tode u. nicht mit der Ausrottung bedroht. [20] Wobei den 6 Schöpfungstagen ein Ruhetag folgte. [21] Er wurde am Vorabend des Š.s erschaffen; sein erster Lebenstag war ein Ruhetag, dem 6 Arbeitstage folgten. [22] In diesem Falle erfolgt die Zubereitung der Speisen nicht mehr zur Erhaltung des Lebens. [23] Dh. an jedem 8. Tage, da er seine Reise nur an einem Wochentage vorhanden:[24]*die Kinder Jisraéls sollen den Šabbath beobachten*, dagegen:[25]*meine Šabbathe sollt ihr beobachten*; wie ist dies in Übereinstimmung zu bringen? *Die Kinder Jisraéls sollen den Šabbath beobachten*, eine einzige Beobachtung für viele Šabbathe; *meine Šabbathe sollt ihr beobachten*, eine besondere Beobachtung für jeden Šabbath. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Im Gegenteil, umgekehrt ist es ja einleuchtend: *die Kinder Jisraéls sollen den Šabbath beobachten*, eine besondere Beobachtung für jeden Šabbath besonders; *meine Šabbathe sollt ihr beobachten*, eine einzige Beobachtung für viele Šabbathe!?

Fol. 70 Wer &c. gewusst hat, dass es Šabbath ist. Womit ist es im Anfangssatze anders als im Schlußsatze!? R. Saphra erwiderte: Im [Anfangssatze] unterläßt er es aus Erkenntnis des Šabbaths[26], im [Schlußsatze] unterläßt er es aus Erkenntnis der Arbeit[27]. R. Naḥman sprach zu ihm: Er unterläßt es ja am Šabbath, weil die Arbeit [verboten ist], und die Arbeit, weil es am Šabbath [verboten ist]!? Vielmehr, sagte R. Naḥman, zum Opfer hat ihn der Allbarmherzige wegen des Versehens verpflichtet: im [Anfangssatze] ist es ein Versehen, im [Schlußsatze] sind es mehrere Versehen[28].

Ist wegen jeder [Haupt]arbeit besonders schuldig. Woher entnehmen wir die Sonderung[29]der Arbeiten? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt: [30]*sterben soll, wer ihn entweiht, sterben*; die Tora hat eine Entweihung mit mehreren 'Sterben' belegt. – Dieser Schriftvers spricht ja von der Vorsätzlichkeit!? Da er auf die Vorsätzlichkeit nicht zu beziehen ist, weil es bereits heißt:[31]*wer [am Šabbath] eine Arbeit verrichtet, soll sterben*, so beziehe ihn auf die versehentliche [Entweihung]. – Was heißt demnach: sterben!? – Er sterbe an Geld[32]. – Sollte doch die Sonderung der Arbeiten aus dem Verse entnommen werden, aus dem R. Nathan sie entnimmt!? Es wird nämlich gelehrt: R. Nathan sagte:[33]*ihr sollt am Šabbath kein Feuer anzünden in all eueren Wohnorten.* Was lehrt dies? Es heißt:[34]*und Moše versammelte die ganze Gemeinde Jisraél [und sprach:] Diese sind die Worte &c. sechs Tage sollt ihr Arbeit verrichten. 'Worte', 'die Worte', 'diese Worte'*, das sind die neununddreißig[35]Arbeiten, die Moše am Sinaj [verboten] wurden. – Man könnte glauben, man sei, wenn man sie alle bei einem Versehen getan hat, nur ein [Opfer] schuldig, so

---

angetreten haben kann. [24] Ex. 31,16. [25] Ib. V. 13. [26] Wenn man ihn erinnert, daß es Š. ist, unterläßt er die verbotene Arbeit. [27] Wenn man ihn erinnert, daß diese Arbeit verboten ist; somit ist er wegen jeder Arbeit schuldig. [28] Hinsichtl. jeder einzelnen Arbeit. [29] Daß man wegen jeder Arbeit besonders schuldig ist, auch wenn man sie bei einer Vergessenheit ausübt. [30] Ex. 31,14. [31] Ib. 35,2. [32] Die Darbringung des Opfers ist mit einem Geldaufwande verbunden. [33] Ex. 35,3. [34] Ib. V. 1. [35] Der Zahlenwert des Wortes אלה, *diese*, beträgt 36, *Worte* (im Pl.) sind 2, dazu der Artikel ה als dritte Arheißt es:[36]*beim Pflügen und beim Ernten*[37]*sollst du ruhen.* Man könnte noch immer glauben, man sei nur wegen des Pflügens und Erntens zwei Opfer[38]schuldig, wegen aller übrigen aber nur eines, so heißt es: *ihr sollt kein Feuer anzünden.* Das Feueranzünden war ja einbegriffen, und es ist nur deshalb besonders hervorgehoben worden, um anderes damit zu vergleichen und dir zu sagen: wie man wegen des Feueranzündens, das eine Hauptarbeit ist, besonders schuldig ist, ebenso ist man wegen jeder anderen Hauptarbeit besonders schuldig. — Šemuél ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Feueranzünden sei nur als Verbot[39]hervorgehoben worden. Es wird nämlich gelehrt: Das Feueranzünden wurde als Verbot hervorgehoben — so R. Jose; R. Nathan sagt, das Feueranzünden sei hervorgehoben worden, um daraus die Sonderung der Arbeiten zu entnehmen. — Die Sonderung der Arbeiten ist ja aus demselben Verse zu entnehmen, aus dem R. Jose dies entnimmt!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte:[40]*und er eine von diesen tut*; oft ist man ein [Opfer] wegen aller [Arbeiten] schuldig, und oft ist man für jede besonders schuldig. Hierüber sagte R. Jose b. R. Ḥanina: Folgendes ist der Grund R. Joses: eine von[41]einer, diese von[41]diesen; eine wie diese, diese wie eine. Eine: Šimón[42]; von einer: Šem von Šimón; diese: Hauptarbeiten; Col.b von diesen: Abzweigungen; eine wie diese: bei Vorsatz hinsichtlich des Šabbaths und Versehen hinsichtlich der Arbeiten[43]; diese wie eine: bei Versehen hinsichtlich des Šabbaths und Vorsatz hinsichtlich der Arbeiten. — Šemuél leuchtet [die Auslegung] 'Eine wie diese, diese wie eine' nicht ein.

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn ihm beides entfallen ist? Dieser erwiderte: Ihm ist ja der Šabbath entfallen, somit ist er nur einmal schuldig. — Im Gegenteil, ihm ist ja [das Verbot der] Arbeiten entfallen, und er sollte wegen jeder besonders schuldig sein!? Vielmehr, sagte R. Aši, berücksichtigen wir folgendes: unterließ er [die Arbeit] wegen des Šabbaths, so liegt hier ein Entfallen des Šabbaths vor, und er ist nur einmal schuldig, unterließ er sie wegen [des Verbotes] der Arbeiten, so liegt hier ein Entfallen [des Verbotes] der Arbeiten vor, und er ist

---

beit, zusammen 39. [36] Ex. 34,21. [37] Jede Arbeit ist mit einem besonderen Verbote belegt. [38] Da sie besonders genannt werden. [39] Daß diese Arbeit (bei Vorsatz) nicht mit dem Tode bestraft werde. (Das gew. Verbot wird mit der Geißelung bestraft). [40] Lev. 4,2. [41] Der partitive Ausdruck des Verses מאחת, *von einer*, מהנה, *von diesen*) deutet darauf, daß man schuldig ist, auch wenn man nur einen Teil der Arbeit (der für sich ein Ganzes bildet) oder eine Abzweigung derselben verrichtet. [42] Wenn man diesen Namen am Š. schreibt; das Schreiben eines vollständigen Namens ist eine Arbeit, eines Teiles des Namens ist keine Arbeit; wenn aber dieser Teil ebenfalls ein vollständiger Name ist, (wie zBs. Šem von Šimón,) so wird dies als Arbeit betrachtet. [43] So ist man wegen jeder wegen jeder besonders schuldig. Rabina sprach zu R. Aši: Er unterläßt es ja am Šabbath, weil die Arbeit [verboten ist], und die Arbeit, weil es am Šabbath [verboten ist]!? Vielmehr gibt es hierbei keinen Unterschied. — Wir haben gelernt: Die Hauptarbeiten sind vierzig weniger eine. Und auf unsere Frage, wozu die Zahl nötig sei, erwiderte R. Joḥanan, daß man, wenn man sie alle bei einem Entfallen getan hat, wegen jeder besonders schuldig sei. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, daß er, wenn ihm beides entfallen ist, wegen jeder besonders schuldig sei; wenn du aber sagst, er sei, wenn ihm beides entfallen ist, nur einmal schuldig, kann dies ja nur bei Vorsatz hinsichtlich des Šabbaths und Versehen hinsichtlich der Arbeiten vorkommen. Nun kann dies allerdings, wenn er der Ansicht R. Joḥanans ist, welcher sagt, versehentlich hinsichtlich der Ausrottung, wenn auch vorsätzlich hinsichtlich des Verbotes, vorkommen, wenn er gewußt hat, daß [die Arbeit] am Šabbath mit einem Verbote belegt ist, was aber soll er nach R. Šimôn b. Laqiš, welcher sagt, nur wenn versehentlich hinsichtlich des Verbotes und hinsichtlich der Ausrottung, vom Šabbath überhaupt gewußt haben!? — Wenn man die Gebietsgesetze[44] kannte, und zwar nach der Ansicht R. Áqibas.

Raba sagte: Wenn jemand bei Versehen hinsichtlich des Šabbaths und Vorsatz hinsichtlich der Arbeiten in Größe einer Dörrfeige[45] gemähet und gemahlen, und abermals bei Vorsatz hinsichtlich des Šabbaths und Versehen hinsichtlich der Arbeiten in Größe einer Dörrfeige[45] gemähet und gemahlen hat, und sich bewußt wird hinsichtlich des Mähens und des Mahlens bei Versehen hinsichtlich des Šabbaths und Vorsatz hinsichtlich der Arbeiten, und darauf[46] sich bewußt wird hinsichtlich des Mähens und des Mahlens bei Vorsatz hinsichtlich des Šabbaths und Versehen hinsichtlich der Arbeiten, so zieht das eine Mähen das andere, und das eine Fol. 71 Mahlen das andere mit[47] sich. Wenn er sich aber später nur hinsichtlich des Mahlens bei Vorsatz hinsichtlich des Šabbaths und Versehen hinsichtlich der Arbeiten bewußt wird, so zieht das [zweite] Mähen das [erste] Mähen nebst dem [ersten] Mahlen mit sich, während das zweite Mahlen zurückbleibt[48]. Abajje sagt, auch das Mahlen ziehe das Mahlen mit sich, denn sie fallen unter eine Bezeichnung Mahlen. — Aber gibt es denn nach Raba ein Mitsichziehen, es wird ja gelehrt: Wenn jemand bei einmaligem Entfallen zwei olivengroße Stücke Talg gegessen hat und sich hinsichtlich des einen bewußt wird, und darauf bei Entfallen des zweiten Stückes abermals ein olivengroßes Stück gegessen hat, so werden ihm, wie

---

besonders schuldig; umgekehrt werden mehrere Arbeiten wie eine betrachtet. [44] Vgl. Anm. 16. [45] Die allgemeine Quantitätsbestimmung beim Šabbathgesetze. [46] Bevor er dieserhalb Sühne erlangt hat. [47] Bezüglich der Sühne; er braucht nur ein Opfer darzubringen. [48] Und ein besonderes Opfer erfordert. [49] Auch

Raba sagt, wenn er ein Opfer wegen des ersten Stückes darbringt, das erste und das zweite vergeben, das dritte aber nicht; bringt er ein Opfer wegen des dritten Stückes dar, so werden ihm das dritte und das zweite vergeben, das erste aber nicht; bringt er ein Opfer wegen des mittleren Stückes dar, so werden ihm alle vergeben. Abajje aber sagt, auch wenn er nur wegen eines ein Opfer darbringt, werden ihm alle vergeben. – Nachdem er dies von Abajje gehört hat, erkannte er es an. – Demnach sollte auch das [erste] Mahlen das [zweite] mit sich ziehen!? – Das Mitsichziehen erkennt er an, das Mitsichziehen durch ein Mitgezogenes[49] erkennt er nicht an.

Das, was Abajje und Raba klar war, war R. Zera fraglich. R. Zera fragte nämlich, und wie manche sagen, fragte es R. Jirmeja den R. Zera: Wie ist es, wenn jemand das Quantum einer halben Dörrfeige bei Versehen hinsichtlich des Šabbaths und Vorsatz hinsichtlich der Arbeiten, und darauf abermals das Quantum einer halben Dörrfeige bei Vorsatz hinsichtlich des Šabbaths und Versehen hinsichtlich der Arbeiten gemähet oder gemahlen hat; werden sie vereinigt[50]? Dieser erwiderte: Da sie hinsichtlich der Sündopfer getrennt[51] sind, werden sie nicht vereinigt. – Aber werden sie denn, wenn sie hinsichtlich der Sündopfer getrennt sind, nicht vereinigt, wir haben ja gelernt: Aß jemand bei einmaligem Entfallen zweimal Talg, so ist er nur einmal schuldig; aß jemand bei einmaligem Entfallen Talg, Blut, Übriggebliebenes und Verwerfliches, so ist er wegen jedes besonders schuldig. Hierbei ist es bei mehreren Arten strenger, als bei einer Art; bei folgendem ist es aber bei einer Art strenger als bei mehreren Arten: aß jemand das Quantum einer halben Olive, und abermals das Quantum einer halben Olive, so ist er, wenn von einer Art, schuldig, und wenn von zwei Arten, frei. Und auf unseren Einwand, ob es denn zu lehren nötig sei, daß er bei einer Art schuldig sei, erwiderte Reš Laqiš im Namen Bar Toṭanis, hier handle es sich um den Fall, wenn er es in verschiedenen Zubereitungen gegessen hat, und zwar nach R. Jehošuá, welcher sagt, die verschiedenen Zubereitungen [einer Speise] trennen sie. Man könnte glauben, R. Jehošuá sage es sowohl erleichternd[52] als auch erschwerend[53], so lehrt er uns, daß er es nur erschwerend sagt, nicht aber erleichternd. Hierbei sind sie ja hinsichtlich des Opfers getrennt, dennoch werden sie vereinigt!? Dieser erwiderte: Der Meister be-

---

das erste Mahlen selbst wird zum Mähen gezogen. [50] Um zur Darbringung eines Opfers verpflichtet zu sein. [51] Hätte er jedes Mal das ganze Quantum gemähet bezw. gemahlen, so wäre er zur Darbringung zweier Opfer verpflichtet. [52] Daß man zur Darbringung eines Opfers nicht verpflichtet ist, wenn man jedes Mal weniger als das erforderliche Quantum gegessen hat. [53] Daß man bei erforderlichem Quantum zur Darbringung zweier Opfer verpflichtet ist. [54] Lev. 4,28.

zieht dies auf den Anfangssatz und findet hierin einen Einwand, wir beziehen dies auf den Schlußsatz, und finden hierin keinen Einwand. Ist es denn zu lehren nötig, daß er bei zwei Arten frei sei, und Reš Laqiš erwiderte im Namen Bar Toṭanis, es handle sich tatsächlich um eine Art, und er spricht deshalb von zwei Arten, weil es sich um den Fall handelt, wenn er sie in verschiedenen Zubereitungen gegessen hat, und zwar nach R. Jehošuá, welcher sagt, die verschiedenen Zubereitungen [einer Speise] trennen sie. Er lehrt uns damit, daß R. Jehošuá es sowohl erleichternd als auch erschwerend sagte. — Wenn der Schlußsatz von einer Art in zwei Zubereitungen spricht, so spricht ja demnach auch der Anfangssatz von Col.b einer Art in einer Zubereitung; ist dies denn von einer Art in derselben Zubereitung zu lehren nötig!? R. Hona erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sich inzwischen bewußt worden war, und zwar nach R. Gamliél, welcher sagt, daß es kein Bewußtwerden für ein halbes Quantum gebe.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand bei einmaligem Entfallen zwei olivengroße Stücke Talg gegessen hat und sich nachher hinsichtlich des einen und darauf hinsichtlich des anderen bewußt wird, so ist er, wie R. Joḥanan sagt, zwei [Opfer], und wie Reš Laqiš sagt, nur ein [Opfer] schuldig. R. Joḥanan sagt, er sei [wegen des anderen] schuldig, [denn es heißt:][54]*er bringe wegen seiner Sünde*[55]; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn es heißt:[56]*von*[57]*seiner Sünde, und es wird ihm vergeben.* — Und Reš Laqiš, es heißt ja: *er bringe wegen seiner Sünde*!? — Dies, wenn er sich erst nach der Sündenvergebung [bewußt wird]. — Und R. Joḥanan, es heißt ja: *von seiner Sünde, und es wird ihm vergeben*!? — Dies, wenn er das Quantum von anderthalb Oliven gegessen hat, sich hinsichtlich des Quantums einer Olive bewußt wird und beim Entfallen der halben abermals das Quantum einer halben Olive gegessen hat; man könnte glauben, auch diese werden vereinigt, so lehrt er uns.

Rabina sprach zu R. Aši: Streiten sie über den Fall, wenn er sich vor dem Absondern[58]bewußt wird, und ihr Streit besteht demnach darin: einer ist der Ansicht, die Teilung trete durch das Bewußtwerden ein, und einer ist der Ansicht, die Teilung trete erst durch das Absondern ein, wenn aber nach dem Absondern, pflichtet Reš Laqiš dem R. Joḥanan bei, daß er zwei [Opfer] schuldig sei; oder streiten sie über den Fall, wenn er sich nach dem Absondern bewußt wird, ihr Streit besteht demnach darin: einer ist der Ansicht, die Teilung trete durch das Absondern ein, und einer ist der Ansicht, die Teilung trete erst durch die Sündenvergebung ein, wenn aber vor dem Absondern, pflichtet R. Joḥanan dem Reš Laqiš bei, daß er nur ein [Opfer] schuldig sei; oder aber streiten sie über beide Fälle? Dieser erwiderte: Es ist wahrscheinlich, daß sie über beide Fälle streiten. Wollte man sagen, sie streiten nur über den Fall, wenn vor dem Absondern, wenn aber nach dem Absondern, pflichte Reš Laqiš dem R. Joḥanan bei, daß er zwei [Opfer] schuldig sei, so sollte doch der Schriftvers[59] nicht auf den Fall bezogen werden, wenn es nach der Sündenvergebung erfolgt ist, er sollte doch auf den Fall bezogen werden, wenn nach dem Absondern; und wollte man sagen, sie streiten nur über den Fall, wenn nach dem Absondern, wenn aber vor dem Absondern, pflichte R. Joḥanan dem Reš Laqiš bei, daß er nur ein Opfer schuldig sei, so sollte doch der Schriftvers[59] nicht auf den Fall bezogen werden, wenn er das Quantum von anderthalb Oliven gegessen hat, er sollte doch auf den Fall bezogen werden, wenn es vor dem Absondern erfolgt ist. — Vielleicht aber war es auch ihnen[60] fraglich, und er meint es nur eventuell: wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn vor dem Absondern, so bezieht R. Joḥanan den Schriftvers auf den Fall, wenn er das Quantum von anderthalb Oliven gegessen hat, und wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn nach dem Absondern, so bezieht Reš Laqiš den Schriftvers auf den Fall, wenn erst nach der Sündenvergebung.

---

[55] Also wegen jeder Sünde besonders. [56] Lev. 4,26. [57] Von (partitiv) also kein besonderes Opfer für jede Sünde. [58] Des Opfertieres. [59] Den RJ. bezw.

Ůla sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, das Gewiß-Schuldopfer[61] benötige nicht vorheriges Bewußtwerden, ist derjenige, der an einer vergebenen[62] Sklavin fünfmal [versehentlich] den Beischlaf vollzogen[63] hat, Fol. 72
nur einmal schuldig. R. Hamnuna wandte ein: Demnach müßte derjenige, der den Beischlaf vollzogen, ihn wiederholt, und nachdem er sein Opfer abgesondert, gesagt hat, daß man [mit der Darbringung] warte, bis er abermals den Beischlaf vollzogen haben wird, ebenfalls nur einmal schuldig sein!? Dieser erwiderte: Du sprichst von der Begehung nach dem Absondern! Ich meine nicht die Begehung nach dem Absondern

RL. oben als Beleg anführt. [60] Den Disputierenden über RJ. u. RL. selbst. [61] Es gibt zweierlei Schuldopfer: 1. wegen einiger in der Schrift genannter Vergehen, über deren Begehung kein Zweifel obwaltet (dazu gehört auch das Schuldopfer des Naziräers), das als 'Gewiß-Schuldopfer' bezeichnet wird, dh. ein Schuldopfer wegen einer zweifellos begangenen Sünde; 2. wegen jeder anderen Sünde, über deren Begehung ein Zweifel obwaltet, das als 'Schwebe- oder Zweifel-Schuldopfer' bezeichnet wird. Stellt es sich heraus, daß die Sünde tatsächlich begangen worden ist, so ist dieserhalb noch ein Sündopfer darzubringen. Der hier erwähnte Streit bezieht sich auf den Fall, wenn über eine Sünde, derentwegen auch bei Gewißheit ein Schuldopfer darzubringen ist, wie beispielsweise die Beiwohnung einer vergebenen Sklavin, ein Zweifel besteht. [62] Das im Texte gebrauchte Wort bedeutet etymologisch gepflückt, defloriert, u. bezeichnet eine Sklavin, die einem vergeben ist, der Verlobung einer Freien entsprechend. [63] Und sich nachher dern. Als R. Dimi kam, sagte er: Nach demjenigen, welcher sagt, das Gewiß-Schuldopfer benötige vorheriges Bewußtwerden, ist derjenige, der an einer vergebenen Sklavin fünfmal den Beischlaf vollzogen hat, für jedes Mal besonders schuldig. Da sprach er zu ihm: Beim Sündopfer ist ja ein vorheriges Bewußtwerden erforderlich, dennoch streiten hierüber R. Joḥanan und R. Šimón b. Laqiš. Jener schwieg. Darauf sprach er zu ihm: Vielleicht meinst du, wie R. Hamnuna, den Fall, wenn die Begehung nach dem Absondern erfolgt ist? Jener erwiderte: Allerdings. Als Rabin kam, sagte er: Alle stimmen einerseits bezüglich einer vergebenen Sklavin überein, alle stimmen andererseits bezüglich einer vergebenen Sklavin überein, und bezüglich einer vergebenen Sklavin besteht ein Streit. Alle stimmen einerseits bezüglich einer vergebenen Sklavin überein, daß man nämlich im Falle Úlas nur einmal schuldig sei; alle stimmen andererseits bezüglich einer vergebenen Sklavin überein, daß man nämlich im Falle R. Hamnunas für jedes Mal besonders schuldig sei; und ein Streit besteht bezüglich einer vergebenen Sklavin: nach demjenigen, welcher sagt, das Gewiß-Schuldopfer benötige vorheriges Bewußtwerden, besteht diesbezüglich der Streit zwischen R. Joḥanan und R. Šimón b. Laqiš.

Col.b Es wurde gelehrt: Wenn man in der Absicht, eine nicht am Boden haftende Sache aufzuheben, [versehentlich] eine am Boden haftende abschneidet[64], so ist man frei; wenn man in der Absicht, eine am Boden nicht haftende Sache zu schneiden, eine am Boden haftende schneidet, so ist man, wie Raba sagt, frei, und wie Abajje sagt, schuldig. Raba sagt, er sei frei, da er das Schneiden des Verbotenen nicht beabsichtigt hat; Abajje sagt, er sei schuldig, da er ein Schneiden beabsichtigt hat. Raba sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Strenger ist es beim Šabbath als bei anderen Gesetzen, und strenger ist es bei anderen Gesetzen als beim Šabbath. Strenger ist es beim Šabbath als bei anderen Gesetzen, indem man, wenn man am Šabbath zwei Arbeiten bei einem Entfallen getan hat, für jede besonders schuldig ist, was bei anderen Gesetzen nicht der Fall ist. Und strenger ist es bei anderen Gesetzen als beim Šabbath, indem man, wenn man andere Gesetze absichtslos versehentlich übertreten hat, schuldig ist, was beim Šabbath nicht der Fall ist.

Der Meister sagte: Strenger ist es beim Šabbath als bei anderen Gesetzen, indem man, wenn man am Šabbath zwei Arbeiten bei einem Entfallen getan hat, für jede besonders schuldig ist, was bei anderen Gesetzen nicht der Fall ist. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man gemähet und gemahlen hat, dementsprechend bei anderen Gesetzen,

---

jedesmal bewußt wird. [64] Wenn man beispielsweise ein auf am Boden hafwenn man Talg und Blut gegessen hat, so ist man ja da zweimal schuldig und dort zweimal schuldig!? Einmal schuldig bei anderen Gesetzen ist man vielmehr, wenn man zweimal Talg gegessen[65] hat, und dementsprechend beim Šabbath, wenn man zweimal gemähet hat; dann ist man ja da nur einmal schuldig und dort nur einmal schuldig!? – Tatsächlich in dem Falle, wenn man gemähet und gemahlen hat, und [die Worte]: was bei anderen Gesetzen nicht der Fall ist, beziehen sich auf Götzendienst. Dies nach R. Ami, denn R. Ami sagte: Wer bei einem Entfallen [einem Götzen] opfert, das Fett aufräuchert und libiert, ist nur einmal schuldig. – Wie ist, wo du es also auf Götzendienst bezogen hast, der Schlußsatz zu erklären: strenger ist es bei anderen Gesetzen, indem man, wenn man andere Gesetze absichtslos versehentlich übertreten hat, schuldig ist, was beim Šabbath nicht der Fall ist. In welchem Falle kann es beim Götzendienste absichtslos versehentlich vorkommen: wollte man sagen, wenn man im Glauben, es sei ein Bethaus, sich [vor einem Götzen] niedergeworfen hat, so hat man ja sein Herz zum Himmel gerichtet[66]. Und wollte man sagen, wenn man sich vor einer Fürstenbüste niedergeworfen hat, so ist dies ja, falls man sie als Gottheit anerkannt hat, vorsätzlich, und falls man sie nicht als Gottheit anerkannt hat, überhaupt nichts!? Und wollte man sagen, aus Liebe oder Furcht, so stimmt dies allerdings nach Abajje, welcher sagt, man sei deswegen schuldig, wie ist es aber nach Raba zu erklären, welcher sagt, man sei frei!? Und wollte man sagen, wenn man geglaubt hat, es sei erlaubt, was beim Šabbath nicht der Fall ist, indem man vollständig frei ist; aber Raba fragte ja R. Naḥman[67] nur, ob man einmal oder zweimal schuldig sei, ganz frei ist man aber nicht!? – Vielmehr, der Anfangsatz spricht vom Götzendienste Fol. 73 und der Schlußsatz von anderen Gesetzen. Absichtslos versehentlich bei anderen Gesetzen in dem Falle, wenn man [Talg] gegessen hat, im Glauben, es sei Fett. Was aber beim Šabbath nicht der Fall ist, indem man frei ist; wenn man nämlich in der Absicht, eine am Boden nicht haftende Sache zu schneiden, eine am Boden haftende geschnitten hat, ist man frei. – In welchem Falle kann es absichtslos versehentlich nach Abajje[68] vorkommen? – Wenn man [Talg] im Glauben es sei Speichel[69] heruntergeschluckt hat. Was aber beim Šabbath nicht der Fall ist; wenn man nämlich in der Absicht, eine nicht am Boden haftende Sache aufzuheben, eine am Boden haftende abgeschnitten hat, ist man frei. Wenn man aber in der Absicht, eine nicht am Boden haftende Sache zu schneiden, eine am Boden haftende abgeschnitten hat, ist man schuldig.

---

tendes Gemüse gefallenes Messer aufheben will. [65] Bei einem Entfallen. [66] In diesem Falle ist man frei, auch wenn man vorher gewußt hat, daß es ein Götzentempel ist. [67] Oben Fol. 70b. [68] Nach dem man im genannten Falle schuldig

Es wurde gelehrt: Wenn jemand in der Absicht, zwei [Ellen] weit zu werfen, vier wirft, so ist er, wie Raba sagt, frei, und wie Abajje sagt, schuldig. Raba sagt, er sei frei, da er nicht die Absicht hatte, vier Ellen zu werfen; Abajje sagt, er sei schuldig, da er das Werfen beabsichtigt hat. Wenn er geglaubt hat, es sei ein Privatgebiet, und es sich als öffentliches Gebiet herausstellt, so ist er, wie Raba sagt, frei, und wie Abajje sagt, schuldig. Raba sagt, er sei frei, da er das verbotene Werfen nicht beabsichtigt hat; Abajje sagt, er sei schuldig, da er das Werfen beabsichtigt hat. Und alle Fälle sind nötig. Würde er nur den ersten Fall gelehrt haben, so könnte man glauben, Raba vertrete seine Ansicht nur da, wo er das verbotene Schneiden nicht beabsichtigt hat, wenn er aber zwei [Ellen] werfen wollte und vier geworfen hat, pflichte er Abajje bei, da man ja nicht vier ohne zwei werfen kann. Würde er auch diesen gelehrt haben, so könnte man glauben, Raba vertrete seine Ansicht nur da, wo er überhaupt nicht vier Ellen werfen wollte, wenn er aber gedacht hat, es sei Privatgebiet, und es sich als öffentliches herausstellt, pflichte er Abajje bei, da er vier Ellen zu werfen beabsichtigt hat. Daher sind alle nötig. – Wir haben gelernt: Die Hauptarbeiten sind vierzig weniger eine. Und auf unsere Frage, wozu denn die Zahl nötig sei, erwiderte R. Joḥanan, daß man, wenn man sie alle bei einem Entfallen getan hat, wegen jeder einzelnen besonders schuldig sei. Allerdings kann nach Abajje, welcher sagt, man sei im genannten Falle schuldig, dies vorkommen, wenn er sowohl das Šabbathgesetz als auch das Verbot der Arbeiten kannte und nur hinsichtlich der Masse sich geirrt hat; nach Raba aber, welcher sagt, man sei im genannten Falle frei, kann dies ja nur bei Vorsatz hinsichtlich des Šabbaths und Versehen hinsichtlich der Arbeiten vorkommen. Nun kann dies allerdings, wenn er der Ansicht R. Joḥanans ist, welcher sagt, versehentlich hinsichtlich der Ausrottung, wenn auch vorsätzlich hinsichtlich des Verbotes, in dem Falle vorkommen, wenn er gewußt hat, daß [die Arbeit] am Šabbath mit einem Verbote belegt ist, was aber sollte er vom Šabbath überhaupt gewußt haben, wenn er der Ansicht des R. Šimón b. Laqiš ist, welcher sagt, nur wenn versehentlich hinsichtlich des Verbotes und der Ausrottung!? – Wenn man die Gebietsgesetze kannte, und zwar nach der Ansicht R. Áqibas.

ii DIE HAUPTARBEITEN SIND VIERZIG WENIGER EINE: SÄEN, PFLÜGEN, MÄHEN, GARBEN, DRESCHEN, WORFELN, KLAUBEN, MAHLEN, BEUTELN, KNETEN, BACKEN; WOLLE SCHEREN, BLEICHEN, ZUPFEN, FÄRBEN, SPINNEN, ANZETTELN[70], ZWEI LITZEN MACHEN, ZWEI FÄDEN WEBEN, ZWEI FÄDEN AUFSPALTEN, EINEN KNOTEN KNÜPFEN, EINEN KNOTEN LÖSEN, ZWEI STICHE NÄHEN, REISSEN, UM

---

ist. 69. Hierbei fehlt sogar die Absicht des Essens. 70. Der Fäden an den Ketten-

ZU NÄHEN; EIN REH FANGEN, SCHLACHTEN, SCHINDEN, [DIE HAUT] SALZEN, BEARBEITEN, SCHABEN, ZERSCHNEIDEN; ZWEI BUCHSTABEN SCHREIBEN, AUSMERZEN, UM ZWEI BUCHSTABEN ZU SCHREIBEN; BAUEN, NIEDERREISSEN[71], LÖSCHEN, ANZÜNDEN, HÄMMERN[72] UND AUS EINEM GEBIETE IN EIN ANDERES GEBIET TRAGEN. DIES SIND DIE HAUPTARBEITEN, VIERZIG WENIGER EINE.

Col.b GEMARA. Wozu denn die Zahl? R. Joḥanan erwiderte: Daß man wegen jeder besonders schuldig ist, auch wenn man sie bei einem Entfallen getan hat.

SÄEN, PFLÜGEN. Merke, zuerst pflügt man ja, so sollte er doch zuerst das Pflügen und nachher das Säen nennen!? – Der Tanna spricht vom Jisraélland, wo man nach dem Säen umpflügt[73]. Es wird gelehrt, säen, beschneiden, pflanzen, senken und pfropfen gehören sämtlich zu einer Hauptarbeit. Was lehrt er uns damit? – Wer mehrere Arbeiten verrichtet, die zu einer Hauptarbeit gehören, ist nur einmal schuldig. R. Aḥa sagte im Namen des R. Ḥija b. Aši im Namen R. Amis: Das Beschneiden ist wegen Pflanzens[74] strafbar, das Pflanzen, Senken und Pfropfen sind wegen Säens strafbar. – Nur wegen Säens und nicht wegen Pflanzens!? – Sage, auch wegen Säens. R. Kahana sagte: Wer [einen Baum] beschneidet und [auch] des Holzes benötigt, ist zweimal schuldig; einmal wegen Mähens und einmal wegen Pflanzens. R. Joseph sagte: Wer Luzerne mähet, ist zweimal schuldig; einmal wegen Mähens und einmal wegen Pflanzens[75]. Abajje sagte: Wer [Blätter vom] Mangold abkneift, ist zweimal schuldig; einmal wegen Mähens und einmal wegen Säens.

PFLÜGEN. Es wird gelehrt: Das Pflügen, Graben und Schrammen gehören sämtlich zu einer Hauptarbeit. R. Šešeth sagte: Wer einen Erdhaufen abträgt, ist, wenn er sich im Zimmer befindet, wegen Bauens, und wenn er sich auf dem Felde befindet, wegen Pflügens schuldig. Raba sagte: Wer eine Grube füllt, ist, wenn sie sich im Zimmer befindet, wegen Bauens, und wenn sie sich auf dem Felde befindet, wegen Pflügens schuldig. R. Abba sagte: Wer am Šabbath eine Grube gräbt und nur der Erde benötigt, ist dieserhalb frei. Und auch nach R. Jehuda, welcher sagt, man sei wegen einer an sich nicht nötigen Arbeit schuldig, gilt dies nur von einer verbessernden, während dieser eine schädigende verrichtet.

MÄHEN. Es wird gelehrt: Das Mähen, Winzern, Datteln-, Oliven- und Feigenlesen gehören sämtlich zu einer Hauptarbeit. R. Papa sagte:

---

baum. [71] Zum Zwecke des Bauens. [72] Den letzten Hammerschlag führen, dh. die Arbeit vollenden. [73] Man ist auch wegen dieses Pflügens schuldig. [74] Es ist eine Abzweigung dieser Hauptarbeit, da dies ebenfalls zum Zwecke des Wachsens erfolgt. [75] L. wächst sehr schnell, u. das Mähen hat ein sofortiges Wieder-

Wer eine Erdscholle auf eine Dattelpalme wirft und Datteln abschlägt, ist zweimal schuldig; einmal wegen des Pflückens und einmal wegen des Zerbröckelns[76]. R. Aši sagte: Weder geschieht das Pflücken auf diese Weise, noch geschieht das Zerbröckeln auf diese Weise.

Garben. Raba sagte: Wer Salz aus einer Saline sammelt, ist wegen Garbens schuldig. Abajje aber sagt, ein Garben gebe es nur bei Bodengewächsen.

Dreschen. Es wird gelehrt: Das Dreschen, [Ähren-] beuteln und auskörnen gehören sämtlich zu *einer* Hauptarbeit.

Worfeln, klauben, mahlen, beuteln. Worfeln, klauben und beuteln sind ja dasselbe!? Abajje und Raba erklärten beide: Jede Arbeit, die bei der Errichtung der Stiftshütte zur Anwendung kam, gilt als Hauptarbeit, Fol. 74 auch wenn eine andere ihr gleicht. – Demnach sollte er auch das Stampfen[77] mitzählen!? Abajje erwiderte: Der Arme ißt sein Brot auch ungestampft. Raba erwiderte: Hier wird die Ansicht Rabbis vertreten, daß es nämlich nur vierzig Hauptarbeiten weniger eine gibt, und wenn er das Stampfen mitgezählt hätte, so wären es vierzig. – Er könnte ja eine andere der [Arbeiten] fortlassen und das Stampfen mitzählen!? – Vielmehr, am richtigsten ist es, wie Abajje erwidert hat.

Die Rabbanan lehrten: Hat jemand verschiedene Speisen vor sich, so darf er klauben und essen, klauben und zurücklassen. Er darf jedoch nicht ausklauben; hat er aber ausgeklaubt, so ist er ein Sündopfer schuldig. – Wie meint er dies? Úla erwiderte: Er meint es wie folgt: er darf für denselben Tag klauben und essen, für denselben Tag klauben und zurücklassen, für den nächsten Tag aber darf er nicht klauben; hat er geklaubt, so ist er ein Sündopfer schuldig. R. Ḥisda wandte ein: Ist es denn erlaubt, für denselben Tag zu backen, ist es denn erlaubt, für denselben Tag zu kochen!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, er darf unter dem festgesetzten Quantum klauben und essen, er darf unter dem festgesetzten Quantum klauben und zurücklassen, das festgesetzte Quantum aber darf er nicht klauben; hat er geklaubt, so ist er ein Sündopfer schuldig. R. Joseph wandte ein: Ist es denn erlaubt, unter dem festgesetzten Quantum zu backen!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, er darf in der Hand klauben und essen, er darf in der Hand klauben und zurücklassen. Er darf aber nicht in einer Schippe oder einer Schüssel klauben; hat er geklaubt, so ist er frei, jedoch ist es verboten. Mit einer Schwinge darf er nicht klauben; hat er geklaubt, so ist er ein Sündopfer schuldig. R. Hamnuna wandte ein: Lehrt er etwa von einer Schippe oder Schüssel!?

---

wachsen zur Folge. [76] Das P. gehört zum Mähen, das Z. zum Dreschen. [77] Von Körnern in einem Mörser zur Entfernung der Schlauhen; so wurden beim Tempel-

Vielmehr, erklärte R. Hamnuna, er darf das Eßbare aus dem Abfalle herausklauben und essen, er darf das Eßbare herausklauben und den Abfall zurücklassen, den Abfall aus dem Eßbaren darf er nicht ausklauben; hat er ausgeklaubt, so ist er ein Sündopfer schuldig. Abajje wandte ein: Lehrt er etwa vom Eßbaren aus dem Abfalle!? Vielmehr, erklärte Abajje, er darf klauben und sofort essen, er darf klauben und zurücklassen, um sofort [zu essen]; er darf aber nicht für diesen Tag klauben, und wenn er geklaubt hat, so ist dies ebenso, als hätte er für die Vorratskammer geklaubt, und er ist ein Sündopfer schuldig. Als die Schüler dies vor Raba sagten, sprach er zu ihnen: Naḥmani hat recht.

Wenn jemand zwei verschiedene Speisen vor sich hat und ausklaubt und ißt, ausklaubt und zurückläßt, so ist er, wie R. Aši lehrt, frei, und wie R. Jirmeja aus Diphte lehrt, schuldig. – Wieso lehrt R. Aši, er sei frei, es wird ja gelehrt, er sei schuldig!? – Das ist kein Einwand; dies in einer Schippe oder Schüssel, jenes mittelst einer Schwinge oder eines Siebes. Als R. Dimi kam, erzählte er: Es war an einem Šabbath des R. Bebaj[78], und als R. Ami und R. Asi eintraten, setzte er ihnen einen Korb Obst vor. Ich weiß aber nicht, ob er [dies[79] getan hat], weil er der Ansicht war, man dürfe nicht das Eßbare aus dem Abfalle ausklauben, oder ob er damit sein Wohlwollen bekunden wollte.

Ḥizqija sagte: Wer Lupinen aus ihrem Abfalle klaubt, ist schuldig. – Demnach ist Ḥizqija der Ansicht, man dürfe nicht das Eßbare aus dem Abfalle klauben!? – Anders ist es bei Lupinen, die man siebenmal brühen muß; wenn man sie nicht herausnimmt, verderben sie, somit ist dies Col.b ebenso, als klaube man den Abfall aus dem Eßbaren.

MAHLEN. R. Papa sagte: Wer Mangold zerreibt, ist wegen Mahlens schuldig. R. Menaše sagte: Wer Holzspäne splittert, ist wegen Mahlens schuldig. R. Aši sagte: Wenn er aber auf eine bestimmte Größe achtet, so ist er wegen Schneidens schuldig.

KNETEN, BACKEN. R. Papa sprach: Unser Tanna ließ das Einkochen von Spezereien aus, was bei [der Errichtung] der Stiftshütte zur Anwendung kam, und nennt statt dessen das Backen!? – Unser Tanna nennt die Reihenfolge der Brotbereitung. R. Aḥa b. R. Ávija sagte: Wer einen Pflock in den Ofen [zum Trocknen] legt, ist wegen Kochens schuldig. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, weil man ihn nur zu härten beabsichtigt, so lehrt er uns, daß er zuerst aufgeht und erst nachher zusammentrocknet. Rabba b. R. Hona sagte: Wer Pech schmilzt, ist wegen Kochens schuldig. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man sei

---

dienste die Spezereien behandelt. [78] An dem er den Schülern die Aufwartung zu machen hatte. [79] Daß er ihnen die Früchte samt den Blättern u. Stengeln vornicht schuldig, da es nachher wieder hart wird, so lehrt er uns. Raba sagte: Wer eine Kruke anfertigt, ist sieben[80]Sündopfer schuldig, wenn einen Ofen, so ist er acht[80]Sündopfer schuldig. Abajje sagte: Wer einen Bienenkorb anfertigt, ist elf[80]Sündopfer schuldig, wenn er aber den Rand besäumt, so ist er dreizehn[80]Sündopfer schuldig.

WOLLE SCHEREN, BLEICHEN. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wer die Wolle auf dem Vieh spinnt, ist drei Sündopfer schuldig: eines wegen Scherens, eines wegen Zupfens und eines wegen Spinnens. R. Kahana sagte: Weder ist dies die Art des Scherens, noch ist dies die Art des Zupfens, noch ist dies die Art des Spinnens. — Etwa nicht, es wird ja im Namen R. Neḥemjas gelehrt: An den Ziegen gespült und an den Ziegen gesponnen[81]. Demnach gilt das Spinnen am Vieh selbst als Spinnen!? — Anders ist es bei einer besonderen Kunstfertigkeit[82].

Die Rabbanan lehrten: Wer eine Feder ausrupft, die Spitze abschneidet und sie schleißt, ist drei Sündopfer schuldig. R. Šimȯn b. Laqiš erklärte: Das Rupfen ist wegen Scherens strafbar, das Abschneiden wegen Schneidens und das Schleißen wegen Schabens.

EINEN KNOTEN KNÜPFEN, EINEN KNOTEN LÖSEN. Wieso kam das Knüpfen bei [der Errichtung] der Stiftshütte zur Anwendung? Rabba erwiderte: Man knüpfte [die Vorhänge] an die Zeltpflöcke. — Dieses Anknüpfen geschah ja aber, um wieder aufzulösen[83]!? Vielmehr, erwiderte Abajje, wenn den Webern der Vorhänge ein Faden zerriß, knüpften sie ihn zusammen. Raba sprach zu ihm: Du hast es allerdings hinsichtlich des Knüpfens erklärt, wie ist es aber hinsichtlich des Lösens zu erklären!? Wolltest du sagen, daß, wenn sich zwei Fäden verknoteten, man den einen löste und den anderen zurückließ — wie sollte man, wenn man für einen König aus Fleisch und Blut nicht so verfährt, für den König der Könige, den Heiligen, gepriesen sei er, so verfahren haben!? Vielmehr, erklärte Raba, nach anderen, R. Ileȧ, die Fänger der Purpurschnecke hatten [die Netze] zu knüpfen und zu lösen.

ZWEI STICHE NÄHEN. Dies hält ja nicht!? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn man sie knotet.

REISSEN, UM ZU NÄHEN. Wieso kam das Reißen bei [der Errichtung] der Stiftshütte zur Anwendung? Raba und R. Zera erklärten beide: Wenn
Fol. 75 in einen Vorhang Motten gekommen waren, wurde er zerrissen und zusammengenäht. R. Zuṭra b. Ṭobja sagte im Namen Rabhs: Wer am Šab-

---

setzte. [80] Soviel am Š. verbotene Arbeiten sind dabei mit der Herstellung des Rohmateriales zu verrichten; aufgezählt bei den Kommentaren. [81] Die Worte טוו את העזים (Ex. 35,26) werden wörtl. aufgefaßt, man habe die Wolle am Körper der Ziegen gespült und gesponnen; cf. infra Fol. 99a. [82] Die in der bezüglichen Schriftstelle besonders hervorgehoben wird. [83] Strafbar ist nur der bebath eine Naht zusammenzieht, ist ein Sündopfer schuldig. Wer etwas von einem Magier lernt, verdient den Tod. Wer die Sonnenwenden und den Planetenlauf zu berechnen versteht und dies nicht tut, von dem darf man nicht sprechen. Über 'Magier' [streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, darunter sei ein Zauberer zu verstehen, und der andere sagt, darunter sei ein Gotteslästerer zu verstehen. Es ist zu beweisen, daß Rabh es ist, der Gotteslästerer sagt. R. Zuṭra b. Ṭobja sagte nämlich im Namen Rabhs: Wer etwas von einem Magier lernt, verdient den Tod. Wieso könnte man demnach sagen, darunter sei ein Zauberer zu verstehen, es heißt ja: [84]*du sollst dies nicht lernen, um solches nachzuahmen,* wohl aber darfst du es des Wissens wegen und des Lehrens wegen lernen!? Schließe hieraus.

R. Šimón b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: Über denjenigen, der die Sonnenwenden und den Planetenlauf zu berechnen versteht und dies nicht tut, spricht die Schrift: [85]*auf das Werk Gottes blicken sie nicht, und das Werk seiner Hände sehen sie nicht.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Joḥanans: Woher, daß es dem Menschen geboten ist, sich mit den Berechnungen der Sonnenwenden und des Planetenlaufes zu befassen? Es heißt: [86]*beobachtet und befolgt sie, denn das ist euere Weisheit und Klugheit in den Augen der Völker.* Welche ist die Weisheit und welche die Klugheit, die als solche in den Augen der Völker gelten? Sage, das ist die Berechnung der Sonnenwenden und des Planetenlaufes.

EIN REH FANGEN &c. Die Rabbanan lehrten: Wer eine Purpurschnecke fängt und sie auspreßt, ist nur einmal schuldig; R. Jehuda sagt, er sei zweimal schuldig. R. Jehuda sagte nämlich, das Auspressen gehöre zur [Hauptarbeit] Dreschen. Jene erwiderten ihm: Das Auspressen gehört nicht zum Dreschen. Raba sagte: Folgendes ist der Grund der Rabbanan: Dreschen gibt es nur bei Bodengewächsen. — Er sollte doch auch wegen Tötens schuldig sein!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn er sie tot ausgepreßt hat. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn er sie lebend ausgepreßt hat, denn das Töten ist hierbei Nebensache[87]. — Aber Abajje und Raba sagen ja beide, R. Šimón pflichte bei in [einem Falle gleich] dem Kopfabschlagen ohne zu töten[88]!? — Anders ist es hierbei; je länger [sie] lebt, desto lieber ist es ihm, um eine klarere Farbe zu gewinnen.

SCHLACHTEN. Weswegen ist das Schlachten strafbar? — Rabh sagte, wegen Färbens; Šemuél sagte, wegen Tötens. — Nur wegen Färbens und Col.b nicht wegen Tötens!? — Sage, auch wegen Färbens. Rabh sagte: Zu dem,

---

stehen bleibende Knoten. [84] Dt. 18,9. [85] Jes. 5,12. [86] Dt. 4,6. [87] Die nicht bezweckt wird; strafbar ist nur die bezweckte Arbeit. [88] Auch nach RŠ., der eine Tätigkeit erlaubt, durch die zugleich eine verbotene ausgeübt wird, ist was ich gesagt habe, will ich eine Erklärung geben, damit nicht die kommenden Geschlechter über mich lachen: Was bezweckt er mit dem Färben? Es ist ihm erwünscht, daß die Schlachtstelle mit Blut befleckt werde, damit die Leute es bemerken und kaufen kommen.

Salzen, bearbeiten. Salzen und bearbeiten sind ja ein und dasselbe!? R. Joḥanan und Reš Laqiš erklären beide, man lasse das eine fort und füge statt dessen das Liniieren[89] hinzu. Rabba b. R. Hona sagte: Wer Fleisch einsalzt, ist wegen Bearbeitens schuldig. Raba aber sagt, bei Speisen gebe es kein Bearbeiten. R. Aši sagte: Auch Rabba b. R. Hona sagte dies nur von dem Falle, wenn man es für die Reise[90] einsalzt; wenn aber für das Haus[91], so betrachtet niemand seine Speise als Stück Holz.

Schaben, zerschneiden. R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Wer am Šabbath zwischen den Säulen[92] scheuert, ist wegen Schabens schuldig. R. Ḥija b. Abba erzählte: Drei Dinge sagte mir R. Aši im Namen des R. Jehošuȧ b. Levi: Wer am Šabbath die Spitzen der Pfeiler behobelt, ist wegen Schneidens schuldig. Wer am Šabbath ein Pflaster bestreicht, ist wegen Schabens schuldig. Wer am Šabbath einen Stein behaut, ist wegen Hämmerns schuldig. R. Šimȯn b. Qisma sagte im Namen des R. Šimȯn b. Laqiš: Wer eine Figur auf ein Gerät[93] malt, und wer ein Glasgefäß bläst, ist wegen Hämmerns schuldig. R. Jehuda sagte: Wer die Zasern von Gewändern entfernt, ist wegen Hämmerns[93] schuldig; dies aber nur dann, wenn er darauf achtet.

Zwei Buchstaben zu schreiben. Die Rabbanan lehrten: Wer einen großen Buchstaben schreibt, wo Raum ist, zwei zu schreiben, ist frei; wer einen großen Buchstaben ausmerzt, auf dessen Raum man zwei schreiben kann, ist schuldig. R. Menaḥem b. R. Jose sagte: Hierin ist es beim Ausmerzen strenger als beim Schreiben.

Bauen, niederreissen, löschen, anzünden, hämmern. Raba und R. Zera sagten beide: Alles, was eine Vollendung der Arbeit bildet, ist wegen Hämmerns strafbar.

Dies sind die Hauptarbeiten. 'Dies', das schließt die Ansicht R. Eleȧzars aus, nach dem die Abzweigung neben der Hauptarbeit besonders strafbar ist.

Weniger eine. Dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus, denn es wird gelehrt: R. Jehuda fügt noch das Ausgleichen der Kettenfäden und das Anschlagen mit dem Spatel hinzu. Diese erwiderten ihm: Das Ausgleichen gehört zum Anzetteln, das Anschlagen gehört zum Weben.

---

sie verboten, wenn sie von dieser untrennbar ist. [89] Das Fell wird vor dem Zerschneiden mit Linien versehen. [90] Zum Konservieren; es wird dann stark gesalzen. [91] Für den sofortigen Gebrauch. [92] Nach Raschi: den Boden zwischen den Säulen einer Halle; nach den Tosaphoth, eine Haut auf einer Säule od. einem Pfahle ausspannt u. glättet. [93] Dies ist eine abschließende Arbeit. [94] Wenn iii Sie sagten noch eine andere Regel: Wegen einer Sache, die zum Aufbewahren sich eignet, [in einem Quantum], das man gewöhnlich aufbewahrt, ist man, wenn man sie am Šabbath hinausträgt, ein Sündopfer schuldig; wegen einer Sache, die zum Aufbewahren sich nicht eignet, oder [in einem Quantum], das man sonst nicht aufbewahrt, ist, wenn man sie am Šabbath hinausträgt, nur derjenige schuldig, der sie aufbewahrt.

GEMARA. «Wegen einer Sache, die zum Aufbewahren sich eignet.» Was schließt dies aus? R. Papa sagte: Dies schließt Menstruationsblut aus. Mar Úqaba sagte: Dies schließt Ašera-Holz aus. Nach demjenigen, der Menstruationsblut sagt, gilt dies um so mehr vom Ašera-Holze; nach demjenigen aber, der Ašera-Holz sagt, [gilt dies nicht vom] Menstruationsblute, da man es für eine Katze aufbewahren kann. – Und jener!? – Da dies[94] Schwäche verursacht, so bewahrt man es nicht auf. R. Jose sagte: Hier ist nicht die Ansicht R. Šimóns vertreten, denn R. Šimón sagt, all diese Maße seien nur für den Aufbewahrenden allein festgesetzt worden.

Wegen einer Sache, die zum Aufbewahren sich nicht eignet. R. Eleázar sagte: Hier ist nicht die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar vertreten, Fol. 76 denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte eine Regel: Wegen einer Sache, die zum Aufbewahren sich nicht eignet, oder [in einem Quantum], das man sonst nicht aufbewahrt, von der aber jemand Gebrauch gemacht und aufbewahrt hat, und ein anderer sie hinausgetragen hat, ist dieser schuldig wegen der Kundgebung von jenem.

iv,1 Wer Stroh hinausträgt, soviel als eine Kuh das Maul voll hat, Strauch, als ein Kamel das Maul voll hat, Halme, als ein Lamm das Maul voll hat, Gräser, als eine Ziege das Maul voll hat, frische Knoblauch- und Zwiebelblätter im Quantum einer Dörrfeige, oder trockene, als eine Ziege das Maul voll[95] hat; sie werden mit einander nicht vereinigt, weil sie bezüglich des Quantums verschieden sind.

GEMARA. Was heißt Strauch? R. Jehuda erwiderte: Stengel von Hülsenfrüchten. Als R. Dimi kam, sagte er: Wer für ein Kamel soviel Stroh hinausträgt, als eine Kuh das Maul voll hat, ist, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, frei. So sagte R. Joḥanan abends, am folgenden Morgen aber trat er davon zurück. R. Joseph sprach: Er tat recht, daß er davon zurücktrat, denn dies reicht nicht für ein Kamel. Da sprach Abajje zu ihm: Im Gegenteil, seine erste Ansicht ist einleuchtender, es reicht ja für eine Kuh. Vielmehr, als Rabin kam, sagte er: Alle stimmen überein, daß er schuldig ist, wenn er für ein Kamel soviel Stroh

man einer Katze von seinem Blute gibt. [95] In diesen Fällen ist man schuldig.

hinausträgt, als eine Kuh das Maul voll hat, sie streiten nur über den Fall, wenn er für eine Kuh soviel Strauch hinausträgt, als eine Kuh das Maul voll hat, und zwar wurde es umgekehrt gelehrt: R. Joḥanan sagt, er sei frei, und Reš Laqiš sagt, er sei schuldig. R. Joḥanan sagt, er sei frei, denn das Essen im Notfalle[96] gilt nicht als Essen; Reš Laqiš sagt, er sei schuldig, denn das Essen im Notfalle gilt als Essen.

HALME, ALS EIN LAMM DAS MAUL VOLL HAT. Es wird ja gelehrt, im Quantum einer Dörrfeige!? – Beide haben das gleiche Quantum.

FRISCHE KNOBLAUCH- UND ZWIEBELBLÄTTER IM QUANTUM EINER DÖRRFEIGE, ODER TROCKENE, ALS EINE ZIEGE DAS MAUL VOLL HAT; SIE WERDEN MITEINANDER NICHT VEREINIGT, WEIL SIE BEZÜGLICH DES QUANTUMS VERSCHIEDEN SIND. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Sie werden nicht mit dem Strengeren vereinigt, wohl aber mit dem Leichteren[97]. – Werden denn Dinge, die bezüglich ihres Quantums verschieden sind, überhaupt vereinigt, wir haben ja gelernt, Kleiderstoff [sei verunreinigungsfähig in der Größe von] drei zu drei, Sackzeug, von vier zu vier, Leder, von fünf zu fünf, Matte, von sechs zu sechs [Handbreiten]. Hierzu wird gelehrt, Kleiderstoff und Sackzeug, Sackzeug und Leder, Leder und Matte werden miteinander vereinigt. Und R. Šimȯn erklärte: Aus dem Grunde, weil sie alle gleich geeignet sind für die Verunreinigung durch das Sitzen[98]. Nur deshalb, weil sie alle gleich geeignet sind für die Verunreinigung durch
Col.b das Sitzen, sonst aber nicht!? Raba erwiderte: Hier ebenfalls, weil sie [zusammen] als Proben verwendbar sind.

iv, 2 WER SPEISEN IM QUANTUM EINER DÖRRFEIGE HINAUSTRÄGT, IST SCHULDIG; SIE WERDEN MIT EINANDER VEREINIGT, WEIL SIE BEZÜGLICH DES QUANTUMS GLEICH SIND, AUSGENOMMEN IHRE SCHALEN, KERNE UND STENGEL, DIE GRIESKLEIE UND DIE SCHALENKLEIE. R. JEHUDA SAGT, MIT AUSNAHME VON LINSENSCHALEN, DIE MITGEKOCHT WERDEN.

GEMARA. Werden denn Grieskleie und Schalenkleie [mit der Speise] nicht vereinigt, wir haben ja gelernt, fünf Viertelkab Mehl mit einem Überschusse seien zur Teighebe pflichtig; es selbst, die Grieskleie und die Schalenkleie!? Abajje erwiderte: Weil der Arme sein Brot aus ungebeuteltem Teig ißt[99].

R. JEHUDA SAGT, MIT AUSNAHME VON LINSENSCHALEN, DIE MITGEKOCHT WERDEN. Von Linsen wohl und von Bohnen nicht; es wird ja gelehrt, R. Jehuda sagt, mit Ausnahme von Bohnen- und Linsenschalen!? – Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von frischen, das andere von alten. – Weshalb nicht von alten? R. Abahu erwiderte: Weil sie in der Schüssel wie Fliegen aussehen.

---

[96] Gewöhnlich ißt eine Kuh kein Strauch. [97] Wobei ein großes Quantum erforderlich ist; zBs. Stroh mit Strauch, nicht aber umgekehrt. [98] Eines Flußbehafteten; diesbezüglich ist für alle die gleiche Größe festgesetzt. [99] Da er die Kleie mitißt, ist sie auch zur Teighebe mitpflichtig; hinsichtl. des Š.gesetzes aber richte man sich nach der allgemeinen Verwendung.

ACHTER ABSCHNITT

WER WEIN HINAUSTRÄGT, SOVIEL ALS ZUR MISCHUNG DES BECHERS[1] I AUSREICHT, MILCH, IM QUANTUM EINES SCHLUCKES, HONIG, ALS MAN AUF EINE WUNDE LEGT, ÖL, ALS MAN DAMIT EIN KLEINES GLIED SALBEN KANN, WASSER, ALS MAN ZUM EINRÜHREN DER AUGENSALBE BRAUCHT, ALLE ANDEREN FLÜSSIGKEITEN IM QUANTUM EINES VIERTELLOG, AUCH JEDES AUSGUSSWASSER IM QUANTUM EINES VIERTELLOG. R. ŠIMÓN SAGT, ALLES IM QUANTUM EINES VIERTELLOG, DIE GENANNTEN MASSE SIND NUR FÜR DEN AUFBEWAHRENDEN SELBST[2] FESTGESETZT.

GEMARA. Es wird gelehrt: Als zur Mischung eines schönen Bechers nötig ist. – Was heißt ‘schöner Becher’? – Der Becher des [Tisch]segens[3].

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Der Becher des [Tisch]segens muß den vierten Teil eines Viertellog haben, sodaß er gemischt auf ein Viertellog kommt. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wer Wein hinausträgt, als zur Mischung eines Bechers ausreicht, Fol. 77 und hierzu wird gelehrt, als zur Mischung eines schönen Bechers nötig ist. Und im Schlußsatze lehrt er, alle anderen Flüssigkeiten im Quantum eines Viertellog[4]. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Jeder Wein, der nicht auf einen Teil drei Teile Wasser verträgt, ist kein Wein. Abajje sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden: erstens haben wir gelernt, der gemischte Wein habe zwei Teile Wasser und einen Teil Wein vom Šaronweine, und wieso kann ferner das Wasser, das sich noch im Kruge befindet, mit diesem vereinigt[5] werden!? Raba erwiderte: Dein Einwand, der gemischte Wein habe zwei Teile Wasser und einen Teil Wein vom Šaronweine, [ist nichts,] denn anders ist der Šaronwein, der leicht ist; oder auch: da[6] kommt es auf die Farbe an, zum Genusse aber ist mehr [Wasser] erforderlich. Und dein Einwand, wieso denn das noch im Kruge befindliche Wasser vereinigt werden kann, [ist ebenfalls nichts,] denn beim Šabbath kommt es auf die Verwendbarkeit an, und dieses ist verwendbar.

---

[1] Zur Verdünnung mit Wasser; der Wein wurde nur verdünnt getrunken.
[2] Wenn er selber sie hinausträgt.
[3] Cf. Ber. Fol. 51a.
[4] Demnach rohen Wein soviel, um daraus ein Viertellog trinkbaren Wein herstellen zu können.
[5] Wenn das Quantum auf ein Viertellog trinkbaren Wein normiert ist, so kann dies nur von dem Falle gelten, wenn das Wasser bereits beigemischt ist.
[6] Beim Menstruationsblute, das in der Farbe des genannten Weines unrein ist; cf. Nid. Fol. 19a.

Es wird gelehrt: Geronnener [Wein] im Quantum einer Olive – so R. Nathan. R. Joseph sagte: R. Nathan und R. Jose b. Jehuda lehrten dasselbe. R. Nathan das, was wir eben gesagt haben; R. Jose b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jehuda nannte sechs Fälle von Erleichterungen der Schule Šammajs und Erschwerungen der Schule Hillels: Das Blut eines Aases ist nach der Schule Šammajs rein und nach der Schule Hillels unrein. R. Jose b. R. Jehuda sagte: Auch nach der Schule Hillels ist das Blut nur im Quantum eines Viertellog unrein, da es geronnen die Größe einer Olive haben würde. Abajje erwiderte: Vielleicht ist dem nicht so; R. Nathan sagt dies nur da, beim Weine, daß nämlich ein Viertellog erforderlich sei, weil er dünn ist, beim Blute aber, das dick ist, ist für das Quantum einer Olive kein Viertellog erforderlich. Oder auch: R. Jose b. Jehuda sagt dies nur dort, beim Blute, daß nämlich für das Quantum einer Olive ein Viertellog ausreiche, weil es dick ist, beim Weine aber, der dünn ist, ist für das Quantum einer Olive mehr als ein Viertellog erforderlich, und man ist somit schuldig, auch wenn man weniger als das Quantum einer Olive hinausträgt.

MILCH IM QUANTUM EINES SCHLUCKES. Sie fragten: Heißt es *Gemiá* [Schluck] oder *Gemiả*[7]? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: [8]*Laß mich doch ein wenig Wasser aus deinem Kruge schlürfen [hagmiíni].* Sie fragten Col.b ferner: Heißt es[9] *Garínin* [Kerne] oder *Garínin?* Raba b. Úla erwiderte: [10]*Vom Schätzungswerte abzuziehen*[11]*[venigrá].* Sie fragten ferner: Heißt es[12]*Ómemoth [verglimmende]* oder *Ómemoth*? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: [13]*Zedern verdunkeln [ámamuhu] ihn nicht im Garten Gottes.* Sie fragten ferner: Heißt es[14]*meámçin* [die Augen schließen] oder *meámcin*? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: [15]*Er schließt [óçem] seine Augen, um das Böse nicht zu schauen.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn man Milch von einem Vieh im Quantum eines Schluckes hinausträgt, Frauenmilch oder Eiweiß, als für eine Einreibung erforderlich ist, Augensalbe, als man [für die Augen] mit Wasser einrührt[16]. R. Aši fragte: Soviel man einreibt, oder soviel [an den Fingern] kleben bleibt und man einreibt? – Dies bleibt unentschieden.

---

[7] Diese u. folgende Fragen sind orthographische, ob die betreffenden Worte mit א oder ע geschrieben werden; sie werden aus der Schreibart in den angezogenen Schriftversen entschieden. [8] Gen. 24,17. [9] In der vorangehenden Mišna (VII,4), wo dieses Wort vorkommt. [10] Lev. 27,18. [11] Das Wort גרעין Kern, wird von גרע, *mindern*, abgeleitet, da durch diesen die Speise gemindert wird. [12] In der Lehre vom Pesaḥopfer; cf. Pes. 75b. [13] Ez. 31,8. [14] Hinsichtlich eines Leichnams; weiter Fol. 151b. [15] Jes. 33,15. [16] Sc. ist man schuldig. [17] Die

Honig, als man auf eine Wunde legt. Es wird gelehrt: Soviel man auf die Öffnung einer Wunde legt. R. Aši fragte: Ist unter Öffnung der Wunde die ganze Ausdehnung der Wunde zu verstehen, oder nur die oberste Spitze der Wunde, mit Ausschluß der ganzen Schwellung. Dies bleibt unentschieden.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Von allem, was der Heilige, gepriesen sei er, in seiner Welt erschaffen hat. hat er nichts unnötig erschaffen. Er erschuf die Schnecke gegen die Wunde; die Fliege gegen die Wespe; die Mücke gegen die Schlange; die Schlange gegen Krätze; die Spinne gegen den Skorpion. – Wie verfahre man dabei? – Man hole eine schwarze und eine weiße, koche sie zusammen ein und bestreiche damit[17].

Die Rabbanan lehrten: Es gibt fünf Fälle von Furcht des Stärkeren vor dem Schwächeren: die Furcht des Löwen vor dem Maphgiá[18], die Furcht des Elefanten vor der Mücke, die Furcht des Skorpions vor der Spinne, die Furcht des Adlers vor der Schwalbe und die Furcht des Levjathan[19] vor dem Stichling. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hierauf deutet folgender Schriftvers: [20]*Der Verwüstung aufblitzen läßt den Starken.*

R. Zera traf R. Jehuda vor der Tür seines Schwiegervaters stehen und bemerkte, daß er heiteren Sinnes war, und wenn man ihn bezüglich aller Dinge der Welt gefragt hätte, würde er geantwortet haben. Da fragte er ihn: Weshalb gehen die Ziegen voran und die Lämmer hinterher? Dieser erwiderte: Wie bei der Weltschöpfung: vorher dunkel und nachher hell. – Weshalb sind diese bedeckt[21] und jene entblößt? – Von denen wir Bedeckung erhalten, sind bedeckt, von denen wir keine Bedeckung erhalten, sind entblößt. – Weshalb hat das Kamel einen kurzen Schwanz? – Weil es Dornen frißt[22]. – Weshalb hat der Ochse einen langen Schwanz? – Weil er sich auf den Wiesen aufhält und die Mücken verscheuchen muß. – Weshalb ist das Fühlhorn der Ameise weich? – Weil sie zwischen Weiden wohnt; wenn es hart wäre, könnte es abbrechen, und sie würde erblinden. Šemuél sagte nämlich: Wer eine Ameise blenden will, reiße ihr die Fühlhörner ab. – Weshalb ragt das [untere] Augenlid des Huhnes nach oben[23] über? – Weil es sich in der Höhe[24] aufhält, und

---

Wunde des Skorpionbisses. [18] Nach anderen. die äthiopische Mücke. [19] Fabelhaftes, für die Frommen in der zukünftigen Welt aufbewahrtes Wassertier; hier wohl Walfisch oder Krokodil. [20] Am. 5,9. [21] Nach Raschi: mit einem Fettschwanze; viell. aber mit wirklichen Decken gemeint. die man im Orient den Schafen auflegt. [22] Damit es nicht mit dem Schwanze hängen bleibe. [23] Beim Schließen der Augen; anders als bei anderen Geschöpfen. [24] Wörtl. auf Brettern, wenn die Lesart unserer Ausgaben richtig; nach einer anderen Lesart: am wenn ihm der Rauch [in das Auge] dringen würde, könnte es erblinden. – Daša [Tür]? – Durch dort[25]. – Darga [Treppe]? – Nach dem Dache. – Metukhlita [Tunke]? – Wann ist diese zu Ende? – Beta [Haus]? – Komm, setz dich hinein. – Biqta [Zelle]? – Ort der Enge. – Kuphta [Korb]? – Stülpe ihn um und setze dich. – Libne [Backsteine]? – [Dauerhaft] für Kindeskinder. – Huça [Zaun]? – Scheidewand. Ḥaçaba [Krug]? – Der Wasser aus dem Flusse schöpft. – Kuza [Krüglein]? – Unbedeutendes. – Šoṭitha [Myrtenzweig[26]]? – Narrheit. – Mešikhla [Becken]? – Wäscht alles. – Mešikhlata [kleines Becken]? – Worin die Braut sich wäscht. – Asitha [Mörser]? – Ausgehöhltes. – Bukhna [Mörserkeule]? – Komm, ich will damit schlagen. – Lebuša [Kleid]? – Keine Blöße. – Gelima [Mantel]? – Worin man formlos aussieht. – Goltha [Oberkleid]? – Lege ab und setze dich. – Porja [Bett]? – Auf dem man sich fortpflanzt. – Borzinka [leere Grube]? – Diese Grube ist rein. – Sudara [Hülle]? – [27]*Der Rat des Herrn ist seinen Frommen zuteil.* – Apadna [Landhaus]? – An dieser Tür wird Recht gepflegt.

Die Rabbanan lehrten: Drei nehmen an Kraft zu, je älter sie werden, und zwar: der Fisch, die Schlange und das Schwein.

ÖL, ALS MAN DAMIT EIN KLEINES GLIED SALBEN KANN. In der Schule R. Jannajs sagten sie: Öl, als man damit ein kleines Glied eines einen Tag alten Kindes salben kann. Man wandte ein: Öl, als man damit ein kleines Glied und das eines einen Tag alten Kindes salben kann. Doch wohl ein kleines Glied eines Erwachsenen oder ein großes Glied eines einen Tag alten Kindes!? – R. Jannaj kann dir erwidern: nein, er meint es wie folgt: Öl, als man damit ein kleines Glied eines einen Tag alten Kindes salben kann. – Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Öl, als man damit ein kleines Glied und das eines einen Tag alten Kindes salben kann – so R. Šimón b. Eleázar. R. Nathan sagt, als man damit ein kleines Glied salben kann. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht: ein kleines Glied eines Kindes, und R. Nathan ist der Ansicht: ein kleines Glied eines Erwachsenen oder ein großes Glied eines Kindes, nicht aber ein kleines Glied eines einen Tag alten Kindes. – Nein, alle stimmen überein, daß ein kleines Glied eines einen Tag alten Kindes nicht ausreiche, und niemand ist der An-
Fol. 78 sicht R. Jannajs, ihr Streit aber besteht in folgendem: R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht, ein kleines Glied eines Erwachsenen und ein großes Glied eines einen Tag alten Kindes gleichen einander, und R. Nathan ist der Ansicht, nur ein kleines Glied eines Erwachsenen, nicht aber ein

---

Herde. [25] Die folgenden Erklärungen sind durchweg etymologische Spielereien, die nur im Texte verständlich sind. [26] Den man gewöhnl. beim Hochzeitsreigen großes Glied eines einen Tag alten Kindes. – Wie bleibt es damit? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagt, Öl, als man damit ein kleines Glied eines einen Tag alten Kindes salben kann.

WASSER, ALS MAN ZUM EINRÜHREN DER AUGENSALBE BRAUCHT. Abajje sagte: Merke, bei allem, was eine öftere und eine seltenere Verwendung hat, richten sich die Rabbanan[28] nach der öfteren, auch erleichternd, und wenn die Häufigkeit der Verwendungen gleich ist, richten sich die Rabbanan nach der Verwendung, die erschwerend ist. Beim Weine, der häufiger als Getränk und selten als Heilmittel verwendet wird, richten sich die Rabbanan nach seiner Verwendung als Getränk, erleichternd; bei der Milch, die häufiger als Genußmittel und selten als Heilmittel verwendet wird, richten sich die Rabbanan nach ihrer Verwendung als Genußmittel, erleichternd; beim Honig, der häufig als Genußmittel und häufig als Heilmittel verwendet wird, richten sich die Rabbanan nach seiner Verwendung als Heilmittel, erschwerend. Weshalb nun richten sich die Rabbanan beim Wasser nach seiner Verwendung als Heilmittel, wo es doch als Getränk häufig und als Heilmittel selten verwendet wird!? Abajje erwiderte: Dies wurde in Galiläa gelehrt[29]. Raba erwiderte: Dies kann auch von anderen Ortschaften gelten, und zwar nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Alle Flüssigkeiten heilen [das Auge], verdunkeln es aber, ausgenommen Wasser, das heilt und es nicht verdunkelt.

ALLE ANDEREN FLÜSSIGKEITEN IM QUANTUM EINES VIERTELLOG. Die Rabbanan lehrten: Blut und alle anderen Flüssigkeiten im Quantum eines Viertellog; R. Šimón b. Eleázar sagt, Blut, als man zum Pinseln eines Auges braucht, denn damit pinselt man den Augenfleck. – Welches [Blut] verwendet man dafür? – Das Blut der Auerhenne. R. Šimón b. Gamliél sagt, Blut, als man zum Pinseln eines Auges braucht, denn damit pinselt man den Star. – Welches [Blut] verwendet man dafür? – Das Blut der Fledermaus[30]. Als Merkzeichen: Inneres gegen Inneres, Äußeres gegen Äußeres[31]. Dies gilt nur vom Hinaustragen, wegen des Verwahrens aber ist man bei jedem Quantum schuldig. R. Šimón sagt, dies gelte nur vom Verwahren, wegen des Hinaustragens aber ist man nur bei einem Viertellog schuldig. Die Weisen pflichten jedoch R. Šimón bei, daß beim Hinaustragen von Ausgußwasser auf öffentliches Gebiet ein Viertellog erforderlich sei.

Der Meister sagte: Dies gilt nur vom Hinaustragen, wegen des Verwahrens aber ist man bei jedem Quantum schuldig. Ist denn aber der

---

in der Hand hält. 27. Ps. 25,14. 28. Bei der Festsetzung des Quantums hinsichtl. des Š.s. 29. Im armen Galiläa pflegte man zur Herstellung der Augensalbe nicht Wein oder Milch, sondern Wasser zu verwenden. 30. Nach anderen Haushahn, aus dem Lat. Crista *Kamm*, der Bekammte. 31. ברא *Äußeres*; Augenflecke wer-

Verwahrende nicht zugleich Hinaustragender!? Abajje erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn ein Meister zu seinem Lehrling gesagt hat: Geh, mache mir den Platz für die Mahlzeit frei, und dieser ging und ihn frei machte. Ist es eine Sache, die für jedermann einen Wert hat, so ist er dieserhalb schuldig, ist es eine Sache, die nicht für jedermann einen Wert hat, so ist er nur dann schuldig, wenn sein Meister sie verwahrt, wenn nicht, so ist er nicht schuldig.

Der Meister sagte: Die Weisen pflichten jedoch R. Šimón bei, daß beim Hinaustragen von Ausgußwasser auf öffentliches Gebiet ein Viertellog erforderlich sei. Wofür ist Ausgußwasser verwendbar? R. Jirmeja erwiderte: Zum Kneten von Lehm. – Es wird ja aber gelehrt: Lehm, als man daraus eine Mündung für einen Schmelztiegel machen kann!? – Das ist kein Widerspruch; dies, wenn er bereits geknetet ist, jenes, wenn er noch nicht geknetet ist, denn niemand macht sich die Mühe, Lehm zu kneten, als für die Mündung eines Schmelztiegels nötig ist.

II Wer einen Strick hinausträgt, so gross, als man eine Handhabe
an einen Korb machen kann; Binsen, als man einen Henkel an
ein feines oder grobes Sieb machen kann; R. Jehuda sagt, als man
einem Kinde zu einem Schuh Mass nehmen kann; Papier, als man darauf
eine Zollmarke schreiben kann – wer nämlich eine Zollmarke hin-
Col.b austrägt, ist schuldig; radiertes Papier, als man die Mündung eines
III kleinen Riechfläschchens umwickeln kann. Haut, als man daraus ein
Amulett machen kann; Dixestos[32], als man darauf eine Mezuza schrei-
ben kann; Qlaph, als man darauf den kleinen Abschnitt der Tephil-
lin, nämlich ‘Höre Jisraél’, schreiben kann; Tinte, als man damit zwei
Buchstaben schreiben kann; Stibium, als man damit ein Auge schmin-
IV ken kann. Leim, als man ihn auf die Spitze der Leimrute streichen
kann; Pech oder Schwefel, als man darin ein Loch[33]machen kann;
Wachs, als man damit ein kleines Loch verstopfen kann; Ton, als zur
Mündung eines Schmelztiegels der Goldschmiede nötig ist; R. Jehu-
da sagt, als man daraus ein Herdgestell machen kann. Kleie, als man
auf die Mündung des Schmelztiegels der Goldschmiede legt; Kalk,
als man das Kleinste an einem Mädchen bestreichen kann[34]; R. Jehu-
da sagt, als man den Haarwuchs [entfernen] kann; R. Neḥemja sagt,
dass man die Schläfe bestreichen kann.

---

den als äuß. Erkrankung, der Star dagegen als innere betrachtet. 32. Vom Pergament werden im T. mehrere Arten genannt: 1. דיפתרא (*διφθέρα zubereitetes Fell*), Diphtera, das P. im rohesten Zustande; 2. גויל, Gevil, das P. besser bearbeitet, jedoch ungeglättet; 3. קלף (aus קלף *schälen, schaben*) Qlaph, das P. nur an der Fleischseite geglättet; 4. דוכסוסטוס (aus *ξέω*, *schaben, glätten*), Dixestos, das P. an beiden Seiten geglättet. 33. Wenn man damit eine Quecksilberröhre verstopft.

GEMARA. Man sollte ja auch wegen eines Strickes schuldig sein, wenn er so groß ist, als man daraus einen Henkel an ein feines oder grobes Sieb machen kann!? – Da ein solcher das Gerät durchreibt, so fertigt man ihn daraus nicht an.

Die Rabbanan lehrten: Palmblätter, als man daraus eine Handhabe an einen Korb aus Weidenruten anfertigen kann; Bast, wie manche sagen, als man auf die Mündung eines kleinen Trichters legen kann, um Wein zu seihen; Fett, als man unter einen kleinen Fladen streichen kann. – Von welcher Größe? – Von der eines Selá. – Es wird ja aber gelehrt, von der einer getrockneten Feige!? – Beide haben dasselbe Quantum. Watte, als man daraus ein kleines[35] Bällchen machen kann. – Von welcher Größe? Von der einer Nuß.

Papier, als man darauf eine Zollmarke schreiben kann. Es wird gelehrt: Welche Größe hat die Zollmarke? Zwei Zollmarkenbuchstaben[36]. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer unbeschriebenes Papier hinausträgt, ist, falls man darauf zwei Buchstaben schreiben kann, schuldig, falls nicht, frei!? R. Šešeth erwiderte: Unter ‘zwei Buchstaben’ sind eben die einer Zollmarke zu verstehen. Raba erwiderte: Zwei unserer Buchstaben und der Rand zum Anfassen, dies gleicht einer Zollmarke. Man wandte ein: Wer ein Stück radiertes Papier oder einen bezahlten Schuldschein hinausträgt, ist, falls man noch auf dem Rande zwei Buchstaben schreiben oder mit dem ganzen die Mündung eines Riechfläschchens umwickeln kann, schuldig, falls nicht, frei. Erklärlich ist dies nach R. Šešeth, welcher sagt, unter ‘zwei Buchstaben’ seien zwei Zollmarkenbuchstaben zu verstehen, nach Raba aber, welcher sagt, zwei unserer Buchstaben und der Rand zum Anfassen, was einer Zollmarke gleicht; hierbei ist ja kein Rand zum Anfassen erforderlich[37]!? – Ein Einwand.

Die Rabbanan lehrten: Wer eine Zollmarke hinausträgt, ist, wenn er sie dem Zöllner noch nicht vorgezeigt hat, schuldig, und wenn er sie dem Zöllner bereits vorgezeigt hat, frei; R. Jehuda sagt, auch wenn er sie dem Zöllner bereits gezeigt hat, sei er schuldig, weil er sie noch gebrauchen kann. – Worin besteht ihr Streit? Abajje erwiderte: ihr Streit besteht darin, ob man sie wegen der umherstreifenden Zollwächter aufhebt. Raba erwiderte: Ein Streit besteht zwischen ihnen bezüglich des Oberzöllners und Unterzöllners[38]. R. Aši erwiderte: Ein Streit besteht zwischen ihnen

---

34. Als Enthaarungsmittel. 35. כדור hier fem., sonst masc.; viell.: einen Ball für ein kleines Mädchen. 36. Dh. griechische Buchstaben, die größer sind als die hebräischen. 37. Da die beschriebene bezw. unbrauchbare Stelle nicht mitgerechnet wird. 38. Ob man sie aufhebe, um sie dem Unterzöllner vorzuzeigen. 39. Daß

bezüglich eines [fremden] Zöllners; denn er zeigt sie auch einem fremden Zöllner vor, indem er spricht: Sieh, ich bin ein Mann, der den Zoll entrichtet.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen unbezahlten Schuldschein hinausträgt, so ist er schuldig, wenn einen bezahlten, so ist er frei; R. Jehuda sagt, auch wegen eines bezahlten sei er schuldig, weil er ihn noch gebrauchen kann. — Worin besteht ihr Streit? R. Joseph erwiderte: Ihr Streit besteht darin, ob es verboten sei, einen bezahlten Schuldschein aufzubewahren. Die Rabbanan sind der Ansicht, es sei verboten, einen bezahlten Schuldschein aufzubewahren, und R. Jehuda ist der Ansicht, es sei erlaubt, einen bezahlten Schuldschein aufzubewahren. Abajje sagte: Alle stimmen überein, es sei verboten, einen bezahlten Schuldschein aufzubewahren, sie streiten vielmehr, ob derjenige, der zugibt, den Schuldschein ausgestellt zu haben, [die Schuld] auch bestätigen[39] muß. Der erste Tanna ist der Ansicht, wer zugibt, den Schuldschein ausgestellt zu haben, müsse [die Schuld] auch bestätigen, und R. Jehuda ist der Ansicht, wer zugibt, den Schuldschein ausgestellt zu haben, brauche [die Schuld] nicht zu bestätigen. [Die Worte] 'unbezahlt' und 'bezahlt' sind zu erklären, Fol. 79 wenn der Schuldner gesagt hat, er habe ihn bezahlt, beziehungsweise er habe ihn nicht bezahlt. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß derjenige, der zugibt, den Schuldschein ausgestellt zu haben, ihn auch bestätigen muß, hier aber streiten sie, ob man eine Quittung schreibe. Der erste Tanna ist der Ansicht, man schreibe eine Quittung, und R. Jehuda ist der Ansicht, man schreibe keine Quittung. R. Aši erwiderte: [Der Schuldner] kann ihn einem anderen Gläubiger vorzeigen und sagen: Sieh, ich bin ein Mann, der Schulden bezahlt[40].

Haut, als man daraus &c. machen kann. Raba fragte R. Naḥman: Welche [Größe] ist beim Hinaustragen von Haut festgesetzt? Dieser erwiderte: Wie wir gelernt haben: Haut, als man daraus ein Amulett machen kann. — [Welche für das Gerben? Dieser erwiderte: Kein Unterschied.] — Welche für die zum Gerben bestimmte? Dieser erwiderte: Kein Unterschied. — Woher entnimmst du dies? — Wie wir gelernt haben: Für das Bleichen, Zupfen, Färben und Spinnen gilt die Länge eines doppelten Siṭ; für das Weben zweier Fäden die Länge eines doppelten Siṭ. Demnach gilt dabei, da es zum Spinnen bestimmt ist, das Maß des Gesponnenen, ebenso gilt auch hierbei, da es zum Gerben bestimmt ist, das Maß des Gegerbten. — Welche für die ungegerbte und nicht zum Gerben bestimmte? Dieser erwiderte: Kein Unterschied. — Ist denn zwischen gegerbt und ungegerbt nicht zu unterscheiden, dagegen ist

---

er sie noch nicht bezahlt hat. [40] Darin besteht der Wert des bezahlten Schuldja einzuwenden: Wer eingeweichte Farbstoffe hinausträgt, als man damit ein Stück Wolle zur Probe färben kann. Von uneingeweichten Farbstoffen aber haben wir gelernt: Schalen von Nüssen und Granatäpfeln, Waid und Krapp, als man ein kleines Tuch an einer Haube färben kann!? – Hierzu wurde bereits gelehrt: R. Naḥman erklärte dies im Namen des Rabba b. Abuha: Weil niemand sich bemüht, Farbstoffe einzuweichen, um ein Stückchen Wolle zur Probe zu färben. – Aber von Gartensaaten, bevor man sie gesäet hat, haben wir gelernt: Gartensaaten unter dem Quantum einer getrockneten Feige, R. Jehuda b. Bethera sagt, fünf [Saatkörner], und von solchen, die bereits gesäet sind, haben wir gelernt: Dung und feinen Sand, als man einen Kohlstengel düngen kann – so R. Åqiba; die Weisen sagen, als man einen Lauchstengel düngen kann!? – Hierzu wurde bereits gelehrt: R. Papa erklärte dies: Das eine, wenn man bereits gesäet, das andere, wenn man noch nicht gesäet hat, weil niemand sich bemüht, ein Saatkorn zur Aussaat hinauszubringen. – Aber vom Lehm, bevor man ihn geknetet hat, [ist ja einzuwenden]: Es wird gelehrt, die Weisen pflichten R. Šimôn bei, daß beim Hinaustragen von Ausgußwasser auf öffentliches Gebiet ein Viertellog erforderlich sei, und auf unsere Frage, welche Verwendung das Ausgußwasser habe, erwiderte R. Jirmeja: Zum Kneten von Lehm. Vom gekneteten Lehm aber haben wir gelernt: Lehm, als man daraus eine Mündung für einen Schmelztiegel machen kann!? – Da ebenso, wie wir erklärt haben: weil niemand sich bemüht, Lehm zu kneten, als für die Mündung eines Schmelztiegels nötig ist. – Komm und höre: R. Ḥija b. Ami sagte im Namen Ûlas: Es gibt dreierlei Häute: Rohhaut, Ḥippa und Diphtera. Rohhaut in des Wortes Bedeutung: die weder mit Salz noch mit Mehl noch mit Galläpfeln gegerbt ist. – Welches ist ihre Größe[41]? R. Šemuél b. R. Jehuda lehrte: Als zum Einwickeln eines kleinen Gewichtes ausreicht. – Welches [Gewicht]? Abajje erwiderte: Ein Viertel eines pumbedithensischen Viertels. Ḥippa, die mit Salz, nicht aber mit Mehl und Galläpfeln gegerbt ist. – Welches ist ihre Größe[41]? – Wie wir gelernt haben: Haut, als man daraus ein Amulett machen kann. Diphtera, die mit Salz und Mehl, aber nicht mit Galläpfeln gegerbt ist. – Welches ist ihre Größe[41]? – Daß man darauf einen Scheidebrief schreiben kann. Er lehrt also: als zum Einwickeln eines kleinen Gewichtes ausreicht, und Abajje erklärte, ein Viertel eines pumbedithensischen Viertels!? – Dies gilt von einer noch feuchten Haut[42]. – Wir haben ja aber gelernt, Kleiderstoff von drei zu drei [Handbreiten sei verunreinigungsfähig] durch Auftreten, Sackzeug von vier zu vier, Haut von fünf zu fünf, Matte von sechs zu sechs, sowohl durch Auftre-

---

scheines. [41] Bei der man wegen des Hinaustragens am Š. schuldig ist. [42] Die ten als auch durch eine Leiche. Hierzu wird gelehrt, die Größe beim Gewande, beim Sacke und bei der Haut bezüglich der Unreinheit, gelte auch bezüglich des Hinaustragens!? – Da handelt es sich um ein Teppichfell[43].

Col.b QLAPH, ALS MAN DARAUF DEN KLEINSTEN ABSCHNITT [DER TEPHILLIN] SCHREIBEN KANN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Qlaph und Dixestos, als man darauf eine Mezuza schreiben kann!? – Unter 'Mezuza' ist die Mezuza der Tephillin[44] zu verstehen. – Nennt man denn die Tephillin Mezuza? – Allerdings, es wird auch gelehrt: Die Riemen samt den Tephillin verunreinigen die Hände[45], diese allein verunreinigen die Hände nicht. R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimôns, wer den Riemen berührt, sei rein, es sei denn, er berührt die Kapsel selbst. R. Zakkaj sagt in dessen Namen, er sei auch dann rein, es sei denn, er berührt die Mezuza selbst. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, Qlaph, als man darauf den kleinsten Abschnitt der Tephillin, nämlich 'Höre Jisraél' schreiben kann, so spricht ja wohl der Anfangssatz von einer wirklichen Mezuza!? – So meint er es: welche Größe gilt für Qlaph und Dixestos? Dixestos, als man darauf eine Mezuza schreiben kann, Qlaph, als man darauf den kleinsten Abschnitt der Tephillin, nämlich 'Höre Jisraél' schreiben kann.

Rabh sagte: Dixestos gleicht dem Qlaph: wie man Tephillin auf Qlaph schreibt, ebenso schreibe man Tephillin auf Dixestos. – Wir haben gelernt: Qlaph, als man darauf den kleinsten Abschnitt der Tephillin, nämlich 'Höre Jisraél' schreiben kann. Nur Qlaph und nicht Dixestos!? – Darauf ist es bevorzugter. – Komm und höre: Es ist eine dem Moše am Sinaj überlieferte Halakha, daß die Tephillin auf Qlaph und die Mezuza auf Dixestos [zu schreiben seien]; auf Qlaph auf die Fleischseite, auf Dixestos auf die Haarseite!? – Dies ist bevorzugter. – Es wird ja aber gelehrt, wenn umgekehrt, sei es unbrauchbar!? – Dies gilt von der Mezuza. – Es wird ja aber gelehrt, wenn diese oder jene umgekehrt, so ist es unbrauchbar!? – Beides gilt von der Mezuza; entweder wenn man auf Qlaph auf die Haarseite geschrieben hat, oder auf Dixestos auf die Fleischseite. Wenn du aber willst, sage ich: wenn diese oder jene umgekehrt, streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn diese oder jene umgekehrt, so ist es unbrauchbar; R. Aḥa erklärt es im Namen des R. Aḥi b. Ḥanina, und wie manche sagen, im Namen des R. Jáqob b. R. Ḥanina, für brauchbar. R. Papa erwiderte: Rabh vertritt die Ansicht des Tanna der Schule Menašes, denn ein Tanna der Schule Menašes lehrte: Hat man sie auf Papier oder auf einen Fleck geschrieben, so ist sie unbrauchbar; hat

---

zum Gerben noch nicht geeignet ist. [43] Das überhaupt nicht gegerbt wird. [44] Die Abschnitte der Mezuza befinden sich auch in den Tephillin. [45] Hinsichtl.

man sie auf Qlaph, auf Gevil oder auf Dixestos geschrieben, so ist sie brauchbar. Was geschrieben: wollte man sagen, eine Mezuza, so darf man ja keine Mezuza auf Qlaph schreiben, wahrscheinlich doch Tephillin. – Darf man denn, nach deiner Erklärung, Tephillin auf Gevil schreiben!? Diese Lehre bezieht sich vielmehr auf eine Torarolle. – Aus folgendem wäre für ihn eine Stütze zu erbringen: Desgleichen darf man aus alten Tephillin oder aus einer alten Torarolle keine Mezuza machen, weil man nichts aus einem höheren Grade der Heiligkeit in einen niedrigeren herabsetzen darf. Also nur aus dem Grunde, weil man nicht herabsetzen darf, wäre dies aber erlaubt, so dürfte man sie daraus wohl machen. Doch wohl, wenn sie auf Dixestos geschrieben ist. – Nein, wenn sie auf Qlaph geschrieben ist. – Darf man denn eine Mezuza auf Qlaph schreiben!? – Freilich. – Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn man sie auf Qlaph, auf Papier oder auf einen Fleck geschrieben hat, sie unbrauchbar sei!? – R. Šimón b. Eleȧzar erzählte, R. Meír schrieb sie auf Qlaph, weil dieses haltbarer ist. – Jetzt nun, wo du zu dieser [Erklärung] gekommen bist, so sage auch nach Rabh nicht, Dixestos gleiche dem Qlaph, sondern Qlaph gleiche dem Dixestos: wie man die Mezuza auf Dixestos schreibt, ebenso schreibe man sie auf Qlaph.

TINTE, ALS MAN &C. SCHREIBEN KANN. Es wird gelehrt: Für zwei Buchstaben Tinte, für zwei Buchstaben an der Feder, für zwei Buchstaben im Schreibzeug[46]. Raba fragte: Wie ist es, wenn Tinte für einen Buchstaben, für einen Buchstaben an der Feder und für einen Buchstaben im Schreibzeug? – Dies bleibt unentschieden. Fol. 80

Raba sagte: Wer [Tinte für] zwei Buchstaben hinausträgt und diese im Gehen niederschreibt, ist schuldig, da für diese das Niederschreiben ein Niederlegen[47] ist.

Ferner sagte Raba: Wer [Tinte für] einen Buchstaben hinausträgt und diesen niederschreibt, dann wieder [Tinte für] einen Buchstaben hinausträgt und diesen niederschreibt, ist frei, und zwar aus dem Grunde, weil zur Zeit, da er [für] den zweiten hinausträgt, das Quantum des ersten reduziert worden ist[48].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand [etwas im Quantum] einer halben Dörrfeige hinausgetragen und niedergelegt, dann wiederum [im Quantum] einer halben Dörrfeige hinausgetragen und niedergelegt hat, so wird das erste als fortgenommen oder verbrannt betrachtet, und er ist frei. – Weshalb denn, es liegt ja noch!? – Er meint es wie folgt: hat er

---

des Berührens von Hebe; cf. supra Fol. 14a. [46] Einerlei, auf welche Weise man die Tinte hinausträgt, nur muß sie für zwei Buchstaben reichen. [47] Cf. Sab. Abschn. I, das erste zurück aufgehoben, bevor er das zweite niedergelegt hat, so wird das erste als fortgenommen oder verbrannt betrachtet, und er ist frei.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand [etwas im Quantum] einer halben Dörrfeige hinausgetragen und niedergelegt, dann wiederum [im Quantum] einer halben Dörrfeige hinausgetragen und über dem ersten gehalten hat, so ist er schuldig. – Weshalb denn, es hat ja nicht gelegen!? – Wenn er es innerhalb dreier [Handbreiten vom Boden] gehalten hat. – Raba sagte ja aber, nach den Rabbanan müsse auch innerhalb dreier [Handbreiten] der Gegenstand auf etwas liegen[49]!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn man ihn wirft, das andere, wenn man ihn trägt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand bei einem Entfallen [etwas im Quantum] einer halben Dörrfeige hinausträgt und wiederum [etwas im Quantum] einer halben Dörrfeige hinausträgt, so ist er schuldig, wenn bei zweimaligem Entfallen[50], so ist er frei. R. Jose sagt, wenn bei einem Entfallen in ein Gebiet, sei man schuldig, wenn in zwei[51] Gebiete, sei man frei. Rabba sagte: Dies nur, wenn zwischen ihnen [ein Gebiet liegt], dessentwegen man ein Sündopfer schuldig ist, nicht aber, wenn ein Neutralgebiet. Abajje sagte: Auch wenn ein Neutralgebiet, nicht aber, wenn ein Brett[52]. Raba sagte: Auch wenn ein Brett. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Die Gebietsbestimmungen bezüglich des Šabbaths gleichen den Gebietsbestimmungen bezüglich der Scheidebriefe.

Stibium, als man damit ein Auge schminken kann. Man schminkt ja aber nicht ein Auge!? R. Hona erwiderte: Die keuschen [Frauen][53] schminken nur ein Auge. Man wandte ein: R. Šimôn b. Eleâzar sagt, Stibium als Heilmittel, als man für ein Auge braucht, als Putzmittel, als man für beide Augen braucht!? Hillel, Sohn des R. Šemuél b. Naḥmani, erklärte dies: Diese Lehre spricht von Kleinstädterinnen[54].

Wachs, als man damit ein kleines Loch verstopfen kann. Es wird gelehrt: Daß man damit ein kleines Loch eines Weingefäßes[55] verstopfen kann.

Leim, als man ihn auf die Spitze der Leimrute streichen kann. Es wird gelehrt: Soviel, als man ihn auf die Spitze der Leimrute, die an der Spitze des Vogelfängerrohres angebracht ist, streichen kann.

Anm. 14. [48] Durch Eintrocknen. [49] Cf. supra Fol. 4b. [50] Wenn er sich inzwischen erinnert, daß es Š. ist. [51] Beide öffentliche, die durch ein nichtöffentliches getrennt sind. [52] Das quer auf der öffentlichen Straße liegt; ein solches wird bezüglich der Scheidebriefe (cf. Git. 77b) als Gebiet für sich betrachtet. [53] Im Orient pflegen die Frauen das ganze Gesicht mit Ausnahme eines Auges zu verhüllen. [54] Wo auch die Keuschen das ganze Gesicht nicht zu verhüllen brauchen. [55] Durch welches aber Öl und Honig nicht durchfließen. [56] Wörtl.: herange-

PECH ODER SCHWEFEL, ALS &C. MACHEN KANN. Es wird gelehrt: Soviel, als man darin ein kleines Loch machen kann.

TON, ALS ZUR MÜNDUNG EINES SCHMELZTIEGELS [DER GOLDSCHMIEDE] NÖTIG IST &C. Demnach ist das Quantum R. Jehudas größer, während wir ja wissen, daß das Quantum der Rabbanan größer ist!? Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagt, als man einem Kinde zu einem Schuh Maß nehmen kann. — Sage, als man [die Risse] des Gestells eines kleinen Herdes verschmieren kann.

KLEIE, ALS MAN AUF DIE MÜNDUNG DES SCHMELZTIEGELS DER GOLDSCHMIEDE LEGT. Die Rabbanan lehrten: Wenn man soviel Haar hinausträgt, als man damit Lehm kneten kann; Lehm, als man eine Mündung am Schmelztiegel der Goldschmiede machen kann. Col.b

KALK, ALS MAN &C. BESTREICHEN KANN. Es wird gelehrt: Als man den kleinen Finger eines Mädchens bestreichen kann.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn die jisraélitischen Töchter vorzeitig entwickelt[56] sind, so bestreiche man sie, wenn sie arm sind, mit Kalk, wenn sie reich sind, mit feinem Mehl, und Fürstentöchter mit Myrrhenöl, wie es heißt:[57] *sechs Monate mit Myrrhenöl.* — Was ist Myrrhenöl? R. Hona b. Ḥija erwiderte: Stakte[58]. R. Jirmeja b. Abba sagte: Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Omphakinon[59] ist ein Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. — Weshalb schmiert man sich damit? — Es entfernt das Haar und macht die Haut geschmeidig.

R. Bebaj hatte eine Tochter, die sich [damit] jedes Glied besonders salbte, und er erhielt für sie vierhundert Zuz. In seiner Nachbarschaft wohnte ein Nichtjude, der eine Tochter hatte, die sich mit einem Male salbte, und sie starb. Da sprach er: R. Bebaj hat meine Tochter getötet. R. Naḥman sagte: Die Töchter R. Bebajs, der berauschende Getränke trinkt, benötigen des Salbens, unsere Töchter bedürfen des Salbens nicht, da wir keine berauschenden Getränke trinken.

R. JEHUDA SAGT, ALS MAN DEN HAARWUCHS [ENTFERNEN] KANN. Was ist unter Haarwuchs und was ist unter Schläfe zu verstehen? Rabh erwiderte: [Das Haar] der Oberschläfe und das der Unterschläfe. — Demnach ist das Quantum R. Jehudas größer, während wir ja wissen, daß das Quantum der Rabbanan größer ist!? — Seines ist kleiner als das der

---

wachsen u. nicht herangewachsen. לפירקן und לשנים dürften wohl Glossen sein. Nach diesen Glossen ist dieses Schmieren ein Enthaarungsmittel für Mädchen, die vorzeitig einen Haarwuchs (Pubertätszeichen) bekommen; nach R. Hananél ein Kräftigungsmittel für Mädchen, die für ihr Alter nicht genug entwickelt sind. 57. Est. 2,12. 58. *Στακτή (das tröpfelnde) Öl,* besonders aus Zimt u. Myrrhe gepreßt. 59. *Ὀμφάκινον, Öl der unreifen Oliven;* cf. Men. 85b. 60. Unter אנדיפא der Mišna

Rabbanan, größer aber als das des R. Neḥemja. Man wandte ein: Rabbi sagte: Einleuchtend sind die Worte R. Jehudas bezüglich eingerührten Kalkes und die Worte R. Neḥemjas bezüglich des Eierkalkes. Wieso kannst du nun Oberschläfe und Unterschläfe erklären, beide werden ja mit eingerührtem Kalke bestrichen!? Vielmehr, sagte R. Jiçḥaq, in der Schule R. Amis erklärte man es mit Andipa[60]. — R. Kahana wandte ein: Wirft denn jemand sein Geld fort[61]!? Vielmehr, sagte R. Kahana, darunter sind Meßkerben[62] zu verstehen. Wir haben nämlich gelernt: Am Hin[63] waren Kerben: bis hier für einen Farren, bis hier für einen Widder, bis hier für ein Lamm. Wenn du aber willst, sage ich: Unter Haarwuchs ist der der Stirn zu verstehen. So sagte einst ein Galiläer, als man ihn aufforderte, etwas über die Sphärenkunde vorzutragen: Ich will euch vortragen, was R. Neḥemja einem Genossen vorgetragen hat. Da kam eine Hornisse aus der Wand und stach ihn in die Stirn [Andipi]. Da sprachen sie: Er selbst hat dies verschuldet.

v Siegelton, als man zum Siegeln von Warensäcken braucht — so R. Åqiba; die Weisen sagen, als man zum Siegeln eines Briefes braucht. Dung und feinen Sand, als man damit einen Kohlstengel düngen kann — so R. Åqiba; die Weisen sagen, als man einen Lauchstengel düngen kann. Groben Sand, als man auf eine Maurerkelle tut. Rohr, als man daraus ein Schreibrohr machen kann; grobes oder zerplatztes, als man damit ein leichtes, bereits in der Pfanne zerschlagenes Ei kochen kann.

GEMARA. Als man auf eine Maurerkelle tut. Es wird gelehrt: Als man auf die Kelle der Kalkanstreicher tut. Wer lehrte, daß Sand gut für den Kalk ist? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Niemand tünche sein Haus mit Kalk[64], es sei denn, man hat ihn mit Stroh oder Sand vermengt; R. Jehuda sagt, mit Stroh sei es erlaubt, mit Sand aber verboten, weil man ihn dadurch festigt. Raba sagte: Du kannst auch sagen, es seien die Rabbanan, denn in der Verschlechterung besteht die Verbesserung[65].

Rohr, als man daraus ein Schreibrohr machen kann. Es wird gelehrt: Ein Schreibrohr, das bis zu den Fingergelenken reicht. R. Aši fragte: Bis zum Obergelenk oder bis zum Untergelenk? — Dies bleibt unentschieden.

---

ist nicht ein Enthaarungsmittel zu verstehen, sondern ein Tongefäß dieses Namens, das auch am Boden eine Öffnung hat, die, wenn es gefüllt wird, mit Kalk verstopft wird. [61] So sinngemäß; man gießt keinen Wein in ein solches Gefäß, da er den Kalk auflösen kann. [62] Die mit Kalk gezeichnet waren. [63] Flüssigkeitsmaßgefäß im Tempel. [64] Als Trauerzeichen wegen der Zerstörung Jerušalems. [65] Durch die Beimischung wird der Gebrauch erlaubt. [66] Nicht ein ganzes Ei.

Grobes &c. Es wird gelehrt: In der Pfanne mit Öl durchgerührt. Mar, der Sohn Rabinas, sprach zu seinem Sohne: Hast du vielleicht gehört, welches unter 'leichtes Ei' zu verstehen ist? Dieser erwiderte: Das Ei der Turteltaube. – Wieso? – Weil es klein ist. – Vielleicht gar das eines Singvögelchens!? Da schwieg er. Jener fragte: Hast du etwas hierüber gehört? Dieser erwiderte: R. Šešeth erklärte, ein Hühnerei, und es heißt deshalb 'leichtes Ei', weil die Weisen erklärt haben, kein Ei werde schneller gar als ein Hühnerei. – Weshab aber sind alle Größen bezüglich des Šabbaths auf das Quantum einer Dörrfeige, hier aber auf das eines Eies festgesetzt worden? R. Naḥman erwiderte: Das Quantum einer Dörrfeige von einem leichten Ei[66].

Knochen, als man daraus einen Löffel machen kann; R. Jehuda sagt, vi
als man daraus einen Schlüsselzapfen machen kann. Glas, als Fol. 81
man damit die Spitze des Webespatels beschaben kann; eine Scholle
oder einen Stein, als man nach einem Vogel werfen kann. R. Eleázar
b. Jáqob sagt, als man nach einem Vieh werfen kann.

GEMARA. Demnach ist das Quantum R. Jehudas größer, während wir ja wissen, daß das Quantum der Rabbanan größer[67] ist!? Úla erwiderte: Hier sind nur die Zapfen des Schlüssels gemeint. Die Rabbanan lehrten: Die Zapfen des Schlüssels sind rein; hat man sie aber in den Schlüssel eingesetzt, so sind sie verunreinigungsfähig. Die einer Pforte sind rein, selbst wenn sie an die Tür angebracht und mit Nägeln befestigt sind, denn alles, was an einem Grundstücke befestigt ist, gleicht dem Grundstücke.

Glas, als man damit &c. beschaben kann. Es wird gelehrt: Glas, als man damit zwei Fäden mit einem Male durchschneiden kann.

Eine Scholle oder einen Stein, als man nach einem Vogel werfen kann; R. Eleázar &c. R. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans: Jedoch nur, wenn er [den Wurf] spürt. – Welches Quantum ist dazu erforderlich? – Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagt, das Gewicht von zehn Zuz.

Einst kam Zonin ins Lehrhaus und fragte: Meine Lehrer, welche Größe ist für die Steinchen des Abortes[68] festgesetzt? Diese erwiderten ihm: in der Größe einer Olive, einer Nuß[69] und eines Eies. Da sprach er zu ihnen: Soll man etwa eine Wage mitnehmen? Darauf stimmten sie ab und setzten fest: Eine Handvoll. Es wird gelehrt: R. Jose sagt, in der Größe einer Olive, einer Nuß und eines Eies; R. Šimón b. R. Jose sagt im Namen seines Vaters, eine Handvoll.

---

[67] Cf. supra Fol. 80a. [68] Die zum Abwischen benutzt werden. [69] Zuerst wer-

Die Rabbanan lehrten: Drei eckige Steine darf man am Šabbath auf den Abort tragen. – In welcher Größe? R. Meír sagt, in der einer Nuß; R. Jehuda sagt, in der eines Eies. Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Den Streit, den sie hier führen, führen sie auch bezüglich des Etrog[70]. – Da ist es ja eine Mišna, hier aber nur eine Barajtha!? – Vielmehr, denselben Streit, den sie bezüglich des Etrog führen, führen sie auch hier. R. Jehuda sagte: Jedoch keine Scholle. – Was für eine Scholle? R. Zera erwiderte: Eine babylonische Erdscholle.

Raba sagte: Man darf sich am Šabbath [beim Stuhlgang] nicht mit einer Scholle betasten, wie man dies am Wochentage tut. Mar Zuṭra wandte ein: Sollte man sich etwa der Gefahr[71] aussetzen!? – [Man tue dies] auf ungewöhnliche Weise. R. Jannaj sagte: Hat man einen bestimmten Abort, so darf man eine Handvoll mitnehmen, wenn aber nicht, nur in der Größe des Fußes eines kleinen Gewürzmörsers. R. Šešeth sagte: Befindet sich daran Schmutz, so ist es erlaubt. Man wandte ein: Zehn Dinge bringen dem Menschen Unterleibsschmerzen, und zwar: wenn man Rohrlaub, Weinlaub, Weinranken, das papillöse Fleisch des Viehs ohne Salz, das Rückgrat des Fisches oder einen nicht genügend gekochten gesalzenen Fisch ißt, wenn man Weinhefe trinkt, wenn man sich mit Kalk oder einer Scherbe, oder mit einer Scholle, die sein Nächster benutzt hat, abwischt, und manche sagen, auch wenn man [mehr als nötig] im Aborte kauert!? – Das ist kein Widerspruch; dies, wenn feucht, jenes, wenn trocken. Wenn du willst, sage ich: dies, wenn mit derselben Seite, jenes, wenn mit der anderen Seite. Wenn du aber willst, sage ich: jenes, wenn er selber sie benutzt hat, dieses, wenn ein anderer sie benutzt hat. Abajje fragte R. Joseph: Wie ist es, wenn Regen darauf gekommen ist und ihn fortgespült hat? Dieser erwiderte: Wenn noch Spuren vorhanden sind, so ist es erlaubt. Rabba b. R. Šila fragte R. Ḥisda: Darf man sie auch aufs Dach mitnehmen? Dieser erwiderte: Die Ehre des Menschen ist so bedeutend, daß sie auch ein Verbot der Tora verdrängt. Col.b

Meremar saß und trug diese Lehre vor, da wandte Rabina gegen ihn ein: R. Eliézer sagt: Man darf ein Spänchen nehmen, das vor ihm liegt, um sich damit die Zähne zu reinigen; die Weisen sagen, man dürfe nur eines nehmen, das sich in einer Krippe[72] befindet. – Es ist ja nicht gleich; wohl hat man einen bestimmten Platz für die Mahlzeit, nicht aber hat man einen bestimmten Platz als Abort.

R. Hona sagte: Es ist verboten, am Šabbath seine Notdurft auf einem

---

den kleinere, dann größere verwendet. [70] Cf. Suk. 36b. [71] Den Stuhlgang zurückhalten. [72] Das vorrätig ist; hierbei wird die Wahrung der Würde nicht befrischgepflügten Felde zu verrichten. — Aus welchem Grunde: wollte man sagen, wegen des Zertretens[73], so gilt dies ja auch am Wochentage, und wollte man sagen, wegen des Grases[74], so sagte ja Reš Laqiš, es sei erlaubt, sich mit einer Scholle abzuwischen, auf der Gras sich befindet, und wenn man es absichtlich ausreißt, sei man ein Sündopfer schuldig!? — Vielmehr, weil man eine Scholle aus einer Erhöhung nehmen und sie dann in eine Vertiefung werfen könnte, weswegen man nach der Lehre Rabas schuldig ist. Raba sagte nämlich: Wer eine Grube füllt, ist, wenn sie sich im Zimmer befindet, wegen Bauens strafbar, und wenn sie sich auf dem Felde befindet, wegen Pflügens strafbar.

Der Text. Reš Laqiš sagte: Es ist erlaubt, sich mit einer Scholle abzuwischen, an der sich Gras befindet; wenn man es aber absichtlich ausreißt, so ist man ein Sündopfer schuldig. R. Papi sagte: Aus der Lehre des Reš Laqiš ist zu entnehmen, daß man eine Pflanzenscholle[75] fortbewegen darf. R. Kahana wandte ein: Sollte es denn, weil es zu nötigem Behufe erlaubt ist, auch unnötig erlaubt sein!? Abajje sprach: Da wir gerade von der Pflanzenscholle sprechen, wollen wir darüber etwas lehren: Wenn sie auf dem Boden gestanden und man sie auf einen Pfeiler gestellt hat, so ist man wegen Pflückens schuldig, und wenn sie auf einem Pfeiler gestanden und man sie auf den Boden gestellt hat, so ist man wegen Pflanzens schuldig.

R. Joḥanan sagte: Es ist verboten, sich am Šabbath mit einer Scherbe abzuwischen. — Aus welchem Grunde: wollte man sagen, wegen der Gefahr[76], so sollte dies auch am Wochentage verboten sein, wollte man sagen, wegen Zauberei, so sollte dies auch am Wochentage verboten sein, und wollte man sagen, wegen des Abkratzens von Haaren, so ist dies ja eine unbeabsichtigte Tätigkeit!? Da sprach R. Nathan b. Ošâja zu ihnen: Ein großer Mann hat etwas gesagt, wir wollen den Grund erklären: Am Wochentage ist es entschieden verboten; man könnte aber glauben, am Šabbath sei es erlaubt, da sie den Namen eines Gerätes[77] trägt, so lehrt er uns. Raba erklärte: wegen des Abkratzens von Haaren, und wies auf einen Widerspruch hin, in dem R. Joḥanan sich befindet. Kann R. Joḥanan denn gesagt haben, man dürfe sich am Šabbath nicht mit einer Scherbe abwischen, wonach die unbeabsichtigte Tätigkeit verboten ist, er sagte ja, die Halakha sei, wie die geschlossene[78] Mišna und eine solche lehrt, der Naziräer dürfe sich das Haar reinigen und schlichten, nicht aber kämmen[79]!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie R. Nathan b. Ošâja er-

---

rücksichtigt. [73] Falls es ein fremdes Feld ist. [74] Das man dabei ausreißt. [75] Eine mit Bast umwickelte Erdscholle, in der Pflanzen gezogen werden. [76] Weil man sich damit verletzen kann. [77] Und einer Scholle vorzuziehen ist. [78] Cf. Ber. III, Anm. 196. [79] Weil er dabei Haare ausreißt, obgleich er dies nicht klärt hat. — Welches Bewenden hat es hierbei mit der Zauberei? — Wie im folgenden Falle. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona reisten einst auf einem Schiffe und eine Matrone sprach zu ihnen: Lasset mich neben euch sitzen. Sie ließen sie aber nicht. Da sprach sie etwas und bannte das Schiff fest. Darauf sprachen sie etwas und lösten das Schiff. Hierauf sprach sie zu ihnen: Ich kann gegen euch nichts tun, da ihr euch nicht Fol. 82 mit einer Scherbe abwischt, nicht ein Ungeziefer auf den Kleidern tötet und nicht Kräuter vom ganzen Bündel, wie der Gärtner es zusammengebunden, [zum Essen] herauszieht.

R. Hona sprach zu seinem Sohne Rabba: Weshalb bist du nicht vor R. Ḥisda zu finden, dessen Lehren scharfsinnig sind. Dieser erwiderte: Wozu sollte ich zu ihm gehen, so oft ich zu ihm komme, spricht er mit mir von weltlichen Dingen. So sprach er zu mir: Wer auf den Abort geht, setze sich nicht schnell und drücke nicht zu sehr, denn der Mastdarm ist an drei Zotten befestigt, und die Zotten könnten sich lösen, wodurch man in Gefahr geraten würde. Da sprach dieser: Er befaßt sich mit der Gesundheitskunde der Menschen und du sagst, es seien weltliche Dinge! Erst recht sollst du zu ihm gehen.

Hat jemand vor sich eine Scholle und eine Scherbe, so wische er sich ab, wie R. Hona sagt, mit der Scholle und nicht mit der Scherbe, und wie R. Ḥisda sagt, mit der Scherbe und nicht mit der Scholle. Man wandte ein: Hat jemand vor sich eine Scholle und eine Scherbe liegen, so wische er sich mit der Scherbe ab und nicht mit der Scholle. Dies ist ja eine Widerlegung R. Honas!? Raphram b. Papa erklärte dies vor R. Ḥisda nach R. Hona: Dies gilt von Griffen von Gefäßen[80].

Hat jemand vor sich eine Scholle und Gras, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Ḥisda und R. Hamnuna: einer sagt, er wische sich ab mit der Scholle und nicht mit dem Grase, und einer sagt, er wische sich ab mit dem Grase und nicht mit der Scholle. Man wandte ein: Wenn sich jemand mit einem Gegenstande abwischt, über den das Feuer Gewalt hat, so lösen sich ihm die Zotten des Mastdarms!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von feuchtem und das andere von trockenem. Über den Fall, daß jemand seine Notdurft zu verrichten nötig hat und es unterläßt, streiten R. Ḥisda und Rabina: einer sagt, er wird von üblem Geruche[81] heimgesucht, und einer sagt, er wird von Schmutzgeruch[82] heimgesucht. Übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, er wird von Schmutzgeruch heimgesucht, wird auch gelehrt: Ißt jemand, während er seine Notdurft zu verrichten nötig hat, so ist dies, als hätte man einen Ofen auf der Asche geheizt; dies ist der Beginn des Schmutzgeruches. Wenn

---

beabsichtigt. 80. Die glatt sind u. daher nicht schneiden. 81. Aus dem Munde.

jemand seine Notdurft verrichten will, es aber nicht kann, so soll er, wie R. Ḥisda sagt, sich aufrichten und niedersetzen, aufrichten und niedersetzen. R. Ḥanan aus Nehardeå sagt, er wende sich seitwärts. R. Hamnuna sagt, er betaste die betreffende Stelle mit einer Scholle. Die Rabbanan sagen, er denke nicht daran. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wenn er daran nicht denkt, so verrichtet er ja seine Notdurft erst recht nicht!? Dieser erwiderte: Er denke nicht an andere Dinge. R. Jirmeja aus Diphte erzählte: Ich sah einen Araber, der sich so lange aufgerichtet und niedergesetzt hat, bis sich ihm [die Entleerung] wie aus einem Topfe ergoß. Die Rabbanan lehrten: Wer sich zu einer regelmäßigen Mahlzeit begibt, gehe zuerst zehnmal vier Ellen, wie manche sagen, viermal zehn Ellen, verrichte seine Notdurft, dann gehe er und setze sich auf seinen Platz.

Eine Scherbe, als man sie zwischen Bretter legt[83] — so R. Jehuda; vii
R. Meír sagt, als man damit im Feuer scharren kann; R. Jose sagt, als man mit ihr ein Viertellog aufnehmen kann. R. Meír sprach: Wenn es dafür keinen Beweis gibt, so doch eine Andeutung:[84] *Unter seinem Getrümm wird sich keine Scherbe finden, um Kohlen aus dem Brande zu scharren.* R. Jose sprach zu ihm: Hieraus ein Beweis [entgegengesetzt], denn es heisst weiter:[84] *oder Wasser aus der Zisterne zu schöpfen.*

GEMARA. Sie fragten: Ist das Maß R. Meírs größer, oder ist das Maß R. Joses größer? — Einleuchtend ist es, daß das Maß R. Joses größer ist, aus dem angezogenen Verse aber geht hervor, daß das Maß R. Meírs größer ist. Wollte man sagen, das Maß R. Joses sei größer, so spricht er ja im Fluche zuerst von einem kleinen Gefäße und nachher von einem großen[85] Gefäße. Abajje erklärte: Um Kohlen aus einem großen Brande zu scharren[86]. R. Jose erwiderte ja R. Meír zutreffend!? — R. Meír erklärt es wie folgt: Nicht allein Dinge, die für Menschen verwendbar sind, sondern auch Dinge, die für Menschen nicht verwendbar sind, werden nicht zu finden sein.

---

[82] Am ganzen Körper. [83] Die zum Trocknen übereinander geschichtet werden, damit Luft dazwischen komme u. sie sich nicht werfen. [84] Jes. 30,14. [85] Während logisch eine Steigerung zu erwarten ist; nicht einmal eine [kleinere] Scherbe zum Wasserschöpfen. [86] Wozu eine große Scherbe erforderlich ist.

NEUNTER ABSCHNITT

I RÅQIBA sagte: Woher, dass ein Götze gleich einer Menstruierenden durch das Tragen verunreinigend ist? Es heisst: [1]*wie eine Menstruierende wirst du sie hinstreuen, 'hinaus' zu ihnen sagen*; wie eine Menstruierende durch das Tragen verunreinigend ist, ebenso ist auch der Götze durch das Tragen verunreinigend.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn einem sein Haus, das sich in der Nähe eines Götzen[2] befindet, einstürzt, so darf er es nicht wieder aufbauen. Was mache er? Er ziehe in seinem Gebiete vier Ellen ein und Col.b baue da. Gehört [der Platz] ihm und dem Götzen, so ist er zu teilen[3]. Steine, Holz und Schutt desselben sind wie ein Kriechtier verunreinigend, denn es heißt: [4]*verabscheuen*[5] *sollst du es &c.* R. Åqiba sagt, wie eine Menstruierende, denn es heißt: *wie eine Menstruierende wirst du sie hinstreuen*; wie eine Menstruierende durch Tragen verunreinigend ist, ebenso ist auch der Götze durch Tragen verunreinigend. Rabba sagte: Mit *hinstreuen* meint die Schrift: entfremde ihn dir wie einen Fremdling[6], *'hinaus' zu ihnen sagen*, du sollst zu ihnen nicht 'herein' sagen. Rabba sagte: Alle stimmen überein, daß er durch Tragen verunreinigend ist, da er ja mit einer Menstruierenden verglichen wird, ihr Streit besteht nur über eine Steinplatte[7]; R. Åqiba sagt, wie eine Menstruierende: wie eine Menstruierende durch eine Steinplatte verunreinigend ist, ebenso ist auch der Götze durch eine Steinplatte verunreinigend, und die Rabbanan sagen, wie ein Kriechtier: wie ein Kriechtier durch eine Steinplatte nicht verunreinigend ist, ebenso ist auch der Götze durch eine Steinplatte nicht verunreinigend. — Zwecks welcher Halakha wird der Götze nach R. Åqiba mit einem Kriechtiere verglichen? — Wegen des Zubehörs[8]. — Zwecks welcher Halakha wird er nach den Rabbanan mit einer Menstruierenden verglichen? — Wegen des Tragens. — Sollte ihn der Allbarmherzige doch mit dem Aase[9] vergleichen!? — Dem ist auch so. — Demnach sind ja, wie einzelne Glieder einer Menstruierenden [als solche] nicht verunreinigend sind, auch einzelne Glieder eines Götzen nicht verunreinigend. Wieso fragte nun R. Ḥama b. Gorja, ob einzelne Glieder eines

---

[1] Jes. 30,22. [2] Sodaß die Wand auch dem Götzen zugute kommt. [3] Der dem Götzen gehörige Teil wird nicht mitgerechnet. [4] Dt. 7,26. [5] שקץ syn. mit שרץ. [6] תזרם aus זור *entfremden*. [7] Geräte, die sich unter einer Steinbank befinden, auf der die Menstruierende sitzt, sind unrein, auch wenn sie sie nicht berührt hat. Die Etymologie des אבן מסמא ist dunkel; wahrscheinl. aus der Wurzel סום *setzen, legen* abgeleitet. [8] Die zu seiner Bedienung erforderlichen Gerätschaften. [9] Das

Götzen verunreinigend sind oder nicht, hieraus ist ja zu entscheiden, daß sie nach den Rabbanan nicht verunreinigend sind!? – R. Ḥama b. Gorja fragte es nach R. Åqiba. R. Eleåzar aber sagte: Alle stimmen überein, daß er durch eine Steinplatte nicht verunreinigend ist, ihr Streit besteht nur über das Tragen; R. Åqiba sagt, wie eine Menstruierende: wie eine Menstruierende durch Tragen verunreinigend ist, ebenso ist auch der Götze durch Tragen verunreinigend, und die Rabbanan sagen, wie ein Kriechtier: wie ein Kriechtier durch das Tragen nicht verunreinigend ist, so ist auch der Götze durch das Tragen nicht verunreinigend. – Zwecks welcher Halakha wird er nach R. Åqiba mit einem Kriechtiere verglichen? Fol. 83 – Wegen des Zubehörs. – Zwecks welcher Halakha wird er nach den Rabbanan mit einer Menstruierenden verglichen? – Wie einzelne Glieder einer Menstruierenden [als solche] nicht verunreinigend sind, ebenso sind einzelne Glieder eines Götzen nicht verunreinigend. – Weshalb wird er nach R. Åqiba mit einer Menstruierenden nur bezüglich des Tragens verglichen, er sollte doch mit einem Aase verglichen werden!? – Dem ist auch so. – Demnach sind ja, wie einzelne Glieder einer Menstruierenden [als solche] nicht verunreinigend sind, auch einzelne Glieder eines Götzen nicht verunreinigend. Wieso fragte nun R. Ḥama b. Gorja, ob einzelne Glieder des Götzen verunreinigend sind oder nicht, hieraus ist ja zu entscheiden, daß sowohl nach den Rabbanan als auch nach R. Åqiba einzelne Glieder nicht verunreinigend sind!? – R. Ḥama b. Gorja lehrte dies wie Rabba, und er fragte nach R. Åqiba. Man wandte ein: Der Götze gleicht einem Kriechtiere, und dessen Zubehör gleicht einem Kriechtiere; R. Åqiba sagte, der Götze gleiche einer Mentruierenden, und dessen Zubehör gleiche einem Kriechtiere. Richtig ist dies nach R. Eleåzar, gegen Rabba aber ist dies ja ein Einwand!? – Rabba kann dir erwidern: Ist diese Lehre etwa bedeutender als eine Mišna? Eine solche lehrt, Holz, Steine und Schutt desselben seien wie ein Kriechtier verunreinigend, und wir erklärten: wie ein Kriechtier, das durch eine Steinplatte nicht verunreinigend ist, ebenso auch hier: sie sind [wie ein Kriechtier] durch eine Steinplatte nicht verunreinigend. Man wandte ein: Der Nichtjude und die Nichtjüdin, der Götze und dessen Zubehör [sind verunreinigend], sie selbst, aber nicht durch Schütteln[10], R. Åqiba sagt, sie selbst, als auch durch Schütteln. Richtig ist dies nach R. Eleåzar, gegen Rabba ist dies ja aber ein Einwand!? – Rabba kann dir erwidern: Wieso lehrt er, auch nach deiner Erklärung: Der Nichtjude und die Nichtjüdin, sie selbst,

---

nur durch Tragen verunreinigend ist. 10. 'Schütteln' ist ein Terminus für die indirekte Berührung des Unreinen, wenn er mit dem Objekte durch Vermittlung eines anderen Gegenstandes in Berührung kommt. Sonst, wenn der Unreine Subjekt aber nicht durch Schütteln, es wird ja gelehrt:[11]*sprich zu den Kindern Jisraél*, nur die Kinder Jisraél sind durch Fluß verunreinigend, nicht aber Nichtjuden, jedoch haben sie angeordnet, daß sie dem Flußbehafteten in jeder Beziehung gleichen sollen!? Vielmehr erklärt es Rabba nach seiner Ansicht: Der Nichtjude und die Nichtjüdin, sie selbst, durch Schütteln und durch eine Steinplatte; der Götze, er selbst und durch Schütteln, nicht aber durch eine Steinplatte; R. Áqiba sagt, der Götze selbst, durch Schütteln und durch eine Steinplatte. Und R. Eleázar erklärt es nach seiner Ansicht: Der Nichtjude und die Nichtjüdin, sie selbst, durch Schütteln und durch eine Steinplatte; der Götze selbst, aber nicht durch Schütteln; R. Áqiba sagt, der Götze selbst und durch Schütteln. R. Aši wandte ein: Was heißt demnach 'sie selbst'!? Vielmehr, erklärte R. Aši, meint er es wie folgt: Der Nichtjude und die Nichtjüdin sind verunreinigend, einerlei ob sie andere oder andere sie geschüttelt haben, der Götze ist nicht verunreinigend, wenn er andere geschüttelt hat, und verunreinigend, wenn andere ihn geschüttelt haben, dessen Zubehör aber ist nicht verunreinigend, einerlei ob er andere oder andere ihn geschüttelt haben; R. Áqiba sagt, der Nichtjude, die Nichtjüdin und der Götze seien verunreinigend, einerlei ob sie andere oder andere sie geschüttelt haben, dessen Zubehör sei nicht verunreinigend, einerlei ob er andere oder andere ihn geschüttelt haben. — Allerdings kann es vorkommen, daß andere den Götzen schütteln, wie aber kann es vorkommen, daß der Götze andere schüttelt? Rami, der Sohn R. Jebas, erwiderte: Wie wir gelernt haben: Wenn der Flußbehaftete sich auf einer Wagschale befindet und Speisen oder Getränke sich auf der anderen Wagschale befinden, und der Flußbehaftete [seine Wagschale] herunterdrückt, so sind sie unrein, Col.b und wenn diese ihre herunterdrücken, so sind sie rein. Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: Alle Unreinen, die [andere Gegenstände] schütteln, sind dadurch nicht verunreinigend, ausgenommen ist das Schütteln des Flußbehafteten, der in der ganzen Tora nicht seinesgleichen hat. Es wäre also anzunehmen, daß sie nicht die Ansicht R. Áqibas vertritt, denn nach R. Áqiba gibt es ja noch den Götzen. — Du kannst auch sagen, die des R. Áqiba, denn sie spricht vom Flußbehafteten und von dem, was ihm gleicht[12].

R. Ḥama b. Gorja fragte: Sind einzelne Glieder des Götzen verunreinigend oder nicht? Wenn ihn ein Laie zusammenstellen kann, besteht keine Frage, denn er wird als zusammengestellt betrachtet, die Frage besteht nur, wenn ihn ein Laie nicht zusammenstellen kann: wird er, da

---

ist, hier irrtüml. als Objekt verstanden. [11] Lev. 15,2. [12] Der Unreinheit des Götzen, die von der der Menstruierenden (hier gleichbedeutend mit Flußbehafihn ein Laie nicht zusammenstellen kann, als zerschlagen betrachtet, oder aber, es fehlt ja nichts an ihm? Manche erläutern die Frage umgekehrt: Wenn ihn ein Laie nicht zusammenstellen kann, besteht gar keine Frage, denn er wird als zerschlagen betrachtet, die Frage besteht nur, wenn ein Laie ihn zusammenstellen kann: wird er, da ihn ein Laie zusammenstellen kann, als zusammengestellt betrachtet, oder aber, einstweilen ist er ja auseinandergenommen? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aḥadboj b. Ami fragte: Wie verhält es sich mit einem Götzen kleiner als eine Olive? R. Joseph sprach: In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich des Verbotes [der Nutznießung], so ist ja ein solcher nicht geringer als die Fliege, der Schutzgott von Éqron. Es wird nämlich gelehrt:[13] *Und sie nahmen sich den Bundesbaál zum Gotte*, das ist die Fliege, der Schutzgott von Éqron. Dies lehrt, daß ein jeder sich das Abbild seiner Gottheit[14] fertigte und sie in die Tasche tat, und sobald er ihrer erwähnte, nahm er sie aus der Tasche und liebkoste und küßte sie. — Vielmehr, hinsichtlich der Unreinheit. Wie ist es nun: ist der Götze, da er mit dem Kriechtiere verglichen wird, das in Linsengröße [verunreinigend ist], ebenfalls in Linsengröße [verunreinigend], oder ist der Götze, da er mit einem Leichnam verglichen wird, der in Olivengröße [verunreinigend] ist, ebenfalls in Olivengröße [verunreinigend]? R. Ivja, manche sagen, Rabba b. Úla, erwiderte: Komm und höre: Es wird gelehrt: Einem Götzen kleiner als eine Olive haftet überhaupt keine Unreinheit an, denn es heißt:[15] *und er warf den Staub auf die Gräber der gemeinen Leute*; wie ein Leichnam nur in Olivengröße verunreinigend ist, ebenso ist der Götze nur in Olivengröße verunreinigend. — Zwecks welcher Halakha wird er nach den Rabbanan mit einem Kriechtiere verglichen? — Daß er nicht durch Tragen verunreinigend ist. — Mit einer Menstruierenden? — Daß er nicht in einzelnen Gliedern verunreinigend ist. — Mit einem Leichnam? — Daß er nicht in Linsengröße verunreinigend ist. — Vielleicht aber erschwerend: der Allbarmherzige hat ihn mit einem Kriechtiere verglichen, daß er in Linsengröße verunreinigend ist; mit einer Menstruierenden, daß er durch eine Steinplatte verunreinigend ist; mit einem Leichnam (hat ihn der Allbarmherzige verglichen), daß er durch Bezeltung verunreinigend ist!? — Die Unreinheit des Götzen ist rabbanitisch, und wenn wir erleichternd und erschwerend vergleichen können, vergleichen wir erleichternd und nicht erschwerend.

---

teten) gefolgert wird. 13. Jud. 8,33. 14. יראה *Furcht*, Objekt der Furcht, bibl. פחד, übertragen für Gott. An das griech. *ἱεϱόν, heilig, göttlich* (Wiesner, *Scholien* ii 180) zu denken, liegt keine Veranlassung vor. 15. iiReg. 23,6. 16. Pr. 30,19.

ii,1 **WOHER, DASS EIN SCHIFF REIN IST?** Es heisst: [16]*des Schiffes Weg inmitten des Meeres.*

GEMARA. Da sich selbstverständlich ein Schiff inmitten des Meeres befindet, so lehrt er uns vielmehr folgendes: wie das Meer nicht verunreinigungsfähig ist, so ist auch das Schiff nicht verunreinigungsfähig. Es wird gelehrt: Ḥananja sagte: Dies ist aus [dem Worte] *Sack*[17] zu entnehmen: wie ein Sack voll und leer bewegt wird, ebenso alles andere, was voll und leer bewegt wird, ausgenommen ein Schiff, das nicht voll und leer bewegt wird[18]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bezüglich eines Schiffes aus Lehm. Einer folgert es aus [dem Verse], *des Schiffes Weg inmitten des Meeres,* und dieses befindet sich ebenfalls inmitten des Meeres, und einer folgert es aus [dem Worte] *Sack,* denn nur Dinge, die zusammen *Sack* genannt werden[19], müssen voll und leer bewegt werden, sonst aber nicht, ein Schiff aus Lehm aber, auch wenn es nicht voll und leer bewegt wird. Oder auch bezüglich eines Jardenbootes[20]. Einer folgert es aus [dem Verse:], *des Schiffes Weg inmitten des Meeres,* und dieses ist ebenfalls ein Schiff inmitten des Meeres, und einer sagt, wenn es voll und leer bewegt wird, und dieses wird voll und leer bewegt. R. Ḥanina b. Åqabja sagte nämlich: Weshalb sagten sie, ein Jardenboot sei verunreinigungsfähig? Weil man es auf dem Lande verladet und nachher ins Wasser setzt.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Nie versäume man das Lehrhaus, auch nicht eine Stunde, denn viele Jahre wurde diese Mišna im Lehrhause gelehrt, doch wurde sie nicht eher erklärt, als bis R. Ḥanina b. Åqabja kam und sie erklärte. R. Jonathan sagte: Nie versäume man das Lehrhaus und Worte der Tora, auch nicht in der Stunde des Todes, denn es heißt: [21]*das ist das Gesetz [Tora], wenn ein Mensch im Zelte stirbt;* selbst in der Stunde des Sterbens befasse dich mit der Tora. Reš Laqiš sagte: Die Worte der Tora bleiben nur dem erhalten, der sich für sie töten läßt, denn es heißt: *das ist das Gesetz [Tora], wenn ein Mensch im Zelte stirbt.*

Fol. 84 Raba sagte: Nach Ḥananja heißt die Bewegung durch Ochsen ebenfalls eine Bewegung[22], denn wir haben gelernt: Es gibt dreierlei Wagen: der die Form eines Sessels hat, ist durch Auftreten verunreinigungsfähig, der die Form eines Bettes hat, ist durch einen Leichnam verunreinigungsfähig[23], der [zum Führen] von Steinen[24] ist überhaupt rein. Hierzu sagte R. Johanan: Wenn er Granatäpfel aufnehmen[25] kann, ist er durch einen Leichnam verunreinigungsfähig. Es gibt dreierlei Kisten: eine Kiste, die an der Seite zu öffnen ist, ist durch das Auftreten verunreinigungsfähig, die oben zu öffnen ist, ist durch einen Leichnam verunreinigungsfähig, eine von großem Umfange ist überhaupt rein.

---

[17] Cf. Lev. 11,32. [18] Wegen seiner Größe. [19] Holzgeräte. [20] Ein kleines tragbares Boot. [21] Num. 19,14. [22] Selbst ein großes Schiff, daß nur durch Ochsenkraft bewegt werden kann, wird hierin als tragbares betrachtet. [23] Dh. nicht durch Auftreten. [24] Dessen Boden durchbrochen ist. [25] Wenn die Löcher

Die Rabbanan lehrten: Das Tongefäß ist durch Auftreten nicht verunreinigungsfähig; R. Jose sagt, auch das Schiff. – Wie meint er es? R. Zebid erwiderte: Er meint es wie folgt: Das Tongefäß ist durch das Auftreten nicht verunreinigungsfähig, wohl aber durch Berührung [des Innenraumes]; ein Schiff aus Ton ist verunreinigungsfähig, nach Ḥananja. R. Jose sagt, auch das Schiff sei nicht verunreinigungsfähig nach dem Tanna unserer [Mišna]. R. Papa wandte ein: Warum heißt es demnach ‘auch’? Vielmehr, sagte R. Papa, meint er es wie folgt: Das Tongefäß ist durch das Auftreten nicht verunreinigungsfähig, wohl aber durch Berührung; eines aus Holz aber ist sowohl durch Auftreten als auch durch Berührung verunreinigungsfähig; ein Jardenboot ist nicht verunreinigungsfähig, nach dem Tanna unserer [Mišna]. R. Jose sagt, auch das Schiff sei verunreinigungsfähig, nach Ḥananja. – Woher, daß das Tongefäß nicht durch Auftreten verunreinigungsfähig ist? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[26] *wenn jemand sein Lager berührt*; das Lager wird mit ihm selbst verglichen: wie er selbst Reinheit erlangt durch ein Reinigungsbad, ebenso muß das Lager Reinheit erlangen[27] durch ein Reinigungsbad. In der Schule R. Jišmȧéls wurde gelehrt:[28] *es gelte wie das Lager ihrer gewöhnlichen Menstruation*; das Lager wird mit ihr selbst verglichen: wie sie selbst Reinheit erlangt durch ein Reinigungsbad, ebenso muß auch das Lager Reinheit erlangen durch ein Reinigungsbad; ausgenommen Tongefäße, die durch ein Reinigungsbad keine Reinheit erlangen. R. Ileȧ wandte ein: Woher, daß eine Matte durch einen Leichnam [verunreinigungsfähig] ist? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn kleine Krüglein, die durch einen Flußbehafteten nicht Col.b verunreinigungsfähig[29] sind, durch einen Leichnam verunreinigungsfähig sind, um so eher ist die Matte, die durch einen Flußbehafteten verunreinigungsfähig ist, durch einen Leichnam verunreinigungsfähig. Wieso denn, sie erlangt ja keine Reinheit durch das Reinigungsbad!? R. Ḥanina erwiderte ihm: Anders ist es bei dieser, da es andere Geräte aus

---

des Bodens so klein sind, daß sie nicht durchfallen. Er ist verunreinigungsfähig, obgleich er nur durch Ochsen fortbewegt werden kann. 26. Lev. 15,5. 27. Während es für ein Tongefäß keine Reinigung gibt. 28. Lev. 15,26. 29. Kleine Krüglein sind nicht verunreinigungsfähig durch ‘Auftreten’, als ‘Lager’ gelten sie nicht (cf. supra Fol. 59a), durch Berührung ebenfalls nicht, da der Flußbehaftete in die schmale Öffnung den Finger nicht hineinbringen kann; durch ‘Schütteln’ wird nur demselben Material[30] gibt. Jener entgegnete: Behüte uns der Allbarmherzige vor solcher Ansicht! — Im Gegenteil, der Allbarmherzige möge uns vor deiner Ansicht behüten. — Was ist sein Grund? — Es sind zwei Schriftverse vorhanden; einer lautet: *wenn jemand sein Lager berührt*, ein anderer aber: [31] *jedes Lager, auf das der Flußbehaftete sich legt, soll unrein werden.* Wie sind sie in Übereinstimmung[32] zu bringen? Gibt es [aus diesem Material reinigungsfähige Geräte, so sind sie verunreinigungsfähig], auch wenn sie selber keine Reinheit durch das Reinigungsbad erlangen, gibt es nicht, so gleicht das Lager ihm selbst. Raba sagte: Daß das Tongefäß nicht durch das Auftreten verunreinigungsfähig ist, ist aus folgendem zu entnehmen: [33] *Und jedes offene Gefäß, auf dem nicht ein mit einer Schnur befestigter Deckel ist;* wenn aber darauf ein mit einer Schnur befestigter Deckel ist, ist es rein. Es kann ja auch der Fall sein, daß man es für seine menstruierende Frau bestimmt hat, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß es rein sei.

ii,2 Woher, dass man auf einem Beete von sechs zu sechs Handbreiten fünf Arten von Saaten säen[34] darf, vier an den vier Seiten des Beetes und eine in der Mitte? Es heisst: [35] *denn gleich der Erde, die ihr Gewächs hervorbringt, und gleich einem Garten, der seine Saaten sprossen läßt;* es heisst nicht: seine Saat, sondern seine Saaten.

GEMARA. Wieso geht dies hieraus hervor? R. Jehuda erwiderte: *Denn gleich der Erde, die ihr Gewächs hervorbringt; hervorbringt,* eines, *ihr Gewächs,* eines, zusammen zwei, *ihre Saaten,* zwei, zusammen vier, *sprossen läßt,* eines, das sind fünf; und den Rabbanan war es bekannt, daß Fol. 85 fünf [Saaten] auf sechs [Handbreiten] nicht ihre Nahrung von einander ziehen. — Woher, daß dies, was den Rabbanan bekannt war, auch zuverlässig ist? — R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Es heißt: [36] *verrücke nicht die Grenze deines Nachbarn, die die Vorfahren gezogen haben.* Du sollst die von den Vorfahren statuierten Gesetze nicht verrücken. Was heißt von den Vorfahren statuiert? R. Šemuél b. Naḥmani erklärte im Namen R. Jonathans: Es heißt: [37] *diese sind die Söhne Seirs, des Ḥori, die Bewohner des Landes.* Sind denn alle anderen Bewohner des Himmels? Vielmehr, sie waren in der Bewohnung des Landes kundig; sie wußten zu bestimmen: dieser Flächenraum für die Olive, dieser Flächenraum für den Weinstock, dieser Flächenraum für den Feigen-

---

dasjenige unrein, was durch Berührung verunreinigungsfähig ist. [30] Ausgetiefte Holzgeräte sind reinigungsfähig. [31] Lev. 15,4. [32] Aus dem ersten Verse ist zu folgern, daß das Lager dem Flußbehafteten selbst gleicht, aus dem zweiten geht das Entgegengesetzte hervor. [33] Num. 19,15. [34] Cf. Kil. III,1. [35] Jes. 61,11. [36] Dt. 19,14. [37] Gn. 36,20. [38] חורי v. רוח *riechen.* [39] Dh. sie baum. *Der Ḥori*: sie rochen[38] die Erde. *Der Ḥivi*, hierüber sagte R. Papa: sie kosteten die Erde wie eine Schlange[39]. R. Aḥa b. Jâqob erklärte: *Der Ḥori*: sie wurden von ihren Gütern befreit [ḥorin].

R. Asi sagte: Das Beet muß sechs [Handbreiten] außer dem Rain haben. Desgleichen wird gelehrt: Das Beet allein muß sechs [Handbreiten] haben. Wie breit muß der Rain sein? – Wie wir gelernt haben: R. Jehuda sagt, eine Fußsohle breit. R. Zera, manche sagen, R. Ḥanina b. Papa, sagte: Was ist der Grund R. Jehudas? Es heißt: [40] *wie einen Gemüsegarten mit deinem Fuße bewässern mußtest*; wie der Fuß eine Handbreite breit ist, so muß auch der Rain eine Handbreite haben.

Rabh sagte: Unsere Mišna handelt von einem einzelnen[41] Beete. – Es gibt ja aber Raum an den Winkeln[42]!? In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs: Wenn man auch die Winkel ausfüllt[43]. – Man kann ja aber [an jeder Seite in der Mitte] säen und sie nicht ganz ausfüllen!? – Es ist eine Maßregel, weil man die Winkel ausfüllen könnte. Col.b – Dies ist ja aber nicht mehr als eine Winkelspitze, und wir haben gelernt, daß, wenn die Winkelspitze eines Gemüsefeldes in ein anderes Feld ragt, es erlaubt sei, weil es als Ende des Feldes erscheint!? – Bei einem [einzelnen] Beete ist die Winkelspitze unwesentlich. Šemuél aber sagte, unsere Mišna spreche von einem Beete zwischen vielen anderen Beeten. – Sie[44] verschlingen sich ja aber mit einander!? – Wenn man die eine Reihe nach hier und die andere nach dort neigt.

Ůla sagte: Im Westen fragten sie, wie es denn sei, wenn man eine Furche über das ganze Beet gezogen hat? R. Šešeth erwiderte: Die Vermischung zerstört die Reihe. R. Aši erwiderte: Die Vermischung zerstört die Reihe nicht. Rabina wandte gegen R. Aši ein: Pflanzt man zwei Reihen Gurken, zwei Reihen Kürbisse und zwei Reihen ägyptischer Bohnen, so ist es erlaubt; wenn aber eine Reihe Gurken, eine Reihe Kürbisse und eine Reihe ägyptischer Bohnen, so ist es verboten!? – Hierbei ist es anders, weil sich [die Pflanzen] verschlingen.

R. Kahana sagte im Namen R. Joḥanans: Wer seinen ganzen Garten mit [verschiedenen] Gemüsearten füllen will, mache Beete von sechs zu sechs [Handbreiten], in denen er Kreise von fünf [Handbreiten] ziehe, sodann darf er die Winkel nach Belieben füllen. – Aber da ist ja

---

wußten, für welche Pflanzen der Boden geeignet ist. חוי gl. חויא *Schlange*. 40. Dt. 11,10. 41. Der Rain hat nur eine Handbreite; würde man zwei Beete neben einander in derselben Weise besäen, so hätten die verschiedenen Saaten einen Zwischenraum von nur 2 Hb.n, während einer von 3 Hb.n erforderlich ist. 42. Wenn sich Saaten in der Mitte des Beetes und in der Mitte jeder Seite befinden, so können an den 4 Winkeln noch andere 4 Beete bestellt werden. 43. Wenn zwei gegenüberliegende Seiten ganz bestellt sind. 44. Die Pflanzen der nebeneinanderliegen-

[der Rain] dazwischen[45]!? – In der Schule R. Jannajs erklärten sie es, wenn er dazwischen frei läßt. R. Aši erwiderte: Sind [die Beete] der Länge nach besäet, so besäe er [dazwischen] der Breite nach. Rabina wandte gegen R. Aši ein: Der Raum zur Bearbeitung zwischen zwei Gemüsefeldern muß sechs Handbreiten haben, und zwar werden sie als Fol. 86 eine viereckige Tafel betrachtet. Nur in der Form einer viereckigen Tafel ist es erlaubt, sonst aber verboten!? – Da deshalb, um in anderer Hinsicht zu erleichtern, damit nämlich die ausragende Winkelspitze [zur Bepflanzung] erlaubt sei.

III Woher, dass eine Frau, die am dritten Tage[46] Samen ausgestossen hat, unrein ist? Es heisst: [47]*seid zum dritten Tage bereit.* Woher, dass man ein beschnittenes Kind am dritten Tage, der auf einen Šabbath fällt, baden darf? Es heisst: [48]*und es geschah am dritten Tage, da sie in Schmerzen lagen.* Woher, dass man dem fortzuschickenden Bock[49] einen Streifen glänzender Wolle an den Kopf bindet? Es heisst: [50]*wenn euere Sünden purpurrot sind, sollen sie schneeweiß werden.* Woher, IV dass das Salben am Versöhnungstage dem Trinken gleicht? Wenn es dafür auch keinen Beweis gibt, so doch eine Andeutung: [51]*Es kommt wie Wasser in sein Inneres und wie Öl in sein Gebein.*

GEMARA. Der Anfangssatz nicht nach R. Eleázar b. Ázarja und der Schlußsatz nach R. Eleázar b. Ázarja, denn nach R. Eleázar b. Ázarja ist sie ja in dem im Anfangssatze genannten Falle rein!? – Wer [unsere Mišna] nicht auf [einen Streit von] Tannaím zurückführt, lehrt im Anfangssatze, sie sei rein, und addiziert sie ganz R. Eleázar b. Ázarja, und nach dem, der sie auf [einen Streit von] Tannaím zurückführt, vertritt der Anfangssatz die Ansicht der Rabbanan und der Schlußsatz die Ansicht des R. Eleázar b. Ázarja.

Die Rabbanan lehrten: Die am dritten Tage Samen ausstößt, ist rein – so R. Eleázar b. Ázarja. R. Jišmáél sagt, zuweilen sind es vier, zuweilen sind es fünf und zuweilen sind es sechs Halbtage[52]. R. Áqiba sagt, es müssen stets fünf sein, und falls vom ersten Halbtage etwas fehlt, so ist es vom sechsten zu ergänzen. Die Schüler sprachen vor R. Papa, wie manche sagen, sprach R. Papa vor Raba: Allerdings ist R. Eleázar b. Ázarja der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, daß

---

den Beete. [45] Wenn die Ecken der Beete bestellt werden, so verschlingen sie sich miteinander. [46] Nach dem Beischlafe; der mehr als drei Tage alte Samen ist nicht mehr zeugungsfähig. [47] Ex. 19,15. [48] Gen. 34,25. [49] Cf. Lev. 16,8ff. [50] Jes. 1,18. [51] Ps. 109,18. [52] Der Halbtag (עונה) hat 12 Stunden und umfaßt nach einer Ansicht einen halben Tag und eine halbe Nacht, u. nach einer anderen, einen Tag oder eine Nacht. Nach RJ. wird ein Teil des Tages als ganzer betrachtet.

sie[52] sich am Donnerstag [von ihren Frauen] zurückgezogen haben, ebenso ist R. Jišmåél der Ansicht R. Joses, welcher sagt, daß sie sich am Mittwoch zurückgezogen haben, wessen Ansicht aber ist R. Åqiba[53]!? — Tatsächlich ist er der Ansicht R. Joses, und zwar nach der Erklärung des R. Ada b. Ahaba, daß nämlich Moše am frühen Morgen hinaufgestiegen und am frühen Morgen herabgestiegen[54] sei. Er ist am frühen Morgen hinaufgestiegen, wie es heißt: [55]*und Moše brach am frühen Morgen auf und stieg auf den Berg Sinaj*; er ist am frühen Morgen herabgestiegen, wie es heißt: [56]*steige hinab und komm dann in Begleitung Ahrons wieder herauf.* Man vergleiche das Herabsteigen mit dem Hinaufsteigen: wie das Hinaufsteigen am frühen Morgen geschah, so geschah auch das Herabsteigen am frühen Morgen. — Wozu brauchte er ihnen dies[57] zu sagen, R. Hona sagte ja, die Jisraéliten seien heilig und vollziehen den Beischlaf nicht am Tage!? — Raba sagte, in einer dunklen Stube sei es erlaubt. Ferner sagte Raba, nach anderen R. Papa, ein Schriftgelehrter verdunkle [den Raum] mit seinem Gewande, und es ist erlaubt. — Sie hatten ja aber am selben Col.b Tage ein Reinigungsbad genommen[58]!? — Abajje b. Rabin und R. Ḥanina b. Abin sagen beide, die Tora sei am selben Tage Untergetauchten gegeben worden. Meremar saß und lehrte diese Halakha, da sprach Rabina zu ihm: Meinst du: gegeben worden, oder: konnte gegeben werden? Dieser erwiderte: Ich meine: konnte gegeben werden. — Demnach[59] sollten sie gegen Abend ein Reinigungsbad nehmen und die Tora am Abend empfangen!? R. Jiçḥaq erwiderte: [60]*Von Anfang an habe ich nicht im Verborgenen geredet.* — Sollten sie das Reinigungsbad am Šabbath morgens nehmen und die Tora am Šabbath morgens empfangen? R. Jiçḥaq erwiderte: Dann würden die einen zum Untertauchen und die anderen zum Empfang der Tora gegangen sein.

R. Ḥija b. R. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Dies sind die Ansichten R. Jišmåéls und R. Åqibas, die Weisen aber sagen: Es sind sechs volle Halbtage erforderlich. R. Ḥisda sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn [der Same] von der Frau ausgestoßen[61] wurde, wenn aber vom Manne, so ist er verunreinigend, solange er feucht ist. R. Šešeth wandte ein: [62]*Jedes Gewand und jedes Ledergerät, auf dem sich ein Same befindet,* ausgenommen derjenige Same, der verwest ist. Doch wohl, wenn der Mann ihn ausgestoßen hat!? – Nein, wenn die Frau ihn ausgestoßen hat.

---

[52] Die Jisraéliten beim Empfang der Tora; cf. infra Col. b. [53] Nach ihm sind es weder 2 noch 3 Tage. [54] Da er ganz früh aufstieg, so ist zu schließen, daß 5 Halbtage erforderl. sind. [55] Ex. 34,4. [56] Ib. 19,24. [57] Daß sie morgens ihren Frauen nicht beiwohnen sollen. [58] Wer ein Reinigungsbad nimmt, bleibt bis Sonnenuntergang unrein. [59] Nach RÅ. sind nur 5 Halbtage erforderlich, demnach konnten die Jis. schon am Freitag abends ein Reinigungsbad nehmen. [60] Jes. 48,16. [61] Den sie vom Manne empfangen hat; durch die Wärme des Körpers geht er nach RE. in zwei Tagen in Verwesung über. [62] Lev. 15,17. [63] Der

R. Papa fragte: Wie verhält es sich mit dem Samen eines Jisraéliten im Leibe einer Nichtjüdin[63]: wärmt nur der Körper der Jisraéliten, weil sie um die Gebote besorgt sind, nicht aber wärmt der Körper der Nichtjuden, die um die Gebote nicht besorgt sind, oder wärmt auch ihr Körper, da sie Ekel- und Kriechtiere essen? Und wie verhält es sich, wenn du entscheidest, auch ihr Körper wärme, da sie Ekel- und Kriechtiere essen, [mit dem Samen] im Leibe eines Tieres: verwest der Same nur im Leibe der Frau, weil sie ein Ostium hat, bei einem Tiere aber, daß kein Ostium hat, verwest der Same nicht, oder gibt es hierin keinen Unterschied? – Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Am sechsten des Monats wurden die zehn Gebote den Jisraéliten gegeben; R. Jose sagt, am siebenten desselben. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß sie am Neumondstage nach der Wüste Sinaj gekommen seien, denn hier[64]heißt es: *an diesem Tage kamen sie nach der Wüste Sinaj*, und dort[65]heißt es: *dieser Monat sei euch der Anfang der Monate*; wie es dort der Neumondstag war, so war es auch hier der Neumondstag. Alle stimmen ferner überein, daß die Tora den Jisraéliten am Šabbath gegeben wurde, denn da[66]heißt es: *gedenke den Šabbath zu heiligen*, und dort[67]heißt es: *und Moše sprach zum Volke: Gedenket an diesen Tag*; wie es dort derselbe Tag war, so war es auch da derselbe Tag. Sie streiten nur über die Festsetzung des Neumondes. R. Jose ist der Ansicht, der Neumond sei dann am Sonntag festgesetzt worden, jedoch sprach er zu ihnen am Sonntag nichts, wegen der Reisemüdigkeit, am Montag sprach er zu ihnen:[68]*ihr sollt mir ein Königreich* Fol. 87 *von Priestern werden*, am Dienstag ordnete er ihnen das Gebot von der Abgrenzung[69]an und am Mittwoch zogen sie sich von ihren Frauen zurück. Die Rabbanan sind der Ansicht, der Neumond sei am Montag festgesetzt worden, jedoch sprach er zu ihnen am Montag nichts, wegen der Reisemüdigkeit, am Dienstag sprach er zu ihnen: *ihr sollt mir werden*, am Mittwoch ordnete er ihnen das Gebot von der Abgrenzung an und am Donnerstag zogen sie sich von ihren Frauen zurück. Man wandte ein: [70]*Ihr sollt euch heute und morgen heilig halten*; dies ist ja ein Einwand gegen R. Jose[71]!? – R. Jose kann dir erwidern: Moše fügte aus eigenem Ermessen einen Tag hinzu. Es wird nämlich gelehrt: Dreierlei tat Moše aus eigenem Ermessen, und der Heilige, gepriesen sei er, stimmte ihm bei. Er fügte aus eigenem Ermessen einen Tag hinzu, er zog sich von seiner

---

Same eines Nichtjuden ist nicht verunreinigend. [64] Ex. 19,1. [65] Ib. 12,2 [66] Ib. 20,8. [67] Ib. 13,3. [68] Ib. 19,6. [69] Cf. Ex. 19,12. [70] Ex. 19,10. [71] Nach dem angezogenen Schriftverse waren es 2 Tage. [72] Ex. 19,11. [73] Dt.

Frau zurück, und er zerbrach die Bundestafeln. — Worauf stützte er sich, einen Tag hinzuzufügen? — 'Heute und morgen'; heute wie morgen: wie morgen mit der [vorangehenden] Nacht, ebenso heute mit der [vorangehenden] Nacht, und die Nacht des laufenden Tages war ja bereits vorüber. Also zwei Tage außer dem laufenden. — Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, ihm zugestimmt hat? — Die Göttlichkeit ließ sich erst am Šabbath morgens nieder. — Worauf stützte er sich, sich von seiner Frau zurückzuziehen? — Er folgerte [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, indem er sprach: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach ja mit den Jisraéliten nur eine Stunde, auch setzte er ihnen dafür eine Zeit fest, dennoch sagte die Tora:[72]*bereitet euch vor &c. nähert euch nicht,* um wieviel mehr ich, wo die Göttlichkeit mit mir zu jeder Stunde spricht und mir vorher keine Zeit festsetzt. — Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, ihm zugestimmt hat? — Es heißt:[73]*geh, sprich zu ihnen: Kehret nach eueren Zelten*[74]*zurück,* darauf folgt:[75]*du aber bleibe hier bei mir stehen.* Manche sagen, [hieraus:][76]*von Mund zu Mund rede ich mit ihm.* — Worauf stützte er sich, die Bundestafeln zu zerbrechen? — Er sprach: Wenn die Tora vom Pesaḥopfer, das nur eines von den sechshundertdreizehn Geboten ist, gesagt hat:[77]*kein Fremder darf es essen,* um wieviel mehr ist die Tora den Jisraéliten verboten, wo sie alle abtrünnig sind. — Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, ihm zugestimmt hat? — Es heißt:[78]*die du zerbrochen hast,* und Reš Laqiš erklärte: Dank[79] dir, daß du sie zerbrochen hast. — Komm und höre:[80]*Sie sollen zum dritten Tage bereit sein.* Dies ist ja ein Einwand gegen R. Jose!? — Wir sagten ja bereits, daß Moše aus eigenem Ermessen einen Tag hinzugefügt hat. — Komm und höre: Der dritte, der dritte des Monats und der dritte der Woche. Dies ist ja ein Einwand gegen die Rabbanan[81]!? — Die Rabbanan können dir erwidern, hier sei die Ansicht R. Joses vertreten. — Wovon der dritte? — Wie gelehrt wird:[82]*Und Moše erwiderte dem Herrn die Worte des Volkes;* ferner heißt es:[83]*und Moše erzählte dem Herrn die Worte des Volkes.* Was sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše? Was sprach Moše zu Jisraél? Was sprach Jisraél zu Moše? Was berichtete Moše der Allmacht? Das ist das Gebot von der Abgrenzung — so R. Jose b. Jehuda. Rabbi sagte: Zuerst hatte er ihnen die Strafandrohungen auseinandergesetzt, denn es heißt: *und Moše erwiderte,* Dinge, die dem Gemüte des Menschen widrig sind, und später setzte er ihnen die Beloh-

---

5,27. [74] Worunter die Beiwohnung der Frauen verstanden wird. [75] Dt. 5,28. [76] Num. 12,8. [77] Ex. 12,43. [78] Ib. 34,1. [79] So nach dem üblichen Sprachgebrauche; etymol. Lob gebührt dir. Das pron. rel. אשר wird aus אשר *stark sein,* im Piél auch *loben, danken* abgeleitet. [80] Ex. 19,11. [81] Hieraus, daß der Neumondstag des Sivan auf einen Sonntag fiel. [82] Ex. 19,8. [83] Ib. V. 9.

nungen auseinander, denn es heißt: *und Moše erzählte,* Dinge, die das Herz des Menschen wie eine Erzählung anziehen. Manche sagen: Zuerst hatte er ihnen die Belohnungen auseinandergesetzt, denn es heißt: *und Moše erwiderte,* nämlich Dinge, die das Herz des Menschen beruhigen[84], und später setzte er ihnen die Strafandrohungen auseinander, denn es heißt: *und Moše erzählte,* nämlich Dinge, die für den Menschen herb sind, wie Wermut[85]. – Komm und höre: Der sechste, der sechste des Monats und der sechste der Woche. Dies ist ja ein Einwand gegen die Rabbanan[86]!? – Hier ist ebenfalls die Ansicht R. Joses vertreten. – Col.b Wovon der sechste? – Raba sagte, ihrer Ruhetage, R. Aḥa b. Jâqob sagte, seit ihrem Aufbruche. Sie streiten über den Šabbath in Mara. Es heißt: [87]*wie der Herr, dein Gott, dir befohlen hat.* Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wie er dir bereits in Mara befohlen[88] hat. Einer ist der Ansicht, ihnen ward da zwar der Šabbath geboten, jedoch nicht das Gesetz über die Šabbathgebiete[89], und einer ist der Ansicht, auch das Gesetz über die Šabbathgebiete ward ihnen da geboten. – Komm und höre: Im Nisan, in dem die Jisraéliten aus Miçrajim zogen, [geschah folgendes:] am vierzehnten schlachteten sie ihre Pesaḥopfer[90], am fünfzehnten zogen sie aus, und am Abend wurden die Erstgeborenen erschlagen. – Am Abend, wie kommst du darauf[91]!? – Vielmehr: am Abend vorher wurden die Erstgeborenen erschlagen. – Dieser Tag war ein Donnerstag. Wenn der fünfzehnte Nisan auf einen Donnerstag fällt, so muß ja der Neumondstag des Ijar auf einen Šabbath und der Neumondstag des Sivan auf einen Sonntag fallen. Dies ist somit ein Einwand gegen die Rabbanan!? – Die Rabbanan können dir erwidern, der Ijar jenes Jahres war ein Schaltmonat. – Komm und höre, daß er kein Schaltmonat war. Im Nisan, an dem die Jisraéliten aus Miçrajim zogen, [geschah folgendes:] am vierzehnten schlachteten sie ihre Pesaḥopfer, am fünfzehnten zogen sie aus und am Abend wurden die Erstgeborenen erschlagen. – Am Abend wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: am Abend vorher wurden die Erstgeborenen erschlagen. – Dieser Tag war ein Donnerstag. Der Nisan verstrich und der Ijar fiel auf einen Šabbath. Der Ijar war unvollzählig[92] und der Sivan begann mit einem Sonntag. Dies ist somit ein Einwand gegen die Rabbanan!? – Hier ist die Ansicht R. Joses vertreten.

---

[84] שוב in Hiph. *zurückbringen, erwidern, beruhigen.* [85] הגיד *erzählen,* gleichlautend mit גיד *bitteres Kraut,* wahrsch. Wermut. [86] Hieraus, daß der Monat am Sonntag begonnen hat. [87] Dt. 5,16. [88] Schon in M., bevor sie noch die 10 Gebote empfangen haben, wurde ihnen der Š. geboten; cf. Ex. 15,25. [89] Sie zogen daher auch am Š. [90] Das sog. Osterlamm für das Festmahl am Pesaḥfeste (Osterfest), worüber ausführl. Ex. Kap. 12, das jed. häufig קרבן פסח, Pesaḥopfer, genannt wird. [91] Die Plage der Erstgeburt traf ja vor ihrem Auszuge ein. [92] Er hatte nur 29 Tage u. war kein Schaltmonat. [93] Ex. 16,1. [94] Ib. V. 7.

R. Papa sprach: Komm und höre:[93]*Sie zogen aus Elim und die ganze Gemeinde kam &c. am fünfzehnten Tage des zweiten Monats.* Dieser Tag war ein Šabbath, denn es heißt:[94]*morgen früh werdet ihr die Herrlichkeit des Herrn sehen,* und darauf heißt es:[95]*sechs Tage hindurch sollt ihr davon einsammeln.* Wenn nun der fünfzehnte Ijar auf einen Šabbath fällt, so fällt ja der Neumondstag des Sivan auf einen Sonntag!? Dies ist somit ein Einwand gegen die Rabbanan!? – Die Rabbanan können dir erwidern, der Ijar jenes Jahres war ein Schaltmonat. R. Ḥabi aus Maḥoza sprach zu R. Aši: Komm und höre:[96]*Am ersten Tage des ersten Monats, im zweiten Jahre, wurde die Stiftshütte errichtet.* Hierzu wird gelehrt: Dieser Tag erhielt zehn Kronen: er ist der erste beim Schöpfungswerke, der erste der Fürstentage[97], der erste bei [der Einweihung der] Priesterschaft[98], der erste beim Tempeldienste, der erste beim Herabsteigen des Feuers[99], der erste beim Essen der Heiligtümer[100], der erste bei der Niederlassung[101]der Göttlichkeit, der erste beim Segen[102]Jisraéls, der erste beim Verbote der Opferstätten und der erste der Monate. Wenn der Neumond des Nisan jenes Jahres auf einen Sonntag fiel, so muß er im vorangehenden Jahre auf einen Mittwoch gefallen sein, denn es wird gelehrt: Andere sagen, zwischen einem Wochenfeste und dem anderen, zwischen einem Neujahr und dem anderen gebe es nur eine Differenz von (nur) vier Tagen, und in einem Schaltjahre, von fünf Tagen. Demnach fiel der Neumond des Ijar auf einen Freitag und der Neumond des Sivan auf einen Šabbath. Dies ist somit ein Einwand sowohl gegen R. Jose als auch gegen die Rabbanan!? – Nach R. Jose wurden sieben unvollzählige und nach den Rabbanan wurden acht unvollzählige [Monate] Fol. 88 festgesetzt. – Komm und höre: Im 'Seder Ólam'[103]wird gelehrt: Im Nisan, in dem die Jisraéliten aus Miçrajim zogen, [geschah folgendes:] am vierzehnten schlachteten sie ihre Pesaḥopfer und am fünfzehnten zogen sie aus; dieser Tag war ein Freitag. Wenn nun der Neumond des Nisan ein Freitag war, so war ja der Neumond des Ijar ein Sonntag und der des Sivan ein Montag. Dies ist somit ein Einwand gegen R. Jose!? – R. Jose kann dir erwidern, hier sei die Ansicht der Rabbanan vertreten. – Komm und höre: R. Jose sagte: Am Montag stieg Moše hinauf und kam wieder herunter; am Dienstag stieg er hinauf und kam wieder herunter; am Mittwoch kam er herunter und stieg nicht hinauf. – Wenn er aber nicht hinaufgestiegen war, wie konnte er herunterkommen!? – Vielmehr: am Mittwoch stieg er hinauf und kam wieder herunter. – Am Donnerstag baute er den Altar und brachte darauf ein Opfer dar; am

95. Ib. V. 26. 96. Ib. 40,17. 97. Cf. Num. Kap. 7. 98. Cf. Ex. Kap. 40. 99. Cf. Lev. 9,24. 100. Innerhalb des Vorhofes. 101. Cf. Lev. 9,23. 102. Ib. V. 22. 103. Dh.: Weltordnung od. Weltchronik; chronologisch-historisches Werkchen,

Freitag hatte er keine Zeit mehr. Wahrscheinlich doch wegen [des Empfanges] der Tora!? — Nein, wegen der Vorbereitung zum Šabbath.

Ein Galiläer trug in Gegenwart R. Ḥisdas vor: Gepriesen sei der Allbarmherzige, der die dreifaltige Tora[104] dem dreifaltigen Volke[105] durch einen Drittgeborenen[106] am dritten Tage im dritten Monat verliehen hat. — Nach wessen Ansicht? — Nach der der Rabbanan.

[107]*Und sie stellten sich am Fuße des Berges auf.* R. Evdämi b. Ḥama (b. Ḥasa) sagte: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, über sie den Berg wie einen Kübel stülpte und zu ihnen sprach: Wollt ihr die Tora empfangen, so ist es gut, wenn aber nicht, so ist hier euer Grab. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Dies ist eine große Kundgebung[108] bezüglich der Tora. Raba sagte: Jedoch nahmen sie sie später wiederum in den Tagen des Ahašveroš [freiwillig] an, denn es heißt: [109]*die Judäer bestätigten es und nahmen es auf sich*; sie bestätigten, was sie bereits auf sich genommen hatten.

Ḥizqija sagte: Es heißt: [110]*vom Himmel ließest du das Urteil vernehmen; da erschrak die Erde und war still*; wenn sie erschrak, wieso war sie still, wenn sie still war, wieso erschrak sie? Vielmehr, zuerst erschrak sie, nachher war sie still. — Weshalb erschrak sie? — Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt: [111]*es ward Abend und es ward Morgen, der sechste Tag*; wozu ist das überflüssige *He*[112] nötig? Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, mit dem Schöpfungswerke eine Vereinbarung traf und zu ihm sprach: Nehmen die Jisraéliten die Tora an, so sollt ihr bestehen, wenn aber nicht, so verwandele ich euch wieder in Öde und Leere.

R. Simaj trug vor: Zur Stunde, da die Jisraéliten das Tun[113] früher als das Hören zugesagt hatten, kamen sechzig Myriaden Dienstengel und wanden jedem Jisraéliten zwei Kränze, einen für das Tun und einen für das Hören. Als die Jisraéliten später sündigten, kamen hundertundzwanzig Myriaden Würgengel herunter und nahmen sie ihnen ab, wie es heißt: [114]*da entledigten sich die Kinder Jisraél ihres Schmuckes vom Berge Ḥoreb.* R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Am Ḥoreb legten sie ihn an, und am Ḥoreb legten sie ihn ab. Am Ḥoreb legten sie ihn an, wie wir bereits gesagt haben, am Ḥoreb legten sie ihn ab, wie es heißt: *da entledigten sich die Kinder Jisraél &c.* R. Joḥanan sagte: Moše war es beschieden, sie alle zu erhalten, denn darauf heißt es: [115]*und Moše nahm das Zelt.* Reš Laqiš sagte: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, sie uns wieder geben,

---

welches dem Tanna R. Jose b. Ḥalaphta zugeschrieben wird. [104] Pentateuch, Propheten und Hagiographen. [105] Priester, Leviten und Jisraéliten. [106] Moše hatte 2 ältere Geschwister. [107] Ex. 19,17. [108] Dh. Ausrede, Entschuldigung; wenn die Jisraéliten die Tora nicht halten, so entschuldigen sie sich damit, daß sie ihnen aufgezwungen wurde. [109] Est. 9,27. [110] Ps. 76,9. [111] Gen. 1,31. [112] Bei den übrigen Tagen fehlt der Artikel. [113] Cf. Ex. 24,7. [114] Ex. 33,6.

denn es heißt:[116] *die Befreiten des Herrn kehren heim und gelangen nach Çijon mit Jauchzen, und ewige Freude auf ihrem Haupte*; die Freude von ehemals auf ihrem Haupte.

R. Eleázar sagte: Zur Stunde, da die Jisraéliten das Tun früher als das Hören zugesagt hatten, ertönte eine Hallstimme und sprach (zu ihnen): Wer hat meinen Kindern dieses Geheimnis verraten, dessen sich die Dienstengel bedienen? Denn es heißt:[117] *preiset den Herrn, ihr, seine Engel, starke Helden, die ihr seinen Befehl tut, die Stimme seines Wortes zu hören*; vorher tun und nachher hören. R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Es heißt:[118] *wie ein Apfelbaum unter des Waldes Bäumen &c.* Weshalb werden die Jisraéliten mit einem Apfelbaume verglichen? Dies besagt: wie der Apfelbaum die Frucht[blüten] früher als die Blätter hervorbringt, so haben auch die Jisraéliten das Tun früher als das Hören zugesagt.

Ein Minäer sah, wie Raba, als er in einer Lehre vertieft war, die Finger der Hand unter dem Fuße hielt und sie so rieb, daß sie Blut spritzten. Da sprach er zu ihm: Gedankenloses Volk, die ihr den Mund den Ohren [vorgeschickt] habt, noch immer befindet ihr euch in euerer Gedankenlosigkeit. Ihr solltet vorher hören, ob ihr sie auf euch nehmen könnt oder nicht. Dieser erwiderte: Von uns, die wir in Aufrichtigkeit Col. b wandeln, heißt es:[119] *die Rechtschaffenen leitet ihre Unschuld*, von jenen, die in Verdrehungen wandeln, heißt es:[119] *die Treulosen richtet ihre Bosheit zugrunde.*

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[120] *du hast mir das Herz genommen, meine Schwester Braut, du hast mir das Herz genommen durch eines deiner Augen*; zuerst durch ein Auge, und als du [die Tora] auch befolgt hast, durch beide Augen. Úla sagte: Schamlos ist die Braut, die in ihrer Hochzeitskammer[121] buhlt. R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[122] *Während der König noch auf seinem Ruhepolster weilte, hat meine Narde &c.* Rabh sagte: Dies ist uns gegenüber noch wohlwollend, denn es heißt ja *[den Geruch] fortgegeben*, nicht aber *verstunken.*

Die Rabbanan lehrten: Über diejenigen, die gedemütigt werden, ohne zu demütigen, die ihre Schmähung anhören, ohne zu erwidern, die aus Liebe [die Gebote] ausüben und der Züchtigungen froh sind, spricht die Schrift:[123] *die ihn lieb haben, sind wie der Aufgang der Sonne in ihrer Pracht.*

R. Joḥanan sagte: Es heißt:[124] *der Herr ließ einen Ruf erschallen, der Siegesbotinnen war ein großes Heer.* Jedes Wort, das aus dem Munde des

---

115. Ib. V. 7. 116. Jes. 35,10. 117. Ps. 103,20. 118. Cant. 2,3. 119. Pr. 11,3. 120. Cant. 4,9. 121. Gemeint ist die Anbetung des goldenen Kalbes noch beim Empfang der Tora. 122. Cant. 1,12. 123. Jud. 5,31. 124. Ps. 68,12. 125. Jer.

Heiligen, gepriesen sei er, hervorging, wurde in siebzig Sprachen zerteilt. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[125]*Und wie ein Hammer, der Felsen zersplittert*; wie der [Stein durch den] Hammer in viele Splitter zerteilt wird, so wurde auch jedes Wort, das aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, hervorging, in siebzig Sprachen zerteilt.

R. Ḥanina b. Papa sagte: Es heißt:[126]*höret zu, denn Fürstliches will ich reden.* Weshalb werden die Worte der Tora mit Fürsten verglichen? Dies besagt: wie es in der Macht des Fürsten ist, töten und leben zu lassen, ebenso hat auch das Wort der Tora die Macht, töten und leben zu lassen. Das ist es, was Raba sagte: Für diejenigen, die sich ihr rechts widmen, ist sie eine Würze des Lebens, und für diejenigen, die sich ihr links widmen, ist sie eine Würze des Todes. Eine andere Erklärung: *Fürstliches,* jedem Worte, das aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, hervorging, wurden zwei Kränze gewunden.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Es heißt:[127]*mein Geliebter ist mir ein Myrrhenbündel, zwischen meinen Brüsten weilt er.* Die Gemeinschaft Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, obgleich mein Geliebter mich bedrängt und verbittert, dennoch weilt er zwischen meinen[128]Brüsten.[129]*Eine Cyprusdolde in den Weinbergen Éngedis ist mir mein Geliebter*; der, dem alles[130]gehört, vergibt mir die Sünde vom Böcklein[131][gedi], die ich auf mich geladen habe. — Woher ist es erwiesen, daß *Kerem* [Weinberg] die Bedeutung *aufladen* hat? Mar Zuṭra, der Sohn R. Naḥmans, erwiderte: Wie wir gelernt haben: Ein Wäschestuhl, auf den man Kleider legt [kormim].

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Es heißt:[132]*seine Wangen wie Balsambeete.* Durch jeden einzelnen Satz, der aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, hervorging, wurde die ganze Welt voll Wohlgerüche. — Wenn sie aber bereits durch den ersten Satz voll war, wo kam dann der zweite Satz hin? — Der Heilige, gepriesen sei er, brachte aus seiner Vorratskammer einen Wind hervor, der fortwährend den vorhergehenden fortwehte, denn es heißt:[133]*seine Lippen wie Lilien, fließende Myrrhe träufelnd,* und man lese nicht *Šošanim* [Lilien], sondern *šešonim* [die sprechen].

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Bei jedem einzelnen Satze, der aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, hervorkam, hauchte Jisraél die Seele aus, wie es heißt:[134]*bei seinem Sprechen hauchte ich meine Seele aus.* — Wenn sie aber beim ersten Satze die Seele ausgehaucht haben, wie konnten sie dann den nächsten Satz hören? — Er ließ einen Tau nieder-

---

23,29. 126. Pr. 8,6. 127. Cant. 1,13. 128. Bildlich für die 2 Stangen, an beiden Seiten des Vorhanges in der Stiftshütte. 129. Cant. 1,14. 130. אשכל Notarikon איש הכל לו. 131. Das goldene Kalb. 132. Cant. 5,13. 133. Ib. 134. Ib.

steigen, mit dem er dereinst die Toten beleben wird, und belebte sie wieder, wie es heißt:[135]*mit reichlichem Regen besprengtest du, o Gott, dein Erbtum, und was ermattet war, stelltest du her.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Bei jedem einzelnen Satze, der aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, hervorkam, bebten die Jisraéliten zwölf Mil rückwärts, und die Dienstengel ließen sie heranhüpfen, denn es heißt:[136]*die Engel der Heerscharen hüpfen, hüpfen*; und man lese nicht *hüpfen,* sondern *sie ließen hüpfen.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Zur Stunde, da Moše in die Höhe stieg, sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, was soll ein Weibgeborener unter uns!? Er erwiderte ihnen: Er kam, die Tora in Empfang zu nehmen. Da sprachen sie zu ihm: Die Köstliche und Verwahrte, die du seit (den sechs Schöpfungstagen) neunhundertvierundsiebzig Generationen vor der Weltschöpfung verborgen gehalten hast, willst du einem [Menschen aus] Fleisch und Blut geben!? [137]*Was ist der Mensch, daß du seiner gedenkst, und das Menschenkind, daß du nach ihm schauest!?*[138]*O Herr, unser Herrscher, wie herrlich ist dein Name auf der ganzen Erde, (welcher) verleihe deine Pracht auf dem Himmel.* Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše: Antworte du ihnen. Dieser aber erwiderte: Herr der Welt, ich fürchte, sie würden mich mit dem Hauche ihres Mundes verbrennen. Da sprach er: Fasse an meinen Thron der Herrlichkeit, und gib ihnen Antwort. Es heißt nämlich:[139]*er erfaßt den Anblick des Thrones, er zieht seine Wolke über ihn,* und R. Naḥum sagte, dies lehre, daß der Allmächtige über ihn den Glanz seiner Gottheit ausgebreitet und ihn beschattet hatte. Hierauf sprach er vor ihm: Herr der Welt, was steht in der Tora, die du mir gibst, geschrieben? —[140]*Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Lande Miçrajim herausgeführt hat.* Da fragte er jene: Waret ihr nach Miçrajim hinabgezogen? Waret ihr dem Pareó dienstbar? Was wollt ihr mit der Tora? Ferner heißt es in dieser:[141]*ihr sollt keine fremden Götter haben*; weilet ihr zwischen den Unbeschnittenen, die Götzendienst treiben!? Ferner Fol. 89 heißt es in dieser:[142]*gedenke, den Šabbath zu heiligen*; verrichtet ihr Arbeit, daß ihr der Ruhe bedürfet? Ferner heißt es in dieser:[143]*du sollst nicht nennen*; gibt es unter euch Handel und Wandel[144]? Ferner heißt es in dieser:[145]*ehre deinen Vater und deine Mutter*; habt ihr Vater und Mutter? Ferner heißt es in dieser:[146]*du sollst nicht morden, du sollst nicht ehebrechen, du sollst nicht stehlen*; gibt es unter euch Neid oder einen bösen Trieb? Da pflichteten sie dem Heiligen, gepriesen sei er, bei,

---

V. 6. [135] Ps. 68,10. [136] Ib. V. 13. [137] Ib. 8,5. [138] Ib. V. 2. [139] Ij. 26,9. [140] Ex. 20,2. [141] Ib. V. 3. [142] Ib. V. 8. [143] Ib. V. 7. [144] Wörtl. nehmen u. geben. [145] Ex. 20,12. [146] Ib. VV. 13. 14. [147] Ps. 8,10. [148] Ib. 68,19.

denn es heißt:[147] *o Herr, unser Herrscher, wie herrlich ist dein Name &c.*, es folgt aber nicht: *verleihe deine Pracht auf dem Himmel.* Hierauf wurde ihm jeder ein Freund und übergab ihm etwas, wie es heißt:[148] *du bist in die Höhe gestiegen, du hast Beute fortgeführt, du hast Geschenke von den Menschen empfangen*; als Belohnung dafür, daß sie dich einen Menschen genannt haben, hast du Geschenke erhalten. Und auch der Todesengel übergab ihm etwas, denn es heißt:[149] *da setzte er das Räucherwerk auf und schaffte dem Volke Sühne*, und weiter heißt es:[150] *und er stand zwischen den Toten und den Lebendigen &c.* Wieso konnte er dies wissen, wenn jener es ihm nicht gesagt hätte.

Ferner sagte R. Jehošuȧ b. Levi: Zur Stunde, da Moše vom Heiligen, gepriesen sei er, fortgegangen war, kam der Satan und sprach vor ihm: Herr der Welt, wo ist die Tora? Er erwiderte: Ich habe sie der Erde gegeben. Da ging er zur Erde und sprach zu ihr: Wo ist die Tora? Diese erwiderte:[151] *Gott kennt ihren Weg &c.* Da ging er zum Meere. Dieses erwiderte: Sie ist nicht bei mir. Da ging er zur Meerestiefe. Diese erwiderte: Sie ist nicht in mir, denn es heißt:[152] *die Meerestiefe spricht: In mir ist sie nicht; und das Meer spricht: Sie ist nicht bei mir.*[153] *Abgrund und Tod sprechen: Wir haben mit unseren Ohren ein Gerücht von ihr gehört.* Da kam er zum Heiligen, gepriesen sei er, zurück und sprach: Herr der Welt, ich habe sie auf der ganzen Erde gesucht und nicht gefunden. Da erwiderte er: Gehe zum Sohne Ȧmrams. Darauf ging er zu Moše und sprach zu ihm: Wo ist die Tora, die der Heilige, gepriesen sei er, dir gegeben hat? Dieser erwiderte: Wer bin ich denn, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Tora mir gegeben haben sollte? Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše: Moše, bist du ein Lügner? Dieser erwiderte: Herr der Welt, du hast eine Köstliche und Verwahrte, an der du täglich deine Freude hast, soll ich mir dies zugute kommen lassen!? Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše: Da du dich unterschätzest, so soll sie nach dir genannt werden. Denn es heißt:[154] *gedenket der Tora meines Dieners Moše &c.*

Ferner sagte R. Jehošuȧ b. Levi: Zur Stunde, da Moše in die Höhe stieg, traf er den Heiligen, gepriesen sei er, für die Buchstaben[155] Kränze winden. Da sprach er zu ihm: Kennt man in deiner Ortschaft keinen Gruß? Da sprach dieser vor ihm: Grüßt etwa ein Knecht seinen Herrn? Darauf sprach er zu ihm: Du solltest mir Erfolg wünschen. Sogleich sprach jener:[156] *Möchte sich doch deine Macht, o Herr, groß erweisen, wie du verheißen hast.*

---

[149] Nm. 17,12. [150] Ib. V. 13. [151] Ij. 28,23. [152] Ib. V. 14. [153] Ib. V. 22. [154] Mal. 3,22. [155] Wohl die Häkchen auf den Buchstaben in der liturgischen Torarolle; cf. infra Fol. 104a. [156] Num. 14,17. [157] Ex. 32,1. [158] Ib. V. 2.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Es heißt:[157]*und das Volk sah, daß sich Moše verzögerte.* Lies nicht *bošeš* [verzögerte], sondern *baú šeš* [die sechs sind vorüber]. Als nämlich Moše in die Höhe stieg, sprach er zu den Jisraéliten: Nach Ablauf von vierzig Tagen, zu Anfang der [ersten] sechs Stunden, komme ich zurück. Nach Ablauf der vierzig Tage kam der Satan und brachte Verwirrung in die Welt. Er sprach zu ihnen: Wo ist euer Meister Moše? Sie erwiderten ihm: Er ist in die Höhe gestiegen. Darauf sprach er zu ihnen: Die sechs [Stunden] sind ja bereits verstrichen. Sie aber beachteten ihn nicht. – Er ist gestorben. – Sie aber beachteten ihn nicht. Da zeigte er ihnen das Bild seiner Bahre. Deshalb sagten sie zu Ahron:[158]*Dieser Mann Moše &c.*

Einer von den Jüngern sprach zu R. Kahana: Hast du vielleicht gehört, was 'Berg Sinaj' bedeute? Dieser erwiderte: Der Berg, auf dem Jisraél Wunder geschehen sind. – Demnach sollte er ja Berg Nisaj[159] heißen!? – Vielmehr, der Berg, der ein gutes Zeichen für Jisraél geworden ist. – Demnach sollte er ja Berg Simnaj[160] heißen!? Alsdann sprach er zu ihm: Weshalb pflegst du nicht vor R. Papa und R. Hona, dem Sohne R. Jehošuás, zu verweilen, die in der Agada kundig sind? R. Ḥisda und Rabba, Sohn des R. Hona, sagten beide: Was bedeutet 'Berg Sinaj'? Der Berg, auf den Haß[161] über die Völker der Welt herabgestiegen ist. Das ist es, was R. Jose b. R. Ḥanina gesagt hat: Er hat fünf Namen: Wüste Çin, auf dem ihnen Befehle[162] erteilt worden sind; Wüste Qadeš, auf dem Jisraél geheiligt worden ist; Wüste Qedemoth, auf dem ihnen das Uralte verliehen worden ist; Wüste Paran, auf dem sie sich fortgepflanzt haben; Wüste Sinaj, auf dem Haß Col.b gegen die Völker der Welt herabgestiegen ist. Wie heißt er wirklich? – Ḥoreb. Er streitet somit gegen R. Abahu, denn R. Abahu sagte, sein wirklicher Name sei 'Berg Sinaj', und Ḥoreb werde er nur deshalb genannt, weil durch ihn Verwüstung [ḥorba] über die Völker der Welt kam.

Woher, dass man &c. einen Streifen glänzender Wolle bindet. Weshalb *kašanim*, es sollte ja *kašani*[163] heißen!? R. Jiçḥaq erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Sollten euere Sünden so zahlreich sein, wie die laufenden Jahre[164] seit den sechs Schöpfungstagen bis jetzt, so werden sie dennoch weiß wie Schnee.

Raba trug vor: Es heißt:[165]*gehet doch, daß wir mit einander rechten, wird der Herr sprechen.* Wieso *gehet doch,* es sollte doch heißen: *kommt doch;* wieso *wird der Herr sprechen,* es sollte doch heißen:

---

[159] נס *Wunder.*
[160] סימן *Zeichen.*
[161] סיני gleichl. mit שנאה *Haß.*
[162] Der Gleichklang der aufgezählten Namen mit den folgenden Hauptwörtern läßt sich in der Übersetzung nicht wiedergeben.
[163] In der Einzahl, wie das folgende כשלג.
[164] Pl. von שנה *Jahr.*
[165] Jes. 1,18.
[166] Gen. 15,13.
[167] Ib. 27,40.
[168] Ib.

spricht der Herr? Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, zu Jisraél sprechen: Gehet doch zu eueren Vorfahren, mögen sie doch mit euch rechten. Darauf werden sie sprechen: Herr der Welt, zu wem denn sollen wir gehen? Etwa zu Abraham, zu dem du gesprochen hast:[166]*wisse nun,* und der für uns nicht gefleht hat? Etwa zu Jiçḥaq, der Ésav gesegnet hat:[167]*wenn du dich anstrengst,* und der für uns nicht gefleht hat? Etwa zu Jáqob, zu dem du gesprochen hast:[168]*ich will mit dir nach Miçrajim ziehen,* und der für uns nicht gefleht hat? An wen sollen wir uns jetzt wenden, möge uns der Herr sagen! Alsdann wird der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen sprechen: Da ihr euch an mich wendet, so sollen euere Sünden schneeweiß werden, auch wenn sie purpurrot sind.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[169]*fürwahr, du bist unser Vater, denn Abraham weiß nichts von uns, und Jisraél kennt uns nicht; du, o Herr, bist unser Vater, unser Erlöser ist dein Name von Alters her.* Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, zu Abraham sprechen: Deine Kinder haben gegen mich gesündigt. Er aber wird erwidern: Herr der Welt, so mögen sie zur Heiligung deines Namens zugrunde gehen! Dann wird er sprechen: Ich werde es Jáqob sagen, er hat die Leiden der Kindererziehung gefühlt, er wird vielleicht für sie um Erbarmen flehen. Darauf wird er zu ihm sprechen: Deine Kinder haben gesündigt. Und auch er wird erwidern: Herr der Welt, so mögen sie zur Heiligung deines Namens zugrunde gehen! Da wird er sprechen: Weder Vernunft bei den Alten, noch bei den Jungen Rat. Alsdann wird er zu Jiçḥaq sprechen: Deine Kinder haben gegen mich gesündigt. Dieser aber wird erwidern: Herr der Welt, meine Kinder, und nicht auch deine Kinder!? Als sie dir das Tun früher als das Hören zugesagt hatten, nanntest du sie:[170]*meinen erstgeborenen Sohn,* jetzt aber sprichst du von meinen Kindern, nicht aber von deinen Kindern! Und wieviel denn haben sie überhaupt gesündigt? Siebzig Jahre beträgt das Leben des Menschen; zieht man von diesen [die ersten] zwanzig ab, für die du nicht strafst, so bleiben fünfzig zurück, von denen abermals fünfundzwanzig für die Nächte abzuziehen sind, sodaß fünfundzwanzig verbleiben, von denen wiederum für das Beten, Essen und Verrichten der Notdurft zwölf und ein halbes abzuziehen sind, so daß nur zwölf und ein halbes verbleiben. Willst du alles auf dich nehmen, so ist es recht, wenn nicht, so nehme ich die Hälfte auf mich, und du nimmst die Hälfte auf dich. Willst du aber, daß ich alles auf mich nehme, so habe ich mich ja vor dir opfern lassen! Sodann werden sie allesamt anheben und sprechen: Denn du bist unser Vater. Jiçḥaq aber wird sie auf

---

46,4. 169. Jes. 63,16. 170. Ex. 4,22. 171. Hos. 11,4. 172. Cf. Fol. 80b.

den Heiligen, gepriesen sei er, verweisen. Alsdann werden sie ihre Augen in die Höhe richten und sprechen: *Du, o Herr, bist unser Vater, unser Erlöser ist dein Name von Alters her.*

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Eigentlich sollte unser Vater Jâqob mit eisernen Fesseln nach Miçrajim geführt werden, sein Verdienst aber hat ihm beigestanden, denn es heißt:[171]*mit Seilen, wie ein Mensch sie braucht, zog ich sie, mit Banden der Liebe, und verhielt mich gegen sie wie einer, der das Joch an ihrem Kinnladen lüpft, und bot ihnen Nahrung dar.*

v Wer Holz hinausträgt, als man damit ein leichtes Ei[172]kochen kann; Gewürze, als man ein leichtes Ei würzen kann, und zwar werden sie mit einander vereinigt. Schalen von Nüssen und Granatäpfeln, Waid und Krapp, als man ein kleines Tuch an einer Haube färben kann. Urin, Natron, Borith, Kimolia-Kreide und Ašlag, als man damit ein kleines Tuch an einer Haube waschen kann; R. Jehuda sagt, als man damit einen Blutfleck entfernen kann.

GEMARA. Wir haben ja bereits gelernt: Rohr, als man daraus ein Schreibrohr machen kann, grobes oder zerplatztes, als man damit ein leichtes, bereits in der Pfanne zerschlagenes Ei kochen kann!? – Man könnte glauben, nur dieses, das zu sonst anderem nicht verwendbar ist, wegen des Holzes aber, daraus man einen Schlüsselbart machen kann, sei man beim kleinsten Quantum schuldig, so lehrt er uns.

Gewürze, als man ein leichtes Ei würzen kann. Ich will auf einen
Widerspruch hinweisen: Gewürze einer Art von zwei oder drei verschiedenen[173]Namen, oder dreier Arten desselben Namens werden mit
einander vereinigt und machen verboten. Hierzu sagte Ḥizqija, dies sei
von süßen Gewürzen gelehrt worden, da man damit einen Topf süßen Fol. 90
kann. Nur wenn man einen Topf süßen kann, sonst aber nicht!? – Auch
hierbei, wenn man damit einen Topf süßen kann.

Schalen von Nüssen und Granatäpfeln, Waid und Krapp, als man ein kleines Tuch färben kann. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer eingeweichte Farbstoffe hinausträgt, als man ein Stück Wolle zur Probe färben kann!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Naḥman erklärte im Namen des Rabba b. Abuha: Weil sich niemand bemüht, Farbstoffe einzuweichen, um ein Stückchen Wolle zur Probe zu färben.

Urin. Es wird gelehrt: Urin bis zum vierzigsten Tage[174].

Natron. Es wird gelehrt: Nur alexandrinisches, nicht aber antipatrinisches Natron.

---

[173] Wohl botanische Namen; nach manchen Erklärern: Namen des Verbotenen (Ungeweihtes, Hebe). [174] Älter ist er zum genannten Zwecke nicht mehr ver-

Borith. R. Jehuda erklärte: Sand. – Es wird ja aber gelehrt: Borith und Sand!? – Vielmehr, unter Borith ist Schwefel zu verstehen. Man wandte ein: Zu diesen[175] fügten sie noch Galbanum, Melde, Borith und Aloé hinzu. Wieso kannst du nun sagen, darunter sei Schwefel zu verstehen, beim Schwefel hat ja das Gesetz vom Siebentjahre keine Geltung, wie wir gelernt haben, die Regel sei, bei dem, was eine Wurzel hat, hat das Gesetz vom Siebentjahre Geltung, und bei dem, was keine Wurzel hat, hat das Gesetz vom Siebentjahre keine Geltung!? – Vielmehr, unter Borith ist Aloé zu verstehen. – Es wird ja aber gelehrt: Borith und Aloé!? – Es gibt zwei Arten Aloé.

Kimolia-Kreide. R. Jehuda erklärte: Šeloph-doç[176].

Ašlag. Šemuél sagte: Ich fragte alle Seefahrer, und man sagte mir, es heiße Šonana[177]; es befindet sich in den Löchern der Perle und wird mittelst eines eisernen Nagels herausgeholt.

vi **Pfeffer in jedem Quantum; Teeröl in jedem Quantum; alle Arten Wohlgerüche und alle Arten Metall in jedem Quantum; Stücke von Altarsteinen und Altarerde, Zernagtes von Torarollen und deren Hüllen in jedem Quantum, weil man sie zum Verstecken aufbewahrt. R. Jehuda sagt, auch wenn man irgend ein Quantum vom Zubehör eines Götzen hinausträgt, denn es heisst:** [178]*nichts vom Bannqute soll an deiner Hand kleben bleiben.*

GEMARA. Wofür ist das kleinste Quantum Pfeffer verwendbar? – Gegen üblen Mundgeruch.

Teeröl in jedem Quantum. Wofür ist dies verwendbar? – Gegen Migräne.

Alle Arten Wohlgerüche in jedem Quantum. Die Rabbanan lehrten: Wer Übelriechendes in jedem Quantum, wohlriechendes Öl in jedem Quantum, Purpurfarbe in jedem Quantum oder eine einzelne Rosenknospe hinausträgt.

Alle Arten von Metall in jedem Quantum. Wofür ist dies verwendbar? – Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte, man kann daraus einen kleinen Stift machen.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand:] 'Ich spende[179] Eisen', so hat er, wie manche sagen, nicht weniger als eine Elle im Quadrate zu spenden. Wofür ist dies verwendbar? R. Joseph erwiderte: Als Rabenschutz[180].

---

wendbar. [175] Den Dingen, die dem Gesetze des Siebentjahres unterliegen. [176] Die Etymologie ist, wie schon Raschi bemerkt, dunkel, auch die Lesart des Textes unsicher. [177] Eine Art Kali, arab.-pers. Uschnan od. Ischnan. [178] Dt. 13,18. [179] Für den Reparaturfonds des Tempels. [180] Das Tempeldach war mit Metallplatten beschlagen, die mit Spitzen versehen waren, wodurch

Andere lesen: Manche sagen, er dürfe nicht weniger spenden, als zu einem Rabenschutze ausreicht. — Wieviel [ist dazu nötig]? R. Joseph erwiderte: Eine Elle im Quadrate. ‘[Ich spende] Kupfer’, so darf er nicht weniger als im Werte einer Silbermaa̔[181] spenden. Es wird gelehrt: R. Elie̔zer sagt, er dürfe nicht weniger spenden, als zu einer kleinen Kupferzange ausreicht. — Wofür ist sie verwendbar? Abajje erwiderte: Mit dieser werden Dochte geputzt und Lampen gereinigt.

Zernagtes von Torarollen und deren Hüllen. R. Jehuda sagte: Schaben, die in Büchern, Motten, die in Seide, Maden, die in Weinbeeren, Gallwespen, die in Feigen, und Würmer, die in Granatäpfeln, sind sämtlich gefährlich. Einst saß ein Schüler vor R. Joḥanan und aß Feigen, da rief er: Meister, in den Feigen sind Dornen! Da sprach dieser: Die Gallwespe hat diesen getötet.

Wer einen Korb der Gewürzkrämer hinausträgt, ist, auch wenn vii
sich darin mehrere Arten befinden, nur ein Sündopfer schuldig. Gartensämereien, auch wenn weniger als im Quantum einer Dörrfeige; R. Jehuda b. Bethera sagt, fünf [Samenkörner]. Vom Gurkensamen Col.b
zwei, vom Kürbissamen zwei und vom Samen ägyptischer Bohnen zwei [Körner]. Eine reine lebende Heuschrecke von irgend welcher Grösse, eine tote von der Grösse einer Dörrfeige. Ein Gartenvögelchen von irgend welcher Grösse, ob lebendig oder tot, da man ein solches zu Heilzwecken aufbewahrt. R. Jehuda sagt, auch wer eine lebende unreine Heuschrecke hinausträgt, da man eine solche für ein Kind zum Spielen aufbewahrt.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Dung und feinen Sand als zum Düngen eines Kohlstengels erforderlich ist — so R. A̔qiba; die Weisen sagen, als man einen Lauchschaft düngen kann!? R. Papa erwiderte: Das eine, wenn man bereits gesäet hat, das andere, wenn man noch nicht gesäet hat, weil sich niemand bemüht, ein Korn zur Aussaat hinauszubringen.

Gurkensamen. Die Rabbanan lehrten: Zwei Körner, wenn man sie zum Pflanzen hinausträgt; wenn zum Essen, soviel, als ein Schwein das Maul voll hat. — Was heißt Maulvoll eines Schweines? — Eines. — Wenn zum Heizen, als man damit ein leichtes Ei kochen kann; wenn zum Zählen, zwei, und wie manche sagen, fünf. Die Rabbanan lehrten: Wer zwei Haare von einem Pferdeschweife oder einem Kuhschwanze hinausträgt, ist schuldig, denn diese hebt man zu Netzen auf; eine Schweinsborste, zwei Ruten einer Palme und eine Bastfaser einer Palme.

---

die Vögel abgehalten wurden, sich auf dasselbe niederzulassen und es zu beschmutzen. 181. Kleine Silbermünze, 6 im Denar; in der Mehrzahl als Bezeich-

Ein Gartenvögelchen von irgend welcher Grösse, ob lebendig oder tot. Was ist das für ein Gartenvögelchen? Rabh erwiderte: Die Fruchtdurchsucherin[182]. Abajje sagte: Diese befindet sich in den [jungen] Palmen, die erst eine Rinde haben, und man verwendet sie zur [Erlangung von] Weisheit. Man esse die Hälfte der rechten und die Hälfte der linken Seite, dann werfe man sie in eine kupferne Röhre, die man mit sechzig Siegeln verschließe, und an den linken Arm hänge. Als Merkzeichen diene dir: [183]*Der Verstand des Weisen ist zu seiner Rechten, der Verstand des Toren ist zu seiner Linken.* Dann wird man weise nach Wunsch und lernt nach Wunsch. Später esse man auch die zweite Hälfte, denn sonst vergißt man sein Studium.

R. Jehuda sagt, auch wer &c. hinausträgt. Der erste Tanna aber ist nicht dieser Ansicht; aus welchem Grunde? — Man könnte sie essen. — Demnach sollte dasselbe auch von einer reinen gelten[184]!? Als nämlich R. Kahana einst vor Rabh stand und eine Šošiba[185] auf seinen Mund flog, rief dieser: Nimm sie fort, damit man nicht glaube, daß du sie issest und übertrittst das Verbot: [186]*beekelt euere Seelen nicht.* — Vielmehr, sie könnte verenden und man sie essen. — Und R. Jehuda? — Ein Kind betrauert sie, wenn sie verendet[187].

ZEHNTER ABSCHNITT

I Wer etwas zur Aussaat, zur Probe oder zu Heilzwecken aufbewahrt hatte und es am Šabbath hinausträgt, ist wegen jedes Quantums schuldig, jeder andere nur dann, wenn er das festgesetzte Quantum hinausträgt. Bringt er es wieder herein, so ist er nur wegen des festgesetzten Quantums schuldig.

GEMARA. Wozu lehrt er den Fall, wenn jemand aufbewahrt hatte, er sollte doch lehren, wer etwas zur Aussaat, zur Probe, oder zu Heilzwecken hinausträgt, sei wegen jedes Quantums schuldig!? Abajje erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn jemand etwas aufbewahrt, den Zweck des Aufbewahrens aber vergessen und es dann ohne
Fol. 91 bestimmten Zweck hinausgetragen hat; man könnte glauben, seine vorherige Absicht sei nun aufgehoben, so lehrt er uns, daß, wenn jemand

---

nung für Geld allgemein. 182. Heuschreckenart; die Übersetzung ist nur vermutlich. 183. Ecc. 10,2. 184. Da man sie lebend essen könnte u. dies verboten ist. 185. Name einer zum Essen erlaubten Heuschreckenart. 186. Lev. 11,43. 187. Das Kind spielt mit ihr, ißt sie aber nicht.

etwas tut, er dies auf Grund seiner ersten Absicht tue. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Nach R. Meír ist man schuldig, auch wenn man ein Weizenkorn zur Aussaat hinausträgt. – Selbstverständlich, es heißt ja: wegen jedes Quantums!? – Man könnte glauben, 'jedes Quantum' bedeute, es sei das Quantum einer Dörrfeige nicht erforderlich, wohl aber das einer Olive, so lehrt er uns. R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, wandte ein: Demnach ist auch derjenige, der sein ganzes Haus hinauszutragen beabsichtigt hat, nur dann schuldig, wenn er es ganz hinausträgt!? – Hierbei ist seine Absicht gegenüber der jedes anderen Menschen bedeutungslos.

JEDER ANDERE NUR DANN, WENN ER DAS FESTGESETZTE QUANTUM HINAUSTRÄGT. Unsere Mišna vertritt somit nicht die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte eine Regel: Wegen einer Sache, die zum Aufbewahren sich nicht eignet, oder [in einem Quantum], das man sonst nicht aufbewahrt, von der aber jemand Gebrauch gemacht und aufbewahrt hat, und ein anderer sie hinausgetragen hat, ist dieser schuldig wegen der Kundgebung von jenem.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn jemand etwas im Quantum einer Dörrfeige zum Essen hinausträgt und sich nachher es zu säen überlegt, oder wenn er es zum Säen hinausträgt und sich es zu essen überlegt, so ist er schuldig. – Selbstverständlich, in beiden Fällen ist ja das festgesetzte Quantum vorhanden!? – Man könnte glauben, die Fortnahme und das Niederlegen[1] müssen beide zum gleichen Zwecke erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist, so lehrt er uns.

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand etwas im Quantum einer halben Dörrfeige zur Aussaat hinausgetragen hat und es aufgedunsen ist, und er sich darauf es zu essen überlegt: sagen wir, man sei nur im vorhergenannten Falle schuldig, weil in beiden Fällen das erforderliche Quantum vorhanden ist, hierbei aber sei er nicht schuldig, da beim Hinaustragen das bezüglich des Essens festgesetzte Quantum nicht vorhanden war, oder er ist auch hierbei schuldig, da er schuldig wäre, auch wenn er bei seinem ersten Vorhaben, es zu säen, verblieben wäre. Und wie ist es, falls du entscheidest, er sei schuldig, da er schuldig wäre, auch wenn er bei seinem ersten Vorhaben, es zu säen, verblieben wäre, wenn jemand etwas im Quantum einer Dörrfeige zum Essen hinausgetragen hat und es zusammengeschrumpft ist, und er sich darauf es zu säen überlegt: würde er hier bei seinem ersten Vorhaben verblieben sein, so wäre er nicht schuldig, oder ist er wohl schuldig, da wir uns nach der Gegenwart richten? Und wie ist es, falls du entscheidest, er sei schuldig, da wir uns nach der Gegenwart richten, wenn jemand etwas im Quantum einer Dörrfeige zum Essen hinausgetragen hat und es zusammengeschrumpft und später wieder aufgedunsen ist, gibt es beim Šabbathgesetze eine Verdrängung[2] oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

---

[1] Cf. Sab. I, Anm. 14. [2] Durch die Zusammenschrumpfung ist die Strafbar-

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand Hebe im Quantum einer Olive in ein unreines Haus geworfen hat? – In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich des Šabbaths, so ist ja das Quantum einer Dörrfeige erforderlich, und wenn hinsichtlich der Unreinheit, so ist ja eine Speise im Quantum eines Eies erforderlich!? – Tatsächlich hinsichtlich des Šabbaths, und die Frage besteht bezüglich eines Falles, wenn im Hause eine Speise weniger als ein Ei sich bereits befindet und dieser sie zur Eigröße ergänzt. Ist er, da hinsichtlich der Unreinheit eine Verbindung erfolgt, auch hinsichtlich des Šabbaths schuldig, oder ist hinsichtlich des Šabbaths durchaus das Quantum einer Dörrfeige erforderlich? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Abba Šaúl sagt: für die zwei Brote[3] und das Schaubrot[4] ist das Quantum einer Dörrfeige[5] festgesetzt. Weshalb denn, Col.b sollte doch, da hinsichtlich des Hinaustragens nach außerhalb[6] das Quantum auf Olivengröße festgesetzt ist, auch hinsichtlich des Šabbaths das Quantum auf Olivengröße festgesetzt werden!? – Es ist ja nicht gleich; da erfolgt die Unbrauchbarmachung schon beim Hinausbringen außerhalb der Mauer des Vorhofes, während man wegen des Šabbaths schuldig ist, erst wenn man sie auf öffentliches Gebiet gebracht hat; hierbei aber erfolgen ja [die Entweihung] des Šabbaths und die Verunreinigung gleichzeitig.

BRINGT ER ES WIEDER HEREIN, SO IST ER NUR WEGEN DES FESTGESETZTEN QUANTUMS SCHULDIG. Selbstverständlich!? Abajje erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es in den Speicher geworfen[7] hat und dessen Platz noch kenntlich ist. Man könnte glauben, daß es bei der ersten Absicht bleibe, da dessen Platz noch kenntlich ist, so lehrt er uns, daß durch das Zurückwerfen in den Speicher die erste Absicht aufgehoben ist.

ii WER [IN DER ABSICHT] SPEISEN HINAUSZUTRAGEN, SIE AUF DIE SCHWELLE NIEDERSETZT, IST FREI, EINERLEI OB ER SELBST ODER EIN ANDERER SIE SPÄTER HINAUSTRÄGT, WEIL HIER DIE TAT NICHT MIT EINEM MALE ERFOLGT. WER EINEN KORB VOLL FRÜCHTE AUF DIE ÄUSSERE SCHWELLE NIEDERSETZT, IST, AUCH WENN SICH DIE MEISTEN FRÜCHTE AUSSEN BEFINDEN, NICHT EHER SCHULDIG, ALS BIS ER DEN GANZEN KORB HINAUSTRÄGT.

---

keit verdrängt worden. [3] Die am Wochenfeste dargebracht werden; cf. Lev. 23,17. [4] Cf. Ex. 25,30 u. Lev. 23,17. [5] Hinsichtlich des Hinaustragens am Š. [6] Des Tempelhofes, wodurch sie entweiht werden. [7] Ohne seinen ersten Be-

GEMARA. Was für eine Schwelle ist hier gemeint: wollte man sagen, eine Schwelle, die öffentliches Gebiet ist, wieso ist er frei, er trägt ja aus Privatgebiet in öffentliches Gebiet, und wollte man sagen, eine Schwelle, die Privatgebiet ist, wieso ist er, wenn er oder ein anderer sie später hinausträgt, frei, er trägt ja aus Privatgebiet in öffentliches Gebiet!? – Vielmehr, hier handelt es sich um eine Schwelle, die Neutralgebiet ist, und er lehrt uns folgendes: nur wenn sie auf einem Neutralgebiete geruht haben, wenn aber nicht, ist er schuldig. – Unsere Mišna vertritt somit nicht die Ansicht Ben Ązajs, denn es wird gelehrt: Wer etwas aus dem Laden durch die Säulenhalle auf die Straße trägt, ist schuldig, nach Ben Ązaj frei.

EINEN KORB VOLL FRÜCHTE &C. Ḥizqija sagte: Dies wurde nur von einem Korbe voll Gurken und Kürbisse[8] gelehrt, wenn er aber voll Senf ist, so ist man schuldig. Er ist somit der Ansicht, die Zusammenfassung durch das Gefäß sei keine Zusammenfassung. R. Joḥanan sagt, auch wenn er voll Senf ist, sei man frei. Er ist somit der Ansicht, die Zusammenfassung durch das Gefäß sei wohl eine Zusammenfassung. R. Zera sagte: Unsere Mišna vertritt weder ganz die Ansicht Ḥizqijas noch ganz die Ansicht R. Joḥanans. Nicht ganz wie Ḥizqija, denn sie lehrt: bis er den ganzen Korb hinausträgt; nur den ganzen Korb, wenn aber alle Früchte, ist man frei; demnach ist die Zusammenfassung durch das Gefäß eine Zusammenfassung. Nicht ganz wie R. Joḥanan, denn sie lehrt: auch wenn sich die meisten Früchte außen befinden; nur die meisten Früchte, wenn aber sämtliche, ist man schuldig, auch wenn ein Teil des Korbes sich noch innerhalb befindet, wonach die Zusammenfassung durch das Gefäß keine Zusammenfassung ist. – Dies ist ja ein Widerspruch!? – Ḥizqija erklärt dies nach seiner Ansicht, und R. Joḥanan erklärt dies nach seiner Ansicht. Ḥizqija erklärt dies nach seiner Ansicht: 'Bis man den ganzen Korb hinausträgt'; dies gilt nur von einem Korbe voll Gurken und Kürbisse, wenn aber voll Senf, so ist es ebenso, als würde man den ganzen Korb hinaustragen, und man ist schuldig. R. Joḥanan erklärt dies nach seiner Ansicht: 'Auch wenn die meisten Früchte sich außen befinden', aber nicht nur die meisten Früchte, vielmehr ist man frei, auch wenn alle Früchte, es sei denn, er trägt den ganzen Korb hinaus. Man wandte ein: Wer [in der Absicht] einen Korb der Gewürzkrämer hinauszutragen, ihn auf die äußere Schwelle niedersetzt, ist, auch wenn die meisten Gewürzarten sich außen befinden, frei, es sei denn, er trägt den ganzen Korb hinaus. Dies gilt wohl, wie anzunehmen, von kleinen[9] Bündeln, somit ist dies ja ein Einwand gegen Ḥizqija!? – Ḥizqija kann dir erwidern: dies gilt von langen Würzrohren. R. Bebaj b. Abajje wandte

schluß aufzuheben. [8] Da die Früchte selbst sich zum Teile innerhalb, zum Teile außerhalb befinden. [9] Die durch den Korb zusammengefaßt werden. [10] Die ein: Wer einen Geldbeutel am Šabbath stiehlt, ist [zum Ersatze] verpflichtet, denn bevor er noch das Šabbathgesetz übertreten hat, war er bereits des Diebstahls schuldig[10]; hat er ihn schleifend herausgebracht, so ist er frei, weil der Diebstahl und die Entweihung des Šabbaths gleichzeitig[11] erfolgt sind. Wenn du sagst, die Zusammenfassung durch das Gefäß sei eine Zusammenfassung, so tritt ja der Diebstahl[12] früher ein als die Übertretung des Šabbathgesetzes!? — In einem Falle, wenn man [den Beutel] an der Öffnung[13] heranschleift, ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er ihn von unten[14] heranschleift. — Fol. 92 Aber [der Beutel] hat ja eine Nahtstelle, die er öffnen und [den Inhalt] herausnehmen kann!? — Wenn Barren sich darin befinden[15]. — Wenn aber Riemen daran sind, kann er ja [den Inhalt] bis zur Öffnung heranziehen und sich aneignen, während doch die Riemen sich innen[16] befinden!? — Wenn keine Riemen daran sind. Wenn du aber willst, sage ich: wenn solche daran sind, aber um diesen gewickelt. Ebenso sagte auch Raba: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er voll Gurken oder Kürbisse ist, wenn aber voll Senf, so ist man schuldig. Er ist somit der Ansicht, die Zusammenfassung durch das Gefäß sei keine Zusammenfassung. Abajje aber sagt, auch wenn voll Senf, sei man frei. Er ist somit der Ansicht, die Zusammenfassung durch das Gefäß sei wohl eine Zusammenfassung. — Demnach vertritt Abajje die Ansicht Rabas und Raba die Ansicht Abajjes, somit befindet sich ja sowohl Abajje als auch Raba mit sich selbst im Widerspruche!? Es wird gelehrt: Wer Früchte auf öffentliches Gebiet hinausbringt, ist, wie Abajje sagt, wenn in der Hand, schuldig, wenn in einem Gefäße, frei, und wie Raba sagt, wenn in der Hand, frei, wenn in einem Gefäße, schuldig. — Wende es um. — Wieso ist er, wenn in der Hand, schuldig, wir haben ja gelernt, daß, wenn der Hausherr seine Hand nach außen hinausstreckt und der Arme etwas aus dieser nimmt oder in diese legt, und jener es nach innen bringt, beide frei seien!? — Da oberhalb drei, hier unterhalb drei [Handbreiten].

III WER ETWAS HINAUSBRINGT, EINERLEI OB IN DER RECHTEN ODER IN DER LINKEN, OB IM BUSEN ODER AUF DER SCHULTER, IST SCHULDIG, DENN [AUCH IN LETZTERER] WEISE TRUGEN DIE SÖHNE QEHATHS[17]. WENN AUF DER

Aneignung geschieht schon beim Aufheben. [11] Von 2 in Idealkonkurrenz begangenen Verbrechen wird nur das strengere bestraft. [12] Der schon bei einer Münze erfolgt. [13] Sodaß er die einzelne Münze gleich herausnehmen kann. [14] Sodaß er das bereits Herausgezogene nicht aus dem Beutel nehmen kann. [15] Solange das eine Ende sich innerhalb befindet, geht er nicht in seinen Besitz über. [16] Durch die, wegen der 'Zusammenfassung', der Inhalt hinsichtlich des Š.s als innen befindlich gilt. [17] Cf. Num. 7,9. [18] Num. 3,26. [19] Ex. 26,16.

Rückseite der Hand, mit dem Fusse, im Munde, mit dem Ellenbogen, im Ohre, im Haare, im Gürtelbeutel mit der Öffnung nach unten, zwischen Gürtel und Kittel, am Zipfel des Kittels, im Schuh oder in der Sandale, so ist er frei, weil er nicht auf gewöhnliche Weise hinausbringt.

GEMARA. R. Eleázar sagte: Wer etwas oberhalb zehn Handbreiten hinausbringt, ist schuldig, denn auf diese Weise trugen die Söhne Qehaths. – Woher wissen wir dies vom Tragen der Söhne Qehaths? – Es heißt:[18]*rings um die Stiftshütte und den Altar*; man vergleiche den Altar mit der Stiftshütte: wie die Stiftshütte zehn Ellen [hoch] war, ebenso war der Altar zehn Ellen [hoch]. – Woher wissen wir dies von der Stiftshütte selbst? – Es heißt:[19]*jedes Brett war zehn Ellen lang*, und ferner heißt es:[20]*er spannte das Zeltdach über die Stiftshütte*, und hierzu sagte Rabh, unser Meister Moše selbst habe es ausgespannt. Und hieraus lernst du, daß die Höhe der Leviten zehn Ellen betrug. Und da wir wissen, daß von jeder Last, die an Stangen getragen wird, sich ein Drittel oberhalb[21]und zwei Drittel unterhalb befinden, so ergibt es sich, daß er höher gehoben[22]wurde. Wenn du aber willst, sage ich: dies ist von der Bundeslade zu entnehmen; der Meister sagte, daß die Bundeslade neun [Handbreiten] und der Deckel eine Handbreite, zusammen zehn, hoch war, und da wir wissen, daß von jeder Last, die an Stangen getragen wird, sich ein Drittel oberhalb und zwei Drittel unterhalb befinden, so ergibt es sich, daß sie mehr als zehn [Handbreiten] gehoben wurde[23]. – Es sollte ja von Moše selbst[24]gefolgert werden!? – Vielleicht ist Moše eine Ausnahme, denn der Meister sagte, die Göttlichkeit ruhe nur auf einem, der weise, kräftig, reich und hochgewachsen ist.

Rabh sagte im Namen R. Ḥijas: Wer etwas am Šabbath auf dem Kopfe hinausbringt, ist ein Sündopfer schuldig, denn auf diese Weise tragen die Leute von Huçal. – Aber sind denn die Leute von Huçal die Mehrheit der Welt!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabh sagte im Namen R. Ḥijas: Wenn ein Einwohner von Huçal etwas am Šabbath auf dem Kopfe hinausbringt, so ist er schuldig, denn auf diese Weise tragen die Einwohner seiner Stadt. – Aber ihre Gepflogenheit sollte ja gegenüber der aller anderen Menschen unberücksichtigt bleiben!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Wer etwas [am Šabbath] auf dem Kopfe hinausbringt, ist frei; Col.b wenn man aber auf die Leute von Huçal hinweist, die ja auf diese Weise verfahren, so bleibt ihre Gepflogenheit gegenüber der aller anderen Menschen unberücksichtigt.

---

[20] Ib. 40,19. [21] Unter dem Kopfe des Trägers. [22] Wenn die Leviten 10 Ellen hoch waren, so wurde der Altar in einer Höhe von $3^1/_3$ Ellen [= 20 Hb.n] über der Erdfläche getragen. [23] Hatten die Leviten die normale Höhe der Menschen, 3 Ellen [= 18 Hb.n], so wurde die Lade in einer Höhe von mehr als 11 Hb.n über der Erdfläche getragen. [24] Der 10 Ellen hoch war. [25] Deren Brieftaschen um

iv WENN JEMAND ETWAS VORN ZU TRAGEN BEABSICHTIGT UND ES SICH NACH HINTEN VERSCHIEBT, SO IST ER FREI; WENN HINTEN ZU TRAGEN UND ES SICH NACH VORN VERSCHIEBT, SO IST ER SCHULDIG. IN WIRKLICHKEIT SAGTEN SIE, DASS, WENN EINE FRAU [ETWAS] IM SCHURZE [TRÄGT] UND ES SICH NACH VORN ODER HINTEN VERSCHIEBT, SIE SCHULDIG SEI, WEIL ER SICH HERUMZUDREHEN PFLEGT. R. JEHUDA SAGT, AUCH BRIEFBOTEN[25].

GEMARA. Wenn er beabsichtigt hat, etwas vorn zu tragen und es sich nach hinten verschiebt, ist er wohl deshalb frei, weil seine Absicht nicht ausgeführt wurde, und auch wenn er etwas hinten zu tragen beabsichtigt hat und es sich nach vorn verschiebt, ist ja seine Absicht nicht ausgeführt worden!? R. Eleázar erwiderte: Geteilt[26][ist die Mišna]: wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Raba erwiderte: Was ist dies für ein Einwand, vielleicht ist er, wenn er es vorn zu tragen beabsichtigt hat und es sich nach hinten verschiebt, deshalb frei, weil er eine gute Bewahrung beabsichtigt hat und ihm eine schlechte Bewahrung gelungen ist, und wenn hinten zu tragen und es sich nach vorn verschiebt, deshalb schuldig, weil er eine schlechte Bewahrung beabsichtigt hat und ihm eine gute Bewahrung gelungen ist!? — Vielmehr, die Schlußfolgerungen, die man aus der Mišna folgern kann, widersprechen einander: Wenn jemand etwas vorn zu tragen beabsichtigt und es sich nach hinten verschiebt, so ist er frei; demnach ist er schuldig, wenn hinten zu tragen beabsichtigt und es sich hinten verschiebt; der Schlußsatz aber lautet: wenn hinten zu tragen und es sich nach vorn verschiebt, schuldig, wonach er frei ist, wenn hinten zu tragen und es sich hinten verschiebt!? R. Eleázar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. R. Aši wandte ein: Was ist dies für ein Einwand, vielleicht ist dieser Fall selbstverständlich: selbstverständlich ist er schuldig, wenn er es hinten zu tragen beabsichtigt hat und es sich nach hinten schiebt, da seine Absicht ausgeführt wurde, aber auch in dem Falle, wenn er es hinten zu tragen beabsichtigt hat und es sich nach vorn verschiebt; man könnte glauben, er sei nicht schuldig, da seine Absicht nicht ausgeführt wurde, so lehrt er uns, daß er wohl schuldig ist, weil er nur eine schlechte Bewahrung beabsichtigt hat und ihm eine gute Bewahrung gelungen ist.

---

den Körper sich zu verschieben pflegen. 26. Die Erklärung der Tosaphoth (Ket.

[Über den Fall,] wenn hinten [zu tragen] und es sich hinten verschiebt, streiten Tannaím. Es wird nämlich gelehrt: Wer Geld in einem Gürtelbeutel mit der Öffnung nach oben hinausbringt, ist schuldig, wenn mit der Öffnung nach unten, so ist er nach R. Jehuda schuldig und nach den Weisen frei. R. Jehuda sprach zu ihnen: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß er schuldig ist, wenn hinten zu tragen und es sich hinten verschiebt!? Diese sprachen zu ihm: Pflichtest du etwa nicht bei, daß man frei ist, wenn man etwas auf der Rückseite der Hand oder am Fuße hinausbringt!? Hierauf sprach R. Jehuda: Ich habe an sie eine Frage gerichtet und sie haben an mich eine Frage gerichtet; ich habe keine Erwiderung auf ihre Frage, und sie keine Erwiderung auf meine Frage. Wenn er nun zu ihnen gesagt hat: pflichtet ihr etwa nicht bei, so sind wohl die Rabbanan der Ansicht, er sei frei!? – Nach deiner Auffassung ist er ja, da sie zu ihm gesagt haben: pflichtest du etwa nicht bei, nach R. Jehuda schuldig, während gelehrt wird, daß man, wenn auf der Rückseite der Hand oder am Fuße, nach aller Ansicht frei sei!? Vielmehr, wenn jemand etwas hinten zu tragen beabsichtigt und es sich hinten verschiebt, so ist er nach aller Ansicht schuldig, und wenn auf der Rückseite der Hand oder am Fuße, so ist er nach aller Ansicht frei, sie streiten nur über den Fall, wenn man etwas im Gürtelbeutel mit der Öffnung nach unten trägt; einer vergleicht dies mit dem Falle, wenn man hinten zu tragen beabsichtigt und es sich hinten verschiebt, und die anderen mit dem Falle, wenn auf der Rückseite der Hand oder am Fuße.

IN WIRKLICHKEIT SAGTEN SIE, DASS, WENN EINE FRAU &C. Es wird gelehrt: Auf diese Weise tragen die königlichen Schreiber.

WER EINEN LAIB BROT AUF ÖFFENTLICHES GEBIET HINAUSBRINGT, IST SCHULDIG, HABEN ZWEI IHN HINAUSGEBRACHT, SO SIND SIE FREI; WENN EINER IHN NICHT HINAUSBRINGEN KANN, UND ZWEI IHN HINAUSBRINGEN, SO SIND SIE SCHULDIG, NACH R. ŠIMÓN FREI. v,1

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen sagte es Abajje, und nach anderen wurde es in einer Barajtha gelehrt: Wenn einer [ihn hinaustragen] kann und der andere es kann, so sind sie nach R. Meír schuldig, und nach R. Jehuda und R. Šimón frei; wenn einer es nicht kann und der andere es nicht kann, so sind sie nach R. Jehuda und R. Meír schuldig, und nach R. Šimón frei; wenn einer es kann und der andere es nicht kann, so ist er[27] nach aller Ansicht schuldig. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand einen Laib Brot auf öffentliches Gebiet

---

75b), תגרא sei eine Schwurformel, ist nicht einleuchtend; dasselbe ist aus תבר *zerbrechen, zerteilen* abzuleiten. 27. Wird weiter erklärt. 28. Lev. 4,27. 29. Die hinausbringt, so ist er schuldig; bringen ihn zwei hinaus, so sind sie nach R. Meír schuldig. R. Jehuda sagt, wenn einer ihn nicht hinausbringen kann und zwei ihn hinausbringen, so sind sie schuldig, sonst aber frei.

NACH R. ŠIMÓN FREI. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[28]*Und übertritt,* nur wenn man die ganze [Übertretung] ausübt, nicht aber, wenn man einen Teil derselben ausübt. Zum Beispiel: Man könnte glauben, daß, wenn zwei eine Heugabel halten und stochern, einen Spatel halten und die Fäden ausgleichen, ein Schreibrohr halten und schreiben, ein Rohr halten und es auf öffentliches Gebiet tragen, sie schuldig seien, so heißt es: *und übertritt,* nur wenn man die ganze [Übertretung] ausübt, nicht aber, wenn man einen Teil derselben ausübt. [Wenn zwei] einen Fol. 93 Feigenkuchen halten und ihn auf öffentliches Gebiet hinaustragen, oder einen Balken halten und ihn auf öffentliches Gebiet hinaustragen, so sind sie, wie R. Jehuda sagt, falls ihn einer hinaustragen kann (und zwei ihn hinausgetragen haben), schuldig, sonst aber frei. R. Šimón sagt, wenn zwei etwas hinausgetragen haben, seien sie frei, auch wenn einer es nicht hinaustragen kann, denn diesbezüglich heißt es: *und übertritt,* wenn einer [die Übertretung] ausübt, ist er schuldig, wenn zwei sie ausüben, sind sie frei. — Worin besteht ihr Streit? — Über folgenden Schriftvers: [28]*Wenn aber eine Person aus dem gemeinen Volke sich unvorsätzlich vergeht und übertritt.* R. Šimón erklärt: Es sind hier drei Ausschließungen[29] vorhanden: *Person, eine* und *übertritt*; eine schließt den Fall aus, wenn einer [die Sache] fortnimmt und der andere sie[30]niederlegt, eine schließt den Fall aus, wenn einer es kann und der andere es[31]kann, und eine schließt den Fall aus, wenn einer es nicht kann und der andere es nicht kann. R. Jehuda [aber erklärt:] Eine schließt den Fall aus, wenn einer [die Sache] fortnimmt und der andere sie niederlegt; die andere schließt den Fall aus, wenn einer es kann und der andere es kann, und die dritte schließt den Fall aus, wenn jemand [eine Übertretung] durch Entscheidung des Gerichtshofes begeht. R. Šimón aber ist der Ansicht, wer eine Übertretung durch Entscheidung des Gerichtshofes begeht, sei schuldig. — Und R. Meír!? — Heißt es etwa: *eine sich vergeht, Person sich vergeht, übertritt [und] sich vergeht*? Es sind nur zwei[32]Ausschliessungen, von denen die eine den Fall ausschließt, wenn einer [die Sache] fortnimmt und der andere sie niederlegt, und die andere den Fall ausschließt, wenn jemand [eine Übertretung] durch Entscheidung des Gerichtshofes begeht.

Der Meister sagte: Wenn einer es kann und der andere es nicht kann, so ist er nach aller Ansicht schuldig. Welcher von beiden ist schul-

---

die Mehrzahl ausschließen. [30] In ein anderes Gebiet. [31] Die Sache ganz allein hinausbringen. [32] Die Worte *eine Person* enthalten nur eine Ausschließung.

dig? R. Ḥisda erwiderte: Derjenige, der es kann, denn derjenige, der es nicht kann, hat ja nichts getan. R. Hamnuna sprach zu ihm: Er hilft ja dem anderen mit!? Dieser erwiderte: Die Mithilfe ist bedeutungslos. R. Zebid sagte im Namen Rabas: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn [der Flußbehaftete] auf einem Lager sitzt und vier Tücher sich unter den [vier] Füßen desselben befinden, so sind sie unrein, weil es nicht auf drei stehen[33] kann, und nach R. Šimôn rein. Wenn er auf einem Tiere sitzt und vier Tücher sich unter den [vier] Füßen desselben befinden, so sind sie rein, weil es auch auf drei stehen kann. Wieso denn, [der vierte Fuß] hilft ja mit!? Doch wohl deshalb, weil wir sagen, die Mithilfe sei bedeutungslos. R. Jehuda aus Disqarta sprach: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist die Mithilfe wohl von Bedeutung, anders ist es aber hierbei, wo [das Tier] den Fuß ganz fortnehmen[34] kann!? – Da es einmal diesen Fuß und einmal jenen Fuß fortnehmen kann, so gleicht dies dem Falle vom sich umdrehenden Flußbehafteten. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Flußbehafteter auf fünf[35] Bänken oder auf fünf Beuteln liegt, so sind sie, wenn ihrer Länge nach, unrein, und wenn ihrer Breite[36] nach, rein; hat er geschlafen, sodaß ein Zweifel obwaltet, ob er sich nicht umgedreht[36] hat, so sind sie unrein. Doch wohl deshalb, weil wir sagen, die Mithilfe sei bedeutungslos. R. Papi sagte im Namen Rabas: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Jose sagt, beim Pferde ist er verunreinigend[37] durch die Vorderfüße, beim Esel durch seine Hinterfüße, weil sich das Pferd auf die Vorderfüße und der Esel auf die Hinterfüße stützt. Warum denn, die anderen helfen ja mit!? Doch wohl deshalb, weil wir sagen, die Mithilfe sei bedeutungslos. R. Aši sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Eliêzer sagt: Hält er[38] einen Fuß auf einem Geräte[39] und den anderen auf dem Estrich, einen Fuß auf einem Steine und den anderen auf dem Estrich, so ist sein Dienst, wenn er auf einem Fuße stehen bleiben kann, falls man das Gerät oder den Stein fortnimmt, gültig, sonst aber ungültig. Warum denn, [der andere Fuß] hilft ja mit!? Doch wohl deshalb, weil wir sagen, die Mithilfe sei bedeutungslos. Rabina sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Hat er [das Blut des Opfers] mit der Rechten aufgenommen und mit der Linken[40] nachgeholfen, so ist sein Dienst gültig. Warum denn, sie hel- Col.b fen ja einander!? Doch wohl deshalb, weil wir sagen, die Mithilfe sei bedeutungslos. Schließe hieraus.

---

[33] Jedes ist Träger. [34] Er bewirkt nicht einmal eine Mithilfe. [35] So daß auf keinem derselben der größere Teil seines Körpers sich befindet. [36] Weil von jedem einzelnen anzunehmen ist, er habe ganz auf diesem gelegen. [37] Bezieht sich auf den oben genannten Fall, wenn der Flußbehaftete auf einem Tiere reitet, unter dessen Füßen sich Tücher befinden. [38] Der den Tempeldienst verrichtende Priester. [39] Zwischen den Füßen des Priesters u. dem Estrich darf sich keine 'Trennung' befinden. [40] Der Tempeldienst muß mit der rechten Hand ver-

Der Meister sagte: Wenn einer [ihn hinaustragen] kann und der andere es kann, so sind sie [nach R. Meír] schuldig. Sie fragten: Ist das festgesetzte Quantum für jeden besonders erforderlich oder für alle zusammen? – R. Ḥisda und R. Hamnuna [streiten hierüber]; einer sagt, das festgesetzte Quantum für jeden besonders, und einer sagt, das festgesetzte Quantum für alle zusammen. R. Papa sagte im Namen Rabas: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn [der Flußbehaftete] auf einem Lager sitzt und vier Tücher sich unter den vier Füßen desselben befinden, so sind sie unrein, weil es nicht auf drei stehen kann. Warum denn, es sollte doch für jeden [Fuß] besonders das für die Verunreinigung durch einen Flußbehafteten nötige Quantum[41] erforderlich sein!? Doch wohl deshalb, weil wir sagen, das erforderliche Quantum für alle zusammen. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn ein Reh in ein Haus kommt und jemand die Tür abschließt, so ist er[42] schuldig; schließen zwei die Tür ab, so sind sie frei; wenn einer sie nicht abschließen kann und zwei sie abschließen, so sind sie schuldig. Warum denn, es sollte doch das für das Fangen nötige Quantum für jeden besonders erforderlich sein!? Doch wohl deshalb, weil wir sagen, das erforderliche Quantum für alle zusammen. Rabina sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn Gesellschafter zusammen gestohlen und geschlachtet haben, so sind sie [zum Strafersatz] verpflichtet. Warum denn, es sollte doch das zum Schlachten Geeignete für jeden besonders erforderlich sein!? Doch wohl deshalb, weil wir sagen, das festgesetzte Quantum für alle zusammen. R. Aši sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn zwei zusammen einen Webebalken hinausgetragen haben, so sind sie schuldig. Warum denn, es sollte doch das bezüglich des Hinaustragens festgesetzte Quantum für jeden besonders erforderlich sein!? Doch wohl deshalb, weil wir sagen, das festgesetzte Quantum für alle zusammen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Vielleicht deshalb, weil darin für diesen ein Quantum zum Kochen eines leichten Eies[43] und für jenen ein Quantum zum Kochen eines leichten Eies enthalten ist!? – Wenn dem so wäre, so sollte er es von einem Balken schlechthin lehren, weshalb von einem Webebalken!? – Vielleicht deshalb, weil damit der eine ein Läppchen weben kann und der andere ein Läppchen weben kann!? – Vielmehr, hieraus ist nichts zu entnehmen. Ein Schüler rezitierte vor R. Naḥman: Wenn zwei einen We-

---

richtet werden. [41] Also 4 flußbehaftete Personen. [42] Wegen des Fangens am Š. [43] Cf. supra Fol. 80b. [44] Das zur Verunreinigung erforderliche Quanbebalken hinaustragen, sind sie frei, nach R. Šimón schuldig. – Wo denkst du hin!? Lies vielmehr: sie sind schuldig, nach R. Šimón frei.

WER SPEISEN UNTER DEM FESTGESETZTEN QUANTUM IN EINEM GEFÄSSE HINAUSBRINGT, IST AUCH WEGEN DES GEFÄSSES FREI, DENN DAS GEFÄSS IST NUR NEBENSÄCHLICHES. WER EINEN LEBENDEN IN EINEM BETTE, IST AUCH WEGEN DES BETTES FREI, DENN DAS BETT IST NUR NEBENSÄCHLICHES; WENN EINEN LEICHNAM IN EINEM BETTE, SO IST ER SCHULDIG. EBENSO IST MAN SCHULDIG, WENN MAN EIN OLIVENGROSSES STÜCK VON EINEM LEICHNAM ODER EINEM AASE, ODER EIN LINSENGROSSES STÜCK VON EINEM KRIECHTIERE[44] [HINAUSBRINGT]; NACH R. ŠIMÓN IST MAN FREI[45]. v,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer Speisen im festgesetzten Quantum in einem Gefäße hinausbringt, ist wegen der Speisen schuldig und wegen des Gefäßes frei; braucht er aber das Gefäß, so ist er auch wegen des Gefäßes schuldig. Hieraus ist zu entnehmen, daß man, wenn man zwei olivengroße Stücke Talg bei einem Entfallen gegessen hat, zweimal schuldig ist!? R. Šešeth erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn es bezüglich der Speisen vergessentlich und bezüglich des Gefäßes vorsätzlich erfolgt ist. Fol. 94 R. Aši wandte ein: Es heißt ja: auch wegen des Gefäßes!? Vielmehr, erklärte R. Aši, hier handelt es sich um den Fall, wenn es bezüglich beider vergessentlich erfolgt ist und er sich nachher bezüglich des einen und später bezüglich des anderen bewußt wird. Sie führen den Streit von R. Joḥanan und R. Šimón b. Laqis[46].

WER EINEN LEBENDEN IN EINEM BETTE, IST AUCH WEGEN DES BETTES FREI. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna die Ansicht R. Nathans vertritt und nicht die der Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wer ein Vieh, ein Wild oder ein Geflügel, ob lebend oder geschlachtet, auf öffentliches Gebiet hinausbringt, ist schuldig; R. Nathan sagt, wegen geschlachteter sei er schuldig, wegen lebender sei er frei, denn das Lebende trägt sich selbst. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R. Nathan nur bezüglich des Viehs, Wildes und Geflügels, die sich sträuben, bezüglich eines Menschen aber, der sich selbst trägt, pflichten die Rabbanan bei. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Wir haben gelernt: Ben Bethera erlaubt es[47] bei einem Pferde. Ferner wird gelehrt: Ben Bethera erlaubt es bei einem Pferde, weil es Arbeit verrichtet, wegen welcher man [am Šabbath] kein Sündopfer schuldig[48] ist. Hierzu sagte R. Joḥanan: Ben Bethera und R. Nathan lehrten das

---

tum. [45] Weil man den Leichnam nicht braucht, sondern ihn nur fortschaffen will. [46] Hinsichtlich zweier Quantitäten bei einem Entfallen; ob. Fol. 71b. [47] Großvieh an einen Nichtjuden zu verkaufen; cf. Az. 14b. [48] Wenn ein gleiche. Wieso nun, wenn du sagst, die Rabbanan streiten gegen R. Nathan nur bezüglich des Viehs, Wildes und Geflügels, weil sie sich sträuben, nur Ben Bethera und R. Nathan, du sagst ja, auch die Rabbanan pflichten bei!? – R. Joḥanan sagte dies nur von einem Pferde, das [zum Tragen] von Vögeln bestimmt ist. – Gibt es denn Pferde, die [zum Tragen] von Vögeln bestimmt sind? – Freilich, die der Falkenjäger[49]. R. Joḥanan sagte: R. Nathan pflichtet bei bezüglich eines gebundenen [Tieres]. R. Ada b. Mathna sprach zu Abajje: Auch die Perser selbst sind ja als gebunden[50] zu betrachten, dennoch sagte R. Joḥanan: Ben Bethera und R. Nathan lehrten das gleiche. – Bei diesen ist es nur der Hochmut, der sie leitet, denn ein Beamter, dem der König zürnte, lief drei Parasangen zu Fuß.

EBENSO &C. EIN OLIVENGROSSES STÜCK VON EINEM LEICHNAM &C. Rabba [b. Bar Ḥana] sagte im Namen R. Joḥanans, und ebenso R. Joseph im Namen des R. Šimôn b. Laqiš: Nach R. Šimôn ist man frei, auch wenn Col.b man einen Leichnam zur Beerdigung hinausträgt. Raba sagte: R. Šimôn pflichtet jedoch bei, daß man schuldig sei, wenn man eine Schaufel zum Graben oder eine Torarolle zum Lesen [hinausträgt]. – Selbstverständlich, wenn auch dies eine Arbeit heißen sollte, die nicht um ihrer selbst willen ausgeübt wird, wie sollte es nach R. Šimôn überhaupt eine Arbeit geben, die um ihrer selbst willen ausgeübt wird!? – Man könnte glauben, nur wenn sie in seinem und des Gegenstandes Interesse erfolgt, wie [das Hinaustragen] einer Schaufel, um ein Blatt anzusetzen und zu graben, einer Torarolle, um sie zu korrigieren und zu lesen, so lehrt er uns.

Einst erlaubte R. Naḥman b. Jiçḥaq in Deroqereth, einen Leichnam nach einem Neutralgebiete zu tragen; da sprach R. Joḥanan, der Bruder des Mar, des Sohnes Rabanas, zu R. Naḥman b. Jiçḥaq: Wohl nach R. Šimôn, aber auch R. Šimôn befreit ja nur vom Sündopfer, ein rabbanitisches Verbot ist es ja aber immerhin!? Dieser erwiderte: Bei Gott, auch du könntest ihn hinbringen, und auch nach R. Jehuda ist es erlaubt; sagte ich etwa: auf öffentliches Gebiet? Ich sagte: nach einem Neutralgebiete. Groß ist die Ehre der Menschen, daß sie ein Verbot der Tora verdrängt.

Dort haben wir gelernt: Wer die Unreinheitsmale[51] ausreißt, oder die Wunde[52] ausbrennt, übertritt ein Verbot. Es wurde gelehrt: [Reißt man] ein [Haar] von zweien aus, so ist man schuldig; wenn eines von dreien,

---

Mensch sie ausübt; das Pferd ist zum Reiten bestimmt, und wegen des Tragens eines lebenden Menschen am Š. ist man nicht schuldig. 49. Ȧrukh hat זיידן, was nach Wiesner (*Scholien* ii 191) gleichbed. mit ציידן *Jäger* ist; wahrscheinlich ist בי ווייארן eine Verkrüppelung von pers. בי זייארן *Falkenjäger*. 50. Sie sind sehr phlegmatisch und gehen nicht zu Fuß. 51. Die zwei weißen Haare des Hautso ist man, wie R. Naḥman sagt, schuldig, und wie R. Šešeth sagt, frei. R. Naḥman sagt, man sei schuldig, denn die Tat ist insofern von Bedeutung, indem die Unreinheit weicht, falls noch ein weiteres Haar ausfällt[53], und R. Šešeth sagt, man sei frei, da einstweilen die Unreinheit zurückbleibt. R. Šešeth sagte: Woher entnehme ich dies? Wir haben gelernt: Ebenso &c. ein olivengroßes Stück von einem Leichnam oder einem Aase. Demnach ist man frei, wenn im Quantum einer halben Olive, dagegen aber wird gelehrt, man sei wegen des Quantums einer halben Olive schuldig!? Wahrscheinlich handelt die Lehre, nach der man schuldig ist, von dem Falle, wenn man das Quantum einer halben Olive von einer ganzen hinausbringt, und die Lehre, nach der man frei ist, von dem Falle, wenn man das Quantum einer halben Olive von anderthalb Oliven hinausbringt. – Und R. Naḥman!? – In beiden Fällen ist man schuldig, die Lehre aber, nach der man frei ist, gilt von dem Falle, wenn man das Quantum einer halben Olive von einem ganzen Leichnam hinausträgt.

vi,1 WER SICH DIE NÄGEL ABKNEIFT, EINEN MIT DEM ANDEREN, ODER MIT DEN ZÄHNEN, ODER [AUF DIE WEISE] SEIN HAAR, SEINEN SCHNURRBART ODER SEINEN BART [ZWICKT], EBENSO [EINE FRAU], DIE SICH DAS HAAR FLICHT, SICH SCHMINKT ODER SCHEITELT, IST NACH R. ELIÈZER SCHULDIG; DIE WEISEN VERBIETEN DIES NUR WEGEN DES FEIERNS.

GEMARA. R. Eleâzar sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn man dies mit der Hand tut, wenn aber mit einem Geräte, so stimmen alle überein, daß man schuldig sei. – Selbstverständlich, es heißt ja: einen mit dem anderen!? – Man könnte glauben nach den Rabbanan sei man frei, auch wenn man dies mit einem Geräte tut, und er lehre nur deshalb: einen mit dem anderen, um die entgegengesetzte Ansicht R. Eliëzers hervorzuheben, so lehrt er uns. Ferner sagte R. Eleâzar: Der Streit besteht nur, wenn man dies an sich selbst tut, wenn aber einem anderen, so stimmen alle überein, daß man frei sei. – Selbstverständlich, es heißt ja: sich die Nägel!? – Man könnte glauben, nach R. Eliëzer sei man schuldig, auch wenn man dies einem anderen tut, und er lehre nur deshalb: sich die Nägel, um die entgegengesetzte Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, so lehrt er uns.

ODER SEIN HAAR &C. Es wird gelehrt: Wer eine Schere voll abnimmt, ist schuldig. – Was heißt eine Schere voll? R. Jehuda erwiderte: Zwei [Haare]. – [Daselbst] heißt es ja aber: zwei [Haare] bezüglich der

---

fleckes; cf. Lev. 13,3. [52] Cf. Ib. V. 24ff. [53] Ein Haar ist kein Unreinheits-

Glatze[54]!? – Lies: auch bezüglich der Glatze zwei [Haare]. Desgleichen wird gelehrt: Wer eine Schere voll [Haare] am Šabbath abnimmt, ist schuldig. Was heißt eine Schere voll? Zwei; R. Eliêzer sagt, eines. Die Rabbanan pflichten jedoch R. Eliêzer bei, daß man schon wegen eines schuldig ist, wenn man weiße aus schwarzen herausliest. Dies ist auch am Wochentage verboten, weil es heißt:[55]*ein Mann soll nicht das Gewand des Weibes anlegen*[56].

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Einen Nagel, der zur grösseren Hälfte abgetrennt ist, oder Niednägel, die zur größeren Hälfte abgetrennt sind, darf man mit der Hand [entfernen]; wenn mit einem Geräte, so ist man ein Sündopfer schuldig. – Gibt es denn eine Tätigkeit, wegen der man, wenn mit einem Geräte, ein Sündopfer schuldig ist, und die, wenn mit der Hand, von vornherein erlaubt ist!? – Er meint es wie folgt: sind sie zur größeren Hälfte abgetrennt, so darf man sie mit der Hand [entfernen], mit einem Geräte ist man dieserhalb frei, jedoch ist es verboten; sind sie nicht zur größeren Hälfte abgetrennt, so ist man, wenn mit der Hand, frei, jedoch ist es verboten, und wenn mit einem Geräte, so ist man ein Sündopfer schuldig. R. Jehuda sagte: Die Halakha ist wie R. Šimôn b. Eleâzar. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur, wenn sie nach oben neigen und ihm Schmerzen verursachen.

Ebenso eine, die sich das Haar flicht &c. Wegen welchen Verbotes ist das Flechten, Schminken und Scheiteln strafbar? R. Abin erwiderte im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina: Das Flechten wegen Webens, das Schminken wegen Schreibens und das Scheiteln wegen Spinnens. Die Schüler sprachen vor R. Abahu: Ist dies denn die Art des Webens? Ist dies denn die Art des Schreibens? Ist dies denn die Art des Spinnens? Vielmehr, sagte R. Abahu, mir wurde dies von R. Jose b. R. Ḥanina erFol. 95 klärt: das Schminken wegen Färbens, das Kämmen und das Scheiteln wegen Bauens. – Aber ist dies denn die Art des Bauens? – Allerdings, wie R. Šimôn b. Menasja vorgetragen hat:[57]*Und Gott, der Herr baute die Rippe*; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Ḥava flocht und sie zu Adam brachte, denn in den überseeischen Städten nennt man das Geflecht ‘Gebäude’. Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Wenn [eine Frau] sich selbst das Haar flicht, sich schminkt oder scheitelt, so ist sie frei, wenn einer anderen, so ist sie schuldig. Ebenso sagte R. Šimôn b. Eleâzar im Namen R. Eliêzers: Eine Frau darf sich keinen Puder aufs Gesicht auftragen, weil sie dadurch färbt.

Die Rabbanan lehrten: Wer versehentlich am Šabbath milkt, buttert, im Quantum einer Dörrfeige käst, fegt, sprengt oder eine Honigscheibe

---

zeichen. [54] Cf. Dt. 14,2. [55] Dt. 22,5. [56] Keine Schönheitsmittel anwenden.

aus der Wabe nimmt, ist ein Sündopfer schuldig; wenn vorsätzlich am Feste, so erhält er die vierzig [Geißelhiebe] — so R. Eliêzer. Die Weisen sagen, an diesem und an jenem sei es nur des Feierns wegen verboten. Einst kam R. Naḥman b. Gorja nach Nehardeâ, und man fragte ihn: Wegen welchen Verbotes ist das Melken strafbar? Er erwiderte ihnen: Wegen Melkens. — Wegen welchen Verbotes ist das Buttern strafbar? Er erwiderte ihnen: Wegen Butterns. — Wegen welchen Verbotes ist das Käsen strafbar? Er erwiderte ihnen: Wegen Käsens. Da sprachen sie zu ihm: Dein Lehrer war wohl Binsenschneider? Hierauf kam er ins Lehrhaus und fragte es. Da erwiderte man ihm: Das Melken ist wegen Ablösens[58], das Buttern wegen Klaubens und das Käsen wegen Bauens strafbar.

«Wer versehentlich am Šabbath fegt, sprengt oder eine Honigscheibe aus der Wabe nimmt, ist ein Sündopfer schuldig; wenn vorsätzlich am Feste, so erhält er die vierzig [Geißelhiebe] — so R. Eliêzer.» R. Eleâzar sagte: Was ist der Grund R. Eliêzers? Es heißt:[59]*und er tauchte ihn in das Honiggesträuch*; welche Gemeinschaft hat das Gesträuch mit dem Honig? Dies besagt vielmehr: wie man, wenn man etwas am Šabbath vom Gesträuche reißt, ein Sündopfer schuldig ist, ebenso ist man ein Sündopfer schuldig, wenn man eine Honigscheibe aus der Wabe nimmt.

Amemar erlaubte in Maḥoza das Sprengen, denn er sagte: die Rabbanan haben das Sprengen deshalb verboten, weil man Vertiefungen glätten könnte, hier aber[60]gibt es keine Vertiefungen. Rabba Tosphaâh traf Rabina, wie er durch die Schwüle gequält wurde, manche sagen, Mar Qešiša, der Sohn Rabas, traf R. Aši, wie er durch die Schwüle gequält wurde; da sprach er zu ihm: Hält der Meister denn nicht von der Lehre, daß, wer sein Haus am Šabbath sprengen will, eine Schüssel mit Wasser hole und sich das Gesicht in dieser Ecke, die Hände in jener Ecke und die Füße in einer anderen Ecke wasche, so daß das Haus von selbst gesprengt wird? Dieser erwiderte: Ich dachte nicht daran. Es wird gelehrt: Eine kluge Frau sprengt[61]ihr Haus am Šabbath. Jetzt aber, wo wir der Ansicht R. Šimôns[62]sind, ist dies sogar von vornherein erlaubt.

WER AUS EINEM DURCHLOCHTEN PFLANZENTOPFE PFLÜCKT, IST SCHULDIG, WENN AUS EINEM UNDURCHLOCHTEN, SO IST ER FREI; NACH R. ŠIMÔN IST ER IN BEIDEN FÄLLEN FREI. vi,2

GEMARA. Abajje wies Raba, manche sagen, R. Ḥija b. Rabh wies Rabh auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, nach R. Šimôn sei man in beiden Fällen frei, wonach R. Šimôn den durchlochten [Pflanzentopf]

---

57. Gn. 2,22. 58. Das eine Abzweigung des Dreschens (ob. 73a) ist. 59. iSam. 14,27. 60. Wo die Straßen gepflastert waren. 61. Auf die genannte Weise, indem sie an verschiedenen Stellen Gefäße spült. 62. Daß die unbeabsichtigte Tätig-

dem undurchlochten gleichgestellt, und dem widersprechend sagt R. Šimón, Col.b ein Unterschied zwischen einem durchlochten und einem undurchlochten [Pflanzentopfe] bestehe nur in der Geeignetmachung von Sämereien[63]!? Dieser erwiderte: In jeder anderen Hinsicht gelten sie[64] als gepflückt, anders aber ist es bei der Unreinheit, da es in der Tora von der [Verunreinigungsfähigkeit] der Pflanzen einschließend heißt:[65]*auf irgend welche Sämereien, die ausgesäet werden.*

Ein Greis fragte R. Zera: Wie ist es nach R. Šimón, wenn eine Wurzel sich direkt am Loche befindet[66]? Da schwieg er und antwortete nichts. Ein anderes Mal traf er ihn dasitzen und lehren: R. Šimón pflichtet hinsichtlich des Falles bei, wenn [der Topf] bis zur Reinheit[67] durchlocht ist. Da sprach er zu ihm: Ich fragte dich bezüglich des Falles, wenn sich eine Wurzel direkt am Loche befindet, und du antwortetest mir nichts, um so mehr, wenn er bis zur Reinheit durchlocht[68] ist. Abajje sagte: Besteht die Lehre R. Zeras, so wird sie folgendermaßen lauten: R. Šimón pflichtet hinsichtlich des Falles bei, wenn [der Topf] durch das Loch kein Viertellog mehr faßt.

Raba sagte: Fünf Zustände gibt es beim Tongefäße. Hat es ein Loch, das Flüssigkeiten durchläßt, so ist es, wenn es ein Bruchstück ist, nicht verunreinigungsfähig, und es gilt noch als Gefäß, sogar zur Bereitung des Entsündigungswassers[69]. Hat es ein Loch, durch das Flüssigkeiten eindringen, so ist es rein auch hinsichtlich des Entsündigungswassers, jedoch gilt es hinsichtlich der Geeignetmachung[70] von Sämereien noch als Gefäß. Hat es ein Loch in der Größe einer kleinen Wurzel, so ist es rein auch hinsichtlich der Geeignetmachung von Sämereien, jedoch gilt es für Oliven[71] noch als Gefäß. Hat es ein Loch, durch das Oliven durchfallen, so ist es rein auch für Oliven[72], jedoch gilt es für Granatäpfel[73] noch als Gefäß. Hat es ein Loch, durch das auch Granatäpfel durchfallen, so ist es vollends rein. Ist es mit einem mit einer Schnur befestigten Deckel versehen, so muß es[74] in seiner größeren Hälfte durchbrochen sein.

---

keit erlaubt ist.

[63] Für die Empfänglichkeit der levit. Unreinheit durch Befeuchtung; in einem undurchlochten gelten sie als vom Boden getrennt.

[64] Die im durchlochten Pflanzentopfe befindlichen Pflanzen; der durchlochte gleicht dem undurchlochten.

[65] Lev. 11,37.

[66] Ob er auch dann hinsichtlich des Š.gesetzes als vom Boden getrennt gilt.

[67] Wenn das Loch so groß ist, daß eine Olive durchfällt, sodaß er für die Unreinheit nicht mehr empfänglich ist.

[68] Wenn RŠ. hinsichtlich dieses Falles beipflichtet, so gilt dies um so mehr von jenem Falle.

[69] Bezüglich dessen ausdrücklich 'Gefäß' hervorgehoben wird; cf. Num. Kap. 19.

[70] Cf. Anm. 63 mut. mut.

[71] Dh. für trockene Speisen.

[72] Ein gewöhnliches Gefäß ist nicht mehr verunreinigungsfähig, sobald es ein olivengroßes Loch hat.

[73] Hat man es zum Gebrauche für große Früchte, wie Granatäpfel, bestimmt, so ist es verunreinigungsfähig.

[74] Um die Unreinheit eindringen zu lassen. Ein Ge-

R. Asi sagte: Ich hörte, daß beim Tongefäße [das Loch] so groß sein muß, daß ein Granatapfel durchfällt. Da sprach Raba zu ihm: Wahrscheinlich hast du dies nur von einem mit einem mit einer Schnur befestigten Deckel versehenen[75] gehört. – Aber Raba selbst sagte ja, ein mit einem mit einer Schnur befestigten Deckel versehenes nur dann, wenn es in seiner größeren Hälfte durchbrochen ist!? – Das ist kein Einwand; dies gilt von großen, jenes von kleinen. R. Asi sagte: Gelehrt wurde, ein Fol. 96 Tongefäß [sei rein], wenn [durch das Loch] Flüssigkeiten eindringen; das, daß es schon beim Durchlassen erfolge, sagten sie nur von Bruchstücken. – Aus welchem Grunde? Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, erwiderte: Weil man nicht sagt: Setze ein Bruchstück unter ein Bruchstück[76].

Úla sagte: Im Westen streiten hierüber zwei Amoraím, R. Jose b. R. Abin und R. Jose b. Zabhda; einer sagt, ein Loch, daß ein Granatapfel durchfällt, und einer sagt, in der Größe einer kleinen Wurzel. Ein Merkzeichen: Ob mehr oder weniger[77].

R. Ḥenana b. Kahana sagte im Namen R. Eliézers: Das Tongefäß [ist rein, wenn es ein Loch hat], daß Oliven durchfallen. Mar Qešiša, der Sohn Rabas, ergänzte im Namen R. Eliézers: Es gleicht dann Mist-, Stein- und Erdgefäßen, die weder nach der Tora noch nach den Schriftkundigen Unreinheit annehmen. Ein mit einem mit einer Schnur befestigten Deckel versehenes, wenn es in seiner größeren Hälfte durchbrochen ist.

---

fäß in einem Zelte, in dem ein Leichnam sich befindet, wird durch den Deckel vor Unreinheit geschützt, auch wenn es ein Loch hat, jedoch nur dann, wenn es nicht zur größeren Hälfte durchlocht ist. Der Ausdruck 'mit einer Schnur' ist Num. 19,15 entnommen.

[75] Dh. bezüglich der Unreinheit im Zelte des Leichnams.

[76] Wenn Flüssigkeiten aus einem Gefäße durchsickern, so wird darunter ein Bruchstück gesetzt, wenn aber aus einem Bruchstücke, so wird es überhaupt nicht mehr benutzt.

[77] Bekannter Spruch (Men. 110a), das dem Wortlaute nach auch heißen kann: einer viel und einer wenig; einer nennt die höchste und der andere die niedrigste Größe als Norm.

ELFTER ABSCHNITT

i Wer etwas aus einem Privatgebiete in ein öffentliches Ge-
biet oder aus einem öffentlichen Gebiete in ein Privatge-
biet wirft, ist schuldig; wenn aus einem Privatgebiete in
ein Privatgebiet, dazwischen sich ein öffentliches Gebiet befindet,
so ist er nach R. Åqiba schuldig und nach den Weisen frei. Zum Bei-
II,1 spiel: Wenn zwei Altane an beiden Seiten des öffentlichen Gebietes
sich gegenüberliegen, so ist, wer etwas aus einem nach dem anderen
hinüberreicht oder wirft, frei; befinden sich beide an einem Bau-
werke, so ist, wer etwas hinüberreicht, schuldig, und wer etwas hin-
überwirft, frei, denn auf jene Weise geschah auch die Dienstarbeit
der Leviten. Aus zwei Wagen auf öffentlichem Gebiete, einer hin-
ter dem anderen, reichten sie sich gegenseitig die Bretter, warfen
sie aber nicht.

Col.b GEMARA. Merke, das Werfen ist ja eine Abzweigung des Tragens, wo befindet sich das Tragen selbst in der Tora? R. Johanan erwiderte: Die Schrift sagt:[1]*Da ließ Moše im Lager den Befehl ergehen*; Moše saß ja im levitischen Lager, das öffentliches Gebiet war, und befahl den Jisraéliten: ihr sollt nichts mehr aus euerem Privatgebiete in das öffentliche Gebiet hinausbringen. – Woher, daß dies für den Šabbath galt, vielleicht für den Wochentag, weil nämlich die Arbeit zu Ende war, wie es heißt:[2]*die Arbeit war übergenug*!? – Dies ist aus [dem Worte] *ergehen* zu entnehmen; hier heißt es: *im Lager ergehen*, und dort[3] heißt es: *du sollst einen Posaunenschall ergehen lassen*, wie dort an einem Tage des [Arbeits]verbotes, so auch hier an einem Tage des [Arbeits]verbotes. – Wir wissen dies vom Hinausbringen, woher vom Hereinbringen? – Dies ist einleuchtend; es ist ja [die Überführung] aus einem Gebiete in ein anderes, somit ist es einerlei, ob hinausbringen oder hereinbringen. Jedoch ist das Hinausbringen Hauptarbeit und das Hereinbringen Abzweigung. – Merke, man ist ja wegen dieses schuldig und wegen jenes schuldig, weshalb heißt dieses Hauptarbeit und jenes Abzweigung? – Ein Unterschied besteht darin: wenn man zwei Hauptarbeiten oder zwei Abzweigungen zusammen verrichtet, ist man zweimal schuldig, wenn man aber eine Hauptarbeit und eine Abzweigung derselben verrichtet, ist man nur einmal schuldig. – Weshalb aber nennt er nach R. Eliézer, nach dem man wegen einer Abzweigung neben einer Hauptarbeit

---

1. Ex. 36,6. 2. Ib. V. 7. 3. Lev. 25,9. 4. Nach einer anderen Lesart: die bei

besonders schuldig ist, die eine Hauptarbeit und die andere Abzweigung? — Die bei [der Errichtung] der Stiftshütte wesentlich[4] war, nennt er Hauptarbeit, die bei der Errichtung der Stiftshütte nicht wesentlich war, nennt er nicht Hauptarbeit. Oder aber: die in der Tora erwähnt wird, nennt er Hauptarbeit, die in der Tora nicht erwähnt wird, nennt er Abzweigung. — Wir haben gelernt: Wenn jemand etwas vier Ellen an eine Wand oberhalb zehn Handbreiten wirft, so ist es ebenso, als würde er in die Luft werfen, und wenn unterhalb zehn Handbreiten, als würde er auf die Erde werfen, und wer vier Ellen auf die Erde wirft, ist schuldig. Woher[5] nun, daß man schuldig ist, wenn man vier Ellen auf die Erde wirft? R. Jošija erwiderte: Die Weber der Vorhänge warfen einander die Nadeln zu. — Wozu brauchten Weber Nadeln? — Vielmehr, die Nähter der Vorhänge warfen einander die Nadeln zu. — Vielleicht saßen sie nebeneinander!? — Sie würden einander mit den Nadeln angestoßen haben. — Vielleicht saßen sie innerhalb vier Ellen[6]!? Vielmehr, erwiderte R. Ḥisda, die Weber der Vorhänge warfen das Webeschiffchen in das Vorhanggewebe. — Dieses ist ja aber[7] mit der Hand verbunden!? — Beim letzten Wurfe. — Es fällt ja aber in Freigebiet[8]!? — Vielmehr, die Weber der Vorhänge warfen das Webeschiffchen ihren Lehrlingen zu. — Vielleicht saßen sie nebeneinander!? — So würden sie einander mit dem Webekamme gestoßen haben. — Vielleicht saßen sie im Zickzack!? Ferner durften sie einander überhaupt nichts hinüberreichen!? Luda lehrte nämlich: [9]*Mann für Mann die Arbeit, mit der er beschäftigt war*; er darf sich nur mit seiner Arbeit[10] befassen, nicht aber mit der Arbeit seines Nächsten. Und woher ferner, daß man schuldig ist, wenn man vier Ellen auf öffentlichem Gebiete trägt!? — Vielmehr, das ganze [Gesetz] von den vier Ellen auf öffentlichem Gebiete ist eine Überlieferung.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Holzsammler[11] trug sie nur vier Ellen auf öffentlichem Gebiete. In einer Barajtha wird gelehrt, er habe [das Holz] gefällt[12]. R. Aḥa b. Jáqob sagte, er habe es gebündelt[13]. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Bezüglich der Lehre Rabhs. Rabh erzählte nämlich: Ich fand eine Geheimrolle bei R. Ḥija, in der geschrieben stand: Isi b. Jehuda sagt: Es sind vierzig Hauptarbeiten weniger eine, und wenn man sie alle bei einem Entfallen ausübt,

---

der Errichtung der Stiftshütte zur Anwendung kam, war wesentlich, und er nennt sie Hauptarbeit &c. [5] Dh. wieso kam das Werfen bei der Errichtung der Stiftshütte zur Anwendung. [6] Sie waren weniger als vier Ellen von einander entfernt. [7] Durch den Faden. [8] Der Raum zwischen den Vorhängen ist, da er keine 4 Ellen hat, kein öffentliches Gebiet; oben Fol. 6a. [9] Ex. 36,4. [10] Eigentl. Handwerkszeug. [11] Der Mann, von dem Num. 15,32ff. erzählt wird, er habe am Š. Holz gesammelt. [12] Wörtl. ausgerissen; dh. seine Tat gehörte zur Hauptarbeit 'Mähen'. [13] Es gehörte zur Hauptarbeit 'Garben'. [14] Der Holzsammler wurde ist man nur einmal schuldig. Nicht mehr, wir haben ja gelernt, es gebe vierzig Hauptarbeiten weniger eine, und auf unsere Frage, wozu denn die Angabe der Zahl nötig sei, erwiderte R. Joḥanan, daß man, wenn man alle bei einem Entfallen ausgeübt hat, wegen jeder einzelnen besonders schuldig sei. Man lese daher: man ist wegen einer von ihnen nicht schuldig. Nach R. Jehuda ist es entschieden, daß das Tragen strafbar[14] ist; nach der Barajtha ist es entschieden, daß das Fällen strafbar ist, und nach R. Aḥa b. Jâqob ist es entschieden, daß das Bündeln strafbar ist. Nach dem einen ist es von diesem nicht zweifelhaft, nach dem anderen ist es von jenem nicht zweifelhaft.

Die Rabbanan lehrten: Der Holzsammler war Çelophḥad, denn hier[15] heißt es: *als die Kinder Jisraél in der Wüste waren, ertappten sie einen Mann &c.* und dort[16] heißt es: *unser Vater starb in der Wüste*, wie es dort Çelophḥad war, so war es auch hier Çelophḥad – so R. Âqiba. Da sprach R. Jehuda b. Bethera zu ihm: Âqiba, ob so oder so, wirst du dereinst Rechenschaft ablegen müssen; ist es wahr, so stellst du ihn bloß, während die Tora ihn geschont hat, ist es nicht wahr, so verleumdest du Fol. 97 diesen Gerechten! – Er folgert dies ja aber aus einer Wortanalogie!? – Dieser hält nichts von der Wortanalogie. – Woher kam es[17] demnach? – Wegen:[18] *sie blieben hartnäckig.* Desgleichen bei folgendem:[19] *Und der Herr wurde zornig über sie*; dies lehrt, daß auch Ahron aussätzig wurde – so R. Âqiba. Da sprach R. Jehuda [b. Bethera] zu ihm: Âqiba, ob so oder so, wirst du dereinst Rechenschaft ablegen müssen; ist es wahr, so hast du ihn bloßgestellt, während die Tora ihn geschont hat, ist es nicht wahr, so verleumdest du diesen Gerechten. – Es heißt ja aber: *über sie*!? – Es war nur ein Verweis. – Übereinstimmend mit dem, welcher sagt, auch Ahron wurde aussätzig, wird gelehrt: Es heißt:[20] *und Ahron wandte sich ab zu Mirjam, und siehe, sie war aussätzig,* und hierzu wird gelehrt: er wandte sich von seinem Aussatze ab.

Reš Laqiš sagte: Wer Unschuldige verdächtigt, wird an seinem Körper geschlagen, denn es heißt:[21] *sie werden mir nicht glauben &c.*, während es vor dem Heiligen, gepriesen sei er, offenbar war, daß die Jisraéliten Gläubige sind. Er sprach zu ihm: Jene sind Gläubige, Kinder von Gläubigen, du aber wirst später nicht glauben. Jene sind Gläubige, denn es heißt:[22] *und das Volk glaubte*; Kinder von Gläubigen, [denn es heißt:] [23] *und er glaubte dem Herrn.* Du aber wirst später nicht glauben, denn es heißt:[24] *dieweil ihr an mich nicht geglaubt habt &c.* – Woher, daß er ge-

---

bestraft, somit ist es nicht diese Arbeit. [15] Num. 15,32. [16] Ib. 27,3. [17] Daß er 'wegen seiner Sünde' (Num. 27,3) starb. [18] Num. 14,44. [19] Num. 12,9. [20] Num. 12,10. [21] Ex. 4,1. [22] Ib. V. 31. [23] Gn. 15,6. [24] Num. 20,12.

schlagen wurde? – Es heißt: [25]*und der Herr sprach zu ihm: Stecke deine Hand in deinen Busen.*

Raba, manche sagen, R. Jose b. R. Ḥanina, sagte: Die Eigenschaft des Guten tritt schneller ein, als die Eigenschaft der Heimsuchung. Bei der Eigenschaft der Heimsuchung heißt es: *er zog sie aus seinem Busen hervor, und siehe, sie war aussätzig und schneeweiß;* bei der Eigenschaft des Guten aber heißt es: [26]*er zog sie aus seinem Busen hervor, und siehe, sie war bereits seinem Fleische gleich,* schon in seinem Busen war sie seinem Fleische gleich. [27]*Und der Stab Ahrons verschlang ihre Stäbe.* R. Eleâzar sagte: Dies war ein Wunder im Wunder[28].

Aus einem Privatgebiete in ein Privatgebiet &c. Raba fragte: Streiten sie über den Fall, wenn innerhalb der zehn [Handbreiten], und ihr Streit besteht darin, indem einer der Ansicht ist, wir sagen, sobald es aufgenommen[29] ist, sei es ebenso, als läge es, während der andere der Ansicht ist, wir sagen nicht, sobald es aufgenommen ist, sei es ebenso, als läge es; oberhalb der zehn [Handbreiten] aber stimmen alle überein, daß er frei sei, da wir nicht vom Zureichen auf das Werfen folgern. Oder streiten sie über den Fall, wenn oberhalb zehn [Handbreiten], und ihr Streit besteht darin, indem einer der Ansicht ist, wir folgern vom Zureichen auf das Werfen, während der andere der Ansicht ist, wir folgern nicht vom Zureichen auf das Werfen; innerhalb der zehn [Handbreiten] aber stimmen alle überein, daß er schuldig sei, weil wir sagen, sobald es aufgenommen ist, sei es ebenso, als läge es? R. Joseph sprach: Dies war auch dem R. Ḥisda fraglich, und R. Hamnuna entschied es ihm aus folgendem: Wenn aus einem Privatgebiete in ein Privatgebiet durch ein eigentliches öffentliches Gebiet, so ist man nach R. Âqiba schuldig und nach den Weisen frei. Wenn es ‘eigentliches öffentliches Gebiet’ heißt, so streiten sie ja entschieden über den Fall, wenn innerhalb der zehn [Handbreiten]. Wovon gilt dies: wenn vom Hinüberbringen, wieso ist man nur innerhalb zehn [Handbreiten] schuldig, oberhalb aber nicht schuldig, R. Eleâzar sagte ja, wer einen Gegenstand oberhalb zehn [Handbreiten] hinausbringt, sei schuldig, denn auf diese Weise trugen die Söhne Qehaths!? Doch wohl vom Werfen, und nur innerhalb zehn [Handbreiten] ist man schuldig, oberhalb aber ist man nicht schuldig. Schließe hieraus, daß sie darüber streiten, ob es, wenn es aufgenommen ist, ebenso ist, als läge es. Schließe hieraus. – Er streitet somit gegen R. Eleâzar, denn R. Eleâzar sagte, nach R. Âqiba sei man auch oberhalb zehn [Handbreiten] schuldig, und ‘eigentliches öffentliches Gebiet’ heiße es nur deshalb, um die entgegengesetzte Ansicht der Rabbanan hervorzuheben. Dieser streitet gegen R. Ḥilqija b. Ṭobi, denn R. Ḥilqija b. Ṭobi sagte: Wenn innerhalb drei [Handbreiten], stimmen alle überein, daß man schuldig sei, wenn oberhalb zehn, stimmen alle überein, daß man frei sei, wenn von drei bis zehn, streiten R. Åqiba und die Rabbanan. Desgleichen wird gelehrt: Wenn innerhalb drei [Handbreiten], stimmen alle überein, daß man schuldig sei, wenn oberhalb zehn, so ist dies nur des Feierns wegen verboten, und wenn beide Gebiete[30] ihm gehören, so ist das von vornherein erlaubt, wenn von drei bis zehn, so ist man nach R. Åqiba schuldig, und nach den Weisen frei.

---

[25] Ex. 4,6. [26] Ib. V. 7. [27] Ib. 7,12. [28] Er verschlang sie als Stab. [29] Von

Der Meister sagte: Wenn beide Gebiete ihm gehören, so ist es von vornherein erlaubt. Dies wäre also eine Widerlegung Rabhs. Es wird nämlich gelehrt: Wenn sich zwei Häuser an beiden Seiten eines öffentlichen Gebietes befinden, so ist es, wie Rabba b. R. Hona im Namen Rabhs sagt, verboten, aus einem in das andere zu werfen, und wie Šemuél sagt, erlaubt, aus einem in das andere zu werfen. — Wir haben ja erklärt, wenn das eine höher und das andere niedriger ist, weil [der Gegenstand] herabfallen und man zum Tragen verleitet werden könnte. R. Ḥisda sprach zu R. Hamnuna, manche sagen, R. Hamnuna zu R. Ḥisda: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, daß unter drei [Handbreiten der Gegenstand] als verbunden betrachtet wird? Dieser erwiderte: Weil es nicht möglich ist, das öffentliche Gebiet mit einer Zange oder einem Hobel[31] zu glätten. — Demnach auch drei!? Ferner haben wir gelernt, daß, wenn man die Wände [der Festhütte] von oben nach unten herabhängen läßt, sie, wenn diese drei Handbreiten von der Erde entfernt sind, unbrauchbar sei. Demnach ist sie, wenn weniger als drei, brauchbar[32]!? — Hierbei aus dem Grunde, weil es eine Wand ist, durch die Ziegen eindringen können. — Allerdings in dem Falle, wenn die Entfernung sich unten befindet, weshalb aber in dem Falle, wenn sie sich oben[33] befindet!? — Vielmehr, daß [Gegenstände bei einer Entfernung] unter drei [Handbreiten] als verbunden gelten, ist eine überlieferte Halakha.

Die Rabbanan lehrten: Wenn aus öffentlichem Gebiete in ein öffentliches Gebiet, dazwischen sich ein Privatgebiet befindet, so ist man nach Rabbi schuldig und nach den Weisen frei. Rabh und Šemuél sagen beide, man sei auch nach Rabbi nur dann schuldig, wenn das Privatgebiet eine Bedachung hat, weil wir sagen, das Haus werde[34] als gefüllt betrach-

---

der unteren Luftschicht. [30] Die Privatgebiete, dazwischen ein öffentliches Gebiet liegt. [31] Der Gegenstand gehört dann zu den Unebenheiten des Bodens. [32] Hierbei ist es mit den Unebenheiten des Bodens nicht zu erklären. [33] Die Norm von 3 Handbreiten gilt auch für andere Fälle; so ist beispielsweise die Festhütte untauglich, wenn die Bedachung 3 Handbreiten von den Wänden entfernt ist. [34] Durch den völlig geschlossenen Luftraum. [35] Das Hereinbringen ist eine Abtet, nicht aber, wenn es keine Bedachung hat. R. Ḥana sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Nach Rabbi ist man zweimal schuldig, einmal wegen Hinausbringens und einmal wegen Hereinbringens. R. Ḥana saß und dachte über folgende Schwierigkeit nach: Demnach ist Col.b man nach Rabbi wegen der Abzweigung neben der Hauptarbeit[35] besonders schuldig, während gelehrt wird: Rabbi sagt: *'Worte', 'die Worte', 'diese Worte'*, das sind die neununddreißig[36] Arbeiten, die Moše am Sinaj [verboten wurden]!? Da sprach R. Joseph zu ihm: Der Meister bezieht dies auf [Rabbi], wonach sich Rabbi mit sich selbst in Widerspruch befindet, R. Jehuda aber bezieht dies auf R. Jehuda und findet keinen Widerspruch. Es wird nämlich gelehrt: Wenn aus einem Privatgebiete in ein öffentliches Gebiet und es vier Ellen auf öffentlichem Gebiete zurücklegt[37], so ist man nach R. Jehuda schuldig und nach den Weisen frei. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Nach R. Jehuda ist man zweimal schuldig, einmal wegen des Hinausbringens, und einmal wegen des Werfens. Wollte man sagen, man sei nur einmal schuldig, so wäre man demnach nach den Rabbanan ganz frei, wo man doch aus einem Privatgebiete in ein öffentliches Gebiet gebracht hat!? — Wieso denn, vielleicht ist man tatsächlich nach R. Jehuda nur einmal schuldig, und nach den Rabbanan ganz frei, und zwar in dem Falle, wenn man gewünscht hat, der Gegenstand möge, sobald er das öffentliche Gebiet erreicht hat, da liegen bleiben. Ihr Streit besteht in folgendem: R. Jehuda ist der Ansicht, wir sagen, sobald [der Gegenstand vom Luftraume] aufgenommen ist, sei es ebenso, als läge er, somit ist sein Wunsch erfüllt, während die Rabbanan der Ansicht sind, wir sagen nicht, sobald er aufgenommen ist, sei es ebenso, als läge er, somit ist sein Wunsch nicht erfüllt. Man ist aber nach R. Jehuda wegen einer Abzweigung neben einer Hauptarbeit nicht schuldig!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: R. Jehuda fügt noch das Ausgleichen der Kettenfäden und das Anschlagen mit dem Spatel hinzu. Diese erwiderten ihm: Das Ausgleichen gehört zum Anzetteln, das Anschlagen gehört zum Weben. Doch wohl, wenn man beides zusammen ausgeübt hat, somit ist hieraus zu entnehmen, daß man nach R. Jehuda wegen der Abzweigung neben der Hauptarbeit schuldig ist. — Wieso denn, tatsächlich in dem Falle, wenn man sie besonders ausgeübt hat, und nach R. Jehuda ist man wegen einer Abzweigung neben einer Hauptarbeit nicht schuldig, und ihr Streit besteht in folgendem: nach R. Jehuda sind diese Hauptarbeiten, nach den Rabbanan aber sind sie Abzweigungen. Dies ist auch zu beweisen, denn er

---

zweigung des Hinausbringens. [36] Cf. Abschn. VII, Anm. 35. Wenn man auch wegen der Abzweigung neben der Hauptarbeit schuldig ist, so sind es mehr. [37] Es sind 2 Vergehen: man bringt den Gegenstand in ein anderes Gebiet u. wirft ihn 4 Ellen lehrt: R. Jehuda fügt noch hinzu. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, sie seien Hauptarbeiten, denn er fügt noch Hauptarbeiten hinzu, wieso aber fügt er noch hinzu, wenn du sagst, sie seien Abzweigungen!? Es wird auch gelehrt: Rabba und R. Joseph sagen beide, nach R. Jehuda sei man nur einmal schuldig. Rabina sprach zu R. Aši: Auch nach der zuerst vertretenen Auffassung, man sei nach R. Jehuda zweimal schuldig, [ist zu berücksichtigen, daß man den Gegenstand,] wenn man ihn da wünscht, dort nicht braucht, und wenn man ihn dort wünscht, da nicht braucht[38]. Dieser erwiderte: Wenn man gesagt hat: er möge an jedem beliebigen Orte liegen bleiben.

Entschieden ist man schuldig, wenn man in der Absicht, acht [Ellen] zu werfen, vier geworfen hat, dies ist ebenso, als würde man Šem von Šimôn schreiben[39]; wie ist es aber, wenn man in der Absicht, vier zu werfen, acht geworfen hat; sagen wir, er hat es ja fortgebracht, oder aber, es blieb ja nicht liegen, wo er es gewünscht hat!? — Dies gleicht ja dem Falle, hinsichtlich dessen Rabina zu R. Aši gesprochen und dieser ihm erwidert hat: Wenn man gesagt hat: er möge an jedem beliebigen Orte liegen bleiben. Und [dein Vergleich] mit dem Schreiben des Namens Šem von Šimôn ist nicht zutreffend; allerdings kann man [den Namen] Šimôn nicht schreiben, ohne vorher Šem geschrieben zu haben, aber kann man etwa nicht acht [Ellen] werfen, ohne vier geworfen[40] zu haben!?

Die Rabbanan lehrten: Wer vier Ellen aus einem öffentlichen Gebiete in ein öffentliches Gebiet wirft, dazwischen ein Privatgebiet liegt, Fol. 98 ist schuldig; wenn weniger als vier Ellen, so ist er frei. — Was lehrt er uns damit!? — Folgendes lehrt er uns, daß nämlich die Gebiete vereinigt werden, und daß wir nicht sagen, sobald [der Gegenstand vom Luftraume] aufgenommen ist, sei es ebenso, als läge er.

R. Šemuél b. Jehuda sagte im Namen R. Abbas im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Wer etwas vier Ellen hinüberbringt in einem öffentlichen Gebiete, das eine Bedachung hat, ist frei, weil dies [dem Tragen] der Fahnen in der Wüste nicht gleicht. — Dem ist ja nicht so, die Wagen hatten ja eine Bedachung[41], dennoch sagte Rabh im Namen R. Ḥijas, der Raum unter den Wagen, zwischen denselben und deren Seiten waren öffentliches Gebiet!? — Was Rabh gesagt hat, bezieht sich auf die Zwischenräume[42]. — Merke, die Länge der Wagen maß ja fünf Ellen und die Breite der Bretter[43] anderthalb Ellen, somit konnte man drei Bretter auf-

---

auf öffentl. Gebiete. [38] Er ist nur wegen Hinausbringens schuldig u. nicht wegen Werfens, da das Fortnehmen nicht auf öffentlichem Gebiete erfolgt ist. [39] Cf. Abschn. VII, Anm. 42. [40] Dh. ohne daß der Gegenstand am Ende der 4 Ellen liegen geblieben ist. [41] Durch die aufgeladenen Bretter. [42] Zwischen den aufgeschichteten Brettern. [43] Die in ihrer Länge über die Breite der Wagen gelegt

laden, und eine halbe Elle blieb frei, und wenn man sie auch auseinanderrückte, galten sie ja als vereinigt[44]!? – Du glaubst wohl, man legte die Bretter auf ihre Breitseite, man legte sie auf die Kante. – Aber immerhin betrug ja auch die Dicke der Bretter eine Elle, sodaß man vier Bretter aufladen konnte, und eine Elle frei bleib, und wenn man sie auch auseinanderrückte, galten sie ja als vereinigt!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, daß die Bretter unten eine Elle dick waren und nach oben dünner wurden bis auf eine Fingerbreite, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, daß die Bretter wie unten so auch oben eine Elle dick waren!? R. Kahana erwiderte: Dies bezieht sich auf die Klammerstangen[45]. – Aber die Klammerstangen wurden ja ganz oben[46] befestigt, und da war ja schon der Wagen selbst überdacht!? Šemuél Col.b
erwiderte: Dies bezieht sich auf die Leiterbäume.

Die Rabbanan lehrten: Die Bretter waren unten eine Elle dick und wurden nach oben dünner bis auf eine Fingerbreite, denn von diesen heißt es:[47]*sie sollen an der Spitze vollständig*[48]*sein*, und dort[49]heißt es: *vollständig verschwunden* – so R. Jehuda. R. Neḥemja sagt, wie sie unten eine Elle dick waren, so waren sie auch oben eine Elle dick, denn es heißt:[47]*gleichmäßig*. – Es heißt ja aber auch *vollständig*!? – Dies besagt, daß nur vollständige und nicht zusammengesetzte zu verwenden waren. – Und jener, es heißt ja *gleichmäßig*!? – Dies besagt, daß man sie nicht zickzackig aufstelle. – Erklärlich ist nach demjenigen, welcher sagt, die Bretter waren wie unten so auch oben eine Elle dick, der Schriftvers:[50]*für die nach Westen gerichtete Seite der Wohnung sollst du sechs Bretter anfertigen, und zwei Bretter sollst du für die Winkel anfertigen,* denn die Breite dieser füllte nämlich die Dicke jener[51]aus; nach demjenigen aber, welcher sagt, die Bretter waren unten eine Elle dick und wurden nach oben dünner bis auf eine Fingerbreite, war ja, [am Winkel] das eine eingezogen und das andere vorragend[52]!? – Man behobelte sie kegelförmig.

[53]*Und der mittelste Riegel in der Mitte der Bretter.* Es wird gelehrt: [Die Stiftshütte] stand durch ein Wunder[54]. [55]*Die Stiftshütte sollst du aus zehn Vorhängen anfertigen.* [56]*Jeder Vorhang soll achtundzwanzig Ellen lang sein.* Wenn man sie ihrer Länge nach über die Breite der

---

wurden. [44] Da sie weniger als 3 Handbreiten von einander entfernt waren. [45] Die die Leiterbäume des beladenen Wagens zusammenhalten. [46] Nachdem die Wagen bereits mit den Brettern beladen waren. [47] Ex. 26,24. [48] Eigentl. abnehmend. [49] Jos. 3,16. [50] Ex. 26,22. [51] Nämlich der Bretter der anstoßenden Wände. Die 6 Bretter hatten 9 Ellen, während die Wand 10 Ellen breit war. [52] Die Wandbretter waren oben dünn, nicht aber die Eckbretter, sodaß diese vorstanden. [53] Ex. 26,28. [54] Der Riegel wurde in die Bretter geschoben, nachdem die Stiftshütte vollst. aufgestellt war. [55] Ex. 26,1. [56] Ib. V. 3. [57] Ib. V. 7. [58] Ib. V. 13.

Stiftshütte spannte, waren auf jeder Seite, da ihre Länge achtundzwanzig Ellen maß, von denen die Breite für das Dach zehn einnahm, neun Ellen überschüssig; somit blieb nach R. Jehuda eine Elle von den Unterschwellen und nach R. Neḥemja eine Elle auch von den Brettern unbedeckt. Der Breite nach waren sie über die Länge der Stiftshütte gespannt, und da sie zusammen vierzig [Ellen] maßen, von denen die Länge für das Dach dreißig einnahm, so blieben zehn überschüssig; somit wurde nach R. Jehuda die Elle der Unterschwellen bedeckt, nach R. Neḥemja aber blieb sie unbedeckt. [57]*Und du sollst Vorhänge aus Ziegenhaar fertigen, zum Zeltdache &c. jeder Vorhang soll dreißig Ellen lang sein &c.* Wenn man sie ihrer Länge nach über die Breite der Stiftshütte spannte, so blieben auf jeder Seite, da ihre Länge dreißig Ellen maß, von denen die Breite für das Dach zehn einnahm, zehn [Ellen] überschüssig; somit war nach R. Jehuda die Elle der Unterschwellen bedeckt, nach R. Neḥemja aber war sie unbedeckt. Desgleichen wird gelehrt: [58]*Auf jeder Seite eine Elle Überschuß,* um die Elle der Unterschwellen zu bedecken — so R. Jehuda; R. Neḥemja sagt, um die Elle der Bretter zu bedecken. Sie maßen also zusammen vierundvierzig Ellen; wenn man sie ihrer Breite nach über die Länge der Stiftshütte spannte, nahm die Länge für das Dach dreißig Ellen ein und vierzehn blieben zurück, von denen zwei abgehen, die vorn umgeschlagen wurden, wie es heißt: [59]*den sechsten Vorhang sollst du an der Vorderseite des Zeltes doppelt legen,* somit blieben zwölf übrig. — Erklärlich ist es nach R. Jehuda, daß es heißt: [60]*die Hälfte des überschüssigen Vorhanges soll herabhängen,* wieso aber konnte nach R. Neḥemja soviel herabhängen!? — Um soviel mehr als die anderen. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Stiftshütte hatte das Aussehen einer Frau, die mit einer hinten nachhängenden Schleppe über die Straße geht.

Die Rabbanan lehrten: Die Bretter hatten Zapfen, und die Unterschwel- Fol. 99 len hatten Löcher, und die Haken an den Schleifen sahen aus wie die Sterne am Himmel. Die Rabbanan lehrten: Die unteren Vorhänge waren aus blauem und rotem Purpur, aus Karmesin und aus Byssus, und die oberen aus Ziegenhaar gefertigt. Bei der Anfertigung der oberen wird von einer größeren Kunst gesprochen, als bei der der unteren; von den unteren heißt es: [61]*alle kunstfertigen Frauen spannen eigenhändig,* von den oberen heißt es aber: [62]*alle Frauen, die sich vermöge ihrer Kunstfertigkeit dazu getrieben fühlten, spannen das Ziegenhaar*[63], worüber im Namen R. Neḥemjas gelehrt wird: An den Ziegen gespült und an den Ziegen gesponnen.

---

59. Ib. V. 9. 60. Ib. V. 12. 61. Ib. 35,25. 62. Ib. V. 26. 63. Cf. Abschn. VII, Anm. 81.

Zwei Altane &c. Rabh sagte im Namen R. Ḥijas: Der Raum unter den Wagen, zwischen denselben und an deren Seiten war öffentliches Gebiet. Abajje sagte: Der Raum zwischen zwei Wagen in der Größe der Wagenlänge. – Wieviel betrug die Wagenlänge? – Fünf Ellen. – Wozu dies, viereinhalb Ellen würden ja gereicht[64] haben!? – Damit die Bretter einander nicht stoßen. Raba sagte: Der Raum an der Seite des Wagens in der Größe der Wagenbreite. – Wieviel betrug die Wagenbreite? – Zweieinhalb Ellen. – Wozu dies, anderthalb Ellen würden ja gereicht haben!? – Damit die Bretter nicht wackeln. – Wieso ist demnach festgesetzt worden, daß ein öffentlicher Weg sechzehn Ellen breit sein müsse, wir folgern ja alles vom Bau der Stiftshütte, und da waren es ja nur fünfzehn Ellen[65]!? – Eine Elle kommt noch für den nebenhergehenden Leviten hinzu, der etwa herabgleitende Bretter festhielt.

WER VON GRUBENSCHUTT ODER EINEM FELSEN, DIE ZEHN [HANDBREITEN] HOCH UND VIER BREIT SIND, ETWAS NIMMT ODER DARAUF LEGT, IST SCHULDIG; SIND SIE KLEINER, SO IST ER FREI. ii,2

GEMARA. Wozu lehrt er es von Grubenschutt und Felsen, sollte er es von Grube und Felsen[66] lehren!? Dies ist also eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte, die Grube und der Schutt werden zur [Tiefe von] zehn [Handbreiten] vereinigt. Desgleichen wird gelehrt: Aus einer Grube auf öffentlichem Gebiete, die zehn [Handbreiten] tief und vier breit ist, darf man am Šabbath nicht schöpfen, es sei denn, man hat um sie eine Col.b zehn Handbreiten hohe Umzäunung gemacht. Ferner darf man am Šabbath aus dieser nicht trinken, es sei denn, man hat den Kopf und den größeren Teil des Körpers hineingeneigt. Die Grube wird mit ihrem Schutt zur [Tiefe von] zehn [Handbreiten] vereinigt.

R. Mordekhaj fragte Raba: Wie ist es, wenn man etwas auf einen zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten Pfeiler wirft, der sich auf öffentlichem Gebiete befindet, und es da liegen bleibt: sagen wir, die Fortnahme und das Niedergehen sind unter Verbot geschehen, oder aber es kam ja aus einem Freigebiete[67]? Dieser erwiderte: Dies ist ja der Fall unserer Mišna. Hierauf kam er zu R. Joseph und fragte es ihn, und auch dieser erwiderte: Dies ist ja der Fall unserer Mišna. Hierauf kam er zu Abajje und fragte es ihn, und auch dieser erwiderte: Dies ist ja der Fall unserer Mišna. Da sprach er zu ihnen: Ihr alle habt denselben Speichel gespieen. Sie sprachen zu ihm: Bist du denn nicht dieser Ansicht, wir haben ja gelernt: wer [&c.] etwas nimmt oder darauf legt, ist schuldig!? Da erwiderte er ihnen: Die Mišna spricht vielleicht von einer Nadel[68]. – Auch eine Nadel muß ja ein wenig höher geworfen werden!? – Wenn [der Felsen] eine Vertiefung hat. Oder auch, wenn [die Nadel] in einen Spalt fällt.

---

[64] Da man auch bei 5 Ellen nicht mehr als 3 Bretter aufladen konnte. [65] Zwei nebeneinander stehende Wagen nahmen mit dem Seitenraume 15 Ellen ein. [66] Unter 'Grubenschutt' ist das Tiefgebiet zu verstehen, da für das Hochgebiet der Felsen genannt wird. [67] Wenn der Gegenstand auf einem 10 Handbreiten hohen Pfeiler liegen bleibt, so muß er im Fluge eine höhere Luftschicht erreicht haben, die

R. Mejaša erzählte: R. Johanan fragte, wie es denn sei, wenn jemand etwas auf eine zehn [Handbreiten] hohe und weniger als vier breite Wand wirft, die sich auf öffentlichem Gebiete befindet und an ein Neutralgebiet anschließt, wodurch dieses Privatgebiet wird, und es da liegen bleibt: sagen wir, sie sei Freigebiet, da sie keine vier breit ist, oder aber wird sie, da sie das [Neutralgebiet] zum Privatgebiete macht, [mit diesem verbunden und dieses] als ausgefüllt[69] betrachtet? Úla erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie anderes abgrenzt[70], um so mehr sich selbst. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs, und ebenso sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Johanans: Wenn jemand etwas auf eine zehn [Handbreiten] hohe und weniger als vier breite Wand, die sich auf öffentlichem Gebiete befindet und sich an ein Neutralgebiet anschließt, wodurch dieses Privatgebiet wird, wirft, und es da liegen bleibt, so ist er schuldig, denn, wenn sie anderes abgrenzt, um so mehr sich selbst.

R. Johanan fragte: Wie ist es, wenn man [am Šabbath] aus einer neun [Handbreiten] tiefen Grube ein Stück Erde reißt und sie dadurch auf zehn ergänzt: ist man schuldig, da mit der Fortnahme des Gegenstandes die Entstehung des [privaten] Gebietes erfolgt, oder ist man nicht schuldig? Und wie ist es, wenn du entscheidest, man sei nicht schuldig, da vorher kein [privates] Gebiet vorhanden war, wenn man in eine zehn [Handbreiten] tiefe Grube ein Stück Erde wirft und dadurch [die Tiefe] verringert: ist man schuldig, da das Niederlegen des Gegenstandes mit der Aufhebung des [privaten] Gebietes zusammentrifft[71], oder ist man nicht schuldig? – Dies ist ja aus seiner eigenen Lehre zu entscheiden!? Wir haben nämlich gelernt, daß, wenn jemand etwas vier Ellen an eine Wand wirft, dies, wenn oberhalb zehn Handbreiten, ebenso

---

hinsichtlich des Š.s Freigebiet ist. [68] Die so dünn ist, daß sie beim Auflegen auf einen 10 Handbreiten hohen Gegenstand das Niveau nicht überragt. [69] Der Luftraum des Platzes ist Privatgebiet und ergänzt die Breite der sich anschließenden Wand. [70] Zu einem Privatgebiete macht. [71] Beim Niederlegen war die Grube nur 10 Handbreiten tief, also besonderes Gebiet. So nach den kursierenden Ausgaben; eine andere Lesart hat hier entsprechend dem vorangehenden Falle: ist man frei, da mit dem Niederlegen die festgesetzte Tiefe aufgehoben wird.

sei, als hätte er in die Luft geworfen, und wenn innerhalb zehn [Handbreiten], als hätte er auf die Erde geworfen, und wer vier Ellen auf die Erde wirft, sei schuldig. Und auf unseren Einwand, es bleibt ja da nicht liegen, erwiderte R. Joḥanan, dies gelte von einem klebrigen Stück Feigenkuchen. Wieso ist er trotzdem schuldig, dieses verringert ja die [Entfernung von] vier Ellen[72]!? —Da wird dadurch [das Sondergebiet] nicht aufgehoben, hierbei aber wird es dadurch aufgehoben.

Raba fragte: Wie ist es, wenn man ein Brett wirft und es auf Pflökken liegen bleibt[73]? — Was ist ihm da fraglich, beim Niederlegen des Gegenstandes entsteht ja das Sondergebiet, somit ist dies ja dasselbe, hinsichtlich dessen bereits R. Joḥanan [gefragt hat]!? — Raba fragt hinsichtlich des Falles, wenn man ein Brett wirft, auf dem sich ein Gegenstand befindet: sagen wir, daß dies, da sie gleichzeitig niedergehen, ebenso ist, als würde man die Sache niederlegen und nachher das Sondergebiet errichten, oder aber ist es, da es nicht möglich ist, daß [die auf dem Brette befindliche Sache] sich nicht ein wenig[74] erhebt, ebenso, als würde man das Sondergebiet errichten und nachher die Sache niederlegen. — Dies bleibt unentschieden.

Raba sagte: Es ist mir klar, daß es beim Wasser auf Wasser ein Niederlegen[75] gibt und bei einer Nuß auf Wasser kein Niederlegen[76] gibt. Folgendes aber fragte Raba: Wie ist es, wenn eine Nuß in einem Gefäße liegt und das Gefäß auf dem Wasser schwimmt: richten wir uns nach der Nuß, und diese liegt ja, oder richten wir uns nach dem Gefäße, und dieses liegt nicht? — Dies bleibt unentschieden. Über Öl, das auf Wein schwimmt, streiten R. Joḥanan b. Nuri und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand, der am selben Tage ein Tauchbad genommen[77] hat, auf Wein [schwimmendes] Öl berührt, so macht er nur das Öl unbrauchbar; R. Joḥanan b. Nuri sagt, beide seien miteinander verbunden. Fol. 100

Abajje sagte: Wer eine Matte in eine zehn [Handbreiten] tiefe und acht breite Grube wirft, die sich auf öffentlichem Gebiete befindet, ist schuldig; teilt er sie durch eine Matte, so ist er[78] frei. Nach Abajje, dem es entschieden ist, daß eine Matte das Sondergebiet aufhebt, hebt um so mehr ein Stück Erde das Sondergebiet auf; nach R. Johanan aber, dem es oben bezüglich eines Stückes Erde fraglich war, hebt eine Matte das Sondergebiet erst recht nicht auf. Ferner sagte Abajje: Wer etwas in eine zehn [Handbreiten] tiefe und vier breite Grube voll Wasser wirft, die sich auf öffentlichem Gebiete befindet, ist schuldig, ist sie voll Früchte, so ist er frei. — Aus welchem Grunde? — Wasser hebt das Sondergebiet nicht auf, Früchte aber heben das Sondergebiet auf[79]. Desgleichen wird gelehrt: Wer etwas vom Meere nach einem freien Platze oder von einem freien Platze ins Meer wirft, ist frei. R. Šimón sagt, hat die Stelle, auf die er geworfen hat, eine zehn [Handbreiten] tiefe und vier breite Vertiefung, so ist er schuldig[80].

---

[72] Die Mišna spricht von 4 Ellen, auch wenn ganz ohne Überschuß, u. nach RJ. ist man schuldig, auch wenn diese durch das Wurfobjekt verringert werden. [73] Wenn die Pflöcke 10 Handbreiten hoch sind u. das Brett 4 breit, sodaß dadurch ein Privatgebiet entsteht. [74] Das Brett ist schwerer u. fällt schneller. [75] Wenn man Wasser schöpft u. es in Wasser auf einem anderen Gebiete gießt; in diesem Falle erfolgt eine Fortnahme u. ein Niederlegen. [76] Da die Nuß umherschwimmt. [77] Cf. Abschn. I, Anm. 51. [78] Da durch die Dicke der Matte die

iii,1 **WENN JEMAND ETWAS VIER ELLEN AN EINE WAND OBERHALB ZEHN HANDBREITEN WIRFT, SO IST ES EBENSO, ALS WÜRDE ER IN DIE LUFT WERFEN, UND WENN INNERHALB ZEHN HANDBREITEN, ALS WÜRDE ER AUF DIE ERDE WERFEN, UND WER ETWAS VIER ELLEN AUF DIE ERDE WIRFT, IST SCHULDIG.**

GEMARA. Es bleibt ja da nicht liegen!? R. Johanan erwiderte: Dies gilt von einem klebrigen Stück Feigenkuchen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs im Namen R. Ḥijas: Wenn jemand etwas oberhalb zehn [Handbreiten] wirft und es in einer Nische irgend wie groß liegen bleibt, so haben wir den Streit zwischen R. Meír und den Rabbanan: nach R. Meír, welcher sagt, man vertiefe, um zu ergänzen[81], ist er schuldig, und nach den Rabbanan, welche sagen, man vertiefe nicht, um zu ergänzen, ist er nicht schuldig. Desgleichen wird gelehrt: Wenn jemand etwas oberhalb zehn [Handbreiten] wirft und es in einer Nische irgend wie groß liegen bleibt, so ist er nach R. Meír schuldig, und nach den Weisen frei.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand etwas auf einen Haufen wirft, der auf einer Fläche von vier [Ellen] zehn [Handbreiten] ansteigt, und es da liegen bleibt, so ist er schuldig. Desgleichen wird gelehrt: Wenn ein Durchgang nach innen gerade und nach dem öffentlichen Gebiete zu abschüssig ist, oder nach dem öffentlichen Gebiete gerade und nach innen abschüssig ist, so bedarf er keines Pfostens und keines Balkens[82]. R. Ḥanina b. Gamliél sagte: Wenn jemand etwas auf einen Haufen wirft, der auf einer Fläche von vier [Ellen] zehn [Handbreiten] ansteigt, und es da liegen bleibt, so ist er schuldig.

Hälften keine 4 Handbreiten mehr haben. [79] Der Raum wird verringert. [80] Sie gilt, trotzdem sie voll Wasser ist, als besonderes Gebiet. [81] Cf. Abschn. I, Anm. 77. [82] Bei Errichtung des Durchgangs. Diese sehr detaillierten Gesetze werden im näch-

WENN JEMAND ETWAS INNERHALB VIER ELLEN WIRFT UND ES AUSSERHALB DER VIER ELLEN WEITERROLLT, SO IST ER FREI; WENN AUSSERHALB VIER ELLEN UND ES NACH INNERHALB ZURÜCKROLLT, SO IST ER SCHULDIG. iii, 2

GEMARA. Es blieb ja da nicht liegen!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn es ein wenig liegen geblieben war. Desgleichen wird gelehrt: Wenn jemand etwas außerhalb vier Ellen wirft und der Wind es [im Fluge] nach innerhalb zurücktreibt, so ist er frei, auch wenn er es zurück nach außerhalb treibt; hielt der Wind es ein wenig fest, so ist er schuldig, auch wenn er es zurück nach innerhalb treibt. Raba sagte: Nach den Rabbanan muß der Gegenstand auch innerhalb drei [Handbreiten][83] auf etwas liegen bleiben. Meremar saß und trug diese Lehre vor; da sprach Rabina zu Meremar: Ist dies nicht die Lehre unserer Mišna, worüber R. Col.b Joḥanan gesagt hat, wenn es etwas liegen geblieben ist? Dieser erwiderte: Du sprichst von einem Falle, wenn [der Gegenstand] weiterrollt. Wenn er weiterrollt, bleibt er da nicht liegen; [man könnte aber glauben,] wenn er da schließlich liegen bleiben muß, sei das Liegenbleiben nicht erforderlich, so lehrt er uns.

WER VIER ELLEN AUF DEM MEERE WIRFT, IST FREI. WER ETWAS VIER ELLEN IN EINEN SUMPF WIRFT, DURCH DEN EIN ÖFFENTLICHER WEG FÜHRT, IST SCHULDIG. WIE TIEF DARF DER SUMPF SEIN? WENIGER ALS ZEHN HANDBREITEN. WER ETWAS VIER ELLEN AUF EINEM SUMPFE WIRFT, DURCH DEN EIN ÖFFENTLICHER WEG FÜHRT, IST SCHULDIG. iv

GEMARA. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Erklärlich ist es, daß er zweimal ‘führt’[84] lehrt, er lehrt uns damit, daß das Gehen im Notfalle als Gehen gelte, nicht aber gilt die Benutzung im Notfalle[85] als Benutzung; wozu aber lehrt er zweimal ‘Sumpf’? – Einmal, wenn im Sommer, und einmal, wenn in der Regenzeit. Und beides ist nötig. Würde er nur das eine gelehrt haben, so könnte man glauben, nur im Sommer, weil sich die Leute kühlen[86] wollen, nicht aber in der Regenzeit. Und würde er es nur von der Regenzeit gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es dann ohnehin schmutzig ist, so kommt es darauf nicht[87] an, nicht aber im Sommer. Abajje erklärte: [Beides ist deshalb] nötig, weil man glauben könnte, nur wenn er keine vier Ellen breit ist, wenn er aber vier Ellen breit ist, mache man lieber einen Umweg. R. Aši erklärte: [Beides ist deshalb] nötig, weil man glauben könnte, nur wenn

---

sten Traktate ausführlich behandelt. [83] Vom Erdboden; cf. Fol. 4b. [84] Durch den ein öffentlicher Weg führt; im Texte: geht. [85] Wenn beispielsweise die Grube nicht genügend tief ist; cf. Fol. 8a. [86] Benutzen sie den Sumpfweg. [87] Man er vier breit ist, wenn er aber keine vier breit ist, könne man ja hinüberspringen. R. Aši vertritt hiermit seine Ansicht, denn R. Aši sagte, daß, wenn jemand etwas wirft und es auf einem vorstehenden Brette einer Brücke liegen bleibt, er schuldig sei, weil viele auf dieses treten[88].

v WER VOM MEERE AUFS LAND, VOM LANDE INS MEER, VOM MEERE IN EIN SCHIFF, AUS EINEM SCHIFFE INS MEER ODER AUS EINEM SCHIFFE IN EIN ANDERES WIRFT, IST FREI. SIND SCHIFFE ANEINANDER GEBUNDEN, SO DARF MAN AUS EINEM IN DAS ANDERE TRAGEN; SIND SIE ABER NICHT ANEINANDER GEBUNDEN, AUCH WENN SIE DICHT AUFEINANDER STOSSEN, SO DARF MAN AUS EINEM IN DAS ANDERE NICHT TRAGEN.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Auf einem Schiffe lasse man, wie R. Hona sagt, einen Vorsprung vorragen, und man darf [aus dem Meere Wasser] schöpfen; R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona sagen, man mache eine vier [Handbreiten] große Umzäunung[89] und darf daraus schöpfen. R. Hona sagt, man lasse einen Vorsprung vorragen und darf dann schöpfen, denn er ist der Ansicht, das Neutralgebiet beginne am Grunde, und die Luft ist ja Freigebiet; demnach ist auch der vorragende Vorsprung nicht nötig, jedoch dient er als Kennzeichen. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona sagen, man mache eine vier [Handbreiten] große Umzäunung und darf schöpfen, denn sie sind der Ansicht, das Neutralgebiet beginne am Wasserspiegel, denn auch das Wasser ist eine kompakte Masse, und wenn man keine vier [Handbreiten] große Umzäunung macht, bringt man ja aus einem Neutralgebiete in ein Privatgebiet. R. Naḥman sprach zu Rabba b. Abuha: Wieso sagt R. Hona, man lasse nur einen Vorsprung vorragen, es kann ja vorkommen, daß auch vom Grunde keine zehn [Handbreiten] vorhanden sind, sodann bringt man aus einem Neutralgebiete in ein Privatgebiet!? Dieser erwiderte: Wir wissen, daß ein Schiff sich nicht fortbewegt, wenn es weniger als zehn [Handbreiten im Wasser] sitzt. – Vielleicht aber befindet es sich auf einer Vertiefung[90]!? R. Saphra erwiderte: Die Tiefenmesser untersuchen vorher. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu R. Ḥija b. Abin: Wieso darf man nach R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona, die sagen, man müsse eine vier [Handbreiten] große Umzäunung machen, das Spülicht ausgießen!? Wolltest du sagen, durch diese Umzäunung, so macht man ja [das Wasser] schmutzig!? – Man gieße es an die Wand des Schiffes aus. – Aber auch dann erfolgt es ja durch seine Kraft[91]!? – Beim Neutralgebiete haben sie dies nicht verboten. – Woher

---

benutzt ihn dann. [88] Obgleich viele über das Brett schreiten, ohne es zu benutzen. [89] An der Außenseite der Schiffswand; die hinausragende Einkreisung gilt dann als bis in das Wasser ragend. [90] An den Seiten aber sind keine 10 Handbreiten vorhanden. [91] Wird im T. als Terminus für die indirekte Tätigkeit geentnimmst du dies? — Es wird gelehrt: Man darf nicht aus einem Schiffe ins Meer oder aus dem Meere [ins Schiff] bringen; R. Jehuda sagt, wenn Fol. 101 es zehn [Handbreiten] tief ist, aber keine zehn [Handbreiten] aus dem Wasser hervorragt, so darf man aus diesem ins Meer, nicht aber aus dem Meere in dieses bringen. Aus dem Meere [ins Schiff] darf man wohl deshalb nicht bringen, weil man aus einem Neutralgebiete in ein Privatgebiet bringt, aber auch wenn man aus diesem ins Meer bringt, bringt man ja aus einem Privatgebiete in ein Neutralgebiet!? Wahrscheinlich über die Wand[92], somit ist hieraus zu entnehmen, daß [die Tätigkeit durch] seine Kraft beim Neutralgebiete nicht verboten ist. Schließe hieraus.

R. Hona sagte: In den Sumpfbooten von Mesan[93] darf man nicht mehr als vier [Ellen] tragen. Dies jedoch nur dann, wenn sie in einer Höhe von weniger als drei [Handbreiten] keine vier breit sind, wenn sie aber in einer Höhe von weniger als drei Handbreiten vier breit sind, ist nichts dabei. Auch wenn man auf dem Boden Rohr und Weiden ausgelegt hat, ist nichts dabei. R. Naḥman wandte ein: Man sollte doch sagen: dehne die Wand bis unten[94]!? Es wird ja gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Wenn jemand auf öffentlichem Gebiete eine Stange mit einem Korbe am Ende [in die Erde] gesteckt hat und etwas wirft, und es darin liegen bleibt, so ist er schuldig. Da sagen wir also, man dehne die Wand bis unten, ebenso sollten wir auch hierbei sagen, man dehne die Wand bis unten!? R. Joseph versetzte: Hat er denn nicht gehört, daß R. Jehuda hierüber im Namen Rabhs, nach anderen im Namen R. Ḥijas, gesagt hat, hierzu wurde gelehrt, nach den Weisen sei man frei!? Abajje sprach zu ihm: Bist du denn nicht dieser Ansicht, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand etwas auf einen zehn [Handbreiten] hohen Pfahl wirft, der auf öffentlichem Gebiete steht, der [oben] vier breit ist, unten in Höhe von drei [Handbreiten] aber keine vier breit ist, und es da liegen bleibt, er schuldig sei. Wir sagen also, man dehne die Wand bis unten, ebenso sollten wir auch hierbei sagen, man dehne die Wand bis unten!? Aber es ist ja nicht gleich; da ist es eine Wand, durch die Ziegen eindringen[95] können, hierbei aber ist es keine Wand, durch die Ziegen eindringen können. R. Aḥa, der Sohn R. Aḥas, sprach zu R. Aši: Bei einem Schiffe ist ja das Eindringen der Fische zu berücksichtigen!? Dieser erwiderte: Das Eindringen der Fische ist kein Eindringen. — Woher entnimmst du dies? — R.

---

braucht. [92] Wörtl. Spitze, wohl Bug oder Heck des Schiffes. [93] Die unten sehr schmal waren u. daher nicht als Privatgebiet zu betrachten sind. [94] Dh. man betrachte das Boot, als wäre es unten ebenso breit wie oben. [95] Die vom Korbe nach unten fiktiv ausgedehnte Wand ist ohne Bedeutung, da in Wirklichkeit der Raum frei ist und Ziegen eindringen können, was aber beim Raume unter der Schiffswand

Ṭabla fragte Rabin, ob die schwebende Wand einer Ruine diese zu einem [zum Tragen] erlaubten Gebiete mache, und dieser erwiderte, durch die schwebende Wand sei es nur auf dem Wasser erlaubt, weil die Rabba- Col.b nan beim Wasser besonders erleichtert haben. Weshalb denn, bei dieser ist ja das Eindringen der Fische zu berücksichtigen? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß das Eindringen der Fische nicht als Eindringen gelte.

Sind Schiffe aneinander gebunden &c. Selbstverständlich!? Raba erwiderte: Dies lehrt, daß es auch über das zwischen ihnen befindliche Boot erlaubt sei. R. Saphra sprach zu ihm: Moše[96], du hast zwar recht, es heißt aber: aus dem einen in das andere!? Vielmehr, sagte R. Saphra, dies lehrt, daß man sie[97] durch einen Érub verbinden und aus einem in das andere tragen darf, wie gelehrt wird: Wenn Schiffe aneinander gebunden sind, so darf man sie durch einen Érub verbinden und aus einem in das andere tragen; werden sie voneinander gelöst, so ist es verboten; werden sie wieder aneinander gebunden, ob unvorsätzlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder irrtümlich, so ist es wieder erlaubt. Ebenso darf man, wenn Matten auf der Straße aufgespannt sind, [die Zellen dazwischen] durch einen Érub verbinden und aus einer in die andere tragen; werden sie zusammengerollt, so ist es verboten; werden sie wieder aufgespannt, ob unvorsätzlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder irrtümlich, so ist es wieder erlaubt. Jede Scheidewand nämlich, die am Šabbath errichtet wird, ob unvorsätzlich oder vorsätzlich, gilt als Scheidewand. – Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman sagte ja, dies wurde nur bezüglich des Werfens gelehrt, hinübertragen aber sei verboten!? – Die Lehre R. Naḥmans bezieht sich nur auf einen Fall der Vorsätzlichkeit.

Šemuél sagte: Auch wenn sie nur durch ein Kragenbändchen verbunden sind. – In welchem Falle: kann es sie zusammenhalten, so ist es ja selbstverständlich, und kann es sie nicht zusammenhalten, warum denn!? – Tatsächlich, wenn es sie zusammenhalten kann, Šemuél aber will damit seine eigene Lehre ausschließen. Es wird nämlich gelehrt: Hat man es[98] mit einem Gegenstande angebunden, der es festhält, so vermittelt er die Unreinheit; wenn mit einem Gegenstande, der es nicht festhält, so vermittelt er die Unreinheit nicht. Hierzu sagte nun Šemuél, nur dann, wenn man es mit einer eisernen Kette angebunden hat. Nur bei der Unreinheit, wobei es heißt:[99] *an einem Erschlagenen,* das Schwert gleicht dem Erschlagenen, beim Šabbathgesetze aber genügt auch ein Kragenbändchen.

---

nicht der Fall ist. [96] Der Name des Gesetzgebers als Anrede od. Titel ist wohl ein Ausdruck der Hochachtung; viell. aber ironisch. [97] Wenn sie verschiedenen Personen gehören. [98] Ein Schiff an ein Zelt, in dem sich ein Leichnam befindet.

Wenn jemand etwas wirft, und nachdem es aus seiner Hand gekommen, sich [des Šabbaths] erinnert, oder ein anderer oder ein Hund es auffängt, oder es verbrennt, so ist er frei. Wenn jemand etwas wirft, um einen Menschen oder ein Tier zu verwunden, und bevor die Verwundung geschieht, sich [des Šabbaths] erinnert, so ist er frei. Die Regel ist: Jeder, der ein Sündopfer schuldig ist, ist es nur dann, wenn die Handlung am Anfang und am Ende bei Vergessenheit ausgeübt wurde; wenn der Anfang bei Vergessenheit und das Ende bei Vorsatz, oder der Anfang bei Vorsatz und das Ende bei Vergessenheit, so ist er frei; nur wenn der Anfang und das Ende bei Vergessenheit ausgeübt wurden. vi Fol. 102

GEMARA. Demnach ist er schuldig, wenn es liegen bleibt, während wir ja gelernt haben, jeder, der ein Sündopfer schuldig ist, sei es nur dann, wenn die Handlung am Anfang und am Ende bei Versehen ausgeübt wurde!? R. Kahana erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einem Knebel an einer Schnur[100]. – Bei einem Knebel an einer Schnur hat er ja die Verbindung in der Hand!? – Wenn er beabsichtigt hat, jemand zu verwunden. – Aber diesbezüglich haben wir ja ausdrücklich gelernt: Wenn jemand etwas wirft, um einen Menschen oder ein Tier zu verwunden, und bevor die Verwundung geschieht, sich [des Šabbaths] erinnert, so ist er frei!? Vielmehr, erklärte Raba, [dies bezieht sich auf] das Tragen. – Die Regel, die er lehrt, bezieht sich ja aber auf das Werfen!? – Vielmehr, erklärte Raba, er lehrt zweierlei: Wenn jemand etwas wirft, und nachdem es aus seiner Hand gekommen ist, sich [des Šabbaths] erinnert, oder sich nicht erinnert, aber ein anderer oder ein Hund es auffängt, oder es verbrennt, so ist er frei. R. Aši erwiderte: [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand etwas wirft, und nachdem es aus seiner Hand gekommen ist, sich [des Šabbaths] erinnert, oder ein anderer oder ein Hund es auffängt, oder es verbrennt, so ist er frei, bleibt es liegen, so ist er schuldig; dies gilt nur dann, wenn er darauf [des Šabbaths] wieder vergessen hat, hat er aber nicht wieder vergessen, so ist er frei; jeder nämlich, der ein Sündopfer schuldig ist, ist es nur dann, wenn die Handlung am Anfang und am Ende bei Vergessenheit ausgeübt wurde.

Die Regel ist: Jeder, der ein Sündopfer schuldig ist &c. Es wurde gelehrt: Wenn zwei Ellen bei Vergessenheit, zwei Ellen bei Vorsatz und zwei Ellen bei Vergessenheit, so ist man, wie Rabba sagt, frei, und wie Raba sagt, schuldig. Rabba sagt, man sei frei, denn auch nach R. Gam-

---

[99] Nm. 19,18. [100] Den man nach dem Werfen noch zurückhalten konnte; es

liél, welcher sagt, es gebe kein Bewußtwerden für ein halbes[101] Quantum, gilt dies nur da, wo das Quantum bei Vergessenheit ergänzt wird, nicht aber hierbei, wo es bei Vorsatz ergänzt wird. – Wovon gilt dies: wenn vom Werfen, so erfolgt es ja absichtslos[102]!? – Vielmehr, vom Tragen. Raba sagt, man sei schuldig, denn auch nach den Rabbanan, welche sagen, es gebe ein Bewußtwerden für ein halbes Quantum, gilt dies nur da, wo es[103] in seiner Macht steht, nicht aber hierbei, wo es nicht in seiner Macht steht. – Wovon gilt dies: wenn vom Tragen, so steht es ja in seiner Macht!? – Vielmehr vom Werfen.

Raba sagte: Wenn jemand etwas wirft und es im Maule eines Hundes oder in der Mündung eines Schmelzofens liegen bleibt, so ist er schuldig. – Wir haben ja aber gelernt, wenn es ein anderer oder ein Hund auffängt, oder es verbrennt, sei er frei!? – Dies, wenn man es nicht beabsichtigt hat, hierbei aber, wenn man es beabsichtigt hat. R. Bebaj b. Abaje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Es kann vorkommen, daß jemand einmal [Verbotenes] ißt und dieserhalb vier Sündopfer und ein Schuldopfer schuldig ist: wenn ein Unreiner am Versöhnungstage Talg ißt, der Übriggebliebenes vom Geheiligten ist. R. Meír sagte: Wenn er ihn am Šabbath [im Munde] hinausträgt, so ist er noch außerdem schuldig. Man erwiderte ihm: Dies ist nicht des Namens[104]. Weshalb denn, dies[105] ist ja nicht die Art des Tragens!? Seine Absicht macht also [den Mund] zum geeigneten Platze, ebenso macht ihn seine Absicht auch hierbei zum geeigneten Platze.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

i Col.b Das Bauen. Wieviel muss man bauen, um schuldig zu sein? Wenn man nur das Mindeste baut. Desgleichen ist man wegen des Behauens von Steinen, des Schlagens mit dem Hammer oder der Axt und des Bohrens beim Mindesten schuldig. Die Regel ist: Wer am Šabbath eine Arbeit verrichtet, die so verbleiben[1] kann, ist schuldig. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wer bei der Arbeit mit dem Hammer auf den Amboss schlägt, sei schuldig, weil er gleichsam die Arbeit instand setzt.

GEMARA. Welche Verwendung hat das Mindeste beim Bauen? R.

---

gilt daher als Vorsatz. [101] Beide gehören zusammen, u. er ist schuldig. [102] Da man, sobald man sich erinnert, den Gegenstand nicht zum Halten bringen kann. [103] Das Quantum nicht zu ergänzen; weit. Fol. 105a. [104] Er ist wohl wegen des Tragens, nicht aber wegen des Essens schuldig. [105] Das Tragen im Munde.

Jirmeja erwiderte: Ein Armer gräbt ein Grübchen, um seine Kupfermünzen zu verwahren. So geschah es bei der Errichtung der Stiftshütte, wo die Nähter der Vorhänge Grübchen gruben, um ihre Nadeln zu verwahren. Abajje entgegnete: Diese taten es nicht, [die Nadeln] würden ja verrostet sein. Vielmehr, ein Armer macht ein kleines Gestell, auf das er einen kleinen Topf aufsetzt. So geschah es bei der Errichtung der Stiftshütte, wo die Kocher der Farben zum Färben der Vorhänge, wenn ihnen ein wenig gefehlt hat, ein kleines Gestell machten, um einen kleinen Kessel aufzusetzen. R. Aḥa b. Jâqob sprach: Wo Reichtum, da gibt es keine Armut. Vielmehr, wer in seinem Zimmer ein Loch bemerkt, verstopft es. So geschah es bei der Errichtung der Stiftshütte, wenn ein Brett wurmstichig war, ließ man darin Blei triefen und verstopfte es.

Šemuél sagte: Wer einen Baustein zurechtlegt, ist wegen Hämmerns schuldig. Man wandte ein: Wenn einer den Stein hinlegt und der andere den Mörtel aufträgt, so ist derjenige schuldig, der den Mörtel aufträgt. — Wie ist nach deiner Ansicht der Schlußsatz zu erklären: R. Jose sagt: Auch wer ihn hinaufbringt und ihn auf eine Schicht von Steinen nur niederlegt, sei schuldig!? Vielmehr gibt es drei Teile des Bauwerkes, den unteren, den mittleren und den oberen; beim unteren muß man ihn zurechtlegen und Erde unterlegen, beim mittleren ist auch Mörtel erforderlich, beim oberen genügt das Niederlegen.

Des Behauens von Steinen. Auf Grund welchen Verbotes ist man wegen des Behauens schuldig? — Rabh sagt, wegen Bauens, Šemuél sagt, wegen Hämmerns. Wer ein Zugloch an einem Hühnerschlage macht, ist schuldig, wie Rabh sagt, wegen Bauens, und wie Šemuél sagt, wegen Hämmerns. Wer einen Stiel in das Loch einer Hacke einsetzt, ist [schuldig], wie Rabh sagt, wegen Bauens, und wie Šemuél sagt, wegen Hämmerns. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er nur den ersten Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Rabh sei dieser Ansicht nur da, weil dies die Art des Bauens ist, wenn man aber ein Zugloch an einem Hühnerschlage macht, was nicht die Art des Bauens ist, pflichte er Šemuél bei. Würde er nur diesen Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Rabh sei dieser Ansicht nur da, weil dies dem Bauen gleicht, denn man macht es wegen der Luft, wenn man aber einen Stiel in das Loch einer Hacke einsetzt, was dem Bauen überhaupt nicht gleicht, pflichte er Šemuél bei. Und würde er nur diesen letzten Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuél sei dieser Ansicht nur da, bei jenen zwei Fällen aber pflichte er Rabh bei. Daher [sind alle Fälle] nötig.

R. Nathan b. Ošâja fragte R. Joḥanan: Auf Grund welchen Verbotes

---

1. Eine abschließende Arbeit. 2. Als welche das Aufschlagen mit dem Hammer

ist man wegen des Behauens von Steinen schuldig? Da zeigte er ihm mit der Hand: wegen Hämmerns. – Wir haben ja aber gelernt: wegen des Behauens von Steinen [und] des Schlagens mit einem Hammer!? – Lies: des Behauens von Steinen, nämlich des Schlagens mit einem Hammer. – Fol. 103 Komm und höre: Und des Bohrens beim Mindesten schuldig. Einleuchtend ist dies nach Rabh, denn es hat den Anschein, als bohre man eine Luke in einem Bau, wieso aber ist man dieserhalb nach Šemuél schuldig, dies ist ja keine Beendigung der Arbeit[2]!? – Dies gilt von dem Falle, wenn man mit einem eisernen Nagel bohrt und ihn stecken[3] läßt; dies ist eine Beendigung der Arbeit.

Die Regel ist. Was schließt diese Regel ein? Sie schließt den Fall ein, wenn man ein Kapiz[4] an einem Kab zeichnet[5].

R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wer &c. mit dem Hammer auf den Amboss schlägt. Was tut er da!? – Rabba und R. Joseph erklärten beide, er übe dadurch seine Hand. Die Söhne Reḥabas wandten ein: Ist man demnach schuldig, wenn man am Šabbath der Ausübung eines Handwerkes zusieht und dabei lernt!? – Vielmehr, Abajje und Raba erklärten beide, weil die Plattenschläger bei der Errichtung der Stiftshütte so verfuhren. Desgleichen wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wer bei der Arbeit mit dem Hammer auf den Amboß schlägt, sei schuldig, denn so verfuhren die Plattenschläger bei der Errichtung der Stiftshütte.

ii Wer das Mindeste nur pflügt, jätet, beschneidet oder lichtet, ist schuldig. Wer Holz aufliest, ist, wenn zum Nutzen[6], wegen des Mindesten, und wenn zum Brennen, wegen des zum Kochen eines leichten Eies erforderlichen Quantums schuldig. Wer Gras sammelt, ist, wenn zum Nutzen, wegen des Mindesten, und wenn als Viehfutter, wegen des Maulvolls einer Ziege schuldig.

GEMARA. Wofür nutzt dies? – Man kann da einen Kürbissamen säen. So geschah es auch bei der Errichtung der Stiftshütte, wo man eine Wurzel der Spezereien gesäet hat.

Jätet, beschneidet oder lichtet. Die Rabbanan lehrten: Wer Endivien ausreißt oder junge Reiser ausschneidet, ist, wenn zum Essen, wegen des Quantums einer Dörrfeige, wenn als Viehfutter, wegen des Maulvolls einer Ziege, wenn zum Brennen, wegen des zum Kochen eines leichten Eies erforderlichen Quantums, und wenn zum Nutzen des Bodens, we-

---

gilt. [3] Um ihn als Haken zu benutzen. [4] Hohlmaß, nach anderen, 3 Log Inhalt. [5] Um mit dem größeren Kab auch das kleinere Kapiz messen zu können. Nicht einleuchtend ist die Erklärung Raschis: wenn man in einem für einen Kab ausreichenden Holzblocke ein Kapiz aushöhlt; dies gilt als abschließende Arbeit, obgleich man später die Vertiefung auf einen Kab erweitert. [6] Des Baumes oder Bodens.

gen des Mindesten schuldig. – Geschieht es denn auch in jenen Fällen nicht zum Nutzen des Bodens!? Rabba und R. Joseph erklärten beide, dies gelte von einer Wiese. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, von einem Felde und keiner Wiese, wenn man es nicht beabsichtigt. – Aber Abajje und Raba sagen ja beide, R. Šimón pflichte bei in [einem Falle, gleich] dem Kopfabschlagen ohne zu töten[7]!? In dem Falle, wenn man dies auf dem Grundstücke seines Nächsten tut.

WER ZWEI BUCHSTABEN SCHREIBT, MIT DER RECHTEN ODER MIT DER LINKEN, GLEICHE ODER VERSCHIEDENE, AUCH WENN MIT ZWEIERLEI TINTE, AUS JEDER SPRACHE, IST SCHULDIG. R. JOSE SAGTE: DAS SCHREIBEN ZWEIER BUCHSTABEN HABEN SIE NUR WEGEN ZEICHNENS ALS STRAFBAR ERKLÄRT. SOLCHE SCHRIEB MAN NÄMLICH AUF DIE BRETTER BEI DER ERRICHTUNG DER STIFTSHÜTTE, UM DIE ZUSAMMENGEHÖRENDEN ZU ERKENNEN. R. JEHUDA SAGTE: WIR FINDEN KLEINE NAMEN, DIE EIN TEIL EINES GROSSEN NAMENS SIND, WIE ŠEM VON ŠIMÓN ODER ŠEMUÉL, NOAḤ VON NAḤOR, DAN VON DANIÉL, GAD VON GADIÉL. iii

GEMARA. Erklärlich ist es, daß man schuldig ist, wenn mit der Rechten, weil dies die gewöhnliche Art des Schreibens ist, weshalb aber ist man schuldig, wenn mit der Linken, dies ist ja nicht die gewöhnliche Art des Schreibens!? R. Jirmeja erwiderte: Dies gilt von einem Linkshändigen. – Bei ihm sollte doch die Linke als Rechte eines jeden anderen gelten, und er sollte schuldig sein, wenn mit der Linken und nicht schuldig sein, wenn mit der Rechten!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies gilt von dem, der beider Hände mächtig ist. R. Aḥa, Sohn der Tochter Jáqobs, erklärte: Dies nach R. Jose, welcher sagt, sie haben das Schreiben zweier Buchstaben nur wegen Zeichnens als strafbar erklärt. – Wenn aber der Schlußsatz die Ansicht R. Joses lehrt, so vertritt ja der Anfangssatz nicht die Ansicht R. Joses!? – [Die ganze Mišna] ist nach R. Jose.

R. JEHUDA SAGTE: WIR FINDEN. Nach R. Jehuda ist man demnach nur wegen zweier verschiedener Buchstaben schuldig, nicht aber wegen zweier gleicher[8] Buchstaben, dagegen aber wird gelehrt: [9]*Und eine [von diesen] ausüben*; man könnte glauben, [man sei nur dann schuldig,] wenn man den ganzen Namen schreibt, das ganze Gewand webt, oder das ganze Sieb fertigt, so heißt es: von[10] einer. Man könnte nun glauben, [der Ausdruck] von einer deute darauf, [man sei schuldig,] auch wenn man nur einen Buchstaben schreibt, einen Faden webt, eine Masche an einem Siebe macht, so heißt es eine[11]. Wie ist dies [in Übereinstimmung zu Col.b bringen]? Man ist nur dann schuldig, wenn man einen kleinen Namen, der ein Teil eines großen ist, schreibt, wie Šem von Šimón oder Šemuél, Noaḥ von Naḥor, Dan von Daniél, Gad von Gadiél. R. Jehuda sagt, auch wenn man zwei gleiche Buchstaben schreibt, die aber ein Wort für sich sind, wie *šeš, tet, rir, gag, ḥaḥ*[12]. R. Jose sprach: Ist man denn wegen Schreibens schuldig, man ist ja vielmehr wegen Zeichnens schuldig, denn so zeichnete man die Bretter bei der Errichtung der Stiftshütte, um die zusammengehörenden zu erkennen!? Man ist daher schuldig, auch wenn man nur eine Schramme auf zwei Brettern, oder zwei Schrammen auf einem Brette geritzt hat. R. Šimón sagte: *Und eine [von diesen] ausüben,* man könnte glauben, [man sei nur dann schuldig,] wenn man den ganzen Namen schreibt, das ganze Gewand webt oder das ganze Sieb fertigt, so heißt es von einer. Man könnte nun glauben, [der Ausdruck] von einer deute darauf, [man sei schuldig,] auch wenn man nur einen Buchstaben schreibt, einen Faden webt oder eine Masche an einem Siebe macht, so heißt es eine. Wie ist dies [in Übereinstimmung zu bringen]? Man ist nur dann schuldig, wenn man eine Arbeit verrichtet, wie sie bestehen bleibt. R. Jose sagte: *Und eine von diesen ausüben,* zuweilen ist man ein [Opfer] wegen aller [Arbeiten] schuldig, und zuweilen ist man wegen jeder besonders schuldig. Hier wird also gelehrt, daß man nach R. Jehuda schuldig sei, auch wenn man zwei gleiche Buchstaben geschrieben hat!? — Das ist kein Widerspruch; das eine ist seine Ansicht, das andere ist die seines Lehrers. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Gamliéls, auch wenn man nur zwei gleiche Buchstaben schreibt, wie *šeš, tet, rir, gag, ḥaḥ,* sei man schuldig. — R. Šimón ist ja derselben Ansicht, wie der erste Tanna!? Wolltest du aber sagen, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen, wenn man *aa* von *aazerkha*[13] *[ich umgürte dich]* schreibt; nach dem ersten Tanna sei man wegen *aa* von *aazerkha* nicht schuldig, und nach R. Šimón sei man deswegen schuldig, weil es in der Amulettenschrift [als Wort] vorkommt, so wäre demnach R. Šimón erschwerender Ansicht, während gelehrt wird, wer das Mindeste bohrt, das Mindeste abkratzt, das Mindeste bearbeitet, das Mindeste auf einem Geräte malt, sei schuldig, und wie R. Šimón sagt, nur wenn man ganz durchbohrt, ganz abkratzt, ganz bearbeitet, oder die ganze Figur malt!? — R. Šimón will uns folgendes lehren: man ist nur dann schuldig, wenn man den ganzen Namen schreibt. — Wie kannst du dies sagen, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagte: *Und eine [von diesen] ausüben;* man könnte glauben, [man sei nur dann schuldig,] wenn man den

---

[7] Cf. Abschn. VII, Anm. 88. [8] Die ebenfalls Teile eines größeren Wortes, jedoch Worte für sich sind; weit. Anm. 12. [9] Lv. 4,2. [10] Cf. Abschn. VII, Anm. 41. [11] Eine

---

an sich abgeschlossene Arbeit. 12. *ww Linnen,* von ששבצר, תת *geben,* von תתראו usw. רר ist weder als Wort für sich noch als Teil eines anderen Wortes bekannt; viell. ist דד Brust (von דדך) zu lesen. 13. Jes. 45,5. Diese beiden Buchstaben bilden ganzen Namen schreibt, so heißt es: von einer!? – Erkläre dies folgendermaßen: man könnte glauben, nur wenn man den ganzen Vers geschrieben hat, so heißt es: von einer.

«R. Jose sagte: *Und eine von diesen ausüben,* zuweilen ist man ein [Opfer] wegen aller [Arbeiten] schuldig, und zuweilen ist man wegen jeder besonders schuldig.» R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund R. Joses: eine von[14] einer, diese von diesen; eine wie diese, diese wie eine. Eine: Šimôn; von einer: Šem von Šimôn; diese: Hauptarbeiten; von diesen: Abzweigungen; eine wie diese: bei Vorsatz hinsichtlich des Šabbaths und Versehen hinsichtlich der Arbeiten; diese wie eine: bei Versehen hinsichtlich des Šabbaths und Vorsatz hinsichtlich der Arbeiten.

R. Jehuda sagte: Wir finden kleine Namen, die ein Teil eines grossen sind. Stimmt dies denn, das Mem in Šem ist ja ein geschlossenes, während das Mem in Šimôn ein offenes ist!? R. Ḥisda erwiderte: Dies besagt, daß es[15] tauglich ist, wenn man statt eines geschlossenen [Mem] ein offenes schreibt. Man wandte ein:[16] *Da sollst sie schreiben,* die Schrift muß nämlich eine vollständige[17] sein; man darf nicht schreiben Aleph statt Åjin oder Åjin statt Aleph, Beth statt Kaph oder Kaph statt Beth, Gimel statt Çade oder Çade statt Gimel, Daleth statt Reš oder Reš statt Daleth, He statt Ḥeth oder Ḥeth statt He, Vav statt Jod oder Jod statt Vav, Zajin statt Nun oder Nun statt Zajin, Ṭeth statt Pe[18] oder Pe statt Ṭeth, gebogene [Buchstaben][19] statt gerader oder gerade statt gebogener, Mem statt Samakh oder Samakh statt Mem, geschlossene statt offener oder offene statt geschlossener. Ferner darf man nicht statt eines offenen[20] Abschnittes einen geschlossenen oder statt eines geschlossenen einen offenen machen. Hat man [eine gewöhnliche Stelle] nach Art eines Liedes oder ein Lied in gewöhnlicher Art geschrieben, hat man [die Torarolle] nicht mit Tinte geschrieben, oder hat man die Gottesnamen mit Gold geschrieben, so muß man sie verstecken!? – Er ist der Ansicht des Tanna der folgenden Lehre: R. Jehuda b. Bethera sagte: Beim zweiten Tage[21] heißt es *veniskehem*[22], beim sechsten *unsakheha* und beim siebenten *kemišpaṭam,* das sind also Mem, Jod und Mem, die *Majim* [Wasser] ergeben; hier haben wir in der Tora eine Andeutung für das Wasser-

---

kein Wort für sich, wohl aber sind sie ein Teil eines anderen.

[14] Die Erklärung dieser Stelle siehe oben Fol. 70a Anm. 41-43.

[15] Was mit der liturgischen Schrift zu schreiben ist, wie die Torarolle, Tephillin udgl.

[16] Dt. 6,9.

[17] וכתבתם wird in כתיבה תמה *ganzes, vollständiges Schreiben* geteilt.

[18] Das liegend dem Ṭeth ähnlich ist.

[19] Dh. Medial- bezw. Finalbuchstaben.

[20] Der offene Abschnitt wird in den liturg. Torarollen vom folgenden durch einen größeren Zwischenraum getrennt.

[21] Vgl. Num. 29,12ff.

[22] Bei allen anderen Tagen heißt ונסכה und כמשפט, an diesen 3 Stellen ונסכיהם, ונסכיה u. כמשפטם, um die Buchstaben מים

gießen[23]. Wenn nun ein geschlossenes[24][Mem] statt eines offenen zulässig ist, so ist ja auch ein offenes statt eines geschlossenen zulässig!? — Es ist ja nicht gleich: wenn man statt eines offenen ein geschlossenes ge-
Fol. 104 braucht, so geschieht dies zur Würdigung, denn R. Ḥisda sagte, das Mem und das Samakh standen auf den Bundestafeln durch ein Wunder[25], wenn man aber statt eines geschlossenen ein offenes gebraucht, so geschieht dies zur Herabsetzung, denn R. Jirmeja, wie manche sagen, R. Ḥija b. Abba, sagte: [die Schlußbuchstaben] Mem, Nun, Çade, Pe und Kaph seien von den Schauern[26]eingeführt worden. — Glaubst du, es heißt ja:[27]*dies sind die Gebote*, der Prophet darf von nun ab nichts mehr neu einführen!? — Vielmehr waren beide[28]vorhanden, jedoch wußte man nicht, welche Mittel- und welche Endbuchstaben sind, darauf kamen die Schauer und führten sie [als solche]ein. — Aber auch hinsichtlich der Einführung heißt es ja: *dies sind die Gebote*, der Prophet darf von nun ab nichts neu einführen!? — Vielmehr, man hatte es vergessen, darauf kamen sie und stellten es wieder her.

Der Text. R. Ḥisda sagte: Das Mem und das Samakh standen auf den Bundestafeln durch ein Wunder. Ferner sagte R. Ḥisda: Die Schrift der Bundestafeln konnte man von der Vorderseite und von der Rückseite lesen, wie zum Beispiel: *nebub [hohl]* und *buben, behar [auf dem Berge]* und *raheb, saru [sind zurückgetreten]* und *uras.*

Die Schüler sprachen zu R. Jehošuâ b. Levi: Es sind soeben Knaben ins Lehrhaus gekommen und haben Dinge gesagt, dergleichen selbst in den Tagen Jehošuâs, des Sohnes Nuns, nicht gesagt worden[29]sind. Aleph, Beth: Lerne Vernunft; Gimel, Daleth: sei wohltätig gegen die Armen. Weshalb ist das Füßchen des Gimel zum Daleth gewendet? Weil es die Art des Wohltätigen ist, nach den Armen zu laufen. Weshalb ist das Füßchen des Daleth zum Gimel gewendet? Weil dieser sich an ihn zu wenden hat. Weshalb ist das Gesicht des Daleth vom Gimel abgewendet? Daß er ihm heimlich zu geben hat, damit dieser nicht beschämt werde. He, Vav, das ist der Name des Heiligen, gepriesen sei er. Zajin, Ḥeth, Ṭeth, Jod, Kaph, Lamed: wenn du dies tust, so speist dich der Heilige, gepriesen sei er, ist dir gnädig, tut dir Gutes, läßt

---

mehr. [23] Oder Wasserspende, bei der Darbringung der Opfer am Hüttenfeste. [24] Wie in der Lehre, wo für das Wort מים am Anfange ein geschlossenes Mem gebraucht wird. [25] Die Mittelflächen der Buchstaben ם u. ס konnten sich nur durch ein Wunder halten, da die Schrift durch und durch eingegraben war. Demnach wurde das offene מ auf den Bundestafeln nicht verwendet. [26] Den Propheten (= מן צופיך), vorher war nur das geschlossene Mem gebräuchlich; vgl. jedoch Meg. Fol. 2b. [27] Lev. 27,34. [28] Die Medial- und Finalbuchstaben. [29] Folgende Auslegungen u. Deutungen der hebräischen Buchstaben, sowie der Kombinationen des Alphabethes (א״ת ב״ש, אח״ם במ״ע &c.) sind nur im Texte verständlich.

dir ein Erbteil zuteil werden und windet dir einen Kranz für die zukünftige Welt. Offenes Mem und geschlossenes Mem: [es gibt] offene Lehren und verschlossene Lehren. Gebogenes Nun und gerades Nun: [es gibt] einen gebogenen Gläubigen und einen geraden Gläubigen. Samakh, Åjin: unterstütze die Armen. Eine andere Deutung: Er hat Merkzeichen in der Tora gemacht, erwirb sie. Gebogenes Pe und gerades Pe: zuweilen [habe] einen offenen Mund, zuweilen einen geschlossenen Mund. Gebogenes Çade und gerades Çade: es gibt einen gebogenen Gerechten und einen geraden Gerechten. – Dies ist ja aber dasselbe, was ein gebogener Gläubiger und ein gerader Gläubiger!? – Die Schrift hat dir zu einer Beugung noch eine Beugung hinzugefügt. Hieraus, daß die Tora bei gesenktem Haupte verliehen wurde. Qoph: Heiliger; Reš: Frevler. Weshalb ist das Gesicht des Qoph vom Reš abgewendet? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich kann den Frevler nicht ansehen. Weshalb ist das Häkchen des Qoph zum Reš gewendet? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Kehrt er um, so winde ich ihm einen Kranz, wie ich [einen habe]. Weshalb schwebt das Füßchen des Qoph? Wenn [der Frevler] umkehrt, kann er durch diese [Öffnung] eintreten. Dies ist eine Stütze für Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[30] *hat er mit Spöttern zu tun, so spottet er, aber den Demütigen gibt er Gnade.* Wer sich verunreinigen will, dem stehen die Türen offen[31], wer sich reinigen will, dem verhilft man dazu. Šin: Lüge; Tav: Wahrheit. – Weshalb besteht [das Wort] Šeqer [Lüge] aus nebeneinanderstehenden Buchstaben und [das Wort] Emeth [Wahrheit] aus von voneinander entfernten Buchstaben? Die Lüge ist leicht zu finden, die Wahrheit ist nicht leicht zu finden. Weshalb steht das Wort Šeqer auf einem Fuße, während Emeth wie auf Ziegelsteinen sitzt? Die Wahrheit steht fest, die Lüge steht nicht fest. Aleph Tav, Beth Šin: soll ich etwa Verlangen nach ihm haben, wo er mich verabscheut hat? Beth Šin: wie sollte mein Name über ihm ruhen, wo er keine Freude an mir hat!? Gimel Reš: wie sollte ich mich seiner erbarmen, wo er seinen Körper verunreinigt hat!? Daleth Qoph: wie sollte ich ihm nicht die Hörner[32] brechen, wo er meine Türen geschlossen hat!? Bis hier über die Frevler, über die Gerechten aber: Aleph Tav, Beth Šin: wenn du dich [vor der Sünde] schämst; Gimel Reš, Daleth Qoph, He Çade, Vav Pe: wenn du dies tust, so wohnst du in der Himmelswölbung; eine Trennung wird es zwischen dir und dem Zorne geben. Zajin Åjin, Ḥeth Samakh, Ṭeth Nun: du wirst vor dem Satan nicht erbeben. Jod Mem, Kaph Lamed: der Fürst der Hölle sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, laß alles in meine Tiefe sinken! Darauf erwiderte der Heilige, gepriesen sei er: Aleph Ḥeth Samakh, Beth Ṭeth Ájin, Gimel Jod Pe: ich schone ihrer, weil sie die Buhlerei ausgeschlagen haben. Daleth Kaph Çade: sie sind gedrückt, ehrlich und gerecht. He Lamed Qoph: du hast an ihnen keinen Anteil. Vav Mem Reš, Zajin Nun Šin Tav: die Hölle sprach vor ihm: Herr der Welt, laß mich die Kinder Šeths verzehren! Da sprach er zu ihr: Aleph Lamed, Beth Mem, Gimel Nun, Daleth Samakh: ich führe sie in den Myrtengarten. He Ájin, Vav Pe: die Hölle sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, ich bin matt! Zajin Çade, Ḥeth Qoph: das sind die Kinder Jiçḥaqs. Ṭeth Reš, Jod Šin, Kaph Tav: warte, ich habe Scharen über Scharen von den [anderen] Völkern der Welt, die ich dir geben will.

---

[30] Pr. 3,34. [31] Nach den kursierenden Ausgaben: dem öffnet man die Türen.

iv Col.b Wer bei einem Entfallen zwei Buchstaben schreibt, ist schuldig. Wer mit Tinte, Farbe, Rötel, Gummi, Schwärze oder sonst etwas, was bleibend zeichnet, auf zwei Winkelbretter oder zwei Buchtafeln, die aneinander stossen, schreibt, ist schuldig. Wer auf seinen Körper schreibt, ist schuldig. Wer auf seinen Körper [Buchstaben] ritzt, ist nach R. Eliézer ein Sündopfer schuldig und nach den
v Weisen frei. Wer mit Getränken oder Fruchtsaft, oder in den Wegestaub, oder Schreiberstaub[33] schreibt oder mit sonst etwas, womit [die Schrift] nicht erhalten bleibt, ist frei. Wer mit der Rückseite der Hand, mit dem Fusse, mit dem Munde, mit den Ellenbogen schreibt, oder an das Geschriebene einen Buchstaben hinzuschreibt, oder Geschriebenes überzieht, oder in der Absicht ein Ḥeth zu schreiben zwei Zajin[34] schreibt, oder einen Buchstaben auf den Boden und einen zweiten an die Decke, oder auf zwei Wände eines Hauses, oder auf zwei Buchtafeln, die nicht aneinander stossen, ist frei. Wer einen Buchstaben als Abkürzung schreibt, ist nach R. Jehošuá b. Bethera schuldig und nach den Weisen frei.

GEMARA. (Tinte: Tinte. Farbe: Pulver.)

Rötel. Rabba b. Bar Ḥana sagte: Dieses wird Sekarta genannt.

Gummi. Harz.

Schwärze. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen Šemuéls: Schusterschwärze.

Oder sonst etwas, was bleibend zeichnet. Was schließt dies ein? — Dies schließt das ein, was R. Ḥananja gelehrt hat: Hat man [den Scheidebrief] mit Beerensaft oder Gallapfel geschrieben, so ist er taug-

---

32. Dh. Stolz, Ruhm. 33. Wahrscheinl. Streusand; viell. aber: mit Staub od. Abfall von Schreibmaterial. 34. Das Ḥeth in den liturg. Schriften besteht aus

lich. R. Ḥija lehrte: Hat man ihn mit Blei, Ruß oder Schwärze geschrieben, so ist er tauglich.

WER AUF SEINEN KÖRPER [BUCHSTABEN] RITZT. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach zu den Weisen: Der Sohn Satedas[35] brachte ja Zauberkünste aus Miçrajim durch Ritzungen auf seinem Leibe!? Sie erwiderten ihm: Dieser war ein Narr und von Narren ist kein Beweis zu erbringen. — 'Sohn Satedas', er war ja der Sohn Panderas!? R. Ḥisda erwiderte: Der Ehemann [seiner Mutter hieß] Sateda, ihr Buhle hieß Pandera. — Ihr Ehemann war ja Papos b. Jehuda!? — Seine Mutter hieß Sateda. — Seine Mutter war ja Mirjam, die Frauenhaarflechterin!? — Wie sie es in Pumbeditha erklärten: [Saṭath-da] diese war ihrem Manne untreu.

ODER AN DAS GESCHRIEBENE EINEN BUCHSTABEN HINZUSCHREIBT. Wer lehrt dies? Raba b. R. Hona erwiderte: Nicht nach R. Eliézer, denn R. Eliézer sagt ja, man sei schuldig, wenn man zum Gewebe einen Faden hinzufügt.

GESCHRIEBENES ÜBERZIEHT. Wer lehrte dies? R. Ḥisda erwiderte: Nicht nach R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Wenn man den Gottesnamen zu schreiben hatte und, in der Absicht Jehuda zu schreiben, versehentlich das Daleth fortgelassen[36] hat, so überziehe man es nochmals mit der Feder und heilige es — so R. Jehuda; die Weisen sagen, dieser Name sei nicht ganz einwandfrei. Es wird gelehrt: Wer einen Buchstaben geschrieben hat, der das Buch beendigt, oder einen Faden gewebt hat, der das Gewand fertig macht, ist schuldig. Wer lehrte dies? Rabba b. R. Hona erwiderte: Es ist R. Eliézer, welcher sagt, wenn man zum Gewebe einen Faden hinzufügt, sei man schuldig. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, die Rabbanan, denn anders ist es, wenn der Gegenstand dadurch fertig wird.

R. Ami sagte: Wer einen Buchstaben in Ṭiberjas und einen zweiten in Sepphoris geschrieben hat, ist schuldig, denn dies ist ein Schreiben, nur fehlt die Nähe. — Wir haben ja aber gelernt, wer auf zwei Wände eines Hauses oder auf zwei Buchtafeln, die nicht aneinanderstoßen, schreibt, sei frei!? — Da fehlt das Aneinanderstoßen, hierbei aber fehlt das Aneinanderstoßen nicht. Es wird gelehrt: Wer einen Buchstaben korrigiert, ist schuldig. — Wenn man sogar wegen des Schreibens eines Buchstabens frei ist, wie sollte man wegen des Korrigierens von einem Buchstaben schuldig sein!? R. Šešeth erwiderte: Dies gilt von dem Falle, wenn man das Dach des Ḥeth entfernt, wodurch zwei Zajin[34] entstehen. Raba erwiderte: Wenn man den Haken des Daleth entfernt und daraus ein Reš[37] macht. Es wird gelehrt: Wer beabsichtigt hat, einen Buchstaben

---

2 Zajin, die oben durch einen Haken verbunden sind. [35] Oder Sotada; so nach der weiter folgenden Deutung, wahrscheinl. aber Stada od. Setada zu sprechen. [36] Sodaß der Gottesname stehen bleibt. [37] Wenn man einen Fehler korrigiert,

Fol. 105 zu schreiben, und es zwei geworden[38] sind, ist schuldig. — Es wird ja aber gelehrt, er sei frei!? — Das ist kein Einwand; dies, wenn man sie noch mit Strichlein[39] versehen muß, jenes, wenn man sie nicht mehr mit Strichlein zu versehen braucht.

Wer einen Buchstaben als Abkürzung schreibt, ist nach R. Jehošuá b. Bethera schuldig und nach den Weisen frei. R. Johanan sagte im Namen des R. Jose b. Zimra: Woher wissen wir die (Sprache der) Abkürzung aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[40] *denn zum Stammvater eines Haufens von Völkern mache ich dich*; ich mache dich zum Stammvater[41] von Völkern; ich mache dich zum Auserwählten unter den Völkern; ich mache dich zum Geliebten unter den Völkern; ich mache dich zum König über die Völker; ich mache dich zum Ausgezeichneten unter den Völkern; ich mache dich zum Vertrauten unter den Völkern. In seinem eigenen Namen sagte R. Johanan:[42] *Anokhi [ich]*, dies ist eine Abkürzung von: Ich selbst habe es geschrieben und gegeben. Die Rabbanan sagten: [Dies ist eine Abkürzung von:] angenehme Rede, geschrieben und gegeben. Manche sagen: *Anokhi* sei rückwärts [eine Abkürzung von:] gegeben, geschrieben, wahrhaftig sind ihre Worte. In der Schule R. Nathans sagten sie:[43] *Denn der Weg ist für mich verkehrt [jaraṭ]*: [dies ist eine Abkürzung von:] [der Esel] fürchtete, sah und neigte ab. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[44] *Karmel [zerstoßene Körner]*: [dies ist eine Abkürzung von:] während der Haufe voll ist. R. Aha b. Jáqob sagte:[45] *Einen bösen Fluch [nimreçeth]*: dies ist eine Abkürzung von: er ist ein Buhler, er ist ein Moabiter, er ist ein Mörder, er ist ein Feind, er ist ein Scheusal. R. Nahman b. Jiçhaq sagte:[46] *Was sollen wir reden und wie sollen wir uns rechtfertigen [niçṭadaq]*: [dies ist eine Abkürzung von:] wir sind ehrlich, wir sind gerecht, wir sind rein, wir sind verstoßen, wir sind heilig.

vi **W**er zwei Buchstaben bei zweimaligem Entfallen schreibt, einmal morgens und einmal abends, ist nach R. Gamliél schuldig und nach den Weisen frei.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? — R. Gamliél ist der Ansicht, es gebe kein Bewußtwerden für ein halbes Quantum, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gebe ein Bewußtwerden für ein halbes Quantum.

so wird das Buch brauchbar gemacht. [38] Dh. 2 Zajin statt eines Heth (cf. Anm. 34). [39] Die Buchstaben ג, ז, ט, נ, ע, צ, ש haben in den zum liturg. Gebrauche verwendeten Schriften 3 zajinförmige Strichlein über dem linken Köpfchen. [40] Gen. 17,5. [41] Die Worte אב המון sind Abbreviatur von אב, בחור, חביב, מלך, ותיק, נאמן, ebenso weiter. [42] Ex. 20,2. [43] Num. 22,32. [44] Lev. 23,14. [45] iReg. 2,8. [46] Gen. 44,16.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

R. ELIE̔ZER sagt, wer beginnend drei Fäden webt, oder zu einem i
Gewebe einen Faden einschlägt, sei schuldig; die Weisen sagen, sowohl beim Beginnen als auch bei der Fortsetzung gelte die Norm von zwei Fäden. Wer zwei Litzen macht am Ketten- ii
baume oder am Rietblatte, an einem feinen Siebe oder an einem groben Siebe, ist schuldig; ebenso, wer zwei Stiche näht, oder, um zwei Stiche zu nähen, reisst.

GEMARA. Als R. Jiçḥaq kam, lehrte er: zwei. – Wir haben ja aber gelernt: drei!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von starken Fäden, das andere von dünnen. Manche erklären es nach der einen Seite, und manche erklären es nach der anderen Seite. Manche erklären es nach der einen Seite: bei starken Fäden fallen drei nicht auseinander, wohl aber zwei; bei dünnen Fäden aber fallen auch zwei nicht auseinander. Manche erklären es nach der anderen Seite: bei dünnen sind drei kenntlich, nicht aber zwei; bei starken aber sind auch zwei kenntlich. Es wird gelehrt: (R. Elie̔zer sagt:) Wer beginnend drei Fäden webt, oder zu einem Gewebe einen Faden einschlägt, ist schuldig; die Weisen sagen, sowohl beim Beginnen als auch bei der Fortsetzung gelte die Norm von zwei Fäden. An der Kante zwei Fäden in der Breite dreier Litzen, denn das gleicht dem Weben eines kleinen Gürtels: zwei Fäden in der Breite dreier Litzen. Die anonyme Lehre, wer beginnend drei Fäden webt oder zu einem Gewebe einen Faden einschlägt, sei schuldig, ist nach R. Elie̔zer. Ein anderes lehrt: Wer zwei Fäden an der Borte oder am Saume webt, ist schuldig; R. Elie̔zer sagt, auch wegen eines. An der Kante ist man wegen zweier Fäden in der Breite dreier Litzen schuldig, denn das gleicht dem Weben eines kleinen Gürtels: zwei Fäden in der Breite dreier Litzen. Die anonyme Lehre, wer zwei Fäden an der Borte oder am Saume webt, sei schuldig, ist nach den Rabbanan.

Wer zwei Litzen macht &c. Was heißt am Kettenbaume? Abajje erwiderte: [Den Faden] zweimal um den Kettenbaum und einmal um die Litze.

(Oder am Rietblatte. Was heißt Rietblatt? Rabh erwiderte: Meçubitha.)

Wer zwei Stiche näht. Das Nähen von zwei Stichen ist ja bereits unter den Hauptarbeiten genannt worden!? – Da er im Schlußsatze vom Reißen, um zwei Stiche zu nähen, lehren will, so lehrt er auch vom Nähen. – Auch das Reißen wurde ja bereits unter den Hauptarbeiten gelehrt!? – Vielmehr, da er weiter vom Reißen aus Wut oder wegen eines Toten lehren will, lehrt er auch vom Nähen zweier Stiche.

ODER, UM ZWEI STICHE ZU NÄHEN, REISST. Wie kann dies vorkommen? Col.b – Wenn es beutelt[1].

iii WER IN SEINER WUT ODER ÜBER SEINEN TOTEN DIE KLEIDER REISST, ODER WER SONST ETWAS VERDIRBT, IST FREI. BEIM VERDERBEN ZUR AUS- iv BESSERUNG IST DER GRAD DER AUSBESSERUNG MASSGEBEND. FÜR DAS BLEICHEN, ZUPFEN, FÄRBEN UND SPINNEN GILT DIE LÄNGE EINES DOPPELTEN SIṬ. BEIM WEBEN VON ZWEI FÄDEN GILT DIE LÄNGE EINES SIṬ.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer in seiner Trauer, in seiner Wut oder über seinen Toten die Kleider reißt, ist schuldig; er entledigt sich der Pflicht des Einreißens, obgleich er den Šabbath entweiht hat!? – Das ist kein Widerspruch; dies über seinen[2] Toten, jenes über einen fremden Toten. – Es heißt ja aber: über seinen Toten!? – Tatsächlich über seinen Toten, jedoch über einen, dessentwegen ihm die Pflicht der Trauer nicht obliegt[3]. – Wenn es aber ein Gelehrter ist, so ist man ja verpflichtet!? Es wird nämlich gelehrt: Stirbt ein Gelehrter, so sind alle seine Verwandte. – Alle seine Verwandte, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: alle wie seine Verwandte: jeder muß über ihn die Kleider einreißen, jeder muß über ihn die Schulter entblößen, und jeder muß seinetwegen das Trauermahl auf dem Stadtplatze einnehmen. – In dem Falle, wenn es kein Gelehrter war. – Wenn es aber ein rechtschaffener Mann ist, ist man ja verpflichtet!? Es wird nämlich gelehrt: Weshalb sterben die Söhne und die Töchter des Menschen im Kindesalter? Damit man über [den Tod] eines rechtschaffenen Mannes weine und trauere. – Nimmt man etwa ein Pfand von ihm!? – Vielmehr, weil er über [den Tod] eines rechtschaffenen Mannes nicht geweint und getrauert hat. Wer aber über [den Tod] eines rechtschaffenen Mannes weint und trauert, dem vergibt man all seine Sünden wegen der Ehrung, die er jenem erwiesen hat. – In dem Falle, wenn es kein rechtschaffener Mann war. – Wenn man aber bei der Agonie zugegen war, so ist man ja verpflichtet!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn b. Eleázar sagte: Wer bei der Agonie des Toten zugegen war, ist zum Einreißen verpflichtet; dies ist ebenso, als sähe man eine Torarolle verbrennen. – In dem Falle, wenn er bei der Agonie nicht zugegen war. – Erklärlich ist dies hinsichtlich [des Einreißens] über einen Toten, aber hinsichtlich [des Zerreißens] in seiner Wut besteht ja ein Widerspruch!? – Auch hinsichtlich des Zerreißens in seiner Wut besteht kein Widerspruch; das eine vertritt die Ansicht R. Jehudas, und das andere vertritt die Ansicht R. Šimôns. Das eine vertritt die Ansicht R. Jehudas, daß man nämlich wegen einer nicht um ihrer selbst willen nötigen Arbeit schuldig ist, das andere vertritt die Ansicht R. Šimôns, daß man nämlich wegen einer nicht um ihrer selbst willen nötigen Arbeit frei ist. — Allerdings sagt dies R. Jehuda von der nutzbringenden Arbeit, sagt er dies etwa auch von der zerstörenden Arbeit!? R. Abin erwiderte: Auch hier ist es eine nutzbringende Arbeit, denn man beruhigt dadurch sein Gemüt. — Ist denn so etwas erlaubt, es wird ja gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte im Namen des Ḥilpha b. Agra, der es im Namen des R. Joḥanan b. Nuri gesagt hat: Wenn jemand in seiner Wut Kleider zerreißt, Gefäße zerschlägt oder Geld wegstreut, so sei es in deinen Augen, als treibe er Götzendienst; denn dies ist eben die Kunst des bösen Triebes: heute sagt er zu ihm: tue dies, morgen sagt er zu ihm: tue jenes, bis er zu ihm sagt: gehe, treibe Götzendienst, und dieser geht dann und tut dies. R. Abin sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[4]*es soll in dir kein anderer Gott sein, und einen fremden Gott darfst du nicht anbeten*; was ist das für ein fremder Gott, der im Körper des Menschen wohnt? Sage, das ist der böse Trieb!? — In dem Falle, wenn man dies tut, um seinen Hausleuten Furcht einzujagen. So riß R. Jehuda die Fransen herunter; R. Aḥa b. Jâqob zerschlug zerbrochene Gefäße; R. Šešeth goß seiner Magd Fischtunke auf den Kopf; R. Abba zerschlug Topfdeckel.

---

[1] Wenn das Gewand Falten wirft; sie müssen aufgetrennt u. richtig genäht werden. [2] Über den man das Gewand einzureißen verpflichtet ist: dies gilt daher als 'verbessernde' Arbeit. [3] Entferntere Verwandte. [4] Ps. 81,10. [5] Ib. 56,9.

R. Šimôn b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi im Namen Bar Qapparas: Wenn jemand über [den Tod] eines rechtschaffenen Mannes Tränen vergießt, so zählt sie der Heilige, gepriesen sei er, und tut sie in seine Schatzkammer, denn es heißt:[5]*meine Klagen hast du gezählt, meine Tränen hast du in deinen Schlauch getan, sie sind ja in deinem Buche [verzeichnet].*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer bei der Trauer über einen Gelehrten lässig ist, verdient, daß man ihn bei Lebzeiten begrabe. Es heißt nämlich:[6]*und man begrub ihn im Bereiche seines Erbbesitzes, zu Timnath Seraḥ, auf dem Gebirge Ephrajim, nördlich vom Berge Gaâš.* Dies lehrt, daß der Berg, sie zu erschlagen[7], bebte.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer bei der Trauer über einen Gelehrten lässig ist, dessen Tage währen nicht lange. Maß um Maß, denn es heißt:[8]*nach Maß richtest du sie, durch ihre Entlassung.* R. Ḥija b. Abba richtete an R. Joḥanan folgenden Einwand: [Es heißt ja:][9]*und das Volk diente dem Herrn, so lange Jehošuâ lebte und die Ältesten,*

---

[6] Jos. 24,30.

[7] Weil sie Jehošuâ nicht gebührend betrauert haben. געש *beben,*

welche lange Tage nach Jehošuá lebten!? Dieser erwiderte: Babylonier, ihre Tage waren lange, ihre Jahre aber nicht. – Demnach sind auch im Verse:[10]*damit euere Tage und die Tage euerer Kinder lange werden,* nur Tage gemeint, und nicht Jahre!? – Anders ist es bei einem Segen.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Stirbt einer von Fol. 106 den Brüdern, so müssen alle Brüder besorgt sein, stirbt einer aus der Gesellschaft, so muß die ganze Gesellschaft besorgt sein. Manche sagen, wenn der größte stirbt, und manche sagen, wenn der kleinste stirbt.

Oder wer sonst etwas verdirbt, ist frei. R. Abahu rezitierte vor R. Joḥanan: Wegen jeder verderbenden Arbeit ist man frei, ausgenommen Verletzung und Brandstiftung. Da sprach dieser zu ihm: Geh und lehre dies draußen; dies ist von der Verletzung und der Brandstiftung nicht gelehrt worden, und wenn man annehmen wollte, dies sei gelehrt worden, so handelt es sich um eine Verletzung, wenn man [das Blut] für seinen Hund braucht, und um eine Brandstiftung, wenn man die Asche braucht. – Wir haben ja aber gelernt, wer sonst verdirbt, sei frei!? – Unsere Mišna vertritt die Ansicht R. Jehudas, während die Barajtha die Ansicht R. Šimóns[11]vertritt. – Was ist der Grund R. Šimóns? – Da ein Schriftvers dazu nötig ist, die Beschneidung [am Šabbath] zu erlauben, so ist man wegen jeder anderen Verletzung schuldig; und da ferner der Allbarmherzige bei einer Priesterstochter die Verbrennung[12][am Šabbath] verboten hat, so ist man wegen jeder sonstigen Brandstiftung schuldig. – Und R. Jehuda!? – [Die Beschneidung] ist eine Verbesserung. Dies nach R. Aši, denn R. Aši sagte: Welchen Unterschied gibt es denn zwischen der Herrichtung durch die Beschneidung und der Herrichtung eines Gerätes? Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Kochen von Blei[13]und dem Kochen von Spezereien?

Für das Bleichen &c. R. Joseph zeigte [mit dem Finger]: gebogen[14]. R. Ḥija b. Ami zeigte: gerade.

v R. JEHUDA SAGT, WER EINEN VOGEL IN EINEN SCHLAG ODER EIN REH IN EIN HAUS EINFÄNGT, SEI SCHULDIG; DIE WEISEN SAGEN, EINEN VOGEL IN Col. b EINEN SCHLAG, EIN REH IN EIN HAUS, IN EINEN HOF ODER IN EIN TIERGEHEGE. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: NICHT ALLE TIERGEHEGE SIND GLEICH. DIE REGEL IST: WENN NOCH EIN ABERMALIGES FANGEN NÖTIG IST, IST MAN FREI, WENN EIN ABERMALIGES FANGEN NICHT NÖTIG IST, IST MAN SCHULDIG.

---

stürmen. 8. Jes. 27,8. 9. Jud. 2,7. 10. Dt. 11,21. 11. Ob. Fol. 105b. 12. Wegen Ehebruches; cf. Lev. 21,9. 13. Wörtl. Docht, Strahl. Die Hinrichtung durch Verbrennen geschah durch Hineingießen von kochendem Blei in den Mund des Delinquenten. 14. So besser nach R. Ḥananél (die kursierenden Ausgaben haben: doppelt, bezw. einfach). Der Siṭ hat die Entfernung vom Zeigefinger

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Man darf am Feste keine Fische aus dem Gehege fangen, auch darf man ihnen kein Futter reichen; wohl aber darf man Wild und Geflügel fangen und ihnen Futter reichen. Und dem widersprechend wird gelehrt: Man darf am Feste kein Wild, kein Geflügel und keine Fische aus dem Gehege fangen, auch darf man ihnen kein Futter reichen. Es besteht also ein Widerspruch bezüglich des Wildes und bezüglich des Geflügels!? Allerdings ist bezüglich des Wildes zu erklären, dies sei kein Widerspruch, denn das eine ist nach R. Jehuda und das andere nach den Rabbanan, bezüglich des Geflügels aber besteht ja ein Widerspruch!? Wolltest du sagen, auch bezüglich des Geflügels bestehe kein Widerspruch, denn das eine gelte von einem Gehege mit Bedachung[15] und das andere von einem Gehege ohne Bedachung, so hat ja auch ein Haus eine Bedachung, dennoch gilt dies sowohl nach R. Jehuda als auch nach den Rabbanan nur vom Einfangen eines Vogels in einen Schlag, nicht aber in ein Haus!? Rabba b. R. Hona erwiderte: [Die Mišna] handelt von Waldvögeln, die sich nicht zähmen lassen. R. Jišmáél lehrte: Er wird deshalb Waldvogel genannt, weil er sowohl im Hause als auch im Freien wohnt[16]. – Da du nun darauf[17] gekommen bist, so ist auch der Widerspruch bezüglich des Wildes zu erklären, denn das eine gilt von einem großen Gehege, und das andere von einem kleinen Gehege. – Welches heißt ein großes Gehege, und welches heißt ein kleines Gehege? R. Aši erwiderte: Wenn man [dem Tiere] nachläuft und es mit einem Satze erhascht, ist es ein kleines Gehege, sonst aber ist es ein großes Gehege. Oder aber, wenn der Schatten der einen Wand auf die andere fällt, ist es ein kleines Gehege, sonst ist es ein großes Gehege. Oder aber, wenn es keine Winkel [zum Entwischen] hat, ist es ein kleines Gehege, sonst ist es ein großes Gehege.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE &c. R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. Abajje sprach zu ihm: So ist die Halakha, streitet denn jemand dagegen? Jener entgegnete: Was kommt es darauf[18] an? Dieser erwiderte: Eine Lehre vortragen nur als Singsang?

Die Rabbanan lehrten: Wer ein blindes oder schlafendes Reh fängt, ist schuldig; wer ein lahmes, altes oder krankes [fängt], ist frei. Abajje sprach zu R. Joseph: Womit sind diese anders als jene? – Jenen muß man auflauern[19], diesen braucht man nicht aufzulauern. – Es wird ja aber gelehrt, daß man wegen eines kranken schuldig sei!? R. Šešeth er-

---

bis zum Mittelfinger, die bei gebogenen Fingern kleiner ist. [15] In dem das Tier als bereits gefangen gilt. [16] דרור aus דור *wohnen*. [17] Daß beide Lehren die Ansicht der Rabbanan vertreten. [18] Daß niemand dagegen streitet; die Halakha ist dann erst recht nach ihm zu entscheiden. [19] So nach R. Ḥananél; nach widerte: Das ist kein Widerspruch; dies, wenn es fieberkrank ist, jenes, wenn es aus Schwäche krank ist.

Die Rabbanan lehrten: Wer am Šabbath Heuschrecken, wilde Bienen, oder Mücken fängt, ist schuldig – so R. Meír. Die Weisen sagen, wegen einer Art, die man sonst fängt, sei man schuldig, wegen einer Art, die man sonst nicht fängt, sei man frei. Ein Anderes lehrt: Wer bei Tauwetter Heuschrecken fängt, ist frei, wenn bei Sonnenwetter, so ist er schuldig. R. Eleázar b. Mehabaj sagte: Wenn sie in Schwärmen herankommen, so ist man frei. Sie fragten: Bezieht sich R. Eleázar b. Mehabaj auf den Anfangssatz, oder bezieht er sich auf den Schlußsatz? – Komm und höre: Wer bei Tauwetter Heuschrecken fängt, ist frei, wenn bei Sonnenwetter, so ist er schuldig; R. Eleázar b. Mehabaj sagt, wenn sie in Schwärmen kommen, sei man auch bei Sonnenwetter frei.

vi Wenn ein Reh in ein Haus geraten ist und man die Tür abschliesst, so ist man schuldig; schliessen zwei die Tür ab, so sind sie frei; wenn einer sie nicht abschliessen kann, und zwei sie abschliessen, so sind sie schuldig und nach R. Šimón frei.

GEMARA. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Šemuéls: Wer einen Löwen am Šabbath fängt, sei nicht eher schuldig, als bis er ihn in den Zwinger sperrt.

vii Wenn einer sich in die Türöffnung setzt[20] und sie nicht ausfüllt, und ein zweiter sich hinzusetzt und sie ausfüllt, so ist der zweite schuldig. Wenn einer sich in die Türöffnung setzt und sie ausfüllt, und ein zweiter sich daneben setzt, so ist der erste schuldig und der zweite frei, selbst wenn der erste aufsteht und fortgeht. Dies ist ebenso, als wenn jemand sein Haus zur Sicherung abschliessen und dadurch ein darin befindliches Reh bewacht werden würde.

Fol. 107 GEMARA. R. Abba sagte im Namen des R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs: Ist einem ein Vogel unter den Schlagfittich geraten, so darf er sich hinsetzen und ihn so bewachen, bis es finster wird. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Wenn einer sich in die Türöffnung setzt und sie ausfüllt, und ein zweiter sich daneben setzt, so ist der erste schuldig und der zweite frei, selbst wenn der erste aufsteht und fortgeht. Doch wohl frei, [von vornherein] aber verboten!? – Nein, frei und [von vornherein] erlaubt. – Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze heißt es: Dies ist ebenso, als wenn jemand sein Haus zur Sicherung abschließen und dadurch ein darin befindliches Reh bewacht werden würde.

Raschi: jene entwischen &c. [20] Um ein im Hause befindliches Tier zu fangen.

Doch wohl frei und [von vornherein] erlaubt. Schließe dies hieraus. Manche lesen: R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: so ist der erste schuldig und der zweite frei, selbst wenn der erste aufsteht und fortgeht. Doch wohl frei und [von vornherein] erlaubt. – Nein, frei und [von vornherein] verboten. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt: denn dies ist ebenso, als wenn jemand sein Haus zur Sicherung abschließen und dadurch ein darin befindliches Reh bewacht werden würde, so ist ja zu entnehmen, daß dies frei und [von vornherein] erlaubt ist!? Schließe hieraus.

Šemuél sagte: Wegen aller straffreien Arbeiten des Šabbaths ist man zwar frei, jedoch sind sie [von vornherein] verboten, ausgenommen folgende drei, die straffrei und [von vornherein] erlaubt sind. Erstens dies. – Woher, daß dies straffrei und [von vornherein] erlaubt ist? – Weil er im Schlußsatze lehrt: dies ist ebenso, als wenn jemand sein Haus zur Sicherung abschließen und dadurch ein darin befindliches Reh bewacht werden würde. – Dann folgendes: Wenn jemand am Šabbath eine Pustel öffnet, so ist er, wenn um eine [stehenbleibende] Öffnung zu machen, schuldig, und wenn um Eiter ausfließen zu lassen, frei. – Woher, daß straffrei und [von vornherein] erlaubt? – Wir haben gelernt: eine Nähnadel, um einen Splitter herauszunehmen. – Dann folgendes: Wenn jemand am Šabbath eine Schlange fängt, so ist er, wenn damit sie ihn nicht beiße, frei, und wenn zu Heilzwecken, schuldig. – Woher, daß straffrei und [von vornherein] erlaubt? – Wir haben gelernt: Man darf einen Teller über ein Licht stülpen, damit es nicht den Balken erfasse, über den Kot eines Kindes, und über einen Skorpion, damit er nicht beiße.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

WER EINES VON DEN ACHT IN DER TORA GENANNTEN[1] KRIECHTIERE EINFÄNGT ODER VERWUNDET, IST SCHULDIG. WER ANDERE EKEL- ODER KRIECHTIERE VERWUNDET, IST FREI; WER SIE EINFÄNGT, IST, WENN ZUM GEBRAUCHE, SCHULDIG, UND WENN NICHT ZUM GEBRAUCHE, FREI. WER EIN IN SEINEM GEBIETE BEFINDLICHES WILD ODER GEFLÜGEL EINFÄNGT, IST FREI, WER SIE VERWUNDET, IST SCHULDIG.

GEMARA. Da er lehrt, man sei schuldig, wenn man sie verwundet, so haben sie ja eine Haut[2]; wer lehrte dies? Šemuél erwiderte: Es ist R.

---

[1] Cf. Lev. Kap. 11. [2] Dh. ihre Haut gilt als solche hinsichtl. anderer Gesetze.

Joḥanan b. Nuri, denn wir haben gelernt: R. Joḥanan b. Nuri sagt, die acht Kriechtiere haben eine Haut. Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Du kannst sogar sagen, die Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R. Joḥanan b. Nuri nur hinsichtlich der Unreinheit, da es heißt:[3]*diese sollen euch unrein sein,* und dies schließt ihre Haut ein, daß sie gleich ihrem Fleische unrein ist, hinsichtlich des Šabbaths aber pflichten auch die Rabbanan bei. – Streiten sie etwa nicht auch hinsichtlich des Šabbaths, es wird ja gelehrt: Wer eines der acht in der Tora genannten Kriechtiere einfängt, oder verwundet, ist schuldig – so R. Joḥanan b. Nuri; die Weisen sagen, nur diejenigen, die die Weisen aufgezählt Col.b haben[4], haben eine Haut!? – Im Gegenteil, die die Weisen da aufgezählt haben, haben ja keine Haut!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: nur diejenigen, die die Weisen da[4] nicht aufgezählt haben, haben eine Haut, die sich vom Fleische unterscheidet. Raba sprach zu ihm: Es heißt ja aber: die die Weisen aufgezählt haben!? Vielmehr, sagte Raba, meint er es wie folgt: eine gleich ihrem Fleische verunreinigende Haut haben nur diejenigen, die die Weisen aufgezählt haben. – Demnach ist nach R. Joḥanan b. Nuri [auch die Haut] derjenigen verunreinigend, die die Weisen nicht aufgezählt haben, während doch gelehrt wird, R. Joḥanan b. Nuri sagt, die acht Kriechtiere haben eine Haut, die nicht verunreinigend ist!? R. Ada b. Mathna erwiderte: Erkläre es wie folgt: die Weisen sagen, hinsichtlich der Unreinheit haben eine Haut nur diejenigen, die die Weisen aufgezählt haben. – Streiten sie denn nicht auch hinsichtlich des Šabbaths, es wird ja gelehrt: Wer eines der acht in der Tora genannten Kriechtiere einfängt oder, die eine Haut haben, verwundet, ist schuldig. Welches heißt eine Wunde? Wenn sie sich nicht verzieht, auch wenn das Blut nur zusammenläuft und nicht hervorkommt. R. Joḥanan b. Nuri sagt, die acht Kriechtiere haben eine Haut!? R. Aši erwiderte: Der erste Tanna [dieser Barajtha] ist R. Jehuda, der sich nach dem Anfühlen[5] richtet, wie wir gelernt haben: R. Jehuda sagt, die Eidechse gleiche[6] dem Wiesel. Die Rabbanan aber, die gegen R. Joḥanan hinsichtlich der Unreinheit streiten, pflichten ihm hinsichtlich des Šabbaths bei. – Wieso heißt es demnach: so R. Joḥanan b. Nuri, es sollte ja heißen: so R. Joḥanan b. Nuri und seine Gegner!? – Lies: so R. Joḥanan b. Nuri und seine Gegner.

Levi fragte Rabbi: Woher, daß sie eine Wunde heißt, wenn sie sich nicht verzieht? – Es heißt:[7]*kann der Mohr seine Haut wandeln, ein Panther seine Flecken?* Welche Flecken: wollte man sagen die bunten

---

[3] Lev. 11,31. [4] Cf. Hul. Fol. 122a. [5] Ob die Haut sich auch als solche anfaßt. [6] Hinsichtl. der Haut, die nicht dem Fleische gleicht. [7] Jer. 13,23. [8] Das Wort

Streifen, so sollte es doch heißen: und der Panther seine Buntfarbigkeit!? Vielmehr bezieht sich dies auf den Mohren[8], wie die Haut des Mohren sich nicht verwandelt, ebenso verzieht sich die Wunde nicht.

WER ANDERE EKELTIERE &c. Wenn man sie aber tötet, ist man schuldig. Wer lehrte dies? R. Jirmeja erwiderte: Es ist R. Eliêzer, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, wenn man am Šabbath eine Laus tötet, so ist dies ebenso, als würde man ein Kamel töten. R. Joseph wandte ein: Die Rabbanan streiten ja gegen R. Eliêzer nur über eine Laus, die sich nicht fortpflanzt, nicht aber über andere Ekel- und Kriechtiere, die sich wohl fortpflanzen!? Beide folgern es von den Widdern[9]; R. Eliêzer ist der Ansicht: gleich den Widdern, wie es bei den Widdern ein Töten gibt, so auch alles andere, bei dem es ein Töten gibt, und die Rabbanan sind der Ansicht: gleich den Widdern, wie die Widder sich fortpflanzen, so auch alles andere, das sich fortpflanzt. Abajje sprach zu ihm: Pflanzt sich etwa die Laus nicht fort, der Meister sagte ja, der Heilige, gepriesen sei er, sitze und speise [alle Geschöpfe] von den gehörnten Büffeln bis zu den Eierläusen[10]. – Die Art heißt Eierläuse[11]. – Es wird ja gelehrt: Ungeziefer[12] und Eierläuse!? – Die Art heißt Eierläuse. – Aber der Floh pflanzt sich ja fort, und es wird gelehrt, wer am Šabbath einen Floh fängt, sei nach R. Eliêzer schuldig, und nach R. Jehošuâ frei!? R. Aši erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen Fangen und Töten hin!? Der Streit zwischen R. Eliêzer und R. Jehošuâ besteht nur darin, indem der eine der Ansicht ist, man sei wegen des, dessen Art man sonst nicht fängt, schuldig, und der andere der Ansicht ist, man sei frei, bezüglich des Tötens aber pflichtet auch R. Jehošuâ bei.

WER SIE EINFÄNGT, IST, WENN ZUM GEBRAUCHE, SCHULDIG, &C. Wer lehrte dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es ist R. Šimôn, welcher sagt, man sei wegen einer an sich nicht nötigen Arbeit frei. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Wer am Šabbath eine Pustel öffnet, ist, wenn um eine [bleibende] Öffnung zu machen, schuldig, und wenn um Eiter ausfließen zu lassen, frei. Wer lehrte dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es ist R. Šimôn, welcher sagt, man sei wegen einer an sich nicht nötigen Arbeit frei. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Wenn jemand am Šabbath eine Schlange fängt, so ist er, wenn damit sie ihn nicht beiße, frei, und wenn zu Heilzwecken, schuldig. Wer ist der Autor? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es ist R. Šimôn, welcher sagt, man sei wegen einer an sich nicht nötigen Arbeit frei.

נמר wird als Verbum aufgefaßt, als Niphal von מור, *verwandeln*; חברברה ist חבורה Wunde. [9] Deren Häute bei der Errichtung der Stiftshütte verwendet wurden. [10] Nisse, Läuse, die noch nicht ausgeschlüpft. [11] Von winziger Größe. [12] Das im Texte gebrauchte Wort etymolog. nicht feststellbar; nach dem Zusammenhange

Šemuél sagte: Wer einen [bereits gefangenen] Fisch aus dem Wasser zieht, ist schuldig, sobald an ihm in Größe eines Selå trocken wird. R. Jose b. Abin sagte: Und zwar zwischen den Flossen. R. Aši sagte: Unter ‘trocken’ ist nicht vollständig trocken zu verstehen, sondern sobald er nur klebrig wird.

Mar b. Hamduri sagte im Namen Šemuéls: Wer seine Hand in die Gebärmutter eines Tieres steckt und das Embryo in seinem Leibe erschüttert, ist schuldig. — Aus welchem Grunde? Raba erwiderte: Bar Hamduri, erkläre mir dies. R. Šešeth sagte ja, wer Hopfen vom Dorn- und Distelstrauch lostrennt, sei schuldig wegen Entreißens einer Sache von ihrem Wachstum, ebenso ist man auch hierbei schuldig wegen Entreißens einer Sache von ihrem Wachstum. Abajje sagte: Wer Schwamm Fol. 108 vom Rande eines Eimers losreißt, ist wegen Entreißens einer Sache von ihrem Wachstum schuldig. R. Ošåja wandte ein: Wer aus einem durchlochten Pflanzentopfe pflückt, ist schuldig; wenn aus einem undurchlochten, so ist er frei!? — Da ist es kein natürliches Wachsen, hierbei aber ist es das natürliche Wachsen.

WILD ODER GEFLÜGEL &c. R. Hona sagte: Man darf auf die Haut eines reinen Vogels Tephillin schreiben. R. Joseph sprach: Er lehrt uns damit, daß dieser eine Haut habe[13], und dies wurde ja bereits gelehrt: wer sie verwundet, ist schuldig!? Abajje erwiderte ihm: Er lehrt uns vieles. Wollte man es aus der Mišna entnehmen, so könnte man glauben, dazu nicht, weil sie Löcher[14] hat, so lehrt er uns. So sagen sie im Westen, ein Loch, über das die Tinte hinweggeht[15], gelte nicht als Loch. R. Zera wandte ein:[16]*Mit den Federn*, dies schließt auch die Haut ein. Wieso schließt sie die Schrift ein, wenn du sagst, sie gelte als richtige Haut!? Abajje erwiderte: Sie ist eine richtige Haut, und der Allbarmherzige schließt sie ein. Manche lesen: R. Zera sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: *Mit den Federn*, dies schließt die Haut ein. Allerdings ist ein Schriftvers zur Einschließung nötig, wenn du sagst, sie gelte als Haut, wozu aber ist ein Schriftvers zur Einschließung nötig, wenn du sagst, sie gelte nicht als Haut!? Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt sie nicht als Haut, dennoch ist dies nötig; man könnte nämlich glauben, sie sei [für den Altar] verwerflich, da sie löchrig ist, so lehrt er uns.

Mar, der Sohn Rabinas, fragte R. Naḥman b. Jiçḥaq: Darf man Tephillin auf die Haut eines reinen Fisches schreiben? Dieser erwiderte: Wenn Elijahu kommen wird, so wird er es sagen. — Was heißt: wenn Elijahu kom-

---

eine Art Läuse. 13. Vgl. ob. Anm. 2. 14. Wo die Federn sitzen; sie ist daher zum Schreiben nicht zu gebrauchen. 15. Ohne die Schrift zu beeinträchtigen. 16. Lev.

men wird, so wird er es sagen: wollte man sagen, ob dieser eine Haut hat oder nicht, so sehen wir ja, daß er eine Haut hat; auch haben wir gelernt, die Gräten des Fisches und seine Haut schützen vor Unreinheit im Zelte eines Leichnams[17]!? — Vielmehr: Wenn Elijahu kommen wird, wird er sagen, ob von dieser der Schmutz entfernt wird oder nicht.

Šemuél und Qarna saßen am Ufer des Königsflusses und bemerkten, daß das Wasser hoch stand und trübe war; da sprach Šemuél zu Qarna: Ein großer Mann ist gekommen, der an Leibschmerzen leidet; das Wasser ist daher gestiegen, um ihn zu empfangen[18]; geh, rieche ihn an seinen Krug. Da ging er hin und fand Rabh. Da sprach er zu ihm: Woher, daß man Tephillin nur auf [die Haut] eines reinen Tieres schreiben darf? Dieser erwiderte: Es heißt:[19]*damit die Lehre des Herrn in deinem Munde sei*; nur auf das, was in deinen Mund kommen darf. — Woher, daß das Blut[20]rot sein muß? — Es heißt:[21]*und das Wasser erschien den Moabitern rot wie Blut.* — Woher, daß die Beschneidung an dieser Stelle zu vollziehen ist? — Hierbei[22]heißt es: *seine Vorhaut,* und dort[23] heißt es: *seine Vorhaut,* wie dort eine Sache die Frucht bringt, so auch hier das Glied, das Frucht bringt. — Vielleicht aber das Herz, denn es heißt:[24]*ihr sollt die Vorhaut eueres Herzens beschneiden*!? Oder vielleicht das Ohr, denn es heißt:[25]*ihr Ohr ist mit einer Vorhaut versehen*!? — Man folgere hinsichtlich des vollständigen[26]*seine Vorhaut* vom vollständigen *seine Vorhaut,* nicht aber folgere man hinsichtlich des vollständigen *seine Vorhaut* vom unvollständigen *Vorhaut.* Hierauf fragte ihn jener: Wie heißt du? — Qarna [Horn]. Da sprach er: So möge ihm Horn im Auge[27]wachsen. Endlich brachte ihn Šemuél in sein Haus; er gab ihm Gerstenbrot und Fischspeise zu essen und Met zu trinken, zeigte ihm aber den Abort nicht, damit er den Durchfall[28]bekomme. Da fluchte Rabh und sprach: Wer mir zuleide tut, dem sollen keine Kinder erhalten bleiben. Und so geschah es auch.

Hierüber [streiten auch] Tannaím: Woher, daß die Beschneidung an dieser Stelle zu vollziehen ist? Hier heißt es: *seine Vorhaut,* und dort heißt es: *seine Vorhaut*; wie dort ein Gegenstand, der Frucht bringt, so auch hier das Glied, das Frucht bringt — so R. Jošija. R. Nathan sagt, dies sei garnicht nötig; es heißt:[29]*ein unbeschnittener Mann aber, der*

1,17. [17] Hierüber Kel. Abschn. 10. [18] So nach dem Wortlaute; gezwungen ist die rationellere Übersetzung: das Wasser geht zu hoch, als daß ich (bei meinem vorgerückten Alter) es wagen dürfte, eine Überfahrt zu unternehmen, um ihn zu empfangen. [19] Ex. 13,9. [20] Einer Menstruierenden, um unrein zu sein; cf. Nid. 19a. [21] iiReg. 3,22. [22] Gen. 17,14. [23] Lev. 19,23. [24] Dt. 10,16. [25] Jer. 6,10. [26] Dh. mit dem Possessivpronomen 'seine'. [27] Er merkte, daß er ihm bloß auf den Zahn fühlen wollte. [28] Zur Heilung seiner Leibschmerzen, was jener aber nicht wußte; Š. war Arzt. [29] Gen. 17,14. [30] Cf. Abschn. II, Anm.

seine Vorhaut nicht beschneidet, die Stelle, durch die man zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit unterscheidet.

Die Rabbanan lehrten: Man schreibe die Tephillin auf die Haut eines reinen Tieres, auf die Haut eines reinen Wildes und auf [die Haut] von deren Äsern und Totverletzten; ferner sind sie mit deren Haaren zu umbinden[30] und mit deren Sehnen zu vernähen. Es ist eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha, daß die Tephillin mit deren Haaren zu umbinden und mit deren Sehnen zu vernähen sind. Man darf sie aber nicht auf die Haut eines unreinen Tieres oder auf die eines unreinen Wildes schreiben, und um so weniger auf [die Haut] von deren Äsern und Totverletzten; ferner dürfen sie nicht mit deren Haaren umbunden und mit deren Sehnen vernäht werden.

Ein Boéthusäer fragte R. Jehošuá den Gräupner[31]: Woher, daß man nicht die Tephillin auf die Haut eines unreinen Tieres schreiben darf? — Es heißt: *damit die Lehre des Herrn in deinem Munde sei;* nur auf das, was in deinen Mund kommen darf. — Demnach sollte man sie auch auf [die Haut] von Äsern und Totverletzten nicht schreiben dürfen!? Dieser erwiderte: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Zwei Personen wurden vom König zum Tode verurteilt, einen tötete der König selber, und einen anderen tötete der Spiculator[32]. Wer von ihnen ist der Bevorzugte? Doch wohl derjenige, den der König selbst getötet hat. — Demnach sollte man sie auch essen dürfen!? Dieser erwiderte: Die Tôra sagt: [33]*ihr dürft keinerlei Aas essen,* und du sagst, man sollte sie essen dürfen. Da sprach jener: Vortrefflich.

ii Col.b Man darf am Šabbath keine Salztunke bereiten, wohl aber darf man Salzwasser bereiten und darin sein Brot tunken oder es in eine Speise schütten. R. Jose sprach: Dies ist ja Salztunke, ob viel oder wenig; auf folgende Weise aber ist das Salzwasser erlaubt: man tue in das Wasser oder in das Salz das Öl zuerst hinein.

GEMARA. Wie meint er es? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Er meint es wie folgt: Man darf nicht eine größere Menge Salzwasser bereiten, wohl aber darf man ein wenig Salzwasser bereiten.

R. Jose sprach: Dies ist ja Salztunke, ob viel oder wenig. Sie fragten: Meint R. Jose, beides sei verboten, oder aber, beides sei erlaubt? R. Jehuda erwiderte: Beides erlaubt, da er ja nicht lehrt, R. Jose verbiete es. Rabba sprach zu ihm: Wenn er im Schlußsatze lehrt, auf folgende Weise sei das Salzwasser erlaubt, so ist ja nach R. Jose beides ver-

---

136. [31] Viell. ist גרם ein Ortsname; cf. Raschi zu Er. Fol. 21b sv. [32] So (von Spiculum, Wurfspieß, Pfeil) besser als Speculator. [33] Dt. 14,21. 34. Unter

boten!? Vielmehr, sagte Rabba, daß beides verboten sei. Ebenso sagte R. Johanan, daß beides verboten sei. Desgleichen wird gelehrt: Man darf kein Salzwasser in größerer Menge bereiten, um es über eingelegte Früchte, die in einem Bruchgefäße, zu gießen; wohl aber darf man ein wenig Salzwasser bereiten und sein Brot darin tunken, oder es in eine Speise tun. R. Jose sprach: Sollte denn das eine verboten und das andere erlaubt sein, weil das eine in großer und das andere in kleiner Menge bereitet wird!? Man könnte ja sagen, eine größere Arbeit sei verboten und eine kleinere Arbeit sei erlaubt. Vielmehr ist beides verboten; auf folgende Weise aber ist das Salzwasser erlaubt: man vermische zuerst das Öl mit dem Salze oder das Öl mit dem Wasser, nur darf man nicht zuerst das Wasser mit dem Salze vermischen.

R. Jehuda b. Ḥabiba lehrte: Man darf kein scharfes Salzwasser bereiten. – Was heißt scharfes Salzwasser? Rabba und R. Joseph b. Abba sagen beide: Daß ein Ei darauf herumschwimmt. – Wieviel? Abajje erwiderte: zwei Drittel Salz und ein Drittel Wasser. – Wofür bereitet man solches? R. Abahu erwiderte: Zu Fischlake.

R. Jehuda b. Ḥabiba lehrte: Man darf am Šabbath keinen Rettich und kein Ei salzen. R. Ḥizqija sagte im Namen Abajjes: Ein Rettich ist verboten, ein Ei ist erlaubt. R. Naḥman sprach: Früher pflegte ich den Rettich zu salzen, ich glaubte nämlich, man verschlechtere ihn dadurch, denn Šemuél sagte, beim Rettich sei die Herbheit gut, seitdem ich aber das gehört habe, was Úla, als er herkam, erzählt hat, daß man nämlich im Westen ganze Haufen salze, salze ich ihn nicht mehr, wohl aber tunke ich [einzelne Stücke] ein.

R. Jehuda b. Ḥabiba lehrte: Der Etrog, der Rettich und das Ei würden, wenn sie nicht ihre äußere Schale[34] hätten, niemals aus den Därmen kommen. Als R. Dimi kam, sagte er: Noch nie ist jemand im See von Sedom ertrunken[35]. R. Joseph sagte: Umgekehrt wurde Sedom und verkehrt sind seine Worte: ist etwa ein Mensch nicht ertrunken, ein Balken aber untergegangen!? Da sprach Abajje zu ihm: Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist in diesem noch nie ein Balken untergegangen, der ja in keinem Gewässer der Welt untergeht, aber auch ein Mensch, der in jedem anderen Wasser der Welt ertrinkt, ist im See von Sedom noch nie ertrunken. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wie in folgendem Falle. Rabin ging hinter R. Jirmeja am Ufer des Sees von Sedom einher; da fragte er ihn: Darf man am Šabbath aus diesem Wasser schöpfen[36]. Dieser erwiderte: Es ist erlaubt. – Darf man

---

Schale des Eies versteht er das Weiße. [35] Wegen des starken Salzgehaltes bleibt alles oben schwimmen. [36] Das salzige Wasser wurde als Augenmittel benutzt, u.

[die Augen] schließen und öffnen[37]? Dieser erwiderte: Hierüber habe ich nichts gehört, aber Ähnliches habe ich gehört. R. Zera sagte nämlich, zuweilen im Namen R. Mathnas und zuweilen im Namen Mar Úqabas, beide aber sagten es im Namen des Vaters Šemuéls und Levis; einer sagte, man dürfe nicht Wein in das Auge [als Heilmittel] tun, wohl aber auf das Auge, und der andere sagte, man dürfe nüchternen Speichel nicht einmal auf das Auge tun. Es ist zu beweisen, daß der Vater Šemuéls es ist, welcher sagte, man dürfe nicht Wein in das Auge tun, wohl aber auf das Auge. Šemuél sagte nämlich, man dürfe am Šabbath Brot in Wein weichen und es auf das Auge tun. Dies wird er wohl von seinem Vater gehört haben. — Und auch nach deiner Auffassung? Šemuél sagte ja aber auch, man dürfe nüchternen Speichel nicht einmal auf das Auge tun; von wem hat er dies nach deiner Meinung gehört, etwa von seinem Vater, wo doch eines Levi gelehrt hat!? Vielmehr, hörte er eines von seinem Vater und eines von Levi, und wir wissen nicht, welches von seinem Vater und welches von Levi.

Mar Úqaba sagte im Namen Šemuéls: Man darf am Vorabend des Šabbaths anstandslos eine Augensalbe einweichen und sie am Šabbath auf das Auge tun. Einst stand Bar Levaj vor Mar Úqaba und bemerkte, daß er [das Auge] schloß und öffnete[37], da sprach er zu ihm: So weit hat es Mar Šemuél gewiß nicht erlaubt.

R. Jannaj sandte zu Mar Úqaba: Möge uns der Meister etwas von der Augensalbe Mar Šemuéls schicken. Dieser erwiderte ihm: Schicken will ich sie dir, damit du nicht glaubst, ich sei engherzig, aber folgendes sagte Šemuél: Besser ist ein Tropfen Wasser am Morgen und ein warmes Hände- und Fußbad am Abend, als jede Augensalbe in der Welt. Desgleichen wird gelehrt: R. Mona sagte im Namen R. Jehudas: Besser ist ein Tropfen kaltes Wasser am Morgen und ein Hände- und Fußbad am Abend, als jede Augensalbe in der Welt. Derselbe pflegte zu sagen: Die Hand, die[38] das Auge berührt, möge abgehauen werden; die Hand, die die Nase berührt, möge abgehauen werden; die Hand, die den Mund berührt, möge abgehauen werden; die Hand, die das Ohr berührt, möge abgehauen werden; die Hand, die die Pulsader[39] berührt, möge abgehauen werden; die Hand, die das Glied berührt, möge abgehauen werden; die Hand, die den Anus berührt, möge abgehauen werden; die Hand, die den Fol. 109 Kübel berührt, möge abgehauen werden. Die Hand macht blind; die Hand macht taub; die Hand verursacht Polypen[40]. Es wird gelehrt: R.

---

die Bereitung von Arzneimitteln ist am Š. verboten. [37] Damit das Wasser eindringe. [38] Morgens, ungewaschen. [39] Nach anderer Erklärung Schröpfkopf; etymologisch nicht geklärt. [40] Geschwüre in Nase u. Rachen; nach den Erklärern: übler Nasen- u. Mundgeruch. [41] Die Flätigkeit, die nachts den Hän-

Nathan sagte: Sie[41]ist eigenwillig und besteht darauf, daß man die Hände dreimal wasche. R. Johanan sagte: Stibium entfernt diese Prinzessin[42], hält Tränen zurück, fördert den Haarwuchs der Wimpern. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Stibium entfernt diese Prinzessin, hält Tränen zurück und fördert den Haarwuchs der Wimpern.

Ferner sagte Mar Úqaba im Namen Šemuéls: Ålin[43]ist kein Heilmittel[44]. R. Joseph sagte: Koriander ist kein Heilmittel. R. Šešeth sagte: Gurken sind kein Heilmittel. R. Joseph sagte: Koriander ist sogar mir[45]schädlich. R. Šešeth sagte: Die Rauke ist sogar mir dienlich.

Ferner sagte Mar Úqaba im Namen Šemuéls: Alle Arten von Gurken sind [am Šabbath][46]erlaubt, ausgenommen die Teriza[47].

R. Ḥisda sagte: Einen Braten mit Remoulade zu begießen, ist[48]erlaubt, Eier umzurühren, ist verboten. Die Frau Zeéris machte es für Ḥija b. Aši, und er aß nicht. Da sprach sie zu ihm: Ich machte solches für deinen Meister, und er aß, du aber issest nicht! Zeéri aber vertrat seine Ansicht, denn Zeéri sagte, man dürfe ohne Bedenken am Šabbath klaren Wein und klares Wasser in einen Durchschlag tun. Wenn es nun bei Getränken erlaubt ist, weil man sie auch ohnedem trinkt, so ist es auch bei Speisen erlaubt, weil man sie auch ohnedem ißt.

Mar Úqaba sagte: Wer sich die Hand oder den Fuß gestoßen hat, darf anstandslos [die Wunde] mit Wein auswaschen. Sie fragten: Ist es mit Essig erlaubt? Da sprach R. Hillel zu R. Aši: Als wir bei R. Kahana waren, sagten wir, mit Essig nicht. Raba sagte: Für die Leute in Maḥoza, die verweichlicht sind, ist auch Wein[49]ein Heilmittel. Einst kam Rabina zu R. Aši und traf ihn, da ein Esel ihn auf den Fuß getreten hatte, die Wunde mit Essig auswaschen. Da sprach er zu ihm: Hält der Meister nichts von dem, was R. Hillel gesagt hat: mit Essig nicht? Dieser erwiderte: Anders ist es bei der Rückenseite der Hand[50]und des Fußes. Manche erzählen, er traf ihn, [die Wunde] mit Wein auswaschen, und sprach zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was Raba gesagt hat, daß für die Leute in Maḥoza, die verweichlicht sind, auch Wein als Heilmittel gelte, und der Meister ist ja ebenfalls verweichlicht!? Und dieser erwiderte: Anders ist es bei der Rückenseite der Hand und des Fußes. R. Ada b. Mathna sagte nämlich im Namen Rabhs: [Eine Wunde] auf der

---

den anhaftet. [42] Bezieht sich wohl auf die Unflätigkeit u. nicht (wie manche falsch erklären) auf die Augenkrankheit. [43] Nach Raschi Name einer Krautart; viell. aber Plur. von עלה Blatt. [44] Gegen Augenleiden. [45] RŠ. und RJ. waren blind. [46] Nach Raschi, zum Genusse, nach R. Ḥananél, auf das Auge zu legen, da sie nicht als Heilmittel betrachtet werden. [47] Eine Gurkenart, die nur als Heilmittel gegessen wird. [48] Auch wenn der Braten heiß ist u. sie dadurch gewärmt wird. [49] Der nicht so scharf wie Essig ist. [50] Die Wunde ist gefähr-

Rückenseite der Hand oder des Fußes gleicht der Wunde eines Erschlagenen, derentwegen man den Šabbath entweihe.

Die Rabbanan lehrten: Man darf [am Šabbath] in den Seen von Geder, Ḥamtan, Asja und Ṭiberjas baden, nicht aber im großen Meere, noch in Einweichwasser[51], noch in dem See von Sedom. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf in den Seen von Ṭiberjas und im großen Meere baden, nicht aber in Einweichwasser und in dem See von Sedom. Das ist ja ein Widerspruch hinsichtlich des großen Meeres!? R. Joḥanan erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Meír, und das andere nach R. Jehuda. Wir haben nämlich gelernt: Alle Seen gelten als Ansammlungswasser[52], denn es heißt: [53]*und die Ansammlungen von Wassern nannte er Seen* – so R. Meír. R. Jehuda sagt, nur das große Meer gelte als Ansammlungswasser; [der Schriftvers] spricht nur deshalb von Seen, weil in diesem viele Seen sind. R. Jose sagt, alle Meere sind als fließendes Wasser reinigend, jedoch untauglich für Flußbehaftete, Aussätzige und zur Heiligung des Entsündigungswassers[54]. R. Naḥ- Col.b man b. Jiçḥaq wandte ein: Vielleicht streiten die Rabbanan nur hinsichtlich der Unreinheit und der Reinheit, woher, daß sie auch hinsichtlich des Šabbaths streiten!? Vielmehr, sagte R. Naḥman b. Jiçḥaq, das ist kein Widerspruch; das eine, wenn man [im Wasser] verweilt, und das andere, wenn man darin nicht verweilt[55]. – Du hast also die letztere Lehre auf den Fall bezogen, wenn man darin nicht verweilt, und wenn man darin nicht verweilt, ist es ja auch in Einweichwasser erlaubt!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf in den Seen von Ṭiberjas, in Einweichwasser und in dem See von Sedom baden, selbst wenn man Grinde am Kopfe hat. Dies gilt nur von dem Falle, wenn man [im Wasser] nicht verweilt, wenn man aber darin verweilt, so ist es verboten. – Vielmehr, hinsichtlich des großen Meeres besteht kein Widerspruch, denn das eine gilt von gutem Wasser, und das andere gilt von schlechtem[55] Wasser, und hinsichtlich des Einweichwassers besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Falle, wenn man [im Wasser] verweilt, das andere, wenn man darin nicht verweilt.

iii MAN DARF AM ŠABBATH KEINEN GRIECHISCHEN YSOP ESSEN, WEIL ER KEINE SPEISE FÜR GESUNDE IST, WOHL ABER DARF MAN JOÉZER ESSEN UND HIRTENBLÜTE[56] TRINKEN. ALLE SPEISEN DARF MAN AUCH ALS HEILMITTEL ES-

---

lich. [51] Worin man Flachs udgl. eingeweicht; in solchem Wasser badet man nur zu Heilzwecken. [52] מקוה *Wasseransammlung*, als Gegens. zu מעין *Wasserquelle*. In manchen Fällen ist durchaus Quellwasser erforderlich, in anderen hingegen Ansammlungswasser. [53] Gen. 1,10. [54] Cf. Num. 19,9. In den genannten Fällen ist durchaus Quellwasser erforderlich. [55] Im 1. Falle ist es verboten, da es ersichtlich ist, daß es zu Heilzwecken erfolgt. [56] So nach der wahrscheinlicheren Les-

SEN, EBENSO ALLE GETRÄNKE TRINKEN, AUSGENOMMEN PALMENWASSER UND DEN STERILITÄTSTRANK, WEIL SIE GEGEN GELBSUCHT WIRKEN, JEDOCH DARF MAN PALMENWASSER AUS DURST TRINKEN UND SICH MIT STERILITÄTSÖL SCHMIEREN, WENN NICHT ZU HEILZWECKEN.

GEMARA. R. Joseph sagte: Unter Ysop ist Abrota[57] der Stauden, unter griechischem Ysop ist Abrota[57] der Sträucher gemeint. Úla erklärte: Weißes Marva[58]. Einst kam Úla zu R. Šemuél b. Jehuda, und man setzte ihm weißes Marva vor; da sprach er: Das ist der Ysop, von dem in der Tora gesprochen wird. R. Papi erklärte: Šamšaq[59]. R. Jirmeja aus Diphte sprach: Die Erklärung R. Papis ist einleuchtend, denn wir haben gelernt: Beim Gebote vom Ysop ist es erforderlich, daß er drei Strünke mit je drei Stengeln haben muß, und dies trifft beim Šamšaq zu. – Wozu ißt man ihn? – Gegen Askariden. – Womit ißt man ihn? – Mit sieben schwarzen Datteln. – Wovon kommen sie? – Vom Gerstenmehl, das älter als vierzig Tage ist.

WOHL ABER DARF MAN JOÉZER ESSEN. Was ist Joézer? – Polei. – Wozu ißt man ihn? – Gegen Leberwürmer[60]. – Womit ißt man ihn? – Mit sieben weißen Datteln. – Wovon kommen sie? – Wenn man nüchtern gebratenes Fleisch und Wasser genießt, wenn man nüchtern fettes Fleisch genießt, wenn man nüchtern Ochsenfleisch genießt, wenn man nüchtern Nüsse genießt, und wenn man nüchtern die Stiele des Bockshornklees genießt und darauf Wasser trinkt. Wenn nicht dies, so schlucke man weiße Kresse. Wenn nicht dies, so faste man, dann hole man fettes Fleisch, brate es auf Kohlen, sauge ein Stück aus und trinke darauf Essig. Manche sagen: Keinen Essig, weil dieser der Leber schädlich ist. Wenn nicht dies, so hole man Dornborke, die man von oben nach unten geschält hat, nicht aber von unten nach oben, denn [die Würmer] könnten dann durch seinen Mund abgehen, und koche sie gegen Abend[61] in Met; am folgenden Tage verstopfe man sich die Öffnungen und trinke dies. Verrichtet man darauf seine Notdurft, so tue man dies auf die ästige Stelle einer Palme.

UND HIRTENBLÜTE TRINKEN. Was ist Hirtenblüte? – Ḥomaṭria. – Was ist Ḥomaṭria? – Ein einzelner Stamm. – Wogegen gebraucht man ihn? – Wenn man offenstehendes Wasser getrunken[62] hat. Wenn nicht dies, so hole man fünf Lilien und fünf Becher Met, die man zusammen bis auf das Maß eines Anpaq[63] einkoche, und trinke dies. Die Mutter des R. Aḥadboj b. Ami kochte für einen Mann eine Lilie mit einem Becher Met und

---

art der Mišna separata. [57] Wahrscheinl. Artemisia abrotanum *L.* [58] Viell. Marum verum *L.* [59] Origanum majorana *L.* [60] Nach Árukh: Gelbsucht. [61] Kann auch heißen: bei einem Nachbar. [62] Cf. Ter. VIII,4. [63] Flüssigkeitsgab es ihm zu trinken; hierauf heizte sie den Ofen, entfernte die Kohlen, legte einen Backstein unter und setzte ihn darauf, und [das Gift] ging ihm wie ein Gemüseblatt ab. R. Ivja sagte: [Man trinke] ein Viertellog Milch von einer weißen Ziege. R. Hona b. Jehuda sagte: Man hole einen süßen Etrog, den man aushöhle und mit Honig fülle, alsdann lege man ihn auf glühende Kohlen und esse ihn. R. Ḥanina sagte: [Man trinke] vierzigtägigen Urin; eine Barzina[64]gegen [den Stich] einer Hornisse, ein Viertellog gegen [den Stich] eines Skorpions, die Hälfte eines Viertellog, wenn man offenstehendes Wasser getrunken hat, ein Ribâ[65]hilft sogar gegen Zauberei.

R. Joḥanan sagte: Inogaron[66], Koloquintenbrühe und Therjak helfen sowohl gegen offenstehendes Wasser, als auch gegen Zauberei. Wer eine Schlange verschluckt hat, esse Hopfen mit Salz und laufe drei Mil. R. Šimi b. Aši sah, wie ein Mann eine Schlange verschluckte, da verstellte er sich als Reiter, gab ihm Hopfen und Salz zu essen und ließ ihn in seiner Gegenwart drei Mil laufen; hierauf ging sie ihm stückweise ab. Manche erzählen: R. Šimi b. Aši verschluckte einst eine Schlange, da kam Elijahu, der sich als Reiter verstellt hatte, und gab ihm Hopfen mit Salz zu essen und ließ ihn in seiner Gegenwart drei Mil laufen; hierauf ging sie ihm stückweise ab. Wenn einen eine Schlange gebissen hat, so hole er das Embryo einer weißen Eselin, zerteile es und lege es auf die Wunde; dies aber nur dann, wenn sie nicht als totverletzt befunden wird. Einst
Fol. 110 biß einen Beamten in Pumbeditha eine Schlange; da tötete man für ihn alle dreizehn Eselinnen, die in Pumbeditha waren, und sie wurden alle als totverletzt befunden. Als man für ihn eine holen wollte, die in der Nähe von Pumbeditha noch zu haben war, fraß sie währenddessen ein Löwe. Da sprach Abajje zu ihnen: Wahrscheinlich hat ihn die Schlange der Rabbanan[67]gebissen, wogegen es keine Mittel gibt, wie es heißt: [68]*wer den Zaun durchbricht, den beißt die Schlange.* Diese erwiderten: Jawohl, Meister; als Rabh starb, ordnete R. Jiçḥaq b. Bisna an, daß niemand zu einer Hochzeit Myrten, Palmenzweige oder ein Tamburin bringe, dieser aber brachte Myrten, Palmenzweige und ein Tamburin zu einer Hochzeit, und darauf biß ihn die Schlange. Und der Mann starb.

Wenn einen eine Schlange umringelt, so steige er ins Wasser, halte einen Korb über seinem Kopfe, und entferne ihn allmählich, und wenn sie sich ganz auf diesem befindet, werfe er ihn ins Wasser, steige hinauf und gehe fort. Wenn eine Schlange einen verfolgt, so reite er, wenn je-

---

maß (od. Trinkgefäß) von 1 Viertellog Inhalt; cf. Bb. Fol. 58b. [64] Flüssigkeitsmaß, $1/32$ Log. [65] Das bibl. Log. [66] Eine Art Brühe od. Sauce; cf. Ber. Fol. 36a. [67] Wer eine Anordnung der Rabbanan übertritt, wird von einer Schlange gebissen. [68] Ecc. 10,8. [69] Damit die Schlange seine Spuren verliere. [70] Wörtl.

mand bei ihm ist, vier Ellen auf diesem[69], wenn aber nicht, so springe er über einen Graben, oder überschreite einen Fluß. Nachts stelle er sein Bett auf vier Fässer und schlafe unter freiem Himmel[70]. Alsdann binde er vier Katzen an die vier Füße des Bettes und lege Holzspäne daneben, damit sie, wenn sie das Geräusch hören, sie auffressen. Wenn einem eine Schlange nachläuft, so laufe er in Sand[71]. Wenn eine Frau eine Schlange bemerkt, und nicht weiß, ob diese auf sie ein Auge geworfen hat oder nicht, so nehme sie ihre Kleider ab und werfe sie vor diese; wickelt sie sich in diese, so hat sie auf sie ein Auge geworfen, wenn aber nicht, so hat sie kein Auge auf sie geworfen. Welches Mittel gibt es dagegen? – Sie übe in ihrer Gegenwart den Beischlaf[72] aus. Manche sagen, dadurch wird ihre Leidenschaft um so mehr gesteigert; vielmehr nehme sie etwas von ihrem Haare und ihren Nägeln, werfe es vor sie hin und spreche: Ich bin eine Menstruierende. Wenn eine Schlange in den Leib einer Frau gekommen ist, so setze man sie mit auseinandergespreizten Beinen auf zwei Fässer; darauf hole man fettes, auf Kohlen gebratenes Fleisch, einen Korb mit Kresse und wohlriechenden Wein, mische dies alles zusammen und setze es unter sie. Alsdann warte man mit einer Zange in der Hand, und wenn sie den Duft riecht und hervorkommt, fasse man sie und verbrenne sie im Feuer, denn sonst kommt sie wieder hinein.

ALLE SPEISEN &c. Was schließen [die Worte] alle Speisen ein? – Sie schließen noch Milz [als Heilmittel] für die Zähne und Lauch für die Därme[73] ein. – Was schließen [die Worte] alle Getränke ein? – Sie schließen Kapernsaft mit Essig ein. Rabina sprach zu Raba: Ist es erlaubt, Urin am Šabbath zu trinken? Dieser erwiderte: Es wird ja gelehrt: alle Getränke trinken; Urin trinkt man ja nicht.

AUSGENOMMEN PALMENWASSER. Es wird gelehrt: Ausgenommen Bohrwasser[74]. Einer liest Bohrwasser, weil es die Galle durchbohrt, und einer liest Palmenwasser, weil es aus zwei Palmen quillt. – Welches Bewenden hat es mit dem Palmenwasser? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Im Westen gibt es zwei Palmen, zwischen denen eine Wasserquelle liegt; der erste Becher [dieses Wassers] löst [den Kot] auf, der zweite verursacht Durchfall, der dritte geht so [klar] heraus, wie er hereingekommen ist. Ǘla sagte: Ich habe babylonischen Met getrunken, der noch wirksamer ist, als dieses. Jedoch nur dann, wenn man ihn seit vierzig Tagen nicht getrunken hat. R. Joseph erklärte: [Bohrwasser ist] das ägyptische Bier; [dies enthält] ein Drittel Gerste, ein Drittel Safflor und

---

unter Sternen; damit die Schlange sich nicht vom Dache aus auf ihn stürze. 71. Wo die Schlange sich nicht schnell bewegen kann. 72. Nach den Erklärungen, um bei ihr Abscheu zu erregen. 73. Obgleich es offenbar ist, daß man sie als Heilmittel genießt, da sie auch schädlich sind. 74. Im Texte besteht der Unterschied in einem ein Drittel Salz. R. Papa sagte: Ein Drittel Weizen, ein Drittel Safflor und ein Drittel Salz und Kümmel. Als Merkmal diene dir [das Wort] Sisani[75]. Man trinke es zwischen dem Pesaḥ- und dem Wochenfeste; wer an Verstopfung leidet, bei dem wirkt es auflösend, wer an Durchfall leidet, bei dem wirkt es verhärtend.

STERILITÄTSTRANK. Was ist das für ein Sterilitätstrank? R. Joḥanan erwiderte: Man nehme alexandrinisches Gummi im Gewichte eines Zuz, Alaun[76] im Gewichte eines Zuz, Gartensafran im Gewichte eines Zuz und zerreibe sie miteinander. Eine Flußbehaftete nehme diese drei Dinge mit Wein, und sie wird nicht steril. Gegen Gelbsucht nehme man zwei von diesen Dingen mit Met, und man wird davon steril. «Eine Flußbehaftete nehme diese drei Dinge mit Wein, und sie wird nicht steril.» Col.b Wenn nicht dies, so nehme man drei Kapiz persischer Zwiebeln, koche sie mit Wein und gebe es ihr zu trinken, indem man zu ihr spreche: Tue deinem Flusse Einhalt. Wenn nicht dies, so setze man sie auf den Scheideweg und lasse sie einen Becher Wein in der Hand halten; dann komme jemand hinter ihr, erschrecke sie und spreche: Tue deinem Flusse Einhalt. Wenn nicht dies, so hole man eine Handvoll Kümmel, eine Handvoll Safran, eine Handvoll Fönnkraut und koche sie mit Wein. Dann gebe man es ihr zu trinken, indem man zu ihr spreche: Tue deinem Flusse Einhalt. Wenn nicht dies, so hole man sechzig Spunde und weiche sie [im Wasser], indem man zu ihr spreche: Tue deinem Flusse Einhalt. Wenn nicht dies, so hole man Pašiṭna[77], koche es in Wein und rühre es durch, indem man zu ihr spreche: Tue deinem Flusse Einhalt. Wenn nicht dies, so hole man die Harnoga[78] der Romithadistel und verbrenne sie, und [die Asche] tue man im Sommer in einen Leinenlappen und im Winter in einen Baumwolllappen. Wenn nicht dies, so grabe man sieben Grübchen und verbrenne darin eine junge Ranke von einem ungeweihten Weinberge, und lasse sie einen Becher Wein in der Hand halten; dann stehe sie von dem einen auf und setze sich auf ein anderes, und vom anderen auf ein drittes, und jedesmal spreche man zu ihr: Tue deinem Flusse Einhalt. Wenn nicht dies, so hole man feines Mehl, bestreiche ihr damit [den Körper], von der Mitte nach unten, indem man zu ihr spreche: Tue deinem Flusse Einhalt. Wenn nicht dies, so hole man ein Straußenei und verbrenne es, und [die Asche] tue man im Sommer in einen Leinenlappen und im Winter in einen Baumwolllappen. Wenn

---

einzigen Buchstaben des bezügl. Wortes, dessen Lesart wohl unsicher war. [75] Korb, Schale; sowohl im Namen Joseph als auch im Worte Gerste kommt ein S vor, und dieses befindet sich zweimal in Sisani. [76] So nach Raschi. [77] Nach Raschi eine Krautart, die nicht in die Höhe, sondern in die Breite wächst. Wohl etymologisch, aber nicht einmal die Lesart ist sicher. [78] Viell. Eryngium *Tourn.*, nicht dies, so öffne man für sie besonders ein Faß Wein. Wenn nicht dies, so nehme sie eine Gerste, die sich im Mist einer weißen Mauleselin befindet; wenn sie diese einen Tag hält, so hört [der Fluß] zwei Tage auf, wenn sie diese zwei Tage hält, so hört er drei Tage auf, und wenn sie diese drei Tage hält, so hört er für immer auf.

«Gegen Gelbsucht nehme man zwei von diesen Dingen mit Met, und man wird davon steril.» Wenn nicht dies, so hole man den Kopf einer gesalzenen Meerbutte, koche ihn mit Met und trinke ihn. Wenn nicht dies, so hole man Tunke von Heuschrecken, und wenn keine Tunke von Heuschrecken zu haben ist, so hole man Tunke kleiner Vögelchen[79], führe ihn in eine Badestube und reibe ihn damit ein. Ist keine Badestube vorhanden, so lasse man ihn zwischen Ofen und Wand stehen. R. Joḥanan sagte: Will man ihn erwärmen, so reibe[80] man ihn mit seinem Laken. R. Aḥa b. Joseph litt daran; da wandte R. Kahana dies bei ihm an, und er genas. Wenn nicht dies, so hole man drei Kapiz persischer Datteln, drei Kapiz überlaufendes Wachs [vom Bienenkorbe] und drei Kapiz purpurrote Aloë; dies koche man mit Met und trinke es. Wenn nicht dies, so hole man das Füllen eines Esels, und nachdem man [dem Kranken] die Mitte des Kopfes ausrasiert hat, zapfe man [dem Füllen] Blut von der Schläfe ab und tue es ihm auf den Kopf. Man achte aber darauf, daß ihm nichts davon in die Augen komme, denn er könnte erblinden. Wenn nicht dies, so hole man den in Pökel eingelegten Kopf eines Ziegenbockes, koche ihn in Met und trinke ihn. Wenn nicht dies, so hole man ein geflecktes Schwein[81], zerteile es und lege es auf das Herz. Wenn nicht dies, so hole man Porree aus der Mitte eines Beetes. Einst sprach ein Araber, der daran litt, zu einem Gärtner: Nimm mein Gewand und hole mir ein Beet Porree. Nachdem dieser es ihm gegeben, und er es gegessen hatte, sprach er zu ihm: Borge mir dein Gewand, damit ich darin ein wenig schlafe. Darauf hüllte er sich darein und schlief. Als er aufstand, war er so sehr durchwärmt, daß [das Gewand] stückweise von ihm fiel.

«Gegen Gelbsucht nehme man zwei von diesen Dingen mit Met, und man wird davon steril.» – Ist dies denn erlaubt, es wird ja gelehrt: Woher, daß die Kastration an einem Menschen verboten ist? Es heißt:[82]*ihr sollt dies in euerem Lande nicht tun*; ihr dürft dies an euch selbst nicht tun – so R. Ḥanina!? – Dies nur, wo man dies direkt beabsichtigt, hierbei aber kommt es von selbst. So sagte auch R. Joḥanan: Wenn man einen Hahn kastrieren will, so nehme man ihm den Kamm ab, und er wird von selbst kastriert. – Aber R. Aši sagte ja, daß man ihm dadurch nur seinen

Mannstreu. [79] Raschi: eine Art kleiner Vögel; wörtl. der Pickenden oder Nagenden. [80] Nach Raschi, wickle. [81] Nach anderen, höckriges.

Hochmut[83] nimmt!? — Vielmehr dies gilt von einem Kastraten. — Aber R. Ḥija b. Abba sagte ja im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß Fol. 111 man schuldig sei, wenn man die gesäuerte [Opfergabe] säuert, denn es heißt einmal: [84]*sie darf nicht aus Gesäuertem gebacken werden,* und wiederum: [85]*sie darf nicht aus Gesäuertem bereitet werden.* Daß man ferner schuldig sei, wenn man ein Kastriertes abermals kastriert, denn es heißt: [86]*auch ein solches, dem die Hoden zerquetscht, zerschlagen, abgerissen oder durchgeschnitten sind;* und da man, wenn man schuldig ist, wenn durchgeschnitten, erst recht schuldig ist, wenn ganz abgerissen, so lehrt dies vielmehr, daß man schuldig ist, wenn man nach dem Durchreißen ganz abreißt!? Wolltest du sagen, dies gelte von einem Greise, so sagte ja R. Joḥanan: Diese [Mittel] gaben mir meine Jugend[87] wieder!? — Vielmehr, dies gilt von einer Frau[88]. — Wie ist dies aber nach R. Joḥanan b. Beroqa zu erklären, welcher sagt, von beiden heiße es: [89]*und Gott segnete sie, indem er sprach: Seid fruchtbar und mehret euch!?* — Dies gilt von einer Greisin oder einer Sterilen.

iv WER ZAHNSCHMERZEN HAT, DARF KEINEN ESSIG DURCH [DIE ZÄHNE] SCHLÜRFEN, WOHL ABER DARF ER WIE GEWÖHNLICH [SPEISEN IN ESSIG] TUNKEN, UND WENN ER DADURCH GESUND WIRD, SO IST NICHTS DABEI. WER LENDENSCHMERZEN HAT, DARF SICH NICHT MIT WEIN UND ESSIG EINREIBEN, WOHL ABER DARF ER SICH MIT ÖL SCHMIEREN, NUR NICHT MIT ROSENÖL. FÜRSTENKINDER DÜRFEN SICH EINE WUNDE MIT ROSENÖL BESTREICHEN, DENN DIESE PFLEGEN SICH DAMIT AUCH AM WOCHENTAGE ZU SCHMIEREN. R. ŠIMÓN SAGT, ALLE JISRAÉLITEN SEIEN FÜRSTENKINDER.

GEMARA. Der hohe R. Aḥa, das ist R. Aḥa b. Papa, wies R. Abahu auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, wer Zahnschmerzen hat, dürfe durch [die Zähne] keinen Essig schlürfen, wonach Essig gut für die Zähne ist, und dem widersprechend heißt es: [90]*wie Essig für die Zähne und Rauch für die Augen!?* — Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von Kahmessig, das andere gilt von gegorenem Essig. Wenn du aber willst, sage ich: beide gelten von gegorenem Essig, jedoch gilt das eine von dem Falle, wenn man eine Wunde hat, und das andere von dem Falle, wenn man keine Wunde hat; hat man eine Wunde, so heilt er, hat man keine Wunde, so ist er schädlich.

DARF KEINEN ESSIG DURCH [DIE ZÄHNE] SCHLÜRFEN. Es wird ja aber gelehrt, man dürfe nicht schlürfen und ausspeien, wohl aber dürfe man

---

[82] Lev. 22,24. [83] Er wird traurig und übt die Begattung nicht aus, jedoch wird er dadurch nicht kastriert. [84] Lev. 6,10. [85] Ib. 2,11. [86] Ib. 22,24. [87] Cf. Git. Fol. 70a; auch ein Greis kann wieder zeugungsfähig werden. [88] Die der Fortpflanzungspflicht nicht unterworfen ist. [89] Gen. 1,22. [90] Pr. 10,26. [91] Vor

schlürfen und herunterschlucken!? Abajje erwiderte: Unsere Mišna spricht eben von dem Falle, wenn man ihn schlürft und ausspeit. Raba erwiderte: Du kannst sogar sagen, wenn man ihn schlürft und herunterschluckt, nur gilt das eine vor dem Eintunken, das andere aber nach dem Eintunken[91]. – Man sollte aber sagen, da es vor dem Eintunken erlaubt ist, sei es auch nach dem Eintunken erlaubt!? Wir wissen nämlich von Raba, daß er der Ansicht ist, man wende [die Begründung] ‘da’ an. Raba sagte nämlich: Es gibt nichts, was am Šabbath erlaubt und am Versöhnungstage verboten ist; da es am Šabbath erlaubt ist, so ist es auch am Versöhnungstage erlaubt. – Raba ist von jener [Erklärung] abgekommen. – Woher, daß er von jener abgekommen ist, vielleicht ist er von dieser [Lehre] abgekommen!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: alle, die ein Reinigungsbad nehmen müssen, baden wie gewöhnlich, sowohl am neunten Ab, als auch am Versöhnungstage.

Wer Lendenschmerzen hat &c. R. Abba b. Zabhda sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Šimón. – Demnach ist Rabh der Ansicht R. Šimóns; dem widersprechend sagte ja R. Šimi b. Ḥija im Namen Rabhs, es sei verboten, am Feste einen Pfropfen[92] in das Faß zu stecken!? – In Col.b diesem Falle pflichtet auch R. Šimón bei, denn Abajje und Raba sagen beide, R. Šimón pflichte bei in [einem Falle gleich] dem Kopfabschlagen, ohne zu töten[93]. – R. Ḥija b. Aši sagte ja aber im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jehuda, und R. Ḥanan b. Ami im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimón, und R. Ḥija b. Abin lehrte es ohne Nennung von Traditoren: Rabh sagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, und Šemuél sagt, die Halakha sei wie R. Šimón!? Vielmehr, sagte Raba, ich und der Löwe unter den Genossen, das ist R. Ḥija b. Abin, erklärten dies: [Rabh sagte,] die Halakha sei wie R. Šimón, jedoch nicht wegen seines Grundes. – Was heißt, die Halakha sei wie R. Šimón, jedoch nicht wegen seines Grundes: wollte man sagen, die Halakha sei wie R. Šimón, daß es erlaubt ist, jedoch nicht wegen seines Grundes, denn R. Šimón ist der Ansicht, daß [das Rosenöl] heilend wirke, während Rabh der Ansicht ist, es wirke nicht heilend, so kann ja Rabh nicht der Ansicht sein, es wirke nicht heilend, wo doch gelehrt wird, Fürstenkinder dürfen sich eine Wunde mit Rosenöl bestreichen, doch wohl, weil es heilend wirkt!? – Vielmehr, die Halakha ist wie R. Šimón, daß es erlaubt ist, jedoch nicht wegen seines Grundes, denn R. Šimón ist der Ansicht, es sei auch da erlaubt, wo [das Rosenöl] selten ist, Rabh aber ist der Ansicht, nur wo es nicht selten

---

der Mahlzeit, als Vorspeise; im ersteren Falle ist es erlaubt, da man annehmen kann, es gehöre zur Mahlzeit. [92] Aus einem Lappen, weil man dadurch die Flüssigkeit auspreßt. [93] Cf. Abschn. VII, Anm. 88.

ist, wo es aber selten ist, sei es verboten; in der Heimat Rabhs war nämlich das Rosenöl nicht selten.

FÜNFZEHNTER ABSCHNITT

i WEGEN FOLGENDER KNOTEN IST MAN SCHULDIG: WEGEN DES KNOTENS DER KAMELTREIBER UND WEGEN DES KNOTENS DER SCHIFFER; UND WIE MAN WEGEN DES KNÜPFENS SCHULDIG IST, SO IST MAN AUCH WEGEN DES LÖSENS SCHULDIG. R. MEÍR SAGT, WEGEN EINES KNOTENS, DEN MAN MIT EINER HAND LÖSEN KANN, SEI MAN NICHT SCHULDIG.

GEMARA. Welche heißen Knoten der Kameltreiber und Knoten der Schiffer: wollte man sagen, der Knoten, den man an die Nasenschlinge[1], beziehungsweise der Knoten, den man an die Mastöse macht, so sind diese ja keine bestehenbleibende Knoten[2]!? – Vielmehr, der Knoten der Nasenschlinge selber, beziehungsweise der Knoten der Mastöse selber.

R. MEÍR SAGT, WEGEN EINES KNOTENS &C. R. Aḥadboj, der Bruder des Mar Aḥa, fragte: Wie ist es nach R. Meír, wenn man eine Schleife macht: ist der Grund R. Meírs, weil man [den Knoten] mit einer Hand lösen kann, und auch diese kann man mit einer Hand lösen, oder ist der Grund R. Meírs, weil er nicht fest ist, diese aber ist wohl fest? – Dies bleibt unentschieden.

ii,1 ES GIBT KNOTEN, WEGEN WELCHER MAN NICHT SCHULDIG IST, WIE WEGEN DER KNOTEN DER KAMELTREIBER UND WEGEN DER KNOTEN DER SCHIFFER. EINE FRAU DARF DEN VERSCHLUSS IHRES HEMDES UND DIE BÄNDCHEN DER HAUBE UND DES LEIBGURTES ZUSAMMENKNOTEN, DESGLEICHEN DIE RIEMEN DES SCHUHS, DER SANDALE, DES WEIN- ODER ÖLSCHLAUCHES UND DES FLEISCHTOPFES. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, MAN DÜRFE VOR EINEM VIEH [EINEN STRICK] FESTBINDEN, DAMIT ES NICHT HINAUSGEHE.

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, es gebe Knoten, wegen welcher man nicht schuldig ist, wie wegen der Knoten der Kameltreiber und wegen der Knoten der Schiffer, wonach man wegen dieser nicht schuldig ist, wohl aber sind sie verboten, weiter aber lehrt er, eine Frau dürfe den Verschluß ihres Hemdes zusammenknoten, auch von vornherein!? – Er meint es, wie folgt: es gibt Knoten, wegen welcher man nicht schuldig ist, wie wegen der Knoten der Kameltreiber und wegen der Knoten der Schiffer, nämlich ein Knoten, den man an die Nasenschlinge, beziehungsweise ein Knoten, den man an die Mastöse Fol. 112 macht; wegen dieser ist man nicht schuldig, wohl aber sind sie verboten; jedoch gibt es andere, die von vornherein erlaubt sind, nämlich die Knoten am Verschlusse des Hemdes. – Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn es zwei Verschlüsse hat; man könnte glauben, der eine ist ja entbehrlich, so lehrt er uns.

---

[1] Die durch die Nase des Kamels gezogen wird und dauernd an dieser verbleibt; an diese Schlinge wird ein Seil gebunden, woran es geführt wird. [2] Das Leitseil, bezw. das Schiffstau wird jedesmal, wenn nötig, an- und abgebunden.

DIE BÄNDCHEN DER HAUBE. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn sie weit genug ist; man könnte glauben, man kann sie ja auch so abnehmen, so lehrt er es uns, weil eine Frau ihr Haar schont und [den Knoten] auflöst.

DIE RIEMEN DES SCHUHS, DER SANDALE. Es wird gelehrt: Wer die Riemen des Schuhs und der Sandale auflöst, ist, wie das Eine lehrt, ein Sündopfer schuldig, und wie ein Anderes lehrt, frei, jedoch ist dies von vornherein verboten, und wie ein Drittes lehrt, ist dies von vornherein erlaubt. Hier besteht also ein Widerspruch, sowohl bezüglich des Schuhs, als auch bezüglich der Sandale!? – Bezüglich des Schuhs besteht kein Widerspruch. Die Lehre, man sei ein Sündopfer schuldig, gilt von einem Schusterknoten; [die Lehre] man sei frei, jedoch sei es von vornherein verboten, gilt von den Gelehrten[3], und die Lehre, es sei von vornherein erlaubt, gilt von den Einwohnern von Maḥoza[4]. Bezüglich der Sandale besteht ebenfalls kein Widerspruch. Die Lehre, man sei ein Sündopfer schuldig, gilt von den Sandalen der Araber, an welchen die Schuster den Knoten machen; [die Lehre], man sei frei, jedoch sei es von vornherein verboten, gilt von einem Knoten, den sie selber machen; [die Lehre], es sei von vornherein erlaubt, gilt von einer Sandale, die zwei Personen abwechselnd[5] tragen. So ereignete es sich bei R. Jehuda. R. Jehuda, der Bruder Sala des Frommen, hatte ein Paar Sandalen, die zuweilen er und zuweilen sein Sohn trug. Einst trat er vor Abajje und fragte ihn: Wie ist es damit? Dieser erwiderte: Man ist dieserhalb ein Sündopfer schuldig. Da sprach jener: Mir ist es sogar fraglich, ob nicht schuldig und von vornherein verboten, und du sagst, man sei ein Sündopfer schuldig!? – Aus welchem Grunde? Jener erwiderte: Weil sie auch am Wochentage zuweilen von mir und zuweilen von meinem Sohne benutzt werden. Darauf sprach dieser: Wenn dem so ist, so ist es auch von vornherein erlaubt.

Einst ging R. Jirmeja hinter R. Abahu in einem Neutralgebiete, und ihm platzte der Riemen seiner Sandale. Da sprach er: Was mache ich nun? Dieser erwiderte: Nimm feuchten Bast, der als Viehfutter verwendbar ist, und binde sie damit fest. Einst stand Abajje vor R. Joseph, und ihm platzte ein Riemen [der Sandale]. Da sprach er: Was mache ich nun? Dieser erwiderte: Laß sie liegen. – Womit ist es hierbei anders, als bei R. Jirmeja? – Dort waren sie nicht in Sicherheit, hier aber[6] sind sie in Sicherheit. – Sie ist ja aber noch ein Kleidungsstück, da man die rechte am linken [Fuße[7] tragen] kann!? Dieser erwiderte: Da R. Joḥanan [die Barajtha] nach R. Jehuda erklärt hat, so ist anzunehmen, daß die Halakha wie R. Jehuda ist. – Welches Bewenden hat es damit? – Es wird gelehrt: Wenn an einer Sandale ein Öhr oder eine Öse abgeplatzt ist oder der größere Teil der Sohle fehlt, so ist sie noch verunreinigungsfähig; wenn beide Öhre oder beide Ösen oder die ganze Sohle fehlt, so ist sie nicht mehr verunreinigungsfähig. R. Jehuda sagt: Ist die innere [Öse] abgeplatzt, so ist sie verunreinigungsfähig, wenn die äußere, so ist sie nicht mehr verunreinigungsfähig. Hierzu sagte Úla, und wie manche sagen, Rabba b. Bar Ḥana, im Namen R. Joḥanans: Wie sie darüber hinsichtlich der Unreinheit streiten, so streiten sie auch hinsichtlich des Šabbaths[8], nicht aber hinsichtlich der Ḥaliça. Dagegen wandten wir ein: Wen[9] meint er damit: wenn die Rabbanan, daß sie nämlich, wie sie hinsichtlich der Unreinheit als Kleidungsstück gilt, auch hinsichtlich des Šabbaths als Kleidungsstück gelte, nicht aber gelte sie hinsichtlich der Ḥaliça als Kleidungsstück, so haben wir ja gelernt, daß, wenn sie[10] die Ḥaliça mit der linken [Sandale] am rechten Fuße vollzogen hat, es gültig sei[11]!? Und wenn R. Jehuda, daß sie nämlich, wie sie hinsichtlich der Unreinheit nicht als Kleidungsstück gilt, auch hinsichtlich des Šabbaths nicht als Kleidungsstück gelte, wohl aber gelte sie hinsichtlich der Ḥaliça als Kleidungsstück, so sagen wir ja nur dann, die Ḥaliça sei gültig, wenn sie es mit der linken [Sandale] am rechten [Fuße] vollzogen hat, wo sie an sich ein Kleidungsstück ist, während sie hierbei an sich kein Kleidungsstück ist, denn R. Jehuda sagt ja, daß wenn die äußere [Öse] abgeplatzt ist, sie nicht mehr verunreinigungsfähig sei, wonach sie kein Kleidungsstück ist!? – Tatsächlich R. Jehuda, und man lese: ebenso hinsichtlich der Ḥaliça. Er lehrt uns folgendes: wir sagen zwar, wenn sie die Ḥaliça mit der linken [Sandale] am rechten [Fuße] vollzogen

---

[3] Die ihre Schuhe nur lose befestigen und daher oft den Knoten dauernd stehen lassen. [4] Die auf ihre Kleidung achten und den Knoten jedesmal beim Anziehen und Ausziehen lösen. [5] Der Knoten bleibt bestimmt nicht bestehen, da jeder ihn

---

für seinen Fuß passend binden muß. [6] Es war im Hofe R. Josephs. [7] Die Sandale verliert nur dann ihre Bedeutung als Kleidungsstück, wenn der äußere Riemen abgeplatzt ist. [8] Wenn sie als Kleidungsstück gilt, darf man sie am Š. fortbewegen, auch ist sie zur Vollziehung der Ḥaliça (cf. Dt. 25,5ff.) geeignet. [9] Daß hinsichtlich der Ḥ. ihm sein Gegner beipflichte. [10] Eine Frau, die die Ḥaliça zu vollziehen hat. [11] Man kann sie auch vertauschen. [12] Da die Öse geplatzt ist.

hat, sei dies gültig, weil sie nämlich an sich ein Kleidungsstück ist, hierbei Col.b aber ist sie an sich kein Kleidungsstück[12]. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei wie die geschlossene Mišna, und eine solche lehrt, daß, wenn an einer Sandale ein Öhr abgeplatzt war, und man es ausgebessert hat, sie noch durch Auftreten verunreinigungsfähig sei, und wenn auch das andere abplatzt, und man es ausbessert, sie nicht mehr verunreinigungsfähig durch Auftreten [eines Flußbehafteten] sei, wohl aber durch seine Berührung; doch wohl ohne Unterschied, ob das innere oder äußere!? – Nein, dies gilt nur vom inneren. – Wozu lehrt er demnach, wenn sie rein ist, falls das äußere abplatzt, daß, wenn auch das andere abplatzt und man es ausbessert, sie nicht mehr durch Auftreten unrein sei, wohl aber durch [des Flußbehafteten] Berührung, er sollte doch bezüglich des einen einen Unterschied machen: dies gilt von dem Falle, wenn das innere abplatzt, wenn aber das äußere, so ist sie rein!? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte: Um die Worte R. Joḥanans nicht zusammenbrechen zu lassen, ist unsere Mišna auf eine Sandale zu beziehen, die vier Öhre und vier Ösen hat. Als Rabin kam, sagte er im Namen des R. Ḥanan b. Abba: Rabh sagte, die Halakha sei, wie R. Jehuda, und R. Joḥanan sagte, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda. – Kann R. Joḥanan denn dies gesagt haben, wenn R. Joḥanan die Barajtha nach R. Jehuda erklärt, so ist ja anzunehmen, daß er der Ansicht R. Jehudas ist!? – Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

Dort haben wir gelernt: Für alle Gefäße des Hausherrn[13] ist die Größe eines Granatapfels festgesetzt[14]. R. Ḥizqija fragte: Wie ist es, wenn es ein eine Olive durchlassendes Loch hatte, und nachdem man es geschlossen hat, [daneben] abermals ein eine Olive durchlassendes Loch bekommen und man auch dies geschlossen hat, so daß man es auf die einen Granatapfel durchlassende Größe ergänzt hat? Darauf sprach R. Joḥanan zu ihm: Meister, du hast uns gelehrt: Wenn an einer Sandale ein Öhr abgeplatzt war und man es ausgebessert hat, so ist sie durch Auftreten verunreinigungsfähig; wenn auch das andere abgeplatzt ist und man es ausgebessert hat, so ist sie durch [des Flußbehafteten] Auftreten nicht verunreinigungsfähig, wohl aber durch dessen Berührung. Wir sprachen zu dir: Wenn die erste [abgeplatzt ist], wohl deshalb, weil noch die andere vorhanden ist, auch beim [Fehlen der] anderen war ja die erste ausgebessert!? Darauf erwidertest du uns: Da haben wir es mit einem neuen Gesichte[15] zu tun. Auch hierbei haben wir es mit einem neuen Gesichte zu tun. Da rief er über ihn: Dieser ist gar kein Mensch[16]! Manche sagen: Dieser da, der ist ein Mann!

---

[13] Als Gegensatz zum Handwerker, der es mit seinen Berufsgefäßen genauer nimmt. [14] Sobald das Loch so groß ist, daß auch ein Granatapfel durchfällt, ist es nicht mehr verwendbar u. daher nicht mehr verunreinigungsfähig. [15] Mit

R. Zera sagte im Namen des Raba b. Zimona: Waren die Früheren Engel, so sind wir Menschen, waren die Früheren Menschen, so sind wir Esel, und zwar nicht Esel wie der des R. Ḥanina b. Dosa[17], oder der des R. Pinḥas b. Jaír[18], sondern ganz gewöhnliche Esel.

Des Wein- oder Ölschlauches. Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn er zwei Mündungen hat; man könnte glauben, die eine mache die andere entbehrlich, so lehrt er uns.

Des Fleischtopfes. Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn er einen Kran hat; man könnte glauben, dies sei entbehrlich, so lehrt er uns.

R. Eliézer b. Jáqob sagt, man &c. festbinden. Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn zwei Stricke vorhanden sind; man könnte glauben,
Fol. 113 der eine mache den anderen entbehrlich, so lehrt er uns. R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: die Halakha ist wie R. Eliézer b. Jáqob. Abajje sprach zu ihm: So ist die Halakha, streitet denn jemand dagegen? Jener entgegnete: Was kommt es darauf an? Dieser erwiderte: Eine Lehre vortragen, nur als Singsang?

ii,2 Man darf einen Eimer mit einem Leibgurte festbinden, nicht aber mit einem Stricke, R. Jehuda erlaubt dies. R. Jehuda sagte eine Regel: Wegen eines Knotens, der nicht bleibend ist, ist man nicht schuldig.

GEMARA. Was für ein Strick, wollte man sagen, ein gewöhnlicher Strick, wieso erlaubt es R. Jehuda, es ist ja ein bleibender Knoten!? — Vielmehr mit einem Weberstricke[19]. — Demnach sind die Rabbanan der Ansicht, es sei bei einem Weberstricke verboten, mit Rücksicht auf einen gewöhnlichen Strick, während R. Jehuda der Ansicht ist, man berücksichtige dies nicht. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn der Strick eines Eimers zerreißt, so darf man ihn nicht mit einem Knoten festbinden, sondern nur mit einer Schleife. R. Jehuda sagt, man befestige ihn mit einer Binde oder einem Gurte, nur mache man keine Schleife[20]. Sowohl R. Jehuda als auch die Rabbanan befinden sich ja im Widerspruche mit sich selbst!? — Die Rabbanan befinden sich nicht im Widerspruche, denn man verwechselt wohl Stricke miteinander, nicht

---

einer ganz anderen Sache; der Gegenstand war bereits für die Verunreinigung unfähig und ist es erst nachher geworden.

[16] Dh. ein höheres Wesen.

[17] Der Esel des RH., der oft vermietet wurde, kam abends nicht eher nach Hause, als bis der Mieter das Mietgeld genau nach Verabredung gezahlt hatte; cf. Tan. Fol. 24a.

[18] Der Esel des RP. aß keine Gerste, von der der Zehnt nicht entrichtet worden war; cf. Hul. Fol. 7a.

[19] Der anderweitige Verwendung hat.

[20] Mit einem

aber eine Schleife mit einem Knoten. R. Jehuda befindet sich ebenfalls nicht im Widerspruche, denn da ist es nicht deshalb verboten, weil man die Schleife mit einem Knoten verwechseln könnte, sondern weil die Schleife selbst als Knoten gilt.

R. Abba sagte im Namen R. Ḥijas im Namen R. Joḥanans: Man darf einen Strick aus seiner Wohnung holen und damit die Kuh an die Krippe binden. Der hohe R. Aḥa, das ist R. Aḥa b. Papa, wandte gegen R. Abba ein: Man darf den Strick an der Krippe an eine Kuh binden, den Strick an der Kuh an eine Krippe binden, nur darf man keinen Strick aus seiner Wohnung holen, und damit die Kuh an die Krippe binden[21]!? – Da handelt es sich um einen gewöhnlichen Strick, hierbei aber um einen Weberstrick.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf Webergeräte am Šabbath fortbewegen. Sie fragten R. Jehuda: Gilt dies auch vom oberen und vom unteren Querbalken [des Webstuhles]? – Ja und nein; er schwankte. Es wird gelehrt: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Man darf Webergeräte am Šabbath fortbewegen, selbst den oberen und den unteren Querbalken, nicht aber die Seitenbalken. Raba sprach zu R. Naḥman: Die Seitenbalken wohl deshalb nicht, weil man dabei Vertiefungen macht, und diese entstehen ja von selber!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand Rüben oder Rettich unter einem Weinstocke versteckt[22] hat, so hat er, falls ein Teil der Blätter unbedeckt bleibt, kein Bedenken zu tragen wegen Mischsaat, wegen des Siebentjahres und wegen der Zehnte, auch darf man sie am Šabbath herausnehmen. – Auf dem Felde wird man nicht veranlaßt, die Vertiefungen zu ebnen, im Hause aber wird man veranlaßt, die Vertiefungen zu ebnen. R. Joḥanan fragte R. Jehuda b. Levaj: Darf man Webergeräte wie den oberen oder den unteren Querbalken am Šabbath fortbewegen? Dieser erwiderte: Man darf sie nicht fortbewegen. – Weshalb? – Weil sie auch sonst nicht umher getragen werden[23].

MAN DARF KLEIDUNGSSTÜCKE ZUSAMMENROLLEN, SELBST VIER- ODER FÜNFMAL; FERNER DARF MAN AM ŠABBATHABEND FÜR DEN ŠABBATH DAS LAGER BETTEN, NICHT ABER AM ŠABBATH FÜR DEN ŠABBATHAUSGANG. R. JIŠMÁÉL SAGT, MAN DÜRFE AM VERSÖHNUNGSTAGE FÜR DEN ŠABBATH KLEIDUNGSSTÜCKE ZUSAMMENROLLEN UND DAS LAGER BETTEN. MAN DARF DAS FETT DES ŠABBATHOPFERS AM VERSÖHNUNGSTAGE DARBRINGEN. R. ÁQIBA SAGT, WEDER DÜRFE DAS DES ŠABBATHS AM VERSÖHNUNGSTAGE, NOCH DAS DES VERSÖHNUNGSTAGES AM ŠABBATH DARGEBRACHT WERDEN. iii

---

Stricke, mit Rücksicht auf einen Knoten. [21] Man könnte den Knoten an dem einen Ende lösen und den anderen stehen lassen. [22] Cf. Abschn. IV, Anmm. 41,42. [23] Zu

GEMARA. In der Schule R. Jannajs sagten sie: Dies wurde nur von einer Person gelehrt, zwei Personen aber dürfen es nicht. Und auch bei einer Person gilt dies nur von neuen [Kleidungsstücken], alte aber nicht. Und auch bei neuen gilt dies nur von weißen, farbige aber nicht. Auch gilt dies nur von dem Falle, wenn man keine [anderen] zum Wechseln hat, nicht aber, wenn man [andere] zum Wechseln hat. Es wird gelehrt: Im Hause R. Gamliéls pflegten sie ihre weißen Kleidungsstücke nicht zusammenzurollen, weil sie [andere] zum Wechseln hatten.

R. Hona sagte: Hat man [andere] zum Wechseln, so wechsele man, wenn aber nicht, so lasse man[24] seine Kleider herabwallen. R. Saphra wandte ein: Dies erscheint ja als Hochmut!? — Da man dies an jedem anderen Tage nicht tut, sondern nur an diesem Tage, so erscheint dies nicht als Hochmut.[25] *Und du ihn ehrst, daß du an ihm deine Wege nicht gehst. Du ihn ehrst,* deine Kleidung am Šabbath gleiche nicht deiner Kleidung am Wochentage. So nannte R. Joḥanan seine Kleider 'meine Würde'. *Daß du an ihm deine Wege nicht gehst,* dein Gang am Šabbath gleiche nicht deinem Gang am Wochentage. *Deinen Geschäften nachzugehen,* nur deine Geschäfte sind verboten, göttliche Angelegenheiten Col.b aber sind erlaubt. *Und Gespräche zu führen,* dein Gespräch am Šabbath gleiche nicht deinem Gespräche am Wochentage. Jedoch ist nur das [geschäftliche] Sprechen verboten, das Denken aber ist erlaubt. — Begreiflich sind all jene Verordnungen, wieso aber gleiche der Gang am Šabbath nicht dem Gang am Wochentage? — Wie R. Hona im Namen Rabhs, und wie andere sagten, R. Abba im Namen R. Honas, gesagt hat: Wenn jemand am Šabbath geht und auf einen Wassergraben stößt, so darf er [hinüberschreiten], falls er den einen Fuß setzen kann, bevor er jenen aufgehoben[26] hat, wenn aber nicht, so ist es verboten. Raba wandte ein: Wie sollte man es denn [anders] machen; macht man einen Umweg, so hat man ja mehr zu gehen, geht man durch diesen hindurch, so könnte man ja, wenn die Kleider naß werden, sie auszudrükken veranlaßt werden!? — Vielmehr, da es nicht anders möglich ist, so ist [das Hinüberspringen] erlaubt. — Vielmehr, wie Rabbi den R. Jišmáél b. R. Jose gefragt hat: Darf man am Šabbath große Schritte machen? Dieser erwiderte: Ist dies denn am Wochentage erlaubt!? Ich sage, ein großer Schritt nimmt ein Fünfhundertstel vom Augenlichte des Menschen. Man erhält es zurück, durch den Weihsegen am Šabbathabend[27].

Rabbi fragte R. Jišmáél b. R. Jose: Darf man am Šabbath Erde[28] es-

---

anderem Gebrauche; sie sind nur zum Weben bestimmt. [24] Zu Ehren des Š.s, weil dies vornehmer aussieht. [25] Jes. 58,13. [26] Dh. nicht zu springen braucht. [27] Wenn man vom Weine trinkt, über den der Segen gesprochen ist. [28] Wahrsen? Dieser erwiderte: Ist dies denn am Wochentage erlaubt? Ich sage, dies ist auch am Wochentage verboten, weil es schädlich ist. R. Ami sagte: Wenn jemand von der Erde Babyloniens ißt, so ist dies ebenso, als äße er vom Leibe seiner Vorfahren. Manche sagen, als äße er Ekel- und Kriechtiere, denn es heißt:[29] *und er vertilgte alles Bestehende &c.* Reš Laqiš sagte: [Babylonien] heißt deshalb Šineár, weil alle bei der Sintflut dorthin gespült[30] wurden. R. Johanan sagte: Es wird deshalb Tiefe genannt, weil alle Toten der Welt da versunken sind. – Aber die Ekel- und Kriechtiere sind ja längst verwest!? – Ich will dir sagen, da [Erde] schädlich ist, so hat man [das Essen] verboten. So aß einst ein Mann eine Erdscholle, mit der er Kresse mitaß, und die Kresse wuchs [in seinem Leibe] bis ans Herz heran, sodaß er starb.

[31]*Wasche und salbe dich und lege deine Kleider an.* R. Eleázar sagte: Das sind die Šabbathkleider.

[32]*Gib dem Weisen, und er wird noch weiser.* R. Eleázar sagte: Darunter sind die Moabiterin Ruth und Šemuél aus Rama zu verstehen. Ruth, denn Naómi sprach zu ihr: *Wasche und salbe dich und lege deine Kleider an, und gehe zur Tenne hinunter.* Jedoch heißt es von ihr:[33] *da ging sie zur Tenne hinunter,* und erst dann: *und sie tat, ganz wie ihre Schwiegermutter sie geheißen hatte*[34]. Šemuél, denn Éli sprach zu ihm: [35]*Lege dich schlafen, und wenn er dich etwa ruft, so sprich: Rede, Herr, dein Knecht hört.* Jedoch heißt es von ihm:[36] *da kam der Herr, stellte sich hin und rief wie die vorigen Male: Šemuél, Šemuél, und Šemuél sprach: Rede, dein Knecht hört*; er sagte aber nicht: Rede, Herr.

[37]*Da ging sie, kam hin und las auf dem Felde hinter &c.* R. Eleázar sagte: Sie ging mehrmals auf und ab, bis sie anständige Leute fand, mit denen sie gehen konnte.

[38]*Da fragte Boáz seinen Diener, der bei den Schnittern gestanden hatte: Wem gehört dieses Mädchen?* War es denn die Art Boáz', nach einem Mädchen zu fragen? R. Eleázar sagte: Er merkte ihr besondere Weisheit an; sie las nämlich nur zwei nebeneinanderliegende Ähren, drei nebeneinanderliegende las sie nicht[39]. In einer Barajtha wird gelehrt: Er merkte ihr besondere Keuschheit an; stehende [Ähren] las sie stehend, liegende las sie hockend[40].

[41]*Halte dich zu meinen Mädchen.* War es denn die Art Boáz', sich Mädchen anzuschließen? R. Eleázar sagte: Als er gesehen hatte, wie

---

scheinl. als Heilmittel. 29. Gen. 7,23. 30. Vom Verbum נער *schütteln, hinwegschütteln, hinwegstoßen.* 31. Rt. 3,3. 32. Pr. 9,9. 33. Rt. 3,6. 34. Um nicht unterwegs durch die Schmückung aufzufallen. 35. iSam. 3,9. 36. Ib. V. 10. 37. Rt. 2,3. 38. Ib. V. 5. 39. Cf. Pea. VI,5. 40. Nicht nach vorn gebückt, damit nicht die Kleider hinten in Unordnung geraten. 41. Rt. 2,8. 42. Ib. 1,14. 43. Ib. 2,14.

[42]*Órpa ihre Schwiegermutter küßte, Ruth sich aber an sie schloß,* sprach er: Dieser kann man sich anschließen.

[43]*Zur Essenszeit aber sagte Boáz zu ihr: Komm hierher.* R. Eleázar sagte: Er deutete ihr an, daß dereinst das Königshaus Davids aus ihr hervorgehen werde, bei dem ebenfalls [das Wort] *hierher* gebraucht wird, wie es heißt:[44]*da kam der König David, setzte sich vor den Herrn und sprach: Wer bin ich, o Gott, mein Herr, und was ist mein Haus, daß du mich bis hierher gebracht hast!?*

[45]*Tunke dein Brot in den Essig.* R. Eleázar sagte: Hieraus, daß der Essig gut ist gegen Hitze. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Er deutete ihr an, daß aus ihr ein Sohn hervorgehen werde, dessen Taten sauer wie Essig sein werden, das ist nämlich Menaše.

[45]*Da setzte sie sich zur Seite der Schnitter.* R. Eleázar sagte: Zur Seite der Schnitter, nicht aber unter die Schnitter. Er deutete ihr auch an, daß das Königreich Davids sich spalten werde.

[45]*Und er legte ihr geröstete Ähren vor, und sie aß.* R. Eleázar sagte: *Sie aß,* in den Tagen Davids; *sie wurde satt,* in den Tagen Šelomos; *sie ließ übrig,* in den Tagen Ḥizqijas. Manche erklären: *Sie aß,* in den Tagen Davids und in den Tagen Šelomos; *sie wurde satt,* in den Tagen Ḥizqijas; *sie ließ übrig,* in den Tagen Rabbis[46]. Der Meister sagte nämlich: Der Stallmeister Rabbis war reicher, als der König Sapor. In einer Barajtha wird gelehrt: *Sie aß,* auf dieser Welt; *sie wurde satt,* in den messianischen Tagen; *sie ließ übrig,* in der zukünftigen Welt.

[47]*Und unter seiner Herrlichkeit wird ein Brand entbrennen, wie Feuerbrand.* R. Joḥanan sagte: *Unter seiner Herrlichkeit,* nicht aber seine Herrlichkeit[48]selbst. R. Joḥanan vertritt hiermit seine Ansicht, denn er nannte seine Kleider 'meine Würde'. R. Eleázar sagte: *Unter seiner Herrlichkeit,* wörtlich, unter seiner Herrlichkeit[49]. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: *Unter seiner Herrlichkeit,* wie bei der Verbrennung der Söhne[50]Ahrons; wie bei diesen nur die Seele verbrannt wurde, während der Körper erhalten blieb, so ist auch hierbei nur die Seele verbrannt worden, während der Körper erhalten blieb.

Fol. 114 R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Woher wissen wir das Umkleiden[51]aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[52]*er ziehe seine Kleider aus und lege andere Kleider an,* und hierzu wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Die Tora lehrt eine Anstandsregel: In den Kleidern, in

---

44. iiSam. 7,18. 45. Rt. 2,14. 46. Rabbi [R. Jehuda der Fürst] stammte aus dem Hause Davids. 47. Jes. 10,16. 48. Die Körper wurden verbrannt, während die Kleider verschont blieben. 49. Der Sinn ist nicht recht klar. Nach den Kommentaren hat hier, wie an anderen Stellen, תחת die Bedeutung: anstelle, statt; statt der Herrlichkeit Brand. 50. Cf. Lev. 10,1ff. 51. Zu Ehren des Š.s oder des Fe-

denen man für seinen Herrn einen Topf gekocht hat, schenke man ihm keinen Becher ein. Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Es ist für einen Schriftgelehrten unschicklich, mit geflickten Schuhen auf die Straße zu gehen. — Aber R. Aḥa b. Ḥanina ging ja so!? R. Aḥa, Sohn des R. Naḥman, erwiderte: Auf denen Flick auf Flick sitzt.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Ein Schriftgelehrter, auf dessen Gewand sich ein Fettfleck befindet, verdient den Tod, denn es heißt:[53]*die mich hassen, wollen den Tod,* und man lese nicht: *die mich hassen,* sondern: *die mich verhaßt machen.* Rabina sagte: Ein Samenfleck[54]. Sie streiten aber nicht; einer spricht vom Oberkleide, und einer spricht vom Unterkleide. Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[55]*gleich wie mein Knecht Ješâja nackt und barfuß einhergegangen ist. Nackt,* in zerrissenen Kleidern; *barfuß,* in geflickten Schuhen.

Dort haben wir gelernt: Ein Fettfleck auf einer Eselsdecke gilt [beim Untertauchen] als Trennung. R. Šimón b. Gamliél sagt, nur in der Größe eines italischen Assar. Auf Kleidern gilt er an einer Seite nicht als Trennung, an beiden Seiten gilt er als Trennung. R. Jehuda sagt im Namen R. Jišmáéls, auch an einer Seite gelte er als Trennung. R. Šimón b. Laqiš fragte R. Ḥanina: Bei einer Eselsdecke an einer Seite oder an beiden Seiten? Dieser erwiderte: Dies habe ich nicht gehört, aber Ähnliches habe ich gehört. Wir haben gelernt: R. Jose sagt, an [Gewändern von] Bauleuten, wenn an einer Seite, und an solchen von Unwissenden, wenn an beiden Seiten. Eine Eselsdecke sollte ja nicht mehr sein, als das Gewand eines Menschen aus dem gemeinen Volke. — Wer sind die Bauleute? R. Joḥanan erwiderte: Das sind die Schriftgelehrten[56], die sich ihr ganzes Leben lang mit dem Ausbau der Welt befassen.

Ferner sagte R. Joḥanan: Wer heißt ein Schriftgelehrter, dem man einen Fund auf das Wiedererkennen hin zurückgebe[57]? Der bedacht ist, sein Gewand auf der rechten Seite zu tragen. Ferner sagte R. Joḥanan: Wer heißt ein Schriftgelehrter, den man zum Verwalter über die Gemeinde einsetze? Den man aus irgendeiner Stelle eine Halakha fragt, und der zu antworten weiß, selbst aus dem Traktate Kalla[58]. Ferner sagte R. Joḥanan: Wer heißt ein Schriftgelehrter, dessen Arbeiten zu verrichten seinen Stadtleuten obliegt? Der seine Angelegenheiten vernachlässigt und sich mit den göttlichen Angelegenheiten befaßt. Dies erstreckt sich aber nur soweit, daß man für sein Brot sorgen muß.

---

stes. [52] Lev. 6,4. [53] Pr. 8,36. [54] Im Texte unterscheiden sich beide Worte durch einen einzigen Buchstaben, wahrscheinlich also eine Variante. [55] Jes. 20,3. [56] Cf. Ber. Abschn. IX, Anm. 427. [57] Ein Fund darf dem Verlierer sonst nur gegen Angabe eines Zeichens ausgehändigt werden; cf. Bm. 21a ff. [58] Apokrypher

«Ferner sagte R. Joḥanan: Wer heißt ein Schriftgelehrter? Den man aus irgendeiner Stelle eine Halakha fragt, und der zu antworten weiß.» In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich der Einsetzung zum Verwalter über die Gemeinde. Ist er in einem Traktate [bewandert], dann in seiner Ortschaft, wenn in der ganzen Lehre, auch zum Schuloberhaupte.

R. Šimôn b. Laqiš sagte: Darunter[59] sind die Olearengewänder[60] zu verstehen, die aus den überseeischen Ländern kommen. – Demnach sind diese weiß. Aber R. Jannaj sagte ja zu seinen Söhnen: Kinder, bestattet mich weder in weißen Gewändern noch in schwarzen Gewändern; nicht in weißen, denn wenn es mir nicht beschieden[61] ist, bin ich wie ein Bräutigam unter Leidtragenden; nicht in schwarzen, denn wenn es mir beschieden ist, bin ich wie ein Leidtragender unter Bräutigamen. Bestattet mich vielmehr in Olearengewändern, die aus den überseeischen Ländern kommen. Hieraus, daß diese rötlich sind!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Oberkleidern und eines gilt von Unterkleidern[62].

R. JIŠMÂÉL SAGT, MAN DÜRFE &C. ZUSAMMENROLLEN. Die Rabbanan lehrten:[63] *Ein Brandopfer für den Šabbath*; dies lehrt, daß man das Fett des Šabbath[opfers] am Versöhnungstage darbringen darf. Man könnte glauben, auch das des Versöhnungstages am Šabbath, so heißt es: *am Šabbath*[64] – so R. Jišmâél. R. Âqiba sagte: *Ein Brandopfer für den Šabbath*; dies lehrt, daß man das Fett des Šabbath[opfers] am Feste darbringen darf. Man könnte glauben, auch am Versöhnungstage, so heißt es: *am Šabbath*. Wenn du nachdenkst, sind nach R. Jišmâél Gelübde- und Spendopfer am Feste darzubringen, und der Schriftvers ist dazu nötig, [die Darbringung des Šabbathopfers] am Versöhnungstage zu erlauben, und nach R. Âqiba Gelübde- und Spendopfer am Feste nicht darzubringen, und der Schriftvers ist dazu nötig, [die Darbringung des Šabbathopfers] am Feste zu erlauben.

Col.b R. Zera sagte: Als ich in Babylonien war, dachte ich, die Lehre, daß, wenn der Versöhnungstag auf einen Šabbathvorabend fiel, man die Posaunenstöße[65] nicht blies, und wenn auf einen Šabbathausgang, man den Unterscheidungssegen[66] nicht sprach, gelte nach aller Ansicht. Später kam ich dorthin[67], und traf Jehuda, den Sohn des R. Šimôn b. Pazi, der dasaß und sagte, [diese Lehre] gelte nur nach R. Âqiba[68]. Nach R. Jišmâél

---

entlegener Traktat über die Brautgesetze. [59] Unter 'Kleider der Bauleute'. [60] Wahrscheinl. geölte Kleidungsstücke (aus dem lat. Olearium). [61] Ins Paradies zu kommen. [62] Letztere sind weiß. [63] Num. 28,10. [64] Die Wiederholung des Wortes, בשבתו deutet, daß es auch an einem 2. Feiertage dargebracht werden kann; andererseits deutet das Suffix, daß es nur an diesem Šabbath dargebracht werden darf. [65] Die am Vorabend des Š.s geblasen wurden; cf. Fol. 35b. [66] Der sonst, wenn es sich um andere Feste handelt, wohl gesprochen wird. [67] Nach Palästina. [68] Nach dem der Š. und der Versöhnungstag gleich heilig sind. [69] Dh.

sollte man doch, da er sagte, das Fett des Šabbath[opfers] sei am Versöhnungstage darzubringen, wohl blasen, damit man wisse, daß das Fett des Šabbath[opfers] am Versöhnungstage darzubringen sei. Da sprach ich zu ihm: Die Priester sind kundig. Mar Qešiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Sagen wir denn, die Priester seien[69] kundig, wir haben ja gelernt: drei[70], um das Volk die Arbeit unterbrechen zu lassen, und drei, um zwischen heilig und profan zu unterscheiden!? — Wie Abajje erklärt hat, für das übrige Volk in Jerušalem, ebenso auch hierbei, für das übrige Volk in Jerušalem. — Man sollte aber schon deshalb blasen, damit man wisse, daß [am Versöhnungstage] von der Vesperzeit ab das Abkneifen von Kräuterblättern erlaubt[71] ist!? R. Joseph erwiderte: Ein Verbot des Feierns[72] wegen wird nicht verdrängt, um Erlaubtes anzuzeigen. R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Wegen des Naheliegenden hat man ein Verbot des Feierns wegen verdrängt, wegen des Fernliegenden hat man das Verbot des Feierns wegen nicht verdrängt. — Hat man denn ein Verbot des Feierns wegen des Naheliegenden verdrängt, wir haben ja gelernt: Wenn ein Fest auf einen Šabbathvorabend fällt, so bläst man die Posaune und spricht den Unterscheidungssegen nicht, wenn aber auf einen Šabbathausgang, so spricht man den Unterscheidungssegen und bläst nicht. Weshalb denn, man sollte ja blasen, damit man wisse, daß das Schächten sofort erlaubt ist!? — Vielmehr, am richtigsten ist [die Erwiderung] R. Josephs.

R. Zera sagte im Namen R. Honas, und wie manche sagen, R. Abba im Namen R. Honas: An einem Versöhnungstage, der auf einen Šabbath fällt, ist das Abkneifen von Kräuterblättern verboten. R. Mana sagte: Dies wird auch gelehrt: Woher, daß das Abkneifen von Kräuterblättern am Versöhnungstage, der auf einen Šabbath fällt, verboten ist? Es heißt:[73] *ein Ruhetag*. In welcher Hinsicht Ruhetag: wollte man sagen, hinsichtlich der Arbeit, so heißt es ja bereits:[74] *ihr sollt keinerlei Arbeit verrichten*!? Doch wohl hinsichtlich des Abkneifens von Kräuterblättern. Schließe hieraus.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: An einem Versöhnungstage, der auf einen Šabbath fällt, ist das Abkneifen von Kräuterblättern erlaubt. Man wandte ein: Woher, daß das Abkneifen von Kräuterblättern an einem Versöhnungstage, der auf einen Šabbath fällt, verboten ist? Es heißt: *ein Ruhetag*. In welcher Hinsicht Ruhetag: wollte man sagen, hinsichtlich der Arbeit, so heißt es ja bereits: *ihr sollt keinerlei Arbeit verrichten*!? Doch wohl hinsichtlich des Abkneifens von Kräu-

---

daß man sich darauf verlasse. [70] Von den Posaunenstößen, die am Vorabend des Š.s im Tempel geblasen wurden. [71] Am Š. aber verboten; daß also eine strengere Heiligkeit eintritt. [72] Wie dies das Posaunenblasen am Š. ist. [73] Ex. 16,23.

terblättern. – Nein, tatsächlich hinsichtlich der Arbeit, und dies ist ein Gebot neben dem Verbote, das man übertritt. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: An einem Versöhnungstage, der auf einen Šabbath fällt, ist das Abkneifen von Kräuterblättern erlaubt. Fol. 115

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: An einem Versöhnungstage, der auf einen Wochentag fällt, darf man von der Vesperzeit ab Nüsse knacken und Granatäpfel zerteilen, weil dies eine Pein[75] ist. Im Hause R. Jehudas pflegte man Kohlblätter abzukneifen. Im Hause Rabbas pflegten sie Kürbisse zu schälen. Als er aber beobachtete, daß sie dies früh[76] taten, sprach er: Aus dem Westen traf ein Brief ein, in dem es im Namen R. Joḥanans verboten wird.

SECHZEHNTER ABSCHNITT

I,1 Man darf alle heiligen Schriften aus einer Feuersbrunst retten, ob man aus ihnen liest[1] oder nicht liest. Auch wenn sie in irgend einer anderen Sprache geschrieben sind, muss man sie[2] verstecken. Weshalb darf man aus manchen nicht lesen? Wegen des Versäumnisses des Lehrhauses[3].

GEMARA. Es wurde gelehrt: Sind sie targumisch[4] geschrieben, oder in irgend einer anderen Sprache, so darf man sie, wie R. Hona sagt, aus einer Feuersbrunst nicht retten, und wie R. Ḥisda sagt, aus einer Feuersbrunst wohl retten. Nach demjenigen, welcher sagt, sie seien zum Lesen zulässig, stimmen alle überein, daß man sie retten darf, sie streiten nur nach demjenigen, welcher sagt, sie seien zum Lesen nicht zulässig. R. Hona sagt, man dürfe sie nicht retten, da sie zum Lesen nicht zulässig sind, und R. Ḥisda sagt, man rette sie wohl, um Mißachtung der heiligen Schriften [zu verhüten]. – Wir haben gelernt: Man darf alle heiligen Schriften aus einer Feuersbrunst retten, ob man aus ihnen liest

---

[74] Lev. 23,3. [75] Da man davon nicht essen darf; am Versöhnungstage ist die Kasteiung geboten. [76] Wo man noch keinen Hunger hat, sodaß dies keine Kasteiung ist.

[1] Darunter ist wohl die öffentliche Vorlesung im Bethause zu verstehen. [2] Am Wochentage, wenn sie unbrauchbar sind, damit sie der Mißachtung nicht ausgesetzt seien. [3] Die Vorträge im Lehrhause sind wichtiger. [4] Targum, wörtl. Übersetzung; Benennung der aramäischen Bibelübersetzung, derer es zum Pentateuch mehrere gibt, ohne nähere Bezeichnung aber die des Onkelos zu verstehen ist. In manchen Handschriften fehlt hier, wie weiter auch in den kursierenden Texten, das Wort ‘oder’, wonach der Text lauten müßte: sind sie in irgend einer

oder nicht. Auch wenn sie in irgend einer anderen Sprache geschrieben sind. Bücher, aus denen man liest, sind wohl die Propheten, aus denen man nicht liest, die Hagiographen, auch wenn sie in irgend einer anderen Sprache geschrieben sind, dies heißt wohl, obgleich sie zum Lesen nicht zulässig sind, und er lehrt, daß man sie rette. Dies ist eine Widerlegung R. Honas!? – R. Hona kann dir erwidern: Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: muß man sie verstecken; wenn man sie sogar [am Šabbath] retten darf, so ist es ja selbstverständlich, daß man sie [Wochentags] verstecken muß[5]!? Vielmehr erklärt R. Hona [die Mišna] nach seiner Ansicht und R. Ḥisda nach seiner Ansicht. R. Hona erklärt sie nach seiner Ansicht: Ob man aus ihnen liest, die Propheten; oder nicht liest, die Hagiographen; dies nur, wenn sie in der Heiligensprache geschrieben sind, wenn aber in irgend einer anderen Sprache, so rette man sie nicht, jedoch sind sie [Wochentags] zu verstecken. R. Ḥisda erklärt sie nach seiner Ansicht: Ob man aus ihnen liest, die Propheten; nicht liest, die Hagiographen; auch wenn sie in irgend einer anderen Sprache geschrieben sind, rette man sie [am Šabbath]; und man muß sie verstecken, sogar die Moderreste. Man wandte ein: Sind sie targumisch geschrieben oder in irgend einer anderen Sprache, so darf man sie aus einer Feuersbrunst retten. Dies ist eine Widerlegung R. Honas!? – R. Hona kann dir erwidern, dieser Tanna sei der Ansicht, sie seien zum Lesen zulässig. – Komm und höre: Sind sie koptisch, medisch, hebräisch[6], ėlamisch oder griechisch geschrieben, so rette man sie bei einer Feuersbrunst, obgleich sie zum Lesen nicht zulässig sind. Dies ist eine Widerlegung R. Honas!? – R. Hona kann dir erwidern, hierüber streiten Tannaím. Es wird nämlich gelehrt: Sind sie targumisch oder in irgend einer anderen Sprache geschrieben, so darf man sie aus einer Feuersbrunst retten; R. Jose sagt, man dürfe sie aus einer Feuersbrunst nicht retten. R. Jose erzählte: Einst kam mein Vater Ḥalaphta zu R. Gamliél Berabbi[7] in Ṭiberjas und traf ihn am Tische Joḥanans des Verwiesenen sitzen und aus einem targumischen Ijobbuche, das er in der Hand hielt, lesen. Da sprach er zu ihm: Ich erinnere mich,

---

fremdsprachlichen Übersetzung geschrieben. [5] Der Passus von den Schriften in fremden Sprachen bezieht sich aber nicht auf den vorangehenden Fall von der Rettung am Š. [6] Wohl in der althebräischen Schrift, die, weil von den Samaritanern beibehalten, verpönt war. Möglicherweise spricht diese Barajtha überhaupt nicht von einer fremdsprachlichen Übersetzung, sondern von einer Transskription. [7] In manchem Texte (anderweitig abwechselnd) Beribbi: Ehrentitel eines bedeutenden Mannes. Wie sehr die Erklärung als Compositum von בי רבי (aus dem Hause des Meisters) nahe liegt, so unwahrscheinlich ist sie auch. Am wahrscheinlichsten ist die Erklärung (Goldberg, *Hamagid* XIX Nr. 33) als lateinische Übertragung des hebr. in gleicher Bedeutung gebrauchten הזקן (der Bebartete), da barbatus wie dein Großvater R. Gamliél auf einer Stufe des Tempelberges stand, und als man ihm ein targumisches Ijobbuch brachte, sprach er zum Baumeister: Stecke es in eine Bauschicht. Und auch er befahl es ihm, und er versteckte es. R. Jose b. Jehuda erzählte: Man hat darüber eine Mulde Lehm gestülpt. Rabbi sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden. Erstens, woher Lehm auf dem Tempelberge? Zweitens, darf man solche denn mit Händen vernichten? Man lege sie vielmehr an einen ungeschützten Ort, wo sie von selbst vermodern. – Wer sind die Tannaím, Col.b [die hierüber streiten:] wollte man sagen, der erste Tanna und R. Jose, so besteht ihr Streit vielleicht nur darin, indem einer der Ansicht ist, sie seien zum Lesen zulässig, während der andere der Ansicht ist, sie seien zum Lesen nicht zulässig!? – Vielmehr, R. Jose und der Autor [der Lehre von den] koptischen Büchern.

Die Rabbanan lehrten: Segenssprüche und Amulette darf man aus einer Feuersbrunst nicht retten, selbst wenn sie Gottesnamen und viele Sätze aus der Tora enthalten, man lasse sie vielmehr an ihrem Orte verbrennen. Hieraus folgerten sie, daß die Schreiber von Segenssprüchen denen gleichen, die die Tora verbrennen. Einst war jemand in Çajdan, der solche schrieb, und als man dies R. Jišmáél erzählte, ging er hin, um es zu untersuchen. Als er die Treppe hinaufstieg und jener ihn bemerkte, nahm er ein Bündel Segenssprüche und steckte es in ein Becken mit Wasser. Da sprach R. Jišmáél zu ihm, wie folgt: Größer ist die Strafe der letzteren [Tat], als die der ersteren.

Der Exilarch fragte Rabba b. R. Hona: Rette man sie, wenn sie in der Heiligensprache mit Farbe, Rötel, Gummi oder Schwärze geschrieben sind, aus der Feuersbrunst, oder rette man sie nicht? Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, man rette [jene], und dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, man rette [jene] nicht. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, man rette [jene] nicht, denn dies gilt vielleicht nur von jenen, die targumisch oder in irgend einer anderen Sprache geschrieben sind, wenn sie aber in der Heiligensprache geschrieben sind, darf man sie wohl retten. Oder aber gilt dies auch nach demjenigen, welcher sagt, man rette [jene], nur von jenen, da sie mit Tinte geschrieben sind, die dauerhaft ist, nicht aber von diesen, da [die Schrift] nicht dauerhaft ist? Dieser erwiderte: Man darf sie nicht retten. – R. Hamnuna lehrte ja aber, man dürfe sie wohl retten!? Dieser erwiderte: Gibt es eine solche Lehre, so ist dies ja gelehrt worden. – Welche Lehre ist dies? R. Aši erwiderte: Es wird gelehrt: Die Bücher [der heiligen Schrift] und die Esterrolle unterscheiden sich voneinander nur dadurch, indem die Bücher in jeder Sprache geschrieben werden dürfen, während die Esterrolle nur in assyrischer Schrift[8], auf einer Rolle[9] und mit Tinte geschrieben werden darf.

R. Hona b. Ḥalub fragte R. Naḥman: Darf man [ein Fragment] einer Torarolle, auf dem man keine fünfundachtzig Buchstaben zusammensuchen kann, wie sie der Abschnitt ‘Und als die Lade sich in Bewegung setzte’ enthält[10], aus einer Feuersbrunst retten oder nicht? Dieser erwiderte: Du solltest doch hinsichtlich des Abschnittes ‘Und als die Lade sich in Bewegung setzte’ selber fragen, wenn darin [ein Buchstabe] fehlt!? — Hinsichtlich des Abschnittes ‘Und als die Lade sich in Bewegung setzte’ selber, ist es mir nicht fraglich; diesen darf man retten, auch wenn er keine fünfundachtzig Buchstaben hat, da er Gottesnamen enthält; fraglich ist es mir nur hinsichtlich eines [anderen Fragmentes einer] Torarolle, auf dem man keine fünfundachtzig Buchstaben zusammensuchen kann. Wie ist es damit? Dieser erwiderte: Man darf es nicht retten. Er wandte gegen ihn ein: Das Targum in der Schriftsprache oder die Schrift in der Targumsprache, in hebräischer Schrift, darf man aus einer Feuersbrunst retten und selbstverständlich das Targum in den Büchern Ézra, Daniél und der Tora. Das Targum in der Tora sind ja [die Worte:] [11]*Jegar Sahadutha*; diese haben ja keine fünfundachtzig Buchstaben!? — Hierbei handelt es sich um die Ergänzung[12].

Sie fragten: Sind die fünfundachtzig Buchstaben zusammengehörend[13] oder auch zerstreut zu verstehen? — R. Hona sagt, zusammengehörend, R. Ḥisda sagt, auch zerstreut. Man wandte ein: [Ein Fragment einer] vermoderten Torarolle darf man, wenn man auf diesem fünfundachtzig Buchstaben zusammensuchen kann, wie sie der Abschnitt ‘Und als die Lade sich in Bewegung setzte’ enthält, [aus einer Feuersbrunst] retten, sonst aber nicht. Dies ist eine Widerlegung R. Honas!? R. Ḥisda erklärte es nach R. Hona: Wörter [zusammensuchen].

Die Rabbanan lehrten: *Und als die Lade sich in Bewegung setzte, sprach Moše.* Diesem Abschnitte machte der Heilige, gepriesen sei er, am Anfang und am Ende Zeichen[14], um anzudeuten, daß er sich nicht auf der Fol. 116 richtigen Stelle befinde. Rabbi sagte: Nicht aus diesem Grunde, sondern weil dieser Abschnitt einen bedeutenden Text für sich bildet. — Wessen Ansicht vertritt das, was R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans

---

auch von lateinischen Schriftstellern in gleicher Bedeutung gebraucht wird. [8] Dh. Quadratschrift; cf. Syn. 21b. [9] Wörtl. Buch, in der damaligen Buchform. [10] Dieser aus den Versen Num. 10, 35, 36 bestehende Abschnitt enthält 85 Buchstaben. Ein Torafragment, das noch diese Anzahl von Buchstaben enthält, selbst aus verschiedenen Stellen zusammengesucht, gilt noch als heilig. [11] Gen. 31,47. [12] Wenn es mit diesen beiden Worten 85 Buchstaben sind. [13] Nur vollständige Wörter. [14] Der masoretische Text hat vor und nach diesen beiden Versen Zeichen in Form eines umgekehrten Nun, die wohl ursprünglich nichts weiter als gesagt hat:[15]*Sie hat ihre sieben Säulen ausgehauen*, das sind nämlich die sieben Bücher der Tora. Wessen nun? Die des Rabbi[16]. – Wer ist der Tanna, der gegen Rabbi streitet? – Es ist R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Dereinst wird dieser Abschnitt aus dieser Stelle entfernt und an die richtige Stelle gesetzt werden. Weshalb aber steht er hier? Um zwischen dem ersten und dem zweiten Unglücke zu trennen. – Welches ist das zweite Unglück? –[17]*Und das Volk beklagte sich.* – Welches ist das erste Unglück? –[18]*Und sie zogen vom Berge des Herrn*, und R. Ḥama b. R. Ḥanina erklärte: Sie zogen sich von Gott zurück. – Wo gehört er hin? R. Aši erwiderte: In [den Abschnitt von den] Bannern[19].

Sie stellten die Frage: Darf man die unbeschriebenen Ränder einer Torarolle aus einer Feuersbrunst retten oder nicht? – Komm und höre: [Ein Fragment einer] vermoderten Torarolle darf man, wenn man auf diesem fünfundachtzig Buchstaben zusammensuchen kann, wie sie der Abschnitt 'Und als die Lade sich in Bewegung setzte' enthält, [aus einer Feuersbrunst] retten, sonst aber nicht. Weshalb denn, dies sollte ja schon wegen des Randes erfolgen!? – Anders ist es bei einem vermoderten. – Komm und höre: Ein verwischtes [Fragment einer] Torarolle darf man, wenn man auf diesem fünfundachtzig Buchstaben zusammensuchen kann, wie sie der Abschnitt 'Und als die Lade sich in Bewegung setzte' enthält, [aus einer Feuersbrunst] retten, sonst aber nicht. Weshalb denn, dies sollte ja schon wegen des Randes erfolgen!? – Hinsichtlich der Stelle, auf der einst Schrift war, ist es mir nicht fraglich, denn wie diese nur durch die Schrift heilig war, so schwindet ihre Heiligkeit mit dem Verschwinden der Schrift; fraglich ist es mir nur hinsichtlich [des Randes] oben und unten und [des Raumes] zwischen den Abschnitten, zwischen den Spalten und am Beginne und Schlusse des Buches[20]. – So sollte es doch wegen des [Randes] erfolgen[21]!? – Wenn man [den Rand] abgeschnitten und fortgeworfen hat. – Komm und höre: Die Ränder oben und unten, [der Raum] zwischen den Abschnitten, zwischen den Spalten, am Beginne und am Schlusse des Buches machen die Hände unrein[22]!? – Vielleicht ist es anders, wenn es mit der Torarolle selbst erfolgt. – Komm und höre: Die Ränder[23] und Minäerbücher darf man aus einer Feuersbrunst nicht retten; man lasse sie vielmehr an ihrer Stelle verbrennen, sie selbst samt ihren

---

Paranthesenzeichen [ ] waren. [15] Pr. 9,1. [16] Nach Rabbi bildet der angezogene Abschnitt ein 'Buch' für sich, somit wird das Buch Numeri in drei Bücher geteilt. [17] Num. 11,1. [18] Ib. 10,33. [19] Num. Kap. 2. [20] Diese waren geheiligt worden, trotzdem sie unbeschrieben bleiben sollten. [21] Aus diesem Grunde sollte jedes Fragment gerettet werden, auch wenn es keine 85 Buchstaben enthält. [22] Wie die Tora selber; cf. supra Fol. 14a. [23] Unter גליונין sind hier zweifellos die Evangelien zu verstehen; die Talmudisten haben diese Barajtha mißverstanden.

Gottesnamen. Doch wohl die Ränder einer Torarolle!? — Nein, die Ränder der Minäerbücher. — Wenn man die Minäerbücher selbst nicht retten darf, wozu braucht er es von den Rändern zu lehren!? — Er meint es, wie folgt: die Minäerbücher gleichen den Rändern.

Der Text. Die Ränder und die Minäerbücher darf man aus einer Feuersbrunst nicht retten. R. Jose sagte: Am Wochentage schneide man die darin enthaltenen Gottesnamen aus und verstecke sie, und das Übrige verbrenne man. R. Tryphon sagte: Ich will meiner Kinder beraubt sein, wenn ich sie nicht, wenn sie mir in die Hände kommen sollten, samt den in ihnen enthaltenen Gottesnamen verbrennen würde. Selbst wenn einer jemand verfolgt, um ihn zu töten, oder eine Schlange ihm nachläuft, um ihn zu beißen, flüchte er sich lieber in ein Götzenhaus, als die Häuser von diesen[24] zu betreten. Diese kennen [Gott] und leugnen, während jene ihn nicht kennen und leugnen. Über sie spricht die Schrift:[25] *hinter Tür und Pfosten stellst du dein Gedächtnis auf.* R. Jišmáél sagte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Tora gesagt hat, mein in Heiligkeit geschriebener Name sei durch das [Fluch]wasser auszulöschen, um Frieden zwischen Mann und Frau[26] herzustellen, um wieviel mehr [wegen] dieser, die Neid, Haß und Streit zwischen den Jisraéliten und ihrem Vater im Himmel stiften. Über sie spricht David:[27] *Sollte ich nicht hassen, o Herr, die dich hassen, und nicht zanken mit denen, die sich gegen dich auflehnen? Mit vollendetem Hasse hasse ich sie, als Feinde gelten sie mir.* Und wie man diese nicht aus einer Feuersbrunst retten darf, so darf man sie auch nicht aus einem Trümmerhaufen, aus dem Wasser, noch aus sonst etwas, das sie vernichtet, retten.

R. Joseph b. Ḥanin fragte R. Abahu: Darf man die Bücher des Abidanhauses[28] aus einer Feuersbrunst retten oder nicht? — Ja und nein; er schwankte. Rabh besuchte nicht das Abidanhaus und um so weniger das Niçrephehaus. Šemuél besuchte nicht das Niçrephehaus, wohl aber das Abidanhaus. Einst sprachen sie zu Raba: Weshalb kommst du nicht in das Abidanhaus? Er erwiderte: Jene Palme befindet sich auf dem Wege und sie ist mir hinderlich. — So möge er sie entwurzeln. — Dann wird mir diese Stelle hinderlich sein. Mar b. Joseph sagte: Ich gehöre zu ihnen[29] und fürchte sie nicht. Einmal aber ging er hin, und sie wollten ihn gefährden. R. Meír nannte [das Evangelium] ʻAven-giljon [Unheilsblätter]', R. Joḥanan nannte es ʻÅvon-giljon [Sündenblätter]'[30].

---

[24] Bezieht sich wohl auf die Judenchristen. [25] Jes. 57,8. [26] Cf. Num. 5,23. [27] Ps. 139,21. [28] Nach den alten Kommentaren Versammlungsraum für theologische und philosophische Diskussionen. Manche vermuten unter Abidan die Ebioniten, jedoch ganz unwahrscheinlich, vermutlich Eigenname. Unter בי נצרפי wird allgemein der Versammlungsort der Nazarener verstanden. Höchstwahrscheinl. waren die Besucher des ersteren Anhänger des Parsismus, und die des letzteren Anhänger des Christentums. [29] Zu den Besuchern dieser Versammlungen

Imma Šalom, die Frau R. Eliézers und Schwester R. Gamliéls, hatte Col.b einen Philosophen[31] in der Nachbarschaft, der im Rufe stand, keine Bestechung zu nehmen, und sie[32] wollten sich über ihn lustig machen. Da brachte sie ihm eine goldene Lampe, trat vor ihn und sprach: Ich möchte einen Anteil an der Erbschaft des Fürsten[33] erhalten. Da sprach dieser: So teilet unter euch. Darauf sprach jener: Bei uns[34] heißt es: Wenn ein Sohn vorhanden ist, erbe die Tochter nicht mit. Dieser erwiderte: Seit dem Tage, an dem ihr aus euerem Lande vertrieben worden seid, wurde das Gesetz Mošes aufgehoben und das Evangelium gegeben, und in diesem heißt es: Sohn und Tochter sollen gleichmäßig[35] erben. Am nächsten Tage schenkte er ihm einen libyschen Esel. Da sprach dieser: Sehet die Fortsetzung im Evangelium, und da heißt es:[36] Ich (Evangelium) bin nicht das Gesetz (Mošes) vermindern gekommen, sondern ergänzen. In diesem aber heißt es: Wenn ein Sohn vorhanden ist, erbe die Tochter nicht mit. Hierauf sprach sie: Lasse doch dein Licht gleich einer Lampe leuchten. Da sprach R. Gamliél: Der Esel kam und stieß die Lampe um.

Weshalb darf man aus manchen nicht lesen &c. Rabh sagte: Dies wurde nur von der Zeit des Vortrages gelehrt, außerhalb der Vortragszeit aber darf man sie wohl lesen. Šemuél sagte: Auch außerhalb der Vortragszeit darf man sie nicht lesen. — Dem ist ja aber nicht so, Nehardeå war ja die Ortschaft Šemuéls, und in Nehardeå las man ja beim Vespergebete am Šabbath Abschnitte aus den Hagiographen!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabh sagte: Dies wurde nur vom Orte des Vortrages gelehrt, außerhalb des Vortragsortes aber darf man sie lesen. Šemuél aber sagte: Sowohl am Vortragsorte als auch außerhalb des Vortragsortes darf man sie zur Vortragszeit nicht lesen und außerhalb der Vortragszeit wohl lesen. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn in Nehardeå las man beim Vespergebete am Šabbath Abschnitte aus den Hagiographen. R. Aši erwiderte: Tatsächlich, wie wir zuerst gelesen haben, Šemuél aber vertritt die Ansicht R. Neḥemjas. Es wird nämlich gelehrt: Obgleich sie gesagt haben, man dürfe die heiligen Schriften[37] nicht lesen, so darf man sie dennoch studieren und auslegen; braucht

---

od. zu ihrem Bekanntenkreise. 30. Ganz gegen den Geist der Sprache ist die Schreibweise אבן גליון, das nach J. Baptista die Benennung des ursprünglich hebräisch geschriebenen Matthäusevangeliums gewesen sein soll. 31. Dh. einen Richter; mit der Bezeichnung Philosoph ist es nicht genau zu nehmen. Die La. פילא סבא (alter Elefant) verdient keine Beachtung. 32. RG. und seine Schwester. 33. Nach einer anderen Lesart: Der Schwiegereltern. 34. Cf. Num. Kap. 27. 35. Im Evangelium unbekannt; hier wird offenbar ein anderes Rechtsbuch gemeint sein, obgleich er, wie aus dem Ganzen zu schließen, vom NT. spricht. 36. Matth.

man einen Vers, so hole man sie und sehe ein. R. Neḥemja sagte: Sie sagten deshalb, man dürfe die heiligen Schriften nicht lesen, damit man sage: Wenn man heilige Schriften nicht lesen darf, um wieviel weniger profane Schriften.

MAN DARF DAS FUTTERAL DES BUCHES MIT DEM BUCHE, UND DAS FUTTERAL DER TEPHILLIN MIT DEN TEPHILLIN RETTEN, AUCH WENN DARIN SICH GELD BEFINDET. WOHIN DARF MAN SIE RETTEN? NACH EINER NICHT OFFENEN DURCHGANGSHALLE. BEN BETHERA SAGT, AUCH NACH EINER OFFENEN. i, 2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn der vierzehnte[38] auf einen Šabbath fällt, so häute man das Pesaḥopfer bis zur Brust ab[39] – so R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa; die Weisen sagen, man häute es ganz ab. – Einleuchtend ist die Ansicht R. Jišmáéls, des Sohnes des R. Joḥanan b. Beroqa, denn es erfolgt des Höchsten wegen, was ist aber der Grund der Rabbanan? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[40] *Alles hat der Herr um seinetwillen geschaffen.* – Wieso geschieht dies um seinetwillen? R. Joseph erwiderte: Damit es nicht [durch die Haut] verderbe. Raba erwiderte: Damit die Heiligtümer Gottes nicht wie Aas daliegen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn es auf einem goldenen Tische liegt, oder an einem Nordwindtage[41]. – Was folgert R. Jišmáél, der Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, aus dem Schriftverse: *alles hat der Herr um seinetwillen geschaffen*? – Daß man nicht die Opferteile vor dem Abziehen der Haut herausnehme. – Aus welchem Grunde? R. Hona, Sohn des R. Nathan, erwiderte: Wegen der Haare[42].

R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Was erwiderten die Genossen dem R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa? – Sie sprachen zu ihm, wie folgt: Wenn man sogar mit dem Buche auch das Futteral des Buches retten darf[43], wie sollte man nicht vom Pesaḥopfer die Haut abziehen dürfen!? – Es ist ja nicht gleich, da ist es ja nur eine Fortbewegung, hierbei aber eine Arbeit!? R. Aši erwiderte: Sie streiten über beides; sie streiten über die Fortbewegung und sie streiten über die Arbeit. Jene sprachen zu ihm[44], wie folgt: Wenn man mit dem Buche auch das Futteral retten darf, wie sollte man nicht wegen des Fleisches auch die Haut fortbewegen dürfen!? – Es ist ja nicht gleich, da ist ja [das Futteral] ein Untersatz für eine erlaubte Sache, hierbei aber ist [die Haut] ein Unter- Fol. 117

5,17. [37] Die Hagiographen. [38] Des Monates Nisan; Vorabend des Pesaḥfestes. [39] Von unten ab, um die Opferteile herausnehmen und opfern zu können. [40] Pr. 16,4. [41] An welchem das Fleisch nicht verdirbt. [42] Die an den Opferteilen kleben könnten. [43] Auch wenn sich Geld darin befindet, sodaß man durch die Rettung einen Nutzen hat. [44] Der das Fortbewegen des Pesaḥopfers nach satz für eine verbotene Sache[45]!? – Vielmehr, sie sprachen zu ihm, wie folgt: Wenn man sogar mit dem Buche auch das Futteral retten darf, selbst wenn sich darin Geld befindet, wie sollte man nicht wegen des Fleisches auch die Haut fortbewegen dürfen!? – Es ist ja nicht gleich, da ist ja [das Futteral] ein Untersatz für eine verbotene und für eine erlaubte Sache, hierbei aber ist [die Haut] ein Untersatz nur für eine verbotene Sache!? – Vielmehr, sie sprachen zu ihm, wie folgt: Wenn man sogar ein Futteral, in dem Geld sich befindet, herbeiholen und es mit der Torarolle retten darf, wie sollte man nicht wegen des Fleisches auch die Haut fortbewegen dürfen!? – Woher dies selbst: wollte man sagen, da man es nicht fortzuwerfen braucht, wenn es sich darin befindet, so darf man es auch herbeiholen, so ist es ja nicht gleich; da[46] könnte es mittlerweile vom Feuer erfaßt werden, während man während des Holens [das Geld] fortwerfen kann!? Vielmehr, erwiderte Mar b. R. Aši, tatsächlich, wie wir zuerst gesagt haben, wenn du aber einwendest, da ist es eine Fortbewegung, während es hierbei eine Arbeit ist, so gilt dies von dem Falle, wenn man die Haut nicht braucht. – Aber Abajje und Raba sagen ja beide, auch R. Šimôn pflichte bei in [einem Falle gleich] dem Kopfabschlagen, ohne zu töten!? – Wenn er die Haut fetzend abzieht[47].

Wohin darf man sie retten &c. Was heißt offen und was heißt nicht offen? R. Ḥisda erwiderte: Drei Wände und zwei Pfosten sind eine nicht offene Durchgangshalle, drei Wände und ein Pfosten sind eine offene Durchgangshalle. Beide nach R. Eliêzer, denn wir haben gelernt: Die Durchgangshalle ist tauglich[48], wenn sie, wie die Schule Šammajs sagt, einen Pfosten und einen Balken, wie die Schule Hillels sagt, entweder einen Pfosten oder einen Balken, und wie R. Eliêzer sagt, zwei Pfosten[49] hat. Rabba sprach zu ihm: Drei Wände und ein Pfosten, und dies nennst du offen!? Ferner sollte man doch in eine solche auch nach den Rabbanan Speisen und Getränke[50] retten dürfen!? Vielmehr, sagte Rabba, zwei Wände und zwei Pfosten sind eine nicht offene Durchgangshalle, zwei Wände und ein Pfosten sind eine offene Durchgangshalle. Beide nach R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Noch mehr sagte R. Jehuda: Wer zwei Häuser [gegenüber] auf beiden Seiten der Straße hat, darf einen Pfosten an der einen Seite[51] und einen Pfosten an der anderen Seite aufstellen, oder einen Balken an der einen Seite und einen Balken an der anderen

---

dem Ausnehmen der Opferteile verbietet. [45] Da das Fleisch erst abends zubereitet gegessen werden darf. [46] Wenn das Geld sich darin befindet und man es herausnehmen wollte. [47] Er bekundet damit, daß er von dieser gar keinen Nutzen haben will. [48] Zur Vereinigung zweier Gebiete am Š. [49] An der 4. offenen Seite. [50] Von welchen es weiter Fol. 120a heißt, daß man sie in einen durch einen Êrub verbundenen Hof retten darf. [51] Des Hauses, sodaß dadurch

Seite legen, und in der Mitte nehmen und geben. Jene sprachen zu ihm: Dadurch kann man das öffentliche Gebiet nicht vereinigen. Abajje sprach zu ihm: Auch nach deiner Erklärung sollte man doch in eine solche auch nach den Rabbanan Speisen und Getränke retten dürfen!? Vielmehr, sagte R. Aši, drei Wände und ein Pfosten sind eine nicht offene Durchgangshalle, Col.b drei Wände ohne Pfosten sind eine offene Durchgangshalle. Und auch R. Eliêzer, welcher sagt, es seien zwei Pfosten erforderlich, ist dieser Ansicht nur hinsichtlich Speisen und Getränke, für eine Torarolle aber genügt auch ein Pfosten.

II Man darf Speise für drei Mahlzeiten retten; für Menschen, was sich für Menschen eignet, für Tiere, was sich für Tiere eignet. Und zwar: bricht die Feuersbrunst am Šabbathabend aus, so darf man Speise für drei Mahlzeiten retten, bricht sie morgens aus, so darf man Speise für zwei Mahlzeiten retten, und bricht sie zur Vesperzeit aus, so darf man Speise für eine Mahlzeit retten. R. Jose sagt, man dürfe immer Speise für drei Mahlzeiten retten.

GEMARA. Merke, man betätigt sich ja erlaubterweise[52], so sollte man doch mehr retten dürfen!? Raba erwiderte: Da ein Mensch wegen seines Geldes in Aufregung gerät, so könnte er, wenn man ihm mehr erlauben würde, zum Löschen verleitet werden. Abajje sprach zu ihm: Es wird gelehrt, daß, wenn einem auf der Spitze seines Daches ein Faß zerbricht, er ein Gefäß holen und darunter stellen darf, jedoch kein zweites Gefäß holen und das [Ausfließende] auffangen, kein zweites Gefäß an das Dach ansetzen; welche [verbotene Handlung] ist hierbei zu berücksichtigen!? – Auch hierbei ist zu berücksichtigen, er könnte ein Gefäß über die Straße tragen.

Der Text. Zerbricht einem auf der Spitze seines Daches ein Faß, so darf er ein Gefäß holen und darunter stellen, jedoch kein zweites Gefäß holen und [das Ausfließende] auffangen, kein zweites Gefäß an das Dach ansetzen. Kommen zu ihm Gäste, so darf er noch ein zweites Gefäß holen und auffangen und ein zweites Gefäß an das Dach ansetzen. Man darf nicht [das Ausfließende] auffangen und nachher Gäste einladen, jedoch Gäste einladen und nachher auffangen. Man darf hierbei keine List[53] anwenden; im Namen des R. Jose b. Jehuda sagten sie, man dürfe hierbei wohl eine List anwenden. Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie R. Eliêzer und R. Jehošuâ. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Vieh und sein Junges in eine Grube[54] gefallen sind, so hole man, wie

---

eine fiktive dritte Wand entsteht. [52] Speisen sind am Š. verwendbar, u. man darf sie umhertragen, auch handelt es sich, wie oben erklärt wurde, um die Rettung nach einem durch Êrub verbundenen Hofe. [53] Gäste einladen und Wein

R. Eliézer sagt, das eine herauf, um es zu schlachten, und das andere füttere man an Ort und Stelle, damit es nicht verende. R. Jehošuá sagt, man bediene sich einer List: man hole eines herauf, um es zu schlachten, schlachte es aber nicht, sodann hole man das zweite herauf und schlachte nach Belieben das eine oder das andere. — Wieso denn, vielleicht ist R. Eliézer dieser Ansicht nur da, wo man das Vieh füttern kann, nicht aber hierbei, wo es nicht anders möglich ist. Oder vielleicht ist R. Jehošuá dieser Ansicht nur da, wegen der Tierquälerei, nicht aber hierbei, wo keine Tierquälerei zu berücksichtigen ist.

Die Rabbanan lehrten: Hat man Feinbrot gerettet, so darf man kein Schrotbrot mehr retten; hat man Schrotbrot gerettet, so darf man noch Feinbrot retten. Ferner darf man am Versöhnungstage für den Šabbath, nicht aber am Šabbath für den Versöhnungstag retten, und um so weniger am Šabbath für das Fest oder für den nächsten Šabbath.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Brot im Ofen vergessen und die Heiligkeit des Tages begonnen hat, so darf er Speise für drei Mahlzeiten retten, auch zu anderen sagen: Kommt, rettet für euch. Er darf aber das Brot nicht mit einer Brotschaufel, sondern mit einem Messer abnehmen[55]. — Dem ist ja aber nicht so, in der Schule R. Jišmáéls wurde ja gelehrt: [56]*Ihr sollt keinerlei Arbeit verrichten*, ausgenommen das Posaunenblasen und das Herausnehmen des Brotes, die als Kunstfertigkeiten und nicht als Arbeiten betrachtet werden!? — Soweit möglich, hat es auf ungewöhnliche Weise zu erfolgen.

R. Ḥisda sagte: Man besorge stets das Nötige für den Šabbath möglichst früh, denn es heißt: [57]*am sechsten Tage sollen sie zubereiten, was sie heimbringen*, unverzüglich[58]. R. Abba sagte: Man ist am Šabbath verpflichtet, zwei Brote anzubrechen, denn es heißt: [59]*doppeltes Brot*. R. Aši erzählte: Ich sah, wie R. Kahana zwei hielt und nur eines anbrach, indem er sagte: es heißt nur: [59]*sammelten*. R. Zera brach ein Brot an, das für die ganze Mahlzeit reichte. Rabina sprach zu R. Aši: Dies sieht ja wie Gefrässigkeit aus!? — Da man dies an keinem anderen Tage tut, sondern nur an diesem, so sieht dies nicht wie Gefräßigkeit aus. Wenn sich R. Ami und R. Asi ein Érubbrot darbot, leiteten sie mit diesem die Mahlzeit ein, indem sie sagten: Da damit bereits ein Gebot ausgeübt worden ist, so werde damit ein zweites Gebot ausgeübt.

---

mehr als nötig auffangen. [54] Am Feste, an dem das Vieh nur zum Schlachten herausgeholt werden darf. Es ist aber verboten, ein Vieh samt seinem Jungen am selben Tage zu schlachten; cf. Lev. 22,28. [55] Das Brot wurde an die Wandung des Ofens geklebt; in derartigen Fällen ist die Arbeit auf ungewöhnliche Weise zu verrichten. [56] Ex. 20,10. [57] Ib. 16,5. [58] Beim Einsammeln des Manna, u. dies geschah nach Ex. 16,21 morgens. [59] Ex. 16,22. [60] Ib. 16,25.

UND ZWAR: BRICHT DIE FEUERSBRUNST &C. AUS. Die Rabbanan lehrten: Wieviel Mahlzeiten ist man am Šabbath abzuhalten verpflichtet? Drei; R. Ḥidqa sagt, vier. R. Joḥanan sagte: Beide folgern aus ein und demselben Schriftverse:[60] *Und Moše sprach: Nährt euch heute davon, denn heute ist der Šabbath des Herrn; heute werdet ihr draußen nichts finden.* R. Ḥidqa ist der Ansicht, die dreimalige Wiederholung [des Wortes] *heute*[61] sei außer der des Šabbathabends zu verstehen, und die Rabbanan sind der Ansicht, mit der des Šabbathabends. – Wir haben gelernt: Bricht die Feuersbrunst am Šabbathabend aus, so darf man Speise für drei Mahlzeiten retten. Doch wohl, wenn man noch nicht gegessen Fol. 118 hat!? – Nein, wenn man bereits gegessen hat. – «Bricht sie morgens aus, so darf man Speise für zwei Mahlzeiten retten.» Doch wohl, wenn man noch nicht gegessen hat!? – Nein, wenn man bereits gegessen hat. – «Bricht sie zur Vesperzeit aus, so darf man Speise für eine Mahlzeit retten.» Doch wohl, wenn man noch nicht gegessen hat!? – Nein, wenn man bereits gegessen hat. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, R. Jose sagt, man dürfe immer Speise für drei Mahlzeiten retten, so ist ja demnach der erste Tanna der Ansicht, daß es drei sind!? – Das Richtigste ist vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Ḥidqas. – Wir haben gelernt, wer Speise für zwei Mahlzeiten hat, nehme nicht aus der Armenschüssel, wer Speise zu vierzehn Mahlzeiten hat, nehme nicht aus der Almosenbüchse. Wer ist hier vertreten: weder die Rabbanan, noch R. Ḥidqa, denn nach den Rabbanan sollten es fünfzehn und nach R. Ḥidqa sechzehn[62] sein!? – Tatsächlich die Rabbanan, denn man spricht zu ihm: Was du am Šabbathausgang essen willst, iß am Šabbath. – Also nach den Rabbanan und nicht nach R. Ḥidqa? – Du kannst auch sagen, nach R. Ḥidqa, denn man spricht zu ihm: Was du am Vorabend des Šabbaths essen willst, iß erst abends. – Sollten wir ihn denn den ganzen Vorabend des Šabbaths fasten lassen!? – Vielmehr, sie vertritt die Ansicht R. Áqibas, welcher sagte: Mache deinen Šabbath alltägig, nur sei nicht der Mitmenschen bedürftig. – Wir haben gelernt: Man gebe einem von Ort zu Ort wandernden Armen nicht weniger als ein Pondionbrot, wenn vier Seá [Getreide] um einen Selá verkauft werden. Übernachtet er, so gebe man ihm das Erforderliche für ein Nachtlager. Am Šabbath gebe man ihm Speise für drei Mahlzeiten. Also nach den Rabbanan und nicht nach R. Ḥidqa!? – Tatsächlich nach R. Ḥidqa, denn dies gilt von dem Falle, wenn er noch eine Mahlzeit hat, man spricht dann zu ihm: Iß, was du noch hast. – Sollte er denn nachher ganz leer fortgehen!? — Man gebe ihm dann eine Mahlzeit mit. — Was ist das Erforderliche für ein Nachtlager? R. Papa erwiderte: Bett und Polster.

---

[61] Jede deutet auf eine Mahlzeit. [62] 12 Mahlzeiten für die 6 Wochentage u.

Die Rabbanan lehrten: Die Teller, aus denen man abends gegessen hat, darf man abspülen, um aus ihnen morgens zu essen; aus denen man morgens gegessen hat, darf man abspülen, um aus ihnen mittags zu essen; aus denen man mittags gegessen hat, darf man abspülen, um aus ihnen Vesper zu essen; vom Vesper ab darf man sie nicht mehr abspülen. Becher, Krüglein und Gläser darf man jedoch den ganzen Tag ausspülen, da es für das Trinken keine festgesetzte Zeit gibt.

R. Šimón b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: Wer die drei Mahlzeiten am Šabbath hält, wird vor drei Heimsuchungen bewahrt: vor den messianischen Leiden, vor dem Höllengerichte und vor dem Kriege von Gog[63] und Magog. Vor den messianischen Leiden, denn jener heißt Tag, und von diesen heißt es:[64]*siehe, ich schicke euch den Propheten Elijahu, bevor der Tag herangekommen &c.* Vor dem Höllengerichte, denn jener heißt Tag, und von diesem heißt es:[65]*ein Tag des Grimmes ist jener Tag.* Vor dem Kriege von Gog und Magog, denn jener heißt Tag, und von diesem heißt es:[66]*an dem Tage, da Gog kommt.*

R. Joḥanan sagte im Namen R. Joses: Wer den Šabbath in Wonne feiert, dem wird ein unbegrenztes Erbteil verliehen, denn es heißt:[67]*alsdann wirst du deine Wonne an dem Herrn haben, und ich will dich auf den Höhen des Landes einherfahren lassen, und ich will dich das Erbteil* Col.b *deines Vaters Jáqob genießen lassen &c.* Nicht das Erbteil Abrahams, von dem es heißt:[68]*auf, durchwandle das Land in der Länge und in der Breite &c.*, nicht das Erbteil Jiçḥaqs, von dem es heißt:[69]*denn dir und deinen Kindern will ich all diese Länder geben,* sondern das Erbteil Jáqobs, von dem es heißt:[70]*und du sollst dich ausbreiten nach West und Ost und Nord und Süd.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Er wird auch vor der Knechtschaft der Regierungen bewahrt, denn hierbei heißt es: *ich will dich auf die Höhen des Landes einherfahren lassen,* und dort heißt es:[71]*du wirst über ihre Höhen einherschreiten.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer den Šabbath in Wonne feiert, dem werden die Wünsche seines Herzens gewährt, denn es heißt:[72]*so wirst du an dem Herrn Wonne haben, und er wird dir geben, was dein Herz wünscht.* Ich würde nicht gewußt haben, was das für eine Wonne ist, wenn es aber heißt:[73]*du sollst den Šabbath eine Wonne nennen,* so ist darunter die Wonne des Šabbaths zu verstehen. — Womit bereite man

---

3 bezw. 4 für den Š. [63] Auch in der Apokalypse (20,8) und im Koran (21,96) als zwei durch ihren Krieg vor Ankunft ds. Messias die Welt verheerende Mächte bekannt. [64] Mal. 3,23. [65] Zeph. 1,15. [66] Ez. 38,18. [67] Jes. 58,14. [68] Gen. 13,17. [69] Ib. 26,3. [70] Ib. 28,14. [71] Dt. 33,29. [72] Ps. 37,4. [73] Jes.

ihm eine Wonne? R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Mit Mangoldspeisen, großen Fischen und Knoblauchköpfen. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Selbst das Wenige ist, wenn man es nur zu Ehren des Šabbaths bereitet, für ihn eine Wonne. – Was ist damit gemeint? R. Papa erwiderte: Eine Bratfischspeise.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer den Šabbath nach Vorschrift hält, dem wird, selbst wenn er wie Enoš[74] Götzendienst getrieben hat, dies vergeben, denn es heißt:[75] *Heil dem Menschen, der dies tut &c. vor Entweihung bewahrt [meḥalelo]*; man lese nicht *meḥalelo*, sondern *maḥul lo* [es sei ihm vergeben]. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hätten die Jisraéliten den ersten Šabbath gehalten, so hätte keine Nation und kein Sprachstamm über sie Gewalt gehabt, denn es heißt:[76] *und es geschah am siebenten Tage, da gingen etliche Leute hinaus, um einzusammeln*, und darauf folgt:[77] *und Ámaleq kam*. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Würden die Jisraéliten zwei Šabbathe nach Vorschrift halten, so würden sie sofort erlöst werden, denn es heißt:[78] *so spricht der Herr: Den Verschnittenen, die meine Šabbathe beachten*, und darauf folgt:[79] *ich will sie zu meinem heiligen Berge heimbringen &c.*

R. Jose sagte: Mein Teil möge unter denen sein, die am Šabbath drei Mahlzeiten halten. R. Jose sagte ferner: Mein Teil möge unter denen sein, die jeden Tag das Loblied[80] vollständig lesen. – Dem ist ja aber nicht so, der Meister sagte ja, wer das Loblied täglich liest, schmäht[81] und lästert!? – Unter dem Lobliede, von dem wir sprechen, sind die Singverse[82] zu verstehen. R. Jose sagte ferner: Mein Anteil möge unter denen sein, die das Gebet mit dem Sonnenerröten verrichten. R. Ḥija b. Abba sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Es ist Gebot, das Gebet mit dem Sonnenerröten zu verrichten. R. Zera sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: [83] *Sie mögen dich mit der Sonne fürchten, und vor dem Monde, von Geschlecht zu Geschlecht.* Ferner sagte R. Jose: Mein Anteil möge unter denen sein, die an Leibschmerzen sterben. Der Meister sagte nämlich: Die meisten der Gerechten sterben an Leibschmerzen. Ferner sagte R. Jose: Mein Anteil möge unter denen sein, die auf der Reise zu gottgefälligen Handlungen sterben. Ferner sagte R. Jose: Mein Anteil möge unter denen sein, die den Šabbathbeginn in Ṭiberjas und den Šabbathausgang in Sepphoris[84] halten. Ferner sagte R. Jose: Mein Anteil möge unter denen sein, die zum Studium ins Lehrhaus führen, und nicht unter denen, die seine Abbrechung verkünden. Ferner sagte R. Jose: Mein

---

58,13. [74] Cf. Gen. 4,26. [75] Jes. 56,2. [76] Ex. 16,27. [77] Ib. 17,8. [78] Jes. 56,4. [79] Ib. V. 7. [80] Die Pss. 113–118, die nur an Festtagen gelesen werden. [81] Da er es dadurch profaniert. [82] Pss. 145–150; diese werden täglich beim Morgengebete gelesen. [83] Ps. 72,5. [84] Ṭ. lag in einem Tale, wo die Dunkel-

Anteil möge unter den Almoseneinnehmern sein, nicht aber unter den Almosenverteilern[85]. R. Jose sagte ferner: Mein Anteil möge unter denen sein, die man unschuldig verdächtigt. R. Papa sagte: Ich wurde unschuldig verdächtigt[86].

R. Jose sagte: Fünfmal habe ich den Beischlaf vollzogen und fünf Zedern in Jisraél gepflanzt. – Wer sind diese? R. Jišmáél b. R. Jose, R. Eliézer b. R. Jose, R. Ḥalaphta b. R. Jose, R. Avtilos b. R. Jose und R. Menaḥem b. R. Jose. – Aber es gibt ja noch den Vardimos!? – Vardimos ist mit Menaḥem identisch, und man nennt ihn deshalb Vardimos, weil sein Gesicht einer Rose [vered] glich. – Demnach[87] hat R. Jose das Gebot der Begattung nicht [pflichtgemäß] gehalten!? – Sage vielmehr so: fünfmal habe ich den Beischlaf vollzogen und wiederholt[88]. Ferner sagte R. Jose: Nie im Leben nannte ich meine Frau 'Frau' und meinen Ochsen 'Ochs'; meine Frau nannte ich vielmehr Haus und meinen Ochsen nannte ich Feld. Ferner sagte R. Jose: Nie im Leben habe ich mein Glied betrachtet. – Dem ist aber nicht so, als man Rabbi fragte, weshalb man ihn den heiligen Lehrer nannte, erwiderte er, weil er nie im Leben sein Glied betrachtet[89] habe!? – Bei Rabbi war noch etwas anderes: er kam nicht mit der Hand unterhalb des Gürtels. Ferner sagte R. Jose: Nie im Leben haben die Balken meines Hauses den Saum meines Hemdes gesehen. Ferner sagte R. Jose: Nie im Leben habe ich die Worte meiner Genossen übertreten. Ich selber weiß, daß ich kein Priester bin, trotzdem würde ich die Estrade besteigen, wenn meine Genossen mich dazu auffordern würden. Ferner sagte R. Jose: Nie im Leben habe ich etwas gesagt und es bestritten.

R. Naḥman sagte: Möge es mir zugute kommen, daß ich am Šabbath drei Mahlzeiten abhalte. R. Jehuda sagte: Möge es mir zugute kommen, daß ich die Andacht beim Gebete bewahrt habe. R. Hona, der Sohn Jehošuás, sagte: Möge es mir zugute kommen, daß ich keine vier Ellen barhäuptig gehe. R. Šešeth sagte: Möge es mir zugute kommen, daß ich das Tephillingebot ausübe. R. Naḥman sagte: Möge es mir zugute kommen, daß ich das Çiçithgebot ausübe. R. Joseph sprach zu R. Joseph, dem Sohne Rabbas: Was hat dein Vater am genauesten beobachtet? Dieser erwiderte: Das Çiçithgebot. Einst stieg er auf eine Treppe und ein Çiçithfaden riß ihm ab; da rührte er sich nicht [von der Stelle], bis man ihm einen anderen einknüpfte. Abajje sagte: Möge es mir zugute kommen, daß ich, sobald ich einen Gelehrtenjünger einen Traktat beenden sehe, den Schü-

---

heit früher begann, S. auf einem Berge. [85] Die oft bei der Verteilung die Dürftigkeit nicht prüfen können. [86] Wahrscheinlich wegen eines Besuches bei einer Aramäerin, von dem Ber. 8b berichtet wird. [87] Wenn nur fünfmal. [88] Die Wiederholung des Beischlafes hat männliche Kinder zur Folge; cf. Er. 100b. [89] Demlern ein Fest bereite. Raba sagte: Möge es mir zugute kommen, daß ich, Fol. 119 sobald ein Gelehrtenjünger zu mir vor das Gericht kommt, nicht eher den Kopf auf das Polster lege, als bis ich mich von seinem Rechte überzeugt habe. Mar. b. R. Aši sagte: Ich bin für einen Gelehrtenjünger als Richter unzulässig, weil ich ihn wie mich selbst liebe, und niemand seine eigene Schuld einsieht.

R. Ḥanina pflegte sich am Vorabend des Šabbaths anzuziehen und gegen Abend zu sprechen: Kommt, wir wollen der Königin Šabbath entgegengehen. R. Jannaj pflegte am Vorabend des Šabbaths seine Gewänder anzuziehen und zu sprechen: Komm, o Braut, komm, o Braut.

Einst kam Rabba b. R. Hona zu Rabba b. R. Naḥman, und man setzte ihm drei Seá Kuchen vor. Da sprach er zu ihnen: Habt ihr denn gewußt, daß ich komme? Diese erwiderten: Bist du etwa bevorzugter als er[90]?

R. Abba kaufte für dreizehn Stater[91]Münze Fleisch von dreizehn Schlächtern und legte es [eilig] vor die Türschwelle, indem er sprach: Schnell heran, schnell heran. R. Abahu pflegte[92], auf seinem Elfenbeinstuhle sitzend, selbst das Feuer anzufachen. R. Ánan pflegte dabei einen Kaftan anzuziehen, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: In den Kleidern, in denen man für seinen Herrn einen Topf gekocht hat, schenke man für ihn keinen Becher ein. R. Saphra pflegte einen Kopf selber zu sengen. Raba pflegte eine Meerbutte selber zu salzen. R. Hona pflegte Lichter selber anzustecken. R. Papa pflegte einen Docht selber zu flechten. R. Ḥisda pflegte Mangold selber zu zerstückeln. Rabba und R. Joseph pflegten Holz selber zu spalten. R. Zera pflegte das Feuer selbst anzumachen. R. Naḥman b. Jiçḥaq pflegte Gegenstände auf der Schulter selber herein- und hinauszutragen; er sprach nämlich: Würde ich diese Gegenstände nicht für R. Ami und R. Asi tragen, wenn sie mich besuchen würden!? Manche erzählen: R. Ami und R. Asi pflegten Gegenstände selber auf der Schulter herein- und hinauszutragen; sie sprachen nämlich: Würden wir diese Gegenstände nicht für R. Joḥanan tragen, wenn er uns besuchen würde!?

Joseph der Šabbathverehrer hatte einen Nichtjuden in seiner Nachbarschaft, der viele Güter besaß. Einst sprachen die Chaldäer zu ihm: All deine Güter wird Joseph der Šabbathverehrer verzehren. Da ging er und verkaufte all seine Güter, kaufte dafür eine Perle und setzte sie in seine Kopfbedeckung. Einst fuhr er in einer Fähre und ein Wind wehte sie hinunter und warf sie ins Wasser, und [die Perle] wurde von einem Fische verschlungen. Als dieser [aus dem Wasser] gezogen wurde, und

nach tat dies nur Rabbi. [90] Der Š., für den alles bereitet wurde. [91] Bekannte römische Silbermünze; cf. Qid. 11b. Der איסתרא פשיטא beträgt ein Achtel des איסתרא זוזי (cf. Git. 14a), der einem Selá entspricht. [92] Zu Ehren des Š.s.

man ihn am Vorabend des Šabbaths [zum Verkaufe] brachte, fragten [die Fischer], wer einen solchen kaufen würde, und man erwiderte ihnen: Geht, bringet ihn zu Joseph dem Šabbathverehrer, denn er pflegt solche zu kaufen. Da brachten sie ihn zu ihm, und er kaufte ihn. Als dieser ihn aufschlitzte, fand er in ihm die Perle, die er für dreizehn Maß Golddenarien verkaufte. Einst begegnete ihm ein Greis und sprach zu ihm: Wer dem Šabbath leiht, den bezahlt der Šabbath.

Rabbi fragte R. Jišmáél b. R. Jose: Worin besteht das Verdienst der Reichen im Jisraélland? Dieser erwiderte: Sie verzehnten [ihr Einkommen]. Es heißt nämlich:[93]*du sollst verzehnten,* verzehnte, damit du reich wirst[94]. — Worin besteht ihr Verdienst in Babylonien? Dieser erwiderte: Sie ehren die Tora. — Worin besteht ihr Verdienst in anderen Ländern? Dieser erwiderte: Sie ehren den Šabbath. R. Ḥija b. Abba erzählte nämlich: Einst war ich als Gast bei einem Hausherrn in Laodicea und man brachte vor ihn einen goldenen Tisch, eine Last für sechzehn Personen, an dem sechzehn silberne Ketten angebracht waren, und auf dem Teller, Becher, Krüglein, Gläser und allerhand Speisen, Leckereien und Gewürze sich befanden. Beim Decken der Tafel sprachen sie:[95]*Dem Herrn gehört die Erde und was sie füllt &c.* Als man sie entfernte, sprachen sie: [96]*Der Himmel ist der Himmel des Herrn, die Erde aber hat er den Menschen gegeben.* Ich fragte ihn: Mein Sohn, wodurch hast du dies erlangt? Er erwiderte mir: Ich war Schlächter, und von jedem Stücke Vieh, das besonders schön war, pflegte ich zu sagen, dieses sei für den Šabbath. Darauf erwiderte ich: Gepriesen sei Gott, daß er dir dies beschieden hat.

Einst sprach der Kaiser zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Wie kommt es, daß die Šabbathspeise so duftet? Dieser erwiderte: Wir besitzen ein Gewürz namens Šabbath[97], das wir hineintun, und davon erhält sie ihren Duft. Da sprach jener: Gib uns etwas davon ab. Dieser erwiderte: Bei dem, der den Šabbath beobachtet, wirkt es, bei dem, der den Šabbath nicht beobachtet, wirkt es nicht.

Einst sprach der Exilarch zu R. Hamnuna: Was bedeutet der Schriftvers:[98]*Und den Heiligen des Herrn verehrungswürdig [nennst]*? Dieser erwiderte: Damit ist der Versöhnungstag gemeint, an dem es weder Essen noch Trinken gibt; die Tora befiehlt, ihn zu ehren, nämlich durch ein sauberes Gewand.[98]*Und ihn ehrst;* [man halte die Mahlzeit am Šabbath] wie Rabh sagt, früher, und wie Šemuél sagt, später als sonst. Die Söhne des R. Papa b. Abba sprachen zu R. Papa: Wodurch sollen wir, die wir Fleisch und Wein täglich haben, ihn auszeichnen? Dieser erwiderte: Pflegt ihr sonst früh zu speisen, so speiset spät, pflegt ihr sonst spät zu speisen, so speiset früh. R. Šešeth pflegte die Jünger im Sommer in der Sonne und im Winter im Schatten sitzen zu lassen, damit sie sich aufzustehen[99]beeilen. R. Zera ging hinter den paarweise gehenden Jüngern und sprach zu ihnen: Ich bitte euch, entweiht ihn doch nicht[100]. Col.b

---

[93] Dt. 14,22. [94] תעשר Imperf. Pu. 2 von עשר *reich sein* (anstatt Imperat. Pi. 2. von עשר *verzehnten*). [95] Ps. 24,1. [96] Ib. 115,16. [97] שבת ist auch der Name eines Krautes (Dill), jed. meint er hier offenbar den Šabbath. [98] Jes. 58,13.

Raba, manche sagen, R. Jehošuá b. Levi, sagte: Auch wer am Šabbathabend einzeln betet, muß [den Abschnitt][101]*'So wurden vollendet'* lesen. R. Hamnuna sagte nämlich: Wer am Šabbathabend betet und den Abschnitt *'So wurden vollendet'* liest, dem rechnet es der Schriftvers an, als wäre er mit dem Heiligen, gepriesen sei er, beim Schöpfungswerke beteiligt, denn es heißt: *so wurden vollendet,* und man lese nicht: *so wurden vollendet,* sondern: *so vollendeten sie.* R. Eleázar sagte: Woher, daß das Sprechen dem Tun gleiche? Es heißt:[102]*durch das Wort des Herrn wurde der Himmel gefertigt.* R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Wer am Šabbathabend betet und den Abschnitt *'So wurden vollendet'* liest, den begleiten zwei Dienstengel, die ihre Hände auf sein Haupt legen und sprechen:[103]*Deine Missetat ist geschwunden und deine Sünde gesühnt.*

Es wird gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagt: Zwei Dienstengel begleiten den Menschen am Šabbathabend vom Bethause nach seiner Wohnung, ein guter und ein böser. Wenn er nach Hause kommt und das Licht angezündet, den Tisch gedeckt und das Lager überzogen findet, so spricht der gute Engel: Möge es sein Wille sein, daß es auch am folgenden Šabbath so sei, und widerwillig spricht der böse Engel: Amen. Wenn aber nicht, so spricht der böse Engel: Möge es sein Wille sein, daß es auch am folgenden Šabbath so sei, und widerwillig spricht der gute Engel: Amen.

R. Eliézer sagte: Stets ordne der Mensch eine ganze Tafel für den Šabbathabend, auch wenn er nur ein Olivengroßes [genießen] will. Auch sagte R. Ḥanina: Stets ordne der Mensch eine ganze Tafel zum Šabbathausgang, auch wenn er nur ein Olivengroßes [genießen] will. Warmes [Wasser] am Šabbathausgang ist eine Labung, warmes Brot am Šabbathausgang ist eine Labung. Für R. Abahu richtete man am Šabbathausgang ein dreijähriges Kalb her, von dem er nur die Nieren zu essen pflegte. Als sein Sohn Abimi herangewachsen war, sprach er zu ihm:

---

99. Und die Mahlzeit früh halten; RŠ. war blind und konnte selber die Tageszeit nicht erkennen. 100. Den Šabbath. Wenn sie sich mit wissenschaftlichen Gesprächen befaßten, forderte er sie auf, sich lieber der Šabbathruhe und der Wonne hinzugeben. 101. Gn. 2,1-3. 102. Ps. 33,6. 103. Jes. 6,7. 104. Jud. 5,7.

Wozu läßt du so viel zu Schaden kommen, du kannst ja Nieren vom Vorabend des Šabbaths zurücklassen!? Darauf ließen sie sie einst zurück, da kam ein Löwe und fraß sie.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn jemand 'Amen, sein großer Name sei gepriesen' mit seiner ganzen Kraft spricht, so wird das über ihn gefällte [böse] Urteil zerrissen, denn es heißt:[104]*als Risse in Jisraél waren, willig war das Volk, preiset den Herrn.* Weshalb sind Risse vorhanden? Weil sie den Herrn preisen. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Selbst wenn ein Fleck des Götzendienstes ihm anhaftet, wird es ihm verziehen, denn da heißt es: *als Risse waren,* und hierbei[105]heißt es ebenfalls: *denn zerrissen ist es.* Reš Laqiš sagte: Wer Amen mit seiner ganzen Kraft spricht[106], dem werden die Pforten des Paradieses geöffnet, denn es heißt:[107]*öffnet die Pforten, daß hineinziehe das rechtschaffene, Treue wahrende Volk,* und man lese nicht *šomer emunim* [das Treue wahrende], sondern *šeomrim Amenim* [das Amen spricht]. — Was heißt Amen? R. Ḥanina erwiderte: [Die Anfangsbuchstaben von] El melekh neéman [Gott ist ein treuer König].

R. Jehuda, der Sohn des R. Šemuél, sagte im Namen Rabhs: Eine Feuersbrunst pflegt nur da auszubrechen, wo der Šabbath entweiht wird, denn es heißt:[108]*wenn ihr aber nicht auf mich höret, den Šabbath heilig zu halten und keine Last zu tragen &c., so will ich Feuer an seine Tore legen, das soll die Paläste Jerušalems verzehren und nicht erlöschen.* [Die Worte] *und nicht erlöschen* erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq: Zu einer Zeit, da die Leute es nicht löschen [dürfen].

Abajje sagte: Jerušalem wurde nur deshalb zerstört, weil man da den Šabbath entweihte, denn es heißt:[109]*vor meinen Šabbathen verschliessen sie ihre Augen, und ich wurde in ihrer Mitte entweiht.*

R. Abahu sagte: Jerušalem wurde nur deshalb zerstört, weil man da das Šemálesen morgens und abends unterließ, denn es heißt:[110]*wehe denen, die früh am Morgen dem Rauschtranke nachgehen &c.,* ferner:[111]*die Zither und Harfe, Pauke und Flöte und Wein zum Gelage vereinen, aber auf das Werk des Herrn nicht blicken,* und ferner:[112]*deshalb wird mein Volk unversehens in die Verbannung wandern.*

R. Hamnuna sagte: Jerušalem wurde nur deshalb zerstört, weil man da die Schulkinder [vom Unterrichte] abhielt, denn es heißt:[113]*so gieße sie aus wegen des Kindes auf der Straße,* gieße sie deswegen aus, weil das Kind auf der Straße weilt.

Úla sagte: Jerušalem wurde nur deshalb zerstört, weil es da an gegen-

---

105. Ex. 32,25, wo es sich um den Götzendienst handelt. 106. Bei den vom Vorbeter vorgetragenen Segenssprüchen. 107. Jes. 26,2. 108. Jer. 17,27. 109. Ez. 22,26. 110. Jes. 5,11. 111. Ib. V. 12. 112. Ib. 5,13. 113. Jer. 6,12.

seitiger Schamhaftigkeit fehlte, denn es heißt:[114]*schämen sollten sie sich, daß sie Greuel verübt haben; indes es gibt für sie keine Scham &c.*

R. Jiçḥaq sagte: Jerušalem wurde nur deshalb zerstört, weil sich da Klein und Groß ebenbürtig dünkten, denn es heißt:[115]*Priester und Volk in gleicher Weise,* und darauf heißt es:[116]*völlig entleert wird das Land.*

R. Åmram, Sohn des R. Šimôn b. R. Abba, sagte im Namen des R. Šimôn b. Abba im Namen R. Ḥaninas: Jerušalem wurde nur deshalb zerstört, weil man da einander nicht zurechtwies, denn es heißt:[117]*ihre Fürsten glichen den Widdern, die keine Weide finden;* wie bei den Widdern der eine seinen Kopf am Schwanze des anderen hält, so drückten die Jisraéliten jenes Zeitalters das Gesicht zu Boden und wiesen einander nicht zurecht.

R. Jehuda sagte: Jerušalem ist nur deshalb zerstört worden, weil man da die Schriftgelehrten mißachtete, denn es heißt:[118]*und sie verhöhnten die Boten des Herrn, verachteten seine Worte und spotteten seiner Propheten, bis der Grimm des Herrn so stieg, daß keine Heilung mehr möglich war.* – Was heißt: *daß keine Heilung mehr möglich war?* R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wer Schriftgelehrte mißachtet, für dessen Wunde gibt es keine Heilung mehr.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Was bedeutet der Schriftvers: [119]*Berührt meine Gesalbten nicht und tut meinen Propheten kein Leid? Berührt meine Gesalbten nicht,* das sind die Schulkinder; *und meinen Propheten tut kein Leid,* das sind die Schriftgelehrten.

Reš Laqiš sagte im Namen R. Jehudas, des Fürsten: Die Welt wird nur durch den Hauch der Schulkinder erhalten. R. Papa sprach zu Abajje: Wie ist es mit meinem und deinem? Dieser erwiderte: Der Hauch desjenigen, der schon die Sünde kennt, gleicht nicht dem Hauche desjenigen, der noch keine Sünde kennt.

Reš Laqiš sagte ferner im Namen R. Jehudas, des Fürsten: Man halte die Schulkinder nicht [vom Unterrichte] zurück, selbst nicht zum Bau des Heiligtums.

Ferner sagte Reš Laqiš im Namen R. Jehudas, des Fürsten: Es ist mir von meinen Vorfahren, manche lesen: von deinen Vorfahren, überliefert, daß jede Stadt, in der keine Schulkinder vorhanden sind, zerstört wird; Rabina liest: vernichtet wird.

Raba sagte: Jerušalem wurde nur deshalb zerstört, weil da keine Männer der Treue mehr vorhanden waren, denn es heißt:[120]*durchstreift die Straßen Jerušalems, schauet und bringet in Erfahrung &c., ob da ein Mann ist, der Recht übt, der nach Treue sucht, so verzeihe ich ihr.* –

---

[114] Ib. V. 15. [115] Jes. 24,2. [116] Ib. V. 3. [117] Thr. 1,6. [118] iiChr. 36,16.

Dem ist aber nicht so, R. Qaṭṭina sagte ja: Selbst als Jerušalem im Straucheln war, fehlten da keine Männer der Treue, denn es heißt:[121]*wenn einer seinen Bruder im väterlichen Hause faßt und spricht: Du hast noch ein Obergewand, du sollst unser Gebieter sein*; du hast Dinge, wegen welcher man sich wie in ein Gewand hüllt[122]. *Dieser Strauchelhaufe sei* Fol. 120 *unter deiner Hand*; du hast Dinge, die ein Mensch ohne Straucheln nicht erlangen kann. *Du sollst unser Gebieter sein, dieser Strauchelhaufe sei unter deiner Hand; so wird er an jenem Tage also sprechen: Ich mag nicht Bundesführer sein &c.* Unter sprechen ist nur der Eid zu verstehen, denn so heißt es auch:[123]*du sollst den Namen des Herrn nicht freventlich aussprechen. Ich will nicht Bundesführer sein*; ich gehöre nicht zu denen, die am Lehrhause gebunden sind. *Ich habe weder Brot noch Obergewand*; ich bin weder in der Schrift, noch in der Mišna, noch im Talmud kundig!? — Vielleicht war es da anders; würde er gesagt haben, er habe wohl gelernt, so könnte man ihn vorzutragen auffordern. — Er könnte ja sagen, er habe gelernt und vergessen, warum: ich gehöre nicht zu denen, die am Lehrhause gebunden[124]sind!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt [von der Treue] bei Worten der Tora und eines bei geschäftlichen Angelegenheiten.

iii MAN DARF EINEN KORB VOLL BROTE RETTEN, SELBST WENN SIE FÜR HUNDERT MAHLZEITEN AUSREICHEN; EBENSO EINEN GANZEN FEIGENKUCHEN ODER EIN GANZES FASS WEIN. FERNER DARF MAN AUCH ANDEREN SAGEN: KOMMT, RETTET FÜR EUCH. SIND SIE ABER SCHLAU, SO RECHNEN SIE MIT IHM NACH ŠABBATH AB[125]. WOHIN DARF MAN ES RETTEN? NACH EINEM DURCH EINEN ÉRUB VERBUNDENEN HOFE; BEN BETHERA SAGT, AUCH NACH EINEM NICHT VERBUNDENEN. iv DAHIN DARF MAN SEIN GANZES ESSGESCHIRR BRINGEN; EBENSO DARF MAN ALLES ANZIEHEN, WAS MAN NUR ANZIEHEN KANN, UND SICH IN ALLES HÜLLEN, WORIN MAN SICH HÜLLEN KANN. R. JOSE SAGT: ACHTZEHN KLEIDUNGSSTÜCKE. MAN DARF JEDOCH ZURÜCKKEHREN UND WIEDERUM KLEIDUNGSSTÜCKE ANZIEHEN UND HINAUSBRINGEN. FERNER DARF MAN ZU ANDEREN SAGEN: KOMMT, RETTET MIT MIR.

GEMARA. Im Anfangssatze lehrte er ja aber, für drei Mahlzeiten und nicht mehr!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Widerspruch; dies, wenn man [einen Korb] retten will, jenes wenn man zusammenpacken will; rettet man [einen Korb], so darf man alles retten, [was darin], packt man zusammen, so rette man nur für drei Mahlzeiten. R. Abba b. Zabhda erwiderte im Namen Rabhs: Beide handeln von dem Falle, wenn man

---

119. iChr. 16,22 u. Ps. 105,15. 120. Jer. 5,1. 121. Jes. 3,6. 122. Dh. man schämt sich, wenn man sie nicht kennt, nämlich die Gesetze. 123. Ex. 20,7. 124. Wahrscheinlich doch aus Wahrheitsliebe. 125. Sie können eine Entschädi-

zusammenpacken will, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn nach demselben Hofe, das andere, wenn nach einem anderen Hofe.

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, fragte: Wie ist es, wenn man das Gewand ausbreitet und darin [Speisen] zusammenpackt: gleicht es dem Retten [eines Korbes] oder dem Zusammenpacken? – Da Raba gesagt hat, R. Šezbi habe den R. Ḥisda getäuscht, indem er ihm vortrug, das Gefäß[126] dürfe nicht mehr als drei Mahlzeiten enthalten, so ist zu entnehmen, daß dies dem Retten [eines Korbes] gleiche und erlaubt ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Wieso ist dies eine Täuschung? Dieser erwiderte: Er lehrt, man dürfe kein zweites Gefäß holen und auffangen, kein zweites Gefäß holen und ansetzen, wonach man nur kein zweites Gefäß holen darf, im selben aber darf man retten, soviel man will.

Ebenso einen ganzen Feigenkuchen &c. Was gibt es dabei abzurechnen, sie erwerben ja Freigut!? R. Ḥisda erwiderte: Hier lehrt er einen Akt der Frömmigkeit[127]. Raba sprach: Verlangen etwa fromme Leute einen Lohn für Šabbatharbeit!? Vielmehr, erwiderte Raba, hier handelt es sich um einen Gottesfürchtigen, der Fremdes nicht genießen, aber auch ohne Entgelt sich nicht bemühen will. Er meint es, wie folgt: Wenn sie schlau sind, wenn sie wissen, daß es auf diese Weise nicht Šabbathlohn heißt, so rechnen sie mit ihm nach dem Šabbath ab. – Weshalb heißt es hierbei, «rettet für euch», weiter aber, «rettet mit mir»? – Ich will dir sagen, bei Speisen lehrt er «für euch», weil man auf Speise für nur drei Mahlzeiten ein Anrecht hat, bei Kleidungsstücken lehrt er, «rettet mit mir», weil man es den ganzen Tag darf.

Wohin darf man es retten &c. Die Rabbanan lehrten: Man darf [Kleider] anziehen, hinausbringen und ausziehen, und wiederum anziehen, hinausbringen und ausziehen, selbst den ganzen Tag – so R. Meír. R. Jose sagt, nur achtzehn Kleidungsstücke. Folgende sind die achtzehn Kleidungsstücke: Obermantel, Kittel, Hohlgürtel, Wams aus Linnen, Hemd, Überwurf, Turban, zwei Ärmel, zwei Schuhe, zwei Strümpfe, zwei Beinkleider, ein Lendengürtel, eine Kopfbedeckung und ein Halstuch.

R. Šimón b. Nannos sagt, man dürfe über eine Truhe, eine Kiste oder v einen Schrank, die vom Feuer erfasst worden sind, eine Ziegenhaut ausbreiten, weil sie nur ansengt; auch darf man eine Wand aus verschiedenen Gefässen herstellen, damit das Feuer nicht durchdringe, ob sie gefüllt oder leer sind. R. Jose verbietet dies mit neuen,

---

gung verlangen. [126] Das man zum Auffangen von Flüssigkeiten unter ein zerbrochenes Faß setzt; cf. Fol. 117b. [127] Wenn sie es aus Frömmigkeit dem Ei-

MIT WASSER GEFÜLLTEN TONGEFÄSSEN, WEIL DIESE DAS FEUER NICHT VERTRAGEN, SONDERN PLATZEN UND DAS FEUER LÖSCHEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Gewand an einer Seite vom Feuer erfaßt wird, so darf man die andere Seite mit Wasser tränken, und wenn es dadurch erlischt, so ist nichts dabei. Man wandte ein: Wenn ein Gewand an einer Seite vom Feuer erfaßt wird, so darf man es ausbreiten und anziehen, und wenn das Feuer dadurch erlischt, so ist nichts dabei; ebenso darf man eine Torarolle, wenn sie vom Feuer erfaßt wird, aufrollen und darin lesen, und wenn das Feuer Col.b dadurch erlischt, so ist nichts dabei[128]. — Er ist der Ansicht des R. Šimón b. Nannos. — Allerdings, sagt R. Šimón b. Nannos: Weil sie nur ansengt, sagt er etwa, das Löschen [sei erlaubt]!? — Freilich, wenn es im Schlußsatze heißt, R. Jose verbiete dies mit neuen, mit Wasser gefüllten Tongefäßen, weil sie das Feuer nicht vertragen, sondern platzen und das Feuer löschen, so erlaubt dies wohl der erste Tanna.

Die Rabbanan lehrten: Befindet sich ein [brennendes] Licht auf einer Platte, so darf man die Platte schütteln, sodaß es herunterfällt, und wenn es erlischt, so ist nichts dabei. In der Schule R. Jannajs sagten sie: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man [das Licht] vergessen hat, hat man es aber absichtlich stehen lassen, so gilt die [Platte] als Untersatz für einen verbotenen Gegenstand.

Es wird gelehrt: Befindet sich ein Licht hinter einer Tür, so darf man sie wie gewöhnlich öffnen und schließen, und wenn es erlischt, so ist nichts dabei. Rabh fluchte darüber. Rabina sprach zu R. Aḥa, dem Sohne Rabas, wie manche sagen, R. Aḥa, der Sohn Rabas, zu R. Aši: Weshalb fluchte Rabh darüber: wollte man sagen, weil Rabh der Ansicht R. Jehudas ist, während jener nach R. Šimón lehrt, so kann ja nicht Rabh, weil er der Ansicht R. Jehudas ist, über jeden fluchen, der nach R. Šimón lehrt!? Dieser erwiderte: In diesem Falle, pflichtet auch R. Šimón bei, denn Abajje und Raba sagten beide, R. Šimón pflichte bei in [einem Falle gleich] dem Kopfabschlagen[129], ohne zu töten.

R. Jehuda sagte: Man darf am Šabbath eine Tür gegenüber einer Flamme[130] öffnen. Abajje fluchte darüber. — Von welchem Falle gilt dies: wollte man sagen, bei gewöhnlichem Zuge, was ist demnach der Grund desjenigen, der es verbietet, und wollte man sagen, bei einem außergewöhnlichem Zuge, was ist demnach der Grund desjenigen, der es erlaubt!? — Tatsächlich bei einem gewöhnlichem Zuge, denn einer ist der

---

gentümer zurückgeben. [128] Demnach darf man es nicht mit Wasser tränken. [129] Cf. Abschn. VII, Anm. 88. [130] Sodaß durch den Luftzug das Feuer angefacht

Ansicht, man berücksichtige [einen außergewöhnlichen Zug], und einer ist der Ansicht, man berücksichtige ihn nicht.

AUCH DARF MAN EINE WAND &C. HERSTELLEN. Demnach wären die Rabbanan der Ansicht, die Verursachung des [Löschens] sei erlaubt, während nach R. Jose dies verboten ist, wir wissen ja von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf eine Wand herstellen aus leeren Gefäßen oder gefüllten, die gewöhnlich nicht zerbrechen. Gefüllte, die gewöhnlich nicht zerbrechen, sind Metallgefäße. R. Jose sagt, auch die [Ton]gefäße aus Kephar-Šiḥin und Kephar-Ḥananja zerbrechen gewöhnlich nicht. Wolltest du aber sagen, man wende [unsere Mišna] um, und R. Jose sage es in der Barajtha nach der Ansicht der Rabbanan, so kannst du sie ja nicht umwenden, denn Rabba b. Taḥlipha sagte im Namen Rabhs, daß R. Jose es sei, welcher lehrt, die Verursachung des Löschens sei verboten. — Vielmehr, tatsächlich wende man sie nicht um, denn die Barajtha ist ganz nach R. Jose, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Man darf eine Wand herstellen aus leeren Gefäßen oder gefüllten, die gewöhnlich nicht zerbrechen. Gefäße, die gewöhnlich nicht zerbrechen, sind Metallgefäße; aber auch [Ton]gefäße aus Kephar-Šiḥin und Kephar-Ḥananja zerbrechen gewöhnlich nicht, denn R. Jose ist der Ansicht, auch [Ton]gefäße aus Kephar-Šiḥin und Kephar-Ḥananja zerbrechen gewöhnlich nicht. — Aber sowohl die Rabbanan als auch R. Jose befinden sich ja mit sich selbst in Widerspruch!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn einem auf dem Leibe der Gottesname geschrieben ist, so darf er nicht baden, sich nicht salben und an keinem unreinen Orte stehen; trifft es sich, daß er ein Pflichtbad nehmen muß, so umbinde er ihn mit Bast, und erst dann steige er hinab und tauche unter. R. Jose sagt, er dürfe wie gewöhnlich hinabsteigen und untertauchen, aber ihn nicht wegspülen. — Anders ist es hierbei; der Schriftvers lautet:[131]*ihr sollt ihren Namen von jener Stätte vertilgen, nicht aber sollt ihr so mit dem Herrn, euerem Gott, verfahren*; nur direkt ist es verboten, die Verursachung aber ist erlaubt. — Auch hierbei heißt es ja:[132]*du sollst keinerlei Arbeit verrichten*, demnach ist es nur direkt verboten, die Verursachung aber ist erlaubt!? — Da ein Mensch wegen seines Geldes in Aufregung gerät, so könnte er, wenn man ihm dies erlauben würde, zum Löschen verleitet werden. — Demnach befinden sich ja die Rabbanan mit sich selbst in Widerspruch: wenn es da erlaubt ist, obgleich man wegen seines Geldes in Aufregung gerät, um so mehr hierbei!? — Glaubst[133] du? Wie sollte man mit dem Baste verfahren: bindet man ihn straff, so bildet er ja eine Trennung, bindet man ihn lose, so dringt ja Wasser

---

wird. [131] Dt. 12,3,4. [132] Ex. 20,10. [133] Sc. daß es hierbei wegen des Ausein!? — Aber schon die Tinte ist ja eine Trennung!? — Wenn sie noch feucht ist. Es wird nämlich gelehrt: Blut, Tinte, Honig und Milch sind, wenn vertrocknet, eine Trennung, wenn feucht, keine Trennung. — Immerhin besteht ja der Widerspruch!? Vielmehr, erklärte Raba b. R. Šila, folgendes ist der Grund der Rabbanan: sie sind der Ansicht, man dürfe nicht vor dem Gottesnamen nackt stehen. — Demnach ist R. Jose der Ansicht, man dürfe vor dem Gottesnamen nackt stehen!? — Man lege die Hand darauf. — Auch nach den Rabbanan kann man ja die Hand darauf legen!? — Man könnte vergessen und sie fortnehmen. — Auch nach R. Jose könnte man ja vergessen und sie fortnehmen!? — Vielmehr, ist Bast vorrätig, so ist dem[134] auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn Fol. 121 man nach Bast suchen muß; die Rabbanan sind der Ansicht, das Baden zur festgesetzten Zeit[135] sei keine Pflicht, daher suche man danach, und R. Jose ist der Ansicht, das Baden zur festgesetzten Zeit sei eine Pflicht, daher suche man danach nicht. — Ist R. Jose denn der Ansicht, das Baden zur festgesetzten Zeit sei eine Pflicht, es wird ja gelehrt: Der Flußbehaftete, die Flußbehaftete, der Aussätzige, die Aussätzige, wer einer Menstruierenden beigewohnt hat, und wer sich durch einen Leichnam verunreinigt hat, nehmen das Reinigungsbad[136] am Tage, die Menstruierende und die Wöchnerin nehmen es nachts, der Samenergußbehaftete nehme das Tauchbad während des ganzen Tages; R. Jose sagt, von der Vesperzeit ab nehme er das Tauchbad nicht[137] mehr!? — Das ist R. Jose b. Jehuda, welcher sagt, es genüge, wenn man das Bad zum Schlusse[138] nimmt.

vi Wenn ein Nichtjude löschen kommt, so sage man zu ihm nicht: 'Lösche', auch nicht: 'Lösche nicht', weil einem das Feiern desselben nicht obliegt; wenn aber ein Minderjähriger löschen kommt, so lasse man ihn nicht, weil einem das Feiern desselben obliegt.

GEMARA. R. Ami sagte: Man hat bei einer Feuersbrunst zu sagen erlaubt: wenn einer löscht, so soll es sein Schaden nicht[139] sein. Für ihn wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn ein Nichtjude löschen kommt, so sage man ihm nicht: 'Lösche', auch nicht: 'Lösche nicht', weil einem das Feiern desselben nicht obliegt. Man darf ihn demnach nur zum Löschen nicht auffordern, wohl aber darf man sagen: wenn einer löscht, so soll es sein Schaden nicht sein. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Auch nicht: 'Lösche nicht', man braucht ihm: 'Lösche nicht',

---

löschens des Gottesnamens verboten sei. [134] Daß man ihn auch nach RJ. damit bedecken muß. [135] Cf. Dt. 23,12. [136] Wenn es am Versöhnungstage zu erfolgen hat. [137] Wenn er nach der genannten Zeit Erguß bekommen hat, warte er mit dem Untertauchen bis zur Dunkelheit. [138] Man brauche es nicht zur festgesetzten Zeit zu nehmen; zur Erklärung dieser Stelle cf. Nid. Fol. 29b. [139] Dies nicht zu sagen, jedoch ist es zu sagen verboten: wenn einer löscht, so soll es sein Schaden nicht sein!? – Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen.

Die Rabbanan lehrten: Einst brach eine Feuersbrunst aus im Hofe des Joseph b. Simaj zu Šiḥin und Leute aus der Festung von Sepphoris waren gekommen, sie zu löschen, denn er war ein königlicher Verwaltungsbeamter; er aber ließ es nicht zu, wegen der Ehrung des Šabbaths. Da geschah ihm das Wunder, daß ein Regen niederschlug und das Feuer löschte. Abends sandte er einem jeden von ihnen zwei Selá[140] und ihrem Eparchen fünfzig. Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Dies war nicht nötig; denn es wird gelehrt, wenn ein Nichtjude löschen kommt, so sage man ihm nicht: 'Lösche', auch nicht: 'Lösche nicht'.

Wenn aber ein Minderjähriger löschen kommt, so lasse man ihn nicht, weil einem das Feiern desselben obliegt. Hieraus wäre zu entnehmen, daß, wenn ein Minderjähriger Aas ißt, das Gericht verpflichtet sei, ihn davon abzuhalten? R. Joḥanan erwiderte: Dies gilt von einem Minderjährigen, der es im Sinne seines Vaters tut. – Dementsprechend gilt dies von einem Nichtjuden, der es im Sinne des Jisraéliten tut; ist dies denn erlaubt? – Ein Nichtjude tut es im eigenen Interesse[141].

vii Man darf einen Teller über ein Licht stülpen, damit es nicht den Balken erfasse, über den Kot eines Kindes und über einen Skorpion, damit er nicht beisse. R. Jehuda erzählte: Einst kam ein solcher Fall vor R. Joḥanan b. Zakkaj in Árab, und er sprach: Ich befürchte, dass man dieserhalb[142] ein Sündopfer schuldig ist.

GEMARA. R. Jehuda, R. Jirmeja b. Abba und R. Ḥanan b. Raba waren bei R. Abin aus Nešiqja, und man brachte Ruhebetten für R. Jehuda und für R. Jirmeja b. Abba, für R. Ḥanan b. Raba aber nicht. Da traf er Col.b jenen, seinen Sohn lehren: Über den Kot eines Kindes, wegen des Kindes[143]. Da sprach er: Der törichte Abin lehrt seinen Sohn Torheit! Man darf ja den Kot selbst für die Hunde fortschaffen. Wolltest du sagen, weil er am vorangehenden Tage noch nicht vorhanden war, so wird ja gelehrt, schäumende Flüsse und sprudelnde Quellen gleichen dem Gang eines Menschen[144]. – Wie denn sollte ich es lehren? – Lies: über den Hühnerkot, wegen eines Kindes. – Aber dies sollte doch schon als Kotbecken [erlaubt sein]!? Wolltest du erwidern, beim Kotbecken sei das Fortbringen nur mit dem Gefäße erlaubt, den Kot allein aber

---

ist eine indirekte Aufforderung zum Löschen.

[140] Gewichtstück und Silbermünze im Werte von 2 biblischen Šeqel.

[141] Er rechnet mit einer Belohnung.

[142] Wenn ihn der Skorpion nicht angreift.

[143] Damit es sich nicht beschmutze.

[144] Dh. man darf Wasser fortbewegen, obgleich es sich am vorhergehenden Tage an einer anderen Stelle befunden hat, weil damit gerechnet wird, u. dasselbe gilt

nicht, so sagte ja R. Aši, als man einst eine Maus in seinem Gewürze fand: Faßt sie beim Schwanze und bringt sie fort. – Vielmehr, wenn [der Kot] sich auf einem Misthaufen befindet. – Wie kommt ein Kind auf einen Misthaufen[145]? – Wenn im Hofe. – Im Hofe gleicht er ja einem Kotbecken!? – Auf einem Misthaufen im Hofe.

Und über einen Skorpion, damit er nicht beisse. R. Jehošuá b. Levi sagte: Alle schädlichen Tiere dürfen am Šabbath getötet werden. R. Joseph wandte ein: Fünf dürfen am Šabbath getötet werden, und zwar: die Fliege in Miçrajim, die Hornis in Ninve, der Skorpion in Adjabene, die Schlange in Jisraélland und der tolle Hund überall. Nach wem: wollte man sagen, nach R. Jehuda, so ist er ja der Ansicht, man sei wegen einer nicht um ihrer selbst willen nötigen Arbeit schuldig; doch wohl nach R. Šimón, und nur diese darf man [töten], andere aber nicht!? R. Jirmeja entgegnete: wer sagt uns, daß diese Lehre eine korrekte ist, vielleicht ist sie fehlerhaft? R. Joseph erwiderte: Ich habe sie aufgenommen, ich habe sie vorgetragen, und ich will sie auch erklären: wenn [die Tiere] ihn angreifen, und zwar nach aller Ansicht.

Ein Schüler rezitierte vor Raba b. R. Hona: Wer am Šabbath Schlangen und Skorpione tötet, mit dem sind die Frommen unzufrieden. Da sprach dieser zu ihm: Die Weisen aber sind mit diesen Frommen unzufrieden. Er streitet somit gegen R. Hona, denn R. Hona sprach einst zu einem Manne, den er eine Biene töten sah: Hast du sie nun alle ausgerottet[146]?

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand auf Schlangen und Skorpione stößt und sie tötet, so ist es sicher, daß er auf sie gestoßen ist, um sie zu töten[147], und wenn er sie nicht tötet, so ist es sicher, daß er auf sie gestoßen ist, damit sie ihn töten, nur ist ihm durch den Himmel ein Wunder geschehen. Úla, wie manche sagen, Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur, wenn sie gegen ihn zischen. R. Abba b. Kahana erzählte: Einst geriet ein solches [Tier] ins Lehrhaus; da erhob sich ein Nabatäer und schlug es nieder. Darauf sprach Rabbi: Es wurde von seinesgleichen niedergeschlagen. Sie fragten: «Von seinesgleichen niedergeschlagen», daß er recht getan[148] hat, oder nicht [recht getan]? – Komm und höre: R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, und R. Zera saßen am Eingang des Hauses R. Jannajs, und beide richteten sie an R. Jannaj folgende Frage: Darf man Schlangen und Skorpione am Šabbath töten? Er erwiderte ihnen: Ich töte sogar eine Hornis, um so mehr eine

---

auch vom Kot eines Kindes. [145] Ein solcher befindet sich gewöhnlich auf öffentlichem Gebiete, und da braucht man ihn nicht wegen des Kindes zuzudecken. [146] Da damit nichts erreicht wird, so ist es zu mißbilligen. [147] Dies ist eine göttliche Fügung. [148] Dh. dieses wollte ihn töten. [149] Im Gehen, wie unbe-

Schlange oder einen Skorpion. – Vielleicht nur harmlos[149]. So sagte auch R. Jehuda, man dürfe Speichel harmlos zertreten. R. Šešeth sagte, man dürfe eine Schlange harmlos zertreten. R. Qaṭṭina sagte, man dürfe einen Skorpion harmlos zertreten.

An Abba b. Martha, das ist nämlich Abba b. Minjomi, hatten sie im Hause des Exilarchen eine Geldforderung, und als sie ihn einst kommen ließen und ihn quälten, spuckte er vor ihnen aus. Da sprach der Exilarch zu ihnen: Holt ein Gewand her und breitet es darüber. Darauf sprach er zu ihnen: Dies habt ihr ja gar nicht nötig; R. Jehuda sagte, man dürfe Speichel harmlos zertreten. Hierauf sprach jener: Er ist wohl ein Gelehrtenjünger; lasset von ihm ab. R. Abba b. Kahana sagte im Namen R. Ḥaninas: Die Kandelaberlampen im Hause Rabbis darf man am Šabbath fortbewegen. R. Zera sprach zu ihm: Sind es solche, die man mit einer Hand, oder die man mit beiden trägt? Dieser erwiderte: Wie die Fol. 122 im Hause deines Vaters. Ferner sagte R. Abba b. Kahana im Namen R. Ḥaninas: Die Handwagen im Hause Rabbis darf man am Šabbath fortbewegen. R. Zera sprach zu ihm: Sind es solche, die von einem Manne oder die von zweien geführt werden? Dieser erwiderte: Wie die im Hause deines Vaters. Ferner sagte R. Abba b. Kahana: R. Ḥanina gestattete den Mitgliedern des Hauses Rabbis, Wein zu trinken, der mit nur einem Siegel versehen auf Handwagen von Nichtjuden geführt wurde; ich weiß aber nicht, ob er der Ansicht R. Eliézers[150] war, oder ob er die Angst vor dem fürstlichen Hause berücksichtigte.

Wenn ein Nichtjude eine Leuchte angesteckt hat, so darf sich ein viii Jisraélit ihres Lichtes bedienen; wenn aber für den Jisraéliten, so ist es verboten. Hat er Wasser zum Tränken seines Viehs geschöpft, so darf ein Jisraélit hinterher sein Vieh tränken; wenn aber für den Jisraéliten, so ist es verboten. Hat er eine Landungsbrücke zum Absteigen gemacht, so darf hinterher ein Jisraélit absteigen; wenn aber für den Jisraéliten, so ist es verboten. Einst kamen R. Gamliél und die Ältesten mit einem Schiffe an, und als ein Nichtjude eine Landungsbrücke gemacht hatte, um abzusteigen, stiegen auch R. Gamliél und die Ältesten ab.

GEMARA. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur von der Leuchte gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur bei einer Leuchte, weil [man sagt:] ein Licht für einen, ein Licht für hundert, beim Wasser aber sei zu berücksichtigen, er könnte wegen des Jisraéliten mehr [schöpfen]. – Wozu ist dies von der Landungsbrücke nötig? – Um uns das Ereignis von R. Gamliél und den Ältesten zu erzählen.

---

absichtigt. 150. Daß Wein (der durch die Berührung eines Nichtjuden verboten

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Nichtjude Gras zusammengelesen hat, so darf ein Jisraélit hinterher von diesem sein Vieh füttern; wenn aber für den Jisraéliten, so ist es verboten. Wenn er Wasser zum Tränken seines Viehs geschöpft hat, so darf ein Jisraélit hinterher sein Vieh tränken; wenn aber für den Jisraéliten, so ist es verboten. Dies jedoch nur dann, wenn es kein Bekannter ist, ist es aber ein Bekannter, so ist es verboten. – Dem ist ja aber nicht so, R. Hona sagte ja im Namen R. Ḥaninas, daß man am Šabbath sein Vieh aufs Gras bringen darf, nicht aber neben Abgesondertes[151]!? – Wenn man nur daneben steht, das Vieh aber selbst weiter geht und frißt.

Der Meister sagte: Dies jedoch nur dann, wenn es kein Bekannter ist, wenn es aber ein Bekannter ist, so ist es verboten. Bei R. Gamliél war es ja ein Bekannter!? Abajje erwiderte: Es war in seiner Abwesenheit. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, in seiner Gegenwart, denn auch da hieß es: Ein Licht für einen, ein Licht für hundert. Man wandte ein: R. Gamliél sprach zu ihnen: Da er sie in unserer Abwesenheit gemacht hatte, so wollen wir über diese hinabsteigen!? – Lies: da er sie bereits gemacht hat, so wollen wir über diese hinabsteigen. – Komm und höre: Wenn in einer Stadt, in der Jisraéliten und Nichtjuden wohnen, eine Badeanstalt vorhanden ist, die am Šabbath in Betrieb ist, so darf man da, falls die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, [abends] sofort baden, falls aber die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, erst nach einem Zeitraume, in dem das Wasser heiß werden kann!? – Da wird das Wasser für die Mehrheit aufgewärmt. – Komm und höre: Wenn eine Leuchte in einer Gesellschaft brennt, so ist es, falls die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, erlaubt, falls die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, verboten, sich ihres Lichtes zu bedienen; wenn Hälfte gegen Hälfte, so ist es ebenfalls verboten!? – Col.b Auch da wird sie für die Mehrheit angezündet.

Einst kam Šemuél nach Abitoren, und als ein Nichtjude eine Lampe ansteckte, wandte er das Gesicht ab. Als er aber sah, daß dieser einen Zettel holte und las, wandte er das Gesicht zurück dem Lichte zu, indem er sagte: Dieser hat sie ja für sich angesteckt.

---

wird) überhaupt mit nur einem Siegel versehen zu werden braucht. [151] Dh. Gras, das erst am Šabbath gemähet wurde.

SIEBZEHNTER ABSCHNITT

Alle Hausgeräte dürfen am Šabbath umhergetragen werden und i
mit ihnen auch ihre Türen, auch wenn sie am Šabbath ausgehoben
worden sind, denn sie gleichen nicht den Haustüren, die
nicht als Vorbereitetes[1] gelten. Man darf einen Hammer nehmen, um ii
Nüsse zu zerschlagen, eine Axt, um einen Feigenkuchen zu zerschneiden,
eine Säge, um Käse zu zersägen, eine Schaufel, um Trockenfeigen
zu schaufeln, eine Schwinge oder eine Heugabel, um damit einem Kinde
etwas zu reichen, eine Spindel oder einen Webespatel, um etwas
aufzuspiessen, eine Nähnadel, um einen Splitter zu entfernen, und
eine Packnadel, um eine Tür zu öffnen[2].

GEMARA. Alle Hausgeräte dürfen umhergetragen werden, selbst wenn die Türen am Šabbath ausgehoben worden sind, und um so eher, wenn bereits am Wochentage. Im Gegenteil, wenn am Šabbath, gelten sie ja durch die Geräte selbst als Vorbereitetes, und wenn bereits am Wochentage, gelten sie ja durch die Geräte selbst nicht als Vorbereitetes!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: Alle Hausgeräte dürfen am Šabbath umhergetragen werden, und mit ihnen auch ihre Türen; obgleich sie am Wochentage ausgehoben wurden, dürfen sie am Šabbath umhergetragen werden.

Die Rabbanan lehrten: Man darf die Tür einer Truhe, einer Kiste und eines Schrankes ausheben, nicht aber einheben; [die Tür] eines Hühnerschlages darf man weder ausheben noch einheben. – Einleuchtend ist dies bezüglich des Hühnerschlages, denn er ist der Ansicht, daß es bei diesem, da er am Erdboden befestigt ist, ein Bauen und ein Niederreißen gebe; welcher Ansicht ist er aber bei seiner Lehre [von den Türen] von Truhe, Kiste und Schrank: ist er der Ansicht, es gebe bei Hausgeräten ein Bauen, so gibt es ja bei ihnen auch ein Niederreißen, und ist er der Ansicht, es gebe bei Hausgeräten kein Niederreißen, so gibt es ja bei ihnen auch kein Bauen!? Abajje erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, bei Hausgeräten gebe es ein Bauen, und bei Hausgeräten gebe es ein Niederreißen, und er meint es wie folgt: die ausgehoben sind, darf man nicht einheben. Raba sprach zu ihm: Dagegen ist zweierlei einzuwenden: erstens heißt es: man darf [die Tür] ausheben, und was heißt ferner: nicht aber einheben!? Vielmehr sagte Raba, er ist der Ansicht, bei Hausgeräten gebe es kein Bauen und kein Niederreißen, nur ist hierbei berücksichtigt worden, man könnte [einen Keil] einschlagen.

---

[1] Schon vor dem Š.; nur solche Dinge dürfen am Š. bewegt u. umhergetragen werden, während das, was vor dem Š. nicht vorhanden war (נולד, Neuentstandenes) verboten ist.

[2] Es sind lauter Gegenstände, die für ihren eigentlichen Zweck nicht benutzt werden dürfen, trotzdem ist ihre Verwendung für eine an sich er-

Man darf einen Hammer nehmen &c. R. Jehuda sagte: Nur einen Hammer, der zum Nußknacken bestimmt ist, nicht aber einen Schmiedehammer. Er ist also der Ansicht, man dürfe ein Gerät, das für eine [am Šabbath] verbotene Arbeit bestimmt ist, auch um seiner selbst willen nicht fortbewegen. Raba sprach zu ihm: Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: eine Schwinge oder eine Heugabel, um damit einem Kinde etwas zu reichen; sind denn Schwinge und Heugabel dazu bestimmt, damit einem Kinde etwas zu reichen? Vielmehr, sagte Raba, selbst einen Schmiedehammer, um damit Nüsse zu knacken. Er ist also der Ansicht, man dürfe Fol. 123 ein Gerät, das für eine verbotene Arbeit bestimmt ist, um seiner selbst willen fortbewegen. Abajje wandte gegen Raba ein: Man darf einen Mörser fortbewegen, wenn Knoblauch darin ist, sonst aber nicht!? Dieser erwiderte: Hier ist R. Neḥemja vertreten, welcher sagt, man dürfe ein Gerät nur zum Behufe seiner eigentlichen Verwendung fortbewegen. Er wandte gegen ihn ferner ein: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe [am Feste] keinen Reibeblock fortbewegen, um darauf Fleisch zu zerhacken; die Schule Hillels erlaubt dies; sie stimmen jedoch überein, daß man ihn nicht mehr fortbewegen darf, sobald man darauf das Fleisch bereits zerhackt hat. Er wollte ihm erwidern, ebenfalls nach R. Neḥemja, nachdem er aber das gehört, was R. Ḥenana b. Šelemja im Namen Rabhs gesagt hat, daß nämlich bezüglich der Schwing-, Preß- und Klopfgeräte[3] alle übereinstimmen[4], weil man mit diesen behutsam ist und für sie einen bestimmten Platz hat, so ist auch hierbei zu erwidern: weil man dafür einen bestimmten Platz hat.

Es wurde gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, dies wurde von einem Hammer der Goldschmiede gelehrt, und R. Šamen b. Abba sagte, dies wurde von einem Hammer der Gewürzkrämer gelehrt. Nach demjenigen, der dies auf einen der Gewürzkrämer bezieht, gilt dies um so eher von einem der Goldschmiede, und nach demjenigen, der dies auf einen der Goldschmiede bezieht, gilt dies nicht von einem der Gewürzkrämer, mit dem man behutsam umgeht.

Eine Spindel oder einen Webespatel &c. Die Rabbanan lehrten: Eine unreife Feige, die man in Stroh gelegt hat, oder einen Fladen, den man auf Kohlen gelegt hat, darf man, wenn ein Teil unbedeckt geblieben ist, hervorholen[5], wenn aber nicht, so darf man sie nicht hervorholen. R. Eleâzar b. Thadaj sagt, man spieße sie mit einer Spindel oder einem Webe-

---

laubte Arbeit gestattet. [3] Nach den Kommentaren Geräte zur Herstellung von Stoffen. [4] Daß man sie nicht fortbewegen darf. [5] Weil man das Stroh, bezw.

spatel auf, und sie werden von selbst abgeschüttelt. R. Naḥman sagte: Die Halakha ist wie R. Eleázar b. Thadaj. — Demnach ist R. Naḥman der Ansicht, die indirekte Fortbewegung sei keine Fortbewegung, während doch R. Naḥman sagte, man dürfe einen Rettich herausziehen, wenn er [in der Erde] mit dem Oberteile nach oben sitzt, nicht aber, wenn mit dem Oberteile nach unten[6]!? — R. Naḥman ist davon abgekommen.

Eine Nähnadel, um einen Splitter zu entfernen &c. Raba, der Sohn Rabbas, sandte folgende Frage an R. Joseph: Möge uns der Meister lehren, wie es sich mit einer Nadel verhält, der das Öhr oder die Spitze fehlt[7]? Dieser erwiderte: Dies ist aus unserer Mišna zu entnehmen: eine Nähnadel, um einen Splitter zu entfernen; zur Entfernung eines Splitters ist es ja einerlei, ob sie ein Öhr hat oder nicht. Er wandte gegen ihn ein: Eine Nadel, der das Öhr oder die Spitze fehlt, ist rein!? Abajje erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen dem Gesetze über die Unreinheit und dem Gesetze über den Šabbath hin!? Bei der Unreinheit muß es ein Gerät für den Gebrauch[8] sein, beim Šabbath aber nur eine verwendbare Sache, und diese ist zum Entfernen eines Splitters verwendbar. Raba sprach: Der den Einwand gerichtet, hat Recht; was hinsichtlich der Unreinheit nicht als Gerät gilt, gilt auch hinsichtlich des Šabbaths nicht als Gerät. Man wandte ein: Eine Nadel, ob gelocht oder ungelocht, darf man am Šabbath fortbewegen; nur hinsichtlich der Unreinheit sagten sie, sie müsse gelocht sein!? Abajje erklärte es nach Raba: Dies gilt von noch unfertigen, da man sich überlegen und sie zum Geräte[9] machen kann, wenn ihr aber das Öhr oder die Spitze fehlt, wirft man sie zum Gerümpel.

Die Glieder eines Säuglings [am Šabbath] einzurenken, ist nach R. Naḥman verboten und nach R. Šešeth erlaubt. R. Naḥman sagte: Woher entnehme ich dies? Wir haben gelernt: Man darf am Šabbath kein
Brechmittel bereiten. — Und R. Šešeth!? — Dies ist etwas Außergewöhnliches, Col.b
jenes aber ist etwas Gewöhnliches[10]. R. Šešeth sagte: Woher entnehme ich dies? Wir haben gelernt: Eine Nähnadel, um einen Splitter zu entfernen[11]. — Und R. Naḥman!? — [Ein Splitter] ist ein Fremdkörper[12], was aber hierbei nicht der Fall ist.

Der Rohrkolben [zur Untersuchung] der Oliven ist, wenn er oben iii
einen Knoten hat, verunreinigungsfähig, sonst aber nicht verunreinigungsfähig. Ob so oder so, darf er am Šabbath fortbewegt werden.

---

die Kohle nicht berührt. 6. Weil man die Erde aufwühlt. 7. Ob es noch als Gerät gilt, um es fortbewegen zu dürfen. 8. Cf. Num. 31,20. 9. Für einen anderen Zweck, zBs. als Stecknadel udgl. 10. Gehört mit zur Pflege des Neugeborenen. 11. Auch dies ist ein chirurgischer Eingriff, wobei die Bereitung von Medikamenten nicht erforderlich ist. 12. Die Entfernung eines solchen gilt nicht als 'verbes-

GEMARA. Warum denn, er ist ja ein flaches[13] Holzgerät, und ein solches ist ja nicht verunreinigungsfähig, da es einem Sacke gleichen muß!? – Im Namen R. Neḥemjas wird gelehrt: Wenn man die Oliven durchrührt, dreht man ihn um und sieht nach[14].

iv,1 R. JOSE SAGT, JEDES GERÄT DÜRFE FORTBEWEGT WERDEN, AUSGENOMMEN DIE GROSSE SÄGE UND DAS PFLUGMESSER.

GEMARA. R. Naḥman sagte: Das Walkersieb gleicht hierin dem Pflugmesser. Abajje sagte: Das Schustermesser, das Fleischermesser und die Axt der Zimmerer gleichen hierin dem Pflugmesser.

Die Rabbanan lehrten: Früher sagten sie, drei Geräte dürfen am Šabbath fortbewegt werden: das Feigenmesser, der Schaumlöffel und das kleine Tafelmesser; später erlaubten sie andere, dann wiederum andere und wiederum andere, bis sie zum Beschlusse gelangten, jedes Gerät dürfe am Šabbath fortbewegt werden, ausgenommen die große Säge und das Pflugmesser. – Was heißt: darauf erlaubten sie andere, dann wiederum andere und wiederum andere? Abajje erwiderte: Sie erlaubten ein Gerät, das für erlaubte Arbeit verwendet wird, um seiner selbst willen fortzubewegen; alsdann erlaubten sie ein Gerät, das für eine erlaubte Arbeit verwendet wird, seines Platzes wegen fortzubewegen; darauf erlaubten sie, auch ein Gerät, das für eine verbotene Arbeit verwendet wird, um seiner selbst willen, nicht aber seines Platzes wegen, fortzubewegen. Immerhin war es nur mit einer Hand und nicht mit beiden Händen erlaubt, darauf ordneten sie an, daß alle Geräte am Šabbath fortbewegt werden dürfen, auch mit beiden Händen. Raba sprach zu ihm: Er lehrt ja, daß sie es erlaubt haben, und es ist ja einerlei, ob um seiner selbst willen, oder des Platzes wegen!? Vielmehr, erklärte Raba, sie erlaubten ein Gerät, das für eine erlaubte Arbeit verwendet wird, fortzubewegen, einerlei, ob um seiner selbst willen, oder seines Platzes wegen, alsdann erlaubten sie, es aus der Sonne in den Schatten[15] zu bringen. Später erlaubten sie auch, ein Gerät, das zu verbotener Arbeit verwendet wird, um seiner selbst willen und seines Platzes wegen fortzubewegen, jedoch nicht aus der Sonne nach dem Schatten zu bringen, und ebenso war es nur einer Person, nicht aber zwei Personen erlaubt. Darauf sagten sie, jedes Gerät dürfe am Šabbath fortbewegt werden, auch durch zwei Personen. Abajje wandte gegen ihn ein: Man darf einen Mörser fortbewegen, wenn Knoblauch darin ist, sonst aber nicht!? – In dem Falle, wenn aus der Sonne in den Schatten. Er wandte ferner gegen ihn ein: Sie stimmen überein, daß man [den Reibeblock]

---

sernde Arbeit'. [13] Dh. es hat keine zur Aufnahme geeignete Vertiefung. [14] Dabei bleibt etwas Öl in der Höhlung des Knotens; er wird daher als Gefäß betrachtet. [15] Damit es durch die Sonne nicht leide, auch ohne es selbst oder den Platz nötig nicht mehr fortbewegen darf, wenn man das Fleisch darauf zerhackt hat!? – Ebenfalls in dem Falle, wenn aus der Sonne in den Schatten. R. Ḥanina sagte: Diese Lehre ist in den Tagen Neḥemjas, des Sohnes Ḥakaljas, gelehrt worden, denn es heißt:[16] *zu jener Zeit sah ich in Jehuda welche, die am Šabbath die Keltern traten und die Getreidehaufen einbrachten.*

R. Eleázar sagte: Die [Lehren von den] Stäben[17], von den Stöcken, vom Riegelgriffe und vom Mörser sind sämtlich gelehrt worden, bevor sie das Fortbewegen von Geräten erlaubt haben. Von den Stäben, denn wir haben gelernt: Weder das Ordnen der Stäbe noch ihre Fortnahme verdrängt den Šabbath. Von den Stöcken, denn wir haben gelernt: Da[18] waren dünne, glatte Stöcke, diese legte man auf seine Schulter und auf die seines Nächsten, hängte das [Pesaḥopfer] an und häutete es ab. R. Eleázar sagte: Wenn der vierzehnte [Nisan] auf einen Šabbath fällt, so legt der eine seine Hand auf die Schulter seines Nächsten, ebenso legt dieser seine Hand Fol. 124 auf die Schulter des ersten, und jeder hängt es an und häutet es ab. Vom Riegelgriffe, denn wir haben gelernt: Einen Riegelgriff darf man, wie R. Jehošuá sagt, am Šabbath von der einen Tür fortschieben und an der anderen hängen lassen; R. Tryphon sagt, er gleiche jedem anderen Geräte und darf im Hofe fortbewegt werden. Vom Mörser, wie wir vorangehend gesagt haben. Rabba sprach: Wieso denn, vielleicht sind sie tatsächlich gelehrt worden, nachdem sie [das Fortbewegen von] Geräten erlaubt haben. Die Stäbe sind dazu da, damit die [Schaubrote] nicht schimmeln, und in dieser kurzen Zeit schimmeln sie nicht. Bei den Stöcken kann man nach R. Eleázar verfahren. [Die Lehre vom] Riegelgriffe ist nach R. Jannaj zu erklären, denn R. Jannaj sagte, dies gelte von einem Hofe, der nicht durch einen Érub verbunden ist; R. Jehošuá ist der Ansicht, die Türöffnung gehöre zum Innenraume, somit bewegt man ein Stubengerät im Hofe, und R. Tryphon ist der Ansicht, die Türöffnung gehöre zum Aussenraume, somit bewegt man ein Hofgerät im Hofe. [Die Lehre vom] Mörser ist nach R. Neḥemja[19].

JEDES GERÄT DARF SOWOHL ZUM GEBRAUCHE ALS AUCH NICHT ZUM GEBRAUCHE FORTBEWEGT WERDEN; R. NEḤEMJA SAGT, ES DÜRFE NUR ZUM GEBRAUCHE FORTBEWEGT WERDEN. IV,2

GEMARA. Was heißt zum Gebrauche und was heißt nicht zum Gebrauche? Rabba erwiderte: Zum Gebrauche heißt die Fortbewegung eines Gerätes, das zu einer erlaubten Arbeit verwendet wird, um seiner selbst willen, nicht zum Gebrauche heißt die Fortbewegung eines Gerätes, das zu einer erlaubten Arbeit verwendet wird, seines Platzes wegen; ein Ge-

---

zu haben. [16] Neh. 13,15. [17] Die zwischen die Schaubrote gelegt werden, damit diese nicht schimmeln. [18] In der Vorhalle des Tempels. [19] Daß man ein rät aber, das zu einer verbotenen Arbeit verwendet wird, darf man nur um seiner selbst willen fortbewegen, nicht aber des Platzes wegen. Hierzu sagt R. Neḥemja, auch ein Gerät, das zu einer erlaubten Arbeit verwendet wird, dürfe man nur um seiner selbst willen fortbewegen, nicht aber seines Platzes wegen. Raba sprach zu ihm: Wenn des Platzes wegen, wieso heißt es: nicht zum Gebrauche!? Vielmehr, erklärte Raba, zum Gebrauche heißt die Fortbewegung eines Gerätes, das zu einer erlaubten Arbeit verwendet wird, sowohl um seiner selbst willen, als auch des Platzes wegen; nicht zum Gebrauche, auch aus der Sonne in den Schatten; ein Gerät aber, das zu einer verbotenen Arbeit verwendet wird, darf man um seiner selbst willen und des Platzes wegen fortbewegen, nicht aber aus der Sonne in den Schatten. Hierzu sagt R. Neḥemja, auch ein Gerät, das zu einer erlaubten Arbeit verwendet wird, dürfe man nur um seiner selbst willen und seines Platzes wegen fortbewegen, nicht aber aus der Sonne in den Schatten.

R. Saphra saß, und mit ihm saßen auch R. Aḥa b. Hona und R. Hona b. Ḥanina, und sie sprachen: Wieso darf man nach der Erklärung Rabbas nach R. Neḥemja Teller [nach der Benutzung] fortnehmen!? Da sprach R. Saphra zu ihnen: Hierbei ist es ebenso wie beim Kotbecken[20]. Abajje sprach zu Rabba: Wieso darf man nach der Erklärung des Meisters nach R. Neḥemja Teller [nach der Benutzung] fortnehmen!? Dieser erwiderte: Unser Genosse R. Saphra erklärte bereits, hierbei sei es ebenso wie bei einem Kotbecken. Abajje wandte gegen Raba ein: Man darf einen Mörser fortbewegen, wenn Knoblauch darin ist, sonst aber nicht!? — In dem Falle, wenn aus der Sonne in den Schatten. Er wandte ferner gegen ihn ein: Sie stimmen überein, daß man [den Reibeblock] nicht mehr fortbewegen darf, wenn man darauf das Fleisch bereits zerhackt hat!? — Ebenfalls in dem Falle, wenn aus der Sonne in den Schatten. — Wir haben gelernt: Man darf [am Feste] nicht einen Topf mit einem Spane stützen, ebensowenig eine Tür. Ein Span ist ja eine Sache, die am Feste zu einer erlaubten Arbeit verwendet wird, demnach ist bei einem Geräte, das zu einer erlaubten Arbeit verwendet wird, [die Fortbewegung] sowohl um seiner selbst willen als auch des Platzes wegen verboten!? — Da aus dem Grunde, weil es am Šabbath eine Sache ist, die zu einer verbotenen Arbeit verwendet wird, und wegen des Šabbaths ist es auch am Feste verboten. Wenn du aber einwendest, dies sollte auch am Šabbath erlaubt sein, da es auch bei einem Geräte, das zu einer verbotenen Arbeit verwendet wird, um seiner selbst willen und des Platzes wegen erlaubt ist, so gilt dies nur von einer Sache, die den Charakter eines Gerätes hat, nicht aber von einer

---

Gerät nur zu seinem eigentlichen Gebrauche fortbewegen darf. 20. Das man

Sache, die nicht den Charakter eines Gerätes hat. – Aber ist es denn [am Feste mit Rücksicht auf den Šabbath] verboten, wir haben ja gelernt: Man darf am Feste Früchte durch eine Luke [vom Dache] herablassen, nicht aber am Šabbath!? – Ist es denn dieserhalb nicht verboten, wir haben ja gelernt, das Fest unterscheidet sich vom Šabbath nur hinsichtlich der Bereitung von Speisen!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Eliêzer, und das andere nach R. Jehošuâ. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Vieh und sein Junges in eine Grube gefallen[21] sind, so hole man, wie R. Eliêzer sagt, das eine herauf, um es zu schlachten, und schlachte es, und das andere füttere man an Ort und Stelle, damit es nicht verende. R. Jehošuâ sagt, man bediene sich einer List: man hole eines herauf, um es zu schlachten, schlachte es aber nicht, sodann hole man das andere herauf und schlachte, welches man will. – Wieso denn, vielleicht ist R. Eliêzer der Ansicht nur da, wo man [das Vieh] füttern kann, nicht aber sonst, wo dies nicht möglich ist. Oder vielleicht ist R. Jehošuâ dieser Ansicht nur da, wo man sich ja einer List bedienen kann, nicht aber sonst, wo dies nicht möglich ist. R. Papa erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach der Schule Šammajs, das andere nach der Schule Hillels. Wir haben nämlich gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe nicht [am Col.b Feste] ein Kind, einen Feststrauß oder eine Torarolle auf öffentliches Gebiet hinaustragen; die Schule Hillels erlaubt dies. – Allerdings sagt dies die Schule Šammajs vom Hinaustragen, sagt sie dies etwa auch von der Fortbewegung? – Auch die Fortbewegung selbst ist ja nur wegen Tragens [verboten].

Und auch Rabh hält von dem, was Raba gesagt[22] hat. Rabh sagte nämlich, [das Fortnehmen] einer Axt, damit sie nicht gestohlen werde, sei eine Fortbewegung nicht zum Gebrauche und daher verboten. Nur zu dem Zwecke, damit sie nicht gestohlen werde, um ihrer selbst willen aber und des Platzes wegen ist es erlaubt. – Dem ist aber nicht so!? Als einst R. Kahana bei Rabh war, sprach dieser: Bringet für Kahana einen Klotz zum Sitzen. Er wollte wohl damit[23] sagen, daß man eine Sache, die zu einer verbotenen Arbeit verwendet wird, nur um ihrer selbst willen, nicht aber des Platzes wegen [fortbewegen] dürfe!? – So sprach er zu ihnen: Nehmet vor Kahana den Klotz fort. Wenn du aber willst, sage ich: da war es aus der Sonne in den Schatten.

R. Mari b. Raḥel hatte Kissen vor der Sonne liegen, und er kam vor Raba und sprach zu ihm: Darf man sie fortnehmen? Dieser erwiderte:

---

nach aller Ansicht fortbringen darf. [21] Cf. Abschn. XVI, Anm. 54. [22] Die Benötigung des Platzes gleiche der Benötigung der Sache. [23] Mit der Bemerkung:

Es ist erlaubt. — Ich habe noch andere. — So sind sie für Gäste verwendbar. — Für Gäste habe ich noch andere. Da erwiderte er: Du bekundest damit, daß du der Ansicht Rabbas[24] bist, somit ist es für alle Welt erlaubt, für dich aber verboten.

R. Abba sagte im Namen des R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs: Tischfeger aus Stoff darf man am Šabbath fortbewegen, nicht aber Palmenwedel[25]; R. Eleȧzar sagt, auch Palmenwedel. — In welchem Falle: wollte man sagen, um ihrer selbst willen oder ihres Platzes wegen, wieso sagt Rabh Palmenwedel nicht, wo er ja der Ansicht Rabas ist!? Und wollte man sagen, aus der Sonne in den Schatten, wieso sagt R. Eleȧzar, auch Palmenwedel!? — Tatsächlich aus der Sonne in den Schatten, lies aber: ebenso sagt R. Eleȧzar.

v VON ALLEN GEFÄSSEN, DIE AM ŠABBATH FORTBEWEGT WERDEN DÜRFEN, DÜRFEN AUCH BRUCHSTÜCKE FORTBEWEGT WERDEN, NUR MÜSSEN SIE IRGENDWIE VERWENDBAR SEIN: BRUCHSTÜCKE EINER MULDE, UM EIN FASS ZUZUDECKEN, GLASSCHERBEN, UM EIN KRÜGLEIN ZUZUDECKEN. R. JEHUDA SAGT, SIE MÜSSEN EINE ÄHNLICHE VERWENDUNG HABEN: BRUCHSTÜCKE EINER MULDE, DARIN BREI ZU GIESSEN, GLASSCHERBEN, DARIN ÖL ZU GIESSEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn sie bereits am Vorabend des Šabbaths zerbrochen waren, einer ist der Ansicht, nur wenn [die Bruchstücke] eine ähnliche Verwendung haben, nicht aber, wenn eine andere Verwendung, und einer ist der Ansicht, auch wenn sie eine andere Verwendung haben. Sind sie aber erst am Šabbath zerbrochen, so stimmen alle überein, daß man sie [fortbewegen] darf, weil sie durch das Gefäß selbst als Vorbereitetes gelten. Mar Zuṭra wandte ein: Man darf [am Feste] ganze Geräte, nicht aber Bruchstücke von Geräten verheizen. Wann sollen die Geräte zerbrochen sein: wenn am Vorabend[26] des Festes, so sind sie jetzt nichts mehr als Holzstücke, doch wohl am Feste selbst, und er lehrt, man dürfe Geräte verheizen, nicht aber Bruchstücke von Geräten!? — Vielmehr ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn sie am Šabbath zerbrochen sind, einer ist der Ansicht, sie gelten als Vorbereitetes, und einer ist der Ansicht, sie gelten als Neuentstandenes; waren sie aber bereits am Vorabend des Šabbaths zerbrochen, so stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, da sie dafür bereits am Tage [vorher] vorhanden waren. — Eines lehrt, man dürfe ganze Geräte verheizen, nicht aber Bruchstücke von Ge-

---

zum Sitzen. [24] Daß es aus der Sonne in den Schatten zu bringen verboten ist. [25] Zum Fegen des Fußbodens, da sie den Fußboden glätten. [26] Unter 'Vorräten, ein Anderes lehrt, wie man Geräte verheizen darf, dürfe man auch Bruchstücke von Geräten verheizen, und ein Drittes lehrt, man dürfe weder Geräte noch Bruchstücke von Geräten verheizen!? – Eines nach R. Jehuda[27], eines nach R. Šimón[28] und eines nach R. Neḥemja[29].

R. Naḥman sagte: Ziegelsteine, die von einem Bau zurückbleiben, darf man fortbewegen, weil man sich an diese lehnen kann; hat man sie auf einander geschichtet[30], so sind sie entschieden Abgesondertes. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Eine kleine Scherbe darf man im Hofe[31] fortbewegen, nicht aber in einem Neutralgebiete. In seinem eigenen Namen aber sagte R. Naḥman: auch im Neutralgebiete, nicht aber auf öffentlichem Gebiete. Raba aber sagt, sogar auf öffentlichem Gebiete. Raba vertritt hierbei seine Ansicht: Raba ging einst in der Gegend von Maḥoza, und seine Schuhe wurden mit Straßenkot beschmutzt; als sein Diener herankam, eine Scherbe nahm und sie abwischte, schrieen ihn die Schüler an. Da sprach er: Nicht genug, daß sie selbst nichts gelernt haben, wollen sie noch andere belehren! Befände sich [die Scherbe] im Hofe, so wäre sie verwendbar, um damit ein Gefäß zuzudecken, hier ist sie für mich verwendbar.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Den Spund eines zerbrochenen Fasses darf man am Šabbath fortbewegen. Desgleichen wird gelehrt: Den Spund eines zerbrochenen Fasses, sowie die Scherben desselben, darf man am Šabbath fortbewegen, jedoch darf man keine Scherbe glätten, um damit ein Gefäß zuzudecken oder den Fuß eines Bettes zu stützen; hat man ihn auf den Misthaufen geworfen, so ist es verboten. R. Papa wandte ein: Demnach ist auch ein Kleidungsstück, wenn man es fortgeworfen hat, [fortzubewegen] verboten!? Vielmehr, sagte R. Papa, hat man ihn bereits am Tage [vorher] auf den Misthaufen geworfen, so ist es verboten. Fol. 125

Bar Hamduri sagte im Namen Šemuéls: Rohr von einer Matte darf man am Šabbath fortbewegen. Aus welchem Grunde? Raba erwiderte: Bar Hamduri erklärte es mir: die Matte selbst wird, Erde zu bedecken, verwendet, und auch das Rohr kann, Schmutz zu bedecken, verwendet werden.

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Kleiderfetzen darf man am Šabbath nicht fortbewegen. Abajje sagte: Lappen, die keine drei zu drei [Fingerbreiten] haben und somit weder für Reiche noch für Arme verwendbar sind.

---

abend' ist im engeren Sinne der Abend vor dem Feste oder dem Šabbath zu verstehen, doch wird darunter auch der ganze vorhergehende Tag verstanden. [27] Daß man am Feste keine Bruchstücke, wohl aber ganze Geräte verheizen darf. [28] Der das Gesetz vom Neuentstandenen und das vom Abgesonderten nicht anerkennt. [29] Daß man ein Gefäß nur zum Zwecke seines eigentlichen Gebrauches fortbewegen darf. [30] Man hat dadurch bekundet, daß man sie nicht gebrauchen, sondern für einen anderen Bau bestimmen will. [31] Im Hofe be-

Die Rabbanan lehrten: Bruchstücke eines alten Ofens[32] gleichen solchen aller anderen Geräte, die im Hofe fortbewegt werden dürfen — so R. Meír; R. Jehuda sagt, sie dürfen da nicht fortbewegt werden. R. Jose bekundete im Namen des R. Eliêzer b. Jâqob, daß Bruchstücke eines alten Ofens am Šabbath fortbewegt werden dürfen, und daß dessen Deckel keinen Griff braucht[33]. — Worin besteht ihr Streit? Abajje erwiderte: Sie streiten über einen Fall, wenn die Bruchstücke zwar verwendbar, jedoch nicht für den ähnlichen Behuf verwendbar sind. R. Jehuda vertritt seine Ansicht[34], und R. Meír seine Ansicht. Raba wandte ein: Weshalb streiten sie demnach über Bruchstücke eines Ofens, sollten sie doch über Bruchstücke allgemein streiten!? Vielmehr, erklärte Raba, streiten sie über Bruchstücke eines derartigen Ofens, wie in folgender Lehre: Hat man [den Ofen] über eine Grube oder eine Zisterne gesetzt und mit einem Steine gestützt, so ist er, wie R. Jehuda sagt, wenn man unten heizt und er oben geheizt wird, verunreinigungsfähig, sonst[35] aber nicht; die Weisen sagen, sobald er nur geheizt wurde, ob so oder so, sei er verunreinigungsfähig. Sie streiten über folgenden Schriftvers:[36]*Ofen und Kochherd müssen niedergerissen werden, unrein sind sie.* R. Jehuda ist der Ansicht, was niedergerissen werden[37] muß, sei verunreinigungsfähig, was nicht niedergerissen zu werden braucht, ist nicht verunreinigungsfähig; die Rabbanan aber erklärten:[36]*als unrein sollen sie euch gelten,* in jedem Falle[38]. — Und die Rabbanan, es heißt ja: *müssen niedergerissen werden*!? — Dies deutet entgegengesetzt: Man könnte glauben, ein solcher gleiche, da er am Boden befestigt ist, dem Boden selber, so lehrt er uns. — Und jener, es heißt ja: *als unrein sollen sie euch gelten*!? — Dies deutet auf die Lehre des R. Jehuda im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie streiten nur über das erstmalige Heizen, beim zweitmaligen aber, auch wenn er am Halse eines Kamels[39] hängt. Úla sagte: Nach den Rabbanan auch beim erstmaligen Heizen, auch wenn er am Halse eines Kamels hängt. R. Aši wandte ein: Weshalb streiten sie demnach[40] über Bruchstücke eines [solchen] Ofens, sollten sie doch über einen [solchen] Ofen selbst streiten: wenn nach R. Jehuda schon ein solcher Ofen kein Gerät ist, um wieviel weniger die Bruchstücke desselben!? Vielmehr,

finden sich gewöhnlich Gefäße, die man damit zudecken kann. 32. Der Ofen hatte die Form eines Topfes, u. an die Wand wurden die Brotfladen geklebt. 33. Um am Š. umhergetragen werden zu dürfen. 34. In der vorangehenden Mišna. 35. Wenn er sich unten nicht direkt anschließt, sodaß beim Heizen die Grube nicht mitgeheizt wird. 36. Lev. 11,35. 37. Dh. unmittelbar am Boden befestigt. 38. Die unnötige Wiederholung schließt auch diesen Fall ein. 39. Wenn der Ofen ursprünglich wie jeder andere einen richtigen Sockel hatte und am Boden befestigt war u. geheizt wurde, behält er seine Eigenschaft als ‘Gerät’, dh. als fertiger Ofen nicht nur über eine Grube gesetzt, sondern auch am Halse eines Tieres.

sagte R. Aši, tatsächlich, wie wir zuerst erklärt haben, nur gilt dies [von Scherben], die zum Waffelbacken verwendbar[41] sind. R. Meír sagte es nach der Ansicht R. Jehudas: nach meiner Ansicht genügt es auch, daß sie irgendwie verwendbar sind, aber auch du solltest mir zugeben, daß dies eine ähnliche Verwendung ist. – Und R. Jehuda!? – Es ist nicht gleich; [ein Ofen] wird von innen erhitzt, diese aber werden von außen erhitzt; jener stehend, diese liegend[42].

«R. Jose bekundete im Namen des R. Eliêzer b. Jâqob, daß Bruchstücke eines alten Ofens am Šabbath fortbewegt werden dürfen, und daß dessen Deckel keinen Griff braucht.» Rabina sagte: Nach wessen Ansicht tragen wir jetzt in Matha Meḥasja Ofendeckel ohne Griff umher? Nach der des R. Eliêzer b. Jâqob.

MIT EINEM AUSGEHÖHLTEN KÜRBIS, IN DEM EIN STEIN SICH BEFINDET[43], vi
DARF MAN [WASSER] SCHÖPFEN, FALLS ER BEIM SCHÖPFEN NICHT HER-
AUSFÄLLT, SONST ABER DARF MAN DAMIT NICHT SCHÖPFEN. MIT EINEM KRÜG- Col.b
LEIN, WORAN EINE GERTE GEBUNDEN IST, DARF MAN AM ŠABBATH [WASSER]
SCHÖPFEN. DIE KLAPPE EINER LUKE DARF MAN SCHLIESSEN, WIE R. ELIÊZER vii
SAGT, WENN SIE BEWEGLICH ANGEBRACHT IST, SONST ABER NICHT; DIE WEI-
SEN SAGEN, OB SO ODER SO DÜRFE MAN SIE SCHLIESSEN.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn ein Stein sich auf der Mündung eines Fasses befindet, so neige man es auf die Seite, daß er herabfalle. Rabba sagte im Namen R. Amis im Namen R. Joḥanans: Dies wurde nur für den Fall gelehrt, wenn man ihn vergessentlich liegen ließ, hat man ihn aber hingelegt, so gilt [das Faß] als Unterlage für eine verbotene Sache. R. Joseph aber sagte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn man ihn vergessentlich liegen ließ, hat man ihn aber hingelegt, so gilt er als Deckel für das Faß. Rabba sagte: Gegen meine Lehre wurde eingewendet: «Mit einem ausgehöhlten Kürbis, in dem ein Stein sich befindet, darf man [Wasser] schöpfen, falls er beim Schöpfen nicht herausfällt.» Dies ist aber nichts; da gilt [der Stein], da man ihn befestigen[44] muß, als Wandung. R. Joseph sagte: Gegen meine Lehre wurde eingewendet: «Sonst aber darf man damit nicht schöpfen.» Dies ist aber nichts; da hat man [den Stein], da man ihn nicht befestigt hat, bedeutungslos gemacht. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, hierbei sei eine Tätigkeit erforderlich,

---

[40] Nach der obigen Erklärung Rabas. [41] Sie werden nicht geheizt, sondern, von außen erhitzt, zum Backen verwendet, also zum ähnlichen Behufe. [42] Das Gebäck wird an die Wand des senkrecht stehenden Ofens geklebt, die zum Backen verwendeten Scherben dagegen liegen. [43] Um damit Wasser schöpfen zu können, da er sonst obenauf schwimmen würde. [44] Da er sonst herausfällt. [45] Daß

und einer ist der Ansicht, hierbei sei keine Tätigkeit erforderlich. Sie vertreten somit ihre Ansichten. Als R. Dimi kam, erzählte er nämlich im Namen R. Ḥaninas, und wie manche sagen, erzählte es R. Zeéra im Namen R. Ḥaninas: Einst kam Rabbi nach einem Orte und bemerkte eine Schicht Steine; da sprach er zu seinen Schülern: Gehet und denket daran, daß wir uns morgen darauf setzen. Er benötigte sie aber nicht zu einer Tätigkeit. R. Joḥanan aber sagte, Rabbi habe sie zu einer Tätigkeit benötigt. —Was sagte er zu ihnen? —R. Ami sagte, er habe zu ihnen gesagt: Gehet hin und richtet sie her. R. Asi sagte, er habe zu ihnen gesagt: Gehet und spület sie ab. Es wurde gelehrt: R. Jose b. Šaúl sagte, es war ein Stapel Balken. R. Joḥanan b. Šaúl sagte, es war eine Schiffsstange. Nach demjenigen, der eine Schiffsstange sagt, gilt dies um so mehr von einem Stapel Balken; nach demjenigen aber, der ein Stapel Balken sagt, gilt dies nicht von einer Schiffsstange, weil man mit einer solchen behutsam ist[45].

Woran eine Gerte gebunden ist &c. Nur wenn daran gebunden, sonst aber nicht; demnach vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél. Es wird nämlich gelehrt: Wenn man dürre Palmenzweige als Brennholz geschnitten hat, sich aber nachher überlegt, sie zum Sitzen zu benutzen, so muß man sie [vor Šabbath] zusammenbinden; R. Šimón b. Gamliél sagt, man brauche sie nicht zusammenzubinden. R. Šešeth erwiderte: Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, denn dies gilt von dem Falle, wenn die Gerte noch am Stamme haftet. —Demnach bedient man sich ja einer am Boden haftenden Sache!? —Innerhalb dreier [Handbreiten][46]. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, dies gelte von einer losen [Gerte, und zwar deshalb], weil man sie abstutzen könnte[47].

Die Klappe einer Luke &c. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß man am Feste kein provisorisches Zelt machen darf, und um so weniger am Šabbath, und sie streiten nur über die Erweiterung; R. Eliézer sagt, man dürfe es am Feste nicht erweitern und um so weniger am Šabbath, und die Weisen sagen, man dürfe es am Šabbath erweitern und um so mehr am Feste.

Die Weisen sagen, ob so oder so dürfe man sie schliessen. Was heißt 'ob so oder so'? R. Abba erwiderte im Namen R. Kahanas: Ob angebunden oder nicht angebunden, nur muß sie dazu bestimmt sein. R. Fol. 126 Jirmeja sprach zu ihm: Sollte doch der Meister erklären: ob eingehängt[48] oder nicht eingehängt, nur muß sie angebunden sein!? Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Denselben Streit, den sie hierbei

---

sie nicht verderbe; man legt sie lediglich für den Gebrauch nach dem Š. hin, u. sie gilt als Abgesondertes. [46] Vom Boden; in diesem Falle ist es erlaubt. [47] Wenn die Länge nicht paßt. [48] Nach RE. nur dann, wenn sie in die Luke führen, führen sie auch über einen schleifenden Riegel, denn wir haben gelernt: Mit einem [auf der Erde] schleifenden Riegel darf man im Heiligtum schließen, nicht aber in der Provinz; mit einem [auf der Erde] liegenden darf man weder da noch dort schließen; R. Jehuda sagt, mit einem liegenden im Tempel und mit einem schleifenden auch in der Provinz. Ferner wird gelehrt: Welcher heißt ein schleifender Riegel, mit dem man im Tempel schließen darf und nicht in der Provinz? Der angebunden ist und hängt, und mit dem Ende zur Erde reicht. R. Jehuda sagt, mit einem solchen ist es auch in der Provinz erlaubt; in der Provinz verboten ist es nur mit einem, der nicht befestigt ist und nicht hängt, den man vielmehr abnimmt und in einen Winkel legt. Hierzu sagte R. Jehošuá b. Abba im Namen Úlas, der Tanna der Lehre vom schleifenden Riegel sei R. Eliêzer. Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Mit einem Stücke Rohr, das jemand[49] zum Öffnen und Schließen der Tür bestimmt hat, darf man, wenn es an dieser angebunden ist und hängt, die Tür öffnen und schließen, wenn es aber nicht angebunden ist und nicht hängt, so darf man sie damit nicht öffnen und nicht schließen. R. Šimón b. Gamliél sagt, wenn es nur dazu bestimmt ist, auch wenn es nicht angebunden ist.

R. Jehuda b. Šilath sagte im Namen R. Asis im Namen R. Johanans: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. – Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, wir haben ja gelernt: Alle Deckel von Gefäßen, die einen Col.b Griff haben, dürfen am Šabbath fortbewegt werden. Hierzu sagte R. Jehuda b. Šila im Namen R. Asis im Namen R. Johanans, nur wenn sie an sich die Eigenschaft eines Gerätes haben!? Wolltest du sagen, auch hierbei, wenn es die Eigenschaft eines Gerätes hat, so ist ja nach R. Šimón b. Gamliél die Eigenschaft eines Gerätes nicht erforderlich!? Denn es wird gelehrt: Wenn man dürre Palmenzweige als Brennholz geschnitten hat, sich aber nachher überlegt, sie zum Sitzen zu benutzen, so muß man sie [vor Šabbath] zusammenbinden; R. Šimón b. Gamliél sagt, man brauche sie nicht zusammenzubinden. – R. Johanan ist seiner Ansicht in einem Falle und streitet gegen ihn im anderen Falle.

R. Jiçhaq der Schmied trug an der Pforte dem Exilarchen vor: Die Halakha ist wie R. Eliêzer. R. Ámram wandte ein: Aus ihren Worten lernen wir, daß man am Šabbath [eine Luke] verstopfen, [ein Tauchbad] messen[50] und einen Knoten machen darf!? Da sprach Abajje zu ihm: Wohl deshalb, weil dies anonym[51] gelehrt wird, aber auch die Lehre

---

eingehängt ist, nicht aber, wenn sie bis zur Erde hängt. [49] Im Texte: Hausherr, dh. ein Privatmann, als Ggs. zum Handwerker. [50] Cf. Sab. Fol. 157a. [51] Die Halakha wird nach der anonymen Lehre entschieden. [52] Die als Einwand vom schleifenden Riegel ist anonym. – Dennoch ist eine Tatsache entscheidender[52].

viii ALLE DECKEL VON GEFÄSSEN, DIE EINEN GRIFF HABEN, DÜRFEN AM ŠABBATH FORTBEWEGT WERDEN. R. JOSE SAGTE: DIES GILT NUR VON DECKELN ÜBER BODEN[TIEFUNGEN][53], DECKEL VON GEFÄSSEN ABER DARF MAN OB SO ODER SO AM ŠABBATH FORTBEWEGEN.

R. Jehuda b. Šila sagte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Dies nur, wenn sie die Eigenschaft eines Gerätes haben. Alle sind der Ansicht, Deckel über Boden[tiefungen], nur wenn sie einen Griff haben, sonst aber nicht; Deckel von Gefäßen, auch wenn sie keinen Griff haben, und sie streiten nur über solche von Gefäßen, die am Boden befestigt sind; einer ist der Ansicht, bei solchen sei ein Verbot angeordnet worden, und einer ist der Ansicht, bei solchen sei kein Verbot angeordnet worden. Eine andere Lesart: Sie stritten nur über einen Ofendeckel; nach dem einen gleicht er einem Deckel über Boden[tiefungen], und nach einem gleicht er einem Gefäßdeckel.

ACHTZEHNTER ABSCHNITT

i MAN DARF WEGEN DER GÄSTE ODER WEGEN DER STÖRUNG DES STUDIUMS SOGAR VIER ODER FÜNF HAUFEN STROH ODER GETREIDE FORTRÄUMEN, JEDOCH KEINE SCHEUNE. MAN DARF REINE HEBE, DEMAJ, ERSTEN ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE ENTRICHTET WORDEN IST, ZWEITEN ZEHNTEN UND GEHEILIGTES, DIE AUSGELÖST WORDEN SIND, GETROCKNETE LUPINEN, DA SIE DEN ARMEN ZUR SPEISE DIENEN, FORTRÄUMEN, NICHT ABER UNVERZEHNTETES, [ERSTEN] ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE NICHT ENTRICHTET WORDEN IST, ZWEITEN ZEHNTEN UND GEHEILIGTES, DIE NICHT AUSGELÖST WORDEN SIND, ODER LAUCH UND SENF. R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL ERLAUBT ES AUCH
ii,1 BEIM LAUCH, WEIL ER ALS FUTTER FÜR KRÄHEN DIENT. BÜNDEL STROH, GEHÖLZ UND JUNGE REISER DARF MAN FORTBEWEGEN, WENN MAN SIE ALS VIEHFUTTER BESTIMMT HAT, SONST ABER DARF MAN SIE NICHT FORTBEWEGEN.

GEMARA. Wenn man fünf forträumen darf, um so mehr vier!? R. Ḥisda erwiderte: Vier von fünf. Manche erklären: Vier von einer kleinen Scheune, fünf von einer großen Scheune. – Was heißt demnach: jedoch keine Scheune? – Daß man bei einer Scheune nicht den Anfang[1]

---

angezogene Lehre ist aus einem tatsächlichen Ereignis entnommen. 53. Wie Brunnen, Zisternen udgl.

machen darf, und zwar nach R. Jehuda, nach dem das Gesetz vom Abgesonderten Geltung hat. Šemuél aber erklärt: Vier oder fünf, wie die Leute gewöhnlich sprechen; wenn man aber will, darf man auch mehr fortträumen. — Was heißt demnach: jedoch keine Scheune!? — Daß man sie nicht vollständig ausräumen darf, weil man Vertiefungen glätten könnte; fortzuräumen beginnen aber darf man, und zwar nach R. Šimôn, nach dem das Gesetz vom Abgesonderten keine Geltung hat. Fol. 127

Die Rabbanan lehrten: Man darf [mit der Forträumung] einer Scheune nicht beginnen, wohl aber darf man in dieser einen Gang machen zum Ein- und Ausgehen. — Wieso einen Gang machen, du sagst ja, man dürfe [mit der Forträumung] nicht beginnen!? — Er meint es wie folgt: man darf beim Ein- und Ausgehen mit den Füßen einen Gang machen.

Die Rabbanan lehrten: Vom zusammengehäuften Getreide darf man am Šabbath brauchen, wenn man mit dem Gebrauche schon am Vorabend des Šabbaths begonnen hat, wenn aber nicht, darf man davon am Šabbath nicht brauchen — so R. Šimôn; R. Aḥa erlaubt es. — Wo denkst du hin!? — Sage vielmehr: so R. Aḥa; R. Šimôn erlaubt es. Es wird gelehrt: Wieviel beträgt das Quantum des zusammengehäuften Getreides? Ein Lethekh[2]. R. Niḥumi b. Zekharja fragte Abajje: Wieviel beträgt das Quantum des zusammengehäuften Getreides? Dieser erwiderte: Sie sagten, das Quantum des zusammengehäuften Getreides müsse ein Lethekh betragen.

Sie fragten: Sind die vier oder fünf Haufen, von denen er spricht, so zu verstehen, nur in vier oder fünf Haufen, nicht aber in mehr [kleineren], wonach lieber [die Wiederholungen] des Gehens einzuschränken sind, oder ist lieber [das Gewicht] der Last[3] zu vermindern? — Komm und höre: Eines lehrt, man dürfe sogar vier oder fünf Haufen Öl- und Weinkrüge fortträumen, und ein anderes lehrt, in zehn oder fünfzehn. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht sind lieber [die Wiederholungen] des Gehens einzuschränken, und nach der anderen Ansicht ist lieber [das Gewicht] der Last zu mindern. — Nein, alle sind der Ansicht, man schränke lieber [die Wiederholungen] des Gehens ein, und 'zehn oder fünfzehn' bezieht sich nicht, wie du glaubst, auf die Haufen, sondern auf die Krüge. Hier besteht somit kein Widerspruch, denn das Eine spricht von dem Falle, wo nur je einer im Haufen fortgeschafft werden kann, und das Andere von dem Falle,

---

[1] Wenn von dieser vor dem Šabbath noch nicht entnommen worden ist, so gilt sie als Abgesondertes. [2] Ein kleineres Quantum gilt nicht als Scheune. [3] Man kann das Quantum von vier bis fünf Haufen auch in kleinen Gefäßen fort-

wenn zwei oder drei fortgeschafft werden können, wie beispielsweise die Krüge[4] von Harpanja.

Sie fragten: Vier oder fünf Haufen, von denen er spricht, auch wenn man viele Gäste hat, oder alles nach der Anzahl der Gäste? Und darf, wenn du entscheidest, alles nach der Anzahl der Gäste, einer für alle forträumen, oder jeder nur für sich selbst? — Komm und höre: Rabba erzählte im Namen R. Ḥijas: Einst kam Rabbi nach einem Orte und fand den Platz für die Schüler zu enge; da ging er aufs Feld hinaus, und als er es voll Garben fand, schaffte Rabbi die Garben vom ganzen Felde fort. Hieraus, daß man sich nach der Anzahl der Gäste richte. Ferner erzählte R. Joseph im Namen R. Hošâjas: Einst kam R. Ḥija nach einem Orte und fand den Platz für die Schüler zu enge; da ging er aufs Feld hinaus, und als er es voll Garben fand, schaffte R. Ḥija die Garben vom ganzen Felde fort. Hieraus, daß man sich nach der Anzahl der Gäste richte. — Aber immerhin besteht noch die Frage, ob einer für alle, oder jeder für sich forträume. — Komm und höre: Da schaffte Rabbi die Garben fort. Hat sie denn nach deiner Ansicht Rabbi selber fortgeschafft? Vielmehr befahl er, und man schaffte sie fort; jeder schaffte für sich selber fort.

WEGEN DER GÄSTE &c. R. Joḥanan sagte: Die Gastfreundschaft ist ebenso bedeutend wie der frühzeitige Besuch des Lehrhauses, denn er lehrt: wegen der Gäste und wegen der Störung des Studiums. R. Dimi aus Nehardeâ sagte: Sie ist noch bedeutender als der frühzeitige Besuch des Lehrhauses, denn er lehrt zuerst: wegen der Gäste, und nachher: wegen der Störung des Studiums. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Gastfreundschaft ist bedeutender als der Empfang der Göttlichkeit, denn es heißt: [5]*und er sprach: O Herr, wenn ich Gnade vor deinen Augen gefunden habe, so gehe doch nicht vorüber &c.*

R. Eleâzar sagte: Komm und siehe, wie anders die Art des Heiligen, gepriesen sei er, ist, als die Art eines [Menschen aus] Fleisch und Blut. Bei einem [Menschen aus] Fleisch und Blut vermag das Kleinere nicht zum Größeren zu sagen: ‘Warte, bis ich zu dir komme’, beim Heiligen, gepriesen sei er, heißt es aber: *und er sprach: O Herr, wenn ich doch gefunden habe &c.*

R. Jehuda b. Šila sagte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Von sechs Dingen genießt der Mensch die Früchte auf dieser Welt, während ihm das Kapital für die zukünftige Welt erhalten bleibt, und zwar: Gastfreundschaft, Krankenbesuch, Andacht beim Gebete, frühzeitiger Besuch des Lehrhauses, Erziehung der Kinder zum Studium der Tora und

---

schaffen. [4] Eigentlich Körbe, viell. Korbflaschen oder Krüge. [5] Gen. 18,3.

die Beurteilung seines Nächsten zu seinen Gunsten. — Dem ist ja aber nicht so, wir haben ja gelernt: Von folgenden Dingen genießt der Mensch, wenn er sie übt, die Früchte auf dieser Welt, während das Kapital ihm für die zukünftige Welt erhalten bleibt, und zwar: Ehrerbietung gegen Vater und Mutter, Wohltätigkeit, Friedensstiftung zwischen einem Menschen und seinem Nächsten, das Studium der Tora aber wiegt sie alle auf. Nur diese und jene nicht!? — Auch jene gehören zur Wohltätig- Col.b
keit. Eine andere Lesart: Diese gehören zu jenen.

Die Rabbanan lehrten: Wer über seinen Nächsten günstig urteilt, über den urteilt man ebenfalls günstig. Einst kam ein Mann aus Obergaliläa herab und vermietete sich bei einem Hausherrn im Süden[6] auf drei Jahre. Am Vorabend des Versöhnungstages sprach er zu ihm: Gib mir meinen Lohn, ich will mein Weib und meine Kinder ernähren gehen. Dieser erwiderte: Ich habe kein Geld. Jener sprach: So gib mir Früchte. Dieser erwiderte: Ich habe keine. — So gib mir ein Stück Land. — Ich habe keines. — So gib mir ein Vieh. — Ich habe keines. — So gib mir Kissen und Polster. — Ich habe keine. Darauf nahm er seine Gerätschaften über den Rücken und ging mißmutig nach Hause. Nach dem Feste nahm der Hausherr den Lohn und eine Ladung für drei Esel, einer mit Speisen, einer mit Getränken und einer mit verschiedenen Kostbarkeiten, mit sich und zog zu jenem. Nachdem sie gegessen und getrunken hatten und er ihm seinen Lohn gezahlt hatte, sprach er zu ihm: Wessen verdächtigtest du mich, als du zu mir sagtest, ‘Gib mir meinen Lohn’, und ich dir erwiderte, ‘ich habe kein Geld’? — Ich dachte, du hättest eine Gelegenheit gehabt, billig Waren zu kaufen und das Geld dafür verwendet. — Wessen verdächtigtest du mich, als du mir sagtest, ‘Gib mir ein Vieh’, und ich dir erwiderte, ‘ich habe kein Vieh’? — Ich dachte, es wäre bei anderen vermietet. — Wessen verdächtigtest du mich, als du zu mir sagtest, ‘Gib mir ein Stück Land’, und ich dir erwiderte, ‘Ich habe kein Land’? — Ich dachte, es wäre an andere verpachtet. — Wessen verdächtigtest du mich, als ich dir erwiderte, ‘Ich habe keine Früchte’? — Ich dachte, sie wären nicht verzehntet. — Wessen verdächtigtest du mich, als ich dir erwiderte, ‘Ich habe keine Kissen und Polster’? — Ich dachte, du hättest dein ganzes Vermögen dem Himmel geweiht. Da sprach er: Beim Kult, so war es auch; ich hatte mein ganzes Vermögen geweiht, weil mein Sohn Hyrqanos sich nicht mit der Tora befaßt hatte. Als ich aber zu meinen Genossen im Süden kam, lösten sie mir mein Gelübde auf. Und wie du mich zu meinen Gunsten beurteilt hast, so möge Gott auch über dich zu deinen Gunsten urteilen.

---

[6] דרום (דרומא) viell. Ortsname, od. Benennung des südl. Judäa, wird stets im Gegen-

Die Rabbanan lehrten: Einst kaufte ein Frommer ein jisraélitisches Mädchen los, und als sie in die Herberge kamen, legte er sie zu seinen Füßen. Am folgenden Tage stieg er hinab, nahm ein Tauchbad und lehrte seine Schüler. Alsdann sprach er zu ihnen: Wessen verdächtigtet ihr mich, als ich das Mädchen zu meinen Füßen gelegt hatte? – Wir dachten, unter uns wäre ein Schüler, von dem der Meister nicht überzeugt ist. – Wessen verdächtigtet ihr mich, als ich hinabstieg und ein Tauchbad nahm? – Wir dachten, der Meister hätte durch die Beschwerlichkeit der Reise Samenerguß gehabt. Da sprach er zu ihnen: Beim Kult, so war es auch. Und wie ihr mich zu meinen Gunsten beurteilt habt, so möge Gott auch über euch zu eueren Gunsten urteilen.

Die Rabbanan lehrten: Einst hatten die Schriftgelehrten ein Anliegen an eine Matrone, bei der alle Vornehmen Roms zu verkehren pflegten, und sie sprachen: Wer geht hin? Da sprach R. Jehošuá: Ich gehe hin. Hierauf ging R. Jehošuá in Begleitung seiner Schüler zu ihr hin. Als sie den Eingang ihres Hauses erreichten, nahm er in einer Entfernung von vier Ellen die Tephillin ab, trat ein und schloß vor ihnen die Tür ab. Als er herauskam, stieg er hinab, nahm ein Tauchbad und unterrichtete seine Schüler. Alsdann sprach er zu ihnen: Wessen verdächtigtet ihr mich, als ich meine Tephillin abnahm? – Wir sagten, der Meister hätte gedacht, Dinge der Heiligkeit dürfen nicht an einen Ort der Unreinheit kommen. – Wessen verdächtigtet ihr mich, als ich die Tür abschloß? – Wir dachten, er hätte eine Staatsangelegenheit mit ihr [zu besprechen]. – Wessen verdächtigtet ihr mich, als ich hinabstieg und ein Tauchbad nahm? – Wir dachten, sie könnte mit dem Speichel ihres Mundes die Kleider des Meisters bespritzt haben. Da sprach er zu ihnen: Beim Kult, so war es auch, und wie ihr mich zu meinen Gunsten beurteilt habt, so möge Gott auch über euch zu eueren Gunsten urteilen.

MAN DARF REINE HEBE &C. FORTRÄUMEN. Selbstverständlich!? – Dies ist für den Fall nötig, wenn sie sich in der Hand eines Jisraéliten befindet; man könnte glauben, es sei verboten, da diese für ihn nicht verwendbar ist, so lehrt er uns, daß es, da sie für einen Priester verwendbar ist, zulässig sei.

DEMAJ &C. Demaj ist ja für ihn nicht verwendbar!? – Da es, wenn er sein Vermögen preisgeben und ein Armer sein wollte, für ihn verwendbar sein würde, so ist es auch jetzt für ihn verwendbar. Wir haben nämlich gelernt: Man darf den Armen und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben. Auch sagte R. Hona: Es wird gelehrt: Die Schule Sammajs sagt, man dürfe den Armen und den einquartierten Truppen kein Demaj zu essen geben; die Schule Hillels sagt, man dürfe den Armen und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben.

ERSTEN ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE ENTRICHTET WORDEN IST. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er bereits von den Halmen abgehoben, und davon nur die Zehnthebe[7] und nicht die große Hebe[7] abgesondert worden ist. R. Abahu sagte nämlich im Namen des Reš Laqiš: Der erste Zehnt, den man vorher von den Halmen abgesondert hat, ist von der großen Hebe frei, denn es heißt: [8]*ihr sollt davon eine Hebe für den Herrn abheben, einen Zehnten vom Zehnten,* einen Zehnten vom Zehnten habe ich dir geboten, nicht aber die große Hebe und die Zehnthebe vom Zehnten. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach sollte er davon frei sein, auch wenn er ihm[9] beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: [10]*Von all eueren Gaben sollt ihr abheben &c.* – Woraus ersiehst du dies[11]? – Dieses ist bereits Getreide, jenes aber nicht.

ZWEITEN ZEHNTEN &c. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn man den Grundwert, aber nicht das Fünftel entrichtet hat; er lehrt uns, daß es vom Fünftel nicht abhängig sei.

GETROCKNETE LUPINEN &c. Nur getrocknete und keine feuchten, denn solche sind bitter und man ißt sie nicht.

NICHT ABER UNVERZEHNTETES &c. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des rabbanitisch Unverzehnteten nötig, zum Beispiel in einem undurchlochten Pflanzentopfe gezogen[12]. Fol. 128

[NICHT] ERSTEN ZEHNTEN &c. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er ihm[9] beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist; wenn davon der Zehnt, nicht aber die große Hebe entrichtet worden ist. Man könnte glauben, es verhalte sich so, wie R. Papa zu Abajje gesagt[13] hat, so lehrt er uns, daß es sich so verhalte, wie Abajje ihm erwidert hat.

[NICHT] ZWEITEN ZEHNTEN &c. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn sie zwar ausgelöst worden sind, jedoch nicht nach Vorschrift: Wenn man den Zehnten durch ein ungemünztes Silberstück ausgelöst hat, während der Allbarmherzige sagt: [14]*du sollst das Geld in deiner Hand binden,* eine Sache, worauf eine Figur[15] sich befindet. Oder wenn man Geheiligtes durch ein Grundstück ausweiht, während der Allbarmherzige sagt: [16]*er gebe das Geld und erstehe es.*

ODER LAUCH. Die Rabbanan lehrten: Man darf Efeu fortbewegen, weil es als Rehfutter verwendbar ist, Senf, weil es als Taubenfutter ver-

---

satze zu Galiläa genannt. [7] Cf. Dem. Absch. V, Anm. 5. [8] Num. 18,26. [9] Der Levite dem Priester, der die 'große Hebe' zu bekommen hat. [10] Num. 18,29. [11] Daß im letzten Falle die große Hebe nicht zu entrichten ist, im ersten aber wohl. [12] Der Ertrag aus einem solchen ist nach der Tora nicht zu verzehnten, jedoch rabbanitisch. [13] Oben Fol. 127b. [14] Dt. 14,25. [15] Cf. Ber. Abschn. VII, Anm. 55.

wendbar ist. R. Šimón b. Gamliél sagt, man dürfe auch Glassplitter fortbewegen, weil sie als Straußenfutter verwendbar sind. R. Nathan sprach zu ihm: Demnach darf man auch Bündel Reisig fortbewegen, weil sie als Elefantenfutter verwendbar sind!? — Und R. Šimón b. Gamliél? — Strauße sind nicht selten, Elefanten sind selten. Amemar sagte: Dies nur, wenn man Strauße hat. R. Aši sprach zu Amemar: R. Nathan wandte ja gegen R. Šimón b. Gamliél ein, man sollte demnach auch Bündel Reisig fortbewegen dürfen, weil sie als Elefantenfutter verwendbar sind; wieso sollte man es nicht, wenn man Elefanten hat!? — Vielmehr meint er die Verwendbarkeit, ebenso hierbei die Verwendbarkeit.

Abajje sagte: R. Šimón b. Gamliél, R. Šimón, R. Jišmáél und R. Áqiba sind sämtlich der Ansicht, alle Jisraéliten seien Fürstenkinder. R. Šimón b. Gamliél, wie eben gesagt[17] worden ist. R. Šimón, denn wir haben gelernt: Fürstenkinder dürfen sich eine Wunde mit Rosenöl bestreichen, denn Fürstenkinder pflegen sich damit auch am Wochentage zu schmieren. R. Šimón sagt, alle Jisraéliten seien Fürstenkinder. R. Jišmáél und R. Áqiba, denn es wird gelehrt: Wenn man von einem tausend Minen zu fordern hat und er ein Gewand im Werte von hundert Minen trägt, so ziehe man ihm dieses aus und lasse ihn ein ihm gebührendes Gewand tragen. Hierzu wird im Namen R. Jišmáéls und im Namen R. Áqibas gelehrt, ein solches Gewand gebühre jedem Jisraéliten.

Bündel Stroh &c. Die Rabbanan lehrten: Bündel Stroh, Gehölz und Reiser darf man fortbewegen, wenn man sie als Viehfutter reserviert hat, sonst aber darf man sie nicht fortbewegen. R. Šimón b. Gamliél sagt, Bündel, die man mit einer Hand trägt, dürfe man fortbewegen, die man mit beiden Händen trägt, dürfe man nicht fortbewegen. Von Bündeln Polei, Ysop und Thymian darf man, wenn man sie als Holz[18] gesammelt hat, am Šabbath nicht brauchen, wenn aber als Viehfutter, so darf man davon am Šabbath brauchen. Man darf mit der Hand abkneifen und essen, nicht aber mit einem Geräte; man darf etwas zerreiben und essen, nicht aber viel mit einem Geräte — so R. Jehuda; die Weisen sagen, man dürfe etwas mit den Fingerspitzen zerreiben und essen, nicht aber viel mit der Hand, wie man es am Wochentage macht. Dasselbe gilt auch von Minze, Raute und anderen Gewürzkräutern. — Was heißt Minze? — Nanja[19] — Polei? R. Jehuda erwiderte: Saturei. — Ysop? — Abrota[20]. — Thymian? — Dies wird Qornitha genannt. — Aber einst bot ja jemand Qornitha feil, und es war Lattich!? — Vielmehr, Polei ist Saturei, Ysop ist Abrota, und Qornitha ist Lattich.

---

16. Lev. 27,19. 17. Nur Fürsten halten sich Strauße. 18. Dh. zum Trocknen, als Brennmaterial. 19. Arab.-syr. Benennung der Minze. 20. Cf. Abschn. XIV,

Es wurde gelehrt: Gesalzenes Fleisch darf man am Šabbath fortbewegen, ungesalzenes darf man, wie R. Hona sagt, fortbewegen, und wie R. Ḥisda sagt, nicht fortbewegen. – Wieso sagt R. Hona, man dürfe es fortbewegen, R. Hona war ja ein Schüler Rabhs, und Rabh ist ja der Ansicht R. Jehudas, nach dem das Gesetz vom Abgesonderten Geltung hat!? – Beim hinsichtlich des Essens Abgesonderten ist er der Ansicht R. Jehudas, beim hinsichtlich der Fortbewegung Abgesonderten ist er der Ansicht R. Šimóns. – Wieso sagt R. Ḥisda, man dürfe es nicht fortbewegen, einst war ja R. Jiçḥaq b. Ami bei R. Ḥisda, und er sah da eine [geschlachtete] Ente aus der Sonne in den Schatten tragen, weil R. Ḥisda gesagt hatte, er sehe hierin einen Geldschaden!? – Anders ist es bei einer Ente, die als Rohfleischschnitte verwendbar ist.

Die Rabbanan lehrten: Einen gesalzenen Fisch darf man fortbewegen, einen ungesalzenen Fisch darf man nicht fortbewegen; Fleisch darf man, ob gesalzen oder ungesalzen, fortbewegen. Eine geschlossene Lehre nach R. Šimón.

Die Rabbanan lehrten: Man darf Knochen fortbewegen, weil sie als Hundefutter verwendbar sind; verdorbenes Fleisch, weil es für Tiere als Col.b Futter verwendbar ist; offenstehendes[21] Wasser, weil es für eine Katze verwendbar ist. R. Šimón b. Gamliél sagt, solches dürfe man überhaupt nicht aufbewahren, wegen der Gefahr[22].

MAN DARF FÜR DIE KÜCHLEIN EINEN KORB STÜLPEN, DAMIT SIE AUF- UND ii,2 ABSTEIGEN. WENN EIN HUHN FORTLÄUFT, DARF MAN ES ZURÜCKJAGEN, BIS ES WIEDER HINEINGEHT. MAN DARF KÄLBER UND FÜLLEN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE HÜPFEN LASSEN. EINE FRAU DARF IHR KIND GÄNGELN. R. JEHUDA SAGTE: DIES NUR, WENN ES EINEN [FUSS] ANSETZT UND DEN ANDEREN HEBT, WENN ES SIE ABER NACHSCHLEPPT, IST ES VERBOTEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Vieh in einen Wassergraben fällt, so hole man Kissen und Polster und lege sie ihm unter, und wenn es dann heraufkommt, so ist nichts dabei. Man wandte ein: Wenn ein Vieh in einen Wassergraben fällt, so reiche man ihm Futter an Ort und Stelle, damit es nicht verende. Nur Futter darf man ihm reichen, Kissen und Polster aber nicht!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn es mit der Fütterung möglich[23] ist, das andere, wenn es mit der Fütterung nicht möglich ist. Ist es mit der Fütterung möglich, so bleibe es bei der Fütterung, wenn aber nicht, so hole man Kissen und Polster und lege sie ihm unter. – Man entzieht ja eine Sache ihrer Be-

---

Anm. 57. [21] Das man nicht trinken darf; cf. Ter. VIII, 4. [22] Weil ein Mensch davon trinken könnte. [23] Das Vieh zu retten. [24] Die Kissen können am Š. nicht mehr benutzt werden; dies gilt als Abzweigung des 'Niederreißens' und ist nutzbarkeit[24]!? — Er ist der Ansicht, die Entziehung der Benutzbarkeit ist nur rabbanitisch [verboten], die Tierquälerei aber biblisch, und das biblische Verbot verdrängt das rabbanitische.

WENN EIN HUHN FORTLÄUFT &C. Nur zurückjagen, nicht aber zerren, somit lernen wir hier dasselbe, was die Rabbanan gelehrt haben: Man darf ein Vieh, ein Wild oder ein Geflügel im Hofe herumzerren, jedoch kein Huhn. — Weshalb kein Huhn? Abajje erwiderte: Weil es nach oben strebt[25]. — Eines lehrt, man dürfe ein Vieh, ein Wild oder ein Geflügel im Hofe herumzerren, jedoch nicht auf öffentlichem Gebiete, eine Frau aber dürfe ihr Kind auf öffentlichem Gebiete gängeln, und um so eher im Hofe, während ein Anderes lehrt, man dürfe ein Vieh, ein Wild oder ein Geflügel im Hofe nicht schleifen, wohl aber treiben, daß es eintrete!? — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, man dürfe es nicht schleifen, wonach das Zerren erlaubt ist, und nachher heißt es, nur treiben, wonach das Zerren verboten ist!? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz gilt von einem Huhn. Abajje sagte: Wer ein Huhn schlachtet, presse es auf die Erde mit untergeschlagenen Füßen, oder hebe es hoch, denn wenn man es mit den Füßen auf die Erde setzt, kann es [durch das Zappeln] die Halsorgane[26] durchreißen.

iii MAN DARF AM FESTE KEIN TIER ENTBINDEN, WOHL ABER DARF MAN IHM HILFE LEISTEN. MAN DARF AM SABBATH EINE FRAU ENTBINDEN; AUCH DARF MAN FÜR SIE EINE HEBAMME VON EINEM ORTE NACH EINEM ANDEREN HOLEN, IHRETWEGEN DEN SABBATH ENTWEIHEN, UND IHR DIE NABELSCHNUR UNTERBINDEN, UND WIE R. JOSE SAGT, AUCH DURCHSCHNEIDEN. ALLES, WAS ZUR BESCHNEIDUNG NOTWENDIG IST, DARF MAN AM SABBATH VERRICHTEN.

GEMARA. Wie geschehe die Hilfeleistung? R. Jehuda erwiderte: Man halte die Geburt, damit sie nicht auf die Erde falle. R. Naḥman erwiderte: Man drücke ihm den Leib, damit die Geburt herauskomme. Übereinstimmend mit R. Jehuda wird gelehrt: Wie leistet man [dem Muttertiere] Hilfe? Man halte die Geburt, damit sie nicht auf die Erde falle; man blase ihr in die Nase und lege ihr die Zitze ins Maul, damit sie sauge. R. Šimôn b. Gamliél sagte: Wir pflegten am Feste einem reinen Tiere Liebestat zu erweisen. Was macht man da? Abajje erwiderte: Man legt [dem Muttertiere] ein Stück Salz in die Gebärmutter, damit es an die Geburtswehen denke und sich [der Geburt] zuwende. Ferner bespritzt man die Geburt mit dem Fruchtwasser, damit [das Muttertier] es rieche und sich diesem zuwende. Jedoch nur bei einem reinen[27] Tiere,

---

daher verboten. [25] Wenn es sich sträubt, zieht es die Füße ein, sodaß es getragen wird. [26] Luft- u. Speiseröhre; wörtl. die Zeichen, da das Vieh nur durch das Durchschneiden dieser beiden Organe zum Essen erlaubt wird. [27] Das nicht aber bei einem unreinen. — Aus welchem Grunde? — Das unreine wendet sich von der Geburt nicht ab, und wenn es sich abwendet, wendet es sich ihr nicht mehr zu.

MAN DARF EINE FRAU &C. ENTBINDEN. Merke, er lehrt, daß man eine Frau entbinden darf, und daß man für sie eine Hebamme aus einem Orte nach einem anderen holen darf, was schließt die Erlaubnis, ihretwegen den Šabbath zu entweihen, noch weiter ein? — Dies schließt folgende Lehre der Rabbanan ein: Braucht sie Licht, so stecke ihr eine Freundin ein Licht an, braucht sie Öl, so hole ihr eine Freundin Öl in der Hand, und wenn es in der Hand nicht reicht, so hole sie es ihr im Haare, und wenn es im Haare nicht reicht, so hole sie es ihr in einem Gefäße.

Der Meister sagte: Braucht sie Licht, so stecke ihr eine Freundin ein Licht an. Selbstverständlich!? — Dies ist wegen einer Blinden nötig; man könnte glauben, es sei verboten, weil sie es ja überhaupt nicht sieht, so lehrt er uns, [daß dies erlaubt sei,] weil sie dadurch beruhigt wird; sie denkt nämlich, ist etwas nötig, so sieht es meine Freundin und besorgt es mir. «Braucht sie Öl &c.» Dies[28] sollte ja schon wegen des Ausdrückens [verboten] sein!? — Rabba und R. Joseph sagten beide, beim Haare gebe es kein Ausdrücken. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, beim Haare gebe es wohl ein Ausdrücken, denn [dies ist zu verstehen,] sie hole es in einem Gefäße im Haare; soweit möglich muß dies auf ungewöhnliche Weise geschehen.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wegen einer Wöchnerin darf man, solange die Gebärmutter offen ist, den Šabbath entweihen, ob sie es verlangt oder nicht verlangt; ist die Gebärmutter geschlossen, so darf Fol. 129 man ihretwegen den Šabbath nicht mehr entweihen, ob sie es verlangt oder nicht verlangt. So lehrte es R. Aši, Mar Zuṭra lehrte es wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wegen einer Wöchnerin darf man, solange die Gebärmutter offen ist, den Šabbath entweihen, ob sie es verlangt oder nicht verlangt; ist die Gebärmutter geschlossen, so darf man ihretwegen den Šabbath entweihen, wenn sie es verlangt, verlangt sie es nicht, so darf man ihretwegen den Šabbath nicht entweihen. Rabina sprach zu Meremar: Mar Zuṭra lehrte es erleichternd, und R. Aši lehrte es erschwerend; nach wem ist die Halakha zu entscheiden? Dieser erwiderte: Die Halakha ist wie Mar Zuṭra; bei Lebensgefahr ist in einem Zweifel erleichternd zu entscheiden. — Wann beginnt die Gebärmutter sich zu öffnen? Abajje sagte: Sobald sie sich auf den Gebärstuhl setzt. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Sobald das Blut zu fließen beginnt. Manche sagen: Sobald ihre Freundinnen sie an den Armen tragen müs-

---

zum Essen erlaubt ist. [28] Das Holen des Öles im Haare. [29] Das sie nicht zu sen. — Wie lange ist die Gebärmutter offen? Abajje sagte: Drei Tage. Raba sagte im Namen R. Jehudas: Sieben Tage. Manche sagen: Dreißig Tage.

In Nehardeá sagten sie: Bei einer Wöchnerin sind drei, sieben, und dreißig [Tage zu unterscheiden]: in den drei Tagen entweihe man ihretwegen den Šabbath, ob sie es verlangt oder nicht verlangt; in den sieben Tagen entweihe man ihretwegen den Šabbath, wenn sie es verlangt, und entweihe ihn nicht, wenn sie es nicht verlangt; in den dreißig Tagen darf man ihretwegen den Šabbath nicht entweihen, auch wenn sie es verlangt, wohl aber darf man es von einem Aramäer tun lassen. Dies nach R. Úla, dem Sohne R. Éleajs, welcher sagt, man dürfe alles, was ein Kranker braucht, von einem Aramäer verrichten lassen. Auch nach R. Hamnuna, denn R. Hamnuna sagte, auch wenn keine Gefahr vorliegt, dürfe man einem Nichtjuden sagen, und er verrichte es.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Für eine Wöchnerin sind dreißig Tage festgesetzt. — In welcher Hinsicht? — In Nehardeá erklärten sie, hinsichtlich des Reinigungsbades[29]. Raba sagte: Dies nur, wenn ihr Mann abwesend ist, ist aber ihr Mann bei ihr, so erwärmt er sie. So geschah es mit der Tochter R. Ḥisdas, daß sie während der Abwesenheit ihres Mannes innerhalb der dreißig Tage badete und sich erkältete; da brachte man ihr Bett zu [ihrem Manne] Raba nach Pumbeditha.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: In der Regenzeit darf man für eine Wöchnerin am Šabbath eine Herdflamme machen. Hieraus wäre zu entnehmen, nur für eine Wöchnerin und nicht für einen Kranken, nur in der Regenzeit und nicht im Sommer. Dem ist aber nicht so; es gibt keinen Unterschied zwischen einer Wöchnerin und einem anderen Kranken, zwischen der Regenzeit und dem Sommer.

Es wurde gelehrt: R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand sich zur Ader gelassen und sich erkältet hat, so darf man für ihn, selbst in der Jahreszeit des Tamuz eine Herdflamme machen. Für Šemuél zerspaltete man einst einen Wacholderstuhl [zum Heizen]. Für R. Jehuda zerspaltete man einst einen Zederntisch. Als man einst für Rabba eine Bank zerspaltete, sprach Abajje zu Rabba: Der Meister übertritt ja das Verbot: [30]*du sollst nicht zerstören*!? Dieser erwiderte: Die Zerstörung meines Körpers geht vor.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der Mensch verkaufe sogar die Balken seines Hauses und kaufe Schuhe für seine Füße. Wer sich aber zur Ader gelassen und nichts zum Essen hat, verkaufe sogar die Schuhe von seinen Füßen und besorge sich dafür das Nötige zu einer Mahlzeit.

---

nehmen braucht, damit sie sich nicht erkälte. 30. Dt. 20,19. 31. Wörtl. drei-

– Was ist das Nötige zu einer Mahlzeit? – Rabh sagt, Fleisch; Šemuél sagt, Wein. Rabh sagt, Fleisch: Leben ersetzt Leben. Šemuél sagt, Wein: Rotes ersetzt Rotes.

Für Šemuél pflegte man an einem Tage, an dem er sich zur Ader ließ, eine Milzspeise zu bereiten. R. Johanan pflegte zu trinken, bis ihm der Dunst aus den Ohren kam. R. Naḥman pflegte zu trinken, bis ihm die Milz schwamm. R. Joseph pflegte zu trinken, bis es aus den Wunden des Schröpfapparates hervorquoll. Raba pflegte nach dreijährigem[31] Weine zu suchen. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu den Schülern: Ich bitte euch, wenn ihr euch zur Ader lasset, so sagt zu euren Frauen: 'Naḥman besucht uns'. Jede List ist verboten, folgende List ist aber erlaubt. Wer sich zur Ader gelassen hat und [Wein zu kaufen] nicht imstande ist, nehme einen abgeriebenen Zuz und gehe in sieben Läden[32], bis er ein Viertellog zusammengekostet hat. Wenn nicht dies, so esse er sieben schwarze Datteln, bestreiche seine Schläfen mit Öl und schlafe in der Sonne. Ablet traf einst Šemuél in der Sonne schlafen; da sprach er zu ihm: Weiser der Juden, kann Schlechtes gut sein!? Dieser erwiderte: Ich habe mich heute zur Ader gelassen. Das war es aber nicht; es gibt einen Tag im Jahre, an dem die Sonne wohltuend ist, das ist der Tag, auf den die Jahreswende des Tamuz fällt. Er wollte es ihm aber nicht verraten.

Rabh und Šemuél sagten beide: Wer die Mahlzeit nach dem Aderlasse leicht nimmt, mit dem nimmt man es im Himmel inbetreff seines Unterhaltes leicht, indem man sagt: Er selber schonte sein Leben nicht, wie sollte ich ihn schonen!?

Rabh und Šemuél sagten beide: Wer sich zur Ader läßt, setze sich nicht an einen Ort, an dem eine Zugluft weht, vielleicht zapft ihm der Bader [das Blut] bis auf ein Viertellog ab, und wenn die Zugluft ihm noch mehr abzieht, könnte er in Gefahr geraten. Šemuél pflegte sich zur Ader zu lassen in einem Hause, das sieben Ziegel und einen Blendziegel stark war; eines Tages ließ er sich zur Ader und fühlte sich schwach, da untersuchte er [das Haus], und es fehlte ein Blendziegel.

Rabh und Šemuél sagten beide: Wer sich zur Ader gelassen hat, genieße etwas und gehe erst dann aus. Wenn er nichts gegessen hat und auf eine Leiche stößt, könnte sein Gesicht gelb werden, wenn er auf einen Mörder stößt, könnte er sterben, und wenn er auf jene Sache[33] stößt, könnte er jene Sache[34] bekommen. Col.b

Rabh und Šemuél sagten beide: Wer sich zur Ader gelassen hat, ruhe

---

blätterigem, soll wohl heißen, nachdem der Weinstock dreimal die Blätter gewechselt hat. 32. In jedem Laden lasse er sich eine Weinprobe geben; zu einem Verkaufe wird es jedoch nicht kommen, da man ein ungültiges Geldstück nicht in Zahlung nehmen wird. 33. Ein Schwein. 34. Aussatz. 35. Nach dem 40. Leein wenig aus und stehe dann auf. Der Meister sagte nämlich: Wegen fünf Dinge ist man dem Tode näher als dem Leben, und zwar: wenn man gegessen hat und sofort aufsteht; wenn man getrunken hat und sofort aufsteht; wenn man geschlafen hat und sofort aufsteht; wenn man sich zur Ader gelassen hat und sofort aufsteht; wenn man den Beischlaf ausgeübt hat und sofort aufsteht.

Šemuél sagte: Die Blutentnahme soll alle dreißig Tage erfolgen; an eine Lebensperiode[35]angelangt, schränke man sie ein, an eine weitere[36] Lebensperiode angelangt, schränke man sie noch mehr ein. Ferner sagte Šemuél: Die Blutentziehung soll am Sonntag, Mittwoch und Freitag erfolgen, nicht aber am Montag und Donnerstag. Der Meister sagte nämlich: Nur wer Verdienste der Vorfahren hat, lasse sich am Montag und Donnerstag zur Ader, weil an diesen Tagen der Gerichtshof droben und der Gerichtshof hienieden[37]gleichzeitig tagen. — Weshalb nicht am Dienstag? — Weil dann der Mars paarig[38][an die Reihe kommt]. — Aber auch am Freitag kommt er ja paarig an die Reihe!? — Da die Menge sich schon daran gewöhnt hat, [so heißt es hierüber:][39]*der Herr behütet die Einfältigen.*

Šemuél sagte: An einem Mittwoch, der der vierte, der vierzehnte oder der vierundzwanzigste [des Monats] ist, und an einem, dem keine vier Tage [im Monat] folgen, ist [der Aderlaß] gefährlich. An einem Neumondstage und dem folgenden ist er schwächend, am dritten ist er gefährlich; am Vorabend des Festes ist er schwächend; am Vorabend des Wochenfestes ist er gefährlich. Wegen des Wochenfestes haben es die Rabbanan auch bei allen anderen verboten, denn an diesem Tage weht ein Wind Namens Tibbuaḥ[40], der, hätten die Jisraéliten die Tora nicht in Empfang genommen, ihr Fleisch und Blut verzehrt haben würde.

Šemuél sagte: Wenn jemand nur ein Weizenkorn ißt und sich sofort zur Ader läßt, so hat er es nur für dieses Weizenkorn getan. Dies nur dann, wenn zur Heilung, wenn aber zur Erleichterung, so erleichtert es auch. Wer sich zur Ader gelassen hat, trinke gleich darauf, esse aber erst nach einem halben Mil[41]. Sie fragten: Ist das Trinken gleich darauf dienlich, später aber schädlich, oder weder schädlich noch dienlich? — Dies bleibt unentschieden. Sie fragten: Ist das Essen nach einem halben Mil

---

bensjahre. [36] Nach dem 60. Lebensjahre. [37] Cf. Bq. Fol. 82a. [38] Dh. in den paarigen Stunden u. zweimal. Von den 7 Planeten beginnt jeder an einem bestimmten Wochentage und wird stündlich vom nächsten abgelöst; am Dienstag beginnt der Mars, sodaß er in der 8., 15. u. 22. Stunde abermals an die Reihe kommt. Sowohl der Mars als auch die Paare (cf. Pes. Fol. 110a) gelten als unheilbringend. [39] Ps. 116,6. [40] Eigentlich Schlachtung; ein hinschlachtender, verheerender Wind. [41] Nach einer Zeit, während der man diesen Weg zurücklegen kann.

dienlich, später oder früher aber schädlich, oder weder schädlich noch dienlich? — Dies bleibt unentschieden.

Rabh rief aus: Hundert Schröpfköpfe um einen Zuz, hundert Köpfe [schneiden] um einen Zuz, hundert Schnurrbärte [stutzen], um nichts[42]. R. Joseph sagte: Als wir noch bei R. Hona waren, pflegte man da an einem Tage, an dem die Schüler frei hatten, zu sagen: 'Heute ist der Schnurrbarttag', und ich wußte nicht, was dies zu bedeuten hatte.

DIE NABELSCHNUR UNTERBINDEN. Die Rabbanan lehrten: Man darf die Nabelschnur unterbinden; R. Jose sagt, auch durchschneiden und die Nachgeburt aufbewahren, um das Kind zu erwärmen. R. Šimón b. Gamliél sagte: Fürstinnen verwahren sie in Becken Öl, reiche Frauen in Wollflocken, arme Frauen in Watte.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Die Weisen pflichten R. Jose bei, daß man die Nabelschnur eines Zwillings durchschneiden darf. — Aus welchem Grunde? — Weil sie sich von einander losreißen[43].

Ferner sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Alles, was im Abschnitte der Zurechtweisung[44] aufgezählt wird, darf man für eine Wöchnerin tun. Da heißt es:[45]*Und was deine Geburt betrifft: am Tage, an dem du geboren wurdest, wurde weder deine Nabelschnur durchschnitten, noch wurdest du zur Reinigung mit Wasser gewaschen, noch mit Salz gerieben, noch in Windeln gewickelt. Und was deine Geburt betrifft: am Tage, an dem du geboren wurdest*; hieraus, daß man am Šabbath Geburtshilfe leisten darf. *Wurde weder deine Nabelschnur durchschnitten*; hieraus, daß man am Šabbath die Nabelschnur durchschneiden darf. *Noch wurdest du zur Reinigung mit Wasser gewaschen*; hieraus, daß man am Šabbath das Kind baden darf. *Noch mit Salz gerieben*; hieraus, daß man am Šabbath das Kind mit Salz einreiben darf. *Noch in Windeln gewickelt*; hieraus, daß man am Šabbath das Kind wickeln darf.

---

[42] Als unentgeltliche Zugabe zum Aderlaß. So nach manchen Handschriften; die Erklärung Raschis nach unserem Texte ist unwahrscheinlich. [43] Wodurch sie in Gefahr geraten können. [44] Ez. Kap. 16. [45] Ez. 16,4.

NEUNZEHNTER ABSCHNITT

i Fol. 130 R. ELIÊZER SAGTE: HAT MAN AM VORABEND DES ŠABBATHS KEIN GERÄT [ZUR BESCHNEIDUNG] BESORGT, SO HOLE MAN ES AM ŠABBATH OFFEN; ZUR ZEIT DER GEFAHR[1] VERHÜLLE MAN ES VOR ZEUGEN[2]. FERNER SAGTE R. ELIÊZER: MAN DARF SOGAR BÄUME FÄLLEN, UM KOHLEN ZU BEREITEN UND EISEN[3] HERZUSTELLEN. R. ÂQIBA SAGTE EINE REGEL: JEDE ARBEIT, DIE MAN AM VORABEND DES ŠABBATHS VERRICHTEN KANN, VERDRÄNGT DEN ŠABBATH NICHT, DIE MAN ABER AM VORABEND DES ŠABBATHS NICHT VERRICHTEN KANN, VERDRÄNGT DEN ŠABBATH.

GEMARA. Sie fragten: Ist der Grund R. Eliêzers[4]: aus Liebe zu den Geboten oder wegen des Verdachtes? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob man es vor Zeugen verhüllt holen darf: wenn du sagst, aus Liebe zu den Geboten, so darf man es nur offen tragen und nicht verhüllt, und wenn du sagst, wegen des Verdachtes, so ist es [vor Zeugen] auch verhüllt erlaubt. Wie ist es nun damit? – Es wurde gelehrt: R. Levi sagte: R. Eliêzer sagt dies nur wegen der Liebe zu den Geboten. Desgleichen wird gelehrt: Man hole es offen und nicht verhüllt – so R. Eliêzer. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, die lehrt, daß man es zur Zeit der Gefahr vor Zeugen verhülle; nur zur Zeit der Gefahr, sonst aber nicht. Schließe hieraus, aus Liebe zu den Geboten. Schließe hieraus. Ein anderes lehrt: Man hole es offen und nicht verhüllt – so R. Eliêzer. R. Jehuda sagte im Namen R. Eliêzers: Zur Zeit der Gefahr pflegte man es vor Zeugen verhüllt zu holen.

Sie fragten: Ist unter Zeugen, von denen er spricht, er und noch jemand zu verstehen, oder müssen es zwei außer ihm sein? – Komm und höre: Zur Zeit der Gefahr, verhülle man es vor Zeugen. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, zwei außer ihm, wieso aber heißt es Zeugen, wenn du sagst, er und noch jemand!? – Unter Zeugen ist zu verstehen, die in einem anderen Falle Zeugen sein können.

FERNER SAGTE R. ELIÊZER. Die Rabbanan lehrten: In der Ortschaft R. Eliêzers fällte man am Šabbath Bäume, um Kohlen zu bereiten und Eisen herzustellen. In der Ortschaft R. Jose des Galiläers aß man Geflügelfleisch mit Milch. Einst kam Levi zu Joseph, dem Vogelfänger[5], und als man ihm einen in Milch [gekochten] Pfauenkopf vorsetzte, aß er ihn nicht. Als er hierauf zu R. Ami kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb hast du sie nicht in den Bann getan? Dieser erwiderte: Es ist die Ortschaft des R. Jehuda b. Bethera, und ich dachte, er hat ihnen vielleicht nach R. Jose dem Galiläer vorgetragen. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Es heißt:[6] *ihr sollt keinerlei Aas essen,* und darauf heißt es:[6] *du sollst nicht ein Zicklein in der Milch seiner Mutter kochen;* was als Aas verboten ist, darf man nicht in Milch kochen. Man könnte nun glauben, man dürfe auch kein Geflügel in Milch kochen, da es als Aas verboten ist, so heißt es: *in der Milch seiner Mutter,* ausgenommen ist das Geflügel, das keine Muttermilch hat. R. Jiçḥaq erzählte: Im Jisraélland gab es eine Stadt, wo sie nach R. Eliézer verfuhren, und sie starben da nur im natürlichen Alter. Und noch mehr, als einst die ruchlose Regierung über Jisraél Religionsverfolgung verhängte, die Beschneidung [zu unterlassen], verhängte sie sie über diese Stadt nicht.

---

[1] Der Religionsverfolgung. [2] Damit man nicht in Verdacht gerate, man hole es deshalb heimlich, weil man es für private Zwecke brauche. [3] Zur Anfertigung eines Messers zur Beschneidung. [4] Daß man es offen tragen muß. [5] Oder Jäger, so nach den Kommentaren. Möglicherweise ist ריישבא Compositum von ריש בא

Es wird ferner gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Jedes Gebot, daß sie mit Freuden angenommen haben, beispielsweise die Beschneidung, wie es heißt:[7] *ich freue mich über dein Wort wie einer, der große Beute fand,* üben sie jetzt noch mit Freuden aus; jedes Gebot aber, das sie in Gezänk angenommen haben, beispielsweise die Inzestgesetze, wie es heißt: [8] *und Moše hörte das Volk familienweise weinen,* nämlich wegen der Familienangelegenheiten, üben sie jetzt noch in Gezänk aus, denn es gibt keinen Ehevertrag ohne Streit.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Jedes Gebot, dessentwillen die Jisraéliten sich zur Zeit der Religionsverfolgung dem Tode preisgegeben haben, beispielsweise [die Unterlassung] des Götzendienstes und die Beschneidung, wird von ihnen jetzt noch festgehalten; jedes Gebot aber, dessentwillen die Jisraéliten zur Zeit der Religionsverfolgung sich dem Tode nicht preisgegeben haben, beispielsweise [das Gebot] der Tephillin, halten sie jetzt noch lässig.

R. Jannaj sagte: Die Tephillin erfordern einen reinen Körper, wie Elišá der Flügelmann. — Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Daß man mit ihnen keine Blähungen von sich gebe. Raba erwiderte: Daß man mit ihnen nicht schlafe. — Weshalb nennt man ihn Elišá den Flügelmann? — Einst verhängte die ruchlose Regierung Religionsverfolgung über Jisraél, daß man nämlich dem, der Tephillin auf sein Haupt anlegt, das Gehirn durchbohre; Elišá aber legte die Tephillin an und ging auf die Straße hinaus. Da bemerkte ihn ein Scherge, und er lief fort. Als dieser ihm nachgesetzt und ihn ergriffen hatte, nahm er sie von

---

für אבא Familienoberhaupt. 6. Dt. 14,21. 7. Ps. 119,162. 8. Num.

seinem Haupte und hielt sie in der Hand. Dieser fragte ihn: Was hast du da in deiner Hand? Jener erwiderte: Taubenflügel. Hierauf streckte er seine Hand aus, und es waren tatsächlich Taubenflügel. Deshalb nennt man ihn den Flügelmann. – Weshalb nannte er ihm Taubenflügel und nicht die anderer Vögel? – Weil die Gemeinschaft Jisraéls mit einer Taube verglichen wird, wie es heißt:[9] *wie die Flügel einer Taube, mit Silber bedeckt, und ihre Fittiche mit dem Rotgelb des Goldes.* Wie die Flügel die Taube beschützen, so beschützen Jisraél die Gebote.

R. Abba b. R. Ada erzählte im Namen R. Jiçḥaqs: Einst hatte man vergessen, am Vorabend des Šabbaths das Beschneidungsmesser zu Col.b besorgen, und gegen den Willen R. Eliézers holte man es am Šabbath über Dächer und Gehöfte. R. Joseph wandte ein: Wieso gegen den Willen R. Eliézers, im Gegenteil, dieser erlaubt es ja!? Wolltest du sagen, gegen den Willen R. Eliézers, der auch durch öffentliches Gebiet erlaubt, sondern im Einverständnis mit den Rabbanan, die es durch öffentliches Gebiet verbieten und nur über Dächer, Gehöfte und Gehege erlauben, so ist dies ja nach ihnen garnicht erlaubt, denn es wird gelehrt: wie man es durch öffentliches Gebiet nicht holen darf, so darf man es auch über Dächer, Gehege und Gehöfte nicht holen!? Vielmehr, erklärte R. Aši, gegen den Willen R. Eliézers und seiner Streitgenossen, sondern im Einverständnis mit R. Šimón. Wir haben nämlich gelernt: R. Šimón sagt: Dächer, Gehege und Gehöfte, gelten sämtlich als ein Gebiet bezüglich Geräte, die sich da am Šabbath befinden, nicht aber bezüglich Geräte, die sich am Šabbath in der Wohnung befinden.

R. Zera fragte R. Asi: Darf man umhertragen in einer Durchgangshalle, an der [die Anwohner] sich nicht durch einen Érub beteiligt haben? Sagen wir, sie gleiche einem Gehöfte, wie man in einem [gemeinsamen] Gehöfte umhertragen darf, auch wenn man da keinen Érub bereitet hat, ebenso darf man auch in dieser umhertragen, auch wenn [die Anwohner] sich nicht beteiligt haben, oder gleicht er einem Gehöfte nicht, denn dieses hat vier Wände, jene aber nicht, oder auch, da man sich in einem Gehöfte aufhält, in jener aber nicht. Er schwieg und antwortete nichts. Ein anderes Mal traf er ihn, als er dasaß und vorlas: R. Šimón b. Laqiš erzählte im Namen R. Jehuda des Fürsten: Einst hatte man vergessen, das Beschneidungsmesser am Vorabend des Šabbaths zu besorgen, und man holte es am Šabbath. Den Gelehrten aber war es mißfällig, daß man die Worte der Weisen unbeachtet ließ und nach R. Eliézer verfuhr, denn erstens hatte man R. Eliézer in den Bann[10] getan,

---

11,10. [9] Ps. 68,14. [10] Cf. Ber. Fol. 19a u. Bm. Fol. 59b. Nach einer anderen Erklärung heißt שמוּתי Angehöriger der Schule Šammajs, nach der die Halakha und zweitens ist bei [einem Streite zwischen] einem einzelnen und einer Mehrheit die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden. Da sprach R. Ošâja zu ihnen: Ich fragte diesbezüglich R. Jehuda den Beschneider, und er sagte mir, es war in einer Durchgangshalle, an der [die Anwohner] sich nicht beteiligt hatten, und man holte [das Messer] von der einen Seite nach der anderen Seite. Da sprach er zu ihm: Ist der Meister der Ansicht, daß man in einer Durchgangshalle umhertragen darf, wenn [die Anwohner] sich nicht beteiligt haben? Dieser erwiderte: Freilich. Jener sprach: Oft habe ich dich ja darnach gefragt, und du hast mir nichts erwidert!? Du hast dich wahrscheinlich durch die Intensität deines Studiums daran erinnert. Dieser erwiderte: Freilich, durch die Intensität meines Studiums erinnerte ich mich daran.

Es wurde gelehrt: R. Zera sagte im Namen Rabhs: In einer Durchgangshalle, an der [die Anwohner] sich nicht [durch einen Érub] beteiligt haben, darf man nur vier Ellen fortbewegen. Abajje sprach: R. Zera sagte dies und erklärte es nicht, und erst Rabba b. Abuha kam und erklärte es. R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: In einer Durchgangshalle, an der sich [die Anwohner] nicht [durch einen Érub] beteiligt haben, darf man, wenn die Gehöfte mit den Häusern durch einen Érub verbunden sind, nur vier Ellen, und wenn die Gehöfte nicht mit den Häusern durch einen Érub verbunden sind, unbeschränkt fortbewegen. R. Ḥanina aus Ḥozäa sprach zu Rabba: Wenn die Gehöfte mit den Häusern durch einen Érub verbunden sind, wohl deshalb, weil dann die Gehöfte ihre Eigenheit als solche verloren haben und als Häuser gelten, und Rabh vertrete seine Ansicht, denn Rabh sagte, die Durchgangshalle werde nur dann durch Pfosten und Balken erlaubt[11], wenn die Häuser und die Gehöfte nach dieser offen Fol. 131
sind, während hierbei nur Häuser und keine Gehöfte vorhanden sind, somit sollten, auch wenn sie nicht durch einen Érub verbunden sind, die Häuser als geschlossen[12] angesehen werden, wonach nur Gehöfte und keine Häuser vorhanden sind[13]!? — Die [Anwohner] können ihre Rechte am Gehöfte einem von ihnen überlassen[14]. — Aber dann ist es ja nur ein Haus und keine Häuser!? — Man kann es vom Morgen bis Mittag einem und vom Mittag bis zum Abend einem anderen überlassen. — Aber dann hat es ja dieser zu einer Zeit, wo jener es nicht hat, und jener zu einer Zeit, wo dieser es nicht hat!? Vielmehr, erklärte R. Aši, die Häuser sind

---

nicht entschieden wird. [11] Ein Pfosten und ein Balken darüber gelten fiktiv als abschließende Wand, und das Tragen in diesem Raume ist erlaubt. [12] Da sie durch die Gehöfte von der Durchgangshalle getrennt sind. [13] Demnach sollte es verboten sein, Gegenstände in einem solchen Durchgang umherzutragen. [14] Man es ja, die die Gehöfte [zum Umhertragen] verboten[15] machen, und diese gelten als nicht vorhanden.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Nicht bei allem sagte R. Eliêzer, daß das zur Ausübung des Gebotes Erforderliche den Šabbath verdränge. Die zwei Brote[16] sind ja ebenfalls eine Pflicht des Tages, dennoch muß es[17] R. Eliêzer diesbezüglich aus einer Wortanalogie folgern. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer sagte: Woher, daß das zur Bereitung der zwei Brote Erforderliche den Šabbath verdrängt? Bei der Erstlingsgarbe[18] heißt es *bringen*, und bei den zwei Broten heißt es *bringen*; wie bei der Erstlingsgarbe, bei der es *bringen* heißt, das hierzu Erforderliche den Šabbath verdrängt, ebenso verdrängt bei den zwei Broten, bei denen es *bringen* heißt, das hierzu Erforderliche den Šabbath. Und es ist entbehrlich[19]; wäre es nicht entbehrlich, so könnte man einwenden: wohl bei der Erstlingsgarbe, die man zu diesem Behufe mähen muß, auch wenn bereits Gemähtes vorhanden ist, während man bei den zwei Broten, wenn bereits Gemähtes vorhanden ist, nicht zu mähen braucht. Aber es ist entbehrlich; merke, es heißt ja bereits:[20] *ihr sollt die Erstlingsgarbe von euerer Ernte zum Priester bringen*, wozu heißt es wiederum:[21] *seit dem Tage eueres Bringens*? Schließe hieraus, daß es nur hierfür zu verwenden ist. — Es ist ja aber nur an einer Stelle[22] entbehrlich, und wir wissen ja von R. Eliêzer, daß er der Ansicht ist, wenn nur an einer Stelle entbehrlich, sei zwar ein Schluß zu folgern, aber auch zu widerlegen!? — [Die Worte:][23] *ihr sollt darbringen*, sind einschließend.

Was schließt dies[24] aus: wollte man sagen, den Feststrauß, so wird ja gelehrt: Der Feststrauß und all seine Erfordernisse verdrängen den Šabbath — so R. Eliêzer!? Wollte man sagen, die Festhütte, so wird ja gelehrt: Die Festhütte und all ihre Erfordernisse verdrängen den Šabbath — so R. Eliêzer!? Wollte man sagen, das Ungesäuerte, so wird ja gelehrt: Das Ungesäuerte und all seine Erfordernisse verdrängen den Šabbath — so R. Eliêzer!? Wollte man sagen, die Posaune[25], so wird ja gelehrt: Die Posaune und all ihre Erfordernisse verdrängen den Šabbath — so R. Eliêzer!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Dies schließt [das Anknüpfen] der Çiçith an das Gewand und [das Anbringen] der Mezuza an die Tür aus. Desgleichen wird gelehrt: Sie stimmen überein, daß man

---

darf dann Sachen aus seinem Hause nach seinem Hofe bringen. [15] Gehöft und Durchgang werden nach Rabh sonst als ein Gebiet betrachtet. [16] Cf. Lev. 23,17. [17] Daß man sie am Š. zubereiten dürfe. [18] Cf. Lev. 23,10. [19] Das Wort ‘bringen’ ist nur als Wortanalogie zu verwenden, da es sonst ganz entbehrlich ist. [20] Lev. 23,10. [21] Ib. V. 15. [22] Cf. Abschn. VI, Anm. 126. [23] Lev. 23,17. [24] Die obige Bemerkung RJ.s, daß RE. nicht bezüglich aller Gebote dieser Ansicht sei. [25] Genauer Blashorn, das am Neujahrsfeste in genau vorgeschrieschuldig sei, wenn man die Çiçith an das Gewand geknüpft oder die Mezuza an die Tür angebracht hat. – Aus welchem Grunde? R. Joseph erwiderte: Weil für diese keine Zeit[26] festgesetzt ist. Abajje sprach zu ihm: Im Gegenteil, wenn für diese keine Zeit festgesetzt ist, ist ja jede Zeit Col.b für sie die geeignete!? Vielmehr, sagte R. Naḥman im Namen R. Jiçḥaqs, und wie manche sagen, R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, weil er es in der Hand hat, sie preiszugeben[27].

Der Meister sagte: Der Feststrauß und all seine Erfordernisse verdrängen den Šabbath – so R. Eliézer. Woher folgert dies R. Eliézer: wenn von der Erstlingsgarbe und den zwei Broten[16], so werden ja diese für den Allerhöchsten verwendet!? – Vielmehr, die Schrift sagt: [28]*am Tage*, am Tage, auch am Šabbath. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich des Fortbewegens, so ist ja kein Schriftvers nötig, um das Fortbewegen[29] zu erlauben!? – Vielmehr, hinsichtlich des hierzu Erforderlichen. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet darauf, daß es am Tage und nicht nachts geschehen müsse. – Woher entnimmt R. Eliézer, daß nur am Tage und nicht nachts? – Dies folgert er aus [dem Verse:] [30]*ihr sollt sieben Tage lang vor dem Herrn, eurem Gott, fröhlich sein*, Tage und nicht Nächte. – Und die Rabbanan!? – Auch [dieser Vers] ist nötig; man könnte glauben, man folgere durch [die Worte] *sieben Tage*[31] von der Festhütte, wie diese Tage und Nächte, ebenso jene Tage und Nächte, so lehrt er uns. – Sollte es[32] der Allbarmherzige vom Feststrauße gelehrt haben, von dem man es hinsichtlich jener folgern könnte!? – Man könnte einwenden: wohl der Feststrauß, der der vier Arten[33] benötigt.

«Die Festhütte und all ihre Erfordernisse verdrängen den Šabbath – so R. Eliézer.» Woher folgert dies R. Eliézer: wenn von der Erstlingsgarbe und den zwei Broten, so werden diese ja für den Allerhöchsten verwendet!? Wenn vom Feststrauße, so benötigt dieser ja der vier Arten!? – Vielmehr, aus den Worten *sieben Tage*, die auch beim Feststrauße gebraucht werden; wie bei diesem seine Erfordernisse den Šabbath verdrängen, so verdrängen auch bei jener die Erfordernisse den Šabbath. – Sollte es der Allbarmherzige von der Festhütte gelehrt haben, von der man es hinsichtlich jener folgern könnte!? – Man könnte einwenden: wohl die Festhütte, die nachts und tags Geltung hat.

«Das Ungesäuerte und all seine Erfordernisse verdrängen den Šab-

---

benen Tonarten (cf. Rh. Fol. 33b) zu blasen ist; cf. Num. 29,1. [26] Es braucht daher nicht gerade am Š. zu erfolgen. [27] Sodaß ihm das bezügl. Gebot nicht mehr obliegt. [28] Lev. 23,35. [29] Das biblisch gar nicht verboten ist. [30] Lev. 23,40. [31] Die sowohl bei der Festhütte als auch beim Feststrauße gebraucht werden. [32] Daß die Erfordernisse dieses Gebotes den Š. verdrängen. [33] Cf.

bath — so R. Eliêzer.» Woher folgert dies R. Eliêzer: wenn von der Erstlingsgarbe und den zwei Broten, so werden diese ja für den Allerhöchsten verwendet!? Wenn vom Feststrauße, so benötigt dieser ja der vier Arten!? Wenn von der Festhütte, so hat diese ja nachts und tags Geltung!? — Vielmehr, er folgert dies aus [den Worten] *fünfzehn*, die auch beim Hüttenfeste gebraucht werden; wie da die Erfordernisse den Šabbath verdrängen, so verdrängen die Erfordernisse auch hierbei den Šabbath. — Sollte es der Allbarmherzige vom Ungesäuerten gelehrt haben, von dem man es auch hinsichtlich jener folgern könnte!? — Man könnte einwenden: wohl das Ungesäuerte, das für Frauen wie für Männer Geltung hat.

«Die Posaune und all ihre Erfordernisse verdrängen den Šabbath — so R. Eliêzer.» Woher folgert dies R. Eliêzer: wenn von der Erstlingsgarbe und den zwei Broten, so werden diese ja für den Allerhöchsten verwendet!? Wenn vom Feststrauße, so benötigt er ja der vier Arten!? Wenn von der Festhütte, so hat diese ja nachts und tags Geltung!? Wenn vom Ungesäuerten, so hat es ja für Frauen wie Männer Geltung!? — Vielmehr, die Schrift sagt:[34]*als Tag des Lärmblasens soll er euch gelten*, auch am Šabbath. In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich des Blasens, so wurde ja in der Schule Šemuéls gelehrt:[35]*Ihr sollt keinerlei Arbeit verrichten*, ausgenommen das Posaunenblasen und das Herausnehmen des Brotes, die Kunstfertigkeiten und keine Arbeiten sind!? — Vielmehr, hinsichtlich des hierzu Erforderlichen. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet darauf, daß es am Tage und nicht nachts geschehen muß. — Woher entnimmt R. Eliêzer, daß nur tags und nicht nachts!? — Dies folgert er aus [dem Verse:][36]*am Versöhnungstage sollt ihr in euerem ganzen Lande die Posaune erschallen lassen*, und man folgere vom einen auf das andere[37]. — Sollte es der Allbarmherzige von der Posaune gelehrt haben, von der man es hinsichtlich jener folgern könnte!? — Vom Posaunenblasen am Neujahrstage ist es nicht zu folgern, denn dieses bringt die Erinnerung an Jisraél vor ihren Vater im Himmel; vom Posaunenblasen am Versöhnungstage ist es ebenfalls nicht zu folgern, denn der Meister sagte, sobald der Gerichtshof in die Posaune stoßen ließ, wurden die Sklaven nach Hause entlassen, und Felder kehren in den Besitz ihrer [früheren] Eigentümer zurück[38].

(Der Meister sagte:) Die Beschneidung und alle ihre Erfordernisse verdrängen den Šabbath — so R. Eliêzer. Woher folgert dies R. Eliêzer: wenn von jenen anderen, [so ist ja bei jeder einzuwenden,] wie wir

---

Lev. 23,40. [34] Num. 29,1. [35] Lev. 23,25. [36] Lev. 25,9. [37] Wie es am Versöhnungstage am Tage zu erfolgen hat, ebenso auch am Neujahr. [38] Cf. Lev. 25,8ff. Dies ist ein besonders bedeutender Akt und erfolgt daher nur am Tage.

bereits gesagt haben; ferner auch: wohl jene, die, wenn die festgesetzte Fol 132 Zeit vorüber ist, keine Geltung mehr haben. — Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Eliêzers: die Schrift sagt:[39] *Am achten Tage soll seine Vorhaut beschnitten werden,* auch am Šabbath. — Sollte es der Allbarmherzige von der Beschneidung gelehrt haben, von der man es hinsichtlich jener folgern könnte!? — Man könnte einwenden: wohl die Beschneidung, wegen der dreizehn Bündnisse geschlossen wurden[40].

Die Rabbanan streiten gegen [R. Eliêzer] nur hinsichtlich der Erfordernisse zur Beschneidung, alle stimmen jedoch überein, daß die Beschneidung selbst den Šabbath verdrängt. Woher dies? Úla erwiderte: Dies ist eine überlieferte Halakha. Ebenso sagte R. Jiçḥaq, es sei eine überlieferte Halakha. Man wandte ein: Woher, daß die Lebensrettung den Šabbath verdrängt? Dies erklärte R. Eleázar b. Ázarja: Wenn die Beschneidung, die nur an einem Gliede des Menschen vorgenommen wird, den Šabbath verdrängt, so ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, daß die Lebensrettung den Šabbath verdrängt. Wieso kann, wenn du sagst, dies sei eine überlieferte Halakha, von einer Halakha [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar b. Ázarja sprach zu ihm: Áqiba, die Verunreinigung durch einen gerstengroßen Knochen [eines Leichnams] ist eine überlieferte Halakha, und die Verunreinigung durch ein Viertellog Blut [eines Leichnams] soll durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, aber man kann von einer überlieferten Halakha keinen [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere folgern. Vielmehr, sagte R. Eleázar, dies ist aus [dem Worte] *Zeichen*[41] zu folgern. — Demnach sollten auch die Tephillin den Šabbath verdrängen, bei denen es ebenfalls *Zeichen* heißt!? — Vielmehr, es ist [aus dem Worte] *Bündnis*[42] zu folgern. — Demnach sollte auch [die Beschneidung] eines Erwachsenen, bei der es ebenfalls *Bündnis* heißt, den Šabbath verdrängen!? — Vielmehr, dies ist aus [dem Worte] *Geschlecht*[43] zu folgern. — Demnach sollte auch das Çiçithgebot, bei dem es ebenfalls *Geschlecht* heißt, den Šabbath verdrängen!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, man folgere hinsichtlich dessen, wobei es *Zeichen, Bündnis* und *Geschlecht* heißt, von dem, wobei es *Zeichen, Bündnis* und *Geschlecht* heißt, während bei jenen nur eines [dieser Worte] gebraucht wird. R. Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt: *am [achten] Tage,* am Tage, auch am Šabbath. Reš Laqiš sprach zu R.

---

[39] Lev. 12,3. [40] Im bezüglichen Abschnitte (Gen. Kap. 17) kommt das Wort 'Bündnis' 13mal vor. [41] Das sowohl beim Šabbathgesetze (Ex. 31,13), als auch beim Beschneidungsgesetze (Gen. 17,11) gebraucht wird. [42] Das bei beiden gebraucht wird; cf. Ex. 31,16 u. Gen. 17,9. [43] Das bei beiden gebraucht wird;

Joḥanan: Demnach sollten auch [die Opfer] derer, die der Sühne benötigen[44], bei denen es ebenfalls *Tag*[45] heißt, den Šabbath verdrängen!? — Bei diesen deutet dies darauf, daß es nur am Tage und nicht nachts zu erfolgen hat. — Demnach sollte es auch [bei der Beschneidung] darauf deuten, daß es nur am Tage und nicht nachts zu erfolgen habe!? — Dies geht aus [den Worten] *acht Tage alt*[46] hervor. — Auch bei jenen geht es ja aus [den Worten:][47] *am Tage, da er ihm befohlen hat,* hervor!? — Obgleich es aus [den Worten:] *am Tage, da er ihm befohlen hat,* hervorgeht, ist es dennoch [hervorzuheben] nötig; man könnte glauben, daß diese, da der Allbarmherzige sie bei Armut geschont[48] hat, [ihre Opfer] auch nachts darbringen dürfen, so lehrt er uns. Rabina wandte ein: Demnach[49] sollte bei diesen auch ein Laie und ein Trauernder zulässig sein!? — Die Schrift hat sie ja wieder[50] eingeschlossen. R. Aḥa b. Jáqob erklärte: Die Schrift sagt: *am achten*, am achten, auch am Šabbath. — [Das Wort] *am achten* ist ja dazu nötig, den siebenten auszuschließen!? — Hinsichtlich des siebenten geht es hervor aus [den Worten]: *acht Tage alt.* — Aber immerhin ist ja eines nötig, um den siebenten Tag auszuschließen, und eines, um den neunten auszuschließen. Wenn nur eines vorhanden wäre, könnte man glauben, am siebenten nicht, weil die Zeit [zur Beschneidung] noch nicht herangereicht ist, vom achten ab aber habe sie begonnen!? — Am richtigsten ist vielmehr die Erklärung R. Joḥanans.

Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan, gegen R. Aḥa b. Jáqob.[51] *Am achten ist zu beschneiden,* auch am Šabbath. Wie aber halte ich aufrecht [die Worte:][52] *wer ihn entweiht, soll sterben*? Dies bezieht sich auf andere Arbeiten außer der Beschneidung. Vielleicht aber umgekehrt: Dies bezieht sich auch auf die Beschneidung, und (die Worte): *am achten ist zu beschneiden,* sind zu verstehen, außer am Šabbath!? Daher heißt es: *am Tage*, auch am Šabbath. Raba sprach: Was veranlaßte anfangs diesen Tanna zu seiner Erklärung, und was veranlaßte ihn später zu seinem Einwurfe? — Er lehrte wie folgt: *Am achten ist zu beschneiden,* auch am Šabbath. Wie aber halte ich aufrecht [die Worte:] *wer ihn entweiht, soll sterben*? Dies bezieht sich auf andere Arbeiten, außer der Beschneidung. Die Beschneidung aber verdrängt ihn, denn es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: der Aussatz verdrängt ja den Tempeldienst[53] und der Tempel-

---

cf. Ex. 31,16 u. Gen. 17,12. [44] Die Unreinen, die durch die Darbringung eines Opfers Sühne erlangen. [45] Cf. Lev. 14,10. [46] Cf. Gen. 17,12. [47] Cf. Lev. 7,38. [48] Daß für diese ein Opfer aus einer Mehlspeise genügt; cf. Lev. Kap. 1. [49] Wenn bei diesen erleichtert worden ist. [50] Daß bei ihnen keine Ausnahme zu machen sei. [51] Lev. 12,3. [52] Ex. 31,14. [53] Es ist dem Priester verboten, dienst den Šabbath, dennoch verdrängt ihn[54] die Beschneidung, um wie- Col.b viel mehr verdrängt sie den Šabbath, den sogar der Tempeldienst verdrängt. — Wieso sagte er: vielleicht aber umgekehrt? — Er lehrt darauf wie folgt: Woher, daß [das Gesetz vom] Aussatze strenger ist, vielleicht ist das des Šabbaths strenger, da es bei diesem viele Strafen und Verordnungen gibt? Oder auch: woher[55], daß deshalb, weil [das Gesetz vom] Aussatze strenger ist, vielleicht deshalb, weil die Person an sich unzulässig[56] ist, und [die Worte] *am achten ist zu beschneiden,* sind zu verstehen, außer am Šabbath!? Daher heißt es: *am Tage,* auch am Šabbath.

Die Rabbanan lehrten: Die Beschneidung verdrängt [das Gesetz vom] Aussatze, ob zur festgesetzten Zeit oder außerhalb der Zeit[57]. Das Fest verdrängt sie nur zur festgesetzten Zeit. — Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [58]*Soll das Fleisch seiner Vorhaut beschnitten werden,* auch wenn sich daran ein Aussatzfleck befindet. Wie aber halte ich aufrecht den Schriftvers: [59]*sei behutsam mit der Plage des Aussatzes*? Wenn an anderen Stellen, außer [der Stelle] der Beschneidung. Vielleicht aber umgekehrt: Dies bezieht sich auch auf die [Stelle der] Beschneidung, und [die Worte:] *soll das Fleisch seiner Vorhaut beschnitten werden,* sind zu verstehen, wenn kein Aussatzfleck sich daran befindet!? Daher heißt es *Fleisch,* auch wenn sich daran ein Aussatzfleck befindet. Raba sprach: Was veranlaßte anfangs diesen Tanna zu seiner Auslegung, und was veranlaßte ihn später zu seinem Einwurfe? — Er lehrte wie folgt: *Soll das Fleisch seiner Vorhaut beschnitten werden,* auch wenn sich daran ein Aussatzfleck befindet. Wie aber halte ich aufrecht [den Schriftvers:] *sei mit der Plage des Aussatzes behutsam*? Wenn an anderen Stellen außer [der Stelle] der Beschneidung. Die Beschneidung aber verdrängt den Aussatz, denn dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Beschneidung das strengere [Gesetz vom] Šabbath verdrängt, um wieviel mehr das des Aussatzes. — Wieso sagte er: vielleicht aber umgekehrt? — Er lehrt darauf wie folgt: Woher, daß [das Gesetz] vom Šabbath strenger ist, vielleicht ist das des Aussatzes strenger, denn dieser verdrängt den Tempeldienst, während der Tempeldienst den Šabbath verdrängt!? Daher heißt es *Fleisch,* auch wenn sich daran ein Aussatzfleck befindet. Eine andere Lesart: Die Beschneidung verdrängt [das Gesetz] vom Aussatze, aus dem Grunde, weil ein Gebot

---

den Aussatz (Grinde, Ausschläge, cf. Lev. Kap. 13) auf operativem Wege zu entfernen, um den Tempeldienst verrichten zu dürfen. [54] Den Aussatz; die Beschneidung darf erfolgen, auch wenn sich an der Vorhaut ein Aussatzmal befindet. [55] Daß der Priester das Aussatzmal nicht entfernen darf. [56] Da der Priester das Reinigungsbad erst am Abend nehmen darf. [57] Wenn die Beschneidung wegen Krankheit od. Schwäche des Kindes verschoben wurde. [58] Lev. 12,3. [59] Dt.

ein Verbot verdrängt. – Wieso sagte er: vielleicht aber umgekehrt? – Er lehrt darauf, wie folgt: Das Gebot verdrängt das Verbot nur dann, wenn es nur ein Verbot ist, während es hierbei ein Gebot und ein Verbot[60] ist. Wie aber halte ich aufrecht [den Schriftvers:] *soll das Fleisch seiner Vorhaut beschnitten werden*? Wenn daran kein Aussatzfleck ist. Daher heißt es *Fleisch*, auch wenn ein Aussatzfleck daran ist. – Allerdings bei einem Erwachsenen, bei dem es *Fleisch*[61] heißt, desgleichen bei einem [achttägigen] Kinde, bei dem es ebenfalls *Fleisch*[62] heißt, woher dies von der Beschneidung eines Mitteljährigen[63]!? Abajje erwiderte: Man folgere es von beiden. Von [der Beschneidung] eines Erwachsenen ist es nicht zu entnehmen, denn auf [die Unterlassung] ist die Ausrottung gesetzt, von der eines [achttägigen] Kindes ist es nicht zu entnehmen, denn sie erfolgt zur festgesetzten Zeit. Das Gemeinsame bei beiden ist, daß sie beschnitten werden, und dies verdrängt [das Gesetz vom] Aussatze, ebenso verdrängt die Beschneidung jedes anderen [das Gesetz vom] Aussatze.

Raba erklärte: Dafür, daß die Beschneidung zur festgesetzten Zeit [das Gesetz vom Aussatze] verdrängt, ist gar kein Schriftvers nötig, denn es ist durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie das strengere [Gesetz vom] Šabbath verdrängt, um wieviel mehr das Gesetz vom Aussatze[64]. R. Saphra sprach zu Raba: Woher, daß [das Gesetz vom] Šabbath strenger ist, vielleicht ist das Gesetz vom Aussatze strenger, denn dieses verdrängt den Tempeldienst, und der Tempeldienst verdrängt den Šabbath!? – Dies nicht, weil [das Gesetz vom] Aussatze strenger ist, sondern, weil die Person an sich unzulässig ist. – Wieso denn, er kann ja den Aussatzfleck ausschneiden und den Tempeldienst verrichten!? – Er würde noch des Reinigungsbades benötigen. – Allerdings bei unreinen Aussatzmalen, wie ist es aber bezüglich reiner Aussatzmale zu erklären!? Vielmehr, erklärte R. Aši, das Gebot verdrängt das Verbot nur in einem Falle, wie beim Zusammentreffen von Beschneidung und Aussatz, oder Çiçith und Mischgewebe, wobei das Gebot bei der Übertretung des Verbotes ausgeübt wird, hierbei aber[65] wird ja bei der Übertretung des Verbotes das Gebot nicht ausgeübt. Den Streit Fol. 133 von Raba und R. Saphra führen auch die Tannaím der folgenden Lehre: *Fleisch*, es ist zu beschneiden, auch wenn ein Aussatzfleck daran ist – so R. Jošija. R. Jonathan sagt, dies sei gar nicht nötig; wenn sie das strengere [Gesetz vom] Šabbath verdrängt, um so eher das des Aussatzes.

24,8. [60] Die Worte 'Sei behutsam' sind ein Verbot, und darauf folgt: alles zu tun. [61] Cf. Gen. 17,14. [62] Cf. Lev. 12,3. [63] Eines erwachsenen Kindes, dessen Beschn. noch dem Vater obliegt; cf. Gen. 17,10. [64] Der Schriftvers bezieht sich demnach auf die verspätete Beschneidung eines Kindes. [65] Wenn man

Der Meister sagte: *Fleisch,* es ist zu beschneiden, auch wenn ein Aussatzfleck daran ist – so R. Jošija. Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, dies[66] ist ja eine unbeabsichtigte Tätigkeit, und die unbeabsichtigte Tätigkeit ist ja erlaubt!? Abajje erwiderte: Dies ist nach R. Jehuda nötig, welcher sagt, auch die unbeabsichtigte Tätigkeit sei verboten. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, nach R. Šimón, denn R. Šimón pflichtet bei in [einem Falle gleich] dem Kopfabschlagen[67] ohne zu töten. – Hält denn Abajje nichts davon? Abajje und Raba sagen ja beide, R. Šimón pflichte bei in [einem Falle gleich] dem Kopfabschlagen ohne zu töten!? – Nachdem er es von Raba gehört, erkannte er es an. Manche beziehen die Erklärungen Abajjes und Rabas auf folgende Lehre:[68] *Sei mit der Plage des Aussatzes behutsam, indem du genau beobachtest und tust;* du darfst es nicht direkt tun, wohl aber darfst du es durch die Bastschnur am Fuße oder die Tragstange an der Schulter erfolgen lassen, und wenn dadurch [der Aussatzfleck] entfernt wird, so ist nichts dabei. Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, dies ist ja eine unbeabsichtigte Tätigkeit, und die unbeabsichtigte Tätigkeit ist ja erlaubt!? Abajje erwiderte: Dies ist nach R. Jehuda nötig, welcher sagt, auch die unbeabsichtigte Tätigkeit sei verboten. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, nach R. Šimón, denn R. Šimón pflichtet bei in [einem Falle gleich] dem Kopfabschlagen, ohne zu töten. – Hält denn Abajje nichts davon? Abajje und Raba sagen ja beide, R. Šimón pflichte bei in [einem Falle gleich] dem Kopfabschlagen, ohne zu töten!? – Nachdem er es von Raba gehört, erkannte er es an. – Wofür verwendet R. Šimón nach der Erklärung Abajjes [das Wort] *Fleisch*? R. Ámram erwiderte: Für den Fall, wenn jemand sagt, er beabsichtige [mit der Beschneidung] den Aussatzfleck zu entfernen. – Allerdings bei einem Erwachsenen, wie ist dies aber bezüglich eines Kindes zu erklären!? R. Mešaršija erwiderte: Wenn der Vater des Kindes sagt, er beabsichtige damit den Aussatzfleck seines Kindes zu entfernen. – Falls aber jemand anwesend ist, kann es[69] ja dieser tun!? R. Šimón b. Laqiš sagte nämlich: Wenn in irgend einem Falle ein Gebot und ein Verbot zusammentreffen – kann man beide ausüben, so ist es recht, wenn aber nicht, so verdrängt das Gebot das Verbot. – Wenn niemand anwesend ist.

Der Meister sagte: Das Fest verdrängt sie nur zur festgesetzten Zeit. Woher[70] dies? Ḥizqija sagte, auch wurde es in der Schule Ḥizqijas gelehrt: Die Schrift sagt:[71] *ihr sollt nichts davon bis zum Morgen übrig las-*

---

das Aussatzmal abschneidet, um den Tempeldienst zu verrichten. [66] Die Entfernung des Aussatzmales. [67] Cf. Abschn. VII, Anm. 88. [68] Dt. 24,8. [69] Das Kind beschneiden, ohne Absicht der Entfernung des Aussatzmales. [70] Zur Erklärung dieses ganzen Diskurses vgl. die Parallelstelle Fol. 24b und die bezügl. Anmerkungen.

sen; [die Worte] *bis zum Morgen* brauchten ja nicht wiederholt[72]zu werden, und wenn sie dennoch wiederholt werden, so gibt die Schrift zum Verbrennen noch einen zweiten Morgen. Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[73]*ein Brandopfer von Šabbath zu Šabbath*; nicht aber ein Brandopfer des Wochentages am Šabbath, noch ein Brandopfer des Wochentages am Feste. Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[74]*nur das allein dürft ihr bereiten*; nur das, aber keine Werkzeuge; allein, aber keine außerzeitliche Beschneidung, hinsichtlich welcher man sonst [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern würde. R. Aši erwiderte:[75]*Ein Ruhetag*, das ist ein Gebot. Bezüglich des [Feierns am] Feste gibt es somit ein Gebot und ein Verbot, und das Gebot verdrängt nicht ein Verbot samt Gebot.

R. Åqiba sagte eine Regel &c. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Åqiba. Desgleichen haben wir auch hinsichtlich des Pesaḥopfers gelernt. R. Åqiba sagte eine Regel: Jede Arbeit, die man am Vorabend des Šabbaths verrichten kann, verdrängt den Šabbath nicht; das Schlachten [des Pesaḥopfers] aber, das am Vorabend des Šabbaths nicht verrichtet werden kann, verdrängt den Šabbath. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Åqiba. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Beschneidung gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur bei dieser verdränge das hierzu Erforderliche, das man am Vorabend des Šabbaths verrichten kann, den Šabbath nicht, weil die Übertretung nicht mit der Ausrottung belegt ist, beim Pesaḥopfer aber, wobei [die Übertretung] mit der Ausrottung belegt ist, verdrängt es ihn wohl. Und würde er es nur vom Pesaḥopfer gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil wegen dieses keine dreizehn Bündnisse geschlossen wurden[76], bei der Beschneidung aber, wegen der dreizehn Bündnisse geschlossen wurden, verdränge es den Šabbath wohl. Daher ist beides nötig.

ii Man darf am Šabbath alles verrichten, was zur Beschneidung erforderlich ist: [die Vorhaut] beschneiden, [die Eichel] entblössen, [das Blut] absaugen und [auf die Wunde] ein Pflaster und Kümmel legen. Hat man ihn nicht am Vorabend des Šabbaths zerrieben, so zerkaue[77]man ihn mit den Zähnen und lege ihn auf; hat man nicht am Vorabend des Šabbaths den Wein und das Öl vermengt, so tue man jedes besonders auf. Man darf von vornherein keine Eichelhülle anfertigen, wohl aber wickele man ein Läppchen um; hatte man es nicht am Vorabend des Šabbaths besorgt, so hole man es um den Finger gewickelt, selbst aus einem anderen Hofe.

---

[71] Ex. 12,10. [72] Im 2. Absatze des Verses. [73] Num. 28,10. [74] Ex. 12,16. [75] Lev. 23,3. [76] Vergl. ob. Anm. 40. [77] Alles muß möglichst auf unge-

GEMARA. Merke, er zählt ja alles auf, was schließen [die Worte] Col.b ‘alles, was zur Beschneidung erforderlich’ ein? — Sie schließen das ein, was die Rabbanan gelehrt haben: Solange der Beschneidende sich mit der Beschneidung befaßt, darf er die Hautfasern entfernen, ob solche, die die Beschneidung ungültig machen, oder solche, die die Beschneidung nicht ungültig machen; ist er fertig, so darf er nur Hautfasern ablösen, die die Beschneidung ungültig machen, nicht aber solche, die die Beschneidung nicht ungültig machen. — Wer ist der Tanna, welcher lehrt, daß er, sobald er fertig ist, sie nicht mehr ablösen darf? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Es ist R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa. Es wird nämlich gelehrt: Wenn der vierzehnte[78] auf einen Šabbath fällt, so häute man das Pesaḥopfer bis zur Brust[78] ab — so R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa; die Weisen sagen, man häute es ganz ab. — Wieso denn, vielleicht ist R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, dieser Ansicht nur da, worauf [die Schriftworte:][79] *er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen,* nicht zu beziehen sind, hierbei aber, worauf [die Schriftworte:] *er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen,* zu beziehen[80] sind, pflichtet er bei. Es wird nämlich gelehrt: *Er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen,* verherrliche ihn[81] bei der Ausführung der Gebote. Ihm [zu Ehren] errichte dir eine schöne Festhütte, [schaffe dir] einen schönen Feststrauß an, eine schöne Posaune, schöne Çiçith, eine schöne Torarolle, schreibe sie auf seinem Namen mit schöner Tinte, mit schöner Feder, durch einen geübten Schreiber und hülle sie in schöne Seidengewänder. Abba Šaúl erklärte: *Er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen*; gleiche ihm[81]: wie er gnädig und barmherzig ist, so sei auch du gnädig und barmherzig!? Vielmehr, erklärte R. Aši, hier ist R. Jose vertreten, denn wir haben gelernt: Einerlei ob [der Neumond] klar erschienen ist oder nicht klar erschienen ist, darf man dieserhalb[82] den Šabbath entweihen; R. Jose sagt, ist er klar erschienen, dürfe man dieserhalb den Šabbath nicht[83] entweihen. — Wieso denn, vielleicht ist R. Jose dieser Ansicht nur da, wo der Šabbath überhaupt nicht verdrängt zu werden braucht, hierbei aber, wo der Šabbath bereits verdrängt worden ist, pflichtet er bei. Vielmehr, erklärten die Nehardeenser, hier sind die Rabbanan, die gegen R. Jose streiten, vertreten, denn wir haben ge-

---

wöhnliche Weise erfolgen. [78] Cf. Abschn. XVI, Anm. 38 u. 39. [79] Ex. 15,2. [80] Sobald die Opferteile herausgenommen werden, ist das Fleisch nicht mehr für Gott bestimmt, dagegen ist aber die sorgfältige Behandlung der Beschneidung eine ‘göttliche’ Handlung. [81] Wörtl. schmücke dich vor ihm; אנוהו gleich אני והוא *ich und er* [sc. *handeln gleich*]. [82] Wegen der Weihung des Neumondes, da sie keinen festen Kalender hatten. Außerhalb des Šabbathgebietes befindliche Zeugen, die den Neumond sehen, dürfen das Šabbathgebiet überschreiten, um dem Gerichtshofe Mitteilung davon zu machen. [83] Da ihn wohl auch das Gericht gesehen lernt: Vier Priester[84]traten ein; zwei hielten die zwei Schichten [Schaubrote] in den Händen, und zwei hielten zwei Schalen [Weihrauch] in den Händen; ihnen gingen vier [Priester] voran, zwei, um die [alten] zwei Schichten, und zwei, um die zwei Schalen[85]fortzunehmen. Die Hereinbringenden standen in der Nordseite mit dem Gesichte nach der Südseite, und die Herausbringenden standen in der Südseite mit dem Gesichte nach der Nordseite; die einen zogen [die alten] hervor, und die anderen legten [die frischen] nieder, der Handrücken des einen gegen den Handrücken des anderen, denn es heißt:[86]*beständig vor mir*. R. Jose sagt, auch wenn die einen [zuerst] fortnehmen und die anderen [nachher] niederlegen, heiße dies beständig.

Die Rabbanan lehrten: Man löse bei der Beschneidung die Hautfasern ab; löst man sie nicht ab, so zieht man sich die Ausrottung[87]zu. – Wer? R. Kahana erwiderte: der Beschneidende. R. Papa wandte ein: Der Beschneidende kann ja sagen: Ich habe die Hälfte des Gebotes ausgeübt, übt ihr die andere Hälfte[88]aus!? Vielmehr, erklärte R. Papa, der Erwachsene[89]. R. Aši wandte ein: Vom Erwachsenen heißt es ja ausdrücklich:[90]*ein unbeschnittener Mann aber, der nicht beschneidet*!? Vielmehr, erklärte R. Aši, tatsächlich der Beschneidende, wenn er nämlich [die Beschneidung] am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung begonnen und man zu ihm gesagt hat: 'Du wirst nicht fertig', er aber erwidert hat: 'Ich werde wohl fertig'. Da er sie vollzogen hat und nicht fertig geworden ist, so hat er eine Wunde[91]gemacht und sich die Ausrottung zugezogen.

[DAS BLUT] ABSAUGEN &c. R. Papa sagte: Wenn ein Beschneidender [das Blut] nicht absaugt, so ist dies lebensgefährlich, und man setze ihn ab. – Selbstverständlich ist es lebensgefährlich, da man dieserhalb den Šabbath entweiht!? – Man könnte glauben, das Blut sei [an dieser Stelle] angesammelt[92], so lehrt er uns, daß es [im Fleische] verteilt ist. Es gleicht [dem Auflegen von] Pflaster und Kümmel: wie bei diesem die Unterlassung lebensgefährlich ist, so ist auch bei jenem die Unterlassung lebensgefährlich.

[AUF DIE WUNDE] EIN PFLASTER LEGEN. Abajje erzählte: Mutter sagte mir, daß gegen jedes Leiden das Pflaster aus sieben Teilen Talg und

---

haben wird. [84] In den Tempel, um wöchentlich die Schaubrote zu wechseln. [85] Der abgelaufenen Woche. [86] Ex. 25,30. [87] Wegen der Entweihung des Š.s, da diese Beschneidung ungültig ist. [88] Die Entweihung des Š.s ist durch die Ausübung des Gebotes erfolgt. [89] Der sich beschneiden läßt; hier handelt es sich überhaupt nicht um die Entweihung des Š.s, sondern um die Ungültigkeit der Beschneidung. [90] Gen. 17,14. [91] Unnötig am Š., da die Beschneidung eines Erwachsenen an diesem nicht erfolgen darf. [92] Beim Absaugen entstehe gar keine einem Teile Wachs bestehen müsse. Raba sagte: Aus Wachs und Harz. Als Raba dies in Maḥoza vortrug, zerrissen die Söhne des Arztes Minjamin ihre Kleider; da sprach er zu ihnen: Ein [Heilmittel] habe ich noch für euch zurückgelassen. Šemuél sagte nämlich: Wer sich das Gesicht gewaschen und nicht gut abgetrocknet hat, dem schlägt das Gesicht aus. Fol. 134 Welches Mittel gibt es dagegen? Man wasche es viel mit Mangoldsaft.

HAT MAN IHN NICHT AM VORABEND DES ŠABBATHS ZERRIEBEN. Die Rabbanan lehrten: Was man bei der Beschneidung am Šabbath nicht tun darf, darf man am Feste tun: man darf Kümmel zerreiben und Wein mit Öl vermengen. Abajje sprach zu R. Joseph: Kümmel am Feste zerreiben wohl deshalb, weil man ihn beim Kochen verwenden kann, somit sollte man auch Wein mit Öl am Šabbath vermengen [dürfen], da es für einen Kranken verwendbar ist!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf nicht am Šabbath Wein mit Öl für einen Kranken vermengen; R. Šimón b. Eleâzar sagt im Namen R. Meírs, man dürfe Wein mit Öl wohl vermengen. R. Šimón b. Eleâzar erzählte: Einst hatte R. Meír Leibschmerzen, und ich wollte für ihn Wein mit Öl vermengen; er aber ließ es nicht zu. Da sprachen wir zu ihm: Meister, sollen deine Worte noch während deines Lebens geltungslos bleiben!? Darauf erwiderte er uns: Obgleich ich so sage und meine Genossen anders sagen, ließ mich lebtags mein Herz dennoch nicht die Worte meiner Genossen übertreten. Er nahm es also nur mit sich selbst strenger, für jeden anderen aber ist es erlaubt. – Da[93] ist das Umrühren nicht erforderlich, hierbei aber ist das Umrühren erforderlich. – Sollte man aber auch hierbei zubereiten und nicht umrühren!? – Das lehrt er ja auch: lege, jedoch jedes besonders.

Die Rabbanan lehrten: Man darf [am Feste] den Senf nicht durch seinen Durchschlag seihen, auch darf man ihn nicht mit einer Kohle süßen. Abajje sprach zu R. Joseph: Womit ist es hierbei anders, als bei unserer Lehre, man dürfe ein Ei in einen Senfdurchschlag tun!? Dieser erwiderte: Da hat es nicht den Anschein des Klaubens, hierbei aber hat es den Anschein des Klaubens.

«Man darf ihn nicht mit einer Kohle süßen.» Es wird ja aber gelehrt, man dürfe ihn mit einer Kohle süßen!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einer Metallkohle, und eines gilt von einer Holzkohle[94]. Abajje sprach zu R. Joseph: Womit ist dies anders, als [das Braten von] Fleisch[95] auf Kohlen!? Dieser erwiderte: Dies ist anders nicht möglich, hierbei aber ist es möglich[96].

Abajje fragte R. Joseph: Darf man [am Feste] käsen? Dieser erwi-

---

Wunde, und es sei deshalb erlaubt. [93] Bei der Mischung von Öl und Wein gegen andere Krankheiten. [94] Eine solche löscht man durch das Eintauchen. [95] Das am Feste erlaubt ist, obgleich man dabei die Kohlen löscht. [96] Man kann den Senf derte: Es ist verboten. – Womit ist dies anders als das Kneten!? Dieser erwiderte: Dies ist nicht anders[97] möglich, hierbei ist es möglich. – Die Nehardeenser sagten ja aber, frischer Käse sei bekömmlich!? – Dies ist wie folgt zu verstehen: selbst frischer Käse ist bekömmlich.

Man darf keine Eichelhülle anfertigen &c. Abajje sagte: Mutter sagte mir: Man wende den Saum dieser Eichelhülle nach außen, sonst könnten Fasern kleben bleiben und [beim Abreißen dem Kinde] die Harnröhre zerreißen. Die Mutter Abajjes fütterte [die Eichelhülle] bis zur Mitte. Abajje sagte: Ist für ein Kind keine Eichelhülle vorhanden, so hole man ein Läppchen mit einem Saume und wickele es [um das Glied] mit dem Saume nach unten, während man die obere Seite umschlage.

Ferner sagte Abajje: Mutter sagte mir: Wenn bei einem Kinde der Anus nicht kenntlich ist, so bestreiche man es mit Öl und halte es gegen die Sonne; sodann reiße man die durchscheinende Stelle mit einer Gerste kreuz und quer auf, nicht aber mit einem Geräte aus Metall, weil dadurch eine Entzündung entstehen kann.

Ferner sagte Abajje: Mutter sagte mir: Wenn ein Kind nicht saugt, so hat es den Mund erkältet. Welches Mittel gibt es dagegen? Man hole ein Gefäß mit Kohlen und halte es ihm gegen den Mund, bis er warm wird, sodann wird es saugen.

Ferner sagte Abajje: Mutter sagte mir: Wenn ein Kind nicht atmet, so schwinge man es in einer Schwinge, und es wird atmen.

Ferner sagte Abajje: Mutter sagte mir: Wenn ein Kind keinen Laut von sich gibt, so hole man seine Nachgeburt und streiche es damit, sodann wird es Laute von sich geben.

Ferner sagte Abajje: Mutter sagte mir: Wenn ein Kind sehr mager ist, so hole man seine Nachgeburt und streiche es damit von der schmalen nach der breiten Seite, und wenn es sehr dick ist, von der breiten nach der schmalen Seite.

Ferner sagte Abajje: Mutter sagte mir: Wenn ein Kind rot ist, so ist das Blut noch nicht [in den Körper] eingedrungen; man warte daher, bis das Blut eingedrungen ist, und beschneide es erst dann. Wenn es gelb ist, so hat es noch nicht [genügend] Blut; man warte daher, bis es [genügend] Blut hat, und beschneide es erst dann. Es wird nämlich gelehrt: R. Nathan erzählte: Als ich in den überseeischen Städten reiste, kam einst eine Frau, deren erstes Kind durch die Beschneidung starb, deren zweites dabei ebenfalls starb, und brachte mir das dritte. Als ich bemerkte, daß es rot war, sprach ich zu ihr: Warte, bis das Blut [in den Körper] eingedrungen ist. Da wartete sie, bis das Blut eingedrungen war, und ließ

---

am Tage vorher zubereiten. 97. Da frisches Brot besser ist. 98. Gen. 34,25. 99. Von es dann beschneiden. Es blieb am Leben, und man benannte es nach mir 'Nathan der Babylonier'. Ferner kam einst, als ich in Kappadokien reiste, eine Frau, deren erstes Kind durch die Beschneidung starb, deren zweites dabei ebenfalls starb, und brachte mir das dritte. Als ich bemerkte, daß es gelb war, betrachtete ich es näher, da fand ich, daß es nicht [genügend] Blut hatte. Hierauf sprach ich zu ihr: Warte, bis es [genügend] Blut hat. Da wartete sie und ließ es dann beschneiden. Es blieb am Leben, und man benannte es nach mir 'Nathan der Babylonier'.

Man darf das Kind baden, ob vor der Beschneidung oder nach der Beschneidung; man beriesele es mit der Hand, nicht aber mit einem Gefässe. R. Eleázar b. Ázarja sagt, man dürfe das Kind baden am dritten Tage [der Beschneidung], der auf einen Šabbath fällt, denn es heisst:[98] *und es geschah am dritten Tage, als sie Schmerzen hatten.* Wegen eines Zweifelhaften[99] und eines Zwitters darf man den Šabbath nicht entweihen; R. Jehuda erlaubt es wegen eines Zwitters. iii Col.b

GEMARA. Du sagtest ja im Anfangssatze, daß man das Kind sogar baden darf!? – R. Jehuda und Rabba b. Abuha erklärten beide, er lehre, auf welche Weise [es erfolge]: man darf das Kind baden, ob vor der Beschneidung oder nach der Beschneidung, und zwar beriesele man es mit der Hand, nicht aber mit einem Gefäße. Raba sprach: Er lehrt ja aber, man darf baden!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: man darf das Kind baden, ob vor der Beschneidung oder nach der Beschneidung, am ersten Tage wie gewöhnlich, und am dritten Tage, der auf einen Šabbath fällt, beriesele man es mit der Hand, nicht aber mit einem Gefäße. R. Eleázar b. Ázarja sagt, man dürfe das Kind am dritten Tage, der auf einen Šabbath fällt, auch baden, denn es heißt: *und es geschah am dritten Tage, als sie Schmerzen hatten.* Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Man darf das Kind baden, ob vor der Beschneidung oder nach der Beschneidung, am ersten Tage wie gewöhnlich, und am dritten Tage, der auf einen Šabbath fällt, beriesele man es mit der Hand. R. Eleázar b. Ázarja sagt, man dürfe das Kind am dritten Tage, der auf einen Šabbath fällt, auch baden. Und obgleich es hierfür keinen direkten Beweis gibt, so gibt es doch eine Andeutung, denn es heißt: *und es geschah am dritten Tage, als sie Schmerzen hatten.* Das Berieseln darf nicht mit einem Becher, einem Teller oder sonst einem Gefäße erfolgen, sondern nur mit der Hand. Dies nach dem ersten Tanna. Was heißt: obgleich es hierfür keinen direkten Beweis gibt, so gibt es doch eine Andeutung[100]?

---

dem man nicht weiß, ob es im 8. oder 9. Monat geboren ist. Nach der Annahme des T. ist es im ersten Falle nicht lebensfähig. 100. Eigentlich ist dies ja ein rich-

– Bei einem Erwachsenen heilt die Wunde nicht schnell, bei einem Kinde heilt sie schnell.

Einst kam jemand vor Raba, und er entschied ihm nach seiner Ansicht. Als Raba hierauf unpäßlich wurde, sprach er: Wozu ließ ich mich eigentlich in einen Auslegungsstreit mit jenem Greise ein[101]!? Da sprachen die Schüler zu ihm: Es gibt ja eine Lehre übereinstimmend mit dem Meister! Dieser erwiderte: Aus unserer Mišna ist ihre Ansicht zu entnehmen. – Wieso? – Er lehrt, R. Eleȧzar b. Ȧzarja sagt, man dürfe das Kind baden am dritten Tage, der auf einen Šabbath fällt. Erklärlich ist es, wenn du sagst, der erste Tanna spreche vom Berieseln, daß darauf R. Eleȧzar b. Ȧzarja sagt, man dürfe es baden; wenn du aber sagst, der erste Tanna lehre, man dürfe am ersten Tage baden und am dritten Tage berieseln, wieso sagt demnach R. Eleȧzar b. Ȧzarja, man dürfe es baden, es sollte ja heißen, man dürfe es auch [am dritten Tage] baden!?

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Eleȧzars, die Halakha sei wie R. Eleȧzar b. Ȧzarja. Im Westen diskutierten sie darüber: den ganzen Körper baden, oder nur die [Stelle der] Beschneidung baden? Da sprach zu ihnen einer der Rabbanan, Namens R. Jȧqob: Wahrscheinlich den ganzen Körper baden. Wieso wäre dies, wollte man sagen, die [Stelle der] Beschneidung baden, weniger als [das Waschen] einer Wunde mit warmem Wasser!? Rabh sagte nämlich, daß man am Šabbath [die Behandlung] einer Wunde mit warmem Wasser und Öl nicht zu unterlassen[102] braucht. R. Joseph wandte ein: Unterscheidest du denn nicht zwischen warmem Wasser, das am Šabbath, und solchem, das am Vorabend des Šabbaths gewärmt wurde!? R. Dimi entgegnete: Woher, daß sie über Wasser streiten, das am Šabbath aufgewärmt wurde, vielleicht streiten sie über solches, das am Vorabend des Šabbaths aufgewärmt wurde!? Abajje sprach: Ich wollte darauf antworten, R. Joseph aber kam mir zuvor: hier liegt ja eine Lebensgefahr[103] vor. Es wurde auch gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Abahus im Namen R. Eleȧzars, und wie manche sagen, im Namen R. Abahus im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Eleȧzar b. Ȧzarja, ob das Wasser am Šabbath aufgewärmt wurde oder das Wasser am Vorabend des Šabbaths aufgewärmt wurde, ob beim Baden des ganzen Körpers oder beim Baden [der Stelle] der Beschneidung, weil hierbei eine Lebensgefahr vorliegt.

Der Text. Rabh sagt, man brauche am Šabbath die Behandlung einer Wunde mit warmem Wasser und Öl nicht zu unterlassen; Šemuél sagt, man tue es auf eine andere Stelle und lasse es auf die Wunde herab-

---

tiger Beweis. [101] Er hielt seine Erkrankung für eine Bestrafung. [102] Während nach dieser Auslegung nach dem ersten Autor das Baden der Beschneidungswunde am 3. Tage verboten ist. [103] Ein Fall, an dem man es am Šabbath auffließen. Man wandte ein: Man darf nicht Öl und warmes Wasser auf Watte tun, um sie am Šabbath auf eine Wunde zu legen!? – Da ist es wegen des Ausdrückens [verboten]. – Komm und höre: Man darf nicht am Šabbath warmes Wasser und Öl auf Watte tun, die sich auf einer Wunde befindet!? – Da ist es ebenfalls wegen des Ausdrückens verboten. Übereinstimmend mit Šemuél wird gelehrt: Man darf nicht am Šabbath warmes Wasser und Öl auf eine Wunde tun, wohl aber darf man es auf eine andere Stelle tun und auf die Wunde herabfließen lassen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf trockene Watte und trockenen Schwamm auf eine Wunde legen, nicht aber trockenen Bast und trockene Fetzen[104]. – Hier besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich der Fetzen[105]!? – Das ist kein Widerspruch; dieses gilt von neuen und jenes von alten[106]. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß Fetzen heilend wirken.

Wegen eines Zweifelhaften und eines Zwitters &c. Die Rabbanan lehrten: [107]*Seine Vorhaut*; die Vorhaut eines entschieden [zur Beschneidung Pflichtigen] verdrängt den Šabbath, nicht aber verdrängt die des Fol. 135 Zweifelhaften den Šabbath. Die Vorhaut eines entschieden [zur Beschneidung Pflichtigen] verdrängt den Šabbath, nicht aber verdrängt die des Zwitters den Šabbath. R. Jehuda sagt, die des Zwitters verdrängt den Šabbath, auch ist darauf die Ausrottung gesetzt. Die Vorhaut eines entschieden [zur Beschneidung Pflichtigen] verdrängt den Šabbath, nicht aber verdrängt die des bei Dämmerung geborenen[108] [Kindes] den Šabbath. Die Vorhaut eines entschieden zur Beschneidung Pflichtigen verdrängt den Šabbath, nicht aber verdrängt die eines vorhautlos geborenen [Kindes] den Šabbath. Die Schule Šammajs sagt nämlich, von diesem müsse man einen Tropfen Bündnisblut fließen lassen, und die Schule Hillels sagt, dies sei nicht nötig. R. Šimón b. Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man von einem vorhautlos geborenen [Kinde] einen Tropfen Bündnisblut fließen lassen müsse, denn dies ist nur eine verschobene Vorhaut, sie streiten nur über einen Proselyten, der bereits beschnitten ist; die Schule Šammajs sagt, man müsse von ihm einen Tropfen Bündnisblut fließen lassen, und die Schule Hillels sagt, man brauche von ihm keinen Tropfen Bündnisblut fließen zu lassen.

Der Meister sagte: Nicht aber verdrängt die des Zweifelhaften den Šabbath. Was schließt dies[109] ein? – Dies schließt das ein, was die Rabbanan gelehrt haben: Wegen eines Siebenmonatskindes entweihe man den Šab-

---

wärmen darf. [104] Erstere schützen nur vor Abschürfungen, während die letzteren heilen. [105] Fetzen sind ja dasselbe, wie Watte. [106] Die nicht mehr heilen. [107] Lev. 12,3. [108] Von dem man nicht bestimmt weiß, ob die Beschneidung am Šabbath stattzufinden hat. [109] Die Fälle des Zweifels werden ja einzeln aufgebath, wegen eines Achtmonatskindes darf man den Šabbath nicht entweihen; ist es zweifelhaft, ob es ein Siebenmonatskind oder ein Achtmonatskind ist, so darf man seinetwegen den Šabbath nicht entweihen. Ein Achtmonatskind gleicht einem Steine, und man darf es nicht fortbewegen, wohl aber darf die Mutter sich niederbeugen und es säugen, wegen der Gefahr[110].

Es wurde gelehrt: Rabh sagt, die Halakha sei wie der erste Tanna, und Šemuél sagt, die Halakha sei wie R. Šimón b. Eleázar. Dem R. Ada b. Ahaba wurde ein vorhautloses Kind geboren und er brachte es zu dreizehn Beschneidenden, bis er ihm schließlich die Harnröhre[111]durchschnitt. Da sprach er: Dies geschah mir, weil ich die Ansicht Rabhs[112]übertreten habe. R. Naḥman sprach zu ihm: Hast du etwa die Ansicht Šemuéls nicht übertreten? Auch Šemuél spricht ja nur vom Wochentage, nicht aber vom Šabbath. Er aber war der Ansicht, es sei entschieden eine verschobene Vorhaut. Es wurde nämlich gelehrt: Rabba sagt, man befürchte, es ist vielleicht eine verschobene Vorhaut, R. Joseph sagt, es ist entschieden eine verschobene Vorhaut. R. Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre. R. Eliêzer ha-Qappar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man von einem vorhautlos geborenen [Kinde] einen Tropfen Bündnisblut fließen lassen müsse, sie streiten nur, ob man dieserhalb den Šabbath entweihe; die Schule Šammajs sagt, man entweihe dieserhalb den Šabbath, die Schule Hillels sagt, man entweihe dieserhalb den Šabbath nicht. Demnach sind nach dem ersten Tanna[113]alle der Ansicht, daß man dieserhalb den Šabbath entweihe. – Vielleicht sind nach dem ersten Tanna alle der Ansicht, daß man ihn nicht entweihe!? – Sollte uns R. Eliêzer ha-Qappar nur den Grund der Schule Šammajs lehren wollen[114]!? – Vielleicht meint er es wie folgt: darüber[115]streiten die Schule Šammajs und die Schule Hillels überhaupt nicht.

R. Asi sagte: Ist die Mutter geburtsunrein, so muß die Beschneidung am achten [Tage] erfolgen, ist die Mutter nicht geburtsunrein[116], so braucht die Beschneidung nicht am achten [Tage] zu erfolgen, denn es heißt: [117]*wenn ein Weib niederkommt und einen Knaben gebiert, so ist sie unrein &c., am achten Tage ist seine Vorhaut zu beschneiden.* Abajje sprach zu ihm: Die früheren[118]Geschlechter beweisen ja, daß die Beschneidung

---

zählt. [110] Für die Mutter durch Entstehung von Galaktopyretos. [111] Niemand wollte die Blutabtropfung am Š. vornehmen, sodaß er gezwungen war, es unkundig selber zu tun. [112] Nach dem dies nach der Schule Hillels überhaupt nicht nötig ist. [113] Der gegen RE. streitet. [114] Die Halakha wird ja nach der Schule Hillels entschieden. [115] Ob man einen Tropfen Blut fließen lassen muß. [116] Wenn zBs. eine Neubekehrte vor dem Untertauchen gebiert, oder das Kind durch einen Kaiserschnitt hervorgeholt worden ist. [117] Lev. 12,2.3. [118] Von am achten [Tage] zu erfolgen hat, auch wenn die Mutter nicht geburtsunrein ist!? Dieser erwiderte: Mit der Gesetzgebung ist die Halakha neu Col.b eingeführt worden. – Dem ist ja aber nicht so, es wird ja gelehrt: Über ein Kind, das durch Kaiserschnitt hervorgeholt worden ist, oder das zwei Vorhäute hat, streiten R. Hona und R. Ḥija b. Rabh; einer sagt, man entweihe seinetwegen den Šabbath, und einer sagt, man entweihe ihn nicht. Sie streiten nur, ob man seinetwegen den Šabbath entweihe, am achten [Tage] aber ist es bestimmt zu beschneiden!? – Eines hängt vom anderen[119] ab. Hierüber streiten Tannaím: Mancher im Hause geborener [Sklave] ist am ersten [Tage] zu beschneiden, und mancher im Hause geborener [Sklave] ist am achten [Tage] zu beschneiden; mancher für Geld gekaufter [Sklave] ist am ersten [Tage] zu beschneiden, und mancher für Geld gekaufter [Sklave] ist am achten [Tage] zu beschneiden. Mancher für Geld gekaufter [Sklave] ist am ersten [Tage] zu beschneiden, und mancher für Geld gekaufter [Sklave] ist am achten [Tage] zu beschneiden, und zwar: kauft jemand eine schwangere Sklavin, die bei ihm gebiert, so ist [das Kind] kein für Geld gekauftes, das am achten [Tage] zu beschneiden ist; kauft jemand eine Sklavin mit ihrem Kinde, so ist es ein für Geld gekauftes, das am ersten [Tage] zu beschneiden ist. Mancher im Hause geborener [Sklave] ist am achten [Tage] zu beschneiden, wenn nämlich jemand eine Sklavin kauft, die bei ihm schwanger wird und gebiert, so ist [das Kind] ein im Hause geborenes, das am achten [Tage] zu beschneiden ist. R. Ḥama sagte: Wenn sie zuerst gebiert und nachher untertaucht, so ist [das Kind] ein im Hause geborenes, das am ersten [Tage] zu beschneiden ist, und wenn sie zuerst untertaucht und nachher gebiert, so ist [das Kind] ein im Hause geborenes, das am achten [Tage] zu beschneiden ist. Der erste Tanna unterscheidet also nicht zwischen dem Gebären nach dem Untertauchen und dem Gebären vor dem Untertauchen, es ist am achten [Tage] zu beschneiden, auch wenn die Mutter nicht geburtsunrein ist. Raba sprach: Allerdings kann es nach R. Ḥama vorkommen, daß mancher im Hause geborener [Sklave] am ersten [Tage] zu beschneiden ist, und mancher im Hause geborener [Sklave] am achten [Tage] zu beschneiden ist, daß mancher für Geld gekaufter [Sklave] am ersten [Tage] zu beschneiden ist und mancher für Geld gekaufter [Sklave] am achten [Tage] zu beschneiden ist. Wenn sie zuerst gebiert und nachher untertaucht, so ist es ein im Hause geborener [Sklave], der am ersten [Tage] zu beschneiden ist; wenn sie zuerst untertaucht und nachher gebiert, so ist es ein im Hause geborener [Sklave], der am achten

---

Abraham bis zur Gesetzgebung, wo die Reinheitsgesetze noch nicht geboten waren.

[119] Die Entweihung des Šabbaths, von der Beschneidung am 8. Tage.

[120] Num.

[Tage] zu beschneiden ist; ein für Geld gekaufter [Sklave], der am achten [Tage] zu beschneiden ist, wenn nämlich jemand eine schwangere Sklavin kauft und sie nach dem Untertauchen gebiert; ein für Geld gekaufter [Sklave], der am ersten [Tage] zu beschneiden ist, wenn nämlich einer die Sklavin und ein anderer das Kind kauft. Nach dem ersten Tanna aber können zwar alle anderen Fälle vorkommen, wieso aber kann es vorkommen, daß ein im Hause geborener [Sklave] am ersten [Tage] zu beschneiden ist!? R. Jirmeja erklärte: Wenn jemand eine Sklavin wegen des Kindes kauft. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitze des Kapitals, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Besitz der Früchte gleiche dem des Kapitals!? R. Mešaršija erwiderte: Wenn jemand eine Sklavin kauft mit der Bedingung, sie nicht untertauchen zu lassen.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Was bei einem Menschen dreißig Tage alt wird, ist keine Fehlgeburt, denn es heißt:[120]*was seine Auslösung betrifft, so sollst du ihn einen Monat alt auslösen*; was acht Tage bei einem Vieh, ist keine Fehlgeburt, denn es heißt:[121]*vom achten Tage ab und weiter wird es als Opfer wohlgefällig &c.* – Demnach ist es, solange es noch nicht so alt ist, zweifelhaft; wieso darf man es[122] Fol. 136 beschneiden!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Man beschneide es auf jeden Fall: ist es lebensfähig, so beschneidet man es ja zu Recht, wenn aber nicht, so schneidet man ja nur ein Stück [totes] Fleisch. – Wieso wird demnach gelehrt, man dürfe wegen eines zweifelhaften, ob ein Siebenmonatskind oder ein Achtmonatskind, den Šabbath nicht entweihen, man sollte es doch auf jeden Fall beschneiden: ist es lebensfähig, beschneidet man es ja zu Recht, wenn aber nicht, so schneidet man ja nur ein Stück [totes] Fleisch!? Mar, der Sohn Rabinas, erwiderte: Ich und R. Niḥumi b. Zekharja haben es erklärt: beschneiden darf man es tatsächlich, und dies gilt nur von den Beschneidungsgeräten, nach R. Eliézer[123].

Abajje sagte: Hierüber streiten Tannaím:[124]*Und wenn eines von den Tieren verendet, die euch zum Essen dienen*; dies schließt noch die Achtmonatsgeburt[125]ein, die durch das Schlachten nicht rein[126]wird. R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Šimón sagen, sie werde durch das Schlachten rein. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach einer Ansicht ist sie lebensfähig, und nach einer Ansicht ist sie nicht lebensfähig. Raba wandte ein: Weshalb streiten sie demnach über die Rein- und Unreinheit, sie sollten doch über die Genußfähigkeit streiten!? Vielmehr

---

18,16. 121. Lev. 22,27. 122. Am Šabbath; am 8. Tage kann man nicht wissen, ob es dreißig Tage leben wird. 123. Nach dem man sie sonst am Š. besorgen darf; cf. Fol. 130a. 124. Lev. 11,39. 125. Soll wohl heißen: die Frühgeburt. 126. Es sind alle der Ansicht, diese sei nicht lebensfähig, nur sind R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleâzar b. R. Šimôn der Ansicht, sie gleiche einem Totverletzten; wie das Totverletzte, obgleich es nicht lebensfähig ist, durch das Schlachten rein wird, ebenso auch diese, und die Rabbanan sind der Ansicht, sie gleiche nicht dem Totverletzten; das Totverletzte hatte eine Zeit der Tauglichkeit, diese aber hatte keine Zeit der Tauglichkeit. Wenn du aber einwendest, wie es denn bezüglich eines von Geburt an Totverletzten zu erklären sei, [so ist zu erwidern:] bei diesem gibt es ein Schlachten bei der Gattung, bei jener aber gibt es kein Schlachten bei der Gattung[127].

Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Šimôn b. Gamliél[128] oder nicht, und ist, wenn du sagst, sie streiten wohl, die Halakha wie er oder nicht? — Komm und höre: Ein am Feste geborenes Kalb darf man am Feste schlachten. — Dies gilt von dem Falle, wenn man von ihm weiß, daß es keine Frühgeburt ist. — Komm und höre: Sie stimmen überein, daß es, wenn es mit dem Fehler geboren ist, als Vorbereitetes gelte[129]. — Dies ebenfalls, wenn es keine Frühgeburt ist. — Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimôn b. Gamliél. Wenn die Halakha wie er ist, so streiten sie ja gegen ihn. Schließe hieraus.

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn [das Kind][130] vom Dache herabgefallen oder von einem Löwen gefressen worden ist, es als lebensfähiges gilt, sie streiten nur über den Fall, wenn es gegähnt[131] hat und gestorben ist; nach der einen Ansicht gilt es als lebensfähig, und nach der anderen Ansicht gilt es nicht als lebensfähig. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Ob es von der Schwagerehe[132] befreit.

«Alle stimmen darin überein, daß, wenn [das Kind] vom Dache herabgefallen oder von einem Löwen gefressen worden ist, es als lebensfähig gilt.» Aber R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, waren ja einst bei dem Sohne des R. Idi b. Abin, und als er für sie ein dreijähriges Kalb bereitete, das am siebenten Tage geschlachtet wurde, sprachen sie: Würdest du damit bis zum Abend gewartet haben, so würden wir gegessen haben, jetzt aber essen wir nicht!? — Vielmehr, wenn es gegähnt hat und darauf gestorben ist, stimmen alle überein, daß es nicht als lebensfähig gilt, sie streiten nur über den Fall, wenn es vom Dache gefallen oder von einem Löwen gefressen worden ist; nach der einen Ansicht

---

gilt als verendet u. ist nach Lev. 11,39 unrein. [127] Bei der Frühgeburt kommt eine Schlachtung überhaupt nicht vor. [128] Hinsichtlich des Altwerdens von 30 bezw. 8 Tagen. [129] Dh. man darf den Fehler am Feste untersuchen. [130] Innerhalb der genannten Zeit. [131] Ein Lebenszeichen gegeben. [132] Cf. Dt. 25,5;

gilt es nicht als lebensfähig, und nach der anderen Ansicht gilt es als lebensfähig.

Dem Sohne des R. Dimi b. Joseph wurde ein Kind geboren, und es starb innerhalb dreißig Tagen. Als er sich hinsetzte und über es Trauer hielt, sprach sein Vater zu ihm: Du willst wohl Leckereien [des Trauermahles] essen! Dieser erwiderte: Ich weiß von ihm, daß es keine Frühgeburt war.

R. Aši kam zu R. Kahana, und es ereignete sich bei ihm ein Todesfall innerhalb dreißig Tagen. Als er ihn sich hinsetzen und die Trauer abhalten sah, sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Jehuda im Namen Šemuéls gesagt hat, daß nämlich die Halakha wie R. Šimón b. Gamliél sei!? Da erwiderte dieser: Ich weiß von ihm, daß es keine Frühgeburt war.

Es wurde gelehrt: Wenn [das Kind] innerhalb dreißig Tagen gestorben und [die Mutter einem anderen] angetraut worden ist, so ist an Col.b ihr, wie Rabina im Namen Rabas sagt, wenn sie die Frau eines Jisraéliten ist, die Ḥaliça zu vollziehen, und wenn sie die Frau eines Priesters ist, die Ḥaliça nicht[133] zu vollziehen, und wie R. Šerebja im Namen Rabas sagt, ob so oder so, die Ḥaliça zu vollziehen. Rabina sprach zu R. Šerebja: So sagte Raba abends, am [nächsten] Morgen aber trat er davon zurück. Dieser erwiderte: Ihr habt sie also erlaubt[134]; mag es noch sein Wille sein, daß ihr auch Talg erlaubt.

R. Jehuda erlaubt &c. R. Šezbi sagte im Namen R. Ḥisdas: Nicht in jeder Hinsicht sagt R. Jehuda, daß der Zwitter als Mann zu betrachten sei, denn wäre dies der Fall, so müßte er bei Schätzgelübden[135] geschätzt werden. — Woher, daß er nicht geschätzt wird? — Es wird gelehrt: [136]*Der Mann*, nicht aber der Geschlechtslose und der Zwitter. Man könnte glauben, er werde nicht im Werte eines Mannes geschätzt, wohl aber im Werte einer Frau, so heißt es: [137]*der Mann, und wenn es ein Weib ist*; nur wenn es ein Mann oder ein Weib ist, nicht aber der Geschlechts- Fol. 137 lose und der Zwitter. Und eine anonyme Lehre im Siphra ist von R. Jehuda. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben gelernt: Jeder ist zur Weihung des Entsündigungswassers[138] zulässig, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger; nach R. Jehuda ist ein Minderjähriger zulässig, die Frau aber und der Zwitter unzulässig. Schließe

---

dies kann nur ein lebensfähiges Kind. [133] Eine Geschiedene oder Ḥaluça darf von einem Priester nicht geheiratet werden, und mit Rücksicht darauf, ist sie in diesem Falle, von der Ḥ. befreit. [134] Einem fremden Manne ohne Ḥaliça. [135] Wenn jemand sein oder eines anderen Wert dem Heiligtume weiht. [136] Lev. 27,3. [137] Ib. V. 4. [138] Cf. Num. Kap. 19. [139] Gen. 17,10. [140] Sämtliche hieraus. – Womit ist aber die Beschneidung anders? – Weil es heißt: [139]*alles, was männlich ist, soll beschnitten werden.*

iv Wenn jemand zwei Kinder zu beschneiden hat, eines nach Šabbath und eines am Šabbath, und er vergessentlich das nach Šabbath zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat, so ist er schuldig; wenn eines am Vorabend des Šabbaths und eines am Šabbath zu beschneiden ist, und er vergessentlich das am Vorabend des Šabbaths zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat, so ist er nach R. Eliézer ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá frei.

GEMARA. R. Hona las [in unserer Mišna] ‘schuldig’, und R. Jehuda las ‘frei’. R. Hona las ‘schuldig’, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: R. Eliêzer und R. Jehošuá stimmen überein, daß man schuldig ist, wenn man zwei Kinder zu beschneiden hat, eines am Šabbath und eines nach Šabbath, und vergessentlich das nach Šabbath zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat; sie streiten vielmehr über den Fall, wenn man zwei Kinder zu beschneiden hat, eines am Vorabend des Šabbaths und eines am Šabbath, und vergessentlich das am Vorabend des Šabbaths zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat. Nach R. Eliêzer ist man ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá frei. Beide folgern es vom Götzendienste[140]. R. Eliêzer ist der Ansicht, dies gleiche dem Götzendienste, wie man wegen des Götzendienstes, bezüglich dessen der Allbarmherzige gesagt hat, daß man es nicht tue, [ein Sündopfer] schuldig ist, wenn man es getan hat, ebenso auch hierbei. R. Jehošuá aber [erklärt]: Da handelt es sich nicht um ein Gebot, während es sich hierbei um ein Gebot handelt. R. Jehuda liest ‘frei’, denn es wird gelehrt: R. Meír sagte: R. Eliêzer und R. Jehošuá stimmen überein, daß man frei ist, wenn man zwei Kinder zu beschneiden hat, eines am Vorabend des Šabbaths, und eines am Šabbath, und vergessentlich das am Vorabend des Šabbaths zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat; sie streiten vielmehr über den Fall, wenn man zwei Kinder zu beschneiden hat, eines nach Šabbath und eines am Šabbath, und vergessentlich das nach Šabbath zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat. Nach R. Eliêzer ist man ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá frei. Beide folgern es vom Götzendienste. R. Eliêzer ist der Ansicht, dies gleiche dem Götzendienste, wie man wegen des Götzendienstes, bezüglich dessen der Allbarmherzige gesagt hat, daß man es nicht tue, [ein Sündopfer] schuldig ist, wenn man es getan hat, ebenso auch hierbei. R. Jehošuá aber [erklärt]: Da ist man nicht mit der Ausübung eines

---

Verbote werden mit dem Götzendienste verglichen; cf. Num. 15,29. 141. Da die

Gebotes beschäftigt, während man hierbei mit der Ausübung eines Gebotes beschäftigt ist.

R. Ḥija lehrte: R. Meír sagte: R. Eliêzer und R. Jehošuâ stimmen überein, daß man schuldig ist, wenn man zwei Kinder zu beschneiden hat, eines am Vorabend des Šabbaths und eines am Šabbath, und vergessentlich das am Vorabend des Šabbaths zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat; sie streiten vielmehr, wenn man zwei Kinder zu beschneiden hat, eines nach Šabbath und eines am Šabbath, und vergessentlich das nach Šabbath zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat. Nach R. Eliêzer ist man ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuâ frei. – Wenn man nach R. Jehošuâ schon wegen des zweiten Falles, wobei man kein Gebot[141] ausgeübt hat, frei ist, wieso ist man wegen des ersten Falles, wobei man ein Gebot ausgeübt hat, schuldig!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Der erste Fall, wenn man das am Šabbath zu beschneidende bereits am Vorabend beschnitten hat, denn der Šabbath braucht nicht mehr verdrängt zu werden; während er im zweiten Falle zu verdrängen ist. R. Aši sprach zu R. Kahana: Auch im ersten Falle ist ja der Šabbath zu verdrängen, wegen anderer Kinder!? – Für diesen Mann ist er es aber nicht.

v Ein Kind kann am achten, am neunten, am zehnten, am elften und am zwölften [Tage] beschnitten werden, aber nicht früher oder später. Wieso? Gewöhnlich am achten; wurde es bei Dämmerung geboren, so wird es am neunten[142] beschnitten; wurde es am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung geboren, so wird es am zehnten[143] beschnitten; ist der Sonntag ein Festtag, so wird es am elften[144] beschnitten; sind es die beiden Neujahrstage, so wird es am zwölften beschnitten. Ist das Kind krank, so beschneide man es erst, wenn es gesund wird.

GEMARA. Šemuél sagte: Hat das Fieber es verlassen, so gewähre man ihm noch die sieben Tage[145] zu seiner Erholung. Sie fragten: Müssen es [volle Tage] von Stunde zu Stunde sein? – Komm und höre: Luda lehrte, der Tag seiner Genesung gleiche dem Tage seiner Geburt. Doch wohl: wie es bei der Geburt nicht von Stunde zu Stunde zu sein[146] braucht, ebenso braucht es bei seiner Genesung nicht von Stunde zu Stunde zu sein. – Nein, der Tag seiner Genesung ist mehr als der Tag seiner Ge-

---

Beschneidung noch gar nicht fällig war. 142. Der erste Abend, der viell. zum vorangehenden Tage gehört, wird nicht mitgezählt. 143. Weil in einem Falle des Zweifels wegen der Beschneidung der Š. bezw. das Fest nicht zu entweihen ist. 144. Dem in einem solchen Falle auf das Fest folgenden Tage. 145. Die Krankheitstage zählen nicht mit, sodaß es erst am achten Tage seiner Genesung zu beschneiden ist. 146. Die Beschneidung hat am 8. Tage zu erfolgen, auch wenn burt; der Tag seiner Geburt braucht nicht von Stunde zu Stunde zu sein, der Tag seiner Genesung aber muß von Stunde zu Stunde sein[147].

Folgende Hautfasern machen die Beschneidung ungültig: das den vi
grösseren Teil der Eichel bedeckende Fleisch; er[148] darf auch keine Hebe essen. Ein Beleibter schneide es des Anscheines wegen fort.
Beschnitten und die Eichel nicht entblösst, gilt als nicht beschnitten. Col.b

GEMARA. R. Abina erklärte im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs: Das Fleisch, welches den größeren Teil der Eichel bedeckt[149].

Ein Beleibter &c. Šemuél sagte: Wenn ein Kind stark befleischt ist, so richte man sich danach: ist es bei Erektion als beschnitten zu erkennen, so braucht man es nicht [nochmals] zu beschneiden, wenn aber nicht, so beschneide man es [nochmals]. In einer Barajtha wurde gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn ein Kind stark befleischt ist, so richte man sich danach: ist es bei der Erektion nicht als beschnitten zu erkennen, so beschneide man es [nochmals], sonst aber braucht man es nicht [nochmals] zu beschneiden. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn es nicht genau zu erkennen ist[150].

Beschnitten und die Eichel nicht entblösst. Die Rabbanan lehrten: Der Beschneidende spreche: Der uns durch seine Gebote geheiligt und uns die Beschneidung befohlen hat. Der Vater des Kindes spreche: Der uns durch seine Gebote geheiligt und uns befohlen hat, es in das Bündnis unseres Vaters Abraham aufzunehmen. Die Anwesenden sprechen: Wie es in das Bündnis getreten ist, so möge es auch in das Studium der Tora, unter den Hochzeitsbaldachin und zu guten Werken treten. Der den Segen spricht, spreche: Der den Liebling vom Leibe aus geheiligt, ein Gesetz an sein Fleisch gesetzt und seine Nachfolger mit dem Zeichen des heiligen Bündnisses besiegelt hat. Darum, um dieser verdienstvollen Handlung willen, o lebendiger Gott, unser Anteil, befiehl die Lieblichkeit unseres Fleisches vor der Hölle zu bewahren, deines Bündnisses wegen, daß du auf unser Fleisch gedrückt. Gepriesen seist du, o Herr, der du das Bündnis schließest. Wer Proselyten beschneidet, spreche: Gepriesen seist du, o Herr, unser Gott, König der Welt, der du uns durch deine Gebote geheiligt und uns die Beschneidung befohlen hast. Der den Segen spricht, spreche: Der uns durch seine Gebote geheiligt und uns befohlen hat, die Proselyten zu beschneiden und von ihnen das

---

er nicht voll ist. [147] L. lehrt nur, daß es sieben Tage sein müssen. [148] Wenn dies nicht entfernt worden ist, falls er Priester ist. [149] Nicht des ganzen Umfanges. [150] Nach der Barajtha nur dann, wenn es ganz wie unbeschnitten aussieht. [151] Jer. 33,25.

Bündnisblut tropfen zu lassen. Wenn nicht das Bündnisblut, würden nämlich Himmel und Erde nicht bestehen, wie es heißt:[151]*wenn nicht mein Bündnis Tag und Nacht, so würde ich die Ordnungen von Himmel und Erde nicht gesetzt haben.* Gepriesen seist du, o Herr, der du das Bündnis schließest. Wer Sklaven beschneidet, spreche: Der uns durch seine Gebote geheiligt und uns befohlen hat, Sklaven zu beschneiden und von ihnen das Bündnisblut tropfen zu lassen. Wenn nicht das Bündnisblut, würden nämlich Himmel und Erde nicht bestehen, wie es heißt: *wenn nicht mein Bündnis Tag und Nacht, so würde ich die Ordnungen von Himmel und Erde nicht gesetzt haben.* Gepriesen seist du, o Herr, der du das Bündnis schließest.

ZWANZIGSTER ABSCHNITT

i R. ELIE̔ZER sagt, man dürfe am Feste einen Seiher aufspannen und am Šabbath in einen bereits aufgespannten [Wein] giessen; die Weisen sagen, man dürfe am Feste keinen Seiher aufspannen[1] und am Šabbath in einen bereits aufgespannten keinen [Wein] giessen, wohl aber am Feste in einen bereits aufgespannten [Wein] giessen.

GEMARA. Wenn nach R. Elie̔zer schon die Erweiterung eines provisorischen Zeltes verboten ist, wieso darf man ein solches von vornherein errichten!? – Welches Bewenden hat es damit? – Wir haben gelernt: Die Klappe einer Luke darf man schließen, wie R. Elie̔zer sagt, wenn sie beweglich angebracht ist, sonst aber nicht; die Weisen sagen, ob so oder so dürfe man sie schließen. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß man am Feste kein provisorisches Zelt machen darf, und um so weniger am Šabbath, und sie streiten nur über die Erweiterung; R. Elie̔zer ist der Ansicht, man dürfe am Feste nicht erweitern, und um so weniger am Šabbath, und die Weisen sagen, man dürfe es am Šabbath erweitern, und um so mehr am Feste. – R. Elie̔zer ist der Ansicht R. Jehudas. Es wird nämlich gelehrt: Der Festtag unterscheidet sich vom Šabbath nur hinsichtlich der Bereitung von Speisen; R. Jehuda erlaubt [am Feste] auch das, was zur Bereitung von Speisen erforderlich ist. – Vielleicht sagt es R. Jehuda nur von Erfordernissen, die man nicht schon am Vorabend des Festes bereiten kann, sagt er es etwa auch von solchen, die man schon am Vorabend des Festes bereiten kann!? – R. Elie̔zer ist weitergehend als R. Jehuda.

---

[1] Weil er über dem Gefäße eine Art Zelt bildet, was wegen Bauens verboten

DIE WEISEN SAGEN. Sie fragten: Was geschieht, wenn man aufgespannt hat? R. Joseph erwiderte: Hat man aufgespannt, so ist man ein Sündopfer schuldig. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist man auch schuldig, wenn man ein Krüglein an einen Haken aufhängt!? Vielmehr, Fol. 138 sagte Abajje, ist dies nur ein rabbanitisches [Verbot], daß man nicht ebenso verfahre, wie am Wochentage. Abajje faßte Bündel von Lehren zusammen[2] und trug vor: Man darf einen Schlauch, einen Durchschlag, einen Baldachin oder einen zusammenlegbaren Stuhl nicht aufspannen; hat man sie aufgespannt, so ist man frei, aber es ist verboten. Bleibende Zelte darf man nicht aufspannen; hat man sie aufgespannt, so ist man ein Sündopfer schuldig. Ein gewöhnliches Bett, einen Dreifußstuhl oder einen Kissenstuhl darf man von vornherein umlegen[3].

UND AM ŠABBATH IN EINEN BEREITS AUFGESPANNTEN KEINEN [WEIN] GIESSEN. Sie fragten: Was geschieht, wenn man gegossen hat? R. Kahana erwiderte: Hat man gegossen, so ist man ein Sündopfer schuldig. R. Šešeth wandte ein: Gibt es denn etwas, wegen dessen man nach den Rabbanan ein Sündopfer schuldig, das aber nach R. Eliêzer von vornherein erlaubt ist!? R. Joseph entgegnete: Etwa nicht, wegen einer goldenen Stadt[4] ist man ja nach R. Meír ein Sündopfer schuldig, während nach R. Eliêzer dies von vornherein erlaubt ist!? — Welche Lehre meint er? — Es wird gelehrt: Eine Frau darf nicht mit einer goldenen Stadt ausgehen; ist sie ausgegangen, so ist sie ein Sündopfer schuldig — so R. Meír. Die Weisen sagen, sie dürfe damit nicht ausgehen, ist sie ausgegangen, sei sie frei. R. Eliêzer sagt, eine Frau dürfe von vornherein mit einer goldenen Stadt ausgehen. Abajje sprach zu ihm: Du glaubst wohl, R. Eliêzer beziehe sich auf R. Meír, welcher sagt, sie sei ein Sündopfer schuldig; er bezieht sich auf die Rabbanan, welche sagen, es sei straffrei, aber verboten, und hierzu sagt er, es sei von vornherein erlaubt. — Wegen welcher Arbeit ist er zu warnen[5]? — Raba sagte, wegen Klaubens, R. Zera sagte, wegen Beutelns. Raba sprach: Meine Ansicht ist einleuchtender; das Klauben geschieht in der Weise, daß man das Genießbare nimmt und den Abfall zurückläßt, ebenso nimmt man auch hierbei das Genießbare und läßt den Abfall zurück. R. Zera sprach: Meine Ansicht ist einleuchtender; das Beuteln geschieht in der Weise, daß der Abfall nach oben kommt und das Genießbare unten bleibt, ebenso bleibt auch hierbei der Abfall oben und das Genießbare fließt nach unten.

---

ist. [2] Über die genannten Gegenstände bestanden einzelne Lehren, u. er faßte sie zusammen. [3] Diese Gegenstände werden nach dem Gebrauche nicht auseinandergenommen, sondern nur stehend an die Wand gelehnt. [4] Eine Art Brosche mit einer Ansicht von Jerušalem (cf. Fol. 59a), die man am Šabbath nicht tragen darf. [5] Der Übertreter ist nur dann schuldig, wenn Zeugen ihn gewarnt haben, die be-

Rami b. Jeḥezqel lehrte: Man darf kein Gewand zeltartig[6] aufspannen; hat man es aufgespannt, so ist man frei, von vornherein aber ist es verboten. War daran ein Faden oder eine Schnur befestigt, so darf man es von vornherein aufziehen. R. Kahana fragte Rabh: Darf man einen Baldachin [aufschlagen]? Dieser erwiderte: Auch kein Bett. – Darf man ein Bett [aufschlagen]? Dieser erwiderte: Auch einen Baldachin. – Darf man ein Bett und einen Baldachin [aufschlagen]? Dieser erwiderte: Einen Baldachin nicht, ein Bett wohl. Er widersprach sich aber nicht. – Das, was er ihm gesagt hat, auch kein Bett, gilt von einem karmanischen[7]; das, was er ihm gesagt hat, auch einen Baldachin, gilt von einem, von dem Rami b. Jeḥezqel spricht[8]; und das, was er ihm gesagt hat, einen Baldachin nicht, ein Bett wohl, gilt von den unserigen. R. Joseph erzählte: Ich sah, daß im Hause R. Honas die Baldachindecken am [Šabbath] abends aufgespannt und morgens wieder zusammengeschlagen[9] waren.

Rabh sagte im Namen R. Ḥijas: Einen Vorhang darf man aufspannen und zusammenfalten. Ferner sagte Šemuél im Namen R. Ḥijas: Col.b Einen Brautbaldachin[10] darf man aufspannen und abnehmen. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagte: Dies nur, wenn das Dach keine Handbreite hat, wenn es aber eine Handbreite hat, ist es verboten. Und auch, wenn es keine Handbreite hat, nur dann, wenn es weniger als drei [Handbreiten] von der Dachspitze keine Handbreite hat, wenn es aber weniger als drei [Handbreiten] von der Dachspitze eine Handbreite hat, ist es verboten. Auch nur dann, wenn die Schräge keine Handbreite[11] beträgt, beträgt aber die Schräge eine Handbreite, so wird auch die Schräge des Zeltes als Zelt betrachtet. Auch nur dann, wenn es keine Handbreite über das Bett herabhängt, wenn es aber eine Handbreite über das Bett herabhängt, so ist es verboten.

Ferner sagte R. Šešeth, Sohn des R. Idi: [Breite] Filzhüte sind erlaubt[12]. – Es wird ja aber gelehrt, Filzhüte seien verboten!? – Das ist kein Widerspruch; dies, wenn [die Krämpe] eine Handbreite hat, jenes, wenn sie keine Handbreite hat. – Demnach ist man schuldig, wenn man ein Gewand eine Handbreite [über dem Kopfe] hängen läßt!? – Vielmehr, das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er fest sitzt, das andere, wenn er lose sitzt[13].

---

treffende Arbeit sei verboten; hierbei muß die Hauptarbeit (cf. Fol. 73a) genannt werden. [6] Auf 2 od. 4 Pfähle, an den Seiten überhängend. [7] Das auseinandergenommen und wieder zusammengestellt wird. [8] Wenn eine Schnur daran gebunden ist. [9] Wenn man die Baldachindecke abnehmen darf, so darf man sie auch aufspannen. [10] Der nur an 2 Stangen aufgespannt wird; das Dach hat keine Handbreite, und er gilt daher nicht als Zelt. [11] Vom Mittelpunkte. [12] Am Š. zu tragen, obgleich die Krämpe ein Zeltdach bildet. [13] Das Tragen eines solchen

Rami b. Jeḥezqel sandte an R. Hona: Sage uns doch jene schönen Dinge, die du uns einst im Namen Rabhs gesagt hast, zwei inbetreff des Šabbaths und eines inbetreff der Tora. Da ließ er ihm antworten: Es wird gelehrt, man dürfe am Šabbath einen Schlauch an den Riemen aufspannen. Hierzu sagte Rabh, dies sei nur von zwei Personen gelehrt worden, bei einer Person sei es verboten[14]. Abajje sagte: Einen Baldachin dürfen sogar zehn Personen nicht, weil es nicht möglich ist, daß nicht etwas herabhängt. — Was weiter? — Es wird gelehrt, wenn von einem Kochherde ein Fuß fehlt, dürfe man ihn fortbewegen, wenn zwei, dürfe man ihn nicht fortbewegen. Hierzu sagte Rabh, auch wenn einer fehlt, sei es verboten, weil zu berücksichtigen ist, man könnte ihn befestigen. — Was inbetreff der Tora? — Rabh sagte: Dereinst wird die Tora bei Jisraél in Vergessenheit geraten. Es heißt nämlich:[15]*der Herr wird über dich wundersame Plagen verhängen,* und ich würde nicht gewußt haben, was unter ‘wundersam’ zu verstehen sei; wenn es aber heißt:[16]*darum handle ich noch einmal mit diesem Volke wunderbar, wunderbar und wundersam, daß die Weisheit seiner Weisen verloren geht,* so ist hieraus zu entnehmen, daß mit ‘wundersam’ die Tora gemeint sei.

Die Rabbanan lehrten: Als unsere Lehrer in der Akademie zu Jabne zusammentraten, sprachen sie: Dereinst wird die Tora bei Jisraél in Vergessenheit geraten, denn es heißt:[17]*Siehe, es sollen Tage kommen, spricht der Herr, da will ich Hunger in das Land senden, nicht Hunger nach Brot, nicht Durst nach Wasser, sondern die Worte des Herrn zu hören.* Ferner heißt es:[18]*sie werden von einem Meere zum anderen wanken, und von Ost und West umherschweifen, um das Wort des Herrn zu suchen; sie werden es aber nicht finden.* Das Wort des Herrn, das ist die Halakha; das Wort des Herrn, das ist das Ende[19]; das Wort des Herrn, das ist die Prophetie. — Was meint er mit [den Worten:] *sie werden umherschweifen, um das Wort des Herrn zu suchen*? — Sie sagten, dereinst werde eine Frau einen Laib Brot von Hebe nehmen und damit in die Bet- und Lehrhäuser umhergehen, um zu erfahren, ob er unrein oder rein sei, niemand aber wird es wissen. — Ob rein oder unrein steht ja ausdrücklich geschrieben:[20]*von jeder Art Speise, die gegessen wird*!? — Vielmehr, um zu wissen, ob er erstgradig oder zweitgradig[21]unrein sei, niemand aber wird es wissen. — Aber auch dies ist ja eine Mišna, denn wir haben gelernt, wenn ein Kriechtier sich in einem

---

Hutes ist nicht wegen Zeltmachens verboten, sondern, weil der Wind ihn herabwehen und man zum Tragen über 4 Ellen auf öffentl. Gebiete veranlaßt werden kann. [14] Der Schlauch wurde an Pfählen gespannt, damit er offen bleibe; bei einer Person war es wohl schwieriger. [15] Dt. 28,5. [16] Jes. 29,14. [17] Am. 8,11. [18] Ib. V. 12. [19] Die messianische Zeit. [20] Lev. 11,34. [21] Cf. Ms.

Ofen befindet, sei das darin befindliche Brot zweitgradig [unrein], weil der Ofen selbst erstgradig ist!? – Sie werden über das, was R. Ada b. Ahaba zu Raba gesagt hat, im Zweifel sein: Der Ofen sollte doch als mit Unreinheit ausgefüllt[22] betrachtet werden, und das Brot somit erstgradig [unrein] sein!? Dieser erwiderte: Der Ofen ist nicht als mit Unreinheit ausgefüllt zu betrachten, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, jedes Gefäß werde durch die Luft eines unreinen Tongefäßes unrein, so heißt es:[23]*alles, was sich darin befindet, werde unrein; von jeder Art Speise, die gegessen wird*; Speisen werden durch die Luft eines [unreinen] Tongefäßes unrein, Gefäße aber werden nicht durch die Luft eines [unreinen] Tongefäßes unrein.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Joḥaj sagte: Behüte und bewahre, daß etwa die Tora bei Jisraél in Vergessenheit geraten könnte, denn es heißt: [24]*es wird unvergessen im Munde seiner Nachkommen bleiben.* Wieso aber halte ich aufrecht [die Worte:] *sie werden umherschweifen, um das Wort des Herrn zu suchen; sie werden es aber nicht finden*? Sie werden
Fol. 139 keine klare Halakha und keine klare Lehre an einer Stelle finden[25].

Es wird gelehrt: R. Jose b. Elišá sagte: Wenn du ein Zeitalter siehst, über das viele Leiden verhängt werden, so gehe und untersuche die Richter Jisraéls, denn jedes Verhängnis, das über die Welt kommt, kommt nur wegen der Richter Jisraéls, denn es heißt:[26]*höret doch dies, Häupter des Hauses Jáqob, Gebieter des Hauses Jisraél, die ihr Recht verabscheuet und alles Gerade krumm machet.* Ferner heißt es:[27]*man baut Çijon mit Blut [und Jerušalem mit Frevel]. Seine Häupter sprechen Recht für Bestechung, ihre Priester lehren für Lohn; ihre Propheten wahrsagen durch Zauberei und stützen sich auf den Herrn &c.* Sie sind Frevler, jedoch berufen sie sich auf den, der durch sein Wort die Welt erschaffen hat. Entsprechend den drei Sünden, die in ihrer Hand, brachte der Heilige, gepriesen sei er, über sie drei Verhängnisse, wie es heißt: [28]*darum soll euretwegen Çijon zum Felde umgepflügt werden, Jerušalem ein Trümmerhaufen und der Tempelberg zur bewaldeten Höhe.* Der Heilige, gepriesen sei er, läßt ferner seine Göttlichkeit nicht eher über Jisraél ruhen, als bis die schlechten Richter und Aufseher aus Jisraél entfernt sind, wie es heißt:[29]*ich will meine Hand wieder gegen dich kehren, wie mit Lauge all dein unedles Metall läutern und all dein Zinn ausscheiden; deine Richter will ich dir wieder einsetzen wie dereinst, und*

Abschn. III, Anm. 7. [22] Die ganze Luft, die das Brot mit dem Kriechtiere verbindet, ist unrein, somit sollte die Übertragung direkt vom Kriechtiere ausgehen. [23] Lev. 11,33. [24] Dt. 31,21. [25] Wegen der vielen Meinungsverschiedenheiten. [26] Mich. 3,9. [27] Ib. V. 10. [28] Ib. V. 12. [29] Jes. 1,25. [30] Im Späthebrä-

wie zuvor deine Räte. Ûla sagte: Jerušalem wird nur durch Gerechtigkeit[30] erlöst werden, wie es heißt: [31]*Çijon soll durch Recht erlöst werden, und seine Heimkehrenden durch Gerechtigkeit.* R. Papa sagte: Wenn die Hochmütigen aufhören, hören auch die Magier[32] auf; wenn die [schlechten] Richter aufhören, hören auch die Befehlshaber auf. Wenn die Hochmütigen aufhören, hören auch die Magier auf, denn es heißt: *ich will wie mit Lauge all dein unedles Metall*[33] *läutern;* wenn die [schlechten] Richter aufhören, hören auch die Befehlshaber auf, denn es heißt: [34]*der Herr hat deine Richter entfernt, deinen Feind hinweggeräumt.*

R. Malaj sagte im Namen des R. Eleâzar b. R. Šimôn: Es heißt: [35]*zerbrochen hat der Herr den Stab der Frevler, den Stock der Gewaltherrscher. Zerbrochen hat der Herr den Stab der Frevler,* das sind die Richter, die ihren Exekutivbeamten als Stab dienen; *den Stock der Gewaltherrscher,* das sind die Schriftgelehrten aus den Familien der Richter. Mar Zuṭra erklärte: Das sind die Schriftgelehrten, die unwissenden Richtern das bürgerliche Gesetz lehren.

R. Eleâzar b. Malaj sagte im Namen des Reš Laqiš: Es heißt: [36]*denn euere Hände sind mit Blut besudelt und euere Finger mit Sünde; Lüge redeten euere Lippen, euere Zunge spricht Frevel. Euere Hände sind mit Blut besudelt,* das sind die Richter; *und euere Finger mit Sünde,* das sind die Gerichtsschreiber; *Lüge redeten euere Lippen,* das sind die Rechtsanwälte; *euere Zunge spricht Frevel,* das sind die Gerichtsparteien.

Ferner sagte R. Malaj im Namen des R. Jiçḥaq aus Magdela: Seit dem Tage, an dem Joseph sich von seinen Brüdern getrennt hatte, hatte er den Geschmack des Weines nicht gekostet, denn es heißt: [37]*und auf den Scheitel des Geweihten unter seinen Brüdern.* R. Jose b. Ḥanina sagte: Auch sie hatten den Geschmack des Weines nicht gekostet, denn es heißt: [38]*dann tranken sie und berauschten sich mit ihm;* demnach hatten sie sich bis dahin nicht berauscht. — Und jener!? — Berauscht hatten sie sich nicht, getrunken hatten sie aber wohl.

Ferner sagte R. Malaj: Als Belohnung für: [39]*er wird sich in seinem Herzen freuen, wenn er dich erblickt,* war es ihm beschieden, das Orakelschild auf seinem Herzen zu tragen.

Die Leute aus Baskar sandten an Levi folgende Fragen: Wie verhält es sich mit einem Baldachin? Wie verhält es sich mit Hopfen in einem Weinberge[40]? Wie verhält es sich mit einem Leichnam am Feste[41]?

---

ischen hat das im Texte gebrauchte Wort צדקה die Bedeutung Almosen, das wohl hier gemeint ist. 31. Jes. 1,27. 32. Dh. die Perser. 33. Im angezogenen Schriftverse werden die Worte סג (Metall) u. בדיל (Zinn) gebraucht, worin der T. die Worte גס *groß* (Hochmütige) u. בדל *trennen* (die Jisraél von Gott trennen) findet. 34. Zeph. 3,15. 35. Jes. 14,5. 36. Ib. 59,3. 37. Gen. 49,26. 38. Ib.

Während [der Bote] ging, kehrte die Seele Levis zur Ruhe ein. Da sprach Šemuél zu R. Menasja: Bist du weise, so sende du ihnen Antwort. Da ließ er ihnen folgendes antworten: Hinsichtlich des Baldachins haben wir es nach jeder Richtung untersucht und keine Möglichkeit gefunden, es zu erlauben. – Sollte er ihnen doch nach Rami b. Jeḥezqel[42] erwidert haben!? – Weil sie nicht gesetzeskundig[43] waren. – Hopfen im Weinberge ist eine Mischsaat. – Sollte er ihnen doch nach R. Tryphon erwidert haben!? Es wird nämlich gelehrt: Hopfen in einem Weinberge ist, wie R. Tryphon sagt, keine Mischsaat; die Weisen sagen, Hopfen in einem Weinberge sei Mischsaat. Und es ist uns bekannt, daß bei Gesetzen, die für das Land bestimmt sind, außerhalb des Landes die Halakha nach den erleichternden zu entscheiden ist. – Weil sie nicht gesetzeskundig waren. Rabh ließ bekanntmachen: Wer Hopfen in einem Weinberge säen will, säe. R. Åmram der Fromme ließ dieserhalb geißeln. R. Mešaršija gab einem nichtjüdischen Knaben eine Peruṭa, und dieser säete für ihn[44]. – Sollte er doch einem jisraélitischen Knaben geben!? – Er könnte sich daran gewöhnen. – Sollte er einem erwachsenen Nichtjuden geben!? – Es könnte zu einer Verwechselung mit einem Jisraéliten kommen. – Bezüglich des Leichnams ließ er ihm folgendes antworten: Es dürfen sich mit ihm weder Judäer noch Aramäer befassen, weder am ersten Festtage, noch am zweiten Festtage. – Dem ist ja aber nicht so!? R. Jehuda b. Šilath erzählte ja im Namen R. Asis: Einst ereignete sich ein solcher Fall in einem Bethause zu Maôn an einem Festtage nächst einem Šabbath,
Col.b ich weiß nicht, ob vor- oder nachher, und als man zu R. Joḥanan kam, sprach er: Mögen sich Nichtjuden mit ihm befassen. Auch sagte Raba, daß mit einem Leichnam am ersten Festtage Nichtjuden, und am zweiten Festtage auch Jisraéliten sich befassen dürfen, selbst am zweiten Tage des Neujahrsfestes, was bei einem Ei[45] nicht der Fall[46] ist. – Weil sie nicht gesetzeskundig waren.

R. Abin b. R. Hona sagte im Namen des R. Ḥama b. Gorja: Man darf sich am Šabbath in eine Baldachindecke nebst den daran befestigten Riemen hüllen und ohne Bedenken auf öffentliches Gebiet hinausgehen. – Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre R. Honas!? R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs: Wer am Šabbath mit einem Gewande ausgeht, das unvorschriftsmäßige Çiçith hat, ist ein Sündopfer schuldig[47].

43,34. [39] Ex. 4,14. [40] Ob es Mischsaat ist. [41] Ob man ihn bestatten darf. [42] Ob. Fol. 138a, nach dem es erlaubt ist, wenn eine Schnur daran ist. [43] Erlaubt man es ihnen in dem einen Falle, so nehmen sie es in einem anderen Falle noch leichter. [44] Es ist nach ihm erlaubt, jedoch tue man es nicht direkt, um andere nicht zu verleiten. [45] Das am Feste gelegt verboten ist. [46] Am 2. Tage des Neujahrsfestes ist es diesbezüglich strenger. [47] Wegen der Çiçith, die dann

– Çiçith sind dem Gewande gegenüber wesentlich und verlieren ihre Bedeutung nicht, diese aber sind unwesentlich und ohne Bedeutung.

Rabba b. R. Hona sagte: Man darf am Feste bei einem Durchschlage eine List anwenden, indem man ihn ausspannt, um Granatäpfel hineinzulegen, nachher aber Weinhefe hineinschüttet. R. Aši sagte: Jedoch nur dann, wenn man tatsächlich Granatäpfel hineingelegt hat. – Womit ist es hierbei anders, als bei folgender Lehre!? Man darf am Halbfeste Met zum Gebrauche am Halbfeste brauen, nicht zum Gebrauche am Halbfeste ist es verboten; einerlei ob Met aus Datteln oder Met aus Gerste. Obgleich man alten hat, darf man eine List anwenden[48] und vom neuen trinken. – Da ist es[49] nicht offensichtlich, hierbei aber ist es offensichtlich.

Die Schüler sprachen zu R. Aši: Hat der Meister jenen Gelehrtenjünger gesehen, Namens R. Hona b. R. Ḥivan, manche sagen, Namens R. Hona b. R. Ḥalvan, der einen Knoblauchkopf in den Spund eines Weinfasses stopfte, indem er sagte, er habe ihn nur verwahren wollen; der sich ferner auf eine Fähre schlafen legte, sich auf die andere Seite hinüberfahren ließ und da seine Früchte bewachte, indem er sagte, er habe nur schlafen wollen? Da erwiderte er ihnen: Ihr sprechet von einer List; dies ist eine List bei einem rabbanitischen [Verbote][50], das ein Gelehrtenjünger nicht von vornherein übertritt.

ii MAN DARF WASSER AUF WEINHEFE GIESSEN, DAMIT SIE KLAR WERDE. MAN DARF WEIN DURCH EIN TUCH ODER EINEN WEIDENKORB SEIHEN. MAN DARF EIN EI IN EINEN SENFSEIHER TUN. MAN DARF AM ŠABBATH HONIGWEIN BEREITEN; R. JEHUDA SAGT, AM ŠABBATH IN EINEM BECHER, AM FESTE AUCH IN EINER FLASCHE UND AM HALBFESTE SOGAR IN EINEM FASSE; R. ÇADOQ SAGT, GANZ NACH [DER ZAHL] DER GÄSTE.

GEMARA. Zeéri sagte: Man darf am Šabbath ohne Bedenken klaren Wein und klares Wasser in einen Durchschlag tun, trübes aber nicht. Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sagt, man dürfe ohne Bedenken am Šabbath ein Faß Wein mit der Hefe durchschütteln und in einen Durchschlag tun!? Zeéri erklärte: In der Kelter selbst[51].

MAN DARF WEIN DURCH EIN TUCH SEIHEN. R. Šimi b. Ḥija sagte: Nur darf man keine Vertiefung eindrücken.

ODER DURCH EINEN WEIDENKORB. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Nur darf er keine Handbreite vom Boden des Gefäßes abstehen. Rabh sagte: Man darf einen Lappen über die Hälfte des Kübels ausbreiten, nicht aber über den ganzen Kübel. R. Papa sagte: Man darf kein Gezweige

---

nichts weiter als eine 'Last' sind. [48] Als brauche man ihn für das Fest. [49] Daß man ihn nicht für das Fest braucht; andere wissen nicht, daß er noch alten hat. [50] Das nur von vornherein offensichtlich verboten ist. [51] Wo der ganze Vorrat auf die Mündung eines Krügleins [unter dem] Fasse tun, weil dies wie ein Seiher aussieht. Im Hause R. Papas gossen sie langsam[52]Met aus einem Gefäße in das andere um. Da sprach R. Aḥa aus Diphte zu Rabina: Es bleiben ja einzelne Tropfen zurück!? — Im Hause R. Papas waren solche Tropfen ohne Bedeutung.

Man darf ein Ei in einen Senfseiher tun. Jáqob Qorḥa lehrte: Weil Fol. 140 dies nur wegen der Färbung[53]geschieht. Es wurde gelehrt: Wenn man am Vorabend des Šabbaths Senf vermengt hat, so darf man ihn, wie Rabh sagte, am nächsten Tage mit einem Geräte durchrühren, nicht aber mit der Hand. Šemuél sprach zu ihm: Rührt man ihn denn an jedem anderen Tage mit der Hand durch, das wäre ja eine Speise für Esel!? Vielmehr, sagte Šemuél, rühre man ihn mit der Hand durch, nicht aber mit einem Geräte. Es wurde gelehrt: R. Eleázar sagt, ob so oder so sei es verboten; R. Joḥanan sagt, ob so oder so sei es erlaubt. Abajje und Raba sagten beide, die Halakha sei nicht wie R. Joḥanan. Später bekannte sich R. Joḥanan zur Ansicht R. Eleázars, und R. Eleázar bekannte sich zur Ansicht Šemuéls. Abajje und Raba sagten dann beide, die Halakha sei wie R. Joḥanan. Die Mutter Abajjes bereitete es für ihn, und er aß nicht. Die Frau Zeéris bereitete es für R. Ḥija b. Aši, und er aß nicht. Da sprach sie zu ihm: Ich habe es für deinen Meister bereitet, und er aß, du aber issest nicht! Raba b. Šaba erzählte: Einst stand ich vor Rabina, als man ihm [den Senf] mit einem Knoblauchstengel umrührte, und er aß.

Mar Zuṭra sagte: Die Halakha ist nicht wie all diese Lehren, sondern wie folgende Lehre: Wenn man am Vorabend des Šabbaths Senf vermengt hat, so darf man ihn am nächsten Tage sowohl mit der Hand, als auch mit einem Geräte durchrühren; ferner darf man Honig hineintun, jedoch nicht umrühren, sondern nur mischen. Wenn man am Vorabend des Šabbaths Kresse zerrieben hat, so darf man am folgenden Tage Öl, Essig und Minze hineintun, jedoch nicht umrühren, sondern nur mischen. Wenn man am Vorabend des Šabbaths Knoblauch zerrieben hat, so darf man am folgenden Tage Bohnen und Graupen hineintun, jedoch nicht umrühren, sondern nur mischen. — «Und Minze hineintun.» Was ist Minze? — Nanja[54]. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß Nanja gut für die Kresse ist.

Man darf am Šabbath Honigwein bereiten. Die Rabbanan lehrten: Man darf am Šabbath Honigwein bereiten, nicht aber Ölwein[55]. — Was heißt Honigwein und was heißt Ölwein? — Honigwein wird aus Wein,

---

sich in diesem Zustande befindet u. so getrunken wird. [52] Sodaß der Satz am Boden zurückblieb. [53] Wofür nur der Dotter geeignet ist; genießbar ist auch das Weiße, sodaß hierbei keine Absonderung des Abfalles erfolgt. [54] Cf. Abschn. XVIII, Anm. 19. [55] Weil dieser mehr als Gesundheitsmittel getrunken wird.

Honig und Pfeffer bereitet; Ölwein wird aus altem Weine, klarem Wasser und Balsam bereitet, und zwar als Abkühlungsmittel im Badehause. R. Joseph erzählte: Einst folgte ich Mar Úqaba ins Bad; als ich herauskam, reichte er mir einen Becher solchen Weines, und ich fühlte [die Kälte] von meinem Kopfhaare bis zu den Zehennägeln. Hätte er mir noch einen zweiten Becher zu trinken gegeben, so würde ich gefürchtet haben, man werde mir dies[56] in der zukünftigen Welt von meinem Verdienste abziehen. – Aber Mar Úqaba trank ihn ja täglich!? – Anders war es bei Mar Úqaba, der daran gewöhnt war.

MAN DARF NICHT ASANT IN LAUWARMES WASSER WEICHEN, WOHL ABER DARF MAN IHN IN ESSIG TUN. MAN DARF NICHT WICKEN EINWEICHEN[57] NOCH SPÜLEN, WOHL ABER DARF MAN SIE IN EIN SIEB ODER IN EINEN KORB TUN[58]. MAN DARF NICHT HÄCKSEL IM SIEBE SIEBEN ODER AUF EINEN HOHEN PLATZ TUN, DAMIT DIE SPREU ABFALLE, WOHL ABER DARF MAN ES MIT DEM SIEBE AUFNEHMEN UND IN DIE KRIPPE TUN. iii

GEMARA. Sie fragten: Was geschieht, wenn man eingeweicht hat? R. Ada aus Nereš antwortete vor R. Joseph: Hat man eingeweicht, so ist man ein Sündopfer schuldig. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist man schuldig, wenn man ein Stückchen rohes Fleisch in Wasser einweicht!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies ist nur rabbanitisch [verboten], weil man nicht so verfahren darf, wie man am Wochentage verfährt. R. Joḥanan fragte R. Jannaj: Darf man Asant in kaltes Wasser weichen? Dieser erwiderte: Es ist verboten. – Wir haben ja aber gelernt, man dürfe nicht Asant in lauwarmes Wasser weichen, wonach es in kaltes erlaubt ist!? Dieser erwiderte: Welchen Unterschied gibt es demnach[59] zwischen mir und dir!? Unsere Mišna lehrt die Ansicht eines einzelnen. Es wird nämlich gelehrt: Man darf Asant weder in warmes noch in kaltes Wasser weichen; R. Jose sagt, in warmes sei es verboten, in kaltes sei es erlaubt. – Wofür wird dies verwendet!? – Gegen Herzbeschwerden.

R. Aḥa b. Joseph litt an Herzbeschwerden, und als er vor Mar Úqaba kam, sprach dieser zu ihm: Geh und trinke drei Šeqel Asant in drei Tagen. Da ging er und trank ihn am Donnerstag und am Freitag. Am folgenden Tage kam er ins Lehrhaus und fragte diesbezüglich, und man erwiderte ihm: In der Schule R. Adas, wie manche sagen, in der Schule des Mar b. Ada, wurde gelehrt: Man darf ohne Bedenken auch einen Kab oder zwei Kab trinken. Da sprach er: Ich frage nicht, ob man ihn trinken darf, ich frage nur, ob man ihn einweichen darf. Da sprach R. Ḥija b. Abin: Ich hatte einen solchen Fall, und als ich zu (deinem Lehrer) R. Ada b. Ahaba kam und ihn fragte, wußte er es nicht. Hierauf ging ich zu R. Hona und er erwiderte: So sagte Rabh, man weiche ihn in kaltes Wasser und stelle es warm[60]. — Nach dem, der es erlaubt? — Auch nach dem, der es verbietet, gilt dies nur von dem Falle, wenn man ihn [an den Tagen vorher] nicht getrunken hat, in diesem Falle aber, wo er ihn am Donnerstag und am Freitag getrunken hat, könnte er, wenn er ihn am Šabbath nicht trinkt, in Lebensgefahr geraten.

---

[56] Daß es mir nicht geschadet hat; so Raschi. Vielleicht aber entgegengesetzt: man würde ihm die Wonne des Genusses von seinem Verdienste abgezogen haben. [57] Damit der Schmutz nach oben steige. [58] Obgleich Schmutz durchfällt. [59] Wenn du meinst, daß ich den Sinn der Mišna nicht kenne. [60] Dh. vor die

R. Aḥa b. Joseph ging gestützt an der Schulter seines Schwestersohnes R. Naḥman b. Jiçḥaq. Da sprach er zu ihm: Wenn wir an das Haus R. Saphras kommen, führe mich zu ihm. Als sie an dasselbe herankamen, führte er ihn hinein. Da fragte er ihn: Darf man am Šabbath ein Hemd reiben? Bezweckt man damit, es geschmeidig zu machen, somit ist es erlaubt, oder bezweckt man damit, einen Glanz zu erzielen, somit ist es verboten? Jener erwiderte: Man bezweckt damit, es geschmeidig zu machen, somit ist es erlaubt. Als er herauskam, sprach [R. Naḥman] zu ihm: Was fragte ihn der Meister? Dieser erwiderte: Ich fragte ihn, ob man am Šabbath ein Hemd reiben dürfe, und er erwiderte mir, es sei erlaubt. — Dem Meister sollte es ja auch hinsichtlich eines Sudariums fraglich sein!? — Bezüglich eines Sudariums war es mir nicht fraglich; diesbezüglich fragte ich bereits R. Hona, und er entschied mir, es sei verboten. — Sollte es doch der Meister vom Sudarium entscheiden!? Dieser erwiderte: Bei diesem hat es den Anschein, als wolle man einen Glanz erzielen, bei jenem aber nicht.

Col.b R. Ḥisda sagte: Man darf das Hemd vom Stocke[61] herunterziehen, nicht aber den Stock aus dem Hemde herausziehen. Raba sagte: Ist es ein Weberrohr, so ist es erlaubt.

R. Ḥisda sagte: Ein Bündel Kräuter darf man fortbewegen, wenn es als Viehfutter verwendbar ist, sonst aber nicht. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Eine Räucherstange für Fleisch darf man fortbewegen, eine für Fische darf man nicht[62] fortbewegen.

R. Qaṭṭina sagte: Wenn jemand in der Mitte eines [Ehe]bettes steht, so ist es ebenso, als würde er auf dem Bauche einer Frau stehen. Dies ist aber nichts.

Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn ein Jünger Kräuter kauft, so kaufe er längliche, denn Bündel wie Bündel, und die Länge nebenbei.

Sonne. [61] Den man zum Trocknen durch die Ärmel zieht. [62] Letztere ist unappetitlich u. gilt daher als Abgesondertes. So nach den Tosaphoth. Nach Raschi gilt dies von Rauchfleisch bezw. den Rauchfischen selber, weil ersteres auch roh

Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn ein Jünger Rohr kauft, so kaufe er längliches, denn Bündel wie Bündel, und die Länge nebenbei.

Ferner sagte R. Ḥisda: Ein [armer] Jünger esse keine Kräuter, weil sie Appetit machen.

Ferner sagte R. Ḥisda: Ich aß keine Kräuter, als ich arm war, und ich esse keine Kräuter, wo ich reich bin. Als ich arm war, weil sie Appetit machen; wo ich reich bin, denn ich sage, wo Kräuter hineinkommen, mögen lieber Fleisch und Fische kommen.

Ferner sagte R. Ḥisda: Ein Jünger, der nicht genügend Brot hat, breche nicht [bei der Tafel] das Brot an. – Aus welchem Grunde? – Weil er es nicht mit wohlwollendem Auge tut.

Ferner sagte R. Ḥisda: Ich pflegte damals nicht eher anzubrechen, als bis ich das Gefäß durchsucht und [das Nötige] gefunden hatte.

Ferner sagte R. Ḥisda: Wer Gerstenbrot vertragen kann und Weizenbrot ißt, übertritt das Verbot, nichts zu zerstören.

Auch sagte R. Papa: Wer Met vertragen kann und Wein trinkt, übertritt das Verbot, nichts zu zerstören. Dies ist aber nichts; das Nichtzerstören des Körpers ist wichtiger.

Ferner sagte R. Ḥisda: Ein Jünger, der kein Öl [zum Händereinigen] hat, wasche [die Hände] mit Sumpfschaum.

Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn ein Jünger Fleisch kauft, so kaufe er vom Halse, denn dieses besteht aus drei Fleischarten[63].

Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn ein Jünger ein Unterkleid kauft, so kaufe er ein in Nehar Abba gefertigtes, und wasche es alle dreißig Tage. Ich bürge dafür, daß es dann ein Jahr von zwölf Monaten hält. – Was bedeutet das Wort Kitona [Unterkleid]? – Kita naéh [schöne Klasse].

Ferner sagte R. Ḥisda: Ein Jünger setze sich nicht auf eine neue Matte, da diese die Kleider verdirbt.

Ferner sagte R. Ḥisda: Ein Jünger gebe seine Kleider nicht seiner Wirtin zum Waschen. Dies ist deshalb unschicklich, weil sie darauf etwas bemerken könnte, was ihn verächtlich machen würde.

R. Ḥisda sprach zu seinen Töchtern: Seid keusch in Gegenwart eurer Männer. Esset kein Brot[64] in Gegenwart euerer Männer. Esset nachts keine Kräuter, esset nachts keine Datteln und trinket nachts keinen Met[65]. Verrichtet nicht eure Notdurft an derselben Stelle, wo eure Männer es tun. Klopft jemand an die Tür, so fraget nicht, ‘wer da?’, sondern ‘wer[66] da?’. Fassen sie euch mit der einen Hand an die Perle und mit der anderen an die Muschel, so lasset sie die Perle anfassen, die Muschel aber nicht; erst wenn sie ganz aufgeregt sind, lasset sie.

---

gegessen wird, letzteres aber nicht. [63] Fett, mager u. Knorpel. [64] Wohl übermäßig viel. [65] Diese Dinge verursachen Blähungen. [66] In der Textsprache mit

Man darf nicht Wicken einweichen. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des folgenden Tanna, denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagt, man sehe das Sieb überhaupt nicht an.

iv Man darf am Šabbath vor dem Mastvieh [die Krippe] ausraffen und vor dem Weidevieh [das Futter][67] nach der Seite schieben – so R. Dosa; die Weisen verbieten es. Man darf das vor dem einen Vieh liegende [Futter] fortnehmen und vor ein anderes legen.

GEMARA. Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen den Anfangssatz, gegen den Schlußsatz oder gegen beide? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Die Weisen sagen, man dürfe weder dieses noch jenes nach der Seite schieben. R. Ḥisda sagte: Der Streit besteht nur hinsichtlich einer Bodenkrippe[68], bei einer aus einem Gefäße bestehenden Krippe aber stimmen alle überein, daß es erlaubt sei. – Gibt es denn aber jemand, der es bei einer Bodenkrippe erlaubt, man ebnet ja Vertiefungen!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Ḥisda sagte: Der Streit besteht nur hinsichtlich einer aus einem Gefäße bestehenden Krippe, bei einer Bodenkrippe aber stimmen alle überein, daß es verboten sei.

Man darf &c. fortnehmen. Eines lehrt, man dürfe das vor einem Vieh, dessen Maul sauber ist, liegende [Futter] fortnehmen und vor ein Vieh legen, dessen Maul schmutzig ist, und ein Anderes lehrt, man dürfe das vor einem Vieh, dessen Maul schmutzig ist, liegende [Futter] fortnehmen und vor ein Vieh legen, dessen Maul sauber ist!? Abajje erklärte: Beide [stimmen überein], daß man das vor einem Esel liegende [Futter] vor einen Ochsen legen darf, und daß man das vor einem Ochsen liegende nicht vor einen Esel legen darf. Das Eine aber, das lehrt, man dürfe das vor einem Vieh, dessen Maul sauber ist, liegende [Futter] fortnehmen, spricht von einem Esel, der nicht geifert, und vor ein Vieh legen, dessen Fol. 141 Maul schmutzig ist, nämlich vor eine Kuh, die wohl geifert. Und das Andere, das lehrt, man dürfe das vor einem Vieh, dessen Maul schmutzig ist, liegende [Futter] fortnehmen, spricht ebenfalls von einem Esel, der beim Fressen nicht wählerisch ist, und vor ein Vieh legen, dessen Maul sauber ist, ebenfalls vor eine Kuh, die beim Fressen wählerisch ist.

v Man darf das Stroh auf dem Bette nicht mit der Hand aufschütteln, wohl aber mit dem Körper; ist es aber als Viehfutter bestimmt, oder liegt darauf ein Kissen oder ein Laken, so darf man es auch mit der Hand aufschütteln. Eine Walkerpresse im Haushalte

---

weibl. Suffix, um anzudeuten, man erwarte nicht den Besuch eines Mannes. 67. So richtig gegen die traditionelle Erklärung der Kommentare, auch im jerusal. Talmud belegt. 68. Eines am Boden umgitterten Raumes für das Futter. 69. Cf. Abschn. XVII, darf man öffnen, jedoch nicht damit pressen, die der Walker aber darf man überhaupt nicht berühren. R. Jehuda sagt, war sie bereits am Vorabend des Šabbaths geöffnet, so darf man sie völlig öffnen und [das Gewand] herausziehen.

GEMARA. R. Naḥman sagte: Man darf einen Rettich herausziehen, wenn er [in der Erde] mit dem Oberteile nach oben sitzt, nicht aber, wenn mit dem Oberteile nach unten[69]. R. Ada b. Abba sagte: In der Schule Rabhs sagten sie, es gebe eine Lehre gegen die Ansicht R. Naḥmans: Man darf das Stroh auf dem Bette nicht mit der Hand aufschütteln, wohl aber mit dem Körper; ist es aber als Viehfutter bestimmt, oder liegt darauf ein Kissen oder ein Laken, so darf man es auch mit der Hand aufschütteln. Demnach[70] ist die indirekte Fortbewegung keine Fortbewegung. Schließe hieraus.

R. Jehuda sagte: Pfefferkörner darf man einzeln mit einem Messerstiele zerdrücken, zwei zusammen nicht. Raba sagte: Da es auf ungewöhnliche Weise erfolgt, darf man auch viele.

R. Jehuda sagte: Wer im Wasser badet, trockne sich zuerst ab und steige erst nachher herauf, denn er könnte [das Wasser[71]] vier Ellen in einem Neutralgebiete tragen. – Demnach sollte auch das Hinabsteigen verboten sein, da man durch seine Kraft[72] das Wasser vier Ellen fortdrängt!? – Beim Neutralgebiete haben sie [die Tätigkeit durch] seine Kraft nicht berücksichtigt.

Abajje, manche sagen, R. Jehuda, sagte: Den Schmutz an den Füßen darf man am Boden abwischen, nicht aber an der Wand. Raba erklärte: An der Wand deshalb nicht, weil es den Anschein des Bauens[73] hat. – Dies ist ja aber ein dörfisches Bauen!? Vielmehr, sagte Raba, darf man ihn an der Wand abwischen, nicht aber am Boden, weil man Vertiefungen ebnen könnte. Es wurde gelehrt: Mar, der Sohn Rabinas, sagte, ob so oder so, sei es verboten; R. Ḥisda sagte, ob so oder so, sei es erlaubt. – Woran darf man ihn nach Mar, dem Sohne Rabinas, abwischen? – Man wische ihn an einem Balken ab.

Raba sagte: Man darf sich nicht in die Mündung des Pfostens [einer Durchgangshalle] setzen, denn es könnte ihm ein Gegenstand fortrollen und er zum Heranholen verleitet werden.

Ferner sagte Raba: Man darf nicht einen Eimer [auf der Erde] rollen, weil man Vertiefungen ebnen könnte.

Ferner sagte Raba: Man darf nicht die Mündung einer Flasche mit Werg verstopfen, weil man zum Ausdrücken kommen könnte.

Anm. 6. [70] Da man das Stroh mit dem Körper aufschütteln darf. [71] An seinem Körper. [72] Cf. Abschn. XI, Anm. 91. [73] Als bestreiche man die Wände mit

R. Kahana sagte: Den Schmutz am Gewande darf man von der Innenseite abreiben, nicht aber von der Außenseite. Man wandte ein: Schmutz, der sich auf einem Schuh befindet, darf man mit der Rückenseite eines Messers, und der sich auf einem Gewande befindet, nur mit dem Fingernagel abkratzen, jedoch darf man nicht abreiben. Wahrscheinlich darf man überhaupt nicht abreiben!? – Nein, man darf ihn nicht von der Außenseite abreiben, wohl aber von der Innenseite.

R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars im Namen R. Jannajs: Man darf [den Schmutz von] einem neuen Schuh abkratzen, nicht aber von Col.b einem alten. – Womit darf man ihn abkratzen? R. Abahu erwiderte: Mit der Rückenseite eines Messers. Da sprach ein Greis zu ihm: Streiche deine Lehre wegen der folgenden, die R. Ḥija lehrte: Man darf [den Schmutz] weder von einem neuen noch von einem alten Schuh abkratzen. Ferner darf man den im Schuh oder in der Sandale steckenden Fuß nicht mit Öl bestreichen, wohl aber darf man den Fuß mit Öl bestreichen und ihn in den Schuh oder in die Sandale stecken. Man darf auch den ganzen Körper mit Öl schmieren und sich dann ohne Bedenken auf einer gegerbten Haut wälzen[74]. R. Ḥisda sagte: Dies wurde von dem Falle gelehrt, wenn man sie blank machen will, wenn man sie aber bearbeiten will, ist es verboten. – Selbstverständlich!? Und gibt es denn jemand, der sie blank zu machen erlaubt!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Ḥisda sagte: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn man [soviel Öl verwendet], daß sie blank wird[75], soviel aber, daß man sie bearbeiten kann, ist verboten.

Die Rabbanan lehrten: Ein Kleiner darf nicht mit dem Schuh eines Großen[76] ausgehen, wohl aber darf er mit dem Gewande eines Großen ausgehen; eine Frau darf nicht mit einem geplatzten Schuh ausgehen, auch darf sie mit einem solchem die Ḥaliça nicht vollziehen; hat sie sie vollzogen, so ist sie gültig. Man darf ferner nicht mit einem neuen Schuh ausgehen. Von welchem Schuh sagten sie dies? Von einem Frauenschuh. Bar Qappara lehrte: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn sie mit diesem nicht eine Stunde vor Tages[ende] ausgegangen ist, ist sie aber mit diesem am Vorabend des Šabbaths ausgegangen, so ist es erlaubt. Eines lehrt, man dürfe einen Schuh vom Leisten herunterziehen, und ein anderes lehrt, man dürfe ihn nicht herunterziehen!? – Das ist kein Widerspruch; dies nach R. Eliézer[77] und jenes nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Der Schuh auf dem Leisten ist nach R. Eliézer rein und nach den Weisen verunreinigungsfähig. – Einleuchtend ist dies

---

Lehm. [74] Obgleich dadurch die Haut mit Öl bestrichen wird. [75] Ohne jedoch dies zu beabsichtigen. [76] Wenn er ihm abfällt, könnte er zum Tragen verleitet werden. [77] Nach dem er nicht als brauchbare Sache gilt, somit darf man ihn nach Raba, welcher sagt, man dürfe eine Sache, die für eine [am Šabbath] verbotene Arbeit bestimmt[78] ist, sowohl um ihrer selbst willen, als auch ihres Platzes wegen [fortbewegen], wie ist es aber nach Abajje zu erklären, welcher sagt, man dürfe sie nur um ihrer selbst willen [fortbewegen], nicht aber ihres Platzes wegen[79]!? – Dies gilt von dem Falle, wenn [der Schuh] lose[80] sitzt. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, sitzt er lose, sei es erlaubt. – Nur wenn er lose sitzt, nicht aber, wenn er straff sitzt; einleuchtend ist es nach Abajje, welcher sagt, man dürfe eine Sache, die für eine [am Šabbath] verbotene Arbeit bestimmt ist, um ihrer selbst willen [fortbewegen], nicht aber ihres Platzes wegen, wieso aber ist es nach Raba, welcher sagt, man dürfe sie sowohl um ihrer selbst willen, als auch ihres Platzes wegen [fortbewegen], nur bei einem lose sitzenden erlaubt, es sollte ja auch bei einem straff sitzenden erlaubt sein!? – Die Lehre R. Jehudas bezieht sich auf die Ansicht R. Eliëzers, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Eliëzers: Wenn er lose sitzt, ist es erlaubt.

EINUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

MAN DARF SEIN KIND MIT EINEM STEINE IN DER HAND AUFNEHMEN, EBENSO EINEN KORB MIT EINEM STEINE DARIN. MAN DARF MIT DER REINEN HEBE AUCH UNREINE FORTBEWEGEN, EBENSO MIT PROFANEM. R. JEHUDA SAGT, MAN DÜRFE AUCH DAS HUNDERTUNDEINEM BEIGEMISCHTE[1] HERAUSNEHMEN[2].

GEMARA. Raba sagte: Wenn jemand ein lebendiges Kind mit einem am Halse hängenden Beutelchen hinausträgt, so ist er wegen des Beutelchens schuldig; wenn ein totes Kind mit einem am Halse hängenden Beutelchen, so ist er frei. – «Ein lebendiges Kind mit einem am Halse hängenden Beutelchen, so ist er wegen des Beutelchens schuldig.» Er sollte doch auch wegen des Kindes schuldig sein!? – Raba ist der Ansicht R. Nathans, welcher sagt, das Lebende trage sich selber. – Das Beutelchen sollte doch gegenüber dem Kinde unwesentlich sein!? Wir haben gelernt: Wer einen Lebenden in einem Bette hinausträgt, ist auch wegen

---

auch am Š. nicht gebrauchen. [78] Was hierbei vom Schuhleisten gilt. [79] Wegen des Leistens sollte es auch nach den Weisen verboten sein. [80] Sodaß man den Leisten nicht zu berühren braucht.

[1] Cf. Dem. Abschn. I, Anm. 7. [2] Wenn in 100 Teile Profanes ein Teil Hebe zugekommen ist, so geht sie auf, dh. es ist Laien zum Essen erlaubt, jedoch erst,

des Bettes frei, weil das Bett diesem gegenüber nur Nebensächliches ist. — Das Bett gegenüber dem Lebenden ist unwesentlich[3], das Beutelchen gegenüber dem Kinde ist nicht unwesentlich. — «Wenn ein totes Kind mit einem am Halse hängenden Beutelchen, so ist er frei.» Er sollte doch wegen des Kindes schuldig sein!? — Raba ist der Ansicht R. Šimо̂ns, welcher sagt, man sei wegen einer an sich nicht nötigen Arbeit[4] frei. — Wir haben gelernt: Man darf sein Kind mit einem Steine in der Hand aufnehmen!? — In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn ein Kind Fol. 142 nach seinem Vater verlangt[5]. — Wieso demnach mit einem Steine, es sollte doch auch mit einem Denar in der Hand erlaubt sein; wieso sagte Raba, dies sei nur von einem Steine gelehrt worden, mit einem Denar aber sei es verboten!? — Wenn ein Stein herabfällt, wird der Vater ihn zu holen nicht verleitet, wenn ein Denar herabfällt, wird der Vater ihn zu holen verleitet. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Wer seine Kleider auf der Schulter zusammengerollt, seine Schuhe und Ringe in der Hand hinausträgt, ist schuldig; hat er sie an, so ist er frei. Wer einen Menschen hinausträgt, der seine Kleider am Körper, seine Schuhe an den Füßen und seine Ringe an den Händen hat, ist frei. Wenn man sie aber, wie sie sind[6], hinausträgt, ist man schuldig.

Einen Korb mit einem Steine darin. Wieso denn, der Korb sollte doch als Untersatz für einen verbotenen Gegenstand gelten!? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Dies gilt von einem Korbe voll Früchte. Man kann ja die Früchte samt dem Steine ausschütten und [die Früchte] dann auflesen!? — Wie R. Eleâj erklärt hat, dies gelte von Früchten, die leicht schmutzig werden, ebenso auch hier, wenn es Früchte sind, die leicht schmutzig werden. — Man kann sie ja schütteln[7]!? Vielmehr erklärte R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs, dies gelte von einem beschädigten Korbe, wo der Stein selbst als Wandung desselben dient.

Man darf &c. Hebe fortbewegen. R. Ḥisda lehrte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sich die reine unten und die unreine oben befindet, wenn aber die reine oben und die unreine unten, so nehme man die reine und lasse die unreine zurück. — Auch wenn die reine unten ist, kann man ja alles ausschütten und [die reine] auflesen!? R. Eleâj erwiderte im Namen Rabhs: Dies gilt von Früchten, die leicht schmutzig werden. Man wandte ein: Man darf mit der reinen Hebe auch die unreine fortbewegen, ebenso mit Profanem, einerlei ob die reine oben und die unreine unten, oder die unreine oben und die reine unten sich befindet. Dies ist ja eine Widerlegung R. Ḥisdas!? — R. Ḥisda kann dir er-

---

wenn davon ein Teil als Hebe entnommen worden ist. [3] Da man es braucht. [4] Das tote Kind wird nur zur Bestattung fortgetragen. [5] Wenn es sehr verzärtelt ist und sonst erkranken könnte. [6] Wenn die getragene Person sie in der Hand widern, unsere Mišna spreche von dem Falle, wenn man [die Hebe] selbst braucht, und die Barajtha von dem Falle, wenn man nur den Platz braucht. – Was veranlaßt R. Ḥisda, unsere Mišna auf den Fall zu beziehen, wenn man [die Hebe] selbst braucht? Raba erwiderte: Dies geht aus der Mišna hervor. Der Schlußsatz lehrt, daß, wenn Geld sich auf einem Kissen befindet, man dieses schüttele, damit es herunterfalle. Hierzu sagte Raba b. Bar Ḥana im Namen R. Johanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man dieses selbst braucht, wenn aber den Platz, so darf man es fortbewegen, auch wenn [das Geld] sich darauf befindet. Wenn nun der Schlußsatz von dem Falle gilt, wenn man [das Kissen] selbst braucht, so gilt auch der Anfangssatz von dem Falle, wenn man [die Hebe] selbst braucht.

R. JEHUDA SAGT, MAN DARF &C. HERAUSNEHMEN. Wieso denn, man macht es ja genußfähig!? – R. Jehuda ist der Ansicht R. Eliézers, welcher sagt, die Hebe liege[8] gesondert. Wir haben nämlich gelernt: Wenn eine Seá Hebe in weniger als hundert [Profanes] gekommen ist und es bemischt hat, und vom Bemischten wieder in andere [Früchte] gekommen ist, so bewirkt dieses, wie R. Eliézer sagt, Bemischung wie echte[9] Hebe; die Weisen aber sagen, das Bemischte bewirke Bemischung nur nach Verhältnis. – Allerdings sagt er dies erschwerend, sagt er dies aber auch erleichternd!? – Vielmehr, er ist der Ansicht R. Šimóns. Wir haben nämlich gelernt: Wenn eine Seá Hebe in hundert [Profanes] gekommen ist, und bevor man sie abgehoben, eine zweite hineingekommen ist, so ist es verboten; R. Šimón erlaubt es. – Wieso denn, vielleicht besteht ihr Streit in folgendem: der erste Tanna ist der Ansicht, obgleich sie nach einander hineingekommen sind, sei es ebenso, als würden sie mit einem Male hineingekommen sein, somit fiel die eine in fünfzig und die andere ebenfalls in fünfzig, und R. Šimón ist der Ansicht, die erste verliere sich unter hundert und die andere unter hundertundeinem!? – Vielmehr, er ist der Ansicht des R. Šimón b. Eleázar. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagt, man richte sein Auge auf die eine Seite[10] und esse von der anderen Seite. – Ist er denn seiner Ansicht; er Col.b streitet ja gegen ihn!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, man dürfe [am Šabbath] das Hundertundeinem Beigemischte herausnehmen; R. Šimón b. Eleázar sagt, man richte sein Auge auf die eine Seite und esse von der anderen Seite. – R. Jehuda ist noch weitgehender als R. Šimón b. Eleázar[11].

---

hält. 7. Bis der Stein hinausfällt. 8. Das Verbleibende ist auch ohne sein Zutun profan. 9. Da es als gesondert liegende Hebe betrachtet wird. 10. Des Bemischten, sie als Hebe herauszunehmen; man darf von der einen Seite essen, obwohl die beigemischte Hebe noch nicht entfernt worden ist. 11. Das Bemischte ist nach ii Wenn auf der Mündung eines Fasses ein Stein sich befindet, so darf man es auf die Seite neigen, damit er herunterfalle; befindet er sich zwischen anderen Fässern[12], so darf man es hochheben und auf die Seite neigen, damit er herunterfalle. Wenn Geld sich auf einem Kissen befindet, so darf man es schütteln, damit es herunterfalle. Befindet sich auf einem solchen Kot, so darf man ihn mit einem Lappen fortwischen; ist es aus Leder, so darf man darauf Wasser tun, bis er fortgespült ist.

GEMARA. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man ihn vergessen hat, hat man ihn aber hinaufgelegt, so gilt [das Faß] als Untersatz für einen verbotenen Gegenstand. – Wer lehrte, daß man sich überall, wenn Verbotenes und Erlaubtes zusammen vorhanden sind, mit dem Erlaubten befasse und nicht mit dem Verbotenen? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Es ist R. Šimôn b. Gamliél. Wir haben nämlich gelernt: Wer am Feste Hülsenfrüchte klauben will, klaube, wie die Schule Šammajs sagt, das Eßbare heraus und esse, und wie die Schule Hillels sagt, wie gewöhnlich im Schoße oder in einer Schüssel. Hierzu wird gelehrt: R. Šimôn b. Gamliél sagte: diese Worte gelten nur in dem Falle, wenn das Eßbare mehr als der Abfall ist, wenn aber der Abfall mehr als das Eßbare ist, stimmen alle überein, daß man das Eßbare herausklaube[13]. – Aber hierbei ist es ja ebenso, als wäre das Eßbare mehr als der Abfall[14]!? – Da man nicht eher zum Weine gelangen kann, als bis man den Stein fortgenommen hat, so ist es ebenso, als wäre der Abfall mehr als das Eßbare.

Befindet es sich zwischen anderen Fässern, so darf man es hochheben. Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Befindet sich das Faß im Keller, oder befinden sich Glasgefäße daneben, so darf man es hochheben und nach einem anderen Orte bringen, wo man es auf die Seite neige, damit [der Stein] herunterfalle, sodann nehme man daraus, was man braucht, und bringe es auf seinen Platz zurück.

Wenn Geld sich auf einem Kissen befindet. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn man es vergessen hat, hat man es aber hingelegt, so gilt [das Kissen] als Untersatz für einen verbotenen Gegenstand. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn man es selbst braucht, wenn aber den Platz, so darf man es fortbewegen, auch wenn [das Geld] sich darauf befindet. Ebenso lehrte Ḥija b. Rabh aus Diphte: Sie lehrten

---

RJ. auch ohne Abheben genußfähig; da man auf die genannte Weise davon essen darf, so darf man das Beigemischte sogar abheben. [12] Sodaß beim Umneigen der Stein auf ein anderes Faß fallen und es zerbrechen könnte. [13] Weil man sich mit dem Erlaubten befaßt. [14] Das Abnehmen des Steines macht ja weniger Arbeit.

dies nur von dem Falle, wenn man es selbst braucht, wenn aber den Platz, so darf man es fortbewegen, auch wenn [das Geld] sich darauf befindet.

WENN GELD SICH AUF EINEM KISSEN BEFINDET, SO DARF MAN ES SCHÜTTELN. R. Ošåja sagte: Wer einen Geldbeutel im Hofe vergessen hat, lege darauf einen Laib oder ein Kind, und er darf ihn fortbewegen. R. Jiçḥaq sagte: Wer einen Ziegelstein im Hofe vergessen hat, lege darauf einen Laib oder ein Kind, und er darf ihn fortbewegen. R. Jehuda b. Šila erzählte im Namen R. Asis: Einst hatte man einen Doppelsack voll Geld auf der Straße vergessen, und als man zu R. Joḥanan kam und ihn fragte, erwiderte er: Leget darauf einen Laib oder ein Kind, so dürft ihr ihn fortbewegen. Mar Zuṭra sagte: Die Halakha ist wie all diese Lehren nur, wenn man vergessen hat. R. Aši sagte: Auch nicht, wenn man vergessen hat; einen Laib oder ein Kind heraufzulegen haben sie nur bei einem Leichnam[15] erlaubt. Abajje legte einen Löffel auf die Garben; Raba legte ein Messer auf eine junge [geschlachtete] Taube und bewegte sie fort. R. Joseph sprach: Wie scharfsinnig sind doch die Lehren dieser Knaben! Die Rabbanan sagten es ja nur von dem Falle, wenn man vergessen hat, sagten sie es etwa auch von dem Falle, wenn man es hingelegt hat!? Da sprach Abajje: Wenn ich nicht ein angesehener Mann[16] wäre, so brauchte ich auch keinen Löffel auf die Garben zu legen. Sie sind ja zum Anlehnen[17] verwendbar. Raba sprach: Wenn ich nicht ein angesehener Mann wäre, so brauchte ich auch kein Messer auf die Taube zu legen. Man kann sie ja auch in rohen Fleischschnitten essen[17]. – Nur deshalb, weil man sie auch in rohen Fleischschnitten essen kann, sonst aber wäre es verboten, wonach Raba der Ansicht R. Jehudas[18] ist, und [dem widersprechend] sagte ja Raba [am Feste] zu seinem Diener, daß er ihm eine Ente brate und die Därme vor die Katze werfe!? – Da hatte er schon Tags zuvor damit gerechnet, da sie sonst verstinken würden. – Es leuchtet auch ein, daß Raba der Ansicht R. Jehudas ist, denn Raba trug vor: Eine Frau darf nicht in den Holzstall gehen, um da ein Schürholz zu holen. Wenn ein Schürholz am Feste zerbricht, so darf man es nicht zum Heizen verwenden, weil man nur ganze Geräte, nicht aber Bruchstücke von Geräten[19] verheizen darf. Schließe hieraus. Fol. 143

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE KNOCHEN UND NUSSSCHALEN VOM TISCHE FORTNEHMEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN NEHME DIE GANZE PLATTE[20] FORT UND SCHÜTTELE SIE AB. MAN DARF VOM TISCHE BROCKEN KLEI- iii ner als eine Olive und Schoten von Bohnen und Linsen fortnehmen, weil sie als Viehfutter dienen. Man darf sich mit einem Schwamme abwischen, wenn er eine lederne Handhabe hat, sonst aber nicht; die Weisen sagen, ob so oder so, dürfe man ihn am Šabbath fortbewegen, und er sei nicht verunreinigungsfähig.

---

[15] Der in der Sonne liegt und fortgeschafft werden muß. [16] Nach dem sich auch andere richten. [17] Man darf sie daher auch ohne jedes Mittel am Š. fortbewegen. [18] Man dürfe ein Aas vor die Hunde werfen, nur wenn es bereits vor Š. dazu bestimmt war; weiter Fol. 156b. [19] Weil sie nicht vom Tage vorher vor-

GEMARA. R. Naḥman sagte: Wir wissen nur, daß die Schule Šammajs der Ansicht R. Jehudas und die Schule Hillels der Ansicht R. Šimôns[21] ist.

Man darf Brocken fortnehmen. Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte, man dürfe keine Brocken, auch kleiner als eine Olive, mit Händen vernichten[22].

Schoten von Bohnen. Also nach R. Šimôn, der [vom Gesetze] vom Abgesonderten nichts hält; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Man darf sich mit einem Schwamme abwischen, wenn er eine Handhabe hat, sonst aber nicht. Dies nach R. Jehuda, welcher sagt, daß die unbeabsichtigte Tätigkeit verboten sei!? – Hierbei pflichtet auch R. Šimôn bei, denn Abajje und Raba sagten beide, R. Šimôn pflichte bei in [einem Falle gleich] dem Kopfabschlagen[23] ohne zu töten.

Die Kerne der aramäischen Datteln[24] darf man fortbewegen, weil sie mit [den Datteln] selber [als Viehfutter] verwendet werden, die der persischen aber darf man nicht fortbewegen. Šemuél nahm sie zusammen mit Brot fort. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte, man dürfe Brot zu jedem Behufe verwenden. Rabba nahm sie zusammen mit einem Wasserkruge fort. R. Hona b. R. Jehošuâ behandelte sie wie ein Kotbecken[25]. R. Aši sprach zu Amemar: Darf man denn von vornherein etwas zum Kotbecken machen!? R. Šešeth stieß sie mit der Zunge fort. R. Papa warf sie hinter das Lager[26]. Man erzählt von R. Zekharja b. Eukolos, daß er das Gesicht nach der Rückseite des Lagers umzuwenden und sie fortzuwerfen pflegte.

---

rätig sind. [20] Die ein am Š. verwendbares Gerät ist. [21] Weiter Fol. 157a. [22] Die Mišna gebraucht den Ausdruck 'fortnehmen', fortwerfen darf man sie nicht. [23] Cf. Abschn. VII, Anm. 88. [24] Die minderwertig waren und als Viehfutter verwendet wurden. [25] Er schaffte sie als unappetitlich vom Tische fort und verwendete sie dann als Viehfutter. [26] Auf dem er die Mahlzeit hielt.

ZWEIUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

i Col.b WENN ein Fass zerbricht, so darf man daraus für drei Mahlzeiten retten, auch darf man zu anderen sagen: ‘Kommt, rettet für euch’, nur darf man nichts mit einem Schwamme auffangen. Man darf keine Früchte ausdrücken, um Saft zu gewinnen; ist [Saft] von selbst ausgeflossen, so ist er verboten. R. Jehuda sagte: Sind sie zum Essen bestimmt, so ist, was ausfliesst, erlaubt[1], sind sie zur Gewinnung von Saft bestimmt, so ist, was ausfliesst, verboten. Wenn man Honigwaben am Vorabend des Šabbaths zerbröckelt hat und der Honig am [Šabbath] von selbst ausgeflossen ist, so ist er verboten, nach R. Eliézer aber erlaubt.

GEMARA. Es wird gelehrt: Man darf nicht Wein mit einem Schwamme oder Öl mit der Hand aufnehmen, weil man nicht so verfahren darf, wie am Wochentage.

Die Rabbanan lehrten: Sind einem Früchte auf dem Hofe zerstreut worden, so darf er sie einzeln auflesen und essen, nicht aber in einen Korb oder eine Kiepe, weil man nicht so verfahren darf, wie am Wochentage.

Man darf keine Früchte ausdrücken. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: R. Jehuda pflichtet den Weisen bei bezüglich Oliven und Weintrauben, denn diese sind zum Auspressen bestimmt, und man wünscht dies. Úla aber sagte im Namen Rabhs: R. Jehuda streitet auch bezüglich Oliven und Weintrauben. R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda bei anderen Früchten, nicht aber bei Oliven und Weintrauben.

Rabba sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: R. Jehuda pflichtet den Weisen bei bezüglich Oliven und Weintrauben, und die Weisen pflichten R. Jehuda bei bezüglich anderer Früchte. R. Jirmeja sprach zu R. Abba: Worüber streiten sie demnach!? Dieser erwiderte: Vielleicht findest du es. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Es leuchtet ein, daß sie über Maulbeeren und Granatäpfel streiten. Es wird nämlich gelehrt: Wenn man Oliven, aus denen Öl fließt, oder Trauben, aus denen Wein fließt, hereingebracht hat, einerlei ob zum Essen oder wegen der Flüssigkeit, so ist das, was aus ihnen fließt, verboten. Wenn man Maulbeeren, aus denen Saft fließt, oder Granatäpfel, aus denen Wein fließt, hereingebracht hat, so ist, wenn zum Essen, das, was aus ihnen fließt, erlaubt, und wenn wegen der Flüssigkeit oder ohne Bestimmung, das, was aus ihnen fließt, verboten – so R. Jehuda. Die Weisen sagen, was aus ihnen fließt, sei verboten, einerlei ob man sie zum Essen oder wegen der Flüssigkeit hereingebracht hat. – Ist R. Jehuda denn der Ansicht, ohne Bestimmung sei es verboten, wir haben ja gelernt: Die Milch der Frau macht für die Unreinheit empfänglich[2], einerlei ob [die Befeuchtung] erwünscht ist oder nicht; die Milch von einem Vieh macht nur dann für die Unreinheit empfänglich, wenn [die Befeuchtung] erwünscht ist. R. Áqiba sprach: [Durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist [entgegengesetzt][3] zu folgern: wenn die Milch der Frau, die nur für Säuglinge bestimmt ist, erwünscht und unerwünscht für die Unreinheit empfänglich macht, um wieviel mehr sollte Milch von einem Vieh, die ja für Säuglinge und für Erwachsene bestimmt ist, erwünscht und unerwünscht für die Unreinheit empfänglich machen! Jene entgegneten: Wenn die Milch der Frau auch unerwünscht für die Unreinheit empfänglich macht, von der auch das Blut einer Wunde für die Unreinheit empfänglich macht, Fol. 144 sollte auch die Milch eines Viehs unerwünscht für die Unreinheit empfänglich machen, von dem das Blut einer Wunde nicht für die Unreinheit empfänglich macht!? Er erwiderte: Ich nehme es mit der Milch strenger, als mit dem Blute; die Milch, die [einem Vieh] zur Heilung entzogen wird, macht für die Unreinheit empfänglich, während das Blut, das ihm zur Heilung entzogen wird, für die Unreinheit nicht empfänglich macht. Jene sprachen: Körbe Oliven und Weintrauben beweisen es[3]: der Saft, der aus ihnen erwünscht ausfließt, macht für die Unreinheit empfänglich, der aus ihnen aber nicht erwünscht ausfließt, macht für die Unreinheit nicht empfänglich. Wahrscheinlich heißt 'erwünscht', wenn man es wünscht, und 'nicht erwünscht', wenn ohne Kundgebung. Wenn es nun bei Oliven und Weintrauben, die zum Pressen bestimmt sind, nicht erwünscht bedeutungslos ist, um so weniger bei Maulbeeren und Granatäpfeln, die nicht zum Pressen bestimmt sind!? – Nein, 'erwünscht' heißt es ohne Kundgebung, 'nicht erwünscht' heißt, wenn man es kundtut, indem man sagt, man wünsche es nicht. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es bei Körben Oliven und Weintrauben; da [das Ausfließende] verloren geht, gibt man es preis[4]. – Wir wissen nun, daß R. Jehuda den Weisen bei Oliven und Weintrauben beipflichtet, woher aber, daß die Weisen R. Jehuda bei anderen Früchten beipflichten? – Es wird gelehrt: Man darf Col.b Pflaumen, Quitten und Speierlinge ausdrücken, nicht aber Granatäpfel[5]. Im Hause des Menasja b. Menaḥem pflegte man nämlich [am Wochen-

---

[1] Da man nicht verleitet wird, dies vorsätzlich zu tun. [2] Speisen sind nur dann

---

für die lev. Unreinheit empfänglich, wenn eine Flüssigkeit auf sie gekommen ist (cf. Lev. 11,38), und zwar muß dies erwünscht sein. [3] Daß es erwünscht anders ist als unerwünscht. [4] In anderen Gefäßen aber gilt es ohne Bestimmung auch bei Maulbeeren und Granatäpfeln als zum Pressen bestimmt. [5] Weil sie dazu betage] Granatäpfel auszudrücken. — Woher, daß hier die Rabbanan vertreten sind, vielleicht R. Jehuda? — Wenn schon R. Jehuda: auch R. Jehuda sagt es ja nur von dem Falle, wenn sie von selbst ausfließen, sagt er es etwa auch von vornherein!? Du mußt also sagen, da sie nicht zum Auspressen bestimmt sind, sei es auch von vornherein erlaubt, somit können hier auch die Rabbanan vertreten sein, denn, da diese nicht zum Auspressen bestimmt sind, ist es auch von vornherein erlaubt. Schließe hieraus, daß hier [auch] die Rabbanan vertreten sind. Schließe hieraus.

«Im Hause des Menasja b. Menaḥem pflegte man nämlich [am Wochentage] Granatäpfel auszudrücken.» R. Naḥman sagte: Die Halakha ist nach [der Gepflogenheit] im Hause des Menasja b. Menaḥem[6] zu entscheiden. Raba sprach zu R. Naḥman: Ist etwa Menasja b. Menaḥem ein Tanna[7]!? Wolltest du sagen, die Halakha sei wie jener Tanna, der sich zu [der Gepflogenheit] im Hause des Menasja b. Menaḥem bekennt, wieso sollte, weil er der Ansicht des Menasja b. Menaḥem ist, die Halakha nach ihm zu entscheiden sein, ist denn Menasja b. Menaḥem die Mehrheit der Welt!? — Freilich, wir haben auch gelernt: Wenn jemand in seinem Weinberge Disteln stehen läßt, so hat er, wie R. Eliêzer sagt, [den Weinberg] verboten[8] gemacht; die Weisen sagen, verboten mache nur das, was man gewöhnlich wachsen läßt. Hierzu sagte R. Ḥanina: Folgendes ist der Grund R. Eliêzers: In Arabien lassen sie ganze Felder Disteln für ihre Kamele stehen. — Ist es denn gleich: in Arabien ist dies Orts[brauch], hierbei aber ist ja die Gepflogenheit [des einen] gegenüber der aller anderen Menschen bedeutungslos!? — Vielmehr, sein Grund ist nach R. Ḥisda zu erklären. R. Ḥisda sagte nämlich: Wenn man [den Saft] von ausgepreßtem Mangold in ein Reinigungsbad tut, so ist das Bad unbrauchbar, weil [das Wasser] eine andere Färbung erhält. Mangold wird ja nicht zum Auspressen verwendet!? Du mußt also sagen, da dieser ihn zum Getränke bestimmt hat, gilt er [als Flüssigkeit], ebenso gelten sie auch hierbei, da er sie dazu bestimmt hat, als Flüssigkeit. R. Papa erklärte: Weil [Mangold] nicht von vornherein für das Reinigungsbad verwendet wird, und was von vornherein nicht für das Reinigungsbad verwendet wird, macht es untauglich, wenn [das Wasser] eine andere Färbung erhält.

Dort haben wir gelernt: Wenn Wein, Essig oder Olivensaft[9] in [das Reinigungsbad] gekommen ist und die Färbung [des Wassers] verändert hat, so ist es untauglich. Welcher Tanna lehrt, Olivensaft gelte als Getränk? Abajje erwiderte: Es ist R. Jâqob, denn es wird gelehrt: R. Jâqob sagte: Olivensaft gilt als Getränk, und nur deshalb sagten sie, der früh

---

stimmt sind. [6] Dh. daß es am Š. verboten ist. [7] Der seine Ansicht lehrt; die Gepflogenheit im Hause des M. wird ja nur als Stütze für die Ansicht des ersten Tanna angeführt. [8] Sie gelten als Mischsaat. [9] Die Ausschwitzung der Oliven vor dem ausschwitzende Olivensaft mache für die Unreinheit nicht empfänglich, weil man ihn nicht wünscht. R. Šimón sagte: Olivensaft gilt nicht als Getränk, und nur deshalb sagten sie, der aus der Olivenpresse ausschwitzende Olivensaft mache für die Unreinheit empfänglich, weil es nicht möglich ist, daß er nicht einen Schuß Öl enthält. — Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich [des Olivensaftes], der durch den Druck[10] ausschwitzt. Raba erklärte: Weil [Olivensaft eine Flüssigkeit] ist, die für das Tauchbad nicht verwendet wird, und solches macht das Reinigungsbad untauglich, wenn [das Wasser] eine andere Färbung erhält.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf [am Šabbath] eine Weinrebe direkt in den Kochtopf[11] ausdrücken, nicht aber in einen Teller. R. Ḥisda sprach: Aus den Worten unseres Meisters lernen wir, daß man eine Ziege direkt in den Kochtopf melken darf, nicht aber in einen Teller. Er ist somit der Ansicht, ein Getränk, das direkt in die Speise kommt, gelte als Speise. Rami b. Ḥama wandte ein: Wenn ein Flußbehafteter eine Ziege melkt, so ist die Milch unrein. Wodurch wird nun, wenn du sagst, ein Getränk, das in eine Speise kommt, gelte als Speise, [die Milch] für die Unreinheit empfänglich!? — Wie R. Joḥanan erklärt hat, durch den [ersten] Tropfen, mit dem man die Zitze anfeuchtet, ebenso auch hierbei, durch den ersten Tropfen, mit dem man die Zitze anfeuchtet. Rabina wandte ein: Wenn ein Leichenunreiner Oliven oder Weintrauben genau in der Größe eines Eies ausdrückt, so ist [die Flüssigkeit][12] rein. Fol. 145 Wenn aber mehr als in Eigröße ist sie demnach unrein. Wodurch wird nun, wenn du sagst, ein Getränk, das in eine Speise kommt, gelte als Speise, [die Flüssigkeit] für die Unreinheit empfänglich!? — Er richtete den Einwand, und er selbst erklärte es: Wenn er sie in einen Teller ausdrückt. R. Jirmeja sprach: Hierüber streiten Tannaím: Wenn man [einen Feigenkuchen] mit Weinbeersaft glättet, so wird er dadurch nicht verunreinigungsfähig; R. Jehuda sagt, er werde wohl verunreinigungsfähig. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, ein Getränk, das in eine Speise kommt, gelte als Speise, und einer ist der Ansicht, es gelte nicht als Speise. R. Papa erwiderte: Alle sind der Ansicht, ein Getränk, das in eine Speise kommt, gelte nicht als Speise, hier aber streiten sie über die verlorengehende[13] Flüssigkeit; einer ist der Ansicht, sie gelte als Flüssigkeit, und einer ist der Ansicht, sie gelte nicht als Flüs-

---

Pressen. [10] Im Behälter; nicht früher bei der Lese, auch nicht in der Presse. [11] Mit der Speise; es ist ersichtlich, daß man es nicht als Getränk auspreßt. [12] Sofern er die Flüssigkeit nicht berührt. Beim Ausdrücken des ersten Tropfens hat das Quantum nicht mehr die volle Eigröße, die zur Übertragung der Unreinheit auf die Flüssigkeit erforderlich ist. [13] Wie dies hierbei der Fall ist, wo die sigkeit. Sie führen denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre: Wenn jemand Oliven mit unreinen Händen quetscht, so sind sie für die Unreinheit empfänglich[14]; wenn um sie in Salz[15] zu tunken, so sind sie für die Unreinheit nicht empfänglich; wenn um zu untersuchen, ob seine Oliven zum Pressen reif[16] sind oder nicht, so sind sie für die Unreinheit nicht empfänglich, und wie R. Jehuda sagt, wohl empfänglich. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, die verlorengehende Flüssigkeit gelte als Flüssigkeit, und einer ist der Ansicht, sie gelte nicht als Flüssigkeit. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach: Diese Tannaím streiten über die verlorengehende Flüssigkeit, und jene Tannaím streiten über die Flüssigkeit, die zum Glänzen[17] verwendet wird.

R. Zera sagte im Namen des R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs: Man darf [am Šabbath] eine Weinrebe in den Kochtopf auspressen, nicht aber in einen Teller; einen Fisch wegen seines Saftes[18] auch in einen Teller. R. Dimi saß und trug diese Lehre vor, da sprach Abajje zu ihm: Ihr lehrt dies im Namen Rabhs und habt nichts einzuwenden, wir lehren dies im Namen Šemuéls und haben dagegen einzuwenden: kann denn Šemuél gesagt haben, einen Fisch wegen seines Saftes auch in einen Teller, es wurde ja gelehrt: Eingelegte Früchte auszupressen ist, wie Rabh sagt, um ihrer selbst willen erlaubt und ihres Saftes wegen straffrei, jedoch verboten; gedünstete Früchte darf man sowohl um ihrer selbst willen als auch ihres Saftes wegen auspressen. Šemuél sagt, ob eingelegt oder gedünstet sei es um ihrer selbst willen erlaubt und ihres Saftes wegen straffrei, jedoch verboten. Dieser erwiderte: Bei Gott![19] *Meine Augen sahen es, es ist mir nicht fremd.* Ich hörte es aus dem Munde R. Jirmejas, R. Jirmeja von R. Zera, R. Zera von R. Ḥija b. Aši und R. Ḥija b. Aši von Rabh.

Der Text. Eingelegte Früchte auszupressen ist, wie Rabh sagt, um ihrer selbst willen erlaubt, ihres Saftes wegen straffrei, jedoch verboten; gedünstete Früchte darf man sowohl um ihrer selbst willen als auch ihres Saftes wegen auspressen. Šemuél sagt, ob diese oder jene sei es um ihrer selbst willen erlaubt und ihres Saftes wegen straffrei, jedoch verboten. R. Johanan sagt, ob eingelegt oder gedünstet sei es um ihrer selbst willen erlaubt, und wenn ihres Saftes wegen, sei man ein Sündopfer schuldig. Man wandte ein: Man darf am Šabbath eingelegte Früchte für den Šabbath auspressen, nicht aber für nach Šabbath; Oliven und Weintrau-

---

Flüssigkeit zum Bestreichen verwendet wird. 14. Durch die beim Quetschen austretende Feuchtigkeit, die die Frucht schmackhafter macht. 15. Weil sie weicher besser das Salz annehmen, ohne eine Befeuchtung zu bezwecken. 16. Das ausgedrückte Öl geht dann verloren. 17. Der Speisen, wie in der angezogenen Lehre. 18. Der kein Getränk, sondern eine Speise ist. 19. Ij. 19,27. 20. Der das, worben aber darf man nicht auspressen; hat man sie ausgepreßt, so ist man ein Sündopfer schuldig. Dies ist ein Einwand gegen Rabh, ein Einwand gegen Šemuél und ein Einwand gegen R. Johanan!? – Rabh erklärt es nach seiner Ansicht, Šemuél erklärt es nach seiner Ansicht und R. Johanan erklärt es nach seiner Ansicht. Rabh erklärt es nach seiner Ansicht: Man darf am Šabbath eingelegte Früchte für den Šabbath auspressen, nicht aber für nach Šabbath; diese Worte gelten nur, wenn um ihrer selbst willen, ihres Saftes wegen aber ist es straffrei, jedoch verboten. Gedünstete Früchte darf man sowohl um ihrer selbst willen als auch ihres Saftes wegen [auspressen]. Oliven und Weintrauben aber darf man nicht auspressen; hat man sie ausgepreßt, so ist man ein Sündopfer schuldig. Šemuél erklärt es nach seiner Ansicht: Man darf am Šabbath eingelegte Früchte für den Šabbath auspressen, ebenso gedünstete Früchte; diese Worte gelten nur, wenn um ihrer selbst willen, wenn aber ihres Saftes wegen, so ist es straffrei, jedoch verboten. Oliven und Weintrauben darf man nicht auspressen; hat man sie ausgepreßt, so ist man ein Sündopfer schuldig. R. Johanan erklärt es nach seiner Ansicht: Man darf am Šabbath eingelegte Früchte für den Šabbath auspressen, nicht aber für nach Šabbath, ob eingelegt oder gedünstet; diese Worte gelten nur, wenn um ihrer selbst willen, ihres Saftes wegen aber darf man sie nicht auspressen; preßt man sie, so ist es ebenso, als würde man Oliven und Weintrauben pressen, und man ist ein Sündopfer schuldig.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Nach der Tora ist man nur wegen des Tretens von Oliven und Weintrauben schuldig. Ebenso lehrte man in der Schule Menašes: Nach der Tora ist man nur wegen des Tretens von Oliven und Weintrauben schuldig. Und ein Zeuge nach dem Col.b Munde eines Zeugen[20] ist zulässig nur bei [der Bekundung für] eine Frau[21]. Sie fragten: Wie verhält es sich mit einem Zeugen nach dem Munde eines Zeugen bei der Erstgeburt[22]? – Nach R. Ithaj ist es unzulässig, nach R. Asi ist es zulässig. R. Ithaj sprach zu R. Asi: In der Schule R. Menasjas lehrte man ja, ein Zeuge nach dem Munde eines Zeugen sei zulässig nur bei der Bekundung für eine Frau!? – Lies wie folgt: bei einer Bekundung, bei der eine Frau zulässig ist. R. Jemar ließ einen Zeugen nach dem Munde eines Zeugen bei einer Erstgeburt zu, und Meremar nannte ihn: Jemar, der die Erstgeburt erlaubt. Die Halakha ist, ein Zeuge nach dem Munde eines Zeugen ist bei der Erstgeburt zulässig.

über er bekundet, nicht selber gesehen, sondern von einem anderen gehört hat. Sonst ist nur die Aussage zweier Zeugen entscheidend. 21. Wenn der Tod des Mannes durch einen solchen Zeugen bestätigt wird, so darf seine Frau eine neue Ehe eingehen. 22. Eines Tieres; der Priester ist nur dann berechtigt, das fehlerhafte Tier zu verkaufen, wenn er Zeugen hat, daß der Fehler von selbst entstanden

Honigwaben. Als R. Hošâja aus Nehardeå kam, brachte er folgende Lehre mit: Wenn man Oliven und Weintrauben am Vorabend des Šabbaths zerdrückt und der Saft [am Šabbath] von selber ausfließt, so ist er verboten, und nach R. Eliêzer und R. Šimôn erlaubt. R. Joseph sprach: Lehrt er uns etwa weitere Personennamen!? Da sprach Abajje zu ihm: Vieles lehrt er uns: aus der Mišna ist es nur hinsichtlich des Falles zu entnehmen, wenn es zuerst eine Speise war und auch eine Speise bleibt, nicht aber hinsichtlich des Falles, wenn es zuerst eine Speise war und ein Getränk wird, so lehrt er uns.

ii Was vor Šabbath in heissem [Wasser] war, darf man am Šabbath in heisses [Wasser] tun, und was nicht vor Šabbath in heissem [Wasser] war, darf man am Šabbath mit warmem Wasser abspülen, ausgenommen ein alter Salzfisch, (kleine gesalzene Fische) und der spanische Thunfisch, denn bei diesen ist das Spülen vollendete Zubereitung.

GEMARA. Was zum Beispiel? R. Saphra erwiderte: Zum Beispiel Huhn nach R. Abba[23]. Ferner erzählte R. Saphra: Einst war ich dort[24], und man gab mir davon zum Essen, und wenn mir R. Abba nicht dreijährigen Wein zu trinken gegeben hätte, würde ich mich übergeben haben. R. Johanan pflegte bei [der Erwähnung des] babylonischen Quarkes auszuspucken, da sprach R. Joseph zu ihm: Wir sollten bei [Erwähnung von] Huhn nach R. Abba ausspucken. Auch erzählte R. Gaza: Als ich einst dort war und babylonischen Quark bereitete, verlangten alle Kranken des Westens davon.

Was nicht in heissem [Wasser] war &c. Was geschieht, wenn man sie abgespült hat? R. Joseph erwiderte: Hat man sie abgespült, so ist man ein Sündopfer schuldig. Mar, Sohn des Rabana, sprach: Auch wir haben demgemäß gelernt: ausgenommen Salzfische und der spanische Thunfisch, denn bei diesen ist das Spülen vollendete Zubereitung. Schließe hieraus. R. Ḥija b. Abba und R. Asi saßen vor R. Johanan, und R. Johanan saß und schlummerte. Da sprach R. Ḥija b. Abba zu R. Asi: Weshalb ist das Geflügel in Babylonien so fett? Dieser erwiderte: Komm nach den Steppen von Âza, dort will ich dir noch fetteres zeigen. – Weshalb werden die Feste in Babylonien so fröhlich gefeiert? – Weil sie da arm sind. – Weshalb sind die Gelehrten in Babylonien [durch ihre Kleidung] ausgezeichnet? – Weil sie[25] nicht gesetzeskundig sind. – Weshalb

---

ist (cf. Bek. 35a); hierbei ist auch das Zeugnis einer Frau gültig. [23] Das Huhn wurde nach dem Kochen im heißen Wasser geweicht. [24] In Palästina, wo diese Zubereitung üblich war. [25] Das Volk; sie schätzen die Gelehrten nicht wegen ihrer Gesetzeskunde, sondern erst wenn sie auch äußerlich ausgezeichnet sind.

sind die Nichtjuden flätig[26]? – Weil sie Ekel- und Kriechtiere essen. Währenddessen erwachte R. Joḥanan und sprach zu ihnen: Kinder, habe ich euch etwa nicht gesagt: [27]*Sprich zur Weisheit: Du bist meine Schwester.* Sage etwas nur dann, wenn es dir so sicher ist, wie es sicher ist, daß deine Schwester dir verboten ist, sonst aber sage es nicht. Darauf sprachen sie: So möge uns doch der Meister erklären, weshalb das Geflügel in Babylonien so fett ist? – Weil es nicht in das Exil gewandert ist, denn es heißt: [28]*von Jugend auf hatte Moab Ruhe und lag ungestört auf seinen Hefen &c.; ins Exil ist er nicht gewandert.* – Woher, daß jenes ins Exil gewandert ist? – Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zweiundfünfzig Jahre hat kein Mensch Judäa betreten, denn es heißt: [29]*auf den Bergen will ich Weinen und Klagen erheben &c., die Vögel unter dem Himmel und das Vieh sind ausgewandert, fortgezogen.* [Der Zahlenwert des Wortes] Behema [Vieh] beträgt zweiundfünfzig. R. Jâqob sagte im Namen R. Joḥanans: Mit Ausnahme des spanischen Thunfisches[30] kehrten sie alle zurück. Rabh sagte nämlich: Die Abhänge Babyloniens leiten das Wasser nach der Quelle Éṭam, und da dieser [Fisch] kein festes Rückgrat hat, kann er nicht aufsteigen. – Weshalb werden die Feste in Babylonien so fröhlich gefeiert? – Weil da [die Leute] nicht einbegriffen waren im Fluche: [31]*Und ich will all ihrer Fröhlichkeit ein Ende machen, ihren Festen, ihren Neumonden, ihren Šabbathen und all ihren Festlichkeiten.* Ferner heißt es: [32]*euere Neumonde und Feste mag ich nicht; sie sind mir zur Last geworden.* – Was heißt: *sie sind mir zur Last geworden*? R. Eleâzar erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht genug, daß die Jisraéliten gegen mich sündigen, sie belästigen mich auch, indem sie erfahren wollen, welches schwere Verhängnis ich über sie bringen werde. R. Jiçḥaq sagte: Du hast kein einziges Fest, an dem nicht [plündernde] Truppen nach Sepphoris kämen. Ferner sagte auch R. Ḥanina: Du hast kein einziges Fest, an dem nicht ein Hegemon oder ein Comes oder ein Rebenträger[33] nach Ṭiberjas käme. – Weshalb sind die Schriftgelehrten in Babylonien [durch ihre Kleidung] ausgezeichnet? – Weil sie keine Ortsangehörige sind. So pflegen auch die Leute zu sagen: In der Heimat meinen Namen, in der Fremde meine Kleidung. [34]*Die aus Jâqob kommen, werden Wurzel schlagen, Jisraél wird hervorsprossen und blühen.* Hierzu lehrte R. Joseph: Das sind die Schriftgelehrten in Babylonien, die Sprossen und Blüten für die Tora tragen. – Weshalb sind die Nichtjuden
Fol. 146 flätig? – Weil sie am Berge Sinaj nicht gestanden haben. Als nämlich die Schlange der Ḥava beiwohnte, impfte sie ihr einen Flat ein; bei den

---

[26] Hier, wie an manchen anderen Stellen, tropisch zu verstehen. [27] Pr. 7,4. [28] Jer. 48,11. [29] Jer. 9,9. [30] Auch die Fische waren einbegriffen. [31] Hos. 2,13. [32] Jes. 1,14. [33] Dh. ein Centurio, Centurienführer, der einen Rebenstab

Jisraéliten, die am Berge Sinaj gestanden haben, verlor sich der Flat, bei den Nichtjuden aber, die am Berge Sinaj nicht gestanden haben, verlor sich der Flat nicht. R. Aḥa, Sohn des Raba, sprach zu R. Aši: Wie ist es mit den Proselyten? Dieser erwiderte: Wenn sie auch selbst nicht anwesend waren, so war ihr Genius anwesend, denn es heißt:[35]*sowohl mit denen, die jetzt mit uns vor dem Herrn, unserem Gott, hier stehen, als auch mit denen, die hier nicht gegenwärtig &c.* Er streitet somit gegen R. Abba b. Kahana. R. Abba b. Kahana sagte nämlich: Drei Generationen hindurch schwand der Flat nicht von unseren Vorfahren: Abraham zeugte Jišmáél, Jiçḥaq zeugte Ésav, und erst Jáqob zeugte die zwölf Stämme, an denen kein Makel war.

Man darf das Fass zerbrechen, um von den Dörrfeigen zu essen, iii nur darf man nicht beabsichtigen, daraus ein Gefäss[36] zu machen. Man darf nicht den Spund eines Fasses durchbohren — so R. Jehuda; die Weisen erlauben dies. Man darf es ferner nicht an der Seite anbohren; war es angebohrt, so darf man darauf kein Wachs tun, weil man es streicht. R. Jehuda erzählte: Einst kam ein solcher Fall vor R. Joḥanan b. Zakkaj in Árab, und er sprach: Ich befürchte, man ist dieserhalb ein Sündopfer schuldig.

GEMARA. R. Ošája sagte: Dies wurde nur für den Fall gelehrt, wenn [die Feigen] zusammengepreßt sind, nicht aber, wenn sie lose[37] sind. Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sagt, man dürfe am Šabbath ohne Bedenken ein Weinfaß holen, den Hals mit einem Schwerte abschlagen, und es den Gästen vorsetzen!? — Dies nach den Rabbanan, unsere Mišna aber vertritt die Ansicht R. Neḥemjas[38]. — Was veranlaßt R. Ošája, unsere Mišna auf den Fall zu beziehen, wenn [die Feigen] zusammengepreßt sind, nach R. Neḥemja, er kann sie ja auf den Fall beziehen, wenn sie lose sind, nach den Rabbanan!? Raba erwiderte: Unsere Mišna war ihm schwierig: weshalb lehrt sie es von Dörrfeigen, sie sollte es doch von Früchten [allgemein] lehren!? Hieraus ist also zu schließen, daß dies von zusammengepreßten gilt.

Eines lehrt: Man dürfe die Flechten der Dörrfeigen und Datteln lösen, losflechten und durchschneiden, und ein Anderes lehrt, man dürfe sie lösen, nicht aber losflechten oder durchschneiden!? — Das ist kein Widerspruch; eines nach den Rabbanan und eines nach R. Neḥemja. Es wird nämlich gelehrt: R. Neḥemja sagt, selbst einen Löffel, selbst ein

---

trug. [34] Jes. 27,6. [35] Dt. 29,14. [36] Man darf die Öffnung nicht sorgfältig zurichten, um das Faß als Gefäß zu benutzen. [37] Weil man das Messer, mit dem man das Faß zerbricht, nur zum Schneiden der Früchte fortbewegen darf. [38] Nach dem man, wie weiter folgt, am Š. das Gerät nur zu seinem eigentlichen

Gewand und selbst ein Messer dürfe man nur zu seinem eigentlichen Gebrauche fortbewegen.

Man fragte R. Šešeth: Darf man am Šabbath ein Faß mit einem Spieße durchbohren: bezweckt man die Öffnung, somit ist es verboten, oder bezweckt man ein leichtes Ausfließen, somit ist es erlaubt? Dieser erwiderte: Man bezweckt die Öffnung, und es ist verboten. Man wandte ein: R. Šimȯn b. Gamliėl sagt, man dürfe ein Faß Wein holen und den Hals mit einem Schwerte abschlagen!? — Da bezweckt man entschieden ein leichtes Ausfließen, hierbei aber kann man es ja, wenn man nur ein leichtes Ausfließen bezweckt, öffnen.

Man darf nicht den Spund durchbohren &c. R. Hona sagte: Der Streit besteht nur, wenn oben, wenn aber an der Seite, so stimmen alle überein, daß es verboten ist. Darum lehrt er auch, man dürfe es nicht an der Seite anbohren. R. Ḥisda sagte: Der Streit besteht nur, wenn an der Seite, wenn aber oben, so stimmen alle überein, daß es erlaubt ist. Was gelehrt wird, man dürfe es nicht an der Seite anbohren, bezieht sich auf das Faß selbst.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Šabbath kein neues Loch bohren; will man eines erweitern, so ist es erlaubt. Manche sagen, man dürfe nicht erweitern. Sie stimmen überein, daß man ein altes Loch von vornherein öffnen darf. — Nach dem ersten Tanna darf man ein neues Loch deshalb nicht [bohren], weil man eine Öffnung macht, und auch bei der Erweiterung macht man ja eine Öffnung!? Rabba erwiderte: Nach der Tora gilt eine Öffnung, die nicht zur Aufnahme und zur Herausgabe bestimmt ist, nicht als Öffnung, nur haben die Rabbanan [jede Öffnung] verboten, mit Rücksicht auf [die Öffnung] eines Hühnerschlages, die bestimmt ist, frische Luft aufzunehmen und die Ausdünstung ausströmen zu lassen. [Eine Öffnung] zu erweitern, ist jedoch erlaubt, weil man die Öffnung eines Hühnerschlages zu erweitern entschieden nicht Col.b verleitet wird, wegen der Raubtiere. Manche sagen, man dürfe nicht erweitern, weil sie vielleicht vorher nicht genügend groß war und man sie auch dann erweitern könnte. R. Naḥman trug im Namen R. Joḥanans vor: Die Halakha ist wie die Manchen.

«Sie stimmen überein, daß man ein altes Loch von vornherein öffnen darf.» R. Jehuda sagte im Namen Šemuėls: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es zur Erhaltung[39] erfolgt war, wenn aber als Verschluß, so ist es verboten. — Was heißt 'zur Erhaltung', und was heißt 'als Verschluß'? R. Ḥisda erwiderte: Über dem Weine erfolgt es zur Erhaltung, unter dem Weine erfolgt es als Verschluß. Raba sagte: Auch

---

Behufe anfassen darf. [39] Des Weines; wenn das Loch geschlossen wurde, damit unter dem Weine erfolgt es zur Erhaltung, als Verschluß erfolgt es nur dann, wenn unter der Hefe[40]. Abajje sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Zu einem geschlossenen Hause[41] gehören die vier Ellen[42]; hat man den Türrahmen herausgebrochen[43], so gehören zu diesem nicht mehr die vier Ellen. Ein geschlossenes Haus[44] ist nicht nach allen Seiten[45] verunreinigend; hat man den Türrahmen herausgebrochen, so ist es nach allen Seiten verunreinigend[46].

Ein Rohr [als Heber in das Faß zu stecken] ist nach Rabh verboten, und nach Šemuél erlaubt. Eines von vornherein zurechtzuschneiden, ist nach aller Ansicht verboten, es wieder hineinzustecken ist nach aller Ansicht erlaubt, sie streiten nur über den Fall, wenn es bereits zurechtgeschnitten, aber nicht angepaßt worden ist. Der es verbietet, berücksichtigt, man könnte veranlaßt werden, es von vornherein zurechtzuschneiden; der es erlaubt, berücksichtigt dies nicht. Hierüber streiten auch Tannaím: Man darf am Feste kein Rohr zurechtschneiden, und um so weniger am Šabbath; ist ein solches herausgefallen, so darf man es am Šabbath wieder hineinstecken, und um so mehr am Feste. R. Jošija erleichtert hierbei. Worauf bezieht sich nun R. Jošija: wollte man sagen, auf den Anfangssatz, so fertigt man ja ein Gerät an, und wollte man sagen auf den Schlußsatz, so ist es ja auch nach dem ersten Tanna erlaubt!? Wahrscheinlich streiten sie über den Fall, wenn es bereits zurechtgeschnitten und nicht angepaßt worden ist; einer ist der Ansicht, man berücksichtige, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige nicht. R. Šiša, Sohn des R. Idi, trug im Namen R. Joḥanans vor: Die Halakha ist wie R. Jošija.

WAR ES ANGEBOHRT. Mit Öl[47] [ein Loch zu verstopfen] ist nach Rabh verboten, und nach Šemuél erlaubt. Der es verbietet, berücksichtigt, man könnte veranlaßt werden, es mit Wachs zu verstopfen; der es erlaubt, berücksichtigt dies nicht. R. Šemuél b. Bar Ḥana sprach zu R. Joseph: Du hast uns ja ausdrücklich im Namen Rabhs gesagt, daß es mit Öl erlaubt sei!?

Ṭabuth der Vogelfänger sagte im Namen Šemuéls: Ein Myrtenblatt [als Rinne in das Faß zu stecken] ist verboten. — Aus welchem Grunde? R. Jemar aus Diphte erklärte: Man könnte veranlaßt werden, eine Rinne zu machen. R. Aši erklärte: Man könnte veranlaßt werden, [ein Blatt]

---

der Wein nicht schal werde. 40. Die Stärke des Verkorkens wird in drei Grade eingeteilt: oberhalb des Weinniveaus, dh. lose verkorkt (nur um den Inhalt vor Schalwerden zu schützen), unterhalb des Weinniveaus, dh. mäßig verkorkt, und am Boden des Fasses, dh. fest verkorkt. 41. Wenn die nach dem gemeinsamen Hofe führende Tür verbaut worden ist. 42. Vom Hofe, die bei einer Teilung zu jeder Tür gehören; cf. Bb. Fol. 11a. 43. Es ist ersichtlich, daß die Tür nicht mehr aufgerissen werden soll. 44. In dem ein Leichnam sich befindet. 45. Sondern nur vor der Tür. 46. Wie ein gewöhnliches Grab. 47. Wahrscheinl. mit dem dicken abzukneifen. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied zwischen ihnen gibt es, wenn ein abgekniffenes vorhanden ist.

Polsterdecken [zu tragen[48]], ist nach Rabh verboten, und nach Šemuél erlaubt. Alle stimmen überein, daß es bei weichen erlaubt ist, ebenso stimmen alle überein, daß es bei harten verboten ist, sie streiten nur über mittelmäßige. Der eine verbietet es, weil sie den Anschein einer Last haben, der andere erlaubt es, weil sie nicht den Anschein einer Last haben. Die Ansicht Rabhs aber wurde von ihm nicht ausdrücklich gelehrt, sondern aus einem Schlusse gefolgert. Rabh befand sich nämlich einst an einem Orte, wo [für die Schüler] nicht genügend Raum war, und er ging in ein Neutralgebiet hinaus und setzte sich da nieder; als man ihm eine Polsterdecke brachte, setzte er sich nicht auf diese. Der dies sah, glaubte, weil das Tragen einer Polsterdecke verboten sei; das war es aber nicht, denn Rabh selbst ließ bekannt machen, das Tragen einer Polsterdecke sei erlaubt. Er setzte sich darauf nicht, wegen der Ehrung unserer Meister, das sind R. Kahana und R. Asi[49].

iv Man darf gekochte Speisen in eine Grube setzen, damit sie verwahrt bleiben, ferner gutes Wasser in schlechtes, um es zu kühlen, ebenso kaltes in warmes, um es zu wärmen. Wenn einem unterwegs die Kleider ins Wasser gefallen sind, so darf er ohne Bedenken in diesen gehen; erreicht er den ersten Hof, so darf er sie vor die Sonne ausbreiten, jedoch nicht vor dem Volke[50].

GEMARA. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei zu verbieten, weil man Vertiefungen ebnen könnte, so lehrt er uns.

Gutes Wasser in schlechtes. Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des Schlußsatzes nötig: ebenso kaltes in warmes. — Aber auch dies ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei zu verbieten, weil man veranlaßt werden könnte, [auch Speisen] in heiße Asche zu stellen, so lehrt er uns.

Wenn einem &c. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Alles, was die Rabbanan des Anscheines wegen verboten haben, ist auch in der verborgensten Kammer verboten. — Wir haben gelernt: So darf er sie vor die Sonne ausbreiten, jedoch nicht vor dem Volke!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: So darf er sie vor die Sonne ausbreiten, jedoch nicht vor dem Volke; R. Eleázar und R. Šimón verbieten dies.

Fol. 147 R. Hona sagte: Wer am Šabbath sein Gewand abstaubt, ist ein Sündopfer schuldig. Dies gilt nur von neuen, bei alten aber ist nichts dabei.

Bodensatz des Öls. [48] Am Körper über öffentliches Gebiet. [49] Die dann keine Sitzgelegenheit hatten. [50] Man könnte glauben, er habe sie am Šabbath gewaschen.

Auch gilt dies nur von schwarzen, bei weißen und roten aber ist nichts dabei. Endlich nur dann, wenn man darauf achtet.

Einst traf Úla in Pumbeditha ein und sah da die Jünger ihre Gewänder abstauben; da sprach er: Die Jünger entweihen den Šabbath. Hierauf sprach R. Jehuda zu ihnen: Staubt sie in seiner Gegenwart ab; wir achten nicht darauf. Einst stand Abajje vor R. Šimón, und dieser sprach zu ihm: Reiche mir meine Mütze. Als jener aber Tau darauf bemerkte, zögerte er, sie ihm zu reichen. Da sprach dieser: Schüttele sie ab; wir achten nicht darauf.

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Wer am Šabbath mit einem über die Schultern umgeschlagenen Mantel[51] ausgeht, ist ein Sündopfer schuldig. Desgleichen wird gelehrt: Kleiderhändler, die am Šabbath mit zusammengeschlagenen, auf der Schulter liegenden Mänteln ausgehen, sind ein Sündopfer schuldig; und sie sagten es nicht nur von Kleiderhändlern, sondern auch von jedem anderen Menschen, nur pflegen Kleiderhändler so auszugehen. Ein Krämer, der mit dem in seinem Tuche eingebundenen Gelde ausgeht, ist ein Sündopfer schuldig; und sie sagten es nicht nur von einem Krämer, sondern auch von jedem anderen Menschen, nur pflegen die Krämer so auszugeben. Die Läufer[52] dürfen mit ihrem Sudarium auf der Schulter ausgehen; und sie sagten es nicht nur von den Läufern, sondern auch von jedem anderen Menschen, nur pflegen die Läufer so auszugehen. R. Jehuda erzählte: Einst ging Hyrkanos, Sohn des R. Eliézer b. Hyrkanos, am Šabbath mit einem Sudarium auf der Schulter aus, nur hatte er es mit einem Bändchen am Finger befestigt. Als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, [es sei erlaubt,] auch wenn es nicht mit einem Bändchen am Finger befestigt ist. R. Naḥman b. R. Ḥisda trug im Namen R. Ḥisdas vor: Die Halakha ist, auch wenn es nicht mit einem Bändchen am Finger befestigt wird.

Einst traf Úla bei Asi b. Hini ein, und man fragte ihn, ob man am Šabbath [Kleider] falten dürfe? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Eleázar: Man darf am Šabbath keine [Kleider] falten. — Was heißt Falten? R. Zera erwiderte: Der babylonische Faltenwurf. R. Jirmeja saß vor R. Zera und fragte ihn: Darf man es so[53]? Dieser erwiderte: Es ist verboten. — Und darf man es so[53]? Dieser erwiderte: Es ist verboten. R. Papa sprach: Halte dich an folgende Regel: Geschieht es in der Absicht, das Gewand [dauernd] zu falten, so ist es verboten, wenn aber zur

---

[51] Der aus einem rechteckigen Stücke Stoff bestehende Mantel wird sonst wie ein Umschlagtuch um den Körper geschlagen; zusammengeschlagen auf den Schultern getragen gilt er nicht mehr als Kleidungsstück, sondern als Last. [52] Nach Raschi ist das im Texte gebrauchte Wort רמנין Ortsname. [53] Er veranschaulichte

Verschönerung, so ist es erlaubt. So pflegte auch R. Šiša, Sohn R. Idis, sein Gewand zu verschönern.

Als R. Dimi kam, erzählte er: Einst ging Rabbi aufs Feld, und beide Enden seines Mantels waren ihm über die Schultern geschlagen. Da sprach Jehošuá b. Zeruz, der Sohn des Schwiegervaters R. Meírs, vor ihm: Sollte R. Meír dieserhalb nicht zu einem Sündopfer verpflichtet haben!? Jener erwiderte: Nahm es R. Meír damit so sehr genau!? Hierauf ließ Rabbi den Mantel herabwallen. Als Rabin kam, sagte er: Es war nicht Jehošuá b. Zeruz, sondern Jehošuá b. Kapusaj, der Schwiegersohn R. Áqibas, und zwar sagte er: Sollte R. Áqiba dieserhalb nicht zu einem Sündopfer verpflichtet haben!? Jener erwiderte: Nahm es R. Áqiba damit so sehr genau!? Hierauf ließ Rabbi sein Gewand herabwallen. Als R. Šemuél b. R. Jehuda kam, sagte er: [Diesbezüglich[54] wurde Rabbi] befragt.

v WER IM WASSER EINER HÖHLE ODER IN DEN BÄDERN VON ṬIBERIAS GEBADET UND ZUM ABTROCKNEN SOGAR ZEHN TÜCHER BENUTZT HAT, DARF SIE NICHT[55] IN DER HAND HEIMBRINGEN. ZEHN LEUTE ABER DÜRFEN GESICHT, HÄNDE UND FÜSSE MIT EINEM TUCHE ABTROCKNEN UND ES IN DER HAND HEIMBRINGEN. MAN DARF SICH SALBEN UND (DEN UNTERLEIB) MASSIEREN, NICHT ABER SICH ANSTRENGEN[56] UND FROTTIEREN. MAN DARF NICHT IN EINE
vi PFÜTZE[57] HINABSTEIGEN. MAN DARF KEIN BRECHMITTEL BEREITEN. MAN DARF NICHT EINEM KINDE DIE GLIEDER EINRENKEN, NOCH EINEN BRUCH IN DIE RICHTIGE LAGE BRINGEN. WER SICH DIE HAND ODER DEN FUSS VERRENKT HAT, DARF SIE NICHT IN KALTEM WASSER SCHWENKEN, WOHL ABER DARF ER SIE WIE GEWÖHNLICH WASCHEN, UND WENN DIES HEILEND WIRKT, SO IST NICHTS DABEI.

GEMARA. Er lehrt vom Wasser einer Höhle gleichlautend wie von den Bädern von Ṭiberias, wie die Bäder von Ṭiberjas warm sind, so auch Wasser einer Höhle, wenn es warm ist; «wer gebadet hat», nur wenn bereits geschehen, von vornherein aber nicht. Demnach ist es, den Kör-
Col.b per abzuspülen, von vornherein erlaubt. Wer [lehrte dies]? – Es ist R. Šimón, denn es wird gelehrt: Man darf sich weder mit warmem noch mit kaltem Wasser abspülen – so R. Meír; R. Šimón erlaubt dies. R. Jehuda sagt, mit warmem sei es verboten, mit kaltem erlaubt.

UND ZUM ABTROCKNEN SOGAR ZEHN TÜCHER BENUTZT HAT. Der Anfangssatz hebt etwas hervor, und der Schlußsatz hebt etwas hervor. Der An-

---

ihm verschiedene Faltungen am Gewande. [54] Ob man am Š. einen Mantel auf diese Weise tragen darf. [55] Weil er das Wasser ausdrücken könnte, obgleich in diesem Falle die Tücher nur wenig Wasser eingesogen haben. [56] Wahrscheinlich durch körperliche Übungen. [57] Nach anderer Erklärung ist das im Texte gefangssatz hebt hervor, daß einer es nicht darf, auch wenn [die Tücher] nicht viel Wasser enthalten, da er zum Ausdrücken veranlaßt werden könnte; der Schlußsatz hebt hervor, daß mehrere es dürfen, weil sie einander aufmerksam machen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf sich mit einem Tuche abtrocknen und es aufs Fenster legen, nur darf man es nicht den Badedienern geben, weil sie diesbezüglich[58] verdächtig sind. R. Šimón sagt, man dürfe sich mit einem Tuche abtrocknen und es in der Hand nach Hause bringen. Abajje sprach zu R. Joseph: Wie ist die Halakha? Dieser erwiderte: Da ist R. Šimón, da ist Rabbi, da ist Šemuél und da ist R. Joḥanan. R. Šimón, wie wir eben gesagt haben. Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi erzählte: Als wir die Tora bei R. Šimón in Teqoá studierten, pflegten wir da das Öl und das Tuch vom Hofe nach dem Dache und vom Dache nach dem Gehege zu tragen, bis wir zur Quelle kamen, wo wir zu baden pflegten. Šemuél, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf sich mit einem Tuche abtrocknen und es in der Hand nach Hause bringen. R. Joḥanan, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist, man darf sich mit einem Tuche abtrocknen und es nach Hause bringen. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und wir haben gelernt, man dürfe, wenn man sich sogar mit zehn Handtüchern abgetrocknet hat, sie nicht in der Hand heimbringen!? — Dies ist nach Ben Ḥakhinaj gelehrt[59] worden.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Badediener dürfen [am Šabbath] die Badewäsche der Frauen in das Bad bringen, nur müssen sie damit den Kopf und den größeren Teil des Körpers bedecken. Beim Umschlagetuch muß man beide Enden unten zusammenbinden[60]. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Unterhalb der Schultern. Raba sprach zu den Leuten in Maḥoza: Wenn ihr Kleider für das Heer bringet, so lasset sie unterhalb der Schultern herabwallen.

SALBEN UND MASSIEREN. Die Rabbanan lehrten: Man darf sich am Šabbath salben und den Unterleib massieren, nur darf man dabei nicht so verfahren, wie am Wochentage. — Wie mache man es? R. Ḥama b. Ḥanina erwiderte: Zuerst salbe man sich, nachher massiere man sich. R. Joḥanan erwiderte: Man salbe und massiere sich zugleich.

NICHT ABER SICH ANSTRENGEN. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Man darf nicht auf dem Boden [der Thermen] von Diomsith[61] stehen, weil sie anstrengend und heilend wirken. R. Jehuda sagte im Na-

---

brauchte Wort (Qordima) Eigenname. [58] Es auszudrücken. [59] Diese Mišna ist garnicht anonym. [60] Damit sie nicht herunterfallen. [61] Wohl Ortsname nach men Rabhs: Die Tage von Diomsith[62] sind einundzwanzig, und das Wochenfest ist einbegriffen. Sie fragten: Fällt das Wochenfest vorher oder nachher? – Komm und höre: Šemuél sagte: Alle Getränke wirken vom Pesaḥfeste bis zum Wochenfeste. – Vielleicht deshalb, weil sie, je kälter es ist, desto besser wirken, während hierbei die Heilung in der Wärme liegt, somit sind sie wirksamer, je wärmer es ist.

R. Ḥelbo sagte: Der Wein aus Phrygien und die Bäder von Diomsith haben zehn Stämme von Jisraél zugrunde gerichtet. R. Eleåzar b. Årakh war da und gab sich diesen hin, und er vergaß sein Studium. Als er zurückkam und im Buche lesen wollte, las er: *Ist ihr Herz zur Scherbe geworden*, statt:[63] *dieser Monat*[64] *sei für euch*. Da flehten die Rabbanan für ihn um Erbarmen, und er gelangte wieder zu seinem Wissen. Das ist es, was wir gelernt haben. R. Nehoraj sagte: Wandere aus nach einer Stätte der Tora, und sage nicht, sie werde dir folgen; denn nur deine Genossen erhalten sie dir, auf deinen Verstand aber verlasse dich nicht. Es wird gelehrt: Sein Name war nicht R. Nehoraj, sondern R. Neḥemja, manche sagen, sein Name war R. Eleåzar b. Årakh, nur deshalb wird er R. Nehoraj genannt, weil er die Augen der Gelehrten in der Halakha erleuchtete [manhir].

NICHT FROTTIEREN. Die Rabbanan lehrten: Man darf sich am Šabbath nicht mit einer Bürste frottieren. R. Šimón b. Gamliél sagte: Sind einem die Füße mit Kot und Unrat beschmutzt, so darf er sie ohne Bedenken wie gewöhnlich fortreiben. Dem R. Šemuél b. Jehuda machte seine Mutter eine Frottierbürste aus Silber[65].

MAN DARF NICHT IN EINE PFÜTZE HINABSTEIGEN &c. Aus welchem Grunde? – Wegen des Ausgleitens[66].

MAN DARF AM ŠABBATH KEIN BRECHMITTEL BEREITEN. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies wurde nur von einer Arznei gelehrt, mit der Hand ist es jedoch[67] erlaubt. Es wird gelehrt: R. Neḥemja sagte: Dies ist auch am Wochentage verboten, wegen der Verschwendung von Speisen.

MAN DARF NICHT EINEM KINDE DIE GLIEDER EINRENKEN. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Das Wickeln eines Kindes ist am Šabbath erlaubt. – Wir haben ja aber gelernt, man dürfe nicht die Glieder einrenken!? – Dies gilt von den Wirbeln des Rückgrates, weil dies den Anschein des Bauens hat.

den warmen Volksbädern (δημοσία) benannt.

[62] In denen die Quellen heilend wirken.

[63] Ex. 12,2.

[64] Er verwechselte die einander ähnlichen Buchstaben ר u. ד, י u. ז, כ u. ב.

[65] Wohl für den Šabbath.

[66] Wenn die Kleider naß werden, könnte man sie ausdrücken.

[67] Das Erbrechen herbeizuführen.

[68] Dh. ich würde es sonst nicht erfahren haben.

Noch einen Bruch in die richtige Lage bringen. R. Ḥana aus Bagdad sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, man darf einen Bruch in Fol. 148 die richtige Lage bringen. Rabba b. Bar Ḥana traf in Pumbeditha ein und besuchte nicht den Vortrag des R. Jehuda. Da schickte dieser den Amtsdiener Ada zu ihm und beauftragte ihn, ihn zu pfänden. Dieser ging hin und pfändete ihn. Hierauf kam jener und hörte ihn vortragen: Man darf nicht einen Bruch in die richtige Lage bringen. Da sprach er: So sagte R. Ḥana aus Bagdad im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, man darf einen Bruch in die richtige Lage bringen. Dieser erwiderte: Ḥana ist unser und Šemuél ist unser, und doch habe ich dies nicht gehört. Habe ich nicht Recht, daß ich dich pfänden ließ[68]!?

Wer sich die Hand &c. verrenkt hat. R. Ivja saß vor R. Joseph, und er verrenkte sich die Hand. Da sprach er zu ihm: Ist es so erlaubt? – Es ist verboten. – Ist es so erlaubt? Dieser erwiderte: Es ist verboten. [Auf diese Weise] ward ihm die Hand eingerenkt. Hierauf sprach dieser: Was fragst du da, wir haben ja gelernt: Wer sich die Hand oder den Fuß verrenkt hat, darf sie nicht in kaltem Wasser schwenken, wohl aber darf er sie wie gewöhnlich waschen, und wenn dies heilend wirkt, so ist nichts dabei. Jener erwiderte: Haben wir etwa nicht gelernt, man dürfe nicht einen Bruch in die richtige Lage bringen, dennoch sagte R. Ḥana aus Bagdad im Namen Šemuéls, die Halakha sei, man dürfe einen Bruch in die richtige Lage bringen!? Dieser entgegnete: Willst du etwa alles in ein Gewebe zusammenweben!? Wo dies gelehrt worden ist, ist es gelehrt worden, und wo dies nicht gelehrt worden ist, ist es nicht gelehrt worden.

DREIUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Man darf von seinem Nächsten Krüge Wein, oder Krüge Öl leihen, nur darf man nicht sagen: ‘Borge mir’; ebenso eine Frau von ihrer Freundin Brote. Wenn er ihm nicht traut, so lasse ihm dieser seinen Mantel und rechne mit ihm nach Šabbath ab. Ebenso verfahre man in Jerušalem am Vorabend des Pesaḥfestes, der auf einen Šabbath fällt: man lasse seinen Mantel [beim Viehhändler] und hole sich ein Pesaḥlamm, und nach dem Feste rechne man mit ihm ab. I

GEMARA. Raba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Womit ist das Leihen anders als das Borgen[1]? Dieser erwiderte: Beim Leihen wird man nicht zum Anschreiben verleitet, beim Borgen wird man zum Anschreiben verleitet. – Aber auch am Wochentage sagt man ja oft ‘Leihe mir’ statt ‘Borge mir’, ohne darauf zu achten, wobei man zum Anschreiben veranlaßt wird, somit könnte man ja am Šabbath ebenfalls zum Anschreiben verleitet werden!? Dieser erwiderte: Allerdings kann man am Wochentage, da es einerlei ist, ob man ‘Borge mir’ oder ‘Leihe mir’ sagt, ohne darauf achten zu müssen, zum Anschreiben veranlaßt werden, am Šabbath aber, wo die Rabbanan das Leihen erlaubt haben, das Borgen aber nicht, unterscheidet man es genau, und man wird zum Anschreiben nicht verleitet.

---

[1] Das Leihen (שאלה) erfolgt auf kürzere Zeit, das Borgen (הלואה) auf längere Zeit; ferner hat nach dem Sprachgebrauche bei ersterem die Rückgabe in natura zu

Raba b. R. Ḥanan sprach ferner zu Abajje: Merke, die Rabbanan sagten ja, daß man am Feste jede Arbeit, soweit dies möglich ist, auf ungewöhnliche Weise verrichte, weshalb befolgen es die Frauen nicht, wenn sie mit ihren Krügen Wasser schöpfen? – Weil es nicht möglich ist. Wie sollten sie es denn anders machen: sollten etwa, die gewöhnlich mit einem großen Kruge schöpfen, es mit einem kleinen tun, so würden sie ja mehr zu gehen haben; sollten etwa, die gewöhnlich mit einem kleinen Kruge schöpfen, es mit einem großen tun, so würden sie ja eine schwerere Last zu tragen haben; Col.b sollten sie etwa [über den Krug] ein Tuch ausbreiten, so könnten sie ja zum Ausdrücken verleitet werden; sollten sie ihn etwa mit einem Deckel zudecken, so könnten sie ja, wenn er sich ablöst, zum Anknoten verleitet werden. Es ist also anders nicht möglich.

Ferner sprach Raba b. R. Ḥanan zu Abajje: Wir haben gelernt, man dürfe am Feste nicht in die Hände klatschen, in die Hüften schlagen oder tanzen, und wir sehen ja, daß manche es tun, ohne daß man ihnen etwas sagt!? – Auch nach deiner Ansicht: Raba sagte ja, man dürfe sich nicht in die Mündung des Pfostens [einer Durchgangshalle] setzen, weil, wenn ihm ein Gegenstand fortrollt, man zum Heranholen verleitet werden könnte, und wir sehen ja, daß manche ihre Krüge absetzen und sich in die Mündung der Durchgangshalle setzen, ohne daß man ihnen etwas sagt!? Vielmehr lasse man Jisraél lieber unbewußt [übertreten], als daß sie es wissentlich tun. Er glaubte aus [seinen Worten] zu entnehmen, dies gelte nur von einem rabbanitischen [Verbote] und nicht von einem der Tora; dies ist aber nichts, es gibt hierbei keinen Unterschied, ob rabbanitisch oder nach der Tora. Bei der Hinzufügung zum Versöhnungstage[2] handelt es sich ja um ein Gebot der Tora, dennoch sehen wir manche bis zum Finsterwerden essen und trinken, ohne daß man ihnen etwas sagt.

Ebenso eine Frau von ihrer Freundin Brote. Dies ist also nur am Šabbath verboten, am Wochentage aber erlaubt, somit wäre anzuneh-

---

erfolgen, bei letzterem aber ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. [2] Am Vorabend men, daß unsere Mišna nicht die Ansicht Hillels vertritt. Wir haben nämlich gelernt: Ebenso sagte Hillel, eine Frau dürfe ihrer Freundin einen Laib Brot nur dann borgen, wenn sie ihn in Geld eingeschätzt hat, denn sie könnten sonst, wenn der Weizen im Preise steigt, zur Wucherei kommen. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht Hillels, denn das eine gilt von Orten, wo [die Brote] einen festen Preis haben, und das andere von Orten, wo sie keinen festen Preis haben.

WENN ER IHM NICHT TRAUT. Es wurde gelehrt: Das am Feste Verborgte ist, wie R. Joseph sagt, [gerichtlich] nicht einzufordern, und wie Rabba sagt, wohl einzufordern. R. Joseph sagt, es sei nicht einzufordern, denn wolltest du sagen, es sei wohl einzufordern, so könnte man zum Anschreiben verleitet werden. Rabba sagt, es sei wohl einzufordern, denn wolltest du sagen, es sei nicht einzufordern, so würde er ihm ja nichts borgen, wodurch dieser um die Festfreude käme. — Wir haben gelernt: Wenn er ihm nicht traut, so lasse ihm dieser seinen Mantel. Erklärlich ist es, daß er seinen Mantel lasse und mit ihm nach Šabbath abrechne, wenn du sagst, es sei nicht einzufordern; wozu aber braucht er ihm seinen Mantel zu lassen, wenn du sagst, es sei wohl einzufordern, jener kann es ja [durch Gericht] einfordern!? — Jener kann sagen, er wolle mit ihm nicht prozessieren. R. Idi b. Abin wandte ein: Wenn jemand eine Kuh schlachtet und sie am Neujahrstage aushökert, so wird die Schuld erlassen, falls der [vorangehende] Monat voll[3] war, wenn aber nicht, so wird die Schuld nicht erlassen. Was ist da zu erlassen, wenn du sagst, sie sei überhaupt nicht einzufordern!? — Anders ist es da, wo es sich herausstellt, daß dieser Tag ein Wochentag[4] war. — Komm und höre, aus dem Schlußsatze: Wenn aber nicht, so wird die Schuld nicht erlassen. Erklärlich ist es, daß er lehrt, die Schuld werde nicht erlassen, wenn du sagst, sie sei einzufordern; was aber ist da nicht zu erlassen, wenn du sagst, sie sei überhaupt nicht einzufordern!? — Wenn er ihm bezahlt, darf er nehmen. — Demnach ist es im Anfangssatze zu nehmen verboten, wenn er ihm bezahlen will!? — Im Anfangssatze muß er zu ihm sagen: 'ich erlasse sie dir', im Schlußsatze braucht er ihm nicht zu sagen: 'ich erlasse sie dir'. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand im Siebentjahre eine Schuld bezahlt, so sage jener: 'ich erlasse sie dir'; erwidert dieser: 'dennoch [bezahle ich sie]', so nehme er an, denn es heißt:[5] *dieses ist das Wort des Erlasses.* R. Ivja nahm [in einem solchen Falle] ein Pfand. Rabba b. Úla [forderte] durch List ein.

EBENSO AM VORABEND DES PESAḤFESTES. R. Joḥanan sagte: Man darf am Šabbath das Pesaḥopfer heiligen und am Feste das Festopfer. — Ihm

---

des Versöhnungstages. [3] Cf. Sb. Abschn. X, Anm. 3. [4] Da der Tag zum voranwäre eine Stütze zu erbringen: Ebenso verfahre man in Jerušalem am Vorabend des Pesaḥfestes, der auf einen Šabbath fällt: man lasse seinen Mantel [beim Viehhändler] und hole sich sein Pesaḥlamm, und nach dem Feste rechne man mit ihm ab. – Dies gilt von dem Falle, wenn jemand andere an seinem Pesaḥlamme[6] beteiligt; in diesem Falle war es schon vorher geheiligt. – Wir haben ja aber gelernt, man dürfe am Feste von vornherein keine Verhandlung über [die Beteiligung] an einem Vieh führen!? – Anders ist es hierbei, wo er mit ihm bekannt ist; es ist ebenso, als hätte er mit ihm bereits vorher verhandelt. – R. Hošâja lehrte ja aber, man dürfe zu einem bekannten Hirten gehen, der ihm ein Lamm zum Pesaḥopfer gebe, das er heilige, und mit dem er sich seiner Pflicht entledige!? – Hier wird es ebenfalls als bereits geheiligt betrachtet, da er mit ihm bekannt ist. – Es heißt ja aber: das er heilige!? – Das Heiligen ist nur eine rabbanitische Verbesserung. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Halakha sei wie die geschlossene Mišna, und wir haben gelernt: Man darf nichts weihen, noch Schätzgelübde[7] oder Banngelübde[8] tun, noch die Hebe und den Zehnten abheben[9]; dies alles sagten sie bezüglich des Festes, und [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist es bezüglich des Šabbaths zu folgern!? – Das ist kein Widerspruch; jenes gilt von Verpflichtungen, für die eine Zeit festgesetzt ist, und dieses gilt von Verpflichtungen, für die keine Zeit festgesetzt ist[10].

ii Man darf seine Gäste und seine Leckergerichte mündlich zählen, nicht aber von Geschriebenem. Man darf bei Tisch die Portionen unter seine Kinder und seine Familienangehörigen durch das Los verteilen, nur darf man nicht vorsätzlich eine grosse Portion gegen eine kleine setzen. Man darf am Feste über die Opferstücke[11] das Los werfen, nicht aber über die Portionen.

Fol. 149 GEMARA. Aus welchem Grunde? R. Bebaj erklärte: Mit Rücksicht darauf, man könnte Streichungen vornehmen. Abajje erklärte: Mit Rücksicht darauf, man könnte profane Urkunden lesen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn es hoch an der Wand geschrieben ist; hierbei ist nach demjenigen, welcher sagt, mit Rücksicht auf Streichungen, nichts zu befürchten, und nach demjenigen, welcher sagt, mit Rücksicht auf das Le-

---

gehenden Monat gehört. 5. Dt. 15,2. 6. Cf. Ex. 12,4. 7. Cf. Lev. 27,2ff. 8. Cf. Lev. 27,28. 9. Da man die Früchte vorher nicht essen darf und sie dadurch zum Genusse brauchbar macht. 10. Für das Pesaḥ- bezw. Festopfer, von denen RJ. spricht, ist ein bestimmter Tag festgesetzt, die angezogene Lehre aber spricht von der Weihung anderer Opfer. 11. Bei der Verteilung an die Priester. 12. Wenn sen [profaner Urkunden], wohl zu befürchten. – Aber auch nach demjenigen, welcher sagt, mit Rücksicht auf Streichungen, sollte man doch auch das Lesen [profaner Urkunden] berücksichtigen!? Und ist ferner [in diesem Falle][12]Streichung nicht zu befürchten, wir haben ja gelernt, man dürfe bei Lampenlicht nicht lesen, und hierzu sagte Rabba, selbst wenn es sich zwei Mann hoch befindet, selbst zwei Ochsenstecken hoch und selbst zehn Stockwerke übereinander, dürfe man nicht lesen[13]!? – Vielmehr, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn es niedrig an der Wand geschrieben ist; hierbei ist nach demjenigen, welcher sagt, mit Rücksicht auf Streichungen, wohl zu befürchten, und nach demjenigen, welcher sagt, mit Rücksicht auf das Lesen [profaner Urkunden], ist hierbei nichts zu befürchten, weil man eine Wand mit einer Urkunde nicht verwechselt. – Aber auch nach demjenigen, welcher sagt, mit Rücksicht auf das Lesen [profaner Urkunden], sollte man doch auch Streichungen berücksichtigen!? – Vielmehr, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn es in eine Platte oder in eine Schreibtafel eingegraben ist; hierbei ist nach demjenigen, welcher sagt, mit Rücksicht auf Streichungen, nichts zu befürchten, und nach demjenigen, welcher sagt, mit Rücksicht auf das Lesen [profaner Urkunden], wohl zu befürchten. – Aber auch nach demjenigen, welcher sagt, mit Rücksicht auf Streichungen, ist ja auch das Lesen [profaner Urkunden] zu berücksichtigen!? Wolltest du erwidern, man verwechsle nicht eine Platte oder Schreibtafel mit einer Urkunde, so wird ja gelehrt: Man darf von einem Verzeichnis an der Wand zusammenzählen, wieviel [Gäste] man innerhalb und wieviel man außerhalb zu setzen, und wieviel Portionen man ihnen vorzusetzen hat, nicht aber von einem Verzeichnis auf einer Platte oder Schreibtafel. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es geschrieben ist, so ist ja das eine nicht anders als das andere; doch wohl, wenn es eingegraben ist, und er lehrt, von einem Verzeichnis an der Wand, nicht aber von einem Verzeichnis auf einer Platte oder einer Schreibtafel!? – Vielmehr, tatsächlich, wenn es hoch an der Wand geschrieben ist, jedoch ist von der Lehre Rabbas nichts einzuwenden, denn über die Lehre Rabbas streiten Tannaím. Es wird nämlich gelehrt: Man darf seine Gäste und seine Leckergerichte mündlich zählen, nicht aber von Geschriebenem; R. Aḥa erlaubt es von einer Schrift an der Wand. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es niedrig geschrieben ist, so sind ja Streichungen zu berücksichtigen; doch wohl, wenn es hoch geschrieben ist. Hieraus, daß über die Lehre Rabbas Tannaím streiten. Schließe hieraus.

---

es ganz hoch geschrieben ist. [13] Obgleich in diesem Falle das Auslöschen nicht

Diese Tannaím führen denselben Streit, wie die folgenden Tannaím. Es wird nämlich gelehrt: Man darf am Šabbath nicht in einen Spiegel[14] schauen; R. Meír erlaubt es, wenn der Spiegel an der Wand befestigt ist. An der Wand befestigt ist es wohl deshalb anders, weil man sich währenddessen[15] erinnert, und auch wenn er nicht befestigt ist, erinnert man sich ja währenddessen!? — Hier handelt es sich um einen Spiegel aus Metall, und nach [einer Lehre] R. Naḥmans im Namen des Rabba b. Abuha. R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Rabba b. Abuha: Sie sagten deshalb, [die Benutzung] eines Metallspiegels sei verboten, weil man mit einem solchen die losen Haare zu entfernen pflegt.

Die Rabbanan lehrten: Man darf die Aufschriften unter Figuren und Gemälden am Šabbath nicht lesen; das Gemälde selbst darf man auch am Wochentage nicht betrachten, denn es heißt:[16] *ihr sollt euch nicht den Götzen zuwenden.* — Wieso geht dies daraus hervor? R. Ḥanina erklärte: Ihr sollt euch nicht dem, was ihr selber gefertigt, zuwenden[17].

Man darf unter seine Kinder &c. durch das Los verteilen. Nur unter seine Kinder und seine Familienangehörigen, nicht aber unter Fremde. Aus welchem Grunde? — Nach einer Lehre R. Jehudas im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Tischgenossen[18], die es miteinander genau nehmen, übertreten das Verbot des Messens, des Wiegens, des Zählens, des Leihens und des Bezahlens am Feste, und nach Col.b der Ansicht (der Schule) Hillels, auch des Wuchers[19]. — Demnach sollte dies auch von seinen Kindern und seinen Familienangehörigen gelten!? — Bei seinen Kindern und seinen Familienangehörigen ist es mit einer Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs zu begründen. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Man darf seinen Kindern und seinen Familienangehörigen auf Wucher borgen, um sie den Geschmack des Wuchers kosten zu lassen. — Demnach sollte doch auch eine große Portion gegen eine kleine erlaubt sein!? — Dem ist auch so, nur ist [unsere Mišna] lückenhaft und muß wie folgt lauten: Man darf bei Tisch Portionen unter seine Kinder und seine Familienangehörigen durch das Los verteilen, auch eine große Portion gegen eine kleine. Dies (aus dem Grunde) wegen der Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs. Nur unter seine Kinder und seine Familienangehörigen, nicht aber unter Fremde. Dies (aus dem Grunde) wegen der Lehre R. Jehudas im Namen Šemuéls. Eine große

---

zu befürchten ist. [14] Weil man verleitet werden könnte, sich vergessentlich das Haar zu schneiden. [15] Während man Messer od. Schere holt. [16] Lev. 19,4. [17] So nach Raschi; nach anderer Erklärung liest er die Präposition אל (zu) wie אל (Gott) u. תפנו als Piél: ihr sollt Gott nicht aus euerem Sinne entschwinden lassen. [18] Die am Feste an einem Tische speisen, jeder seines. [19] Cf. supra Fol.

Portion gegen eine kleine an Fremde ist sogar am Wochentage verboten. — Aus welchem Grunde? — Wegen Glücksspieles.

MAN DARF &C. DAS LOS WERFEN. Was heißt: nicht aber über die Portionen? R. Jâqob, Sohn der Tochter Jâqobs, erklärte: Nicht aber die Portionen vom vorherigen Wochentage am Feste. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, auch die Portionen vom Wochentage, da es heißt: [20]*dein Volk ist wie die streitenden*[21]*Priester*, so lehrt er uns.

Ferner sagte R. Jâqob, Sohn der Tochter Jâqobs: Durch wen sein Nächster bestraft worden ist, den läßt man nicht in den Kreis[22]des Heiligen, gepriesen sei er. — Woher dies: wollte man sagen, weil es heißt: [23]*Und der Herr sprach: Wer will Aḥáb betören, daß er [zur Schlacht] ziehe und in Ramoth Gileâd falle? Und der eine sagte dies, der andere das. Da trat der Geist hervor, stellte sich vor den Herrn und sprach: Ich will ihn betören &c. Er antwortete: Ich will ausgehen und zum Lügengeiste in aller seiner Propheten Mund werden. Er sprach alsdann: Ja, du wirst die Betörung vollbringen; geh hinaus und tue also.* Und auf unsere Frage, was dies für ein Geist war, erwiderte R. Joḥanan, es war der Geist Naboths; und [die Worte] *geh hinaus* erklärte Rabh: geh aus meinem Kreise hinaus. Vielleicht aber das aus dem Grunde, weil es heißt: [24]*wer Lügen redet, soll nicht vor meinen Augen bestehen.* Wollte man sagen, hieraus: [25]*du hast dich mehr an Schande gesättigt als an Ehre; trinke nun auch du und werde vorhäutig. Du hast dich mehr an Schande gesättigt, als an Ehre,* dies bezieht sich auf Nebukhadneçar; *trinke nun auch du und werde vorhäutig,* dies bezieht sich auf Çidqija. Aber erstens bezieht sich der ganze Schriftvers auf Nebukhadneçar, und ferner war ja Çidqija ein Gerechter, was konnte er denn dafür[26]? R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Als jener Frevler dies auch an diesem Gerechten verüben wollte, ward sein Glied dreihundert Ellen lang. — Vielmehr hieraus: [27]*Auch ist es dem Gerechten nicht gut, zu strafen.* 'Nicht gut', heißt 'schlecht', und es heißt: [28]*denn du bist nicht ein Gott, der an Frevel Wohlgefallen hat; wer schlecht ist, darf bei dir nicht weilen.* Du, Herr, bist ein Gerechter, in deiner Wohnung darf der Schlechte nicht weilen.

Woher ist es erwiesen, daß 'Ḥalašim'[29]die Bedeutung 'losen' hat? — Es heißt: [30]*Wie bist du vom Himmel gefallen, du strahlender Morgenstern; wie bist du zu Boden gehauen, der du die Völker niederstrecktest [ho-*

148b. [20] Hos. 4,4. [21] Um Streit unter den Priestern zu vermeiden, sei dies erlaubt. [22] Wörtl. in die Umzäunung, in die Abgrenzung. [23] iReg. 22,20-22. [24] Ps. 101,7. [25] Hab. 2,16. [26] Nach einer rabbinischen Sage, auf die der hier folgende Ausspruch Bezug nimmt, trieb Nebukhadneçar mit den von ihm besiegten Königen Päderastie, was ihm aber bei Çidqija nicht gelungen war. [27] Pr. 17,26. [28] Ps. 5,5. [29] Das in der Mišna gebrauchte Wort für Lose werfen.

leš] &c. Hierzu sagte Rabba b. R. Hona: Dies lehrt, daß [Nebukhadneçar] zu losen pflegte, wer von den Großen der Reiche an diesem Tage zum männlichen Beischlaf zu verwenden sei. Es heißt:[31]*alle Könige der Völker ruhten &c.* Dies erklärte R. Joḥanan: Sie ruhten vom männlichen Beischlaf.

Ferner sagte R. Joḥanan: Während aller Tage dieses Frevlers war kein Lachen im Munde irgend eines Geschöpfes, denn es heißt:[32]*es ruht, es rastet die ganze Welt, sie brechen in Jubel aus*; bis dahin gab es demnach keinen Jubel.

Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans: Es ist verboten, im Hause dieses Frevlers zu stehen, denn es heißt:[33]*und Bockteufel sollen dort umherspringen.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als dieser Frevler dies auch an jenem Gerechten verüben wollte, ward sein Glied dreihundert Ellen lang und umgab die ganze Tischgesellschaft, denn es heißt: *du hast dich mehr an Schande gesättigt als an Ehre, trinke nun auch du und werde vorhäutig*; der Zahlenwert des Wortes *Árel [vorhäutig]* beträgt dreihundert.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Als dieser Frevler in die Hölle hinabstieg, wurden alle Höllenbewohner erschüttert; sie sprachen: Kommt er vielleicht, um über uns zu herrschen? Oder kommt er, gleich uns geschwächt zu werden? Denn es heißt:[34]*auch du bist schwach geworden wie wir, du bist uns gleich geworden.* Da ertönte eine Hallstimme und sprach:[35]*Vor wem hast du an Annehmlichkeit voraus? Fahre hinab und lasse dir bei den Unbeschnittenen betten.* [Es heißt:][36]*wie hat der Bedrücker geendet, aufgehört hat Madheba.* R. Jehuda erklärte im Fol. 150 Namen Rabhs: Aufgehört hat diese Nation, die zu sagen pflegte: medod vehabe [miß und gib her]. Manche erklären: Die zu sagen pflegte: meod meod habe [recht viel gib her, ohne Maß].[37]*Und noch größere Macht als zuvor wurde mir verliehen.* R. Jehuda erklärte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Dies lehrt, daß er auf einem männlichen Löwen ritt und ihm [als Zügel] eine Schlange an den Kopf band. Zur Bestätigung des Schriftverses:[38]*Selbst die Tiere des Feldes gebe ich ihm, daß sie ihm dienstbar seien.*

iii MAN DARF AM ŠABBATH KEINE ARBEITER MIETEN, AUCH DARF MAN SEINEN NÄCHSTEN NICHT BEAUFTRAGEN, FÜR IHN ARBEITER ZU MIETEN. MAN DARF NICHT DIE DUNKELHEIT AN DER GRENZE[39]ABWARTEN, UM ARBEITER ZU MIETEN ODER FRÜCHTE ZU HOLEN; MAN DARF ABER AN DER GRENZE DIE DUN-

---

30. Jes. 14,12. 31. Ib. V. 18. 32. Ib. V. 7. 33. Ib. 13,21. 34. Ib. 14,10. 35. Ez. 32,19. 36. Jes. 14,4. 37. Dan. 4,33. 38. Jer. 27,6. 39. Dh. man darf

KELHEIT ABWARTEN, UM DA FRÜCHTE ZU BEWACHEN, SODANN DARF MAN WELCHE IN DER HAND MITNEHMEN. ABBA ŠAÚL SAGTE EINE REGEL: WEGEN EINER SACHE, MIT DER ICH JEMAND BEAUFTRAGEN DARF, DARF ICH DIE DUNKELHEIT [AN DER GRENZE] ABWARTEN.

GEMARA. Selbstverständlich, welchen Unterschied gibt es denn zwischen ihm und seinem Nächsten!? R. Papa erwiderte: Wenn der Nächste ein Nichtjude ist. R. Aši wandte ein: Einen Nichtjuden zu beauftragen ist ja des Feierns wegen [verboten]!? – Du kannst auch sagen, wenn der Nächste ein Jisraélit ist, und er lehrt uns folgendes, daß man nämlich zu seinem Nächsten nicht sagen darf: ‘Miete für mich Arbeiter’, wohl aber [zum Arbeiter] sagen darf: ‘Wir wollen sehen, ob du dich abends bei mir einfinden wirst.’ Unsere Mišna vertritt die Ansicht des R. Jehošuá b. Qorḥa, denn es wird gelehrt: Man darf nicht zu einem sagen: ‘Wir wollen sehen, ob du dich abends bei mir einfinden wirst.’ R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, man dürfe zu einem sagen: ‘Wir wollen sehen, ob du dich abends bei mir einfinden wirst.’ Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa.

Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Was ist der Grund des R. Jehošuá b. Qorḥa? Es heißt:[40]*deinen Geschäften nachzugehen und Gespräche zu führen*; das [geschäftliche] Sprechen ist verboten, das Denken ist erlaubt. R. Aḥa b. R. Hona wies Raba auf einen Widerspruch hin: Kann R. Joḥanan denn gesagt haben, nur das Sprechen sei verboten, das Denken aber erlaubt, wonach das Denken nicht dem Sprechen gleicht, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, man dürfe überall [über Worte der Tora] nachdenken, nur nicht in der Badestube und im Aborte!? – Anders ist es da; es heißt:[41]*dein Lager soll heilig sein*, was da nicht der Fall ist. – Es heißt ja aber auch:[41]*es soll bei dir kein schändliches Wort sein*!? – Dies ist wegen einer Lehre R. Jehudas nötig, denn R. Jehuda sagte: Es ist verboten, vor einem nackten Nichtjuden das Šemá zu lesen. – Wieso vor einem Nichtjuden, dies ist ja auch vor einem Jisraéliten verboten!? – Dies ist selbstverständlich. Vor einem Jisraéliten ist es selbstverständlich verboten; man könnte aber glauben, vor einem Nichtjuden sei es erlaubt, da es von ihm heißt:[42]*deren Fleisch dem Fleische des Esels gleicht*, so lehrt er uns. – Vielleicht ist es tatsächlich so!? – Die Schrift sagt:[43]*und die Scham ihres Vaters sahen sie nicht*[44]!? – Ist denn das Sprechen[45]verboten, R. Ḥisda und R. Hamnuna sagten ja beide, man dürfe am Šabbath Kalkulationen zu gott-

---

nicht den Ausgang des Šabbaths an der äußersten Grenze des Šabbathgebietes abwarten, um die genannten Arbeiten sofort verrichten zu können. 40. Jes. 58,13. 41. Dt. 23,15. 42. Ez. 23,20. 43. Gen. 9,23. 44. Noa war Nichtjude. 45. In gefälligen Zwecken aufstellen!? Auch sagte R. Eleázar, man dürfe am Šabbath Gaben für die Armen festsetzen. Auch sagte R. Jáqob b. Idi im Namen R. Joḥanans, man dürfe sich am Šabbath mit der Lebensrettung und Gemeindeinteressen befassen. Ferner darf man Bethäuser besuchen, um für öffentliche Angelegenheiten Sorge zu tragen. Auch sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans, man dürfe am Šabbath Theater, Zirkusse und Basiliken besuchen, um für öffentliche Interessen zu sorgen. Und in der Schule Menašes wurde gelehrt, man dürfe sich am Šabbath um ein Mädchen bemühen, es zu verheiraten, ebenso um einen Knaben, ihm die Schriftkunde und ein Handwerk zu lehren. – Die Schrift sagt: *deinen Geschäften nachzugehen und Gespräche zu führen*; deine Geschäfte sind verboten, göttliche Geschäfte sind erlaubt.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Kalkulationen, von [welchen man sagt:] 'Was geht es dich an?', oder 'Was ist dabei?' sind am Šabbath erlaubt. Ebenso wird gelehrt: Kalkulationen über vergangene oder zukünftige Angelegenheiten sind am Šabbath verboten; solche aber von Col.b [welchen man sagt:] 'Was geht dies dich an?', oder 'Was ist dabei?' sind erlaubt. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf am Šabbath unnötige Kalkulationen machen, jedoch keine nötigen. Zum Beispiel: Man darf zu seinem Nächsten sagen: 'So und so viele Arbeiter habe ich für dieses Feld gemietet', 'So und so viele Denarien habe ich auf diese Wohnung gewendet', man darf aber nicht sagen: 'So und so viel habe ich bereits aufgewendet und so und so viel muß ich noch zuwenden'!? – Auch nach deiner Auffassung widerspricht sich ja jene Lehre[46] selbst; vielmehr gilt das eine, wenn der Lohn des Arbeiters noch bei ihm ist, und das andere, wenn der Lohn des Arbeiters nicht mehr bei ihm ist.

MAN DARF NICHT DIE DUNKELHEIT [AN DER GRENZE] ABWARTEN. Die Rabbanan lehrten: Einst passierte es einem Frommen, daß [der Zaun] seines Feldes einen Riß bekam, und nachdem er ihn auszubessern beschlossen hatte, erinnerte er sich, daß es Šabbath war. Da unterließ er es und besserte ihn nicht aus. Da geschah ihm ein Wunder, daß [an dieser Stelle] ein Kaperngesträuch hervorsproß, aus dem er den Unterhalt für sich und für seine Familienangehörigen zog.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf zu seinem Nächsten sagen: 'Morgen gehe ich nach jener Stadt', denn, wenn sich [auf dem Wege] Hütten[47] befinden, darf man sogar [am Šabbath] gehen. – Wir

---

geschäftlichen Angelegenheiten, wie Kalkulationen udgl. [46] Anfangs heißt es, über vergangene Dinge sei es verboten, später aber, gleichgültige seien erlaubt. [47] In kleinen Abständen, wodurch beide Städte vereinigt werden. [48] Solches haben gelernt: Man darf nicht die Dunkelheit an der Grenze abwarten, um Arbeiter zu mieten oder Früchte zu holen. Allerdings nicht, um Arbeiter zu mieten, da man dies am Šabbath nicht darf, bezüglich des Holens von Früchten aber sollte man doch sagen: ist da eine Umzäunung, so darf man dies [auch am Šabbath]!? — Dies kommt bei Früchten vor, die noch [am Boden] haften. — R. Ošâja lehrte ja aber, man dürfe nicht die Dunkelheit an der Grenze abwarten, um Stoppeln und Stroh zu holen. Allerdings Stoppeln, wenn sie noch am Boden haften, wie kann dies aber bei Stroh vorkommen? — Wenn das Stroh verfault[48]ist. — Komm und höre: Man darf die Dunkelheit an der Grenze abwarten, um für die Interessen einer Braut oder eines Leichnams zu sorgen. Nur wegen der Interessen einer Braut oder eines Leichnams, nicht aber wegen anderer Angelegenheiten. Einleuchtend ist dies bezüglich einer anderen Angelegenheit, ähnlich der einer Braut, zum Beispiel eine Myrte[49]abschneiden; eine Angelegenheit aber ähnlich der eines Leichnams ist ja das Herbeiholen von Sarg und Totengewand, und er lehrt, nur für einen Leichnam, sonst aber nicht. Weshalb denn, man sollte doch sagen: ist da eine Umzäunung, so darf man dies [auch am Šabbath]!? — Beim Leichnam gilt dies vom Zuschneiden eines Totengewandes.

MAN DARF DIE DUNKELHEIT ABWARTEN. Obgleich man den Unterscheidungssegen noch nicht gesprochen[50]hat; aber R. Eleâzar b. Antigonos sagte ja im Namen des R. Eliêzer b. Jáqob, es sei verboten, seine Geschäfte zu verrichten, bevor man den Unterscheidungssegen gesprochen hat!? Wolltest du sagen, wenn man bereits den Unterscheidungssegen im Gebete gesprochen hat, so sagte ja R. Jehuda im Namen Šemuéls, wer den Unterscheidungssegen im Gebete gesprochen hat, müsse ihn auch über den Becher sprechen!? Wolltest du sagen, wenn man ihn über den Becher gesprochen hat: wo gibt es denn einen Becher auf dem Felde!? R. Nathan b. Ami erklärte es vor Raba: Dies gilt von dem Falle, wenn man sich zwischen den Keltern[51]befindet. R. Abba sprach zu R. Aši: Im Westen sprachen wir nur: 'Der zwischen Heilig und Profan unterscheidet', dann verrichteten wir unsere Geschäfte. R. Aši erzählte: Als wir im Hause R. Kahanas waren, sprach er: 'Der zwischen Heilig und Profan unterscheidet', dann spalteten wir Holz.

ABBA ŠAÚL SAGTE EINE REGEL: WEGEN &C. Sie fragten: Worauf bezieht sich Abba Šaúl? Wollte man sagen, auf den Anfangssatz, man dürfe die Dunkelheit nicht an der Grenze abwarten, um Arbeiter zu

darf man am Šabbath überhaupt nicht fortbewegen. [49] Diese wird bei der Hochzeitsfeier verwendet. [50] Darf man die am Šabbath verbotene Arbeit sofort beginnen. [51] Wo man einen Becher bei der Hand hat. [52] Sc. Denare; die ge-

Fol. 151 mieten oder Früchte zu holen, wieso sagt er demnach: wegen einer Sache, mit der ich jemand beauftragen darf, darf ich die Dunkelheit abwarten, er müßte ja sagen: wegen einer Sache, mit der ich einen anderen nicht beauftragen darf, darf ich die Dunkelheit nicht abwarten!? Und wollte man sagen, auf den Schlußsatz: man dürfe die Dunkelheit an der Grenze abwarten, um da Früchte zu bewachen, sodann dürfe man sie mit der Hand mitnehmen, so müßte er ja sagen: mit einer Sache, wegen der ich die Dunkelheit abwarten darf, darf ich jemand beauftragen!? – Tatsächlich auf den Schlußsatz, Abba Šaúl bezieht sich aber auf folgende Lehre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf zu seinem Nächsten sagen: 'Bewache du meine in deinem Gebiete befindlichen Früchte, und ich werde deine in meinem Gebiete befindlichen bewachen.' Hierauf bezugnehmend sprach Abba Šaúl zum ersten Tanna: Auch du pflichtest wohl bei, daß man zu seinem Nächsten sagen darf: 'Bewache du meine in deinem Gebiete befindlichen Früchte, und ich werde deine in meinem Gebiete befindlichen bewachen.' Wegen einer Sache, mit der ich jemand beauftragen darf, darf ich auch die Dunkelheit abwarten. – Was schließt die Regel ein? – Sie schließt folgendes ein, was die Rabbanan gelehrt haben: Man darf nicht die Dunkelheit an der Grenze abwarten, um ein Tier heimzubringen; befindet es sich außerhalb des Gebietes, so rufe man es, damit es herankomme. Abba Šaúl sagte eine Regel: Wegen einer Sache, mit der ich jemand beauftragen darf, darf ich die Dunkelheit abwarten. Man darf die Dunkelheit abwarten, um für die Interessen einer Braut oder für die Interessen eines Leichnams zu sorgen, für ihn Sarg und Totengewand zu holen. Man darf auch zu einem sagen: 'Geh nach diesem Orte, und wenn du in diesem Orte nicht bekommst, hole aus jenem Orte; bekommst du nicht für eine Mine, so hole für zweihundert[52]. R. Jose b. R. Jehuda sagt: Nur darf man ihm einen bestimmten [zu zahlenden] Preis nicht nennen.

iv Man darf die Dunkelheit an der Grenze abwarten, um für die Interessen einer Braut oder für die Interessen eines Leichnams zu sorgen, für ihn Sarg und Totengewand zu holen. Wenn ein Nichtjude am Šabbath Flöten gebracht hat, so darf sie der Jisraélit [nie] zur Trauer benutzen, es sei denn, sie sind aus einem nahen Orte[53] gebracht worden. Hatte man [am Šabbath] für [einen Nichtjuden] einen Sarg gefertigt oder ein Grab gegraben, so darf ein Jisraélit darin beerdigt werden; wenn aber für den Jisraéliten, so darf er nie darin beerdigt werden.

---

wöhnliche Mine, Geldbetrag, möglicherweise geprägte Goldmünze, in der Bibel als Gewicht bekannt, hat 100 Denare. 53. Innerhalb des Š.gebietes. 54. Dh. nur

GEMARA. Was heißt 'naher Ort'? Rabh erklärte: Wörtlich, aus einem nahen[54] Orte. Šemuél erklärte: Man nehme an, daß sie sich über Nacht nur außerhalb der Stadtmauer befunden[55] haben. — Aus unserer Mišna ist die Ansicht Šemuéls zu entnehmen, denn diese lehrt, daß, wenn man für ihn einen Sarg gefertigt oder ein Grab gegraben hat, ein Jisraélit darin beerdigt werden dürfe. Demnach ist es in einem Zweifel[56] erlaubt, ebenso ist es auch hierbei in einem Zweifel erlaubt. Und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Wenn in einer Stadt, in der Jisraéliten und Nichtjuden wohnen, eine Badeanstalt vorhanden ist, die am Šabbath in Betrieb ist, so darf man, falls die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, abends sofort baden, falls aber die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, erst nach einem Zeitraume, in dem das Wasser heiß werden kann; wenn Hälfte gegen Hälfte, so ist es verboten, und man muß einen Zeitraum abwarten, in dem das Wasser heiß werden kann. R. Jehuda sagt, in einer kleinen Wanne[57] dürfe man, wenn da Vornehmheit ist, [abends] sofort baden. — Was heißt Vornehmheit? R. Jehuda erklärte im Namen R. Jiçḥaqs, des Sohnes R. Jehudas: Wenn da ein vornehmer Mann ist, der zehn Sklaven hat, die ihm zehn Kessel [Wasser] mit einem Male aufwärmen, so ist es in einer kleinen Wanne [abends] sofort zu baden erlaubt.

HATTE MAN [AM ŠABBATH] FÜR IHN EINEN SARG GEFERTIGT ODER EIN GRAB GEGRABEN &c. Wieso denn, man sollte doch auch hierbei einen Zeitraum abwarten, in dem man dies machen kann!? Úla erwiderte: Wenn [das Grab] sich auf offener Straße befindet[58]. — Allerdings ein Grab, wie ist es aber bezüglich des Sarges zu erklären!? R. Abahu erwiderte: Wenn [der Sarg] sich am Grabe befindet.

MAN DARF ALLE ERFORDERNISSE DES LEICHNAMS VERRICHTEN: MAN DARF IHN SALBEN UND SPÜLEN, NUR KEIN GLIED AN IHM RÜHREN; MAN DARF FERNER DAS UNTER IHM BEFINDLICHE POLSTER HERAUSZIEHEN UND IHN AUF DEM SANDE LIEGEN LASSEN, DAMIT ER UNVERSEHRT BLEIBE; FERNER DARF MAN IHM DAS KINN FESTBINDEN, NICHT UM ES ZU HEBEN, SONDERN DAMIT ES NICHT WEITER [SINKE]. EBENSO DARF MAN EINEN GEBROCHENEN BALKEN MIT EINER BANK ODER EINEM SEITENBRETTE EINES BETTES STÜTZEN, NICHT UM IHN ZU HEBEN, SONDERN DAMIT ER NICHT WEITER [BRECHE]. v,1 Col.b

---

wenn dies sicher ist; bei etwaigem Zweifel ist es verboten. [55] Jedoch innerhalb des Š.gebietes; bei etwaigem Zweifel ist es erlaubt. [56] Schon die Tosaphoth weisen darauf hin, daß diese Mišnastelle garnicht von einem Falle des Zweifels spricht; sie streichen diesen ganzen Passus. [57] Von der man abends annehmen kann, sie sei erst eben gewärmt worden. [58] Es ist offenbar, daß es nicht für den

GEMARA. R. Jehuda erzählte ja aber im Namen Šemuéls: Einst folgte ein Schüler R. Meírs ihm in die Badestube und wollte für ihn [den Boden] abspülen; da sprach dieser: Man darf nicht abspülen. Als jener den Boden [mit Öl] bestreichen wollte, sprach dieser: Man darf nicht bestreichen[59]!? – Ein Boden mit einem Boden[60] ist zu verwechseln, ein Leichnam mit einem Boden ist nicht zu verwechseln. – Was schließt [das Wort] ‘alle’ ein? – Dies schließt folgendes ein, was die Rabbanan gelehrt haben: Man darf kühlende Geräte und Metallgeräte holen und ihm auf den Bauch legen, damit er nicht aufdunse; ferner darf man ihm die Öffnungen verstopfen, damit keine Luft eindringe. Auch Šelomo sprach in seiner Weisheit:[61] *Ehe noch der silberne Strick zerreißt*: das ist das Rückenmark. *Und die goldene Schale zerbricht*: das ist das Zeugungsglied. *Und der Eimer am Born zertrümmert*: das ist der Bauch. *Und das Rad am Brunnen zerbricht*: das ist der Mist, wie es heißt:[62] *und ich werde euch den Mist ins Gesicht streuen, den Mist euerer Feste.* Hierzu sagte R. Hona, manche sagen, R. Ḥaga: Das sind die Leute, die die Tora lassen und ihre Tage zu Festen machen. R. Levi sagte im Namen R. Papis im Namen R. Jehošuâs: Nach drei Tagen platzt ihm der Bauch und wirft ihm [den Mist] aufs Gesicht, indem er spricht: Nimm, was du in mich hineingetan hast.

v,2 MAN DARF AM ŠABBATH NICHT EINEM TOTEN DIE AUGEN ZUDRÜCKEN; EINEM STERBENDEN AUCH NICHT AM WOCHENTAGE. WER EINEM STERBENDEN DIE AUGEN ZUDRÜCKT, IST EIN BLUTVERGIESSER.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer einem Sterbenden die Augen zudrückt, ist ein Blutvergießer. Dies ist ebenso, wie wenn jemand seinen Finger auf ein ausgehendes Licht legt, wodurch es sofort erlischt. Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Wünscht jemand, daß die Augen des Toten sich schließen, so blase er ihm Wein in die Nase, tue etwas Öl zwischen seine Wimpern und fasse seine großen Zehen an, sodann schliessen sie sich von selbst.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Gamliél sagte: Man entweihe den Šabbath wegen eines einen Tag alten lebenden Kindes, man entweihe aber den Šabbath nicht wegen des toten David, des Königs Jisraéls[63]. Man entweihe den Šabbath wegen eines einen Tag alten lebenden Kindes, denn die Tora sagt, daß man seinethalben einen Šabbath entweihe, damit es

---

Jisraéliten bereitet wurde. [59] Wenn man es nicht bewegen darf, darf man es auch nicht zum Streichen benutzen. [60] Er hat es ihm nicht wegen des Fortbewegens verboten, sondern wegen des Glättens des Bodens, obgleich beim gepflasterten Boden eines Badehauses das Ebnen von Vertiefungen nicht zu berücksichtigen ist, weil man ihn mit einem anderen Boden verwechseln könnte. [61] Ecc. 12,6.

viele Šabbathe halte. Man entweihe den Šabbath nicht wegen des toten David, des Königs Jisraéls, denn sobald der Mensch tot ist, ist er von den Geboten frei. Das ist es, was R. Joḥanan gesagt hat:[64]*Mit den Toten frei*; sobald der Mensch gestorben ist, ist er von den Geboten frei. Ferner wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Ein einen Tag altes lebendes Kind braucht man vor Maulwürfen und Mäusen nicht zu bewachen, den toten Óg, König von Bašan[65], müßte man vor Maulwürfen und Mäusen bewachen, denn es heißt:[66]*euere Furcht und euer Schrecken sei über alle &c.* Solange der Mensch lebt, fürchten ihn die Tiere, sobald er stirbt, hört die Furcht auf. R. Papa sagte: Es ist uns überliefert, daß ein Löwe zwei Personen nicht anfällt[67]. – Wir sehen ja aber, daß er wohl anfällt!? – Dies nach Rami b. Abba, denn Rami b. Abba sagte: Ein Tier gewinnt nur dann Macht über einen Menschen, wenn er ihm wie ein Vieh erscheint, denn es heißt:[68]*und der Mensch in Herrlichkeit hat nicht Bestand; er wird beherrscht, wenn er wie ein Vieh erscheint.*

R. Ḥanina sagte: Man darf nicht in einem Hause allein schlafen, und wer in einem vereinzelt stehenden Hause schläft, wird von der Lilith[69] überfallen.

Ferner wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Übe [Wohltat], so lange du Gelegenheit und Mittel hast und es noch in deiner Macht steht. Auch Šelomo spricht in seiner Weisheit:[70]*Und gedenke deines Schöpfers in deiner Jugend, ehe denn die bösen Tage kommen,* das sind die Tage des Greisenalters; *und die Jahre herannahen, von denen du sagen wirst: sie gefallen mir nicht,* das sind die messianischen Tage, in denen es weder Verdienst noch Verschuldung gibt. Er streitet somit gegen Šemuél, denn Šemuél sagte: Es gibt keinen anderen Unterschied zwischen dieser Welt und den messianischen Tagen, als die Knechtschaft der Regierungen, denn es heißt:[71]*nie wird der Dürftige im Lande aufhören.*

Es wird gelehrt: R. Eleázar ha-Qappar sagte: Stets flehe der Mensch wegen dieser Sache[72] um Erbarmen; ist er selbst nicht [in diese Lage] gekommen, so kann sein Sohn kommen, ist sein Sohn nicht gekommen, so kann sein Sohnessohn kommen, denn es heißt:[73]*wegen dieser Tat,* und hierzu wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Es ist ein um die Welt sich drehendes Rad[74]. R. Joseph sagte: Es ist uns überliefert, daß ein Ge-

---

62. Mal. 2,3. 63. Cf. Fol. 30b. 64. Ps. 88,6. 65. Nach der jüd. Sage hatte dieser König eine fabelhaft riesige Größe; cf. Ber. Fol. 54b. 66. Gen. 9,2. 67. Die Schrift spricht in der Mehrzahl. 68. Ps. 49,13. 69. Nachtgespenst (von לילה Nacht), ähnlich den Harpyien in der altgriechischen Sage. Ganz gegen die Konstruktion u. gegen die ausdrückliche Erklärung des Sohar Bd. III ep. fol. 45a ist die übliche Übersetzung: wer allein in einem Hause schläft. 70. Ecc. 12,1. 71. Dt. 15,11. 72. Wegen der Armut. 73. Dt. 15,10. 74. גלל *wegen,* gl. גלגל

lehrter nicht verarmt. — Wir sehen ja aber, daß er wohl verarmt!? — Wenn er auch verarmt, betteln geht er aber nicht. R. Ḥija sprach zu seiner Frau: Wenn ein Armer kommt, bringe ihm Brot entgegen, damit man auch deinen Kindern Brot entgegenbringe. Da sprach sie zu ihm: Du verfluchest sie! Er erwiderte: Es ist ein Schriftvers: *wegen dieser Tat,* und hierzu wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Es ist ein um die Welt sich drehendes Rad.

Es wird gelehrt: R. Gamliél Berabbi sagte:[75]*Und er wird dir Erbarmen geben und sich deiner erbarmen;* wer sich seiner Mitmenschen erbarmt, dessen erbarmt man sich im Himmel, und wer sich seiner Mitmenschen nicht erbarmt, dessen erbarmt man sich auch nicht im Himmel.

[76]*Ehe sich noch die Sonne verfinstert und das Licht,* das sind die Stirn und die Nase; *und der Mond,* das ist die Seele; *und die Sterne,* das sind die Wangen; *und die Wolken nach dem Regen wiederkehren,* das ist das Augenlicht des Menschen, das nach dem Weinen schwindet.

Šemuél sagte: Bis zu vierzig Jahren kommt die Träne wieder, später nicht mehr. R. Naḥman sagte: Bis zu vierzig Jahren schärft das Stibium [das Augenlicht], später erhält es dasselbe nur, erweitert es aber nicht, selbst wenn [der Spritzenkolben] dick wie ein Weberrohr ist. — Was lehrt er uns damit? — Je dicker der Spritzenkolben ist, desto wirksamer ist es.

Dem R. Ḥanina starb eine Tochter, und er weinte über sie nicht. Da sprach seine Frau zu ihm: Du scheinst eine Henne aus deinem Hause fortgebracht zu haben!? Er erwiderte: Beides noch, Kinderlosigkeit und Blindheit!? Er hält also mit dem, was R. Joḥanan im Namen des R. Jose b. Qeçarta gesagt hat: Es gibt sechs Arten Tränen, von denen drei zuträglich und drei schädlich sind: vom Rauch, vom Weinen und vom Fol. 152 [schmerzhaften] Stuhlgang sind sie schädlich; vom Gewürze, vom Lachen und von [scharfen] Früchten sind sie zuträglich.

[77]*Zur Zeit, wo die Hüter des Hauses zittern, und &c. krümmen. Zur Zeit, wo die Hüter des Hauses zittern,* das sind die Flanken und die Rippen; *und die starken Männer sich krümmen,* das sind die Schenkel; *und die Müllerinnen müßig stehen,* das sind die Zähne; *und finster werden, die durch die Fenster sehen,* das sind die Augen.

Der Kaiser sprach zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Weshalb bist du nicht in das Abidanhaus gekommen? Dieser erwiderte: Der Berg ist mit Schnee bedeckt, seine Umgebung voll Reif, seine Hunde bellen nicht, und seine Müller mahlen nicht[78] mehr. In der Schule Rabhs sagten sie: Ich suche bereits, was ich nicht verloren[79] habe.

Rad, Kreis. [75] Dt. 13,18. [76] Ecc. 12,2. [77] Ib. V. 3. [78] Anspielung auf seine Altersschwäche u. Gebrechlichkeit. [79] Der Gebrechliche geht so, als suche er et-

Es wird gelehrt: R. Jose b. Qisma sagte: Besser sind zwei als drei[80]; wehe, daß das eine fortgeht und nie wiederkehrt. – Was ist das? R. Ḥisda erwiderte: die Jugend. Als R. Dimi kam, sagte er: Die Jugend ist ein Rosenkranz, das Alter ist ein Weidenkranz[81]. Im Namen R. Meírs wurde gelehrt: Mahle mit den Zähnen, so findest du es in den Schritten, denn es heißt:[82]*da hatten wir Brot genug, und befanden uns wohl und erlebten kein Unheil.* Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, öffne deinen Sack und tue Brot hinein. Bis vierzig Jahren ist das Essen zuträglich, von da ab ist das Trinken zuträglich.

Einst sprach ein Eunuch zu R. Jehošuá b. Qorḥa: Wie weit ist es von hier nach Qorḥina[83]? Dieser erwiderte: Wie von hier bis Gozneja[84]. Der Minäer sprach ferner: Einen kahlen Bock um vier [Geldstücke]. Dieser erwiderte: Ein kastrierter Hammel um acht. Als jener bemerkte, daß er keine Schuhe anhatte, sprach er: Zu Pferd der König, auf einem Esel der Edelherr, mit Schuhen an den Füßen der gewöhnliche Mann; besser als einer, der weder dies noch jenes hat, ist derjenige, der verscharrt und begraben ist. Dieser erwiderte: Eunuch, Eunuch, dreierlei sagtest du mir und dreierlei sollst du hören: die Zierde des Antlitzes ist der Bart, die Freude des Herzens ist die Frau,[85]*ein vom Herrn verliehener Besitz sind Kinder*; gepriesen sei Gott, der diesem Manne dies alles vorenthalten hat. Jener sprach: Zänkischer Glatzkopf! – Dieser erwiderte: Kastrierter Hammel, es ist eine Zurechtweisung.

Rabbi sprach zu R. Šimón b. Ḥalaphta: Weshalb konnten wir dich am Feste nicht begrüßen, wie deine Vorfahren von meinen Vorfahren begrüßt zu werden pflegten? Dieser erwiderte: Die [kleinen] Felsen sind hoch geworden, die naheliegenden sind von einander entfernt worden, aus zweien sind drei[80] geworden, und der Friedensstifter des Hauses[86] hat seine Tätigkeit eingestellt.

[87]*Und die Tür nach der Straße verschlossen wird &c.,* das sind die Öffnungen am [Körper des] Menschen; *indem das Geräusch der Mühle abnimmt,* wo der Magen nicht mehr verdaut; *und man aufsteht beim Laute eines Vogels,* wo selbst ein Vögelchen ihn aus dem Schlafe weckt; *und alle Sängerinnen niedergebeugt sind,* wo selbst die Laute der Sänger und Sängerinnen ihn niederdrücken[88]. Auch Barzilaj aus Gileád sprach

---

was. [80] Im Alter muß man einen Stab als Stütze haben. [81] Nach anderer Erklärung Dornenkranz. [82] Jer. 44,17. [83] Zu Deutsch ungefähr: Glatzstadt, Anspielung auf den Namen Qorḥa, dh. Glatze. [84] Ungefähr: Eunuchia; ein solcher Ortsname ist sonst unbekannt, wahrscheinlich erdichtet. [85] Ps. 127,3. [86] Das Zeugungsglied; das Ganze gibt eine bildliche Darstellung von der Gebrechlichkeit des Körpers. [87] Ecc. 12,4. [88] Wörtl.: ihm als Grube [nach Handschrifzu David:[89]*Achtzig Jahre bin ich jetzt alt; könnte ich da noch Gutes und Schlechtes unterscheiden?* Hieraus, daß bei den Greisen die Sinne sich verändern. *Oder würde dein Knecht einen Geschmack von dem haben, was ich esse und trinke?* Hieraus, daß bei den Greisen die Lippen schlotterig werden. *Oder könnte ich noch der Stimme der Sänger und Sängerinnen lauschen?* Hieraus, daß bei den Greisen die Ohren abgestumpft werden. Rabh sagte: Barzilaj aus Gileád war ein Lügner; im Hause Rabbis war eine zweiundneunzigjährige Magd, die noch den Topf zu kosten pflegte. Raba sagte: Barzilaj aus Gileád frönte der Wollust, und wer der Wollust frönt, den überfällt [frühzeitiges] Alter.

Es wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Die Schriftgelehrten nehmen, je älter sie werden, an Weisheit zu, wie es heißt:[90]*bei Greisen ist Weisheit, langes Leben ist Einsicht*; die Leute aus dem gemeinen Volke nehmen, je älter sie werden, an Torheit zu, wie es heißt:[91]*entzieht Wohlbewährten die Rede und beraubt Greise des gesunden Verstandes.*

[92]*Auch fürchtet man sich vor Anhöhen,* selbst ein kleines Hügelchen erscheint ihm als gewaltiger Berg; *und Schrecknisse auf dem Wege,* wenn er auf dem Wege geht, ist er voller Beunruhigung; *und es blüht der Mandelbaum,* das ist das Hüftbein; *und es schleppt sich die Heuschrecke,* das sind die Hinterbacken; *und es versagt der Reiz,* das ist die Leidenschaft. R. Kahana las[93]Bibelabschnitte vor Rabh, und als er an diesen Vers herankam, seufzte dieser und stöhnte. Da sprach er: Es scheint, daß bei Rabh die Leidenschaft aufgehört hat. R. Kahana sagte: Es heißt:[94]*denn er gebot, da geschah es,* das ist die Frau; *er befahl, da stand es da,* das sind die Kinder. Es wird gelehrt: Die Frau ist ein Schlauch voll Unrat; ihre Öffnung ist voll Blut, dennoch läuft jeder ihr nach.

[95]*Denn der Mensch geht zu seinem ewigen Hause hin.* R. Jiçḥaq sagte: Dies lehrt, daß man jedem Gerechten eine seiner Ehre gebührende Wohnung errichtet. Ein Gleichnis. Wenn ein König [aus Fleisch und Blut] mit seiner Dienerschaft in die Stadt kommt, treten sie alle in ein Tor ein, beim Übernachten aber gibt man jedem eine seiner Ehre gebührende Wohnung.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[96]*denn die Jugend und die Schwärze des Haares sind eitel.* Die [schlechten] Dinge, die der Mensch in seiner Jugend tut, verschwärzen ihm das Gesicht im Alter.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Schmerzhaft ist der Wurm dem Fleische des Toten, wie eine Nadel dem Fleische des Lebenden, denn es heißt:[97]*solange sein Fleisch auf ihm, schmerzt ihn.* R. Ḥisda sagte: Die Seele

---

ten, als Plauderei] erscheinen. [89] iiSam. 19,36. [90] Ij. 12,12. [91] Ib. V. 20. [92] Ecc. 12,5. [93] Wörtl. teilte; פסיק, wohl derivativ von פסוק (Bibelvers), Bibelverse lesen. [94] Ps. 33,9. [95] Ecc. 12,5. [96] Ecc. 11,10. [97] Ij. 14,22.

des Menschen trauert über ihn sieben Tage, denn es heißt:[98]*und seine Seele trauert über ihn*, und es heißt:[98]*und er veranstaltete für seinen Vater eine siebentägige Trauer.*

R. Jehuda sagte: Wenn ein Toter keine Leidtragenden[99]hinterläßt, so müssen zehn Leute hingehen und sich auf seinen Platz[100]hinsetzen. Einst starb jemand in der Nachbarschaft R. Jehudas und hinterließ keine Leidtragenden; da brachte R. Jehuda an jedem [der sieben] Tage je zehn Col.b Leute, die auf seinem Platze saßen. [Nach sieben Tagen] erschien er R. Jehuda im Traume und sprach zu ihm: Mögest du Befriedigung finden, wie du mir Befriedigung verschafft hast.

R. Abahu sagte: Der Tote weiß alles, was man, bevor der Rollstein[101] sich schließt, vor ihm spricht. Hierüber streiten R. Ḥija und R. Šimôn b. Rabbi: Einer sagt, bis der Rollstein sich schließt, und einer sagt, bis das Fleisch verwest ist. Einer sagt, bis das Fleisch verwest ist, denn es heißt: *solange sein Fleisch auf ihm, schmerzt ihn, und seine Seele trauert über ihn.* Und einer sagt, bis der Rollstein sich schließt, denn es heißt: [102]*und der Staub zur Erde zurückkehrt, wie er gewesen &c.*

Die Rabbanan lehrten:[102]*Und der Geist kehrt zu Gott zurück, der ihn gegeben hat.* Gib ihn ihm zurück, wie er ihn dir gegeben hat, [wie er dir] in Reinheit, ebenso du ihm in Reinheit. Ein Gleichnis. Einst verteilte ein König aus Fleisch und Blut unter seine Diener königliche Gewänder; die Klugen wickelten sie zusammen und legten sie in die Truhe, die Toren aber verrichteten in diesen ihre Arbeit. Als nach Tagen der König nach seinen Gewändern verlangte, gaben die Klugen sie ihm sauber zurück, die Toren aber gaben sie ihm schmutzig zurück. Da freute sich der König über die Klugen, über die Toren aber zürnte er. Darauf ordnete er bezüglich der Klugen an: Die Gewänder sind in die Schatzkammer zu bringen, und diese mögen in Frieden nach Hause gehen. Bezüglich der Toren aber ordnete er an: Die Gewänder sind zum Wäscher zu bringen, und diese sperre man ins Gefängnis. Ebenso spricht auch der Heilige, gepriesen sei er, über den Leib der Gerechten:[103]*Er komme in Frieden, sie mögen auf ihren Lagerstätten ruhen.* Und von ihrer Seele heißt es:[104]*so möge die Seele meines Herrn in das Bündel des*

---

[98] Gen. 10,10. [99] Wörtl. Tröstende, dh. solche, die der Tröstung benötigen. [100] Wo er starb. [101] Vor die Öffnung der in den Felsen gehauenen Gräberhöhle (חצר הקבר oder נת הקבר cf. Ah. XV,8), von der aus man in die Gräber oder Grüfte (כוכין) gelangte, wurde außer dem eigentlichen in die Öffnung geschobenen Verschlußsteine noch ein großer schwerer Stein herangerollt; ursprünglich rund und zum Rollen eingerichtet, daher die Bezeichnung Rollstein (גולל). Damit dieser Stein nicht von selber fortrollte, hatte er an einer oder beiden Seiten eine Stütze, genannt דופק der Schlagende, weil sie gegen den Stein schlug. [102] Ecc. 12,7. [103] Jes. 57,2. [104] iSam. 25,29. [105] Jes. 48,22. [106] So

Lebens eingebunden sein. Über den Leib der Frevler aber spricht er: [105]*Keinen Frieden, spricht der Herr, gibt es für die Frevler.* Und von ihrer Seele heißt es:[104]*und die Seele deiner Feinde möge er in der Schleuderpfanne fortschleudern.*

Es wird gelehrt: R. Eliëzer sagte: Die Seelen der Gerechten werden unter dem Throne der Herrlichkeit verwahrt, wie es heißt: *so möge die Seele meines Herrn in das Bündel des Lebens eingebunden sein*; die der Frevler werden hin- und[106]hergeschleudert. [Ein Engel steht an einem Ende der Welt und ein anderer Engel am anderen Ende der Welt und sie schleudern einander ihre Seelen zu,] wie es heißt: *und die Seele deiner Feinde möge er in der Schleuderpfanne fortschleudern.* Rabba sprach zu R. Naḥman: Wie ist es mit den Mittelmäßigen? Dieser erwiderte: Wäre ich tot, so würde ich euch dies nicht gesagt haben. Šemuél sagte, die einen und die anderen werden dem Duma übergeben; die einen haben Ruhe, die anderen haben keine Ruhe. R. Mari sagte (zu ihm): Auch die Gerechten werden dereinst in Staub verwandelt, denn es heißt:[107]*und der Staub zur Erde zurückkehrt, wie er gewesen.*

Einst gruben Gräber auf einem Grundstücke R. Naḥmans, und R. Aḥaj b. Jošija[108]schnaubte sie an. Da kamen sie zu R. Naḥman und sprachen zu ihm: Ein Mann schnaubte uns an. Hierauf ging er hin und sprach: Wer ist der Herr? Jener erwiderte: Ich bin Aḥaj b. Jošija. Dieser sprach: Sagte etwa nicht R. Mari, daß auch die Gerechten dereinst in Staub verwandelt werden!? Jener erwiderte: Was ist das für ein Mari, den ich nicht kenne? Da sprach dieser: Die Schrift sagt ja: *und der Staub zur Erde zurückkehrt, wie er gewesen.* Jener erwiderte: Wer dich [das Buch] Qoheleth lehrte, lehrte dich nicht [das Buch] der Sprüche. In diesem heißt es:[109]*der Neid ist eine Fäulnis der Knochen;* wer Neid in seinem Herzen trägt, dessen Knochen verfaulen, wer keinen Neid in seinem Herzen trägt, dessen Knochen verfaulen nicht. Hierauf betastete ihn dieser und bemerkte an ihm etwas Faßbares. Da sprach er: Möge doch der Meister ins Haus kommen! Jener entgegnete: Du hast nun bekundet, daß du auch die Propheten nicht gelesen hast, denn es heißt: [110]*damit ihr erkennet, daß ich der Herr bin, wenn ich euere Gräber öffne.* — Es heißt ja aber:[111]*denn Erde bist du, und zu Erde mußt du wieder werden*!? Jener erwiderte: Dies erfolgt eine Stunde vor der Auferstehung der Toten.

Ein Minäer sprach zu R. Abahu: Ihr sagt, die Seelen der Gerechten

---

sinngemäß; das im Texte gebrauchte Wort זוממות wird verschieden erklärt (eingeschlossen, gebunden, baumelnd, schmutzig), u. etymologisch abenteuerlich begründet. [107] Ecc. 12,7. [108] Der auf dieser Stelle bestattet war. [109] Pr. 14,30. [110] Ez. 37,13. [111] Gen. 3,19. [112] Cf. iSam. Kap. 28. [113] Dies war werden unter dem Throne der Herrlichkeit verwahrt, wieso konnte demnach die Totenbeschwörerin den Šemuél[112] durch Nekromantie heraufsteigen lassen? Dieser erwiderte: Es war innerhalb der zwölf Monate. Es wird nämlich gelehrt: Zwölf Monate bleibt der Körper erhalten, und die Seele steigt auf und ab; nach zwölf Monaten verwest der Körper, und die Seele steigt hinauf, ohne wieder herabzukommen. Fol. 153

R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šila, sagte im Namen Rabhs: Aus der Trauerrede über einen Menschen ist zu ersehen, ob er ein Kind der zukünftigen Welt ist oder nicht. – Dem ist ja aber nicht so. Rabh sagte ja zu R. Šemuél b. Šila: Halte die Trauerrede [über mich] mit Wärme, denn ich bin da anwesend[113]!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn die Wärme [auf die Hörer] einwirkt, das andere, wenn sie nicht einwirkt. Abajje sprach zu Rabba: Wer wird beispielsweise den Meister mit Wärme betrauern, den ja ganz Pumbeditha haßt[114]!? Dieser erwiderte: Es genügt, wenn du und Rabba b. R. Ḥanan es tun.

R. Eleázar fragte Rabh: Wer ist ein Kind der zukünftigen Welt? Dieser erwiderte:[115]*Und deine Ohren werden hinter dir den Ruf vernehmen: Das ist der Weg, in dem ihr wandeln sollt! Wenn ihr nach rechts oder nach links abbieget.* R. Ḥanina sagte: Mit dem seine Lehrer zufrieden sind.

[116]*Und auf der Straße gehen die Klagenden umher.* Hierzu sagen die Galiläer: Übe Taten aus, die man dir vor deiner Bahre nachsagen kann. Die Judäer sagen: Übe Taten aus, die man dir hinter deiner Bahre nachsagen kann. Sie streiten aber nicht; diese nach ihrem Brauche, und jene nach ihrem[117] Brauche.

Dort haben wir gelernt: R. Eliézer sagte: Tue Buße einen Tag vor deinem Tode. Die Schüler sprachen zu R. Eliézer: Weiß denn der Mensch, an welchem Tage er sterben wird? Dieser erwiderte: Um so mehr muß er heute Buße tun, vielleicht stirbt er morgen; es ergibt sich also, daß er all seine Tage in Buße verbringt. Ebenso sagte Šelomo in seiner Weisheit:[118]*Zu jeder Zeit mögen deine Kleider weiß sein, und deinem Haupte mangele es nie an Öl.* R. Joḥanan b. Zakkaj sagte ein Gleichnis: Einst lud ein König seine Diener zur Mahlzeit und setzte ihnen keine Zeit fest. Die Klugen schmückten sich und setzten sich vor die Tür des Königs, indem sie sprachen: Fehlt denn etwas[119] im Hause des Königs? Die Toren dagegen gingen zur Arbeit fort, indem sie sprachen: Gibt es denn eine

---

also auch bei einem so bedeutenden Manne erforderlich. 114. Die Leute von P. waren Diebe und Betrüger (cf. Hul. 127a), und er mußte sie oft zurechtweisen. 115. Jes. 30,21. 116. Ecc. 12,5. 117. In G. pflegten die Klagenden vor, in J. dagegen hinter der Bahre zu gehen. 118. Ecc. 9,8. 119. Die Tafel kann zu jeder Zeit beginnen. 120. Jes. 65,13,14.

Mahlzeit ohne Vorbereitung? Als der König plötzlich nach seinen Dienern verlangte, traten die Klugen geschmückt ein, die Toren dagegen traten in ihrem Schmutze ein. Da freute sich der König über die Klugen und zürnte über die Toren und sprach: Diese da, die sich zur Mahlzeit geschmückt haben, mögen sich setzen und essen und trinken; jene aber, die sich zur Mahlzeit nicht geschmückt haben, mögen stehen bleiben und zuschauen. Der Schwiegersohn R. Meírs sagte im Namen R. Meírs: Auch jene könnten noch wie Diensttuende aussehen. Vielmehr sollen diese und jene sitzen; diese jedoch werden essen, jene aber hungern, diese werden trinken, jene aber dürsten, wie es heißt:[120]*Der Herr spricht also: Siehe, meine Knechte werden essen, ihr aber sollt hungern; siehe, meine Knechte werden trinken, ihr aber sollt dürsten; siehe, meine Knechte werden vor Fröhlichkeit jubeln, ihr aber sollt vor Herzensweh aufschreien.* Eine andere Erklärung: *Zu jeder Zeit mögen deine Kleider weiß sein,* das ist das Çiçithgewand; *und deinem Haupte mangele es nie an Öl,* das sind die Tephillin.

VIERUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

WER UNTERWEGS VON DER DUNKELHEIT ÜBERRASCHT WIRD, GEBE SEINEN GELDBEUTEL EINEM NICHTJUDEN; IST KEIN NICHTJUDE MIT IHM, SO LEGE ER IHN AUF DEN ESEL. SOBALD ER DEN ÄUSSERSTEN HOF [DER STADT] ERREICHT, NEHME ER DIE GERÄTE AB, DIE AM SABBATH FORTBEWEGT WERDEN DÜRFEN, UND VON DENEN, DIE NICHT FORTBEWEGT WERDEN DÜRFEN, LÖSE ER DIE STRICKE, SODASS DIE SÄCKE VON SELBST HERUNTERFALLEN.

GEMARA. Weshalb erlaubten die Rabbanan, seinen Geldbeutel einem Nichtjuden zu geben? — Weil es den Rabbanan gewiß war, daß ein Mensch bei Geldangelegenheiten der Versuchung nicht widersteht, und wenn sie dies nicht erlaubt hätten, könnte man verleitet werden, vier Ellen auf öffentlichem Gebiete zu tragen. Raba sagte: Dies gilt nur von seinem eigenen Geldbeutel, nicht aber von einem Funde. — Selbstverständlich, es heißt ja: seinen Geldbeutel!? — Man könnte glauben, dies gelte auch von einem Funde, und er lehre es nur deshalb von seinem Geldbeutel, weil dies das Gewöhnliche ist, so lehrt er uns. — Dies nur, wenn der Fund noch nicht in seinen Besitz gekommen ist, ist er aber bereits in seinen Besitz gekommen, so gleicht er seinem Geldbeutel. Manche lesen: Raba fragte: Wie verhält es sich mit einem Funde, der bereits in seinen Besitz gekommen ist: gleicht er, da er sich ja in seinem Besitze befindet, seinem

Geldbeutel, oder gleicht er, da er ihm keine Mühe gekostet hat, nicht seinem Geldbeutel? — Dies bleibt unentschieden.

IST KEIN NICHTJUDE MIT IHM. Nur dann, wenn kein Nichtjude mit ihm ist, wenn aber ein Nichtjude mit ihm ist, gebe er ihn diesem. Aus welchem Grunde? — Das Feiern des Esels ist dir geboten, das Feiern des Nichtjuden ist dir nicht geboten. Ist ein Esel und ein Tauber, Blöder oder Minderjähriger anwesend, so lege er [den Geldbeutel] auf den Esel und gebe ihn dem Tauben, Blöden oder Minderjährigen nicht. — Aus welchem Grunde? — Diese sind Menschen, jener aber nicht. Wenn ein Tauber und ein Blöder, so gebe er ihn dem Blöden; wenn ein Blöder und ein Minderjähriger, [so gebe er ihn] dem Blöden. Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Tauber und ein Minderjähriger? Nach R. Eliêzer ist dies nicht fraglich, denn es wird gelehrt, R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Eliêzers, die von einem Tauben abgehobene Hebe sei nicht profan, weil darüber ein Zweifel[1] obwaltet; fraglich ist es nur nach den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Fünf dürfen die Hebe nicht abheben, und haben sie bereits abgehoben, so ist ihre Hebe ungültig; und zwar: der Taube, der Blöde, der Minderjährige, wer Fremdes abhebt, und wenn ein Nichtjude die Hebe [vom Getreide] eines Jisraéliten abhebt, selbst mit seiner Bevollmächtigung, so ist seine Abhebung ungültig. Wie ist es nun: gebe er ihn dem Tauben, da der Minderjährige einst zu Verstand heranwächst, oder gebe er ihn dem Minderjährigen, weil man den Tauben mit einem normalen Erwachsenen verwechseln könnte? — Manche sagen, er gebe ihn dem Tauben, und manche sagen, er gebe ihn dem Minderjährigen. — Wie ist es, wenn da kein Nichtjude, kein Esel, kein Tauber, kein Blöder und kein Minderjähriger anwesend ist? R. Jiçḥaq erwiderte: Es gibt noch ein anderes [Mittel], das aber die Weisen nicht verraten wollten. — Was ist dies für ein anderes [Mittel]? — Man trage ihn in Abständen von weniger als vier Ellen. — Weshalb wollten es die Weisen nicht verraten? — Weil [es heißt:] [2]*es ist Gottes Ruhm, eine Sache zu verbergen, der Könige Ruhm, eine Sache zu erforschen.* — Wieso ist hierbei der Ruhm Gottes zu berücksichtigen? — Man könnte veranlaßt werden, vier Ellen auf öffentlichem Gebiete zu tragen. Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, an diesem Tage[3] haben sie das Maß zu stark gehäuft; R. Jehošuá sagt, an diesem Tage haben sie das Maß zu stark gestrichen[4]. Es wird gelehrt: Nach R. Eliêzer ist es mit dem Falle zu vergleichen, als wenn man in einen Korb voll Gurken und Kürbisse Senfkörner tut, wodurch sie noch fester zusammenhalten. Nach

Col. b

---

[1] Ob die Absonderung gültig ist; sie ist daher einem Laien verboten, jedoch ist die Hebe abermals zu entrichten. [2] Pr. 25,2. [3] An dem man die 18 Verordnungen beschlossen hatte (ob. Fol. 13b), zu denen auch diese gehört; cf. Fol. 17b. [4] Durch die Übertreibung bei den Verordnungen wurde nur erreicht, daß die

R. Jehošuá ist es mit dem Falle zu vergleichen, als wenn man in einen Trog voll Honig Granatäpfel und Nüsse tut, wodurch er überläuft.

Der Meister sagte: Ist kein Nichtjude mit ihm, so lege er ihn auf den Esel. Man treibt ja den Esel an, und der Allbarmherzige sagt ja: [5]*Du sollst keinerlei Arbeit verrichten*!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Man lege ihn auf [den Esel], während er im Gehen[6] ist. — Da es aber nicht möglich ist, daß [der Esel] nicht zum Wasserlassen und zum Misten stehen bleibt, so erfolgt ja eine Fortnahme und ein Niederlegen!? — Es wird gelehrt, man lege ihn im Gehen auf, und wenn er stehen bleibt, nehme man ihn ab. — Auf diese Weise ist es ja auch auf seinen Nächsten zu legen erlaubt[7]!? R. Papa erwiderte: [Die Arbeit,] wegen der man, wenn man sie selbst verrichtet, ein Sündopfer schuldig ist, ist, wenn mittelst eines anderen, straffrei und verboten, und die Arbeit, die, wenn mittelst eines anderen straffrei und verboten ist, ist mittelst seines Esels von vornherein erlaubt.

R. Ada b. Ahaba sagte: Hat jemand sein Bündel auf der Schulter liegen, so darf er damit laufen, bis er nach Hause kommt. — Nur laufen, aber nicht gemächlich gehen; weshalb nicht gemächlich gehen? — [Wenn der Gang] sich nicht unterscheidet, könnte er veranlaßt werden, eine Fortnahme und ein Niederlegen zu machen[8]. — Aber schließlich ist es ja, wenn er nach Hause kommt, nicht anders möglich, als ein wenig stehen zu bleiben, somit bringt er es ja aus öffentlichem in Privatgebiet!? — Er werfe es wie unbeabsichtigt hinein.

Rami b. Ḥama sagte: Wer am Šabbath seinen [beladenen] Esel antreibt, macht sich, wenn versehentlich, eines Sündopfers, und wenn vorsätzlich, der Steinigung schuldig. — Aus welchem Grunde? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: *Du sollst keinerlei Arbeit verrichten, weder du noch dein Vieh*; das Vieh gleiche ihm selbst; wie man sich, wenn man sie selbst verrichtet, wenn versehentlich eines Sündopfers, und wenn vorsätzlich der Steinigung schuldig macht, ebenso macht man sich, wenn durch sein Vieh, wenn versehentlich, eines Sündopfers, und wenn vorsätzlich, der Steinigung schuldig. Raba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden. Erstens heißt es: [9]*ein und dieselbe Bestimmung gelte euch, für den, der versehentlich handelt; wer aber vorsätzlich handelt*; die [Vergehen der] ganzen Tora werden mit dem Götzendienste verglichen; wie beim Götzendienste, wenn man die Handlung selber begangen hat, ebenso auch hierbei, wenn man die Handlung selber begangen hat. Ferner haben wir gelernt: Wer den Šabbath durch eine Arbeit entweiht, wegen der man sich

---

Übertretungen sich mehrten. [5] Ex. 12,10. [6] Bei der Translozierung einer Sache am Šabbath ist eine Fortnahme und ein Niederlegen erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist. [7] Nach der Tora. [8] Wenn er stehen bleibt. [9] Num. 15,29.30. [10] Cf.

bei Versehen eines Sündopfers und bei Vorsatz der Steinigung schuldig macht. Demnach gibt es solche, wegen welcher man sich bei Versehen nicht eines Sündopfers und bei Vorsatz nicht der Steinigung schuldig macht. Das ist wahrscheinlich das Antreiben eines Esels!? — Nein, das ist [die Übertretung] der Gebietsgesetze nach R. Áqiba[10], und das Feueranzünden nach R. Jose[11].

R. Zebid lehrte es folgendermaßen: Rami b. Ḥama sagte: Wer am Šabbath seinen [beladenen] Esel antreibt, macht sich, wenn versehentlich, keines Sündopfers schuldig, und wenn vorsätzlich, der Steinigung schuldig. Raba wandte ein: Wer den Šabbath entweiht durch eine Arbeit, wegen der man sich bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, macht sich bei Vorsatz der Steinigung schuldig. Demnach macht man sich, wenn man sich bei Versehen keines Sündopfers schuldig macht, bei Vorsatz nicht der Steinigung schuldig!? — Lehrt er etwa: wenn man sich nicht schuldig macht &c.!? Er meint es wie folgt: wegen der man sich bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, macht man sich bei Vorsatz der Steinigung schuldig; doch gibt es eine Arbeit, wegen der man sich bei Versehen keines Sündopfers schuldig macht, bei Vorsatz aber sich der Steinigung schuldig macht, das ist nämlich das Antreiben eines [beladenen] Esels. Fol. 154

Raba, der Bruder des R. Mari b. Raḥel, wie manche lesen, der Vater[12] des R. Mari b. Raḥel (Gegen die zweite Lesart iſt einzuwenden: Wozu brauchte Rabh den R. Mari b. Raḥel als unbemakelt zu erklären, um ihn zum Ephoren von Babylonien einſetzen[13] zu können? — Vielleicht gab es zwei Perſonen namens Mari b. Raḥel.) lehrte diese Lehre im Namen R. Joḥanans, daß man frei sei: R. Joḥanan sagte: Wer am Šabbath seinen [beladenen] Esel antreibt, ist gänzlich frei. Versehentlich macht er sich keines Sündopfers schuldig, denn [die Vergehen] der ganzen Tora gleichen dem Götzendienste; vorsätzlich macht er sich ebenfalls nicht schuldig, denn wir haben gelernt: Wer den Šabbath durch eine Arbeit entweiht, wegen der man sich bei Versehen eines Sündopfers und bei Vorsatz der Steinigung schuldig macht. Demnach macht man sich, wenn man bei Versehen sich keines Sündopfers schuldig macht, bei Vorsatz nicht der Steinigung schuldig. Wegen Übertretung eines Verbotes[14] ist er ebenfalls nicht schuldig, weil dies ein Verbot ist, worauf die Verwarnung auf

---

Abschn. VII, Anm. 16. [11] Cf. Abschn. VII, Anm. 39. [12] Im Texte besteht der Unterschied zwischen beiden Lesarten in einem Buchstaben, eine Verwechselung ist daher leicht möglich. [13] Als Vater des Mari b. R. wird sonst 'Isar der Proselyt' bezeichnet (er wohnte der Raḥel, der Tochter Šemuéls, unehelich bei, und bekehrte sich vor der Geburt des Mari zum Judentum), demnach war es nötig, ihn als legitimen Jisraéliten zu erklären, Raba aber war ja Jisraélit. [14] Die Übertretung eines eine Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, und wegen eines Verbotes, Col.b worauf die Verwarnung auf eine Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, erhält man keine Geißelhiebe. Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, man erhalte dieserhalb Geißelhiebe, [ist es hierbei anders,] denn der Allbarmherzige sollte geschrieben haben: *du sollst keinerlei Arbeit verrichten, auch nicht dein Vieh,* wenn es aber noch *weder du* heißt, [so besagt dies,] man sei schuldig, nur wenn man die Arbeit selber verrichtet, nicht aber, wenn durch sein Vieh.

Erreicht er den äussersten Hof. R. Hona sagte: Ist das Vieh mit Glasgefäßen beladen, so hole man Kissen und Polster herbei und lege sie unter, sodann löse man die Stricke, sodaß die Säcke von selber herunterfallen. – Wir haben ja aber gelernt, daß man Geräte, die am Šabbath fortbewegt werden dürfen, abnehmen dürfe!? – R. Hona sagte dies von Schröpfköpfen, die [am Šabbath] nicht verwendbar sind. – Man entzieht ja eine Sache ihrer Benutzbarkeit[15]!? – Bei kleinen Säcken[16]. Man wandte ein: Ist sein Vieh mit Unverzehntetem[17] oder mit Glaswaren beladen, so löse man die Stricke, sodaß die Säcke von selber herunterfallen, wenn sie auch zerbrechen[18]!? – Dies gilt von Glastafeln[19]. – Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt davon und vom Unverzehnteten gleichlautend; wie das Unverzehntete für ihn nicht verwendbar ist, so auch diese, wenn sie nicht verwendbar sind. – Wieso heißt es demnach: wenn sie auch zerbrechen!? – Man könnte glauben, sie hätten auch für einen unerheblichen Schaden Sorge getragen, so lehrt er uns.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Ist sein Vieh mit einem Sacke Getreide beladen, so stecke er seinen Kopf unter diesen und schiebe ihn nach der anderen Seite, so daß er von selber herunterfällt. Ein Esel des R. Gamliél war einst mit Honig beladen, und er wollte ihn nicht vor Ausgang des Šabbaths abladen; am Ausgang des Šabbaths aber verendete er. – Wir haben ja aber gelernt, man dürfe Geräte, die man fortbewegen darf, abnehmen!? – [Der Honig] war verdorben. – Wozu ist er, wenn er verdorben ist, verwendbar!? – Als Wundpflaster für Kamele. – Er könnte ja die Stricke lösen und das Gepäck herunterfallen lassen!? – Die Schläuche könnten dann platzen. – Er könnte ja Kissen und Polster holen und unterlegen!? – Sie könnten schmutzig werden, und man würde eine Sache ihrer Benutzbarkeit entzogen haben. – Es war ja eine Tierquälerei!? – Er war der Ansicht, die Tierquälerei sei nur rabbanitisch verboten.

Verbotes wird mit Geißelhieben bestraft. [15] Die Polster und Kissen dürfen ja nicht mehr benutzt werden. [16] Man kann die Polster allmählich hervorziehen, ohne die Säcke zu berühren. [17] Das am Š. nicht verwendbar ist, da der Zehnt nicht entrichtet werden darf. [18] Man darf demnach nichts unterlegen. [19] Die großen Glastafeln werden ohnehin nachher in kleine Scheiben geschnitten, demnach

Abajje traf Rabba [am Šabbath] seinen Sohn auf einen Esel[20]schieben; da sprach er zu ihm: Der Meister bedient sich eines lebendigen Tieres!? Dieser erwiderte: Nur seitlich, und seitlich haben es die Rabbanan nicht verboten. – Woher entnimmst du dies? – Wir haben gelernt, man löse die Stricke, sodaß die Säcke von selbst herunterfallen. Doch wohl, wenn die Säcke aneinander gebunden sind und seitlich[21]herabhängen. Die Rabbanan haben es somit seitlich nicht verboten. – Nein, wenn die Säcke nur zusammengeschnallt[22]sind, sodaß sie nicht nach der Seite [geschoben] werden. Oder auch wenn sie nur mit einem Knebel [befestigt sind]. Er wandte gegen ihn ein: Wenn zwei[23]durch einen Menschen errichtet sind und eine durch einen Baum entsteht, so ist sie tauglich, jedoch darf man sie am Feste nicht betreten. Doch wohl, wenn man Löcher in den Baum gemacht und die Wand seitlich befestigt hat, wonach es seitlich verboten ist!? – Nein, wenn man den Baum niedergebogen und die Bedachung[24] oben gelegt hat, sodaß man sich des Baumes selbst bedient. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn drei durch einen Menschen errichtet sind und eine durch einen Baum entsteht, so ist sie tauglich, und man darf sie am Feste betreten. Wieso darf man sie, wenn man den Baum selbst niedergebogen hat, am Feste betreten!? – Wieso darf man sie, wenn du sagst, seitlich sei es verboten, überhaupt betreten!? Dies gilt vielmehr von einem zweigreichen Baume, sodaß der Baum selbst eine Wand bildet. – Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: Die Regel ist: Wenn [die Festhütte] stehen bleibt, auch wenn man den Baum entfernt, darf man sie am Feste betreten. Schließe hieraus.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Man darf sie am Feste nicht betreten, R. Šimón b. Eleázar sagt im Namen R. Meírs, man dürfe sie am Feste betreten. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, es sei seitlich verboten, und einer ist der Ansicht, es sei seitlich erlaubt. Abajje sprach: Nein, alle sind der Ansicht, es sei seitlich verboten, und hier streiten sie über das Seitliche vom Seitlichen[25]. Einer ist der Ansicht, es sei seitlich vom Seitlichen verboten, und einer ist der Ansicht, es sei seitlich vom Seitlichen erlaubt. Raba sagte: Wer seitlich verbietet, verbietet auch seitlich vom Seitlichen, und wer seitlich vom Seitlichen erlaubt, erlaubt auch seitlich. R. Mešaršija wandte

---

hat das Zerbrechen keinen erheblichen Schaden zur Folge. [20] Wohl als Spielerei, zur Unterhaltung des Kindes. [21] Beim Abnehmen wird der eine Sack über den Rücken geschoben, sodaß beide herunterfallen. [22] Wenn man die Schnalle oder die Klammer nur zu lösen braucht, ohne die Säcke zu berühren. [23] Von den Wänden der Festhütte, die mindestens drei Wände haben muß. [24] Der Festhütte, die aus frischem Gezweige udgl. besteht. [25] Die an den Baum angebrachten Stangen gelten als Seitliches u. die darüber befindliche Bedachung als Seit-

Fol. 155 gegen Raba ein: Wenn man einen Pflock in einen Baum steckt und daran oberhalb zehn Handbreiten einen Korb[26] hängt, so ist sein Érub nicht gültig; wenn innerhalb zehn Handbreiten, so ist sein Érub gültig. Nur wenn man einen Pflock in den Baum steckt, wenn aber nicht[27], so ist der Érub auch innerhalb zehn Handbreiten nicht gültig. Dieser Tanna verbietet es also seitlich und erlaubt seitlich vom Seitlichen!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von einem eng an den Baum gepreßten Korb, sodaß man beim Herausnehmen des Érubs den Baum schüttelt, und sich somit des Baumes selbst bedient. Die Halakha ist: Seitlich ist es verboten, seitlich vom Seitlichen erlaubt. R. Aši sprach: Da du nun sagst, seitlich sei es verboten, so darf man eine Wachtleiter nicht direkt an den Baum stützen, weil man sich dabei der Seite des Baumes bedient, vielmehr stütze man sie an einen am Baume befestigten Pflock, und beim Aufsteigen setze man den Fuß nicht auf den Pflock, sondern auf die Leitersprossen.

ii MAN DARF FÜR DAS VIEH STROHBÜNDEL LÖSEN, AUCH GEBUNDE AUFLOCKERN, JEDOCH KEINE REISER. MAN DARF NICHT FUTTERGRAS ODER JOHANNISBROT FÜR DAS VIEH ZERKRÜMELN, OB KLEINVIEH ODER GROSSVIEH; R. JEHUDA ERLAUBT ES BEIM JOHANNISBROTE FÜR DAS KLEINVIEH.

GEMARA. R. Hona sagte: Bündel und Gebunde sind ein und dasselbe, nur sind Bündel zweifach und Gebunde dreifach [zusammengebunden]; Reiser, das sind die der Zedern. Er meint es wie folgt: man darf für das Vieh Strohbündel lösen, auch auflockern, ebenso auch Gebunde, jedoch keine Reiser, weder auflockern noch lösen. R. Ḥisda sagte: Was ist der Grund R. Honas? Er ist der Ansicht, man dürfe sich wohl mit dem Futter befassen, jedoch keines zubereiten[28]. R. Jehuda sagte: Bündel und Reiser sind ein und dasselbe, nur sind die Bündel zweifach und die Reiser dreifach [zusammengebunden]; Gebunde sind die der Zedern. Er meint es wie folgt: man darf für das Vieh Strohbündel lösen, jedoch nicht auflockern; auch Gebunde darf man auflockern; jedoch keine Reiser, nicht auflockern, sondern nur lösen. Raba sprach: Was ist der Grund R. Jehudas? Er ist der Ansicht, man dürfe wohl Futter zubereiten, jedoch sich nicht damit befassen[29]. — Wir haben gelernt: Man darf nicht Futtergras oder Johannisbrot für das Vieh zerkrümeln, ob Kleinvieh oder Großvieh. Doch wohl Johannisbrot gleich dem Futtergrase: wie Futtergras weich ist, ebenso Johannisbrot, wenn es weich ist. Demnach darf man sich mit dem Futter nicht[30] befassen,

---

liches vom Seitlichen. [26] Und in diesen einen Érub legt, also seitlich vom Seitlichen. [27] Dh. wenn man den Korb an den Baum selbst hängt, also seitlich. [28] Die Reiser werden erst dadurch zur Verfütterung brauchbar gemacht. [29] Das Vieh soll nur vor Hunger geschützt sein. [30] Weiches Johannisbrot kann ja auch

und dies ist eine Widerlegung R. Honas!? — R. Hona kann dir erwidern: Nein, Futtergras gleich dem Johannisbrote: wie Johannisbrot hart ist, ebenso Futtergras, wenn es hart ist. — Wie kommt dies[31]vor? — Wenn man es für junge Füllen braucht. — Komm und höre: R. Jehuda erlaubt es beim Johannisbrote für das Kleinvieh. Nur für das Kleinvieh, nicht aber für das Großvieh. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, der erste Tanna sei der Ansicht, man dürfe sich mit dem Futter nicht befassen, sondern es nur zubereiten, denn R. Jehuda sagt, beim Johannisbrote für das Kleinvieh sei es ebenfalls eine Zubereitung des Futters; wenn du aber sagst, der erste Tanna sei der Ansicht, man dürfe kein Futter bereiten, sondern sich nur damit befassen, sollte doch R. Jehuda, der es beim Johannisbrote für das Kleinvieh erlaubt, für das Großvieh erst recht erlauben!? — Du glaubst wohl, unter Kleinvieh sei wirkliches Kleinvieh zu verstehen, nein, unter Kleinvieh ist ein großes Vieh zu verstehen, und er nennt es deshalb Kleinvieh, weil es das Futter klein kaut. — Wenn er aber im Anfangssatze lehrt: ob Kleinvieh oder Großvieh, so spricht ja R. Jehuda wohl von wirklichem Kleinvieh!? — Ein Einwand. Komm und höre: Man darf Kürbisse für das Vieh zerschneiden und ein Col.b
Aas für die Hunde. Doch wohl Kürbisse gleich dem Aase: wie das Aas weich ist, ebenso Kürbisse, wenn sie weich sind. Demnach darf man sich mit dem Futter befassen, und dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? — R. Jehuda kann dir erwidern: Nein, das Aas gleich den Kürbissen: wie Kürbisse zäh sind, ebenso ein Aas, wenn es zäh ist. — Wie kommt dies vor? — Bei einem Elefantenkadaver, oder wenn man es für junge Tiere braucht. — Komm und höre: R. Ḥanan aus Nehardeá lehrte, man dürfe Stroh und Futtergras zerreiben und mischen. Demnach darf man sich mit dem Futter befassen!? — Stroh, wenn es muffig[32]ist, Futtergras, wenn man es für junge Füllen braucht.

Man darf einem Kamel nicht [das Futter ins Maul] stopfen oder iii
pressen, wohl aber darf man es füttern; Kälber darf man nicht mästen, wohl aber fretzen; Hühner darf man ätzen. Man darf Wasser in die Kleie tun, jedoch nicht durchkneten. Man darf Bienen oder Tauben im Schlage kein Wasser vorsetzen, wohl aber Gänsen, Hühnern und Haustauben[33].

---

unzerkrümelt verfüttert werden, und das Zerschneiden ist keine Zubereitung des Futters. [31] Daß Futtergras erst durch das Zerkrümeln als Futter verwendbar wird. [32] Und als Futter nicht zu gebrauchen ist. [33] Über Lesart und Bedeutung des im Texte gebrauchten Wortes für Haustauben (הרדיסאות od. הדריסאות) schwankt der Talmud (Hul. Fol. 139b); eine Lesart deutet auf einen Personennamen, die andere hingegen auf einen Ortsnamen; die Übereinstimmung mit

GEMARA. Was heißt: nicht stopfen? R. Jehuda erwiderte: Man darf ihnen im Leibe keine Krippe[34] machen. — Gibt es denn so etwas? — Gewiß, R. Jirmeja aus Diphte erzählte, er habe einen Araber gesehen, der [seinem Tiere] ein Kor zu fressen gab und eines auflud.

Darf man nicht mästen. Was heißt 'mästen' und was heißt 'fretzen'? R. Jehuda erwiderte: Mästen heißt es, wenn es [das Futter] nicht mehr hervorbringen[35] kann, fretzen heißt es, wenn es dieses noch hervorbringen kann. R. Ḥisda erklärte: Beides soweit, daß es [das Futter] nicht mehr hervorbringen kann, nur geschieht das Mästen mit einem Gefäße und das Fretzen mit der Hand. R. Joseph wandte ein: Man darf Hühner ätzen und um so mehr füttern; Tauben im Schlage oder auf dem Boden darf man nicht füttern und um so weniger ätzen. Was heißt nun 'ätzen' und was heißt 'füttern': wollte man sagen 'ätzen' heiße, mit der Hand einführen, und 'füttern' heiße, [das Futter] vorwerfen, so darf man demnach den Tauben im Schlage oder auf dem Boden kein Futter vorwerfen[36]!? Vielmehr heißt 'ätzen', wenn es das Futter nicht mehr hervorbringen kann, und 'füttern', wenn es dieses noch hervorbringen kann. Demnach heißt 'mästen', wenn mit einem Gefäße, somit ist dies ein Einwand gegen R. Jehuda!? — R. Jehuda kann dir erwidern: Tatsächlich heißt 'ätzen', mit der Hand einführen, und 'füttern', [das Futter] vorwerfen, wenn du aber einwendest, demnach darf man Tauben im Schlage oder auf dem Boden kein Futter vorwerfen, [so ist zu erwidern:] die Ernährung jener liegt dir ob, die Ernährung dieser liegt dir nicht ob. Es wird nämlich gelehrt: Man darf einem Hunde Futter geben, nicht aber einem Schweine. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Die Ernährung des einen liegt dir ob, die Ernährung des anderen liegt dir nicht ob. R. Aši sprach: Dies geht auch aus unserer Mišna hervor: Man darf Bienen oder Tauben im Schlage kein Wasser vorsetzen, wohl aber Gänsen, Hühnern und Haustauben. Doch wohl aus dem Grunde, weil die Ernährung dieser dir obliegt, und die Ernährung jener dir nicht obliegt. — Weshalb, nach deiner Erklärung, nur Wasser, dies sollte doch auch von Weizen und Gerste gelten!? — Anders ist das Wasser, da es sich auch auf der Wiese findet.

R. Jona trug an der Pforte des Exilarchen vor: Es heißt:[37] *der Gerechte kennt den Rechtshandel der Armen*. Der Heilige, gepriesen sei er, weiß, daß die Nahrung des Hundes nur dürftig ist, deshalb bleibt die Nahrung drei Tage in seinen Därmen erhalten. Demgemäß haben wir gelernt: Wie lange erhält sich seine Nahrung in den Därmen, um verunrei-

---

dem französ. *dresser* ist Zufall. 34. Das Wort אובסין (von אבס *stopfen, mästen*) wird von אבום *Krippe* abgeleitet. 35. Bis tief in den Schlund hinein. 36. Dies nigend[38]zu sein? Bei einem Hunde drei Tage von Stunde zu Stunde; bei Fischen und Vögeln, solange die Verbrennung, wenn sie ins Feuer fällt, dauert. R. Hamnuna sagte: Hieraus eine Lebensregel, daß man einem Hunde ein Stückchen Fleisch zuwerfe. — Wie groß? R. Mari erwiderte: In der Größe seines Ohres. Und den Stock hinterher. Dies jedoch nur auf dem Felde, in der Stadt aber nicht, weil er angelockt wird. R. Papa sagte: Es gibt niemand, der ärmer ist als ein Hund, und niemand, der reicher ist als ein Schwein[39]. Übereinstimmend mit R. Jehuda wird auch gelehrt: Was heißt 'mästen' und was heißt 'fretzen'? — Beim Mästen legt man das Tier hin, sperrt ihm das Maul auf und füttert es mit Wicken und Wasser zusammen; beim Fretzen wird es stehend gefüttert, stehend getränkt, und man gibt ihm Wicken besonders und Wasser besonders.

Hühner darf man ätzen &c. Abajje sagte: Ich fragte den Meister, wer der Autor unserer Mišna ist, und er erwiderte mir, es sei R. Jose b. Jehuda, denn es wird gelehrt: Wenn einer das Mehl und ein anderer das Wasser hineintut, so ist der andere schuldig — so Rabbi; R. Jose b. Jehuda sagt, man ist nicht eher schuldig, als bis man geknetet hat. — Vielleicht sagt R. Jose b. Jehuda dies nur vom Mehl, das ja geknetet wird, bezüglich der Kleie aber, die nicht geknetet wird, pflichtet er bei!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird ja ausdrücklich gelehrt: Man darf kein Wasser in die Kleie tun — so Rabbi; R. Jose b. Jehuda sagt, man dürfe Wasser in Kleie tun.

Die Rabbanan lehrten: Man darf kein [Mehl aus] gerösteten Ähren kneten; manche sagen, man dürfe es wohl kneten. — Wer sind die manchen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose b. Jehuda. — Dies jedoch nur Fol. 156 auf ungewöhnliche Weise. — Wie mache man dies? R. Ḥisda erwiderte: Haufen nach Haufen. Sie stimmen jedoch überein, daß man am Šabbath Šetita[40]umrühren und ägyptisches Bier[41]trinken darf[42]. — Du sagst ja aber, man dürfe nicht umrühren!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es dick ist, das andere, wenn es dünn ist. — Dies jedoch nur auf ungewöhnliche Weise. — Wie mache man dies? R. Joseph erwiderte: Am Wochentage tut man zuerst Essig und nachher Šetita hinein, am Šabbath tue man zuerst Šetita und nachher Essig hinein.

Levi, der Sohn des R. Hona b. Ḥija, traf den Futterkneter seiner Schwiegereltern, wie er [das Futter] durchrührte und den Ochsen stopfte; da versetzte er ihm einen Fußtritt. Als darauf sein Vater kam und dies bemerkte, sprach er: So sagte der Vater deiner Mutter, das ist R. Jir-

---

sollte doch auf jeden Fall erlaubt sein. [37] Pr. 29,7. [38] Diese Lehre spricht von einem Leichnam im Leibe eines toten Tieres, der bis zur völligen Verwesung verunreinigend ist. [39] Da es seine Nahrung überall findet. [40] Cf. Ber. Fol. 38a, Anm. 85. [41] Cf. Fol. 110a. [42] Obgleich es als Arznei verwendet wird;

meja b. Abba, im Namen Rabhs: man darf durchrühren, aber nicht stopfen; ein [junges Tier] aber, das noch nicht mit der Zunge auflesen kann, darf man füttern, jedoch nur auf ungewöhnliche Weise. — Wie mache man dies? R. Jemar b. Šelemja erwiderte im Namen Abajjes: [Man mische] kreuz und quer. — Es wird ja aber nicht gut durchgerührt!? R. Jehuda erwiderte: Man schüttle das Gefäß.

Im Notizbuche Zeéris stand geschrieben: Ich sprach vor meinem Lehrer, das ist R. Ḥija: Darf man [das Futter] durchrühren? Er erwiderte: Es ist verboten. Darf man es umschütteln[43]? Er erwiderte: Es ist erlaubt. R. Menaši sagte: Eine [Portion] vor ein [Tier] oder zwei vor zwei Tiere zu setzen, ist erlaubt; drei vor zwei[44] ist verboten. R. Joseph sagte: Auch ein Kab, und sogar zwei Kab. Úla sagte: Auch ein Kor, und sogar zwei Kor.

Im Notizbuche Levis stand geschrieben: Ich sprach vor meinem Lehrer, das ist unser heiliger Meister[45], über diejenigen, die in Babylonien Šetita umrühren; da schalt der Lehrer, das ist unser heiliger Meister, über diejenigen, die Šetita umrühren. Niemand hört auf ihn, er aber kann dies nicht verbieten, wegen der Ansicht des R. Jose b. Jehuda.

Im Notizbuche des R. Jehošuá b. Levi stand geschrieben: Wer am Sonntag [geboren wurde], wird ein Mann sein, an dem nichts ist. — Was heißt dies? Wollte man sagen, nichts Gutes, so sagte ja R. Aši, er sei am Sonntag [geboren] worden!? Wollte man sagen, nichts Schlechtes, so sagte ja R. Aši: Ich und Dimi b. Kakositos sind am Sonntag [geboren]; ich bin Schuloberhaupt, und er ist Häuptling der Diebe. — Vielmehr, entweder vollständig gut oder vollständig schlecht. — Aus welchem Grunde? — Weil an diesem Tage Licht und Finsternis erschaffen wurden. Wer am Montag, wird jähzornig sein. — Aus welchem Grunde? — Weil an diesem Tage das Wasser geteilt wurde. Wer am Dienstag, wird reich und buhlerisch sein. — Aus welchem Grunde? — Weil an diesem Tage die Gräser erschaffen wurden. Wer am Mittwoch, wird weise und erleuchtet[46] sein. — Aus welchem Grunde? — Weil an diesem Tage die Lichter angehängt wurden. Wer am Donnerstag, wird wohltätig sein. — Aus welchem Grunde? — Weil an diesem Tage Fische und Geflügel erschaffen wurden. Wer am Freitag, wird ein strebsamer Mann sein. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Strebsam bei [der Ausübung der] Gebote. Wer am Šabbath, wird am Šabbath sterben, weil seinethalben der große Tag, der Šabbath, entweiht wurde. Raba b. R. Šila sagte: Er wird auch ein grosser Heiliger genannt werden. Da sprach Rabbi zu ihnen: Gehet, saget

---

cf. Fol. 109b. [43] Aus einem Gefäße in ein anderes. [44] Da dies mehr Arbeit macht. [45] Cf. Ber. Abschn. I, Anm. 5. [46] Kann auch heißen: gedächtnisbegabt.

dem Sohne Levajs[47], daß nicht der Glücksstern des Tages einwirke, sondern der Glücksstern der Stunde[48]. Wer unter der Herrschaft der Sonne geboren wurde, wird ein glanzvoller Mann sein; er wird sein Eigenes essen und sein Eigenes trinken, seine Geheimnisse werden bekannt werden, und beim Stehlen wird er kein Glück haben. Wer unter der Herrschaft der Venus geboren wurde, wird reich und buhlerisch sein. – Aus welchem Grunde? – Weil unter ihr das Feuer entstand. Wer unter der Herrschaft des Merkur geboren wurde, wird erleuchtet und weise sein, weil dieser der Schreiber der Sonne ist. Wer unter der Herrschaft des Mondes geboren wurde, wird Leiden ausgesetzt sein; er wird bauen und niederreißen, niederreißen und bauen, Fremdes essen und Fremdes trinken, seine Geheimnisse werden verborgen bleiben, und beim Stehlen wird er Glück haben. Wer unter der Herrschaft des Saturn geboren wurde, wird ein Mann sein, dessen Pläne vereitelt werden. Manche sagen: Alles, was gegen ihn geplant wird, wird vereitelt werden. Wer unter der Herrschaft des Jupiter geboren wurde, wird ein tugendhafter Mann sein. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Tugendhaft in [der Ausübung der] Gebote. Wer unter der Herrschaft des Mars geboren wurde, wird ein blutvergießender Mensch sein. R. Aši sagte: Ein Bader oder ein Räuber oder ein Schlächter oder ein Beschneidender. Rabba sagte: Ich bin unter der Herrschaft des Mars geboren, [und doch weder Dieb noch Bader noch Schlächter noch Beschneidender geworden]. Abajje sprach zu ihm: Der Meister läßt ja ebenfalls strafen und töten.

Es wurde gelehrt: R. Ḥanina sagte: Der Glücksstern macht weise, der Glücksstern macht reich, und [auch] Jisraél unterliegt dem Glücksstern. R. Joḥanan aber sagte, Jisraél unterliege dem Glücksstern nicht. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte: Woher, daß Jisraél dem Glücksstern nicht unterliege? Es heißt:[49]*So spricht der Herr: An die Handlungsweise der Völker gewöhnt euch nicht, noch zittert vor den Zeichen des Himmels, mögen die Völker vor ihnen zittern.* Jene mögen zittern, Jisraél aber nicht.

Auch Rabh ist der Ansicht, Jisraél unterliege dem Glücksstern nicht, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Woher, daß Jisraél dem Glücksstern nicht unterliege? Es heißt:[50]*Und er führte ihn hinaus ins Freie.* Abraham sprach nämlich vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt,[51]*ein Leibeigener meines Hauses wird mich beerben!* Da sprach er zu ihm:[52]*Nein, sondern einer, der von deinem Leibe kommen wird.* Darauf sprach jener: Herr der Welt, ich habe durch meine Astrologie geschaut, daß ich einen Sohn zu zeugen nicht geeignet bin. Alsdann sprach er: Hinaus aus deiner Astrologie, Jisraél unterliegt nicht dem Col.b Glücksstern. Du meinst wohl deshalb, weil der Jupiter im Westen steht, ich will ihn wenden und im Osten stehen lassen. Daher heißt es:[53]*wer hat Gerechtigkeit*[54]*vom Osten erweckt, ihn seinetwegen gerufen?*

---

[47] Aramäisierung des Namens Levi, bei Fortlassung des Eigennamens gebräuchlich. [48] Die Einwirkung der Planeten, die jede Stunde wechseln; cf. Abschn. XVIII, Anm. 38. [49] Jer. 10,2. [50] Gen. 15,5. [51] Ib. V. 3. [52] Ib. V. 4. [53] Jes.

Und auch aus [einer Äußerung] Šemuéls ist zu entnehmen, daß Jisraél dem Glücksstern nicht unterliege. Šemuél und Ablet saßen beisammen, und Leute gingen an ihnen nach der Wiese vorüber. Da sprach Ablet zu Šemuél: Dieser Mann geht und kommt nicht wieder; ihn beißt eine Schlange und er stirbt. Da sprach Šemuél zu ihm: Ist er Jisraélit, so geht er und kommt wieder. Während sie dasaßen, ging der Mann und kam wieder; und als er seine Last ablegte, fand er darin eine in zwei Hälften durchschnittene Schlange. Da sprach Šemuél zu ihm: Was hast du getan? Dieser erwiderte: Jeden Tag legten wir unter uns das Brot zusammen und aßen, und heute war unter uns einer, der kein Brot hatte und sich schämte. Da sprach ich: Ich will sammeln gehen. Als ich an diesen herankam, tat ich so, als hätte ich es auch von ihm erhalten, damit er nicht beschämt werde. Da sprach er: Du hast Wohltätigkeit geübt! Hierauf ging Šemuél hinaus und trug vor:[55]*Die Wohltat errettet vom Tode,* und nicht nur von einem unnatürlichen Tode, sondern vom Tode überhaupt.

Und auch aus [einer Äußerung] R. Áqibas ist zu entnehmen, daß Jisraél dem Glücksstern nicht unterliege. R. Áqiba hatte eine Tochter, über die die Chaldäer[56]ihm prophezeit hatten, daß am Tage, an dem sie unter den Traubaldachin treten wird, eine Schlange sie beißen und sie sterben werde, und er war dieserhalb sehr bekümmert. An diesem Tage nahm sie eine Haarspange und steckte sie in die Wand, da geschah es, daß sie in das Auge einer Schlange drang. Als sie sie am folgenden Tage hervorzog, schleppte sich die Schlange nach. Da sprach ihr Vater zu ihr: Was hast du getan? Sie erwiderte: Abends kam ein Armer und klopfte an die Tür, die Leute waren aber alle mit der Mahlzeit beschäftigt, und niemand hörte ihn; da nahm ich meine Portion, die du mir gegeben hattest, und gab sie ihm. Da sprach er zu ihr: Du hast Wohltätigkeit geübt! Hierauf ging R. Áqiba hinaus und trug vor: *Die Wohltat errettet vom Tode,* und nicht nur von einem unnatürlichen Tode, sondern vom Tode überhaupt.

Und auch aus [einem Ereignis mit] R. Naḥman b. Jiçḥaq ist zu entnehmen, daß Jisraél dem Glücksstern nicht unterliege. Die Chaldäer sprachen nämlich zur Mutter des R. Naḥman b. Jiçḥaq: Dein Sohn wird

---

41,2. 54. צדק hebr. Benennung des Jupiter. 55. Pr. 10,2. 56. Ursprünglich ein Dieb sein. Da ließ sie ihn nicht barhaupt gehen, indem sie zu ihm sprach: Bedecke dein Haupt, damit du Gottesfurcht habest, und flehe um Erbarmen. Er wußte aber nicht, weshalb sie ihm dies sage. Einst saß er unter einer Dattelpalme und studierte, und als ihm das Tuch vom Haupte glitt, erhob er die Augen und bemerkte die Palme; da bemächtigte sich seiner der böse Trieb, und er kletterte hinauf und biß eine Traube mit den Zähnen[57] ab.

Man darf Kürbisse für das Vieh zerschneiden und ein Aas für die Hunde. R. Jehuda sagt, war das Aas am Vorabend des Šabbaths noch nicht vorhanden, sei es verboten, weil es kein Vorbereitetes ist. iv

GEMARA. Es wurde gelehrt: Ûla sagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, und Šemuél sagt, die Halakha sei wie R. Šimón. Auch Rabh ist der Ansicht, die Halakha sei wie R. Jehuda, denn [das Fortbewegen der] Schiffsmatten ist nach Rabh verboten und nach Šemuél erlaubt. Und auch Levi ist der Ansicht, die Halakha sei wie R. Jehuda, denn wenn man zu Levi am Feste ein Totverletztes brachte[58], besah er es nur auf dem Misthaufen sitzend[59]. Er sagte nämlich: Vielleicht ist es nicht rituell genießbar, dann ist es auch für die Hunde nicht verwendbar. Šemuél sagt, die Halakha sei wie R. Šimón. Auch Zeéri ist der Ansicht, die Halakha sei wie R. Šimón. Wir haben nämlich gelernt, wenn ein Tier [am Feste] verendet, dürfe man es nicht von der Stelle fortschaffen, und Zeéri erklärte, dies gelte von einem Opfertiere[60], ein profanes dürfe man wohl fortschaffen. Und auch R. Joḥanan ist der Ansicht, die Halakha sei wie R. Šimón. — Aber kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Halakha sei wie die geschlossene Mišna, und eine solche Fol. 157 lehrt ja, man dürfe [am Feste] kein Holz von einem Balken abspalten, auch nicht von einem Balken, der am Feste zerbrochen[61] worden ist!? — R. Joḥanan addiziert dies R. Jose b. Jehuda. — Komm und höre: Man darf [zum Heizen] einen Strohhaufen anfangen, aber nicht Holz auf dem Trockenplatze[62]. — Dies gilt von Zedern und Zypressen, die wegen ihres Geldschadens[63] als Abgesondertes gelten, hinsichtlich welcher auch R. Šimón beipflichtet. — Komm und höre: Man darf keine Steppentiere tränken und schlachten, wohl aber darf man Haustiere[64] tränken und

---

Volksname, im Sprachgebrauche soviel wie Zauberer, Sterndeuter. [57] Es war fremdes Eigentum. [58] Zur Entscheidung, ob dasselbe rituell genießbar ist; cf. Sb. VII, Anm. 9. [59] Um es event. da liegen zu lassen, da, wenn man es nicht genießen darf, das Fortbewegen verboten ist. [60] Das nicht vor die Hunde geworfen werden darf u. somit gar keine Verwendung hat. [61] Und somit zum Verheizen bestimmt ist. [62] Wo es für den Winter verwahrt wird. [63] Sie sind zum schlachten!? — R. Johanan fand eine andere geschlossene Mišna[65]: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe Knochen und Nußschalen vom Tische entfernen, die Schule Hillels sagt, man nehme die ganze Platte fort und schüttle sie ab. Hierzu sagte R. Naḥman: Wir wissen nur, daß die Schule Šammajs der Ansicht R. Jehudas und die Schule Hillels der Ansicht R. Šimóns ist.

Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, die Halakha sei wie R. Šimón bei sämtlichen Šabbath[gesetzen], ausgenommen [das Gesetz] vom Abgesonderten aus Widerwärtigkeit, das ist eine gebrauchte Lampe[66], und einer sagt, auch beim Abgesonderten aus Widerwärtigkeit sei die Halakha wie R. Šimón, nur nicht beim Abgesonderten wegen des Verbotes, das ist ein Licht, das man am betreffenden Šabbath selbst angezündet hat. Beim Abgesonderten wegen eines Geldschadens aber pflichtet auch R. Šimón bei, denn wir haben gelernt: Jedes Gerät darf fortbewegt werden, ausgenommen die große Säge und das Pflugmesser.

v MAN DARF AM ŠABBATH, WENN ES FÜR DEN ŠABBATH ERFORDERLICH IST, GELÜBDE AUFHEBEN[67], UND MAN DARF GELÜBDE AUFLÖSEN[68]. FERNER DARF MAN DIE LUKE VERSTOPFEN UND EINEN FLICKEN[69] ODER EIN TAUCHBAD[70] MESSEN. IN DEN TAGEN DES VATERS R. ÇADOQS UND DES ABBA ŠAÚL B. BOṬNITH EREIGNETE ES SICH, DASS MAN EIN FENSTERLOCH MIT EINEM KRUGE VERSTOPFT HATTE, UND MAN BEFESTIGTE EIN TONGEFÄSS MIT BAST[71], UM FESTZUSTELLEN, OB DIE ÖFFNUNG DES KÜBELS EINE HANDBREITE HÄTTE ODER NICHT. AUS IHREN WORTEN LERNEN WIR, DASS MAN AM ŠABBATH [EIN FENSTERLOCH] VERSTOPFEN, MESSEN UND EINEN KNOTEN MACHEN DARF.

GEMARA. Sie fragten: Darf die Aufhebung[72] erfolgen, ob [für den Šabbath] erforderlich oder nicht, und die Auflösung, nur wenn erforderlich, nicht aber, wenn nicht erforderlich, und deshalb sind die Fälle voneinander getrennt, oder aber auch die Aufhebung, nur wenn erforderlich, und nicht, wenn nicht erforderlich, und sie sind nur deshalb voneinander getrennt, weil die Aufhebung ohne Gericht und die Auf-

---

Verheizen zu schade. 64. Cf. Fol. 45b. 65. Die Ansicht der Schule Hillels hat dieselbe Geltung wie eine geschlossene Mišna, da nach dieser entschieden wird. 66. Cf. Fol. 44a. 67. Der Ausdruck aufheben od. zerstören wird gebraucht von der Auflösung des Gelübdes einer Frau durch ihren Vater od. Ehemann; das Gelübde wird dann gänzlich annulliert; cf. Num. 30,6ff. 68. Wörtl. sich befragen lassen, sc. vom Gelehrten, der den Gelobenden nach dem Grunde seiner Sinnesänderung fragen muß. 69. Falls ein unreiner Flicken reine Gegenstände berührt, darf man ihn messen, ob er die zur Verunreinigungsfähigkeit erforderliche Größe hat. 70. Ob es die vorschriftsmäßige Weite u. Tiefe hat. 71. Tatbestand u. Grund folgt weiter im Talmud. 72. Der Mann kann die Gelübde seiner Frau nur am selben Tage aufheben, dies kann daher auf den folgenden Tag nicht lösung nur durch ein Gericht[73] erfolgen kann? — Komm und höre: R. Zuṭi aus der Schule R. Papas lehrte: Man darf am Šabbath Gelübde aufheben, wenn für den Šabbath erforderlich. Nur wenn für den Šabbath erforderlich, nicht aber, wenn nicht für den Šabbath erforderlich. Eine andere Lesart: Sie fragten: Beziehen sich [die Worte] ‘wenn erforderlich’ auf beides, nicht aber, wenn nicht erforderlich, wonach die Aufhebung von Gelübden einen von Stunde zu Stunde [zählenden Tag] Zeit hat, oder beziehen sich die Worte ‘wenn erforderlich’ nur auf die Auflösung, die Aufhebung von Gelübden aber kann erfolgen, auch wenn nicht erforderlich, wonach die Aufhebung von Gelübden nur den ganzen Tag[74] Zeit hat? — Komm und höre: R. Zuṭi aus der Schule R. Papas lehrt: Man darf am Šabbath Gelübde aufheben, wenn für den Šabbath erforderlich. Nur wenn für den Šabbath erforderlich, nicht aber, wenn nicht für den Šabbath erforderlich. Die Aufhebung von Gelübden hat demnach einen von Stunde zu Stunde [zählenden Tag] Zeit. R. Aši sprach: Wir haben ja aber gelernt: Die Aufhebung von Gelübden kann den ganzen Tag erfolgen. Dies gilt erleichternd und erschwerend[75], und zwar: gelobt sie in der Nacht zum Šabbath, so kann er es in der Nacht zum Šabbath aufheben und am Šabbath, bis es dunkel ist, gelobt sie bei eintretender Dunkelheit, so kann er es aufheben, solange es nicht dunkel ist, und wenn er es bis dann nicht aufgehoben hat, so kann er es bei Dunkelheit nicht mehr aufheben!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Die Aufhebung von Gelübden kann den ganzen Tag erfolgen; R. Jose b. Jehuda und R. Eleázar b. Šimón sagen, einen von Stunde zu Stunde [zählenden Tag].

UND MAN DARF GELÜBDE AUFLÖSEN. Sie fragten: Wenn man [vor Šabbath] keine Zeit hatte, oder auch, wenn man Zeit hatte? — Komm und höre: Die Rabbanan waren R. Zuṭra, dem Sohne R. Zeras, zu willen und lösten ihm sein Gelübde auf, obgleich er [vor Šabbath] Zeit hatte.

DASS MAN EIN FENSTERLOCH MIT EINEM KRUGE VERSTOPFT HATTE, UND MAN BEFESTIGTE EIN TONGEFÄSS MIT BAST. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Zwischen zwei Häusern war eine kleine Erhöhung, auf der eine unreine [Leiche] sich befand, worüber ein gespaltener Kübel gestülpt war, und das Col.b Fensterloch hatten sie mit einem Kruge verstopft. Sie befestigten ein Tongefäß mit Bast, um festzustellen, ob die Spalte am Kübel eine Handbreite hatte oder nicht[76].

---

verschoben werden, wohl aber kann die Auflösung verschoben werden. [73] Dh. durch einen Gelehrten. [74] Bis zum Abend, auch wenn er es kurz vor Anbruch des Abends gehört hat. [75] Zuweilen ist die Aufhebungsfrist eine längere und zuweilen eine kürzere. [76] Wenn die Spalte des Kübels eine Handbreite hat, bildet sie eine ‘Bezeltung’ der Leiche, u. die Unreinheit dringt durch das Fensterloch in das

AUS IHREN WORTEN LERNEN WIR, DASS MAN AM ŠABBATH [EIN FENSTERLOCH] VERSTOPFEN, MESSEN UND EINEN KNOTEN MACHEN DARF. Úla war beim Exilarchen und sah da Rabba b. R. Hona in einer Wanne mit Wasser sitzen und sie messen. Da sprach er zu ihm: Die Rabbanan erlaubten ja nur das Messen zu Gebotszwecken, haben sie es etwa auch nicht zu Gebotszwekken erlaubt? Dieser erwiderte: Ich suche mich nur zu beschäftigen.

---

anliegende Haus, weswegen sie es verstopft hatten; so Raschi. Andere Erklärer von Mišna u. Talmud verwerfen diese Erklärung und geben anders lautende Darstellungen und Erklärungen, die aber alle manche Schwierigkeiten bieten.

REGISTER

der in diesem Werke gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas 353,9
Abba 587,19
Abfall 303,4
Abgesondertes . 561,78
Abidanhaus . . . 791,28
Adar 248,104
Agada 40,410
Akademie . . . 287,383
Amora 95,127
anonyme Lehre 567,105
Anpaq 767,63
Anschein . . . 629,139
Ašera 422,7
Asper 400,10
Assar 231,39
Aufhebung (von Gelübden) 569,114
Auflösung (von Gelübden) 569,114
Auftreten 608,26
Ausrottung . . . 411,3
Banaím 291,427
b., bar, ben . . . 2,23
Barajtha 2,25
Barzina 768,64
Be-Çinjatha . . . 136,14
Beḥirta 117,28
Beistand 433,1
Bekräftigungsschwur . . 642,17
Bemakelte . . . 373,3
bemischen, Bemischtes . 311,7
Berabbi 787,7
bezelten 183,145
Bitte 115,9
Blashorn s. Posaune
Brachjahr s. Siebentjahr
Çaphçapha . . 540,319
Chaldäer 940,56
Çiçith 53,513
Demaj 180,131
Denar 79,22
Duma 80,25
Dolmetsch . . . 120,44
Durchgangshalle, -gasse 105,176
Eckenlaß . . . 181,135
Erlaßjahr 302,2
Erscheinen . . . 295,3
Erstgeburt . . . 353,8
Erstlinge 295,2
Érub 176,112
Esterrolle . . . 59,31
Etrog 189,173
Feiern 455,89
Festhütte 46,462
Feststrauß . . 132,101
Follis 630,143
Fortnahme . . . 440,14
Fortschaffung . . 305,10
frei 439,2
Freigebiet . . . 448,57
Fünftel 161,38
Furcht (Gott) . . 683,14
Gamzu 95,126
Gebetriemen . . 25,276
Geheimrolle . . 450,62
Geißelhiebe . . . 338,3
Gemara 1,10
Genosse 312,2
geschlossene Lehre . . . 110,196
Gog und Magog 798,63
goldene Stadt . . 603,1 871,4
Gräberpflug . . 84,50
Großsynode . . 148,116
Halakha 9,96
Halbfest 337,10
Halbtag 688,52
Ḥaliça 374,1
Hallstimme . . . 222,4
Halsorgane . . . 836,26
Ḥaluça 374,1
Ḥanuka 430,9
Haphṭara 233,47
Hauptarbeit. . . 439,6. 445,39
Haustauben . . . 935,32
Hebe 1,3. 316,5
hebräische Schrift 787,6
Hin 674,63

Hochheiliges . . 425,12
Ḥozäer 582,4
Huldigungssegen 91,99
hypothekarische Güter . 298,9
Jannaj 126,77
Jobeljahr . . . 530,256
Isar der Proselyt 931,13
Kab 75,123
Kalla 783,58
Kapiz 742,4
Knoten der Tephillin . 25,276
Koj 432,10
Kor 328,17
Kraft 736,91
Lehre 20,220
Lethek 346,4
Levaj 939,47
Levjathan 663,19
Libycus 582,1
Lilith 921,69
Litra 369,10
Loblied 59,30
Loblied von Miçrajim . 246,99
Ludim 459,112
Maá 703,181
Mantel 903,51
Meister 495,28
Melozma 231,40
Mezuza 76,2
Midraš 48,473
Mil 63,60
Minäer 24,258
Minderheiliges . 425,14
Minderjähriger . 64,66
Mine 917,52
Mischgewebe . . 84,48
Mischlinge . . . 325,3
Mischsaat 164,47
Moše 738,96
Mutter(Abajjes)633,167
Nachlese . . . 181,133
Nachtwache 1,4
Naḥmani . . . 531,272
Naziräer . . . 183,146
Nazirat 183,146
Nebeneinanderstehen . . 39,397
neue Früchte . 315,8
Neuentstandenes 815,1
Neunter Ab . . . 75,126
Neutralgebiet . . 441,22
Niederlegen . . . 440,14
Nisan 42,428
Paare 297,10
Paradies 71,108
Parasange 63,59
Peras 169,74
Pergament . . . 666,32
Pesaḥ 34,355
Pesaḥopfer . . . 692,90
Peruṭa 405,7
Pflichttoter . . . 85,61
Pondion 231,39
Posaune . . . 131,100 846,25
Priester 85,56
Prosbul 298,8
Provinz 49,482
Qonam 219,124
Rabbanan 33,354
rabbanitisches Quantum . 88,83
Rabbi 1,5. 6,53
Raqiá 262,216
Rammakh 338,5
Reihe 70,101
rein 611,39
Reš Laqiš 29,318
Riß 187,166
Rollstein . . . 925,101
Sandale 611,40
Schäden (Traktat von den) 86,63
Schaltmonat . . . 42,429
schuldig 439,2
Schuldopfer . . . 649,61
Schütteln 681,10
Schutzstein . . 634,170
Schwingegarbe . 411,1
sechzig 177,117
Seá 95,128
Seder Ólam . 693,103
Selá 811,140
Šemá 1,1
Siebentjahr . . . 164,56 302,2
Singverse 799,82
Siphra 48,474
Siphre 48,474
Siṭ 425,1
Sphärenkunde . 91,105
Standbezirk . . . 433,1
Stater 801,91
Stütze 925,101
stützen 185,157
Süden 831,6
Tamuz 588,21
Tanna 1,11
Targum 786,4
Teighebe 169,76. 316,5
Tephillin 18,197
Ṭerepha 353,9
Tischsegen . . . 64,64
Tišri 630,145
Tophaḥerbse . . 301,3
Tora 93,118
Totverletztes . . 353,9
Trauer 70,99
Trennung . . . 476,208 585,13. 603,5

Trikab 608,23
Übriggebliebenes 401,2
Úkçin 86,64
Ungesäuertes . . 161,34 411,2
Ungeweihtes . . 163,46
Unreinheit . . . 402,7
Unterscheidungssegen . 114,6. 115,12
Unverzehntetes . 160,29
Uša 476,201
Vätersegen . . 153,137
Vereinigung . . . 311,9
vergebene Sklavin 649,62
Vergessenes . . 181,134
Verwerfliches . . 400,1
Verwerflichkeit . 400,1
Vespergebet . . . 115,20
Vesperhälfte . . 113,1
vierjähriger Weinberg . 305,8
Viertellog 59,35
Vilon 262,216
Vogelfänger . . 842,5
Vorabend 822,26
Vorrätiges, Vorbereitetes 815,1
Vortrag 17,191
Waldmännchen . 338,7
Wäscher 121,55
Wassersucht . 107,184 531,269
Weg 296,2
Weigerungserklärung 117,24
Weihsegen . . . 87,78
Weisen 1,6
Westen 2,24
Widerspenstigkeitszüchtigung 555,50
Wochenfest . . . 343,2
Wortanalogie . . 34,360
Zahlenwert . . 461,121
Zehnt 316,5
Zehnthebe 196,1. 316,5
Zelt 183,145
zweiter Feiertag 497,44
Zuz 80,24

INHALT

SEITE
GELEITWORT V
TRANSKRIPTION. KÜRZUNGEN XIV
BERAKHOTH I
PEA 293
DEMAJ 309
KILÁJIM 323
ŠEBIʿITH 341
TERUMOTH 361
MAʿASROTH 383
MAʿASER ŠENI 395
ḤALLA 409
ʿORLA 419
BIKKURIM 427
ANDROGYNOS 435
ŠABBATH 437
REGISTER 945

Band II

DEM ANDENKEN

DES IN DER BLÜTE DES SCHAFFENS DURCH DES SCHICKSALS TÜCKE IM KAMPFE DES LEBENS UNTERLEGENEN

JAKOB SEIDMANN.

DIE IHR AN DIESEM WERKE IN SEINER JETZIGEN GESTALT GEFALLEN FINDET UND FREUDE, DANKET SEINEN MANEN UND WAHRET IHM WOHLWOLLENDE ERINNERUNG, WIE DIEJENIGEN ALLE, DIE IHN SEELISCH GEKANNT

TRANSSKRIPTION

א *ʼ* über dem entsprechenden Vokal; ב *b* *(bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k* *(kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע *ʿ* über dem entsprechenden Vokal; פ *p* *(ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t* *(th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. A̔rakhin
Az. A̔boda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçia̔
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. E̔dijoth
Er. E̔rubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Ḥaggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kila̔jim
Lev. Leviticus
Mas. Maa̔sroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Mei̔la
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvao̔th
Mk. Makhširin
Mq. Moe̔d qaṭan
Ms. Maa̔ser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negai̔m
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. O̔rla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebii̔th
Seb. Šebuo̔th
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taa̔nith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. U̔qçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania.

II.

מסכת ערובין

DER TRAKTAT ʽERUBIN

Von der Vereinigung

ERSTER ABSCHNITT

Ein Durchgang[1], der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, muss verringert werden; R.Jehuda sagt, dies sei nicht nötig. Der mehr als zehn Ellen breit ist, muss verringert werden; hat er aber die Form eines Türrahmens, so ist dies nicht nötig, auch wenn er mehr als zehn Ellen breit ist.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Eine Festhütte, die mehr als zwanzig Ellen hoch ist, ist unbrauchbar; nach R.Jehuda aber brauchbar. Weshalb lehrt er von der Festhütte, sie sei unbrauchbar, während er beim Durchgang ein Mittel lehrt!? – Die Festhütte ist [ein Gebot] der Tora, daher lehrt er, sie sei unbrauchbar, beim Durchgang aber ist es nur eine rabbanitische[2] Anordnung, daher gibt er ein Mittel an. Wenn du aber willst, sage ich: Auch bei [Geboten] der Tora lehrt er sonst ein Mittel; jedoch lehrt er bei der Festhütte, sie sei unbrauchbar, weil deren [Unbrauchbarkeitsfälle[3]] viel sind, beim Durchgang dagegen, bei dem sie nicht viel sind, gibt er ein Mittel an.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Weisen entnehmen [ihre Ansicht] von der Pforte des Tempels, während R.Jehuda [seine] von der Pforte der Tempelhalle entnimmt. Wir haben nämlich gelernt: Die Tür des Tempels hatte eine Höhe von zwanzig Ellen und eine Breite von zehn Ellen; die der Tempelhalle hatte eine Höhe von vierzig Ellen und eine Breite von zwanzig Ellen. Beide folgern aus ein und demselben Schriftverse:[4]*Er schlachte es an der Tür der Stiftshütte*; die Rabbanan sind der Ansicht, die Heiligkeit des Tempels sei eine andere als die der Tempelhalle, und wenn hier von der Tür die Rede ist, sei damit die Tür des Tempels[5] gemeint; und R.Jehuda ist der Ansicht, die Heiligkeit des Tempels und der Tempelhalle sei die gleiche, und wenn hier von der Tür der Stiftshütte die Rede ist, beziehe sich dies auf beide. Wenn du aber willst, sage ich, auch nach R.Jehuda gleiche die Heiligkeit der Tempelhalle nicht der des Tempels, und hierbei ist der Grund R.Jehudas, weil es heißt: *an der Tür der Halle des Tempels*[6]. – Und die Rabbanan!? – Hieße es: *an der Tür der Halle*, so würdest du Recht haben, es heißt aber: *an der Tür der Halle des Tempels*, somit ist die Tür des Tempels zu verstehen, die nach der Tempelhalle geöffnet ist. – Jener Schriftvers spricht ja aber von der Stiftshütte!? – Wir finden, daß die Stiftshütte auch Tempel und der Tempel auch Stiftshütte genannt wird. Wieso sagte, wolltest du nicht so erklären, R.Jehuda im Namen Šemuéls, Heilsopfer, die man vor dem Öffnen der Tempeltüren geschlachtet hat, seien unbrauchbar, denn es heißt: *er schlachte es an der Tür[öffnung] der Stiftshütte*, nur wenn sie geöffnet, nicht aber wenn sie geschlossen ist, die Schrift spricht ja von der Stiftshütte!? Vielmehr, weil wir finden, daß der Tempel auch Stiftshütte und die Stiftshütte auch Tempel genannt wird. – Allerdings finden wir, daß der Tempel auch Stiftshütte genannt wird, denn es heißt:[7]*ich werde meine Wohnhütte unter euch aufschlagen*, woher aber, daß die Stiftshütte auch Tempel genannt wird? Wollte man sagen, weil es heißt:[8]*sodann brachen die Qehathiten auf,* Col.b *die Träger des Heiligtums*[9], so ist ja damit die Bundeslade gemeint!? – Vielmehr, aus folgendem:[10]*sie sollen mir ein Heiligtum errichten, daß ich in ihrer Mitte wohne*[11]. – Sollten sowohl die Rabbanan als auch R.Jehuda es[12]von der Tür des Vorhoftores entnehmen, denn es heißt:[13]*die Länge des Vorhofes soll hundert Ellen betragen, die Breite fünfzig Ellen und die Höhe fünf Ellen*, ferner:[14]*fünfzehn Ellen Umhänge auf der einen Seite*, ferner:[15]*und ebenso für die andere Seite, zu beiden Seiten des Vorhofes fünfzehn Ellen Umhänge*; wie nun da die Türöffnung [eine Höhe von] fünf und eine Breite von zwanzig Ellen[16]hatte, ebenso sollte auch hierbei bei [einer Höhe] von fünf eine Breite von zwanzig Ellen zulässig sein!? – Eine solche heißt allerdings Tür des Vorhoftores, nicht aber schlechthin Tür. Wenn du aber willst, sage ich: Die Angabe, fünfzehn Ellen an jeder Seite, bezieht sich auf die Höhe[17]. – Wieso auf die Höhe, es heißt ja: *und die Höhe fünf Ellen*!? – Über dem Altar[18]. – Wieso kann R.Je-

---

[1] In einem an 3 Seiten umzäunten oder von Häusern umgebenen Raume darf am Šabbath nicht umhergetragen werden (cf. Sab. Fol. 6a), es sei denn, daß auch an der 4. Seite eine Art Torwand errichtet wird, wozu schon ein einziger Pfosten od. ein von Wand zu Wand reichender Querbalken ausreicht. Unter 'Durchgang' in unserem Traktate ist eine solche Torwand zu verstehen, zuweilen auch der von Privathäusern umgebene Raum, eine Art Sackgasse, die an einer Seite in die öffentliche Straße mündet; in vorliegender Übersetzung mit 'Durchgangsgasse' wiedergegeben. [2] Nach der Tora ist das Tragen am Šabbath nur auf einem richtigen öffentlichen Gebiete verboten. [3] In der angezogenen Mišna werden viele Fälle aufgeführt, die die Festhütte unbrauchbar machen. [4] Lev. 3,2. [5] Eine größere Tür

---

führt nicht diese Bezeichnung. [6] Ein solcher Vers ist in der Schrift nicht bekannt; nach den Tosaphisten liegt hier eine Verschmelzung von Ez. 40,48 u. ib. 47,1 vor. [7] Lev. 26,11. [8] Num. 10,21. [9] Heiligtum, Benennung des Tempels. [10] Ex. 25,8. [11] Im Texte das Verbum, aus dem das Wort Stiftshütte gebildet ist. [12] Die zulässige Breite der Türöffnung. [13] Ex. 27,18. [14] Ib. V. 14. [15] Ib. 38,15. [16] Die 50 E.n langen Wände hatten an beiden Seiten je 15 E.n Umhänge, mithin blieben für die Toröffnung 20 E.n. [17] An beiden Seiten des Tores waren die huda es von der Tür der Tempelhalle entnehmen, wir haben ja gelernt, daß, wenn [der Durchgang] mehr als zehn [Ellen] breit ist, er zu verringern sei, und R.Jehuda streitet dagegen nicht!? Abajje erwiderte: Er streitet dagegen in einer Barajtha. Es wird nämlich gelehrt: Der mehr als zehn [Ellen] breit ist, muß verringert werden; R.Jehuda sagt, dies sei nicht nötig. — Sollte er auch in unserer Mišna dagegen streiten!? — Er streitet bezüglich der Höhe, und dies bezieht sich auch auf die Breite. — R.Jehuda entnimmt es also von der Pforte der Vorhalle. Es wird gelehrt: Ein Durchgang, der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, muß verringert werden, nach R.Jehuda aber ist er auch bis vierzig und fünfzig Ellen brauchbar. Hierzu lehrte Bar Qappara, auch bis hundert Ellen. Allerdings kann dies nach Bar Qappara eine Übertreibung sein, nach R.Jehuda[19] aber, der nicht übertreibt, ist zwar [die Höhe von] vierzig Ellen von der Tür der Tempelhalle zu entnehmen, wieso aber fünfzig!? R.Ḥisda erwiderte: Rabh[19] wurde durch folgende Lehre irregeführt: Es wird gelehrt: Ein Durchgang, der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, höher als die Tür des Tempels, muß verringert werden. Er dachte, daß R.Jehuda, da die Rabbanan es von der Tür des Tempels entnehmen, es ebenfalls von der Tür der Tempelhalle entnimmt; dem ist aber nicht so, R.Jehuda entnimmt es von der Tür der königlichen Schlösser. — Wenn die Rabbanan es von der Türöffnung des Tempels entnehmen, so sollten ja auch, wie beim Tempel, Türen erforderlich sein, während wir gelernt haben, der Durchgang müsse, wie die Schule Šammajs sagt, aus Pfosten und Querbalken, und wie die Schule Hillels sagt, aus Pfosten oder Querbalken bestehen!? — Die Türen des Tempels dienten nur zum Schutze. — Demnach sollte doch die Form eines Türrahmens nicht nützen, da ja [die Tür] des Tempels die Form eines Türrahmens hatte und dennoch nur zehn Ellen breit war, während wir gelernt haben, daß, wenn er die Form eines Türrahmens hat, man ihn nicht zu verringern brauche, auch wenn er mehr als zehn [Ellen] breit ist!? — Diese Begründung rührt ja von Rabh her, und dieser sprach auch zu R.Jehuda, der vor ihm Ḥija b.Rabh lehrte, man brauche ihn nicht zu verringern: lehre, man müsse ihn verringern. — Demnach sollte kein Sims nützen, da ja [die Tür] des Tempels einen Sims Fol.3 hatte und dennoch nur zwanzig Ellen hoch war!? Wir haben nämlich gelernt: Darüber waren fünf Ebenholzsimse übereinander. — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht bezieht sich die Lehre von den Simsen auf [die Tür] der Tempelhalle!? — Was soll diese Entgegnung: vielleicht glich die Verzierung des Tempels der Verzierung der Tempelhalle!? Wieso sagte demnach R.Ileá im Namen Rabhs, daß, wenn [der Querbalken]

Umhänge 15 E.n hoch. 18. Der 10 E.n hoch war. 19. Der oben Col. a den vier [Handbreiten] breit ist, er nicht stark zu sein brauche, und wenn er einen Sims hat, man ihn nicht zu verringern brauche, auch wenn er mehr als zwanzig Ellen hoch ist!? R.Joseph erwiderte: Die Lehre vom Simse ist eine Barajtha[20]. – Wer lehrte sie!? Abajje erwiderte: Ḥama, Sohn des Rabba b. Abuha, lehrte sie. – Auch wenn sie eine Barajtha ist, ist dies ja ein Einwand gegen Rabh!? – Rabh kann dir erwidern: auch wenn ich ganz ausscheide, widersprechen ja die Lehren[21] einander. Vielmehr mußt du erklären, daß hierüber Tannaím streiten, ebenso erkläre ich dies. R.Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ohne Rabh würden die Lehren einander nicht widersprechen, denn der Grund der Rabbanan ist vielleicht der, damit man dies merke, und [die Hinzufügung] 'höher als die Tür des Tempels' ist nur ein Merkzeichen. –Einleuchtend ist die Erklärung des R.Naḥman b. Jiçḥaq, wenn er nicht der Ansicht Rabbas ist, wozu aber ist, wenn er der Ansicht Rabbas ist, welcher sagte:[22]*damit euere Geschlechter wissen, daß ich die Jisraéliten habe in Hütten wohnen lassen*, bis zwanzig Ellen merke man, daß man sich in einer Hütte befindet, höher als zwanzig Ellen merke man es nicht mehr, da es nicht in die Augen fällt, wonach sie auch bei der Festhütte bezüglich der Bemerkbarkeit streiten, dieser Streit in beiden Fällen nötig!? – Beides ist nötig. Würde er es nur bei der Festhütte gelehrt haben, so könnte man glauben, R.Jehuda vertrete seine Ansicht nur bei dieser, weil sie als Aufenthaltsort dient, und man es[23] daher merkt, beim Durchgang aber, den man nur passiert, pflichte er den Rabbanan bei. Und würde er es nur [beim Durchgang] gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan vertreten nur bei diesem ihre Ansicht, bei jenem aber pflichten sie R.Jehuda bei. Daher ist beides nötig. – Was heißt Sims? R.Ḥama, Sohn des Rabba b. Abuha, erklärte: Nesterartige [Verzierungen]. Als R.Dimi kam, sagte er: Im Westen erklären sie: Zedernleisten. Nach dem es Zedernleisten waren, gilt dies um so mehr von nesterartigen Verzierungen, und nach dem es nesterartige Verzierungen waren, gilt es nicht von Zedernleisten. – Nach dem es Zedernleisten waren, wohl deswegen, weil sie hervorstehen; – auch bei der Festhütte steht ja [die Bedachung] hervor, dennoch ist sie nach den Rabbanan [über zwanzig Ellen] nicht zulässig!? – Vielmehr, da sie wertvoll sind, weiß man es.

Befindet sich der Querbalken zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb[24] der zwanzig [Ellen], die Bedachung [der Festhütte] zum Teil in-

---

Grund RJ.s angibt. [20] Sie rührt nicht von Rabh her, somit besteht hier kein Widerspruch. [21] In der angezogenen Lehre wird ja ausdrücklich hervorgehoben, daß die Rabbanan es von der Tempeltür entnehmen. [22] Lev. 23,43. [23] Daß man in einer Hütte weilt, selbst wenn sie höher als 20 E.n ist. [24] Wenn der Balken so dick ist, daß er sich innerhalb und außerhalb der 20 E.n befindet.

nerhalb und zum Teil außerhalb der zwanzig Ellen, so ist es, wie Rabba sagte, beim Durchgang zulässig und bei der Festhütte unzulässig. – Beim Durchgang ist dies wohl deshalb zulässig, weil [der Querbalken] als dünn[25] zu betrachten ist, ebenso sollte auch bei der Festhütte [die Bedachung] als dünn betrachtet werden!? – Wenn du sie dünn machst, gewährt sie mehr Sonne als Schatten[26]. – Ebenso kann ja der Querbalken, wenn du ihn zu dünn machst, vom Winde fortgetragen[27] werden!? Du mußt also erklären, er werde dessen ungeachtet als eiserne Stange[28] betrachtet, ebenso auch hierbei: dessen ungeachtet gewährt sie ja mehr Schatten als Sonne!? Raba aus Parziqa[29] erwiderte: Bei der Festhütte, die für einen einzelnen bestimmt ist, bleibt es[30] unbemerkt, beim Durchgang, der für das Publikum bestimmt ist, macht einer den anderen darauf aufmerksam. Rabina erwiderte: Bei der Festhütte, die ein Gebot der Tora ist, haben die Rabbanan erschwert, beim Durchgang, der ein rabbanitisches Gebot ist, haben die Rabbanan nicht erschwert. R. Ada b. Mathna lehrte es entgegengesetzt: So ist es, wie Rabba sagte, beim Durchgang unzulässig und bei der Festhütte zulässig. – Bei der Festhütte ist dies wohl deshalb zulässig, weil [die Bedachung] als dünn zu betrachten ist, ebenso sollte auch beim Durchgang [der Querbalken] als dünn betrachtet werden!? – Wenn du den Querbalken zu dünn machst, kann er vom Winde fortgetragen werden. – Ebenso gewährt ja auch [die Bedachung], wenn du sie zu dünn machst, mehr Sonne als Schatten!? Du mußt also erklären, dessen ungeachtet gewährt sie mehr Schatten als Sonne, ebenso auch hierbei: dessen ungeachtet wird er als eiserne Stange betrachtet!? Raba aus Parziqa erwiderte: Bei der Festhütte, die für einen einzelnen bestimmt ist, liegt es ihm ob, und er beobachtet es[30], beim Durchgang, der für das Publikum bestimmt ist, verläßt sich einer auf den anderen, und man beobachtet es nicht. Die Leute sagen nämlich: Ein gemeinschaftlicher Topf ist nicht warm und nicht kalt. Rabina erwiderte: Bei der Festhütte, die ein Gebot der Tora ist, ist keine Verschärfung nötig, beim Durchgang, der ein rabbanitisches Gebot ist, ist eine Verschärfung nötig. – Wie bleibt es damit? – Rabba b. R. Úla sagte, es sei bei beiden unzulässig, Raba sagte, es sei bei beiden zulässig, denn wir haben es vom Hohl- Col.b
raume der Festhütte gelernt, und wir haben es vom Hohlraume des Durchgangs gelernt. R. Papa sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze

---

[25] Was über die 20 E.n ragt, gilt als nicht vorhanden. [26] Die Bedachung der Festhütte muß so dick sein, daß sie mehr Schatten als Sonne gewähre; cf. Suk. Fol. 2a. [27] Der Balken muß eine bestimmte, weiter näher bezeichnete Stärke haben. [28] Da er in Wirklichkeit haltbar ist. [29] Oft, wie auch hier פרזיקא, Parzaqja, nach manchen mit Porsica, einer Stadt in Mesopotamien, identisch. [30] Wenn vom Balken bezw. der Hüttenbedachung an einer Stelle innerhalb der 20 E.n etwas

für dich: Ein Durchgang, der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, höher als die Tür des Tempels, muß verringert werden. Beim Tempel maß ja der Hohlraum zwanzig [Ellen]. R.Šimi b.Aši wandte gegen R.Papa ein: «Wie mache man es[31]? Man lege den Balken an das Ende von zwanzig Ellen, unterhalb»[32]!? – Lies: oberhalb. – Es heißt ja aber: unterhalb!? — Er lehrt uns folgendes: zu niedrig, wie zu hoch; wie er nur dann zu hoch ist, wenn der Hohlraum mehr als zwanzig Ellen hat, ebenso ist er nur dann zu niedrig, wenn der Hohlraum keine zehn Handbreiten hat.

Abajje sagte im Namen R.Naḥmans: Die Elle wird bei der Festhütte und dem Durchgang zu fünf und bei der Mischfrucht zu sechs [Handbreiten] gerechnet. – In welchem Falle wird die Elle beim Durchgang zu fünf [Handbreiten] gerechnet? – Bei der Höhe und bei der Durchgangslücke[33]. – Bei der Ausdehnung[34] am Durchgang, wobei vier Ellen erforderlich sind, ist dies ja aber erleichternd!? – Nach demjenigen, welcher sagt, hierfür seien vier Handbreiten ausreichend. Wenn du aber willst, sage ich: vier Ellen, nur spricht er von den meisten[35] Fällen. – In welcher Hinsicht wird die Elle bei der Festhütte zu fünf [Handbreiten] gerechnet? – Hinsichtlich der Höhe und der schiefen Wand[36]. – Aber hinsichtlich der Größe der Festhütte, die vier Ellen haben muß, ist dies ja erleichternd!? Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Ich sage, eine Festhütte, die nicht vier zu vier Ellen hat, ist unbrauchbar. – Nach den Rabbanan, welche sagen, sie brauche nur den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch zu fassen. Wenn du aber willst, sage ich: Tatsächlich nach Rabbi, nur spricht er von den meisten[35] Fällen. – In welcher Hinsicht wird die Elle bei der Mischfrucht zu sechs [Handbreiten] gerechnet? – Hinsichtlich der Platte und des Vorlands des Weinberges. Wir haben nämlich gelernt: Die Platte des Weinberges muß, wie die Schule Šammajs sagt, vierundzwanzig, und wie die Schule Hillels sagt, sechzehn Ellen[37] haben. Das Vorland des Weinberges muß, wie die Schule Šammajs sagt, sechzehn, und wie die Schule Hillels sagt, zwölf Ellen haben. Was heißt Platte des Weinberges? Was in der Mitte des Weinberges zerstört worden ist. Sind da keine sechzehn Ellen vorhanden, so darf man darauf keine Saaten säen, sind da sechzehn Ellen vorhanden, so lasse man den Raum zur Bearbeitung frei und besäe den Rest. Was heißt Vorland des Weinberges?

---

fehlt. [31] Den Durchgang niedriger, wenn er zu hoch ist. [32] Der Balken muß sich demnach innerhalb der 20 E.n befinden. [33] Wenn die Wand eine Lücke von 10 E.n hat, so ist sie unbrauchbar. [34] Der Vertiefung, wenn er nicht genügend hoch ist; weit. Fol. 5a. [35] In den meisten Fällen wird bezügl. des Durchgangs bezw. der Festhütte die Elle zu 5 Hb.n gerechnet, wo dies aber erleichternd ist, wie im angezogenen Falle, wird sie zu 6 gerechnet. [36] Wenn die Bedachung nicht bis zum äußersten Ende des Bodens reicht; cf. Suk. Fol. 17a. [37] Um darauf andere Saaten säen zu dürfen; zur weiteren Erklärung dieser Mišna vgl. Kil.

Der Raum zwischen dem Zaune und dem Weinberge. Sind da keine zwölf Ellen vorhanden, so darf man da keine Saaten säen, sind da zwölf Ellen vorhanden, so lasse man den Raum zur Bearbeitung frei und besäe den Rest. — Aber bei der Vereinigung, zu der vier Ellen erforderlich sind, ist dies ja erleichternd!? Wir haben nämlich gelernt: Ein Weinberg, dessen Beete von einander keine vier Ellen entfernt sind, sei, wie R.Šimón sagt, kein Weinberg; die Weisen sagen, er sei wohl ein Weinberg, denn man betrachte die zwischenliegenden[38] als nicht vorhanden. — Nach den Rabbanan, welche sagen, er sei ein Weinberg. Wenn du aber willst, sage ich: Tatsächlich nach R.Šimón, nur spricht er von den meisten Fällen[39]. Raba aber sagte im Namen R.Naḥmans: Die Elle hat immer sechs [Handbreiten], nur wird sie bei diesen reichlich und bei jenen knapp gemessen. Man wandte ein: Alle Ellen, von denen die Weisen überall sprechen, haben sechs [Handbreiten], nur dürfen sie nicht genau sein. Einleuchtend Fol.4 ist dies nach Raba, denn in dem einen Falle müssen sie reichlich und im anderen knapp sein, gegen Abajje aber ist dies ja ein Einwand!? — Abajje kann dir erwidern: Lies: bei der Mischfrucht hat die Elle sechs [Handbreiten]. — Wenn es aber im Schlußsatze heißt, R.Šimón b.Gamliél sagt, die Elle, von der die Weisen bei der Mischfrucht sprechen, habe sechs Handbreiten, nur dürfe sie nicht genau sein, so spricht ja der erste Tanna von allen Ellen!? — Abajje kann dir erwidern: Da ist ja R.Šimón b.Gamliél, der ebenso sagt, wie ich; ich bin seiner Ansicht. — Nach Abajje streiten hierüber Tannaím auf jeden Fall, streiten sie auch nach Raba? — Raba kann dir erwidern: R.Šimón b.Gamliél lehrt uns folgendes, daß nämlich bei der Mischfrucht die Elle nicht genau gemessen wird. — Sollte er doch sagen, bei der Mischfrucht werde die Elle nicht genau gemessen; wenn er aber sagt, sie habe bei dieser sechs [Handbreiten], so schließt dies wohl die Elle bei der Festhütte und beim Durchgang aus!? — Nein, dies schließt die Elle bei [der Messung] des Fundamentes und des Vorsprunges[40] [des Altars] aus. Es heißt nämlich:[41] *Und dies sind die Maße des Altars in Ellen, die Elle zu einer [gewöhnlichen] Elle und einer Handbreite gerechnet. Sein Fuß eine Elle hoch, die Breite eine Elle, und er reicht bis oben hinauf, eine Spanne breit ringsum, das ist die Höhe des Altars. Sein Fuß eine Elle,* das ist das Fundament; *die Breite eine Elle,* das ist der Vorsprung; *und er reicht bis oben hinauf,* das sind die Hörner; *das ist die Höhe des Altars,* das ist der goldene Altar.

R.Ḥija b.Aši sagte im Namen Rabhs: [Die Lehren von den] Quantitäten[42], den Trennungen[43] und den Umzäunungen[44] sind Moše am Sinaj über-

---

IV,1. [38] Die Beete auf dem als Zwischenraum erforderlichen Raume. [39] Cf. Anm. 35, mut. mut. [40] Um die Mitte des Altars, dessen untere Hälfte breiter war. [41] Ez. 43,13. [42] Bei Speisen, die entweder an u. für sich od. aus Anlaß des lieferte Halakhoth. — [Die Lehre] von den Maßen ist ja aus der Tora!? Es heißt nämlich:[45]*ein Land mit Weizen und Gerste &c.*, und hierzu sagte R.Ḥanin, dieser ganze Schriftvers stehe nur der Maße wegen. Weizen, wegen der folgenden Lehre: Wenn jemand in ein aussätziges Haus tritt und seine Kleider auf der Schulter und seine Sandalen und seine Ringe in den Händen[46]trägt, so ist er samt diesen sofort unrein; wenn er aber seine Kleider [am Körper], seine Sandalen an den Füßen und seine Ringe an den Fingern anhat, so ist er sofort unrein, diese aber bleiben rein, bis er solange verweilt hat, als man ein Peras[47]essen kann, Weizenbrot und nicht Gerstenbrot, und zwar angelehnt und mit Zukost. Gerste, wegen der folgenden Lehre: Ein gerstengroßer Knochen [von einem Toten] verunreinigt durch Berühren und Tragen, nicht aber durch Bezeltung[48]. Weinstöcke, [dies deutet auf] das Quantum eines Viertellog Col.b Wein für den Naziräer[49]. Feigen, [dies deutet auf] das Quantum einer Dörrfeige hinsichtlich des Hinaustragens[50]am Šabbath. Granatäpfel, wegen der folgenden Lehre: Für alle Gefäße eines Privatmannes[51]gilt die Größe eines Granatapfels[52]. Ein Land mit Olivenöl, ein Land, dessen sämtliche Quantitäten Olivengröße haben. — Sämtliche Quantitäten, wie kommst du darauf, da sind ja die ebengenannten!? — Sage vielmehr: die meisten Quantitäten haben Olivengröße. Honig, die Größe einer großen getrockneten Dattel hinsichtlich des [Essens am] Versöhnungstage. — Glaubst du vielleicht, daß die Maße in der Schrift geschrieben stehen? Sie sind vielmehr eine überlieferte Halakha, die Rabbanan aber stützen sie durch Schriftverse. — Die Lehre von den Trennungen ist ja aus der Tora!? Es heißt nämlich:[53]*er soll den Leib baden*, es darf keine Trennung zwischen seinem Leibe und dem Wasser sein; *im Wasser*, in angesammeltem Wasser[54]; *den Leib im Wasser*, worin sein ganzer Leib sich befindet; eine Elle zu einer Elle in einer Höhe von drei Ellen. Die Weisen berechneten das Wasser für das Tauchbad auf vierzig Seá. — Die Halakha ist wegen des Haares nötig, und zwar nach einer Lehre des Rabba b.R.Hona. Rabba b.R.Hona sagte nämlich: Ein verknotetes Haar ist eine Trennung, drei sind keine[55]Trennung, von zweien weiß ich es nicht. —

Tages nicht gegessen werden dürfen. 43. Beim rituellen Untertauchen darf keine Stelle des Körpers vom Wasser unberührt bleiben; jede am Körper bezw. am unterzutauchenden Objekte haftende Sache bildet eine 'Trennung' und macht das Untertauchen wirkungslos. 44. Daß sie eine bestimmte Höhe (10 Handbreiten) haben müssen. 45. Dt. 8,8. 46. Als Last u. nicht als Kleidungsstück bezw. Schmuck. 47. Durchbrochenes [sc. Brot]; die Hälfte eines 8 Eier großen Brotes. 48. Durch das Zusammensein in einem Zelte. 49. Das zu trinken ihm verboten ist; cf. Num. 6,2ff. 50. Cf. Sab. Fol. 76b. 51. Wörtl. Hausherr, als Gegs. zum bezügl. Handwerker. 52. Wenn das Gefäß ein granatapfelgroßes Loch hat, so ist es nicht mehr verunreinigungsfähig. 53. Lev. 14,9. 54. Es braucht kein

Aber auch hinsichtlich des Haares ist es ja aus der Tora, denn es heißt: *er soll seinen ganzen Leib im Wasser baden*, auch was zum Leibe gehört, nämlich das Haar!? – Die Halakha bezieht sich auf die kleinere Hälfte wegen der größeren, und auf das, worauf man nicht achtet, wegen dessen, worauf man achtet. Dies nach R.Jiçḥaq, denn R.Jiçḥaq sagte: Nach der Tora gilt es nur dann als Trennung, wenn die größere Hälfte [des Haares vom Wasser unberührt bleibt] und man darauf achtet, nicht aber, wenn man darauf nicht achtet, jedoch haben sie es auch bei der größeren Hälfte, wo man darauf nicht achtet, wegen der größeren Hälfte, wo man darauf achtet, und bei der kleineren Hälfte, wo man darauf achtet, wegen der größeren Hälfte, wo man darauf achtet, angeordnet. – Sollten sie es doch auch bei der kleineren Hälfte, wo man darauf nicht achtet, wegen der kleineren Hälfte, wo man darauf achtet, oder wegen der grösseren Hälfte, wo man darauf nicht achtet, angeordnet haben!? – Bei dieser selbst ist es nur eine rabbanitische Anordnung, und wir sollten wegen einer Anordnung eine Anordnung verfügen!? – Die Lehre von den Umzäunungen ist ja aus der Tora, denn der Meister sagte, die Bundeslade habe neun [Handbreiten] und der Sühnedeckel eine Handbreite gehabt, zusammen zehn[56]!? – Dies nach R.Jehuda, welcher sagt, das Gebäude selbst wurde mit einer Elle von sechs und die Geräte mit einer von fünf [Handbreiten] gemessen[57]. – Wie ist es aber nach R.Meír zu erklären, welcher sagte, alles wurde mit der gewöhnlichen Elle[58] gemessen!? – Nach R.Meír bezieht sich die Halakha auf die Dehnung[59], die Verbindung[60] und die schiefe Wand[61].

Um wieviel verringere man[62] [den Durchgang], wenn er mehr als zwanzig Ellen hoch ist und man ihn verringern will? – Um wieviel man ihn verringere, soviel als nötig!? – Vielmehr, in welcher Weite verringere man ihn? R.Joseph sagt, eine Handbreite, Abajje sagt, vier [Handbreiten]. – Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: derjenige, der eine Handbreite sagt, ist der Ansicht, man dürfe [am Šabbath] unter dem Balken seine Arbeit verrichten[63], und derjenige, der vier Fol.5 [Handbreiten] sagt, ist der Ansicht, man dürfe unter dem Balken keine

---

Quellenwasser zu sein. 55. Bei dreien ist der Knoten nicht so sehr fest, um das Eindringen des Wassers verhindern zu können. 56. Der Luftraum bis zur Höhe von zehn Handbreiten gehört zum Boden; vgl. hierzu Suk. Fol. 4a. 57. Demnach war die Bundeslade niedriger. 58. Von 6 Hb.n. 59. In manchen Fällen wird eine Wand od. ein Zaun als nach unten bezw. oben gedehnt (erweitert) gedacht; vgl. zBs. Suk. Fol. 4b u. die bezügl. Erklärung. 60. Bei einem Abstande von weniger als 3 Hb.n; cf. Sab. Fol. 97a. 61. In manchen Fällen wird eine gerade Wand als schiefstehend gedacht; vgl. zBs. Suk. Fol. 4a. 62. Durch Erhöhung der Schwelle. 63. Man richte sich nach der äußeren Kante des Balkens, u. da die untere Erhöhung schmal ist, fällt der Balken in die Augen, wenn man unter ihm

Arbeit verrichten[64]. — Nein, beide sind der Ansicht, man dürfe seine Arbeit unter dem Balken verrichten, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, der Querbalken diene nur als Kennzeichen, und einer ist der Ansicht, der Querbalken diene als Wand[65]. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind auch der Ansicht, der Querbalken diene nur als Kennzeichen, und ihr Streit besteht darüber, ob das Kennzeichen unten dem Kennzeichen oben gleicht; einer ist der Ansicht, das untere Kennzeichen gleiche dem oberen Kennzeichen[66], und einer ist der Ansicht, das untere Kennzeichen gleiche nicht dem oberen Kennzeichen. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind der Ansicht, das untere Kennzeichen gleiche dem oberen Kennzeichen, und sie streiten darüber, ob eine Reduktion[67]zu berücksichtigen ist.

Wie tief grabe man, wenn [der Durchgang] keine zehn Handbreiten [hoch] ist und man ihn zur erforderlichen Höhe ergänzen will? — Wie tief man grabe, man grabe so tief als nötig!? — Vielmehr, in welcher Ausdehnung? R.Joseph sagt, vier [Handbreiten], und Abajje sagt, vier Ellen. — Es ist anzunehmen, daß sie über die Lehre R.Amis und R.Asis streiten, denn es wurde gelehrt: Wenn die Seitenwand nahe dem Durchgang durchbrochen wird, so ist, wie im Namen R.Amis und R.Asis gelehrt wurde, falls eine Latte von vier [Handbreiten] zurückbleibt[68], eine Lücke von zehn [Ellen[69]] zulässig; wenn aber nicht, so ist nur eine von weniger als drei [Handbreiten[70]] zulässig, nicht aber eine von drei [Handbreiten[71]]. R.Joseph ist also der Ansicht R.Amis, Abajje ist aber nicht der Ansicht R.Amis[72]. — Abajje kann dir erwidern: da handelt es sich um die Wiederherstellung des Durchgangs, hierbei aber um die Errichtung des Durchgangs, daher nur dann, wenn vier Ellen vorhanden sind, sonst aber nicht. Abajje sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Die Durchgangsgasse wird nur dann durch Pfosten und Balken erlaubt, wenn Häuser und Vorhöfe nach dieser geöffnet sind. Wie ist dies denn bei vier [Handbreiten] möglich!? Wolltest du sagen, wenn die Türen sich in der [gegenüberliegenden] mittelsten Wand befinden, so sagte ja R.Naḥman, es sei uns überliefert, daß eine Durchgangsgasse nur dann durch Pfosten und Balken erlaubt[73]wird, wenn sie länger als breit[74]ist und Häuser und

---

steht. [64] Man richte sich nach der inneren Kante des Balkens. [65] Sodaß ein Gebiet von 4 Hb.n erforderlich ist. [66] Für den Querbalken oben genügt eine Handbreite. [67] Der nachträglichen Schwellenerhöhung durch Abtreten; es sind daher 4 Hb.n erforderlich. [68] Am Ende der Seitenwand, direkt am Durchgang. [69] Bis 10 E.n wird die Lücke als Pforte betrachtet. [70] Die Latte von 4 Hb.n bildet keine Wand für sich, jedoch gilt sie, falls sie von der stehengebliebenen Wand keine 3 Hb.n entfernt ist, als mit dieser vereinigt. [71] Die Lücke wird als Tür benutzt. Der aus Latten und Querbalken bestehende Durchgang verliert seine Bedeutung. [72] Nach A. müßte auch die Latte 4 E.n breit sein. [73] Zur Be-

Vorhöfe nach dieser geöffnet sind!? – Und R.Joseph!? – Die Tür kann sich in einem Winkel befinden. Abajje sprach [ferner]: Dies entnehme ich aus folgendem: Rami b.Ḥama sagte im Namen R.Honas, daß, wenn ein Pfosten aus der Seitenwand der Durchgangsgasse hervorragt[75], er, falls er vier Ellen breit ist, als Pfosten gelte, und kein Pfosten sei außerdem nötig, und falls er vier Ellen breit ist, er als Durchgangswand gelte, und ein Pfosten sei außerdem nötig. – Und R.Joseph!? – Um die Eigenschaft eines Pfostens zu verlieren, müssen es allerdings vier Ellen sein, als Durchgang zu gelten, genügen jedoch auch vier [Handbreiten].

Der Text. Rami b.Ḥama sagte im Namen R.Honas: Wenn ein Pfosten aus der Seitenwand des Durchgangs hervorragt, so gilt er, falls er keine vier Ellen breit ist, als Pfosten, und kein Pfosten ist außerdem nötig; ist Col.b er aber vier Ellen breit, so gilt er als Durchgang, und ein Pfosten ist außerdem nötig. – Wo stelle man diesen Pfosten hin: stellt man ihn neben jenen, so ist er ja nur eine Erweiterung desselben!? R.Papa erwiderte: Man stelle ihn auf die andere Seite. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Du kannst auch sagen, daß man ihn neben jenen stelle, nur muß er etwas größer oder kleiner sein.

R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Dies gilt nur von einem Durchgang, der acht [Ellen] breit ist, wenn er aber nur sieben breit[76] ist, so ist [die Durchgangsgasse] schon aus dem Grunde erlaubt, weil das Stehende mehr ist als die Lücke. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Vorhofe, zu folgern: der Vorhof wird durch Pfosten und Balken nicht erlaubt, dennoch ist er es, wenn [von der Umzäunung] das Stehende mehr ist als die Lücke, um wieviel mehr ist es die Durchgangsgasse, die durch Pfosten und Balken erlaubt wird, wenn das Stehende mehr ist als die Lücke. – Wohl der Vorhof, bei dem eine Lücke bis zehn [Ellen] zulässig ist, während beim Durchgang nur eine bis vier [Ellen] zulässig ist!? – R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, ist der Ansicht, daß auch beim Durchgang eine Lücke bis zehn [Ellen] zulässig sei. – Diese Begründung bezieht sich ja auf die Lehre R.Honas[77], und dieser sagt ja, daß nur eine Lücke von vier Ellen zulässig sei!? – R.Hona, Sohn des R. Jehošuá, begründet seine eigene Ansicht. R.Aši sagte: Auch bei einer Durchgangswand von acht [Ellen] ist kein Pfosten außerdem nötig. Wie du es nimmst: ist das Stehende mehr, so ist [der Durchgang] aus dem Grunde erlaubt, weil das Stehende mehr ist als die Lücke, und ist die Lücke mehr, so gilt sie als Pfosten. Und wenn du auf den Fall hinwei-

---

nutzung für die Anwohner. [74] Wenn für die Länge 4 Hb.n ausreichen, so muß ja die Breite noch weniger haben, während eine Tür mindestens 4 Hb.n haben muß. [75] Nach der Breite. [76] Und der Pfosten in der Breite 4 E.n einnimmt. [77] Vom sest, falls sie gleichmäßig sind, so besteht hier ein Zweifel bei einem rabbanitischen Gesetze, und wenn ein Zweifel bei einem rabbanitischen Gesetze besteht, so ist erleichternd zu entscheiden.

R.Ḥanin b.Raba sagte im Namen Rabhs: An der Seite einer Durch- Fol.6 gangsgasse ist eine Lücke bis zehn [Ellen] zulässig, an der Vorderseite[78] nur bis vier [Ellen]. – An der Seite wohl deshalb bis zehn, weil sie als Tür betrachtet wird, somit sollte sie auch an der Vorderseite als Tür betrachtet werden!? R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Wenn sich die Lücke im Winkel befindet, und in einem Winkel wird keine Tür gemacht. R.Hona aber sagte: Sowohl da als auch dort nur vier [Ellen]. R.Hona sprach zu R.Ḥanin b.Raba wie folgt: Streite nicht gegen mich; Rabh kam einst nach Damharja[79] und entschied nach meiner Ansicht. Dieser erwiderte: Rabh fand eine Ebene und umzäunte[80] sie. R.Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Die Ansicht R.Honas ist einleuchtender, denn es wird gelehrt: Die krumme Durchgangsgasse ist, wie Rabh sagt, als offen, und wie Šemuél sagt, als geschlossen[81] zu behandeln. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn [das Knie] mehr als zehn [Ellen] hat, wieso könnte Šemuél sagen, sie sei als geschlossen zu behandeln; doch wohl, wenn es nur zehn [Ellen] hat, und da Rabh sagt, sie gelte als offen, so ist er wohl der Ansicht, daß auch an der Seitenwand nur eine Lücke bis vier [Ellen] zulässig sei. – Und R.Ḥanin b.Raba!? – Anders ist es da, wo das Publikum da durchgeht. – Demnach vertritt R.Hona seine Ansicht auch in einem Falle, wo das Publikum da nicht durchgeht, – womit ist es hierbei anders als bei der Lehre R.Amis und R.Asis[82]? – Jene gilt von dem Falle, wenn eine Schwelle[83] zurückbleibt, diese aber von dem Falle, wenn keine Schwelle zurückbleibt.

Die Rabbanan lehrten: Wie errichtet man einen Érub[84] für die öffentliche Straße? Man mache eine Art Türrahmen an einem Ende und Pfosten und Querbalken am anderen Ende. Ḥananja sagt, nach der Schule Šammajs mache man an beiden Enden auch Türen, die man beim Eintreten und Verlassen schließen muß, und nach der Schule Hillels mache

---

über die Breite vorragenden Pfosten.

[78] Bei einer Breite von 20 E.n, von denen der Durchgang die Hälfte einnimmt.

[79] So in den meisten Stellen; hier דמחריא (das anscheinend für diese Lesart sprechende Wortspiel Rh. 21a dürfte sich nur auf die erste Silbe beziehen), an manchen Stellen variierend.

[80] Aus besonderer Vorsicht; die Einwohner dieser Stadt beobachteten die gesetzlichen Vorschriften nicht, daher traf er für sie eine besonders erschwerende Entscheidung.

[81] Gilt sie als offen, so muß auch am Knie eine Art Türrahmen gemacht werden, gilt sie als geschlossen, so ist dies nicht nötig.

[82] Bei der eine Lücke bis zehn E.n zulässig ist; cf. supra Fol. 5a.

[83] An der Stelle der Lücke.

[84] É. bezeichnet neben seiner engeren Bedeutung (cf. Ber. Fol. 39b, Anm. 112) die fiktive Verbindung zweier Gebiete oder die fiktive Umzäunung eines öffentlichen Gebietes, wodurch

man eine Tür an einem Ende und einen Pfosten und Querbalken am anderen Ende. – Kann man denn für eine öffentliche Straße einen Érub errichten, es wird ja gelehrt: Noch mehr sagte R.Jehuda: Wer zwei Col.b [gegenüberliegende] Häuser auf beiden Seiten der Straße hat, darf an beide Enden je einen Pfosten oder je einen Querbalken setzen und in der Mitte nehmen und geben. Jene sprachen zu ihm: Auf diese Weise kann man für das öffentliche Gebiet keinen Érub machen. Wolltest du sagen, auf diese Weise nicht, wohl aber durch eine Tür, so sagt ja Rabba b. Bar Ḥana im Namen R.Joḥanans, daß, wenn die Tore Jerušalems nicht nachts geschlossen wären, man da [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete schuldig[85] wäre. Auch sagte Úla, daß, wenn die Türen der Stadttore von Maḥoza nachts nicht geschlossen worden wären, es als öffentliches Gebiet betrachtet worden wäre!? R.Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Wie errichtet man einen Érub für Durchgangsgassen, die in öffentliche Straßen münden? Man mache eine Art Türrahmen an der einen Seite und einen Pfosten und Querbalken an der anderen Seite. Es wurde gelehrt: Rabh sagte, die Halakha sei wie der erste Tanna, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie Ḥananja.

Sie fragten: Muß man nach Ḥananja gemäß der Ansicht Hillels die Tür auch schließen oder nicht? – Komm und höre: R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, man brauche sie nicht zu schließen, und ebenso sagte R.Mathna im Namen Šemuéls, man brauche sie nicht zu schließen. Manche lesen: R.Mathna sagte: Ich hatte einen solchen Fall, und Šemuél sagte mir, man brauche sie nicht zu schließen.

Man fragte R.Ánan: Muß man sie schließen oder nicht? Dieser erwiderte: Seht doch die Tore von Nehardeá an, die bis zur Hälfte in der Erde[86] sitzen, dennoch geht da Mar Šemuél ein und aus, ohne ihnen etwas zu sagen. R.Kahana entgegnete: Diese waren halbgeschlossen. Als R.Naḥman kam, sprach er: Schafft die Erde fort! – R.Naḥman wäre demnach der Ansicht, man müsse sie schließen? – Nein, wenn sie nur zum Schliessen geeignet sind, auch wenn sie nicht geschlossen werden.

In Nehardeá befand sich eine krumme Durchgangsgasse, und man unterwarf sie der erschwerenden Seite der Ansicht Rabhs und der erschwerenden Seite der Ansicht Šemuéls; man erklärte, sie benötige der Türen. Nach der erschwerenden Ansicht Rabhs, welcher sagt, sie gelte als offen; da aber Rabh sagt, die Halakha sei wie der erste Tanna[87], daher wie Šemuél, welcher sagt, die Halakha sei wie Ḥananja[88]. Da aber Šemuél sagt, sie gelte als geschlossen, daher wie Rabh, welcher sagt, sie gelte als offen.

---

es zum Privatgebiete wird. [85] Nur dadurch werde es zum Neutralgebiete. [86] Weil sie nie geschlossen wurden. [87] Die Form eines Türrahmens genüge.

– Darf man denn nach den Erschwerungen zweier Ansichten verfahren. es wird ja gelehrt: Die Halakha ist stets nach der Schule Hillels zu entscheiden, jedoch ist es jedem überlassen, entweder nach der Ansicht der Schule Šammajs oder nach der der Schule Hillels zu verfahren. Wer nach den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erleichterungen der Schule Hillels [verfährt], ist ein Übeltäter, wer nach den Erschwerungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels, über den spricht die Schrift:[89]*der Tor wandelt im Finsteren.* Vielmehr, entweder nach der Schule Šammajs in ihren Erleichterungen und ihren Erschwerungen, oder nach der Schule Hillels in ihren Erleichterungen und ihren Erschwerungen. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst sagst du, die Halakha sei stets nach der Schule Hillels zu entscheiden, nachher aber sagst du, es sei jedem überlassen, nach der Schule Šammajs zu verfahren!? – Das ist kein Widerspruch; eines vor [der Entscheidung] der Hallstimme[90]und eines nach [der Entscheidung] der Hallstimme. Wenn du willst, sage ich: beides nach [der Entscheidung] der Hallstimme, jedoch nach R.Jehošuá, der die Hallstimme nicht beachtet. Fol.7 Wenn du aber willst, sage ich: Er meint es wie folgt: Wenn du sonstwo zwei Tannaím oder zwei Amoraím findest, die gleich den Schulen Šammajs und Hillels einen Streit führen, so darf man weder nach den Erleichterungen des einen und des anderen verfahren, noch nach den Erschwerungen des einen und des anderen, sondern entweder nach den Erleichterungen und Erschwerungen des einen, oder nach den Erleichterungen und Erschwerungen des anderen. – Immerhin besteht ja ein Einwand[91]!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Sie verfuhren nur nach Rabh; R.Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, die Halakha sei [wie der erste Tanna], jedoch sei danach nicht zu entscheiden. – Wie ist es aber nach R.Ada b.Ahaba zu erklären, der im Namen Rabhs sagte, die Halakha sei [wie der erste Tanna], und man entscheide auch danach!? R.Šezbi erwiderte: Man darf nur dann nicht nach den Erschwerungen zweier Ansichten verfahren, wenn sie einander widersprechen, wie beispielsweise bei der Lehre von Rückgrat und Schädel. Wir haben nämlich gelernt: Das Rückgrat[92]und der Schädel, wenn an ihnen etwas fehlt. Was heißt fehlen beim Rückgrat? Die Schule Šammajs sagt, zwei Wirbel, die Schule Hillels sagt, ein Wir-

---

88. Nach dem eine Tür erforderlich ist. 89. Ecc. 2,14. 90. Eine himmlische Stimme entschied, daß die Halakha nach der Schule H.s zu entscheiden sei; weit. Fol. 13b. 91. Wieso durfte man nach den erschwerenden Ansichten beider verfahren. 92. Der Leichnam, auch olivengroße Fleischteile desselben, ist schon durch seine Anwesenheit im Raume verunreinigend, einzelne Knochen dagegen nur dann, wenn man sie berührt oder trägt. Der Schädel und das Rückgrat gleichen dem Leichnam, wenn sie vollständig sind, wenn defekt, werden sie nur als Knochen

bel. Beim Schädel? Die Schule Šammajs sagt, [ein Loch] in der Größe eines Bohrers, die Schule Hillels sagt, [ein Stück,] dessen Fehlen den Tod eines Lebenden herbeiführen würde. Hierzu sagte Šemuél, dasselbe gelte auch vom Totverletzten[93]. Wenn aber die Ansichten einander nicht widersprechen, ist es erlaubt. – Wenn sie einander widersprechen, darf man es also nicht; R.Mešaršeja wandte ein: Einst sammelte R.Áqiba am ersten Šebaṭ[94] Etrogfrüchte und entrichtete von diesen beide Zehnte[95], einen nach der Ansicht der Schule Šammajs und einen nach der Ansicht der Schule Hillels!? – R.Áqiba war darüber selbst im Unklaren; er wußte nämlich nicht, ob es[96] nach der Schule Hillels der erste Šebaṭ oder der fünfzehnte Šebaṭ ist, und verfuhr daher in beiden Fällen erschwerend[97].

R.Joseph saß vor R.Hona und trug vor: R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Sie streiten nur über den Fall, wenn an beiden Seiten [der Durchgangsgasse] Landstraßen oder offene Plätze sich befinden, wenn aber auf der einen Seite eine Landstraße und auf der anderen Seite eine Ebene[98], oder auf beiden Seiten Ebenen sich befinden, so errichte man an der einen Seite eine Art Türrahmen und an der anderen Seite einen Pfosten und einen Querbalken. – Wenn schon, falls auf der einen Seite eine Landstraße und auf der anderen Seite eine Ebene sich befindet, eine Art Türrahmen an der einen Seite und Pfosten und Querbalken an der anderen Seite ausreicht, um wieviel mehr, wenn an beiden Seiten sich Ebenen befinden!? – Er meint es wie folgt: Wenn eine Straße auf der einen Seite und eine Ebene auf der anderen Seite sich befindet, so ist es ebenso, als wären es Ebenen auf beiden Seiten. Dann setzte er im Namen R.Jehudas hinzu: Wenn aber die Durchgangsgasse in ein Gehöft mündet, so ist überhaupt nichts nötig. Abajje sprach zu R.Joseph: Diese Lehre R.Jehudas ist von Šemuél, denn wenn sie von Rabh wäre, so würde Rabh sich Col.b in einem Widerspruche befinden. R.Jirmeja b.Abba sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn eine Durchgangsgasse in ihrer ganzen [Breite] nach

---

betrachtet. [93] Ein Vieh, bei dem nach dem Schlachten eine den Tod herbeiführende Verletzung entdeckt wird, darf nicht gegessen werden. Hierbei ist nun die Ansicht der Schule Š.s erleichternd und die der Schule H.s erschwerend. In einem solchen Falle darf nicht nach den erschwerenden oder erleichternden Seiten beider einander widersprechenden Ansichten verfahren werden. [94] Fünfter Monat des jüdischen Kalenders, ungefähr dem Februar entsprechend. [95] Es war an der Wende des 2., an dem der 2. Zehnt (cf. Ms. I,1ff.), zum 3. Jahre, an dem der Armenzehnt (ib. V,6) zu entrichten ist, des 7jährigen Šemiṭazyklus (cf. Ex. 23,10, Dt. 15,1ff). Der 1. Šebaṭ gehört nach der Schule Š.s zum 3. und nach der Schule H.s zum 2. Jahre; cf. Rh. Fol. 2a. [96] Der Beginn des Jahres für die Baumfrüchte. [97] Jedoch nur nach der Schule H.s. [98] Dh. kein richtiges öffentl. Gebiet; in einem solchen Gebiete darf man am Šabbath weniger als 4 E.n tragen; cf. Sab. 6a.

einem Vorhofe zu durchbrochen wird und die gegenüberliegende Vorhofwand ebenfalls durchbrochen[99]wird, so ist der Vorhof[100]erlaubt und der Durchgang verboten. Weshalb denn, dies ist ja nicht anders, als wenn ein Durchgang in ein Gehöft mündet!? Dieser erwiderte: Ich weiß es nicht. Aber in Dura-Dereûtha[101]befand sich ein in ein Gehöft mündender Durchgang, und als ich vor R.Jehuda trat und ihn fragte, sagte er, es sei weiter nichts nötig. Wenn nun nach Rabh ein Widerspruch bestehen würde, so wird er es im Namen Šemuéls gesagt haben, und es besteht kein Widerspruch. Nachdem aber R.Šešeth zu R.Joseph, und wie manche sagen, zu R.Joseph b.Abba, gesagt hat, er wolle es ihm erklären, das eine gelte von dem Falle, wenn sie durch einen Érub verbunden sind, und das andere von dem Falle, wenn sie nicht durch einen Érub verbunden sind, würde sich auch Rabh nicht in einem Widerspruche befinden, denn das eine gilt von dem Falle, wenn die Leute des Vorhofes mit den Leuten der Durchgangsgasse durch einen Érub verbunden sind, und das andere von
Fol.8 dem Falle, wenn sie nicht verbunden sind. — Worin besteht ihr Streit in dem Falle, wenn sie durch einen Érub verbunden sind, und in dem Falle, wenn sie nicht verbunden sind, nach unserer bisherigen Annahme, daß [Rabh und Šemuél] streiten, einerlei ob sie durch einen Érub verbunden sind oder nicht verbunden sind? — Im Falle, wenn sie nicht verbunden sind, streiten sie über [einen Durchgang], der von außen[102]zu sehen ist und innen nicht. Und im Falle, wenn sie verbunden sind, streiten sie über die Lehre R.Josephs, welcher sagt, es sei nur dann [erlaubt], wenn [die Durchgangsgasse] in die Mitte des Gehöftes[103]mündet, jedoch verboten, wenn sie in eine Seite des Gehöftes mündet. Rabba sagte: Das, was du sagst, wenn in die Mitte des Gehöftes, sei es erlaubt, gilt nur dann, wenn sie[104]sich nicht gegenüber liegen, nicht aber, wenn sie sich gegenüber liegen. R.Mešaršeja sagte: Das, was du sagst, nicht gegenüber sei es erlaubt, gilt nur dann, wenn es ein öffentliches Gehöft ist; wenn es einem einzelnen gehört, kann es vorkommen, daß er sich überlegt und da[105]Häuser baut,

---

[99] Weniger als zehn E.n. [100] Zur Benutzung am Šabbath. [101] Wohl Ortsname; die Übersetzung Hirtendorf (Raschi) ist sprachlich unzulässig. [102] Vom Vorhofe aus, außerhalb der Durchgangsgasse. Wenn der Vorhof breiter ist als die Durchgangsgasse u. die Breitenwand in der ganzen Breite des letzteren durchbrochen ist, so hat die durchbrochene Stelle nur vom Hofe aus das Aussehen einer Tür. [103] Bei einer Verschmelzung der Gebiete kann ja nur der gegenüberliegende, in der Hofwand befindliche Durchbruch berücksichtigt werden; das Gehöft trennt also zwischen der Durchgangsgasse und dem öffentl. Gebiete, wenn er breiter ist als diese, wenn aber eine Wand desselben in gleicher Linie mit der Wand der Durchgangsgasse läuft, so hat es den Anschein, als münde der Durchgang direkt in das öffentliche Gebiet. [104] Der Durchbruch der Durchgangsgasse u. der des Gehöftes. [105] Auf der überragenden Stelle des Gehöftes. [106] Der See an

und dies gleicht einer Durchgangsgasse, die in die Seite des Gehöftes mündet und verboten ist. – Woher entnimmst du, daß man zwischen einem öffentlichen Gehöfte und einem privaten unterscheide? – Rabin b. Ada erzählte im Namen R.Jiçḥaqs: Einst kam vor Rabbi ein Fall, daß eine Durchgangsgasse [in ihrer Länge] an der einen Seite auf einen See und an der anderen Seite auf einen Schutthaufen stieß, und er entschied weder erlaubend noch verbietend. Nicht verbietend, da Wände[106] vorhanden waren, nicht erlaubend, da der Schutthaufen abgetragen werden und der See eine Sandbank hervorbringen kann. Ist denn das Abtragen des Schutthaufens zu berücksichtigen, wir haben ja gelernt, daß man auf einem zehn Handbreiten hohen Schutthaufen auf öffentlichem Gebiete am Šabbath durch ein über diesem befindliches Fenster [Gegenstände] werfen[107] dürfe!? Demnach ist zwischen einem öffentlichen und einem privaten Schutthaufen zu unterscheiden, ebenso unterscheide man hierbei zwischen einem öffentlichen und einem privaten Gehöfte. – Welcher Ansicht waren die Rabbanan[108]? R.Joseph b. Evdämi erwiderte: Es wird gelehrt, die Weisen verbieten es. R.Naḥman sagte: Die Halakha ist wie die Weisen. Manche lesen: R.Joseph b. Evdämi erwiderte: Es wird gelehrt, die Weisen erlauben es. R.Naḥman sagte: Die Halakha ist nicht wie die Weisen. Meremar grenzte Sura[109] durch ein Flechtwerk ab, indem er sagte, der See kann eine Sandbank hervorbringen. In Sura befand sich eine krumme Durchgangsgasse, da legten sie eine Matte zusammen und legten sie an die Stelle der Krümmung. R.Ḥisda sprach: Dies entspricht weder der Ansicht Rabhs noch der Ansicht Šemuéls; nach Rabh, welcher sagt, eine solche gelte als offen, ist eine Art Türrahmen erforderlich, und nach Šemuél, welcher sagt, sie gelte als geschlossen, ist dies nur dann der Fall, wenn da ein richtiger Pfosten vorhanden ist, die [Matte] aber ist ja nichts, da ein Wind sie fortwehen kann. Hat man sie aber mit einem Pflocke befestigt, so ist es zulässig.

Der Text. R.Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: Wenn eine Durchgangsgasse in ihrer ganzen Breite offen in einen Vorhof mündet, dessen gegenüberliegende [Wand] ebenfalls durchbrochen ist, so ist der Vorhof erlaubt[100] und der Durchgang verboten. Rabba b. Úla sprach zu R.Bebaj b. Abajje: Meister, dies lehrt ja unsere Mišna: Wenn ein kleiner Vorhof nach einem großen durchbrochen ist, so ist der große erlaubt[100] und der kleine verboten, weil er als Pforte des großen anzusehen ist. Dieser erwiderte: Wollte man es hieraus entnehmen, so könnte man glauben,

---

der einen Seite u. der Schutthaufen an der anderen Seite. [107] Weil der Schutthaufen Privatgebiet ist; man berücksichtige demnach nicht, er könnte abgetragen werden. [108] Hinsichtlich der Durchgangsgasse, bezügl. welcher man Rabbi fragte. [109] Die Stadt S. lag an einem See, in den die Durchgangsgassen münnur wo das Publikum nicht verkehrt, wo aber das Publikum verkehrt, sei auch der Vorhof [verboten]. — Aber auch dies haben wir ja gelernt: Ein Vorhof, dessen eine Seite das Publikum als Eingang und dessen andere Seite es als Ausgang benutzt, gilt als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit[110] und als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths!? — Wollte man es hieraus entnehmen, so könnte man glauben, nur wenn Col.b [die Durchgänge] nicht gegenüber liegen, nicht aber wenn sie gegenüber liegen. — Wozu sind beide Lehren nach Rabba nötig, nach dem es verboten ist, wenn [die Durchgänge] gegenüber liegen, wonach man die Lehre Rabhs auf den Fall beziehen muß, wenn sie sich nicht gegenüber liegen!? — Wollte man es hieraus entnehmen, so könnte man glauben, nur hinsichtlich des Werfens[111], nicht aber hinsichtlich des Tragens, so lehrt er uns.

Es wurde gelehrt: Wenn eine Durchgangsgasse die Form eines Vielfußes[112] hat, so mache man, wie Abajje sagt, die Form eines Türrahmens beim größten [Durchgang], während für die übrigen Pfosten und Querbalken ausreichend sind. Raba sprach zu ihm: Also nach Šemuél, welcher sagt, er gelte als geschlossen, — wozu ist demnach die Form eines Türrahmens nötig!? Ferner wurde ja bei jener krummen Durchgangsgasse in Nehardeå[113] die Ansicht Rabhs berücksichtigt!? Vielmehr, sagte Raba, man mache auf der einen Seite die Form eines Türrahmens an allen [Durchgängen], während für die der anderen Seite Pfosten und Querbalken ausreichen.

R. Kahana b. Taḥlipha sagte im Namen des R. Kahana b. Matithja im Namen des R. Kahana b. Malkiju im Namen R. Kahanas, des Meisters Rabhs, und wie manche sagen, ist R. Kahana b. Malkiju [identisch mit] R. Kahana, dem Meister Rabhs: Wenn eine Seitenwand der Durchgangsgasse länger und eine kürzer ist, so lege man, wenn weniger als vier Ellen, den Querbalken schräg, wenn aber vier Ellen, so lege man ihn gegenüber der kürzeren. Raba sagte: In beiden Fällen lege man ihn gegenüber der kürzeren. Und ich will sowohl meinen Grund als auch ihren Grund erklären. Mein Grund: der Querbalken soll ja als Kennzeichen dienen, wenn er aber schräg liegt, so ist er kein Kennzeichen[114] mehr. Ihr Grund: der Querbalken soll ja als Wand dienen, und eine solche ist er, auch wenn

---

deten; er betrachtete ihn jedoch nicht als ausreichende Wand. [110] Bei einem Zweifel hinsichtl. der Unreinheit ist es auf Privatgebiet unrein und auf öffentl. Gebiete rein. [111] Man dürfe in diesen am Š. nichts aus öffentlichem Gebiete werfen, da er als Privatgebiet betrachtet wird, jed. sei es kein richtiges Privatgebiet, um in diesem auch tragen zu dürfen. [112] Wenn die Durchgangsgasse an beiden Seiten viele Durchgänge hat. [113] Ob. Fol. 6b. [114] Da die Grenze der Durchgangsgasse nicht mit der kürzeren Wand abschließt. [115] Der Autor und die er schräg liegt. R.Kahana sprach: Da es eine Lehre von Kahanas[115] ist, so will auch ich hierzu etwas sagen: Man lege den Querbalken nur dann schräg, wenn die Abschrägung zehn [Ellen] nicht übersteigt, wenn sie aber zehn [Ellen] übersteigt, stimmen alle überein, daß man ihn gegenüber der kürzeren lege.

Sie fragten: Darf man unter dem Querbalken seine Arbeit verrichten? Rabh, R.Ḥija und R.Joḥanan sagen, man dürfe unter dem Querbalken seine Arbeit verrichten, Šemuél, R.Šimôn b.Rabbi und R.Šimôn b.Laqiš sagen, man dürfe unter dem Querbalken seine Arbeit nicht verrichten. – Es ist anzunehmen, daß sie folgenden Streit führen: die einen sind der Ansicht, der Querbalken diene nur als Kennzeichen, und die anderen sind der Ansicht, der Querbalken diene als Wand[116]. – Nein, alle sind der Ansicht, der Querbalken diene nur als Kennzeichen, und sie führen folgenden Streit: die einen sind der Ansicht, das Kennzeichen sei die innere [Kante], und die anderen sind der Ansicht, das Kennzeichen sei die äußere [Kante]. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, [der Querbalken] diene als Wand, und sie führen folgenden Streit: die einen sind der Ansicht, die innere Kante schließe sie bis unten ab, und die anderen sind der Ansicht, die äußere Kante schließe sie bis unten ab. R.Ḥisda sagte: Alle stimmen überein, daß es zwischen den Pfosten[117] verboten sei.

Rami b.Ḥama fragte R.Ḥisda: Wie ist es, wenn man in beide Seitenwände der Durchgangsgasse, auswärts[118], Pflöcke einschlägt und über diese einen Querbalken legt? Dieser erwiderte: Nach dem es erlaubt[119] ist, ist [ein solcher Durchgang] verboten, und nach dem es verboten ist, ist er erlaubt. Raba sagte: Auch nach dem es verboten ist, ist es verboten, da sich der Querbalken über der Durchgangsgasse befinden muß, was hierbei nicht der Fall ist. R.Ada b.Mathna wandte gegen Raba ein: Ist der Querbalken weniger als drei [Handbreiten] entfernt oder schwebend[120], Fol.9 so ist kein zweiter Querbalken nötig, beträgt die Entfernung drei [Handbreiten], so ist ein zweiter Querbalken nötig. R.Šimôn b.Gamliél sagt, beträgt sie keine vier [Handbreiten], so ist kein zweiter Querbalken nötig, beträgt sie vier [Handbreiten], so ist ein zweiter Querbalken nötig. Unter 'entfernt' ist wohl zu verstehen: außerhalb, und unter 'schwebend': innerhalb!? – Nein, beides innerhalb, nur ist unter 'entfernt' zu verstehen:

Tradenten hießen Kahana. 116. Die erst mit der inneren Kante des Querbalkens abgeschlossen wird. 117. Wenn der Durchgang aus 2 Pfosten ohne Querbalken besteht. 118. In die Dicke der Wand nach der Straße zu. 119. Im vorangehenden Falle. Wenn der Raum unter dem Balken zur Durchgangsgasse gehört, so gilt die äußere Kante des Querbalkens als Grenze, und da in diesem Falle diese die Wände nicht berührt, so ist ein solcher Durchgang nicht zulässig. 120. Wenn der Querbalken nicht von Wand zu Wand reicht u. auf einem in der an einer Seite, und unter 'schwebend' an beiden Seiten. Man könnte nämlich glauben, nur eine Seite gelte als verbunden, nicht aber beide Seiten, so lehrt er uns. R.Aši erklärte: Entfernt und schwebend; wenn man nämlich in beide Seitenwände der Durchgangsgasse zwei Pflöcke schräg eingeschlagen[121]hat, die weder in ihrer Steigung noch in ihrer Krümmung[122]drei [Handbreiten] haben. Man könnte glauben, [der Balken] werde nur entweder als verlängert oder als herabgedrückt, nicht aber als verlängert und herabgedrückt betrachtet, so lehrt er uns.

R.Zakkaj rezitierte vor R.Johanan: [Der Raum] zwischen den Pfosten und unter dem Querbalken gilt als Neutralgebiet[123]. Dieser sprach zu ihm: Geh, lehre dies draußen. Abajje sagte: Die Ansicht R.Johanans ist einleuchtend bezüglich des Raumes unter dem Querbalken, der Raum zwischen den Pfosten[124]aber ist verboten. Raba aber sagte, auch der Raum zwischen den Pfosten sei erlaubt. Raba sprach: Dies entnehme ich aus folgendem: Als R.Dimi kam, sagte er im Namen R.Johanans, daß auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][125]sowohl die Leute auf dem öffentlichen Gebiete als auch die Leute auf dem Privatgebiete ihre Last schultern dürfen, jedoch nicht tauschen. – Und Abajje!? – Dies, wenn er drei [Handbreiten] hoch ist. – Abajje sprach: Ich entnehme dies aus folgendem: R.Ḥama b.Gorja sagte im Namen Rabhs, der Raum der Türhöhlung benötige noch eines Pfostens[126], um erlaubtes Gebiet zu sein. Wolltest du einwenden, wenn er vier zu vier [Handbreiten][127]hat, so sagte ja R.Ḥanin b.Raba im Namen Rabhs, der Raum der Türöffnung benötige, auch wenn er keine vier zu vier [Handbreiten] hat, eines Pfostens, um erlaubtes Gebiet zu sein. – Und Raba!? – Dies, wenn [die Tür] in Neutralgebiet führt. – Wenn aber in öffentliches Gebiet, so ist es erlaubt, – der Bürger auf der Erde und der Fremde in den höchsten Himmeln[128]!? – Freilich, er findet seinesgleichen[129]und erwacht. R.Hona, Sohn des Jehošuá, sprach zu Raba: Du bist also nicht der Ansicht, daß [nach R.Johanan der Raum] zwischen den Pfosten verboten sei; aber Rabba b.Bar Ḥana sagte ja im Namen R.Johanans, daß, wenn [die Seitenwand] der Durchgangsgasse aus Pfosten hergestellt ist, die von einander weniger als vier [Handbreiten] entfernt sind, hierauf der Streit

---

Mitte befindlichen Pflocke ruht. 121. Oben in die Dicke der Wand, nach innen und nach oben gebogen. 122. Dh. wenn sie keine 3 Handbreiten lang sind, sodaß der Querbalken als mit der Wand verbunden gilt. 123. Und gehört nicht zur Durchgangsgasse; cf. Sab. Fol. 3b, Anm. 22. 124. Ohne Querbalken. 125. Zwischen öffentlichem u. Privatgebiet. 126. Der Raum der Türhöhlung zwischen den Pfeilern ist also verbotenes Gebiet. 127. Wenn die Pfeiler 4 Hb.n dick sind, sodaß der Raum als besonderes Gebiet gilt. 128. Dh. dies ist ja ganz widersinnig. 129. Stehende Redensart im T. Der Raum der Türöffnung hat dieselbe Eigenschaft wie das Neutralgebiet; er gilt daher als solches, wenn er sich diesem anschließt. 130. Bezügl.

zwischen R.Šimôn b.Gamliél und den Rabbanan[130] zu beziehen sei. Nach R.Šimôn b.Gamliél, nach dem sie verbunden werden, darf man seine Arbeit bis zur inneren Kante des inneren[131] Pfostens verrichten, nach den Rabbanan aber, welche sagen, sie werden nicht verbunden, darf man seine Arbeit bis zur inneren Kante des äußersten verrichten; alle stimmen also überein, daß es zwischen den Pfosten verboten sei!? – Und Raba!? – Dies ebenfalls, wenn [die Tür] in Neutralgebiet führt. – Wenn aber in öffentliches Gebiet, so ist es erlaubt, – der Bürger auf der Erde und der Fremde in den höchsten Himmeln!? – Freilich, er findet seinesgleichen und erwacht. R.Aši erklärte: Wenn die Pfosten weniger als vier [Handbreiten] Col.b von einander entfernt sind und eine Ausdehnung von vier Ellen haben. Nach R.Šimôn b.Gamliél, welcher sagt, sie werden mit einander verbunden, gehört [dieser Raum] zur Durchgangsgasse, somit ist noch ein Pfosten nötig, um [den Durchgang] erlaubt zu machen, nach den Rabbanan aber, welche sagen, sie werden nicht verbunden, ist kein anderer Pfosten nötig[132]. – Aber auch nach R.Šimôn b.Gamliél ist er ja ein Durchgang, der von außen zu merken[133] und von innen nicht zu merken ist!? – Diese Erklärung ist ja nur nach R.Joḥanan nötig, und als Rabin kam, sagte er im Namen R.Joḥanans, daß, wenn er von außen zu merken und von innen nicht zu merken ist, er nicht als Pfosten gelte.

Es wurde gelehrt: Ist er von innen zu merken und von außen nicht, so gilt er als Pfosten, ist er von außen zu merken und von innen nicht, so besteht hierüber ein Streit zwischen R.Ḥija und R.Šimôn b.Rabbi: einer sagt, er gelte als Pfosten, und einer sagt, er gelte nicht als Pfosten. Es ist zu beweisen, daß R.Ḥija es ist, welcher sagt, er gelte als Pfosten. R.Ḥija lehrte nämlich, daß, wenn die Wand an einer Seite eine Vertiefung hat, einerlei ob dies von außen zu merken ist und von innen nicht, oder von innen zu merken ist und von außen nicht, dies als Pfosten gelte. Schließe hieraus. – Sollte denn R.Joḥanan dies nicht gehört haben? Vielmehr hat auch er dies gehört, ist aber nicht dieser Ansicht, ebenso ist es auch möglich, daß auch R.Ḥija nicht dieser Ansicht[134] ist!? – Was soll dies: R.Joḥanan ist nicht dieser Ansicht, und er lehrte es auch nicht, wieso aber würde R.Ḥija es gelehrt haben, wenn er nicht dieser Ansicht wäre!?

Rabba b.R.Hona sagte: Wenn er von außen zu merken ist und von innen nicht, so gilt er als Pfosten. Rabba sprach: Gegen diese Lehre wenden wir ein: Wenn ein kleiner Vorhof nach einem großen durchbrochen ist, so ist der große erlaubt[100] und der kleine verboten, weil er als Pforte

---

des nicht bis zur Wand reichenden Querbalkens. 131. Sämtliche Pfosten werden verbunden, somit beginnt der Pfostenraum schon mit dem ersten. 132. Während der Raum zwischen den Pfosten nach RJ. erlaubtes Gebiet ist. 133. Demnach sollte kein anderer Pfosten nötig sein. 134. Er trug nur eine Lehre vor, die er des großen anzusehen ist. Wenn dem nun so wäre, so sollte auch der kleine erlaubt sein, da [für diesen der Durchgang] von außen zu merken und von innen nicht zu merken ist!? R.Zera erwiderte: Wenn die Wände des kleinen in den großen hineinragen. – Sollen sie[135] als verbunden gelten und dann erlaubt sein!? Wolltest du sagen, wenn sie von einander weit entfernt[136] sind, so lehrte ja R.Ada b.Abimi vor R.Ḥanina, wenn der kleine zehn und der große elf [Ellen][137] hat!? Rabina erwiderte: Wenn die Wand der einen Seite zwei und die der anderen Seite vier [Handbreiten] entfernt ist. – Sollte die eine Wand als verbunden gelten und dieser erlaubt sein!? – Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, es Fol. 10 seien zwei Pfeiler erforderlich. Es wird nämlich gelehrt: Der Vorhof ist auch durch einen Pfeiler[138] erlaubt, Rabbi sagt, nur durch zwei Pfeiler. – Was soll dies: einleuchtend ist die Erklärung, wenn der kleine [Vorhof] zehn und der große elf [Ellen] hat, wenn du sagst, daß, falls es von außen zu merken ist und von innen nicht, er nicht als Pfosten gelte, daß Rabbi der Ansicht R.Joses[139] ist, und ferner von den Erklärungen R. Zeras und Rabinas abzusehen ist, da doch Rabbi der Ansicht R.Joses[140] ist; was aber soll die Erklärung, [dies gelte von dem Falle,] wenn der große [Vorhof] elf [Ellen] hat, wenn du sagst, daß, falls es von außen zu merken ist und von innen nicht, er als Pfosten gelte, daß die Erklärungen R.Zeras und Rabinas anzuerkennen sind, und ferner Rabbi nicht der Ansicht R.Joses ist? Wie du es nimmst: will er hervorheben, daß der große erlaubt ist, so genügen ja zehn [Ellen] und zwei Handbreiten, und will er hervorheben, daß der kleine verboten ist, so sollte er es von dem Falle lehren, wenn sie mehr von einander abweichen!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß, wenn es von außen zu merken ist und von innen nicht, er nicht als Pfosten gelte. Schließe hieraus.

R.Joseph sagte: Ich hörte diese Lehre nicht. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest[141] sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre: Rami b.Abba sagte im Namen R.Honas: Wenn ein Pfosten von der Wand des Durchgangs[142] ausläuft, so gilt er, falls er keine vier Ellen [breit] ist, als Pfosten, und man darf da von der inneren Kante ab seine Arbeit verrichten, und falls er vier Ellen breit ist, als Durch-

---

gehört hatte. 135. Die Wände des kleinen und die des großen Vorhofes. 136. Wenn der kleine Vorhof um so viel schmäler ist, daß dessen Wände mehr als 3 Hb.n von den Wänden des großen entfernt sind. 137. Demnach kann der große Vorhof nur um 3 Hb.n an jeder Seite breiter sein. 138. Wenn die nach öffentl. Gebiete liegende Wand durchbrochen wird und die Lücke keine 10 E.n hat. 139. Daß Pfosten und Pfeiler 3 Hb.n haben müssen. 140. In dieser Lehre wird also hervorgehoben, daß der große Vorhof nur dann erlaubt ist, wenn er an beiden Seiten Pfeiler von je 3 Hb.n hat. 141. RJ. hatte infolge einer schweren Krankheit sein ganzes Wissen vergessen. 142. Und da die Wand bedeutend stärker ist, so ist diegang, und man darf da keine Arbeit verrichten. Hierzu sagtest du, daß hieraus dreierlei zu entnehmen sei: es sei zu entnehmen, daß [der Raum] zwischen den Pfosten verboten sei, es sei zu entnehmen, daß die Ausdehnung des Durchgangs vier [Ellen] betragen könne, und es sei zu entnehmen, daß, wenn es von außen zu merken ist und von innen nicht, er als Pfosten gelte. Die Halakha ist: wenn es von außen zu merken ist und von innen nicht, so gilt er als Pfosten. — So die Halakha, wo dieses widerlegt[143] wurde!? — Weil R.Ḥija übereinstimmend[143] lehrte.

Der mehr als zehn [Ellen] breit ist, muss verringert werden. Abajje sagte: Es wird gelehrt: Der mehr als zehn [Ellen] breit ist, muß verringert werden; R.Jehuda sagt, man brauche ihn nicht zu verringern. — Wie breit[144]? — R.Aḥi wollte vor R.Joseph sagen, dreizehn Ellen und ein Drittel, und zwar ist dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von den Brunnenpfeilern,[145] zu folgern: bei den Brunnenpfeilern ist es ja erlaubt, wenn die Lücke mehr als das Stehende[146] ist, dennoch ist nur eine Breite von dreizehn Ellen und einem Drittel zulässig, um wieviel mehr ist beim Durchgang, bei dem es nicht erlaubt ist, wenn die Lücke mehr als das Stehende ist, nur eine Breite von dreizehn Ellen und einem Drittel zulässig. Aber dies eben gibt [den Ausschlag]: bei den Brunnenpfeilern, bei denen es erlaubt ist, wenn die Lücke mehr als das Stehende ist, ist nur eine Breite von dreizehn Ellen und einem Drittel zulässig, beim Durchgang aber, bei dem es nicht erlaubt ist, wenn die Lücke mehr als das Stehende ist, ist auch mehr als dreizehn Ellen und ein Drittel zulässig. Oder wie folgt: bei den Brunnenpfeilern, bei denen eine Erleichterung zugelassen wurde, ist auch eine zweite Erleichterung zulässig, beim Durchgang aber ist gar keine zulässig.

Levi lehrte: Wenn ein Durchgang zwanzig [Ellen] breit ist, so stecke man in die Mitte eine Stange, und dies genügt. Er lehrte dies, und er selbst sagte auch, die Halakha sei nicht wie diese Lehre. Manche sagen, Šemuél habe im Namen Levis gesagt, die Halakha sei nicht wie diese Lehre. — Wie mache man es nun? Šemuél erwiderte im Namen Levis: Man setze in die Mitte einen zehn [Handbreiten] hohen Pfeiler, der vier Col.b Ellen in die Länge des Durchgangs[147] hineinragt. Oder man verfahre nach R.Jehuda. R.Jehuda sagte nämlich, daß man, wenn ein Durchgang fünfzehn Ellen breit ist, da einen Pfeiler von drei Ellen in einer Entfernung von zwei Ellen[148] setze. — Wozu denn, man könnte ja ebenso einen Pfeiler von anderthalb Ellen setzen, und zwei Ellen weiter einen [zwei-

---

ser zwar von außen zu merken, jedoch nicht von innen. [143] Ob. Fol. 9b. [144] Darf er nach RJ. sein. [145] Weiter Fol. 17b. [146] Eine aus Eckpfeilern bestehende fiktive Umzäunung ist ausreichend. [147] Es sind dann 2 Durchgänge. [148] Von der Wand; die 2 E.n gelten als ausgefüllt, da der Pfeiler breiter ist, soten] Pfeiler von anderthalb[149]Ellen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn das Stehende mehr ist als die Lücke, jedoch nach zwei Seiten geteilt, es nichts sei!? – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist dies wohl gültig, nur ist es hierbei anders, da der freie Raum an der einen Seite und der freie Raum an der anderen Seite[150]die Bedeutung [des Mittelpfeilers] aufheben. – Man könnte ja ebenso einen eine Elle breiten Pfeiler setzen, eine Elle weiter einen [zweiten] eine Elle breiten Pfeiler und eine Elle weiter einen [dritten] eine Elle breiten Pfeiler!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn das Stehende der Lücke gleicht, dies nichts sei!? – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist dies sonst erlaubt, hierbei aber ist es anders, da der freie Raum an der einen Seite und an der anderen Seite die Bedeutung [des letzten Pfeilers] aufheben. -- Man könnte ja ebenso in einer Entfernung von einer Elle einen anderthalb Ellen breiten Pfeiler setzen, und eine Elle weiter, einen [zweiten] anderthalb Ellen breiten Pfeiler!? – Dem ist auch so, nur haben die Rabbanan ihn nicht so sehr belästigt. – Es ist ja aber zu berücksichtigen, man könnte die große Öffnung lassen und durch die kleine[151]gehen!? R.Ada b.Mathna erwiderte: Es ist feststehend, daß niemand die große Öffnung läßt und durch die kleine geht. – Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre von R.Ami[152]und R.Asi!? – Da[153]hat man weniger zu gehen, hier aber nicht.

Dort haben wir gelernt: Das Leder des Sitzes und das Loch desselben werden zur Handbreite[154]vereinigt. – Was ist das für ein Leder des Sitzes? Rabba b.Bar Ḥana erwiderte im Namen R.Joḥanans: Das Leder des Klosettsitzes. – Wieviel[155]? – Als R.Dimi kam, sagte er: Zwei Finger an der einen Seite, zwei Finger an der anderen Seite und zwei Finger frei in der Mitte. Als Rabin kam, sagte er: Anderthalb Finger an der einen Seite, anderthalb Finger an der anderen Seite und ein Finger[156]frei in der Mitte. Abajje fragte R.Dimi: Streitet ihr? Dieser erwiderte: Nein; einer spricht vom Daumen, einer spricht vom kleinen Finger, und wir streiten nicht. Jener sprach: Doch, ihr streitet wohl, und zwar in dem Falle, wenn das Stehende an beiden Seiten zusammen mehr ist als die Lücke:

---

daß der Durchgang nur 10 E.n hat. [149] Auch in diesem Falle ist die Pfeilerwand am Eingang mehr bebaut als frei, jedoch besteht sie aus 2 Teilen. [150] An beiden Seiten des von der Wand abstehenden Pfeilers ist der freie Raum bedeutend breiter als dieser selbst. [151] Wodurch die große Öffnung ihre Bedeutung als Durchgang verliert u. als Lücke zu betrachten ist. [152] Bezüglich der durchbrochenen Seitenwand; ob. Fol. 5a. [153] Wenn die kleine Öffnung sich an einer Seitenwand befindet. [154] Bezügl. der Verunreinigung durch einen unter diesem liegenden Teil eines Leichnams, was nur dann der Fall ist, wenn das Leder mindestens eine Handbreite hat. [155] Wie groß darf das Loch im Leder sein. [156] Nach der ersten Ansicht hat es zusammen 6, nach der zweiten 4 Finger.

nach deiner Ansicht gilt es als stehend, auch wenn an beiden Seiten, nach Rabin aber nur dann, wenn an einer Seite, nicht aber, wenn an beiden Seiten zusammen. Wollte man sagen, ihr streitet nicht, so müßte ja Rabin sagen: ein und ein Drittel Finger an der einen Seite, ein und ein Drittel Finger an der anderen Seite und ein und ein Drittel Finger frei in der Mitte. – Wenn wir aber streiten, so müßte ich ja sagen: ein und zwei Drittel Finger an der einen Seite, ein und zwei Drittel Finger an der anderen Seite und zwei und zwei Drittel Finger frei in der Mitte!? Sollten wir streiten, so würde der Streit in dem Falle bestehen, wenn die Lücke dem Stehenden gleicht.

HAT ER DIE FORM EINES TÜRRAHMENS, SO IST DIES NICHT NÖTIG, AUCH WENN ER MEHR ALS ZEHN ELLEN BREIT IST. Wir sehen also, daß die Form eines Türrahmens bei der Breite und der Sims bei der Höhe wirksam ist; wie ist es, wenn umgekehrt? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Fol. 11 Ein Durchgang, der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, muß verringert werden; hat er die Form eines Türrahmens, so ist dies nicht nötig. – Wie verhält es sich mit dem Simse bei der Breite? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Ein Durchgang, der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, muß verringert werden, der breiter als zehn [Ellen] ist, muß verringert werden. Hat er die Form eines Türrahmens, so ist dies nicht nötig; hat er einen Sims, so ist dies nicht nötig. Dies bezieht sich wohl auch auf den Schlußsatz. – Nein, nur auf den Anfangssatz.

R.Jehuda lehrte Ḥija b.Rabh vor Rabh: Man braucht ihn nicht zu verringern. Da sprach dieser: Lehre ihn, man müsse ihn wohl verringern. R.Joseph sagte: Aus den Worten unseres Meisters lernen wir, daß ein Vorhof, [dessen Wände] größtenteils aus Türen und Fenstern bestehen, durch eine Art Türrahmen nicht erlaubt wird. – Wieso? – Der Durchgang ist verboten, wenn er mehr als zehn [Ellen] breit ist, und der Vorhof ist verboten, wenn die Lücke mehr ist als das Stehende; wie nun der mehr als zehn Ellen breite Durchgang nicht durch die Form eines Türrahmens erlaubt wird, ebenso wird der Vorhof, wenn die Lücke mehr ist als das Stehende, nicht durch die Form eines Türrahmens erlaubt. – Allerdings nicht der Durchgang, wenn er mehr als zehn [Ellen] breit ist, weil es nach R.Meír auch bei den Brunnenpfeilern[157] nicht erlaubt ist, während es nach aller Ansicht bei den Brunnenpfeilern erlaubt ist, wenn die Lücke mehr ist als das Stehende, wo dies beim Vorhofe verboten ist. Jenem wäre eine Stütze zu erbringen: Diese Wände können auch größtenteils aus Türen und Fenstern bestehen, nur muß das Stehende mehr sein als die Lücke. Wie ist dies[158] größtenteils möglich!? Wahrscheinlich ist zu lesen: großenteils aus Türöffnungen und Fenstern bestehen, nur muß das Stehende mehr sein als die Lücke. R.Kahana entgegnete: Diese Lehre spricht von lückenhaften Türöffnungen. — Welche heißen lückenhafte Türöffnungen? — Hierüber streiten R.Rehumi und R.Joseph: einer sagt, die keine [richtigen] Pfosten[159] haben, und einer sagt, die keine Oberschwelle haben. Auch R.Johanan ist der Ansicht Rabhs, denn Rabin b.R.Ada erzählte im Namen R.Jiçhaqs: Einst steckte jemand aus Beth-Hivarthan vier Stangen in die vier Ecken seines Feldes und spannte über diese Ranken aus; und als die Sache vor die Weisen kam, erlaubten sie es ihm bezüglich der Mischfrucht[160]. Hierzu sagte Reš Laqiš, wie sie es ihm bezüglich der Mischfrucht erlaubt haben, so haben sie es ihm bezüglich des Šabbaths erlaubt; R.Johanan aber sagte, bezüglich der Mischfrucht haben sie es ihm erlaubt, bezüglich des Šabbaths haben sie es ihm nicht erlaubt. In welchem Falle: wollte man sagen, an der Seite[161], so sagte ja R.Hisda, daß, wenn man die Form eines Türrahmens an der Seite macht, dies ungültig sei, doch wohl oben, und zwar waren sie mehr als zehn [Ellen von einander entfernt], denn wenn nur zehn, so würde ja R.Johanan nicht gesagt haben, bezüglich des Šabbaths nicht. — Nein, tatsächlich nur zehn, und an der Seite, und sie streiten auch über die Lehre R. Hisdas[162]. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem sowohl R. Johanan als auch Reš Laqiš sich befinden. Reš Laqiš sagte im Namen des Col.b R.Jehuda b.R.Hanina, das Rutengeflecht mache erlaubt[163] bei der Mischfrucht, nicht aber beim Šabbathgesetze, und R.Johanan sagte, wie es beim Šabbathgesetze nicht als Zaun gilt, ebenso gelte es nicht als Zaun bezüglich der Mischfrucht. Allerdings braucht Reš Laqiš sich nicht in einem Widerspruche zu befinden, denn das eine ist seine eigene Ansicht und das andere die seines Lehrers, R.Johanan aber befindet sich ja in einem Widerspruche!? Richtig wäre es allerdings, wenn du sagen würdest, jene Lehre handle von dem Falle, wenn man sie[164] oben, und diese von dem Falle, wenn man sie an der Seite [gelegt hat], wie ist es aber zu erklären, wenn du sagst, beide von dem Falle, wenn an der Seite!? — Tatsächlich beide von dem Falle, wenn an der Seite, jedoch jene, wenn [die Stangen] nur zehn [Ellen von einander entfernt sind], diese aber, wenn mehr als zehn. — Woher entnimmst du, daß [bei der Mischfrucht] zwischen zehn

---

[157] Weiter Fol. 17b. [158] Wenn das Bestehende mehr sein soll. [159] Wenn

---

Steine fehlen und hervorragen; so richt. gegen anderslautende Erklärung; vgl. auch Tosaphath zu Men. 33b sv. דלית.

[160] Das Baumfeld muß vom Gemüsefelde 4 Ellen entfernt sein, was, wenn sie durch einen Zaun getrennt sind, nicht nötig ist; auch die Ranken wurden diesbezüglich als Zaun betrachtet.

[161] Wenn er die Ranken nicht über die Stangen, sondern um diese gezogen hat.

[162] Von der R.L. nichts hält, während sie nach RJ. beim Šabbathgesetze Geltung hat.

[163] Von Pfeiler zu Pfeiler gezogen, gilt es als Zaun.

[164] Die Ranken, bezw. die Guir-

und mehr als zehn unterschieden wird? – R.Joḥanan sprach zu Reš Laqiš: Hat sich etwa nicht folgendes zugetragen? Einst kam R.Jehošuá zu R.Joḥanan b.Nuri, um bei ihm die Tora zu studieren, obgleich er selber im Gesetze von der Mischfrucht kundig war, und er traf ihn zwischen den Bäumen sitzen. Da spannte er eine Ranke von einem Baume zum anderen aus und sprach zu ihm: Meister, dürfte man da [Saaten] säen, wenn hier Weinstöcke wären? Dieser erwiderte: Bei zehn [Ellen][165] ist es erlaubt, wenn mehr als zehn, so ist es verboten. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man sie oben [spannt], wieso ist es, wenn mehr als zehn, verboten, es wird ja gelehrt, daß, wenn da Spitzpflöcke sind und man sie oben durch ein Rutengeflecht verbindet, es erlaubt sei, auch wenn sie mehr als zehn [Ellen von einander entfernt] sind!? Wahrscheinlich an der Seite, dennoch sagte er ihm, daß es bei zehn erlaubt sei, und wenn mehr als zehn, verboten. Schließe hieraus.

Der Text. R.Ḥisda sagte: Wenn man die Form des Türrahmens an der Seite macht, so ist dies nichts. Ferner sagte R.Ḥisda: Der Türrahmen, von dem sie sprechen, muß fest sein, daß er eine Tür halten kann, wenn auch eine Tür aus Stroh.

Reš Laqiš sagte im Namen R.Jannajs: Der Türrahmen muß auch ein Kennzeichen für die Türangel haben. – Was ist dies für ein Kennzeichen? R.Ivja erwiderte: Eine Angelpfanne.

R.Aḥa, Sohn R.Ivjas, traf die Schüler R.Ašis und fragte sie: Sagte der Meister etwas über die Form des Türrahmens? Diese erwiderten: Er sagte nichts.

Es wird gelehrt: Die Form des Türrahmens, von dem sie sprechen, besteht aus einer Stange an der einen Seite, einer Stange an der anderen Seite und einer Stange über diesen. – Müssen sie einander berühren oder brauchen sie es nicht? R.Naḥman sagte, sie brauchen einander nicht zu berühren; R.Šešeth sagte, sie müssen einander berühren. Einst traf R. Naḥman beim Exilarchen eine Entscheidung nach seiner Ansicht; da sprach R.Šešeth zu seinem Diener R.Gada: Geh, ziehe [die Pfähle] heraus und wirf sie fort. Dieser ging hin, zog sie heraus und warf sie fort; als aber die Leute des Exilarchen ihn bemerkten, sperrten sie ihn ein. Hierauf ging R.Šešeth zur Tür und sprach: Gada, komm heraus. Da kam er heraus.

R.Šešeth traf Rabba b.Šemuél und fragte ihn: Hat der Meister etwas über die Form des Türrahmens gelernt? Dieser erwiderte: Jawohl, ich habe folgendes gelernt: Die Bogentür ist nach R.Meír zur Mezuza pflichtig und nach den Weisen frei; sie stimmen jedoch überein, daß, wenn die Schenkel[166] zehn [Handbreiten] haben, sie pflichtig sei. Abajje sagte: Alle

landen. [165] Wenn die Bäume nicht mehr als 10 E.n voneinander entfernt sind.

stimmen überein, daß, wenn [die ganze Tür] zehn [Handbreiten] hoch ist, die Schenkel aber keine drei [Handbreiten hoch] sind, oder die Schenkel drei [hoch] sind, [die ganze Tür aber] keine zehn [Handbreiten] hoch ist, dies nichts sei; sie streiten vielmehr über den Fall, wenn die Schenkel drei und [die ganze Tür] zehn [Handbreiten] hoch sind, [die Bogenspitze] aber keine vier [Handbreiten] breit ist, jedoch Raum vorhanden ist, sie auf vier zu erweitern; R.Meír ist der Ansicht, man erweitere[167] sie zur Ergänzung, und die Rabbanan sind der Ansicht, man erweitere sie nicht zur Ergänzung.

ii Der vorschriftsmässige Durchgang besteht, wie die Schule Šammajs sagt, aus einem Pfosten und einem Querbalken, und wie die Schule Hillels sagt, aus einem Pfosten oder einem Querbalken; R.Eliézer sagt, aus zwei Pfosten. Ein Schüler sprach vor R.Åqiba im Namen R.Jišmåéls: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht über einen Durchgang, der weniger als vier Ellen [breit] ist, ob er durch einen Pfosten oder einen Querbalken erlaubt wird; sie streiten nur über einen von vier bis zehn Ellen breiten: die Schule Šammajs sagt, Pfosten und Querbalken, und die Schule Hillels sagt, Pfosten oder Querbalken. R.Åqiba entgegnete: Sie streiten über den einen und den anderen.

GEMARA. Also weder nach Ḥananja noch nach dem ersten Tanna[168]!? R.Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: wie ist der geschlossene Durchgang[169] vorschriftsmäßig? Die Schule Šammajs sagt, Pfosten und Querbalken, die Schule Hillels sagt, Pfosten oder Querbalken. – «Die Schule Šammajs sagt, Pfosten und Querbalken.» Demnach wäre die Schule Šammajs der Ansicht, nach der Tora seien vier Wände erforderlich? – Nein, wegen des Werfens[170] ist man schon bei drei [Wänden] schuldig, das Tragen ist aber nur [dann erlaubt], wenn vier vorhanden sind. – «Die Schule Hillels sagt, Pfosten oder Querbalken.» Demnach wäre die Schule Hillels der Ansicht, nach der Tora seien drei Wände erforderlich? – Nein, wegen des Werfens[170] ist man schon bei zwei [Wänden] schuldig, das Tragen ist aber nur [dann erlaubt], wenn drei vorhanden sind.

R.Eliézer sagt, aus zwei Pfosten. Sie fragten: Meint R.Eliézer zwei Pfosten und einen Querbalken, oder meint er zwei Pfosten ohne Querbal-

---

[166] Die Pfosten unter dem Bogen. [167] Fiktiv; dh. es wird als bereits erweitert betrachtet. [168] Der Fragende glaubte, es handle sich hier um eine nach beiden Seiten offene Durchgangsgasse, worüber diese streiten; ob. Fol. 6a. [169] Der Durchgang einer an 3 Seiten geschlossenen Durchgangsgasse. [170] Aus öffentlichem Gebiete in einen mit 3 bezw. 2 Wänden umgebenen Raum; ein richtiges Privatgebiet, um in diesem am Šabbath auch tragen zu dürfen, ist er jedoch nicht.

ken? – Komm und höre: Einst besuchte R.Eliézer seinen Schüler R.Jose b.Perida in Oblin und traf ihn in einem Durchgang sitzen, der nur einen Fol. 12 Pfosten hatte. Da sprach er zu ihm: Mein Sohn, mache noch einen zweiten Pfosten. Dieser fragte: Brauche ich ihn denn zu schließen? Jener erwiderte: Schließe ihn, was ist denn dabei. R.Šimón b.Gamliél sagte: Die Schule Hillels und die Schule Šammajs streiten nicht über einen Durchgang, der weniger als vier Ellen [breit] ist, für einen solchen ist überhaupt nichts nötig; sie streiten nur über einen von vier bis zehn Ellen breiten: die Schule Šammajs sagt, Pfosten und Querbalken, und die Schule Hillels sagt, Pfosten oder Querbalken. Hier heißt es also: brauche ich ihn denn zu schließen. Erklärlich ist die Entgegnung: brauche ich ihn denn zu schließen, wenn du sagst, zwei Pfosten und ein Querbalken, was aber heißt 'zu schließen', wenn du sagst, zwei Pfosten ohne Querbalken!? – Er meinte es wie folgt: brauche ich ihn denn mit Pfosten zu schließen.

Der Meister sagte: R.Šimón b.Gamliél sagte: Die Schule Hillels und die Schule Šammajs streiten nicht über einen Durchgang, der weniger als vier Ellen [breit] ist, für einen solchen ist überhaupt nichts nötig. Wir haben ja aber gelernt: Ein Schüler sprach vor R.Áqiba im Namen R. Jišmáéls: Die Schule Hillels und die Schule Šammajs streiten nicht über einen Durchgang, der weniger als vier Ellen breit ist, ob er durch einen Pfosten oder einen Querbalken erlaubt wird!? R.Aši erwiderte: Er meinte es wie folgt: für einen solchen ist weder Querbalken und Pfosten, nach der Schule Šammajs, noch zwei Pfosten, nach R.Eliézer, nötig, vielmehr ist für ihn ein Querbalken oder ein Pfosten ausreichend, nach der Schule Hillels. – Wieviel[171]!? R.Aḥlaj, manche sagen, R.Jeḥiél, erwiderte: Bei vier [Handbreiten]. R.Šešeth sagte im Namen des R.Jirmeja b.Abba im Namen Rabhs: Die Weisen pflichten R.Eliézer bei bezüglich der Pfeiler[172] des Vorhofes. R.Naḥman sagte: Die Halakha ist wie R.Eliézer bezüglich der Pfeiler des Vorhofes. R.Naḥman b.Jiçḥaq sprach: Rabbi ist es, der ihm beipflichtet. – Wenn die Halakha wie er ist, so streiten ja andere gegen ihn? – Es sind die Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Der Vorhof ist durch einen Pfeiler erlaubt, Rabbi sagt, durch zwei Pfeiler.

R.Asi sagte im Namen R.Joḥanans: Der [Durchgang] des Vorhofes muß zwei Pfeiler haben. R.Zera sprach zu R.Asi: Kann R.Joḥanan dies denn gesagt haben, du selbst sagtest ja im Namen R.Joḥanans, die Pfeiler des Vorhofes müssen vier [Handbreiten] haben!? Wolltest du sagen, vier an der einen und vier an der anderen Seite, so lehrte ja R.Ada b.Abimi vor R.Ḥananja, wie manche sagen, vor R.Ḥanina b.Papi, in dem Falle, wenn der kleine [Vorhof] zehn und der große elf [Ellen][173]hat!? — Als R.Zera von seinen Seereisen zurückkehrte, erklärte er es: Wenn an nur einer Seite, vier [Handbreiten], wenn an beiden Seiten, irgend wieviel an der einen Seite und irgend wieviel an der anderen Seite. Die Lehre des Ada b. Abimi ist nach Rabbi, und zwar ist er der Ansicht R.Joses[174].

---

[171] Von welcher Breite ab ist ein Pfosten erforderlich. [172] Wenn eine Wand nach einem öffentl. Gebiete durchbrochen ist, müssen Pfeiler an beiden Seiten der

R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Für [den Durchgang] des Vorhofes genügt ein Pfeiler. Abajje sprach zu R.Joseph: Kann denn Šemuél dies gesagt haben, er sagte ja zu R.Ḥananja b. Šila, daß er bei einer Entscheidung darauf achte, daß entweder [ein Pfeiler] die größere Hälfte der Wand einnehme oder zwei Pfeiler vorhanden seien!? Dieser erwiderte: Ich aber kenne folgendes Ereignis: Einst wurde in Dura-Dereûtha [die Wand] eines Vorhofes durch eine Meereszunge zerstört, und als die Sache vor R.Jehuda kam, entschied er, daß nur ein Pfeiler nötig sei. Jener entgegnete: Anders ist es bei einer Meereszunge, da die Weisen beim Wasser erleichtert haben. So fragte R.Ṭabla den Rabh, ob die schwebende Wand eine Ruine zu erlaubtem Gebiete mache, und dieser erwiderte, die schwebende Wand sei nur beim Wasser[175]zulässig, weil die Weisen beim Wasser erleichtert haben. — Aber immerhin befindet sich ja Šemuél in einem Widerspruche!? — Als R.Papa und R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, aus dem Lehrhause kamen, erklärten sie, wenn an nur einer Seite, vier [Handbreiten], wenn an beiden Seiten, irgend wieviel an der einen Seite und irgend wieviel an der anderen Seite. R.Papa sprach: Ich würde folgenden Einwand erhoben haben: Šemuél sagte zu R.Ḥananja b. Šila, daß er bei einer Entscheidung darauf achte, daß entweder [ein Pfeiler] die größere Hälfte der Wand einnehme oder zwei Pfeiler vorhanden seien. Wozu braucht der Pfeiler die größere Hälfte der Wand einzunehmen, ein Pfeiler von vier [Handbreiten] ist ja ebenfalls ausreichend!? Wolltest du sagen, er spreche von der größeren Hälfte einer sieben [Handbreiten] breiten Wand, bei der vier die größere Hälfte bilden, so sind ja auch keine vier nötig, für eine solche genügen ja drei und etwas darüber, denn R.Aḥlaj, und wie manche sagen, R.Jehiél, sagte, es sei bis vier[176]zulässig!? — Wenn du willst, sage ich, das eine gilt von einem Vorhofe und das andere von einem Durchgang, und wenn du willst, sage ich, über die Lehre R.Aḥlajs selbst streiten Tannaím.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Meereszunge in einen Vorhof dringt, so darf man am Šabbath aus diesem kein Wasser schöpfen, es sei denn, daß man eine zehn Handbreiten hohe Umzäunung macht. Dies nur dann,

---

Lücke zurückbleiben. [173] Demnach können die Pfeiler des großen nur je 3 Hb.n haben. [174] Nach welchem der Pfosten od. Pfeiler 3 Hb.n haben muß. [175] Cf. infra Fol. 87b. [176] Für einen Durchgang unter 4 Hb.n sei kein Pfeiler erforderlich; wenn die Wand nur 7 Hb.n hat, so braucht der Pfeiler demnach nur etwas wenn die Lücke mehr als zehn [Ellen breit] ist, wenn aber weniger, so ist dies nicht nötig. – Nur schöpfen darf man nicht, wohl aber darf man da tragen – der Vorhof hat ja eine Lücke[177], die nach verbotenem Gebiete führt!? – Dies gilt nur von von dem Falle, wenn eine Schwelle[178]noch zurückbleibt. Col.b

R.Jehuda sagte: Wirft jemand etwas[179]in eine mit einem Pfosten versehene Durchgangsgasse, [deren Anwohner] sich nicht vereinigt[180]haben, so ist er schuldig; ist sie mit einem Querbalken versehen, so ist er frei. R.Šešeth wandte ein: Nur dann, wenn [die Anwohner] sich nicht vereinigt haben, wenn sie sich aber vereinigt haben, so ist er schuldig, auch wenn sie mit einem Querbalken versehen ist, – kann dieser Laib[181]sie denn zum Privat- oder öffentlichen Gebiete machen, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand etwas in einen gemeinsamen Vorhof oder in eine Durchgangsgasse, die nicht offen ist, wirft, er schuldig sei, einerlei ob sie sich durch einen Érub vereinigt haben oder nicht!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R.Jehuda sagte: Wirft jemand etwas[179]in eine mit einem Pfosten versehene Durchgangsgasse, die zur Vereinigung nicht geeignet[182]ist, so ist er schuldig; ist sie mit einem Querbalken versehen, so ist er frei. Demnach ist er der Ansicht, der Pfosten gelte als Wand und der Querbalken als Kennzeichen. Ebenso sagte auch Rabba, der Pfosten gelte als Wand und der Querbalken als Kennzeichen. Raba aber sagte, sowohl der eine als auch der andere gelte als Kennzeichen. R.Jåqob b.Abba wandte gegen Raba ein: Wirft jemand etwas[179]in eine Durchgangsgasse, so ist er schuldig, wenn sie einen Pfosten hat, wenn aber nicht, so ist er frei!? – Er meint es wie folgt: wenn sie nur eines Pfostens[183]benötigt, so ist der Werfende schuldig, wenn aber eines Pfostens und noch etwas[184]dazu, so ist der Werfende frei. Jener wandte ferner gegen ihn ein: Noch mehr sagte R.Jehuda: Wer zwei [gegenüberliegende] Häuser auf beiden Seiten der Straße hat, darf an beiden Enden je einen Pfosten oder je einen Querbalken setzen und in der Mitte nehmen und geben. Jene sprachen zu ihm: Auf diese Weise kann man

---

über 3 Hb.n zu haben. [177] Im Texte: in seiner ganzen Ausdehnung; dh. mehr als 10 E.n. [178] Dh. Erhöhung, ein Rest von der Wand in Höhe von 10 Hb.n, der jed. durch das Wasser nicht zu sehen ist. [179] Am Sabbath aus öffentlichem Gebiete. [180] Wenn mehrere Vorhöfe durch eine gemeinsame Durchgangsgasse verbunden sind, so dürfen die Anwohner am Šabbath nichts aus ihrem Privatgebiete nach dem gemeinsamen, der Durchgangsgasse, tragen. Um eine diesbezügliche Erlaubnis zu erzielen, müssen sie gemeinschaftlich eine Speise zusammenbringen, einen Érub, der in einen der Höfe niedergelegt wird. [181] Durch den die Vereinigung erfolgt ist. [182] Wenn sie an beiden Seiten offen ist. [183] Wenn eine Seite geschlossen ist. [184] Wenn beide Seiten offen sind, in welchem Falle an der anderen Seite die Form eines Türrahmens erforderlich ist. [185] Demnach ist für das öffentliche Gebiet[185] keinen Érub machen!? – R.Jehuda ist (da) der Ansicht, daß nach der Tora zwei Wände genügen[186].

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ist die Durchgangsgasse ebenso lang wie breit, so ist [für den Durchgang] ein Pfosten von irgend welcher Breite nicht ausreichend. R.Ḥija b.Aši sagte im Namen Rabhs: Ist die Durchgangsgasse ebenso lang wie breit, so ist [für den Durchgang] ein eine Handbreite breiter Querbalken nicht ausreichend. R.Zera sprach: Wie genau sind doch die Lehren der Greise; da die Länge und die Breite gleichmäßig sind, so gleicht er einem Vorhofe, und für den Vorhof ist Querbalken oder Pfosten nicht ausreichend, sondern ein Pfeiler von vier [Handbreiten]. R.Zera sprach: Ich würde folgenden Einwand erhoben haben: soll doch dieser Pfosten als Pfeiler von irgend welcher Breite betrachtet werden und zulässig sein!? – Ihm entging das, was R.Asi im Namen R.Joḥanans gesagt hat, daß nämlich der Pfeiler des Vorhofes vier [Handbreiten] haben müsse. R.Naḥman sagte: Es ist uns überliefert, daß eine Durchgangsgasse, für die Pfosten und Querbalken ausreichend sind, länger als breit sein muß und Häuser und Vorhöfe in diese münden müssen, und daß ein Vorhof, für den nicht Querbalken und Pfosten ausreichen, sondern ein vier [Handbreiten] breiter Pfeiler, viereckig sein muß. – Nur viereckig und nicht rund!? – Nein, er meint es wie folgt: ist er länger als breit, so ist er eine Durchgangsgasse, und für eine Durchgangsgasse sind auch Pfosten und Querbalken ausreichend, wenn aber nicht, so ist er ein Vorhof. – Um wieviel [muß er länger sein]? – Šemuél dachte zu sagen, er müsse zweimal so lang als breit sein, da sprach Rabh zu ihm: Mein Freund[187] sagte, auch irgend wieviel.

Fol. 13 Ein Schüler sprach im Namen R.Jišmåéls &c. R.Åqiba entgegnete: Sie streiten über den einen und den anderen. R.Åqiba sagt ja dasselbe, was der erste Tanna!? – Sie streiten bezüglich der Lehre[188] R.Aḥlajs, beziehungsweise R.Jeḥiéls; es ist aber nicht bekannt[189]. Es wird gelehrt: R.Åqiba erwiderte: Nicht R.Jišmåél sagte dies, sondern dieser Schüler selbst, und die Halakha ist wie dieser Schüler. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst sagst du, nicht R.Jišmåél habe dies gesagt, demnach ist die Halakha nicht wie jener, und darauf sagst du, die Halakha sei wie jener Schüler!? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: R.Åqiba sagte dies nur, um dadurch den Scharfsinn der Schüler anzuregen. R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Er sagte nur, dies leuchte ein[190].

---

dies bei einer Durchgangsgasse selbst nach den Rabbanan zulässig, weil der Pfosten als Wand gilt. 186. Als welche die beiden gegenüberliegenden Häuser gelten; die beiden Pfosten sind nur ein Kennzeichen. 187. Sein Oheim R.Ḥija. 188. Bezügl. eines Durchgangs unter 4 Hb.n; ob. Fol. 12a. 189. Wer seiner Ansicht ist. 190. Jedoch nicht, daß die Halakha so sei. 191. Nach Raschi: atramentum, R.Jehošuá b.Levi sagte: Wenn du irgendwo findest, ein Schüler habe etwas im Namen R.Jišmáéls vor R.Áqiba gesagt, so ist es R.Meír, der zuerst bei R.Jišmáél und dann bei R.Áqiba famulierte. Es wird nämlich gelehrt: R.Meír erzählte: Als ich bei R.Jišmáél war, pflegte ich Vitriol[191] in die Tinte zu tun, und er sagte mir nichts; als ich aber [später] zu R.Áqiba kam, verbot er es mir. — Dem ist ja aber nicht so, R.Jehuda erzählte im Namen Šemuéls im Namen R.Meírs: Als ich bei R.Áqiba lernte, pflegte ich Vitriol in die Tinte zu tun, und er sagte mir nichts; als ich aber [später] zu R.Jišmáél kam, fragte er mich: Mein Sohn, was ist deine Beschäftigung? Ich erwiderte ihm: Ich bin [Tora]schreiber. Da sprach er zu mir: Mein Sohn, sei vorsichtig bei deiner Arbeit, denn sie ist eine Gottesarbeit; wenn du nur einen Buchstaben auslassest oder einen Buchstaben zuviel [schreibst], zerstörst[192] du die ganze Welt. Ich erwiderte ihm: Ich habe etwas, das ich in die Tinte tue, es ist Vitriol. Darauf entgegnete er mir: Darf man denn Vitriol in die Tinte tun, die Tora sagt ja:[193] *er schreibe, und er verwische*, eine Schrift, die sich verwischen läßt!? — Was sagte ihm jener, und was erwiderte ihm dieser? — Er sprach zu ihm wie folgt: selbstverständlich bin ich im Schreiben der defekten und vollen [Worte] kundig, aber ich brauche auch nicht zu befürchten, eine Fliege könnte sich auf das Häkchen des Daleth setzen, es verwischen und aus diesem ein Reš[194] machen, denn ich habe etwas, das ich in die Tinte tue, nämlich Vitriol. Es besteht also ein Widerspruch sowohl bezüglich des Famulierens[195] als auch bezüglich des Verbotes!? Allerdings kann man den Widerspruch bezüglich des Famulierens erklären: er kam zuerst zu R. Áqiba, und da er ihn nicht verstand[196], ging er zu R.Jišmáél, bei dem er das Gesetz lernte, und kehrte dann zu R.Áqiba zurück, dessen Erläuterungen er dann verstand; aber bezüglich des Verbotes besteht ja ein Widerspruch!? — Dem ist auch so.

Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: R.Meír sagt, man dürfe in jede Tinte Vitriol tun, außer [zum Schreiben] des Abschnittes von der Ehebruchverdächtigten[197]; R.Jáqob sagte in seinem Namen, außer [zum Schreiben] des Abschnittes von der Ehebruchverdächtigten im Tempel[198]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R.Jirmeja erwiderte: Ob man [diesen Abschnitt][199] aus der Tora ausradieren darf. Diese Tannaím führen denselben Streit, wie die Tannaím der folgenden Lehre: Die Rolle, die für eine Ehebruchverdächtigte geschrieben wurde, ist für eine andere un-

---

Schreiberschwärze. 192. Da dadurch Blasphemien entstehen können. 193. Num. 5,23. 194. Es würde zBs. Dt. 6,4 heißen: Gott sei אחר, ein anderer, statt אחד, einzig. 195. Nach der anderen Lehre famulierte er zuerst bei RÁ. 196. Er hatte zu wenig Wissen, um die scharfsinnigen Erläuterungen RÁ.s zu verstehen. 197. Den Abschnitt Num. 5,11ff. 198. Für eine Ehebruchverdächtigte. 199. Der wegen

brauchbar; R.Aḥi b.Jošija sagt, sie sei auch für eine andere brauchbar. R.Papa entgegnete: Vielleicht ist dem nicht so; der erste Tanna ist dieser Ansicht nur da, denn da [die Rolle] einmal für Raḥel bestimmt war, kann sie nicht mehr für Lea bestimmt werden, einen Abschnitt der Tora aber, der ohne Bestimmung geschrieben wurde, darf man wohl ausradieren. R.Naḥman b.Jiçḥaq entgegnete: Vielleicht ist dem nicht so; R.Aḥi b. Jošija ist dieser Ansicht nur da, wo [die Rolle] immerhin für eine Ehebruchverdächtigte geschrieben wurde, einen Abschnitt der Tora aber, der ja zum Studium geschrieben wurde, darf man nicht ausradieren. – Aber hält denn R.Aḥi b.Jošija nichts von dem, was wir gelernt haben: Wenn jemand einen Scheidebrief für seine Frau geschrieben und [von der Scheidung] abgekommen ist, und darauf ein Mitbürger ihn trifft und zu
Col.b ihm spricht: du heißest ebenso wie ich, und deine Frau heißt ebenso wie meine Frau, so ist der Scheidebrief für diese unbrauchbar!? – Es ist ja nicht gleich; [bei der Scheidung] heißt es:[200]*er schreibe für sie,* wonach das Schreiben für sie erfolgen muß, [bei der Ehebruchverdächtigten] aber heißt es:[201]*er verfahre mit ihr,* wonach das Verfahren für sie erfolgen muß, und das Verfahren besteht im Verwischen.

R.Aḥa b.Ḥanina sagte: Offenbar und bekannt ist es dem, durch dessen Wort die Welt erschaffen wurde, daß im Zeitalter R.Meírs niemand war, der ihm gleichkäme; nur deshalb setzten sie die Halakha nicht wie er fest, weil seine Genossen nicht in die Tiefe seiner Gedanken zu dringen vermochten. Er erklärte nämlich das Unreine als rein und begründete es, und ebenso das Reine als unrein und begründete es. Es wird gelehrt: Er hieß nicht R.Meír, sondern R.Nehoraj, und nur deshalb wird er R.Meír genannt, weil er die Augen der Weisen in der Halakha aufleuchten [meír] machte. Eigentlich hieß er auch nicht R.Nehoraj, sondern R.Neḥemja, und manche sagen, R.Eleȧzar b.Ȧrakh, und nur deshalb wird er R.Nehoraj genannt, weil er die Augen der Weisen in der Halakha aufleuchten [manhir] machte. Rabbi sagte: Daß ich scharfsinniger bin als meine Genossen, kommt daher, weil ich R.Meír von hinten[202]sah; hätte ich ihn aber von vorn gesehen, so wäre ich noch scharfsinniger, denn es heißt:[203]*deine Augen sollen deinen Meister sehen.*

R.Abahu sagte im Namen R.Joḥanans: R.Meír hatte einen Schüler Namens Symmachos, der über jeden unreinen Gegenstand achtundvierzig Gründe der Unreinheit und über jeden reinen Gegenstand achtundvierzig Gründe der Reinheit sagte. Es wird gelehrt: In Jabne war ein talentvoller Jünger, der hundertundfünfzig Gründe aufzuführen vermochte, daß das

---

der Ehebruchverdächtigten zu verwischen ist. [200] Dt. 24,1. [201] Num. 5,30. [202] Er saß beim Vortrage RM.s unmittelbar hinter diesem. [203] Jes. 30,20.

Kriechtier rein sei. Rabina sprach: Auch ich kann deduzieren, daß es rein ist: Wenn eine Schlange, die [Menschen] tötet und dadurch Unreinheit verbreitet, rein ist, um wieviel mehr ist es das Kriechtier, das nicht tötet und keine Unreinheit verbreitet!? Dies ist aber nichts, sie tut dies nur wie der Dorn[204].

R.Abba sagte im Namen Šemuéls: Drei Jahre stritten die Schule Šammajs und die Schule Hillels: eine sagte, die Halakha sei nach ihr zu entscheiden, und eine sagte, die Halakha sei nach ihr zu entscheiden. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: [Die Worte] der einen und der anderen sind Worte des lebendigen Gottes; jedoch ist die Halakha nach der Schule Hillels zu entscheiden. – Wenn aber [die Worte] der einen und der anderen Worte des lebendigen Gottes sind, weshalb war es der Schule Hillels beschieden, daß die Halakha nach ihr entschieden wurde? – Weil sie verträglich und bescheiden war, und sowohl ihre eigene Ansicht als auch die der Schule Šammajs studierte; noch mehr, sie setzte sogar die Worte der Schule Šammajs vor ihre eigenen. So zum Beispiel in folgender Lehre: Wenn jemand sich mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers in der Festhütte befindet, den Tisch aber in der Stube[205] hat, so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar und nach der Schule Hillels brauchbar. Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Einst besuchten ja die Ältesten der Schule Šammajs und die Ältesten der Schule Hillels den R.Johanan b.Hehoranith und trafen ihn nur mit dem Kopfe und mit dem größeren Teile des Körpers in der Festhütte, während der Tisch sich in der Stube befand. Die Schule Šammajs erwiderte: Soll dies ein Beweis sein!? Sie sprachen ja auch zu ihm: Wenn du stets so verfahren bist, so hast du in deinem Leben nie das Gebot von der Festhütte ausgeübt. Dies lehrt dich, daß, wenn jemand sich erniedrigt, der Heilige, gepriesen sei er, ihn erhöht, und wenn jemand sich erhöht, der Heilige, gepriesen sei er, ihn erniedrigt. Wer nach Größe jagt, vor dem flieht sie; wer vor der Größe flieht, dem jagt sie nach. Wer das Schicksal drängt, den drängt das Schicksal, wer sich von seinem Schicksal verdrängen läßt, dem steht das Schicksal bei.

Die Rabbanan lehrten: Zwei und ein halbes Jahr stritten die Schule Šammajs und die Schule Hillels: eine sagte, es wäre für den Menschen besser, nicht erschaffen worden zu sein, als daß er erschaffen worden ist, und eine sagte, es sei für den Menschen besser, daß er erschaffen worden ist, als daß er nicht erschaffen worden wäre. Darauf stimmten sie ab und kamen überein, daß es für den Menschen zwar besser wäre, nicht erschaffen worden zu sein, nachdem er aber erschaffen worden ist, untersuche er seine Handlungen; manche lesen: erwäge er seine Handlungen[206].

---

[204] Der ebenfalls durch einen Stich töten kann, ohne unrein zu sein. [205] Weil

iii DER QUERBALKEN, VON DEM SIE SPRECHEN, MUSS SO BREIT SEIN, UM EINEN HALBZIEGEL AUFNEHMEN ZU KÖNNEN. DER HALBZIEGEL HAT DIE HÄLFTE EINES DREI HANDBREITEN LANGEN ZIEGELS, JEDOCH GENÜGT FÜR DEN QUERBALKEN DIE BREITE EINER HANDBREITE, UM EINEN HALBZIEGEL SEINER
iv LÄNGE NACH AUFNEHMEN ZU KÖNNEN. ER MUSS BREIT GENUG SEIN, UM EINEN HALBZIEGEL AUFNEHMEN, UND STARK GENUG, UM EINEN HALBZIEGEL TRAGEN ZU KÖNNEN; R.JEHUDA SAGT, WENN NUR BREIT GENUG, AUCH WENN NICHT
v STARK GENUG. IST ER AUS STROH[207] ODER ROHR, SO IST ER ALS AUS METALL BESTEHEND ZU BETRACHTEN; IST ER KRUMM, SO IST ER ALS GERADE ZU BETRACHTEN; IST ER RUND, SO IST ER ALS VIERECKIG ZU BETRACHTEN. WAS DREI HANDBREITEN IM KREISE HAT, HAT EINE HANDBREITE IM DURCHMESSER[208].

Fol. 14 GEMARA. Wieso eine Handbreite, er müßte ja anderthalb breit sein!? — Wenn er so breit ist, um eine Handbreite aufzunehmen, so kann man die überragende halbe Handbreite mit Lehm bestreichen, etwas an der einen Seite und etwas an der anderen Seite. Rabba b.R.Hona sagte, der Querbalken, von dem sie sprechen, müsse so stark sein, um einen Halbziegel tragen zu können, die Träger des Balkens brauchen jedoch nicht so stark zu sein, um Querbalken und Halbziegel tragen zu können. R. Ḥisda sagte, diese und jener müssen auch[209] den Halbziegel tragen können.

R.Šešeth sagte: Wenn man einen Querbalken über den Durchgang legt und über diesen eine Matte ausbreitet, die bis drei [Handbreiten] vom Boden herabhängt, so ist hier weder Querbalken noch Zaun vorhanden: kein Querbalken, da er bedeckt ist, kein Zaun, da es ein Zaun ist, durch den Ziegen durchschlüpfen können.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Querbalken aus einer Wand herausragt und die gegenüberliegende Wand nicht berührt, ebenso wenn zwei Querbalken aus zwei gegenüberliegenden Wänden herausragen und einander nicht berühren, so ist, wenn die [Entfernung] keine drei [Handbreiten] beträgt, kein anderer Querbalken nötig; beträgt sie aber drei [Handbreiten], so ist ein anderer Querbalken nötig. R.Šimón b.Gamliél sagt, beträgt [die Entfernung] keine vier [Handbreiten], sei kein anderer Querbalken nötig, beträgt sie vier [Handbreiten], sei ein anderer Querbalken nötig. Ebenso ist, wenn zwei Querbalken, von denen weder der eine noch der andere allein einen Halbziegel aufnehmen kann, neben einander

---

sie zu klein ist; cf. Suk. Fol. 3a. [206] Nach der 1. Lesart, die bereits begangenen, nach der 2. Lesart, die zu begehenden. [207] Ergänzung der Worte RJ.s. [208] Wie schon die Kommentare bemerken, mathematisch ungenau. [209] Im Texte: Querliegen, wenn sie zusammen einen Halbziegel von anderthalb Handbreiten der Breite nach aufnehmen können, kein anderer Querbalken nötig, wenn aber nicht, ein anderer Querbalken nötig. R.Šimón b.Gamliél sagt, wenn sie [auseinander gerückt] einen (Halb-)Ziegel von drei [Handbreiten] der Länge nach aufnehmen können, sei kein anderer Querbalken nötig, wenn aber nicht, sei noch ein anderer Querbalken nötig. Befindet sich einer oben und einer unten, so betrachte man, wie R.Jose b.R.Jehuda sagt, den oberen, als läge er ebenfalls unten, oder den unteren, als läge er ebenfalls oben, nur darf der obere nicht höher als zwanzig [Ellen] und der untere nicht niedriger als zehn [Handbreiten] sein. Abajje sagte: R. Jose b.R.Jehuda ist in einem Falle der Ansicht seines Vaters, und in einem Falle streitet er gegen ihn. In einem Falle ist er der Ansicht seines Vaters, indem er ebenfalls der Ansicht ist, daß zu betrachten[210] sei, und in einem Falle streitet er gegen ihn, indem R.Jehuda der Ansicht ist, [der Querbalken] dürfe sich oberhalb zwanzig [Ellen] befinden, während R.Jose b.R.Jehuda der Ansicht ist, nur innerhalb zwanzig [Ellen] und nicht oberhalb zwanzig.

R.Jehuda sagt, wenn nur breit genug, auch &c. R.Jehuda lehrte Ḥija b.Rabh vor Rabh: Wenn nur breit genug, auch wenn nicht stark genug. Da sprach dieser: Lehre ihn: breit und stark genug. — R.Ileáj sagte ja aber im Namen Rabhs, wenn nur breit genug, brauche er nicht stark genug zu sein!? — Anders ist es, wenn er vier [Handbreiten] breit ist.

Ist er aus Stroh &c. Er lehrt uns damit, daß zu betrachten[210] sei, und das ist ja dasselbe!? — Man könnte glauben, nur wenn er aus dem gleichen Material besteht, nicht aber, wenn aus einem anderen, so lehrt er uns.

Ist er krumm, so ist er als gerade zu betrachten. Selbstverständlich[211]!? — Er lehrt uns damit das, was R.Zera gesagt hat. R.Zera sagte nämlich: Befindet sich [der Querbalken] innerhalb und die Krümmung außerhalb des Durchgangs, oder dieser innerhalb der zwanzig [Ellen] und die Krümmung oberhalb der zwanzig, oder dieser oberhalb der zehn [Handbreiten] und die Krümmung unterhalb, so ist, wenn man die Krümmung abziehen würde und dazwischen keine drei [Handbreiten] sein würden, kein anderer Querbalken nötig, wenn aber wohl, so ist ein anderer Querbalken nötig. — Aber auch dies ist ja selbstverständlich?! — Nötig ist es wegen des Falles, wenn sich dieser innerhalb und die Krümmung außerhalb des Durchgangs befindet; man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, man könnte veranlaßt werden, sich nach dieser zu richten, so lehrt er uns.

---

balken und Halbziegel. [210] Als wäre seine Beschaffenheit, bezw. Lage vorschriftsmäßig. [211] Auch dieser Fall gleicht dem vorangehenden. [212] iReg.

IST ER RUND, SO IST ER ALS VIERECKIG ZU BETRACHTEN. Wozu ist dies weiter nötig!? – Dies ist wegen des Schlußsatzes nötig: Was drei Handbreiten im Kreise hat, hat eine Handbreite im Durchmesser. – Woher dies? R.Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt:[212] *Er fertigte das Meer, gegossen, von einem Rande bis zum anderen zehn Ellen weit, ringsum rund und fünf Ellen hoch; und eine Schnur von dreißig Ellen umspannte dasselbe ringsum.* – Die Dicke des Randes[213] kommt ja noch hinzu!? R.Papa erwiderte: Vom Rande heißt es, daß er einem Lilienblatt glich, denn es heißt:[212] *und seine Dicke betrug eine Handbreite, und sein Rand war wie der Rand eines Bechers gestaltet, nach der Art einer Lilienblüte; zweitausend Bath faßte es.* – Aber immerhin kommt ja irgend eine Dicke hinzu!? – Er spricht vom inneren [Umfang].

R.Ḥija lehrte: Das Meer, das Šelomo gemacht hatte, faßte einhundertundfünfzig Tauchbäder der Reinigung. – Aber das Tauchbad hat ja vier-
Col.b zig Seá!? Es wird nämlich gelehrt:[214] *Er soll seinen Leib im Wasser baden*: in angesammeltem Wasser; *den ganzen Leib im Wasser baden:* worin sein ganzer Leib sich befindet; eine Elle zu einer Elle in einer Höhe von drei Ellen. Danach berechneten die Weisen das Wasser für das Tauchbad auf vierzig Seá. Auf dreihundert Quadratellen kommen mithin hundert, und auf einhundertundfünfzig fünfzig [Tauchbäder]. Demnach sind ja [für einhundertundfünfzig Tauchbäder] vierhundertundfünfzig Quadratellen ausreichend, während [das Meer] fünfhundert[215] Quadratellen faßte!? – Dies nur bei einem Viereck, während das von Šelomo gefertigte Meer rund war. – Merke, das Quadrat ist ja um ein Viertel grösser als der Kreis, wonach von vierhundert hundert und von hundert fünfundzwanzig fehlen, somit fehlen ja einhundertfünfundzwanzig!? – Rami b.Jeḥezqel lehrte, daß das von Šelomo gefertigte Meer in seinen unteren drei Ellen viereckig und in seinen oberen zwei Ellen rund war[216]. Allerdings kann es nicht umgekehrt gewesen sein, da es heißt, der Rand war rund, vielleicht aber nur eine [Elle]!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *zweitausend Bath faßte es*; das Bath hat drei Seá, denn es heißt:[217] *das Bath ist ein Zehntel*[218] *des Kor,* somit hatte [das Meer] sechstausend Seá[219]. – Es heißt ja aber:[220] *es faßte dreitausend Bath*!? – Für die Häufung[221]. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Häufung ein Drittel beträgt. Ebenso haben wir gelernt: Ein Kasten, eine Truhe, ein Schrank, ein Bienenkorb aus Stroh oder Rohr und ein Wasserbehälter eines alexandrinischen Schiffes, die einen flachen Boden

7,23. 26. [213] Der Wandung, die beim Durchmesser des Innenraumes nicht mitgerechnet wird. [214] Lev. 14,9. [215] $10\times10\times5=500$. [216] $3\times100=300$ u. $2\times100=200-50=150$; $300+150=450$. [217] Ez. 45,14. [218] Das Kor hat 30 Seá. [219] Das sind also 150 Tauchbäder zu 40 Seá. [220] iiChr. 4,5. [221] Bei haben und vierzig Seá Flüssiges, gleich zwei Kor[218]Trockenes fassen, sind rein[222].

DIE PFOSTEN, VON DENEN SIE SPRECHEN, MÜSSEN EINE HÖHE VON ZEHN HANDBREITEN UND KÖNNEN EINE BELIEBIGE BREITE UND DICKE HABEN. R.JOSE SAGT, EINE BREITE VON DREI HANDBREITEN. vi

GEMARA. DIE PFOSTEN, VON DENEN SIE SPRECHEN &C. Es wäre anzunehmen, daß eine anonyme Mišna[223]die Ansicht R.Eliězers vertritt, welcher sagt, es seien zwei Pfosten erforderlich. – Nein, die Pfosten allgemein. – Demnach sollte er auch vom Querbalken[224]lehren: die Querbalken, nämlich die Querbalken allgemein!? – Er meint es wie folgt: die Pfosten, über die R.Eliězer und die Weisen streiten, müssen eine Höhe von zehn Handbreiten und können eine beliebige Breite und Dicke haben. – Was heißt beliebig? – R.Ḥija lehrte: Selbst wie eine Mantelschnur.

Es wird gelehrt: Hat jemand den Pfosten in die Mitte der Durchgangsgasse[225]gesetzt, so steht ihm nur eine halbe Durchgangsgasse frei. – Selbstverständlich!? – Lies: so steht ihm eine halbe Durchgangsgasse frei. – Aber auch dies ist ja selbstverständlich? – Man könnte glauben, man befürchte, er könnte verleitet werden, sich der ganzen zu bedienen, so lehrt er uns.

Raba sagte: Hat jemand den Pfosten des Durchgangs drei [Handbreiten] vom Boden oder von der Wand entfernt gesetzt, so ist dies nichts. Und selbst R.Šimôn b.Gamliél, welcher sagt, man betrachte es als verbunden, ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn [die Entfernung] sich oben befindet, nicht aber in dem Falle, wenn sie sich unten befindet, da es ein Zaun ist, durch den Ziegen durchschlüpfen können.

R.JOSE SAGT, EINE BREITE VON DREI HANDBREITEN. R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nicht wie R.Jose, weder bei der Salztunke[226]noch bei den Pfosten. R.Hona b.Ḥenana sprach zu ihm: Du sagtest uns dies nur bezüglich der Salztunke und nicht bezüglich der Pfosten; bei der Salztunke wohl deshalb nicht, weil die Rabbanan gegen ihn streiten, und ebenso streiten ja die Rabbanan gegen ihn auch bei den Pfosten!? Dieser erwiderte: Anders ist es bei den Pfosten, da auch Rabbi seiner Ansicht[227]ist. R.Reḥumi lehrte es wie folgt: R.Jehuda, Sohn des R.Šemuél b.Šilath, sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist nicht wie R.Jose, weder bei der Salztunke noch bei den Pfosten. Man fragte ihn: Hast du es gesagt? Dieser erwiderte: Nein. Raba sprach: Bei

---

der Messung von Trockenem. [222] Für die Unreinheit nicht empfänglich, da sie wegen ihrer Größe nicht unter den Begriff Gefäß fallen. [223] Die von Pfeilern in der Mehrzahl spricht. [224] Oben Fol. 13b. [225] Ihrer Länge. [226] Cf. Sab. Fol. 108a ff. [227] Ob. Fol. 10a. [228] Od. Gesetzeskunde. Das ו in

Gott, er hat dies gesagt, und ich lernte es von ihm. — Weshalb ist er davon zurückgetreten? — Weil R.Jose [stets] seinen Grund[228] hat. Raba b.R. Ḥanan fragte Abajje: Wie ist die Halakha? Dieser erwiderte: Geh, sieh, wie das Volk verfährt. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Wer des Durstes wegen Wasser trinkt, spreche [den Segen] 'Alles entsteht durch sein Wort'. R.Tryphon sagt: 'Der viele Seelen und ihre Bedürfnisse erschafft'. Diesbezüglich fragte R.Ḥanan den Abajje, wie die Halakha sei, und dieser erwiderte: Geh, sieh, wie das Volk verfährt.

Fol. 15 Es wurde gelehrt: Ein Pfosten, der bereits[229] steht, ist, wie Abajje sagt, ein [rituell brauchbarer] Pfosten, und wie Raba sagt, kein Pfosten. Wenn man am Tage vorher mit ihm überhaupt nicht gerechnet[230] hat, stimmen alle überein, daß er kein Pfosten ist, sie streiten nur über den Fall, wenn man am Tage vorher mit ihm gerechnet hat: Abajje sagt, er sei ein Pfosten, da man am Tage vorher mit ihm gerechnet hat, und Raba sagt, er sei keiner, da er von vornherein nicht zu diesem Zwecke aufgestellt wurde, (so gilt er nicht als Pfosten). Man glaubte [im Lehrhause], daß sie, wie sie bezüglich eines Pfostens streiten, auch bezüglich einer Wand streiten. Komm und höre: Wenn jemand seine Festhütte zwischen Bäumen errichtet, sodaß die Bäume die Wände bilden, so ist sie brauchbar!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie von vornherein zu diesem Zwecke gepflanzt hat. — Demnach ist dies ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, er könnte sich des Baumes[231] bedienen, so lehrt er uns. — Komm und höre: Befindet sich da[232] ein Baum, eine Steinwand oder eine Strauchhecke, so wird er als Doppelpfeiler betrachtet!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie von vornherein zu diesem Zwecke errichtet hat. — Was lehrt er uns demnach damit!? — Er lehrt uns, daß die Strauchhecke aus Stäben bestehen kann, die weniger als drei Handbreiten von einander entfernt sind, worüber Abajje den Rabba befragte. — Komm und höre: Wenn das Geäst eines Baumes zur Erde herabhängt, so darf man, falls es keine drei Handbreiten von der Erde absteht, darunter [am Šabbath] tragen!? — Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn er von vornherein zu diesem Zwecke gepflanzt wurde. — Demnach sollte man doch unter dem ganzen umhertragen dürfen, wieso sagte nun R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, man dürfe darunter nur auf dem Raume von zwei Seáflächen[233]

נימוקו ist Suffix. Die Lesart עמו (seines Volkes, sc. der Gelehrte, νομικός) beruht auf Unkenntnis der talmud. Sprache. 229. Wenn er nicht zu dem Zwecke aufgestellt wurde, um einen rituell vorschriftsmäßigen Durchgang herzustellen. 230. Wenn ein anderer vorhanden war, der am Šabbath fortgekommen ist. 231. Am Feste von den Früchten pflücken. 232. An einen Brunnen; cf. infra Fol. 17b. 233. Eine Fläche für 2 Seá Aussaat. So nach dem Wortlaute des Textes; jedoch zu verstehen:

umhertragen!? — Weil dieser ein Wohnraum ist, der wegen des Luftraumes [außerhalb] benutzt[234] wird, und in einem Wohnraume, der wegen des Luftraumes [außerhalb] benutzt wird, darf man am Šabbath umhertragen, nur wenn er nicht mehr als zwei Seáflächen hat. — Komm und höre: Wenn jemand den Šabbath auf einem zehn [Handbreiten] hohen Hügel feiert, der von vier Ellen bis zwei Seáflächen groß ist, oder in einer Vertiefung von zehn [Handbreiten], die von vier Ellen bis zwei Seáflächen groß ist, oder auf einem Stoppelfelde, das von Halmen umgeben ist, so darf er innerhalb dieses Raumes und zweitausend Ellen[235] außerhalb desselben gehen. Wolltest du erwidern, hier handle es sich ebenfalls um den Fall, wenn sie von vornherein zu diesem Zwecke errichtet worden sind, so kann dies allerdings vom Stoppelfelde gelten, wie ist es aber hinsichtlich des Hügels und der Vertiefung zu erklären!? — Vielmehr, hinsichtlich einer solchen Wand stimmen alle überein, daß sie als Wand gilt, sie streiten nur über den Pfosten. Abajje vertritt seine Ansicht, daß nämlich der Pfosten als Wand dient, und die bereits bestehende Wand gilt als Wand, und Raba vertritt seine Ansicht, daß nämlich der Pfosten nur als Kennzeichen dient, und ein Kennzeichen ist er nur dann, wenn er von vornherein zu diesem Zwecke aufgestellt wird, sonst aber nicht. — Komm und höre: Wenn Steine aus einer Steinwand herausragen und von einander weniger als drei [Handbreiten] entfernt sind, so ist kein anderer Pfosten nötig, sind sie aber von einander drei [Handbreiten] entfernt, so ist ein anderer Pfosten nötig!? — Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn man sie von vornherein zu diesem Zwecke eingebaut hat. — Demnach ist dies ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, diese dienen nur als Verbindung mit einem neuen Bauwerke, so lehrt er uns. — Komm und höre: R. Ḥija lehrte: Wenn eine Wand an einer Seite eine Vertiefung hat, einerlei, ob dies von außen zu merken ist und von innen nicht, oder von innen zu merken ist und von außen nicht, so gilt dies als Pfosten!? — Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn sie von vornherein zu diesem Zwecke gemacht worden ist. — Was lehrt er uns demnach damit!? — Er lehrt uns, daß, wenn es von außen zu merken ist und von innen nicht, es als Pfosten gelte! — Komm und höre: Rabh saß einst in einer Durchgangsgasse, und R. Hona saß vor ihm und sprach zu seinem Diener: Geh, hole mir einen Krug Wasser. Während er zurückkam, stürzte der Pfosten ein. Da winkte er ihm mit der Hand, und dieser blieb

---

der Raum darunter hat nur dann den Charakter eines Wohnraumes, wenn er nicht mehr als 2 Seáflächen hat. [234] Ein solcher Raum wird nicht wegen seines Innenraumes benutzt, zum Wohnen od. zur Aufbewahrung, sondern wegen des Außenraumes, zur Bewachung der Umgebung od. zum Schutze gegen die Sonne. Ausführl. weiter Fol. 22a. [235] Diese Entfernung darf am Šabbath nicht überschritauf seinem Platze stehen. R.Hona sprach zu ihm: Will der Meister nicht mit der Dattelpalme[236] rechnen? Dieser erwiderte: Dieser Jünger glaubt, die Leute hätten keine Halakha gelernt; haben wir denn gestern mit dieser gerechnet!? Nur deshalb, weil sie mit dieser nicht gerechnet hatten, wenn aber wohl, so würde sie als Pfosten gegolten haben!? – Man könnte glauben, daß Abajje und Raba über den Fall streiten, wenn man damit nicht gerechnet hat, wenn man aber damit gerechnet hat, gelte er als Pfosten. Dies kann aber nicht sein. Am Hause des Bar Ḥabo befand sich ein Balkonträger, und Abajje und Raba stritten über ihn[237] während ihres ganzen Lebens.

vii ALLES KANN ALS PFOSTEN VERWENDET WERDEN, SELBST EIN LEBENDES WESEN; R.MEÍR VERBIETET DIES. EIN SOLCHES IST FERNER, WENN ES ALS Col.b ROLLSTEIN[238] VERWENDET WIRD, VERUNREINIGEND; NACH R.MEÍR IST ES REIN. FERNER KANN MAN AUF EIN SOLCHES SCHEIDEBRIEFE SCHREIBEN; NACH R.JOSE DEM GALILÄER IST ES DAZU UNBRAUCHBAR.

GEMARA. Es wird gelehrt: R.Meír sagte: Ein lebendes Wesen darf weder als Wand für eine Festhütte, noch als Pfosten für einen Durchgang, noch als Pfeiler für einen Brunnen, noch als Rollstein für ein Grab verwendet werden. Im Namen R.Jose des Galiläers sagten sie, man dürfe auf ein solches auch keine Scheidebriefe schreiben. – Was ist der Grund R.Jose des Galiläers? – Es wird gelehrt:[239] *Brief*; ich weiß dies nur von einem Briefe, woher, daß auch jede andere Sache einbegriffen ist? Es heißt:[239] *er schreibe ihr,* auch auf alles andere. Weshalb heißt es demnach *Brief*? Um dir zu sagen: wie ein Brief eine leblose Sache ist und nicht ißt, ebenso alles andere, was leblos ist und nicht ißt. – Und die Rabbanan!? – Heißt es denn auf einen Brief, es heißt ja nur *Brief,* und dies bedeutet nur, daß die Worte zu schreiben sind. – Was folgern die Rabbanan aus [den Worten:] *so schreibe er*? – Hieraus folgern sie, daß sie nur durch ein Schriftstück geschieden wird und nicht durch Geld. Man könnte nämlich glauben, da die Scheidung der Antrauung[240] gleicht, könne auch die Scheidung durch Geld erfolgen, wie die Antrauung durch Geld erfolgt, so lehrt er uns. – Woher entnimmt dies R.Jose der Galiläer? – Er folgert dies aus [dem Worte] *Trennungsbrief;* nur der Brief und nichts anderes trennt sie. – Und die Rabbanan!? – Aus [dem Worte] *Trennungsbrief* folgere man, daß es eine Sache sein muß, die zwischen

---

ten werden; cf. Ber. Fol. 39b, Anm. 112. [236] Die am Durchgang stand, u. die als Pfosten dienen könnte. [237] Dieser diente zugleich als Pfosten an einem Durchgang. [238] Zum Verschlusse eines Grabes; vgl. Sab. Fol. 152b, Anm. 101. [239] Dt. 24,2. [240] Wörtl. Fortgehen und Sein [sc. Weib], im Anschlusse an Dt.

ihm und ihr vollständig[241] trennt. Es wird nämlich gelehrt: Sagte er: da hast du einen Scheidebrief mit der Bedingung, daß du nie Wein trinkest, oder: mit der Bedingung, daß du nie in das Haus deines Vaters gehest, so ist dies keine Trennung; wenn aber bis nach dreißig Tagen, so ist dies eine Trennung. — Und R.Jose der Galiläer!? — Er folgert dies aus dem [Worte] *Trennung*[242]. — Und die Rabbanan!? — Sie deuten [das Wort] *Trennung* nicht.

Wenn eine Karawane in einem Tale lagert, das sie mit dem Spannzeug der Tiere umgeben hat, so darf man in diesem umhertragen, nur muss die Umzäunung zehn Handbreiten hoch sein und dürfen die Lücken nicht mehr betragen als das Umbaute. Eine Lücke von ungefähr zehn Ellen ist zulässig, weil sie als Türöffnung anzusehen ist; eine grössere ist verboten. viii

GEMARA. Es wurde gelehrt: Gleicht die Lücke dem Stehenden, so ist es, wie R.Papa sagt, erlaubt, und wie R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagt, verboten. R.Papa sagt, es sei erlaubt, denn der Allbarmherzige lehrte Moše[243] wie folgt: mehr als die Hälfte darf nicht offen sein. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagt, es sei verboten, denn der Allbarmherzige lehrte Moše wie folgt: mehr als die Hälfte muß umzäunt sein. — Wir haben gelernt: Und dürfen die Lücken nicht mehr betragen als das Umbaute. Demnach ist ebensoviel erlaubt!? — Folgere nicht, ebensoviel sei erlaubt, sondern, wenn das Umbaute mehr ist als die Lücken, sei es erlaubt. — Demnach sollte er ja, wenn es gleichmäßig verboten ist, lehren: die Lükken dürfen nicht ebensoviel sein wie das Umbaute!? — Das ist ein Einwand. — Komm und höre: Wenn jemand seine Festhütte mit Spießen oder Seitenbrettern von einem Bette bälkt, so ist sie, wenn der Abstand zwischen ihnen[244] ihnen gleicht, brauchbar!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie hin- und hergeschoben[245] werden. — Man kann ja [den Abstand] genau bemessen!? R.Ami erwiderte: Wenn man einen Überschuß läßt. Raba erwiderte: Liegen diese der Breite nach, so lege man [die Hüttenbedachung] der Länge nach, liegen diese der Länge nach, so lege man jene der Breite[246] nach. — Komm und höre: Wenn eine Karawane in einem Tale lagert, das sie mit Kamelen, Sätteln, Sattelkissen, Fol. 16 Lastsäcken, Rohr und Sträuchern umgeben hat, so darf man in diesem

---

24,2. [241] Die Gültigkeit des Scheidebriefes darf nicht von irgendwelchen Bedingungen abhängig sein. [242] Statt der längeren Form כריתות sollte die Schrift die kürzere Form כרת gebrauchen. [243] Die Vorschriften über die Umzäunungen sind Moše am Sinaj überliefert worden; ob. Fol. 4a. [244] Der mit brauchbarer Hüttenbedachung angefüllt werden kann. [245] Durch die Zwischenräume, demnach müssen diese etwas größer sein. [246] Die taugliche Bedachung muß dann etumhertragen, nur darf ein Kamel vom anderen nicht um ein Kamel, ein Sattel vom anderen nicht um einen Sattel, ein Sattelkissen vom anderen nicht um ein Sattelkissen entfernt sein!? – Hier ebenfalls, daß man sie hin- und herschieben[245] kann. – Komm und höre: Somit gibt es bei der Umzäunung[247] drei Grade: sind [die Latten] weniger als drei [Handbreiten breit], so dürfen sie von einander keine drei [Handbreiten] abstehen, sodaß eine Ziege nicht mit einem Satze hindurch kann. Sind sie drei oder von drei bis vier [Handbreiten breit], so darf [der Abstand] von einander nicht so groß sein, wie ihre Breite, sodaß die Lücke nicht dem Stehenden gleichkommt; wenn aber die Lücke mehr ist als das Stehende, so ist es[248] auch längs dem Stehenden verboten. Sind sie vier [Handbreiten] bis zehn Ellen [breit], so darf [der Abstand] von einander nicht so groß sein, wie ihre Breite, sodaß die Lücke nicht dem Stehenden gleichkommt; wenn aber die Lücke dem Stehenden gleichkommt, so ist es längs dem Stehenden erlaubt und längs der Lücke verboten; ist aber das Stehende mehr als die Lücke, so ist es auch längs der Lücke erlaubt. Hat [der Zaun] eine Lücke von mehr als zehn [Ellen], so ist es verboten. Wenn da Spitzpfähle sind und man sie oben durch ein Rutengeflecht verbindet, so ist es erlaubt, auch wenn sie von einander mehr als zehn [Ellen entfernt] sind. Der Anfangssatz lehrt also, daß, wenn sie von drei bis vier [Handbreiten breit] sind, [der Abstand] von einander nicht so groß wie die Breite sein dürfe. Dies ist eine Widerlegung R.Papas!? – R.Papa kann dir erwidern: unter 'wie die Breite' ist zu verstehen, daß man sie hin- und herschieben kann. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt, daß, wenn die Lücke mehr ist als das Stehende, es auch längs dem Stehenden verboten sei; demnach ist es erlaubt, wenn gleich dem Stehenden. Schließe hieraus. – Demnach wäre dies ja eine Widerlegung R. Honas, des Sohnes R.Jehošuás!? – Er kann dir erwidern: wie ist nach deiner Ansicht der Schlußsatz zu erklären: ist aber das Stehende mehr als die Lücke, so ist es auch längs der Lücke erlaubt; demnach ist es verboten, wenn gleich der Lücke!? – Der Schlußsatz widerspricht also der Ansicht R.Papas und der Anfangssatz widerspricht der Ansicht R. Honas, des Sohnes R.Jehošuás!? – Der Schlußsatz widerspricht nicht der Ansicht R.Papas, denn im Schlußsatze heißt es deshalb: das Stehende mehr als die Lücke, weil es im Anfangssatze heißt: die Lücke mehr als das Stehende. Und der Anfangssatz widerspricht nicht der Ansicht R.Honas, des Sohnes R.Jehošuás, denn im Anfangssatze heißt es deshalb: die Lücke mehr als das Stehende, weil er im Schlußsatze lehren will: das Stehende mehr als die Lücke. – Einleuchtend ist es nach R.Papa, daß er

---

was größer als der Abstand sein. [247] Vgl. hierzu Kil. IV,4. [248] Sämereien zu sie[249] nicht zusammen lehrt, nach R.Hona, dem Sohne des R.Jehošuá, aber sollte er sie doch zusammen lehren: sind sie weniger als drei oder drei [Handbreiten breit], so dürfen sie von einander keine drei [Handbreiten] abstehen!? — Die Unbrauchbarkeit im Anfangssatze gleicht nicht der Unbrauchbarkeit im Schlußsatze: im Anfangssatze deshalb nicht, damit nicht eine Ziege mit einem Satze hindurch könne, im Schlußsatze deshalb nicht, damit nicht die Lücke dem Stehenden gleichkomme. — 'Weniger als drei [Handbreiten]'. Dies nach den Rabbanan, welche sagen, bei weniger als drei [Handbreiten Abstand] gelte es als verbunden[250], nicht aber bei drei [Handbreiten], dagegen heißt es im Schlußsatze: von drei bis vier [Handbreiten], also nach R.Šimón b. Gamliél, welcher Col.b sagt, bei weniger als vier [Handbreiten Abstand] gelte es als verbunden, denn nach den Rabbanan sind ja drei und vier dasselbe, wieso könnte es heißen: von drei bis vier, [ausschließlich]!? Abajje erwiderte: Da der Anfangssatz die Ansicht der Rabbanan vertritt, so vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht der Rabbanan, denn die Rabbanan pflichten bei, daß, wenn der entsprechende [Abstand] erlaubt werden soll, vier [Handbreiten] von Bedeutung sind, weniger aber nicht. Raba erwiderte: Da der Schlußsatz die Ansicht des R.Šimón b. Gamliél vertritt, so vertritt auch der Anfangssatz die Ansicht des R.Šimón b. Gamliél, denn nur oben gilt es nach R.Šimón b. Gamliél[251] als verbunden, unten aber gilt es nicht als verbunden, da es einem Zaune gleicht, durch den Ziegen durchschlüpfen können. — Komm und höre: Diese Wände können auch größtenteils aus Türen und Fenstern bestehen, nur muß das Stehende mehr sein als die Lücke. Wie ist dies größtenteils möglich!? Vielmehr wenn sie großenteils aus Türen und Fenstern bestehen, sind sie erlaubt, nur muß das Stehende mehr sein als Lücke. Wenn es aber der Lücke gleicht, ist es also verboten. Dies ist ja eine Widerlegung R.Papas!? — Eine Widerlegung. Die Halakha ist aber wie R.Papa. — Widerlegt und so die Halakha!? — Allerdings, denn unsre Mišna stimmt mit ihm überein. Diese lehrt, daß die Lücken nicht mehr als das Umbaute sein dürfen, wonach es gleich diesem erlaubt ist.

SIE DÜRFEN ES[252] AUCH MIT DREI STRICKEN ÜBEREINANDER UMSPANNEN, NUR ix DARF EIN STRICK VOM ANDEREN KEINE DREI HANDBREITEN ENTFERNT SEIN. DIE STÄRKE DER STRICKE, IHRE DICKE MUSS MEHR ALS EINE HANDBREITE HABEN, SODASS DIE GANZE [HÖHE] ZEHN HANDBREITEN BETRAGE.

SIE DÜRFEN ES AUCH MIT ROHRSTÄBEN UMZÄUNEN, NUR DARF [DER ABSTAND] x,1

---

säen, falls sich auf der anderen Seite des Zaunes Weinstöcke befinden. [249] Die Fälle von 3 Hb.n Breite u. mehr als 3 Hb.n. [250] Cf. supra Fol. 9a. [251] Bei einem Abstande bis zu 4 Hb.n. [252] Das Tal, von dem in der vorangehenden Mišna gesprozwischen einem Rohre und dem anderen keine drei Handbreiten betragen. Sie sagten es nur von einer Karawane — so R.Jehuda; die Weisen sagen, sie sprechen nur deshalb von einer Karawane, weil dies das Gewöhnliche ist. Eine Wand, die nicht aus kreuz und quer laufenden Stäben besteht, gilt nicht als Wand — so R.Jose b.R.Jehuda; die Weisen sagen, eines von beidem.

GEMARA. R.Hamnuna sagte: Sie sagten, daß, wenn beim Senkrechten das Stehende mehr ist als die Lücke, es gültig sei; wie ist es aber, fragte R.Hamnuna, beim Wagerechten? Abajje erwiderte: Komm und höre: Die Stärke der Stricke, ihre Dicke muß mehr als eine Handbreite haben, sodaß die ganze [Höhe] zehn Handbreiten betrage. Wozu brauchen sie, wenn dem so[253]wäre, mehr als eine Handbreite [dick] zu sein, man könnte ja [einen Abstand] von weniger als drei [Handbreiten] lassen und einen Strick von irgend welcher Dicke ziehen, [einen Abstand] von weniger als drei [Handbreiten] lassen und einen Strick von irgend welcher Dicke ziehen und [einen Abstand] von weniger als vier [Handbreiten] lassen und einen Strick von irgend welcher Dicke ziehen[254]!? — Glaubst du? Wo lasse man [den Abstand] von weniger als vier [Handbreiten]: läßt man ihn unten, so gleicht es ja einem Zaune, durch den Ziegen durchschlüpfen können; läßt man ihn oben, so wird ja die Bedeutung [des obersten Strickes] durch den freien Raum über und unter diesem[255]aufgehoben; und läßt man ihn in der Mitte, so ist zwar das Stehende mehr als die Lücke, jedoch nach beiden Seiten verteilt, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß, wenn das Stehende mehr ist als die Lücke, auch nach zwei Seiten verteilt, dies zulässig sei!? — Vielmehr, R.Hamnuna fragte bezüglich einer etwas mehr als sieben [Handbreiten breiten] Matte, von der man drei [Handbreiten] ausschneidet und etwas mehr als vier[256]zurückläßt und sie etwas weniger als drei [Handbreiten über der Erde] ausspannt. R.Aši sagte: Er fragte bezüglich einer schwebenden Wand. So fragte R.Ṭabla den Rabh, ob die schwebende Wand eine Ruine zu erlaubtem Gebiete mache, und dieser erwiderte, die schwebende Wand sei nur beim Wasser[257]zulässig, weil die Weisen beim Wasser erleichtert haben.

[Sie dürfen es auch mit Rohrstäben umzäunen &c.] Nur eine Karawane, ein einzelner aber nicht, dagegen wird ja aber gelehrt, R.Jehuda sagt, sie haben all diese [lückenhaften] Wände beim Šabbathgesetze für

---

chen wird. [253] Daß es auch wagerecht zulässig sei, wenn das Stehende mehr ist als die Lücke. [254] Der Abstand von weniger als 3 Hb.n gilt als nicht vorhanden, somit bilden diese drei Stricke mit den 3 Abständen einen Zaun von 6 u. eine Lücke von 4 Hb.n. [255] Da der Abstand unter diesem mehr als 3 Hb.n beträgt u. der freie Raum über diesem überhaupt keine Abgrenzung hat. [256] Unten einen ganz den einzelnen nicht mehr als bis zwei Seáflächen erlaubt!? – Wie R.Naḥman, und wie manche sagen, R.Bebaj b.Abajje, erklärt hat, dies beziehe sich auf den ganzen erforderlichen Raum, ebenso spricht [R. Jehuda][258] vom ganzen erforderlichen Raume[259]. – Worauf bezieht sich das, was R.Naḥman, beziehungsweise R.Bebaj b.Abajje, gesagt hat? – Auf folgende Lehre: Eine Wand, die nicht aus kreuz und quer laufenden Stäben besteht, gilt nicht als Wand – so R.Jose b.R.Jehuda. Aber kann R.Jose b.R.Jehuda dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: Das Gesetz von der Strickwand gilt sowohl vom einzelnen als auch von einer Karawane. Welchen Unterschied gibt es zwischen einem einzelnen und einer Karawane? Für den einzelnen ist es bis zwei Seáflächen zulässig, für zwei ist es bis zwei Seáflächen zulässig, drei dagegen gelten als Karawane, und für sie ist es bis sechs [Seáflächen] zulässig – so R.Jose b.R.Jehuda; die Weisen sagen, sowohl für den einzelnen als auch für eine Karawane sei es nach Bedarf zulässig, nur dürfen keine zwei Seáflächen unbenutzt[260] bleiben!? Hierzu sagte R.Naḥman, und wie manche sagen, R.Bebaj b.Abajje, [in unserer Mišna] spreche er[261] vom ganzen Bedarf.

R.Naḥman trug vor im Namen unseres Meisters Šemuél: Für den einzelnen ist es bis zwei Seáflächen zulässig, für zwei ist es bis zwei Seáflächen zulässig, drei gelten als Karawane, und für sie ist es bis sechs [Seáflächen] zulässig. – Du lässest die Rabbanan und entscheidest nach R.Jose b.R.Jehuda!? Hierauf ließ R.Naḥman seinen Dolmetsch vortreten und vortragen: Was ich euch vorgetragen habe, war ein Irrtum von mir, vielmehr sagten sie wie folgt: Für den einzelnen ist es bis zwei Seáflächen zulässig, für zwei ist es bis zwei Seáflächen zulässig, drei gelten als Karawane, und für sie ist es nach Bedarf zulässig. – Der Anfangssatz nach Fol. 17
R.Jose b.R.Jehuda und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? – Allerdings, weil auch sein Vater [R.Jehuda] seiner Ansicht ist.

R.Gidel sagte im Namen Rabhs: [Zuweilen] ist es für drei sogar bis fünf [Seáflächen] verboten, und zuweilen sogar bis sieben zulässig. Sie sprachen zu ihm: Sagte Rabh dies? Er erwiderte: Bei der Tora, den Propheten und den Hagiographen, daß Rabh dies sagte. R.Aši sprach: Was ist denn dabei auffallend, vielleicht meint er es wie folgt: wenn sie sechs [Seáflächen] brauchen und sieben umzäunen, so ist es sogar bis sieben erlaubt; wenn sie aber fünf brauchen und sieben umzäunen, so ist

---

schmalen Streifen. 257. Cf. infra Fol. 87b. 258. In unsrer Mišna. 259. Während bis zu 2 Seáflächen dies auch für den einzelnen gilt. 260. Nicht soviel mehr als sie brauchen. 261. R. Jose, nach dem eine nicht aus kreuz und quer laufenden Stäben bestehende Wand unbrauchbar ist; für 2 Seáflächen bezw. für 6 ist auch eine es auch bis fünf verboten[262]. – Aber das, was gelehrt wird, daß keine zwei Seáflächen unbenutzt bleiben dürfen, bezieht sich ja wahrscheinlich auf die Personen[263]!? – Nein, unbenutzt von Geräten[264].

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn sie drei waren und einer gestorben, oder wenn sie zwei waren[265] und einer hinzugekommen ist, [streiten] R.Hona und R.Jiçḥaq; einer sagt, der Šabbath sei ausschlaggebend, und einer sagt, die Bewohner[266] seien ausschlaggebend. Es ist zu beweisen, daß R.Hona es ist, welcher sagt, der Šabbath sei ausschlaggebend; Rabba erzählte nämlich, er habe R.Hona gefragt und R.Jehuda gefragt, wie es denn sei, wenn jemand einen Érub gemacht hat mit einer Tür[267] rechnend und die Tür geschlossen wurde, mit einem Fenster[267] rechnend und das Fenster geschlossen[268] wurde, und dieser habe erwidert, es sei erlaubt, da es [beim Eintritt] des Šabbaths erlaubt war. Schließe hieraus. – Es ist anzunehmen, daß R.Hona und R.Jiçḥaq denselben Streit führen wie R.Jose und R.Jehuda. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Hof [am Šabbath] nach beiden Seiten hin durchbrochen wurde, ebenso wenn ein Haus nach beiden Seiten hin durchbrochen wurde, und ebenso wenn von einem Durchgang die Querbalken oder Pfosten entfernt wurden, so sind sie an diesem Šabbath erlaubt und für die Zukunft verboten – so R.Jehuda. R.Jose sagt, sind sie an diesem Šabbath erlaubt, seien sie auch für die Zukunft erlaubt, und sind sie für die Zukunft verboten, seien sie auch an diesem Šabbath verboten. Demnach wäre R.Hona der Ansicht R.Jehudas und R.Jiçḥaq der Ansicht R.Joses. – R.Hona kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R.Jose, denn R.Jose vertritt seine Ansicht nur da, wo die Wände nicht vorhanden sind, nicht aber hierbei, wo die Wände vorhanden sind. Ebenso kann dir R.Jiçḥaq erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R.Jehuda, denn R.Jehuda vertritt seine Ansicht nur da, wo die Insassen vorhanden sind, nicht aber hierbei, wo die Insassen nicht vorhanden sind.

DIE WEISEN SAGEN, EINES VON BEIDEM. Dasselbe sagt ja auch der erste Tanna!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bezüglich eines einzelnen in einer bewohnten Gegend[269].

---

solche brauchbar. [262] Weil 2 Seá unbenutzt bleiben; die Umzäunung ist dann unbrauchbar. [263] Dh. für jede Person sind 2 Seáflächen zulässig, somit dürfen es für drei Personen keine 8 sein, wohl aber 7 S. [264] Wenn beispielsweise 3 Personen nur 2 Seáflächen brauchen, dürfen sie auf diese Weise keine 4 umzäunen. [265] Aber einen für 3 zulässigen Raum umzäunt haben. [266] Nach der ersten Ansicht richte man sich in beiden Fällen nur danach, ob es bei Beginn des Š.s zulässig war, ohne Rücksicht auf die späteren Ereignisse, somit ist es im 1. Falle erlaubt u. im 2. verboten; nach der anderen Ansicht richte man sich nach der Zahl der Insassen, demnach ist es im 1. Falle verboten u. im 2. erlaubt. [267] Durch diese am Š. aus einem Hofe in einen anderen zu gelangen. [268] Am Š.; ob man sich dann

VIER DINGE HAT MAN IM KRIEGSLAGER GESTATTET: MAN DARF HOLZ AUS x,2 JEDEM ORTE HOLEN, UND MAN IST DA VOM HÄNDEWASCHEN, VON [DER VERZEHNTUNG DES] DEMAJ[270] UND VOM ÉRUB BEFREIT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn das Heer in einen freiwilligen Krieg[271] zieht, so steht ihnen der Raub von getrocknetem Holze frei; R.Jehuda b.Thema sagt, sie dürfen auch überall lagern. Ferner sind sie da zu bestatten, wo sie gefallen sind.

«So steht ihnen der Raub von getrocknetem Holze frei.» Dies gehört ja zu den Verordnungen Jehošuás, denn der Meister sagte, Jehošuá habe zehn Verordnungen getroffen, daß man nämlich Tiere in [fremden] Gebüschen weiden und daß man in [fremden] Feldern Holz sammeln dürfe!? – Dies bezog sich auf Dornen und Disteln, hier aber handelt es sich um anderes Gehölz. Oder aber: dies bezog sich auf [am Boden] haftendes, hier aber handelt es sich um gefälltes[272]. Oder aber: dies bezog sich auf feuchtes, hier aber handelt es sich um trockenes.

«R. Jehuda b.Thema sagt, sie dürfen auch überall lagern. Ferner sind sie da zu bestatten, wo sie gefallen sind.» Selbstverständlich, diese sind ja Pflichttote, und der Pflichttote erwirbt seinen Platz!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn [der Gefallene Angehörige] hat, die ihn bestatten. Col.b Es wird nämlich gelehrt: Pflichttoter ist derjenige, der niemand hat, der ihn bestattet. Wenn er[273] aber ruft und jemand ihm antwortet, so ist er kein Pflichttoter. – Erwirbt denn der Pflichttote seinen Platz, es wird ja gelehrt: Wenn jemand einen Toten auf der Landstraße liegen findet, so lege er ihn rechts oder links der Landstraße; [ist auf der einen Seite] ein Brachfeld und [auf der anderen] ein Ackerfeld, so lege er ihn auf das Brachfeld; wenn ein Ackerfeld und ein Saatfeld, so lege er ihn auf das Ackerfeld; sind beide Acker-, beide Saat- oder beide Brachfelder, so lege er ihn auf die Seite, die ihm beliebt!? R.Bebaj erwiderte: Dies gilt von einem Toten, der auf der ganzen Straßenbreite liegt, und da er zu entfernen ist, so lege er ihn auf die Seite, die ihm beliebt.

VOM HÄNDEWASCHEN. Abajje sagte: Dies lehrten sie nur vom Waschen vor [der Mahlzeit, das Waschen] nachher aber ist Pflicht. R.Ḥija b.Aši sagte: Weshalb sagten sie, das Waschen nach [der Mahlzeit] sei Pflicht? Weil es ein feines Salz[274] gibt, das die Augen blendet. Abajje sagte: Davon befindet sich ein Teilchen in einem Kor. R.Aḥa, der Sohn Rabas, fragte

---

einer anderen Tür, bezw. eines anderen Fensters bedienen darf. 269. Nach dem ersten Tanna ist es bei einem einzelnen nur in der Wüste (gleich der Karawane) erlaubt, nach den Weisen auch in einer bewohnten Ortschaft. 270. Cf. Ber. Fol. 40b, Anm. 131. 271. Als Ggs. zu den in der Schrift gebotenen Kriegen gegen die Urbewohner Palästinas. 272. Das der Eigentümer bereits für den eigenen Gebrauch bestimmt hat. 273. Der den Toten auffindet. 274. Cf. Jt. Fol. 39a, Anm.

R.Aši: Wie ist es, wenn man Salz[275] mißt? Dieser erwiderte: Dann erst recht.

Von [der Verzehntung des] Demaj. Wir haben nämlich gelernt: Man darf den Armen und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben. R.Hona sagte: Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe den Armen und den einquartierten Truppen kein Demaj zu essen geben, die Schule Hillels sagt, man dürfe den Armen und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben.

Und vom Érub. In der Schule R.Jannajs sagten sie: Dies lehrten sie nur vom Hof-Érub[276], zum Gebiet-Érub[277] aber sind sie verpflichtet, denn R.Ḥija lehrte, wegen [der Übertretung des Gebotes vom] Gebiet-Érub sei nach der Tora zu geißeln. R.Jonathan wandte ein: Ist denn auf ein Verbot, bei dem [die Verneinung] *al [nicht]* gebraucht[278] wird, die Geißelung gesetzt!? R.Aḥa b.Jáqob entgegnete: Es heißt ja auch:[279] *wendet euch nicht [al] an die Totenbeschwörer und die Wahrsager*; ist etwa auch dieserhalb nicht zu geißeln!? – Der Einwand R.Jonathans ist wie folgt zu verstehen: dies ist ja ein Verbot, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt[280] ist, und wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung der Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, ist nicht zu geißeln!? R. Aši erwiderte: Heißt es etwa: nichts hinaustragen, es heißt ja:[281] *nicht hinausgehen*[282]!?

ZWEITER ABSCHNITT

i Man mache Pfeiler um die Brunnen[1], vier Doppelpfeiler, die wie acht[2] aussehen – so R.Jehuda; R.Meír sagt, acht, die wie zwölf aussehen, vier Doppelpfeiler und vier einfache[3]. Zehn Handbreiten ihre Höhe, sechs ihre Breite und irgendwelche Dicke,

---

275. Ob auch dann die Hände zu waschen sind. 276. Zur Vereinigung zweier Höfe. 277. Das Šabbathgebiet verlassen zu dürfen; cf. Ber. 39b, Anm. 112. 278. Die Verbote in der Schrift werden mit der verneinenden Partikel לא, *nicht,* eingeleitet, dagegen aber wird hierbei (Ex. 16,29) die gleichbedeutende Partikel אל gebraucht, die aber weniger das Verbot als den Wunsch ausdrückt: *nicht doch.* 279. Lev. 19,31. 280. Eine Bestrafung erfolgt nur dann, wenn der Übertreter oder Verbrecher gewarnt worden ist, und zwar muß bei der Warnung die auf die Tat gesetzte Strafe genannt werden; in diesem Falle kann nur die Todesstrafe und nicht die Geißelung genannt werden. 281. Ex. 16,29. 282. Nur auf das Hinaustragen von Sachen ist die Todesstrafe gesetzt.

1. Der 10 Hb.n tiefe u. 4 Hb.n breite Brunnen auf öffentlichem Gebiete ist Privatgebiet; um aus diesem am Sabbath schöpfen zu dürfen, muß der Raum ringsum durch Umzäunung in Privatgebiet verwandelt werden. 2. In jeder Ecke einen aus 2 winkelartig zusammengesetzten Brettern. 3. In der Mitte die 4 fik-

und zwischen ihnen [ein freier Raum] wie für zwei Gespanne von
je drei Rindern — so R.Meír; R.Jehuda sagt, von je vier. Aneinander
gebunden und nicht lose; während das eine hineingeht, muss das andere
herauskommen können. Man darf sie nahe am Brunnen machen, nur muss ii
eine Kuh mit dem Kopfe und dem grösseren Teile des Körpers sich innerhalb
derselben befinden und trinken können. Man darf sie auch Fol. 18
weiter machen, nur mache man dann mehr Pfeiler. R.Jehuda sagt, nur iii
bis zwei Seáflächen. Jene sprachen zu ihm: Den Raum von zwei Seáflächen
haben sie nur bezüglich eines Gartens oder eines Geheges[4]
festgesetzt, bei einem Pferche, einer Hürde, einem Gehöfte oder einem
Vorhofe aber ist es auch bis zu einem Flächenraume von fünf Kor,
sogar zehn Kor erlaubt.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht Ḥananjas vertritt, denn es wird gelehrt: Man darf [eine Umzäunung aus] Pfeilern für eine Zisterne und eine aus Stricken für eine Karawane machen; Ḥananja sagt, auch für eine Zisterne mache man sie aus Stricken und nicht aus Pfeilern. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht Ḥananjas, denn bei der Zisterne[5] ist es anders als beim Brunnen. Manche lesen: Da er nicht lehrt: Ḥananja sagt, man mache [eine Umzäunung aus] Stricken für die Zisterne und aus Pfeilern für den Brunnen, so ist ja nach Ḥananja sowohl für die Zisterne als auch für den Brunnen nur [eine Umzäunung] aus Stricken und nicht aus Pfeilern zulässig, demnach vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht Ḥananjas. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht Ḥananjas, denn er widerspricht dem ersten Tanna nur bezüglich dessen, von dem dieser spricht. — Es wäre anzunehmen, daß unsre Mišna nicht die Ansicht R.Áqibas vertritt, denn wir haben gelernt: Sowohl um einen öffentlichen Brunnen und um eine öffentliche Zisterne als auch um einen Privatbrunnen mache man Pfeiler, um eine private Zisterne aber muß man einen zehn Handbreiten hohen Zaun machen — so R.Áqiba. Hier aber lehrt er es nur von Brunnen, nur um Brunnen und nicht um Zisternen. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R.Áqibas, denn er lehrt hier deshalb nur von einem Brunnen (mit Quellwasser), weil er von diesem schlechthin lehren kann, ohne Unterschied zwischen einem öffentlichen und einem privaten, nicht aber von der Zisterne (mit angesammeltem Wasser), weil er von dieser nicht schlechthin lehren kann[6]. — Es wäre anzunehmen, daß unsre Mišna nicht die Ansicht des R.Jehuda b.Baba vertritt, denn wir haben gelernt: R.Jehuda b.Baba sagt, man dürfe Pfeiler nur um einen öffentlichen Brun-

---

tiven Wände. [4] Die keine Aufenthaltsräume sind. [5] Die angesammeltes Wasser enthält und oft leer ist. [6] Bei einer privaten ist es nicht zulässig. [7] Die Mehrnen machen. Hier aber lehrt er: um die Brunnen, sowohl um einen öffentlichen als auch um einen privaten. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht des R.Jehuda b.Baba, denn unter 'die Brunnen' sind Brunnen allgemein[7] zu verstehen. – Was heißt 'Diomad' [Doppelpfeiler]? R.Jirmeja b.Eleázar erwiderte: Dyo ámud [Doppelpfeiler].

Dort haben wir gelernt: R.Jehuda sagt, alle wilden Feigen seien [zehnt]-frei, ausgenommen die Diopra [Remontanten]. – Was heißt Diopra? Úla erwiderte: Ein Baum, der zweimal Früchte [dyo peri] im Jahre trägt.

R.Jirmeja b.Eleázar sagte: Adam der Urmensch hatte zwei [dyo] Gesichter, denn es heißt: [8]*hinten und vorn hast du mich gebildet.*

Es heißt: [9]*Und Gott der Herr baute die Rippe &c.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]: einer sagt, es[10] war ein Gesicht, und einer sagt, es war ein Schwanz. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß es heißt: *hinten und vorn hast du mich gebildet,* wieso aber heißt es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz: *hinten und vorn hast du mich gebildet*!? – Dies nach R.Ami, denn R.Ami sagte: Als letzten[11] beim Schöpfungswerke und als ersten[11] bei der Vergeltung. – Allerdings als letzten beim Schöpfungswerke, indem er erst am Vorabend des Šabbaths erschaffen wurde, wieso aber als ersten bei der Vergeltung: wollte man sagen bei der Verfluchung, so wurde ja zuerst die Schlange, nachher Ḥava und nachher erst Adam verflucht!? – Vielmehr bei der Sintflut, denn es heißt: [12]*und er vernichtete alles Bestehende, das auf der Erde war, von Mensch bis Vieh &c.* – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß es *vajjiçer*[13] *[er schuf]* mit doppeltem[14] Jod, heißt, weshalb aber heißt es *vajjiçer* nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz!? – Dies nach R.Šimón b.Pazi, denn R.Šimón b.Pazi sagte: Wehe mir vor meinem bösen Trieb [jiçri], wehe mir vor meinem Schöpfer [joçri[15]]. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß es heißt: [16]*Mann und Weib schuf er sie,* wieso aber heißt es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz, *Mann und Weib schuf er sie*!? – Dies nach R.Abahu, denn R.Abahu wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *Mann und Weib schuf er sie,* dagegen heißt es: [17]*im Ebenbilde Gottes schuf er ihn*!? Anfangs dachte er, zwei zu erschaffen, schließlich aber wurde nur einer erschaffen. – Erklärlich ist es, nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß es

---

zahl von Brunnen, und zwar öffentlichen. 8. Ps. 139,5. 9. Gen. 2,22. 10. Das, woraus Gott das Weib erschuf. 11. Im Texte: als hintersten, bezw. vordersten 12. Gen. 7,23. 13. Ib. 2,7. 14. Als Vokalzeichen ist das Jod nicht nötig, wie es tatsächlich weiter Vers 19 fehlt (im Cod. Sam. auch an dieser Stelle); es deutet also auf ein Doppeltes. 15. Was jener wünscht, verbietet dieser. 16. Gen. 2,5.

heißt:[18] *er schloß Fleisch an ihre Stelle,* wieso aber heißt es: *er schloß Fleisch an ihre Stelle* nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz!? R.Zebid, manche sagen, R.Jirmeja, und manche sagen, R.Naḥman b.Jiçḥaq, erwiderte: Dies bezieht sich auf die Schnittstelle. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz, daß es *baute* heißt, wieso aber heißt es *baute* nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht!? – Dies nach R.Šimón b.Menasja, denn R.Šimón b.Menasja trug vor: *Und Gott der Herr baute die Rippe,* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Ḥava flocht[19] und sie zu Adam dem Urmenschen brachte, denn in den überseeischen Städten nennt man das Geflecht 'Bauwerk'. Eine andere Erklärung: *Und Gott der Herr baute,* hierüber sagte R.Ḥisda, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Ḥava speicherförmig baute; wie Col.b der Speicher unten breit und oben schmal ist, um die Früchte aufzunehmen, ebenso ist das Weib unten breit[20] und oben schmal, um das Kind aufzunehmen.

Und brachte sie zum Menschen. Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, bei Adam dem Urmenschen die Brautführung übernommen hat. Hieraus, daß der Vornehme beim Geringen die Brautführung übernehme und dies ihm nicht leid sei. – Wer ging vorwärts nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Es ist anzunehmen, daß das männliche [Gesicht] vorwärts ging, denn es wird gelehrt: Man gehe nicht auf dem Wege hinter einem Weibe, selbst wenn es seine Frau ist. Trifft man sie auf einer Brücke, so [überhole] man sie seitwärts. Wer hinter einem Weibe über einen Fluß[21] geht, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

Die Rabbanan lehrten: Wer Geld aus seiner Hand in die Hand eines Weibes zählt, oder aus ihrer Hand in seine, um sie zu betrachten, bleibt vor dem Gerichte des Fegefeuers nicht verschont, selbst wenn er unserem Meister Moše gleicht, der die Tora am Berge Sinaj empfing. Über ihn spricht die Schrift:[22] *Hand zu Hand, er bleibt vor Bösem nicht verschont;* er bleibt vor dem Gerichte des Fegefeuers nicht verschont. R.Naḥman sagte: Manoaḥ war ein Mann aus dem gemeinen Volke, denn es heißt:[23] *und Manoaḥ ging hinter seiner Frau.* R.Naḥman b.Jiçḥaq wandte ein: Auch von Elqana heißt es ja:[24] *und Elqana ging hinter seiner Frau;* war er es ebenfalls!? Ebenso heißt es von Elišá:[25] *er machte sich auf und ging hinter ihr;* war

---

[17] Gen. 1,27. [18] Ib. 2,21. [19] Das W. עלצ wird wohl wie קלע gelesen. Die Mutation von צ und ק ist im Semitischen fremd u. wohl mit dem Sprachgebrauch in den כרכי הים zu erklären. [20] Das Weib hat ein breiteres Becken. [21] Wahrscheinlich, weil sich der Körper im Wasser abspiegelt, oder weil sie das Gewand hochheben muß. [22] Pr. 11,21. [23] Jud. 13,11. [24] Ein solcher Vers befindet sich in der Schrift

er es ebenfalls!? Vielmehr, nach ihren Worten und nach ihrem Rate, ebenso da, nach ihren Worten und nach ihrem Rate. R.Aši sagte: Nach dem, was R.Naḥman gesagt hat, daß Manoaḥ ein Mann aus dem gemeinen Volke war, hat er sogar in der Schule nichts gelernt. Denn es heißt:[26] *und Ribqa machte sich auf mit ihren Mägden, und sie ritten auf den Kamelen, und sie zogen hinter dem Manne;* hinter dem Manne, aber nicht vor dem Manne.

R.Joḥanan sagte: Hinter einem Löwen, aber nicht hinter einem Weibe; hinter einem Weibe, aber nicht hinter einem Götzen; hinter einem Götzen, aber nicht hinter einem Bethause während des Betens[27].

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: All die Jahre, während welcher Adam der Urmensch im Banne[28] war, zeugte er Geister, Dämonen und Nachtgespenster, denn es heißt:[29] *als Adam hundertunddreißig Jahre alt war, zeugte er in Ähnlichkeit und im Ebenbilde,* demnach zeugte er bis dahin nicht im Ebenbilde. Man wandte ein: R.Meír sagte: Adam der Urmensch war sehr fromm; als er gesehen hatte, daß durch ihn der Tod verhängt wurde, verbrachte er hundertunddreißig Jahre in Fasten, trennte sich hundertunddreißig Jahre von seiner Frau und trug hundertunddreissig Jahre Feigengurte auf seinem Leibe!? — Wir sprechen, [von den Geistern,] die er durch unverschuldeten Samenerguß zeugte.

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Einen Teil seines Lobes sage man einem ins Gesicht, das ganze aber nur in seiner Abwesenheit. Einen Teil ins Gesicht, denn es heißt:[30] *denn dich habe ich rechtschaffen vor mir gefunden in diesem Geschlechte;* das ganze in seiner Abwesenheit, denn es heißt:[31] *Noaḥ war ein vollständig frommer Mann unter seinen Zeitgenossen.*

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Es heißt:[32] *und siehe, ein Ölblatt war als Nahrung in ihrem Schnabel.* Die Taube sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, lieber sei meine Nahrung bitter wie ein Oliven[blatt], aber aus deiner Hand, als süß wie Honig, aber von der eines [Menschen aus] Fleisch und Blut abhängig. Hier heißt es nämlich *Nahrung* und dort[33] heißt es: *laß mich meine tägliche Nahrung dahinnehmen.*

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Ein Haus, in dem nachts Worte der Tora zu hören sind, wird nicht zerstört, denn es heißt:[34] *und er sagt nicht: Wo ist Gott, mein Schöpfer[35], der nachts Lobgesänge anstimmt.*

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Seitdem der Tempel zerstört worden ist, genügt es der Welt, sich des aus zwei Buchstaben [bestehenden

nicht. 25. iiReg. 4,30. 26. Gen. 24,61. 27. Dh. man gehe am Bethause nicht vorüber, ohne in dasselbe einzutreten. 28. Von seiner Austreibung aus dem Paradiese bis zur Geburt Šeths. 29. Gen. 5,3. 30. Ib. 7,1. 31. Ib. 6,9. 32. Ib. 8,11. 33. Pr. 30,8. 34. Ij. 35,10. 35. Das Haus braucht nicht nach seinem Schöpfer zu

Gottesnamens[36]] zu bedienen, denn es heißt:[37]*alles, was Odem hat, rühme Jah. Rühmet Jah.*

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleȧzar: Als Babel verflucht wurde, wurden auch seine Nachbarn verflucht, als aber Šomron verflucht wurde, wurden seine Nachbarn gesegnet. Als Babel verflucht wurde, wurden auch seine Nachbarn verflucht, denn es heißt:[38]*ich mache sie zum Besitztum des Stachelschweines und zu wäßrigen Sümpfen.* Als Šomron verflucht wurde, wurden seine Nachbarn gesegnet, denn es heißt:[39]*ich mache Šomron zu Trümmerhaufen des Feldes und zu Weinbergspflanzungen.* Fol. 19

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleȧzar: Komm und sieh, wie die Handlungsweise des [Menschen aus] Fleisch und Blut nicht der Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, gleicht. Die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut: wenn ein Mensch bei der Regierung der Hinrichtung schuldig ist, so legt man ihm einen Knebel in den Mund, damit er dem König nicht fluche. Die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er: wenn ein Mensch bei Gott der Hinrichtung schuldig ist, schweigt er, denn es heißt:[40]*dir gegenüber ist das Schweigen Lob.* Und noch mehr, er preist sogar, denn es heißt: *Lob.* Und noch mehr, es kommt ihm auch vor, als bringe er ein Opfer dar, denn es heißt:[40]*und dir bezahle man Gelübde.* Das ist es, was R.Jehošuȧ b.Levi sagte: Es heißt: [41]*die vorübergehen das Tal des Weinens, machen es zum Quellorte; ja, der Frühregen bedeckt es mit Segen. Die vorübergehen,* das sind die Leute, die den Willen des Heiligen, gepriesen sei er, übertreten. *Tal,* denen man das Fegefeuer tieft. *Des Weinens,* die da weinen und Tränen vergießen, gleich dem Quell der Abflußkanäle[42]. *Ja, der Frühregen bedeckt es mit Segen,* sie erkennen das Urteil an und sprechen vor ihm: Herr der Welt, recht hast du geurteilt; recht hast du freigesprochen, und recht hast du verurteilt, und recht hast du das Fegefeuer für die Frevler und das Paradies für die Frommen hergerichtet. – Dem ist ja aber nicht so, R.Šimȯn b.Laqiš sagt ja, daß die Frevler sogar an der Tür des Fegefeuers keine Buße tun, denn es heißt:[43]*sie werden hinausgehen und die Leichname der Männer ansehen, die gegen mich freveln &c.,* es heißt nicht gefrevelt haben, sondern: freveln, die ewig fortgesetzt freveln!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von den Frevlern Jisraėls, und eines gilt von den Frevlern der weltlichen Völker. – Dies ist auch einleuchtend, denn sonst würde sich ja Reš Laqiš mit sich selbst in einem Widerspruche befinden. Reš Laqiš sagte nämlich: Das Feuer des Fegefeuers hat

---

suchen, dh. es wird nicht zerstört. 36. Des abgekürzten Gottesnamens יה, statt des vollständigen יהוה. 37. Ps. 150,6. 38. Jes. 14,23. 39. Mich. 1,6. 40. Ps. 65,2. 41. Ib. 84,7. 42. Des Altars (cf. Suk. Fol. 49a); die Anlehnung an die Schriftworte läßt sich nicht wiedergeben. 43. Jes. 66,24. 44. Cant. 6,7. 45. Lev. 22,33.

keine Gewalt über die Frevler Jisraéls, und dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom goldenen Altar, zu entnehmen: wenn der goldene Altar, der nur [mit Gold] in der Dicke eines Golddenars überzogen war, so viele Jahre bestanden hat, ohne daß das Feuer über ihn Gewalt hatte, um wieviel weniger hat es Gewalt über die Frevler Jisraéls, die voll sind mit guten Handlungen, wie der Granatapfel [mit Körnern]. Es heißt nämlich:[44]*wie eine Granatapfelscheibe ist deine Schläfe,* und hierzu sagte R.Šimón b.Laqiš, man lese nicht *raqatekh [deine Schläfe]*, sondern *reqanekha [deine Leeren]*, selbst die Leeren unter dir sind wie ein Granatapfel mit guten Handlungen voll. Es heißt ja aber: *die vorüberziehen am Tale des Weinens*!? – Dies bezieht sich auf diejenigen, die eine Zeit lang im Fegefeuer verbringen müssen. Alsdann kommt unser Vater Abraham und holt sie heraus und nimmt sie auf, ausgenommen einen Jisraéliten, der einer Nichtjüdin beigewohnt hat, dessen Vorhaut [über die Eichel] gezogen ist, den er nicht erkennt. R.Kahana wandte ein: Du sagst also, *die freveln,* die fortgesetzt freveln; es heißt ja auch: [45]*der herausführt,*[46]*der heraufbringt,* ist dies etwa zu verstehen: der fortgesetzt heraufbringt oder herausführt!? Vielmehr ist zu verstehen: der heraufgebracht hat, der herausgeführt hat, ebenso auch hierbei: die gefrevelt haben.

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Das Fegefeuer hat drei Türen: eine in der Wüste, eine im Meere und eine in Jerušalem. In der Wüste, denn es heißt:[47]*so fuhren sie mit allem, was ihnen gehörte, lebendig hinab in die Unterwelt.* Im Meere, denn es heißt:[48]*aus dem Schoße des Abgrundes schrie ich um Hilfe, und du hörtest mein Rufen.* In Jerušalem, denn es heißt:[49]*Spruch des Herrn, der sein Feuer in Çijon und seinen Ofen in Jerušalem hat,* und hierzu lehrten sie in der Schule R.Jišmáéls: *der sein Feuer in Çijon hat,* das ist das Fegefeuer, *seinen Ofen in Jerušalem,* das ist die Tür des Fegefeuers. – Gibt es denn keine anderen mehr, R.Marjon sagte ja im Namen des R.Jehošuá b.Levi, und wie manche sagen, lehrte es Rabba b.Marjon im Namen der Schule des R.Joḥanan b.Zakkaj, daß zwei Dattelpalmen im Tale Ben-Hinnom vorhanden seien, zwischen denen ein Rauch aufsteigt, daß diese es seien, von denen gelehrt wird, die Steinpalmen des Eisenberges seien tauglich[50], und daß da sich die Tür des Fegefeuers befinde!? – Vielleicht ist sie dieselbe, die sich in Jerušalem befindet.

R.Jehošuá b.Levi sagte: Das Fegefeuer hat sieben Namen, und zwar: Abgrund, Verderben, Brunnen der Vernichtung, Grube des Untergangs, Kotiger Schlamm, Umnachtung und Unterwelt. Abgrund, denn es heißt:[51]*aus dem Schoße des Abgrundes schrie ich um Hilfe, und du hör-*

---

46. Lev. 11,45. 47. Num. 16,33. 48. Jon. 2,3. 49. Jes. 31,9. 50. Für den Fest-

test mein Rufen. Verderben, denn es heißt:[52] *wird denn deine Gnade im Grabe verkündigt, deine Treue im Verderben?* Brunnen der Vernichtung, denn es heißt:[53] *du aber lässest meine Seele nicht dem Abgrunde, gibst deinen Frommen nicht der Grube*[54] *der Vernichtung.* Grube des Untergangs und Kotiger Schlamm, denn es heißt:[55] *er zog mich heraus aus der Grube des Untergangs, aus dem kotigen Schlamme.* Umnachtung, denn es heißt:[56] *die in Finsternis und Umnachtung sassen.* [Der Name] Unterwelt ist eine Überlieferung. – Gibt es denn keine anderen mehr, es heißt ja auch Gehinnom!? – [Dies bedeutet:] Ge, das tief ist wie das Tal [ge], Hinnom, in das jeder hinabfährt wegen des Unentgeltlichen [ḥinam][57]. – Es heißt ja auch Brandstätte, denn es heißt:[58] *seit gestern ist eine Brandstätte hergerichtet!?* – Dies bedeutet: da fällt hinein, wer sich durch seinen Trieb verleiten[59] läßt. Vom Edengarten sagte Reš Laqiš: Befindet er sich im Jisraélland, so ist Beth-Šean dessen Tür; befindet er sich in Arabien, so ist Beth-Gerem dessen Tür; und befindet er sich zwischen den Flüssen, so ist Dumasqanin[60] dessen Tür. In Babylonien pries Abajje die Früchte von Éber-Jammina[61]; Raba pries die Früchte von Harpanja.

ZWISCHEN IHNEN [EIN FREIER RAUM] FÜR ZWEI &c. Wenn er lehrt, daß sie aneinander gebunden sein müssen, so sind sie ja selbstverständlich nicht lose!? – Man könnte glauben, aneinander gebunden heiße: als wären sie aneinander gebunden, so heißt es: und nicht lose.

WÄHREND DAS EINE HINEINGEHT, MUSS DAS ANDERE HERAUSKOMMEN KÖNNEN. Es wird gelehrt: Während ein Gespann hineingeht, muß das andere Gespann herauskommen können.

Die Rabbanan lehrten: Wieviel beträgt der Kopf und der größere Teil einer Kuh? Zwei Ellen. Wieviel beträgt die Breite einer Kuh? Eine und zwei drittel Elle. Das sind nahezu zehn[62] Ellen – so R. Meír; R. Jehuda sagt, Col.b
nahezu dreizehn oder vierzehn[63] Ellen. – Wieso nahezu zehn, es sind ja genau zehn!? – Weil er im Schlußsatze lehren will: nahezu dreizehn. – Wieso nahezu dreizehn, es sind ja mehr!? – Weil er lehren will: (nahezu) vierzehn, und es keine vierzehn sind. R. Papa erklärte: Mehr als dreizehn und keine vierzehn.

---

strauß; cf. Suk. Fol. 29b. [51] Jon. 2,3. [52] Ps. 88,12. [53] Ib. 16,10. [54] So in der Erstausgabe (wie aus den Kommentaren zu ersehen, nur lapsus calami); im masoret. Texte: *die Grube [Vernichtung] zu schauen.* [55] Ps. 40,3. [56] Ib. 107,10. [57] Nach den Kommentaren: Unzucht. [58] Jes. 30,33. [59] תפתה, Brandstätte, von פתה *überreden, verleiten.* [60] Wahrscheinl. Damaskus, das durch seine Flüsse bekannt war; cf. iiReg. 2,12. Auch Pethachja (Reisen, Kap. 9) zitiert einen arabischen Ausspruch, Damaskus sei das irdische Paradies. [61] Eigentl. rechte Seite, südliche Seite des Euphrat; nach Raschi Ber. 54a Ortsname. [62] Zwei Gespanne je 3 Rinder; $6\times1+{}^{12}/_{3}=10$. [63] Zwei Gespanne je 4 Rinder; $8\times1+{}^{16}/_{3}=13{}^{1}/_{3}$.

R.Papa sagte: Bezüglich eines acht [Ellen breiten] Brunnens stimmen alle überein, daß keine einfachen [Pfeiler][64] nötig seien, bezüglich eines zwölf [Ellen breiten] Brunnens stimmen alle überein, daß einfache [Pfeiler] nötig seien, sie streiten nur bezüglich eines zwischen acht und zwölf [Ellen breiten]: nach R.Meír sind auch einfache nötig, nach R.Jehuda sind keine einfachen nötig. – Was lehrt uns da R.Papa, dies haben wir ja gelernt[65]!? – R.Papa kannte die Barajtha nicht, und er lehrt uns dasselbe, was die Barajtha.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es nach R.Meír, wenn man die Doppelpfeiler um die Breite der einfachen breiter gemacht hat? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: nur mache man dann mehr Pfeiler; doch wohl die Doppelpfeiler verbreitern[66]. – Nein, er muß sie durch einfache vermehren. – Wieso heißt es demnach 'an den[66]Pfeilern mehren', es müßte ja heißen 'man mache mehr Pfeiler'!? – Lies: man mache mehr Pfeiler. Manche lesen: Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: nur mache man mehr Pfeiler; doch wohl durch einfache vermehren. – Nein, die Doppelpfeiler verbreitern. Dies ist auch einleuchtend, denn es heißt 'an den Pfeilern mehren'. Schließe hieraus.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es nach R.Jehuda[67], wenn es mehr als dreizehn und ein drittel Ellen sind: füge man einfache hinzu, oder verbreitere man die Doppelpfeiler? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wie nahe dürfen sie sein? Wie Kopf und größerer Teil des Körpers einer Kuh. Wie weit dürfen sie entfernt sein? Auch ein Flächenraum von einem Kor und sogar zwei Kor. R.Jehuda sagt, zwei Seáflächen seien erlaubt, mehr als zwei Seáflächen seien verboten. Sie sprachen zu R.Jehuda: Pflichtest du etwa nicht bei, daß es bei einem Pferche, einer Hürde, einem Gehöfte oder einem Vorhofe auch bis zu einem Flächenraume von fünf und sogar zehn Kor erlaubt sei!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Zaun, hierbei sind es Pfeiler. Wenn dem nun so[68] wäre, so wäre es ja da ein Zaun und hierbei ein Zaun!? – Er meint es wie folgt: da gelten die Vorschriften eines Zaunes, bei dem Lücken bis zehn [Ellen] zulässig sind, hierbei gelten die Vorschriften über Pfeiler, bei denen Lücken bis dreizehn und einem drittel [Ellen] zulässig sind.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn ein Hügel bei einer Steigung unter vier [Ellen] zehn [Handbreiten] hoch ist: wird er als Doppelpfeiler angesehen oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: R.Šimón b.Eleázar sagte: Befindet sich da ein viereckiger Stein[69], so ist er, falls er geglättet[70] eine Elle nach jeder Seite haben würde, als Doppelpfeiler anzusehen, wenn aber nicht, so ist er nicht als Doppelpfeiler anzusehen. R.Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b.Beroqa, sagte: Befindet sich da ein runder Stein, so ist er, falls er [viereckig] geglättet und ausgetieft eine Elle nach jeder Seite haben würde, als Doppelpfeiler anzusehen, wenn aber nicht, so ist er nicht als Doppelpfeiler anzusehen. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, eine Voraussetzung lasse man gelten, zwei aber nicht, und einer ist der Ansicht, auch zwei Voraussetzungen[71] lasse man gelten.

---

[64] Außer den 4 Doppelpfeilern. [65] Dies geht aus der Maßangabe in der vorher angezogenen Barajtha hervor. [66] Das Verbum רבה *mehren (größer, breiter machen)* wird nach der Konstruktion בפסין auf die Pfeiler selber bezogen. [67] Der von einer Vermehrung der Pfeiler nicht spricht. [68] Daß man ganz breite Dop-

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn man [einen Doppelpfeiler] aus weniger als drei [Handbreiten] voneinander abstehenden Rohrstäben gemacht hat: ist er als Doppelpfeiler anzusehen oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Befindet sich da ein Baum, eine Steinwand oder eine Strauchhecke, so werden sie als Doppelpfeiler angesehen. Doch wohl, wenn die Stäbe weniger als drei [Handbreiten] von einander abstehen. – Nein, dies gilt von einem Rohrbüschel. – Demnach ist es ja dasselbe, was Baum!? – Wenn etwa einzelne Stäbe, so sind ja Stäbe [in Abständen] unter drei [Handbreiten] dasselbe, was Wand!? Du mußt also sagen, es gebe zwei Arten[72] von Wänden, ebenso gibt es zwei Arten[72] von Bäumen. Manche sagen, er habe bezüglich eines Rohrbüschels gefragt, wie es denn bei einem solchen sei, und dieser habe erwidert: Ihr habt es gelernt: Befindet sich da eine Steinwand, ein Baum oder eine Strauchhecke, so werden sie als Doppelpfeiler angesehen. Doch wohl ein Rohrbüschel. – Nein, Rohrstäbe, die weniger als drei [Handbreiten] von einander abstehen. – Demnach ist dies ja dasselbe, was Wand!? – Wenn etwa Rohrbüschel, so ist dies ja dasselbe, was Baum!? Du mußt also sagen, es gebe zwei Fol. 20 Arten von Bäumen, ebenso gibt es zwei Arten von Wänden.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn ein Vorhof mit dem einen Ende in den Raum zwischen den Pfeilern mündet: darf man aus dem Vorhofe in diesen oder aus diesem in den Vorhof tragen? Dieser erwiderte: Es ist erlaubt[73]. – Wie ist es, wenn zwei[74]? Dieser erwiderte: Es ist verboten. R.Hona sagte: Wenn zwei, ist es verboten, auch wenn beide durch einen

---

pelpfeiler mache. 69. Dessen 2 nach außen gewendete Seiten wie ein Doppelpfeiler erscheinen. 70. Dh. wenn sich aus diesem 2 flache Teile, die nach jeder Seite je eine E. breit sind, aushauen lassen. Viell. ist תחקק (st. תחלק) zu lesen u. mit aushöhlen, austiefen zu übersetzen. 71. Daß aus dem runden Steine ein viereckiger geglättet werden kann, u. daß ferner aus diesem zwei eine Elle breite Pfeiler nach jeder Seite abgeteilt werden können. Auch beim ansteigenden Hügel sind zwei Voraussetzungen zu berücksichtigen: viereckig u. eine Elle nach jeder Seite. 72. Massive u. durchbrochene, bezw. dickstämmige u. Rohrbüschel. 73. Der Raum zwischen den Pfeilern dient nicht zum Aufenthalte und gilt nicht als anderes Gebiet. 74. Von einander durch einen Zaun getrennte Höfe. 75. Unter ערב ist

Érub vereinigt sind, mit Rücksicht darauf, man würde sagen, der Raum zwischen den Pfeilern könne durch einen Érub vereinigt werden. Raba aber sagt, sind diese durch einen Érub vereinigt, sei es erlaubt. Abajje sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Wenn ein Vorhof mit dem einen Ende in den Raum zwischen den Pfeilern mündet, so darf man aus dem Vorhofe in diesen und aus diesem in den Vorhof tragen; sind es aber zwei [Vorhöfe], so ist es verboten. Dies jedoch nur, wenn sie nicht durch einen Érub vereinigt sind, sind sie aber durch einen Érub vereinigt, so ist es erlaubt. – Dies wäre ja eine Widerlegung R.Honas!? – R.Hona kann dir erwidern: hier handelt es sich um den Fall, wenn sie [durch eine Lücke] vereinigt[75]sind.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn das Wasser am Šabbath ausgetrocknet ist? Dieser erwiderte: die Wand ist nur wegen des Wassers errichtet worden; ist das Wasser fort, so ist auch die Wand fort.

Rabin fragte: Wie ist es, wenn das Wasser am Šabbath ausgetrocknet und am Šabbath anderes hineingekommen ist? Abajje sprach zu ihm: Bezüglich des Falles, wenn es am Šabbath austrocknet, ist es dir nicht fraglich, weil ich diesbezüglich den Meister fragte und er mir entschieden hat, daß es verboten sei; und auch wenn anderes hineingekommen ist, braucht es dir nicht fraglich zu sein, denn es ist eine am Šabbath entstandene[76]Wand, und es wird gelehrt, jede am Šabbath entstandene Wand, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, (ob durch Zwang oder mit Willen,) gelte als Wand. – Aber hierzu wurde ja gelehrt, R.Naḥman sagte, dies wurde nur vom Werfen gelehrt, nicht vom Tragen[77]!? – Die Lehre R.Naḥmans bezieht sich auf den Fall der Vorsätzlichkeit.

R.Eleázar sagte: Wenn jemand [etwas aus öffentlichem Gebiete] in den Raum zwischen den Brunnenpfeilern wirft, so ist er schuldig. – Selbstverständlich, wieso dürfte man denn, wenn sie keine richtige Wand wären, [aus dem Brunnen] schöpfen!? – In dem Falle, wenn man auf öffentlichem Gebiete[78]eine Art Brunnenpfeiler gemacht und da etwas hineingeworfen hat. – Aber auch dies ist ja selbstverständlich, denn wieso dürfte man, wenn dies sonst keine Wand wäre, wegen des Brunnens da umhertragen!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn sogar das Publikum da verkehrt. – Er lehrt uns somit, daß das Publikum die Wirkung der Wand nicht aufhebe, und dies sagte ja R.Eleázar bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: R.Jehuda sagt, wenn ein öffentlicher

---

hier nicht die fiktive Vereinigung durch einen Érub zu verstehen, sondern die wirkliche Vereinigung durch eine große Lücke im Zwischenzaune. 76. Sie erhält ihre Bedeutung erst durch das Wasser. 77. Man darf da am Šabbath aus öffentlichem Gebiete nichts werfen, jedoch ist eine solche keine richtige Wand, um da auch tragen zu dürfen. 78. Wo gar kein Brunnen ist. 79. Die Pfeiler um den Brunnen.

Weg sie[79]trennt, so verlege man ihn nach der Seite; die Weisen sagen, dies sei nicht nötig. Hierzu sagten R.Joḥanan und R.Eleázar: Hiermit zeigte er dir die Wirkung der Wände[80]!? – Da weist er nur darauf hin, man würde aber nicht gewußt haben, daß er auch dieser Ansicht ist, so lehrt er uns, daß er auch dieser Ansicht ist[81]. – Sollte er nur jenes lehren, und nicht dieses!? – Eines wurde aus dem anderen gefolgert.

Man darf sie nahe am Brunnen &c. Dort haben wir gelernt: Man darf nicht auf öffentlichem Gebiete stehen und aus Privatgebiet trinken, oder auf Privatgebiet stehen und aus öffentlichem Gebiete trinken, es sei denn, daß man den Kopf und den größeren Teil des Körpers da hinübergebeugt hat, wo man trinkt. Ebenso bei einer Kelter[82]. Bei einem Col.b Menschen, sagen wir, ist der Kopf und der größere Teil des Körpers erforderlich, ist auch bei einer Kuh[83]der Kopf und der größere Teil des Körpers erforderlich oder nicht? Wenn man das Gefäß hält und nicht [das Vieh], so ist es selbstverständlich erforderlich, daß der Kopf und der größere Teil des Körpers sich innerhalb[84]befinden müssen; fraglich ist es nur bezüglich des Falles, wenn man das Gefäß und das [Vieh] hält. Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Nur muß eine Kuh mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers sich innerhalb derselben befinden und trinken können. Doch wohl, wenn man sie und das Gefäß hält. – Nein, wenn man nur das Gefäß und nicht [die Kuh] hält. – Ist es denn, wenn man nur das Gefäß und nicht [das Vieh] hält, erlaubt, es wird ja gelehrt, daß man nicht am Šabbath Wasser schöpfen und seinem Vieh reichen dürfe, sondern es schöpfen und vor ihm hingießen, und es trinkt von selbst!? – Hierzu wurde ja gelehrt, Abajje sagte, hier handle es sich um eine zehn Handbreiten hohe und vier [Handbreiten] breite Krippe, die sich auf öffentlichem Gebiete befindet, von der eine Ecke zwischen die Pfeiler[85]hineinragt. Hierbei wird berücksichtigt, man könnte, wenn man an der Krippe einen Schaden bemerkt und ihn ausbessern will, den Eimer hinausbringen[86]und so aus Privatgebiet in öffentliches Gebiet tragen. – Ist man denn in einem solchen Falle[87]schuldig, R.Saphra sagte ja im Namen R.Amis im Namen R.Joḥanans, daß, wenn jemand Sachen von Winkel zu Winkel trägt, sich aber überlegt und sie hinausträgt, er frei sei, weil ursprünglich die Fortnahme nicht dazu erfolgt war!? – Vielmehr, es kann vorkommen, daß man [die Krippe] herrichtet und [den Eimer] wieder hereinbringt, sodann bringt man aus öffentlichem Gebiete in Privatgebiet.

---

[80] Daß sie durch den öffentlichen Weg nicht aufgehoben wird. [81] Etwas frei; wörtlich: wenn aus jener, so würde man geglaubt haben, 'hiermit', ohne daß er dieser Ansicht ist, so läßt er uns hören, 'hiermit', und er ist auch dieser Ansicht. [82] Man darf in der Kelter unverzehnteten Wein trinken; auch hierbei gilt mut. mut. diese Vorschrift. [83] Die auf öffentlichem Gebiete steht u. aus Privatgebiet getränkt wird. [84] Da sie den Kopf wegwenden und das Gefäß mitreißen kann. [85] Während das Tier sich im Privatgebiete befindet; die 10 Hb.n hohe und 4 breite Krippe ist ebenfalls Privatgebiet. [86] Und ihn auf öffentlichem Gebiete stehen lassen. [87] Wenn man etwas aus Privatgebiet nach Privatgebiet tragen will

Manche lesen: Bei einem Menschen, sagen wir, genügt der Kopf und der größere Teil des Körpers, genügt auch bei einer Kuh der Kopf und der größere Teil des Körpers oder nicht? Wenn man das Gefäß und [das Vieh] hält, so ist selbstverständlich der Kopf und der größere Teil des Körpers ausreichend; fraglich ist es nur bezüglich des Falles, wenn man das Gefäß hält und nicht [das Vieh]. Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Nur muß eine Kuh mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers sich innerhalb derselben befinden und trinken können. Doch wohl, wenn man nur das Gefäß und nicht [die Kuh] hält. – Nein, wenn man das Gefäß und [die Kuh] hält. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso wäre es in dem Falle, wenn man nur das Gefäß und nicht [das Vieh] hält, erlaubt, es wird ja gelehrt, daß man nicht am Šabbath Wasser schöpfen und seinem Vieh reichen dürfe, sondern es schöpfen und vor ihm hingießen, und es trinkt von selbst. – Hierzu wurde ja gelehrt, Abajje sagte, hier handle es sich um eine zehn Handbreiten hohe und vier [Handbreiten] breite Krippe, die sich auf öffentlichem Gebiete befindet, von der eine Ecke zwischen die Pfeiler hineinragt. Es könnte vorkommen, daß man, wenn man an der Krippe einen Schaden bemerkt und sie ausbessern will, den Eimer hinausbringt und so aus Privatgebiet in öffentliches Gebiet trägt. – Ist man denn in einem solchen Falle schuldig, R.Saphra sagte ja im Namen R.Amis im Namen R.Joḥanans, daß, wenn jemand Sachen von Winkel zu Winkel trägt, sich aber überlegt und sie hinausträgt, er frei sei, weil ursprünglich die Fortnahme nicht dazu erfolgt war!? – Vielmehr, es kann vorkommen, daß man [die Krippe] herrichtet und da [den Eimer] wieder hereinbringt, sodann bringt man aus öffentlichem Gebiete in Privatgebiet. – Komm[88] und höre: Wenn das Kamel sich mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers innerhalb befindet, so darf man ihm innerhalb Futter [ins Maul] stopfen. Das Stopfen ist ja ebenso, als hielte man das Gefäß und [das Vieh], dennoch ist der Kopf und der größere Teil des Körpers erforderlich. R.Aḥa b. R.Hona entgegnete im Namen des R.Šešeth: Anders ist es bei einem Kamel, dessen Hals lang ist. – Komm und höre: Wenn ein Vieh sich mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers innerhalb befindet, so darf man ihm innerhalb Futter [ins Maul] stopfen. Das Stopfen ist ja ebenso, als hielte man das Gefäß und [das Vieh], dennoch ist der Kopf

---

und es auf öffentl. legt.

[88] Entscheidung der Frage nach der ersten Fassung.

und der größere Teil des Körpers erforderlich. – Unter Vieh, von dem hier gelehrt wird, ist eben das Kamel zu verstehen. – Dies wird ja aber von einem Vieh besonders und von einem Kamel besonders gelehrt!? – Werden sie denn nebeneinander[89] gelehrt!? Es wird auch gelehrt: R. Eliézer verbietet es bei einem Kamel, weil dessen Hals lang ist.

R. Jiçḥaq b. Ada sagte: Die Brunnenpfeiler sind nur für die Wallfahrer[90] erlaubt worden. – Es wird ja aber gelehrt, daß die Brunnenpfeiler nur für das Vieh erlaubt worden sind!? – Unter Vieh ist eben das Vieh der Wallfahrer zu verstehen, während ein Mensch klettern[91] und hinaufsteigen, Fol. 21 klettern und herabsteigen kann. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jiçḥaq sagte ja im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls, daß die Brunnenpfeiler nur bei einem Brunnen mit Quellwasser erlaubt worden sind; welchen Unterschied gibt es bei einem Vieh zwischen Quellwasser und angesammeltem Wasser!? – Es muß etwas sein, was auch für Menschen brauchbar ist[92].

Der Text: Die Brunnenpfeiler sind nur für das Vieh erlaubt worden, ein Mensch aber kann klettern und hinaufsteigen, klettern und herabsteigen; wenn sie[93] aber breit sind, so sind sie auch für Menschen erlaubt. Man darf kein Wasser schöpfen und seinem Vieh reichen, sondern es schöpfen und vor ihm hingießen, und es trinkt von selbst. R. Ánan wandte ein: Was nützen demnach die Brunnenpfeiler!? – Was sie nützen, daß man aus (dem Brunnen) schöpfen darf!? – Vielmehr, was nützt es, daß die Kuh sich darin mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers befinden kann!? Abajje erwiderte: Hier handelt es sich um eine zehn Handbreiten hohe und vier [Handbreiten] breite Krippe, die sich auf öffentlichem Gebiete befindet, von der eine Ecke zwischen die Pfeiler hineinragt &c.

R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: In Babylonien gibt es keine Wächterhütten[94] und außerhalb des [jisraélitischen] Landes gibt es keine Brunnenpfeiler. Keine Wächterhütten in Babylonien, weil da oft Überschwemmungen[95] vorkommen. Keine Brunnenpfeiler außerhalb des Landes, weil da keine Lehrhäuser[96] sind. Entgegengesetzt ist es erlaubt. Manche lesen: R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: In Babylonien und ausserhalb des [jisraélitischen] Landes gibt es weder Wächterhütten noch Brunnenpfeiler. Keine Wächterhütten in Babylonien, weil da oft Überschwemmungen vorkommen; außerhalb des Landes ebenfalls nicht, weil da viele Diebe[95]sind. Keine Brunnenpfeiler in Babylonien, weil da genügend Wasser zu haben ist; außerhalb des Landes ebenfalls nicht, weil da keine Lehrhäuser sind.

---

[89] Der eine Autor wußte nicht vom anderen. [90] Die zu den Festen nach Jerušalem ziehen; cf. Dt. 16,16. [91] Um zu trinken; er braucht das Wasser nicht zu holen. [92] Gutes Wasser, da die Pfeiler nur durch dieses ihre Bedeutung als Zaun erhalten. [93] Die Brunnen; wenn man kletternd zum Wasser nicht gelangen kann. [94] Etwas mehr als 70 Ellen um die Stadt gehören bezüglich des Gebiet-Érubs zum Weichbilde derselben; befindet sich da eine Wächterhütte, so wird das Weichbild der Stadt bis zu dieser ausgedehnt; cf. infra Fol. 55b. [95] Die sie fortreißen, bezw. stehlen, somit kann man sich auf diese nicht verlassen. [96] Die Brunnenpfeiler sind nicht nur wegen der Wallfahrer, sondern auch wegen der nach den Lehrhäu-

R.Ḥisda sprach zu Mari, dem Sohne R.Honas, des Sohnes des R.Jirmeja b.Abba: Man sagt, daß ihr am Šabbath aus Barnaš nach dem Daniél-Bethause kommt, das sind drei Parasangen; ihr stützt euch also auf die Wächterhütten, während dein Großvater im Namen Rabhs gesagt hat, in Babylonien gebe es keine Wächterhütten!? Da ging er hinaus und zeigte ihm jene Ruinen[97], die durch die siebzig Ellen und darüber[98]einverleibt wurden.

R.Ḥisda sagte: Mari b.Mar trug vor: Es heißt:[99]*von allem Umfang habe ich ein Ende gesehen, überaus weitreichend ist dein Gebot.* David sagte es und erklärte es nicht, Ijob sagte es und erklärte es nicht, und Jeḥezqel sagte es und erklärte es nicht; erst Zekharja, der Sohn Ídos, kam und erklärte es. David sagte es und erklärte es nicht, denn es heißt: *von allem Umfang habe ich ein Ende gesehen, überaus weitreichend ist dein Gebot.* Ijob sagte es und erklärte es nicht, denn es heißt:[100]*weiter als die Erde ist ihr Umfang, sie ist breiter als das Meer.* Jeḥezqel sagte es und erklärte es nicht, denn es heißt:[101]*er breitete sie vor mir aus, und sie war vorn und hinten beschrieben; sie war beschrieben mit Klageliedern und Spiel und Wehklage. Klagelieder*, das ist die Strafe der Frommen auf dieser Welt, denn es heißt:[102]*ein Klagelied ist dies, das soll man singen. Spiel [hege]*, das ist die Belohnung der Frommen in der zukünftigen Welt, denn es heißt:[103]*Spiel [higajon] der Zither. Wehklage*, das ist die Strafe der Frevler in der Zukunft, denn es heißt:[104]*Weh über Weh kommt.* Erst Zekharja, der Sohn Ídos, erklärte es, denn es heißt:[105]*und er fragte mich: Was siehst du? Ich sprach: Ich sehe eine zusammengeschlagene Schriftrolle, zwanzig Ellen ihre Länge und zehn Ellen ihre Breite.* Wenn du sie aufschlägst, ist sie zwanzig zu zwanzig, und da es heißt:[101]*sie war vorn und hinten beschrieben, so ist sie, wenn du sie*[106]spaltest, vierzig zu zwanzig. Nun heißt es:[107]*wer hat mit seiner hohlen Hand das Wasser gemessen und dem Himmel mit der Spanne sein Maß bestimmt &c.*, somit ergibt es sich, daß die ganze Welt den dreitausendzweihundertsten Teil der Tora misst[108].

---

sern wandernden Jünger erlaubt worden. [97] Eigentl. Orte, sc. zerstörte. [98] Cf. Anm. 94. [99] Ps. 119,96. [100] Ij. 11,9. [101] Ez. 2,10. [102] Ib. 32,16. [103] Ps. 92,4. [104] Ez. 7,26. [105] Zach. 5,2. [106] Daß beide Schriftseiten gleichzeitig zu sehen sind. [107] Jes. 40,12. [108] Die Schriftrolle (dh. die Tora) mißt

Ferner sagte R.Ḥisda: Mari b.Mar trug vor: Es heißt:[109]*da waren zwei Körbe mit Feigen aufgestellt vor dem Tempel des Herrn. Der eine Korb enthielt sehr gute Feigen, den Frühfeigen gleich, der andere Korb aber enthielt* Col.b
sehr schlechte Feigen, die vor Schlechtigkeit nicht zu genießen waren. Die guten Feigen, das sind die vollkommenen Frommen, die schlechten Feigen, das sind die vollkommenen Frevler. Vielleicht glaubst du, ihre Hoffnung sei verloren, ihre Aussicht geschwunden, so heißt es:[110]*die Liebesäpfel*[111]*verbreiten Duft*; diese und jene werden dereinst Duft verbreiten.

Raba trug vor: Es heißt: *die Liebesäpfel verbreiten Duft &c.* Damit sind die Jünglinge Jisraéls gemeint, die den Geschmack der Sünde nicht gekostet haben. [110]*Und an unseren Türen allerlei köstliche Früchte*; damit sind die Töchter Jisraéls gemeint, die über ihre Türen[112]ihren Männern erzählen[113]. Eine andere Erklärung: Die ihre Türen für ihre Männer geschlossen[114]halten. [110]*Frische, auch alte, mein Geliebter, habe ich dir aufbewahrt*; die Gemeinde Jisraéls sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, ich habe mir mehr Verordnungen auferlegt, als du mir auferlegt hast, und ich habe sie gehalten.

R.Ḥisda fragte einen Jünger, der vor ihm Agada vorzutragen pflegte: Hast du vielleicht gehört, was mit ‘frische und alte’ gemeint sei? Dieser erwiderte: Die einen sind die leichten Gebote, und die anderen sind die strengen Gebote. Jener entgegnete: Wurde denn die Tora zu wiederholten Malen verliehen!? Vielmehr bezeichnet das eine die Worte der Tora und das andere die Worte der Schriftkundigen[115].

Raba trug vor: Es heißt:[116]*und ferner, mein Sohn, sei behutsam; des vielen Büchermachens &c.* Mein Sohn, sei mit den Worten der Schriftkundigen behutsamer als mit den Worten der Tora; in der Tora gibt es Gebote und Verbote, wer aber die Worte der Schriftkundigen übertritt, verdient den Tod. Wenn du einwendest: Weshalb wurden sie, wenn sie von solcher Bedeutung sind, nicht niedergeschrieben? [so heißt es:] *des vielen Büchermachens ist kein Ende.* [116]*Und vieles Studieren ermüdet den Leib.* Hierzu sagte R.Papa, Sohn des R.Aḥa b.Ada, im Namen des R.Aḥa b.Úla: Dies lehrt, daß, wer die Weisen verspottet[117], mit kochendem Kot gerichtet wird. Raba wandte ein: Heißt es denn Spott, es heißt ja Studieren!? Vielmehr, wer [die Tora] studiert, fühlt dabei einen Fleischgeschmack.

20×40=800 E.n, die E. zu 4 Spannen im Quadrat, 4×800=3200, während das ganze Firmament eine Spanne mißt. 109. Jer. 24,1.2. 110. Cant. 7,14. 111. דודאים wird als Plur. von דוד, Korb, aufgefaßt. 112. Ostium, die weibl. Scham. 113. Ob sie rein sind. 114. Unter Türen wird die Jungfernschaft verstanden, u. מגדים (Köstliches) wird von אגד *binden, verschließen*, abgeleitet. 115. Wörtl. Schreiber, entspricht dem griech. *γραμματεύς*, Schriftgelehrter. 116. Ecc. 12,12. 117. להג

Die Rabbanan lehrten: Einst war R.Áqiba im Gefängnis eingesperrt, und R.Jehošuá der Gräupner[118] bediente ihn. An jedem Tage brachte man ihm ein bestimmtes Maß Wasser. Als ihn eines Tages der Gefängniswärter traf, sprach er zu ihm: Du hast heute so sehr viel Wasser, du willst wohl das Gefängnis untergraben? Da schüttete er die Hälfte aus und gab ihm die Hälfte wieder. Als er zu R.Áqiba kam, sprach dieser zu ihm: Jehošuá, weißt du denn nicht, daß ich ein Greis bin, und daß mein Leben von deinem Leben abhängt!? Darauf erzählte er ihm das ganze Ereignis. Da sprach er zu ihm: Gib mir Wasser, die Hände zu waschen. Jener erwiderte: Es reicht nicht einmal zum Trinken, wie sollte es denn zum Händewaschen reichen!? Dieser sprach: Was soll ich nun machen, man verdient ja dieserhalb[119] den Tod; lieber will ich freiwillig sterben, als die Worte meiner Kollegen übertreten. Man erzählt, daß er nichts kostete, bis er ihm Wasser gebracht und er die Hände gewaschen hatte. Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Wenn er im Alter dies tat, um wieviel mehr würde er es in seiner Jugend getan haben; wenn er dies im Gefängnis tat, um wieviel mehr würde er es außerhalb desselben getan haben.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Als Šelomo den Érub und das Händewaschen angeordnet hatte, ertönte eine Hallstimme und sprach: [120]*Mein Sohn, wenn dein Herz weise ist, bin auch ich in meinem Herzen fröhlich.* Ferner: [121]*Sei weise, mein Sohn, und erfreue mein Herz, damit ich dem, der mich schmäht, Rede stehen kann.*

Raba trug vor: Es heißt: [122]*Komm, mein Geliebter, laß uns hinausgehen aufs Feld, unter Cyprusblumen übernachten und früh zu den Weinbergen aufbrechen; sehen, ob der Weinstock sproßt, die Blüte sich geöffnet hat, ob die Granaten blühen; dort will ich dir meine Liebe schenken. Komm, mein Geliebter, laß uns hinausgehen ins Feld.* Die Gemeinde Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, beurteile mich nicht, wie man Großstädter beurteilt, unter denen Raub, Ehebruch, Meineid und Falscheid zu finden ist. *Laß uns hinausgehen aufs Feld.* Komm, ich will dir Schriftgelehrte zeigen, die sich in Not mit der Tora befassen. *Unter Cyprusblumen übernachten.* Lies nicht *kepharim [Cyprusblumen]*, sondern *kophrim [Gottesleugner]*; komm, ich will dir die Kinder Ésavs zeigen, die du mit Güte überschüttet hast, und die dich verleugnen. *Früh zu den Weinbergen aufbrechen,* das sind die Bet- und Lehrhäuser; *sehen, ob der Weinstock sproßt,* das sind die Schriftkundigen; *ob die Blüte sich geöffnet hat,*

Studieren, gleichklingend wie לעג Spott. [118] Nach anderer Erklärung Ortsname. [119] Wegen der Unterlassung des Händewaschens, einer Anordnung der Schriftgelehrten. [120] Pr. 23,15. [121] Ib. 27,11. [122] Cant. 7,12. 13. [123] iReg.

das sind die Mišnakundigen; *ob die Granaten blühen*, das sind die Talmudkundigen. *Dort will ich dir meine Liebe schenken*; ich will dir meine Herrlichkeit und meine Größe zeigen, die Pracht meiner Söhne und meiner Töchter.

R.Hamnuna sagte: Es heißt:[123]*Und er redete dreitausend Sprüche, und seiner Lieder waren tausendundfünf.* Dies lehrt, daß Šelomo über jede Vorschrift der Tora dreitausend Sprüche sagte, und über jede Vorschrift der Schriftkundigen tausendundfünf Gründe.

Raba trug vor: Es heißt:[124]*Und außerdem, daß der Prediger ein Weiser war, lehrte er auch das Volk Erkenntnis und erwog und forschte und formte viele Sprüche. Lehrte er das Volk Erkenntnis*; er lehrte sie durch Merkzeichen und erklärte sie durch Vergleichungen. *Und erwog und forschte und formte viele Sprüche.* Ùla erklärte im Namen R.Eliézers: Anfangs war die Tora wie ein Korb ohne Henkel, bis Šelomo kam und ihr Henkel[125]machte.

[126]*Seine Locken wie die Weinranken.* R.Ḥisda erklärte im Namen Mar Ùqabas: Dies lehrt, daß über jedes Häkchen[127]Haufen über Haufen von Halakhoth zu erforschen sind. [126]*Schwarz wie der Rabe.* Dies ist bei dem zu finden, der ihretwegen frühmorgens[128]und spätabends[128]im Lehrhause Fol. 22 verweilt. Rabba erklärte: Bei dem, der ihretwegen sein Gesicht gleich einem Raben schwärzt. Raba erklärte: Bei dem, der ihretwegen gegen seine Kinder und gegen seine Familie herzlos wie ein Rabe ist. So sprach einst die Frau des R.Ada b.Mathna, als er ins Lehrhaus ging, zu ihm: Was soll ich mit den Kindern tun!? Da erwiderte er ihr: Gibt es keine Kräuter mehr auf den Wiesen!?

[129]*Er vergilt denen, die ihn hassen, ins Angesicht, indem er sie vertilgt.* R.Jehošuá b.Levi sagte: Wäre es nicht ein geschriebener Schriftvers, so dürfte man es nicht sagen: als wäre es möglich, wie wenn ein Mensch eine Last vor sich trägt und sie abzuwerfen wünscht. [129]*Er läßt seine Feinde nicht warten.* Rabbi sagte: Seine Feinde läßt er nicht warten, wohl aber die vollkommen Frommen. Das ist es, was R.Jehošuá b.Levi sagte: Es heißt:[130]*die zu tun ich dir heute befehle*, sie heute zu tun, nicht morgen zu tun; sie heute zu tun und morgen erst die Belohnung zu erhalten. R.Ḥaggaj, nach anderen, R.Šemuél b.Naḥmani, sagte: Es heißt: [131]*langsam im Zorn*; es sollte ja *aph*[132]heißen!? Vielmehr langsam im Zorn gegen die Frommen, langsam im Zorn gegen die Frevler.

R.JEHUDA SAGT, NUR BIS ZWEI SEÁFLÄCHEN &C. Sie fragten: Meint er

---

5,12. [124] Ecc. 12,9. [125] אזן als denom. v. אוזן Ohr. [126] Cant. 4,11. [127] Auf den Buchstaben der Tora; קוצות Plur. v. קוץ Haken, תלתלים Plur. v. תל Hügel, Haufen. [128] שחורות gl. שחרית morgens, עורב gl. ערבית abends. [129] Dt. 7,10. [130] Ib. V. 11. [131] Ex. 34,6. [132] Die Dualform אפים deutet auf zwei Geden Brunnen mit den Pfeilern oder meint er den Brunnen ohne Pfeiler? Richtet man seine Augen auf den Brunnen, somit ist nicht zu berücksichtigen, man könnte verleitet werden, auch in einem Gehege mehr als zwei Seáflächen zu tragen, oder richtet man seine Augen auf die Umzäunung, somit ist zu berücksichtigen, man könnte auch in einem Gehege mehr als zwei Seáflächen tragen? – Komm und höre: Wie nahe dürfen sie sein? Wie Kopf und größerer Teil des Körpers einer Kuh; wie weit dürfen sie entfernt sein? Auch ein Flächenraum von einem Kor und sogar zwei Kor. R.Jehuda sagt, zwei Seáflächen seien erlaubt, mehr als zwei Seáflächen seien verboten. Sie sprachen zu R.Jehuda: Pflichtest du etwa nicht bei, daß es bei einem Pferche, einer Hürde, einem Gehöfte oder einem Vorhofe auch bis zu einem Flächenraume von fünf und sogar zehn Kor erlaubt sei!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Zaun, hierbei sind es Pfeiler. R.Šimón b.Eleázar sagte: Beim Brunnen ist es bis zwei Seáflächen zu zwei Seáflächen erlaubt, und sie sagten nur, daß [die Pfeiler] im Umfang des Kopfes und des größeren Teiles des Körpers einer Kuh zu entfernen sind. Wenn nun R.Šimón b.Eleázar vom Brunnen ohne Pfeiler spricht, so meint ja R.Jehuda den Brunnen mit den Pfeilern. – Dies ist aber nichts; R.Jehuda meint ebenfalls den Brunnen ohne Pfeiler. – Demnach sagt er ja dasselbe, was R.Šimón b.Eleázar!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn er lang und schmal[133] ist. R.Šimón b.Eleázar sagte eine Regel: Jeder Luftraum[134], den man zum Aufenthalte benutzt, beispielsweise ein Pferch, eine Hürde, ein Gehöft oder ein Vorhof, ist auch bis zu einem Flächenraume von fünf Kor und sogar zehn Kor erlaubt; jeder Aufenthaltsort aber, der nur wegen der Luft[135] benutzt wird, beispielsweise eine Wächterhütte auf dem Felde, ist nur bis zwei Seáflächen erlaubt, mehr als zwei Seáflächen aber verboten.

iv,1 R. JEHUDA SAGT, WENN EIN ÖFFENTLICHER WEG SIE TEILT, SO VERLEGE MAN IHN SEITWÄRTS; DIE WEISEN SAGEN, DIES SEI NICHT NÖTIG.

GEMARA. R.Johanan und R.Eleázar sagten beide: Hier bekundet er dir die Wirkung der Wände. – Wenn 'hier', so ist er wohl dieser Ansicht, dagegen aber sagte ja Rabba b. Bar Ḥana im Namen R.Johanans, daß, wenn die Tore Jerušalems nicht nachts geschlossen wären, man da [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete schuldig sein würde!? – Vielmehr, 'hier', er aber ist nicht dieser Ansicht. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R.Jehuda sich befindet, und auf einen Widerspruch,

---

sichter: ein freundliches und ein grimmiges. [133] Nach RŠ. muß er quadratisch sein. [134] Der kein Dach hat. [135] Zur Bewachung der Umgebung od. zum in dem die Rabbanan sich befinden. Es wird gelehrt: Noch mehr sagte R.Jehuda: Wer zwei [gegenüberliegende] Häuser auf beiden Seiten der Straße hat, darf an beiden Enden je einen Pfosten oder je einen Querbalken setzen und in der Mitte nehmen und geben. Jene sprachen zu ihm: Auf diese Weise kann man für das öffentliche Gebiet keinen Érub machen. Somit befinden sich ja sowohl R.Jehuda als auch die Rabbanan mit sich selbst in einem Widerspruche!? – R.Jehuda befindet sich nicht in einem Widerspruche, denn da sind ja zwei wirkliche Wände vorhanden, hierbei aber nicht. Die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche, denn hierbei sind vier Wände dem Namen nach vorhanden, dort aber sind keine vier Wände dem Namen nach vorhanden.

R.Jiçḥaq b.Joseph sagte im Namen R.Joḥanans: Im Jisraélland ist man [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete nicht schuldig. R.Dimi saß und trug diese Lehre vor, da sprach Abajje zu ihm: Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil es an der einen Seite von der Çoranhöhe Col.b und an der anderen Seite vom Gaderabhang umgeben ist, so ist ja auch Babylonien an der einen Seite vom Euphrat und an der anderen Seite vom Tigris umgeben, und ebenso die ganze Erde vom Ozean!? Du meinst wahrscheinlich die Anhöhen[136] und Niederungen, die sich da befinden. Dieser erwiderte: Kopfmensch, ich sah dein Haupt[137] zwischen den Säulen [des Lehrhauses], als R.Joḥanan diese Lehre vortrug. Ebenso wurde gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R.Joḥanans, wie manche sagen, sagte es R.Abahu im Namen R.Joḥanans, man sei auf den Anhöhen und Niederungen im Jisraélland [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete nicht schuldig, weil diese der Lagerstätte in der Wüste[138] nicht gleichen.

Reḥaba fragte Raba: Ist man bei einem bei einer Steigung von vier [Ellen] zehn [Handbreiten] hohen Hügel, auf dem das Publikum umhergeht, [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete schuldig oder nicht? Nach den Rabbanan ist es nicht fraglich, denn wenn sie da, wo der Verkehr nicht beschwerlich[139] ist, sagen, der Verkehr des Publikums hebe die Wirkung der Wände nicht auf, um so weniger hierbei, wo der Verkehr beschwerlich ist; fraglich ist es nur nach R.Jehuda: gilt dies nur da, weil da der Verkehr nicht beschwerlich ist, hierbei aber, wo der Verkehr beschwerlich ist,

---

Schutze gegen die Sonne. [136] Die, wie weiter erklärt, nicht betreten werden sollen u. daher nicht als öffentliches Gebiet gelten. [137] Nach den Tosaphoth ist mit 'Haupt' sein Lehrer Rabba gemeint, da Abajje später als RJ. lebte u. seine Schule nicht besucht haben kann. [138] Sämtliche Arbeiten am Š. werden von den Arbeiten bei der Errichtung der Stiftshütte gefolgert; was da zur Anwendung kam, gilt als Hauptarbeit (cf. Sab. Fol. 73a); auch die Lagerstätte hatte Unebenheiten. [139] Bei den Brunnenpfeilern. [140] Wahrscheinl. Ortsname.

hebt das Publikum nicht die Wirkung der Wände auf, oder gibt es keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Man ist schuldig. – Auch wenn man mittelst eines Strickes hinaufsteigen muß? Dieser erwiderte: Jawohl. – Auch wenn er dem Stufengang von Beth-Maron[140] gleicht? Dieser erwiderte: Jawohl. Er wandte gegen ihn ein: Ein Vorhof, dessen eine Seite das Publikum als Eingang und dessen andere Seite es als Ausgang benutzt, gilt als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit[141] und als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths. Wer [ist der Autor]: wollte man sagen, die Rabbanan, so ist es ja, wenn die Rabbanan da[139], wo der Verkehr nicht beschwerlich ist, sagen, der Verkehr des Publikums hebe die Wirkung der Wände nicht auf, hierbei, wo der Verkehr beschwerlich ist, selbstverständlich. Doch wohl R. Jehuda!? – Nein, tatsächlich die Rabbanan, nur lehrt er uns, daß er hinsichtlich der Unreinheit als öffentliches Gebiet gelte. – Komm und höre: Durchgangsgassen, die in Gruben, Gräben und Höhlen münden, gelten hinsichtlich des Šabbaths als Privatgebiet und hinsichtlich der Unreinheit als öffentliches Gebiet. – 'In Gruben', wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: nach[142] Gruben. Hinsichtlich des Šabbaths als Privatgebiet und hinsichtlich der Unreinheit als öffentliches Gebiet. – Wer [ist der Autor]: wollte man sagen, die Rabbanan, so ist es ja, wenn sie da[139], wo der Verkehr nicht beschwerlich ist, sagen, der Verkehr des Publikums hebe die Wirkung der Wände nicht auf, hierbei, wo der Verkehr beschwerlich ist, selbstverständlich. Doch wohl R. Jehuda!? – Nein, tatsächlich die Rabbanan, nur lehrt er uns, daß sie hinsichtlich der Unreinheit als öffentliches Gebiet gelten. – Komm und höre: Die Stege von Beth-Gilgul[143] und ähnliche gelten hinsichtlich des Šabbaths als Privatgebiet und hinsichtlich der Unreinheit als öffentliches Gebiet. Welche sind Stege von Beth-Gilgul? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn da ein Sklave, der eine Seá Weizen trägt, nicht vor einem Krieger laufen kann. Wer [ist der Autor]: wollte man sagen die Rabbanan, so ist es ja, wenn die Rabbanan da, wo der Verkehr nicht beschwerlich ist, sagen, der Verkehr des Publikums hebe dir Wirkung der Wände nicht auf, hierbei, wo der Verkehr beschwerlich ist, selbstverständlich. Doch wohl R. Jehuda!? Dieser erwiderte: Du sprichst von den Stegen von Beth-Gilgul!? Jehošuá[144] war ein Freund Jisraéls und legte ihnen Wege und Landstraßen an; alles, was für den Verkehr nicht beschwerlich war, übergab er dem Publikum, was aber für den Verkehr beschwerlich war, übergab er einzelnen.

Var. Beth-Ḥoron; nach anderer Erklärung breitstufige Treppe für vornehme Herren. [141] Cf. supra Fol. 8a, Anm. 110. [142] לבורות, im Accusativ, statt בבורות, im Dat. [143] Var. גרגר; nach andrer Erkl. ist גלגול kein Ortsname, sondern (v. גלל) mit Kreissteg, Wendelsteg zu übersetzen. [144] Der das Land an die Stämme iv,2 Sowohl um eine öffentliche Zisterne und einen öffentlichen Brunnen, als auch um einen Privatbrunnen mache man Pfeiler. Um eine private Zisterne aber muss man eine zehn Handbreiten hohe Wand machen — so R.Áqiba; R.Jehuda b.Baba sagt, man mache Pfeiler nur um einen öffentlichen Brunnen, um die übrigen muss man einen zehn Handbreiten hohen Gürtel[145] machen.

GEMARA. R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Fol. 23
Die Halakha ist wie R.Jehuda b.Baba. Ferner sagte R.Joseph im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Die Brunnenpfeiler sind nur bei Brunnen mit Quellwasser erlaubt worden. Und beides ist nötig. Würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R.Jehuda b.Baba, so könnte man glauben, [dieser erlaube] bei einem öffentlichen [Brunnen], auch wenn es angesammeltes Wasser ist, und nur deshalb lehre er es von einem 'öffentlichen Brunnen', um der Ansicht R.Áqibas entgegenzutreten, so lehrt er uns, daß die Brunnenpfeiler nur bei einem Brunnen mit Quellwasser erlaubt worden seien. Und würde er nur gelehrt haben, daß es nur bei einem Brunnen mit Quellwasser erlaubt sei, so könnte man glauben, einerlei ob ein öffentlicher oder ein privater, so lehrt er uns, daß die Halakha wie R.Jehuda b.Baba sei.

v Ferner sagte R.Jehuda b.Baba: In einem Garten oder in einem Gehege [bis] siebzig Ellen mit einem Überschusse zu siebzig Ellen mit einem Überschusse, die mit einem zehn Handbreiten hohen Zaune umgeben sind, darf man umhertragen, nur muss da eine Wächterhütte oder ein Wohnhaus vorhanden sein, oder sie müssen sich in der Nähe der Stadt[146] befinden. R.Jehuda sagt, auch wenn sich da nur eine Grube, ein Graben oder eine Höhle befindet, dürfe man da umhertragen. R.Áqiba sagt, auch wenn sich da nichts von alldem befindet, dürfe man da umhertragen, nur dürfen sie [nicht mehr als] siebzig Ellen mit einem Überschusse zu siebzig Ellen mit einem Überschusse haben. R.Eliézer sagt, wenn ihre Länge grösser ist als ihre Breite, auch nur eine Elle, dürfe man da nichts umhertragen. R.Jose sagt, auch wenn ihre Länge das Doppelte ihrer Breite hat, dürfe man da umhertragen. R.Eleáj sagte: Ich hörte von R.Eliézer: selbst wenn sie einen vi
Flächenraum von einem Kor [Aussaat] haben. Ferner hörte ich von ihm, dass, wenn von den Anwohnern des Vorhofes einer vergessen hat, sich am Érub[147] zu beteiligen, es ihm verboten sei, etwas in sein Haus oder aus demselben zu tragen, den übrigen aber erlaubt. Ferner

---

Jisraéls verteilte. [145] Aus Stricken; cf. Fol. 16b. [146] In der der Eigentümer wohnt. [147] Cf. Fol. 12, Anm. 180, mut. mut. [148] So nach Maimonides («bei

HÖRTE ICH VON IHM, DASS MAN AM PESAḤFESTE SEINER PFLICHT MIT SKORPIONKRAUT[148] GENÜGE. ICH SUCHTE UNTER ALL SEINEN SCHÜLERN EINEN GENOSSEN[149], FAND ABER KEINEN.

GEMARA. Was lehrte er bereits [diesbezüglich], daß er ‘ferner’ lehrt? Wollte man sagen, es heiße deshalb ‘ferner’, weil er bereits einmal erschwerend gelehrt hat[150] und hier wiederum [erschwerend] lehrt, so lehrt ja auch R.Jehuda einmal erschwerend[151] und hier wiederum[152] [erschwerend], dennoch heißt es da nicht ‘ferner’!? – Dieser wurde durch die Worte der Rabbanan unterbrochen[153], hier aber nicht. – Aber wird denn, wenn einer unterbrochen wird, nicht [das Wort] ‘ferner’ gebraucht, auch R.Eliézer wurde ja bei seiner Lehre bezüglich der Festhütte[154] von den Rabbanan unterbrochen, dennoch lehrt er ‘ferner’!? – Dieser wurde zur Sache unterbrochen, jener aber durch eine andere Sache[155].

R.ÁQIBA SAGT, AUCH WENN SICH DA NICHTS VON ALLDEM BEFINDET, DÜRFE
Col.b MAN DA UMHERTTRAGEN. R.Áqiba sagt ja dasselbe, was der erste Tanna[156]!? – Sie differieren in einer Kleinigkeit. Es wird nämlich gelehrt: Es ist eine Kleinigkeit mehr als siebzig Ellen und ein Überschuß, die Rabbanan haben das genaue Maß nicht angegeben. – Wieviel beträgt der Raum von zwei Seáflächen? – Soviel wie der Vorhof der Stiftshütte. – Woher dies? R.Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[157] *die Länge des Vorhofes hundert Ellen und die Breite fünfzig mit fünfzig*; die Tora sagt damit, daß man fünfzig mit fünfzig quadriere[158]. – Wie ist die einfache Erklärung des Verses? Abajje erwiderte: Stelle die Stiftshütte am Rande von fünfzig [Ellen] auf, damit [vom Vorhofe] fünfzig Ellen vorn und je zwanzig Ellen an allen Seiten zurückbleiben[159].

R.ELIÉZER SAGT, WENN IHRE LÄNGE &C. Es wird ja aber gelehrt, R. Eliézer sagt, wenn ihre Länge mehr als das Doppelte ihrer Breite hat, auch nur eine Elle, dürfe man da nicht umhertragen!? R.Bebaj b.Abajje erwiderte: In unserer Mišna ist ebenfalls das Doppelte der Breite gemeint. – Demnach ist dies ja dasselbe, was R.Jose sagt!? – Sie streiten bezüglich der viereckigen Form, von der die Rabbanan sprechen[160].

---

uns bekannte skorpionartige Blätter»). Diese Blätter, von bitterem Geschmack, wurden am Pesaḥfeste als Bitterkraut (cf. Ex. 12,8) verwendet. 149. Der es viell. ebenfalls von ihm gehört hätte. 150. In der vorangehenden Mišna. 151. Oben Fol. 18a. 152. Ob. Fol. 22a. 153. Die seiner Ansicht widersprechen; ob. Fol. 18a. 154. Cf. Suk. Fol. 27a. 155. Ob. Fol. 18a spricht RJ. von den Brunnenpfeilern, die Rabbanan aber von anderen Plätzen. 156. Der ob. Fol. 18a gegen RJ. streitet; 2 Seáflächen haben 70×70 Ellen u. einen Überschuß. 157. Ex. 27,18. 158. Dh. man mache daraus ein Viereck. Eine Fläche von 70 E.n mit einem Überschusse ($^2/_3$ E. = 4 Hb.n, 1 E. = 6 Hb.n) hat 179 776 Quadrathandbreiten, während der Hof der Stiftshütte (100×50 E.n) 180 000 Quadrathb.n hatte. 159. Der Hof hatte 100×50 und die Stiftshütte 30×10 E.n. 160. Weiter Fol. 49b. Nach RE. sollen

R.JOSE SAGT &c. Es wurde gelehrt: R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R.Jose, und R.Bebaj sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R.Åqiba; beide erleichternd. Und beides ist nötig. Würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R.Jose, so könnte man glauben, nur wenn sich da eine Wächterhütte oder ein Wohnhaus befindet, daher lehrt er uns, die Halakha sei wie R.Åqiba. Und würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R.Åqiba, so könnte man glauben, nicht wenn er lang und schmal ist, daher lehrt er uns, die Halakha sei wie R.Jose.

Wenn ein Gehege von mehr als zwei Seáflächen, das der Wohnung angeschlossen wurde, in seiner größeren Hälfte besäet wird, so gleicht es einem Garten, und [das Umhertragen] ist in diesem verboten, und wenn es in seiner größeren Hälfte mit Bäumen bepflanzt wird, so gleicht es einem Vorhofe, und [das Umhertragen] ist in diesem erlaubt. «Wenn es in seiner größeren Hälfte besäet wird.» R.Hona, Sohn des R.Jehošuå, sagte: Dies nur, wenn mehr als zwei Seáflächen, wenn aber nur zwei Seáflächen, so ist es erlaubt. — Also nach R.Šimôn, denn wir haben gelernt, R.Šimôn sagt, sowohl Dächer, als auch Höfe und Gehege seien ein Gebiet hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath da befinden, nicht aber hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath im Hause befinden. Aber auch nach R.Šimôn verliert ja die kleinere Hälfte ihre Bedeutung gegenüber der größeren Hälfte, die besäet ist, somit hat ja das Gehege mehr als Fol. 24 zwei Seáflächen und [das Umhertragen] sollte da verboten sein!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Wenn aber die kleinere Hälfte [besäet wird], so ist es erlaubt. R.Hona, Sohn des R.Jehošuå, sagte: Dies nur, wenn keine zwei Seáflächen, wenn aber zwei Seáflächen, so ist es verboten. Also nach den Rabbanan[161]. R.Jirmeja aus Diphte lehrte es erleichternd: Wenn aber die kleinere Hälfte [besäet wird], so ist es erlaubt. R.Hona, Sohn des R.Jehošuå, sagte: Dies nur, wenn zwei Seáflächen, wenn aber mehr als zwei Seáflächen, so ist es verboten. Also nach R.Šimôn.

«Und wenn es in seiner größeren Hälfte mit Bäumen bepflanzt wird, so gleicht es einem Vorhofe, und [das Umhertragen] ist in diesem erlaubt.» R.Jehuda sagte im Namen Abimis, nur wenn sie laubenartig[162] gepflanzt sind; R.Naḥman sagt, auch wenn sie nicht laubenartig gepflanzt sind. Einst kam Mar Jehuda zu R.Hona b. Jehuda und sah da [auf einem solchen Platze] umhertragen, auf dem [die Bäume] nicht laubenartig

---

sie eigentl. doppelt so lang wie breit sein, gleich dem Vorhofe der Stiftshütte, jedoch dürfen sie auch 4eckig sein, umgekehrt nach RJ. 161. Daß die verschiedenen Gebiete eines Eigentümers nicht vereinigt werden. 162. אצטבלא Stabugepflanzt waren. Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von der Lehre Abimis? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R.Naḥmans.

R.Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Was mache man, wenn ein mehr als zwei Seáflächen großes Gehege der Wohnung nicht angeschlossen[163] war? Man reiße [von der Umzäunung] mehr als zehn [Ellen] nieder[164] und stelle sie bis auf zehn [Ellen] wieder her; sodann ist da [das Umhertragen] erlaubt. Sie fragten: Wie ist es, wenn man eine Elle niederreißt und wiederherstellt, eine Elle niederreißt und wiederherstellt, bis es zusammen mehr als zehn [Ellen] sind? (Man erwiderte:) Das ist ja dasselbe, was wir gelernt haben: Für alle Gefäße eines Privatmannes gilt die Größe[165] eines Granatapfels. Hierzu fragte Ḥizqija, wie es denn sei, wenn es ein eine Olive durchlassendes Loch bekommen und man es verstopft hat, und es wiederum ein eine Olive durchlassendes Loch bekommen und man es verstopft hat, bis sie zusammen ein einen Granatapfel durchlassendes Loch ergeben, und R.Joḥanan sprach zu ihm: Meister, du hast uns gelehrt: Wenn an einer Sandale ein Öhr abgeplatzt war und man es ausgebessert hat, so ist sie durch Auftreten[166] verunreinigungsfähig; wenn auch das andere abgeplatzt ist und man es ausgebessert hat, so ist sie durch [des Flußbehafteten] Auftreten nicht[167] verunreinigungsfähig, wohl aber durch dessen Berührung. Wir sprachen zu dir: Wenn das erste [abgeplatzt ist], wohl deshalb, weil das zweite noch da ist, ebenso ist ja beim Abplatzen des zweiten das erste vorhanden? Darauf erwidertest du uns: Da haben wir es mit einer neuen Sache[168] zu tun. Und auch hierbei haben wir es mit einer neuen Sache zu tun. Da rief jener über ihn: Dieser ist gar kein Mensch! Manche sagen: Dieser da, der ist ein Mann!

R.Kahana sagte: Im Gehöfte[169] hinter den Häusern darf man nicht mehr als vier Ellen umhertragen. R.Naḥman sagte: Wenn man eine Tür nach diesem geöffnet hat, so darf man im ganzen umhertragen, denn die Tür macht es erlaubt. Dies nur dann, wenn vorher die Tür und nachher das Gehöft errichtet wurde, nicht aber, wenn vorher das Gehöft und nachher die Tür. — Wenn vorher die Tür und nachher das Gehöft errichtet wurde, ist es ja selbstverständlich!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn sich da eine Scheuer befindet; man könnte glauben, sie sei wegen der Scheuer errichtet worden, so lehrt er uns.

lum, Stall, Hütte, auch Laube. 163. Wenn das Gehege vorher isoliert errichtet worden ist und nachher daneben ein Haus erbaut wird. 164. Die Umzäunung verliert dann ihre Bedeutung und erhält sie erst durch die spätere Wiederherstellung. 165. Cf. supra Fol. 4b, Anm. 52. 166. Eines Flußunreinen; cf. Sab. Fol. 59a, Anm. 26. 167. Dh. rückwirkend, wenn sie zuerst unrein und nachher das Öhr angeheftet wurde. Die Sandale kann nur mittelst der Öhre an den Fuß befestigt werden; fehlen diese, so ist sie kein 'Gerät' mehr u. durch Auftreten nicht verunreinigungsfähig. 168. Es wurde erst nach der Verunreinigung angeheftet.

Wenn ein der Wohnung angeschlossenes Gehege von mehr als zwei Seáflächen mit Wasser gefüllt wird, wollten die Rabbanan sagen, dies gleiche dem Besäen, und [das Umhertragen] sei da verboten; da sprach R.Abba, der Bruder Rabhs, des Sohnes R.Mešaršejas, zu ihm: So sagten wir im Namen Rabas: Wasser gleicht der Bepflanzung, und [das Umhertragen] ist da erlaubt. Amemar sagte: Jedoch nur dann, wenn [das Wasser] Col.b brauchbar ist, nicht aber wenn es nicht brauchbar ist. R.Aši sagte: Auch wenn es brauchbar ist, nur dann, wenn das Wasserbett nicht mehr als zwei Seáflächen hat, wenn es aber mehr als zwei Seáflächen hat, ist es verboten. Dies ist aber nichts; dies ist nicht anders als eine Fruchtgrube.

In Pum-Nahara war ein Gehöft, dessen eine Seite in die [Durchgangsgasse zur] Stadt und dessen andere Seite in einen Zugang zu einem Weinberge mündete, und dieser Zugang zum Weinberge reichte bis zum Ufer eines Flusses. Da sprach Abajje: Was machen wir da? Macht man eine Wand am Ufer des Flusses, so kann man ja keine Wand für eine Wand machen; und macht man die Form einer Tür am Zugang zum Weinberge, so kommen die Kamele[170] und werfen sie ein. Vielmehr, sagte Abajje, setze man einen Pfosten am Zugang zum Weinberge, und da dieser wirksam ist für den Zugang zum Weinberge, so ist er wirksam auch für das Gehöft. Raba sprach zu ihm: Man würde sagen, ein Pfosten sei wirksam für den Zugang zum Weinberge[171]!? Vielmehr, sagte Raba, setze man einen Pfosten an den Eingang der [Durchgangsgasse zur] Stadt, und da er für die [Durchgangsgasse zur] Stadt wirksam ist, so ist er wirksam auch für das Gehöft. Man darf somit in der [Durchgangsgasse zur] Stadt umhertragen, ebenso auch im Gehöfte; ob man aber auch aus der [Durchgangsgasse zur] Stadt in das Gehöft und aus dem Gehöfte in die [Durchgangsgasse zur] Stadt tragen darf, streiten R.Aha und Rabina: einer verbietet es, und einer erlaubt es. Einer erlaubt es, weil da niemand[172] wohnt, und Fol. 25 einer verbietet es, weil es zuweilen als Aufenthalt dient und man veranlaßt werden könnte, [in einem solchen auch sonst] umherzutragen.

Wenn man ein Gehege von mehr als zwei Seáflächen, das einer Wohnung nicht angeschlossen wurde, kleiner machen will und man dies durch [Anpflanzung von] Bäumen tut, so ist dies keine Verkleinerung; baut man da eine zehn [Handbreiten] hohe und vier breite Säule, so ist dies eine Verkleinerung; hat sie keine drei [Handbreiten], so ist dies keine Verkleinerung. Hat sie zwischen drei und vier [Handbreiten], so ist dies, wie Rabba sagt, eine Verkleinerung, und wie Raba sagt, keine Verkleinerung. Rabba sagt, dies sei eine Verkleinerung, weil [bei einer

---

[169] Das keine Tür zur Wohnung hat. [170] Die zum Flusse trinken gehen. [171] Auch sonst, wenn er an beiden Seiten offen ist. [172] Es ist kein fremdes

solchen Breite] keine Verbindung[173] erfolgt; Raba sagt, dies sei keine Verkleinerung, weil [eine Breite] unter vier [Handbreiten] unbedeutend ist. Hat man vier [Handbreiten] von der Wand einen Zaun[174] gemacht, so ist dies[175] wirksam, wenn weniger als drei, so ist dies nicht[176] wirksam. Wenn von drei bis vier [Handbreiten], so ist dies nach Rabba wirksam und nach Raba nicht wirksam. Rabba sagt, es sei wirksam, weil [bei einer solchen Breite] keine Verbindung erfolgt; Raba sagt, es sei nicht wirksam, weil [eine Breite] unter vier [Handbreiten] unbedeutend ist. R.Šimi lehrte dies erleichternd[177]. Überstreicht man die Wände mit Mörtel [so dick], daß er auch allein stehen würde, so ist dies eine Verkleinerung; wenn er aber allein nicht stehen würde, so ist dies, wie Rabba sagt, eine Verkleinerung, und wie Raba sagt, keine Verkleinerung. Rabba sagt, dies sei eine Verkleinerung, da er ja gegenwärtig steht; Raba sagt, dies sei keine Verkleinerung, denn da er allein nicht stehen würde, so ist dies nichts.

Wenn man vier [Handbreiten] von einem Hügel[178] eine Wand[174] macht, so ist dies wirksam, wenn aber weniger als drei [Handbreiten] oder am Rande des Hügels, so besteht hierüber ein Streit zwischen R.Ḥisda und R.Hamnuna: einer sagt, es sei wirksam, und einer sagt, es sei nicht wirksam. Es ist zu beweisen, daß R.Ḥisda es ist, welcher sagt, es sei wirksam. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn man eine Wand auf einer Wand macht, so ist dies, wie R.Ḥisda sagt, hinsichtlich des Šabbaths wirksam, jedoch eignet man sich dadurch das Vermögen eines Proselyten[179] nicht an. R.Šešeth sagt, dies sei auch hinsichtlich des Šabbaths nicht wirksam. Schließe hieraus. R.Ḥisda sagte: R.Šešeth pflichtet mir jedoch bei, daß es, wenn man eine Wand auf einem Hügel macht, wirksam sei. — Aus welchem Grunde? — Weil man sich oben im Luftraume der Wand befindet[180].

Rabba b.Bar Ḥana fragte: Wie ist es, wenn die untere Wand versinkt und die obere stehen bleibt? — In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich des Vermögens eines Proselyten, so ist dies ja das, was Jirmeja Biraá[181] [lehrte]. Jirmeja Biraá sagte nämlich im Namen R.Jehudas: Wenn jemand Rübensaat in die Furchen des Grundstückes eines [verstorbenen] Proselyten gestreut hat, und darauf ein anderer Jisraélit da ein wenig gräbt[182], so erwirbt es der zweite und nicht der erste, weil er durch das

---

Gebiet. [173] Bei einem Abstand (cf. Sab. Fol. 97a). [174] Zum Anschluß an ein Haus. [175] Falls man vorher eine Tür gemacht hat, cf. Fol. 24a, Anm. 163. [176] Der Zaun gehört zur alten Wand. [177] Daß bei 3 Hb.n alle übereinstimmen, es gelte als Verkleinerung u. der Streit sich auf weniger als 3 Hb.n bezieht. [178] Der sich auf einem umzäunten Platze von mehr als 2 Seáflächen befindet. [179] Wenn ein Proselyt stirbt u. keine Erben hinterläßt, so ist sein Vermögen Freigut; durch eine vorschriftsmäßige Umzäunung erfolgt eine Besitznahme. [180] Wenn man auf dem Hügel steht. [181] Wahrscheinl. Ortsname: aus Bira.

Hineinstreuen [den Boden] nicht verbessert hat, vielmehr erfolgt die Verbesserung[183] von selbst. Wenn aber hinsichtlich des Šabbaths, so ist diese ja eine am Šabbath entstandene Wand, und es wird gelehrt, daß jede am Šabbath entstehende Wand, ob versehentlich oder absichtlich, als Wand gelte!? – Hierzu wurde gelehrt, R.Naḥman sagte, dies gelte nur vom Werfen[184], das Tragen aber ist da verboten. – Die Lehre R.Naḥmans bezieht sich nur auf den Fall, wenn es vorsätzlich erfolgt ist.

Einst machte eine Frau eine Wand auf einer Wand, um sich das Vermögen eines [verstorbenen] Proselyten [anzueignen]; da kam ein anderer und grub da ein wenig. Als er vor R.Naḥman kam, sprach er es ihm zu, und als hierauf jene kam und vor ihm schrie, sprach er zu ihr: Was kann ich dir helfen, wenn du die Besitznahme nicht auf die Weise vollzogen hast, wie andere Leute es tun.

Wenn ein Gehege drei Seáflächen hat und man eine Seáfläche überdacht, so vergrößert[185] es, wie Rabba sagt, der Luftraum unter der Bedachung; R.Zera sagt, der Luftraum unter der Bedachung vergrößere es nicht. Es ist anzunehmen, daß Rabba und R.Zera den Streit von Rabh und Šemuél führen, denn es wird gelehrt: In einer Säulenhalle auf einer Ebene[186] darf man, wie Rabh sagt, unbeschränkt umhertragen, und wie Šemuél sagt, nur vier Ellen. Rabh sagt, man dürfe da unbeschränkt umhertragen, denn wir sagen, der Deckenrand reiche [fiktiv] bis unten und schließe sie[187] ab. Šemuél sagt, man dürfe da nur vier Ellen tragen, denn wir sagen nicht, der Deckenrand reiche bis unten und schließe sie ab. – Ist es wie bei einer Säulenhalle gemacht, so ist dem auch so, hier aber Col.b handelt es sich um den Fall, wenn sie wie ein Mattenzelt[188] gemacht ist. R.Zera sprach: Ich gebe zu, daß, wenn ein Gehege[189] in seiner ganzen Breite nach einem Vorhofe durchbrochen wird, [da umherzutragen] verboten sei, weil ihn der Luftraum des Vorhofes größer macht. R.Joseph wandte ein: Sollte ihn denn der Luftraum, der an sich erlaubt ist, verboten machen!? Abajje erwiderte: Wohl nach R.Šimón[190], aber auch nach R.Šimón [ist es hierbei verboten], da der Raum der [durchbrochenen] Wand hinzukommt. R.Ḥisda sagte nämlich: Wenn ein Gehege in seiner ganzen Breite nach einem Vorhofe durchbrochen wird, so ist [das Umhertragen] im Vorhofe erlaubt und im Gehege verboten. – Im Vorhofe

---

[182] Durch das Graben erfolgt eine Besitznahme. [183] Ebenso hierbei die Gültigkeit der Wand durch das Versinken der alten. [184] Aus einem anderen Gebiete; dies ist verboten. [185] Dh. die Seáfläche unter dem Dache wird zu den 2 übrigen mitgerechnet, somit ist es ein Gehege von mehr als 2 Seáflächen. [186] Die Säulenhalle hat nur ein Dach und keine Wände, ebenso ist auch die Ebene nicht umzäunt. [187] Dadurch werden fiktive Wände gebildet. [188] Schräg gespannt, sodaß keine fiktive Wand gebildet wird. [189] Das 2 Seáflächen hat. [190] Nach

wohl deshalb, weil noch eine Bordschwelle zurückbleibt, und es kann ja auch umgekehrt[191]vorkommen!? — Vielmehr, jenes macht der Raum der Wand größer, diesen[192]aber nicht.

Einst stürzte die äußere Mauerwand eines Landhauses ein, in dessen Nähe sich ein Obstgarten[193]befand. Da wollte R.Bebaj sagen, man stütze sich auf die inneren Wände. R.Papi aber sprach zu ihm: Weil ihr von Gekürzten[194]stammt, redet ihr auch gekürzte Worte. Diese Wände sind nur für den Innenraum und nicht für den Außenraum.

Einst sprach der Exilarch, der einen Schattenbaum in seinem Obstgarten hatte, zu R.Hona b.Ḥenana: Möge der Meister eine Maßnahme treffen, daß wir da morgen speisen dürfen. Da machte er da [eine Laube] aus Rohrstäben [in Abständen von] weniger als drei Handbreiten. Da Fol. 26 ging Raba und zog sie heraus, und hierauf kamen R.Papa und R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, und nahmen sie fort. Am nächsten Tage wies Rabina Raba auf folgenden Einwand hin: [Das Weichbild] einer neuen Stadt wird nach den Wohnhäusern, und einer alten nach der Stadtmauer[195]gemessen. Welche heißt neu, und welche heißt alt? Neu, wenn sie zuerst ummauert und nachher bewohnt wurde, alt, wenn sie zuerst bewohnt und nachher ummauert wurde. Hierbei ist es ja ebenso, wie zuerst ummauert und nachher bewohnt. R.Papa sprach zu Raba: R.Asi sagte, der Schutzzaun der Baumeister gelte nicht als Wand. Ein solcher gilt nicht als Wand, weil er nur [provisorisch] zur Aufbewahrung dient, ebenso gilt auch diese nicht als Wand, da sie nur [provisorisch] zur Aufbewahrung dient. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sprach zu Raba: R. Hona sagte, ein Zaun, der nur zum Ablegen dient, gelte nicht als Zaun. So machte auch Rabba b.Abuha in ganz Maḥoza den Érub für jede Häuserreihe besonders, wegen der Ochsengräben[196], und die Ochsengräben gleichen einem Zaune zum Ablegen. Da las der Exilarch über sie:[197]*Weise sind sie, Böses zu tun, aber Gutes zu tun verstehen sie nicht.*

R.Eleáj sagte: Ich hörte von R.Eliézer: selbst wenn er einen Flächenraum von einen Kor [Aussaat] hat. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht Ḥananjas, denn es wird gelehrt: Ḥananja sagt, auch

---

dem man vom Vorhofe nach dem Gehege tragen darf; ob. Fol. 23b. [191] Wenn das Gehege breiter ist als der Vorhof. [192] Das Gehege wird verboten, sobald es mehr als 2 Seáflächen hat, nicht aber der Vorhof. [193] Die eingestürzte Wand diente zugleich als Wand für den Garten, der über 2 S. groß war. [194] Den Nachkommen des Priesters Éli, die in ihrer Jugend starben (cf. iSam. 2,33; so nach Raschi). R.Bebaj war ein Sohn Abajjes, über den Rh. 18a berichtet wird, daß er aus der Familie Élis stammte. [195] Um da innerhalb des Weichbildes am Šabbath tragen zu dürfen. [196] Gräben, in denen man Dattelkerne als Futter für die Ochsen aufzubewahren pflegte. An beiden Seiten der offenen Durchgangsgasse befanden sich Zäune zum Schutze derselben, die ihm hinsichtl. des Š.s nicht ausreiwenn er einen Flächenraum von vierzig Seá hat, wie ein königlicher Freiplatz. R.Johanan sagte: Beide entnehmen es aus ein und demselben Schriftverse. Es heißt:[198]*Ješája hatte den mittleren Hof [des Palastes] noch nicht verlassen*; geschrieben steht *Stadt* und gelesen wird *Hof*. Hieraus, daß die königlichen Freiplätze groß sind wie eine Mittelstadt. Ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, die Mittelstadt habe einen Flächenraum von einem Kor, und einer ist der Ansicht, die Mittelstadt habe einen Flächenraum von vierzig Seá. — Was suchte da Ješája? Rabba b.Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Johanans: Dies lehrt, daß Ḥizqija krank war und Ješája ein Kollegium an seine Tür gesetzt hatte. Hieraus, daß, wenn ein Schriftgelehrter krank ist, man ein Kollegium an seine Tür setze. Dies ist aber keine Art, denn dadurch könnte man den Satan reizen.

FERNER HÖRTE ICH VON IHM, DASS, WENN VON DEN BEWOHNERN DES VORHOFES EINER VERGESSEN HAT, SICH AM ÉRUB ZU BETEILIGEN, ES IHM VERBOTEN SEI. Wir haben ja aber gelernt, es sei ihm und ihnen verboten, etwas in sein Haus oder aus diesem zu bringen!? R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte im Namen des R.Šešeth: Das ist kein Widerspruch; eines nach R.Eliézer und eines nach den Rabbanan. Col.b

[R.Šešeth sagte:] Wenn du darüber nachdenkst, gibt nach R.Eliézer derjenige, der das Besitzrecht seines Hofes aufgibt, auch das Besitzrecht seines Hauses auf; nach den Rabbanan aber gibt derjenige, der das Besitzrecht seines Hofes aufgibt, das Besitzrecht seines Hauses nicht auf. — Selbstverständlich!? Rehaba erwiderte: Ich und R.Hona b.Ḥenana erklärten es: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn fünf [Personen] gemeinsam einen Vorhof haben und einer vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen. Nach R.Eliézer braucht er, wenn er sein Besitzrecht aufgibt, es nicht zu Gunsten eines jeden besonders aufzugeben, nach den Rabbanan muß er, wenn er sein Besitzrecht aufgibt, es zu Gunsten eines jeden besonders aufgeben[199]. — Wessen Ansicht vertritt die Lehre, daß, wenn fünf [Personen] gemeinsam einen Vorhof haben und einer vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, er, wenn er sein Besitzrecht aufgibt, es nicht zu Gunsten eines jeden besonders aufzugeben brauche? Die des R.Eliézer. So lehrte es R.Kahana; R.Ṭabjomi lehrte es wie folgt: Wessen Ansicht vertritt die Lehre, daß, wenn fünf [Personen] gemeinsam einen Vorhof haben und einer vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, er, wenn er sein Besitzrecht aufgibt, es nicht zu Gunsten eines jeden besonders aufzugeben brauche? R.Hona b.Jehuda erwiderte im Namen des R.Šešeth: Die des R.Eliézer. R.Papa sprach zu Abajje: [Wie ist es] nach R.Eliézer, wenn er sagt, er gebe sein Besitzrecht nicht auf, und nach den Rabbanan,

---

chend waren. 197. Jer. 4,22. 198. iiReg. 20,4. 199. Damit am Šabbath der Verwenn er sagt, er gebe es auf? Ist der Grund R.Eliézers, weil er der Ansicht ist, wer das Besitzrecht seines Hofes aufgibt, gebe auch das Besitzrecht seines Hauses auf, und dieser sagt ja, daß er es nicht aufgebe; oder ist der Grund R.Eliézers, weil niemand in einem Hause ohne Vorhof zu wohnen pflegt, und auch wenn er ausdrücklich sagt, er gebe das Besitzrecht seines Hauses nicht auf, nütze es nicht. Und wie ist es nach den Rabbanan, wenn er sagt, er gebe sein Besitzrecht auf? Ist der Grund der Rabbanan, weil sie der Ansicht sind, wer das Besitzrecht seines Hofes aufgibt, gebe das Besitzrecht seines Hauses nicht auf, und dieser sagt ja, daß er es aufgebe; oder ist der Grund der Rabbanan, weil niemand Haus und Hof vollständig aufgibt und sich da als Fremder betrachtet, und wenn er auch sagt, er gebe es auf, nütze es nicht. Dieser erwiderte: Sowohl nach den Rabbanan als auch nach R.Eliézer: wenn einer seinen Willen bekundet hat, so hat er ihn bekundet.

Ferner hörte ich von ihm, dass man am Pesaḥfeste seiner Pflicht mit Skorpionkraut genüge. Was ist Skorpionkraut? Reš Laqiš erwiderte: Die Schlingpflanze[200].

DRITTER ABSCHNITT

i Mit allem[1] kann man einen Érub[2] machen zur Vereinigung und zur Verbindung[3], ausser mit Wasser oder Salz. Alles darf mit dem Gelde vom [zweiten] Zehnten[4] gekauft werden, ausser Wasser und Salz. Wer sich Speisen abgelobt, dem sind Wasser und Salz erlaubt. Man darf einen Érub bereiten für einen Naziräer[5] aus Wein und für einen Jisraéliten aus Hebe[6]; Symmachos sagt, nur aus Profanem. Man darf für einen Priester den Érub auf einem Gräberpfluge[7] nie- Fol. 27 derlegen; R.Jehuda sagt, sogar zwischen Gräbern, weil er da durch eine Scheidewand gedeckt hingehen und essen kann.

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Aus allgemeinen Regeln ist nichts zu entnehmen, auch wenn es ‘außer’ heißt. – Wenn er sagt: auch wenn es ‘außer’ heißt, so bezieht er sich nicht auf unsere [Lehre]; auf welche

---

kehr mit seinem Hause erlaubt bleibe; cf. infra Fol. 69b. 200. Etymologisch unsicher; nach den Kommentatoren eine Art Bast (od. bastartige Pflanze), die sich um die Palme schlingt.

[1] Was als Nahrungsmittel dient. [2] Cf. Er. Fol. 6a, Anm. 84. [3] Zur gemeinsamen Benutzung der Höfe und Durchgangsgassen durch einen Érub. [4] Cf. Dt. 14,22. [5] Dem der Weingenuß verboten ist; Num. 6,12. [6] Die nur einem Priester erlaubt ist. [7] Den er nicht betreten darf; cf. Ber. 19b, Anm. 50. [8] In Je-

nun? – Auf folgende: Zu allen Geboten, die von einer bestimmten Zeit abhängig sind, sind Männer verpflichtet, Frauen aber befreit, zu solchen, die nicht von einer bestimmten Zeit abhängig sind, sind sowohl Frauen als auch Männer verpflichtet. Ist denn die Regel, Frauen seien von allen Geboten frei, die von einer bestimmten Zeit abhängig sind, stichhaltig, das Ungesäuerte [am Pesaḥfeste], die Festfreude und die Versammlung[8] sind ja Gebote, die von einer bestimmten Zeit abhängig sind, dennoch sind Frauen zu diesen verpflichtet!? Und sind ferner Frauen zu allen Geboten, die von einer bestimmten Zeit nicht abhängig sind, verpflichtet, auch das Studium der Tora, die Fortpflanzung, die Auslösung des [erstgeborenen] Sohnes[9] sind ja Gebote, die von einer bestimmten Zeit nicht abhängig sind, dennoch sind Frauen von diesen frei!? Vielmehr, sagte R.Joḥanan, ist aus allgemeinen Regeln nichts zu entnehmen, selbst wenn es 'außer' heißt. Abajje, nach anderen, R.Jirmeja, sagte: Auch wir haben gelernt: Sie sagten noch eine weitere Regel: Alles, was vom Flußbehafteten getragen wird, ist unrein[10], wovon aber der Flußbehaftete getragen wird, ist rein, mit Ausnahme dessen, was als Lager und Sitz verwendbar ist, und des Menschen. Gibt es denn weiter nichts mehr, dazu [gehört ja auch], was zum Reiten verwendbar. – Was heißt zum Reiten: sitzt er darauf, so ist es ja ein Sitz!? – Wir meinen es wie folgt: dazu [gehört ja auch] der Sattelbogen, denn es wird gelehrt, der Sattel sei als Sitzgerät und der Sattelbogen[11] als Reitgerät unrein. Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß aus allgemeinen Regeln nichts zu entnehmen sei, auch wenn es 'außer' heißt. Rabina, manche sagen, R.Naḥman, sagte: Auch wir haben gelernt: Mit allem kann man einen Érub machen zur Vereinigung und zur Verbindung, außer mit Wasser oder Salz. Gibt es denn nichts mehr, dazu [gehören ja auch] Schwämme und Morcheln!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß von allgemeinen Regeln nichts zu entnehmen sei, auch wenn es 'außer' heißt.

Alles darf mit dem Gelde vom [zweiten] Zehnten &c. R.Eliézer und R.Jose b.Ḥanina [streiten]: einer bezieht [folgendes] auf den Érub, und einer bezieht es auf den [zweiten] Zehnten. Einer bezieht es auf den Érub: nur mit Wasser besonders und Salz besonders darf man keinen Érub bereiten, wohl aber mit Wasser und Salz[12] zusammen. Und einer bezieht dies auf den [zweiten] Zehnten: nur Wasser besonders und Salz besonders darf für Geld vom [zweiten Zehnten] nicht gekauft werden, wohl aber Wasser und Salz zusammen. Nach dem, der dies auf den [zweiten] Zehnten bezieht, gilt es um so eher vom Érub; nach dem

---

rušalem am Hüttenfeste des Erlaßjahres; cf. Dt. 31,10ff. [9] Cf. Ex. 13,12ff. [10] Auch wenn keine Berührung erfolgt. [11] Zum Festhalten beim Reiten. [12] Salzaber, der dies auf den Érub bezieht, gilt dies vom [zweiten] Zehnten nicht, weil dafür nur Früchte [gekauft werden] dürfen. Als R.Jiçḥaq kam, bezog er es auf den [zweiten] Zehnten. Man wandte ein: R.Jehuda b.Gadiš bekundete vor R.Eliézer, daß man in seinem väterlichen Hause Fischtunke für Geld vom [zweiten] Zehnten kaufte. Dieser sprach zu ihm: Du hast dies vielleicht nur von dem Falle gehört, wenn sie mit Eingeweiden von Fischen verrührt ist. Und auch R.Jehuda b.Gadiš sagt dies ja nur von der Fischtunke, die, da Fett darin ist, Früchten gleicht, nicht aber von Wasser und Salz!? R.Joseph erwiderte: Dies gilt von Col.b dem Falle, wenn man Öl hineingetan hat. Abajje sprach zu ihm: Dann sollte es ja wegen des Öls [erlaubt] sein!? — In dem Falle, wenn er ihm das Wasser und das Salz mitbezahlt[13] hat. — Ist es denn, wenn mitbezahlt, erlaubt? — Freilich, es wird auch gelehrt: Ben-Bag-Bag sagte:[14] *Rinder*, dies[15] lehrt, daß Rinder samt der Haut[16] gekauft werden dürfen;[14] *Schafe*, dies lehrt, daß Schafe samt der Wolle gekauft werden dürfen;[14] *Wein*, dies lehrt, daß Wein samt dem Kruge gekauft werden dürfe;[14] *und Rauschtrank*, dies lehrt, daß gesäuerter Lauerwein gekauft werden dürfe. R.Joḥanan sprach: Wer mir [das Wort] *Rinder* nach Ben-Bag-Bag erklärt, dem trage ich die Kleider ins Badehaus nach. — Weshalb? — Die übrigen sind alle nötig, nur nicht [das Wort] *Rinder*. — Wieso sind sie nötig? — Würde der Allbarmherzige nur *Rinder* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur Rinder dürfen samt der Haut gekauft werden, weil sie zum Körper gehört, nicht aber Schafe samt der Wolle, die nicht zum Körper gehört. Würde der Allbarmherzige *Schafe* geschrieben haben, so könnte man glauben, weil [die Wolle] am Körper haftet, nicht aber Wein samt dem Kruge. Würde der Allbarmherzige nur *Wein* geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er in diesem gewahrt wird, nicht aber gesäuerten Lauerwein, der nur eine Gärung ist[17]. Würde der Allbarmherzige nur *Rauschtrank* geschrieben haben, so könnte man glauben, darunter sei die [berauschende] qeilische Feige zu verstehen, die eine Frucht ist, nicht aber Wein samt dem Kruge. Und würde der Allbarmherzige Wein samt dem Kruge geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er in diesem gewahrt wird, nicht aber Schafe samt der Wolle; daher schrieb der Allbarmherzige *Schafe*, auch samt der Wolle. Wozu aber heißt es *Rinder*!? Wolltest du sagen, hätte der Allbarmherzige *Rinder* nicht geschrieben, so würde man gesagt haben, Schafe nur samt

---

wasser wird als Speise betrachtet. 13. Wenn man das Wasser u. das Salz nicht direkt, sondern um soviel mehr für das Öl bezahlt. 14. Dt. 14,26. 15. Die Aufzählung der einzelnen Dinge, wo es doch heißt: alles, was beliebt; wahrscheinl. folgert er dies aus dem Präfix ב, das hebr. mit heißt. 16. An dieser haftet nicht mehr die Heiligkeit des zweiten Zehnten. 17. Man braucht dazu den Krug nicht.

der Haut, nicht aber samt der Wolle, daher schrieb der Allbarmherzige *Rinder* zur Einschließung der Haut, um aus dem überflüssigen *Schafe* auch Wolle einzuschließen, so würde man aber bei Fortlassung von *Rinder* nicht gesagt haben, Schafe nur samt der Haut und nicht samt der Wolle, denn wenn dem so wäre, so sollte der Allbarmherzige *Rinder* schreiben und *Schafe* fortlassen[18]. Wozu ist nun, wo der Allbarmherzige *Schafe* schreibt, auch samt der Wolle, [das Wort] *Rinder* nötig: wenn Schafe samt der Wolle gekauft werden dürfen, um wieviel mehr Rinder samt der Haut!? Das ist es, was R.Johanan sagte, daß, wenn ihm jemand [das Wort] *Rinder* nach Ben-Bag-Bag erklärte, er ihm die Kleider ins Badehaus nachtragen würde.

Worin streiten R.Jehuda b.Gadiš und R.Eliézer und die weiter folgenden Tannaím? – R.Jehuda b.Gadiš und R.Eliézer wenden hierbei [die hermeneutische Regel] von der 'Einschließung und Ausschließung' an, während die folgenden Tannaím [die hermeneutische Regel] von der 'Generalisierung und Spezialisierung' anwenden. R.Jehuda b.Gadiš und R. Eliézer wenden [die hermeneutische Regel] von der 'Einschließung und Ausschließung' an: [Es heißt:][14]*und gib das Geld hin um alles, was du begehrst,* einschließend; *Rinder, Schafe, Wein und Rauschtrank,* ausschließend; *und alles, wonach du Verlangen hast,* wiederum einschliessend, und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist auch alles andere eingeschlossen. (Was ist eingeschlossen?) eingeschlossen ist alles andere; (was ist ausgeschlossen?) ausgeschlossen ist nach R.Eliézer Fischtunke und nach R. Jehuda b.Gadiš Wasser und Salz. Die folgenden Tannaím wenden [die hermeneutische Regel] von der 'Generalisierung und Spezialisierung an, denn es wird gelehrt: *Und gib Geld hin für alles, was du begehrst,* generell; *Rinder, Schafe, Wein und Rauschtrank,* speziell; *und alles, wonach du Verlangen hast,* wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Spezielle Frucht aus Frucht ist[19]und seine Nahrung aus dem Boden zieht, ebenso alles andere, was Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht. Ein Anderes lehrt: Wie das Spezielle Erdgeborenes ist, ebenso alles andere, was Erdgeborenes ist[20]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Einen Unterschied zwischen ihnen gibt es bei Fischen: nach dem, der Frucht aus Frucht, was seine Nahrung aus dem Boden zieht, sagt, auch Fische, da ihre Nahrung vom Boden kommt, und nach dem, der Erdgeborenes sagt, Fische [nicht], da diese aus dem Wasser erschaffen sind. — Kann denn Abajje gesagt haben, die Nahrung der Fische komme aus dem Boden, er sagte ja, daß, wer eine Puṭitha[21] gegessen Fol. 28 hat, viermal, wer eine Ameise, fünfmal, wer eine Hornis, sechsmal Geißelhiebe erhalte, wenn dem so[22] wäre, so sollte er wegen einer Puṭitha auch wegen [Essens] eines (auf der Erde kriechenden) Kriechtieres Geißelhiebe erhalten!? Vielmehr, sagte Rabina, besteht ein Unterschied zwischen ihnen beim Geflügel; nach dem, der Frucht aus Frucht, was seine Nahrung aus dem Boden zieht, sagt, auch dieses, da seine Nahrung vom Boden kommt, und nach dem, der Erdgeborenes sagt, Geflügel [nicht], da es aus dem Schlamme erschaffen wurde. — Was ist der Grund dessen, der Geflügel einschließt, und was ist der Grund dessen, der Geflügel ausschließt? — Wer Geflügel einschließt, ist der Ansicht, die zweite Generalisierung sei die Hauptsache, und wenn auf die Spezialisierung eine Generalisierung folgt, so ist die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung, somit ist alles einbegriffen, und die erste Generalisierung dient dazu, das auszuschließen, was nicht in zwei Hinsichten[23] gleich ist. Und wer Geflügel ausschließt, ist der Ansicht, die erste Generalisierung sei die Hauptsache, und wenn auf die Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt, nur dieses, anderes aber nicht, und die zweite Generalisierung dient dazu, das einzuschließen, was in allen drei Hinsichten gleich ist[24].

---

[18] Rinder haben keine Wolle. [19] Animalien und Vegetabilien, die durch Befruchtung entstehen und Früchte hervorbringen. [20] Bei der Weltschöpfung; cf.

R. Jehuda sagte im Namen des R. Šemuél b. Šilath im Namen Rabhs: Man darf einen Érub bereiten aus Kardamom[25], Portulak und Melilotenklee, nicht aber aus Getreidegras und schlechten Datteln. — Darf man denn einen Érub aus Melilotenklee bereiten, es wird ja gelehrt, Melilotenklee mögen nur diejenigen essen, die viele Kinder haben, nicht aber diejenigen, die keine haben, und wenn er hart zur Saat ist, auch diejenigen nicht, die viele Kinder haben!? — Dies ist auf den zu beziehen, der nicht hart zur Saat ist, für solche, die viele Kinder haben. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich auch für solche, die keine Kinder haben, da er verwendbar ist für solche, die viele Kinder haben. Wir haben ja auch gelernt, daß man einen Érub für einen Naziräer aus Wein und für einen Jisraéliten aus Hebe bereiten dürfe; also deshalb, weil er, wenn auch nicht für diesen, für einen anderen verwendbar ist, ebenso ist er hierbei wenn auch nicht für diesen, für einen anderen verwendbar.

Gen. 1,24ff. [21] Nach **Raschi** ein kleines Wasserreptil. [22] Daß auch Fische [Wassertiere] ihre Nahrung aus dem Boden ziehen. [23] Somit sind nur Fische ausgeschlossen, die allerdings 'Frucht aus Frucht' sind, aber ihre Nahrung nicht aus dem Boden ziehen. [24] In diesem Falle sind es: Frucht aus Frucht, Nahrung vom Boden, Erdgeborenes. [25] So nach jer. T., der mit קקולי erklärt; nach **Arukh** ein

Wenn du aber willst, sage ich: Rabh spricht vom medischen Melilotenklee[26]. — Darf man es denn nicht aus Getreidegras, R.Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, man dürfe aus Hopfen und Getreidegras einen Érub bereiten, und man spreche über sie den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'!? — Das ist kein Einwand; eines sagte Rabh, bevor er nach Babylonien kam, und eines sagte er, nachdem er nach Babylonien[27] gekommen war. — Ist Babylonien denn Mehrheit der Welt!? Es wird ja gelehrt: Wenn jemand Bohnen, Gerste und Bockshornklee als Grünkraut gesäet hat, so ist seine Absicht gegenüber dem Verfahren der ganzen Welt bedeutungslos; daher ist die Saat zehntpflichtig und das Kraut zehntfrei. Wenn jemand Kresse und Rauke als Grünkraut gesäet hat, so sind sie als Kraut und als Saat zu verzehnten; wenn jemand sie wegen der Saat gesäet hat, so sind sie als Saat und als Kraut zu verzehnten. — Rabh spricht von solchen, die im Garten wachsen. — Wofür sind Raukenkörner verwendbar? R.Joḥanan erwiderte: Die Früheren, die keinen Pfeffer hatten, zerstießen es und tunkten darin den Braten. Col.b

Wenn R.Zera von seinem Studium müde war, pflegte er hinzugehen und sich an die Tür des R.Jehuda b.Ami zu setzen; er sagte nämlich, wenn die Rabbanan herauskommen und hineingehen, werde ich vor ihnen aufstehen und dafür Belohnung erhalten. Einst kam ein Schulknabe heraus, und er fragte ihn: Was lehrte dich dein Meister? Dieser erwiderte: Daß man über Hopfen [den Segen] 'Der die Bodenfrucht erschafft' und über Getreidegras [den Segen] 'Alles entsteht durch sein Wort' spreche. Da sprach er: Im Gegenteil, das Umgekehrte leuchtet ein; dieses hat ja seine Nahrung vom Boden, jener[28] aber von der Luft!? Die Halakha ist, wie der Schulknabe [gesagt hat], denn jener ist eine fertige Frucht, dieses aber nicht. Und das, was du sagst, dieses habe seine Nahrung vom Boden und jener von der Luft, ist nichts; auch der Hopfen hat seine Nahrung vom Boden, denn wir sehen ja, daß, wenn man die Rispen abschneidet, der Hopfen abstirbt.

Darf man denn aus schlechten Datteln keinen Érub bereiten, es wird ja gelehrt: Palmkohl[29] darf für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden und ist als Speise nicht verunreinigungsfähig; schlechte Datteln dürfen für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden und sind auch als Speise verunreinigungsfähig. R.Jehuda sagt, Palmkohl gelte in jeder Hinsicht als Holz, nur dürfe er für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden; schlechte Datteln gelten in jeder Hinsicht als Frucht, nur brauchen sie nicht verzehntet zu werden. — Hier handelt es sich um Frühlings-

---

salziges Kraut. [26] Der unschädlich ist. [27] Wo sie Getreidegras aßen u. es somit eine Speise ist. [28] Hopfen, der an Rispen wächst. [29] Junge Triebe der datteln[29]. — Wieso sagt R.Jehuda von solchen, sie seien zehntfrei, es wird ja gelehrt: R.Jehuda sagte: Die bethjonischen[30] Feigen werden nur hinsichtlich der Verzehntung genannt; die bethjonischen Feigen und die ṭobinischen Datteln sind zehntpflichtig!? — Vielmehr, tatsächlich handelt es sich nicht um Frühlingsdatteln, nur ist es bei der Unreinheit (von Speisen)[31] anders; wie R.Johanan erklärt hat, man könne sie mittelst des Feuers süß machen, ebenso ist auch hierbei zu erklären, weil man sie mittelst des Feuers süß machen[32] kann. — Worauf bezieht sich die Erklärung R.Joḥanans? — Auf folgende Lehre: Bittere Mandeln sind klein zehntpflichtig, groß zehntfrei; süße sind groß zehntpflichtig, klein zehntfrei. R.Šimón b. R.Jose sagt im Namen seines Vaters, [die bitteren seien] ob so oder so zehntfrei, manche lesen: ob so oder so zehntpflichtig. R.Ileá erzählte: R.Ḥanina entschied in Sepphoris nach dem, welcher sagt, ob so oder so zehntfrei. Wozu sind sie brauchbar nach dem, welcher sagt, ob so oder so zehntpflichtig? Hierzu sagte R.Joḥanan, man könne sie durch das Feuer süß machen.

Der Meister sagte: R.Jehuda sagt, Palmkohl gilt in jeder Hinsicht als Holz, nur darf er für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden. Dies sagt ja auch der erste Tanna!? Abajje erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn man ihn kocht oder schmort[33]. Raba wandte ein: Gibt es denn jemand, welcher sagt, er sei auch gekocht oder geschmort keine [Speise], es wird ja gelehrt: Die Haut und die Eihaut sind nicht als Speise verunreinigungsfähig; hat man die Haut gesotten oder die Eihaut [zu essen] gedacht, so sind sie als Speisen verunreinigungsfähig!? Vielmehr, erklärte Raba, besteht ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich des Segensspruches. Es wird nämlich gelehrt: Über Palmkohl [spreche man], wie R.Jehuda sagt, 'Der die Bodenfrucht erschafft', und wie Šemuél sagt, 'Alles entsteht durch sein Wort'. R.Jehuda sagt, 'Der die Bodenfrucht erschafft', denn er ist eine Speise; Šemuél sagt, 'Alles entsteht durch sein Wort', denn da er später hart wird, spreche man über ihn nicht den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'. Šemuél sprach zu R.Jehuda: Scharfsinniger, deine Ansicht ist einleuchtend, denn der Rettich wird ja später ebenfalls hart, dennoch sprechen wir über ihn [den Segen] 'Der die Bodenfrucht erschafft'. Das ist aber nichts; wohl pflanzt man den Rettich wegen des jungen Rettichs; man pflanzt aber nicht die Palme wegen des Palmkohls. Und obgleich Šemuél R.Jehuda lobte, ist die Halakha dennoch wie Šemuél.

Palme, die anfangs weich und eßbar sind. [29] Die überhaupt nicht besser werden u. somit eine reife Frucht sind. Statt ברניסחני ist mit Árukh ברניסני zu lesen, dh. solche, die schon im Monate Nisan reif sind. [30] Eine Parallelstelle hat בית היני cf. Bm. 88a, Anm. [31] Von der die angezogene Lehre spricht. [32] Beim Érub dagegen muß die Speise beim Niederlegen eßbar sein. [33] Nach dem ersten Tanna gilt er

Der Text. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Aus Hopfen und Getreidegras darf man einen Érub bereiten und man spricht über sie 'Der die Bodenfrucht erschafft'. Mit welchem Quantum Hopfen? – Wie R. Jeḥiél gesagt hat, eine Hand voll, ebenso hierbei, eine Hand voll. — Mit welchem Quantum Getreidegras? Rabba b. Ṭobija b. Jiçḥaq erwiderte im Namen Rabhs: Mit einem Bauernbündel.

R.Ḥilqija b. Ṭobija sagte: Man darf einen Érub aus Laugenwurzel[34] bereiten. – Aus Laugenwurzel, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: aus dem Kraut der Laugenwurzel. – Mit welchem Quantum? R.Jeḥiel erwiderte: Eine Hand voll. R.Jirmeja ging in die Dörfer, und man fragte ihn, ob man einen Érub aus frischen Bohnen bereiten dürfe. Er wußte es nicht. Als er ins Lehrhaus kam, sprachen sie zu ihm: So sagte R.Jannaj: man darf einen Érub aus frischen Bohnen bereiten. – Mit welchem Quantum? R.Jeḥiél erwiderte: Eine Hand voll.

R.Hamnuna sagte: Man darf einen Érub aus rohem Mangold bereiten. – Dem ist aber nicht so, R.Ḥisda sagte ja, roher Mangold töte
einen gesunden Menschen!? – Er spricht von halb gekochtem. – Manche Fol. 29
lesen: R.Hamnuna sagte: Man darf keinen Érub aus rohem Mangold bereiten, denn R.Ḥisda sagte, roher Mangold töte einen gesunden Menschen. – Wir sehen ja aber, daß manche ihn essen und nicht sterben!? – Er spricht von halbgekochtem.

R.Ḥisda sagte: Die Mangoldspeise ist zuträglich für das Herz und gut für die Augen und noch mehr für die Gedärme. Abajje sagte: Dies nur, wenn sie auf dem Herde steht und 'tuch, tuch'[35] macht.

Einst sprach Raba: Ich fühle mich[36] wie Ben Ázaj in den Straßen von Ṭiberjas. Da fragte ihn ein Jünger: Mit welchem Quantum von Äpfeln [darf mein einen Érub bereiten]? Dieser erwiderte: Darf man denn überhaupt einen Érub aus Äpfeln bereiten!? – Etwa nicht, wir haben ja gelernt: Sämtliche Speisen werden zu einem halben Peras vereinigt, um den Leib untauglich[37] zu machen, zum Quantum von zwei Mahlzeiten zu einem Érub und zur Eigröße hinsichtlich der Verunreinigung von Speisen. – Was ist dies für ein Einwand: wollte man sagen, weil es sämtliche Speisen heißt, zu welchen auch diese gehören, so sagte ja R.Joḥanan, aus allgemeinen Regeln sei nichts zu entnehmen, auch wenn es 'außer' heißt!? – Vielmehr, weil es heißt: zum Quantum von zwei Mahlzeiten zu einem Érub und zur Eigröße bezüglich der Verunreinigung von

---

in diesem Falle hinsichtl. der Unreinheit als Speise. [34] קליא entweder vom aram. קלי *verbrennen*, da diese verbrannt u. die Asche als Lauge gebraucht wurde, oder aus dem arab. kali. [35] Nachahmung des Schalles beim Kochen. [36] Dh. gut gestimmt; Ben Ázaj, der in den Straßen von Ṭiberjas Lehrvorträge zu halten pflegte, war der bedeutendste Gelehrte seiner Zeit; cf. Bek. 58a. [37] Hebe zu essen, wenn

Speisen, und auch diese sind als Speisen verunreinigungsfähig. — Wieviel? R.Naḥman erwiderte: Bei Äpfeln ein Kab. Man wandte ein: R. Šimôn b.Eleázar sagt, ein Úkla[38]Gewürze, eine Litra Kräuter, zehn Nüsse, fünf Pfirsiche, zwei Granatäpfel und einen Etrog[39]. Hierzu sagte Gursaq b.Dari im Namen des R.Menasja b.Segobli im Namen Rabhs, daß dieses Maß auch für den Érub gelte. Diese sollten ja Pfirsichen gleichen[40]!? — Jene sind geschätzt, diese aber nicht. R.Joseph sprach: Möge der Herr es R.Menasja b.Segobli verzeihen; ich sagte es ihm bezüglich einer Mišna, und er bezieht es auf die Barajtha. Wir haben nämlich gelernt: In der Tenne gebe man dem Armen nicht weniger als einen halben Kab Weizen, einen Kab Gerste, wie R.Meír sagt, einen halben Kab Gerste, anderthalb Kab Dinkel, einen Kab Trockenfeigen, eine Mine Preßfeigen, wie R.Áqiba sagt, eine halbe, ein halbes Log Wein, wie R.Áqiba sagt, ein Viertellog, und ein Viertellog Öl, wie R.Áqiba sagt, ein Achtellog. Von allen anderen Früchten, sagt Abba Šaúl, gebe man soviel, daß er es verkaufen und dafür Speise für zwei Mahlzeiten erhalten kann. Hierzu sagte Rabh, dies gelte auch für den Érub. — Womit ist diese [Lehre] bevorzugter als jene: wollte man sagen, weil in jener auch Gewürze genannt werden, die nicht zum Essen sind, so werden ja auch hier Weizen und Gerste genannt, die nicht zum Essen sind!? — Vielmehr, hier wird ein halbes Log Wein genannt, und Rabh sagte, daß man aus zwei Viertellog Wein einen Érub bereiten könne. Da hier dieses Quantum erforderlich ist, so ist zu schließen, daß das, was Rabh gesagt hat, dasselbe Maß gelte auch für den Érub, sich auf diese Mišna beziehe. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: Zum Quantum von zwei Mahlzeiten zu einem Érub. R.Joseph wollte sagen, nur wenn die eine für eine Mahlzeit reicht und die andere für eine Mahlzeit reicht, da sprach Rabba zu ihm: Auch wenn [von einer] nur die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel vorhanden ist.

Der Text. Rabh sagte: Man kann einen Érub aus zwei Viertellog Wein bereiten. Ist denn soviel nötig, es wird ja gelehrt: R.Šimôn b.Eleázar sagte: Wein, als zum Essen nötig, Essig, als zum Eintunken nötig, Oliven und Zwiebeln, als zum Essen[41]nötig, [sämtlich] zu zwei Mahlzeiten!? — Dies gilt von gekochtem Wein.

Der Meister sagte: Essig, als zum Eintunken nötig. R.Gidel sagte im Namen Rabhs: Als zum Eintunken von zwei Kräutermahlzeiten nötig ist. Manche lesen: R.Gidel sagte im Namen Rabhs: Als zum Eintunken von Kräutern, die zu zwei Mahlzeiten[41]gegessen werden, nötig ist.

Der Meister sagte: Oliven und Zwiebeln, als zum Essen nötig, zu zwei

---

sie unrein sind. [38] Hohlmaß, $^1/_{20}$ Kab; cf. Bm. Fol. 90a. [39] Beträgt das Minimum des Armenzehnten. [40] Mithin sollten 5 reichen. [41] Als Zuspeise zum

Mahlzeiten. Darf man denn einen Érub aus Zwiebeln bereiten, es wird ja gelehrt: R.Šimón b.Eleâzar erzählte: Einst verbrachte R.Meír den Šabbath in Árdisqa[42], und jemand kam zu ihm und sprach: Meister, ich habe einen Érub aus Zwiebeln bereitet, um nach Ṭibín zu gehen. Da ließ ihn R.Meír in seinen vier Ellen[43] sitzen!? — Das ist kein Einwand; hier waren es Blätter, während dort von den Zwiebelköpfen gesprochen wird. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand eine Zwiebel gegessen hat und am folgenden Morgen tot ist, so frage man nicht nach der Ursache seines Todes. Hierzu sagte Šemuél, dies gelte nur von den Blättern, Zwiebelköpfe schaden nicht, und auch von Blättern gelte dies nur dann, wenn sie keine Col.b Spanne groß sind, sind sie aber eine Spanne groß, sei nichts dabei. R.Papa sagt: Dies nur, wenn man darauf keinen Met trinkt, wenn man aber darauf Met trinkt, ist nichts dabei.

Die Rabbanan lehrten: man esse keine Zwiebeln, wegen des darin enthaltenen Giftes[44]. Einst aß R.Ḥanina eine halbe Zwiebel und die Hälfte des darin befindlichen Giftes; da erkrankte er und war dem Tode nahe. Seine Genossen aber flehten für ihn um Erbarmen, und er blieb am Leben, weil die Zeit seiner benötigte.

R.Zera sagte im Namen Šemuéls: Man darf einen Érub aus Met bereiten, auch macht er bei einem Quantum von drei Log das Tauchbad[45] untauglich. R.Kahana wandte ein: Selbstverständlich, wodurch unterscheidet sich dieser denn von farbigem Wasser, denn wir haben gelernt, R.Jose sagt, drei Log farbiges Wasser machen das Tauchbad untauglich!? — Ich will dir sagen, jenes heißt farbiges Wasser, dieser aber heißt Met. — Welches Quantum ist zu einem Érub nötig? R.Aḥa, Sohn des R.Joseph, wollte vor R.Joseph sagen, Met [im Quantum] von zwei Vierteln[46], denn wir haben gelernt: Wer [am Šabbath] Wein hinausträgt, als zur Mischung des Bechers[47] nötig ist. Hierzu wird gelehrt, als zur Mischung eines schönen Bechers nötig ist, und unter ‘schöner Becher’ ist der Becher des Tischsegens[48] zu verstehen. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b.Abuha, der Becher des Tischsegens müsse den vierten Teil eines Viertellogs enthalten, so daß er gemischt auf ein Viertellog komme. Dies nach Raba, denn Raba sagte, ein Wein, dem man auf einen Teil nicht drei Teile Wasser beimischen kann, sei kein Wein. Und im Schlußsatze [je-

---

Brot. [42] Varr. Adraskus, Ardigas. [43] Er erklärte den É. als ungültig, u. da der Tragende sich auf dem Wege befand, so durfte er weder hin noch zurück. [44] Wörtl. Schlange, wahrscheinl. wegen der Giftigkeit dieses Tieres so benannt; so Raschi. Nach and. Erklärung heißt נחש der längliche Samenstengel der Zwiebel. [45] Das Tauchbad muß aus Quellwasser bestehen, 3 Log geschöpftes Wasser machen es unbrauchbar. [46] Eines Kab; 1 Kab = 4 Log. [47] Zur Verdünnung mit Wasser. Wer ein solches Quantum aus Privatgebiet in ein öffentliches hinausträgt, ist schuldig. [48] Cf. Ber. Fol. 51a. [49] Hinsichtl. des Hinaustragens ner Lehre] heißt es: alle anderen Flüssigkeiten bei einem Viertellog, und ebenso beim Ausgußwasser ein Viertellog. Wie da vierfach, ebenso hierbei vierfach[49]. Dies ist aber nichts; da [ist ein solches Quantum erforderlich], weil weniger ohne Bedeutung ist, hierbei aber rechnet man damit, da man morgens und abends einen Becher[50] zu trinken pflegt.

Welches Quantum Datteln? R.Joseph erwiderte: Ein Kab Datteln. R. Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wenn jemand Dörrfeigen [von Hebe] gegessen und Datteln bezahlt hat, so komme Segen über ihn. In welchem Falle: wollte man sagen, im Werte, wenn er für einen Zuz gegessen und für einen Zuz bezahlt hat, wieso komme Segen über ihn, er hat ja für einen Zuz gegessen und für einen Zuz bezahlt!? Doch wohl quantitativ, wenn er ein Maß[51] Dörrfeigen im Werte von einem Zuz gegessen und ein Maß Datteln im Wert von vier bezahlt hat, und da er lehrt, Segen komme über ihn, so sind ja Datteln wertvoller. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, wenn er für einen Zuz gegessen und für einen Zuz bezahlt hat, und Segen komme über ihn deshalb, weil er Schwerverkäufliches gegessen und Leichtverkäufliches bezahlt hat.

Von Šetita[52] sind, wie R.Aḥa b.Pinḥas sagte, zwei Löffel erforderlich. Von gerösteten Ähren sind, wie Abajje sagte, zwei pumbedithische Maße[53] erforderlich. Abajje sagte: Mutter sagte mir, geröstete Ähren seien zuträglich für das Herz und verscheuchen [schlechte] Gedanken.

Ferner sagte Abajje: Mutter sagte mir, daß, wenn jemand an Herzschwäche leidet, man für ihn Fleisch von der rechten Flanke eines Widders auf Rinderkot vom Monat Nisan brate, und wenn kein Rinderkot vorhanden ist, man statt dessen Späne einer Bachweide nehme; er esse dies und trinke darauf verschnittenen[54] Wein.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alles, was Zukost ist, soviel man damit[55] ißt; alles, was keine Zukost ist, soviel man davon ißt. Rohes Fleisch, soviel man davon ißt; gebratenes Fleisch, wie Rabba sagt, soviel man damit ißt, und wie R.Joseph sagt, soviel man davon ißt. R.Joseph sprach: Dies entnehme ich daraus, daß die Perser gebratenes Fleisch ohne Brot essen. Abajje sprach zu ihm: Sind denn die Perser die Mehrheit der Welt!? Es wird ja gelehrt, für Arme ein Gewand der Armen[56] und für Reiche ein

---

am Šabbath ist für den Wein das Quantum eines Viertels eines Viertellogs festgesetzt, für andere Flüssigkeiten, auch Met, das Vierfache, ebenso ist beim Ėrub aus Met das Vierfache des Weines erforderlich. [50] Von einem Viertellog. [51] Im Texte Griva, ursprüngl. Name eines Trockenmaßes, sprachl. greko-pers. Ursprunges (Lagarde, *Abhandlungen* p. 29). [52] Speise aus gerösteten Ähren u. Honig. [53] Eigentl. Handvoll, Maß in diesem Umfange. [54] So richt. nach Raschi trotz der Etymologie der Lexikographen (מרקא meracum *klar, rein, lauter, unvermischt*). [55] Brot zu zwei Mahlzeiten. [56] Ein Stück Kleiderstoff von 3 zu 3 Fingerbreiten wird für Arme als 'Gewand' betrachtet und ist verunreini-

Gewand der Reichen; es braucht aber für Arme kein Gewand der Reichen Fol. 30 zu sein. Wolltest du sagen, da erschwerend und dort erschwerend, so wird ja gelehrt, R.Šimón b.Eleázar sagt, man bereite den Érub für einen Kranken oder einen Greis aus [zwei] für ihn ausreichenden Mahlzeiten, und für einen Gefräßigen aus [zwei] für einen Durchschnittsmenschen ausreichenden Mahlzeiten!? – Das ist ein Einwand. – Kann R.Šimón b.Eleázar dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt, R.Šimón b.Eleázar sagt, für Óg, den König von Bašan, sei eine seinem Umfange entsprechende Tür[57] erforderlich!? — Und Abajje!? – Wie sollte man es denn da anders machen, etwa ihn zerstückeln und hinausbringen!?

Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R.Šimón b.Eleázar oder nicht!? – Komm und höre: Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans, für Óg, den König von Bašan sei eine Tür von vier [Handbreiten] erforderlich. – Dies in dem Falle, wenn viele kleinere Öffnungen vorhanden sind und darunter eine von vier [Handbreiten], da man bei einer Erweiterung bestimmt diese erweitern[58] würde.

R.Ḥija b.R.Aši sagte im Namen Rabhs: Man darf einen Érub aus rohem Fleische bereiten. R.Šimi b.Ḥija sagte: Man darf einen Érub aus rohen Eiern bereiten. – Wieviel? – R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: eines; Sinaj[59] sagte, zwei.

Wer sich Speisen abgelobt, dem sind Wasser &c. erlaubt. Demnach heißen nur Wasser und Salz nicht 'Speise', wohl aber heißt alles andere 'Speise', somit wäre dies eine Widerlegung Rabhs und Šemuéls, denn Rabh und Šemuél sagen beide, daß man den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft' nur über die fünf Getreidearten[60] spreche!? – Sind sie denn nicht bereits widerlegt worden!? Mag auch dies eine Widerlegung sein. R.Hona erwiderte: Wenn er sich alles, was nährt, abgelobt hat. – Nur Wasser und Salz nähren nicht, wohl aber nährt alles andere, dagegen erzählte ja Rabba b.Bar Ḥana: Als wir R.Joḥanan folgten, um genezaretische Früchte zu essen, pflegten wir jeder, wenn wir hundert waren, je zehn zu nehmen, und wenn wir zehn waren, je hundert zu nehmen; und obgleich ein Korb von drei Seá keine hundert von diesen fassen konnte, aß er sie alle und schwor, daß er noch keine Nahrung gekostet habe!? – Sage: Speise.

---

gungsfähig; für Reiche ist es erst mit 3 zu 3 Handbreiten. [57] Wenn ein Raum, in dem sich ein Leichnam befindet, mehrere Türen hat u. man eine Tür bestimmt hat, ihn durch diese hinauszubringen, so sind die übrigen rein; cf. Er. Fol. 68a. Óg, König von Bašan, soll von riesenhafter Größe gewesen sein; cf. Ber. Fol. 54b. [58] Da man mit den übrigen nicht rechnet, bleiben sie rein; wenn aber gleichmäßig große vorhanden sind, sind alle unrein. [59] Viell. Sioni (vom lat. sciens) der Wissende; Benennung R. Josephs; cf. Ber. Fol. 64a. [60] Cf.

R.Hona sagte im Namen Rabhs: [Sagt jemand:] 'ich schwöre, diesen Laib nicht zu essen', so darf er für ihn als Érub verwendet werden, [wenn aber:] 'dieser Laib sei mir [verboten]', so darf er für ihn nicht[61] als Érub verwendet werden. Man wandte ein: Wenn jemand sich den Genuß eines Laibes abgelobt hat, so darf er für ihn als Érub verwendet werden. Doch wohl, wenn er gesagt hat: 'sei mir [verboten]'!? – Nein, wenn er gesagt hat: 'diesen [nicht zu essen]'. Dies ist auch einleuchtend, denn es heißt im Schlußsatze: Nur dann, wenn er gesagt hat: 'ich schwöre von diesem nichts zu kosten'. – Wenn er demnach nicht als Érub verwendet werden darf, falls er gesagt hat: 'sei mir [verboten]', wozu heißt es weiter, daß er für ihn nicht als Érub verwendet werden dürfe, falls er gesagt hat: 'dieser Laib sei heilig', weil Geheiligtes nicht als Érub verwendet werden darf, er sollte ja beim [Profanen] unterscheiden: dies nur wenn er gesagt hat: 'diesen [nicht zu essen]', wenn er aber gesagt hat: 'sei mir [verboten]', so darf er für ihn nicht als Érub verwendet werden!? – R.Hona kann dir erwidern: wenn er für ihn als Érub verwendet werden darf, falls er gesagt hat: 'sei mir [verboten]', ist ja dagegen vom Anfangssatze[62] ein Einwand zu erheben. – [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand sich den Genuß eines Laibes abgelobt hat, so darf er für ihn als Érub verwendet werden, und selbst wenn er gesagt hat: 'sei mir [verboten]', ist es ebenso, als würde er gesagt haben: 'ich schwöre, von diesem nichts zu kosten'. – Immerhin ist dies ein Einwand gegen R.Hona!? – Er ist der Ansicht R.Eliézers, denn es wird gelehrt: R.Eliézer sagte: [Sagt jemand:] 'ich schwöre, diesen Laib nicht zu essen', so darf er für ihn als Érub verwendet werden; [wenn aber:] 'dieser Laib sei mir [verboten]', so darf er für ihn nicht als Érub verwendet werden. – Kann R.Eliézer denn dies gesagt haben, es wird ja gelehrt: Die Regel hierbei ist: bezieht er das Verbot des Genießens von der Speise auf seine Person, so darf sie für ihn als Érub verwendet[63] werden, ist ihm aber die Speise an sich verboten, so darf sie für ihn nicht als Érub verwendet werden. R. Eliézer sagte: [Sagt jemand:] 'dieser Laib sei mir [verboten]', so darf er für ihn als Érub verwendet werden; [wenn aber:] 'dieser Laib sei heilig', so darf er für ihn nicht als Érub verwendet werden, weil Geheiligtes nicht als Érub verwendet werden darf!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R.Eliézers.

Man darf einen Érub bereiten für einen Naziräer aus Wein &c. Unsere Mišna vertritt somit nicht die Ansicht der Schule Šammajs, denn es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe keinen Érub bereiten für

---

Ber. Fol. 35b, Anm. 33. [61] Nach der letzteren Fassung ist jede Art von Nutznießung ausgeschlossen. [62] Nach dem es nur dann erlaubt ist, wenn er sich das Essen abgeschworen hat. [63] Da nur die Handlung nicht von ihm ausgehen darf.

einen Naziräer aus Wein und für einen Jisraéliten aus Hebe; die Schule Hillels sagt, man dürfe einen Érub bereiten für einen Naziräer aus Wein und für einen Jisraéliten aus Hebe. Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß man zum Versöhnungstage[64] für einen Erwachsenen einen Érub bereiten dürfe? Diese erwiderte: Freilich. Col.b Jene sprach: Wie man für einen Erwachsenen zum Versöhnungstage einen Érub bereiten darf, ebenso darf man einen Érub bereiten für einen Naziräer aus Wein und für einen Jisraéliten aus Hebe. – Und die Schule Šammajs!? – Da ist es ja am Tage [der Bereitung] eine geeignete Mahlzeit, hier aber ist sie auch am Tage [der Bereitung] ungeeignet. – Also nicht nach Ḥananja, denn es wird gelehrt: Ḥananja sagt, die Schule Šammajs habe bezüglich des Érubs nichts zugegeben; vielmehr müsse er sein Lager und all seine Gebrauchsgeräte dahin[65] bringen. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: Hat jemand seinen Érub in schwarzen [Gewändern] niedergelegt, so darf er da nicht in weißen hingehen: hat er ihn in weißen niedergelegt, so darf er da nicht in schwarzen hingehen. Wessen nun? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die des Ḥananja, nach der Schule Šammajs. – Nach Ḥananja darf er also nur in schwarzen nicht hingehen, wohl aber in weißen, und dieser sagt ja, er müsse sein Lager und seine Gebrauchsgeräte dahinbringen!? – Er meint es wie folgt: hat jemand seinen Érub in weißen [Gewändern] niedergelegt und muß schwarze anlegen, so darf er da auch in weißen nicht hingehen. Nach wessen Ansicht? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Nach Ḥananja, nach der Schule Šammajs.

Symmachos sagt, nur aus Profanem. Bezüglich des Weines für einen Naziräer streitet er also nicht: weshalb? – Dieser kann um die Auflösung nachsuchen. – Auch bei der Hebe kann man ja um Auflösung nachsuchen[66]!? – Wenn man es auflöst, so ist es ja Unverzehntetes[67]. – Man kann ja die Hebe[68] von anderem absondern!? – Genossen stehen nicht im Verdachte, die Hebe von Nichtzusammenliegendem abzusondern. – Man kann ja die Hebe davon selbst absondern!? – Wenn dann das [für den Érub] erforderliche Quantum fehlen würde. – Wieso ist dies ausgemacht[69]? – Vielmehr, Symmachos ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, alles, was des Feierns[70] wegen verboten ist, sei auch bei Dämmerung[71] verboten. – Wessen Ansicht vertritt das, was wir gelernt haben: In manchen

---

[64] An dem einem Erwachsenen der Genuß jeglicher Speise verboten ist; demnach ist für den É. auch eine Speise brauchbar, von der die betreffende Person nicht genießen darf, wohl aber eine andere. [65] Wo er diesen Tag zu verbringen gedenkt. [66] Daß dies keine Hebe sei. [67] Dessen Genuß ebenfalls verboten ist. [68] Für diese, die nun Unverzehntetes ist. [69] Nur von dem Falle zu sprechen, wenn der Érub das genaue Quantum hat. [70] Cf. Sab. Fol. 8b, Anm. 89. [71] Vor Eintritt des Sabbaths, zu welcher Zeit der Érub niedergelegt wird; die Absonderung der Hebe ist am S. des Feierns wegen verboten. [72] Sc. Mehl; cf. Lev. 2,2.

Fällen richte man sich nach der Person: bei der Handvoll[72]zum Speisopfer, bei der hohlen Hand[73]Räucherwerk, beim Trinken eines Schluckes am Versöhnungstage[74]und bei der Speise zu zwei Mahlzeiten für den Érub. Wessen nun? R.Zera erwiderte: Die des Symmachos, welcher sagt, [die Speise] müsse für die betreffende Person brauchbar sein. – Er streitet also gegen R.Šimón b.Eleázar, denn es wird gelehrt: R.Šimón b.Eleázar sagt, man bereite einen Érub für einen Kranken oder einen Greis aus [zwei] für ihn ausreichenden Mahlzeiten und für einen Gefräßigen aus [zwei] für einen Durchschnittsmenschen ausreichenden Mahlzeiten. – Beziehe dies[75]auf einen Kranken und einen Greis, nicht aber auf einen Gefräßigen, da seine Eigenart gegenüber der aller anderen Menschen bedeutungslos ist.

Für einen Priester auf einem Gräberpfluge. Denn R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, man dürfe auf einem Gräberpfluge [die Erde] wegblasen[76]und weitergehen. Auch sagte R.Jehuda b. Ami im Namen R.Jehudas, ein ausgetretener Gräberpflug sei rein.

R.Jehuda sagt, sogar zwischen Gräbern. Es wird gelehrt: Weil er da in einer Truhe, einer Kiste oder in einem Schrank geschützt hinkommen kann. Er ist also der Ansicht, das bewegliche Zelt heiße Zelt[77], somit führen sie denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre: Wer in einer Truhe, einer Kiste oder in einem Schrank in das Land der weltlichen Völker kommt, ist nach Rabbi unrein[78]und nach R.Jose b.R.Jehuda rein. Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, das bewegliche Zelt heiße kein Zelt, und einer ist der Ansicht, das bewegliche Zelt heiße Fol. 31 Zelt. – Es wird gelehrt, R.Jehuda sagt, man dürfe für einen reinen Priester einen Érub aus reiner Hebe auf ein Grab niederlegen; allerdings kann er selbst da in einer Truhe, einer Kiste oder in einem Schrank hinkommen, wenn man aber [die Speise] da niederlegt, wird sie ja unrein!? – Wenn sie für die Unreinheit nicht empfänglich[79]ist, oder wenn sie mit Fruchtsaft[80]geknetet ist. – Wie bringt man da [die Speise] hin[81]? – Auf einem flachen Holzgeräte, das keine Unreinheit annimmt[82]. – Es bezeltet[83] ja!? – Man trage es senkrecht. – Was ist demnach der Grund der Rabbanan!? — Sie sind der Ansicht, man dürfe für zur Nutznießung verbotene

---

73. Cf. ib. 16,12. 74. Das strafbare Quantum. 75. Die Regel in der angezogenen Lehre, daß man sich beim Érub nach dem Bedarf der betreffenden Person richte. 76. Um zu sehen, ob sich da Gebeine von einem Leichnam befinden. 77. Es schützt, wenn es groß u. nicht selber verunreinigungsfähig ist, vor der Unreinheit der Umgebung. 78. Nichtjüdische Länder sind levitisch unrein; cf. Sab. Fol. 15a. 79. Speisen u. Früchte werden verunreinigungsfähig, erst wenn sie befeuchtet worden sind. 80. Dieser macht für die Unreinheit nicht empfänglich. 81. Das Gefäß wird ja unrein. 82. Zur Empfänglichkeit für die Unreinheit müssen die Geräte eine Vertiefung haben. 83. Wenn man es wagerecht trägt; cf. Sab. Fol. 17a.

Dinge kein Haus[84]kaufen. – Demnach ist R.Jehuda der Ansicht, dies sei erlaubt!? – Er ist der Ansicht, die Gebote seien nicht zur Nutznießung verliehen worden. – Über die Lehre Rabas, daß nämlich die Gebote nicht zur Nutznießung verliehen worden sind, streiten somit Tannaím? – Raba kann dir entgegnen: dies allerdings, wenn alle der Ansicht wären, man dürfe einen Érub nur zu Gebotszwecken bereiten; alle aber sind der Ansicht, die Gebote seien nicht zur Nutznießung verliehen worden, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, man dürfe einen Érub nur zu Gebotszwecken bereiten, und einer ist der Ansicht, man dürfe einen Érub bereiten auch zu Freigestelltem. – Über die Lehre R.Josephs, daß man nämlich einen Érub nur zu Gebotszwecken bereiten dürfe, streiten somit Tannaím? – R.Joseph kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, man dürfe einen Érub nur zu Gebotszwecken bereiten, auch sind alle der Ansicht, die Gebote seien nicht zur Nutznießung verliehen worden, und ihr Streit besteht vielmehr in folgendem: einer ist der Ansicht, sobald der Érub für einen die Eignung [des Platzes] erwirkt hat, habe er an der Aufbewahrung[85]kein Interesse mehr, und einer ist der Ansicht, er habe an der Aufbewahrung Interesse, da er ihn nötigenfalls essen kann.

MAN DARF EINEN ÉRUB BEREITEN AUS DEMAJ, AUS ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE ABGESONDERT WORDEN IST, AUS ZWEITEM ZEHNTEN UND GEHEILIGTEM, DIE AUSGELÖST WORDEN SIND, NICHT ABER AUS UNVERZEHNTETEM, AUS ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE NICHT ABGESONDERT WORDEN IST, UND AUS ZWEITEM ZEHNTEN UND GEHEILIGTEM, DIE NICHT AUSGELÖST WORDEN SIND. ii,1

GEMARA. Demaj ist ja für ihn nicht verwendbar!? – Da es, wenn er sein Vermögen preisgeben und ein Armer sein wollte, für ihn verwendbar sein würde, so ist es auch jetzt für ihn verwendbar. Wir haben nämlich gelernt: Man darf den Armen und den einquartierten Truppen Demaj zu Col.b essen geben. Auch sagte R.Hona: Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe den Armen kein Demaj zu essen geben; die Schule Hillels sagt, man dürfe den Armen Demaj zu essen geben.

AUS ERSTEM ZEHNTEN &c. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er bereits von den Halmen abgehoben und davon nur die Zehnthebe[86]und nicht die große Hebe abgesondert worden ist. Dies nach R.Abahu im Namen des Reš Laqiš, denn R.Abahu sagte im Namen des Reš Laqiš: Der erste Zehnt, den man vorher von den Halmen abgesondert hat, ist von der großen Hebe frei, denn es heißt:[87]*ihr sollt davon eine Hebe für den Herrn abheben, einen Zehnten vom Zehnten*; einen

---

[84] Man darf also vom Grabe keinen Nutzen haben. [85] Des Érubs auf dem Grabe. [86] Die der Levite an den Priester zu entrichten hat. [87] Num. 18,26. [88] Der

Zehnten vom Zehnten habe ich dir geboten, nicht aber die große Hebe und die Zehnthebe vom Zehnten. R.Papa sprach zu Abajje: Demnach [sollte er davon frei sein], auch wenn er ihm[88] beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: [89]*von all eueren Zehnten sollt ihr eine Hebe für den Herrn abheben.* — Was veranlaßt dich dazu[90]? — Dieses ist bereits Getreide, jenes aber ist kein Getreide.

Aus zweitem Zehnten und Geheiligtem, die ausgelöst worden sind. Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn man den Grundwert, aber nicht das Fünftel[91] entrichtet hat; er lehrt uns, daß es vom Fünftel nicht abhängig sei.

Nicht aber aus Unverzehntetem. Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des rabbanitisch Unverzehnteten nötig, zum Beispiel in einem undurchlochten Pflanzentopfe[92] gezogen.

Aus erstem Zehnten, von dem die Hebe nicht abgesondert worden ist. Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er ihm[88] beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist; wenn davon die Zehnthebe, aber nicht die große Hebe entrichtet worden ist. Man könnte glauben, es verhalte sich so, wie R.Papa zu Abajje gesagt hat, so lehrt er uns, daß es sich so verhalte, wie dieser ihm erwidert hat.

Aus zweitem Zehnten und Geheiligtem, die nicht ausgelöst worden sind. Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn man sie zwar ausgelöst hat, jedoch nicht nach Vorschrift; wenn man den Zehnten durch ein ungemünztes Silberstück ausgelöst hat, während der Allbarmherzige sagt: [93]*du sollst das Geld binden,* eine Sache, worauf eine Figur[94] sich befindet. Oder wenn man Geheiligtes durch ein Grundstück ausgeweiht hat, während der Allbarmherzige sagt: [95]*er gebe das Geld und erstehe es.*

II,2 Wenn jemand seinen Érub schickt[96] durch einen Tauben, Blöden, Minderjährigen oder einen, der [das Gesetz vom] Érub nicht anerkennt, so ist der Érub ungültig; wenn er aber jemand ihn in Empfang zu nehmen[96] beauftragt hat, so ist er gültig.

GEMARA. Der Minderjährige nicht, dagegen sagte ja R.Hona, der Minderjährige dürfe [die Speisen zum] Érub einfordern!? — Das ist kein Widerspruch; das eine gilt vom Gebiet-Érub und das andere gilt vom Hof-Érub[97].

Levite, an den der Zehnt zu entrichten ist, dem Priester, der vorher die große Hebe zu erhalten hat. 89. Num. 18,28. 90. Diesbezüglich zwischen dem Getreide am Halm und dem Getreide im Haufen zu unterscheiden. 91. Cf. Lev. 27,31. 92. Der Ertrag ist nur rabbanitisch zu verzehnten. 93. Dt. 14,25. 94. צורה Figur, aus dem W. וצרת abgeleitet. 95. Lev. 27,19; anders der Wortlaut des mas. Textes. 96. Daß er ihn für ihn niederlege. 97. Beide Höfe sind an sich er-

ODER EINEN, DER [DAS GESETZ VOM] ÉRUB NICHT ANERKENNT. Wer ist es? R.Ḥisda erwiderte: Samaritaner.

WENN ER ABER JEMAND IHN IN EMPFANG ZU NEHMEN BEAUFTRAGT HAT, SO IST ER GÜLTIG. Es ist ja zu befürchten, er bringt ihn vielleicht nicht hin!? – Wie R.Ḥisda erklärt hat, wenn man dabei steht und ihn beobachtet, ebenso auch hier in dem Falle, wenn man dabeisteht und ihn beobachtet. – Es ist ja zu befürchten, jener nimmt ihn vielleicht nicht in Empfang!? – Wie R.Jeḥiél erklärt hat, es gilt als feststehend, ein Bote führe seinen Auftrag aus, ebenso auch hierbei, es gilt als feststehend, ein Bote führe seinen Auftrag aus. – Worauf bezieht sich das, was R.Ḥisda und R. Jeḥiél gesagt haben? – Auf folgende Lehre: Wenn man den Érub einem Elefanten gegeben hat, und er ihn hingebracht hat, einem Affen, und er ihn hingebracht hat, so ist er ungültig; wenn er aber jemand ihn in Empfang zu nehmen beauftragt hat, so ist er gültig. – Vielleicht bringt er ihn nicht hin!? R.Ḥisda erwiderte: Wenn man dabei steht und ihn beobachtet. – Vielleicht nimmt ihn jener nicht in Empfang!? R.Jeḥiél erwiderte: Es gilt als feststehend, ein Bote führe seinen Auftrag aus.

R. Naḥman sagt, bei [einem Gebote der] Tora gilt es nicht[98] als feststehend, daß ein Bote seinen Auftrag ausführe, bei [einem Gebote der] Schriftkundigen gilt es als feststehend, daß ein Bote seinen Auftrag ausführe. Fol. 32 R.Šešeth sagt, bei beiden gilt es als feststehend, daß ein Bote seinen Auftrag ausführe. R.Šešeth sprach: Woher entnehme ich dies? Aus dem, was wir gelernt haben: Sofort nachdem die Schwingegarbe[99] dargebracht wurde, wurde das neue [Getreide] erlaubt; den Fernwohnenden[100] war es von Mittag ab erlaubt. Das Verbot des neuen [Getreides] ist ja aus der Tora, dennoch lehrt er, daß es den Fernwohnenden von Mittag ab erlaubt war; doch wohl, weil es als feststehend gilt, daß ein Bote seinen Auftrag ausführe. – Und R.Naḥman!? – Da wird auch der Grund angegeben: weil man wußte, daß das Gericht bei [der Darbringung] nicht lässig ist. Manche lesen: R.Naḥman sagte: Woher entnehme ich dies? Er gibt den Grund an, weil man wußte, daß das Gericht bei [der Darbringung] nicht lässig ist; nur das Gericht ist nicht lässig, wohl aber ist ein Bote lässig. – Und R.Šešeth!? – Er kann dir erwidern: das Gericht bis zur Hälfte des Tages, sonst ein Bote den ganzen Tag. R.Šešeth sprach: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: Wenn eine Frau ein Wöchnerinnen- oder ein Flußbehafteten-Opfer[101] darzubringen hat, so bringe sie das Geld dazu, lege es in die Sammelbüchse[102] und tauche unter, und abends darf sie Ge-

---

laubt, wobei nur eine Kundgebung der Vereinigung erforderlich ist. [98] Dh. man verlasse sich nicht darauf. [99] Cf. Lev. 23,10ff. [100] Von Jerušalem, die nicht wußten, ob die Schwingegarbe bereits dargebracht wurde. [101] Cf. Lev. 12,6 u. 15,28. [102] Cf. Seq. VI,1. [103] Daß nämlich die Priester das Opfer rechtzeitig heiligtes essen. Doch wohl, weil wir sagen, ein Bote führe seinen Auftrag aus[103]. – Und R.Naḥman!? – Da ist es nach R.Šemája zu erklären, denn R.Šemája sagte: Es gilt als feststehend, daß das Priestergericht von da nicht eher fortgeht, als bis das ganze Geld in der Sammelbüchse verbraucht ist. R.Šešeth sprach: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: ‘geh, sammle dir Feigen von meinem Feigenbaume’, so darf dieser davon gelegentlich [unverzehntet] essen oder den zweifellosen Zehnten[104] entrichten; wenn aber: ‘fülle dir diesen Korb mit Feigen von meinem Feigenbaume’, so darf dieser davon gelegentlich [unverzehntet] essen oder sie als Demaj[105] verzehnten. Dies gilt nur von einem Manne aus dem gemeinen Volke, wenn aber [der Eigentümer] ein Genosse ist, so darf dieser davon essen, ohne es zu verzehnten – so Rabbi. R.Šimón b.Gamliél sagte: Dies gilt nur von einem Manne aus dem gemeinen Volke, wenn aber [der Eigentümer] ein Genosse ist, so darf dieser davon nicht eher essen, als bis er sie verzehntet hat, weil Genossen nicht verdächtig sind, die Hebe von Nichtzusammenliegendem zu entrichten. Rabbi sprach: Meine Worte sind einleuchtender als die Worte meines Vaters: lieber mögen Genossen verdächtig sein, die Hebe von Nichtzusammenliegendem zu entrichten, als daß Leute aus dem gemeinen Volke Unverzehntetes essen sollten. Sie streiten nur darüber, ob er verdächtig ist oder nicht, alle stimmen aber überein, daß der Bote seinen Auftrag ausführe[106]. – Und R.Naḥman!? – Da ist es nach R. Ḥanina aus Ḥozäa zu erklären, denn R.Ḥanina aus Ḥozäa sagte: Es ist feststehend, daß ein Genosse nichts Unfertiges[107] aus der Hand läßt.

Der Meister sagte: Dies gilt nur von einem Manne aus dem gemeinen Volke, wenn aber [der Eigentümer] ein Genosse ist, so darf dieser davon essen, ohne es zu verzehnten – so Rabbi. Wem soll der Mann aus dem gemeinen Volke es gesagt haben: wollte man sagen, einem Manne aus dem gemeinen Volke seinesgleichen, wieso verzehnte er sie als Demaj, dieser würde ja nicht[108] gehorchen. Und wolltest du sagen, wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke es einem Genossen sagt, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Meine Worte sind einleuchtender als die Worte meines Vaters: lieber mögen Genossen verdächtig sein, die Hebe von Nichtzusammenliegendem zu entrichten, als daß Leute aus dem gemeinen Volke Unverzehntetes essen sollten; wieso Leute aus dem gemeinen Volke!? Rabina erwiderte: Der Anfangssatz in dem Falle, wenn ein Mann aus dem gemei-

---

darbringen. [104] Falls er davon eine richtige Mahlzeit essen will; der Eigentümer kann aus anderem Vorrate für diese den Zehnten nicht entrichtet haben, weil er nicht wissen konnte, wieviel dieser sammeln wird. [105] Weil der Eigentümer sie verzehntet haben kann. [106] Der Eigentümer hat den Auftrag, den Zehnten zu entrichten. [107] Hinsichtl. der priesterl. Abgaben. [108] Da er annen Volke es zu einem Genossen sagt, und der Schlußsatz in dem Falle, wenn ein Genosse es zu einem Manne aus dem gemeinen Volke sagt und ein Genosse es hört. Rabbi ist der Ansicht, dieser Genosse dürfe davon Col.b essen und brauche sie nicht zu verzehnten, da der erste Genosse für diese den Zehnten sicher entrichtet[109] hat; R.Šimón b.Gamliél aber ist der Ansicht, er dürfe davon nicht eher essen, als bis er sie verzehntet hat, da Genossen nicht verdächtig sind, die Hebe von Nichtzusammenliegendem zu entrichten. Hierzu sagte Rabbi: Lieber mögen Genossen verdächtig sein, die Hebe von Nichtzusammenliegendem zu entrichten, als daß Leute aus dem gemeinen Volke Unverzehntetes essen sollten. — Worin besteht ihr Streit? — Rabbi ist der Ansicht, ein Genosse übertrete lieber ein geringfügiges Verbot, als einen Mann aus dem gemeinen Volke ein schweres Verbot übertreten zu lassen, und R.Šimón b.Gamliél ist der Ansicht, ein Genosse lasse lieber einen Mann aus dem gemeinen Volke ein schweres Verbot übertreten, als selber ein geringfügiges Verbot zu übertreten.

Hat jemand den Érub auf einen Baum oberhalb zehn Handbreiten III,1 niedergelegt, so ist er kein Érub, wenn unterhalb zehn Handbreiten, so ist der Érub gültig. Hat er ihn in eine Grube gelegt, selbst hundert Ellen tief, so ist der Érub gültig.

GEMARA. R.Ḥija b.Abba, R.Asi und Raba b.Nathan saßen beisammen, R.Naḥman saß neben ihnen, und sie warfen folgende Frage auf: Wo soll der Baum sich befinden: wenn auf einem Privatgebiete, so ist es ja einerlei ob oberhalb oder unterhalb, das Privatgebiet steigt ja bis zum Himmel, und wenn auf öffentlichem Gebiete, wo beabsichtigte er den Šabbath zu verbringen, wenn oberhalb, so befindet er sich ja mit dem Érub auf ein und derselben Stelle!? — Vielmehr, wenn er den Šabbath unterhalb zu verbringen[110] beabsichtigte. — Man bedient sich ja aber des Baumes [am Šabbath][111]!? — Tatsächlich, wenn [der Baum] sich auf öffentlichem Gebiete befindet und er den Sabbath unterhalb [zehn Handbreiten] zu verbringen beabsichtigte, jedoch nach Rabbi, welcher sagt, bei dem, was nur des Feierns wegen [verboten] ist, haben sie bei Dämmerung kein Verbot angeordnet. Da sprach R.Naḥman zu ihnen: Recht so! Ebenso sagte Šemuél: Recht so! Sie sprachen zu ihm: Habt ihr es so gelöst? — Auch sie lösten es ja so!? — Vielmehr, sie sprachen zu ihm wie folgt: Habt ihr es in die Gemara gesetzt? Dieser erwiderte: Jawohl. Es wurde auch gelehrt: R.Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Hier handelt es sich um

---

nimmt, der Eigentümer habe sie bereits verzehntet. [109] Von anderen Früchten. [110] Oberhalb 10 Hb.n gilt der Baum (wenn 4 breit) als Privatgebiet, u. da jener sich in einem öffentl. Gebiete befindet, darf er am Š. den É. nicht herabholen. [111] Wenn man den É. herabholt; dies ist wegen des Feierns verboten (cf. Jt.

einen Baum auf öffentlichem Gebiete, der zehn [Handbreiten] hoch und vier breit ist, und wenn er den Šabbath unten zu verbringen beabsichtigte, und zwar nach Rabbi, welcher sagt, bei dem, was nur des Feierns wegen verboten ist, haben sie bei Dämmerung kein Verbot angeordnet.

Raba sagte: Dies lehrten sie nur von einem Baume außerhalb des Weichbildes der Stadt, wenn er sich aber innerhalb des Weichbildes der Stadt befindet, so ist der Érub auch oberhalb zehn [Handbreiten] gültig, weil die Stadt als ausgefüllt[112] anzusehen ist. – Demnach sollte dies auch außerhalb des Weichbildes der Stadt gelten, denn Raba sagte, wer einen Érub niederlegt, habe vier Ellen, somit sind diese Privatgebiet, und das Privatgebiet steigt ja bis zum Himmel!? R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, erwiderte: Hier handelt es sich um einen Baum, der außerhalb vier Ellen[114] Fol. 33 hinausragt, und wenn er den Šabbath am Stamme zu verweilen beabsichtigte. – Wieso heißt es demnach 'oberhalb' und 'unterhalb'[115]!? – Wenn [der Ast] senkrecht ausläuft. – Er kann ihn ja aber von oben her[116] holen!? – Wenn die Leute da [ihre Last] schultern. Úla sagte nämlich: Wenn jemand etwas wirft und es auf einem neun [Handbreiten] hohen Pfahle liegen bleibt, auf dem die Leute [ihre Last] schultern, so ist er schuldig.

Was ist das [für ein Streit zwischen] Rabbi und den Rabbanan? – Es wird gelehrt: Hat man den Érub auf einen Baum oberhalb zehn Handbreiten niedergelegt, so ist er kein Érub, wenn unterhalb zehn Handbreiten, so ist der Érub gültig, jedoch darf man ihn nicht fortnehmen; wenn innerhalb drei [Handbreiten], darf man ihn auch fortnehmen. Hat man ihn in einen Fruchtkorb gelegt und diesen an den Baum gehängt, selbst höher als zehn Handbreiten, so ist der Érub gültig – so Rabbi. Die Weisen sagen, wenn der Érub sich auf einer Stelle befindet, aus der man ihn nicht fortnehmen darf, sei er kein Érub. – Worauf bezieht sich das, was die Weisen sagen: wenn auf den Schlußsatz, so wären sie demnach der Ansicht, daß es auch seitlich[117] verboten sei; und wenn auf den Anfangssatz, [so ist einzuwenden:] von welchem Baume gilt dies: ist er keine vier [Handbreiten stark], so ist er ja Freigebiet[118], und ist er vier [Handbreiten[119] stark], so nützt es ja nicht, daß man [den Érub] in einen Fruchtkorb legt!? Rabina erwiderte: Der Anfangssatz gilt von dem Falle, wenn

---

Fol. 36b), u. der É. sollte auch unterhalb 10 Hb.n ungültig sein. [112] Dh. als wäre der Raum zwischen den Häusern mit Erde ausgefüllt; somit befindet sich fiktiv der Boden selber oberhalb 10 Hb.n. [114] Wo er auch den Érub niederlegt. [115] Wenn ein Ast wagerecht hinausragt, so kommt es nur darauf an, ob sich dieser in einer Höhe von 10 Hb.n befindet. [116] Er kann auf den Baum oberhalb 10 Hb.n hinaufsteigen u. den É. holen. [117] Wenn man die Sache nicht auf den Baum selbst legt, sondern auf die Seite; in diesem Falle ist es sonst erlaubt; cf. Sab. Fol. 154b. [118] Der Raum unter 4 Hb.n bildet kein Gebiet für sich, vielmehr wird er mit dem angrenzenden verschmolzen. [119] Er gilt dann als Privater vier [Handbreiten] stark ist, und der Schlußsatz, wenn er keine vier [Handbreiten] stark ist, der Fruchtkorb ihn aber auf vier [Handbreiten] ergänzt. Rabbi ist der Ansicht R.Meírs und der Ansicht R.Jehudas. Er ist Col.b der Ansicht R.Meírs, welcher sagt, man erweitere[120] zur Ergänzung, und er ist der Ansicht R.Jehudas, welcher sagt, der Érub müsse sich auf einem vier [Handbreiten] breiten Raume befinden, was aber der Baum [ohne den Korb] nicht ist. — Wo [lehrt dies] R.Jehuda? — Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn jemand auf öffentlichem Gebiete einen Balken [in die Erde] steckt und darauf seinen Érub niederlegt, so ist, wenn er zehn [Handbreiten] hoch und vier breit ist, der Érub gültig, und wenn er keine zehn [Handbreiten] hoch und vier breit ist, der Érub nicht gültig. — Im Gegenteil, erst recht, er befindet sich ja mit seinem Érub auf ein und demselben[121] Gebiete!? — Er meint es vielmehr wie folgt: ist er zehn [Handbreiten] hoch, so muß er oben vier breit sein, ist er keine zehn [Handbreiten] hoch, so braucht er oben keine vier breit zu sein. — Also nicht wie R. Jose b. R.Jehuda, denn es wird gelehrt: R.Jose b. R.Jehuda sagte: Wenn jemand auf öffentlichem Gebiete eine Stange [in die Erde] gesteckt, worauf er einen Korb gestellt hat, und [einer] etwas wirft und es darin liegen bleibt, so ist er schuldig. — Du kannst auch sagen, wie R.Jose b. R.Jehuda, denn da ist die Stange von den Wänden[122] umgeben, hierbei aber nicht. R. Jirmeja erwiderte: Anders ist es bei einem Fruchtkorbe, den man neigen und nach innerhalb zehn [Handbreiten] bringen kann[123].

R.Papa saß und trug diese Lehre vor; da wandte Rabh b. Šaba gegen R.Papa ein. Wie mache er[124] es? Am ersten [Tage] bringe er [den Érub] hin und bleibe bei ihm, bis es dunkel wird, sodann nehme er ihn mit und gehe seines Weges, und am zweiten bleibe er bei ihm, bis es dunkel wird, und er darf ihn essen und seines Weges gehen. Weshalb denn, man sollte Fol. 34 ja sagen: da er, wenn er will, ihn hinbringen kann, sei es, auch wenn er ihn nicht hinbringt, als hätte er ihn hingebracht!? R.Zera erwiderte: Mit Rücksicht auf den Fall, wenn ein Fest unmittelbar auf den Šabbath[125] folgt. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand, in der Absicht seinen Aufenthalt am Šabbath auf öffentlichem Gebiete zu nehmen, seinen Érub auf eine Wand unterhalb zehn Handbreiten legt, so ist sein Érub gültig, wenn

---

gebiet. [120] Wörtl. man tiefe aus; falls die Öffnung nicht groß genug aber in der Dicke der Wand Raum zur Erweiterung vorhanden ist, so wird sie fiktiv als erweitert betrachtet. Ebenso wird hierbei der Korb mit dem Baume vereinigt, somit befindet sich der É. auf einem 4 Hb.n breiten Platze. [121] Unter 10 Hb.n ist er öffentliches Gebiet, auf dem der Niederlegende sich befindet. [122] Des Korbes; diese reichen fiktiv bis zum Erdboden, somit sind 4 Hb.n vorhanden. [123] Ohne ihn von seinem Platze fortzunehmen, da er groß ist. [124] Wer für beide Tage des Festes vor einem Šabbath einen Érub bereiten will; ausführl. weit. Fol. 38a. [125] An dem man ihn nicht hinbringen darf. [126] Und da seinen É.

aber oberhalb zehn Handbreiten, so ist er ungültig. Wenn in der Absicht seinen Aufenthalt am Šabbath auf der Spitze eines Taubenschlages oder eines Schrankes[126]zu nehmen, so ist er, wenn oberhalb zehn Handbreiten, gültig, und wenn unterhalb zehn Handbreiten, ungültig. Weshalb denn, auch hierbei sollte man ja sagen: man kann ihn neigen[123]und nach innerhalb der zehn Handbreiten bringen!? R.Jirmeja erwiderte: Hier handelt es sich um einen befestigten Schrank. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, um einen nichtbefestigten Schrank, wenn er aber sehr hoch ist, sodaß er, wenn man ihn neigen[127]würde, außerhalb der vier Ellen hinausragen würde. – In welchem Falle: hat er Fenster und Stricke, so kann man ihn ja durch die Fenster an den Stricken heranholen!? – Wenn er keine Fenster und Stricke hat.

Hat er ihn in eine Grube gelegt, selbst hundert Ellen tief &c. Wo soll sich diese Grube befinden: wollte man sagen, in einem Col.b Privatgebiete, so ist es ja selbstverständlich, das Privatgebiet steigt ja bis zum Himmel, und wie es nach oben steigt, ebenso dringt es nach unten, und wenn sie sich auf öffentlichem Gebiete befindet, [so ist einzuwenden:] wo beabsichtigte er den Aufenthalt am Šabbath zu nehmen: wenn oben, so befindet er sich ja auf einem anderen Gebiete als sein Érub, und wenn unten, so ist es ja selbstverständlich, er befindet sich ja mit seinem Érub auf ein und demselben Gebiete!? – In dem Falle, wenn er sich in einem Neutralgebiete befindet und den Aufenthalt am Šabbath oben zu nehmen beabsichtigt hat, und zwar nach Rabbi, welcher sagt, bei dem, was nur des Feierns wegen verboten ist, haben sie bei Dämmerung nicht verboten.

III,2 Hat er den Érub auf die Spitze einer Stange oder eines Stumpens gelegt, die [vom Stamme] getrennt sind und in der Erde stecken, so ist er gültig, auch wenn sie hundert Ellen hoch sind.

GEMARA. R.Ada b.Mathna wies Raba auf einen Widerspruch hin: Nur wenn sie [vom Stamme] getrennt sind und in der Erde stecken, nicht aber, wenn sie nicht [vom Stamme] getrennt sind (und in der Erde stecken), also nach den Rabbanan, welche sagen, auch bei dem, was nur des Feierns wegen verboten ist, haben sie bei Dämmerung verboten, während du vom Anfangssatze sagst, er sei nach Rabbi; der Anfangssatz nach Rabbi und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? Dieser erwiderte: Rami b.Ḥama wies bereits R.Ḥisda auf diesen Widerspruch hin, und dieser erwiderte ihm: Allerdings der Anfangssatz nach Rabbi und der Schlußsatz nach den Rabbanan. Rabina erwiderte: Die ganze Lehre ist nach Rabbi, im Schlußsatze aber wird berücksichtigt, man könnte etwas abbrechen[128].

---

niederlegt. 127. Bis 10 Hb.n vom Erdboden. 128. Von der Stange od. vom Stum-

Einst kamen Truppen nach Nehardeá; da sprach R.Naḥman zu [den Jüngern]: Geht aufs Feld hinaus und drücket [das Rohr als Sitze] ein, damit wir da morgen hingehen und darauf sitzen können. Rami b.Ḥama wandte gegen R.Naḥman ein, und wie manche sagen, wandte es R.Úqaba b.Abba gegen R.Naḥman ein: Nur wenn sie [vom Stamme] getrennt sind und in der Erde stecken, nicht aber wenn sie nicht [vom Stamme] getrennt sind (und in der Erde stecken)!? Dieser erwiderte: Da handelt es sich um hartes Rohr[129]. – Woher entnimmst du, daß zwischen hartem Rohr und nicht hartem zu unterscheiden sei? – Es wird gelehrt, Rohr, Dornen und Disteln gehören zur Baumart und sind keine Mischsaat[130] in einem Weinberge, dagegen lehrt ein Anderes, Rohr, Kassia und Weiden gehören zur Krautart und sind Mischsaat in einem Weinberge. Diese Lehren widersprechen ja einander!? Wahrscheinlich gilt das eine von hartem Rohr und das andere von nicht hartem. Schließe hieraus. – Gehört denn Kassia zur Krautart, wir haben ja gelernt, daß man keine Raute auf weiße Kassia pfropfen dürfe, weil dies Krautpflanze auf Baumpflanze ist!? R.Papa erwiderte: Kassia und weiße Kassia sind voneinander verschieden.

WENN JEMAND [DEN ÉRUB] IN EINEN SCHRANK GELEGT UND DEN SCHLÜSSEL III,3 VERLOREN HAT, SO IST ER GÜLTIG; R.ELIÉZER SAGT, WENN ER NICHT WEISS, DASS DER SCHLÜSSEL AUF SEINEM PLATZE LIEGT, SEI DER ÉRUB UNGÜLTIG.

GEMARA. Weshalb denn, er befindet sich ja auf einem anderen Gebiete als sein Érub[131]!? Rabh und Šemuél erklärten beide, hier handle es sich um einen Schrank aus Ziegelsteinen, und zwar nach R.Meír, welcher sagt, man dürfe von vornherein ein Loch machen und [Früchte] hervorholen. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein mit Früchten gefüllter Raum schadhaft wird, so darf man durch die schadhafte Stelle [Früchte] hervorholen; R.Meír sagt, man dürfe von vornherein ein Loch machen und sie hervorholen. – Aber R.Naḥman b.Ada sagte ja im Namen Šemuéls, dies gelte von einer Schicht[132] von Ziegelsteinen!? – Auch hier handelt es sich um eine Schicht von Ziegelsteinen. – Aber R.Zera sagte ja, daß sie dies nur vom Feste und nicht vom Šabbath gesagt haben!? – Auch hier wird vom Feste gesprochen. – Wieso wird demnach hierzu gelehrt, R. Eliézer sagt, wenn er [den Schlüssel] in der Stadt verloren hat, sei der Érub gültig, und wenn er ihn auf dem Felde verloren hat, sei er ungültig; welchen Unterschied gibt es denn am Feste zwischen Stadt und Feld!?

---

pen, was beim Baume nicht zu berücksichtigen ist. [129] Im Texte: Speierling; da handelt es sich wohl um Gezweige dieses Baumes. [130] Cf. Kil. I,1ff. [131] Da er ohne Schlüssel zum É. nicht gelangen kann. [132] Wenn die Ziegelsteine lose auf

Fol. 35 – [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand den Érub in einen Schrank gelegt, ihn abgeschlossen und den Schlüssel verloren hat, so ist er gültig; dies nur am Feste, wenn aber am Šabbath, so ist er ungültig; findet sich der Schlüssel, ob in der Stadt oder auf dem Felde, so ist der Érub ungültig. R.Eliézer sagt, wenn in der Stadt, sei er gültig, wenn auf dem Felde, sei er ungültig. Wenn in der Stadt, so ist er gültig, nach R.Šimón, welcher sagt, sowohl Dächer, als auch Höfe und Gehege seien ein Gebiet hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath da befinden. Wenn auf dem Felde, so ist er kein Érub, nach den Rabbanan[133]. Rabba und R.Joseph erklärten beide, hier handle es sich um einen Schrank aus Holz; einer ist der Ansicht, ein solcher sei ein Gerät, und bei Geräten gibt es kein Bauen und Niederreißen, und einer ist der Ansicht, ein solcher sei ein Zelt. Sie führen denselben Streit, wie die Tannaím der folgenden Lehre: Wenn [ein Flußbehafteter] auf eine Kiste, eine Truhe oder einen Schrank [mit der Faust] klopft, so sind sie unrein, und nach R.Neḥemja und R.Šimón rein. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht gelten sie als Gerät, und nach der andederen Ansicht gelten sie als Zelt. Abajje erwiderte: Meinst du? Es wird ja gelehrt, auch ein Zelt sei, wenn es[134] geschüttelt wird, unrein, und auch ein Gerät sei, wenn es nicht geschüttelt wird, rein. Und im Schlußsatze lehrt er: Werden sie geschüttelt, so sind sie unrein. Die Regel ist: Wird es durch seine Kraft geschüttelt, so ist es unrein, wenn aber durch eine Erschütterung[135], so ist es rein!? Vielmehr, erklärte Abajje, alle stimmen überein, daß es unrein sei, wenn es durch seine Kraft geschüttelt wird, und daß es rein sei, wenn durch Erschütterung, hier aber handelt es sich um die Erschütterung durch seine Kraft, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht heißt dies ein Schütteln, und nach der anderen Ansicht heißt dies kein Schütteln. – Von welchem Falle handelt unsere Mišna? Abajje und Raba erklärten beide, sie handle von dem Falle, wenn das Schloß mit einem Stricke festgebunden ist und man ein Messer zum Durchschneiden braucht; der erste Tanna ist der Ansicht R.Joses, welcher sagt, jedes Gerät dürfe am Šabbath fortbewegt werden, ausgenommen die große Säge und das Pflugeisen, und R.Eliézer ist der Ansicht R.Neḥemjas, welcher sagt, sogar ein Gewand und sogar ein Löffel dürfen nur zu ihrem eigentlichen Gebrauche fortbewegt werden.

iv WENN [DER ÉRUB] AUS DEM ŠABBATHGEBIETE HINAUSGEROLLT IST, EIN STEINHAUFEN AUF IHN GEFALLEN IST, VERBRANNT WORDEN IST ODER ALS HEBE UNREIN GEWORDEN IST, SO IST ER, WENN NOCH AM TAGE, KEIN

einander liegen. 133. Daß man am Š. gefundene Gegenstände einander nicht zureichen dürfe; cf. infra Fol. 95b. 134. Durch das Aufschlagen des Flußbehafte-

Érub, und wenn es schon dunkel war, gültig. Ist es zweifelhaft, so ist es, wie R.Meír und R.Jehuda sagen, wie bei einem Esel- und Kameltreiber[136]; R.Jose und R.Šimón sagen, der zweifelhafte Érub sei gültig. R.Jose sagte: Eutolmios[137]bekundete im Namen von fünf Ältesten, dass der zweifelhafte Érub gültig sei.

GEMARA. Wenn der Érub aus dem Šabbathgebiete hinausgerollt ist. Raba sagte: Dies nur, wenn er außerhalb vier Ellen hinausgerollt ist, nicht aber, wenn innerhalb vier Ellen, da, wer einen Érub niederlegt, vier Ellen hat.

Ein Steinhaufen auf ihn gefallen ist &c. Sie glaubten, wenn man ihn, falls man es wünscht, forträumen kann; demnach vertritt also unsere Mišna nicht die Ansicht Rabbis, denn Rabbi sagt ja, bei dem, was nur des Feierns wegen verboten ist, haben sie bei Dämmerung nicht verboten!? — Du kannst auch sagen, nach Rabbi, denn dies gilt von dem Falle, wenn man [zum Forträumen] Hacke und Axt braucht. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Hinausrollen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er nicht in seiner Nähe ist, wenn aber ein Steinhaufen darauf gefallen ist, wo er ja in seiner Nähe ist, sei er gültig. Und würde er es nur vom Steinhaufen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er verdeckt[138]ist, wenn aber fortgerollt, sodaß oft ein Wind ihn zurückbringen kann, sei er gültig. Daher ist beides nötig.

Verbrannt worden ist oder als Hebe unrein geworden ist. Wozu [beides]? — Er lehrt es vom Verbranntwerden, um dir die Ansicht R.Joses[139] Col.b hervorzuheben, und er lehrt es vom Unreinwerden als Hebe, um dir die Ansicht R.Meírs[140]hervorzuheben. — Ist R.Meír denn der Ansicht, bei einem Zweifel sei erschwerend zu entscheiden, wir haben ja gelernt: Wenn ein Unreiner zum Untertauchen hinabgestiegen ist und es zweifelhaft ist, ob er untergetaucht ist oder nicht untergetaucht ist, oder sogar entschieden untergetaucht ist und es zweifelhaft ist, ob er in vierzig Seá[141]untergetaucht ist oder nicht in vierzig Seá untergetaucht ist, oder in einem von zwei Tauchbädern untergetaucht ist, von denen eines vierzig Seá und ei-

---

ten. 135. Die der Flußbehaftete verursacht. 136. Sprichwörtl. Bezeichnung für einen, der nicht weiß, wohin er sich wenden soll; (ähnl. arare bove et asino;) der Eseltreiber muß hinterher gehen, der Führer des Kamels muß voran gehen, wer beide zusammen antreiben will, weiß nicht, wie er dies machen soll. Ist der É. gültig, so verliert er die 2000 E.n jenseits seiner Wohnung, ist er ungültig, so verliert er sie jenseits des É., mithin darf er nur die 2000 E.n zwischen seiner Wohnung u. dem É. gehen. 137. Im Texte אבטולמוס, wohl nicht Ptolemäus, der im T. תלמי heißt. 138. Nicht zu erreichen. 139. Daß der É. gültig ist, obgleich er womöglich nicht mehr vorhanden ist. 140. Daß der É. ungültig ist, obgleich man ihn beim bisherigen Zustande der Reinheit belassen sollte. 141. Dieses Quantum nes keine vierzig Seá hat, und nicht weiß, in welchem er untergetaucht ist, so ist er im Zweifel unrein. Dies gilt nur von einer schweren Unreinheit, ist es aber eine leichte Unreinheit, wenn beispielsweise jemand unreine Speisen gegessen oder unreine Getränke getrunken hat, mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers in geschöpftem Wasser untergetaucht[142] ist, oder einem auf den Kopf und den größeren Teil des Körpers drei Log geschöpftes Wasser gekommen[143] ist und er zum Untertauchen herabgestiegen ist, und es zweifelhaft ist, ob er untergetaucht ist oder nicht untergetaucht ist, oder sogar entschieden untergetaucht ist und es zweifelhaft ist, ob er in vierzig Seá untergetaucht ist oder nicht in vierzig Seá untergetaucht ist, oder in einem von zwei Tauchbädern untergetaucht ist, von denen eines vierzig Seá und eines keine vierzig Seá hat, und er nicht weiß, in welchem er untergetaucht ist, so ist er im Zweifel rein – so R.Meír; nach R.Jose ist er unrein!? – R.Meír ist der Ansicht, das Gesetz von den Šabbathsgebieten sei aus der Tora. – Ist denn R.Meír der Ansicht, das Gesetz von den Šabbathsgebieten sei aus der Tora, wir haben ja gelernt: Kann man[144] [das Hindernis] nicht aufgehen lassen? Diesbezüglich sagte R.Dostaj b.Jannaj im Namen R.Meírs: Ich habe gehört, daß man Berge[145] durchsteche. Wieso darf man, wenn du sagst, das Gesetz von den Šabbathgebieten sei aus der Tora, Berge durchstechen, R. Naḥman sagte ja im Namen des Rabba b.Abuha, man dürfe weder bei [der Messung] der Asylstädte[146] noch beim genickbrochenen Kalbe[147] Berge durchstechen, weil sie aus der Tora sind!? – Das ist kein Einwand; das eine ist seine eigne Ansicht, das andere ist die Ansicht seines Lehrers. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: Diesbezüglich sagte R.Dostaj b.Jannaj im Namen R.Meírs: Ich habe gehört, daß man Berge durchsteche. Schließe hieraus. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Meír sich mit sich selbst bei [Geboten] der Tora befindet. Wir haben gelernt: Wenn jemand nachts einen berührt hat und nicht weiß, ob er lebendig oder tot war, und ihn am folgenden Morgen tot findet, so ist er nach R.Meír rein, nach den Weisen aber unrein, weil man sich bei allen Unreinheiten nach dem Zustande bei ihrer Auffindung richte!? R.Jirmeja erwiderte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn das Kriechtier während der ganzen Dämmerzeit da gelegen hat. – Sollte denn R.Jose von einem solchen Falle gesagt haben, der Érub sei in einem Zweifel brauchbar!? Rabba und R.Joseph erklärten beide, hier handle es sich um zwei Gruppen von Zeugen, von denen eine bekundet, er sei schon während

---

Wasser muß das Tauchbad haben. 142. Cf. Ms. III, Anm. 7. 143. Nachdem er das Tauchbad genommen hat; cf. Sab. Fol. 14a. 144. Beim Messen des Šabbathgebietes; cf. infra Fol. 58a. 145. Dh. man messe nicht die Böschungen des Berges, sondern den Durchmesser. 146. Cf. Num. 35,11ff. 147. Cf. Dt. 21,1ff. 148. In des Tages unrein geworden, und eine bekundet, er sei erst bei Dunkelheit[148] unrein geworden. Raba erklärte: Da gibt es zwei Belassungen[149] zur Fol. 36 Erleichterung, hierbei aber gibt es nur eine Belassung zur Erleichterung. – Aber auch R.Jose befindet sich ja in einem Widerspruche mit sich selbst!? R.Hona b.Ḥenana erwiderte: Anders ist es bei der Unreinheit, die ihren Ursprung in der Tora hat. – Das Šabbathgesetz ist ja ebenfalls aus der Tora!? – R.Jose ist der Ansicht, das Gesetz von den Šabbathgebieten sei rabbanitisch. Wenn du aber willst, sage ich: das eine ist seine eigne Ansicht, das andere ist die Ansicht seines Lehrers. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: R.Jose sagte: Eutolmios bekundete im Namen von fünf Ältesten, daß der zweifelhafte Érub gültig sei. Schließe hieraus. Raba erklärte: Da ist der Grund R.Joses der, weil man den Unreinen in seinem bisherigen Zustande belasse und annehme, er sei nicht untergetaucht. – Im Gegenteil, man belasse doch das Tauchbad in seinem bisherigen Zustande und nehme an, daß nichts gefehlt habe!? – Wenn das Tauchbad vorher nicht nachgemessen wurde[150].

Es wird gelehrt: Von welchem Falle sagt R.Jose, der zweifelhafte Érub sei gültig? Wenn man einen Érub aus Hebe bereitet hat und es zweifelhaft ist, ob sie bereits am Tage unrein war oder es erst nach der Dunkelheit geworden ist, desgleichen auch, wenn es von den Früchten[151] zweifelhaft ist, ob sie bereits am Tage verzehntet waren oder erst nach der Dunkelheit verzehntet worden sind. In einem solchen Falle ist der zweifelhafte Érub gültig. Wenn man aber einen Érub aus Hebe bereitet hat und es zweifelhaft ist, ob sie rein oder unrein[152] war, desgleichen auch, wenn es von den Früchten zweifelhaft[152] ist, ob sie verzehntet worden sind, so ist dies kein zweifelhafter Érub, der gültig ist. – Bei der Hebe[153] wohl deshalb, weil man sage, die Hebe sei bei ihrem bisherigen Zustande zu belassen, und sie war dann rein, somit sollte man ja auch von den Früchten sagen, sie seien bei ihrem bisherigen Zustande zu belassen[154], und sie waren dann unverzehntet!? – Lies nicht: es zweifelhaft ist, ob sie bereits am Tage verzehntet waren, sondern: es zweifelhaft ist, ob sie bereits am Tage bemischt worden sind oder erst nach der Dunkelheit bemischt worden sind.

R.Šemuél b.R.Jiçḥaq fragte R.Hona: Wie ist es, wenn jemand zwei

---

diesem Falle wird der Tatbestand von Zeugen bekundet. [149] Die Belassung einer Person od. einer Sache beim bisherigen Zustande, falls es zweifelhaft ist, wann die Änderung eingetreten ist. In unserem Falle nehme man also an, daß die als Leichnam aufgefundene Person bis zur Wahrnehmung noch gelebt hat, u. ferner nehme man an, daß der Betreffende bis dahin rein war. [150] Es befand sich überhaupt nicht im Zustande der Tauglichkeit. [151] Die man als É. niedergelegt hat. [152] Schon vor dem Niederlegen. [153] Ist im 1. Falle der É. gültig. [154] Der

Brote[155] vor sich hat, eines unrein und eines rein, und sagt: bereitet mir einen Érub mit dem reinen, wo es sich auch befindet[156]? Dies ist fraglich sowohl nach R.Meír als auch nach R.Jose. Dies ist fraglich nach R.Meír, denn R.Meír ist vielleicht seiner Ansicht nur da, wo Reines garnicht vorhanden ist, während hierbei [auch] Reines vorhanden ist. Oder aber: auch R.Jose ist dieser Ansicht nur da, wo dieser [den Érub], wenn er rein ist, kennt, während er ihn hierbei überhaupt nicht kennt. Dieser erwiderte: Sowohl nach R.Jose als auch nach R.Meír muß es noch am Tage eine brauchbare Mahlzeit sein, was hierbei nicht der Fall ist.

Raba fragte R.Naḥman: Wie ist es, wenn jemand von einem Laib [gesagt hat:] ‘er sei heute profan und morgen heilig’, und man für ihn mit diesem einen Érub bereitet[157] hat? Dieser erwiderte: Der Érub ist gültig. —Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ‘er sei heute heilig und morgen profan’, und man für ihn mit diesem einen Érub bereitet hat? Dieser erwiderte: Der Érub ist ungültig. —Was ist der Unterschied? Dieser erwiderte: Wenn du ein Kor Salz gemessen haben[158] wirst. [Sagte er:] ‘heute profan und morgen heilig’, so ist im Zweifel die Heiligkeit darauf nicht gekommen; [sagte er:] ‘heute heilig und morgen profan’, so ist im Zweifel die Heiligkeit davon nicht fort[159].

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand mit einer am selben Tage untergetauchten Kanne[160] [Wein] von einem Fasse mit unverzehntetem Zehnten[161] abschöpft und sagt: ‘dies sei, sobald es dunkel ist, Zehnthebe’, so sind seine Worte gültig; sagt er: ‘bereitet mir damit einen Érub’, so hat er nichts[162] gesagt. Raba sagte: Dies besagt, daß der Érub mit dem Schlusse des [scheidenden] Tages[163] Gültigkeit erlange, denn wieso hat er nichts
Col.b gesagt, wenn man sagen wollte, der Érub erlange Gültigkeit mit dem Beginn des [kommenden] Tages, falls er sagt: ‘bereitet mir damit einen Érub’[164]!? R.Papa entgegnete: Du kannst sogar sagen, der Érub erlange Gültigkeit mit dem Beginn des Tages, denn es muß schon am Tage eine verwendbare Mahlzeit sein, was hierbei nicht der Fall ist.

É. sollte auch im 1. Falle ungültig sein. [155] Von Hebe, da profane auch unrein gegessen werden dürfen. [156] Und man beide als É. niedergelegt hat. [157] Der folgende Tag beginnt schon mit Anbruch der Nacht. Aus Geheiligtem darf kein Érub bereitet werden. [158] Cf. Sab. Fol. 4a, Anm. 29. [159] In beiden Fällen ist es für die Zeit des Zweifels beim bisherigen Zustande zu belassen. [160] Die untergetauchte Sache wird erst mit Anbruch der Dunkelheit rein. In unserem Falle darf der Inhalt der Kanne, so lange diese unrein ist, nicht als Zehnthebe erklärt werden, da sie durch Berührung mit der unreinen Kanne unbrauchbar werden würde. [161] Der Levite muß vom Zehnten, den er vom Jisraéliten erhält, noch eine Hebe an den Priester entrichten. [162] Weil der Wein bei Dämmerung noch Unverzehntetes war. [163] Dh. beim Beginn der Dämmerung. [164] Dann gilt ja schon der Inhalt der Kanne als Zehnthebe. [165] Je einen Érub an beiden Seiten seines

MAN DARF EINEN ÉRUB BEDINGUNGSWEISE NIEDERLEGEN[165] UND SPRECHEN: v 'KOMMEN DIE NICHTJUDEN[166] AUS DER OSTSEITE, SO SEI MEIN ÉRUB NACH WESTEN GÜLTIG, [KOMMEN SIE] AUS DER WESTSEITE, SO SEI MEIN ÉRUB NACH OSTEN GÜLTIG, KOMMEN SIE VON DA UND VON DORT, SO SEI ES MIR VORBEHALTEN, NACH DER MIR BELIEBIGEN RICHTUNG ZU GEHEN, UND KOMMEN SIE WEDER VON DA NOCH VON DORT, SO SEI MIR [DAS RECHT] DER LEUTE[167] MEINER STADT'. 'KOMMT EIN GELEHRTER[168] AUS DER OSTSEITE, SO SEI MEIN ÉRUB NACH OSTEN GÜLTIG, [KOMMT EINER] AUS DER WESTSEITE, SO SEI MEIN ÉRUB NACH WESTEN GÜLTIG, KOMMEN WELCHE VON DA UND VON DORT, SO SEI ES MIR VORBEHALTEN, NACH DER MIR BELIEBIGEN RICHTUNG ZU GEHEN, UND KOMMT KEINER, WEDER DA NOCH DORT, SO SEI MIR [DAS RECHT] DER LEUTE MEINER STADT'. R.JEHUDA SAGT, IST EINER VON IHNEN SEIN LEHRER, SO GEHE ER ZU SEINEM LEHRER, SIND BEIDE SEINE LEHRER, SO GEHE ER NACH DER IHM BELIEBIGEN RICHTUNG.

GEMARA. Als R.Jiçḥaq kam, lehrte er unsere ganze Mišna umgekehrt[169]. Es besteht ein Widerspruch sowohl bezüglich der Nichtjuden als auch bezüglich des Gelehrten!? — Bezüglich der Nichtjuden besteht kein Widerspruch, denn eine [Lesart] spricht von einem Exekutivbeamten[170] und eine von einem Ortsvorsteher[171]. Und bezüglich des Gelehrten besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eine spricht von einem Gelehrten, der Vorträge hält, und eine von einem Kinderlehrer[172].

R.JEHUDA SAGT, IST EINER VON IHNEN SEIN LEHRER &c. Und die Rabbanan!? — Oft ist einem ein Kollege lieber als ein Lehrer. Rabh sagte: Aus einer Lehre Ajos ist zu entnehmen, daß nach unserer Mišna nicht zu entscheiden sei; Ajo lehrte nämlich: R.Jehuda sagt, niemand könne sich bedingungsweise zwei Eventualitäten gleichzeitig vorbehalten; vielmehr, kommt der Gelehrte aus der Ostseite, so ist sein Érub nach Osten gültig, und kommt der Gelehrte aus der Westseite, so ist sein Érub nach Westen gültig, jedoch nicht da und dort. — Da und dort wohl deswegen nicht, weil es keine fiktive Feststellung[173] gibt, ebenso sollte es keine fiktive Feststellung geben, auch wenn nach Osten oder Westen!? R.Joḥanan erwi-

---

Sabbathgebietes u. sich die Entscheidung für den nächsten Tag vorbehalten, welcher rückwirkend gültig sein soll. [166] Vor denen man fliehen will. [167] 2000 E.n nach jeder Richtung. [168] Den man hören will. [169] Wenn man vor dem Gelehrten nach der entgegengesetzten Richtung fliehen, und mit den Nichtjuden zusammentreffen will. [170] So sinngemäß, nach Raschi Steuereinnehmer; Etymologie ungeklärt. [171] Dem man ein Anliegen unterbreiten will. [172] Wörtl. 'Šemá'lehrer; die Lesart RJ.s spricht von dem Falle, wenn beide aus entgegengesetzter Richtung kommen. [173] Die Handlung gilt fiktiv als entschieden, noch bevor die Entscheidung in Wirklichkeit eingetreten ist. Hierbei soll der É. für die Seite gültig sein, noch bevor festgestellt ist, daß der Gelehrte da einderte: Wenn der Gelehrte bereits eingetroffen[174]war. — Im Gegenteil, aus der Mišna ist ja zu entnehmen, daß nicht nach der Lehre Ajos zu entscheiden sei!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn wir wissen von R.Jehuda, daß er von der fiktiven Feststellung nichts hält. Wir haben nämlich Fol. 37 gelernt: Wenn jemand[175]Wein bei Samaritanern kauft, so spreche er: ‘zwei Log, die ich absondern werde, sollen Hebe, zehn erster Zehnt, und neun zweiter Zehnt sein’; diesen lasse er [durch Geld] ausgeweiht sein, und er darf sofort trinken — so R.Meír; R.Jehuda, R.Jose und R.Šimón verbieten[176]dies. Úla sagte: Aus unserer Mišna ist zu entnehmen, daß nicht nach der Lehre Ajos zu entscheiden sei. — Es wird ja aber gelehrt, R.Jehuda, R.Jose und R.Šimón verbieten es!? — Úla teilt sie in zwei Paare: so R.Meír und R.Jehuda; R.Jose und R.Šimón verbieten es. — Ist R.Jose denn der Ansicht, es gebe keine fiktive Feststellung, wir haben ja gelernt: R.Jose sagte: Wenn zwei Frauen ihre Vogelpaare[177]gemeinschaftlich gekauft oder [das Geld für] ihre Vogelpaare dem Priester gegeben haben, so darf er nach Belieben als Brandopfer und als Sündopfer[178]darbringen!? Rabba erwiderte: Dies in dem Falle, wenn [die Frauen] es[179]vereinbart haben. — Was lehrt er uns demnach damit!? — Er lehrt uns das, was R.Ḥisda gesagt hat; R.Ḥisda sagte nämlich, die Vogel-Col.b paare werden nur beim Kaufen durch den Eigentümer und bei der Darbringung durch den Priester bezeichnet[180]. — Aber ist denn R.Jose der Ansicht, es gebe keine fiktive Feststellung, es wird ja gelehrt: Wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke zu einem Genossen spricht: kaufe mir ein Bündel Kräuter, kaufe mir eine Semmel, so braucht er sie nicht zu verzehnten — so R.Jose; die Weisen sagen, er müsse[181]sie verzehnten!? — Wende es um. — Komm und höre: Wenn jemand sagt: ‘der Zehnt, den ich zuhause habe, sei durch den Selá ausgeweiht, der mir aus dem Beutel in die Hand kommen wird’, so ist er, wie R.Jose sagt, ausgeweiht!? — Wende es um und lies: R.Jose sagt, er sei nicht ausgeweiht. — Was veranlaßt dich, zwei Lehren wegen einer umzuwenden, wende die eine wegen zweier um!? — Diese ist entschieden verkehrt, denn im Schlußsatze heißt es: R.Jose pflichtet jedoch bei, daß, wenn er gesagt hat: ‘der Zehnt, den ich zuhause habe, sei durch den neuen Selá ausgeweiht, der mir aus dem

---

treffen wird. [174] Er aber nicht weiß, in welcher Seite. [175] Am Vorabend des Sabbaths u. keine Zeit mehr hatte, die priesterl. Abgaben abzusondern. [176] Wohl deswegen, weil es keine fiktive Feststellung gibt, welche Teile als priesterl. Abgaben abgehen werden. [177] Wörtl. Vogelnester; als Wöchnerinnen-Opfer (cf. Lev. 12,1ff.). [178] Schon vorher ist es fiktiv festgestellt, welches für die eine und welches für die andere bestimmt ist. [179] Daß sie mit dem Belieben des Priesters einverstanden sind. [180] Welches als Brandopfer und welches als Sündopfer dargebracht werden soll; sonst kann der Priester beliebig wählen. [181] Wenn er welche auch für sich gekauft hat; weil es keine fiktive Feststellung gibt, sodaß

Beutel in die Hand kommen wird', er ausgeweiht sei. Wenn es nun hier heißt, er sei ausgeweiht, so muß es ja dort heißen, er sei nicht ausgeweiht. — Von welchem neuen Selá gilt dies: sind solche zwei oder drei vorhanden, sodaß eine fiktive Feststellung erfolgt, so ist dies ja der erste Fall, ist nur einer vorhanden, wieso heißt es: der kommen[182] wird!? — Da er im Anfangssatze lehrt: kommen wird, so lehrt er auch im Schlußsatze: kommen wird.

Raba fragte R.Naḥman: Wer ist der Tanna, welcher lehrte, daß es auch beim Rabbanitischen keine fiktive Feststellung gebe? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu fünf [Personen] spricht: 'ich bereite den Érub für einen von euch, der mir belieben wird, wenn es mir belieben sollte, soll er gehen dürfen, und wenn es mir nicht belieben sollte, soll er nicht gehen dürfen', so ist, wenn er noch am Tage gewählt hat, der Érub gültig, wenn aber nach Anbruch der Dunkelheit, der Érub ungültig. Da schwieg er und erwiderte nichts. — Sollte er ihm doch erwidert haben, es sei Ajo!? — Er hatte es nicht gehört.

R.Joseph erwiderte: Willst du [den Streit zwischen] Tannaím aus der Welt schaffen? [Hierüber streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: [Sagte jemand:] 'ich bereite einen Érub für die Šabbathe des ganzen Jahres, wenn es mir belieben sollte, will ich gehen, und wenn es mir nicht belieben sollte, will ich nicht gehen', so ist sein Érub, wenn er noch am Tage beschlossen hat, gültig, wenn aber nach Anbruch der Dunkelheit, wie R.Šimón sagt, gültig, und wie die Weisen sagen, ungültig. Wir wissen ja aber von R.Šimón, daß er von der fiktiven Feststellung[183] nichts hält, somit befindet sich ja R.Šimón mit sich selbst im Widerspruche!? — Vielmehr, man wende [diese Lehre] um. — Wieso ein Widerspruch, vielleicht gibt es nach R.Šimón nur bei Geboten der Tora keine fiktive Feststellung, wohl aber bei rabbanitischen!? — R.Joseph ist der Ansicht, wer von der fiktiven Feststellung hält, nach dem gelte sie bei Gesetzen der Tora und bei rabbanitischen, und wer von der fiktiven Feststellung nichts hält, nach dem gilt sie weder bei Gesetzen der Tora noch bei rabbanitischen. Raba erwiderte: Hierbei[183] ist es anders, weil durch die Erstlinge[184] der Rest kenntlich sein[185] muß. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollten, wenn jemand zwei unverzehntete Granatäpfel vor sich liegen hat und sagt: 'falls es heute regnet, sei dieser Hebe für jenen, und falls es heute nicht regnet, sei jener Hebe für diesen', seine Worte ungültig sein, einer-

---

ihm alles gehört u. er jenem nichts Unverzehntetes geben darf. [182] Das im Text gebrauchte Wort hat den Begriff: zufällig in die Hand geraten. [183] Bei der oben angezogenen Lehre vom Weine der Samaritaner. [184] Dh. die priesterl. Abgaben; cf. Dt. 18,4. [185] Die Hebe muß so abgesondert werden, daß das Zurückbleibende als Profanes kenntlich ist; hierbei kommt die fiktive Feststellung lei ob es regnet oder nicht regnet!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt: [Wenn jemand sagt:] 'die Hebe dieses Haufens und seine Zehnte seien in der Mitte enthalten', oder: 'die Zehnthebe sei in der Mitte enthalten', so hat er, wie R.Šimón sagt, einen Namen[186] genannt!? — Hierbei ist es anders, weil [das Übrige] sich ringsum[187] befindet. Wenn du aber willst, sage ich: wie er auch den Grund lehrt: Sie sprachen zu R.Meír: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn der Schlauch platzt, er rückwirkend Unverzehntes getrunken haben wird!? Er erwiderte ihnen: Wenn er platzt[188]. — Wie sind ihre Worte nach unserer vorherigen Auffassung zu verstehen, daß durch die Erstlinge der Rest kenntlich sein müsse? — Sie meinten es wie folgt: Nach unserer Ansicht muß durch die Erstlinge der Rest kenntlich sein, aber auch du sollFol. 38 test ja beipflichten, daß, wenn der Schlauch platzt, er rückwirkend Unverzehntes getrunken haben wird!? Darauf erwiderte dieser: Wenn er platzt.

vi R. Eliézer sagt, wenn ein Festtag nächst einem Šabbath[189] fällt, ob vor- oder nachher, dürfe man zwei Érubin bereiten und sprechen: 'mein Érub für den ersten [Tag] nach Osten und für den zweiten nach Westen', '[mein Érub] für den ersten nach Westen und für den zweiten nach Osten', 'mein Érub gelte für den ersten [Tag], während am zweiten mir [das Recht] der Leute meiner Stadt sei', 'mein Érub gelte für den zweiten, während am ersten mir [das Recht] der Leute meiner Stadt sei'. Die Weisen sagen, entweder ist der Érub nach einer Richtung gültig oder nach gar keiner, entweder ist er an beiden Tagen gültig oder an gar keinem. Wie mache man es? Am ersten bringe man [den Érub] hin und bleibe bei ihm, bis es dunkel wird, sodann nehme man ihn mit und gehe seines Weges, und am zweiten bleibe man bei ihm, bis es dunkel wird, sodann darf man ihn essen und seines Weges gehen; man gewinnt sowohl den Weg als auch den Érub[190]. Wird [der Érub] am ersten [Tage] gegessen, so ist er für den ersten gültig und für den zweiten nicht. R.Eliézer sprach zu ihnen: Ihr pflichtet mir bei, dass es zwei verschiedene Heiligkeiten[191] sind.

GEMARA. Nach einer Richtung, nämlich für beide Tage, für beide Tage, nämlich nach einer Richtung; dies ist ja also eins und dasselbe!? — Die Rabbanan sprachen zu R.Eliézer wie folgt: Pflichtest du etwa nicht

---

überhaupt nicht in Betracht. 186. Dh. die genannten Abgaben müssen von diesem Haufen abgesondert werden. 187. Während die Abgaben sich in der Mitte befinden u. sich somit unterscheiden lassen. 188. Erst dann denke man darüber nach; dh. dies kommt kaum vor. 189. Es sind von einander verschiedene Feiertage, u. der É. des einen gilt nicht für den anderen. 190. Den man essen darf. 191. Die bei, daß man keinen Érub für einen halben Tag nach Norden und für einen halben Tag nach Süden bereiten könne!? Dieser erwiderte: Allerdings. – Wie man keinen für einen halben Tag nach Norden und für einen halben Tag nach Süden bereiten kann, ebensowenig kann man dies, wenn es zwei Tage sind, für einen Tag nach Osten und für einen Tag nach Westen. – Und R.Eliézer!? – Da ist es eine Heiligkeit, hierbei sind es zwei von einander verschiedene Heiligkeiten. Und R.Eliézer sprach zu ihnen: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß, wenn jemand einen Érub für den ersten Tag mit den Füßen[192] bereitet hat, er für den zweiten Tag abermals den Érub mit den Füßen bereiten müsse, oder wenn sein Érub am ersten Tage verzehrt wurde, er für den zweiten nicht mehr gelte!? Diese erwiderten: Allerdings. – Es sind somit zwei von einander verschiedene Heiligkeiten. – Und die Rabbanan!? – Dies ist ihnen zweifelhaft, und sie entscheiden da erschwerend und dort erschwerend. Jene sprachen ferner zu R.Eliézer: Pflichtest du etwa nicht bei, daß man (von vornherein) keinen Érub am Feste für den Šabbath bereiten darf!? Dieser erwiderte: Allerdings. – Demnach ist es also eine Heiligkeit[193]. – Und R.Eliézer!? – Dies ist wegen der Vorbereitung[194] [verboten].

Die Rabbanan lehrten: Wer für den ersten Tag den Érub mit den Füssen bereitet hat, muß für den zweiten Tag abermals den Érub mit den Füßen bereiten; ist sein Érub am ersten Tage verzehrt worden, so gilt er nicht mehr für den zweiten Tag – so Rabbi; R.Jehuda sagt, dieser sei Col.b [wie ein] Esel- und Kameltreiber[195]. R.Šimón b. Gamliél und R.Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b. Beroqa, sagen, wer für den ersten Tag einen Érub mit seinen Füßen bereitet hat, brauche nicht abermals den Érub für den zweiten mit den Füßen zu bereiten, wenn sein Érub am ersten Tage verzehrt worden ist, gelte er auch für den zweiten.

Rabh sagte: Die Halakha ist wie die vier Ältesten, und zwar nach R. Eliézer, welcher sagt, es seien zwei voneinander verschiedene Heiligkeiten. Folgende sind die vier Ältesten: R.Šimón b. Gamliél, R.Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b. Beroqa, R.Eleázar b. R.Šimón und der Anonymus[196] R. Jose b. Jehuda. Manche sagen, einer von ihnen sei R.Eliézer, und der Anonymus R.Jose b. Jehuda sei fortzulassen. – Aber wir wissen ja von R. Šimón b. Gamliél und R.Jišmáél, dem Sohne des R.Joḥanan b. Beroqa, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? – Wende [jene Lehre] um. – Dem-

---

des Šabbaths und die des Festes. [192] Dh. wenn man an der gewünschten Stelle keinen aus einer Speise bestehenden Érub niederlegen läßt, sondern hingeht und den Eintritt des Šabbaths da abwartet. [193] Es ist ebenso, als würde man den É. in der Mitte des Tages niederlegen. [194] Man darf nichts am Feste für den Šabbath vorbereiten. [195] Ist der É. gültig, so verliert er die entgegengesetzte Richtung. [196] Dessen Ansicht anonym gelehrt wird; cf. Sab. Fol. 46a, Anm. 105.

nach sind sie ja derselben Ansicht wie Rabbi!? — Lies: ebenso sagen R. Šimón b. Gamliél &c. — Sollte er auch Rabbi mitrechnen!? — Rabbi lehrte dies zwar, ist aber nicht dieser Ansicht. — Vielleicht lehren es auch jene Rabbanan, ohne dieser Ansicht zu sein!? — Rabh ist es so überliefert worden.

Als die Seele R.Honas zur Ruhe eingekehrt war, trat R.Ḥisda ein und wies auf einen Widerspruch hin, in welchem Rabh sich mit sich selbst befindet: Kann Rabh denn gesagt haben, die Halakha sei wie die vier Ältesten, und zwar nach R.Eliézer, welcher sagt, es seien zwei voneinander verschiedene Heiligkeiten, es wurde ja gelehrt, daß, wenn ein Šabbath und ein Fest [auf einander folgen, das Ei], das an einem [dieser Tage] gelegt wurde, wie Rabh sagt, am anderen verboten sei!? Rabba erwiderte: Dies ist wegen der Vorbereitung verboten. Es wird nämlich gelehrt: [196]*Und am sechsten Tage sollen sie vorbereiten*; der Wochentag bereitet für den Šabbath vor, der Wochentag bereitet für das Fest vor, nicht aber bereitet das Fest für den Šabbath vor, noch bereitet der Šabbath für das Fest vor. Abajje sprach zu ihm: Wir haben gelernt: Wie mache man es? Man bringe [den Érub] hin und bleibe bei ihm, bis es dunkel wird, sodann nehme man ihn mit und gehe seines Weges, und am zweiten Tage bleibe man bei ihm, bis es dunkel wird, sodann darf man ihn essen und seines Weges gehen. Das Fest bereitet ja für den Šabbath vor!? Dieser[197] erwiderte: Du glaubst wohl, der Érub erlange Gültigkeit mit dem Schlusse des [scheidenden] Tages, der Érub erlangt Gültigkeit mit dem Beginn des [kommenden] Tages, sodaß der Šabbath für sich selbst vorbereitet. — Demnach sollte man ja einen Érub mit einer Kanne[198] bereiten dürfen!? — Es muß schon am Tage eine verwendbare Mahlzeit sein, was hierbei nicht der Fall ist. — Wir haben ja aber gelernt, R.Eliézer sagt, wenn ein Festtag nächst einem Šabbath fällt, ob vor- oder nachher, dürfe man zwei Érubin bereiten; es muß ja schon am Tage eine verwendbare Mahlzeit sein, was hierbei nicht der Fall[199] ist!? — Du glaubst wohl, man lege sie da am Ende der zweitausend Ellen nieder und dort am Ende der zweitausend Ellen nieder, nein, man lege sie da am Ende von tausend Ellen nieder und dort am Ende von tausend Ellen nieder. — Wieso sagte nun R. Jehuda, wer für den ersten Tag einen Érub mit den Füßen bereitet hat, bereite auch für den zweiten Tag einen Érub mit den Füßen, und wer für den ersten Tag einen Érub mit Brot bereitet hat, bereite auch für den zweiten Tag einen Érub mit Brot, das Fest bereitet ja für den Šabbath[200] vor!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, man gehe hin und spreche etwas; nein, man gehe hin und setze sich schweigend[201] nieder. — Also nach R. Joḥanan b.Nuri, welcher sagt, herrenlose Sachen erwerben ihren Platz für den Šabbath[202]. — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R.Joḥanan b.Nuri nur bezüglich eines Schlafenden, der es[203] nicht sprechen kann, bei einem Wachenden aber, der, wenn er will, es sprechen kann, gilt es, auch wenn er es nicht gesprochen hat, als gesprochen. Rabba b. R.Ḥanin sprach zu Abajje: Der Meister wäre von seiner Ansicht abgekommen, wenn er folgende Lehre gehört hätte: Man darf am Šabbath nicht bis zum Ende seines Feldes gehen, um zu sehen, was da nötig[204] sei; desgleichen darf man nicht bis zum Stadttore gehen, um sofort[205] ins Badehaus eintreten zu können. — Das ist aber nichts; er hörte dies, ist aber von seiner Ansicht nicht abgekommen. Da ist es[206] ersichtlich, hierbei aber nicht; ist es ein Gelehrter, so kann man glauben, er habe sich im Nachsinnen über eine Halakha verlaufen, und ist es ein Mann aus dem gemeinen Volke, so kann man glauben, ein Esel sei ihm fortgekommen[207]. Fol. 39

---

[196] Ex. 16,5. [197] So nach manchen Texten; die kursierenden Ausgaben haben Rabba, die Erstausgabe Abajje, Vocativ. [198] Mit unverzehntetem Weine, worüber ob. Fol. 36a. [199] Der Fragende glaubte, dies gelte von dem Falle, wenn er die Érubin an beiden Seiten am Ende der 2000 Ellen niedergelegt hat, soweit er auch ohne Érub gehen darf; wenn der É. auf der einen Seite Gültigkeit erlangt, wodurch er die betreffende Stelle als Šabbathaufenthalt wählt, verliert er die 2000

Der Text. R.Jehuda sagte: Hat er für den ersten Tag einen Érub mit den Füßen bereitet, so bereite er für den zweiten einen Érub mit den Füßen; hat er am ersten einen Érub mit Brot bereitet, so bereite er für den zweiten Tag einen Érub mit Brot. Hat er für den ersten einen Érub mit Brot bereitet, so kann er[208] für den zweiten einen mit den Füßen bereiten; hat er für den ersten einen Érub mit den Füßen bereitet, so kann er für den zweiten keinen Erub mit Brot bereiten, weil man nicht von vornherein [am Feste für den Šabbath] einen Érub mit Brot bereiten darf. «Hat er für den ersten Tag einen Érub mit Brot bereitet, so bereite er für den zweiten Tag einen Érub mit Brot.» Šemuél sagte: Nur mit demselben Brote. R.Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen; denn sie lehrt: Wie mache man es? Am ersten bringe man [den Érub] hin und bleibe bei ihm, bis es dunkel ist, sodann nehme man ihn mit und gehe seines Weges, und am zweiten bleibe man bei ihm, bis es dunkel ist, sodann darf man ihn essen und seines Weges

---

E.n auf der entgegengesetzten Seite u. der É. ist für ihn unerreichbar. [200] Da er die Wende beider Tage nicht genau abpassen kann, so muß er schon vor Eintritt derselben seinen Willen aussprechen, also am ersten Tage den É. für den zweiten Tag vorbereiten. [201] Bei Dunkelheit erfolgt die Wirkung des É. von selber. [202] Wer sie findet, darf sie 2000 E.n nach jeder Richtung tragen; ebenso kann auch der Schlafende bewußtlos seinen Platz erwerben. [203] Daß er da am S. Aufenthalt nehmen wolle. [204] Verrichtungen für nach dem S. [205] Nach Ausgang des S.s; auch hierbei müßte, wäre das Sprechen verboten, auch hinzugehen und zu verweilen verboten sein. [206] Daß man sofort nach dem S. eine verbotene Arbeit verrichten will. [207] Den er holen geht. [208] Falls der É. fortgekommen ist.

gehen. – Und jene Rabbanan[209]!? – Vielleicht lehrt er nur einen guten Rat[210].

vii R. JEHUDA SAGTE: MAN KANN FÜR DAS NEUJAHR, WENN MAN EINEN SCHALTTAG[211] BEFÜRCHTET, ZWEI ÉRUBIN BEREITEN UND SPRECHEN: 'MEIN ÉRUB FÜR DEN ERSTEN [TAG] NACH OSTEN UND FÜR DEN ZWEITEN NACH WESTEN', 'FÜR DEN ERSTEN NACH WESTEN UND FÜR DEN ZWEITEN NACH OSTEN', 'MEIN ÉRUB GELTE FÜR DEN ERSTEN [TAG], WÄHREND AM ZWEITEN MIR [DAS RECHT] DER LEUTE MEINER STADT SEI', 'MEIN ÉRUB GELTE FÜR DEN ZWEITEN, WÄHREND AM ERSTEN MIR [DAS RECHT] DER LEUTE MEINER STADT SEI'.
viii DIE WEISEN STIMMTEN IHM ABER NICHT BEI. FERNER SAGTE R.JEHUDA: MAN DARF AM ERSTEN FESTTAGE ÜBER EINEN KORB FRÜCHTE BEDINGUNGSWEISE BESTIMMEN[212] UND SIE AM ZWEITEN ESSEN; EBENSO DARF MAN EIN AM ERSTEN [TAGE] GELEGTES EI AM ZWEITEN ESSEN. DIE WEISEN STIMMTEN IHM ABER
ix NICHT BEI. R.DOSA B.ARCHINOS SAGTE: WER AM ERSTEN TAGE DES NEUJAHRSFESTES VOR DAS VORBETERPULT TRITT, SAGE: 'SPORNE UNS AN, O HERR, UNSER GOTT, AN DIESEM NEUMONDSTAGE, OB HEUTE ODER MORGEN'. AM FOLGENDEN TAGE SAGE ER: 'OB HEUTE ODER GESTERN'. DIE WEISEN STIMMTEN IHM ABER NICHT BEI.

GEMARA. Wer ist es, der ihm nicht beigestimmt hat? Rabh erwiderte: Es ist R.Jose, denn es wird gelehrt: Die Weisen pflichten R.Eliézer bei, daß man für das Neujahr, wenn man einen Schalttag befürchtet, zwei Érubin bereiten könne und sprechen: 'mein Érub für den ersten [Tag] nach Osten und für den zweiten nach Westen', 'für den ersten Tag nach Westen und für den zweiten nach Osten', 'mein Érub gelte für den ersten [Tag], während am zweiten mir [das Recht] der Leute meiner Stadt sei', 'mein Érub gelte für den zweiten, während am ersten mir [das Recht] der Leute meiner Stadt sei'. R.Jose verbietet dies. R.Jose sprach zu ihnen: Pflichtet ihr mir etwa nicht bei, daß, wenn Zeugen[213] nach der Zeit des Vespergebetes kommen, man sowohl diesen Tag als auch den fol-
Col.b genden als heilig[214] behandle? – Und die Rabbanan!? – Dies nur deshalb, damit man ihn nicht geringschätze.

---

209. Die oben gegen die Lehre Rabbas polemisieren. 210. Man nehme den É. mit, damit er nicht fortkomme, jedoch darf für den zweiten Tag auch ein anderes Brot verwendet werden. 211. Wenn der Elul, der letzte Monat des Kalenderjahres, Schaltmonat ist, dh. 30 Tage hat, so wird das Neujahrsfest 2 Tage gefeiert. 212. Da von beiden Feiertagen nur einer heilig u. an diesen die Absonderung der priesterl. Abgaben verboten ist, so treffe man am ersten Tage folgende Bestimmung: ist heute Alltag, so sei die Absonderung gültig, ist heute Feiertag, so sei sie ungültig, und ebenso auch am 2. Feiertage; sodann darf man am 2. Tage auf jeden Fall von den Früchten essen. 213. Die dann den Neumond gesehen. 214. Demnach sind beide Tage an sich heilig. 215. Die ebenfalls am Feiertage ge-

FERNER SAGTE R.JEHUDA &c. Und [alle Fälle] sind nötig; würde er es nur vom Neujahr gelehrt haben, [so könnte man glauben,] daß R.Jehuda nur hierbei dieser Ansicht ist, weil man dabei nichts tut, während er bezüglich eines Fruchtkorbes, wobei es den Anschein hat, als bereite man das Unverzehntete zu, den Rabbanan beipflichte. Und würde er nur diese beiden Fälle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil hierbei nichts zu berücksichtigen ist, während er bezüglich des Eies, wobei [am Sabbath] abgefallene Früchte und ausfließender Saft[215] zu berücksichtigen sind, den Rabbanan beipflichte. Daher sind alle nötig.

Es wird gelehrt: Von welchem Falle sagte R.Jehuda, man dürfe über einen Korb mit Früchten am ersten Festtage bedingungsweise bestimmen und sie am zweiten essen? Wenn jemand zwei Körbe mit unverzehnteten Früchten vor sich hat, so spreche er: ‘ist der heutige Tag profan und der morgige heilig, so sei der eine [Korb] Hebe für den anderen, und ist der heutige Tag heilig und der morgige profan, so seien meine Worte nichtig’. Sodann bezeichne er ihn und stelle ihn fort. Am folgenden Tage spreche er: ‘ist der heutige Tag profan, so sei der eine [Korb] Hebe für den anderen, und ist der heutige Tag heilig, so seien meine Worte nichtig’. Sodann bezeichne er ihn, und er darf [vom zweiten] essen. R.Jose verbietet dies. Ebenso verbietet dies R.Jose an beiden Festtagen der Diaspora[216].

Einst wurde beim Exilarchen ein Reh aufgetragen, das am ersten Festtage gefangen und am zweiten Festtage geschlachtet wurde. R.Naḥman und R.Ḥisda aßen davon, R.Šešeth aß davon nicht. Da sprach R.Naḥman: Was ist mit R.Šešeth zu machen, wenn er kein Rehfleisch ißt. R. Šešeth entgegnete: Wie sollte ich davon essen, Isi lehrte ja, (manche lesen: hat doch Isi gelehrt:) R.Jose habe dies ebenso an beiden Festtagen der Diaspora verboten!? Raba sprach: Was ist dies für eine Entgegnung, vielleicht meinte er es wie folgt: ebenso verbietet dies R.Jose an beiden Tagen des Neujahrsfestes der Diaspora!? — Wieso heißt es demnach ‘der Diaspora’, es müßte ja heißen in[217] der Diaspora!? R.Asi sprach: Was ist dies für eine Entgegnung, vielleicht meint er es wie folgt: ebenso vergleicht R.Jose das Verbot an beiden Festtagen der Diaspora mit dem der beiden Tage des Neujahrsfestes, daß es nämlich, wie die Rabbanan [lehren], erlaubt ist!? Hierauf traf R.Šešeth Rabba b. Šemuél und fragte ihn: Hat der Meister etwas über die Heiligkeiten[218] [der Festtage] gelernt? Dieser erwiderte: Ich habe folgendes gelernt: R.Jose pflichtet bei bezüg-

---

wonnen werden; man könnte zu pflücken bezw. auszupressen verleitet werden; cf. Sab. 143b. [216] Außerhalb Palästinas, wo sämtliche Feste 2 Tage gefeiert werden. [217] Die erstere Fassung bedeutet: die [nur] in der Diaspora gefeiert werden. [218] Ob die beiden Tage sich voneinander unterscheiden. [219] Die

lich der beiden Tage der Diaspora. Da sprach jener: Wenn du sie triffst, sage ihnen nichts davon. R.Aši sagte: Mir erzählte Amemar, jenes Reh war nicht [am ersten Festtage] gefangen worden, sondern [am selben
Fol. 40 Tage] von außerhalb des Šabbathgebietes gekommen; wer davon aß, war der Ansicht, was für den einen Jisraéliten gebracht wird, sei für einen anderen Jisraéliten erlaubt, und wer davon nicht aß, war der Ansicht, bei allem, was in das Haus des Exilarchen kommt, werde mit allen Rabbanan gerechnet. – Aber R.Šešeth traf ja Rabba b.Šemuél und fragte[218] ihn!? – Dies ist nie geschehen.

Einst wurden Rüben nach Maḥoza gebracht, und Raba erlaubte, als er sah, daß sie welk waren, davon zu kaufen, indem er sagte, sie seien gewiß am vorherigen Tage gepflückt worden. Wollte man einwenden, sie sind ja von außerhalb des Šabbathgebietes eingeführt worden, so ist, was für einen Jisraéliten eingeführt wurde, einem anderen Jisraéliten erlaubt, und umsomehr diese, die für die Nichtjuden eingeführt worden sind. Als er aber bemerkte, daß man noch mehr brachte, verbot er dies[219].

Einst erlaubte Rabina, an Myrten, die die Gärtner am zweiten Festtage geschnitten hatten, abends sofort [nach Ausgang des Festes] zu riechen. Da sprach Raba b.Taḥlipha zu Rabina: Möge der Meister es ihnen verbieten, weil sie in der Tora nicht kundig sind. R.Šemája wandte ein: Also nur aus dem Grunde, weil sie in der Tora nicht kundig sind, wenn sie aber in der Tora kundig wären, wäre es ihnen erlaubt; man muß ja so lange warten, wie [das Abschneiden] dauert!? Hierauf gingen sie zu Raba und fragten ihn, und er erwiderte ihnen: Man muß so lange warten, wie [das Abschneiden] dauert.

R.Dosa sagte: Wer &c. vor das Vorbeterpult tritt &c. Rabba erzählte: Als wir bei R.Hona waren, fragten wir, ob am Neujahrsfeste [im Gebete] des Neumonds zu erwähnen sei: erwähne man dessen, da sie auch durch die Zusatzopfer getrennt[220] sind, oder genügt eine Erwähnung für beide? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: R.Dosa sagte: Wer &c. vor das Vorbeterpult tritt &c. Dies[221] bezieht sich wohl auf die Erwähnung. – Nein, auf die bedingungsweise Bestimmung. Dies ist auch einleuchtend, denn in einer Barajtha wird gelehrt: Ebenso verfuhr R.Dosa an allen Neumonden des ganzen Jahres. Erklärlich ist es, daß sie ihm nicht zugestimmt haben, wenn du sagst, es beziehe sich auf die bedingungsweise Bestimmung, weshalb aber stimmten sie ihm nicht zu, wenn du sagst, es beziehe sich auf die Erwähnung[222] selbst!? – Wozu ist,

---

große Menge war entschieden für Jisraéliten bestimmt. 220. Am Neujahrsfeste werden Zusatzopfer für das Neujahrsfest u. für den Neumond besonders dargebracht. 221. Daß die Weisen ihm nicht zustimmten. 222. Weshalb sollte man

wenn du sagst, es beziehe sich auf die bedingungsweise Bestimmung, der Streit über beides nötig!? – Dies ist nötig: Würde er es nur vom Neujahrsfeste gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan seien dieser Ansicht nur in diesem Falle, weil man sie geringzuschätzen[223] veranlaßt werden könnte, während sie bezüglich der Neumonde des ganzen Jahres R.Jose zustimmen. Und würde er es nur [von den Neumonden] gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R.Dosa sei dieser Ansicht nur bei diesen, während er bei jenem den Rabbanan zustimme. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: Wenn das Neujahr auf einen Šabbath fällt, so spreche man, wie die Schule Šammajs sagt, zehn, und wie die Schule Hillels sagt, neun Segenssprüche. Wenn dem nun so[224] wäre, so müßte man ja nach der Schule Šammajs[225] elf [sprechen]!? R.Zera erwiderte: Col.b
Anders ist [der Segen des] Neumonds; da man ihn beim Morgengebete und beim Abendgebete[226] einschaltet, schaltet man ihn auch beim Zusatzgebete ein. – Aber ist denn die Schule Šammajs der Ansicht, daß man ihn einschalte, es wird ja gelehrt, daß, wenn der Neumond auf einen Šabbath fällt, man, wie die Schule Šammajs sagt, acht, und wie die Schule Hillels sagt, sieben Segenssprüche spreche!? – Ein Einwand.

Über die Einschaltung selbst streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn ein Šabbath auf einen Neumond oder auf ein Halbfest fällt, so spreche man im Abend-, im Morgen- und im Vespergebete wie gewöhnlich sieben Segenssprüche, und der Bedeutung [des Tages] erwähne man im Tempeldienstsegen; R.Eliézer sagt im Danksegen. Hat jemand deren nicht erwähnt, so lasse man ihn [das Gebet] wiederholen. Das Zusatzgebet beginne man mit der Šabbathformel und schließe man mit der Šabbathformel, und der Heiligkeit des Tages erwähne man in der Mitte. R. Šimón b.Gamliél und R.Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b.Beroqa, sagen, sobald man sieben Segenssprüche spricht, beginne man mit der Šabbathformel und schließe man mit der Šabbathformel, und der Heiligkeit des Tages erwähne man in der Mitte. – Wie bleibt es damit[227]!? R.Ḥisda erwiderte: Eine Erwähnung genügt für beide. Ebenso sagte auch Rabba, eine Erwähnung genüge für beide.

Ferner erzählte Rabba: Als wir bei R.Hona waren, fragten wir [ihn], ob man den Zeitsegen[228] am Neujahr und am Versöhnungstage spreche: spreche man ihn, da sie von Zeit zu Zeit eintreffen, oder spreche man

---

denn am Neumond des Neumonds nicht erwähnen. [223] Durch die bedingungsweise Bestimmung bekundet man, daß nur ein Tag heilig ist. [224] Daß man wegen des Neumonds einen besonderen Segensspruch spreche. [225] Nach der die Segenssprüche über die Bedeutung des Tages besonders zu sprechen sind. [226] An einem Wochentage. [227] Ob man des Neumonds im Gebete des Neujahrsfestes erwähne. [228] Der Segen, der bei besonderen Ereignissen u. an den Festen zu spreihn nicht, da sie nicht ‘Feste’[229]heißen. Er wußte es nicht. Als ich zu R. Jehuda kam, sagte er: Ich spreche den Zeitsegen auch über einen neuen Kürbis[230]. Da sprach ich zu ihm: Ich frage nicht, ob es erlaubt sei, ich frage, ob dies Pflicht sei. Dieser erwiderte: Rabh und Šemuél sagen beide, man spreche den Zeitsegen nur an den drei Festen. Man wandte ein: [231]*Gib einen Anteil an sieben, auch an acht.* R.Eliézer sagte: *Sieben,* das sind die sieben Tage der Schöpfung; *acht,* das sind die acht Tage bis zur Beschneidung. R.Jehošuá sagte: *Sieben,* das sind die sieben Tage des Pesaḥfestes; *acht,* das sind die acht Tage des Hüttenfestes; und wenn es noch *auch* heißt, so schließt dies auch das Wochenfest, das Neujahr und den Versöhnungstag ein. Doch wohl hinsichtlich des Zeitsegens!? – Nein, hinsichtlich des [Fest]segens. Dies ist auch einleuchtend; wieso könnte damit der Zeitsegen gemeint sein, dieser wird ja nicht an allen sieben Tagen gesprochen!? – Das ist kein Einwand; wenn er an einem Tage nicht gesprochen wurde, wird er am nächsten oder am übernächsten Tage gesprochen. – Immerhin ist dazu ein Becher[232]erforderlich. – Dies wäre also eine Stütze für R.Naḥman, denn R.Naḥman sagte, man spreche den Zeitsegen sogar auf der Straße? – Dies ist kein Beweis; vielleicht nur dann, wenn sich ihm ein Becher trifft. – Allerdings am Wochenfeste und am Neujahr, wie mache man es aber am Versöhnungstage: wenn man darüber den Segen spricht und darauf trinkt, so hat man ja, sobald man den Zeitsegen spricht, [den Versöhnungstag] auf sich genommen, und [das Trinken] ist dann verboten!? So fragte einst R.Jirmeja b. Abba den Rabh, ob er [die Arbeit] schon eingestellt[233]habe, und dieser erwiderte, jawohl, er habe sie eingestellt. Wollte man darüber den Segen sprechen, und [den Becher] stehen lassen, so muß ja, wer den Segen [über Genußmittel] spricht, davon auch kosten. Und wollte man ihn einem Kinde [zu kosten] geben, so ist ja die Halakha nicht wie R.Aḥa [b. Jáqob][234], weil [das Kind] sich daran[235]gewöhnen könnte. – Wie bleibt es damit? Die Rabbanan sandten R.Jeba den Greis am Vorabend des Neujahrs zu R.Ḥisda, indem sie zu ihm sprachen: Beobachte, wie er verfährt, dann komm und erzähle es uns. Als dieser ihn bemerkte, sprach er zu ihm: Hebt jemand ein feuchtes [Holzstück] auf, so braucht[236]er den Platz. Dar-

---

chen ist; cf. Suk. Fol. 46a. [229] Eigentl. Wallfahrts- od. Pilgerfeste; cf. Ex. 23,14. [230] Erstmalig im Jahre. [231] Ecc. 11,2. [232] Mit Wein, zur Einweihung des Festes, bei welcher Gelegenheit der Zeitsegen gesprochen wird, den die meisten nur am ersten Tage haben. [233] Am Vorabend des Šabbaths; sobald jemand am Vorabend des Šabbaths oder des Festes durch Einstellung der Arbeit oder Sprechen des Segens kundtut, daß für ihn die Feier des Tages beginne, so ist er allen Gesetzen des Tages unterworfen, auch wenn gesetzlich die Feier erst viel später beginnt. [234] Der dies erlaubt. [235] Am Versöhnungstage zu trinken. [236] Wörtl. betritt; dieses selbst ist kaum verwendbar. Dh. Du bist wohl nicht auf holte man ihm einen Becher Wein, und er sprach den Weihesegen und den Zeitsegen. Die Halakha ist, man spreche den Zeitsegen auch am Neujahr und am Versöhnungstage. Und die Halakha ist, man spreche den Zeitsegen sogar auf der Straße.

Ferner erzählte Rabba: Als wir bei R.Hona waren, fragten wir [ihn], ob ein Jünger, der am Vorabend des Šabbaths im Fasten weilt, dasselbe beenden dürfe. Er wußte es nicht. Darauf kam ich vor R.Jehuda, und er wußte es ebenfalls nicht. Da sprach Raba: Wollen wir es untersuchen. Es wird gelehrt: Wenn der Neunte Ab auf einen Šabbath fällt, oder wenn Fol. 41 der Vorabend des Neunten Ab[237] auf einen Šabbath fällt, so esse und trinke man nach Bedarf, und man darf sogar eine Mahlzeit bereiten gleich der des Šelomo zu seiner Zeit. Fällt der Neunte Ab auf einen Vorabend des Šabbaths, so lasse man sich [Speise im Quantum eines] Eies holen und esse, damit man nicht gekasteiet in den Šabbath trete. Ferner wird gelehrt: R.Jehuda erzählte: Einst saßen wir am Neunten Ab, der auf einen Vorabend des Šabbaths fiel, vor R.Áqiba, und man brachte ihm ein weiches Ei, das er ohne Salz schlürfte, und nicht etwa, weil er Appetit darauf hatte, sondern, um den Schülern die Halakha[238] zu demonstrieren. R.Jose aber sagt, man müsse das Fasten beenden. R.Jose sprach zu ihnen: Pflichtet ihr mir etwa nicht bei, daß, wenn der Neunte Ab auf einen Sonntag fällt, man [mit dem Essen] noch am Tage aufhöre. Diese erwiderten: Allerdings. Jener sprach: Welchen Unterschied gibt es denn, ob man in [den Šabbath] gekasteiet tritt, oder diesen gekasteiet beschließt!? Diese erwiderten: Wenn du dies vom Beschlusse sagst, wo man den ganzen Tag gegessen und getrunken hat, willst du es auch vom Eintritte in Kasteiung sagen, wo man den ganzen Tag weder gegessen noch getrunken hat!? Hierzu sagte Úla, die Halakha sei wie R.Jose. – Ist denn nach R. Jose zu verfahren, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man verfüge kein allgemeines Fasten an Neumonden, am Ḥanukafeste und Purimfeste; hat man mit dem Fasten begonnen, so unterbreche man es nicht – so R.Gamliél. R.Meír sprach: Obgleich R.Gamliél gesagt hat, man unterbreche es nicht, so pflichtet er dennoch bei, daß man [an diesen das Fasten] nicht beende. Desgleichen auch, wenn der Neunte Ab auf einen Vorabend des Šabbaths fällt. Ferner wird gelehrt: Nach dem Hinscheiden R.Gamliéls trat R.Jehošuá ein, um dessen Worte aufzuheben. Da stand R.Joḥanan b.Nuri (auf seine Füße) auf und sprach: Ich sehe ein, daß der Rumpf dem Kopfe folgen muß. Während aller [Lebens]-tage R.Gamliéls setzten wir die Halakha nach ihm fest, und nun willst

---

umsonst zu mir gekommen. [237] An dem Fleisch verboten und die Mahlzeit einzuschränken ist. [238] Daß man am Vorabend des Šabbaths das Fasten nicht bedu seine Worte aufheben! Jehošuá, man wird auf dich nicht hören, denn die Halakha wurde bereits nach R.Gamliél festgesetzt. Und niemand war da, der dem widersprach. – Im Zeitalter R.Gamliéls verfuhr man nach R.Gamliél, im Zeitalter R.Joses verfuhr man nach R.Jose. – Verfuhr man denn im Zeitalter R.Gamliéls nach R.Gamliél, es wird ja gelehrt: R.Eleázar b. Çadoq[239] erzählte: Ich gehöre zu den Nachkommen Senábs[240], aus dem Stamme Binjamin; als einst der Neunte Ab auf einen Šabbath fiel, verlegten wir [das Fasten] auf den Sonntag und beendeten es nicht, weil wir dann unser Fest hatten. Nur am Feste selbst, am Vorabend des Festes muß man es also beenden!? Rabina erwiderte: Anders ist ein solches angeordnetes Fest; da man an diesem einzelne Stunden fasten darf, darf man auch an den Vorabenden [das Fasten] beenden, am Šabbath aber darf man einzelne Stunden nicht fasten, daher darf man an Vorabenden [das Fasten] nicht beenden.

R.Joseph sagte: Ich hörte diese Lehre nicht. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre: Man verfüge kein allgemeines Fasten an Neumonden &c. Hierzu sagtest du: R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R.Meírs, die er im Namen R.Gamliéls lehrte; die Weisen aber sagen, man faste dann und beende auch [das Fasten]. Dies bezieht sich wohl auf alle [genannten Tage]. – Nein, nur auf das Ḥanukafest und das Purimfest. Col.b Dies ist auch einleuchtend; wollte man sagen, auf alle, so fragte ja bezüglich dieser Rabba den R.Jehuda, und er entschied es ihm nicht. – Nach deiner Ansicht [ist ja einzuwenden]: Mar Zuṭra trug im Namen R.Honas vor, die Halakha sei, man faste dann und beende auch [das Fasten], und diesbezüglich fragte Rabba den R.Hona, und er entschied es ihm nicht!? Vielmehr ist zu erklären: dies bevor er es gehört hat, jenes nachdem er es gehört hat, ebenso auch hierbei: dies bevor er es gehört hat, jenes nachdem er es gehört hat.

Mar Zuṭra trug im Namen R.Honas vor: Die Halakha ist, man faste dann und beende auch [das Fasten].

---

ende. [239] Der zur Zeit RG.s lebte; cf. Jt. Fol. 22b. [240] Die Mišna separata (Tan. IV,5) hat סנאה (Var. שנאב); für diese war der 10. Ab ein Familienfest; cf. Tan. Fol. 26a.

VIERTER ABSCHNITT

Wenn Nichtjuden oder ein böser Geist einen hinausgebracht[1] i
haben, so stehen ihm nur vier Ellen frei; haben sie ihn zurückgebracht,
so ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgekommen.
Haben sie ihn nach einer anderen Stadt, in einen Pferch oder
eine Hürde gebracht, so darf er sie, wie R.Gamliél und R.Eleâzar b.
Âzarja sagen, ganz durchwandern; R.Jehošuâ und R.Âqiba sagen, ihm
stehen nur vier Ellen frei. Einst kamen sie aus Brundisium, und ihr
Schiff stach in die See; R.Gamliél und R.Eleâzar b. Âzarja durchwanderten
es ganz, R.Jehošuâ und R.Âqiba aber verliessen nicht ihre vier
Ellen, weil sie es für sich strenger nehmen wollten. Einst liefen sie ii
erst nach der Dunkelheit in den Hafen ein, und sie fragten R.Gamliél:
Dürfen wir aussteigen? Dieser erwiderte: Ihr dürft es, denn ich
habe schon vorher beobachtet, und wir waren bereits vor Dunkelheit
innerhalb des Šabbathgebietes.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Drei Dinge bringen den Menschen um seinen Verstand und um die Kenntnis seines Schöpfers, und zwar: Nichtjuden, ein böser Geist und drückende Armut. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß man derentwegen um Erbarmen flehe. Drei Dinge schützen[2] vor dem Fegefeuer, und zwar: drückende Armut, Unterleibsschmerzen und die Obrigkeit; manche sagen: auch (wer) ein böses Weib (hat). – Und jener!? – Es ist Gebot, sich von einer bösen Frau scheiden zu lassen. – Und dieser!? – Oft hat sie eine große Morgengabe, oder man hat von ihr Kinder, und man kann sich von ihr nicht scheiden lassen. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß man [diese Leiden] in Ergebung[3] auf sich nehme. Drei können bei der Unterhaltung sterben: und zwar: der Unterleibskranke, die Wöchnerin und der Wassersüchtige. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß man für sie Reisevorrat[4] bereit halte.

R.Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Ist jemand freiwillig hinausgegangen, so stehen ihm nur vier Ellen frei. – Selbstverständlich, wenn einem, den Nichtjuden hinausgebracht haben, nur vier Ellen freistehen, um wieviel mehr einem, der freiwillig hinausgegangen ist!? – Sage vielmehr: ist er freiwillig zurückgekehrt, so stehen ihm nur vier Ellen frei. – Aber auch dies haben wir ja gelernt: haben ihn die Nichtjuden zurückgebracht, so ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgekommen; nur wenn diese ihn zurückgebracht haben, ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgekommen, wenn aber Nichtjuden ihn hinausgebracht haben und er freiwillig zurückgekehrt ist, so stehen ihm nur vier Ellen frei!? — Sage vielmehr: wenn er freiwillig hinausgegangen war und Nichtjuden ihn zurückgebracht haben, so stehen ihm nur vier Ellen frei. — Aber auch dies haben wir ja gelernt: wenn [Nichtjuden] jemand hinausgebracht und zurückgebracht haben, so ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgekommen; nur wenn sie ihn hinausgebracht und zurückgebracht haben, ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgekommen, nicht aber, wenn er freiwillig hinausgegangen war!? — Man könnte glauben, [die Mišna] lehre getrennte Fälle: wenn Nichtjuden jemand hinausgebracht haben und er freiwillig zurückgekehrt ist, so stehen ihm nur vier Ellen frei, wenn er aber freiwillig hinausgegangen war und Nichtjuden ihn zurückgebracht haben, so ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgekommen, so lehrt er uns.

---

[1] Außerhalb seines Šabbathgebietes. [2] Wörtl. sehen nicht das Gesicht des Fegefeuers. [3] Wörtl. in Liebe, sc. zu Gott. [4] Dh. Sterbekleider. [5] Ob man

Man fragte Rabba: Wie ist es, wenn man seine Notdurft verrichten[5] muß? Dieser erwiderte: Die Ehre der Menschen ist so bedeutend, daß sie auch ein Verbot der Tora verdrängt. Die Nehardeénser sagten: Wenn er klug ist, gehe er in das Šabbathgebiet, und wenn er schon darin ist, bleibe er da[6].

R.Papa sagte: Wenn Früchte aus dem Šabbathgebiete hinauskommen und zurückgebracht worden sind, selbst mit Absicht, so haben sie ihren Platz nicht verloren, weil sie gezwungen[7] waren. R.Joseph b.Šemája wandte gegen R.Papa ein: R.Neḥemja und R.Eliézer b.Jáqob sagen, sie seien so lange verboten, bis sie ohne Absicht auf ihren Platz zurückgebracht werden. Nur ohne Absicht, nicht aber mit Absicht!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn Früchte ohne Absicht aus dem Šabbathgebiete hinausgekommen sind, so dürfen sie gegessen werden, wenn mit Absicht, so dürfen sie nicht gegessen werden; R.Neḥemja sagt, auf Fol. 42 ihrem früheren Platze dürfen sie gegessen werden, nicht auf ihrem [früheren] Platze dürfen sie nicht gegessen werden. In welchem [Falle] auf ihrem Platze: wollte man sagen, mit Absicht, so wird ja ausdrücklich gelehrt, R.Neḥemja und R.Eliézer b.Jáqob sagen, sie seien so lange verboten, bis sie ohne Absicht auf ihren Platz zurückgebracht werden; nur ohne Absicht, nicht aber mit Absicht!? Doch wohl auf ihrem Platze ohne Absicht, und zwar ist diese Lehre lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn Früchte ohne Absicht aus dem Šabbathgebiete hinausgekommen sind, so dürfen sie gegessen werden, wenn aber mit Absicht, so dürfen sie nicht gegessen werden; dies nur außerhalb ihres [früheren] Platzes, auf

---

dann seine 4 E.n verlassen u. in das Šabbathgebiet zurückkehren darf. [6] Nach der Verrichtung der Notdurft; es ist ebenso, als hätten ihn andere hineingebracht.

ihrem [früheren] Platze aber dürfen sie gegessen werden, auch wenn mit Absicht. Hierzu sagt R.Neḥemja, auch auf ihrem früheren Platze nur dann, wenn ohne Absicht, nicht aber, wenn mit Absicht. – Nein, wenn mit Absicht, stimmen alle überein, daß sie [auch] auf ihrem [früheren] Platze verboten sind, sie streiten nur, wenn ohne Absicht, außerhalb ihres [früheren] Platzes; der erste Tanna ist der Ansicht, wenn ohne Absicht, seien sie außerhalb ihres [früheren] Platzes erlaubt, und R.Neḥemja ist der Ansicht, auch ohne Absicht nur auf ihrem [früheren] Platze, nicht aber außerhalb ihres [früheren] Platzes. – Wenn er im Schlußsatze lehrt, R.Neḥemja und R.Eliézer b. Jáqob sagen, sie seien so lange verboten, bis sie ohne Absicht auf ihren Platz zurückgebracht werden, nur ohne Absicht und nicht mit Absicht, so ist ja demnach der erste Tanna der Ansicht, daß sie auch mit Absicht erlaubt seien. Schließe hieraus.

R.Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand [auf einer Ebene] geht und [die Reichweite] des Šabbathgebietes nicht kennt, so gehe er zweitausend mittelmäßige Schritte; dies ist das Šabbathgebiet.

Ferner sagte R.Naḥman im Namen Šemuéls: Wenn jemand auf einer Ebene den Šabbath verweilt und Nichtjuden sie am Šabbath mit einem Zaune umgeben, so darf er da [nur] zweitausend Ellen gehen und auf der ganzen Gegenstände werfend fortbewegen. R.Hona sagt, er dürfe da [nur] zweitausend Ellen gehen und Gegenstände [nur] vier Ellen fortbewegen. – Sollte er doch auf der ganzen werfend fortbewegen dürfen!? – Er könnte sich von seinem Gegenstande hinleiten[8] lassen. – Aber innerhalb der zweitausend [Ellen] sollte er doch auf gewöhnliche Weise fortbewegen dürfen!? – Dies gleicht einem Zaune, der in seiner ganzen Breite nach einem Raume durchbrochen[9] ist, wo [das Tragen] verboten ist. Ḥija b. Rabh sagte, er dürfe da zweitausend Ellen gehen und zweitausend Ellen fortbewegen. – Weder nach R.Naḥman noch nach H.Hona!? – Sage: er dürfe vier [Ellen] tragen. – Demnach ist es ja dasselbe, was R.Hona sagt!? – Sage: ebenso sagte auch R.Ḥija b. Rabh. R.Naḥman sprach zu R.Hona: Streite nicht gegen Šemuél, denn übereinstimmend mit ihm wird gelehrt: Wenn jemand nachmißt[10] und es bis in die Mitte einer [anderen] Stadt Col.b reicht, so darf er [Gegenstände] in der ganzen Stadt fortbewegen, nur darf er über das Šabbathgebiet[8] hinaus nicht gehen. Wahrscheinlich darf er sie werfend[11] fortbewegen. R.Hona erwiderte: Nein, durch Hereinziehen[12].

R.Hona sagte, Wenn jemand nachmißt[10] und es bis zur Hälfte eines Vorhofes reicht, so steht ihm nur die Hälfte des Vorhofes frei. – Selbst-

---

7. Die Früchte werden getragen. 8. Außerhalb der 2000 E.n. 9. Da die 2000 Ellen nicht abgegrenzt sind. 10. Wo die 2000 E.n von seinem Érub aus ablaufen. 11. Da er das Š.gebiet nicht verlassen darf. Demnach berücksichtige man nicht, er könnte den Gegenständen folgen. 12. Von außerhalb des Šabbathgebietes nach

verständlich!? – Sage: so steht ihm die Hälfte des Vorhofes frei. – Auch dies ist ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, er würde verleitet werden, im ganzen umherzutragen, so lehrt er uns. R.Naḥman sagte: Hona pflichtet mir jedoch bei, daß, wenn jemand nachmißt und es bis zum Rande der Decke reicht, er im ganzen Hause fortbewegen[13] dürfe, weil die Decke des Hauses herunterdrückt[14]. R.Hona, Sohn des R.Nathan, sagte [Hierüber streiten] Tannaím: Haben [Nichtjuden] einen nach einer anderen Stadt, in einen Pferch oder eine Hürde gebracht, so darf er sie, wie R.Gamliél und R.Eleázar b. Ázarja sagen, ganz durchwandern; R.Jehošuá und R.Áqiba sagen, ihm stehen nur vier Ellen frei. R.Gamliél und R.Eleázar b. Ázarja, welche sagen, er dürfe sie ganz durchwandern, berücksichtigen wahrscheinlich nicht beim Gehen in dem Pferche und in der Hürde das Gehen in der Ebene[15], und wenn sie beim Gehen das Gehen nicht berücksichtigen, so berücksichtigen sie auch nicht das Gehen beim Fortbewegen; R.Jehošuá und R.Áqiba aber, welche sagen, ihm stehen nur vier Ellen frei, berücksichtigen beim Gehen in dem Pferche und in der Hürde das Gehen in der Ebene, und wenn sie beim Gehen das Gehen berücksichtigen, so berücksichtigen sie auch das Gehen beim Fortbewegen[16]. – Wieso, vielleicht berücksichtigen R.Gamliél und R.Eleázar b. Ázarja nur nicht das Gehen in der Ebene beim Gehen in dem Pferche und in der Hürde, weil es zwei von einander verschiedene Plätze sind, wohl aber das Gehen beim Fortbewegen, weil es ein und derselbe Platz ist und zu berücksichtigen ist, er könnte sich von seinem Gegenstande hinleiten lassen. Oder auch: woher, daß R.Jehošuá und R.Áqiba hierbei etwas berücksichtigen, vielleicht nur deshalb, weil sie der Ansicht sind, das ganze Haus gelte als vier Ellen nur in dem Falle, wenn er zwischen seinen Wänden den Platz für den Šabbath noch am Tage erworben hat, nicht aber, wenn er zwischen seinen Wänden den Platz für den Šabbath am Tage nicht erworben hat!?

Rabh sagte, die Halakha sei wie R.Gamliél bei [den Lehren von] dem Pferche und der Hürde und vom Schiffe. Šemuél sagte, die Halakha sei wie R.Gamliél bei [der Lehre] vom Schiffe, nicht aber bei [der Lehre] von dem Pferche und der Hürde. – Alle stimmen überein, die Halakha sei wie R.Gamliél bei [der Lehre] vom Schiffe; aus welchem Grunde!? Rabba erwiderte: Weil man noch am Tage zwischen den Wänden einen Platz für den Šabbath erworben hat. R.Zera erwiderte: Weil das Schiff ihn vom Beginn der vier [Ellen] fortbringt und an das Ende der vier

---

innerhalb. [13] Obgleich man das Haus nicht betreten darf. [14] Die Abgrenzung bis zum Boden, wenn da keine Wand ist; man sieht, wo das Šabbathgebiet abschließt. [15] Daß man event. verleitet werden könnte, noch in dieser umherzugehen. [16] Somit ist in der anderen Hälfte des Vorhofes auch das Fortbewegen

[Ellen] setzt[17]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn die Wände des Schiffes niedergerissen wurden; oder auch, wenn man von einem Schiffe auf ein anderes springt. — Weshalb erklärt R.Zera nicht wie Rabba? — Er kann entgegnen: die Wände sind nur dazu da, um das Wasser zurückzuhalten. Fol. 43 — Weshalb erklärt Rabba nicht wie R.Zera? — Wenn [das Schiff] in Bewegung war, streiten sie überhaupt nicht, sie streiten nur über den Fall, wenn es gestanden[18] hat. R.Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch aus unserer Mišna ist zu entnehmen, daß sie über den Fall, wenn das Schiff in Bewegung war, nicht streiten. — Wieso? — Er lehrt: Einst kamen sie aus Brundisium, und ihr Schiff stach in die See; R.Gamliél und R.Eleâzar b. Âzarja durchwanderten es ganz, R.Jehošuâ und R.Âqiba aber verließen nicht ihre vier Ellen, weil sie es für sich strenger nehmen wollten. Allerdings hatten sie es für sich strenger genommen, wenn du sagst, daß sie über den Fall, wenn das Schiff in Bewegung war, überhaupt nicht streiten, weil nämlich [das Schiff] stehen geblieben sein kann; wieso aber hatten sie es für sich strenger genommen, wenn du sagst, daß sie auch über diesen Fall streiten, nach [ihrer Ansicht] ist es ja verboten!? R.Aši sagte: Dies ist auch aus der Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt vom Schiffe gleichlautend wie von dem Pferche und der Hürde, und wie Pferch und Hürde stehen, ebenso ein Schiff, wenn es steht. R.Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Die Halakha ist bei der Lehre vom Schiffe wie R.Gamliél. — So die Halakha, streiten sie denn[19]!? — Freilich, es wird gelehrt: Ḥanina, Brudersohn des R.Jehošuâ, erzählte: Jenen ganzen Tag saßen sie und verhandelten über die Halakha, und gestern gab mein Oheim Jehošuâ den Ausschlag, daß bei [der Lehre] vom Schiffe die Halakha wie R.Gamliél, und bei [der Lehre] von dem Pferche und der Hürde die Halakha wie R. Âqiba sei.

R.Ḥananja fragte: Gilt [das Gesetz] vom Šabbathgebiete oberhalb zehn [Handbreiten][20] oder nicht? Hinsichtlich eines zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten Pfahles ist es nicht fraglich, denn dieser gilt als fester Boden, fraglich ist es nur hinsichtlich eines zehn [Handbreiten] hohen Pfahles, der keine vier [Handbreiten] breit ist. Oder auch, wenn man schwebend[21] geht; manche lesen: wenn man auf einem Schiffe reist. Wie ist es nun? R.Hošâja erwiderte: Komm und höre: Einst kamen sie aus Brundisium, und ihr Schiff stach in die See &c. Allerdings nahmen sie es mit sich strenger, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Šabbathgebiete gelte

---

verboten. [17] Es befindet sich in fortwährender Bewegung, sodaß der Reisende keine 4 Ellen festen Fuß faßt. [18] In diesem Falle ist die Erklärung RZ.s hinfällig. [19] In der Mišna heißt es nur, daß jene es für sich selber strenger nahmen, nicht aber, daß es ihrer Ansicht nach verboten sei. [20] Vom Erdboden. [21] In [oberhalb zehn Handbreiten], weshalb aber taten sie dies, wenn du sagst, [oberhalb zehn Handbreiten gelte das Gesetz] vom Šabbathgebiete überhaupt nicht[22]!? – Wie Raba erklärt hat, es ging auf Grund, ebenso ging es auch da auf Grund. – Komm und höre: Einst liefen sie erst nach der Dunkelheit in den Hafen ein &c. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Šabbathgebiete gelte [oberhalb zehn Handbreiten], was aber ist dabei, daß sie nicht innerhalb des Gebietes waren, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Šabbathgebiete gelte [oberhalb zehn Handbreiten] überhaupt nicht!? Raba erwiderte: Es ging auf Grund. – Komm und höre: Jene sieben Lehren, die Šabbathmorgens vor R.Ḥisda in Sura und Šabbathabends vor Rabina in Pumbeditha vorgetragen wurden, hat ja wohl Elijahu[23]berichtet; demnach gilt [das Gesetz] vom Šabbathgebiete nicht oberhalb zehn [Handbreiten]. – Nein, vielleicht berichtete sie der Dämon Joseph[23]. – Komm und höre: [Sagt jemand:] 'ich will Naziräer sein am Tage, an dem der Sohn Davids kommt', so darf er an Šabbathen und an Festtagen[24]Wein Col.b trinken, und an allen anderen Wochentagen keinen Wein trinken. Erklärlich ist es, daß er es an Šabbathen und an Festtagen darf, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Šabbathgebiete gelte [oberhalb zehn Handbreiten], wieso ist es aber an Šabbathen und an Festtagen erlaubt, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Šabbathgebiete gelte nicht [oberhalb zehn Handbreiten][25]!? – Anders ist es da, denn es heißt:[26]*Siehe, ich schicke euch [vorher] Elijahu, den Propheten &c.*, und Elijahu ist ja am Tage vorher nicht gekommen. – Demnach sollte es ihm auch an jedem anderen Tage der Woche erlaubt sein, da Elijahu am Tage vorher nicht gekommen ist!? Vielmehr nehmen wir an, er sei beim großen Gerichtskollegium eingetroffen, ebenso sollte man ja auch [am Šabbath] annehmen, er sei beim großen Gerichtskollegium eingetroffen. – Es ist bereits Jisraél zugesichert worden, daß Elijahu weder an einem Vorabend des Šabbaths noch an einem Vorabend eines Festtages kommen werde, wegen der Belästigung[27]. – Er glaubte anfangs, daß [an solchen Tagen] gleich Elijahu auch der Messias selbst nicht kommen werde, somit sollte es ihm auch am Vorabend des Šabbaths erlaubt sein!? – Elijahu kommt dann nicht, der Messias aber wohl, denn wenn der Messias kommt, sind alle Sklaven der Jisraéliten[28]. – Am Sonntag sollte es ihm erlaubt sein!? Hieraus ist somit zu entnehmen,

---

der Luft ohne den Boden zu berühren. [22] Ein Schiff ist gewöhnlich höher als 10 Handbreiten. [23] Der Prophet Elijahu und der Dämon Joseph leisteten den Talmudisten verschiedene Dienste; ersterer wird wohl den Š. nicht entweiht haben. [24] Da der Sohn Davids (der Messias) an diesen Tagen das Šabbathgebiet nicht verlassen darf. [25] Er kann ja in der Luft schwebend kommen. [26] Mal. 3,23. [27] Da man an diesen Tagen Vorbereitungen zum Šabbath bzw. zum Feste zu treffen hat. [28] Sie brauchen dann die Vorbereitungen nicht selber zu treffen.

daß [oberhalb zehn Handbreiten das Gesetz] vom Šabbathgebiete nicht gilt, denn wenn es wohl gilt, müßte es ihm ja am Sonntag erlaubt sein, da Elijahu am Šabbath nicht kommen darf. – Diesem Tanna ist es zweifelhaft, ob [oberhalb zehn Handbreiten das Gesetz] vom Šabbathgebiete gilt oder nicht, und [er lehrt] erschwerend. – Wann soll er dies gelobt haben: wenn am Wochentage, wieso kann der Šabbath das Nazirat aufheben, nachdem es Gültigkeit erlangt hat!? – Vielmehr, wenn er es am Šabbath selbst, beziehungsweise am Feste selbst gelobt hat; an diesem Tage ist es ihm noch erlaubt, von dann ab ist es ihm aber verboten.

Einst liefen sie &c. in den Hafen ein. Es wird gelehrt: R.Gamliél hatte ein Fernrohr, mittelst dessen er zweitausend Ellen auf dem Festlande und entsprechend zweitausend Ellen auf dem Meere schauen konnte. Wer die Tiefe einer Schlucht untersuchen will, hole ein Fernrohr und schaue durch dieses, sodann weiß er, wie tief[29] sie ist. Wer die Höhe einer Dattelpalme untersuchen will, messe seine eigene Höhe, seinen Schatten und den Schatten [der Dattelpalme], sodann weiß[30] er, wie hoch die Dattelpalme ist. Wenn jemand wünscht, daß sich kein böses Tier im Schatten eines Grabes aufhalte, so schlage er da in der vierten Stunde des Tages eine Stange ein und beobachte, nach welcher Seite sie ihren Schatten wirft, alsdann bösche er [diese Seite des Grabes] ab.

Neḥemja, Sohn des R.Ḥanilaj, ging in eine Lehre vertieft außerhalb des Šabbathgebietes hinaus. Da sprach R.Ḥisda zu R.Naḥman: Dein Schüler Neḥemja befindet sich in einer Notlage. Dieser erwiderte: Bilde für ihn eine Wand von Menschen, sodann kann er zurück hereinkommen. R.Naḥman b.Jiçḥaq saß hinter Raba, während Raba vor R.Naḥman saß; da sprach R.Naḥman b.Jiçḥaq zu Raba: Was fragte R.Ḥisda: waren da viele Menschen vorhanden, und er fragte, ob die Halakha wie R.Gamliél sei[31] oder nicht, oder waren da keine Menschen vorhanden, und er fragte, ob die Halakha wie R.Eliézer sei[32] oder nicht? – Selbstverständlich, wenn da keine Menschen vorhanden sind, denn wolltest du sagen, wenn da Menschen vorhanden sind, so brauchte er ja diesbezüglich nicht zu fragen, da Rabh bereits gesagt hat, bei [den Lehren] von dem Pferche und der Hürde und vom Schiffe sei die Halakha wie R.Gamliél. Vielmehr waren da keine Menschen vorhanden, und er fragte, ob die Halakha wie R.Eliézer sei. Dies ist auch zu beweisen: [R.Naḥman] sagte, daß er zurück herein- Fol. 44

---

[29] Man entferne sich soweit, als man deren Boden durch das Rohr, dessen Sichtweite man kennt, sehen kann, alsdann ziehe man die Entfernung bis zum Rande der Schlucht ab. [30] Er kennt das Größenverhältnis des Schattens zum Gegenstande. [31] Bei Wänden, zwischen denen man am Vorabend des Š.s nicht geweilt hat. [32] Daß, wenn man sich 2 Ellen aus dem Š.gebiete entfernt hat, man in

komme, doch wohl auch ohne[32]Wand. R.Naḥman b.Jiçḥaq wandte gegen Raba ein: Wenn die Wand [einer Festhütte] einstürzt, so darf man da nicht einen Menschen, ein Tier oder ein Gerät hinstellen, oder das Lager aufstellen und ein Laken ausbreiten, weil man am Feste kein vorübergehendes Zelt von vornherein errichten darf, und um so weniger am Šabbath!? Dieser erwiderte: Du hältst mir diese Lehre entgegen, ich halte dir folgende entgegen: Man darf seinen Nächsten als Wand hinstellen, um [in der Festhütte] essen, trinken und schlafen zu können; man darf das Lager hinstellen und darauf ein Laken ausbreiten, um einen Toten oder Speisen vor der Sonne zu schützen. – Die Lehren widersprechen ja einander!? – Das ist kein Einwand; eine nach R.Eliêzer und eine nach den Rabbanan, denn wir haben gelernt: Die Klappe einer Luke darf man [am Šabbath] schließen, wie R.Eliêzer sagt, wenn sie angebunden ist und hängt, sonst aber nicht[34]; die Weisen sagen, ob so oder so, dürfe man sie schließen. – Hierzu wird ja aber gelehrt: Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen R.Johanans: Alle stimmen überein, daß man am Feste kein provisorisches Zelt machen dürfe, und um so weniger am Šabbath, sie streiten nur über die Erweiterung; R.Eliêzer sagt, man dürfe es am Feste nicht erweitern und um so weniger am Šabbath, und die Weisen sagen, man dürfe es am Šabbath erweitern und um so mehr am Feste!? – Vielmehr, das ist kein Einwand; eines nach R.Meír und eines nach R.Jehuda, denn es wird gelehrt: Verwendet man ein Tier als Wand für eine Festhütte, so ist sie, wie R.Meír sagt, unbrauchbar, und wie R.Jehuda sagt, brauchbar. Nach R.Meír, nach dem sie unbrauchbar ist, dient es nicht als Wand, somit ist es hierbei erlaubt, da man ja nichts macht; nach R.Jehuda aber, nach dem sie brauchbar ist, dient es als Wand, somit ist es hierbei verboten. – Glaubst du: allerdings ist R.Meír dieser Ansicht bei einem Tiere[35], ist er es auch bei Menschen und Geräten!? Und nach wem ferner sagt dies[36]R.Meír: wenn nach R.Eliêzer, so ist ja sogar die Erweiterung verboten, und wenn nach den Rabbanan, so [erlauben] die Rabbanan allerdings die Erweiterung, [erlauben] sie etwa auch, [eine Wand] von vornherein zu errichten!? – Vielmehr vertreten beide Lehren die Ansicht der Rabbanan, dennoch besteht bezüglich der Geräte kein Widerspruch, denn eine spricht von der dritten Wand[37]und eine von der vierten Wand. Dies ist Col.b auch zu beweisen, denn er lehrt: wenn die Wand[38]einstürzt. Schließe hier-

---

dieses zurückkehren dürfe; cf. infra Fol. 52b. 33. Das von ihm empfohlene Bilden einer Wand sollte bis 2 Ellen außerhalb des Š.gebietes reichen. 34. Weil dies als Bauen gilt. 35. Weil es fortlaufen kann. 36. Daß, wie hier gefolgert wird, die Errichtung einer solchen provisorischen Wand am Feste erlaubt sei. 37. Zwei Wände haben überhaupt keine Bedeutung, somit wird mit der dritten die Festhütte errichtet, dagegen ist die vierte nur eine verbessernde Hinzufügung. 38. Die aus. — Aber bezüglich eines Menschen besteht ja ein Widerspruch[39]!? — Auch bezüglich eines Menschen besteht kein Widerspruch; das eine, wenn er es weiß, und das andere, wenn er es nicht weiß[40]. Im Falle des R.Neḥemja, Sohnes des R.Ḥanilaj, wußten sie es ja!? — Sie wußten es nicht. — Aber R.Ḥisda wußte es ja!? — R.Ḥisda war nicht mitbeteiligt.

Einst holten[41] Gärtner Wasser, indem sie eine Wand aus Menschen machten, und Šemuél ließ sie prügeln, indem er sagte: Wenn sie es ohne Wissen [erlaubt] haben, sollte es auch wissentlich erlaubt sein!? Einst brachte man bei Raba, als er vom Vortrage[42] kam, Schläuche herein, die auf dem Stadtplatze von Maḥoza umherlagen. Als man sie am nächsten Šabbath wiederum hereinbringen wollte, verbot er es ihnen, weil es wie wissentlich ist und verboten. Für Levi holte man [auf diese Weise] Stroh, für Zeéri Futter, und für R.Šimi b.Ḥija Wasser.

Wenn jemand erlaubterweise[43] [aus dem Šabbathgebiete] hinausgegangen ist und man ihm mitteilt, die Angelegenheit sei erledigt, so stehen ihm zweitausend Ellen nach jeder Richtung frei; befindet er sich noch innerhalb des Šabbathgebietes, so ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgegangen. Alle, die zur Rettung hinausgegangen sind, dürfen nach ihrem Orte zurückkehren. iii

GEMARA. Was heißt: befindet er sich noch innerhalb des Šabbathgebietes, so ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgegangen? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: befindet er sich noch in seinem Šabbathgebiete, so ist es ebenso, als hätte er sein Haus nicht verlassen[44]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, sobald er [seinen Platz] verlassen hat, habe er ihn verlassen[45], so lehrt er uns. R.Šimi b.Ḥija erklärte: Er meint es wie folgt: wenn das Gebiet, das die Weisen ihm gewährt[46] haben, in das seinige hineinragt, so ist es ebenso, als wäre er aus seinem Gebiete nicht hinausgegangen. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, die Zusammenschmelzung der Gebiete sei von Bedeutung, und einer ist der Ansicht, sie sei ohne Bedeutung. — Abajje sprach zu Rabba: Du bist also nicht der Ansicht, die Zusammenschmelzung der Gebiete sei von Bedeutung; würde man denn, wenn man eine Šabbathstation in einer Höhle erwirbt, deren Boden viertausend Ellen und deren Decke keine viertau-

---

dritte, von der die Brauchbarkeit der Festhütte abhängt. [39] In der 2. Lehre heißt es: um darin essen, trinken und schlafen zu können, somit spricht auch sie von der 3. Wand. [40] Im letzteren Falle ist es erlaubt. [41] Aus einem öffentlichen in ihr Privatgebiet, am Š. [42] Das Publikum, das ihm gefolgt war, bildete eine Wand. [43] Beispielsweise zur Ausübung eines Gebotes, wozu er das Š.gebiet verlassen darf. [44] Er hat von dieser Stelle aus keine 2000 Ellen nach jeder Richtung. [45] Und habe somit den neuen Platz als Š.station erworben. [46] Dh. dahin send Ellen[47] hat, nicht in dieser unbeschränkt und zweitausend Ellen nach jeder Richtung gehen dürfen[48]!? Dieser erwiderte: Unterscheidest du denn nicht zwischen dem Falle, wenn man den Platz zwischen den Wänden noch am Tage erworben hat, und dem Falle, wenn man den Platz zwischen den Wänden nicht am Tage erworben hat!? – Ist es denn nicht erlaubt in dem Falle, wenn man den Platz für den Šabbath nicht dann Fol. 45 erworben hat, wir haben ja gelernt, R.Eliêzer sagt, wenn zwei[49], dürfe er zurückkehren, wenn drei, dürfe er nicht zurückkehren, wobei R.Eliêzer wohl seine Ansicht vertritt, er[50] in der Mitte, sodaß die vier Ellen, die die Rabbanan ihm gegeben haben [mit seinem Šabbathgebiete] zusammenschmelzen; und da er in dieses zurückkehren darf, so ist ja die Zusammenschmelzung der Gebiete wohl von Bedeutung!? Rabba b.Bar Ḥana sprach zu Abajje: Aus der Ansicht R.Eliêzers erhebst du einen Einwand gegen den Meister[51]!? Dieser erwiderte: Freilich, ich hörte vom Meister, daß die Rabbanan gegen R.Eliêzer nur über den Fall streiten, wenn man zu Freigestelltem [hinausgegangen ist], wenn aber zu Gebotszwecken, pflichten sie ihm bei.

Alle, die zur Rettung hinausgegangen sind, dürfen nach ihrem Orte zurückkehren. Auch weit, während es im Anfangssatze heißt, nur zweitausend Ellen und nicht mehr!? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Sie dürfen nach ihrem Orte mit ihren Waffen zurückkehren[52]. – Was ist dies überhaupt für ein Einwand, vielleicht ist es anders, wenn zur Rettung[53]!? – Vielmehr, will man einen Einwand erheben, ist folgendes einzuwenden. Wir haben gelernt: Vormals durften sie[54] sich von dort[55] den ganzen Tag nicht entfernen, später aber ordnete R.Gamliél der Ältere an, daß sie zweitausend Ellen nach jeder Richtung [gehen] dürfen. Und sie sagten dies nicht nur von diesen allein, sondern auch die weise Frau, die Geburtshilfe leisten kommt, oder wer bei einem räuberischen Überfalle, einer [Überschwemmung] des Flusses, einem Einsturze oder einer Feuersbrunst Hilfe leisten kommt, sie alle haben gleich den übrigen Bewohnern

---

er nach Verordnung der Weisen gehen darf.
[47] Wenn die Wände schräg sind.
[48] Wenn die Höhle Eingänge an beiden Seiten hat; wären die Eingänge volle 4000 E.n von einander entfernt, so dürfte man oben nicht von einem Eingange zum anderen gehen; wenn sie aber keine 4000 E.n entfernt sind, dh. die 2000 E.n des einen Eingangs mit denen des anderen zusammenschmelzen, so werden sie vereinigt.
[49] Wer sich 2 Ellen aus dem Š.gebiete entfernt hat.
[50] Wer sich am Š. auf einem fremden Gebiete befindet, in dem ihm nur 4 Ellen zustehen; nicht nach Belieben, sondern 2 nach jeder Seite.
[51] Die Weisen streiten ja gegen ihn.
[52] Dies will die letztere Lehre hervorheben, jedoch nicht, daß auch mehr als 2000 Ellen.
[53] In diesem Falle ist tatsächlich auch eine größere Strecke erlaubt.
[54] Die Zeugen, die am Š. von auswärts kamen, um das Erscheinen des Neumonds zu bekunden.
[55] Vom Zeugenhof; cf. Rh. Fol. 23b ff.
[56] Euphe-

des Ortes zweitausend Ellen nach jeder Richtung. Mehr nicht, du sagtest ja, all diejenigen, die zur Rettung hinausgegangen sind, dürfen nach ihrem Orte zurückkehren, auch weiter!? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Sie dürfen nach ihrem Orte mit ihren Waffen zurückkehren. Es wird auch gelehrt: Vormals ließen sie [in einem solchen Falle] die Waffen in einem der Stadtmauer am nächsten liegenden Hause zurück. Einst merkten dies die Feinde und setzten ihnen nach, und als sie vom Feinde verfolgt in das Haus stürzten, um ihre Waffen zu holen, drängten sie einander und töteten unter einander mehr, als der Feind unter ihnen getötet hatte. Da ordnete man an, daß sie mit ihren Waffen heimkehren dürfen. R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine spricht von der Zeit, als die Jisraéliten die weltlichen Völker besiegten, und das eine spricht von der Zeit, als die weltlichen Völker sich selbst[56] besiegten.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn Nichtjuden jisraélitische Städte belagern, so darf man ihnen nicht mit Waffen entgegentreten und derentwegen den Šabbath nicht entweihen. Ebenso wird gelehrt: Wenn Nichtjuden belagern &c. Dies nur, wenn sie des Geldes wegen kommen, wenn aber des Lebens wegen, so darf man ihnen mit Waffen entgegentreten und derentwegen den Šabbath entweihen. Befindet sich die Stadt nahe der Grenze, so darf man, selbst wenn sie nicht des Lebens wegen, sondern nur wegen Stroh und Stoppeln kommen, ihnen mit Waffen entgegentreten und derentwegen den Šabbath entweihen. R.Joseph b. Minjomi sagte im Namen R.Naḥmans: Babylonien gleicht einer Stadt nahe der Grenze. Sie beziehen dies auf Nehardéa.

R.Dostaj aus Biri trug vor: Es heißt:[57] *da erzählte man David, die Pelištim kämpfen in Qeíla, und sie plündern die Tennen*; es wird gelehrt, Qeíla war eine Stadt nahe der Grenze, und jene kamen nur wegen Stroh und Stoppeln, denn es heißt: *und sie plündern die Tennen*, und darauf folgt:[57] *da fragte David den Herrn: Soll ich hinziehen und jene Pelištim schlagen? Da sprach der Herr zu David: Ziehe hin und schlage die Pelištim und befreie Qeíla.* – Was hatte er gefragt, wollte man sagen, ob es [am Šabbath] erlaubt oder verboten sei, so bestand ja das Gericht des Šemuél aus Rama[58]!? – Vielmehr, ob er Erfolg haben werde oder nicht. Dies ist auch zu beweisen, es heißt: *ziehe hin und schlage die Pelištim und befreie Qeíla.* Schließe hieraus.

WENN JEMAND SICH AUF DEM WEGE NIEDERGESETZT HAT UND BEIM AUFSTEHEN[59] BEMERKT, DASS ER SICH IN DER NÄHE EINER ORTSCHAFT BEFINDE, SO DARF ER, DA ER DIES NICHT BEABSICHTIGT HATTE, NICHT HINEIN- iv

---

mistisch; im 2. Falle sind mehr als 2000 E.n erlaubt. [57] iSam. 23,1. 2. [58] An das er diese Frage richten konnte. [59] Wenn er sich vor Beginn des S.s niedergehen — so R.Meír; R.Jehuda sagt, er dürfe hineingehen. R.Jehuda erzählte, dass R.Tryphon einst hineinging, ohne es vorher beabsichtigt zu haben.

GEMARA. Es wird gelehrt: R.Jehuda erzählte: Einst befand sich R. Tryphon auf dem Wege, und da es dunkel geworden war, übernachtete er außerhalb der Stadt. Am folgenden Morgen fanden ihn Rinderhirten und sprachen zu ihm: Meister, die Stadt liegt vor dir, geh doch hinein. Da ging er hinein, trat in das Lehrhaus und trug den ganzen Tag vor. Man entgegnete: Soll dies ein Beweis sein? Vielleicht dachte[60]er daran, oder vielleicht befand sich das Lehrhaus innerhalb des Šabbathgebietes.

v Wenn jemand auf dem Wege eingeschlafen ist und nicht bemerkt
hat, dass es finster geworden ist, so hat er zweitausend Ellen
nach jeder Richtung — so R.Joḥanan b.Nuri; die Weisen sagen, er habe
nur vier Ellen. R.Eliézer sagt, er in der Mitte[61]; R.Jehuda sagt, nach
jeder ihm beliebigen Richtung. R.Jehuda pflichtet jedoch bei, dass
sobald er eine Richtung gewählt hat, er nicht mehr zurücktreten
vi könne. Wenn es zwei sind und ein Teil der Ellen des einen in die des
Col.b anderen hineinragt, so dürfen sie [Speisen] in die Mitte bringen und
essen, nur darf der eine nichts aus seinem Gebiete in das Gebiet des
anderen hinüberschaffen. Wenn es drei sind und das Gebiet des Mittelsten
sich vollständig in dem der beiden Anderen befindet, so darf
er mit diesen und diese dürfen mit ihm [essen], nicht aber die beiden
äusseren miteinander. R.Šimón sagte: Dies ist ebenso, als wenn drei
Höfe Ausgänge zu einander und Ausgänge nach öffentlichem Gebiete
haben; sind die zwei [äusseren] mit dem mittelsten durch einen Érub
verbunden, so ist diesem mit jenen und jenen mit diesem [zu verkehren]
erlaubt, beiden äusseren mit einander aber verboten.

GEMARA. Raba fragte: Welcher Ansicht ist R.Joḥanan b.Nuri: ist er der Ansicht, herrenlose Sachen erwerben ihren Platz für den Šabbath, somit sollten sie eigentlich über Geräte streiten, und nur deshalb streiten sie über einen Menschen, um dir die weitergehende Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, daß sogar ein Schlafender [den Platz] nicht erwerbe, obgleich man sagen sollte, wenn ein Wachender ihn erwirbt, erwerbe ihn auch dieser; oder aber ist R.Joḥanan b.Nuri der Ansicht, herrenlose Sachen erwerben sonst nicht ihren Platz für den Šabbath, hierbei aber erwerbe ihn ein Schlafender aus dem Grunde, weil ein Wachender ihn erwirbt? R.Joseph erwiderte: Komm und höre: Wenn Regen am Vorabend des Festes herniedergefallen ist, so hat er zweitausend Ellen nach jeder

---

gesetzt u. nachher aufgestanden ist. 60. In die Stadt hineinzugehen. 61. 2 E.n

Richtung; wenn aber am Feste, so gleicht er den Füßen[62]jedermanns. Allerdings ist hier, wenn du sagst, R.Joḥanan b.Nuri sei der Ansicht, herrenlose Sachen erwerben ihren Platz für den Šabbath, die Ansicht R. Joḥanans vertreten; wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, herrenlose Sachen erwerben nicht ihren Platz für den Šabbath, weder die des R.Joḥanan noch die der Rabbanan!? Abajje saß und trug diese Lehre vor, da sprach R.Saphra zu ihm: Vielleicht handelt es sich hier um einen Regen nahe der Stadt, auf den die Einwohner dieser Stadt gerechnet haben!? Dieser entgegnete: Dies ist nicht einleuchtend. Wir haben gelernt, der Brunnen eines einzelnen gleiche den Füßen[63]des Einzelnen, der der Stadtleute den Füßen der Stadtleute, und der der Auswanderer aus Babylonien den Füßen des Schöpfenden[62], und [dem widersprechend] wird gelehrt, der Brunnen der Stämme[64]habe zweitausend Ellen nach jeder Richtung. Da nun [diese Lehren] einander widersprechen, so lehrt wohl die eine nach R.Joḥanan b.Nuri und die andere nach den Rabbanan. Als [Abajje] zu R.Joseph kam, erzählte er ihm: Dies sagte R.Saphra, und dies erwiderte ich ihm. Da sprach dieser: Weshalb hast du ihm nicht aus derselben Lehre erwidert: wieso heißt es, wenn man sagen wollte, es handle sich um einen Regen nahe der Stadt, er habe zweitausend Ellen nach jeder Richtung, es sollte ja heißen, er gleiche den Füßen der Stadtbewohner!?

Der Meister sagte: Wenn aber am Feste, so gleicht er den Füßen jedermanns. Weshalb denn, [der Regen] sollte ja den Platz für den Šabbath im Ocean[65]erwerben!? Also nicht nach R.Eliêzer, denn R.Eliêzer sagte ja, die ganze Welt trinke aus dem Wasser des Oceans. R.Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn die Wolken sich bereits am Vorabend des Festes zusammengezogen haben. — Vielleicht sind jene fort und diese sind andere!? — Wenn man sie an einem Zeichen erkennt. Wenn du willst, sage ich: dies ist ein Zweifel bei einem rabbanitischen Gesetze, und bei einem rabbanitischen Gesetze ist in einem Zweifel erleichternd zu entscheiden. — [Der Regen] sollte doch den Platz für den Šabbath in den Wolken erwerben, somit ist hieraus zu entnehmen, daß oberhalb zehn [Handbreiten[66]das Gesetz] vom Šabbathgebiete nicht gelte, denn wenn man sagen wollte, es gelte wohl, sollte er doch den Platz für den Šabbath in den Wolken erwerben!? — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt [das Gesetz] vom Šabbathgebiete wohl, das Wasser aber ist in den Wolken eingesogen. Fol. 46 — So sollte es erst recht verboten sein, da [das Wasser erst am Šab-

---

nach jeder Richtung. [62] Jeder darf das Regenwasser nach seinem durch den Ėrub erworbenen Platze bringen. [63] Dh. es hat dasselbe Š.gebiet. [64] Für die Auswanderer aus Babylonien angelegt. [65] Wenn das Wasser von den Wolken aufgenommen wird, verläßt es den für den Š. erworbenen Platz, somit stehen ihm nur 4 E.n frei. [66] Worüber ob. Fol. 43a eine Frage besteht. [67] Was sich bewegt, bath] entstanden ist!? — Vielmehr, das Wasser bewegt sich[67] in den Wolken fort. — Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, ist auch vom Ocean nichts einzuwenden, weil das Wasser im Ocean sich fortbewegt, und es wird gelehrt, fließende Ströme und sprudelnde Quellen gleichen den Füssen jedermanns[68].

R.Jáqob b.Idi sagte im Namen des R.Jehošuá b.Levi: Die Halakha ist wie R.Johanan b.Nuri. R.Zera fragte R.Jáqob b.Idi: Hast du dies ausdrücklich gehört oder aus einem Schlusse gefolgert? Dieser erwiderte: Ich habe dies ausdrücklich gehört. — Was ist dies für ein Schluß? — R.Jehošuá b.Levi sagte, beim Érub sei die Halakha nach dem Erleichternden zu entscheiden. — Wozu beides? R.Zera erwiderte: Dies ist nötig. Würde er nur gesagt haben, die Halakha sei wie R.Johanan b.Nuri, so könnte man glauben, sowohl erleichternd als auch erschwerend, daher lehrte er uns, daß beim Érub die Halakha nach dem Erleichternden zu entscheiden sei. — Sollte er nur sagen ,die Halakha sei beim Érub nach dem Erleichternden zu entscheiden, wozu sagte er auch, die Halakha sei wie R.Johanan b.Nuri!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, nur wenn ein einzelner gegen einen einzelnen oder mehrere gegen mehrere streiten, nicht aber, wenn ein einzelner gegen mehrere streitet.

Raba sprach zu Abajje: Merke, das [Gesetz] vom Érub ist ja rabbanitisch, somit ist es ja einerlei, ob ein einzelner gegen einen einzelnen oder ein einzelner gegen mehrere!? R.Papa entgegnete Raba: Unterscheidest du denn bei einem rabbanitischen [Gesetze] nicht zwischen einem einzelnen gegen einen einzelnen und einem einzelnen gegen mehrere, wir haben ja gelernt, R.Eliézer sagt, wenn einer Frau drei Perioden verstrichen sind, habe sie an ihrer Zeit[69] genug, und hierzu wird gelehrt, daß Rabbi einst nach R.Eliézer entschieden hatte, und nachdem er sich erinnerte, gesagt habe, R.Eliézer verdiene es, daß man sich in einem Notfalle auf ihn stütze. Woran erinnerte er sich: wollte man sagen, er erinnerte sich, daß die Halakha nicht wie R.Eliézer, sondern wie die Rabbanan sei, wieso durfte er im Notfalle nach seiner Ansicht entscheiden!? Vielmehr, die Halakha war weder nach R.Eliézer noch nach den Rabbanan entschieden worden, und er erinnerte sich, daß nicht ein einzelner, sondern mehrere gegen ihn streiten; er sagte dann, R.Eliézer verdiene es, daß man sich in einem Notfalle[70] auf ihn stütze. R.Mešaršeja sprach zu Raba, und wie manche sagen, R.Naḥman b.Jiçḥaq zu Raba: Unterscheidet man denn bei einem rabbanitischen [Gesetze] nicht zwischen einem einzelnen gegen einen einzelnen und einem

---

kann den Platz nicht erwerben. [68] Cf. Anm. 62, mut. mut. [69] Wenn sie erst nach 90 Tagen Menstruation bemerkt, so ist sie von jetzt ab und nicht rückwirkend unrein. [70] Nur in einem Notfalle; somit ist auch bei einem rabb. Gesetze nicht nach einem einzelnen zu entscheiden, wenn mehrere gegen ihn streiten.

einzelnen gegen mehrere, es wird ja gelehrt: Wegen einer unverspäteten Todesnachricht ist die siebentägige und die dreißigtägige[71] Trauer abzuhalten, wegen einer verspäteten ist nur eine eintägige Trauer abzuhalten. Welche heißt unverspätete und welche heißt verspätete? Innerhalb dreißig Tagen heißt sie unverspätet, nach dreißig Tagen heißt sie verspätet – so R.Áqiba. Die Weisen sagen, sowohl wegen der unverspäteten Todesnachricht als auch wegen der verspäteten sei die siebentägige und die dreißigtägige Trauer abzuhalten. Hierzu sagte Rabba b.Bar Ḥana im Namen R.Joḥanans: Wenn sonst ein einzelner erleichternd ist und mehrere erschwerend sind, ist die Halakha wie die mehreren Erschwerenden, ausgenommen ist es hierbei: obgleich R.Áqiba erleichternd ist und die Weisen erschwerend sind, ist die Halakha wie R.Áqiba. Er ist nämlich der Ansicht Šemuéls, welcher sagt, bei der Trauer sei die Halakha nach dem Erleichternden zu entscheiden. Die Rabbanan haben es nur bei der Trauer erleichtert, sonst aber ist auch bei einem rabbanitischen [Gesetze] zwischen einem einzelnen gegen einen einzelnen und einem einzelnen gegen mehrere zu unterscheiden!?

R.Papa erwiderte: Dies[72] ist nötig. Man könnte glauben, dies gelte nur Col.b vom Hof-Érub und nicht vom Gebiet-Érub, daher ist beides nötig. – Woher weißt du, daß man zwischen einem Hof-Érub und einem Gebiet-Érub unterscheide? – Wir haben gelernt: R.Jehuda sagte: Diese Worte gelten nur vom Gebiet-Érub, beim Hof-Érub aber kann dies sowohl mit seinem Wissen als auch ohne sein Wissen erfolgen, weil man einen in seiner Abwesenheit bevorteilen und nicht benachteiligen[73] kann. R.Aši erwiderte: Dies[72] ist nötig. Man könnte glauben, dies gelte nur hinsichtlich des Überrestes vom Érub, nicht aber hinsichtlich des neu niedergelegten. – Woher weißt du, daß man zwischen dem Überreste vom Érub und dem neu niedergelegten unterscheide? – Wir haben gelernt: R.Jose sagte: Diese Worte[74] gelten nur vom ursprünglich [niedergelegten] Érub, für den Überrest aber reicht auch jedes [Quantum]. Die Vereinigung der Höfe durch einen Érub haben sie überhaupt nur deshalb angeordnet, damit bei den Kindern das Gesetz vom Érub nicht in Vergessenheit gerate.

R.Jáqob und R.Zeriqa sagten, die Halakha sei wie R.Áqiba gegen seinen Genossen, wie R.Jose gegen seine Genossen, und wie Rabbi gegen seinen Genossen. – Welche Bedeutung hat dies für die Halakha? – R.Asi sagte, so entscheide man die Halakha; R.Ḥija b.Abba sagte, man neige[74] dazu; R.Jose b.R.Ḥanina sagte, so scheine[75] es. In folgendem Wortlaute sagte es R.Jáqob b.Idi im Namen R.Joḥanans: [Streiten] R.Meír und R.Jehuda, so ist die Halakha wie R.Jehuda; wenn R.Jehuda und R.Jose, so ist die Halakha wie R.Jose; und selbstverständlich ist, wenn R.Meír und R.Jose, die Halakha wie R.Jose, denn wenn er gegen R.Jehuda nicht gilt, um wieviel weniger gegen R.Jose. R.Asi sagte: Auch ich lerne, daß, wenn R.Jose und R.Šimón [streiten], die Halakha wie R.Jose ist. R.Abba sagte nämlich im Namen R.Joḥanans, daß wenn R.Jehuda und R.Šimón [streiten], die Halakha wie R.Jehuda sei, und wenn er gegen R.Jehuda nicht gilt, um wieviel weniger gegen R.Jose. Sie fragten: Wie ist es, wenn R.Meír und R.Šimón streiten? – Dies bleibt unentschieden.

---

[71] Für die ersten 7 Tage der einen Monat währenden Trauer bestehen strengere Vorschriften. [72] Die Lehre R.Jehošuás, daß die Halakha nach R.Joḥanan zu entscheiden sei, obgleich er bereits gelehrt hat, daß beim É. nach der erleichternden Ansicht entschieden werde. [73] Ohne É. stehen jedem 2000 Ellen außerhalb der Stadt nach jeder Richtung frei, während man durch den É. die 2000 E.n auf der entgegengesetzten Seite verliert. [74] Daß der É. aus einer für 2 Mahlzeiten

R.Mešaršeja sagte: All diese Regeln haben keine Geltung. – Woher entnimmt dies R.Mešaršeja? Wollte man sagen, aus dem, was wir gelernt haben: R.Šimón sagte: Dies ist ebenso, als wenn drei Höfe Ausgänge zu einander und Ausgänge nach öffentlichem Gebiete haben; sind die zwei äußeren mit dem mittelsten durch einen Érub verbunden, so ist diesem mit jenen und jenen mit diesem [zu verkehren] erlaubt, beiden äußeren mit einander aber verboten. Hierzu sagte R.Ḥama b.Gorja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Šimón. Der gegen ihn streitet, ist ja R.Jehuda, und [in jener Regel] sagtest du, daß, wenn R.Jehuda und R.Šimón [streiten], die Halakha wie R.Jehuda sei. Hieraus wäre somit zu entnehmen, daß sie keine Geltung haben. Das ist aber kein Einwand, vielleicht nur da[76], wo [entgegengesetzt] gelehrt wird, nicht aber da, wo dies nicht gelehrt wird!? Und wollte man sagen, aus dem, was wir gelernt haben: Wenn eine private Ortschaft zu einer öffentlichen geworden ist, so darf man sie ganz durch einen Érub vereinigen; wenn eine öffentliche Ortschaft zu einer privaten geworden ist, so darf man sie nicht ganz durch einen Érub vereinigen, es sei denn, daß man einen Teil ausschließt, der so groß ist Fol. 47 wie Neustadt[77] in Judäa, die fünfzig Einwohner hat – so R.Jehuda; R.Šimón sagt, drei Höfe mit je zwei Häusern. Hierzu sagte R.Ḥama b.Gorja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Šimón. Der gegen ihn streitet, ist ja R.Jehuda, und [in jener Regel] sagtest du, daß, wenn R.Jehuda und R.Šimón [streiten], die Halakha wie R.Jehuda sei. Aber auch das ist ja kein Einwand, vielleicht [hier ebenfalls] nur da, wo [entgegengesetzt] gelehrt wird, nicht aber da, wo dies nicht gelehrt wird!? Und wollte man sagen,

---

ausreichenden Speise bestehen müsse. [74] Bei einer Entscheidung, jedoch wird dies nicht als Norm im Lehrhause vorgetragen. [75] Nicht einmal direkt entschieden wird demgemäß, jedoch wird die bereits geschehene Handlung nicht als ungültig erklärt. [76] Ist von der Regel abzuweichen. [77] Die Bezeichnung עיר vor dem Namen der Stadt ist im T. sonst nicht bekannt, עיר חדשה (Neustadt) ist demnach aus dem, was wir gelernt haben: Wenn jemand sein Haus verläßt und den Šabbath in einer anderen Stadt verbringen geht, ob ein Nichtjude oder ein Jisraélit, so macht er ihn verboten[78] für die übrigen Mitbewohner des Hofes – so R.Meír; R.Jehuda sagt, er mache ihn nicht verboten. R.Jose sagt, ein Nichtjude mache verboten, ein Jisraélit mache nicht verboten, weil ein Jisraélit nicht am Šabbath heimzukehren[79] pflegt. R.Šimón sagt, selbst wenn einer sein Haus verläßt und den Šabbath bei seiner Tochter in derselben Stadt verbringen geht, mache er ihn nicht verboten, weil er es sich bereits aus dem Sinne geschlagen hat. Hierzu sagte R.Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Šimón. Der gegen ihn streitet, ist ja R.Jehuda, und [in jener Regel] sagtest du, daß, wenn R.Jehuda und R. Šimón [streiten], die Halakha wie R.Jehuda sei. Aber auch dies ist ja kein Einwand, vielleicht [hier ebenfalls] nur da, wo [entgegengesetzt] gelehrt wird, nicht aber da, wo dies nicht gelehrt wird!? Und wollte man sagen, aus dem was wir gelernt haben: Das ist es, was sie gelehrt haben, der Arme mache einen Érub mit den Füßen[80]. R.Meír sagt, wir wissen es nur vom Armen; R.Jehuda sagt, sowohl der Arme als auch der Reiche, und nur als Erleichterung für den Reichen, damit er nicht hinzugehen und mit den Füßen seinen Érub zu machen brauche, hat man einen Érub aus Brot zu bereiten erlaubt. Und als R.Ḥija b. Aši den Ḥija b. Rabh vor Rabh lehrte: sowohl der Arme als auch der Reiche, sprach Rabh zu ihm: Sage ausdrücklich: die Halakha ist wie R.Jehuda. Wozu war dies nötig, du sagst ja [in jener Regel], wenn R.Meír und R.Jehuda [streiten], sei die Halakha wie R.Jehuda[81]!? Aber auch dies ist ja kein Einwand, vielleicht hält Rabh nichts von jenen Regeln[82]!? – Vielmehr, aus dem, was wir gelernt haben: An der Schwägerin[83] ist die Ḥaliça oder die Schwagerehe nicht vor Ablauf von drei Monaten[84] zu vollziehen. Desgleichen dürfen alle anderen Frauen erst nach Ablauf von drei Monaten sich verheiraten oder verloben, einerlei ob Jungfrauen oder Deflorierte, ob Witwen oder Geschiedene, ob Verlobte oder Verheiratete. R.Jehuda sagt, Verheiratete dürfen sich [sofort] verloben und Verlobte [auch] verheiraten, ausgenommen Verlobte in Judäa, weil er mit ihr vertraut[85] ist. R.Jose sagt, jede

---

der Name der Stadt; vgl. jedoch weiter Fol. 60a. [78] Den gemeinsamen Hof; es ist dann verboten, Gegenstände nach dem Hofe zu bringen, da auch er einen Anteil an diesem hat u. am Érub sich nicht beteiligt. [79] Seine Wohnung gilt als herrenlos. [80] Wer unterwegs keine Speise zur Bereitung eines É. hat, erklärt seinen Standort als Š.gebiet; ausführl. weiter Fol. 49b. [81] Wahrscheinlich hat diese Regel keine Geltung. [82] Jene Regeln rühren von R.Joḥanan her, u. bei einem Streite zwischen Rabh u. R.Joḥanan wird nach R.Joḥanan entschieden. [83] Der Kinderlosen, an der ihr Schwager die Schwagerehe zu vollziehen hat; cf. Dt. 25,5ff. [84] Nach dem Tode des Mannes. [85] Wörtl. weil sein Herz [im Verkehr] mit ihr unkeusch ist. In J. herrschte zwischen den Verlobten ein freier

Frau dürfe sich [sofort] verloben, ausgenommen die Witwe, wegen der Trauer. Hierzu wird erzählt: Einst kam R.Eleȧzar nicht ins Lehrhaus, und als er darauf R.Asi (stehen) traf, fragte er ihn, was im Lehrhause vorgetragen worden sei. Dieser erwiderte: R.Joḥanan sagte folgendes: die Halakha ist wie R.Jose. — Demnach streitet ein einzelner gegen ihn? — Allerdings, denn es wird gelehrt: Wenn es[86] sie ins Haus ihres Vaters zu gehen drängte, oder sie mit ihrem Manne zankte, oder ihr Mann alt oder krank war, oder sie krank, unfruchtbar, alt, minderjährig, steril oder sonst geburtsunfähig[87] war, oder ihr Mann im Gefängnis eingesperrt war, oder sie nach dem Tode ihres Mannes abortiert hat, so muß sie dennoch drei Monate warten — so R.Meír; R.Jose erlaubt solchen, sich sofort zu verloben oder zu verheiraten. Wozu brauchte er dies [zu sagen], er sagte ja bereits, daß, wenn R.Meír und R.Jose [streiten], die Halakha wie R. Jose sei[81]!? — Das ist kein Einwand, vielleicht wollte er damit die Lehre R.Naḥmans zurückweisen, der im Namen Šemuéls sagte, die Halakha sei wie R.Meír bei seinen erschwerenden Verordnungen!? — Vielmehr, aus folgender Lehre: Man darf zur Messe der Nichtjuden gehen und Vieh, Sklaven, Mägde, Häuser, Felder und Weinberge ankaufen, dies schriftlich bescheinigen lassen und [das Schriftstück] aufs Amt bringen, weil dies ebenso ist, als rette man es aus ihrer Hand. Ist er Priester, so darf er sich in außerjisraélitischen Ländern[88] verunreinigen, um mit ihnen Prozesse und Streitigkeiten zu führen; und wie er sich durch außerjisraélitisches Land verunreinigen darf, so darf er es auch auf einem Begräbnisplatze. — 'Auf einem Begräbnisplatze', wie kommst du darauf, dies ist ja eine Unreinheit nach der Tora!? — Sage vielmehr, auf einem Gräberpfluge, der nur rabbanitisch [unrein] ist. Ferner darf er sich da verunreinigen, um eine Frau zu nehmen, und um die Tora zu lernen. R.Jehuda sagt, nur dann, wenn er sie [daheim] nicht lernen kann, wenn er sie aber [daheim] lernen kann, dürfe er sich nicht verunreinigen. R.Jose sagt, auch wenn er Col.b sie [daheim] lernen kann, dürfe er sich da verunreinigen, weil es einem Menschen nicht beschieden ist, von jedem zu lernen. R.Jose erzählte: Einst ging der Priester Joseph zu seinem Lehrer nach Çajdan[89], um die Tora zu lernen. Hierzu sagte R.Joḥanan, die Halakha sei wie R.Jose. Wozu brauchte er dies [zu sagen], er sagte ja bereits, daß, wenn R.Meír und R.Jose [streiten], die Halakha wie R.Jose sei[81]!? Abajje erwiderte: Dies war ja nötig; man könnte glauben, nur wenn in einer Mišna, nicht aber wenn in einer Barajtha, so lehrt er uns!? — Vielmehr, [R.Mešaršeja] meint es

---

Verkehr. 86. Vor dem Tode ihres Mannes; in den hier aufgezählten Fällen ist eine Schwangerschaft unwahrscheinlich. 87. עקרה kinderlose Frau mit normalen Geschlechtsorganen; איילונית eine Frau mit anormalen Geschlechtsorganen; אינה ראויה לילד die durch künstliche Mittel nicht konzipieren kann. 88. Cf. Sab. Fol. 15a.

wie folgt: diese Regeln gelten nicht nach aller Ansicht, denn nach Rabh haben sie keine Geltung.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sachen eines Nichtjuden erwerben kein Šabbathgebiet. – Nach wem: wollte man sagen, nach den Rabbanan, so ist es ja selbstverständlich, wenn herrenlose Sachen, die gar keinen Besitzer haben, kein Šabbathgebiet erwerben, um wieviel weniger Sachen eines Nichtjuden, die einen Besitzer[90] haben!? – Vielmehr, nach R. Johanan b. Nuri, und er lehrt uns, daß nach R. Johanan b. Nuri nur herrenlose Sachen, die keinen Besitzer haben, das Šabbathgebiet erwerben, nicht aber Sachen eines Nichtjuden, die einen Besitzer haben. Man wandte ein: R. Šimón b. Eleázar sagte: Ein Gerät, das jemand von einem Nichtjuden am Feste borgt, ebenso ein Gerät, das jemand einem Nichtjuden am Vorabend des Festes geborgt und dieser ihm am Feste zurückgibt, auch Geräte und Vorräte, die sich am Šabbath innerhalb des Šabbathgebietes befinden, haben zweitausend Ellen nach jeder Richtung. Wenn ein Nichtjude einem Früchte von außerhalb des Šabbathgebietes bringt, so darf er sie von ihrem Platze nicht[91] fortbringen. Allerdings ist hier, wenn du sagst, nach R. Johanan b. Nuri erwerben Sachen eines Nichtjuden ein Šabbathgebiet, die Ansicht des R. Johanan b. Nuri vertreten, wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, nach R. Johanan b. Nuri erwerben Sachen eines Nichtjuden kein Šabbathgebiet, weder die des R. Johanan b. Nuri, noch die der Rabbanan!? – Tatsächlich ist R. Johanan b. Nuri der Ansicht, Sachen eines Nichtjuden erwerben ein Šabbathgebiet, Šemuél aber sagte es nach den Rabbanan. Wenn du aber einwendest, nach den Rabbanan sei dies ja selbstverständlich, [so ist zu erwidern:] man könnte glauben, dies[92] sei auch bei einem nichtjüdischen Besitzer anzuordnen mit Rücksicht auf einen jüdischen Besitzer, so lehrt er uns. R. Ḥija b. Abin aber sagte im Namen R. Johanans, Sachen eines Nichtjuden erwerben ein Šabbathgebiet; dies wurde bei einem nichtjüdischen Besitzer mit Rücksicht auf einen jüdischen Besitzer angeordnet.

Einst wurden Widder nach Mabrakhta[93] gebracht, und Raba erlaubte den Einwohnern von Mahoza, von diesen zu kaufen. Da sprach Rabina zu Raba: Du stützest dich wohl darauf, daß R. Jehuda im Namen Šemuéls sagte, Sachen eines Nichtjuden erwerben kein[94] Šabbathgebiet, aber [bei einem Streite zwischen] Šemuél und R. Johanan wird die Halakha nach R. Johanan entschieden, und R. Ḥija b. Abin sagte im Namen R. Johanans, Sachen eines Nichtjuden erwerben ein Šabbathgebiet, weil dies bei nicht-

---

89. Einer nichtjisraélitischen Stadt. 90. Der dafür gänzlich ungeeignet ist. 91. Sie haben ihren Platz erworben. 92. Daß sie ihren Platz für den Šabbath erwerben. 93. Name eines Dorfes in der Nähe von Mahoza; nach einigen Lexikographen Karawane. 94. Wenn die Widder ihren Platz nicht erwerben, sind sie auch nicht

jüdischen Eigentümern mit Rücksicht auf jüdische Eigentümer angeordnet worden ist!? Darauf befahl Raba, sie an die Leute von Mabrakhta zu verkaufen, denn für diese galt ganz Mabrakhta als vier Ellen.

Fol. 48 R.Ḥija lehrte: Eine Fischgrube, die sich zwischen zwei Šabbathgebieten befindet, benötigt einer eisernen Wand zur Trennung[95]. Da lachte R. Jose b. R.Ḥanina darüber. — Weshalb lachte er: wollte man sagen, weil jener nach R.Joḥanan b. Nuri lehrte, erschwerend, während er der Ansicht der Rabbanan war, erleichternd, — sollte er denn, weil er erleichternder Ansicht war, über jeden gelacht haben, der erschwerend lehrte!? — Vielmehr, weil gelehrt wird, fließende Ströme und sprudelnde Quellen gleichen den Füßen jedermanns[68]. — Vielleicht spricht er von angesammeltem [Wasser]!? — Vielmehr, weil er lehrt, sie benötige einer eisernen Wand zur Trennung. Eine aus Rohrstäben ist wohl deshalb nicht [ausreichend], weil das Wasser durchdringt, und auch durch eine eiserne dringt ja das Wasser durch!? — Vielleicht meinte er, sie benötige, und es gebe dafür kein Mittel[96]!? — Vielmehr, weil die Weisen beim Wasser erleichtert haben. So fragte R.Ṭabla den Rabh, ob die schwebende Wand eine Ruine zu erlaubtem Gebiete mache, und dieser erwiderte, die schwebende Wand sei nur beim Wasser zulässig, weil die Weisen beim Wasser erleichtert haben.

Die Weisen sagen, er habe nur vier &c. R.Jehuda sagt ja dasselbe was der erste Tanna!? Raba erwiderte: Sie streiten über acht zu acht[97] [Ellen]. Ebenso wird auch gelehrt: Es stehen ihm acht zu acht [Ellen] frei — so R.Meír. Ferner sagte Raba: Sie streiten nur über das Gehen, tragen aber darf man nach aller Ansicht nur vier Ellen und nicht mehr. — Wo kommen diese vier Ellen in der Schrift vor? — Wie gelehrt wird: [98]*Jeder verbleibe auf seinem Platze*; auf dem Platze unter ihm. — Wieviel beträgt der Platz unter ihm? — Drei Ellen für den Körper und eine Elle, um Hände und Füße ausstrecken zu können — so R.Meír; R.Jehuda sagt, drei Ellen für den Körper und eine Elle, um eine Sache von der Fußseite fortnehmen und an die Kopfseite legen zu können. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ob genau vier Ellen[99].

R.Mešaršeja sprach zu seinem Sohne: Wenn du zu R.Papa kommst, frage ihn, ob man ihm die vier Ellen, von denen sie sprechen, seiner Person entsprechend[100], oder mit der Elle des Heiligtums gemessen gebe. Wenn er dir sagt, man gebe ihm [vier] Ellen wie im Heiligtum gebräuch-

---

von außerhalb eingeführt. [95] Wenn sie sich zwischen 2 Š.gebieten befindet, damit nicht das Wasser aus einem Gebiete in das andere fließe. [96] Weil eben das Wasser durchdringt. [97] Nach dem ersten Tanna hat er 4 E.n nach jeder Richtung, also 8 zu 8. [98] Ex. 16,29. [99] Zum Ausbreiten von Händen und Füßen ist etwas mehr als 1 E. erforderlich. [100] Unter Elle ist eigentl. der Arm zu verstehen, dessen Größe u. Namen (אמה) sie hat; die gewöhnliche, im Heiligtum gebräuchliche E.

lich, wie verhält es sich mit [einem wie] Óg, König[101] von Bašan; und wenn er dir sagt, man gebe sie ihm seiner Person entsprechend, so frage ihn, weshalb dies nicht bei den Dingen mitgezählt wird, bei denen man sich nach der betreffenden Person[102] richte!? Als er zu R.Papa kam, sprach dieser zu ihm: Wollten wir alles so genau nehmen, so würden wir nie etwas lernen; tatsächlich gebe man ihm [vier] Ellen seiner Person entsprechend, wenn du aber einwendest, weshalb dies nicht bei den Dingen mitgezählt wird, [bei denen man sich nach der betreffenden Person] richte, —weil dies nicht ausgemacht ist, denn es gibt [normale Menschen] mit zwerghaften Gliedern.

Wenn es zwei Personen sind und ein Teil der Ellen des einen &c. Wozu heißt es, dies ist ebenso? —R.Šimón sprach zu den Rabbanan wie folgt: merket, dies ist ja ebenso, als wenn drei Höfe Durchgänge zu einander und Durchgänge nach der Straße haben; weshalb streitet ihr da[103] und nicht hierbei!? —Und die Rabbanan!? —Da sind es viele Bewohner, hierbei sind es nicht viele Bewohner[104].

Zwischen beiden äusseren &c. Weshalb denn, wenn die äußeren mit dem mittelsten durch einen Érub verbunden sind, gehören sie ja zusammen!? R.Jehuda erwiderte: Wenn der mittelste einen Érub in diesem und einen Érub in jenem niedergelegt hat. R.Šešeth erwiderte: Du kannst sogar sagen, wenn [beide] ihre Érubin im mittelsten niedergelegt haben, jedoch in zwei verschiedenen Häusern[105]. —Also nach der Schule Sammajs!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn fünf [Mitbewohner die Beiträge zum] Érub eingefordert und ihn in zwei Gefäße gelegt haben, so ist er, wie die Schule Šammajs sagt, kein Érub, und wie die Schule Hillels sagt, ein [gültiger] Érub. —Du kannst auch sagen, nach der Schule Hillels, denn die Schule Hillels ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn man ihn in zwei Gefäße in einem Hause legt, nicht aber, wenn in zwei verschiedenen Häusern. R.Aḥa, Sohn des R.Ivja, sprach zu R.Aši: Sowohl gegen R.Jehuda als auch gegen R.Šešeth ist ein Einwand zu erheben. Gegen R.Jehuda ist folgender Einwand zu erheben: er erklärt, wenn der mittelste einen Érub in diesem und einen Érub in jenem niedergelegt hat; sobald der mittelste mit einem der äußeren durch einen Érub verbunden ist, gehören sie ja zusammen, somit geschieht ja die spätere Verbindung mit dem zweiten in Vertretung [des ersten]!? Gegen R.Šešeth ist folgender Einwand zu erheben: dies[106] sollte doch dem Falle gleichen, wenn von fünf Personen, die zusammen einen Hof haben, einer sich am Érub zu be- Col.b

---

hatte 6 u. die kleinere 5 Handbreiten. 101. Der eine riesenhafte Körpergröße hatte; cf. Ber. Fol. 54b. 102. Cf. supra Fol. 30b. 103. Cf. infra Fol. 49a. 104. Sie wissen es alle und sind vorsichtig. 105. Die äußeren Höfe werden mit einander nicht vereinigt. 106. Der Fall, wenn sie ihn in zwei Häusern niedergelegt haben.

teiligen vergessen hat, wobei [der Verkehr in diesem] auch allen übrigen verboten ist!? R.Aši erwiderte: Weder gegen R.Jehuda noch gegen R.Šešeth ist ein Einwand zu erheben. Gegen R.Jehuda ist kein Einwand zu erheben; da der mittelste sich mit dem äußeren durch einen Érub verbunden hat, nicht aber die beiden äußeren miteinander, so ist damit bekundet, daß das eine erwünscht war und das andere nicht. Gegen R.Šešeth ist ebenfalls kein Einwand zu erheben; sollte denn, weil sie gesagt haben, das Beisammenwohnen[107] wirke erleichternd, dies auch erschwerend wirken[108]!?

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R.Šimóns; die Weisen aber sagen, ein Gebiet dürfe sich zweier Gebiete bedienen, nicht aber dürfen sich zwei Gebiete eines Gebietes bedienen[109]. Als ich dies vor Fol. 49 Šemuél sagte, sprach er zu mir: auch dies ist die Ansicht R.Šimóns; die Weisen aber sagen, allen dreien sei es verboten. Übereinstimmend mit R. Jehuda nach Šemuél wird auch gelehrt: R.Šimón sagte: Dies ist ebenso, als wenn drei Höfe Durchgänge zu einander und Durchgänge nach der Straße haben; sind die zwei äußeren mit dem mittelsten durch einen Érub verbunden, so darf man aus dem einen Speisen aus dem Hause bringen und da essen, und aus dem anderen Speisen aus dem Hause bringen und da essen, ebenso den Rest in dem einen nach Hause bringen und in dem anderen nach Hause bringen. Die Weisen aber sagen, dies sei allen dreien verboten. Šemuél vertritt hiermit seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Wenn ein Vorhof zwischen zwei Durchgangsgassen mit beiden durch einen Érub verbunden ist, so ist [der Verkehr] mit beiden verboten; ist er mit beiden nicht durch einen Érub verbunden, so macht er [den Verkehr] in beiden verboten. Wenn er mit der einen Verkehr[110] pflegt und mit der anderen nicht, so ist es[111] in der, mit der er Verkehr pflegt, verboten, und mit der er keinen Verkehr pflegt, erlaubt[112]. Rabba b.R.Ḥona sagte [im Namen Šemuéls]: Ist er durch einen Érub mit der verbunden, mit der er keinen Verkehr pflegt, so ist es in der erlaubt, mit der er Verkehr pflegt. Ferner sagte Rabba b.R.Hona im Namen Šemuéls: Wenn die, mit der er Verkehr pflegt, für sich allein einen Érub bereitet hat, und die, mit der er keinen Verkehr pflegt, keinen bereitet hat, und ebenso [der Hof] selber keinen Érub bereitet hat, so schiebe man [den Hof] zu der

---

[107] Durch die Verbindung mit einem Érub. [108] In Wirklichkeit wohnen sie nicht im Hofe u. können auch nicht für einander Verbot erwirken. [109] Der mittelste Hof darf mit den äußeren verkehren, nicht aber umgekehrt, einerlei ob die äußeren beim mittelsten oder der mittelste bei den äußeren den Érub niedergelegt haben. [110] An Wochentagen. [111] Der Verkehr mit den anliegenden Höfen. [112] Da zwischen beiden keine Verbindung besteht, so kann einer den anderen auch nicht verboten machen. [113] Sonst wäre der É. der anderen ganz zwecklos,

[Durchgangsgasse], mit der er keinen Verkehr[113]pflegt. In einem solchen Falle übe man Zwang gegen sedomitische Art[114].

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn es jemand mit seinem Érub genau[115]nimmt, so ist er kein Érub, denn dafür heißt er ja Érub [Vereinigung]. R.Ḥanina sagte, der Érub sei ein [gültiger] Érub, nur gehöre [der Eigentümer] zu den Vardinäern[116]. R.Jehuda sagte [ferner] im Namen Šemuéls: Wenn jemand den Érub[117]teilt, so ist er kein Érub. Nach wessen Ansicht? Nach der Schule Šammajs, denn es wird gelehrt, daß, wenn fünf [Mitbewohner die Beiträge zum] Érub eingefordert und ihn in zwei Gefäße gelegt haben, er, wie die Schule Šammajs sagt, kein Érub, und wie die Schule Hillels sagt, ein [gültiger] Érub sei!? — Du kannst auch sagen, nach der Schule Hillels, denn die Schule Hillels ist ihrer Ansicht nur in dem Falle, wenn das Gefäß voll ist, und wenn [von den Speisen] zurückbleibt, nicht aber, wenn er [absichtlich] geteilt wird. — Wozu ist beides[118]nötig? — Dies ist nötig. Würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er es genau nimmt, nicht aber hierbei; und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er ihn geteilt hat, nicht aber in jenem Falle. Daher [ist beides] nötig. R.Abba sprach zu R.Jehuda in der Kelter des Bar R.Zakkaj: Kann Šemuél denn gesagt haben, daß, wenn jemand einen Érub teilt, er kein Érub sei, Šemuél sagte ja, daß [der Besitzer des] Hauses, in dem der Érub niedergelegt wird, kein Brot zum Érub beizutragen brauche; wohl deshalb, weil wir sagen, wenn er nur das Brot im Korbe liegen hat, gelte es als niedergelegt, ebenso sollte es auch hierbei, da er es im Korbe hat, als niedergelegt gelten!? Dieser erwiderte: Dieser braucht überhaupt kein Brot [beizutragen], wo doch alle da wohnen[119].

Šemuél sagte: Der Érub dient als Kaufmittel[120]; wenn du aber einwendest, weshalb dies nicht mit einer Münze[121]geschehen könne, — weil eine solche an Vorabenden des Šabbaths nicht zur Hand ist. — Sollte doch, wenn man mit einer solchen den Érub bereitet hat, dies gültig sein!? — Mit Rücksicht darauf, man würde glauben, durchaus aus Geld, und man würde, wenn man gerade kein Geld hat, keinen Érub aus Brot bereiten, sodaß der Érub in Vergessenheit geraten könnte. Raba aber sagt, der Érub

---

da sich das Verbot im Hofe auf diese ausdehnen würde. [114] Die Weigerung, einem anderen einen Vorteil zukommen zu lassen, ohne dadurch einen Schaden zu erleiden, gilt als sedomitische Art (cf. Ab. V,10), gegen die man zwangsweise einschreiten kann. [115] Daß die übrigen Beteiligten seinen Anteil nicht aufessen. [116] Die Einwohner von Vardina waren als geizig verrufen. [117] Wenn jeder der Beteiligten ein besonderes Gefäß benutzt. [118] Beide Lehren besagen, daß man es mit seinem Anteile nicht genau nehmen dürfe. [119] Durch den É. sollen alle Beteiligten als Bewohner des Hauses gelten, u. der Besitzer wohnt da in Wirklichkeit. [120] Als Zahlung für die Überlassung der Wohnung. [121] Im Texte Maá, kleinste Silbermünze, übertragen für Geld allgemein. [122] Man legt da sein Brot erfolge zum Aufenthalt[122]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn er mit einem Kleidungsstücke[123] oder [Speisen], die keine Peruṭa[124] wert sind, oder durch einen Col.b Minderjährigen[125] bereitet wurde. Abajje sprach zu Raba: Sowohl gegen dich, als auch gegen Šemuél ist ein Einwand zu erheben. Es wird ja gelehrt, daß, wenn fünf[126] zum Érub beigetragen haben und ihn anderswo hinbringen wollen[127], dies einer für alle tue; dieser allein erwirbt ihn, dieser allein wohnt da!? Dieser erwiderte: Weder ist gegen mich ein Einwand zu erheben, noch ist gegen Šemuél ein Einwand zu erheben; dieser handelt in Vertretung aller übrigen. Weiter nichts mehr. Rabba sagte im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Šimón.

vii Wenn jemand[128] sich unterwegs befindet und es dunkel wird, er aber einen Baum oder eine Steinwand kennt und sagt: unter diesem sei mein Aufenthalt am Šabbath, so hat er nichts gesagt; wenn aber: an seinem Stamme sei mein Aufenthalt am Šabbath, so darf er von seinem Standorte bis zu dessen Stamme zweitausend Ellen gehen und ebenso zweitausend Ellen von dessen Stamme bis zu seiner Wohnung; somit darf er nach Anbruch der Dunkelheit viertausend Ellen gehen. viii Wenn er solche nicht kennt oder ihm diese Halakha unbekannt ist und er sagt: mein Aufenthalt am Šabbath sei an Ort und Stelle, so erwirbt sein Standort für ihn zweitausend Ellen nach jeder Richtung. Im Kreise – so R. Ḥanina b. Antigonos; die Weisen sagen, im Quadrate, ix gleich einer viereckigen Tafel, damit er die Winkel gewinne. Das ist es, was sie gesagt haben, der Arme[129] mache einen Érub mit seinen Füssen. R. Meír erklärte: Dies gilt uns nur vom Armen. R. Jehuda erklärte: Sowohl vom Armen als auch vom Reichen; denn nur zur Erleichterung für den Reichen, damit er nicht hinzugehen und einen Érub mit den Füssen zu machen brauche, sagten sie, dass man den Érub aus Brot bereite.

GEMARA. Was heißt: so hat er nichts gesagt? Rabh erklärte: Überhaupt nichts, er darf nicht einmal bis unter den Baum gehen. Šemuél erklärte: So hat er nichts gesagt, er darf nicht nach Hause gehen, wohl aber darf er bis unter den Baum gehen. [Beim Messen] unter dem Baume ist es wie beim Esel- und Kameltreiber[130]: will er nördlich messen, so mißt

---

nieder, um sich da aufhalten und essen zu können. 123. Käufe werden auch durch den sog. Mantelgriff (קנין סודר) abgeschlossen; cf. Rut. 4,7. 124. Ein Kauf kann nur durch den Wert einer Peruṭa (kleinste Scheidemünze) erfolgen. 125. Der keinen Kauf abschließen kann. 126. Bewohner eines Hofes. 127. Um auch mit diesen verbunden zu sein. 128. Am Vorabend des Š.s. 129. Wer bei sich keine man ihm südlich, will er südlich messen, so mißt man ihm[131] nördlich. Rabba sagte: Was ist der Grund Rabhs? Weil er den Platz nicht bezeich- Fol. 50 net[132] hat. Manche lesen: Rabba sagte: Was ist der Grund Rabhs? Er ist der Ansicht, was nacheinander nicht gültig ist, sei auch gleichzeitig[133] nicht gültig. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn einer gesagt hat, er wolle vier von den acht Ellen [unter dem Baume] erwerben. Nach der Erklärung, er habe den Platz nicht bezeichnet, hat auch dieser den Platz nicht bezeichnet, und nach der Erklärung, was nacheinander nicht gültig ist, sei auch gleichzeitig nicht gültig, gleicht es hierbei den vier Ellen, denn er sagte ja: vier Ellen.

Der Text: Rabba sagte: Was nacheinander nicht gültig ist, ist auch gleichzeitig nicht gültig. Abajje wandte gegen Rabba ein: Wenn jemand den Zehnten zu hoch absondert, so sind seine Früchte zubereitet und der Zehnt[134] unbrauchbar. Weshalb denn, man sollte doch sagen, was nacheinander nicht gilt, gelte auch gleichzeitig[135] nicht!? – Anders ist es beim Zehnten, wobei eine Teilung möglich ist, denn, wenn er sagt, die Hälfte eines jeden Weizenkorns sei heilig, ist sie heilig. – Aber beim Viehzehnten ist ja eine Teilung nicht möglich, dennoch sagte Raba, daß, wenn beim zehnten[136] zwei zusammen herauskommen und er 'zehn' ausruft, das zehnte und das elfte mit einander vermischt seien!? – Anders ist es beim Viehzehnten, wobei es bei einem Irrtum in der Reihenfolge gültig ist, denn wir haben gelernt, daß, wenn man das neunte als zehntes, das zehnte als neuntes und das elfte als zehntes bezeichnet hat, alle drei heilig seien. – Das Dankopfer ist ja bei einem Irrtum ungültig, auch nacheinander[137], dennoch wird gelehrt, daß, wenn das Dankopfer bei achtzig Broten ge-

---

Speise zum Niederlegen hat. 130. Cf. supra Fol. 35a, Anm. 136. 131. Wenn sich der Baum am Ende der 2000 E.n, jedoch innerhalb derselben befindet, u. dessen Gezweige beispielsweise 10 E.n einnimmt, so werden diese 10 E.n mitgezählt, dh. er hat auf jeder Seite das Baumes nur 1990 E.n; ist seine Wohnung 2000 E.n entfernt, so kann er sie nicht erreichen. 132. 'Der Platz unter dem Baume' ist zu ungenau, seinen Standort erwirbt er ebenfalls nicht, weil er durch seinen Wunsch bekundet, daß er diesen nicht erwerben wolle. 133. Wenn jemand zuerst 4 E.n auf der einen Seite seines Standortes als Aufenthalt für den Sabbath bestimmt hat u. nachher die 4 E.n auf der anderen Seite erwerben will, so ist dies nicht mehr zulässig, ebenso erwirbt er nichts, wenn er gleichzeitig beide Seiten, in unserem Falle 'den Raum unter dem Baume', bezeichnet. 134. Als Zehnt ist nur ein Zehntel zu entrichten; der Überschuß ist Unverzehntetes, somit sind dem Zehnten unverzehntete Früchte beigemischt u. zum Essen verboten. 135. Wenn man den Zehnten richtig abgesondert hat, so kann er nicht wiederum entrichtet werden, ebenso sollte der gleichzeitig doppelt entrichtete Zehnt ungültig sein. 136. Beim Absondern des Viehzehnten; cf. Lev. 27,32. 137. Sind die zum Dankopfer erforderlichen 40 Brote (cf. Lev. 7,11 u. hierzu Men. Fol. 76a ff.) bereits schlachtet worden ist, vierzig von den achtzig, wie Ḥizqija sagt, heilig, und wie R.Joḥanan sagt, nicht heilig seien!? — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Zera sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat: vierzig von den achtzig mögen heilig sein, sie heilig[136] seien, und wenn: die vierzig mögen nur dann heilig sein, wenn alle achtzig heilig sind, sie nicht heilig seien; sie streiten nur über den Fall, wenn er nichts gesagt hat: Einer ist der Ansicht, er habe dies zur Sicherheit getan und sie bedingungsweise[137] Col.b dargebracht, und einer ist der Ansicht, er habe ein großes Opfer darbringen wollen[138].

Abajje sagte: Dies[139] lehrten sie nur von dem Falle, wenn der Baum zwölf Ellen einnimmt, wenn er aber keine zwölf Ellen einnimmt, so ist ein Teil seines Hauses[140] bezeichnet. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, wandte ein: Woher, daß er die vier mittelsten bezeichnet hat, vielleicht bezeichnete er vier Ellen auf der einen Seite oder vier Ellen auf der anderen[141] Seite!? Vielmehr, sagte R.Hona, Sohn des R.Jehošuá: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn der Baum acht Ellen einnimmt, wenn er aber nur sieben Ellen einnimmt, so ist ein Teil seines Hauses bezeichnet. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Wenn jemand sich unterwegs befindet und es dunkel wird, er aber einen Baum oder eine Steinwand kennt und sagt: unter diesem sei mein Aufenthalt am Šabbath, so hat er nichts gesagt; sagt er aber: an jener Stelle sei mein Aufenthalt am Šabbath, so darf er bis an jene Stelle gehen, und wenn er jene Stelle erreicht, darf er sie ganz durchwandern und zweitausend Ellen ringsum. Dies nur in dem Falle, wenn die Stelle gekennzeichnet ist, zum Beispiel ein zehn Handbreiten hoher Hügel, von vier Ellen bis zu zwei Seáflächen groß, oder ein zehn [Handbreiten] tiefes Tal, von vier Ellen bis zu zwei Seáflächen groß, ist die Stelle aber nicht gekennzeichnet, so hat er nur vier Ellen. Wenn es zwei sind und einer [die Stelle] kennt und der andere nicht, so übertrage der, der die Stelle nicht kennt, seinen Aufenthalt am Šabbath dem, der [die Stelle] kennt, und dieser spreche: an jener Stelle sei [unser] Aufenthalt[142] am Šabbath. Dies nur in dem Falle, wenn er die von ihm bestimmten vier Ellen bezeichnet hat, wenn er aber die von ihm bestimmten vier Ellen nicht bezeichnet

---

bestimmt, so können hierzu keine anderen mehr bestimmt werden. 136. Die übrigen gelten als nicht vorhanden. 137. Wenn die eine Hälfte verloren geht od. unbrauchbar wird, diene die zweite Hälfte als Ersatz. 138. Ein solches ist ungültig. 139. Daß nach Rabh seine Worte ungültig sind. 140. Des von ihm bestimmten Platzes unter dem Baume; die mittelsten E.n sind an u. für sich bezeichnet, u. von den 4 E.n an jeder Seite gehört ein Teil zu diesen. 141. Die 4 E.n an der einen Seite ragen nicht in die anderen; cf. Anm. 132. 142. Dh. eine Besitznahme hat, so darf er seinen Platz nicht verlassen. – Dies ist ja eine Widerlegung Šemuéls!? – Šemuél kann dir erwidern: hier handelt es sich um den Fall, wenn von seinem Standorte bis zum Stamme zweitausendundvier Ellen vorhanden sind, sodaß er, wenn du ihn auf die Seite des Baumes setzest, sich außerhalb des Šabbathgebietes befindet; hat er die vier Ellen bezeichnet, so kann er hingehen, hat er die vier Ellen nicht bezeichnet, so kann er nicht hingehen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél: Wenn jemand sich geirrt und nach zwei [entgegengesetzten] Richtungen einen Érub niedergelegt hat, indem er glaubte, man dürfe nach zwei [entgegengesetzten] Richtungen einen Érub niederlegen, oder wenn jemand seine Sklaven beauftragt hatte, für ihn einen Érub niederzulegen, und einer ihn nördlich und der andere südlich niedergelegt hat, so darf er nördlich so weit gehen, wie der südliche Érub es zuläßt, und südlich so weit, wie der nördliche Érub es zuläßt[143]; haben sie für ihn das Gebiet geteilt[144], so darf er seinen Platz nicht verlassen. – Dies ist ja eine Widerlegung Rabhs!? – Rabh ist Tanna und streitet dagegen.

SAGT ER: AN SEINEM STAMME SEI MEIN AUFENTHALT AM ŠABBATH, SO DARF ER VON SEINEM STANDORTE BIS ZU DESSEN STAMME ZWEITAUSEND ELLEN GEHEN, UND EBENSO ZWEITAUSEND ELLEN VON DESSEN STAMME BIS ZU SEINER WOHNUNG, SOMIT DARF ER NACH ANBRUCH DER DUNKELHEIT VIERTAUSEND ELLEN GEHEN. Raba sagte: Dies nur, wenn er laufend den Stamm noch Fol. 51 erreichen[145] kann. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja aber: und es dunkel wird!? – Wenn es dunkel wird, um nach Hause zu gehen, er den Stamm des Baumes aber erreichen kann. Manche lesen: Raba sagte: Dunkel wird, wenn er langsam geht, laufend aber hinkommen kann.

Rabba und R. Joseph befanden sich einst auf dem Wege, und Rabba sprach zu R. Joseph: Unser Aufenthalt am Šabbath sei unter der Palme, die ihre Schwester trägt. Manche sagen: Unter der Palme, die ihren Herrn von der Kopfsteuer[146] befreit. Kennt sie der Meister? Dieser erwiderte: Ich kenne sie nicht. Da sprach er zu ihm: So verlasse dich auf mich. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: Wenn es zwei sind und einer [die Stelle] kennt und der andere nicht, so übertrage der, der [die Stelle] nicht kennt, seinen Aufenthalt[142] am Šabbath dem, der [die Stelle] kennt, und dieser spreche: an jener Stelle sei unser Aufenthalt am Šabbath. Dies[147] stimmt aber nicht; er lehrte es nur deshalb im Namen R. Joses, damit er dies anerkenne, weil R. Jose [stets] seinen Grund[148] hat.

WENN ER SOLCHE NICHT KENNT ODER IHM DIESE HALAKHA UNBEKANNT

---

desselben. 143. Wenn sie den É. nicht am äußersten Ende der 2000 E.n niedergelegt haben. 144. Dh. wenn jeder den É. an das äußerste Ende gelegt hat. 145. Vor Eintritt des Šabbaths. 146. Durch ihren reichen Ertrag. 147. Daß RJ. der Autor dieser Lehre ist. 148. Cf. supra Fol. 14b, Anm. 228. 149. Ex. 16,29.

IST &C. Wo kommen diese zweitausend Ellen in der Schrift vor? – Es wird gelehrt: [149]*Jeder verbleibe auf seinem Platze,* das sind[150] die vier Ellen; [149]*niemand verlasse seinen Ort,* das sind die zweitausend Ellen. – Wieso [geht dies hieraus hervor]? R.Ḥisda erwiderte: Wir folgern *Ort* von *Ort, Ort* von *laufen, laufen* von *laufen, laufen* von *Grenze, Grenze* von *Grenze, Grenze* von *außerhalb* und *außerhalb*[151] von *außerhalb,* denn es heißt: [152]*ihr sollt außerhalb der Stadt auf der Ostseite zweitausend Ellen abmessen &c.* – Sollte man doch folgern aus [dem Verse]: [153]*von der Stadtmauer auswärts tausend Ellen*!? – Man folgere hinsichtlich [des Wortes] *außerhalb* von *außerhalb,* nicht aber hinsichtlich [des Wortes] *außerhalb* von *auswärts.* – Welchen Unterschied gibt es denn dabei, in der Schule R.Jišmáéls folgerten sie ja aus: [154]*wenn der Priester wiederkommt,* und: [155]*wenn der Priester hineingeht,* denn 'kommen' und 'gehen'[156] sei dasselbe!? – Dies nur, wenn kein gleiches [Wort] vorhanden ist, wenn aber ein gleiches vorhanden ist, folgere man vom gleichen.

ZWEITAUSEND ELLEN. IM KREISE. Welcher Ansicht ist R.Ḥanina b.Antigonos: hält er von der Wortanalogie, so heißt es ja Winkel[157], und hält er nichts von der Wortanalogie, woher entnimmt er die zweitausend Ellen[158]!? – Tatsächlich hält er von der Wortanalogie, nur ist es hierbei anders, denn die Schrift sagt: [152]*dieses soll ihnen als Weidetrift bei den Städten zufallen;* bei diesen sind Winkel erforderlich, nicht aber beim Aufenthalt am Šabbath. – Und die Rabbanan!? – R.Ḥananja lehrte: Wie dieses auch für den Aufenthalt am Šabbath.

R.Aḥa b.Jáqob sagte: Wer [am Šabbath] vier Ellen auf öffentlichem Gebiete trägt, ist nur dann schuldig, wenn er diese samt dem [Überschusse der] Diagonale[159] trägt. R.Papa sagte: Raba prüfte uns [durch folgende Frage]: Sind bei einer zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten [runden] Säule auf öffentlichem Gebiete vier [Handbreiten samt dem Überschusse] des Querschnitts erforderlich oder nicht? Wir erwiderten ihm: Das ist ja, was R.Ḥananja lehrte, denn es wird gelehrt: R.Ḥananja sagte: Wie dieses auch für den Aufenthalt am Šabbath.

---

[150] Cf. supra Fol. 48a. [151] Dh. man vergleiche den vom Š.gesetze handelnden Vers, in dem das Wort *Ort* vorkommt (Ex. 16,29) mit einem anderen, in dem die Worte *Ort* und *laufen* vorkommen (Ex. 21,13), diesen mit einem anderen, in dem die Worte *laufen* und *Grenze* vorkommen (Num. 35,26) und diesen mit einem anderen, in dem die Worte *Grenze* und *außerhalb* vorkommen (Num. 35,27); das Wort *außerhalb,* das auch im angezogenen Schriftverse gebraucht wird, dient nun als Wortanalogie. [152] Num. 35,5. [153] Ib. V. 4. [154] Lev. 14,39. [155] Ib. V. 44. [156] Die beiden Worte sind nur sinnverwandt, dennoch werden sie zur Schlußfolgerung durch Wortanalogie verwendet. [157] Eigentl. Seiten (פיאות); im oben angezogenen Verse (Num. 35,5), also im Quadrat. [158] Die durch Wortanalogie gefolgert werden. [159] Des 4 E.n großen Vierecks, ungef. $5^{3}/_{5}$. [160] Die be-

Das ist es, was sie gesagt haben, der Arme mache einen Érub mit seinen Füssen. R.Meír erklärte: Dies gilt nur vom Armen &c. R.Naḥman sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn er: 'auf meinem Platze' [gesagt hat], denn R.Meír ist der Ansicht, der Érub erfolge hauptsächlich mit einer Speise, und nur bei einem Armen haben es die Rabbanan Col.b erleichtert und nicht bei einem Reichen, und R.Jehuda ist der Ansicht, der Érub erfolge hauptsächlich mit den Füßen, sowohl für den Armen als auch für den Reichen. Wenn er aber, 'an jener Stelle' [gesagt hat], stimmen alle überein, nur ein Armer und nicht ein Reicher. [Den Satz:] das ist es, was sie gesagt haben, lehrte R.Meír, und er bezieht sich auf den, der keinen [Baum] kennt oder diese Halakha nicht kennt. Und [den Satz:] nur zur Erleichterung [für den Reichen] sagten sie, man dürfe einen Érub aus Brot bereiten, lehrte R.Jehuda. R.Ḥisda aber sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn er 'an jener Stelle' [gesagt hat], denn R.Meír ist der Ansicht, nur ein Armer und nicht ein Reicher, und R.Jehuda ist der Ansicht, sowohl ein Armer als auch ein Reicher; wenn er aber 'auf meinem Platze' [gesagt hat], stimmen alle überein, sowohl ein Armer als auch ein Reicher, denn der Érub hat hauptsächlich mit den Füßen zu erfolgen. [Den Satz:] das ist es, was sie gesagt haben, lehrte R.Meír, und er bezieht sich auf den, der sich unterwegs befindet, während es dunkel wird. Und [der Satz:] nur zur Erleichterung [für den Reichen] sagten sie, man dürfe einen Érub aus Brot bereiten, gilt nach aller Ansicht. Übereinstimmend mit R.Naḥman wird gelehrt: Sowohl ein Armer als auch ein Reicher haben den Érub mit einer Speise zu bereiten; ein Reicher darf nicht außerhalb des Gebietes hinausgehen und sagen, er wolle auf seinem Standorte Aufenthalt am Šabbath nehmen, denn nur von dem, der sich unterwegs befindet, während es dunkel wird, sagten sie, er bereite einen Érub mit den Füßen — so R.Meír. R.Jehuda sagt, sowohl ein Armer als auch ein Reicher dürfe einen Érub mit den Füßen bereiten; ein Reicher dürfe außerhalb des Gebietes hinausgehen und sagen, er wolle an seinem Standorte Aufenthalt am Šabbath nehmen. Dies ist der eigentliche Érub, nur haben die Weisen dem Hausherrn zur Erleichterung erlaubt, seinen Érub durch einen Sklaven, einen Sohn oder einen Boten niederlegen zu lassen. R.Jehuda erzählte: Einst verteilten die Leute von Beth-Mamal und Beth-Gorjon in Aroma in einem Jahre der Dürre Dörrfeigen und Rosinen an die Armen; da kamen die Armen[160]aus Kephar Šiḥin und Kephar Ḥananja und warteten [am Vorabend des Šabbaths] bis zur Dunkelheit an der Grenze, und am folgenden Tage kamen sie da-

---

zügl. des É.s 'reich' waren; arm heißt derjenige, der sich unterwegs befindet u. keine Speisen zum É. hat, reich heißt derjenige, der sich zu Hause befindet u.

hin. R.Aši sagte: Dies ist auch aus einer Mišna zu entnehmen, denn sie lehrt: Wenn jemand [am Vorabend des Šabbaths] hinausgeht, um sich nach einer Stadt zu begeben, in der sie[161] einen Érub niederlegen wollen, und ein Bekannter ihn umzukehren veranlaßt, so darf er da hingehen, allen anderen Leuten der Stadt aber ist es verboten — so R.Jehuda. Dagegen wandten wir ein: Welchen Unterschied gibt es denn zwischen ihm und ihnen? Und R.Hona erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er [in beiden Städten] zwei Häuser hat, die zwei Šabbathgebiete[162] von einander entfernt sind; er, der sich auf dem Wege befindet, ist ein Armer, jene aber sind Reiche. Hieraus, daß, wenn er 'an jener Stelle' [gesagt hat], dies nur für einen Armen und nicht für einen Reichen gelte. Schließe hieraus. R.Ḥija b.Aši lehrte Ḥija b.Rabh vor Rabh: Sowohl ein Armer als auch ein Reicher. Da sprach Rabh zu ihm: Sage ausdrücklich, die Halakha sei wie R.Jehuda.

Rabba b.R.Ḥanan pflegte [am Šabbath] von Artebana nach Pumbeditha zu gehen, indem er [am Vorabend] zu sagen pflegte, er wolle in Fol. 52 Çinta Aufenthalt am Šabbath haben. Abajje sprach zu ihm: Du stützest dich wohl darauf, daß [bei einem Streite zwischen] R.Meír und R.Jehuda die Halakha wie R.Jehuda sei, und R.Ḥisda gesagt hat, sie streiten über den Fall, wenn er 'an jener Stelle' [gesagt hat]; aber R.Naḥman [sagte entgegengesetzt], und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit ihm!? Dieser erwiderte: Ich trete zurück.

Rami b.Ḥama fragte: Sie sagten, wer von dem Platze für den Šabbath persönlich Besitz nimmt, habe vier Ellen; hat sie auch derjenige, der einen Érub niederlegen läßt oder nicht? Raba erwiderte: Komm und höre: Nur als Erleichterung für den Reichen, damit er nicht hinzugehen und seinen Érub mit den Füßen zu machen brauche, sagten sie, daß man den Érub aus Brot bereite. Wieso ist dies, wenn du sagst, er habe sie nicht, eine Erleichterung, dies ist ja eine Erschwerung. — Dennoch ist es einem lieber, sich nicht bemühen und hingehen zu müssen.

x WENN JEMAND [AM VORABEND DES ŠABBATHS] HINAUSGEHT, UM SICH NACH EINER STADT ZU BEGEBEN, IN DER SIE[161] EINEN ÉRUB NIEDERLEGEN WOLLEN, UND EIN BEKANNTER IHN UMZUKEHREN VERANLASST, SO DARF ER DA HINGEHEN, ALLEN ANDEREN LEUTEN DER STADT ABER IST ES VERBOTEN — SO R. JEHUDA. R.MEÍR SAGT, WER EINEN ÉRUB MACHEN KONNTE UND ES UNTERLASSEN HAT, SEI [WIE EIN] ESEL- UND KAMELTREIBER[163].

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihm und ihnen? R. Hona erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er [in beiden

---

eine Speise zum É. hat. [161] Die Einwohner seiner Stadt, in deren Auftrag er den É. niederlegen soll. [162] 2mal 2000 E.n. [163] Cf. supra Fol. 35a, Anm. 136.

Städten] zwei Häuser hat, die zwei Šabbathgebiete[162] von einander entfernt sind; er, der sich auf dem Wege befindet, ist ein Armer, jene aber sind Reiche. Ebenso wird gelehrt: Wenn jemand [in zwei Städten] zwei Häuser hat, die von einander zwei Šabbathgebiete entfernt sind, so hat er, sobald er vom Wege Besitz genommen hat, den Érub erworben – so R. Jehuda. Noch mehr sagte R.Jose b.R.Jehuda: Selbst wenn ein Bekannter ihn trifft[164] und zu ihm sagt: übernachte hier, da es jetzt heiß ist, da es jetzt kalt ist, darf er da am folgenden Morgen hingehen. Rabba sagte: Alle stimmen überein, daß er es sagen[165] muß, sie streiten nur, ob er sich [auf den Weg] begeben haben muß. R.Joseph sagte: Alle stimmen überein, daß er sich [auf den Weg] begeben haben muß, sie streiten nur, ob er es auch sagen muß. – Wessen Ansicht vertritt das, was Úla gesagt hat: Wenn jemand sich auf den Weg begeben hat und ein Bekannter ihn umzukehren veranlaßt, so ist er umgekehrt und hat von dem Wege Besitz genommen. – Wenn umgekehrt, wieso Besitz genommen, wenn Besitz genommen, wieso ist er umgekehrt!? – Er meint es wie folgt: obgleich er umgekehrt ist, hat er von ihm Besitz genommen. Wessen? – Die des R. Joseph, nach R.Jose b.R.Jehuda.

Einst brachte R.Jehuda b.Ištatha dem R.Nathan b.Ošája einen Korb
Früchte, und als er fortgehen wollte, ließ dieser ihn die Treppe hinab-
steigen und sprach zu ihm: Übernachte hier und gehe morgen früh. Also
nach R.Joseph, nach der Ansicht des R.Jose b.R.Jehuda? – Nein, nach Col.b
Rabba, nach der Ansicht R.Jehudas.

R.MEÍR SAGT, WER EINEN ÉRUB MACHEN KONNTE &c. Dies wurde ja bereits einmal gelehrt: ist es zweifelhaft, so ist er, wie R.Meír und R.Jehuda sagen, [wie ein] Esel- und Kameltreiber!? R.Šešeth erwiderte: Sage nicht, nach R.Meír sei er, nur wenn es zweifelhaft ist, ob er einen Érub niedergelegt hat, [wie ein] Esel- und Kameltreiber, wenn er aber bestimmt keinen Érub niedergelegt hat, sei er nicht [wie ein] Esel- und Kameltreiber, vielmehr ist er auch dann [wie ein] Esel- und Kameltreiber, wenn er bestimmt keinen Érub niedergelegt hat; hierbei hat er ja bestimmt keinen Érub niedergelegt, dennoch ist er [wie ein] Esel- und Kameltreiber.

WER AUS DEM ŠABBATHGEBIETE HINAUSGEGANGEN IST, AUCH NUR EINE xi,1
ELLE, DARF NICHT MEHR HINEINGEHEN; R.ELIÉZER SAGT, WENN ZWEI,
DÜRFE ER HINEINGEHEN, WENN DREI, DÜRFE ER NICHT HINEINGEHEN.

Des Zweifels wegen darf er weder von seinem Platze in der Richtung nach der gewünschten Ortschaft gehen noch von seiner Wohnung in entgegengesetzter Richtung. 164. Noch während er im Begriffe ist, den Weg anzutreten. 165. Ein Bekannter muß ihn zum Daheimbleiben veranlassen; sonst könnte angenommen wer-

GEMARA. R.Ḥanina sagte: Hat jemand einen Fuß innerhalb des Šabbathgebietes und den anderen Fuß außerhalb des Šabbathgebietes, so darf er nicht hineingehen, denn es heißt:[166] *wenn du [vom Entheiligen] des Šabbaths deinen Fuß fernhältst;* es heißt deinen Fuß. — Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn einen Fuß innerhalb des Šabbathgebietes und den anderen Fuß außerhalb des Šabbathgebietes, er hineingehen dürfe!? — Dies nach den Anderen. Es wird nämlich gelehrt: Andere sagen, er gehe[167] da, wo sich der größere Teil seines Körpers befindet. Manche lesen: R.Ḥanina sagte: Hat jemand einen Fuß innerhalb des Šabbathgebietes und den anderen Fuß außerhalb des Šabbathgebietes, so gehe er hinein, denn es heißt: *wenn du [vom Entheiligen] des Šabbaths deinen Fuß fernhältst,* und wir lesen: deine Füße[168]. — Es wird ja aber gelehrt, er dürfe nicht hineingehen!? — Er ist der Ansicht der Anderen. Es wird nämlich gelehrt: [Andere sagen, er gehe da,] wo sich der größere Teil seines Körpers befindet.

R.ELIÉZER SAGT, WENN ZWEI, DÜRFE ER HINEINGEHEN, WENN DREI, DÜRFE ER NICHT HINEINGEHEN. Es wird ja aber gelehrt: R.Eliézer sagt, wenn eine, dürfe er hineingehen, wenn zwei, dürfe er nicht hineingehen!? — Das ist kein Einwand; jenes, wenn er außerhalb der ersten [Elle] sich in der zweiten befindet, dies, wenn er außerhalb der zweiten sich in der dritten befindet. — Es wird ja aber gelehrt, R.Eliézer sagt, selbst wenn nur eine Elle, dürfe er nicht hineingehen!? — Dies gilt vom Messenden. Wir haben nämlich gelernt: Dem Messenden[169] aber, von dem sie sprechen, gebe man nur zweitausend Ellen, auch wenn das Maß in einer Höhle endet[170].

xi,2 WER BEI ANBRUCH DER DUNKELHEIT AUCH NUR EINE ELLE AUSSERHALB SEINES ŠABBATHGEBIETES[171] SICH BEFINDET, DARF NICHT MEHR HINEINGEHEN; R.ŠIMÓN SAGT, AUCH WENN FÜNFZEHN ELLEN, DÜRFE ER NOCH HINEINGEHEN, WEIL DIE FELDMESSER DIE MESS[STRICKE] NICHT FEST[172] ANZIEHEN, WEGEN DER SICH IRRENDEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wegen der beim Messen sich Irrenden[173].

---

den, er sei von seinem Vorhaben zurückgetreten. [166] Jes. 58,13. [167] Wörtl. *hüpfe, springe* (passiv): er werde hineingestoßen. [168] Die Masora kennt hier keine Abweichung vom Texte, vielmehr haben manche Handschriften רגליך, plene. [169] Der auf dem Wege von einer Sabbathstation Besitz nimmt u. 2000 E.n nach jeder Richtung hat. [170] Er darf in der Höhle nur bis zum Ablauf der 2000 E.n gehen. [171] Seines Wohnortes. [172] Wörtl. *pressen, drücken* (wohl übertragen vom Gebrauche bei Flüssigkeitsmaßen: die Neige gut abtropfen lassen), dh. nicht bis zum äußersten Ende. [173] Bei der Messung des Š.gebietes. Nach anderer Erklärung: die das Grenzzeichen übersehen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wie wird das Weichbild der Städte festgesetzt? Wenn ein i
Haus hinausragt und ein Haus hineinragt, ein Mauervorsprung
hinausragt und ein Mauervorsprung hineinragt, oder wenn
da zehn Handbreiten hohe Mauerreste, Brücken oder Grüfte, die Fol. 53
Wohnräume haben, sich befinden, so wird die Messung [des Weichbildes] diesen entsprechend arrondiert. Man bildet dabei eine Art viereckige Tafel, um die Winkel[1] zu gewinnen.

GEMARA. Rabh und Šemuél [streiten]: einer liest meåbrin[2], und einer liest meábrin. Wer meábrin liest, leitet es von éber [Glied][3] ab, und wer meåbrin liest, leitet es von ůbara [schwangere] Frau[3] ab.

Die Doppelhöhle[4]. [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, es waren zwei Häuser, eines hinter dem anderen, und einer sagt, ein Haus und ein Söller darüber. – Erklärlich ist [die Bezeichnung] Doppelhöhle nach demjenigen, welcher sagt, ein Haus und ein Söller darüber, weshalb aber heißt es Doppelhöhle nach demjenigen, welcher sagt, zwei Häuser, eines hinter dem anderen!? – Weil es mit Paaren gedoppelt war. [5]*Mamre die Stadt der vier*, erklärte R.Jiçḥaq, die Stadt der vier Paare: Adam und Ḥava, Abraham und Sara, Jiçḥaq und Ribqa, Jáqob und Leá.

[6]*Und es geschah in den Tagen Amraphels.* [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, sein eigentlicher Name war Nimrod, und Amraphel werde er deshalb genannt, weil er befahl, unseren Vater Abraham in den Schmelzofen zu werfen [amar vehippil], und einer sagt, sein eigentlicher Name war Amraphel, und Nimrod werde er deshalb genannt, weil er die ganze Welt widerspenstig gegen ihn[7] machte [himrid].

[8]*Da stand ein neuer König in Miçrajim auf.* [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, ein wirklich neuer, und einer sagt, dessen Verordnungen neu waren. Einer sagt, ein wirklich neuer, denn es heißt: *ein neuer*; einer sagt, dessen Verordnungen neu waren, da es nicht heißt: und es starb, und es regierte. – Wieso sagt der eine, dessen Verordnungen neu waren, es heißt ja: [8]*der Joseph nicht kannte*!? – 'Der Joseph nicht kannte' ist zu verstehen, der so tat, als hätte er Joseph nicht gekannt.

---

[1] Um die das Quadrat den darin geschriebenen Kreis überragt. [2] Das in der Mišna gebrauchte Wort für Weichbild errichten. [3] Dh. die Vorsprünge werden der Stadt angegliedert, bzw. in diese einverleibt. [4] Cf. Gen. 23,9. [5] Gen. 35,27. [6] Ib. 14,1. [7] Euphem. für Gott. [8] Ex. 1,8. [9] Das nur Spuren zu-

R.Joḥanan sagte: Achtzehn Tage verkehrte ich bei R.Ošâja Berabbi und lernte von ihm nur eine Sache in unserer Mišna, daß man (wie wird das Weichbild der Städte festgesetzt) meábrin, mit Aleph, lese. – Dem ist ja aber nicht so, R.Joḥanan sagte ja, R.Ošâja Berabbi habe zwölf Schüler gehabt, mit denen er achtzehn Tage Verkehr gepflegt und das Herz eines jeden und die Weisheit eines jeden studiert habe!? – Das Herz eines jeden und die Weisheit eines jeden hat er studiert, Gesetzeskunde aber nicht. Wenn du willst, sage ich: von ihnen hat er gelernt, von ihm aber nicht. Wenn du aber willst, sage ich: er spricht von einer Sache in unserer Mišna.

Ferner erzählte R.Joḥanan: Als wir bei R.Ošâja die Tora studierten, pflegten wir je vier auf einer Elle zu sitzen. Rabbi erzählte: Als wir bei R.Eleâzer b.Šamuâ die Tora studierten, pflegten wir je sechs auf einer Elle zu sitzen.

R.Joḥanan sagte [ferner]: R.Ošâja Berabbi in seinem Zeitalter war wie R.Meír in seinem Zeitalter; wie die Genossen R.Meírs (in seinem Zeitalter) in die Tiefe seiner Kunde nicht zu dringen vermochten, so vermochten die Genossen R.Ošâjas (in seinem Zeitalter) in die Tiefe seiner Kunde nicht zu dringen.

R.Joḥanan sagte [ferner]: Das Herz der Ersteren war wie die Pforte der Tempelhalle, das der Späteren wie die Pforte des Tempels, und unseres ist wie das Öhr einer Nähnadel. Die Ersteren, das ist R.Âqiba; die Späteren, das ist R.Eleâzar b.Šamuâ. Manche sagen, die Ersteren, das ist R.Eleâzar b.Šamuâ; die Späteren, das ist R.Ošâja Berabbi. Und unseres ist wie das Öhr einer Nähnadel. Abajje sagte: Wir aber, wie ein Pflock in der Wand für das Studium. Raba sagte: Wir aber, wie ein Finger in Wachs[9] für das Verständnis. R.Aši sagte: Wir für die Vergeßlichkeit, wie ein Finger in eine Grube[10].

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Den Judäern, die auf ihre Sprache achteten, blieb ihr Studium erhalten, den Galiläern, die auf ihre Sprache nicht achteten, blieb ihr Studium nicht erhalten. – Hängt es denn von der Achtung [auf die Sprache] ab!? – Vielmehr, den Judäern, die die Redewendung [ihrer Lehrer] genau beachteten und sich dafür Zeichen machten, blieb ihr Studium erhalten; den Galiläern, die die Redewendung [ihrer Lehrer] nicht genau beachteten und sich dafür keine Zeichen machten, blieb ihr Studium nicht erhalten. Die Judäer lernten von einem Lehrer, daher blieb ihnen ihr Studium erhalten; die Galiläer lernten nicht von einem Lehrer, daher blieb ihnen ihr Studium nicht erhalten. Rabina sagte: Den Judäern, die die Lehre freigelegt haben,

rückläßt. [10] Nach einer anderen Lesart: in Samenkörner; der Finger stößt auf blieb ihr Studium erhalten, den Galiläern, die die Lehre nicht freigelegt haben, blieb ihr Studium nicht erhalten. David hat die Lehre freigelegt, Šaúl hat die Lehre nicht freigelegt. Von David, der die Lehre freigelegt hat, heißt es:[11]*die dich fürchten, werden mich sehen und sich freuen;* von Šaúl, der die Lehre nicht freigelegt hat, heißt es:[12]*und wohin er sich wandte, verdammte er.* Col.b

R.Joḥanan sagte: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, ihm jene Sünde[13]vergeben hat? Es heißt:[14]*morgen bist du samt deinen Söhnen bei mir;* bei mir, in meinem Abteil.

R.Abba sprach: Gibt es vielleicht jemand, der die Judäer, die die Redewendung [ihrer Lehrer] genau beachten, fragen könnte, ob es meábrin oder meåbrin, ob ákuzo oder åkuzo[15]heiße; sie wissen es. Als man sie fragte, erwiderten sie: Manche lesen meábrin und manche lesen meåbrin, manche lesen ákuzo und manche lesen åkuzo.

In welcher Weise achten die Judäer auf ihre Sprache? – Einst sagte ein Judäer, er habe einen Mantel zu verkaufen, und als man ihn fragte, welche Farbe sein Mantel habe, erwiderte er: Wie Mangold auf dem Erdboden. – In welcher Weise achten die Galiläer nicht auf ihre Sprache? – Einst fragte ein Galiläer: Wer hat ein amar [zu verkaufen]? Da sprachen sie zu ihm: Dummer Galiläer, [verlangst du] ein ḥamar [Esel] zum Reiten, ein ḥamar [Wein] zum Trinken, ein ámar [Wolle] zu einem Kleidungsstücke, oder ein immar [Lamm] zum schlachten? Einst wollte eine Frau zu ihrer Genossin sagen: [Freundin,] komm, ich will dir Fett zu essen geben, und sagte, Verworfene, eine Löwin möge dich[16]fressen. Einst kam eine Frau vor einen Richter und sprach zu ihm: Herr Knecht, ich hatte einen Balken, und man hat dich mir gestohlen; er war so [groß], daß, wenn man dich an diesen gehängt hätte, deine Füße nicht bis zur Erde gereicht haben würden[17].

Wenn die Magd Rabbis sich einer geheimen[18]Sprache bedienen wollte, sagte sie: Der Heber schlägt an den Weinkrug, sollen die Adler nach ihren Nestern[19]fliegen? Wenn er wollte, daß man noch reiche, erwiderte

---

gar keinen Widerstand. [11] Ps. 119,74. [12] iSam. 14,47. [13] Die Hinmordung der Priesterstadt Nob; cf. iSam. 22,18ff. [14] iSam. 28,19. [15] After, Schamteil; cf. Bek. 40a. [16] Die Undeutlichkeit der Aussprache gab ihren Worten einen ganz anderen Sinn; nur im Texte zu erkennen. [17] Sie wollte nämlich sagen: Herr, (*κύριε*, wofür sie *χείριε* Untertan, Diener, sagte) ich hatte eine Tafel, (טבלא, wofür sie חפלא Brett, od. Kind, sagte) und man hat sie mir gestohlen; sie war so groß, daß, wenn man sie dir angehängt hätte, sie bis zur Erde gereicht haben würde. [18] Wörtl. weisen. [19] Wenn die Schüler bei R. zu Tisch waren u. der Wein zu Ende war, fragte sie ihn in einer Art Geheimsprache, damit diese nichts merkten, ob die Tafel aufgehoben oder neuer Wein geholt werden solle, u. er anter ihr: Man entferne die Krone[20] des Nächsten, sodann wird der Heber im Krug schwimmen, wie ein Nachen auf dem Meere. Wenn R.Jose b.Asjan sich einer geheimen Sprache bedienen wollte, sagte er: Bereitet mir Ochsenrecht mit Armenberg[21]. Wenn er sich über eine Gaststätte erkundigen wollte, fragte er: Wie ist der Mann-Mund-dieser-roh[22]? Wenn R.Abahu sich einer geheimen Sprache bedienen wollte, sagte er: Macht die Kohlen orangenfarbig, breitet die Goldigen aus[23] und macht mir zwei Verkünder[24] im Dunklen. Manche lesen: Macht mir daraus zwei Verkünder im Dunklen. Die Rabbanan sprachen zu R.Abahu: Laß[25] uns schauen, wo R.Eleáj sich aufhält. Dieser erwiderte: Er amüsiert[25] sich mit einem zweiten geweckten ahronitischen Mädchen, mit dem er [die Nacht] durchwachte. Manche erklären, mit einem Weibe, und manche erklären, mit einer Lehre. Sie sprachen zu R.Eleáj: Laß uns schauen, wo R.Abahu sich aufhält. Dieser erwiderte: Er beriet sich mit dem Krönenden und begab sich südwärts zu Mephibošeth[26].

R.Jehošuá b.Ḥananja sagte: Lebtags besiegte mich niemand als eine Frau, ein Knabe und ein Mädchen. Wieso eine Frau? Einst kehrte ich in ein Gasthaus ein, wo mir [die Wirtin täglich] Bohnen vorsetzte. Am ersten Tage aß ich alles auf und ließ nichts zurück, am zweiten Tage ließ ich ebenfalls nichts zurück; am dritten Tage aber versalzte sie sie, und als ich davon kostete, ließ ich die Hand davon. Da sprach sie zu mir: Meister, weshalb issest du nicht? Ich erwiderte ihr: Ich habe heute bereits gegessen. Darauf sprach sie: Da solltest du auch vom Brote deine Hände lassen. Alsdann sprach sie: Meister, vielleicht deshalb, weil du in den ersten [Tagen] nichts zurückgelassen hast? Sagten doch die Weisen, man brauche nichts im Topfe zurückzulassen, wohl aber im Teller. Wieso ein Mädchen? Einst befand ich mich auf der Reise und passierte einen Steg, der durch ein Feld führte. Da rief mir ein Mädchen zu: Meister, ist es nicht ein Feld? Ich erwiderte: Ist es nicht ein ausgetretener Weg? Da entgegnete sie mir: Plünderer deinesgleichen haben ihn ausgetreten. Wieso ein Knabe? Einst befand ich mich auf der Reise, und als ich einen Knaben an einem Scheidewege sitzen sah, fragte ich ihn, welcher Weg nach der Stadt führe. Dieser erwiderte: Der eine Weg ist kurz, aber länger, der andere ist lang, aber kürzer. Ich ging den kurzen, der länger

---

wortete in gleicher Weise. Der Text ist hier corrupt u. variiert.

[20] Dh. den Pfropfen.

[21] Soll heißen Mangold mit Senf (Ochs תור, Recht תרדין=דין; Berg הר Armer דל = חרדל).

[22] Mann איש [אוש], Mund פה, dieser זה, roh נא = אושפיזנא [אושפיזכנא] Gastwirt.

[23] Dh. die Kohlen anbrennen.

[24] Hähne; wahrsch. ebenfalls Bezeichnung des Feuers.

[25] Wortspielerei, in der die Sätze aus einander ähnlichen Wörtern bestehen.

[26] Der Krönende ist der Vorsteher des Lehrhauses, der die Erlaubnis zur Promotion erteilte, u. mit M. sind wahrscheinl. die Gelehrten gemeint, da dieser als ausgezeichneter Gelehrter bekannt war; cf. Ber.

war. Als ich aber die Stadt erreichte, sah ich, daß sie von Gemüse- und Obstgärten umgeben war. Hierauf kehrte ich um und sprach zu ihm: Mein Sohn, du sagtest mir ja, dieser sei kurz! Da erwiderte er: Sagte ich dir nicht: aber länger? Da küßte ich ihn aufs Haupt, indem ich sprach: Heil dir, Jisraél, die ihr alle sehr weise seid, von Groß bis Klein.

R.Jose der Galiläer ging einst auf dem Wege, und als er Berurja[27] traf, fragte er sie: Über welchen Weg geht man nach Lud? Da erwiderte sie ihm: Dummer Galiläer, die Weisen sagten ja, daß man nicht viel mit einem Weibe rede; du solltest sagen: welcher nach Lud?

Einst bemerkte Berurja einen Schüler, wie er leise studierte; da versetzte sie ihm einen Fußtritt und sprach zu ihm: Es heißt ja:[28]*sie ist in allen Stücken festgestellt und gesichert*; wenn [die Lehre] in deinen zweihundertachtundvierzig Gliedern festgestellt ist, so ist sie dir gesichert, wenn aber nicht, so ist sie dir nicht gesichert. Fol. 54

Es wird gelehrt: R.Eliézer hatte einen Schüler, der leise zu studieren pflegte, und nach drei Jahren vergaß er sein Studium. Es wird gelehrt: R.Eliézer hatte einen Schüler, der sich des Todes durch Verbrennen schuldig gemacht hat; da sprachen sie: Lasset ihn, er famulierte bei einem bedeutenden Manne.

Šemuél sprach zu R.Jehuda: Scharfsinniger, öffne deinen Mund und lies, öffne deinen Mund und lerne, damit [dein Studium] dir erhalten bleibe und du lange lebest, denn es heißt:[29]*denn sie sind Leben denen, die sie finden, und Gesundung für seinen ganzen Leib*, und man lese nicht moçéhem [die sie finden], sondern: moçiéhem [die sie aussprechen] mit dem Munde. Šemuél sprach zu R.Jehuda: Scharfsinniger, raffe und esse, raffe und trinke, denn die Welt, die wir verlassen werden, ist wie eine Hochzeit. Rabh sprach zu R.Hamnuna:[30]Mein Sohn, hast du was, so lasse es dir gut bekommen, denn in der Unterwelt gibt es kein Vergnügen mehr, und auch der Tod verspätet sich nicht; wenn du aber sagst: ich will meinen Kindern eine Rente zurücklassen, wer sagt dir dies in der Unterwelt? Die Menschenkinder gleichen den Gräsern auf dem Felde, diese sprossen hervor, jene verwelken.

R.Jehošuá b.Levi sagte: Wenn jemand sich auf der Reise befindet und keine Begleitung hat, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt: [31]*denn eine angenehme Begleitung*[32]*sind sie &c.* Hat jemand Kopfschmerzen, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt: *denn ein lieblicher Kranz sind sie für dein Haupt.* Hat jemand Halsschmerzen, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt:[31]*und ein Kettenschmuck an deinem*

Fol. 4a. [27] Frau R.Meírs, durch ihre Gelehrsamkeit bekannt. [28] iiSam. 23,5. [29] Pr. 4,22. [30] Sirach 14,11. 12. 19. [31] Pr. 1,9. [32] So nach seiner Auslegung.

Halse. Hat jemand Leibschmerzen, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt:[33]*sie wird deinem Leibe zur Genesung sein.* Hat jemand Knochenschmerzen, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt:[33]*und dein Gebein erquicken.* Hat jemand sonst Schmerzen am Körper, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt:[29]*und Gesundung für seinen ganzen Leib.*

R.Jehuda b.Ḥija sagte: Komm und sieh, wie die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, nicht der Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut gleicht. Wenn ein [Mensch aus] Fleisch und Blut jemandem eine Mixtur gibt, so ist sie zuträglich für das eine [Organ] und abträglich für das andere; nicht so ist aber die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er; er gab Jisraél die Tora, die eine Mixtur des Lebens ist für seinen ganzen Körper, denn es heißt: *und Gesundung für seinen ganzen Leib.*

R.Ami sagte: Es heißt:[34]*denn lieblich sind sie, wenn du sie in deinem Inneren bewahrst, sie werden allzumal auf deinen Lippen bereit sein.* Wann sind die Worte der Tora lieblich? Wenn du sie in deinem Inneren bewahrst. Wann bewahrst du sie in deinem Inneren? Wenn sie auf deinen Lippen bereit sind. R.Zera entnimmt dies aus folgendem:[35]*Freude erwächst einem Manne durch die Antwort seines Mundes, und wie schön ist ein Wort zu seiner Zeit.* Wann erwächst einem Manne Freude? Wenn er die Antwort in seinem Munde hat. Eine andere Lesart: Wann freut sich der Mann der Antwort seines Mundes? Wenn das Wort schön zu seiner Zeit ist. R.Jiçḥaq entnimmt dies aus folgendem:[36]*Denn überaus nahe ist dir das Wort, in deinem Munde und in deinem Herzen ist es, du kannst darnach tun.* Wann ist es dir nahe? Wenn es in deinem Munde und in deinem Herzen ist, darnach zu tun. Raba entnimmt dies aus folgendem: [37]*Du gabst ihm, was sein Herz begehrte, und was seine Lippen flüsterten, weigertest du nicht. Selah.* Wann gabst du ihm, was sein Herz begehrte? Wenn du das Flüstern seiner Lippen nicht verweigert hast.

Raba wies auf einen Widerspruch hin: es heißt: *du gabst ihm, was sein Herz begehrte,* dagegen heißt es: *und was seine Lippen flüsterten, weigertest du nicht*!? Ist es ihm beschieden, so gabst du ihm, was sein Herz begehrte; ist es ihm nicht beschieden, so weigertest du nicht, was seine Lippen flüsterten.

Selah. In der Schule des R.Eliézer b.Jáqob wurde gelehrt: Alles, wobei [die Worte] neçaḥ, selah und vaéd gebraucht werden, hat ewig keinen Aufhör. Neçaḥ, denn es heißt:[38]*denn nicht auf immer will ich hadern, noch ewig [neçaḥ] zürnen.* Selah, denn es heißt:[39]*wie wir es*

---

33. Pr. 3,8. 34. Ib. 22,18. 35. Ib. 15,23. 36. Dt. 30,14. 37. Ps. 21,3. 38. Jes.

gehört haben, so haben wir es gesehen in der Stadt des Herrn der Heerscharen, in der Stadt unseres Gottes; Gott lasse sie ewig feststehen, Selah. Vaêd, denn es heißt:[40]*der Herr ist König auf immer und ewig [vaêd].*

R.Eliêzer sagte: Es heißt:[31]*und ein Kettenschmuck an deinem Halse;* wenn ein Mensch sich wie ein Kettenschmuck macht, der lose am Halse sitzt, der zuweilen zum Vorschein kommt und zuweilen nicht, so bleibt ihm sein Studium erhalten, sonst aber bleibt ihm sein Studium nicht erhalten.

Ferner sagte R.Eliêzer: Es heißt:[41]*seine Wangen wie die Balsambeete;* wenn ein Mensch sich wie ein Beet macht, das von jedem getreten wird, und wie Balsam, mit dem sich jeder parfümiert, so bleibt ihm sein Studium erhalten, sonst aber bleibt ihm sein Studium nicht erhalten.

Ferner sagte R.Eliêzer: Es heißt:[42]*steinerne Tafeln;* wenn ein Mensch seine Wangen[43]wie Stein macht, der sich nicht auflöst, so bleibt ihm sein Studium erhalten, sonst aber bleibt ihm sein Studium nicht erhalten.

Ferner sagte R.Eliêzer: Es heißt:[44]*eingegraben auf die Tafeln;* wären die ersten Tafeln nicht zerbrochen worden, so würde die Tora bei Jisraél nicht in Vergessenheit geraten sein. R.Aḥa b.Jáqob sagte: Keine Nation und kein Sprachstamm würde über sie Gewalt gehabt haben, denn es heißt: *ḥaruth* [eingegraben], und man lese nicht *ḥaruth*, sondern *ḥeruth* [Freiheit].

R.Mathna sagte: Es heißt:[45]*und aus der Wüste nach Matana;* wenn ein Mensch sich wie eine Wüste macht, auf der jeder herumtritt, so bleibt ihm sein Studium erhalten, sonst aber bleibt ihm sein Studium nicht erhalten.

R.Joseph hatte etwas gegen Raba, den Sohn des R.Joseph b.Ḥama. Als der Vorabend des Versöhnungstages herankam, sprach dieser: Ich will gehen und ihm Abbitte tun. Als er zu ihm kam, traf er seinen Diener für ihn einen Becher [Wein] mischen[46]. Da sprach er zu ihm: Gib ihn mir, ich will ihn mischen. Dieser gab ihn ihm, und er mischte ihn. Als jener ihn kostete, sprach er: Diese[47]Mischung gleicht der Mischung Rabas, des Sohnes des R.Joseph b.Ḥama. Da sprach dieser: Ich bin es. Darauf sprach jener: Du setzest dich nicht nieder[48], bis du mir folgende Schriftverse erklärt hast. Es heißt: *von der Wüste nach Matana, von Matana nach Naḥliél, von Naḥliél nach Bamoth und von Bamoth nach dem Tale.* Dieser erwiderte: Wenn sich ein Mensch wie eine Wüste macht, auf der jeder herumtritt,

57,16. 39. Ps. 48,9. 40. Ex. 15,18. 41. Cant. 5,13. 42. Ex. 31,18. 43. לוחות Tafeln, gleich לחיים Wangen; dh. wenn seine Wangen von vielem Lernen und Lehren nicht ermüden. 44. Ex. 32,16. 45. Num. 21,18. 46. Ihr Wein war nur vermischt genießbar; cf. supra Fol. 29b. 47. RJ. war blind und konnte ihn nicht sehen. 48. Im Texte: auf deine Schenkel, wohl nach orientalischer Sitte, so wird ihm die Tora zum Geschenke [matana] gegeben; sobald sie ihm zum Geschenke gegeben wird, ist er ein Erbe Gottes [naḥlo él], denn es heißt: *von Matana nach Naḥliél*; und sobald er ein Erbe Gottes ist, steigt er zur Würde, denn es heißt: *und von Naḥliél nach Bamoth [Höhen].* Wenn er aber stolz wird, erniedrigt ihn der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt: *und von Bamoth nach dem Tale.* Kehrt er um, so erhöht ihn der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[49]*jedes Tal wird erhoben werden.*

R.Hona sagte: Es heißt:[50]*deine Tiere ließen sich darin nieder, du bereitest es nach deiner Güte, Gott, für die Armen;* wenn ein Mensch sich wie ein Tier macht, das [die Beute] erdrosselt[51]und ißt, (manche lesen: das [die Beute] heranschleppt[51]und ißt,) so bleibt ihm sein Studium erhalten, sonst aber bleibt ihm sein Studium nicht erhalten. Verfährt er so, so bereitet ihm der Heilige, gepriesen sei er, persönlich ein Festmahl, denn es heißt: *du bereitest es nach deiner Güte, Gott, für die Armen.*

R.Ḥija b.Abba sagte im Namen R.Joḥanans: Es heißt:[52]*wer den Feigenbaum hütet, wird seine Frucht genießen;* weshalb werden die Worte der Tora mit einem Feigenbaume verglichen? Wie man am Feigenbaume, Col.b sooft man ihn auch durchsucht, immer noch Feigen findet, ebenso findet man an den Worten der Tora, sooft man sie auch studiert, immer noch einen Geschmack.

R.Šemuél b.Naḥmani sagte: Es heißt:[53]*die liebliche Hinde und die anmutige Gazelle &c.* Weshalb werden die Worte der Tora mit einer Hinde verglichen? Wie die Hinde einen engen Muttermund hat[54]und daher ihrem Männchen jederzeit lieb ist wie in der ersten Stunde, ebenso sind die Worte der Tora den sie Studierenden jederzeit lieb, wie in der ersten Stunde. *Die anmutige Gazelle;* sie verleiht[55]Anmut den sie Studierenden. [53]*Ihre Brüste sättigen dich zu jeder Zeit;* weshalb werden die Worte der Tora mit der Brust verglichen? Wie der Säugling in der Brust, sooft er sie auch betastet, immer noch Milch findet, ebenso findet man an den Worten der Tora, sooft man sie auch studiert, immer noch einen Geschmack.[53]*Durch ihre Liebe mögest du immer im Taumel sein;* wie beispielsweise R.Eleázar b.Pedath. Man erzählt von R.Eleázar, daß er auf dem Untermarkt von Sepphoris saß und sich mit der Tora befaßte, seinen Mantel aber [aus Zerstreuung] auf dem Obermarkt von Sepphoris zurückließ. R.Jiçḥaq b.Eleázar erzählte: Einst wollte ihn jemand fortnehmen, da fand er darin eine Schlange.

---

mit untergeschlagenen Beinen. [49] Jes. 40,4. [50] Ps. 68,11. [51] Ohne irgendwelche Vorbereitungen zu treffen; ebenso darf das Studium der Tora nicht aufgeschoben werden. [52] Pr. 27,18. [53] Pr. 5,19. [54] Cf. Bb. Fol. 16b. [55] יעלה

In der Schule R.Ånans wurde gelehrt: Es heißt:[56]*die auf rötlichen Eselinnen reiten, die auf Decken sitzen, [die auf dem Wege wandeln und sprechen]. Die auf Eselinnen reiten,* das sind die Schriftgelehrten, die von Stadt zu Stadt und von Provinz zu Provinz wandern, um die Tora zu studieren; *rötlichen [çeḥoroth],* die sie wie das Mittaglicht [çaharajim] klarlegen; *die auf Decken [midin] sitzen,* die ein gerechtes Urteil [din] der Wahrheit wegen fällen. *Die wandeln,* die in der Schrift kundig sind; *auf dem Wege,* die in der Mišna kundig sind; *und sprechen,* die im Talmud kundig sind, deren ganzes Gespräch nur Worte der Tora sind.

R.Šezbi sagte im Namen des R.Eleåzar b.Åzarja: Es heißt:[57]*nicht brät Betrug seinen Fang;* nicht leben wird der trügerische Jäger[58], und nicht lange[59]sind seine Tage. R.Šešeth erklärte: Der trügerische Jäger brät[60]. Als R.Dimi kam, sagte er: Dies ist mit einem Jäger zu vergleichen, der Vögel fängt; bricht er einem nach dem anderen sofort die Flügel, so bleiben sie ihm erhalten, sonst aber nicht.

Raba sagte im Namen R. Seḥoras im Namen R. Honas: Es heißt:[61]*erhastetes Vermögen mindert sich, wer aber händeweise sammelt, vermehrt;* wenn jemand seine Tora bündelweise zusammenträgt, so nimmt sie bei ihm ab, wenn er aber händeweise sammelt, so nimmt sie bei ihm zu. Raba sagte: Die Jünger wissen es und handeln nicht danach. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ich tat so, und sie blieb mir erhalten.

Die Rabbanan lehrten: Auf welche Weise wurde die Lehre überliefert? Moše lernte aus dem Munde der Allmacht; darauf trat Ahron ein, und Moše lehrte ihn seinen Abschnitt. Hierauf trat Ahron ab und setzte sich zur Linken Mošes, dann traten seine Söhne ein, und Moše lehrte sie ihren Abschnitt. Hierauf traten seine Söhne ab, Eleåzar setzte sich zur Rechten Mošes und Itamar zur Linken Ahrons. R.Jehuda sagte, Ahron blieb stets zur Rechten Mošes. Hierauf traten die Ältesten ein, und Moše lehrte sie ihren Abschnitt, alsdann traten die Ältesten ab, und das ganze Volk trat ein, und Moše lehrte sie ihren Abschnitt. So [hörte ihn] Ahron viermal, seine Söhne dreimal, die Ältesten zweimal und das ganze Volk einmal. Hierauf entfernte sich Moše, und Ahron wiederholte ihnen ihren Abschnitt, dann entfernte sich Ahron, und seine Söhne wiederholten ihnen ihren Abschnitt, dann entfernten sich seine Söhne, und die Ältesten wiederholten ihnen ihren Abschnitt; so hörten ihn alle viermal. Hieraus folgerte R. Eliêzer, daß man seinem Schüler[62][die Lehre] vier-

---

von עלה im Hiph. *hinaufbringen, verleihen.* [56] Jud. 5,10. [57] Pr. 12,27. [58] Dh. wer nach vielem, aber oberflächlichem Wissen jagt, ohne es genau zu studieren. [59] Das im Schriftverse gebrauchte W. יחרך enthält die Hauptsilben der W.e יחיה und יאריך. [60] Der angezogene Schriftvers ist als Frage aufzufassen: sollte nicht &c. braten. [61] Pr. 13,11. [62] Nach einer anderen Lesart: sein Studium. [63] Dt.

mal wiederholen müsse. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von Ahron, zu folgern: wenn dies bei Ahron nötig war, der von Moše lernte, und dieser von der Allmacht, um wieviel mehr, wenn ein gewöhnlicher Mensch von einem gewöhnlichen Menschen. R. Áqiba sagte: Woher, daß man seinen Schüler so lange lehren muß, bis er es versteht? Es heißt:[63]*und lehre die Kinder Jisraél.* Und woher, daß [so lange], bis es ihm geläufig im Munde ist? Es heißt:[63]*lege es in ihren Mund.* Und woher, daß man ihm die Deutungen erklären muß? Es heißt: [64]*das sind die Rechtssatzungen, die du ihnen*[65]*vorlegen sollst.* – Sollten sie doch alle von Moše selbst gelernt[66]haben!? – Um dadurch Ahron, seinen Söhnen und den Ältesten eine Ehre zu erweisen. – Sollte doch Ahron eintreten und[66]von Moše lernen, dann seine Söhne eintreten und[66]von Ahron lernen, dann die Ältesten eintreten und[66]von seinen Söhnen lernen, und diese dann ganz Jisraél[66]lehren!? – Da Moše aus dem Munde der Allmacht lernte, war es so besser. –

Der Meister sagte: R. Jehuda sagte, Ahron blieb stets zur Rechten Mošes. Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: Wenn sich drei auf dem Wege befinden, so gehe der Lehrer in der Mitte, der größere zur Rechten und der kleinere zur Linken. Sie vertritt also die Ansicht R. Jehudas und nicht die der Rabbanan!? – Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn da geschah dies nur wegen der Belästigung[67]Ahrons.

R. Perida hatte einen Schüler, dem er jede Lehre vierhundertmal wiederholte, und erst dann begriff er. Eines Tages wurde er zu einer gottgefälligen Handlung aufgefordert, und an diesem lehrte er ihn [wie sonst], jedoch begriff er nicht. Da fragte er ihn, was mit ihm heute los sei. Dieser erwiderte: Seit der Stunde, da der Meister zur gottgefälligen Handlung aufgefordert wurde, wandte ich meine Aufmerksamkeit ab, indem ich immerwährend dachte: nun steht der Meister auf, nun steht der Meister auf. Da sprach jener: Fasse nun deine Aufmerksamkeit, ich werde es dir wiederholen. Hierauf wiederholte er es ihm wiederum vierhundertmal. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Ist es dir lieber, daß man dir vierhundert Jahre hinzufüge, oder daß dir und deinem Zeitalter die zukünftige Welt beschieden sei? Er erwiderte: Daß mir und meinem Zeitalter die zukünftige Welt beschieden sei. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Gebt ihm dies und jenes.

R. Ḥisda sagte: Die Tora wird nur durch Merkzeichen[68]erworben, denn es heißt: *lege es in ihren Mund,* und man lese nicht *simah* [lege], son-

---

31,19. [64] Ex. 21,1. [65] פניב (in לפניהם angedeutet) heißt rabbinisch: Deutung, Auslegung. [66] Viermal hintereinander. [67] Er saß vorher zur Linken Mošes u. müßte seinen Platz wechseln. [68] Mnemotechnische Kennworte, wie dern *simana* [ihr Merkzeichen]. Als R. Taḥlipha aus dem Westen[69] es hörte, ging er zu R. Abahu und sagte es ihm. Da sprach er: Ihr entnehmet dies hieraus, wir entnehmen es aus folgendem:[70] *Stelle dir Zeichen, errichte dir &c.*; machet Zeichen für die Tora. – Woher ist es erwiesen, daß unter ‘Zeichen’ ein Merkzeichen zu verstehen sei? Es heißt:[71] *wenn er ein Menschengebein erblickt, so soll er ein Zeichen daneben setzen.* R. Eliézer entnimmt dies hieraus:[72] *Sprich zur Weisheit: Du bist meine Schwester, und nenne die Einsicht Vertraute [Modá]*; mache Merkmale [modá] für die Tora. Raba erklärte: Setze Zeiten [moéd] fest für die Tora. Das ist es, was Evdämi b. Ḥama b. Dosa gesagt hat: Es heißt:[73] *sie* Fol. 55 *ist nicht im Himmel, auch nicht jenseits des Meeres*; sie ist nicht im Himmel, denn wäre sie im Himmel, so müßtest du zu ihr hinaufsteigen, und wäre sie jenseits des Meeres, so müßtest du zu ihr hinübergehen. Raba erklärte: *Sie ist nicht im Himmel,* sie ist nicht bei dem anzutreffen, der sich himmelhoch erhebt, auch nicht bei dem, der sich wie das Meer breit macht. R. Joḥanan erklärte: *Sie ist nicht im Himmel,* sie ist nicht bei Hochmütigen anzutreffen; *auch nicht jenseits des Meeres,* sie ist nicht bei Händlern und nicht bei Kaufleuten zu finden.

Die Rabbanan lehrten: Wie wird das Weichbild der Stadt festgesetzt? Ist sie länglich, so lasse man sie, wie sie ist, ist sie rund, so werden ihr Winkel hinzugefügt, und ist sie viereckig, so werden ihr keine Winkel hinzugefügt. Ist sie an der einen Seite breit und an der anderen schmal, so wird sie als rechteckig betrachtet. Ragt ein Haus wie ein Vorsprung hervor, oder ragen zwei Häuser wie Vorsprünge hervor, so denke man sich eine Linie vor diesen gezogen und messe die zweitausend Ellen von dieser ab. Hat sie die Form eines Bogens oder eines Gamma, so denke man sich [das Innere] mit Häusern und Höfen ausgefüllt und messe die zweitausend Ellen von da ab.

Der Meister sagte: Ist sie länglich, so lasse man sie, wie sie ist. Selbstverständlich!? – Dies ist für den Fall nötig, wenn sie lang und schmal ist; man könnte glauben, man gebe ihr eine ihrer Länge entsprechende Breite, so lehrt er uns.

«Ist sie viereckig, so werden ihr keine Winkel hinzugefügt.» Selbstverständlich!? – Dies ist für den Fall nötig, wenn sie zwar viereckig ist, jedoch kein mit den Himmelsrichtungen übereinstimmendes Viereck[74] bildet; man könnte glauben, man bilde ein mit den Himmelsrichtungen übereinstimmendes Viereck, so lehrt er uns.

---

noch heute im Talmudtexte gebräuchlich. [69] Aus Palästina; als Ggs. zu einem anderen Lehrer dieses Namens in Babylonien. [70] Jer. 31,20. [71] Ez. 39,15. [72] Pr. 7,4. [73] Dt. 30,12.13. [74] Wörtl. mit dem Weltquadrate nicht über-

«Ragt ein Haus wie ein Vorsprung hervor, oder ragen zwei Häuser wie Vorsprünge hervor.» Wenn dies schon bei einem Hause der Fall ist, um wieviel mehr bei zweien!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn an zwei Seiten; man könnte glauben, dies nur, wenn an einer Seite, nicht aber, wenn an zwei Seiten, so lehrt er uns.

«Hat sie die Form eines Bogens oder eines Gamma, so denke man sich [das Innere] mit Häusern und Höfen ausgefüllt und messe die zweitausend Ellen von da ab.» R. Hona sagte: Wenn eine Stadt die Form eines Bogens hat, so messe man, wenn beide Enden keine viertausend Ellen[75] voneinander entfernt sind, vom Überschusse[76], wenn aber nicht[77], so messe man vom Bogen[78]. — Kann R. Hona dies denn gesagt haben, R. Hona sagte ja, wenn von der Mauer einer Stadt hunderteinundvierzig Ellen und ein Drittel durchbrochen werden[79]!? Rabba b. Úla erwiderte: Das ist kein Einwand; jenes von einer Seite, dies von beiden Seiten. — Er lehrt uns damit, daß ein Vorplatz zu der einen und ein Vorplatz zur anderen gehöre, und dies sagte ja R. Hona bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt:
Col.b Man gebe zur Stadt einen Vorplatz — so R. Meír; die Weisen sagen, vom Vorplatze sagten sie es nur zwischen zwei Städten. Hierzu wurde gelehrt: R. Hona sagte, einen Vorplatz für die eine und einen Vorplatz für die andere, und Ḥija b. Rabh sagte, man gebe einen Vorplatz nur für beide zusammen. — Beides ist nötig, würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, nur da, weil es ja zuerst[80] erlaubt war, nicht aber hierbei. Und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, weil für diese[81] [ein Vorplatz] nicht ausreicht, nicht aber da, wo [auch ein Vorplatz] ausreicht; daher ist beides nötig. — Wie groß darf die Differenz zwischen Bogen und Überschuß[82] sein — [Rabba b.] R. Hona sagt, zweitausend Ellen, Raba, Sohn des Rabba b. R. Hona, sagt, auch mehr als zweitausend Ellen. Abajje sagte: Die Ansicht Rabas, Sohnes des Rabba b. R. Hona, ist einleuchtender, denn man kann ja durch die Häuser gehen[83].

WENN DA ZEHN HANDBREITEN HOHE MAUERRESTE SICH BEFINDEN &C. Was heißt Mauerreste? R. Jehuda erwiderte: Drei Wände ohne Decke. Sie

---

einstimmt; dh. wenn sie quer liegt (nach NO, SO, SW, NW). [75] Da zu jeder Seite 2000 E.n gehören, so werden sie vereinigt. [76] Der leeren Fläche innerhalb des Bogens. [77] Wenn es mehr als 4000 E.n sind. [78] Von den Häusern innerhalb des Bogens. [79] Sc. wird sie als geteilt betrachtet. Wenn die Stadtmauer an beiden Seiten je $141^{1}/_{3}$ E.n (Raum für 2 Vorplätze; der Vorplatz hat $70^{2}/_{3}$ E.n) durchbrochen ist u. der ganze Raum von einem Risse bis zum anderen unbebaut ist, so werden beide Hälften als 2 voneinander getrennte Städte betrachtet. [80] Solange die Mauer ganz war. [81] Da es zwei Städte sind. [82] Bis zur von Ende zu Ende gezogenen Linie, wenn bei einer Entfernung von weniger als 4000 E.n der Überschuß als bebaut betrachtet wird. [83] Wenn die Stadt die Form eines Bogens hat, so kann man, um zur arrondierenden Linie zu gelangen, einen Umweg durch die Stadt fragten: Wie ist es bei zwei Wänden mit Decke? – Komm und höre: Folgendes wird mit [der Stadt] arrondiert: eine Gruft von vier zu vier Ellen, eine Brücke und ein Begräbnisplatz, die einen Wohnraum haben, ein Bethaus, das einen Wohnraum für den Kastellan hat, ein Götzenhaus, das einen Wohnraum für die Götzenpriester hat, Pferdeställe und Speicher auf dem Felde, die einen Wohnraum haben, Wächterhütten, die sich da befinden, und ein Haus auf einer See[insel]; dies alles wird mitarrondiert. Folgendes wird nicht mitarrondiert: eine an zwei gegenüberliegenden Seiten durchbrochene Gruft, eine Brücke und ein Begräbnisplatz, die keinen Wohnraum haben, ein Bethaus, das keinen Wohnraum für den Kastellan hat, ein Götzenhaus, das keinen Wohnraum für die Götzenpriester hat, Pferdeställe und Speicher auf dem Felde, die keinen Wohnraum haben, eine Grube, ein Graben, eine Höhle, eine Steinwand und ein Taubenschlag, die sich da befinden, und eine Kajütte auf einem Schiffe; dies alles wird nicht mitarrondiert. Hier wird also von einer an zwei gegenüberliegenden Seiten durchbrochenen Gruft gelehrt, doch wohl, wenn sie oben eine Decke hat. – Nein, wenn sie keine Decke hat. – Welche Verwendung hat ein Haus auf einer See[insel]? R. Papa erwiderte: Ein Haus, in dem Schiffsgeräte untergebracht werden. – Wird denn eine Höhle nicht mitarrondiert, R. Ḥija lehrte ja, eine Höhle werde mitarrondiert!? Abajje erwiderte: Wenn sich am Eingang ein Bauwerk befindet. – Dann erfolgt es ja schon wegen des Bauwerkes!? – In dem Falle, wenn sie es ergänzt[84].

R. Hona sagte: Hüttenbewohnern wird [das Weichbild] von der Tür ihrer Hütte[85] gemessen. R. Ḥisda wandte ein: [Es heißt]: [86]*und sie lagerten am Jarden von Beth-Haješimoth &c.*, und hierzu erzählte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, er habe diesen Ort gesehen, und er habe drei Parasangen zu drei Parasangen; ferner wird gelehrt, wer seine Notdurft zu verrichten hatte, durfte dies weder vor dem Lager noch an den Seiten tun, sondern hinter[87] diesem!? Raba erwiderte ihm: Du wendest vom Lager in der Wüste ein!? Da es bei diesem heißt: [88]*nach dem Befehle des Herrn lagerten sie, und nach dem Befehle des Herrn brachen sie auf*, so ist es ebenso, als hätten sie da einen festen Wohnsitz. R. Ḥenana b. R. Kahana sagte im Namen R. Ašis: Sind da drei Höfe mit je zwei Häusern vorhanden, so werden sie zu einer Ortschaft [vereinigt].

---

machen, somit gehört der Raum zwischen beiden Enden zur Stadt. [84] Falls das Bauwerk die erforderliche Größe (4×4 E.n) nicht hat. [85] Mehrere Hütten nebeneinander werden nicht zu einer Ortschaft vereinigt, um den Zwischenraum zu gewinnen; jeder darf also nur 2000 E.n um seine Hütte gehen. [86] Num. 33,49. [87] Somit ging mancher drei Parasangen; demnach wurde das ganze Lager zu einer Ortschaft vereinigt, obgleich sie in Hütten wohnten. [88] Num. 9,18. [89] Den

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Das Leben der Hüttenbewohner und der Wüstenwanderer ist kein Leben, und ihre Frauen und Kinder sind nicht die ihrigen. Ebenso wird gelehrt: Eliézer aus Birja sagte: Die Hüttenbewohner gleichen den Gräberbewohnern[89]; von ihren Töchtern heißt es:[90]*verflucht sei, wer irgend einem Tiere beiwohnt.* – Aus welchem Grunde? – Úla erklärte, weil sie keine Badeanstalten[91]haben; R. Joḥanan erklärte, weil [die Frauen] beim Reinigungsbade beobachtet werden. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn sich ein Fluß[92]in der Nähe des Hauses befindet.

R. Hona sagte: In einer Stadt, in der kein Grünkraut zu haben ist, darf kein Schriftgelehrter wohnen. – Demnach ist Grünkraut zuträglich, und [dem widersprechend] wird gelehrt, drei Dinge mehren den Kot, beugen die Statur und rauben ein Fünfhundertstel vom Augenlichte des
Fol. 56 Menschen, und zwar: Kleienbrot, frischer Met und Grünkraut!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Knoblauch und Lauch[93], und eines gilt von anderem Grünkraut. Es wird nämlich gelehrt: Knoblauch ist ein Kraut, Lauch ist ein Halbkraut; erscheint Rettich, so erscheint eine Lebensmixtur. – Es wird ja aber gelehrt, wenn Rettich erscheint, erscheine eine Todesmixtur!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von den Blättern[94], und eines gilt von den Köpfen. [Oder aber:] dies im Sommer[95]und jenes in der Regenzeit.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: In einer Stadt, in der sich Anhöhen und Abhänge befinden, sterben Menschen und Tiere in der Hälfte ihrer Tage. – Sie sterben, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: sie altern in der Hälfte ihrer Tage. – R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Die Anhöhen zwischen Be-Biri und Be-Nereš haben mich alt gemacht.

Die Rabbanan lehrten: Beim quadratischen Messen mache man das Quadrat entsprechend den Himmelsrichtungen: die nördliche Seite nach Norden (des Weltalls) und die südliche Seite nach Süden (des Weltalls). Als Merkzeichen diene dir der Wagen[96]im Norden und der Skorpion im Süden. R. Jose sagte: Wer das Quadrat den Himmelsrichtungen entsprechend zu bilden nicht versteht, richte sich nach dem Sonnenlauf. Und zwar: wo die Sonne an einem langen Tage aufgeht und untergeht, ist die Nordseite, und wo die Sonne an einem kurzen Tage aufgeht und

---

Toten. [90] Dt. 27,21. [91] Die Männer entfernen sich, um zu baden, u. die Frauen sind lasterhaften Leuten ausgesetzt. [92] Der den Frauen als rit. Reinigungsbad dient, nicht aber den Männern zum Baden. [93] Aus dem T. geht nicht hervor, welches zuträglich u. welches abträglich; die Erklärungen variieren. [94] Diese sind schädlich. [95] Sie führen dem Körper Kühlung zu. [96] Die rabb. Literatur kennt nur die 12 Sternbilder, der Wagen (od. der große Bär) ist sonst untergeht, ist die Südseite; in den Jahreszeiten des Nisan und des Tišri steigt die Sonne in der Mitte der Ostseite auf und geht in der Mitte der Westseite unter. So heißt es:[96]*geht gegen Süden und kreist gegen Norden;* tags geht sie gegen Süden, und nachts kreist sie gegen Norden.[96]*Immerfort kreisend geht der Wind;* das sind die Ostseite und die Westseite, zuweilen geht sie [die Sonne] entlang und zuweilen umgeht sie sie. R. Mešaršeja sagte: All diese Regeln sind unrichtig, denn es wird gelehrt: Nie ist die Sonne im Nordosten aufgegangen und im Nordwesten untergegangen, nie ist die Sonne im Südosten aufgegangen und im Südwesten untergegangen.

Šemuél sagte: Der Wendepunkt des Frühlings[97]tritt ein nur entweder nach dreiviertel Tag, am Beginne des Tages, am Beginne der Nacht, in der Mitte des Tages oder in der Mitte der Nacht. Der Wendepunkt des Sommers tritt ein nur entweder nach anderthalb Stunden oder nach siebeneinhalb Stunden, sowohl am Tage als auch in der Nacht. Der Wendepunkt des Herbstes tritt ein nur entweder nach drei Stunden oder nach neun Stunden, sowohl am Tage als auch in der Nacht. Der Wendepunkt des Winters tritt ein nur entweder nach viereinhalb Stunden oder nach zehneinhalb Stunden, sowohl am Tage als auch in der Nacht. Von einem Wendepunkte bis zum anderen sind es einundneunzig Tage und siebeneinhalb Stunden, und eine Jahreszeit[98]kann in die nächste nur eine halbe Stunde hineinragen. Ferner sagte Šemuél: Nie fällt die Frühlingswende in den Jupiter, ohne Bäume zu brechen, und nie fällt die Winterwende in den Jupiter, ohne die Saaten zu dörren; dies jedoch nur dann, wenn die Konjunktion des Mondes mit dem Monde oder dem Jupiter erfolgt.

Die Rabbanan lehrten: Wer eine [runde] Stadt quadriert, forme sie Col.b nach der Art einer viereckigen Tafel, dann forme er das [Šabbath]gebiet[99] ringsum ebenfalls nach der Art einer viereckigen Tafel. Er messe aber die zweitausend Ellen nicht von Winkel[100]zu Winkel, weil man durch die Messung der Winkel[101]verlieren würde; vielmehr hole man eine viereckige Tafel von zweitausend zu zweitausend Ellen und lege sie schräg, den Winkeln entlang; mithin gewinnt die Stadt[102]vierhundert Ellen da

---

unbekannt; Ber. 58b wird mit עגלה der Stier bezeichnet. [96] Ecc. 1,6. [97] Das Wort תקופה Umkreisung, Wende (sc. der Jahreszeit) heißt sowohl Jahreszeit (die 4 Jahreszeiten werden nach den ersten Monaten derselben benannt: תקופת ניסן der Frühling, תקופת תמוז der Sommer, תקופת תשרי der Herbst, תקופת טבת der Winter) als auch Wende der Jahreszeit (Solstitium bezw. Äquinoktium). [98] Der auf 91 Tage u. $7^1/_2$ Stunden beschränkte Zyklus derselben. [99] Die 2000 Ellen auf jeder Seite. [100] Des inneren (der Stadt) u. des äußeren (des Šabbathgebietes ringsum) Vierecks. [101] Wörtl. man würde an den Winkeln (durch die schräge Linie) verlieren. Die Sprache ist hier überhaupt mathematisch sehr unbeholfen: 'eine viereckige Tafel heranholen' heißt nichts anderes, als ein Rechteck bilden.

und vierhundert Ellen dort, und das [Šabbath]gebiet ringsum gewinnt achthundert Ellen da und achthundert Ellen[103]dort; die ganze Stadt gewinnt mithin tausendundzweihundert Ellen da und tausendundzweihundert Ellen dort. Abajje sagte: Dies ist der Fall bei einer Stadt, die zweitausend zu zweitausend Ellen mißt.

Es wird gelehrt: R.Eliézer b. Jose sagte: Die levitischen Städte[104] hatten ringsum ein Gebiet von zweitausend Ellen, und wenn du davon tausend Ellen Triftland abziehst, so ergibt es sich, daß das Triftland ein Viertel einnahm, während das Übrige aus Feldern und Weinbergen bestand. – Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[105]*außerhalb der Stadtmauer tausend Ellen ringsum;* die Tora sagt damit, daß man die Stadt mit tausend Ellen umgebe. – «So ergibt es sich, daß das Triftland ein Viertel einnahm.» Wieso ein Viertel, das ist ja die Hälfte!? Raba erwiderte: Der Landmesser Bar Ada erklärte es mir: Dies ist bei einer Stadt der Fall, die zweitausend zu zweitausend Ellen hat. Das Gebiet [an den Seiten] hat somit sechzehn und die Winkel haben ebenfalls sechzehn[106], und wenn du acht vom Gebiete [an den Seiten] und vier von den Winkeln [als Triftland] nimmst, so sind es zwölf. – «So ergibt es sich, daß das Triftland ein Viertel einnahm», es ist ja mehr als ein Drittel[107]!? – Zähle die vier der Stadt selbst noch hinzu. – Aber immerhin ist es ja ein Drittel!? – Du glaubst wohl, er spreche von einer viereckigen [Stadt], er spricht von einer runden, und da das Quadrat um ein Viertel größer ist als der Kreis, so ist ein Viertel abzuziehen, so daß es neun bleiben: neun ist ein Viertel von sechsunddreißig. Abajje erklärte: Dies kann auch bei einer Stadt der Fall sein, die tausend zu tausend [Ellen] hat. Das Gebiet [an den Seiten] hat demnach acht und die Winkel sechzehn,
Fol. 57 und wenn du vier vom Gebiete [an den Seiten] und vier von den Winkeln nimmst, so sind es zusammen[108]acht. – Das ist ja ein Drittel!? – Du glaubst wohl, er spreche von einer viereckigen [Stadt], er spricht von einer runden, und da das Quadrat um ein Viertel größer ist als der Kreis, so ist ein Viertel abzuziehen, so daß es sechs bleiben: sechs ist ein Viertel von vierundzwanzig. Rabina erklärte: Unter 'Viertel' ist ein Viertel des Gebietes [ringsum][109]zu verstehen. R.Aši erklärte: Unter 'Viertel' ist ein Vier-

---

[102] Durch die Quadratur um den Kreis. [103] Wenn das Stadtgebiet eine Kathete von 2000 E.n hat, so hat die Hypotenuse ungefähr 2800 E.n. [104] Cf. Num. Kap. 4. [105] Num. 35,4. [106] Der Einfachheit wegen wird hier nach Tausenden gerechnet. Wenn die Stadt 2×2 hat, so hat das 2 breite u. ebenso lange Gebiet an jeder Seite 4, u. ebenso jeder Winkel, zusammen also 32, wovon auf das 1 breite u. 2 lange Triftland in jeder Seite 2 u. in jedem Winkel 1, zusammen also 12, entfallen. [107] Das Triftland hatte 12, während vom Gebiete ringsum 20 zurückblieben. [108] Cf. Anm. 106, mut. mut. [109] Tatsächlich wird hier von einer viereckigen, 2×2 messenden Stadt gesprochen; das gesamte Gebiet ringsum hat dem-

tel der Winkel[110] zu verstehen. Die Rabbanan sprachen zu R.Aši: Es heißt ja aber 'ringsum'. — Das 'ringsum' bezieht sich nur auf die Winkel[111]. Wie willst du, wenn du nicht so erklärst, den beim Brandopfer gebrauchten Schriftvers erklären: [112]*sie sollen das Blut ringsum an den Altar sprengen*; ist etwa hierbei zu verstehen, um den ganzen Altar!? Vielmehr ist das 'ringsum' auf die Winkel zu beziehen, ebenso beziehe man es auch hierbei nur auf die Winkel. R.Ḥabibi aus Maḥoza sprach zu R. Aši: Die Winkel sind ja eckig[113]!? — Wenn die Stadt rund ist. — Sie wird ja aber quadriert!? — Sie wird nur als quadratisch angesehen, nicht aber wirklich quadriert. R.Ḥinaj aus Maḥoza sprach zu R.Aši: Merke, das Quadrat ist ja um ein Viertel größer als der Kreis, wieso sind es achthundert[114][Ellen], es sind ja nur sechshundertsiebenundsechzig abzüglich eines Drittels!? Dieser erwiderte: Dies nur bei einem Kreise in einem Quadrate, die Diagonallinie [eines Quadrates] aber beträgt mehr. Der Meister sagte nämlich, eine Elle im Quadrat hat eine Elle und zwei Fünftel in der Diagonale.

MAN GEBE ZUR STADT EINEN VORPLATZ — SO R.MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, VOM VORPLATZE SAGTEN SIE ES NUR ZWISCHEN ZWEI STÄDTEN: WENN DIE EINE SIEBZIG ELLEN UND EINEN ÜBERSCHUSS HAT, UND DIE ANDERE SIEBZIG ELLEN UND EINEN ÜBERSCHUSS HAT, SO BEWIRKT DER VORPLATZ, DASS BEIDE ALS EINE GELTEN. ii EBENSO AUCH, WENN DREI DÖRFER EIN DREIECK BILDEN: IST ZWISCHEN DEN ZWEI ÄUSSEREN [EIN ABSTAND VON] HUNDERTEINUNDVIERZIG [ELLEN] UND EIN DRITTEL VORHANDEN, SO BEWIRKT DAS MITTLERE, DASS DIE DREI ALS EINES GELTEN. iii

GEMARA. Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: [115]*außerhalb der Stadtmauer*; die Tora sagt damit, daß man etwas außerhalb lasse und dann messe.

DIE WEISEN SAGEN &c. Es wurde gelehrt: R.Hona sagte, man gebe einen Vorplatz zu der einen und einen Vorplatz zu der anderen. Ḥija b.Rabh sagte, einen Vorplatz für beide. — Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, vom Vorplatze sagten sie es nur zwischen zwei Städten. Dies ist eine Widerlegung R.Honas!? — R.Hona kann dir erwidern: unter 'Vorplatz' ist das Gesetz vom Vorplatze zu verstehen, und zwar einen Vorplatz zu der einen und einen Vorplatz zu der anderen. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: wenn die eine [einen Vorplatz von] siebzig Ellen

---

nach 32 u. das bis zur Mitte reichende Triftland ohne Winkel 8, also ein Viertel.

[110] Wenn das Triftland bis zur Hälfte reicht, so nimmt es am Winkelquadrat ein Viertel des ganzen Winkels ein.

[111] Die um die Stadt verteilt sind.

[112] Lev. 1,5.

[113] Und ragen in den die Stadt umgebenden Vorplatz hinein.

[114] Oben heißt es, daß bei einer Fläche von 2000×2000 E.n durch die Diagonalmessung

und einem Überschusse hat und die andere [einen Vorplatz von] siebzig Ellen und einem Überschusse hat, so bewirkt der Vorplatz, daß beide als eine gelten. Schließe hieraus. – Dies wäre also eine Widerlegung des Ḥija Col.b b.Rabh!? – Ḥija b.Rabh kann dir erwidern: dies ist die Ansicht R.Meírs. – Die Ansicht R.Meírs wird ja schon im Anfangssatze gelehrt: man gebe zur Stadt einen Vorplatz – so R.Meír!? – Beides ist nötig. Aus der einen [Lehre] könnte man entnehmen, einen für eine [Stadt] und einen für zwei, so lehrt er uns, daß man zu zweien zwei gebe. Und würde er nur die andere gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es ihnen an Raum mangeln würde, nicht aber da[116], wo es nicht an Raum mangelt. Daher ist beides nötig. – Wir haben gelernt: Ebenso auch, wenn drei Dörfer ein Dreieck bilden: ist zwischen den zwei äußeren [ein Abstand von] hunderteinundvierzig Ellen und einem Drittel vorhanden, so bewirkt das mittlere, daß die drei als eines gelten. Nur, wenn eines in der Mitte ist, nicht aber, wenn keines in der Mitte ist!? Dies ist also eine Widerlegung R.Honas. – R.Hona kann dir erwidern: hierzu wurde ja gelehrt, Raba sagte im Namen R.Idis im Namen R.Ḥaninas: Sie brauchen nicht gerade ein Dreieck zu bilden, sondern daß sie, wenn man das mittlere zwischen beide setzt, sodaß sie ein Dreieck bilden, von einander nur hunderteinundvierzig Ellen und ein Drittel entfernt sind, dann bewirkt das mittlere, daß sie als eines gelten. Raba fragte Abajje: Wieviel darf das mittlere von den äußeren entfernt sein? Dieser erwiderte: Zweitausend Ellen. – Du selbst sagtest ja aber, die Ansicht Rabas, Sohnes des Rabba b.R.Hona, der mehr als zweitausend Ellen[117] sagt, sei einleuchtender!? – Es ist ja nicht gleich; da sind Häuser[118] vorhanden, hierbei sind keine Häuser vorhanden. Ferner fragte Raba den Abajje: Wie weit dürfen die äußeren von einander entfernt sein? – «Wie weit», was geht dich dies an, wenn nur, falls man das mittlere zwischen beide setzt, sie von einander nur hunderteinundvierzig Ellen und ein Drittel entfernt sind!? – Auch viertausend Ellen? Dieser erwiderte: Jawohl. – R.Hona sagte ja aber, daß, wenn eine Stadt die Form eines Bogens hat, man vom Überschusse an messe, wenn beide Enden keine viertausend Ellen von einander entfernt sind, sonst aber[119] vom Bogen ab!? Dieser erwiderte: Da kann man sich die Ausfüllung [des Zwischenraumes] nicht denken, hierbei aber kann man sich die Ausfüllung[120] denken.

R.Saphra sprach zu Raba: Wieso messen wir das Gebiet für die Leute von Ktesiphon von der anderen Seite von Ardašir, und das Gebiet für die Leute von Ardašir[121] von der anderen Seite von Ktesiphon, sie sind ja

---

800 E.n gewonnen werden. 115. Num. 35,4. 116. Bei einer Stadt. 117. Cf. supra Fol. 55 b. 118. In jenem Falle, auf den er Bezug nimmt, handelt es sich um eine bogenartig gebaute Stadt, so daß man einen Umweg machen u. den unbebauten Platz ganz meiden kann. 119. Cf. supra Fol. 55a, Anm. 75—78. 120. Mit den

durch den Tigris getrennt, der breiter ist als hunderteinundvierzig [Ellen] und ein Drittel!? Da ging er hinaus und zeigte ihm jene Mauervorsprünge, die siebzig Ellen nebst Überschuß in den Tigris hineinragen.

Man messe nur mit einer Schnur von fünfzig Ellen, weder weniger iv
noch mehr, und dehne sie nur gegen das Herz[122]. Stösst man beim
Messen auf eine Tiefung oder eine Mauerwand[123], so überspringe man
sie[124] und messe weiter; stösst man auf einen Berg, so überspringe man Fol. 58
ihn und messe weiter, nur darf man[125] nicht über das Šabbathgebiet
hinaus gehen. Kann man ihn nicht überspringen? Diesbezüglich sagte
R.Dostaj b. Jannaj im Namen R.Meírs: Ich hörte, dass man Berge durchsteche[126].

GEMARA. Woher dies? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[127]*die Länge des Vorhofes hundert Ellen und die Breite fünfzig mit fünfzig*; die Tora sagt damit, daß man mit einer Schnur von fünfzig Ellen messe. – Dieser [Vers] deutet ja darauf, daß man fünfzig mit fünfzig quadriere[128]!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: fünfzig, fünfzig, wenn es aber heißt: fünfzig mit fünfzig, so ist beides zu entnehmen.

Weder weniger noch mehr. Es wird gelehrt: Nicht weniger, weil [das Maß] erhöht werden[129] würde; nicht mehr, weil das Maß vermindert werden[129] würde. R.Asi sagte: Man messe nur mit einem Stricke aus Apesqima. – Was ist Apesqima? R.Abba erwiderte: Die Nargila[130]. – Was ist Nargila? R.Jáqob erwiderte: Eine Palme mit nur einer Bastschicht. Manche lesen: Was ist Apesqima? R.Abba erwiderte: Nargila. R.Jáqob erwiderte: Eine Palme mit nur einer Bastschicht.

Es wird gelehrt: R.Jehošuá b. Ḥananja sagte: Du hast zum Messen nichts Geeigneteres als eiserne Ketten; was aber können wir machen, wenn die Tora sagt:[131]*eine Meßschnur in seiner Hand.* – Es heißt ja aber: [132]*ein Meßstab in seiner Hand*!? – Für die Pforten. R.Joseph lehrte: Es gibt dreierlei Stricke: aus Binsen, aus Bast und aus Flachs. Aus Binsen

---

Häusern des dritten Dorfes. 121. Persischer Name des Artaxerxes I., dessen Name diese Stadt trug. 122. Beim Messen durch 2 Personen, muß sie jeder in gleicher Höhe halten, um die Entfernung nicht zu kürzen. 123. Wohl eine zusammengestürzte, über die man gehen kann. 124. Man messe nicht die Böschungen, sondern die Luftlinie. 125. Wenn man eine schmälere Stelle sucht, um an den Fuß des Berges zu gelangen. 126. Nach einer andern Lesart: durchschneide, man messe stückweise die diametrische Weite des Berges in der Weise, wie weiter in der Gemara erklärt wird. 127. Ex. 27,18. 128. Cf. supra Fol. 23b, Anm. 158. 129. Kurze Stricke werden zu straff angezogen, während allzulange wegen der Schwere nicht straff genug angezogen werden können. 130. Arabische Benennung der Kokospalme. 131. Zach. 2,5. 132. Ez. 40,5.

für die [rote] Kuh, wie wir gelernt haben: man band sie mit einem Binsenstrick und legte sie auf den Holzstoß; aus Bast für die Ehebruchsverdächtigte, wie wir gelernt haben: darauf holt er einen Baststrick und bindet ihn oberhalb ihrer Brüste; aus Flachs zum Messen.

Stösst man beim Messen. Wenn er lehrt, daß man weiter messe, so gehe man wohl, wenn man sie nicht überspringen kann, nach einer Stelle, wo man sie überspringen kann, und beobachte die Reichweite des Maßes und messe weiter, somit lernen wir hier dasselbe, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn beim Messen das Maß auf eine Tiefung stößt, so überspringe man sie, wenn man sie mit der fünfzig Ellen [langen] Schnur überspringen kann, wenn aber nicht, so gehe man zu einer Stelle, wo man sie überspringen kann, und überspringe sie; sodann beobachte man [die Reichweite] und messe weiter. Ist die Tiefung gekrümmt[132], so durchsteche[126]man nach oben und durchsteche[133]nach unten. Wenn man an eine Wand heranreicht, so sage man nicht, man durchbohre die Wand, vielmehr schätze[134]man sie und gehe weiter. – Wir haben ja aber gelernt, man überspringe und messe weiter!? – Da in dem Falle, wenn die Benutzung bequem[135]ist, hier aber ist die Benutzung nicht bequem. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn das Senkblei gegenüber
Col.b nicht herabhängt, wenn aber das Senkblei gegenüber herabhängt[136], so messe man sie genau. – Wie tief darf die Tiefung sein? R. Joseph erwiderte: Zweitausend [Ellen]. Abajje wandte gegen ihn ein: Ist sie hundert [Ellen] tief und fünfzig breit, so überspringe man sie, sonst aber überspringe man sie nicht!? – Er ist der Ansicht der Anderen, denn es wird gelehrt: Andere sagen, man überspringe, auch wenn sie zweitausend [Ellen] tief und fünfzig Ellen breit ist. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Auch mehr als zweitausend [Ellen]. – Also weder nach dem ersten Tanna noch nach den Anderen!? – Da in dem Falle, wenn das Senkblei gegenüber nicht herabhängt, hier in dem Falle, wenn gegenüber das Senkblei herabhängt. – Bei welcher [Entfernung] muß das Senkblei herabhängen können? Abimi erwiderte: Bei vier [Ellen]. Ebenso lehrt Rami b. Jeḥezqel, bei vier [Ellen].

Stösst man auf einen Berg, so überspringe man ihn und messe weiter. Raba sagte: Dies nur, wenn der Berg in vier [Ellen] zehn [Handbreiten] ansteigt, wenn aber der Berg in fünf [Ellen] zehn [Handbreiten] ansteigt, so messe man ihn genau[137]. R. Hona, Sohn des R. Nathan, lehrte es erleichternd. Raba sagte: Dies nur, wenn der Berg in fünf [Ellen] zehn [Handbreiten] ansteigt, wenn aber der Berg in vier [Ellen] zehn [Handbreiten] ansteigt, so schätze man ihn und messe weiter.

---

[132] Kann auch heißen: abgeschrägt. [133] Man bilde fiktiv einen Stufengang u. messe nun die wagerechten Stufen. [134] Man braucht nicht auf die Wand zu steigen, um die genaue Dicke festzustellen. [135] Wenn sie nicht steil ist. [136] Wenn sie sehr steil ist. [137] Dh. man messe die Böschung u. nicht den Durchmesser.

NUR DARF MAN NICHT ÜBER DAS ŠABBATHGEBIET HINAUS GEHEN. Aus welchem Grunde? R.Kahana erwiderte: Mit Rücksicht darauf, man könnte glauben, das Šabbathgebiet reiche bis dahin.

KANN MAN IHN NICHT ÜBERSPRINGEN. Die Rabbanan lehrten: Wie geschieht das Durchstechen? Der Untere [hält die Schnur] am Herzen und der obere an den Füßen. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß man nur mit einer Schnur von vier Ellen durchsteche. R.Naḥman sagte im Namen des Rabba b.Abuha: Man durchsteche weder beim genickbrochenen Kalbe[138] noch beim [Messen] der Asylstädte[139], weil sie Gebote der Tora sind[140].

v DAS MESSEN DARF NUR DURCH EINEN KUNDIGEN[141] ERFOLGEN. HAT ER EINE STELLE ERWEITERT UND EINE ANDERE STELLE GEKÜRZT, SO RICHTE MAN SICH NACH DER ERWEITERTEN STELLE; HAT ER FÜR EINEN ERWEITERT UND FÜR EINEN ANDEREN GEKÜRZT, SO RICHTE MAN SICH NACH DER ERWEITERUNG. SELBST EIN KNECHT UND EINE MAGD SIND BEGLAUBT, WENN SIE SAGEN: BIS HIER REICHT DAS ŠABBATHGEBIET. DIE WEISEN HABEN NÄMLICH DIESE ANORDNUNG NICHT ZUR ERSCHWERUNG, SONDERN ZUR ERLEICHTERUNG GETROFFEN.

GEMARA. Nur nach der erweiterten Stelle und nicht nach der gekürzten!? — Sage: auch nach der erweiterten. Fol. 59

FÜR EINEN ERWEITERT UND &c. GEKÜRZT. Wozu ist dies nötig, es ist ja dasselbe!? — Er meint es wie folgt: hat einer erweitert und ein anderer gekürzt, so richte man sich nach dem, der erweitert hat. Abajje sagte: Nur darf es die Diagonallänge der Stadt nicht übersteigen[142].

DIE WEISEN HABEN NÄMLICH DIESE ANORDNUNG NICHT ZUR ERSCHWERUNG, SONDERN ZUR ERLEICHTERUNG GETROFFEN. Es wird ja aber gelehrt, die Weisen haben diese Anordnung nicht zur Erleichterung, sondern zur Erschwerung getroffen!? Rabina erwiderte: Nicht bei Geboten der Tora zu erleichtern, sondern bei Geboten der Tora zu erschweren; das Gesetz vom Šabbathgebiete aber ist rabbanitisch.

vi WENN EINE PRIVATE STADT ZU EINER ÖFFENTLICHEN GEWORDEN IST, SO DARF MAN SIE GANZ[143] DURCH EINEN ÉRUB VEREINIGEN; WENN EINE ÖFFENTLICHE ZU EINER PRIVATEN GEWORDEN IST, SO DARF MAN SIE NICHT GANZ durch einen Érub vereinigen, es sei denn, man schliesse einen Teil aus, der so [gross] wie Neustadt in Judäa ist, die fünfzig Einwohner hat — so R.Jehuda; R.Šimón sagt, drei Höfe mit je zwei Häusern.

---

[138] Wobei Entfernungen zu messen sind; cf. Dt. 21,1ff. [139] Cf. Num. 35,11ff. [140] Das Messen hat bei diesen nach der Tora zu erfolgen, daher genau u. nicht nach Schätzung. [141] Wörtl. Bewährten, Erprobten. [142] Wenn zwischen beiden Messungen eine Differenz besteht, so nehme man an, einer habe statt der Diagonallänge die Seitenlänge gemessen. [143] Wie vorher; sie gilt noch als einziges Ge-

GEMARA. Welche ist beispielsweise eine private Stadt, die eine öffentliche geworden ist? R.Jehuda erwiderte: Beispielsweise die Exilarchen-Stadt. R.Naḥman sprach zu ihm: Weshalb [gerade diese]: wollte man sagen, weil alle zum Herrscher[144] kommen und einander erinnern, so ist ja auch ganz Jisraél am Šabbathmorgen versammelt!? Vielmehr, erklärte R.Naḥman, beispielsweise die Nithzäerstadt.

Die Rabbanan lehrten: Wie wird eine private Stadt, die zu einer öffentlichen geworden ist, durch die eine öffentliche Straße[145] führt, durch einen Érub vereinigt? Man setze einen Pfosten da und einen Pfosten dort[146], oder einen Balken da und einen Balken dort, sodann darf man in der Mitte nehmen und geben. Man kann da keinen Érub für eine Hälfte bereiten, sondern nur entweder für die ganze Stadt, oder für jede Durch- Col.b gangsgasse besonders. Eine jetzt wie zuvor öffentliche Stadt, die nur ein Tor hat, darf man ganz durch einen Érub vereinigen. — Wer lehrte, daß eine öffentliche Straße durch einen Érub vereinigt werden könne? R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Es ist R.Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Noch mehr sagte R.Jehuda: Wer zwei [gegenüberliegende] Häuser auf beiden Seiten der Straße hat, darf an beiden Enden je einen Pfosten oder je einen Querbalken setzen und in der Mitte nehmen und geben. Jene sprachen zu ihm: Auf diese Weise kann man für das öffentliche Gebiet keinen Érub bereiten.

Der Meister sagte: Man kann da keinen Érub für eine Hälfte bereiten. R.Papa sagte: Dies sagten sie nur von der Länge, in der Breite[147] aber ist es zulässig. Also nicht nach R.Áqiba, denn R.Áqiba sagt ja, der Fuß, dem sein Platz erlaubt ist, mache einen anderen Platz verboten[148]. — Du kannst auch sagen nach R.Áqiba, denn R.Áqiba sagt dies nur von zwei Höfen, einer hinter dem anderen, wo der hintere kein anderes Tor[149] hat, hierbei aber können die einen durch das eine Tor und die anderen durch ein anderes Tor durchgehen. Manche lesen: R.Papa sagte: Sage nicht, man könne nur der Länge nach keinen Érub bereiten, wohl aber der Breite nach, vielmehr kann man auch der Breite nach keinen Érub bereiten. —

---

biet. [144] Dem Exilarchen. [145] Die öffentliche Straße muß eine Breite von mindestens 16 Ellen haben. [146] An beiden Enden der Straße. [147] Der öffentlichen Straße; man kann eine Hälfte der Stadt an der einen Seite der Straße durch einen É. vereinigen. [148] Wenn in 2 Höfen, von denen der eine sich hinter dem anderen befindet, besondere Érubin bereitet wurden, so sind die Bewohner des äußeren Hofes in der Benutzung desselben beschränkt, weil die des inneren einen Zutritt zu diesem haben, um auf die Straße zu gelangen. [149] Nach der öffent-

Also nach R.Áqiba? – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sagen dies nur von zwei Höfen, einer hinter dem anderen, wo das Tor des inneren abgeschlossen und die Benutzung auf diesen beschränkt werden kann, hierbei aber ist ja die öffentliche Straße nicht fortzuschaffen.

Der Meister sagte: Entweder für die ganze Stadt, oder für jede Durchgangsgasse besonders. Für eine Hälfte wohl deshalb nicht, weil die eine der andern es verboten macht, ebenso machen es ja auch die einzelnen Durchgangsgassen eine der anderen verboten[150]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie eine Höhung gemacht haben, wie R.Idi b.Abin im Namen R.Ḥisdas gelehrt hat: Wenn ein Anwohner der Durchgangsgasse eine Höhung an der Tür [seines Vorhofes] gemacht hat, so kann er den übrigen Anwohnern der Durchgangsgasse diese nicht mehr verboten machen[151].

«Eine jetzt wie zuvor öffentliche Stadt &c.» R.Zera vereinigte den Wohnort R.Ḥijas durch einen Érub, ohne einen Teil zurückzulassen. Da sprach Abajje zu ihm: Wieso tat dies der Meister? Dieser erwiderte: Die Greise dieses [Ortes] erzählten mir, daß R.Ḥija b.Aši die ganze Stadt durch einen Érub zu vereinigen pflegte, und ich nahm an, sie sei früher eine private Stadt gewesen und eine öffentliche geworden. Jener entgegnete: Mir erzählten jene Greise, daß einst auf der einen Seite der Stadt sich ein Misthaufen befunden hatte; jetzt aber, wo der Misthaufen fortgeräumt ist, ist es ebenso, als hätte sie zwei Ausgänge, und es ist verboten. Dieser erwiderte: Ich wußte es nicht.

R.Ami b.Ada aus Harpanja fragte Rabba: Wie ist es, wenn an der einen Seite eine Leiter sich befindet und an der anderen Seite eine Leiter sich[152] befindet? Dieser erwiderte: So sagte Rabh: eine Leiter wird als Tor betrachtet. R.Naḥman sprach zu ihnen: Hört nicht auf ihn; so sagte R. Ada im Namen Rabhs: eine Leiter wird als Tor und als Zaun betrachtet. Sie wird als Zaun betrachtet, wie wir gesagt haben, und sie wird als Tor betrachtet, wenn nämlich eine Leiter sich zwischen zwei Höfen befindet: wenn sie wollen, bereiten sie einen Érub, und wenn sie wollen, bereiten sie zwei Érubin. – Kann R.Naḥman dies denn gesagt haben, er sagte ja im Namen Šemuéls, daß, wenn die Bewohner des Vorhofes und die Bewohner des Balkons[153] vergessen haben, sich durch einen Érub zu vereinigen, sie Fol. 60 einander [die Benutzung], wenn sich dazwischen eine Höhung von vier [Handbreiten] befindet, nicht verboten machen, wenn aber nicht, wohl

---

lichen Straße. [150] Da vorher der Anwohner der einen Zutritt zur anderen hatte. [151] Wenn er sich am Érub nicht beteiligt hat, da er dadurch bekundet, daß er sich von der Durchgangsgasse losgesagt hat. [152] Mittelst deren man über die Stadtmauer gelangen kann. [153] Mehrere Oberwohnungen hatten zusammen einen verboten machen[154]!? – Dies gilt von dem Falle, wenn der Balkon keine zehn [Handbreiten] hoch ist. – Was nützt denn bei einem Balkon, der keine zehn [Handbreiten] hoch ist, eine Höhung[155]!? – Wenn er bis zehn Ellen ein Geländer hat; haben sie da eine Höhung gemacht, so haben sie sich davon[156] losgesagt.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Eine mit Leitern ausgefüllte Wand, selbst mehr als zehn [Ellen], gilt als Zaun. R.Beruna wandte gegen R.Jehuda in der Kelter des R.Senina ein: Kann denn Šemuél gesagt haben, eine solche gelte als Zaun, R.Naḥman sagte ja im Namen Šemuéls, daß, wenn die Bewohner des Balkons und die Bewohner des Vorhofes vergessen haben, sich durch einen Érub zu vereinigen, sie einander [die Benutzung], wenn sich zwischen ihnen eine Höhung von vier [Handbreiten] befindet, nicht verboten machen, wenn aber nicht, wohl verboten machen!? – Dies gilt von dem Falle, wenn der Balkon keine zehn [Handbreiten] hoch ist. – Was nützt bei einem Balkon, der keine zehn [Handbreiten] hoch ist, eine Höhung!? – Wenn er bis auf zehn Ellen ein Geländer hat; haben sie da eine Höhung gemacht, so haben sie sich davon losgesagt.

Einst kamen die Leute von Qaqonja zu R.Joseph und ersuchten ihn, ihnen einen Mann zu senden, der ihnen ihre Ortschaft[157] durch einen Érub vereinige. Da sprach er zu Abajje: Geh, bereite ihnen einen Érub; achte aber darauf, daß sie nicht zu mir ins Lehrhaus klagen kommen. Als er da hinkam und Häuser sah, die ihre Türen nach dem Flusse hatten, sprach er: Diese sollen von der Stadt zurückbleiben. Darauf sprach er: Wir haben gelernt, daß man sie nicht vollständig vereinigen dürfe, demnach muß man sie, wenn man es wünscht, vereinigen[158] können; ich will ihnen Fenster nach der Stadt machen, damit eine Vereinigung durch die Fenster möglich sei. Darauf sprach er: Dies ist nicht nötig; Rabba b. Abuha machte ja in ganz Maḥoza einen Érub für jede Straßenreihe besonders, wegen der Ochsengräben[159]; da wurde die eine als zurückbleibende für die anderen betrachtet, obgleich sie, auch wenn sie es wollten, nicht vereinigt werden konnten. Darauf sprach er: Es ist doch nicht gleich; dort konnten sie sich durch die Dächer[160] vereinigen, hierbei aber nicht;

Balkon, der mit dem Hofe durch eine Leiter verbunden war. [154] Demnach dient die Leiter als Tor. [155] Der Verkehr zwischen beiden ist nicht behindert, u. es gleicht zwei von einander nicht getrennten Höfen. [156] Die Bewohner des einen von der Benutzung des anderen; sonst aber gilt die Stelle ohne Geländer als Tür. [157] Die vorher eine öffentliche, später aber eine private war. [158] Und wenn die Häuser keine Türen u. Fenster nach der Stadt haben, können sie ja überhaupt nicht mitvereinigt werden. [159] Gräben, wo man Futterkörner für die Ochsen aufzubewahren pflegte; diese Gräben trennten die Straßenreihen von einander. [160] Die Dächer waren durch Balkons verbunden. [161] Einer anderen, daher müssen Fenster gemacht werden. Darauf sprach er: Es sind keine Fenster nötig; Mar b. Pupidatha aus Pumbeditha hatte einen Strohschuppen, der als Zurückbleibendes für ganz Pumbeditha galt. Hierauf sprach er: Das ist es, was der Meister zu mir sagte: achte aber darauf, daß sie nicht zu mir ins Lehrhaus klagen kommen.

Es sei denn, man schliesse einen Teil aus, der so [gross] ist, wie Neustadt in Judäa. Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: Es gab eine Stadt in Judäa, die Ḥadaša [Neustadt] hieß, die fünfzig Einwohner hatte, Männer, Frauen und Kinder; diese war Zurückgebliebenes[161], und nach dieser schätzten es die Weisen. Sie fragten: Wie verhält es sich mit Ḥadaša selbst? – Wie Ḥadaša Zurückbleibendes der großen Stadt ist, so ist auch die große Stadt Zurückbleibendes der kleinen. – Vielmehr, wie verhält es sich mit einer Stadt, die so klein wie Ḥadaša ist? – [Hierüber streiten] R.Hona und R.Jehuda: einer sagt, es sei ein Zurückbleibendes nötig, und einer sagt, es sei nicht nötig.

R.Šimón sagt, drei Höfe &c. R.Ḥama b. Gorja sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Šimón. R.Jiçḥaq sagte: Selbst ein Haus und ein Hof. – «Ein Haus und ein Hof,» wie kommst du[162] darauf!? – Sage vielmehr: ein Haus in einem Hofe. Abajje fragte R.Joseph: Ist das, was R.Jiçḥaq [gesagt hat], eine [überlieferte] Lehre oder eine eigene Ansicht? Dieser erwiderte: Was kommt es darauf an? Jener entgegnete: Eine Lehre vortragen nur als Singsang!?

Wenn jemand sich in der Ostseite befindet und seinen Sohn beauftragt, vii
für ihn einen Érub in der Westseite zu machen, oder in
der Westseite und seinen Sohn beauftragt, für ihn einen Érub in der
Ostseite zu machen, so ist es ihm, wenn er von seinem Hause zweitausend
Ellen und von seinem Érub weiter entfernt ist, nach seinem
Hause[163] erlaubt und nach seinem Érub verboten, und wenn von seinem
Érub zweitausend Ellen und von seinem Hause weiter, nach seinem
Hause verboten und nach seinem Érub erlaubt. Wer seinen Érub im
Weichbilde der Stadt niederlegt, hat nichts[164] getan; wer ihn ausserhalb
des Gebietes niederlegt, auch nur eine Elle, verliert [entsprechend Col.b
dem], was er gewinnt[165].

GEMARA. Sie glaubten, unter 'Ostseite' sei östlich von seinem Hause und unter 'Westseite' sei westlich von seinem Hause zu verstehen. Allerdings kann es vorkommen, daß er von seinem Hause zweitausend Ellen

---

in der Nähe befindlichen Stadt. [162] Ein Hof ist ja keine Wohnung. [163] Der É. ist ungültig, u. sein Haus bleibt seine Š.station. [164] Da 2000 E.n um die ganze Stadt zum Š.gebiete gehören. [165] Den Raum, den er von der Grenze des Weichbildes bis zum É. gewinnt, verliert er von den zum Stadtgebiete gehörenden und von seinem Érub weiter entfernt ist, wenn er nämlich sein Haus erreichen und seinen Érub nicht erreichen kann, wieso aber kann es vorkommen, daß er von seinem Érub zweitausend Ellen und von seinem Hause weiter entfernt ist!? R.Jiçḥaq erwiderte: Du glaubst unter 'Ostseite' sei östlich von seinem Hause und unter 'Westseite' sei westlich von seinem Hause zu verstehen; nein, unter 'Ostseite' ist östlich von seinem Sohne und unter 'Westseite' ist westlich von seinem Sohne zu verstehen. Raba b.R.Šila erwiderte: Du kannst auch sagen, unter 'Ostseite' sei östlich von seinem Hause und unter 'Westseite' westlich von seinem Hause zu verstehen, wenn nämlich sein Haus sich in Winkelstellung[166] befindet.

Wer seinen Érub im Weichbilde der Stadt niederlegt &c. Wie ist dies außerhalb des [Šabbath]gebietes möglich!? — Sage vielmehr: außerhalb des Weichbildes.

Verliert [entsprechend dem], was er gewinnt. Nur was er gewinnt und nicht mehr, und [dem widersprechend] wird ja gelehrt, wer seinen Érub im Weichbilde der Stadt niederlegt, habe nichts getan, und wer ihn außerhalb des Weichbildes der Stadt niederlegt, selbst wenn nur eine Elle, gewinne diese Elle und verliere die ganze Stadt[167], weil ihm dann die Stadt zum Šabbathgebiete mitgerechnet wird!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn das Maß[168] in der Mitte der Stadt endet, und das andere, wenn es am Ende der Stadt[169] endet. Dies nach R.Idi, denn R.Idi sagte im Namen des R.Jehošuá b.Levi: Wenn jemand [das Šabbathgebiet] mißt und das Maß in der Mitte der Stadt endet, so steht ihm nur die halbe Stadt frei, wenn aber das Maß am Ende der Stadt endet, so gilt die ganze Stadt als vier Ellen, und man ergänzt ihm das übrige. Hierzu sagt R.Idi: Das sind nur Worte der Prophetie[170]; was ist denn der Unterschied, ob es in der Mitte der Stadt oder am Ende der Stadt endet. Raba erwiderte: Beides haben wir gelernt: Die Einwohner einer großen Stadt dürfen Fol. 61 durch die ganze kleine Stadt[171] gehen, nicht aber dürfen die Einwohner einer kleinen Stadt durch die ganze große Stadt gehen. Doch wohl aus dem Grunde, weil für diese das Maß in der Mitte der Stadt und für jene das Maß am Ende der Stadt abläuft. — Und R.Idi!? — In beiden Fällen heißt es: die Einwohner; dies wird auf den Fall bezogen, wenn man da den Érub niederlegt, während wir vom Messen nichts gelernt haben. — Etwa nicht, wir haben ja gelernt, dem Messenden, von dem sie sprechen,

---

2000 E.n auf der entgegengesetzten Seite. [166] Dh. wenn er, sein Haus u. der Érub ein Dreieck bilden; in diesem Falle kann er von seinem Hause mehr entfernt sein, als von seinem Érub. [167] Die 2000 E.n auf der entgegengesetzten Seite werden vom É. ab gemessen. [168] Die 2000 E.n. [169] Dh. über die Stadt hinaus; in diesem Falle wird das Weichbild der Stadt übersprungen. [170] Eine überlieferte Lehre ohne Begründung. [171] Die sich innerhalb ihrer 2000 E.n gebe man zweitausend Ellen, auch wenn das Maß in einer Höhle endet. – Er meint den Fall, wenn es[168] am Ende der Stadt endet, von dem wir es nicht gelernt haben.

R.Naḥman sagte: Wer[172] 'die Einwohner [dürfen]' liest, liest nicht falsch, und wer 'die Einwohner [dürfen] nicht' liest, liest nicht falsch. Wer 'die Einwohner [dürfen]' liest, liest nicht falsch, denn er bezieht es auf den Fall, wenn man [einen Érub] niederlegt; und wer 'die Einwohner [dürfen] nicht' liest, liest nicht falsch, denn er bezieht es auf den Fall, wenn man [das Šabbathgebiet] mißt. [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Die Einwohner einer großen Stadt dürfen durch die ganze kleine Stadt gehen, nicht aber dürfen die Einwohner einer kleinen Stadt durch die ganze große Stadt gehen; diese Worte gelten nur vom Messen, wenn aber jemand in einer großen Stadt sich befindet und seinen Érub in einer kleinen Stadt niederlegt, oder in einer kleinen Stadt sich befindet und seinen Érub in einer großen Stadt niederlegt, darf er durch die ganze [Stadt] und zweitausend Ellen außerhalb derselben gehen.

R.Joseph sagte im Namen des Rami b. Abba im Namen R.Honas: Wenn eine Stadt am Ufer eines Tales liegt, so mißt man, falls davor eine vier [breite] Höhung vorhanden ist, vom [anderen] Ufer des Tales, wenn aber nicht, so mißt man jedem von der Tür seines Hauses. Abajje sprach zu ihm: Du sagtest uns: eine Höhung von vier Ellen; womit ist diese nun anders als jede andere Höhung, für die vier [Handbreiten] ausreichen!? Dieser erwiderte: Wo die Benutzung nicht unbequem ist, hierbei aber ist die Benutzung unbequem. R.Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Rabbi erlaubte den Einwohnern von Gader nach Ḥamthan hinabzugehen, nicht aber den Einwohnern von Ḥamthan nach Gader hinaufzugehen. Doch wohl aus dem Grunde, weil die einen eine Höhung hatten und die anderen keine Höhung hatten. Als R.Dimi kam, sagte er: Die Einwohner von Gader schlugen die Einwohner von Ḥamthan, und unter 'erlaubte' ist zu verstehen, er ordnete an. – Weshalb gerade am Šabbath? – Weil dann oft Trunkenheit vorkommt. – Aber wenn diese da hinkommen, können sie ja ebenfalls jene schlagen!? – Ein Hund ohne Wohnort bellt sieben Jahre nicht. – Aber die Leute von Ḥamthan könnten ja dann die Leute von Gader schlagen!? – So weit fürchten sie sie nicht. R.Saphra erklärte: Sie[173] war eine bogenartige Stadt. R.Dimi b. Ḥenana erklärte: Die einen waren Einwohner einer großen Stadt, und die an-

---

befindet. [172] In der bezüglichen Mišna, im Falle von den Einwohnern der kleinen Stadt. [173] Ḥamthan war bogenartig, und beide Enden der Stadt waren von einander mehr als 4000 E.n entfernt, wonach ihr Weichbild mit den Häusern abschloß (cf. supra Fol. 55a), während G. sie in ihrem Šabbathgebiete hatte.

deren waren Einwohner einer kleinen[174]Stadt. So lehrte es R.Kahana; R.Ṭabjomi lehrte es wie folgt: R.Saphra und R.Dimi b.Ḥenana [erklärten es]; einer erklärte, sie war eine bogenartige Stadt, und einer erklärte, die einen waren Einwohner einer kleinen Stadt, und die anderen waren Einwohner einer großen Stadt.

viii Die Einwohner einer grossen Stadt dürfen durch die ganze kleine Stadt[171]gehen, und ebenso dürfen[175]die Einwohner einer kleinen Stadt durch die ganze grosse Stadt gehen. Zum Beispiel: Wenn jemand in einer grossen Stadt sich befindet und seinen Érub in einer kleinen Stadt niederlegt, oder in einer kleinen Stadt sich befindet und seinen Érub in einer grossen Stadt niederlegt, so darf er durch die ganze [Stadt] und zweitausend Ellen ausserhalb derselben gehen. R.Áqiba sagt, er habe nur zweitausend Ellen vom Orte seines
ix Érubs aus. R.Áqiba sprach zu ihnen: Pflichtet ihr mir etwa nicht bei, dass, wenn jemand seinen Érub in einer Höhle niederlegt, er vom Orte seines Érubs aus nur zweitausend Ellen hat!? Diese erwiderten: Nur dann, wenn da keine Bewohner sind, wenn aber da Bewohner sind, darf er durch die ganze und zweitausend Ellen ausserhalb derselben gehen; somit ist es, wenn in dieser, leichter, als wenn auf[176]dieser. Dem Messenden[177]aber, von dem sie sprechen, gebe man nur zweitausend Ellen, auch wenn das Mass in einer Höhle endet.

Col.b GEMARA. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand in einer wüsten Stadt Aufenthalt am Šabbath nimmt, so darf er nach den Rabbanan durch die ganze Stadt und zweitausend Ellen außerhalb derselben gehen; wenn aber jemand in einer wüsten Stadt seinen Érub niederlegt, so darf er vom Orte seines Érubs aus nur zweitausend Ellen gehen. R. Eleázar sagt, er dürfe, einerlei ob er da Aufenthalt am Šabbath nimmt oder da [einen Érub] niederlegt, durch die ganze Stadt und zweitausend Ellen außerhalb derselben gehen. Man wandte ein: R.Áqiba sprach zu ihnen: Pflichtet ihr mir etwa nicht bei, daß, wenn jemand seinen Érub in einer Höhle niederlegt, er vom Orte seines Érubs aus nur zweitausend Ellen hat!? Diese erwiderten: Nur dann, wenn da keine Bewohner sind. Wenn da keine Bewohner sind, pflichten sie ihm also bei!? — Unter ‘keine Bewohner’ ist zu verstehen: zur Wohnung ungeeignet. — Komm und höre: Wer Aufenthalt am Šabbath nimmt in einer Stadt, selbst groß wie Antiochia, oder in einer Höhle, selbst wie die Höhle Çidqijahus, Königs von Judäa, darf durch die ganze und zweitausend Ellen außerhalb derselben gehen. Hier wird also von der Stadt ebenso wie von der Höhle gelehrt: wie eine Höhle wüst ist, ebenso eine Stadt, die wüst ist, und nur, wenn er Aufenthalt am Šabbath nimmt, nicht aber, wenn er [einen Érub] niederlegt. Nach wessen Ansicht: nach R.Áqiba ist es ja einerlei, ob wüst oder bewohnt, doch wohl nach den Rabbanan, und nur dann, wenn er Aufenthalt am Šabbath nimmt, nicht aber, wenn er [einen Érub] niederlegt!? – Sage nicht, von einer Stadt gleich einer Höhle, sondern von einer Höhle gleich einer Stadt: wie eine Stadt bewohnt ist, ebenso eine Höhle, die bewohnt ist. Dies nach R.Áqiba, welcher sagt, er habe nur zweitausend Ellen vom Orte seines Érubs aus, und er pflichtet bei in dem Falle, wenn er da Aufenthalt am Šabbath nimmt. – Er lehrt ja aber: wie die Höhle Çidqijahus[178]!? – Wie die Höhle Çidqijahus und nicht wie die Höhle Çidqijahus. Wie die Höhle Çidqijahus, so groß; nicht wie die Höhle Çidqijahus, denn diese war wüst, während es sich hier um eine bewohnte handelt.

---

[174] Die kleine befindet sich innerhalb des Šabbathgebietes der großen. [175] Var. dürfen nicht, wie vorangehend erklärt. [176] Legt man den É. in dieser nieder, so hat man außer den 2000 E.n die ganze Höhle frei. [177] Der Streit bezieht sich nur auf den Fall, wenn man den Érub in der betreffenden Stadt niederlegt; wenn da aber die 2000 E.n ablaufen, so darf man nicht weitergehen.

Mar Jehuda beobachtete einst, wie die Leute von Mabrakhta ihren Érub im Bethause des Be-Agobar niederlegten, und sprach zu ihnen: Legt ihn etwas weiter nieder, damit euch eine weitere [Strecke] erlaubt sei. Da sprach Raba zu ihm: Streitsüchtiger, niemand beachtet beim Érub die Ansicht R.Áqibas[179].

SECHSTER ABSCHNITT

Wenn jemand einen Hof bewohnt mit einem Nichtjuden oder mit i
einem, der [das Gesetz vom] Érub nicht anerkennt, so macht
dieser ihn für ihn verboten[1]; R.Eliézer b.Jáqob sagt, er
mache ihn nur dann verboten, wenn zwei Jisraéliten ihn einander ver-
boten[2] machen. R.Gamliél erzählte: Einst wohnte ein Saduzäer in Je- ii
rušalem mit uns in einer Durchgangsgasse, und unser Vater sprach
zu uns: Eilet und bringet die Geräte nach der Durchgangsgasse, be-
vor er [seine] hinausbringt[3] und sie euch verboten macht. R.Jehuda
erzählte es in einer anderen Fassung: Eilet und verrichtet euere Ge-

---

[178] Diese war unbewohnt. [179] Hierbei ist erleichternd zu entscheiden, u. der ganze Raum wird nicht mitgerechnet.

[1] Ihm ist die Benutzung am S. verboten, da auch dieser Verfügungsrecht hat u. am É. sich nicht beteiligt. [2] Wer mit ihnen wohnt; sie können dann keinen É. bereiten. [3] Und dadurch von der Durchgangsgasse Besitz ergreift. [4] Der in

SCHÄFTE IN DER DURCHGANGSGASSE, BEVOR ER [SEINE GERÄTE] HINAUSBRINGT UND SIE EUCH VERBOTEN MACHT.

Fol. 62 GEMARA. Abajje b. Abin und R. Ḥenana b. Abin saßen beisammen, neben ihnen saß Abajje, und sie sprachen: Allerdings ist R. Meír[4] der Ansicht, die Wohnung eines Nichtjuden gelte als Wohnung[5], somit ist es einerlei, ob einer da wohnt oder zwei; welcher Ansicht ist aber R. Eliézer b. Jáqob: ist er der Ansicht, die Wohnung eines Nichtjuden gelte als Wohnung, so sollte er auch einem verboten machen, und gilt sie nicht als Wohnung, so sollte er auch zweien nicht verboten machen!? Da sprach Abajje zu ihnen: Kann R. Meír denn der Ansicht sein, die Wohnung eines Nichtjuden gelte als Wohnung, es wird ja gelehrt, der Hof eines Nichtjuden gleiche einem Viehstalle[6]!? – Vielmehr sind alle der Ansicht, die Wohnung eines Nichtjuden gelte nicht als Wohnung, und sie streiten über eine Maßregel[7], damit man von seinen Taten nichts lerne. R. Eliézer b. Jáqob ist der Ansicht, da ein Nichtjude des Blutvergießens verdächtig[8] ist, so haben die Rabbanan diese Maßregel nur bei zweien getroffen, weil es oft vorkommt, daß [zwei mit ihm] wohnen, bei einem aber haben sie, weil es selten ist, keine Maßregel getroffen. R. Meír aber ist der Ansicht, da es vorkommt, daß [auch einer] mit ihm wohnt, sagten die Rabbanan, wo ein Nichtjude [wohnt], sei der Érub wirkungslos, und wo ein Nichtjude [wohnt], sei das Aufgeben seines Gebietes wirkungslos, es sei denn, er vermiete es, und ein Nichtjude vermietet nicht. – Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil er befürchtet, [der Jisraélit] könnte es ersitzen, so gilt dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei eine feste Vermietung erforderlich; wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei nur eine lose Vermietung erforderlich!? Es wird nämlich gelehrt: R. Ḥisda sagte, es müsse eine feste Vermietung sein; R. Šešeth sagte, eine lose Vermietung. – Was heißt lose und was heißt feste: wollte man sagen, fest heiße sie, wenn [der Mietspreis] eine Peruṭa[9] beträgt, und lose heiße sie, wenn er keine Peruṭa beträgt, so gibt es ja niemand, welcher sagt, daß dies bei einem Nichtjuden nicht um weniger als eine Peruṭa erfolgen könne, denn R. Jiçḥaq b. R. Jáqob b. Gijori ließ im Namen R. Joḥanans sagen: Wisset, daß man von einem Nichtjuden auch um weniger als eine Peruṭa mieten kann. Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Ein Noaḥide[10]

---

der Mišna nicht genannte Autor dieser Ansicht; jed. in manchen Ausgaben der Mišna separata genannt. 5. Er ist Mitbesitzer des Hofes, u. das dem Jisraéliten allein gehörende Haus ist ein anderes Gebiet. 6. RM. wird weiter als Autor dieser Lehre genannt. 7. Man macht einem, der zusammen mit einem Nichtjuden wohnt, Schwierigkeiten, damit er die Wohnung verlasse. 8. Und einer schon aus diesem Grunde nicht mit ihm allein in einem Hofe wohnt. 9. Mindestbetrag bei jeist wegen [eines Betrages von] weniger als einer Peruṭa hinzurichten, ohne daß er zurück zu erstatten[11]ist. – Vielmehr, fest heißt sie, wenn sie durch Dokumente und Beamte erfolgt, lose, wenn ohne Dokumente und Beamte. Einleuchtend ist es nun nach demjenigen, welcher sagt, es sei eine feste Vermietung erforderlich, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei nur eine lose Vermietung erforderlich!? – Dennoch vermietet ein Nichtjude nicht, weil er Zauberei fürchtet.

Der Text. Der Hof eines Nichtjuden gleicht einem Viehstalle, und man darf Gegenstände aus dem Hofe nach den Häusern und aus den Häusern nach dem Hofe bringen; wohnt da aber ein Jisraélit, so macht er ihn verboten – so R.Meír; R.Eliézer b.Jáqob sagt, er mache ihn nur dann verboten, wenn zwei Jisraéliten ihn einander verboten machen.

Der Meister sagte: Der Hof eines Nichtjuden gleicht einem Viehstalle. Col.b Wir haben ja aber gelernt, daß, wenn jemand mit einem Nichtjuden in einem Hofe wohnt, dieser ihn für ihn verboten mache!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er sich da befindet, das andere, wenn er sich da nicht befindet. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, eine Wohnung ohne Eigentümer gelte als Wohnung, so sollte auch ein Nichtjude verboten machen, und ist er der Ansicht, eine Wohnung ohne Eigentümer gelte nicht als Wohnung, so sollte auch ein Jisraélit nicht verboten machen!? – Tatsächlich ist er der Ansicht, eine Wohnung ohne Eigentümer gelte nicht als Wohnung; bei einem Jisraéliten, der, wenn er sich da befindet, verboten macht, haben die Rabbanan, auch wenn er sich da nicht befindet, Verbot angeordnet, ein Nichtjude aber, bei dem es, auch wenn er sich da befindet, nur eine Maßregel ist, damit man von seinen Taten nichts lerne, macht verboten, wenn er sich da befindet, nicht aber (macht er verboten), wenn er sich da nicht befindet. – Macht er denn nicht verboten, wenn er sich da nicht befindet, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand sein Haus verläßt und den Šabbath in einer anderen Stadt verbringen geht, ob ein Nichtjude oder ein Jisraélit, ér, wie R.Meír sagt, [den gemeinsamen Hof] verboten mache!? – Dies, wenn er am selben Tage zurückkommt. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R.Eliézer b.Jáqob. R.Hona sagte: der Brauch ist wie R.Eliézer b.Jáqob. R.Joḥanan sagte: das Volk pflegt nach R.Eliézer b.Jáqob zu verfahren[12].

Abajje fragte R.Joseph: Es steht bei uns fest, daß die Lehre des R. Eliézer b.Jáqob nur einen Kab fasse, aber geläutert ist; ferner sagte auch

---

dem Rechtsgeschäfte. 10. Häufige Bezeichnung für 'Nichtjude' (da Noaḥ als Stammvater des Menschengeschlechtes angesehen wird), der aber kein Götzendiener ist. 11. Er wird trotzdem hingerichtet. Der Raub gehört zu den 7 den Noaḥiden auferlegten Verboten (cf. Syn. Fol. 56a), auf deren Übertretung die Todesstrafe gesetzt ist. 12. Cf. Tan. Fol. 26b. 13. Da dies unbestritten und klar ist. 14. Ob-

R.Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R.Eliêzer b.Jâqob; darf dies nun ein Schüler in der Ortschaft seines Lehrers[13] entscheiden? Dieser erwiderte: R.Ḥisda entschied nicht bei Lebzeiten R.Honas sogar über ein Ei[14] mit Molkenbrei, bezüglich dessen man ihn gefragt hat. R.Jâqob b.Abba fragte Abajje: Darf man in der Ortschaft seines Lehrers nach der Fastenrolle[15] entscheiden, die ja niedergeschrieben und festgelegt ist? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R.Joseph: R.Ḥisda entschied nicht bei Lebzeiten R.Honas über ein Ei mit Molkenbrei, bezüglich dessen man ihn gefragt hat. R.Ḥisda traf in Kaphri Entscheidungen bei Lebzeiten R.Honas[16]. Fol. 63 R.Hamnuna traf in Ḥarta zu Argez[17] Entscheidungen bei Lebzeiten R. Ḥisdas.

Rabina untersuchte in Babylonien das Schächtmesser[18], da sprach R. Aši zu ihm: Wieso tut dies der Meister!? Dieser erwiderte: R.Hamnuna traf ja auch in Ḥarta zu Argez Entscheidungen bei Lebzeiten R.Ḥisdas. Jener entgegnete: Es wurde gelehrt: er traf keine Entscheidungen. Dieser erwiderte: Es wurde gelehrt: er traf Entscheidungen, und es wurde gelehrt: er traf keine Entscheidungen; bei Lebzeiten seines Lehrers R.Hona traf er keine Entscheidungen, bei Lebzeiten R.Ḥisdas traf er Entscheidungen, weil er Schüler und Kollege desselben war, und auch ich bin Schüler und Kollege des Meisters.

Raba sagte: Ein Jünger darf [das Messer] für sich selbst untersuchen. Einst kam Rabina nach Maḥoza, und als sein Gastwirt ihm das Messer [zur Untersuchung] zeigte, sprach er zu ihm: Geh, bringe es zu Raba. Jener entgegnete: Hält denn der Meister nichts von dem, was Raba gesagt hat, daß nämlich ein Jünger [das Messer] für sich selbst untersuchen dürfe? Dieser erwiderte: Ich kaufe ja davon[19].

R.Eleâzar aus Hagronja und R.Aḥa b.Taḥlipha besuchten R.Aḥa, den Sohn R.Iqas, in der Ortschaft des R.Aḥa b.Jâqob. R.Aḥa, der Sohn R. Iqas, wollte für sie ein Drittlingskalb[20] bereiten, und er brachte ihnen das Schächtmesser und zeigte es ihnen. Da sprach R.Aḥa b.Taḥlipha: Nimmt er gar keine Rücksicht auf den Alten[21]!? R.Eleâzar aus Hagronja erwiderte: So sagte Raba: ein Jünger darf [das Messer] für sich untersuchen. Hierauf untersuchte er es, und es passierte[22] ihm ein Unfall. —

---

gleich jeder Laie wissen dürfte, daß der Genuß desselben erlaubt ist. 15. Bekannte Schrift aus vortalmudischer Zeit, in der die jüd. Nationalfeste aufgezählt sind, an denen Fasten und Trauer verboten sind. 16. Der nicht in K., aber ebenfalls in Babylonien wohnte. 17. Nach anderer Erkl. ist Argez Name des Erbauers. 18. Das Schächtmesser muß vor der Benutzung dem Ortsgelehrten zur Untersuchung vorgelegt werden. 19. Es ist nicht mehr für mich selber. 20. Das W. תילתא wird verschieden erklärt: dreijährig, ein Drittel des Lebensalters entwickelt, bezw. das dritte in der Geburtsfolge. 21. R.Aḥa b.Jâqob, der Ortsgelehrter war.

Raba sagte ja aber, ein Jünger dürfe es für sich selbst untersuchen!? — Anders war es da, wo sie schon begonnen hatten, auf seine Ehre [Rücksicht zu nehmen]. Wenn du aber willst, sage ich: anders war es bei R.Aḥa b.Jáqob, der sehr bedeutend war. Raba sagte: Jemand von einem Verbote zurückhalten darf man sogar in Gegenwart [seines Lehrers].

Einst saß Rabina vor R.Aši und sah jemand seinen Esel am Šabbath an eine Dattelpalme binden; da schrie er ihn an, jener aber beachtete ihn nicht. Darauf rief er: Dieser Mann sei im Banne. Hierauf fragte er [R.Aši]: Ist diese [meine] Handlungsweise als Ehrverletzung zu betrachten? Dieser erwiderte:[23]*Keine Weisheit, keine Einsicht und kein Ausweg wider den Herrn;* wenn der Name Gottes entweiht wird, erweise man auch einem Lehrer keine Ehre.

Raba sagte: In seiner Anwesenheit ist es verboten, und man verdient dieserhalb den Tod; in seiner Abwesenheit ist es zwar verboten, jedoch verdient man dieserhalb nicht den Tod. — In seiner Abwesenheit etwa nicht, es wird ja gelehrt: R.Eliêzer sagte: Die Söhne Ahrons[24]sind nur deshalb gestorben, weil sie eine Halakha in Anwesenheit ihres Lehrers Moše entschieden haben!? — Was legten sie aus? — [25]*Die Söhne Ahrons, des Priesters, sollen Feuer auf den Altar legen.* Sie sagten: Obgleich das Feuer vom Himmel herabkommt, so ist es dennoch Gebot, Profanes zu holen. Auch hatte R.Eliêzer einen Schüler, der in seiner Gegenwart die Halakha entschied; da sprach er zu seiner Frau Imma Šalom: Es würde mich wundern, wenn dieser das Jahr überleben sollte. Und er überlebte das Jahr nicht. Da sprach sie zu ihm: Bist du etwa ein Prophet? Er erwiderte: Ich bin nicht Prophet noch Prophetensohn; es ist mir aber [aus meinem väterlichen Hause] überliefert, wer eine Halakha in Gegenwart seines Lehrers entscheidet, verdiene den Tod. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans: Jener Schüler hieß Jehuda b. Gorja und war drei Parasangen von ihm entfernt. — Da geschah es in seiner Gegenwart. — Er sagte ja aber, daß er drei Parasangen von ihm entfernt[26]war!? — Wozu nannte er, nach deiner Auffassung, seinen Namen und den Namen seines Vaters? Nur damit man nicht sage, dies sei eine Fabel.

R.Ḥija b.Abba sagte im Namen R.Joḥanans: Wer eine Halakha in Gegenwart seines Lehrers entscheidet, verdient, daß eine Schlange ihn beiße, denn es heißt:[27]*und Elihu, der Sohn Barakhéls, aus Buz, hub also an: Ich bin noch jung an Jahren &c., darum war ich furchtsam [zaḥalti],* und ferner heißt es:[30]*mit dem Gifte der [Schlangen, die] im Staube*

---

22. Wörtl. er wurde gestraft. 23. Pr. 21,30. 24. Cf. Lev. 10,1ff. 25. Lev. 1,7. 26. Diese Angabe hat doch wohl eine halakhische Bedeutung, da sonst der Wohnort jenes Schülers belanglos wäre. 27. Ij. 32,6. 30. Dt. 32,24. 31. Ps. 119,11.

schleichen [zoḥle]. Zeëri sagte im Namen R.Ḥaninas: Er heißt ein Sünder, denn es heißt:[31]*in meinem Herzen berge ich dein Wort, damit ich mich nicht vor dir versündige.* R.Hamnuna wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt: *in meinem Herzen berge ich dein Wort,* und [dem widersprechend] heißt es:[32]*ich verkündete Gerechtigkeit in großer Versammlung!?* —Das ist kein Widerspruch; das eine, als Ȉra der Jaírite[33]noch lebte, das andere, als Ȉra der Jaírite nicht mehr lebte.

R.Abba b.Zabhda sagte: Wer die [Priester]geschenke einem Priester gibt, bringt eine Hungersnot über die Welt, denn es heißt:[34]*Ȉra der Jaírite war Priester bei David;* war er denn Priester nur für David und nicht auch für die ganze Welt? Vielmehr pflegte er die [Priester]geschenke [nur] ihm zu geben, und darauf folgt:[35]*und in den Tagen Davids war eine Hungersnot.*

R.Eliézer sagte: Man enthebt ihn[36]seiner Würde, denn es heißt:[37]*da sprach Eleázar, der Priester, zu den Kriegsleuten &c.;* obgleich er ihnen gesagt hatte, [Gott] habe dem Bruder seines Vaters und nicht ihm befohlen, wurde er dennoch bestraft, denn es heißt [von Jehošuá]:[38]*er soll vor Eleázar den Priester treten,* doch finden wir nicht, daß Jehošuá seiner nötig hätte[39].

R.Levi sagte: Wer etwas vor seinem Lehrer antwortet, steigt kinderlos in die Unterwelt. Es heißt:[40]*da antwortete Jehošuá, Sohn Nuns, der von seiner Jünglingszeit an Mošes Diener gewesen war, und sprach: O* Col.b *Herr, Moše, wehre es ihnen!* Und ferner heißt es:[41]*dessen Sohn Nun, dessen Sohn Jehošuá*[42]. Es streitet somit gegen R.Abba b.Papa, denn R.Abba b.Papa sagte, Jehošuá sei nur deshalb bestraft worden, weil er Jisraél eine Nacht von der Fortpflanzung zurückgehalten hatte. Es heißt:[43]*während aber Jehošuá sich in Jeriḥo befand, schaute er einst auf und sah &c.* Und ferner heißt es:[44]*da erwiderte er: Ich bin ein Heeresfürst des Herrn; ich bin nun gekommen &c.* Dieser sprach nämlich zu ihm: Gestern habt ihr das beständige Abendopfer ausfallen lassen, und jetzt habt ihr das Studium der Tora vernachlässigt.—Wegen welcher [Sünde] bist du gekommen? Dieser erwiderte: Ich bin nun[45]gekommen. Hierauf:[46]*Da ging Jehošuá jene Nacht in die Vertiefung.* Hierzu sagte R.Joḥanan: Dies lehrt, daß er sich jene Nacht in die Halakha vertieft hatte, und es ist überliefert, daß, so lange die Bundeslade und die Göttlichkeit nicht auf ihrem Platze

---

32. Ib. 40,10. 33. Er war ein Priester Davids (cf. iiSam. 20,26), nach dem T. sein Lehrer. 34. iiSam. 20,26. 35. Ib. 21,1. 36. Einen, der in Anwesenheit seines Lehrers Entscheidungen trifft. 37. Num. 31,21. 38. Ib. 27,21. 39. Ihm wurde keine Gelegenheit geboten, von seiner Priesterwürde Gebrauch zu machen. 40. Num. 11,28. 41. iChr. 7,27. 42. Die Genealogie bricht also mit Jehošuá ab, da er keine Kinder hatte. 43. Jos. 5,13. 44. Ib. V. 14. 45. Dh. wegen der letzteren.

weilten, ihnen der Beischlaf verboten war. R.Šemuél b.Inja sagte im Namen Rabhs: Das Studium der Tora ist bedeutender als die Darbringung des beständigen Opfers, denn er sagte zu ihm: ich bin nun[45]gekommen.

R.Beruna sagte im Namen Rabhs: Wer in einem Raume schläft, in dem Mann und Frau wohnen, über den heißt es:[47]*die Frauen meines Volkes vertreibt ihr aus ihrem behaglichen Hause.* R.Joseph sagte: Selbst wenn die Frau Menstruierende ist. Raba sagte: Ist die Frau Menstruierende, so komme Segen über ihn. Dies ist aber nichts; wer hat sie denn bisher bewacht?

Einst sprachen die Anwohner der Durchgangsgasse, in der Laḥman, der Sohn Ristaqs, wohnte, zu ihm: Vermiete[48]uns dein Gebiet. Er vermietete es ihnen aber nicht. Als sie zu Abajje kamen und es ihm erzählten, sprach er zu ihnen: Tretet eure Gebiete an einen ab, sodann wird ein einzelner dem Nichtjuden gegenüberstehen, und einem einzelnen kann ein Nichtjude sie nicht verboten machen. Jene entgegneten: Dies aus dem Grunde, weil [ein einzelner mit einem Nichtjuden] nicht zu wohnen pflegt, und diese wohnen ja. Dieser erwiderte: Die Abtretung der Gebiete an einen ist selten, und bei Seltenem haben die Rabbanan keine Maßnahme[49]getroffen. Als hierauf R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, diese Lehre Raba vortrug, sprach dieser zu ihm: Dadurch[50]hebst du ja für diese Fol. 64
Durchgangsgasse das Gesetz vom Érub auf!? — Sie bereiten einen Érub[51]. — Man würde ja aber sagen, der Érub sei wirksam, auch wenn da ein Nichtjude wohnt!? — Man macht es bekannt. — Eine Bekanntmachung für kleine Kinder[52]!? Vielmehr, sagte Raba, gehe jemand von ihnen und freunde sich mit ihm an, sodann borge er von ihm einen Platz und lege da etwas nieder; er gleicht dann seinem Mietling und seinem Erntesammler, und R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, auch ein Mietling oder Erntesammler [des Nichtjuden] könne zum Érub beitragen, und dies genüge. Abajje fragte R.Joseph: Wie ist es, wenn sich da fünf Mietlinge oder fünf Erntesammler[53]befinden? Dieser erwiderte: Sollten sie, weil sie es vom Mietling und vom Erntesammler erleichternd sagten, es auch erschwerend gesagt haben!?

Der Text. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Auch ein Mietling oder Erntesammler kann zum Érub beitragen, und das genügt. R.Naḥman sprach: Wie vortrefflich ist diese Lehre. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wer ein Viertellog Wein getrunken hat, darf keine Ent-

---

[46] Jos. 8,13. [47] Mich. 2,9. [48] Um da einen É. machen zu dürfen. [49] Diese Bestimmung ist nur eine Maßnahme, damit man nicht mit ihm wohne; cf. supra Fol. 62a. [50] Wenn alle ihre Gebiete an einen abtreten. [51] Untereinander, obgleich er wirkungslos ist. [52] Dh. die Bekanntmachung gilt ja den späteren Generationen. [53] Und einer vergessen hat, sich am É. zu beteiligen. [54] Pr. 29,3.

scheidung treffen. R.Naḥman sprach: Diese Lehre ist nicht zutreffend; so lange ich nicht ein Viertellog Wein getrunken habe, sind meine Gedanken nicht klar. Raba sprach zu ihm: Wieso sagt dies der Meister, R. Aḥa b.Ḥanina sagte ja: Es heißt:[54]*wer sich Huren gesellt, bringt sein Vermögen durch*; wenn jemand sagt, diese Lehre sei gut[55]und jene sei nicht gut, so bringt er das Vermögen der Tora durch!? Dieser erwiderte: Ich trete davon zurück.

Rabba b. R.Hona sagte: Der Trunkene darf das Gebet nicht verrichten, hat er dies getan, so ist sein Gebet gültig; der Berauschte darf das Gebet nicht verrichten, hat er es getan, so ist sein Gebet ein Greuel. — Was heißt trunken und was heißt berauscht? — Wie folgt. R.Abba b. Šumani und R.Menasja b.Jirmeja aus Diphte verabschiedeten sich voneinander an der Fähre des Flusses Jopati, und sie sprachen: Jeder von uns sage etwas, was der andere nicht gehört hat; Mari b.R.Hona sagte nämlich, man verabschiede sich von seinem Nächsten nur bei einer Lehre, denn dadurch erinnert er sich seiner. Da begann der eine und sprach: Was heißt trunken und was heißt berauscht? Trunken heißt, wenn man noch vor dem König sprechen kann; berauscht heißt, wenn man vor dem König nicht mehr sprechen kann. Hierauf begann der andere und sprach: Was mache derjenige, der das Vermögen eines Proselyten[56]in Besitz genommen hat, daß es ihm erhalten[57]bleibe? Er kaufe dafür[58]eine Col.b Torarolle. R.Šešeth sagte: Auch der Ehemann für das Vermögen seiner Frau. Raba sagte: Auch wenn man ein Geschäft gemacht und einen Gewinn erzielt hat. R.Papa sagte: Auch wenn man einen Fund gemacht hat. R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Auch wenn man dafür nur Tephillin schreiben läßt. Hierzu sagte R.Ḥanin, nach anderen, R.Ḥanina: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[59]*da tat Jisraél ein Gelübde*[60]*&c.*

Rami b.Abba sagte: Ein Mil des Weges oder ein wenig Schlaf verscheuchen den Wein. R.Naḥman sagte im Namen des Rabba b.Abuha: Dies nur, wenn man ein Viertellog getrunken hat, wenn aber mehr als ein Viertellog, so steigert der Weg um so mehr die Müdigkeit und der Schlaf den Rausch. — Aber verscheucht denn ein Mil des Weges den Wein, es wird ja gelehrt: Einst befand sich R.Gamliél, auf einem Esel reitend, auf der Reise von Ákko nach Kezib, und R.Ileáj ging hinter ihm einher. Da fand er eine Semmel auf dem Wege und sprach zu ihm: Ileáj, hebe die Semmel vom Wege auf. Hierauf begegnete er einem Nichtjuden und sprach zu ihm: Mabgaj[61], nimm die Semmel von Ileáj. Später schloß sich ihm R. Ileáj an und fragte ihn: Woher bist du? Dieser erwiderte: Aus den Hüttendörfern. — Wie heißt du? — Ich heiße Mabgaj. — Kannte dich R. Gamliél jemals? Dieser erwiderte: Nein. Da erkannten wir, daß R. Gamliél es durch heilige Inspiration getroffen hatte. Auch lernten wir dann dreierlei: wir lernten, daß man nicht an Speisen vorübergehen dürfe; wir lernten, daß man sich nach der Mehrheit der Reisenden[62] richte; und wir lernten, daß die Nutznießung vom Gesäuerten eines Nichtjuden nach dem Pesaḥfeste erlaubt[63] sei. Als er in Kezib angelangt war, kam jemand und bat um die Auflösung seines Gelübdes. Da fragte er seinen Begleiter: Haben wir ein Viertellog italischen Wein getrunken? Dieser erwiderte: Jawohl. — Wenn dem so ist, so mag er uns folgen, bis unser Wein geschwunden ist. Hierauf folgte er ihnen drei Mil, bis zum Stufengange von Çor. Als R. Gamliél am Stufengange von Çor angelangt war, stieg er vom Esel ab, hüllte sich ein, setzte sich nieder und löste ihm sein Gelübde auf. Wir lernten dann vielerlei: wir lernten, daß ein Viertellog italischer Wein berausche; wir lernten, daß der Berauschte keine Entscheidung treffen dürfe; wir lernten, daß der Weg den Wein verscheuche; und wir lernten, daß man Gelübde weder reitend noch gehend noch stehend, sondern nur sitzend auflösen könne. Hier wird also gelehrt: drei Mil!? — Anders ist der italische Wein, der berauschender ist. — Aber R. Naḥman sagte ja im Namen des Rabba b. Abuha, daß dies nur von dem Falle gelehrt worden sei, wenn man ein Viertellog getrunken hat, wenn aber mehr[64] als ein Viertellog, der Weg um so mehr die Müdigkeit und der Schlaf den Rausch steigere!? — Anders ist es, wenn man reitet. Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, ist auch gegen Rami b. Abba nichts einzuwenden, denn anders ist es, wenn man reitet. — Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman sagte ja, daß man Gelübde ob gehend ob stehend ob reitend auflösen könne!? — [Hierüber streiten] Tannaím: es gibt einen, welcher sagt, man gebe eine Anleitung[65] zum Bereuen, und es gibt einen, welcher sagt, man gebe keine Anleitung zum Bereuen. Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Welche Anleitung gab R. Gamliél jenem Manne?[66] *Mancher spricht [Worte] wie Schwertstiche, aber die Zunge der Weisen ist Heilung;* wer [ein Gelübde] ausspricht, verdient, daß man ihn mit einem Schwerte durchsteche, nur sind die Worte der Weisen[67] eine Heilung.

---

[55] Das Wort זונות wird in זו נאה aufgelöst. [56] Die Hinterlassenschaft eines Proselyten ohne absteigende Erben ist Freigut. [57] Das leicht erworbene Vermögen schwindet auch leicht. [58] Wohl mit einem Teile desselben. [59] Num. 21,2. [60] Etwas Gott zu weihen. [61] Wahrscheinl. nom. appell. Dörfling, Bauer,

---

was RI. nicht gewußt zu haben scheint. [62] Er erlaubte RI. nicht, diese zu essen, weil die meisten Reisenden Nichtjuden waren. [63] Die Dankesbezeugung des Nichtjuden gilt als Nutznießung. Das Ereignis geschah nach dem Pesaḥfeste. [64] Ein Viertellog des kräftigen italischen Weins gleicht einem größeren Quantum des gewöhnlichen. [65] Eine Eventualität, die zur Unterlassung des Gelübdes geführt haben würde; RG. ist dieser Ansicht, und zu diesem Zwecke war eine reife Überlegung nötig. [66] Pr. 12,18. [67] Die Auflösung. [68] Ez. 13,19. [69] Die

Der Meister sagte: Man darf an Speisen nicht vorübergehen. R.Joḥanan sagte im Namen des R.Šimôn b. Joḥaj: Dies wurde nur von den früheren Generationen gelehrt, wo die Töchter Jisraéls nicht der Zauberei ergeben waren, in den späteren Generationen aber, wo die Töchter Jisraéls der Zauberei ergeben sind, gehe man wohl vorüber. Es wird gelehrt: An ganzen [Broten] gehe man vorüber, an Brocken aber nicht. R.Asi sprach zu R.Aši: Üben sie denn mit Brocken keine [Zauberei], es heißt ja:[68]*und sie entweihten mich bei meinem Volke mit Haufen Gerste und Brocken Brotes*!? – Sie pflegten es als Belohnung zu nehmen[69].

Fol. 65 R.Šešeth sagte im Namen des R.Eleázar b. Ázarja: Ich kann die ganze Welt von dem Tage an, an dem der Tempel zerstört wurde, bis jetzt vom Strafgerichte befreien, denn es heißt:[70]*darum höre dieses, du Elende, die du trunken*[71]*bist, doch nicht vom Weine.* Man wandte ein: Kauf und Verkauf eines Berauschten ist gültig; hat er eine Sünde begangen, auf die die Todesstrafe gesetzt ist, so ist er hinzurichten, auf die Geißelhiebe gesetzt sind, so erhält er Geißelhiebe. Die Regel ist: Er gilt in jeder Beziehung als vollsinnig, nur ist er vom Gebete befreit!? – Das, was er sagte, er könne befreien, bezieht sich auch nur auf [die Vernachlässigung] des Gebetes. R.Ḥanina sagte: Dies jedoch nur, wenn er den Rausch Loṭs[72]nicht erlangt hat, hat er aber den Rausch Loṭs erlangt, so ist er von allem frei.

R.Ḥanina sagte: Wer aus Übermut das Schild[73]vorübergehen läßt, dem werden Leiden verschlossen und besiegelt, denn es heißt:[74]*ein Stolz sind die Rinnen [aphiqe] der Schilder, mit festem Siegel verschlossen.* – Wieso ist es erwiesen, daß aphiq die Bedeutung vorübergehen hat? – Es heißt:[75]*meine Brüder haben sich treulos gezeigt wie ein Bach, wie die Wasserströme [aphiq] gehen sie vorüber.* R.Joḥanan sagt, die Lehre laute: wer nicht hervorbringt[76]. – Wieso ist es erwiesen, daß mapiq die Bedeutung bloslegen hat!? – Es heißt:[77]*es wurden sichtbar die Betten [aphiqe] des Meeres, und blosgelegt wurden die Grundfesten des Weltalls.* – Merke, die Schriftverse sind ja nach dem einen und nach dem anderen [auszulegen], welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man wie R.Šešeth verfahren dürfe, der seinen Schlaf seinem Diener anzuvertrauen[78]pflegte; einer ist der Ansicht des R.Šešeth, und einer ist nicht der Ansicht des R.Šešeth.

Schrift meint nicht, daß sie damit, sondern daß sie dafür den Namen Gottes durch Zauberei entweihten. [70] Jes. 51,21. [71] Der Trunkene ist für seine Sünden nicht verantwortlich. [72] Dh. völlige Sinnlosigkeit; cf. Gen. 19,30ff. [73] Unter 'Schild' ist nach Raschi das Achtzehngebet zu verstehen, von dem der 2. Segen die Schlußformel 'Schild Abrahams' hat, dh. aus Trunkenheit das Gebet vernachlässigt. [74] Ij. 41,7. [75] Ib. 6,15. [76] Dh. das Gebet nicht verrichtet. [77] iiSam. 22,16. [78] Er beauftragte ihn, ihn zum Gebete zu wecken. Nach RḤ. muß man

R.Ḥija b.Aši sagte im Namen Rabhs: Wer keine ruhigen Gedanken hat, verrichte das Gebet nicht, denn es heißt:[79]wer in Bedrängnis, lehre nicht. R.Ḥanina pflegte an einem Tage, an dem er im Zorn war, das Gebet nicht zu verrichten, indem er sagte, es heißt: wer in Bedrängnis, lehre nicht. Mar-Úqaba pflegte an einem Tage des Südwindes[80]zu Gericht nicht zu gehen. R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Die Lehre bedarf der Klarheit wie an einem Tage des Nordwindes. Abajje sagte: Würde Mutter zu mir gesagt haben: reiche[81]mir den Molkenbrei, so würde ich nicht gelernt haben. Raba sagte: Beißt[81]mich eine Laus, so lerne ich nichts. Für Mar, den Sohn Rabinas, fertigte seine Mutter sieben Gewänder an für die sieben Tage[82].

R.Jehuda sagte: Die Nacht ist nur zum Schlafen erschaffen worden. R.Šimôn b.Laqiš sagte: Der Mond ist nur zum Studium erschaffen worden. Man sagte zu R.Zera: Deine Lehren sind scharfsinnig. Dieser erwiderte: Sie sind vom Tage. Die Tochter R.Ḥisdas fragte R.Ḥisda: Will der Meister nicht ein wenig schlafen? Dieser erwiderte ihr: Bald kommen die Tage, die lang und kurz[83]sind; dann werden wir viel schlafen. R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Wir sind Tagesarbeiter. R.Aḥa b.Jáqob pflegte zu borgen und zu bezahlen[84].

R.Eliêzer sagte: Wer von der Reise kommt, bete drei Tage nicht, denn es heißt:[85]*und ich versammelte sie am Flusse, der nach Ahava hinfließt, und wir lagerten dort drei Tage; alsdann*[86]*nahm ich das Volk in Augenschein &c.* Der Vater Šemuêls pflegte, wenn er von der Reise kam, drei Tage das Gebet nicht zu verrichten. Šemuêl pflegte in einem Raume, in dem Met sich befand, das Gebet nicht zu verrichten. R.Papa pflegte in einem Raume, in dem Fischsalat sich befand, das Gebet nicht zu verrichten.

R.Ḥanina sagte: Wer sich in seiner [Wein]stimmung besänftigen läßt, hat etwas von der Eigenschaft seines Schöpfers, denn es heißt:[87]*und als der Herr den lieblichen Duft roch &c.*

R.Ḥija sagte: Wer beim Weine seine Gedanken behält, besitzt die Eigenschaft der siebzig Ältesten. [Das Wort] jajin [Wein] beträgt siebzig, und [das Wort] sod [Geheimnis] beträgt siebzig; wenn Wein hineingeht, kommt das Geheimnis heraus.

---

zum Beten von selbst erwachen, damit man ganz klare Gedanken habe. [79] Ein solcher Vers befindet sich in der Schrift nicht. [80] Nach anderer Erklärung: an einem wolkigen Tage, jed. etymol. unbegründet. [81] Dh. die kleinste Arbeit u. die kleinste Störung beeinträchtigen das Studium. [82] Um vom Ungeziefer verschont zu bleiben. [83] Die Tage nach dem Tode; diese sind quantitativ lang, qualitativ kurz, da man dann nichts mehr verrichten kann. [84] Wenn er am Tage verhindert war, sein Pensum zu absolvieren, holte er es nachts ein. [85] Ezr. 8,15. [86] Erst dann war er im Vollbesitze seiner geistigen Kräfte. [87] Gen. 8,21. [88] Pr. 31,6.

R.Ḥanin sagte: Der Wein ist nur zur Tröstung der Trauernden und zur Abfindung für die Frevler erschaffen worden, denn es heißt:[88]*gebt Rauschtrank dem Untergehenden &c.*

R.Ḥanin b.Papa sagte: Derjenige, in dessen Haus der Wein nicht wie Wasser gegossen wird, hat den Segen noch nicht erreicht; denn es heißt: [89]*er wird dein Brot und dein Wasser segnen;* wie man Brot für Geld vom zweiten Zehnten kaufen darf, ebenso Wasser, das man für Geld vom zweiten Zehnten kaufen darf, das ist nämlich Wein. Er nennt ihn also Wasser: Col.b wird er in seinem Hause wie Wasser gegossen, so hat er den Segen erreicht, sonst aber nicht.

R.Ileáj sagte: An drei Dingen erkennt man einen Menschen: an seinem Becher, an seinem Beutel und an seinem Zorn. Manche sagen, auch an seinem Lachen.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Einst kam vor Rabbi ein Fall, daß ein Jisraélit und ein Nichtjude im hinteren [Hofe wohnten] und ein Jisraélit im vorderen[90], und er verbot es; ebenso vor R.Ḥija, und er verbot es. Rabba und R.Joseph saßen vor R.Šešeth bei Beendigung seines Vortrages, und R.Šešeth saß und sprach: Rabh faßte also seine Lehre nach R.Meír. Da nickte Rabba mit dem Kopfe. Darauf sprach R.Joseph: Wie können nur zwei bedeutende Männer, wie ihr es seid, sich in einer solchen Sache irren!? Wozu braucht, wenn nach R.Meír, ein Jisraélit im vorderen Hofe [zu wohnen]!? Wolltest du sagen, es habe sich so zugetragen, so fragte man ja Rabh bezüglich des hinteren in seinem Gebiete[91], und er erwiderte, es sei erlaubt. – Wenn etwa nach R.Eliézer b.Jáqob, so sagt er ja, nur dann, wenn zwei Jisraéliten ihn einander verboten machen!? Und wenn nach R.Áqiba, welcher sagt, der Fuß, dem sein Platz erlaubt ist, mache einen anderen[92]verboten, so braucht es ja nicht ein Nichtjude zu sein, dies gilt ja auch von einem Jisraéliten!? R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Tatsächlich nach R.Eliézer b.Jáqob und nach R.Áqiba, und zwar in dem Falle, wenn sie sich durch einen Érub vereinigt haben; nur wenn sich da ein Nichtjude befindet, ist es verboten, wenn sich da aber kein Nichtjude befindet, ist es nicht verboten.

R.Eliézer fragte Rabh: Wie ist es, wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude im vorderen [Hofe wohnen] und ein Jisraélit im hinteren Hofe: ist es nur in jenem Falle [verboten], weil ein [gemeinsames] Wohnen nicht selten ist, denn der Nichtjude fürchtet[93], indem er glaubt, der Jisraélit könnte kommen und ihn fragen, wo denn der mit ihm wohnende Jisraélit geblieben sei, während er in diesem Falle[94] sagen kann, er sei fortgegangen; oder aber, er fürchtet auch in diesem Falle, indem er glaubt, der Jisraélit könnte ihn überraschen und es sehen? Dieser erwiderte:[95] *Gib dem Weisen, so wird er noch weiser werden*[96].

---

[89] Ex. 23,25. [90] Durch den die Bewohner des hinteren gehen mußten, um zur Straße zu gelangen. [91] Ob er Gegenstände aus seinem Hause nach seinem Hofe bringen dürfe. [92] Cf. supra Fol. 59b, Anm. 148. [93] Den Jisraéliten zu ermorden; wohnen beide im hinteren Hofe, so kann er nicht behaupten, sein Nachbar sei fortgegangen, denn der Jisraélit vom vorderen Hofe müßte ihn fortgehen gesehen

Reš Laqiš und die Schüler R.Ḥaninas kehrten einst in einer Herberge ein, wo der Mieter[97] nicht anwesend war, wohl aber der Vermieter, und sie warfen die Frage auf, ob man [das Gebiet] von ihm mieten[98] dürfe. Kann er [den Mieter] nicht abfinden, so ist es fraglos, daß man von ihm nicht mieten kann, fraglich ist es nur in dem Falle, wenn er jenen abfinden kann: kann man von ihm mieten, da er jenen abfinden kann, oder aber, er hat ihn ja nicht abgefunden? Da sprach Reš Laqiš zu ihnen: Zunächst wollen wir mieten, und wenn wir zu unseren Lehrern im Süden kommen, werden wir diesbezüglich fragen. Als sie dahin kamen und R.Aphes fragten, erwiderte er: Ihr habt recht getan, daß ihr gemietet habt.

R.Ḥanina b.Joseph, R.Ḥija b.Abba und R.Asi kehrten einst in einer Herberge ein, und der Nichtjude, der Eigentümer der Herberge, kam am Šabbath[99] an; da warfen sie die Frage auf, ob man von ihm das Gebiet mieten dürfe. Gleicht das Mieten der Bereitung des Érub, und wie die Bereitung des Érub noch am Tage[100] erfolgen muß, ebenso das Mieten noch am Tage, oder gleicht das Mieten der Aufgabe des Besitzrechtes, und wie die Aufgabe des Besitzrechtes auch am Šabbath erfolgen kann, ebenso das Mieten auch am Šabbath? Da sprach R.Ḥanina b. Joseph: Wir wollen mieten. R.Asi aber sagte: Wir wollen nicht mieten. Hierauf sprach R. Ḥija b. Abba zu ihnen: Wir wollen uns auf die Worte des Greises stützen und wohl mieten. Als sie hierauf zu R.Joḥanan kamen und ihn fragten, erwiderte er ihnen: Ihr habt recht getan, daß ihr gemietet habt. Die Nehardeénser staunten darüber: kann R.Joḥanan dies denn gesagt haben, R.Joḥanan sagte ja, das Mieten gleiche der Bereitung des Érub, doch wohl: wie die Bereitung des Érub noch am Tage erfolgen muß, ebenso das Mieten noch am Tage!? — Nein, wie der Érub keine Peruṭa[101] zu betragen braucht, ebenso braucht der Mietspreis keine Peruṭa zu betragen, wie ferner die Beteiligung am Érub durch einen Mietling und einen Erntesammler [des Nichtjuden] erfolgen kann, ebenso das Mieten durch einen Mietling und einen Erntesammler, und wie endlich, wenn fünf Fol. 66

---

haben. [94] Wenn beide im vorderen Hofe wohnen. [95] Pr. 9,9. [96] Dh. es ist in beiden Fällen verboten. [97] Mieter u. Vermieter waren Nichtjuden. [98] Um für den gemeinsamen Hof einen É. zu errichten. [99] Am Vorabend hatten sie einen É. bereitet, da der abwesende Nichtjude den gemeinsamen Hof nicht verboten macht. [100] Am Vorabend des Š.s. [101] Cf. supra Fol. 62a, Anm. 9. [102] Wieso

Personen in einem Hofe wohnen, einer den Érub für alle niederlegt, ebenso erfolgt, wenn fünf Personen in einem Hofe wohnen, das Mieten durch einen für alle. R.Eleázar staunte[102] darüber. Da sprach R.Zera: Weshalb staunte R.Eleázar? Darauf sprach R.Šešeth: Ein so bedeutender Mann wie R.Zera weiß nicht, weshalb R.Eleázar staunte! Dem widerspricht die Ansicht seines Lehrers Šemuél, denn Šemuél sagte: In allen Fällen, wo sie einander [den Hof] verboten machen, aber einen Érub bereiten können, kann man das Besitzrecht[103] aufgeben, wo sie einen Érub bereiten können und einander [den Hof] nicht verboten machen, oder ihn einander verboten machen und keinen Érub bereiten können, kann man das Besitzrecht nicht aufgeben. Wenn sie einander [den Hof] verboten machen, aber einen Érub bereiten können, kann man das Besitzrecht aufgeben: beispielsweise zwei Höfe, einer hinter dem anderen. Wenn sie einen Érub bereiten können und [den Hof] einander nicht verboten machen, kann man das Besitzrecht nicht aufgeben: beispielsweise zwei Höfe mit einer Tür dazwischen. Wenn sie ihn einander verboten machen und keinen Érub bereiten können, kann man das Besitzrecht nicht aufgeben, dies schließt wohl den Fall ein, wenn da ein Nichtjude mitwohnt. Und da man, wenn er am vorangehenden Tage anwesend ist,
Col.b von ihm am vorangehenden Tage mieten kann, so gilt dies wohl von dem Falle, wenn er am Šabbath kommt, und er lehrt, daß, wenn sie ihn einander verboten machen und keinen Érub bereiten können, man das Besitzrecht nicht aufgeben könne. Schließe hieraus.

R.Joseph sagte: Ich hörte diese Lehre nicht. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre: Šemuél sagte: Es gibt keine Aufgabe des Besitzrechtes [zum Verkehr] zwischen zwei Höfen, und es gibt keine Aufgabe des Besitzrechtes bei einer Ruine[104]. Hierzu sagtest du uns, die Lehre Šemuéls, es gebe keine Aufgabe des Besitzrechtes [zum Verkehr] zwischen zwei Höfen, beziehe sich nur auf zwei Höfe mit einer Tür dazwischen, wenn sich aber einer hinter dem anderen befindet, kann man, da sie einander verboten[105] machen, das Besitzrecht wohl aufgeben. Dieser erwiderte: Sollte ich dies im Namen Šemuéls gesagt haben? Šemuél sagte ja, daß wir uns beim [Gesetze vom] Érub an den Wortlaut unserer Mišna zu halten haben: die Bewohner eines[106] Hofes, nicht aber: die Bewohner von Höfen!? Jener entgegnete: Daß wir uns beim [Gesetze vom] Érub an den Wortlaut unserer Mišna zu halten haben, sagtest du uns in Bezug auf fol-

---

sie es vom Nichtjuden gemietet haben. [103] Hat man einen Érub zu bereiten vergessen, so können die Beteiligten am Š. ihr Gebiet an einen von ihnen abtreten. [104] Zwischen 2 Häusern. [105] Der Besitzer des hinteren hat Durchgangsrecht, da er nicht anders zur Straße gelangen kann. [106] Sc. können ihr Besitzrecht aufgende Lehre: Denn die Durchgangsgasse ist für die Höfe das, was der Hof für die Häuser.

Der Text: Šemuél sagte: Es gibt keine Aufgabe des Besitzrechtes [zum Verkehr] zwischen zwei Höfen, und es gibt keine Aufgabe des Besitzrechtes bei einer Ruine. R.Joḥanan aber sagte: Es gibt eine Aufgabe des Besitzrechtes [zum Verkehr] zwischen zwei Höfen, und es gibt eine Aufgabe des Besitzrechtes bei einer Ruine. Und beides ist nötig. Würde er es nur von zwei Höfen gelehrt haben, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur bei diesen, weil jeder für sich allein benutzt wird, bei einer Ruine aber, die von beiden benutzt wird, pflichte er R.Joḥanan bei. Und würde er es nur von dieser gelehrt haben, so könnte man glauben, R.Joḥanan vertrete seine Ansicht nur bei dieser, während er bei jenen Šemuél beipflichte. Daher ist beides nötig.

Abajje sagte: Das, was Šemuél gesagt hat, es gebe keine Aufgabe des Besitzrechtes [zum Verkehr] zwischen zwei Höfen, bezieht sich nur auf zwei Höfe mit einer Tür dazwischen, wenn aber von zwei Höfen einer sich hinter dem anderen befindet, kann man, da sie einander verboten machen, das Besitzrecht wohl aufgeben. Raba sagte: Wenn von zwei Höfen einer sich hinter dem anderen befindet, kann man das Besitzrecht zuweilen aufgeben und zuweilen nicht aufgeben. Und zwar: wenn sie den Érub im vorderen niedergelegt haben und einer, einerlei ob vom hinteren oder vom vorderen, vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] in beiden verboten; wenn sie den Érub im hinteren niedergelegt haben und einer vom hinteren vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] in beiden verboten; wenn aber einer vom vorderen vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] im hinteren erlaubt[107] und im vorderen verboten. Wenn sie den Érub im vorderen niedergelegt haben und einer, einerlei ob vom hinteren oder vom vorderen, vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] in beiden verboten. An wen sollte denn der Bewohner[108] des hinteren sein Besitzrecht abtreten: wenn an die Bewohner des hinteren, so haben sie ja ihren Érub nicht bei sich, und wenn an die Bewohner des vorderen, so kann ja jemand aus dem einen Hofe nicht sein Besitzrecht an die Bewohner des anderen Hofes abtreten. An wen sollte ferner der Bewohner[108] des vorderen sein Besitzrecht abtreten: wenn an die Bewohner des vorderen, so macht ja der hintere[105] [den Hof] verboten, und wenn an die Bewohner des hinteren, so kann ja jemand aus einem Hofe nicht sein Besitzrecht an die Bewohner des anderen Hofes abtreten. Wenn sie den

---

geben; dies der Wortlaut der weiter Fol. 69b folgenden Mišna. [107] Wenn die vorderen ihr Besitzrecht aufgeben. [108] Der vergessen hat, sich am Érub zu be-

Érub im hinteren niedergelegt haben und einer vom hinteren vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] in beiden verboten. An wen sollte denn der Bewohner des hinteren sein Besitzrecht abtreten: wenn an die Bewohner des hinteren, so macht ja der vordere [den Hof] verboten, und wenn an die Bewohner des vorderen, so kann ja jemand aus einem Hofe nicht sein Besitzrecht an die Bewohner des anderen Hofes Fol. 67 abtreten. Hat einer vom vorderen vergessen, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] im hinteren entschieden erlaubt; dieser ist nämlich abgeschlossen, und der Verkehr ist da erlaubt, während es im vorderen verboten ist. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sprach zu Raba: Weshalb ist, wenn ein Bewohner des hinteren vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, [der Verkehr] in beiden verboten, dieser Bewohner des hinteren kann ja sein Besitzrecht an die Bewohner des hinteren abtreten, sodann ist dem vorderen [der Verkehr] mit diesem erlaubt!? — Dies nach R. Eliézer, welcher sagt, er brauche sein Besitzrecht nicht jedem besonders abzutreten, ich aber sagte es nach den Rabbanan, welche sagen, er müsse sein Besitzrecht jedem besonders abtreten.

Wenn R.Ḥisda und R.Šešeth einander begegneten, erbebten die Lippen R.Ḥisdas vor dem vielen Wissen R.Šešeths, und R.Šešeth erbebte am ganzen Körper vor dem Scharfsinn R.Ḥisdas. Einst fragte R.Ḥisda den R.Šešeth: Wie ist es, wenn sich an beiden Seiten der Straße zwei Häuser befinden und Nichtjuden sie am Šabbath mit einem Zaune versehen[109] haben? Nach demjenigen, welcher sagt, ein Bewohner des einen Hofes könne sein Besitzrecht an einen Bewohner des anderen Hofes nicht abtreten, ist es nicht fraglich, denn wenn in dem Falle, wo man, falls man es wollte, am vorangehenden Tage einen Érub bereiten könnte, ein Bewohner des einen Hofes nicht sein Besitzrecht an einen Bewohner des anderen Hofes abtreten kann, um wieviel weniger hierbei, wo sie, falls sie es wollten, am vorangehenden Tage keinen Érub bereiten könnten; fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, ein Bewohner des einen Hofes könne sein Besitzrecht an einen Bewohner des anderen Hofes abtreten: kann man das Besitzrecht nur dann aufgeben, wenn man, falls man es wollte, am vorangehenden Tage einen Érub bereiten könnte, hierbei aber, wo sie, falls sie es wollten, am vorangehenden Tage keinen Érub bereiten könnten, kann man auch das Besitzrecht nicht aufgeben, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Sie können ihr Besitzrecht nicht aufgeben. — Wie ist es, wenn der Nichtjude am Šabbath[110] stirbt? Nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe von ihm mieten, ist es nicht frag-

---

teiligen. [109] An beiden Seiten der Häuser, sodaß die zwischen beiden liegende Straße einen abgeschlossenen Hof bildet. [110] Wenn 2 Jisraéliten mit einem Nichtjuden gemeinsam einen Hof haben u. sie von ihm sein Gebiet nicht gemietet lich, denn wenn zweierlei[111] erlaubt ist, um wieviel mehr eines; fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe nicht mieten: ist nur zweierlei verboten, eines aber erlaubt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Ich sage, sie können ihr Besitzrecht aufgeben, Hamnuna sagt, sie können ihr Besitzrecht nicht aufgeben.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn [der Hof] eines Nichtjuden[112] eine vier zu vier [Handbreiten] große nach einer Ebene führende Öffnung hat, so macht er den übrigen Bewohnern der Durchgangsgasse sie nicht verboten, selbst wenn er den ganzen Tag durch die Durchgangsgasse Kamele und Wagen führt, weil er die ihm allein [zugängliche] Öffnung bevorzugt. Sie fragten: Wie ist es, wenn die Öffnung nach einem Gehege führt? R.Ḥanan b.Ami erwiderte unter Berufung auf eine Überlieferung: Auch wenn die Öffnung nach einem Gehege führt. Rabba und Col.b R.Joseph sagten beide: Ein Nichtjude mache verboten, wenn [sein Hof nach einem Gehege führt], das zwei Seáflächen[113] hat, wenn aber mehr als zwei Seáflächen, mache er nicht verboten, und ein Jisraélit mache nicht verboten, wenn es zwei Seáflächen hat, und verboten, wenn mehr[114] als zwei Seáflächen. Raba b.Ḥaqlaj fragte R.Hona: Wie ist es, wenn [ein Hof] eine Öffnung nach einem Gehege hat? Dieser erwiderte: Sie sagten, bei zwei Seáflächen mache es verboten, wenn aber mehr als zwei Seáflächen, mache es nicht verboten.

Úla sagte im Namen R.Joḥanans: Wer[115] etwas in ein nicht mit der Wohnung verbundenes Gehege, das größer ist als eine Zweiseáfläche, oder gar in ein solches von einem Kor oder zwei Kor wirft, ist schuldig, weil es ein geschlossener Raum ist, dem nur die Bewohner fehlen. R.Hona b. Ḥenana wandte ein: Von einem zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten Felsen auf dem Meere darf man nichts ins Meer, noch aus dem Meere auf diesen bringen; ist er niedriger[116], so darf man dies. Wie weit? Bis zwei Seáflächen. Worauf bezieht sich dies: wollte man sagen, auf den Schlußsatz, wieso nur bis zwei Seáflächen und nicht mehr, man bringt ja aus einem Neutralgebiete[117] nach einem Neutralgebiete!? Doch wohl auf den Anfangssatz, und [die Lehre] ist wie folgt zu verstehen: von einem zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten Felsen auf dem Meere darf man nichts ins Meer, noch aus dem Meere auf diesen bringen. Wie weit?

---

haben; ob einer dem anderen am Šabbath sein Besitzrecht abtreten könne. [111] Mieten von einem Nichtjuden und das Besitzrecht abtreten. [112] Der in eine von Jisraéliten bewohnte Durchgangsgasse mündet. [113] Eine Fläche, auf der man zwei Seá Aussaat säen kann. Ist das Gehege klein, so hat er den Verkehr durch die Durchgangsgasse nicht aufgegeben. [114] Weil ihm der Verkehr in einem solchen am Š. verboten ist, während eines von 2 Seá ihm für den Š.verkehr ausreicht. [115] Am Šabbath aus öffentlichem Gebiete. [116] Der unter 10 Handbreiten hohe Felsen ist Neutralgebiet (cf. Sab. Fol. 3b, Anm. 22) gleich dem Meere. [117] Bei

Bis zwei Seáflächen. Ist er aber größer als zwei Seáflächen, so darf man[117] umhertragen. Er gilt somit als Neutralgebiet. Dies ist also eine Widerlegung R.Joḥanans? Raba erwiderte: Nur wer eine Barajtha zu erklären nicht imstande ist, entnimmt hieraus eine Widerlegung R.Joḥanans. Tatsächlich bezieht es sich auf den Anfangssatz, und [die Lehre] ist wie folgt zu verstehen: Auf [dem Felsen] selbst darf man wohl umhertragen. Wie weit? Bis zwei Seáflächen. R.Aŝi erklärte: Tatsächlich bezieht es sich auf den Anfangssatz, denn sie sagten dies, und sie selbst sagten jenes. Sie sagten, in einem nicht mit der Wohnung verbundenen Gehege von mehr als zwei Seáflächen dürfe man nicht mehr als vier Ellen tragen, und sie sagten auch, man dürfe nichts aus einem Privatgebiete nach einem Neutralgebiete bringen. Bei [einem Felsen] von zwei Seáflächen, auf dem man in seiner ganzen Ausdehnung umhertragen darf, haben die Rabbanan das Umhertragen aus dem Meere nach diesem oder aus diesem nach dem Meere verboten, weil er dann ein richtiges Privatgebiet ist; hat er aber mehr als zwei Seáflächen, sodaß man auf diesem in seiner ganzen Ausdehnung nichts umhertragen darf, so haben die Rabbanan das Umhertragen aus diesem nach dem Meere und aus dem Meere nach diesem erlaubt, weil man sonst glauben könnte, er sei richtiges Privatgebiet, und man würde verleitet werden, auf diesem in seiner ganzen Ausdehnung umherzutragen. – Womit ist dies[118] anders!? – [Das Umhertragen] auf diesem ist nicht selten, aus diesem nach dem Meere oder aus dem Meere nach diesem ist es selten.

Einst wurde das für ein Kind[119] vorbereitete warme Wasser ausgeschüttet. Da sprach Rabba zu ihnen: Holt warmes Wasser aus meiner Wohnung[120]. Abajje sprach: Wir haben ja keinen Érub bereitet! Jener erwiderte: So stützen wir uns auf die Verbindung[121]. Dieser entgegnete: Wir haben ja auch keine Verbindung gemacht!? Jener erwiderte: So sage man einem Nichtjuden, daß er es hole. Hierauf sprach Abajje: Ich wollte gegen den Meister einen Einwand erheben, R.Joseph aber ließ mich nicht, denn R.Joseph erzählte im Namen R.Kahanas: Als wir bei R.Jehuda waren, sagte er, bei einem [Verbote] der Tora erhebe man zuerst einen [etwaigen] Einwand und entscheide nachher[122], bei einem rabbanitischen aber entscheide man zuerst und nachher erst erhebe man einen [etwaigen]

---

dieser Größe gilt er nicht mehr als Privatgebiet. 118. Aus Rücksicht, man könnte ein Verbot übertreten, hat man also ein anderes Verbot erlaubt, aus einem Neutralgebiete nach einem Privatgebiete, bezw. umgekehrt zu tragen. 119. Das am Šabbath beschnitten werden sollte. 120. Die sich im selben Hofe befand. 121. Der Zusammenschluß der einzelnen Höfe einer gemeinsamen Durchgangsgasse hinsichtl. des Verkehrs am Š. heißt שיתוף, Verbindung (Societät), worüber weiter Fol. 79b. 122. Wenn sich herausstellt, daß der Einwand nicht stichhaltig u. das Ver-

Einwand. Hierauf fragte er: Welchen Einwand wolltest du gegen den Meister erheben!? Dieser erwiderte: Das Besprengen[122] ist nur des Feierns wegen verboten, und ebenso ist der Auftrag an einen Nichtjuden[123] nur Fol. 68 des Feierns wegen verboten; wie nun das des Feierns wegen verbotene Besprengen den Šabbath nicht[124] verdrängt, ebenso sollte der des Feierns wegen verbotene Auftrag an einen Nichtjuden den Šabbath nicht[124] verdrängen!? Jener entgegnete: Unterscheidest du denn nicht zwischen einem mit einer Handlung verbundenen Verbote des Feierns wegen und einem mit einer Handlung nicht verbundenen Verbote des Feierns wegen!? (Der Meister sagte ja auch nicht zum Nichtjuden, daß er es aufwärme.) Hierauf sprach Rabba b.R.Ḥanan zu Abajje: In einer Durchgangsgasse, in der zwei bedeutende Männer, wie ihr es seid, wohnen, ist weder ein Érub da, noch eine Verbindung!? Dieser erwiderte: Was sollen wir machen; für den Meister ist es[125] nicht passend, ich bin mit meinem Studium beschäftigt, und die anderen [Bewohner] achten darauf nicht. Auch würde es nicht nützen, wenn ich ihnen vom Brote aus meinem Brotkorbe zueignen[126] würde, denn ich könnte es ihnen nicht [immer] geben, falls sie es von mir verlangen würden, somit wäre ja die Verbindung ungültig. Es wird nämlich gelehrt: Wenn einer von den Bewohnern der Durchgangsgasse etwas vom Wein und vom Öl[127] verlangt und man ihm nicht gibt, so ist die Verbindung ungültig. — Sollte ihnen der Meister ein Viertellog vom Essig im Fasse[126] zueignen!? — Es wird gelehrt, [Dinge aus dem] Speicher können nicht zur Verbindung verwendet werden. — Es wird ja aber gelehrt, daß sie wohl zur Verbindung verwendet werden können!? R. Ošája erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach der Schule Šammajs und das andere nach der Schule Hillels. Wir haben nämlich gelernt: Befindet sich der Leichnam[128] in einem Hause, das mehrere Türen hat, so ist der [Hohlraum] aller Türen unrein; wird eine derselben geöffnet, so ist diese unrein, und alle übrigen sind rein; hat man beschlossen, ihn durch eine derselben, oder durch ein vier zu vier [Handbreiten] großes Fenster hinauszubringen, so schützen diese alle übrigen Türen. Die Schule Šammajs sagt, dies nur, wenn man es noch vor seinem Tode beschlossen hatte; die Schule Hillels sagt, auch wenn nach seinem Tode[129].

Einst wurde das für ein Kind vorbereitete warme Wasser ausgeschüt-

---

bot im betreffenden Falle nicht anwendbar ist. [122] Eines rituell Unreinen mit dem Entsündigungswasser. [123] Am Š. eine einem Jisraéliten verbotene Arbeit zu verrichten. [124] Auch wenn es sich um die Ausübung eines Gebotes handelt. [125] Die Beiträge zum Érub einzufordern. [126] Als Beitrag zum Érub. [127] Die als É. niedergelegt werden. [128] Cf. Num. 19,14ff. [129] Die Schule Š.s ist der Ansicht, es gebe keine fiktive Feststellung, wohl aber gibt es eine solche nach der Schule H.s; der später erfolgte Beschluß hat fiktiv schon vorher bestanden, ebenso besteht ihr Streit auch hierbei, ob die fiktive Sonderung eines Teiles vom Inhalte tet. Da sprach Raba zu ihnen: Wir wollen die Mutter fragen; braucht sie es ebenfalls, so wärme ein Nichtjude der Mutter wegen[130] welches an. R. Mešaršeja sprach zu Raba: Die Mutter ißt ja Datteln[131]. – Vielleicht nur aus Abstumpfung, die sie befallen hat.

Einst wurde das für ein Kind vorbereitete warme Wasser ausgeschüttet. Da sprach Raba zu ihnen: Räumet meine Sachen aus der Männerstube nach der Frauenstube, so will ich mich da aufhalten und ihnen meinen Hof[132] abtreten. Rabina sprach zu Raba: Šemuél sagte ja, Bewohner des einen Hofes können ihr Besitzrecht nicht an Bewohner eines anderen Hofes abtreten!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R.Johanans, welcher sagt, Bewohner des einen Hofes können ihr Besitzrecht an Bewohner eines anderen Hofes abtreten. – Der Meister kann ja, wenn er nicht Col.b der Ansicht Šemuéls ist, auf seinem Platze verbleiben und ihnen seinen Hof abtreten, worauf jene ihn dem Meister zurück abtreten können, denn Rabh sagte, man könne [seinen Besitz] abtreten und ihn zurück [an sich] abtreten lassen!? – In dieser Hinsicht bin ich der Ansicht Šemuéls, welcher sagt, man könne nicht [seinen Besitz] abtreten und ihn zurück [an sich] abtreten lassen. – Ist es denn nicht bei beiden derselbe Grund: [den Besitz] abtreten und ihn zurück [an sich] abtreten lassen wohl deshalb nicht, weil man, sobald man [seinen Besitz] abgetreten hat, da nichts mehr zu schaffen hat und als Bewohner eines anderen Hofes gilt, und Bewohner des einen Hofs nicht [ihr Besitzrecht] an Bewohner eines anderen Hofes abtreten können, somit kann es ja auch der Meister[133] nicht abtreten!? – Da ist es ein anderer Grund: damit nicht die Worte der Rabbanan als Scherz und Spott[134] erscheinen.

Der Text. Rabh sagt, man könne [seinen Besitz] abtreten und ihn zurück [an sich] abtreten lassen; Šemuél sagt, man könne nicht [seinen Besitz] abtreten und ihn zurück an sich abtreten lassen. Es ist anzunehmen, daß Rabh und Šemuél denselben Streit führen wie die Rabbanan[135] und R.Eliézer: Rabh ist der Ansicht der Rabbanan, und Šemuél ist der Ansicht R.Eliézers. – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R.Eliézer, denn R.Eliézer sagt nur deshalb, wer den Besitz seines Hofes aufgibt, gebe auch den Besitz seines Hauses auf, weil niemand in einem Hause ohne Hof wohnt, sagt er dies etwa auch hinsicht-

---

des Fasses als Érub gültig ist. [130] Für die dies erlaubt ist; cf. Sab. Fol. 129a. [131] Dh. auch kalte Speisen. [132] Damit man das in seinem Hofe befindliche Wasser nach dem anderen, in dem das Kind sich befand, tragen dürfe; er wollte nicht in der nach dem Hofe gelegenen Männerstube verbleiben, damit er nichts vergessentlich nach diesem bringe. [133] Der sich ebenfalls in einem anderen Hofe befindet. [134] Ein Gebiet am Š. ohne weiteres von einem Besitzer auf einen anderen und von diesem zurück an sich übergehen zu lassen. [135] Nach den ersteren gibt man seinen Besitz nicht vollständig auf, nach dem letzteren wohl; cf. supra lich der vollständigen Lossagung!? Und auch Šemuél kann dir erwidern: meine Ansicht gilt sogar nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sagen nur, aufgegeben sei nur das, was man aufgibt, nicht aber das, was man nicht aufgibt; von dem aber, was man aufgibt, sagt man sich vollständig los. R.Aḥa b.Ḥana sagte im Namen R.Šešeths: [Hierüber streiten] Tannaím: Wenn jemand[136] sein Besitzrecht [am Hofe] aufgibt und dahin etwas [aus seinem Hause] bringt, ob versehentlich oder absichtlich, so macht er ihn[137] verboten – so R.Meír; R.Jehuda sagt, wenn absichtlich, mache er ihn verboten, wenn versehentlich, mache er ihn nicht verboten. Ihr Streit besteht wohl in folgendem: einer ist der Ansicht, man könne ihn abtreten und zurück [an sich] abtreten lassen, und einer ist der Ansicht, man könne ihn nicht abtreten und zurück [an sich] abtreten lassen. R.Aḥa b. Taḥlipha erwiderte im Namen Rabas: Nein, alle sind der Ansicht, man könne ihn nicht abtreten und zurück [an sich] abtreten lassen, und ihr Streit besteht darin, ob man einen bei Versehen mit Rücksicht auf die Absicht maßregle; einer ist der Ansicht, man maßregle bei Versehen mit Rücksicht auf die Absicht, und einer ist der Ansicht, man maßregle nicht bei Versehen mit Rücksicht auf die Absicht. R.Aši aber sagte, Rabh und Šemuél führen denselben Streit wie R.Eliézer und die Rabbanan.

R.Gamliél erzählte: Einst wohnte ein Saduzäer mit uns. Wer spricht hier von einem Saduzäer? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Ein Saduzäer gleicht einem Nichtjuden; R.Gamliél[138] sagt, ein Saduzäer gleiche nicht einem Nichtjuden. Hierzu erzählte R.Gamliél: Einst wohnte ein Saduzäer in Jerušalem mit uns in einer Durchgangsgasse, und unser Vater sprach zu uns: Eilet und bringet die Geräte nach der Durchgangsgasse, bevor er [seine] hinausgeschafft und sie euch verboten macht. Es wird auch gelehrt: Wenn jemand mit einem Nichtjuden, einem Saduzäer oder einen Boethosäer [in einem Hofe] wohnt, so machen sie ihn ihm verboten; R.Gamliél sagt, ein Saduzäer und ein Boethosäer machen nicht verboten. Einst wohnte in Jerušalem ein Saduzäer mit R.Gamliél in einer Durchgangsgasse, und R.Gamliél sprach zu seinen Söhnen: Kinder, eilet und bringet hinaus, was ihr hinauszubringen habt, und bringet herein, was ihr hereinzubringen habt, bevor dieses Scheusal [seines] hinausbringt und sie euch verboten macht, denn noch hat er euch sein Besitzrecht abgetreten. So R.Meír. R.Jehuda erzählte dies in einer anderen Fassung: Eilet und verrichtet euere Geschäfte in der Durchgangsgasse, bevor es dunkel wird und er sie euch verboten macht.

Fol. 26b. [136] Der vergessen hat, sich am É. zu beteiligen. [137] Für die übrigen Anwohner, da er dadurch die Aufgabe des Besitzrechtes zurückzieht. [138] Die Erstausgabe hat auf der ganzen Seite ר' שמעון בן גמליאל, manche Texte haben diese Lesart auch in der Mišna; in der weiter angezog. Barajtha muß es רשב"ג heißen, in

Der Meister sagte: Bringet hinaus, was ihr hinauszubringen habt, und bringet herein, was ihr hereinzubringen habt, bevor dieses Scheusal [seines] hinausbringt und sie euch verboten macht. Demnach macht er nicht verboten, wenn zuerst sie hinausbringen und nachher er hinausbringt, Fol. 69 und [dem widersprechend] haben wir gelernt, daß, wenn jemand sein Besitzrecht abgetreten hat und da etwas hinausbringt, ob versehentlich oder absichtlich, er nach R.Meír verboten mache!? R.Joseph erwiderte: Lies: er nicht verboten mache. Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine in dem Falle, wenn die Anwohner der Durchgangsgasse sie in Besitz genommen haben, und das eine in dem Falle, wenn die Anwohner der Durchgangsgasse sie nicht in Besitz genommen haben. Es wird auch gelehrt: Hat er[139] hinausgebracht, bevor er sein Besitzrecht abgetreten hat, ob versehentlich oder absichtlich, so kann er [sein Besitzrecht] aufgeben – so R.Meír; R.Jehuda sagt, wenn versehentlich, könne er es aufgeben, wenn absichtlich, könne er es nicht aufgeben. Hat er sein Besitzrecht abgetreten, und darauf da etwas hinausgebracht, ob versehentlich oder absichtlich, so macht er[140] verboten – so R.Meír; R.Jehuda sagt, wenn absichtlich, mache er verboten, wenn versehentlich, mache er nicht verboten. Diese Worte gelten nur, wenn die Anwohner der Durchgangsgasse sie nicht in Besitz genommen haben, wenn aber die Anwohner der Durchgangsgasse sie in Besitz genommen haben, macht er sie, ob versehentlich oder absichtlich, nicht verboten.

Der Meister sagte: R.Jehuda erzählte dies in einer anderen Fassung: Eilet und verrichtet euere Geschäfte in der Durchgangsgasse, bevor es dunkel wird und er sie euch verboten macht. Demnach gilt er als Nichtjude, während wir ja gelernt haben: bevor er [seine] hinausbringt[141]!? – Lies: bevor der Tag zuende[142] ist. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Einwand; eines gilt von einem Abtrünnigen, der heimlich den Šabbath entweiht, und eines gilt von einem Abtrünnigen, der den Šabbath öffentlich[143] entweiht. – Wessen Ansicht vertritt demnach folgende Lehre: Der Abtrünnige und der Frechling kann sein Besitzrecht nicht aufgeben. Ist denn der Frechling ein Abtrünniger? Vielmehr lese man: der freche Abtrünnige[144] kann sein Besitzrecht nicht aufgeben. Also nach R.Jehuda.

Einst ging jemand [am Šabbath] mit einem Siegelringe[145] aus, und als

---

der Mišna dagegen erzählt dies sein Sohn ר״ג. 139. Ein Jisraélit, der sich am É. nicht beteiligt hat, seine Sachen nach dem gemeinsamen Hofe. 140. Da er sich sein Gebiet zurück angeeignet hat. 141. Demnach kann er sein Besitzrecht aufgeben. 142. Das in der Mišna gebrauchte יצא *fortgehen* (Hiph. *hinausbringen*) bezieht sich auf den Vorabend des Š.s. 143. Im letzteren Falle gilt er als Nichtjude. 144. Der den Š. öffentlich entweiht. 145. Wahrscheinl. mit eingesetztem

R.Jehuda der Fürst ihn bemerkte, verbarg er ihn. Da sprach er: Dieser beispielsweise kann nach R.Jehuda das Besitzrecht aufgeben.

R.Hona sagte: Ein abtrünniger Jisraélit ist derjenige, der den Šabbath öffentlich entweiht. R.Naḥman sprach zu ihm: Nach wem: wenn nach R.Meír, welcher sagt, wer einer Sache verdächtig ist, sei auch bezüglich der ganzen Tora verdächtig, so gilt es ja auch von jedem aller anderen Verbote der Tora, und wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, wer [der Übertretung] einer Sache der Tora verdächtig ist, sei nicht bezüglich der ganzen Tora verdächtig, es sei denn, daß er durch Götzendienst Col.b abtrünnig ist!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Bezüglich der Abtretung und der Aufgabe seines Besitzrechtes. Wie gelehrt wird: Ein abtrünniger Jisraélit, der auf der Straße den Šabbath beobachtet, kann sein Besitzrecht aufgeben, der auf der Straße den Šabbath nicht beobachtet, kann sein Besitzrecht nicht aufgeben. Sie sagten nämlich, ein Jisraélit könne [am Šabbath] das Besitzrecht empfangen und das Besitzrecht abtreten, ein Nichtjude aber nur, wenn er vermietet. — Auf welche Weise? — Er spreche zu ihm: Mein Gebiet sei dir abgetreten; mein Gebiet sei zu deinen Gunsten aufgegeben. Dieser erwirbt es, ohne einer Übereignung[146] zu benötigen. R.Aši erwiderte: Nach dem folgenden Tanna, der es mit dem Šabbath ebenso streng nimmt, wie mit dem Götzendienste. Es wird nämlich gelehrt:[147]*Von euch*, nicht aber von euch allen, ausgenommen der Abtrünnige; *von euch*, bei euch habe ich diesen Unterschied gemacht, nicht aber bei den weltlichen[148]Völkern; [147]*vom Vieh*, dies schließt Leute ein, die dem Vieh gleichen. Hieraus folgerten sie, daß man Opfer von jisraélitischen Frevlern annehme, damit sie Buße tun, nicht aber von einem Abtrünnigen, einem, der [den Götzen] Wein libiert, und einem, der den Šabbath öffentlich entweiht. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: *von euch*, nicht aber von euch allen, ausgenommen der Abtrünnige, und darauf heißt es, daß man von jisraélitischen Frevlern Opfer annehme!? Dies ist jedoch kein Widerspruch, wenn man den Anfangssatz auf einen Abtrünnigen bezüglich der ganzen Tora und den Mittelsatz auf einen Abtrünnigen bezüglich einer Sache bezieht. Wie ist aber demnach der Schlußsatz zu erklären: nicht aber von einem Abtrünnigen und einem, der [den Götzen] Wein libiert. Was heißt Abtrünniger: wenn ein Abtrünniger bezüglich der ganzen Tora, so lehrt dies ja der Anfangssatz, und wenn bezüglich einer Sache, so widerspricht dies ja dem Mittelsatze!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: nicht aber von einem Abtrünnigen bezüglich des Libierens [für die Götzen] und be-

---

Steine, den man am Šabbath nicht tragen darf; cf. Sab. 59b.

[146] Durch Mantelgriff od. dergl.

[147] Lev. 1,2.

[148] Von diesen werden unterschiedslos Opfer

züglich der öffentlichen Entweihung des Šabbaths. Der Götzendienst und die [Entweihung des] Šabbaths gleichen somit einander. Schließe hieraus.

iii WENN VON DEN ANWOHNERN DES HOFES EINER VERGESSEN HAT, SICH AM ÉRUB ZU BETEILIGEN, SO IST ES IHM UND IHNEN VERBOTEN, ETWAS IN SEIN HAUS ODER AUS DIESEM ZU BRINGEN, IHRE ABER SIND IHM UND IHNEN ERLAUBT; HABEN SIE IHM IHR BESITZRECHT ABGETRETEN, SO IST ES IHM ERLAUBT UND IHNEN VERBOTEN; SIND ES[149] ZWEI, SO MACHEN SIE ES EINANDER VERBOTEN; EINER KANN NÄMLICH DAS BESITZRECHT SOWOHL ABTRETEN ALS AUCH EMPFANGEN, ZWEI ABER KÖNNEN DAS BESITZRECHT ABTRETEN, NICHT
iv ABER EMPFANGEN. WANN KANN MAN DAS BESITZRECHT ABTRETEN? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SOLANGE ES NOCH TAG[150] IST, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH NACH EINBRUCH DER DUNKELHEIT. WER SEIN BESITZRECHT ABGETRETEN HAT UND DA ETWAS HINAUSBRINGT, OB VERSEHENTLICH ODER ABSICHTLICH, MACHT ES VERBOTEN — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, WENN ABSICHTLICH, MACHE ER VERBOTEN, WENN VERSEHENTLICH, MACHE ER NICHT VERBOTEN.

GEMARA. Nur sein Haus ist verboten, sein [Anteil am] Hofe ist erlaubt. In welchem Falle: hat er sein Besitzrecht aufgegeben, wieso ist sein Haus verboten, und hat er sein Besitzrecht nicht aufgegeben, wieso ist sein Hof erlaubt!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er das Besitzrecht seines Hofes aufgegeben hat und das Besitzrecht seines Hauses nicht aufgegeben hat; die Rabbanan sind der Ansicht, wer das Besitzrecht seines Hofes aufgibt, gebe das Besitzrecht seines Hauses nicht auf, weil man auch in einem Hause ohne Hof zu wohnen pflegt.

IHRE ABER SIND IHM UND IHNEN ERLAUBT. Aus welchem Grunde? — Weil er ihr Gast ist.

HABEN SIE IHM IHR BESITZRECHT ABGETRETEN, SO IST ES IHM ERLAUBT UND IHNEN VERBOTEN. Sollten auch sie als seine Gäste betrachtet werden!? — Einer bei fünf gilt als Gast, fünf bei einem gelten nicht als Gäste. — Hieraus wäre also zu entnehmen, man könne sein Besitzrecht abtreten und zurück [an sich] abtreten lassen!? — Er meint es wie folgt: wenn sie ihm von vornherein[151] ihr Besitzrecht abgetreten haben, so ist es ihm erlaubt und ihnen verboten.

SIND ES ZWEI, SO MACHEN SIE ES EINANDER VERBOTEN. Selbstverständlich!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn darauf einer sein Besitzrecht seinem Nächsten abtritt; man könnte glauben, es sei ihm dann erlaubt, so lehrt er uns, [daß es ihm verboten sei,] weil der Hof zur Zeit, da jener das Besitzrecht aufgab, ihm nicht erlaubt war.

---

angenommen; cf. Hul. Fol. 13b. [149] Die sich am É. nicht beteiligt u. denen die übrigen Bewohner des Hofs ihren Besitz abgetreten haben. [150] Am Vorabend vor Eintritt des Šabbaths. [151] Dieser Satz ist ein Fall für sich u. keine Fortsetzung

Einer kann nämlich das Besitzrecht abtreten. Wozu dies wiederum, es wurde ja bereits sowohl von der Abtretung als auch vom Empfange gelehrt!? – Nötig ist der Schlußsatz: zwei können ihr Besitzrecht abtreten. – Auch dies ist ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, auch er könnte ihnen [das Besitzrecht] abtreten, Fol. 70 so lehrt er uns.

Nicht aber das Besitzrecht empfangen. Wozu dies? – Dies ist für den Fall nötig, auch wenn sie zu ihm gesagt haben: Erwirb, um abzutreten[152].

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn fünf Personen in einem Hofe wohnen und einer vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen: muß er sein Besitzrecht jedem einzeln abtreten oder nicht? Dieser erwiderte: Er muß es jedem einzeln abtreten. Er wandte gegen ihn ein: Einer, der sich am Érub nicht beteiligt hat, kann sein Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub beteiligt hat; zwei, die sich am Érub beteiligt haben, können ihr Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat; zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, können ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich am Érub beteiligt haben, oder an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat. Nicht aber kann einer, der sich am Érub beteiligt hat, sein Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat, noch können zwei, die sich am Érub beteiligt haben, ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, noch können zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich ebenfalls am Érub nicht beteiligt haben. Der Anfangssatz lehrt also, einer, der sich am Érub nicht beteiligt hat, könne sein Besitzrecht an einen abtreten, der sich am Érub beteiligt hat. In welchem Falle: ist weiter keiner vorhanden, mit wem sollte er sich denn am Érub beteiligt haben? Doch wohl, wenn noch jemand vorhanden ist, und er lehrt: an einen, der sich am Érub beteiligt hat!? – Und Rabba!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn noch jemand vorhanden war und gestorben ist. – Wie ist, wenn noch jemand vorhanden war und gestorben ist, der Schlußsatz zu erklären: nicht aber kann einer, der sich am Érub beteiligt hat, sein Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat. Wenn noch jemand vorhanden war und gestorben ist, weshalb denn nicht!? Doch wohl, wenn noch jemand vorhanden ist, und wenn der Schlußsatz [von einem Falle handelt], wenn noch jemand vorhanden ist, ebenso auch der Anfangssatz, wenn noch jemand vorhanden ist!? – Wieso denn, der eine so und der andere anders. Dies ist auch zu beweisen, denn im Schlusse des Anfangssatzes heißt es: zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, können ihr Besitzrecht abtreten

---

des ersten Falles. 152. Der zweite erwirbt den Besitz nicht. 153. Daß er von dem an zwei, die sich am Érub beteiligt haben; nur an zwei, nicht aber an einen. Abajje aber erklärte: Unter ‘an zwei’ ist zu verstehen: an einen von den zweien. – Demnach sollte es ja heißen: an einen, der sich am Érub beteiligt hat, beziehungsweise an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat!? – Dies ist ein Einwand.

«Einer, der sich am Érub nicht beteiligt hat, kann sein Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub beteiligt hat.» Nach Abajje, wenn [noch jemand] vorhanden ist, und er lehrt uns, daß er das Besitzrecht nicht an jeden abzutreten brauchte; und nach Rabba, wenn noch jemand vorhanden war und gestorben ist, und man berücksichtige nicht den Fall, wenn noch jemand vorhanden ist. – «Zwei, die sich am Érub beteiligt haben, können ihr Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat.» Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man maßregle ihn, weil er sich am Érub nicht beteiligt hat, so lehrt er uns. – «Zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, können ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich am Érub beteiligt haben.» Nach Rabba lehrt er den Schlußsatz zur Erklärung[153] des Anfangssatzes, und nach Abajje ist er nötig wegen des Falles, wenn zwei sich am Érub nicht beteiligt haben. Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, auch er[154] könnte [das Besitzrecht] ihnen abtreten, so lehrt er uns. – «Oder an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat.» Wozu dies!? – Man könnte glauben, nur dann, wenn manche sich am Érub beteiligt haben und manche sich am Érub nicht beteiligt haben, wenn aber alle sich am Érub nicht beteiligt haben, maßregle man sie, damit das Gesetz vom Érub nicht in Vergessenheit gerate, so lehrt er uns. – «Nicht aber kann einer, der sich am Érub beteiligt hat, sein Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat.» Nach Abajje lehrt er den Schlußsatz zur Erklärung[155] des Anfangssatzes, und nach Rabba lehrt er diesen Fall auch im Schlußsatze, weil er entsprechend im Anfangssatze lehrt. – «Noch können zwei, die sich am Érub beteiligt haben, ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben.» Wozu ist dies weiter nötig!? – Dies ist für den Fall nötig, wenn einer von den beiden sein Besitzrecht an seinen Nächsten abgetreten hat; man könnte glauben, es sei dann erlaubt, so lehrt er uns, daß es verboten ist, weil der Hof zur Zeit, da jener das Besitzrecht aufgab, ihm nicht erlaubt war. – «Noch können zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich ebenfalls am Érub nicht beteiligt haben.» Wozu ist dies weiter nötig!? – Dies ist für den Fall nötig, wenn sie [zu einem] gesagt haben: Erwirb, um abzutreten[152].

Falle spreche, wenn einer gestorben ist, sonst muß das Besitzrecht an beide abgetreten werden. 154. A. versteht unter ‘zwei’: einer von zweien. 155. Daß er von

Raba fragte R.Naḥman: Kann ein Erbe das Besitzrecht[156] aufgeben: kann man nur dann das Besitzrecht aufgeben, falls man, wenn man es Col.b wollte, am vorangehenden Tage sich am Érub beteiligen konnte, dieser aber, der, auch wenn er es wollte, sich am Érub nicht beteiligen konnte, kann auch das Besitzrecht nicht aufgeben, oder aber, der Sohn ist ja der Fuß seines Vaters? Dieser erwiderte: Ich sage, er könne das Besitzrecht aufgeben, die aus der Schule Šemuéls aber lehrten, er könne das Besitzrecht nicht aufgeben. Er wandte gegen ihn ein: Die Regel ist: Was für einen Teil des Šabbaths erlaubt ist, ist für den ganzen Šabbath erlaubt, und was für einen Teil des Šabbaths verboten ist, ist für den ganzen Šabbath verboten; ausgenommen der Fall, wenn jemand das Besitzrecht aufgibt. Was für einen Teil des Šabbaths erlaubt ist, ist für den ganzen Šabbath erlaubt: wenn man beispielsweise einen Érub durch eine Tür[157] oder ein Fenster bereitet hat und diese [am Šabbath] geschlossen[158] wurden. Die Regel schließt noch den Fall ein, wenn von einem Durchgang der Balken oder der Pfosten entfernt worden[159] ist. Was für einen Teil des Šabbaths verboten ist, ist für den ganzen Šabbath verboten: wenn beispielsweise Nichtjuden zwei Häuser auf beiden Seiten der Straße am Šabbath durch einen Zaun verbunden[160] haben. Die Regel schließt noch den Fall ein, wenn ein Nichtjude[161] am Šabbath stirbt. Hierzu lehrt er: ausgenommen der Fall, wenn jemand das Besitzrecht aufgibt[162]. Nur er selbst, nicht aber sein Erbe!? — Sage: ausgenommen die Bestimmung von der Aufgabe des Besitzrechtes. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn einer von den Anwohnern des Hofes stirbt und sein Besitzrecht einem Fremden hinterläßt, so macht er ihn verboten, wenn noch[150] am Tage, wenn aber nach Einbruch der Dunkelheit, so macht er ihn nicht verboten. Wenn der Fremde[163] stirbt und sein Besitzrecht einem der Anwohner des Hofes hinterläßt, so macht er ihn nicht verboten, wenn noch am Tage, wenn aber nach Einbruch der Dunkelheit, so macht er ihn[164] verboten. Wieso macht er ihn nun verboten, er kann ja [sein Besitzrecht] aufgeben!? — Unter ‘verboten’, von dem er spricht, [ist auch zu verstehen,] so lange er [sein Besitzrecht] nicht aufgibt. — Komm und höre: Wenn ein Jisraélit und ein Pros-

---

dem Falle spreche, wenn beide vorhanden sind.

[156] Wenn der Vater sich am É. nicht beteiligt hat.

[157] Um durch diese eine Verbindung zwischen zwei Höfen herzustellen.

[158] Durch Einsturz u. dgl. Man darf dann andere Öffnungen benutzen, od. Gegenstände über den Zaun werfen.

[159] Wodurch er wirkungslos wird.

[160] Wenn an beiden Seiten der Häuser Zäune errichtet werden, sodaß der Raum zwischen beiden einen gemeinsamen Hof bildet, u. einer der Besitzer sein Besitzrecht an den anderen abtritt.

[161] Der mit Jisraéliten auf einem Hofe wohnt u. ihn ihnen verboten macht; cf. supra Fol. 61b.

[162] Vor der Aufgabe ist der Verkehr verboten, nachher aber erlaubt.

[163] Der ein Haus im betreffenden Hofe hat.

[164] Im ersten Falle kann er sich noch am É. beteiligen, im zweiten

elyt sich zusammen in einem Speicher aufhalten und der Proselyt[165]noch Fol. 71 am Tage stirbt, selbst wenn ein anderer Jisraélit sein Vermögen in Besitz nimmt, macht er ihn verboten; wenn aber nach Einbruch der Dunkelheit, selbst wenn ein anderer Jisraélit sein Vermögen nicht in Besitz nimmt, macht er ihn nicht verboten. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: wenn noch am Tage, selbst wenn [ein Jisraélit sein Vermögen] in Besitz nimmt, demnach um so eher, wenn niemand es in Besitz nimmt; im Gegenteil, wenn niemand es in Besitz nimmt, macht ihn ja niemand verboten!? R.Papa erwiderte: Lies: selbst wenn er es nicht in Besitz nimmt. – Es heißt ja aber: selbst wenn er es in Besitz nimmt!? – Er meint es wie folgt: selbst wenn er es nicht noch am Tage, sondern erst nach Einbruch der Dunkelheit in Besitz genommen hat; da er es schon am Tage in Besitz nehmen konnte, macht er ihn verboten. – «Wenn aber nach Einbruch der Dunkelheit, selbst wenn ein anderer Jisraélit sein Vermögen nicht in Besitz nimmt, macht er ihn nicht verboten.» Selbst wenn ein anderer Jisraélit es nicht in Besitz nimmt, demnach um so eher, wenn er es in Besitz nimmt; im Gegenteil, wenn er es in Besitz nimmt, macht er ihn ja verboten!? R.Papa erwiderte: Lies: selbst wenn er es in Besitz nimmt. – Es heißt ja aber: selbst wenn er es nicht in Besitz nimmt!? – Er meint es wie folgt: selbst wenn er es nach Einbruch der Dunkelheit in Besitz nimmt; da er es noch am Tage nicht in Besitz nehmen konnte, macht er ihn nicht verboten. Im Anfangssatze heißt es also, er mache verboten; weshalb macht er verboten, er kann ja das Besitzrecht aufgeben!? – Unter 'verboten', von dem er spricht, [ist auch zu verstehen,] so lange er [sein Besitzrecht] nicht aufgibt. R.Johanan erklärte: Jene Lehren[166]sind nach der Schule Šammajs, welche sagt, man könne am Šabbath das Besitzrecht nicht aufgeben. Wir haben nämlich gelernt: Wann kann man das Besitzrecht abtreten? Die Schule Šammajs sagt, solange es noch Tag ist, und die Schule Hillels sagt, auch nach Einbruch der Dunkelheit.

Úla sagte: Folgendes ist der Grund der Schule Hillels. Es ist ebenso, als würde jemand sagen: wende[167]dich zu den besseren. Abajje entgegnete: Wieso ist der Fall, wenn der Nichtjude[168]am Šabbath stirbt, [zu vergleichen mit der Aufforderung:] wende dich zu den besseren!? Ihr Streit besteht vielmehr in folgendem: Die Schule Šammajs ist der Ansicht, die

---

aber nicht. [165] Der keine absteigenden Erben hat. [166] Oben Fol. 70b. [167] Wenn jemand einen Fremden die Hebe von seinen Früchten absondern antrifft und ihm von den besseren zu nehmen zuruft, so ist die Absonderung gültig, falls bessere wirklich vorhanden sind, da er dadurch sein Einverständnis kundgibt. Ebenso bekundet derjenige, der sein Besitzrecht am Š. aufgibt, daß er sich am É. zu beteiligen nur vergessen hat. [168] Der im Hofe mitwohnt; cf. Anm. 161. [169] Die

Aufgabe des Besitzrechtes gelte als Verkauf des Besitzrechtes, und der Verkauf des Besitzrechtes ist am Šabbath verboten, und die Schule Hillels ist der Ansicht, dies sei nichts weiter als eine Lossagung von seinem Besitzrechte, und die Lossagung von seinem Besitzrechte ist am Šabbath erlaubt.

WENN EIN HAUSHERR GESELLSCHAFTER SEINER NACHBARN[169] IST, SO BRAUCHEN SIE, WENN MIT DIESEM AM WEIN UND MIT JENEM AM WEIN, WEITER KEINEN ÉRUB ZU BEREITEN, WENN ABER MIT DIESEM AM WEIN UND MIT JENEM AM ÖL, SO BENÖTIGEN SIE EINES ÉRUBS; R.ŠIMÓN SAGT, OB SO ODER SO BENÖTIGEN SIE KEINES ÉRUBS. v

GEMARA. Rabh sagte: Nur, wenn in einem Gefäße. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: wenn aber mit diesen am Wein und mit jenen am Öl, so benötigen sie eines Érubs. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, der Anfangssatz, wenn in einem Gefäße, und der Schlußsatz, wenn in zwei Gefäßen; welchen Unterschied aber gibt es zwischen Wein und Wein, und Wein und Öl, wenn du sagst, der Anfangssatz, wenn in zwei Gefäßen, und der Schlußsatz, wenn in zwei Gefäßen!? Abajje erwiderte: Wein und Wein sind als Érub verwendbar, Wein und Öl sind als Érub nicht verwendbar.

R.ŠIMÓN SAGT, OB SO ODER SO BENÖTIGEN SIE KEINES ÉRUBS. Auch wenn mit diesem am Wein und mit jenem am Öl!? Rabba erwiderte: Hier handelt es sich um einen Hof zwischen zwei Durchgangsgassen, und R.Šimón vertritt hierbei seine Ansicht. Wir haben nämlich gelernt: R.Šimón sagte: Dies ist[170] ebenso, als wenn drei Höfe Ausgänge zu einander und Ausgänge nach öffentlichem Gebiete haben; sind die zwei äußeren mit dem mittelsten durch einen Érub verbunden, so ist diesem mit jenen[171] und jenen mit diesem [zu verkehren] erlaubt, beiden äußeren aber miteinander verboten. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da lehrt er, den beiden äußeren [miteinander] verboten, während er hierbei lehrt, ein Érub sei überhaupt nicht nötig!? — Nicht nötig ist der Érub nur für die Nachbarn mit dem Hausherrn, die Nachbarn unter einander benötigen wohl eines Érubs. R.Joseph erklärte: R.Šimón und die Rabbanan führen Col.b denselben Streit, wie R.Joḥanan b.Nuri und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand, der am selben Tage untergetaucht[172] ist, auf Wein schwimmendes Öl berührt, so macht er nur das Öl unbrauchbar; R.Joḥanan b.Nuri sagt, beide seien mit einander verbunden. Die

---

mit ihm in derselben Durchgangsgasse wohnen; wenn die genannten Genußmittel tatsächlich ihr gemeinsamer Besitz sind u. nicht Beiträge zum É. 170. Cf. supra Fol. 45b. 171. Einer kann sich mit 2 von einander getrennten durch einen É. verbinden. 172. Ein Unreiner, der das Tauchbad genommen hat, erlangt völlige Rein-

Rabbanan sind der Ansicht jener Rabbanan, und R.Šimón ist der Ansicht des R.Joḥanan b.Nuri.

Es wird gelehrt: R.Eleázar b.Tadaj sagt, sie benötigen in beiden Fällen eines Érubs. — Auch wenn mit diesem am Wein und mit jenem am Wein!? Rabba erwiderte: Über den Fall, wenn dieser mit seiner Flasche kommt und hineingießt und jener mit seiner Flasche kommt und hineingießt, stimmen alle überein, daß dies als Érub gilt, sie streiten vielmehr über den Fall, wenn sie gemeinschaftlich ein Faß Wein gekauft haben. R.Eleázar b.Tadaj ist der Ansicht, es gebe keine fiktive Feststellung[173], und die Rabbanan sind der Ansicht, es gebe eine fiktive Feststellung. R. Joseph erklärte: R.Eleázar b.Tadaj und die Rabbanan streiten darüber, ob man sich auf die Verbindung[174] stütze, wo ein Érub erforderlich ist: nach der einen Ansicht stütze man sich auf diese, nach der anderen Ansicht stütze man sich auf diese nicht. R.Joseph sprach: Woher entnehme ich dies? R.Jehuda sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Meír[175], und R.Beruna sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Eleázar b. Tadaj; doch wohl deshalb, weil [beides] aus ein und demselben Grunde. Abajje sprach zu ihm: Wozu zwei Halakhoth, wenn [beides] aus ein und demselben Grunde!? — Er lehrt uns damit, daß man beim Érub nicht nach zwei Erschwerungen[176] verfahre.

Was ist das [für ein Streit zwischen] R.Meír und den Rabbanan? — Es wird gelehrt: Der Érub zur Vereinigung der Höfe ist aus Brot zu bereiten; will man dazu Wein verwenden, so ist dies unzulässig. Zur Verbindung an der Durchgangsgasse ist er aus Wein zu bereiten, und wenn man will, kann man dazu auch Brot verwenden. Man mache einen Érub zur Vereinigung der Höfe und eine Verbindung für die Durchgangsgasse, damit nicht das Gesetz vom Érub[177] bei den Kindern in Vergessenheit gerate, denn sie könnten glauben, ihre Vorfahren hätten keinen Érub bereitet — so R.Meír; die Weisen sagen, entweder ein Érub oder eine Verbindung. Hierüber streiten R.Niḥumi und Rabba; einer sagt, alle stimmen überein, daß, wenn Brot verwendet wird, eines genüge, und sie strei-
Fol. 72 ten nur, wenn Wein verwendet wird, und einer sagt, alle stimmen überein, daß, wenn Wein verwendet wird, beides erforderlich sei, und sie streiten nur, wenn Brot verwendet wird. Man wandte ein: Die Weisen sagen, entweder ein Érub oder eine Verbindung. Doch wohl: entweder ein

---

heit erst nach Sonnenuntergang. [173] Welche Hälfte dem einen u. welche dem anderen gehört. [174] Zwischen den Höfen in der Durchgangsgasse; der Streit besteht nun darin, ob außerdem in jedem Hofe besonders ein É. nötig sei. [175] Daß die Verbindung an der Durchgangsgasse den Hof vom É. nicht befreit. [176] RM. ist in 2 Hinsichten (hierüber weiter) erschwerender Ansicht, daher stützt sich Rabh bei der Festsetzung der Halakha in einer Hinsicht auf RE., der dasselbe lehrt. [177] Außer dem É. zur Vereinigung der Höfe ist auch die Verbindung für die

Érub für die Höfe, mit Brot, oder eine Verbindung für die Durchgangsgasse, mit Wein!? R.Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Er meint es wie folgt: entweder ein Érub für die Höfe, aus Brot, und beide sind erlaubt, oder eine Verbindung für die Durchgangsgasse, aus Brot, und beide sind erlaubt. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Meír. R.Hona sagte: Der Brauch ist wie R.Meír. R.Joḥanan sagte: Das Volk pflegt nach R.Meír zu verfahren[177].

WENN FÜNF PARTEIEN DEN ŠABBATH IN EINEM SAALE[178] VERBRINGEN, SO IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EIN ÉRUB FÜR JEDE PARTEI BESONDERS, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, EIN ÉRUB FÜR ALLE ZUSAMMEN NÖTIG; DIESE PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS, WENN MANCHE IN KAMMERN ODER SÖLLERN WEILEN, EIN ÉRUB FÜR JEDE PARTEI BESONDERS NÖTIG SEI. vi

GEMARA. R.Naḥman sagte: Der Streit besteht nur bei einem Gitterwerke, bei einer zehn [Handbreiten] hohen Wand aber stimmen alle überein, daß ein Érub für jede Partei besonders nötig sei. Manche lesen: R.Naḥman sagte: Der Streit besteht auch bei einem Gitterwerke. Hierüber streiten R.Ḥija und R.Šimón b. Rabbi: einer sagt, der Streit bestehe bei bis zur Decke reichenden Wänden, bei nicht bis zur Decke reichenden Wänden stimmen alle überein, daß ein Érub für alle zusammen reiche; und einer sagt, der Streit bestehe bei nicht bis zur Decke reichenden Wänden, bei bis zur Decke reichenden Wänden stimmen alle überein, daß für jede Partei besonders ein Érub nötig sei. Man wandte ein: R.Jehuda der Interpretator[179] sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß bei bis zur Decke reichenden Wänden ein Érub für jede Partei besonders nötig sei, sie streiten nur bei nicht bis zur Decke reichenden Wänden: die Schule Šammajs sagt, ein Érub für jede Partei besonders, und die Schule Hillels sagt, ein Érub für alle zusammen. Dies ist eine Widerlegung dessen, welcher sagt, sie streiten bei bis zur Decke reichenden Wänden, und eine Stütze für den, welcher sagt, sie streiten bei nicht bis zur Decke reichenden Wänden. Dies ist eine Widerlegung der Fassung, nach der R.Naḥman sagte, der Streit bestehe nur bei einem Gitterwerke; aber ist dies auch eine Widerlegung der Fassung, nach der R.Naḥman sagte, der Streit bestehe auch bei einem Gitterwerke!? — R. Naḥman kann dir erwidern: sie streiten bei einer Wand, und dies gilt auch von einem Gitterwerke; sie streiten nur deshalb bei einer Wand, um dir die weitestgehende Ansicht der Schule Hillels hervorzuheben. — Sollten sie doch bei einem Gitterwerke streiten, um dir die weitestgehende Col.b

Durchgangsgasse erforderlich. 177. Cf. Tan. Fol. 26b. 178. Der durch Scheidewände in 5 Räume geteilt ist, von denen jeder eine Tür nach dem Hofe hat. 179. Nach einer andern Lesart הסבך, das als Professionsname, Gitterflech-

Ansicht der Schule Šammajs hervorzuheben!? – Die erleichternde Ansicht ist bevorzugter. R.Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Jehuda der Interpretator. R.Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn er lehrt: diese pflichtet jedoch bei, daß, wenn sie in Kammern oder Söllern weilen, ein Érub für jede Partei besonders nötig sei. Was heißt Kammer und was heißt Söller: wollte man sagen, wirkliche Kammern und wirkliche Söller, so ist es ja selbstverständlich!? Doch wohl solche, die Kammern und Söllern gleichen, wenn nämlich die Wände bis zur Decke reichen. Schließe hieraus.

Es wird gelehrt: Dies nur, wenn sie den Érub anderswo hinbringen, wenn aber [die anderen] den Érub zu ihnen bringen, so stimmen alle überein, daß ein Érub für alle zusammen reiche. – Wessen Ansicht vertritt die Lehre, daß, wenn fünf[180] zum Érub beigetragen haben und ihn anderswo hinbringen wollen, dies einer für alle tue, (wessen)? Die der Schule Hillels. Manche lesen: Dies nur, wenn [die anderen] den Érub zu ihnen bringen, wenn sie aber den Érub anderswo hinbringen, stimmen alle überein, daß ein Érub für jede Partei besonders nötig sei. Wessen Ansicht vertritt die Lehre, daß, wenn fünf zum Érub beigetragen haben und ihren Érub anderswo hinbringen wollen, dies einer für alle tue, (wessen)? Keines von ihnen.

vii Wenn Brüder am Tische ihres Vaters speisen und in ihren eigenen Häusern[181] schlafen, so ist ein Érub für jeden besonders nötig; daher muss, wer sich am Érub zu beteiligen vergessen hat, sein Besitzrecht aufgeben. Nur dann, wenn sie ihren Érub anderswo hinbringen, wenn aber der Érub zu ihnen gebracht wird oder sie keine anderen Mitbewohner im Hofe haben, brauchen sie keinen Érub.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß der Raum des Übernachtens ausschlaggebend sei!? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies lehrten sie von solchen, die ihren Unterhalt [vom Vater] beziehen[182].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand im Hofe seines Nächsten ein Torhäuschen, eine Veranda oder einen Balkon hat, so macht er ihn für ihn nicht verboten, wenn aber einen Strohschuppen, einen Rinderstall, einen Holzschuppen oder einen Speicher, so macht er ihn für ihn verboten; R. Jehuda sagt, nur ein Wohnraum mache verboten. R.Jehuda erzählte: Bar Nappaḥa hatte in Uša fünf Höfe, und als man diesbezüglich die Weisen fragte, sagten sie, nur ein Wohnhaus mache verboten. – 'Ein Wohnhaus', wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: ein Wohnraum. – Was Fol. 73 heißt Wohnraum? Rabh sagte, ein Raum zum Speisen; Šemuél sagte, ein

---

ter, od. als Ortsname erklärt wird.

[180] Anwohner eines Hofes.

[181] Alle in einem Hofe.

[182] Nicht solche, die wirklich an seinem Tische speisen.

[183] Ob-

Raum zum Übernachten. Man wandte ein: Hirten, Feigentrockner, Hüttenbewohner und Obstwächter gelten als Leute der Stadt, wenn sie in der Stadt zu übernachten pflegen, wenn sie aber auf dem Felde zu übernachten[183] pflegen, so haben sie zweitausend [Ellen] nach jeder Richtung!? — Bei diesen sind wir Zeugen, daß es ihnen lieber wäre, wenn man ihnen auch ihr Brot da hinbringen würde.

R. Joseph sagte: Ich hörte diese Lehre nicht. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre: Wenn Brüder am Tische ihres Vaters speisen und in ihren eigenen Häusern schlafen, so ist ein Érub für jeden besonders nötig. Wir sprachen zu dir: Hieraus wäre also zu entnehmen, daß der Raum des Übernachtens ausschlaggebend sei? Und du erwidertest uns: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, dies lehrten sie von solchen, die ihren Unterhalt [vom Vater] beziehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand fünf Frauen[184] hat, die Unterhalt von ihrem Manne beziehen, oder fünf Diener, die Unterhalt von ihrem Herrn beziehen, so ist es[185] nach R. Jehuda b. Bethera für Frauen erlaubt und für Diener verboten, und nach R. Jehuda b. Baba für Diener erlaubt und für Frauen verboten. Rabh sagte: Was ist der Grund des R. Jehuda b. Baba? Es heißt:[186] *Daniél blieb am Hofe des Königs*[187].

Entschieden ist es von einem Sohne bei seinem Vater, wie wir gesagt haben; bezüglich einer Frau bei ihrem Manne und eines Dieners bei seinem Herrn besteht ein Streit zwischen R. Jehuda b. Bethera und R. Jehuda b. Baba; wie verhält es sich aber mit einem Schüler bei seinem Lehrer? — Komm und höre: Als Rabh bei R. Ḥija weilte, sagte er: Wir brauchen keinen Érub, denn wir verlassen uns auf den Tisch R. Ḥijas. Als R. Ḥija bei Rabbi weilte, sagte er: Wir brauchen keinen Érub, denn wir verlassen uns auf den Tisch Rabbis.

Abajje fragte Rabba: Kann, wenn fünf[180] zum Érub beigetragen haben und sie ihn anderswo hinbringen wollen, dies einer für alle tun, oder ist für jeden besonders ein Érub nötig? Dieser erwiderte: Ein Érub für alle. — Aber von den Brüdern, die Beitragenden gleichen, lehrt er ja, es sei ein Érub für jeden besonders nötig!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie noch Mitbewohner haben; da jene verboten machen, machen auch diese verboten. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: nur dann, wenn sie ihren Érub anderswo hinbringen, wenn aber der Érub zu ihnen gebracht wird oder sie keine anderen Mitbewohner im Hofe haben, brauchen sie keinen Érub. Schließe hieraus.

---

gleich sie in der Stadt zu essen pflegen. [184] Von denen jede eine eigene Wohnung im selben Hofe hat. [185] Sich ihrer Érub-Pflicht durch den É. des Ehemanns, bezw. des Herrn zu entledigen. [186] Dan. 2,49. [187] Der Diener gehört

R.Ḥija b.Abin fragte R.Šešeth: Messen wir das Šabbathgebiet für die Jünger des Lehrhauses, die ihr Brot auf dem Lande essen und im Lehrhause übernachten, vom Lehrhause aus oder vom Lande aus? Dieser erwiderte: Wir messen es vom Lehrhause aus. – Aber für den, der seinen Érub innerhalb der zweitausend Ellen niederlegt und nach Hause zurückkehrt und da übernachtet, messen wir ja das Šabbathgebiet von seinem Érub aus!? – Bei diesem sind wir Zeugen, und bei jenem sind wir Zeugen; bei diesem sind wir Zeugen, daß es ihm lieber wäre, wenn er da auch schlafen könnte, bei jenen sind wir Zeugen, daß es ihnen lieber wäre, wenn man ihnen auch das Brot ins Lehrhaus bringen würde.

Rami b.Ḥama fragte R.Ḥisda: Gelten Vater und Sohn oder Lehrer und Schüler als Mehrheit oder als einzelne[188]? Bedürfen sie [für einander] eines Érubs, oder brauchen sie keinen Érub? Wird ihre Durchgangsgasse durch Balken und Pfosten[189] erlaubt oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Vater und Sohn, Lehrer und Schüler gelten, wenn sie keine Mitbewohner haben, als einzelne und brauchen keinen Érub, und ihre Durchgangsgasse wird durch Balken und Pfosten erlaubt.

viii Wenn fünf Höfe, die Eingänge zu einander und Eingänge zur Durchgangsgasse haben, zusammen einen Érub zur Vereinigung der Höfe, jedoch keine Verbindung für die Durchgangsgasse gemacht haben, so ist ihnen [der Verkehr] in den Höfen erlaubt und in der Col.b Durchgangsgasse verboten; haben sie eine Verbindung für die Durchgangsgassse gemacht, so ist ihnen [der Verkehr] da und dort erlaubt. Wenn sie einen Érub zur Vereinigung der Höfe und eine Verbindung für die Durchgangsgasse gemacht haben und einer von den Bewohnern eines Hofes sich am Érub [zu beteiligen] vergessen hat, so ist ihnen [der Verkehr] da und dort erlaubt; wenn aber einer von den Anwohnern der Durchgangsgassse sich an der Verbindung [zu beteiligen] vergessen hat, so ist ihnen [der Verkehr] in den Höfen erlaubt und in der Durchgangsgassse verboten. Die Durchgangsgasse ist für die Höfe das, was der Hof für die Häuser.

GEMARA. Also nach R.Meír, welcher sagt, es sei ein Érub und eine Verbindung erforderlich; wie ist nun der Mittelsatz zu erklären: haben sie eine Verbindung für die Durchgangsgasse gemacht, so ist ihnen [der Verkehr] da und dort erlaubt; dies nach den Rabbanan, welche sagen, eines genüge!? – Das ist kein Einwand, denn er meint: haben sie auch eine Verbindung gemacht. – Wie ist der Schlußsatz zu erklären: wenn

---

also zum Hause seines Herrn. [188] Zwischen welchen weiter Fol. 75a unterschieden wird. [189] Was nur dann der Fall ist, wenn mehrere Höfe in diese münden; die Frage ist, ob 2 Höfe eines Vaters und eines Sohnes zusammengehören oder sie einen Érub zur Vereinigung der Höfe bereitet und eine Verbindung für die Durchgangsgasse gemacht haben und einer von den Bewohnern eines Hofes sich am Érub [zu beteiligen] vergessen hat, so ist ihnen [der Verkehr] da und dort erlaubt. In welchem Falle: hat er sein Besitzrecht nicht aufgegeben, wieso ist es ihnen erlaubt!? Doch wohl, wenn er es aufgegeben hat; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber einer von den Anwohnern der Durchgangsgasse sich an der Verbindung [zu beteiligen] vergessen hat, so ist [der Verkehr] in den Höfen erlaubt und in der Durchgangsgasse verboten. Weshalb in der Durchgangsgasse verboten, wenn er es aufgegeben hat!? Wolltest du sagen, R.Meír sei der Ansicht, bei der Durchgangsgasse gebe es keine Abtretung des Besitzrechtes, so wird ja gelehrt: denn noch hat er[190] euch sein Besitzrecht abgetreten — so R.Meír. Vielmehr in dem Falle, wenn er es nicht abgetreten hat, und wenn der Schlußsatz von einem Falle spricht, wenn er es nicht abgetreten hat, so spricht auch der Anfangssatz von einem Falle, wenn er es nicht abgetreten hat. Der Anfangssatz und Schlußsatz nach R. Meír und der Mittelsatz nach den Rabbanan!? — Die ganze [Mišna] nach R.Meír, denn R.Meír sagt nur deshalb, es seien Érub und Verbindung erforderlich, damit nicht das Gesetz vom Érub bei den Kindern in Vergessenheit gerate, hierbei aber, wo die meisten [Anwohner] den Érub bereiten, vergessen sie es nicht.

R.Jehuda sagte: Rabh liest nicht [den Passus]: «Eingänge zu einander haben». Ebenso sagte R.Kahana, Rabh lese nicht [den Passus]: «Eingänge zu einander haben». Manche sagen, R.Kahana selbst lese nicht [den Passus]: «Eingänge zu einander haben». Abajje fragte R.Joseph: Was ist der Grund desjenigen, der nicht liest [den Passus]: «Eingänge zu einander haben»? — Er ist der Ansicht, eine Verbindung, bei der [die Gegenstände] nicht durch den Eingang zur Durchgangsgasse herein- und herausgebracht[191] werden, sei keine Verbindung. Er wandte gegen ihn ein: Wenn ein Hausherr Gesellschafter seiner Nachbarn ist, so brauchen sie, wenn mit diesem am Wein und mit jenem am Wein, weiter keinen Érub[192] zu bereiten!? — In dem Falle, wenn sie ihn[193] heraus- und hereingebracht haben. Er wandte gegen ihn ein: Wie geschieht die Verbindung für die Durchgangsgasse[194]&c.!? — Dies ebenfalls, wenn sie es heraus- und hereingebracht haben. Rabba b.Ḥanan wandte ein: Demnach ist die Verbindung ungültig, wenn jemand einem Brot in seinem Korbe übereignet!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagte ja

---

nicht. [190] Der Saduzäer; cf. supra Fol. 68b. [191] Wenn die Höfe durch Türen verbunden sind, so kann die Tür zur Durchgangsgasse übergangen werden. [192] Obgleich das Faß sich in einem Vorhofe befindet. [193] Den Wein durch die Höfe und die Durchgangsgasse. [194] In der angezogenen Mišna heißt es, daß

R.Jehuda im Namen Rabhs, daß, wenn eine Gesellschaft bei Tisch sitzt und die Heiligkeit des Tages eintritt, sie das Brot auf dem Tische als Érub bestimmen können, und wie manche sagen, als Verbindung, und hierzu sagte Rabba, sie streiten nicht, vielmehr gilt das eine, wenn sie in der Wohnung speisen, und das andere, wenn sie im Hofe speisen!? — Der Grund Rabhs ist vielmehr folgender: er ist der Ansicht, die Durchgangsgasse wird nur dann durch Pfosten und Balken erlaubt, wenn Häuser und Höfe nach dieser geöffnet sind.

Der Text. Rabh sagt, eine Durchgangsgasse werde durch Pfosten und Fol. 74 Balken nur dann erlaubt, wenn Häuser und Höfe nach dieser geöffnet sind; Šemuél sagt, auch ein Haus und ein Hof; R.Joḥanan sagt, selbst eine Ruine. Abajje fragte R.Joseph: Sagt es R.Joḥanan auch von einem Weinbergstege? Dieser erwiderte: R.Joḥanan sagt es nur von einer Ruine, die als Wohnung brauchbar ist, nicht aber von einem Weinbergstege, der nicht als Wohnung brauchbar ist. R.Hona b.Ḥenana sprach: R.Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht. Wir haben nämlich gelernt: R.Šimón sagte, sowohl Dächer, als auch Gehege und Höfe seien ein Gebiet hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath da befinden, nicht aber hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath im Hause befinden. Hierzu sagte Rabh, die Halakha sei wie R.Šimón, jedoch nur dann, wenn sie da keinen Érub bereitet haben, wenn sie aber einen Érub bereitet haben, berücksichtigen wir, man könnte verleitet werden, Sachen aus den Häusern nach dem Hofe zu bringen. Šemuél aber sagte, ob sie da einen Érub bereitet haben oder nicht. Ebenso sagte R.Joḥanan, die Halakha sei wie R.Šimón, ob sie da einen Érub bereitet haben oder nicht. Demnach berücksichtigen wir nicht, man könnte verleitet werden, Sachen aus den Häusern nach dem Hofe zu bringen, ebenso berücksichtigen wir hierbei nicht, man könnte verleitet werden, Sachen aus dem Hofe nach der Ruine zu bringen.

R.Beruna saß und trug diese Lehre vor; da sprach R.Eleázar zu ihm: Jünger des[195] Lehrhauses, sagte Šemuél dies? Dieser erwiderte: Freilich. Da sprach jener: So zeige mir seine Wohnung. Dieser zeigte sie ihm. Hierauf kam er zu Šemuél und sprach zu ihm: Sagte der Meister dies? Dieser erwiderte: Jawohl. — Der Meister selbst sagte ja aber, daß wir uns beim [Gesetze vom] Érub an den Wortlaut unserer Mišna zu halten haben: die Durchgangsgasse ist für die Höfe[196] das, was der Hof für die Häuser!? Dieser schwieg. — Hat er [diese Erwiderung] anerkannt oder nicht? — Komm und höre: Abuha b.Ihi setzte an der Durchgangsgasse, in Col. b der er wohnte, einen Pfosten, und Šemuél erlaubte es. Als später R.Ánan

---

einer den übrigen den Mitbesitz der Speise in seinem Hofe übereigne. 195. So nach dem Sprachgebrauche; RB. war ein Schüler Rabhs (cf. Pes. Fol. 103a), somit kann es auch heißen: Schüler Rabhs. 196. In der Mehrzahl. 197. Weil in diekam und ihn[197] umstürzte, sprach jener: Ich wohne in dieser Durchgangsgasse seit jeher auf Veranlassung des Meisters Šemuél, und nun kommt R. Ánan b. Rabh und stürzt ihn um! Hieraus ist zu entnehmen, daß er sie nicht anerkannt hat. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, hat er sie wohl anerkannt, und da [erlaubte er es deshalb], weil ein Kastellan in seinem Hause zu speisen und im Bethause zu übernachten[198] pflegte. Abuha b. Ihi war der Ansicht, der Raum des Speisens sei ausschlaggebend, Šemuél aber vertrat hierbei seine Ansicht, daß der Raum des Übernachtens ausschlaggebend sei.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn auf der einen Seite der Durchgangsgasse ein Nichtjude und auf der anderen Seite ein Jisraélit wohnt, so können [seine Nachbarn] mit diesem keinen Érub machen, um [Sachen] durch ihre Fenster und seine Tür nach der Durchgangsgasse zu bringen. Abajje fragte R. Joseph: Sagte dies Rabh auch von einem Hofe? Dieser erwiderte: Jawohl. Wenn er es von diesem nicht gesagt hätte, so könnte man annehmen, Rabh [sage es] aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, die Durchgangsgasse werde durch Pfosten und Balken nur dann erlaubt, wenn Häuser und Höfe[199] nach dieser geöffnet sind. — Wozu beides[200]? — Dies ist nötig. Würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, die Wohnung eines Nichtjuden gelte als Wohnung, so lehrt er Fol. 75
uns [hier], daß die Wohnung eines Nichtjuden nicht als Wohnung gelte. Und würde er nur dies gelehrt haben, so würde man nicht gewußt haben, wieviel Häuser [erforderlich seien], so lehrt er uns [dort]: Häuser, zwei. Da aber Rabh dies auch von einem Hofe gesagt hat, so ist folgendes der Grund Rabhs: er ist der Ansicht, man dürfe nicht allein mit einem Nichtjuden [wohnen]. R. Joseph sprach: Deshalb hörte ich auch, R. Ṭabla [hierbei das Wort] Nichtjude zweimal[201] sprechen, was ich nicht verstanden hatte.

Wenn von zwei Höfen, einer hinter dem anderen, der hintere[202] IX
einen Érub und der vordere keinen Érub gemacht hat, so ist [der Verkehr im] hinteren erlaubt und im vorderen verboten; wenn der vordere und nicht der hintere, so ist er in beiden verboten. Wenn dieser für sich und jener für sich einen Érub gemacht hat, so ist er in diesem für sich und in jenem für sich erlaubt. Nach R. Áqiba ist er im vorderen verboten, weil das Betretungsrecht [des hinteren][202] ihn verboten macht; die Weisen sagen, das Betretungsrecht [des hin-

---

ser nur ein Haus und ein Hof waren. 198. Das Bethaus hatte ebenfalls eine Tür nach der Durchgangsgasse; als RA. den Pfosten umstürzte, übernachtete der Kastellan nicht mehr im Bethause. 199. Mehrere; da aber der Hof des Nichtjuden nicht mitgerechnet wird, so bleibt nur einer zurück. 200. Dies lehrte er bereits ob. Fol. 74a. 201. Von der Durchgangsgasse u. vom Hofe. 202. Von dem aus man x TEREN] MACHE IHN NICHT VERBOTEN. WENN EINER AUS DEM VORDEREN VERGESSEN UND SICH AM ÉRUB NICHT BETEILIGT HAT, SO IST ER IM HINTEREN ERLAUBT UND IM VORDEREN VERBOTEN; WENN EINER AUS DEM HINTEREN VERGESSEN UND SICH AM ÉRUB NICHT BETEILIGT HAT, SO IST ER IN BEIDEN VERBOTEN. WENN SIE IHREN ÉRUB AN EINEM ORTE NIEDERGELEGT HABEN UND EINER, OB AUS DEM HINTEREN ODER AUS DEM VORDEREN, VERGESSEN UND SICH AM ÉRUB NICHT BETEILIGT HAT, SO IST ER IN BEIDEN VERBOTEN. GEHÖREN SIE EINZELNEN, SO BRAUCHEN SIE KEINEN ÉRUB ZU MACHEN.

GEMARA. Als R.Dimi kam, sagte er im Namen R.Jannajs: Dies ist die Ansicht R.Áqibas, welcher sagt, auch der Fuß, dem sein Platz erlaubt ist, mache außerhalb seines Platzes verboten; die Weisen aber sagen, wie der Fuß, dem [sein Platz] erlaubt ist, nicht verboten macht, ebenso mache auch der Fuß, dem [sein Platz] verboten ist, nicht verboten. — Wir haben gelernt: Wenn der vordere und nicht der hintere, so ist er in beiden verboten. Nach wem: wenn nach R.Áqiba, so braucht es ja nicht ein Fuß zu sein, dem [sein Platz] verboten ist, dies gilt ja auch von dem, dem er erlaubt ist; doch wohl nach den Rabbanan!? — Tatsächlich nach R.Áqiba, nur lehrt er das eine und sogar das andere[203]. — Wir haben gelernt: Wenn dieser für sich und jener für sich einen Érub gemacht hat, so ist er in diesem für sich und in jenem für sich erlaubt. Nur wenn [der hintere] einen Érub gemacht hat, wenn aber nicht, ist er in beiden verboten. Dieser Autor lehrt also, der Fuß, dem [sein Platz] erlaubt ist, mache nicht verboten, dem er verboten ist, mache verboten. Wer ist es: wollte man sagen R.Áqiba, so gilt dies ja auch von einem Fuße, dem er erlaubt ist; doch wohl die Rabbanan. Ferner ist ja, wenn der Schlußsatz nach R.Áqiba ist, der Anfangssatz nicht nach R.Áqiba!? — Die ganze [Mišna] ist nach R.Áqiba, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn dieser für sich und jener für sich einen Érub gemacht hat, so ist er für diesen für sich und für jenen für sich erlaubt; dies jedoch nur, wenn er[204] eine Höhung gemacht hat, wenn er aber keine Höhung gemacht hat, so ist er im vorderen verboten — so R.Áqiba; nach R.Áqiba ist er nämlich im vorderen verboten, weil das Betretungsrecht [des hinteren] ihn verboten macht. Die Weisen sagen, das Betretungsrecht [des hinteren] mache ihn nicht verboten. R.Bebaj b.Abajje wandte ein: Gehören sie einzelnen, so brauchen sie keinen Érub zu machen. Wenn aber mehreren, müssen sie einen Érub machen; hieraus, daß der Fuß, dem sein Platz erlaubt ist, nicht

---

über den vorderen zur Straße gelangen kann. [203] Wörtl. nicht nur dies, sondern auch dies, eine unnötige Steigerung; im 1. Falle lehrt er, daß nach RÁ. der Fuß, dem sein Platz verboten ist, verboten mache, und im 2. lehrt er es auch von einem, dem sein Platz erlaubt ist. [204] Der Besitzer des inneren Hofes am Durchgang verboten mache, und dem er verboten ist, verboten mache!? Ferner wandte Rabina ein: Wenn einer aus dem vorderen vergessen und sich am Érub nicht beteiligt hat, so ist er im hinteren erlaubt und im vorderen verboten; wenn einer aus dem hinteren vergessen und sich am Érub nicht beteiligt hat, so ist er in beiden verboten. Nur wenn er es vergessen hat, wenn er aber nicht vergessen hat, ist er in beiden erlaubt. Hieraus, daß der Fuß, dem [sein Platz] erlaubt ist, nicht verboten mache, und dem er verboten ist, wohl verboten mache!? – Als Rabin kam, sagte er vielmehr im Namen R.Jannajs: Hierbei gibt es drei verschiedene Ansichten. Der erste Tanna ist der Ansicht, der Fuß, dem [sein Platz] erlaubt ist, mache nicht verboten, und der Fuß, dem er verboten ist, mache verboten; R. Áqiba ist der Ansicht, auch der Fuß, dem er erlaubt ist, mache verboten; und die anderen Rabbanan sind der Ansicht, wie der Fuß, dem er erlaubt ist, nicht verboten macht, so mache auch der Fuß, dem er verboten ist, nicht verboten.

Wenn sie ihren Érub an einem Orte niedergelegt haben und einer, ob aus dem hinteren &c. Was heißt 'an einem Orte'? R.Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Der vordere [Hof], und er nennt ihn deshalb 'ein Ort', weil er ein bestimmter Ort[205] für beide ist. Ebenso wird gelehrt: Col.b Wenn sie ihren Érub im vorderen niedergelegt haben und einer, ob aus dem vorderen oder aus dem hinteren, vergessen und sich am Érub nicht beteiligt hat, so sind beide verboten. Wenn sie ihren Érub im hinteren niedergelegt haben und einer aus dem hinteren vergessen und sich am Érub nicht beteiligt hat, so sind beide verboten; wenn einer aus dem vorderen vergessen und sich am Érub nicht beteiligt hat, so sind beide verboten – so R.Áqiba. Die Weisen sagen, in diesem Falle sei der hintere erlaubt und der vordere verboten.

Rabba b.Ḥanan sprach zu Abajje: Die Rabbanan sind wohl deshalb der Ansicht, der hintere sei erlaubt, weil die Pforte geschlossen ist und er nur für sich benutzt wird, ebenso ist ja auch nach R.Áqiba die Pforte geschlossen, und er wird nur für sich benutzt!? Dieser erwiderte: Der Érub veranlaßt [den Verkehr]. – Und die Rabbanan, der Érub veranlaßt ja [den Verkehr]!? – Dieser kann sagen: Ich habe mich zu meinem Nutzen mit dir verbunden und nicht zu meinem Schaden. – Und R.Áqiba, dieser kann ja sagen: Ich habe mich zu meinem Nutzen mit dir verbunden und nicht zu meinem Schaden!? – Der andere kann sagen: Ich trete dir mein Besitzrecht ab. – Und die Rabbanan!? – [Bewohner des] einen Hofes können ihr Besitzrecht nicht an [Bewohner] eines anderen Hofes abtreten. – Šemuél und R.Joḥanan[206] führen somit denselben Streit, wie

---

zum äußeren. [205] Auch die Bewohner des hinteren Hofes müssen den vorderen benutzen, um zur Straße zu gelangen; zur Erklärung ob. Fol. 66. [206] Die oben die Rabbanan und R.Áqiba; Šemuél wäre also der Ansicht der Rabbanan und R.Joḥanan der Ansicht R.Áqibas. — Šemuél kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R.Áqiba, denn R.Áqiba sagt dies nur von zwei Höfen einer hinter dem anderen, die einander [den Verkehr] verboten machen, nicht aber da, wo sie ihn einander nicht verboten machen. Auch R.Joḥanan kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sagen dies nur hierbei, weil [der hintere Hof] sagen kann: Solange du mir [dein Besitzrecht] nicht abgetreten hast, machst du mich verboten, aber macht er ihn etwa da[207]verboten!?

Gehören sie einzelnen &c. R.Joseph sagte: Rabbi lehrte, wenn es drei[208]sind, seien sie verboten. R.Bebaj sprach zu ihnen: Hört nicht auf ihn. Ich selbst sagte es ihm, ich sagte es im Namen des R.Ada b.Ahaba, und zwar sagte ich: wenn rabim [mehrere] im vorderen sind. Da rief R.Joseph: Herr Abrahams, ich verwechselte[209]rabim mit Rabbi! Šemuél aber sagt, solange nicht zwei im hinteren und einer im vorderen sind, seien sie erlaubt. R.Eleázar sagte: Ein Nichtjude gleicht mehreren[210]. — Ein [einzelner] Jisraélit macht wohl deshalb nicht verboten, weil mancher es[211]weiß, und mancher, der es nicht weiß, annimmt, sie hätten einen Érub bereitet, und dies sollte ja auch bei einem Nichtjuden berücksichtigt werden; mancher weiß es, und mancher, der es nicht weiß, nimmt an, er habe [sein Gebiet] vermietet!? — Wenn ein Nichtjude vermietet, schreit er es aus.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn von zehn Häusern eines hinter dem anderen sich befindet, so braucht nur das innerste[212]einen Érub zu bereiten, und dies genügt. R.Joḥanan sagt, sogar das äußerste müsse es. — Das äußerste gilt ja nur als Torhäuschen!? — Das äußerste des innersten[213]. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, was einem einzelnen als Torhäuschen dient, gelte als Torhäuschen, und einer ist der Ansicht, es gelte nicht als Torhäuschen.

R.Naḥman sagte im Namen des Rabba b.Abuha im Namen Rabhs: Wenn zwischen zwei Höfen drei Häuser sich befinden, so gehe der eine durch das eine[214]und lege seinen Érub im [mittelsten Hause] nieder, und

---

Fol. 68a über die Aufgabe des Besitzrechtes an die Bewohner eines anderen Hofes streiten. [207] Bei 2 Höfen nebeneinander. [208] In einem Hofe zwei; sie müssen einen Érub machen. [209] RJ. vergaß infolge einer Krankheit sein ganzes Studium; sein Schüler Abajje erinnerte ihn oft seiner eigenen Lehren, die er nie gehört zu haben glaubte: cf. supra Foll. 10b,41a,66b,73a. [210] Wenn er im hinteren Hofe wohnt, macht er ebenfalls verboten. [211] Daß er da allein wohnt. [212] Das vom Hofe am meisten entfernt ist; die übrigen gelten als Torhäuschen, da der Bewohner des innersten sie passieren muß, um nach dem Hofe zu gelangen. [213] Das dem innersten Hause nächst gelegene, das 9. vom Hofe aus. Dieses Haus wird nur von einem als Durchgang benutzt u. benötigt eines Érub, die übrigen der andere durch das andere und lege seinen Érub im [mittelsten Hause] nieder. Das eine gilt als Torhäuschen nach dem einen [Hofe], das andere Fol. 76 gilt als Torhäuschen nach dem anderen, und das mittelste ist das Haus, in dem der Érub niedergelegt wurde, und braucht zum [Érub]brote nichts beizutragen.

Reḥaba prüfte die Jünger[215]: Ist, wenn zwischen zwei Höfen zwei Häuser sich befinden und einer durch das eine[214] geht und seinen Érub im anderen niederlegt, und der andere durch das andere geht und seinen Érub in jenem[216] niederlegt, der Érub eines jeden gültig oder nicht? Kann [das eine] für diesen als Haus und für jenen als Torhäuschen, und [das andere] für jenen als Haus und für diesen als Torhäuschen gelten? Diese erwiderten: Beide haben keinen gültigen Érub. Wie du es nimmst: betrachtest du es als Torhäuschen, so wird ja gelehrt, daß, wenn jemand seinen Érub in einem Torhäuschen, einer Veranda oder einer Galerie niederlegt, er kein Érub sei, und betrachtest du es als Haus, so trägt er ja[217] in ein Haus, mit dem er nicht durch einen Érub verbunden ist. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Rabas!? Raba sagte nämlich: Wenn zwei Personen jemand beauftragt haben, für sie einen Érub niederzulegen, und er ihn für einen noch am Tage und für den anderen bei Dämmerung niedergelegt hat, und der Érub desjenigen, für den er am Tage niedergelegt wurde, bei Dämmerung, und der Érub desjenigen, für den er bei Dämmerung niedergelegt wurde, bei Dunkelheit verzehrt wurde, so ist der Érub eines jeden gültig[218]. — Es ist ja nicht gleich; da ist es zweifelhaft, ob [die Dämmerung] zum Tage oder zur Nacht gehört, was auch nicht festzustellen ist; hierbei aber muß es ja, wenn es für den einen als Haus gilt, auch für den anderen als Haus gelten, und wenn es für den einen als Torhäuschen gilt, auch für den anderen als Torhäuschen gelten.

---

dagegen gelten als öffentlicher Durchgang. [214] Der Bewohner des einen Hofes durch das nächstliegende Haus. [215] Durch folgende Frage. [216] Wenn die beiden Höfe nicht miteinander, sondern mit dem anstoßenden Hause durch einen É. verbunden sein wollten, er ihn aber im anderen, es als Torhäuschen benutzend, niederlegt. [217] Wenn er da etwas am Š. bringt. [218] Bezüglich der Dämmerung besteht ein Zweifel, und beim É. ist bei einem solchen erleichternd zu entscheiden.

SIEBENTER ABSCHNITT

i WENN ZWISCHEN ZWEI HÖFEN EIN VIER ZU VIER [HANDBREITEN] GROSSES FENSTER INNERHALB ZEHN [HANDBREITEN VOM BODEN] SICH BEFINDET, SO KÖNNEN SIE NACH BELIEBEN ENTWEDER ZWEI ODER [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN; HAT ES WENIGER ALS VIER ZU VIER, ODER BEFINDET ES SICH OBERHALB ZEHN, SO MÜSSEN SIE JEDER BESONDERS EINEN ÉRUB UND NICHT [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN.

GEMARA. Unsere Mišna lehrt anonym nach R.Šimón b.Gamliél, welcher sagt, [ein Abstand] unter vier [Handbreiten] gelte als vereinigt[1]? – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R.Šimón b.Gamliél nur bezüglich der Vereinigung[2], während sie bei einer Öffnung beipflichten, daß sie nur dann von Bedeutung ist, wenn sie vier zu vier [Handbreiten] hat, sonst aber nicht.

HAT ES WENIGER ALS VIER &C. Selbstverständlich; wenn er vier zu vier innerhalb zehn sagt, so weiß ich ja, daß es nicht kleiner als vier und nicht oberhalb zehn sein darf!? – Folgendes lehrt er uns: nur dann, wenn es sich vollständig oberhalb zehn [Handbreiten] befindet, wenn es sich aber zum Teile innerhalb befindet, so können sie nach Belieben entweder zwei oder [zusammen] einen Érub machen. Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Befindet es sich [fast] vollständig oberhalb zehn [Handbreiten] und etwas innerhalb zehn, oder [fast] vollständig innerhalb zehn und etwas oberhalb zehn, so können sie nach Belieben entweder zwei oder [zusammen] einen Érub machen. – Wenn sie schon, falls [fast] vollständig oberhalb zehn und etwas innerhalb zehn, nach Belieben zwei oder [zusammen] einen Érub machen können, um wieviel mehr, wenn [fast] ganz innerhalb zehn und etwas oberhalb zehn!? – Er lehrt: das eine und um so mehr das andere.

R.Joḥanan sagte: Ein rundes Fenster muß vierundzwanzig Handbreiten im Umfange haben, von denen etwas über zwei innerhalb zehn [Handbreiten vom Boden] sich befinden müssen, damit, wenn man ihn quadriert[3], etwas innerhalb zehn [Handbreiten] sich befinde. – Merke, was Col.b drei Handbreiten im Umfange hat, hat ja eine Handbreite im Durchmesser, somit genügen ja zwölf[4]!? – Dies nur bei einem Kreise, bei einem Quadrate aber ist mehr erforderlich[5]. — Merke, das Quadrat ist ja um ein Viertel größer als der Kreis, somit genügen ja sechzehn!? — Dies nur bei einem Kreise in einem Quadrate, bei einem Quadrate in einem Kreise aber ist mehr erforderlich, wegen der Winkelvorsprünge. — Merke, eine Elle des Quadrates hat ja eine Elle und zwei Fünftel in der Diagonale, somit genügen ja siebzehn abzüglich eines Fünftels[6]!? — R.Joḥanan ist der Ansicht der Richter zu Cäsarea. Die Rabbanan zu Cäsarea, wie manche sagen, die Richter zu Cäsarea, sagten nämlich: Der Kreis im Quadrate ist um ein Viertel [kleiner], das Quadrat im Kreise ist um die Hälfte [kleiner][7].

---

[1] Die Lücke unter 4 Hb.n gilt als nicht vorhanden. [2] Wenn der Abstand sich über die ganze Breite erstreckt, beispielsweise einer schwebenden Wand vom Fußboden. [3] Soll heißen: darin ein Quadrat (von 4×4 Hb.n) setzt. [4] Wenn das Fenster einen Kreis von 12 Hb.n hat, so hat es einen Durchmesser von ca. 4 Hb.n.

HAT ES WENIGER ALS VIER ZU VIER &c. R.Naḥman sagte: Dies lehrten sie nur von einem Fenster zwischen zwei Höfen, bei einem Fenster zwischen zwei Häusern aber können sie, wenn sie wollen, auch wenn oberhalb zehn [Handbreiten, zusammen] einen Érub machen, weil das Haus als gefüllt[8] gilt. Raba wandte gegen R.Naḥman ein: Einerlei ob ein Fenster zwischen zwei Höfen, ein Fenster zwischen zwei Häusern, ein Fenster zwischen zwei Söllern, ein Fenster zwischen zwei Dächern oder ein Fenster zwischen zwei Zimmern, sie müssen alle vier zu vier [Handbreiten] haben und sich oberhalb zehn [Handbreiten] befinden!? — Dies ist auf die Höfe zu beziehen. — Es heißt ja aber 'einerlei'!? — Dies ist auf die [Größe von] vier zu vier zu beziehen.

R.Abba fragte R.Naḥman: Wie ist es, wenn eine Luke vom Hause nach dem Söller[9] führt: ist da eine für diese bestimmte Stiege nötig, um [den Verkehr] zu erlauben, oder nicht? Sagen wir nur dann, wenn [die Öffnung] sich an der Seite befindet, das Haus gelte als gefüllt, nicht aber, wenn in der Mitte, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Sie ist nicht nötig. Er glaubte daraus zu entnehmen, nur eine für diese bestimmte Stiege sei nicht nötig, wohl aber eine nicht bestimmte, aber es wurde gelehrt, R.Joseph b. Minjomi sagte im Namen R.Naḥmans, es sei weder eine für diese bestimmte noch eine nicht bestimmte Stiege nötig.

ii WENN ZWISCHEN ZWEI HÖFEN EINE ZEHN [HANDBREITEN] HOHE UND VIER BREITE WAND SICH BEFINDET, SO MÜSSEN SIE ZWEI UND NICHT [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN. BEFINDEN SICH AUF DIESER FRÜCHTE, SO DÜR-

---

[5] Dh. der Durchmesser eines Kreises von 12 Hb.n Umfang beträgt allerdings 4 Hb.n, hier aber handelt es sich darum, ein eingeschriebenes Quadrat zu gewinnen. [6] Die Diagonale eines 4 Hb.n großen Quadrates beträgt $5^3/_5$ Hb.n ($4+{}^8/_5 = 5^3/_5$); der Kreis eines solchen Durchmessers hat also $3\times 5^3/_5 = 16^4/_5$. [7] Des ursprünglichen Quadrates; es handelt sich also um ein Quadrat innerhalb eines in einem Quadrate eingeschriebenen Kreises. [8] Mit der Luft, somit befindet sich das Fenster nicht oberhalb 10 H.bn. [9] Der 2 Eigentümern gehört. [10] Zwi-

FEN DIE EINEN VON DER EINEN SEITE HINAUFSTEIGEN UND ESSEN UND DIE ANDEREN VON DER ANDEREN SEITE HINAUFSTEIGEN UND ESSEN, NUR DÜRFEN SIE NICHTS NACH UNTEN BRINGEN. WIRD DIE WAND[10] BIS ZEHN ELLEN DURCHBROCHEN, SO KÖNNEN SIE NACH BELIEBEN ENTWEDER ZWEI ODER [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN, WEIL DIES ALS TÜR GILT; WENN ABER MEHR, SO MACHEN SIE [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB UND NICHT ZWEI.

GEMARA. Wie ist es, wenn sie keine vier [Handbreiten] hat? Rabh sagte: Sie befindet sich im Luftraume zweier Gebiete, und man darf auf Fol. 77 dieser nichts um ein Haar weit fortbewegen. R.Joḥanan sagte: Die einen dürfen von der einen Seite [Früchte] hinaufbringen und essen und die anderen von der anderen Seite hinaufbringen und essen. — Wir haben gelernt: So dürfen die einen von der einen Seite hinaufsteigen und essen und die anderen von der anderen Seite hinaufsteigen und essen. Nur hinaufsteigen, nicht aber hinaufbringen!? — Er meint es wie folgt: Hat sie vier (zu vier) [Handbreiten], so dürfen sie hinaufsteigen, jedoch nichts hinaufbringen, hat sie keine vier [Handbreiten], so darf man da auch [Früchte] hinaufbringen. R.Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht. Als R.Dimi kam, sagte er nämlich im Namen R.Joḥanans, daß auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][11] sowohl die Leute auf dem öffentlichen Gebiete als auch die Leute auf dem Privatgebiete ihre Last schultern dürfen, jedoch nicht tauschen. — Hält denn Rabh nichts von dem, was R.Dimi gesagt hat!? — Bei Gebieten der Tora[12] ist dem auch so, hier aber handelt es sich um rabbanitische Gebiete[13], und die Weisen haben für ihre Worte eine größere Festigung getroffen, als für die der Tora[14].

Rabba sagte im Namen R.Honas im Namen R.Naḥmans: Wenn eine Wand zwischen zwei Höfen an der einen Seite zehn Handbreiten hoch und an der anderen Seite [ungefähr] gleich [hoch] mit dem Erdboden[15] ist, so gehört sie zu der Seite, mit der sie gleich hoch ist, weil sie auf dieser Seite bequem und auf jener Seite unbequem benutzt werden kann, und alles, was auf der einen Seite bequem und auf der anderen Seite unbequem benutzt werden kann, gehört zu der Seite, auf der es bequem benutzt werden kann.

R.Šezbi sagte im Namen R.Naḥmans: Wenn ein Graben zwischen zwei Höfen an der einen Seite zehn [Handbreiten] tief und an der an-

---

schen 2 Höfen. [11] Zwischen Privatgebiet und öffentlichem Gebiete. [12] Bei denen die Translozierung aus einem Privatgebiete nach einem öffentlichen Gebiete nach der Tora verboten ist. [13] Wobei die Translozierung aus Privatgebiet nach Privatgebiet nur rabbanitisch verboten ist. [14] Damit man sie nicht vernachlässige. [15] Keine 10 Hb.n hoch; wenn der Erdboden auf der einen Seite hoch u. auf der anderen niedrig ist. [16] Cf. Anm. 15 mut. mut. [17] Die Höhe der deren Seite [ungefähr] gleich [tief] mit dem Fußboden[16] ist, so gehört er zu der Seite, mit der er gleich tief ist, weil er auf dieser Seite bequem und auf jener Seite unbequem benutzt werden kann &c. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Wand gelehrt haben, [so könnte man glauben], weil sich die Leute einer Erhöhung bedienen, nicht aber gilt dies vom Graben, weil sich die Leute keiner Vertiefung bedienen. Und würde er es nur vom Graben gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil dessen Benutzung nicht beschwerlich ist, nicht aber gilt dies von der Wand, deren Benutzung beschwerlich ist. Daher ist beides nötig.

Wenn man sie[17] vermindert, so darf man die ganze Wand benutzen, falls die Verminderung sich über vier [Handbreiten] erstreckt, wenn aber nicht, sie nur gegenüber der Verminderung benutzen. – Wie du es nimmst: nützt die Verminderung, so sollte man die ganze Wand benutzen dürfen, nützt sie nicht, so sollte man es auch gegenüber der Verminderung nicht dürfen!? Rabina erwiderte: Wenn man oben ein Stück [von der Wand selbst] abgerissen hat.

R.Jeḥiél sagte: Wenn man ein Becken umstülpt[18], so ist dies eine Verminderung. – Weshalb denn, dies ist ja eine Sache, die man am Šabbath fortnehmen darf, und eine Sache, die man am Šabbath fortnehmen darf, kann ja [die Höhe] nicht vermindern!? – In dem Falle, wenn man es an den Erdboden befestigt hat. – Was nützt es denn, daß man es an den Erdboden befestigt hat, es wird ja gelehrt, daß, wenn man eine unreife Feige in Stroh oder einen Fladen auf Kohle gelegt hat, man sie, wenn ein Teil unbedeckt geblieben ist, [am Šabbath] hervorholen dürfe!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es Henkel hat[19]. – Was ist denn dabei, auch wenn es Henkel hat, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand Rüben oder Rettich unter einem Weinstocke versteckt[20] hat und ein Teil der Blätter unbedeckt bleibt, er kein Bedenken zu tragen brauche Col.b
wegen Mischsaat, wegen der Zehnte und wegen des Siebentjahres[21] und sie am Šabbath herausziehen dürfe[22]!? – In dem Falle, wenn dazu Axt und Schaufel nötig sind.

Die ägyptische Leiter[23] bildet keine Verminderung, die tyrische bildet wohl eine Verminderung. – Welche heißt ägyptische Leiter? In der Schule R.Jannajs erklärten sie: Die keine vier Sprossen hat. R.Aḥa, Sohn Rabas, fragte R.Aši: Weshalb bildet die ägyptische Leiter keine Verminderung? Dieser erwiderte: Hast du denn nicht das gehört, was R.Aḥa b.Ada im Namen R.Hamnunas im Namen Rabhs gesagt hat, weil sie eine Sache

---

Wand, durch Erhöhung des Fußbodens. [18] Und es an die Wand stellt. [19] Beim Fortnehmen würde man die Erde auflockern. [20] Damit sie in der Erde frisch bleiben. [21] Dies gilt nicht als Pflanzung. [22] Obgleich er dadurch die Erde auflockert. [23] So traditionell, wahrscheinlicher aber Weidenleiter (v. נצר);

ist, die man am Šabbath fortnehmen darf, und eine Sache, die man am Šabbath fortnehmen darf, nicht als Verminderung gelte? – Demnach sollte dies ja auch von der tyrischen gelten!? – Diese befestigt ihre Schwere.

Abajje sagte: Wenn zwischen zwei Höfen eine zehn Handbreiten hohe Wand sich befindet und man an die eine Seite eine vier [Handbreiten] breite Leiter und an die andere Seite eine vier [Handbreiten] breite Leiter setzt und sie keine drei Handbreiten von einander entfernt[24] sind, so ist dies eine Verminderung; wenn aber drei, so ist dies keine Verminderung. Aber nur dann, wenn die Wand keine vier [Handbreiten dick] ist, wenn sie aber vier [Handbreiten dick] ist, so ist dies eine Verminderung, selbst wenn sie noch mehr von einander entfernt sind[25].

R.Bebaj b.Abajje sagte: Wenn man ein Podium auf ein Podium[26] setzt, so ist dies, wenn das untere vier [Handbreiten] hat, eine Verminderung; ebenso auch, wenn das untere keine vier hat, wohl aber das obere, und beide keine drei [Handbreiten] von einander entfernt sind.

R.Naḥman sagte im Namen des Rabba b.Abuha: Eine Sprossenleiter[27] bildet eine Verminderung, wenn die unterste Stufe vier [Handbreiten] hat; ebenso auch, wenn sie keine vier hat, wohl aber die oberste, und sie keine drei [Handbreiten] von einander entfernt sind.

Ferner sagte R.Naḥman im Namen des Rabba b.Abuha: Wenn man Fol. 78 an einen aus der Wand ragenden Vorsprung von vier zu vier [Handbreiten] eine irgendwie [breite] Leiter setzt, so ist dies eine Verminderung; aber nur dann, wenn man sie auf diesen stützt, wenn aber neben diesem, so hat man ihn nur verbreitert.

Ferner sagte R.Naḥman im Namen des Rabba b.Abuha: Eine neunzehn [Handbreiten hohe] Wand bedarf eines Vorsprunges[28], damit es erlaubt[29] sei; eine zwanzig [hohe] Wand bedarf zweier Vorsprünge, damit es erlaubt sei. R.Ḥisda sagte: Aber nur dann, wenn sie nicht übereinander vorstehen[30].

R.Hona sagte: Wenn man auf einen zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten Pfahl[31] auf öffentlichem Gebiete einen Pflock irgendwie [stark] hineinsteckt[32], so ist dies eine Verminderung. R.Ada b.Ahaba sagte: Wenn er drei [Handbreiten] hoch ist. Abajje und Raba sagten

---

vgl. חבל המצרי Bast, כפיפה מצרית Weidenkorb.

[24] Dh. sie brauchen sich nicht genau gegenüberzustehen.

[25] Da man auf dieser gehen u. von einer Leiter zur anderen gelangen kann.

[26] Neben einer Wand, um ihre Höhe zu vermindern.

[27] Wörtl. Leiter mit schwebenden Stufen; die keine auf einander ruhenden Stufen hat, wie bei einer Treppe.

[28] In der Mitte, damit weder die untere Hälfte noch die obere zehn Hb.n hoch sei.

[29] Über diese Wand Gegenstände aus einem Hofe nach dem anderen zu tragen, wenn eine kleine Leiter angesetzt wird.

[30] Um beide Vorsprünge durch eine zweite Leiter verbinden zu können.

[31] Ein solcher gilt als Privatgebiet.

[32] In die obere Fläche, sodaß sie keine 4 Hb.n mehr hat.

beide: Auch wenn er keine drei [Handbreiten] hoch ist, weil er nicht mehr zu benutzen ist. R.Aši sagte: Auch wenn er drei [Handbreiten] hoch ist[33], weil man daran etwas anhängen kann. R.Aḥa, Sohn Rabas, fragte R.Aši: Wie ist[34]es, wenn man ihn ganz mit Pflöcken beschlagen hat? Dieser erwiderte: Hast du denn nicht das gehört, was R.Joḥanan gesagt hat, daß nämlich die Grube und der Schuttwall [zur Tiefe von] zehn [Handbreiten][35]vereinigt werden? Weshalb denn, sie[36]ist ja nicht zu benutzen!? Du mußt also sagen, man kann etwas darauflegen und sie benutzen, ebenso kann man auch hierbei etwas darauflegen und ihn benutzen.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Eine zehn [Handbreiten] hohe Wand bedarf einer vierzehn [langen][37]Leiter, damit es erlaubt[29]sei. R. Joseph sagte: Auch etwas über dreizehn. Abajje sagte: Auch etwas über elf. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Auch etwas über sieben[38]. Rabh sagte: Es ist mir überliefert, daß die senkrecht stehende Leiter eine Verminderung bilde, ich kenne aber nicht den Grund[39]. Šemuél sprach: Wieso kennt Abba den Grund nicht, bei dieser verhält es sich ja ebenso, wie bei einem Podium auf einem Podium[40].

Rabba sagte im Namen R.Ḥijas: Die babylonischen Dattelpalmen brauchen nicht befestigt zu werden, weil sie es schon durch ihre Schwere[41] sind. R.Joseph sagte im Namen R.Ošájas: Die babylonischen Leitern brauchen nicht befestigt zu werden, weil sie es schon durch ihre Schwere sind. Nach demjenigen, der dies von einer Leiter lehrt, gilt dies um so eher von der Dattelpalme, und nach demjenigen, der dies von einer Dattelpalme lehrt, gilt dies nicht von der Leiter.

R.Joseph fragte Rabba: Wie ist es, wenn zwei Leitern durch Stroh verbunden[42]werden? Dieser erwiderte: Der Fuß kann auf diese nicht treten. – Wie ist es, wenn die Strohsprossen an beiden Seiten sich befinden und die Leiter in der Mitte? Dieser erwiderte: Auf diese kann der Fuß treten. – Wie [hoch] müssen diese sein, wenn man zur Ergänzung [der Col.b Leiterbreite] Vertiefungen in die Wand macht? Dieser erwiderte: Zehn [Handbreiten]. Jener fragte: Wie [hoch] muß sie sein, wenn man sie ganz aus Vertiefungen in der Wand macht? Dieser erwiderte: Die ganze Höhe. – Welchen Unterschied gibt es hierbei? Dieser erwiderte: Jene ist leicht besteigbar, diese aber ist nicht leicht besteigbar.

---

[33] Ist dies keine Verminderung. [34] Sc. nach deiner Ansicht, ein Pflock sei verwendbar. [35] Bei dieser Tiefe gilt sie als Privatgebiet (cf. Sab. Fol. 99a); ebenso wird die obere Fläche des Schuttwalles mit dem Luftraume der Grube zur Breite von 4 Hb.n vereinigt. [36] Die obere Fläche des Schuttwalles, wenn die erforderliche Breite nur durch den Luftraum der Grube ergänzt wird. [37] Weil sie schräg stehen muß. [38] Sodaß senkrecht stehend (nach der weiter folgenden Ansicht R.s) keine 3 Hb.n fehlen. [39] Die Benutzung einer solchen ist sehr schwer. [40] Auch bei diesem ist das Hinaufsteigen schwierig, dennoch wird oben gelehrt, daß es eine Minderung bilde. [41] Wenn man einen Klotz von einer solchen an die Wand stellt, so gilt dies als Verminderung. [42] Wenn sie zusammen keine 4 Hb.n haben

R.Joseph fragte Rabba: Wie ist es, wenn man einen Baum als Leiter verwendet? Dies ist sowohl nach Rabbi als auch nach den Rabbanan[43] fraglich. Nach Rabbi ist es fraglich, denn Rabbi ist der Ansicht, was nur des Feierns wegen verboten ist, haben sie [bei Dämmerung] nicht verboten, vielleicht nur da, wo es für die [Zeit der] Dämmerung bestimmt[44] ist, nicht aber hierbei, wo es für den ganzen Tag bestimmt ist. Oder gilt er vielleicht auch nach den Rabbanan als Tür, nur lagert ein Löwe[45]davor? Wie ist es, wenn man eine Ašera[46]als Leiter bestimmt? Dies ist sowohl nach R.Jehuda als auch nach den Rabbanan fraglich. Nach R.Jehuda ist es fraglich, denn R.Jehuda ist der Ansicht, man dürfe für zur Nutznießung verbotene Dinge ein Haus kaufen, vielleicht nur da[47], weil man, sobald sein Érub für ihn die Eignung [des Platzes] erwirkt hat, an dessen Aufbewahrung kein Interesse mehr hat. Oder gilt sie vielleicht auch nach den Rabbanan als Tür, nur lagert ein Löwe[48]davor? Dieser erwiderte: Bei einem Baume ist es erlaubt, bei einer Ašera ist es verboten. R.Ḥisda wandte ein: Im Gegenteil, bei einem Baume, wobei der Šabbath das Verbot bewirkt, sollte es verboten sein, bei einer Ašera aber, wobei etwas anderes das Verbot bewirkt, sollte es nicht verboten sein!? Ebenso wurde gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R.Eleázars, und wie manche sagen, sagte es R.Abahu im Namen R.Joḥanans: Wobei der Šabbath das Verbot bewirkt, ist es verboten, wobei etwas anderes das Verbot bewirkt, ist es erlaubt. R.Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: Über einen Baum besteht ein Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan; über eine Ašera besteht ein Streit zwischen R.Jehuda und den Rabbanan.

iii Wenn zwischen zwei Höfen ein zehn [Handbreiten] tiefer und vier
breiter Graben sich befindet, so machen sie zwei und nicht [zusammen]
einen Érub, selbst wenn er voll Stoppeln und Stroh ist; ist er
voll Erde oder Geröll, so machen sie [zusammen] einen Érub und
iv nicht zwei. Legt man über diesen ein vier Handbreiten breites Brett,
oder [über] zwei einander gegenüberliegende Altane[49], so können sie

---

u. diese Breite durch Strohsprossen erreicht wird. [43] Die ob. Fol. 32b über einen É. auf einem Baume streiten. [44] Wie dies beim Niederlegen des É. der Fall ist. [45] Dh. der Baum gilt tatsächlich als Verbindung der beiden Höfe, sodaß sie zusammen einen Érub machen und durch Spalten und Löcher verkehren können, nur ist es verboten, auf diesen am Šabbath zu steigen. [46] Deren Nutznießung verboten ist; cf. Dt. 12,2. [47] Wenn man einen É. auf einem Grabe niederlegt; cf. supra Fol. 26b. [48] Cf. Anm. 45, mut. mut. [49] Aus zwei Söllern. [50] Wenn

NACH BELIEBEN ZWEI ODER [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN; IST ES SCHMÄLER, SO MÜSSEN SIE ZWEI UND NICHT [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN.

GEMARA. Gilt denn Stroh nicht als Füllung, wir haben ja gelernt, daß, wenn zwischen zwei Höfen eine zehn Handbreiten hohe Strohtenne sich befindet, sie zwei und nicht [zusammen] einen Érub machen müssen!? Abajje erwiderte: Niemand streitet, ob es als Wand gilt, als Füllung aber gilt es nur dann, wenn man es aufgegeben[50] hat, hat man es nicht aufgegeben, so gilt es nicht als Füllung.

IST ER VOLL ERDE. Auch ohne jede Beschlußfassung, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, daß, wenn man ein Haus mit Stroh oder Geröll gefüllt und es aufgegeben hat, es als nicht vorhanden betrachtet[51] werde; nur wenn man es aufgegeben hat, nicht aber, wenn man Fol. 79 es nicht aufgegeben hat!? R.Hona erwiderte: Der Autor der Lehre von der Bezeltung ist R.Jose. – Wenn R.Jose, so wissen wir ja von ihm, daß er entgegengesetzter Ansicht ist!? Es wird nämlich gelehrt: R.Jose sagt, Stroh, das man später nicht fortnimmt[52], gleiche Erde ohne Beschlußfassung, und es gelte als aufgegeben, Erde, die man später fortnimmt, gleiche Stroh ohne Beschlußfassung, und es gelte nicht als aufgegeben. Vielmehr, erklärte R.Asi, der Autor der Lehre vom Érub ist R.Jose. R. Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen Unreinheit und Šabbath hin!? Man lasse die Verbote beim Šabbathgesetze, denn an diesem gibt man auch einen Geldbeutel[53] auf. R.Aši erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen einem Hause und einem Graben hin!? Allerdings ist ein Graben zum Verschütten bestimmt, ist aber ein Haus zum Verschütten bestimmt!?

LEGT MAN ÜBER DIESEN EIN VIER [HANDBREITEN] BREITES BRETT. Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man es über die Breite gelegt hat, wenn aber über die Länge[54], auch irgendwie [breit], da [der Graben] dann weniger als vier [Handbreiten] hat.

ODER [ÜBER] ZWEI EINANDER GEGENÜBERLIEGENDE ALTANE. Raba sagte: Das, was du sagst, nur gegenüberliegende, nicht aber nicht gegenüberliegende[55], oder auch einer höher als der andere, gilt nur von dem Falle, wenn sie drei Handbreiten von einander entfernt sind, wenn sie aber keine drei von einander entfernt sind, gelten sie [zusammen] als schiefer Altan[56].

---

man beschlossen hat, es für immer darin zu lassen. [51] Hinsichtl. der Verunreinigung durch Bezeltung, wenn ein Leichnam sich darin befindet. [52] Wenn man es nicht braucht, obgleich man es nicht ausdrücklich aufgegeben hat. [53] Daher gilt Erde als Füllung; Stroh und Stoppeln aber sind als Viehfutter verwendbar. [54] Des Grabens, auf Querstäben. [55] Wenn sie sich an einer Seite befinden u. einer weiter vorragt als der andere. [56] Sie brauchen nur einen É. [57] Was am Sabv Wenn zwischen zwei Höfen eine zehn Handbreiten hohe Strohtenne sich befindet, so müssen sie zwei und nicht [zusammen] einen Érub machen. Die einen dürfen [ihr Vieh] da fressen lassen und die anderen dort fressen lassen. Ist die Strohtenne auf weniger als zehn Handbreiten vermindert worden, so machen sie [zusammen] einen Érub und nicht zwei.

GEMARA. R.Hona sagte: Nur darf man nichts in seinen Korb tun und [seinem Vieh] zu fressen geben. — Ist es denn erlaubt, da [das Vieh] hinzustellen, R.Hona sagte ja im Namen R.Ḥaninas, daß man wohl das Vieh auf den Grasplatz bringen dürfe, nicht aber auf Abgesondertes[57]!? — Wenn man nur davor steht und das Vieh selber herangeht und frißt. — Darf man denn vom Stroh nicht in einen Korb tun, es wird ja gelehrt: Wenn zwischen zwei Höfen ein mit Stroh gefülltes Haus sich befindet, so müssen sie zwei und nicht [zusammen] einen Érub machen. Der eine darf davon in seinen Korb tun und [seinem Vieh] zu fressen geben, und der andere darf davon in seinen Korb tun und [seinem Vieh] zu fressen geben. Ist das Stroh auf weniger als zehn Handbreiten vermindert worden, so ist es[58] beiden verboten. Was mache man[59] nun? Einer schließe sein Haus ab und gebe sein Besitzrecht auf, sodann ist es ihm verboten und dem anderen erlaubt. Dasselbe gilt auch von einer Grube Stroh[60] zwischen zwei Šabbathgebieten. Hier lehrt er also, der eine dürfe davon in seinen Korb tun und [seinem Vieh] zu fressen geben, und der andere dürfe davon in seinen Korb tun und [seinem Vieh] zu fressen geben!? — Ich will dir sagen, bei einem Hause, das Wände und eine Decke hat, ist es, wenn [das Stroh] vermindert wird, zu merken, hierbei aber ist es nicht zu merken.

«Ist das Stroh auf weniger als zehn Handbreiten vermindert worden, so ist es beiden verboten.» Wenn aber nur auf zehn, so ist es erlaubt, auch wenn die Decke viel höher ist, somit wäre ja hieraus zu entnehmen, daß bis zur Decke nicht reichende Wände als Wände gelten!? Abajje erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn das Haus etwas weniger als dreizehn und das Stroh zehn [Handbreiten hoch] ist. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn das Haus zehn Col.b und das Stroh etwas über sieben [Handbreiten hoch] ist, denn [bei einem Abstand] unter drei [Handbreiten] gilt es als verbunden. — Allerdings heißt es nach Abajje 'zehn', wieso heißt es aber nach R.Hona, dem Sohne

---

bath nicht benutzt oder verwendet werden darf; in diesem Falle das zur Grenze bestimmte Stroh od. am Š. gemähtes Gras. [58] Der Verkehr zwischen Wohnung und Hof. [59] Daß wenigstens der Verkehr in einem Hofe erlaubt sei. [60] Nach einer andern Lesart: Strohbündel, -haufen. [61] Als welche auch etwas über 7

R.Jehošuás, ‘zehn’!? — Unter ‘zehn’ ist die Norm von zehn [Handbreiten] zu verstehen[61].

«Beiden verboten.» Hieraus wäre also zu entnehmen, daß am Šabbath hinzukommende Bewohner[62]verboten machen!? — Vielleicht in dem Falle, wenn es bereits am vorangehenden Tage vermindert worden ist.

«Was mache man nun? Einer schließe sein Haus ab und gebe sein Besitzrecht auf.» Beides!? — Er meint es wie folgt: entweder er schließe sein Haus ab, oder er gebe sein Besitzrecht auf. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich beides, denn da [der andere] daran gewöhnt ist, könnte er [Sachen] umherzutragen verleitet werden.

«Sodann ist es ihm verboten und dem anderen erlaubt.» Selbstverständlich!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn der andere es darauf ihm abtritt; er lehrt uns, daß man nicht abtreten und zurück [an sich] abtreten lassen könne.

«Dasselbe gilt auch von einer Grube Stroh.» Selbstverständlich!? — Dies ist nach R.Áqiba nötig, welcher sagt, das Gesetz von den Šabbathgebieten sei aus der Tora; man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, man könnte zu einer Verwechslung[63]verleitet werden, so lehrt er uns.

WIE GESCHIEHT DIE VERBINDUNG FÜR DIE DURCHGANGSGASSE? EINER LEGE DAS FASS [WEIN][64]NIEDER UND SPRECHE: ‘DIES SEI FÜR ALLE BEWOHNER DIESER DURCHGANGSGASSE’, UND EIGNE ES IHNEN ZU DURCH[65]SEINEN ERWACHSENEN SOHN, SEINE ERWACHSENE TOCHTER, SEINEN HEBRÄISCHEN KNECHT, SEINE HEBRÄISCHE MAGD ODER SEINE FRAU, NICHT ABER DURCH SEINEN KENAÁNITISCHEN KNECHT ODER SEINE KENAÁNITISCHE MAGD, WEIL IHRE HAND SEINER HAND GLEICHT[66]. vi

GEMARA. R.Jehuda sagte: Das Faß zur Verbindung für die Durchgangsgasse muß[67]eine Handbreite vom Fußboden hochgehoben werden.

Raba sagte: Diese beiden Dinge lehrten die Greise[68]von Pumbeditha; das eine ist das [eben gesagte], und das andere ist folgendes: Wer den Weihsegen spricht, genügt seiner Pflicht nur dann, wenn er einen Mundvoll kostet, sonst aber nicht. R.Ḥabiba sagte: Auch folgendes lehrten die Greise von Pumbeditha: R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, man dürfe für eine Wöchnerin eine Wärmflamme am Šabbath machen. Hieraus wäre zu entnehmen, nur für eine Wöchnerin, nicht aber für einen [anderen] Kranken, nur in der Regenzeit, nicht aber im Sommer, aber es

---

gelten. [62] Die durch die ungültig gewordene Scheidewand hinzugekommen sind; hierüber besteht ob. Fol. 17a ein Streit. [63] Das Stroh auch aus fremdem Gebiete zu holen. [64] Od. andere Nahrungsmittel, die als Érub verwendet werden. [65] Indem diese es für jene in Empfang nehmen. [66] Sie sind sein Eigentum, ebenso auch alles, was sie besitzen. [67] Zur Übereignung. [68] R.Jehuda u. R.Éna; cf.

wurde gelehrt: R.Ḥija b.Abin sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand sich zur Ader gelassen und erkältet hat, so darf man für ihn auch in der Jahreszeit des Tamuz eine Wärmflamme am Šabbath machen. Amemar sagte: Auch folgendes lehrten die Greise von Pumbeditha: Es wurde gelehrt: Welcher [Baum] gilt ohne Bestimmung als Ašera? Rabh sagt, Fol. 80 wenn ihn die Götzenpriester bewachen und von seinen Früchten nicht genießen; Šemuél sagt, von dem man sagt, dessen Datteln sind zum Met für die Niçrepheleute[68] bestimmt, den sie an ihrem Festtage[69] trinken. (Amemar sagte:) Hierzu sagten mir die Greise von Pumbeditha, die Halakha sei wie Šemuél. Man wandte ein: Wie geschieht die Verbindung für die Durchgangsgasse? Einer hole das Faß Wein, Öl, Datteln, Dörrfeigen oder andere Früchte, wenn von seinem, so eigne er es ihnen zu, und wenn von ihrem, so teile er es ihnen mit, sodann hebe er es ein wenig vom Boden hoch!? – Unter ‘ein wenig’ ist eben eine Handbreite zu verstehen.

Es wurde gelehrt: [Die Speisen] zur Verbindung für die Durchgangsgasse braucht man, wie Rabh sagt, nicht zuzueignen, und wie Šemuél sagt, muß man sie wohl zueignen; [die Speisen] zur Vereinigung der Gebiete muß man, wie Rabh sagt, zueignen, und wie Šemuél sagt, braucht man sie nicht zuzueignen. – Einleuchtend ist die Ansicht Šemuéls, denn von dem einen[70] haben wir es gelernt und von anderen haben wir es nicht gelernt; was ist aber der Grund Rabhs? – Hierüber streiten Tannaím. R.Jehuda erzählte nämlich im Namen Rabhs: Einst ging die Schwiegertochter R.Ošájas ins Bad[71] und wurde von der Dunkelheit überrascht; da machte ihre Schwiegermutter für sie einen Érub. Als die Sache vor R.Ḥija kam, verbot er dies. Darauf sprach R.Jišmáél b.R.Jose zu ihm: Babylonier, so streng nimmst du es beim Érub! Mein Vater sagte wie folgt: soweit du beim Érub erleichtern kannst, erleichtere es. Hierzu fragten sie: Machte die Schwiegermutter den Érub von ihrem Eigentum, und[72] weil sie ihn jener nicht zugeeignet hatte, oder machte sie ihn vom Eigentum jener, und weil sie es ohne ihr Wissen getan[72] hatte? Einer von den Jüngern, Namens R.Jáqob, erwiderte ihnen: Mir wurde es von R.Joḥanan erklärt: Die Schwiegermutter hatte den Érub von ihrem Eigentum gemacht, und weil sie ihn jener nicht zugeeignet hatte. R.Zera sprach zu R.Jáqob, dem Sohne der Tochter Jáqobs: Wenn du nach dort[73] gehst, mache einen Umweg und gehe nach der Anhöhe von Çor und frage es R.Jáqob b.Idi. Hierauf fragte er ihn: Hatte die Schwiegermutter den

---

Syn. 17b. [68] Wie allgemein angenommen die Nazarener; cf. Sab. Fol. 116a, Anm. 28. [69] Wahrscheinl. ed (Unglückstag) zu lesen, kakophonisch von עיד Fest, viell. aber id. [70] Vom Érub zur Verbindung der Höfe. [71] Am Vorabend des Šabbaths; das Bad befand sich außerhalb des Šabbathgebietes. [72] Erklärte RḤ. den Érub als ungültig. [73] Nach Palästina. [74] Man darf zum Feste

Érub von ihrem Eigentum gemacht, und weil sie ihn jener nicht zugeeignet hatte, oder hatte sie ihn vom Eigentum jener gemacht, und weil sie es ohne ihr Wissen getan hatte? Dieser erwiderte: Die Schwiegermutter hatte ihn von ihrem Eigentum gemacht, und weil sie ihn jener nicht zugeeignet hatte.

R.Naḥman sagte: Es ist uns überliefert, daß man sowohl bei der Vereinigung von Gebieten und Höfen als auch bei der Verbindung für die Durchgangsgasse den Érub zueignen müsse. Folgendes aber fragte R. Naḥman: Muß man auch den Speisen-Érub[74] zueignen oder nicht? R. Joseph sprach: Was ist ihm da fraglich, hat er denn nicht das gehört, was R.Naḥman, Sohn des R.Ada, im Namen Šemuéls gesagt hat, daß man nämlich auch den Speisen-Érub zueignen müsse!? Abajje erwiderte: Selbstverständlich hat er dies nicht gehört; hätte er es gehört, so würde er ja nicht gefragt haben. Jener entgegnete: Auch vom Gebiet-Érub sagte ja Šemuél, man brauche ihn nicht zuzueignen, dennoch sagte er, man müsse ihn zueignen. – Ist es denn gleich: über jenen streiten Rabh und Šemuél, und er lehrt uns nach der Erschwerung des einen und nach der Erschwerung des anderen, aber gibt es denn jemand, wenn er es gehört hätte, der über diesen streitet?

Einst sprachen sie zum Waffenhüter[75], der in der Nachbarschaft R. Zeras wohnte: Vermiete uns dein Gebiet. Dieser vermietete es ihnen nicht. Da kamen sie zu R.Zera und fragten ihn, ob man es von seiner Frau mieten dürfe. Dieser erwiderte: Folgendes sagte Reš Laqiš im Namen eines bedeutenden Mannes, das ist R.Ḥanina: die Ehefrau darf für einen ohne sein Wissen einen Érub machen.

Einst sprachen sie zum Waffenhüter, der in der Nachbarschaft des R.Jehuda b.Ošâja wohnte: Vermiete uns dein Gebiet. Dieser vermietete es ihnen nicht. Da kamen sie zu R.Jehuda b.Ošâja und fragten ihn, ob man es von seiner Frau mieten dürfe. Er wußte es nicht. Hierauf kamen sie zu R.Mathna, und er wußte es ebenfalls nicht. Alsdann kamen sie zu R.Jehuda, und er sprach zu ihnen: Folgendes sagte Šemuél: die Ehefrau darf für einen ohne sein Wissen den Érub machen. Man wandte ein: Wenn Frauen ohne Wissen ihrer Männer sich durch einen Érub vereinigt oder verbunden haben, so ist ihre Vereinigung und ihre Verbindung ungültig!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn [der Ehemann] verboten macht, das andere, wenn er nicht verboten[76] macht. Dies

---

Speisen zubereiten, jedoch nicht für den diesem folgenden Šabbath, an dem dies verboten ist; folgt nun ein Šabbath unmittelbar auf das Fest, so wird am Vorabend eine Speise als Érub (Vereinigung, sc. der darauf folgenden Tage) bestimmt.

[75] Einem nichtjüd. städtischen Beamten.

[76] Wenn beispielsweise der Hof sich zwischen 2 Durchgangsgassen befindet u. der Besitzer mit dem einen überhaupt

ist auch einleuchtend, denn sonst würde sich ja Šemuél mit sich selbst in Widerspruch befinden. Šemuél sagte nämlich, daß, wenn ein Anwohner der Durchgangsgasse, der sonst bei der Verbindung für die Durchgangsgasse sich mit den übrigen Anwohnern zu beteiligen pflegte, sich bei der Verbindung nicht beteiligen will, die übrigen Anwohner der Durchgangsgasse in sein Haus gehen und seine Beteiligung erzwingen dürfen. Nur, wenn er dies sonst zu tun pflegte, nicht aber, wenn er es sonst nicht zu tun pflegte. Schließe hieraus. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man zwinge ihn, an den Durchgang einen Pfosten oder einen
Col.b Balken zu setzen. — Anders ist es da, wo keine Wände vorhanden[77] sind. (Eine andere Lesart: An der Seite[78] ist es anders.)

Es wurde gelehrt: R.Ḥija b. Aši sagte, man dürfe aus einer Ašera einen Pfosten machen; R.Šimón b. Laqiš sagte, man dürfe aus einer Ašera einen Balken machen. Nach dem, der dies vom Balken lehrt, gilt dies um so mehr vom Pfosten; nach dem aber, der dies vom Pfosten lehrt, gilt dies nicht vom Balken, weil das Maß zertrümmert[79] ist.

vii IST DIE SPEISE VERMINDERT WORDEN, SO FÜGE MAN [DAS FEHLENDE] HINZU UND EIGNE ES IHNEN ZU, UND MAN BRAUCHT ES IHNEN NICHT MITZUTEILEN. SIND [BETEILIGTE] HINZUGEKOMMEN, SO FÜGE MAN HINZU UND EIGNE ES IHNEN
viii ZU, UND MAN MUSS ES IHNEN MITTEILEN. WELCHES QUANTUM [IST DAZU ERFORDERLICH]? SIND ES VIELE, SPEISE FÜR ZWEI MAHLZEITEN FÜR ALLE ZUSAMMEN, SIND ES WENIGE, [DAS QUANTUM EINER] DÖRRFEIGE FÜR JEDEN BE-
ix SONDERS. R.JOSE SAGTE: DIESE WORTE GELTEN NUR VOM URSPRÜNGLICH [NIEDERGELEGTEN] ÉRUB, FÜR DEN ÜBERREST ABER REICHT AUCH JEDES [QUANTUM]. ÜBERHAUPT HABEN SIE DIE VEREINIGUNG DER HÖFE DURCH EINEN ÉRUB NUR DESHALB ANGEORDNET, DAMIT ES BEI DEN KINDERN NICHT IN VERGESSENHEIT GERATE.

GEMARA. Worum handelt es sich: wollte man sagen, wenn man von derselben Art [hinzufügt], wieso ‘vermindert’, auch wenn nichts mehr da war, ist ja [keine Mitteilung nötig], und wollte man sagen, von einer

---

nie verbunden war; in diesem Falle ist seine Zustimmung erforderlich. 77. Die Durchgangsgasse liegt frei, und man darf da überhaupt nichts tragen; wenn es sich aber nur darum handelt, einen freien Verkehr zwischen Haus und Hof zu gewinnen, kann man niemand zwingen, sich an der Vereinigung zu beteiligen. 78. Das W. מצר gibt keinen Sinn; manche identifizieren es mit מצודה Festung, dh. wenn ringsum Wände vorhanden sind; andere dagegen emendieren מצר Grenze, Platz. Am wahrscheinlichsten ist die Emendation בב״ד [= בבית דין], dh. nur das Gericht könne es erzwingen. Übrigens scheint der ganze Satz eine spätere Glosse zu sein; in Handschriften fehlt er ganz, u. in den älteren Kommentaren fehlt jede Hindeutung. 79. Wörtl. zerstoßen; da die Ašera vernichtet werden muß, gilt sie fiktiv als vernichtet, und dem Balken fehlt die erforderliche anderen Art, so ist es ja nötig, auch wenn nur vermindert!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn von der Speise nichts mehr da war, so braucht man, falls man von derselben Art [hinzufügt], es nicht mitzuteilen, wenn aber von einer anderen Art, so muß man es mitteilen!? – Wenn du willst, sage ich: von derselben Art, und wenn du willst, sage ich: von einer anderen Art. Wenn du willst, sage ich: von derselben Art, denn unter ‘vermindert’ ist zu verstehen, wenn er ganz fort ist; wenn du aber willst, sage ich: von einer anderen Art, denn anders ist es, wenn er ganz fort[80] ist.

Sind [Beteiligte] hinzugekommen, so füge man hinzu und eigne es ihnen zu &c. R.Šezbi sagte im Namen R.Ḥisdas: Dies besagt, daß die Genossen R.Jehudas gegen ihn streiten. Wir haben nämlich gelernt: R.Jehuda sagte, diese Worte gelten nur vom Gebiet-Érub, beim Hof-Érub aber kann dies sowohl mit seinem Wissen als auch ohne sein Wissen erfolgen. – Selbstverständlich streiten sie!? – Man könnte glauben, [unsere Mišna spreche] von einem Hofe zwischen zwei[81] Durchgangsgassen, nicht aber von einem Hofe in einer Durchgangsgasse, so lehrt er uns.

Welches Quantum [ist dazu erforderlich] &c. Was heißt ‘viele’? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Achtzehn Personen. – Achtzehn und nicht mehr!? – Sage: von achtzehn an. – Weshalb gerade achtzehn? R.Jiçḥaq, Sohn des R.Jehuda, erwiderte: Mir wurde es von meinem Vater erklärt: wenn man es für zwei Mahlzeiten einteilen und auf jeden einzelnen nicht [das Quantum] einer Dörrfeige kommen würde, so heißt dies ‘viele’, und Speise für zwei Mahlzeiten ist ausreichend, sonst aber sind es wenige. Nebenbei lehrt er uns, daß zwei Mahlzeiten [ein Quantum] von achtzehn Dörrfeigen haben.

x Mit allem darf man einen Érub machen zur Vereinigung und zur Verbindung, ausser mit Wasser oder Salz – so R.Eliézer. R.Jehošuá sagt, nur ein [ganzer] Laib diene als Érub; mit einem Stücke, selbst von einem Seágebäck, kann man keinen Érub machen, mit einem ganzen, selbst wie ein Assar, kann man einen Érub machen.

Fol. 81 GEMARA. Dies haben wir ja bereits einmal[82] gelernt: mit allem darf man einen Érub machen zur Vereinigung und zur Verbindung, außer mit Wasser oder Salz!? Rabba erwiderte: Dies schließt die Ansicht R. Jehošuás aus; dieser sagt, nur mit einem Laib und nicht mit anderem, so lehrt er uns: mit allem. Abajje wandte gegen ihn ein: Mit allem darf man einen Érub zur Vereinigung von Höfen und zur Verbindung

---

Stärke; cf. supra Fol. 13b.

[80] Nur auf diesen Fall bezieht sich die angezogene Lehre, daß man es mitteilen muß.

[81] Weil man nicht weiß, mit welchem er sich vereinigen will.

[82] Oben Fol. 26b.

[83] Wenn der eine ein ganzes u. der

für Durchgangsgassen machen, und nur vom Érub zur Vereinigung von Höfen sagten sie, daß es mit Brot erfolgen müsse. Derjenige, welcher sagt, nur mit Brot und nicht mit etwas anderem, ist ja R.Jehošuá, und er lehrt: mit allem!? Vielmehr, erklärte Rabba b.Bar Ḥana, dies schließt die Ansicht R.Jehošuás aus; dieser sagt, nur mit einem ganzen, nicht aber mit einem Stücke, so lehrt er uns: mit allem. – Weshalb nicht mit einem Stücke? R.Jose b.Šaúl erwiderte im Namen Rabbis: Wegen etwaiger Unverträglichkeit[83]. R.Aḥa, der Sohn Rabas, fragte R.Aši: Wie ist es, wenn alle zum Érub Stücke beitragen? Dieser erwiderte: Dadurch könnte ein Mißbrauch wieder eingeführt werden.

R.Joḥanan b.Šaúl sagte: Fehlt daran das Quantum der Teighebe[84] oder der Bemischung[85], so ist es zum Érub brauchbar. — Es wird ja aber gelehrt, wenn [vom Brote] das Quantum der Bemischung fehlt, es zum Érub brauchbar sei, und wenn das Quantum der Teighebe, es zum Érub nicht brauchbar sei!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von der Teighebe eines Bäckers, und das andere von der Teighebe eines Hausherrn. Wir haben nämlich gelernt: Das Quantum der Teighebe ist ein Vierundzwanzigstel; ob man den Teig für sich selbst oder für das Hochzeitsmahl seines Sohnes bereitet, immer ein Vierundzwanzigstel. Der Bäcker, der für den Marktverkauf, oder eine Frau, die für den Marktverkauf bereitet, gebe nur ein Achtundvierzigstel.

R.Ḥisda sagte: Hat man [ein zerstückeltes Brot] mit einem Spane zusammengesteckt, so ist es zum Érub brauchbar. – Es wird ja aber gelehrt, es sei zum Érub nicht brauchbar!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn die Naht zu merken ist, das andere, wenn die Naht nicht zu merken ist.

R.Zera sagte im Namen Šemuéls: Man darf einen Érub aus Reis- und Hirsebrot machen. Mar Úqaba sagte: Mir wurde von Meister Šemuél erklärt, man dürfe einen Érub aus Reisbrot machen, nicht aber dürfe man einen Érub aus Hirsebrot machen.

R.Ḥija b.Abin sagte im Namen Rabhs: Man darf einen Érub aus Linsenbrot machen. – Dem ist ja aber nicht so; als man einst zur Zeit des Meisters Šemuél ein solches machte, warf er es vor seinen Hund und aß es nicht!? – Jenes war aus verschiedenen Arten gemacht worden. So heißt es auch:[86]*du aber hole dir Weizen, Gerste, Bohnen, Linsen und Hirse*[87]*&c.* R.Papa erklärte: Jenes war mit Menschenkot gebacken worden. So heißt es auch:[88]*dieses sollst du vor ihren Augen auf Ballen von Menschenkot backen.* – Was heißt:[88]*du sollst es als Gerstenkuchen essen*?

---

andere ein Stück beiträgt. 84. Ein Achtundvierzigstel; cf. Hal. I,1. 85. Wenn profanem Getreide Hebe beigemischt worden ist, so ist davon eine Hebe von 1% abzusondern. 86. Ez. 4,9. 87. Solches wurde nicht als Brot angesehen; cf. Ez. 24,17. 88. Ez. 4,12. 89. שעורים Plur. von שיעור Maß, Quantum. 90. Der

R.Ḥama erwiderte: In Rationen[89]. R.Papa erklärte: Es sollte wie Gerstenbrot und nicht wie Weizenbrot zubereitet werden.

Man darf bei einem Krämer oder einem Bäcker[90] eine Maá hinter- xi
legen, damit er ihm [den Beitrag zum] Érub zueigne – so R.Eliézer; die Weisen sagen, er werde ihm durch das Geld nicht zugeeig-
net[91]. Sie pflichten jedoch bei, dass bei jedem anderen es ihm durch Col.b
Geld zugeeignet werde. Mann kann nämlich für niemand einen Érub ohne sein Wissen[92] machen. R.Jehuda sagte: Diese Worte gelten nur vom Gebiet-Érub, beim Hof-Érub aber kann dies sowohl mit dessen Wissen als auch ohne dessen Wissen erfolgen, weil man jemand in seiner Abwesenheit bevorteilen und nicht benachteiligen kann[93].

GEMARA. Was ist der Grund R.Eliézers, man hat es ja nicht an sich gezogen!? R.Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Nach R. Eliézer ist es hierbei ebenso wie bei den vier Zeiten im Jahre. Wir haben nämlich gelernt: An vier Zeiten im Jahre kann man den Schlächter[94] anhalten, gegen seinen Willen zu schlachten; selbst wenn das Rind tausend Denare wert ist und der Käufer daran mit nur einem Denar beteiligt ist, kann er ihn zum Schlachten zwingen; daher ist es, wenn es verendet, dem Käufer verendet[95]. – Weshalb dem Käufer, er hat es ja nicht an sich gezogen!? R.Hona erwiderte: Wenn er es an sich gezogen hat. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: anders ist es an den übrigen Tagen des Jahres; daher ist es, wenn es verendet, dem Verkäufer verendet. Weshalb denn, jener hat es ja an sich gezogen!? R.Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich, wenn er es nicht an sich gezogen hat, nur handelt es sich um den Fall, wenn [der Schlächter] es ihm durch einen anderen zugeeignet hat; an diesen vier Zeiten ist es für ihn ein Vorteil, und bevorteilen kann man einen auch in seiner Abwesenheit, an den übrigen Tagen des Jahres[96] ist es für ihn ein Nachteil, und benachteiligen kann man einen nur in seiner Anwesenheit. R.Ila erklärte im Namen R.Joḥanans: Für diese vier Zeiten haben die Weisen ihre Worte auf die Bestimmung der Tora gestützt. R.Joḥanan sagte nämlich: Nach der Tora wird [die Sache] auch durch das Geld erworben, nur deshalb sagten sie, daß sie nur durch das Ansichziehen erworben werde, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte zu ihm sagen: dein Weizen ist auf dem Söller verbrannt.

---

mit ihm zusammen in derselben Durchgangsgasse wohnt. [91] Dies ist ein richtiger Kauf, wobei man die Sache nur durch das Ansichziehen erwirbt. [92] Wenn Bäcker u. Krämer für einen den Beitrag zum É. entrichten, so geschieht dies ohne sein Wissen, da sie für ihn nur Verkäufer sind u. er sich auf sie nicht verläßt. [93] Cf. supra Fol. 46b, Anm. 73. [94] An den man eine Anzahlung auf Fleisch geleistet hat. [95] Er verliert seine Anzahlung. [96] Wo ihm das Geld lieber ist.

SIE PFLICHTEN JEDOCH BEI, DASS BEI JEDEM ANDEREN &C. Wer ist 'jeder andere'? Rabh erklärte, ein Privatmann, ebenso erklärte Šemuél, ein Privatmann. Šemuél sagte nämlich: Sie lehrten dies nur von einem Bäcker, ein Privatmann aber kann ihn zueignen. Ferner sagte Šemuél: Sie lehrten dies nur von einer Maá, durch ein Gewand[97] aber kann er ihn zueignen. Ferner sagte Šemuél: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: eigne mir zu, wenn er ihm aber gesagt hat: mache für mich den Érub, so hat er ihn zum Vertreter gemacht, und er eignet ihn ihm zu.

R.JEHUDA SAGTE: DIESE WORTE GELTEN NUR &C. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R.Jehuda. Noch mehr: überall, wo R.Jehuda etwas über den Érub lehrt, ist die Halakha wie er. R.Ḥana aus Bagdad fragte R.Jehuda: Sagte Šemuél dies auch vom Durchgang, von dem die Balken oder die Pfosten entfernt worden[98] sind? Dieser erwiderte: Ich sagte dir dies nur vom Érub und nicht von den Wänden[99]. R.Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R.Aši: So die Halakha, demnach streiten sie, dagegen sagte ja R.Jehošuá b.Levi, daß überall, wo R.Jehuda in unserer Mišna 'nur dann' oder 'dies nur' sagt, er nur die Worte der Weisen erkläre!? — Streiten sie etwa nicht, wir haben ja gelernt, daß, wenn [Beteiligte] hinzugekommen sind, man [zum Érub] hinzufüge und es ihnen zueigne, und man ihnen dies mitteilen[100] müsse!? — Dies gilt von einem Hofe zwischen zwei Durchgängen[101]. — R.Šezbi sagte ja aber im Namen R.Ḥisdas, hieraus sei zu entnehmen, daß die Genossen Fol. 82 R.Jehudas gegen ihn streiten!? — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin!? Einer ist der Ansicht, sie streiten, und einer ist der Ansicht, sie streiten nicht.

Der Text. R.Jehošuá b.Levi sagte: Überall, wo R.Jehuda in unserer Mišna 'nur dann' oder 'dies nur' sagt, erklärt er nur die Worte der Weisen. R.Joḥanan sagte: Mit 'nur dann' erklärt er [die Worte jener], mit 'dies nur' streitet er gegen sie. — Ist denn 'nur dann' erklärend, wir haben ja gelernt: Folgende sind[102] unzulässig: Würfelspieler, Wucherer, die Tauben fliegen[103] lassen, und die mit [Erzeugnissen] des Siebentjahrs handeln. R.Jehuda sagte: Nur dann, wenn sie weiter keinen anderen Beruf haben, wenn sie aber noch einen anderen Beruf haben, so sind sie zulässig. Hierzu wurde in einer Barajtha gelehrt: Die Weisen sagen, diese seien unzulässig, einerlei ob sie weiter keinen anderen Beruf haben oder noch einen anderen Beruf haben!? — Diese Lehre ist von R.Jehuda im Namen R.Tryphons. Es wird nämlich gelehrt: R.Jehuda sagte im Namen R.Tryphons: Keiner von beiden[104] ist Naziräer, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden muß. Wir sehen also, daß man sich, weil es ihm zweifelhaft ist, ob er Naziräer wird oder nicht, [seinem Versprechen] nicht unterwirft, ebenso auch hierbei: da man nicht weiß, ob man gewinnen oder verlieren wird, tritt man [den Verlust] nicht ab[105].

---

[97] Durch Mantelgriff. [98] Weiter Fol. 97a, wobei er besonders erleichternd ist. [99] Als welche Balken und Pfosten gelten. [100] Gegen die Ansicht RJ.s. [101] Wo man nicht weiß, mit welchem sie sich vereinigen wollen. [102] Als Richter und Zeugen. [103] Wohl eine Art Wettspiel. [104] Wenn zwei eine Wette eingehen,

ACHTER ABSCHNITT

Auf welche Weise erfolgt die Verbindung für das Šabbathgebiet[1]? Man lege das Fass [Wein][2] nieder und spreche: Dies sei für alle Einwohner meiner Stadt, für jeden, der das Haus eines Leidtragenden oder ein Gastmahl besuchen will. Wer noch am Tage[3] damit gerechnet hat, dem ist es erlaubt, wer nach Anbruch der Dunkelheit, dem ist es verboten, weil man nach Anbruch der Dunkelheit keinen Érub machen kann.

GEMARA. R.Joseph sagte: Man darf einen Érub nur zu einer gottgefälligen Handlung machen. – Was lehrt er uns da, wir haben ja gelernt: für jeden, der das Haus eines Leidtragenden oder ein Gastmahl besuchen will!? – Man könnte glauben, [die Mišna] lehre das Gewöhnliche, so lehrt er uns.

Wer noch am Tage damit gerechnet hat. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß es keine fiktive Feststellung gebe, denn wenn es eine fiktive Feststellung geben würde, müßte ja rückwirkend festgestellt sein, daß dies bereits am Tage[4] sein Wille war!? R.Aši erwiderte: Er meint: ihm dies mitgeteilt, beziehungsweise nicht mitgeteilt worden ist[5].

R.Asi sagte: Ein sechsjähriges Kind genügt seiner Pflicht mit dem Érub seiner Mutter. Man wandte ein: Ein Kind, das noch seiner Mutter bedarf, genügt seiner Pflicht mit dem Érub seiner Mutter, das seiner Mutter nicht mehr bedarf, genügt seiner Pflicht nicht mehr mit dem Érub seiner Mutter. Ähnlich haben wir auch von der Festhütte gelernt:

---

und der Verlierende Naziräer sein soll. [105] An den Gewinnenden; dieser eignet sich somit widerrechtlich fremdes Eigentum an, was rabb. als Raub gilt. RJ. selber aber ist nicht dieser Ansicht, sondern erklärt die Worte der Weisen.

[1] Das man sich außerhalb des Weichbildes seines Wohnortes durch Niederlegen eines É. für den Š. reservieren kann. [2] Od. andere Genußmittel, die als É. bestimmt werden. [3] Am Vorabend des Sabbaths. [4] Da er sich später dafür entschieden hat; fiktiv besteht die Entscheidung schon beim Niederlegen des E.s. [5] Unter 'gerechnet' ist zu verstehen, wenn ihm dies bekannt war; hat er vom É.

Ein Kind, das seiner Mutter nicht mehr bedarf, ist zur Festhütte verpflichtet. Hierzu fragten wir: Welches heißt ein Kind, das seiner Mutter nicht mehr bedarf? In der Schule R.Jannajs erklärten sie: Das seine Notdurft verrichtet, und das seine Mutter nicht abzuwischen braucht. R.Šimôn b.Laqiš erklärte: Das beim Erwachen nicht 'Mutter' ruft. — 'Mutter' wie kommst du darauf, auch Erwachsene rufen ja so!? — Sage vielmehr: das vom Schlafe erwacht und nicht ruft: 'Mutter[6], Mutter'! Col.b Bei welchem [Alter]? Ungefähr im Alter von vier oder fünf Jahren[7]!? R.Jehošuá, Sohn des R.Idi, erwiderte: R.Asi spricht von dem Falle, wenn der Vater in der Nordseite und die Mutter in der Südseite für ihn den Érub niedergelegt haben; auch ein sechsjähriges ist lieber zusammen mit seiner Mutter. Man wandte ein: Ein Kind, das noch seiner Mutter bedarf, genügt seiner Pflicht mit dem Érub seiner Mutter bis zum sechsten Lebensjahre. Dies ist eine Widerlegung R.Jehošuás, des Sohnes R.Idis. Eine Widerlegung. — Ist dies auch eine Widerlegung R.Asis[8]? — R.Asi kann dir erwidern: bis, (und bis) einschließlich. — Dies wäre also eine Widerlegung des R.Jannaj und des Reš Laqiš? — Dies ist keine Widerlegung; das eine, wenn sein Vater in der Stadt ist, das andere, wenn sein Vater nicht in der Stadt ist[9].

Die Rabbanan lehrten: Man darf einen Érub machen für seinen minderjährigen Sohn, seine minderjährige Tochter, seinen kenaánitischen Knecht und seine kenaánitische Magd, sowohl mit ihrem Wissen als auch ohne ihr Wissen, für seinen jüdischen Knecht, seine jüdische Magd, seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter und seine Frau darf man es nur mit ihrem Wissen. Ein anderes lehrt: Man darf einen Érub machen für seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter, seinen jüdischen Knecht, seine jüdische Magd und seine Frau nur mit ihrem Wissen; für seinen nichtjüdischen Knecht, seine nichtjüdische Magd, seinen minderjährigen Sohn und seine minderjährige Tochter darf man es sowohl mit ihrem Wissen als auch ohne ihr Wissen, weil ihre Hand seiner gleicht. Wenn diese einen Érub für sich gemacht haben und ihr Herr dies für sie ebenfalls[10] getan hat, so ist der des Herrn gültig, ausgenommen bei der Frau, weil sie es ablehnen kann. — Womit ist die Frau anders? Rabba erwiderte: Die Frau und die ihr gleichen[11].

Der Meister sagte: Ausgenommen bei der Frau, weil sie es ablehnen kann. Nur wenn sie es ablehnt, wenn sie aber nichts sagt, genügt sie der

---

überhaupt nichts gewußt, so ist die rückwirkende Kundgebung wirkungslos. [6] Solange ruft, bis die Mutter wirklich kommt. [7] Während RA. das 6. Lebensjahr als Grenze angibt. [8] Nach dem Wortlaute dieser Lehre ist das 6. Jahr nicht einbegriffen. [9] In diesem Falle gehört es bis zum 6. Lebensjahre zur Mutter. [10] An einer anderen Stelle. [11] Die selbstständig handeln können. [12] Nach dem einen

Pflicht mit dem [Érub] ihres Mannes, und im Anfangssatze lehrt er, daß dies nur mit ihrem Wissen erfolgen könne, doch wohl, wenn sie zustimmen!? — Nein, 'mit ihrem Wissen' heißt, wenn sie schweigen; wenn sie nicht ausdrücklich 'nein' sagen. — Es heißt ja aber, daß, wenn diese einen Érub gemacht haben und ihr Herr dies für sie ebenfalls getan hat, der des Herrn gültig sei; dies in dem Falle, wenn sie nichts gesagt haben, und er lehrt: ausgenommen bei der Frau, die ihrer Pflicht nicht genügt!? Raba erwiderte: Wenn man selber einen Érub macht, so gibt es ja keine größere Ablehnung als dies.

Welches Quantum muss er haben? Das Quantum von zwei Mahlzeiten für jeden. Mahlzeiten für den Alltag und nicht für den Šabbath — so R.Meír; R.Jehuda sagt: für den Šabbath und nicht für den Alltag. Beide wollen damit erleichtern[12]. R.Joḥanan b.Beroqa sagt, ein Pondionbrot bei [einem Preise von] einem Selá für vier Seá [Mehl]. R.Šimón sagt: Zwei [Dritt]teile eines ein Drittel Kab grossen Brotes. Die Hälfte [gilt als Mass] beim aussätzigen[13] Hause; die Hälfte der Hälfte macht den Körper untauglich[14]. ii

GEMARA. Wieviel beträgt die Speise für zwei Mahlzeiten? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Zwei Bauernbrote. R.Ada b.Ahaba erwiderte: Zwei Nehar-Papa-Brote. R.Joseph fragte R.Joseph, den Sohn Rabas: Wessen Ansicht ist dein Vater? — Er ist der Ansicht R.Meírs. — Auch ich bin der Ansicht R.Meírs, denn gegen R.Jehuda ist einzuwenden: man pflegt ja zu sagen: für Leckereien ist Platz da[15].

R.Joḥanan b.Beroqa sagt. Es wird gelehrt: Ihre Ansichten stimmen annähernd überein. — Wieso stimmen sie überein, nach R.Joḥanan kommen ja vier Mahlzeiten auf einen Kab[16], während nach R.Šimón neun Mahlzeiten auf einen Kab[17] kommen!? R.Ḥisda erwiderte: Ziehe ein Drittel [als Verdienst] des Krämers ab. — Dann sind es ja nach dem einen neun und nach dem anderen[18] sechs!? — Nach einer anderen Erklärung R.Ḥisdas, denn R.Ḥisda sagte, man ziehe die Hälfte [als Verdienst] des Krämers ab. — Dann sind es ja nach dem einen neun und nach dem

---

ist die Mahlzeit am Š. reichhaltiger, nach dem anderen ißt man weniger, da man dann 3 (bezw. 4) Mahlzeiten u. am Alltag nur 2 Mahlzeiten abhält. [13] Wenn jemand in einem aussätzigen Hause so lange verweilt, als man die Hälfte eines solchen Brotes aufessen kann, so sind seine Kleider unrein; cf. supra Fol. 4a. [14] Hat man ein solches Quantum unreiner Speisen gegessen, so darf man nichts Geheiligtes essen. [15] Die Š.mahlzeit ist reichhaltiger, trotzdem man an diesem Tage 3mal ißt. [16] 1 Selá hat 48 Pondion (=Dupondion) u. 1 Seá hat 6 Kab; bei einem Preise von $1/4$ Selá (12 Pondion) für die Seá hat das für 2 Mahlzeiten reichende Pondionbrot $1/2$ Kab. [17] 2 Teile (= $2/3$) eines $1/3$ Kab großen Brotes reichen nach ihm für 2 Mahlzeiten. [18] Nach RJ., der vom Ladenpreise anderen[18]acht!? — Deshalb sagt er ja auch, ihre Ansichten stimmen annähernd überein. — R.Ḥisda befindet sich ja mit sich selbst in Widerspruch!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn der Hausherr Holz gibt, das andere, wenn der Hausherr kein Holz gibt.

DIE HÄLFTE [GILT ALS MASS] BEIM AUSSÄTZIGEN HAUSE; DIE HÄLFTE Fol. 83 DER HÄLFTE MACHT DEN KÖRPER UNTAUGLICH. Es wird gelehrt: Die Hälfte der Hälfte der Hälfte [gilt als Maß] bei der Verunreinigung von Speisen. — Weshalb lehrt es unser Tanna nicht von der Verunreinigung von Speisen? — Weil ihre Maße nicht übereinstimmen[19]. Es wird nämlich gelehrt: Welches Quantum hat die Hälfte eines Peras? Etwas weniger als zwei Eier — so R.Jehuda; R.Jose sagt, reichlich zwei Eier. Rabbi berechnete: zwei Eier und etwas darüber. Wieviel beträgt das etwas? Ein Zwanzigstel Ei. Bezüglich der Unreinheit von Speisen wird aber gelehrt: R.Nathan und R.Dosa sagen, unter Ei, von dem sie da sprechen, ist eines mit der Schale zu verstehen; die Weisen sagen, eines ohne Schale[20]. Raphram b.Papa sagte im Namen R.Ḥisdas: Dies ist die Ansicht R.Jehudas und R.Joses, die Weisen aber sagen, reichlich anderthalb Eier. — Mit Weisen ist ja R.Joḥanan b.Beroqa gemeint, somit ist dies ja selbstverständlich[21]!? — Er lehrt uns, daß sie reichlich sein müssen.

Als R.Dimi kam, erzählte er: Bonius sandte einst Rabbi einen Scheffel[22]Artischoken[23]aus Naúsa, und Rabbi schätzte ihn auf zweihundertsiebzehn Eier Inhalt. — Was für eine Seá war diese: wenn eine solche, wie sie in der Wüste gebräuchlich war, so faßt sie ja hundertvierundvierzig [Eier], wenn eine jerušalemische, so faßt sie ja hundertdreiundsiebzig [Eier], und wenn eine sepphoritische, so faßt sie ja zweihundertundsieben [Eier]!? — Tatsächlich eine sepphoritische, nur ist dazu noch die Teighebe hinzuzufügen. — Die Teighebe beträgt ja neun[24][Eier], somit sollte es ja weniger sein!? — Vielmehr, man füge noch die nach Rabbi hinzukommenden Überschüsse[25]hinzu. — Demnach sollten es mehr sein!? — Da diese kein ganzes Ei betragen, so nimmt er es nicht genau.

Die Rabbanan lehrten: Die jerušalemische Seá ist um ein Sechstel größer als die der Wüste, die sepphoritische ist um ein Sechstel größer als die jerušalemische, mithin ist die sepphoritische um ein Drittel

---

spricht. [19] Es ist nicht genau die Hälfte. [20] Auf jeden Fall stimmt dies mit dem Quantum eines halben Peras weder nach R.Jehuda noch nach R.Jose überein. [21] $1/2$ Kab hat 12 Eier, u. da nach R.Ḥisda die Hälfte als Verdienst des Krämers abzuziehen ist, so hat das Pondionbrot 6 Eier. [22] Modius, hier mit Seá identisch. [23] In den Ausgaben verstümmelt u. von Raschi als 'Name der Seá' erklärt. Weiter wird zwar von einer Teighebe gesprochen, was aber durchaus nicht beweist, daß es sich in diesem Falle um Getreide handelte. [24] So nach den Tosaphoth (die Ausgaben haben: acht); die Teighebe beträgt ein Vierundzwanzigstel, demnach hat die Seá ohne Teighebe 207 u. mit dieser 216 Eier. [25] Nach größer als die der Wüste. — Ein Drittel welcher: wollte man sagen, ein Drittel der der Wüste, so beträgt ja das Drittel achtundvierzig, während das Mehr dreiundsechzig beträgt!? Wenn ein Drittel der jerušalemischen, so beträgt ja das Drittel achtundfünfzig abzüglich eines Drittels, während das Mehr dreiundsechzig beträgt!? Wenn [ein Drittel] der sepphoritischen, so beträgt ja das Drittel neunundsechzig, während das Mehr dreiundsechzig beträgt!? Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, meint er es wie folgt: mithin ist die sepphoritische Seá um nahezu ein Drittel derselben größer als die der Wüste; dieses Drittel hat nahezu die Hälfte der der Wüste. Rabina wandte ein: Heißt es denn 'nahezu'!? Vielmehr, erklärte Rabina, meint er es wie folgt: mithin ist ein Drittel der sepphoritischen einschließlich der Überschüsse Rabbis um ein Drittel Ei größer als die Hälfte [der Seá] der Wüste[26].

Die Rabbanan lehrten:[27]*Das Erste eueres Teigs*, im Quantum eueres Col.b Teigs. Wieviel ist dieses? Wie der Teig in der Wüste. Welches Quantum hat der Teig der Wüste? Wie es heißt:[28]*ein Ómer ist ein Zehntel des Epha.* Hieraus folgerten sie sieben Viertellog Mehl und etwas darüber sei zur Teighebe pflichtig. Diese sind gleich sechs jerušalemischen und fünf sepphoritischen. Hieraus folgerten sie: wer dieses Quantum ißt, ist gesund und gesegnet, wer mehr, ist ein Fresser, wer weniger, ist darmkrank.

Wenn die Bewohner des Hofes und die Bewohner der Galerie[29] III vergessen und keinen [gemeinsamen] Érub gemacht haben, so gehört alles, was[30] zehn Handbreiten hoch ist, zur Galerie, und was niedriger ist, zum Hofe. Der Schuttwall einer Grube oder ein Felsen gehört, wenn er zehn Handbreiten hoch ist, zur Galerie, wenn niedriger, zum Hofe. Dies gilt nur von dem, was nahe ist, was aber entfernt ist, gehört auch zehn Handbreiten hoch zum Hofe. Was heisst nahe? Wenn keine vier Handbreiten entfernt.

GEMARA. Selbstverständlich ist es, daß, wenn [der Verkehr][31] mit diesem durch eine Tür und mit jenem durch eine Tür möglich ist, dies dem Falle von einem Fenster zwischen zwei Höfen[32] gleiche, wenn mit diesem durch Werfen[33] und mit jenem durch Werfen, dies dem Falle von einer Wand zwischen zwei Höfen[34] gleiche, wenn mit diesem durch Hinableiten[35] und mit jenem durch Hinableiten dies dem Falle von einem

---

R. hat die Hälfte eines Peras 2 Eier u. etwas darüber. [26] Die Seá Rabbis hatte 217 Eier, von der ein Drittel $72^{1}/_{3}$ beträgt, während $^{1}/_{2}$ Seá der Wüste 72 Eier hat. [27] Num. 15,20. [28] Ex. 16,36. [29] Der oberen Stockwerke, die eine gemeinsame Treppe zum Hofe hat. [30] Innerhalb 10 Hb.n von der Galerie. [31] Zwischen 2 Höfen, die durch einen Raum getrennt u. nicht durch einen É. verbunden sind. [32] Cf. supra Fol. 76a. [33] Wenn die Sache 10 Hb.n hoch geworfen werden muß. [34] Cf. supra Fol. 76b. [35] In eine Tiefe von 10 Hb.n; unter 'Werfen' und

Graben zwischen zwei Höfen[36] gleiche, wenn mit diesem durch eine Tür und mit jenem durch Werfen, dies [der Lehre] des Rabba b.R.Hona im Namen R.Naḥmans[37] gleiche, und wenn mit diesem durch eine Tür und mit jenem durch Hinableiten, dies [der Lehre] des R.Šezbi im Namen R.Naḥmans[38] gleiche; wie ist es aber, wenn mit diesem durch Hinableiten und mit jenem durch Werfen? — Rabh sagte, er sei beiden verboten; Šemuél sagte, [der Raum] gehöre zu dem [Hofe], mit dem es durch Hinableiten möglich ist, weil die Benutzung für diesen bequemer und für jenen beschwerlicher ist, und was für den einen bequemer und für den anderen beschwerlicher zu benutzen ist, gehört zu dem, für den die Benutzung bequemer ist. — Wir haben gelernt: Wenn die Bewohner des Hofes und die Bewohner der Galerie vergessen und keinen [gemeinsamen] Érub gemacht haben, so gehört alles, was zehn Handbreiten hoch ist, zur Galerie, und was niedriger ist, zum Hofe. Er glaubte, unter 'Bewohner der Galerie' seien die Bewohner des Söllers zu verstehen, Fol. 84 und er nenne sie deshalb 'Bewohner der Galerie', weil sie über die Galerie hinaufsteigen. Hieraus, daß das, womit der eine durch Hinableiten und der andere durch Werfen [verkehrt], zu dem gehöre, mit dem es durch Hinableiten erfolgt!? — Wie R.Hona erklärt hat, darunter seien die Bewohner der Galerie zu verstehen, ebenso sind auch hierbei die Bewohner der Galerie zu verstehen. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und was niedriger ist, zum Hofe. Weshalb denn, dies [gleicht ja dem Falle], wenn mit diesem durch eine Tür und mit jenem durch eine Tür!? — Unter 'zum Hofe' ist zu verstehen: auch zum Hofe, und zwar ist beiden[39] [der Verkehr] verboten. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: Dies nur von dem, was nahe ist, was aber entfernt ist, gehört auch zehn Handbreiten hoch zum Hofe. Was heißt 'zum Hofe': wollte man sagen, zum Hofe und erlaubt[40], — weshalb denn, das Gebiet gehört ja beiden!? Vielmehr, 'zum Hofe': auch zum Hofe, und mit beiden verboten[39]. Ebenso heißt 'zum Hofe' auch hierbei: auch zum Hofe, und mit beiden verboten. Schließe hieraus. — Wir haben gelernt: Der Schuttwall einer Grube oder ein Felsen gehört, wenn er zehn Handbreiten hoch ist, zur Galerie[41], wenn niedriger, zum Hofe!? R.Hona erwiderte: Zu den Bewohnern der Galerie. — Einleuchtend ist dies vom Felsen, wie ist es aber bezüglich der Grube[42] zu erklären!? R.Jiçḥaq, Sohn des R.Jehuda, erwiderte: Hier handelt es sich um einen Brunnen

---

'Hinableiten' ist das Hantieren von unten nach oben, bezw. von oben nach unten zu verstehen. [36] Cf. supra Fol. 78b. [37] Cf. supra Fol. 77a. [38] Cf. supra Fol. 77a. [39] Weil sie sie einander verboten machen. [40] Zum Verkehr mit diesem. [41] Nach der ersten Auffassung: zu den Söllern. [42] Der Inhalt der Grube od. das Wasser liegt ja tiefer als das Niveau des Bodens und ist für die Bewohner der Galerie nur durch voll Wasser. – [Beim Schöpfen] wird es ja vermindert!? – Da es erlaubt ist, wenn er voll ist, so ist es erlaubt, auch wenn er nicht voll ist. – Im Gegenteil: da es verboten ist, wenn er nicht voll ist, so sollte es verboten sein, auch wenn er voll ist!? Vielmehr, erklärte Abajje, hier handelt es sich um eine Grube voll Früchte. – Es werden ja welche fortgenommen!? – Wenn sie unverzehntet sind. Dies ist auch zu beweisen: er lehrt von dieser, wie vom Felsen[43]. Schließe hieraus. – Wozu lehrt er es demnach sowohl von einer Grube als auch von einem Felsen!? – Dies ist nötig. Würde er nur vom Felsen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei diesem nichts zu berücksichtigen ist, bei einer Grube aber ist zu berücksichtigen, sie könnte zuweilen mit verzehnteten Früchten gefüllt sein. Daher ist beides[44]nötig. – Komm und höre: Wenn die Bewohner des Hofes und die Bewohner des Söllers vergessen und keinen [gemeinsamen] Érub bereitet haben, so benutzen die Bewohner des Hofes die unteren zehn [Handbreiten] und die Bewohner des Söllers die oberen[45]zehn. Zum Beispiel. Wenn ein Vorsprung aus einer Wand unterhalb zehn [Handbreiten] hervorragt, so gehört er zum Hofe, wenn oberhalb[45]zehn, so gehört er zum Söller. Was dazwischen, ist also [für beide] verboten!? R.Naḥman erwiderte: Hier handelt es sich um eine neunzehn [Handbreiten hohe] Wand; wenn der Vorsprung unterhalb zehn hervorragt, so ist es ebenso, als würde [der Verkehr] mit jenem durch eine Tür und mit diesem durch Hinableiten, wenn oberhalb zehn, als würde er mit diesem durch eine Tür und mit jenem durch Werfen erfolgen. – Komm und höre: Desgleichen ist es, wenn es zwei Altane sind, einer über Col.b dem anderen, und man es[46]am oberen und nicht am unteren gemacht hat, beiden verboten, es sei denn, sie haben einen Érub gemacht!? R.Ada b.Ahaba erwiderte: Wenn die unteren nach oben schöpfen kommen[47]. Abajje erwiderte: Wenn beide sich innerhalb derselben zehn [Handbreiten][48]befinden, und er lehrt [diesen Fall], und dies gilt selbstverständlich [von einem anderen Falle]: selbstverständlich ist es ihnen verboten, wenn sie es am unteren und nicht am oberen gemacht haben, denn sie machen einander verboten, weil sie sich innerhalb derselben zehn [Handbreiten] befinden, aber er lehrt uns, daß dies auch von dem Falle gilt, wenn sie es am oberen und nicht am unteren gemacht haben, obgleich man sagen könnte, [das Wasser] gehöre, da es von dem einen bequem

---

Hinableiten zu erreichen, nach der Ansicht Šemuéls. [43] Der nicht vermindert wird. [44] Vom Felsen muß dies gelehrt werden, damit man wisse, daß es sich um eine gleich diesem nicht zu reduzierende Grube handle. [45] Vom Söller aus nach unten gemessen. [46] Das Loch umzäunt, durch welches Wasser aus dem darunter befindlichen See geschöpft wird; ausführl. weiter Fol. 87b. [47] Der Verkehr erfolgt bei beiden durch Hinableiten. [48] Dh. keine 10 Hb.n von einander entfernt und vom anderen unbequem erreicht werden kann, zu dem, von dem es bequem erreicht werden kann, denn sie befinden sich innerhalb derselben zehn [Handbreiten] und machen es einander verboten. So lehrte auch R.Naḥman im Namen Šemuéls: Wenn sich ein Dach nahe der öffentlichen Straße befindet, so ist eine feste Leiter erforderlich, um [den Verkehr] mit diesem erlaubt zu machen. Nur eine feste Leiter, nicht aber eine provisorische. Wohl deshalb, weil sie, da sie sich[49] innerhalb derselben zehn [Handbreiten] befinden, es einander verboten machen. R.Papa wandte ein: Vielleicht in dem Falle, wenn die Leute da Kopfbedeckung und Sudarium ablegen[50].

Fol. 85 R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn ein Brunnen sich zwischen zwei Höfen befindet und von der einen Wand vier [Handbreiten] entfernt ist und von der anderen Wand vier entfernt ist, so darf der eine einen Vorsprung [aus der Wand] hervorragen lassen und [aus dem Brunnen] schöpfen und der andere einen Vorsprung hervorragen lassen und schöpfen. Als eigene Ansicht sagte R.Jehuda, auch ein Stück Rohr genüge. Abajje sprach zu R.Joseph: Die Lehre R.Jehudas ist von Šemuél, denn Rabh[51] sagte ja, niemand könne einem anderen etwas durch die Luft verboten machen[52]. — Aus welcher Lehre Šemuéls [sollte er dies entnommen haben]: wollte man sagen, aus dem, was R.Naḥman im Namen Šemuéls gesagt hat, daß, wenn ein Dach sich nahe einer öffentlichen Straße befindet, eine feste Leiter nötig sei, um den Verkehr mit diesem erlaubt zu machen, so kann es ja nach R.Papa erklärt[53] werden!? Vielmehr, hieraus: so darf der eine einen Vorsprung [aus der Wand] hervorragen lassen und [aus dem Brunnen] schöpfen und der andere einen Vorsprung hervorragen lassen und schöpfen. Nur wenn er einen solchen hervorragen läßt, wenn aber nicht, sagen wir, man könne einem anderen durch die Luft etwas verboten machen. — Aus welcher Lehre Rabhs [ist dies zu entnehmen]: wollte man sagen, hieraus: Wenn es zwei Altane sind, einer über dem anderen, und man dies[16] nur am oberen und nicht am unteren gemacht hat, so ist [das Schöpfen] beiden verboten, es sei denn, sie haben [gemeinsam] einen Érub gemacht. Hierzu sagte R.Hona im Namen Rabhs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie nahe [übereinander] liegen, wenn aber vier [Handbreiten von einander] ent-

---

sind. [49] Dies gilt von dem Falle, wenn der Balkon, wo sich die Leiter befindet, keine 10 Hb.n vom Boden entfernt ist, u. obgleich dieser von der Straße aus nicht benutzt werden darf, ist es verboten. [50] Wofür er auch bei 10 Hb.n verwendbar ist, somit steht er mit der Straße in Verbindung. [51] RJ. war ein Schüler R.s u. S.s; von einem dieser beiden wird er es wohl gehört haben. [52] Der Brunnen befindet sich innerhalb 4 Hb.n, u. man braucht überhaupt keine Vorrichtung, um aus diesem schöpfen zu dürfen. [53] Wenn die Vorübergehenden es tatsächlich be-

fernt, so ist es vom oberen aus erlaubt und vom unteren aus verboten. Aber vielleicht ist es hierbei anders; da [der Verkehr] diesem durch Werfen und durch Hinableiten, jenem aber nur durch Hinableiten möglich ist, so ist es ebenso, als wenn jenem durch Werfen und diesem durch eine Tür[54]. — Vielmehr, aus dem, was R.Naḥman im Namen des Rabba b.Abuha im Namen Rabhs gesagt hat: Wenn zwischen zwei Häusern drei Ruinen sich befinden, so darf [der Bewohner des] einen die in seiner Nähe befindliche durch Werfen benutzen und der des anderen die in seiner Nähe befindliche durch Werfen benutzen, und die mittelste ist Col.b
verboten.

R.Beruna saß und trug diese Lehre vor, da sprach R.Eleázar zu ihm: Jünger des Lehrhauses, sagte Rabh dies? Dieser erwiderte: Freilich. — So zeige mir seine Wohnung. Dieser zeigte sie ihm. Hierauf kam er zu Rabh und sprach zu ihm: Sagte der Meister dies? Dieser erwiderte: Jawohl. Jener sprach: Der Meister selbst sagte ja aber, daß, wenn mit dem einen durch Hinableiten und mit dem anderen durch Werfen, es beiden verboten[55] sei!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, [dies gelte von dem Falle,] wenn sie in einer Reihe stehen; nein, wenn sie im Dreieck[56] stehen.

R.Papa sprach zu Raba: Es wäre anzunehmen, daß Šemuél nichts von dem hält, was R.Dimi gesagt hat. Als R.Dimi kam, sagte er nämlich im Namen R.Joḥanans: Auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][57] dürfen sowohl die Leute auf dem öffentlichen Gebiete als auch die Leute auf dem Privatgebiete ihre Last schultern, jedoch nicht tauschen. — Da handelt es sich um Gebiete der Tora[58], hier aber um rabbanitische Gebiete, und die Rabbanan haben für ihre Worte eine größere Festigung getroffen, als für die der Tora.

Rabina sprach zu Raba: Kann Rabh dies[59] denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt: [Wenn jemand] zwei Häuser auf beiden Seiten des öffentlichen Gebietes hat, so darf er, wie Rabba b.R.Hona im Namen Rabhs sagt, nichts aus einem in das andere[60] werfen, und wie Šemuél sagt, wohl aus einem in das andere werfen!? Dieser erwiderte: Wir haben es ja erklärt, wenn das eine höher und das andere niedriger ist, weil [der Gegenstand] fortrollen und man ihn zu holen verleitet werden könnte.

---

nutzen; cf. Anm. 50. [54] In unserem Falle vom Brunnen dagegen gleichen sie einander. [55] Nur eine Tür kann den Verkehr verbinden; beiden sollte der Verkehr mit den Ruinen verboten sein, da sie, von welchem Falle es hier handelt, mit keinem durch eine Tür verbunden sind. [56] Die Ruinen sind von einander getrennt, während der Verkehr mit der mittelsten beiden verboten ist. [57] Zwischen öffentlichem u. Privatgebiete. [58] Cf. supra Fol. 77a, Anm. 12. [59] Daß man durch die Luft für einen andern nicht verboten machen könne. [60] Obgleich der Gegenstand in der Luft, oberhalb 10 Hb.n, die nicht mehr zum öffentlichen Gebiete gehört, beiv Wenn jemand seinen Érub in einem Torhäuschen, in einer Veranda oder in einer Galerie niederlegt, so ist er kein Érub; wohnt da jemand, so macht er nicht[61] verboten. Wenn in einem Strohschuppen, in einem Rinderstall, in einem Holzstall oder in einem Speicher, so ist der Érub gültig; wohnt da jemand, so macht er verboten. R.Jehuda sagt, wenn der Hausherr da Zutritt[62] hat, mache [der Bewohner] nicht verboten.

GEMARA. R.Jehuda, Sohn des R.Šemuél b.Šilath, sagte: Wenn man seinen Érub auf eine Stelle niederlegt, von der [die Weisen] gesagt haben, daß, wenn jemand da wohnt, er verboten mache, so ist er kein Érub, ausgenommen das einem einzelnen gehörende Torhäuschen. Auf eine Stelle, von der die Weisen gesagt haben, man dürfe da keinen Érub niederlegen, darf man den [Érub zur] Verbindung[63] niederlegen, ausgenommen der Luftraum der Durchgangsgasse. – Was lehrt er uns da, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand seinen Érub in einem Torhäuschen, in einer Veranda oder in einer Galerie niederlegt, er kein Érub sei; nur kein Érub, wohl aber zur Verbindung!? – Dies ist wegen des einem einzelnen gehörenden Torhäuschens und wegen des Luftraumes einer Durchgangsgasse nötig, von denen nichts gelehrt wird. Desgleichen wird gelehrt: Wenn jemand den Érub in einem Torhäuschen, in einer Veranda, in einer Galerie, in einem Hofe oder in einer Durchgangsgasse niederlegt, so ist er gültig. Wir haben ja aber gelernt, er sei kein Érub!? Vielmehr lese man: gültig als [Érub zur] Verbindung. – Er ist ja in der Durchgangsgasse nicht verwahrt!? – Sage: in einem Hofe der Durchgangsgasse.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn eine Gesellschaft bei Tisch sitzt und die Heiligkeit des Tages eintritt, so können sie das Brot auf dem Tische als Érub bestimmen. Manche sagen, als Verbindung. Rabba sagte: Sie streiten nicht; das eine, wenn sie in der Wohnung speisen, und das andere, wenn sie im Hofe speisen. Abajje sprach zu Rabba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Der Érub zur Vereinigung des Hofes wird im Hofe und zur Verbindung für die Durchgangsgasse wird in der Durchgangsgasse [niedergelegt]. Dagegen wandten wir ein: Wieso der Hof-Érub im Hofe, wir haben ja gelernt, daß, wenn man den Érub in einem Torhäuschen, in einer Veranda oder in einer Galerie niederlegt, er kein Érub sei!? Vielmehr lese man: der Érub zur Vereinigung des Hofes in einem Hause des Hofes und zur Verbindung für die Durchgangsgasse in einem Hofe der Durchgangsgasse.

---

wegt wird. [61] Den Verkehr im Hofe. [62] Wörtl. Handfassung; ähnl. deutsch: Fuß fassen. [63] Für die Durchgangsgasse; cf. supra Fol. 67b, Anm. 121.

R.Jehuda sagt, wenn [der Hausherr] da Zutritt hat &c. Was heißt Zutritt? – Wie zum Beispiel bei den Höfen des Bonius[64] b.Bonius. Einst kam er zu Rabbi, und dieser sprach: Macht Platz für den Mann von hundert Minen. Darauf kam ein anderer, und er sprach: Macht Platz Fol. 86 für den Mann von zweihundert Mienen. Da sprach R.Jišmáél b.R.Jose zu ihm: Meister, der Vater von jenem besitzt tausend Schiffe auf dem Meere und ebenso tausend Städte auf dem Festlande. Dieser erwiderte: Wenn du zu seinem Vater kommst, sage ihm, daß er ihn zu mir nicht in solchen Kleidern schicke.

Rabbi ehrte die Reichen, ebenso ehrte R.Áqiba die Reichen. Dies nach einem Vortrage des Raba b.Mari: [65]*Möge er immerdar vor dem Angesichte Gottes sitzen, bestelle Gnade und Treue, ihn zu behüten*; in welchem Falle wird er immerdar vor dem Angesichte Gottes sitzen? Wenn Gnade und Wahrheit ihn behüten[66].

Rabba b.Bar Ḥana erklärte: Beispielsweise ein Pflugpflock[67]. R.Naḥman sagte: In der Schule Šemuéls wurde gelehrt: Ist es ein Gegenstand, den man am Šabbath fortnehmen darf, so macht er ihn[68] verboten; ist es ein Gegenstand, den man am Šabbath nicht fortnehmen darf, so macht er ihn nicht verboten. Ebenso wird gelehrt: Hat [der Hausherr] da unverzehntete Früchte liegen, hat er da Metallklumpen oder andere Sachen liegen, die man am Šabbath nicht fortnehmen darf, so macht er ihn nicht verboten[69].

v WENN JEMAND SEIN HAUS VERLÄSST UND DEN ŠABBATH IN EINER ANDEREN STADT VERBRINGEN GEHT, OB EIN NICHTJUDE ODER EIN JISRAÉLIT, SO MACHT ER [DEN HOF] VERBOTEN – SO R.MEÍR; R.JEHUDA SAGT, ER MACHE IHN NICHT VERBOTEN; R.JOSE SAGT, EIN NICHTJUDE MACHE IHN VERBOTEN, EIN JISRAÉLIT MACHE IHN NICHT VERBOTEN, WEIL EIN JISRAÉLIT NICHT AM ŠABBATH HEIMZUKEHREN PFLEGT. R.ŠIMÓN SAGT, SELBST WER SEIN HAUS VERLASSEN HAT UND DEN ŠABBATH BEI SEINER TOCHTER IN DERSELBEN STADT VERBRINGEN GEHT, MACHE IHN NICHT VERBOTEN, WEIL ER ES SICH BEREITS AUS DEM SINN GESCHLAGEN HAT.

GEMARA. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R.Šimón. Dies gilt nur von einer Tochter, nicht aber von einem Sohne, denn die Leute sagen: Bellt dich ein Hund an, geh hinein, bellt dich eine Hündin an, geh hinaus[70].

---

[64] Der sehr vermögend war u. in allen seinen fremden Personen zur Verfügung gestellten Häusern Wertgegenstände liegen hatte. [65] Ps. 61,8. [66] Der Reiche ist imstande, Gnade u. Wohltat auszuüben. [67] Gewährt dem Hauseigentümer Zutritt. [68] Der Bewohner den Hof, weil er den Gegenstand entfernen kann. [69] Cf. Anm. 68, mut. mut. [70] Der zankende Schwiegersohn, bezw. die zankende

vi AUS EINEM BRUNNEN ZWISCHEN ZWEI HÖFEN DARF MAN AM ŠABBATH NICHT SCHÖPFEN, ES SEI DENN, SIE HABEN IN DER MITTE EINE ZEHN HANDBREITEN HOHE SCHEIDEWAND GEMACHT, OB UNTEN ODER AM RANDE. R.ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, UNTEN, DIE SCHULE HILLELS SAGT, OBEN. R.JEHUDA SPRACH: DIE SCHEIDEWAND KANN JA NICHT MEHR SEIN ALS DIE WAND ZWISCHEN IHNEN[71].

GEMARA. R.Hona erklärte: Unten[72] heißt wirklich unten, oben[72] heißt wirklich oben; beides gilt vom Brunnen[becken]. R.Jehuda erklärte: Unten heißt unterhalb des Wassers, oben heißt oberhalb des Wassers. Rabba b.R.Ḥanan sprach zu Abajje: R.Jehuda erklärt, unten heiße unterhalb des Wassers[73], nicht wirklich unten [am Brunnenbecken], wohl deshalb, weil das Wasser sich vermischt; aber wenn unterhalb des Wassers vermischt es sich ja[74] ebenfalls!? Dieser erwiderte: Du hast das nicht gehört, was R.Jehuda im Namen Rabhs, und wie manche hinneigen, im Namen R.Ḥijas, gesagt hat, daß nämlich die Spitzen der Stäbe eine Handbreite aus dem Wasser hervorragen müssen. – Ferner: R.Jehuda erklärt, oben heiße oberhalb des Wassers, nicht wirklich oben [am Brunnenbecken], wohl deshalb, weil das Wasser sich vermischt; aber wenn oberhalb des Wassers vermischt es sich ja ebenfalls!? Dieser erwiderte: Du hast das nicht gehört, was Jáqob Qorḥa gesagt hat, daß nämlich die Spitzen der Stäbe eine Handbreite in das Wasser hineinragen müssen[75]. – Wieso sagt nun R.Jehuda, ein vier [Handbreiten breiter] Balken bewirke Erlaubnis[76] bei einer Ruine, und desgleichen sagte R.Naḥman im Col.b Namen des Rabba b. Abuha, ein vier [Handbreiten breiter] Balken bewirke Erlaubnis beim Wasser[77], der Eimer gelangt ja zur anderen Seite und holt [von dort]!? Dieser erwiderte: Den Rabbanan ist es bekannt, daß der Eimer nicht mehr als vier Handbreiten auslenke. – Aber das Wasser vermischt sich ja unter dem Balken!? – Vielmehr, beim Wasser haben die Weisen erleichtert. So fragte R.Ṭabla den Rabh, ob die schwebende Wand eine Ruine zu erlaubtem Gebiete mache, und dieser erwiderte, die schwebende Wand sei nur beim Wasser zulässig, weil die Weisen beim Wasser erleichtert haben.

R.JEHUDA SPRACH: DIE SCHEIDEWAND KANN JA NICHT MEHR SEIN &C. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans: R.Jehuda sagte dies nach der Ansicht R.Joses, welcher sagt, die schwebende Wand mache erlaubt sogar auf dem Festlande. Wir haben nämlich gelernt: Läßt man

---

Schwiegertochter. [71] Den beiden Höfen. [72] Bezieht sich auf den Streit zwischen Š. u. H. [73] Am Brunnenboden. [74] Wenn das Wasser höher ist als die Scheidewand. [75] Nach Š. ist eine vollständige Scheidewand erforderlich, nach H. nur oben eine Teilung. [76] Wenn ein Balken aus der Wand einer Ruine bis zur anderen hinüberragt, so darf man am Š. unter diesem umhertragen. [77] Wenn er die Wände [der Festhütte] von oben nach unten herabhängen, so ist sie, wenn sie drei Handbreiten vom Boden abstehen, unbrauchbar; ragen sie von unten nach oben, so ist sie, wenn sie zehn Handbreiten hoch sind, brauchbar. R.Jose sagt, wie von unten nach oben zehn, ebenso [genügen] von oben nach unten zehn[78]. – Dies ist aber nichts; weder ist R.Jehuda der Ansicht R.Joses, noch ist R.Jose der Ansicht R.Jehudas. R.Jehuda ist nicht der Ansicht R.Joses, denn R.Jehuda sagt es nur vom Hof-Érub, der ein rabbanitisches Gebot ist, nicht aber von der Festhütte, die ein Gebot der Tora ist. R.Jose ist nicht der Ansicht R.Jehudas, denn R.Jose sagt es nur von der Festhütte, wobei es sich um ein auszuübendes Gebot handelt, nicht aber vom Šabbath, wobei es sich um ein mit der Steinigung belegtes Verbot handelt. Wenn du aber einwendest: durch wen geschah es denn bei jenem Ereignis in Sepphoris[79]? Da geschah es nicht durch R.Jose, sondern durch R.Jišmáél b.Jose. Als nämlich R.Dimi kam, erzählte er: Einst vergaßen sie die Torarolle noch am Tage[80] [ins Bethaus] zu bringen; da breiteten sie am folgenden Tage ein Laken über die Säulen[81] aus, holten die Torarolle und lasen aus ihr. – 'Sie breiteten aus'; ist es denn von vornherein erlaubt, alle pflichten ja bei, daß man am Šabbath kein provisorisches Zelt machen dürfe!? – Vielmehr, sie fanden auf den Säulen ausgebreitete Laken vor, da holten sie die Torarolle und lasen aus ihr.

Rabba sagte: R.Jehuda und R.Ḥanina b.Áqiba lehrten das gleiche. R. Jehuda lehrte das, was wir eben gesagt haben, und R.Ḥanina b.Áqiba, wie wir gelernt haben: R.Ḥanina b.Áqiba sagte: Wenn ein Altan [über dem Wasser] vier zu vier Ellen hat, so darf man [in der Mitte] ein vier zu vier [Handbreiten großes Loch[82]] bohren und [Wasser] schöpfen. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist dem nicht so; R.Jehuda ist zwar der Ansicht, daß man die Wand [fiktiv] nach unten dehne, nicht aber, daß man sie biege[83] und dehne. Oder R.Ḥanina b.Áqiba ist vielleicht dieser Ansicht nur beim See von Ṭiberias, weil er einen Damm hat und von Dörfern und Gehegen umgeben ist, nicht aber bei anderen Gewässern[84]. Fol. 87

Abajje sagte: Nach der Lehre des R.Ḥanina b.Áqiba darf [der Altan], wenn er knapp drei Handbreiten von der Wand entfernt ist, vier Ellen lang und etwas über elf [Handbreiten] breit[85] sein. Ist er stehend [ange-

---

einen Brunnen zwischen zwei Höfen teilt. [78] Sie brauchen überhaupt nicht bis zur Erde zu reichen. [79] Wo die schwebende Wand am Š. erlaubt wurde; RJ. war da Ortsgelehrter. [80] Am Vorabend des Š.s. [81] Um zwischen dem Hause, in dem die Torarolle sich befunden hatte, u. dem Bethause einen abgegrenzten Durchgang zu bilden. [82] Vier E.n haben 24 Hb.n, somit ist das Loch von einer als stehend gedachten Wand von 10 Hb.n umgeben. [83] In unserem Falle hat das Loch ringsum keine Wände, sondern einen flachen Boden, der als stehende Wand gedacht werden muß. [84] Wie weiter folgt, galt die Erlaubnis RḤ.s nur für die bracht], so darf er zehn Handbreiten hoch und sechs Handbreiten nebst zwei Überschüssen breit[86] sein. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Befindet er sich in einem Winkel, so darf er zehn Handbreiten hoch und zwei Handbreiten nebst zwei Überschüssen breit[87] sein. — Es wird ja aber gelehrt: R.Ḥanina b.Áqiba sagte, daß, wenn ein Altan [über dem Wasser] vier zu vier Ellen hat, man [in der Mitte] ein Loch von vier zu vier [Handbreiten] bohre und [Wasser] schöpfe; in welchem Falle kann dies nun vorkommen!? — Wenn er mörserartig[88] ist.

vii Aus einem über den Hof sich hinziehenden Wasserlauf[89] darf man am Šabbath nicht schöpfen, es sei denn, man hat an seinem Zufluss und an seinem Ausfluss eine zehn Handbreiten hohe Scheidewand gemacht. (R.Jehuda sagt, die [Hof]wand über diesen gelte als Scheidewand.) R.Jehuda erzählte: Beim Wasserlauf zu Abel geschah es, dass man auf Bestimmung der Weisen aus diesem am Šabbath schöpfte. Jene erwiderten: Weil er das Mass[90] nicht hatte.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Hat man [eine Scheidewand] am Zufluß und nicht am Ausfluß oder am Ausfluß und nicht am Zufluß gemacht, so darf man daraus am Šabbath nicht schöpfen; nur wenn man eine zehn Handbreiten hohe Scheidewand am Ausfluß und am Zufluß gemacht hat. R.Jehuda sagt, die [Hof]wand über diesen gelte als Scheidewand. R.Jehuda erzählte: Beim Wasserlauf zu Abel geschah es, daß man auf Bestimmung der Weisen aus diesem am Šabbath schöpfte. Jene erwiderten: Soll dies ein Beweis sein? Weil er weder zehn Handbreiten tief noch vier breit war.

Ein Anderes lehrt: Wenn ein Wasserlauf sich den Fenstern entlang hinzieht, so darf man, wenn er weniger als drei [Handbreiten] hat, einen Eimer herunterlassen und schöpfen; hat er drei, so darf man keinen Eimer herunterlassen und schöpfen. R.Šimón b.Gamliél sagt, hat er weniger als vier [Handbreiten], dürfe man einen Eimer herunterlassen und schöpfen; hat er vier, dürfe man keinen Eimer herunterlassen und schöp-

---

Einwohner von Ṭiberias. 85. Die Entfernung unter 3 Hb.n gilt nicht als Lücke, somit ist der Altan mit der Wand vereinigt; wenn man in der Mitte den Abstand in der Länge von 4 Hb.n um 1 Hb. erweitert, wird dadurch ein 4 Hb.n großes Loch mit einer 10 Hb.n hohen Umzäunung gebildet. 86. Wenn er 4 Hb.n von der Wand entfernt ist u. eine Hb. nebst Überschuß an jeder Seite als nach der Wand gebogen gedacht wird, so wird dadurch ebenfalls ein 4 Hb.n großes Loch mit einer 10 Hb.n hohen Umzäunung gebildet. 87. Wenn man ihn stehend stellt; cf. Anm. 86 mut. mut. 88. Sollte nicht אסיתא eine Nebenbedeutung haben, so ist der Vergleich etwas dunkel; gemeint ist, der Altan müsse ein flaches Gerüst bilden, das mit einer Wand in gar keiner Berührung steht. 89. Der im Privatgebiete als Neutralgebiet gilt. 90. Um als besonderes Gebiet zu gelten, 10 Hb.n tief u. 4 Hb.n breit.

fen. — Wovon wird hier gesprochen: wollte man sagen, vom Wasserlaufe selbst, so dürfte ja R.Dimi, der, als er kam, im Namen R.Joḥanans sagte, es gebe kein Neutralgebiet unter vier [Handbreiten], diese Lehre [auf Grund eines Streites] von Tannaím gesagt haben!? — Vielmehr, von den Ufern, und zwar bezüglich des Umtausches[91]. — Als R. Dimi kam, sagte er ja aber im Namen R.Joḥanans, auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][92]dürfen sowohl die Leute auf dem Privatgebiete als auch die Leute auf dem öffentlichen Gebiete ihre Last schultern, jedoch nicht tauschen!? — Da handelt es sich um Gebiete der Tora, hier aber um rabbanitische Gebiete[93]. — R.Joḥanan sagte Col.b es ja aber auch von rabbanitischen Gebieten!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn zwischen zwei Höfen eine zehn Handbreiten hohe und vier breite Wand sich befindet, so müssen sie zwei und nicht [zusammen] einen Érub machen. Befinden sich auf dieser Früchte, so dürfen die einen von der einen Seite hinaufsteigen und essen und die anderen von der anderen Seite hinaufsteigen und essen. Wird die Wand[94]bis zehn Ellen durchbrochen, so können sie nach Belieben entweder zwei oder [zusammen] einen Érub machen, weil dies als Tür gilt; wenn aber mehr, so machen sie [zusammen] einen Érub und nicht zwei. Hierzu fragten wir, wie es denn sei, wenn sie keine vier [Handbreiten] hat, und Rabh erwiderte, sie befinde sich im Luftraume zweier Gebiete, und man dürfe auf dieser nichts um ein Haar weit fortbewegen, und R. Joḥanan erwiderte, die einen dürfen von der einen Seite [Früchte] hinaufbringen und essen, und die anderen dürfen von der anderen Seite hinaufbringen und essen. R.Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn als R.Dimi kam, sagte er im Namen R.Joḥanans, auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][92]dürfen sowohl die Leute auf dem öffentlichen Gebiete als auch die Leute auf dem Privatgebiete ihre Last schultern, jedoch nicht tauschen[95]. — Diese Lehre[96]sagte Zeéri[97]. — Gegen Zeéri ist ja aus jener Lehre[98]ein Einwand zu entnehmen!? — Er bezieht es[99]auf das Wasser selbst. Nach R.Dimi aber streiten hierüber Tannaím. — Sollte doch [der Wasserlauf] als Nische eines Neutralgebietes[100]gelten!? Abajje b.Abin und R.Ḥanina b.Abin erklärten beide: Beim

---

[91] Dh. den Eimer ans Ufer hinstellen u. von da aus in den Wasserlauf herablassen; falls das Ufer 3 bezw. 4 Hb.n hat, gilt es als besonderes Gebiet, u. es ist verboten. [92] Zwischen öffentlichem u. Privatgebiet. [93] Cf. supra Fol. 77a, Anm. 13. [94] Zwischen 2 Höfen. [95] Im Falle von der Hand zwischen 2 Höfen, handelt es sich um 2 Privatgebiete, wobei die Translozierung nur rabbanitisch verboten ist. [96] Wonach auch bei rabbanitischen Gebieten das Austauschen verboten ist. [97] Im Namen RJ.s, während RD. gegen ihn streitet. [98] Vom Wasserlauf, aus der zu entnehmen ist, daß es auf rabbanit. Gebiete erlaubt ist. [99] Den Streit zwischen RŠ. u. den Weisen. [100] Eine Nische in einer Wand auf öffentl.

Neutralgebiete gibt es keine[101] Nischen. R.Aši erklärte: Du kannst sogar sagen, beim Neutralgebiete gebe es Nischen, aber nur anschließend, hierbei[102] aber ist es entfernt. Rabina erklärte: Wenn man an den Enden Schützen[103] gemacht hat. Die Rabbanan vertreten hierbei ihre Ansicht, und R.Šimón b.Gamliél vertritt seine Ansicht[104].

viii Von einem Altan über einem Gewässer darf man am Šabbath nicht schöpfen, es sei denn, man hat ihn[105] mit einer zehn Handbreiten hohen Umzäunung versehen, ob oben oder unten. Desgleichen ist es, wenn es zwei Altane sind, einer über dem anderen, und man es am oberen und nicht am unteren gemacht hat, beiden verboten, es sei denn, sie haben einen Érub gemacht.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Ḥananja b.Áqabja, denn es wird gelehrt: Ḥananja b.Áqabja sagte: Wenn ein Altan vier zu vier [Ellen] hat, so bohre man darin ein Loch[106] von vier zu vier [Handbreiten] und schöpfe. R.Joḥanan erwiderte im Namen des R.Jose b.Zimra: R.Ḥananja b.Áqabja erlaubte es nur beim See von Ṭiberias, weil er einen Damm hat und von Dörfern und Gehegen umgeben ist, nicht aber bei anderen Gewässern.

Die Rabbanan lehrten: Dreierlei erlaubte R.Ḥananja b.Áqabja den Leuten von Ṭiberias: Wasser vom Altan aus am Šabbath zu schöpfen, [Früchte] im Strauche zu verwahren und sich mit einem Handtuche abzutrocknen. Am Šabbath Wasser vom Altan aus zu schöpfen, wie wir eben gesagt haben. Welches Bewenden hat es mit der Verwahrung [von Früchten] im Strauche? —Es wird gelehrt: Wenn jemand sich frühmorgens aufmacht, um Abfall[107] zu sammeln, so macht er, wenn er ihn [frühmorgens sammelt], damit der Tau haften[108] bleibe, verunreinigungsfähig, wenn aber, um [am Tage] von seiner Arbeit nicht gestört zu werden, nicht verunreinigungsfähig. Bei den Leuten von Ṭiberias geschieht es gewöhnlich, um von der Arbeit nicht gestört zu werden. —Welches Bewen- Fol. 88

Gebiete gehört zum öffentl. Gebiete (cf. Sab. Fol. 7b); ebenso sollte auch der Wasserlauf, auch wenn er im Hofe die für ein besonderes Gebiet (Neutralgebiet) erforderliche Breite nicht hat, als solches gelten, da er sie außerhalb der Stadt hat.

[101] Es ist kein nach der Tora geltendes Sondergebiet, u. die Vertiefung bezw. die Verlängerung gleicht nicht diesem selber.

[102] Beim Wasserlaufe, der die erforderliche Breite erst in einer Entfernung hat.

[103] Die in der Mitte 3 bezw. 4 Hb.n durchbrochen sind; auf die Breite dieser Unterbrechung bezieht sich der obige Streit zwischen RŠ. u. den Rabbanan.

[104] Bei welchem Abstande eine Verbindung erfolgt; cf. supra Fol. 9a.

[105] Oder das in diesem befindliche 4×4 Handbreiten große Loch.

[106] Eine Umzäunung ist nicht nötig, weil die Wandung des Loches fiktiv 10 Hb.n nach unten gezogen wird.

[107] Von Getreide u. Früchten, zBs. Stroh, Stoppeln, Strauch udgl., um darin Früchte aufzubewahren.

[108] Damit er feucht bleibe. Früchte werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn

den hat es mit dem Abtrocknen mit einem Handtuche? – Es wird gelehrt: Man darf sich [am Šabbath] mit einem Handtuche abtrocknen und es aufs Fenster legen, nur darf man es nicht den Badedienern geben, weil sie im Verdachte stehen, [es auszudrücken]; R.Šimón sagt, man dürfe es auch in der Hand nach Hause bringen.

Rabba b. R.Hona sagte: Dies lehrten sie nur vom Schöpfen, das Fortgießen[109] ist jedoch verboten. R.Šezbi wandte ein: Womit ist es hierbei anders als bei der [Abfluß]grube[110]!? – Da sickert [das Wasser in die Erde] ein, hierbei aber nicht. Manche lesen: Rabba b. R.Hona sagte: Man glaube nicht, nur das Schöpfen sei erlaubt, nicht aber das Fortgießen, vielmehr ist auch das Fortgießen erlaubt. R.Šezbi sprach: Selbstverständlich, dies ist ja [ebenso wie bei] der [Abfluß]grube!? – Man könnte glauben, weil da [das Wasser] einsickert, hierbei aber nicht, so lehrt er uns.

Desgleichen ist es, wenn es zwei Altane sind, einer &c. R.Hona sagte im Namen Rabhs: Dies nur, wenn sie nebeneinander sind, wenn aber [in der Breite] von einander entfernt, so ist es von dem oberen aus erlaubt. Rabh vertritt hiermit seine Ansicht, denn Rabh sagte, niemand könne etwas einem anderen durch die Luft verboten machen[111].

Rabba sagte im Namen R.Ḥijas und R.Joseph im Namen R.Ošåjas: Beim Šabbathgebiete hat [das Gesetz vom] Raube[112] Geltung, und die [benutzte] Ruine kehrt zum Eigentümer zurück. – Dies widerspricht sich ja selbst: du sagst, beim Šabbathgebiete habe [das Gesetz vom] Raube Geltung, wonach [der Besitzer die Ruine] erwirbt, dann aber: die Ruine kehrt zum Eigentümer zurück, wonach er sie nicht erwirbt!? – Er meint es wie folgt: beim Šabbathgebiete hat [das Gesetz vom] Raube Geltung, insofern als die Ruine zum Eigentümer zurückkehrt. Rabba sprach: Gegen diese Lehre wandten wir ein: Desgleichen ist es, wenn es zwei Altane sind, einer über dem anderen &c. Weshalb ist es beiden verboten, wenn du sagst, beim Šabbathgebiet habe [das Gesetz vom] Raube Geltung[113]!? R.Šešeth erwiderte: In dem Falle, wenn sie die Umzäunung [des oberen] gemeinsam gemacht haben. – Demnach[114] sollte es [verboten sein], auch wenn sie [eine Umzäunung] am unteren

---

sie auf Wunsch des Eigentümers befeuchtet worden sind; cf. Lev. 11,38. [109] Durch das im Altan befindliche Loch, weil das Wasser vom Strome fortgetragen wird. [110] In die man Wasser gießen darf, obgleich es fortgetragen wird. [111] Cf. supra Fol. 85a, Anm. 52 mut. mut. [112] Die geraubte Sache geht in den Besitz des Räubers über; auch die Benutzung einer fremden Ruine am Š. ist Raub. [113] Durch die Umzäunung des oberen Altans gehört der ganze Raum unter diesem bis zum Wasser zu diesem; wenn durch den unteren das Schöpfen verboten wird, so wird von ihm das fremde, also geraubte Gebiet, wohl erworben. [114] Wenn die unteren am oberen beteiligt sind. [115] Und der dazwischenliegende Hof gemacht haben!? – Wenn sie eine solche am unteren machen, so bekunden sie: ich will mit dir nichts gemein haben.

ix IN EINEM HOFE, DER WENIGER ALS VIER ELLEN HAT, DARF MAN AM ŠABBATH KEIN WASSER AUSGIESSEN, ES SEI DENN, MAN HAT DARIN EINE [ABFLUSS]GRUBE GEMACHT, DIE VOM GRUBENRAND BIS UNTEN ZWEI SEÁ FASST, OB INNERHALB ODER AUSSERHALB [DES HOFES]; NUR MUSS MAN SIE, WENN AUSSERHALB, BEDECKEN, INNERHALB BRAUCHT MAN SIE NICHT ZU BEDECKEN. x R.ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE: IN EINER VIER ELLEN BEDECKTEN GOSSE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE DARF MAN AM ŠABBATH WASSER AUSGIESSEN; DIE WEISEN SAGEN, SELBST WENN DAS DACH ODER DER HOF HUNDERT ELLEN GROSS IST, DÜRFE MAN NICHT [DIREKT] IN DIE GOSSE GIESSEN, VIELMEHR GIESSE MAN AUFS DACH, VON DEM DAS WASSER IN DIE GOSSE ABFLIESST. xi DER HOF UND DIE VERANDA WERDEN MITEINANDER ZU DEN VIER ELLEN VEREINIGT. DESGLEICHEN AUCH, WENN VON ZWEI EINANDER GEGENÜBERLIEGENDEN BAUWERKEN[115] [DIE BEWOHNER] DES EINEN EINE [ABFLUSS]GRUBE GEMACHT HABEN UND DIE DES ANDEREN KEINE [ABFLUSS]GRUBE GEMACHT HABEN: DIE EINE [ABFLUSS]GRUBE GEMACHT HABEN, DÜRFEN ES, DIE KEINE GEMACHT HABEN, DÜRFEN ES NICHT[116].

GEMARA. Aus welchem Grunde? Rabh erwiderte: Weil ein Mensch täglich zwei Seá Wasser zu verbrauchen pflegt. Ist [der Hof] vier Ellen Col.b groß, so will man ihn sprengen, ist er kleiner, so will man es fortgießen; daher ist es, wenn man eine [Abfluß]grube gemacht hat, erlaubt, wenn aber nicht, verboten[117]. R.Zera erklärte: Bei vier Ellen sickert [das Wasser in die Erde] ein, wenn weniger als vier Ellen, sickert es nicht ein. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn er lang und schmal[118] ist. – Wir haben gelernt: Der Hof und die Veranda werden miteinander zu den vier Ellen vereinigt. Erklärlich ist dies nach R.Zera, gegen Rabh ist dies ja aber ein Einwand[119]!? R.Zera erklärte es nach Rabh: Wenn die Veranda über den ganzen Hof geht. – Komm und höre: In einem Hofe, der keine vier zu vier Ellen hat, darf man am Šabbath kein Wasser ausgießen. Erklärlich ist dies nach Rabh, gegen R.Zera ist dies ja aber ein Einwand[120]!? – R.Zera kann dir erwidern: dies nach den Rabbanan, während unsere Mišna die Ansicht des R.Eliézer b. Jáqob vertritt. – Was veranlaßt R.Zera, unsere Mišna nach R.Eliézer b. Jáqob zu erklären!? Raba erwiderte: Unsere Mišna ist ihm auffallend; weshalb lehrt er: in

---

keine 4 E.n groß ist. [116] Das Wasser auf den Hof gießen. [117] Man will das Wasser nur fortgießen, und man kann veranlaßt werden, es direkt auf das öffentl. Gebiet zu gießen. [118] Ein solcher wird nicht gesprengt. [119] Wenn in einer Ecke die Veranda sich befindet, ist der Hof nicht mehr 4eckig. [120] Er muß demnach einem Hofe, der weniger hat, er sollte doch lehren: in einem Hofe, der nicht vier zu vier Ellen hat!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß sie die Ansicht des R.Eliêzer b. Jâqob[120] vertritt. Schließe hieraus. – Wenn aber der Schlußsatz die Ansicht des R.Eliêzer b. Jâqob lehrt, so ist ja der Anfangssatz nicht nach R.Eliêzer b. Jâqob!? – Die ganze [Mišna] ist nach R.Eliêzer b. Jâqob, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: In einem Hofe, der weniger als vier Ellen hat, darf man am Šabbath kein Wasser ausgießen; hat er aber vier Ellen, so darf man ausgießen, denn R.Eliêzer b. Jâqob sagt, man dürfe in eine vier Ellen bedeckte Gosse auf öffentlichem Gebiete am Šabbath Wasser ausgießen.

R.Eliêzer b. Jâqob sagte: In einer bedeckten Gosse. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht Ḥananjas, denn es wird gelehrt: Ḥananja sagt, auch wenn das Dach hundert Ellen groß ist, dürfe man auf dieses nicht gießen, weil das Dach [das Wasser] nicht aufsaugt, sondern es abfließen läßt. Es wird gelehrt: Diese Worte gelten nur vom Sommer, in der Regenzeit aber darf man unbeschränkt [Wasser] ausgießen und es wiederholen. – Aus welchem Grunde? Raba erwiderte: Man hat dann nichts dagegen, wenn das Wasser auf der Stelle[121] aufgesogen wird. Abajje sprach zu ihm: Auch beim Ausgußwasser[122] hat man ja nichts dagegen, wenn es auf der Stelle aufgesogen wird, dennoch lehrt er, daß man es nicht [in die Gosse] gießen dürfe!? Dieser erwiderte: Was sollte da berücksichtigt werden: wenn etwa die Beschmutzung seines Hofes, so ist er ja dann ohnehin schmutzig, und wenn etwa, man würde sagen, aus seiner Rinne fließe Wasser, so fließen ja dann alle Rinnen.

R.Naḥman sagte: In der Regenzeit darf man, wenn die [Abfluß]-grube zwei Seá faßt, zwei Seá, und wenn sie eine Seá faßt, eine Seá gießen; im Sommer darf man, wenn sie zwei Seá faßt, zwei Seá, und wenn sie eine Seá faßt, überhaupt nichts gießen. – Sollte man doch auch im Sommer, wenn sie eine Seá faßt, eine Seá gießen dürfen!? – Es ist zu berücksichtigen, man könnte zwei Seá zu gießen verleitet werden. – Dies sollte ja auch in der Regenzeit berücksichtigt werden!? – Was sollte dann berücksichtigt werden: wenn etwa die Beschmutzung [seines Hofes], so ist er ja dann ohnehin schmutzig, und wenn etwa, man würde sagen, aus seiner Rinne fließe Wasser, so fließen ja dann alle Rinnen. Abajje sagte: Daher sogar auch ein Kor und zwei Kor.

Desgleichen auch, wenn von zwei einander gegenüberliegenden Bauwerken. Raba sagte: Selbst wenn sie [zusammen] einen Érub ge-

---

viereckig sein. [120] Nach dem nicht die Form, sondern der Umfang maßgebend ist. [121] Da der Hof ohnehin schmutzig ist. [122] Das man in die Gosse gießt; das Gießen in diese ist verboten, auch wenn deren Boden groß genug ist, um das Wasser an Ort und Stelle aufzusaugen.

macht haben. Abajje sprach (zu ihm): Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil [zwei] mehr Wasser verbrauchen, so wird ja gelehrt, man dürfe, ob in eine [Abfluß]grube, ein Brackgefäß, einen Teich oder ein Boot, selbst wenn sie am Vorabend des Šabbaths mit Wasser gefüllt worden sind, am Šabbath Wasser gießen!? – Vielmehr, ist dies Fol. 89 gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie [zusammen] keinen Érub gemacht haben, haben sie aber einen Érub gemacht, so ist es ihnen erlaubt. – Weshalb nicht, wenn sie keinen Érub gemacht haben? R.Aši erwiderte: Mit Rücksicht darauf, sie könnten verleitet werden, [das Wasser] in Gefäßen aus ihrer Wohnung [nach der Grube] zu bringen.

NEUNTER ABSCHNITT

i SÄMTLICHE Dächer der Stadt sind ein Gebiet, nur darf nicht ein Dach zehn [Handbreiten] höher oder zehn niedriger sein – so R.Meír; die Weisen sagen, jedes ist ein Gebiet für sich. R. Šimón sagt, sowohl Dächer als auch Höfe und Gehege seien ein Gebiet hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath da befinden, nicht aber hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath im Hause befinden.

GEMARA. Abajje b.Abin und R.Ḥanina b.Abin saßen beisammen, neben ihnen saß Abajje, und sie sagten: Allerdings sind die Rabbanan der Ansicht, wie die Wohnungen unten geteilt sind, ebenso sind sie oben geteilt, welcher Ansicht aber ist R.Meír: ist er der Ansicht, die Wohnungen seien auch oben geteilt, wie unten, weshalb sind [die Dächer] ein Gebiet, und ist er der Ansicht, sie seien nicht geteilt, weil oberhalb zehn [Handbreiten] alles ein Gebiet ist, so sollte dies auch dann gelten, wenn ein Dach zehn [Handbreiten] höher oder zehn niedriger ist!? Da sprach Abajje zu ihnen: Ihr habt das nicht gehört, was R.Jiçḥaq b.Evdämi gesagt hat: R.Meír sagte: Überall, wo du zwei Gebiete findest, die aber ein Gebiet[1] sind, beispielsweise eine zehn [Handbreiten] hohe und vier breite Säule in einem Privatgebiete, ist es verboten, darauf [seine Last] zu schultern, mit Rücksicht auf eine Anhöhe auf öffentlichem Gebiete[2]. Ebenso auch hierbei, mit Rücksicht auf eine Anhöhe auf öffentlichem Gebiete. Sie glaubten daraus zu entnehmen, dies gelte auch von einem Mörser oder einem Kübel, da sprach Abajje zu ihnen: So sagte der Meister: R.Meír sagte es nur von einer Säule und einem Mühlensockel, weil man für diese einen festen Platz hat. – Aber auch die Wand zwischen zwei Höfen hat ja einen festen Platz, dennoch sagte R.Jehuda, aus den Worten R.Meírs sei zu eruieren, daß Dächer ein Gebiet für sich sind, Höfe ein Gebiet für sich sind und Gehege ein Gebiet für sich sind; demnach darf man [Gegenstände] über die Wand tragen!? R.Hona b.Jehuda erwiderte im Namen R.Šešeths: Nein, nur durch die Türen herein- und hinausbringen.

---

[1] Dh. gleichartig, wie beispielsweise im folgendem Falle: auch eine solche Säule ist Privatgebiet, jed. ein gesondertes Gebiet in einem anderen. [2] Die Privatgebiet

Die Weisen sagen, jedes ist ein Gebiet für sich. Es wurde gelehrt: Rabh sagte, man dürfe [auf einem Dache] nur vier Ellen[3] tragen; Šemuél sagte, man dürfe auf dem ganzen tragen[4]. Wenn die Wände kenntlich[5] sind, streitet niemand, sie streiten nur über den Fall, wenn die Wände nicht kenntlich sind. Rabh sagt, man dürfe nur vier Ellen tragen, da wir nicht sagen, die Wände werden nach oben gedehnt, und Šemuél sagt, man dürfe auf dem ganzen tragen, da wir sagen, die Wände werden nach oben gedehnt. – Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, jedes ist ein Gebiet für sich[6]. Richtig ist dies nach Šemuél, gegen Rabh ist Col.b dies ja aber ein Einwand!? – In der Schule Rabhs erklärten sie es im Namen Rabhs, daß man nicht zwei Ellen auf einem und zwei Ellen auf einem anderen Dache tragen darf. – R.Eleázar erzählte ja aber: Als wir in Babylonien waren, [war uns folgendes bekannt:] In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, man dürfe da nur vier Ellen umhertragen; aber die aus der Schule Šemuéls hatten eine Lehre: sie[7] haben nur ihr Dach [zur Verfügung]. Unter 'ihr Dach' ist wohl zu verstehen, man dürfe auf dem ganzen umhertragen!? – Ist [diese Lehre] etwa bedeutender als eine Mišna? Diese erklärten wir, daß man nicht zwei Ellen auf einem und zwei Ellen auf einem anderen Dache tragen darf, ebenso ist auch jene: zwei Ellen auf einem und zwei Ellen auf einem anderen Dache.

R.Joseph sagte: Ich hörte diese Lehre nicht. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre: Wenn ein großes Dach neben einem kleinen sich befindet, so ist [das Tragen] auf dem großen erlaubt und auf dem kleinen[8] verboten. Hierzu sagtest du zu uns: R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn [die Bewohner] des einen

---

auf öffentlichem Gebiete ist. [3] Die Dächer sind nicht voneinander getrennt u. machen einander verboten. [4] Die Wände der Häuser werden fiktiv nach oben ausgedehnt. [5] Wenn die Häuser von einander etwas entfernt sind; in diesem Falle gilt jedes Dach als abgeschlossenes Gebiet. [6] Demnach darf man auf dem ganzen tragen. [7] Die Bewohner der betreffenden Häuser. [8] Das kleine Dach mündet in seiner ganzen Breite in das große, u. die Abgrenzung ist von diesem aus

[Hauses] Zutritt zum anderen und die des anderen Zutritt zu jenem haben, weil auf der Wand des kleinen[9] getreten wird, wenn sie aber keinen Zutritt zu einander haben, sei es auf beiden[10] erlaubt. Dieser erwiderte: Ich sagte euch folgendes: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das eine eine Umzäunung hat und das andere eine Umzäunung[11] hat, sodaß es auf dem großen wegen der Seitenteile[12] erlaubt ist, während das kleine in seiner ganzen Breite offen liegt; wenn aber weder das eine noch das andere eine Umzäunung hat, so ist es auf beiden verboten. — Du sprachst ja aber zu uns von Bewohnern!? — Habe ich zu euch von Bewohnern gesprochen, so werde ich folgendes gesagt haben: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das eine eine zum Wohnen geeignete Umzäunung hat und das andere eine zum Wohnen geeignete Umzäunung hat, sodaß es auf dem großen wegen der Seitenteile erlaubt ist, während das kleine in seiner ganzen Breite offen liegt; wenn aber nur das große eine zum Wohnen geeignete Umzäunung hat, das kleine aber keine zum Wohnen geeignete Umzäunung hat, so ist es für die Bewohner des großen auch auf dem kleinen erlaubt. — Weshalb? — Da sie keine Umzäunung gemacht haben, so haben sie darauf verzichtet. So sagte auch R.Naḥman: Wenn jemand eine feste Leiter für sein Dach gemacht hat, so ist ihm das Tragen auf allen Dächern[13] erlaubt.

Abajje sagte: Wenn jemand einen Söller auf seinem Dache baut und davor eine kleine Höhung[14] von vier [Handbreiten] macht, so ist ihm [das Tragen] auf allen Dächern erlaubt. Raba sagte: Zuweilen ist es wegen einer kleinen Höhung verboten, wenn man sie nämlich vor dem Fol. 90 Garten seines Hauses macht, sodaß man annimmt, er habe sie zur Bewachung seines Gartens gemacht[15].

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es bei zwei Ellen auf einem Dache und zwei Ellen auf einer [danebenstehenden] Säule[16]? Rabba entgegnete: Was fragt er da: ist es ihm denn hinsichtlich eines Neutralgebietes und eines Privatgebietes fraglich[17]!? — Und Rami b. Ḥama!? — In seinem Scharfsinn dachte er darüber nicht nach. Seine Frage muß vielmehr wie folgt lauten: Wie ist es bei zwei Ellen auf einem Dache und zwei

---

nicht bemerkbar.

[9] Dh. die von der unteren nach oben fiktiv gezogen wird; die Bewohner der beiden Häuser haben Zutritt zueinander.

[10] Weil nach S. die Wände fiktiv nach oben verlängert werden.

[11] Jedoch ohne Zwischenwand zwischen beiden.

[12] An beiden Seiten, die das kleinere überragen.

[13] Da die anderen es nicht getan haben, so haben sie auf die Benutzung verzichtet.

[14] Gemeint ist wohl eine kleine Pforte zu den übrigen Dächern; sonst in diesem Sinne nicht gebräuchlich, worauf schon die Tosaphoth hinweisen.

[15] Und auf die Benutzung der Dächer verzichtet.

[16] Ob sie nach Rabh einander hinsichtlich der 4 Ellen ergänzen.

[17] Ob man von einem nach dem andern tragen dürfe; dies ist selbstverständlich verboten, da die Säule als Privatgebiet u. das Dach als Neutralgebiet

Ellen auf einer Säulenhalle[18]: sagen wir, sie seien, da weder dieses noch jenes zur Wohnung geeignet ist, ein Gebiet, oder aber ist es, da es von einem Dache nach einem anderen Dache verboten[19]ist, auch von einem Dache nach einer Säulenhalle verboten? R.Bebaj b.Abajje fragte: Wie ist es bei zwei Ellen auf einem Dache und zwei Ellen in einer Ruine[18]? R.Kahana entgegnete: Ist dies denn nicht das gleiche, bezüglich dessen Rami b.Ḥama [gefragt hat]!? R.Bebaj b.Abajje erwiderte: Komme ich etwa mit Fremdem, um zu zanken!? Eine Säulenhalle ist zur Wohnung nicht verwendbar, eine Ruine aber ist zur Wohnung verwendbar. – Wieso ist dies ihm, wenn sie zur Wohnung verwendbar ist, überhaupt fraglich!? – Er meint es nur eventuell: wenn du entscheidest, weil die Säulenhalle nicht zur Wohnung verwendbar ist, so ist die Ruine wohl zur Wohnung verwendbar, oder aber: zur Zeit wird sie nicht als Wohnung verwendet? – Dies bleibt unentschieden.

Auf gleichmäßigen Dächern nach R.Meír, oder auf einem einzelnen Dache nach den Rabbanan darf man, wie Rabh sagt, unbeschränkt, und wie Šemuél sagt, nur vier Ellen tragen. – Rabh, welcher sagt, man dürfe unbeschränkt tragen, befindet sich ja mit sich selbst im Widerspruche[20]!? – Da ist die Umzäunung nicht kenntlich, hierbei aber ist die Umzäunung[21]kenntlich. – Šemuél, welcher sagt, man dürfe nur vier Ellen tragen, befindet sich ja mit sich selbst im Widerspruche[20]!? – Da haben sie nicht mehr[22]als zwei Seáflächen, hierbei aber haben sie mehr als zwei Seáflächen, denn da die Wände für unten bestimmt sind und nicht für oben, so gleicht es einem Gehege von mehr als zwei Seáflächen, das nicht einer Wohnung angeschlossen ist, und in einem Gehege von mehr als zwei Seáflächen, das nicht einer Wohnung angeschlossen ist, darf man nicht mehr als vier Ellen tragen.

Es wurde gelehrt: Auf einem Schiffe darf man, wie Rabh sagt, unbeschränkt, und wie Šemuél sagt, nur vier Ellen tragen. Rabh sagt, man dürfe auf diesem unbeschränkt tragen, da es Wände hat; Šemuél sagt, Col.b man dürfe auf diesem nur vier Ellen tragen, weil die Wände nur dazu bestimmt sind, das Wasser zurückzudrängen. R.Ḥija b.Joseph fragte Šemuél: Ist die Halakha wie du, oder ist die Halakha wie Rabh? Dieser erwiderte: Die Halakha ist wie Rabh. R.Gidel sagte im Namen des R.Ḥija b.Joseph: Rabh pflichtet jedoch bei, daß, wenn man es umgestülpt hat, man auf diesem nur vier Ellen tragen dürfe. – Wozu umgestülpt: wollte man sagen, um darunter zu wohnen, so ist es ja nicht anders, als bei einem einzelnen Dache!? – Vielmehr, wenn man es umgestülpt hat, um

---

gilt. [18] Die ebenfalls als Neutralgebiet gilt, jedoch einem anderen Eigentümer gehört. [19] Da einem anderen Eigentümer gehörig. [20] Ob. Fol. 89a ist er entgegengesetzter Ansicht. [21] Fiktiv, um die Dächer. [22] Da nach S. die Wände es zu pichen[23]. R.Aši bezieht dies auf [die Lehre vom] Schiffe; R.Aḥa, Sohn Rabas, bezieht dies auf [die Lehre von der] Säulenhalle. Es wurde nämlich gelehrt: In einer Säulenhalle auf einer Ebene darf man, wie Rabh sagt, unbeschränkt, und wie Šemuél sagt, nur vier [Ellen] tragen. Rabh sagt, man dürfe da unbeschränkt tragen, denn wir sagen, der Deckenrand reiche [fiktiv] bis unten und schließe sie ab; Šemuél sagt, man dürfe da nicht mehr als vier [Ellen] tragen, denn wir sagen nicht, der Deckenrand reiche bis unten und schließe sie ab. — Sollte man doch nach Rabh, nach der Ansicht R.Meírs, vom Dache nach dem Hofe tragen dürfen!? — Hierbei wird [die Lehre des] R.Jiçḥaq b.Evdämi[24] berücksichtigt. — Sollte man doch nach Šemuél, nach der Ansicht der Rabbanan, vom Dache nach dem Gehege tragen dürfen? Rabba b. Úla erwiderte: Hierbei wird berücksichtigt, das Dach könnte vermindert[25] werden. — Demnach sollte man auch aus einem Gehege nach einem Gehege nicht tragen dürfen, da man verleitet werden könnte, auch dann zu tragen, wenn es vermindert[26] wird!? — Hierbei ist es, wenn es vermindert wird, kenntlich, da[27] aber ist es, wenn es vermindert wird, nicht kenntlich.

R.Jehuda sagte: Wenn du darüber nachdenkst, sind nach R.Meír Fol. 91 Dächer ein Gebiet für sich, Höfe ein Gebiet für sich und Gehege ein Gebiet für sich, nach den Weisen Dächer und Höfe ein Gebiet und Gehege ein Gebiet für sich, und nach R.Šimón alle zusammen ein Gebiet. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Jehuda. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Sämtliche Dächer der Stadt sind ein Gebiet, man darf nichts vom Dache nach dem Hofe oder vom Hofe nach dem Dache bringen; Geräte, die sich am Šabbath im Hofe befinden, darf man im Hofe umhertragen, die sich auf den Dächern befinden, darf man auf den Dächern umhertragen, nur dürfen sie nicht zehn [Handbreiten] höher oder zehn niedriger sein — so R.Meír; die Weisen sagen, jedes gelte als besonderes Gebiet, und man dürfe da nur vier [Ellen] tragen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Jehuda: Rabbi erzählte: Als wir die Tora bei R.Šimón in Teqoá studierten, pflegten wir das Öl und das Tuch vom Hofe nach dem Dache, vom Dache nach dem Hofe, vom Hofe nach einem anderen Hofe, vom Hofe nach einem Gehege und vom Gehege nach einem anderen Gehege zu tragen, bis wir zur Quelle kamen, wo wir zu baden pflegten. R. Jehuda erzählte: Zur Zeit der Gefahr[28] pflegten wir die Torarolle vom

---

der Häuser fiktiv nach oben gedehnt werden. [23] Die Wände haben keinerlei Wirkung, u. das Schiff gleicht diesbezüglich einer Säule. [24] Ob. Fol. 89a, hinsichtl. einer Anhöhe auf öffentl. Gebiete. [25] Wenn es keine 2 Seáflächen hat, ist es Privatgebiet, während das Gehege als Neutralgebiet gilt. [26] Cf. Anm. 25, mut. mut. [27] Bei einem Dache, das keine Umzäunung hat. [28] Der Religions-

Hofe nach dem Dache, vom Dache nach dem Hofe und vom Hofe nach einem Gehege zu tragen, um da aus dieser zu lesen. Man erwiderte ihm: Von der Zeit der Gefahr ist nichts zu beweisen.

R.ŠIMÓN SAGT, SOWOHL DÄCHER &C. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R.Šimón, aber nur, wenn sie [besonders] keinen Érub gemacht haben, nicht aber, wenn sie [besonders] einen Érub gemacht haben, weil zu berücksichtigen ist, man könnte verleitet werden, Geräte aus der Wohnung nach einem [anderen] Hofe zu bringen. Šemuél sagte: Ob sie einen Érub gemacht haben oder keinen Érub gemacht haben. Ebenso sprach R.Johanan: (Wer hat es dir zugeraunt?) Ob sie einen Érub gemacht haben oder nicht. R.Ḥisda wandte ein: Nach Šemuél und R.Johanan könnte man ja von zwei in einem Hofe sich befindenden Geräten sagen, das eine sei [zu tragen] erlaubt und das andere verboten[29]!? – R.Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, daß dies nicht zu berücksichtigen sei. Wir haben nämlich gelernt: R.Šimón sagte: Dies ist ebenso, als wenn drei Höfe Ausgänge zu einander und Ausgänge nach öffentlichem Gebiete haben; sind die zwei äußeren mit dem mittelsten durch einen Érub verbunden, so ist diesem mit jenen und jenen mit diesem [zu verkehren] erlaubt, beiden äußeren aber miteinander verboten. Er berücksichtigt also nicht, man könnte Geräte aus dem einen Hofe nach dem anderen zu bringen verleitet werden, ebenso berücksichtigt er hierbei nicht, man könnte Geräte aus der Wohnung nach dem Hofe zu bringen verleitet werden. R. Šešeth wandte ein: R.Šimón sagt, sowohl Dächer als auch Höfe und Gehege seien ein Gebiet hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath da befinden, nicht aber hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath im Hause befinden. Allerdings können, wenn sie einen Érub gemacht haben, Geräte des Hauses sich im Hofe befinden, wieso aber können Geräte des Hauses sich im Hofe befinden, wenn sie keinen Érub gemacht haben!? Er fragte dies, und er selbst erklärte es: Kopfbedeckung und Sudarium[30]. – Komm und höre: Wenn die Bewohner des Hofes und die Bewohner Col.b der Galerie vergessen und keinen [gemeinsamen] Érub gemacht haben, so gehört alles, was zehn Handbreiten[31] hoch ist, zur Galerie, und was niedriger ist, zum Hofe. Dies nur, wenn diese mehrere sind und jene mehrere sind, und diese einen Érub für sich gemacht haben und jene einen Érub für sich gemacht haben, oder wenn es einzelne sind, die keinen Érub zu machen brauchen; wenn es aber mehrere sind und sie vergessen und [besonders] keinen Érub gemacht haben, so sind Dach, Hof, Säulenhalle und Galerie ein Gebiet. Nur, wenn sie [besonders] keinen

---

verfolgung. [29] Wenn eines sich bei Beginn des Š.s in der Wohnung befunden hatte. [30] Die man am Š. am Körper in den Hof gebracht hat. [31] Cf. supra Fol. 83b, Érub gemacht haben, nicht aber, wenn sie [besonders] einen Érub gemacht haben!? — Dies nach den Rabbanan. Dies ist auch zu beweisen, denn vom Gehege und von der Durchgangsgasse wird es nicht gelehrt. Schließe hieraus. — Komm und höre: Wenn fünf Höfe Eingänge zu einander und Eingänge zur Durchgangsgasse haben und sie alle vergessen und keinen Érub gemacht haben, so dürfen sie nichts aus dem Hofe nach der Durchgangsgasse oder aus der Durchgangsgasse nach dem Hofe bringen; Geräte, die sich am Šabbath im Hofe befinden, sind im Hofe zu tragen erlaubt und in der Durchgangsgasse verboten; R.Šimón erlaubt dies. R.Šimón sagte nämlich, wenn es mehrere sind und sie vergessen und keinen Érub gemacht haben, seien Dach, Hof, Säulenhalle, Galerie, Gehege und Durchgangsgasse zusammen ein Gebiet. Nur wenn sie keinen Érub gemacht haben, nicht aber, wenn sie einen Érub gemacht haben!? — Unter 'keinen Érub gemacht' ist zu verstehen, wenn die Höfe zusammen keinen Érub gemacht haben, wohl aber die Höfe mit den Häusern. — Es heißt ja aber: keinen Érub gemacht!? — Unter 'keinen Érub gemacht' ist zu verstehen: keine Verbindung[32]. Wenn du aber willst, sage ich: R.Šimón sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht ist es einerlei, ob sie einen Érub gemacht haben oder keinen Érub gemacht haben, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß, wenn sie keinen Érub gemacht haben, sie ein Gebiet seien. Die Rabbanan aber erwiderten ihm: Nein, sie sind zwei Gebiete.

Der Meister sagte: Und in der Durchgangsgasse verboten. Dies wäre eine Stütze der Lehre R.Zeras im Namen Rabhs: R.Zera sagte nämlich im Namen Rabhs: In einer Durchgangsgasse, für die keine Verbindung getroffen worden ist, darf man nur vier Ellen tragen. — Lies: nach der Durchgangsgasse verboten. — Das lehrt ja bereits der Anfangssatz!? — Er braucht eine unnötige Lehre; man könnte nämlich glauben, die Rabbanan streiten gegen R.Šimón nur über den Fall, wenn sie einen Érub gemacht haben, pflichten ihm aber bei, wenn sie keinen Érub gemacht haben, so lehrt er uns.

Fol. 92 Rabina sprach zu R.Aši: Kann R.Johanan dies[33] denn gesagt haben, er sagte doch, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und wir haben gelernt: Wenn zwischen zwei Höfen eine zehn [Handbreiten] hohe und vier breite Wand sich befindet, so müssen sie zwei und nicht [zusammen] einen Érub machen. Befinden sich auf dieser Früchte, so dürfen die einen von der einen Seite hinaufsteigen und essen, und die anderen von der anderen Seite hinaufsteigen und essen, nur dürfen sie nichts nach unten bringen!? — Unter 'unten' ist zu verstehen, unten in die Wohnung.

Anm. 30. [32] Der Höfe zur gemeinsamen Benutzung der Durchgangsgasse. [33] Daß

– R.Ḥija lehrte ja aber, nur dürfe nicht der eine auf seinem Platze stehen und essen und der andere auf seinem Platze stehen und essen!? Dieser erwiderte: Woher weiß es R.Ḥija, wenn Rabbi es nicht gelehrt hat[34]!?

Es wurde gelehrt: Wenn von zwei Höfen, zwischen denen eine Ruine sich befindet, einer einen Érub gemacht hat und der andere keinen Érub gemacht hat, so gehört sie, wie R.Hona sagt, zu dem, der keinen Érub gemacht hat, und nicht zu dem, der einen Érub gemacht hat, weil man verleitet werden könnte, Geräte aus der Wohnung nach der Ruine zu bringen. Ḥija b.Rabh aber sagte, auch zu dem, der einen Érub gemacht hat. [Der Verkehr] ist in beiden verboten. Wolltest du sagen, in beiden erlaubt, [so ist zu entgegnen:] weshalb darf man nicht aus einem Hofe, der keinen Érub gemacht hat, nach einem Hofe bringen, der einen Érub gemacht hat[35]!? – Da[35] sind die Geräte des Hauses im Hofe aufgehoben, und man könnte verleitet werden, sie hinauszubringen, hierbei, in der Ruine, aber sind die Geräte des Hofes in der Ruine nicht aufgehoben, und man wird nicht verleitet, sie hinauszubringen. Manche lesen: Ḥija b.Rabh aber sagte, auch zu dem, der einen Érub gemacht hat. [Der Verkehr] ist in beiden erlaubt. Wolltest du sagen, beiden verboten, weil man auch aus einem Hofe, der keinen Érub gemacht hat, nach einem Hofe, der einen Érub gemacht hat, nichts bringen darf, [so ist zu entgegnen:] da haben es die Rabbanan deshalb nicht erlaubt, weil Geräte des Hauses im Hofe aufgehoben sind und man sie hinauszubringen verleitet werden könnte, in einer Ruine aber sind sie nicht aufgehoben.

BEFINDET SICH EIN GROSSES DACH NEBEN EINEM KLEINEN DACHE, SO IST [DER VERKEHR] AUF DEM GROSSEN ERLAUBT[36] UND AUF DEM KLEINEN VERBOTEN. IST EIN GROSSER HOF NACH EINEM KLEINEN DURCHBROCHEN, SO IST [DER VERKEHR] IM GROSSEN ERLAUBT UND IM KLEINEN VERBOTEN, WEIL DIES ALS TÜR DES GROSSEN GILT. II,1

GEMARA. Wozu braucht er beides zu lehren? – Nach Rabh lehrt er, das Dach müsse dem Hofe gleichen: wie beim Hofe die Wände kenntlich sind, ebenso müssen auch beim Dache die Wände kenntlich[37] sein. Nach Šemuél, daß das Dach dem Hofe gleichen muß: wie bei einem Hofe die Menge da[38] herumtritt, ebenso ein Dach, wenn die Menge da[38] herumtritt[39].

alle Höfe ein Gebiet seien. [34] RḤ. war ein Schüler R.s, der die Mišna lehrte. [35] Bei der Lehre Rabhs, ob. Fol. 91a. [36] Die ganze Front des kleinen ist frei, während sie für das große nur eine Art Tür bildet. [37] Das Dach gilt nur dann als Privatgebiet, wenn es die Wände des Hauses nicht überragt, sodaß diese fiktiv nach oben verlängert werden u. es umzäunen, sonst aber ist es Neutralgebiet. [38] Von einem zum anderen. [39] Sodaß die Wand zwischen beiden nicht fiktiv

Raba, R. Zera und Rabba b. R. Ḥanan saßen beisammen, Abajje saß neben ihnen, und sie sprachen: Aus unserer Mišna ist zu entnehmen, daß die Bewohner des großen über das kleine verfügen können, nicht aber die Bewohner des kleinen über das große. Zum Beispiel: Sind Weinstöcke im großen, so darf man im kleinen keine Saaten[40] säen; hat man gesäet Col.b so sind die Saaten verboten und die Weinstöcke erlaubt. Sind Weinstöcke im kleinen, so darf man im großen Saaten säen. Befindet sich die Frau im großen und der Scheidebrief[41] im kleinen, so ist sie geschieden; befindet sich die Frau im kleinen und der Scheidebrief im großen, so ist sie nicht geschieden. Befindet sich das Publikum im großen und der Vorbeter[42] im kleinen, so entledigt es sich seiner Pflicht; befindet sich das Publikum im kleinen und der Vorbeter im großen, so entledigt es sich seiner Pflicht nicht. Befinden sich neun[43] im großen und einer im kleinen, so werden sie vereinigt; befinden sich neun im kleinen und einer im großen, so werden sie nicht vereinigt. Befindet sich Kot im großen, so darf man im kleinen das Šemá nicht lesen; befindet sich Kot im kleinen, so darf man im großen das Šemá lesen. Da sprach Abajje zu ihnen: Demnach finden wir also, daß die Scheidewand[44] Verbot erwirkt: wäre da keine Scheidewand, so dürfte man vier Ellen entfernt Saaten säen, während es jetzt verboten ist!? R. Zera entgegnete Abajje: Finden wir etwa nicht, daß eine Scheidewand Verbot erwirkt, wir haben ja gelernt, daß, wenn ein großer Hof nach einem kleinen durchbrochen ist, [der Verkehr] im großen erlaubt und im kleinen verboten sei, weil dies als Tür des großen gilt; wenn man aber die Überragungen des großen abzäunt[45], ist er auch in diesem verboten!? Dieser erwiderte: Dies heißt eine Entfernung der Scheidewand. Rabba entgegnete Abajje: Finden wir etwa nicht, daß eine Scheidewand Verbot erwirkt, es wurde ja gelehrt, daß, wenn Fol 93 man auf eine Säulenhalle, die [an zwei Seiten] Latten[46] hat, Hüttenbedachung[47] legt, sie [als Festhütte] brauchbar sei; wenn man aber vor den Latten eine Wand[48] zieht, so ist sie unbrauchbar!? Abajje erwiderte ihm: Nach meiner Ansicht ist sie brauchbar, nach deiner Ansicht aber ist dies ja eine Entfernung der Wände. Rabba b. R. Ḥanan entgegnete Abajje: Finden wir etwa nicht, daß eine Scheidewand Verbot erwirkt, es wird ja gelehrt,

---

verlängert wird, sonst ist der Verkehr auch auf dem kleinen erlaubt.
[40] Cf. Dt. 22,9.
[41] Der Mann kann der Frau den Scheidebrief zuwerfen.
[42] Der das Gebet u. andere Liturgien vorliest.
[43] Zu jedem heiligen Akte sind mindestens 10 Männer erforderlich.
[44] Die dadurch entsteht, daß der große den kleinen an beiden Seiten überragt.
[45] Des großen über den kleinen, an beiden Seiten, sodaß der große ebenso breit ist wie der kleine; in diesem Falle hat auch der große nur 3 Wände.
[46] Wenn die Festhütte 2 vorschriftsmäßige Wände hat u. 2 Wände nur durch Latten von einer Handbreite an den Winkeln markiert sind.
[47] Das Laubwerk zur Bedeckung der Festhütte; cf. Suk. Fol. 11a ff.
[48] Längs der rich-

daß, wenn ein Haus zur Hälfte eine Decke hat und zur Hälfte keine Decke hat, man, wenn sich da Weinstöcke befinden, dort[49] säen dürfe. Wenn man aber die Decke über das ganze erweitert, ist es verboten!? Dieser erwiderte: Dies ist eine Entfernung der Wand[50]. Hierauf ließ Raba durch R.Šemâja b. Zeêra Abajje entgegnen: Finden wir etwa nicht, daß eine Scheidewand Verbot erwirkt, es wird ja gelehrt: Die Scheidewand ist beim Weinberge zuweilen erleichternd und zuweilen erschwerend. Zum Beispiel. Wenn ein Weinberg bis zur Basis der Scheidewand bebaut ist, so darf man von der Basis der Scheidewand ab Saaten säen; ist da aber keine Scheidewand, so darf man nur vier Ellen entfernt säen. Hierbei ist die Scheidewand beim Weinberge erleichternd. Wieso erschwerend? Ist er es elf Ellen von der Scheidewand, so darf man dazwischen keine Saaten[51] säen; ist da aber keine Scheidewand, so darf man vier Ellen entfernt säen. Hierbei ist die Scheidewand erschwerend!? Dieser erwiderte: Nach deiner Ansicht könntest du ja gegen mich einen Einwand aus einer Mišna erheben, denn wir haben gelernt: Die Platte des Weinberges muß, wie die Schule Šammajs sagt, vierundzwanzig Ellen, und wie die Schule Hillels sagt, sechzehn Ellen haben[52]. Das Vorland des Weinberges muß, wie die Schule Šammajs sagt, sechzehn Ellen, und wie die Schule Hillels sagt, zwölf Ellen haben. Was heißt Platte des Weinberges? Was in der Mitte des Weinberges einging. Sind da keine sechzehn Ellen vorhanden, so darf man darauf keine Saaten säen; sind da sechzehn Ellen vorhanden, so lasse man einen Raum zur Bearbeitung[53] frei und besäe den Rest. Was heißt Vorland des Weinberges? Was zwischen dem Zaune und dem Weinberge liegt. Sind da keine zwölf Ellen vorhanden, so darf man darauf keine Saaten säen; sind da zwölf Ellen vorhanden, so lasse man einen Raum zur Bearbeitung frei und besäe den Rest. Hierbei ist vielmehr folgender Grund zu berücksichtigen: vier Ellen am Weinberge sind ein Raum zur Bearbeitung, vier Ellen an der Wand gibt man preis, weil sie nicht besäet[54] werden, und was dazwischen sich befindet, ist nur dann von Bedeutung, wenn es vier Ellen sind, sonst aber nicht.

R.Jehuda sagte: Wenn es drei Gehege neben einander sind, die zwei äußeren an den Seiten überragend und das mittelste nicht überragend[55], ein einzelner in diesem und ein einzelner in jenem, so gelten sie als Karawane[56], und man gebe ihnen den ganzen Raum, den sie benötigen.

---

tigen Wände, sodaß die Latten nicht mehr zu sehen sind. [49] In der anderen Hälfte, da der Rand der Decke in der Mitte des Hauses fiktiv nach unten gezogen wird u. als Scheidewand gilt. [50] Die fiktive Wand in der Mitte kann nicht mehr gezogen werden. [51] Aus einem weiter folgenden Grunde. [52] Um da Saaten säen zu dürfen: cf. Kil. IV,1ff. [53] 4 Ellen. [54] Um beim Pflügen die Wand nicht zu beschädigen. [55] Die beiden äußeren breiter als das mittelste, sodaß dieses an beiden Seiten in seiner ganzen Breite in jene mündet. [56] Die einen größe-

(Dies ist entschieden.) Wenn das mittelste überragend und die beiden äusseren nicht überragend[57], ein einzelner in diesem, ein einzelner in jenem und ein einzelner im anderen, so gebe man ihnen nur sechs[58][Seá]. Sie fragten: Wie ist es, wenn einer in dem einen, einer im anderen und zwei im mittelsten: wenden sie sich da, so sind es drei, wenden sie sich dort, so sind es drei; oder aber gehört einer da und einer dort? Wie ist es, falls du entscheidest, einer gehöre da und einer dort, wenn zwei in diesem, zwei in jenem und einer im mittelsten: in diesem Falle sind es drei, wenn er sich da wendet, und drei, wenn er sich dort wendet, oder aber: vielleicht nach der einen Seite, vielleicht nach der anderen[59]Seite? Die Halakha ist, bei beiden Fragen erleichternd.

Col.b R.Ḥisda sagte: Ein Absturz von fünf und eine Wand von fünf [Handbreiten][60]werden nicht vereinigt; der Absturz allein oder die Wand allein muß die ganze [Höhe] haben. Man wandte ein: Zwei Höfe übereinander, der obere zehn Handbreiten höher als der untere, oder wenn sie einen Absturz von fünf und eine Wand von fünf haben, müssen zwei und nicht zusammen einen Érub machen; wenn weniger, so machen sie einen Érub und nicht zwei!? Raba erwiderte: R.Ḥisda pflichtet hinsichtlich des unteren bei, weil von diesem aus zehn [Handbreiten] zu sehen sind. – Demnach sollte der untere beide[61]und nicht einen Érub machen, und der obere weder einen noch zwei[62]!? Rabba b.Úla erwiderte: Wenn der obere an beiden Seiten eine Wand hat, bis auf zehn Ellen [in der Mitte]. – Wie erklärst du demnach den Schlußsatz: wenn weniger, so machen sie einen Érub und nicht zwei; sie sollten doch nach Belieben einen Érub oder zwei machen[63]dürfen!? Rabba, der Sohn Rabas, erwiderte: Wenn der untere in seiner ganzen Breite nach dem oberen durchbrochen ist. – Demnach sollte ja der untere nur einen Érub[61]und nicht zwei machen, der obere aber nach Belieben entweder zwei oder einen!? – Freilich, dem ist auch so, und was gelehrt wird, daß sie, wenn weniger, einen Érub und nicht zwei machen, bezieht sich auf den unteren.

Meremar trug vor: Ein Absturz von fünf und eine Wand von fünf [Handbreiten] werden vereinigt. Rabina traf R.Aḥa, den Sohn Rabas, und fragte ihn: Lehrte der Meister etwas über die Wand? Dieser erwiderte: Nein. Die Halakha ist, ein Absturz von fünf und eine Wand von fünf [Handbreiten] werden vereinigt.

---

ren Raum als S.gebiet belegen können; cf. supra Fol. 16b ff. 57. Cf. Anm. 55 mut. mut. 58. Zwei Seáflächen für jeden. Der mittelste kann sich nur mit dem einen od. dem anderen verbinden, sodaß es nur 2 Bewohner sind. 59. Wegen des obwaltenden Zweifels gehören sie überhaupt nicht zusammen. 60. Am Rande desselben, sodaß es zusammen 10 Hb.n sind. 61. Dh. für sich allein. 62. Der untere ist durch einen Zaun abgeschlossen, während der obere offen liegt; diesem sollte ein É. überhaupt nichts nützen, da ihn der untere verboten macht. 63. Die

R.Hošája fragte: Machen am Šabbath hinzukommende Bewohner[64] [den Raum] verboten? R.Ḥisda erwiderte: Komm und höre: Wenn ein großer Hof nach einem kleinen durchbrochen wird, so ist [der Verkehr] im großen erlaubt und im kleinen verboten, weil dies als Tür des großen gilt. Rabba entgegnete: Vielleicht, wenn es bereits am Tage[65] geschehen ist. Abajje sprach zu ihm: Der Meister sage nicht: vielleicht, wenn es bereits am Tage geschehen ist, sondern: wenn es tatsächlich bereits am Tage geschehen ist. Der Meister selber erzählte ja, er habe R.Hona gefragt und R.Jehuda gefragt, wie es denn sei, wenn jemand einen Érub gemacht hat, mit einer Tür rechnend[66], und die Tür geschlossen wurde, mit einem Fenster rechnend, und das Fenster geschlossen[67] wurde, und dieser habe erwidert, es sei erlaubt, da es [beim Eintritt] des Šabbaths erlaubt war.

Es wurde gelehrt: Wenn die Wand zwischen zwei Höfen [am Šabbath] einstürzt, so darf man da, wie Rabh sagt, nur vier Ellen tragen; Šemuél sagt, der eine dürfe bis zur Basis der Wand tragen, und der Fol. 94 andere dürfe bis zur Basis der Wand tragen. Die Ansicht Rabhs wurde nicht ausdrücklich gelehrt, sondern aus einem Schlusse gefolgert. Rabh und Šemuél saßen nämlich in einem Hofe, und die Wand dazwischen stürzte ein. Da rief ihnen Šemuél zu: Holet ein Gewand und spannt es[68] aus. Da wandte Rabh das Gesicht[69] ab. Hierauf sprach Šemuél: Wenn Abba es so genau nimmt, so holet seinen Gürtel und bindet es damit fest. — Wozu war dies nach Šemuél nötig, er ist ja der Ansicht, der eine dürfe bis zur Basis der Wand tragen, und der andere dürfe bis zur Basis der Wand tragen!? — Šemuél tat dies nur, um ungeniert zu sein. — Sollte Rabh, wenn er der Ansicht war, es sei verboten, es ihm doch gesagt haben!? — Es war die Ortschaft Šemuéls. — Weshalb wandte er demnach das Gesicht ab!? — Damit man nicht glaube, er sei von seiner Ansicht abgekommen und [jetzt] der Ansicht Šemuéls.

ii,2 WENN EIN HOF NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE DURCHBROCHEN IST UND MAN ETWAS [AM ŠABBATH] AUS DIESEM IN EIN PRIVATGEBIET ODER AUS EINEM PRIVATGEBIETE IN DIESEN TRÄGT, SO IST MAN SCHULDIG[70] — SO R. ELIÉZER; DIE WEISEN SAGEN, WENN AUS DIESEM IN ÖFFENTLICHES GEBIET ODER AUS ÖFFENTLICHEM GEBIETE IN DIESEN, SEI MAN FREI[71], WEIL ER ALS NEUTRALGEBIET GILT.

---

10 Ė.n in der Mitte gelten für beide als Tür. 64. Wenn zBs. eine Wand zwischen zwei Höfen am Š. einstürzt. 65. Vor Eintritt des Š.s. 66. Sie am Š. zu benutzen. 67. Ob man sich einer anderen Öffnung bedienen dürfe. 68. Als Ersatz für die eingestürzte Wand. 69. Weil man nach ihm im Hofe nichts mehr tragen durfte. 70. Weil er als öffentliches Gebiet gilt; cf. Sab. Fol. 2a, Anm. 2. 71. Wenn bereits

GEMARA. Ist er denn nach R.Eliézer, weil er nach öffentlichem Gebiete durchbrochen ist, öffentliches Gebiet!? – Freilich, denn R.Eliézer vertritt hierbei seine Ansicht. Es wird nämlich gelehrt: R.Jehuda sagte im Namen R.Eliézers: Wenn das Publikum sich einen Weg[72] ausgesucht hat, so ist er ausgesucht. – Dem ist ja aber nicht so, R.Gidel sagte ja im Namen Rabhs, dies nur dann, wenn ihm auf diesem Felde ein Weg verloren[73] ging!? Wolltest du sagen, auch hierbei, wenn ihm ein Weg auf diesem Hofe verloren[74] ging, so sagte ja R.Ḥanina, der Streit beziehe sich nur auf die Stelle bis zur Wand[75]!? – Sage: der Streit bezieht sich auf die Stelle der Wand. Wenn du aber willst, sage ich: sie streiten über den Straßenrand: R.Eliézer ist der Ansicht, der Straßenrand gleiche der Straße, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Straßenrand gleiche nicht der Straße. – Sollten sie doch über den Straßenrand allgemein streiten!? – Würden sie über den Straßenrand allgemein streiten, so könnte man glauben, die Rabbanan streiten gegen R.Eliézer nur über den Fall, wenn Prellsteine vorhanden sind, pflichten ihm aber bei, wenn keine Prellsteine vorhanden sind, so lehrt er uns. – Er sagt ja aber ‘aus[76] diesem’!? – Da die Rabbanan ‘aus diesem’ sagen, sagt er ebenfalls ‘aus diesem’. – Wieso sagen die Rabbanan, wenn R.Eliézer vom Straßenrande spricht, ‘aus diesem’[77]!? – Die Rabbanan sprachen zu R.Eliézer wie folgt: Du pflichtest uns ja bei, daß man frei ist, wenn man aus diesem nach öffentlichem Gebiete oder aus öffentlichem Gebiete nach diesem trägt, wohl deshalb, weil er Neutralgebiet ist, und beim Straßenrande ist es ja dasselbe. – Und R.Eliézer!? – Auf jenem tritt das Publikum nicht herum, auf diesem tritt das Publikum herum.

iii WENN [AM ŠABBATH] EIN HOF AN ZWEI SEITEN NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE DURCHBROCHEN WIRD ODER EIN HAUS AN ZWEI SEITEN DURCHBROCHEN WIRD ODER VON EINEM DURCHGANG BALKEN ODER PFOSTEN ENTFERNT WERDEN, SO IST DA [DER VERKEHR] AN DIESEM ŠABBATH ERLAUBT UND FÜR DIE ZUKUNFT VERBOTEN – SO R.JEHUDA. R.JOSE SAGTE: IST ES AN DIESEM ŠABBATH ERLAUBT, SO IST ES AUCH FÜR DIE ZUKUNFT ERLAUBT, UND IST ES FÜR DIE ZUKUNFT VERBOTEN, SO IST ES AUCH AN DIESEM ŠABBATH VERBOTEN.

GEMARA. Um welchen Fall handelt es sich: wollte man sagen, wenn [die Lücke] zehn [Ellen] hat, so sollte sie doch, wenn sie an einer Seite

---

geschehen, jed. nicht von vornherein. [72] Durch ein privates Feld. [73] Wenn einer früher da war. [74] Wenn die öffentliche Straße bis über den Zaun ging, und nur von dieser Stelle sagte RE., es sei öffentliches Gebiet. [75] Nach RE. gilt also der ganze Hof als öffentl. Gebiet. [76] Dies gilt also vom ganzen Hofe. [77] Dem ganzen Hofe, während er doch zugibt, daß dieser Neutralgebiet sei, u. nur bezügals Tür gilt, auch an zwei Seiten als Tür gelten, und wenn mehr als zehn, so sollte dies auch dann gelten, wenn an einer Seite!? Rabh erwiderte: Tatsächlich, wenn sie zehn [Ellen] hat, jedoch in dem Falle, wenn sie sich in einem Winkel befindet, weil man in einem Winkel keine Col.b Tür zu machen pflegt.

Oder ein Haus an zwei Seiten durchbrochen wird. Wenn an einer Seite wohl deshalb nicht, weil wir sagen, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab, somit sollten wir, auch wenn an zwei Seiten, sagen, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab!? In der Schule Rabhs erklärten sie im Namen Rabhs: Wenn der Riß sich in einem Winkel befindet und die Decke abgeschrägt ist, wobei man nicht sagen kann, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab. Šemuél erklärte: Auch wenn mehr als zehn[78]. – Demnach sollte es ja auch von dem Falle gelten, wenn an einer Seite!? – Wegen des Hauses[79]. – Aber hinsichtlich eines Hauses selbst ist ja einzuwenden: wenn an einer Seite wohl deshalb nicht, weil wir sagen, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab, somit sollten wir, auch wenn an zwei Seiten, sagen, der Rand der Decke reiche bis unten und schließe es ab!? Ferner: ist Šemuél denn der Ansicht, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab, es wurde ja gelehrt, daß man in einer Säulenhalle auf einer Ebene, wie Rabh sagt, unbeschränkt, und wie Šemuél sagt, nur vier Ellen tragen dürfe!? – Das ist kein Einwand; nur bei vier [Wänden][80] ist er nicht dieser Ansicht, wohl aber bei drei. – Aber immerhin besteht ja [der erste] Einwand!? – Wie sie in der Schule Rabhs im Namen Rabhs erklärt haben, wenn die Lücke sich in einem Winkel befindet und die Decke abgeschrägt ist, ebenso hierbei, wenn die Lücke sich in einem Winkel befindet und der Decken[winkel] vier [Seiten][81] hat. Šemuél erklärt nicht wie Rabh, denn es wird nicht von einer abgeschrägten [Decke] gelehrt, und Rabh erklärt nicht wie Šemuél, denn demnach gleicht es ja einer Säulenhalle, und Rabh vertritt seine Ansicht, daß man in einer Säulenhalle unbeschränkt tragen dürfe. Es wird nämlich gelehrt: In einer Säulenhalle auf einer Ebene darf man, wie Rabh sagt, unbeschränkt und, wie Šemuél sagt, nur vier Ellen tragen. Rabh sagt, man dürfe unbeschränkt tragen, denn wir sagen, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab; Šemuél sagt, man dürfe nur vier Ellen tragen, denn wir sagen nicht, der Rand der Decke reiche bis unten und schließe es ab. Bei zehn [Ellen] streiten sie nicht, sie streiten nur bei mehr als zehn. Manche sagen: Bei mehr als zehn

---

lich des Zaunplatzes streitet. [78] Bezieht sich auf den ersten, von einem Hofe handelnden Fall. [79] Von dem dies nur in dem Falle gilt, wenn an zwei Seiten. [80] Der Säulenhalle fehlen alle 4 Wände. [81] Wenn der Deckenwinkel mit einem streiten sie nicht, sie streiten nur bei zehn. – Nach wem sagte R.Jehuda, Fol. 95 ein vier [Handbreiten breiter] Balken bewirke Erlaubnis bei einer Ruine[82], und nach wem sagte R.Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, ein vier [Handbreiten breiter] Balken bewirke Erlaubnis beim Wasser? – Nach der Lesart, nach der sie bei zehn nicht streiten, gilt dies von einem zehn [Ellen langen Balken] nach aller Ansicht, und nach der Lesart, nach der sie bei zehn streiten, nach Rabh.

Es wäre anzunehmen, daß Abajje und Raba denselben Streit wie Rabh und Šemuél führen. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn man auf eine Säulenhalle, die [an zwei Seiten] Latten[83] hat, Hüttenbedachung legt, so ist sie [als Festhütte] brauchbar; hat sie keine Latten, so ist sie, wie Abajje sagt, brauchbar, und wie Raba sagt, unbrauchbar. Abajje sagt, sie sei brauchbar, denn wir sagen, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab; Raba sagt, sie sei unbrauchbar, denn wir sagen nicht, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab. Abajje wäre also der Ansicht Rabhs und Raba der Ansicht Šemuéls. – Über die Ansicht Šemuéls[84] streiten sie nicht, sie streiten nur über die Ansicht Rabhs. Abajje ist entschieden der Ansicht Rabhs, nach Raba aber ist Rabh dieser Ansicht nur da, weil die Wände für die Säulenhalle gemacht worden sind, nicht aber hierbei, wo die Wände nicht für die Festhütte gemacht worden sind.

R.Jose sagte: Ist es &c. erlaubt. Sie fragten: Meint R.Jose, daß es erlaubt sei, oder daß es verboten sei? R.Šešeth erwiderte: Daß es verboten sei. Ebenso sagte R.Joḥanan: Daß es verboten sei. Ebenso wird gelehrt: R.Jose sagte: Wie es für die Zukunft verboten ist, so ist es auch an diesem Šabbath verboten. Es wurde gelehrt: R.Ḥija b. Joseph sagte, die Halakha sei wie R.Jose; Šemuél sagte, die Halakha sei wie R.Jehuda. – Kann Šemuél dies denn gesagt haben, wir haben ja gelernt: R.Jehuda sagte, diese Worte gelten nur vom Gebiet-Érub, beim Hof-Érub aber kann dies sowohl mit seinem Wissen als auch ohne sein Wissen erfolgen, weil man jemand in seiner Abwesenheit bevorteilen und nicht benachteiligen[85] kann. Hierzu sagte R.Jehuda im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R.Jehuda. Noch mehr: überall, wo R.Jehuda etwas über den Érub lehrt, ist die Halakha wie er. Hierzu fragte R.Ḥana aus Bagdad R.Jehuda, ob Šemuél dies auch vom Durchgang, von dem der Balken oder der Pfosten entfernt wurde, gesagt habe, und dieser erwiderte, er habe es ihm nur vom Érub und nicht von den Wänden[86] gesagt!? R.Ánan erwiderte: Mir wurde dies von Šemuél erklärt: eines sagte er von einem

---

Doppelwinkel abbricht. [82] Cf. supra Fol. 86a, Anmm. 76 u. 77. [83] Cf. supra Fol. 93a, Anmm. 46—48. [84] Auch A. pflichtet bei, daß sie nach Š. als Festhütte untauglich sei. [85] Cf. supra Fol. 46b, Anm. 73. [86] Cf. supra Fol. 81b, Anm. 99. [87] Beim

[Hofe], der nach einem Neutralgebiete durchbrochen ist, und eines von einem, der nach öffentlichem Gebiete durchbrochen ist[87].

UNTER EINEM ÜBER ZWEI HÄUSERN[88] ERBAUTEN SÖLLER, EBENSO UNTER iv SCHWIBBOGEN[89] DARF MAN AM ŠABBATH TRAGEN — SO R.JEHUDA; DIE WEISEN VERBIETEN DIES. FERNER SAGTE R.JEHUDA, MAN KÖNNE IN EINER OFFENEN DURCHGANGSGASSE EINEN ÉRUB MACHEN; DIE WEISEN VERBIETEN DIES.

GEMARA. Rabba sagte: Man glaube nicht, R.Jehuda sage dies deshalb, weil er der Ansicht ist, nach der Tora seien zwei Wände [ausreichend], vielmehr deshalb, weil er der Ansicht ist, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab. Abajje wandte gegen ihn ein: Noch mehr sagte R.Jehuda: Wer zwei [gegenüberliegende] Häuser auf beiden Seiten der Straße hat, darf an beide Enden je einen Pfosten oder je einen Querbalken setzen und in der Mitte nehmen und geben. Jene sprachen zu ihm: Auf diese Weise kann man für das öffentliche Gebiet keinen Érub machen!? Dieser erwiderte: Hieraus ist dies[90] wohl zu entnehmen, aus jener Lehre aber nicht. R.Aši sprach: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen. Er lehrt: ferner sagte R.Jehuda, man könne in einer offenen Durchgangsgasse einen Érub machen; die Weisen verbieten dies. Erklärlich ist es, wenn du sagst, [im ersten Falle] aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab, daß er 'ferner' lehrt[91], was aber bedeutet das 'ferner', wenn du sagst, [auch im ersten Falle,] weil er der Ansicht ist, nach der Tora seien zwei Wände [ausreichend]!? Schließe hieraus.

ZEHNTER ABSCHNITT

WER [AM ŠABBATH] TEPHILLIN FINDET, BRINGE SIE PAARWEISE[1] HEIM; R.GAMLIÉL SAGT, JE ZWEI [PAARE]. DIESE WORTE GELTEN NUR VON GEBRAUCHTEN, BEI NEUEN[2] BRAUCHT MAN ES NICHT. FINDET MAN SIE IN PACKETEN ODER BÜNDELN, SO WARTE MAN, BIS ES DUNKEL WIRD, UND BRINGE SIE HEIM; BEI GEFAHR BEDECKE MAN SIE UND GEHE SEINES WEGES. R.ŠIMÓN SAGT, MAN REICHE SIE SEINEM NÄCHSTEN UND DER NÄCHSTE SEINEM NÄCHSTEN, BIS SIE SO ZUM ÄUSSERSTEN HOFE GELANGEN. DESGLEICHEN

i

Col.b

ii

---

ersteren ist es erlaubt, da die Translozierung nur rabbanitisch verboten ist. 88. Auf beiden Seiten des öffentl. Gebietes. 89. Od. Straßenüberführung; wörtl. offene Brücke. 90. Daß nach der Tora für das Privatgebiet 2 Wände genügen. 91. Da dies in der 2. Lehre nicht berücksichtigt wird.

[1] An Haupt und Arm, wie man sie wochentags anzulegen pflegt. [2] Die keine

reiche man sein Kind[3] seinem Nächsten und der Nächste seinem Nächsten, auch bis hundert. R.Jehuda sagte: Man darf seinem Nächsten ein Fass reichen und der Nächste seinem Nächsten, auch ausserhalb des Šabbathgebietes. Jene sprachen zu ihm: Dieses darf nicht weiter gelangen als die Füsse seines Eigentümers.

GEMARA. Nur ein Paar und nicht mehr, somit vertritt unsere anonyme Mišna nicht die Ansicht R.Meírs, denn R.Meír sagt ja, man dürfe soviel als möglich anziehen und sich in soviel als möglich hüllen. Wir haben nämlich gelernt: Dahin darf man[4] sein ganzes Eßgeschirr bringen; ebenso darf man alles anziehen, was man nur anziehen kann, und sich in alles hüllen, worin man sich hüllen kann. — Woher, daß diese anonyme [Lehre] von R.Meír ist? — Weil hierzu gelehrt wird: Man darf [Kleider] anziehen, hinausbringen und ausziehen, und wiederum anziehen, hinausbringen und ausziehen, selbst den ganzen Tag — so R.Meír. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, die des R.Meír, denn da haben es die Rabbanan so [erlaubt], wie es am Wochentage erfolgt, und ebenso hierbei, wie es am Wochentage erfolgt. Kleider legt man am Wochentage soviel an, als beliebt, daher haben die Rabbanan dies auch bei einer Rettung erlaubt; Tephillin legt man auch am Wochentage nur ein Paar an, daher auch bei einer Rettung nur ein Paar und nicht mehr.

R.Gamliél sagt, je zwei. Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, so sollte man nur ein Paar und nicht mehr [retten], und ist er der Ansicht, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin, und nur zur Rettung haben die Rabbanan es in der Weise erlaubt, wie man sie anzulegen pflegt, so sollte man auch mehr [retten] dürfen!? — Tatsächlich ist er der Ansicht, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin, und wenn die Rabbanan das Retten in der Weise des Anlegens erlaubt haben, dann nur an der Stelle, da man die Tephillin [anlegt]. — Demnach nur ein Paar und nicht mehr!? R. Šemuél b. R.Jiçḥaq erwiderte: Am Kopfe ist Raum da, zwei Tephillin anzulegen. — Einleuchtend ist dies hinsichtlich der [Tephilla] des Kopfes, wie ist es aber hinsichtlich der der Hand zu erklären!? — Nach R.Hona, denn R.Hona sagte: Oft kommt mancher vom Felde mit seinem Bündel auf dem Kopfe, sodann nimmt er [die Tephilla] vom Kopfe und befestigt sie an den Arm. — Allerdings sagte es R.Hona, damit man sie nicht verächtlich behandle, sagte er etwa, daß dies[5] sonst gebührlich sei!? — Vielmehr, wie R.Šemuél b. R.Jiçḥaq erklärt hat, am Kopfe sei Raum da, zwei Tephillin anzulegen, ebenso ist auch an der Hand Raum da, zwei

---

Gebrauchssspuren haben u. viell. gar keine richtigen Tephillin sind. 3. Wenn seine Frau auf freiem Felde gebiert. 4. Bei einer Feuersbrunst; cf. Sab. Fol. 120a.

Tephillin anzulegen. In der Schule Menašes wurde gelehrt:[6]*An deine Hand*: der Armmuskel;[6]*zwischen deinen Augen*: der Scheitel. – Wo? – Wo das Hirn[7] eines Kindes weich ist.

Es ist anzunehmen, daß sie über das, was R.Šemuél b. R.Jiçḥaq gesagt hat, streiten: der erste Tanna hält nichts von dem, was R.Šemuél b. R.Jiçḥaq gesagt hat, und R.Gamliél hält wohl von dem, was R.Šemuél b. R.Jiçḥaq gesagt hat. – Nein, alle halten von dem, was R.Šemuél b. R.Jiçḥaq gesagt hat, und sie streiten vielmehr, ob der Šabbath eine Zeit für die Tephillin ist; der erste Tanna ist der Ansicht, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, und R.Gamliél ist der Ansicht, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, und sie streiten vielmehr, ob die [Ausübung der] Gebote der Beabsichtigung benötige; der erste Tanna ist der Ansicht, um seiner Pflicht zu genügen, benötige man der Beabsichtigung[8], und R.Gamliél ist der Ansicht, man benötige nicht der Beabsichtigung[9]. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, man Fol. 96 benötige, um seiner Pflicht zu genügen, der Beabsichtigung nicht, und sie streiten vielmehr über das Verbot der Hinzufügung; der erste Tanna ist der Ansicht, zur Übertretung des Verbotes der Hinzufügung sei die Beabsichtigung nicht erforderlich, und R.Gamliél ist der Ansicht, zur Übertretung des Verbotes der Hinzufügung sei die Beabsichtigung erforderlich. Wenn du aber willst, sage ich: wenn wir der Ansicht sind, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, stimmen alle überein, die Beabsichtigung sei weder zur Übertretung des Verbotes noch um der Pflicht zu genügen erforderlich, und sie streiten[10] vielmehr über die Übertretung eines Verbotes außerhalb der Pflichtzeit; der erste Tanna ist der Ansicht, hierzu sei die Beabsichtigung nicht erforderlich, und R.Gamliél ist der Ansicht, zur Übertretung eines Verbotes außerhalb der Pflichtzeit sei die Beabsichtigung erforderlich. – Demnach sollte ja nach R.Meír auch ein Paar [verboten sein[11]]!? Ferner müßte demnach, wer am achten [Tage des Hüttenfestes] in der Festhütte schläft, Geißelhiebe erhalten[12]!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

Wer ist es, welcher sagt, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin? – Das ist R.Áqiba, denn es wird gelehrt:[13]*Du sollst diese Satzung zur festgesetzten Zeit beobachten, von Jahrestag zu Jahrestag*; Tag, nicht

---

[5] Tephillin am Š. am Arm zu tragen. [6] Dt. 6,8. [7] Wohl die Hirnschale, die Fontanelle. [8] Somit darf man nur ein Paar anlegen, da die Hinzufügung verboten ist. [9] Ohne Beabsichtigung hat man das Gebot ausgeübt, jedoch nicht das Verbot der Hinzufügung. [10] Indem wir annehmen, daß am Š. keine Tephillin anzulegen sind. [11] Das Anlegen der Tephillin am Š. ist ebenfalls eine Hinzufügung. [12] Da man nur 7 Tage in der Festhütte zu verweilen hat. [13] Ex. 13,10;

aber nachts; von Tag, nicht aber jeden Tag, ausgenommen sind Šabbathe und Festtage — so R.Jose der Galiläer. R.Áqiba sagt, diese Satzung beziehe sich nur auf das Pesaḥfest[14]. — Demnach vertritt das, was wir gelernt haben, das Pesaḥfest und die Beschneidung seien auszuübende Gebote[15], nicht die Ansicht R.Áqibas, denn nach R.Áqiba, der sie auf das Pesaḥfest bezieht, gibt es ja bei diesem auch ein Verbot!? Dies nach R.Abin im Namen R.Ileájs, denn R.Abin sagte im Namen R.Ileájs: Überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, wird ein Verbot ausgedrückt!? — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R.Áqibas, denn bei einem Verbote ist das *achte* ein Verbot, und bei einem Gebote ist das *achte* ein Gebot. — Ist denn R.Áqiba der Ansicht, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, es wird ja gelehrt: R.Áqiba sagte: Man könnte glauben, die Tephillin seien an Šabbathen und Festen anzulegen, so heißt es:[16]*sie sollen zum Wahrzeichen an deiner Hand sein*; [an Tagen,] an denen ein Zeichen nötig ist, ausgenommen diese, die an sich ein Zeichen sind!? — Vielmehr, es ist der Tanna der folgenden Lehre: Wer die Nacht wachend verbringt, darf, wenn er will, [die Tephillin] ablegen, und wenn er will, anlegen — so R. Nathan; Jonathan Qiṭoni sagt, nachts lege man die Tephillin nicht an. Wenn nun nach dem ersten Tanna die Nacht eine Zeit für die Tephillin ist, so ist auch der Šabbath eine Zeit für die Tephillin. — Vielleicht aber ist er der Ansicht, die Nacht sei eine Zeit für die Tephillin, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin, denn wir wissen auch von R.Áqiba, daß er der Ansicht ist, die Nacht sei eine Zeit für die Tephillin, der Šabbath aber sei keine Zeit für die Tephillin!? — Vielmehr, es ist der Tanna der folgenden Lehre: Mikhal, die Tochter des Kušiten[17], legte die Tephillin an, und die Weisen wehrten es ihr nicht; die Frau [des Propheten] Jona ging auf die Wallfahrt[18], und die Weisen wehrten es ihr nicht. Wenn die Weisen es ihr nicht wehrten, so waren sie wohl der Ansicht, dies sei kein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot[19]. — Vielleicht waren
Col.b sie der Ansicht R.Joses, welcher sagt, das Stützen[20] sei den Frauen freigestellt[21]!? Wieso haben sie, wolltest du nicht so sagen, der Frau Jonas, die auf die Wallfahrt ging, es nicht gewehrt, gibt es denn jemand, welcher sagt, die Wallfahrt sei kein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot!? Sie waren also der Ansicht, es sei [den Frauen] freigestellt, ebenso ist es ihnen auch hierbei freigestellt. — Vielmehr, es ist der Tanna der

---

dieser Schriftvers befindet sich in einem der Tephillinabschnitte. [14] Wovon vorangehend gesprochen wird. [15] Sodaß bei Unvorsätzlichkeit kein Opfer darzubringen ist, wie dies bei einem Verbote der Fall ist. [16] Ex. 13,9. [17] Benennung des Königs Šaúl; cf. Mq. Fol. 16b. [18] Zur heiligen Stätte an den Festen; cf. Ex. 23,17. [19] Den von einer bestimmten Zeit abhängenden Geboten ist die Frau nicht unterworfen. [20] Der Hand auf den Kopf des Opfertieres; cf. Lev. 1,4 uö.

folgenden Lehre: Wer [am Šabbath] Tephillin findet, bringe sie paarweise heim, ob Mann oder Frau, ob neue oder gebrauchte – so R.Meír; R.Jehuda verbietet es bei neuen und erlaubt es bei gebrauchten. Sie streiten also nur, über neue und gebrauchte, nicht aber über eine Frau. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß dies kein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot ist, und zu allen von einer bestimmten Zeit nicht abhängigen Geboten sind Frauen verpflichtet. – Vielleicht ist er der Ansicht R.Joses, welcher sagt, das Stützen sei den Frauen freigestellt!? – Dies ist nicht anzunehmen, denn nicht R.Meír ist der Ansicht R.Joses, und nicht R.Jehuda ist der Ansicht R.Joses. R.Meír ist nicht der Ansicht R.Joses, denn wir haben gelernt, daß man Kinder vom Posaunenblasen[22] nicht zurückhalte, wonach man Frauen wohl zurückhalte, und eine anonyme Mišna ist nach R.Meír. R.Jehuda ist nicht der Ansicht R.Joses, denn es wird gelehrt:[23]*Sprich zu den Söhnen Jisraéls; und er soll stützen*; nur die Söhne Jisraéls stützen, nicht aber stützen die Töchter Jisraéls; R.Jose und R.Šimón sagen, den Frauen sei es zu stützen freigestellt; eine anonyme [Lehre im] Siphra ist nach R.Jehuda.

R.Eliézer sagte: Wenn jemand purpurblaue Wolle auf der Straße findet, so ist sie, wenn in Streckstreifen, unbrauchbar[24], und wenn in Fäden, brauchbar. – Wenn in Streckstreifen wohl deshalb nicht, weil man annehme, sie sei zu einem Gewande gefärbt worden, und ebenso können ja auch Fäden zu einem Gewande gesponnen worden sein!? – Wenn sie gezwirnt[25]sind. – Aber auch gezwirnte können ja zu einer Kleiderborte gedreht worden sein!? – Wenn sie geschnitten sind, und so sehr bemüht[26] man sich damit sicher nicht. Raba wandte ein: Bemüht sich denn jemand, ein Amulett in der Form von Tephillin zu fertigen, dennoch haben wir gelernt, dies gelte nur von gebrauchten [Tephillin], bei neuen aber brauche man es nicht[27]!? – R.Zera sprach zu seinem Sohne Ahaba: Geh und lehre vor ihnen: Wenn jemand purpurblaue Wolle auf der Straße findet, so ist sie, wenn in Streckstreifen, unbrauchbar, und wenn in geschnittenen Fäden, brauchbar, weil man sich damit nicht so sehr bemüht[26]. Raba entgegnete: Ist dies denn, weil Ahaba, der Sohn R.Zeras, es gelehrt hat, mit Edelsteinen behängt worden, wir haben ja gelernt, dies gelte nur von gebrauchten [Tephillin], bei neuen aber brauche man es nicht!? Vielmehr, sagte Raba, besteht darüber, ob man sich bemüht oder nicht bemüht, [ein Streit von] Tannaím. Es wird nämlich gelehrt:

---

[21] Obgleich sie dazu nicht verpflichtet sind. [22] Am Neujahrsfeste; cf. Lev. 23,24. [23] Lev. 1,2. [24] Als Çiçith verwendet zu werden, da sie für diesen Zweck gefärbt werden muß. [25] Solche werden gewöhnlich zum Weben nicht verwendet. [26] Die Fäden wieder zusammenzuknüpfen, um sie zu einer Borte zu verwenden. [27] Weil sie vielleicht keine Tephillin, sondern Amulette in ähnlicher

Wer [am Šabbath] Tephillin findet, bringe sie paarweise heim, ob ein
Fol. 97 Mann oder eine Frau, ob neue oder gebrauchte – so R.Meír; R.Jehuda verbietet es bei neuen und erlaubt es bei gebrauchten. Demnach ist einer der Ansicht, man bemühe[28] sich, und einer ist der Ansicht, man bemühe sich nicht.

Nach dem aber, was der Vater des Šemuél b. R.Jiçḥaq gelehrt hat, gebraucht heißen solche, die Riemen[29] mit Knoten haben, und neu heißen solche, die Riemen ohne Knoten haben, sind alle der Ansicht, man bemühe sich nicht[30]. – Man kann ja eine Schleife machen!? R.Ḥisda erwiderte: Dies besagt eben, daß eine Schleife bei den Tephillin unzulässig sei. Abajje erwiderte: R.Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, daß eine Schleife als Knoten[31] gelte. – Nur darum, weil eine Schleife als Konten gilt, sonst wäre dies zulässig; aber R.Jehuda, Sohn des R.Šemuel b. Šilath, sagte ja im Namen Rabhs, der Knoten der Tephillin sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha, und hierzu sagte R.Naḥman, der Schmuck[32] müsse sich auswärts befinden!? – Man kann eine dem Knoten ähnliche Schleife machen.

R.Ḥisda sagte im Namen Rabhs: Wer Tephillin von einem Unbewährten kauft[33], untersuche zwei Tephillin der Hand und eine des Kopfes, oder zwei des Kopfes und eine der Hand. – Wie du es nimmst: kauft er von einem, so sollte er entweder drei der Hand oder drei des Kopfes untersuchen, kauft er von zwei oder drei Personen, so sollte er jede untersuchen!? – Tatsächlich, wenn er sie von einem kauft, nur muß er sowohl bezüglich der der Hand als auch bezüglich der des Kopfes bewährt sein. – Dem ist ja aber nicht so, Rabba b. Šemuél lehrte ja, bei [einem Einkauf von] Tephillin untersuche man drei der Hand und des Kopfes; doch wohl entweder drei der Hand oder drei des Kopfes!? – Nein, drei, unter denen sich der Hand und des Kopfes befinden müssen. – Aber R.Kahana lehrte ja, bei [einem Einkauf von] Tephillin untersuche man zwei, der Hand und des Kopfes!? – Hierbei ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, zwei Male gelten als Feststellung. – Wie erklärst du nach Rabbi den Schlußsatz: ebenso beim zweiten Packet und ebenso beim dritten Packet; sind denn nach Rabbi drei erforderlich!? – Rabbi pflichtet bei mehreren Packeten bei, die man von zwei, drei Personen kauft. – Demnach sollte auch das vierte und das fünfte untersucht

---

Form sind. [28] Amulette in der Form von Tephillin zu fertigen. [29] Mit denen die Tephillin an den Kopf und den Arm befestigt werden. [30] Man bringe 'neue' Tephillin deshalb nicht heim, weil man sie ohne Knoten nicht anlegen kann u. das Fertigen eines solchen am Š. verboten ist. [31] Man darf am Š. auch keine Schleife machen. [32] Der Knoten, der in der Form eines Buchstaben gemacht wird. [33] In größeren Mengen, zum Wiederverkauf. [34] Dh. Religionsverfolwerden!? – Freilich, dem ist auch so, und nur deshalb lehrt er es von dreien, [um anzudeuten,] daß er hierbei aus seiner Feststellung tritt; in Wirklichkeit aber gilt dies auch vom vierten und fünften.

Findet man sie in Packeten oder Bündeln &c. Was heißt Packete und was heißt Bündel? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Packete und Bündel sind dasselbe, nur sind Packete in Paaren, und Bündel viele zusammengebunden.

So warte man, bis es dunkel wird, und bringe sie heim. Weshalb denn, man sollte sie doch paarweise heimbringen!? R.Jiçḥaq, Sohn des R.Jehuda, erwiderte: Mir wurde dies von meinem Vater erklärt: Kann man sie alle paarweise vor Sonnenuntergang heimbringen, so bringe man sie paarweise heim, wenn aber nicht, so warte man, bis es dunkel wird, und bringe sie heim.

Bei Gefahr bedecke man sie und gehe seines Weges. Es wird ja aber gelehrt, daß man sie bei Gefahr [in Abständen von] weniger als vier Ellen trage!? Rabh erwiderte: Das ist kein Einwand; dies bei Gefahr vor Nichtjuden[34], jenes bei Gefahr vor Räubern. Abajje sprach zu ihm: Du Col.b hast unsere Mišna auf den Fall bezogen, wenn Gefahr vor Nichtjuden, wie erklärst du nun den Schlußsatz: R.Šimón sagt, man reiche sie seinem Nächsten und der Nächste seinem Nächsten; dadurch wird es ja um so mehr bekannt!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: dies nur bei Gefahr vor Nichtjuden, wenn aber Gefahr vor Räubern besteht, trage man sie [in Abständen von] weniger als vier Ellen.

R.Šimón sagt, man reiche sie seinem Nächsten &c. Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, man trage sie lieber [in Abständen von] weniger als vier Ellen, denn wenn man sie seinem Nächsten und der Nächste seinem Nächsten reicht, erfolgt die [Entweihung] des Šabbaths noch öffentlicher, und einer ist der Ansicht, man reiche sie lieber seinem Nächsten, denn wenn man sie [in Abständen von] weniger als vier Handbreiten trägt, könnte man, wenn man daran nicht denkt, vier Ellen auf öffentlichem Gebiete zu tragen verleitet werden.

Desgleichen ein Kind. Wie kommt da sein Kind hin!? – In der Schule Menašes wurde gelehrt: Wenn die Mutter es auf dem Felde gebar. – Was heißt: auch bis hundert? – Obgleich ihm das Anfassen nachteilig ist, dennoch ist dies zu bevorzugen.

R.Jehuda sagte: Man darf seinem Nächsten ein Fass reichen. Hält R.Jehuda denn nichts von dem, was wir gelernt haben, daß nämlich Tiere und Sachen den Füßen des Eigentümers[35] gleichen? Reš Laqiš erwiderte im Namen Levi des Greisen: Hier handelt es sich um den Fall,

---

gung; in diesem Falle lasse man sie liegen. [35] Dh. sie dürfen nur da hingebracht wenn man [den Inhalt] aus einem Fasse in das andere gießt, und R.Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, daß nämlich das Wasser unwesentlich ist. Wir haben nämlich gelernt, R.Jehuda befreit davon[35], soweit es das Wasser betrifft, weil es unwesentlich ist. — Was heißt demnach: dieses[36]darf nicht gelangen!? — Dessen Inhalt darf nicht weiter gelangen, als die Füße seines Eigentümers. — Aber R.Jehuda sagte es ja nur von dem Falle, wenn das Wasser im Teig enthalten ist, sagt er es etwa auch von dem Falle, wenn es gesondert[37]ist: wenn es nach R.Jehuda in einer gekochten Speise seine Eigenheit nicht verliert, wie gelehrt wird, R.Jehuda sagt, Wasser und Salz verlieren sich im Teig, nicht aber in der gekochten Speise, weil diese dünn ist, wie sollte es seine Eigenheit verlieren, wenn es gesondert ist!? Vielmehr, erklärte Raba, hier handelt es sich um den Fall, wenn das Faß und nicht das Wasser[38]seinen Platz für den Šabbath erworben hat, und das Faß verliert seine Bedeutung gegenüber dem Wasser. Wir haben nämlich gelernt: Wer [am Šabbath] einen Lebenden in einem Bette hinausbringt, ist auch wegen des Bettes frei, weil das Bett nur Nebensächliches ist; wer Speisen unter dem festgesetzten Quantum[39]in einem Gefäße hinausbringt, ist auch wegen des Gefäßes frei, weil das Gefäß nur Nebensächliches ist. R.Joseph wandte ein: R.Jehuda sagt, bei einer Karawane[40]reiche einer das Faß seinem Nächsten und der Nächste seinem Nächsten. Nur bei einer Karawane, sonst aber nicht!? Vielmehr, erklärte R.Joseph, auch unsere Mišna lehrt dies von einer Karawane. Abajje erklärte: Ist es eine Karawane, [so ist es erlaubt,] auch wenn das Faß und das Wasser ihren Platz für den Šabbath erworben haben, ist es keine Karawane, nur wenn das Faß und nicht das Wasser seinen Platz für den Šabbath erworben hat. R.Aši erklärte: Hier handelt es sich um ein herrenloses Faß und herrenloses Wasser. — Wer ist es, der zu ihm sprach? — Es ist R.Johanan b.Nuri, welcher sagt, herrenlose Gegenstände erwerben ihren Platz für den Šabbath. — Wieso heißt es aber: dieses darf nicht weiter gelangen als die Füße seines Eigentümers!? — Dieses darf nicht weiter gelangen als Geräte, die Eigentümer haben.

iii WENN JEMAND AUF EINER SCHWELLE EINE SCHRIFTROLLE[41]LIEST UND SIE AUS SEINER HAND ROLLT[42], SO ROLLE ER SIE ZU SICH HERAN. WENN JEMAND EINE SCHRIFTROLLE AUF DEM DACHE LIEST UND SIE AUS SEINER HAND

---

werden, wohin der Eigentümer selbst gehen darf. [35] Von der Rücksichtnahme auf das Šabbathgebiet; ausführl. Jt. Fol. 37a. [36] Nach der obigen Erklärung spricht ja auch RJ. nicht vom Fasse selber, sondern vom Inhalte. [37] Wörtl. sein Wesen behalten hat. [38] Wenn das Wasser erst am Š. aus einem Fluß in das Faß gekommen ist (cf. supra Fol. 46a), in welchem Falle es jeder nach seinem Platze bringen darf. [39] Cf. Sab. Fol. 76b. [40] Die kein Wasser zum Trinken hat. [41] Ein Buch der hl. Schrift enthaltend. [42] Und das eine Ende in seiner Hand rollt, so darf er sie, falls sie die zehn Handbreiten [von der Erde] nicht erreicht hat, zu sich heranrollen, hat sie die zehn Handbreiten erreicht, so wende er sie auf die Schriftseite[43] um. R.Jehuda sagt, auch wenn sie nur eine Nadelbreite von der Erde absteht, rolle er sie zu sich heran. R.Šimón sagt, selbst wenn sie die Erde [berührt], rolle er sie zu sich heran, denn du hast kein [Verbot] des Feierns wegen, das vor den heiligen Schriften Stand hielte.

GEMARA. Von welcher Schwelle gilt dies: wollte man sagen, wenn die Schwelle Privatgebiet und [der Raum] vor ihr öffentliches Gebiet ist, und man berücksichtige nicht, sie könnte [ganz aus seiner Hand] fallen und er sie zu holen veranlaßt werden, also nach R.Šimón, welcher Fol. 98 sagt, [ein Verbot] des Feierns wegen halte nicht Stand vor den heiligen Schriften, wie erklärst du nun den Schlußsatz: R.Jehuda sagt, auch wenn sie nur eine Fadenbreite von der Erde absteht, rolle er sie zu sich heran. R.Šimón sagt, selbst wenn sie den Boden [berührt], rolle er sie zu sich heran. Der Anfangssatz und der Schlußsatz nach R.Šimón und der Mittelsatz nach R.Jehuda!? R.Jehuda erwiderte: Allerdings, der Anfangssatz und der Schlußsatz nach R.Šimón und der Mittelsatz nach R. Jehuda. Rabba erwiderte: Hier handelt es sich um eine Schwelle, auf der [das Publikum] herumtritt, und wegen der Schändung der heiligen Schriften haben die Rabbanan es erlaubt. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn innerhalb vier Ellen, so rolle er sie zu sich heran, wenn außerhalb vier Ellen, so wende er sie auf die Schriftseite um. Wenn du sagst, es handle sich um eine Schwelle, auf der [das Publikum] herumtritt, so ist es ja einerlei, ob innerhalb vier Ellen oder außerhalb vier Ellen!? Vielmehr, erklärte Abajje, handelt es sich um eine Schwelle, die Neutralgebiet ist, und vor der öffentliches Gebiet liegt; innerhalb vier Ellen, wo er, selbst wenn sie herabfällt und er sie holt, sich nicht eines Sündopfers schuldig macht, haben die Rabbanan es erlaubt, außerhalb vier Ellen, wo er, wenn er sie holt, sich eines Sündopfers schuldig macht, haben die Rabbanan es nicht erlaubt. — Demnach sollte ja aber auch innerhalb vier Ellen berücksichtigt werden, er könnte verleitet werden, sie aus öffentlichem Gebiete nach Privatgebiet zu bringen!? Wolltest du sagen, da sie durch ein Neutralgebiet getrennt sind, sei nichts dabei, so sagte ja Raba, wer etwas auf öffentlichem Gebiete vier Ellen in der Höhe[44] trägt, sei schuldig!? — Hier handelt es sich um eine breite Schwelle, sodaß er sich währenddessen erinnern[45] kann. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich

---

zurückbleibt. [43] Mit der Schrift gegen die Wand, um sie zu schützen. [44] Wörtl. über sich, dh. oberhalb 10 Hb.n, wo der Luftraum gar nicht mehr zum öffentlichen Gebiete gehört. [45] Er bleibt auf der Schwelle stehen, u. erst dann bringt handelt es sich um eine Schwelle, die nicht breit ist, denn heilige Schriften pflegt man zu besehen und erst dann hinzulegen[46]. – Es ist ja aber zu berücksichtigen, er könnte sie auf öffentlichem Gebiete besehen und sie direkt nach dem Privatgebiete bringen!? – Hier ist Ben Ázaj vertreten, welcher sagt, das Gehen gleiche dem Stehen[47]. – Er könnte sie ja aber werfen, und R.Joḥanan sagte, Ben Ázaj pflichte hinsichtlich des Werfens bei!? R.Ada b.Ahaba erwiderte: Dies besagt eben, daß man heilige Schriften nicht werfen dürfe.

Wenn jemand auf dem Dache liest &c. Ist dies denn erlaubt, es wird ja gelehrt, man habe den Schreibern von heiligen Büchern, Tephillin und Mezuzoth nicht erlaubt, einen Bogen auf die Schriftseite zu wenden, vielmehr breite man über sie[48] ein Gewand!? – Da ist dies möglich, hierbei aber nicht, und wenn man sie nicht umwendet, ist dies eine noch größere Schändung der heiligen Schriften. – «Wende er sie auf die Schriftseite um», sie liegt ja nicht[49]!? – Wenn die Wand schief ist. – Wie erklärst du, wenn [die Mišna] auf den Fall bezogen wird, wenn die Wand schief ist, den Schlußsatz: R.Jehuda sagt, auch wenn sie nur eine Fadenbreite absteht, rolle er sie zu sich heran; sie liegt[50] ja!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Diese Worte gelten nur Col.b von einer schiefen Wand, wenn aber die Wand nicht schief ist, rolle man sie zu sich heran, falls sie über drei [Handbreiten] vom Boden absteht, falls aber unter drei [Handbreiten], wende man sie auf die Schriftseite um.

R.Jehuda sagt, auch wenn sie nur &c. von der Erde absteht &c. [Die Sache] muß also auf etwas liegen; somit besteht über das, was Raba gesagt hat, daß nämlich nach den Rabbanan [die Sache] auch innerhalb drei [Handbreiten] auf etwas liegen[51] müsse, ein Streit von Tannaím!? – Vielmehr, die ganze [Mišna] ist nach R.Jehuda, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Diese Worte gelten nur von einer schiefen Wand, wenn aber die Wand nicht schief ist, rolle man sie zu sich heran, auch wenn sie weniger als drei Handbreiten [von der Erde absteht], denn R.Jehuda ist der Ansicht, auch wenn sie nur eine Fadenbreite von der Erde absteht, rolle man sie zu sich heran, weil [die Sache] auf etwas ruhen muß.

---

er die Rolle in die Wohnung, sodaß er nicht mehr direkt aus öffentlichem Gebiete nach Privatgebiet, sondern nach, bezw. aus einem Neutralgebiete.

[46] Beim Besehen bleibt er auf der Schwelle stehen.

[47] Wenn er die Schwelle passiert, ist es ebenso, als bliebe er da stehen.

[48] Wenn man sie vor Schmutz und Staub schützen will.

[49] Auf der Wand, somit sollte es überhaupt erlaubt sein, die Rolle an sich zu ziehen.

[50] Auf der Wand, somit sollte dies verboten sein.

[51] Nur dann ist man, wenn man sie fortnimmt, ein Sündopfer schuldig; cf. Sab. Fol. 4a ff.

iv,1 Auf einen Vorsprung vor dem Fenster darf man am Šabbath [Sachen] legen und von diesem nehmen.

GEMARA. Wohin ragt dieser Vorsprung: wollte man sagen, in öffentliches Gebiet, so ist ja zu berücksichtigen, wenn [die Sache] herunterfällt, könnte man sie zu holen verleitet werden, und wenn in Privatgebiet, ist dies ja selbstverständlich!? Abajje erwiderte: Tatsächlich, wenn er in öffentliches Gebiet ragt, und das Legen, von dem er lehrt, bezieht sich auf zerbrechliche[52] Sachen. Ebenso wird gelehrt: Auf einen in öffentliches Gebiet ragenden Vorsprung vor dem Fenster darf man Teller, Becher, Krüge und Flaschen stellen und sich [seiner[53]] längs der ganzen Wand bis zu den untersten zehn [Handbreiten] bedienen. Befindet sich unter diesem noch ein Vorsprung, so darf man diesen [vollständig] benutzen, den oberen aber nur in [der Breite] des Fensters[54]. – Von welchem Vorsprung gilt dies: hat er keine vier [Handbreiten], so ist er ja ein Freigebiet[55], und man darf ihn ja auch gegenüber dem Fenster nicht benutzen, und hat er vier, so darf man ihn ja längs der ganzen Wand benutzen[56]!? Abajje erwiderte: Wenn der untere vier [Handbreiten] und der obere keine vier hat, das Fenster aber ihn auf vier ergänzt; gegenüber dem Fenster darf man ihn benutzen, weil er als Erweiterung[57] des Fensters gilt, nicht aber das Überragende an der einen und an der anderen Seite.

iv,2 Man darf auf Privatgebiet stehen und [eine Sache] auf öffentlichem Gebiete bewegen, auf öffentlichem Gebiete stehen und [eine Sache] auf Privatgebiet bewegen, jedoch nicht ausserhalb der
vier Ellen[58] bringen. Man darf nicht auf Privatgebiet stehen und in v
öffentliches Gebiet urinieren oder auf öffentlichem Gebiete stehen und in Privatgebiet urinieren, desgleichen nicht spucken. R.Jehuda sagt, auch wenn der Speichel im Munde aufgesammelt ist, dürfe man keine vier Ellen gehen, ohne ihn ausgespuckt zu haben.

GEMARA. R.Ḥenana b. Šelemja lehrte Ḥija b. Rabh vor Rabh: Man darf nicht auf Privatgebiet stehen und [eine Sache] auf öffentlichem Gebiete bewegen. Da sprach dieser: Du läßt die Rabbanan und entscheidest
nach R.Meír!? Dieser glaubte, da der Schlußsatz die Ansicht R.Meírs ver- Fol. 99
tritt, lehre auch der Anfangssatz nach R.Meír, dem ist aber nicht so; der Schlußsatz nach R.Meír und der Anfangssatz nach den Rabbanan.

---

[52] Die, wenn sie in das öffentliche Gebiet fallen, zerbrechen. [53] Diese Einschiebung nach Raschi, gegen den einfachen Sinn des Textes. [54] Hier werden nur zerbrechliche Sachen aufgezählt. [55] Das man vom Hause u. von der Straße aus nur provisorisch u. nicht permanent benutzen darf. [56] Er ist Privatgebiet. [57] Wörtl. Löcher; stehender Ausdruck für Wandnischen nach öffentl. oder

Jedoch nicht ausserhalb der vier Ellen bringen. Wenn man aber hinausgebracht hat, ist man ein Sündopfer schuldig; somit wäre dies eine Stütze für Raba, denn Raba sagte, wer etwas vier [Ellen] in der Höhe[44] trägt, sei schuldig. – Lehrt er etwa, man sei, wenn man hinausgebracht hat, ein Sündopfer schuldig, vielleicht ist man, wenn man hinausgebracht hat, frei, und nur von vornherein ist es verboten. Manche lesen: Wenn man hinausgebracht hat, ist man frei, und nur von vornherein ist es verboten; dies wäre eine Widerlegung Rabas, denn Raba sagte, wer etwas vier [Ellen] in der Höhe trägt, sei schuldig. – Lehrt er etwa, man sei frei, wenn man hinausgebracht hat, und nur von vornherein sei es verboten, vielleicht ist man, wenn man hinausgebracht hat, ein Sündopfer schuldig.

Man darf nicht auf Privatgebiet stehen &c. R.Joseph sagte: Hat man uriniert oder gespuckt, so ist man ein Sündopfer schuldig. – Die Fortnahme (und das Niederlegen) muß ja aber von einem Raume von vier [Handbreiten][59] erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist!? – Seine Absicht macht es zu einem solchen Raume. Wieso sagte Raba, wolltest du nicht so sagen, daß, wenn jemand etwas wirft und es im Maule eines Hundes oder in der Öffnung eines Schmelzofens[60] liegen bleibt, er ein Sündopfer schuldig sei, das Niederlegen muß ja auf einen Raum von vier [Handbreiten] erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist!? Seine Absicht macht es also zu einem solchen Raume, ebenso macht auch hierbei seine Absicht es zu einem solchen Raume.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er auf Privatgebiet steht und die Spitze seines Gliedes sich auf öffentlichem Gebiete befindet: richten wir uns nach der Herkunft[61], oder richten wir uns nach dem Hervorkommen? – Dies bleibt unentschieden.

Desgleichen nicht spucken. R.Jehuda sagt &c. Auch wenn man ihn[62] nicht umgedreht hat? Wir haben ja aber gelernt: Wenn jemand mit ungereinigten Händen einen Feigenkuchen[63] ißt und die Hand in den Mund steckt, um einen Span zu entfernen, so ist er nach R.Meír unrein, und nach R.Jose rein. R.Jehuda sagt, hat er ihn[62] umgedreht, sei er unrein, hat er ihn nicht umgedreht, sei er rein[64]!? R.Joḥanan erwiderte: Die Ansichten sind zu vertauschen. Reš Laqiš erwiderte: Tatsächlich

Privatgebiet. 58. In öffentl. Gebiete. 59. Bei der Translozierung am S. 60. Wo es verbrannt wird; es wird also fortgenommen, nicht aber niedergelegt. 61. Der Urin kommt aus dem Körper, der sich auf Privatgebiet befindet. 62. Den Speichel im Munde, zum Ausspucken. 63. Von Hebe, die man nur unter Beobachtung der rituellen Reinheitsgesetze essen darf. 64. Speisen werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie durch eine Flüssigkeit befeuchtet worden sind; der Speichel wird nach RJ. nur dann als solcher betrachtet, wenn er bereits im Munde zum Ausbrauchst du sie nicht zu vertauschen, denn hier handelt es sich um Schleim[65]. – Es wird ja aber gelehrt: R.Jehuda sagt, wenn der Schleim sich aufgesammelt hat. Doch wohl auch Speichel, wenn er sich aufgesammelt hat. – Nein, nur Schleim, wenn er sich aufgesammelt hat. – Es wird ja aber gelehrt: R.Jehuda sagt, auch wenn der Schleim oder der Speichel sich aufgesammelt hat, dürfe man keine vier Ellen gehen, ohne ihn ausgespuckt zu haben!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

Reš Laqiš sagte: Wer in Gegenwart seines Lehrers schleimt, verdient den Tod, denn es heißt:[66]*die mich hassen, wollen den Tod,* und man lese nicht: *die mich hassen,* sondern: *die mich verhaßt machen.* – Man ist ja aber gezwungen!? – Wir sprechen vom Schleimen und Ausspucken.

vi,1 MAN DARF NICHT AUF PRIVATGEBIET STEHEN UND AUS ÖFFENTLICHEM GEBIETE TRINKEN ODER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE STEHEN UND AUS PRIVATGEBIET TRINKEN, ES SEI DENN, DASS MAN DEN KOPF UND DEN GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS DA HINÜBERGEBEUGT HAT, WO MAN TRINKT. EBENSO BEI EINER KELTER[67].

GEMARA. Der Anfangssatz[68]nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R.Meír!? R.Joseph erwiderte: [Der Schlußsatz spricht] von Dingen, die man braucht[69], nach aller Ansicht. Sie fragten: Wie ist es bei einem Neutralgebiete? Abajje erwiderte: Es ist ja dasselbe[70]. Raba erwiderte: Dieses[71]ist ja an sich nur eine Maßregel, und wir sollten eine Maßregel für eine Maßregel treffen!? Abajje sprach: Dies entnehme ich aus folgendem: ebenso bei einer Kelter[72]. Raba erklärt, [dieser Fall spreche] Col.b vom Zehnten[73]. Ebenso erklärte R.Šešeth, der Fall von der Kelter spreche vom Zehnten. Wir haben nämlich gelernt: Man darf [vom Weine] über der Kelter[74]zehntfrei trinken, ob mit heißem oder kaltem – so R.Meír; R.Eliézer b. Çadoq verpflichtet [zu verzehnten]; die Weisen sagen, mit heißem sei er zehntpflichtig, mit kaltem frei, weil man den Rest zurückgießt.

---

spucken hervorgestoßen wurde. [65] Den man auf jeden Fall ausspuckt. [66] Pr. 8,36. [67] In der Kelter darf man unverzehnteten Wein trinken. [68] Die vorangehende Mišna. [69] Zu denen auch Getränke gehören; bei solchen ist es auch nach den Rabbanan verboten, weil man verleitet werden könnte, sie nach dem Gebiete zu bringen, in dem man sich befindet. [70] Man bringt aus einem Gebiete nach einem anderen. [71] Das Verbot des Tragens nach od. aus einem Neutralgebiete; nach der Tora ist es nicht verboten. [72] Da von öffentlichem und Privatgebiet im ersten Falle gelehrt wird, so spricht wohl dieser Fall von einer Kelter, die Neutralgebiet (keine 10 Hb.n hoch) ist. [73] Hierbei handelt es sich überhaupt nicht um das Šabbathgesetz. [74] Cf. Mas. IV, Anm. 3. [75] Die in das öffentliche Gebiet ragt.

vi,2 MAN DARF UNTERHALB ZEHN HANDBREITEN [WASSER] VON DER RINNE AUFFANGEN; AUS DER RINNE[75] DARF MAN IN JEDEM FALLE TRINKEN.

GEMARA. Nur auffangen und nicht ansetzen[76], aus welchem Grunde? R.Naḥman erwiderte: Dies gilt von einer Traufe weniger als drei [Handbreiten] vom Dache, und was weniger als drei vom Dache absteht, gleicht dem Dache[77]. Ebenso wird gelehrt: Man darf auf einem Privatgebiete stehen, die Hand oberhalb zehn Handbreiten halten und [Wasser] aus einer weniger als drei [Handbreiten] vom Dache[78] abstehenden [Traufe] auffangen, nur darf man nicht ansetzen. Ein Anderes lehrt: Man darf nicht auf einem Privatgebiete stehen, die Hand oberhalb zehn Handbreiten erheben und sie an eine weniger als drei [Handbreiten] vom Dache abstehende [Traufe] ansetzen, wohl aber darf man [Wasser] auffangen und trinken.

AUS DER RINNE DARF MAN IN JEDEM FALLE TRINKEN. Es wird gelehrt: Hat die Rinne vier zu vier [Handbreiten], so ist es verboten, weil es ebenso ist, als bringe man aus einem Gebiete nach einem anderen.

vii IST EIN BRUNNEN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE MIT EINEM ZEHN HANDBREITEN HOHEN SCHUTTWALL UMGEBEN, SO DARF MAN AUS DIESEM DURCH EIN ÜBER DIESEM BEFINDLICHES FENSTER SCHÖPFEN. AUF EINEN ZEHN HANDBREITEN HOHEN MISTHAUFEN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE DARF MAN DURCH EIN ÜBER DIESEM BEFINDLICHES FENSTER AM ŠABBATH WASSER GIESSEN.

GEMARA. Um welchen Fall handelt es sich: wollte man sagen, nahe [der Wand], so braucht ja der Schuttwall keine zehn [Handbreiten] hoch zu sein[79]!? R.Hona erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er vier [Handbreiten] von der Wand absteht; nur wenn er einen zehn [Handbreiten hohen] Schuttwall hat, wenn er aber keinen zehn [hohen] Schuttwall hat, trägt man aus einem Privatgebiete nach einem Privatgebiete über ein öffentliches Gebiet. R.Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, nahe [der Wand], denn er lehrt uns folgendes: Brunnen und Schuttwall werden zu den zehn [Handbreiten] vereinigt.

MISTHAUFEN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE &c. Berücksichtigen wir denn nicht, der Misthaufen könnte abgetragen werden, Rabin b.R.Ada erzählte ja im Namen R.Jiçḥaqs, daß einst vor Rabbi ein Fall kam, daß eine Durchgangsgasse [in ihrer Länge] auf der einen Seite auf einen Misthaufen und auf der anderen Seite auf einen See stieß und er weder erlaubend noch verbietend entschied. Nicht erlaubend, da der Misthaufen abgetragen werden und die See eine Sandbank hervorbringen könnte;

---

[76] Den Mund oder ein Gefäß an die Traufe, als ob man aus dieser schöpfe. [77] Und gehört zum Privatgebiete. [78] Eines fremden Gebietes. [79] Der Brun-

nicht verbietend, da Wände[80]vorhanden waren!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem privaten, das andere gilt von einem öffentlichen[81].

viii,1 Wenn das Geäst eines Baumes zur Erde herabhängt, so darf man, falls es keine drei Handbreiten von der Erde absteht, darunter [am Šabbath] tragen. Sind die Wurzeln drei Handbreiten hoch über der Erde, so darf man darauf nicht sitzen.

GEMARA. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Man darf unter diesem nicht tragen, [wenn er] mehr als zwei Seáflächen [einnimmt]. – Aus welchem Grunde? – Weil er eine Wohnung ist, die nur wegen des Fol. 100
Luftraumes[82]benutzt wird, und wenn die Wohnung nur wegen des Luftraumes benutzt wird, darf man da nicht mehr als zwei Seáflächen tragen.

Sind die Wurzeln &c. über der Erde &c. Es wurde gelehrt: Wenn die Wurzeln eines Baumes oberhalb drei [Handbreiten] und wieder unterhalb drei ragen, so darf man, wie Rabba sagt, sich ihrer bedienen, und wie R.Šešeth sagt, sich ihrer nicht bedienen. Rabba sagt, man dürfe sich ihrer bedienen, denn was weniger als drei [Handbreiten] vom Boden absteht, gleicht dem Boden; R.Šešeth sagt, man dürfe sich ihrer nicht bedienen, denn da sie von Verbotenem[83]kommen, sind sie ebenfalls verboten. Wenn sie einer Klippe[84]gleichen, so sind die oben[85]hervorkommenden [zur Benutzung] verboten und die unten hervorkommenden erlaubt; über die seitwärts hervorkommenden streiten Rabba und R.Šešeth. Ebenso über [einen Baum] in einem Wassergraben[86]und über einen in einem Winkel[87].

Abajje hatte eine Dattelpalme, die durch eine Luke hinausragte[88], und als er vor R.Joseph kam, erlaubte ihm dieser [die Benutzung]. Da sprach R.Aḥa b.Taḥlipha: Er hat es dir nach Rabba erlaubt. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man dürfe ihn, wenn er nicht mehr als drei [Handbreiten] über das Dach ragt, auch nach R.Šešeth benutzen, da das Haus als gefüllt[89]gilt, so lehrt er uns. – Wir haben gelernt: Sind die Wurzeln drei Handbreiten hoch über der Erde, so darf man darauf

---

nen allein ist 10 Hb.n tief, also Privatgebiet. 80. Der See u. der Misthaufen gelten als Wände. 81. Einen solchen trägt man nicht ab. 82. Cf. supra Fol. 15a, Anm. 234. 83. Der Mitte der Wurzeln, die höher als 3 Hb.n ist. 84. Wenn die Wurzeln in ihrer Verzweigung eine Klippe oder einen Hügel bilden. 85. Oberhalb 3 Hb.n. 86. Wenn der Baum in einem Graben steht u. die Wurzeln vom Boden des Grabens gemessen 3 Hb.n hoch sind, nicht aber von den Ufern aus. 87. Wenn der Baum in einem Winkel von 2 Wänden steht u. das Gezweige weniger als 3 Hb.n von den Wänden absteht. 88. Weniger als 3 Hb.n über dem Dache, während der Abstand von der Erde bedeutend größer war; die Palme befand sich im Hause. 89. Der Luftraum des Hauses gilt als fester Boden. 90. Er darf dann nicht herabnicht sitzen. In welchem Falle: sind sie nicht [nach unten] gebogen, so ist es ja selbstverständlich; doch wohl, wenn sie [nach unten] gebogen sind!? – Nein, tatsächlich, wenn sie nicht [nach unten] gebogen sind, und er lehrt uns folgendes: obgleich sie auf einer Seite gleich hoch mit dem Erdboden sind.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die Wurzeln eines Baumes drei Handbreiten über der Erde hoch sind, oder wenn unter ihnen ein Hohlraum von drei Handbreiten ist, obgleich eine Seite gleich hoch ist mit dem Erdboden, so darf man darauf nicht sitzen, weil man nicht auf einen Baum steigen darf, sich nicht auf einen Baum stützen darf und sich nicht auf einen Baum lehnen darf. Ferner darf man nicht am Vorabend auf einen Baum steigen und da den ganzen Tag sitzen, ob auf einen Baum oder auf ein Tier. Wohl aber darf man in einer Grube, einem Graben, einer Höhle und an einem Zaune klettern und hinaufsteigen, klettern und herabsteigen, selbst wenn sie hundert Ellen haben. Eines lehrt, wenn man hinaufgestiegen ist, dürfe man herabsteigen, und ein Anderes lehrt, man dürfe nicht herabsteigen!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn noch am Tage, das andere, wenn nachdem es dunkel geworden[90] war. Wenn du willst, sage ich: beide, wenn nachdem es dunkel geworden war, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn versehentlich, das andere, wenn vorsätzlich. Wenn du aber willst, sage ich: beide, wenn versehentlich, und hierbei streiten sie, ob man bei Versehen wegen Vorsätzlichkeit maßregle; einer ist der Ansicht, man maßregle wohl, und einer ist der Ansicht, man maßregle nicht.

R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: [Hierüber streiten] Tannaím: Wenn einmal zu sprengendes [Blut][91] mit einmal zu sprengendem vermischt worden ist, so ist es einmal zu sprengen; wenn viermal zu sprengendes mit viermal zu sprengendem, so ist es viermal zu sprengen; wenn viermal zu sprengendes mit einmal zu sprengendem, so ist es, wie R.Eliézer sagt, viermal, und wie R.Jehošuá sagt, einmal zu sprengen. R.Eliézer sprach zu ihm: Man übertritt ja[92] das Verbot des Verminderns!? R.Jehošuá entgegnete ihm: Man übertritt ja[93] das Verbot des Hinzufügens!? R. Eliézer erwiderte: Sie sagten es nur von dem Falle, wenn es gesondert[94] ist. R.Jehošuá entgegnete: Auch das Verbot des Verminderns bezieht sich nur auf den Fall, wenn es gesondert[94] ist. Ferner sprach R.Jehošuá: Wenn du [mehr] sprengst, übertrittst du das Verbot des Hinzufügens und übst eine Handlung mit den Händen aus, wenn du aber nicht [genügend] sprengst, übertrittst du zwar das Verbot des Verminderns, übst aber keine Handlung

---

steigen, als Maßregelung. [91] Von Opfertieren; über die Art u. Anzahl der Sprengungen des Opferblutes an den Altar ausführl. Zeb. Abschnitt V. [92] Wenn man zu wenig sprengt. [93] Wenn man zuviel sprengt. [94] In diesem Falle aber mit den Händen aus. Nach R.Eliêzer, der da sagt, die Ausübung[95] sei zu bevorzugen, steige man hierbei[96] herunter, nach R.Jehošuá, der da sagt, die Unterlassung[97] sei zu bevorzugen, steige man hierbei nicht herunter. – Vielleicht ist dem nicht so; R.Eliêzer ist nur da der Ansicht, die Ausübung sei zu bevorzugen, wo man ein wirkliches Gebot ausübt, hierbei aber, wo man kein wirkliches Gebot ausübt, steige man nicht herunter. Oder aber: R.Jehošuá ist nur da der Ansicht, die Unterlassung sei zu bevorzugen, wo man kein direktes Verbot übertritt, hierbei aber, wo man ein Col.b direktes Verbot[98] übertritt, steige man herunter. — Eines lehrt, dies gelte sowohl von einem feuchten als auch von einem verdorrten Baume, und ein Anderes lehrt, dies gelte nur von einem feuchten und nicht von einem verdorrten[99] Baume!? R.Jehuda erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von [einem Baume], der seine Zweige noch wechselt, und eines von [einem Baume], der seine Zweige nicht mehr wechselt. – Einen, der seine Zweige noch wechselt, nennst du verdorrt!? – Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines gilt vom Sommer und eines gilt von der Regenzeit[100]. – Im Sommer fallen ja Früchte[101] ab!? – Wenn er keine Früchte hat. – Es fallen ja aber Sträucher ab!? – Wenn er beschnitten ist. – Dem ist ja aber nicht so, als Rabh nach Aphsaṭia kam, verbot er es ja bei einem beschnittenen!? – Rabh fand eine Ebene und umzäunte sie[102].

Rami b.Abba sagte im Namen R.Asis: Man darf am Šabbath nicht auf Gras gehen, denn es heißt:[103] *wer mit den Füßen drängt, ist ein Sünder.* Eines lehrt, man dürfe am Šabbath auf Gras gehen, und ein Anderes lehrt, dies sei verboten!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von feuchtem, und eines gilt von trockenem[104]. Wenn du willst, sage ich: beide von feuchtem, nur gilt eines vom Sommer[105] und eines von der Regenzeit. Wenn du willst, sage ich: beide vom Sommer, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn man Schuhe anhat, und eines in dem Falle, wenn man keine Schuhe[106] anhat. Wenn du willst, sage ich: beide in dem Falle, wenn man Schuhe anhat, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn [die Schuhe] Spitzen haben, und eines in dem Falle, wenn sie keine Spitzen haben. Wenn du aber willst,

---

wird das einmal zu sprengende Blut als Wasser betrachtet. [95] Des Gebotes, das mit einem Verbote verbunden ist. [96] Damit wird ein Gebot ausgeübt, da das Verweilen auf dem Baume verboten ist. [97] Des Verbotes, das mit einem Gebote verbunden ist. [98] Durch das Verweilen auf dem Baume. [99] Ein solcher gilt nicht mehr als am Erdboden haftend. [100] In der Regenzeit ist es verboten, weil andere nicht erkennen, daß der Baum verdorrt ist. [101] Die vom Vorjahre zurückgeblieben sind. [102] Cf. supra Fol. 6a, Anm. 80. [103] Pr. 19,2. [104] Cf. Anm. 99 mut. mut. [105] Da in manchen Gräsern Körner sind, die man abschütteln könnte, ist es verboten. [106] Weil man barfuß mit den Zehen Gräser ausreißt.

sage ich: beide in dem Falle, wenn sie Spitzen haben, nur gilt eines von dem Falle, wenn [das Gras] verschlungen[107]ist, und eines von dem Falle, wenn es nicht verschlungen ist. Da wir jetzt aber nach R.Šimón[108]entscheiden, ist es in allen Fällen erlaubt.

Ferner sagte Rami b.Ḥama im Namen R.Asis: Es ist verboten, seine Frau zur [ehelichen] Pflicht zu zwingen, denn es heißt: *wer mit Füßen drängt, ist ein Sünder.* Auch sagte R.Jehošuá b.Levi: Wer seine Frau zur [ehelichen] Pflicht zwingt, bekommt ungeratene Kinder. R.Iqa b.Ḥenana sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[103]*wo keine Einsicht, da kein Gutes.* Ebenso wird gelehrt: *Wo keine Einsicht, da kein Gutes,* wer seine Frau zur [ehelichen] Pflicht zwingt; *wer mit den Füßen drängt, ist ein Sünder*, wer den Beischlaf ausübt und ihn wiederholt. — Dem ist ja aber nicht so, Raba sagte ja, wer männliche Kinder[109]zeugen will, übe den Beischlaf aus und wiederhole ihn!? — Das ist kein Einwand; dies, wenn [sie es] wünscht, jenes, wenn [sie es] nicht wünscht.

R.Šemuél b.Naḥmani sagte im Namen R.Joḥanans: Eine Frau, die ihren Mann zur [ehelichen] Pflicht auffordert, bekommt Kinder, wie es solche sogar im Zeitalter Mošes nicht gegeben hat. Beim Zeitalter Mošes heißt es:[110]*schafft euch Männer weise, einsichtig und wohlbekannt nach eueren Stämmen,* und darauf folgt:[111]*da nahm ich euere Stammhäupter, weise und wohlbekannte Männer*; einsichtige fand er aber nicht. Bei Lea aber heißt es:[112]*Lea ging ihm entgegen und sprach: Zu mir mußt du kommen, denn ich habe dich gemietet,* und [von ihren Kindern] heißt es: [113]*von den Nachkommen Jissakhars, die Einsicht in den Zeiten hatten, so daß sie wußten, was Jisraél tun sollte, zweihundert Hauptleute, und all ihre Brüder unter ihrem Befehle.* — Dem ist ja aber nicht so, R.Jiçḥaq b.Evdämi sagte ja: Mit zehn Flüchen wurde Ḥava belegt: Es heißt:[114]*zum Weibe aber sprach er: Vermehren will ich,* das sind die zwei Blutungen, die Menstruationsblutung und die Jungfernschaftsblutung; *dein Mühsal,* das ist die Qual der Kindererziehung; *deine Schwangerschaft,* das ist die Qual der Schwangerschaft; *mit Schmerzen sollst du Kinder gebären,* dem Wortlaute gemäß; *nach deinem Manne sollst du verlangen,* dies lehrt, daß die Frau nach ihrem Manne verlangt, wenn er sich auf die Reise begibt; *er aber soll über dich herrschen,* dies lehrt, daß die Frau mit dem Herzen verlangt, der Mann aber mit dem Munde. Dies ist nur eine schöne Sittlichkeit der Frau. — Wir meinen damit, daß sie sich bei ihm einschmeicheln muß. — Es sind ja nur sieben!? — Als R.Dimi kam, sagte er: Sie geht eingehüllt, wie ein Leidtragender; sie ist von jedem Manne

---

107. Man zertritt es, u. es ist verboten. 108. Daß die unbeabsichtigte Tätigkeit am Š. erlaubt ist. 109. Wörtl. wer all seine Kinder männlich machen will. 110. Dt. 1,13. 111. Ib. V. 15. 112. Gen. 30,16. 113. iChr. 12,33. 114. Gen.

getrennt, und sie ist [wie] in einem Gefängnis eingesperrt. — Wieso von jedem Manne getrennt: wollte man sagen, indem ihr das Alleinsein[115] verboten ist, so ist ja auch ihm das Alleinsein verboten!? — Vielmehr, indem sie zweien verboten[116] ist. In einer Barajtha wird gelehrt: Sie läßt das Haar wachsen, wie die Lilith, sie hockt nieder und uriniert, wie ein Vieh, und sie dient dem Manne als Polster. — Und jener!? — Dies[117] ist zu ihrem Vorteile. R.Ḥija sagte nämlich: Es heißt:[118]*er belehrt uns durch die Tiere des Feldes, und durch die Vögel des Himmels gibt er uns Weisheit; er belehrt uns durch die Tiere,* das ist das Maultier, das niederkauert und uriniert; *er gibt uns Weisheit durch die Vögel des Himmels,* das ist der Hahn, der vorher [die Henne] karessiert und sie erst nachher begattet.

R.Joḥanan sagte: Würde die Tora nicht verliehen worden sein, so könnten wir Keuschheit von der Katze, [das Verbot] des Raubens von der Ameise, [das Verbot] des Ehebruches von der Taube und Anstand vom Hahne lernen, der vorher [die Henne] karessiert und sie erst nachher begattet. — Wodurch überredet er sie? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Er sagt zu ihr: Ich werde dir ein Kleid kaufen, das dir bis zu den Füßen[119] reicht. Nachher aber sagt er zu ihr: Mag [die Katze] den Kamm[119] des Hahnes holen, wenn er hat und es dir nicht kauft.

viii,2 Fol. 101 MIT DER TÜR DES HINTERHOFES[120], DER DORNENSPERRE VOR EINER MAUERLÜCKE UND WEIDENGEFLECHTEN DARF MAN [AM ŠABBATH] NUR DANN SCHLIESSEN, WENN SIE VOM BODEN ABSTEHEN.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Mit der schleifenden Tür, dem schleifenden Weidengeflechte und der schleifenden Gittertür[121] darf man, wenn sie angebunden sind und hängen, am Šabbath schließen, und selbstverständlich am Feste[122]!? Abajje erwiderte: Wenn sie Angelhaken haben. Raba erwiderte: Wenn sie Angelhaken hatten. Man wandte ein: Mit der schleifenden Tür, dem schleifenden Weidengeflechte und der schleifenden Gittertür darf man, wenn sie angebunden sind und hängen und vom Boden abstehen, auch nur eine Haar-

---

3,16. [115] Mit einem fremden Manne. [116] Während dem Manne die Polygamie erlaubt ist. [117] Daß sie zurückgezogen lebt u. nicht für den Erwerb zu sorgen hat, u. daß sie bei der Beiwohnung eine bequemere Lage hat; die 3. Eigenheit wird als Züchtigkeit erklärt. [118] Ij. 35,11. [119] Der Hahn läßt vorher die Flügel hängen, nachher schüttelt er den Kamm. [120] Diese wird nur selten benutzt u. daher nicht richtig eingehängt, sondern entweder mit einer Schnur befestigt od. überhaupt nur angelehnt. Beim Rücken und Aufstellen wird der Boden aufgewühlt u. zerschrammt; dasselbe gilt auch von den folgenden Verschlüssen. [121] So richtig nach der Lesart des jeruš. T. Das in unseren Texten gebrauchte Wort bedeutet sonst Pflugsterze, die nach Raschi oft als Türverschluß verwendet wurde. [122] Sie brauchen vom Boden nicht abzustehen. [123] Nicht breite, [am Šabbath] schließen, sonst aber darf man mit ihnen nicht schließen!? Abajje erklärt es nach seiner Ansicht, und Raba erklärt es nach seiner Ansicht. Abajje erklärt es nach seiner Ansicht: entweder sie haben einen Angelhaken, oder sie stehen vom Boden ab. Raba erklärt es nach seiner Ansicht: entweder sie hatten einen Angelhaken, oder sie stehen vom Boden ab.

Die Rabbanan lehrten: Mit Dornenpflöcken und Dornengebunden, die man [als Verschluß] für eine Lücke in der Hofmauer gefertigt hat, darf man, wenn sie angebunden sind und hängen, am Šabbath schließen, und selbstverständlich am Feste. R.Ḥija lehrte: Mit einer verwaisten schleifenden Tür darf man [am Šabbath] nicht schließen. – Welche heißt eine verwaiste Tür? Manche sagen, die aus einem Brette besteht, und manche sagen, die keine Angel hat.

R.Jehuda sagte: Man darf [am Fenster] einen Brandhaufen von oben nach unten [schichten], nicht aber von unten nach[123] oben. Dasselbe gilt auch von einem Ei, einem Topfe, einem Bette und einem Fasse.

Einst sprach ein Minäer zu R.Jehošuá b.Ḥananja: Dorniger, von euch heißt es:[124] *der beste unter ihnen wie ein Dorn.* Dieser erwiderte: Tor, hinunter zum Schlusse des Verses:[124] *ihre Rechtschaffenen wie eine Schutzhütte.* – Wieso heißt es demnach: *der beste unter ihnen wie ein Dorn?* – Wie die Dornen die Mauerlücke schützen, so schützen uns unsere Besten. Eine andere Erklärung: Die Besten unter ihnen wie ein Dorn, die die weltlichen Völker für das Fegefeuer zermalmen[125], wie es heißt: [126] *auf und drisch, Tochter Çijon, denn ich will dein Horn eisern und deine Klauen ehern machen, damit du viele Völker zermalmst.*

ix Man darf nicht auf Privatgebiet stehen und [eine Tür] auf öffentlichem Gebiete[127] öffnen oder auf öffentlichem Gebiete stehen und eine Tür auf Privatgebiet öffnen, es sei denn, man hat einen zehn Handbreiten hohen Zaun[128] gemacht – so R.Meír. Sie sprachen zu ihm: Auf dem Züchtermarkte zu Jerušalem pflegten sie [die Türen] zu schliessen und den Schlüssel aufs Fenster über der Tür zu legen. R.Jose sagte, es war auf dem Wollhändlermarkte.

GEMARA. Und die Rabbanan, R.Meír spricht vom öffentlichen Gebiete, und sie erwidern ihm [mit einem Falle vom] Neutralgebiete!? Raba b.Bar Ḥana sagte nämlich im Namen R.Joḥanans: Wären die Tore

---

zuerst zwei Scheite nebeneinander u. nachher ein drittes darüber legen, weil dies dem Bauen gleicht, vielmehr halte man eines und lege zwei darunter; ebenso bei den weiter genannten Gegenständen. 124. Mich. 7,4. 125. חרק gl. הדק, von דוק *zermalmen.* 126. Mich. 4,13. 127. Mit einem Schlüssel, damit man nicht ihn zu tragen verleitet werde. 128. Der ihn vom öffentl. Gebiete trennt; dies bezieht sich

Jerušalems nachts nicht geschlossen, so würde man da [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete schuldig[129] sein!? R.Papa erwiderte: Dies bevor [die Stadtmauer] Lücken hatte, jenes nachdem sie Lücken hatte. Raba erklärte: Der Schlußsatz spricht von Gartenpforten[130], und er meint es wie folgt: Man darf nicht auf einem Privatgebiete stehen und [die Tür] in einem Neutralgebiete öffnen oder auf einem Neutralgebiete stehen und die Tür in einem Privatgebiete öffnen, es sei denn, man hat einen Col.b
zehn Handbreiten hohen Zaun gemacht – so R.Meír. Sie sprachen zu ihm: Auf dem Züchtermarkte zu Jerušalem pflegten sie [die Türen] zu schliessen und den Schlüssel aufs Fenster über der Tür zu legen. R.Jose sagte, es war auf dem Wollhändlermarkte.

Die Rabbanan lehrten: Die Türen von Gartenpforten darf man, wenn sie innen ein Torhäuschen haben, von innen, wenn außen, von außen, wenn da und dort, da und dort, und wenn weder da noch dort, weder da noch dort öffnen und schließen. Ebenso Läden, die nach öffentlichem Gebiete geöffnet sind: befindet sich das Schloß unterhalb zehn [Handbreiten], so hole man am Vorabend den Schlüssel und lege ihn auf die Schwelle, und am folgenden Tage darf man [die Tür] öffnen und schliessen, worauf man ihn zurück auf die Schwelle lege; befindet sich das Schloß oberhalb zehn [Handbreiten], so hole man am Vorabend den Schlüssel und lege ihn aufs Schloß, und am folgenden Tage darf man [die Tür] öffnen und schließen, worauf man ihn zurück auf seinen Platz[131] lege – so R.Meír. Die Weisen sagen, auch wenn das Schloß sich oberhalb zehn Handbreiten befindet, hole man am Vorabend den Schlüssel und lege ihn auf die Schwelle, und am folgenden Tage darf man [die Tür] öffnen und schließen, worauf man ihn zurück auf seinen Platz oder aufs Fenster über der Tür lege. Hat das Fenster vier zu vier [Handbreiten], so ist es verboten, weil es ebenso ist, als würde man [den Schlüssel] aus einem Gebiete nach einem anderen tragen. Wenn er 'ebenso Läden' sagt, so ist ja zu entnehmen, daß es sich um eine Schwelle handelt, die Neutralgebiet ist; von welchem Schlosse gilt dies: hat es keine vier [Handbreiten], so ist es ja Freigebiet[132], und hat es vier, wieso sagen die Rabbanan, auch wenn sich das Schloß oberhalb zehn [Handbreiten] befindet, dürfe man am Vorabend den Schlüssel holen, ihn auf die Schwelle legen und am folgenden Tage [die Tür] öffnen und schließen und ihn zurück auf die Schwelle oder aufs Fenster über der Tür legen, man trägt ja aus einem Neutralgebiete nach einem Privatgebiete!? Abajje erwi-

---

auf den zweiten Fall. [129] Jerušalem gilt also als Neutralgebiet. [130] Die kein öffentliches Gebiet sind, sondern als Neutralgebiet gelten. [131] Aufs Schloß. Gemeint sind wohl einfache Holzriegel. [132] Von dem aus man nach einem anderen Gebiete tragen darf, während es nach RM., falls es sich oberhalb 10 Hb.n derte: Tatsächlich, wenn es keine vier [Handbreiten] hat, aber Platz vorhanden ist, es zu erweitern und auf vier [Handbreiten] zu ergänzen. Ihr Streit besteht in folgendem: R.Meír ist der Ansicht, man erweitere[133] [fiktiv] zur Ergänzung, und die Rabbanan sind der Ansicht, man erweitere nicht zur Ergänzung. R.Bebaj b.Abajje sagte: Aus dieser Lehre ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß man zur Ergänzung [fiktiv] erweitere, es ist zu entnehmen, daß R.Meír von [seiner Lehre bezüglich der] Gartenpforten[134] abgekommen sei, und aus der Ansicht der Rabbanan ist zu entnehmen, daß nach R.Dimi zu entscheiden sei. Als R.Dimi kam, sagte er nämlich im Namen R.Joḥanans: Auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][135] dürfen sowohl die Leute auf dem öffentlichen Gebiete als auch die Leute auf dem Privatgebiete ihre Last schultern, jedoch nicht tauschen.

x Einen Schieberiegel, der am Ende einen Knauf[136] hat, ist nach R.Eliézer anzufassen verboten; R.Jose erlaubt dies. R.Eliézer sprach: Im Bethause zu Ṭiberias pflegte man hierbei erlaubend zu verfahren, bis R.Gamliél und die Ältesten kamen und es ihnen verboten. R.Jose erwiderte: Man verfuhr hierbei verbietend, und R.Gamliél und die Ältesten kamen und erlaubten es ihnen.

GEMARA. Über einen, der an der Schnur getragen werden[137] kann, Fol. 102 streitet niemand, sie streiten nur über einen, der an der Schnur nicht getragen werden kann; einer ist der Ansicht, da er einen Knauf hat, gelte er als Gerät, und einer ist der Ansicht, da er an der Schnur nicht getragen werden kann, gelte er nicht als solches.

xi Man darf im Tempel mit einem schleifenden Schieberiegel verschliessen, nicht aber in der Provinz; mit einem [daneben] liegenden ist es da und dort verboten. R.Jehuda sagt, mit einem [daneben] liegenden[138] sei es im Tempel erlaubt, mit einem schleifenden auch in der Provinz.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Welcher heißt ein schleifender Schieberiegel, mit dem man im Tempel schließen darf und nicht in der Provinz? Der [an einem Ende] angebunden ist und mit dem anderen Ende zur Erde reicht. R.Jehuda sagt, mit einem solchen sei es auch in der Provinz erlaubt, und ein schleifender Schieberiegel, mit dem es im

---

befindet, Privatgebiet ist. [133] Cf. supra Fol. 33b, Anm. 120 mut. mut. [134] Ob. col. a. [135] Zwischen öffentlichem und Privatgebiet. [136] Sodaß er auch als Keule verwendet werden kann. [137] Ist die Schnur, mit der er an der Tür befestigt ist, stark genug, so ist es ersichtlich, daß er zur Tür gehört. [138] Der überhaupt nicht angebunden ist; die Benutzung hat den Anschein des Bauens.

Tempel erlaubt und in der Provinz verboten ist, sei einer, der nicht befestigt ist und nicht hängt, sondern den man herauszieht und in einen Winkel legt. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R.Jehuda beim schleifenden [Schieberiegel]. Raba sagte: Dies nur, wenn er an die Tür gebunden ist. – Dem ist ja aber nicht so, als R.Ṭabla einst nach Mahoza kam und einen an der Türleiste hängen sah, sagte er dazu nichts!? – Dieser konnte an der Schnur getragen werden. Einst kam R.Ivja nach Nehardeå und sah jemand [den Schieberiegel] mit Bast befestigen; da sprach er: Mit diesem darf man nicht verschließen.

R.Zera fragte: Wie ist es, wenn er sich gesenkt[139] hat? R.Joseph erwiderte: Was ist ihm da fraglich, hat er denn nicht das gehört, was gelehrt wird, daß es nämlich, wenn er sich [von der Schnur] gelöst hat, verboten, und wenn gesenkt, erlaubt sei, und wie R.Jehuda sagt, auch dann verboten, wenn er sich nur gesenkt und nicht gelöst hat, wozu R. Jehuda im Namen Šemuéls sagte, die Halakha sei bezüglich des gesenkten wie R.Jehuda!? – Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Weil es den Anschein des Bauens hat.

R.Niḥumi b. Zekharja fragte Abajje: Wie ist es, wenn man daran einen Stiel gemacht[140] hat? Dieser erwiderte: Du sprichst von einer Klopfkeule!? Es wurde gelehrt: R.Niḥumi b. Ada sagte: Hat man daran einen Stiel gemacht, so ist es erlaubt. Bei R.Pedath hatten sie einen Balken, den zehn [Personen] tragen mußten, um damit die Tür abzusperren, dennoch hatte er nichts dagegen, indem er sagte: es hat den Charakter eines Gerätes. Bei Meister Šemuél befand sich ein Mörser, der eine Artabe[141] faßte, und Meister Šemuél erlaubte, ihn vor die Tür zu stellen, indem er sagte: es hat den Charakter eines Gerätes.

Rami b. Jeḥezqel sandte an R.Åmram: Möge uns doch der Meister etwas von jenen schönen Dingen sagen, die du uns im Namen R.Asis über die Zeltspreizen auf den Schiffen gesagt hast. Dieser ließ ihm erwidern: So sagte R.Asi: wenn die Zeltspreizen auf den Schiffen eine Handbreite haben oder auch keine Handbreite haben, jedoch keine drei [Handbreiten] von einander abstehen, so darf man am folgenden Tage[142] eine Matte holen und über diese ausbreiten, weil dies nur eine Hinzufügung zu einem provisorischen Zelte ist, und dies ist erlaubt.

---

[139] Wenn der Riegel durch das Loch der Unterschwelle in die Erde dringt. So Raschi u. Tosaphoth; anders, jed. ebenso verworren und etymologisch dunkel, ist die Erkl. des Årukh. [140] Und überhaupt nicht angebunden; er hat dann die Form eines Gebrauchsgerätes. [141] In manchen Texten richtig ארדיב; (ἀϱτάβη) persisches Hohlmaß (55,81 Liter); nach Rashi ein Lethekh, nach Årukh $^1/_2$ Lethekh. [142] Dh. am Šabbath. [143] Wochentags wurden daher tagsüber über

R.Hona hatte Widder, die am Tage Schatten und nachts Luft[143] brauchten. Als er diesbezüglich zu Rabh kam, sprach dieser zu ihm: Rolle die Matte [am Vorabend] zusammen und lasse eine Handbreite zurück, und am folgenden Tage[142] schlage sie ganz auf; dies ist dann nur eine Hinzufügung zu einem provisorischen Zelte und erlaubt.

Rabh sagte im Namen R.Ḥijas: Einen Vorhang darf man am Šabbath aufspannen und zusammenfalten. Einen Brautbaldachin darf man am Šabbath aufspannen und abnehmen. R.Šešeth, Sohn des R.Idi, sagte: Dies jedoch nur, wenn das Dach keine Handbreite hat, wenn aber das Dach eine Handbreite hat, ist es verboten. Und auch wenn das Dach keine Handbreite hat, nur dann, wenn es weniger als drei [Handbreiten] von der Spitze keine Handbreite hat, wenn es aber weniger als drei [Handbreiten] von der Spitze eine Handbreite hat, ist es verboten. Und auch wenn es weniger als drei [Handbreiten] von der Spitze keine Hand- Col.b breite hat, nur dann, wenn die Schräge[144] keine Handbreite beträgt, beträgt aber die Schräge eine Handbreite, so wird auch die Schräge des Zeltes als Zelt betrachtet. Ferner sagte R.Šešeth, Sohn des R.Idi: Der [breite] Filzhut ist erlaubt[145]. — Es wird ja aber gelehrt, er sei verboten!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn [die Krämpe] eine Handbreite hat, das andere, wenn sie keine Handbreite hat. — Demnach ist es verboten, das Gewand eine Handbreite [über den Kopf] hängen zu lassen!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er fest sitzt, das andere, wenn er lose sitzt[146].

xii MAN DARF IM TEMPEL DIE UNTERE ANGEL [IN DIE PFANNE] EINHEBEN, NICHT ABER IN DER PROVINZ; DIE OBERE IST DA UND DORT VERBOTEN. R.JEHUDA SAGT, DIE OBERE IM TEMPEL UND DIE UNTERE AUCH IN DER PROVINZ.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf im Tempel die Türangel eines Schreines, einer Truhe und eines Schrankes einheben, in der Provinz darf man sie[147] nur hineinstoßen; die obere [Angel] darf man weder da noch dort einheben, mit Rücksicht darauf, man könnte sie[148] befestigen; hat man sie befestigt, so ist man ein Sündopfer schuldig. [Die Türangel] eines Brunnens, einer Zisterne und eines Anbaues darf man nicht einheben; hat man sie eingehoben, so ist man ein Sündopfer schuldig.

---

sie Matten od. Decken gebreitet. [144] Vom Mittelpunkte aus. [145] Am Š. zu tragen, obgleich die Krämpe ein Zeltdach bildet. [146] Das Tragen eines solchen Hutes ist nicht wegen Zeltmachens verboten, sondern weil der Wind ihn forttragen u. man ihn zu holen verleitet werden könnte. [147] Wenn sie nicht ganz herausgesprungen sind. [148] Mit Handwerksgeräten. [149] Wenn ein Priester es bei

MAN DARF IM TEMPEL EIN PFLASTER WIEDER[149] AUFLEGEN, NICHT ABER IN DER PROVINZ; ERSTMALIG IST ES DA UND DORT VERBOTEN. xiii,1

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Pflaster sich von einer Wunde loslöst, so darf man es am Šabbath wieder auflegen; R.Jehuda sagt, hat es sich nach unten verschoben, dürfe man es nach oben schieben, wenn nach oben, dürfe man es nach unten schieben. Ferner darf man einen Teil des Pflasters lösen und die Öffnung der Wunde abwischen, dann einen anderen Teil des Pflasters lösen und die Öffnung der Wunde abwischen; das Pflaster selbst aber darf man nicht abwischen, weil man dabei zerreibt; hat man zerrieben, so ist man ein Sündopfer schuldig. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R.Jehuda. R.Ḥisda sagte: Dies[150] nur, wenn es auf einem Geräte liegen bleibt, wenn aber auf der Erde, so stimmen alle überein, daß es verboten sei. Mar b.R.Aši erzählte: Einst stand ich vor meinem Vater, als ihm [ein Pflaster] auf das Polster fiel, und er heftete es wieder an. Da sprach ich zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Ḥisda gesagt hat, daß der Streit nur über den Fall besteht, wenn es auf einem Geräte liegen bleibt, wenn aber auf der Erde, sei es verboten, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie R.Jehuda!? Er erwiderte: Ich halte nichts davon.

MAN DARF IM TEMPEL EINE SAITE ZUSAMMENKNOTEN, JEDOCH NICHT IN DER PROVINZ; ANFÄNGLICH [EINE SPANNEN] IST DA UND DORT VERBOTEN. xiii,2

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn die Saite einer Zither platzte, knotete er sie nicht zusammen, sondern machte eine Schleife!? – Das ist kein Widerspruch; eines nach den Rabbanan, und eines nach R.Eliézer. Nach R.Eliézer, welcher sagt, die Zubereitungen eines Gebotes[151] verdrängen den Šabbath, darf man sie knoten, und nach den Rabbanan, welche sagen, sie verdrängen ihn nicht, darf man nur eine Schleife machen. – Wenn nach R.Eliézer, so sollte es auch anfänglich [erlaubt] sein!? – Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines nach R.Jehuda[152] und eines nach den Rabbanan. – R.Jehuda vertritt wohl hierbei die Ansicht R.Eliézers, und nach diesem darf man sie ja auch von vornherein spannen!? – Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines nach R.Šimón und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn einem Leviten eine Saite seiner Zither platzt, so knote er sie zusammen; R.Šimón sagt, er mache eine Schleife. R.Šimón b.Eleázar sprach: (Auch) Fol. 103

---

der Verrichtung des Tempeldienstes abgenommen hat. 150. Daß man ein abgelöstes Pflaster wieder auflegen darf. 151. Die an sich verbotenen Handlungen, die zur Ausübung desselben nötig sind; cf. Sab. Fol. 130aff. 152. Nach dem die eine solche gibt ja keinen Ton; vielmehr wickle man den unteren [Teil ab, dessen Ende] man oben befestige, oder den oberen [Teil, dessen Ende] man unten befestige. Wenn du willst, sage ich: beides nach den Rabbanan, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines, wenn sie in der Mitte [platzt], und eines, wenn an einem Ende[152]. Wenn du aber willst, sage ich: beides, wenn in der Mitte, nur ist nach der einen Ansicht zu berücksichtigen[153] und nach der anderen Ansicht nicht zu berücksichtigen.

xiii,3 MAN DARF IM TEMPEL EINE BLATTER ABLÖSEN, NICHT ABER IN DER PROVINZ; MIT EINEM GERÄTE IST ES DA UND DORT VERBOTEN.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Das Hintragen[154], die Herbeischaffung von außerhalb des Šabbathgebietes und die Ablösung einer ihm anhaftenden Blatter verdrängen [den Šabbath] nicht; R.Eliézer sagt, sie verdrängen ihn wohl!? R.Eleázar und R.Jose b.Ḥanina [erklärten es]. Einer erklärte, beide handeln von feuchten [Blattern], dennoch bestehe hier kein Widerspruch, denn eines spreche [von der Ablösung] mit der Hand und eines von der Ablösung mit einem Geräte; und einer erklärte, beide handeln [von der Ablösung] mit der Hand, dennoch bestehe hier kein Widerspruch, denn eines spreche von einer feuchten [Blatter][155] und eines von einer trockenen. – Weshalb erklärt derjenige, nach dem eines von [der Ablösung] mit der Hand und eines von [der Ablösung] mit einem Geräte spricht, nicht, daß eines von einer feuchten und eines von einer trockenen spreche? – Er kann dir erwidern: eine trockene darf man sogar mit einem Geräte ablösen, denn eine solche bröckelt ab. – Weshalb erklärt derjenige, nach dem eines von einer feuchten und eines von einer trockenen spricht, nicht, daß eines von [der Ablösung] mit der Hand und eines von [der Ablösung] mit einem Geräte spreche? – Er kann dir erwidern: von [der Ablösung] mit einem Geräte haben wir ja ausdrücklich gelernt, mit einem Geräte sei es überall verboten. – Und der andere!? – Dort lehrt er es abermals, weil er den Streit zwischen R.Eliézer und den Rabbanan lehren will. – Und jener!? – In jener Lehre gleicht es[156] dem Hintragen und der Herbeischaffung von außerhalb des Šabbathgebietes, die nur rabbanitisch verboten sind. – Und der andere!? – Hinsichtlich des Hintragens ist er nicht der Ansicht R.Nathans, welcher sagt, das Lebende trage sich selbst, und hinsichtlich der Herbeischaffung von außerhalb des Šabbathgebietes ist er der Ansicht R.Áqibas, welcher sagt, das Gesetz von

---

Schleife dem Knoten gleicht; cf. Sab. Fol. 113a. [152] Eine Schleife reicht dann aus. [153] Man könnte verleitet werden, auch am Ende einen Knoten zu machen. [154] Des Pesaḥopfers in den Tempel. [155] Deren Entfernung am Š. auch mit der Hand verboten ist. [156] Die Ablösung einer Blatter; die Ablösung einer feuchten mit den Šabbathgebieten sei aus der Tora[157]. R.Joseph wandte ein: R.Eliëzer sprach: Es ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Schlachten, das als wirkliche Arbeit [verboten sein sollte], den Šabbath verdrängt, wie sollten diese [Verrichtungen], die nur des Feierns[158] wegen [verboten] sind, den Šabbath nicht verdrängen!? Vielmehr, erklärte R.Joseph, handeln beide von [der Ablösung] mit der Hand, nur haben sie, was beim Tempeldienst des Feierns wegen [verboten] ist, im Tempel erlaubt, nicht aber haben sie in der Provinz erlaubt, was im Tempel des Feierns wegen verboten ist[159].

Abajje saß und trug diese Lehre vor; da wandte R.Saphra gegen Abajje ein: Wenn jemand auf einer Schwelle eine Schriftrolle liest und sie aus seiner Hand[160] rollt, so rolle er sie zu sich heran. Dies ist ja eine des Feierns wegen [verbotene] Tempelarbeit[161] in der Provinz, dennoch wird nicht berücksichtigt, sie könnte [aus seiner Hand] fallen und er sie zu holen verleitet werden!? – Wir haben dies ja auf den Fall bezogen, wenn die Schwelle Neutralgebiet ist und öffentliches Gebiet vor ihr liegt, da er ein Ende in der Hand hält, ist es nicht einmal ein Verbot des Feierns wegen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Man darf beim Dunkelwerden das Pesaḥlamm in den Ofen hängen. Dies ist ja eine des Feierns wegen [verbotene] Tempelarbeit in der Provinz, dennoch wurde nicht berücksichtigt, man könnte Kohlen schüren!? Da schwieg er. Als jener zu R.Joseph kam, erzählte er ihm vom Einwand, den R.Saphra gegen ihn erhob. Da sprach dieser: Weshalb erwidertest du ihm nicht, die Teilnehmer[162] seien achtsam!? – Und Abajje!? – Wir sagen wohl, die Priester seien achtsam, nicht aber, die Teilnehmer seien achtsam.

Raba erklärte: [Unsere Mišna] vertritt die Ansicht R.Eliëzers, welcher sagt, die Zubereitungen eines Gebotes[151] verdrängen den Šabbath, jedoch pflichtet R.Eliëzer bei, daß, soweit möglich, dies auf ungewöhnliche Weise erfolgen müsse. – Woher dies? – Es wird gelehrt: Wenn Col.b ein Priester eine Blatter bekommt, so beiße sie ihm sein Genosse mit den Zähnen ab. Nur mit den Zähnen, nicht aber mit einem Geräte; nur sein Genosse, nicht aber er selber. Wer [lehrt dies]: wollte man sagen, die Rabbanan, so sollte es doch, wenn es nach ihnen auch sonst nur des Feierns wegen [verboten] ist, im Tempel einerlei sein, ob er selber oder sein Genosse!? Doch wohl R.Eliëzer, nach dem man dieserhalb sonst

---

einem Geräte ist auch nach der Tora verboten. 157. Demnach sind beide Verrichtungen nach der Tora verboten. 158. Demnach sind die genannten Verrichtungen nur des Feierns wegen und nicht nach der Tora verboten. 159. Das Pesaḥopfer wird daheim untersucht u. erst nachher nach dem Tempel gebracht. 160. Und das eine Ende in seiner Hand zurückbleibt. 161. Eigentl. heilige Verrichtung, da hier von einer Rolle der hl. Schrift gesprochen wird. 162. Am Pesaḥopfer; cf.

ein Sündopfer schuldig ist, und hierbei muß dies, obgleich die Zubereitungen eines Gebotes den Šabbath verdrängen, soweit möglich auf ungewöhnliche Weise erfolgen. — Nein, tatsächlich die Rabbanan; wenn er sie auf dem Bauche bekommt, ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er sie auf dem Rücken oder den Schultergelenken bekommen hat, sodaß er selber sie nicht abnehmen kann. — Wenn die Rabbanan, so darf er sie ihm ja auch mit der Hand abnehmen!? Ferner wäre hieraus das zu entnehmen, was R.Eleázar[163] gesagt hat, denn R. Eleázar sagte, sie streiten nur über [die Verrichtung] mit der Hand, mit einem Geräte aber sei es nach aller Ansicht verboten. — Auch nach deiner Meinung, daß es R.Eliézer ist, darf er es ihm ja mit der Hand abnehmen[164]!? — Was soll dies? Allerdings ist es, wenn du sagst, R.Eliézer, mit der Hand [verboten] mit Rücksicht auf ein Gerät; wenn du aber sagst, die Rabbanan, so sollte er sie ihm ja mit der Hand abnehmen. Und nichts weiter [darüber].

xiv,1 WENN EIN PRIESTER SICH DEN FINGER VERLETZT, SO UMWICKLE ER IHN IM TEMPEL MIT BAST, NICHT ABER IN DER PROVINZ; UM BLUT ABZUZIEHEN IST ES DA UND DORT VERBOTEN.

GEMARA. R.Jehuda, Sohn des R.Ḥija, sagte: Dies lehrten sie nur vom Bast, ein Gürtelchen aber ist eine Hinzufügung[165] zu den [priesterlichen] Gewändern. R.Johanan aber sagte, eine Hinzufügung zu den Gewändern heiße nur das, was da angelegt wird, wo die Gewänder getragen werden, was aber da angelegt wird, wo die Gewänder nicht getragen werden, heiße nicht Hinzufügung zu den Gewändern. — Es sollte ja aber als Trennung[166] gelten!? — An der linken Hand. Oder auch an der rechten, jedoch an einer Stelle, die beim Tempeldienst unberührt bleibt. Er streitet somit gegen Raba, denn Raba sagte im Namen R.Ḥisdas: An einer Stelle, wo die Gewänder getragen werden, gilt auch ein Fäserchen als Trennung, an einer Stelle, wo die Gewänder nicht getragen werden, gilt nur [ein Streifen] von drei zu drei [Fingerbreiten] als Trennung, nicht aber einer weniger als drei zu drei. Gegen R.Johanan streitet er entschieden, streitet er aber auch gegen R.Jehuda, den Sohn R.Ḥijas? — Anders ist es bei einem Gürtelchen, da es wesentlich[167] ist. Eine andere Lesart: R.Jehuda, Sohn des R.Ḥija, sagte: Dies lehrten sie nur vom Bast, ein Gürtelchen aber[168] ist eine Trennung. R.Johanan aber sagte, [ein

---

Ex. 12,4. [163] So richtig trotz aller alten Ausgaben (Eliézer); cf. Sab. Fol. 94b. [164] Da es durch einen anderen erfolgt. [165] Dies ist verboten u. event. der Tempeldienst ungültig; cf. Zeb. Fol. 18a. [166] Beim Tempeldienst muß alles mit blosser Hand angefaßt werden. [167] Während RḤ. nur von einem unwesentlichen Streifen spricht. [168] Das nicht zu den priesterl. Gewändern gehört. 169. Viell.

Streifen] weniger als drei zu drei [Fingerbreiten] gelte als Trennung nur da, wo die Gewänder getragen werden, wo aber die Gewänder nicht getragen werden, gelte nur [ein Streifen] von drei zu drei [Fingerbreiten] Fol. 104 als Trennung, nicht aber einer weniger als drei. Übereinstimmend mit Raba im Namen R.Ḥisdas. — Streitet er gegen R.Jehuda, den Sohn des R.Ḥija? — Anders ist es bei einem Gürtelchen, da es wesentlich ist. — Weswegen lehrt er es nach R.Joḥanan vom Bast, er sollte es doch von einem Gürtelchen lehren!? — Nebenbei lehrt er uns, daß Bast heilsam sei.

xiv,2 Man darf Salz auf die Altarrampe streuen, damit man nicht ausgleite; ferner darf man am Šabbath mittelst des Rades aus dem Windebrunnen[169] und dem grossen Brunnen schöpfen, am Feste auch aus dem Quellbrunnen[170].

GEMARA. R.Iqa aus Paršunja[171] wies Raba auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, man dürfe Salz auf die Altarrampe streuen, damit man nicht ausgleite; nur im Tempel, nicht aber in der Provinz, und dem widersprechend wird gelehrt, daß, wenn ein Hof durch Regenwasser verschlammt worden ist, man Stroh hole und da streue!? — Anders das Stroh, weil man es nicht aufgibt. R.Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R.Aši: In welchem Falle Salz [streuen]: gibt man es auf, so fügt man ja zum Bauwerke hinzu, während es heißt:[172] *das alles durch die Hand des Herrn verzeichnet, er hat mich[173] unterwiesen,* und gibt man es nicht auf, so ist es ja eine Trennung[174]!? — Beim Hinbringen der Opferglieder zur Rampe, das nicht zum Tempeldienste gehört. — Etwa nicht, es heißt ja:[175] *der Priester soll alles hinbringen, und auf dem Altar aufräuchern,* und der Meister sagte, dies sei das Hinbringen der Opferteile zur Altarrampe!? — Vielmehr, beim Hinbringen des Holzes zum Holzstoße, das nicht zum Tempeldienste gehört.

Raba trug vor: Wenn ein Hof durch Regenwasser verschlammt worden ist, so hole man Stroh und streue da. R.Papa sprach zu Raba: Es wird ja aber gelehrt, daß man, wenn man streut, weder mit einem Korbe noch mit einer Kiepe, sondern nur mit einem Bruchstücke einer Kiepe streuen dürfe!? Hierauf ließ Raba seinen Dolmetsch vortreten und vortragen: Was ich euch vorgetragen habe, ist ein Irrtum von mir, vielmehr sagten sie folgendes im Namen R.Eliëzers: Man streue weder mit einem Korbe noch mit einer Kiepe, sondern mit einem Bruchstücke einer Kiepe.

Exulantenbrunnen. 170. Etymolog. zulässig: kalter Brunnen. 171. Nach anderen Lesarten und Stellen: Pašrunja, bezw. Pešrenja. 172. iChr. 28,19. 173. Der Bau des Tempels wurde vorgeschrieben, auch zur Rampe darf nichts hinzugefügt werden. 174. Die Priester gingen beim Tempeldienste barfuß, und ihre Fußsohlen mußten den Boden berühren. 175. Lev. 1,13. 176. Jede Herbeiführung

Darf man &c. aus dem Windebrunnen schöpfen. Als einst Úla bei R. Menaše eingekehrt war, kam ein Mann und klopfte an die Tür; da sprach er: Wer da? Mag der Körper dessen entweiht werden, der den Šabbath[176] entweiht. Da sprach Rabba zu ihm: Sie haben nur musikalische Geräusche verboten. Abajje wandte gegen ihn ein: Man darf am Šabbath für einen Kranken [Wein] mit einem Saugheber abziehen und Wasser aus einem Brausegefäße[177] laufen lassen. Nur für einen Kranken und nicht für einen Gesunden, doch wohl, wenn [der Kranke] schläft und man ihn wecken[178] will; demnach ist die Hervorbringung eines Geräusches verboten!? — Nein, wenn er wach ist und man ihn einschläfern will, weil es sich wie der Ton eines Schallinstrumentes anhört. Er wandte gegen ihn ein: Wer seine Früchte vor den Vögeln und seine Kürbisse vor den Tieren bewacht, bewache sie auf gewöhnliche Weise auch am Šabbath, nur darf er nicht klopfen, in die Hände klatschen oder mit dem Fuße stampfen, wie er dies am Wochentage zu tun pflegt. Doch wohl, weil man dabei ein Geräusch hervorbringt und die Hervorbringung eines Geräusches verboten ist!? R.Aḥa b. Jáqob erwiderte: Aus Rücksicht darauf, er könnte eine Scholle ergreifen. — Aber R.Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, Frauen dürfen nicht mit Nüssen spielen, doch wohl, weil man dabei ein Geräusch hervorbringt und die Hervorbringung eines Geräusches verboten ist!? — Nein, weil sie Ritzen ebnen könnten. Wieso sagte R.Jehuda, wolltest du nicht so erklären, Frauen dürfen nicht mit Äpfeln spielen, dadurch wird ja kein Geräusch hervorgebracht; vielmehr, deshalb, weil sie Ritzen ebnen könnten. — Wir haben gelernt: Ferner darf man am Šabbath mittelst des Rades aus dem Windebrunnen und aus dem großen Brunnen schöpfen. Also nur im Tempel und nicht in der Provinz; doch wohl, weil man dabei ein Geräusch hervorbringt und dies verboten ist!? — Nein, weil man auch für seinen Garten und seine Ruine schöpfen könnte. Amemar erlaubte in Maḥoza mittelst einer Winde zu schöpfen, indem er sagte: Die Rabbanan haben berücksichtigt, man könnte für seinen Garten und seine Ruine schöpfen, und hier gibt es
Col.b weder Gärten noch Ruinen. Als er aber sah, daß sie Flachs[179] einweichten, verbot er es ihnen.

Aus dem Quellbrunnen. Was heißt Quellbrunnen? Šemuél erwiderte: Ein Brunnen, über den sie Worte hervorsprudeln[180] ließen, und man er-

---

eines Geräusches oder Tones ist am Š. verboten. [177] Od. Tropfgefäße, aus dem das Wasser beim Öffnen des oben befindlichen Loches rauschend bezw. tropfend in ein darunter befindliches Metallgefäß lief u. ein Geräusch verursachte; wahrscheinl. zum Einschläfern bezw. Wecken eines Kranken benutzt. [178] Dies erfolgt durch jede Art von Geräusch. [179] In das am Š. geschöpfte Wasser. [180] Wörtl. hervorquellen; nach Raschi ist הקרו Hiph. von קרא *rufen*: über den man eine laubte ihn. Man wandte ein: Sie erlaubten nicht alle Quellbrunnen, sondern nur diesen. Was heißt 'nur diesen', wenn du erklärst, über den sie Worte hervorsprudeln[181]ließen!? Vielmehr, erklärte R.Naḥman b.Jiçḥaq, ein Brunnen quellenden Wassers, wie es heißt:[182]*wie ein Brunnen sein Wasser hervorquellen läßt &c.*

Der Text. Sie erlaubten nicht alle Quellbrunnen, sondern nur diesen. Als die Exulanten heimzogen, lagerten sie an diesem, und die Propheten unter ihnen erlaubten ihn ihnen. Aber nicht die Propheten unter ihnen, vielmehr war es ein von ihren Vorfahren überlieferter Brauch.

Wenn [am Šabbath] ein Kriechtier im Tempel gefunden wird, so bringe es ein Priester mit seinem Gürtel[183]hinaus, um nicht die Unreinheit im Tempel weilen zu lassen — so R.Joḥanan b.Beroqa; R.Jehuda sagt, mit einer hölzernen Zange, um nicht die Unreinheit zu vermehren. Aus welcher Stelle bringe man es [am Šabbath] fort? Aus dem Innenraume des Tempels, aus der Vorhalle und zwischen der Vorhalle und dem Altar — so R.Šimôn b.Nannos. R.Âqiba sagt, man bringe es aus jeder Stelle fort, derentwegen man sich[184]bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. An jeder anderen Stelle stülpe man darüber einen Kübel[185]. R.Šimôn sagte: Wo die Weisen dir etwas erlaubt haben, haben sie dir nur deines[186]gegeben; [im Tempel] haben sie dir nur das erlaubt, was sonst nur des Feierns wegen [verboten] ist. xv

GEMARA. R.Ṭobi b.Qisana sagte im Namen Šemuéls: Wer etwas, das durch ein Kriechtier unrein geworden ist, in den Tempel bringt, ist schuldig, wenn aber ein Kriechtier selbst, so ist er frei. — Weshalb? — Die Schrift sagt:[187]*Männer und Frauen sollt ihr hinausschaffen*; nur das, was im Tauchbade Reinheit erlangt, nicht aber das Kriechtier, das keine Reinheit erlangt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: *Männer und Frauen sollt ihr hinausschaffen*; ausgenommen Tongefäße — so R.Jose der Galiläer. Doch wohl deshalb, weil sie durch das Tauchbad keine Reinheit erlangen. — Nein, nur das, was eine Urunreinheit[188]werden kann, ausgenommen das Tongefäß, das nicht eine Urunreinheit werden kann. Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. Wenn ein Kriechtier im Tempel gefunden wird, so bringe es ein Priester mit seinem Gürtel

---

Kundmachung ausgerufen hatte. [181] Danach handelt es sich um einen bestimmten Brunnen. [182] Jer. 6,7. [183] Obgleich dadurch der Gürtel unrein wird, da das Suchen nach einem geeigneten Gegenstande Zeit beanspruchen würde. [184] Wenn man sie unrein betritt; also auch aus dem Vorhofe. [185] Od. Kessel, der im Tempel verschiedenen Zwecken diente; cf. Tan. V,5. [186] Was nach der Tora erlaubt ist. [187] Num. 5,3. [188] Cf. Ms. III, Anm. 7. [189] Die Fortschafhinaus, um nicht die Unreinheit im Tempel weilen zu lassen — so R.Johanan b.Beroqa; R.Jehuda sagt, mit einer hölzernen Zange, um nicht die Unreinheit zu vermehren. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: derjenige, welcher sagt, um nicht weilen zu lassen, ist der Ansicht, wer ein Kriechtier in den Tempel bringt, sei schuldig[189], und derjenige, welcher sagt, um nicht zu vermehren, ist der Ansicht, wer ein Kriechtier in den Tempel bringt, sei frei. — Nein, alle sind der Ansicht, er sei schuldig, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, man lasse lieber die Unreinheit weilen, und einer ist der Ansicht, man vermehre lieber die Unreinheit. — Vielmehr, wie die folgenden Tannaím. Wir haben gelernt: Aus welcher Stelle bringe man es fort &c. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: derjenige, welcher sagt, aus dem Vorhofe nicht, ist der Ansicht, wer ein Kriechtier in den Tempel bringt, sei frei, und derjenige, welcher sagt, aus dem ganzen Vorhofe, ist der Fol. 105 Ansicht, er sei schuldig. R.Johanan entgegnete: Beide folgerten sie es[190] aus ein und demselben Schriftverse:[191]*Die Priester aber begaben sich ins Innere des Tempels des Herrn, um ihn zu reinigen, und schafften alle Unreinheit, die sie im Tempel des Herrn vorfanden, in den Vorhof des Tempels des Herrn hinaus, und die Leviten nahmen es in Empfang, um es in den Qidronbach hinauszuschaffen.* Einer ist der Ansicht: da dies durch Leviten im Vorhofe verrichtet wurde, so gibt es da keine Unreinheit[192], und einer ist der Ansicht: wo dies durch die Leviten nicht möglich[193]war, wurde es durch die Priester verrichtet, und wo dies durch die Leviten möglich war, brauchten die Priester sich nicht zu verunreinigen.

Die Rabbanan lehrten: Jeder darf in den Tempel eintreten, um Bau- und Reparaturarbeit zu verrichten und Unreinheit hinauszubringen, jedoch ist es durch Priester vorzuziehen; sind da keine Priester vorhanden, so treten Leviten ein, und sind da keine Leviten vorhanden, so treten Jisraéliten ein. Diese und jene nur reine, aber keine unreinen. R.Hona sagte: R.Kahana tritt für die Priester [Kahane] ein; denn R.Kahana lehrte: Da es heißt:[194]*nur zum [inneren] Vorhang darf er nicht hineingehen,* so könnte man glauben, gebrechenbehaftete Priester dürfen nicht zwischen Vorhalle und Altar eintreten, um [bei den] Blechplatten[195]zu arbeiten, daher heißt es *nur*, teilend. Vorzuziehen sind gebrechenfreie, sind aber keine gebrechenfreien vorhanden, so treten gebrechenbehaftete ein; vorzuziehen sind reine, sind aber keine reinen vorhanden, so treten unreine ein; von diesen und jenen nur Priester und nicht Jisraéliten.

---

fung ist eine Pflicht der Tora. [190] Während beide der Ansicht sind, man sei dieserhalb schuldig. [191] iiChr. 29,16. [192] Dh. mit der Unreinheit werde es da nicht so streng genommen. [193] Da sie das Innere des Tempels nicht betreten durften. [194] Lev. 21,23. [195] Zur Verkleidung im Tempel; cf. Num. 17,3.

Sie fragten: Wer trete von Unreinem und Gebrechenbehaftetem ein? R. Ḥija b. Aŝi sagte, der Unreine trete ein, denn ihm ist auch der Gemeindedienst[196] erlaubt; R. Eleázar sagte, der Gebrechenbehaftete trete ein, denn er darf auch Geheiligtes essen.

R. Šimón sagte &c. Worauf bezieht sich R. Šimón? — Auf das, was wir gelernt haben: Wer bei Einbruch der Dunkelheit auch nur eine Elle außerhalb seines Šabbathgebietes sich befindet, darf nicht mehr hineingehen; R. Šimón sagt, auch wenn fünfzehn Ellen dürfe er noch hineingehen, weil die Feldmesser die Meß[stricke] nicht fest anziehen, wegen der sich Irrenden[197]. Der erste Tanna lehrt, man dürfe nicht mehr hineingehen, und hierzu sagt R. Šimón, man dürfe wohl hineingehen.

[Im Tempel] haben sie dir nur das erlaubt, was sonst nur des Feierns wegen [verboten] ist. Worauf bezieht sich dies? — Auf jene Lehre: der erste Tanna sagt, er knote sie[198] zusammen, und hierzu sagt R. Šimón, er dürfe nur eine Schleife machen. Eine Schleife, derentwegen man sich keines Sündopfers schuldig machen[199] kann, haben die Rabbanan [im Tempel] erlaubt, einen Knoten, dessentwegen man sich eines Sündopfers schuldig machen[199] kann, haben die Rabbanan nicht erlaubt.

---

[196] Das beständige Opfer, das nicht ausfallen darf. [197] Cf. supra Fol. 52b, Anmm. 171—173. [198] Ein Levite, dem eine Saite geplatzt ist, ob. Fol. 102b; RŠ. erklärt hier, weshalb er in jenem Falle erleichternder u. in diesem erschwerender Ansicht ist. [199] Außerhalb des Tempels.

III.

מסכת פסחים

DER TRAKTAT PESAḤIM

Vom Pesaḥfeste

ERSTER ABSCHNITT

Beim Lichte[1] zum vierzehnten [Nisan] suche man beim Scheine einer Leuchte das Gesäuerte[2] zusammen. Jeder Raum, in den man kein Gesäuertes bringt, benötigt nicht der Durchsuchung. Das, was sie gesagt haben, zwei Reihen[3] im Keller [benötigen der Durchsuchung], bezieht sich auf einen Raum, in den man Gesäuertes zu bringen pflegt. Die Schule Šammajs sagt, zwei Reihen über den ganzen Keller, und die Schule Hillels sagt, die zwei äusseren Reihen, das sind die oberen.

GEMARA. Was heißt 'Licht'? R.Hona erklärte: Die Morgen[dämmerung]. R.Jehuda erklärte: Die Nacht. Er glaubte, wer 'Morgen' sagt, meine es wörtlich, morgens, und wer 'Nacht' sagt, meine es wörtlich, nachts. Man wandte ein: [4]*Als der Morgen licht war, wurden die Leute entlassen*; demnach ist ja 'Licht' das Tageslicht!? – Heißt es etwa: beim Lichte des Morgens, es heißt: als der Morgen licht war, wie wenn jemand sagt: der Morgen ist licht. Dies, wie R.Jehuda im Namen Rabhs gesagt hat, denn R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Stets kehre man bei Sonnenschein[5] ein und gehe bei Sonnenschein fort. Man wandte ein: [6]*Wie das Licht des Morgens, wenn die Sonne scheint*; demnach ist ja 'Licht' das Tageslicht!? – Heißt es etwa: Morgenlicht, es heißt: wie das Licht des Morgens, und er meint es wie folgt: wie der Morgen auf dieser Welt licht ist, so wird in der zukünftigen Welt die Sonne den Frommen leuchten. Man wandte ein: [7]*Und Gott nannte das Licht Tag*; demnach ist ja 'Licht' das Tageslicht!? – Er meint es wie folgt: das Lichtwerden nannte er Tag. – Es heißt ja ebenso: *und die Finsternis nannte er Nacht*; sollte auch dies heißen, er nannte das Finsterwerden Nacht, wo wir doch wissen, daß der Tag bis zum Hervortreten der Sterne reiche!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: der Allbarmherzige berief das Licht und setzte es zum Befehlshaber des Tages ein, und der Allbarmherzige berief die Finsternis und setzte sie zum Befehlshaber der Nacht ein.

---

[1] Sprachgebräuchliche Benennung des vorangehenden Abends. [2] Um es fortzuschaffen, da man während des Pesahfestes (vulgo Osterfest) nichts Gesäuertes in seiner Behausung haben darf; cf. Ex. 13,7. [3] Der aufgestapelten Wein- u. Ölfässer. [4] Gen. 44,3. [5] Wörtl. bei dem, was gut ist, Bezeichnung des Sonnenlichtes; cf. Gen. 1,4. [6] iiSam. 23,4. [7] Gen. 1,5. [8] Ps. 148,3. [9] Ib. V. 2.

Man wandte ein:[8]*Rühmet ihn, alle Sterne des Lichtes*; demnach ist ja ‘Licht’ der Abend!? — Er meint es wie folgt: rühmet ihn, ihr lichte Sterne. — Demnach haben ihn nur die leuchtenden Sterne zu rühmen, nicht aber brauchen ihn nichtleuchtende zu rühmen, während es ja heißt:[9]*rühmet ihn, all sein Heer*!? — Er lehrt uns (vielmehr) folgendes, daß nämlich das Sternenlicht ebenfalls ‘Licht’ heiße. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des Abgelobens vom [Genusse des] Lichtes. Wir haben nämlich gelernt: Wer sich [den Genuß] des Lichtes abgelobt, dem ist das Sternenlicht verboten. Man wandte ein:[10]*Beim Lichte erhebt sich der Mörder, tötet den Elenden und Armen,* Col.b *und in der Nacht erscheint er als Dieb*; wenn es nun heißt, nachts erscheine er als Dieb, so ist ja ‘Licht’ das Tageslicht!? — Da meint er es wie folgt: ist es dir klar wie das Licht, daß er des Lebens wegen[11]gekommen ist, so ist er als Mörder [zu behandeln], und man darf sich mit seinem Leben retten; ist dies dir aber dunkel wie die Nacht, so erscheine er dir als Dieb, und man darf sich mit seinem Leben nicht retten. Man wandte ein:[12]*Verfinstern mögen sich ihrer Dämmerung Sterne, sie harren vergebens auf Licht*; wenn es nun heißt, daß sie vergebens auf Licht harren, so ist ja ‘Licht’ das Tageslicht!? — Da verwünschte Ijob sein Geschick, indem er sprach: Möge er auf eine Aufleuchtung hoffen, ohne sie zu erlangen. Man wandte ein:[13]*Ich dachte, eitel Finsternis würde mich verdunkeln, und Nacht werde mein Licht sein*; demnach ist ja ‘Licht’ das Tageslicht!? — Da sprach David wie folgt: Ich dachte, Finsternis werde mich in der zukünftigen Welt, die dem Tage gleicht, verdunkeln, aber auch diese Welt, die der Nacht gleicht, ist mir erhellt worden. Man wandte ein: R.Jehuda sagte: Man durchsuche beim Lichte des vierzehnten [Nisan], am Morgen des vierzehnten und bei der Fortschaffung. Wenn nun R.Jehuda sagt, man durchsuche beim Lichte des vierzehnten und am Morgen des vierzehnten, so ist ja ‘Licht’ der Abend!? Schließe hieraus. Man wandte ein: Von wann ab ist am vierzehnten [Nisan] die Arbeit verboten? R.Eliézer b. Jáqob sagt, mit dem Beginn des Lichtes, R.Jehuda sagt, mit dem Hervortreten der Sonne. R.Eliézer b. Jáqob sprach zu R. Jehuda: Wo finden wir denn einen Tag, an dessen einem Teile die Arbeit verboten und an dessen anderem Teile die Arbeit erlaubt wäre!? Dieser erwiderte: Dieser selbst beweist dies: an dessen einem Teile ist das Essen von Gesäuertem erlaubt, und an dessen einem Teile ist das Essen von Gesäuertem verboten. Wenn nun R.Jehuda sagt, mit dem Hervortreten der Sonne, so ist ja unter ‘Licht’, von dem R.Eliézer b. Jáqob spricht, der Abend [zu verstehen]!? — Nein, unter ‘Licht’ ist die Morgenröte [zu verstehen]. — Wieso wandte er demnach gegen ihn ein, wo denn ein Tag zu finden sei, an dessen einem Teile die Arbeit erlaubt und an dessen anderem Teile die Arbeit verboten wäre, er sollte ja zu sich selber gesprochen haben: in der Nacht ist es ja erlaubt[14]!? — R.Eliêzer b. Jâqob sprach wie folgt: Einleuchtend ist es nach mir, denn wir finden, daß die Rabbanan zwischen Tag und Nacht unterscheiden, denn auch vom Gemeindefasten wird gelehrt: Bis wann darf man essen und trinken? Bis die Morgenröte aufsteigt — so R.Eliêzer b. Jâqob; R.Šimôn sagt, bis zum Hahnenruf. Nach dir aber: wo finden wir denn, daß die Rabbanan den Tag selbst teilen!? Darauf erwiderte ihm dieser: Dieser selbst beweist dies: an dessen einem Teile ist das Essen von Gesäuertem erlaubt, und an dessen einem Teile ist das Essen von Gesäuertem verboten. — R.Jehuda erwiderte ja R.Eliêzer treffend!? — R.Eliêzer entgegnete ihm wie folgt: Ich spreche zu dir von der rabbanitisch [verbotenen] Arbeit, und du sprichst zu mir vom nach der Tora [verbotenen] Gesäuerten; soweit hat der Allbarmherzige es verboten, und soweit hat der Allbarmherzige es erlaubt. — Und jener!? — [Die Festsetzung der] Stunde ist rabbanitisch. — Und der andere!? — Dies ist nur eine rabbanitische Erweiterung zum Verbote der Tora[15]. Man wandte ein: Man signalisiert[16] nur dann [die Weihe] des Neumonds, wenn man ihn zur richtigen Zeit gesehen hat. Wann signalisiert man? Beim Lichte[1] der Konjunktion. Demnach ist 'Licht' der Abend!? Schließe hieraus. Man wandte ein: Wenn er die ganze Nacht am Altar steht und Opfer darbringt, so benötigt er bei Tageslicht [dennoch] des Waschens von Händen und Füßen — so Rabbi!? — 'Tageslicht' ist etwas anderes. Mar Zuṭra wandte ein: Wenn [eine Frau] beim Lichte des einundachtzigsten Tages[17] fehlgebiert, so braucht sie nach der Schule Šammajs kein besonderes Opfer darzubringen; die Schule Hillels verpflichtet dazu. Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs: Womit ist es beim Lichte des einundachtzigsten anders als am einundachtzigsten Tage: wenn sie einander hinsichtlich der Unreinheit gleichen, wieso sollten sie einander nicht auch hinsichtlich des Opfers gleichen!? Wenn nun die Schule Hillels zur Schule Šammajs sagte, beim Lichte des einundachtzigsten sollte es ebenso sein wie am einundachtzigsten Fol.3

---

[10] Ij. 24,14. [11] Wenn das Leben des Bestohlenen gefährdet ist, falls er sich dem Einbrecher zur Wehr setzt; cf. Ex. 22,1ff. [12] Ij. 3,9. [13] Ps. 139,11. [14] Was

---

sonst ebenfalls nicht vorkommt; die Nacht gehört zum folgenden Tage. 15. Das Verbot, am Vorabend Gesäuertes zu essen, ist aus der Tora, nur haben die Rabbanan den Beginn des Verbotes auf eine frühere Stunde verlegt. 16. Wörtl. durch Feuerflamme od. Fackel anzeigen; auf diese Weise wurde der Beginn des Neumonds signalisiert; cf. Rh. Fol. 22b. 17. Die Wöchnerin hat vierzig Tage nach der Geburt eines männlichen u. achtzig Tage nach der Geburt eines weiblichen Kindes ein Opfer darzubringen, selbst wenn sie fehlgebiert; wenn sie innerhalb der Frist von 80 Tagen fehlgebiert, so braucht sie nur ein Opfer darzubringen, wenn aber nach dieser Frist, so hat sie zwei Opfer darzubringen. Während dieser Frist gilt sie als

Tage, so ist ja zu entnehmen, daß 'Licht' der Abend sei!? Schließe hieraus. Man wandte ein: Man könnte glauben, es[18] dürfe auch beim Lichte des dritten Tages gegessen werden, und dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: manche Schlachtopfer werden an einem Tage gegessen, und das Heilsopfer wird an zwei Tagen gegessen, wie jene auch in der dem Tage folgenden Nacht, ebenso dieses in der dem Tage folgenden Nacht, so heißt es:[19] *am Tage, an dem ihr es opfert, und tags darauf muß es gegessen werden; was aber bis zum [dritten] Tage übrigbleibt*; nur an diesem Tage darf es gegessen werden, nicht aber beim Lichte des dritten. Man könnte glauben, [das Übriggebliebene] sei sofort zu verbrennen, und dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: manche Schlachtopfer werden einen Tag und eine Nacht gegessen, und das Heilsopfer wird zwei Tage und eine Nacht gegessen, wie bei jenen sofort nach [der Frist] des Essens die Verbrennung erfolgt, ebenso erfolge auch bei diesem die Verbrennung sofort nach [der Frist] des Essens, so heißt es: [20] *was aber am dritten Tage vom Opferfleische übrigbleibt, soll im Feuer verbrannt werden*; man verbrenne es am Tage, nicht aber verbrenne man es nachts. Wenn er nun sagt, man könnte glauben, es dürfe beim Lichte des dritten [Tages] gegessen werden, so ist ja unter 'Licht' der Abend [zu verstehen]!? Schließe hieraus. — Komm und höre: Beim Lichte des Versöhnungstages spreche man im Gebete sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Morgengebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Zusatzgebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Nachmittagsgebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, und im Abendgebete spreche man den Auszug aus dem Achtzehngebete. R.Ḥanina b. Gamliél sagt im Namen seiner Vorfahren, man spreche das vollständige Achtzehngebet, weil man im [Segensspruche] 'der Erkenntnis verleiht' den Unterscheidungssegen einschalten muß. Demnach ist 'Licht' der Abend!? Schließe hieraus. — Komm und höre: In der Schule Šemuéls wurde gelehrt: In der Nacht zum vierzehnten [Nisan] suche man bei Lampenlicht das Gesäuerte zusammen. Demnach ist 'Licht' der Abend!? — Vielmehr, R.Hona und R.Jehuda stimmen überein, daß 'Licht' der Abend sei; sie streiten nicht, sondern einer erklärt, nach [dem Sprachgebrauche] seiner Ortschaft, und einer erklärt nach [dem Sprachgebrauche] seiner Ortschaft. In der Ortschaft R.Honas nannte man [den Abend] 'Dämmerung'[21], und in der Ortschaft R.Jehudas nannte man ihn 'Nacht'. — Weshalb lehrt unser Tanna nicht 'Nacht'!? — Er wählt einen euphe-

---

unrein; cf. Lev. 12,2. [18] Das Heilsopfer. [19] Lev. 19,6. [20] Ib. 7,17. [21] Eigentl. Lichtzeit; nach dem Sprachgebrauche 2. Hälfte der Nacht, Beginn des Mormistischen Ausdruck. Dies nach R.Jehošuȧ b.Levi, denn R.Jehošuȧ b.Levi sagte: Nie bringe man einen unpassenden Ausdruck aus dem Munde; so machte auch die Schrift eine Umschreibung von acht Buchstaben, nur um keinen unpassenden Ausdruck (aus dem Munde) hervorzubringen, denn es heißt:[22]*vom Vieh, das rein ist, und vom Vieh, das nicht rein*[23]*ist.* R.Papa sagte: Neun, denn es heißt:[24]*wenn einer unter dir ist, der nicht rein ist, infolge eines nächtlichen Begegnisses.* Rabina sagte: Zehn, auch das Vav im [Worte] *ṭahor*[25]*[rein].* R.Aḥa b.Jȧqob sagte: Sechzehn, denn es heißt:[26]*er dachte, es sei ein Zufall, er ist nicht rein, denn er hat sich nicht reinigen lassen.*

In der Schule R.Jišmȧéls wurde gelehrt: Stets führe der Mensch eine euphemistische Sprache; so gebraucht auch [die Schrift] beim flußbehafteten Manne[27][den Ausdruck] ‘reiten’ und bei der flußbehafteten Frau [den Ausdruck] ‘sitzen’. Ferner heißt es:[28]*du wähltest eine schlaue*[29] *Sprache.* Ferner heißt es:[30]*was meine Lippen wissen, sprechen sie lauter*[29]*aus.* — Wozu das ‘ferner’? — Man könnte einwenden, dies gelte nur von der Tora, nicht aber bei Rabbanitischem, so komm und höre: ferner heißt es: *du wähltest eine schlaue Sprache.* Weiter könnte man einwenden, dies gelte nur vom Rabbanitischen, nicht aber von weltlichen Dingen, so heißt es ferner: *was meine Lippen wissen, sprechen sie lauter aus.* — Wird denn bei einer Frau nicht [der Ausdruck] ‘reiten’ gebraucht, es heißt ja:[31]*hierauf brachen Ribqa und ihre Dienerinnen auf und ritten auf den Kamelen*!? — Bei Kamelen ist dies üblich, wegen der Angst[32]. — Es heißt ja aber:[33]*da nahm Moše seine Frau und seine Kinder und ließ sie auf einem Esel reiten*!? — Da war es wegen der Kinder nötig. Col.b — Es heißt ja aber:[34]*sie ritt auf einem Esel*!? — Da geschah es wegen ihrer Angst vor der Nacht. Wenn du willst, sage ich: da war es nicht die Angst vor der Nacht, sondern die Angst vor David. Wenn du aber willst, sage ich: auch nicht die Angst vor David, sondern die Angst vor dem Berge. — Kommt denn in der Tora nicht [das Wort] ‘unrein’ vor!? — Vielmehr, wenn sie[35]einander gleichen, wird ein euphemistischer Ausdruck gebraucht, wenn aber viele Worte erforderlich sind, wird [auch] der kürzere gebraucht. So sagte R.Hona im Namen Rabhs, und wie manche sagen, R.Hona im Namen Rabhs im Namen R.Meírs, daß man seinen Schüler stets in kürzester Fassung lehre. — Wieso wählt er einen

---

gens. [22] Gen. 7,8. [23] Statt הטמאה (unrein) heißt es אשר איננה טהורה (das nicht rein ist). [24] Dt. 23,11. [25] Ist überflüssig, da es defektiv geschrieben werden sollte. [26] iSam. 20,26. [27] Cf. Lev. 15,9. 26. [28] Ij. 15,5. [29] In der Bedeutung gewählt, rein. [30] Ij. 33,3. [31] Gen. 24,61. [32] Von diesem, wegen seiner Höhe, nicht herunterzufallen; sie mußten sich daher mit Händen und Füßen festklammern. [33] Ex. 4,20. [34] iSam. 25,20. [35] Die beiden Redewendungen.

euphemistischen Ausdruck, wenn sie einander gleichen, auch 'reiten' und 'sitzen' gleichen ja einander, dennoch wird 'reiten' gebraucht!? – Es heißt *ritt*[36].

Einst saßen zwei Jünger vor Rabh, und der eine sprach: Du machtest uns diese Lehre wie ein gespicktes[37]Schwein. Da sprach der andere: Du machtest uns diese Lehre wie ein gespicktes Böckchen. Darauf sprach Rabh nicht mehr mit jenem. Einst saßen zwei Jünger vor Hillel, von denen einer R.Johanan b. Zakkaj war, und manche sagen, vor Rabbi, von denen einer R.Johanan war. Da trug einer vor: Weshalb muß das Winzern in Reinheit[38]erfolgen und braucht das Olivenpflücken nicht in Reinheit[39]zu erfolgen? Hierauf trug der andere vor: Weshalb muß das Winzern in Reinheit erfolgen und darf das Olivenpflücken auch in Unreinheit erfolgen? Da sprach jener: Ich bin dessen sicher, daß dieser Rechtsentscheidungen in Jisraél treffen wird. Kaum waren wenige Tage verstrichen, als er Rechtsentscheidungen in Jisraél traf.

Einst trafen drei Priester zusammen, da sagte der eine: Ich bekam [vom Schaubrote] soviel, wie eine Bohne. Der andere sagte: Ich bekam davon soviel, wie eine Olive. Der dritte sagte: Ich bekam davon soviel, wie ein Eidechsenschwanz. Als man hierauf über ihn Untersuchungen anstellte, fand man an ihm den Makel der Illegitimität[40]. – Wir haben ja aber gelernt, man untersuche nicht über den Altar[41]hinaus!? – Sage nicht: Makel der Illegitimität, sondern: Makel der Frivolität. Wenn du willst, sage ich: anders war es bei diesem, da er selbst es verschuldet hatte.

Einst sprach ein Nichtjude, der nach Jerušalem zu gehen und da vom Pesaḥopfer zu essen pflegte, es heißt:[42]*kein Fremdling darf davon essen*, ferner:[43]*kein Unbeschnittener darf davon essen*, und ich esse vom Allerschönsten. Da sprach R.Jehuda b.Bethera zu ihm: Geben sie dir auch vom Fettschwanze!? Dieser erwiderte: Nein. – Wenn du hingehst, sage ihnen, daß sie dir vom Fettschwanze geben. Als er da hinkam und von ihnen vom Fettschwanze verlangte, erwiderten sie ihm: Der Fettschwanz wird dem Höchsten geopfert. Hierauf fragten sie ihn, wer ihm davon gesagt habe, und er erwiderte ihnen: R.Jehuda b.Bethera. Da sprachen sie: Welches Bewenden hat es damit? Hierauf stellten sie über

---

36. Das W. רכבת (ritt) wird defektiv, ohne ו, geschrieben, sodaß ein Buchstabe gespart wird. 37. Nach einer anderen Erklärung: die Lehre ermüdete uns wie ein müdes (dh. fettes) Schwein, u. ebenso weiter. 38. In reinen Gefäßen. 39. Die ausschwitzende Flüssigkeit macht sie nicht verunreinigungsfähig; cf. Sab. Fol. 17a. 40. Abkömmlinge einer einem Priester verbotenen Heirat (cf. Lev. 21,7) gelten als bemakelt und sind für die Priesterschaft unzulässig. 41. Wenn ein Priester zum Tempeldienste zugelassen wird, so ist dies ein Beweis seiner legitimen Abstammung.

ihn eine Untersuchung an, und als sich herausstellte, daß er Nichtjude war, töteten sie ihn. Alsdann ließen sie R.Jehuda b.Bethera sagen: Friede mit dir, R.Jehuda b.Bethera; du weilst in Nezibis und in Jerušalem ist dein Netz ausgebreitet.

Als R.Kahana erkrankte, sandten die Rabbanan R.Jehošuá, den Sohn des R.Idi, indem sie zu ihm sprachen: Geh und untersuche, wie es mit ihm steht. Als er zu ihm kam, war seine Seele zur Ruhe eingekehrt. Da zerriß er sein Gewand, wandte den Riß nach hinten und kehrte weinend zurück. Da fragten sie ihn: Ist seine Seele zur Ruhe eingekehrt? Dieser erwiderte: Ich habe nichts gesagt.[44]*Wer üble Rede verbreitet, ist ein Tor.*

Joḥanan aus Ḥiqoq ging einst auf die Dörfer hinaus, und als er zurückkam, fragten sie ihn, ob der Weizen gut geraten sei. Dieser erwiderte: Die Gerste ist gut geraten. Da sprachen sie zu ihm: Geh, verkünde dies den Pferden und den Eseln, denn es heißt:[45]*die Gerste und das Stroh für die Pferde und die Rennpferde.* – Was sollte er ihnen erwidert[46]haben? – Im Vorjahre war der Weizen besser. Oder: Linsen sind gut geraten.

Rabh war ein Brudersohn und Schwesterssohn[47]R.Ḥijas; als er da[48] hinkam, fragte ihn dieser: Lebt Ajbu? Jener entgegnete: Ob die Mutter[49] lebt? Dieser fragte: Lebt die Mutter? Jener entgegnete: Ob der Vater[49] lebt? Da sprach er zu seinem Diener: Ziehe mir die Schuhe ab und bringe mir meine Kleider nach der Badeanstalt. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß dem Leidtragenden das Tragen der Sandalen verboten sei; es ist zu entnehmen, daß wegen der verspäteten Todesnachricht nur eine eintägige Trauer abzuhalten sei; und es ist zu entnehmen, daß ein Teil des Tages als ganzer gelte. Fol.4

Einst war ein Mann, der stets zu sagen pflegte: Mögen Richter entscheiden. Da sagten sie: Er stammt wohl von Dan, denn es heißt:[50]*Dan wird sein Volk richten, wie irgend einer der Stämme Jisraéls.* Einst war ein Mann, der stets zu sagen pflegte: Am Ufer des Meeres gelten Dornen[51]als Zypressen. Da stellte man über ihn eine Untersuchung an, und es stellte sich heraus, daß er von Zebulun stammte, denn es heißt: [52]*Zebulun wird am Meeresufer wohnen.*

---

42. Ex. 12,43. 43. Ib. V. 48. 44. Pr. 10,18. 45. iReg. 5,8. 46. Ohne ihnen eine schlechte Auskunft über den Weizen zu geben. 47. R.Ḥija war väterlicherseits ein Bruder Ajbus, des Vaters Rabhs, der eine Stiefschwester, mütterlicherseits eine Schwester R.Ḥijas, heiratete; Rabh war somit ein Sohn des Bruders und der Schwester R.Ḥijas. 48. Nach Palästina, der Heimat R.Ḥijas. 49. Sc. fragst du nicht; ausweichende Antwort, um keine Todesnachricht überbringen zu müssen. 50. Gen. 49,16. 51. Dies ist wohl der Sinn des offenbar korrump. Textes. 52. Gen.

Sollte man doch, wo wir nun festgestellt haben, daß nach aller Ansicht unter ‘Licht’ der Abend zu verstehen sei, [das Gesäuerte] in der sechsten Stunde zusammensuchen, da sowohl nach R.Jehuda als auch nach R. Meír Gesäuertes erst von der sechsten Stunde ab verboten ist!? Wolltest du entgegnen, die Hurtigen beeilen sich zur [Ausübung der] Gebote, so sollte man schon morgens durchsuchen!? So heißt es:[53]*am achten Tage ist das Fleisch seiner Vorhaut zu beschneiden,* und hierzu wird gelehrt: Die Beschneidung kann am ganzen Tage erfolgen, nur beeilen sich die Hurtigen zur [Ausübung des] Gebotes, wie es heißt:[54]*Abraham machte sich früh am Morgen auf.* R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist die Zeit, wo die Leute zuhause zu sein pflegen; ferner ist Lampenlicht zur Durchsuchung geeignet. Abajje sprach: Daher beginne ein Gelehrtenjünger am Abend des dreizehnten zum vierzehnten [Nisan] nicht mit einer Halakha, da diese sich in die Länge ziehen und er von der [Ausübung des] Gebotes zurückgehalten werden könnte.

Man fragte R.Naḥman b. Jiçḥaq: Wer ist, wenn jemand seinem Nächsten am vierzehnten ein Haus vermietet, zur Durchsuchung verpflichtet: muß der Vermieter durchsuchen, da das Gesäuerte ihm gehört, oder muß der Mieter durchsuchen, da das Verbotene sich in seinem Bereiche befindet? – Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus vermietet, so muß der Mieter die Mezuza anbringen. – Da ist, wie R.Mešaršeja sagte, die Mezuza Pflicht des Hausbewohners, wie ist es aber hierbei? R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte ihnen: Wir haben gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus vermietet, so muß, falls er ihm nach dem vierzehnten die Schlüssel übergeben hat, der Vermieter durchsuchen, wenn aber vor dem vierzehnten, so muß der Mieter durchsuchen.

Man fragte R.Naḥman b. Jiçḥaq: Wie ist es, wenn jemand seinem Nächsten ein Haus am vierzehnten vermietet: gilt es als durchsucht, oder gilt es nicht als durchsucht? – In welcher Hinsicht: man kann ja [den Vermieter] fragen!? – Wenn er nicht da ist, um ihn fragen zu können; bemüht man nun den [Mieter]? R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Jeder ist hinsichtlich der Durchsuchung nach Gesäuertem glaubwürdig, sogar Frauen, sogar Sklaven und sogar Minderjährige. Col.b Sie sind wohl deshalb glaubwürdig, weil [das Haus] als durchsucht gilt, denn er ist der Ansicht, hinsichtlich der Durchsuchung nach Gesäuertem gelte jeder als Genosse[55]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Genosse gestorben ist und einen Speicher voll Früchte hinterlassen hat, so gelten sie als verzehntet, selbst wenn sie erst einen Tag

---

49,13. [53] Lev. 12,3. [54] Gen. 22,3. [55] Mit ‘Genosse’ wurden fromme Leute bezeichnet, die die Reinheitsgesetze und die Entrichtung der priesterl. Abgaben von den Bodenerzeugnissen strengstens beobachteten u. diesbezüglich glaubwürdig waren.

[zehntpflichtig] sind. – Wieso, vielleicht ist es hierbei anders, weil diese es bekunden. – Hat denn deren Aussage irgend welche Bedeutung!? – Wieso heißt es, wenn deshalb, weil [das Haus] als durchsucht gilt: jeder ist glaubwürdig, es sollte ja heißen: jedes Haus gilt am vierzehnten als durchsucht!? – Wenn etwa deshalb, weil diese es bekunden, nicht aber, wenn sie es nicht bekunden, so ist ja hieraus zu entnehmen, daß [das Haus] nicht als durchsucht gelte!? – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt es als durchsucht, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn es sich im Zustande befindet, nicht durchsucht worden zu sein, diese aber bekunden, daß es wohl durchsucht worden sei. Man könnte glauben, daß ihnen die Rabbanan nichts glauben, so lehrt er uns, daß ihnen die Rabbanan, da die Durchsuchung nach Gesäuertem ein rabbanitisches Gesetz ist, denn nach der Tora genügt auch die Besitzaufgabe, hierbei wohl glauben.

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand seinem Nächsten ein Haus als durchsucht vermietet und es sich herausstellt, daß es nicht durchsucht worden ist: gleicht dies einem auf Irrtum beruhenden Kaufe[56] oder nicht? – Komm und höre: Abajje sagte, selbstverständlich[57] in Orten, wo man nicht gegen Belohnung [von anderen] untersuchen läßt, da es jedem lieb ist, das Gebot selber auszuüben, aber dies gilt auch in Orten, wo man gegen Belohnung [von anderen] untersuchen läßt, da es jedem lieb ist, das Gebot auf seine Kosten ausüben zu lassen.

Dort haben wir gelernt: R.Meír sagt, man esse [Gesäuertes] die ganze fünfte [Stunde] und verbrenne es bei Beginn der sechsten; R.Jehuda sagt, man esse es die ganze vierte, die fünfte befinde sich in der Schwebe[58], und man verbrenne es bei Beginn der sechsten. Alle stimmen also überein, daß das Gesäuerte von der sechsten Stunde ab verboten sei; woher dies? Abajje erwiderte: Es sind zwei Schriftverse vorhanden; es heißt:[59] *sieben Tage hindurch darf kein Sauerteig in eueren Wohnungen zu finden sein*, und dagegen heißt es:[60] *nur sollt ihr am ersten Tage allen Sauerteig aus eueren Wohnungen fortschaffen*; wie ist dies zu erklären[61]? Dies schließt den vierzehnten hinsichtlich der Fortschaffung[62] ein. – Vielleicht schließt dies die Nacht zum fünfzehnten hinsichtlich der Fortschaffung ein; man könnte nämlich glauben, dies gelte nur von den Tagen, da es ‘Tage’ heißt, nicht aber von den Nächten, so lehrt er uns, daß dies auch von den Nächten gelte!? – Dies ist nicht nötig, denn die Fortschaffung des

---

56. Sodaß der Mieter Rücktrittsrecht hat. 57. Daß er nicht zurücktreten kann. 58. Man darf dann kein Gesäuertes essen, braucht es aber auch nicht fortzuschaffen. 59. Ex. 12,19. 60. Ib. V. 15. 61. Nach dem ersten Schriftverse müssen es volle 7 Tage sein, während nach dem Wortlaute des anderen die Fortschaffung erst an dem betreffenden Tage erfolgen muß. 62. Unter ‘erster’ ist der Tag vor den

Fol.5 Sauerteigs gleicht dem Essen von Gesäuertem, und das Essen von Gesäuertem gleicht dem Essen des Ungesäuerten[63]. Die Fortschaffung des Sauerteigs dem Essen von Gesäuertem, denn es heißt:[59]*sieben Tage hindurch darf kein Sauerteig in eueren Wohnungen zu finden sein, denn wer Gesäuertes ißt, soll weggetilgt werden*; das Essen von Gesäuertem dem Essen des Ungesäuerten, denn es heißt:[64]*nichts Gesäuertes dürft ihr essen; überall, wo ihr auch wohnt, sollt ihr Ungesäuertes essen &c.*, und vom Ungesäuerten heißt es:[65]*am Abend sollt ihr Ungesäuertes essen.* – Vielleicht schließt dies die Nacht zum vierzehnten hinsichtlich der Fortschaffung ein!? – Es heißt: *am Tage.* – Vielleicht vom Morgen an!? – Das *nur* ist teilend[66]. In der Schule R.Jišmáéls wurde gelehrt: Wir finden, daß der vierzehnte 'erster' genannt wird, denn es heißt:[65]*am ersten, am vierzehnten des Monats.* R.Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Unter 'ersten' ist der vorangehende [Tag] zu verstehen, denn so heißt es auch:[67]*du bist der erste, vor dem Menschen geboren.* – Es heißt ja aber:[68]*ihr sollt am ersten Tage nehmen,* ist etwa auch hierbei der vorangehende Tag zu verstehen!? – Da ist es anders; es heißt:[68]*ihr sollt sieben Tage vor dem Herrn, euerem Gott, fröhlich sein*; wie 'sieben' der siebente [Tag] des Festes, ebenso 'erster' der erste [Tag] des Festes. – Aber auch hierbei heißt es ja:[60]*nur sollt ihr am ersten Tage fortschaffen &c., sieben Tage sollt ihr Ungesäuertes essen*!? – Es könnte ja *erster* heißen, wenn es aber *der*[69]*erste heißt,* so ist hieraus das zu entnehmen, was wir gesagt haben. – Weshalb heißt es demnach dort[70]*der erste*!? Ferner: es heißt: [71]*der erste Tag ist ein Ruhetag, und der achte Tag ist ein Ruhetag*; vielleicht auch hier der vorangehende Tag!? – Da ist es anders; die Schrift sagt: *und der achte Tag ist ein Ruhetag,* wie 'achter' der achte Tag des Festes, ebenso 'erster' der erste Tag des Festes. – Wozu heißt es *der erste*!? – Dies schließt das Halbfest aus. – Hinsichtlich des Halbfestes geht es ja aus [der Angabe] erster und achter hervor!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, da der Allbarmherzige geschrieben hat: *und der achte Tag,* so verbinde dieses *und* mit dem vorangehenden, daß dies auch vom Halbfeste gelte, so lehrt er uns. – Sollte doch der Allbarmherzige weder das *und* noch das *der* schreiben!? Ferner: da heißt es:[72]*am ersten Tage ist Festversammlung*; ist etwa auch da der vorangehende Tag gemeint!? – Vielmehr, diese drei 'ersten'[73]sind wegen einer Lehre der Schule R.Jišmáéls nötig, denn in der Schule R.Jišmáéls wurde gelehrt: Als Belohnung für die drei 'ersten' wurden ihnen drei 'erste' beschieden:

---

sieben zu verstehen.
[63] Hinsichtl. der Zeit.
[64] Ex. 12,20.
[65] Ib. V. 18.
[66] Nicht vom Morgen an, sondern in der Mitte des Tages.
[67] Ij. 15,7.
[68] Lev. 23,40.
[69] הראשון, mit dem Artikel.
[70] Beim Hüttenfeste, Lev. 23,40.
[71] Lev. 23,39.
[72] Ib. V. 35.
[73] In den oben angezogenen Schriftversen.
[74] Gen. 25,25.

die Ausrottung der Kinder Ésavs, die Erbauung des Tempels und der Name des Messias. Die Ausrottung der Kinder Ésavs, denn es heißt:[74]*da kam der erste heraus, rötlich, ganz und gar, wie ein haariger Mantel.* Die Erbauung des Tempels, denn es heißt:[75]*o Thron der Herrlichkeit, erhaben vom Ersten [vom Anfang] an, Stätte unseres Heiligtums.* Der Name des Messias, denn es heißt:[76]*als erster zu Çijon: siehe, da sind sie.* Raba entnimmt dies aus folgendem:[77]*Du sollst das Blut meiner Opfer nicht zu Ungesäuertem schlachten*: du sollst das Pesaḥopfer nicht schlachten, solange noch Ungesäuertes vorhanden ist. – Vielleicht jeder vor seinem Schlachten!? – Der Allbarmherzige spricht von der Zeit des Schlachtens.

Desgleichen wird gelehrt: *Nur sollt ihr am ersten Tage allen Sauerteig aus eueren Wohnungen fortschaffen*; schon am Vorabend des Festes. – Vielleicht ist dem nicht so, sondern erst am Feste selbst!? – Es heißt: *du sollst das Blut meiner Opfer nicht zu Ungesäuertem schlachten*; du sollst das Pesaḥopfer nicht schlachten, solange noch Ungesäuertes vorhanden ist – so R.Jišmáél. R.Áqiba sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *nur sollt ihr am ersten Tage allen Sauerteig aus eueren Wohnungen fortschaffen,* ferner heißt es:[78]*keinerlei Arbeit darf an ihnen verrichtet werden,* und wir finden, daß das Verbrennen[79]eine Hauptarbeit ist. R.Jose sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *nur sollt ihr am ersten Tage allen Sauerteig fortschaffen*; schon am Vorabend des Festes. – Vielleicht ist dem nicht so, sondern erst am Feste!? – Es heißt *nur,* teilend[80], und am Feste selbst ist es ja nicht erlaubt, denn die Fortschaffung des Sauerteigs gleicht dem Essen von Gesäuertem, und das Essen von Gesäuertem gleicht dem Essen des Ungesäuerten[63]. Raba sagte: Aus den Worten R.Áqibas ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß Col. b die Fortschaffung des Gesäuerten nur durch Verbrennen erfolgen müsse; es ist zu entnehmen, daß das Feueranzünden zur Sonderung[81][der Arbeiten] hervorgehoben wurde; und es ist zu entnehmen, daß wir nicht sagen, da das Feueranzünden erlaubt ist, wo dies nötig ist, sei es auch unnötig erlaubt.

Die Rabbanan lehrten:[59]*Sieben Tage hindurch darf kein Sauerteig in eueren Wohnungen zu finden sein*; wozu ist dies nötig, wo es schon heißt:[82]*es darf kein Sauerteig und kein Gesäuertes bei dir zu sehen sein in deinem ganzen Bereiche*? Aus den Worten: *es darf kein Sauerteig*

---

[75] Jer. 17,12. [76] Jes. 41,27. [77] Ex. 34,25. [78] Ib. 12,16. [79] Auf diese Weise ist das Gesäuerte zu vernichten. [80] An einem Teile das Tages darf man Gesäuertes in seinem Besitze haben. [81] Das Feueranmachen gehört ebenfalls zu den Arbeiten, die am Šabbath verboten sind, dennoch wurde es besonders hervorgehoben, um zu lehren, daß man, wenn man mehrere verbotene Arbeiten ausübt,

und kein Gesäuertes bei dir zu sehen sein, könnte man folgern, du darfst nur deines nicht sehen, wohl aber darfst du das sehen, was einem Fremden[83] oder Gott gehört, somit könnte man glauben, man dürfe es verstecken oder von einem Nichtjuden in Verwahrung nehmen, so heißt es: *nicht zu finden.* Ich weiß dies nur von einem Nichtjuden, den du dir nicht unterworfen hast, und der nicht mit dir in einem Hofe weilt, woher dies von einem Nichtjuden, den du dir unterworfen hast, und der mit dir in einem Hofe weilt? Es heißt: *kein &c. in eueren Wohnungen zu finden.* Ich weiß dies nur von Wohnungen, woher dies von Gruben, Gräben und Höhlen? Es heißt: *in deinem ganzen Bereiche.* Aber immerhin könnte ich noch sagen, wenn in seinem Hause, übertrete man das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden', es nicht zu verstecken und es nicht von einem Nichtjuden in Verwahrung zu nehmen, in seinem Bereiche aber dürfe man nur eigenes nicht sehen, wohl aber dürfe man sehen, was Fremden oder Gott gehört; woher nun, daß das, was von diesem gesagt wird, auch auf jenes, und was von jenem gesagt wird, auch auf dieses zu beziehen ist? [Das Wort] *Sauerteig* dient als Wortanalogie. Hinsichtlich der Wohnungen heißt es *Sauerteig*: *kein Sauerteig darf in eueren Wohnungen zu finden sein,* und hinsichtlich des Bereiches heißt es ebenfalls *Sauerteig*: *es darf kein Sauerteig bei dir zu sehen sein*; wie man nun bei Wohnungen, wobei es *Sauerteig* heißt, das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden', es nicht zu verstecken und es nicht von einem Nichtjuden in Verwahrung zu nehmen, übertritt, ebenso gilt beim Bereiche, wobei es *Sauerteig* heißt, das Verbot, 'nicht zu sehen und nicht zu finden', es nicht zu verstecken und es nicht von einem Nichtjuden in Verwahrung zu nehmen. Und wie du ferner im Bereiche, wobei es *Sauerteig* heißt, nur deines nicht sehen darfst, wohl aber sehen darfst, was Fremden oder Gott gehört, ebenso darfst du in den Wohnungen, wobei es *Sauerteig* heißt, nur deines nicht sehen, wohl aber darfst du sehen, was Fremden oder Gott gehört.

Der Meister sagte: Ich weiß dies nur von einem Nichtjuden, den du dir nicht unterworfen hast, und der nicht mit dir in einem Hofe weilt, woher dies von einem Nichtjuden, den du dir unterworfen hast, und der mit dir in einem Hofe weilt? Es heißt: *nicht zu finden.* Wohin damit[84]!? Abajje erwiderte: Wende es um. Raba erwiderte: Du brauchst es nicht umzuwenden, denn dies bezieht sich auf den Anfangssatz: Deines darfst du nicht sehen, wohl aber darfst du sehen, was Fremden oder Gott gehört. Ich weiß dies also von einem Nichtjuden, den du dir

---

wegen jeder Arbeit besonders schuldig sei; cf. Sab. Fol. 70a. [82] Ex. 13,7. [83] Dh. einem Nichtjuden. [84] Dh. das Entgegengesetzte leuchtet ein: ist der Nichtjude nicht unterworfen hast, und der nicht mit dir in einem Hofe weilt, woher dies von einem Nichtjuden, den du dir unterworfen hast, und der mit dir in einem Hofe weilt? Es heißt: *nicht zu finden.* — Dieser Tanna will eine Erleichterung eruieren und beruft sich auf einen erschwerenden Schriftvers!? — Weil es in diesem zweimal *dir* heißt.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, man dürfe es verstecken oder von einem Nichtjuden in Verwahrung nehmen, so heißt es: *nicht zu finden.* Aber im Anfangssatze sagtest du ja: deines darfst du nicht sehen, wohl aber darfst du das sehen, was Fremden oder Gott gehört!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn man Bürgschaft übernommen hat, das andere, wenn man keine Bürgschaft übernommen hat. So sprach Raba einst zu den Leuten von Maḥoza: Schaffet das Gesäuerte der Kriegsleute aus eueren Wohnungen; da ihr ersatzpflichtig seid, wenn es in euerem Besitze gestohlen wird oder abhanden kommt, so gleicht es euerem und ist somit verboten. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, was Geld vertritt[85], gleiche dem Gelde, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es gleiche nicht dem Gelde!? — Anders ist es hierbei, wo es heißt: *nicht zu finden.* Manche lesen: Allerdings sind [die Worte] *nicht zu finden* nach demjenigen nö- Fol.6 tig, welcher sagt, was Geld vertritt, gleiche nicht dem Gelde, wozu aber heißt es *nicht zu finden* nach demjenigen, welcher sagt, es gleiche wohl dem Gelde!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, es befinde sich trotzdem nicht in seinem Besitze, da man es in seinem Zustande zurückgibt, so lehrt er uns.

Man fragte Raba: Unterliegt das Steuer-Vieh dem Gesetze von der Erstgeburt oder nicht? Wenn man ihn[86] mit Geld abfinden kann, ist es nicht fraglich, ob es pflichtig ist, fraglich ist es nur, wenn man ihn nicht mit Geld abfinden kann. Wie ist es damit? Dieser erwiderte: Es ist frei. — Es wird ja aber gelehrt, es sei pflichtig!? — Dies in dem Falle, wenn man ihn abfinden kann. Manche lesen: Raba sagte: Das Steuer-Vieh unterliegt nicht dem Gesetze von der Erstgeburt, auch wenn man ihn abfinden kann. Steuer-Teig unterliegt dem Gesetze von der Teighebe, auch wenn man ihn nicht abfinden kann. — Aus welchem Grunde? — Bei einem Vieh ist es bekannt, beim Teig ist es nicht bekannt[87].

---

von ihm abhängig, so gleicht dessen Besitz seinem Eigentum. [85] Wörtl. Geld verursacht; eine Sache, die an sich wertlos ist, einem aber Geld einbringt od. erspart, beispielsweise ein Schuldschein, ebenso hierbei das Gesäuerte am Pesaḥfeste, das zur Nutznießung verboten u. daher wertlos ist, jed. kann, wer Gesäuertes geraubt hat, wenn das Pesaḥfest darüber dahingegangen ist, damit Ersatz leisten; cf. Bq. Fol. 96b. [86] An den die Steuer zu leisten ist. [87] Wer ihn essen sieht, glaubt, er esse vom Teig, von dem die Teighebe nicht entrichtet worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Nichtjude mit Teig in der Hand in den Hof eines Jisraéliten gekommen ist, so braucht er ihn nicht fortzuschaffen; gab er ihn ihm in Verwahrung, so muß er ihn fortschaffen; wies er ihm nur einen Raum an, so braucht er ihn nicht fortzuschaffen, denn es heißt: *nicht zu finden.* – Wie meint er es? R.Papa erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangssatz, und er meint es wie folgt: gab er ihn ihm in Verwahrung, so muß er ihn fortschaffen, denn es heißt: *nicht zu finden.* R.Aši erwiderte: Tatsächlich auf den Schlußsatz, und er meint es wie folgt: wies er ihm einen Raum an, so braucht er ihn nicht fortzuschaffen, denn es heißt: *kein &c. in eueren Wohnungen zu finden,* während dieser nicht sein ist, vielmehr bringt ihn der Nichtjude in seine eigene Wohnung. – Demnach erfolgt durch die Miete eine Zueignung. Wir haben ja aber gelernt, daß man auch da, wo sie [einem Nichtjuden einen Raum] zu vermieten erlaubt haben, ihm keinen Wohnraum vermieten dürfe, weil er da Götzen hinbringen könnte, und wenn du sagst, durch die Miete erfolge eine Zueignung, bringt er sie ja, wenn er sie auch hineinbringt, in seine eigene Wohnung!? – Hierbei ist es anders; der Allbarmherzige gebraucht den Ausdruck *finden,* was sich in deinem Besitze[87] befindet, ausgenommen ist dieser Fall, wobei es sich nicht in deinem Besitze befindet.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer am Feste Gesäuertes in seinem Hause findet, stülpe darüber ein Gefäß. Raba sagte: Ist es Heiligengut, so braucht er es nicht, weil man sich davon zurückzieht.

Ferner sagte R.Jehuda im Namen Rabhs: Vor dem Gesäuerten eines Nichtjuden mache man [vor dem Feste] eine zehn Handbreiten hohe Scheidewand als Kennzeichen; vor dem des Heiligtums ist dies nicht nötig, weil man sich davon zurückzieht.

Ferner sagte R.Jehuda im Namen Rabhs: Wer dreißig Tage vor [dem Feste] zur See oder mit einer Karawane ausreist, braucht [das Gesäuerte] nicht fortzuschaffen; wenn innerhalb dreißig Tagen, so muß er es fortschaffen. Abajje sagte: Das, was du sagst, wenn innerhalb dreißig Tagen müsse er es fortschaffen, bezieht sich nur auf den Fall, wenn er [zum Feste] zurückzukehren beabsichtigt, wenn er aber nicht zurückzukehren beabsichtigt, braucht er es nicht fortzuschaffen. Raba sprach zu ihm: Wenn er zurückzukehren beabsichtigt, sollte er ja dazu sogar vom Neujahr an verpflichtet sein!? Vielmehr, erklärte Raba, das, was du sagst, wenn vor dreißig Tagen, brauche er es nicht fortzuschaffen, bezieht sich nur auf den Fall, wenn er nicht beabsichtigt, [zum Feste] zurückzukehren, wenn er aber zurückzukehren beabsichtigt, muß er es sogar vom Neujahr an fortschaffen. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Wer vor dreißig Tagen [vor dem Feste] seine Wohnung zum [Getreide-]Speicher macht, braucht [aus dieser das Gesäuerte] nicht fortzuschaffen; wenn aber innerhalb dreißig Tagen, muß er es fortschaffen; und auch von vor dreißig Tagen gilt dies nur dann, wenn er nicht beabsichtigt, sie [zum Feste] auszuräumen, wenn er aber sie auszuräumen beabsichtigt, muß er es auch vor dreißig Tagen fortschaffen. — Welches Bewenden hat es mit diesen dreißig Tagen? — Es wird gelehrt: Dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste beginne man sich über die Satzungen des Pesaḥfestes zu informieren; R.Šimôn b.Gamliél sagt, zwei Wochen. — Was ist der Grund des ersten Tanna? — Moše lehrte während des ersten Pesaḥfestes über das Col.b zweite[88]Pesaḥfest, denn es heißt:[89]*es waren aber Männer vorhanden, die leichenunrein waren.* — Und R.Šimôn b.Gamliél!? — Er kann dir erwidern: da er sich mit dem Pesaḥfeste befaßte, lehrte er auch alles, was damit zusammenhängt. — Was ist der Grund des R.Šimôn b.Gamliél? — Moše lehrte am Neumond über das Pesaḥfest, denn es heißt:[90]*dieser Monat soll für euch an der Spitze der Monate stehen,* und darauf folgt: [91]*sprechet zu der ganzen Gemeinde Jisraél folgendermaßen: Am zehnten dieses Monats soll sich ein jeder ein Lamm verschaffen, für jede einzelne Familie &c.* — Woher, daß es am Neumond war, vielleicht am vierten oder fünften des Monats!? Vielmehr, erklärte R.Šimi b.Aši im Namen Rabinas, aus folgendem:[92]*da sprach der Herr zu Moše in der Wüste Sinaj im zweiten Jahre, im ersten Monat,* und darauf folgt:[93]*die Kinder Jisraél sollen das Pesaḥfest zur festgesetzten Zeit feiern.* — Woher, daß dies am Neumond war, vielleicht erst am vierten oder am fünften des Monats!? R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *Wüste* zu entnehmen; hier heißt es: *in der Wüste Sinaj,* und dort[94]heißt es: *da sprach der Herr zu Moše in der Wüste Sinaj, im Offenbarungszelte, am ersten des zweiten Monats;* wie dort am Neumond, ebenso hier am Neumond. — Sollte er doch zuerst [das Ereignis] des ersten Monats und nachher das des zweiten Monats[95]aufgezeichnet haben!? R.Menasja b. Taḥlipha erwiderte im Namen Rabhs: Dies besagt, daß es in der Tora kein Früher oder Später gebe. R.Papa sagte: Dies gilt nur von zwei verschiedenen Themen, bei einem Thema aber gilt das, was früher steht, als früher, und das, was später steht, als später. Wieso gilt es, wolltest du nicht so sagen, [als Regel,] daß, wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, die Generalisierung nur das enthalte, was die Spezialisierung nennt, vielleicht hat die Generalisierung der Spezialisierung zu folgen!?

---

[87] Wörtl. in deiner Hand, was man stets zur Verfügung hat. [88] Das einen

---

Monat später stattfindet. [89] Num. 6,9. [90] Ex. 12,2. [91] Ib. V. 3. [92] Num. 9,1. [93] Ib. V. 2. [94] Ib. 1,1. [95] Der in der Schrift vorangehend mitgeteilte Bericht über die Zählung des Volkes (Num. 1,1ff.) erfolgte erst im 2. Monat.

Und wieso gilt es ferner [als Regel], daß, wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung sei, vielleicht hat die Spezialisierung der Generalisierung zu folgen!? – Demnach sollte dies auch bei zwei Themen gelten!? Allerdings stimmt dies nach demjenigen, welcher sagt, daß, wenn die Generalisierung und die Spezialisierung von einander entfernt sind, man [die Regel] von Generalisierung und Spezialisierung nicht anwende, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man wende sie wohl an!? – Auch nach demjenigen, welcher sagt, man wende sie an, gilt dies nur von einem Thema, bei zwei Themen aber wende man sie nicht an.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der Durchsuchende muß [das Gesäuerte] aufgeben. – Aus welchem Grunde: wollte man sagen, wegen der Brocken[96], so sind sie ja wertlos, und wenn du entgegnest, sie haben dadurch einen Wert, weil sie in der Wohnung mitverwahrt werden, so wird ja gelehrt, daß, wenn auf einem wegen der Weintrauben bewachten Felde sich Reste von Feigen[97]befinden oder auf einem wegen der Gurken und Kürbisse bewachten Felde sich Reste von Weintrauben[97]befinden, sie, wenn der Eigentümer auf sie achtet, [Fremden] als Raub verboten und zehntpflichtig seien, und wenn der Eigentümer auf sie nicht achtet, nicht als Raub verboten und zehntfrei seien!? Raba erwiderte: Mit Rücksicht darauf, er könnte eine gute Semmel finden, auf die er noch achtet. – Er kann sie ja dann aufgeben, erst wenn er sie findet!? – Vielleicht findet er sie nach dem [Inkrafttreten des] Verbotes, wo sie nicht mehr in seinem Besitze ist und er sie nicht aufgeben kann. R. Eleázar sagte nämlich: Zwei Dinge sind nicht im Besitze des Menschen, und die Schrift machte [ihn verantwortlich], als wären sie in seinem Besitze, und zwar: eine Grube auf öffentlichem Gebiete[98]und Gesäuertes von der sechsten Stunde ab. – Soll er es doch in der vierten oder fünften Stunde[99]aufgeben!? – Da dann weder die Zeit des Verbotes noch die der Fortschaffung ist, so könnte er eine Fahrlässigkeit begehen und es Fol.7 nicht aufgeben. – Sollte er es in der sechsten Stunde aufgeben!? – Da dann das rabbanitische Verbot bereits in Kraft getreten ist, das dem der Tora gleicht, so ist es nicht mehr in seinem Besitze, und er kann es auch nicht aufgeben. R.Gidel sagte nämlich im Namen des R.Ḥija b. Jose im Namen Rabhs: Wenn jemand sich von der sechsten Stunde ab eine Frau mit Getreide[100]antraut, selbst mit kurdischem Weizen[101], so ist diese

---

[96] Die beim Durchsuchen übersehen werden können. [97] Die nie richtig reif werden u. daher wertlos sind. [98] Von der man den Deckel entfernt; cf. Ex. 21,33. [99] Kurz vor Inkrafttreten des Verbotes u. nicht schon am Abend vorher. [100] Die Antrauung erfolgt durch Schenkung eines Wertgegenstandes. [101] Obgleich er

Trauung ohne Bedeutung. – Kann man es denn nach Inkrafttreten des Verbotes nicht aufgeben, es wird ja gelehrt, wer im Lehrhause sitzt und sich erinnert, daß er in seiner Wohnung Gesäuertes habe, gebe es im Herzen auf, einerlei ob am Šabbath oder am Feste. Allerdings kann dies am Šabbath vorkommen, wenn nämlich der vierzehnte auf einen Šabbath fällt; am Feste aber geschieht es ja nach Eintritt des Verbotes!? R. Aḥa b.Jâqob erwiderte: Hier handelt es sich um einen Schüler, der vor seinem Lehrer sitzt und sich erinnert, daß er in seiner Wohnung ausgerollten Teig habe, und befürchtet, er könnte säuern; er gebe ihn daher vorher auf, bevor er zu säuern beginnt. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wer im Lehrhause[102] sitzt. Schließe hieraus.

Rabba b. R.Hona sagte im Namen Rabhs: Schimmliges Brot[103] ist, wenn mehr Ungesäuertes [gebraucht wurde], erlaubt. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man weiß, daß es Gesäuertes ist, so nützt es ja nicht, daß mehr Ungesäuertes [gebraucht wurde], und wollte man sagen, wenn man nicht weiß, ob es Gesäuertes oder Ungesäuertes ist, wieso nur dann, wenn mehr Ungesäuertes [gebraucht wurde], auch wenn nicht mehr Ungesäuertes [gebraucht wurde], hat man sich ja nach dem letzteren zu richten!? Wir haben nämlich gelernt: Geld, das [in Jerušalem] vor den Viehhändlern gefunden wird, ist immer[104] [zweiter] Zehnt, das auf dem Tempelberge [gefunden wird], ist[105] Profanes, und das sonst in Jerušalem [gefunden wird], ist zur Festzeit [zweiter] Zehnt und an den übrigen Tagen des Jahres profan. Hierzu sagte R.Šemája b. Zera: Aus dem Grunde, weil die Straßen Jerušalems täglich gefegt werden. Wir sagen also, das vorherige sei fortgekommen, und dieses sei anderes, ebenso sollte man auch hierbei sagen, das vorherige sei fortgekommen, und dieses sei von jetzt!? – Anders ist es hierbei, wo der Schimmel dies[106] beweist. – Wenn der Schimmel dies beweist, so nützt es ja nicht, daß mehr Ungesäuertes [gebraucht wurde]!? Rabba erwiderte: Sage nicht: mehr Ungesäuertes gebraucht, sondern wenn darüber mehr Tage, an denen Ungesäuertes [gegessen wird], verstrichen sind. – Demnach ist es ja selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn es sehr schimmlig ist; man könnte glauben, der starke Schimmel beweise, daß es sicher Gesäuertes[107] sei, so lehrt er uns, daß wir, da darüber mehrere Tage verstrichen sind, an

---

sehr hart ist und nicht säuert. [102] Wenn der Teig bereits sauer ist, ist es ja einerlei, ob man dabei ist oder nicht. [103] Das man vorfindet, ohne zu wissen, ob es Ungesäuertes oder Gesäuertes ist. [104] Auch außerhalb der Zeit der Wallfahrt; die Wallfahrer überließen das Zurückbleibende den Bewohnern der Stadt. [105] Man darf den Tempelberg nicht mit dem Geldbeutel betreten (cf. Ber. Fol. 54a), somit können nur Tempelarbeiter es verloren haben. [106] Daß es schon seit langer Zeit liegt. [107] Noch aus der Zeit vor dem Pesaḥfeste. [108] Es kann seit längerer Zeit denen Ungesäuertes [gegessen wird], sagen, jeden Tag wurde Brot gebacken und warm darauf gelegt, daher sei es sehr schimmlig geworden. – Richten wir uns denn nach dem letzteren, es wird ja gelehrt: R.Jose b. Jehuda sagte: [Das Geld] in einer Lade, die für Geld von Profanem und für Geld vom Zehnten benutzt wird, ist, wenn mehr für Profanes, Profanes, und wenn mehr für den Zehnten, Zehnt. Weshalb denn, man sollte sich ja nach dem letzteren richten!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn es für Geld von Profanem und für Geld vom Zehnten benutzt wurde und man nicht weiß, für welches zuletzt. R.Zebid erklärte: Wenn es [für beides] in gesonderten Häufchen benutzt wird. R.Papa erklärte: Wenn es in einer Ritze gefunden wird[108].

R.Jehuda sagte: Der Durchsuchende muß einen Segen sprechen. – Wie lautet der Segensspruch? R.Papi sagte im Namen Rabas: 'Das Gesäuerte fortzuschaffen'. R.Papa sagte im Namen Rabas: 'Die Fortschaffung des Gesäuerten'. Über [die Formel] 'fortzuschaffen' streitet niemand, diese bezieht sich entschieden auf das folgende[109], sie streiten nur
Col.b über [die Formel] 'die Fortschaffung': einer ist der Ansicht, sie beziehe sich auf das vergangene, und einer ist der Ansicht, sie beziehe sich auf das folgende. Man wandte ein: 'Gepriesen sei er, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns die Beschneidung geboten hat'!? – Wie sollte man da [anders] sprechen: man kann ja nicht 'zu beschneiden' sagen, da nicht [dem Beschneidenden] die Beschneidung obliegt. – Wie ist es zu erklären, wenn der Vater des Kindes [selber beschneidet]!? – Dann spreche er auch so. – Man wandte ein: 'Gepriesen sei er, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Schächten befohlen hat'!? – Wie sollte man da anders sprechen: man kann ja nicht 'zu schächten' sagen, da nicht ihm selber das Schächten obliegt. – Wie ist es beim Pesaḥopfer und bei Geheiligtem[110] zu erklären!? – Dann spreche man auch so. – Man wandte ein: Wer den Feststrauß für sich selber bereitet, spreche: 'Der du uns leben, bestehen und diese Zeit erreichen lassen hast'. Nimmt er ihn, um seiner Pflicht zu genügen, so spreche er: 'Der uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Nehmen des Feststraußes geboten hat'!? – Anders ist es da, wo man schon mit dem Hochheben seiner Pflicht genügt. – Wieso heißt es demnach: um seiner Pflicht zu genügen, es sollte ja heißen: und seiner Pflicht genügt!? – Dem ist auch so, da er aber im Schlußsatze lehren will: um in der Festhütte zu sitzen, lehrt er im Anfangssatze: um seiner Pflicht zu genügen. Im Schlußsatze lehrt er nämlich: Wer eine Festhütte für sich macht, spreche: 'Gepriesen seiest du, o Herr, der du uns leben, bestehen und diese Zeit erreichen

---

übersehen worden sein. [109] Der Segen ist vor der Handlung zu sprechen.

lassen hast'. Tritt er in diese ein, um da zu sitzen, so spreche er. 'Gepriesen seiest du, der du uns durch deine Gebote geheiligt und uns in der Festhütte zu sitzen geboten hast'. Die Halakha ist: [Man spreche:] 'Die Fortschaffung des Gesäuerten'.

Alle stimmen also überein, man müsse den Segen vorher sprechen; woher dies? – R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, bei allen Geboten spreche man den Segen vor [ȯber] der Ausübung. – Wieso ist es erwiesen, daß ȯber die Bedeutung 'vor' hat? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt:[111] *da lief Aḥimaȧç durch die Aue und kam vor [vajaȧbor] dem Mohren.* Abajje entnimmt es hieraus:[112] *er ging vor [ȧbar] ihnen.* Wenn du willst, hieraus:[113] *vor ihnen schreitet [vajaȧbor] ihr König, der Herr an ihrer Spitze.* In der Schule Rabhs sagten sie: Ausgenommen ist das Tauchbad und das Posaunen[blasen]. – Allerdings das Tauchbad, weil die Person dann noch ungeeignet[114] ist, weshalb aber das Posaunen[blasen]: wolltest du sagen, weil das Blasen mißlingen könnte, so ist dies ja auch beim Schächten und bei der Beschneidung [zu befürchten]!? Vielmehr, sagte R.Ḥisda, ausgenommen ist nur das Tauchbad. Ebenso wird auch gelehrt: Wer untergetaucht ist und heraufsteigt, spreche beim Heraufsteigen: 'Gepriesen sei er, daß er uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Untertauchen geboten hat'.

BEIM SCHEINE EINER LEUCHTE &c. Woher dies? R.Ḥisda erwiderte: Wir folgern *finden* von *finden, finden* von *suchen, suchen* von *Leuchten* und *Leuchten* von *Leuchte. Finden* von *finden,* denn hierbei heißt es:[115] *sieben Tage soll kein Sauerteig in eueren Wohnungen zu finden sein,* und dort[116] heißt es: *er suchte, beim Ältesten hob er an, und beim Jüngsten hörte er auf, da fand es sich. Finden* von *suchen,* wie hierbei[117]. *Suchen* von *Leuchten,* denn es heißt:[118] *siehe, ich werde Jerušalem mit Leuchten durchsuchen. Leuchten* von *Leuchte,* denn es heißt:[119] *eine Leuchte Gottes ist des Menschen Geist, die alle Kammern des Leibes durchsucht.*

In der Schule R.Jišmȧéls wurde gelehrt: In der Nacht zum vierzehnten suchte man beim Scheine einer Leuchte das Gesäuerte zusammen, und obgleich es dafür keinen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt: *sieben Tage soll kein Sauerteig [in eueren Wohnungen] zu finden sein*; ferner heißt es: *er suchte, beim Ältesten hob er an, und beim Jüngsten hörte er auf, [da fand es sich]*; ferner heißt es: *in dieser Zeit werde ich Jerušalem mit Leuchten durchsuchen*;

---

110. Die man selber schächten muß. 111. iiSam. 18,23. 112. Gen. 33,3. 113. Mich. 2,13. 114. Für den Segen, wegen der Unreinheit. 115. Ex. 12,19. 116. Gen. 44,12. 117. In diesem Verse wird berichtet, daß das Finden durch das Suchen erfolgt ist. 118. Zph. 1,12; הנני ist wahrsch. nur ein lapsus calami, da später wiederholt richtig zitiert wird. 119. Pr. 20,27. 120. Die Durchsuchung kann

und ferner heißt es: *eine Leuchte Gottes ist des Menschen Geist, die &c. durchsucht.* – Wozu das 'ferner'? – Man könnte einwenden, [der Vers:] *in dieser Zeit*, sei eine Erleichterung, der Allbarmherzige sage nämlich, er werde Jerušalem nicht beim Lichte einer Fackel durchsuchen, deren Licht sehr stark ist, sondern beim Lichte einer Leuchte, deren Licht sehr schwach ist, damit nur die großen Sünden und nicht die kleinen zu finden seien, so komm und höre: *eine Leuchte Gottes ist des Menschen Geist.*

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht vor dem Lichte der Sonne noch vor dem Lichte des Mondes noch vor dem Lichte einer Fackel Fol.8 durchsuchen, sondern vor dem Lichte einer Leuchte, weil das Licht einer Leuchte zur Durchsuchung am geeignetsten ist. Und obgleich es dafür keinen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt: *sieben Tage soll kein Sauerteig in eueren Wohnungen zu finden sein*; ferner heißt es: *er suchte, beim Ältesten hob er an*; ferner heißt es: *in dieser Zeit werde ich Jerušalem mit Leuchten durchsuchen*; und ferner heißt es: *eine Leuchte Gottes ist des Menschen Geist, die alle Kammern des Leibes durchsucht.* – In welchem Sonnenlichte: wollte man sagen, in einem Hofe, so sagte ja Raba, ein Hof brauche überhaupt nicht durchsucht zu werden, weil da Raben sind, und wollte man sagen in einer Halle, so sagte ja Raba, eine Halle sei bei ihrem eigenen Lichte[120] zu durchsuchen!? – Dies bezieht sich auf eine Luke im Zimmer. – An welcher Stelle, wenn gegenüber der Luke, so ist es ja ebenso wie bei einer Halle!? — Vielmehr, seitlich. — Etwa nicht mit einer Fackel, Raba sagte ja: Es heißt:[121] *ein Glanz wie Licht entsteht, Strahlen gehen ihm zur Seite, und dort ist die Hülle für seine Macht*; die Frommen erscheinen vor der Göttlichkeit wie eine Leuchte vor einer Fackel. Ferner sagte Raba, beim Unterscheidungssegen sei die Fackel am allervorzüglichsten!? R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Mit der einen kann man in Löcher und Spalten hinein[leuchten], mit der anderen kann man nicht in Löcher und Spalten hinein[leuchten]. R.Zebid erwiderte: Die eine wirft das Licht nach vorn, die andere wirft das Licht nach hinten. R.Papa erwiderte: Mit jener ist man ängstlich, mit dieser ist man nicht ängstlich. Rabina erwiderte: Die eine hat ein ruhiges Licht, die andere ein flackerndes.

Jeder Raum, in den man kein [Gesäuertes] bringt &c. Was schließt das 'jeder' ein? – Dies schließt folgende Lehre der Rabbanan ein: Die oberen und die unteren Löcher eines Hauses, das Dach eines Anbaues, das Dach eines Schrankes, der Rinderstall, Strohräume, Hühnersteigen,

---

bei Tageslicht erfolgen. 121. Hab. 3,4. 122. Vom Boden durch die Höhe der Bettfüße.

Weinlager und Öllager benötigen nicht der Durchsuchung. R.Šimón b. Gamliél sagt, wenn ein Bett in der Mitte der Stube sich befindet und [vom Boden] absteht[122], müsse es durchsucht werden. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Befindet sich [in der Wand] zwischen dem einen Bewohner und dem anderen ein Loch, so durchsuche es der eine, soweit seine Hand reicht, ebenso der andere, soweit seine Hand reicht, und das übrige gebe jeder in seinem Herzen auf. R.Šimón b.Gamliél sagt, wenn ein Bett in der Mitte der Stube sich befindet und [vom Boden] absteht und Holz und Steine unter diesem sich befinden, benötige es nicht der Durchsuchung. Hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Bettes als auch hinsichtlich der Löcher!? – Hinsichtlich der Löcher besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von solchen, die sich oben und unten befinden, und eines von solchen, die sich in der Mitte befinden; hinsichtlich des Bettes besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von einem hohen und eines von einem niedrigen[123]. — Benötigen etwa Weinlager nicht der Durchsuchung, es wird ja gelehrt, Weinlager benötigen der Durchsuchung, Öllager benötigen nicht der Durchsuchung!? – In dem Falle, wenn man davon gebraucht. Demnach sollte dies auch vom Öllager gelten!? – Für das Öllager ist das Quantum der Mahlzeit zu übersehen[124], für den Wein ist das Quantum zum Trinken nicht zu übersehen. R.Ḥija lehrte: Die Metlager in Babylonien gleichen den Weinlagern im Jisraélland, wenn davon gebraucht wird[125].

R.Ḥisda sagte: Der Fischraum benötigt nicht der Durchsuchung. – Es wird ja aber gelehrt, daß er wohl der Durchsuchung benötige!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von großen, und eines gilt von kleinen[126]. Rabba b.R.Hona sagte: Der Salzraum und der Wachsraum[127] benötigen der Durchsuchung. R.Papa sagte: Der Holzraum und der Dattelraum benötigen der Durchsuchung.

Es wird gelehrt: Man verpflichtet einen nicht, die Hand in Löcher und Spalten zu stecken, um sie zu durchsuchen, wegen der Gefahr. – Wegen welcher Gefahr: wollte man sagen, wegen der Gefahr eines Skorpions, wieso benutzt er es denn!? – In dem Falle, wenn [eine Wand] eingestürzt ist. – Wozu ist, wenn [eine Wand] eingestürzt ist, die Durchsuchung nötig, wir haben ja gelernt, daß, wenn auf Gesäuertes ein Trümmerhaufen gefallen ist, es als fortgeschafft gelte!? – Da handelt es sich um den Fall, wenn ein Hund es nicht aufspüren kann, hier aber, wenn ein Hund es aufspüren kann. – R.Eleázar sagte ja aber, Boten einer gottgefälligen Handlung kommen nicht zu Schaden!? R.Aši erwiderte: Er könnte da eine Nadel verloren haben und [gleichzeitig] nach dieser suchen. – Ist es denn auf diese Weise keine gottgefällige Handlung, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand spricht, er gebe diesen Selá als Almosenspende, damit seine Kinder leben bleiben, oder damit er der zu-Col.b künftigen Welt teilhaftig werde, er ein wahrhaft Frommer sei!? — Er könnte nach der Durchsuchung nach dieser sehen. R.Naḥman b.Jiçḥaq erklärte: Wegen der Gefahr vor Nichtjuden, nach Pelemo. Es wird nämlich gelehrt: Befindet sich ein Loch [in der Wand] zwischen einem Juden und einem Aramäer, so durchsuche er es, soweit seine Hand reicht, und gebe das übrige in seinem Herzen auf; Pelemo sagt, er durchsuche es überhaupt nicht, wegen der Gefahr. – Wegen welcher Gefahr, wollte man sagen, wegen der Gefahr der Zauberei[128], wieso benutzt er es denn!? – Sonst benutzt er es am Tage, wo es hell ist, und [der Nichtjude] denkt sich nichts dabei, dann aber nachts, bei einer Leuchte, und er denkt sich etwas dabei. – R.Eleázar sagte ja aber, Boten einer gottgefälligen Handlung kommen nicht zu Schaden!? – Anders ist es, wo ein Schaden zu gewärtigen ist. So heißt es auch:[129]*da sprach Šemuél: Wie kann ich hingehen, wenn Šaúl davon hört, bringt er mich um!? Da erwiderte der Herr: Nimm ein junges Rind mit &c.*

---

[123] Das nur wenig vom Boden absteht, sodaß der Raum unten nicht gut benutzt werden kann. [124] Somit kann man es vor der Mahlzeit holen. [125] Auch diese müssen durchsucht werden. [126] Bei kleinen weiß man vorher nicht, wieviel zur Mahlzeit gebraucht wird, somit holt man sie auch während der Mahlzeit. [127] Zur

Man fragte Rabh: Dürfen die Jünger, die auf dem Felde[130]wohnen, früh und spät nach dem Lehrhause kommen? Dieser erwiderte: Sie mögen auf meine Verantwortung kommen. – Und fortgehen? Dieser erwiderte: Das weiß ich nicht.

Es wurde gelehrt: R.Eleázar sagte: Boten einer gottgefälligen Handlung kommen nicht zu Schaden, weder beim Hingehen noch bei der Rückkehr. Wohl nach der Ansicht des folgenden Tanna, denn es wird gelehrt: Isi b.Jehuda sagte: Wenn die Tora sagt:[131]*niemand wird sich nach deinem Lande gelüsten lassen*, so lehrt dies, daß deine Kuh auf dem Anger weiden wird, ohne daß ein Tier sie beschädigen wird, daß deine Henne auf dem Misthaufen stöbern wird, ohne daß ein Wiesel sie beschädigen wird. Nun ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn diese, die zu Schaden zu kommen pflegen, nicht zu Schaden kommen werden, um wieviel weniger Menschen, die nicht zu Schaden zu kommen pflegen. Ich weiß dies vom Hingehen, woher dies von der Rückkehr? Es heißt:[132]*am Morgen sollst du dich auf den Weg machen und heimkehren;* dies lehrt, daß du gehen und dein Heim in

---

Aufbewahrung der Kerzen, die oft während der Mahlzeit geholt werden. [128] Der Nichtjude könnte glauben, er treibe Zauberei. [129] iSam. 16,2. [130] Der Weg nach der Stadt, wo das Lehrhaus sich befand, war nachts mit Gefahr verbunden. [131] Ex. 34,24. [132] Dt. 16,7. [133] Was aus dem Verse Ex. 34,24 gefolgert wird.

Frieden finden wirst. – Wozu braucht dies, wenn es schon von der Rückkehr gilt, auch vom Hingehen gesagt zu werden!? – Wegen einer Lehre R.Amis, denn R.Ami sagte: Wer Land besitzt, ziehe zur Wallfahrt, und wer kein Land besitzt, ziehe nicht zur Wallfahrt[133].

R.Abin b.R.Ada sagte im Namen R.Jiçḥaqs: In Jerušalem gibt es deshalb keine genezaretischen[134]Früchte, damit die Wallfahrer nicht sagen: Wären wir gekommen, nur um genezaretische Früchte zu essen, so würde uns dies genügt haben. Es würde sich also ergeben, daß die Wallfahrt nicht um ihrer selbst willen erfolgt. Desgleichen sagte R.Dostaj b.Jannaj: In Jerušalem gibt es deshalb keine ṭiberianischen Warmbäder, damit die Wallfahrer nicht sagen: Würden wir gekommen sein, nur um in den ṭiberianischen Warmbädern zu baden, so würde uns dies genügt haben. Es würde sich also ergeben, daß die Wallfahrt nicht um ihrer selbst willen erfolgt.

DAS, WAS SIE GESAGT HABEN, ZWEI REIHEN &c. Wer spricht hier von einem Keller!? – Er meint es wie folgt: jeder Raum, in den kein Gesäuertes gebracht wird, benötigt nicht der Durchsuchung, und ebenso brauchen Weinlager und Öllager nicht durchsucht zu werden; das, was sie aber gesagt haben, zwei Reihen im Weinkeller [benötigen der Durchsuchung], bezieht sich auf einen Raum, in den man Gesäuertes zu bringen pflegt, wenn man nämlich von diesem braucht.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI REIHEN &c. R.Jehuda erklärte: Die zwei Reihen, von denen sie sprechen, sind die von der Erde bis zur Decke. R.Joḥanan erklärte: Eine Reihe in der Form eines Gamma[135]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Jehuda, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joḥanan. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Jehuda: Die Schule Šammajs sagt, zwei Reihen über den ganzen Keller; und die zwei Reihen, von denen sie sprechen, sind die vom Boden bis zur Decke. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joḥanan: Zwei Reihen über den ganzen Keller; die vordere gegenüber der Tür und die obere gegenüber der Decke. [Die Reihen] hinter jener und unter dieser benötigen nicht der Durchsuchung.

DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE ZWEI ÄUSSEREN REIHEN, DAS SIND DIE OBEREN. Rabh erklärte: Die oberste [Reihe][136]und eine unter dieser. Šemuél erklärte: die oberste [Reihe] und eine hinter dieser – Was ist der Grund Rabhs? – Er betont [das Wort] 'äußeren'. – Es heißt ja aber auch 'oberen'!? – Dies schließt die [Reihen] unter der unteren aus. – Weshalb erklärt Šemuél, die oberste [Reihe] und eine hinter dieser? – Er betont

---

134. Die süßesten und schmackhaftesten Früchte in ganz Palästina; cf. Ber. Fol. 44a.
135. Eine Reihe vorn u. eine oben.
136. Eine Reihe der Schicht, während nach

[das Wort] ‘oberen’.—Es heißt ja aber auch ‘äußeren’!?—Dies schließt die [Reihen] hinter der hinteren aus. R.Ḥija lehrte wie Rabh; alle übrigen Schüler lehrten wie Šemuél. Die Halakha ist wie Šemuél.

ii Fol.9 Man befürchte nicht, ein Wiesel könnte [Gesäuertes] aus einem Hause nach einem anderen oder von einem Orte nach einem anderen verschleppt haben; demnach könnte es ja auch aus einem Hofe nach einem anderen und aus einer Stadt nach einer anderen [verschleppt haben], sodass die Sache gar kein Ende hätte.

GEMARA. Nur wenn man nicht gesehen hat, daß es etwas genommen hat, wenn man aber gesehen hat, daß es etwas genommen hat, befürchte man[137], und [die Wohnung] ist wiederum zu durchsuchen; weshalb denn, es ist ja anzunehmen, es habe es aufgefressen!? Wir haben nämlich gelernt: Die Wohnungen der Nichtjuden gelten[138] als unrein. Wie lange muß er in der Wohnung geweilt haben, damit sie der Durchsuchung[139] benötige? Vierzig[140] Tage, selbst wenn er keine Frau hat. Jede Stelle aber, in der ein Wiesel oder ein Schwein umherlaufen kann, benötigt nicht der Durchsuchung[141]!? R.Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von Fleisch, und eines gilt von Brot. Fleisch läßt es nicht zurück, Brot läßt es zurück. Raba erwiderte: Was soll dies: in jenem Falle kann da vielleicht [Unreines] gewesen sein, vielleicht aber nicht, und auch wenn es da war, kann [das Wiesel] es aufgefressen haben, wer aber sagt uns hierbei, wo man es [Gesäuertes] nehmen bestimmt gesehen hat, daß es dieses aufgefressen hat!? Dies ist also ein Zweifel gegenüber Entschiedenem, und ein Zweifel bringt nichts aus der Entschiedenheit.—Bringt denn ein Zweifel nichts aus der Entschiedenheit, es wird ja gelehrt, daß, wenn ein Genosse gestorben ist und einen Speicher voll Früchte hinterlassen hat, sie als verzehntet gelten, selbst wenn sie erst einen Tag [zehntpflichtig] geworden sind; die Früchte sind ja nun entschieden zehntpflichtig, dagegen ist es zweifelhaft, ob sie verzehntet worden sind oder nicht verzehntet worden sind, und der Zweifel bringt sie aus der Entschiedenheit!?—Hierbei ist es Entschiedenes gegenüber Entschiedenem, denn sie sind entschieden verzehntet worden. Dies nach R.Ḥanina aus Ḥozäa, denn R.Ḥanina aus Ḥozäa sagte, es sei feststehend, daß ein Genosse nichts Unfertiges[142] aus der Hand lasse. Wenn du willst, sage ich: Da ist es Zwei-

---

der Schule Š.s darunter die ganze Schicht zu verstehen ist. 137. Das Wiesel habe da das Gesäuerte liegen lassen. 138. Auch in Palästina, weil sie ihre Fehlgeburten in der Wohnung vergraben. 139. Wenn ein Jisraélit die Wohnung bezieht. 140. Ausbildungsdauer des Embryos. 141. Weil angenommen wird, daß diese sie aufgefressen haben. 142. Nicht fertig zum Essen verzehntet. 143. Die wahrfelhaftes gegenüber Zweifelhaftem, denn [die Früchte] sind vielleicht überhaupt nicht zehntpflichtig geworden. Dies nach R.Ošåja, denn R.Ošåja sagte, man dürfe mit seinem Getreide eine List anwenden, indem man es mit der Spreu einbringt, damit sein Vieh davon fressen darf, ohne daß man zum Getreidezehnten verpflichtet ist. – Bringt denn ein Zweifel nichts aus der Entschiedenheit, es wird ja gelehrt: R.Jehuda erzählte: Einst warf die Magd eines Bedrückers in Rimmon eine Fehlgeburt in eine Grube, und ein Priester kam und schaute hinein, um zu sehen, ob sie Col.b eine männliche oder weibliche sei. Als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie ihn als rein, weil da Wiesel und Iltisse[143] vorhanden waren. Da hatte sie ja [die Fehlgeburt] entschieden hineingeworfen, dagegen war es zweifelhaft, ob sie sie in jener Stunde verschleppt hatten oder nicht verschleppt hatten, und der Zweifel brachte es aus der Entschiedenheit!? – Sage nicht: eine Fehlgeburt in eine Grube warf, sondern: eine Art Fehlgeburt in eine Grube warf, sodaß es auch da Zweifelhaftes gegenüber Zweifelhaftem war. – Es heißt ja aber: um zu sehen, ob sie eine männliche oder weibliche sei!? – Er meint es wie folgt: um zu sehen, ob es nur eine aufgeblasene [Eihaut] oder eine Fehlgeburt, und wenn es eine Fehlgeburt, ob sie eine männliche oder weibliche sei. Wenn du willst, sage ich: Da war es Entschiedenes gegenüber Entschiedenem, denn wenn Wiesel und Iltisse vorhanden waren, so hatten sie sie dann entschieden verschleppt; sie konnten sie wohl unverzehrt gelassen haben, fortgeschleppt hatten sie sie dann entschieden. Eine andere Lesart: Wir nehmen allerdings nicht an, daß sie sie entschieden aufgefressen hatten, wohl aber nehmen wir an, daß sie sie entschieden in ihre Löcher fortgeschleppt hatten. – Befürchten wir denn nicht, ein Wiesel könnte [Gesäuertes] verschleppt haben, im Schlußsatze wird ja gelehrt, daß man das Übrigbleibende[144] verstecke, damit nicht eine Durchsuchung hinterher erforderlich sei!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt vom vierzehnten, und eines gilt vom dreizehnten. Am dreizehnten, wo in jedem Hause Brot noch vorhanden ist, verwahren [die Wiesel] nichts, am vierzehnten aber, wo kein Brot in den Häusern mehr ist, verwahren sie wohl. Raba entgegnete: Ist denn das Wiesel ein Prophet, um zu wissen, daß heute der vierzehnte sei und man bis zum Abend nichts backe, daß es deshalb verwahren sollte!? Vielmehr, erklärte Raba, verstecke man das Übrigbleibende, weil ein Wiesel es in seiner Gegenwart fortschleppen könnte, sodaß hinterher eine Durchsuchung erforderlich sein[145] würde. Übereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: Wie mache man es, wenn man nach der Durchsuchung Gesäuertes essen will? Man

---

scheinl. die Leiche verschleppt hatten. 144. Von der Mahlzeit nach der Durchverstecke das Übrigbleibende, weil ein Wiesel es in seiner Gegenwart fortschleppen könnte, sodaß hinterher eine Durchsuchung erforderlich sein würde. R.Mari erklärte: Mit Rücksicht darauf, man könnte zehn [Brote] zurücklassen und neun finden[145].

Wenn es neun Haufen Ungesäuertes und ein Haufen Gesäuertes sind und eine Maus etwas von einem Haufen verschleppt hat, und man nicht weiß ob Ungesäuertes oder Gesäuertes, so ist es hierbei ebenso wie bei den neun Läden; wenn man selber etwas beiseite gelegt und eine Maus es verschleppt hat, so ist es hierbei ebenso wie beim Schlußsatze [jener Lehre]. Wir haben nämlich gelernt: Wenn neun Läden Fleisch von Geschächtetem verkaufen und einer von Aas verkauft, und man in einem von diesen gekauft und nicht weiß, in welchem von ihnen man gekauft hat, so ist [das Fleisch] verboten; wenn man aber Fleisch findet, so richte man sich nach der Mehrheit[146].

Wenn zwei Haufen, einer Ungesäuertes und einer Gesäuertes, vor zwei Häusern, eines durchsucht und eines nicht durchsucht, sich befinden und zwei Mäuse etwas verschleppt haben, eine vom Ungesäuerten und eine vom Gesäuerten, und man nicht weiß, welche in das eine Haus und welche in das andere Haus hineingelaufen ist, so ist es ebenso wie bei den zwei Körben. Wir haben nämlich gelernt: Wenn vor zwei Körben, einer Profanes und einer Hebe enthaltend, zwei Seá sich befinden, eine Profanes und eine Hebe enthaltend, und Früchte aus diesen in jene gekommen sind, so sind sie erlaubt, denn man nehme an, das Profane sei in das Profane und die Hebe in die Hebe gekommen. — Diese Fol. 10 Annahme wird ja nur von der Hebe gelehrt, die[147] ein rabbanitisches Gesetz ist, gilt dies etwa auch vom Gesäuerten, das ein Gesetz der Tora ist!? — Ist etwa die Durchsuchung nach Gesäuertem ein Gesetz der Tora!? Dies ist ebenfalls rabbanitisch, denn nach der Tora genügt auch die Besitzaufgabe.

Wenn ein Haufen Gesäuertes vor zwei durchsuchten Häusern sich befindet und eine Maus etwas fortgeschleppt hat, und man nicht weiß, in welches sie hineingelaufen ist, so ist es hierbei ebenso wie bei den zwei Stegen. Wir haben nämlich gelernt: Wenn es zwei Stege sind, einer unrein und einer rein, und jemand den einen ging und sich mit Reinem befaßte, und darauf ein anderer den anderen ging und sich mit Reinem befaßte, so ist, wie R.Jehuda sagt, wenn dieser besonders und jener besonders [einen Gelehrten] befragt, jeder rein, wenn aber beide zusammen, so sind sie unrein; R.Jose sagt, sie seien ob so oder so unrein. Raba,

---

suchung. [145] Die Verschleppung wird nicht befürchtet; wenn man aber sieht, daß ein Brot fortgekommen ist, muß man wiederum durchsuchen. [146] Der im Orte befindlichen Fleischläden. [147] In der Jetztzeit, nach der Zerstörung des nach anderen R.Joḥanan, sagte: [Fragen sie] gleichzeitig, so sind sie nach aller Ansicht unrein, wenn nacheinander, so sind sie nach aller Ansicht rein, und sie streiten nur über den Fall, wenn einer für sich und seinen Genossen fragt: nach R.Jose gilt dies als gleichzeitig, und nach R.Jehuda gilt dies als nacheinander.

Ist es zweifelhaft, ob [die Maus in ein Haus] hineingelaufen ist oder nicht, so ist dies ebenso wie beim Tale, worüber R.Eliëzer und die Rabbanan streiten. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand in der Regenzeit[148] in einem Tale[149] war, auf dessen einem Felde Unreines sich befindet, und sagt, er sei da zwar umhergegangen, wisse aber nicht, ob er auf diesem Felde war oder nicht, so ist er nach R.Eliëzer rein und nach den Weisen unrein. R.Eliëzer sagt nämlich, bei einem Zweifel des Hineinkommens sei er rein, und bei einem Zweifel der Berührung mit dem Unreinen sei er unrein.

Ist [eine Maus in ein Haus] gekommen, worauf man es durchsucht und nichts gefunden hat, so besteht hierüber ein Streit zwischen R.Meír und den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: R.Meír sagte: Was im Zustande der Unreinheit sich befindet, gilt solange als unrein, bis du ermittelt hast, wo die Unreinheit[150] sich befindet. Die Weisen sagen, man durchsuche solange, bis man auf Felsen oder auf jungfräulichen Boden stößt[151].

Ist [eine Maus in ein Haus] gekommen, worauf man es durchsucht und [Gesäuertes] gefunden[152] hat, so besteht hierüber ein Streit zwischen Rabbi und R.Šimôn b.Gamliél. Es wird nämlich gelehrt: Wenn auf einem Felde ein Grab sich verloren hat, so ist, wer da hinkommt, unrein; wird da ein Grab aufgefunden[153], so ist, wer da hinkommt, rein, da man annehme, das verlorene Grab sei mit dem aufgefundenen identisch — so Rabbi; R.Šimôn b.Gamliél sagt, das ganze Feld müsse durchsucht werden.

Wenn man neun [Brote] hingelegt hat und zehn findet, so besteht hierüber ein Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Hat man eine Mine[154] [von zweitem Zehnt] hingelegt und zweihundert gefunden, so sind Profanes und zweiter Zehnt mit einander ver-

---

Tempels. [148] Wo die Felder hinsichtl. der Unreinheit als Privatgebiet gelten, da sie dann bestellt werden. [149] Das aus mehreren, von einander getrennten Feldern besteht. [150] Wenn von 3 Haufen einer unrein ist, so gilt, wenn man einen untersucht u. nichts gefunden hat, dieser als rein u. die 2 anderen als unrein; hat man 2 untersucht und nichts gefunden, so gelten diese als rein u. der 3. als unrein; hat man alle 3 untersucht u. nichts gefunden, so gelten alle als unrein. [151] Findet man das Unreine nicht, so nehme man an, daß ein Tier es fortgeschleppt hat. [152] Man weiß aber nicht, ob es dasselbe ist, das die Maus hineingebracht hatte. [153] Weiß aber nicht, ob es mit dem verlorenen identisch ist. [154] Die M. hat mischt – so Rabbi; die Weisen sagen, das Ganze sei Profanes. Wenn man zehn [Brote] hingelegt hat und neun findet, so ist es hierbei ebenso wie beim Schlußsatze der angezogenen Lehre: Hat man zweihundert [Denare] hingelegt und eine Mine gefunden, so ist eine Mine zurückgeblieben und eine fortgenommen worden – so Rabbi; die Weisen sagen, das Ganze sei Profanes[155].

Col.b Wenn man [Gesäuertes] in einen Winkel hingelegt hat und in einem anderen Winkel findet, so besteht hierüber ein Streit zwischen R.Šimón b.Gamliél und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn in einem Hause eine Axt abhanden gekommen ist, so ist das Haus unrein, denn man nehme an, ein Unreiner sei da hineingekommen[156] und habe sie fortgenommen; R.Šimón b.Gamliél sagt, das Haus sei rein, denn man nehme an, er habe sie jemandem geborgt und vergessen, oder aus jenem Winkel genommen und in diesen Winkel gelegt und vergessen. – Wer spricht hier von einem Winkel!? – [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn eine Axt in einem Hause abhanden gekommen ist, so ist das Haus unrein, denn man nehme an, ein Unreiner sei da hineingekommen und habe sie fortgenommen; ebenso ist das Haus unrein, wenn man sie in einen Winkel hingelegt hat und in einem anderen findet, denn man nehme an, ein Unreiner sei da hineingekommen und habe sie aus jenem Winkel genommen und in diesen gelegt. R.Šimón b.Gamliél sagt, das Haus sei rein, denn man nehme an, er habe sie jemandem geborgt und vergessen beziehungsweise aus jenem Winkel genommen und in diesen gelegt und vergessen.

Raba sagte: Wenn eine Maus mit einem Brote im Maule [in ein Haus] hineingegangen ist und man da nachher Brocken findet, so muß es durchsucht werden, weil eine Maus [das Brot] nicht zu zerbröckeln pflegt[157].

Ferner sagte Raba: Wenn ein Kind mit einem Brote in der Hand [in ein Haus] hineingegangen ist und man da nachher Brocken findet, so braucht es nicht durchsucht zu werden, weil ein Kind [das Brot] zu zerbröckeln pflegt.

Raba fragte: Wie ist es, wenn eine Maus mit einem Brote im Maule [in ein Haus] hineingegangen und eine Maus mit einem Brote im Maule aus diesem herausgekommen ist: sagen wir, die herausgekommen, sei dieselbe, die hineingegangen war, oder ist es eine andere? Und wie ist es, wenn du entscheidest, die herausgekommen, sei dieselbe, die hineingegangen war, wenn eine weiße Maus mit einem Brote im Maule [in ein

---

100 Denare. 155. Es ist ganz anderes Geld; ebenso ist hierbei abermals zu durchsuchen. 156. Und habe zugleich auch die übrigen Gegenstände im Hause berührt.

Haus] hineingegangen und eine schwarze Maus mit einem Brote im Maule aus diesem herausgekommen ist: diese ist bestimmt eine andere, oder hat sie es jener weggenommen? Und wie ist es, wenn du entscheidest, Mäuse nehmen einander nichts weg, wenn eine Maus mit einem Brote im Maule [in ein Haus] hineingegangen und ein Wiesel mit einem Brote im Maule herausgekommen ist: das Wiesel kann es bestimmt der Maus weggenommen haben, oder ist es ein anderes, denn wenn es der Maus es weggenommen hätte, so würde es auch die Maus selbst im Maule gehabt haben? Und wie ist es, wenn du entscheidest, das Wiesel würde, falls es der Maus es weggenommen hätte, auch die Maus selbst im Maule gehabt haben, wenn eine Maus mit einem Brote im Maule [in ein Haus] hineingegangen und ein Wiesel mit einem Brote und einer Maus im Maule herausgekommen ist: ist es hierbei entschieden dieselbe, oder müßte sich, wenn es dieselbe wäre, das Brot im Maule der Maus befinden, oder hat sie es vor Schreck fallen lassen und [das Wiesel] es aufgehoben? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Brot sich an der Decke befindet: muß man eine Leiter holen und es herunterholen, oder ist dies nicht nötig; sagen wir, die Rabbanan haben einen nicht soweit belästigt, denn da man es allein nicht herunterholen kann, wird man es zu essen nicht verleitet, oder aber kann man, da es herunterfallen könnte, es zu essen verleitet werden? Und wie ist es, wenn du entscheidest, man könne, da es herunterfallen könnte, es zu essen verleitet werden, wenn ein Brot sich in einer Grube befindet: muß man eine Leiter holen und es heraufholen, oder ist dies nicht nötig; hierbei kann man es selbst nicht heraufholen, oder aber kann man, da man wegen irgend einer Angelegenheit hinabsteigen könnte, es zu essen verleitet werden? Und wie ist es, wenn du entscheidest, man könnte wegen irgend einer Angelegenheit hinabsteigen und es zu essen verleitet werden, wenn ein Brot sich im Maule einer Schlange befindet: muß man einen Schlangenbeschwörer holen, der es ihr wegnehme, oder ist dies nicht nötig; haben die Rabbanan einen nur persönlich bemüht, nicht aber auch mit seinem Gelde, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jehuda sagt, man durchsuche [nach Gesäuertem] in der Nacht[158] III
zum vierzehnten, am Morgen des vierzehnten und bei der Fortschaffung. Die Weisen sagen, hat man nicht in der Nacht zum vierzehnten durchsucht, so durchsuche man am vierzehnten, hat man nicht am vierzehnten durchsucht, so durchsuche man am Feste, und hat man

---

157. Es ist von einem anderen Brote. 158. Wörtl. beim Lichte; cf. supra Fol. 2a.

NICHT AM FESTE DURCHSUCHT, SO DURCHSUCHE MAN NACH[158]DEM FESTE. WAS MAN[159]ZURÜCKLÄSST, VERSTECKE MAN, DAMIT NICHT HINTERHER EINE DURCHSUCHUNG NÖTIG SEI.

GEMARA. Was ist der Grund R.Jehudas? R.Ḥisda und Rabba b.Hona erklärten beide: Entsprechend den drei 'Fortschaffungen' in der Tora: [160]*Es darf bei dir kein Gesäuertes und es darf bei dir kein Sauerteig zu sehen sein,* [161]*sieben Tage hindurch soll in eueren Wohnungen kein Sauerteig zu finden sein,* [162]*nur sollt ihr am ersten Tage allen Sauerteig aus eueren Wohnungen fortschaffen.* R.Joseph wandte ein: R.Jehuda sagte, wer an diesen drei Fristen nicht durchsucht hat, durchsuche nicht mehr. Demnach streiten sie, bis wann man[163]durchsuche!? Mar Zuṭra lehrte es wie folgt: R.Jehuda sagte, wer an einer dieser drei Fristen nicht durchsucht hat, durchsuche nicht mehr. Demnach streiten sie, ob man noch später durchsuche!? — Vielmehr, R.Jehuda meint es ebenfalls, falls man nicht durchsucht hat, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, [man durchsuche] nur vor Inkrafttreten des Verbotes und nicht nach Inkrafttreten des Verbotes, weil man davon zu essen verleitet werden könnte, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. — Berücksichtigt denn R.Jehuda, man könnte davon zu essen verleitet werden, wir haben ja gelernt: Sobald die Schwingegarbe dargebracht war, gingen sie hinaus und fanden die Straßen Jerušalems voll Fol. 11 mit Mehl und Rostähren; dies[164]geschah ohne Billigung der Weisen — so R.Meír; R.Jehuda sagt, es[164]geschah mit Billigung der Weisen. R.Jehuda berücksichtigt also nicht, man könnte davon zu essen verleitet werden!? Raba erwiderte: Anders ist es bei den neuen Früchten, denn da es[165]nur durch Pflücken erlaubt ist, so denkt man daran. Abajje sprach zu ihm: Allerdings beim Pflücken, wie ist es aber vom Mahlen und Beuteln zu erklären!? — Das ist kein Einwand; das Mahlen erfolgte mit einer Handmühle und das Beuteln mit der Rückseite des Siebes. — Wir haben gelernt, daß man auf künstlich bewässerten Feldern und in Tälern[166] mähen, jedoch nicht aufschobern dürfe, und dies addizierten wir R.Jehuda; wie ist es nun zu erklären!? Vielmehr, erklärte Abajje, von neuen Früchten pflegt man sich zurückzuziehen, nicht aber pflegt man sich von Gesäuertem zurückzuziehen[167]. Raba wandte ein: Befindet sich denn nur R.Jehuda mit sich selbst in Widerspruch und nicht auch die Rabbanan[168]!? – R.Jehuda befindet sich nicht mit sich selbst in Widerspruch, wie wir bereits erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht mit sich selbst in Widerspruch, denn wie sollte man davon essen, wo man damit beschäftigt ist, es zu verbrennen[169]!? R.Aši erklärte: R. Jehuda befindet sich nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn [die angezogene Lehre] spricht von Mehl und Rostähren[170]. Die Erklärung R.Ašis ist aber nur Gerede; allerdings nach dem Rösten der Ähren, wie ist es aber hinsichtlich [der Zeit] bis dahin[171] zu erklären!? Wolltest du sagen, nur Pflücken [sei erlaubt], nach der Erklärung Rabas, so [wird ja gelehrt], daß man auf künstlich bewässerten Feldern und in Tälern mähen dürfe, was wir R.Jehuda addizierten: wie ist dies zu erklären!? Vielmehr ist die Erklärung R.Ašis nur Gerede. – Berücksichtigt denn R.Jehuda [eine Übertretung] in dem Falle, wo man sich davon nicht zurückzieht, wir haben ja gelernt: Man darf nicht eine Eierschale durchlochen, sie mit Öl füllen und über eine Lampe setzen, damit [das Öl] herabtriefe, auch keine Ton[schale][172]; R.Jehuda erlaubt dies. – Auch hierbei zieht man sich [vom Öl] zurück, wegen der Strenge des Šabbathgesetzes. – Aber auch beim Šabbathgesetze selbst besteht ja ein Widerspruch!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Strick eines Eimers zerreißt, so darf man ihn nicht mit einem Knoten zusammenbinden, sondern nur mit einer Schleife; R.Jehuda sagt, man umwickle ihn mit Band oder einem Gurte, nur mache man keine Schleife[173]. Somit befinden sich ja sowohl R.Jehuda als auch die Rabbanan mit sich selbst in Widerspruch!? – Die Rabbanan befinden sich in keinem Widerspruche mit sich selbst, denn man kann wohl Öl mit Öl verwechseln, nicht aber eine Schleife mit einem Knoten; R.Jehuda befindet sich ebenfalls in keinem Widerspruche mit sich selbst, denn R.Jehuda [verbietet] die Schleife nicht wegen des Knotens, vielmehr ist er der Ansicht, die Schleife selbst gelte als Knoten. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in welchem die Rabbanan sich befinden. Wir haben gelernt: Man darf einen Eimer mit einem Gurte festbinden, nicht aber mit einem Stricke; R.Jehuda erlaubt dies. Was für ein Strick: wollte man sagen, mit einem ge-

---

[158] Weil das Gesäuerte auch nach dem Feste verboten ist, so nach Maimonides; nach Raschi ist unter מועד die Zeit der Verbrennung (mit ביעור ident.) zu verstehen. [159] Von der Mahlzeit nach der Durchsuchung. [160] Ex. 13,7. [161] Ib. 12,19. [162] Ib. V. 15. [163] Auch nach RJ. braucht man nur einmal zu durchsuchen. [164] Die sofortige Feilhaltung des Mehls, da man beim Mähen vor der Darbringung davon zu essen verleitet werden könnte. [165] Die Getreideernte vor der Darbringung der Schwingegarbe. [166] Vor der Darbringung der Schwinge-

---

garbe, da auf diesen das Getreide minderwertig u. leicht verderblich ist. 167. Neue Früchte hat man nur einmal im Jahre, Gesäuertes hingegen das ganze Jahr hindurch. 168. In unserer Mišna lehren die Weisen [=R.Meír], daß man während des Festes durchsuche, also nichts berücksichtige, während nach RM. in der angezogenen Lehre dies gegen die Zustimmung der Weisen geschah. 169. In diesem Falle ist nichts zu berücksichtigen. 170. Die roh nicht gegessen werden. 171. Vor dem Rösten könnte man rohe Körner essen. 172. Weil man verleitet werden könnte, vom Öl zu brauchen, was dem Auslöschen der Flamme gleichen würde. 173. Mit Rücksicht darauf, man könnte einen Knoten machen. 174. Dem man wöhnlichen, wieso erlaubt es R.Jehuda, einen solchen gibt man auf, somit ist es ja ein bleibender Knoten; doch wohl mit einem Weberstricke, und die Rabbanan haben es mit einem Weberstricke mit Rücksicht auf einen gewöhnlichen verboten!? — Allerdings; wohl verwechselt man Stricke miteinander, nicht aber eine Schleife mit einem Knoten. — Berücksichtigt denn R.Jehuda nichts in einem Falle, wenn man sich davon zurückzieht, es wird ja gelehrt: Wenn ein erstgeborenes Tier[174] Blutandrang hat, so darf man ihm nicht zur Ader lassen, selbst wenn es verendet — so R.Jehuda; die Weisen sagen, man lasse ihm zur Ader, nur darf man ihm kein Gebrechen beibringen!? — Hierbei deshalb, weil man wegen seines Col.b Eigentums aufgeregt ist, und wenn man dies erlaubt in einem Falle, wo man ihm kein Gebrechen beibringt, so wird man dazu verleitet auch in dem Falle, wo man ihm ein Gebrechen beibringt. — Und die Rabbanan!? — Erlaubt man es nicht, so wird man erst recht verleitet, dies zu tun[175]. — Ist denn nach R.Jehuda die Aufregung wegen seines Eigentums zu berücksichtigen, wir haben ja gelernt: R.Jehuda sagt, man dürfe am Feste kein Vieh striegeln, weil man dabei eine Wunde macht, wohl aber kämmen; die Weisen sagen, man dürfe weder striegeln noch kämmen. Hierzu wird gelehrt: Was heißt Striegeln, und was heißt Kämmen? Das Striegeln erfolgt mit einem klein[zähnigen Geräte] und macht Wunden, das Kämmen erfolgt mit einem groß[zähnigen] und macht keine Wunden!? — In jenem Falle, wo [das Vieh], falls man es unterläßt, verenden könnte, sagen wir, man sei wegen seines Eigentums aufgeregt, in diesem Falle aber, wo es nur, falls man es unterläßt, Schmerzen hat, sagen wir nicht, man sei wegen seines Eigentums aufgeregt. — Weshalb verbietet es R.Jehuda aus Rücksichtnahme beim Gesäuerten, aber nicht beim Kämmen!? — Brot mit Brot verwechselt man, einen Striegel mit einem Kamme verwechselt man nicht.

iv R. Meír sagt, man esse [Gesäuertes] die ganze fünfte [Stunde] und verbrenne es bei Beginn der sechsten; R.Jehuda sagt, man esse es die ganze vierte, die fünfte befinde sich in der Schwebe, und man verbrenne es bei Beginn der sechsten. v Ferner sagte R.Jehuda: Zwei untaugliche Dankopferbrote lagen [am Vorabend] auf dem Säulengang; solange sie da lagen, ass das Volk [Gesäuertes], wurde eines fortgenommen, so befand es sich in der Schwebe: man ass es nicht und verbrannte es auch nicht, wurden beide fortgenommen, so begann das ganze Volk es zu verbrennen. R.Gamliél sagt, Profanes werde die

---

keinen Leibesfehler beibringen darf, da es dadurch seine Heiligkeit verliert.
[175] Man unterscheidet dann überhaupt nicht mehr zwischen einem erlaubten u.

GANZE VIERTE [STUNDE] GEGESSEN, HEBE DIE GANZE FÜNFTE, BEI BEGINN DER SECHSTEN VERBRENNE MAN ES.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn einer [der Zeugen] sagt, es sei am zweiten des Monats [geschehen], und einer sagt, am dritten, so ist ihr Zeugnis gültig, denn einer kennt die Schaltung[176] des Monats, und einer kennt die Schaltung des Monats nicht; wenn aber einer sagt, am dritten, und einer sagt, am fünften, so ist ihr Zeugnis ungültig. Wenn einer sagt in der zweiten Stunde, und einer sagt, in der dritten Stunde, so ist ihr Zeugnis[177] gültig; wenn aber einer sagt, in der dritten, und einer sagt, in der fünften, so ist ihr Zeugnis ungültig – so R.Meír; R.Jehuda sagt, ihr Zeugnis sei gültig. Wenn einer sagt, in der fünften, und einer sagt, in der siebenten, so ist ihr Zeugnis[178] ungültig, denn in der fünften ist die Sonne im Osten und in der siebenten ist die Sonne im Westen. Abajje sagte: Wenn du nachdenkst, so ergibt es sich, daß nach R.Meír der Mensch sich überhaupt nicht zu irren brauche, und nach R.Jehuda ein Mensch sich um eine halbe Stunde irren könne. Nach R.Meír braucht ein Mensch sich überhaupt nicht zu irren, denn es handelt sich um den Fall, wenn das Ereignis am Ende der zweiten und am Beginn der dritten [Stunde] geschah; der ‘in der zweiten’ sagte, meinte den Schluß der zweiten, und der ‘in der dritten’ sagte, meinte den Beginn der dritten. Nach R.Jehuda kann ein Mensch sich um eine halbe Stunde irren. Hier handelt es sich um den Fall, wenn das Ereignis in der Mitte der vierten [Stunde] geschah; der ‘in der dritten’ sagte, meinte den Schluß der dritten und irrte sich um die folgende halbe Stunde, und der ‘in der fünften’ sagte, meinte den Beginn der fünften und irrte sich um die vergangene halbe Stunde. Manche lesen: Abajje sagte: Wenn du darüber nachdenkst, so ergibt es sich, daß nach R.Meír ein Mensch sich um etwas irren könne, und nach R.Jehuda ein Mensch sich um etwas mehr als eine Stunde irren könne. Nach R.Meír kann ein Mensch sich um etwas irren, denn es handelt sich um den Fall, wenn das Ereignis entweder am Ende der zweiten oder am Beginn der dritten [Stunde] geschah und einer sich um etwas irrt. Nach R.Jehuda kann man sich um etwas mehr als eine Stunde irren, denn es handelt sich um den Fall, wenn das Ereignis entweder am Ende der dritten oder am Beginn der fünften Stunde geschah und einer sich um etwas mehr als eine Stunde irrt. Fol. 12

Als R.Hona, der Sohn R.Jehudas, hinging und diese Lehre Raba vortrug, erwiderte dieser: Wenn wir die Aussage dieser Zeugen so auffaßten, daß derjenige, der ‘in der dritten’ sagte, den Beginn der dritten meinte,

---

einem unerlaubten Eingriff. [176] Er weiß, daß der vorangehende Monat ein Schaltmonat war, dh. einen Tag mehr hatte. [177] Einer kann sich um eine Klei-

und derjenige, der 'in der fünften' sagte, den Schluß der fünften meinte, so wäre dies ja ein sich selbst widersprechendes Zeugnis, und wir würden [den Angeklagten] nicht hinrichten; wie können wir ihn nun des Zweifels wegen hinrichten, wo doch die Tora sagt:[179]*die Gemeinde soll ihn richten, und die Gemeinde soll ihn retten*!? Vielmehr, erklärte Raba, kann nach R.Meír ein Mensch sich um etwas weniger als zwei Stunden irren, und nach R.Jehuda kann ein Mensch sich um etwas weniger als drei Stunden irren. Nach R.Meír kann ein Mensch sich um etwas weniger als zwei Stunden irren, denn es handelt sich um den Fall, wenn das Ereignis am Beginn der zweiten oder am Ende der dritten [Stunde] geschah und einer sich um etwas weniger als zwei Stunden irrt. Nach R.Jehuda kann ein Mensch sich um etwas weniger als drei Stunden irren, denn es handelt sich um den Fall, wenn das Ereignis am Beginn der dritten oder am Schlusse der fünften Stunde geschah und einer sich um etwas weniger als drei Stunden irrt. – Wir haben gelernt: Man prüfte [die Zeugen] durch eine siebenfache Ausforschung: in welchem Septennium, in welchem Jahre, in welchem Monat, am wievielten des Monats, an welchem Tage, in welcher Stunde und an welchem Orte. Ferner haben wir gelernt: Welchen Unterschied gibt es zwischen [dieser] Ausforschung und [anderen] Untersuchungs[fragen]? Wenn einer auf eine dieser Ausforschungs[fragen] antwortet, er wisse es nicht, so ist ihr Zeugnis ungültig, wenn aber auf eine [der anderen] Untersuchungsfragen sogar beide antworten, sie wissen es nicht, so ist ihr Zeugnis gültig. Und auf unsere Frage, wodurch diese Ausforschungs[fragen] sich denn von den [anderen] Untersuchungs[fragen] unterscheiden, erwiderten wir, wenn bei diesen Ausforschungs[fragen] einer sagt, er wisse es nicht, sei das Zeugnis ungültig, weil man die Zeugen nicht als Falschzeugen[180]überführen kann, während man bei den übrigen Untersuchungs[fragen] die Zeugen eventuell als Falschzeugen überführen kann. Wenn du nun sagst, ein Mensch könne sich um soviel irren, so kann man ja die Zeugen auch durch die Ausforschung in welcher Stunde, nicht als Falschzeugen überführen, denn sie können sagen, sie hätten sich geirrt!? – Man gibt ihnen soviel Spielraum, als sie sich irren können. Nach R.Meír gibt man ihnen einen Spielraum vom Beginn der ersten bis zum Schlusse der fünften Stunde. Eigentlich sollte man ihnen vorher[181]mehr Spielraum geben, nur irrt man sich nicht zwischen Tag und Nacht. Nach R.Jehuda gibt man ihnen einen Spielraum vom Beginn der ersten bis zum Schlusse der sechsten Stunde. Eigentlich sollte man ihnen vorher[181]mehr Spielraum geben, nur irrt man sich nicht

---

nigkeit irren. [178] Nach aller Ansicht. [179] Num. 35,24. 25. [180] Als solche gelten sie nur dann, wenn man ihnen nachweist, daß sie zur gegebenen Zeit gar nicht zur Stelle waren. [181] 2 bezw. 3 Stunden vor der 2. bezw. 3. Stunde. [182] 3

zwischen Tag und Nacht. Ferner sollte man ihnen eigentlich nachher[182] Col.b
mehr Spielraum geben, nur ist die Sonne in der fünften [Stunde] im Osten und in der siebenten im Westen. – Wir haben gelernt: R.Meír sagt, man esse [Gesäuertes] die ganze fünfte Stunde und verbrenne es bei Beginn der sechsten; R.Jehuda sagt, man esse es die ganze vierte, die fünfte befinde sich in der Schwebe, und man verbrenne es bei Beginn der sechsten. Sollte man doch nach der Erklärung Abajjes, nach der nach R.Meír ein Mensch sich überhaupt nicht zu irren brauche, die ganze sechste [Stunde], und nach der anderen Lesart, nach der ein Mensch sich um etwas irren könne, bis zum Schlusse der sechsten [Stunde Gesäuertes] essen dürfen!? Ferner sollte man nach der Erklärung Abajjes, nach der nach R.Jehuda ein Mensch sich um eine halbe Stunde irren könne, es bis zur Hälfte der sechsten [Stunde], und nach der anderen Lesart, nach der ein Mensch sich um eine Stunde und etwas irren könne, bis zum Schlusse der fünften [Stunde] essen dürfen!? – Abajje kann dir[183] erwidern: Die Zeugenaussage ist nur Vorsichtigen überlassen, während das Gesetz vom Gesäuerten jedem überlassen ist. – Sollte man doch nach der Erklärung Rabas, nach der nach R.Meír ein Mensch sich um etwas weniger als zwei Stunden irren könne, schon vom Beginn der fünften [Stunde] kein [Gesäuertes] essen dürfen!? – In der fünften [Stunde] ist die Sonne im Osten, und in der siebenten ist die Sonne im Westen. – Demnach sollte man es auch in der sechsten essen dürfen!? R.Ada b.Ahaba erwiderte: In der sechsten befindet sich die Sonne am Zenith. – Sollte man doch nach der Erklärung Rabas, nach der nach R.Jehuda ein Mensch sich um etwas weniger als drei Stunden irren könne, schon vom Beginn der vierten [Stunde] ab kein [Gesäuertes] essen dürfen!? – Wenn die Sonne in der fünften im Osten und in der siebenten im Westen ist, um wieviel weniger[184] in der vierten. – Demnach sollte man es auch in der fünften essen dürfen!? – Abajje erklärte es nach Raba: Die Zeugenaussage ist nur Vorsichtigen überlassen, während das Gesetz vom Gesäuerten jedem überlassen ist. Raba erklärte: Dies[185] ist überhaupt nicht der Grund R.Jehudas, er vertritt hierbei vielmehr seine Ansicht, daß die Fortschaffung des Gesäuerten nur durch Verbrennung erfolgen müsse, und die Rabbanan haben eine Stunde für das Zusammenlesen des Holzes bestimmt. Rabina wandte gegen Raba ein: R.Jehuda sagte: Dies nur dann, wenn die [Pflicht der] Fortschaffung noch nicht in Kraft getreten ist, ist sie aber bereits in Kraft getreten, so vernichte man es auf jede Weise!? Vielmehr, erklärte Raba, mit Rück-

---

Stunden nach der 5. Stunde. [183] Das Wort אלא gibt im Texte keinen Sinn; offenbar Abbreviatur v. אמר לך אביי, wonach das folgende אמר אביי Dittographie. [184] Sc. kann eine Verwechslung vorkommen. [185] Daß es dann nur wegen eines sicht auf einen wolkigen Tag. – Demnach sollte man es auch in der vierten Stunde nicht essen dürfen!? R.Papa erwiderte: Die vierte ist Tischzeit für jedermann[186].

Die Rabbanan lehrten: In der ersten Stunde speisen Ludim, in der zweiten speisen Räuber, in der dritten speisen Erbschafter[187], in der vierten speisen Arbeiter, in der fünften speisen Schriftgelehrte und in der sechsten speisen gewöhnliche Leute. – R.Papa sagte ja aber, in der vierten speise jedermann!? Wende es vielmehr um: in der vierten speisen gewöhnliche Leute, in der fünften speisen Arbeiter und in der sechsten speisen Schriftgelehrte. – [Speist man] später, so ist es ebenso, als wenn man einen Stein in einen Schlauch wirft. Abajje sagte: Dies nur, wenn man morgens nichts gekostet hat, hat man aber morgens etwas gekostet, so ist nichts dabei.

R.Aši sagte: Wie sie über das Zeugnis streiten, so streiten sie auch über das Gesäuerte. – Selbstverständlich, das sagten wir ja eben!? – Er lehrt uns, daß unsere Erwiderung[188] zutreffend sei und man nicht sage, daß hierüber Tannaím streiten[189].

R.Šimi b. Aši sagte: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn [ihre Aussagen] in der Stundenangabe abweichen, wenn aber einer sagt, vor Sonnenaufgang, und einer sagt, nach Sonnenaufgang, so ist ihr Zeugnis ungültig. – Selbstverständlich!? – Vielmehr, wenn einer sagt, vor Sonnenaufgang, und einer sagt, während des Sonnenaufgangs, so ist ihr Zeugnis ungültig. – Auch dies ist ja selbstverständlich!? – Man könnte glau- Fol. 13 ben, ihre Aussagen stimmen überein, denn derjenige, der 'während des Sonnenaufgangs' sagt, habe beim Aufhellen einen Glanz gesehen, so lehrt er uns.

R.Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Jehuda. Raba sprach zu R.Naḥman: Sollte der Meister sagen, die Halakha sei wie R.Meír, denn der Tanna lehrt ja anonym[190] nach seiner Ansicht!? Wir haben nämlich gelernt: Solange es erlaubt ist, [Gesäuertes] zu essen, darf man damit [das Vieh] füttern[191]. – Diese ist keine anonyme Lehre, weil aus [dem Ausdrucke] 'erlaubt' ein Einwand erhoben[192] wurde. – Sollte doch der Meister sagen, die Halakha sei wie R.Gamliél, der ja schlichtend lehrt!? Dieser erwiderte: R.Gamliél schlichtet nicht [den Streit jener],

---

etwaigen Irrtums verboten sei. [186] Jeder kennt sie. [187] Leute, die ihr Vermögen leicht erworben haben. [188] Die Fortschaffung des Gesäuerten sei jedem anvertraut. [189] Über die Ansichten RM.s und RJ.s; nach der einen Ansicht könne man sich nach ihnen um 1 bezw. 2, u. nach der anderen um 2 bezw. 3 Stunden irren. [190] Cf. Sab. Fol. 46a, Anm. 105. [191] Nach RM., daß es bis zur 6. Stunde erlaubt ist, denn nach RJ. darf man es während der 5. Stunde nicht selber essen, wohl aber seinem Vieh geben. [192] Aus dem überflüssigen W. 'erlaubt' (es könnte heissen: solange man es darf) wird weiter gefolgert, daß diese Lehre die Ansicht eines vielmehr lehrt er seine eigene Ansicht. Wenn du aber willst, sage ich: Rabh ist der Ansicht des Autors folgender Lehre: Fällt der vierzehnte [Nisan] auf einen Šabbath, so schaffe man alles vor dem Šabbath fort. Man verbrenne dann unreine, zweifelhafte und reine Hebe; von der reinen aber lasse man Speise für zwei Mahlzeiten zurück, um davon bis zur vierten Stunde essen zu können — so R.Eleázar b.Jehuda aus Bartotha, der im Namen R.Jehošuás lehrte. Jene entgegneten ihm: Reine darf nicht verbrannt werden, da dafür Essende sich noch einfinden können. Dieser erwiderte: Man hat ja nachgeforscht und keine[193] gefunden. Jene entgegneten: Vielleicht übernachteten sie außerhalb der Stadtmauer. Dieser erwiderte: Nach euerer Ansicht sollte man auch die zweifelhafte nicht verbrennen, da Elijahu kommen und sie als rein erklären könnte!? Jene entgegneten: Es ist bereits Jisraél zugesichert worden, daß Elijahu weder an einem Vorabend des Šabbaths noch an einem Vorabend des Festes kommen werde, wegen der Belästigung[194]. Man erzählt, daß sie von da nicht wichen, bis sie die Halakha wie R.Eleázar b.Jehuda aus Bartotha, der es im Namen R.Jehošuás lehrte, festsetzten. Wahrscheinlich doch auch hinsichtlich des Essens[195]. R.Papa erwiderte im Namen Rabas: Nein, nur hinsichtlich der Fortschaffung.

Und auch Rabbi ist der Ansicht R.Naḥmans, denn Rabin b.R.Ada erzählte: Einst gab jemand Joḥanan aus Ḥiqoq einen mit Gesäuertem gefüllten Doppelsack in Verwahrung, und als die Mäuse ihn durchlöcherten, drang Gesäuertes hervor. Da kam er vor Rabbi. In der ersten Stunde sprach er zu ihm: Warte. In der zweiten sprach er zu ihm: Warte. In der dritten sprach er zu ihm: Warte. In der vierten sprach er zu ihm: Warte. In der fünften sprach er zu ihm: Geh und verkaufe es auf dem Markte. Doch wohl an Nichtjuden, nach R.Jehuda. R.Joseph entgegnete: Nein, an Jisraéliten, nach R.Meír. Abajje sprach zu ihm: Wenn an Jisraéliten, so sollte er es für sich selber[196] behalten!? — Wegen des Verdachtes. Es wird nämlich gelehrt: Wenn Almoseneinnehmer keine Armen zum Verteilen haben, so dürfen sie nur bei Fremden einwechseln[197], nicht aber bei sich selber, wenn Einnehmer des Armenkessels keine Armen zum Verteilen haben, so dürfen sie nur an Fremde verkaufen, nicht aber an sich selber, denn es heißt:[198] *ihr sollt vor dem Herrn und Jisraél rein sein.* R.Ada b.Mathna sprach zu R.Joseph: Du sagtest uns ausdrücklich, er habe ihm gesagt, daß er gehe und es an Nichtjuden verkaufe, nach R. Jehuda. R.Joseph sagte: Wessen Ansicht vertritt diese Lehre Rabbis? Die des R.Šimón b. Gamliél. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand

---

einzelnen vertritt. [193] Am Šabbath dürfen keine Fremden von außerhalb kommen. [194] Cf. Er. Fol. 43b, Anm. 27. [195] Bis zur 4. Stunde. [196] Und später dem Eigentümer den Wert ersetzen. [197] Kleine Münze in Courant, das bequeseinem Genossen Früchte zur Verwahrung gegeben hat, so darf dieser sie nicht berühren, selbst wenn sie zugrunde gehen; R.Šimón b. Gamliél sagt, er verkaufe sie vor Gericht, weil dies der Wiedergabe eines Fundes gleicht. Abajje sprach zu ihm: Hierzu wurde ja gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, Col.b wenn der Verlust verhältnismäßig ist; wenn aber mehr als verhältnismäßig, so verkaufe er sie [nach aller Ansicht] vor Gericht, und um so mehr hierbei, wo es gänzlich unbrauchbar werden würde.

Ferner sagte R.Jehuda: Zwei Brote &c. Ein Schüler rezitierte vor R.Jehuda: Auf dem Säulengang. Da sprach dieser zu ihm: Sollten sie denn versteckt werden!? Lies: auf dem Dache des Säulengangs. Reḥaba sagte im Namen R.Jehudas: Der Tempelberg hatte eine Doppelstoa. Ebenso wird gelehrt: Der Tempelberg hatte eine Doppelstoa. R.Jehuda sagte: Es war ein Säulengang, eine Stoa innerhalb einer Stoa.

Untaugliche &c. Weshalb untaugliche? R.Ḥanina erwiderte: Da es viele waren, wurden sie durch das Übernachten untauglich. Es wird nämlich gelehrt: Man darf am Pesaḥfeste keine Dankopfer darbringen, wegen der dazu gehörenden gesäuerten [Brote]. — Selbstverständlich!? R.Ada b. Ahaba erwiderte: Dies gilt vom vierzehnten [Nisan], und er ist der Ansicht, man dürfe kein Geheiligtes in den Untauglichkeitsraum[199] bringen. Deshalb brachten sie alle am dreizehnten dar, und da es viele waren, wurden sie durch das Übernachten untauglich. Im Namen R.Jannajs sagten sie: Es waren taugliche, und nur deshalb nennt er sie untauglich, weil das zu diesen gehörende Schlachtopfer nicht geschlachtet worden war. — Sollte man es doch geschlachtet haben!? — Wenn das Schlachtopfer abhanden gekommen war. — Sollte man ein anderes Opfer geholt und es geschlachtet haben!? — Wenn [der Darbringende] bestimmt hat: Dieses sei das Dankopfer und dieses das dazu gehörende Brot. Dies nach Rabba, denn Rabba sagte: Ist das Brot abhanden gekommen, so hole man ein anderes Brot, ist aber das Dankopfer abhanden gekommen, so hole man kein anderes Dankopfer, denn das Brot wird zum Dankopfer [dargebracht], nicht aber das Dankopfer zum Brote. — Man konnte es ja auslösen und profan werden lassen!? — Vielmehr, tatsächlich wenn das Opfer geschlachtet, das Blut aber ausgeschüttet wurde. — Wohl nach Rabbi, denn Rabbi sagte, daß, wenn zwei Dinge die Erlaubtmachung[200] bewirken, sie durch das eine ohne das andere erfolgen könne. Es wird nämlich gelehrt: Die Lämmer des Wochenfestes heiligen das Brot[201] nur durch das Schlachten. Zum Beispiel: hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das Brot heilig; hat man sie auf einen

---

mer aufzubewahren ist. 198. Num. 32,22. 199. Man darf sie dann nur bis zur 4. Stunde essen. 200. Des Opfers; das Schlachten u. das Blutsprengen. 201. Das

anderen Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot nicht heilig; hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot heilig und nicht heilig[202] — so Rabbi. R.Eleázar b.R.Šimón sagt, das Brot sei nur dann heilig, wenn man sie auf ihren Namen geschlachtet und auf ihren Namen das Blut gesprengt hat. — Du kannst auch sagen, nach R.Eleázar b.R.Šimón, nur gilt dies von dem Falle, wenn das Blut bereits in einen Becher aufgenommen worden war und ausgeschüttet wurde, und R.Eleázar b.R.Šimón ist der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, was zum Sprengen dasteht, gelte als gesprengt. Es wird gelehrt: Im Namen R.Eleázars sagten sie, es waren brauchbare; solange beide lagen, aß das ganze Volk [Gesäuertes]; wurde eines fortgenommen, befand es sich in der Schwebe, weder aßen sie es, noch verbrannten sie es; wurden beide fortgenommen, begann das ganze Volk, es zu verbrennen. Es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Zwei Kühe pflügten dann auf dem Ölberge; Fol. 14
solange beide pflügten, aß das ganze Volk [Gesäuertes]; wurde eine entfernt, befand es sich in der Schwebe; weder aßen sie es, noch verbrannten sie es; wurden beide entfernt, begann das ganze Volk, es zu verbrennen.

R. Ḥanina der Priesterpräses sagte: Nie in ihrem Leben haben es vi
die Priester vermieden, Fleisch, das an einer erstgradigen Unreinheit unrein wurde, zusammen mit Fleisch, das an einer Urunreinheit unrein wurde, zu verbrennen, obgleich dadurch die Unreinheit [des ersten] erhöht wird. R.Áqiba fügte hinzu und sagte: Nie in ihrem Leben haben es die Priester vermieden, Öl, das [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht[203] ist, untauglich wurde, in einer Leuchte zu brennen, die [durch Berührung] mit einem Leichenunreinen unrein wurde, obgleich dadurch die Unreinheit [des ersten] erhöht wird. R.Meír sagte: Aus ihren Worten ler- vii
nen wir, dass man am Pesaḥfeste reine Hebe zusammen mit unreiner verbrennen dürfe. R.Jose entgegnete: Dies ist keine richtige Schlussfolgerung; R.Eliézer und R.Jehošuá stimmen überein, dass man diese besonders und jene besonders verbrenne, und sie streiten nur über die zweifelhafte mit der unreinen: R.Eliézer sagt, man verbrenne diese besonders und jene besonders, und R.Jehošuá sagt, beide zusammen.

GEMARA. Merke, Fleisch, das an einer erstgradigen Unreinheit unrein wurde, ist ja zweitgradig [unrein], und wenn man es zusammen mit Fleisch, das an einer Urunreinheit unrein wurde, verbrennt, ist es ja ebenfalls zweitgradig; es war zweitgradig und bleibt zweitgradig, wieso

---

an diesem Feste darzubringen ist; cf. Lev. 23,17ff. [202] Nicht ganz heilig; cf. Men. 47a. [203] Der Unreine, der untergetaucht ist, erlangt erst mit Sonnenunterwird die Unreinheit erhöht!? R.Jehuda erwiderte: Hier handelt es sich um das erste des ersten; [das Fleisch] ist drittgradig, und er ist der Ansicht, man dürfe Drittgradiges zweitgradig machen. – Eine Speise kann ja aber keine Speise unrein machen!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, eine Speise könne eine Speise unrein machen, so heißt es:[204]*wenn Wasser auf Saaten kommt, und es fällt dann eines ihrer Aase darauf, so sind sie unrein;* sie selbst sind unrein, nicht aber machen sie anderes ihresgleichen. Richtig ist es allerdings nach Abajje, welcher sagt, dies gelte nur von Profanem, Hebe und Geheiligtes aber machen sie ihresgleichen, ebenso auch nach R.Ada b. Ahaba, der im Namen Rabas sagte, dies gelte nur von Profanem und Hebe, Geheiligtes aber machen sie ihresgleichen, wie ist es aber nach Rabina zu erklären, der im Namen Rabas sagte, die Schrift spreche summarisch, ob Profanes, ob Hebe, ob Geheiligtes machen sie nicht ihresgleichen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn am Fleische Flüssigkeit haftet, sodaß es durch die Flüssigkeit unrein wird. – Wieso heißt es demnach: mit Fleisch, das an einer Urunreinheit unrein wurde, es müßte ja heißen: mit Fleisch und Flüssigkeit!? – Vielmehr, zugegeben, daß nach der Tora eine Speise keine Speise unrein mache, rabbanitisch aber macht sie wohl unrein.

R.ÅQIBA FÜGTE HINZU UND SAGTE: NIE IN IHREM LEBEN HABEN ES DIE PRIESTER VERMIEDEN &C. ZU BRENNEN. Merke, Öl, das [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht ist, untauglich wurde, ist ja drittgradig [unrein], und wenn man es in einer Leuchte, die an einem Leichenunreinen unrein wurde, brennt, wird es zweitgradig, somit lehrt er uns, daß man Drittgradiges zweitgradig machen dürfe, und dies ist ja dasselbe[205]!? R.Jehuda erwiderte: Hier handelt es sich um eine Leuchte aus Metall, und da der Allbarmherzige sagt:[206]*durch Schwert Erschlagenen,* woraus wir folgern, das Schwert gleiche dem Erschlagenen, so ist Col.b [das Metallgerät] erstgradig, und er ist der Ansicht, man dürfe das Drittgradige erstgradig machen. – Was veranlaßt R.Jehuda, dies auf eine Leuchte aus Metall zu beziehen, er könnte es ja auf eine Leuchte aus Ton beziehen, und die Hinzufügung besteht darin: da wird von Unreinem mit Unreinem gesprochen, hier aber von Untauglichem mit Unreinem!? Raba erwiderte: Unsere Mišna ist ihm auffallend: weshalb lehrte er es von einer Leuchte, die durch einen Leichenunreinen unrein wurde, er sollte doch schlechthin lehren: die unrein[207]wurde!? Das, wobei die Unreinheit durch einen Leichnam sich von der Unreinheit durch ein Kriechtier unterscheidet, ist das Metall.

---

gang völlige Reinheit. [204] Lev. 11,38. [205] Was im vorangehenden Falle gelehrt wird. [206] Num. 19,16. [207] Auch durch ein Kriechtier, das ebenfalls Urunreinheit ist. Das W. בשרץ im Texte ist eine Glosse und fehlt in Handschriften.

Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß R.Áqiba der Ansicht ist, die Verunreinigungsfähigkeit der Flüssigkeiten, anderes unrein zu machen, sei aus der Tora, denn wolltest du sagen, nur rabbanitisch, welchen Einfluß hätte dann die Leuchte auf das Öl, das ja schon an sich untauglich ist!? – Wieso denn, vielleicht insofern, als es fortan anderes rabbanitisch unrein macht!? – Wenn nur rabbanitisch, so brauchte es ja keine Urunreinheit zu sein, auch durch erstgradige oder zweitgradige [Unreinheit] wird es ja Erstunreines. Wir haben nämlich gelernt: Alles, was die Hebe untauglich[208] macht, macht Flüssigkeiten unrein, daß sie Erstunreines werden, ausgenommen derjenige, der am selben Tage untergetaucht ist. Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß dies aus der Tora ist.

R.MEÍR SAGTE: AUS IHREN WORTEN LERNEN WIR &c. Aus wessen Worten, wollte man sagen, aus den Worten R.Ḥaninas des Priesterpräses, so ist es ja nicht gleich: da handelt es sich um Unreines mit Unreinem, hier aber um Reines mit Unreinem; und wollte man sagen, aus den Worten R.Áqibas, so ist es ja ebenfalls nicht gleich: da handelt es sich um Untaugliches mit Unreinem, hier aber um Reines mit Unreinem!? Es wäre also zu entnehmen, daß R.Meír der Ansicht ist, unsre Mišna spreche von einer Urunreinheit der Tora und einer rabbanitischen erstgradigen Unreinheit, die nach der Tora als rein gilt, und mit ‘aus ihren Worten’ Fol. 15 meint er die Worte R.Ḥaninas des Priesterpräses. Reš Laqiš entgegnete im Namen Bar Qapparas: Unsere Mišna spricht von einer Urunreinheit der Tora und einer erstgradigen Unreinheit der Tora, und mit ‘aus ihren Worten’ meint er die Worte des R.Eliézer und des R.Jehošuá. – Welche [Worte] R.Jehošuás: wollte man sagen, der folgenden Lehre R.Jehošuás: Wenn über ein Faß mit Hebe ein Zweifel der Unreinheit entsteht, so stelle man es, wie R.Eliézer sagt, falls es auf einer freien Stelle steht, in eine geborgene Stelle, und falls es offen ist, decke man es zu; R.Jehošuá sagt, steht es in einer geborgenen Stelle, so stelle man es in eine freie[209] Stelle, und ist es zugedeckt, so decke man es[209] auf. Es ist ja aber nicht gleich, da ist es nur eine Herbeiführung [der Unreinheit], hierbei aber erfolgt es mit den Händen!? – Vielmehr der folgenden Lehre R.Jehošuás: Wenn ein Faß mit Hebe in der oberen Kelter zerbricht und unten sich profaner unreiner [Wein] befindet, so muß man, wie R.Eliézer und R.Jehošuá übereinstimmen, wenn es möglich ist, ein Viertellog in Reinheit zu retten, es retten, wenn aber nicht, so lasse man [die Hebe], wie R.Eliézer sagt, auslaufen und unrein werden, nur nicht mit den Händen unrein[210] machen; R.Jehošuá sagt, man dürfe sie auch mit den Händen unrein machen. – Wieso heißt es demnach ‘aus ihren

[208] Cf. Sab. Fol. 13b. [209] Damit es unrein werde u. man es verbrennen dürfe.

Worten’, es sollte ja ‘aus seinen Worten’ heißen!? – Er meint es wie folgt: aus dem Streite zwischen R.Eliézer und R.Jehošuá lernen[211]wir. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: R.Eliézer und R.Jehošuá stimmen[212]überein. Schließe hieraus.

Ebenso erklärte auch R.Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, unsere Mišna spreche von einer Urunreinheit der Tora und einer erstgradigen Unreinheit der Tora, und er entnimmt es aus den Worten R.Eliézers und R.Jehošuás. Raba wandte gegen R.Naḥman ein: R.Jose sagte: Das, worüber sie verhandeln, gleicht dem Beweise nicht. Worüber bekundeten unsere Meister: wenn über das Fleisch, das an einer erstgradigen Unreinheit unrein wurde, daß man es zusammen mit Fleisch, das an einer Urunreinheit unrein wurde, verbrennen dürfe, so ist ja das eine wie das andere unrein; und wenn über das Öl, das [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht ist, untauglich wurde, daß man es in einer Leuchte, die an einem Leichenunreinen unrein wurde, brennen dürfe, so ist ja das eine untauglich und das andere unrein. Auch wir geben zu, daß man Hebe, die an einer erstgradigen Unreinheit unrein wurde, zusammen mit Hebe, die an einer Urunreinheit unrein wurde, verbrennen dürfe; wie sollte man aber zweifelhafte zusammen mit unreiner verbrennen, Elijahu könnte ja kommen und sie als rein erklären!? Col.b Verwerfliches, Übriggebliebenes und Unreines dürfen, wie die Schule Šammajs sagt, nicht zusammen verbrannt werden, und wie die Schule Hillels sagt, wohl zusammen verbrannt werden. Wenn du nun sagst, R.Meír entnehme es aus den Worten R.Jehošuás, wieso entgegnete ihm R.Jose aus den Worten R.Ḥaninas des Priesterpräses!? R.Naḥman erwiderte ihm: R.Jose wußte es nicht; er glaubte, R.Meír entnehme es aus den Worten R.Ḥaninas des Priesterpräses, darauf erwiderte ihm dieser, er entnehme es aus den Worten R.Jehošuás. Hierauf entgegnete ihm jener, auch nach R.Jehošuá sei dies keine richtige Schlußfolgerung, denn R. Eliézer und R.Jehošuá stimmen überein, daß man diese besonders und jene besonders verbrenne. – Wieso ist dies keine richtige Schlußfolgerung, dies stimmt[213]ja!? – Anders ist es da, wo eine Schädigung des Profanen[214]vorliegt. R.Jirmeja wandte ein: Auch in unserer Mišna liegt ja eine Schädigung des Holzes[215]vor!? Ein Greis erwiderte ihm: Einen großen Schaden berücksichtigten sie, einen kleinen Schaden berücksichtigten sie nicht.

---

[210] Durch Auffangen in ein unreines Gefäß. [211] Bei einem Streite zwischen RE. u. RJ. wird die Halakha nach RJ. entschieden. [212] Er folgert es aus ihren Worten. [213] Man darf im angezogenen Falle das reine Faß direkt unrein machen. [214] Wenn die Hebe in die untere Kelter fließt, wird der darin befindliche profane Wein zum Genusse verboten. [215] Da man 2 Mal verbrennen muß.

R.Asi sagte im Namen R.Joḥanans: Sie streiten nur über die sechste [Stunde], in der siebenten [Stunde][216]darf man sie nach aller Ansicht, [zusammen] verbrennen. R.Zera sprach zu R.Asi: R.Joḥanan wäre demnach der Ansicht, unsere Mišna[217]spreche von einer Urunreinheit der Tora und einer rabbanitischen erstgradigen Unreinheit, und 'aus ihren Worten' sei zu verstehen, aus den Worten R.Ḥaninas des Priesterpräses? Dieser erwiderte: Freilich. Ebenso wurde auch gelehrt: R.Joḥanan sagte: Unsere Mišna spricht von einer Urunreinheit der Tora und einer rabbanitischen erstgradigen Unreinheit, und 'aus ihren Worten' ist zu verstehen, aus den Worten R.Ḥaninas des Priesterpräses. Ferner streiten sie nur über die sechste [Stunde], in der siebenten aber darf man sie nach aller Ansicht [zusammen] verbrennen. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Verwerfliches, Übriggebliebenes und Unreines dürfen, wie die Schule Šammajs sagt, nicht zusammen verbrannt werden, und wie die Schule Hillels sagt, wohl zusammen verbrannt[218]werden. – Anders ist es da, weil sie rabbanitisch unrein sind, denn wir haben gelernt, Verwerfliches und Übriggebliebenes machen die Hände unrein. – Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn Brot schimmlig und für Menschen ungenießbar ist, ein Hund aber es essen kann, so ist es in der Größe eines Eies als Speise verunreinigungsfähig und darf am Pesaḥfeste [als Hebe zusammen] mit unreiner verbrannt werden. – Anders ist es da, weil es nichts weiter als Staub ist. – Wieso heißt es demnach[219], R.Eliézer pflichte bei!? – R. Jose erwiderte R.Meír wie folgt: auch R.Jehošuá, der erleichternd ist, ist es nur bei Zweifelhaftem mit Unreinem[220], nicht aber bei Reinem und Unreinem. – Wieso ist dies[220]keine richtige Schlußfolgerung, dies stimmt ja!? R.Jirmeja erwiderte: Hier handelt es sich um Fleisch, das an einer durch ein Kriechtier unrein gewordenen Flüssigkeit unrein wurde. R.Meír vertritt hierbei seine Ansicht, und R.Jose vertritt seine Ansicht. R.Meír vertritt seine Ansicht, daß nämlich die Verunreinigungsfähigkeit der Flüssigkeiten, anderes unrein zu machen, rabbanitisch sei; und R.Jose vertritt seine Ansicht, daß nämlich die Verunreinigungsfähigkeit der Fol. 16 Flüssigkeiten, anderes unrein zu machen, aus der Tora sei. Es wird nämlich gelehrt: Flüssigkeiten sind im Zweifel[221]verunreinigungsfähig, um unrein zu sein, um aber anderes unrein zu machen, sind sie rein – so R. Meír, und ebenso pflichtet auch R.Eleázar seinen Worten bei. R.Jehuda sagt, sie seien in jeder Hinsicht unrein; R.Jose und R.Šimón sagten, sie seien für Speisen[222]unrein und für Geräte[222]rein. – Ist R.Eleázar denn der Ansicht, Flüssigkeiten seien verunreinigungsfähig, es wird ja gelehrt: R.Eleâzar sagt, für die Unreinheit von Flüssigkeiten gebe es [in der Tora] keinen Anhalt. Dies ist auch zu beweisen, denn Joseph b. Joêzer aus Çereda bekundete, daß die Widder-Heuschrecke[223]rein sei, und daß die Flüssigkeiten des Schlachthauses[224]rein seien. Allerdings stimmt dies[225] nach Šemuél, welcher erklärt, sie seien rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selbst aber seien verunreinigungsfähig, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, sie seien an sich rein!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Dies bezieht sich auf nur einen[226]Fall. – Es heißt ja aber 'seinen Worten', in der Mehrzahl, und ferner heißt es auch 'ebenso'!? – Dies ist ein Einwand.

---

[216] Wo sie nach der Tora zum Genusse verboten sind. [217] Nach der man sie zusammen verbrennen darf. [218] Die ersteren sind nach der Tora nur zum Essen verboten, jedoch nicht unrein. [219] Wenn R.Meír es aus den Worten R.Ḥaninas entnimmt. [220] Daß man sie zusammen verbrennen dürfe. [221] Ob sie unrein

Der Text. Rabh erklärte: rein, an sich rein, und Šemuél erklärte: rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selbst aber sind verunreinigungsfähig. Rabh sagt, sie seien an sich rein, denn er ist der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit der Flüssigkeiten sei rabbanitisch, und die Rabbanan bestimmten dies nur bei sonstigen Flüssigkeiten, nicht aber bestimmten sie dies bei Flüssigkeiten des Schlachthauses. Šemuél sagt, sie seien rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selbst aber seien verunreinigungsfähig, denn er ist der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit der Flüssigkeiten sei aus der Tora, und [ihre Übertragung] der Unreinheit auf anderes rabbanitisch, und die Rabbanan bestimmten dies nur bei sonstigen Flüssigkeiten, nicht aber bestimmten sie dies bei Flüssigkeiten des Schlachthauses. Auch ordneten die Rabbanan dies nicht an, nur hinsichtlich der Verunreinigung von anderem, sie selbst aber sind verunreinigungsfähig.

R.Hona b.Ḥenana sprach zu seinem Sohne: Wenn du zu R.Papa gehst, trage ihm folgenden Einwand vor: Kann Šemuél denn erklärt haben, sie seien rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selbst aber seien verunreinigungsfähig, hierauf ist ja zu beziehen:[227]*Fleisch, das mit irgend etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen[228] werden*!? R.Šiša, Sohn des R.Idi, erwiderte: Dies gilt ja vom Viertgradigen[229]bei Geheiligtem. R.Aši wandte ein: Das Viertgradige bei Geheiligtem heißt ja nicht unrein, während diese unrein heißen!? – Dies

---

geworden sind. 222. Wenn es zweifelhaft ist, ob die unreine Flüssigkeit diese berührt hat. 223. Eine Heuschreckenart, die Az. Fol. 37a näher beschrieben wird. 224. Des Tempels. 225. Daß Flüssigkeiten nach RE. unrein sind. 226. RE. pflichtet RM. nur soweit bei, daß Flüssigkeiten inbetreff der Verunreinigung anderer Gegenstände rein seien. 227. Lev. 7,19. 228. Wenn die Flüssigkeiten selbst unrein sind, müssen sie die Unreinheit auch auf das mit ihnen in Berührung kommende heilige Fleisch übertragen. 229. Bei der Unreinheit gibt es nur 3 Grade; Geheiligtes, das mit drittgradiger U. in Berührung kommt (wodurch es viertgradig wird), darf zwar nicht gegessen werden, jedoch hat es keine Übertragungskraft ist ein Einwand. – Komm und höre:[230] *Jedes Getränk, das getrunken wird, in jederlei Gefäß, ist unrein*!? — Unter 'unrein' ist zu verstehen, es mache anderes verunreinigungsfähig[231]. – Daß es anderes verunreinigungsfähig mache, geht ja hervor aus dem Anfang des Schriftverses: *jede Art Speise, die gegessen wird &c.*!? – Eines spricht von losem [Wasser] und eines von haftendem[232]. Und beides ist nötig. Würde er es uns nur vom losen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil man ihm einen Wert beigelegt[233] hat, nicht aber gilt dies vom haftenden. Und würde er es nur vom haftenden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] dieses sei bedeutender, weil es sich an seinem Orte befindet, nicht aber gilt dies vom losen. Daher ist beides nötig. – Komm und höre:[234] *Nur Quellen, Brunnen und Wasserbehälter bleiben rein*!? – Unter 'rein' ist zu verstehen, sie entfernen die Unreinheit. – Macht denn das lose verunreinigungsfähig, R. Jose b. R. Ḥanina sagte ja, die Flüssigkeiten im Schlachthause seien nicht nur selbst rein, sondern machen auch nicht verunreinigungsfähig!? – Dies ist auf das Blut zu beziehen. R. Ḥija b. Abba sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Woher, daß das Blut der heiligen [Opfer] nicht verunreinigungsfähig mache? Es heißt:[235] *auf die Erde gieße es, wie Wasser*; Blut, das wie Wasser fortgegossen wird, macht verunreinigungsfähig, Blut, das nicht wie Wasser Col.b fortgegossen wird, macht nicht verunreinigungsfähig. R. Šemuél b. Ami wandte ein: Das nachfließende Blut[236] ist ja ebenfalls wie Wasser fortzugießen, dennoch macht es nicht verunreinigungsfähig!? R. Zera erwiderte ihm: Laß das nachfließende Blut, das sogar bei Profanem nicht verunreinigungsfähig macht. R. Šemuél b. Ami erkannte dies an, denn der Allbarmherzige sagt:[237] *nur sei fest, das Blut nicht zu essen, denn das Blut ist das Leben*; das Blut, mit dem das Leben ausgeht, heißt Blut, das Blut aber, mit dem das Leben nicht ausgeht, heißt nicht Blut. – Komm und höre: Wenn das Opferblut unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn versehentlich, wohlgefällig[238], und wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig!? – Rabbanitisch, gegen die Ansicht des R. Jose b. Joézer aus Çereda[239]. – Komm und höre: Wann macht das Stirnblatt[240] [das Opfer] wohlgefällig? Wenn das Blut, das Fleisch oder das Fett unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, ob

---

mehr. [230] Lev. 11,34. [231] Eine Speise wird nur dann verunreinigungsfähig, wenn Flüssigkeit darauf gekommen ist. [232] Dh. geschöpftes Wasser, bezw. in der Quelle. [233] Indem man es geschöpft hat. [234] Lev. 11,36. [235] Dt. 12,16. [236] Wörtl. ausgepreßtes Blut, das vom geschlachteten Vieh und vom Fleische später nachfließt, als Gegensatz zum Blute, das beim Schlachten hervorströmt (דם קילוח); dieses ist zum Sprengen untauglich. [237] Dt. 12,23. [238] Nur in diesem Falle dürfen die Priester das Fleisch essen; für den Darbringenden ist das Opfer jedoch gültig, auch wenn das Blut unrein wurde. Das Blut ist demnach verunreinigungsfähig. [239] Nach dem es auch rabb. nicht unrein ist. [240] Cf.

bei einem einzelnen oder bei einer Gemeinde!? – Rabbanitisch, gegen die Ansicht des Joseph b. Joëzer aus Çereda. – Komm und höre: [241]*Ahron soll die Verfehlungen inbetreff der heiligen Dinge auf sich nehmen;* welche Verfehlungen sollte er auf sich nehmen: wenn die der Verwerflichkeit, so heißt es ja bereits: [242]*es wird nicht wohlgefällig machen,* wenn die des Übriglassens, so heißt es ja bereits: [243]*es wird ihm nicht angerechnet werden*!? Vielmehr nimmt er auf sich die Verfehlung der Unreinheit, die aus der Allgemeinheit heraus bei der Gemeinde[244] erlaubt worden ist. Doch wohl bei Unreinheit des Blutes!? R. Papa erwiderte: Nein, bei Unreinheit des Handvolls[245]. – Komm und höre: [246]*Gesetzt, es trägt jemand im Zipfel seines Gewandes heiliges Fleisch und berührt mit seinem Zipfel Brot oder Gekochtes oder Wein oder Öl oder irgend etwas Genießbares, wird es dadurch geheiligt? Da erwiderten die Priester und sprachen: Nein.* Fol. 17 Hierzu sagte Rabh, die Priester hätten sich geirrt[247]!? – Dieser Einwand gilt ja nur nach Rabh, und Rabh liest 'Flüssigkeiten des Schlachthauses', während Flüssigkeiten des Altars[248] verunreinigungsfähig sind.

Der Text. Rabh sagte, die Priester hätten sich geirrt, Šemuél sagte, die Priester hätten sich nicht geirrt. Rabh sagte, die Priester hätten sich geirrt, denn er fragte sie inbetreff der viertgradigen [Unreinheit] beim Geheiligten, und sie erwiderten, es sei rein. Šemuél sagte, die Priester hätten sich nicht geirrt, denn er fragte sie inbetreff der fünftgradigen[249] beim Geheiligten, und sie erwiderten, es sei rein. – Einleuchtend ist die Ansicht Rabhs, denn es werden auch vier [Gegenstände] aufgezählt, Brot, Gekochtes, Wein und Öl, wieso aber kommt Šemuél auf fünf!? – Es heißt ja nicht: sein Zipfel [samt dem Kriechtiere] berührt, sondern: und berührt mit seinem Zipfel, mit dem Zipfel, der [das Kriechtier] berührt hat. – Komm und höre: [250]*Da hob Ḥaggaj an und sprach: Wenn jemand, der durch eine Leiche unrein geworden ist, eines von diesen Dingen berührt, wird es dadurch unrein? Da erwiderten die Priester: Es wird unrein.* Einleuchtend ist die Ansicht Šemuéls, denn wenn sie sich hierbei nicht geirrt haben, so haben sie sich auch da nicht geirrt; wieso aber haben sie sich nach Rabh da

---

Ex. 28,36ff. [241] Ex. 28,38. [242] Lev. 19,7. [243] Ib. 7,18. [244] Das Gemeindeopfer, das nicht aufgeschoben werden kann, darf in Unreinheit dargebracht werden. [245] Vom Speisopfer; cf. Lev. 2,2ff. [246] Hag. 2,12. [247] 'Heilig' wird hier als euphemistische Umschreibung für unrein u. 'heil. Fleisch' für unreines Tier aufgefaßt (cf. iReg. 14,24), u. zwar soll das unr. Tier das Brot, das Brot das Gekochte, das Gekochte den Wein u. der Wein das Öl zum Gußopfer berührt haben, wonach das Öl viertgradig ist; der Irrtum der Priester besteht darin, daß sie es als rein erklärt haben, wonach Flüssigkeiten des Heiligtums verunreinigungsfähig sind. [248] Zu den ersteren gehören Wasser u. Blut, zu den letzteren Wein u. Öl; die ersteren sind nicht verunreinigungsfähig, wohl aber die letzteren. [249] Nicht wenn das unr. Tier direkt das Brot, sondern wenn es den Zipfel u. dieser geirrt und hierbei nicht geirrt!? R.Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Sie waren kundig in der Unreinheit des Leichnams, sie waren aber nicht kundig in der Unreinheit des Kriechtieres. Rabina erwiderte: Da handelt es sich um die viertgradige [Unreinheit], hierbei aber um die drittgradige. — Komm und höre: [251]*Da hob Ḥaggaj an und sprach: So verhält es sich mit diesem Volke und mit dieser Nation vor mir, Spruch des Herrn, so auch mit allem Tun ihrer Hände: was sie mir dort als Opfer darbringen, ist unrein.* Erklärlich ist es nach Rabh, daß es *unrein*[252] heißt, wieso aber war es nach Šemuél unrein!? — Er sagte es nur in Frageform. — Es heißt ja aber: *so auch mit allem Tun ihrer Hände*!? Mar Zuṭra, nach anderen, R.Aši, erwiderte: Da ihre Handlungen [später] ausarteten, rechnete es ihnen die Schrift an, als hätten sie [Opfer] in Unreinheit dargebracht.

Der Text. Rabh liest[253] 'Flüssigkeiten des Schlachthauses', Levi liest 'Flüssigkeiten des Altars'. Allerdings kann dies[254] nach Levi vorkommen, falls er der Ansicht Šemuéls ist, welcher sagt, sie seien rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selbst aber seien verunreinigungsfähig, wenn sie[255] nämlich sämtlich mit der ersten Unreinheit in Berührung gekommen sind; wieso aber kann dies vorkommen, falls er der Ansicht Rabhs ist, welcher sagt, sie seien auch an sich rein!? — Er muß also durchaus der Ansicht Šemuéls sein. — Einleuchtend ist es, wenn Šemuél der Ansicht Rabhs ist, der 'Flüssigkeiten des Schlachthauses' liest, während Flüssigkeiten des Altars anderes unrein machen, demnach kann Viertgradiges nicht Fünftgradiges machen, wohl aber kann Drittgradiges Viertgradiges machen, weshalb aber begründet er, falls er der Ansicht Levis ist, der 'Flüssigkeiten des Altars' liest, weil Viertgradiges nicht Fünftgradiges machen könne, auch Zweitgradiges kann ja nicht Drittgradiges machen!? — Er muß also durchaus der Ansicht Rabhs sein. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Levi. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Levi: Wenn Blut, Wein, Öl, Wasser oder Flüssigkeiten des Altars innerhalb [des Tempelhofes] unrein und hinausgebracht worden sind, so sind sie rein[256]; wenn sie außerhalb unrein und hineingebracht worden sind, so sind sie verunreinigend. — Dem ist ja aber nicht so, R.Jehošuá b. Levi sagte ja, sie sagten von Flüssigkeiten des Altars, daß sie rein seien, nur an ihrem Orte; dies schließt wohl [den Fall] aus, wenn sie innerhalb unrein und hinausgebracht worden sind!? — Nein, [den Fall,] wenn sie außerhalb unrein

---

das Brot berührt hat. 250. Hag. 2,13. 251. Ib. V. 14. 252. Da sie in den Reinheitsgesetzen nicht kundig waren. 253. In der oben Fol. 16a angezogenen Lehre; im Texte sind beide Lesarten in der Aussprache u. in der Etymologie verwandt, daher die Ungewißheit. 254. Daß Flüssigkeiten des Heiligtums unrein werden. 255. Die in Hag. 2,12 aufgezählten Gegenstände. 256. Dh. nicht verunreinigend.

und hineingebracht worden sind. — Es heißt ja aber: nur an ihrem Orte!? — Er meint es wie folgt: sie sagten, daß sie rein seien, nur wenn sie an ihrem Orte unrein geworden sind. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Wenn Blut, Wasser oder Flüssigkeiten des Schlachthauses unrein geworden sind, ob in Gefäßen oder auf dem Boden, so sind sie Col.b rein[256]; R.Šimôn sagt, in Gefäßen seien sie unrein, auf dem Boden seien sie rein.

R.Papa sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, die Verunreinigungsfähigkeit der Flüssigkeiten sei aus der Tora, ist es[257] von den Flüssigkeiten des Schlachthauses eine überlieferte Lehre. R.Hona, Sohn des R.Nathan, sprach zu R.Papa: R.Eleázar sagte, für die Unreinheit von Flüssigkeiten gebe es [in der Tora] keinen Anhalt, und dies sei zu beweisen aus dem, was Joseph b. Joézer aus Çereda bekundet hat, daß nämlich Flüssigkeiten des Schlachthauses rein seien. Wieso ist es hieraus zu beweisen, wenn es sogar inbetreff dieser eine überlieferte Lehre ist!?

Rabina sprach zu R.Aši: R.Šimôn ist ja der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten sei aus der Tora, denn es wird gelehrt, R.Jose und R.Šimôn sagen, sie seien für Geräte rein und für Speisen unrein, und hier sagt R.Šimôn, sie seien in Gefäßen unrein und auf dem Boden rein. Welchen Unterschied gibt es denn, wenn dies eine [überlieferte] Lehre ist, ob in einem Gefäße oder auf dem Boden!? — Dies ist ein Einwand.

R.Papa sagte: Das, was du sagst, auf dem Boden seien sie rein, lehrten sie nur vom Wasser, vom Blute aber nicht. Und auch vom Wasser gilt es nur dann, wenn es ein Viertellog ist, sodaß es zum Untertauchen von Näh- und Stricknadeln verwendbar ist, weniger als ein Viertellog aber ist es verunreinigungsfähig[258].

Der Meister sagte: R.Jehuda sagt, sie seien in jeder Hinsicht unrein. R.Jehuda ist somit der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten, die Unreinheit auf Geräte zu übertragen, sei aus der Tora. Es wird ja aber gelehrt: Wenn an Geräten, die eine Außenseite und eine Innenseite[259] haben, wie Kissen, Polster, Säcke und Ledersäcke, die Innenseite unrein wird, so ist auch die Außenseite unrein, wenn die Außenseite, so ist die Innenseite nicht unrein. R.Jehuda sagte: Diese Worte gelten nur, wenn sie durch Flüssigkeiten unrein wurden, wenn sie aber durch ein Kriechtier unrein wurden, so ist, wenn die Innenseite unrein wird, auch die Außenseite unrein, und wenn die Außenseite unrein wird, auch die Innenseite unrein. Welchen Unterschied gibt es denn, wenn du sagst, die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten, die Unreinheit auf Geräte zu übertragen, sei aus der Tora, zwischen der Verunreinigung durch eine Flüssigkeit und der Verunreinigung durch ein Kriechtier!? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: R.Jehuda ist davon[260] abgekommen. Rabina erwiderte: Tatsächlich ist er davon nicht abgekommen, vielmehr gilt das eine von Flüssigkeiten, die durch die Hände unrein[261] wurden, und das eine von Flüssigkeiten, die durch ein Kriechtier unrein wurden. — Wozu lehrt er demnach, diese Worte gelten nur, wenn sie durch Flüssigkeiten unrein wurden, er sollte ja den Unterschied bei den [Flüssigkeiten] selbst machen: dies nur, wenn die [verunreinigenden] Flüssigkeiten durch die Hände unrein wurden, wenn sie aber durch ein Kriechtier unrein wurden, so ist, wenn die Innenseite unrein wird, auch die Außenseite unrein, und wenn die Außenseite unrein wird, auch die Innenseite unrein!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erwidert haben, R.Jehuda sei davon abgekommen.

---

[257] Daß sie es nicht sind. [258] Um selbst unrein zu werden; dagegen kann es Unreinheit auf anderes übertragen nur im Quantum eines Viertellog. [259] Dh.

Sie fragten: Ist er davon abgekommen nur bei Geräten, bei Speisen aber ist er der Ansicht R.Joses[262] und R.Šimóns, oder ist er davon vollständig abgekommen, nach der Ansicht[262] R.Meírs? R.Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Komm und höre: Wenn eine Kuh vom Entsündigungswasser[263] getrunken hat, so ist ihr Fleisch[264] unrein; R.Jehuda sagt, es verliere sich Fol. 18 in ihren Därmen. Wieso verliert es sich vollständig in ihren Därmen, wenn du sagst, er sei davon abgekommen nur bei Geräten, bei Speisen aber sei er der Ansicht R.Joses und R.Šimóns, es sollte ja, wenn auch keine schwere Unreinheit, immerhin eine leichte Unreinheit übertragen!? — Unter 'es verliere sich in ihren Därmen' ist auch zu verstehen, es übertrage keine schwere Unreinheit, wohl aber eine leichte Unreinheit. — Demnach wäre der erste Tanna der Ansicht, es übertrage eine schwere Unreinheit, während er ja sagt, [nur] ihr Fleisch sei unrein!? — Die ganze Lehre vertritt die Ansicht R.Jehudas, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn eine Kuh vom Entsündigungswasser getrunken hat, so ist ihr Fleisch unrein; aber nur eine leichte Unreinheit und keine schwere Unreinheit, denn R.Jehuda ist der Ansicht, es verliere sich in ihren Därmen. R.Aši erwiderte: Tatsächlich verliert es sich vollständig in den Därmen, denn es ist[265] eine stinkige Flüssigkeit[266].

«R.Jose und R.Šimón sagen, sie seien für Speisen unrein und für Geräte rein.» Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš: R.Jose sagte dies nach der Ansicht seines Lehrers R.Áqiba, der das Wort *unrein*

---

wenn Außenseite u. Innenseite benutzt werden. [260] Von der zuerst angezogenen Lehre. [261] Ungewaschene Hände gelten als unrein; cf. Sab. Fol. 13b. [262] Cf. supra Fol. 16a. [263] Cf. Num. 19,9. [264] Wenn sie geschlachtet wird; cf. Num. 19,21. [265] Selbst wenn es sich noch in ihrem Leibe befindet. [266] Die ihre

auslegt. Wir haben nämlich gelernt: An jenem Tage[267] trug R.Áqiba vor: [268]*Jedes irdene Gefäß, [in dessen Inneres] etwas von ihnen hineinfällt &c.*; es heißt nicht *ist unrein*, sondern *sei*[269]*unrein*, daß es nämlich anderes unrein mache; dies lehrt, daß bei Profanem ein zweitgradig unreines Brot drittgradig mache. Hierbei legt [R.Jose] es wie folgt aus: [270]*Jedes Getränk, das in irgend einem Gefäße getrunken wird, sei unrein*; unrein, um Speisen unrein zu machen[269]. — Du sagst, um Speisen unrein zu machen, vielleicht ist dem nicht so, sondern um Flüssigkeiten unrein zu machen!? — Ich will dir sagen, so verhält es sich nicht. — Was heißt: so verhält es sich nicht? R.Papa erwiderte: Wir finden nicht, daß Unreines seinesgleichen mache. Rabina erklärte: Auch aus dem Schriftverse selbst [geht hervor], daß sich die Unreinheit nicht auf Flüssigkeiten beziehen könne. Wollte man sagen, das zweite *unrein* beziehe sich auf Flüssigkeiten, so sollte, da das erste *unrein* sich ebenfalls auf Flüssigkeiten bezieht, [der Schriftvers] summarisch folgenderweise lauten: *Jede Art Speise, die gegessen wird, an die Wasser kommt, und jedes Getränk, das in irgend einem Gefäße getrunken wird, sei unrein*; wenn aber zweimal *unrein* steht, so bezieht sich das erste *unrein* auf die Verunreinigung von Flüssigkeiten und das zweite *unrein* auf die Verunreinigung von Speisen. — Vielleicht aber auf die Verunreinigung von Geräten[271]!? — Hinsichtlich dieser ist es [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Gerät, das Flüssigkeiten unrein macht, keine Geräte unrein macht, um wieviel weniger machen Flüssigkeiten, die es erst durch das Gerät werden, Geräte unrein. — Vielleicht machen nur Flüssigkeiten, die durch das Gefäß [unrein] wurden, keine [Geräte] unrein, wohl aber machen Flüssigkeiten, die durch ein Kriechtier unrein wurden, sie unrein!? — Spricht denn die Schrift von Flüssigkeiten, die durch ein Kriechtier unrein wurden!? Hinsichtlich dieses wird es vielmehr [durch einen
Col.b Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert: wenn Flüssigkeiten, die erst durch das Gefäß unrein werden, verunreinigend sind, um wieviel mehr Flüssigkeiten, die durch das Kriechtier selbst unrein werden, und es genügt daher, wenn das durch einen Schluß Gefolgerte dem gleicht, wovon gefolgert wird. — Wie erklärt [R.Áqiba] das erste[272] *unrein*? — *Jede Art Speise, die gegessen wird, an die Wasser gekommen ist, sei unrein*; unrein, um Flüssigkeiten unrein zu machen. — Du sagst, um Flüssigkeiten unrein zu machen, vielleicht ist dem nicht so, sondern

---

Eigenschaft als solche verliert. [267] An dem RE. zum Oberhaupte des Lehrhauses eingesetzt wurde; cf. Ber. Fol. 27b. [268] Lev. 11,33. [269] Statt des kürzeren Qal טמא wird das Imperfekt יטמא gebraucht, was auch als Piél יְטַמֵּא (*unrein machen*) gelesen werden kann. [270] Lev. 11,34. [271] Dagegen lehrt RJ., daß es Geräte nicht unrein mache. [272] Bei den Speisen gebrauchte. [273] Worauf dies um Geräte unrein zu machen!? — Ich will dir sagen, hinsichtlich dieser ist es [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn Flüssigkeiten, die Speisen unrein machen, keine Geräte unrein machen, um wieviel weniger macht eine Speise, die keine Speise unrein macht, Geräte unrein. Wieso aber halte ich [das Wort] *unrein* aufrecht? Daß sie Flüssigkeiten unrein machen, die Unreinheit anzunehmen veranlagt sind. — Wozu deshalb, weil sie Unreinheit anzunehmen veranlagt sind, es genügt ja schon der Umstand, daß es sonst nichts anderes[273] gibt!? — Er meint es wie folgt: wolltest du erwidern, [die Unreinheit] von Speisen sei schwerer, da sie Flüssigkeiten unrein machen, somit machen sie auch Geräte unrein, so ist dies[274] eine Erschwerung der Flüssigkeiten, weil sie Unreinheit anzunehmen veranlagt sind. — Worin besteht ihre Veranlagung? — Sie nehmen Unreinheit an, ohne dafür besonders empfänglich geworden[275] zu sein. — Braucht denn hieraus entnommen zu werden, daß nichts seinesgleichen [unrein] mache, dies wird ja aus folgendem entnommen: [276] *Wenn Wasser auf Saaten kommt und eines ihrer Aase darauf fällt, so sind sei unrein*; sie selbst sind unrein, machen aber nicht anderes ihresgleichen!? — Eines bezieht sich auf Flüssigkeiten, die durch ein Kriechtier [unrein] wurden, und eines auf Flüssigkeiten, die es durch ein Gerät wurden. Und beides ist nötig. Würde er es nur von Flüssigkeiten gelehrt haben, die durch ein Gerät [unrein] wurden, [so könnte man glauben,] weil [ihre Unreinheit] keine schwere ist, Flüssigkeiten aber, die durch ein Kriechtier [unrein] wurden, [deren Unreinheit] schwerer ist, machen anderes ihresgleichen. — Sollte er es nur von Flüssigkeiten lehren, die durch ein Kriechtier [unrein] wurden, und umsomehr Flüssigkeiten, die durch ein Gerät [unrein] wurden!? — Die Schrift bemüht sich auch das zu schreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre.

Rabina sprach zu R. Aši: Raba sagte ja aber, daß weder R. Jose der Ansicht R. Áqibas, noch R. Áqiba der Ansicht R. Joses ist!? Dieser erwiderte: R. Jose sagte es nur nach der Ansicht seines Lehrers R. Áqiba, er ist aber nicht dieser Ansicht. R. Aši sprach zu R. Kahana: Allerdings ist R. Jose nicht der Ansicht R. Áqibas, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Woher, daß bei Geheiligtem das Viertgradige untauglich ist? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn der der Sühne[277] Ermangelnde, dem die Hebe erlaubt ist, für das Geheiligte untauglich ist, um wieviel mehr macht das Drittgradige, das bei der Hebe untauglich ist, beim Geheiligten viertgradig. Wir wissen dies bezüglich des Geheiligten vom Drittgradigen

---

sich beziehen könnte. [274] Die Beziehung des W.s *unrein* auf Flüssigkeiten. [275] Speisen und Geräte müssen zuerst verunreinigungsfähig werden, durch Befeuchtung bezw. Fertigstellung. [276] Lev. 11,38. [277] Der Unreine nach dem aus der Tora und vom Viertgradigen aus [einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere. Vom Drittgradigen aus der Tora, denn es heißt: Fol. 19 [278]*das Fleisch, das etwas Unreines berührt, darf nicht gegessen werden*, und dies gilt ja auch von dem Falle, wenn es Zweitgradiges berührt. Vom Viertgradigen aus [einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere, wie wir bereits gesagt haben. Wenn du nun sagen wolltest, er sei der Ansicht R.Áqibas, so sollte er noch vom Viertgradigen bei der Hebe und vom Fünftgradigen beim Geheiligten lehren. Woher aber, daß R.Áqiba nicht der Ansicht R.Joses ist? Dieser erwiderte: Der Tanna würde es nicht unterlassen haben, vom Viertgradigen bei der Hebe und vom Fünftgradigen beim Geheiligten zu lehren und auf R.Áqiba zurückzuführen[279]. – Und darauf sollten wir uns stützen!? Hierauf ging R.Aši, nach anderen, R.Kahana, hinaus, dachte nach und fand folgende Lehre: Bei Geheiligtem verbindet[280]das Gefäß seinen Inhalt, nicht aber bei der Hebe. Bei Geheiligtem ist das Viertgradige untauglich, bei Hebe das Drittgradige. Hierzu sagte R.Ḥija b. Abba im Namen R.Joḥanans, diese Lehre sei auf Grund einer Bekundung R.Áqibas gelehrt worden, denn es wird gelehrt: R.Áqiba fügte noch hinzu: wenn jemand, der am selben Tage untergetaucht ist, einen Teil des Mehls[281], des Räucherwerks, des Weihrauchs und der Kohlen[282]berührt, so macht er alles untauglich. Es gibt also [nach ihm] nur eine viertgradige und keine fünftgradige Unreinheit, beziehungsweise eine drittgradige und keine viertgradige. – Er ist somit der Ansicht, die Verbindung[283]sei rabbanitisch und streitet also gegen R.Ḥanin, welcher sagt, die Verbindung sei aus der Tora, denn es heißt:[284]*eine Schale, zehn Gold[šeqel schwer], gefüllt mit Räucherwerk*, die Schrift machte alles, was in der Schale, Eines.

Dort haben wir gelernt: Ferner [bekundete er], daß, wenn eine [unreine] Nadel im Fleische [eines Opfers] gefunden wird, das Messer und die Hände rein seien, das Fleisch aber unrein, und daß, wenn sie im Mist gefunden wird, alles rein sei. R.Áqiba sprach: Es ist uns [zu erfahren] beschieden, daß es im Tempel keine Unreinheit der Hände[285] Col.b gebe. Sollte er sagen, daß es im Tempel keine Unreinheit der Hände und der Geräte[286]gebe!? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, nach anderen, R.Jose b. R.Ḥanina: Die Verordnung [von der Unreinheit] der

---

Untertauchen, der sein Opfer noch nicht dargebracht hat. [278] Lev. 7,19. [279] Aus der Schlußfolgerung RJ.s wäre nach der Ansicht RÁ.s eine viertgradige bezw. fünftgradige Unreinheit zu eruieren. [280] Wenn von mehreren Stücken in einem Gefäße eines unrein wird, so sind auch die übrigen unrein. [281] Zum Speisopfer. [282] Die der Hochpriester am Versöhnungstage in das Allerheiligste bringt; cf. Lev. 16,12. [283] Des Inhalts durch das Gefäß. [284] Num. 7,14. [285] Außerhalb des Tempels gelten die Hände als zweitgradig unrein; cf. Sab.

Hände ist früher als die Verordnung [von der Unreinheit] der Geräte gelehrt worden. Raba wandte ein: Beides wurde ja am selben Tage angeordnet, wie wir gelernt haben: Ein Buch[287][aus der heiligen Schrift, ungewaschene] Hände, wer am selben Tage untergetaucht ist, durch eine Flüssigkeit unrein gewordene Speisen und Geräte!? Vielmehr, erklärte Raba, laß doch die Unreinheit eines Messers, das sogar bei Profanem nicht unrein wird. Womit soll denn das Messer in Berührung gekommen sein: wenn mit dem Fleische, so kann ja eine Speise kein Gerät unrein machen, und wenn mit der Nadel, so kann ja ein Gerät kein anderes Gerät unrein machen!? – Welches Bewenden hat es da mit der Nadel: wollte man sagen, wenn über diese ein Zweifel [der Unreinheit] obwaltet, so wurde ja gelehrt: Von R. Eleázar und R. Jose b. R. Ḥanina lehrte einer, daß man über zweifelhaften Speichel[288]in Jerušalem, und einer, daß man über zweifelhafte Geräte in Jerušalem keine Unreinheit verhängt habe!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn eine an einem Leichenunreinen unrein gewordene Nadel abhanden gekommen war und man sie im Fleische erkennt. R. Jose b. R. Abin erklärte: Wenn die Kuh mit geschlossenem Maul von außerhalb nach Jerušalem kam[289].

Der Text. Von R. Eleázar und R. Jose b. R. Ḥanina lehrte einer, daß man über zweifelhaften Speichel in Jerušalem, und einer, daß man über zweifelhafte Geräte in Jerušalem keine Unreinheit verhängt habe. Dies haben wir ja sowohl vom Speichel als auch von Geräten gelernt?! Wir haben dies vom Speichel gelernt: Der Speichel ist in ganz Jerušalem rein, ausgenommen am oberen Marktplatz. — Auch in dem Falle, wenn da ein Flußbehafteter festgestellt worden ist. – Von Geräten haben wir es gelernt: Alle Geräte, die in Jerušalem gefunden werden, sind, wenn auf dem zum Tauchbade hinabführenden Wege, unrein. Demnach sind sie, wenn anderweitig, rein!? – Wie willst du nach deiner Ansicht den Schlußsatz erklären: wenn auf dem [vom Tauchbade] heraufführenden Wege, rein. Demnach sind sie, wenn anderweitig, unrein!? Vielmehr ist der Anfangssatz genau zu nehmen, nicht aber der Schlußsatz, und ausgeschlossen sind Seitengänge[290]. – Sollte doch nach Rabh, welcher erklärt, wenn eine an einem Leichenunreinem unrein gewordene Nadel abhanden gekommen war und man sie im Fleische erkennt, die Nadel auch Menschen und Geräte unrein machen, da ja der Meister sagte, aus [den Worten][291]*durch*

Fol. 14b. [286] Das Messer ist ja rein. [287] All diese Dinge gelten als unrein; cf. Sab. Fol. 13b. [288] Der möglicherweise von einem Flußbehafteten (cf. Lev. 15,8) herrühren kann. [289] Die Nadel rührt also aus dem Auslande her; über das Ausland wurde Unreinheit verhängt; cf. Sab. Fol. 15a. [290] Am Wege zum Tauchbade; da sind sie im Zweifel unrein, an anderer Stelle aber nicht. [291] Num. 19,16. [292] Jedes Metallgerät, hinsichtl. der Unreinheit. [293] Es ist

Schwert Erschlagenen sei zu entnehmen, daß das Schwert dem Erschlagenen[292] gleiche!? R.Aši erwiderte: Dies besagt, daß der Tempelhof öffentliches Gebiet sei, somit ist dies eine zweifelhafte Unreinheit auf öffentlichem Gebiete, und auf öffentlichem Gebiete gilt die zweifelhafte Unreinheit als rein. – Im Privatgebiete ist es demnach unrein. Merke, [das Messer] ist ja ein vernunftloses Wesen, das man nicht befragen kann, und ein vernunftloses Wesen, das man nicht befragen kann, ist ja bei einem Zweifel rein, sowohl auf öffentlichem Gebiete, als auch auf Privatgebiet!? – Dies ist ein durch einen Menschen veranlaßter Zweifel der Unreinheit, und R.Joḥanan sagte, daß man wegen eines durch einen Fol. 20 Menschen veranlaßten Zweifels der Unreinheit befragen[293] müsse, und daß selbst ein auf der Erde liegendes Gerät als lebendes Wesen gelte, das man befragen kann.

«Das Fleisch aber unrein.» Wodurch ist das Fleisch [für die Unreinheit] befähigt worden: wollte man sagen, es sei durch das Blut befähigt, so sagte ja R.Ḥija b. Abba im Namen R.Joḥanans: Woher, daß das Blut die heiligen [Opfer] nicht verunreinigungsfähig mache? Es heißt:[294] *du darfst es nicht essen, auf die Erde gieße es, wie Wasser*; Blut, das wie Wasser fortgegossen wird, macht verunreinigungsfähig, und das nicht wie Wasser fortgegossen wird, macht nicht verunreinigungsfähig. Und sollte es durch die Flüssigkeiten des Schlachthauses befähigt werden, so sagte ja R.Jose b. R.Ḥanina: Flüssigkeiten des Schlachthauses sind nicht nur rein, sondern machen auch nicht verunreinigungsfähig. Und sollte es durch die Bevorzugung des Geheiligten befähigt werden, so bewirkt allerdings die Bevorzugung des Geheiligten die Untauglichkeit der Sache, wenn aber auch erstgradige und zweitgradige [Unreinheit], so sollte hieraus die Frage des Reš Laqiš entschieden werden, ob es bei der trocknen Stelle des Speisopfers[295] erstgradige und zweitgradige Unreinheit gebe oder nicht!? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn man die zum Heilsopfer bestimmte Kuh über einen Fluß geführt und sie, während ihr die Flüssigkeit noch anhaftete, geschlachtet hat.

«Und daß, wenn sie im Mist gefunden wird, alles rein sei.» Sollte doch der Mist das Fleisch unrein machen!? R.Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn er sehr dick ist. R.Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn er dünn ist, denn er ist eine stinkige Flüssigkeit[266].

Ein Jünger rezitierte vor R.Šešeth: Das Kriechtier macht die Flüssigkeit unrein, die Flüssigkeit macht das Gefäß unrein, das Gefäß macht die Speise unrein, und die Speise macht die Flüssigkeit unrein. Wir lernen also, daß es beim Kriechtiere drei Unreinheiten gebe. – Das sind ja vier!?

---

nicht ohne weiteres rein. [294] Dt. 12,24. [295] Die vom Öl nicht berührt worden

—Streiche die erste Flüssigkeit.—Im Gegenteil, zu streichen wäre ja die letzte Flüssigkeit!?—Wir finden außer R.Jehuda keinen Autor, der der Ansicht wäre, Flüssigkeiten machen das Gefäß unrein, und auch er ist davon abgekommen. Als Merkmal diene dir die Brauerei[296].

Dort haben wir gelernt: Wenn im Ofen ein Kriechtier gefunden wird, so ist das in diesem befindliche Brot zweitgradig unrein, weil der Ofen erstgradig ist. R.Ada b.Ahaba sprach zu Raba: Sollte doch der Ofen als mit Unreinheit ausgefüllt betrachtet werden und das Brot erstgradig sein!? Dieser erwiderte: Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, jedes Gerät werde durch die Luft eines [unreinen] Tongefäßes unrein, so heißt es:[297]*alles, was sich darin befindet, werde unrein*, und darauf folgt: *von jeder Art Speise*; nur Speisen werden durch die Luft eines [unreinen] Tongerätes unrein, nicht aber werden Geräte durch die Luft des [unreinen] Tongefäßes unrein. Col.b

R.Ḥisda wies auf einen Widerspruch beim Pesaḥfeste hin und erklärte ihn auch. Kann R.Jehošuȧ denn gesagt haben, [man verbrenne] beide[298] zusammen, dem widersprechend wird ja gelehrt: R.Jose sagte: Das worüber sie verhandeln, gleicht dem Beweise nicht. Worüber bekundeten unsere Meister: wenn über das Fleisch, daß an einer erstgradigen Unreinheit unrein wurde, daß man es zusammen mit Fleisch, das an einer Urunreinheit unrein wurde, verbrennen dürfe, so ist ja das eine wie das andere unrein; und wenn über Öl, das [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht ist, untauglich wurde, daß man es in einer Leuchte, die an einem Leichenunreinen unrein wurde, brennen dürfe, so ist ja das eine untauglich und das andere unrein. Auch wir geben zu, daß man Hebe, die an einer erstgradigen Unreinheit unrein wurde, zusammen mit Hebe, die an einer Urunreinheit unrein wurde, verbrennen dürfe; wie sollte man aber zweifelhafte zusammen mit unreiner verbrennen, Elijahu könnte ja kommen und sie als rein erklären!? Er selbst erklärte es: Eines [lehrte] R.Šimȯn nach R.Jehošuȧ, und eines [lehrte] R.Jose nach R.Jehošuȧ. Es wird nämlich gelehrt: Fällt der vierzehnte auf einen Šabbath, so schaffe man alles vor dem Šabbath fort. Man verbrenne dann unreine, zweifelhafte und reine Hebe—so R.Meír; R. Jose sagt, reine besonders, zweifelhafte besonders und unreine besonders. R.Šimȯn sagte: R.Eliėzer und R.Jehošua[299] stimmen überein, daß man nicht reine zusammen mit unreiner verbrennen dürfe, ebenso auch, daß man zweifelhafte zusammen mit reiner verbrennen dürfe, sie streiten nur über zweifelhafte mit unreiner: R.Eliėzer sagt, man verbrenne diese

---

ist. 296. Zuerst wird das Gefäß geholt, in dieses schüttet man die Gerste u. nachher das Wasser. 297. Lev. 11,33. 298. Zweifelhafte u. unreine Hebe. 299. In besonders und jene besonders, und R.Jehošuá sagt, auch beide zusammen. — Aber unsre Mišna lehrt ja ebenfalls die Ansicht R.Joses!? — R. Jose spricht zu R.Meír wie folgt: selbst R.Šimón, der nach R.Jehošuá erleichternder Ansicht ist, ist es nur bei zweifelhafter mit unreiner, nicht aber bei reiner mit unreiner.

R.Jose b. R.Ḥanina wies auf einen Widerspruch bei der Hebe und bei dem Pesaḥfeste hin und erklärte ihn auch. Kann R.Jehošuá denn gesagt haben, [man verbrenne] beides zusammen, dem widersprechend wird ja gelehrt: Wenn über ein Faß mit Hebe ein Zweifel der Unreinheit entsteht, so stelle man es, wie R.Eliézer sagt, falls es auf einer freien Stelle steht, in eine geborgene Stelle, und falls es offen ist, decke man es zu; R.Jehošuá sagt, steht es in einer geborgenen Stelle, so stelle man es auf eine freie[209] Stelle, und ist es zugedeckt, so decke man es[209] auf. Nur eine Herbeiführung [der Unreinheit ist erlaubt], nicht aber direkt mit den Händen unrein machen!? Er selbst erklärte es: Eines [lehrte] R. Šimón nach R.Jehošuá, und eines [lehrte] R.Jose nach R.Jehošuá.

R.Eleázar wies auf einen Widerspruch bei der Hebe hin und erklärte ihn auch. Kann R.Jehošuá denn gesagt haben, [man dürfe es nur der Unreinheit] aussetzen, nicht aber direkt mit den Händen unrein machen, dem widersprechend wird ja gelehrt: Wenn ein Faß mit Hebe in der oberen Kelter zerbricht und unten sich profaner unreiner [Wein] befindet, so muß man, wie R.Eliézer und R.Jehošuá übereinstimmen, wenn es möglich ist, ein Viertellog in Reinheit zu retten, es retten, wenn aber nicht, so lasse man [die Hebe], wie R.Eliézer sagt, auslaufen und unrein werden, nur nicht mit den Händen unrein machen; R.Jehošuá sagt, man dürfe sie auch mit den Händen unrein machen!? Er selbst erklärte es: Anders ist es hierbei, wo eine Schädigung des Profanen[214] vorliegt. Raba wandte ein: Auch in unsrer Mišna liegt ja eine Schädigung des Holzes[215] vor!? Abajje erwiderte ihm: Einen großen Schaden berücksichtigten sie, einen kleinen Schaden berücksichtigten sie nicht. — Woher entnimmst du, daß sie einen großen Schaden berücksichtigten und einen kleinen Schaden nicht berücksichtigten? — Es wird gelehrt: Wenn ein Faß mit Öl von Hebe in der oberen Kelter zerbricht und in der unteren unreines Profanes sich befindet, so muß man, wie R.Eliézer und R.Jehošuá übereinstimmen, wenn es möglich ist, ein Viertellog in Reinheit zu retten, es retten, wenn aber nicht, so lasse man es auslaufen und unrein werden, nur nicht direkt mit den Händen unrein machen[300]. — Beim Öl ist es wohl deshalb anders, weil es zum Brennen verwendbar

---

unserer Mišna ob. Fol. 14a. [300] RJ. erlaubt hierbei nicht, das Öl direkt mit den Händen unrein zu machen, wohl deshalb, weil der Schaden unbedeutend ist, da ist, und auch der [unreine] Wein ist ja zum Sprengen verwendbar!? Wolltest du erwidern, das Sprengen sei bedeutungslos, so sagte ja Šemuél im Namen R.Ḥijas, man trinke [Wein] um eine Selá das Log[301] und sprenge ihn um zwei Selá das Log!? — Wenn er neu[302] ist. — Man kann ihn ja alt werden lassen!? — Man könnte zu einem Verstoße[303] kommen. — Auch beim Öl kann man ja zu einem Verstoße kommen!? — Man gieße es in ein schmutziges Gefäß. — Auch Wein kann man ja in ein schmutziges Gefäß gießen!? — Man will ihn zum Sprengen verwenden und sollte ihn in ein schmutziges Gefäß gießen!?

Über den Verstoß selbst [streiten] Tannaím, denn es wird ja gelehrt: Wenn ein Faß Wein von Hebe unrein wird, so gieße man ihn, wie die Schule Šammajs sagt, ganz fort; die Schule Hillels sagt, man verwende ihn zum Sprengen. R.Jišmáél b.R.Jose sprach: Ich werde ausgleichen: auf dem Felde gieße man ihn ganz fort, im Hause verwende man ihn zum Sprengen. Manche lesen: Neuen gieße man ganz fort, alten verwende man zum Sprengen. Man entgegnete ihm: Der Ausgleich eines dritten[304] ist nicht ausgleichend. Fol. 21

R.Jose b.R.Ḥanina sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn das unreine Profane, in das [die Hebe] hineinkommt, nicht das Hundertfache beträgt, wenn aber das unreine Profane, in das sie hineinkommt, das Hundertfache beträgt, stimmen alle überein, daß man sie auslaufen[305] und unrein werden lasse, nur nicht direkt mit den Händen unrein mache. Ebenso wird gelehrt: Wenn ein Faß [mit Hebe] in der oberen Kelter zerbricht und das unreine Profane, das sich unten befindet, das Hundertfache beträgt, so muß man, wie R.Eliézer dem R.Jehošuá beipflichtet, wenn man ein Viertellog in Reinheit retten kann, es retten, wenn aber nicht, so lasse man es auslaufen und unrein werden, nur nicht mit den Händen unrein machen. — Wieso heißt es, R.Eliézer pflichte R.Jehošuá bei, es müßte ja heißen, R.Jehošuá pflichte R.Eliézer bei!? Raba erwiderte: Wende es um. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Du brauchst es tatsächlich nicht umzuwenden, denn hier handelt es sich um ein Gefäß[306] mit reiner Innenseite und unreiner Außenseite[307]; man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, die Hebe könnte mit der Außenseite in Berührung kommen, so lehrt er uns.

---

das Öl zum Brennen brauchbar ist. [301] Biblisches Flüssigkeitsmaß von 6 Eiern Inhalt. [302] Und zum Sprengen nicht duftig genug ist. [303] Und davon trinken. [304] Dh. die eine 3. Ansicht ist; die Streitenden nennen Feld und Haus überhaupt nicht, somit sind die Worte RJ.s kein Ausgleich, sondern eine Ansicht für sich. [305] Weil die Hebe dann im Hundertfachen aufgeht u. einem Gemeinen erlaubt ist: cf. Ter. Abschn. V. [306] In welches die Hebe aufgefangen wird; dies bezieht sich also auf den ersten Fall: man fange es auf, selbst in ein solches Gefäß. [307] Bei einer leichten Unreinheit bleibt die Innenseite rein; cf. Hg. Fol. 20b.

ZWEITER ABSCHNITT

i SOLANGE ES ERLAUBT IST [GESÄUERTES] ZU ESSEN, IST ES ERLAUBT, DAMIT VIEH, WILD UND GEFLÜGEL ZU FÜTTERN, ES EINEM NICHTJUDEN ZU VERKAUFEN UND DAVON EINE NUTZNIESSUNG ZU HABEN; IST DIESE FRIST VORÜBER, SO IST DIE NUTZNIESSUNG VERBOTEN, UND MAN DARF DAMIT NICHT OFEN UND HERD HEIZEN. R.JEHUDA SAGT, DIE FORTSCHAFFUNG DES GESÄUERTEN MÜSSE NUR DURCH VERBRENNEN ERFOLGEN; DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE ES AUCH ZERBRÖCKELN UND IN DEN WIND STREUEN ODER INS MEER WERFEN.

GEMARA. Nur solange man es essen darf, darf man damit auch [das Vieh] füttern, wenn man es aber nicht essen darf, darf man damit auch [das Vieh] nicht füttern, demnach vertritt unsre Mišna nicht die Ansicht R.Jehudas, denn nach R.Jehuda darf man es ja in der fünften Stunde nicht mehr essen, wohl aber damit [das Vieh] füttern, wie wir gelernt haben: R.Meír sagt, man esse [Gesäuertes] die ganze fünfte [Stunde] und verbrenne es bei Beginn der sechsten; R.Jehuda sagt, man esse es die ganze vierte, die fünfte befinde sich in der Schwebe, und man verbrenne es bei Beginn der sechsten. — Wieso heißt es, wenn die des R.Meír, solange es erlaubt[1] ist zu essen, ist es erlaubt, damit zu füttern, es sollte doch heißen: solange man es ißt, füttere man damit!? Rabba b.Úla erwiderte: Unsere Mišna vertritt die Ansicht R.Gamliéls, denn wir haben gelernt: R.Gamliél sagt, Profanes werde die ganze vierte [Stunde] gegessen, Hebe die ganze fünfte, und bei Beginn der sechsten verbrenne man es. Er meint es wie folgt: solange ein Priester Hebe essen darf, darf ein Jisraélit Vieh, Wild und Geflügel mit Profanem füttern. — Wozu wird dies vom Vieh besonders und vom Wild besonders gelehrt? — Dies ist nötig; würde er es nur vom Vieh gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil man das, was ein solches zurückläßt, sieht, während das Wild, was es zurückläßt, versteckt[2]. Und würde er es nur vom Wild gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es, was es zurückläßt, immerhin versteckt[3], während ein Vieh etwas zurücklassen, und man, wenn man daran nicht denkt, das Verbot ‘nicht[4] zu sehen und nicht zu finden’ übertreten kann. Daher ist beides nötig. — Wozu wird das Geflügel genannt? — Da er Vieh und Wild nennt, nennt er auch das Geflügel.

---

[1] Worunter zu verstehen, selber aber nicht ißt. [2] Man kann es nicht fortschaffen. [3] Es ist bei ihm nicht mehr zu sehen. [4] Von Gesäuertem; cf. Ex. 12,19

EINEM NICHTJUDEN ZU VERKAUFEN. Selbstverständlich!? — Dies schließt die Ansicht des Autors der folgenden Lehre aus: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe sein Gesäuertes einem Nichtjuden nur dann verkaufen, wenn man weiß, daß es vor dem Pesaḥfeste zuende sein wird; die Schule Hillels sagt, solange man es essen darf, dürfe man es auch verkaufen. R.Jehuda b.Bethera sagt, Quarkbrei[5] und alle Arten desselben dürfe man Col.b dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste nicht mehr verkaufen.

UND DAVON EINE NUTZNIESSUNG ZU HABEN. Selbstverständlich!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn man es vor Ablauf der Frist gesengt[6] hat. Er lehrt uns nach Raba, denn Raba sagte, wenn man es vor Ablauf der Frist gesengt hat, sei es nachher zur Nutznießung erlaubt.

IST DIESE FRIST VORÜBER, SO IST DIE NUTZNIESSUNG VERBOTEN. Selbstverständlich!? Das ist wegen der rabbanitisch hinzugefügten Stunden[7] nötig. R.Gidel sagte nämlich im Namen des R.Ḥija b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand von der sechsten Stunde ab sich damit eine Frau antraut, selbst mit kurdischem[8] Weizen, so ist die Trauung ohne Bedeutung.

MAN DARF DAMIT NICHT OFEN UND HERD HEIZEN. Selbstverständlich!? — Dies ist nach R.Jehuda nötig, welcher sagt, die Fortschaffung des Gesäuerten müsse durch Verbrennen erfolgen; man könnte glauben, man dürfe nach R.Jehuda beim Verbrennen davon eine Nutznießung haben, so lehrt es uns.

Ḥizqija sagte: Woher, daß die Nutznießung des Gesäuerten am Pesaḥfeste verboten ist? Es heißt:[9]*kein Gesäuertes darf gegessen werden*, es darf auch nichts zum Essen gewähren[10]. — Nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *Gesäuertes darf nicht gegessen werden*, würde er aber nicht geschrieben haben: *nicht gegessen werden*, so würde man hieraus nur das Verbot des Essens und nicht das Verbot der Nutznießung entnommen haben, somit streitet er gegen R.Abahu, denn R.Abahu sagte: Überall, wo es heißt: *darf nicht gegessen werden, du darfst nicht essen*, oder: *ihr dürft nicht essen*, ist sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift [das Entgegengesetzte] ausdrücklich hervorhebt, wie sie dies beim Aase hervorgehoben hat. Es wird nämlich gelehrt:[11]*Ihr dürft keinerlei Aas essen; dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, daß er es esse, oder du magst es verkaufen einem Nichtjuden &c.* Ich weiß es also von der Schenkung an einen Fremdling und dem Verkaufe an einen Nichtjuden,

---

u. 13,7. [5] Der nur als Zukost gegessen und daher lange verwahrt wird. [6] Wodurch es Aussehen u. Geschmack verloren hat. [7] In der 6. Stunde ist es nur rabb. verboten. [8] Mit Getreide; cf. supra Fol. 7a, Anmm. 100 u. 101. [9] Ex. 13,3. [10] Die Nutznießung läßt sich in Geld u. dieses in andere Dinge umsetzen. [11] Dt. 14,21.

woher dies vom Verkaufe an einen Fremdling? Es heißt: *dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, oder (du magst es) verkaufen.* Woher dies von der Schenkung an einen Nichtjuden? Es heißt: *geben, daß er es esse, oder (magst du es) verkaufen einem Nichtjuden.* Damit ist also gesagt, ob einem Fremdling oder einem Nichtjuden sowohl verkaufen als auch schenken – so R.Meír. R.Jehuda sagt, die Worte seien so aufzufassen, wie sie lauten: einem Fremdling schenken und einem Nichtjuden verkaufen. – Was ist der Grund R.Jehudas? – Wollte man nach der Erklärung R.Meírs auslegen, so sollte ja der Allbarmherzige geschrieben haben: dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, daß er esse, **und** verkaufen, wenn es aber 'oder' heißt, so besagt dies, daß die Worte so zu verstehen sind, wie sie lauten. – Und R.Meír!? – Das 'oder' deutet darauf, daß das Schenken an einen Fremdling dem Verkaufe an einen Nichtjuden vorzuziehen sei. – Und R.Jehuda!? – Hierfür ist kein Schriftvers nötig; da dir geboten ist, den Fremdling zu ernähren, dir aber nicht geboten ist, den Nichtjuden zu ernähren, so ist dies auch ohne Schriftvers einleuchtend. – Allerdings wissen wir nach R.Meír, welcher sagt, ob einem Fremdling oder einem Nichtjuden sowohl verkaufen als auch schenken, wonach ein Schriftvers dazu nötig ist, um die Nutznießung des Aases zu erlauben, daß bei allen übrigen in der Tora verbotenen Dingen sowohl das Essen als auch die Nutznießung verboten sei, woher aber wissen wir nach R.Jehuda, welcher sagt, die Worte seien so aufzufassen, wie sie lauten, daß bei allen in der Tora verbotenen Dingen auch die Nutznießung[12] verboten sei!? – Er folgert dies aus [den Fol. 22 Worten:][13] *den Hunden sollt ihr es vorwerfen*; dies dürft ihr den Hunden vorwerfen, nicht aber alle anderen in der Tora verbotenen Dinge. – Und R.Meír!? – Dies darfst du den Hunden vorwerfen, nicht aber Profanes, das im Tempelhofe geschlachtet worden[14] ist. – Und jener!? – Das Verbot der Nutznießung von Profanem, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist, ist nicht aus der Tora. R.Jiçḥaq der Schmied wandte ein: Auch von der Spannader heißt es ja:[15] *darum sollen die Kinder Jisraél die Spannader nicht essen*, dennoch haben wir gelernt, man dürfe einem Nichtjuden eine Keule mit der Spannader senden, weil die Stelle kenntlich[16] ist!? – R.Abahu ist der Ansicht, ist das Aas [zur Nutznießung] erlaubt worden, so ist dieses selbst, dessen Talg und dessen Spannader erlaubt[17]. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, bei den Adern gebe es eine Geschmacksübertragung[18], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, bei den Adern gebe es keine Geschmacksübertragung[19]!? – Derjenige, welcher sagt, bei den Adern gebe es keine Geschmacksübertragung, ist ja R.Šimôn, denn es wird gelehrt, wer von der Spannader eines unreinen Tieres ißt, sei nach R.Jehuda zweifach schuldig und nach R.Šimôn frei, und nach R.Šimôn ist sie tatsächlich zur Nutznießung verboten, wie gelehrt wird: Die Spannader ist zur Nutznießung erlaubt – so R.Jehuda; R.Šimôn verbietet es. – Aber vom Blute sagt ja der Allbarmherzige:[20]*niemand von euch darf Blut essen*, dennoch haben wir gelernt: Diese auch jene[21]vermischten sich im Kanal und gelangten in den Qidronbach, sodann wurden sie den Gärtnern zum Düngen verkauft, und dabei gilt [das Gesetz von der] Veruntreuung[22]!? – Anders ist es beim Blute, das mit dem Wasser verglichen wird, wie es heißt:[23]*du darfst es nicht essen, auf die Erde gieße es, wie Wasser*; wie das Wasser erlaubt ist, so ist auch das Blut zur Nutznießung erlaubt. – Vielleicht wie das Wasser, das als Gußopfer auf den Altar gegossen[24]wird!? – R.Abahu erwiderte: *Wie Wasser*, wie gewöhnliches[25] Wasser. – Heißt es denn: wie gewöhnliches Wasser!? Vielmehr erklärte R.Aši, wie Wasser, das fortgegossen wird, und nicht wie Wasser, das [auf den Altar] gegossen wird. – Vielleicht wie Wasser, das für die Götzen gegossen wird!? – Auch dieses heißt Gußopfer, denn es heißt:[26]*die den Wein ihrer Gußopfer tranken*. – Wegen welcher Lehre wird nach Ḥizqija[27]das Blut mit dem Wasser verglichen? – Wegen der Lehre des R. Ḥija b.Abba, denn R.Ḥija b.Abba lehrte im Namen R.Joḥanans: Woher daß das Blut der heiligen [Opfer] nicht verunreinigungsfähig[28]macht? Es heißt: *du darfst es nicht essen, auf die Erde gieße es, wie Wasser*; Blut, das wie Wasser fortgegossen wird, macht verunreinigungsfähig, Blut, das nicht wie Wasser fortgegossen wird, macht nicht verunreinigungsfähig. – Aber auch vom von einem lebenden Tiere abgelösten Gliede heißt es ja:[29]*du darfst nicht das Leben mit dem Fleische essen*, dennoch wird gelehrt: R.Nathan sagte: Woher, daß man einem Naziräer[30]keinen Becher Wein und einem Noaḥiden[31]kein Glied von einem lebenden Tiere reichen dürfe? Es heißt:[32]*du darfst dem Blinden kein Hindernis in den Weg* Col.b

---

[12] Der Schriftvers an dieser Stelle ist einschränkend. [13] Ex. 22,30. [14] Das zum Genusse verboten ist; cf. Qid. 58a. [15] Gen. 32,33. [16] Es ist zu sehen, daß die Spannader noch darin ist. [17] Bei der Spannader eines rituell geschlachteten Viehs sollte es nicht strenger sein, als bei der eines Aases. [18] Sie unter-

---

scheiden sich somit nicht vom übrigen Fleische des Aases. 19. Demnach gehören sie nicht mit zum Aase. 20. Lev. 17,12. 21. Das Blut verschiedener Opfer. 22. Am Geheiligten (Lev. 5,15); es ist also zur Nutznießung erlaubt. 23. Dt. 12,24. 24. Dessen Nutznießung verboten ist. 25. Wörtl. das meiste. 26. Dt. 32,38. 27. Der ob. Fol. 21b das Verbot der Nutznießung aus den von RA. angezogenen Schriftworten nicht folgert, nach denen die Nutznießung des Blutes auch sonst erlaubt wäre. 28. Durch Befeuchtung; cf. supra Fol. 20a. 29. Dt. 12,23. 30. Der keinen Wein trinken darf; cf. Num. 6,2ff. 31. Unter Noaḥiden versteht der T. Kulturvölker, die keine Götzenanbeter sind, denen sogar der Götzendienst verboten ist; zu den ihnen auferlegten 7 Gesetzen gehört auch das Verbot, ein Glied *legen.* Demnach ist es für Hunde erlaubt!? — Anders ist es beim Gliede von einem lebenden Tiere, das mit dem Blute verglichen wird, denn es heißt: [33]*nur sei fest, das Blut nicht zu essen, denn das Blut ist das Leben; du darfst nicht das Leben mit dem Fleische essen.* — Wegen welcher Lehre wird nach Ḥizqija das Glied von einem lebenden Tiere mit dem Blute verglichen? — Er kann dir erwidern: das Blut ist es, das mit dem Gliede von einem lebenden Tiere verglichen wird; wie das Glied von einem lebenden Tiere verboten ist, ebenso ist das Blut von einem lebenden Tiere verboten, nämlich das beim Aderlaß abfließende Blut, mit dem auch das Leben abfließt[34]. — Aber vom gesteinigten Ochsen[35] sagt ja der Allbarmherzige: [35]*sein Fleisch darf nicht gegessen werden,* dennoch wird gelehrt: Wenn es heißt: [35]*der Ochs soll gesteinigt werden,* so weiß ich ja, daß er Aas ist, und das Aas ist zum Essen verboten, wozu heißt es: *darf nicht gegessen werden*? Damit sagt dir die Schrift, daß, wenn man ihn nach der Aburteilung geschlachtet hat, dies dennoch verboten sei. Ich weiß dies nur vom Essen, woher dies von der Nutznießung? Es heißt: *und der Besitzer des Ochsen ist frei.* Wieso geht dies daraus hervor? Šimón b. Zoma erklärte: Wie wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: jener ist seines Vermögens frei, ohne davon irgend welchen Nutzen zu haben. Nur weil es heißt: *der Besitzer des Ochsen ist frei,* aus [den Worten] *darf nicht gegessen werden* aber würde nur das Verbot des Essens und nicht das Verbot der Nutznießung zu entnehmen sein!? — Tatsächlich ist aus [den Worten] *darf nicht gegessen werden* sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu entnehmen, und [die Worte] *der Besitzer des Ochsen ist frei* beziehen sich auf die Nutznießung der Haut. Dies ist nötig; man könnte glauben, da es heißt: *sein Fleisch darf nicht gegessen werden,* so beziehe sich dies nur auf das Fleisch und nicht auf die Haut, so lehrt er uns. — Woher entnehmen jene Tannaím, die diesen Schriftvers für eine andere Auslegung verwenden, hinsichtlich des halben Lösegeldes[36] und der Entschädigung[37] für die Kinder, [das Verbot] der Nutznießung der Haut? — Sie entnehmen es [aus den Worten] *das*[38]*[eth] Fleisch,* das zum Fleische gehörige. — Und jener!? — Er verwendet das *eth* nicht zur Schriftforschung. Es wird nämlich gelehrt: Šimón Ímsoni[39], manche sagen, Neḥemja Ímsoni, interpretierte sämtliche

---

von einem lebenden Tiere zu essen. 32. Lev. 19,14. 33. Dt. 12,23. 34. Cf. Ker. Fol. 22a. 35. Der einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,28. 36. Hat der Ochs 3mal einen Menschen getötet, so muß der Eigentümer ein Lösegeld zahlen (cf. Ex. 21,30); man könnte nun glauben, daß beim 1. u. 2. Male die Hälfte zu zahlen sei, wie dies bei der Tötung eines Tieres der Fall ist, so heißt es 'frei'. 37. Wenn der Ochs eine Frau gestoßen u. sie abortiert hat. 38. Die Accusativpartikel את ist an dieser Stelle überflüssig. 39. Nach Hg. Fol. 12a dürfte wohl נחמיה העמסוני

eth in der Tora, als er aber herankam [zum Schriftverse][40]*den [eth] Herrn, deinen Gott sollst du fürchten*, zog er sich[41]zurück. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, was soll nun aus allen Forschungen werden, die du aus *eth* eruiert hast? Dieser erwiderte ihnen: Wie ich einen Lohn für die Forschung zu erwarten hätte, ebenso habe ich einen Lohn für die Zurückziehung zu erwarten. Als aber R.Áqiba kam, legte er es aus: *Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten*, dies schließt die Schriftgelehrten ein. – Aber vom Ungeweihten sagt ja der Allbarmherzige:[42]*ungeweiht, es darf nicht gegessen werden*, dennoch wird gelehrt: *Ungeweiht, es darf nicht gegessen werden*; ich weiß dies vom Verbote des Essens, woher, daß man davon keine Nutznießung haben dürfe, daß man es nicht zum Färben oder zum Brennen in einer Leuchte verwenden dürfe? Es heißt:[42]*ihr sollt ihn Ungeweihtes sein lassen, ungeweiht, es darf nicht gegessen werden*, dies schließt dies alles ein. Nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *ihr sollt ihn Ungeweihtes sein lassen, ungeweiht*, sonst aber wäre daraus nur das Verbot des Essens und nicht das Verbot der Nutznießung zu entnehmen!? – Tatsächlich ist aus [den Worten] *es darf nicht gegessen werden* sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu entnehmen, nur ist es hierbei anders, da es [42]*euch* heißt. Dies ist nötig; man könnte glauben, da es *euch* heißt, gehöre es euch, so lehrt er uns. – Wozu ist nun, wo diese Verse geschrieben sind, das *euch* nötig? – Für folgende Lehre: *Euch*, dies schließt das ein, was für das Publikum gepflanzt ist; R.Jehuda sagt, dies schließe das aus, Fol 23 was für das Publikum gepflanzt ist. – Was ist der Grund des ersten Tanna? – [42]*Ihr werdet pflanzen*, darunter ist zu verstehen, für den einzelnen[43], nicht aber für das Publikum, daher schrieb der Allbarmherzige *euch*, zur Einschließung dessen, was für das Publikum gepflanzt ist. – Und R.Jehuda!? – *Ihr werdet pflanzen*, darunter ist zu verstehen: sowohl für das Publikum als auch für den einzelnen, ebenso heißt *euch*: sowohl für den einzelnen als auch für das Publikum; dies ist eine Einschließung nach einer Einschließung, und eine Einschließung nach einer Einschliessung ist ausschließend. – Aber von der Hebe sagt ja der Allbarmherzige: [44]*kein Gemeiner darf Geheiligtes essen*, dennoch haben wir gelernt, man dürfe für einen Naziräer Wein und für den Jisraéliten Hebe als Érub verwenden!? R.Papa erwiderte: Anders ist es da; die Schrift sagt:[45]*euere Hebe*, sie gehört euch. – Und jener!? – *Euere Hebe*, dies bezieht sich auf ganz Jisraél. – Aber vom Naziräer sagt ja der Allbarmherzige:[46]*weder*

---

identisch sein mit dem bekannten נחום איש גמזו, hier גמזוני zu lesen. 40. Dt. 10,20. 41. Das את sollte überall etwas ähnliches einschließen. 42. Lev. 19,23. 43. Die Anrede ist an jeden einzelnen gerichtet, u. der einzelne pflanzt nicht für das Publikum. 44. Lev. 22,10. 45. Num. 18,27. 46. Ib. 6,4. 47. Ib. V. 5. 48. Lev.

Kerne noch Schlauben darf er essen, dennoch haben wir gelernt, man dürfe für den Naziräer Wein als Érub verwenden!? Mar Zuṭra erwiderte: Anders ist es da; die Schrift sagt: *seine Weihezeit,* sie gehört ihm. R.Aši erwiderte: [die Schrift sagt:] [47]*er soll heilig sein, er soll sein Haupthaar frei wachsen lassen,* nur sein Haarwuchs ist heilig, anderes aber ist nicht heilig. — Heißt es denn: anderes nicht!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie Mar Zuṭra erwidert hat. — Aber vom neuen [Getreide] sagt ja der Allbarmherzige: [48]*Brot und geröstete oder zerstoßene Körner dürft ihr bis zu eben diesem Tage nicht essen,* dennoch haben wir gelernt, man dürfe es als Futtergras mähen und seinem Vieh zu fressen geben!? R.Šemája erwiderte: Anders ist es da; die Schrift sagt: *euerer Ernte,* die Ernte gehört euch. — Und jener!? — *Euerer Ernte,* dies bezieht sich auf ganz Jisraél. — Aber von den Kriechtieren sagt ja der Allbarmherzige: [49]*sie sind ein Greuel, sie dürfen nicht gegessen werden,* dennoch haben wir gelernt, daß, wenn Wild- und Geflügeljäger oder Fischer unreine Arten gefangen haben, sie diese an Nichtjuden verkaufen dürfen!? — Anders ist es da; die Schrift sagt: [50]*euch,* sie gehören euch. — Demnach sollte dies auch von vornherein [erlaubt] sein!? — Anders ist es diesbezüglich; die Schrift sagt: [50]*sollen sie sein,* sie verbleiben bei ihrem Sein. — Wozu heißt es nach Ḥizqija[27]: *sie dürfen nicht gegessen werden,* und *euch,* [die Nutznießung] zu erlauben, sollte der Allbarmherzige nicht geschrieben haben: *sie dürfen nicht gegessen werden,* und das *euch* wäre nicht nötig!? — Ḥizqija kann dir erwidern: Dies ist eben ein Beweis für mich[51]. — Aber vom Gesäuerten sagt ja der Allbarmherzige: [52]*kein Gesäuertes darf gegessen werden,* dennoch wird gelehrt: R.Jose der Galiläer sagte: Du müßtest dich wundern, wenn das Gesäuerte alle sieben [Tage] zur Nutznießung verboten sein sollte!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt: [53]*kein Sauerteig darf bei dir zu sehen sein,* er gehört dir. — Und die Rabbanan!? — Deines darfst du nicht sehen, wohl aber darfst du sehen, was Fremden[54] oder Gott gehört. — Und jener!? — Es heißt zweimal *dir.* — Und jener!? — Eines bezieht sich auf einen Nichtjuden, den du dir unterworfen hast, und eines bezieht sich auf einen Nichtjuden, den du dir nicht unterworfen hast. — Und jener!? — Es heißt dreimal *dir*[55]. — Und jener!? — Eines spricht vom Sauerteig, und eines spricht vom Gesäuerten, und beides ist nötig[56].

23,14. 49. Ib. 11,41. 50. Ib. V. 11. Die Erstausgabe hat das Wort לכם auch im oben angezogenen Schriftverse Lev. 11,41, u. ebenso manche Handschriften bei Kennicott u. de Rossi u. einigen alten Übersetzungen. 51. Daß im Verbote des Essens auch die Nutznießung einbegriffen ist. 52. Ex. 13,3. 53. Ib. V. 7. 54. Dh. Nichtjuden. 55. Zweimal Ex. 13,7 u. einmal Dt. 16,4. 56. Eines ist intensiv sauer, jed. zum Essen ungeeignet, u. eines ist zum Essen geeignet, jed.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten:[57]*Kann zu jeglicher Arbeit verwendet werden*; wozu heißt es: *zu jeglicher Arbeit*? R. Jose der Galiläer erklärte: Man könnte glauben, es[58]sei nur zu einer Arbeit für Gott erlaubt, zu einer Arbeit für einen Gemeinen aber sei es verboten, so heißt es: *zu jeglicher Arbeit* – so R.Jose der Galiläer. R.Áqiba erklärte: Man könnte glauben, es sei rein nur zu einer Arbeit für einen Gemeinen, zu einer Arbeit für Gott aber sei es unrein, so heißt es: *zu jeglicher Arbeit*. R.Jose der Galiläer ist also der Ansicht, hinsichtlich der Unreinheit und der Reinheit ist kein Schriftvers nötig, nötig ist der Schriftvers nur hinsichtlich des Erlaubtseins und Verbotenseins [der Nutznießung], und R.Áqiba ist der Ansicht, hinsichtlich des Erlaubtseins und Verbotenseins ist kein Schriftvers nötig, nötig ist der Schriftvers nur hinsichtlich der Unreinheit und der Reinheit. Col.b Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R.Jose der Galiläer ist der Ansicht, in [den Worten] *ihr sollt nicht essen* sei sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung einbegriffen, somit deutet der Schriftvers darauf, daß die Nutznießung des Aases erlaubt sei; R.Áqiba aber ist der Ansicht, darunter sei nur das Verbot des Essens und nicht das Verbot der Nutznießung zu verstehen, somit deutet der Schriftvers auf die Unreinheit und die Reinheit. – Nein, alle stimmen überein, daß in [den Worten] *ihr sollt nicht essen* sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung einbegriffen sei, und ihr Streit besteht in folgendem: R.Jose der Galiläer ist der Ansicht, ist auch [die Nutznießung] des Aases erlaubt worden, so bezieht sich dieses nur auf dieses selbst, nicht aber auf das Fett und die Adern, somit ist ein Schriftvers dafür nötig, auch [die Nutznießung] dieser zu erlauben; R.Áqiba aber ist der Ansicht, ist [die Nutznießung] des Aases erlaubt worden, so bezieht sich dies auch auf das Fett und die Adern, somit ist der Schriftvers nur für die Unreinheit und die Reinheit nötig. – Allerdings finden wir nach R.Jose dem Galiläer, daß der Allbarmherzige die Nutznießung des Talges erlaubt hat, die Adern aber sollten ja verboten sein!? – Wenn du willst, sage ich: diese sind auch verboten; wenn du aber willst, sage ich: er folgert es [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere: wenn der Talg, der mit der Ausrottung belegt ist, zur Nutznießung erlaubt ist, um wieviel mehr die Adern, die nicht mit der Ausrottung belegt sind. – Wieso ist nach R.Šimón [die Nutznießung] derselben verboten[59]!? – Dies ist zu widerlegen: wohl der Talg, weil er aus der Verallgemeinerung heraus erlaubt worden ist beim Wild, während die Adern aus der Verallgemeinerung heraus [beim Wild] nicht erlaubt worden sind!? – Und jener!? – Wir spre-

---

nicht intensiv sauer. [57] Lev. 7,24. [58] Das Fett des Aases. [59] Cf. supra Fol. 22a.

chen vom Vieh, und beim Vieh ist er nicht erlaubt. – Merke, bei all jenen Schriftversen wurden Einwände erhoben und erwidert, worüber streiten nun Ḥizqija und R.Abahu[60]!? – Über das Gesäuerte am Pesaḥfeste nach den Rabbanan[61], und über den gesteinigten Ochsen nach aller Ansicht. Ḥizqija folgert es aus [den Worten] *darf nicht gegessen werden*, und R. Abahu folgert es[62] vom Aase. – Merke, sowohl nach dem einen als auch dem anderen sind sie ja zur Nutznießung verboten, welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen!? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei Profanem, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist. Ḥizqija ist der Ansicht, [die Worte] *darf nicht gegessen werden* schließen diese aus, und das *es* schließe Profanes aus, das im Tempelhofe geschlachtet wurde; R. Abahu aber ist der Ansicht, das *es* schließe diese aus, während Profanes, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist, nach der Tora nicht [zur Nutznießung verboten ist].

Einer von den Jüngern saß vor R.Šemuél b.Naḥmani und trug im Namen des R.Jehošuá b.Levi vor: Woher, daß alle in der Tora verbotenen Dinge, wie sie zum Essen verboten sind, auch zur Nutznießung verboten sind? Das sind nämlich Gesäuertes am Pesaḥfeste und der gesteinigte Ochse. – Woher, dies ist ja zu entnehmen aus [den Worten] *darf nicht gegessen werden*[63]!? – Unter *darf nicht gegessen werden* versteht er nur das Verbot des Essens und nicht das Verbot der Nutznießung. – Dies ist ja vom Aase zu folgern!? – Er ist der Ansicht R.Jehudas, welcher sagt, die Worte seien so aufzufassen, wie sie lauten[64]. – Wenn er der Ansicht R.Jehudas ist, so ist es ja aus derselben Stelle zu folgern, aus der R.Jehuda es folgert, aus [dem Schriftverse]:[65]*den Hunden sollt ihr es vorwerfen*!? – Er ist der Ansicht, Profanes, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist, sei nach der Tora [zur Nutznießung verboten][66]. – Woher nun? Es heißt: [67]*alle Sündopfer aber, von denen ein Teil des Blutes gebracht &c.*; [die Worte] *soll im Feuer verbrannt werden* sind ja nicht nötig, wozu heißt es: *soll im Feuer verbrannt werden*!? Da dies hierfür nicht nötig ist, denn es heißt:[68]*daß er verbrannt*[69]*ward*, so beziehe man es auf alle übrigen in der Tora verbotenen Dinge; und da es nicht auf das Essen zu beziehen[70] ist, so beziehe man es auf das Verbot der Nutznießung. – Demnach sollten, wie dieses durch Verbrennen, auch alle in der Tora verbotenen

Fol. 24

---

[60] In allen angezogenen Fällen stimmen ja ihre Ansichten überein. [61] Nach denen dessen Nutznießung am Pesaḥfeste verboten ist. [62] Das Verbot der Nutznießung. [63] Worunter auch das Verbot der Nutznießung verstanden wird; ob. Fol. 21b. [64] Man dürfe das Aas einem Nichtjuden verkaufen; ob. Fol. 21b. [65] Ex. 22,30. [66] Was er aus dem angezogenen Schriftverse folgert, somit ist aus diesem nicht hinsichtlich anderer zum Genusse verbotener Dinge zu folgern. [67] Lev. 6,23. [68] Ib. 10,16. [69] Nur in jenem Falle, wo das Blut noch nicht in den Tempel gebracht worden war, sollte es nicht verbrannt werden, sonst aber wohl.

Dinge durch Verbrennen [vernichtet werden]!? – Die Schrift sagt:[67]*im Heiligtum &c. soll im Feuer verbrannt werden*; im Heiligtum durch Verbrennen, nicht aber alle anderen in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen. – Ist denn [der Schriftvers:] *im Heiligtum &c. soll im Feuer verbrannt werden* hierfür zu verwenden, er ist ja für eine Lehre R.Šimóns nötig!? Es wird nämlich gelehrt: R.Šimón sagte: *Im Heiligtum &c. soll im Feuer verbrannt werden*; dies lehrt, daß man das Sündopfer innerhalb des Heiligtums verbrenne. Ich weiß dies nur von diesem, woher dies von den übrigen untauglichen hochheiligen [Opfern] und den Opferteilen minderheiliger [Opfer]? Es heißt: *und jedes &c. im Heiligtum &c. soll im Feuer verbrannt werden.* Jener erwiderte: Dein Lehrer R.Jonathan entnimmt dies aus folgendem Schriftverse:[71]*Und wenn vom Fleische des Einsetzungsopfers oder von dem Brote etwas übrig bleibt bis zum Morgen &c.*; wozu heißt es: *soll nicht gegessen werden*, [die Worte] *soll nicht gegessen werden* sind ja nicht nötig!? Da dies hierfür nicht nötig ist, denn es heißt:[71]*du sollst das Übriggebliebene im Feuer verbrennen*, so beziehe man es auf alle übrigen in der Tora verbotenen Dinge; und da es nicht auf das Essen zu beziehen[70]ist, so beziehe man es auf das Verbot der Nutznießung. – Demnach sollten, wie dieses durch Verbrennen, auch alle in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen [vernichtet werden]!? – Die Schrift sagt: *du sollst das Übriggebliebene im Feuer verbrennen*, das Übriggebliebene durch Verbrennen, nicht aber alle anderen in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen. – Ist denn [der Schriftvers:] *darf nicht gegessen werden* hierfür zu verwenden, er ist ja für eine Lehre R.Eleázars nötig!? R.Eleázar sagte nämlich:[71]*Es darf nicht gegessen werden, denn es ist heilig*; alles, was vom Heiligen untauglich ist; die Schrift belegt das Essen mit einem Verbote!? Abajje erwiderte: Tatsächlich ist es aus dem zuerst angezogenen Schriftverse[72]zu entnehmen, nur ist umgekehrt [zu deduzieren]: es sollte ja nur heißen: *soll im Feuer verbrannt werden*, und nicht: *soll nicht gegessen werden*, wozu heißt es: *soll nicht gegessen werden*!? Da dies hierfür nicht nötig ist, denn dies geht schon aus der Lehre R.Eleázars hervor, so beziehe man es auf alle übrigen in der Tora verbotenen Dinge; und da es nicht auf das Essen zu beziehen[70]ist, so beziehe man es auf das Verbot der Nutznießung. – Demnach sollten, wie dieses durch Verbrennen, auch alle in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen [vernichtet werden]!? – Die Schrift sagt: *das Übriggebliebene*, das Übriggebliebene durch Verbrennen, nicht aber alle anderen in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen. R.Papa sprach zu Abajje: Vielleicht ist dieses nur ein besonderes Verbot, denn wollte man es aus der Lehre R.Eleázars entnehmen, so erhält man ja wegen des allgemein Verbotenen[73]keine Geißelhiebe!? Vielmehr, erklärte R.Papa, ist dies aus folgendem zu entnehmen:[74]*Auch Fleisch, das mit irgend etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen werden, sondern soll im Feuer verbrannt werden*; [die Worte] *darf nicht gegessen werden* sind ja nicht nötig, wozu heißt es: *darf nicht gegessen werden*!? Dies ist nämlich dafür selbst nicht nötig, da es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom leichteren Zehnten, zu folgern wäre: wenn die Tora vom leichteren Zehnten sagt:[75]*ich habe nichts davon in Unreinheit fortgeschafft*, um wieviel mehr gilt dies vom schwereren heiligen Fleische. Wolltest du entgegnen, bei einem aus einem Schlusse gefolgerten [Verbote] gebe es keine Verwarnung[76], so ist es ja auch durch eine Vergleichung[77][zu folgern], denn es heißt:[78]*du darfst nicht in deinen Ortschaften den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls verzehren, noch die Erstgeburten deiner Rinder &c.* Wozu heißt es nun: *darf nicht gegessen werden*!? Da dies hierfür nicht nötig ist, so beziehe man es auf alle übrigen in der Tora verbotenen Dinge; und da es nicht auf das Essen zu beziehen[70]ist, so beziehe man es auf die Nutznießung. — Demnach sollten, wie dies durch Verbrennen, auch alle in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen [vernichtet] werden]!? — Die Schrift sagt: *das Übriggebliebene*, das Übriggebliebene durch Verbrennen, nicht aber alle anderen in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen. Rabina sprach zu R.Aši: Vielleicht deshalb, weil man dabei zwei Verbote übertritt!? So sagte ja auch Abajje, wer eine Puṭitha[79]gegessen hat, erhalte viermal, wer eine Ameise, fünfmal und wer eine Hornis, sechsmal Geißelhiebe. Dieser erwiderte: Wo dies möglich ist, verwenden wir [den Vers] zur Schriftforschung und erklären ihn nicht als weiteres Verbot. — Wozu heißt es[80]zu Beginn [des Verses]:[74]*auch Fleisch, das mit irgend etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen werden*!? — Dies schließt Holz und Weihrauch ein. — Wozu heißt es [am Schlusse:] *was das Fleisch [betrifft], so darf jeder Reine Fleisch essen*!? — Dies schließt die Opferteile ein. — Hinsichtlich der Opferteile wird es ja aus einer anderen Stelle gefolgert, denn es wird gelehrt: [81]*Derjenige aber, der Fleisch vom dem Herrn dargebrachten Heilsopfer ißt*, dies schließt die Opferteile ein!? — Da wird von der mit der Aus-

---

[70] Da dies an Ort u. Stelle ausdrücklich verboten wird. [71] Ex. 29,34. [72] Aus

Col.b

Lev. 6,23. [73] Wenn die Handlung nicht besonders verboten ist; nach RE. spricht die Schriftstelle von untauglichen Opfern allgemein. [74] Lev. 7,19. [75] Dt. 26,14. [76] Die Übertretung eines Verbotes wird nur dann mit Geißelhieben bestraft, wenn vorher eine Verwarnung erfolgt ist. [77] Im folgenden Schriftverse werden neben dem Zehnten auch Opfergelübde genannt. [78] Dt. 12,17. [79] Wasserreptil. [80] Wenn der Schriftvers an sich nicht nötig ist. [81] Lev. 7,20. [82] Den man gerottung belegten Unreinheit der Person gesprochen, hier aber von der mit einem Verbote belegten Unreinheit des Fleisches.

R.Abahu sagte im Namen R.Joḥanans: Wegen aller in der Tora verbotenen Dinge erhält man Geißelhiebe nur dann, wenn man sie auf gewöhnliche Weise ißt. — Was schließt dies aus? R.Šimi b.Aši erwiderte: Dies schließt den Fall aus, wenn man rohen Talg gegessen hat; dies ist straffrei. Manche lesen: R.Abahu sagte im Namen R.Joḥanans: Wegen aller in der Tora verbotenen Dinge erhält man Geißelhiebe nur dann, wenn die Nutznießung auf gewöhnliche Weise erfolgt. — Was schließt dies aus? R.Šimi b.Aši erwiderte: Dies schließt den Fall aus, wenn man Talg[82] vom gesteinigten Ochsen auf eine Wunde gelegt hat; dies ist straffrei. Und um so mehr ist man straffrei, wenn man rohen Talg gegessen hat. Desgleichen wurde auch gelehrt: R.Aḥa b.Ávja sagte im Namen R.Asis im Namen R.Joḥanans: Wer Talg vom gesteinigten Ochsen auf eine Wunde gelegt hat, ist straffrei, denn wegen aller in der Tora verbotenen Dinge erhält man Geißelhiebe nur dann, wenn die Nutzniessung auf gewöhnliche Weise erfolgt. R.Zera sagte: Auch wir haben gelernt: Man erhält die vierzig [Geißelhiebe] beim Genusse von Ungeweihtem nur wegen des Saftes von Oliven und Weintrauben. Wegen [des Saftes] von Maulbeeren, Feigen und Granatäpfeln wohl deshalb nicht, weil der Genuß nicht auf gewöhnliche Weise erfolgt. Abajje sprach zu ihm: Richtig wäre dies, wenn er es vom ungewöhnlichen Genusse der Frucht selbst gelehrt hätte; hierbei aber [ist man deshalb frei], weil man nur den Saft genießt.

Abajje sagte: Alle pflichten bei, daß man wegen der Mischfrucht (des Weinberges) Geißelhiebe erhält, auch wenn die Nutznießung auf ungewöhnliche Weise erfolgt. — Weshalb? — Weil dabei nichts vom Essen geschrieben ist. Man wandte ein: Isi b. Jehuda sagte: Woher, daß Fleisch mit Milch verboten[83] ist? Hierbei heißt es:[84] *denn du bist ein heiliges Volk*, und dort[85] heißt es: *ihr sollt mir heilige Leute sein*; wie dort [das Essen] verboten ist, ebenso ist es hierbei verboten. Ich weiß dies nur vom Essen, woher dies von der Nutznießung? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn beim Ungeweihten, womit kein Verbot übertreten wurde, die Nutznießung verboten ist, um wieviel mehr ist die Nutznießung von Fleisch mit Milch verboten, womit ein Verbot übertreten wurde. — Wohl beim Ungeweihten, das keine Zeit der Tauglichkeit hatte, Fleisch mit Milch hatte ja eine Zeit der Tauglichkeit!? — Das Gesäuerte am Pesaḥfeste beweist es: es hatte eine Zeit Fol. 25

---

wöhnlich nur zum Brennen u. für technische Zwecke verwendet. 83. Zum Essen; die Schrift verbietet nur das Kochen. 84. Dt. 14,2. 85. Ex. 22,30, beim Verder Tauglichkeit, dennoch ist es zur Nutznießung verboten. – Wohl das Gesäuerte am Pesaḥfeste, [dessen Genuß] mit der Ausrottung bestraft wird, während [der Genuß von] Fleisch mit Milch nicht mit der Ausrottung bestraft wird!? – Die Mischfrucht (des Weinberges) beweist es: [der Genuß] wird nicht mit Ausrottung bestraft, dennoch ist die Nutznießung verboten. Wenn dem nun so[86] wäre, so wäre ja zu widerlegen: wohl die Mischfrucht (des Weinberges), derentwegen man Geißelhiebe erhält, auch wenn die Nutznießung auf ungewöhnliche Weise erfolgt ist!? – Und Abajje!? – Wie sollte die Widerlegung schließen, etwa: während man wegen der Nutznießung von Fleisch mit Milch nur dann Geisselhiebe erhält, wenn dies auf gewöhnliche Weise erfolgt ist. Ist denn [beim Verbote] von Fleisch mit Milch etwas vom Essen geschrieben[87]!? Jener aber, der den Einwand erhoben hat, ist der Ansicht, er folgere es eben deshalb vom Aase: wie beim Aase in der Art seiner Nutznießung, ebenso beim Fleische mit Milch in der Art seiner Nutznießung. – Und Abajje!? – Hierbei ist deshalb nichts vom Essen geschrieben, um zu sagen, daß man dieserhalb Geißelhiebe erhalte, auch wenn die Nutznießung auf ungewöhnliche Weise erfolgt ist. – Er sollte doch widerlegen: wohl die Mischfrucht (des Weinberges), die keine Zeit der Tauglichkeit hatte!? R.Ada b. Ahaba erwiderte: Dies besagt eben, daß bei der Mischfrucht (des Weinberges) schon das Säen verboten ist, und vor dem Keimen hatte sie eine Zeit der Tauglichkeit. R.Šemája wandte ein: Wenn jemand einen durchlochten Pflanzentopf durch einen Weinberg getragen hat, so ist er, wenn er[88] um ein Zweihundertstel gewachsen ist, verboten. Nur wenn er gewachsen ist, sonst aber nicht!? Raba erwiderte: Hierbei sind zwei Schriftverse vorhanden, es heißt:[89] *die Saat,* und es heißt:[89] *der Ertrag;* wie ist dies zu erklären? Ist es von vornherein da gesäet worden, so erfolgt es beim Keimen, ist das Gesäete da hineingebracht worden, so erfolgt es nur dann, wenn es gewachsen ist, nicht aber, wenn es nicht gewachsen ist.

R.Jáqob sagte im Namen R.Joḥanans: Alles[90] darf man zu Heilzwecken verwenden, ausgenommen das Holz einer Ašera. – In welchem Falle: liegt Gefahr vor, so sollte auch das Holz einer Ašera [erlaubt sein], und liegt keine Gefahr vor, so sollten auch alle anderen in der Tora verbotenen Dinge verboten sein!? – Tatsächlich wenn Gefahr vorliegt, dennoch nicht das Holz einer Ašera, denn es wird gelehrt: R.Eliézer sagte: Wenn es heißt:[91] *mit deiner ganzen Seele,* wozu heißt es: *mit deinem*

---

bote, vom Aase zu genießen. [86] Daß die Nutznießung der Mischfrucht mit Geißelhieben bestraft werde, auch wenn sie auf ungewöhnliche Weise erfolgt. [87] Auch dies braucht nicht auf gewöhnliche Weise zu geschehen. [88] Während dieser Zeit. [89] Dt. 22,9. [90] Was sonst zur Nutznießung verboten ist. [91] Dt. 6,5 [92] Wörtl.

ganzen Vermögen, und wenn es heißt: *mit deinem ganzen Vermögen,* wozu heißt es: *mit deiner ganzen Seele*? Allein, ist es ein Mensch, dem seine Person lieber ist als sein Geld, so heißt es: *mit deiner ganzen Seele,* ist es ein Mensch, dem sein Geld lieber ist, als seine Person, so heißt es: *mit deinem ganzen Vermögen.* Als Rabin kam, sagte er im Namen R.Joḥanans: Alles ist zu Heilzwecken erlaubt, ausgenommen Götzendienst, Unzucht[92]und Mord. Hinsichtlich des Götzendienstes haben wir Col.b es bereits erklärt, woher dies von der Unzucht und dem Morde? – Es wird gelehrt: Rabbi sagte:[93]*Dies ist ebenso, wie wenn einer seinen Nächsten überfällt und ermordet;* was soll bei der [Notzucht einer] Verlobten [der Vergleich] mit dem Morde? Was lehren sollte, lernt auch. Man vergleiche den Mord mit der [Notzucht einer] Verlobten: wie man die Verlobte mit dem Leben [des Notzüchters][94]rette, ebenso rette man [den Überfallenen] mit dem Leben des Mörders. Ferner vergleiche man [die Notzucht] einer Verlobten mit dem Morde: wie man sich eher töten lasse, als [einen Mord] zu begehen, ebenso lasse sich die Verlobte eher töten, als sich [der Notzucht] preiszugeben[95]. – Woher dies vom Morde selbst? – Dies ist einleuchtend. So kam einst jemand vor Raba und erzählte ihm: Der Befehlshaber meines Wohnortes befahl mir, jenen zu töten, sonst tötet er mich. Dieser erwiderte: Mag er dich töten, du aber begehe keinen Mord; wieso glaubst du, daß dein Blut röter ist, vielleicht ist das Blut jenes Menschen röter.

Einst traf Mar b.R.Aši den Rabina, wie er seine Tochter mit unreifen Oliven von Ungeweihtem einschmierte; da sprach er zu ihm: Die Rabbanan haben es allerdings in dem Falle erlaubt, wenn Gefahr vorliegt, haben sie es auch in dem Falle erlaubt, wenn keine Gefahr vorliegt!? Dieser erwiderte: Heftiges Fieber gleicht einem Falle der Gefahr. Manche sagen, er habe erwidert: Verwende ich sie denn in üblicher[96]Weise!?

Es wurde gelehrt: Der [verbotene] Genuß, den einer ungewollt hat, ist, wie Abajje sagt, erlaubt, und wie Raba sagt, verboten. Wenn [die Abwehr] möglich ist und man ihn wünscht, oder wenn sie auch nicht möglich ist und man ihn wünscht, stimmen alle überein, daß er verboten sei; wenn [die Abwehr] nicht möglich ist und man ihn nicht wünscht, stimmen alle überein, daß er erlaubt sei; sie streiten nur über

---

Schamentblößung, unter Benutzung des in der Schrift (Lev. Kap. 18) gebrauchten Ausdruckes für Blutschande; im T. jeder verbotene Beischlaf. 93. Dt. 22,26. 94. Dt. 22,27 wird von der Hilfeleistung der Überfallenen gesprochen, u. darunter ist jede Art der Hilfeleistung zu verstehen; cf. Syn. Fol. 73a. 95. Und dies gilt auch von der aktiven Unzucht. Nach der Parallelstelle Jom. Fol. 82b handelt es sich auch hier um aktive Unzucht: wenn man einen zur Notzucht einer Verlobten zwingt; cf. Tosaphoth zSt. 96. Oliven werden sonst nur reif verwendet. 97. Nach den Fall, wenn [die Abwehr] möglich ist und man ihn nicht wünscht. Ferner stimmen alle überein, daß er nach R.Jehuda, welcher sagt, die unbeabsichtigte [verbotene] Tätigkeit sei verboten, verboten sei; sie streiten nur nach R.Šimôn, welcher sagt, die unbeabsichtigte Tätigkeit sei erlaubt. Abajje ist entschieden der Ansicht R.Šimôns, aber auch Raba kann dir erwidern: R.Šimôn ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wo [die Abwehr] nicht möglich ist, nicht aber, wo dies möglich ist. Manche lesen: Über den Fall, wenn [die Abwehr] möglich ist und man ihn nicht wünscht, streiten R.Jehuda und R.Šimôn; wenn sie nicht möglich ist und man ihn nicht wünscht, stimmen alle überein, daß er erlaubt sei, sie streiten nur über den Fall, wenn [die Abwehr] nicht möglich ist und man ihn wünscht. Ferner stimmen alle überein, daß er nach R.Šimôn, der sich nach der Absicht richtet, verboten sei; sie streiten nur nach R.Jehuda, welcher sagt, es sei, wenn [die Abwehr] möglich ist, verboten, einerlei ob man es beabsichtigt oder nicht. Abbaje ist entschieden der Ansicht R.Jehudas[97], Fol. 26 aber auch Raba kann dir erwidern: nur erschwerend sagt R.Jehuda, unbeabsichtigt sei es ebenso wie beabsichtigt, nicht aber erleichternd. Abajje sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Man erzählt von R.Joḥanan b. Zakkaj, daß er den ganzen Tag im Schatten des Tempels[98] saß und vortrug. Hierbei war [die Abwehr] nicht möglich, und er hatte es beabsichtigt, und es war erlaubt. — Und Raba!? — Er kann dir erwidern: anders ist es beim Tempel, der nur wegen des Innenraumes errichtet ist. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Der Söller des Allerheiligsten hatte Luken, durch die man die Arbeiter in Kästen hinunterließ, damit sich ihre Augen nicht [am Glanze] des Allerheiligsten weiden. Hierbei war ja [die Abwehr] nicht möglich, und da es beabsichtigt war, war es verboten. — Glaubst du? R.Šimôn b. Pazi sagte ja im Namen des R.Jeḥošuâ b. Levi im Namen Bar Qapparas, bei Getön, Gesicht und Geruch gebe es keine Veruntreuung[99]!? Vielmehr ist dies nichts weiter, als eine Superiorität, die sie dem Allerheiligsten angedeihen ließen. Manche lesen: Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: R. Šimôn b. Pazi sagte im Namen des R.Jehošuâ b. Levi im Namen Bar Qapparas: Bei Getön, Gesicht und Geruch gibt es keine Veruntreuung. Nur eine Veruntreuung gibt es dabei nicht, wohl aber ist [der Genuß derselben] verboten. Doch wohl für diejenigen, die sich innerhalb befinden, sodaß [die Abwehr] nicht möglich ist, und es ist, da man es beabsichtigt, verboten. — Nein, für diejenigen, die sich außerhalb befinden[100].

---

ihm hängt es nicht von der Absicht ab, sondern von der Möglichkeit der Abwehr, und sie streiten über den Fall, wo diese nicht möglich ist. [98] Es ist verboten, vom Schatten des Tempels einen Nutzen zu ziehen. [99] Wenn man dadurch von Geheiligtem genießt (cf. Lev. 5,15); es ist also nichts dabei, wenn die Arbeiter vom Anblick des

Der Text. R.Šimôn b. Pazi sagte im Namen des R.Jehošuâ b. Levi im Namen Bar Qapparas: Bei Getön, Gesicht und Geruch gibt es keine Veruntreuung. – Gibt es denn beim Geruche keine Veruntreuung, es wird ja gelehrt: Wer das Räucherwerk[101] zubereitet, um es zu lernen, oder um es der Gemeinde zu überlassen, ist frei, wenn aber, um daran zu riechen, so ist er schuldig; wer daran riecht, ist frei, nur hat er eine Veruntreuung begangen!? Vielmehr, sagte R.Papa, bei Getön und Gesicht gibt es keine Veruntreuung, weil an diesen nichts Wesenhaftes ist; beim Geruche gibt es, nachdem der Brodem aufgestiegen ist, keine Veruntreuung, da damit das Gebot bereits ausgeübt worden ist. – Demnach gibt es bei Dingen, mit denen das Gebot bereits ausgeübt worden ist, keine Veruntreuung; aber bei der Abhebung der Asche, wobei das Gebot bereits ausgeübt worden ist, gibt es ja eine Veruntreuung, denn es heißt:[102] *er lege sie neben den Altar*, er darf sie weder fortstreuen noch benutzen!? – Vom Abheben der Asche und von den Priestergewändern lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu entnehmen. Vom Abheben der Asche, wie wir eben gesagt haben, und von den priesterlichen Gewändern heißt es:[103] *er lege sie da nieder*, und dies lehrt, daß sie verwahrt werden[104] müssen. – Allerdings nach den Rabbanan, welche sagen, dies lehre, daß sie verwahrt werden müssen, wie ist es aber nach R.Dosa zu erklären, der gegen sie streitet und sagt, sie seien für einen gemeinen Priester verwendbar, und [die Worte] *er lege sie da nieder*, besagen, daß er sie nicht an einem folgenden Versöhnungstage benutzen dürfe!? – Vielmehr, vom Abheben der Asche und vom genickbrochenen Kalbe[105] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu entnehmen. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei nicht zu entnehmen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu entnehmen!? – Bei diesen sind zwei Ausschließungen vorhanden; hierbei heißt es: *er lege sie*, und dort[106] heißt es: *dem das Genick gebrochen wurde*[107]. – Komm und höre: Wenn man es[108] in das Gespann gebracht[109] und es mitgedroschen hat, so ist es tauglich; wenn aber, damit es saugen und auch dreschen soll, so ist es untauglich. Hierbei ist ja [die Abwehr] nicht möglich, und es er-

---

Allerheiligsten einen Genuß haben. 100. Für die die Abwehr des Genusses möglich ist. 101. Das Räucherwerk des Tempels durfte von Privaten nicht nachgemacht werden; cf. Ex. 30,37. 102. Lev. 6,3. 103. Ib. 16,23. 104. Sie dürfen nicht mehr benutzt werden. 105. Cf. Dt. 21,1ff. Auch dieses muß an Ort u. Stelle begraben werden. 106. Dt. 21,6. 107. In beiden Fällen ist das Verbot der Benutzung auf diese beschränkt, sodaß nach aller Ansicht von diesen auf andere Fälle nicht zu schließen ist. 108. Das in Rede stehende Kalb, das zur Arbeit nicht verwendet worden sein darf. 109. Nicht in der Absicht, es mitdreschen zu lassen.

folgt absichtlich, und er lehrt, es sei untauglich!? – Anders ist es hierbei, wo es heißt:[110]*mit dem noch nicht gearbeitet worden ist,* in keiner Weise. – Demnach sollte dies auch vom Anfangssatze gelten!? – Bei
Col.b diesem verhält es sich wie in folgender Lehre: Hat ein Vogel auf ihr[111] geruht, so ist sie tauglich, hat ein Bulle sie besprungen, so ist sie untauglich[112]. – Aus welchem Grunde? R.Papa erwiderte: Wenn die Schreibweise *gearbeitet hat* wäre und wir *gearbeitet hat* gelesen hätten, so würde [die Arbeit] nur dann als solche gelten, wenn man selber sie dazu angehalten hat; wenn die Schreibweise *gearbeitet worden* wäre und wir *gearbeitet worden* gelesen hätten, so würde sie auch von selbst als solche gelten; da aber die Schreibweise *gearbeitet hat* und die Lesart *gearbeitet*[113]*worden* ist, so muß die erfolgte Arbeit der von ihm veranlaßten gleichen: wie ihm die von ihm veranlaßte Arbeit erwünscht ist, ebenso muß die erfolgte Arbeit erwünscht sein. – Komm und höre: Einen Fund[114] darf man nicht zu seinem eigenen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten, wohl aber darf man ihn zu dessen Nutzen auf ein Bett oder auf einen Pfahl ausbreiten; hat man Besuch erhalten, so darf man ihn[115] weder zu seinem eigenen Nutzen noch zu dessen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl[116]ausbreiten!? – Anders ist es hierbei, da man ihn dadurch zerstören würde; entweder durch ein böses Auge oder durch Diebstahl. – Komm und höre: Kleiderhändler dürfen [Mischgewebe] wie üblich[117]verkaufen, sie dürfen jedoch nicht beabsichtigen, sich dadurch bei Sonnenschein vor der Sonne oder bei Regen vor dem Regen [zu schützen]; die Strengfrommen aber pflegen solches an einem Stabe über ihren Rücken zu werfen. Hierbei ist es ja möglich so zu verfahren, wie die Strengfrommen, dennoch ist es, wenn man es nicht beabsichtigt, erlaubt!? Dies ist eine Widerlegung der Ansicht Rabas nach der ersten Lesart. – Eine Widerlegung.

MAN DARF DAMIT NICHT HEIZEN &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn man einen Ofen mit Schalen von Ungeweihtem oder Stroh von Mischfrucht geheizt hat, so muß er, wenn es ein neuer[118]ist, zertrümmert, und wenn es ein alter ist, ausgekühlt werden. Hat man darin Brot gebacken, so ist es, wie Rabbi sagt, verboten, und wie die Weisen sagen, erlaubt. Hat man [Brot] auf den Kohlen[119]gekocht, so ist es nach aller Ansicht erlaubt.

---

[110] Dt. 21,3. [111] Der roten Kuh, auf die ebenfalls keine Last gekommen sein darf; cf. Num. 19,2. [112] Die Handlung muß durchaus erwünscht sein; das erstere ist dem Besitzer nicht erwünscht, das andere ist ihm erwünscht; ebenso auch das Saugen u. Dreschen. [113] Das W. עֻבַּד kann, da es defektiv geschrieben ist, auch aktiv (Qal od. Piél) gelesen werden. [114] Wörtl. Verlust, verlorene Sache; gesprochen wird hier von einer gefundenen Decke, die man solange aufbewahren muß, bis der Eigentümer sich meldet; cf. Dt. 22,1ff. [115] Um damit zu prunken. [116] Auch nicht im Interesse der Sache, weil dies erwünscht ist. [117] Auf den Schultern tragen. [118] Der durch das erste Heizen hartgebrannt wird. [119] Das Verbotene ist nicht mehr vorhan-

– Es wird ja aber gelehrt, daß sowohl ein neuer als auch ein alter nur ausgekühlt zu werden brauche!? – Das ist kein Widerspruch; eines nach Rabbi und eines nach den Rabbanan. – Rabbi ist ja dieser Ansicht nur da, wo das Brot durch dieses Holz an Wert gewinnt, ist er aber dieser Ansicht auch da, wo beide[120] es veranlassen!? – Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines nach R.Eliëzer und eines nach den Rabbanan. – Welcher R.Eliëzer, wollte man sagen, R.Eliëzer der Lehre vom Sauerteig: Wenn Sauerteig von Profanem und von Hebe, von denen weder der eine noch der andere zur Säuerung ausreicht, in Teig gekommen sind und ihn zusammen gesäuert haben, so richte man sich, wie R.Eliëzer sagt, nach dem letzteren. Die Weisen sagen, das Verbotene könne, einerlei ob es früher oder später hineingekommen ist, nicht eher verboten machen, als bis es allein zur Säuerung ausreicht. Hierzu sagte Abajje: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn man vorher das Verbotene entfernt hat, wenn man aber nicht vorher das Verbotene entfernt hat, ist es verboten. Demnach ist es verboten, wenn beide[121] es veranlassen. Aber woher, daß R.Eliëzer dieser Ansicht wegen des von Abajje angegebenen Grundes ist, vielleicht ist R.Eliëzer dieser Ansicht aus dem Grunde, weil man sich nach dem letzteren richte, einerlei ob man vorher das Verbotene entfernt hat, oder ob man vorher das Verbotene nicht entfernt hat, wenn aber beide zusammen [hineingekommen sind], ist es tatsächlich erlaubt!? – Vielmehr, es ist R.Eliëzer der Lehre vom Holze einer Ašera: Hat man [von der Ašera] Holz genommen, so ist es zur Nutznießung verboten. Hat man damit einen Ofen geheizt, so muß er, wenn es ein neuer ist, zertrümmert, und wenn es ein alter ist, ausgekühlt werden. Hat man darin Brot gebacken, so ist es zur Nutznießung verboten. Ist es mit anderen und die anderen mit anderen vermischt worden, so sind sie alle zur Nutzniessung verboten. R.Eliëzer sagt, man werfe [einen Betrag im Werte] der Nutznießung in das Salzmeer. Sie sprachen zu ihm: Beim Götzen[gute] gibt es keine Auslösung. – Vielleicht vertritt R.Eliëzer diese Ansicht nur beim Götzendienste, dessen Verbot sehr streng ist, hast du von ihm gehört, daß er dieser Ansicht auch bei anderen Verboten der Tora ist!? – Wem sonst willst du jene Lehre addizieren!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt: Desgleichen verbietet es R.Eliëzer bei allen in der Tora verbotenen Dingen.

Fol. 27

Abajje sagte: Wenn du sagst, nach Rabbi sei es, wenn beide es veranlassen, verboten, so ist er derselben Ansicht wie R.Eliëzer; wenn du aber sagst, nach ihm sei es, wenn beide es veranlassen, erlaubt, und beim

---

den. [120] Das verbotene Holz u. das erlaubte; wenn der Ofen ausgekühlt u. von neuem mit erlaubtem Holze geheizt worden ist. [121] Wenn beide, der erlaubte u. der verbotene Sauerteig, sich im Teig befinden, ist er verboten, auch wenn der ver-

Brote sei [die Nutznießung nur deshalb verboten], weil es durch das Holz an Wert gewinnt, so sind [nach beider Ansicht] Teller, Becher[122] und Gläser verboten, und sie streiten über einen Ofen[123] und einen Topf; nach demjenigen, welcher sagt, wenn beide es veranlassen, sei es verboten, sind sie verboten, und nach demjenigen, welcher sagt, wenn beide es veranlassen, sei es erlaubt, sind sie erlaubt. Manche lesen: Auch nach demjenigen, welcher sagt, wenn beide es veranlassen, sei es erlaubt, ist ein Topf verboten, weil er die Speise aufnimmt, bevor noch das erlaubte Holz untergelegt wird.

R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Wenn man einen Ofen mit Schalen von Ungeweihtem oder Stroh von Mischfrucht geheizt hat, so muß er, wenn es ein neuer ist, zertrümmert, und wenn es ein alter ist, ausgekühlt werden. Hat man darin Brot gebacken, so ist es, wie Rabbi sagt, erlaubt, und wie die Weisen sagen, verboten. — Es wird ja aber entgegengesetzt[124] gelehrt!? — Šemuél lernte es entgegengesetzt. Wenn du aber willst, sage ich: Šemuél ist der Ansicht, die Halakha sei sonst wie Rabbi gegen seinen Genossen, nicht aber gegen seine Genossen, hierbei aber auch gegen seine Genossen, daher sagte er sich, er werde es entgegengesetzt lehren, wonach die Rabbanan der Ansicht sind, es sei verboten[125].

«Hat man Brot auf den Kohlen gekocht, so ist es nach aller Ansicht erlaubt.» R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, und R.Ḥija b.Aši sagte im Namen R.Joḥanans. Einer sagte, dies beziehe sich nur auf verglimmende Kohlen, während es bei glühenden Kohlen verboten ist, und einer sagte, auch bei glühenden sei es erlaubt. — Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, bei glühenden sei es verboten, weil die Speise durch das Holz an Wert zunimmt, in welchem Falle aber kann nach demjenigen, welcher sagt, auch bei glühenden sei es erlaubt, nach Rabbi das Brot, das durch Holz an Wert zunimmt, verboten sein!? R.Papa erwiderte: Wenn es sich gegenüber der Flamme befindet. — Demnach erlauben es die Rabbanan, die gegen ihn streiten, auch wenn es sich gegen-
Col.b über der Flamme befindet; in welchem Falle ist demnach nach den Rabbanan das Holz [zur Nutznießung] verboten!? R.Ami b.Ḥama erwiderte: Bei einem Schemel[126].

Rami b.Ḥama fragte R.Ḥisda: Wie ist es nach den Rabbanan, nach denen es in jenem Falle erlaubt ist, wenn man einen Ofen mit Holz vom

---

botene allein keine Säuerung erwirken kann. 122. Die man in einem Feuer von Ašeraholz gebrannt hat; sie werden dadurch gebrauchsfertig. 123. Die zur Verwendung von neuem erhitzt werden müssen. 124. Ob. Fol. 26b. 125. Man wird dann im Glauben, nach den Rabbanan zu entscheiden, in Wirklichkeit nach Rabbi entscheiden. 126. Wenn man daraus einen solchen (od. sonst einen Gegenstand)

Heiligengut geheizt und darin Brot gebacken hat? Dieser erwiderte: Das Brot ist verboten. – Welchen Unterschied gibt es denn zwischen solchem und [Holz] von Ungeweihtem!? Raba erwiderte: Wieso dies: Ungeweihtes geht unter zweihundert[127]auf, während Heiligengut sogar unter tausend nicht aufgeht. Vielmehr, sagte Raba, ist, wenn man einen Einwand erheben will, folgender Einwand zu erheben: der Heizende hat ja eine Veruntreuung begangen, und mit der Veruntreuung des Heizenden wird ja [das Holz] profan!? R.Papa erwiderte: Hier handelt es sich um Holz[129]für Heilsopfer, nach R.Jehuda, welcher sagt, Heiligengut werde nur durch eine versehentliche [Veruntreuung] profan, durch eine vorsätzliche aber werde es nicht profan. Durch eine vorsätzliche wohl deshalb nicht, weil es, da in diesem Falle daran keine Veruntreuung erfolgen kann, auch nicht profan wird, ebenso werden auch Heilsopfer nicht profan, weil daran keine Veruntreuung begangen werden kann. – Wird es denn profan, wenn der Heizende daran eine Veruntreuung begeht, es wird ja gelehrt, daß die Asche von allem, was zu verbrennen ist, erlaubt sei, ausgenommen das Holz der Ašera, und die Asche von Heiligengut sei ewig verboten!? Rami b.Ḥama erwiderte: Wenn Holz von Heiligengut von selbst in Brand geraten[130]ist, sodaß niemand eine Veruntreuung begangen hat. R.Šemája erwiderte: Die [Asche], die verwahrt werden[130]muß. Es wird nämlich gelehrt:[131]*Er lege sie*, langsam; *er lege sie*, vollständig; *er lege sie*, er darf sie nicht verstreuen.

R.JEHUDA SAGT, DIE FORTSCHAFFUNG &c. Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: Die Fortschaffung des Gesäuerten muß nur durch Verbrennen erfolgen. Dies ist aus einem Schlusse zu folgern: wenn das Übriggebliebene, wobei das Verbot ‘nicht zu sehen und nicht zu finden’ keine Geltung hat, zu verbrennen ist, um wieviel mehr ist das Gesäuerte zu verbrennen, wobei das Verbot ‘nicht zu sehen und nicht zu finden’ Geltung hat. Jene sprachen zu ihm: Ein Schluß, der erschwerend sein soll, schließlich aber erleichternd ist, ist kein Schluß. Findet man kein Holz, um es zu verbrennen, so müßte man es liegen lassen, während die Tora sagt:[132]*ihr sollt allen Sauerteig aus eueren Wohnungen entfernen*, durch jedes Mittel, durch das du es entfernen kannst. Da trat R.Jehuda zurück und folgerte einen anderen Schluß: das Übriggebliebene ist zum Essen verboten, und das Gesäuerte ist zum Essen verboten; wie nun das Übriggebliebene zu verbrennen ist, ebenso ist auch das Gesäuerte zu verbrennen. Sie erwiderten ihm: Das Aas beweist es: es ist zum Essen verboten und braucht nicht verbrannt zu werden. Dieser entgegnete: Anders. Das

---

macht, nicht aber beim Verheizen. 127. Cf. Orl. II,1. 129. Das man geweiht hat, um für den Erlös Heilsopfer zu kaufen. 130. Nur dann ist die Asche ewig ver-

Übriggebliebene ist zum Essen und zur Nutznießung verboten, und das Gesäuerte ist zum Essen und zur Nutznießung verboten; wie nun das Übriggebliebene zu verbrennen ist, ebenso ist auch das Gesäuerte zu verbrennen. Sie erwiderten ihm: Der gesteinigte Ochs[133] beweist es: er ist zum Essen und zur Nutznießung verboten und braucht nicht verbrannt zu werden. Dieser entgegnete: Anders. Das Übriggebliebene ist zum Essen und zur Nutznießung verboten und mit der Ausrottung belegt, und das Gesäuerte ist zum Essen und zur Nutznießung verboten und mit der Ausrottung belegt; wie nun das Übriggebliebene zu verbrennen ist, ebenso ist auch das Gesäuerte zu verbrennen. Sie erwiderten ihm: Der Talg vom gesteinigten Ochsen beweist es: dieser ist ja zum Essen und zur Nutznießung verboten und mit der Ausrottung belegt und braucht nicht Fol. 28 verbrannt zu werden. Da trat R.Jehuda zurück und folgerte einen anderen Schluß: beim Übriggebliebenen gilt das Verbot des Übriglassens, und beim Gesäuerten gilt das Verbot des Übriglassens, wie nun das Übriggebliebene zu verbrennen ist, ebenso ist auch das Gesäuerte zu verbrennen. Sie erwiderten ihm: Das Schwebe-Schuldopfer und das des Zweifels wegen dargebrachte Geflügel-Sündopfer nach deiner Ansicht beweisen es: bei diesen gilt das Verbot des Übriglassens, sie sind nach unserer Ansicht zu verbrennen und nach deiner Ansicht zu begraben. Da schwieg R.Jehuda. R.Joseph sagte: Das ist es, was die Leute sagen: der von ihm selber gefertigte Löffel verbrennt dem Meister[134] [die Zunge] mit Senf. Abajje sagte: Im von ihm selber [gefertigten] Fesselblocke sitzt der Meister; mit seinem eigenen Händewerke wird ihm vergolten. Raba sagte: Mit seinem eigenen Pfeile wird der Pfeilmacher getötet; mit seinem eigenen Händewerke wird ihm vergolten.

Die Weisen sagen, man dürfe es auch zerbröckeln und streuen &c. Sie fragten: Wie meinen sie es: man zerbröckle es und streue es in den Wind, oder man zerbröckle es und werfe es ins Meer, oder aber: man zerbröckle es und streue es in den Wind, oder man werfe es ins Meer, in seinem Befunde? Desgleichen haben wir von Götzen gelernt: R.Jose sagt, man zermalme ihn und streue ihn in den Wind oder werfe ihn ins Meer. Hierzu fragten sie ebenfalls: Wie meint er es: man zermalme ihn und streue ihn in den Wind, oder man zermalme ihn und werfe ihn ins Meer, oder aber: man zermalme ihn und streue ihn in den Wind, oder man werfe ihn ins Meer, in seinem Befunde? Rabba erwiderte: Es leuchtet ein, daß man einen Götzen, der ins Salzmeer zu werfen ist, nicht zu zermalmen brauche, und Gesäuertes, das auch in jedes andere Gewässer geworfen werden darf, zerbröckeln müsse. R.Joseph sprach zu

---

boten. 131. Lev. 6,3. 132. Ex. 12,15. 133. Cf. Ex. 21,28. 134. RJ. ist mit seiihm: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte leuchtet ja ein: Der Götze, der nicht zerweicht, muß zertrümmert werden, Gesäuertes aber, das ohnehin zerweicht, braucht nicht zerbröckelt zu werden. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joseph. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba: Befindet man sich in einer Wüste, so zerbröckle man es und streue es in den Wind; befindet man sich auf einem Schiffe, so zerbröckle man es und werfe es ins Meer. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joseph: Befindet man sich in einer Wüste, so zermalme man ihn und streue ihn in den Wind; befindet man sich auf einem Schiffe, so zermalme man ihn und werfe ihn ins Meer. [Aus diesen Lehren] ist ja hinsichtlich des Zermalmens ein Einwand gegen Rabba und hinsichtlich des Zerbröckelns ein Einwand gegen R.Joseph zu entnehmen!? – Gegen Rabba ist hinsichtlich des Zermalmens kein Einwand zu erheben, denn eines gilt vom Salzmeer und eines von anderen Gewässern; gegen R.Joseph ist hinsichtlich des Zerbröckelns kein Einwand zu erheben, denn eines gilt von Weizen und eines von Brot[135].

GESÄUERTES EINES NICHTJUDEN, WORÜBER DAS PESAḤFEST DAHINGEGANGEN IST, IST ZUR NUTZNIESSUNG ERLAUBT, DAS EINES JISRAÉLITEN IST ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN, DENN ES HEISST:[136]*kein Sauerteig soll bei dir zu sehen sein.* ii

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna: nicht die des R.Jehuda, nicht die des R.Šimón und nicht die R.Jose des Galiläers!? – Wieso dies? – Es wird gelehrt: Beim Gesäuerten übertritt man vor der Zeit[137] und nach der Zeit ein Verbot, während der Zeit übertritt man ein Verbot und verfällt der Ausrottung – so R.Jehuda. R.Šimón sagt, beim Col.b Gesäuerten übertrete man vor der Zeit und nach der Zeit nichts, und während der Zeit verfalle man der Ausrottung und übertrete ein Verbot. Sobald es zum Essen verboten ist, ist es auch zur Nutznießung verboten. Dies nach dem ersten Tanna. R.Jose der Galiläer sagte: Du müßtest dich wundern, wenn das Gesäuerte alle sieben [Tage] zur Nutznießung verboten sein sollte. Woher, daß man, wenn man [am Vorabend] von der sechsten Stunde ab Gesäuertes ißt, ein Verbot übertritt? Es heißt:[138]*du darfst dazu nichts Gesäuertes essen* – so R.Jehuda. R.Šimón sprach zu ihm: Ist dies zu sagen denn möglich!? Es heißt: *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen, sieben Tage sollst du dazu Ungesäuertes essen*; wozu heißt es: *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen*? Wenn man Ungesäuertes

---

ner eigenen Ansicht widerlegt worden. 135. Weizen muß zerstreut werden, Brot braucht nicht zerbröckelt zu werden. 136. Ex. 13,7. 137. Vor Beginn des Pesaḥfestes, von der 6. Stunde ab am Vorabend; cf. supra Fol. 11b. 138. Dt. 16,3.

essen muß, darf man kein Gesäuertes essen, und wenn man Ungesäuertes nicht zu essen braucht, ist auch Gesäuertes zu essen nicht verboten. — Was ist der Grund R.Jehudas? — Es sind drei Schriftverse vorhanden: [139]*kein Gesäuertes darf gegessen werden,* [140]*nichts Gesäuertes dürft ihr essen,* und: *du darfst nichts Gesäuertes essen*; einer bezieht sich auf die Zeit vorher[137], einer auf die Zeit nachher und einer auf diese Zeit selbst. — Und R.Šimón!? — Einer bezieht sich auf diese Zeit selbst. [Den Vers:] *nichts Gesäuertes,* verwendet er für folgende Lehre: Ich weiß dies nur von dem Falle, wenn es von selbst sauer wurde, woher dies von dem Falle, wenn durch etwas anderes? Es heißt: *nichts Gesäuertes dürft ihr essen.* Und [den Vers:] *kein Gesäuertes darf gegessen werden,* verwendet er für folgende Lehre: R.Jose der Galiläer sagte: Woher, daß am Pesaḥfeste in Miçrajim [das Verbot des] Gesäuerten nur einen Tag währte? Es heißt: *kein Gesäuertes darf gegessen werden,* und darauf folgt: [141]*heute zieht ihr aus.* — Woher weiß es R.Jehuda von dem Falle, wenn es durch etwas anderes [sauer wurde]? — Weil der Allbarmherzige den Ausdruck *Gesäuertes*[142] gebraucht. — Woher folgert er die Lehre R.Jose des Galiläers? — Wenn du willst, sage ich: aus dem darauffolgenden *heute,* und wenn du willst, sage ich: von dem Nebeneinanderstehen [der Schriftverse] folgert er nichts[143].

Der Meister sagte: Woher, daß man, wenn man [am Vorabend] von der sechsten Stunde ab Gesäuertes ißt, ein Verbot übertritt? Es heißt: *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen* — so R.Jehuda. R.Šimón sprach zu ihm: Ist dies zu sagen denn möglich!? Es heißt: *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen; sieben Tage sollst du dazu Ungesäuertes essen.* — Und R.Jehuda, R.Šimón erwiderte ihm ja treffend!? — R.Jehuda kann dir erwidern: dies deutet darauf, daß es[144] auch in der Jetztzeit Pflicht sei. — Woher entnimmt R.Šimón, daß es [auch in der Jetztzeit] Pflicht sei? — Er folgert dies aus: [145]*am Abend sollt ihr Ungesäuertes essen.* — Und R. Jehuda!? — Dies ist wegen des Unreinen und wegen des auf einer weiten Reise Befindlichen nötig; man könnte glauben, diese brauchen, da sie vom Pesaḥopfer nichts essen, auch kein Ungesäuertes und kein Bitterkraut zu essen, so lehrt er uns. — Und R.Šimón!? — Wegen des Unreinen und des auf einer weiten Reise Befindlichen ist kein Schriftvers nötig, denn diese sind nicht weniger als ein Unbeschnittener und ein Fremdling, von denen es heißt: [146]*kein Unbeschnittener darf davon essen,* davon darf er nicht essen, wohl aber esse er Ungesäuertes und Bitterkraut. – Und R. Jehuda!? – Er schreibt dies von diesen, und er schreibt dies von jenen[147].

---

[139] Ex. 13,3. [140] Ib. 12,20. [141] Ib. 13,4. [142] Das nur an dieser Stelle gebrauchte Wort מחמצת hat eine kausative Bedeutung. [143] Er halte überhaupt nichts von dieser Lehre. [144] Das Essen des Ungesäuerten, da man aus Ex. 12,8 schließen könnte, daß Ungesäuertes nur zum Pesaḥopfer zu essen sei. [145] Ex. 12,18. [146] Ib. V. 48. [147] Obgleich man dies hinsichtlich der einen von den an-

Wessen Ansicht vertritt nun unsere Mišna: wenn die des R.Jehuda, so spricht er ja vom Gesäuerten allgemein, auch von dem eines Nichtjuden; wenn die des R.Šimón, so erlaubt er ja [nachher] auch das eines Fol. 29 Jisraéliten; und wenn die R.Jose des Galiläers, so erlaubt er es ja zur Nutznießung auch während der Zeit!? R.Aḥa b. Jáqob erwiderte: Tatsächlich die des R.Jehuda, denn er folgert das Essen des Sauerteigs vom Sehen desselben: wie es vom Sehen des Sauerteigs[148] heißt, du darfst deinen nicht sehen, wohl aber darfst du sehen, was einem Fremden[54] oder Gott gehört, ebenso gilt dies auch vom Essen des Sauerteigs: du darfst deinen nicht essen, wohl aber darfst du essen, was einem Fremden[149] oder Gott gehört. Eigentlich sollte er lehren, es sei sogar zum Essen erlaubt, da er aber lehrt, [das Gesäuerte] eines Jisraéliten sei zur Nutznießung verboten, so lehrt er entsprechend, das eines Nichtjuden sei zur Nutznießung erlaubt. Ferner sollte er eigentlich lehren, es sei sogar während der Zeit zur Nutznießung erlaubt, da er aber von dem eines Jisraéliten von der Zeit nachher lehrt, so lehrt er auch von dem eines Nichtjuden von der Zeit nachher. Raba erwiderte: Tatsächlich die des R.Šimón, denn nach R.Šimón ist dies[150] nur eine Maßregelung, weil man das Verbot ‘nicht zu sehen und nicht zu finden’ übertreten hat. – Erklärlich ist es nach Raba, daß er lehrt, das eines Jisraéliten sei verboten: weil es heißt: *[nicht zu] sehen sein*, nach R.Aḥa b. Jáqob aber sollte er doch lehren: weil es heißt: *kein Gesäuertes darf gegessen werden*!? – Du glaubst wohl, daß sich dies auf den Schlußsatz bezieht, dies bezieht sich auf den Anfangssatz, und er meint es wie folgt: Gesäuertes eines Nichtjuden ist nach dem Pesaḥfeste zur Nutznießung erlaubt, denn es heißt: *darf bei dir nicht zu sehen sein*, deines darfst du nicht sehen, wohl aber darfst du sehen, was einem Fremden oder Gott gehört, und das Essen des Sauerteigs ist vom Sehen des Sauerteigs zu folgern.

Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wegen des Sauerteigs eines Nichtjuden, worüber das Pesaḥfest dahingegangen ist, [erhält man] nach R.Jehuda, wie Raba sagt, Geißelhiebe, und wie R.Aḥa b. Jáqob sagt, keine Geißelhiebe. Raba sagt, man erhalte Geißelhiebe, da nach ihm R.Jehuda das Essen des Sauerteigs nicht vom Sehen des Sauerteigs folgert; R.Aḥa b. Jáqob sagt, man erhalte keine Geißelhiebe, da er nach ihm das Essen des Sauerteigs vom Sehen des Sauerteigs folgert. R.Aḥa b. Jáqob ist aber davon zurückgetreten, denn es wird ge-

---

deren folgern könnte. [148] Bei dem das Wort ‘dir’ gebraucht wird; cf. Ex. 13,7. [149] Wenn nach der Tora das Essen erlaubt ist, so gilt dies um so mehr von der Nutznießung. [150] Daß es nach dem Pesaḥfeste zur Nutznießung verboten ist;

lehrt: Wer Gesäuertes von Heiligengut am Feste ißt, hat eine Veruntreuung[151] begangen; manche sagen, er habe keine Veruntreuung begangen. — Wer sind die manchen? R.Joḥanan erwiderte: Dies ist R.Neḥunja b. Haqana, denn es wird gelehrt: R.Neḥunja b.Haqana vergleicht den Versöhnungstag mit dem Šabbath hinsichtlich der Ersatzleistung: wie man durch [die Entweihung des] Šabbaths das Leben verwirkt hat und von der Ersatzleistung frei[152] ist, ebenso hat man durch [die Entweihung des] Versöhnungstages sein Leben verwirkt und ist von der Ersatzleistung frei. R.Joseph sagte: Sie streiten, ob man Heiligengut auslösen dürfe, um es Hunden zu fressen zu geben; derjenige, welcher sagt, er habe eine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht, man dürfe Heiligengut auslösen, um es Hunden zu fressen zu geben, und derjenige, welcher sagt, er habe keine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht, man dürfe Col.b es dazu nicht auslösen. R.Aḥa b. Raba lehrte die Erklärung R.Josephs folgenderweise: Alle stimmen überein, man dürfe Heiligengut nicht auslösen, um es Hunden zu fressen zu geben, hier aber streiten sie darüber, ob das, was Geld vertritt[153], dem Gelde gleiche; derjenige, welcher sagt, er habe eine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht, was Geld vertritt, gleiche dem Gelde, und derjenige, welcher sagt, er habe keine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht, was Geld vertritt, gleiche nicht dem Gelde. R.Aḥa b. Jáqob sagte: Alle stimmen überein, was Geld vertritt, gleiche dem Gelde, hier aber führen sie denselben Streit wie R.Jehuda[154] und R.Šimón; derjenige, welcher sagt, er habe keine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht R.Jehudas, und derjenige, welcher sagt, er habe eine Veruntreung[155] begangen, ist der Ansicht R.Šimóns. R.Aḥa b. Jáqob sagte ja aber, R.Jehuda folgere das Essen des Sauerteigs vom Sehen des Sauerteigs[156]!? Vielmehr ist R.Aḥa b. Jáqob davon abgekommen. R.Aši erklärte: Alle stimmen überein, man dürfe es dazu nicht auslösen, ferner auch, daß das, was Geld vertritt, nicht dem Gelde gleiche, und sie führen vielmehr denselben Streit wie R.Jose der Galiläer[154] und die Rabbanan; derjenige, welcher sagt, er habe eine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht R.Joses[157], und derjenige, welcher sagt, er habe keine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht der Rabbanan.

---

nach der Tora ist es erlaubt. [151] Obgleich es zur Nutznießung verboten ist, so hat es dennoch einen Geldwert. [152] Bei einer ein zweifaches Verbrechen od. Vergehen bildenden Tat wird nur das schwerere bestraft. Wer eine absichtliche Šabbathentweihung in Idealkonkurrenz mit Sachbeschädigung begeht, ist sogar von der rein zivilrechtlichen Ersatzleistung befreit, da er wegen der ersteren mit dem Tode bestraft wird. [153] Cf. supra Fol. 5b, Anm. 85. [154] Ob. Fol. 28a. [155] Da es nach dem Pesaḥfeste zur Nutznießung erlaubt ist. [156] Demnach sollte Gesäuertes von Heiligengut am Pesaḥfeste erlaubt sein u. dabei das Gesetz von der Veruntreuung Geltung haben. [157] Daß es sogar am Pesaḥfeste zur Nutznießung

Rabh sagte: Das Gesäuerte ist[158] während der Zeit[159] sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art verboten; außer der Zeit ist es mit derselben Art verboten, mit einer anderen Art erlaubt. — Um welchen Fall handelt es sich: wollte man sagen, wenn es einen Geschmack überträgt, wieso ist es demnach außer der Zeit mit einer anderen Art erlaubt, es überträgt ja einen Geschmack!? — Vielmehr, dies gilt von einem Minimum; das Gesäuerte ist während der Zeit sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art verboten, indem Rabh hierbei seine Ansicht vertritt, denn Rabh und Šemuél sagen beide, daß alle in der Tora verbotenen Dinge mit derselben Art es bei einem Minimum sind, und mit einer anderen Art, wenn sie einen Geschmack übertragen. Rabh berücksichtigt beim Gesäuerten während der Zeit bei einer anderen Art dieselbe[160] Art, und außer der Zeit ist es mit derselben Art verboten, nach R.Jehuda[161]. Mit einer anderen Art ist es erlaubt, denn soweit gehen wir nicht, auch außer der Zeit bei einer anderen Art dieselbe Art zu berücksichtigen. Šemuél sagte: Das Gesäuerte ist während der Zeit mit derselben Art verboten, mit einer anderen Art erlaubt; außer der Zeit ist es sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art erlaubt. Während der Zeit ist das Gesäuerte mit derselben Art verboten, indem Šemuél hierbei seine Ansicht vertritt, denn Rabh und Šemuél sagen beide, daß alle in der Tora verbotenen Dinge mit derselben Art bei einem Minimum verboten sind, und mit einer anderen Art, wenn sie einen Geschmack übertragen. Er berücksichtigt nicht bei einer anderen Art dieselbe Art. Außer der Zeit ist es sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art erlaubt, nach R.Šimón[161]. R.Joḥanan sagte: Das Gesäuerte ist während der Zeit, wenn es einen Geschmack überträgt, sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art verboten; außer der Zeit ist es sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art erlaubt. Während der Zeit ist das Gesäuerte, wenn es einen Geschmack überträgt, sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen verboten, indem R.Joḥanan hierbei seine Ansicht vertritt, denn R.Joḥanan und Reš Laqiš sagen beide, daß alle in der Tora verbotenen Dinge sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art nur dann verboten sind, wenn sie einen Geschmack übertragen. Außer der Zeit ist es sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art erlaubt, nach R.Šimón[161]. Raba sagte: Fol. 30
Die Halakha ist, das Gesäuerte ist während der Zeit auch bei einem Minimum sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art verboten, nach Rabh; außer der Zeit ist es sowohl mit derselben Art als

---

erlaubt ist. [158] Wenn es erlaubten Speisen beigemischt wird. [159] Am Pesaḥfeste. [160] Es ist auch mit einer anderen Art verboten, weil man es auch bei derselben Art verwenden könnte. [161] Nach RJ. ist Gesäuertes von vor dem Pesaḥauch mit einer anderen Art erlaubt, nach R.Šimôn. – Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba sagte ja, R.Šimôn habe hierbei eine Maßregelung[162] angeordnet, weil man das Verbot ‘nicht zu sehen und nicht zu finden’ übertreten hat!? – Dies nur separiert, nicht aber anderem beigemischt. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Als wir bei R.Naḥman weilten, sprach er, nachdem die sieben Tage des Pesaḥfestes vorüber waren, zu uns: Geht und kaufet Gesäuertes der Kriegsleute[163].

Rabh sagte: [Gebrauchte] Töpfe[164] müssen [vor dem] Pesaḥfeste zerschlagen werden. – Weshalb denn, man kann sie ja aufheben und nach dem Pesaḥfeste für andere Arten verwenden!? – Mit Rücksicht darauf, man könnte sie für dieselbe Art verwenden. Šemuél sagte: man zerschlage sie nicht, vielmehr hebe man sie auf und verwende sie nachher sowohl für dieselbe Art als auch für eine andere Art. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte zu den Topfhändlern: Verkaufet eure Töpfe preiswert; sonst trage ich euch nach R.Šimôn[165] vor. – Dies sollte er doch ohnehin tun, da Šemuél der Ansicht R.Šimôns ist!? – Es war in der Ortschaft Rabhs.

Einst wurde ein Ofen mit Fett ausgeschmiert, und Raba b. Ahilaj verbot das [darin gebackene] Brot für immer, selbst mit Salz zu essen, weil man es mit Quarkbrei[166] essen könnte. Man wandte ein: Man darf keinen Teig mit Milch kneten; hat man ihn geknetet, so ist das ganze Brot verboten, wegen der Veranlassung[167] zu einer Übertretung. Ebenso Col.b darf man den Ofen nicht mit Schwanzfett schmieren; hat man ihn geschmiert, so ist das ganze Brot verboten, bis man den Ofen [abermals] geheizt hat. Wenn man aber den Ofen geheizt hat, ist es erlaubt!? Dies ist eine Widerlegung des Raba b. Ahilaj. Eine Widerlegung.

Rabina sprach zu R.Aši: Wieso lehrte nun Rabh, wo Raba b. Ahilaj widerlegt wurde, daß [gebrauchte] Töpfe [vor dem] Pesaḥfeste zu zerschlagen seien!? Dieser erwiderte: Da handelt es sich um einen Metallofen, während er von tönernen Töpfen spricht. Wenn du willst, sage ich: Beides gilt von tönernen, nur wird der eine von innen[168] und der andere von außen erhitzt. Wolltest du einwenden, man sollte auch [den Topf] von innen erhitzen, – man würde ihn schonen wollen, weil er platzen könnte. Daher ist es bei einem Kochherd, da er von außen erhitzt wird, verboten. Füllt man ihn mit Kohlen, so ist es recht[169].

---

feste auch nachher nach der Tora verboten, nach RŠ. erlaubt. 162. Daß es nämlich auch nachher verboten ist. 163. Das am P. von Nichtjuden gebackene Brot ist also nachher erlaubt, weil bei diesen die Maßregelung fortfällt. 164. Die Gesäuertes eingesogen haben. 165. Daß die Töpfe von vor dem Pesaḥfeste nachher verwandt werden dürfen. 166. Wo doch das Brot Fett aufgesogen hat, das mit Milchspeisen nicht gegessen werden darf. 167. Man könnte es vergessentlich mit Fleisch essen. 168. Die Backöfen wurden innen geheizt u. die Brotfladen an die Wand geklebt. 169. Er ist, auch wenn man ihn mit Fett eingeschmiert hat, zur

Rabina fragte R.Aši: Wie verfahre man am Pesaḥfeste mit den Messern!? Dieser erwiderte: Für mich werden solche neu gefertigt. Jener sprach: Der Meister kann sich dies leisten, wie mache es aber derjenige, der dies nicht kann? Dieser erwiderte: Ich meine: wie neu; die Griffe werden mit Lehm bestrichen und die Eisenteile im Feuer gebrannt, sodann die Griffe mit kochendem Wasser abgescheuert. Die Halakha ist, beide Teile werden mit kochendem Wasser aus dem ersten Gefäße[170] abgescheuert.

R.Hona, Sohn des R.Jehošuȧ, sagte: Der Holzquirl ist mit kochendem Wasser aus dem ersten Gefäße abzuscheuern. Er ist nämlich der Ansicht, wie er [die Speisen] einzieht, stoße er sie aus.

Man fragte Amemar: Darf man glasierte Gefäße am Pesaḥfeste benutzen? Von grünen[171] ist dies nicht fraglich, solche sind entschieden[172] verboten, fraglich ist es nur von schwarzen und weißen. Ferner ist es auch nicht fraglich, wenn sie ritzig sind, solche sind entschieden verboten, fraglich ist es nur, wenn sie glatt sind. Dieser erwiderte: Ich merkte, daß sie ausschwitzten, demnach ziehen sie auch ein, somit sind sie verboten; die Tora hat auch bekundet, daß das Tongefäß niemals das Aufgesogene verliere[173]. — Womit ist es hierbei anders, als beim Libationsweine[174], hinsichtlich dessen Meremar vortrug, glasierte Gefäße, ob schwarze, weiße oder grüne, seien erlaubt[175]!? Wolltest du erwidern, Libationswein sei nur rabbanitisch [verboten], Gesäuertes aber nach der Tora, so haben ja die Rabbanan ihre Verordnungen denen der Tora gleichgestellt!? Dieser erwiderte: Jene werden für Heißes, diese dagegen für Kaltes verwendet.

Raba b.Abba sagte im Namen des R.Ḥija b.Aši im Namen Šemuéls: Gefäße, die für Gesäuertes kalt verwendet worden sind, dürfen für Ungesäuertes verwendet werden, nur nicht der Behälter für Sauerteig, weil dessen Säure sehr intensiv ist. R.Aši sagte: Der Behälter für Sauerbrei gleicht dem Behälter für Sauerteig, weil dessen Säure intensiv ist. Raba sagte: Die Mulden von Maḥoza gleichen, da man in diesen Sauerteig knetet und liegen läßt, den Behältern für Sauerteig, deren Säure intensiv ist. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, daß diese, da sie breit sind und die Luft auf sie einwirkt, [die Säure] nicht einziehen, so lehrt er uns.

Benutzung erlaubt. [170] Direkt vom Feuer, nicht umgegossen. [171] Od. gelben; das Textwort bedeutet beides. [172] Diese Glasur war wahrscheinl. poröser. [173] Cf. Lev. Kap. 15; unreine Gefäße aus Metall od. Holz können gereinigt werden, nicht aber solche aus Ton. [174] Wein, der als Gußopfer für den Götzendienst verwendet od. bestimmt worden ist; zur Verschärfung gilt als solcher jeder Wein, den ein Nichtjude in einem offenen, dh. nicht richtig versiegelten Gefäße berührt hat. [175] Wenn solcher Wein in diesen war. [176] Die verpfändete od.

iii,1 Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten auf sein Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so ist es nach dem Pesaḥfeste zur Nutzniessung erlaubt, wenn aber ein Jisraélit einem Nichtjuden auf Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so ist es nach dem Pesaḥfeste zur Nutzniessung verboten.

GEMARA. Wenn ein Nichtjude &c. geborgt. Es wurde gelehrt: Der Gläubiger kann, wie Abajje sagt, rückwirkend, und wie Raba sagt, vom [Zahlungstermine] ab einfordern[176]. — Wenn der Schuldner inzwischen [die Sache] dem Heiligtum geweiht oder verkauft hat, stimmen alle Fol. 31 überein, daß der Gläubiger sie abnehmen[177], beziehungsweise auslösen[177] könne, denn wir haben gelernt, [der Gläubiger] füge noch einen Denar hinzu und löse die Güter[178] aus, sie streiten nur über den Fall, wenn der Gläubiger sie verkauft oder dem Heiligtum geweiht hat. Abajje sagt, er könne sie rückwirkend einfordern: wenn nämlich der Zahlungstermin heranreicht und jener nicht zahlt, so befand sie sich, wie sich nun herausstellt, rückwirkend schon vorher in seinem Besitze, somit ist die Weihung oder der Verkauf gültig. Raba sagt, er könne sie erst vom [Zahlungstermine] ab einfordern, denn da [der Schuldner], wenn er Geld hätte, ihn mit Geld abfinden könnte, so erwirbt dieser sie erst jetzt. — Kann Raba dies denn gesagt haben, Rami b.Ḥama sagte ja, daß, wenn Reúben ein Feld an Šimón mit Haftung[179] verkauft und ihm [den Kaufpreis] als Darlehen überlassen hat, und nachdem Reúben gestorben ist, der Gläubiger Reúbens es Šimón abgenommen, Šimón aber diesen mit Geld abgefunden hat, das Recht erheische, daß die Söhne Reúbens zu Šimón sagen können, ihr Vater habe ihnen bei ihm bewegliche Sachen[180] hinterlassen, und bewegliche Sachen der Waisen dem Gläubiger nicht haftbar[181] seien. Hierzu sagte Raba: Wenn Šimón aber schlau ist, so lasse er sie[182] Grundbesitz einfordern, sodann nehme er es ihnen[183] ab. R.Naḥman sagte nämlich: Wenn Waisen für die Schuld ihres Vaters Grundbesitz einfordern, so kann der Gläubiger es ihnen abnehmen. Allerdings kann [Šimón] es ihnen abnehmen, wenn du sagst, der Gläubiger könne sie[176] rückwirkend einfordern, denn es ist ebenso, als hätten sie es bei Lebzei-

---

verhypothezierte Sache, falls die Schuld am Termine nicht bezahlt wird. 177. Vom Käufer ohne Entschädigung, während er dem Heiligtum eine Kleinigkeit, eine nominelle Auslösung, zu zahlen hat. 178. Falls sie weniger wert sind, als die Schuld beträgt. 179. Ihm zu ersetzen, wenn ein Gläubiger es abnimmt. 180. Den in ein Darlehen umgewandelten Kaufpreis. 181. Šimón ist also verpflichtet, seine Schuld an die Erben Reúbens zu zahlen, diese brauchen ihm jedoch das von ihrem Vater mit Haftung verkaufte, nun abgenommene Feld nicht zu ersetzen, da er ihnen keine Immobilien hinterlassen hat. 182. Für das gekaufte Feld. 183. Wenn er an die Erben seine Schuld (cf. Anm. 181) nicht zahlt, so nehmen ihm diese exekutiv das in Rede stehende Feld ab, u. da diese nunmehr Immobilien besitzen, so ten ihres Vaters eingefordert, wieso aber kann er es ihnen abnehmen, wenn du sagst, [der Gläubiger] könne sie erst vom Zahlungstermine ab einfordern, dies ist ja ebenso, als hätten die Waisen Güter gekauft, und sind denn, wenn die Waisen Güter gekauft haben, diese dem Gläubiger haftbar!? – Da ist es anders, denn er kann zu ihnen sagen: wie ich euch haftbar bin, ebenso bin ich dem Gläubiger eueres Vaters[184]haftbar. Dies nach R.Nathan, denn es wird gelehrt: R.Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten und der Nächste von einem anderen eine Mine zu erhalten hat, man sie diesem abnehme und jenem gebe? Es heißt:[185]*er gebe es dem, dem die Schuld zukommt.* – Wir haben gelernt: Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten auf sein Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so ist es nach dem Pesaḥfeste zur Nutznießung erlaubt. Erklärlich ist es, daß es zur Nutznießung erlaubt ist, wenn du sagst, er könne [die Sache] rückwirkend einfordern, wieso aber ist es, wenn du sagst, er könne sie erst vom [Zahlungstermine] ab einfordern, zur Nutznießung erlaubt, es war ja im Besitze des Jisraéliten!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es bei ihm[186]verpfändet hat.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn ein Jisraélit einem Nichtjuden auf sein Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so übertritt er nach dem Pesaḥfeste[187]nicht das Verbot; im Namen R.Meírs sagten sie, er übertrete wohl das Verbot. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, er könne [die Sache] rückwirkend einfordern, und einer ist der Ansicht, er könne sie erst vom [Zahlungstermine] ab einfordern. – Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: Wenn aber ein Nichtjude einem Jisraéliten auf sein Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so übertritt er nach dem Pesaḥfeste nach aller Ansicht das Verbot. Es sollte ja entgegengesetzt sein: nach demjenigen, nach dem er [im ersten Falle] das Verbot nicht übertritt, sollte er es in diesem Falle übertreten, und nach demjenigen, nach dem er [im ersten Falle] das Verbot übertritt, sollte er es in diesem Falle nicht übertreten!? Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn er Col.b es bei ihm verpfändet hat, und sie streiten über eine Lehre R.Jiçḥaqs, denn R.Jiçḥaq sagte: Woher, daß der Gläubiger das Pfand erwirbt? Es heißt:[188]*dir wird es als Rechtschaffenheit angerechnet werden*; welche Rechtschaffenheit wäre dies, wenn er das Pfand nicht erwerben würde!? Hieraus, daß der Gläubiger das Pfand erwirbt. Der erste Tanna ist der Ansicht, nur ein Jisraélit von einem Jisraéliten, denn hierbei lese man: *dir wird es als Rechtschaffenheit angerechnet werden*, ein Jisraélit von

---

sind sie für die Haftung ihres Vaters haftbar. [184] Das ist er selber. [185] Num. 5,7. [186] Im Hause des Nichtjuden; das Pfand gehört dem Gläubiger. [187] Wenn er davon nutznießt. [188] Dt. 24,13. [189] Soll das Pfand in seinen Besitz übereinem Nichtjuden aber erwirbt [das Pfand] nicht, und R.Meír ist der Ansicht, dies sei sogar [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn ein Jisraélit von einem Jisraéliten es erwirbt, um wieviel mehr ein Jisraélit von einem Nichtjuden.

«Wenn aber ein Nichtjude einem Jisraéliten auf sein Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so übertritt er nach dem Pesaḥfeste nach aller Ansicht das Verbot.» In diesem Falle, wenn ein Nichtjude von einem Jisraéliten, erwirbt er [das Pfand] entschieden nicht. Wir haben gelernt: Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten auf sein Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so ist es nach dem Pesaḥfeste zur Nutznießung erlaubt. Zugegeben, daß er es bei ihm verpfändet hat, du sagst ja aber, ein Nichtjude erwerbe nicht [das Pfand] eines Jisraéliten!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: von jetzt[189] ab, und eines gilt von dem Falle, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: von jetzt ab. – Woher entnimmst du, daß zu unterscheiden sei zwischen [dem Falle], wenn er 'von jetzt ab' gesagt hat, und [dem Falle], wenn er nicht 'von jetzt ab' gesagt hat? – Es wird gelehrt: Wenn ein Nichtjude Backofen-Brote[190] bei einem Jisraéliten verpfändet hat, so übertritt dieser das Verbot nicht; sagte er aber zu ihm, es bleibe[191] dein, so übertritt er es wohl. Wodurch unterscheidet sich nun der Anfangssatz vom Schlußsatze? Wahrscheinlich ist hieraus zu entnehmen, daß zu unterscheiden sei zwischen [dem Falle], wenn er zu ihm 'von jetzt ab' gesagt hat, und [dem Falle], wenn er zu ihm nicht 'von jetzt ab' gesagt hat. Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Laden einem Jisraéliten und die [Speise-]Waren einem Jisraéliten gehören und nichtjüdische Arbeiter da ein- und [aus]gehen, so ist das Gesäuerte, das da nach dem Pesaḥfeste gefunden wird, zur Nutznießung verboten, und selbstverständlich zum Essen; wenn der Laden einem Nichtjuden und die Waren einem Nichtjuden gehören und jisraélitische Arbeiter da ein- und [aus]gehen, so ist das Gesäuerte, das da nach dem Pesaḥfeste gefunden wird, zum Essen erlaubt, und selbstverständlich zur Nutznießung.

iii,2 Wenn auf Gesäuertes ein Trümmerhaufe gefallen ist, so ist es wie fortgeschafft; R.Šimón b.Gamliél sagt: wenn ein Hund es nicht aufspüren kann.

GEMARA. R.Ḥisda sagte: Man muß es aber auch im Herzen aufgeben. Es wird gelehrt: Wie [tief], daß ein Hund es [nicht] aufspüren kann? Drei Handbreiten. R.Aḥa, Sohn des R.Joseph, sprach zu R.Aši:

---

gehen, falls er die Schuld am Zahlungstermine nicht bezahlt. 190. Großbrote aus einem großen Backofen; die gewöhnlichen kleinen Fladenbrote werden an die Wand eines kleinen topfartigen Ofens geklebt. 191. Falls es nicht eingelöst wird.

Šemuél sagte, für Geld gebe es eine Verwahrung[192] nur in der Erde; sind auch da drei Handbreiten erforderlich oder nicht? Dieser erwiderte: Hierbei, wo [das Aufspüren] durch den Geruch erfolgt, sind drei Handbreiten erforderlich, da aber, wo es nur dem Auge verborgen bleiben soll, sind keine drei [Handbreiten] erforderlich. — Wieviel? Raphram b. Papa aus Sikhra erwiderte: Eine Handbreite.

WER AM PESAḤFESTE VERSEHENTLICH HEBE VON GESÄUERTEM GEGESSEN HAT, MUSS DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL[193] BEZAHLEN; WENN VORSÄTZLICH, SO IST ER FREI VON DER ERSATZLEISTUNG UND [DER ENTSCHÄDIGUNG] DES HOLZWERTES[194]. iv

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wer versehentlich Hebe gegessen hat, muß den Grundwert und das Fünftel bezahlen; einerlei ob man sie ißt, trinkt oder sich damit schmiert, ob reine Hebe oder unreine, bezahle man stets das Fünftel und das Fünftel[195] des Fünftels. Hierzu fragten sie: Muß er den Ersatz nach dem Quantum oder nach dem Geldwerte leisten? Wenn es vorher vier Zuz wert war und nachher einen Zuz wert ist, so ist es nicht fraglich, er muß dann entschieden nach dem vorherigen Werte ersetzen, denn er ist ja nicht weniger als ein Räuber, und wir haben gelernt, Räuber ersetzen den Wert zur Zeit des Raubens; fraglich ist nur der Fall, wenn es vorher einen Zuz wert war und nachher vier wert ist; wie ist es nun: muß er das Quantum ersetzen, denn wir sagen: er hat ein Maß gegessen und muß ein Maß bezahlen, oder kann er den Geldwert ersetzen, denn er hat für einen Zuz gegessen und muß für einen Zuz bezahlen? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Hat jemand Dörrfeigen[196] gegessen und mit Datteln bezahlt, so komme Segen über ihn. Einleuchtend ist es nun, daß Segen über ihn komme, wenn du sagst, er ersetze das Quantum, denn er aß ein Maß Dörrfeigen im Werte eines Zuz und bezahlt ein Maß Datteln im Werte von vier Zuz; weshalb aber komme Segen über ihn, wenn du sagst, er ersetze den Geldwert: er aß für einen Zuz und bezahlt einen Zuz!? Abajje erwiderte: Tatsächlich ersetze er den Geldwert, nur komme deshalb Segen über ihn, weil er Schwerverkäufliches gegessen hat und mit Leichtverkäuflichem bezahlt. — Wir haben gelernt: Wer am Pesaḥfeste versehentlich Hebe von Gesäuertem gegessen hat, muß den Grundwert und das Fünftel bezahlen. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, er müsse das Quantum ersetzen, aber hat denn, wenn du sagst, er müsse den Geldwert ersetzen, Gesäuertes am Pesaḥfeste einen Geldwert!? — Freilich, dies nach R. Jose Fol. 32

---

[192] Andernfalls ist man eventuell für das Abhandenkommen haftbar. [193] Cf. Lev. 22,14. [194] Wenn es unrein war u. nur zum Brennen verwendet werden konnte. [195] Wenn man das Fünftel gegessen hat. [196] Von Hebefrüchten.

dem Galiläer, welcher sagt, Gesäuertes am Pesaḥfeste sei zur Nutznießung erlaubt. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn vorsätzlich, so ist er frei von der Ersatzleistung und von [der Entschädigung] des Holzwertes. Wieso ist er nach R.Jose dem Galiläer frei von der Ersatzleistung und von [der Entschädigung] des Holzwertes!? – Er ist der Ansicht des R. Neḥunja b.Haqana, denn es wird gelehrt: R.Neḥunja b.Haqana vergleicht den Versöhnungstag mit dem Šabbath[197] hinsichtlich der Ersatzleistung &c.

[Hierüber streiten] Tannaím: Wer am Pesaḥfeste Hebe von Gesäuertem gegessen hat, ist frei von der Ersatzleistung und von [der Entschädigung] des Holzwertes – so R.Áqiba. R.Joḥanan b.Nuri verpflichtet dazu. R.Áqiba sprach zu R.Joḥanan b.Nuri. Welchen Nutzen hätte er[198] davon!? R.Joḥanan b.Nuri entgegnete R.Áqiba: Welchen Nutzen hat er denn von unreiner Hebe an den übrigen Tagen des Jahres, für die [der Essende] ebenfalls bezahlen muß!? Dieser erwiderte: Nein, wenn du dies von unreiner Hebe während der übrigen Tage des Jahres sagst, die, wenn sie auch nicht zum Essen erlaubt ist, immerhin zum Heizen erlaubt ist, willst du dies auch von dieser sagen, die weder zum Essen noch zum Heizen erlaubt ist!? Dies ist ebenso, als wenn Hebe von Maulbeeren und Weintrauben unrein geworden ist, die weder zum Essen noch zum Heizen erlaubt[199] ist. Dies gilt nur von dem Falle, wenn die Hebe nach dem Absondern Gesäuertes geworden ist, wenn man aber die Hebe von Gesäuertem abgesondert hat, stimmen alle überein, daß sie nicht heilig sei. Ein Anderes lehrt:[200] *Und gebe es dem Priester samt dem Geheiligten*; was als Geheiligtes geeignet ist, ausgenommen derjenige, der Hebe von Gesäuertem am Pesaḥfeste gegessen hat, derentwegen man von der Ersatzleistung und von [der Entschädigung] des Holzwertes frei ist – so R.Eliézer b.Jáqob. R.Eleázar Ḥisma verpflichtet dazu. R.Eliézer b.Jáqob sprach zu R.Eleázar Ḥisma: Welchen Nutzen hätte er[198] davon!? R.Eleázar Ḥisma entgegnete R.Eliézer b.Jáqob: Welchen Nutzen hat er denn von unreiner Hebe an den übrigen Tagen des Jahres, für die [der Essende] ebenfalls bezahlen muß!? Dieser erwiderte: Nein, wenn du dies von unreiner Hebe während der übrigen Tage des Jahres sagst, die, wenn sie auch nicht zum Essen erlaubt ist, immerhin zum Heizen erlaubt ist, willst du dies auch von dieser sagen, die weder zum Essen noch zum Heizen erlaubt ist!? Jener entgegnete: Auch diese ist zum Heizen erlaubt; wenn der Priester wollte, könnte er sie seinem Hunde geben oder zur Feuerung unter seinem Speisetopfe verwenden.

---

[197] Weil er wegen des Essens von Gesäuertem einer strengeren Strafe verfällt; cf. supra Fol. 20a, Anm. 152. [198] Der Eigentümer der Hebe, der es nicht genießen darf. [199] Ob. Fol. 20b; diese braucht man nach RÁ. nicht zu ersetzen. [200] Lev. 22,14. [201] Das Gesäuerte sei am Pesaḥfeste zum Heizen od. für Hunde

Abajje sagte: R.Eliêzer b. Jáqob, R.Áqiba und R.Joḥanan b. Nuri sind Col.b sämtlich der Ansicht, das Gesäuerte am Pesaḥfeste sei zur Nutznießung verboten, nur besteht ihr Streit in folgendem: R.Áqiba ist der Ansicht, er ersetze den Geldwert, und R.Joḥanan b. Nuri ist der Ansicht, er ersetze das Quantum. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, auch R.Joḥanan b. Nuri sei der Ansicht R.Áqibas, daß nämlich der Geldwert zu ersetzen sei, nur verpflichte er deshalb [zur Ersatzleistung], weil er der Ansicht R.Jose des Galiläers ist, daß Gesäuertes am Pesaḥfeste zur Nutznießung erlaubt sei, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Demnach sollte ja R.Joḥanan b. Nuri dem R.Áqiba ebenso entgegnet haben, wie R.Eleâzar Ḥisma dem R.Eliêzer b. Jáqob[201].

Die Rabbanan lehrten: Wer Hebe in Olivengröße gegessen hat, bezahle den Grundwert und das Fünftel; Abba Šaúl sagt, nur wenn der Wert eine Peruṭa beträgt. – Was ist der Grund der ersten Tanna? – Die Schrift sagt:[200]*wenn jemand versehentlich Geheiligtes ißt,* und Essen heißt es nur bei Olivengröße. – Was ist der Grund Abba Šaúls? – Die Schrift sagt:[200]*er gebe,* und eine Gabe heißt es nur dann, wenn es den Wert einer Peruṭa hat. – Und jener, es heißt ja *ißt*!? – Dies schließt die Beschädigung[202] aus. – Und der erste Tanna, es heißt ja *gebe*!? – Dies deutet darauf, daß dies nur von dem gilt, was als Geheiligtes geeignet ist, ausgenommen derjenige, der Hebe von Gesäuertem am Pesaḥfeste gegessen hat.

Die Rabbanan lehrten: Wer weniger als ein olivengroßes Quantum Hebe gegessen hat, bezahle den Grundwert und nicht das Fünftel. – In welchem Falle: beträgt der Wert keine Peruṭa, so sollte er ja auch den Grundwert nicht bezahlen, und beträgt er eine Peruṭa, so sollte er auch das Fünftel bezahlen!? – Tatsächlich, wenn der Wert eine Peruṭa beträgt, dennoch bezahle er, da das Quantum keine Olivengröße hat, nur den Grundwert und nicht das Fünftel. Die Jünger sprachen zu R.Papa: Dies nicht nach Abba Šaúl, denn Abba Šaúl sagt ja, nur wenn der Wert eine Peruṭa beträgt, auch wenn das Quantum keine Olivengröße hat. R.Papa erwiderte ihnen: Man kann auch sagen, nach Abba Šaúl, denn nach Abba Šaúl ist beides erforderlich. – Ist denn nach Abba Šaúl beides erforderlich, es wird ja gelehrt: Abba Šaúl sagte: Hat es den Wert einer Peruṭa, so ist man zur Ersatzleistung verpflichtet, hat es nicht den Wert einer Peruṭa, so ist man zur Ersatzleistung nicht verpflichtet. Jene entgegneten ihm: nur von der Veruntreuung sagten sie, [auch] im Werte einer Peruṭa, bei der Hebe aber ist man nur dann [zur Ersatzleistung] verpflichtet, wenn das Quantum Olivengröße hat. Wenn dem nun so

---

verwendbar. [202] In einem solchen Falle ist nur die Entschädigung u. nicht das

wäre, so müßte es ja heißen: sobald nur das Quantum Olivengröße hat!? Dies ist eine Widerlegung. Und auch R.Papa selbst ist davon abgekommen, denn es wird gelehrt:[203]*Und versehentlich fehlt*, ausgenommen vorsätzlich. Dies ist auch aus einem Schlusse zu folgern: wenn man wegen anderer Verbote, derentwegen man sich der Ausrottung schuldig macht, bei Vorsatz frei[204]ist, um wieviel mehr ist man davon wegen der Veruntreuung, die nicht mit der Ausrottung bedroht ist, bei Vorsatz frei.—Nein, wenn du dies von anderen Verboten sagst, derentwegen man sich nicht der Todesstrafe schuldig macht, willst du dies auch von der Veruntreuung sagen, derentwegen man sich der Todesstrafe schuldig macht!? Daher heißt es: *versehentlich*, ausgenommen vorsätzlich. Hierzu sagte R.Naḥman b. Jiçḥaq zu R.Ḥija b. Abin: Diesem Autor ist zuerst die Ausrottung, dann aber die Todesstrafe strenger!? Dieser erwiderte: Er meint es wie folgt: nein, wenn du dies von anderen Verboten sagst, derentwegen man bei einem Quantum weniger als einer Olive sich der Todestrafe nicht schuldig macht, willst du dies auch von der Veruntreuung sagen, derentwegen man sich bei einem Quantum weniger als einer Olive der Todesstrafe schuldig macht!? Hierauf sprach jener: Mögest du Befriedigung finden, wie du mir Befriedigung verschafft hast. Da erwiderte dieser: Wieso Befriedigung, Rabba und R. Šešeth trieben da ja eine Keule hinein: derjenige, welcher sagt, die vor-
Fol. 33 sätzliche Veruntreuung sei mit der Todesstrafe belegt, ist ja Rabbi, denn es wird gelehrt, die vorsätzliche Veruntreuung sei, wie Rabbi sagt, mit der Todesstrafe, und wie die Weisen sagen, mit einer Verwarnung belegt, und der Grund Rabbis ist, wie R.Abahu erklärte, weil er es durch [das Wort] *Sünde* folgert, das auch bei der Hebe gebraucht[205]wird, wie die Hebe mit der Todesstrafe belegt ist, ebenso die Veruntreuung mit der Todesstrafe, und hieraus: wie die Hebe bei Olivengröße, ebenso die Veruntreuung bei Olivengröße!? Dagegen wandte R.Papa ein: Woher, daß Rabbi der Ansicht der Rabbanan ist, vielleicht ist er der Ansicht Abba Šaúls, welcher sagt, wenn der Wert eine Peruṭa beträgt, auch wenn das Quantum Olivengröße nicht hat!? R.Papa sagte ja aber, nach Abba Šaúl sei beides erforderlich,—hieraus ist also zu entnehmen, daß er davon abgekommen ist. Mar, Sohn des Rabana, erklärte: Er meint es wie folgt: wenn du dies von anderen Verboten sagst, bei denen die Absichtslosigkeit der Absicht nicht gleichgestellt worden ist, wenn man nämlich[206] in der Absicht, Gepflücktes zu schneiden, am Boden Haftendes geschnitten hat, ist man frei, willst du dies auch von der Veruntreuung sagen,

---

Fünftel zu bezahlen. [203] Lev. 5,15. [204] Von der Darbringung eines Opfers. [205] Cf. Lev. 5,15 u. ib. 22,9. [206] Am Sabbath, an dem das Abschneiden am die auch dann erfolgt, wenn man in der Absicht, sich mit profaner Wolle zu wärmen, sich mit Wolle von einem Brandopfer gewärmt hat!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erklärte: Er meint es wie folgt: nein, wenn du dies von anderen Verboten sagst, bei denen man wegen der unbeabsichtigten Tätigkeit nicht schuldig ist wie wegen der beabsichtigten, wenn man nämlich[206]in der Absicht, Gepflücktes aufzuheben, am Boden Haftendes geschnitten hat, ist man frei, willst du dies auch von der Veruntreuung sagen, die auch dann erfolgt, wenn man die Hand in ein Gefäß steckt, in der Absicht, eine Sache herauszunehmen, und sich die Hand mit Öl von Geheiligtem bestreicht!?

Der Meister sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn die Hebe nach dem Absondern Gesäuertes geworden ist, wenn man aber die Hebe von Gesäuertem abgesondert hat, stimmen alle überein, daß sie nicht heilig sei. Woher dies? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt:[207]*du sollst ihm geben,* nicht aber für sein Feuer[208]. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, wandte ein: Man darf die Hebe nicht vom Unreinen für das Reine abheben, hat man es versehentlich abgehoben, so ist die Abhebung gültig. Weshalb denn, man sollte ja sagen: nicht aber für sein Feuer!? — Das ist kein Einwand; da hatte es eine Zeit der Tauglichkeit[209], hierbei aber hatte es keine Zeit der Tauglichkeit. — Daß es keine Zeit der Tauglichkeit hatte, kann ja nur bei dem Falle vorkommen, wenn es [am Boden] haftend Gesäuertes[210]geworden ist; demnach ist es heilig, wenn es nach dem Mähen Gesäuertes geworden ist!? Dieser erwiderte: Freilich;[211]*dieser Spruch beruht auf dem Beschlusse der Wachengel, und so lautet der Befehl des Heiligen.* Mit mir übereinstimmend entscheidet man auch im Lehrhause. Als R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, kam, sagte er: Die Schrift sagt:[212]*das Erste,* das Zurückbleibende muß für den Jisraéliten erlaubt sein, ausgenommen dieses, von dem das Zurückbleibende nicht erlaubt[213]ist. Col.b

R.Aḥa b.R.Ávija saß vor R.Ḥisda und trug im Namen R.Joḥanans vor: Sind Trauben unrein geworden, so presse man sie in Quantitäten unter Eigröße[214], und der Wein ist als Gußopfer tauglich. Er ist demnach der Ansicht, die Flüssigkeit sei angesammelt[215], sodaß sie erst beim Pressen[216]unrein werden kann, und beim Pressen haben sie das Quan-

---

Boden haftender Gewächse verboten ist. 207. Dt. 18,4. 208. Da er es nicht essen darf. 209. Die Hebe konnte auch von den reinen Früchten abgehoben werden. 210. Das Getreide wird erst nach der Ernte zehnt- u. hebepflichtig. 211. Dan. 4,14. 212. Dt. 18,4. 213. So besser nach mehreren Handschriften. Durch die Absonderung der Hebe wird das Übrigbleibende zum Essen erlaubt, wenn es aber Gesäuertes am Pesaḥfeste ist, so bleibt auch dieses zum Essen verboten; die Hebe nimmt daher keine Heiligkeit an. 214. Sie übertragen dann nicht die Unreinheit. 215. In den Schlauben, die nur als Gefäße derselben gelten, somit wird sie nicht mit diesen unrein. 216. Wenn sie sich mit den Schlauben vermischt. 217. Sotum nicht. – Demnach können sie ja auch eigroß sein, denn wir haben gelernt, daß, wenn ein Leichenunreiner [ein Quantum] Oliven oder Trauben genau im Quantum eines Eies ausdrückt, [die Flüssigkeit] rein[217] sei!? – Da handelt es sich um den Fall, wenn es bereits geschehen ist, hier aber, von vornherein, mit Rücksicht darauf, es könnte bei einem Quantum größer als ein Ei erfolgen. Da sprach R.Ḥisda zu ihm: Wer wird auf dich und deinen Lehrer R.Joḥanan hören: wo sollte denn die darin enthaltene Unreinheit[218] hingekommen sein!? Er ist demnach der Ansicht, die Flüssigkeit sei aufgesogen, sodaß, sobald die Speise unrein wird, auch die Flüssigkeit unrein wird. Jener entgegnete: Bist du denn nicht der Ansicht, die Flüssigkeit sei angesammelt, wir haben ja gelernt, daß, wenn ein Leichenunreiner Oliven oder Trauben genau im Quantum eines Eies ausdrückt, [die Flüssigkeit] rein sei. Einleuchtend ist es, daß es rein ist, wenn du sagst, es sei angesammelt, weshalb aber ist es rein, wenn du sagst, es sei aufgesogen!? – Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um Trauben, die noch nicht verunreinigungsfähig geworden waren; sie können erst beim Pressen unrein werden, und beim Pressen haben sie das Quantum nicht. Wie wäre, wenn du nicht so sagen[219] wolltest, folgende Lehre zu erklären: Dies ist ebenso, als wenn Hebe von Maulbeeren, Oliven und Weintrauben unrein wird, die weder zum Essen noch zum Heizen erlaubt ist. Diese kann ja sogar zum Essen erlaubt sein, denn wenn man will, kann man sie in Quantitäten unter Eigröße pressen!? Raba erwiderte: Mit Rücksicht darauf, man könnte zu einem Verstoße kommen. Abajje sprach zu ihm: Berücksichtigen wir denn einen Verstoß, es wird ja gelehrt, daß man Brot und Öl von Hebe, die unrein geworden sind, zum Brennen verwenden dürfe!? Jener erwiderte: Das Brot werfe man zum Holze, und das Öl (von der Hebe) gieße man in ein schmutziges Gefäß.

Der Text. Man darf Brot und Öl von Hebe, die unrein geworden sind, zum Brennen verwenden. Abajje im Namen Ḥizqijas und Raba im Namen des R.Jiçḥaq b.Martha im Namen R.Honas sagten: Nur Brot, Weizen aber nicht, weil man zu einem Verstoße kommen könnte. R.Joḥanan aber sagte: Auch Weizen. – Weshalb denn, es ist ja zu berücksichtigen, man könnte zu einem Verstoße kommen!? – Wie R.Aši erklärt hat, dies Fol. 34 gelte von gekochtem und schmutzigem, ebenso auch hierbei von gekochtem und schmutzigem. – Worauf bezieht sich die Erklärung R.Ašis? – Auf das folgende: R.Abin b.R.Aḥa erzählte im Namen R.Jiçḥaqs, daß man Wasser für Abba Šaúl, den Kneter im Hause Rabbis, mit Weizen von

---

fern er die Flüssigkeit nicht berührt. Beim Ausdrücken des ersten Tropfens haben die Früchte nicht mehr das zur Übertragung der Unreinheit erforderliche Quantum eines Eies. 218. Die die Flüssigkeit mit den Trauben angenommen hat. 219. Daß unreiner Hebe[220] aufzuwärmen pflegte, um Teig in Reinheit zu kneten. Wieso [durfte man es], man könnte ja zu einem Verstoße kommen!? R.Aši erwiderte: Mit gekochtem und schmutzigem.

Abajje b.Abin und R.Ḥananja b.Abin studierten bei Rabba [den Traktat] von der Hebe, da begegnete ihnen Raba b.Mathna und fragte sie: Was habt ihr beim Meister im [Traktate von] der Hebe gelernt? Diese erwiderten ihm: Was ist dir fraglich? Jener sprach: Wir haben gelernt, daß, wenn Setzlinge von Hebe unrein geworden sind und man sie wieder gepflanzt hat, sie insofern rein seien, indem sie [anderes] nicht unrein machen, [mit Hebe] essen aber dürfe man sie nicht. Weshalb darf man sie nicht essen, wenn sie hinsichtlich der Unreinheitsübertragung rein sind!? Diese erwiderten ihm: Folgendes sagte Rabba: unter verboten ist zu verstehen, sie sind Gemeinen[221] verboten. — Demnach lehrt er uns also, daß der Ertrag der Hebe Hebe sei, und dies haben wir ja bereits gelernt: der Ertrag der Hebe ist Hebe!? Wolltest du erwidern, er spreche vom Ertrage des Ertrages, und zwar lehre er uns von Saaten, die sich [in der Erde] nicht auflösen, so haben wir ja auch dies gelernt: der Ertrag des Unverzehnteten ist nur bei Dingen erlaubt, die sich [in der Erde] auflösen, bei Dingen aber, die sich [in der Erde] nicht auflösen, ist sogar der Ertrag des Ertrages (zum Essen) verboten!? Da schwiegen sie. Hierauf fragten sie ihn: Hast du etwas darüber gehört? Dieser erwiderte ihnen: Folgendes sagte R.Šešeth: unter verboten ist zu verstehen, sie sind Priestern verboten, weil sie durch die Abwendung der Aufmerksamkeit[222] untauglich geworden sind. — Erklärlich ist dies nach demjenigen, welcher sagt, durch die Abwendung der Aufmerksamkeit erfolge eine Untauglichkeit[223] der Sache, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, durch die Abwendung der Aufmerksamkeit sei Unreinheit zu befürchten[224]!? Es wird nämlich gelehrt: Durch die Abwendung der Aufmerksamkeit ist, wie R.Joḥanan sagt, Unreinheit zu befürchten; R. Šimón b. Laqiš sagt, dadurch erfolge die Untauglichkeit der Sache. R. Joḥanan sagt, dadurch sei Unreinheit zu befürchten; wenn aber Elijahu kommt und ihre Reinheit bekundet, höre man auf ihn. R.Šimón b. Laqiš sagt, dadurch erfolge die Untauglichkeit der Sache, und auch wenn Elijahu kommt und ihre Reinheit bekundet, höre man auf ihn nicht. R. Joḥanan wandte gegen R.Šimón b. Laqiš ein: R.Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b. Beroqa, sagte: Zwischen der Rampe und dem Altar an der Westseite der Rampe, befand sich ein kleiner Zwischenraum, wohin man die

---

die Flüssigkeit aufgesogen ist und mit unrein wird. [220] Als Brennmaterial. [221] Sie gelten noch als Hebe u. dürfen nur von Priestern gegessen werden. [222] Da sie unrein geworden sind, kümmerte er sich nicht mehr um sie. [223] Selbst wenn Beweise vorhanden sind, daß die Sache nicht unrein geworden ist. [224] In untauglich gewordenen Geflügel-Sündopfer zu werfen pflegte, bis sie ihre Frische verloren, sodann brachte man sie in den Verbrennungsraum. Allerdings war ein Verlieren der Frische erforderlich, wenn du sagst, wegen Befürchtung der Unreinheit, da Elijahu kommen und ihre Reinheit bekunden könnte, wozu aber war, wenn du sagst, dadurch erfolge die Untauglichkeit der Sache, das Verlieren der Frische erforderlich, wir Col.b haben ja gelernt: Die Regel ist: Haftet die Untauglichkeit [dem Opfer] selbst an, so ist es sofort zu verbrennen, wenn aber dem Blute oder dem Eigentümer, so lasse man es die Frische verlieren[225], und erst nachher bringe man es in den Verbrennungsraum!? Dieser erwiderte: Dieser Autor ist der Tanna der Schule des Rabba b. Abuha, welcher sagt, sogar bei Verwerflichem sei Verlieren der Frische erforderlich. Er wandte ferner gegen ihn ein: Ist das Fleisch unrein oder untauglich geworden, oder ist es außerhalb der Vorhänge[226]gekommen, so ist [das Blut], wie R.Eliêzer sagt, zu sprengen, und wie R.Jehošuá sagt, nicht zu sprengen, jedoch pflichtet R.Jehošuá bei, daß, wenn es gesprengt worden ist, [das Opfer] wohlgefällig sei. Untauglich wohl, durch Abwendung der Aufmerksamkeit. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, wegen Befürchtung der Unreinheit, denn es ist dann durch das Stirnblatt wohlgefällig; wieso aber kann es wohlgefällig sein, wenn du sagst, dadurch erfolge die Untauglichkeit der Sache selbst!? — Unter untauglich ist zu verstehen, wenn es [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht ist, untauglich geworden ist. — So ist es ja unrein!? — [Er spricht von] zwei Arten Unreinheit.

Als Rabin da hinaufging, trug er diese Lehre dem R.Jirmeja vor; da sprach dieser: Törichte Babylonier, weil ihr in einem finsteren Lande wohnet, lehret ihr auch finstere Dinge. Ihr habt das nicht gehört, was R.Šimón b. Laqiš im Namen R.Ošâjas gesagt hat: Wenn das für das Fest[297]bestimmte Wasser unrein geworden ist, so ist es, wenn man es zuerst [mit Flußwasser] verbindet[228]und nachher für das Heiligtum bestimmt, rein, wenn aber zuerst für das Heiligtum bestimmt und dann verbindet, unrein. Merke, dies[229]gleicht ja dem Säen, was ist nun der Unterschied, ob man es zuerst verbindet und nachher für das Heiligtum bestimmt oder zuerst für das Heiligtum bestimmt und nachher ver-

---

diesem Falle wird ja die Unreinheit durch die Pflanzung aufgehoben. 225. Da das Opfer an sich nicht untauglich ist, so gilt es als Mißachtung, es bei frischem Aussehen zu verbrennen. 226. Cf. infra Fol. 77b, Anm. 84. 227. Für die Wasserprozession am Hüttenfeste; cf. Suk. Fol. 48a. 228. Unrein gewordenes Wasser kann man in ein irdenes Gefäß schütten u. in Flußwasser so untertauchen, daß die Oberfläche des Wassers im Gefäße u. die des Flusses das gleiche Niveau haben, wodurch es mit diesem verbunden wird u. die Unreinheit verliert; cf. Jt. Fol. 17b. 229. Das Hineinsetzen des Wassers in den Fluß. 230. Cf. supra Fol. 33b.

bindet!? Hieraus also, daß es bei Heiligem kein Säen gibt, ebenso gibt es kein Säen bei der Hebe.

R.Dimi saß und trug diese Lehre vor; da sprach Abajje zu ihm: Spricht er von der Bestimmung durch ein Dienstgefäß, bei der mündlichen Bestimmung aber haben die Rabbanan [das Geheiligte] nicht bevorzugt, oder haben es die Rabbanan auch bei der mündlichen Bestimmung bevorzugt? Dieser erwiderte: Dies habe ich nicht gehört, ähnliches aber habe ich gehört: R.Abahu sagte nämlich im Namen R.Joḥanans: Wenn Trauben unrein geworden sind, so sind sie, wenn man sie vorher preßt[230]und nachher für das Heiligtum bestimmt, rein, und wenn man sie vorher für das Heiligtum bestimmt und nachher preßt, unrein. Bei den Trauben ist es ja eine mündliche Bestimmung[231]für das Heiligtum, dennoch haben die Rabbanan sie bevorzugt. R.Joseph entgegnete ihm: Du sprichst von Trauben, hier handelt es sich um Trauben von Hebe, bei denen die mündliche Bestimmung der Bestimmung durch das Dienstgefäß gleicht; bei jenen[232]aber, für das ein Dienstgefäß erforderlich ist, haben die Rabbanan bei einer mündlichen Bestimmung keine Bevorzugung getroffen. – 'Preßt', auch ein größeres Quantum; kann R.Joḥanan dies denn gesagt haben, R.Joḥanan sagte ja, daß man Trauben, die unrein geworden sind, in Quantitäten unter Eigröße presse!? – Wenn du willst, sage ich: auch hierbei in Quantitäten unter Eigröße, und wenn du willst, sage ich: da handelt es sich um den Fall, wenn sie mit erstgradiger[233][Unreinheit] in Berührung gekommen sind, sodaß sie zweitgradig werden, hier aber, wenn sie mit zweitgradiger [Unreinheit] in Berührung gekommen sind, sodaß sie drittgradig werden. Raba sagte: Auch wir haben es[234]gelernt:[235]*Und gieße darüber lebendiges Wasser in ein Gefäß*, es muß im Gefäße lebendig[236]sein. Wenn es *gieße* heißt, so ist es ja [vom Boden] getrennt, dennoch gilt es als an diesem haftend; dies ist also eine Bevorzugung, ebenso ist es auch hierbei eine Bevorzugung. Fol. 35 R.Šimi b.Aši sagte: Auch wir haben es[231]gelernt: Sobald er untergetaucht und heraufgestiegen ist, darf er vom Zehnten essen, nach Sonnenuntergang darf er Hebe essen. Nur Hebe, Geheiligtes aber nicht; weshalb denn, er ist ja rein!? Dies ist also eine Bevorzugung, ebenso ist es auch hierbei eine Bevorzugung. R.Aši sagte: Auch wir haben es[234]gelernt:[237]*Und das Fleisch*, dies schließt das Holz und den Weihrauch ein. Sind denn das Holz und der Weihrauch verunreinigungsfähig!? Dies ist also eine Bevorzugung, ebenso ist es auch hierbei eine Bevorzugung.

---

231. Das Gefäß wirkt nur dann, wenn es für die betreffende Flüssigkeit bestimmt ist, für den Wein ist nur der Altar bestimmend. 232. Beim Wasser für die Prozession am Hüttenfeste. 233. Cf. Ms. III, Anm. 7. 234. Daß beim Heiligen die mündliche Bestimmung genüge. 235. Num. 19,17. 236. Es muß mit dem Ge-

v Mit folgenden Dingen genügt man seiner Pflicht am Pesaḥfeste: mit Weizen, Gerste, Dinkel, Roggen und Hafer. Ferner genügt man seiner Pflicht mit Demaj, erstem Zehnten, von dem die Hebe abgesondert wurde, und zweitem Zehnten und Heiligengut, die ausgelöst wurden; Priester auch mit Teighebe und Hebe. Nicht aber mit Unverzehntetem, mit erstem Zehnten, von dem die Hebe nicht abgesondert wurde, und zweitem Zehnten und Heiligengut, die nicht ausgelöst wurden. Mit den Broten des Dankopfers und den Fladen des Naziräers[238] genügt man, wenn man sie für sich selbst gemacht hat, seiner Pflicht nicht, hat man sie für den Marktverkauf gemacht, so genügt man mit ihnen seiner Pflicht.

GEMARA. Es wird gelehrt: Dinkel gehört zur Art Weizen, Hafer und Roggen gehören zur Art Gerste. Dinkel ist Gulba, Roggen ist Dišra, Hafer ist Fuchsschwanzgras. Also nur mit diesen, nicht aber mit Reis und Hirse, woher dies? R.Šimôn b. Laqiš erwiderte, ebenso wurde auch in der Schule R.Jišmâéls gelehrt, und ebenso auch in der Schule des R.Eliêzer b. Jâqob: Die Schrift sagt:[239]*du darfst dazu nichts Gesäuertes essen, sieben Tage sollst du dazu Ungesäuertes essen*; mit Dingen, die sauern, genügt man seiner Pflicht des Ungesäuerten, ausgenommen sind diese, die nicht sauern, sondern muffen. – Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des R.Joḥanan b. Nuri, welcher sagt, Reis sei eine Getreideart, und man mache sich, wenn man ihn gesäuert ißt, der Ausrottung schuldig. Es wird nämlich gelehrt: R.Joḥanan b. Nuri verbietet Reis [und Hirse am Pesaḥfeste], weil sie leicht sauern. Sie fragten: Heißt 'leicht sauern' sie sauern schnell, oder heißt dies, sie sauern nur leicht und sind kein wirkliches Gesäuertes? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R.Joḥanan b. Nuri sagte: Reis ist eine Getreideart; wenn man ihn gesäuert ißt, macht man sich der Ausrottung[240]schuldig, und man genügt damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste. Ebenso sagte R.Joḥanan b. Nuri, Qoramith sei zur Teighebe pflichtig. – Was ist Qoramith? Abajje erwiderte: Körnerrispen[241]. – Was sind es für Körnerrispen? R.Papa erwiderte: Körnerrispen, die sich zwischen den Mohnköpfen befinden.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš: Wenn der Teig mit Wein, Öl oder Honig geknetet worden ist, so macht man sich wegen des Gesäuerten nicht der Ausrottung schuldig. R.Papa und R.Hona, Sohn des R.Jehošuâ, saßen vor R.Idi b.Abin, R.Idi b.Abin saß und schlummerte, und R.Hona, Sohn des R.Jehošuâ, sprach zu R.Papa: Was ist der Grund des Reš Laqiš? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt: *du darfst dazu*

---

fäße aus der Quelle geschöpft u. nicht umgegossen sein. [237] Lev. 7,19. [238] Cf. Num. 6,15. [239] Dt. 16,3. [240] Demnach sind sie wirkliches Gesäuertes. [241] Nach *nichts Gesäuertes essen &c.*; wegen des Gesäuerten von Dingen, mit denen man seiner Pflicht des Ungesäuerten genügt, macht man sich der Ausrottung schuldig, wegen des Gesäuerten von solchem [Teig] aber, mit dem man seiner Pflicht nicht genügt, da dies reiches[242]Ungesäuertes ist, macht man sich auch nicht der Ausrottung schuldig. R.Hona, Sohn des R.Jehošuȧ, wandte gegen R.Papa ein: Hat man es aufgelöst und geschlürft, so verfällt man, wenn es Gesäuertes ist, der Ausrottung, und wenn es Ungesäuertes ist, genügt man damit nicht seiner Pflicht am Pesaḥfeste. In diesem Falle genügt man seiner Pflicht am Pesaḥfeste damit nicht, dennoch macht man sich wegen des Gesäuerten der Ausrottung schuldig!? Währenddessen erwachte R.Idi b. Abin und sprach zu ihnen: Kinder, folgendes ist der Grund des Reš Laqiš: solche sind Fruchtsaft, und Fruchtsaft säuert nicht. Col.b

FERNER GENÜGT MAN SEINER PFLICHT MIT DEMAJ, [ERSTEM] ZEHNTEN &C. Demaj ist ja für ihn nicht verwendbar!? — Da er, wenn er sein Vermögen preisgeben und Armer sein wollte, Demaj essen dürfte, so ist es auch jetzt für ihn verwendbar. Wir haben nämlich gelernt: Man darf den Armen und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben. Auch sagte R.Hona: Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe den Armen und den einquartierten Truppen kein Demaj zu essen geben, und die Schule Hillels sagt, man dürfe es ihnen zu essen geben.

ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE ABGESONDERT WURDE. Selbstverständlich, wenn die Hebe abgesondert wurde, ist es ja profan!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn er bereits von den Halmen entrichtet und davon nur die Zehnthebe und nicht die große Hebe entrichtet worden ist. Dies nach R.Abahu, denn R.Abahu sagte im Namen des R.Šimôn b. Laqiš: Der erste Zehnt, den man vorher von den Halmen entrichtet hat, ist von der großen Hebe frei, denn es heißt:[243]*ihr sollt davon eine Hebe für den Herrn abheben, einen Zehnten vom Zehnten*; einen Zehnten vom Zehnten habe ich dir geboten, nicht aber die große Hebe und die Zehnthebe vom Zehnten. R.Papa sprach zu Abajje: Demnach sollte er davon frei sein, auch wenn er ihm[244]beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[245]*von all eueren Zehnten sollt ihr eine Hebe für den Herrn absondern.* — Was veranlaßt dich dazu[246]? — Dieses ist bereits Getreide, jenes ist kein Getreide.

UND ZWEITEM ZEHNTEN UND HEILIGENGUT, DIE AUSGELÖST WURDEN &C.

---

alten Erklärern eine minderwertige Weizenart. [242] Mit schmackhaften Zutaten versehen; das Ungesäuerte heißt 'Brot des Elends' (cf. Dt. 16,3) u. darf nur aus Mehl u. Wasser bestehen. [243] Num. 18,26. [244] Der Levite, der den Zehnten erhält, dem Priester, der vorher die große Hebe zu erhalten hat. [245] Num. 18,29. [246] Den befreienden Schriftvers auf den ersten Fall u. den verpflichtenden auf

Selbstverständlich!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn man den Grundwert, nicht aber das Fünftel entrichtet hat; er lehrt uns, daß es vom Fünftel nicht abhängig sei.

Priester auch mit Hebe und Teighebe &c. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, das Ungesäuerte müsse für jeden gleich sein, so lehrt er uns, daß die Wiederholung [des Wortes] *Ungesäuertes* einschließend sei.

Nicht aber mit Unverzehntetem &c. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des rabbanitisch Unverzehnteten nötig, zum Beispiel in einem undurchlochten Pflanzentopfe gezogen.

Mit erstem Zehnten, von dem die Hebe nicht abgesondert wurde. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er ihm[244] beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist. Man könnte glauben, es verhalte sich so, wie R.Papa zu Abajje gesagt hat, so lehrt er uns, daß es sich so verhalte, wie dieser ihm erwidert hat.

Und zweitem Zehnten und Heiligengut, die nicht ausgelöst wurden. Selbstverständlich!? – Wenn man sie zwar ausgelöst hat, jedoch nicht nach Vorschrift; wenn man den zweiten Zehnten durch ein ungemünztes Silberstück ausgelöst hat, während der Allbarmherzige sagt:[247]*du sollst das Geld binden,* eine Sache, worauf eine Figur[248]sich befindet. Oder wenn man Heiligengut durch ein Grundstück ausgeweiht hat, während der Allbarmherzige sagt:[249]*er gebe das Geld und erstehe es.*

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht mit Unverzehntetem, das nicht fertig[250]ist. – Unverzehntetes ist ja überhaupt nicht fertig!? – Vielmehr: mit Unverzehntetem, das nicht ganz fertig ist, wenn davon die große Hebe abgesondert wurde, nicht aber die Zehnthebe, der erste Zehnt, der zweite Zehnt oder gar nur der Armenzehnt. – Woher[251]nun? Es heißt: *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen,* nur das, was als Gesäuertes verboten sein könnte, ausgenommen dieses, das nicht als Gesäuertes, sondern als Unverzehntetes verboten ist. – Wo kommt das Verbot des Gesäuerten hin!? R.Šešeth erwiderte: Dies nach R.Šimón, welcher sagt, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Ver-
Fol. 36 botenes. Es wird nämlich gelehrt: R.Šimón sagte: Wer [versehentlich] am Versöhnungstage Aas gegessen hat, ist frei. Rabina sagte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn [man genügt seiner Pflicht] nur mit dem, was nur als Gesäuertes verboten ist, ausgenommen dieses, das nicht nur als Gesäuertes, sondern auch als Unverzehntetes verboten ist.

---

den zweiten Fall zu beziehen. [247] Dt. 14,25. [248] צורה Figur, aus dem W. וצרת entnommen. [249] Lev. 27,19; cf. Er. Fol. 31b, Anm. 95. [250] Von dem die priesterl. Abgaben nicht entrichtet worden sind. [251] Daß dies als Ungesäuertes nicht tauglich

—Heißt es denn hierbei ‘nur’!?—Am richtigsten ist vielmehr die Erklärung R.Šešeths.

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man genüge in Jerušalem seiner Pflicht [des Ungesäuerten] mit dem zweiten Zehnten, so heißt es:[253]*Brot des Elends,* das in Trauer gegessen werden darf, ausgenommen dieser, der in Trauer[254]nicht gegessen werden darf, sondern nur in Freude—so R.Jose der Galiläer. R.Áqiba sagt, die Wiederholung [des Wortes] *Ungesäuertes* schließe auch solchen ein, und nur deshalb heißt es *Brot des Elends,* um Teig auszuschließen, der mit Wein, Öl oder Honig geknetet wurde.—Was ist der Grund R.Áqibas?—Es heißt ja nicht *óni,* sondern *óni*[255].—Und R.Jose der Galiläer!?—Wir lesen ja nicht *óni,* sondern *óni.*—Und R.Áqiba!?—Die Lesart *óni* deutet auf eine Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte: *Brot des Elends* [*óni*], Brot, worüber man viele Worte spricht [ónin][256].—R.Áqiba ist also der Ansicht, nicht mit Teig, der mit (Milch), Wein, Öl oder Honig geknetet wurde; es wird ja aber gelehrt: Man darf am Pesaḥfeste keinen Teig mit Wein, Öl oder Honig kneten; hat man geknetet, so ist er, wie R.Gamliél sagt, sofort zu verbrennen; die Weisen sagen, er dürfe gegessen werden. Hierzu erzählte R.Áqiba: Als ich meine Woche bei R.Eliézer und R.Jehošuá hatte, knetete ich für sie Teig mit Wein, Öl und Honig, und sie sagten dazu nichts. Und obgleich man ihn damit nicht kneten darf, so darf man ihn damit betupfen. Dies nach dem ersten Tanna. Die Weisen sagen, womit man kneten darf, dürfe man auch betupfen, und womit man nicht kneten darf, dürfe man auch nicht betupfen. Sie stimmen überein, daß man keinen Teig mit warmem Wasser kneten dürfe!?—Das ist kein Einwand; das eine gilt vom ersten Festtage und das andere vom zweiten Festtage. So sprach auch R.Jehošuá [b. Levi] zu seinen Söhnen: Am ersten Tage knetet mir nicht mit Milch, von dann ab knetet mir mit Milch.—Es wird ja aber gelehrt, daß man nicht Teig mit Milch kneten dürfe, und wenn man geknetet hat, das ganze Brot verboten sei, wegen der Veranlassung zu einer Übertretung[257]!?—Er sagte vielmehr, wie folgt: am ersten Tage knetet mir nicht mit Honig, von dann ab knetet mir mit Honig. Wenn du willst, sage ich, er habe tatsächlich von Milch gesprochen, denn wie Rabina gesagt hat, in [der Größe] eines Ochsenauges sei es erlaubt, so sprach auch er von [der Größe] eines Ochsenauges.

«Sie stimmen überein, daß man keinen Teig mit warmem Wasser

---

ist. 253. Dt. 16,3. 254. Cf. Dt. 26,14. עוני gleich אוני(cf. Dt. 26,14) von אנן *trauern, klagen.* 255. Das erstere plene, mit Vav als Vokalzeichen, das sich nicht einmal in der Transskription wiedergeben läßt u. nur durch Sperrsatz angedeutet. Letzteres ist mit אוני nicht zu identifizieren. 256. Am 1. Abend des Pesaḥfestes werden verschiedene Lieder u. Gesänge gelesen; ענה *reden, sprechen, anheben.* 257. Es kneten dürfe.» Womit ist es hierbei anders, als bei den Speisopfern, von denen wir gelernt haben, sämtliche Speisopfer werden mit warmem Wasser geknetet, und man passe auf, daß sie nicht sauern!? – Wenn sie es von den aufmerksamen [Priestern] gesagt haben, sollte es auch von Unaufmerksamen gelten!? – Demnach sollte man [den Weizen] auch anfeuchten dürfen, weshalb sagte nun R.Zera im Namen des Rabba b. Jirmeja im Namen Šemuéls, daß man den Weizen zu den Speisopfern nicht anfeuchtete!? – Das Kneten erfolgt durch die aufmerksamen [Priester], das Anfeuchten erfolgt nicht[258] durch die Aufmerksamen. – Erfolgt denn das Kneten durch die Aufmerksamen, es heißt ja:[259]*er soll Öl darüber gießen &c. und es zum Priester bringen*; vom Abheben der Handvoll ab muß es durch die Priesterschaft geschehen, das Gießen und das Umrühren kann durch jeden erfolgen!? – Zugegeben, daß das Kneten nicht durch die Aufmerksamen zu erfolgen braucht, aber es erfolgt im Bereiche der Aufmerksamen, denn der Meister sagte, das Umrühren dürfe durch einen Gemeinen erfolgen, jedoch sei es untauglich, wenn es außerhalb der Vorhofmauer erfolgt, während das Anfeuchten weder durch die Aufmerksamen noch im Bereiche der Aufmerksamen erfolgt. – Womit ist es [bei anderen] anders als beim Speisopfer der Schwingegarbe, von dem gelehrt wird, [der Weizen zum] Speisopfer der Schwingegarbe werde angefeuchtet und zusammengehäuft!? – Anders ist es bei einem Gemeindeopfer[260].

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht mit [Ungesäuertem von] den Erstlingen[261], so heißt es:[262]*in all eueren Wohnorten sollt ihr Ungesäuertes essen*, nur Ungesäuertes, das in allen Wohnorten gegessen werden darf, ausgenommen die Erstlinge, die nicht in allen Wohnorten, sondern nur in Jerušalem gegessen werden dürfen – so R.Jose der Galiläer. R.Áqiba sagte: Das Ungesäuerte [gleicht dem] Bitterkraute, wie beim Bitterkraute das Gesetz von den Erstlingen keine Geltung[263] hat, ebenso Ungesäuertes, das nicht von den Erstlingen ist. – Demnach sollte, wie das Bitterkraut zu einer Art gehört, bei der das Gesetz von den Erstlingen keine Geltung hat, auch das Ungesäuerte nur aus einer Art [bereitet werden], bei der das Gesetz von den Erstlingen Col.b keine Geltung hat, wonach Weizen und Gerste auszuschließen sind, da bei diesen Arten das Gesetz von den Erstlingen Geltung hat!? – Es heißt wiederholt *Ungesäuertes*, und dies ist einschließend. – Wenn die Wiederholung [des Wortes] *Ungesäuertes* einschließend ist, so sollte dies auch von den Erstlingen gelten!? – R.Áqiba ist davon abgekommen, denn es

---

mit Fleisch zu essen. [258] Der Darbringende bringt fertiges Mehl. [259] Lev. 2,1. [260] Mit dem eine ganze Gemeinde sich befaßt. [261] Cf. Dt. 26,2. [262] Ex.

wird gelehrt: Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht mit [Ungesäuertem von] den Erstlingen, so heißt es: *in all eueren Wohnorten sollt ihr Ungesäuertes essen,* nur Ungesäuertes, das in allen Wohnorten gegessen werden darf, ausgenommen die Erstlinge, die nicht in allen Wohnorten, sondern nur in Jerušalem gegessen werden dürfen. Man könnte glauben, auch der zweite Zehnt sei auszuschließen, so heißt es wiederholt *Ungesäuertes,* und dies ist einschließend. Was veranlaßt dich, den zweiten Zehnten einzuschließen und die Erstlinge auszuschließen? Ich schließe den zweiten Zehnten ein, für den es nach R.Eleázar ein Mittel gibt, ihn in allen Wohnorten [essen zu dürfen], und schließe die Erstlinge aus, für die es kein Mittel gibt, sie in allen Wohnorten [essen zu dürfen]. R.Eleázar sagte nämlich: Woher, daß man den zweiten Zehnten, wenn er unrein wird, sogar in Jerušalem auslösen dürfe? Es heißt:[264]*wenn du es nicht tragen kannst,* und 'tragen' bedeutet 'essen', denn es heißt:[265]*er ließ ihnen Tischgaben auftragen*[266]. R.Áqiba ist es ja, der der Ansicht ist, man genüge seiner Pflicht mit [Ungesäuertem vom] zweiten Zehnten und durch [die Worte:] *in all eueren Wohnorten,* schließt er die Erstlinge aus. Schließe hieraus, daß er davon abgekommen ist. — Sollte R.Jose der Galiläer es[267]aus [den Worten] *Brot des Elends* entnehmen: das in Trauer gegessen werden darf, ausgeschlossen diese, die nur in Freude gegessen werden dürfen!? — Er ist der Ansicht R.Šimóns, denn es wird gelehrt: Die Erstlinge sind dem Trauernden verboten; nach R.Šimón erlaubt. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Es heißt:[268]*du darfst nicht in deinen Ortschaften verzehren,* und hierzu sagte der Meister:[268]*deiner Hand Hebe,* das sind die Erstlinge; die Erstlinge gleichen somit dem Zehnten, wie der Zehnt einem Trauernden verboten ist, ebenso sind die Erstlinge einem Trauernden verboten. — Und R. Šimón!? — Der Allbarmherzige nennt sie 'Hebe'; wie die Hebe einem Trauernden erlaubt ist, ebenso sind auch die Erstlinge einem Trauernden erlaubt. — Zugegeben, daß R.Šimón vom Vergleiche nichts hält, aber die Freude ist ja bei diesen vorgeschrieben, denn es heißt:[269]*du sollst dich an all dem Guten freuen*!? — Dies bedeutet, daß es in der festlichen Zeit[270] erfolgen müsse. Wir haben nämlich gelernt: Bringt man [die Erstlinge in der Zeit] vom Wochenfeste bis zum [Hütten]feste, so lese[271]man, wenn vom [Hütten]feste bis Ḥanuka, so lese man nicht.

Die Rabbanan lehrten: *Brot des Elends,* ausgenommen Pudding[272]und

---

12,20. [263] Cf. Bik. I,3. [264] Dt. 14,24. [265] Gen. 43,34. [266] Das Essen hat in Jer. zu erfolgen u. das Hindernis kann nur in der Unreinheit liegen. [267] Daß das Ungesäuerte nicht aus Erstlingen zu bereiten ist, wie er dies oben hinsichtl. des zweiten Zehnten folgert. [268] Dt. 12,17. [269] Ib. 26,11. [270] In der Erntezeit [271] Die Eulogie bei der Darbringung; cf. Dt. 26,5ff. [272] Ungenau; eine Mi-

Kuchen; man könnte nun glauben, daß man seiner Pflicht nur mit Schrotbrot[273] genüge, so heißt es wiederholt Ungesäuertes, und dies ist einschließend, auch wie das Ungesäuerte des Königs Šelomo. Weshalb heißt es demnach *Brot des Elends*? Dies schließt Pudding und Kuchen aus. — Wieso ist es erwiesen, daß *ašiša [Kuchen]* 'geschätztes' heiße? Es heißt:[274] *er verteilte an das ganze Volk, an die ganze Menge Jisraéls, an Mann und Weib jedem ein Brot, ein Stück Fleisch [ašpar] und einen Kuchen [ašiša] &c.*, und hierzu sagte R.Ḥanan b.Abba: Ašpar, sechs aus dem Rinde [šiša bepar]; ašiša, sechs aus der Epha[275] [šiša beépha]. Er streitet somit gegen Šemuél, denn Šemuél erklärte, ašiša heiße ein Krug Wein, wie es heißt:[276] *die die Weinkrüge [ašiše] lieben.*

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Pesaḥfeste kein dickes Brot Fol. 37 backen — so die Schule Šammajs; die Schule Hillels erlaubt dies. — Welches heißt dickes Brot? R.Hona erwiderte: Eine Handbreite [dick], denn so finden wir es bei den Schaubroten[277], daß sie eine Handbreite [dick] waren. R.Joseph wandte ein: Wenn dies für die aufmerksamen [Priester] gilt, sollte es auch für Unaufmerksame gelten!? Wenn dies für gebeuteltes Brot gilt, sollte es auch für ungebeuteltes gelten!? Wenn dies bei trockenem Holze gilt, sollte es auch bei feuchtem gelten!? Wenn dies bei einem heißen Ofen gilt, sollte es auch bei einem kalten gelten!? Wenn dies bei einem Ofen aus Metall gilt, sollte es auch bei einem tönernen gelten!? — R.Jirmeja b.Abba sagte, er habe seinen Lehrer, das ist Rabh, besonders gefragt, manche lesen, R.Jirmeja b.Abba im Namen Rabhs sagte, er habe seinen Lehrer, das ist unser heiliger Meister, besonders gefragt, was 'dickes Brot' sei, und [dieser habe erwidert], viel Brot. — Weshalb nennt er es 'dickes Brot'? — Weil [der Teig] beim Kneten dick ist. Wenn du aber willst, sage ich: in der Ortschaft dieses Autors sagte man 'dickes Brot' statt 'viel Brot'. — Aus welchem Grunde: wenn etwa, weil man sich unnötig müht, so sollte es ja nicht nur am Pesaḥfeste, sondern auch an jedem anderen Feste [verboten sein]!? — Dem ist auch so, nur spricht dieser Autor gerade vom Pesaḥfeste. Ebenso wird auch gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe am Feste nicht viel Brot backen; die Schule Hillels erlaubt dies.

Die Rabbanan lehrten: Man genügt am Pesaḥfeste seiner Pflicht mit Feinbrot, mit Schrotbrot und mit figurierten Kuchen, obgleich sie gesagt haben, daß man am Pesaḥfeste keine figurierten Kuchen machen dürfe. R.Jehuda sagte: Folgendes fragte Boëthos b. Zonin die Weisen:

---

schung von Mehl u. Wasser. 273. הדראה od. הרדאה (fälschlich mit Gerstenbrot übersetzt; die Barajtha würde פת שעורין gebraucht haben) wird überall als Ggs. zu פת נקיה reines, dh. feines Brot, gebraucht. 274. iiSam. 6,19. 275. Trockenmaß, $^1/_{10}$ Kor (cf. Ez. 45,11), ca. 39 Liter. 276. Hos. 3,1. 277. Cf. Ex. 25,30;

Weshalb sagten sie, daß man am Pesaḥfeste keine figurierten Kuchen machen dürfe? Diese erwiderten ihm: Weil die Frau dabei lange verbringt und [den Teig] zum Säuern bringt. Jener entgegnete: Man kann sie ja schnell in einer Form fertigen!? Diese erwiderten: Man würde sagen: alle Kuchen sind verboten[278] und die Kuchen des Boëthos sind erlaubt. R.Eleâzar b. Çadoq erzählte: Einst begleitete ich meinen Vater zu R.Gamliél, und als man ihm da am Pesaḥfeste figurierte Kuchen vorsetzte, sprach ich zu ihm: Vater, sagten nicht die Weisen, daß man am Pesaḥfeste keine figurierten Kuchen machen dürfe!? Da erwiderte er mir: Mein Sohn, sie sagten es nicht für jedermann, sondern nur für Bäcker[279]. Manche erzählen, er habe ihm wie folgt erwidert: Sie sagten es nicht für Bäcker[280], sondern für jedermann. R.Jose sagte: Man darf waffelartige Kuchen machen, nicht aber semmelartige.

Die Rabbanan lehrten: Kuchenteig[281], Honiggebäck, Gußgebäck, Pfannengebäck und Bemischtes sind von der Teighebe frei. — Was ist Pfannengebäck? R.Jehošuá b.Levi erwiderte: Eine im Privathaushalte bereitete Mischung. Reš Laqiš sagte: Diese sind Tiegelgebäck. R.Joḥanan sagte: Das Tiegelgebäck ist ebenfalls [zur Teighebe] pflichtig, diese aber sind solche, die man vor der Sonne bäckt. Man wandte ein: Kuchengebäck, Honiggebäck und Gußgebäck sind, wenn in einem Tiegel zubereitet, pflichtig, und wenn vor der Sonne, frei. Dies ist eines Widerlegung des R. Šimón b.Laqiš!? Úla erwiderte: R.Šimón b.Laqiš kann dir erwidern: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man [den Tiegel] erhitzt und sie daran klebt[282]. — Demnach sind sie frei, wenn man zuerst [den Teig an den Tiegel] klebt und ihn nachher erhitzt; wozu lehrt er nun im Schlußsatze, sie seien frei, wenn man sie vor der Sonne bäckt, er sollte ja beim [Backen] selbst einen Unterschied machen: diese Worte gelten nur, wenn man zuerst [den Tiegel] erhitzt und nachher [den Teig] daran klebt, wenn man aber zuerst daran [den Teig] klebt und ihn nachher erhitzt, sind sie frei!? — [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Diese Worte gelten nur, wenn man zuerst [den Tiegel] erhitzt und nachher [den Teig] daran klebt, wenn man aber zuerst [den Teig an den Tiegel] klebt und ihn nachher erhitzt, so ist es ebenso, als würde man sie vor der Sonne backen, und sie sind frei. — Komm und höre: Man genügt seiner Pflicht mit halbgebackenem und mit im Tiegel bereitetem Ungesäuerten!? — Dies ebenfalls, wenn man zuerst [den Tiegel] erhitzt und nachher [den Teig] daran klebt. — Welches heißt halbgebackenes Un-

---

auch diese mußten ungesäuert sein. [278] Nicht jeder hat eine solche Form. [279] Die auf schöne Figuren achten und damit lange Zeit verbringen. [280] Diese sind darin geübt u. machen es schnell. [281] Eigentl. Schwammartiges, Poröses. [282] Dies gleicht also dem Backen; cf. supra Fol. 31b, Anm. 190. [283] Das gesäuertes? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn man es durchbricht und [der Teig] sich nicht fadenartig zieht. Raba sagte: Ebenso bei den Broten des Dankopfers. – Selbstverständlich, bei diesem heißt es *Brot* und bei jenem heißt es *Brot*!? – Man könnte glauben, solches[283] gelte als Bruchstück, und es heißt:[284] *er soll einen von jedem Opfer dar-* Col.b *bringen*, einen, aber kein Bruchstück, so lehrt er uns. Man wandte ein: Meisa ist nach der Schule Šammajs [von der Teighebe] frei, und nach der Schule Hillels pflichtig. Ḥaliṭa ist nach der Schule Šammajs pflichtig, und nach der Schule Hillels frei. – Was ist Meisa, und was ist Ḥaliṭa? – Meisa heißt [der Brei], wenn man das Mehl in das heiße Wasser [schüttet], Ḥaliṭa heißt er, wenn man das heiße Wasser über das Mehl [schüttet]. R.Jišmáél b.R.Jose sagte im Namen seines Vaters, beide seien frei, wie manche sagen, beide pflichtig. Die Weisen sagen, der eine wie der andere sei, wenn in einem Tiegel zubereitet, frei, und wenn in einem Ofen, pflichtig. – Womit ist nach dem ersten Tanna Meisa anders als Ḥaliṭa? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls, ebenso sagte R. Jehuda, nach anderen, R.Jehošuá b.Levi: Wie sie über das eine streiten, streiten sie auch über das andere, nur ist [die Mišna] zu teilen, und wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Hier lehrt er also, die Weisen sagen, der eine wie der andere sei, wenn in einem Tiegel zubereitet, frei, und wenn in einem Ofen, pflichtig. Dies ist eine Widerlegung R.Joḥanans!? – R.Joḥanan kann dir erwidern: hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, Meisa und Ḥaliṭa seien zur Teighebe pflichtig, so heißt es *Brot*; R.Jehuda sagt, Brot heiße nur das, was im Ofen gebacken wird. R.Jehuda sagt ja dasselbe, was der erste Tanna!? Wahrscheinlich streiten sie über das Tiegelgebäck; der erste Tanna ist der Ansicht, das Tiegelgebäck sei pflichtig, und R.Jehuda ist der Ansicht, das Tiegelgebäck sei frei. – Nein, alle sind der Ansicht, das Tiegelgebäck sei frei, nur streiten sie hier über [das Tiegelgebäck], das nachher in einem Ofen gebacken wird; der erste Tanna ist der Ansicht, es heiße, da man es nachher im Ofen bäckt, Brot, und R.Jehuda ist der Ansicht, Brot heiße nur das, was von vornherein im Ofen gebacken wird, dieses aber, das von vornherein nicht in einem Ofen gebacken worden ist, heiße nicht Brot. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R.Jehudas, es heißt:[285] *zehn Weiber werden in einem Ofen euer Brot backen*: Brot, das in einem Ofen gebacken wird, heißt Brot, das nicht in einem Ofen gebacken wird, heißt nicht Brot.

Rabba und R.Joseph saßen hinter R.Zera, und R.Zera saß vor Úla; da sprach Rabba zu R.Zera: Frage Úla, wie es denn sei, wenn man [das

---

halbgebackene, das beim Anfassen zerbröckelt. [284] Lev. 7,14. [285] Ib. 26,26.

Gebäck] an die Innenseite [des Tiegels] geklebt und diesen von außen erhitzt hat. Dieser erwiderte: Was soll ich ihn da fragen; wenn ich ihn frage, so erwidert er mir, dies sei Tiegelgebäck[286]. Darauf sprach R.Joseph zu R.Zera: Frage Úla, wie es denn sei, wenn man [das Gebäck] an die Innenseite [des Tiegels] geklebt hat und darüber eine Fackel hält. Dieser erwiderte: Was soll ich ihn da fragen; wenn ich ihn frage, so erwidert er mir, die meisten Armen bereiten es auf diese Weise[287].

R.Asi sagte: Teig vom zweiten Zehnten ist nach R.Meír von der Teighebe frei und nach den Weisen zur Teighebe pflichtig. Mit Ungesäuer- Fol. 38
tem vom zweiten Zehnten genügt man nach R.Meír nicht seiner Pflicht am Pesaḫfeste, nach den Weisen aber genügt man damit seiner Pflicht am Pesaḫfeste. Mit einem Etrog[288]vom zweiten Zehnten genügt man nach R.Meír nicht seiner Pflicht am [Hütten]feste, nach den Weisen aber genügt man damit seiner Pflicht am [Hütten]feste. R.Papa wandte ein: Einleuchtend ist dies vom Teig, denn es heißt:[289]*euerer Teige*, nur von euerem, ebenso auch vom Etrog, denn es heißt:[290]*ihr sollt euch nehmen*, von euerem, weshalb aber [nicht mit] Ungesäuertem, heißt es denn euer Ungesäuertes!? Raba, nach anderen, R.Jemar b.Šelemja, erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *Brot* zu entnehmen; hierbei[291]heißt es: *Brot des Elends*, und dort[292]heißt es: *wenn ihr vom Brote des Landes esset*, wie da von euerem, ebenso hierbei von euerem. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Teig vom zweiten Zehnten ist von der Teighebe frei – so R.Meír; die Weisen sagen, er sei pflichtig. – 'Ihm wäre eine Stütze zu erbringen', das ist ja dasselbe!? – Er meint es vielmehr wie folgt: streiten sie auch über jene, wie sie über den Teig streiten, oder ist es bei diesem anders, weil es zweimal[293]*euerer Teige* heißt?

R.Šimón b.Laqiš fragte: Genügt man in Jerušalem seiner Pflicht [des Ungesäuerten] mit Teighebe vom zweiten Zehnten? Nach R.Jose dem Galiläer ist es nicht fraglich: wenn man seiner Pflicht mit Profanem nicht genügt, um wieviel weniger mit Teighebe; fraglich ist es nur nach R.Áqiba: genügt man seiner Pflicht nur mit Profanem, das, wenn es unrein wird, außerhalb[294]erlaubt ist, nicht aber mit der Teighebe, die, auch wenn sie unrein wird, außerhalb nicht erlaubt und zu verbrennen ist, oder aber sagen wir, da es, wenn man es nicht [als Teighebe] bestimmt, falls es unrein wird, außerhalb erlaubt ist und man damit seiner Pflicht genügt, so genüge man damit seiner Pflicht auch jetzt. Manche sagen: Dies ist überhaupt nicht fraglich, da wir diese Eventualität selbstverständlich berücksichtigen, fraglich ist es nur hinsichtlich der Teighebe vom für Geld vom zweiten Zehnten Gekauften. Und auch dies ist nach den Rabbanan nicht fraglich, denn sie sagen, solches sei [unrein] auszulösen, somit gleicht es dem Zehnten[295], fraglich ist es nur nach R.Jehuda, welcher sagt, solches sei zu begraben. Wir haben nämlich gelernt: Wenn das für Geld vom zweiten Zehnten Gekaufte unrein wird, so ist es auszulösen; R.Jehuda sagt, es sei zu begraben. Sagen wir, da es, wenn es nicht Gekauftes ist und man es nicht [als Teighebe] bestimmt, falls es unrein wird, außerhalb erlaubt ist und man damit seiner Pflicht genügt, so genüge man damit seiner Pflicht auch jetzt, oder aber berücksichtigen wir nur eine Eventualität, nicht aber zwei Eventualitäten? Raba erwiderte: Es leuchtet ein, daß die Bezeichnung Zehnt die gleiche[296]ist.

---

[286] Worüber der obige Streit besteht. [287] Um Feuerung zu sparen; es ist dasselbe. [288] Zum Feststrauße am Hüttenfeste; cf. Ber. Fol. 30a, Anm. 101. [289] Num. 15,20. [290] Lev. 23,40. [291] Dt. 16,3. [292] Num. 15,19. [293] Cf. Num. 15,20. 21. [294] Wörtl. in den Wohnorten, außerhalb Jerušalems. [295] Mit

MIT DEN BROTEN DES DANKOPFERS UND DEN FLADEN DES NAZIRÄERS &c. Col.b Woher dies? Rabba erklärte: Die Schrift sagt:[297]*ihr sollt das Ungesäuerte hüten*, nur das, was als Ungesäuertes zu hüten ist, ausgenommen diese, die nicht als Ungesäuertes, sondern als Opfer zu hüten sind. R.Joseph erklärte: Die Schrift sagt:[298]*sieben Tage sollt ihr Ungesäuertes essen*, nur Ungesäuertes, das sieben Tage zu essen ist, ausgenommen diese, die nicht sieben Tage, sondern nur einen Tag und eine Nacht zu essen[299]sind. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joseph. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba: Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht mit den Broten des Dankopfers und den Fladen des Naziräers, so heißt es: *ihr sollt das Ungesäuerte hüten*, nur das, was als Ungesäuertes zu hüten ist, ausgenommen diese, die nicht als Ungesäuertes, sondern als Opfer zu hüten sind. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joseph: Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht mit den Broten des Dankopfers und den Fladen des Naziräers, so heißt es: *sieben Tage sollt ihr Ungesäuertes essen*, nur Ungesäuertes, das sieben Tage zu essen ist, ausgenommen diese, die nicht sieben Tage, sondern nur einen Tag und eine Nacht zu essen sind. — Dies ist ja aus [den Worten] *Brot des Elends* zu entnehmen, das in Trauer gegessen werden darf, ausgenommen diese, die in Trauer nicht gegessen werden dürfen, sondern nur in Freude!? — Er ist der Ansicht R.Áqibas, welcher sagt, die Lesart *ónì*[300][sei zu berücksichtigen]. — Es sollte doch schon aus dem Grunde [verboten] sein, weil es 'reiches[301]Ungesäuertes' ist!? [R.] Šemuél b.R.Jiçḥaq erwiderte: Zu diesen wird nur ein Viertellog [Öl] verwendet, das auf so und so viele Brote verteilt wird. — Es

---

dem man seiner Pflicht genügt, ob. Fol. 36b. 296. Da man seiner Pflicht mit dem 2. Zehnten genügt, so gilt dies auch von der Teighebe u. dem Gekauften derselben. 297. Ex. 12,17. 298. Ib. V. 15. 299. Nachher sind sie als Übriggebliebenes verboten. 300. Cf. supra Fol. 36a, Anm. 255. 301. Da zu diesem Öl verwendet wird;

sollte doch schon aus dem Grunde [verboten] sein, weil sie nicht in allen Wohnorten gegessen werden dürfen!? Reš Laqiš erwiderte: Dies besagt eben, daß die Brote des Dankopfers und die Fladen des Naziräers auch in Nob und Gibôn[302] gegessen werden durften.

Es wird gelehrt: R.Ileâj erzählte: Ich fragte R.Eliêzer, ob man seiner Pflicht mit den Broten des Dankopfers und den Fladen des Naziräers genüge, und er erwiderte mir, er habe darüber nichts gehört. Darauf kam ich zu R.Jehošuâ und fragte es ihn, und er erwiderte mir: Sie sagten, mit den Broten des Dankopfers und den Fladen des Naziräers, die man für sich gemacht hat, genüge man seiner Pflicht nicht, und mit denen, die man für den Marktverkauf gemacht hat, genüge man seiner Pflicht. Als ich zu R.Eliêzer kam und ihm diese Worte unterbreitete, sprach er zu mir: Beim Bündnis, es sind die Worte, die Moše am Sinaj gesagt worden sind. Manche lesen: Beim Bündnis, sind es denn Worte, die Moše am Sinaj gesagt worden sind, die keiner Begründung benötigen!? — Was ist der Grund? Raba erwiderte: Wenn man sie für den Marktverkauf macht, so rechnet man damit, indem man sich sagt: verkaufe ich sie, so sind sie verkauft, verkaufe ich sie nicht, so genüge ich mit ihnen meiner Pflicht.

vi Fol. 39 MIT FOLGENDEN KRÄUTERN GENÜGT MAN SEINER PFLICHT AM PESAḤFESTE: MIT LATTICH, MEERRETTICH, MIMOSE[303], ENDIVIEN UND BITTERKRAUT. MIT DIESEN GENÜGT MAN SEINER PFLICHT, EINERLEI, OB FRISCH ODER GETROCKNET, NICHT ABER EINGELEGT, GEDÜNSTET ODER GEKOCHT. SIE WERDEN ZUSAMMEN ZUM OLIVENQUANTUM VEREINIGT. MAN GENÜGT SEINER PFLICHT AUCH MIT DEM STRUNKE; FERNER AUCH MIT DEMAJ, ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE ABGESONDERT WURDE, UND ZWEITEM ZEHNTEN UND HEILIGENGUT, DIE AUSGELÖST WURDEN.

GEMARA. Lattich: Ḥasa, Endivien: Hindabi. Meerrettich. Rabba b. Bar Ḥana sagte, es heiße Tamkhata. Mimose. R.Šimôn b. Laqiš sagte: Palmengeschlinge. Bitterkraut: Bitterblätter.

Bar Qappara lehrte: Mit folgenden Kräutern genügt man seiner Pflicht am Pesaḥfeste: mit Endivien, Meerrettich, Ḥarḥalin[304], Mimose und Lattich; R.Jehuda sagt, auch mit Feldendivien, Gartenendivien und Lattich. — Gartenendivien und Lattich werden ja schon im Anfangssatze genannt!? — Er meint es wie folgt: auch mit Feldendivien, wie mit Gartenendivien und Lattich. R.Meír sagt, auch mit Savas, Ṭura und Mar-Jula[305]. R.Jose sprach zu ihm: Savas und Ṭura ist eins und dasselbe, und Mar ist Jula.

---

cf. supra Fol. 35a, Anm. 242. [302] Provisorische Opferstätten vor der Errichtung des Tempels zu Jerušalem. [303] Mimosa flava *Forsk*. [304] Var. חורולין, viell. das bibl. חרול stechendes, brennendes Gestrüpp. [305] Bitterkräuter; die Über-

In der Schule Šemuéls wurde gelehrt: Mit folgenden Kräutern genügt man seiner Pflicht am Pesaḥfeste: mit Lattich, Endivien, Meerrettich, Mimose, Origanon und Oleanderkraut; R.Jehuda sagt, ebenso mit Lattich und Feldlattich. R.Ileá sagte im Namen R.Eliêzers: Auch mit Skorpionkraut[306]. Ich suchte jedoch unter all seinen Schülern einen Genossen[307] fand aber keinen; als ich aber vor R.Eliêzer b.Jáqob kam, stimmte er mir bei. R.Jehuda sagte: Alles, was einen [Milch]saft hat. R.Joḥanan b.Beroqa sagte: Alles, was ein blasses Aussehen hat. Andere sagen, jedes Bitterkraut müsse einen [Milch]saft und ein blasses Aussehen haben. R.Joḥanan sagte: Aus den Worten von all diesen [Tannaím] ist zu entnehmen, daß das Bitterkraut einen [Milch]saft und ein blasses Aussehen habe. R.Hona sagte: Die Halakha ist wie die Anderen.

Rabina traf R.Aḥa, den Sohn Rabas, nach Bitterkraut suchen; da sprach er zu ihm: Wohl deshalb, weil dieses bitterer ist, aber unsere Mišna nennt ja Lattich [zuerst]. Ebenso wurde in der Schule Šemuéls Lattich [zuerst] genannt. Ferner sagte R.Ošâja, Lattich sei bevorzugter. Ferner sagte Raba: Lattich sei Ḥasa, und Ḥasa deshalb, weil der Allbarmherzige uns schont [ḥas]. Ferner sagte R.Šemuél b.Naḥmani im Namen R.Jonathans: Die Miçrijim werden deshalb mit Lattich und Bitterkraut verglichen, um dir zu sagen: wie Lattich zuerst milde und nachher herb ist, ebenso waren die Miçrijim zuerst milde und nachher herb. Dieser erwiderte: Ich trete zurück.

R.Riḥumi sprach zu Abajje: Woher, daß als Bitterspeise ein Kraut erforderlich ist, vielleicht die Galle eines Kuphja[308]!? — Gleich dem Ungesäuerten: wie das Ungesäuerte ein Bodenerzeugnis ist, ebenso muß auch das Bittere ein Bodenerzeugnis sein. — Vielleicht der Oleander? — Es muß dem Ungesäuerten gleichen: wie das Ungesäuerte zu den Saaten gehört, ebenso muß das Bittere zu den Saaten gehören. — Vielleicht Harzipho[309]? — Es muß dem Ungesäuerten gleichen: wie das Ungesäuerte für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden darf, ebenso muß das Bittere für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden dürfen.

Rabba b.R.Ḥanin sprach zu Abajje: Vielleicht ist nur eine Art dieser Bitterkräuter zulässig!? — Es heißt: *Bitterkräuter.* — Vielleicht nur zwei Arten Bitterkräuter!? — Gleich dem Ungesäuerten: wie das Ungesäuerte aus verschiedenen Arten, ebenso auch das Bitterkraut aus verschiedenen Arten.

Rabba b.R.Hona sagte im Namen Rabhs: Die Kräuter, von denen die Weisen gesagt haben, man genüge mit ihnen seiner Pflicht am Pesaḥ-

---

setzung läßt sich nicht feststellen, auch sind diese Namen korrupt. [306] Cf. Er. Fol. 23a, Anm. 148. [307] Der es ebenfalls von RE. gehört hätte. [308] Name eines Fisches, nach Arukh der spanische Thunfisch. [309] Nach Raschi eine Art bitfeste, dürfen sämtlich auf einem Beete gesäet werden. – Demnach hat bei diesen das Gesetz von der Mischfrucht keine Geltung, dagegen wandte Raba ein: Lattich mit wildem Lattich, Endivien mit wilden Endivien, Lauch mit wildem Lauch, Koriander mit wildem Koriander, Senf mit ägyptischem Senf, und der ägyptische Kürbis mit dem bitteren Kürbis sind miteinander keine Mischfrucht. Nur Lattich mit wildem Lattich, nicht aber Lattich mit Endivien!? Wolltest du sagen, er meine alle zusammen, so sagte ja Rabh, er lehre sie paarweise!? – Unter säen, von dem Rabh spricht, ist zu verstehen, man dürfe sie nur nach Vorschrift[310] säen. – Dies haben wir ja gelernt: Man darf auf einem Beete von sechs Col.b zu sechs Handbreiten fünferlei Saaten säen, vier auf den vier Seiten des Beetes und eine in der Mitte!? – Man könnte glauben, nur Saaten, nicht aber Kräuter, so lehrt er uns. – Demnach wäre es bei Kräutern strenger als bei Saaten, dagegen aber haben wir gelernt, auf ein [solches] Beet dürfe man nicht verschiedenartige Saaten säen, wohl aber verschiedenartige Kräuter!? – Man könnte glauben, diese Bitterkräuter gehören zu den Saatarten, so lehrt er uns. – Wieso zu den Saatarten, unsere Mišna lehrt ja: Kräuter, ebenso lehrte die Schule Bar Qapparas: Kräuter, und ebenso lehrte die Schule Šemuéls: Kräuter!? – Dies ist wegen des Lattichs nötig; da man glauben könnte, für diesen sei mehr Raum erforderlich, weil [der Strunk] später hart wird. So sagte auch R.Jose b.R.Ḥanina, für den hartgewordenen Strunk eines Kohlkopfes sei eine Viertelkabfläche erforderlich. Demnach ist für das was später hart wird, mehr Raum erforderlich, ebenso sei auch für diesen mehr Raum erforderlich, so lehrt er uns.

MIT DIESEN GENÜGT MAN SEINER PFLICHT, EINERLEI OB FRISCH ODER GETROCKNET &C. R.Ḥisda sagte: Dies bezieht sich nur auf den Strunk, mit den Blättern aber nur frisch und nicht getrocknet. – Wenn er im Schlußsatze vom Strunke lehrt, so spricht ja demnach der Anfangssatz von den Blättern!? – Dies ist nur eine Erklärung: was gelehrt wird, ob frisch oder getrocknet, gilt nur vom Strunke. Man wandte ein: Man genügt seiner Pflicht mit ihnen selbst als auch mit ihrem Strunke, einerlei ob frisch oder getrocknet – so R.Meír. Die Weisen sagen, mit frischen genüge man seiner Pflicht, mit getrockneten genüge man seiner Pflicht nicht. Darin stimmen sie überein, daß man seiner Pflicht genüge mit welken, nicht aber mit eingelegten, gedünsteten oder gekochten. Die Regel ist: mit allem, was noch den Geschmack des Bitterkrautes hat, genügt man seiner Pflicht, und mit allem, was nicht mehr den Geschmack des

---

terer Samenkörner. [310] In Entfernungen, daß sie nur getrennt ihre Nahrung vom Boden ziehen. [311] Daß man mit getrockneten seiner Pflicht genüge.

Bitterkrautes hat, genügt man seiner Pflicht nicht!? – Man beziehe es[311] auf den Strunk.

Die Rabbanan lehrten: Man genügt seiner Pflicht nicht mit welken; im Namen des R.Eliézer b. R.Çadoq sagten sie, man genüge seiner Pflicht auch mit welken.

Rami b. Ḥama fragte: Genügt man in Jerušalem seiner Pflicht mit Bitterkraut vom zweiten Zehnten? Nach R.Áqiba ist es nicht fraglich, denn wenn man mit solchem Ungesäuerten seiner Pflicht genügt, wobei [ein Gebot] der Tora zu berücksichtigen ist, um wieviel mehr mit solchem Bitterkraut, wobei nur ein rabbanitisches [Gebot][312] zu berücksichtigen ist; fraglich ist es nur nach R.Jose dem Galiläer: genügt man seiner Pflicht nur mit solchem Ungesäuerten nicht, wobei [ein Gebot] der Tora zu berücksichtigen ist, wohl aber mit solchem Bitterkraut, wobei nur ein rabbanitisches [Gebot] zu berücksichtigen ist, oder aber haben die Rabbanan ihre Verordnungen denen der Tora gleichgestellt? Raba erwiderte: Es leuchtet ein, daß das Ungesäuerte und das Bitterkraut [einander gleichen].

vii MAN DARF NICHT KLEIE FÜR DIE HÜHNER EINWEICHEN, WOHL ABER ABBRÜHEN. EINE FRAU DARF NICHT KLEIE EINWEICHEN, UM IN DIE BADEANSTALT MITZUNEHMEN, WOHL ABER DARF SIE DAMIT TROCKEN DEN LEIB EINREIBEN. MAN DARF [AM PESAḤFESTE] KEINE WEIZENKÖRNER ZERKAUEN UND AUF DIE WUNDE LEGEN, WEIL SIE SAUERN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgende Dinge sauern nicht: das Gebackene, das Gekochte und das mit kochendem Wasser Eingerührte. – Das Gekochte kann ja beim Kochen[313] sauern!? R.Papa erwiderte: Er meint es, wenn man das Gebackene kocht. Es wird gelehrt: R.Jose b. R. Jehuda sagte: Wenn auf Mehl die Traufe fällt, selbst den ganzen Tag, so sauert es nicht. R.Papa sagte: Dies nur, wenn Tropfen auf Tropfen. In der Schule R.Šilas sagten sie: Die Mehlspeise ist erlaubt. – Es wird ja aber gelehrt, die Mehlspeise sei verboten!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, aus Öl und Salz bereitet, das andere, aus Wasser und Salz bereitet.

Mar Zuṭra sagte: Man darf keine gekochte Speise mit Rostmehl mischen, denn es ist vielleicht nicht gut geröstet, und sie könnte sauern. Fol. 40 R.Joseph sagte: Man darf nicht zwei Weizenkörner zusammen brühen, denn wenn das eine in der Spalte des anderen sitzen bleibt, kommt der Dampf des Wassers nicht auf alle (vier) Seiten, und es könnte sauern.

---

[312] Nach der Tora braucht von diesen Kräutern der Zehnt nicht abgesondert zu werden. [313] Solange das Wasser noch nicht erhitzt ist. Da vom ‘mit kochendem Wasser Eingerührten’ besonders gelehrt wird, so ist wohl unter ‘gekocht’ mit kal-

Auch sagte Abajje: Man darf nicht zwei Ähren zusammen rösten, denn die eine könnte das Wasser, das die andere ausstößt, aufsaugen und dadurch sauern. Raba sprach zu ihm: Demnach auch eine [nicht], denn die eine Seite könnte [Wasser] ausstoßen und die andere Seite es aufsaugen!? Vielmehr, sagte Raba, es ist Fruchtsaft, und Fruchtsaft säuert nicht. Und auch Abajje ist davon abgekommen, denn nichts säuert während der Bewegung. Abajje sagte nämlich, wenn das Röstgefäß [beim Rösten] liegt, seien [die gerösteten Ähren] erlaubt, wenn es steht, seien sie verboten. Raba aber sagte, sie seien erlaubt, auch wenn es steht, denn es[314]ist Fruchtsaft, und Fruchtsaft säuert nicht.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Pesaḥfeste keine Gerstenkörner anfeuchten, hat man sie angefeuchtet, so sind sie, wenn sie aufplatzen, verboten, und wenn sie nicht aufplatzen, erlaubt. R.Jose sagt, man weiche sie[315]in Essig ein, und durch den Essig schrumpfen sie zusammen. Šemuél sagte: Die Halakha ist nicht wie R.Jose. R.Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Nicht nur, wenn sie tatsächlich aufplatzen, sondern auch wenn sie von selbst aufplatzen, falls man sie über der Mündung eines Fasses[316]hält. Šemuél sagte: Nur wenn sie tatsächlich aufplatzen. Šemuél traf im Dorfe des Bar Ḥašu eine Entscheidung: nur wenn sie tatsächlich aufplatzen. Rabba sagte: Ein Mann von Seele[317]feuchte keine an. — Wieso nur ein Mann von Seele, dies gilt ja auch von jedem anderen, denn es wird gelehrt, man dürfe am Pesaḥfeste keine Gerste anfeuchten!? — Er meint es wie folgt: ein Mann von Seele darf sogar keinen harten Weizen anfeuchten. R.Naḥman sprach zu ihm: Wer Abba[318] gehorchen will, mag schimmliges Brot essen. Im Hause R.Honas feuchteten sie an, ebenso auch im Hause des Raba b.Abin. Raba aber sagte, man dürfe nicht anfeuchten. — Es wird ja aber gelehrt, man dürfe am Pesaḥfeste keine Gerste anfeuchten; nur keine Gerste, wohl aber Weizen!? — Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich [keinen] Weizen, da die Körner Spalten haben und das Wasser eindringt, man könnte aber glauben, Gerste wohl, da die Körner glatt sind, so lehrt er uns. Später aber sagte Raba, man dürfe sie wohl anfeuchten, denn es wird gelehrt, daß man seiner Pflicht mit Feinbrot und Schrotbrot genüge, und ohne Anfeuchtung ist kein Feinbrot möglich. R.Papa wandte gegen Raba ein: Grobes Mehl oder feines Mehl der Nichtjuden ist, wenn es Dörflinge sind, rein, und wenn es Städter sind, verunreinigungsfähig. Das [Mehl] der Dörflinge ist wohl deswegen nicht [verunreinigungs-

---

tem Wasser zu verstehen. [314] Die beim Erhitzen aus den Körnern ausfließende Feuchtigkeit; wenn das Gefäß liegt, in welchem Falle die Feuchtigkeit abfließt, ist es auch nach A. erlaubt. [315] Wenn sie aufdunsen. [316] Durch den Duft des Weines. [317] Dh. der Strengfromme. [318] Rabba ist eine Verbindung des Nafähig], weil diese es nicht anfeuchten[319], dennoch nennt er es ‘feines Mehl’!? – Dies ist auf grobes Mehl zu beziehen. Nachdem dieser fortgegangen war, sprach jener: Ich sollte ja gegen ihn einen Einwand erhoben haben aus der Lehre, die R.Zera im Namen des Rabba b.Jirmeja im Namen Šemuéls lehrte, daß man den Weizen der Speisopfer nicht anfeuchte; dennoch heißt es ‘feines Mehl’. Später sagte Raba: Es ist Gebot, [den Weizen] anzufeuchten, denn es heißt:[320]*ihr sollt das Ungesäuerte hüten*; welche Behütung, wenn keine Anfeuchtung erforderlich wäre: wenn die Behütung beim Kneten, so ist ja die Behütung beim Kneten bedeutungslos, denn R.Hona sagte, daß man mit [Ungesäuertem vom] Teig eines Nichtjuden den Bauch füllen könne, nur müsse man nachher eine Olive Ungesäuertes essen; nur mit dem Stücke nachher, mit dem Vorherigen aber nicht, wohl deshalb, weil es nicht behütet wurde. Man könnte es ja vom Backen ab behüten? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Behütung vorher erfolgen muß. – Wieso denn, vielleicht ist es da anders, weil es zur Zeit, wo die Behütung beginnen[321]sollte, nicht behütet worden ist, wenn man es aber behütet zur Zeit, wo die Behütung zu erfolgen hat, ist auch die Behütung beim Kneten gültig!? Dennoch trat Raba davon nicht zurück, denn er sagte zu den [Leuten], die die Garben wenden: Wendet sie zum Zwecke des Gebotes[322]um. Demnach ist die Behütung vom Col.b Beginn bis zum Ende erforderlich. Für Mar, den Sohn Rabinas, behütete es[323]seine Mutter in einem Kahne.

Einst versank in der Ḥišta[324]ein Kahn mit Weizen, und Raba erlaubte, [den Weizen] an Nichtjuden zu verkaufen. Raba b.Levaj wandte gegen Raba ein: Wenn an einem Gewande Mischgewebe ist[325], so darf man es weder einem Nichtjuden verkaufen, noch daraus eine Eseldecke machen, wohl aber ein Totengewand. Einem Nichtjuden darf man es wohl deshalb nicht verkaufen, weil er es wieder an einen Jisraéliten verkaufen könnte!? Hierauf entschied Raba, ihn an Jisraéliten kabweise[326]zu verkaufen, damit er noch vor dem Pesaḥfeste aufgebraucht werde.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Pesaḥfeste keinen Speisetopf mit Mehlbrei umrühren; will man umrühren, so schütte man zuerst das Mehl hinein und nachher den Essig. Manche sagen, [auch] zuerst den Essig und nachher das Mehl. – Wer sind die Manchen? R.Ḥisda erwiderte: Es ist R.Jehuda, denn wir haben gelernt: Wenn man[327]eine Kasserolle oder einen

---

mens Abba mit dem Titel Rabh. [319] Speisen werden durch die Befeuchtung für die Unreinheit empfängl. [320] Ex. 12,17. [321] Sobald man das Wasser auf das Mehl gießt. [322] Für das Ungesäuerte. [323] Das Getreide für das Ungesäuerte. [324] Name eines Flusses; so Raschi. Viell. Binsen- od. Schilfgebüsch. [325] Wörtl. sich verloren hat, dh. nicht zu erkennen. [326] An einzelne Käufer. [327] Vor Eintritt des Šabbaths. [328] Da das Gewürz am Šabbath kochen würde.

Topf siedend [vom Feuer] nimmt, so darf man darin kein Gewürz[328]tun, wohl aber darf man es in den Teller oder in die Schüssel tun; R.Jehuda sagt, man dürfe es in alles hineintun, nur nicht, worin Essig und Salz sich befindet[329]. – Sollte er es doch R.Jose addizieren, denn es wird gelehrt, R. Jose sagt, man weiche sie[315]in Essig ein, und durch den Essig schrumpfen sie zusammen!? – R.Jose ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn [der Essig] separiert ist, nicht aber, wenn er beigemischt ist. Úla sagte, es sei ob so oder so verboten, denn man pflegt zu sagen: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich dem Weinberge nicht. R.Papi erlaubte den Köchen des Exilarchen, den Speisetopf mit Linsenmehl einzurühren. Raba sprach: Wer wird denn so etwas erlauben, wo Dienerschaft vorhanden[330]ist. Manche sagen, Raba selber habe den Speisetopf mit Linsenmehl eingerührt.

viii MAN DARF KEIN MEHL IN SAUERBREI ODER IN SENF TUN, HAT MAN HINEINGETAN, SO ESSE MAN IHN SOFORT; R.MEÍR VERBIETET DIES. MAN DARF DAS PESAḤOPFER NICHT IN FLÜSSIGKEITEN UND NICHT IN FRUCHTSAFT KOCHEN, WOHL ABER DARF MAN ES DAMIT [BEIM BRATEN] EINREIBEN ODER [BEIM ESSEN] DARIN EINTUNKEN. DAS VOM BÄCKER BENUTZTE WASSER MUSS FORTGEGOSSEN WERDEN, WEIL ES SÄUERT.

GEMARA. R.Kahana sagte: Der Streit besteht nur über den Senf, wenn aber [Mehl] in Sauerbrei, so ist er nach aller Ansicht sofort zu verbrennen. Ebenso wird gelehrt: Man darf kein Mehl in Sauerbrei tun, hat man hineingetan, so ist er sofort zu verbrennen; hat man [Mehl] in Senf getan, so ist er, wie R.Meír sagt, sofort zu verbrennen, und wie die Weisen sagen, sofort zu essen. R.Hona, Sohn des R.Jehuda, sagte im Namen R.Naḥmans im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie die Weisen. R.Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu R.Hona, dem Sohne R.Jehudas: Spricht der Meister vom Sauerbrei oder vom Senf? Dieser erwiderte: In welcher Hinsicht? Fol. 41 – Hinsichtlich der Erklärung R.Kahanas, denn R.Kahana sagte, der Streit bestehe nur über den Senf, wenn aber in Sauerbrei, stimmen alle überein, daß er sofort zu verbrennen sei. Dieser erwiderte: Ich hörte nichts davon. Das heißt nämlich: ich halte nichts davon. R.Aši sagte: Die Erklärung R.Kahanas ist einleuchtend, denn Šemuél sagte, die Halakha sei[331]nicht wie R.Jose; doch wohl, weil [der Essig] nicht einschrumpft, demnach säuert er. – Nein, vielleicht schrumpft er nicht ein und säuert auch nicht.

MAN DARF NICHT &C. KOCHEN. Die Rabbanan lehrten: [332]*Im Wasser*, ich weiß es nur vom Wasser, woher dies von anderen Flüssigkeiten? Ich will dir sagen, dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn [das Kochen] im Wasser, das keinen Geschmack überträgt, verboten ist, um wieviel mehr in anderen Flüssigkeiten, die ihren Geschmack übertragen. Rabbi erklärte: *Im Wasser*, ich weiß dies nur vom Wasser, woher dies von anderen Flüssigkeiten? Es heißt:[332]*kochend, gekocht*, auf jede[333]Weise. – Welcher Unterschied besteht zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen beim Schmoren[334]. – Wofür verwenden die Rabbanan die [Worte] *kochend, gekocht*? – Sie verwenden es für folgende Lehre: Hat man es zuerst gekocht und nachher gebraten oder zuerst gebraten und nachher gekocht, so ist man schuldig. Einleuchtend ist es, daß man schuldig ist, wenn zuerst gekocht und nachher gebraten, denn man hat es gekocht, weshalb aber, wenn zuerst gebraten und nachher gekocht, es wurde ja am Feuer gebraten!? R.Kahana erwiderte: Hier ist die Ansicht R.Joses vertreten, denn es wird gelehrt: Man genügt seiner Pflicht [des Ungesäuerten] mit einem eingeweichten oder gekochten Kuchen, wenn er nicht zergangen ist – so R. Meír; R.Jose sagt, man genüge seiner Pflicht mit einem eingeweichten Kuchen, nicht aber mit einem gekochten, auch wenn er nicht zergangen[335] ist. Úla erwiderte: Du kannst auch sagen, hier sei die Ansicht R.Meírs vertreten, denn anders ist es hierbei, wo die Schrift ausdrücklich sagt: *kochend, gekocht*, auf jede Weise.

---

[329] Der Essig fördert also das Kochen. [330] Wie im Hause des Exilarchen; sie verfahren dann noch leichtfertiger. [331] Beim Einweichen von Gerste in Essig, ob. Fol. 40a. [332] Ex. 12,9. [333] Im Texte wird das Verbum ('kochen') durch

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man sei schuldig, wenn man es [zu stark] geröstet hat, so heißt es:[332]*ihr sollt es nicht halbroh oder im Wasser gekocht essen*; halbroh oder im Wasser gekocht habe ich dir verboten, nicht aber [zu stark] geröstet. – Wie meint er es? R.Aši erwiderte: Wenn man es versengt hat.

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man sei schuldig, wenn man ein olivengroßes Stück roh gegessen hat, so heißt es: *ihr sollt es nicht halbroh oder gekocht essen*, halbroh und gekocht habe ich dir verboten, nicht aber roh. Man könnte nun glauben, es sei von vornherein erlaubt, so heißt es:[332]*nur am Feuer gebraten*. – Was heißt halbroh? Rabh erwiderte: Was die Perser abarnim nennen.

R.Ḥisda sagte: Wer am Šabbath im Thermenwasser von Ṭiberias kocht, ist frei; wer das Pesaḥopfer im Thermenwasser von Ṭiberias kocht, ist schuldig. – Am Šabbath ist er wohl deshalb nicht [schuldig], weil [die Erhitzung] ein Erzeugnis des Feuers sein muß, was hierbei nicht der Fall ist, ebenso ist es ja auch beim Pesaḥopfer kein Erzeugnis des Feuers!? Raba erwiderte: Schuldig, (wovon er spricht) ist er auch nur deshalb,

---

Verbindung des Adjektivs mit dem Puál verstärkt. 334. Ohne Wasser; durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere ist dieser Fall nicht auszuschließen. 335. Das Kochen nach dem Backen gilt als Kochen u. ebenso nach dem Braten.

weil er das Gebot, es im Feuer zu braten, übertreten hat. R.Ḥija, Sohn des R.Nathan, lehrte die Halakha R.Ḥisdas ausdrücklich in dieser Fassung: R.Ḥisda sagte: Wer am Šabbath im Thermenwasser von Ṭiberias kocht, ist frei; wer das Pesaḥopfer im Thermenwasser von Ṭiberias kocht, ist schuldig, weil er das Gebot, es im Feuer zu braten, übertreten hat.

Raba sagte: Wer [das Pesaḥopfer] halbroh gegessen hat, erhält zweimal Geißelhiebe, wenn gekocht, so erhält er zweimal Geißelhiebe, wenn halbroh und gekocht, so erhält er dreimal Geißelhiebe. Abajje aber sagt, wegen des allgemein Verbotenen[336] erhalte man keine Geißelhiebe. Manche sagen, er erhalte die Geißelhiebe nicht zweimal[337], wohl aber einmal, und manche sagen, auch einmal nicht, weil dieses Verbot[338] nicht so spezifiziert ist, wie das Verbot des Maulschließens[339]. Col.b

Raba sagte [ferner]: Wenn [ein Naziräer] Schlauben [von Weintrauben] ißt, so erhält er zweimal[340] Geißelhiebe, wenn Kerne, so erhält er zweimal Geißelhiebe, wenn Schlauben und Kerne, so erhält er dreimal Geißelhiebe. Abajje aber sagt, wegen des allgemein Verbotenen[341] erhalte man keine Geißelhiebe. Manche sagen, er erhalte die Geißelhiebe nicht zweimal, wohl aber einmal, und manche sagen, auch einmal nicht, weil dieses Verbot nicht so spezifiziert ist, wie das Verbot des Maulschließens.

Die Rabbanan lehrten: Hat jemand ein olivengroßes Stück [vom Pesaḥopfer] halbroh am [vorangehenden] Tage gegessen, so ist er frei, wenn nach Anbruch der Dunkelheit, so ist er schuldig. Hat jemand ein olivengroßes Stück gebraten am Tage gegessen, so ist er dadurch nicht für die Gesellschaft[342] unzulässig, wenn ein olivengroßes nach Anbruch der Dunkelheit, so ist er für die Gesellschaft unzulässig. Ein Anderes lehrt: Man könnte glauben, wer am [vorangehenden] Tage ein olivengroßes Stück halbroh gegessen hat, sei schuldig, was auch durch einen Schluß zu folgern wäre: wenn man es zur Zeit, wo man es gebraten essen muß, halbroh nicht essen darf, um wieviel weniger darf man es zur Zeit, wo man es auch nicht gebraten zu essen braucht, halbroh essen. Oder anders: zur Zeit, wo man es nicht gebraten zu essen braucht, darf man es halbroh nicht essen, zur Zeit, wo man es gebraten essen muß, ist das Essen halbroh nicht verboten. Dies braucht dich nicht zu wundern, denn es ist ja aus der Allgemeinheit heraus[343] [abends] erlaubt worden. Daher heißt

---

336. Der Ausdruck 'nur am Feuer gebraten' schließt ja jede andere Art Zubereitung aus. 337. Nur wegen des Essens von Halbrohem od. Gekochtem. 338. Es anders als gebraten zu essen; cf. Anm. 336. 339. Des Ochsen beim Dreschen; cf. Dt. 25,4. Dieses Verbot folgt unmittelbar dem Abschnitte von den Geißelhieben. 340. Außer dem hier genannten ist ihm noch weiter verboten: alles, was von der Weinrebe kommt; cf. Num. 6,4. 341. Cf. Anm. 336 mut. mut. 342. Das Pesaḥopfer darf nur mit einer Gesellschaft u. auf einem Platze gegessen werden.

es: *ihr sollt es nicht halbroh oder im Wasser gekocht essen, sondern am Feuer gebraten*; es braucht ja nicht gesagt zu werden, daß es am Feuer gebraten sein[344]müsse, wozu heißt es dennoch: *am Feuer gebraten*? Dies besagt, daß man es nur zur Zeit, wo man es gebraten essen muß, halbroh nicht essen darf, und zur Zeit, wo man es gebraten nicht zu essen braucht, ist es halbroh nicht verboten. Rabbi sagte: Es könnte ja heißen *gekocht*, wozu heißt es *kochend, gekocht*[333]? Man könnte nämlich glauben, nur wenn man es nach Anbruch der Dunkelheit gekocht hat, woher, wenn man es am [vorangehenden] Tage gekocht hat? Es heißt: *kochend, gekocht*, zu jeder Zeit. – Aber aus [den Worten] *kochend, gekocht* schließt ja Rabbi das Schmoren und das Kochen in anderen Flüssigkeiten[345]aus!? Der Schriftvers könnte ja lauten entweder *kochen, kochen* oder *kochend, kochend*, wenn es aber *kochend, gekocht* heißt, so ist beides zu entnehmen.

Die Rabbanan lehrten: Hat jemand am [vorangehenden] Tage ein olivengroßes Stück gebraten gegessen, so ist er schuldig, wenn halbroh, nach Anbruch der Dunkelheit, so ist er schuldig. — Er lehrt vom Gebratenen gleichlautend wie vom Halbrohen: wie man wegen des Halbrohen ein Verbot übertritt, ebenso übertritt man auch wegen des Gebratenen ein Verbot; einleuchtend ist dies nun vom Halbrohen, denn es heißt: *ihr sollt es nicht halbroh essen*, woher dies aber vom Gebratenen!? — Es heißt:[346]*sie sollen in dieser Nacht das Fleisch essen*, nur nachts und nicht am Tage. — Dies ist ja ein aus einem Gebote gefolgertes Verbot, und das aus einem Gebote gefolgerte Verbot gilt ja als Gebot!? R. Ḥisda erwi-
Fol. 42 derte: Hier ist die Ansicht R. Jehudas[347]vertreten, denn es wird gelehrt: [348]*Ein Rind aber oder ein Schaf, [dem ein Glied] gestreckt oder verkrüppelt, darfst du als freiwillige Gabe spenden*; ein solches darfst du für den Tempelreparaturfonds[349]bestimmen, nicht aber darfst du fehlerfreie[350]für den Tempelreparaturfonds bestimmen. Hieraus folgerten sie, wer fehlerfreie Tiere für den Tempelreparaturfonds bestimmt, übertrete ein Gebot. Ich weiß nur, daß er ein Gebot übertritt, woher, daß auch ein Verbot? Es heißt:[351]*und der Herr sprach zu Moše also*, dies lehrt, daß das Verbot sich auf den ganzen Abschnitt beziehe — so R. Jehuda. Rabbi sprach zu Bar Qappara: Wieso ist dies erwiesen? Dieser erwiderte: *Lemor [also]* heißt *lo amar*, diese Worte [sind ein Verbot]. In der Schule Rabhs erklärten sie, *lemor* heiße *lav emor* [sage es als Verbot].

Das vom Bäcker benutzte Wasser &c. Eines lehrt, daß man es in eine abschüssige Stelle gieße, nicht aber in eine Vertiefung, dagegen lehrt

---

343. Bis zum Abend war es auch gebraten zu essen verboten. 344. Dies wird schon vorher angeordnet. 345. Ob. Fol. 41a. 346. Ex. 12,8. 347. Daß ein solches als Verbot gilt. 348. Lev. 22,23. 349. Wofür die freiwilligen Spenden verwendet wurden. 350. Die zur Opferung brauchbar sind. 351. Lev. 22,26. 352. Es säu-

ein Anderes, daß man es [auch] in eine Vertiefung gieße!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es viel ist, sodaß es sich ansammelt[352], und das andere, wenn es nicht viel ist, sodaß es sich nicht ansammelt.

R.Jehuda sagte: Eine Frau darf nur mit übernachtetem[353]Wasser kneten. R.Mathna trug es in Paponja vor. Am folgenden Tage brachten ihm die Leute ihre Krüge und sprachen zu ihm: Gib[354]uns Wasser. Da erwiderte er ihnen: Ich habe übernachtetes Wasser gemeint.

Raba trug vor: Eine Frau darf nicht vor der Sonne kneten, auch nicht mit an der Sonne gewärmtem Wasser, auch nicht mit Wasser aus einem Wärmkessel; auch darf sie die Hand nicht vom Ofen entfernen, bis das Brot[355]fertig ist; ferner muß sie zwei Gefäße haben, eines zum Bestreichen [des Teigs] und eines zum Kühlen der Hände. Sie fragten: Wie ist es, wenn sie übertreten und [mit warmem Wasser] geknetet hat? Mar Zuṭra erwiderte, es sei erlaubt, R.Aši erwiderte, es sei verboten. Mar Zuṭra sprach: Ich entnehme dies aus folgender Lehre: Man darf am Pesaḥfeste keine Gerstenkörner anfeuchten, hat man sie angefeuchtet, so sind sie, wenn sie aufplatzen, verboten, und wenn sie nicht aufplatzen, erlaubt. — Und R.Aši!? — Willst du etwa alles in ein Gewebe zusammenweben!? Wo dies gelehrt worden ist, ist es gelehrt worden, und wo dies nicht gelehrt worden ist, ist es nicht gelehrt worden.

DRITTER ABSCHNITT

i FOLGENDES UNTERLIEGT AM PESAḤFESTE DEM VERBOTE[1]: BABYLONISCHER QUARKBREI, MEDISCHER MET, EDOMITISCHER[2] ESSIG, ÄGYPTISCHES BIER, FÄRBERBRÜHE, TEIG DER KÖCHE UND SCHREIBERKLEISTER. R.ELIÉZER SAGT, AUCH DIE KOSMETICA DER FRAUEN. DIE REGEL IST: ALLES, WAS AUS EINER GETREIDEART [HERGESTELLT] WIRD, UNTERLIEGT DEM VERBOTE. DIESE UNTERLIEGEN DER VERWARNUNG, JEDOCH SIND SIE NICHT MIT DER AUSROTTUNG BELEGT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Dreierlei ist vom babylonischen Quarkbrei gesagt worden: er verstopft das Herz, er blendet die Augen,

---

ert dann. [353] Es muß am vorangehenden Abend geschöpft werden, weil solches in dieser Jahreszeit kälter ist. [354] Er trug es hebräisch vor, u. die Leute faßten das W. שלנו (3. Plur. von לון *übernachten*) als Pronom. 1. Plur. auf. [355] Das Ungesäuerte; der Teig darf nicht liegen bleiben, damit er nicht zu sauern anfange.

[1] Es am P. in seiner Behausung zu halten. Wörtl. man übertritt ihrethalben das Verbot; nach anderer Erklärung: ist am P. fortzuschaffen. [2] Edom, im T.

und er zehrt den Körper ab. Er verstopft das Herz, wegen der Molke; er blendet die Augen, wegen des Salzes; er zehrt den Körper ab, wegen des Schimmels des Brotes[3].

Die Rabbanan lehrten: Drei Dinge mehren den Kot, beugen die Statur und rauben ein Fünfhundertstel vom Augenlichte des Menschen, und zwar: Kleienbrot, frischer Met und rohes Grünkraut.

Die Rabbbanan lehrten: Drei Dinge mindern den Kot, halten die Sta- Col.b tur aufrecht und machen die Augen leuchten, und zwar: feines Brot, fettes Fleisch und alter Wein. Feines Brot, aus Semmelmehl; fettes Fleisch, von einer Ziege[4], die noch nicht geworfen hat; alter Wein, sehr alt. Alles, was für dieses zuträglich, ist für jenes abträglich, und was für dieses abträglich, ist für jenes zuträglich; ausgenommen feuchter Ingwer, langer Pfeffer, feines Brot, fettes Fleisch und alter Wein, die für den ganzen Körper zuträglich sind.

Medischer Met. Weil diesem Gerstensaft beigegeben wird.

Edomitischer Essig. Weil darin Gerste hineingetan wird. R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Früher, als noch [Wein für] Gußopfer von Judäa geholt wurde, wurde der judäische Wein nicht eher sauer, als bis man Gerste hineintat; diesen nannte man schlechthin Essig. Jetzt aber wird der edomitische Wein nicht eher sauer, als bis man Gerste hineintut; diesen nennt man edomitischen Essig. Zur Bestätigung dessen, was [in der Schrift] gesagt wird:[5]*ich werde voll, sie verödet*; ist diese voll, so verödet jene, ist jene voll, so verödet diese. R.Naḥman b.Jiçḥaq entnimmt dies aus folgendem:[6]*Ein Stamm wird dem anderen überlegen sein.*

Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: Früher brauchte man, wenn man Essig von einem Manne aus dem gemeinen Volke[7] kaufte, ihn nicht zu verzehnten, weil er sicher nur aus Lauerwein hergestellt wurde; jetzt aber muß man, wenn man Essig von einem Manne aus dem gemeinen Volke kauft, ihn verzehnten, weil er sicher nur aus Wein hergestellt wird.— R.Jehuda ist demnach der Ansicht, der Lauerwein sei nicht zu verzehnten, und [dem widersprechend] wird gelehrt, daß, wenn jemand Lauerwein bereitet, er, wenn er das Wasser nach Maß hineingetan und dasselbe Maß gefunden hat, [zehnt]frei und nach R.Jehuda [zehnt]pflichtig sei!?—Er meint es wie folgt: Leute aus dem gemeinen Volke sind hinsichtlich des Lauerweines nicht verdächtig[8]. Wenn du aber willst, sage ich, sie seien wohl verdächtig, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt von [Lauerwein] aus Weinhefe, und eines gilt von solchem aus Traubenkernen.

---

stets Bezeichnung für Rom. [3] Das in diesem enthalten ist. [4] Nach anderen, Geflügel. [5] Ez. 26,2. [6] Gen. 25,23. [7] Der verdächtig ist, die priesterlichen Abgaben von den Früchten nicht zu entrichten; cf. Ber. Fol. 47b. [8] Ihn nicht zu

Ägyptisches Bier &c. Woraus besteht das ägyptische Bier? R.Joseph lehrte, ein Drittel Gerste, ein Drittel Safflor und ein Drittel Salz. R.Papa läßt Gerste fort und nennt Weizen. Als Merkzeichen diene dir [das Wort] Sisani[9]. Dies wird eingeweicht, geröstet und gemahlen. Man trinkt es vom Pesaḥfeste bis zum Wochenfeste. Wer an Verstopfung leidet, bei dem wirkt es lösend, und wer an Durchfall leidet, bei dem wirkt es verhärtend; für einen Kranken und eine schwangere Frau ist es schädlich.

Färberbrühe &c. Hier erklärten sie: Kleienwasser, womit man Lack[10] färbt.

Teig der Köche &c. Ein Teig aus Getreide, das ein Drittel [der Reife] nicht erlangt hat, den man über den Topf legt, damit er den Schaum aufsauge.

Schreiberkleister &c. Hier erklärten sie, Schusterleim; R.Šimi aus Maḥoza erklärte, eine Paste, die die Töchter der Reichen für die der Armen[11]zurücklassen. — Dem ist ja aber nicht so, R.Ḥija lehrte ja, daß vier[12]allgemeine [Genuß]mittel und drei [Gebrauchs]mittel für Handwerker seien; wieso ist dies ein [Gebrauchs]mittel für Handwerker, wenn du erklärst, eine Paste der Töchter der Reichen!? — Wenn etwa Schusterleim, so sollte es ja Schusterkleister und nicht Schreiberkleister heißen!? R.Ošâja erwiderte: Tatsächlich Schusterleim, nur nennt er es deshalb Schreiberkleister, weil auch Schreiber damit das Papier zusammenkleben.

R.Eliézer sagt, auch die Kosmetica der Frauen. Wieso die Kosmetica[13]der Frauen!? — Sage vielmehr, die Pasten der Frauen. R.Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn die jisraélitischen Töchter vorzeitig ent- Fol. 43 wickelt[14]sind, so bestreicht man sie, wenn sie arm sind, mit Kalk, wenn sie reich sind, mit feinem Mehl, und Fürstentöchter mit Myrrhenöl, wie es heißt:[15]*sechs Monate mit Myrrhenöl.* Was ist Myrrhenöl? R.Hona b.Jirmeja erwiderte: Stakte[16]. R.Jirmeja b.Abba erwiderte: Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: Omphakinon[17]ist ein Öl aus Oliven, die noch kein Drittel der Reife erlangt haben. — Weshalb schmiert man sich damit? — Weil es das Haar entfernt und die Haut geschmeidig macht.

---

verzehnten, seines geringen Wertes wegen. [9] Korb, Schale; in diesem kommt 2mal der Buchstabe S vor, der sich sowohl im Namen Joseph als auch im W. Gerste befindet. [10] Richt. לכא, eine rote Farbe, nach der Bezeichnung Mussafias: Schellack. [11] Zur Pflege der Haut (hierüber weiter); die Reichen verwenden feines Mehl u. lassen das grobe zurück. Schreiber werden die meist sehr armen Kinderlehrer genannt. [12] Von den in unserer Mišna aufgezählten Dingen. [13] Diese bestehen aus pflanzlichen Stoffen u. enthalten kein Mehl. [14] Cf. Sab. Fol. 80b, Anm. 56. [15] Est. 2,12. [16] Cf. Sab. Fol. 80b, Anm. 56. [17] Cf. ib. Anm. 59. [18] Er war in der Zubereitung kundig u. wußte, daß dieser

DIE REGEL IST: ALLES, WAS AUS EINER GETREIDEART [HERGESTELLT] WIRD. Es wird gelehrt: R.Jehošuȧ sagte: Wozu zählten die Weisen alle diese Dinge besonders auf, wo wir doch gelernt haben, alles, was aus einer Getreideart [hergestellt] wird, unterliege am Pesaḥfeste dem Verbote? Damit man in diesen und in ihren Namen kundig sei. So kam einst jemand aus dem Westen nach Babylonien und hatte Fleisch bei sich. Als er bat, ihm etwas zum Essen zu reichen, hörte er, wie jene sagten: Reicht ihm Kuttaḥ [Quarkbrei]. Als er aber [das Wort] Kuttaḥ hörte, nahm er Abstand[18].

DIESE UNTERLIEGEN DER VERWARNUNG. Wer ist der Autor, welcher lehrt, daß absolutes Gesäuertes aus Getreide auch beigemischt[19]und entwestes[20]separiert mit einem Verbote belegt sei? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es ist R.Meír, denn es wird gelehrt: Gärender Teig[21]ist zu verbrennen, man gebe ihn seinem Hunde; wer ihn ißt, erhält die vierzig [Geißelhiebe]. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, gärender Teig sei zu verbrennen, demnach ist die Nutznießung verboten, und darauf heißt es, daß man ihn seinem Hunde gebe, wonach die Nutznießung erlaubt ist!? Vielmehr meint er es wie folgt: gärender Teig ist zu verbrennen, nämlich der des R.Meír[22]nach R.Meír, und der des R.Jehuda[22] nach R.Jehuda; man gebe ihn seinem Hunde, nämlich den des R.Meír nach R.Jehuda. Wer ihn ißt, erhält die vierzig [Geißelhiebe], dies nach R.Meír. Hieraus, daß nach R.Meír das separierte entweste Gesäuerte mit einem Verbote belegt ist, und um so mehr das beigemischte absolute Gesäuerte aus Getreide. R.Naḥman erwiderte: Es ist R.Eliêzer, denn es wird gelehrt: Absolutes Gesäuertes aus Getreide ist mit der Ausrottung belegt, das beigemischte mit einem Verbote — so R.Eliêzer; die Weisen sagen, absolutes Gesäuertes sei mit der Ausrottung belegt und beigemischtes mit nichts. Wenn R.Eliêzer der Ansicht ist, beigemischtes absolutes Gesäuertes sei mit einem Verbote belegt, so gilt dasselbe von entwestem separiert. — Weshalb sagt R.Naḥman nicht wie R.Jehuda? — Er kann dir erwidern: vielleicht ist R.Meír dieser Ansicht nur bei entwestem Gesäuerten separiert, nicht aber bei beigemischtem absolutem Gesäuerten aus Getreide. — Weshalb sagt R.Jehuda nicht wie R.Naḥman? — Er kann dir erwidern: vielleicht ist R.Eliêzer dieser Ansicht nur bei beigemischtem absolutem Gesäuerten aus Getreide, nicht aber bei entwestem separiert. Übereinstimmend mit R.Jehuda wird gelehrt:[23]*Ihr dürft nicht Gesäuertes essen*, dies schließt babylonischen Quark, medischen Met,

---

Milch enthalte. 19. Wie dies bei den in der Mišna aufgezählten Genußmitteln der Fall ist. 20. Wörtl. verhärtetes; eine Masse, die zwar aus Getreide hergestellt, jedoch kein genießbares Gesäuertes ist, wie Kleister udgl. 21. Teig, der zwar aufgegangen ist, jed. noch nicht gesäuert hat; cf. infra Fol. 48b. 22. Der von ihm edomitischen Essig und ägyptisches Bier ein. Man könnte glauben, diese seien auch mit der Ausrottung belegt, so heißt es:[24]*denn jeder, der Gesäuertes ißt, soll ausgerottet werden,* nur das separierte absolute Gesäuerte aus Getreide ist mit der Ausrottung belegt, das beigemischte aber nur mit einem Verbote. Derjenige, welcher sagt, das beigemischte mit einem Verbote, ist ja R.Eliézer, und vom entwesten separiert lehrt er es nicht. Schließe hieraus, daß dies nach R.Eliézer vom entwesten nicht gilt. — R.Eliézer entnimmt also das Verbot des beigemischten aus dem Verse: *ihr dürft nichts Gesäuertes essen,* somit sollte dies auch mit der Ausrottung belegt sein, denn es heißt:[25]*denn jeder, der Gesäuertes ißt, soll ausgerottet werden*!? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: *Gesäuertes,* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn es von selbst gesauert hat, woher dies von dem Falle, wenn durch etwas anderes? Es heißt: *nichts Gesäuertes &c. soll ausgerottet werden.* — Demnach könnte ja auch der wegen des Verbotes [angezogene Schriftvers] darauf hinweisen!? — R.Eliézer folgert dies vielmehr aus [dem Worte] *nichts.* — Auch bei der Ausrottung heißt es ja *nichts*[26]!? — Da schließt es die Frauen ein. — Hinsichtlich der Frauen ist es ja aber aus einer Lehre R.Jehudas im Namen Rabhs zu entnehmen!? R.Jehuda lehrte nämlich im Namen Rabhs, und ebenso wurde es in der Schule R.Jišmáéls gelehrt: Die Schrift sagt: [27]*wenn ein Mann oder ein Weib irgend eine Sünde der Menschen begeht;* die Schrift hat damit die Frau hinsichtlich aller Strafgesetze der Tora dem Manne gleichgestellt. — Es ist dennoch nötig; da es heißt:[28]*du darfst dazu nichts Gesäuertes essen, sieben Tage sollst du dazu Ungesäuertes essen,* so könnte man glauben, nur derjenige dürfe kein Gesäuertes essen, der Ungesäuertes zu essen verpflichtet ist, Frauen aber, die Ungesäuertes zu essen nicht verpflichtet sind, da dies ein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot[29]ist, dürfen auch Gesäuertes essen, so lehrt er uns. — Jetzt nun, wo [Frauen] hinsichtlich des Nichtessens von Gesäuertem einbegriffen sind, sind sie auch hinsichtlich des Essens von Ungesäuertem einbegriffen. Dies nach einer Lehre R.Eleázars, denn R.Eleázar sagte: Frauen sind nach der Tora Ungesäuertes zu essen verpflichtet, denn es heißt: *du darfst nichts Gesäuertes dazu essen &c.;* wer kein Gesäuertes essen darf, muß auch Ungesäuertes essen, und da Frauen kein Gesäuertes essen dürfen, so sind sie auch Ungesäuertes zu essen verpflichtet. — Was veranlaßt dich, durch [das Wort] *nichts* Frauen einzuschließen und Beigemischtes auszuschließen, vielleicht schließt dies Beigemischtes ein!? Col.b

---

als solcher bezeichnete; cf. infra Fol. 48b. 23. Ex. 12,20. 24. Ib. V. 15. 25. Ib. V. 19. 26. Im Texte wird an beiden Stellen dieselbe Partikel (כל *alles*) gebraucht in der Übersetzung muß sie natürl. affirmativ mit *jedes* und negativ mit *nichts* wiedergegeben werden. 27. Num. 5,6. 28. Dt. 16,3. 29. Zu solchen sind Frauen

—Es ist einleuchtend, daß [die Schrift], wenn sie von Essenden spricht, Essende einschließt, wieso aber sollte sie, wenn sie von Essenden spricht, Eßbares einschließen!? R.Nathan, der Vater des R.Hona b.R.Nathan, wandte ein: Schließt sie denn, wenn sie von Essenden spricht, nicht Eßbares ein, es wird ja gelehrt:[30]*Denn jeder, der Talg von irgend einem Tiere ißt, [das dargebracht wird]*; ich weiß dies nur vom Talg fehlerfreier [Tiere], die zur Darbringung geeignet sind, woher dies vom Talg fehlerbehafteter Tiere? Es heißt: *von einem Tiere.* Woher dies vom Talg profaner [Tiere]? Es heißt: *denn jeder.* Hier spricht sie also vom Essenden und schließt Eßbares ein!?—Da, wo Essende [einzuschließen] nicht nötig[31]ist, schließt sie Eßbares ein, hierbei aber, wo Essende [einzuschließen] nötig[32]ist, wird sie nicht [die Einschließung] der Essenden unterlassen und Eßbares einschließen.—Woher wissen die Rabbanan, nach denen man wegen des Beigemischten nichts übertritt, die also [das Wort] *jeder* nicht auslegen, dies von den Frauen!?—*Jeder* legen sie nicht aus, *denn jeder* legen sie aus.—Nach R.Eliézer könnte man ja auslegen: *jeder* schließe Frauen ein, *denn jeder* schließe das Beigemischte ein!? Wolltest du erwidern, R.Eliézer lege auch [die Worte] *denn jeder* nicht aus, so wird ja gelehrt:[33]*Sauerteig sollt ihr nicht aufräuchern*; ich weiß dies vom Ganzen, woher dies von einem Teile[34]? Es heißt: *allen.* Woher dies vom Beigemischten? Es heißt *denn allen.* Derjenige, der [das Wort] *nichts* auslegt, ist ja R.Eliézer, und er legt auch *denn allen* aus!?—Ein Einwand.

R.Abahu sagte im Namen R.Joḥanans: Bei allen in der Tora verbotenen Dingen[35]wird das Erlaubte nicht mit dem Verbotenen vereinigt[36], ausgenommen die dem Naziräer verbotenen Dinge, denn die Tora sagt: [37]*Aufgeweichtes*[38]. Zeéri sagte, auch beim Verbote, Sauerteig aufzuräuchern[39].—Wohl nach R.Eliézer, der [das Wort] *allen* auslegt, demnach
Fol. 44 sollte dies auch beim Gesäuerten am Pesaḥfeste gelten!?—Freilich, dem ist auch so, nur schließt dies die Lehre Abajjes aus; dieser sagt, es gebe eine Aufräucherung bei einem Quantum unter einer Olive, so lehrt er uns, daß es keine Aufräucherung bei einem Quantum unter einer Olive gebe.

R.Dimi saß und trug diese Lehre vor, da sprach Abajje zu ihm: Wird denn bei allen anderen in der Tora verbotenen Gegenständen nicht das

---

nicht verpflichtet; cf. Qid. Fol. 29b. [30] Lev. 7,25. [31] Den Verboten sind ja Frauen ohnehin unterworfen. [32] Da, wie oben dargelegt, man folgern könnte, Frauen unterliegen dem Verbote des Gesäuerten am Pesaḥfeste nicht. [33] Lev. 2, 11. [34] Des zur Aufräucherung erforderlichen Quantums. [35] Die an sich zum Essen verboten sind, bezw. an Tagen, an denen das Essen verboten ist. [36] Zum strafbaren Quantum einer Olive. [37] Num. 6,3. [38] Was im Weine, wird damit zum strafbaren Quantum vereinigt. [39] Auf dem Altar; wird diesem anderer Teig

Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt, wir haben ja gelernt: Wenn der Brei von Hebe und der Knoblauch und das Öl profan sind, und einer, der am selben Tage untergetaucht[39] ist, einen Teil berührt, so hat er alles untauglich gemacht; wenn aber der Brei profan und der Knoblauch und das Öl von Hebe sind, und einer, der am selben Tage untergetaucht ist, einen Teil berührt, so hat er nur die berührte Stelle untauglich gemacht. Und auf unseren Einwand, weshalb denn die berührte Stelle untauglich sei, die Zutaten sollten sich ja in der Masse verlieren, erwiderte Rabba b. Bar Ḥana, aus dem Grunde, weil ein Gemeiner wegen [des Quantums] einer Olive Geißelhiebe erhält. Doch wohl deshalb, weil das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt[40] wird!? — Nein, unter Olive ist zu verstehen, wenn in einem Peras, das er ißt, eine Olive[41] enthalten ist[42]. — Ist denn [die Norm] von der Olive während der Dauer des Essens eines Peras aus der Tora[43]!? Dieser erwiderte: Freilich. — Wieso streiten demnach die Rabbanan gegen R.Eliêzer über den babylonischen Quarkbrei[44]!? — Wieso streiten, auch wenn aus dem Grunde, weil das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt wird, die Rabbanan gegen R.Eliêzer über den babylonischen Quarkbrei!? Laß vielmehr den babylonischen Quarkbrei, von dem man während der Dauer des Essens eines Peras keine Olive ißt. Wenn man ihn allein schlürft, so ist ja dies gegenüber dem Brauche aller anderen Menschen bedeutungslos[45], und wenn man ihn [auf Brot] streicht, so ißt man davon, während der Dauer des Essens eines Peras keine Olive. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn vor zwei Töpfen, einer Profanes und einer Hebe enthaltend, zwei Gewürzmörser sich befinden, einer Profanes und einer Hebe enthaltend, und [Gewürze] aus diesen in jene gekommen sind, so sind sie erlaubt, denn man nehme an, die Hebe sei in die Hebe und das Profane in das Profane gekommen. Wieso nehme man an, die Hebe sei &c., wenn du sagst, [die Norm von] einer Olive während der Dauer des Essens eines Peras sei aus der Tora!? Dieser erwiderte: Laß die Hebe vom Gewürze, die nur rabbanitisch [zu entrichten] ist. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn vor zwei Körben, einer Profanes und einer Hebe enthaltend, zwei Seá sich befinden, eine Profanes und eine Hebe enthaltend, und [Früchte] aus diesen in jene gekommen sind, so sind sie erlaubt, denn man nehme an, das Profane sei

---

zugesetzt, so wird er zum verbotenen Quantum ergänzt. 39. Wegen levitischer Unreinheit, der erst nach Sonnenuntergang Reinheit erlangt. 40. Zum Quantum einer Olive. 41. Von den verbotenen Bestandteilen. 42. Wenn jemand verbotene Speisen, od. an Tagen, an denen das Essen verboten ist, nach u. nach minimale Quanten ißt, so werden sie zur Olivengröße vereinigt, falls sie zusammen in einer Zeit gegessen werden, während welcher man ein Peras essen kann. 43. Er lehrt, daß ein Gemeiner dieserhalb Geißelhiebe erhalte. 44. Cf. supra Fol. 43a. 45. Er in das Profane und die Hebe in die Hebe gekommen. Wieso nehme man dies an, wenn du sagst, [die Norm von] einer Olive während der Dauer des Essens eines Peras sei aus der Tora!? Dieser erwiderte: Laß die Hebe in der Jetztzeit, die nur rabbanitisch [zu entrichten] ist.

Ist denn [das Wort] *Aufgeweichtes* hierfür zu verwenden, es ist ja Col.b für folgende Lehre nötig!? *Aufgeweichtes,* dies besagt, daß der Geschmack der Sache[46] gleiche. Wenn nämlich [ein Naziräer] Weintrauben in Wasser eingeweicht und es einen Weingeschmack erhalten hat, so ist er[47] schuldig. Hieraus kannst du auf die ganze Tora schließen: wenn beim Naziräer, bei dem das Verbot kein dauerndes ist, es sich auf die Nutznießung nicht erstreckt und aufgelöst werden kann, der Geschmack der Sache gleicht, um wieviel mehr gleicht der Geschmack der Sache bei der Mischsaat, bei der das Verbot ein dauerndes ist, sich auch auf die Nutznießung erstreckt und nicht aufgelöst werden kann. In zwei Hinsichten gilt dies auch vom Ungeweihten[48]. — Hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten, während R.Joḥanan[49] es nach R.Åqiba lehrte. — Nach welcher Lehre R.Åqibas, wollte man sagen, der folgenden Mišna: R.Åqiba sagt, ein Naziräer sei schuldig, auch wenn er sein Brot nur in Wein einweicht und zusammen ein olivengroßes Quantum vorhanden ist, so ist es ja nicht erwiesen, daß er Brot und Wein zusammen meint, vielleicht Wein allein[50]. Und wolltest du erwidern, vom Weine allein brauchte dies nicht gesagt zu werden, so lehrt er uns: obgleich [der Wein] nur in einer Mischung enthalten ist!? — Vielmehr, nach der Lehre R.Åqibas in folgender Barajtha: R.Åqiba sagt, wenn ein Naziräer sein Brot in Wein einweicht und ein olivengroßes Quantum Brot und Wein zusammen ißt, sei er schuldig. — Woher entnimmt R.Åqiba, daß der Geschmack der Sache gleiche!? — Er folgert dies [vom Verbote] des Fleisches mit Milch[51]: hierbei wird ja nur ein Geschmack übertragen, und es ist verboten, ebenso auch anderweitig. — Und die Rabbanan!? — [Vom Verbote] des Fleisches mit Milch ist nichts zu folgern, weil dies ein Novum ist. — Wieso ist dies ein Novum, wollte man sagen, weil das eine besonders und das andere besonders erlaubt, beides zusammen aber verboten ist, so verhält es sich ja bei der Mischung[52] ebenso: jedes besonders ist erlaubt, zusammen aber sind sie verboten!? — Vielmehr: läßt man [Fleisch] den ganzen Tag in Milch wei-

---

ist sehr scharf u. nur als Zukost zu genießen. 46. Wenn die verbotene Sache aus der Speise entfernt wurde, jed. den Geschmack hinterlassen hat. 47. Wenn er es trinkt; cf. Num. 6,3. 48. Dieses Verbot (cf. Lev. 19,23) erstreckt sich auch auf die Nutznießung u. kann auch nicht aufgelöst werden, jedoch ist es kein dauerndes, da die Früchte vom 4. Jahre an erlaubt sind. 49. Der das Wort 'Aufgeweichtes' für jene Lehre verwendet. 50. Der im Brote verteilte Wein muß zusammen das Quantum einer Olive haben. 51. Diese dürfen nicht zusammen gegessen werden, was aus Ex. 23,19 gefolgert wird. 52. Von Saaten, Stoffen od. Tieren; cf.

chen, so ist es[53] erlaubt, kocht man sie, so ist es verboten. – Und R.Áqiba, [das Verbot] von Fleisch mit Milch ist ja tatsächlich ein Novum!? — Vielmehr, er folgert es von der Reinigung[54] nichtjüdischer [Gefäße]: bei diesen wird ja nur ein Geschmack, übertragen, und sie sind verboten, ebenso auch anderweitig. — Und die Rabbanan!? — Auch die Reinigung von nichtjüdischen [Gefäßen] ist ein Novum: sonst ist es, wenn der Geschmack verschlechternd wirkt, erlaubt, was wir vom [Genusse] des Aases[55] folgern, hierbei aber ist es verboten. — Und R.Áqiba!? — Dies ist nach R.Ḥija, dem Sohne R.Honas, zu erklären, welcher sagt, die Tora habe nur einen am selben Tage benutzten Topf verboten, in welchem Falle der Geschmack nicht verschlechternd wirkt. — Und die Rabbanan!? — Auch bei einem am selben Tage benutzten Topfe ist es nicht anders möglich, als daß er ein wenig verschlechternd wirkt.

R.Aḥa, der Sohn R.Ivjas, sprach zu R.Aši: Aus der Lehre der Rabbanan sollte man ja auf die des R.Áqiba schließen: Die Rabbanan sagen, [das Wort] *Aufgeweichtes* deute darauf, daß [hierbei] der Geschmack der Sache gleiche, und hiervon wird dies hinsichtlich aller in der Tora verbotenen [Speisen] gefolgert, ebenso sollte auch nach R.Áqiba, nachdem [das Wort] *Aufgeweichtes* darauf deutet, daß das [hierbei] Erlaubte mit dem Verbotenen [zur Olivengröße] vereinigt werde, hiervon hinsichtlich aller in der Tora verbotenen [Speisen] gefolgert werden[56]!? Dieser erwiderte: Vom Naziräer und vom Sündopfer lehren zwei Schriftverse dasselbe, [und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren,] so ist von diesen nichts zu entnehmen. – Vom Naziräer, wie wir eben gesagt haben, welches Bewenden hat es mit dem Sündopfer? — Es wird gelehrt:[57] *Alles, was mit dem Fleische in Berührung kommt, ist heilig &c.*; man könnte glauben, auch wenn es nichts eingesogen hat, so heißt es: *mit dem Fleische*, nur wenn es vom Fleische eingesogen hat. *Ist heilig*, es gleicht diesem: ist [das Fleisch] untauglich, so wird dieses ebenfalls untauglich, ist es tauglich, so muß es nach Vorschrift des Strengeren gegessen werden[58]. – Und die Rabbanan, vom Naziräer und vom Sündopfer lehren ja zwei Schriftverse dasselbe, wonach aus diesen nichts zu entnehmen ist!? – Sie können dir erwidern: beide sind nötig. – Und R.Áqiba!? – Wieso sind sie beide nötig: allerdings könnte man, wenn es der Allbarmherzige

Fol. 45

Lev. 19,19. [53] Nach der Tora; rabbanitisch sind sie sogar unmittelbar hintereinander verboten. [54] Das im Texte gebrauchte Wort bedeutet die radikale Reinigung: durch Ausbrennen, Scheuern udgl.; cf. Num. 31,23. [55] Es ist nach Dt. 14,21 einem Fremdling zu schenken, muß also genießbar sein. [56] Während R.Johanan (ob. Fol. 43b) entgegengesetzt lehrt. [57] Lev. 6,20. [58] Wenn Fleisch vom Heilsopfer mit solchem vom Sündopfer in Berührung kommt, so darf es gleich diesem nur einen Tag u. nur innerhalb des Tempelhofes gegessen werden. Das Erlaubte wird also nur beim Sündopfer geschrieben hätte, es nicht hinsichtlich des Naziräers folgern, weil nicht von Heiligem auf das Profane zu schließen ist, aber der Allbarmherzige sollte es nur beim Naziräer geschrieben haben, und man würde es hinsichtlich des Sündopfers gefolgert haben, da vom Naziräer hinsichtlich aller in der Tora verbotenen [Speisen] gefolgert wird!? —Und die Rabbanan!? —Sie können dir erwidern: beide sind nötig. Beim Sündopfer [lehrt dies], daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, und man schließe nicht vom Heiligen auf das Profane, und [der Vers] *Aufgeweichtes* lehrt, daß der Geschmack der Sache gleiche, und hiervon ist es auf alle in der Tora [verbotenen Speisen] zu folgern.— Und R.Áqiba!? —Beide lehren, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, somit lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist aus diesen nichts zu entnehmen. R.Aši sprach zu R.Kahana: Es wird gelehrt:[59] *Was aus dem Weinstocke bereitet wird, weder Kerne noch Schlauben,* dies lehrt, daß die dem Naziräer verbotenen [Genußmittel] miteinander vereinigt werden. Wenn nun nach R.Áqiba Verbotenes und Erlaubtes vereinigt werden, um wieviel mehr Verbotenes mit Verbotenem!? Dieser erwiderte: Verbotenes mit Erlaubtem nur zusammen, Verbotenes mit Verbotenem auch nacheinander.

ii DEN TEIG IN DEN RITZEN EINER MULDE MUSS MAN, WENN SICH EIN OLIVENGROSSES QUANTUM AN EINER STELLE BEFINDET, FORTSCHAFFEN, WENN ABER NICHT, SO VERLIERT ER SICH DURCH SEINE GERINGFÜGIGKEIT. DASSELBE GILT AUCH HINSICHTLICH DER UNREINHEIT. NIMMT MAN DARAN ANSTOSS, SO BILDET ER EINE TRENNUNG[60], WÜNSCHT MAN, DASS ER ERHALTEN BLEIBE, SO GLEICHT ER DER MULDE. DER VERTROCKNETE[61] TEIG IST, WENN EIN IHM GLEICHER VORHANDEN IST, DER GESAUERT HAT, VERBOTEN.

GEMARA. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung[62] dient, wenn aber an einer Stelle, wo er zur Dichtung dient, so braucht man ihn nicht fortzuschaffen. Demnach braucht man weniger als Olivengröße nicht fortzuschaffen, auch wenn an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung dient. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: wenn aber nicht, so verliert er sich durch seine Geringfügigkeit. Hierzu sagte R.Jehuda im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn an einer Stelle, wo er zur Dichtung dient, wenn aber an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung dient, so muß man ihn fortschaffen. Demnach muß man ihn in Olivengröße fortschaffen, auch wenn an

---

mit dem Verbotenen vereinigt. [59] Num. 6, 4. [60] Beim Untertauchen; keine Stelle darf vom Wasser unberührt bleiben. [61] Wörtl. der scherbige, der scherbenharte; von dem man nicht weiß, ob er gesauert hat. Nach and. Erkl. der taube Teig, dh. dem man seine Eigenheit nicht ansieht. [62] Dh. zur Dichtung der Mulde, einer Stelle, wo er zur Dichtung dient. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der ersten Fassung, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der zweiten Fassung. Übereinstimmend mit der ersten Fassung wird gelehrt: Der Teig in den Ritzen einer Mulde bildet, wenn an einer Stelle, wo er zur Dichtung dient, keine Trennung, auch übertritt man dessentwegen nicht das Verbot[63]; wenn aber an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung dient, so bildet er eine Trennung, auch übertritt man dessentwegen das Verbot. Dies nur, wenn in Olivengröße, wenn aber weniger als Olivengröße, so bildet er auch an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung dient, keine Trennung, auch übertritt man dessentwegen nicht das Verbot. Übereinstimmend mit der zweiten Fassung wird gelehrt: Der Teig in den Ritzen einer Mulde bildet, wenn an einer Stelle, wo er zur Dichtung dient, keine Trennung, auch übertritt man dessentwegen nicht das Col.b Verbot; wenn aber an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung dient, so bildet er eine Trennung, auch übertritt man dessentwegen das Verbot. Dies nur, wenn weniger als Olivengröße, wenn aber in Olivengröße, so bildet er auch an einer Stelle, wo er zur Dichtung dient, eine Trennung, auch übertritt man dessentwegen das Verbot. — [Die Lehren] widersprechen ja einander!? R.Hona erwiderte: Streiche die erleichternde wegen der erschwerenden. R.Joseph erwiderte: Willst du etwa [streitende] Tannaím aus der Welt schaffen!? Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Schimmliges Brot muß man fortschaffen, weil es noch zum Zerreiben und damit viele andere Teige zu säuern verwendbar ist. R.Šimôn b.Eleâzar sagte: Dies nur, wenn es zum Essen bestimmt ist, wenn es aber ein zum Sitzen bestimmter Teigklumpen ist, so verliert er seine Eigenheit[64]. Wenn nun R.Šimôn b.Eleâzar sagt, er verliere seine Eigenheit, so ist demnach der erste Tanna der Ansicht, daß er seine Eigenheit nicht verliere. Ein olivengroßes Quantum verliert somit nicht seine Eigenheit, auch wenn man es aufgibt. Abajje sprach zu ihm: Du hast es allerdings hinsichtlich des olivengroßen Quantums erklärt, hast du es etwa hinsichtlich eines Quantums weniger als eine Olive erklärt[65]!? Vielmehr, vertreten beide Lehren die Ansicht des R.Šimôn b.Eleâzar, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von einer beim Kneten benutzten Stelle, und eines gilt von einer beim Kneten nicht benutzten Stelle[66]. R.Aši sprach: Man sage nicht, nur die Rückseite der Mulde heiße eine Stelle, die beim Kneten nicht benutzt wird, sondern

---

damit das Wasser nicht durchfließe. [63] Wenn es sich um Gesäuertes am Pesaḥfeste handelt. [64] Er ist nicht mehr Teig, sondern ein Sitz. Hier handelt es sich um ein Quantum größer als eine Olive. [65] Hinsichtlich eines solchen Quantums besteht noch der Widerspruch. [66] Die 1. Lehre versteht 'nicht zur Dichtung dienen', eine Stelle, die kein Wasser zu fassen braucht, die Wände; die 2. Lehre auch der Rand derselben. — Selbstverständlich!? — Man könnte dies glauben, weil [der Teig] zuweilen bis dahin hochsteigt, so lehrt er uns. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Šimóṅ b. Eleázar. — Dem ist ja aber nicht so, R.Jiçḥaq b. Aši sagte im Namen Rabhs, daß, wenn man [den Teigklumpen] mit Lehm bestreicht, er seine Eigenheit verliere; nur wenn man ihn bestreicht, sonst aber nicht!? — Wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Manche lesen: R.Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist nicht wie R.Šimóṅ b. Eleázar, denn R.Jiçḥaq b. Aši sagte im Namen Rabhs, daß, wenn man [den Teigklumpen] mit Lehm bestreicht, er seine Eigenheit verliere &c.

R.Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn zwei Stücke in der Größe von je einer halben Olive durch einen Teigfaden [verbunden] sind, so richte man sich danach: würden sie beim Aufnehmen des Teigfadens an diesem hängen bleiben, so muß man sie fortschaffen, wenn aber nicht, so braucht man sie nicht fortzuschaffen. Úla sagte: Dies nur, wenn in einer Mulde, wenn in der Wohnung, so muß man sie fortschaffen. — Weshalb? — Wenn man fegt, können sie aneinanderkommen. Úla sagte: Im Westen fragten sie, wie es denn sei, wenn sie sich in Stube und Söller, in Stube und Vorhalle oder in zwei Stuben, eine hinter der anderen, befinden? Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Brot schimmlig und für Menschen ungenießbar geworden ist, ein Hund aber es essen kann, so ist es in Eigröße als Speise verunreinigungsfähig, auch darf es am Pesaḥfeste [als Hebe zusammen] mit unreiner verbrannt werden. Im Namen R.Nathans sagten sie, es sei nicht verunreinigungsfähig. Unsere Lehre, daß sie nämlich beim Reinheitsgesetze eine Regel gesagt haben, was als Speise für Menschen bestimmt ist, sei so lange verunreinigungsfähig, bis auch ein Hund es nicht mehr ißt, vertritt also nicht die Ansicht R.Nathans.

Die Rabbanan lehrten: Das Mehl in einem Gerbertrog muß man, wenn man es innerhalb drei Tagen hineingetan hat, fortschaffen, wenn vor drei Tagen, so braucht man es nicht fortzuschaffen. R.Nathan sagte: Dies nur, wenn man darin noch keine Häute eingeweicht hat, hat man aber darin bereits Häute eingeweicht, so braucht man es nicht fortzuschaffen, auch wenn innerhalb drei Tagen. Raba sagte: Die Halakha ist wie R.Nathan: auch wenn innerhalb eines Tages oder auch nur einer Stunde.

DASSELBE GILT AUCH HINSICHTLICH DER UNREINHEIT &C. Ist es denn gleich: da hängt es von der Größe ab, hierbei hängt es von der Anstoßnahme ab!? R.Jehuda erwiderte: Lies: anders verhält es sich bei der Un-

---

versteht darunter eine Stelle, die beim Kneten überhaupt nicht benutzt wird, den Rand; 'zur Dichtung dienen' der 2. Lehre u. 'nicht zur Dichtung dienen' der 1. Lehre reinheit. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja aber: dasselbe gilt auch hinsichtlich der Unreinheit!? Vielmehr, erklärte Abajje, meint er es wie folgt: dies gilt auch hinsichtlich der Vereinigung bei der Unreinheit am Fol. 46 Pesaḥfeste, an den übrigen Tagen des Jahres aber ist zu unterscheiden[67]. —In welchem Falle?—Wenn Speisen weniger als in Eigröße mit dem Teig in Berührung kommen; am Pesaḥfeste, an dem er durch das Verbot Bedeutung hat, werden sie vereinigt, an den übrigen Tagen des Jahres kommt es auf die Anstoßnahme an: nimmt man daran Anstoß, so werden sie vereinigt, wünscht man, daß er erhalten bleibe, so gleicht er der Mulde. Raba wandte ein: Spricht er denn von der Vereinigung, er spricht ja von der Trennung!? Vielmehr, erklärte Raba, dasselbe gilt auch von der Reinigung einer Mulde.—In welchem Falle?—Wenn die Mulde unrein ist und man sie untertauchen will; am Pesaḥfeste, an dem er durch das Verbot Bedeutung hat, bildet er eine Trennung, und das Untertauchen ist ungültig, an den übrigen Tagen des Jahres kommt es auf die Anstoßnahme an: nimmt man daran Anstoß, so bildet er eine Trennung, wünscht man, daß er erhalten bleibe, so gleicht er der Mulde. R. Papa wandte ein: Lehrt er denn, dasselbe gelte auch hinsichtlich der Reinheit, er lehrt ja: auch hinsichtlich der Unreinheit? Vielmehr, erklärte R.Papa, dasselbe gilt auch hinsichtlich der Übertragung der Unreinheit auf die Mulde.—In welchem Falle?—Wenn ein Kriechtier den Teig berührt hat; am Pesaḥfeste, an dem er durch das Verbot Bedeutung hat, bildet er eine Trennung[68], und die Unreinheit wird nicht übertragen, an den übrigen Tagen des Jahres kommt es auf die Anstoßnahme an: nimmt man daran Anstoß, so bildet er eine Trennung, wünscht man, daß er erhalten bleibe, so gleicht er der Mulde.

Der vertrocknete Teig ist, wenn ein ihm gleicher &c. Wie ist es, wenn kein ihm gleicher vorhanden ist? R.Abahu erwiderte im Namen des R.Šimón b.Laqiš: [Wenn er solange gelegen hat,] als man von der Nunjaburg nach Ṭiberias geht, ein Mil.—Sollte er doch sagen: ein Mil!? —Er lehrt uns folgendes: ein Mil ist soviel, wie von der Nunjaburg bis Ṭiberias.

R.Abahu sagte im Namen des R.Šimon b.Laqiš: Zum Kneten[69], zum Gebete[70] und zum Händewaschen[71] [gehe man] vier Mil[72]. R.Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Dies sagte Ajbu; er sagte es von vier Dingen, und eines von ihnen ist das Gerben. Wir haben nämlich gelernt: Diese[73] alle sind

---

decken sich also. [67] Ob man daran Anstoß nimmt oder nicht. [68] Zwischen dem Kriechtiere u. der Mulde. [69] Wenn man für jemand Teig unter Beobachtung der Reinheitsgesetze knetet u. das Gefäß untertauchen muß. [70] Wenn man sich auf der Reise befindet u. in der Nähe kein Bethaus hat; nach anderer Erkl. Wasser zum Händewaschen braucht. [71] Vor der Mahlzeit. [72] Wenn in dieser rein, wenn man sie gegerbt, oder wenn man genügend zur Gerbung darauf getreten hat, ausgenommen die Menschenhaut. Was heißt genügend zur Gerbung? R.Inja erwiderte im Namen R.Jannajs: Als man vier Mil geht. R.Jose b.R.Ḥanina sagte: Dies nur vorwärts, zurück aber braucht man nicht einmal ein Mil umzukehren. R.Aḥa sagte: Hieraus, daß man nur ein Mil nicht umzukehren braucht, weniger als ein Mil aber muß man umkehren.

iii WIE SONDERE MAN AM FESTE DIE TEIGHEBE IN UNREINHEIT[74] AB? R.ELIÉZER SAGT, MAN BESTIMME SIE ERST NACH DEM BACKEN. BEN BETHERA Col.b SAGT, MAN LEGE SIE IN KALTES[75]. R.JEHOŠUÁ SAGT, DIES SEI ÜBERHAUPT KEIN GESÄUERTES, WORAUF DAS VERBOT 'NICHT ZU SEHEN UND NICHT ZU FINDEN' ZU BEZIEHEN[76] IST; MAN SONDERE SIE VIELMEHR AB UND LASSE SIE BIS ZUM ABEND LIEGEN, UND WENN SIE SAUERT, SO IST NICHTS DABEI.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß sie über den Dank[77] streiten. R. Eliézer ist der Ansicht, der Dank habe einen Geldwert, und R.Jehošuá ist der Ansicht, der Dank habe keinen Geldwert. — Nein, alle sind der Ansicht, der Dank habe keinen Geldwert, und sie streiten über die Eventualität: R.Eliézer ist der Ansicht, wir sagen, wenn er um die Auflösung [seiner Bestimmung] nachsucht, ist es eventuell sein Eigentum, und R. Jehošuá ist der Ansicht, man berücksichtige die Eventualität nicht.

Es wurde gelehrt: Wer am Feste für den Alltag[78] bäckt, erhält, wie R.Ḥisda sagt, Geißelhiebe, und wie Rabba sagt, keine Geißelhiebe. R. Ḥisda sagt, er erhalte Geißelhiebe, denn wir sagen nicht, wenn er Besuch bekommt, kann er eventuell [das Gebäck am Feste] verwenden, und Rabba sagt, er erhalte keine Geißelhiebe, denn man berücksichtige die Eventualität. Rabba sprach zu R.Ḥisda: Wieso darf man nach deiner Ansicht, daß man die Eventualität nicht berücksichtige, am Feste für den Šabbath backen!? Dieser erwiderte: Auf Grund des Speisen-Érubs. — Erlauben wir denn wegen des Speisen-Érubs ein Verbot der Tora!? Dieser erwiderte: Nach der Tora dürfen alle Bedürfnisse des Šabbaths am Feste verrichtet werden, nur haben es die Rabbanan verboten, mit Rücksicht darauf, man könnte sagen, man dürfe am Feste auch für den Alltag backen; da ihn nun die Rabbanan zum Speisen-Érub verpflichtet haben,

---

Entfernung Wasser zu haben ist. 73. Häute, die levitisch unrein sind. 74. Wenn der Teig unrein geworden ist. Backen darf man sie nicht, da der Priester sie nicht essen darf, verbrennen ebenfalls nicht, da man Geheiligtes am Feste nicht verbrennen darf, auch liegen lassen kann man sie nicht, da sie sauern würde. 75. Um das Gären zu verhindern. 76. Weil es nicht sein unbeschränktes Eigentum ist, da der Priester daran Anteil hat. 77. Die Teighebe repräsentiert für den Inhaber nur einen Dank, den er dafür vom Priester zu gewärtigen hat. 78. Nur so merkt man es. Er wandte gegen ihn ein: Man darf[79] kein in Gefahr schwebendes Tier schlachten, es sei denn, daß man noch während des Tages von diesem ein olivengroßes Stück gebraten essen kann. Essen kann, auch wenn man es nicht zum Essen braucht. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, daß man die Eventualität berücksichtige, daß man es schlachten darf, da man, wenn man es will, davon essen kann, wieso aber darf man es schlachten nach deiner Ansicht, daß man die Eventualität nicht berücksichtige!? Dieser erwiderte: Wegen des Geldschadens. — Erlauben wir denn wegen des Geldschadens ein Verbot der Tora!? Dieser erwiderte: Freilich, wegen des Geldschadens, entschließt man sich, davon ein olivengroßes Stück[80] zu essen, und ohne Schlachten ist kein olivengroßes Stück möglich. Er wandte ferner gegen ihn ein: Das Schaubrot wird am neunten, am zehnten und am elften [Tage][81] ge- Fol. 47 gessen, weder früher noch später. Und zwar: gewöhnlich am neunten, denn es wird am Vorabend des Šabbaths gebacken und am Šabbath gegessen, also am neunten; fällt ein Fest auf den Vorabend des Šabbaths, so wird es am Šabbath, also am zehnten gegessen; wenn aber die zwei Tage des Neujahrsfestes [vorangehen], so wird es ebenfalls am Šabbath, also am elften gegessen; [das Backen] desselben verdrängt nämlich weder den Šabbath noch das Fest. Weshalb verdrängt es nicht das Fest, wenn du sagst, die Bedürfnisse des Šabbaths dürfen am Feste verrichtet werden!? Dieser erwiderte: Wegen eines naheliegenden Falles haben sie dies[82] erlaubt, und wegen eines weitliegenden Falles[83] haben sie dies nicht erlaubt. — Wie ist es aber nach R.Šimón b. Gamliél zu erklären, der im Namen R.Šimóns, des Sohnes des Priesterpräses, sagte, es verdränge das Fest, nur nicht den Fasttag[84]!? — Darin streiten sie eben: einer ist der Ansicht, wegen eines naheliegenden Falles haben sie dies erlaubt, und wegen eines weitliegenden Falles haben sie dies nicht erlaubt, und einer ist der Ansicht, sie haben dies auch wegen eines weitliegenden Falles erlaubt. R.Mari wandte ein: Die zwei Brote[85] werden weder früher als am zweiten noch später als am dritten [Tage] gegessen. Und zwar: werden sie am Vorabend des Festes gebacken, so werden sie am Feste, also am zweiten gegessen; fällt das Fest auf einen Sonntag, so werden sie am Feste, also am dritten gegessen; [das Backen] derselben verdrängt näm-

---

für diesen. [79] Am Feste, wenn dies nur deshalb geschieht, damit es nicht verende. [80] Auch gezwungen, obgleich man es nicht braucht. [81] Nach dem Backen; am Sabbath einer jeden Woche wurden frische Brote niedergelegt. [82] Eigentl. das [rabb.] Gebot des Feierns, dh. es zu übertreten. [83] Was für den unmittelbar folgenden Šabbath nötig ist, darf besorgt werden, das Schaubrot aber wurde erst am nächstfolgenden Šabbath gegessen. [84] Den Versöhnungstag; nur wenn dieser auf den Freitag fällt, ist das Brot am Tage vorher zu backen. [85] Die am lich weder den Šabbath noch das Fest. Wenn du sagst, die Bedürfnisse des Šabbaths dürfen am Feste verrichtet werden, so sollte doch, wenn die des Šabbaths am Feste erlaubt sind, um so mehr die des Festes am Feste erlaubt sein!? — Anders ist es da; die Schrift sagt *für euch*, nur für euch, nicht aber für Gott. — Wie ist es nach R.Šimón b. Gamliél zu erklären, der im Namen R.Šimóns, des Sohnes des Priesterpräses, sagte, es verdränge das Fest, nur nicht den Fasttag!? — Er ist der Ansicht Abba Šaúls, der erklärte: *für euch*, nur für euch, nicht aber für Nichtjuden.

R.Ḥisda sandte durch R.Aḥa b. R.Hona an Rabba [folgenden Einwand]: Berücksichtigen wir denn die Eventualität, wir haben ja gelernt: Mancher pflügt ein Beet und ist dieserhalb wegen Übertretung von acht Verboten Col.b schuldig: wenn ein priesterlicher Naziräer im Siebentjahre am Feste auf einem unreinen Platze Mischsaat (im Weinberge) säend mit Ochs und Esel des Heiligtums[86] pflügt. Wenn du sagst, man berücksichtige die Eventualität, so sollte er doch wegen des Pflügens [am Feste] nicht schuldig sein, da er [die Erde] zum Zudecken des Blutes von geschlachtetem Geflügel verwenden kann!? R.Papa b. Šemuél erwiderte: Dies gilt von weichen Steinen. — Solche kann man ja zerstoßen!? — Ist denn das Zerstoßen am Feste erlaubt!? — Man kann sie ja wie unbeabsichtigt[87] zerstoßen!? — Wenn es ein harter Felsen ist. — Ist denn ein harter Felsen zum Säen geeignet!? — Wenn der Boden oben felsig und unten locker ist. — So sollte es wegen der lockeren Erde [erlaubt] sein!? — Vielmehr, erklärte Mar b. R.Aši, dies gilt von einem Lehmboden. — Ist denn ein Lehmboden zum Säen geeignet!? — Wenn er schlammig ist. Abajje wandte gegen ihn ein: Wer am Feste die Spannader mit Milch kocht und sie ißt, erhält fünffach Geißelhiebe: Geißelhiebe wegen des Kochens der Spannader[88] [am Feste], Geißelhiebe wegen des Essens der Spannader, Geißelhiebe wegen des Kochens von Fleisch mit Milch, Geißelhiebe wegen des Essens von Fleisch mit Milch und Geißelhiebe wegen des Feueranzündens[88]. Wenn du sagst, man berücksichtige die Eventualität, so sollte er doch wegen des Feueranzündens nicht schuldig sein, da er es anderweitig gebrauchen kann!? Dieser erwiderte: Man lasse das Feueranzünden fort und zähle statt dessen [den Genuß] der Spannader eines Aases[89] mit. — R.Ḥija lehrte ja aber, daß er zweifache Geißelhiebe wegen des

---

Wochenfeste darzubringen sind; cf. Lev. 23,17. [86] 1. ein Priester darf keinen unreinen Platz betreten; 2. ein Naziräer darf keinen unreinen Platz betreten; 3. das Pflügen ist im Siebentjahr verboten; 4. am Feste ist die Arbeit verboten; 5. das Säen von Mischsaat ist verboten; 6. man darf nicht mit Ochs und Esel zusammenpflügen; 7. u. 8. Tiere, die für den Altar (der Ochs) oder für den Reparaturfonds des Tempels (der Esel) bestimmt sind, dürfen nicht zur Arbeit verwendet werden. [87] Cf. Sab. Fol. 40b, Anm. 46. [88] Da der Genuß der S. verboten ist, so ist diese Arbeit unnötig u. infolgedessen strafbar. [89] Wenn es sich um ein sol-

Essens und dreifache wegen des Kochens erhalte, und nach [dieser Erklärung] müßte er ja die dreifachen wegen des Essens erhalten!? — Vielmehr, man lasse das Feueranzünden fort und zähle statt dessen [die Benutzung] von abgesondertem[90]Holze mit. — Ist denn das Verbot des Abgesonderten aus der Tora!? Dieser erwiderte: Freilich; es heißt:[91]*am sechsten Tage sollen sie zubereiten, was sie heimbringen,* und das Verbot ist hieraus zu entnehmen:[92]*du sollst keinerlei Arbeit verrichten.* Jener entgegnete: Du selbst sagtest ja, du habest R.Ḥisda gefragt, manche lesen: R.Hona gefragt, wie es denn sei, wenn man am Feste ein Schaf vom Anger[93]holt und es als beständiges Opfer schlachtet, und er habe erwidert: [94]*Lamm,* kein Erstgeborenes[95]; *eines,* kein verzehntetes[96]; *vom Schafe,* kein halberwachsenes[97]; *von je zweihundert,* vom Zweihundertfachen, das in Fol. 48 der Kufe[98]zurückbleibt. Hieraus, daß das Ungeweihte im Zweihundertfachen aufgeht. *Von den Getränken Jisraéls,* nur von solchen, die Jisraéliten erlaubt sind. Hieraus folgerten sie, daß man kein Gußopfer vom Unverzehnteten bringe. Man könnte glauben, man dürfe es auch vom Abgesonderten nicht bringen, so folgere man: wie das Unverzehntete, weil es an sich verboten ist, ebenso alles andere, was an sich verboten ist, ausgenommen das Abgesonderte, das nicht an sich, sondern wegen anderer Umstände verboten ist. Wenn du sagst, das Abgesonderte sei nach der Tora verboten, so ist es ja einerlei, ob die Sache an sich oder wegen anderer Umstände verboten ist!? Ferner bist du es ja selbst, der sagt, eine Teilung der Arbeiten[99]gebe es nur am Šabbath und nicht am Feste!? — Vielmehr, man lasse das Feueranzünden fort und zähle [die Benutzung] von Ašeraholz mit, und das Verbot ist hieraus zu entnehmen:[100]*nichts soll vom Gebannten an deiner Hand kleben bleiben.* R.Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu Abajje: Er sollte doch Geißelhiebe erhalten auch wegen [des Verbotes]:[101]*du sollst keinen Greuel in dein Haus bringen!?* — Vielmehr, man lasse das Feueranzünden fort und zähle [das Verbrennen] von geheiligtem Holze mit, und das Verbot ist hieraus zu entnehmen:[102]*verbrennet ihre Ašera;*[103]*ihr dürft nicht mit dem Herrn, euerem Gott, ebenso verfahren.*

---

ches handelt. [90] Das vor dem Feste nicht vorrätig war; cf. Sab. Fol. 43b, Anm. 78. [91] Ex. 16,5. [92] Ib. 20,10. [93] Das also als 'Abgesondertes' gilt u. am Feste verboten ist. [94] Ez. 45,15. [95] Unter Lamm sind Männchen u. Weibchen zu verstehen, während als Erstgeborenes (cf. Ex. 13,12ff.) nur ein Männchen brauchbar ist. [96] Um ein solches absondern zu können, müssen es 10 sein. [97] Im 13. Monat; im ersten Jahre ist es als Lamm (כבש), vom 14. Monat ab als Widder (איל) zur Opferung brauchbar, nicht aber während des 13. Monats. [98] Wenn sich im Weine 1/200 Verbotenes befindet, ist er für das Gußopfer brauchbar. [99] Wegen des Kochens am Feste u. der Benutzung von abgesondertem Holze erhält man demnach nur einmal Geißelhiebe. [100] Dt. 13,18. [101] Ib. 7,26.

Rami b. Ḥama sagte: R.Ḥisda und Rabba führen denselben Streit wie R.Eliézer[104] und R.Jehošuá; R.Eliézer ist nämlich der Ansicht, man berücksichtige die Eventualität, und R.Jehošuá ist der Ansicht, man berücksichtige die Eventualität nicht. R.Papa entgegnete: Vielleicht ist [dem nicht so]; R.Eliézer ist nur da der Ansicht, daß man die Eventualität berücksichtige, weil jedes Brot, wenn man es in den Ofen schiebt, für ihn selbst verwendbar ist, hierbei aber, wo es nicht für ihn selbst, sondern nur für Gäste verwendbar ist, ist er ebenfalls der Ansicht, daß man die Eventualität nicht berücksichtige. R.Šiša, Sohn des R.Idi, entgegnete: Vielleicht ist dem nicht so; R.Jehošuá ist nur da der Ansicht, daß man die Eventualität nicht berücksichtige, weil darunter sich ein [Brot] befindet, das weder für ihn selbst noch für Gäste verwendbar ist, hierbei aber, wo es immerhin für Gäste verwendbar ist, ist er ebenfalls der Ansicht, daß man die Eventualität berücksichtige.

[Die Jünger] unterbreiteten dies R.Jirmeja und R.Zera; R.Jirmeja stimmte dem zu, R.Zera aber stimmte dem nicht zu. Da sprach R.Jirmeja zu R.Zera: Seit Jahren war es uns fraglich, worin denn der Streit zwischen R.Eliézer und R.Jehošuá bestehe, und wo es uns nun im Namen eines bedeutenden Mannes erklärt wird, sollten wir dem nicht zustimmen!? Dieser erwiderte: Wie sollte ich dem zustimmen, wo wir doch gelernt haben: R.Jehošuá sprach zu ihm: Nach deiner Ansicht übertritt er ja [das Verbot]:[105] *du sollst keinerlei Arbeit verrichten,* und er schwieg dazu. Wenn dem so[106] wäre, so sollte er ihm erwidert haben, er berücksichtige die Eventualität!? Jener entgegnete: In einer Barajtha wird gelehrt: R.Eliézer erwiderte ihm: Nach deiner Ansicht übertritt er ja das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden', und dieser schwieg dazu. Willst du etwa nach deiner Auffassung behaupten, dieser habe nichts erwidert, wo er ihm ja in unserer Mišna erwidert hat!? Wir haben nämlich gelernt: Die sei kein Gesäuertes, worauf das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden' zu beziehen ist. Vielmehr schwieg er in der Barajtha[107] und erwiderte ihm in unserer Mišna, ebenso schwieg jener vielleicht in der Barajtha und erwiderte ihm in einer Mekhilta[108].

---

102. Ib. 12,3. 103. Ib. V. 4. 104. In unserer Mišna, ob. Fol. 46b. 105. Ex. 20,10. 106. Daß ihr Streit in der Berücksichtigung einer Eventualität bestehe. 107. Die Barajtha berichtet nichts von seiner Erwiderung. 108. Benennung mancher in Umlauf befindlicher Lehren aus der tannaítischen Zeit, die in den Mišnakanon nicht aufgenommen worden sind. Diesen Namen führt hauptsächlich ein (aus solchen Lehren zusammengesetzter) halakhischer Kommentar zum Buche Exodus. Die etymolog. Ableitung von כול, messen (מכילתא Maß, Norm) ist nicht befriedigend; wahrscheinl. identisch mit מגילתא. Buchrolle, dem auch die Bezeichnung ספרא u. ספרי für die gleichen Kommentare zu den übrigen Büchern des Pentateuchs entsprechen. Der Wechsel von ähnlich lautenden Buchstaben, wie ב u. פ,

Es wird gelehrt: Rabbi sagte, die Halakha sei wie R.Eliézer, und R.Jiçḥaq sagte, die Halakha sei wie Ben Bethera. — Welches Quantum darf[109] der Teig haben? R.Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b.Beroqa, sagt, zwei Kab Weizen oder drei Kab Gerste; R.Nathan sagt im Namen R.Eliézers, entgegengesetzt. — Es wird ja aber gelehrt, R.Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b.Beroqa, sagt, drei Kab Weizen oder vier Kab Gerste!? — Das ist kein Einwand; dies gilt von minderwertigen[110], und jenes gilt von guten. R.Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Differenz zwischen minderwertigem und gutem Weizen größer ist als die Differenz zwischen minderwertiger und guter Gerste, denn bei jenem beträgt sie ein Drittel, bei dieser aber ein Viertel.

Rabh sagte: Am Pesaḥfeste [knete man nicht mehr als] einen maglonischen Kab; das gleiche [Quantum ist auch pflichtig] zur Teighebe. — Wir haben ja aber gelernt, etwas mehr als fünf Viertellog sei zur Teig- Col.b hebe pflichtig!? — Er meint es wie folgt, der maglonische Kab habe ebenfalls dieses Quantum.

R.Joseph sagte: Unsere Frauen pflegen am Pesaḥfeste kapizweise[111] zu backen. Abajje sprach zu ihm: Du glaubst also, dies sei erschwerend, diese Erschwerung hat aber eine Erleichterung zur Folge, denn dadurch entzieht man [den Teig] der Pflicht der Teighebe. Jener erwiderte: Sie verfahren nach R.Eliézer, denn es wird gelehrt, R.Eliézer sagt, wenn man Brote aus dem Ofen nimmt und sie in den Korb legt, vereinige sie der Korb zur Pflicht der Teighebe, und hierzu sagte R.Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R.Eliézer. Dieser entgegnete: Hierzu wurde ja gelehrt: R.Jehošuá b.Levi sagte, dies lehrten sie nur von den babylonischen Broten, die aneinander kleben, nicht aber von Knusperchen!? — Hierzu wurde aber gelehrt, R.Ḥanina sagte, dies gelte auch von Knusperchen. R.Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn man sie auf eine Platte ohne Rand legt: ist[112] das Innere des Gefäßes erforderlich, das diese nicht hat, oder ist der Luftraum des Gefäßes erforderlich, den auch diese hat? — Dies bleibt unentschieden.

Es wird gelehrt: R.Eliézer sagt, der Korb vereinige sie; R.Jehošuá sagt, der Ofen vereinige sie; R.Šimón b.Gamliél sagt, die babylonischen Brote, die aneinander kleben, werden vereinigt.

R.GAMLIÉL SAGT, DREI FRAUEN DÜRFEN GLEICHZEITIG KNETEN UND HINTEREINANDER IN EINEM OFEN BACKEN. DIE WEISEN SAGEN, DREI FRAUEN DÜRFEN SICH ZUSAMMEN MIT EINEM TEIG BEFASSEN: EINE KNETE, EINE RICHTE [DIE BROTE] HER UND EINE BACKE. R.ÁQIBA SAGT, NICHT ALLE FRAUEN, NICHT iv

---

כ u. נ, im Volksmunde der talmudischen Zeit ist bekannt.

[109] Bei der Bereitung des Ungesäuerten; ein großes Quantum kann während der Bereitung sauern.

[110] Die weniger Teig ergeben.

[111] Cf. Sab. Fol. 103a, Anm. 4.

[112] Zur Ver-

ALLE HOLZARTEN UND NICHT ALLE ÖFEN GLEICHEN EINANDER; DIE REGEL IST: GÄRT [DER TEIG], SO KLATSCHE SIE IHN MIT KALTEM.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Während die [erste] Knetende [das Ungesäuerte] formt, knete die andere; während die [erste] Formende bäckt, forme die andere und knete die dritte; während die [erste] Backende knetet, backe die andere und forme die dritte, und so gehe es um die Reihe. So lange sie sich mit dem Teig befassen, kommt er nicht zum Sauern.

R.ÅQIBA SAGT, NICHT ALLE FRAUEN &c. Es wird gelehrt: R.Åqiba sagte: Ich unterbreitete R.Gamliél folgendes: Möge uns der Meister lehren, ob er hurtige oder nicht hurtige Frauen, feuchtes oder trockenes Holz, einen warmen oder einen kalten Ofen meine? Er erwiderte mir: Du hast dich nur an das zu halten, was die Weisen lehren: Die Regel ist: gärt [der Teig], so klatsche sie ihn mit Kaltem.

v GÄRENDER TEIG IST ZU VERBRENNEN, UND WER IHN ISST, IST FREI; RISSIGER IST ZU VERBRENNEN, UND WER IHN ISST, MACHT SICH DER AUSROTTUNGSSTRAFE SCHULDIG. WELCHER HEISST GÄRENDER? WENN [DIE RISSE] DEN FÜHLHÖRNERN DER HEUSCHRECKEN ÄHNLICH[113] SIND; WELCHER HEISST RISSIG? WENN DIE RISSE SCHON INEINANDERLAUFEN — SO R.JEHUDA. DIE WEISEN SAGEN, WEGEN DES EINEN UND DES ANDEREN MACHE SICH, WER IHN ISST, DER AUSROTTUNGSSTRAFE SCHULDIG; GÄRENDER IST VIELMEHR [DER TEIG], DESSEN AUSSEHEN BLASS IST, WIE DAS EINES MENSCHEN, DESSEN HAARE SICH VOR SCHRECK STRÄUBEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Welcher heißt gärender Teig? Dessen Aussehen blaß ist, wie das eines Menschen, dessen Haare sich [vor Schreck] sträuben. Rissig? Den Fühlhörnern der Heuschrecken ähnlich — so R.Meír. Die Weisen sagen, gärender heiße er, wenn [die Risse] den Fühlhörnern der Heuschrecken ähnlich sind, rissig heiße er, wenn die Risse ineinanderlaufen; wegen des einen und des anderen mache sich, wer ihn ißt, der Ausrottungsstrafe schuldig. — Wir haben ja aber gelernt, gärender Teig sei zu verbrennen, und wer ihn ißt, sei frei — so R.Jehuda!? — Sage vielmehr: nach R.Meír mache sich wegen des einen[114] und des anderen, wer ihn ißt, der Ausrottungsstrafe schuldig. Raba sagte: Was ist der Grund R.Meírs? Du hast keinen Riß oben, der nicht mehrere Risse unten hätte.

vi Fol. 49 FÄLLT DER VIERZEHNTE [NISAN] AUF EINEN ŠABBATH, SO SCHAFFE MAN ALLES VOR DEM ŠABBATH FORT — SO R.MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, ERST

einigung der Brote zur Teighebe. 113. Im ersten Stadium des Gärens, wo der Teig noch nicht sauert. 114. Nach der Erklärung RJ.s. 115. Cf. Er. Fol. 49b.

zur Zeit; R. Eleázar b. Çadoq sagt, Hebe vor dem Šabbath, Profanes zur Zeit.

GEMARA. Es wird gelehrt: R.Eleázar b. Çadoq erzählte: Einst feierte mein Vater den Šabbath, auf den der vierzehnte fiel, in Jabne; da kam Zonin, ein Beamter R.Gamliéls, und sprach: Es ist Zeit, das Gesäuerte fortzuschaffen. Ich begleitete dann meinen Vater, und wir schafften das Gesäuerte fort.

Wer das Pesaḥopfer schlachten, seinen Sohn beschneiden oder zum vii
Verlobungsmahle im Hause seines Schwiegervaters geht und sich
erinnert, dass er zuhause Gesäuertes hat, muss, falls er umkehren,
[das Gesäuerte] fortschaffen und auch das Gebot ausüben kann, umkehren
und [das Gesäuerte] fortschaffen, wenn aber nicht, so gebe
er es in seinem Herzen auf. [Geht er] Hilfe leisten vor Nichtjuden,
[der Überschwemmung] eines Flusses, Strassenräubern, Feuersbrunst
oder Einsturz, so gebe er es in seinem Herzen auf; wenn aber beliebig
einen Platz für den Šabbath[115] in Besitz zu nehmen, so kehre er sofort
um. Desgleichen muss, wer Jerušalem verlassen hat und sich erinnert, viii
dass er heiliges Fleisch bei sich hat, falls er Çophim[116] vorüber ist,
es an Ort und Stelle verbrennen, wenn aber nicht, umkehren und es
vor der Tempelhalle mit dem Holze des Altars[117] verbrennen. Bei
welchem Quantum muss man umkehren? R.Meír sagt, wegen des einen
und des anderen bei Eigrösse; R.Jehuda sagt, in diesem und in jenem
Falle bei Olivengrösse; die Weisen sagen, wegen des heiligen Fleisches
bei Olivengrösse, wegen des Gesäuerten bei Eigrösse.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer zum Verlobungsmahle im Hause seines Schwiegervaters oder beliebig einen Platz für den Šabbath in Besitz zu nehmen geht, kehre sofort um!? R.Joḥanan erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach R.Jehuda und eines nach R.Jose. Es wird nämlich gelehrt: Das Verlobungsmahl ist Freigestelltes—so R.Jehuda; R.Jose sagt, ein Gebot. Jetzt aber, wo R.Ḥisda erklärt hat, der Streit bestehe nur über das zweite Mahl, während das erste nach aller Ansicht Gebot sei, kannst du auch sagen, beides nach R.Jehuda, dennoch besteht kein Widerspruch, denn eines gilt vom ersten Mahle, und eines gilt vom zweiten Mahle. Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: Ich hörte es[118] nur vom Verlobungsmahle, nicht aber vom Geschenkmahle[119]. R.Jose entgegnete ihm: Ich hörte es sowohl vom Verlobungsmahle als auch vom Geschenkmahle.

---

[116] Ortschaft in der Nähe Jerušalems. [117] Eigentl. der Holzstoß, sc. der für den Altar bestimmt ist. [118] Daß dieses Festmahl Gebot sei. [119] Das 2. Mahl,

Es wird gelehrt: R.Šimón sagte: Ein Schriftgelehrter darf von keinem [Hochzeits]mahle genießen, das nicht gottgefällig ist. – Welches zum Beispiel? R.Joḥanan erwiderte: Die Tochter eines Priesters mit einem Jisraéliten, oder die Tochter eines Schriftgelehrten mit einem Manne aus dem gemeinen[120] Volke. R.Joḥanan sagte nämlich: Wenn die Tochter eines Priesters einem Jisraéliten [angetraut wird], so führt diese Verbindung nicht zum Guten. – Wieso? R.Ḥisda erwiderte: Entweder wird sie Witwe oder Geschiedene, oder sie hat keine Kinder. In einer Barajtha wird gelehrt: Entweder er begräbt sie oder sie ihn, oder sie bringt ihn zur Armut. – Dem ist ja aber nicht so, R.Joḥanan sagte ja, wer reich werden will, schließe sich den Kindern Ahrons an, denn Tora und Priesterschaft machen ihn erst recht reich!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Schriftgelehrten, und eines gilt von einem Manne aus dem gemeinen Volke.

R.Jehošuá heiratete eine Priesterstochter. Als er einst leidend ward, sprach er: Es ist Ahron unerwünscht, daß ich mich seinen Kindern angeschlossen habe und er einen Schwiegersohn meinesgleichen hat. R.Idi b. Abin heiratete eine Priestertochter, und ihm entstammten zwei autorisierte Söhne: R.Šešeth, Sohn R.Idis, und R.Jehošuá, Sohn R.Idis. R.Papa sagte: Hätte ich nicht eine Priesterstochter geheiratet, so würde ich nicht reich geworden sein. R.Kahana sagte: Hätte ich keine Priesterstochter geheiratet, so würde ich nicht in die Verbannung geraten[121] sein. Man entgegnete ihm: Du bist ja in eine Stätte der Tora verbannt worden. – Nicht in der Weise, wie dies bei anderen Leuten zu geschehen pflegt. R.Jiçḥaq sagte: Wer von einem freien Festmahle[122] genießt, gerät endlich in die Verbannung, denn es heißt:[123] *sie verzehren fette Lämmer von der Herde und junge Rinder aus der Hürde,* und darauf folgt:[124] *darum sollen sie nun an der Spitze der Verbannten in die Verbannung ziehen.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Schriftgelehrter überall Mahlzeit zu halten pflegt, so kommt es endlich, daß er sein Haus zerstört, seine Frau zur Witwe und seine Kinder zu Waisen macht, sein Studium vergißt, und daß über ihn Streitigkeiten sich häufen, seine Worte unerhört bleiben, er den Namen des Himmels, den Namen seines Lehrers und den Namen seines Vaters entweiht, und daß er einen schlechten Namen hinterläßt für sich, für seine Kinder und für seine Kindeskinder, bis ans Ende aller Generationen. – Wieso? Man nennt [seinen Sohn], wie Abajje sagte,

---

das dem Verlobungsmahle (eigentl. Hochzeitsmahl) folgt, an dem der Bräutigam der Braut die Hochzeitsgeschenke überreichen läßt. 120. Die Heirat zwischen solchen gilt als Mesalliance. 121. Er mußte aus Babylonien nach Palästina flüchten; cf. Bq. Fol. 117a. 122. Als Ggs. zu solchen anläßlich einer gottgefälligen Handlung. 123. Am. 6,4. 124. Ib. V. 7. 125. Wegen seiner andauernden

'Sohn des Ofenheizers', wie Raba sagte, 'Sohn des Schenkentänzers', wie R.Papa sagte, 'Sohn des Tellerleckers', und wie R.Šemája sagte, 'Sohn des Kleiderschläfers'[125].

Die Rabbanan lehrten: Stets verkaufe ein Mensch alles, was er besitzt, und heirate die Tochter eines Schriftgelehrten, denn er ist dessen sicher, daß, wenn er stirbt oder in die Verbannung gerät, seine Söhne Schriftgelehrte sein werden; er heirate aber nicht die Tochter eines Mannes aus dem gemeinen Volke, denn wenn er stirbt oder in die Verbannung gerät, sind seine Söhne Leute aus dem gemeinen Volke.

Die Rabbanan lehrten: Stets verkaufe ein Mensch alles, was er besitzt, und heirate die Tochter eines Schriftgelehrten oder verheirate seine Tochter an einen Schriftgelehrten. Dies gleicht [der Verbindung von] Beeren des Weinstockes mit Beeren des Weinstockes; das ist schön und begreiflich. Er heirate aber nicht die Tochter eines Mannes aus dem gemeinen Volke. Dies gleicht [der Verbindung von] Beeren des Weinstockes mit Beeren des Dornstrauches; dies ist häßlich und nicht begreiflich. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Stets verkaufe ein Mensch alles, was er besitzt, und heirate die Tochter eines Schriftgelehrten, denn er ist sicher, daß, wenn er stirbt oder in die Verbannung gerät, seine Söhne Schriftgelehrte sein werden; er heirate aber nicht die Tochter einer Mannes aus dem gemeinen Volke, denn wenn er stirbt oder in die Verbannung gerät, sind seine Söhne Leute aus dem gemeinen Volke. Findet er keine Tochter eines Schriftgelehrten, so heirate er die Tochter eines bedeutenden Mannes; findet er keine Tochter eines bedeutenden Mannes, so heirate er die Tochter eines Synagogenvorstehers; findet er keine Tochter eines Synagogenvorstehers, so heirate er die Tochter eines Almosenverwalters; findet er keine Tochter eines Almosenverwalters, so heirate er die Tochter eines Kinderlehrers. Nur heirate er nicht die Tochter eines Mannes aus dem gemeinen Volke, denn sie sind ein Greuel und ihre Frauen sind ein Greuel, und von ihren Töchtern heißt es:[126]*verflucht sei, wer mit einem Tiere schläft.*

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Ein Mann aus dem gemeinen Volke darf kein Fleisch essen, denn es heißt:[127]*das ist die Lehre inbetreff das Viehs und des Geflügels*; wer sich mit der Tora [Lehre] befaßt, darf Fleisch von Vieh und Geflügel essen, wer sich mit der Tora nicht befaßt, darf kein Fleisch von Vieh und Geflügel essen.

R.Eleázar sagte: Einen Mann aus dem gemeinen Volke darf man metzeln an einem Versöhnungstage, der auf einen Šabbath fällt. Seine

---

Trunkenheit. Wörtl. der sich niederlegt, hinwirft (sc. sein Gewand) u. schläft.

Schüler sprachen zu ihm: Meister, sage doch: schlachten! Dieser erwiderte: Dies erfordert einen Segensspruch, jenes erfordert keinen Segensspruch.

R.Eleázar sagte: Es ist verboten, sich einem Manne aus dem gemeinen Volke auf der Reise anzuschließen, denn es heißt:[128]*denn sie*[129]*ist dein Leben und die Verlängerung deiner Tage*; und wenn er sein eigenes Leben nicht schont, um wieviel weniger das Leben seines Nächsten.

R.Šemuél b.Naḥmani sagte im Namen R.Joḥanans: Einen Mann aus dem gemeinen Volke darf man wie einen Fisch zerreißen. R.Šemuél b. Jiçḥaq sagte: Vom Rücken aus.

Es wird gelehrt: R.Áqiba erzählte: Als ich noch ein Mann aus dem gemeinen Volke war, sprach ich: Wer gibt mir einen Schriftgelehrten her, ich würde ihn wie ein Esel beißen. Seine Schüler sprachen zu ihm: Meister, sage doch: wie ein Hund. Dieser erwiderte: Jener beißt und zerbricht auch den Knochen, dieser beißt und zerbricht den Knochen nicht.

Es wird gelehrt: R.Meír sagte: Wenn jemand seine Tochter an einen Mann aus dem gemeinen Volke verheiratet, so ist es ebenso, als würde er sie binden und vor einen Löwen legen; wie der Löwe [auf sein Opfer] tritt und frißt, ohne Scham zu haben, ebenso verfährt ein Mann aus dem gemeinen Volke; er schlägt sie und vollzieht den Beischlaf, ohne Scham zu haben.

Es wird gelehrt: R.Eliézer sagte: Brauchten sie uns nicht geschäftlich, so würden sie uns erschlagen haben. R.Ḥija lehrte: Wenn jemand in Gegenwart eines Mannes aus dem gemeinen Volke sich mit der Tora befaßt, so ist es ebenso, als würde er seiner Verlobten in seiner Gegenwart beiwohnen, denn es heißt:[130]*die Tora hat uns Moše anbefohlen, ein Erbteil,* und man lese nicht *moraša [Erbteil]*, sondern *meórasa [Verlobte]*. Größer ist der Haß der Leute aus dem gemeinen Volke gegen einen Schriftgelehrten, als der Haß der weltlichen Völker gegen Jisraél, und noch größer als ihrer ist der ihrer Frauen. Es wird gelehrt: Schlimmer ist als jene, wer [die Tora] studiert und sich von ihr zurückgezogen hat.

Die Rabbanan lehrten: Sechserlei sagten sie von den Leuten aus dem gemeinen Volke: man vertraue ihm keine Zeugenaussage an, man nehme von ihm keine Zeugenaussage entgegen, man vertraue ihm kein Geheimnis an, man wähle ihn nicht zum Vormunde für Waisen, man wähle ihn nicht zum Vorsteher einer Almosenkasse und man schließe sich ihm nicht auf der Reise an; manche sagen, man mache auch einen ihm gehörenden Fund[131]nicht bekannt. — Und der erste Tanna!? — Es kann vor-

---

126. Dt. 27,21. 127. Lev. 11,46. 128. Dt. 30,20. 129. Die Tora. 130. Dt. 33,4.

kommen, daß von ihm geratene Kinder hervorgehen, die davon genießen würden, wie es heißt:[132]*der Frevler speichert auf, aber der Fromme kleidet sich.*

DESGLEICHEN MUSS, WER VERLASSEN HAT &c. Demnach ist R.Meír der Ansicht, [ein Quantum von] Eigröße sei von Bedeutung, und R.Jehuda ist der Ansicht, auch eines von Olivengröße sei von Bedeutung. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wieviel muß man gegessen haben, um zum gemeinsamen Tischsegen[133]mitgezählt zu werden? Bis zum Quantum einer Olive; R.Jehuda sagt, bis zum Quantum eines Eies!? R.Joḥanan erwiderte: Die Ansichten sind zu vertauschen. Abajje erwiderte: Tatsächlich brauchst du sie nicht zu vertauschen. Da streiten sie über [den Sinn] des Schriftverses, hier aber streiten sie über eine Auffassung. Da streiten sie über [den Sinn] des Schriftverses: R.Meír erklärt:[134]*wenn du gegessen,* dies beziehe sich auf das Essen,[134]*und dich gesättigt,* dies beziehe sich auf das Trinken, und Essen heißt es beim Quantum einer Olive, und R.Jehuda erklärt: *wenn du gegessen und dich gesättigt hast,* ein Essen, das sättigend ist, und dies ist es erst beim Quantum eines Eies. Hier streiten sie über eine Auffassung: R.Meír ist der Ansicht, [das Quantum] zur Rückkehr gleiche [dem Quantum] zur Verunreinigung; wie zur Verunreinigungsfähigkeit Eigröße erforderlich ist, ebenso ist zur Rückkehr Eigröße erforderlich, und R.Jehuda ist der Ansicht, [das Quantum] zur Rückkehr gleiche [dem Quantum] des Verbotenen; wie Fol. 50 es[135]bei Olivengröße verboten ist, ebenso ist zur Rückkehr das Quantum einer Olive erforderlich. Es wird gelehrt: R.Nathan sagte, dieses und jenes [im Quantum von] zwei Eiern; die Weisen stimmten ihm aber nicht bei.

[136]*An jenem Tage wird es kein Licht geben; gewichtig und schwebend*[137]. Was heißt gewichtig und schwebend? R.Eleázar erklärte: Das ist das Licht, das auf dieser Welt gewichtig ist, in der zukünftigen Welt aber schwebend sein wird. R.Joḥanan erklärte: Das sind die [Gesetze über] Aussatz und Bezeltung[138], die in dieser Welt gewichtig sind, in der zukünftigen Welt aber schwebend[139]sein werden. R.Jehošuá b.Levi erklärte: Das sind die Leute, die in dieser Welt gewichtig sind, in der zukünftigen Welt aber schwebend sein werden. So erkrankte einst R.Jo-

---

131. Fundobjekte wurden öffentlich ausgerufen; cf. Bm. Fol. 21a. 132. Ij. 27,17. 133. Cf. Ber. Fol. 45a. 134. Dt. 8,10. 135. Gesäuertes am Pesaḥfeste, od. geheiligtes Fleisch, das unbrauchbar geworden ist. 136. Zach. 14,6. 137. Vom aram. קפא *schwimmen, nach oben steigen*; so nach Auslegung des T.s. 138. Wodurch die Unreinheit einer Leiche übertragen wird (cf. Ber. Fol. 41a, Anm. 145); diese in 2 besonderen Mišnatraktaten behandelten Gesetze gehören zu den schwersten u. kompliziertesten in der ganzen schriftlichen u. mündlichen Lehre. 139. Dh.

seph, Sohn des R.Jehošuá b.Levi, und verfiel in eine Lethargie. Als er zu sich kam, fragte ihn sein Vater, was er gesehen habe, und dieser erwiderte: Ich habe eine verkehrte Welt gesehen; die oberen unten und die unteren oben. Jener entgegnete: Mein Sohn, du hast eine lautere Welt gesehen. Wie sind wir[140] dort? — Wir sind dort, wie wir hier sind. — Was hörtest du da sagen? — Ich hörte sie sagen: Heil dem, der hier mit seinem Studium in der Hand ankommt. Ferner hörte ich sie sagen: Niemand vermag in die Einfriedung der Hingerichteten der Regierung zu gelangen. — Wer ist es, wollte man sagen, R.Áqiba[141] und seine Genossen, so haben sie ja noch [andere Verdienste], als Hingerichtete der Regierung zu sein!? — Vielmehr, es sind die Märtyrer[142] von Lud.

[143]*Jenes Tages wird auf den Schellen der Rosse [stehen:] heilig dem Herrn.* Was bedeutet 'Schellen der Rosse'? R.Jehošuá b. Levi erwiderte: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, zu Jerušalem soviel hinzufügen, als daß ein Roß läuft und seinen Schatten[144] wirft. R.Eleázar erklärte: Die Schellen, die man dem Rosse zwischen die Augen hängt, werden dem Herrn geheiligt sein. R.Joḥanan erklärte: Die ganze Beute, die Jisraél erbeuten wird, bis zur Zeit, da das Roß läuft und seinen Schatten[145] wirft, wird dem Herrn geheiligt sein. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, der es auf die von Jisraél gemachte Beute bezieht, daß es heißt:[146] *und die Kochtöpfe im Hause des Herrn werden wie die Opferbecken vor dem Altar sein,* wie sind aber [die Worte:] *die Kochtöpfe werden im Hause des Herrn sein,* nach den beiden anderen Auslegungen zu erklären!? — Er sagte etwas anderes: die Jisraéliten werden reich sein und Spenden bringen. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, der es auf die Beute bezieht, daß es heißt:[146] *und es wird keinen Krämer mehr*[147] *im Tempel des Herrn der Heerscharen geben*; wie sind aber [die Worte:] *es wird keinen Krämer mehr geben,* nach den beiden anderen Auslegungen zu erklären!? R. Jirmeja erwiderte: Es wird keinen Armen[148] geben. — Woher, daß *Kenaáni* 'Krämer' heißt? — Es heißt:[149] *da sah Jehuda die Tochter eines Kenaáni.* Was ist nun unter *Kenaáni* zu verstehen: wollte man sagen, ein wirklicher Kenaánite, so ist es ja nicht möglich, daß Jehuda, nach-

---

leicht faßlich u. jedem verständlich. [140] Sc. in unserem Ansehen. [141] Die sich am Aufstande gegen Hadrian beteiligten u. hingerichtet wurden. [142] Wörtl. Erschlagene. Nach den Kommentaren zwei Brüder, die sich fälschlich der Ermordung einer Prinzessin bezichtigten, um die in Verdacht geratenen Juden zu retten, worüber Tan. Fol. 18b berichtet wird. [143] Zach. 14,20. [144] מצילה Schelle, von צלל *beschatten.* Bevor die Sonne sich am Zenith befindet, wirft auch der Reiter einen Schatten, während mittags, wenn die Sonne sich am Zenith befindet, nur der Schatten des Rosses zu sehen ist; gemeint ist also, Jer. werde die Größe eines halben Tages haben. [145] In einem halben Tage; cf. Anm. 144. [146] Zach. 14,21. [147] Wegen des erbeuteten Reichtums. [148] כנעני ist Compodem Abraham es Jiçḥaq verboten hatte und Jiçḥaq es Jáqob verboten hatte, eine [Kenaánitin] heiraten sollte; vielmehr ist mit R.Šimón b. Laqiš zu erklären: die Tochter eines Krämers. So heißt es auch:[150]*Kenaán hat eine falsche Wage in der Hand.* Wenn du willst, entnehme ich es hieraus:[151]*deren Kaufleute Fürsten, deren Krämer [kenaáneha] die Geehrtesten auf Erden waren.*

[152]*Der Herr wird dann über das ganze Land König sein; an diesem Tage wird der Herr einer sein und sein Name einzig.* Ist er denn jetzt nicht einer? R.Aḥa b.Ḥanina erklärte: Die zukünftige Welt gleicht dieser Welt nicht; in dieser Welt spricht man über gute Nachrichten: 'Gepriesen sei der Gute und Gütige' und über schlechte Nachrichten: 'Gepriesen sei der Richter der Wahrheit', in der zukünftigen Welt aber wird er ganz der Gute und Gütige[153]sein. *Und sein Name einzig.* Ist er denn jetzt nicht einzig!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Die zukünftige Welt gleicht dieser Welt nicht; in dieser Welt wird er Jod He geschrieben und Aleph Daleth[154]gesprochen, in der zukünftigen Welt aber wird er ganz einzig sein, Jod He geschrieben und Jod He gesprochen. Raba wollte es im Kolleg vortragen, da sprach ein Greis zu ihm: Es heißt: *leólam*[155]*[ewig].* R.Abina wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: [156]*dies ist mein Name auf ewig,* [dagegen heißt es:][156]*dies ist meine Nennung auf Geschlecht und Geschlecht*!? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht wie ich geschrieben werde, werde ich genannt; Jod He werde ich geschrieben und genannt Aleph Daleth.

VIERTER ABSCHNITT

Wo es üblich ist, am Vorabend des Pesaḥfestes bis Mittag Arbeit zu verrichten, verrichte man, und wo es üblich ist, keine zu verrichten, darf man keine verrichten. Wenn jemand aus einem Orte geht, da man Arbeit verrichtet, nach einem Orte, da man keine Arbeit verrichtet, oder aus einem Orte, da man keine Arbeit verrichtet, nach einem Orte, da man Arbeit verrichtet, so legt man ihm die Erschwerungen des Ortes auf, den er verlassen hat, und die Erschwerungen des Ortes, in den er gekommen ist. Man darf Col.b

---

situm von כאן עני, hier ein Armer. 149. Gen. 38,2. 150. Hos. 12,8. 151. Jes. 23,8. 152. Zach. 14,9. 153. Es wird keine schlechten Nachrichten geben. 154. Der Gottesname יהוה wird אדני gesprochen. 155. Defektive, in der Bedeutung עלם *einhüllen, verschleiern, verheimlichen*; dh. diese metaphysischen Dinge dürfen nicht erörtert werden. 156. Ex. 3,15.

ii NICHT ANDERS VERFAHREN, WEGEN DER ZWIETRACHT. DESGLEICHEN MUSS, WER SIEBENTJAHRSFRÜCHTE BRINGT, AUS EINEM ORTE, DA SIE ZUENDE[1] SIND, NACH EINEM ORTE, DA SIE NOCH NICHT ZUENDE SIND, ODER AUS EINEM ORTE, DA SIE NOCH NICHT ZUENDE SIND, NACH EINEM ORTE, DA SIE ZUENDE SIND, SIE FORTSCHAFFEN. R.JEHUDA SAGT: GEH AUCH DU HIN UND HOLE SIE[2].

GEMARA. Wieso gerade am Vorabend des Pesaḥfestes, dies gilt ja auch von den Vorabenden der Šabbathe und anderer Feste!? Es wird nämlich gelehrt: Wer an den Vorabenden der Šabbathe oder der Feste von [der Zeit] des Vespergebetes ab Arbeit verrichtet, sieht nie ein Zeichen des Segens. – An anderen ist es nur von [der Zeit] des Vespergebetes verboten, nicht aber kurz vor dem Vespergebete, an diesem aber von Mittag ab. Oder auch: an anderen sieht man zwar kein Zeichen des Segens, jedoch tue man ihn dieserhalb nicht in den Bann, an diesem aber tue man ihn dieserhalb in den Bann.

Der Text. Wer an den Vorabenden der Šabbathe und der Feste von [der Zeit] des Vespergebetes ab oder an den Ausgängen der Šabbathe, der Feste oder des Versöhnungstages oder sonst einer Zeit, an der es irgendwie zu einer Übertretung kommen könnte, dies schließt die Gemeindefasttage ein, Arbeit verrichtet, sieht nie ein Zeichen des Segens.

Die Rabbanan lehrten: Mancher ist fleißig und gewinnt dabei, mancher ist fleißig und verliert dabei; mancher ist träge und gewinnt dabei, mancher ist träge und verliert dabei. Mancher ist fleißig und gewinnt dabei: wer die ganze Woche arbeitet, am Vorabend des Šabbaths aber nicht arbeitet. Mancher ist fleißig und verliert dabei: wer die ganze Woche arbeitet und auch am Vorabend des Šabbaths arbeitet. Mancher ist träge und verdient dabei: wer die ganze Woche nicht arbeitet und auch am Vorabend des Šabbaths nicht arbeitet. Mancher ist träge und verliert dabei: wer die ganze Woche nicht arbeitet, am Vorabend des Šabbaths aber arbeitet. Raba sagte: Obgleich die Frauen von Maḥoza am Vorabend des Šabbaths nur aus Verweichlichung nicht arbeiten, denn sie arbeiten auch die ganze Woche nicht, dennoch nennen wir dies eine verdienstliche Trägheit.

Raba wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[3]*denn groß bis zum Himmel ist deine Gnade*, dagegen heißt es:[4]*denn groß über den Himmel hinaus ist deine Gnade*; wie ist dies zu erklären? – Das eine, wenn man [die Gebote] um ihrer selbst willen ausübt, das andere, wenn man sie nicht um ihrer selbst willen ausübt. Dies nach R.Jehuda, denn R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Stets befasse man sich mit der Tora und gottgefälligen Handlungen, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch kommt man dazu, es um ihrer selbst willen zu tun.

---

[1] Auf dem Felde; sobald keine mehr auf dem Felde vorhanden sind, dürfen auch die eingesammelten nicht mehr gegessen werden. [2] Wird weiter Fol. 52a erklärt. [3] Ps. 57,11. [4] Ib. 108,5. [5] Mit der manche Frauen hausieren gingen

Die Rabbanan lehrten: Wer auf den Verdienst seiner Frau und der Handmühle wartet, sieht nie ein Zeichen des Segens. Den Verdienst seiner Frau: mit der Handwage[5]. Der Handmühle: durch Vermieten. Die aber Arbeit fertigt und sie verkauft, preist die Schrift, wie es heißt: [6]*ein Laken fertigt sie und verkauft es.*

Die Rabbanan lehrten: Wer mit Rohrstäben und Töpfen handelt, sieht nie ein Zeichen des Segens. Weshalb? Ihr Umfang ist gebauscht, und sie sind dem [bösen] Auge preisgegeben.

Die Rabbanan lehrten: Straßenhändler, Kleinviehzüchter, die gute Bäume niederhauen, und diejenigen, die stets auf den besseren Teil bedacht sind, sehen nie ein Zeichen des Segens. Weshalb? Weil die Leute sie anstaunen.

Die Rabbanan lehrten: An vier Peruṭas ist nie ein Zeichen des Segens zu finden: am Schreiberlohn, an der Dolmetschgebühr[7], am Verdienste aus Waisengeld und am Verdienste aus überseeischen Geschäften. — Einleuchtend ist dies von der Dolmetschgebühr, weil es den Anschein eines Šabbathlohnes hat; desgleichen auch vom Verdienste aus Waisengeld, weil diese nicht verzichtfähig[8] sind; ebenso auch vom Verdienste aus überseeischen Geschäften, weil nicht an jedem Tage ein Wunder[9] geschieht; weshalb aber am Schreiberlohn? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Vierundzwanzig Tage verweilten die Männer der Großsynode im Fasten, daß die Schreiber der [heiligen] Bücher, Tephillin und Mezuzoth nicht reich werden mögen, denn wären sie reich, so würden sie sie nicht schreiben.

Die Rabbanan lehrten: Schreiber der [heiligen] Bücher, Tephillin und Mezuzoth, sie selbst, die damit handeln, und alle anderen, die sich mit Ritualien befassen — dies schließt die Purpurfädenverkäufer[10] ein — sehen nie ein Zeichen des Segens. Befassen sie sich damit der Sache wegen, so sehen sie wohl.

Die Leute von Bešan pflegten am Vorabend des Šabbaths nicht von Çor nach Çidon zu gehen. Einst kamen deren Söhne vor R. Johanan und sprachen zu ihm: Unsere Väter konnten dies, wir aber können dies nicht. Er erwiderte ihnen: Euere Väter haben dies bereits auf sich genommen, und es heißt: [11]*gehorche, mein Sohn, der Zucht deines Vaters, und verwirf nicht die Weisung deiner Mutter.*

---

u. für die Benutzung ein kleines Entgelt erhielten. [6] Pr. 31,24. [7] Die Vortragenden hatten Dolmetscher, die den Vortrag dem Publikum verständlich machten. [8] Falls sie bei einem Geschäfte benachteiligt werden. [9] Die überseeischen Reisen waren mit großer Gefahr verbunden. [10] Zu den Çiçith (Schaufäden); cf. Num. 15,38. [11] Pr. 1,8. [12] Sie würden dann die Teighebe auch vom pflichtigen Ge-

Die Leute von Ḥozäa pflegten die Teighebe von Reis abzusondern. Als man dies R.Joseph erzählte, sprach er zu ihnen: Ein Laie soll es in ihrer Gegenwart essen. Abajje wandte gegen ihn ein: Erlaubte Dinge, Fol. 51 hinsichtlich welcher manche Verbot eingeführt haben, darfst du in ihrer Gegenwart nicht erlauben!? Dieser erwiderte: Hierzu wurde ja gelehrt, R. Ḥisda sagte, dies gelte von den Samaritanern. — Von Samaritanern wohl deshalb, weil dadurch die Sache sich ausdehnen[12] könnte, ebenso kann es sich ja auch bei diesen Leuten ausdehnen!? Vielmehr, sagte R.Aši, richten wir uns danach: essen die meisten Reis, so darf kein Laie [die Teighebe] in ihrer Gegenwart essen, weil das Gesetz von der Teighebe bei ihnen in Vergessenheit geraten könnte; essen die meisten Getreide, so esse sie ein Laie in ihrer Gegenwart, weil sie veranlaßt werden könnten, sie vom Pflichtigen für das Unpflichtige und vom Unpflichtigen für das Pflichtige abzusondern.

Der Text. Erlaubte Dinge, hinsichtlich welcher manche Verbote eingeführt haben, darfst du in ihrer Gegenwart nicht erlauben. R.Ḥisda sagte: Dies gilt von Samaritanern. — Von anderen etwa nicht, es wird ja aber gelehrt: Zwei Brüder dürfen zusammen baden; in Kabul pflegen zwei Brüder nicht zusammen[13] zu baden. Einst badeten Jehuda und Hillel, die Söhne R.Gamliéls, in Kabul zusammen, und die ganze Stadt redete über sie, indem man sprach: Lebtags haben wir so etwas nicht gesehen. Da drückte sich Hillel und ging in das Vorzimmer hinaus; er wollte ihnen aber nicht sagen, daß dies erlaubt sei. Man darf am Šabbath in Pantoffeln[14] ausgehen; in Biri pflegt man am Šabbath nicht in Pantoffeln auszugehen. Einst gingen Jehuda und Hillel, die Söhne R.Gamliéls, in Biri am Šabbath in Pantoffeln aus, und die ganze Stadt redete über sie, indem man sprach: Lebtags haben wir so etwas nicht gesehen. Da zogen sie sie ab und gaben sie ihren Dienern; sie wollten ihnen aber nicht sagen, daß dies erlaubt sei. Man darf am Šabbath auf Bänken der Nichtjuden[15] sitzen; in Ákko pflegt man am Šabbath nicht auf Bänken der Nichtjuden zu sitzen. Einst setzte sich R.[Šimón b.] Gamliél in Ákko am Šabbath auf eine Bank der Nichtjuden, und die ganze Stadt redete über ihn, indem man sprach: Lebtags haben wir so etwas nicht gesehen. Da ließ er sich auf die Erde gleiten; er wollte ihnen aber nicht sagen, daß dies erlaubt sei!? — Die Leute in den überseeischen Städten gleichen den Samaritanern, da keine Gelehrten unter ihnen sind. — Einleuchtend ist es von den Bänken der Nichtjuden, da es den Anschein hat, [als

---

treideteig nicht entrichten. 13. Dies gilt als Schamverletzung. 14. Im Texte קורדקיסין corticeus (v. cortex, Pantoffelholz). Sie gleiten leicht vom Fuße ab, u. man könnte verleitet werden, sie in der Hand zu tragen. (Raschi zu Jab. Fol. 102b: Unterschuh). 15. Auf denen sie am Š. ihre Waren verkaufen. 16. Wenn machte man mit ihnen] Geschäfte, ebenso auch von den Pantoffeln, weil man, wenn sie abgleiten, sie vier Ellen auf öffentlichem Gebiete zu tragen verleitet werden könnte; was aber ist beim Baden zu berücksichtigen? —Es wird gelehrt: Man darf mit jedem zusammen baden, nur nicht mit seinem Vater, seinem Schwiegervater, seinem Stiefvater und seinem Schwager[16]; R.Jehuda erlaubt es mit seinem Vater, wegen der Ehrung[17] seines Vaters, und ebenso mit seinem Stiefvater. Später ordneten sie es auch bei zwei Brüdern an, mit Rücksicht auf seinen Schwager. Es wird gelehrt: Ein Schüler darf nicht zusammen mit seinem Lehrer baden; wenn ihn aber der Lehrer braucht, so ist es erlaubt.

Als Rabba b.Bar Ḥana kam, aß er Darmfett[18]. Einst besuchten ihn R.Ávira der Greis und Rabba, Sohn des R.Hona, und als er sie bemerkte, verbarg er es vor ihnen. Darauf erzählten sie es Abajje, und dieser sprach zu ihnen: Er betrachtete euch als Samaritaner. —Hält denn Rabba b.Bar Ḥana nichts von dem, was wir gelernt haben, daß man einem die Erschwerungen des Ortes auferlege, den er verlassen hat, und die Erschwerungen des Ortes, in den er gekommen ist!? Abajje erwiderte: Dies nur, wenn aus Babylonien nach Babylonien oder aus dem Jisraélland nach dem Jisraélland, oder auch aus Babylonien nach dem Jisraélland, nicht aber, wenn aus dem Jisraélland nach Babylonien, denn da wir uns ihnen beugen, müssen wir nach ihrer Gepflogenheit verfahren. R.Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, aus dem Jisraélland nach Babylonien, denn dies gilt nur von dem Falle, wenn man nicht zurückzukehren beabsichtigt, während Rabba b.Bar Ḥana zurückzukehren beabsichtigte.

Rabba b.Bar Ḥana sprach zu seinem Sohne: Mein Sohn, iß es weder in meiner Gegenwart, noch in meiner Abwesenheit; ich sah R.Joḥanan es essen, und er ist würdig, daß man sich auf ihn sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit stütze; du aber hast es nicht gesehen, daher iß es weder in meiner Gegenwart, noch in meiner Abwesenheit. —Rabba b.Bar Ḥana befindet sich mit sich selbst in einem Widerspruche, denn er sagte, R.Joḥanan b.Eleázar habe ihm erzählt: Einst folgte ich [im Siebentjahre] R.Šimón, dem Sohne des R.Jose b.Laqonja, in einen Garten; da nahm er Nachwuchs von Kohl und aß ihn und Col.b reichte auch mir davon, indem er sprach: Mein Sohn, in meiner Gegenwart iß ihn, in meiner Abwesenheit iß ihn aber nicht. Ich sah R.Šimón b.Joḥaj ihn essen, und er ist würdig, daß man sich auf ihn sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit stütze, du aber iß ihn nur in meiner Gegenwart, nicht aber in meiner Abwesenheit. —Was

---

man nahe Verwandte od. Verschwägerte nackt sieht, so veranlaßt dies manche unzüchtigen Betrachtungen. 17. Um ihn bedienen zu können. 18. Das Fett mancher Darmteile wurde in Palästina gegessen, in Babylonien aber nicht; cf. Hul. Fol.

[lehrt] R.Šimôn? – Es wird gelehrt: R.Šimôn sagt, jeder Nachwuchs sei verboten, nur nicht der des Kohls, da es dergleichen unter den Feldpflanzen nicht[19]gibt; die Weisen sagen, jeder Nachwuchs sei verboten. Beide lehren sie nach R.Åqiba, denn es wird gelehrt:[20]*Wenn wir nicht säen und uns keinen Ertrag einsammeln*; hierzu sagte R.Åqiba: Wenn wir nicht säen, was sollten wir einsammeln!? Hieraus, daß der Nachwuchs verboten[21]ist. – Worin besteht ihr Streit? – Die Rabbanan sind der Ansicht, wir berücksichtigen beim Nachwuchs des Kohls anderen Nachwuchs, und R.Šimôn ist der Ansicht, wir berücksichtigen beim Nachwuchs des Kohls anderen Nachwuchs nicht.

Wenn jemand aus einem Orte geht &c. Einleuchtend ist der Fall, wenn jemand aus einem Orte geht, da man Arbeit verrichtet, nach einem Orte, da man keine Arbeit verrichtet, man legt ihm die Erschwerungen des Ortes auf, in den er gekommen ist: er darf wegen der Zwietracht nicht anders verfahren und arbeite ebenfalls nicht; wieso aber soll er, wenn er aus einem Orte geht, da man keine Arbeit verrichtet, nach einem Orte, da man Arbeit verrichtet, wegen der Zwietracht nicht anders verfahren und ebenfalls arbeiten, du sagst ja, daß man ihm die Erschwerungen des Ortes auferlege, in den er gekommen ist, und die Erschwerungen des Ortes, den er verlassen hat!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangssatz. Raba erklärte: Tatsächlich auf den zweiten Fall, und er meint es wie folgt: dies ist keine Zwietracht herbeiführende Abweichung. Einzuwenden wäre, wer dies sieht, könnte sagen, [er halte] die Arbeit für verboten, aber man denkt eher: viele Müßiggänger gibt es auf der Straße.

R.Saphra sprach zu R.Abba: Ich zum Beispiel bin in der Festsetzung des Neumonds[22]kundig, dennoch verrichte ich [am zweiten Festtage] in Fol. 52 bewohnten Orten keine Arbeit, um Zwietracht zu vermeiden; wie ist es aber in der Wüste? Dieser erwiderte: So sagte R.Ami: in bewohnten Orten ist es verboten, in der Wüste ist es erlaubt.

R.Nathan b.Asja ging am zweiten Tage des Wochenfestes aus dem Lehrhause nach Pumbeditha, und R.Joseph tat ihn in den Bann. Da sprach Abajje zu ihm: Der Meister sollte ihn geißeln lassen! Dieser erwiderte: Ich bestrafte ihn noch mehr. Im Westen pflegen sie nämlich über die Geißelung eines Schülers des Lehrhauses abzustimmen, nicht aber über den Bann[23]eines solchen. Manche sagen, R.Joseph ließ ihn geisseln, und Abajje sprach zu ihm: Der Meister sollte ihn in den Bann tun,

---

50a. [19] Er wächst nicht von herabfallenden Saaten, sondern vom Strunke. [20] Lev. 25,20. [21] Dh. und den Nachwuchs nicht einsammeln. [22] In Palästina, wo sie in der Festsetzung des Neumonds kundig waren, feierten sie die Feste nur einen Tag, in anderen Ländern 2 Tage, des Zweifels wegen. [23] Diese denn Rabh und Šemuél sagten beide, daß man wegen [der Entweihung] der beiden Festtage der Diaspora in den Bann tue. Dieser erwiderte: Dies gilt nur von einem einfachen Menschen, dieser aber ist ein Schüler des Lehrhauses, und ich bestrafte ihn mit dem, was für ihn leichter ist. Im Westen pflegen sie nämlich über die Geißelung eines Schülers des Lehrhauses abzustimmen, nicht aber über den Bann eines solchen.

DESGLEICHEN MUSS, WER SIEBENTJAHRSFRÜCHTE BRINGT &C. Hält denn R.Jehuda nichts von dem, was wir gelernt haben, man lege ihm die Erschwerungen des Ortes auf, den er verlassen hat, und die Erschwerungen des Ortes, in den er gekommen ist!? R.Šiša, Sohn des R.Idi, erwiderte: R.Jehuda lehrt ganz was anderes, (und zwar meint er es wie folgt:) Oder aus einem Orte, da sie noch nicht zuende sind, nach einem Orte, da sie noch nicht zuende sind, und hört, daß sie in seinem Orte zuende sind, so muß er sie fortschaffen. Hierzu sagte R.Jehuda: Geh[24] auch du hin und hole sie von da, wo sie noch vorhanden und noch nicht zuende sind. — Demnach wäre R.Jehuda erleichternd, aber R.Eleázar sagte ja, R.Jehuda lehre dies erschwerend!? — Wende es vielmehr um: so braucht er[25] es nicht fortzuschaffen. Hierzu sagte R.Jehuda: Geh[26] auch du und hole sie von da, woher du sie gebracht hast, und da sind sie nicht mehr vorhanden. Abajje erwiderte: Tatsächlich, wie er zuerst lehrte, nur meint er es wie folgt: oder aus einem Orte, da sie noch nicht zuende sind, nach einem Orte, da sie zuende sind, und er sie zurück nach dem früheren Orte bringt und sie noch nicht zuende sind, so braucht er es nicht fortzuschaffen. Hierzu sagte R.Jehuda: Geh auch du und hole sie von da, woher du sie [jetzt] gebracht hast, und da sind sie zuende. R.Aši wandte ein: Hat sie nach R.Jehuda denn der Rücken des Esels aufgenommen[27]!? Vielmehr, erklärte R.Aši, führen sie den Streit der Tannaím der folgenden Lehre: Wenn jemand dreierlei Kräuter in ein Faß eingelegt hat, so darf er [im Siebentjahre], wie R.Eliézer sagt, davon essen, solange noch die erste Art, und wie R.Jehošuá sagt, auch solange noch die letzte Art [auf dem Felde] vorhanden ist; R.Gamliél sagt, sobald eine Art nicht mehr auf dem Felde ist, schaffe er sie auch aus dem Fasse fort. Die Halakha ist wie seine Ansicht. Rabina erklärte: Sie führen den Streit der Tannaím der folgenden Lehre: Man darf solange Datteln essen, bis die letzte in Çoár[28] zuende ist; R.Šimón b. Gamliél sagt, man esse, solange sich welche in der Krone befinden, Col.b nicht aber, solange sich welche zwischen den unteren Zweigen befinden.

---

schwere Strafe sollte nicht in die Öffentlichkeit kommen. [24] Der Betreffende kann dies zu den Bewohnern seiner Heimat sagen. [25] In dem hier eingefügten Falle. [26] Die Einwohner seiner Heimat können dies zu dem Betreffenden sagen. [27] Sc. in die hierfür geltende Erschwerung; die Früchte stammen aus einem Orte, da man sie noch essen darf und befinden sich auch jetzt in einem solchen Orte. [28] Be-

Dort haben wir gelernt: Dreierlei Landesgebiete unterscheidet man hinsichtlich der Fortschaffung [der Siebentjahrsfrucht]: Judäa, Transjarden und Galiläa, und jedes dieser Landesgebiete zerfällt in drei Gebiete. Warum aber sprechen Sie von drei Landesgebieten (hinsichtlich der Fortschaffung)? Daß man in jedem derselben [Siebentjahrsfrüchte] essen darf, bis da die letzte zuende ist. Woher dies? R.Ḥama b.Úqaba erwiderte im Namen des R.Jose b.Ḥanina: Die Schrift sagt:[29]*auch deinem Vieh und dem Wilde, das in deinem Lande*; solange das Wild auf dem Felde davon ißt, darfst du auch deinem Vieh im Hause geben, ist es für das Wild auf dem Felde zuende, so ist es auch für dein Vieh im Hause zuende, und es ist uns überliefert, daß weder ein Tier aus Judäa Nahrung in Galiläa suche, noch suche ein Tier aus Galiläa Nahrung in Judäa[30].

Die Rabbanan lehrten: Wenn Früchte aus dem Jisraélland nach dem Auslande ausgeführt werden, so müssen sie fortgeschafft werden, wo sie auch sind; R.Šimón b.Eleázar sagt, sie müssen nach ihrer Heimat zurückgebracht und da fortgeschafft werden, denn es heißt:[29]*in deinem Lande*. — Dies hast du ja bereits verwandt[31]!? — Man folgere aus *Land* und aus *in deinem Lande*. Oder auch, aus *das in deinem Lande*[32].

R.Saphra ging fort aus dem Jisraélland nach dem Auslande und führte bei sich einen Krug Wein aus dem Siebentjahre. Da sprach er zu R.Hona, dem Sohne R.Iqas, und R.Kahana, die sich ihm angeschlossen hatten: Ist jemand unter euch, der von R.Abahu gehört hat, ob die Halakha wie R.Šimón b.Eleázar sei oder nicht. R.Kahana erwiderte: So sagte R.Abahu: die Halakha ist wie R.Šimón b.Eleázar. Hierauf entgegnete R.Hona, Sohn des R.Iqa: So sagte R.Abahu: die Halakha ist nicht wie R.Šimón b.Eleázar. Da sprach R.Saphra [zu jenem:] Halte dich an das, was R.Hona sagt, denn er erwägt und studiert die Lehre aus dem Munde seines Lehrers so genau, wie Reḥaba aus Pumbeditha. Reḥaba sagte nämlich: R.Jehuda sagte: Der Tempelberg hatte eine Doppelstoa, eine Stoa innerhalb einer Stoa[33]. R.Joseph las über ihn:[34]*Mein Volk befragt sein Stück Holz, und sein Stab gibt ihm Bescheid*; wer ihm erleichtert[35], dem stimmt er zu.

R.Ileá fällte eine Palme mit unreifen Datteln vom Siebentjahre. — Wieso tat er dies, der Allbarmherzige sagte ja:[36]*zum Essen*, nicht aber zum Vernichten!? Wolltest du sagen, dies nur, wenn die Frucht schon fertig ist, nicht aber, wenn sie noch nicht fertig ist, so sagte ja R.Naḥman

---

kannt unter dem Namen Palmenstadt; cf. Jab. Fol. 122a. [29] Lev. 25,7. [30] Wie schon Raschi erklärt: es entfernt sich nicht so weit. Auffallend u. von Lebewesen sonst ungebräuchlich ist der Ausdruck גרילה על, es wächst an od. durch Früchte usw. [31] Für die vorangehende Auslegung. [32] Das Pronomen, bezw. das Relativpronomen deutet auf eine 2. Auslegung. [33] Cf. Ber. Fol. 33b, Anm. 122. [34] Hos. 4,12. [35] מקלו, sein Stab, Compositum v. מיקל לו, erleichtert ihm.

im Namen des Rabba b. Abuha, die Dattelkelche von Ungeweihtem seien verboten, weil sie ein Schutz für die Frucht sind; ein Schutz sind sie ja, wenn sie noch unreif sind, dennoch nennt er sie eine Frucht!? – R.Naḥman ist der Ansicht R.Joses, denn wir haben gelernt, R.Jose sagt, der Weintraubenansatz sei [als Ungeweihtes] verboten, weil er eine Frucht ist, die Rabbanan aber streiten gegen ihn. R.Šimi aus Nehardeȧ wandte ein: Streiten denn die Rabbanan gegen R.Jose über andere Bäume, wir haben ja gelernt: Von wann an darf man im Siebentjahre Fruchtbäume nicht mehr abhauen[37]? Die Schule Šammajs sagt, keinen Baum, sobald er ausschlägt; die Schule Hillels sagt, den Johannisbrotbaum, sobald er kettenartig herunterhängt, Weinstöcke, sobald sie Beeren[38]haben, Oliven, Fol. 53 sobald sie blühen, und jeden anderen Baum, sobald er ausschlägt. Hierzu sagte R.Asi: 'Unreifes', 'Beere' und 'weiße Bohne' sind dasselbe. – Die weiße Bohne, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr, in der Größe[39] der weißen Bohne. Die Rabbanan sind es ja, die der Ansicht sind, Unreifes [heiße Frucht], Weintraubenansatz aber nicht, und sie lehren: jeden anderen Baum, sobald er ausschlägt!? – Vielmehr, R.Ileȧ fällte Frühlingsdatteln[40].

Die Rabbanan lehrten: Man darf [im Siebentjahre] solange Weintrauben essen, bis in Okhel[41]die Reben zuende sind; sind andere noch später vorhanden, so darf man daraufhin später essen. Man darf solange Oliven essen, bis in Teqoȧ die letzte zuende ist; R.Eliȩzer sagt, bis in Guš-Ḥalab[42]die letzte zuende ist, sodaß ein Armer, wenn er [sammeln] geht, weder am Wipfel noch am Stamme ein Viertelkab findet. Man darf Dörrfeigen solange essen, bis in Bethjoni die jungen Feigen zuende sind. R.Jehuda sagte: Die bethjonischen jungen Feigen werden nur hinsichtlich des Zehnten genannt: die bethjonischen Feigen und die ṭobinischen Datteln sind zehntpflichtig.

«Man darf solange Datteln essen, bis die letzte in Çoȧr zuende ist; R. Šimȯn b. Gamliél sagt, man esse, solange sich welche in der Krone befinden, nicht aber solange sich welche in den unteren Zweigen befinden.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf Weintrauben bis zum Pesaḥfeste, Datteln bis zum Purimfeste[43], Oliven bis zum Wochenfeste und Dörrfeigen bis zum Ḥanukafeste essen. Hierzu sagte R.Bebaj, R.Joḥanan habe gesagt, man wende die zwei letzten [Fristbestimmungen]

---

36. Lev. 25,6. 37. Weil die Früchte zum Essen erhalten bleiben müssen. 38. Kleine unreife Beeren; viell. v. גרעין, kernig. 39. Ist die unreife Beere. 40. Nach Raschi, die überhaupt nicht reifen; cf. Er. Fol. 28b, Anm. 29. 41. Nach einer anderen Lesart: Abel. 42. Bei Josephus, Giskhala, Stadt in Obergaliläa. 43. Eigentl. das Losfest (cf. Est. 3,7), iiMakkabäer 15,43. Mardekhaifest, zur Erinnerung an die Errettung der Juden in Persien unter Aḥasveroš od. Xer-

um!? – Beide [Fristbestimmungen] sind identisch. Wenn du aber willst, sage ich: er lehrt ja ausdrücklich, wenn welche noch später vorhanden sind, dürfe man daraufhin auch später essen.

Es wird gelehrt: R.Šimôn b.Gamliél sagte: Gallapfelbäume sind ein Zeichen[44] für das Gebirge; Dattelpalmen sind ein Zeichen für die Niederung; Röhricht ist ein Zeichen für das Tal; Sykomoren sind ein Zeichen für die Ebene. Und obgleich es dafür keinen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt:[45] *und der König machte, daß das Silber in Jerušalem an Menge den Steinen gleichkam und die Zedern den Sykomoren auf der Ebene.* «Galläpfel sind ein Zeichen für das Gebirge; Dattelpalmen sind ein Zeichen für die Niederung.» Dies ist von Bedeutung hinsichtlich der Erstlinge, denn wir haben gelernt, daß man die Erstlinge nur von den sieben Arten[46] darbringe, auch nicht von den Datteln aus dem Gebirge noch von Früchten aus der Niederung. «Röhricht ist ein Zeichen für das Tal.» Dies ist von Bedeutung hinsichtlich des Tales mit festem Grunde[47]. «Sykomoren sind ein Zeichen für die Ebene.» Dies ist von Bedeutung beim Kauf und Verkauf[48]. Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, ist auch bei allen übrigen zu erklären, dies sei von Bedeutung beim Kauf und Verkauf.

iii Wo es üblich ist, Kleinvieh an Nichtjuden zu verkaufen, darf man
verkaufen, und wo es üblich ist, nicht zu verkaufen, darf man
nicht verkaufen; nirgends aber darf man ihnen Grossvieh, Kälber und
Füllen, ob heile oder gebrochene verkaufen[49]. R.Jehuda erlaubt es
iv,1 bei gebrochenen; Ben Bethera erlaubt dies bei einem Pferde[50]. Wo
es üblich ist, an den Pesaḥabenden Gebratenes zu essen, esse man es,
und wo es üblich ist, es nicht zu essen, esse man nicht.

GEMARA. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf nicht sagen: dieses Fleisch sei für das Pesaḥfest bestimmt, weil es den Anschein hat, als weihe man das Vieh und esse Geheiligtes außerhalb [Jerušalems]. R.Papa sagte: Nur Fleisch, vom Weizen aber gilt dies nicht, denn man meint damit: er soll für das Pesaḥfest verwahrt[51] werden. – Fleisch etwa nicht, dagegen wandte man ein: R.Jose erzählte: Theodos aus Rom führte in der Gemeinde Roms ein, an den Pesaḥabenden rumpfgebratene[52] Böck-

---

xes, worüber ausführlich im Buche Ester. [44] Sie gedeihen da gut. [45] iReg. 10,27. [46] Cf. Dt. 8,8. [47] Cf. ib. 21,4; nur wenn da Röhricht wächst. [48] Wer 'eine Ebene' kauft, hat Anspruch auf Sykomoren. [49] Weil sie am Šabbath arbeiten lassen würden. [50] Das nicht zur Arbeit, sondern nur zum Reiten verwandt wurde. [51] Daß er nicht säuere. [52] Vollständig mit Knieen u. Eingeweiden gebraten (infra Fol. 74a); cf. Ex. 12,9. מקולס ist nach den Kommentaren Denom. v. קולסא Helm, behelmt, bepanzert; angeblich soll ein im ganzen gebratenes Böckchen so aussehen. Auf diesem Unsinn fußen die albernen Erklärungen der chen zu essen. Da ließ man ihm sagen: Wärest du nicht Theodos, so würden wir über dich den Bann verhängt haben, weil du Jisraél außerhalb [Jerušalems] Geheiligtes zu essen veranlassest. – Geheiligtes, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: nahe daran, Jisraél außerhalb [Jerušalems] Col.b Geheiligtes zu essen zu veranlassen. – Nur rumpfgebraten ist es verboten, sonst aber nicht!? – Ich will dir sagen, rumpfgebraten, einerlei ob man es bestimmt hat oder nicht, bei nicht rumpfgebratenen nur dann, wenn man es bestimmt hat, sonst aber nicht. R.Aḥa lehrte dies[53] im Namen R.Šimôns. R.Šešeth wandte ein: Einleuchtend ist es nach dem, der es im Namen R.Joses lehrte, wie ist dies aber nach dem zu erklären, der es im Namen R.Šimôns lehrte, wir haben ja gelernt, R.Šimôn befreie davon[54], weil er nicht so gelobt hat, wie man geloben[55] sollte!? Rabina sprach zu R.Aši: Stimmt dies denn nach dem, der es im Namen R.Joses lehrt, Raba sagte ja, R.Šimôn lehre dies nach der Ansicht R.Joses, welcher sagt, auch der Schluß seiner Worte[56] sei für den Menschen bindend, und wenn R.Šimôn der Ansicht R.Joses ist, so ist wohl auch R.Jose der Ansicht R.Šimôns!? – Nein, R.Šimôn ist der Ansicht R.Joses, R.Jose ist aber nicht der Ansicht R.Šimôns.

Sie fragten: War Theodos aus Rom ein bedeutender Mann oder ein Faustmensch[57]? – Komm und höre: Auch Folgendes trug Theodos aus Rom vor: Was veranlaßte Ḥananja, Mišaél und Ázarja, sich für die Heiligung des [göttlichen] Namens in den Schmelzofen werfen[58] zu lassen? Sie folgerten von den Fröschen auf sich [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere: den Fröschen ist ja die Heiligung des [göttlichen] Namens nicht geboten, dennoch heißt es von ihnen:[59] *sie sollen heraufkommen und bis in deinen Palast &c. und in deine Backöfen und in deine Teigmulden kommen,* und die Teigmulden befinden sich am Ofen, wenn der Ofen heiß ist, um wieviel mehr wir, wo uns die Heiligung des [göttlichen] Namens geboten ist. R.Jose b.Abin sagte, er pflegte den Schriftgelehrten Ware[60] zu geben. R.Joḥanan sagte nämlich, wer Schriftgelehrten Ware gibt, dem sei es beschieden, im himmlischen Kollegium zu sitzen, denn es heißt:[61] *im Schatten der Weisheit, im Schatten des Silbers.*

Lexikographen. Offenbar vom griech. *κόλος* abgestutzter Rumpf, unbestimmtes vierfüßiges Tier; abgehäutet, gebraten u. ohne Unterschenkel ist vom Lamme nur ein *κόλος* zu sehen.

[53] Den im Namen RJ.s mitgeteilten Bericht über Theodos.

[54] Von der Darbringung des Opfers, wenn man es falsch gelobt hat; cf. Men. Fol. 103a.

[55] Demnach konnten auch die Böckchen des Theodos nie als geheiligtes Opfer angesehen werden.

[56] Das mit dem Beginn des Satzes ausgesprochene Gelübde wird durch den unzulässigen Schluß aufgehoben.

[57] Od. Gewaltmensch; dh. irgend ein Machthaber u. nicht wegen seiner Gelehrsamkeit geachtet.

[58] Cf. Dan. Kap. 3.

[59] Ex. 7,28.

[60] Zum Verkaufe, um ihnen den Gewinn zukommen zu lassen.

[61] Ecc. 7,12.

[62] Damit man

iv,2 WO ES ÜBLICH IST, IN DER NACHT DES VERSÖHNUNGSTAGES LICHT ZU BRENNEN, BRENNE MAN, UND WO ES ÜBLICH IST, NICHT ZU BRENNEN, BRENNE MAN NICHT. MAN BRENNE IN BET- UND LEHRHÄUSERN, IN FINSTEREN DURCHGÄNGEN UND BEI EINEM KRANKEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Sowohl diejenigen, die brennen heißen, als auch diejenigen, die zu brennen verbieten, verfolgen den gleichen Zweck[62]. R.Jehošuâ sagte: Raba trug vor:[63]*Und dein Volk lauter Gerechte, für immer werden sie das Land in Besitz nehmen &c.* Sowohl diejenigen, die brennen heißen, als auch diejenigen, die zu brennen verbieten, verfolgen den gleichen Zweck.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Den Segen über das Licht spreche man nur am Ausgang des Šabbaths, weil dann seine Erschaffung begonnen hatte. Ein Greis, nach anderen war es Rabba b.Bar Ḥana, sprach zu ihm: Recht so; ebenso sagte auch R.Joḥanan.

Úla ritt einst auf einem Esel, während R.Abba an seiner Rechten und Rabba b.Bar Ḥana an seiner Linken einhergingen. Da sprach R.Abba zu Úla: Ist es wahr, daß ihr im Namen R.Joḥanans gesagt habt, man spreche den Segen über das Licht nur am Ausgang des Šabbaths, weil dann seine Erschaffung begonnen hatte? Darauf wandte Úla sich um, sah Rabba b. Bar Ḥana scheel[64]an und sprach: Nicht hierbei nannte ich [R.Joḥanan], sondern bei folgendem: Ein Jünger rezitierte vor R.Joḥanan: R.Šimôn b. Eleâzar sagte: Wenn der Versöhnungstag auf einen Šabbath fällt, so zünde man zu Ehren des Šabbaths Licht an, selbst in Orten, wo man Licht zu brennen verbietet. Da ergänzte R.Joḥanan hierzu: Aber die Weisen verbieten es. Jener entgegnete: So ist es. R.Joseph las hierüber den Schriftvers:[65]*Wie tiefe Wasser ist das Vorhaben in eines Menschen Herzen, aber ein verständiger Mann weiß es heraufzuschöpfen.* Fol. 54 *Wie tiefe Wasser ist das Vorhaben in eines Menschen Herzen,* das ist Úla; *ein verständiger Mann weiß es heraufzuschöpfen,* das ist Rabba b.Bar Ḥana. — Worauf stützen sie[66]sich? — Auf das, was R.Benjamin b.Jepheth im Namen R.Joḥanans sagte, daß man nämlich sowohl am Ausgang des Šabbaths als auch am Ausgang des Versöhnungstages den Segen über das Licht spreche. Und so pflegt auch das Volk zu verfahren. Man wandte ein: Man spreche den Segen über das Licht nur am Ausgang des Šabbaths, weil dann seine Erschaffung begonnen hatte. Man spreche sobald man es sieht; R.Jehuda sagt, man spreche sie[67]der Reihe nach über den

---

sich in dieser Nacht seiner Frau nicht nähere; nach der einen Ansicht muß das Zimmer dunkel sein, damit man sie nicht sehe u. an den Geschlechtsverkehr nicht denke, nach der anderen Ansicht muß es hell sein, um dadurch behindert zu sein. 63. Jes. 60,21. 64. Dh. du bist es, der es im Namen RJ.s gesagt hat. 65. Pr. 20,5. 66. Daß sie RA. nicht zustimmten. 67. Alle Segenssprüche, die

Becher[68]. Hierzu sagte R.Joḥanan, die Halakha sei wie R.Jehuda!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem Feuer, das am Šabbath gebrannt hat, und das andere gilt von einem Feuer, das aus Holz und aus Steinen erst hervorkommt[69]. — Das Eine lehrt, daß man über ein Feuer, das aus Holz und aus Steinen hervorkommt, den Segen spreche, und ein Anderes lehrt, daß man darüber den Segen nicht spreche!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt vom Ausgang des Šabbaths, und das andere gilt vom Ausgang des Versöhnungstages. Rabbi pflegte sie[67]zerstreut zu sprechen; R.Ḥija pflegte sie hintereinander zu sprechen. R.Jiçḥaq b.Evdämi sagte: Obgleich Rabbi sie bereits zerstreut gesprochen hatte, sprach er sie dennoch wiederum der Reihe nach über den Becher, um seine Kinder und die Angehörigen seines Hauses ihrer Pflicht zu entledigen.

Ist denn das Feuer am Ausgang des Šabbaths erschaffen worden, es wird ja gelehrt: Zehn Dinge wurden am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung erschaffen, und zwar: der Brunnen[70], das Manna, der Regenbogen, die Schrift[71], die Inschrift[72], die Bundestafeln, das Grab Mošes, die Höhle, in der Moše und Elijahu gestanden[73]haben, das Maul der Eselin[74]und der Schlund der Erde, um die Frevler[75]zu verschlingen. R.Neḥemja sagt im Namen seines Vaters, auch das Feuer und das Maultier[76]. R.Jošija sagt im Namen seines Vaters, auch der Widder[77]und der Šamir[78]. R.Jehuda sagt, auch die [erste] Zange. Er sagte nämlich: Eine Zange kann nur mit [Hilfe] einer anderen Zange gefertigt werden; wer aber fertigte die erste Zange? Sie war also eine Schöpfung des Himmels. Sie entgegneten ihm: man kann sie in einer [Guß]form herstellen und zusammensetzen; sie war also eine menschliche Schöpfung!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von unserem Feuer, und eines gilt vom Feuer des Fegefeuers. Unser Feuer wurde am Ausgang des Šabbaths erschaffen, das Feuer des Fegefeuers wurde am Vorabend des Šabbaths erschaffen. — Wurde denn das Feuer des Fegefeuers am Vorabend des Šabbaths erschaffen, es wird ja gelehrt: Sieben Dinge wurden vor der Weltschöp-

---

am Ausgang des Šabbaths zu sprechen sind; cf. Ber. Fol. 51b.

[68] Des Unterscheidungssegens.

[69] Über das letztere spreche man ihn nur am Ausgang des Š.s, weil auch dieses erst jetzt entstanden ist.

[70] Der Felsen, aus dem Moše Wasser hervorbrachte; cf. Num. 20,7ff.

[71] Die Form der Buchstaben.

[72] Wohl auf den Bundestafeln durch ein Wunder; cf. Meg. Fol. 2b.

[73] Cf. Ex. 33,22 u. iReg. 19,9.

[74] Des Bileám; cf. Num. 22,23ff.

[75] Die Gemeinde Qoraḥs; cf. Num. 16,32ff.

[76] Die Kreuzung ist keine neue Schöpfung.

[77] Den Abraham an Stelle Jiçḥaqs opferte; cf. Gen. 22,13ff.

[78] Sagenhaftes Wesen, mit dem durch Ätzverfahren die Edelsteine zum Brustschilde des Hochpriesters (cf. Ex. 28,17) bearbeitet wurden; cf. Git. Fol. 68a. Nach den Kommentaren ein Würmchen, wahrscheinlich aber eine Steinart. Eine Handschrift des Cod. Syr. Hex. in der Bodleiana erklärt zu Ij. 41,6 das W. שמירא: ein Stein, der durch nichts zu zerbrechen

fung erschaffen, und zwar: die Tora, die Buße, der Édengarten[79], das Fegefeuer, der Thron der Herrlichkeit, der Tempel und der Name des Messias. Die Tora, denn es heißt:[80]*der Herr schuf mich als Erstling seines Weges.* Die Buße, denn es heißt:[81]*ehe die Berge geboren wurden,* und darauf folgt:[82]*du bringst den Sterblichen zur Zerknirschung und sprichst: Kehret zurück, Menschenkinder.* Der Édengarten, denn es heißt:[83]*der Herr, Gott, hatte einen Garten in Éden gepflanzt von früher[84]her.* Das Fegefeuer, denn es heißt:[85]*denn gerüstet seit gestern ist eine Brandstätte.* Der Thron der Herrlichkeit und der Tempel, denn es heißt:[86]*ein Thron der Herrlichkeit, eine Höhe von Anbeginn, Stätte unseres Heiligtums.* Der Name des Messias, denn es heißt:[87]*sein Name wird ewig währen, vor der Sonne sproßt sein Name*!? — Ich will dir sagen, sein Raum wurde vor der Weltschöpfung erschaffen, sein Feuer aber erst am Vorabend des Šabbaths. — Ist denn sein Feuer am Vorabend des Šabbaths erschaffen worden, es wird ja gelehrt: R.Jose sagte: Für das Feuer, das der Heilige, gepriesen sei er, am zweiten Schöpfungstage erschaffen hat, gibt es ewig kein Erlöschen, denn es heißt:[88]*und sie werden hinausgehen und die Leichname der Männer ansehen, die von mir abtrünnig geworden sind; denn ihr Wurm wird nicht sterben und ihr Feuer nicht erlöschen.* Ferner sagte R.Banaá, Sohn des R.Úla: Weshalb heißt es nicht *gut*[89]beim zweiten Schöpfungstage? Weil an diesem das Feuer des Fegefeuers erschaffen wurde. Hierzu sagte R.Eleázar: Obgleich es beim zweiten Schöpfungstage nicht *gut* heißt, so wird er dennoch beim sechsten mit einbegriffen, denn es heißt:[90]*und Gott sah, daß alles, was er gemacht, sehr gut sei*!? — Vielmehr, sein Raum wurde vor der Weltschöpfung und sein Feuer am zweiten Schöpfungstage erschaffen; unser Feuer aber gedachte er am Vorabend des Šabbaths zu erschaffen, jedoch wurde es erst am Ausgang des Šabbaths erschaffen. Es wird nämlich gelehrt: An zwei Dinge dachte der Heilige, gepriesen sei er, am Vorabend des Šabbaths, sie zu erschaffen, jedoch wurden sie erst am Ausgang des Šabbaths erschaffen. Am Ausgang des Šabbaths gab der Heilige, gepriesen sei er, Adam dem Urmenschen Verstand ein, etwas von dem des himmlischen; er holte zwei Steine und rieb sie aneinander, wodurch das Feuer hervorkam; und ferner holte er zwei Tiere und kreuzte sie miteinander, woraus das Maultier hervorging. R.Šimón b.Gamliél sagte: Das Maultier ist zur Zeit des Ána entstanden, denn es heißt:[91]*das ist derselbe Ána, der die Maultiere in der*

---

ist. [79] In der rabbinischen Literatur: das Paradies. [80] Pr. 8,22. [81] Ps. 90,2. [82] Ib. V. 3. [83] Gen. 2,8. [84] So nach dieser Auslegung. [85] Jes. 30,33. [86] Jer. 17,12. [87] Pr. 72,17. [88] Jes. 66,24. [89] Bei allen übrigen Schöpfungstagen heißt es: der Herr sah, das alles gut sei (Gen. 1,4. 10. 12. 18. 21. 31), bei diesem aber nicht. [90] Gen. 1,31. [91] Ib. 36,24. [92] Cf. Ber. Fol. 24a, *Steppe hervorbrachte.* Die Schrifterklärer[92]sagten: Åna war selbst Bastard, darum brachte er einen Bastard auf die Welt. Es heißt nämlich: [93]*diese sind die Söhne Seirs, des Ḥoriters*[94], und es heißt:[95]*diese sind die Söhne Çibóns &c. und Ajja und Åna;* dies lehrt also, daß Çibón seiner Mutter beiwohnte und Åna zeugte. – Vielleicht waren es zwei [Leute Namens] Åna!? Raba erwiderte: Ich will etwas sagen, wie solches nicht einmal König Sapor, das ist Šemuél, gesagt hat. Manche lesen: R.Papa erwiderte: Ich will etwas sagen, wie solches nicht einmal König Sapor, das ist Raba, gesagt hat: Die Schrift sagt: *das ist derselbe Åna,* derselbe Åna von vorher.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Dinge wurden am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung erschaffen, und zwar: Der Brunnen, das Manna, der Regenbogen, die Schrift, die Inschrift, die Bundestafeln, das Grab Mošes, die Höhle, in der Moše und Elijahu gestanden haben, das Maul der Eselin und der Schlund der Erde, um die Frevler zu verschlingen. Manche sagen, auch der Stab Ahrons[96] mit seinen Mandeln und Blüten. Manche sagen, auch die Dämonen. Manche sagen, auch das Gewand Adams Col.b des Urmenschen.

Die Rabbanan lehrten: Sieben Dinge sind dem Menschen verborgen, und zwar: der Tag seines Todes, der Tag seines Trostes, der Verlauf des Gerichtes, (niemand weiß,) was im Herzen seines Nächsten, (niemand weiß,) wobei er verdienen werde, wann das Reich Davids wiederkehren werde, und wann das schuldbeladene Reich stürzen werde.

Die Rabbanan lehrten: An drei Dinge dachte er, sie einzuführen, und wenn er daran nicht gedacht hätte, sollte er daran denken: daß der Leichnam verwese, daß der Tote aus dem Herzen vergessen werde, und daß das Getreide verfaule[97]; manche sagen: auch daß eine Münze ausgegeben werde.

WO ES ÜBLICH IST, AM NEUNTEN AB ARBEIT ZU VERRICHTEN, VERRICHTE v,1 MAN, UND WO ES ÜBLICH IST, KEINE ARBEIT ZU VERRICHTEN, VERRICHTE MAN NICHT. ÜBERALL ABER FEIERN DIE SCHRIFTGELEHRTEN. R.ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: STETS BETRACHTE SICH JEDER [DIESBEZÜGLICH] ALS SCHRIFTGELEHRTER.

GEMARA. Šemuél sagte: Mit Ausnahme des Neunten Ab gibt es in Babylonien kein Gemeindefasten. – Demnach wäre Šemuél der Ansicht, in der Dämmerstunde[98]des Neunten Ab sei es[99]verboten, dagegen sagte Šemuél, in der Dämmerstunde des Neunten Ab sei es erlaubt!? Woll-

---

Anm. 171. [93] Gen. 36,20. [94] Unter diesen wird auch Åna mit aufgezählt. [95] Gen. 36,24. [96] Cf. Num. 17,23. [97] Damit man es nicht zur Preistreibung aufspeichere. [98] Am vorangehenden Tage. [99] Alles, was am Fasttage verboten test du erwidern, Šemuél sei der Ansicht, auch an jedem anderen Gemeindefasttage sei es bei Dämmerung erlaubt, so haben wir ja gelernt, man dürfe solange es noch Tag ist[100] essen und trinken, und dies schließt wohl die Dämmerzeit aus!? — Nein, dies schließt die völlige Dunkelheit aus. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Der Unterschied zwischen dem Neunten Ab und dem Versöhnungstage besteht nur darin, daß es an dem einen bei einem Zweifel verboten und an dem anderen bei einem Zweifel erlaubt ist. Unter Zweifel ist doch wohl die Dämmerzeit zu verstehen. — Nein, wie R.Šiša, Sohn des R.Idi, erklärt hat: bei der Festsetzung des Neumonds, ebenso auch hierbei: bei der Festsetzung des Neumonds[101].

Raba trug vor: Schwangere und Säugende müssen am [Neunten Ab] fasten und [das Fasten] beenden, wie sie am Versöhnungstage fasten und [das Fasten] beenden müssen; und auch bei Dämmerung ist es verboten. Dasselbe sagten sie auch im Namen R.Joḥanans. — Kann R.Joḥanan dies denn gesagt haben, R.Joḥanan sagte ja, der Neunte Ab gelte nicht als Gemeindefasttag; doch wohl hinsichtlich der Dämmerzeit!? — Nein, hinsichtlich der Arbeit. — Hinsichtlich der Arbeit haben wir ja ausdrücklich gelernt, wo es üblich ist am Neunten Ab Arbeit zu verrichten, verrichte man, und wo es üblich ist, keine Arbeit zu verrichten, verrichte man nicht!? Und auch R.Šimón b.Gamliél sagte ja nur, daß, wenn man dasitzt und nicht arbeitet, dies nicht als Großtuerei erscheine, nicht aber, daß es verboten sei!? — Vielmehr, es wird hinsichtlich des Schlußgebetes[102] nicht als Gemeindefasten betrachtet. — Aber R.Joḥanan sagte ja: Daß doch der Mensch fortwährend den ganzen Tag bete!? — An einem solchen ist es Pflicht, sonst nur freigestellt. Wenn du willst, sage ich: er gilt nicht als Gemeindefasttag hinsichtlich der vierundzwanzig [Segenssprüche][103]. R.Papa erklärte: Er gilt nicht als Gemeindefasten, indem er nicht den ersten[104] gleicht, sondern den letzten, an denen es verboten ist. Man wandte ein: Der Unterschied zwischen dem Neunten Ab und dem Versöhnungstage besteht nur darin, daß es an dem einen bei einem Zweifel verboten und an dem anderen bei einem Zweifel erlaubt ist. Unter Zweifel ist doch wohl die Dämmerzeit zu verstehen!? R.Šiša, Sohn des R.Idi, erwiderte: Nein, bei der Festsetzung des Neumonds. — Demnach gleichen sie also einander in jeder anderen Hinsicht, somit ist dies eine Stütze für R.Eleázar, denn R.Eleázar sagte, es sei am Neunten Ab verboten, einen Finger ins Wasser zu stecken, wie dies am Versöhnungstage verboten ist.

---

ist. [100] Am Vorabend des Fasttages. [101] Sodaß des Zweifels wegen das Fasten auf 2 Tage auszudehnen ist. [102] Ein solches wird nur an Gemeindefasttagen (Rh. Fol. 26a) und am Versöhnungstage verrichtet. [103] Die an einem solchen zu sprechen sind; cf. Tan. Fol. 15a. [104] Der Fasttage; cf. ib. Fol. 15b.

Man wandte ein: Der Unterschied zwischen dem Neunten Ab und einem Gemeindefasten besteht nur darin, indem an diesem Arbeit zu verrichten verboten, und an jenem, wo dies üblich ist, Arbeit zu verrichten erlaubt ist. Demnach gleichen sie einander in jeder anderen Hinsicht, dagegen wird vom Gemeindefasten gelehrt, wenn sie auch gesagt haben, das Baden sei verboten, so beziehe sich dies nur auf den ganzen Körper, nicht aber auf das Waschen [von] Gesicht, Händen und Füßen!? R.Papa erwiderte: Der Tanna lehrt nur die Erleichterungen. Fol. 55

ÜBERALL ABER FEIERN DIE SCHRIFTGELEHRTEN &c. Demnach ist R.Šimón b.Gamliél der Ansicht, man berücksichtige die Großtuerei nicht, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige die Großtuerei, und wir wissen ja von ihnen das Entgegengesetzte!? Wir haben nämlich gelernt: Der Bräutigam darf, falls er es will, in der ersten Nacht das Šemá lesen; R.Šimón b.Gamliél sagt, nicht jeder, der sich den Ruf[104] beilegen will, darf sich ihn beilegen!? R.Joḥanan erwiderte: Die Ansichten sind zu vertauschen. R.Šiša, Sohn des R.Idi, erwiderte: Du brauchst sie nicht zu vertauschen; die Rabbanan befinden sich in keinem Widerspruche mit sich selbst, denn nur hierbei erscheint es als Großtuerei, da alle Welt arbeitet, er aber nicht arbeitet, dort aber, wo alle Welt das Šemá liest und er es ebenfalls liest, erscheint es nicht als Großtuerei. R. Šimón b.Gamliél befindet sich ebenfalls in keinem Widerspruche mit sich selbst, denn dort ist die Intensität erforderlich, und da wir Zeugen sind, daß er seinen Sinn nicht andächtig stimmen kann, erscheint es als Großtuerei, hierbei erscheint es aber nicht als Großtuerei, denn man sagt, er habe keine Beschäftigung. Geh und sieh, wie viele Müßiggänger es doch auf der Straße gibt.

DIE WEISEN SAGTEN: IN JUDÄA VERRICHTETE MAN AM VORABEND DES PESAḤFESTES ARBEIT BIS MITTAG, IN GALILÄA VERRICHTETE MAN SIE ÜBERHAUPT NICHT. IN DER [VORANGEHENDEN] NACHT IST ES NACH DER SCHULE ŠAMMAJS VERBOTEN UND NACH DER SCHULE HILLELS BIS ZUM SONNENAUFGANG ERLAUBT. v,2

GEMARA. Anfangs lehrt er es als Brauch, nachher aber als Verbot?! R.Joḥanan erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach R.Meír und eines nach R.Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: R.Jehuda sagte: In Judäa verrichtete man am Vorabend des Pesaḥfestes Arbeit bis Mittag, in Galiläa verrichtete man sie überhaupt nicht. R.Meír sprach zu ihm: Was sollen hierbei Judäa und Galiläa!? Vielmehr, wo man Arbeit zu verrichten pflegt, verrichte man, und wo man keine Arbeit zu verrichten pflegt,

[104] Eines übermäßig Frommen. [105] Damit sie bis zum 16. Nisan wurzle; an

verrichte man nicht. Wenn nun R.Meír es von einem Brauche abhängig macht, so ist es wohl nach R.Jehuda ein Verbot. — Ist R.Jehuda denn der Ansicht, die Verrichtung der Arbeit sei am vierzehnten erlaubt, es wird ja gelehrt: R.Jehuda sagte: Wenn jemand am dreizehnten jätet, und eine entwurzelte [Ähre] in der Hand hat, so pflanze er sie wieder in eine schlammige[105] Stelle ein, nicht aber in eine trockene. Nur am dreizehnten und nicht am vierzehnten. Merke, wir wissen ja von R.Jehuda, daß er der Ansicht ist, was drei Tage nach dem Pfropfen nicht keimt, keime nicht mehr; wozu lehrt er es nun, wenn du sagst, die Verrichtung der Arbeit sei am vierzehnten erlaubt, vom dreizehnten, es genügt ja, wenn der vierzehnte, der fünfzehnte und ein Teil des sechszehnten[106] zurückbleiben!? Raba erwiderte: Dies lehrten sie für Galiläa. — Die Nacht bleibt ja noch!? R.Šešeth erwiderte: Nach der Ansicht der Schule Šammajs. R.Aši erwiderte: Tatsächlich nach der Schule Hillels, aber man pflegt nicht nachts zu jäten. Rabina erwiderte: Tatsächlich für Judäa, denn für das Keimen gilt allerdings ein Teil des Tages als voller Tag, nicht aber zwei Teile als volle zwei Tage.

vi R. MEÍR SAGT, JEDE ARBEIT, DIE MAN VOR DEM VIERZEHNTEN BEGONNEN HAT, DÜRFE MAN AM VIERZEHNTEN BEENDEN, JEDOCH DÜRFE MAN AM VIERZEHNTEN KEINE BEGINNEN, OBGLEICH MAN SIE AUCH BEENDEN KANN. DIE WEISEN SAGEN, DREI BERUFSSTÄNDE DÜRFEN AM VORABEND DES PESAḤFESTES ARBEIT VERRICHTEN, UND ZWAR: SCHNEIDER, BARBIERE UND WÄSCHER; R. JOSE B. JEHUDA SAGT, AUCH SCHUSTER.

GEMARA. Sie fragten: Wird dies nur [von Arbeiten] gelehrt, die zum Feste nötig sind, solche aber, die zum Feste nicht nötig sind, darf man auch nicht beenden, oder wird dies nur von solchen gelehrt, die zum Feste nicht nötig sind, solche aber, die zum Feste nötig sind, darf man auch beginnen, oder aber darf man sowohl solche, die zum Feste nötig sind, als auch solche, die zum Feste nicht nötig sind, nur beenden und nicht beginnen? — Komm und höre: Man darf aber am vierzehnten nichts beginnen, nicht einmal ein kleines Bändchen oder ein kleines Haarnetz. 'Nicht einmal' heißt wohl: nicht einmal diese, die zum Feste nötig sind, darf man beginnen, sondern nur beenden; demnach darf man [eine Arbeit], die zum Feste nicht nötig ist, nicht einmal beenden. — Nein, tatsächlich darf man [eine Arbeit] beenden, auch wenn sie zum Feste nicht nötig ist, und 'nicht einmal' heißt: nicht einmal diese, die sehr klein sind. Man könnte nämlich glauben, bei solchen sei schon das

diesem Tage wurde nämlich die Schwingegarbe dargebracht, wodurch die diesjährige Ernte zum Genusse erlaubt wurde. 106. Auch wenn man eine Ähre am vierzehnten Nisan einsetzt, sind bis zur Darbringung der Schwingegarbe 3 Tage zum

Beginnen ein Beenden, und man beginne auch, so lehrt er uns. — Komm und höre: R.Meír sagt, jede Arbeit, die zum Feste nötig ist, dürfe man am vierzehnten beenden; dies nur dann, wenn man sie vor dem vierzehnten Col.b begonnen hat, was man aber vor dem vierzehnten nicht begonnen hat, darf man am vierzehnten nicht beginnen, nicht einmal ein kleines Bändchen oder ein kleines Haarnetz. Nur, wenn sie zum Feste nötig ist, nicht aber, wenn sie zum Feste nicht nötig ist. — Nein, auch wenn sie zum Feste nicht nötig ist, darf man sie beenden, nur lehrt er uns folgendes: auch wenn sie zum Feste nötig ist, darf man sie nur beenden, nicht aber beginnen. — Komm und höre: R.Meír sagt, jede Arbeit, die zum Feste nötig ist, dürfe man am vierzehnten beenden, nicht aber eine, die zum Feste nicht nötig ist. Man darf, wo dies üblich ist, am Vorabend des Pesaḥfestes bis Mittag Arbeit verrichten. Nur wo dies üblich ist, nicht aber, wo dies nicht üblich ist. Schließe hieraus, nur, wenn es zum Feste nötig ist, nicht aber, wenn es zum Feste nicht nötig ist. Schließe hieraus.

Die Weisen sagen, drei Berufsstände. Es wird gelehrt: Schneider, denn auch der Laie darf am Halbfeste auf gewöhnliche Weise nähen; Barbiere und Wäscher, denn auch wer aus überseeischen Ländern gekommen ist oder das Gefängnis verlassen hat, darf am Halbfeste sich das Haar schneiden und waschen. R.Jose b.R.Jehuda sagt, auch Schuster, denn auch Wallfahrer bessern am Halbfeste ihre Schuhe aus. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des Beginnens einer Arbeit[107] von der Beendigung, und einer ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich des Beginnens einer Arbeit von der Beendigung.

vii Man darf am vierzehnten Hühner zum Brüten[108] setzen; ist eine Henne entlaufen, so darf man sie zurück auf ihren Platz bringen; ist sie verendet, so darf man eine andere an ihre Stelle setzen. Man darf am vierzehnten [den Mist] unter den Füssen des Viehs fortschaufeln, am Halbfeste nur nach den Seiten schieben. Man darf Geräte zum Handwerker bringen und von diesem holen, auch wenn sie zum Feste nicht nötig sind.

GEMARA. Wenn man sie sogar setzen darf, so ist es ja selbstverständlich, daß man sie zurückbringen darf!? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz bezieht sich auf das Halbfest. R.Hona sagte: Dies nur innerhalb drei Tagen ihrer Widerspenstigkeit, wo ihre Wärme noch nicht entschwunden ist, und nach drei Tagen des Brütens, wo die Eier sonst gänzlich ver-

---

Keimen vorhanden, da ein Teil des Tages als voller Tag gilt. [107] Das Ausbessern von Schuhen ist kein Beginn, sondern eine Beendigung der Arbeit. [108] Wörtl., den Schlag für die Hühner setzen. [109] Auch die ein wenig angebrüteten Eier derben würden, nach drei Tagen ihrer Widerspenstigkeit aber, wo ihre Wärme schon entschwunden ist, und innerhalb drei Tagen des Brütens, wo die Eier nicht gänzlich verderben würden, darf man sie nicht zurückbringen. R.Ami sagte: Auch innerhalb drei Tagen des Brütens darf man sie zurückbringen. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, man habe nur einen bedeutenden Schaden berücksichtigt, nicht aber einen unbedeutenden[109] Schaden, und einer ist der Ansicht, man habe auch einen unbedeutenden Schaden berücksichtigt.

MAN DARF &C. FORTSCHAUFELN. Die Rabbanan lehrten: Den Mist, der sich im Hofe befindet, schiebe man nach den Seiten, der sich im Stalle und im Hofe befindet, bringe man nach dem Misthaufen hinaus. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, daß man den Mist, der sich im Hofe befindet, nach der Seite schiebe, nachher aber lehrt er, daß man den, der sich im Stalle und im Hofe befindet, nach dem Misthaufen hinausbringe!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt vom vierzehnten, und eines gilt vom Halbfeste. Raba erwiderte: Beides gilt vom Halbfeste, nur meint er es, wie folgt: wenn der Hof einem Stalle[110] gleicht, so bringe man ihn nach dem Misthaufen hinaus.

MAN DARF GERÄTE ZUM HANDWERKER BRINGEN UND VON DIESEM HOLEN. R.Papa erzählte: Raba prüfte uns [durch folgende Frage]: Wir haben gelernt, man dürfe Geräte zum Handwerker bringen und von diesem holen, auch wenn sie zum Feste nicht nötig sind, und dem widersprechend wird gelehrt, man dürfe vom Handwerker keine Geräte holen, und daß man sie, wenn man befürchtet, sie könnten gestohlen werden, nach einem anderen Hofe bringe!? Wir erwiderten ihm, dies sei kein Widerspruch, denn eines gelte vom vierzehnten und eines vom Halbfeste. Wenn du aber willst, sage ich: beide vom Halbfeste, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines, wenn man ihm traut, und eines, wenn man ihm nicht traut. Es wird auch gelehrt: Man darf Gefäße vom Handwerker holen, zum Beispiel einen Topf vom Töpfer oder ein Glas vom Glaser, nicht aber Wolle vom Färber oder Gerätschaften vom Handwerker. Hat [der Handwerker] nichts zur Nahrung, so bezahle man ihm seinen Lohn und lasse [das Gerät] bei ihm; traut man ihm nicht, so lasse man es in einem naheliegenden Hause; befürchtet man, es könnte gestohlen werden, so bringe man es heimlich nach Hause. — Du hast also den Widerspruch hinsichtlich des Holens erklärt, wie ist es aber hinsichtlich des Hinbringens[111] zu erklären, denn es wird gelehrt, dürfe man nicht holen, und um so weniger hinbringen!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

---

sind noch verwendbar, u. der Schaden ist nicht sehr bedeutend. [110] Wenn an den Seiten kein Platz vorhanden ist. [111] Wobei der Unterschied zwischen

Sechs Dinge taten die Leute von Jeriḥo, drei untersagte man ihnen, und drei untersagte man ihnen nicht. Folgende untersagte man ihnen nicht: sie pfropften Dattelpalmen den ganzen Tag[112], sie leierten[113]das Šemá herunter und sie (mähten und) schoberten [das Getreide] vor [der Darbringung] der Schwingegarbe. Folgendes untersagte man ihnen: sie erlaubten Triebe [von Bäumen] des Heiligtums, sie assen am Šabbath abgefallene Früchte, und sie liessen den Eckenlass vom Grünkraut; dies untersagten ihnen die Weisen. viii Fol. 56

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sechs Verfügungen traf der König Ḥizqijahu, in dreien stimmte man ihm bei, in dreien stimmte man ihm nicht bei. Er schleifte die Gebeine seines Vaters[114]auf einer Strickbahre, und man stimmte ihm bei; er zertrümmerte die kupferne[115]Schlange, und man stimmte ihm bei; er versteckte das Heilmittelbuch[116], und man stimmte ihm bei. In dreien stimmte man ihm nicht bei: er zerschlug die Tempeltüren[117]und schickte sie dem Könige von Ašur, und man stimmte ihm nicht bei; er sperrte das Wasser des (Ober)giḥon ab[118], und man stimmte ihm nicht bei; er machte den Nisan im Nisan[119]zum Schaltmonat, und man stimmte ihm nicht bei.

Sie pfropften Dattelpalmen den ganzen Tag &c. Wie macht man dies? R.Jehuda erwiderte: Man holt eine feuchte Myrte, Lorbeermet und Gerstenmehl, das noch keine vierzig Tage im Gefäße ist; dies alles kocht man in einem Gefäße und gießt es in das Herz der Dattelpalme. Jeder [Baum], der sich innerhalb vier Ellen befindet, mit dem man nicht ebenso verfährt, verdorrt sofort. R.Aḥa, Sohn des Raba, erklärte: Man steckt einen männlichen Trieb in einen weiblichen Stamm.

Sie leierten das Šemá herunter. Wie machten sie es? R.Jehuda erwiderte: Sie sprachen [den Vers:][120]*Höre, Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig,* und hielten nicht[121]inne. Raba erwiderte: Sie hielten wohl inne, nur lasen sie: *heute in deinem*[122]*Herzen,* was sich so anhört, als sollten [die Worte Gottes] nur heute in deinem Herzen sein, nicht aber morgen in deinem Herzen sein.

Die Rabbanan lehrten: Wie leierten sie das Šemá herunter? Sie lasen

---

Trauen u. Nichttrauen nicht angebracht ist. [112] Des 14. Nisan. [113] Wörtl. wickelten, rollten, dh. sie lasen es ohne Unterbrechung herunter, so nach der weiter folgenden Erklärung des T.s. [114] Als Sühne. [115] Cf. Num. 21,9. [116] Beide Verfügungen, damit man bei einem Krankheitsfalle nur auf Gott vertraue. [117] Cf. iiReg. 18,16. [118] Cf. iiChr. 32,30. [119] Nachdem dieser bereits begonnen hatte, machte er ihn zum 2. Adar (cf. Ber. Fol. 10b, Anm. 429) u. verlegte das Pesaḥfest in den nächstfolgenden Monat; cf. iiChr. 30,2ff. [120] Dt. 6,4. [121] Zwischen dem angezogenen Verse u. dem darauffolgenden. [122] Das W. 'heute' gehört zum vorangehenden Verse (was ich dir heute befehle).

[den Vers:] *Höre, Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig,* und hielten nicht inne – so R.Meír; R.Jehuda sagte: Sie hielten wohl inne, nur lasen sie nicht [den Absatz] 'Gepriesen sei der Name seiner königlichen Herrlichkeit für immer und ewig'. – Weshalb lesen wir ihn? – Nach einer Auslegung des R.Šimón b.Laqiš, denn R.Šimón b.Laqiš sagte:[123]*Da berief Jáqob seine Söhne und sprach: Versammelt euch, damit ich euch verkünde;* Jáqob wollte seinen Söhnen das Ende der Tage offenbaren, da wich die Göttlichkeit von ihm. Hierauf sprach er: Vielleicht befindet sich, behüte und bewahre, ein Makelbehafteter an meinem Lager, wie auch Abraham der Jišmáél und meinem Vater der Ésav entstammte? Da erwiderten ihm seine Söhne: *Höre, Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig;* wie er in deinem Herzen einzig ist, so ist er auch in unserem Herzen einzig. In dieser Stunde begann unser Vater Jáqob und sprach: Gepriesen sei der Name seiner königlichen Herrlichkeit für immer und ewig. Die Rabbanan sprachen: Was machen wir nun: sagen wir es, so sagte es ja Moše nicht, sagen wir es nicht, so sagte es ja Jáqob!? Darauf ordneten sie an, es leise zu sagen. R.Jiçḥaq sagte: In der Schule R.Amis sagten sie ein Gleichnis: Die Tochter eines Königs roch den Duft von würzigen Speisen; sollte sie es[124]sagen, so schämte sie sich, sollte sie es nicht sagen, so litt sie Qual. Da brachten es ihr ihre Diener heimlich. R.Abahu sagte: Später ordnete man an, es laut zu sagen, wegen der Redereien[125]der Minäer. In Nehardeá aber, wo keine Minäer vorhanden sind, sagt man es noch jetzt leise.

Die Rabbanan lehrten: Sechs Dinge taten die Leute von Jeriḥo, drei mit Billigung der Weisen und drei ohne Billigung der Weisen. Folgende mit Billigung der Weisen: sie pfropften Dattelpalmen den ganzen Tag, sie leierten das Šemá herunter und sie mähten vor [der Darbringung] der Schwingegarbe. Folgende ohne Billigung der Weisen: sie schoberten [das Getreide] vor [der Darbringung] der Schwingegarbe, sie brachen Lücken in ihre Gemüse- und Obstgärten, damit die Armen in den Jahren der Dürre an Šabbathen und an Festen die abgefallenen Früchte essen können, und sie erlaubten Triebe von Johannisbrotbäumen und Sykomoren des Heiligtums – so R.Meír. R.Jehuda sprach zu ihm: Wenn sie dies mit Billigung der Weisen getan haben, so sollte auch jeder andere dies tun dürfen!? Vielmehr, diese und jene ohne Billigung der Weisen, nur hatten sie ihnen drei verwehrt und drei nicht verwehrt. Folgende verwehrten sie ihnen nicht: sie pfropften Dattelpalmen den ganzen Tag, sie leierten das Šemá herunter, und sie schoberten [das Getreide] vor [der Darbringung] der Schwingegarbe; folgende aber verwehrten sie ihnen:

---

[123] Gen. 49,1. [124] Daß sie davon zu kosten wünsche. [125] Daß man leise

sie erlaubten Triebe von Johannisbrotbäumen und Sykomoren des Heiligtums, sie brachen Lücken in ihre Gemüse- und Obstgärten, damit die Armen in den Jahren der Dürre an Šabbathen und Festen die abgefallenen Früchte essen können, und sie ließen den Eckenlaß von Grünkraut; dies verwehrten ihnen die Weisen. – Ist R.Jehuda denn der Ansicht, das Mähen sei ohne Billigung der Weisen erfolgt, wir haben ja gelernt, die Leute von Jeriḥo mähten vor [der Darbringung] der Schwingegarbe mit Billigung der Weisen und schoberten vor [der Darbringung] der Schwingegarbe ohne Billigung der Weisen, und die Weisen verwehrten es ihnen nicht. Derjenige, der 'verwehrt' und 'nicht verwehrt' sagt, ist ja R.Jehuda, Col.b und er lehrt: sie mähten mit Billigung der Weisen!? – Auch nach deiner Ansicht: es sind ja vier[126]Dinge!? Vielmehr ist hier das Mähen zu streichen.

«Sie erlaubten Triebe von Johannisbrotbäumen und Sykomoren des Heiligtums.» Sie sprachen: Unsere Vorfahren haben nur die Balken dem Heiligtum gespendet, wir wollen nun die Triebe der Johannisbrotbäume und Sykomoren des Heiligtums erlauben. Es handelt sich hierbei um Triebe, die nachher heranwachsen, und sie waren der Ansicht desjenigen, welcher sagt, beim Nachwuchs gebe es keine Veruntreuung[127]; die Rabbanan aber waren der Ansicht, wenn es hierbei auch keine Veruntreuung gibt, gebe es dennoch ein Verbot.

«Sie brachen Lücken.» Úla sagte im Namen des R.Šimôn b.Laqiš: Der Streit besteht nur über [Früchte], die sich im Wipfel befinden: die Rabbanan waren der Ansicht, es sei zu berücksichtigen, sie könnten hinaufsteigen und pflücken, und die Leute von Jeriḥo waren der Ansicht, es sei nicht zu berücksichtigen, sie könnten hinaufsteigen und pflücken; die sich aber zwischen den unteren Zweigen befinden, sind nach aller Ansicht erlaubt. Raba sprach zu ihm: Sie sind ja Abgesondertes[128]!? Wolltest du erwidern, weil sie für Raben[129]verwendbar waren, [so ist zu entgegnen:] wenn das, was für Menschen Vorrätiges ist, nicht für Hunde als Vorrätiges gilt, wie wir gelernt haben, R.Jehuda sagt, war das Aas am Vorabend des Šabbaths noch nicht vorhanden, sei es [für Hunde] verboten, weil es kein Vorbereitetes ist, wie sollte das, was für Raben als Vorrätiges gilt, als Vorrätiges für Menschen gelten?! Jener erwiderte: Freilich, was

---

etwas Ungebührliches spreche. [126] Die als erlaubt aufgezählt werden (pfropfen, das Šemâ herunterleiern, mähen u. schobern), während es drei sein sollten; diese Lehre ist demnach fehlerhaft. Der überflüssige Fall vom Mähen steht allerdings auch in unserer Mišna, jed. ist er offenbar eingeschoben; er fehlt in manchen Handschriften, auch ist er, wie schon Raschi bemerkt, aus halakhischen Gründen zu streichen. [127] Am Geheiligten; cf. Lev. 5,15. [128] Für die Verwendung am Š. verboten (cf. Sab. Fol. 43b, Anm. 78), da sie am Vorabend noch am Baume hafteten. [129] Die man züchtet u. von den Früchten an Bäumen am für Menschen Vorrätiges ist, gilt nicht für Hunde als Vorrätiges, denn was für Menschen brauchbar ist, bestimmt man nicht [für Hunde], was aber für Raben Vorrätiges ist, gilt auch für Menschen als Vorrätiges, denn man rechnet mit allem, was für Menschen brauchbar ist. Als Rabin kam, sagte er im Namen des R.Šimôn b.Laqiš: Der Streit besteht nur über [Früchte], die sich zwischen den unteren Zweigen befinden: die Rabbanan waren der Ansicht, was für Raben Vorrätiges ist, gelte für Menschen nicht als Vorrätiges, und die Leute von Jeriḥo waren der Ansicht, was für Raben Vorrätiges ist, gelte auch für Menschen als Vorrätiges, die sich aber im Wipfel befinden, sind nach aller Ansicht verboten, denn es ist zu berücksichtigen, sie könnten hinaufsteigen und pflücken.

«Sie ließen den Eckenlaß von Grünkraut.» Hielten denn die Leute von Jeriḥo nichts von dem, was wir gelernt haben: Folgende Regel sagten sie beim Eckenlaß: Alles, was eine Speise ist, aufbewahrt wird, seine Nahrung aus dem Boden zieht, mit einem Male geerntet wird und zur Aufbewahrung eingebracht wird, ist eckenlaßpflichtig. Eine Speise, ausgenommen Waidkraut und Qoça[130]; aufbewahrt wird, ausgenommen Freigut; seine Nahrung aus dem Boden zieht, ausgenommen Schwämme und Pilze; mit einem Male geerntet wird, ausgenommen Feigen; zur Aufbewahrung eingebracht wird, ausgenommen Grünkraut!? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Hier handelt es sich um Rübenköpfe[131], und sie streiten über das, was mit anderem zusammen zur Aufbewahrung eingesammelt wird; nach der einen Ansicht heißt die Aufbewahrung mit anderem zusammen eine Aufbewahrung, und nach der anderen Ansicht keine Aufbewahrung.

Die Rabbanan lehrten: Früher ließ man den Eckenlaß von Rüben und Kohl zurück; R.Jose sagt, auch von Porree. Ein Anderes lehrt: Man ließ [früher] den Eckenlaß von Rüben und Porree zurück; R.Šimôn sagt, Fol. 57 auch von Kohl. Demnach sind es drei Tannaím[132]? — Nein, es sind nur zwei Tannaím; der erste Tanna gegen R.Šimôn ist R.Jose, und der erste Tanna gegen R.Jose ist R.Šimôn; das 'auch' bezieht sich auf das erstere[133].

Die Rabbanan lehrten: Einst ließ Ben Bohajan den Eckenlaß von Grünkraut zurück; als aber sein Vater kam und die Armen am Eingang des Gartens mit Grünkraut beladen traf, sprach er zu ihnen: Kinder, werfet es fort, und ich werde euch doppelt soviel von Verzehntetem geben; nicht etwa, weil ich knauserig bin, sondern weil die Weisen gesagt haben, man lasse von Grünkraut keinen Eckenlaß zurück[134]. — Wozu

---

Š. fressen lassen darf. [130] Cf. Sb. VII, Anm. 3. [131] Dh. von den Blättern, die selbständig nicht zur Aufbewahrung eingebracht werden, wohl aber zusammen mit den Rübenköpfen. [132] Die darüber streiten; zu RJ. u. RŠ. kommt der ungenannte hinzu. [133] Auf Rüben; in der 1. Lehre schließt RJ. Kohl aus, in der 2. Lehre schließt RŠ. Porree aus. [134] Vom Eckenlaß wird der Zehnt nicht entbrauchte er ihnen zu sagen: nicht etwa, weil ich knauserig bin!? – Damit sie nicht glauben sollten, er wolle sie nur abweisen.

Die Rabbanan lehrten: Früher ließ man die Felle der Opfer in der Parvakammer[135] liegen, und abends verteilte man sie an die Mitglieder der Familienwache[136]; da aber die Gewaltkräftigen sie mit Gewalt nahmen, ordnete man an, sie an jedem Vorabend des Šabbaths zu verteilen, wo alle Priesterwachen zusammen kamen und sie in Empfang nahmen. Aber noch waren es die Großen der Priesterschaft, die sie mit Gewalt nahmen, da taten sich die Eigentümer[137] zusammen und weihten sie dem Himmel. Man erzählt, daß man nach Verlauf von wenigen Tagen den ganzen Tempel mit Goldplatten[138] verkleidete, die eine Elle zu einer Elle groß und wie ein Golddenar dick waren. Am Feste pflegte man sie abzunehmen und auf Gestellen auf dem Tempelberge aufzustellen, damit die Wallfahrer sehen, wie schön und tadellos die Arbeit sei.

Es wird gelehrt: Abba Šaúl erzählte: In Jeriḥo befanden sich Sykomorenstämme, und die Gewaltkräftigen pflegten sie mit Gewalt zu nehmen; da taten sich die Eigentümer zusammen und weihten sie dem Himmel. Über Leute ihresgleichen sprach Abba Šaúl b. Boṭnith im Namen des Abba Joseph b. Ḥanin: Wehe mir vor der Familie Boëthos, wehe mir vor ihren Knütteln; wehe mir vor der Familie Ḥanin, wehe mir vor ihrem Getuschel; wehe mir vor der Familie Kathros, wehe mir vor ihrem Schreibrohre; wehe mir vor der Familie Jišmáél b. Phabi, wehe mir vor ihrer Faust. Sie selbst waren Hochpriester, ihre Söhne waren Schatzmeister, ihre Schwiegersöhne waren Tempelherren, und ihre Diener schlugen das Volk mit Stöcken.

Die Rabbanan lehrten: Vier Schreie stieß der Tempelhof aus. Der erste [Schrei]: Hinaus von hier, Söhne Élis, die ihr den Tempel des Herrn verunreinigt habt! Ferner schrie er: Hinaus von hier, Jissakhar aus Kephar Barqaj, der du dich selbst ehrst und die Heiligtümer des Himmels entweihest! Er pflegte nämlich seine Hände in Seide zu wickeln und den Tempeldienst zu verrichten. Ferner schrie der Tempelhof: Erhebt, ihr Tore, euere Häupter, damit Jišmáél b. Phabi, Schüler des Pinḥas, eintrete und als Hochpriester fungiere! Ferner schrie der Tempelhof: Erhebt, ihr Tore, euere Häupter, damit Joḥanan b. Narbaj, Schüler des Panqaj, eintrete und seinen Bauch mit den Heiligtümern des Himmels fülle! Man erzählt von Joḥanan b. Narbaj, daß er zum Essen dreihundert Kälber,

---

richtet. 135. Des Tempels; Etymologie, dunkel; nach Jom. Fol. 35a, Personenname. 136. Eigentl. Tageswache. Der Tempeldienst wurde unter 24 Priesterwachen (משמרות Wachen, Wachposten) verteilt, von denen jede ihren Wochendienst hatte. Der Dienst wurde wiederum an Tageswachen (בית אב, Familie) verteilt. 137. Wohl der Opfer; nach Raschi die Vorsteher der Priesterschaft. 138. Vom Erlös der

zum Trinken dreihundert Krüge Wein und zum Nachtisch vierzig Seá junger Tauben verbrauchte. Man erzählt [ferner], daß während aller Tage des Joḥanan b.Narbaj kein Übriggebliebenes sich im Tempel befand. – Was geschah dem Jissakhar aus Kephar Barqaj? – Man erzählt folgendes. Der König und die Königin saßen [und stritten]: der König sagte, ein Böckchen sei besser, und die Königin sagte, ein Lämmchen sei besser. Alsdann sagten sie, der Hochpriester möge entscheiden, denn er
Col.b bringt jeden Tag Opfer dar. Als er kam, [sprach er] mit der Hand gestikulierend: Wäre ein Böckchen bevorzugter, so würde man es doch zum beständigen Opfer verwenden. Hierauf sprach der König: Da er keine Ehrfurcht[139] vor dem König hat, haue man ihm die Rechte ab. Er aber gab Bestechung, und man haute ihm die Linke ab. Als der König dies erfuhr, ließ er ihm auch die Rechte abhauen. R.Joseph sprach: Gepriesen sei der Allbarmherzige, daß er Jissakhar aus Kephar Barqaj seine Vergeltung auf dieser Welt erhalten ließ. R.Aši sagte: Jissakhar aus Kephar Barqaj hatte die Mišna nicht studiert, [denn wir haben gelernt:] R.Šimón sagte, Lämmer werden überall vor Ziegen genannt; man könnte glauben, weil sie besser sind in ihrer Art, so heißt es:[140] *wenn er ein Lamm als Opfer bringt*, dies lehrt, daß sie einander gleichen. Rabina sagte: Er hatte nicht einmal die Schrift gelesen, denn es heißt:[141] *wenn ein Lamm, wenn eine Ziege*; wenn man will, bringe man ein Lamm, wenn man will, bringe man eine Ziege.

FÜNFTER ABSCHNITT

I Fol. 58 Das beständige [Abend]opfer wird nach achteinhalb [Stunden] geschlachtet und nach neuneinhalb dargebracht; am Vorabend des Pesaḥfestes wird es nach siebeneinhalb geschlachtet und nach achteinhalb dargebracht, ob am Wochentage oder am Šabbath. Fällt der Vorabend des Pesaḥfestes auf einen Vorabend des Šabbaths, so wird es nach sechseinhalb geschlachtet und nach siebeneinhalb dargebracht, und das Pesaḥopfer nachher.

GEMARA. Woher dies? R.Jehošuá b.Levi erwiderte: Die Schrift sagt: [1] *das eine Lamm sollst du am Morgen herrichten, und das andere Lamm sollst du zwischen den Abenden herrichten*: verteile es auf die beiden [halben] Abende[2], zweieinhalb Stunden vorher, zweieinhalb Stunden

---

Häute. [139] Er soll in ehrverletzender Weise gestikuliert haben. [140] Lev. 4,32. [141] Ib. 3, 7. 12.

[1] Num. 28,4. [2] Der Abend beginnt mit der 7. Stunde, wo die Sonne den Ze-

nachher und eine Stunde für die Herrichtung. Raba wandte ein: Am Vorabend des Pesaḥfestes wird es nach siebeneinhalb geschlachtet und nach achteinhalb dargebracht, ob am Wochentage oder am Šabbath. Wieso darf es früher erfolgen, wenn du sagst, nach der Tora nach achteinhalb [Stunden]!? Vielmehr, erklärte Raba, ist das Gebot des beständigen [Abend]opfers beim Heranneigen des Abendschattens[3] fällig. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt: *zwischen den Abenden*, sobald die Sonne niederzugehen beginnt. An den übrigen Tagen des Jahres, an denen auch Gelübde und freiwillige Opfer darzubringen sind, ist es, da der Allbarmherzige sagt: [4]*darauf [das Fett der Heilsopfer]*, und der Meister erklärte, damit seien alle Opfer zu beenden[5], zwei Stunden später darzubringen, und man richte es nach achteinhalb [Stunden] her, am Vorabend des Pesaḥfestes aber, wo nachher[6] noch das Pesaḥopfer folgt, ist es eine Stunde früher, nach siebeneinhalb [Stunden] herzurichten. Wenn aber der Vorabend des Pesaḥfestes auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, wo noch das Braten desselben hinzukommt, das den Šabbath nicht verdrängt, wird es gemäß der ursprünglichen Bestimmung nach sechseinhalb [Stunden] hergerichtet.

Die Rabbanan lehrten: Gleich der Reihenfolge am Wochentage ist auch die Reihenfolge am Šabbath — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes. — Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: gleich der Reihenfolge am Wochentage, der Vorabend des Pesaḥfestes ist, ist auch die Reihenfolge am Šabbath, der Vorabend des Pesaḥfestes ist — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes, der auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, sei auch die Reihenfolge am Šabbath. Unsere Mišna, welche lehrt, ob am Wochentage oder am Šabbath, vertritt also die Ansicht R. Jišmáéls. — Worin besteht ihr Streit? — Sie streiten, ob das Zusatzopfer vor den Schalen [Weihrauch] dargebracht werde. R. Jišmáél ist der Ansicht, das Zusatzopfer werde vor den Schalen [Weihrauch] dargebracht, somit wird das Zusatzopfer nach sechs, die Schalen [Weihrauch] nach sieben und das beständige Opfer nach siebeneinhalb [Stunden] dargebracht, und R. Áqiba ist der Ansicht, die Schalen [Weihrauch] werden vor dem Zusatzopfer dargebracht, somit werden die Schalen [Weihrauch] nach fünf, das Zusatzopfer nach sechs und das beständige Opfer nach sechseinhalb [Stunden] dargebracht. Raba wandte ein: Sagt etwa R. Áqiba: gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes, der auf

---

nith überschritten hat. 3. Nach $7^1/_2$ Stunden, wo der Schatten sich 'neigt'. 4. Lev. 6,5. 5. Nach der Darbringung des beständigen Morgenopfers, von dem die angezogene Stelle spricht; שלמים von שלם *vollenden, beenden*; nach dem Abendopfer dürfen also keine Spenden dargebracht werden. 6. Nach dem Abendopfer. 7. Obeinen Vorabend des Šabbaths fällt, er sagt ja schlechthin: gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes!? Vielmehr erklärte Raba, meint er es wie folgt: gleich der Reihenfolge an einem gewöhnlichen Wochentage ist auch die Reihenfolge am Šabbath, der Vorabend des Pesaḥfestes ist – so R.Jišmáél; R.Áqiba sagt, gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes. Unsere Mišna, welche lehrt, ob am Wochentage oder am Šabbath, vertritt also die Ansicht R.Áqibas. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über das Anfaulen des Fleisches. R.Jišmáél ist der Ansicht, man befürchte, das Fleisch könnte anfaulen, und R.Áqiba ist der Ansicht, man Col.b befürchte nicht, das Fleisch könnte anfaulen. – Sollte man es, wenn dies nicht befürchtet wird, nach sechseinhalb [Stunden] darbringen!? – Er ist der Ansicht, das Zusatzopfer werde vor den Schalen [Weihrauch] dargebracht, somit wird das Zusatzopfer nach sechs, die Schalen [Weihrauch] nach sieben und das beständige Opfer nach siebeneinhalb [Stunden] dargebracht. Rabba b.Úla wandte ein: Lehrt er denn, R.Jišmáél sage, gleich der Reihenfolge am Wochentage sei auch die Reihenfolge am Šabbath, der Vorabend des Pesaḥfestes ist, er lehrt ja schlechthin: ist auch die Reihenfolge am Šabbath!? Vielmehr, erklärte Rabba b.Úla, meint er es wie folgt: gleich der Reihenfolge an einem gewöhnlichen Wochentage ist auch die Reihenfolge an einem gewöhnlichen Šabbath – so R.Jišmáél; R.Áqiba sagt, gleich der Reihenfolge an einem gewöhnlichen Vorabend des Pesaḥfestes sei auch die Reihenfolge an einem gewöhnlichen Šabbath. Unsere Mišna, welche lehrt, ob am Wochentage oder am Šabbath, gilt nach aller Ansicht. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten, ob man freiwillige Opfer und Gelübde berücksichtige. R.Jišmáél ist der Ansicht, man berücksichtige sie auch am Šabbath[7] wegen des Wochentages, und R.Áqiba ist der Ansicht, man berücksichtige sie nicht. – Sollte man es, wenn sie nicht berücksichtigt werden, nach sechseinhalb [Stunden] darbringen!? – Er ist der Ansicht, das Zusatzopfer werde vor den Schalen [Weihrauch] dargebracht, somit wird das Zusatzopfer nach sechs, die Schalen [Weihrauch] nach sieben und das beständige Opfer nach siebeneinhalb [Stunden] dargebracht. Man wandte ein: Das beständige Opfer wird während des ganzen Jahres nach Vorschrift dargebracht: es wird nach achteinhalb [Stunden] geschlachtet und nach neuneinhalb [Stunden] dargebracht; am Vorabend des Pesaḥfestes wird es nach siebeneinhalb [Stunden] geschlachtet und nach achteinhalb [Stunden] dargebracht; fällt er auf einen Šabbath, so ist es ebenso, als würde er auf einen Montag[8] fallen – so R.Jišmáél; R.Áqiba sagt, gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes. Einleuchtend ist dies nach Abajje,

---

gleich an diesem solche Opfer nicht dargebracht werden. 8. Dh. auf einen gewöhngegen Raba ist dies ja aber ein Einwand[9]!? — Raba kann dir erwidern, man lese nicht: als würde er auf einen Montag fallen, sondern: wie an einem gewöhnlichen Montag. Man wandte ein: Fällt er auf einen Šabbath, so ist die Reihenfolge ebenso wie im ganzen Jahre — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, wie die Reihenfolge an einem gewöhnlichen Vorabend des Pesaḥfestes. Einleuchtend ist dies nun nach Raba, gegen Abajje ist dies ja aber ein Einwand!? — Abajje kann dir erwidern, man lese nicht: so ist die Reihenfolge ebenso wie im ganzen Jahre, sondern: wie die Reihenfolge in jedem anderen Jahre — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, wie die Reihenfolge an einem Vorabend des Pesaḥfestes, der auf einen Vorabend des Šabbaths fällt.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß dem beständigen Morgenopfer nichts vorangehen dürfe? Es heißt:[10]*er schichte darauf das Brandopfer.* Wieso geht dies daraus hervor[11]? Raba erwiderte: *Das Brandopfer,* das erste Brandopfer. Und woher, daß nichts nach dem beständigen Abendopfer dargebracht werden dürfe? Es heißt:[10]*er soll darauf die Fettstücke des Heilsopfers in Rauch aufgehen lassen.* Wieso geht dies daraus hervor? Abajje erwiderte: Nach diesem[12]dürfen Heilsopfer dargebracht werden, nicht aber nach jenem[13]. Raba wandte ein: Vielleicht dürfen nur keine Heilsopfer dargebracht werden, wohl aber Brandopfer!? Vielmehr, erklärte Raba, es heißt: *Heilsopfer,* mit diesem sind alle Opfer beendet[14].

Die Rabbanan lehrten: Das beständige Opfer geht dem Pesaḥopfer voran, das Pesaḥopfer geht dem Räucherwerke voran, und das Räucherwerk geht dem [Anzünden] der Lichter voran. Das, wobei es *am Abend* und *zwischen den Abenden* heißt, kommt später als das, wobei es nur *zwischen den Abenden* heißt. Fol. 59 — Demnach sollte ja das Räucherwerk und [das Anzünden] der Lichter dem Pesaḥopfer vorangehen, da das, wobei es *am Abend* und *zwischen den Abenden* heißt, später komme als das, wobei es nur *zwischen den Abenden* heißt!? — Anders ist es bei diesen, die der Allbarmherzige durch das *sie* ausgeschlossen hat. Es wird nämlich gelehrt:[15]*Vom Abend bis zum Morgen,* man tue das Quantum hinein, daß sie vom Abend bis zum Morgen brenne. Eine andere Erklärung: Du hast außer diesem[16]keinen anderen Dienst, der vom Abend bis zum Morgen zulässig wäre. Weshalb? Die Schrift sagt:[15]*soll sie Ahron mit seinen Söhnen herrichten, vom Abend bis zum Morgen,* nur dieses vom Abend bis zum Morgen, aber nichts anderes vom Abend bis zum Morgen. Und das Räucherwerk gleicht den Lichtern. Übereinstimmend

---

lichen Wochentag. [9] Nach Raba berücksichtigt R. Jišmáél das Anfaulen des Fleisches, u. hier sagt er, es sei ebenso, als würde er auf einen gewöhnlichen Tag fallen, wonach es eine Stunde früher geschlachtet wird. [10] Lev. 6,5. [11] Daß sich dies auf das beständige Morgenopfer bezieht. [12] Dem beständigen Morgenopfer. [13] Dem beständigen Abendopfer. [14] Cf. supra Fol. 58a, Anm. 5. [15] Ex. 27,21.

mit unserem Einwande wird gelehrt: Das beständige Opfer geht dem Räucherwerke voran, das Räucherwerk geht [dem Anzünden] der Lichter voran, und das Anzünden der Lichter geht dem Pesaḥopfer voran. Das, wobei es *am Abend* und *zwischen den Abenden* heißt, kommt später als das, wobei es nur *zwischen den Abenden* heißt. – Es heißt ja aber *sie*!? – Dieses *sie* ist dazu verwendbar, einen inneren Tempeldienst, nämlich das Räucherwerk, auszuschließen. Da es heißt:[17]*auch wenn Ahron zwischen den Abenden die Leuchter anzündet, soll er es aufräuchern,* so könnte man glauben, man zünde vorher die Lichter an und räuchere nachher das Räucherwerk auf, daher schließt dies der Allbarmherzige durch das *sie* aus. – Wieso heißt es demnach, daß er es gegen Abend aufräuchere!? – Der Allbarmherzige meint es wie folgt: beim Anzünden der Lichter soll das Räucherwerk bereits aufgeräuchert sein.

Die Rabbanan lehrten: Du hast nichts, was dem beständigen Morgenopfer vorangeht, als das Räucherwerk, bei dem es *Morgen für Morgen* heißt. Das, wobei es *Morgen für Morgen* heißt, wie es heißt:[18]*Ahron soll darauf wohlriechendes Räucherwerk verbrennen, Morgen für Morgen,* geht dem voran, wobei es nur einmal *Morgen* heißt. Ferner hast du nichts, was bis nach dem beständigen Abendopfer hinausgeschoben wird, als das Räucherwerk, [das Anzünden] der Lichter, das Pesaḥopfer und [das Opfer] dessen, der am Vorabend des Pesaḥfestes noch der Sühne[19] bedarf, da er wiederum untertauchen muß, um abends vom Pesaḥopfer essen zu dürfen. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, auch an den übrigen Tagen des Jahres [das Opfer] dessen, der noch der Sühne bedarf, da er untertauchen muß, um abends Geheiligtes essen zu dürfen. – Einleuchtend ist die Ansicht des ersten Tanna, denn das Gebot des Pesaḥopfers, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist, verdrängt das Gebot des Beendens[20], [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist; weshalb ist aber nach R. Jišmáél, dem Sohne des R. Joḥanan b. Beroqa, das eine Gebot bevorzugter als das andere!? Rabina erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Hier handelt es sich um ein Geflügel-Sündopfer, von dem nur das Blut für den Altar bestimmt[21] ist. R. Papa erwiderte: Du kannst auch sagen, es handle sich um ein Vieh-Sündopfer, denn man richte es nur her und lasse es auf dem Altar übernachten[22]. – Er[23] hat ja noch das Schuldopfer darzubringen: allerdings kann man es

---

[16] Dem Anzünden der Lichter. [17] Ex. 30,8. [18] Ib. V. 7. [19] Der aussätzig od. flußbehaftet war u. bereits das Tauchbad genommen hat. [20] Die Opfer des Tages sind mit dem beständigen Abendopfer zu beenden. [21] Nur das Aufräuchern des Fettes ist nachher verboten, was bei einem solchen Opfer fortfällt. [22] Das Fett wird erst am nächsten Tage aufgeräuchert. [23] Der Aussätzige, von dem hier gesprochen wird (cf. Lev. Kap. 14); als Schuldopfer muß durchaus ein Vieh dar-

nach R.Papa übernachten lassen, wie ist es aber nach R.Ḥisda zu erklären!? – Ich will dir sagen, wenn er das Schuldopfer bereits dargebracht hat. – Er hat ja auch noch das Brandopfer darzubringen!? Wolltest du erwidern, es[24] sei vom Brandopfer nicht abhängig, so wird ja gelehrt, R. Jišmâél, Sohn des R.Joḥanan b.Beroqa sagt, wie es vom Sünd- und Schuldopfer abhängig ist, ebenso sei es vom Brandopfer abhängig!? Wolltest du erwidern, in dem Falle, wenn sein Brandopfer bereits dargebracht worden ist, so darf ja das Brandopfer nicht vor dem Sündopfer dargebracht werden, denn es wird gelehrt:[25] *Er bringe die zum Sündopfer bestimmte zuerst*; was lehrt dies: lehrt dies etwa, daß sie dem Brandopfer vorangehe, so heißt es ja (bereits):[26] *und die andere richte er zum Brandopfer her, nach Vorschrift*!? Dies ist vielmehr eine Hauptnorm[27] für alle übrigen Sündopfer, daß sie dem mit ihnen dargebrachten Brandopfern vorangehen. Ferner ist es uns überliefert, daß sogar das Geflügel-Sündopfer dem Vieh-Brandopfer vorangehe!? Raba erwiderte: Anders ist das Brandopfer des Aussätzigen, denn der Allbarmherzige sagt:[28] *der Priester* Col.b *soll das Brandopfer dargebracht*[29] *haben*, das er bereits dargebracht hat. R.Šamen b. Abba sprach zu R.Papa: Wieso darf man nach deiner Erklärung, man richte es her und lasse es auf dem Altar übernachten, etwas tun, wodurch die Priester zu einem Verstoße kommen könnten, denn im Glauben, es seien [Opferteile] dieses Tages, könnten sie sie aufräuchern!? Dieser erwiderte: Priester sind vorsichtig. R.Aši sprach zu R.Kahana, und wie manche sagen, R.Hona, Sohn des R.Nathan, zu R.Papa: Solange die Opferteile nicht aufgeräuchert sind, dürfen ja die Priester vom Fleische nicht essen!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, die Priester dürfen Brust und Schenkel vor der Aufräucherung der Opferteile [essen], so heißt es:[30] *der Priester soll das Fett auf dem Altar aufräuchern*, und nachher erst:[30] *die Brust soll Ahron und seinen Söhnen gehören*. Und solange die Priester vom Fleische nicht gegessen haben, erlangen ja die Eigentümer keine Sühne, denn es wird gelehrt:[31] *Sie sollen diese essen, womit Sühne bewirkt werde*, dies lehrt, daß es die Priester essen und der

---

gebracht werden. [24] Die Erlangung der levitischen Reinheit. [25] Lev. 5,8. [26] Ib. V. 10. [27] Wörtl. väterlicher, dh. grundsätzlicher Ausbau. Die Anwendung einer bei einem Gesetze genannten Vorschrift auf andere ähnliche Gesetze. Beispiel: Am Feste ist die Arbeitsleistung verboten; dagegen wird beim Pesaḥfeste (Ex. 12,16) die Zubereitung von Speisen erlaubt; dies ist also eine Hauptnorm, daß an allen Festen zwar die Arbeitsleistung verboten ist, jed. nicht die Zubereitung von Speisen. Befindet sich das Gesetz an zwei sich gegenseitig ergänzenden Schriftstellen, so heißt dies eine 'aus zwei Schriftversen entnommene Hauptnorm'. [28] Lev. 14,20. [29] Eigentlich *darbringen;* hier wird statt des Imperfektums ein Perfektum mit vorangesetztem Vav consecutivum perfecti gebraucht. [30] Lev. 7,31. [31] Ex. 29,33. [32] Ib. 33,18. [33] Von Opfern, deren Blut bereits

Eigentümer Sühne erlange!? Dieser erwiderte: Da es nicht anders möglich ist, so ist es ebenso, als würden [die Opferteile] unrein geworden oder abhanden gekommen sein. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn [die Opferteile] unrein geworden oder abhanden gekommen sind, die Priester kein Anrecht auf Brust und Schenkel haben, so heißt es: *die Brust soll Ahron und seinen Söhnen gehören,* in jedem Falle.

R.Kahana wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[32]*das Fett meines Festopfers soll nicht bis zum Morgen übernachten;* bis zum Morgen darf es nicht übernachten, wohl aber darf es die ganze Nacht liegen bleiben, dagegen heißt es:[4]*er soll darauf die Fettstücke des Heilsopfers aufräuchern,* damit sind alle Opfer zu beenden[5]!? Er wies auf diesen Widerspruch hin, und er selbst erklärte es auch: wenn [Opferteile][33]zurückbleiben.

R.Saphra wies Rabh auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[34]*das Opferfleisch des Pesaḥfestes soll nicht bis zum Morgen übernachten,* bis zum Morgen darf es nicht übernachten, wohl aber darf es die ganze Nacht liegen bleiben, dagegen heißt es:[35]*ein Brandopfer von Šabbath zu Šabbath,* nicht aber ein Brandopfer des Wochentages am Šabbath, noch ein Brandopfer des Wochentages am Feste!? Dieser erwiderte: R.Abba b.Ḥija wies bereits R.Abahu auf diesen Widerspruch hin, und er erwiderte ihm, in dem Falle, wenn der vierzehnte [Nisan] auf einen Šabbath fällt, und die Fettstücke des Šabbaths dürfen am Feste dargebracht werden. Jener entgegnete: Sollten wir denn, weil die Fettstücke des Šabbaths am Feste dargebracht werden dürfen, den Schriftvers auf den Fall beziehen, wenn der vierzehnte auf einen Šabbath fällt!? Dieser erwiderte: Laß diesen Schriftvers; er ist schwierig und muß sich selber erklären.

ii WENN MAN DAS PESAḤOPFER AUF EINEN ANDEREN NAMEN[36]GESCHLACHTET, AUF EINEN ANDEREN NAMEN [DAS BLUT] AUFGENOMMEN, ES [ZUM ALTAR] GEBRACHT ODER GESPRENGT HAT, ODER AUF SEINEN NAMEN UND AUF EINEN ANDEREN NAMEN, ODER AUF EINEN ANDEREN NAMEN UND AUF SEINEN NAMEN, SO IST ES UNTAUGLICH. WAS HEISST: AUF SEINEN NAMEN UND AUF EINEN ANDEREN NAMEN? ALS PESAḤOPFER UND ALS HEILSOPFER. AUF EINEN ANDEREN NAMEN UND AUF SEINEN NAMEN? ALS HEILSOPFER UND ALS PESAḤOPFER.

GEMARA. R.Papa fragte: Wird hier[37]von einer Dienstverrichtung gelehrt, oder von zwei Dienstverrichtungen? Wird hier von einer Dienst-

---

gesprengt worden ist. [34] Ex. 34,25. [35] Num. 28,10. [36] Auf den Namen eines anderen Opfers. [37] Im Schlusse: auf seinen Namen u. nicht auf seinen Namen; in der Mišna werden bei der Herrichtung des Pesaḥopfers 4 Dienstverrichtungen aufgezählt: das Schlachten u. das Aufnehmen, Hinbringen u. Sprengen des Blutes.

verrichtung gelehrt, nach R.Jose, welcher sagt, man halte sich auch an den Schluß der Worte eines Menschen[38], denn R.Meír ist ja der Ansicht, man richte sich nach der ersten Fassung, oder wird hier von zwei Dienstverrichtungen gelehrt, und auch nach R.Meír, welcher sagt, man richte sich nach der ersten Fassung, gilt dies nur von einer Dienstverrichtung, bei zwei Dienstverrichtungen aber pflichtet er bei, daß es untauglich sei? —Worauf [bezieht sich diese Frage]: wollte man sagen, auf den Fall, wenn auf einen anderen Namen und auf seinen Namen, so ist es ja sowohl bei einer Dienstverrichtung als auch bei zwei Dienstverrichtungen sowohl nach R.Meír als auch nach R.Jose durch die erste [Absicht] untauglich, denn nach R.Jose halte man sich auch an den Schluß der Worte eines Menschen!? —Vielmehr, wenn auf seinen Namen und auf einen anderen Namen; wie ist es nun? —Komm und höre: Wenn man das Pesaḥopfer auf einen anderen Namen geschlachtet und das [Blut] auf einen anderen Namen aufgenommen, es [zum Altar] gebracht oder gesprengt hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt[39] wird, so braucht er ja nicht alles aufzuzählen, da es schon durch die erste [Dienstverrichtung] unbrauchbar wird!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn man das Pesaḥopfer auf einen anderen Namen geschlachtet hat, oder wenn man es zwar auf seinen Namen geschlachtet, jedoch [das Blut] auf einen anderen Namen aufgenommen, [zum Altar] gebracht und gesprengt hat, oder wenn man es auf seinen Namen geschlachtet und [das Blut] aufgenommen und [zum Altar] gebracht, jedoch auf einen anderen Namen gesprengt hat; dies sind also zwei Dienstverrichtungen. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: auf seinen Namen und auf einen anderen Namen. In welchem Falle: wollte man sagen, bei zwei Dienstverrichtungen, so ist dies ja dasselbe, was der Anfangssatz; doch wohl bei einer Dienstverrichtung und zwar nach R.Jose, welcher sagt, man halte sich auch an den Schluß der Worte eines Menschen. —Nein, tatsächlich bei zwei Dienstverrichtungen, nur gilt der Anfangssatz von dem Falle, wenn man beim Schlachten nur an das Schlachten oder beim Sprengen nur an das Sprengen denkt, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn man beim Schlachten [auch] an das Sprengen denkt, wenn man beispielsweise sagt: ich schlachte das Pesaḥopfer auf seinen Namen, um das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen. Er lehrt uns damit, daß die Absicht hinsichtlich einer Dienstverrichtung während einer anderen Dienstverrichtung wirksam sei. Dies ist nämlich [Gegenstand einer] Frage R.Papas[40]. —Komm und höre: Oder auf einen

Fol. 60

---

[38] Die Herrichtung ist ungültig, auch wenn man anfangs gedacht hat, sie auf den richtigen Namen auszuüben. [39] Alles auf einen anderen Namen. [40] Cf. Zeb.

anderen Namen und auf seinen Namen, so ist es untauglich. In welchem Falle: wollte man sagen, bei zwei Dienstverrichtungen, so ist es ja ungültig sogar in dem Falle, wenn auf seinen Namen und auf einen anderen Namen, und um so mehr in dem Falle, wenn auf einen anderen Namen und auf seinen Namen. Doch wohl bei einer Dienstverrichtung, und wenn der Schlußsatz von einer Dienstverrichtung spricht, so spricht auch der Anfangssatz von einer Dienstverrichtung. – Nein, tatsächlich von zwei Dienstverrichtungen, wonach [der zweite Fall] eigentlich nicht nötig wäre; da er aber lehrt: auf seinen Namen und auf einen anderen Namen, lehrt er auch: auf einen anderen Namen und auf seinen Namen. –Komm und höre: Hat man es für solche geschlachtet, die davon nicht essen können, für Unbeteiligte[41], für Unbeschnittene oder für Unreine, so ist es untauglich. Dies gilt ja entschieden von einer Dienstverrichtung, und wenn der Schluß von einer Dienstverrichtung gilt, so gilt ja auch der Anfang von einer Dienstverrichtung. – Wieso denn, dieser so und jener anders: der Schluß gilt von einer Dienstverrichtung, der Anfang dagegen sowohl von einer Dienstverrichtung als auch von zwei Dienstverrichtungen. – Komm und höre: Wenn für solche, die davon essen können, und für solche, die davon nicht essen können, so ist es tauglich. In welchem Falle: wollte man sagen bei zwei Dienstverrichtungen, nur wenn man dies beim Sprengen beabsichtigt hat, weil die Absicht bezüglich der Essenden beim Sprengen nicht wirksam ist, während es untauglich ist, wenn bei einer Dienstverrichtung, beispielsweise beim Schlachten, wobei die Absicht hinsichtlich der Essenden wirksam ist, so ist uns ja überliefert, daß ein Teil der Essenden es nicht untauglich
Col.b mache!? Doch wohl bei einer Dienstverrichtung, und wenn der Schluß von einer Dienstverrichtung gilt, so gilt auch der Anfang von einer Dienstverrichtung. – Wieso denn, dieser so und jener anders: der Schluß gilt von einer Dienstverrichtung, der Anfang dagegen sowohl von einer Dienstverrichtung als auch von zwei Dienstverrichtungen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn man das Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Jahres auf seinen Namen und auf einen anderen Namen geschlachtet[42] hat: hebt die Absicht, daß es auf einen anderen Namen erfolge, die Absicht, daß es auf seinen Namen erfolge, auf, wonach es [als Heilsopfer] tauglich ist, oder nicht? Als R.Dimi kam, sagte er: Ich trug diese Lehre R.Jirmeja vor, und dieser sprach zu mir: Zu seiner Zeit[43] ist es auf seinen Namen tauglich, außerhalb der Zeit ist es auf einen

---

Fol. 10a. [41] Wörtl. nichtgezählte; nach Ex. 12,4 können mehrere Familien od. Personen an einem Pesaḥopfer beteiligt sein, jed. müssen die Beteiligten vor dem Schlachten 'zusammengezählt' sein. [42] Wenn man vor dem Pesaḥfeste ein Lamm als Pesaḥopfer absondert, so kann es vorher als Heilsopfer geschlachtet werden;

anderen Namen tauglich, wie nun zu seiner Zeit die es tauglich machende Absicht, daß es auf seinen Namen erfolge, nicht aufhebt die Absicht, daß es auf einen anderen Namen erfolge, ebenso hebt auch außerhalb der Zeit, die es tauglich machende Absicht, daß es auf einen anderen Namen erfolge, nicht die Absicht auf, daß es auf seinen Namen erfolge, und es ist untauglich. – Nein, wenn dies[44] von der Absicht, daß es auf einen anderen Namen erfolge, gilt, was auch bei allen anderen Opfern der Fall ist, sollte dies auch von der Absicht, daß es auf seinen Namen erfolge, gelten, was nicht bei allen anderen Opfern, sondern nur beim Pesaḥopfer allein der Fall ist!? – Wie bleibt es nun damit? Raba erwiderte: Wenn man das Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Jahres auf seinen Namen und auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es tauglich. Dieses ist ja sonst auf seinen Namen [zu schlachten], dennoch ist es tauglich, wenn man es auf einen anderen Namen schlachtet, somit hebt [das Schlachten] auf einen anderen Namen seine Bestimmung für seinen Namen auf, ebenso hebt auch beim Schlachten auf seinen Namen und auf einen anderen Namen die Absicht, daß es auf einen anderen Namen erfolge, die Absicht auf, daß es auf seinen Namen erfolge. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Vielleicht ist es anders, wenn man es sagt, als wenn man es nicht sagt. Wenn man es schlachtet für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können, ist es ja tauglich, dennoch ist es untauglich, wenn man es schlachtet nur für solche, die davon nicht essen können, obgleich es an sich für solche bestimmt ist, die davon essen. Da ist es also anders, wenn man es sagt, als wenn man es nicht sagt, ebenso ist es auch hierbei anders, wenn man es sagt, als wenn man es nicht sagt. Dieser erwiderte: Ist es denn gleich: hierbei ist es, solange man durch das Schlachten nicht anders verfügt, für diesen Zweck bestimmt, aber ist es denn da für die betreffenden Beteiligten bestimmt, diese können sich ja zurückziehen und andere sich beteiligen, denn wir haben gelernt, daß man, bis es geschlachtet wird, sich beteiligen und sich zurückziehen könne!?

Sie fragten: Wie ist es, wenn man das Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Jahres für fremde Eigentümer[45] geschlachtet hat: ist es für andere Eigentümer ebenso wie auf einen anderen Namen, somit tauglich, oder nicht? R. Papa erwiderte: Ich unterbreitete Raba folgende Lehre: Zu seiner Zeit macht die Änderung des Namens[46] es untauglich, und ebenso macht die Änderung des Eigentümers[46] es untauglich; wie nun die Ände-

---

wenn als Pesaḥopfer, so ist es untauglich. 43. Am Vorabend des Pesaḥfestes. 44. Daß es dadurch untauglich wird. 45. Das Opfer muß auf den Namen des Eigentümers geschlachtet werden; wenn es einem gehört u. auf den Namen eines anderen geschlachtet wird, so ist es untauglich. 46. Wenn es als anderes Opfer, rung des Namens, die es zu seiner Zeit untauglich macht, es außerhalb der Zeit tauglich macht, ebenso macht auch die Änderung des Eigentümers, die es zu seiner Zeit untauglich macht, es außerhalb der Zeit tauglich. Er aber erwiderte mir: Nein, wenn dies von der Änderung des Namens gilt, wobei die Untauglichkeit am [Opfer] selbst haftet, was von Fol. 61 allen vier Dienstverrichtungen[47] gilt, was auch nach dem Tode[48] gilt, und was von einem Gemeindeopfer wie von einem Privatopfer gilt, sollte dies auch von der Änderung des Eigentümers gelten, wobei die Untauglichkeit nicht am [Opfer] selbst haftet, was nicht von allen vier Dienstverrichtungen gilt, was nicht nach dem Tode gilt, und was nicht von einem Gemeindeopfer wie von einem Privatopfer gilt!? Und obgleich zwei [dieser Einwendungen] nicht ganz stichhaltig sind, so sind immerhin zwei stichhaltig. Die Untauglichkeit durch die Änderung des Eigentümers haftet deshalb nicht am [Opfer] selbst, weil sie nur durch den Gedanken erfolgt, und ebenso erfolgt die Untauglichkeit durch die Änderung des Namens nur durch den Gedanken. Auch ist das, was er sagt, nach dem Tode gebe es keine Änderung des Eigentümers, [nicht stichhaltig,] denn R.Pinḥas, Sohn des R.Ami, sagt ja, auch nach dem Tode gebe es eine Änderung des Eigentümers. Zwei [dieser Einwendungen] sind aber stichhaltig. Vielmehr, sagte Raba, wenn man das Pesaḥopfer außerhalb der Zeit für einen anderen Eigentümer schlachtet, ist es ebenso, als würde man ein herrenloses zur Zeit schlachten, und es ist untauglich.

iii Hat man es für solche, die davon nicht essen können, für Unbeteiligte, für Unbeschnittene oder für Unreine geschlachtet, so ist es untauglich; wenn für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können, für Beteiligte und Unbeteiligte, für Beschnittene und Unbeschnittene, für Unreine und Reine, so ist es tauglich. Hat man es vor Mittag geschlachtet, so ist es untauglich, denn es heisst:[49] *zwischen den Abenden.* Hat man es vor dem beständigen Opfer geschlachtet, so ist es tauglich, nur muss jemand das Blut umrühren[50], bis man [das Blut] des beständigen Opfers gesprengt hat; hat man es [vorher] gesprengt, so ist es tauglich.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: In welchem Falle für solche, die davon nicht essen können? Für einen Kranken oder einen Greis. In welchem Falle für Unbeteiligte? Wenn eine Gesellschaft sich dafür zusammengetan und man es für eine andere Gesellschaft geschlachtet hat.

---

bezw. auf den Namen eines anderen Eigentümers geschlachtet wird. [47] Bei der Herrichtung des Opfers; cf. supra Fol. 59b, Anm. 37. [48] Wenn jemand vor der Darbringung seines Opfers stirbt, so muß sein Sohn es für ihn zum betreffenden Zwecke darbringen. [49] Ex. 12,6. [50] Damit es nicht gerinne. [51] Ex. 12,4.

—Woher dies?—Die Rabbanan lehrten:[51]*Nach der Zahl,* dies lehrt, daß das Pesaḥopfer nur für die Beteiligten geschlachtet werde. Man könnte glauben, wenn man es für Unbeteiligte geschlachtet hat, habe man das Gebot übertreten, [das Pesaḥopfer] aber sei tauglich, so heißt es *nach der Zahl* und *sollt ihr zählen;* die Schrift hat dies wiederholt, daß es nämlich unerläßlich ist. Rabbi sagt, dies sei ein syrischer Ausdruck, wie wenn jemand sagt: schlachte[52]mir dieses Lamm.—Wir wissen dies von den Unbeteiligten, woher dies von denen, die davon nicht essen können? Die Schrift sagt:[51]*jeder gemäß seinem Essen, sollt ihr zählen;* die Essenden gleichen den Beteiligten.

Col.b Hat man es für Beschnittene geschlachtet, in der Absicht, daß Unbeschnittene durch das [Blut]sprengen Sühne erlangen, so ist es, wie R. Ḥisda sagt, untauglich, wie Rabba sagt, tauglich. R.Ḥisda sagt, es sei tauglich, da das Denken an Unbeschnittene beim Sprengen wirksam ist. Rabba sagt, es sei tauglich, da das Denken an Unbeschnittene beim Sprengen nicht wirksam ist. Rabba sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Man könnte glauben, [der Unbeschnittene] mache [das Pesaḥopfer] für die ganze mit ihm beteiligte Gesellschaft untauglich, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: die Unbeschnittenheit macht es untauglich, und die Unreinheit macht es untauglich, wie nun bei der Unreinheit ein Teil nicht als Ganzes[53]gilt, ebenso gilt auch bei der Unbeschnittenheit ein Teil nicht als Ganzes. Oder wie folgt: die Unbeschnittenheit macht es untauglich und die [Überschreitung der] Frist[54]macht es untauglich, wie nun bei [der Überschreitung] der Frist ein Teil als Ganzes gilt, ebenso gilt auch bei der Unbeschnittenheit ein Teil als Ganzes. Aber wir wollen sehen, wem es gleicht: man folgere bezüglich dessen, was nicht bei allen Opfern gilt, von dem, was nicht bei allen Opfern[55]gilt, nicht aber von [der Überschreitung] der Frist, was auch bei allen Opfern gilt. Oder aber wie folgt: man folgere bezüglich dessen, was aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, von dem, was aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, nicht aber von der Unreinheit, die aus der Allgemeinheit heraus[56]erlaubt worden ist. Daher heißt es[57]*dies.* Wieso aus [dem Worte] *dies:* wollte man sagen, [dies besage,] es sei nur ganz für Unbeschnittene [geschlachtet] untauglich, nicht aber, wenn ein Teil, so geht dies ja hervor aus dem Verse:[58]*kein Unbeschnittener*!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: Es heißt: *kein Unbeschnittener*, nur ganz[59]für Unbeschnittene [geschlachtet] ist es untauglich, nicht aber, wenn ein Teil. Man könnte nun glauben, dies gelte auch vom Sprengen, daß es nämlich untauglich sei, wenn [das Blut] ganz für Unbeschnittene gesprengt wird, so heißt es *dies*; ganz für Unbeschnittene geschlachtet ist es untauglich, beim Sprengen aber ist es nicht untauglich, auch wenn es ganz für Unbeschnittene erfolgt. Wenn du einwendest: weshalb die Erleichterung beim Sprengen, [so ist zu erwidern:] beim Sprengen ist auch die Absicht bezüglich der Essenden nicht wirksam[60]. – Und R.Ḥisda!? – Im Gegenteil; es heißt: *kein Unbeschnittener*, nur ganz für Unbeschnittene[59]ist es untauglich, nicht aber, wenn ein Teil, beim Sprengen aber ist es untauglich, auch wenn nur für einen Teil. Wolltest du sagen, dasselbe gelte auch vom Sprengen, es sei nur dann untauglich, wenn es ganz für Unbeschnittene erfolgt, so heißt es *dies*, nur beim Schlachten macht ein Teil es nicht untauglich, beim Sprengen aber macht auch ein Teil es untauglich. Wenn du einwendest: weshalb die Erschwerung beim Sprengen, [so ist zu erwidern:] erst beim Sprengen kann es Verwerfliches bleiben[61]. R.Aši wandte ein: Woher, daß [die Worte] *kein Unbeschnittener* ganz für [Unbeschnittene] bedeuten, vielleicht heißt *kein Unbeschnittener* etwas[59]Unbeschnittenes, daher schrieb der Allbarmherzige *dies*, daß es nämlich nur ganz für Unbeschnittene untauglich ist, einerlei ob beim Schlachten oder beim Sprengen!? Viel- Fol. 62 mehr erklärte R.Aši, streiten R.Ḥisda und Rabba über folgenden Schriftvers:[62]*Es wird ihn wohlgefällig machen und ihm Sühne schaffen*, ihm, nicht aber seinem Nächsten. Rabba ist der Ansicht: wenn der Nächste ihm gleicht, wie er sühnefähig ist, so auch der Nächste, wenn er sühnefähig ist, ausgenommen der Unbeschnittene, der nicht sühnefähig ist, und R. Ḥisda ist der Ansicht, auch der Unbeschnittene sei, da ihm die Pflicht[63] obliegt, sühnefähig, weil er sich [durch Beschneidung] befähigt machen kann. – Berücksichtigt denn R.Ḥisda die Eventualität, es wurde ja gelehrt: Wer am Feste für den Wochentag bäckt, erhält, wie R.Ḥisda sagt,

---

[52] R. findet in מכסת die syrische Wurzel נכס *schlachten;* es muß für die Beteiligten geschlachtet werden. [53] Wenn ein Teil der Gesellschaft lev. unrein ist, ist es dennoch brauchbar. [54] Wenn man beim Schlachten beabsichtigt, einen Teil (ein olivengroßes Stück) außerhalb der dafür bestimmten Frist zu essen, so ist das ganze Opfer untauglich. [55] Unbeschnittenheit u. Unreinheit sind bei anderen Opfern kein Hindernis, da der Eigentümer vom Fleische nicht zu essen braucht. [56] Das in Unreinheit dargebrachte Pesaḥopfer darf auch in Unreinheit gegessen werden, dagegen aber darf kein Opferfleisch von einem Unbeschnittenen oder außerhalb der dafür bestimmten Frist gegessen werden. [57] Ex. 12,43; darauf

---

folgt, kein Unbeschnittener dürfe vom Pesaḥopfer essen. 58. Ex. 12,48. 59. Das in der Schrift gebrauchte כל kann auch diesen Sinn haben. 60. Ob. Fol. 60a. 61. Wenn man während einer Dienstverrichtung bei der Herrichtung des Opfers beabsichtigt, vom Fleische außerhalb der Frist zu essen, so ist das Fleisch Verwerfliches, dessen Genuß mit der Ausrottung bedroht ist, selbst wenn man es innerhalb der Frist ißt; dies jedoch nur dann, wenn man bei den folgenden Dienstverrichtungen keine weitere das Opfer unbrauchbar machende Absicht (zBs. davon außerhalb des vorgeschriebenen Raumes zu essen) hat, ist dies aber der Fall, so fällt die Ausrottungsstrafe fort. Beim Sprengen kann die Ausrottungsstrafe nicht mehr fort-

Geißelhiebe, und wie Rabba sagt, keine Geißelhiebe. Rabba sagt, er erhalte keine Geißelhiebe, denn wir sagen, da er, wenn Gäste eintreffen würden, [das Gebäck] gebrauchen könnte, so ist es auch jetzt für ihn brauchbar; er erhält daher keine Geißelhiebe. R.Ḥisda sagt, er erhalte wohl Geißelhiebe, da wir die Eventualität nicht berücksichtigen. Allerdings befindet sich Rabba nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn hierbei fehlt ihm noch eine Handlung[64], dort aber fehlt ihm keine Handlung, R.Ḥisda aber befindet sich ja mit sich selbst in Widerspruch!? Ich will dir sagen, erleichternd berücksichtigt R.Ḥisda die Eventualität nicht, erschwerend aber wohl.

Mar Zuṭra, Sohn des R.Mari, sprach zu Rabina: Er lehrt: die Unbeschnittenheit macht es untauglich, und die Unreinheit macht es untauglich, wie nun bei der Unreinheit ein Teil nicht als Ganzes gilt, ebenso gilt auch bei der Unbeschnittenheit ein Teil nicht als Ganzes. Von welcher Unreinheit wird hier gesprochen: wollte man sagen, von der Unreinheit der Person; ein Teil der Unreinheit gilt nicht als Ganzes, daß nämlich, wenn vier oder fünf Beteiligte unrein und vier oder fünf Beteiligte rein sind, die unreinen es nicht für die reinen untauglich machen, so macht ja in einem solchen Falle auch die Unbeschnittenheit es nicht untauglich, denn wir haben gelernt, daß es, wenn es für Beschnittene und Unbeschnittene [geschlachtet wird], tauglich sei; wieso ist es ihm von der Unreinheit entschieden und von der Unbeschnittenheit fraglich!? Also von der Unreinheit des Fleisches; ein Teil der Unreinheit gilt nicht als Ganzes, daß man nämlich, wenn eines der Glieder unrein wird, das unreine Glied verbrenne und die übrigen esse. Wie ist demnach, wenn du es auf die Unreinheit des Fleisches beziehst, der Schlußsatz zu erklären: man folgere bezüglich dessen, was nicht bei allen Opfern gilt, von dem, was nicht bei allen Opfern gilt, nicht aber von [der Überschreitung] der Frist, was auch bei allen Opfern gilt. Welche Unreinheit: wollte man sagen, die Unreinheit des Fleisches, wieso gilt dies nicht bei allen Opfern!? Doch wohl die Unreinheit der Person, und zwar gilt dies nicht bei allen anderen Opfern, indem der Unbeschnittene und der Unreine jedes andere Opfer schicken[65]dürfen, das Pesaḥopfer aber nicht[66]. Der Anfangssatz spricht also von der Unreinheit des Fleisches und der Schlußsatz von der Unreinheit der Person!? Dieser erwiderte: Allerdings, er spricht nur von der Bezeichnung 'Unreinheit'. Wenn du willst, sage ich: der Schlußsatz spricht ebenfalls von der Unreinheit des Fleisches, nur gilt dies bei allen Opfern insofern nicht, als man bei allen Opfern

---

fallen, da dies die letzte Dienstverrichtung bei der Herrichtung des Opfers ist. 62. Lev. 1,4. 63. Davon zu essen. 64. Die Beschneidung. 65. In den Tempelhof zur Darbringung. 66. Da sie es nicht essen dürfen. 67. Das von einem Unreinen das Blut sprengt, einerlei ob das Fett unrein geworden und das Fleisch erhalten ist, oder das Fleisch unrein geworden und das Fett erhalten ist, beim Pesaḥopfer aber sprenge man das Blut nur dann, wenn das Fett unrein geworden und das Fleisch erhalten ist, wenn aber das Fleisch unrein geworden und das Fett erhalten ist, sprenge man das Blut nicht. — Wie ist, wenn du es auf die Unreinheit des Fleisches beziehest, der Schlußsatz zu erklären: man folgere bezüglich dessen, was aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, von dem, was aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, nicht aber von der Unreinheit, die Col.b aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist. Welche, wenn die Unreinheit des Fleisches, wo ist diese denn erlaubt worden!? Doch wohl die Unreinheit der Person, und aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist sie beim Gemeindeopfer[67]. Der Anfangssatz spricht also von der Unreinheit des Fleisches und der Schlußsatz von der Unreinheit der Person!? —Allerdings, er spricht nur von der Bezeichnung 'Unreinheit'. Wenn du aber willst, sage ich: das ganze spricht von der Unreinheit des Fleisches, und die Erlaubnis findet sich bei der Unreinheit des Pesaḥopfers, denn wir haben gelernt, daß das in Unreinheit dargebrachte Pesaḥopfer in Unreinheit gegessen werde, da es von vornherein nur zum Essen dargebracht wird. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, wandte ein: Wenn das Pesaḥopfer über ein Jahr alt geworden[68]ist und man es zu seiner Zeit[69]auf seinen Namen geschlachtet hat, oder wenn man ein anderes [Opfer] als Pesaḥopfer zu seiner Zeit schlachtet, so ist es nach R.Eliêzer untauglich und nach R.Jehošuá tauglich. Nur zu seiner Zeit, außerhalb der Zeit aber ist es tauglich. Weshalb denn, man sollte doch sagen, da es zu seiner Zeit untauglich ist, ist es auch außerhalb der Zeit untauglich[70]!? R. Papa erwiderte: Anders ist es da, wo die Schrift sagt:[71]*ihr sollt sprechen: Es ist ein Pesaḥopfer für den Herrn*; es bleibt bei seiner Eigenheit: nicht dieses als anderes [Opfer] und nicht ein anderes als dieses; zu seiner Zeit, wo es als anderes untauglich ist, ist auch ein anderes als dieses untauglich, außerhalb der Zeit, wo es als anderes tauglich ist, ist auch ein anderes als dieses tauglich.

Einst kam R.Šimlaj vor R.Joḥanan und sprach zu ihm: Möge mich der Meister das Buch der Genealogien[72]lehren. Dieser fragte: Woher bist du? Jener erwiderte: Aus Lud. — Und wo wohnst du? — In Nehardeá. Darauf sprach er: Man lehre dies weder Leute aus Lud noch Leute aus Ne-

---

dargebracht werden darf. [68] Das Pesaḥlamm darf nicht älter als ein Jahr sein; war es bereits als solches bestimmt, so ist es als Heilsopfer brauchbar. [69] Am Vorabend des Pesaḥfestes. [70] Nach R.Ḥisda, der erschwerend die Möglichkeit berücksichtigt. [71] Ex. 12,27. [72] Ein Buch od. eine Rolle der Genealogie wird auch anderweitig im T. genannt (Jab. Fol. 49b, jer. Tan. Fol. 68a); viell. aber der letzte hardeá und um so weniger dich, wo du aus Lud bist und in Nehardeá wohnst. Da drang er in ihn und bewog ihn dazu. Alsdann sprach er zu ihm: Möge er es mich in drei Monaten lehren. Da nahm er eine Erdscholle und warf sie nach ihm, indem er sprach: Berurja, die Frau R.Meírs und Tochter des R.Ḥanina b.Teradjon, die dreihundert von dreihundert Myriaden Lehren in einem Tage lernte, konnte es in drei Jahren nicht erlernen, und du sprichst von drei Monaten. Beim Fortgehen sprach er zu ihm: Meister, welchen Unterschied gibt es zwischen [dem Schlachten] auf seinen Namen und nicht auf seinen Namen, und [dem Schlachten] für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können? Da sprach dieser: Da du ein Gelehrtenjünger bist, so passe auf, und ich will es dir sagen; wenn auf seinen Namen und nicht auf seinen Namen, so haftet die Untauglichkeit am [Opfer] selbst, wenn aber für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können, so haftet die Untauglichkeit nicht am Opfer selbst. Wenn auf seinen Namen und nicht auf seinen Namen, so kann das Verbot nicht gesondert werden, wenn aber für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können, so kann das Verbot gesondert[73]werden. Wenn auf seinen Namen und nicht auf seinen Namen, so erstreckt sich dies auf alle vier[74]Dienstverrichtungen, wenn aber für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können, so erstreckt sich dies nicht auf alle vier Dienstverrichtungen[75]. Wenn auf seinen Namen und nicht auf seinen Namen, so gilt dies bei einem Gemeindeopfer wie bei einem Privatopfer, wenn aber für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können, so gilt dies nicht bei einem Gemeindeopfer wie bei einem Privatopfer. R.Aši sagte: [Die Begründung] vom Haften der Untauglichkeit am [Opfer] selbst und von der Sonderung des Verbotes sind identisch: das Verbot haftet dem [Opfer] selbst an, weil man das Verbot nicht sondern kann. Rami b.R.Juda sagte im Namen Rabhs: Seitdem das Buch der Genealogien versteckt wurde, erschlaffte die Kraft der Weisen, und ihr Augenlicht stumpfte ab. Mar Zuṭra sagte: Zwischen Açel und Açel[76]lud er ihm eine Last von vierhundert Kamelen mit Schriftauslegungen auf.

Es wird gelehrt: Andere sagen: Hat man an die Beschnittenen vor den Unbeschnittenen [gedacht], so ist es tauglich, wenn aber an die Unbeschnittenen vor den Beschnittenen, so ist es untauglich. — Wenn an die Beschnittenen vor den Unbeschnittenen ist es wohl deshalb tauglich, weil

---

Abschnitt des Traktates Qiddušin. [73] Die einen dürfen davon essen, u. die anderen dürfen davon nicht essen. [74] Cf. supra Fol. 59b, Anm. 37. [75] Beim Sprengen ist die sich auf die Essenden beziehende Absicht nicht wirksam. [76] Zwei Verse im 1. Buche der Chronik (8,37. 38 u. 9,43. 44), zwischen denen sich eine genealogische Liste befindet. [77] Um untauglich zu sein. [78] Beim äußersten Abschluß es ganz für Unbeschnittene erfolgen[77]muß, was hierbei nicht der Fall ist, und auch wenn an die Unbeschnittenen vor den Beschnittenen, erfolgt es Fol. 63 ja nicht ganz für Unbeschnittene!? Die Anderen wären somit der Ansicht, das Schlachten erlange Gültigkeit erst am Schlusse[78]. Dies nach Raba, denn Raba sagt, der Streit[79]bestehe noch. Wenn man also an die Beschnittenen vor den Unbeschnittenen denkt, bleibt [die Absicht] für die Beschnittenen bestehen und für die Unbeschnittenen nicht bestehen, und wenn man an die Unbeschnittenen vor den Beschnittenen denkt, bleibt [die Absicht] für die Unbeschnittenen bestehen und für die Beschnittenen nicht bestehen. Rabba entgegnete: Nein, tatsächlich sind die Anderen der Ansicht, das Schlachten habe Gültigkeit vom Anfang bis zum Schlusse, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man im Herzen für beide beschlossen hatte, für Beschnittene und Unbeschnittene, und nachdem man 'für Unbeschnittene' aus dem Munde hervorgebracht hat, mit dem Schlachten früher fertig geworden ist, als man 'für Beschnittene' aussprechen konnte. Ihr Streit besteht in folgendem: R.Meír[80]ist der Ansicht, Mund und Herz brauchen nicht übereinzustimmen, und die Rabbanan sind der Ansicht, Mund und Herz müssen übereinstimmen. – Ist R.Meír denn der Ansicht, Mund und Herz brauchen nicht übereinzustimmen, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand in der Absicht 'Hebe' auszusprechen 'Zehnt' ausspricht, oder 'Hebe' statt 'Zehnt' ausspricht, ebenso wenn jemand sagen will, 'daß ich dieses Haus nicht betreten werde', und jenes nennt, 'daß ich von diesem nichts genießen werde', und jenen nennt, so hat er nichts gesagt; nur wenn Mund und Herz übereinstimmend sind!? Vielmehr, erklärte Abajje, der Anfangssatz spricht von dem Falle, wenn man gesagt hat: das erste Halsorgan sei für die Beschnittenen und das zweite auch für die Unbeschnittenen, sodaß die Beschnittenen auch beim zweiten einbegriffen sind, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn man gesagt hat: das erste Halsorgan sei für die Unbeschnittenen und das zweite für die Beschnittenen, sodaß die Beschnittenen beim ersten nicht einbegriffen sind. R.Meír vertritt hierbei seine Ansicht, man könne [das Opfer] bei der Hälfte des Erlaubtmachenden[81]verwerflich machen, und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht, man könne es bei der Hälfte des Erlaubtmachenden nicht verwerflich machen.

---

des Schlachtens kann man nicht an beide denken, sondern entweder nur an die Beschnittenen od. nur an die Unbeschnittenen, u. die erste Beschlußfassung ist gültig. 79. Über 2 Fassungen; cf. Zeb. Fol. 30a. 80. Identisch mit 'Anderen'; cf. Hor. Fol. 13b. 81. Erlaubt (zum Genusse, bezw. als Opfer) wird das Vieh durch das Durchschneiden beider Halsorgane (Speise- u. Luftröhre); verwerflich wird das Opfer durch die hierbei erfolgte Absicht hinsichtl. der Unbeschnittenen. 82. Wenn iv Wer das Pesaḥopfer bei Gesäuertem[82] schlachtet, übertritt ein Verbot; R.Jehuda sagt, dies gelte auch vom beständigen Opfer[83]. R.Šimôn sagte: Am vierzehnten ist man wegen des Pesaḥopfers, wenn man es auf seinen Namen [schlachtet], schuldig, und wenn auf einen anderen Namen, frei; wegen aller anderen Opfer, ob auf ihren Namen oder auf einen anderen Namen, ist man frei. Am Feste ist man, wenn auf seinen Namen, frei[84], und wenn auf einen anderen Namen, schuldig; wegen aller anderen Opfer, ob auf ihren oder einen anderen Namen, ist man schuldig, ausser wenn man ein Sündopfer auf einen anderen Namen schlachtet[84].

GEMARA. R.Šimôn b.Laqiš sagte: Man ist nur dann schuldig, wenn das Gesäuerte sich im Besitze des Schlachtenden, des Sprengenden oder eines Beteiligten[85] befindet und es mit ihm im Tempelhofe anwesend ist. R.Joḥanan Col.b sagte: Auch wenn es nicht mit ihm im Tempelhofe anwesend ist.—Worin besteht ihr Streit: wollte man sagen, ob *auf*[86] in der Nähe heiße, R.Šimôn b.Laqiš sei der Ansicht, *auf* heiße in der Nähe, und R.Joḥanan sei der Ansicht, *auf* brauche nicht die Nähe zu sein, so streiten sie ja darüber bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand das Dankopfer innerhalb schlachtet und das Brot dazu sich außerhalb der Mauer befindet, so ist das Brot nicht heilig. Und 'außerhalb der Mauer' erklärte R. Joḥanan: außerhalb der Mauer von Beth-Phage[87], wenn aber außerhalb der Mauer des Tempelhofes sei es heilig, denn *auf*[88] heiße nicht in der Nähe; und R.Šimôn b.Laqiš erklärte, auch außerhalb der Mauer des Tempelhofes sei es nicht heilig, denn *auf* heiße in der Nähe. Vielmehr, sie streiten über die eventuelle Warnung[89]. Aber auch darüber streiten sie ja bereits einmal. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand geschworen hat, an diesem Tage diesen Laib zu essen, und der Tag vorüber ist und er ihn nicht gegessen hat, so erhält er, wie R.Joḥanan und R.Šimôn b.Laqiš übereinstimmend sagen, keine Geißelhiebe. R.Joḥanan sagt, er erhalte keine Geißelhiebe, weil dies ein Verbot ist, durch das keine Handlung ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, durch das keine Handlung ausgeübt wird, erhält man keine Geißelhiebe; die eventuelle Warnung[90] aber gilt als War-

---

sich Gesäuertes in seinem Besitze befindet; cf. Ex. 34,25. [83] Des Abends, am Vorabend des Pesaḥfestes. [84] Da es überhaupt ungültig ist. [85] Am Opferlamme; nicht aber wenn ein Unbeteiligter anwesend u. im Besitz von Gesäuertem ist. [86] Wie es zBs. hierbei (Ex. 34,25) gebraucht wird: *du sollst mein Opfer nicht auf Gesäuertem schlachten.* [87] Etwa 'Feigenhausen'; Vorort von Jerušalem am Abhange des Ölberges; cf. Matth. 21,1; Mark. 11,1; Luk. 19,29. [88] Eigentl. mit od. zu (על); cf. Lev. 7,12. [89] Geißelhiebe erhält man nur dann, wenn man vor der Ausübung des Verbotes gewarnt worden ist; sieht man bei ihm das Gesäuerte nicht, kann die Warnung nur eine eventuelle sein. [90] Hierbei kann die Warnung

nung. R.Šimón b.Laqiš sagt, er erhalte keine Geißelhiebe, weil die Warnung nur eine eventuelle sein kann, und die eventuelle Warnung gilt nicht als Warnung; wegen eines Verbotes aber, durch das keine Handlung ausgeübt wird, erhält man wohl Geißelhiebe. – Ich will dir sagen, tatsächlich streiten sie darüber, ob *auf* in der Nähe heiße, und beides ist nötig. Würden sie nur über das Gesäuerte gestritten haben, so könnte man glauben, R.Joḥanan sage nur hierbei, *auf* brauche nicht in der Nähe zu sein, weil es an sich verboten ist, wo es sich auch befindet, bei der Heiligkeit des Brotes aber, das nur innerhalb [der Mauer] heilig ist, pflichte er R.Šimón b.Laqiš bei, daß *auf* in der Nähe heiße, daß sie heilig seien, wenn sie sich innerhalb befinden, sonst aber nicht heilig seien, wie dies auch bei den Dienstgeräten der Fall ist. (Daher ist es nötig.) Und würde er es nur von der Heiligkeit des Brotes gelehrt haben, so könnte man glauben, R.Šimón b.Laqiš sage nun hierbei, *auf* heiße in der Nähe, weil es nur dann heilig wird, wenn es sich darin befindet, sonst aber nicht heilig ist, beim Gesäuerten aber pflichte er R.Joḥanan bei, daß *auf* nicht in der Nähe zu sein brauche, da es an sich verboten ist, wo es sich auch befindet. Daher ist beides nötig.

R.Ošája fragte R.Ami: Wie ist es, wenn der Schlachtende keines hat, wohl aber einer der Beteiligten!? Dieser erwiderte: Heißt es etwa: du sollst nicht auf deinem Gesäuerten schlachten, es heißt ja:[91] *du sollst nicht auf Gesäuertem schlachten*. Jener entgegnete: Demnach auch dann, wenn irgend einer am Ende der Welt[92] solches besitzt!? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt: *du sollst nicht schlachten*, und:[91] *es soll nicht übernachten*; die nicht übernachten lassen[93] dürfen, dürfen auf Gesäuertem nicht schlachten. R.Papa sagte: Daher übertritt auch der Priester, der das Fett [bei Gesäuertem] aufräuchert, das Verbot, da es hinsichtlich des Übernachtenlassens der Opferteile einbegriffen ist. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Papa: Wer das Pesaḥopfer bei Gesäuertem schlachtet, übertritt ein Verbot; nur dann, wenn der Schlachtende, der Sprengende oder einer der Beteiligten es besitzt, wenn aber jemand am Ende der Welt, so achte man nicht darauf. Sowohl der Schlachtende als auch der Sprengende als auch der Aufräuchernde ist schuldig; wer aber am vierzehnten einem Geflügelopfer das Genick abkneift[94], übertritt nichts. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer das Pesaḥopfer bei Gesäuertem schlachtet, übertritt ein Verbot; R.Jehuda sagt, dies gelte auch vom beständigen Opfer. Man entgegnete ihm: Sie sagten dies nur vom Pesaḥopfer. Nur dann, wenn der Schlachtende, der Sprengende oder einer

---

nur eine eventuelle sein, da er den ganzen Tag zur Verfügung hat. [91] Ex. 34,25. [92] Dh. ein Unbeteiligter. [93] Die Beteiligten. [94] Das Geflügelopfer braucht nach der Schrift (cf. Lev. 1,15) nicht geschlachtet zu werden, vielmehr wird ihm

der Beteiligten es besitzt, wenn aber jemand am Ende der Welt, so achte man nicht darauf. Sowohl der Schlachtende als auch der Sprengende als auch der [einem Geflügelopfer] das Genick Abkneifende als auch der Besprengende[95] ist schuldig; wer aber vom Speisopfer den Haufen[96] abhebt, übertritt kein Verbot, auch wer die Opferteile aufräuchert, übertritt kein Fol. 64
Verbot. Hier besteht ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Abkneifens als auch hinsichtlich des Aufräucherns!? – Auch nach deiner Auffassung widerspricht ja diese Lehre sich selbst: zuerst heißt es, dies gelte nur vom Pesaḥopfer, und darauf lehrt er, sowohl der Schlachtende als auch der Sprengende als auch der Abkneifende als auch der Besprengende [sei schuldig]!? Beide vielmehr nach R.Šimón; hinsichtlich des Abkneifens besteht kein Widerspruch, denn die eine gilt vom vierzehnten und die andere vom Halbfeste, beide nach R.Šimón, und hinsichtlich des Aufräucherns besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn [darüber streiten] Tannaím: es gibt jemand, der das Aufräuchern mit dem Schlachten vergleicht, und es gibt jemand, der sie nicht miteinander vergleicht.

R.Jehuda sagt, dies gelte auch vom beständigen Opfer &c. Was ist der Grund R.Jehudas? – Er kann dir erwidern:[97] *mein Opfer*, das für mich bestimmte Opfer, das ist das beständige Opfer.

R.Šimón sagte: Am vierzehnten ist man wegen des Pesaḥopfers &c. Was ist der Grund R.Šimóns? – Es heißt zweimal *mein Opfer*, und man lese [statt dessen]: *Opfer, meine Opfer*[98]. – Weshalb hat sie demnach der Allbarmherzige geteilt und nicht *meine Opfer* geschrieben? – Dies besagt, daß man zur Zeit, wo dieses Opfer[99] dargebracht wird, wegen anderer nicht schuldig sei, und zur Zeit, wo dieses Opfer nicht dargebracht wird, wegen anderer schuldig sei.

Am Feste ist man, wenn auf seinen Namen, frei &c. Nur wenn auf einen anderen Namen, ohne Bestimmung aber ist man frei. Weshalb denn, das Pesaḥopfer ist ja an den übrigen Tagen des Jahres Heilsopfer!? Hieraus wäre demnach zu entnehmen, daß das Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Jahres einer Aufhebung[100] bedarf? R.Ḥija b.Gamda erwiderte: Aus dem Munde des Kollegiums kam es hervor, und sie erklärten: Wenn der Eigentümer leichenunrein war und [die Darbringung] auf das zweite Pesaḥfest[101] aufgeschoben wurde, sodaß es auch ohne Bestimmung als Pesaḥopfer gilt.

---

der Schnelligkeit wegen der Kopf abgekniffen; vgl. jed. Zeb. Fol. 65b. [95] Unter הזאה ist das Sprengen auf ein bestimmtes Ziel zu verstehen, das Besprengen od. Ansprengen einer Person, einer Sache od. des Altars, dagegen aber unter זריקה das einfache Sprengen, Hinsprengen od. Hinschütten des Blutes. [96] Cf. Lev. 2,2. [97] Ex. 23,18 u. 34,25. [98] Aus der Verschmelzung beider Singularsuffixa entsteht ein Pluralsuffix. [99] Das Pesaḥopfer, dh. am 14. Nisan. [100] Seiner Bestimmung als Pesaḥopfer, u. erst dann kann es als Heilsopfer geschlachtet werden.

v Das Pesaḥopfer wurde in drei Gruppen geschlachtet, denn es heisst:
[102]*die ganze Versammlung der Gemeinde Jisraéls soll es schlachten*:
Versammlung, Gemeinde und Jisraél. Die erste Gruppe trat ein, der
Tempelhof füllte sich, und die Türen des Tempelhofes wurden geschlossen.
Darauf wurde in die Posaune gestossen, getrillert[103] und
wiederum gestossen. Die Priester standen in Reihen mit silbernen und
goldenen Schalen in der Hand; manche Reihe ganz Silber und manche
Reihe ganz Gold, aber nicht gemischt. Die Schalen hatten keine flachen
Böden, damit man sie nicht hinstelle und das Blut gerinnen lasse.
vi Der Jisraélit schlachtete, und ein Priester nahm [das Blut] auf, das
er seinem Nächsten reichte und der Nächste seinem Nächsten, sodass
jeder die gefüllte [Schale] abnahm und die leere zurückreichte, und
der dem Altar am nächsten stehende Priester schüttete [das Blut]
vii mit einem Wurf gegen den Altargrund. Kam die erste Gruppe heraus,
so trat die zweite ein, kam die zweite heraus, so trat die dritte ein;
wie die erste, so verfuhren auch die zweite und die dritte. Sie lasen
dann das Loblied, und hatten sie es[104] beendet, so wiederholten sie es,
und hatten sie es wiederholt, so lasen sie es zum dritten Male; doch
hatten sie es lebtags noch nie dreimal[105] gelesen. R.Jehuda sagte:
Noch nie im Leben gelangte die dritte Gruppe zum Abschnitte ‘Es[106] ist
viii mir lieb, dass der Herr erhört’, weil ihre Menge gering war. Wie am
Wochentage, so auch am Šabbath, nur dass dann die Priester gegen
den Willen der Weisen den Tempelhof spülten. R.Jehuda sagte:
Man füllte einen Becher vom vermischten Blute[107] und schüttete ihn
mit einem Wurf auf den Altar. Die Weisen aber pflichteten ihm
ix nicht bei. Wie wurden [die Opfer] angehängt und abgehäutet? An
den Wänden und an Säulen waren eiserne Haken, an denen sie angehängt
und abgehäutet wurden, und für die, die keinen Platz zum Anhängen
und Abhäuten hatten, waren da dünne, glatte Stäbe, die sie
auf die eigene Schulter und auf die ihres Nächsten legten, und auf
diese hängten sie [die Opfer] und häuteten sie ab. R.Eliézer sagte:
Col.b Fiel der vierzehnte auf einen Šabbath, so legte einer seine Hand
auf die Schulter seines Nächsten und die Hand seines Nächsten auf
x seine Schulter, und so hängte er es an und häutete es ab. Man
schlitzte [das Opfer] auf, nahm die Opferteile heraus, legte sie in
eine Schüssel und räucherte sie auf dem Altar auf. Kam[108] die erste

---

[101] Im folgenden Monat; cf. Num. 9,9ff. [102] Ex. 12,6. [103] Das Trillern od. der Trillerton besteht aus kurzen aufeinanderfolgenden Stoßtönen. [104] Bevor die Priester mit den Opfern der ganzen Gruppe fertig waren. [105] Weil die Priester zahlreich u. behend waren. [106] Anfang des 116. Psalms, ungefähr die Mitte des Lobliedes. [107] Auf dem Fußboden. [108] Am Šabbath, an dem das Pesaḥ-

Gruppe heraus, so liess sie sich auf dem Tempelberge nieder, die zweite im Ḥel[108] und die dritte blieb auf ihrem Platze; bei Dunkelheit gingen sie fort und brieten ihre Pesaḥopfer.

GEMARA. R.Jiçḥaq sagte: Das Pesaḥopfer ist nur in drei Gruppen von [mindestens] je dreißig Personen zu schlachten. — Aus welchem Grunde? — [Hierbei heißt es] Versammlung, Gemeinde und Jisraél, und da es uns zweifelhaft ist, ob zusammen oder hintereinander, so sind drei Gruppen von je dreißig Personen erforderlich, sodaß sie[109] sowohl zusammen als auch hintereinander vorhanden sind. Daher genügen auch fünfzig; wenn nämlich dreißig eintreten und zehn[110] herauskommen, dann zehn andere eintreten und zehn herauskommen[111].

Die erste Gruppe trat ein &c. Es wurde gelehrt: Abajje sagt, es heiße ‘wurden geschlossen’, und Raba sagt, es heiße ‘man schloß’. — Welcher Unterschied besteht zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man sich auf ein Wunder verlasse. Abajje sagte, es heiße ‘wurden geschlossen’, denn man ließ alle[112] eintreten, indem man sich auf ein Wunder verließ; Raba sagte, es heiße ‘man schloß’, weil man sich nicht auf ein Wunder verließ. Wir haben gelernt: R.Jehuda sagte: Behüte und bewahre, daß Áqabja b. Mahalalél in den Bann getan worden sei, denn unter allen Männern Jisraéls, hinter denen der Tempelhof geschlossen wurde, gab es keinen, der Áqabja b. Mahalalél in Weisheit und Sündenscheu gliche. Dies erklärt Abajje nach seiner Ansicht und Raba nach seiner Ansicht. Abajje erklärt dies nach seiner Ansicht: es gab im Tempelhofe, wenn er hinter ganz Jisraél geschlossen wurde, keinen, der Áqabja b. Mahalalél in Weisheit und Sündenscheu gliche. Raba erklärt dies nach seiner Ansicht: es gab im Tempelhofe, wenn man ihn hinter ganz Jisraél schloß, keinen, der Áqabja b. Mahalalél in Weisheit und Sündenscheu gliche.

Die Rabbanan lehrten: Nie wurde jemand im Tempelhofe zerquetscht, außer an einem Pesaḥfeste zur Zeit Hillels, an dem ein Greis zerquetscht ward; dieses nannte man ‘Pesaḥfest der Zerquetschten’.

Die Rabbanan lehrten: Einst wollte der König Agrippa seine Augen auf die Scharen Jisraéls[113] richten. Da sprach er zum Hochpriester: Richte deine Augen auf die Pesaḥopfer. Da nahm er von jedem eine Niere, und

---

opfer nicht nach Hause gebracht werden durfte. [108] Dh. Zwinger, Platz vor der Tempelmauer. [109] Versammlungen od. Gemeinden, von denen jede mindestens 10 Personen haben muß. [110] Die mit der Herrichtung fertig sind. [111] Und wiederum 10 eintreten; 30 bleiben zurück. [112] Ohne zu befürchten, es würde kein Publikum für die 3. Gruppe zurückbleiben, da angenommen wurde, die Türen würden sich nötigenfalls von selbst schließen. [113] Dh. er wollte eine Volkszählung vornehmen, eine Zählung der Personen ist nach einem Volksglauben verboten; cf.

es fanden sich da sechzig Myriaden Nierenpaare, doppelt soviel als die Auszügler aus Miçrajim, abzüglich der Unreinen und der auf einer weiten Reise Befindlichen; und du hast kein Pesaḥlamm, an dem nicht mehr als zehn Personen beteiligt wären. Dieses nannte man ʻdas Pesaḥfest der dichten[114] Mengen'. — Wieso nahm er eine Niere fort, diese muß ja aufgeräuchert werden!? — Nachher wurden sie auch aufgeräuchert. — Es heißt ja aber: [115]*er räuchere es auf*, man darf die Fettstücke des einen [Opfers] nicht mit denen eines anderen vermischen!? — Er ließ sie nachher einzeln aufräuchern. — Es wird ja aber gelehrt: [116]*Er räuchere sie auf*, alle [Opferteile] zusammen!? — Vielmehr, er hielt sie nur an, bis dafür ein [Zählzeichen] hingelegt wurde.

Die Priester standen in Reihen &c. Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil sie goldene [Schalen] nehmen und silberne zurückgeben könnten, so könnten sie ja ebenso eine im Werte von zweihundert [ ] nehmen und eine im Werte von hundert zurückgeben!? — Vielmehr, so war es schöner.

Die Schalen hatten keine flachen Böden &c. Die Rabbanan lehrten: Sämtliche Schalen im Tempel hatten keine flachen Böden, mit Ausnahme der Weihrauchschalen zu den Schaubroten, damit nicht beim Hinstellen die Brote[117] zerbrechen.

Der Jisraélit schlachtete und ein Priester nahm [das Blut] auf &c. Kann es denn nicht ohne Jisraéliten gehen? — Dies lehrt er uns eben, daß ein Laie beim Schlachten zulässig sei. «Ein Priester nahm es auf.» Damit lehrt er uns, daß es von der [Blut]aufnahme ab durch die Priesterschaft erfolgen müsse. «Das er seinem Nächsten reichte.» Hieraus wäre also zu entnehmen, daß das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße[118] als Hinbringen gelte!? — Vielleicht bewegte er sich ein wenig. — Was lehrt er uns demnach!? — Folgendes lehrt er uns: [119]*in der Menge des Volkes ist des Königs Herrlichkeit*[120].

Sodass jeder die gefüllte [Schale] nahm und die leere hinreichte &c. Umgekehrt[121] aber nicht; dies wäre also eine Stütze für R. Šimón b. Laqiš, denn R. Šimón b. Laqiš sagte, man dürfe an gottgefälligen Handlungen nicht vorübergehen.

Der dem Altar am nächsten stehende Priester &c. Wer lehrte, [das Blut] des Pesaḥopfers müsse geschüttet[122] werden? R. Ḥisda erwiderte: Es

---

iiSam. Kap. 24. [114] Im Texte besteht der Unterschied zwischen beiden Namen (מעובין u. מעוכין) nur in einer Verwechselung der Buchstaben ב u. כ, die einander ähnlich sind. Offenbar handelt es sich um dasselbe Ereignis u. denselben Namen der in der Überlieferung variiert; der Andrang kann nämlich infolge der Volkszählung entstanden sein. [115] Lev. 3,11. [116] Ib. V. 16. [117] Die eine leichtzerbrechliche U-Form hatten; hätten die Schalen keine flachen Böden, so müßte man sie auf die Brote stützen. [118] Worüber Zeb. Fol. 14b eine Frage besteht. [119] Pr. 14,28. [120] Daß viele Priester sich damit befaßten. [121] Zuerst die leere hinist R.Jose der Galiläer. Es wird nämlich gelehrt: R.Jose der Galiläer sagte:[123]*Ihr Blut sollst du an den Altar sprengen*[124]*und ihr Fett aufräuchern*; es heißt nicht sein Blut, sondern ihr Blut, und es heißt nicht sein Fett, sondern ihr Fett, dies lehrt, daß bei der Erstgeburt, beim Zehnten und beim Pesaḥopfer Blutsprengen und [Aufräuchern] der Opferteile auf dem Altar erforderlich sind. — Woher, daß es auf dem Altargrund erfolgen müsse? R.Eleázar erwiderte: Dies ist [durch das Wort] *sprengen* vom Brandopfer zu entnehmen. Hierbei heißt es: *ihr Blut sollst du an den Altar sprengen*, und dort[125]heißt es: *die Söhne Ahrons, die Priester, sollen das Blut ringsum an den Altar sprengen*; wie es beim Brandopfer auf den Altargrund erfolgen muß, ebenso muß es beim Pesaḥopfer auf den Altargrund erfolgen. — Woher dies vom Brandopfer Fol. 65 selbst? — Die Schrift sagt:[126]*auf den Grund des Brandopferaltars*, demnach benötigt das Brandopfer des Altargrundes.

Kam die erste Gruppe heraus &c. Es wird gelehrt: Die [letzte] wurde träge Gruppe genannt. — Was konnte sie dafür, es ist ja nicht anders möglich!? — Sie sollten sich dennoch beeilen. Wie gelehrt wird: Rabbi sagte: Die Welt kann weder ohne Parfumeure noch ohne Gerber bestehen; wohl dem aber, dessen Beruf die Parfumerie ist, und wehe dem, dessen Beruf die Gerberei ist. Die Welt kann auch weder ohne Männer noch ohne Weiber bestehen, wohl dem aber, dessen Kinder männlich sind, und wehe dem, dessen Kinder weiblich sind.

Wie am Wochentage &c. Gegen wessen Willen[127]? R.Ḥisda erwiderte: Gegen den Willen R.Eliézers, denn nach den Rabbanan könnte dies ja nur des Feierns wegen [verboten sein], und im Tempel ist nichts des Feierns wegen [verboten]. — Welches Bewenden hat es damit? — Es wird gelehrt: Wer am Šabbath versehentlich milkt, buttert, im Quantum einer Dörrfeige käst, fegt, sprengt oder eine Honigscheibe aus der Wabe nimmt, ist ein Sündopfer schuldig; wenn vorsätzlich am Feste, so erhält er die vierzig [Geißelhiebe] — so R.Eliézer. Die Weisen sagen, an diesem und jenem sei es nur des Feierns wegen verboten. R.Aši sagte: Du kannst auch sagen, gegen den Willen der Weisen, und zwar nach R.Nathan, denn es wird gelehrt: R.Nathan sagte, Nötiges haben sie [im Tempel] trotz der Feier erlaubt, Unnötiges haben sie nicht erlaubt.

R.Jehuda sagte: Man füllte einen Becher &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man füllte einen Becher vom vermischten Blute, damit, wenn das Blut eines von ihnen ausgeschüttet worden ist, dieser es taug-

---

reichen. 122. Werfend, mit Schwung; nach einer anderen Ansicht muß es in unmittelbarer Nähe des Altars langsam auf dessen Wand gegossen werden. 123. Num. 18,17. 124. Eigentl. werfen, aus der Ferne. 125. Beim Brandopfer; Lev. 1,11. 126. Lev. 4,18. 127. Dh. nach wessen Ansicht ist dies verboten. 128. Das

lich mache. Sie sprachen zu R.Jehuda: Es[128]ist ja nicht mit in das Gefäß aufgenommen worden[129]!? — Woher wissen sie dies? — Vielmehr sprachen sie zu ihm wie folgt: Vielleicht ist es nicht mit in das Gefäß aufgenommen worden!? Dieser erwiderte: Ich spreche auch nur von dem Falle, wenn es in das Gefäß aufgenommen worden ist. — Woher wissen sie dies!? — Priester sind hurtig. — Wieso kann es, wenn sie hurtig sind, ausgeschüttet werden!? — Gerade durch ihre Hurtigkeit kann es vorkommen, daß es ausgeschüttet wird. — Das nachfließende Blut[130]ist ja aber beigemischt!? — R.Jehuda vertritt seine Ansicht, daß nämlich das nachfließende Blut richtiges Blut sei. Es wird nämlich gelehrt: [Der Genuß] des nachfliessenden Blutes ist nur mit einer Verwarnung[131]belegt; R.Jehuda sagt, mit der Ausrottung. — R.Eleázar sagte ja aber, R.Jehuda pflichte hinsichtlich der Sühne bei, daß solches keine Sühne schaffe, denn es heißt: [132]*denn*
Col.b *das Blut sühnt mit dem Leben,* das Blut, mit dem das Leben ausgeht, sühnt, das Blut aber, mit dem das Leben nicht ausgeht, sühnt nicht!? — Vielmehr, R.Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, Blut hebe nicht Blut auf[133].

Es wird gelehrt: R.Jehuda erwiderte den Weisen wie folgt: Wozu sperrte man nach euerer Ansicht den Tempelhof ab[134]!? Diese erwiderten: Es ist ein Stolz für die Söhne Ahrons, bis an die Knöchel in Blut zu waten. — Dieses bildet ja aber eine Trennung[135]!? — Es ist flüssig, und solches gilt nicht als Trennung. Es wird nämlich gelehrt. Blut, Tinte, Milch und Honig gelten geronnen als Trennung[136]und flüssig nicht als Trennung. — Aber ihre Gewänder werden ja besudelt, und es wird gelehrt, daß, wenn seine Kleider besudelt sind und er den Dienst verrichtet, der Dienst ungültig sei!? Wolltest du sagen, sie hoben ihre Kleider hoch, so wird ja gelehrt: [137]*sein Gewand aus Linnen,* nach Maß[138], es darf weder zu kurz noch zu lang sein!? — Beim Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe, das nicht zum Dienste[139]gehört. — Wenn es der Priesterschaft benötigt, gehört es ja zum Dienste!? Es wird nämlich gelehrt: [140]*Der Priester soll alles zum Altar bringen,* dies ist das Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe!? — Vielmehr, beim Hinbringen des Holzes zum Holzstoße, das nicht zum

---

ausgeschüttete Blut. [129] Solches Blut ist zum Sprengen nicht brauchbar. [130] Cf. supra Fol. 16b, Anm. 236. [131] Das mit der Ausrottung belegte Verbot in der Schrift (Lev. 17,14) bezieht sich nur auf das beim Schlachten ausströmende Blut. [132] Lev. 17,11. [133] Das brauchbare Blut verliert durch das beigemischte unbrauchbare seine Wesentlichkeit nicht. [134] Die Hofmauer hatte einen Abfluß für das Blut, der am Vorabend des Pesaḥfestes abgesperrt wurde. [135] Zwischen den Füßen der Priester u. dem Boden, den sie berühren müssen. [136] Cf. Er. Fol. 4a, Anm. 43. [137] Lev. 6,3. [138] מד v. מדד *messen.* [139] Der auf vorschriftsmäßige Weise durch einen Priester erfolgen muß; hierbei konnten sie die Kleider hochheben. [140] Lev. 1,13.

Dienste gehört. – Wie machten sie es aber beim Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe und beim Hinbringen des Blutes!? – Sie gingen über die Simse.

Wie wurden [die Opfer] angehängt und abgehäutet &c. Man schlitzte [das Opfer] auf, nahm die Opferteile heraus, legte sie in eine Schüssel und räucherte sie auf. Räucherte sie denn [jeder selber] in der Schüssel auf!? – Sage vielmehr: um sie auf dem Altar aufzuräuchern.

Kam die erste Gruppe heraus &c. Es wird gelehrt: Ein jeder packte sein Pesaḥlamm in das Fell und nahm es über den Rücken. R.Íliš sagte: Nach Art der Araber.

SECHSTER ABSCHNITT

Folgende Verrichtungen am Pesaḥopfer verdrängen den Šab- i
bath: das Schlachten, das Blutsprengen, das Auskratzen der Eingeweide und die Aufräucherung der Fettstücke; das Braten aber und das Abspülen der Eingeweide verdrängen den Šabbath nicht. Das Hintragen[1], die Herbeischaffung von ausserhalb des Šabbathgebietes und die Ablösung einer ihm anhaftenden Blatter verdrängen den Šab-
bath nicht; R.Eliézer sagt, sie verdrängen ihn wohl. R.Eliézer sprach: ii
Dies ist aus einem Schlusse zu folgern: Wenn das Schlachten, das eine richtige Arbeit ist, den Šabbath verdrängt, wie sollten diese [Verrichtungen], die nur des Feierns wegen [verboten sind], nicht den Šabbath verdrängen!? R.Jehošuá erwiderte ihm: Das Fest beweist es: an diesem ist das erlaubt, was eine Arbeit ist, dennoch verboten, was des Feierns wegen [verboten ist]. R.Eliézer entgegnete ihm: Was soll dies, Jehošuá: wieso ist von Freigestelltem ein Beweis für Gebotenes[2] zu entnehmen!? R.Áqiba erwiderte und sprach: Die Besprengung[3] beweist es: sie ist ein Gebot, auch ist sie nur des Feierns wegen [verboten], dennoch verdrängt sie den Šabbath nicht; so wundere dich auch über jene nicht, dass sie, obgleich sie Gebotenes und nur des Feierns wegen [verboten] sind, den Šabbath nicht verdrängen. R.Eliézer entgegnete ihm: Auch dies bestreite ich: wenn das Schlach-

---

[1] Zum Tempel. Wörtl. das Reitenlassen, da es rittlings auf dem Rücken getragen wurde. [2] Was am Feste bei Freigestelltem verboten ist, braucht ja bei der Herrichtung des Pesaḥopfers, die Pflicht ist, nicht verboten zu sein. [3] Eines Unreinen mit dem Entsündigungs- oder Sprengwasser (cf. Num. Kap. 19); wenn dessen Reinheitstag auf einen Šabbath fällt, der ein Vorabend des Pesaḥfestes ist.

ten, das eine richtige Arbeit ist, den Šabbath verdrängt, um wieviel mehr die Besprengung, die nur des Feierns wegen [verboten] ist. R. Fol. 66 Åqiba erwiderte ihm: Oder umgekehrt: wenn das Besprengen, das nur des Feierns wegen [verboten] ist, den Šabbath nicht verdrängt, um wieviel weniger das Schlachten, das eine richtige Arbeit ist. R. Eliézer entgegnete ihm: Åqiba, du hebst demnach ein Gebot der Tora auf: [4]*zwischen den Abenden, zur festgesetzten Zeit,* sowohl am Wochentage als auch am Šabbath. Dieser erwiderte: Meister[5], beweise mir eine festgesetzte Zeit für jene[6], wie es eine festgesetzte Zeit für das Schlachten gibt! R. Åqiba sagte eine Regel: Jede Arbeit, die man am Vorabend des Šabbaths verrichten kann, verdrängt den Šabbath nicht, das Schlachten aber, das man am Vorabend des Šabbaths nicht verrichten kann, verdrängt den Šabbath.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Diese Lehre war den Söhnen Betheras entgangen. Einst fiel der vierzehnte auf einen Šabbath, und diese hatten es vergessen und wußten nicht, ob [die Herrichtung] des Pesaḥopfers den Šabbath verdränge oder nicht. Da fragten sie: Gibt es vielleicht jemand, der weiß, ob [die Herrichtung] des Pesaḥopfers den Šabbath verdränge oder nicht? Man erwiderte ihnen: Es gibt hier einen Mann, der aus Babylonien herkam, Hillel der Babylonier ist sein Name; er famulierte bei zwei Großen des Zeitalters, Šemája und Ptollion, und er weiß, ob [die Herrichtung] des Pesaḥopfers den Šabbath verdränge oder nicht. Darauf ließen sie ihn rufen und fragten ihn: Weißt du vielleicht, ob [die Herrichtung] des Pesaḥopfers den Šabbath verdränge oder nicht? Er erwiderte ihnen: Haben wir etwa nur ein Pesaḥopfer im Jahre, das den Šabbath verdrängt, wir haben ja weit mehr als zweihundert Pesaḥopfer[7] im Jahre, die den Šabbath verdrängen. Jene fragten ihn: Woher weißt du dies? Dieser erwiderte: Beim Pesaḥopfer heißt es [8]*festgesetzte Zeit* und beim beständigen Opfer heißt es [8]*festgesetzte Zeit,* wie nun das beständige Opfer, bei dem es *festgesetzte Zeit* heißt, den Šabbath verdrängt, ebenso verdrängt das Pesaḥopfer, bei dem es *festgesetzte Zeit* heißt, den Šabbath. Ferner ist dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das beständige Opfer, [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist, den Šabbath verdrängt, um wieviel mehr verdrängt ihn das Pesaḥopfer, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist. Da setzten sie ihn an die Spitze und wählten ihn zum Fürsten. Darauf trug er den ganzen Tag über die Vorschriften des Pesaḥfestes vor. Alsdann begann er sie durch Worte zu kränken, indem er zu ihnen sprach: Was veranlaßte, daß ich aus Babylonien hergekommen und Fürst über euch geworden bin? Doch nur euere Trägheit, daß ihr bei den zwei Großen des Zeitalters, Šemâja und Ptollion, nicht famuliert habt. Darauf fragten sie ihn: Meister, wie ist es, wenn man am Vorabend des Šabbaths das Messer mitzubringen vergessen hat? Er erwiderte ihnen: Diese Lehre habe ich zwar gehört, jedoch vergessen; lasse man doch die Jisraéliten [selbst handeln], denn wenn sie auch keine Propheten sind, so sind sie Kinder von Propheten. Am folgenden Tage[9] steckte es jeder, der ein Lamm brachte, in die Wolle, und der ein Zicklein brachte, zwischen die Hörner. Als er dieses Verfahren sah, erinnerte er sich auch der Halakha und sprach: Dies eben ist mir von Šemâja und Ptollion überliefert worden.

---

[4] Num. 9,2. [5] Wohl kein Vocativ, vielmehr ist hier der Name Åqiba ausgefallen. [6] Das Holen u. Hinbringen des Pesaḥopfers. [7] Dh. Šabbathopfer, vier an jedem

Der Meister sagte: Beim Pesaḥopfer heißt es *festgesetzte Zeit,* und beim beständigen Opfer heißt es *festgesetzte Zeit,* wie nun das beständige Opfer, bei dem es *festgesetzte Zeit* heißt, den Šabbath verdrängt, ebenso verdrängt das Pesaḥopfer, bei dem es *festgesetzte Zeit* heißt, den Šabbath. Woher wissen wir vom beständigen Opfer selbst, daß es den Šabbath verdränge: wollte man sagen, weil es bei diesem *zur festgesetzten Zeit* heißt, so heißt es ja auch beim Pesaḥopfer[8] *zur festgesetzten Zeit;* vielmehr ist es hier aus [den Worten] *festgesetzte Zeit* nicht zu entnehmen, ebenso ist es auch da aus [den Worten] *festgesetzte Zeit* nicht zu entnehmen!? – Vielmehr, die Schrift sagt:[10]*das Brandopfer von Šabbath zu Šabbath, außer dem beständigen Opfer,* demnach ist das beständige Opfer am Šabbath darzubringen.

Der Meister sagte: Ferner ist dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das beständige Opfer, [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist, den Šabbath verdrängt, um wieviel mehr verdrängt ihn das Pesaḥopfer, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist. Dies ist ja aber zu widerlegen: wohl das beständige Opfer, weil es beständig ist und vollständig verbrannt wird!? – Zuerst sagte er ihnen [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, und als sie diesen widerlegten, sagte er ihnen die Wortanalogie. – Wozu ist, wo dies aus einer Wortanalogie zu entnehmen ist, [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere nötig!? – Diesen sagte er nur für sie: allerdings ist euch die Wortanalogie nicht überliefert worden, und niemand darf selber [eine Lehre] durch Wortanalogie deduzieren, aber [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, durch den jeder [eine Lehre] deduzieren darf, sollte ja für euch entscheidend sein. Darauf erwiderten sie ihm, dieser [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere sei widerlegbar.

Šabbath. [8] Cf. Num. 9,2 u. ib. 28,2. [9] Am Vorabend des P.s, der auf einen

Der Meister sagte: Am folgenden Tage steckte es jeder, der ein Lamm brachte, in die Wolle, und der ein Zicklein brachte, zwischen die Hörner. Col.b Man läßt ja Geheiligtes eine Arbeit verrichten!? – Man verfahre nach Hillel, denn es wird gelehrt: Man erzählt von Hillel, daß während seines Lebens niemand an seinem Brandopfer eine Veruntreuung begangen habe, denn er ließ es profan in den Tempel bringen und heiligte es da; dann stützte er darauf[11] seine Hand und schlachtete es. – Wieso darf man das Pesaḥopfer am Šabbath heiligen, wir haben ja gelernt: Man darf nichts heiligen, noch Schätzgelübde[12] oder Banngelübde[13] tun, noch die Hebe oder den Zehnten abheben; dies alles sagten sie vom Feste, und um so mehr gilt dies vom Šabbath!? – Dies gilt nur von Verpflichtungen, für die keine Zeit festgesetzt ist, solche aber, für die eine Zeit festgesetzt ist, darf man heiligen. So sagte auch R.Joḥanan, man dürfe sein Pesaḥopfer am Šabbath und das Festopfer am Feste heiligen. – Man läßt es ja Last tragen!? – Dies erfolgt wie unbeabsichtigt[14]. – Allerdings ist es, wenn wie unbeabsichtigt, kein Verbot der Tora, aber immerhin ist es ja ein rabbanitisches Verbot!? – Das fragten sie ihn eben: darf man zur Ausübung eines Gebotes etwas wie unbeabsichtigt tun, was nach der Tora erlaubt, jedoch des Feierns wegen verboten ist? Darauf erwiderte er ihnen: er habe diese Lehre gehört und vergessen; man lasse aber die Jisraéliten [selbst handeln], denn wenn sie auch keine Propheten sind, so sind sie Kinder von Propheten.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer sich überhebt, den verläßt, wenn er ein Weiser ist, die Weisheit, und wenn er ein Prophet ist, die Prophetie. Ist er ein Weiser, so verläßt ihn die Weisheit, wie dies bei Hillel geschah, denn nachdem er, wie der Meister erzählte, sie durch Worte zu kränken begann, mußte er zu ihnen sagen, er habe jene Lehre gehört und vergessen. Ist er ein Prophet, so verläßt ihn die Prophetie, wie dies bei Debora geschah, denn es heißt:[15] *es gebrach an Edlen in Jisraél, bis ich, Debora, aufgestanden bin, aufgestanden bin ich, eine Mutter in Jisraél &c.*, und darauf folgt:[16] *wache auf, wache auf, Debora, wache auf, wache auf, singe ein Lied &c.*

Reš Laqiš sagte: Wer in Zorn gerät, den verläßt, wenn er ein Weiser ist, die Weisheit, und wenn er ein Prophet ist, die Prophetie. Ist er ein Weiser, so verläßt ihn die Weisheit, wie das bei Moše geschah, denn es heißt:[17] *da zürnte Moše über die Anführer des Heeres &c.*, und darauf folgt:[18] *da sprach Eleázar, der Priester, zu den Kriegsleuten, die in den Kampf gezogen waren: Das ist die Gesetzesbestimmung, die der Herr*

Šabbath fiel. [10] Num. 28,10. [11] Auf den Kopf des Opfers; cf. Lev. 1,4. [12] Seinen Geldwert od. den einer anderen Person dem Heiligtum geloben; cf. Lev. 27,2ff. [13] Cf. Lev. 27,28. [14] Cf. Sab. Fol. 40b, Anm. 46. [15] Jud. 5,7. [16] Ib. V. 12.

Moše anbefohlen hat &c., demnach hatte Moše es vergessen. Ist er ein Prophet, so verläßt ihn die Prophetie, wie dies bei Elišá geschah, denn es heißt:[19]*wenn ich auf Jehošaphaṭ, den König von Jehuda nicht Rücksicht nähme, ich wollte auf dich nicht blicken noch dich ansehen &c.*, und darauf folgt:[20]*jetzt aber holt mir einen Saitenspieler. Jedesmal, wenn der Saitenspieler spielte, kam über ihn der Geist Gottes &c.*

R.Mani b.Paṭiš sagte: Wer in Zorn gerät, wird, selbst wenn man ihm im Himmel Größe zuerteilt hat, herabgesetzt, wie dies bei Eliáb geschah. Es heißt:[21]*da geriet Eliáb in Zorn über David und rief: Wozu bist du eigentlich hergekommen, und wem hast du jene paar Schafe in der Steppe überlassen? Ich kenne deine Vermessenheit und deinen boshaften Sinn; ja, um den Krieg anzusehen, bist du hergekommen.* Als Šemuél zur Salbung schritt, heißt es von den übrigen [Brüdern]:[22]*auch diesen hat der Herr nicht auserkoren*, dagegen heißt es von Eliáb:[23]*der Herr sprach zu Šemuél: Achte nicht auf sein Aussehen und seinen hohen Wuchs, denn ich habe ihn verabscheut*, demnach liebte er ihn bis dahin.

Wir finden also daß [die Herrichtung] des beständigen Opfers und die des Pesaḥopfers den Šabbath verdrängen, woher daß sie auch [das Gesetz von der] Unreinheit verdrängen!? – Ich will dir sagen, wie hinsichtlich des Šabbaths vom beständigen Opfer auf das Pesaḥopfer gefolgert wird, so ist auch hinsichtlich der Unreinheit vom Pesaḥopfer auf das beständige Opfer zu folgern. – Woher dies vom Pesaḥopfer selbst? R.Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt:[24]*wenn irgend einer unrein sein sollte durch eine Leiche*; einer wird zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt, nicht aber wird eine Gemeinde zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt, vielmehr richte sie es in Unreinheit her. R.Šimón b.Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Vielleicht wird einer zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt, für eine Gemeinde aber gibt es kein Mittel, weder am ersten noch am zweiten Pesaḥfeste!? Vielmehr, sagte R.Šimón b.Laqiš, hieraus:[25]*sie sollen jeden Aussätzigen, jeden Flußbehafteten und jeden Leichenunreinen aus dem Lager hinausschaffen.* Sollte dies nur von Leichenunreinen gesagt werden und nicht von Flußbehafteten und Aussätzigen, und ich würde gefolgert haben: wenn Leichenunreine hinausgeschafft werden, um wieviel mehr Flußbehaftete und Aussätzige[26]!? Vielmehr: du hast Fol. 67 eine Zeit, in der Flußbehaftete und Aussätzige hinausgeschafft werden, nicht aber Leichenunreine, wenn nämlich das Pesaḥopfer in Unreinheit dargebracht wird. Abajje sprach: Demnach sollte es von Flußbehafteten und Leichenunreinen und nicht von Aussätzigen gesagt werden, denn ich

---

17. Num. 31,14. 18. Ib. V. 21. 19. iiReg. 3,14. 20. Ib. V. 15. 21. iSam. 17,28. 22. Ib. 16,8. 23. Ib. V. 7. 24. Num. 9,10. 25. Ib. 5,2. 26. Deren Unreinheit eine

würde gefolgert haben: wenn ein Flußbehafteter hinausgeschafft wird, um wieviel mehr ein Aussätziger[27], somit wäre zu eruieren: du hast eine Zeit, in der Aussätzige hinausgeschafft werden, nicht aber Flußbehaftete und Leichenunreine, wenn nämlich das Pesaḥopfer in Unreinheit dargebracht wird!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt, männliche oder weibliche Flußbehaftete, Menstruierende und Wöchnerinnen dürfen vom in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfer nicht essen, jedoch seien sie frei, wenn sie davon gegessen haben!? Vielmehr, erklärte Abajje, ist dies tatsächlich aus dem zuerst angeführten Schriftverse zu entnehmen. Der Allbarmherzige sollte ja geschrieben haben: *wenn irgend einer unrein sein sollte*, wozu heißt es, *durch eine Leiche*[28]? Wolltest du erwidern, [die Worte] *durch eine Leiche* deuten darauf, daß nur der Leichenunreine zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt werde, nicht aber andere Unreine[29], so wird ja gelehrt: Man könnte glauben, daß nur Leichenunreine und auf einer weiten Reise Befindliche das zweite Pesaḥfest bereiten müssen, woher dies von Flußbehafteten, Aussätzigen und Menstruierenden Beiwohnenden? Es heißt: *irgend einer*[30]. Wenn nun der Allbarmherzige noch schreibt: *durch eine Leiche*, so meint er es wie folgt: nur einer wird zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt, nicht aber wird eine Gemeinde zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt, sondern sie richte es in Unreinheit her; jedoch erstreckt sich dies nur auf Leichenunreine, andere Unreine dürfen es aber nicht.

R. Ḥisda sagte: Wenn ein Aussätziger das Innere seiner Abgrenzung betritt, so ist er[31] straffrei, denn es heißt:[32] *abgesondert soll er wohnen, außerhalb des Lagers soll sein Aufenthalt sein. Abgesondert soll er wohnen*, er muß allein wohnen; *außerhalb des Lagers soll sein Aufenthalt sein*, die Schrift hat es in ein Gebot umgewandelt. Man wandte ein: Wenn ein Aussätziger das Innere seiner Abgrenzung betritt, [so erhält er] die vierzig [Geißelhiebe]; wenn männliche oder weibliche Flußbehaftete das Innere ihrer Abgrenzung[33] betreten, [so erhalten sie] die vierzig [Geißelhiebe]. Ein Leichenunreiner darf sogar in das levitische Lager kommen, und sie sagten es nicht nur von einem Leichenunreinen, sondern sogar die Leiche selbst, denn es heißt:[34] *da nahm Moše*[35] *die Gebeine Josephs mit sich*, mit sich in seine Abgrenzung!? — Hierüber strei-

---

schwerere ist, da sie aus ihrem eigenen Körper kommt. [27] Dessen Unreinheit, wie weiter erklärt wird, eine schwerere ist. [28] Dies schließt also andere Unreinheiten aus. [29] Sie brauchen es überhaupt nicht herzurichten. [30] Im Texte durch die Wiederholung des W.s איש ausgedrückt. [31] Obgleich ihm der Aufenthalt innerhalb der Abgrenzung 'des jisraélitischen Lagers' od. der Stadtmauer verboten ist u. jedes Verbot der Schrift mit Geißelung bestraft wird; die Übertretung eines Gebotes wird nicht bestraft. [32] Lev. 13,46. [33] Das sog. 'levitische Lager', der Tempelberg, den sie nicht betreten dürfen. [34] Ex. 13,19. [35] Er war Levite.

ten Tannaím, denn es wird gelehrt: *Abgesondert soll er wohnen,* er muß einsam wohnen; andere Unreine dürfen nicht mit ihm zusammen[36]wohnen. Man könnte glauben, Flußbehaftete und Leichenunreine seien nach einem Lager zu schaffen, so heißt es:[37]*sie sollen ihre*[38]*Lager nicht verunreinigen,* ein Lager für diese und ein Lager für jene — so R.Jehuda. R.Šimôn sagte: Dies ist nicht nötig. Es heißt:[39]*sie sollen jeden Aussätzigen, jeden Flußbehafteten und jeden Leichenunreinen aus dem Lager hinausschaffen.* Sollte dies nur von einem Leichenunreinen gesagt werden und nicht vom Flußbehafteten, und ich würde gefolgert haben: wenn Leichenunreine hinausgeschafft werden, um wieviel mehr[40]Flußbehaftete!? Wenn Flußbehaftete dennoch genannt werden, so deutet dies, daß für sie ein zweites Lager erforderlich sei. Ferner sollte dies nur von Flußbehafteten gesagt werden und nicht von Aussätzigen, und ich würde gefolgert haben: wenn Flußbehaftete hinausgeschafft werden, um wieviel mehr Aussätzige!? Wenn Aussätzige dennoch genannt werden, so deutet dies, daß für sie ein drittes Lager erforderlich sei. Und wenn es weiter heißt: *abgesondert soll er wohnen,* so hat die Schrift es in ein Gebot umgewandelt. — Womit ist die [Unreinheit] des Flußbehafteten schwerer als die des Leichenunreinen? — Die Unreinheit kommt aus seinem Körper. — Im Gegenteil, die des Leichenunreinen ist ja schwerer, denn er benötigt der Besprengung am dritten und am siebenten[41]!? — Die Schrift sagt: *Unreinen* und *jeden (Unreinen),* dies schließt auch den Kriechtierunreinen ein, und die [Unreinheit] des Flußbehafteten ist schwerer als die des Kriechtierunreinen. — Womit ist sie schwerer? — Wie wir vorhin gesagt haben. — Im Gegenteil, die des Kriechtierunreinen ist ja schwerer, denn er ist auch unverschuldet[42]unrein!? — Ich will dir sagen, soweit[43]ist der Flußbehaftete auch unverschuldet unrein. Col.b Dies nach R.Hona, denn R.Hona sagte, der Flußbehaftete sei bei der ersten Wahrnehmung[44] auch unverschuldet unrein. — Womit ist [die Unreinheit] des Aussätzigen schwerer als die des Flußbehafteten? — Er muß mit zerzaustem Haare und zerrissenem[45]Gewande [gehen], auch ist ihm der Beischlaf verboten. — Im Gegenteil, die des Flußbehafteten ist ja schwerer, denn er verunreinigt auch Sitz und Lager und Tongefäße auch durch das Schütteln!? — Die Schrift sagt: *Flußbehafteten* und *jeden (Flußbehafteten),* dies schließt auch den Samenergußbehafteten ein, und [die Unreinheit] des

---

36. Die Unreinheit des Aussätzigen ist am allerstrengsten. 37. Num. 5,3. 38. Nach dem T. ist מחניהם ein Plural. 39. Num. 25,2. 40. Cf. Anmm. 26. 27. 41. Tage nach seiner Unreinheit; cf. Num. 19,12. 42. Die völlige Unreinheit des Flußbehafteten tritt nur dann ein, wenn er sie selbst verschuldet hat; cf. Nid. Fol. 35a. 43. Wie der Kriechtierunreine, bis zum Abend. 44. Die völlige Unreinheit des Flußbehafteten tritt erst dann ein, wenn er den Fluß 3mal wahrgenommen hat;

Aussätzigen ist schwerer als die des Samenergußbehafteten. — Womit ist sie schwerer? — Wie wir bereits gesagt haben. — Im Gegenteil, die des Samenergußbehafteten ist ja schwerer, er ist schon bei einem Minimum unrein!? — Er ist der Ansicht R.Nathans, denn es wird gelehrt: R.Nathan sagte im Namen R.Jišmáéls, [zur Unreinheit] des Flußbehafteten sei ein die Öffnung seines Gliedes schließendes Quantum erforderlich, die Weisen aber pflichten ihm nicht bei. Der Samenergußbehaftete gleicht diesbezüglich dem Flußbehafteten. — Wozu heißt es *jeden Aussätzigen*? — Da es *jeden Flußbehafteten* heißt, so heißt es auch *jeden Aussätzigen*. — Und R.Jehuda, die Auslegung R.Šimóns ist ja treffend!? — Diesen Vers verwendet er für folgende Lehre: R.Eliézer sagte: Man könnte glauben, daß, wenn Flußbehaftete und Aussätzige bei der Herrichtung eines in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfers sich in den Tempelhof hineingedrängt haben, sie schuldig seien, so heißt es: *sie sollen jeden Aussätzigen, jeden Flußbehafteten und jeden Leichenunreinen aus dem Lager hinausschaffen*; wenn Leichenunreine hinausgeschafft werden müssen, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige hinauszuschaffen, wenn Leichenunreine nicht hinausgeschafft werden[46] müssen, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige nicht hinauszuschaffen.

Der Meister sagte: *Flußbehafteten* und *jeden (Flußbehafteten)*, dies schließt auch den Samenergußbehafteten ein. Dies wäre also eine Stütze für R.Joḥanan, denn R.Joḥanan sagte, die Höhlen[47] seien nicht geheiligt worden, und der Samenergußbehaftete sei aus zwei Lagern[48] hinauszuschaffen. Man wandte ein: Der Samenergußbehaftete gleicht dem Kriechtierunreinen. Doch wohl hinsichtlich des Lagers!? — Nein, hinsichtlich der Unreinheit[49]. — Hinsichtlich der Unreinheit heißt es ja sowohl bei dem einen als auch bei dem anderen ausdrücklich, daß sie bis zum Abend dauert; doch wohl hinsichtlich des Lagers!? — Nein, tatsächlich hinsichtlich der Unreinheit, und er lehrt uns folgendes: Der Samenergußbehaftete gleicht dem Kriechtierunreinen, wie der Kriechtierunreine auch unverschuldet unrein ist, ebenso ist der Samenergußbehaftete auch unverschuldet unrein. Fol. 68 Man wandte ein: Wer einer Menstruierenden beiwohnt, gleicht einem Leichenunreinen. In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich der Unreinheit, so heißt es ja sowohl bei dem einen als auch bei dem anderen ausdrücklich, daß sie sieben Tage dauert; doch wohl hinsichtlich des Lagers, und wenn im Schlußsatze hinsichtlich des Lagers, wahrscheinlich auch im Anfangssatze hinsichtlich des Lagers!? — Wieso denn, dieser so und jener anders. Man wandte ein: [Die Unreinheit]

---

cf. Meg. Fol. 8a. 45. Cf. Lev. 13,45. 46. Wenn das Pesaḥopfer in Unreinheit dargebracht wird. 47. Unter dem Tempelhofe. 48. Außerhalb des Tempelhofes u. des levitischen Lagers. 49. Die ebenfalls nur bis zum Abend dauert. 50. Beide des Aussätzigen ist schwerer als die des Flußbehafteten, und die des Flußbehafteten ist schwerer als die des Leichenunreinen; ausgeschlossen ist der Samenergußbehaftete, denn die des Leichenunreinen ist schwerer als seine. Wovon ausgeschlossen: doch wohl ausgeschlossen aus der Kategorie der Flußbehafteten und in die Kategorie der Leichenunreinen eingereiht. Schwerer als dessen [Unreinheit] ist die des Leichenunreinen, und dieser darf sogar in das levitische Lager kommen!? – Nein, ausgeschlossen aus dem Lager der Leichenunreinen, und er kommt in das Lager der Flußbehafteten, obgleich die [Unreinheit] des Leichenunreinen schwerer ist und er dennoch in das levitische Lager kommen darf, denn er gehört zu dem, dem er gleicht[50].

Ein Jünger rezitierte vor R.Jiçḥaq b.Evdämi: [51]*Er soll aus dem Lager hinausgehen,* das ist das Lager der Gottheit; [51]*er soll in das Lager nicht kommen,* das ist das levitische Lager. Hieraus, daß der Samenergußbehaftete aus zwei Lagern hinaus muß. Da sprach dieser zu ihm: Du hast ihn nicht hereingebracht und schickst ihn hinaus[52]!? Eine andere Lesart: Noch hast du ihn nicht hinausgeschickt und du sprichst vom Hereinkommen[53]!? Sage vielmehr: *aus dem Lager,* das ist das levitische Lager, *er soll in das Lager nicht kommen,* das ist das Lager der Gottheit. Rabina wandte ein: Vielleicht bezieht sich beides auf das Lager der Gottheit, daß man nämlich dieserhalb ein Gebot und Verbot übertrete!? – Demnach sollte die Schrift sagen: *er soll aus dem Lager hinausgehen und in dieses nicht kommen,* wenn es aber heißt: *in das Lager,* so schließe hieraus, daß sich dies auf ein zweites Lager bezieht.

Das Auskratzen der Eingeweide &c. Was ist dies für ein Auskratzen der Eingeweide? R.Hona erklärte: Sie wurden mit einem Messer ausgekratzt. R.Ḥija b.Rabh erklärte: Wegen des Schleimes der Därme, der durch den Druck des Messers entfernt wird. R.Ileá sprach: Was ist der Grund des Ḥija b.Rabh? Es heißt: [54]*und von den Trümmern der Fetten werden die Wanderer sich nähren.* – Wieso geht dies daraus hervor? – Nach der Paraphrase R.Josephs: das Vermögen der Frevler[55] werden die Frommen in Besitz nehmen.

[56]*Lämmer werden dort wie auf ihrer Trift weiden.* Menasja b.Jirmeja erklärte im Namen Rabhs: Wie ihnen verheißen[57] wurde. – Was ist

---

sind durch einen Ausfluß unrein. [51] Dt. 23,11. [52] Wenn er in das lev. Lager nicht kommen darf, so kann er ja das Lager der Gottheit nicht verlassen. [53] Es heißt, daß er in das lev. Lager nicht kommen darf, ohne vorauszuschicken, daß er dieses zu verlassen hat. [54] Jes. 15,7. [55] Das W. מיחוי in unserer Mišna soll gleich dem im angezogenen Verse gebrauchten מחים aus der Wurzel מחח *weich, zart sein* abgeleitet werden; wenn nun RJ. מחים mit Frevler übersetzt, so bedeutet dieses W. etwas Schlechtes, Ekelhaftes. [56] Jes. 15,7. [57] כדברם Comihnen verheißen worden? Abajje erwiderte: *Und von den Trümmern der Fetten werden die Wanderer sich nähren.* Raba sprach zu ihm: Einleuchtend wäre deine Erklärung, wenn es *von den Trümmern*[58] hieße, es heißt ja aber: *und von den Trümmern,* demnach ist es ja ein Satz für sich!? Vielmehr, sagte Raba, nach R.Ḥananél im Namen Rabhs, denn R.Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Dereinst werden die Frommen Tote beleben. Hier heißt es: *Lämmer werden dort wie auf ihrer Trift weiden,* und dort[59] heißt es: *sie werden in Bašan und Gileád weiden wie in den Tagen der Vorzeit;* Bašan ist Eliša, der aus Bašan stammt, denn es heißt:[60] *Šaphaṭ in Bašan,* und ferner heißt es:[61] *hier ist Elišá, der Sohn Šaphaṭs, der Wasser auf die Hände Elijahus gegossen,* und Gileád ist Elijahu, denn es heißt:[62] *da sprach Elijahu der Tišbite, von den Einwohnern Gileáds*[63] *&c.*

R.Šemuél b.Naḥmani sagte im Namen R.Jonathans: Dereinst werden die Frommen Tote beleben, denn es heißt:[64] *noch werden Greise und Greisinnen in den Straßen Jerušalems sitzen, jeder seinen Stab in der Hand vor Fülle an Tagen,* und ferner heißt es:[65] *lege meinen Stab auf das Antlitz des Knaben*[66].

Úla wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[67] *vernichten wird er den Tod für immer,* [dagegen] heißt es:[68] *als Hundertjährige werden die Jünglinge sterben!?* — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Jisraéliten, und eines gilt von den weltlichen Völkern. — Was sollen da die weltlichen Völker!? — Es heißt:[69] *Fremde werden dastehen und euere Herden weiden, und Fremdenkinder werden euere Ackerer und Winzer sein.*

R.Ḥisda wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[70] *der Mond wird sich schämen und die Sonne zu Schanden werden,* [dagegen] heißt es: [71] *des Mondes Licht wird dem Lichte der Sonne gleichen und siebenfach das Licht der Sonne, wie das Licht der sieben Tage!?* — Das ist kein Widerspruch; eines in der zukünftigen Welt und eines in den messianischen Tagen. — Wie ist es aber nach Šemuél zu erklären, welcher sagt, zwischen dieser Welt und den messianischen Tagen werde es keinen anderen Unterschied als die Knechtschaft der Regierungen geben!? — Beides in der zukünftigen Welt, dennoch besteht kein Widerspruch; eines spricht vom Lager der Gottheit und eines vom Lager der Frommen.

Raba warf eine Frage auf: Es heißt:[72] *ich töte und mache lebendig,* und es heißt:[72] *ich verwunde und schaffe Heilung;* wenn er sogar lebendig macht, um wieviel mehr schafft er Heilung!? Vielmehr, der Heilige, ge-

---

positum v. כדבר בם. [58] Dies wäre eine Ergänzung der vorangehenden Worte: Inhalt der Verheißung. [59] Mich. 7,14. [60] iChr. 5,12. [61] iiReg. 3,11. [62] iReg. 17,1. [63] Elijahu u. Elišá haben beide Tote belebt; cf. iReg. Kap. 17 u. iiReg. Kap. 4. [64] Zach. 8,4. [65] iiReg. 4,29. [66] Als er das Kind beleben wollte. [67] Jes. 25,8. [68] Ib. 65,20. [69] Ib. 61,5. [70] Ib. 24,23. [71] Ib. 30,26. [72] Dt.

priesen sei er, sprach: die ich getötet habe, mache ich lebendig, wie ich Heilung denen schaffe, die ich verwundet habe. Ebenso wird gelehrt: *Ich töte und mache lebendig*; man könnte glauben, Tod dem einen und Leben einem anderen, wie es in der Welt zugeht, so heißt es: *ich verwunde und schaffe Heilung*; wie Verwundung und Heilung an einer Person, ebenso Tod und Leben an einer Person. Hieraus eine Erwiderung gegen diejenigen, die sagen, die Auferstehung der Toten befinde sich nicht in der Tora. Eine andere Erklärung: Zuerst belebe ich sie, die ich getötet, nachher heile ich, die ich verwundet[73].

DIE AUFRÄUCHERUNG DER FETTSTÜCKE &c. Es wird gelehrt: R.Šimón Col.b sagte: Komm und sieh, wie beliebt ein Gebot zur bestimmten Zeit ist: die Aufräucherung der Fettstücke, der Opferteile und des Schmeeres ist ja die ganze Nacht zulässig, dennoch wartet man [am Šabbath] damit nicht, bis es finster ist.

DAS HINTRAGEN UND DIE HERBEISCHAFFUNG &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf im Tempel eine Blatter ablösen, nicht aber in der Provinz; mit einem Geräte ist es da und dort verboten!? – R. Eleázar und R.Jose b.Ḥanina [erklärten es]. Einer erklärte, diese und jene Lehre spreche von der Ablösung mit der Hand, dennoch bestehe hier kein Widerspruch, denn diese spreche von einer feuchten und jene von einer trockenen [Blatter]. Und einer erklärte, beide sprechen von einer feuchten, dennoch bestehe hier kein Widerspruch, denn jene spreche von [der Ablösung] mit der Hand und diese [von der Ablösung] mit einem Geräte. – Weshalb erklärt derjenige, nach dem jene [von der Ablösung] mit der Hand und diese [von der Ablösung] mit einem Geräte spricht, nicht, daß beide [von der Ablösung] mit der Hand sprechen, nur spreche diese von einer feuchten und jene von einer trockenen [Blatter]? – Er kann dir erwidern: eine trockene bröckelt ja ab[74]. – Weshalb erklärt derjenige, nach dem beide [von der Ablösung] mit der Hand sprechen, nur spreche diese von einer feuchten und jene von einer trockenen [Blatter], nicht, daß beide von einer feuchten sprechen, nur spreche jene [von der Ablösung] mit der Hand und diese [von der Ablösung] mit einem Geräte? – Er kann dir erwidern: von [der Ablösung] mit einem Geräte wird ja dort ausdrücklich gelehrt: mit einem Geräte ist es überall verboten. – Und jener!? – Er lehrt es hier deshalb [abermals], um uns den Streit zwischen R.Eliézer und R.Jehošuá zu lehren.

R.ELIÉZER SPRACH: WENN DAS SCHLACHTEN &c. R.Jehošuá vertritt hierbei seine Ansicht, daß die Festfreude Gebot sei. Es wird nämlich gelehrt:

32.39. [73] Dh. die Toten werden mit ihrem eventuellen Gebrechen auferstehen, erst nachher werden sie geheilt werden. [74] Die Ablösung einer solchen ist selbst-

R.Eliézer sagte, am Feste tue man nichts als nur essen und trinken, oder nur sitzen und lernen; R.Jehošuá sagte, man teile ihn: die Hälfte für das Essen und Trinken und die Hälfte für das Lehrhaus. R.Joḥanan sagte: Beide folgern sie es aus denselben Schriftversen; ein Schriftvers lautet: [75]*eine Festversammlung für den Herrn, deinen Gott,* dagegen lautet ein anderer: [76]*eine Festversammlung für euch*; R.Eliézer erklärt: entweder ausschließlich für den Herrn oder ausschließlich für euch; und R.Jehošuá erklärt: man teile ihn, die Hälfte für den Herrn und die Hälfte für euch.

R.Eleázar sagte: Alle stimmen überein, daß man sich am Wochenfeste auch der eigenen Freude hingeben müsse, weil an diesem Tage die Tora verliehen wurde. Rabba sagte: Alle stimmen überein, daß man sich am Šabbath auch der eigenen Freude hingeben müsse, denn es heißt: [77]*du sollst den Šabbath eine Wonne nennen.* R.Joseph sagte: Alle stimmen überein, daß man sich am Purimfeste auch der eigenen Freude hingeben müsse, denn es heißt von diesem: [78]*Tage der Gasterei und Freude.*

Mar, der Sohn Rabinas, pflegte das ganze Jahr in Fasten zu verweilen, nur nicht am Wochenfeste, am Purimfeste und am Vorabend des Versöhnungstages. Am Wochenfeste, weil an diesem Tage die Tora verliehen wurde; am Purimfeste, weil es von diesem heißt: *Tage der Gasterei und der Freude*; am Vorabend des Versöhnungstages, denn Ḥija b.Rabh aus Diphte lehrte: [79]*Ihr sollt am neunten des Monats euere Leiber kasteien*; fastet man etwa am neunten, man fastet ja am zehnten!? Dies besagt dir vielmehr, daß die Schrift jedem, der am neunten ißt und trinkt, es anrechnet, als faste er am neunten und am zehnten. R.Joseph pflegte am Wochenfeste zu bestimmen, daß man ihm ein Drittlingskalb[80] herrichte, denn er sagte: Wenn nicht das Ereignis dieses Tages, wie viele Joseph gibt es auf der Straße[81]. R.Šešeth wiederholte alle dreißig Tage sein Studium, lehnte sich dann an den Türriegel und sprach: Freue dich, meine Seele, freue dich, meine Seele, für dich habe ich die Schrift gelesen, für dich habe ich [die Mišna] gelernt. — Dem[82] ist ja aber nicht so, R.Eleázar sagte ja, wenn nicht die Tora, würden Himmel und Erde nicht bestehen, denn es heißt: [83]*wenn nicht mein Bund bei Tage und bei Nacht, so würde ich die Gesetze des Himmels und der Erde nicht gemacht haben*!? — Zunächst tut dies jeder für sich.

R.Aši sagte: Auch nach R.Eliézer, welcher sagt, die Festfreude sei freigestellt, ist [seine Erwiderung] zu widerlegen: wenn am Feste, an dem die freigestellte Arbeit erlaubt ist, das, was des Feierns wegen [verboten] ist,

---

verständlich erlaubt. [75] Dt. 8,16. [76] Num. 29,35. [77] Jes. 58,13. [78] Est. 9,22. [79] Lev. 23,32. [80] Cf. Er. Fol. 63a, Anm. 20. [81] Nur durch die Verleihung der Tora ist er den Leuten aus dem Volke überlegen. [82] Daß das Stunicht erlaubt ist, um wieviel weniger ist dies am Šabbath erlaubt, an dem nur eine Arbeit zur Ausübung eines Gebotes erlaubt ist. – Und R.Eliézer!? Fol. 69 – Die des Feierns wegen verbotene Arbeit zur Ausübung eines Gebotes ist bedeutender.

Es wird gelehrt: R.Eliézer sprach: Wenn die zur Ausübung eines Gebotes erforderlichen Arbeiten nach dem Schlachten den Šabbath verdrängen, wo das Gebot bereits ausgeübt wurde, wieso sollten solche Arbeiten vor dem Schlachten den Šabbath nicht verdrängen!? R.Áqiba erwiderte ihm: Wieso denn, wenn die zur Ausübung des Gebotes erforderlichen Arbeiten nach dem Schlachten den Šabbath verdrängen, wo das Schlachten ihn schon verdrängt hat, sollten ihn solche Arbeiten auch vor dem Schlachten verdrängen, wo ihn das Schlachten nicht verdrängt hat!? Ein anderer Einwand: Das Opfer könnte untauglich befunden werden, sodann würde man rückwirkend den Šabbath entweiht haben. – Demnach dürfte man es auch nicht schlachten, denn das Opfer könnte untauglich befunden werden, und man würde rückwirkend den Šabbath entweiht haben!? – Vielmehr, dies sagte er ihm zuerst, als jener es widerlegte, sagte er ihm den Einwand: wenn &c. verdrängen &c.

R.ÁQIBA ERWIDERTE UND SPRACH: DAS BESPRENGEN BEWEIST ES &C. Es wird gelehrt: R.Eliézer sprach zu ihm: Áqiba, du widerlegst mich mit dem Schlachten, und durch Schlachten soll es auch getötet werden[84]! Dieser erwiderte: Meister, strafe mich nicht Lügen bei einem Rechtsstreite; von dir selbst ist es mir überliefert, das Besprengen sei eine des Feierns wegen verbotene Arbeit und verdränge den Šabbath nicht. – Weshalb trat er davon zurück, wo er selbst ihn dies lehrte!? Úla erwiderte: R.Eliézer lehrte ihn dies vom Besprengen [eines Unreinen], um Hebe essen zu dürfen, und [die Absonderung] der Hebe selbst verdrängt nicht den Šabbath, und auch R.Áqiba dachte bei seinem Einwande an das Besprengen, um Hebe essen zu dürfen, das ein Gebot ist und nur des Feierns wegen verboten ist, während jener glaubte, er spreche vom Besprengen, um das Pesaḥopfer essen zu dürfen. Rabba wandte ein: R.Áqiba entgegnete und sprach: Das Besprengen eines Leichenunreinen, dessen siebenter Tag auf einen Šabbath fällt, der Vorabend des Pesaḥfestes ist, beweist es: dies ist ja ein Gebot, auch nur des Feierns wegen verboten, dennoch verdrängt es den Šabbath nicht. Demnach lehrte er es ihn entschieden vom Besprengen, um das Pesaḥopfer essen zu dürfen, und wenn [R. Eliézer] selbst es ihn lehrte, wieso widerlegte R.Eliézer es ihm!? – R.Eliézer hatte seine Lehre vergessen, und R.Áqiba wollte sie ihm in Erinnerung bringen. – Sollte er es ihm offen sagen!? – Er dachte, dies sei nicht

---

dium der Tora dem Betreffenden allein zugute komme. 83. Jer. 33,25. 84. Er schicklich. – Weshalb verdrängt das Besprengen nicht den Šabbath: man hat ja [das Blut] nur zu bewegen, so sollte es doch den Šabbath wegen des Pesaḥopfers verdrängen!? Rabba erwiderte: Als Maßregel, man könnte es vier Ellen auf öffentlichem Gebiete tragen. – Soll man es doch nach R.Eliêzer, welcher sagt, die zur Ausübung eines Gebotes nötigen Arbeiten verdrängen den Šabbath, tragen!? – Ich will dir sagen, dies nur, wo die Person selbst tauglich ist und ihr die Pflicht obliegt, während hierbei die Person nicht tauglich ist[85] und die Pflicht ihr nicht obliegt.

Rabba sagte: Nach der Ansicht R.Eliêzers darf man am Šabbath für ein gesundes Kind zu seiner Kräftigung Wasser aufwärmen, um es zu beschneiden, da es für dieses brauchbar ist, für ein krankes Kind[86] darf man zu seiner Kräftigung kein Wasser aufwärmen, um es zu beschneiden, da es für dieses nicht brauchbar ist. Raba sprach: Wozu braucht man, wenn es gesund ist, warmes Wasser zu seiner Kräftigung? Vielmehr, sagte Raba, gelten bei der Beschneidung alle als krank, somit darf man am Šabbath weder für ein gesundes Kind noch für ein krankes zu seiner Kräftigung Wasser aufwärmen, um es zu beschneiden, weil es für dieses nicht brauchbar ist. Abajje wandte gegen ihn ein: Ein Unbeschnittener, der sich nicht beschneiden[87] läßt, wird mit der Ausrottung bestraft – so R.Eliêzer. Hierbei ist ja die Person untauglich, dennoch lehrt er, er werde mit der Ausrottung bestraft; demnach liegt ihm ja die Pflicht ob!? Rabba erwiderte: R.Eliêzer ist der Ansicht, man dürfe nicht für einen Kriechtierunreinen[88] [das Opfer am Šabbath] schlachten und [das Blut] sprengen.
Col.b Was bei einem einzelnen [zum zweiten Pesaḥfeste] zurückgesetzt wird, wird bei einer Gemeinde in Unreinheit hergerichtet; was bei einer Gemeinde statt hat, hat auch bei einem einzelnen statt, was aber bei einer Gemeinde nicht statt hat, hat auch bei einem einzelnen nicht statt. Ist eine ganze Gemeinde unbeschnitten, so heißt man sie, sich beschneiden und das Pesaḥopfer herrichten, deshalb heißt man auch einen einzelnen, sich beschneiden und das Pesaḥopfer herrichten; unterläßt er dies, so wird er mit der Ausrottung bestraft. Ist aber eine ganze Gemeinde unrein, so ist sie nicht zu besprengen, vielmehr richte sie [das Opfer] in Unreinheit her, daher ist auch ein einzelner frei[89]. R.Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba: das zweite Pesaḥfest hat ja bei einer Gemeinde nicht statt, wohl aber bei einem einzelnen!? Dieser erwiderte: Anders ist

---

wollte damit seine Widerlegung verspotten. [85] Der Unreine darf vom Pesaḥopfer nicht essen, somit liegt ihm auch die Pflicht nicht ob; das Besprengen soll ihn erst tauglich machen. [86] Das vor dem Warmbade nicht beschnitten werden kann. [87] Ein Jisraélit, am Vorabend des Pesaḥfestes, um vom Pesaḥopfer essen zu dürfen. [88] Der 7. Tag eines Leichenunreinen gleicht dem 1. eines Kriechtierunreinen, da dieser überhaupt nur einen Tag unrein ist. [89] Daher darf seinetwegen auch der es bei diesem, da die Gemeinde es schon am ersten hergerichtet hat. Man wandte ein: Man könnte glauben, nur derjenige, der rein war und nicht auf einer weiten Reise sich befand, werde mit der Ausrottung bestraft, woher dies von einem Unbeschnittenen, einem Kriechtierunreinen und jedem anderen Unreinen? Es heißt:[90]*der Mann.* Wenn er dies nun auf einen Kriechtierunreinen bezieht, so ist er ja der Ansicht, man dürfe für einen Kriechtierunreinen nicht schlachten und sprengen, denn wenn man für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen dürfte, so brauchte man es ja nicht auf ihn zu beziehen, da er als rein gelten[91]sollte; somit ist hieraus zu entnehmen, daß ihm die Pflicht obliegt, auch wenn er ungeeignet ist, und daß es bei einem einzelnen statt hat, auch wenn es bei einer Gemeinde nicht statt hat!? Vielmehr, erklärte Raba, ist R.Eliêzer der Ansicht, man dürfe für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen, und ebenso für einen Leichenunreinen am siebenten Tage. Das Sprengen dient ja aber nur dazu, um davon essen zu dürfen, und das Essen vom Pesahopfer ist kein Hindernis[92]. R.Ada b.Abba sprach zu Raba: Demnach schlachtet man ja das Pesahopfer für jemand, der davon nicht essen kann[93]!? Dieser erwiderte: Jemand, der davon nicht essen kann, heißt nur ein Kranker oder ein Greis, der dafür ungeeignet ist, während dieser geeignet und nur unzulässig ist[94].

R.ÂQIBA SAGTE EINE REGEL &c. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Âqiba. Desgleichen haben wir auch hinsichtlich der Beschneidung gelernt: R.Âqiba sagte eine Regel: Jede Arbeit, die man am Vorabend des Šabbaths verrichten kann, verdrängt den Šabbath nicht, die Beschneidung aber, die man am Vorabend des Šabbaths nicht verrichten kann, verdrängt den Šabbath. Hierzu sagte R.Jehuda im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Âqiba. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Pesahopfer gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur bei diesem verdrängen die Zubereitungen zu einem Gebote nicht den Šabbath, weil darüber keine dreizehn Bündnisse geschlossen wurden, die der Beschneidung aber, worüber dreizehn Bündnisse[95]geschlossen wurden, verdrängen ihn wohl. Und würde er es nur von der Beschneidung gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur bei dieser verdrängen die Zubereitungen zu einem Gebote nicht den Šabbath, weil [deren Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist, die des Pesahopfers aber, [deren Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist, verdrängen ihn wohl. Daher ist beides nötig.

Šabbath nicht verdrängt werden. [90] Num. 9,13. [91] Es ist seine Pflicht, Reinheit zu erlangen. [92] Bei der Darbringung; er richte es (durch einen Vertreter) her, auch wenn er davon nicht essen darf. [93] In welchem Falle das Opfer untauglich ist; cf. supra Fol. 61a. [94] Wörtl. der Herstellung bedarf, dh. nur das Hindernis ist zu beseitigen. [95] Im betreffenden Abschnitte (Gen. Kap. 17) wird

iii Damit ist ein Festopfer nur dann darzubringen, wenn es am Wochentage,
in Reinheit und in Knappheit[96] dargebracht wird; wenn aber
am Šabbath, in Reichlichkeit und in Unreinheit, so ist damit kein
iv Festopfer darzubringen. Das Festopfer kann ein Schaf oder ein Rind
sein, ein Lamm oder eine Ziege, ein Männchen oder ein Weibchen, und
es darf während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden.

GEMARA. Was lehrte er [vorher], daß er [darauf bezugnehmend]
vom Festopfer lehrt? – Er lehrt [vorher], das Hintragen und die Herbeischaffung
[des Pesaḥopfers] verdrängen den Šabbath nicht, und [darauf
bezugnehmend] lehrt er, daß auch [die Herrichtung] des Festopfers den
Šabbath nicht verdränge. Er meint es also wie folgt: damit ist ein Festopfer
nur dann darzubringen, wenn es am Wochentage in Reinheit und
in Knappheit dargebracht wird. (Ebenso lehrt er im Schlußsatze, wann
es nicht darzubringen ist.) R.Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das
Fol. 70 Festopfer des vierzehnten keine Pflicht ist, denn wenn es Pflicht wäre,
so sollte es auch am Šabbath in Reichlichkeit und in Unreinheit dargebracht
werden. – Wozu ist es nötig, wenn [das Pesaḥopfer] knapp ist? –
Wie gelehrt wird: Das Festopfer, das mit dem Pesaḥopfer dargebracht
wird, ist vorher zu essen, damit man das Pesaḥopfer gesättigt esse.

Und es darf während zweier Tage &c. gegessen werden. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht Ben Temas, denn es wird gelehrt: Ben Tema sagte: Das Festopfer, das mit dem Pesaḥopfer dargebracht wird, gleicht diesem und darf nur während eines Tages und einer Nacht gegessen werden; das Festopfer des fünfzehnten[97] darf während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden; mit dem Festopfer des vierzehnten genügt man seiner Pflicht der Festfreude[98], nicht aber der Pflicht des Festopfers. – Was ist der Grund Ben Temas? – Wie Rabh seinen Sohn Ḥija lehrte: [99]*Das Opferfleisch des Pesaḥfestes soll nicht bis zum Morgen übernachten*; 'Opferfleisch', das ist das Festopfer, 'Pesaḥfest', das ist das Pesaḥopfer, und der Allbarmherzige sagt, daß es nicht übernachten dürfe.

Sie fragten: Muß es nach Ben Tema auch gebraten gegessen werden, oder braucht es nicht gebraten gegessen zu werden: hat der Allbarmherzige es nur hinsichtlich des Übernachtens dem Pesaḥopfer gleichgestellt, nicht aber hinsichtlich des Bratens, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: In dieser Nacht[100] nur Gebratenes. Hierzu sagte R.Ḥisda, es seien die Worte Ben Temas. Schließe hieraus.

Sie fragten: Darf es nach Ben Tema ein Rind sein, oder darf es kein

---

das Wort 'Bündnis' 13mal genannt. [96] Wenn eine größere Gesellschaft am Pesaḥopfer beteiligt ist. [97] Das am Feste selbst darzubringen ist; cf. Hag. Fol. 9a. [98] Einer reichlichen Fleischmahlzeit. [99] Ex. 34,25. [100] Am ersten Abend des

Rind sein; darf es ein Weibchen sein, oder darf es kein Weibchen sein; darf es zweijährig sein, oder darf es nicht zweijährig sein: hat der Allbarmherzige es nur hinsichtlich des Essens dem Pesaḥopfer gleichgestellt, nicht aber in jeder anderen Hinsicht, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: Das Festopfer, das mit dem Pesaḥopfer dargebracht wird, gleicht dem Pesaḥopfer: es muß ein Schaf sein und kein Rind, es muß ein Männchen sein und kein Weibchen, es muß einjährig sein und nicht zweijährig, es darf nur während eines Tages und einer Nacht gegessen werden, auch nur gebraten und nur von den Beteiligten. Der diese Ansicht vertritt, ist ja Ben Tema, somit ist hieraus zu entnehmen, daß alle [Bedingungen] erforderlich sind. Schließe hieraus.

Sie fragten: Ist es nach Ben Tema verboten, davon einen Knochen zu zerbrechen oder nicht: obgleich der Allbarmherzige es dem Pesaḥopfer gleichgestellt hat, so heißt es dennoch *an ihm*[101], an ihm und nicht am Festopfer, oder aber: *an ihm*, an einem tauglichen und nicht an einem untauglichen? – Komm und höre: Findet man am vierzehnten [Nisan] ein Schlachtmesser, so darf man damit sofort[102] schlachten, wenn aber am dreizehnten, so muß man es wiederum untertauchen; ein Hackemesser[103] muß man sowohl an diesem als auch an jenem wiederum untertauchen. Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach den Rabbanan, so ist ja, wenn man ein Schlachtmesser wohl deshalb wiederum untertauchen muß, weil es für das Pesaḥopfer verwendbar ist, ebenso auch ein Hackemesser für das Festopfer verwendbar. Doch wohl nach Ben Tema, somit ist hieraus zu entnehmen, daß man daran keinen Knochen zerbrechen dürfe. – Nein, tatsächlich nach den Rabbanan, jedoch in dem Falle, wenn es[104] am Šabbath dargebracht wird. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, daß, wenn der vierzehnte auf einen Šabbath fällt, man damit sofort schlachten dürfe, wenn man es am fünfzehnten [gefunden hat], man damit sofort schlachten dürfe, und wenn es mit einem Schlachtmesser zusammengebunden ist, es diesem gleiche, so spricht ja demnach der Anfangssatz nicht von einem Šabbath!? Und wenn etwa, falls es[104] reichlich darzubringen ist, Col.b so kann ja [der Finder] dies nicht wissen!? Und wenn etwa, falls es[104] in Unreinheit darzubringen ist, so kann er ja auch dies nicht wissen!? – Wenn der Fürst gestorben[105] ist. – Wann soll der Fürst gestorben sein: wollte man sagen, wenn er am dreizehnten gestorben ist, so ist ja das Untertauchen nicht[106] nötig, und ist er am vierzehnten gestorben, weshalb

---

Pesaḥfestes; cf. infra Fol. 116a. [101] Am Pesaḥopfer; cf. Ex. 12,46. [102] Es gilt als levitisch rein, da der Verlierer es wohl benutzen wollte. [103] Dieses ist für das Pesaḥopfer nicht verwendbar, da man an diesem kleinen Knochen zerbrechen darf. [104] Das Pesaḥopfer, in welchem Falle kein Festopfer dargebracht wird. [105] Mit dessen Bestattung sich ganz Jisraél befassen muß. [106] Der Verlierende sollte er das Schlachtmesser untergetaucht haben und das Hackemesser nicht untergetaucht haben!? – In dem Falle, wenn der Fürst am dreizehnten in Agonie gelegen hat und am vierzehnten gestorben ist. Ein Schlachtmesser, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, taucht man unter, ein Hackemesser, hinsichtlich dessen zwei Zweifel[107]obwalten, taucht man nicht unter.

Es wird gelehrt: Jehuda b. Durtaj zog sich mit seinem Sohne Durtaj zurück und ließ sich im Süden[108]nieder, indem er sprach: Welche Antwort könnten die Jisraéliten Elijahu[109]geben, wenn er kommen und sie fragen würde, weshalb sie das Festopfer am Šabbath nicht dargebracht haben. Ich wundere mich über die zwei Großen des Zeitalters, Šemája und Ptollion, die sehr weise und bedeutende Schriftausleger sind, daß sie Jisraél nicht gesagt haben, das Festopfer verdränge den Šabbath. Rabh sagte: Folgendes ist der Grund Ben Durtajs: es heißt:[110]*du sollst als Pesaḥopfer für den Herrn, deinen Gott, Schafe und Rinder schlachten*, und da das Pesaḥopfer nur von Lämmern und Ziegen dargebracht wird, so ist vielmehr mit ‘Schafe’ das Pesaḥopfer und mit ‘Rinder’ das Festopfer gemeint, und der Allbarmherzige sagt, daß man es als Pesaḥopfer schlachte. R.Joseph sprach: Sollen wir denn [die Schriftverse] nach der Deutung der Abgesonderten auslegen!? Vielmehr deutet der Schriftvers auf eine Lehre R.Naḥmans, denn R.Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Woher, daß der Überschuß des Pesaḥopfers[111]als Heilsopfer darzubringen ist? Es heißt: *du sollst als Pesaḥopfer für den Herrn, deinen Gott, Schafe und Rinder schlachten.* Wird denn das Pesaḥopfer von Rindern dargebracht, es wird ja von Lämmern und Ziegen dargebracht!? Vielmehr, der Überschuß des Pesaḥopfers ist für das zu verwenden, was von Schafen und Rindern dargebracht wird. – Weshalb verdrängt es nach den Rabbanan nicht den Šabbath, es ist ja[112]ein Gemeindeopfer!? R.Ileá erwiderte im Namen des R.Jehuda b. Saphra: Die Schrift sagt:[113]*ihr sollt es als Fest*

---

hat es nicht untergetaucht, da er durch die Bestattung des Fürsten sich verunreinigen muß. [107] Erstens kann der Fürst sterben u. er sich an dessen Begräbnis beteiligen u. unrein werden, zweitens kann das Pesaḥopfer reichlich sein u. das Festopfer fortfallen. [108] Er war hinsichtl. der Darbringung des Festopfers anderer Meinung als die Weisen, daher zog er ganz weit von Jerušalem, um nicht zur Wallfahrt ziehen zu müssen. [109] Der Prophet Elijas, der schon nach dem biblischen Berichte (cf. iiReg. 2,11) lebendig in den Himmel gefahren ist u. in talmudischen Berichten stets als Deus ex machina erscheint, um aus Not und Verlegenheit zu helfen. Als Vorbote des Messias wird er erscheinen (cf. Mal. 3,23) u. jeden Zweifel lösen, jeden Streit schlichten und ungelöste Rechtsfragen entscheiden; cf. Ed. VIII, 7. [110] Dt. 16,2. [111] Wenn man eine Summe für das Pesaḥopfer bestimmt hat und ein Überschuß zurückgeblieben ist, od. auch, wenn man statt eines abhanden gekommenen Pesaḥopfers ein anderes bestimmt u. später das erste sich eingefunden hat. [112] Da es gemeinschaftlich u. an einem bestimmten Tage dar-

des Herrn feiern, sieben Tage im Jahre, wieso sieben, es sind ja acht[114]!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß das Festopfer den Šabbath nicht verdrängt. Als Rabin kam, sagte er: Ich sprach vor meinen Lehrern: Zuweilen sind es nur sechs, wenn nämlich der erste Festtag auf einen Šabbath[115] fällt!? Abajje erwiderte: Nur Abin[116] der Kinderlose[117] kann so etwas sagen; acht kommen überhaupt nicht vor, und sieben sind es in den meisten Jahren.

Ùla sagte im Namen R. Eleâzars: Wer am Vorabend des Festtages Heilsopfer schlachtet, genügt damit weder seiner Pflicht der Festfreude noch seiner Pflicht des Festopfers. Der der Festfreude nicht, denn es heißt: [118]*du sollst schlachten, und du sollst fröhlich sein,* das Schlachten muß zur Zeit der Festfreude erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist. Der des Fol. 71 Festopfers nicht, weil dieses ein Pflichtopfer ist, und ein Pflichtopfer kann nur von Profanem dargebracht werden. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: [119]*Du sollst nur fröhlich sein;* dies[120] schließt die Nacht des letzten Festtages hinsichtlich der Festfreude ein. Du sagst, es schließe die Nacht des letzten Festtages ein, vielleicht ist dem nicht so, sondern die Nacht des ersten Festtages!? Es heißt *nur,* teilend[121]. Doch wohl aus dem Grunde, weil man dann nichts zur Festfreude[122] hat. – Nein, aus dem Grunde, der daselbst gelehrt wird: Was veranlaßt dich, die Nacht des letzten Festtages einzuschließen und die Nacht des ersten Festtages auszuschließen? Ich schließe die Nacht des letzten Festtages ein, der die Festfreude vorangeht, und ich schließe die Nacht des ersten Festtages aus, der die Festfreude nicht vorangeht. R. Joseph wandte ein: Mit dem Festopfer des vierzehnten genügt man seiner Pflicht der Festfreude, nicht aber der Pflicht des Festopfers. Wieso denn, das Schlachten muß ja zur Zeit der Festfreude geschehen, was hierbei nicht der Fall ist!? R. Idi b. Abin erwiderte: Wenn man es zurückstellt und [am nächsten Tage] schlachtet. R. Aši sprach: Dies leuchtet auch ein: diese Barajtha lehrt ja Ben Tema, und wenn du nicht so erklären wolltest, müßte es ja nach Ben Tema durch das Übernachten untauglich[123] werden. Schließe hieraus. Raba wandte ein: Für das Loblied und die Festfreude acht Tage. Wenn du nun sagst, das Schlachten müsse zur Zeit der Festfreude erfolgen, kann es ja oft vorkommen, daß es nur sieben Tage sind, wenn nämlich der erste Tag auf

---

gebracht wird. 113. Lev. 23,41. 114. Der angezogene Schriftvers spricht vom Hüttenfeste, das 8 Tage währt. 115. Das Festopfer fällt dann am 1. u. am 8. Tage aus. 116. Rabin ist aus R. Abin contrahiert. 117. Od. der seiner Kinder Beraubte. RA. berichtet an anderer Stelle von sich selber, er habe keine Kinder gehabt. 118. Dt. 27,7. 119. Ib. 16,15. 120. Dieser Schriftvers ist überflüssig, da dasselbe schon vorangehend anbefohlen wird. 121. Dh. ausschließend; diese ist ausgeschlossen worden. 122. Das Festopfer muß demnach am Feste selbst geschlachtet werden. 123. Da es nach ihm nur einen Tag und und eine Nacht geeinen Šabbath fällt!? R.Hona, Sohn des R.Jehuda, erwiderte: Die Festfreude erfolgt durch die am Feste [dargebrachten] Ziegenböcke. Raba sprach: Dagegen sind zwei Einwände zu erheben: erstens können die Ziegenböcke des Festes nur roh und nicht gebraten[124]gegessen werden, und es gibt keine Festfreude an rohem Fleische, woran sollten ferner die Jisraéliten ihre Freude haben, wenn die Priester davon[125]essen!? Vielmehr, erklärte R.Papa, erfolge die Festfreude durch ein reines Gewand und alten Wein.

Als Rabin kam, sagte er im Namen R.Eleâzars: Wer am Vorabend des Festtages Heilsopfer schlachtet, genügt damit seiner Pflicht der Festfreude, nicht aber seiner Pflicht des Festopfers. Der Festfreude, weil das Schlachten nicht zur Zeit der Festfreude zu erfolgen braucht; nicht aber des Festopfers, weil dieses ein Pflichtopfer ist, und ein Pflichtopfer kann nur von Profanem dargebracht werden. Man wandte ein: *Du sollst nur fröhlich sein;* dies schließt die Nacht des letzten Festtages hinsichtlich der Festfreude ein. Du sagst, es schließe die Nacht des letzten Festtages ein, vielleicht ist dem nicht so, sondern die Nacht des ersten Festtages!? Es heißt *nur*, teilend. Doch wohl aus dem Grunde, weil man dann nichts zur Festfreude[122]hat!? – Nein, [aus dem Grunde,] der daselbst gelehrt wird: Was veranlaßt dich, die Nacht des letzten Festtages einzuschließen und die Nacht des ersten Festtages auszuschließen? Ich schließe die Nacht des letzten Festtages ein, der die Festfreude vorangeht, und ich schließe die Nacht des ersten Festtages aus, der die Festfreude nicht vorangeht.

R.Kahana sagte: Woher, daß die Opferteile des Festopfers des fünfzehnten durch das Übernachten untauglich werden? Es heißt:[126]*das Fett meines Festopfers soll nicht bis zum Morgen übernachten,* und darauf folgt: *das Erste,* nämlich bis zum ersten Morgen. R.Joseph wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil es *das Erste* heißt, hieße es aber nicht *das Erste,* so würde ich geglaubt haben, unter 'Morgen' sei der zweite Morgen zu verstehen; aber gibt es denn einen Fall, in dem das Fleisch schon abends und die Opferteile erst morgens untauglich werden!? Abajje erwiderte ihm: Etwa nicht, vom Pesaḥopfer wird ja nach R.Eleâzar b. Âzarja das Fleisch bereits mitternachts untauglich, die Opferteile aber erst morgens. Raba entgegnete ihm: R.Joseph wandte folgendes ein: Gibt es denn einen solchen Fall, in dem nach dem Tanna für das Fleisch die Frist am ersten Morgen nicht abläuft, und nach R.Kahana für die Opferteile die Frist am ersten Morgen abläuft!? – Welches Bewenden hat es damit? – Es wird gelehrt:[127]*Vom Fleische, das du am ersten Tage am Abend opferst, darf*

---

gessen werden darf. 124. Da nur das Schlachten und nicht die Zubereitung derselben den Šabbath verdrängt. 125. Die Ziegenböcke werden als Sündopfer dargebracht, von denen nur die Priester das Fleisch essen. 126. Ex. 23,18. 127. Dt.

nichts bis zum Morgen übernachten; dies lehrt, daß das Festopfer des Col.b vierzehnten während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden dürfe. Vielleicht ist dem nicht so, sondern während eines Tages und einer Nacht? Wenn es heißt *am ersten Tage bis zum Morgen*, so ist ja der zweite Morgen gemeint. Vielleicht ist dem nicht so, sondern der erste Morgen, und [die Lehre], das Festopfer werde während zweier Tage und einer Nacht gegessen, ist auf anderes außer diesem zu beziehen!? Es heißt hierbei: [128]*wenn ein Gelübde oder ein freiwilliges Opfer*, (und da entweder 'Gelübde' ohne 'freiwilliges Opfer' oder 'freiwilliges Opfer' ohne 'Gelübde' genügen würde,) so lehrt dies, daß das Festopfer des vierzehnten während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden dürfe.

Der Meister sagte: Vielleicht ist dem nicht so, sondern der erste Morgen. Du sagtest ja, wenn es heißt: *am ersten Tage bis zum Morgen*, so sei der zweite Morgen[129]gemeint!? – Er meint es wie folgt: Vielleicht ist dem nicht so, sondern die Schrift spricht von zwei Festopfern, vom Festopfer des vierzehnten und vom Festopfer des fünfzehnten, und zwar vom Morgen des einen und vom Morgen des anderen, und darauf erwiderte er: es ist uns ja bekannt, daß das Festopfer während zweier Tage und einer Nacht gegessen werde, wie es heißt: *wenn ein Gelübde oder ein freiwilliges Opfer*, welches denn: wenn das Festopfer des vierzehnten, so heißt es ja von diesem, ein Tag und eine Nacht, und wenn das Festopfer des fünfzehnten, so heißt es ja von diesem ebenfalls, ein Tag und eine Nacht!? Vielmehr spricht dieser[130]vom Festopfer des fünfzehnten und jener ganze Schriftvers[131]vom Festopfer des vierzehnten; er lehrt also, daß das Festopfer des vierzehnten während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden dürfe. Nur hierbei, wo es heißt: *am ersten Tage bis zum Morgen*, ist der zweite Morgen gemeint, überall aber, wo es 'Morgen' schlechthin heißt, ist der erste Morgen gemeint, [ebenso hier,] selbst wenn es nicht[132] *das Erste* hieße.

WER AM ŠABBATH DAS PESAḤOPFER AUF EINEN ANDEREN NAMEN SCHLACHTET, IST DIESERHALB EIN SÜNDOPFER SCHULDIG; WER ANDERE OPFER AUF DEN NAMEN EINES PESAḤOPFERS SCHLACHTET, IST, WENN SIE ALS SOLCHES UNGEEIGNET SIND, SCHULDIG, UND WENN SIE GEEIGNET SIND, NACH R. ELIÉZER EIN SÜNDOPFER SCHULDIG UND NACH R. JEHOŠUÁ FREI. R. ELIÉZER SPRACH ZU IHM: WENN MAN WEGEN DES AUF SEINEN NAMEN ERLAUBTEN PESAḤOPFERS SCHULDIG IST, FALLS MAN SEINEN NAMEN GEÄNDERT HAT, UM WIEVIEL MEHR IST MAN WEGEN ANDERER AUCH AUF IHREN NAMEN VERBOTENER OPFER SCHULDIG, FALLS MAN IHREN NAMEN GEÄNDERT HAT. R. JEHOŠUÁ ERWIDERTE v

---

16,4. [128] Lev. 7,16. [129] Der Morgen nach dem Tage. [130] Der Vers Lev. 7,16. [131] Der Vers Dt. 16,4. [132] Im darauffolgenden Verse Ex. 23,19.

ihm: Nein, wenn du dies sagst vom Pesaḥopfer, das man auf Verbotenes[133] abgeändert hat, willst du dies auch von anderen Opfern sagen, die man auf Erlaubtes[133] abgeändert hat!? R.Eliézer entgegnete ihm: Die Gemeindeopfer beweisen es: sie sind auf ihren Namen erlaubt, wer aber [andere Opfer] auf ihren Namen schlachtet, ist schuldig. R.Jehošuá erwiderte ihm: Nein, wenn du dies sagst von den Gemeindeopfern, die beschränkt[134] sind, willst du dies auch vom Pesaḥopfer sagen, das nicht beschränkt[134] ist!? R.Meír sagte: Auch wer [andere
vi Opfer] auf den Namen von Gemeindeopfern schlachtet, ist frei. Hat man es[135] für solche, die davon nicht essen können, für Unbeteiligte, für Unbeschnittene oder für Unreine[136] geschlachtet, so ist man schuldig; wenn für solche, die davon essen, und solche, die davon nicht essen können, für Beteiligte und Unbeteiligte, für Beschnittene und Unbeschnittene, für Unreine und Reine, so ist man frei. Wenn man es geschlachtet hat und es gebrechenbehaftet befunden wird[136], so ist man[137] schuldig; wenn man es geschlachtet hat und es als innerlich Totverletztes befunden wird, so ist man frei. Wenn man es geschlachtet hat und es sich herausstellt, dass der Eigentümer sich davon zurückgezogen hat, gestorben ist oder unrein geworden ist, so ist man frei, da man es mit Berechtigung geschlachtet hat.

Fol. 72 GEMARA. Von welchem Falle wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn er sich geirrt hat, so wäre ja hieraus zu entnehmen, die irrtümliche Aufhebung[138] gelte[139] als Aufhebung, und wollte man sagen, wenn er [die Bestimmung] aufgehoben hat, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wer andere Opfer auf den Namen eines Pesaḥopfers schlachtet, ist, wenn sie als solches ungeeignet sind, schuldig, und wenn sie geeignet sind, nach R.Eliézer ein Sündopfer schuldig und nach R.Jehošuá frei. Wenn man [die Bestimmung] aufhebt, ist es ja einerlei, ob sie brauchbar sind oder nicht brauchbar sind!? Doch wohl, wenn er sich geirrt hat, somit spricht der Anfangssatz von dem Falle, wenn er [die Bestimmung] aufhebt, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er sich irrt!? R.Abin erwiderte: Allerdings, der Anfangssatz, wenn er die [Bestimmung] aufhebt, und der Schlußsatz, wenn er sich irrt.

R.Jiçḥaq b.Joseph traf R.Abahu unter einer Schar Leute stehen und fragte ihn: Wie verhält es sich mit unserer Mišna? Dieser erwiderte: Der Anfangssatz, wenn er [die Bestimmung] aufhebt, und der Schlußsatz,

---

133. Das Pesaḥopfer darf man am Šabbath schlachten, andere Opfer nicht. 134. Als beständiges Opfer wird nur eines dargebracht, während das Pesaḥopfer jedermann darbringen muß. 135. Das Pesaḥopfer am Šabbath. 136. In welchem Falle es unbrauchbar ist. 137. Man sollte es vorher genau untersuchen. 138. Der Bestimmung als Pesaḥopfer. 139. Während Men. Fol. 49a hierüber ein Streit be-

wenn er sich irrt. Er lernte es von ihm vierzigmal, und es war ihm so bekannt, als hätte er es in seinem Beutel. — Wir haben gelernt: R.Eliêzer sprach: Wenn man wegen des auf seinen Namen erlaubten Pesaḥopfers schuldig ist, falls man seinen Namen geändert hat, um wieviel mehr ist man wegen anderer auf ihren Namen verbotener Opfer schuldig, falls man ihren Namen geändert hat. Wenn nun dem so ist, so ist es ja nicht gleich, denn der Anfangssatz gilt von dem Falle, wenn er [die Bestimmung] aufhebt, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er sich irrt!? — Nach R.Eliêzer ist dies kein Unterschied. — R.Jehošuâ aber, nach dem dies ein Unterschied ist, sollte ihm doch dies erwidert haben!? — Er erwiderte ihm wie folgt: nach meiner Ansicht ist es überhaupt nicht gleich, denn der Anfangssatz spricht von dem Falle, wenn er [die Bestimmung] aufhebt, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er sich irrt, aber auch nach deiner Ansicht [ist zu erwidern:] nein, wenn du dies sagst vom Pesaḥopfer, das man auf Verbotenes abgeändert hat, willst du das auch von anderen Opfern sagen, die man auf Erlaubtes abgeändert hat!? R.Eliêzer entgegnete ihm: Die Gemeindeopfer beweisen es: sie sind auf ihren Namen erlaubt, wer aber [andere Opfer] auf ihren Namen schlachtet, ist schuldig. R.Jehošuâ erwiderte ihm: Nein, wenn du dies sagst von Gemeindeopfern, die beschränkt sind, willst du dies auch vom Pesaḥopfer sagen, das nicht beschränkt ist!? — Demnach ist man nach R.Jehošuâ überall da schuldig, wo es beschränkt ist, und auch bei den [zu beschneidenden] Kindern[140] ist es ja beschränkt!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand zwei Kinder zu beschneiden hat, eines nach dem Šabbath und eines am Šabbath, und vergessentlich das nach dem Šabbath zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat, so ist er schuldig; wenn eines am Vorabend des Šabbaths und eines am Šabbath zu beschneiden ist und er vergessentlich das am Vorabend des Šabbaths zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat, so ist er nach R.Eliêzer ein Sündopfer schuldig und nach R.Jehošuâ frei. R.Ami erwiderte: Da handelt es sich um den Fall, wenn er am Šabbath das am Vorabend zu beschneidende zuerst beschnitten hat, wo er mit dem zu beschneidenden beschäftigt[141] war, hierbei aber handelt es sich um den Fall, wenn zuerst das Gemeindeopfer dargebracht[142] worden ist. — Wieso sagt R.Meír demnach, man sei frei, auch wenn man [andere Opfer] auf den Namen von Gemeindeopfern schlachtet, wohl auch wenn das Gemeindeopfer bereits geschlachtet worden ist, R.Ḥija lehrte ja: R.Meír sagte: R.Eliêzer und R.Jehošuâ stimmen überein, daß man

---

steht. [140] In diesem Falle, der weiter ausführlich mitgeteilt wird, ist die Handlung beschränkt, er hat nur ein Kind zu beschneiden, dennoch ist er nach RJ. frei. [141] Er hatte zwei Kinder vor sich u. wußte, daß eines an diesem Tage zu beschneiden sei. [142] Bei der Darbringung war die Pflicht bereits erfüllt.

schuldig sei, wenn man zwei Kinder zu beschneiden hat, eines am Vorabend des Šabbaths und eines am Šabbath, und vergessentlich das am Vorabend des Šabbaths zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat, sie streiten vielmehr über den Fall, wenn man zwei Kinder zu beschneiden hat, eines nach dem Šabbath und eines am Šabbath, und vergessentlich das nach dem Šabbath zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat. Nach R.Eliêzer ist man ein Sündopfer schuldig und nach R.Jehošuá frei!? — Glaubst[143]du; wenn man nach R.Jehošuá hierbei[144]frei ist, wo man kein Gebot ausgeübt hat, wieso sollte man nach ihm da schuldig sein, wo man ein Gebot ausgeübt hat!? Vielmehr, erklärten sie in der Schule R.Jannajs, spricht der Anfangsatz von dem Falle, wenn man das am Šabbath zu beschneidende bereits am Vorabend des Šabbaths beschnitten hat, so- Col.b daß der Šabbath nicht mehr verdrängt werden darf, hierbei aber ist ja der Šabbath durch das Gemeindeopfer zu verdrängen. R.Aši sprach zu R.Kahana: Auch da ist ja der Šabbath wegen anderer Kinder[145]zu verdrängen!? Dieser erwiderte: Für diesen Mann aber nicht.

WER ANDERE OPFER AUF DEN NAMEN EINES PESAḤOPFERS SCHLACHTET, IST, WENN SIE ALS SOLCHES UNGEEIGNET SIND, SCHULDIG, UND WENN SIE GEEIGNET SIND, NACH R.ELIÊZER EIN SÜNDOPFER SCHULDIG UND NACH R.JEHOŠUÁ FREI. Wer ist der Tanna, der zwischen geeignet und ungeeignet unterscheidet? — Es ist R.Šimón, denn es wird gelehrt: Einerlei ob Opfer, die [als Pesaḥopfer] geeignet sind, oder Opfer, die ungeeignet sind, ebenso wenn man es auf den Namen von Gemeindeopfern schlachtet, ist man frei — so R.Meír. R.Šimón sagte: R.Eliêzer und R.Jehošuá stimmen überein, daß man wegen ungeeigneter schuldig sei, sie streiten nur über geeignete; nach R.Eliêzer ist man ein Sündopfer schuldig und nach R.Jehošuá frei. R.Bebaj sagte im Namen R.Eleázars: Nach R.Meír ist man frei, selbst wenn man ein als Heilsopfer bestimmtes Kalb[146]auf den Namen eines Pesaḥopfers geschlachtet hat. R.Zera sprach zu R.Bebaj: R.Joḥanan sagte ja, R.Meír pflichte hinsichtlich gebrechenbehafteter[147]bei!? Dieser erwiderte: Mit gebrechenbehafteten befaßt man sich nicht weiter[148], mit diesen aber befaßt man sich.

Raba fragte R.Naḥman: Wie ist es nach R.Meír, wenn Profanes auf den Namen des Pesaḥopfers? Dieser erwiderte: Nach R.Meír ist man frei, auch wenn Profanes auf den Namen des Pesaḥopfers. – R.Joḥanan sagte ja aber, R.Meír pflichte bei hinsichtlich gebrechenbehafteter!? – Bei gebrechenbehafteten kann keine Verwechslung vorkommen, bei diesen aber kann eine Verwechslung vorkommen. – Kommt es denn R.Meír auf die Verwechslung oder Nichtverwechslung an, R.Bebaj sagte ja im Namen R. Eleàzars, nach R.Meír sei man frei, selbst wenn man ein als Heilsopfer bestimmtes Kalb auf den Namen eines Pesaḥopfers geschlachtet hat; demnach ist der Grund R.Meírs, weil man damit beschäftigt ist!? Dieser erwiderte: Wenn man damit beschäftigt ist, auch wenn eine Verwechslung ausgeschlossen ist, wenn eine Verwechslung vorkommen kann, auch wenn man nicht damit beschäftigt ist, während bei gebrechenbehafteten keine Verwechslung vorkommen kann, auch ist man damit nicht beschäftigt.

---

[143] Man sei nach RM. im ersten Falle schuldig, auch wenn man beide am Šabbath beschnitten hat, u. zwar aus dem Grunde, weil mit der heutigen Beschneidung die Angelegenheit für ihn erledigt u. er damit nicht mehr beschäftigt ist.
[144] Wenn man andere Opfer als Pesaḥopfer schlachtet, falls sie als solche brauchbar sind. [145] Die am Š. fällige Beschneidung hat an diesem zu erfolgen.
[146] Ein solches ist als Pesaḥopfer ungeeignet u. ein Irrtum ausgeschlossen.
[147] Daß man schuldig sei, doch wohl, weil bei solchen ein Irrtum ausgeschlossen

R.Zera und R.Šemuél b.R.Jiçḥaq saßen an der Pforte des R.Šemuél b. R.Jiçḥaq und sagten: R.Šimón b.Laqiš lehrte: Wer einen Bratspieß mit zurückgebliebenem [Fleische] mit einem Bratspieße mit gebratenem [Fleische] verwechselt und es gegessen hat, ist schuldig. R.Joḥanan lehrte: Wer seiner menstruierenden Frau beigewohnt hat, ist schuldig; wenn aber seiner menstruierenden Schwägerin[149], so ist er frei. Manche sagen, in jenem Falle[150] sei er um so mehr schuldig, da er dabei kein Gebot ausgeübt hat, und manche sagen, in jenem Falle sei er frei, denn in diesem Falle sollte er fragen, in jenem Falle aber konnte er nicht fragen[151]. – Nach R.Joḥanan ist er wegen seiner Schwägerin wohl deswegen frei, weil er dabei ein Gebot[152] ausgeübt hat, und auch bei seiner Frau hat er ja ein Gebot ausgeübt!? – Wenn sie schwanger[153] ist. – Man muß sie ja zur festgesetzten Zeit[154] erfreuen!? – Außerhalb der festgesetzten Zeit. – Aber Raba sagte ja, man müsse seine Frau durch die Ausübung der Pflicht[155] erfreuen!? – Nahe ihrer Periode. – Demnach sollte dies[156] auch von seiner Schwägerin gelten!? – Vor seiner Schwägerin geniert[157] man sich, vor seiner Frau geniert man sich nicht. – Wessen Ansicht ist R.Joḥanan: wollte man sagen, der des R.Jose, denn wir haben gelernt, R.Jose sagte, wenn der erste Festtag auf einen Šabbath fällt und man vergessentlich den Feststrauß nach öffentlichem Gebiete hinausgetragen hat, sei man frei, weil man ihn mit Berechtigung hinausgetragen hat, so kann es ja da anders

---

ist. 148. Man dachte niemals daran, diese darzubringen. 149. An der er nach dem Tode seines kinderlos verstorbenen Bruders die Schwagerehe zu vollziehen hat; cf. Dt. 25,5ff. 150. Wenn man zurückgebliebenes Fleisch gegessen hat, nach RJ. 151. Die Person, bezw. die Sache, an der er das Verbot ausgeübt hat. 152. Auch die Fortpflanzung ist ein Gebot der Tora. 153. Die Beiwohnung erfolgt nicht zur Fortpflanzung. 154. Für die Pflicht der Begattung ist eine dem Berufe entsprechende Zeit festgesetzt; cf. Ket. Fol. 61b. 155. Auch außerhalb der festgesetzten Zeit, wenn man merkt, daß sie es verlangt. 156. Ihr um diese Zeit nicht beizuwohnen. 157. Sie danach zu fragen. 158. Es muß an diesem Tage

sein, weil die Zeit[158]drängt. Wollte man sagen, der des R.Jehošuá bei den Opfern[159], so drängt ja auch die Zeit. Wollte man sagen, der des R.Jehošuá bei den [zu beschneidenden] Kindern[160], so drängt ja auch da die Zeit. Und wollte man sagen, der des R.Jehošuá bei der Lehre von der Hebe, denn wir haben gelernt, daß, wenn [ein Priester] Hebe ißt und erfährt, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça ist, er nach R.Eliézer zur Zahlung des Grundwertes und des Fünftels verpflichtet und nach R.Jehošuá frei sei, so ist dies vielleicht nach R.Bebaj b.Abajje zu erklären, denn R.Bebaj b.Abajje sagte, dies gelte von Hebe am Vorabend des Pesaḥfestes, wo die Zeit[162]ebenfalls drängt. Oder vielleicht ist es bei der Hebe anders, da [das Essen derselben] Tempeldienst genannt wird, und der Allbarmherzige den Tempeldienst als gültig erklärt hat. Wir haben nämlich gelernt: Wenn [ein Priester], während er dasteht und den Dienst verrichtet, erfährt, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça ist, so sind alle Opfer, die er auf dem Altar dargebracht hat, untauglich, und nach R.Jehošuá tauglich. Hierzu sagten wir, der Grund R.Jehošuás sei, weil es heißt:[163]*segne, o Herr, seinen Wohlstand und lasse dir gefallen das Tun seiner Hände.* – Wo wird [das Essen von] Hebe Tempeldienst genannt? – Es wird gelehrt: Einst kam R.Tryphon abends nicht ins Lehrhaus, und als R.Gamliél ihn am folgenden Morgen traf, fragte er ihn, weshalb er am Abend vorher nicht ins Lehrhaus gekommen sei. Dieser erwiderte: Ich verrichtete den Tempeldienst. Jener entgegnete: Deine Worte sind verwunderlich: gibt es denn in der Jetztzeit einen Tempel-
Fol. 73 dienst!? Dieser erwiderte: Es heißt:[164]*als einen geschenkweise verliehenen Dienst übergebe ich euch das Priestertum, und ein Gemeiner, der nahet, werde getötet.* Das Essen der Hebe innerhalb des Pflichtgebietes gleicht also dem Tempeldienste.

HAT MAN ES FÜR SOLCHE GESCHLACHTET, DIE DAVON NICHT ESSEN KÖNNEN. Wenn es da[165]untauglich ist, so ist man ja selbstverständlich hierbei schuldig!? – Da er im Schlußsatze lehren will, man sei frei, lehrt er im Anfangssatze, man sei schuldig. – Auch dies ist ja selbstverständlich, wenn es da tauglich ist, ist man ja hierbei frei!? – Vielmehr, da er [den Fall lehrt], wenn man es am Šabbath auf einen anderen Namen schlachtet, lehrt er auch [den Fall], wenn für solche, die davon nicht essen können. – Wozu ist dieser selbst nötig!? – Weil er den Streit zwischen R.Eliézer und R.Jehošuá lehren will.

R.Hona b.Ḥenana sprach zu seinem Sohne: Wenn du zu R.Zeriqa gehst, frage ihn folgendes: Wieso ist man schuldig nach dem, welcher sagt, man

---

erfolgen. [159] Die man auf den Namen eines Pesaḥopfers geschlachtet hat; ob. Fol. 71b. [160] Ob. Fol. 72a. [162] Da er sie später nicht mehr essen darf. [163] Dt. 33,11. [164] Num. 18,7. [165] Cf. supra Fol. 61a. [166] Cf. Sab. Fol.

sei wegen einer schädigenden Verwundung[166] frei, wenn man es für solche schlachtet, die davon nicht essen können: welche Verbesserung hat man denn dabei verrichtet!? – Die Verbesserung besteht darin, daß sie, wenn sie[167] bereits auf [dem Altar] sind, nicht mehr entfernt werden. – Wenn man es geschlachtet hat und es gebrechenbehaftet befunden wird, so ist man schuldig. Welche Verbesserung hat man dabei verrichtet!? – Die Verbesserung erfolgt bei einem Blendhäutchen[168] am Auge. Dies nach R. Áqiba, welcher sagt, ist es bereits auf dem Altar, entferne man es nicht. – Wenn man es geschlachtet hat und es als innerlich Totverletztes befunden wird, so ist man frei. Demnach ist man schuldig, wenn äußerlich. Welche Verbesserung hat man dabei verrichtet!? – Die Verbesserung besteht darin, daß es nicht mehr Aas[169] werden kann. Rabina wandte ein: Es wird gelehrt: Wer am Šabbath außerhalb [des Tempelhofes] einem Götzen ein Sündopfer schlachtet, ist dieserhalb drei Sündopfer schuldig. Welche Verbesserung hat er dabei verrichtet[170]!? R.Ávira erwiderte: Er entzieht es [dem Verbote] eines Gliedes von einem lebenden Tiere[171].

WENN MAN ES GESCHLACHTET HAT UND ES SICH HERAUSSTELLT &c. R.Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn man ein zum Weiden ausgeschiedenes Schuldopfer[172] ohne nähere Bestimmung geschlachtet hat, so ist es als Brandopfer tauglich. – Er ist also der Ansicht, es sei keine Aufhebung [der Bestimmung] erforderlich, somit sollte es auch von dem Falle gelten, wenn es nicht zum Weiden ausgeschieden wurde!? – Dies ist nach der Sühne [des Eigentümers] verboten, weil man es auch vor der Sühne tun könnte[173]. – Woher entnimmst du dies? – Wir haben gelernt: Wenn der Eigentümer eines Schuldopfers gestorben ist oder [durch Ersatz] Sühne erlangt hat, so lasse man es weiden, bis es ein Gebrechen bekommt, alsdann verkaufe man es, und der Erlös fällt dem freiwilligen Opferfonds zu. R.Eliëzer sagt, man lasse es verenden; R.Jehošuá sagt, man verkaufe es und bringe für den Erlös ein Brandopfer dar. Nur für den Erlös, es selbst aber nicht. Dieses ist nämlich nach der Sühne verboten, weil man es auch vor der Sühne tun könnte. Schließe hieraus. R.Ḥisda wandte gegen R.Hona ein: Wenn man es schlachtet und es sich herausstellt, daß der Eigentümer sich davon zurückgezogen hat &c. Hierzu wird gelehrt, am Col.b

---

106a.
[167] Die Opferteile; sie werden dennoch dargebracht.
[168] Dies ist ein leichtes Gebrechen, durch das nach einer Ansicht das Tier als Opfer nicht ganz untauglich ist.
[169] Ein solches ist nicht nur zum Essen verboten, sondern auch verunreinigend.
[170] Das einem Götzen gespendete ist auch verunreinigend.
[171] Das sogar einem Noachiden verboten ist; die Tötung des Tieres ist eine verbessernde Tätigkeit, obgleich es zum Genusse verboten und auch verunreinigend ist.
[172] Wenn ein als Schuldopfer bestimmtes Tier aus einem weiter folgenden Grunde nicht dargebracht werden kann u. man es daher weiden lassen muß.
[173] Ist es zur Weide ausgeschieden, so ist dies nicht mehr zu befürchten.

Wochentage sei es in einem solchen Falle sofort zu verbrennen. Allerdings ist es, wenn du sagst, [die Bestimmung] müsse aufgehoben werden, ein Pesaḥopfer, und da es keinen Eigentümer hat, haftet die Untauglichkeit ihm selbst an, daher muß es sofort verbrannt werden; wenn du aber sagst, [die Bestimmung] brauche nicht aufgehoben zu werden, ist es ja ein Heilsopfer[174] und die Untauglichkeit hängt von einem anderen Umstand ab, weil es nach dem beständigen Abendopfer[175] dargebracht wurde, demnach müßte es ja vorher die Frische[176] verlieren!? Es wird nämlich gelehrt: Die Regel ist: Haftet die Untauglichkeit [dem Opfer] selbst an, so ist es sofort zu verbrennen, wenn aber dem Blute oder dem Eigentümer, so lasse man es vorher die Frische verlieren, und erst nachher bringe man es in den Verbrennungsraum. — Vielmehr, man sage nicht, es sei als Brandopfer tauglich, wenn man es ohne Bestimmung geschlachtet hat, sondern man sage: so ist es tauglich, wenn man es als Brandopfer geschlachtet hat. Demnach muß [die Bestimmung] aufgehoben werden. — Wie ist es aber nach R.Ḥija b.Gamda zu erklären, welcher sagte, aus dem Munde des ganzen Kollegiums kam es hervor, und sie erklärten, wenn der Eigentümer leichenunrein war und für [die Darbringung] auf das zweite Pesaḥfest aufgeschoben wurde, wonach nur in diesem Falle die Aufhebung [der Bestimmung] erforderlich ist, sonst aber ist die Aufhebung nicht erforderlich!? Vielmehr, erklärte R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, hier handelt es sich um den Fall, wenn man es vormittags [als Pesaḥopfer] abgesondert hat und der Eigentümer nachmittags gestorben[177] ist. Es war also tauglich und wurde verdrängt, und das, was tauglich war und verdrängt wurde, kann nicht wiederum tauglich werden. — Dies ist ja eine Erklärung [der Lehre] Rabhs, und Rabh ist ja der Ansicht, Lebendiges werde nicht[178] verdrängt!? Vielmehr, erklärte R.Papa, dies[179] nach R.Eliêzer, welcher sagt, andere [Opfer], die man auf den Namen eines Pesaḥopfers schlachtet, seien untauglich, wonach die Untauglichkeit dem Opfer selbst anhaftet. — Nach R.Eliêzer ist man ja dieserhalb [am Šabbath] ein Sündopfer schuldig, denn R.Eliêzer ist nicht der Ansicht, wer sich bei der Ausübung eines Gebotes irrt, sei frei!? — Vielmehr, R.Joseph, Sohn R.Sala des Frommen, erklärte es vor R.Papa: Dies nach Joseph b.Ḥonaj, denn wir haben gelernt, Joseph b.Ḥonaj sagte, was auf den Namen des Pesaḥopfers oder eines Sündopfers geschlachtet worden ist, sei untauglich. Demnach haftet die Untauglichkeit ihm selbst an, daher ist es sofort zu verbrennen. Und hinsichtlich des Freiseins[180] ist er der Ansicht R.Jehošuás. R.Aši erklärte: Rabh ist der Ansicht R. Jišmáéls, des Sohnes des R.Joḥanan b.Beroqa, denn es wird gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b.Beroqa, sagte: Hatte man am Tage Zeit zu erfahren, daß der Eigentümer sich davon zurückgezogen hat, gestorben ist oder unrein geworden ist, so ist man schuldig; [in diesem Falle] lasse man es die Frische verlieren und bringe es nachher in den Verbrennungsraum. Doch wohl deshalb, weil eine Aufhebung [der Bestimmung] nicht erforderlich[181] ist. — Wieso denn, vielleicht aus dem Grunde, weil er der Ansicht des Tanna der Schule des Rabba b.Abuha ist, welcher sagte, daß man sogar Verwerfliches [vor dem Verbrennen] die Frische verlieren lassen müsse, was er aus dem Worte *Sünde* folgert, das auch beim Übriggebliebenen[182] gebraucht wird. Wie willst du denn, wenn du nicht so sagen wolltest, den Fall, wenn der Eigentümer unrein geworden ist, erklären: hierbei ist ja entschieden eine Aufhebung [der Bestimmung] erforderlich, denn R.Ḥija b.Gamda sagte, aus dem Munde des Kollegiums sei es hervorgekommen, und sie erklärten, wenn der Eigentümer leichenunrein geworden war und [die Darbringung] auf das zweite Pesaḥfest aufgeschoben[183] wurde!? Am richtigsten ist vielmehr die frühere Erklärung, hier sei die Ansicht des Joseph b.Ḥonaj vertreten.

---

[174] Der Überschuß des Pesaḥopfers ist als Heilsopfer zu verwenden. [175] Das als letztes Opfer dargebracht werden muß; cf. supra Fol. 59b. [176] Cf. supra Fol. 34b, Anm. 225. [177] Nur wenn das die Bestimmung des Pesaḥopfers aufhebende Ereignis vor Mittag eintritt, erhält es die Eigenschaft eines Heilsopfers. [178] Das Opfer kann nur nach dem Schlachten verdrängt werden. [179] Daß in einem derartigen Falle (wenn der Eigentümer sich vom Pesaḥopfer

SIEBENTER ABSCHNITT

WIE BRÄT MAN DAS PESAḤOPFER? MAN NEHME EINEN BRATSPIESS AUS I
[HOLZ VOM] GRANATAPFELBAUM UND STECKE IHN IN DAS MAUL BIS Fol. 74
DURCH DEN AFTER, UND DIE UNTERSCHENKEL UND DAS EINGEWEIDE
LEGE MAN HINEIN — SO R.JOSE DER GALILÄER. R.ÁQIBA SAGTE: DIES IST JA
EINE ART DES KOCHENS[1]; VIELMEHR HÄNGE MAN SIE VON AUSSEN AN. MAN II,1
DARF DAS PESAḤOPFER WEDER AN EINEM [EISERNEN] SPIESSE NOCH AUF
EINEM ROSTE BRATEN. R.ÇADOQ ERZÄHLTE: EINST SAGTE R.GAMLIÉL ZU SEINEM KNECHTE ṬABI: GEH UND BRATE UNS DAS PESAḤOPFER AUF DEM ROSTE.

---

zurückzieht) es sofort zu verbrennen sei. 180. Wegen des Irrtums bei der Ausübung eines Gebotes. 181. Es ist ein untaugliches Heilsopfer, da es nach dem Abendopfer geschlachtet wurde, und zwar haftet die Untauglichkeit am Opfer selbst. 182. Das doch die Frische verloren hat; cf. Lev. 7,18 u. ib. 19,8. 183. In diesem Falle ist ja entschieden eine Aufhebung der Bestimmung erforderlich.

[1] Das Eingeweide wird nicht direkt am Feuer, sondern in der Bauchhöhle er-

GEMARA. Sollte man doch einen aus Metall nehmen!? – Da ein solcher durch die Erhitzung eines Teiles ganz erhitzt wird, würde es durch den Spieß gebraten werden, und der Allbarmherzige sagt: [2]*am Feuer gebraten*, nicht aber durch etwas anderes gebraten. – Sollte man doch einen aus Dattelpalmholz nehmen!? – Da ein solcher Zellen hat und Wasser ausschwitzt, würde es Gekochtem gleichen. – Sollte man doch einen aus [Holz von] Feigenbaum nehmen!? – Da ein solcher markig ist und Wasser ausschwitzt, würde es Gekochtem gleichen. – Sollte man doch einen aus Eichenholz, aus [Holz vom] Johannisbrotbaum oder aus Sykomorenholz nehmen!? – Da solche Knoten haben, schwitzen sie Wasser[3] aus. – Einer aus [Holz vom] Granatapfelbaum hat ja ebenfalls Knoten!? – Dessen Knoten sind glatt. Wenn du aber willst, sage ich: [man verwende] einen einjährigen Trieb, der keine Knoten hat. – Er hat ja aber Schnittstellen[4]!? – Die Schnittstellen ragen nach außen. – Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R.Jehudas, denn es wird gelehrt: R.Jehuda sagte, wie ein Holzspieß nicht verbrannt[5] wird, so werde auch ein Metallspieß nicht erhitzt. Man entgegnete ihm: Dieser wird, wenn ein Teil desselben erhitzt wird, vollständig erhitzt, jener aber wird, wenn ein Teil desselben erhitzt wird, nicht vollständig erhitzt.

UND DIE UNTERSCHENKEL &C. LEGE MAN &C. Es wird gelehrt: R.Jišmáél nannte es 'Tuch, Tuch'[6], R.Tryphon nannte es 'rumpfgebratenes Böckchen'. Die Rabbanan lehrten: Welches heißt ein rumpfgebratenes Böckchen, das man in der Jetztzeit am Pesaḥabend nicht essen darf[7]? Wenn man es im ganzen brät; ist ein Glied davon abgeschnitten worden, ist ein Glied davon geschmort worden, so heißt es nicht mehr rumpfgebraten. – Wenn es schon, falls ein Glied abgeschnitten worden ist, selbst damit gebraten, nicht mehr rumpfgebraten heißt, um wieviel weniger, wenn es geschmort worden ist!? R.Šešeth erwiderte: Wenn man es [am Rumpfe] haftend geschmort hat.

Rabba sagte: Die Füllung[8] ist erlaubt. Abajje sprach zu ihm: Sie saugt ja Blut auf!? Dieser erwiderte: Wie sie es aufsaugt, so stößt sie es aus. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Die Unterschenkel und das Eingeweide lege man hinein. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, wie sie [das Blut] aufsaugen, stoßen sie es aus. – Hierbei ist es anders: da es Col.b einen Schlachtschnitt hat, wo das Blut abfließt, so fließt es mit ab. – Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Das Herz reiße man auf und lasse das Blut heraus; hat man es nicht aufgerissen, so reiße man es nach dem

---

hitzt. 2. Ex. 12,8. 3. Beim Glätten werden die Holzzellen freigelegt. 4. An den Enden, an welchen die Holzzellen freiliegen. 5. Weil er im Rumpfe steckt und nicht direkt dem Feuer ausgesetzt ist. 6. Naturlaut des Kochens; Var. תוך בר innen und außen, dh. gefüllt. 7. Cf. supra Fol. 53a. 8. Fleisch, das man als Füllsel in

Kochen auf, und es ist erlaubt. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, wie es [das Blut] aufsaugt, stoße es es aus. — Anders ist das Herz, da es glatt[9] ist. — Dem ist aber nicht so, als Rabin der Greis einst für Rabh eine junge Taube [in Teig] wickelte, sprach er zu ihm: Wenn die Teigkruste schmeckt, gib sie mir, und ich werde sie essen!? — Dieser war aus feinem Mehl, das porös[10] ist. — Aber einst kam ja Raba zum Exilarchen, und als man für ihn eine Ente [in Teig] wickelte, sprach er: Würde ich nicht gesehen haben, daß er klar wie ein blanker Zuz[11] ist, würde ich davon nicht gegessen haben. Wozu brauchte er nun, wenn du sagst, wie es das Blut aufsaugt, stoße es es aus, klar gewesen zu sein, es sollte ja auch nicht klar [erlaubt] sein!? — Dieser war aus einfachem Mehl und nicht porös. Daher ist es bei feinem Mehl erlaubt, einerlei ob es rötlich ist oder nicht; bei einfachem Mehl nur dann, wenn es klar wie ein blanker Zuz ist, sonst aber verboten; bei anderen Mehlarten verboten, wenn es rötlich ist, und erlaubt, wenn es nicht rötlich ist. Die Füllung ist, nach dem sie verboten ist, es auch dann, wenn die Öffnung sich unten befindet, und nach dem sie erlaubt ist, es auch dann, wenn sie sich oben befindet. Die Halakha ist, die Füllung ist erlaubt, auch wenn die Öffnung sich oben befindet.

Über Fleischschnitten, Hoden und Blutgefäße[12] streiten R.Aḥa und Rabina. In der ganzen Tora ist R.Aḥa erschwerender und Rabina erleichternder Ansicht, und die Halakha ist wie Rabina, erleichternd; bei diesen drei Dingen aber ist R.Aḥa erleichternder und Rabina erschwerender Ansicht, und die Halakha ist wie R.Aḥa, erleichternd. Wenn man eine gerötete[13] Fleischschnitte abschneidet und salzt, ist sie sogar für den Kochtopf erlaubt; brät man sie am Spieße, ist sie ebenfalls erlaubt, weil [das Blut] abfließt; über [das Braten] auf Kohlen streiten R.Aḥa und Rabina: einer verbietet sie, und einer erlaubt sie. Nach dem, der sie verbietet, drängen [die Kohlen das Blut] zurück, und nach dem, der sie erlaubt, saugen sie es auf. Die Halakha ist: sie saugen es auf. Dasselbe gilt auch von den Hoden in der Haut: wenn man sie abschneidet und salzt, sind sie auch für den Kochtopf erlaubt; brät man sie am Spieße, sind sie ebenfalls erlaubt, weil [das Blut] abfließt; über [das Braten] auf Kohlen streiten R.Aḥa und Rabina: einer verbietet sie, und einer erlaubt sie. Nach dem, der sie verbietet, drängen [die Kohlen das Blut] zurück, und nach dem, der sie erlaubt, saugen sie es auf. Dasselbe gilt auch von den Blutgefäßen: wenn man sie abschneidet und salzt, sind sie auch für den

---

die Bauchhöhle eines Bratens legt. [9] Es ist mit einer Haut überzogen und saugt überhaupt nichts auf. [10] Das Blut fließt ab. [11] Ganz ohne Blut. Nach einer anderen Lesart: klar wie reines Glas (Kristall). [12] Venen und Arterien des Halses. [13] Nach den Erklärungen, wenn das Vieh an dieser Stelle einen Schlag er-

Kochtopf erlaubt; brät man sie am Spieße mit dem Schlachtschnitte nach unten, sind sie ebenfalls erlaubt, weil [das Blut] abfließt; über das Braten auf Kohlen streiten R. Aḥa und Rabina: einer verbietet sie, und einer erlaubt sie. Nach dem, der sie verbietet, drängen [die Kohlen das Blut] zurück, und nach dem, der sie erlaubt, saugen sie es auf. Die Halakha ist: sie saugen es auf.

Ist die Fleischschnitte gerötet, so ist der Essig[14] verboten, ist sie nicht gerötet, so ist er erlaubt. Rabina sagte, er sei verboten, auch wenn sie nicht gerötet ist, denn es ist nicht möglich, daß sich darin keine Blutteilchen befinden. Mar, der Sohn Amemars, sprach zu R. Aši: Mein Vater pflegte ihn zu schlürfen. Manche sagen, R. Aši selbst pflegte ihn zu schlürfen. Mar, der Sohn Amemars, sprach zu R. Aši: Mein Vater pflegte in den Essig, in den er [Fleisch] einlegte, nicht einmal wiederum einzulegen[15]. — Womit ist dieser anders als schwacher Essig, in den man einlegen darf!? Fol. 75 — In diesem ist noch die Schärfe der Frucht enthalten, in jenem ist die Schärfe der Frucht nicht mehr enthalten.

MAN DARF DAS PESAḤOPFER WEDER &C. BRATEN. Ein Tatfall zur Widerlegung[16]!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Ist der Rost durchlocht[17], so ist er erlaubt; hierzu erzählte R. Çadoq, daß R. Gamliél einst zu seinem Knechte Ṭabi sagte: Geh und brate uns das Pesaḥopfer auf einem durchlochten Roste.

R. Ḥenana b. Idi fragte R. Ada b. Ahaba: Wie ist es, wenn man einen Ofen mit Schalen von Ungeweihtem geheizt, ihn ausgerafft und in diesem Brot gebacken hat, nach demjenigen, nach dem es[18] verboten ist? Dieser erwiderte: Das Brot ist erlaubt. Jener entgegnete: R. Ḥenana der Greis sagte ja aber im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans, daß, wenn man einen Ofen geheizt, ausgerafft und darin das Pesaḥopfer gebraten hat, dies nicht 'am Feuer gebraten' heiße, weil es zweimal[19] *am Feuer gebraten* heißt. Also nur da, weil der Allbarmherzige es durch die Wiederholung [der Worte] *am Feuer gebraten* bekundet, wo dies aber nicht der Fall ist, heißt auch dies 'am Feuer gebraten'!? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige bekundete es da, und man folgere hiervon. Wenn du aber willst, sage ich: nur da aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige [die Worte] *am Feuer gebraten* wiederholt hat, denn, wenn der Allbarm-

---

hielt und das Blut zusammenlief. [14] In den die Fleischschnitte eingelegt wird. Nach einer anderen Erklärung: der Fleischsaft. [15] Weil er dann zu schwach ist und das Blut nicht mehr auszieht. [16] Zur Lehre, daß man dies nicht dürfe, wird erzählt, RG. habe dies tun lassen. [17] Wenn er nicht aus einem Geflechte besteht, sondern nur an 2 Seiten Träger für den Bratspieß hat u. in der Mitte frei ist, sodaß das Fleisch von den Eisenteilen nicht berührt wird. [18] Das Brot, wenn man ihn nicht ausgerafft hat; cf. supra Fol. 26b. [19] Ex. 12,8 u. ib. V. 9.

herzige [die Worte] *am Feuer gebraten* nicht wiederholt hätte, könnte man glauben, auch ausgerafft heiße es 'am Feuer gebraten', da es auf das Feuer ankommt; hierbei aber kommt es auf das verbotene Holz an, und dieses ist ja nicht mehr vorhanden.

Die Rabbanan lehrten: [Über den Fall,] wenn man [das Pesaḥopfer] geschnitten[20] und auf Kohlen gelegt hat, sagte Rabbi: Ich sage, dies heiße 'am Feuer gebraten'. R.Aḥadboj b. Ami wies R.Ḥisda auf einen Widerspruch hin: Kann Rabbi denn gesagt haben, Kohlen gelten als Feuer, dem widersprechend wird ja gelehrt:[21] *am Feuer verbrannt;* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn am Feuer verbrannt, woher dies von dem Falle, wenn an einer Kohle, heißer Asche, brennendem Kalk, brennendem Gips und jeder anderen vom Feuer kommenden Sache, was auch am Feuer erhitztes Wasser einschließt? Es heißt zweimal *verbrannt,* einschließend. Nur weil der Allbarmherzige dies durch die Wiederholung [des Wortes] *verbrannt* einschließt, hätte es aber der Allbarmherzige durch die Wiederholung [des Wortes] *verbrannt* nicht eingeschlossen, so würden Kohlen nicht als Feuer gelten!? Dieser erwiderte: Holzkohlen brauchen durch einen Schriftvers nicht eingeschlossen zu werden, es ist nur wegen metallischer Kohlen nötig. — Gelten denn Metallkohlen nicht als Feuer, von der [hurenden] Priesterstochter heißt es ja:[22] *sie soll im Feuer verbrannt werden,* und hierzu sagte R.Mathna, daß man für sie eine Bleistange [schmolz][23]!? Anders ist es da; die Schrift sagt: *sie soll im Feuer verbrannt werden,* und [das Wort] *verbrannt* schließt jede durch das Feuer entstehende Verbrennungsart ein. — Um so mehr durch wirkliches Feuer, so sollte man sie doch mit Reisigbündeln umgeben und verbrennen!? — Es ist durch [das Wort] *Verbrennen* zu folgern, daß auch bei den Söhnen Ahrons[24] gebraucht wird; wie es da eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers[25] war, ebenso auch hierbei eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers. — Sollte man doch für sie kochendes Wasser herrichten!? — Wegen einer Lehre R.Naḥmans: Die Schrift sagt:[26] *du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst,* wähle für ihn einen leichten Tod. — Wozu ist, wo wir die Lehre R.Naḥmans haben, die Wortanalogie nötig!? — Ich will dir sagen: wenn nicht die Wortanalogie, könnte man glauben, die Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers gelte nicht als Verbrennung, wegen der Lehre R.Naḥmans aber nehme man recht viele Reisigbündel, damit der Tod schnell eintrete, so lehrt er uns. — Wozu heißt es demnach: *im Feuer*!? — Dies schließt Bleierz[27] aus.

---

[20] Damit es besser durchbrate, ohne es zerteilt zu haben. [21] Lev. 13,24. [22] Ib. 21,9. [23] Und ihr in den Mund goß; cf. Syn. Fol. 52a. [24] Cf. Lev. 10,2. [25] Cf. Syn. Fol. 52a. [26] Lev. 19,18. [27] Wörtl. Blei aus der Quelle; nach den Kommentaren, kochend aus der Erde gewonnen, ohne am Feuer erhitzt zu werden.

R.Jirmeja sprach zu R.Zera: Ist denn überall, wo es 'im Feuer verbrennen' heißt, jede durch das Feuer entstehende Verbrennungsart einbegriffen, auch von den zu verbrennenden [Opfer-]Farren heißt es ja: [28]*er verbrenne ihn auf Holzscheiten im Feuer,* und es wird gelehrt, nur im Feuer, nicht aber in brennendem Kalk oder brennendem Gips!? Dieser erwiderte: Ist es denn gleich: da heißt es zuerst *im Feuer* und nachher *soll sie verbrannt werden,* was jede durch das Feuer entstehende Verbrennungsart einschließt, hierbei aber heißt es: *er verbrenne ihn auf Holzscheiten im Feuer,* [das Wort] *Feuer* am Schlusse, und dies besagt: nur durch Feuer und nichts anderes. – Aber auch hierbei steht ja [das Col.b Wort] *verbrennen* am Schlusse, denn es heißt: [28]*an dem Orte, wo man die Asche hinschüttet, soll er verbrannt werden*!? – Ich will dir sagen: dieses *verbrennen* ist für folgende Lehre nötig: *Soll er verbrannt werden,* auch wenn da keine Asche vorhanden ist; *soll er verbrannt werden,* auch wenn der größere Teil vom Feuer erfaßt worden ist[29].

Rabina erklärte: Lies[30] beide[31] in Verbindung: *Am Feuer verbrannt;* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn am Feuer oder an einer Kohle verbrannt, woher dies von dem Falle, wenn an heißer Asche, brennendem Kalk, brennendem Gips und jeder anderen vom Feuer kommenden Sache, was auch am Feuer erhitztes Wasser einschließt? Es heißt zweimal *verbrannt,* einschließend.

Raba wies auf einen Widerspruch hin: Kann Rabbi denn gesagt haben, Kohlen gelten als Feuer, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [32]*Kohlen,* man könnte glauben, verglimmende, so heißt es[32]*Feuer;* unter *Feuer* könnte man eine Feuerflamme verstehen, so heißt es *Kohlen;* wie ist dies zu erklären? Er hole von den glühenden. Kohlen gelten also nicht als Feuer!? – Ich will dir sagen: diese Lehre widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, unter *Kohlen* könnte man verglimmende verstehen, wonach glühende Kohlen als Feuer gelten, dagegen heißt es im Schlußsatze: unter *Feuer* könnte man eine Feuerflamme verstehen, so heißt es *Kohlen,* wonach auch glühende nicht als Feuer gelten!? R.Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: *Kohlen,* man könnte glauben, sowohl verglimmende als auch glühende, so heißt es *Feuer;* unter *Feuer* könnte man eine Feuerflamme verstehen, so heißt es *Kohlen;* wie ist dies zu erklären? Er hole von den glühenden. Immerhin gelten Kohlen nicht als Feuer, somit widerspricht dies ja der Ansicht Rabbis!? Abajje erwiderte:

---

[28] Lev. 4,12. [29] Muß sich der Priester mit der Verbrennung befassen, bis er vollständig verbrannt ist. [30] In der oben angezogenen auf Lev. 13,24 sich beziehenden Lehre, in der die Einbegreifung der Kohle aus einer Schriftdeutung gefolgert wird. [31] Feuer u. Kohle; auch letztere ist unter 'Feuer' zu verstehen u. braucht nicht durch eine Schriftdeutung einbegriffen zu werden. [32] Lev. 16,12.

Erkläre es wie folgt: *Kohlen,* man könnte glauben verglimmende und nicht glühende[33], so heißt es *Feuer;* unter *Feuer* könnte man verstehen, er dürfe entweder eine Feuerflamme oder Kohlen holen, so heißt es *Kohlen;* wie ist dies zu erklären? Er hole von den glühenden. Raba sprach: Wieso kann man entweder Kohlen oder eine Feuerflamme holen, ist denn eine Feuerflamme ohne Kohlen möglich!? – Wenn man eine Sache mit Öl bestreicht und sie anzündet. – Wozu ist denn wegen eines solchen Falles ein Schriftvers nötig, wenn man solches nicht einmal für einen König aus Fleisch und Blut tut, um wieviel weniger für den König der Könige, den Heiligen, gepriesen sei er!? Vielmehr, sagte Raba, erkläre man es wie folgt: *Kohlen,* man könnte glauben verglimmende und nicht glühende, so heißt es *Feuer;* unter *Feuer* könnte man verstehen, die Hälfte Kohle und die Hälfte Feuerflamme[34], sodaß es, bis er [in das Allerheiligste] kommt, ganz Kohle ist, so heißt es:[35]*er nehme eine Pfanne voll Feuerkohlen vom Altar,* schon beim Nehmen müssen es Kohlen sein. Sie fragten: Heißt es *Omemoth*[36]oder *Ómemoth*? R. Jiçḥaq erwiderte:[37]*Zedern verdunkeln [ámemahu] ihn nicht im Garten Gottes.*

BERÜHRTE [DAS PESAḤOPFER] DEN TON[38]DES OFENS, SO KRATZE MAN DIESE II,2
STELLE AB; TROPFTE VON SEINEM SAFTE AUF DEN TON UND VON DIESEM
ZURÜCK [AUF DAS PESAḤOPFER], SO ENTFERNE MAN DIESE STELLE[39]; TROPFTE
ETWAS VON SEINEM SAFTE AUF MEHL, SO HEBE MAN DIESE STELLE AB. HAT III
MAN ES MIT ÖL VON HEBE BESTRICHEN, SO DÜRFEN SIE, WENN ES EINE GESELLSCHAFT VON PRIESTERN IST, ES ESSEN, WENN ABER VON JISRAÉLITEN, SO MUSS MAN, WENN ES ROH IST, ES ABSPÜLEN, UND WENN SCHON GEBRATEN, DAS ÄUSSERE WEGSCHÄLEN. HAT MAN ES MIT ÖL VOM ZWEITEN ZEHNTEN BESTRICHEN, SO KANN MAN VON DEN MITGLIEDERN DER GESELLSCHAFT KEINEN ERSATZ VERLANGEN, WEIL MAN IN JERUŠALEM DEN ZWEITEN ZEHNTEN NICHT AUSLÖSEN DARF.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Heißes in Heißes[40]ist nach aller Ansicht
verboten, Kaltes in Kaltes ist nach aller Ansicht erlaubt, [kommt aber] Fol. 76
Heißes in Kaltes oder Kaltes in Heißes, so hat, wie Rabh sagt, das Obere,
und wie Šemuél sagt, das Untere gesiegt[41]. – Wir haben gelernt: Tropfte

---

[33] Solche gelten als wirkliches Feuer. [34] Eine brennende Fackel. [35] Lev. 16,12. [36] Verglimmende, von אמם bez. עמם *verdunkeln;* der Unterschied besteht nur in der Orthographie. [37] Ez. 31,8. [38] Die Erhitzung darf nur direkt vom Feuer kommen. [39] Weil die Flüssigkeit in das Fleisch dringt. [40] Wenn eine erlaubte Speise in eine verbotene kommt, bezw. umgekehrt; oder auch, wenn jede Speise an und für sich erlaubt, und nur die Mischung verboten ist, zBs. Fleisch mit Milch. [41] Nach der einen Ansicht überträgt die hineinkommende Speise ihre Temperatur auf die, in die sie kommt. Heißes in Kaltes ist also verboten, Kaltes in Heißes

von seinem Safte auf den Ton und von diesem zurück [auf das Pesaḥopfer], so entferne man diese Stelle. Der Fragende glaubte, auf den kalten Ton. Allerdings muß man nach Rabh, welcher sagt, das Obere siege, diese Stelle entfernen, denn der Saft erhitzt den Ton, dann erhitzt der Ton den Saft, und wenn der Saft auf das Pesaḥopfer kommt, wird es durch die Hitze des Tones gebraten, und der Allbarmherzige sagt:[42]*am Feuer gebraten,* nicht aber an etwas anderem gebraten; weshalb aber braucht man nach Šemuél, welcher sagt, das Untere siege, diese Stelle zu entfernen, wenn der Ton kalt ist, kühlt er ja den Saft ab!? – Wie R. Jirmeja im Namen Šemuéls erklärt hat, wenn das Mehl heiß ist, ebenso auch hierbei, wenn der Ton heiß ist. – Wir haben gelernt: Tropfte etwas von seinem Safte auf Mehl, so hebe man diese Stelle ab. Der Fragende glaubte, auf kaltes Mehl. Allerdings muß man nach Rabh, welcher sagt, das Obere siege, diese Stelle abheben, denn [der Saft] erhitzt das Mehl ringsum, dann erhitzt das Mehl [den Saft], somit wird der Saft durch die Hitze des Mehls gebraten, und der Allbarmherzige sagt: *am Feuer gebraten,* nicht aber an etwas anderem gebraten; weshalb aber braucht man nach Šemuél, welcher sagt, das Untere siege, diese Stelle abzuheben, wenn das Mehl kalt ist, kühlt es ja!? R.Jirmeja erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn das Mehl heiß ist. – Wir haben gelernt: Hat man es mit Öl von Hebe bestrichen, so dürfen sie, wenn es eine Gesellschaft von Priestern ist, es essen, wenn aber von Jisraéliten, so muß man, wenn es roh ist, es abspülen, und wenn schon gebraten, das Äußere wegschälen. Allerdings genügt nach Rabh, welcher sagt, das Obere siege, das Wegschälen, weil das obere [Öl] kalt ist; wieso aber genügt nach Šemuél, welcher sagt, das Untere siege, das Wegschälen, [das Opfer] ist ja heiß und saugt [das Öl] ein, und es sollte ganz verboten sein!? – Anders ist das Bestreichen, es wirkt nur minimal. Übereinstimmend mit Šemuél wird gelehrt: Heißes in Heißes ist verboten, ebenso ist es verboten, wenn man Kaltes in Heißes tut; tut man Heißes in Kaltes oder Kaltes in Kaltes, so spüle man es ab. – Wieso genügt, wenn Heißes in Kaltes, das Abspülen: da es vor dem Abkühlen warm ist, so ist es ja nicht möglich, daß es nicht etwas einsaugt, somit sollte man es doch wenigstens abschälen müssen!? – Lies vielmehr: wenn Heißes in Kaltes, so schäle man es ab, wenn Kaltes in Kaltes, so spüle man es ab. – Ein Anderes lehrt: Wenn kochendes Fleisch in kochende Milch kommt, oder wenn kaltes in heiße kommt, so ist es verboten; wenn aber heißes in kalte oder kaltes in kalte, so spüle man es ab. – Wieso genügt, wenn heißes in kalte, das Abspülen: da es vor dem Abkühlen warm ist, so ist es ja nicht möglich, daß es

---

erlaubt; entgegengesetzt nach der anderen Ansicht. [42] Ex. 12,8. [43] Ohne es nicht etwas einsaugt, somit sollte man es doch wenigstens abschälen müssen!? – Lies vielmehr: wenn heißes in kalte, schäle man es ab, wenn kaltes in kalte, so spüle man es ab.

Der Meister sagte: Wenn kaltes in kalte, so spüle man es ab. R.Hona sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man es nicht gesalzen hat, hat man es aber gesalzen, so ist es verboten, denn Šemuél sagte, Gesalzenes gleiche Kochendem, und [in Essig] Eingelegtes gleiche Gekochtem. Raba sagte: Das, was Šemuél gesagt hat, Gesalzenes gleiche Kochendem, bezieht sich nur auf den Fall, wenn es nicht mit dem Salze gegessen[43] wird, nicht aber, wenn es mit dem Salze gegessen wird.

Einst fiel eine junge Taube[44] in einen Krug mit Quarkbrei, und R. Ḥenana, der Sohn Rabas, aus Paršunja erlaubte ihn[45]. Da sprach Raba: Wer außer R.Ḥenana, dem Sohne Rabas, aus Paršunja, der ein sehr bedeutender Mann ist, ist so weise, solches zu erlauben. Er sagt nämlich, die Lehre Šemuéls, Gesalzenes gleiche Kochendem, gelte nur von dem Falle, wenn es nicht mit dem Salze gegessen wird, dieser aber wird mit dem Salze gegessen. Dies gilt jedoch nur von Rohem, Gebratenes aber benötigt des Abschälens. Ferner gilt dies nur dann, wenn es keine Spältchen hat, hat es aber Spältchen, ist es ganz verboten. Ferner ist es auch verboten, wenn es gewürzt ist.

Rabh sagte: Brät man fettes Fleisch von Geschlachtetem zusammen[46] Col.b mit magerem von Aas, so ist es verboten, weil sie voneinander den Duft einsaugen. Levi sagte, selbst wenn man mageres Fleisch von Geschlachtetem zusammen mit fettem von Aas brät, sei es erlaubt, weil es nichts weiter als ein Duft ist, und der Duft ist nichts. Levi traf beim Exilarchen eine Entscheidung bei einem Böckchen mit einem Schweine[47]. Man wandte ein: Man darf nicht zwei Pesaḥopfer zusammen braten, wegen der Vermischung. Doch wohl wegen der Vermischung des Geschmackes[48]; somit ist dies ein Einwand gegen Levi!? – Nein, sie könnten miteinander vertauscht werden. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: selbst ein Böckchen mit einem Lämmchen. Erklärlich ist es, daß er selbst ein Böckchen mit einem Lämmchen lehrt, wenn du sagst, weil diese selbst mit einander vertauscht werden könnten, welchen Unterschied gibt es aber zwischen einem Böckchen mit einem Lämmchen und einem Böckchen mit einem Böckchen, wenn du sagst, wegen der Vermischung des Geschmackes!? – Es ist also nur deshalb ver-

---

vorher abzuspülen. [44] Roh, jed. gesalzen. [45] Die Parallelstelle Hul. Fol. 112a spricht von Quarkbrei. [46] In einem Ofen voneinander getrennt. [47] Wörtl. 'etwas anderes' od. 'jene Sache'; euphemistischer Terminus für häßliche Dinge (Schwein, Aussatz, Hurerei), die der T. nicht nennen will. [48] Den sie durch den Duft aufeinander übertragen, während das Pesaḥopfer nur von den daran Beteiboten, weil sie selbst miteinander vertauscht werden könnten, während die Vermischung des Geschmackes erlaubt ist, somit wäre dies ja eine Widerlegung Rabhs!? R.Jirmeja erwiderte: Hier wird vom Braten in zwei Töpfen gesprochen. – In zwei Töpfen, wie kommst du[49] darauf!? – Sage vielmehr: wie[50] in zwei Töpfen. Er meint es wie folgt: man darf nicht zwei Pesaḥopfer zusammen braten, wegen der Vermischung, nämlich der Vermischung des Geschmackes, und sogar wie in zwei Töpfen, wo eine Vermischung des Geschmackes nicht zu berücksichtigen ist, ist es verboten, weil sie selbst mit einander vertauscht werden könnten, selbst ein Böckchen und ein Lämmchen.

R.Mari sagte: Hierüber streiten Tannaím: Wenn jemand warmes Brot aus dem Ofen nimmt und es auf ein Faß mit Wein von Hebe legt, so ist es nach R.Meír verboten und nach R.Jehuda erlaubt; R.Jose erlaubt das Weizenbrot und verbietet das Gerstenbrot, weil die Gerste [den Duft] einsaugt. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, der Duft sei unwesentlich, und einer ist der Ansicht, der Duft sei wesentlich. Nach Levi [streiten] hierüber die Tannaím entschieden, aber [streiten] die Tannaím hierüber auch nach Rabh? – Rabh kann dir erwidern: alle stimmen überein, der Duft sei wesentlich, denn hierzu wurde gelehrt: Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš: Bei warmem Brote auf einem offenen Fasse stimmen alle überein, daß es verboten sei, bei kaltem Brote auf einem verspundeten Fasse stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, sie streiten nur über warmes Brot auf einem verspundeten Fasse und über kaltes Brot auf einem offenen Fasse. Unser Fall aber gleicht dem Falle vom warmen Brote auf einem offenen Fasse.

R.Kahana, der Sohn R.Ḥenana des Greises, lehrte: Brot, das man mit einem Braten zusammen in einem Ofen gebacken hat, darf man nicht mit Quarkbrei essen. Einst wurde ein Fisch zusammen mit Fleisch[51] gebraten, und Raba aus Parziaqa verbot, ihn mit Quarkbrei zu essen. Mar b.R.Aši sagte: Einen solchen darf man sogar mit Salz nicht essen, weil dies wegen üblen Geruches und Aussatzes[47] schädlich ist.

iv FÜNF DINGE WERDEN IN UNREINHEIT DARGEBRACHT, JEDOCH NICHT IN UNREINHEIT GEGESSEN: DIE SCHWINGEGARBE, DIE ZWEI BROTE[52], DAS SCHAUBROT[53], DIE GEMEINDE-HEILSOPFER UND DIE ZIEGENBÖCKE DES NEUMONDS[54]. DAS IN UNREINHEIT DARGEBRACHTE PESAḤOPFER WIRD AUCH IN

---

ligten gegessen werden darf. [49] Das Pesaḥopfer muß ja am Feuer gebraten werden. [50] Wenn sie von einander durch einen Kohlenhaufen getrennt sind. [51] In einem Ofen. [52] Die am Wochenfeste dargebracht wurden; cf. Lev. 23,17. [53] Cf. Ex. 25,30. [54] Cf. Num. 28,15. [55] Cf. supra Fol. 70a. [56] Unter wel-

UNREINHEIT GEGESSEN, DENN ES WIRD JA VON VORNHEREIN NUR ZUM ESSEN DARGEBRACHT.

GEMARA. Was schließt [die Zahl] ‘fünf’ aus? – Dies schließt das Festopfer[55] des fünfzehnten aus; man könnte nämlich glauben, daß dieses, da es ein Opfer der ganzen Gemeinde und eine Zeit dafür festgesetzt ist, die Unreinheit verdränge, so lehrt er uns, daß dieses, da es nachträglich während der sieben Tage [des Festes] dargebracht werden kann, den Šabbath nicht verdränge, und da es den Šabbath nicht verdrängt, so verdrängt es auch die Unreinheit nicht. – Sollte er auch die Ziegenböcke der Feste mitzählen!? – Er zählt ja die Gemeinde-Heilsopfer mit[56]. – Demnach sollte er auch die Ziegenböcke des Neumonds nicht mitzählen, da er die Gemeinde-Heilsopfer mitzählt[56]!? – Ich will dir sagen, die Ziegenböcke des Neumonds müssen besonders aufgezählt werden; man könnte glauben, [diese nicht,] da bei ihnen [das Wort] ‘Fest’ nicht gebraucht wird, so lehrt er uns, daß auch der Neumond ‘Fest’ heiße. Dies nach Abajje, denn Abajje sagte: Der Tamuz jenes Jahres[57] war vollzählig[58], denn es heißt[59] *er hat ein Fest gegen mich ausgerufen, daß man meine Jünglinge zermalme.* Fol. 77

Sie werden also alle aus [dem Worte] ‘Fest’ gefolgert; woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[60] *Da sagte Moše die Festzeiten des Herrn*; was lehrt dies? Wir wissen es[61] nur vom beständigen Opfer und vom Pesaḥopfer, bei denen es *zur Zeit* heißt: zur Zeit, auch am Šabbath, zur Zeit, auch in Unreinheit; woher dies auch von anderen Gemeindeopfern? Es heißt:[62] *diese sollt ihr dem Herrn an eueren Festzeiten herrichten.* Woher wissen wir, auch die Schwingegarbe, und was damit dargebracht wird, die zwei Brote, und was damit dargebracht wird, einzuschließen? Es heißt: *da sagte Moše den Kindern Jisraél die Festzeiten des Herrn*; die Schrift bestimmte eine Festzeit für sie alle. – Wozu braucht dies von allen [besonders gesagt zu werden]? – Dies ist nötig; würde der Allbarmherzige es nur vom beständigen Opfer geschrieben haben, so könnte man glauben, nur das beständige Opfer, weil es beständig ist und vollständig dargebracht wird, nicht aber das Pesaḥpfer, so lehrt er uns. Würde der Allbarmherzige es nur vom Pesaḥopfer geschrieben haben, [so könnte man glauben,] nur das Pesaḥopfer, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist, nicht aber das beständige Opfer, [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist, so lehrt er

---

chen diese einbegriffen sind. 57. In dem die Kundschafter ausgesandt wurden; cf. Num. Kap. 13. 58. Die Monate des jüdischen Kalenders haben abwechselnd 29 u. 30 Tage. 59. Thr. 1,15; diesen Schriftvers bezieht A. auf den Neumond des Ab (10. Monat des jüd. Kalenders, ungefähr August); cf. Tan. Fol. 29a. 60. Lev. 23,44. 61. Daß sie am Šabbath und in Unreinheit darzubringen sind. 62. Num.

uns. Würde der Allbarmherzige es nur von diesen beiden geschrieben haben, so könnte man glauben, nur diese, weil sie eine erschwerende Seite haben, das beständige Opfer ist beständig und wird vollständig dargebracht, und [die Unterlassung] des Pesaḥopfers ist mit der Ausrottung belegt, nicht aber andere Gemeindeopfer; daher schrieb der Allbarmherzige: *diese sollt ihr dem Herrn an eueren Festzeiten herrichten.* Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *diese sollt ihr dem Herrn an eueren Festzeiten herrichten,* so könnte man glauben, nur andere Gemeindeopfer, die zur Sühne dargebracht werden, nicht aber die Schwingegarbe und die zwei Brote, die nicht zur Sühne dargebracht werden, sondern nur Erlaubnis erwirken[63] sollen, so lehrt er uns. Und würde der Allbarmherzige es nur von der Schwingegarbe und den zwei Broten geschrieben haben, so könnte man im Gegenteil glauben, nur die Schwingegarbe und die zwei Brote, die so bedeutend sind, daß sie Erlaubnis erwirken, nicht aber jene, so lehrt er uns.

Sie glaubten, nach aller Ansicht werde für die Gemeinde die Unreinheit nur verdrängt[64], wonach das Stirnblatt[65] zur Wohlgefälligmachung [des Opfers] erforderlich ist, denn außer R.Jehuda gibt es keinen Tanna, der der Ansicht wäre, die Unreinheit werde für die Gemeinde aufgehoben[66]. Es wird nämlich gelehrt: Das Stirnblatt macht [das Opfer] wohlgefällig, einerlei ob es an [des Hochpriesters] Stirn ist oder nicht – so R.Šimón; R.Jehuda sagt, ist es an seiner Stirn, mache es [das Opfer] wohlgefällig, ist es nicht an seiner Stirn, mache es [das Opfer] nicht wohlgefällig. R.Šimón sprach zu ihm: Vom Hochpriester am Versöhnungstage ist ja zu beweisen: es ist dann nicht an seiner Stirn[67], dennoch macht es [das Opfer] wohlgefällig!? Dieser erwiderte: Laß den Versöhnungstag, an dem für die Gemeinde die Unreinheit aufgehoben wird. Demnach ist R.Šimón der Ansicht, die Unreinheit werde für die Gemeinde nur verdrängt. Ferner sind alle der Ansicht, das Stirnblatt mache die Speiseteile[68] nicht wohlgefällig, denn außer R.Eliézer gibt es keinen Tanna, der der Ansicht wäre, das Stirnblatt mache die Speiseteile wohlgefällig. Es wird nämlich gelehrt: R.Eliézer sagt, das Stirnblatt mache die Speiseteile wohlgefällig; R.Jose sagt, das Stirnblatt mache die Speiseteile nicht wohlgefällig.

Es ist anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R.Jehošuás

---

29,39. [63] Von der neuen Ernte zu essen; cf. Lev. 23,14ff. [64] Und nicht ganz aufgehoben, weil keine reinen Priester da sind, und alle Vorschriften des reinen Opfers sind zu beobachten. [65] Das der Hochpriester auf der Stirn trug u. nach Ex. 28,38 die Opfer wohlgefällig machte. [66] Wörtl. erlaubt; nicht einmal das Stirnblatt zur Wohlgefälligmachung ist erforderlich. [67] Der Hochpriester darf im Allerheiligsten kein Gold tragen; cf. Rh. Fol. 26a. [68] Wenn diejenigen Teile vertritt, denn es wird gelehrt:[69] *Du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut.* R.Jehošuá sagte: Ohne Blut kein Fleisch[70] und ohne Fleisch kein Blut[70]. R.Eliézer sagte: Das Blut [ist brauchbar], auch wenn das Fleisch nicht vorhanden ist, denn es heißt:[69] *das Blut deiner Schlachtopfer soll ausgegossen werden*; wie aber halte ich aufrecht [den Schriftvers]: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*? Dies besagt, daß, wie das Blut geschüttet ebenso auch das Fleisch geworfen werde; zwischen der Rampe und dem Altar befand sich nämlich ein kleiner Zwischenraum[71]. – Und R.Jehošuá, es heißt ja: *das Blut deiner Schlachtopfer soll ausgegossen werden*!? – Er kann dir erwidern: gleich darauf folgt ja: *das Fleisch sollst du essen*[72]. – Wozu sind beide Schriftverse nötig!? – Einer [spricht] vom Brandopfer Col.b und der andere vom Heilsopfer. Und beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur vom Brandopfer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil es beim Brandopfer strenger ist, indem es vollständig dargebracht wird, nicht aber gelte dies vom Heilsopfer, das nicht streng ist. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Heilsopfer geschrieben haben, so könnte man im Gegenteil glauben, weil es bei diesem zwei Verzehrungen[73] gibt, nicht aber gelte dies vom Brandopfer, bei dem es keine zwei Verzehrungen gibt. Daher lehrt er [beide]. – Und R.Eliézer, es heißt ja: *das Fleisch sollst du essen*!? – Er kann dir erwidern: jener deutet darauf, daß das Fleisch nicht eher zum Essen erlaubt ist, als bis das Blut gesprengt worden ist. – Demnach kann ja der ganze [Schriftvers] darauf deuten; woher daß das Blut auch ohne Fleisch [tauglich ist]!? – Er kann dir erwidern: demnach sollte ja der Allbarmherzige zuerst schreiben: *das Fleisch sollst du essen,* und nachher: *das Blut deiner Schlachtopfer soll ausgegossen werden,* wie es auch vorher heißt: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*; wenn aber der Allbarmherzige zuerst vom Blute der Opfer spricht, so ist hieraus zu entnehmen, daß das Blut auch ohne Fleisch [tauglich ist], und ebenso ist hieraus zu entnehmen, daß das Fleisch nicht eher zum Essen erlaubt ist, als bis das Blut gesprengt worden ist. – [Woher weiß] R.Jehošuá, daß das Fleisch nicht eher zum Essen erlaubt ist, als bis das Blut gesprengt worden ist!? – Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Opferteile, die, wenn nicht vorhanden, kein Hindernis[74] bilden, ein Hindernis bilden, wenn sie vorhanden[75] sind,

---

des Opfers, die nicht verbrannt, sondern gegessen werden, unrein werden. [69] Dt. 12,27. [70] Wird das eine unrein, so ist auch das andere untauglich. [71] Die Opferteile wurden nicht auf den Altar gelegt, sondern geworfen. [72] Das Fleisch ist also nötig. [73] Ein Teil wird verbrannt, und ein Teil wird gegessen. [74] Wenn die Opferteile abhanden kommen od. unrein werden, dürfen die Prieum wieviel mehr bildet das Blut, das, auch nicht vorhanden, ein Hindernis bildet, ein Hindernis, wenn es vorhanden ist. — Und R.Eliêzer!? — Die Schrift bemüht sich auch, das zu schreiben, was durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre. — Und R.Jehošuá!? — Was daraus zu deuten ist, deute man.

Es ist nun anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R.Jehošuás vertritt, denn wieso könnte man nach seiner Ansicht, daß beides[76] erforderlich sei, und daß ferner das Stirnblatt die Speiseteile nicht wohlgefällig mache, [das Opfer] in Unreinheit darbringen!? — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R.Jehošuás, denn er ist der Ansicht, das Stirnblatt mache die Opferteile[77] wohlgefällig. — Einleuchtend ist dies hinsichtlich der Schlachtopfer, die Opferteile haben, wie ist es aber hinsichtlich der Schwingegarbe und der zwei Brote, die keine Opferteile[78] haben, zu erklären!? — Ich will dir sagen: nur von den Schlachtopfern sagt R.Jehošuá, beides sei erforderlich, nicht aber von den Speisopfern. — Sagt er es etwa nicht von den Speisopfern, wir haben ja gelernt, daß, wenn das Zurückbleibende[79] unrein geworden oder abhanden gekommen ist, [das Opfer] nach der Ansicht[80] R.Eliêzers tauglich und nach der Ansicht R.Jehošuás untauglich sei!? — Nach seiner Ansicht und nicht nach seiner Ansicht; nach der Ansicht R.Jehošuás, daß beides erforderlich sei, und nicht nach der Ansicht R.Jehošuás, denn R.Jehošuá sagt dies nur von Schlachtopfern und nicht von Speisopfern, und dieser Tanna sagt dies auch von Speisopfern. — Wer ist der Tanna, der seiner Ansicht ist und noch erschwerender als er!? Ferner wird ja gelehrt: R.Jose sagte: Mir leuchtet die Ansicht R.Eliêzers bei Speisopfern und Schlachtopfern ein, und die Ansicht R.Jehošuás bei Schlachtopfern und Speisopfern[81]. Die Ansicht R.Eliêzers bei Schlachtopfern, denn er sagt, das Blut [sei tauglich] auch ohne Fleisch. Die Ansicht R.Jehošuás bei Schlachtopfern, denn er sagt, ohne Blut kein Fleisch und ohne Fleisch kein Blut. Die Ansicht R. Eliêzers bei Speisopfern, denn er sagt, die Handvoll [sei tauglich] auch wenn Zurückbleibendes nicht mehr da ist. Die Ansicht R.Jehošuás bei Speisopfern, denn er sagt, ohne Handvoll kein Zurückbleibendes und ohne Zurückbleibendes keine Handvoll. — Vielmehr R.Jehošuá ist der

---

ster trotzdem die ihnen zukommenden Teile essen; cf. supra Fol. 59b. 75. Die Priester dürfen das Fleisch erst nach dem Verbrennen der Opferteile essen. 76. Fleisch und Blut des Opfers. 77. Die auf dem Altar aufgeräuchert werden; auch nur ein olivengroßes Stück reicht aus, um das Blut sprengen zu dürfen. 78. Die Handvoll Mehl, die vom Speisopfer abgehoben und aufgeräuchert wird, entspricht dem Blutsprengen des Schlachtopfers, vom Zurückbleibenden kommt nichts auf den Altar. 79. Vom Speisopfer. 80. Wörtl. nach dem Maße, der Norm; dh. nach seiner Ansicht beim Blutopfer. 81. Die Erklärung folgt weiter

Ansicht, das Stirnblatt mache [die Opferteile] und die Speiseteile wohlgefällig. — Wieso ist es[82] demnach nach der Ansicht R.Jehošuás untauglich!? — Dies bezieht sich auf den Fall, wenn das Zurückbleibende abhanden gekommen oder verbrannt worden ist. — Demnach gilt der Fall vom Unreinwerden nur nach R. Eliézer, und nach diesem ist es ja selbstverständlich: wenn es nach R.Eliézer tauglich ist, falls das Zurückbleibende abhanden gekommen oder verbrannt worden ist, wo es nicht mehr vorhanden ist, um wieviel mehr, wenn es unrein geworden ist, wo es noch vorhanden ist!? Doch wohl nach R.Jehošuá, und er lehrt, es sei untauglich. Ferner wird ja gelehrt, R.Jehošuá sagt, man sprenge das Blut aller in der Tora genannten Schlachtopfer, einerlei ob das Fleisch unrein geworden und das Fett erhalten ist, oder das Fett unrein geworden und das Fleisch erhalten ist, nicht aber, wenn beides unrein geworden ist, somit ist R.Jehošuá der Ansicht, das Stirnblatt mache weder die Opferteile noch die Speiseteile wohlgefällig!? — Vielmehr, tatsächlich vertritt unsere Mišna die Ansicht R.Jehošuás, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine von vornherein, das andere, wenn bereits geschehen. R.Jehošuá sagt dies[83] nur von vornherein, nicht aber, wenn bereits [dargebracht]. — Woher entnimmst du, daß R.Jehošuá zwischen von vornherein und bereits geschehen unterscheidet? — Es wird gelehrt: Ist das Fleisch unrein oder untauglich geworden, oder ist es außerhalb der Vorhänge[84] gekommen, so ist [das Blut], wie R.Eliézer sagt, zu sprengen, und wie R.Jehošuá sagt, nicht zu sprengen; jedoch pflichtet R.Jehošuá bei, daß, wenn es gesprengt worden ist, [das Opfer] wohlgefällig sei. — Erstens heißt es da: untauglich geworden, wenn bereits geschehen, und ferner heißt es hier: fünf Dinge werden dargebracht, auch von vornherein!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Privatopfer und eines von einem Gemeindeopfer[85]. Fol. 78

Es ist anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R.Joses vertritt, denn es wird gelehrt: R.Eliézer sagt, das Stirnblatt mache die Speiseteile wohlgefällig; R.Jose sagt, das Stirnblatt mache die Speiseteile nicht wohlgefällig. [Der Fragende] glaubte, daß R.Jose, da er ebenfalls sagt, das Stirnblatt mache die Speiseteile nicht wohlgefällig, der Ansicht R.Jehošuás sei, daß beides erforderlich ist, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R.Joses. — Nein, R.Jose ist der Ansicht R.Eliézers, welcher sagt, das Fleisch ohne das Blut [sei tauglich]. — In welcher Hinsicht macht das Stirnblatt die Speiseteile nicht wohlgefällig!?

Fol. 78a. [82] Das Speisopfer, wenn das Zurückbleibende unrein ist od. fehlt. [83] Daß beides erforderlich sei. [84] Dh. der Hofmauer des Tempels; der Hof der Stiftshütte in der Wüste war nur von einem Vorhange umgeben, u. der Name wurde beibehalten. [85] Letzteres auch von vornherein. [86] Verwerfliches (cf.

—In welcher Hinsicht sagt R.Eliêzer, auch nach deiner Auffassung, das Stirnblatt mache sie wohlgefällig: nach seiner Ansicht ist ja das Blut ohne das Fleisch [tauglich], was ist denn an den Speiseteilen wohlgefällig zu machen!? Vielmehr besteht ihr Streit darin, ob es Verwerfliches[86] werden könne, und ob es der Veruntreuung[87] enthoben sei. R.Eliêzer ist der Ansicht, das Stirnblatt mache es wohlgefällig, somit gilt es als reines [Opfer], kann Verwerfliches werden und ist der Veruntreuung enthoben; und R.Jose ist der Ansicht, das Stirnblatt mache es nicht wohlgefällig, somit gilt es nicht als reines [Opfer], kann nicht Verwerfliches werden und ist der Veruntreuung nicht enthoben. R.Mari wandte ein: Angenommen R.Jose ist der Ansicht R.Eliêzers: allerdings stimmt dies bei den Schlachtopfern, von denen das Blut, bei der Schwingegarbe, von der die Handvoll, bei den Schaubroten, von denen die Schalen [Weihrauch dargebracht werden], wie ist es aber hinsichtlich der zwei Brote[88] zu erklären!? Wolltest du erwidern, dies beziehe sich auf [die Opfer], die mit diesen dargebracht werden, so sind diese ja Gemeinde-Heilsopfer, somit sind es vier Dinge, während wir 'fünf' gelernt haben!? —Vielmehr, R.Jose ist der Ansicht, die Unreinheit werde bei Gemeindeopfern aufgehoben. — Es wird gelehrt: Sowohl diesen als auch jenen[89] besprenge man während aller sieben Tage[90] mit [dem Entsündigungswasser] von allen Entsündigungsopfern, die dort vorhanden[91] waren—so R.Meír; R.Jose sagt, nur am dritten und am siebenten Tage. Wozu ist, wenn du sagst, R.Jose sei der Ansicht, bei Gemeindeopfern werde die Unreinheit aufgehoben, das Besprengen überhaupt nötig!? —Am richtigsten ist vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R.Joses.

R.Papa sprach zu Abajje: Kann R.Jose denn den Schuldschein zu Gunsten beider Parteien auslegen!? Es wird gelehrt: R.Jose sagte: Mir leuchtet die Ansicht R.Eliêzers bei Schlachtopfern und die Ansicht R. Jehošuâs bei Schlachtopfern ein, die Ansicht R.Eliêzers bei Speisopfern und die Ansicht R.Jehošuâs bei Speisopfern. Die Ansicht R.Eliêzers bei Schlachtopfern, denn er sagt, das Blut sei auch ohne Fleisch [tauglich]. Die Ansicht R.Jehošuâs bei Schlachtopfern, denn er sagt, ohne Blut kein Fleisch und ohne Fleisch kein Blut. Die Ansicht R.Eliêzers bei Speis-

---

Lev. 7,18) kann nur ein taugliches Opfer werden; cf. supra Fol. 61b, Anm. 61. [87] Der Genuß von Heiligem gilt als Veruntreuung (cf. Lev. 5,14ff.); nach dem Sprengen des Blutes, ist das Opferfleisch nicht mehr 'Eigentum Gottes', sondern Eigentum des Priesters. [88] Von diesen wird nichts dargebracht (verbrannt), u. nach RJ. macht ja das Stirnblatt nur die Opferteile, nicht aber die Speiseteile wohlgefällig. [89] Den Hochpriester, der am Versöhnungstage den Tempeldienst zu verrichten hat, u. den Priester, der die rote Kuh (cf. Num. 19,2) zu verbrennen hat. [90] Vor dem Versöhnungstage. [91] Die Asche der Entsünopfern, denn er sagt, die Handvoll sei auch ohne das Zurückbleibende [tauglich]. Die Ansicht R.Jehošuás bei Speisopfern, denn er sagt, ohne Zurückbleibendes keine Handvoll und ohne Handvoll kein Zurückbleibendes!? Dieser erwiderte: Er sagt, [der Streit] leuchte ihm ein; auf Schlachtopfer bezugnehmend, sagt er, es leuchte ihm ein, daß sie auch über Speisopfer streiten, wie sie über Schlachtopfer streiten, und auf Speisopfer bezugnehmend sagt er, es leuchte ihm ein, daß sie auch über Schlachtopfer streiten, wie sie über Speisopfer streiten. Jener entgegnete: Erklärlich ist es, daß er auf Schlachtopfer bezugnehmend sagt, es leuchte ihm ein, daß sie auch über Speisopfer streiten, wie sie über Schlachtopfer streiten, denn die [angezogenen] Schriftverse sprechen hauptsächlich von Schlachtopfern; wieso aber kann er auf Speisopfer bezugnehmend sagen, es leuchte ihm ein, daß sie auch über Schlachtopfer streiten, wie sie über Speisopfer streiten, die [angezogenen] Schriftverse sprechen ja hauptsächlich von Schlachtopfern!? — Vielmehr, das ist kein Einwand; [er meint es wie folgt:] die Ansicht R.Eliêzers leuchtet mir ein in dem Falle, wenn es unrein geworden ist, und die Ansicht R.Jehošuás, wenn es abhanden gekommen oder verbrannt worden ist. — Wenn es unrein geworden ist, wohl deshalb, weil das Stirnblatt es wohlgefällig macht, aber wir wissen ja, daß R.Jose der Ansicht ist, das Stirnblatt mache die Speiseteile nicht wohlgefällig!? — Vielmehr, das ist kein Einwand; [er meint es wie folgt:] die Ansicht R.Eliêzers leuchtet mir ein, bei einem Gemeindeopfer und die Ansicht R.Jehošuás bei einem Privatopfer. — Bei einem Gemeindeopfer wohl deshalb, weil bei einem Gemeindeopfer die Unreinheit aufgehoben wird; aber erstens wissen wir, daß R.Jose der Ansicht ist, bei einem Gemeindeopfer werde die Unreinheit nur verdrängt, und zweitens: ist es denn bei einem Gemeindeopfer nur nach R.Eliêzer tauglich und nicht auch nach R.Jehošuá, du sagtest ja, bei einem Gemeindeopfer pflichte auch R.Jehošuá bei!? — Vielmehr: Col.b die Ansicht R.Eliêzers leuchtet mir ein, wenn bereits geschehen, und die Ansicht R.Jehošuás, wenn von vornherein. — Wenn bereits geschehen, pflichtet ja auch R.Jehošuá bei, denn er lehrt, R.Jehošuá pflichte bei, daß, wenn das Blut bereits gesprengt worden ist, [das Opfer] wohlgefällig sei!? — Das eine, wenn es unrein geworden ist, das andere, wenn es abhanden gekommen oder verbrannt worden ist. Was gelehrt wird, R.Jehošuá pflichte bei, daß, wenn das Blut bereits gesprengt worden ist, [das Opfer] wohlgefällig sei, bezieht sich auf den Fall, wenn es unrein geworden ist, nicht aber, wenn es abhanden gekommen oder verbrannt worden ist; und was R.Jose sagt, ihm leuchte die Ansicht R.Eliêzers ein, wenn bereits geschehen, bezieht sich [auch] auf den Fall, wenn es abhanden gekommen oder verbrannt worden ist.

v Wenn das Fleisch[92] unrein geworden und das Fett erhalten ist, so sprenge man das Blut nicht; wenn aber das Fett unrein geworden und das Fleisch erhalten ist, so sprenge man das Blut wohl. Bei anderen geheiligten [Opfern] ist es nicht so, vielmehr sprenge man das Blut, auch wenn das Fleisch unrein geworden und das Fett erhalten ist.

GEMARA. R.Gidel sagte im Namen Rabhs: Hat man [das Blut] bereits gesprengt, so ist es wohlgefällig[93]. – Es muß ja aber gegessen werden!? – Das Essen ist nicht unerläßlich. – Es heißt ja aber: [94]*jeder gemäß seinem Essen*!? – Nur als Gebot. – Ist es denn nicht unerläßlich, es wird ja gelehrt: [94]*Nach der Zahl*, dies lehrt, daß das Pesaḥopfer nur für die Beteiligten geschlachtet werden darf. Man könnte glauben, wenn man es für die Unbeteiligten geschlachtet hat, habe man nur das Gebot übertreten, [das Opfer] aber sei tauglich, so heißt es: [94]*jeder gemäß seinem Essen sollt ihr zählen*, die Schrift hat dies wiederholt, daß es nämlich unerläßlich ist, und die Essenden gleichen den Beteiligten[95]!? – Vielmehr, Rabh ist der Ansicht R.Nathans, welcher sagt, das Essen des Pesaḥopfers sei nicht unerläßlich. – Welcher [Lehre] R.Nathans, wollte man sagen der folgenden: R.Nathan sagte: Woher, daß ganz Jisraél seiner Pflicht mit einem Pesaḥopfer genügen könne? Es heißt: [96]*die ganze Gemeinde Jisraél soll es zwischen den Abenden schlachten*; schlachtet es denn die ganze Gemeinde, einer tut es ja!? Dies lehrt vielmehr, daß ganz Jisraél seiner Pflicht mit einem Pesaḥopfer genügen[97] könne. Vielleicht aber ist es hierbei anders, denn wenn die einen sich zurückziehen, reicht es für die anderen[98]!? – Vielmehr, folgender Lehre R.Nathans: Hat sich für [das Pesaḥopfer] zuerst eine Gesellschaft und später noch eine zweite Gesellschaft zusammengetan, so essen [die Mitglieder] der ersten, die an diesem je ein olivengroßes Stück haben, davon und brauchen kein zweites Pesaḥopfer herzurichten, die der zweiten aber, die an diesem kein olivengroßes Stück haben, dürfen davon nicht essen, vielmehr sind sie ein zweites Pesaḥopfer herzurichten verpflichtet; R.Nathan sagt, weder diese noch jene brauchen ein zweites Pesaḥopfer herzurichten, weil das Blut bereits gesprengt worden ist. – Vielleicht aber ist es auch hierbei anders, denn, wenn jene sich zurückziehen, reicht es für diese!? – Demnach sollte er begründen: weil sich jene zurückziehen können; wenn er aber begründet: weil das Blut bereits gesprengt worden ist, so ist zu entnehmen,

digungsopfer wurde im Tempel verwahrt. [92] Des Pesaḥopfers, das vornehmlich zum Essen dargebracht wird. [93] Man genügt seiner Pflicht u. braucht kein zweites Pesaḥopfer darzubringen. [94] Ex. 12,4. [95] Es muß für solche geschlachtet werden, die davon essen können. [96] Ex. 12,6. [97] Und ein P. reicht nicht für ganz Jisraél. [98] Ein Teil der Beteiligten kann davon essen, während das unreine daß es auf das Blut[sprengen] ankommt, das Essen aber ist nicht unerläßlich. – Was veranlaßt Rabh, unsere Mišna R.Nathan zu addizieren, von vornherein, sollte er sie doch den Rabbanan addizieren, auch wenn bereits geschehen!? – Rabh war die Mišna auffallend: weshalb lehrt er, man dürfe das Blut nicht sprengen, sollte er lehren, es sei untauglich!? Hieraus ist also zu entnehmen, man dürfe es von vornherein nicht sprengen, jedoch ist es tauglich, wenn bereits geschehen. – Wozu heißt es nach R. Nathan: *jeder gemäß seinem Essen*!? – Daß es eine Person sein muß, die zum Essen geeignet ist. – Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Hat man es für Essende geschlachtet und das Blut gesprengt für solche, die davon nicht essen können, so ist das Pesaḥopfer selbst tauglich, auch genügt man damit seiner Pflicht. Wer, wohl R.Nathan und nicht die Rabbanan? – Du kannst auch sagen, die Rabbanan, denn beim Sprengen ist die Absicht hinsichtlich der Essenden belanglos. – Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: War er krank beim Schlachten[99] und gesund beim Sprengen oder gesund beim Schlachten und krank beim Sprengen[100], – man darf für einen nur dann schlachten und sprengen, wenn er vom Schlachten bis zum Sprengen gesund ist. Wer, wohl die Rabbanan und nicht R.Nathan? – Du kannst auch sagen, R. Nathan, denn die Person muß zum Essen geeignet[101] sein. – Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Wenn man es in Reinheit geschlachtet hat und der Eigentümer unrein geworden ist, so ist das Blut in Reinheit zu sprengen und das Fleisch nicht in Unreinheit zu essen. Wer? R.Eleázar erwiderte: Hierüber besteht ein Streit, und zwar ist hier die Ansicht R.Nathans[102] vertreten. R.Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn hier wird von einer Gemeinde gesprochen, die es auch in Unreinheit herrichten darf. – Weshalb darf, wenn hier von einer Gemeinde gesprochen wird, das Fleisch nicht in Unreinheit gegessen werden!? – Mit Rücksicht darauf, die Eigentümer könnten [im nächsten Jahre] nach dem Sprengen unrein werden und sagen: im Vorjahre waren wir unrein und aßen [vom Pesaḥopfer], ebenso wollen wir auch jetzt essen; sie würden nicht bedenken, daß im Vorjahre die Eigentümer beim Sprengen des Blutes unrein[103] waren, in diesem Jahre aber rein waren. Wenn du aber willst, sage ich: Rabh ist der Ansicht R.Jehošuás, Fol. 79 denn es wird gelehrt: R.Jehošuá sagte: Das Blut aller in der Tora genannten Schlachtopfer sprenge man, einerlei, ob das Fleisch unrein geworden und das Fett erhalten ist oder das Fett unrein geworden und

---

überhaupt nicht gegessen werden darf. [99] Des Pesaḥopfers, also zum Essen unfähig. [100] Zu ergänzen: so ist es untauglich. [101] Obgleich das Essen nicht Bedingung ist. [102] Nach dieser Lehre braucht nach R.Nathan die Person nicht zum Essen geeignet zu sein. [103] Nur das in Unreinheit geschlachtete P. darf in Undas Fleisch erhalten ist; beim Naziräer und dem Darbringer des Pesaḥopfers aber sprenge man das Blut nur dann, wenn das Fett unrein geworden und das Fleisch erhalten ist, nicht aber sprenge man das Blut, wenn das Fleisch unrein geworden und das Fett erhalten ist; hat man es gesprengt, so ist [das Opfer] wohlgefällig. Sind die Eigentümer durch eine Leiche unrein geworden, so sprenge man es nicht; hat man es gesprengt, so ist [das Opfer] nicht wohlgefällig.

BEI ANDEREN GEHEILIGTEN [OPFERN] IST ES NICHT SO &c. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna? — Die des R.Jehošuá, denn es wird gelehrt: R.Jehošuá sagte: Wenn von irgend einem in der Tora genannten Schlachtopfer ein olivengroßes Stück Fleisch oder ein olivengroßes Stück Fett zurückbleibt, so sprenge man das Blut, wenn aber eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett, so sprenge man das Blut nicht[104]; vom Brandopfer aber sprenge man das Blut, auch wenn nur eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett zurückbleibt, weil dieses vollständig verbrannt wird; ist nur das Nebenopfer vorhanden, selbst vollständig, so sprenge man nicht. — Was hat das Nebenopfer[105] damit zu tun!? R.Papa erwiderte: Das Gußopfer; man könnte glauben, dieses gleiche, da es vom Schlachtopfer[106] kommt, dem Schlachtopfer selbst, so lehrt er uns. — Woher dies vom Fett? R.Joḥanan erwiderte im Namen R.Jišmáéls, und wie manche hinneigen, im Namen des R.Jehošuá b.Ḥananja: Die Schrift sagt: [107]*er soll das Fett aufräuchern zum lieblichen Geruche für den Herrn,* das Fett, auch wenn das Fleisch nicht mehr vorhanden ist. — Wir wissen dies vom Fett, woher dies vom Anhängsel der Leber und den zwei Nieren? — Wo sagen wir denn, daß man [beim Vorhandensein dieser das Blut] sprenge!? — Er lehrt, daß, wenn nur das Nebenopfer vorhanden ist, selbst vollständig, man nicht sprenge; nur dann nicht, wenn nur das Nebenopfer, wohl aber, wenn das Anhängsel der Leber und die zwei Nieren. — Woher dies? R.Joḥanan erwiderte in seinem eigenen Namen: Die Schrift sagt: *zum lieblichen Geruche*; was du darbringst, ist zum lieblichen Geruche. Und sowohl [das Wort] *Fett,* als auch [die Worte] *zum lieblichen Geruche* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Fett* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur das Fett, nicht aber das Anhängsel der Leber und die zwei Nieren, daher schrieb er auch *zum lieblichen Geruche.* Und würde der Allbarmherzige nur *zum lieblichen Geruche* geschrieben haben, so könnte man glauben, alles, was zum lieblichen Geruche auf den [Altar kommt], auch das Nebenopfer, daher schrieb er auch *Fett.*

---

reinheit gegessen werden. 104. Weil das eine von den Priestern und das andere vom Altarfeuer verzehrt wird; sie werden daher nicht vereinigt. 105. Wofür der Text die sonst gebräuchliche Bezeichnung für Speisopfer hat. 106. Dh. zu die-

Ist die Gemeinde oder ihre Mehrheit unrein, oder sind die Priester vi
unrein und die Gemeinde rein, so ist [das Pesaḥopfer] in Unreinheit herzurichten; ist die Minderheit der Gemeinde unrein, so richten die Reinen das erste und die Unreinen das zweite [Pesaḥfest] her.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sind die Jisraéliten unrein, die Priester und die Dienstgeräte aber rein, oder die Jisraéliten rein, die Priester und die Dienstgeräte aber unrein, oder selbst wenn die Jisraéliten und die Priester rein und nur die Dienstgeräte unrein sind, so ist [das Pesaḥopfer] in Unreinheit herzurichten, weil das Gemeindeopfer nicht geteilt wird. R.Ḥisda sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das Schlachtmesser an einem Leichenunreinen unrein wurde, denn da der Allbarmherzige sagt:[108]*einen Schwerterschlagenen*, das Schwert gleicht dem Erschlagenen, so macht es die Person unrein, und die Herrichtung erfolgt bei mit der Ausrottung bedrohter Unreinheit des Körpers; wenn aber das Messer durch ein Kriechtier unrein wurde, in welchem Falle es nur das Fleisch unrein macht und nicht die Person, richten es nur die Reinen und nicht die Unreinen her, denn lieber werde unreines Fleisch gegessen, was nur verboten ist, als [geheiligtes] Fleisch bei Unreinheit des Körpers[109], was mit der Ausrottung belegt ist. Demnach ist R.Ḥisda der Ansicht, die Unreinheit werde bei einer Gemeinde nur verdrängt. Ebenso sagt auch R.Jiçḥaq, die Unreinheit werde bei einer Gemeinde nur verdrängt. Raba aber sagte: Auch die Unreinen richten es her, denn es heißt:[110]*auch Fleisch, das mit irgend etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen werden, sondern ist zu verbrennen; was aber das Fleisch [betrifft], so darf jeder Reine das Fleisch essen*; in einem Falle, wo das Verbot, mit Unreinem in Berührung gekommenes Fleisch zu essen, nicht anwendbar ist, gilt auch nicht[111] die Vorschrift, nur jeder Reine darf das Fleisch essen, und in einem Falle, wo das Verbot, mit Unreinem in Berührung gekommenes Fleisch zu essen, anwendbar ist, gilt auch die Vorschrift, nur jeder Reine darf das Fleisch essen.

Es wurde gelehrt: Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so gilt, wie Rabh sagt, jede Hälfte als Mehrheit, und wie R. Kahana sagt, jede Hälfte nicht als Mehrheit. Rabh sagt, jede Hälfte gelte als Mehrheit, somit richte die eine für sich und die andere für sich[112] [das Pesaḥopfer] her, und R.Kahana sagt, jede Hälfte gelte nicht als

---

sem gehört. [107] Lev. 17,6. [108] Num. 19,16. [109] Cf. Ms. III, Anm. 7. [110] Lev. 7,19. [111] Wenn die Unreinheit verschoben wird, nehme man es mit dieser überhaupt nicht mehr genau. [112] Die reine Hälfte betrachte sich als Mehrheit u. richte das P. in Reinheit her, u. ebenso darf es die unreine in Un-

Mehrheit, somit richten die Reinen das erste und die Unreinen das zweite [Pesaḥfest[113] her. Manche lesen: R.Kahana sagt, die Hälfte gelte nicht als Mehrheit, somit richten die Reinen das erste Pesaḥfest her, die Unreinen Col.b aber weder das erste noch das zweite; das erste nicht, weil sie keine Mehrheit sind, das zweite ebenfalls nicht, weil sie keine Minderheit sind. — Wir haben gelernt: Ist die Gemeinde oder ihre Mehrheit unrein, oder sind die Priester unrein und die Gemeinde rein, so ist es in Unreinheit herzurichten. Nur die Mehrheit richte es in Unreinheit her, wenn aber die Hälfte gegen die Hälfte, richten sie nicht das erste her; dies ist also ein Einwand gegen Rabh!? — Rabh kann dir erwidern: wenn die Mehrheit, so richten es alle in Unreinheit her, wenn aber Hälfte gegen Hälfte, so richten es diese für sich und jene für sich her. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn die Minderheit der Gemeinde unrein ist, die Reinen das erste und die Unreinen das zweite [Pesaḥfest] herrichten. Nur die Minderheit richte das zweite her, nicht aber, wenn Hälfte gegen Hälfte, vielmehr richten sie dann das erste her, diese für sich und jene für sich. — Demnach ist dies ja ein Einwand gegen R.Kahana!? — R.Kahana kann dir erwidern: ist die Minderheit der Gemeinde unrein, so richten die Reinen das erste und die Unreinen das zweite her, wenn aber Hälfte gegen Hälfte, so richten die Reinen das erste her, die Unreinen aber weder das erste noch das zweite. — Richtig ist dies nach der zweiten Lesart R.Kahanas, wie ist dies aber nach der Lesart, nach der R.Kahana sagt, die Reinen richten das erste und die Unreinen das zweite her, zu erklären!? — R.Kahana kann dir erwidern: auch wenn Hälfte gegen Hälfte richten die Reinen das erste und die Unreinen das zweite her, und nur (deshalb lehrt er es [im Schlußsatze] von der Minderheit der Gemeinde,) weil er es im Anfangssatze von der Mehrheit lehrt, lehrt er es auch im Schlußsatze von der Minderheit. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Kahana, nach beiden Lesarten. Übereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so richten diese für sich und jene für sich [das Pesaḥopfer] her. Übereinstimmend mit der ersten Lesart R.Kahanas wird gelehrt: Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so richten die Reinen das erste und die Unreinen das zweite her. Übereinstimmend mit der zweiten Lesart R.Kahanas wird gelehrt: Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so richten die Reinen das erste her, die Unreinen aber weder das erste noch das zweite. — Wie ist nach Rabh

---

reinheit herrichten, da sie ebenfalls als Mehrheit gilt.

[113] Die Reinen müssen als Mehrheit das erste P. herrichten, als Minderheit dürfen sie es ebenfalls; die Unreinen richten dagegen das zweite her, da sie als Minderheit betrachtet wer-

und nach der zweiten Lesart R.Kahanas die Lehre, die Reinen richten das erste und die Unreinen das zweite her, zu erklären!? – Wenn die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein sind, die Unreinen aber durch die Frauen ergänzt[114] werden. Er ist der Ansicht, das erste Pesaḥfest sei für Frauen nur Freigestelltes, somit sind die Unreinen, da die Frauen in Abzug zu bringen sind, in der Minderheit, und die Minderheit wird für das zweite Pesaḥfest zurückgesetzt. – Wie ist nach Rabh und nach der ersten Lesart R.Kahanas die Lehre, die Reinen richten das erste Pesaḥfest her und die Unreinen weder das erste noch das zweite, zu erklären!? – Rabh erklärt sie, wenn die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein sind und die Frauen zu den Reinen noch hinzukommen. Er ist der Ansicht, das erste Pesaḥfest sei für die Frauen Pflicht und das zweite Freigestelltes, somit richten [die Unreinen] das erste nicht her, da sie in der Minderheit sind, und die Minderheit das erste nicht herrichtet, und das zweite ebenfalls nicht, da dann die Frauen in Abzug zu bringen sind, wodurch sie eine Hälfte bilden, und die Hälfte das zweite nicht herrichtet. Und R.Kahana, nach der Lesart, nach der er sagt, auch die Hälfte richte das zweite her, erklärt sie, wenn die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein sind, die Reinen aber durch die Frauen ergänzt werden. Er ist der Ansicht, das erste Pesaḥfest sei für die Frauen Pflicht und das zweite Freigestelltes, somit richten [die Unreinen] das erste nicht her, da sie Hälfte gegen Hälfte sind, und die Hälfte das erste nicht herrichtet, und das zweite ebenfalls nicht, da dann die Frauen in Abzug zu bringen sind, wodurch die Unreinen in der Mehrheit sind, und die Mehrheit das zweite nicht herrichtet. – Wie erklärt R.Kahana die Lehre, daß, wenn die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein sind, es diese für sich und jene für sich herrichten!? – R.Kahana kann dir erwidern: hierüber streiten Tannaím, einer ist der Ansicht, Hälfte gegen Hälfte gelte als Mehrheit, und einer ist der Ansicht, Hälfte gegen Hälfte gelte nicht als Mehrheit.

Der Text. Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so richten diese für sich und jene für sich [das Pesaḥopfer] her; sind die Unreinen mehr als die Reinen, selbst nur um einen, so ist es in Unreinheit herzurichten, weil das Gemeindeopfer nicht geteilt wird. R.Eleázar b.Mathja sagt, eine Person könne nicht den Ausschlag für die Unreinheit der Gemeinde geben, denn es heißt:[115] *du darfst das Pesaḥopfer* Fol. 80
nicht in einer[116] *deiner Ortschaften schlachten.* R.Šimón sagt, selbst wenn nur ein Stamm unrein ist und alle übrigen rein, richten es diese für

---

den. 114. Die reinen Männer aber mehr sind als die unreinen. 115. Dt. 16,5. 116. Diese Worte werden so aufgefaßt, als hieße es: du sollst wegen des einen sich und jene für sich her. — Was ist der Grund R.Šimôns? — Er ist der Ansicht, ein Stamm heiße Gemeinde[117]. R.Jehuda sagt, selbst wenn nur ein Stamm unrein ist und alle übrigen rein, sei es in Unreinheit herzurichten, weil das Gemeindeopfer nicht geteilt wird. R.Jehuda ist nämlich der Ansicht, ein Stamm heiße Gemeinde, somit sind sie Hälfte gegen Hälfte, und da das Gemeindeopfer nicht geteilt wird, richten es alle in Unreinheit her.

Es wurde gelehrt: Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so verunreinige man, wie Rabh sagt, einen mit einem Kriechtiere[118]. — Weshalb denn, sollten es doch diese für sich und jene für sich herrichten, denn Rabh sagte ja auch, daß es diese für sich und jene für sich herrichten!? — Ich will dir sagen, hier handelt es sich um den Fall, wenn die Unreinen um einen mehr sind als die Reinen. — Demnach sind ja die Unreinen in der Mehrheit und man sollte es [ohnehin] in Unreinheit darbringen!? — Er ist der Ansicht des R.Eleázar b. Mathja, daß nämlich eine Person für die Unreinheit der Gemeinde nicht den Ausschlag gebe. — Demnach bleibt ja unser Einwand bestehen: sollten es diese für sich und jene für sich herrichten!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: gibt es jemand, der der Ansicht des ersten Tanna ist, daß, wenn sie Hälfte gegen Hälfte sind, es nicht alle in Unreinheit darbringen, und auch der Ansicht R.Jehudas, daß das Gemeindeopfer nicht geteilt werde, so verunreinige man einen mit einem Kriechtiere. — Úla aber sagte, man schicke einen auf eine weite Reise[119] fort. — Mache man ihn doch mit einem Kriechtiere unrein!? — Er ist der Ansicht, man dürfe für einen Kriechtierunreinen schlachten und [das Blut] sprengen. — Mache man ihn doch mit einer Leiche unrein!? — So entziehst du ihn auch dem Festopfer[120]. — Aber auch jetzt entziehst du ihn ja dem Pesaḥopfer!? — Dieses kann er am zweiten [Pesaḥfeste] herrichten. — Auch [bei Verunreinigung] durch eine Leiche kann er ja [das Festopfer] am siebenten [Festtage], seinem achten [Unreinheitstage], darbringen!? — Úla ist der Ansicht, sie[121] seien sämtlich ein Ersatz des ersten: wer am ersten [Tage] zulässig war, ist auch an den übrigen zulässig, wer am ersten nicht zulässig war, ist auch an den übrigen nicht zulässig. R.Naḥman sprach zu seinen Hausleuten: Geht und sagt Úla: wer wird [auf dich] hören, seine Pfähle und seine Hütte niederzureißen und auszuwandern!?

Es wurde gelehrt: Ist die Mehrheit flußbehaftet und die Minderheit leichenunrein, so richten es, wie Rabh sagt, die Leichenunreinen weder

---

nicht schlachten. [117] Und wird daher nicht für das zweite P. verdrängt. [118] Damit die Unreinen in der Mehrheit seien, sodann richten es alle in Unreinheit her. [119] Der auf einer weiten Reise Befindliche richte ebenfalls das zweite P. her. [120] Die Unreinheit durch eine Leiche dauert 8 Tage. [121] Die übrigen Tage des Feam ersten [Pesaḥfeste] noch am zweiten her; am ersten richten sie es nicht her, weil sie in der Minderheit sind und die Minderheit es am ersten nicht herrichtet, am zweiten richten sie es ebenfalls nicht her, denn wenn die Gemeinde es am ersten herrichtet, richtet der einzelne es am zweiten her, wenn aber die Gemeinde es nicht am ersten herrichtet, richtet es auch der einzelne nicht am zweiten her. Šemuél sprach: Geht und sagt Abba: was machst du mit [dem Schriftverse]:[122]*die Kinder Jisraél sollen das Pesaḥfest zur festgesetzten Zeit herrichten*!? Dieser erwiderte: Geht und sagt ihm: was machst du mit diesem, wenn alle flußbehaftet sind!? Vielmehr, wenn es nicht möglich ist, ist es eben nicht möglich, und auch hierbei ist es nicht möglich.

Es wurde gelehrt: Ist die Mehrheit leichenunrein und die Minderheit flußbehaftet, so gibt es, wie R.Hona sagt, keinen Ersatz für das Pesaḥopfer, das in Unreinheit dargebracht wird; R.Ada b. Ahaba sagt, es gebe einen Ersatz für das Pesaḥopfer, das in Unreinheit dargebracht wird. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: derjenige, welcher sagt, es gebe keinen Ersatz für das Pesaḥopfer, das in Unreinheit dargebracht wird, ist der Ansicht, die Unreinheit werde bei einer Gemeinde nur verdrängt, und derjenige, welcher sagt, es gebe einen Ersatz für das Pesaḥopfer, das in Unreinheit dargebracht wird, ist der Ansicht, die Unreinheit werde bei einer Gemeinde aufgehoben. — Nein, alle sind der Ansicht, die Unreinheit werde bei der Gemeinde nur verdrängt, und ihr Streit besteht vielmehr in folgendem: einer ist der Ansicht, nur die Reinheit[123]verdränge sie und nicht die Unreinheit, und einer ist der Ansicht, auch die Unreinheit verdränge sie. Col.b

Es wurde gelehrt: Ist ein Drittel flußbehaftet, ein Drittel rein und ein Drittel leichenunrein, so richten, wie R.Mani b. Paṭiš sagt, die Leichenunreinen weder das erste noch das zweite [Pesaḥfest] her; am ersten richten sie es nicht her, weil die Reinen, die es in Unreinheit nicht herrichten dürfen, einen Zuwachs durch die Flußbehafteten erhalten, wodurch die Leichenunreinen in der Minderheit sind, und die Minderheit es am ersten nicht herrichtet, am zweiten richten sie es ebenfalls nicht her, weil die Flußbehafteten mit den Leichenunreinen vereinigt werden, die es am ersten nicht herrichten, wodurch sie in der Mehrheit sind, und die Mehrheit nicht für das zweite [Pesaḥfest] zurückgesetzt wird.

vii STELLT ES SICH NACH DEM SPRENGEN DES BLUTES HERAUS, DASS DAS PESAḤOPFER UNREIN IST, SO MACHT DAS STIRNBLATT[124]ES WOHLGEFÄLLIG; DASS DIE PERSON[125]UNREIN IST, SO MACHT DAS STIRNBLATT ES NICHT[126]WOHL-

---

stes, für die Darbringung des Festopfers; cf. Hag. Fol. 9b. 122. Num. 9,2. 123. Wenn der eine Teil es in Reinheit herrichtet. 124. Cf. Ex. 28,36. 125. Einer von den Be-

GEFÄLLIG, DENN SIE SAGTEN, BEIM NAZIRÄER UND BEIM DARBRINGER DES PESAḤOPFERS MACHE DAS STIRNBLATT WOHLGEFÄLLIG NUR BEI UNREINHEIT DES BLUTES, NICHT ABER BEI UNREINHEIT DES KÖRPERS; IST ER DURCH EINE UNBEKANNTE UNREINHEIT[127] UNREIN GEWORDEN, SO MACHT DAS STIRNBLATT ES WOHLGEFÄLLIG.

GEMARA. Nur wenn es sich nach dem Sprengen herausstellt, wenn es aber nach dem Bekanntwerden gesprengt worden ist, macht es nicht wohlgefällig; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was macht das Stirnblatt wohlgefällig? Wenn das Blut, das Fleisch oder das Fett unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, ob bei einem einzelnen oder bei einer Gemeinde!? Rabina erwiderte: Die Unreinheit kann sowohl versehentlich als auch vorsätzlich erfolgt sein, dennoch ist es wohlgefällig, das Sprengen aber muß versehentlich erfolgt sein, wenn aber vorsätzlich, so ist es nicht[128] wohlgefällig. R. Šila erwiderte: Das Sprengen kann sowohl versehentlich als auch vorsätzlich erfolgt sein, und es ist wohlgefällig, die Unreinheit aber muß versehentlich erfolgt sein, wenn aber vorsätzlich, so ist es nicht wohlgefällig. Was gelehrt wird, ob versehentlich oder vorsätzlich, ist wie folgt zu verstehen: ist es versehentlich unrein geworden, so ist es wohlgefällig, einerlei ob [das Blut] versehentlich oder vorsätzlich gesprengt worden ist. — Es heißt ja aber: stellt es sich nach dem Sprengen des Blutes heraus, nur, wenn es sich nach dem Sprengen des Blutes herausstellt, nicht aber, wenn es nach dem Bekanntwerden gesprengt wird!? — Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn es nach dem Bekanntwerden gesprengt wird, (er lehrt deshalb den Fall, wenn es nach dem Sprengen bekannt wird,) da er aber im Schlußsatze lehren will, daß bei Unreinheit der Person das Stirnblatt [das Opfer] nicht wohlgefällig mache, selbst wenn es nach dem Sprengen bekannt wird, lehrt er es auch im Anfangssatze von dem Falle, wenn es nach dem Sprengen bekannt wird.

IST ER DURCH EINE UNBEKANNTE UNREINHEIT UNREIN GEWORDEN &c. Rami b. Ḥama fragte: Ist die unbekannte Unreinheit zulässig auch beim die Opfer darbringenden Priester oder nicht: sagen wir, die Überlieferung von der unbekannten Unreinheit beziehe sich nur auf den Eigentümer und nicht auf den Priester, oder bezieht sie sich auf das Schlachtopfer, einerlei ob beim Priester oder beim Eigentümer? Raba erwiderte: Komm und höre: R. Ḥija lehrte: Sie sagten es nur von der unbekannten

---

teiligten. [126] Für seinen Teil, er muß das 2. P. herrichten. [127] Wörtl. Unreinheit des Abgrundes; wenn an einer Stelle Leichenteile entdeckt werden, an der niemand sie vermutete (cf. infra Fol. 81b); in einem solchen Falle ist die Unreinheit zweifelhaft. [128] Wenn die Unreinheit vor dem Sprengen be-

Unreinheit einer Leiche. Dies schließt wohl die unbekannte Unreinheit eines Kriechtieres[129]aus. In welchem Falle: wollte man sagen, beim Eigentümer und zwar bei einem Naziräer, so ist es ja selbstverständlich, denn der Allbarmherzige sagt:[130]*wenn ihm jemand [plötzlich] stirbt*; und wollte man sagen, beim Darbringer des Pesaḥopfers, so stimmt dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe für einen Kriechtierunreinen [das Pesaḥopfer] nicht schlachten und [das Blut] sprengen, nach demjenigen aber, welcher sagt, man dürfe für einen Kriechtierunreinen [das Pesaḥopfer] schlachten und [das Blut] sprengen, [ist ja einzuwenden:] wenn es sogar bei einer entschiedenen Unreinheit erlaubt ist, um wieviel mehr bei einer unbekannten!? Doch wohl beim Priester, somit ist hieraus zu entnehmen, daß bei ihm die unbekannte Unreinheit erlaubt ist. R.Joseph entgegnete: Nein, tatsächlich beim Eigentümer, und zwar beim Pesaḥopfer, und dies schließt die unbekannte Unreinheit durch Fluß[131]aus. — Ist denn [das Opfer] bei unbekannter Unreinheit durch Fluß nicht wohlgefällig, es wird ja gelehrt: R.Jose sagte: Wenn man für die Flußverdächtige am zweiten Tage[132][das Pesaḥopfer] geschlachtet Fol. 81 und [das Blut] gesprengt hat, und sie darauf Fluß wahrnimmt, so darf sie davon nicht essen, und sie ist von der Herrichtung des zweiten Pesaḥfestes frei. Doch wohl deshalb, weil das Stirnblatt [das Opfer] wohlgefällig macht!? — Nein, R.Jose ist der Ansicht, sie sei von [der Wahrnehmung][133]an unrein. — Es wird ja aber gelehrt, R.Jose sagte, daß, wenn man für einen Flußbehafteten, der zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, am siebenten Tage [das Pesaḥopfer] geschlachtet und [das Blut] gesprengt hat, und er darauf wiederum [Fluß] wahrnimmt, oder für eine Flußverdächtige am zweiten Tage, und sie darauf [Fluß] wahrnimmt, diese rückwirkend Lager und Sitz verunreinigen, und von der Herrichtung des zweiten Pesaḥfestes frei seien!? — Ich will dir sagen, rückwirkend nur rabbanitisch.

Auch R.Ošâja ist der Ansicht, er sei nur rabbanitisch rückwirkend unrein, denn es wird gelehrt: R.Ošâja sagte: Wenn aber ein Flußbehafteter am siebenten Tage Ausfluß wahrnimmt, so hebt dies die vorangehenden [Tage][134]auf. R.Joḥanan sprach zu ihm: Dies hebt nur einen Tag auf. —

---

kannt war. [129] Cf. Anm. 127, mut. mut. [130] Num. 6,9. [131] Der Flußbehaftete muß sieben Reinheitstage zählen (cf. Lev. 15,13); am 7. Tage gleicht seine Unreinheit nicht der U. durch Kriechtiere, die abends schwindet, vielmehr ist sie gleich der unbekannten Unreinheit zweifelhaft, da er wiederum Fluß bekommen kann. [132] Wenn sie am vorhergehenden Tage Fluß bemerkt hatte; in diesem Falle unterliegt ihre Unreinheit einem Zweifel: bemerkt sie weiter keinen, so ist sie blos bis abends unrein, bemerkt sie aber 3mal, so ist sie 7 Tage unrein. [133] Nicht rückwirkend, somit gilt sie bei der Darbringung des Opfers als rein. [134] Die Reinheitstage, er muß von neuem 7 R.e zählen. [135] Die 7 Reinheits-

Wie du es nimmst: ist er der Ansicht, er sei rückwirkend unrein, so sollte dies alle [vorhergehenden Tage][135]aufheben, und ist er der Ansicht, er sei nur von [der Wahrnehmung] an unrein, so sollte dies auch den einen Tag nicht aufheben[136]!? Vielmehr lese man: es hebt nicht einmal einen Tag[137]auf. Jener erwiderte: R.Jose ist deiner Ansicht. R.Jose sagt ja aber, sie verunreinigen Lager und Sitz rückwirkend!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, er sei rückwirkend nur rabbanitisch unrein. Schließe hieraus. – Was schließen, wenn R.Jose der Ansicht ist, er sei erst von [der Wahrnehmung] an unrein, [die Worte] 'nur einer Leiche' aus? Hieraus wäre zu entnehmen, daß die unbekannte Unreinheit beim Priester zulässig sei!? – Ich will dir sagen, tatsächlich bezieht es sich auf die Eigentümer beim Pesaḥopfer, nur ist er der Ansicht, man dürfe für einen Kriechtierunreinen [das Pesaḥopfer] nicht schlachten und [das Blut] sprengen, und dies muß ausgeschlossen werden. – In welchem Falle ist sie nach R.Jose[138]definitiv flußbehaftet!? – Wenn sie [ununterbrochen] Fluß hat. Wenn du aber willst, sage ich: wenn sie es zweimal bei Dämmerung[139]wahrgenommen hat.

R.Joseph fragte: Ist die unbekannte Unreinheit beim das beständige Opfer darbringenden Priester erlaubt oder nicht? Wenn du sagst, beim das Opfer des Naziräers und das Pesaḥopfer darbringenden Priester sei die unbekannte Unreinheit erlaubt, wie ist es denn beim das beständige Opfer darbringenden Priester: sagen wir, die Überlieferung von der unbekannten Unreinheit beziehe sich nur auf das Pesaḥopfer, nicht aber auf das beständige Opfer, oder aber ist es vom Pesaḥopfer auf das beständige Opfer zu folgern? Rabba erwiderte: Es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn da, wo ihm die entschiedene Unreinheit nicht erlaubt[140]ist, die unbekannte Unreinheit ihm erlaubt[140]ist, um wieviel mehr ist ihm da, wo auch die entschiedene Unreinheit erlaubt ist, die unbekannte Unreinheit erlaubt. – Ist denn von Col.b einer [überlieferten] Halakha [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern, es wird ja gelehrt: R.Eliézer sprach zu ihm: Áqiba, [die Unreinheit] des gerstengroßen Knochens ist eine überlieferte Ha-

---

tage dürfen nicht unterbrochen werden. 136. Dieser Tag müßte ebenfalls zu den Reinheitstagen zählen, da ein Teil des Tages als ganzer gilt. 137. Dies gilt nur als einmaliger Ausfluß, der nur eine eintägige Unreinheit zur Folge hat. 138. Wenn ein Teil des Tages (an dem sie keinen Fluß bemerkt hat) als ganzer gilt u. die Unreinheit nicht rückwirkend ist, so kann sie ja nur je einen Tag unrein sein, während zur absoluten Unreinheit 3 zusammenhängende Tage erforderlich sind. 139. Bei Dämmerung des 1. zum 2. und des 2. zum 3. Tage. 140. Das Naziräer- u. das Pesaḥopfer dürfen als Privatopfer in Unreinheit nicht dargebracht werden, wohl aber das beständige Opfer, wenn kein reiner Priester vorhanden ist; die Frage bezieht sich auf den Fall, wenn auch reine Priester vorhanden sind.

lakha, und die des Viertellogs Blut [eines Leichnams] soll [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, und von einer überlieferten Halakha ist kein [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern!? Vielmehr, erklärte Raba, dies ist aus [dem Worte] *zur Zeit* zu folgern, das auch beim Pesaḥopfer gebraucht wird.

Wo[141] findet sich die [Lehre von der] unbekannten Unreinheit in der Schrift? R.Eleázar erwiderte: Die Schrift sagt: [142] *wenn ihm jemand stirbt*, wenn ihm dies klar ist. — Wir wissen dies vom Naziräer, woher dies vom Darbringer des Pesaḥopfers? R.Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt: [143] *auf einem Wege, der weit von euch ist*, was euch klar ist. R.Šimôn b. Laqiš erklärte: Gleich dem Wege: wie der Weg offen liegt, ebenso muß auch die Unreinheit offen liegen. Man wandte ein: Eine unbekannte Unreinheit ist diejenige, die niemand bis ans Ende der Welt kannte; kannte sie irgend jemand am Ende der Welt, so ist es keine unbekannte Unreinheit. Nach R.Eleázar, welcher erklärt, sie müsse ihm klar sein, müßte sie ja dieser selbst, nach R.Joḥanan, welcher erklärt, sie müsse euch klar sein, müßten sie ja zwei Personen, und nach R.Šimôn b. Laqiš, welcher erklärt, sie müsse gleich dem Wege [offen liegen], müßte sie ja die ganze Welt gekannt[144] haben!? — Vielmehr, die [Lehre von der] unbekannten Unreinheit ist eine überlieferte Halakha, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung.

Mar b. R.Aši sagte: Dies[145] nur, wenn ihm [die Unreinheit] nach dem Sprengen bekannt geworden ist, sodaß das Blut vorschriftsmäßig gesprengt worden ist, wenn sie ihm aber vor dem Sprengen bekannt geworden ist, so ist es nicht wohlgefällig. Man wandte ein: Wenn jemand eine Leiche über der Breite des Weges[146] liegen findet, so ist er hinsichtlich der Hebe unrein und hinsichtlich des Nazirats und der Darbringung des Pesaḥopfers rein; Unreinheit und Reinheit gelten von dann ab!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Mar b. R.Aši sagte: Man glaube nicht, es sei nur dann wohlgefällig, wenn ihm [die Unreinheit] nach dem Sprengen bekannt geworden ist, wenn aber vor dem Sprengen, sei es nicht wohlgefällig, vielmehr ist es auch dann wohlgefällig, wenn sie ihm vor dem Sprengen bekannt war.

Der Text. Wenn jemand eine Leiche über der Breite des Weges liegen findet, so ist er hinsichtlich der Hebe unrein und hinsichtlich des Nazirats und der Darbringung des Pesaḥopfers rein. Dies nur in dem Falle, wenn kein Raum zum Durchgehen da ist, wenn aber Raum zum Durchgehen da ist, so ist er auch hinsichtlich der Hebe rein. Ferner gilt dies nur in dem Falle, wenn sie vollständig ist, wenn aber zerschlagen oder zerstückelt, so ist er rein, weil er zwischen den Stücken durchgegangen sein kann. [Liegt sie] in einem Grabe, so ist er unrein, auch wenn sie zerschlagen oder zerstückelt ist, weil das Grab sie vereinigt. Ferner nur in dem Falle, wenn er zu Fuß geht, wenn er aber getragen wird[147] oder reitet, so ist er unrein, denn wenn man zu Fuß geht, ist es möglich, daß man die Leiche nicht berührt und nicht bezeltet, wenn man aber getragen wird oder reitet, so ist es nicht möglich, daß man sie nicht berührt oder bezeltet. Ferner gilt dies nur von einer unbekannten Unreinheit, bei einer entschiedenen Unreinheit aber ist er unrein. Eine unbekannte Unreinheit ist diejenige, die niemand bis ans Ende der Welt kannte; kannte sie jemand am Ende der Welt, so ist es keine unbekannte Unreinheit. Ist [die Leiche] in Stroh, in Sand oder in Geröll versteckt, so ist dies eine unbekannte Unreinheit, wenn in Wasser, in der Dunkelheit oder in Felsspalten, so ist dies[148] keine unbekannte Unreinheit. Die [Bestimmung von der] unbekannten Unreinheit trafen sie nur bei einer Leiche.

---

[141] Diese Frage steht an falscher Stelle; in der vorherigen Diskussion ist es schon bekannt, daß dies eine überlieferte Lehre ist. [142] Num. 6,9. [143] Ib. 9,10. [144] Um keine unbekannte Unreinheit zu sein, während nach der angezogenen Lehre dies schon dann der Fall ist, wenn sie irgend jemand am Ende der Welt gekannt hat. [145] Daß bei einer unbekannten Unreinheit das Stirnblatt das Opfer wohlgefällig mache. [146] Den er passiert. [147] Nach Raschi: Last trägt; diese

viii IST [DAS PESAḤOPFER] GANZ ODER ZUM GRÖSSEREN TEIL UNREIN GEWORDEN, SO VERBRENNE MAN ES VOR DER TEMPELHALLE[149] MIT DEM HOLZE VOM HOLZSTOSSE[150]; DEN KLEINEREN TEIL, DER UNREIN GEWORDEN IST, ODER ÜBRIGGEBLIEBENES VERBRENNE JEDER MIT SEINEM EIGENEN HOLZE IN SEINEM HOFE ODER AUF SEINEM DACHE. DIE GEIZIGEN VERBRENNEN AUCH DIESE VOR DER TEMPELHALLE, UM DAS HOLZ VOM HOLZSTOSSE NUTZNIESSEN ZU KÖNNEN.

GEMARA. Aus welchem Grunde? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Um sie zu beschämen[151].

DEN KLEINEREN TEIL, DER UNREIN &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ebenso muß, wer Jerušalem verlassen und sich erinnert hat, daß er heiliges Fleisch bei sich habe, falls er Çophim[152] vorüber ist, es an Ort und Stelle verbrennen, wenn aber nicht, umkehren und es vor der Tempelhalle mit Holz vom Holzstoße[153] verbrennen!? R. Ḥama b. Úqaba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Gast[154] und eines von einem Ansässigen. R. Papa erwiderte: Beides gilt von einem Gast,

Fol. 82

---

bildet eine Bezeltung der Leiche. 148. Weil sie jemand gesehen haben kann. 149. Od. Tempelburg; cf. Zeb. Fol. 104b. 150. Auf dem Altar. 151. Die Verbrennung erfolgt öffentlich, um die Eigentümer zu beschämen, damit sie in Zukunft vorsichtiger seien. 152. Ortschaft in der Nähe Jerušalems. 153. Auch ein kleiner Teil wird mit dem Holze des Tempels verbrannt. 154. Der kein Holz hat. 155. Wenn nur gilt das eine von dem Falle, wenn er die Reise angetreten hat, und das andere von dem Falle, wenn er die Reise nicht angetreten hat. R. Zebid erwiderte: Tatsächlich, wie er vorher erklärt hat, eines gelte von einem Gast und eines von einem Ansässigen, auch wenn er die Reise noch nicht angetreten hat; da dieser kein Holz hat, so haben sie ihn dem Geizigen gleichgestellt, und wir haben gelernt, daß diese es vor der Tempelhalle verbrennen, um das Holz vom Holzstoße nutznießen zu können.

Die Rabbanan lehrten: Will jemand es in seinem Hofe mit dem Holze vom Holzstoße verbrennen, so lasse man dies nicht zu; vor dem Tempel mit eigenem Holze, so lasse man dies ebenfalls nicht zu. — Allerdings nicht mit dem Holze vom Holzstoße in seinem Hofe, weil etwas davon zurückbleiben und man zu einem Anstoße kommen könnte, weshalb aber nicht mit eigenem Holze vor der Tempelhalle!? R. Joseph erwiderte: Um nicht den zu beschämen, der keines hat. Raba erwiderte: Wegen des Verdachtes[155]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn man Rohr und Strauch bringt, die für den Holzstoß nicht verwendbar sind.

Dort haben wir gelernt: Der Vorsteher des Beistandes ließ die Unreinen vor das Osttor treten. — Aus welchem Grunde? R. Joseph erwiderte: Um sie zu beschämen. Raba erwiderte: Wegen des Verdachtes[156]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei Verweichlichten oder Seilflechtern[157].

WENN DAS PESAḤOPFER [AUS DER STADTMAUER] HINAUSGEKOMMEN ODER UNREIN GEWORDEN IST, SO IST ES SOFORT ZU VERBRENNEN; IST DER EIGENTÜMER UNREIN GEWORDEN ODER GESTORBEN, SO LASSE MAN [DAS FLEISCH] DIE FRISCHE VERLIEREN UND VERBRENNE ES AM SECHZEHNTEN [NISAN]; R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT, AUCH DIESES IST SOFORT ZU VERBRENNEN, WEIL NIEMAND ES ESSEN KANN. ix

GEMARA. Allerdings, das unreine, denn es heißt:[158]*das Fleisch, das mit etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen werden, es soll im Feuer verbrannt werden*, woher dies aber vom hinausgekommenen? — Es heißt:[159]*ist ja doch sein Blut ins Innere des Heiligtums gebracht worden*. Moše sprach nämlich zu Ahron: Weshalb habt ihr das Sündopfer nicht gegessen, ist vielleicht sein Blut ins Allerheiligste gebracht worden? Dieser erwiderte: Nein. Jener sprach: Ist es vielleicht außerhalb der Umzäunung hinausgebracht worden? Dieser erwiderte:

---

man übrigbleibendes Holz heimbringt, könnten andere glauben, man stehle vom Holze des Heiligtums. 156. Sie wollen den Tempeldienst meiden, um ihrem Berufe nachgehen zu können. 157. Erstere arbeiten ohnehin nicht, letztere erzielen bei der Ausübung ihres Berufes einen sehr geringen Gewinn. 158. Lev. 7,19.

Nein, es war im Heiligtum. Jener versetzte: Weshalb habt ihr es, wenn es im Heiligtum war und sein Blut nicht in das Allerheiligste gebracht worden ist, nicht gegessen!? Demnach ist es, wenn es hinausgekommen oder sein Blut in das Allerheiligste gebracht worden ist, zu verbrennen. — Allerdings hat der Allbarmherzige dies vom Unreinen beim Minderheiligen[160] offenbart, und um so mehr gilt dies vom Hochheiligen, vom Hinausgekommenen aber finden wir es ja nur beim Hochheiligen, woher dies vom Minderheiligen!? Ferner wird gelehrt, daß, wenn das Blut Col.b über Nacht stehen geblieben, fortgegossen oder außerhalb der Umzäunung hinausgekommen ist, [das Opfer,] wie uns bekannt ist, zu verbrennen sei; woher dies? — Dies ist aus einer Lehre R.Šimôns zu entnehmen. Es wird nämlich gelehrt: R.Šimôn sagte:[161] *Im Heiligtum, soll im Feuer verbrannt werden*; dies lehrt, daß das Sündopfer im Heiligtum zu verbrennen sei. Ich weiß dies nur von diesem, woher dies von anderen untauglich gewordenen hochheiligen und den Opferteilen von minderheiligen [Opfern]? Es heißt: *im Heiligtum, soll im Feuer verbrannt werden.* — Wir wissen dies vom Hochheiligen, woher dies vom Minderheiligen? — Vielmehr, daß alles, was vom Heiligen untauglich wird, zu verbrennen sei, einerlei ob vom Minderheiligen oder vom Hochheiligen, ist eine überlieferte Lehre, und beim Sündopfer Ahrons ist es nur ein Bericht[162]. — Sollte doch der Tanna aus der Schule des Rabba b. Abuha, welcher sagt, auch Verwerfliches müsse man[163] die Frische verlieren lassen, und der es aus [dem Worte] *Sünde* entnimmt, das auch beim Übriggebliebenen[164] gebraucht wird, es aus [dem Worte] *Sünde* entnehmen, das beim Sündopfer Ahrons gebraucht[165] wird!? — Er kann dir erwidern: auch bei einem wie das Sündopfer Ahrons müßte man es in Zukunft die Frische verlieren lassen, nur war es da eine Entscheidung für diese Stunde. — Wozu ist nun, wo wir sagen, es sei eine überlieferte Lehre, daß alles, was von den heiligen [Opfern] untauglich wird, einerlei ob von hochheiligen oder minderheiligen, zu verbrennen sei, [der Schriftvers] *soll im Feuer verbrannt werden* nötig!? — Dieser deutet darauf, daß die Verbrennung innerhalb des Heiligtums erfolgen müsse. — Wozu heißt es: *das Fleisch, das mit etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen werden, es soll im Feuer verbrannt werden*!? — Dies ist an und für sich nötig; man könnte glauben, die Verbrennung erfolge bei untauglich gewordenem Geheiligten nur dann, wenn beispielsweise das Blut übernachtet hat, ausgeschüttet oder außerhalb [des Tempelhofes] hinausgebracht oder

---

159. Lev. 10,18. [160] Der angezogene Schriftvers Lev. 7,19 handelt vom Heilsopfer. [161] Lev. 6,23. [162] Und nicht etwa eine Lehre, daß ein solches zu verbrennen sei. [163] Vor dem Verbrennen. [164] Cf. Lev. 7,18 u. ib. 19,8. [165] Das am selben Tage, bevor das Fleisch die Frische verloren hat, verbrannt wurde.

[das Opfer] nachts geschlachtet worden ist, was bei Profanem nichts schadet, wenn es aber unrein geworden ist, wodurch auch Profanes untauglich wird, sei die Verbrennung, da es wie Profanes behandelt worden[165] ist, nicht erforderlich, sondern auch das Vergraben sei ausreichend, so lehrt er uns.

IST DER EIGENTÜMER UNREIN GEWORDEN ODER GESTORBEN, SO LASSE MAN [DAS FLEISCH] DIE FRISCHE VERLIEREN &c. R.Joseph sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn der Eigentümer nach dem Sprengen unrein geworden ist, sodaß das Fleisch zum Essen tauglich war, wenn aber der Eigentümer vor dem Sprengen unrein geworden ist, sodaß das Fleisch zum Essen nie tauglich war, stimmen alle überein, daß es sofort verbrannt werde. Man wandte ein: Die Regel ist: Haftet die Untauglichkeit [dem Opfer] selbst an, so ist es sofort zu verbrennen, wenn aber dem Blute oder dem Eigentümer, so lasse man es zuerst die Frische verlieren, und erst nachher bringe man es in den Verbrennungsraum. Er lehrt vom Eigentümer und vom Blute gleichlautend; wie dies vom Blute gilt, wenn es vor dem Sprengen [unrein geworden ist], ebenso vom Eigentümer, wenn vor dem Sprengen!? — Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn der Eigentümer vor dem Sprengen unrein geworden ist, sodaß das Fleisch zum Essen nie tauglich war, und es der Untauglichkeit [des Opfers] gleicht, wenn aber nach dem Sprengen, sodaß das Fleisch zum Essen tauglich war, stimmen alle überein, daß man es, da die Untauglichkeit durch etwas anderes veranlaßt worden ist, die Frische verlieren lassen müsse. R.Joḥanan aber sagte, der Streit bestehe auch über den Fall, wenn nach dem Sprengen. R.Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R.Joḥanan sagte: R.Joḥanan b.Beroqa und R.Neḥemja lehrten ein und dasselbe. R.Joḥanan b.Beroqa lehrte das, wovon wir eben sprachen, was lehrte R.Neḥemja? Es wird gelehrt: R.Neḥemja sagte, jenes[166] sei wegen eines Trauerfalles verbrannt worden, deshalb heißt es: [167]*dieses*; ein Trauerfall gleicht[168] [der Verunreinigung] nach dem Sprengen, und es wurde sofort verbrannt. Rabba fügte noch R.Jose den Galiläer Fol. 83 hinzu, denn es wird gelehrt: R.Jose der Galiläer sagte: Dieser ganze Abschnitt[169] handelt nur von den zu verbrennenden Farren[170] und Ziegenböcken, daß sie nämlich untauglich vor dem Tempel zu verbrennen sind, und daß man, wenn man sie ißt, ein Verbot übertrete. Jene entgegneten ihm: Woher dies demnach vom Sündopfer, dessen Blut in das Allerhei-

---

165. Man hat es vor Unreinheit nicht bewahrt u. dadurch entweiht. 166. Das Sündopfer Ahrons, da der Leidtragende nichts Heiliges essen darf. 167. Lev. 10,19; dieser Schriftvers deutet auf den Lev. 10,2 genannten Trauerfall. 168. Da die Untauglichkeit nicht am Opfer haftet. 169. Cf. Lev. 6,23. 170. Der Opfer

ligste gebracht worden ist? Dieser erwiderte ihnen: [Es heißt:] *ist ja doch sein Blut nicht ins Innere des Heiligtums gebracht worden*; demnach ist es, wenn es außerhalb oder das Blut [in das Allerheiligste] gebracht worden ist, zu verbrennen. R.Joḥanan aber ist der Ansicht, die Untauglichkeit des Blutes und des Fleisches gehören zusammen, die des Eigentümers ist für sich[171] besonders.

x Die Knochen, die Sehnen und das Übriggebliebene sind am sechzehnten zu verbrennen; fällt der sechzehnte auf einen Šabbath, so sind sie am siebzehnten zu verbrennen, weil dies weder den Šabbath noch das Fest verdrängt.

GEMARA. R.Mari b. Abuha sagte im Namen R.Jiçḥaqs: Opferknochen, die Übriggebliebenem gedient[172] haben, machen die Hände[173] unrein, weil sie Träger des Verbotenen geworden sind. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Die Knochen, die Sehnen und das Übriggebliebene sind am sechzehnten zu verbrennen. Von welchen Knochen wird hier gesprochen: wollte man sagen, in denen kein Mark ist, so kann man sie ja fortwerfen, wozu verbrennen, wahrscheinlich doch, in denen Mark ist. Allerdings sind sie zu verbrennen, wenn du sagst, Übriggebliebenem dienen sei von Belang, wozu aber ist die Verbrennung nötig, wenn du sagst, Übriggebliebenem dienen sei belanglos, man sollte sie doch zerbrechen, das Mark herausnehmen und verbrennen, und sie selbst fortwerfen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß Übriggebliebenem dienen von Belang sei. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, Übriggebliebenem dienen sei belanglos, nur erklärt er:[174] *an ihm*, sowohl an einem tauglichen als auch an einem untauglichen[175]. – «Als auch an einem untauglichen», wie kommst du darauf, wir haben ja gelernt, wer von einem reinen [Pesaḥopfer] etwas übrigläßt oder von einem unreinen [Knochen] zerbricht, erhalte nicht die vierzig [Geißelhiebe]!? – Das ist kein Einwand; dies, wenn es eine Zeit der Tauglichkeit hatte, jenes, wenn es keine Zeit der Tauglichkeit hatte[176]. – Welcher Tanna unterscheidet zwischen dem, was eine Zeit der Tauglichkeit hatte, und dem, was keine Zeit der Tauglichkeit hatte? – Es ist R.Jáqob, denn es wird gelehrt:[174] *Keinen Knochen sollt ihr an ihm zerbrechen*; an ihm, an einem tauglichen, nicht aber an einem untauglichen. R.Jáqob sagte: Hatte es eine Zeit der Taug-

---

der Gemeinde und des Hochpriesters; cf. Lev. 4,3ff. [171] Er zählt RJ. den Galiläer nicht mit, da dieser nur von der Unreinheit des Blutes u. nicht des Eigentümers spricht. [172] Wenn sich in diesem nach der Frist Mark befindet. [173] Cf. infra Fol. 85a. [174] Ex. 12,46. [175] Man darf die Knochen nicht zerbrechen, auch wenn das Mark untauglich ist. [176] Vom Übriggebliebenen, das zuvor tauglich war, darf man die Knochen nicht zerbrechen, wohl aber vom Unreinen, das nie lichkeit und wurde untauglich, so gilt dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens, hatte es nie eine Zeit der Tauglichkeit, so gilt nicht dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. R.Šimóni sagte: Weder bei diesem noch bei jenem gilt [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. Man wandte ein: Die Knochen der Opfer benötigen alle nicht der Verbrennung, ausgenommen die Knochen des Pesaḥopfers, wegen des Anstoßes[177]. Von welchen Knochen wird hier gesprochen: wollte man sagen, in denen kein Mark ist, wozu benötigen sie der Verbrennung, wahrscheinlich doch, in denen Mark ist. Wieso benötigen nun, wenn du sagst, dem Übriggebliebenen dienen sei von Belang, die Knochen der Opfer nicht der Verbrennung!? R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie zerbrochen[178] findet; Knochen von anderen Opfern, bei denen [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens keine Geltung hat, hat man wohl zerbrochen, bevor sie Übriggebliebenes geworden sind, somit haben sie Übriggebliebenem nicht gedient und benötigen nicht der Verbrennung, Knochen des Pesaḥopfers aber, bei denen [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens Geltung hat, hat man wohl zerbrochen, nachdem sie Übriggebliebenes geworden sind, somit haben sie Übriggebliebenem gedient und benötigen der Verbrennung. R.Zebid erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man Haufen findet, unter denen zerbrochene sich befinden; von Knochen anderer Opfer, bei denen [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens keine Geltung hat, [nehme man an,] man habe alle zerbrochen und das Mark gegessen, somit benötigen sie nicht der Verbrennung, von Knochen des Pesaḥopfers aber, bei denen [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens Geltung hat, hat man wohl diese zerbrochen und die anderen nicht, daher benötigen sie der Verbrennung. Col.b

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Alle Sehnen [des Pesaḥopfers] gelten[179] als Fleisch, ausgenommen die Halsadern. — Wir haben gelernt: Die Knochen, die Sehnen und das Übriggebliebene sind am sechzehnten zu verbrennen. Von welchen Sehnen wird hier gesprochen: wollte man sagen, von den Fleischadern, so sollte man sie ja essen, und wenn man sie zurückläßt, so sind sie Übriggebliebenes, wahrscheinlich doch von den Halsadern. Allerdings benötigen sie der Verbrennung, wenn du sagst, sie gelten als Fleisch, weshalb aber benötigen sie der Verbrennung, wenn du sagst, sie gelten nicht als Fleisch!? R.Ḥisda erwiderte: Dies bezieht sich auf die Spannader[180], und zwar nach R.Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: R.Jehuda sagte, [das Verbot des Essens] habe nur bei

---

tauglich war. [177] Man könnte dazu kommen, sie zu zerbrechen. [178] Wörtl. gelöst, wenn sie kein Mark mehr haben. [179] Man entledigt sich damit der einer[181] Geltung, und es leuchtet ein, daß es die rechte ist. – Demnach ist ja hieraus zu entnehmen, daß es R.Jehuda unentschieden[182] war, denn wenn ihm dies entschieden wäre, so sollte man ja die erlaubte essen und die verbotene fortwerfen, wozu die Verbrennung!? R.Iqa b. Ḥenana erwiderte: In dem Falle, wenn man sie vorher kannte und sie nachher vermischt worden sind. R.Aši erklärte: Dies bezieht sich auf das Fett der Spannader. Es wird nämlich gelehrt: Das Fett derselben ist erlaubt, nur sind die Jisraéliten Heilige und haben dabei ein Verbot eingeführt. Rabina erwiderte: Dies bezieht sich auf die äußere, nach einer Lehre des R.Jehuda im Namen Šemuéls, denn R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Es sind zwei [Spannadern], die innere am Knochen ist verboten, und man ist wegen dieser schuldig, die äußere am Fleische ist zwar verboten, jedoch ist man wegen dieser nicht schuldig.

FÄLLT DER SECHZEHNTE &C. Weshalb denn, sollte doch das Gebot der Verbrennung das Verbot, Arbeit am Feste zu verrichten, verdrängen!? – Ḥizqija sagte, auch wurde es in der Schule Ḥizqijas gelehrt: Die Schrift sagt:[183] *ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen; was davon bis zum Morgen übrigbleibt, soll im Feuer verbrannt werden*; [die Worte] *bis zum Morgen* brauchten ja nicht wiederholt zu werden, und wenn sie dennoch wiederholt werden, so ist damit ein zweiter Morgen für die Verbrennung gegeben. Abajje erklärte: Die Schrift sagt: [184]*ein Brandopfer von Šabbath zu Šabbath*, nicht aber ein Brandopfer des Wochentages am Šabbath, noch ein Brandopfer des Wochentages[185] am Feste. Raba erklärte: Die Schrift sagt:[186] *nur das allein dürft ihr bereiten*, nur das, nicht aber Vorbereitungen[187], allein, nicht aber die außer-
Fol. 84 zeitliche Beschneidung, hinsichtlich welcher man sonst [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern[188] würde. R.Aši erklärte:[189] *Ein Ruhetag*, das ist (am Feste) ein Gebot, und das Gebot (der Verbrennung) verdrängt nicht ein Verbot und ein Gebot.

xi,1 ALLES, WAS VON EINEM AUSGEWACHSENEN OCHSEN GEGESSEN WIRD, WERDE AUCH VON EINEM JUNGEN BÖCKCHEN[190] GEGESSEN, AUCH DIE LIGAMENTE[191] UND KNORPELTEILE.

Pflicht am Pesaḥfeste. 180. Cf. Gen. 32.33. 181. Der beiden Spannadern; die andere ist zu verbrennen. 182. Hul. Fol. 90b wird die Frage aufgeworfen, ob dies RJ. entschieden od. unentschieden war. 183. Ex. 12,10. 184. Num. 28.10. 185. Selbst das Aufräuchern der Opferteile des Alltagopfers verdrängt das Fest nicht, u. um so weniger die Verbrennung untauglicher Teile. 186. Ex. 12,16. 187. Alles, was vorher besorgt werden kann. 188. Daß sie den S. wohl verdränge; cf. Sab. Fol. 132b. 189. Lev. 23,3. 190. Bei etwaiger Beteiligung mehrerer Personen gelten solche Teile als Fleisch. 191. So Maimonides; nach anderer, mehr dem Wortlaute entsprechender Erklärung: die Spitzen der Schulterblätter. 192. Wenn das

GEMARA. Rabba wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt, alles, was von einem ausgewachsenen Ochsen gegessen wird, werde auch von einem jungen Böckchen gegessen, demnach das nicht, was nicht gegessen wird, dagegen heißt es im Schlußsatze: auch die Ligamente und Knorpelteile, und diese werden ja von einem ausgewachsenen Ochsen nicht gegessen!? – Hierüber [streiten vielmehr] Tannaím, und [die Mišna] muß wie folgt lauten: Alles, was von einem ausgewachsenen Ochsen gegessen wird, werde auch von einem jungen Böckchen gegessen, nicht aber, was [von einem solchen] nicht gegessen wird; manche sagen: auch die Ligamente und die Knorpelteile. Raba erklärte: Dies ist nur eine Spezifizierung, und er meint es wie folgt: Alles, was von einem ausgewachsenen Ochsen gesotten gegessen wird, werde von einem jungen Böckchen auch gebraten gegessen, das sind nämlich die Ligamente und Knorpelteile. Übereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: Alles, was von einem ausgewachsenen Ochsen gesotten gegessen wird, werde von einem jungen Böckchen auch gebraten gegessen, das sind nämlich die Ligamente und die Knorpelteile; die weichen Sehnen gelten als Fleisch.

Es wurde gelehrt: An den Sehnen, die später hart werden, kann man[192] sich beim Pesaḥopfer, wie R.Joḥanan sagt, beteiligen, und wie Reš Laqiš sagt, nicht beteiligen. R.Joḥanan sagt, man könne sich wohl beteiligen, weil man sich nach dem jetzigen Stande richte, und Reš Laqiš sagt, man könne sich nicht beteiligen, weil man sich nach dem späteren Stande richte. Reš Laqiš wandte gegen R.Joḥanan ein: Alles, was von einem ausgewachsenen Ochsen gegessen wird, werde auch von einem jungen Böckchen gegessen, das sind nämlich die Ligamente und die Knorpelteile. Nur diese, und nicht Sehnen, die später hart werden!? Dieser erwiderte: Er lehrt es von diesen, was aber auch von jenen gilt. Die Ligamente wohl deshalb, weil sie von einem ausgewachsenen Ochsen gesotten gegessen werden, und auch jene werden von einem ausgewachsenen Ochsen gesotten gegessen.

R.Jirmeja sprach zu R.Abin: Wenn du zu R.Abahu gehst, weise ihn auf folgenden Widerspruch hin: Kann R.Joḥanan denn gesagt haben, man könne sich beim Pesaḥopfer an den Sehnen beteiligen, die später hart werden, wonach man sich nach dem jetzigen Stande richte, Reš Laqiš fragte ja R.Joḥanan, ob die Kopfhaut von einem jungen Kalbe[193] [als Speise] verunreinigungsfähig sei, und dieser erwiderte, sie sei nicht verunreinigungsfähig, wonach man sich also nach dem späteren Stande richte!? Dieser erwiderte: Wer dich auf diesen Widerspruch hingewiesen hat, achtete nicht auf sein Mehl; R.Joḥanan trat ja zurück und be-

---

Fleisch für alle Beteiligten nicht ausreicht. 193. Die von einem solchen mitgekannte sich zur Ansicht des Reš Laqiš, und er sprach zu ihm: Reize mich nicht, ich lehre sie[194] als Ansicht eines einzelnen.

xi,2 WER VON EINEM REINEN PESAḤOPFER EINEN KNOCHEN ZERBRICHT, ERHÄLT DIE VIERZIG GEISSELHIEBE; WER ABER VON EINEM REINEN ETWAS ÜBRIGLÄSST ODER VON EINEM UNREINEN EINEN KNOCHEN ZERBRICHT, ERHÄLT DIE VIERZIG GEISSELHIEBE NICHT.

GEMARA. Erklärlich ist dies vom Übriglassen von einem reinen, denn es wird gelehrt:[183] *Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen, was aber bis zum Morgen zurückbleibt &c.*, die Schrift läßt ein Gebot auf das Verbot folgen, um zu sagen, daß man dieserhalb keine Geißelhiebe[195] erhalte – so R.Jehuda; R.Jâqob sagt, nicht aus diesem Grunde, sondern weil es ein Verbot ist, wobei keine Handlung ausgeübt wird, und wegen eines solchen erhält man keine Geißelhiebe. Woher dies aber vom Zerbrechen von einem unreinen!? – Die Schrift sagt:[196] *ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen*, an ihm, an einem tauglichen, nicht aber an einem untauglichen.

Die Rabbanan lehrten: *Ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen*, an ihm, an einem tauglichen, nicht aber an einem untauglichen. Rabbi sagte:[196] *In einem Hause soll es gegessen werden; ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen*; bei dem, was zum Essen geeignet ist, gilt [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens, und bei dem, was nicht zum Essen geeignet ist, gilt nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen!? R.Jirmeja erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfer; nach demjenigen, welcher sagt, es
Col.b müsse tauglich sein, ist dieses ja untauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist auch dieses zum Essen[197] geeignet. R.Joseph sagte: In einem solchen Falle stimmen alle überein, daß dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens nicht gilt, denn Rabbi ist erleichternd, und dieses ist untauglich; einen Unterschied gibt es zwischen ihnen vielmehr in dem Falle, wenn es eine Zeit der Tauglichkeit hatte und untauglich geworden ist; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, war ja auch dieses[198] tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist dieses jetzt nicht zum Essen geeignet. Abajje sagte: In einem solchen Falle stimmen

---

gessen wird. [194] Jene Lehre, aus der RL. gegen RJ. einen Einwand erhob (cf. Hul. Fol. 122b), u. aus der RL. den Beweis erbringen wollte, daß man sich nach dem jetzigen Stande richte. [195] Diese erhält man nur wegen Übertretung eines Verbotes, nicht aber wegen Unterlassung eines Gebotes. [196] Ex. 12,46. [197] Das in Unreinheit dargebrachte P. ist auch in Unreinheit zu essen; cf. supra Fol. 76b.

alle überein, daß dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens nicht gilt, da es jetzt untauglich ist, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen vielmehr beim Zerbrechen eines Knochens noch am Tage[199]; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist dieses ja tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen brauchbar sein, ist dieses jetzt zum Essen nicht brauchbar. Man wandte ein: Rabbi sagte: Man kann sich [beim Pesaḥopfer] am Kopfhirn beteiligen, nicht aber am Knochenmark. Am Kopfhirn wohl deshalb, weil man es herausholen kann, und wenn du sagst, das Zerbrechen des Knochens sei am Tage erlaubt, kann man ja auch einen Knochen am Tage zerbrechen, das Mark herausholen und sich daran beteiligen!? — Abajje kann dir erwidern: auch nach deiner Erklärung kann man ja sogar, nachdem es finster geworden ist, eine Kohle holen, [den Knochen] darauf legen, ihn verbrennen, das Mark herausholen und sich daran beteiligen, denn es wird gelehrt, das Verbot des Zerbrechens eines Knochens gelte nicht beim Verbrennen von Knochen und Zerschneiden von Sehnen!? Du mußt also sagen, nach Abajje [sei dies unzulässig], weil [der Knochen] platzen könnte, und nach Raba, weil man dadurch Geheiligtes mit den Händen zerstört, denn das Feuer könnte etwas vom Mark verbrennen; ebenso ist es auch noch am Tage verboten, mit Rücksicht auf [die Zeit] nach dem Finsterwerden. R.Papa sagte: In einem solchen Falle stimmen alle überein, daß dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens gilt, weil es ja abends zum Essen brauchbar ist, sie streiten vielmehr über den Fall, wenn ein Glied teilweise außerhalb [Jerušalems][200] hinausgekommen ist; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist auch dieses tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist dieses zum Essen nicht geeignet. Es wird nämlich gelehrt: R.Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b.Beroqa, sagte: Wenn ein Glied teilweise außerhalb [Jerušalems] hinausgekommen ist und man [den Knochen] zerbrochen hat, so gilt hierbei nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. R.Šešeth, Sohn des R.Idi, sagte: In einem solchen Falle stimmen alle überein, daß hierbei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens nicht gilt, weil dieses Glied untauglich ist, einen Unterschied gibt es vielmehr zwischen ihnen in dem Falle, wenn man einen Knochen halbroh[201] zerbricht; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist auch dieses tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist es jetzt zum Essen nicht geeignet. R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: In einem solchen Falle gilt [das Verbot] des

---

198. Bei der Herrichtung. 199. Bevor die Zeit zum Essen herangereicht ist. 200. Der Mauer Jerušalems od. des Hauses, in dem man es ißt (cf. Ex. 12,46). Man muß diesen Teil bis zum Knochen ablösen; cf. infra Fol. 85b. 201. Cf. Ex. 12,9.

Zerbrechens eines Knochens, denn es ist, da man es gar braten kann, zum Essen geeignet, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen vielmehr beim Zerbrechen des Fettschwanzknochens; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist auch dieser tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist dieser nicht zum Essen geeignet, weil der Fettschwanz dem Höchsten darzubringen ist. R.Aši sagte: In einem solchen Falle gilt [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens entschieden nicht, da er überhaupt nicht zum Essen geeignet ist, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen vielmehr bei einem Knochen, an dem kein olivengroßes Quantum [Fleisch] ist; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist auch dieser tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist das Quantum einer Speise erforderlich, was dieser nicht hat. Rabina sagte: In einem solchen Falle gilt [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens nicht, denn es muß das für eine Speise erforderliche Quantum haben, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen vielmehr bei einem Knochen, der an der [Bruch]stelle kein olivengroßes Quantum Fleisch hat, wohl aber an einer anderen Stelle; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist es auch dieser, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, muß es an der Bruchstelle das für eine Speise erforderliche Quantum haben, was dieser nicht hat. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit vier von diesen [Auslegern], denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[202]*In einem Hause soll es gegessen werden; ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen*; man ist nur wegen des tauglichen schuldig, nicht aber wegen des untauglichen. Hatte es eine Zeit der Tauglichkeit und wurde beim Essen untauglich, so gilt dabei [das Verbot] des Zerbrechens[203]eines Knochens; hatte es nie eine Zeit der Tauglichkeit, so gilt dabei nicht [das Verbot] des Zerbrechens[204]eines Knochens. Hat es das für eine Speise erforderliche Quantum, so gilt dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens; hat es nicht das für eine Speise erforderliche Quantum, so gilt dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens nicht. Bei dem, was zum Essen bestimmt ist, gilt [das Verbot] des Zerbrechens[205]eines Knochens; bei dem, was für den Altar bestimmt ist, gilt nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. Zur Zeit des Essens gilt [das Verbot] des Zerbrechens[206]eines Knochens; außerhalb der Zeit des Essens gilt dabei nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens.

Es wurde gelehrt: Bei einem Knochen, der an der [Bruch]stelle kein olivengroßes Quantum Fleisch hat, an einer anderen Stelle aber ein olivengroßes Quantum Fleisch hat, gilt, wie R.Joḥanan sagt, [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens, und wie R.Šimón b. Laqiš sagt, gilt dabei nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. R.Joḥanan wandte gegen R.Šimón b. Laqiš ein: *Ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen*, einerlei, ob ein Knochen, an dem ein olivengroßes Quantum Fleisch ist, oder ein Knochen, an dem kein olivengroßes Quantum Fleisch ist. Was heißt 'an dem kein olivengroßes Quantum Fleisch ist': wollte man sagen, an dem überhaupt kein olivengroßes Quantum Fleisch ist, wieso gilt dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: einerlei ob ein Knochen, der ein olivengroßes Quantum Fleisch an der [Bruch]stelle hat, oder der an der [Bruch]stelle kein olivengroßes Quantum Fleisch hat, wohl aber an einer anderen Stelle ein olivengroßes Quantum Fleisch hat. Dies ist also ein Einwand gegen R.Šimón b. Laqiš. Dieser erwiderte: Nein, Fol. 85 er meint es wie folgt: einerlei ob ein Knochen, der ein olivengroßes Quantum Fleisch von außen hat, oder ein Knochen, der kein olivengroßes Quantum Fleisch von außen, wohl aber ein olivengroßes Quantum Fleisch an der Bruchstelle innen[207] hat. Es wird auch gelehrt: *Ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen*, einerlei, ob ein Knochen, der Mark hat, oder ein Knochen, der kein Mark hat; wie aber halte ich aufrecht [die Worte]:[208] *sie sollen in dieser Nacht das Fleisch essen*? Das Fleisch am Knochen. Vielleicht ist dem nicht so, sondern bezieht sich dies auch auf das Fleisch im Knochen, und [die Worte:] *ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen*, halte man dadurch aufrecht, indem man sie auf Knochen, die kein Mark haben, beziehe, während man Knochen, die Mark haben, zerbreche und [das Mark] esse, und dies braucht dich nicht zu wundern, denn das Gebot verdrängt ja das Verbot!? Es heißt vom zweiten Pesaḥopfer:[209] *sie sollen keinen Knochen an ihm zerbrechen*, und da dies nicht nötig ist, denn es heißt bereits:[209] *nach allen für das Pesaḥopfer geltenden Satzungen sollen sie es herrichten*, so deutet dies darauf: einerlei ob ein Knochen, in dem Mark ist, oder ein Knochen, in dem kein Mark ist. Man wandte ein: Wenn ein Glied teilweise außerhalb hinausgekommen[200] ist, so schneide man [das Fleisch] bis zum Knochen ein, schäle es bis zum Gelenke ab und schneide [das[210] Glied] weg. Wozu braucht man nun, wenn du sagst, bei einem Knochen, der an der [Bruch]stelle kein olivengroßes Quantum Fleisch hat, wohl aber an einer anderen Stelle, gelte nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens, bis zum

---

[202] Ex. 12,46. [203] Übereinstimmend mit RJ. [204] Übereinstimmend mit Rabina. [205] Übereinstimmend mit R.Naḥman. [206] Übereinstimmend mit Abajje. [207] Dh.

Mark, das ebenfalls als Fleisch gilt. 208. Ex. 12,8. 209. Num. 9,12. 210. Den Knochen, der sich zum Teil außerhalb befand, werfe man ganz fort, vom Fleische

Gelenke abzuschälen und [das Glied] wegzuschneiden, man sollte doch nur etwas wegschälen und [den Knochen] durchbrechen!? Abajje erwiderte: Wegen des Platzens[211]. Rabina erwiderte: Dies gilt vom Schenkelknochen[212].

Dort haben wir gelernt: Verwerfliches, Übriggebliebenes und Unreines machen die Hände unrein. R.Hona und R.Ḥisda [streiten] hierüber: einer erklärt, wegen der Verdächtigkeit[213] der Priester, und einer erklärt, wegen der Nachlässigkeit[214] der Priester. Einer bezieht dies auf das Verwerfliche, und einer bezieht dies auf das Übriggebliebene. Wer dies auf das Verwerfliche bezieht, [begründet:] wegen Verdächtigkeit der Priester, und wer dies auf das Übriggebliebene bezieht, [begründet:] wegen Nachlässigkeit der Priester. Einer lehrt dies von einem olivengroßen Quantum, und einer lehrt dies von einem eigroßen Quantum. Einer lehrt dies vom olivengroßen Quantum, wie beim Verbote, und einer lehrt dies vom eigroßen Quantum, wie bei der Verunreinigung[215].

Sie fragten: Haben die Rabbanan beim Hinausgekommenen Unreinheit angeordnet oder nicht: haben sie nur beim Übriggebliebenen Unreinheit angeordnet, damit man nicht nachlässig[214] sei, beim Hinausgekommenen aber haben sie keine Unreinheit angeordnet, weil man es nicht absichtlich hinausbringt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? —Komm und höre: Wenn ein Glied teilweise außerhalb hinausgekommen ist, so schneide man [das Fleisch] bis zum Knochen ein, schäle es bis zum Gelenke ab und schneide [das Glied] weg. Wieso nützt nun, wenn du sagen wolltest, die Rabbanan haben dabei Unreinheit angeordnet, das Wegschneiden, es macht ja unrein!? —Es ist eine unsichtbare[216] Unreinheit, und die unsichtbare Unreinheit macht nicht unrein. —Wie ist es aber nach Rabina zu erklären, welcher sagt, bei Speisen gäbe es keine Verbindung[217], vielmehr gelten sie als getrennt: sie berühren ja einander und werden unrein!? —Vielmehr, nach dem, der es von einem olivengroßen Quantum lehrt, wenn es kein olivengroßes Quantum hat, und nach dem, der es von einem eigroßen Quantum lehrt, wenn es kein eigroßes Quantum hat[218]. —Komm und höre: Wenn man Fleisch vom Pesaḥopfer von einer Gesellschaft zu einer anderen bringt, so ist es rein, obgleich dies mit einem Verbote belegt ist. Doch wohl rein und [zum

---

dagegen darf man das essen, was sich innerhalb befand. [211] An einer Stelle unter dem Fleische. [212] In dem Mark ist, das man nicht wegschälen kann. [213] Aus Animosität gegen den Darbringenden das Opfer absichtlich untauglich zu machen. [214] Das Opferfleisch aufzuessen. [215] Verboten ist eine Speise (an sich bezw. bei Verbot des Essens) schon bei Olivengröße, verunreinigungsfähig ist sie erst bei Eigröße. [216] Dh. die Berührungsstelle ist unsichtbar. [217] Des unreinen Teiles mit dem reinen, um als verborgene Unreinheit zu gelten. [218] Es ist nicht ver-

Essen] verboten. Was von einer Gesellschaft zu einer anderen kommt, gleicht ja dem, was außerhalb der Mauer hinauskommt und untauglich wird, dennoch lehrt er, es sei rein; demnach haben die Rabbanan dabei keine Unreinheit angeordnet. – Nein, rein und zum Essen erlaubt, denn was von einer Gesellschaft zu einer anderen kommt, gleicht nicht dem, was außerhalb der Mauer hinauskommt, und es ist nicht untauglich. – Im Schlußsatze lehrt er ja aber, wer es ißt, übertrete ein Verbot: allerdings gilt dies nach demjenigen, der es von einem eigroßen Quantum lehrt, von dem Falle, wenn es ein olivengroßes und kein eigroßes Quantum[219]hat, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, der es von einem olivengroßen Quantum[220]lehrt!? – Vielmehr, hinsichtlich des hinausgekommenen Pesaḥopfers ist es überhaupt nicht fraglich, hierbei haben die Rabbanan keine Unreinheit angeordnet, weil Mitglieder der Gesellschaft hurtig und vorsichtig sind, fraglich ist es nur hinsichtlich des hinausgekommenen Opferfleisches. – Diese Frage bleibt unentschieden.

Woher dies vom Hinausbringen des Fleisches vom Pesaḥopfer aus Col.b einer Gesellschaft in eine andere[221]!? – Es wird gelehrt:[222]*Du sollst vom Fleische nichts außerhalb des Hauses hinausbringen*; ich weiß dies nur [vom Hinausbringen] aus einem Hause nach einem anderen, woher dies [vom Hinausbringen] aus einer Gesellschaft in eine andere? Es heißt *außerhalb*, außerhalb des Speiseraumes.

R.Ami sagte: Wer Fleisch des Pesaḥopfers aus einer Gesellschaft in eine andere hinausbringt, ist nur dann schuldig, wenn er es auch niederlegt, denn wie beim Šabbathgesetze wird auch hierbei [der Ausdruck] 'hinausbringen' gebraucht, und wie beim Šabbathgesetze eine Fortnahme und ein Niederlegen erfolgen[223]muß, ebenso auch hierbei, wenn eine Fortnahme und ein Niederlegen erfolgt ist. R.Abba b.Mamal wandte ein: Man trägt sie[224]auf Stangen hinaus, und sobald die vorderen [Träger] außerhalb der Vorhofmauer sind und die hinteren noch nicht, sind die Kleider der vorderen unrein, die der hinteren nicht. Sie haben sie ja noch nicht niedergelegt!? Er wandte dies ein, und er selbst erklärte es: Wenn man sie schleift[225].

Wenn ein Glied teilweise ausserhalb hinausgekommen[200]ist, so xii schneide man das Fleisch bis zum Knochen ein, schäle es bis zum Gelenke ab und schneide [das Glied] weg; bei anderen Opfern, bei

---

boten bezw. nicht verunreinigungsfähig. 219. Cf. Anm. 215. 220. Wenn es kein olivengroßes Quantum hat, kann man ja auch nicht strafbar sein. 221. Im selben Hause. 222. Ex. 12,46. 223. Um wegen des Tragens aus einem Gebiete nach dem anderen (cf. Sab. Fol. 6a) schuldig zu sein. 224. Die zu verbrennenden Farren; cf. Zeb. Fol. 104b. 225. Auf dem Fußboden; sie liegen schon beim Tragen.

denen es kein [Verbot] des Zerbrechens eines Knochens gibt, haue man es mit einem Hackemesser ab. Von der Türfuge[226] einwärts gehört zum Innenraume, von der Türfuge auswärts gehört zum Aussenraume. Die Fenster und die Mauerdicke gehören zum Innenraume.

GEMARA. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dasselbe gilt auch vom Gebete[227]. Er streitet somit gegen R.Jehošuá b.Levi, denn R.Jehošuá b. Levi sagte, selbst eine eiserne Scheidewand trenne nicht zwischen Jisraél und seinem Vater im Himmel. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, von der Türfuge einwärts gehöre zum Innenraume, wonach die Türfuge selbst zum Außenraume gehört; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: von der Türfuge auswärts gehört zum Außenraume, wonach die Türfuge selbst zum Innenraume gehört!? – Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von den Toren des Vorhofes, und das eine gilt von den Toren Jerušalems. R.Šemuél b.R.Jiçḥaq sagte nämlich, die Tore Jerušalems seien deshalb nicht geheiligt worden, weil die Aussätzigen[228] innerhalb derselben bei Sonnenschein vor der Sonne und bei Regen vor dem Regen sich schützen. Ferner sagte R.Šemuél b. R.Jiçḥaq: Das Nikanortor wurde deshalb nicht geheiligt, weil die Aussätzigen vor diesem standen und die Daumen ihrer Hände hineinreichten[229].

Die Fenster und die Mauerdicke &c. Rabh sagte: Dächer und Söller sind nicht geheiligt[230] worden. – Dem ist ja aber nicht so, Rabh sagte ja im Namen R.Ḥijas, daß bei einem olivengroßen Stücke des Fol. 86 Pesaḥopfers beim [Lesen] des Lobliedes das Dach platzte[231]. Wahrscheinlich aßen sie ja auf dem Dache[232] und lasen es auf dem Dache!? – Nein, sie aßen im Erdgeschosse und lasen es auf dem Dache. – Dem ist aber nicht so, wir haben ja gelernt, man dürfe sich nach dem Pesaḥopfer nicht zu einem Nachtisch begeben, und dies erklärte Rabh, man dürfe nicht von einer Tischgesellschaft zu einer anderen aufbrechen!? – Das ist kein Einwand; das eine während des Essens, das andere nach dem Essen. – Komm und höre: Abba Šaúl sagte: [Die Heiligkeit] des Söllers des Allerheiligsten ist strenger als die des Allerheiligsten selbst, denn das Allerheiligste pflegte der Hochpriester einmal im Jahre zu betreten, der Söller des

---

[226] Die Stelle, wo die Tür hängt und anschlägt. [227] Zum gemeinsamen Gebete müssen zehn Personen in einem Raume vorhanden sein. [228] Die aus der Stadt verwiesen wurden und vor der Stadtmauer weilten. [229] Am 8. Reinheitstage, an dem sie (durch Besprengung der Daumen mit dem Opferblute) reingesprochen werden; als Unreine durften sie den Vorhof nicht betreten. [230] Entsprechend der Heiligkeit der Häuser selbst; sowohl die des Tempels als auch die der ganzen Stadt Jerušalem. [231] Dh. wenn die Beteiligten am Pesaḥopfer so zahlreich waren, daß auf jeden nur ein olivengroßes Stück Fleisch kam, so machten sie einen ungeheueren Lärm beim Lesen des Lobliedes. [232] Demnach waren die Dächer ge-

Allerheiligsten aber wurde nur einmal im Septennium, manche sagen, zweimal im Septennium, und manche sagen, einmal im Jobel betreten, um nachzusehen, was da nötig sei!? R.Joseph erwiderte: Sollte jemand etwas vom Tempel beweisen!? Anders der Tempel, denn es heißt:[233]*David übergab seinem Sohne Šelomo den Plan der Vorhalle, seiner Räume, seiner Schatzkammern, seiner Söller, seiner inneren Kammern und der Gnadenkammer*, und es heißt:[234]*das alles geschrieben, von der Hand des Herrn ist es mir unterwiesen.* – Komm und höre: Von den Zellen, die auf heiligem Gebiete gebaut sind und die Türen nach profanem[235] haben, ist der Innenraum profan und das Dach heilig!? R.Ḥisda erwiderte: Deren Dächer gleich hoch[236] mit dem Boden des Tempelhofes sind. – Wie erklärst du demnach den Schlußsatz: von denen, die auf profanem gebaut sind und die Türen nach heiligem haben, ist der Innenraum heilig und das Dach profan. Wenn du sagst, deren Dächer gleich hoch mit dem Boden des Tempelhofes sind, sind es ja Höhlen, und R. Joḥanan sagte, die Höhlen seien nicht geheiligt worden!? – R.Joḥanan sagte es von solchen, die Türen nach dem Tempelberge haben, während die angezogene Lehre von solchen spricht, die Türen nach dem Tempelhofe haben. – Es wird ja aber gelehrt, R.Jehuda sagte, die Höhlen unter dem Tempelberge seien profan!? – Dies wird von solchen gelehrt, die Türen nach profanem Gebiete haben. – Komm und höre: Sein Dach ist heilig[237]!? – Glaubst du: er lehrt ja, daß man auf diesen Dächern weder Hochheiliges essen noch Minderheiliges schlachten dürfe!? – Dies widerspricht ja [der Lehre], das Dach sei heilig!? R.Ḥama b.Gorja erwiderte: Für[238] jene zwei Ellenmaße. Wir haben nämlich gelernt: Zwei Ellenmaße befanden sich in der Šušankammer[239], das eine im nordöstlichen und das andere im südöstlichen Winkel; das nordöstliche war um einen halben Finger größer als die [Elle] Mošes, und das südöstliche war um einen halben Finger größer als jenes, also um einen Finger größer als die [Elle] Mošes. Wozu brauchte man eine große und eine kleine? Damit die Handwerker mit der kleinen übernehmen und mit der großen abliefern, um nicht zu einer Veruntreuung[240] zu kommen. – Wozu waren zwei[241] nötig? – Eine für Silber und Gold[242] und eine für Bauten. – Wir haben gelernt: Die Fenster und die Mauerdicke gehören zum Innenraume. Al-

---

heiligt worden. [233] iChr. 28,11. [234] Ib. V. 19. [235] Nach dem Tempelberge; unter Heiligtum ist der ganze Tempelhof zu verstehen. [236] Unterirdische Zellen, deren Dach aus dem Boden des Heiligtums besteht. [237] Des Tempels. [238] Der Dachstuhl wurde allerdings nicht für Opfergegenstände verwendet, wohl aber für andere heilige Utensilien. [239] Name einer Dachkammer auf dem Osttore des Tempelhofes. [240] Am Geheiligten, was bei einer genauen Messung vorkommen könnte. [241] Die Elle Mošes und eine dieser beiden wären ja ebenfalls ausreichend. [242] Bei Arbeiten aus Edelmetall wurde kein großer Überschuß verlerdings kann dies bei den Fenstern vorkommen, wenn sie nämlich mit dem Boden des Tempelhofes gleich hoch sind, wieso aber bei der Mauerdicke!? – Dies kann bei einem Wall vorkommen. Es heißt:[243]*er versetzte Ḥel und Ḥoma in Trauer*, und R.Aḥa, nach anderen R.Ḥanina, erklärte: Mauer und Wall.

xiii WENN ZWEI GESELLSCHAFTEN[244]IN EINEM RAUME ESSEN, SO WENDE[245]DIE EINE DAS GESICHT AB UND ESSE, UND DIE ANDERE DAS GESICHT AB UND ESSE, WÄHREND DER KESSEL IN DER MITTE STEHE; WENN DER DIENER EINZUSCHENKEN[246]AUFSTEHT, SCHLIESSE ER DEN MUND UND WENDE DAS GESICHT[247] AB, BIS ER WIEDER BEI SEINER GESELLSCHAFT IST UND [MIT DIESER] ISST. EINE BRAUT[248]DARF DAS GESICHT WEGWENDEN UND ESSEN.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt die Ansicht R.Jehudas, denn es wird gelehrt:[249]*An den Häusern, in denen sie es essen*, dies[250]lehrt, daß das Pesaḥopfer in zwei Gesellschaften gegessen werden dürfe. Man könnte glauben, der Essende dürfe es auch an zwei Stellen essen, so heißt es:[251]*in einem Hause soll es gegessen werden*. Hieraus folgerten sie, daß, wenn der Tischdiener ein olivengroßes Stück [vom Pesaḥopfer] am Ofen gegessen[252]hat, er, wenn er klug ist, damit seinen Bauch fülle; wenn aber die Mitglieder der Gesellschaft ihm einen Gefallen erweisen wollen, so gehen und setzen sie sich neben ihn – so R.Jehuda. R.Šimón sagte: *An den Häusern, in denen sie es essen*, dies lehrt, daß der Essende es an Col.b zwei Stellen essen dürfe. Man könnte glauben, man dürfe es auch in zwei Gesellschaften essen, so heißt es: *in einem Hause soll es gegessen werden*. – Worin besteht ihr Streit? – R.Jehuda ist der Ansicht, die überlieferte [Schreibart][253]sei maßgebend, und R.Šimón ist der Ansicht, die Lesart sei maßgebend. Wenn sie [bei Tisch] sitzen und eine Scheidewand zwischen ihnen gezogen wird, so dürfen sie nach demjenigen, welcher sagt, das Pesaḥopfer dürfe in zwei Gesellschaften gegessen werden, weiter essen, und nach demjenigen, welcher sagt, das Pesaḥopfer dürfe

---

langt. [243] Thr. 2,8. [244] Die an einem Pesaḥopfer beteiligt sind. [245] Nach einer Ansicht ist dies erlaubt, (obgleich sie ein Pesaḥopfer gemeinsam haben,) nach einer anderen hingegen ist dies Pflicht. [246] Für die andere Gesellschaft, mit der er nicht speist. [247] Damit man sehe, daß er nur mit einer Gesellschaft speist. [248] Od. Neuvermählte, der die Blicke der Gesellschaft genant sind. [249] Ex. 12,7. [250] Der Gebrauch der Mehrzahl bei einem Lamme. [251] Ex. 12,46. [252] Da es an einer Stelle gegessen werden muß, so darf er es nicht mehr am Tische essen. [253] Nach der Überlieferung wurde das W. יאכל auch als akt. Imperativ gelesen, also auf die Person bezogen, der Essende muß sich an einer Stelle befinden, wohl aber dürfen die Beteiligten in mehreren Räumen essen; die Lesart ist jed. ein Passivum und kann sich nur auf das Pesaḥopfer selbst beziehen, es muß von einer Gesellschaft gegessen werden, auch an verschiedenen Stellen.

nicht in zwei Gesellschaften gegessen werden, nicht weiter essen. Wenn sie [getrennt bei Tisch] sitzen und die Scheidewand zwischen ihnen entfernt wird, so dürfen sie nach demjenigen, welcher sagt, der Essende dürfe an zwei Stellen essen, weiter essen, und nach demjenigen, welcher sagt, der Essende dürfe nicht an zwei Stellen essen, nicht weiter essen. R.Kahana saß und lehrte dies evident, da sprach R.Aši zu ihm: Du solltest es lieber als Frage vortragen: gilt die Entfernung einer Scheidewand oder die Errichtung einer Scheidewand als Teilung der Räume, und sie gelten als zwei Gesellschaften, oder nicht? (Die Frage bleibt unentschieden.)

EINE BRAUT DARF DAS GESICHT WEGWENDEN &c. Aus welchem Grunde? R.Ḥija b.Abba erwiderte im Namen R.Joḥanans: Weil sie sich geniert.

R.Hona, Sohn des R.Nathan, kehrte einst bei R.Naḥman b.Jiçḥaq ein, und als sie ihn nach seinem Namen fragten, erwiderte er: Rabh Hona. Da sprachen sie zu ihm: Möge sich der Meister auf das Lager setzen. Nachdem er sich gesetzt hatte, reichten sie ihm einen Becher, den er bei der ersten [Aufforderung] nahm und in zwei Zügen trank, auch wandte er [beim Trinken] das Gesicht nicht weg. Hierauf fragten sie ihn: Weshalb nennst du dich Rabh Hona? Dieser erwiderte: Ich bin Träger dieses Namens[254]. — Weshalb setztest du dich aufs Lager, als du dazu aufgefordert[255] wurdest? Dieser erwiderte: 'Was alles der Hausherr sagt, befolge, nur nicht: gehe'. — Weshalb nahmst du gleich bei der ersten [Aufforderung][256] den Becher? Dieser erwiderte: Man lasse sich nötigen von einem Geringeren, nicht aber lasse man sich nötigen von einem Großen. — Weshalb hast du ihn in zwei Zügen getrunken? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt, wer seinen Becher in einem Zuge trinkt, sei gierig, wer in zwei Zügen, sei gesittet, und wer in drei Zügen, sei hochmütig. — Weshalb wandtest du das Gesicht[257] nicht ab? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt, eine Braut wende ihr Gesicht weg.

Einst kehrte R.Jišmáél b.R.Jose bei R.Šimón, dem Sohne des R.Jose b.Laqonja, ein, und als man ihm einen Becher reichte, nahm er ihn bei der ersten [Aufforderung] und trank ihn in einem Zuge. Da sprachen sie zu ihm: Hält denn der Meister nichts von [der Lehre], wer seinen Becher in einem Zuge trinkt, sei gierig? Dieser erwiderte: Dies sagten sie nicht [von uns, wo] dein Becher klein, dein Wein süß und mein Bauch groß[258] ist.

---

[254] Der Titel Rabh (Meister) ist zum Bestandteile seines Namens geworden. [255] Das Lager, eine Art Polstersitz, war für besonders vornehme Gäste bestimmt, während die anderen auf der Erde od. auf einer Bank saßen. [256] Der Anstand erfordert, daß man sich etwas nötigen lasse. [257] Das Abwenden des Gesichtes

R.Hona sagte: Mitglieder einer Gesellschaft müssen je drei[259] eintreten und dürfen auch einzeln fortgehen. Rabba sagte: Dies nur, wenn sie zur üblichen Tischzeit kommen. Auch nur dann, wenn sie den Tischdiener davon[260] in Kenntnis gesetzt haben. Rabina sagte: Man muß ihm eine Vergütung geben, und der letzte gebe noch mehr. Die Halakha ist aber nicht wie er.

ACHTER ABSCHNITT

I Fol. 87 Wenn für eine im Hause ihres Mannes weilende Frau sowohl ihr Mann als auch ihr Vater [das Pesaḥopfer] geschlachtet haben, so esse sie von dem ihres Mannes. Ging sie das erste Fest[1] im Hause ihres Vaters verbringen, so esse sie, wenn sowohl ihr Vater als auch ihr Mann für sie das Pesaḥopfer geschlachtet haben, wo sie will. Eine Waise esse, wenn [mehrere] Vormünder für sie [das Pesaḥopfer] geschlachtet haben, wo sie will. Ein Sklave zweier Teilhaber, darf [das Pesaḥopfer] von beiden nicht essen. Wer zur Hälfte Sklave und zur Hälfte Freier[2] ist, darf von dem seines Herrn nicht essen.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß es eine fiktive Feststellung gebe[3]? – Unter 'will' ist zu verstehen, beim Schlachten[4]. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Eine Frau esse am ersten Feste[1] vom [Pesaḥopfer] ihres Vaters[5], von dann ab esse sie, wenn sie will, von dem ihres Vaters, und wenn sie will, von dem ihres Mannes!? – Das ist kein Widerspruch; dies in dem Falle, wenn es sie [ins Haus ihres Vaters] treibt, jenes in dem Falle, wenn es sie nicht treibt. So heißt es:[6] *ich war dann in seinen Augen wie eine, die Frieden findet*, und R.Joḥanan erklärte: Wie es eine junge Frau, die im Hause ihres Schwiegervaters tadelsfrei[7] befunden worden ist, in das Haus ihres Vaters treibt, ihr Lob zu erzählen.

Es heißt:[8] *An jenem Tage, Spruch des Herrn, wirst du mich 'mein Gatte' nennen und nicht mehr 'mein Mann'*. R.Joḥanan erklärte: Wie eine

---

gilt als Bescheidenheit. 258. Cf. Bm. Fol. 84a. 259. Damit der Diener nicht jeden besonders zu bedienen brauche. 260. Daß sie einzeln speisen.

[1] Nach ihrer Verheiratung. [2] Wenn von mehreren Teilhabern, denen er gehörte, einer ihn freigelassen hat. [3] Schon beim Schlachten wird festgestellt, für wen sie sich später entscheiden wird. [4] Schon beim Schlachten muß sie sich entscheiden, bei wem sie essen will. [5] Ohne vorherige Entscheidung. [6] Cant. 8,10. [7] Wörtl. ganz, unbemakelt, mit dem Worte 'Frieden' etymolog. verwandt. [8] Hos. 2,18. [9] Nach der Ehelichung; der erste Ausdruck bezeichnet die bereits

junge Frau im Hause ihres Schwiegervaters[9], und nicht wie eine junge Frau im Hause ihres Vaters.

[10]*Wir haben eine kleine Schwester, noch ohne Brüste.* R.Joḥanan ererklärte: Das ist Élam[11], dem es beschieden war zu lernen, nicht aber zu lehren.

[12]*Ich bin eine Mauer und meine Brüste Türmen gleich.* R.Joḥanan erklärte: *Ich bin eine Mauer,* das ist die Tora; *meine Brüste Türmen gleich,* das sind die Schriftgelehrten. Raba erklärte: *Ich bin eine Mauer,* das ist die Gemeinde Jisraél; *meine Brüste Türmen gleich,* das sind die Bet- und Lehrhäuser.

R.Zuṭra b.Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[13]*unsere Söhne in ihrer Jugend wie großgezogene Pflanzen, unsere Töchter wie Ecksäulen, die nach Tempel-Bauart ausgehauen sind. Unsere Söhne wie Pflanzen,* das sind die Jünglinge Jisraéls, die den Geschmack der Sünde nicht gekostet haben; *unsere Töchter wie Ecksäulen,* das sind die Töchter Jisraéls, die ihre Pforten für ihre Männer geschlossen[14]halten. Ebenso heißt es:[15]*sie werden voll werden wie die Opferschalen, wie die Ecken*[16]*des Altars.* Wenn du willst, entnehme man es aus folgendem:[17]*Unsere Speicher*[16]*sind voll, Spende gewährend von jeglicher Art. Die nach Tempel-Bauart ausgehauen sind;* diesen und jenen rechnet es die Schrift an, als wäre der Tempel in ihren Tagen erbaut worden.

[18]*Das Wort des Herrn, das an Hošeá &c. erging, in den Tagen Úzijahus, Jothams, Aḥaz' und Jeḥizqijahus, der Könige von Jehuda.* Vier Propheten weissagten in einer Zeit, der bedeutendste unter ihnen war Hošeá, denn es heißt:[19]*der Herr fing an, mit Hošeá zu reden,* und da er nicht mit Hošeá zu reden anfing, denn von Moše bis Hošeá hatte es viele andere Propheten gegeben, so erklärte R.Joḥanan: als erster unter den vier Propheten, die in jener Zeit weissagten, das sind Hošeá, Ješája, Ámos und Mikha. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Hošeá: Deine Kinder haben gesündigt! Er sollte erwidern: Es sind deine Kinder, die Kinder deiner Lieblinge, die Kinder Abrahams, Jiçḥaqs und Jáqobs; wälze dein Erbarmen über sie. Aber nicht genug, daß er dies nicht sagte, er sprach noch vor ihm wie folgt: Herr der Welt, die ganze Welt ist dein, tausche sie auf eine andere Nation ein! Da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Was mache ich mit diesem Alten? Ich heiße ihn ein Hurenweib

---

erfolgte Begattung. [10] Cant. 8,8. [11] Gemeint ist Daniél, der da lebte (cf. Dan. 8,2), im Gegensatz zu Ézra, der für die Verbreitung der Tora wirkte. [12] Cant. 8,10. [13] Ps. 144,12. [14] Nach einer anderen Lesart: ihren Männern erzählen, dh. über ihren Reinheitszustand. [15] Zach. 9,15. [16] In den angezogenen Versen wird wie oben das W. זוית bezw. מזוינו gebraucht, in den letzten wird von einem Vollsein gesprochen. [17] Ps. 144,13. [18] Hos. 1,1. [19] Ib. V. 2. [20] Ib. V. 3.

heiraten und mit ihr Hurenkinder zeugen, und darauf will ich ihn sie fortschicken heißen; wenn er es fertig bringt, sie fortzuschicken, so schicke ich auch Jisraél fort. Daher heißt es:[19]*da sprach der Herr zu Hošeá: Geh, heirate ein Hurenweib und [zeuge] Hurenkinder*, und darauf folgt:[20]*da ging er hin und heiratete Gomer, die Tochter Diblajims.* Gomer, Rabh erklärte: Jeder pflegte mit ihr [seine Leidenschaft] zu Col.b befriedigen[21]. Tochter Diblajims, üble Nachrede [dibba], übler Nachrede[22]entstammend. Šemuél erklärte: Sie war jedem süß, wie eine gepreßte Feige [debela]. R.Joḥanan erklärte: Jeder preßte sie, wie eine gepreßte Feige. Eine andere Auslegung: Gomer, R.Jehuda erklärte: In ihren Tagen wollte man dem Vermögen Jisraéls ein Ende bereiten [gamar]. R.Joḥanan erklärte: Sie raubten es und bereiteten ihm ein Ende, wie es heißt:[23]*denn der König von Aram hatte sie vertilgt und wie Staub zertreten.*

[24]*Sie ward schwanger und gebar ihm einen Sohn. Da sprach der Herr zu ihm: Nenne ihn Jizréél! Denn nur noch eine kleine Weile, so will ich die Blutschuld von Jizréél an Jehus Familie heimsuchen und dem Königtum des Hauses Jisraél ein Ende machen.*[25]*Da wurde sie abermals schwanger und gebar eine Tochter. Da sprach der Herr zu ihm: Nenne sie Nichtgeliebt! Denn fortan will ich dem Hause Jisraél kein Erbarmen mehr zeigen, daß ich ihnen volle Vergebung gewähren sollte.* [26]*Darauf wurde sie wiederum schwanger und gebar einen Sohn. Da sprach der Herr zu ihm: Nenne ihn Nichtmeinvolk. Denn ihr seid nicht mein Volk und ich gehöre nicht zu euch.* Nachdem ihm zwei Söhne und eine Tochter geboren wurden, sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Hošeá: Du solltest von deinem Meister Moše lernen: sobald ich mit ihm redete, trennte er sich von der Frau; trenne auch du dich von deiner, Dieser erwiderte: Herr der Welt, ich habe Kinder von ihr und kann sie weder fortschicken noch mich von ihr scheiden lassen! Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Wenn du so handelst, wo doch deine Frau eine Hure und deine Kinder Hurenkinder sind, und du nicht weißt, ob sie deine oder fremde sind, wie sollte ich Jisraél [fortschicken]!? Sind sie doch Kinder meiner Bewährten, Kinder Abrahams, Jiçḥaqs und Jáqobs. Eine der vier Erwerbungen, die ich mir auf meiner Welt geeignet habe: eine Erwerbung ist die Tora, wie es heißt:[27]*der Herr erwarb mich als den Anfang seiner Wege*; eine Erwerbung sind Himmel und Erde, wie es heißt:[28]*der Himmel und Erde geeignet*; eine Erwerbung ist der Tempel, wie es heißt:[29]*dieser Berg, den seine Rechte geeignet*; eine

---

[21] Wörtl. *vollenden*, Übersetzung des genannten Namens. [22] Hebr. *Dibba*; die Dual-Endung ajim deutet auf die Mehrzahl. [23] iiReg. 7. [24] Hos. 1,3. 4. [25] Ib. V. 6. [26] Ib. VV. 8. 9. [27] Pr. 8,22. [28] Gen. 14,19. [29] Ps. 78,54.

Erwerbung ist Jisraél, wie es heißt:[30]*das Volk, das du dir geeignet hast.* Und du sagst, daß ich sie auf eine andere Nation tausche!? Als er seinen Fehler einsah, stand er auf, um für sich um Erbarmen zu flehen. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Statt für dich selbst um Erbarmen zu flehen, flehe um Erbarmen für Jisraél, über die ich deinetwegen drei Heimsuchungen[31]verhängt habe. Hierauf stand er auf, flehte um Erbarmen und wandte das Verhängnis ab. Alsdann begann er, sie zu segnen, wie es heißt:[32]*wie der Sand am Meere soll die Zahl der Kinder Jisraél sein &c. und anstatt daß man zu ihnen gesagt hat: ihr seid nicht mein Volk, wird man zu ihnen sagen: Söhne des lebendigen Gottes. Die Söhne Jehudas und die Söhne Jisraéls werden sich versammeln &c.* [33]*Ich will ihn mir in das Land einsäen und der Nichtgeliebt Liebe erweisen, und zu Nichtmeinvolk sagen: du bist mein Volk.*

R.Joḥanan sagte: Wehe der Herrschermacht, denn sie begräbt ihre Träger; du hast keinen Propheten, der nicht während seines Lebens vier Könige überlebt[34]hätte; denn so heißt es:[35]*die Offenbarungen, die Ješája, der Sohn des Amoç, über Jehuda und Jerušalem empfing*[36]*&c.*

R.Joḥanan sagte: Jerobeám, dem Sohne des Joaš, König von Jisraél, war es deshalb beschieden, zusammen mit den Königen Jehudas aufgezählt zu werden, weil er keine Verleumdung über Ámos entgegennahm. —Wo wird er [zusammen mit jenen] aufgezählt!? —Es heißt:[18]*das Wort des Herrn, das an Hošeá, den Sohn Beéris, erging, in den Tagen Úzijas, Jothams, Aḥaz' und Jeḥizqijahus, der Könige von Jehuda, und zur Zeit Jerobeáms, des Sohnes des Joaš, Königs von Jisraél.* —Woher, daß er keine Verleumdung entgegennahm? —Es heißt:[37]*da ließ Amaçja, der Priester von Bethel, Jerobeám, dem König von Jisraél, folgendes melden: Es meutert wider dich &c.* Ferner:[38]*so hat Ámos gesprochen: Durch das Schwert wird Jerobeám sterben &c.* Er sprach: Behüte und bewahre, daß dieser Fromme dies gesagt haben sollte, und sollte er es gesagt haben, was habe ich gegen ihn, wenn die Göttlichkeit es ihm verkündet hat.

R.Eleázar sagte: Auch wenn der Heilige, gepriesen sei er, im Zorn ist, denkt er an die Barmherzigkeit, denn es heißt: *denn fortan will ich dem Hause Jisraél kein Erbarmen mehr zeigen.* R.Jose b.Ḥanina entnimmt dies aus folgendem: *Daß ich ihnen volle Vergebung gewähren sollte.*

Ferner sagte R.Eleázar: Der Heilige, gepriesen sei er, hat Jisraél nur deshalb unter die Völker zerstreut, damit Proselyten sich ihnen anschließen, denn es heißt: *ich will ihn mir in das Land einsäen,* und man säet eine Seá nur, um viele Kor zu ernten. R.Joḥanan entnimmt es aus folgendem: *und der Nichtgeliebt Liebe erweisen*[39].

---

[30] Ex. 15,16. [31] Auf die die oben genannten Namen seiner drei Kinder deuten. [32] Hos. 2,1.2.3. [33] Ib. V. 25. [34] Wörtl. *niedergeschlagen, begraben.* [35] Jes. 1,1. [36] Auch er lebte während der Regierungszeit von 4 Königen. [37] Am. 7,10.

R.Joḥanan sagte im Namen des R.Šimốn b. Joḥaj: Es heißt:[40]*verleumde nicht den Knecht bei seinem Herrn, daß er dir nicht fluche,* und darauf folgt:[41]*ein Geschlecht, das seinem Vater flucht und seine Mutter nicht segnet.* Sollte man denn [einen Knecht] deshalb nicht verleumden, weil [das Geschlecht] seinem Vater flucht und seine Mutter nicht segnet!? Vielmehr, selbst in einem Zeitalter, in dem man seinem Vater flucht und seine Mutter nicht segnet, sollst du den Knecht nicht bei seinem Herrn verleumden. – Woher dies? – Von Hošeá.

R.Hošája sagte: Es heißt:[42]*die Wohltat seiner Zerstreuung mit Jisraél;* der Heilige, gepriesen sei er, erwies Jisraél eine Wohltat, indem er sie unter die Völker zerstreut hat. So sprach einst ein Minäer zu R.Ḥanina: Wir sind besser als ihr; von euch heißt es:[43]*denn Joab blieb dort mit ganz Jisraél sechs Monate, bis er alles, was in Edom männlich war, ausgerottet hatte;* wir aber tun euch nichts, wo ihr so viele Jahre bei uns seid. Dieser erwiderte: Wenn du es wünschest, so möge sich dir ein Schüler anschließen[44]. Da schloß sich ihm R.Ošája an und erwiderte ihm: Weil ihr nicht wißt, wie ihr uns vernichten sollt; [wir] alle sind ja nicht bei euch, und wenn nur diejenigen, die bei euch sind, so würde man euch 'verstümmelndes[45]Reich' nennen. Jener entgegnete: Beim Kapitol[46]zu Rom, damit gehen wir und damit kommen wir.

R.Ḥija lehrte: Es heißt:[47]*Gott kennt den Weg zu ihr, und ihm ist der Platz bekannt.* Der Heilige, gepriesen sei er, kennt Jisraél, daß sie die grausamen Verordnungen der Römer nicht ertragen können, daher vertrieb er sie nach Babylonien.

Ferner sagte R.Eleázar: Der Heilige, gepriesen sei er, vertrieb nur deshalb Jisraél nach Babylonien, weil es tief wie die Unterwelt ist, und es heißt:[48]*aus der Hand der Unterwelt erlöse ich sie, vom Tode kaufe ich sie los.* R.Ḥanina sagte: Weil ihre Sprache mit der Sprache der Tora verwandt ist. R.Joḥanan sagte: Er schickte sie in das Haus ihrer Mutter[49]. Ein Gleichnis. Wohin schickt jemand seine Frau, wenn er ihr zürnt? In das Haus ihrer Mutter. Das ist es, was R.Alexandri sagte: Drei kehrten

---

38. Ib. V. 11. 39. Darauf folgt: nicht mein Volk soll mein Volk heißen. 40. Pr. 30,10. 41. Ib. V. 11. 42. Jud. 5,11. 43. iReg. 11,16. 44. Nach dem Sprachgebrauche: mit dir in ein Gespräch einlassen, um dir Antwort zu erteilen. 45. Viell. verstümmeltes; die Vernichtung könnte nur verstümmelt, teilweise erfolgen. Darin besteht die Wohltat der Zerstreuung. 46. Wahrscheinl. גפא Steinhaufe, kakophonisch für Tempel, Kapitol; andere Erklärungsversuche unbefriedigend. 47. Ij. 28,23. 48. Hos. 13,14. 49. Der Erzvater Abraham stammt aus Babylonien. 50. Das die

nach ihrer Heimat zurück, und zwar: Jisraél, das Geld Miçrajims[50] und die Schrift der Bundestafeln. Jisraél, wie wir bereits gesagt haben. Das Geld Miçrajims, denn es heißt:[51] *im fünften Jahre des Königs Reḥabeám zog Šišaq, der König von Miçrajim, wider Jerušalem heran &c.* Die Schrift der Bundestafeln, denn es heißt:[52] *ich zerschmettere sie vor eueren Augen,* und hierzu wird gelehrt, daß die Bundestafeln zerschmettert wurden, während die Buchstaben [in den Himmel] flogen. Úla sagte: Damit sie Datteln essen und sich mit der Tora befassen. Einst kam Fol. 88 Úla nach Pumbeditha, und man reichte ihm da einen Korb Datteln. Da fragte er: Wieviel solcher gibt es für einen Zuz? Man erwiderte ihm: Drei für einen Zuz. Darauf sprach er: Einen Korb voll Honig um einen Zuz [in Babylonien], und die Babylonier befassen sich nicht mit der Tora! Als er aber nachts Leibschmerzen bekam, sprach er: Einen Korb voll des Todes um einen Zuz in Babylonien, und dennoch befassen sich die Babylonier mit der Tora.

Ferner sagte R.Eleázar: Es heißt:[53] *und viele Völker werden sich aufmachen und sprechen: Auf, laßt uns zum Berge des Herrn, zum Tempel des Gottes Jáqobs hinaufsteigen &c.* Ist er denn der Gott Jáqobs und nicht der Gott Abrahams und Jiçḥaqs? Vielmehr, nicht wie Abraham, bei dem [das Wort] *Berg* gebraucht wird, wie es heißt:[54] *daher man noch heutigen Tages sagt: auf dem Berge, wo der Herr erscheint,* auch nicht wie Jiçḥaq, bei dem [das Wort] *Feld* gebraucht wird, wie es heißt:[55] *Jiçḥaq war ausgegangen, um auf dem Felde zu beten,* sondern wie Jáqob, der ihn Haus nannte, wie es heißt:[56] *er nannte diese Stätte Bethel [Haus Gottes].*

R.Joḥanan sagte: Der Tag der Exulanteneinsammlung ist so bedeutend wie der Tag, an dem Himmel und Erde erschaffen worden sind, denn es heißt:[57] *die Judäer und die Jisraéliten werden sich einsammeln und sich ein Oberhaupt wählen und aus dem Lande herausziehen; denn gewaltig ist der Tag von Jizreél,* und es heißt:[58] *es wurde Abend und es wurde Morgen, ein Tag.*

EINE WAISE [ESSE], WENN [MEHRERE] VORMÜNDER FÜR SIE [DAS PESAḤOPFER] GESCHLACHTET HABEN &c. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß es eine fiktive Feststellung[59] gebe? R.Zera erwiderte:[60] *Ein Schaf für jedes Haus,* in jedem Falle[61]. Desgleichen wird gelehrt: *Ein Schaf für jedes Haus,* dies lehrt, daß man es holen und für seinen minderjährigen Sohn, seine minderjährige Tochter, seinen kenaánitischen Sklaven und

Jisraéliten bei ihrem Auszuge mitgenommen hatten; cf. Ex. 12,35f. [51] iReg. 14,25. [52] Dt. 9,17. [53] Jes. 2,3. [54] Gen. 22,14. [55] Ib. 24,63. [56] Ib. 28,19. [57] Hos. 2,2. [58] Gen. 1,5. [59] Cf. supra Fol. 87a, Anm. 3. [60] Ex. 12,3. [61] Das Familienhaupt hat die Zustimmung der Familienangehörigen nicht nötig.

seine kenaȧnitische Magd, sowohl mit ihrem Wissen als auch ohne ihr Wissen, schlachten dürfe; für seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter, seinen jüdischen Sklaven, seine jüdische Magd und seine Frau darf man es nur mit ihrem Wissen schlachten. Ein Anderes lehrt: Man darf [das Pesaḥopfer] für seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter, seinen jüdischen Sklaven, seine jüdische Magd und seine Frau nur mit ihrem Wissen schlachten; für seinen minderjährigen Sohn, seine minderjährige Tochter, seinen kenaȧnitischen Sklaven und seine kenaȧnitische Magd darf man es sowohl mit ihrem Wissen als auch ohne ihr Wissen schlachten. Wenn diese es für sich geschlachtet haben und ihr Herr ebenfalls für sie geschlachtet hat, so genügen sie ihrer Pflicht mit dem ihres Herrn, nicht aber mit dem ihrigen, ausgenommen die Frau, weil sie es ablehnen kann. – Womit ist die Frau anders? Raba erwiderte: Die Frau und die ihr [in ihrer Selbständigkeit] gleichen. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, ausgenommen die Frau, weil sie es ablehnen kann, nur wenn sie es ablehnt, wenn sie es aber nicht ablehnt, genügt sie ihrer Pflicht mit dem [Pesaḥopfer] ihres Mannes, dagegen lehrt er im Anfangssatze, für seine Frau nur mit ihrem Wissen, wonach sie ihrer Pflicht nicht genügt, wenn sie nichts sagt!? – 'Mit ihrem Wissen' heißt nicht: wenn sie zustimmen, sondern: wenn sie nichts sagen, ausgenommen der Fall, wenn sie es ablehnen. – Es heißt ja aber, daß, wenn diese es für sich selbst geschlachtet haben und ihr Herr ebenfalls für sie geschlachtet hat, sie mit dem ihres Herrn ihrer Pflicht genügen, auch wenn sie nichts gesagt haben, dennoch lehrt er, ausgenommen die Frau, weil sie es ablehnen kann!? Raba erwiderte: Wenn sie selber es schlachtet, gibt es ja keine größere Ablehnung als dies.

EIN SKLAVE ZWEIER TEILHABER &c. R.Ėna der Greis wies R.Naḥman auf einen Widerspruch hin: Es wird gelehrt, ein Sklave zweier Teilhaber dürfe vom [Pesaḥopfer] beider nicht essen, und [dem widersprechend] wird gelehrt, er dürfe nach Belieben entweder von diesem oder von jenem essen!? Dieser erwiderte: Greiser Ėna, manche sagen: Schwarzer Topf, durch uns beide wird ja die Lehre aufgeklärt; unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie es miteinander genau nehmen, und die Barajtha von dem Falle, wenn sie es miteinander nicht genau nehmen.

WER ZUR HÄLFTE SKLAVE UND ZUR HÄLFTE FREIER IST, DARF VON DEM SEINES HERRN NICHT ESSEN. Also nur nicht von dem seines Herrn, wohl aber von seinem eigenen, dagegen wird ja gelehrt, daß er weder von seinem eigenen, noch von dem seines Herrn esse!? – Das ist kein Widerspruch; eines nach der ersteren Lehre und eines nach der späteren Lehre. Wir haben nämlich gelernt: Wer zur Hälfte Sklave und zur Hälfte Freier ist, diene einen Tag seinem Herrn und einen Tag sich selbst – so die Schule Hillels. Die Schule Šammajs sprach: Ihr habt für seinen Herrn gesorgt, nicht aber für ihn: er darf keine Sklavin heiraten, da er Col.b zur Hälfte Freier ist, eine Freie heiraten darf er ebenfalls nicht, da er zur Hälfte Sklave ist, [die Heirat] ganz unterlassen kann er ebenfalls nicht, da die Welt zur Fortpflanzung erschaffen worden ist, wie es heißt: [62]*nicht zur Einöde hat er sie geschaffen, sondern daß sie bewohnt werde*. Als vorsorgende Institution zwinge man vielmehr seinen Herrn, ihn zum Freien zu machen, und dieser schreibe ihm einen Schuldschein über die Hälfte seines Wertes. Darauf trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

II WER ZU SEINEM SKLAVEN GESAGT HAT, DASS ER GEHE UND FÜR IHN DAS PESAḤOPFER SCHLACHTE, DARF, WENN DIESER EIN BÖCKCHEN GESCHLACHTET HAT, DAVON ESSEN, WENN ER EIN LÄMMCHEN GESCHLACHTET HAT, DAVON ESSEN, UND WENN ER EIN BÖCKCHEN UND EIN LÄMMCHEN GESCHLACHTET HAT, SO ESSE ER VOM ERSTEN. WAS MACHE ER, WENN ER VERGESSEN HAT, WAS IHM SEIN HERR GESAGT HAT? ER SCHLACHTE EIN LÄMMCHEN UND EIN BÖCKCHEN UND SPRECHE: SAGTE MIR MEIN HERR: EIN BÖCKCHEN, SEI DAS BÖCKCHEN FÜR IHN UND DAS LÄMMCHEN FÜR MICH, UND SAGTE MIR MEIN HERR: EIN LÄMMCHEN, SO SEI DAS LÄMMCHEN FÜR IHN UND DAS BÖCKCHEN FÜR MICH. HAT AUCH DER HERR VERGESSEN, WAS ER IHM GESAGT HAT, SO KOMMEN BEIDE [OPFER] IN DEN VERBRENNUNGSRAUM, UND SIE BRAUCHEN KEIN ZWEITES PESAḤOPFER HERZURICHTEN.

GEMARA. Selbstverständlich darf er, wenn dieser ein Böckchen geschlachtet hat, es essen!? – Auch wenn er an Lämmchen gewöhnt ist. Wenn dieser ein Lämmchen geschlachtet hat, darf er es essen, auch wenn er an Böckchen gewöhnt ist. – Wieso darf er, wenn dieser ein Böckchen und ein Lämmchen geschlachtet hat, vom ersten essen, es wird ja gelehrt, man könne sich nicht an zwei Pesaḥopfern zugleich beteiligen!? – Unsere Mišna spricht von König und Königin[63]. Es wird auch gelehrt: Man darf sich nicht an zwei Pesaḥopfern zugleich beteiligen. Einst sprachen der König und die Königin zu ihren Dienern: Geht, schlachtet für uns das Pesaḥopfer. Da gingen sie und schlachteten zwei Pesaḥopfer. Als sie darauf zum König kamen und ihn fragten, erwiderte er ihnen: Geht, fragt die Königin. Und darauf kamen sie zur Königin und fragten sie, und diese erwiderte ihnen: Geht zu R. Gamliél und fragt ihn. Alsdann kamen sie zu R. Gamliél und fragten ihn, und er erwiderte ihnen: Der König und die Königin, die sich darum nicht kümmern, dürfen vom ersten essen, wir aber dürfen weder vom ersten noch vom zweiten essen. Ferner ereignete es sich einst, daß man eine Eidechse im Schlachthause fand, und man wollte die ganze Mahlzeit als unrein[64] erklären. Als sie darauf zum König kamen und es ihm vortrugen, erwiderte er ihnen: Geht, fragt die Königin. Hierauf kamen sie zur Königin und trugen es ihr vor, und diese erwiderte ihnen: Geht zu R.Gamliél und fragt ihn. Alsdann kamen sie zu R.Gamliél und trugen es ihm vor. Dieser fragte sie: Ist das Schlachthaus warm oder kalt? Jene erwiderten: Warm. Da sprach er: Geht und schüttet auf sie einen Becher kaltes [Wasser]. Da gingen sie und schütteten auf sie einen Becher kaltes [Wasser], und sie bewegte[65] sich. Hierauf erklärte R.Gamliél die ganze Mahlzeit als rein. Der König verließ sich also auf die Königin und die Königin auf R.Gamliél; mithin war die ganze Mahlzeit von R.Gamliél abhängig.

---

[62] Jes. 45,18. [63] Die sich mit der Auswahl nicht befassen und sich auf ihre

WENN ER VERGESSEN HAT, WAS IHM SEIN HERR GESAGT HAT &C. 'Für mich', was der Knecht erwirbt, gehört ja seinem Herrn!? Abajje erwiderte: Er gehe zu einem seinem Herrn bekannten Hirten, der seinem Herrn dienlich sein will, und dieser eigene ihm eines von beiden zu, unter der Bedingung, daß der Herr kein Anrecht darauf habe.

HAT AUCH DER HERR VERGESSEN, WAS ER IHM GESAGT HAT &C. Abajje sagte: Dies nur, wenn er es nach dem Sprengen vergessen hat, sodaß es, als das Blut gesprengt wurde, zum Essen brauchbar war, wenn er es aber vor dem Sprengen vergessen hat, sodaß es, als das Blut gesprengt wurde, zum Essen nicht brauchbar war, müssen sie ein zweites Pesaḥopfer herrichten. Manche beziehen dies auf folgende Barajtha: Wenn die Häute von fünf Pesaḥopfern miteinander vermischt wurden und an einer eine Blatter[66] entdeckt wird, so sind sie sämtlich in den Verbrennungsraum zu bringen, und [die Eigentümer] brauchen kein zweites Pesaḥopfer herzurichten. Hierzu sagte Abajje: Dies nur, wenn sie nach dem Sprengen vermischt wurden, sodaß sie, als das Blut gesprengt wurde, zum Essen brauchbar waren, wenn sie aber vor dem Sprengen vermischt wurden, müssen sie ein zweites Pesaḥopfer herrichten. Wer dies auf die Mišna bezieht, nach dem gilt dies umsomehr von der Barajtha, und wer dies auf die Barajtha bezieht, nach dem gilt dies nicht von der Mišna, da [die Opfer an sich] brauchbar sind; würde er sich erinnert haben, so wären sie ja zum Essen brauchbar, und dem Himmel ist es bekannt.

Der Meister sagte: [Die Eigentümer] brauchen kein zweites Pesaḥopfer herzurichten. Einer ist ja unter ihnen, der seiner Pflicht nicht genügt hat!? — Weil es anders nicht möglich ist. Wie sollten sie es machen:

Dienerschaft verlassen. 64. Da man sie für tot hielt. 65. Nur das tote Kriechtier ist verunreinigend. 66. Wodurch es als Opfer untauglich ist. 67. Die Mitzählung richtet jeder besonders ein [zweites] Pesaḥopfer her, so bringt man ja Profanes in den Tempelhof, da vier von ihnen es bereits hergerichtet haben, und richten alle ein Pesaḥopfer her, so ergibt es sich ja, daß das Pesaḥopfer von Unbeteiligten[67] gegessen wird. — Was ist dies [für ein Einwand]; jeder von ihnen kann ja ein [zweites] Pesaḥopfer bringen und sprechen: ist das fehlerhafte meines, so sei dies ein Pesaḥopfer, und ist meines fehlerfrei, so sei dies ein Heilsopfer!? — Dies ist nicht möglich, da Brust und Schenkel[68] von den Priestern gegessen werden müssen. Fol. 89 — Jeder von ihnen kann ja einen Priester [zur Beteiligung] nehmen!? — In welchem Falle einen Priester beteiligen: hat er ein Pesaḥopfer hergerichtet, so würde ja das Pesaḥopfer, falls es ein solches ist, von einem Unbeteiligten[69] gegessen werden, und hat er kein Pesaḥopfer hergerichtet, so würde er ja, falls es ein Heilsopfer ist, kein Pesaḥopfer hergerichtet haben!? — Sollten alle fünf zusammen einen Priester, der kein Pesaḥopfer hergerichtet hat, nehmen und ihn an ihren fünf Pesaḥopfern beteiligen, denn auf jeden Fall ist ja einer unter ihnen, der das Pesaḥopfer nicht hergerichtet hat, und er würde seiner Pflicht genügen[70]!? — Man würde dadurch [die Essenszeit] des Heilsopfers mindern: das Pesaḥopfer darf nur einen Tag und eine Nacht, das Heilsopfer aber zwei Tage und eine Nacht [gegessen werden]. — Man kann es ja als Überschuß des Pesaḥopfers[71] darbringen und sprechen: ist das fehlerhafte meines, so sei dieses ein Pesaḥopfer, und ist meines fehlerfrei, so sei dieses ein [vom Überschusse des Pesaḥopfers] dargebrachtes Heilsopfer. Der Überschuß des Heilsopfers darf nämlich nur während eines Tages und einer Nacht gegessen werden!? — Kann man denn von vornherein [ein Vieh] zum Überschusse [des Pesaḥopfers] bestimmen!? — Sollen sie sich doch ein solches aufzutreiben bemühen!? — Vielmehr, wegen des Stützens[72]: beim Pesaḥopfer ist das Stützen nicht erforderlich, wohl aber beim Überschusse desselben. — Allerdings beim Opfer eines Mannes, wie ist es aber bezüglich des Opfers einer Frau[73] zu erklären!? — Vielmehr, wegen des Besprengens: beim Pesaḥopfer ist ein einmaliges Besprengen erforderlich, beim Heilsopfer aber ein zwei- gleich viermaliges[74]. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, wir haben ja gelernt, bei allen Sprengungen des äußeren Altars habe man Sühne erlangt, auch wenn man nur eine Sprengung aufgetragen hat!? — Vielmehr, beim Pesaḥopfer

---

derjenigen, die sich ihrer Pflicht bereits entledigt haben, ist ungültig. [68] Des Heilsopfers, dagegen dürfen sie von einem fremden Pesaḥopfer nicht genießen. [69] Cf. Anm. 67 mut. mut. [70] Der Priester muß dann natürlich Brust und Schenkel aller Opfer essen. [71] Cf. supra Fol. 70b, Anm. 111. [72] Die Hand auf den Kopf des Opfertieres; cf. Lev. 1,4 uö. [73] Bei welchem das Stützen nicht erforderlich ist. [74] Das Blut wurde an 2 gegenüberliegende Winkel gesprengt, sowird [das Blut langsam] ausgegossen, beim Heilsopfer aber [werfend] ausgeschüttet. – Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, es wird ja gelehrt, man habe seiner Pflicht genügt, auch wenn man das [werfend] auszuschüttende [Blut langsam] ausgegossen hat!? – Allerdings dann, wenn es bereits geschehen ist, etwa auch von vornherein!?

iii,1 Wenn jemand zu seinen Kindern gesagt hat, er schlachte das Pesaḥopfer für den, der zuerst in Jerušalem anlangt, so hat derjenige, der mit dem Kopfe und mit dem grösseren Teil des Körpers zuerst darin ist, seinen Anteil erworben, und er eigne auch seinen Brüdern zu.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß es eine fiktive Feststellung[75] gebe? R.Joḥanan erwiderte: Wenn er dies nur deswegen sagte, um sie zu einer gottgefälligen Handlung anzuspornen[76]. Dies ist auch zu beweisen. Es heißt, er eigne auch seinen Brüdern zu; einleuchtend ist dies, wenn du sagst, er habe sie vorher mitbeteiligt, wieso aber kann er, wenn er sie vorher nicht mitbeteiligt hat, ihnen nach dem Schlachten zueignen, wir haben ja gelernt, man könne sich nur vor dem Schlachten [am Pesaḥopfer] mitbeteiligen oder sich davon zurückziehen!? Schließe hieraus. Ebenso wird auch gelehrt: Einst ereignete es sich, daß die Töchter früher hinkamen als die Söhne; die Töchter waren hurtig, die Söhne aber lässig.

iii,2 Es können sich immerzu so viele daran beteiligen, dass jeder davon ein olivengrosses Stück hat. Man kann, bis es geschlachtet ist, sich daran beteiligen oder sich davon zurückziehen; R.Šimón sagt, bis man das Blut sprengt.

GEMARA. Was lehrt er uns da!? – Folgendes lehrt er uns: selbst wenn sich eine Gesellschaft dafür zusammengetan hat, darf diese zurücktreten und eine andere sich daran beteiligen.

Man darf, bis es geschlachtet ist, sich daran beteiligen und sich davon zurückziehen &c. Abajje sagte: Der Streit besteht nur über das Zurückziehen, denn die Rabbanan erklären:[77]*vom Lamme*, wenn es noch lebt[78], und R.Šimón erklärt: wenn es noch vorhanden ist; mitbeteiligen aber kann man sich, wie alle übereinstimmen, bis es geschlachtet ist, denn es heißt:[77]*nach der Zahl der Seelen*, und nachher erst: *sollt ihr zählen*[79]. Ebenso wird gelehrt: Man kann, bis es geschlachtet ist, sich

---

daß alle 4 Wände besprengt wurden. [75] Der Fragende glaubte, daß nur der eine Bruder das Pesaḥopfer erwerbe, u. da dieses für den Betreffenden geschlachtet sein muß, so muß die Feststellung fiktiv schon vorher erfolgt sein. [76] Während er es für alle zusammen geschlachtet hat. [77] Ex. 12,4. [78] היה gleich חיה *leben*. [79] Das daran beteiligen und sich davon zurückziehen; R.Šimón sagt, beteiligen könne man sich, bis es geschlachtet ist, sich zurückziehen, bis man das Blut sprengt.

WENN EINER AN SEINEM ANTEIL[80] ANDERE BETEILIGT, SO DÜRFEN DIE MITGLIEDER DER GESELLSCHAFT IHM SEINES GEBEN, SODASS ER VON SEINEM UND SIE VON IHREM ESSEN. iv Col.b

GEMARA. Sie fragten: Wie ist es, wenn einer der Gesellschaft gute Hände[81] hat: können die übrigen zu ihm sagen, nimm deinen Teil und geh? Sagen wir, er könne ihnen erwidern, ihr habt mich ja aufgenommen, oder aber können sie ihm erwidern, sie hätten ihn nur im Interesse des Opfers[82] aufgenommen, nicht aber, daß er mehr als sie esse? — Komm und höre: Wenn einer an seinem Anteil noch andere beteiligt, so dürfen die Mitglieder der Gesellschaft ihm seines geben, sodaß er von seinem und sie von ihrem essen. Doch wohl deshalb, weil das ebenso ist, als würde der eine gute Hände haben. Wenn du nun sagen wolltest, wer gute Hände hat, könne zu den anderen sagen: ihr habt mich aufgenommen, so sollte dies auch hierbei der Fall sein. — Ich will dir sagen, anders ist es bei fremden Personen; auch wenn ihrer zwei nur ebensoviel essen, wie eine Person der Gesellschaft, können die übrigen zu [ihnen] sagen, sie wollen keine fremden Menschen unter sich haben. — Komm und höre: Wenn der Tischdiener[83] ein olivengroßes Stück Fleisch [vom Pesaḥopfer] am Ofen gegessen[84] hat, so fülle er, wenn er klug ist, seinen Bauch damit; wenn aber die Mitglieder der Gesellschaft ihm einen Gefallen erweisen wollen, so gehen sie und setzen sich neben ihn und speisen da — so R.Jehuda. Nur wenn sie wollen, sonst aber nicht; weshalb denn, er sollte doch zu ihnen sagen: ihr habt mich aufgenommen[85]!? — Anders ist es hierbei, weil sie ihm erwidern können: wir haben dich aufgenommen, damit du dich für uns bemühst, nicht aber, damit wir uns für dich bemühen. — Komm und höre: Wenn einer der Gesellschaft gute Hände hat, so können die übrigen zu ihm sagen: nimm deinen Teil und geh. Noch mehr, selbst wenn fünf [Personen] ein Picknick veranstalten, können sie zu ihm sagen: nimm deinen Teil und gehe. Schließe hieraus. — Was heißt: ‘noch mehr’!? — Jenes ist selbstverständlich: selbstverständlich gilt dies vom Pesaḥopfer, wo sie zu ihm sagen können: wir haben dich nur im Interesse des Opfers[82] aufgenom-

---

W. חכסו wird hier wahrscheinlich von der aram. Wurzel נכס *schlachten* abgeleitet. [80] Ohne Zustimmung der übrigen Mitbeteiligten. [81] Dh. wenn er schnell und bedeutend mehr als die anderen ißt. [82] Damit nichts zurückbleibe. [83] Der zu den Beteiligten gehört. [84] Da das Pesaḥopfer an einer Stelle gegessen werden muß, so darf er nicht mehr davon am Tische essen. [85] Sie können also wegen der men, aber auch bei einem Picknick, bei dem nur eine Geselligkeit erzielt werden sollte, können sie zu ihm sagen: nimm deinen Teil und gehe. Manche sagen, dies sei überhaupt nicht fraglich, die Frage laute vielmehr wie folgt: dürfen die Mitglieder der Gesellschaft die Anteile verteilen oder nicht? — Komm und höre: Wenn einer in der Gesellschaft gute Hände hat, so können die übrigen zu ihm sagen: nimm deinen Teil und geh. Nur wenn er gute Hände hat, sonst aber nicht. Schließe hieraus.

R.Papa und R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, vereinigten sich zur Mahlzeit, und während R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, einen Teil aß, aß R.Papa vier Teile. Da sprach jener: Wir wollen teilen. Dieser erwiderte: Du hast mich aufgenommen. Da erhob er gegen ihn [einen Einwand aus der Lehre] ‘Wenn einer beteiligt &c.’ Dieser erwiderte: Anders ist es bei fremden Personen. Darauf erhob er gegen ihn [einen Einwand aus der Lehre] ‘Wenn einer der Gesellschaft &c.’ Dieser erwiderte: In jenem Falle können sie zu ihm sagen: wir haben dich nur im Interesse des Opfers aufgenommen. Alsdann erhob er gegen ihn [einen Einwand aus der Lehre vom] Picknick. Da teilte er mit ihm. Darauf ging er und vereinigte sich zur [Mahlzeit] mit Rabina; während aber R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, einen Teil aß, aß Rabina acht Teile. Da sprach er: Lieber hundert Papas als einen Rabina.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand andere an seinem Pesaḥopfer oder seinem Festopfer beteiligt, so ist das dafür erhaltene Geld[86]profan; wenn jemand sein Brandopfer oder Heilsopfer verkauft[88], so hat er nichts erwirkt, und das Geld, soviel es auch beträgt, fällt der Spendenkasse zu. — Weshalb fällt, wenn er nichts erwirkt hat, das Geld der Spendenkasse zu!? Raba erwiderte: Dies ist eine Maßregelung. — Was heißt: ‘soviel es auch beträgt’? — Auch wenn es nur vier wert ist und man ihm fünf gezahlt hat, erstreckt sich die Maßregelung der Rabbanan auch auf den Überschuß.

Úla, nach anderen R.Ošája, sprach: Wissen vielleicht die Genossen in Babylonien folgendes zu erklären: Dieser hat ein Lamm für das Pesaḥopfer bestimmt, jener hat Geld für das Pesaḥopfer bestimmt; wieso kann nun die Heiligkeit auf das Geheiligte übertragen werden, daß er Fol. 90 lehrt, das Geld sei profan!? Abajje erwiderte: Würde R.Ošája jene Lehre[89]nicht auf den Fall bezogen haben, wenn man eine Hure[90]an seinem Pesaḥopfer beteiligt, nach Rabbi[91], so würde ich sie auf minderheilige[92]Opfer beziehen, nach R.Jose dem Galiläer, welcher sagt, minder-

---

Belästigung zurücktreten, ebenso hierbei, wenn einer zu viel ißt. 86. Obgleich der Beteiligte es für das Opfer bestimmt hat. 88. Daß der Käufer es als solches darbringe. 89. Die weiter Col. b angeführt u. erörtert wird. 90. Der Hurenlohn darf nicht zu heiligen Zwecken verwandt werden; cf. Dt. 23,19. 91. Nach dem das heilige Opfer seien Privateigentum. Am Pesaḥopfer läßt man nichts [Profanes] zurück, wohl aber am dafür bestimmten Gelde, denn unter dieser Bedingung hat man es dafür bestimmt. Diese Lehre vertritt die Ansicht Rabbis, und der Ersatz ist deshalb profan, weil man zwar am Pesaḥopfer nichts [Profanes] zurückläßt, wohl aber am dafür bestimmten Gelde. Jene Lehre, die R.Ošâja Rabbi addiziert, addiziere ich nicht Rabbi, weil man am Pesaḥopfer nichts [Profanes] zurückläßt, sondern nur am dafür bestimmten Gelde, das man unter dieser Bedingung dafür bestimmt hat; und diese Lehre ist nicht R.Jose zu addizieren, weil in dieser gelehrt wird, daß, wenn jemand sein Brandopfer oder sein Heilsopfer verkauft, er nichts erwirkt habe. Da nun R.Ošâja jene Lehre auf den Fall bezieht, wenn man eine Hure an seinem Pesaḥopfer beteiligt hat, nach Rabbi, so ist hieraus zu entnehmen, daß man nach seiner Ansicht sogar am Pesaḥopfer selbst [Profanes] zurückläßt[93].

Was ist das für eine Lehre R.Ošâjas? – Wir haben gelernt: Gibt er ihr geheiligtes [Vieh] als Hurengabe, so ist es erlaubt, wenn aber profanes Geflügel, so ist es verboten. Man könnte folgern: wenn geheiligtes [Vieh], das durch ein Gebrechen untauglich wird, als Hurengabe und Hundelohn nicht beeinträchtigt wird, um wieviel weniger wird das Geflügel, das durch ein Gebrechen nicht untauglich wird, als Hurengabe und Hundelohn beeinträchtigt; daher heißt es:[94]*zu irgend einem Gelübde*, dies schließt das Geflügel ein. – Demnach sollte man doch durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere hinsichtlich des geheiligten [Viehs] folgern: wenn das Geflügel, das durch ein Gebrechen nicht untauglich wird, als Hurengabe und Hundelohn beeinträchtigt wird, um wieviel mehr wird das geheiligte [Vieh], das durch ein Gebrechen untauglich wird, als Hurengabe und Hundelohn beeinträchtigt!? – Es heißt: *zu irgend einem Gelübde*, ausgenommen das, was bereits durch Gelübde [geheiligt ist]. – Nur deshalb, weil der Allbarmherzige *Gelübde* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, die Hurengabe beeinträchtige auch geheiligtes [Vieh]; aber man kann ja nicht das, was nicht ihm gehört, verboten machen!? R.Ošâja erwiderte: Wenn man eine Hure an seinem Pesaḥopfer beteiligt, nach Rabbi. – Was [ist dies für eine Lehre] Rabbis? – Es wird gelehrt:[95]*Wenn aber die Familie für ein Lamm zu klein ist*, ernähre[96]ihn durch ein Lamm; zum Essen und nicht zum Warenkaufe[97]. Rabbi sagt, auch zum Warenkaufe; wenn ihm [Geld] fehlt, so beteilige er jemand an seinem Pesaḥopfer oder an seinem Festopfer,

---

Pesaḥopfer Privateigentum ist. 92. Wenn man solche einer Hure als Hurenlohn gegeben hat. 93. Deshalb ist der Ersatz profan. 94. Dt. 23,19. 95. Ex. 12,4. 96. Das W. היות wird wie חיות gelesen. 97. Darf man einem anderen einen Teil des Pesaḥopfers gegen Entgelt überlassen, um es für andere Bedürfnisse des und das erhaltene Geld ist profan, denn unter diesem Vorbehalt heiligten die Jisraéliten ihre Pesaḥopfer.

Rabba und R.Zera [streiten hierüber]. Einer sagt, niemand streite über das Holz zum Braten, dieses gleiche dem Pesaḥopfer selbst, da es zur Zubereitung desselben erforderlich ist, sie streiten vielmehr über das Ungesäuerte und das Bitterkraut: die Rabbanan sind der Ansicht, diese seien andere Speisen, und Rabbi ist der Ansicht, diese gleichen dem Pesaḥopfer, da sie zu diesem gehören. Und einer sagt, auch über das Ungesäuerte und das Bitterkraut streite niemand, auch diese gleichen dem Pesaḥopfer selbst, denn es heißt:[98]*mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen*, somit gehören sie zum Pesaḥopfer, sie streiten vielmehr, ob man dafür ein Hemd oder ein Gewand kaufen dürfe: die Rabbanan sind der Ansicht, *für ein Lamm*, alles was zum Lamme gehört, und Rabbi ist der Ansicht, alles was zum Leben gehört, vom Lamme.

Wieso sagt Abajje, daß, wenn R.Ošája jene Lehre nicht auf den Fall bezogen hätte, wenn man eine Hure an seinem Pesaḥopfer beteiligt, nach Rabbi, er sie auf minderheilige Opfer[92]bezogen haben würde, nach R.Jose dem Galiläer, welcher sagt, minderheilige Opfer seien Privateigentum, vom Pesaḥopfer aber lasse man nichts [Profanes] zurück, es wird ja ausdrücklich gelehrt, daß die Jisraéliten unter dieser Bedingung ihre Pesaḥopfer heiligten!? — Sage vielmehr: unter dieser Bedingung heiligten die Jisraéliten das Geld[99]für ihre Pesaḥopfer.

v WENN EIN FLUSSBEHAFTETER ZWEIMAL [AUSFLUSS] WAHRGENOMMEN[100] HAT, SO DARF MAN FÜR IHN AN SEINEM SIEBENTEN TAGE [DAS PESAḤOPFER] SCHLACHTEN; HAT ER IHN DREIMAL[101]WAHRGENOMMEN, SO DARF MAN ES FÜR IHN AN SEINEM ACHTEN TAGE SCHLACHTEN. FÜR DIE MENSTRUATIONSVERDÄCHTIGE[102]SCHLACHTE MAN AN IHREM ZWEITEN TAGE; HAT SIE ZWEI TAGE [BLUTFLUSS] WAHRGENOMMEN, SO SCHLACHTE MAN FÜR SIE AN IHREM DRITTEN TAGE. FÜR DIE FLUSSBEHAFTETE SCHLACHTE MAN AN IHREM ACHTEN TAGE.

Festes zu verwenden, nicht aber, um andere Waren zu kaufen. [98] Num. 9,11. [99] Zur Beteiligung; dieses darf für andere Zwecke verwendet werden. [100] Seine Unreinheit dauert sieben Tage, jedoch braucht er kein Opfer darzubringen, sodaß er schon am Abend des 7. Tages vom Pesaḥopfer essen darf. [101] Dieser erlangt Reinheit, erst nachdem er sein Opfer dargebracht hat. [102] Wörtl. Tag gegen Tag abwartende. Wenn eine Frau innerhalb 11 Tagen nach der der Menstruation folgenden 'Reinheitswoche' (dh. außerhalb der Menstruationszeit) Blutfluß wahrnimmt, so muß sie einen Tag 'abwarten', sie ist für diesen Tag u. die folgende Nacht unrein, jedoch keine Flußbehaftete; auch die Wahrnehmung am folgenden Tage macht sie nur für diesen Tag unrein, u. erst eine am 3. Tage macht sie zur Flußbehafteten, sodaß sie erst nach 7 Tagen ein Reinigungsbad nehmen darf.

GEMARA. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf für den, der am selben Tage untergetaucht[103] ist, und den, der noch der Sühne[104] bedarf, [das Pesaḥopfer] schlachten und [das Blut] sprengen, nicht aber für Col.b einen Kriechtierunreinen. Ûla aber sagt, man dürfe auch für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen. – Nach Rabh ist es für den, der am selben Tage untergetaucht ist, wohl deshalb [erlaubt], weil er abends zulässig ist, und auch der Kriechtierunreine ist ja abends zulässig!? – Er bedarf noch des Untertauchens. – Auch der am selben Tage untergetaucht ist, bedarf ja noch des Sonnenuntergangs!? – Die Sonne geht von selbst unter. – Auch dem, der noch der Sühne bedarf, fehlt ja noch die Sühne!? – Wenn er das Vogelpaar in der Hand hat. – Auch der Kriechtierunreine hat ja das Tauchbad vor sich!? – Er könnte es fahrlässig unterlassen. – Auch der noch der Sühne bedarf, könnte es ja fahrlässig unterlassen!? – Wenn er [das Sühnopfer] an das Gericht abgeliefert hat. Dies nach R.Šemája, der sagte, es gelte als feststehend, daß das Priestergericht nicht eher fortgeht, als bis das Geld in der Sammelbüchse[105] verbraucht ist. – Demnach ist nach Rabh [der Kriechtierunreine] nach der Tora zulässig, nur haben die Rabbanan dies verboten, und [dem widersprechend] sagte Rabh, daß man einen von ihnen mit einem Kriechtiere unrein[106] mache!? – Vielmehr, nach Rabh ist er auch nach der Tora nicht zulässig, denn es heißt:[107] *wenn irgend jemand unrein sein sollte durch eine Leiche*, dies gilt auch von dem Falle, wenn dessen siebenter Tag auf den Vorabend des Pesaḥfestes fällt, was der Verunreinigung durch ein Kriechtier[108] gleicht, und der Allbarmherzige sagt, er werde zurückgesetzt. Wenn du einwendest, woher, daß dem so[109] sei, so ist er der Ansicht R.Jiçḥaqs, welcher sagte, es waren[110] Mišaél und Elçaphan. Diese waren Leichenunreine, deren siebenter Tag auf einen Vorabend des Pesaḥfestes fiel, denn es heißt:[111] *und sie konnten an jenem Tage das Pesaḥopfer nicht herrichten*, nur an jenem Tage konnten sie es nicht herrichten, wohl aber konnten sie es am folgenden Tage herrichten, und der Allbarmherzige sagte, sie seien zurückzusetzen. – Wir haben gelernt: Wenn ein Flußbehafteter zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, so darf man für ihn an seinem siebenten Tage [das Pesaḥopfer] schlachten. Doch wohl, wenn er noch nicht untergetaucht ist, somit ist hieraus zu entnehmen, daß man für den Kriechtierunreinen[112]schlachten und sprengen dürfe!? — Nein, wenn er bereits untergetaucht ist. — Was lehrt er uns damit!? — Er lehrt uns folgendes: selbst wenn er noch des Sonnenuntergangs bedarf, weil die Sonne von selbst untergeht. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn er dreimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, man es für ihn an seinem achten Tage schlachte. Allerdings ist dies [zu lehren] nötig, wenn du sagst, daß man es für einen Flußbehafteten, der zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, nur dann an seinem siebenten Tage schlachten dürfe, wenn er untergetaucht ist; man könnte nämlich glauben, wohl für den, der zweimal wahrgenommen hat, der [zur Erlangung seiner Reinheit] keiner auszuübenden Tätigkeit braucht, an seinem siebenten Tage, nicht aber für den, der dreimal wahrgenommen hat, am achten Tage, der noch einer auszuübenden Tätigkeit, der Sühne, bedarf, so lehrt er uns, daß man auch für diesen, der noch der Sühne bedarf, schlachten und sprengen dürfe. Wozu aber ist, wenn du sagst, für den, der zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, am siebenten Tage, auch wenn er nicht untergetaucht ist, dies vom achten Tage desjenigen, der dreimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, [zu lehren] nötig: wenn man für den, der zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, wenn er nicht untergetaucht und mithin gänzlich unrein ist, am siebenten Tage[112]schlachten und sprengen darf, um wieviel mehr darf man für den, der dreimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, wo er bereits am siebenten Tage untergetaucht[113]und die Unreinheit gelockert ist, am achten Tage schlachten und sprengen? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man für den, der zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, am siebenten Tage nur schlachten und sprengen darf, wenn er bereits untergetaucht ist. — Nein, tatsächlich kann ich dir erwidern, wenn er nicht untergetaucht ist, dennoch ist dies[114]nötig; man könnte glauben, nur [für jenen] am siebenten Tage, weil seine Reinigung in seiner eigenen Hand liegt, nicht aber [für diesen] am achten Tage, da die Darbringung des Opfers nicht in seiner eigenen Hand liegt und die Priester es unterlassen könnten, so lehrt er uns, daß man sich auf R.Šemája[115] stütze.

---

[103] Der aber erst nach Sonnenuntergang völlige Reinheit erlangt. [104] Der Darbringung des hierfür erforderlichen Opfers am Tage der Reinigung. [105] Der Erlös für die Sühnopfer; cf. Seq. VI,5. [106] Wenn genau die Hälfte der Gemeinde unrein ist (cf. supra Fol. 80a); demnach ist er auch nach der Tora nicht zulässig. [107] Num. 9,10. [108] Die Unreinheit beider dauert bis zum Abend dieses Tages. [109] Daß der angezogene Schriftvers von einem solchen Falle spreche. [110] Die wegen Unreinheit das Pesaḥopfer nicht herrichten konnten; cf. Suk. Fol. 25b.

FÜR DIE FLUSSBEHAFTETE SCHLACHTE MAN &c. Ein Jünger rezitierte vor R.Ada b.Ahaba: Für die Flußbehaftete schlachte man es an ihrem siebenten Tage. Da sprach er zu ihm: Ist denn die Flußbehaftete am siebenten Tage zulässig!? Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen, gilt dies ja nur

---

111. Num. 9,6. 112. Wo er noch völlig unrein ist. 113. Und nur der Darbringung des Sühnopfers bedarf. 114. Von dem zu lehren, der am 8. Tage untergetaucht ist. 115. Der oben lehrte, daß man sich auf die Aufmerksamkeit der

von einem Kriechtierunreinen, der abends zulässig ist, diese aber ist am folgenden Tage nicht eher zulässig, als bis sie das Sühnopfer dargebracht hat. Sage vielmehr: am achten. – [Am achten] ist es ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, diese nicht, da sie noch der Sühne bedarf, so lehrt er uns, daß man sich auf R.Šemája[115] stütze. Rabina sagte: Er rezitierte dies von einer Menstruierenden: für die Menstruierende schlachte man am siebenten Tage, und dieser habe zu ihm gesprochen: Ist denn die Menstruierende am siebenten Tage zulässig!? Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen, [gilt dies ja nur von diesem,] der abends zulässig ist, die Menstruierende aber, die in der Nacht des siebenten untergetaucht ist, ist nicht eher zulässig, als bis sie den Sonnenuntergang des achten abgewartet hat. Sage vielmehr: am achten. – [Am achten] ist es ja selbstverständlich; wenn man sogar für eine Flußbehaftete, die noch der Sühne bedarf, am achten schlachten und sprengen darf, wozu braucht von einer Menstruierenden, die der Sühne nicht bedarf, gelehrt zu werden, daß man für sie schlachten und sprengen dürfe!? – Von einer Menstruierenden ist dies [zu lehren] nötig, denn er lehrt uns folgendes: nur am achten und nicht am siebenten. Es wird nämlich gelehrt: Alle, die unterzutauchen haben, müssen es am Tage, die Menstruierende und die Wöchnerin müssen nachts untertauchen. Ferner wird gelehrt: Man könnte glauben, sie tauche auch am Tage unter, so heißt es:[116] *sieben Tage sei sie in ihrer Menstrualunreinheit,* sie muß volle sieben Tage in ihrer Menstrualunreinheit verweilen, und die Wöchnerin gleicht der Menstruierenden.

FÜR DEN TRAUERNDEN[117], EINEN, DER EINEN TRÜMMERHAUFEN[118] FREILEGT, EINEN, DEM MAN IHN AUS DEM GEFÄNGNISSE ZU ENTLASSEN ZUGESICHERT HAT, EINEN KRANKEN UND EINEN GREIS, DIE EIN OLIVENGROSSES QUANTUM ESSEN KÖNNEN, DARF MAN [DAS PESAḤOPFER] MITSCHLACHTEN, JEDOCH DARF MAN ES NICHT FÜR SIE ALLEIN SCHLACHTEN, WEIL SIE DAS OPFER ZUR UNTAUGLICHKEIT BRINGEN[119] KÖNNEN. SIE SIND DAHER, WENN SIE VERHINDERT WORDEN SIND, VON DER HERRICHTUNG DES ZWEITEN PESAḤOPFERS[120] FREI, AUSGENOMMEN DERJENIGE, DER EINEN TRÜMMERHAUFEN FREILEGT, WEIL ER SCHON VORHER[121] UNREIN WAR. vi Fol. 91

GEMARA. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans: Dies wurde nur von einem nichtjüdischen Gefängnis gelehrt, wenn aber in einem

---

Priester verlasse. [116] Lev. 15,19. [117] Mit אונן wird derjenige bezeichnet, der einen Verstorbenen noch vor sich liegen hat. [118] Und nicht weiß, ob der Verunglückte, der sich unten befindet, tot od. lebendig ist. [119] Diese können leicht verhindert werden, vom Pesaḥopfer zu essen. [120] Weil sie beim Schlachten und Sprengen des Blutes zu essen fähig waren. [121] Beim Schlachten, noch jüdischen Gefängnis, so darf man es auch nur für ihn schlachten, denn da man ihm [Freilassung] zugesichert hat, läßt man ihn auch frei, denn es heißt:[122]*der Überrest Jisraéls wird kein Unrecht begehen noch Lüge reden.* R.Ḥisda sagte: Auch von einem nichtjüdischen Gefängnis gilt dies nur dann, wenn außerhalb der Mauer von Beth-Phage, wenn aber innerhalb der Mauer von Beth-Phage, so schlachte man es auch für ihn allein, weil man es ihm bringen und er es essen kann.

DAHER, WENN &C. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans: Dies lehrten sie nur von einem runden Trümmerhaufen, wenn er aber länglich ist, so ist er von der Herrichtung des zweiten Pesaḥopfers frei, weil er vielleicht beim Schlachten[123]rein war. Ebenso wird gelehrt: R. Šimôn, Sohn des R.Joḥanan b.Beroqa, sagte: Wer einen Trümmerhaufen freilegt, ist zuweilen frei[124]und zuweilen verpflichtet, und zwar: wenn der Trümmerhaufen rund ist und man unten Unreinheit[125]findet, so ist er verpflichtet, wenn aber der Trümmerhaufen länglich ist und man unten Unreinheit findet, so ist er frei, denn er kann beim Schlachten rein gewesen sein.

vii MAN DARF DAS PESAḤOPFER NICHT FÜR EINEN EINZELNEN SCHLACHTEN — SO R.JEHUDA. R.JOSE ERLAUBT DIES; WENN ABER[126]EINE GESELLSCHAFT SOGAR AUS HUNDERT PERSONEN BESTEHT, DIESE ABER KEIN OLIVENGROSSES QUANTUM ESSEN KÖNNEN, SO DARF MAN ES FÜR SIE NICHT SCHLACHTEN. MAN BILDE KEINE GESELLSCHAFT AUS FRAUEN, SKLAVEN UND MINDERJÄHRIGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man das Pesaḥopfer nicht für einen einzelnen schlachten dürfe? Es heißt:[127]*du darfst das Pesaḥopfer nicht in einer*[128]*[deiner Ortschaften] schlachten* — so R.Jehuda. R.Jose sagte: Für einen einzelnen, der [das erforderliche Quantum] essen kann, schlachte man es, für zehn, die es nicht essen können, schlachte man es nicht. — Wofür verwendet R.Jose das Wort *einer*? — Er verwendet es für eine Lehre R.Šimôns. Es wird nämlich gelehrt: R.Šimôn sagte: Woher, daß man, wenn man zur Zeit, wo die Privataltäre verboten sind, sein Pesaḥopfer auf einem Privataltar geschlachtet hat, ein Verbot übertrete? Es heißt: *du darfst das Pesaḥopfer nicht in einer deiner Ortschaften schlachten.* Man könnte glauben, dies gelte auch von der Zeit, wo die Privataltäre erlaubt sind, so heißt es: *in einer deiner Ortschaften,* ich sagte es nur von einer Zeit, wo ganz Jisraél in einer Ortschaft zusam-

---

vor Freilegung der Leiche. [122] Zeph. 3,13. [123] Er kann auf einer Stelle gestanden haben, unter der der Leichnam sich nicht befunden hat. [124] Von der Darbringung des 2. Pesaḥopfers. [125] Den Verschütteten als Leiche. [126] Es hängt nicht von der Zahl der Personen ab, sondern vom Essen. [127] Dt. 16,5. [128] Cf. supra Fol. 80a, Anm. 116. [129] Wörtl. durch ein Tor eintritt, da dies der menkommt[129]. — Woher entnimmt dies R. Jehuda!? — Er entnimmt hieraus beides. — Woher weiß R. Jose, daß [der Schriftvers] auf die Lehre R. Šimôns deute, vielleicht auf die des R. Jehuda!? — Er kann dir erwidern: dies leuchtet nicht ein, denn es heißt:[130]*jeder gemäß seinem Essen.*

R. Úqaba b. Ḥenana aus Paršunja[131] wies Raba auf einen Widerspruch hin: Kann R. Jehuda denn gesagt haben, man dürfe das Pesaḥopfer nicht für einen einzelnen schlachten, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am ersten Pesaḥfeste darf man für eine Frau allein schlachten, am zweiten darf man sie nur anderen anschließen — so R. Jehuda!? Dieser erwiderte: Sage nicht: für eine [Frau] allein, sondern: für Frauen allein. Jener entgegnete: Darf man denn eine Gesellschaft aus Frauen bilden, wir haben ja gelernt, man dürfe keine Gesellschaft aus Frauen, Sklaven und Minderjährigen bilden; doch wohl aus Frauen allein, Sklaven allein und Minderjährigen allein!? Dieser erwiderte: Nein, aus Frauen, Sklaven und Minderjährigen zusammen; aus Frauen und Sklaven, wegen der Sittenlosigkeit, aus Minderjährigen und Sklaven, wegen Unfugs. Col.b

Der Text. Am ersten Pesaḥfeste darf man für eine Frau allein schlachten, am zweiten darf man sie nur anderen anschließen — so R. Jehuda. R. Jose sagt, man dürfe am zweiten für eine Frau allein schlachten und selbstverständlich am ersten; R. Šimôn sagt, am ersten Pesaḥfeste dürfe man eine Frau anderen anschließen, am zweiten schlachte man für sie überhaupt nicht. — Worin besteht ihr Streit? — R. Jehuda ist der Ansicht:[130]*nach der Zahl der Seelen*, auch Frauen. Wenn du aber einwendest, demnach sollte dies auch vom zweiten gelten, so heißt es [bei diesem]:[132]*seine Sünde soll dieser Mann tragen,* nur der Mann und nicht die Frau. Und wenn du einwendest, demnach am zweiten auch nicht anderen anschließen, so besagen die Worte:[133]*nach allen Satzungen des Pesaḥopfers,* daß man sie anderen anschließe. — Was ist der Grund R. Joses? — Beim ersten [Pesaḥfeste] heißt es: *nach der Zahl der Seelen*, auch Frauen, und beim zweiten Pesaḥfeste heißt es:[132]*diese Seele soll aus Jisraél ausgerottet werden,* Seele, auch Frauen. — Was schließt demnach der Vers: *seine Sünde soll dieser Mann tragen,* aus!? — Dieser schließt den Minderjährigen von der Ausrottung aus. R. Šimôn aber [erklärt]: beim ersten [Pesaḥfeste] heißt es: *Mann,* nur ein Mann, aber keine Frau. Wenn du aber einwendest, demnach auch nicht anderen anschließen, so besagen die Worte: *nach der Zahl der Seelen*, daß man sie anderen anschließe. Und wenn du einwendest, demnach auch beim zweiten, so hat sie der Allbarmherzige ausgeschlossen, denn es heißt: *seine*

Grundbegriff des Wortes שער ist. [130] Ex. 12,4. [131] So wohl von allen Lesarten am richtigsten. [132] Num. 9,13. [133] Ib. V. 12. [134] Worauf RŠ. oben Be-

Sünde soll dieser Mann tragen, nur der Mann und nicht die Frau. Wovon ist sie ausgeschlossen: wenn von der Pflicht, so hat sie ja keine sogar am ersten, um wieviel weniger am zweiten; doch wohl von der Anschließung. — Welchen Mann[134] meint nun R.Šimón: wollte man sagen, [im Schriftverse:] [135] *jeder Mann soll sich ein Lamm besorgen &c.*, so ist dies ja für die Lehre R.Jiçḥaqs nötig, welcher sagte, nur ein Mann könne [anderen] zueignen, nicht aber könne ein Minderjähriger [anderen] zueignen, und wollte man sagen im [Schriftverse:] *jeder Mann gemäß seinem Essen*, so ist ja, wenn R.Jose der Ansicht R.Šimóns[136] ist, auch R. Šimón der Ansicht R.Joses, und dieser folgert ja hieraus, daß man das Pesaḥopfer für einen einzelnen schlachte!? — Er kann dir erwidern: Der Allbarmherzige könnte ja schreiben: *gemäß seinem Essen*, wenn es aber noch *jeder Mann* heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen. — Wessen Ansicht vertritt die Lehre R.Eleázars, daß nämlich [das Pesaḥopfer] für die Frau am ersten Pflicht und am zweiten Freigestelltes sei und den Šabbath verdränge? — Wenn Freigestelltes, wieso verdrängt es den Šabbath!? — Sage vielmehr: am zweiten Freigestelltes und am ersten Pflicht sei und den Šabbath verdränge. — Wessen also? — Die des R.Jehuda.

R.Jáqob sagte im Namen R.Joḥanans: Man bilde keine Gesellschaft aus ausschließlich Proselyten, denn sie könnten es damit allzu genau nehmen und es [unnötig] untauglich machen[137].

Die Rabbanan lehrten: Das Pesaḥopfer, das Ungesäuerte und das Bitterkraut sind am ersten [Abend] Pflicht, von da ab Freigestelltes; R. Šimón sagt, für Männer Pflicht und für Frauen Freigestelltes. — Worauf bezieht sich dies[138]: wollte man sagen auf das Pesaḥopfer, so gilt ja dieses nicht an allen sieben Tagen!? Und wollte man sagen, auf das Ungesäuerte und das Bitterkraut, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R.Šimón sagt, für Männer Pflicht und für Frauen Freigestelltes. Hält R.Šimón denn nichts von der Lehre R.Eleázars, daß nämlich Frauen nach der Tora Ungesäuertes zu essen verpflichtet seien, denn es heißt: [139] *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen, sieben Tage sollst du Ungesäuertes essen*, wer kein Gesäuertes essen darf, muß Ungesäuertes essen, und da Frauen kein Gesäuertes essen dürfen, sind sie Ungesäuertes zu essen verpflichtet!? — Sage vielmehr: Das Pesaḥopfer, das Ungesäuerte und das Bitterkraut sind am ersten [Abend] Pflicht, von dann ab[140] Freigestelltes; R.Šimón sagt, das Pesaḥopfer sei für Männer Pflicht und für Frauen Freigestelltes.

---

zug nimmt. [135] Ex. 12,3. [136] Bezüglich des Schlachtens auf einem Privataltar, ob. Col. a. [137] Weil sie in den Satzungen nicht kundig sind. Nach einer anderen Lesart: sie würden es damit nicht genau nehmen und es untauglich machen. [138] Daß es von dann ab Freigestelltes ist. [139] Dt. 16,3. [140] Dies bezieht sich viii DER TRAUERNDE DARF UNTERTAUCHEN UND ABENDS VOM PESAḤOPFER ESSEN, NICHT ABER VON ANDEREN HEILIGEN OPFERN; WER VOM TODE SEINES ANGEHÖRIGEN ERFÄHRT ODER SEINE GEBEINE EINSAMMELT, DARF UNTERTAUCHEN Fol. 92 UND AUCH VON HEILIGEN OPFERN ESSEN. DER PROSELYT, DER SICH AM VORABEND DES PESAḤFESTES BEKEHRT, DARF, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, UNTERTAUCHEN UND ABENDS VOM PESAḤOPFER ESSEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, WER SICH VON DER VORHAUT TRENNT, SEI WIE WENN ER SICH VON EINEM GRABE TRENNEN WÜRDE[141].

GEMARA. Er ist der Ansicht, die Trauer der Nacht sei rabbanitisch; beim Pesaḥopfer, [dessen Unterlassung] mit Ausrottung belegt ist, haben sie ihre Worte nicht aufrecht erhalten, bei anderen heiligen Opfern aber, wobei es sich nur um die Ausübung eines Gebotes handelt, haben sie ihre Worte aufrecht erhalten[142].

WER VOM TODE EINES ANGEHÖRIGEN ERFÄHRT &c. Wer Gebeine einsammelt, bedarf ja noch des Sprengens am dritten und am siebenten Tage!? — Lies: für den man Gebeine eingesammelt hat.

DER PROSELYT &c. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Der Streit besteht nur über einen unbeschnittenen Nichtjuden. Die Schule Hillels ist der Ansicht, man berücksichtige, er könnte im nächsten Jahre unrein sein und sagen: im Vorjahre bin ich untergetaucht und habe [das Pesaḥopfer] gegessen, auch in diesem Jahre will ich untertauchen und es essen, ohne zu bedenken, daß er im Vorjahre Nichtjude und für die Unreinheit nicht empfänglich war, während er jetzt Jisraélit und für die Unreinheit empfänglich ist. Die Schule Šammajs ist dagegen der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. Hinsichtlich eines unbeschnittenen Jisraéliten aber stimmen alle überein, daß er untertauchen und abends das Pesaḥopfer essen dürfe, und wir [sagen] nicht, man berücksichtige bei einem unbeschnittenen Jisraéliten einen unbeschnittenen Nichtjuden. Ebenso wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß ein unbeschnittener Jisraélit untertauchen und abends das Pesaḥopfer essen dürfe, sie streiten nur über einen unbeschnittenen Nichtjuden: die Schule Šammajs sagt, er tauche unter und esse abends das Pesaḥopfer, und die Schule Hillels sagt, wer sich von der Vorhaut trennt, sei wie wenn er sich von einem Grabe trennen würde.

Raba sagte: Beim Unbeschnittenen, beim Sprengen und beim Beschneidemesser haben sie auch bei einem mit der Ausrottung belegten [Gebote] ihre Worte aufrecht erhalten; beim Trauernden, beim Aus-

---

nur auf Ungesäuertes und Bitterkraut. [141] Er bleibt 7 Tage unrein. [142] Es ist zwar eine gottgefällige Handlung, von den dargebrachten Opfern zu essen, jedoch

sätzigen und beim Gräberpfluge haben sie bei einem mit der Ausrottung belegten [Gebote] ihre Worte nicht aufrecht erhalten. Beim Unbeschnittenen, wie wir bereits gesagt[143] haben. Beim Sprengen, denn der Meister sagte, das Sprengen sei nur des Feierns wegen[144] verboten, dennoch verdrängt es nicht den Šabbath. Beim Beschneidemesser, denn es wird gelehrt: Wie man es[145] über öffentliches Gebiet nicht holen darf, so darf man es auch über Dächer, Höfe und Gehege nicht holen. Beim Trauernden, wie wir bereits gesagt haben. Beim Aussätzigen, denn es wird gelehrt: Wenn der achte [Tag] des Aussätzigen[146] auf einen Vorabend des Pesaḥfestes fällt und er an diesem Tage Samenerguß bekommt, so tauche er unter und esse [vom Pesaḥopfer]. Die Weisen sagten nämlich: Obgleich derjenige, der am selben Tage untergetaucht ist, nicht eintreten[147] darf, darf dieser dennoch eintreten, denn das Gebot, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist, komme und verdränge das Gebot, [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist. Und R.Joḥanan sagte, dies[148] sei nicht einmal ein Gebot der Tora. Es heißt nämlich:[149] *Jehošaphaṭ trat in die Volksgemeinde Jehudas und Jerušalems, in den Tempel des Herrn, vor den neuen Vorhof hin,* und [die Bezeichnung] ‘neuer Vorhof’ erklärten sie, sie haben da eine Neuerung getroffen und angeordnet, wer am selben Tage untergetaucht ist, dürfe in das levitische Lager nicht eintreten. Beim Gräberpfluge, denn wir haben gelernt: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß
Col.b man zur Herrichtung des Pesaḥopfers [einen Gräberpflug] untersuchen[150] dürfe, nicht aber, um Hebe zu essen. — Was heißt untersuchen? Wie R.Jehuda im Namen Šemuéls gesagt hat: Man darf auf einem Gräberpfluge [die Erde] wegblasen[151] und weitergehen. Ferner sagte R.Jehuda b. Abajje[152] im Namen R.Jehudas: Ein ausgetretener Gräberpflug ist rein[153].

---

ist auf die Unterlassung keine Strafe gesetzt. [143] Nach der Schule Hillels, nach der die Halakha entschieden wird, darf der Unbeschnittene das Pesaḥopfer wegen einer rabbanitischen Berücksichtigung nicht essen. [144] Also nur rabbanitisch; es sollte am Šabbath erfolgen dürfen. [145] Das Messer zur Beschneidung. [146] An dem er den Tempelberg betreten und sein Opfer darbringen muß. [147] In das levitische Lager, den Tempelberg betreten. [148] Die Entfernung der Unreinen vom Tempelberge. [149] iiChr. 20,5. [150] Dh. ihn untersuchend betreten. [151] Um zu sehen, ob sich da Gebeine eines Leichnams befinden. [152] Richt. Ami, wie in Parallelstellen. [153] Man darf ihn betreten, um das Pesaḥopfer herzurichten.

NEUNTER ABSCHNITT

WER UNREIN ODER AUF EINER WEITEN REISE WAR UND DAS ERSTE [PESAḤOPFER] NICHT HERGERICHTET HAT, RICHTE DAS ZWEITE HER; WER INFOLGE EINES VERSEHENS ODER EINES ZWANGSFALLES DAS ERSTE NICHT HERGERICHTET HAT, RICHTE DAS ZWEITE HER. WESHALB WIRD DIES DEMNACH VOM UNREINEN UND VOM AUF EINER WEITEN REISE BEFINDLICHEN GELEHRT? WEIL DIESE VON DER AUSROTTUNGSSTRAFE FREI SIND, JENE ABER SICH DER AUSROTTUNGSSTRAFE SCHULDIG MACHEN.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand auf einer weiten Reise war und man für ihn [das Pesaḥopfer] geschlachtet und [das Blut] gesprengt hat, so ist es, wie R.Naḥman sagt, wohlgefällig, und wie R.Šešeth sagt, nicht wohlgefällig. R.Naḥman sagt, es sei wohlgefällig, denn der Allbarmherzige hat ihn nur geschont[1], wenn er es aber herrichtet, so komme Segen über ihn. R.Šešeth sagt, es sei nicht wohlgefällig, denn der Allbarmherzige hat ihn gleich dem Unreinen [für das zweite Pesaḥfest] zurückgesetzt. R.Naḥman sprach: Dies entnehme ich aus dem, was wir gelernt haben: wer unrein oder auf einer weiten Reise war und das erste [Pesaḥopfer] nicht hergerichtet hat, richte das zweite her. Demnach steht es ihm frei, [das erste] herzurichten. – Und R.Šešeth!? – Er kann dir erwidern: wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wer infolge eines Versehens oder eines Zwangsfalles das erste nicht hergerichtet hat, richte das zweite her; ist etwa auch hierbei zu folgern: wenn er 'nicht hergerichtet' lehrt, demnach steht ihm [das erste] herzurichten frei, wo es ja infolge eines Versehens oder eines Zwangsfalles geschah!? Vielmehr mußt du erklären, er zähle hier auch den vorsätzlich Unterlassenden mit, ebenso zählt er auch [im ersten Falle] den Trauernden[2] mit. R.Aši sprach: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn er lehrt: weil diese von der Ausrottungsstrafe frei sind, jene aber sich der Ausrottungsstrafe schuldig machen. Worauf bezieht sich dies: wollte man sagen, auf Versehen und Zwangsfall, so sind diese ja nicht mit der Ausrottungsstrafe belegt, wahrscheinlich also auf Vorsatz und Trauer? – Und R.Naḥman!? – Er kann dir erwidern: tatsächlich bezieht sich dies auf Vorsatz[3] allein, somit sollte er eigentlich 'jener sich schuldig macht' lehren, da er aber vorher ‘frei sind’ lehrt, lehrt er auch später ‘sich schuldig machen’. R.Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Fol. 93 R.Áqiba sagte: Es heißt [4]*unrein* und es heißt [4]*auf einer weiten Reise*, wie der Unreine es herzurichten in der Hand hat, es aber unterläßt[5], ebenso bei der weiten Reise, wenn er es [durch andere] herzurichten in der Hand hat, es aber unterläßt. — Und R.Naḥman!? — Er kann dir erwidern: R.Áqiba vertritt hierbei seine Ansicht, daß man für einen Kriechtierunreinen nicht schlachten und [das Blut] sprengen dürfe, ich aber bin der Ansicht desjenigen, welcher sagt, man dürfe für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen[6].

---

[1] Indem er ihn für das zweite Pesaḥfest zurückgesetzt hat. [2] Der, wenn er will, das P. herrichten darf; cf. supra Fol. 91a. [3] Der im Schlußsatze auf jeden Fall mitgezählt wird. (Im Schlußsatze ist das ולא als Relativum, statt ושלא, aufzu-

Die Rabbanan lehrten: Folgende richten das zweite [Pesaḥopfer] her: männliche Flußbehaftete, weibliche Flußbehaftete, männliche Aussätzige, weibliche Aussätzige, Menstruierende, Menstruierenden Beiwohnende, Wöchnerinnen, durch Versehen, Zwangsfall oder vorsätzlich Unterlassende, Unreine und auf einer weiten Reise Befindliche. — Weshalb wird demnach der Unreine genannt!? — Wozu er genannt wird, daß man ihn, wenn er das erste herrichten will, nicht lasse. — Vielmehr, weshalb wird der auf einer weiten Reise Befindliche genannt!? — Um ihn von der Ausrottungsstrafe zu befreien, und zwar nach demjenigen, welcher sagt, [sein Opfer] sei wohlgefällig[7]. — Ist eine Frau denn zum zweiten [Pesaḥopfer] verpflichtet, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, nur die Leichenunreinen und der auf einer weiten Reise Befindliche richten das zweite [Pesaḥopfer] her, woher dies von Flußbehafteten, Aussätzigen und Menstruierenden Beiwohnenden? Es heißt: [4]*irgend einer*[8]!? — Das ist kein Einwand; eines nach R.Jose, und eines nach R.Jehuda und R.Šimón[9].

Die Rabbanan lehrten: Man macht sich der Ausrottungsstrafe schuldig wegen des ersten, und man macht sich der Ausrottungsstrafe schuldig wegen des zweiten [Pesaḥopfers] — so Rabbi. R.Nathan sagt, man mache sich der Ausrottungstrafe schuldig wegen des ersten, wegen des zweiten aber ist man frei. R.Ḥanina b.Áqiba sagt, auch wegen des ersten mache man sich nur dann der Ausrottungsstrafe schuldig, wenn man auch das zweite nicht hergerichtet hat. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Wenn ein Proselyt sich [in der Zeit] zwischen den beiden Pesaḥfesten bekehrt, desgleichen wenn ein Minderjähriger zwischen den beiden Pesaḥfesten großjährig wird, so muß er das zweite Pesaḥopfer herrichten — so Rabbi. R.Nathan sagt, wer zum ersten verpflichtet war, sei zum zweiten

---

fassen, nicht aber im Anfangssatze.) [4] Num. 9,10. [5] Weil es ihm verboten ist. [6] Da er abends beim Essen rein ist, ebenso für den Verreisten, der abends daheim sein kann. [7] Er dürfe das erste Pesaḥopfer auch durch andere herrichten lassen. [8] Im Texte durch die Wiederholung des W.s איש, Mann, ausgedrückt; Frauen werden also hierbei nicht mitgezählt. [9] Die darüber streiten; cf. supra Fol. 91b.

verpflichtet, wer zum ersten nicht verpflichtet war, sei zum zweiten nicht verpflichtet. – Worin besteht ihr Streit? – Rabbi ist der Ansicht, das zweite sei ein Fest für sich, und R.Nathan ist der Ansicht, das zweite sei ein Ersatz des ersten, jedoch könne es [die Unterlassung] des ersten nicht gut[10]machen, und R.Ḥanina b. Áqiba ist der Ansicht, das zweite sei eine Gutmachung des ersten. Alle drei legen sie einen Schriftvers aus:[11]*Wer aber rein ist und sich nicht auf einer Reise befindet.* Rabbi erklärt:[11]*Wenn er das Pesaḥopfer herzurichten unterläßt, so soll er ausgerottet werden,* wenn er das erste nicht hergerichtet hat, oder:[11]*er hat das Opfer für den Herrn nicht dargebracht zur festgesetzten Zeit,* am zweiten. – Woher, daß [die Strafandrohung:][11]*seine Sünde soll er tragen,* die Ausrottungsstrafe sei? – Er ist der Ansicht, unter Lästern[12]sei die Beschimpfung Col.b des [göttlichen] Namens zu verstehen, von der es heißt:[13]*er soll seine Sünde tragen* und durch das hier wie dort [gebrauchte Wort] *Sünde* folgert er: wie dort die Ausrottungsstrafe, ebenso auch hier die Ausrottungsstrafe. R.Nathan erklärt: *Wenn er das Pesaḥopfer herzurichten unterläßt, so soll er ausgerottet werden,* und 'ki'[14]bedeutet hier 'denn'; der Allbarmherzige meint es also wie folgt: *denn er hat das Opfer für den Herrn nicht dargebracht zur festgesetzten Zeit,* nämlich am ersten. – Wofür verwendet er [die Worte] *seine Sünde soll er tragen*? – Er ist der Ansicht, unter Lästern sei nicht die Beschimpfung des [göttlichen] Namens[15]zu verstehen, und durch das dort wie hier [gebrauchte Wort] *Sünde* folgert er: wie hier die Ausrottungsstrafe, ebenso dort die Ausrottungsstrafe. R.Ḥanina b. Áqiba erklärt: *Wenn er das Pesaḥopfer herzurichten unterläßt, so soll er ausgerottet werden,* falls: *er hat das Opfer für den Herrn nicht dargebracht zur festgesetzten Zeit,* am zweiten. – Wofür verwendet er [die Worte] *seine Sünde soll er tragen*? – Wie wir bereits erklärt haben. Das Ergebnis ist: hat man es an beiden vorsätzlich [unterlassen], so ist man nach aller Ansicht schuldig; hat man es an beiden versehentlich [unterlassen], so ist man nach aller Ansicht frei; hat man es am ersten vorsätzlich und am zweiten versehentlich [unterlassen], so ist man nach Rabbi und R.Nathan schuldig und nach R. Ḥanina b. Áqiba frei; hat man es am ersten versehentlich und am zweiten vorsätzlich [unterlassen], so ist man nach Rabbi schuldig und nach R. Ḥanina b. Áqiba frei.

---

[10] Wer die Herrichtung des ersten absichtlich unterläßt, verfällt der Ausrottungsstrafe, auch wenn er das zweite herrichtet. [11] Num. 9,13. [12] Das mit der Ausrottungsstrafe belegt ist; cf. Num. 15,30. [13] Lev. 24,15. [14] Im angezogenen Schriftverse, das Rabbi mit 'wenn' übersetzt, wonach der folgende Satz ein Fall für sich ist; die Partikel כי hat verschiedene Bedeutungen; cf. Rh. Fol. 3a. [15] Demnach würde man nicht wissen, daß auf die Beschimpfung des göttlichen Namens

ii Welche Reise ist eine weite? Von Modaím auswärts, und in dieser Entfernung nach jeder Richtung [um Jerušalem] – so R.Áqiba; R.Eliézer sagt, ausserhalb der Schwelle[16] des Tempelhofes. R. Jose sagte: Über dem He[17] befindet sich deshalb ein Punkt, um anzudeuten: nicht eine wirkliche weite [Reise], sondern ausserhalb der Schwelle des Tempelhofes.

GEMARA. Úla sagte: Von Modaím bis Jerušalem sind fünfzehn Mil. Er ist also der Ansicht des Rabba b. Bar Ḥana, der im Namen R.Joḥanans sagte, ein [durchschnittlicher] Mensch gehe zehn Parasangen am Tage; fünf Mil[18] von Anbruch der Morgenröte bis Sonnenaufgang und fünf Mil von Sonnenuntergang bis zum Hervortreten der Sterne; von den übrigen dreißig [gehe man] fünfzehn von morgens bis mittags und fünfzehn von mittags bis abends. Úla vertritt hierbei seine Ansicht, denn Úla sagte, eine Reise heiße weit, wenn man beim Schlachten nicht zur Stelle sein kann.

Der Meister sagte: Fünf Mil von Anbruch der Morgenröte bis Sonnenaufgang. Woher dies? – Es heißt:[19] *als aber die Morgenröte anbrach, drängten die Engel &c.*, und es heißt:[20] *die Sonne schien bereits über die Erde, als Loṭ in Çoár anlangte,* und R.Ḥanina sagte, er habe diesen Ort gesehen, er hat fünf Mil.

Der Text: Úla sagte, eine Reise heiße weit, wenn man beim Schlachten nicht zur Stelle sein kann; R.Jehuda sagte, wenn man beim Essen nicht zur Stelle sein kann. Rabba sprach zu Úla: Gegen dich ist ein Einwand zu erheben, und gegen R.Jehuda ist ein Einwand zu erheben. Gegen dich ist ein Einwand zu erheben: du sagst, wenn man beim Schlachten nicht zur Stelle sein kann; auch der Kriechtierunreine kann beim Schlachten nicht zur Stelle sein, dennoch sagst du, man dürfe für den Kriechtierunreinen [das Pesaḥopfer] schlachten und [das Blut] sprengen!? Gegen R.Jehuda ist ein Einwand zu erheben: er sagt, wenn man beim Essen nicht zur Stelle sein kann; der Kriechtierunreine kann ja beim Essen zur Stelle[21] sein, dennoch sagt er, man dürfe für den Kriechtierunreinen nicht schlachten und sprengen!? Dieser erwiderte: Weder ist gegen mich ein Einwand zu erheben, noch ist gegen R.Jehuda ein Einwand zu erheben. Gegen mich ist kein Einwand zu erheben, denn [das Gesetz von] der weiten Reise gilt nur für den Reinen und nicht für den
Fol. 94 Unreinen; gegen R.Jehuda ist ebenfalls kein Einwand zu erheben, denn

---

die Ausrottungsstrafe gesetzt ist. 16. Er muß rechtzeitig in den Tempelhof gelangen können. 17. Auf den Buchstaben ה im W.e רחקה (Num. 9,10) befindet sich im masoretischen Texte ein diakritischer Punkt. 18. Eine Parasange hat vier Mil. 19. Gen. 19,15. 20. Ib. V. 23. 21. Abends ist er ja rein. 22. In welchem der Allbarmherzige hat den Kriechtierunreinen zurückgesetzt, denn es heißt:[4]*wenn irgend jemand unrein sein sollte durch eine Leiche*, und dies gilt auch von dem Falle, wenn dessen siebenter Tag[22] auf den Vorabend des Pesaḥfestes fällt, und der Allbarmherzige sagt, daß er zurückgesetzt werde.

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wer sich auswärts von Modaím befindet, jedoch mit Pferden und Maultieren [rechtzeitig im Tempelhofe] sein kann, sei schuldig, so heißt es:[11]*und sich nicht auf einer Reise befindet*, während dieser sich auf einer Reise befindet. Man könnte glauben, wer sich einwärts von Modaím befindet, jedoch wegen der ihn aufhaltenden Kamele und Wagen nicht [rechtzeitig im Tempelhofe] sein kann, sei nicht schuldig, so heißt es: *und sich nicht auf einer Reise befindet*, und dieser befindet sich nicht auf einer Reise[23].

Raba sagte: Das Weltall hat sechstausend Parasangen und die Dicke des Himmels hat tausend Parasangen. Das eine ist eine Überlieferung, und das andere ist eine Ansicht. Er ist nämlich der Ansicht R.Joḥanans, in dessen Namen Rabba b.Bar Ḥana sagte, ein durchschnittlicher Mensch gehe zehn Parasangen im Tage, fünf Mil von Anbruch der Morgenröte bis Sonnenaufgang und fünf Mil von Sonnenuntergang bis zum Hervortreten der Sterne. Die Dicke des Himmels beträgt somit ein Sechstel[24] des Tages. Man wandte ein: R.Jehuda sagte: Die Dicke des Himmels beträgt ein Zehntel des Tages. Merke, ein durchschnittlicher Mensch geht zehn Parasangen im Tage, vier Mil von Anbruch der Morgenröte bis Sonnenaufgang und vier Mil von Sonnenuntergang bis zum Hervortreten der Sterne. Somit hat die Dicke des Himmels ein Zehntel[25] des Tages. Dies ist eine Widerlegung Rabas und eine Widerlegung Úlas. Eine Widerlegung. — Ist dies auch eine Widerlegung R.Joḥanans? — Er kann dir erwidern: ich habe vom ganzen Tage gesprochen, und die Rabbanan haben sich in [der Einteilung des] Morgens und des Abends geirrt. — Ist dies auch eine Widerlegung R.Ḥaninas[26]!? — Anders war es da, wo [die Engel] ihn gedrängt hatten. — Komm und höre: Miçrajim hat vierhundert zu vierhundert Parasangen, und zwar mißt Miçrajim ein Sechzigstel von Kuš, Kuš ein Sechzigstel der ganzen Welt, die ganze Welt ein Sechzigstel des Gartens, der Garten ein Sechzigstel des Édens und der Éden ein Sech-

Falle er gleich dem durch ein Kriechtier Verunreinigten ebenfalls abends rein ist. 23. Er muß seine Bagage zurücklassen und allein nach Jerušalem eilen. 24. Für den Tag bleiben 30 Mil, in welcher Zeit die Sonne 6000 Parasangen zurücklegt; demnach legt die Sonne von Anbruch der Morgenröte bis Sonnenaufgang, wo sie durch die Dicke des Himmels geht, 1000 Parasangen zurück. 25. Demnach bleiben 32 Mil für den Tag zurück, den er von Anbruch der Morgenröte bis zum Hervortreten der Sterne rechnet; allenfalls hat nach ihm der eigentl. Tag 32 Mil. 26. Der ob. Fol. 93b den in dieser Zeit von Loṭ zurückgelegten Weg auf 5 Parazigstel der Hölle; das Verhältnis der ganzen Welt zur Hölle gleicht somit dem des Deckels zum Topfe!? — Dies ist eine Widerlegung. — Komm und höre: In der Schule des Elijahu wurde gelehrt: R.Nathan sagte: Der ganze Kontinent[27]befindet sich unter einem Sterne. Merke, wenn jemand seine Augen auf einen Stern richtet und nach dem Osten geht, so befindet er sich diesem gegenüber, und ebenso befindet er sich diesem gegenüber, wenn er sich nach allen vier Himmelsrichtungen wendet. Der ganze Kontinent befindet sich somit unter einem Sterne[28]!? — Dies ist eine Widerlegung. — Komm und höre: Der Wagen im Norden und der Skorpion im Süden, und die ganze Erde befindet sich zwischen Wagen und Skorpion; dem ganzen Kontinent ist die Sonne nur eine Stunde im Tage zugewendet, denn nur eine Stunde im Tage beleuchtet sie die Erde. Merke, in der fünften [Stunde] befindet sich die Sonne im Osten, in der siebenten befindet sich die Sonne im Westen, und nur die Hälfte der sechsten und die Hälfte der siebenten befindet sie sich über dem Haupte eines jeden Menschen!? — Dies ist eine Widerlegung[29]. — Komm und höre: R.Joḥanan b. Zakkaj sagte: Welche Antwort gab die Hallstimme jenem Frevler, als er gesagt hatte:[30]*Ich will zu den Wolkenhöhen emporsteigen, dem Höchsten* Col.b *mich gleichstellen*? Die Hallstimme ertönte und sprach: Frevler, Sohn eines Frevlers, Sohnessohn des gottlosen Nimrod, der während seiner Regierung die ganze Welt gegen mich aufgewiegelt hatte! Wie lange währt das menschliche Leben? Siebzig Jahre, und wenn es hoch kommt, achtzig Jahre. So heißt es:[31]*unser Leben währt siebzig Jahre, und wenn es hoch kommt, achtzig Jahre*. Fünfhundert Jahre beträgt [der Raum] von der Erde bis zum Himmel, fünfhundert Jahre beträgt die Dicke des Himmels, fünfhundert Jahre beträgt [der Raum] von einem Himmel zum anderen, und ebensoviel auch alle übrigen[32]Himmel. [33]*Aber in die Unterwelt wirst du hinabgestürzt, in die tiefunterste Grube*!? — Dies ist eine Widerlegung.

Die Rabbanan lehrten: die Weisen der Jisraéliten sagen, der Tierkreis[34]stehe fest und die Sternbilder bewegen sich im Kreise, und die Weisen der weltlichen Völker sagen, der Tierkreis drehe sich und die Sternbilder stehen fest. Rabbi sagte: Gegen ihre Ansicht ist einzuwenden: noch nie haben wir Wagen[35]im Süden und Skorpion im Norden angetroffen. R.Aḥa b. Jáqob wandte ein: Vielleicht wie die Achse

---

sangen angibt. 27. Wörtl. bewohnte Gegend, Kulturwelt, die Lesart העולם in den Tosaphot Pes. 118b, die von manchen bevorzugt wird (Hammagid IV p. 186) ist ein Lapsus. 28. Da nun viele Sterne am Himmel sind, so ist ja die Himmelssphäre weit größer als 6000 Parasangen. 29. Der obigen Lehre Rabas. 30. Jes. 14,14. 31. Ps. 90,10. 32. Das W. בין ist wohl Dittographie. 33. Jes. 14,15. 34. Eigentlich Rad, an welchem sich die 12 Sternbilder befinden. 35. Nach Raschi mit Stier identisch. 36. Das Rad dreht sich um seine Achse, eines Mühlsteines[36]oder wie die Angel einer Tür[37]. – Die Weisen Jisraéls sagen, die Sonne wandle am Tage unter dem Himmel und in der Nacht über dem Himmel, und die Weisen der weltlichen Völker sagen, die Sonne wandle am Tage unter dem Himmel und in der Nacht unter der Erde. Ihre Ansicht ist einleuchtender als unsere, denn am Tage sind die Quellen kalt, in der Nacht aber warm.

Es wird gelehrt: R.Nathan sagte: Im Sommer wandelt [die Sonne] am Höhepunkt des Himmels, daher ist die ganze Welt warm, die Quellen aber kalt, in der Regenzeit wandelt die Sonne am Rande des Himmels, daher ist die ganze Welt kalt, die Quellen aber warm.

Die Rabbanan lehrten: In vier Bahnen wandelt die Sonne: Nisan, Ijar und Sivan wandelt sie über den Bergen, um die Schneemassen zu schmelzen. Tamuz, Ab und Elul wandelt sie über dem Kontinent, um die Früchte zu reifen, Tišri, Marḥešvan und Kislev wandelt sie über den Gewässern, um die Flüsse zu trocknen, Ṭebeth, Šebaṭ und Adar wandelt sie über der Wüste, um die Saaten nicht zu verdorren.

R.ELIÉZER SAGT, AUSSERHALB DER SCHWELLE &C. Obgleich er noch eintreten kann, und man fordert ihn nicht zum Eintreten auf, und [dem widersprechend] wird gelehrt, daß, wenn ein Unbeschnittener sich nicht beschneiden[38]läßt, er, wie R.Eliézer sagt, sich der Ausrottung schuldig mache!? Abajje erwiderte: Das Gesetz von der weiten Reise gilt nur für den Reinen und nicht für den Unreinen[39]. Raba erwiderte: Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: R.Eliézer sagte: Sowohl beim Pesaḥopfer als auch beim [zweiten] Zehnten[40]wird von einer weiten Reise gesprochen, wie nun da außerhalb des Ortes, da er zu essen ist, ebenso hier, außerhalb des Ortes, da es zu essen[41]ist. R.Jose b.R.Jehuda sagte im Namen R.Eliézers: Außerhalb des Ortes, da es herzurichten[42]ist. Wessen Ansicht vertritt das, was R.Jiçḥaq b.R.Joseph gesagt hat, daß man sich bei [der Zählung] der Unreinen nach der im Tempelhofe befindlichen Mehrheit richte? Die des R.Jose b.R.Jehuda, der im Namen R.Eliézers lehrte.

R.JOSE SAGTE: DESHALB &C. Es wird gelehrt: R.Jose der Galiläer sagte: Unter Reise könnte man eine Reise von zwei oder drei Tagen verstehen, daher heißt es:[43]*und auf der Reise war er nicht*, und dies besagt, daß es schon über die Schwelle des Tempelhofes hinaus Reise heiße.

---

die beiden Pole bleiben jedoch unbeweglich. Statt כבוצינא lesen manche כסדנא, was wahrscheinlicher ist. 37. Die Türangeln befanden sich in der Mitte der Ober- und Unterschwelle. 38. Um vom Pesaḥopfer essen zu dürfen. Entsprechend müßte er zu diesem Zwecke auch in den Tempelhof einzutreten verpflichtet sein. 39. Und ebensowenig für den Unbeschnittenen. 40. Cf. Dt. 14,24. 41. Dh. außerhalb Jerušalems. 42. Dh. außerhalb der Tempelhofmauer. 43. Num. 9,10. 44. Sc.

iii Fol. 95 Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Pesaḥfeste und dem zweiten? Am ersten gilt das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden', am zweiten darf man Gesäuertes neben Ungesäuertem bei sich zu Hause haben. Das erste benötigt beim Essen des Lobliedes, das zweite benötigt beim Essen nicht des Lobliedes. Das eine und das andere benötigen des Lobliedes bei der Herrichtung, sind nur gebraten mit Ungesäuertem und Bitterkraut zu essen und verdrängen den Šabbath.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[45] *Nach allen Satzungen des Pesaḥopfers sollen sie es herrichten*; die Schrift spricht von Satzungen, die dieses selbst betreffen, woher dies von Satzungen, die zu diesem gehören? Es heißt:[46] *mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen.* Man könnte glauben, auch von Satzungen, die zu diesem nicht gehören, so heißt es:[45] *ihr sollt keinen Knochen an ihm zerbrechen*; wie das Zerbrechen eines Knochens eine dieses selbst betreffende Satzung ist, ebenso jede andere dieses selbst betreffende Satzung. Isi b. Jehuda sagte: *Sollen sie es herrichten*, die Schrift spricht von Satzungen, die dieses selbst betreffen.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, auch von Satzungen, die zu diesem nicht gehören. Du sagtest ja, der Schriftvers spreche von Satzungen, die diese selbst betreffen!? – Er meint es wie folgt: man könnte glauben, da es heißt: *mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen*, so nehme man es mit [der Einschränkung:] *sollen sie es herrichten*, nicht genau, vielmehr sei dies eine auf eine Spezialisierung folgende Generalisierung, in welchem Falle die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung[47] ist, sodaß auch alle anderen [Satzungen] einzuschliessen sind, so lehrt er uns. – Wofür verwendet Isi b. Jehuda [das Wort] *Knochen*? – Daß es einerlei ist, ob einen Knochen, in dem Mark ist, oder einen Knochen, in dem kein Mark ist. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *sollen sie es herrichten*? – Dafür, daß man das Pesaḥopfer nicht für einen einzelnen[48] schlachte, vielmehr suche man möglichst [nach Beteiligten].

Die Rabbanan lehrten: *Nach allen Satzungen des Pesaḥopfers sollen sie es herrichten*; man könnte glauben, wie am ersten das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden' gilt, ebenso gilt am zweiten das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden', so heißt es: *mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen.* Ich weiß dies von den Geboten, woher

---

von Gesäuertem; cf. Ex. 12,19 u. 13,7. [45] Num. 9,12. [46] Ib. V. 11. [47] Eine der 7 Hillelschen hermeneutischen Regeln: folgt die Spezialisierung auf die Generalisierung, so gilt dies als Einschränkung u. alles andere ist auszuschließen; folgt die Generalisierung auf die Spezialisierung, so gilt dies als Erweiterung u. alles, was die Generalisierung zuläßt, ist einzuschließen. [48] Sie, in der Mehrzahl.

dies von den Verboten? Es heißt:[45]*sie sollen nichts davon bis zum Morgen zurücklassen.* Ich weiß dies nur von einem einem Gebote entstammenden[49]Verbote, woher dies von einem absoluten Verbote? Es heißt:[45]*ihr sollt keinen Knochen an ihm zerbrechen.* Wie die Spezialisierung von einem Gebote, einem einem Gebote entstammenden Verbote und einem absoluten Verbote spricht, ebenso auch alles andere, ob Gebot, einem Gebot entstammendes Verbot oder absolutes Verbot. — Was gleich [dem Essen] von Ungesäuertem und Bitterkraut schließt die Generalisierung ein? — Das Braten am Feuer. — Was schließt die Spezialisierung aus? — Das Fortschaffen des Sauerteiges. — Vielleicht umgekehrt!? — Die dieses selbst betreffende Vorschrift ist bedeutender. — Was gleich dem Verbote, etwas davon bis zum Morgen übrigzulassen, schließt die Generalisierung ein? — Nichts davon hinauszubringen[50]. Dieses gleicht jenem: in dem einen Falle wird es durch das Übrigbleiben und in dem anderen Falle durch das Hinausbringen untauglich. — Was schließt die Spezialisierung aus? — Das Verbot ʻnicht zu sehen und nicht zu findenʼ. Dieses gleicht jenem: wegen des einen erhält man keine Geißelhiebe, da es ein einem Gebote entstammendes Verbot ist, und wegen des anderen erhält man keine Geißelhiebe, da es ein einem Gebote entstammendes Verbot ist. — Vielleicht umgekehrt!? — Die dieses selbst betreffende Vorschrift ist bedeutender. — Was gleich dem Zerbrechen eines Knochens schließt die Generalisierung ein? — [51]*Ihr sollt* Col.b *davon nichts halbroh essen.* — Was schließt die Spezialisierung aus? — [52]*Du sollst das Blut meines Opfers nicht zu Gesäuertem schlachten.* — Vielleicht umgekehrt!? — Die dieses selbst betreffende Vorschrift ist bedeutender.

DAS ERSTE BENÖTIGT BEIM ESSEN DES LOBLIEDES &c. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Die Schrift sagt: [53]*Lieder werdet ihr singen wie in der Nacht der Festweihe;* die Nacht, die zum Feste geweiht ist, benötigt des Lobliedes, die Nacht, die nicht zum Feste geweiht ist, benötigt nicht des Lobliedes.

DAS EINE UND DAS ANDERE BENÖTIGEN DES LOBLIEDES BEI DER HERRICHTUNG &c. Aus welchem Grunde? — Wenn du willst, sage ich: nur die Nacht ist ausgeschlossen, nicht aber der Tag. Wenn du aber willst, sage ich: ist es denn möglich, daß die Jisraéliten ihre Pesaḥopfer schlachten oder ihre Feststräuße [in die Hand] nehmen, ohne dabei das Loblied zu sprechen!?

---

[49] Es ist Gebot, das Fleisch aufzuessen, unterläßt man dieses Gebot, so übertritt man das Verbot des Übriglassens. [50] Es ist Gebot, es an Ort und Stelle zu essen, unterläßt man dieses Gebot, so übertritt man das Verbot des Hinausbringens. [51] Ex. 12,9. [52] Ib. 34,25. [53] Jes. 30,29. [54] Dh. das Gesetz von der Unreinheit; es

GEBRATENES &C. ZU ESSEN. Nur den Šabbath [verdrängt es] und nicht die Unreinheit, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R.Jehudas, denn es wird gelehrt: [Das zweite Pesaḥopfer] verdrängt den Šabbath und nicht die Unreinheit[54]; R.Jehuda sagt, es verdränge auch die Unreinheit. — Was ist der Grund des ersten Tanna? — Es wurde wegen der Unreinheit zurückgesetzt, und nun soll es in Unreinheit dargebracht werden!? — Und R.Jehuda!? — Die Tora sorgte dafür, daß er es in Reinheit herrichte, ist ihm dies aber nicht beschieden, so richte er es in Unreinheit her.

Die Rabbanan lehrten: Das erste Pesaḥopfer verdrängt den Šabbath, das zweite Pesaḥopfer verdrängt ebenfalls den Šabbath; das erste Pesaḥopfer verdrängt die Unreinheit, das zweite Pesaḥopfer verdrängt ebenfalls die Unreinheit; das erste Pesaḥopfer erfordert das Übernachten [in Jerušalem], das zweite Pesaḥopfer erfordert ebenfalls das Übernachten. — Es verdrängt die Unreinheit, also nach R.Jehuda, und nach R.Jehuda ist ja das Übernachten nicht erforderlich, denn es wird gelehrt: R.Jehuda sagte, woher, daß das zweite Pesaḥopfer nicht das Übernachten erfordere? Es heißt: [55]*und am anderen Morgen mache dich auf, um heimzukehren*, und darauf folgt: [56]*sechs Tage sollst du Ungesäuertes essen*; wobei sechs Tage Ungesäuertes gegessen wird, ist auch das Übernachten erforderlich, wobei nicht sechs Tage [Ungesäuertes] gegessen wird, ist auch das Übernachten nicht erforderlich!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R.Jehudas.

iv IN UNREINHEIT DARGEBRACHTE[57]PESAHOPFER DÜRFEN MÄNNLICHE FLUSSBEHAFTETE, WEIBLICHE FLUSSBEHAFTETE, MENSTRUIERENDE UND WÖCHNERINNEN NICHT ESSEN; HABEN SIE DAVON GEGESSEN, SO SIND SIE VON DER AUSROTTUNG FREI. NACH R.ELIÉZER SIND SIE FREI, AUCH WEGEN DES EINTRETENS IN DEN TEMPEL.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wenn männliche Flußbehaftete, weibliche Flußbehaftete, Menstruierende und Wöchnerinnen vom in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfer gegessen haben, seien sie schuldig, so heißt es: [58]*jeder Reine darf das Fleisch essen; derjenige aber, der Fleisch vom dem Herrn dargebrachten Heilsopfer ißt, während ihm Unreinheit anhaftet, soll ausgerottet werden.* Wenn Reine es essen dürfen, sind die Unreinen deswegen schuldig, wenn Reine es nicht essen dürfen, sind die Unreinen deswegen nicht schuldig. R.Eliézer sagte: Man könnte glauben, wenn Flußbehaftete bei der Herrichtung des in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfers sich in den Tempelhof hinein-

---

darf in Unreinheit nicht dargebracht werden. [55] Dt. 16,7. [56] Ib. V. 8.
[57] Wenn die Mehrheit der Gemeinde unrein ist. [58] Lev. 7,19. 20. [59] Num. 5,2.

gedrängt haben, seien sie schuldig, so heißt es:[59]*sie sollen jeden Aussätzigen, jeden Flußbehafteten und jeden Leichenunreinen aus dem Lager hinausschaffen.* Wenn Leichenunreine hinausgeschafft werden, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige hinauszuschaffen, wenn Leichenunreine nicht hinausgeschafft[60]werden, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige nicht hinauszuschaffen.

R.Joseph fragte: Wie ist es, wenn die Leichenunreinen sich bei der Herrichtung des in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfers in den Tempel hineingedrängt haben: ist, da die Unreinheit im Tempelhofe erlaubt worden ist, auch die Unreinheit im Tempel erlaubt, oder aber ist, was erlaubt worden ist, erlaubt, und was nicht erlaubt worden ist, nicht erlaubt? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: *sie sollen aus dem Lager hinausschaffen,* ferner auch:[61]*außerhalb des Lagers sollt ihr sie hinausschaffen,* auch aus einem Teile[62]des Lagers. Manche lesen: Raba erwiderte: Die Schrift sagt: *sie sollen aus dem Lager hinausschaffen &c., außerhalb des Lagers sollt ihr sie hinausschaffen*; die außerhalb des Lagers hinausgeschafft werden, müssen auch aus [einem Teile des] Lagers hinausgeschafft werden[63].

R.Joseph fragte: Wie ist es, wenn die Leichenunreinen sich vorgedrängt und die Opferteile des in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfers gegessen Fol. 96 haben: ist, da die Verunreinigung des Fleisches erlaubt worden ist, auch die Verunreinigung der Opferteile erlaubt, oder aber ist, was erlaubt worden ist, erlaubt, und was nicht erlaubt worden ist, nicht erlaubt? Raba erwiderte: Merke, die Verunreinigung der Opferteile wird ja von der Verunreinigung des Fleisches gefolgert, denn es heißt: *dem Herrn dargebrachten,* und dies schließt die Opferteile ein; ist die Verunreinigung des Fleisches verboten, so ist auch die Verunreinigung der Opferteile verboten, und ist die Verunreinigung des Fleisches nicht verboten, so ist auch die Verunreinigung der Opferteile nicht verboten.

R.Zera fragte: Wie wurden die Opferteile des in Miçrajim hergerichteten Pesaḥopfers aufgeräuchert[64]? Abajje entgegnete ihm: Wer sagt uns, daß sie daraus nicht einen Spießbraten gemacht haben!? Ferner lehrte ja R.Joseph, daß sie da drei Altäre hatten: die Oberschwelle und die beiden Türpfosten[65]; weiter aber hatten sie nichts.

WODURCH UNTERSCHEIDET SICH DAS IN MIÇRAJIM [HERGERICHTETE] PESAḤOPFER VON DEM DER [SPÄTEREN] GESCHLECHTER? DAS PESAḤOPFER IN MIÇRAJIM WURDE AM ZEHNTEN [NISAN] BESORGT, ES BENÖTIGTE v

---

[60] Cf. supra Fol. 66b. [61] Num. 5,3. [62] Obgleich sie in den Tempelhof kommen dürfen, müssen sie dennoch aus dem Tempel selbst hinausgeschafft werden. [63] Da aber die Leichenunreinen in den Tempelhof eintreten dürfen, so werden sie aus dem Tempel nicht hinausgeschafft. [64] Sie hatten ja keinen Altar. [65] Worauf das Blut gesprengt wurde (cf. Ex. 12,7); die Opferteile wurden dem-

DES BESPRENGENS DER OBERSCHWELLE UND DER BEIDEN PFOSTEN MITTELST EINES YSOPBÜNDELS, ES WURDE IN EILE GEGESSEN, UND IN EINER NACHT; DAS PESAḤFEST DER [SPÄTEREN] GESCHLECHTER ABER WÄHRT SIEBEN TAGE.

GEMARA. Woher dies? – Es heißt:[66]*sprecht zu der ganzen Gemeinde Jisraél folgendermaßen: Am zehnten dieses Monats nehme sich ein jeder;* dieses wurde am zehnten genommen, nicht aber ist das für die [späteren] Geschlechter bestimmte Pesaḥopfer am zehnten zu nehmen. – Es heißt ja aber auch:[67]*ihr sollt es bis zum vierzehnten Tage dieses Monats aufbewahren;* ist etwa auch hierbei zu erklären, nur dieses benötigte vier Tage vor dem Schlachten einer Untersuchung, nicht aber benötigen andere einer Untersuchung, Ben-Bag-Bag lehrte ja: Woher, daß das beständige Opfer vier Tage vor dem Schlachten einer Untersuchung bedarf? Hier heißt es:[68]*ihr sollt es bewahren, es mir zur festgesetzten Zeit darzubringen,* und dort heißt es: *ihr sollt es bis zum vierzehnten Tage aufbewahren;* wie dort vier Tage vor dem Schlachten eine Untersuchung erforderlich ist, ebenso ist auch hierbei vier Tage vor dem Schlachten eine Untersuchung erforderlich!? – Anders ist es hierbei, wo es *bewahren* heißt. – Aber auch beim Pesaḥopfer für die [späteren] Geschlechter heißt es ja:[69]*du sollst diesen Dienst in diesem Monat verrichten,* alle Dienstverrichtungen dieses Monats müssen diesem gleichen!? – Vielmehr, [das Wort] *dieses* schließt hier das ihm gleiche zweite Pesaḥfest[70] aus. – Es heißt ja aber auch:[71]*sie sollen das Fleisch in dieser Nacht essen;* ist etwa auch hierbei zu erklären, nur dieses werde in dieser Nacht gegessen, nicht aber sind andere in der Nacht zu essen!? – Die Schrift sagt: *du sollst diesen Dienst verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *dieses*? – Auf die Lehre des R. Eleázar b. Ázarja und des R. Áqiba[73]. – Es heißt ja aber auch:[74]*kein Unbeschnittener darf davon essen;* ist etwa auch hierbei zu erklären, er dürfe nur davon nichts essen, wohl aber dürfe er vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter essen!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *davon*? – Davon darf er nicht essen, wohl aber darf er Ungesäuertes und Bitterkraut essen. – Es heißt ja aber auch:[75]*kein Fremdenkind darf davon essen;* ist etwa auch hierbei zu erklären, es dürfe nur davon nicht essen, wohl aber dürfe es vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter essen!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *davon*? – Nur hierfür macht die Abtrünnigkeit [die Per-

---

nach gegessen. [66] Ex. 12,3. [67] Ib. V. 6. [68] Num. 28,2. [69] Ex. 13,5. [70] Dieses gleicht dem in Miçrajim hergerichteten, indem es ebenfalls nur einen Tag währt. [71] Ex. 12,8. [72] Wie oben: die Dienstverrichtungen gleichen diesem. [73] Die sich auf diesen Schriftvers beziehen; cf. Ber. Fol. 9a. [74] Ex. 12,48.

son] untauglich, nicht aber macht die Abtrünnigkeit untauglich für die Hebe. Und dies ist sowohl vom Unbeschnittenen als auch vom Fremdenkinde[76] zu lehren nötig. Würde der Allbarmherzige es vom Unbeschnittenen geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil er widerwärtig ist, nicht aber ein Fremdenkind, das nicht widerwärtig ist. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Fremdenkinde geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil es das Herz nicht zum Himmel richtet, nicht aber ein Unbeschnittener, der das Herz zum Himmel richtet. Daher ist beides nötig. – Es heißt ja aber auch: [77]*ein Beisaß oder Löhner darf davon nicht essen*; ist etwa auch hierbei zu erklären, er dürfe davon nicht essen, wohl aber darf er vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter essen!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *davon*? – Nur hierfür macht die Abtrünnigkeit [die Person] untauglich, nicht aber macht die Abtrünnigkeit untauglich für die Hebe. – Es heißt ja aber auch: [78]*nur wenn man ihn beschnitten hat, so darf er davon essen*; ist etwa auch hierbei zu erklären, er dürfe nur davon nicht essen, wohl aber darf er vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter essen!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *davon*? – Nur hierfür ist die Beschneidung der Männer und Sklaven unerläßlich, nicht aber ist die Beschneidung der Männer und Sklaven unerläßlich für die Hebe. – Es heißt ja aber auch: [79]*ihr sollt keinen Knochen an ihm zerbrechen*; ist etwa auch hierbei zu erklären, nur von diesem dürfe man nicht zerbrechen, wohl aber darf man vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter zerbrechen!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *an ihm*? – Nur an einem tauglichen, nicht aber an einem untauglichen. – Es heißt ja aber auch: [80]*ihr sollt davon nicht halbroh essen*; ist etwa auch hierbei zu erklären, man dürfe nur von diesem nicht halbroh essen, wohl aber dürfe man halbroh essen vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *davon*? – Auf die Lehre Rabas im Namen R. Jiçḥaqs[81].

Es wurde in Eile gegessen &c. Woher dies? – Die Schrift sagt: [82]*ihr sollt es in Eile essen*; nur dieses wurde in Eile gegessen, nicht aber sind andere in Eile zu essen.

Das Pesaḥfest der [späteren] Geschlechter aber währt sieben Tage. Worauf bezieht sich dies: wollte man sagen, auf das Pesaḥopfer, so wird ja das Pesaḥopfer nicht an allen sieben Tagen gegessen, wollte man

---

[75] Ib. V. 43. [76] Worunter der Abtrünnige verstanden wird, der Gott entfremdet wurde. [77] Ex. 12,45. [78] Ib. V. 44. [79] Num. 9,46. [80] Ex. 12,9. [81] Daß einem Unbeschnittenen auch der Zehnt verboten ist; cf. Jab. Fol. 74a.

Col.b sagen, auf [das Verbot des] Gesäuerten, wonach dieses beim Pesaḥopfer von Miçrajim nicht mehr als eine Nacht währte, so wird ja gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Woher, daß beim Pesaḥopfer in Miçrajim [das Verbot des] Gesäuerten nur einen Tag währte? Es heißt: [83]*kein Gesäuertes darf gegessen werden*, und darauf folgt: [84]*heute zieht ihr aus*!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: in einer Nacht[85], und ebenso das Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter; [das Verbot des] Gesäuerten aber währt nur einen Tag, und am Pesaḥfeste für die [späteren] Geschlechter sieben Tage.

vi R. JEHOŠUÁ SAGTE: ICH HABE GEHÖRT, DASS DAS EINGETAUSCHTE DES PESAḤOPFERS [ALS HEILSOPFER] DARZUBRINGEN SEI, [UND WIEDERUM,] DASS DAS EINGETAUSCHTE DES PESAḤOPFERS NICHT DARZUBRINGEN SEI, UND WEISS DIES NICHT ZU ERKLÄREN. R.ÅQIBA SPRACH: ICH WILL DIES ERKLÄREN: IST DAS PESAḤOPFER[86] VOR DEM SCHLACHTEN DES [ERSATZ-]PESAḤOPFERS GEFUNDEN WORDEN, SO LASSE MAN ES WEIDEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, SODANN VERKAUFE MAN ES UND KAUFE FÜR DEN ERLÖS EIN HEILSOPFER, UND EBENSO DAS DAFÜR EINGETAUSCHTE; WENN ABER NACH DEM SCHLACHTEN DES PESAḤOPFERS, SO IST ES ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN, UND EBENSO DAS DAFÜR EINGETAUSCHTE.

GEMARA. Sollte er doch sagen, manches Pesaḥopfer sei darzubringen und manches Pesaḥopfer sei nicht darzubringen!? – Er lehrt uns folgendes: manches Eingetauschte[87] eines Pesaḥopfers ist nicht darzubringen. Es wurde gelehrt: Rabba sagte, unsere Mišna lehre ‘vor dem Schlachten’ und ‘nach dem Schlachten’; R.Zera sagte, unsere Mišna lehre ‘vor Mittag’[88] und ‘nach Mittag’. – Aber gegen R.Zera [ist ja einzuwenden], es heißt ja: vor dem Schlachten des Pesaḥopfers!? – Sage: vor der Zeit des Schlachtens des Pesaḥopfers. Hierüber [streiten auch] Tannaím: Ist das Pesaḥopfer[86] vor dem Schlachten gefunden worden, so lasse man es weiden, wenn nach dem Schlachten, so ist es [als Heilsopfer] darzubringen; R.Eliézer sagt, wenn vor Mittag, so lasse man es weiden, wenn nach Mittag, so ist es darzubringen.

WENN ABER NACH DEM SCHLACHTEN DES PESAḤOPFERS, SO IST ES ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN &C. Raba sagte: Dies nur, wenn [das Eingetauschte] nach dem Schlachten gefunden und vor dem Schlachten umgetauscht worden ist, wenn es aber vor dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist, so rührt das Eingetauschte von einer zurückgesetzten Heiligkeit[89] her und ist nicht darzubringen.

---

82. Ex. 12,11. 83. Ib. 13,3. 84. Ib. V. 4. 85. Darf das Pesaḥopfer gegessen werden. 86. Das zuerst als Pesaḥopfer bestimmt und abhanden gekommen war. 87. Und man sage nicht, dieses gelte von vornherein als Heilsopfer. 88. Wo das

Abajje wandte gegen ihn ein:[90] *Wenn ein Lamm;* wozu heißt es: wenn ein Lamm? Dies schließt das Eingetauschte des Pesaḥopfers nach dem Pesaḥfeste ein, das als Heilsopfer darzubringen ist. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es nach dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist, so ist dies ja selbstverständlich, wozu der Schriftvers; doch wohl, wenn es vor dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist!? – Nein, tatsächlich, wenn es nach dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung. – Worauf deutet der Schriftvers? – Auf folgende Lehre: *Ein Lamm,* dies schließt das Pesaḥopfer hinsichtlich des Fettschwanzes[91] ein, und wenn es heißt: *wenn ein Lamm,* so schließt dies das über ein Jahr alt gewordene Pesaḥopfer[92] und das infolge des Pesaḥopfers dargebrachte Heilsopfer[93] hinsichtlich aller Vorschriften des Heilsopfers ein, daß sie nämlich des Stützens[94], des Gußopfers und des Schwingens von Brust und Schenkel benötigen. Wenn es aber noch heißt: *und wenn eine Ziege,* so gilt dies als Teilung; dies lehrt, daß die Ziege nicht [der Darbringung] des Fettschwanzes benötige. Manche beziehen dies auf den Anfangssatz: Ist das Pesaḥopfer vor dem Schlachten des [Ersatz-]Pesaḥopfers gefunden worden, so lasse man es weiden, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann verkaufe man es und kaufe für den Erlös ein Heilsopfer, ebenso das dafür Eingetauschte. Raba sagte: Dies nur, wenn [das Eingetauschte] vor dem Schlachten gefunden und vor dem Schlachten umgetauscht worden ist, wenn es aber vor dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist, so ist das Eingetauschte als Heilsopfer darzubringen, weil das Schlachten nur bei dem, was dazu tauglich wäre, wirksam ist, nicht aber bei dem, was nicht dazu tauglich[94] wäre. Abajje wandte gegen ihn ein: *Wenn ein Lamm,* wozu heißt es [wenn ein Lamm]? Dies schließt das Eingetauschte des Pesaḥopfers nach dem Pesaḥfeste ein, das als Heilsopfer darzubringen ist. Man könnte glauben, auch wenn es vor dem Pesaḥfeste [gefunden worden ist], Fol. 97 so heißt es *es,* dieses wird dargebracht, nicht aber, das für das Pesaḥopfer Eingetauschte. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es vor dem Schlachten gefunden und vor dem Schlachten umgetauscht worden ist, so ist dies ja selbstverständlich, wozu der Schriftvers; doch wohl,

---

reservierte Lamm zum Pesaḥopfer bestimmt wird. 89. Da dann das Original selbst kein Heilsopfer ist, sondern ein zurückgesetztes Pesaḥopfer. [90] Lev. 3,7. [91] Von dem nicht ausdrücklich gesagt wird, daß er darzubringen sei. [92] Cf. supra Fol. 62b, Anm. 68. [93] Dh. das Eingetauschte des Pesaḥopfers oder der Überschuß der dafür bestimmten Geldsumme; so nach Raschi zSt. Nach einer anderen Erklärung Raschis (Zeb. 9b), das sogenannte Festopfer (cf. supra Fol. 69b). [94] Cf. supra Fol. 89a, Anm. 72. [94] Zur Zeit des Schlachtens war das Eingetauschte noch wenn es vor dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. Eine Widerlegung.

Šemuél sagte: In einem Falle, wo man das Sündopfer verenden lassen[95] muß, ist das Pesaḥopfer als Heilsopfer darzubringen, und in einem Falle, wo man das Sündopfer weiden lassen muß, ist das Pesaḥopfer ebenfalles weiden zu lassen. R.Joḥanan aber sagte, das Pesaḥopfer ist nur dann als Heilsopfer darzubringen, wenn es sich nach dem Schlachten eingefunden hat, nicht aber wenn vor dem Schlachten. R.Joseph wandte ein: Ist dies denn eine [stichhaltige] Regel, auch das über ein Jahr alt gewordene Sündopfer muß man ja weiden lassen, denn R.Šimón b.Laqiš sagte, ein über ein Jahr alt gewordenes Sündopfer betrachte man als auf einem Begräbnisplatze[96] befindlich und lasse es weiden, während das Pesaḥopfer in einem solchen Falle als Heilsopfer darzubringen ist!? Es wird nämlich gelehrt: *Ein Lamm,* dies schließt das Pesaḥopfer hinsichtlich des Fettschwanzes ein, und wenn es heißt: *wenn ein Lamm,* so schließt dies das über ein Jahr alt gewordene Pesaḥopfer und das infolge des Pesaḥopfers dargebrachte Heilsopfer hinsichtlich aller Vorschriften des Heilsopfers ein, daß sie nämlich des Stützens, des Gußopfers und des Schwingens von Brust und Schenkel benötigen. Wenn es aber noch heißt: *und wenn eine Ziege,* so gilt dies als Teilung; dies lehrt, daß die Ziege nicht der Darbringung des Fettschwanzes benötige!? Jener erwiderte: Šemuél sagte es nur von abhanden gekommenen, nicht aber von zurückgesetzten. – Kann dies denn bei abhanden gekommenen vorkommen, wenn [das Vieh] nach dem Absondern abhanden gekommen war, muß man es ja nach den Rabbanan weiden lassen!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, es sich wieder einfindet und beide vorhanden sind, so ist das eine darzubringen, und das andere lasse man verenden – so Rabbi; die Weisen sagen, man lasse ein Sündopfer nur dann verenden, wenn es sich erst, nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat, einfindet. Wenn aber bevor der Eigentümer Sühne erlangt hat, lasse man es weiden, während das Pesaḥopfer, das abhanden gekommen war und sich nach Mittag vor dem Schlachten [des Pesaḥopfers] eingefunden hat, als Heilsopfer darzubringen ist!? – Šemuél ist der Ansicht Rabbis, welcher sagt, was abhanden gekommen war, lasse man verenden[97].

---

profan u. kann später als Heilsopfer dargebracht werden. [95] Das Opfertier wird eingesperrt u. man verabreicht ihm keine Nahrung. Dies hat in 5 Fällen zu erfolgen: 1. beim Jungen d. Opfertieres, 2. beim Eingetauschten desselben, 3. wenn der Eigentümer stirbt, 4. wenn es abhanden gekommen war u. der Eigentümer Sühne durch ein anderes erlangt hat, 5. wenn es über ein Jahr alt geworden ist. [96] Wohin ein Priester nicht kommen darf, dh. man darf es nicht schlachten. [97] Was

—Aber nach Rabbi muß man ja alles, was abhanden gekommen war, verenden lassen, während man das Pesaḥopfer, das vor Mittag abhanden gekommen war und vor Mittag sich eingefunden hat, weiden lassen muß!? —Wenn vor Mittag, so heißt dies überhaupt nicht ‘abhanden gekommen’. Dies nach Raba, denn Raba sagte, das Abhandenkommen über Nacht gelte nicht als Abhandenkommen.—In welchem Falle ist es demnach nach Rabbi weiden zu lassen!? —Nach R. Ošája, denn R. Ošája sagte: Col.b Wenn jemand zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert hat, so schaffe er sich Sühne durch das eine, und das andere lasse er weiden. —In einem solchen Falle ist ja das Pesaḥopfer als Heilsopfer darzubringen!? —Vielmehr, Šemuél ist der Ansicht R. Šimóns, welcher sagte, daß man fünf Sündopfer[98] verenden lasse. —Nach R. Šimón gibt es ja überhaupt kein Weidenlassen!? —Šemuél sagte auch nur das eine: in einem Falle, wo man das Sündopfer verenden lassen muß, ist das Pesaḥopfer als Heilsopfer darzubringen.—Was lehrt er uns demnach damit!? —Dies schließt die Lehre R. Joḥanans aus, welcher sagte, das Pesaḥopfer sei nur dann als Heilsopfer darzubringen, wenn es sich nach dem Schlachten eingefunden hat, nicht aber, wenn vor dem Schlachten, wonach das Schlachten es zu einem solchen bestimmt, so lehrt er uns, daß die Mittagsstunde es zu einem solchen bestimmt. Eine andere Lesart: Während das Pesaḥopfer, das abhanden gekommen war und sich nach Mittag vor dem Schlachten des Pesaḥopfers eingefunden hat, als Heilsopfer darzubringen ist!? —Šemuél ist der Ansicht Rabbas, welcher sagt, das Schlachten bestimme es zu einem solchen.—Wenn aber R. Joḥanan hierzu sagt, das Pesaḥopfer werde nur dann als Heilsopfer dargebracht, wenn es sich nach dem Schlachten eingefunden hat, nicht aber, wenn vor dem Schlachten, wonach das Schlachten es zu einem solchen bestimmt, so ist ja Šemuél demnach der Ansicht, die Mittagsstunde bestimme es zu einem solchen!? —Vielmehr, Šemuél ist der Ansicht Rabbis, welcher sagt, man lasse, was abhanden gekommen war, verenden.—Aber nach Rabbi muß man ja alles, was abhanden gekommen war, verenden lassen, während man das Pesaḥopfer, das vor Mittag abhanden gekommen war und sich vor Mittag eingefunden hat, weiden lassen muß!? —Er ist der Ansicht, wenn vor Mittag, so heiße dies überhaupt nicht ‘abhanden gekommen’, und ferner ist er der Ansicht, die Mittagsstunde bestimme es als solches.

VII Wenn jemand ein Weibchen oder ein Männchen im zweiten Jahre als Pesaḥopfer absondert, so lasse man es weiden, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann verkaufe man es, und der Erlös fällt der freiwilligen Spendenkasse zu, für Heilsopfer. Wenn jemand sein

---

beim Pesaḥopfer der Darbringung als Heilsopfer entspricht. 98. Cf. Anm. 95.

Fol. 98 PESAḤOPFER ABGESONDERT HAT UND GESTORBEN IST, SO DARF SEIN SOHN ES NICHT NACH IHM ALS PESAḤOPFER DARBRINGEN, SONDERN ALS HEILSOPFER.

GEMARA. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß Lebendiges zurückgesetzt[99] werde, es ist zu entnehmen, daß auch das, was von vornherein untauglich[100] war, zurückgesetzt werde, und es ist zu entnehmen, daß auch der Geldwert[101] zurückgesetzt werde.

WENN JEMAND SEIN PESAḤOPFER ABGESONDERT HAT &C. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sein Pesaḥopfer abgesondert hat und gestorben ist, so bringe sein Sohn, falls er daran mitbeteiligt war, es als Pesaḥopfer dar, wenn aber nicht, so bringe er es am sechzehnten als Heilsopfer dar. Nur am sechzehnten und nicht am fünfzehnten, somit ist er der Ansicht, Gelübde und freiwillige Spenden dürfen am Feste nicht dargebracht werden. — Wann soll der Vater gestorben sein: wollte man sagen, wenn er vor Mittag gestorben ist, wieso bringe sein Sohn, wenn er daran beteiligt ist, es als Pesaḥopfer dar, wo er ja bereits vorher von der Trauer[102] betroffen worden ist, und wenn er nach Mittag gestorben ist, wieso bringe der Sohn, wenn er daran nicht beteiligt ist, es als Heilsopfer dar, es wurde ja durch die Mittagsstunde [zum Pesaḥopfer][103] bestimmt!? Raba erwiderte: Tatsächlich, wenn er vor Mittag gestorben ist, und unter 'Pesaḥopfer' ist zu verstehen, er bringe es als zweites Pesaḥopfer dar. Abajje erwiderte: Er lehrt es je nachdem: wenn er nach Mittag gestorben und sein Sohn daran beteiligt ist, so bringe er es als Pesaḥopfer dar, und wenn er vor Mittag gestorben und sein Sohn daran nicht beteiligt ist, so bringe er es als Heilsopfer dar. R.Šerebja erwiderte: Tatsächlich, wenn er nach Mittag gestorben ist aber schon zur Mittagsstunde in Agonie lag. R.Aši erwiderte: Tatsächlich, wenn er nach Mittag gestorben ist, nur ist hier die Ansicht R.Šimóns vertreten, welcher sagt, Lebendiges werde nicht zurückgesetzt. Rabina erwiderte: Wenn der Eigentümer es nach Mittag abgesondert hat und nach Mittag gestorben ist; er ist der Ansicht, die Mittagsstunde mache es zu einem solchen[104].

viii IST EIN PESAḤOPFER MIT ANDEREN OPFERN VERMISCHT WORDEN, SO MUSS MAN SIE ALLE WEIDEN LASSEN, BIS SIE EIN GEBRECHEN BEKOMMEN, SODANN VERKAUFE MAN SIE UND BRINGE FÜR DEN ERLÖS DES BESTEN UNTER IHNEN

---

[99] Obgleich das Tier zuerst als Pesaḥopfer bestimmt war, so wird es dennoch nicht als solches dargebracht. [100] Ein Weibchen oder ein Lämmchen im 2. Lebensjahre waren von vornherein unzulässig, dennoch wird die Heiligkeit des Pesaḥopfers auf diese übertragen. [101] Dh. wenn von vornherein überhaupt nur der Geldwert geheiligt worden ist. [102] Somit obliegt ihm nicht mehr die Pflicht, das P. herzurichten. [103] Ein solches muß man ja weiden lassen; cf. supra Fol. 96b. [104] In der Mittagsstunde war es noch nicht als P. bestimmt; ist aber der Sohn

EIN OPFER DIESER ART UND FÜR DEN ERLÖS DES BESTEN UNTER IHNEN EIN OPFER JENER ART DAR, UND DEN MEHRBETRAG ERSETZE MAN AUS SEINER TASCHE. IST ES MIT ERSTGEBORENEN VERMISCHT WORDEN, SO DARF ES, WIE R.ŠIMÓN SAGT, WENN DIE GESELLSCHAFT AUS PRIESTERN BESTEHT, VON DIESEN GEGESSEN WERDEN.

GEMARA. Man bringt ja Geheiligtes in den Untauglichkeitsraum[105]!? Col.b — R.Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, man dürfe Geheiligtes in den Untauglichkeitsraum bringen. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Schuldopfer und ein Heilsopfer miteinander vermischt worden sind, so sind sie, wie R.Šimón sagt, in der Nordseite zu schlachten und [nach Vorschrift] des strengeren unter ihnen zu essen. Man erwiderte ihm: Man bringe nicht Geheiligtes in den Untauglichkeitsraum[105]. — Wie verfahre man hierbei nach den Rabbanan? Raba erwiderte: Man warte, bis sie Gebrechen bekommen, dann bringe man ein fettes Tier und spreche: [Die Heiligkeit] des Pesaḥopfers, welches es auch sei, werde auf dieses übertragen. Sodann darf man jenes [unter Beobachtung der Vorschriften] für ein gebrechenbehaftetes Erstgeborenes essen.

WENN EINE GESELLSCHAFT, DER DAS PESAḤOPFER ABHANDEN GEKOMMEN ix IST, ZU EINEM SAGT, DASS ER GEHE UND ES FÜR SIE SUCHE UND SCHLACHTE, WORAUF ER GEGANGEN IST UND ES GEFUNDEN UND GESCHLACHTET HAT, ABER AUCH SIE EINES GEHOLT UND GESCHLACHTET HABEN, SO ESSE DIESER, WENN SEINES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, VON SEINEM, UND SIE ESSEN MIT IHM EBENFALLS VON SEINEM; WENN ABER IHRES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, SO ESSEN SIE VON IHREM, UND ER ESSE VON SEINEM. WEISS MAN NICHT, WELCHES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, ODER SIND BEIDE ZU GLEICHER ZEIT GESCHLACHTET WORDEN, SO ESSE ER VON SEINEM, UND SIE DÜRFEN VON SEINEM NICHT ESSEN; IHRES ABER KOMMT IN DEN VERBRENNUNGSRAUM, UND SIE SIND VON DER HERRICHTUNG DES ZWEITEN PESAḤOPFERS FREI. SAGTE ER ZU IHNEN, DASS, WENN ER SICH VERSPÄTEN SOLLTE, SIE FÜR IHN SCHLACHTEN SOLLEN, WORAUF ER GEGANGEN IST UND ES GEFUNDEN UND GESCHLACHTET HAT, ABER AUCH SIE EINES GEHOLT UND GESCHLACHTET HABEN, SO ESSEN SIE, FALLS IHRES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, VON IHREM, UND ER ESSE EBENFALLS VON IHREM; WENN ABER SEINES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, SO ESSE ER VON SEINEM UND SIE VON IHREM. WEISS MAN NICHT, WELCHES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, ODER SIND BEIDE ZU GLEICHER ZEIT GESCHLACHTET WORDEN, SO ESSEN SIE VON

daran beteiligt, so war die Pflicht bereits vorher eingetreten. 105. Wenn die Priester (nach RŠ.) es als Pesaḥopfer essen und etwas zum folgenden Morgen zurückbleibt, so ist es untauglich, während das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht gegessen werden darf. Ebenso ist die Essensfrist für das Heilsopfer länger als die ihrem, und er darf von ihrem nicht essen; seines aber kommt in den Verbrennungsraum, und er ist von der Herrichtung des zweiten Pesaḥopfers frei. Sagte er zu ihnen und sie zu[106] ihm, so essen sie alle vom zuerst [Geschlachteten]; weiss man nicht, welches zuerst geschlachtet worden ist, oder sind beide zu gleicher Zeit geschlachtet worden, so kommen beide in den Verbrennungsraum. Sagte er nichts zu ihnen und sie nichts zu ihm, so sind sie nicht von einander abhängig.

x Wenn die Pesaḥopfer zweier Gesellschaften mit einander vermischt
worden sind, so wählen die einen das eine und die anderen das
andere, und einer von diesen verfügt sich zu jenen, und einer von
jenen verfügt sich zu diesen, und sie sprechen [zum Vertreter] wie
folgt: Gehört dieses Pesaḥopfer uns, so seien deine Hände von deinem
zurückgezogen und du an unserem beteiligt, und gehört dieses
Pesaḥopfer dir, so seien unsere Hände von unserem zurückgezogen
und wir an deinem beteiligt. So auch fünf Gesellschaften von je
fünf oder zehn Personen; sie wählen einen aus jeder Gesellschaft
xi und sprechen ebenso zu einander. Wenn die Pesaḥopfer zweier Eigentümer
vermischt worden sind, so wähle einer das eine und der andere
das andere, und der eine nehme jemand von der Strasse[107] als Teilnehmer,
und der andere nehme jemand von der Strasse als Teilnehmer,
sodann verfüge sich dieser zu jenem und jener zu diesem und
sie sprechen zu einander wie folgt: Gehört dieses Pesaḥopfer mir, so
seien deine Hände von deinem zurückgezogen und du an meinem beteiligt,
und gehört dieses Pesaḥopfer dir, so seien meine Hände von
meinem zurückgezogen und ich an deinem beteiligt.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sagte er zu ihnen[106] und sie zu ihm,
so essen sie vom zuerst [Geschlachteten]; sagte er nichts zu ihnen und sie
Fol. 99 nichts zu ihm, so sind sie nicht von einander abhängig. Hieraus folgerten
die Weisen, daß das Schweigen gut sei für die Klugen, und um so mehr
für die Toren. So heißt es auch: [108] *der schweigende Narr kann für einen
Klugen gehalten werden.*

Wenn die Pesaḥopfer zweier Eigentümer vermischt worden sind &c. Unsere Mišna vertritt somit nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: [109] *Wenn aber die Familie für ein Lamm zu klein ist,* dies lehrt, daß [die Gesellschaft] sich vermindern dürfe, nur muß einer der Gesellschaft

---

des Schuldopfers. [106] Daß sie event. das P. für einander schlachten sollen. [107] Damit, wenn einer sich zurückzieht, das Pesaḥopfer nicht herrenlos bleibe. [108] Pr. 17,28. [109] Ex. 12,4. [110] Die Beteiligten dürfen sich zurückziehen, wenn an ihre Stelle andere hinzugekommen sind.

zurückbleiben—so R.Jehuda; R.Jose sagt, sie dürfen das Pesaḥopfer nicht [herrenlos][110] lassen. R.Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R.Jehudas, denn da R.Jehuda der Ansicht ist, man dürfe das Pesaḥopfer nicht für einen einzelnen schlachten, so ist [das Pesaḥopfer] von vornherein dazu bestimmt, daß noch jemand sich daran beteilige, sodaß [der Hinzukommende] einem der Gesellschaft gleicht. R.Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt: so auch fünf Gesellschaften von je fünf Personen. Nur von je fünf, nicht aber von fünf und vier; doch wohl deshalb, weil bei einem kein Eigentümer zurückbleiben würde. Schließe hieraus.

ZEHNTER ABSCHNITT

Am Vorabend des Pesaḥfestes, kurz vor dem Vespergebete, darf Col.b man bis zur Dunkelheit nicht mehr essen. Selbst der Ärmste in Jisraél esse nicht anders als angelehnt[1]; auch [reiche] man ihm nicht weniger als vier Becher Wein, selbst aus der Armenschüssel.

GEMARA. Wieso nur am Vorabend des Pesaḥfestes, dies gilt ja auch von den Vorabenden der Šabbathe und anderer Feste!? Es wird nämlich gelehrt: An den Vorabenden der Šabbathe und der Feste darf man von der Zeit des Vespergebetes ab nicht mehr essen, damit man in den Šabbath mit Appetit eintrete—so R.Jehuda; R.Jose sagt, man dürfe bis zur Dunkelheit essen!? R.Hona erwiderte: Dies ist nach R.Jose nötig, welcher sagt, man dürfe bis zur Dunkelheit essen; nur an den Vorabenden der Šabbathe und anderer Feste, bezüglich des Vorabends des Pesaḥfestes aber pflichtet er bei, wegen der Pflicht des Ungesäuerten[2]. R.Papa erwiderte: Du kannst auch sagen, nach R.Jehuda; an den Vorabenden der Šabbathe und anderer Feste ist es von der Zeit des Vespergebetes ab verboten, kurz vor dem Vespergebete aber erlaubt, am Vorabend des Pesaḥfestes aber ist es schon kurz vor dem Vespergebete verboten.—Es wird ja aber gelehrt: An den Vorabenden der Šabbathe und Feste darf man von der neunten Stunde[3] ab nicht mehr essen, damit man in den Šabbath mit Appetit eintrete—so R.Jehuda; R.Jose sagt, man dürfe bis zur Dunkelheit essen!? Mar Zuṭra erwiderte: Wer sagt uns, daß [die Lehre] korrekt ist, vielleicht ist sie korrupt!? Meremar, nach anderen R. Fol. 100

---

[1] Halb lagernd, mit dem linken Arm auf das Polster gestützt, wie bei den Vornehmen der antiken Völker üblich; cf. Ber. Fol. 46b. [2] Damit man es mit Appetit

Jemar, entgegnete ihm: Ich war einst beim Vortrage des R.Pinḥas, des Sohnes R.Amis, und als ein Jünger [diese Lehre] rezitierte, ließ er sie gelten. – Demnach ist dies ja ein Einwand!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie R.Hona [erklärt hat]. – Stimmt es denn nach R.Hona, R.Jirmeja sagte ja im Namen R.Joḥanans, nach anderen R.Abahu im Namen des R.Jose b.R.Ḥanina, die Halakha sei bezüglich des Vorabends des Pesaḥfestes wie R.Jehuda und bezüglich des Vorabends des Šabbaths wie R.Jose; wenn nun bezüglich des Pesaḥfestes die Halakha wie R.Jehuda ist, wahrscheinlich streitet ja R.Jose bezüglich beider!? – Nein, die Halakha ist wie er, denn sie streiten über die Abbrechung. Es wird nämlich gelehrt: Man breche die Mahlzeit am Vorabend der Šabbathe ab – so R.Jehuda; R.Jose sagt, man unterbreche sie nicht. Einst saßen R.Šimón b. Gamliél, R.Jehuda und R.Jose in Ákko bei Tisch, und die Heiligkeit des Tages begann; da sprach R.Šimón b. Gamliél zu R.Jose (Berabbi): Meister, ist es dir recht, daß wir abbrechen und die Ansicht unseres Genossen R.Jehuda berücksichtigen? Dieser erwiderte: Stets bevorzugtest du meine Ansicht vor der Ansicht R.Jehudas, und nun bevorzugst du in meiner Gegenwart die Ansicht R.Jehudas. [4]*Soll etwa gar der Königin bei mir im Hause Gewalt angetan werden*!? Jener entgegnete: Demnach wollen wir nicht abbrechen, denn die Schüler könnten es sehen und so die Halakha für immer festsetzen. Man erzählt, daß sie von dort nicht eher wichen, als bis sie die Halakha wie R.Jose festsetzten.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist weder wie R.Jehuda noch wie R.Jose, vielmehr breite man eine Tischdecke aus und spreche den Weihsegen[5]. – Dem ist ja aber nicht so, R.Taḥlipha b.Evdämi sagte ja im Namen Šemuéls, daß man wegen des Unterscheidungs-Col.b segens ebenso [die Mahlzeit] abbreche, wie wegen des Weihsegens; doch wohl abbrechen zur Aufhebung der Tafel!? – Nein, abbrechen, zum [Ausbreiten einer] Tischdecke. Einst kehrte Rabba b.R.Hona beim Exilarchen ein, und als man ihm einen [servierten] Tisch brachte, breitete er eine Tischdecke aus und sprach den Weihsegen. Ebenso wird gelehrt: Sie stimmen überein, daß man[6] den Tisch nicht eher bringe, als bis man den Weihsegen gesprochen hat; hat man ihn [vorher] geholt, so breite man eine Tischdecke aus und spreche ihn. – Das Eine lehrt, sie stimmen überein, daß man nicht beginne[7], dagegen lehrt ein Anderes, sie stimmen überein, daß man wohl beginne. Allerdings kann die Lehre, sie stimmen überein, daß man nicht beginne, beim Vorabend des Pesaḥfestes vorkommen, wann aber kommt das vor, was gelehrt wird, sie stim-

---

esse. [3] Also kurz vor dem Vespergebete. [4] Est. 7,8. [5] Und setze die Mahlzeit fort. [6] Sobald die Heiligkeit des Feiertages beginnt. [7] Eine Mahlzeit von der men überein, daß man wohl beginne: wollte man sagen: am Vorabend des Šabbaths, so streiten sie ja hierüber!? – Das ist kein Widerspruch; diese vor der neunten [Tagesstunde], jene nach der neunten [Tagesstunde].

Diejenigen, die den Weihsegen im Bethause [gehört] haben, haben, wie Rabh sagt, der Pflicht, vom Weine [zu trinken], nicht genügt und der Pflicht des Weihsegens genügt, und wie Šemuél sagt, auch der Fol. 101 Pflicht des Weihsegens nicht genügt. – Wozu braucht man nach Rabh den Weihsegen zu Hause zu sprechen!? – Um seine Kinder und Familienangehörigen ihrer Pflicht zu entledigen. – Wozu braucht man nach Šemuél den Weihsegen im Bethause zu sprechen!? – Um Fremde, die im Bethause essen, trinken und schlafen, ihrer Pflicht zu entledigen. Šemuél vertritt seine Ansicht, denn Šemuél sagte, der Weihsegen sei da zu sprechen, wo die Mahlzeit abgehalten wird. Sie glaubten, nur von einem Hause nach einem anderen[8], nicht aber von einem Raume[9] nach einem anderen im selben Hause, da sprach R.Ȧnan b.Taḥlipha zu ihnen: Oft war ich bei Šemuél, und er stieg vom Söller nach dem Erdgeschosse hinunter und sprach den Weihsegen da[10]. Auch R.Hona ist der Ansicht, der Weihsegen sei da zu sprechen, wo die Mahlzeit abgehalten wird. Einst sprach nämlich R.Hona den Weihsegen, und das Licht erlosch ihm; da brachte er seine Gefäße in das Hochzeitsgemach seines Sohnes Rabba, wo Licht vorhanden war, sprach [wiederum] den Weihsegen und kostete da etwas. Er ist somit der Ansicht, der Weihsegen sei da zu sprechen, wo die Mahlzeit abgehalten wird. Und auch Rabba ist der Ansicht, der Weihsegen sei da zu sprechen, wo die Mahlzeit abgehalten wird. Abajje erzählte nämlich: Als ich beim Meister[11]weilte, sagte er uns, nachdem er den Weihsegen gesprochen hatte: Kostet etwas, denn bis ihr in euere Herberge kommt, kann euch das Licht erlöschen; ihr werdet dann im Speiseraume den Weihsegen nicht sprechen können, und mit dem hier [gehörten] Weihsegen habt ihr euerer Pflicht nicht genügt, weil der Weihsegen da zu sprechen ist, wo die Mahlzeit abgehalten wird. – Dem ist ja aber nicht so, Abajje sagte ja, bei allem verfuhr der Meister nach Rabh, ausgenommen folgende drei Dinge, bei denen er nach Šemuél verfuhr: man darf [die Çiçith] von einem Gewande in ein anderes einknüpfen, man darf [bei einer Ḥanukalampe] ein Licht an einem anderen[12]anzünden, und die Halakha ist beim Rücken wie R.Šimôn!? Es wird nämlich gelehrt: R.Šimôn sagt, man dürfe am Šabbath ein Bett, einen

---

Zeit des Vespergebetes ab. 8. Dagegen aber ist es zulässig, in einem Raume den Weihsegen zu sprechen u. in einem anderen die Mahlzeit abzuhalten. 9. Nach anderen, Platz, im selben Raume, wofür sogar die Variante פינה spricht. 10. Wo er die Mahlzeit abhielt. 11. Rabba war Lehrer u. Pflegevater Abajjes, daher diese

Stuhl oder eine Bank rücken, nur dürfe man absichtlich keine Schramme machen. – Nach den Erschwerungen Rabhs verfuhr er, nach den Erleichterungen Rabhs verfuhr er nicht. – R.Joḥanan aber sagt, sie haben auch der Pflicht, vom Weine [zu trinken,] genügt. R.Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R.Ḥanin b.Abajje sagte im Namen des R.Pe-
Col.b dath im Namen R.Joḥanans, einerlei ob man den Wein oder den Raum geändert hat, brauche man den Segen nicht wiederum zu sprechen. Man wandte ein: Wegen der Änderung des Raumes muß man den Segen [abermals] sprechen, wegen der Änderung des Weines braucht man den Segen nicht [abermals] zu sprechen!? Dies ist eine Widerlegung der Lehre R.Joḥanans. Eine Widerlegung.

R.Idi b. Abin saß vor R.Ḥisda, und R.Ḥisda saß und sagte im Namen R.Honas: Das, was du sagst, bei Änderung des Raumes sei der Segen [abermals] zu sprechen, lehrten sie nur, wenn von einem Hause nach einem anderen, nicht aber, wenn von einem Raume nach einem anderen. Da sprach R.Idi b.Abin zu ihm: So, übereinstimmend mit dir, habe ich es auch in einer Barajtha der Schule des R.Heneq, manche sagen, in einer Barajtha der Schule des Bar Heneq, gelernt. – R.Hona lehrt uns also eine Barajtha!? – R.Hona hörte nichts von dieser Barajtha. Abermals saß einst R.Ḥisda und sagte in seinem eigenen Namen: Das, was du sagst, bei Änderung des Raumes sei der Segen [abermals] zu sprechen, sagten sie nur von Dingen, die keines Segens nachher auf derselben Stelle benötigen, über Dinge aber, die eines Segens nachher auf derselben Stelle benötigen, braucht man den Segen nicht [abermals] zu sprechen, weil dies [eine Fortsetzung] der begonnenen Mahlzeit ist. R.Šešeth aber sagt, man müsse wegen dieser und wegen jener den Segen [abermals] sprechen. Man wandte ein: Wenn eine Gesellschaft beim Trinken sitzt und sie die Füße in Bewegung setzen, um einem Bräutigam oder einer Braut entgegenzugehen, so brauchen sie, wenn sie hinausgehen, keinen Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, keinen Segen vorher [abermals] zu sprechen. Diese Worte gelten nur, wenn sie einen Greis oder Kranken zurücklassen, wenn sie aber einen Greis oder Kranken nicht zurücklassen, so müssen sie, wenn sie hinausgehen, den Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, den Segen vorher [abermals] sprechen. Wenn er vom Fortbewegen der Füße[13] lehrt, so gilt dies wohl von Dingen, die eines Segens nachher auf derselben Stelle benötigen, und nur in dem Falle, wenn sie einen Greis oder einen Kranken zurücklassen, brauchen sie, wenn sie hinausgehen, keinen Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, keinen Segen vorher [abermals] zu sprechen, wenn sie aber

Benennung auch in seiner Abwesenheit. 12. Cf. Sab. Fol. 22b. 13. Dh. vor der einen Greis oder einen Kranken nicht zurücklassen, müssen sie, wenn sie hinausgehen, den Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, den Segen vorher [abermals] sprechen. Dies ist ein Einwand gegen R.Ḥisda!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Der Tanna, der vom Fortbewegen der Fol. 102 Füße lehrt, ist R.Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Wenn Genossen bei Tisch sitzen und die Füße in Bewegung setzen, um ins Bet- oder ins Lehrhaus zu gehen, so brauchen sie, wenn sie fortgehen, keinen Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, keinen Segen vorher [abermals] zu sprechen. R. Jehuda sagte: Diese Worte gelten nur, wenn sie einige Genossen zurücklassen, wenn sie aber nicht einige Genossen zurücklassen, müssen sie, wenn sie fortgehen, den Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, den Segen vorher [abermals] sprechen. Nur bei Dingen, die auf derselben Stelle eines Segens nachher benötigen, brauchen sie, wenn sie fortgehen, keinen Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, keinen Segen vorher [abermals] zu sprechen, bei Dingen aber, die des Segens nachher auf derselben Stelle nicht benötigen, müssen sie auch nach den Rabbanan, wenn sie hinausgehen, den Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, den Segen vorher [abermals] sprechen. Dies wäre also eine Widerlegung R.Joḥanans. – Wir haben ihn ja bereits einmal[14] widerlegt, so ist auch hieraus eine Widerlegung zu entnehmen. – R.Joḥanan kann dir erwidern: auch über Dinge, die keines Segens nachher auf derselben Stelle benötigen, braucht man keinen Segen [abermals] zu sprechen, und nur deshalb lehrt er es vom Fortbewegen der Füße, um dir die weitestgehende Ansicht R.Jehudas hervorzuheben, daß sogar bei Dingen, die des Segens nachher auf derselben Stelle benötigen, dies nur dann der Fall sei, wenn sie einige Genossen zurücklassen, wenn sie aber nicht einige Genossen zurücklassen, müssen sie, wenn sie hinausgehen, den Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, den Segen vorher [abermals] sprechen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Ḥisda: Wenn Genossen bei Tisch sitzen und Wein trinken und die Füße in Bewegung setzen, so brauchen sie, wenn sie zurückkehren, nicht den Segen [abermals] zu sprechen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Gesellschaft bei Tisch sitzt und die Heiligkeit des Tages beginnt, so hole man einen Becher Wein und spreche über ihn den Segen zur Weihe des Tages, und einen zweiten, über den man den Tischsegen spreche – so R.Jehuda; R.Jose sagt, sie dürfen die Mahlzeit bis zur Dunkelheit fortsetzen, und wenn sie sie beendet haben, Col.b spreche man über den ersten Becher den Tischsegen und über den zweiten den Segen zur Weihe des Tages. – Weshalb denn, sollte man beide

---

Aufhebung der Mahlzeit. 14. Ob. Fol. 101b. 15. Wörtl. Heiligungen, als welche über einen Becher sprechen!? R.Hona erwiderte im Namen R.Šešeths: Man spricht nicht zwei Segenssprüche[15]über einen Becher. – Weshalb? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Weil man die Gebote nicht bündelweise ausübt. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Wer am Šabbathausgang sein Haus betritt, spreche über einen Becher den Segen über den Wein, über das Licht und über die Wohlgerüche, und nachher spreche er den Unterscheidungssegen; hat er nur einen Becher, so lasse er ihn bis nach der Mahlzeit und nachher reihe er alle an!? – Anders ist es, wenn man keinen [zweiten] hat. – Aber Rabh sagte ja, daß, wenn ein Fest am Ausgang des Šabbaths beginnt, wo man ja [genügend Wein][16]hat, man 'Wein, Weihsegen, Licht, Unterscheidungssegen'[17][spreche]!? – Ich will dir sagen, da man den Zeitsegen[18]nicht spricht, so handelt es sich wohl um den siebenten Tag des Pesaḥfestes, wo man alles, was man hatte, verzehrt hat und nichts mehr hat. – Aber am ersten Festtage hat man ja [genügend Wein], dennoch [spricht man dann], wie Abajje sagt, 'Wein, Weihsegen, Zeitsegen, Licht, Unterscheidungssegen', und wie Raba sagt, 'Wein, Weihsegen, Licht, Unterscheidungssegen, Zeitsegen'!? – Vielmehr, der Unterscheidungssegen und der Weihsegen[19]gehören zusammen, der Tischsegen[20]aber und der Weihsegen sind zwei verschiedene Dinge.

Der Text. Wenn ein Fest am Ausgang eines Šabbaths beginnt, so spreche man, wie Rabh sagt: Wein, Weihsegen, Licht, Unterscheidungssegen, wie Šemuél sagt: Wein, Licht, Unterscheidungssegen, Weihsegen, Fol. 103 wie Rabba sagt: Weihsegen, Licht, Wein, Unterscheidungssegen, wie Levi sagt: Wein, Unterscheidungssegen, Licht, Weihsegen, wie die Rabbanan sagen: Weihsegen, Wein, Licht, Unterscheidungssegen, wie Mar, der Sohn Rabanas, sagt: Licht, Weihsegen, Wein, Unterscheidungssegen, und wie Martha, im Namen R.Jehošuás sagt: Licht, Unterscheidungssegen, Wein, Weihsegen. Der Vater Šemuéls sandte an Rabbi: Möge uns der Meister die Reihenfolge der Segenssprüche lehren. Dieser ließ ihm erwidern: R.Jišmáél b.R.Jose sagte im Namen seines Vaters und dieser im Namen des R.Jehošuá b.Ḥananja wie folgt: Licht, Unterscheidungssegen, Wein, Weihsegen. R.Ḥanina sagte: Ein Gleichnis, womit [die Reihenfolge] des R.Jehošuá b.Ḥananja zu vergleichen ist: wenn ein König fortgeht und ein Eparch ankommt, so begleitet man zuerst den König und nachher empfängt man den Eparchen[21]. – Wie bleibt es damit?

---

auch der Tischsegen gilt. [16] Dies gilt wohl auch vom ersten Abend des Pesaḥfestes, an dem 4 Becher getrunken werden. [17] Reihenfolge der Segenssprüche (weiter auch Zeitsegen), die am Ausgang des Š.s zu sprechen sind; cf. Ber. Fol. 51b. [18] Der nur am ersten Tage des Festes gesprochen wird. [19] Beide werden aus Anlaß der Tagesfeier gesprochen. [20] Der über die Mahlzeit gesprochen wird. [21] Zuerst den Unterscheidungssegen, wegen des scheidenden Š.s, nachher den

Abajje sagt: Wein, Weihsegen, Zeitsegen, Licht, Unterscheidungssegen; Raba sagt: Wein, Weihsegen, Licht, Unterscheidungssegen, Zeitsegen. Die Halakha ist wie Raba.

R.Hona b. Jehuda war bei Raba eingekehrt, und als man ihnen Licht und Wohlgerüche brachte, sprach dieser zuerst den Segen über die Wohlgerüche und nachher über das Licht. Da sprach jener: Merke, die Schule Šammajs und die Schule Hillels [stimmen ja überein], daß man [den Segen] zuerst über das Licht und nachher über die Wohlgerüche spreche!? – Welches Bewenden hat es damit? – Wir haben gelernt: Die Schule Šammajs sagt: Licht, Speise, Wohlgerüche, Unterscheidungssegen; die Schule Hillels sagt: Licht, Wohlgerüche, Speise, Unterscheidungssegen. Da fuhr Raba fort: Das sind die Worte R.Meírs, R.Jehuda aber sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels sind einig, daß man den Segen über die Speise zuerst und den Unterscheidungssegen zuletzt spreche; sie streiten nur über das Licht und die Wohlgerüche: die Schule Šammajs sagt, zuerst über das Licht und nachher über die Wohlgerüche, und die Schule Hillels sagt, zuerst über die Wohlgerüche und nachher über das Licht. Hierzu sagte R.Johanan: Das Volk verfährt nach der Schule Hillels, und zwar nach der Ansicht R.Jehudas.

Einst kehrte R.Jáqob b. Abba bei Raba ein, und als er sah, daß dieser über den ersten Becher den Segen 'Der die Rebenfrucht erschafft' und wiederum einen Segen über den Becher des Tischsegens sprach und ihn trank, sprach er zu ihm: Wozu dies, der Meister sprach ja bereits einmal den Segen!? Dieser erwiderte: Als wir beim Exilarchen waren, pflegten wir so zu verfahren. Jener entgegnete: Allerdings seid ihr beim Exilarchen so verfahren, weil ihr nicht wissen konntet, ob man euch einen zweiten Becher reichen werde oder nicht, hier aber steht ja der Becher vor uns, und wir rechneten auf ihn!? Dieser erwiderte: Ich verfahre nach den Schülern Rabhs. R.Beruna und R.Ḥenanél, Schüler Rabhs, saßen einst bei Tisch und R.Jeba der Greis bewirtete sie; da rief er: Wohlan, Col.b wir wollen den Segen sprechen. Später sprachen jene: Wohlan, wir wollen trinken. Darauf sprach er zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: sobald man sich zum Tischsegen vorbereitet hat, darf man nicht mehr trinken[22], weil man damit [die Mahlzeit] aufgegeben hat.

Amemar, Mar Zuṭra und R.Aši saßen bei Tisch, und R.Aḥa, der Sohn Rabas, bewirtete sie. Amemar sprach den Segen über jeden einzelnen Becher, Mar Zuṭra sprach ihn über den ersten Becher und den letzten Becher, und R.Aši sprach ihn nur über den ersten Becher und nicht weiter. Da sprach R.Aḥa, der Sohn Rabas, zu ihnen: Nach wem sollen

---

Weihsegen, wegen des kommenden Festtages. [22] Auf Grund des ersten Segenswir nun verfahren? Amemar erwiderte: Ich überlegte es[23] mir. Mar Zuṭra erwiderte: Ich verfahre nach den Schülern[24] Rabhs. R.Aši erwiderte: Die Halakha ist nicht wie die Schüler Rabhs, denn Rabh sagte, wenn ein Fest am Ausgang des Šabbaths beginnt, spreche man: Wein, Weihsegen, Licht, Unterscheidungssegen[25]. — Dies ist aber nichts; hierbei denkt man nicht mehr an das Trinken, da aber[26] denkt man noch an das Trinken.

Als er[27] zum Unterscheidungssegen herankam, kam sein Diener und steckte an der Leuchte eine Fackel[28] an. Da sprach jener: Wozu dies alles, da steht ja eine Leuchte!? Dieser erwiderte: Der Diener tat dies eigenmächtig. Jener entgegnete: Hätte er es vom Meister nicht gehört, so würde er es nicht getan haben. Dieser erwiderte: Hält denn der Meister nichts davon, daß beim Unterscheidungssegen die Fackel zum Gebote das vorzüglichste sei!? Alsdann begann er und sprach: Der zwischen Heilig und Profan, zwischen Licht und Finsternis, zwischen Jisraél und den weltlichen Völkern und zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen schied. Jener sprach: Wozu dies alles, R.Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, 'Der zwischen Heilig und Profan schied' sei der Unterscheidungssegen R.Jehudas des Fürsten!? Dieser erwiderte: Ich halte von dem, was R.Eleázar im Namen R.Ošájas gesagt hat, daß man nämlich, wenn wenig, mindestens drei, und wenn viel, höchstens sieben [Formeln] Fol. 104 spreche. Jener entgegnete: Der Meister hat ja weder drei noch sieben gesprochen!? Dieser erwiderte: Allerdings, [aber die Formel] 'zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen' ist nur aus der Schlußformel hinzugefügt worden. R.Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls, wer den Unterscheidungssegen spricht, spreche als Schlußformel aus dem Ende, und die Pumbedithenser sagen, aus dem Anfang[29]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn ein Fest auf einen Šabbath folgt, sodaß man am Schlusse noch zu sagen hat: zwischen Heilig und Heilig. Nach demjenigen, der am Schlusse aus dem Anfang sagt, braucht man nicht zu sagen: 'Du hast zwischen der Heiligkeit des Šabbaths und der Heiligkeit des Festes geschieden', nach demjenigen aber, der am Schlusse aus dem Ende sagt, muß man sagen: 'Du hast zwischen der Heiligkeit des Šabbaths und der Heiligkeit des Festes geschieden'.

---

spruches. 23. Bei jedem Becher auch diesen zu trinken, somit ist über jeden besonders der Segen zu sprechen. 24. In der vorangehenden Erzählung, die zweimal den Segen sprachen. 25. Über den Wein nur einmal. 26. Wenn man die genannten Segenssprüche am Ausgang des Š.s über einen Becher spricht; man trinkt ihn erst, nachdem man sie alle gesprochen hat. 27. Raba; dies ist eine Fortsetzung der vorvorletzten Erzählung, vom Besuch RH.s bei Raba. 28. Zum Segen über das Licht. 29. Des betreffenden Segensspruches. 30. Auf dieser Münze soll ein

Der Text. R.Eleáżar sagte im Namen R.Ošájas: Man spreche, wenn wenig, mindestens drei, und wenn viel, nicht mehr als sieben [Formeln]. Man wandte ein: Man spreche die Unterscheidungsformeln am Ausgang der Šabbathe, der Feste, des Versöhnungstages, am Ausgang des Šabbaths zum Feste und am Ausgang des Festes zu den Halbfesten, nicht aber am Ausgang des Festes zum Šabbath; wer kundig ist, spreche viele [Formeln], wer unkundig ist, spreche eine!? – Hierüber streiten Tannaím, denn R.Joḥanan sagte, der Sohn der Heiligen pflegte eine zu sprechen, das Volk pflegt jedoch drei zu sprechen. – Wer ist der Sohn der Heiligen? – R.Menaḥem b. Simaj. – Weshalb heißt er Sohn der Heiligen? – Weil er nie die Figur auf einem Zuz[30] betrachtet hat. R.Šemuél b. Idi ließ ihm sagen: Mein Bruder Ḥananja pflegt eine zu sprechen. Die Halakha ist aber nicht wie er.

R.Jehošuá b. Levi sagte: Die Unterscheidungsformeln, die man spricht, müssen solche sein, wie sie auch in der Tora[31] vorkommen. Man wandte ein: Wie ist die Reihenfolge der Unterscheidungsformeln? Man spreche: Der zwischen Heilig und Profan, zwischen Licht und Finsternis, zwischen Jisraél und den weltlichen Völkern, zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen, zwischen Unrein und Rein, zwischen Meer und Festland, zwischen den oberen Gewässern und den unteren Gewässern und zwischen den Priestern und den Leviten und Jisraéliten schied. Man schließe: der das Schöpfungswerk ordnete. Manche sagen: der das Schöpfungswerk bildete. R.Jose b. R.Jehuda sagt, man schließe: der Jisraél geheiligt hat. Wieso stimmt dies denn, bei Meer und Festland kommt ja [in der Tora das Wort] ‘scheiden’ nicht vor!? – Streiche hieraus [die Formel] ‘zwischen Meer und Festland’. – Demnach fehlt ja eine [Formel], da [die Formel] ‘zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen’ dem Schlusse[32] entnommen ist; somit sind es ja keine sieben!? – Ich will dir sagen, die Formel ‘zwischen den Priestern und den Leviten und Jisraéliten’ gilt als zwei. Zwischen Leviten und Jisraéliten, denn es heißt:[33] *an diesem Tage schied der Herr den Stamm Levi aus*; zwischen Priestern und Leviten, denn es heißt:[34] *die Söhne Ámrams, waren Ahron und Moše; Ahron wurde ausgeschieden, ihn als hochheilig zu heiligen.* – Wie schließt man? – Rabh sagt: der Jisraél geheiligt hat; Šemuél sagt: der zwischen Heilig und Profan schied. Abajje, nach anderen R.Joseph, fluchte über die Ansicht Rabhs. Im Namen des R.Jehošuá b. Ḥananja wird gelehrt: Wer zum Schlusse sagt: der Jisraél

---

Zeusbild (daher Zuz) sich befunden haben; möglicherweise aus Geringschätzung irdischer Güter. [31] Bei diesen Dingen muß auch in der Tora das Wort ‘scheiden’ gebraucht sein. [32] Die Einteilung der Tage gehört zum Schöpfungswerke. [33] Dt. 10,8. [34] iChr. 23,13. [35] Über doppelt freudige Ereignisse;

geheiligt hat, und: der zwischen Heilig und Profan schied, dem verlän-
Col.b gert man Tage und Jahre. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Einst traf Ûla in Pumbeditha ein, und R.Jehuda sprach zu seinem Sohne R.Jiçḥaq: Geh, bringe ihm einen Korb Früchte und beobachte, wie er die Unterscheidungsformeln spricht. Er ging aber nicht selber, sondern schickte Abajje. Als Abajje zurückkam, fragte er ihn: Wie sprach er sie? Dieser erwiderte: ‘Gepriesen sei er, der zwischen Heilig und Profan schied’, und nichts weiter. Hierauf kehrte er zu seinem Vater zurück, und dieser fragte ihn: Wie sprach er sie? Dieser erwiderte: Ich war nicht selber bei ihm, sondern sandte Abajje, und dieser sagte mir: ‘Der zwischen Heilig und Profan schied’. Da rief jener: Die Großtuerei des Meisters und die Widerspenstigkeit des Meisters verursachte, daß der Meister nicht eine aus seinem Munde vernommene Lehre sagen kann. Man wandte ein: Alle Segenssprüche werden mit ‘Gepriesen’ begonnen und mit ‘Gepriesen’ geschlossen, ausgenommen die Segenssprüche über die Gebote, die Segenssprüche über Früchte, der sich an einen anderen anschließende Segensspruch und der letzte Segensspruch des Šemâ. Manche von ihnen werden mit ‘Gepriesen’ begonnen, aber nicht mit ‘Gepriesen’ geschlossen, und manche von ihnen werden mit ‘Gepriesen’ geschlossen, aber nicht mit ‘Gepriesen’ begonnen. [Der Segen] ‘Der Gute und Gütige’[35] wird mit ‘Gepriesen’ begonnen, aber nicht mit
Fol. 105 ‘Gepriesen’ geschlossen. Dies ist ja ein Einwand gegen Ûla!? – Ûla kann dir erwidern: Dieser gleicht den Segenssprüchen über die Gebote. Bei Segenssprüchen über die Gebote wohl deshalb, weil sie nur Danksprüche[36] sind, und auch dieser ist nur ein Dankspruch.

Einst saßen[37] R.Ḥananja b. Šelemja und die Schüler Rabhs bei Tisch, und R.Hamnuna der Greis bewirtete sie. Da sprachen sie zu ihm: Geh, sieh, ob die Heiligkeit des Tages begonnen hat; wir unterbrechen dann [die Mahlzeit] und bestimmen sie für den Šabbath. Dieser erwiderte: Ihr habt dies nicht nötig, denn der Šabbath selber bestimmt sie; Rabh sagte nämlich, wie der Šabbath für den Zehnten bestimmend[38] ist, so sei er auch bestimmend für den Weihsegen[39]. Sie glaubten hieraus zu entnehmen, daß er ebenso für den Unterscheidungssegen[40] bestimmend sei, wie er für den Weihsegen bestimmend ist, da sprach R.Âmram zu ihnen: So sagte Rabh: er ist nur für den Weihsegen bestimmend, nicht aber ist er es für den Unterscheidungssegen. Dies jedoch nur insofern, als man

---

cf. Ber. Fol. 59b. [36] Es sind keine Gebete und keine Hymnen eingefügt, wie bei anderen Segenssprüchen. [37] Am Vorabend eines Šabbaths. [38] Am Š. werden die unverzehnteten Früchte zehntpflichtig, sodaß man davon nicht einmal vorübergehend essen darf, was wochentags erlaubt ist; cf. Jt. Fol. 34b. [39] Man darf vor dem Weihsegen nichts essen. [40] Sobald der Š. zuende ist, muß man die Mahlzeit unter-

[die Mahlzeit] nicht zu unterbrechen[41] braucht, anfangen darf man sie aber nicht; und auch vom Unterbrechen gilt dies nur beim Essen, nicht aber beim Trinken; auch gilt dies[42] beim Trinken nur von Wein und Met, beim Wasser ist nichts dabei. Er streitet somit gegen R.Hona. R.Hona bemerkte nämlich, wie jemand vor dem Unterscheidungssegen Wasser trank, und sprach zu ihm: Fürchtet sich der Meister nicht vor der Bräune? Im Namen R.Áqibas wird nämlich gelehrt: Wer etwas vor dem Unterscheidungssegen kostet, dessen Tod erfolgt durch Bräune. Die Jünger in der Schule R.Aŝis nahmen es mit dem [Trinken von] Wasser nicht genau.

Rabina fragte R.Naḥman b. Jiçḥaq: Darf jemand, der am Vorabend des Šabbaths den Weihsegen nicht gesprochen hat, ihn während des ganzen Tages sprechen? Dieser erwiderte: Die Söhne R.Ḥijas sagten, daß, wenn jemand am Ausgang des Šabbaths den Unterscheidungssegen nicht gesprochen hat, er ihn während der ganzen Woche spreche, ebenso darf hierbei, wer am Vorabend des Šabbaths den Weihsegen nicht gesprochen hat, ihn während des ganzen Tages sprechen. Er wandte gegen ihn ein: Am Vorabend des Šabbaths und des Festes ist ein Weihsegen über einen Becher [Wein] zu sprechen und dann desselben im Tischsegen zu erwähnen; am Šabbath und am Feste selbst ist kein Weihsegen über einen Becher zu sprechen, wohl aber desselben im Tischsegen zu erwähnen. Wenn du nun sagst, wer den Weihsegen am Vorabend des Šabbaths nicht gesprochen hat, spreche ihn während des ganzen Tages, so kann es ja vorkommen, daß auch am Šabbath und am Feste selbst der Weihsegen über einen Becher zu sprechen sei, denn wenn man den Weihsegen abends nicht gesprochen hat, spricht man ihn ja am folgenden Tage!? Dieser erwiderte: Von Eventualitäten lehrt er nicht. Er wandte gegen ihn ein: Von der Ehrung[43] des Tages und der Ehrung des Abends geht die Ehrung des Tages vor; hat man aber nur einen Becher [Wein], so spreche man über ihn den Weihsegen, weil der Weihsegen der Ehrung des Tages und Col b der Ehrung des Abends vorgeht. Wenn dem nun so wäre, so sollte man ihn bis zum folgenden Tage stehen lassen und beidem[44] nachkommen!? Dieser erwiderte: Das Gebot zur rechten Zeit ist bevorzugter. — Bevorzugen wir denn die Ausübung des Gebotes zur rechten Zeit, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand am Ausgang des Šabbaths sein Haus betritt, er den Segen über den Wein, das Licht und die Wohlgerüche, und nachher den Unterscheidungssegen spreche, und wenn er nur einen Becher [Wein] hat, er ihn bis nach der Mahlzeit lasse und nachher alle anreihe; wir sagen also nicht, das Gebot zur rechten Zeit sei bevorzugter!? Dieser

---

brechen und den Unterscheidungssegen sprechen. [41] Am Ausgang des Šabbaths. [42] Daß man nicht anfangen darf. [43] Durch gutes Essen und Trinken. [44] Man spreche dann den Weihsegen u. trinke zugleich den Wein bei der Tagesmahlzeit.

erwiderte: Ich bin nicht Gelehrter, nicht Seher, nicht Einzelner[45]; ich bin vielmehr Lernender, Rezitierender, und so, mit mir übereinstimmend, lehrt man auch im Lehrhause: wir unterscheiden zwischen dem Beginn des [Feier]tages und dem Schlusse des [Feier]tages. Der Beginn des [Feier]tages ist je früher desto besser und bevorzugter, den Schluß des [Feier]tages aber schiebe man hinaus, damit er nicht als Last erscheine. Aus dieser Lehre ist achterlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß man den Unterscheidungssegen über den Becher spreche, obgleich man ihn bereits im Gebete gesprochen hat; es ist zu entnehmen, daß zum Tischsegen ein Becher [Wein] erforderlich sei; es ist zu entnehmen, daß der Becher, über den der Segen gesprochen wird, das erforderliche Quantum[46] haben müsse; es ist zu entnehmen, daß der, der den Segen spricht, ihn kosten müsse; es ist zu entnehmen, daß man ihn mit dem Kosten unbrauchbar[47] mache; es ist zu entnehmen, daß man den Unterscheidungs- Fol. 106 segen spreche, auch wenn man [vorher] etwas gekostet hat; es ist zu entnehmen, daß man zwei Segenssprüche[48] über einen Becher sprechen[49] dürfe; und es ist zu entnehmen, daß man nach der Schule Šammajs nach der Auslegung R.Jehudas[50] entscheide. R.Aši sagte: [Die Lehre,] daß man ihn durch Kosten unbrauchbar mache, und daß der Becher, über den der Segen gesprochen wird, das erforderliche Quantum haben müsse, sind identisch; (er meint es wie folgt:) durch das Kosten hat man ihn deshalb unbrauchbar gemacht, weil der Becher, über den der Segen gesprochen wird, das erforderliche Quantum haben muß. R.Jáqob b.Idi achtete auf einen unangebrochenen Becher; R.Idi b.Šiša achtete auf einen unangebrochenen Krug; Mar, Sohn des R.Aši, achtete sogar auf ein unangebrochenes Fäßchen.

Die Rabbanan lehrten: [51]*Denke daran, den Šabbathtag heilig zu halten*; gedenke seiner beim Weine. Ich weiß dies vom Tage, woher dies vom Abend? Es heißt: *denke daran, den Šabbathtag heilig*[52] *zu halten.* — «Woher dies vom Abend.» Im Gegenteil, die Heiligung erfolgt ja hauptsächlich abends, denn sobald die Heiligung des Tages beginnt, ist der Weihsegen zu sprechen!? Ferner: so heißt es: *denke daran, den Šabbathtag [heilig zu halten]*; der Tanna spricht vom Abend und beruft sich auf einen Schriftvers, der vom Tage spricht!? — Er meint es wie folgt:

---

[45] Nach den Erklärern: es ist nicht die Ansicht eines Einzelnen; in manchen Handschriften fehlt dieses Wort. [46] Ein Viertellog, sonst könnte man ihn ja teilen. [47] Wörtl. angebrochen; er ist nicht wiederum zu verwenden, sonst könnte man beim Unterscheidungssegen etwas kosten u. ihn für den Tischsegen lassen. [48] Worüber weiter Fol. 106b ein Streit besteht. [49] Wenn man nicht mehr als einen hat. [50] Hinsichtl. der Reihenfolge; ob. Fol. 103a. [51] Ex. 20,8. [52] Sobald die Heiligkeit beginnt, schon am vorangehenden Abend. [53] Um zu

denke daran, den Šabbathtag heilig zu halten; gedenke seiner bei seinem Eintritt beim Weine. Ich weiß dies nur vom Abend, woher dies vom Tage? Es heißt: *denke daran, den Šabbathtag heilig zu halten.* – Welchen Segen spricht man am Tage? R.Jehuda erwiderte: 'Der die Rebenfrucht erschafft'.

Als R.Aši einst in Maḥoza eingekehrt war, sprachen sie zu ihm: Möge der Meister den großen Segen sprechen. Darauf reichten sie ihm [einen Becher]. Er dachte nach, welcher der große Segen sei, und sagte sich, es sei der Segen 'Der die Rebenfrucht erschafft', da dieser allen anderen Segenssprüchen vorangeht. Da sprach er den Segen 'Der die Rebenfrucht erschafft' und zog ihn in die Länge[53]. Als er darauf einen Greis sich bücken und trinken sah, las er über sich den Schriftvers: [54]*der Weise hat seine Augen im Kopfe.*

Die Söhne R.Ḥijas sagten: Wer den Unterscheidungssegen am Ausgang des Šabbaths nicht gesprochen hat, spreche ihn während der ganzen Woche. – Bis wann? R.Zera erwiderte: Bis Mittwoch. So saß einst R.Zera vor R.Asi, wie manche sagen, R.Asi vor R.Joḥanan, und trug vor: Hinsichtlich der Scheidebriefe gelten Sonntag, Montag und Dienstag als nach Šabbath, Mittwoch, Donnerstag und Freitag als vor[55] Šabbath. R.Jáqob b. Idi sagte: [Man spreche] dann aber nicht [den Segen] über das Licht.

R.Beruna sagte im Namen Rabhs: Wer die Hände gewaschen hat, Col.b spreche nicht den Weihsegen[56]. Ebenso sagte R.Ada b.Ahaba: Wer die Hände gewaschen hat, spreche nicht den Weihsegen. R.Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b.Martha, sprach zu ihnen: Noch ist die Seele Rabhs nicht zur Ruhe eingekehrt, und schon sind seine Lehren in Vergessenheit geraten. Sehr oft stand ich vor Rabh [und beobachtete], daß, wenn ihm das Brot lieber war, er den Weihsegen über das Brot[57], und wenn ihm der Wein lieber war, er den Weihsegen über den Wein sprach.

R.Hona sagte im Namen Rabhs: Wer etwas gekostet hat, spreche nicht mehr den Weihsegen. R.Ḥana b.Ḥenana fragte R.Hona: Darf man, wenn man etwas gekostet hat, den Unterscheidungssegen sprechen? Dieser erwiderte: Ich sage, wer etwas gekostet hat, dürfe den Unterscheidungssegen sprechen, R.Asi aber sagt, wer etwas gekostet hat, dürfe den Unterscheidungssegen nicht sprechen.

Einst kehrte R.Jirmeja b.Abba bei R.Asi ein, und nachdem er vergessentlich etwas gegessen hatte, reichte man ihm einen Becher, und er sprach den Unterscheidungssegen. Da sprach die Frau [R.Asis] zu ihm:

---

sehen, ob er das Richtige getroffen habe und die Leute daraufhin trinken würden. [54] Ecc. 2,14. [55] Wenn man die Gültigkeit des Scheidebriefes von einer vor, bezw. nach dem Šabbath auszuführenden Leistung abhängig macht. [56] Zwischen dem Händewaschen vor der Mahlzeit u. dem Essen darf keine Unterbrechung stattfinden.

Der Meister pflegt nicht so zu verfahren. Dieser erwiderte: Laß ihn, er ist der Ansicht seines Lehrers.

R.Joseph sagte im Namen Šemuéls: Wer etwas gekostet hat, darf den Weihsegen nicht sprechen, wer etwas gekostet hat, darf den Unterscheidungssegen nicht sprechen. Rabba sagte im Namen R.Naḥmans im Namen Šemuéls: Wer etwas gekostet hat, darf den Weihsegen sprechen, wer etwas gekostet hat, darf den Unterscheidungssegen sprechen. Raba sagte: Fol. 107 Die Halakha ist: wer etwas gekostet hat, darf den Weihsegen sprechen, wer etwas gekostet hat, darf den Unterscheidungssegen sprechen. Wer den Weihsegen am Vorabend nicht gesprochen hat, spreche ihn während des ganzen Tages bis zum Šabbathausgang; wer den Unterscheidungssegen am Šabbathausgang nicht gesprochen hat, spreche ihn während der ganzen Woche. Amemar trug die Lehre Rabas in folgender Fassung vor: Raba sagte: Die Halakha ist: wer etwas gekostet hat, darf den Weihsegen sprechen, wer etwas gekostet hat, darf den Unterscheidungssegen sprechen. Wer den Weihsegen am Vorabend nicht gesprochen hat, spreche ihn während des ganzen Tages, wer den Unterscheidungssegen am Šabbathausgang nicht gesprochen hat, spreche ihn während des ganzen Tages.

Mar Januqa und Mar Qašiša[58], die Söhne R.Ḥisdas, erzählten R.Aši: Einst kehrte Rabin in unserer Ortschaft ein, und da wir keinen Wein hatten, brachten wir ihm Met; er aber sprach darüber nicht den Unterscheidungssegen und übernachtete nüchtern. Am folgenden Tage bemühten wir uns und besorgten ihm Wein; da sprach er den Unterscheidungssegen und aß etwas. Ein Jahr darauf kehrte er abermals in unserer Ortschaft ein, und da wir keinen Wein hatten, besorgten wir ihm Met. Da sprach er: Demnach ist dies Landestrunk. Hierauf sprach er darüber den Unterscheidungssegen und aß etwas. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß, obgleich man den Unterscheidungssegen im Gebete gesprochen hat, man ihn auch über den Becher sprechen müsse; es ist zu entnehmen, daß man nichts essen dürfe, bevor man den Unterscheidungssegen gesprochen hat; und es ist zu entnehmen, daß, wenn man den Unterscheidungssegen am Šabbathausgang nicht gesprochen hat, man ihn während der ganzen Woche spreche.

R.Hona fragte R.Ḥisda: Darf man den Weihsegen über Met sprechen? Dieser erwiderte: Ich fragte Rabh, Rabh den R.Ḥija, R.Ḥija den Rabbi inbetreff des Gerstentrankes, des Feigentrankes und des Maulbeertrankes, und dieser entschied es nicht, um wieviel weniger über Met[59]. Er

---

57. Ohne die Hände wiederum gewaschen zu haben. 58. Eigentlich der jüngere Mar u. d. ältere Mar, u. da dieser stets nachher genannt wird, erklären die Tosaphoth (Ket. Fol. 7b) Alter u. Jugend bezögen sich auf den Vater: der in seiner Jugend geborene, bezw. in seinem Alter geborene. 59. Der ein noch minderwertigeres

glaubte hieraus zu entnehmen, daß man darüber nur den Weihsegen nicht sprechen dürfe, wohl aber den Unterscheidungssegen, da sprach R.Ḥisda: Folgendes sagte Rabh: wie man darüber den Weihsegen nicht sprechen darf, ebenso darf man darüber den Unterscheidungssegen nicht sprechen. Ebenso wird gelehrt: R.Taḥlipha b. Abimi sagte im Namen Šemuéls: Wie man darüber den Weihsegen nicht sprechen darf, ebenso darf man darüber den Unterscheidungssegen nicht sprechen.

Levi sandte an Rabbi Met aus dreizehn Mischungen[60], der sehr schmackhaft war. Da sprach er: Ein solcher ist wert, daß man darüber den Weihsegen und alle Lieder und Lobpreisungen der Welt spreche. Als er aber nachts davon Leibschmerzen bekam, sprach er: Er straft, aber er befriedigt auch[61].

R.Joseph sagte: Ich will öffentlich geloben, keinen Met zu trinken. Raba sagte: Lieber trinke ich Flachsspülicht, nur keinen Met. Ferner sagte Raba: Wer über Met den Weihsegen spricht, dessen Getränk soll Met sein. R.Hona bemerkte, wie Rabh den Weihsegen über Met sprach, da sprach er zu ihm: Abba hat wohl begonnen, sein Gewerbe[62] mit Met zu betreiben.

Die Rabbanan lehrten: Man spreche den Weihsegen nur über Wein, und man spreche den Segen nur über Wein. – Spricht man etwa auch über Met und Wasser nicht den Segen 'Alles entsteht durch sein Wort'!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: man spreche (: Gib her den Becher für) den Tischsegen, nur über Wein.

Die Rabbanan lehrten: Man spreche den Weihsegen nicht über Met; im Namen des R.Eleázar b. R.Šimón sagten sie, man spreche ihn wohl. Zum Kosten[63] genügt irgend wieviel. R.Jose b. R.Jehuda sagt, ein Mundvoll. R.Hona sagte im Namen Rabhs, und ebenso lehrte R.Gidel aus Nereš: Wer den Weihsegen spricht und einen Mundvoll kostet, genügt seiner Pflicht, sonst aber nicht. R.Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ich lehrte es, aber weder [im Namen] des Gidel b. Menasja, noch des Gidel b. Minjomi, sondern schlechthin Gidel. – Was kommt darauf an!? – Wenn er sich etwa in einem Widerspruche befinden sollte.

KURZ VOR DEM VESPERGEBETE. Sie fragten: Haben wir es vom großen Vespergebete gelernt, oder haben wir es vom kleinen[64] Vespergebete gelernt? Haben wir es vom großen Vespergebete gelernt, wegen des Pesaḥopfers, weil man [die Mahlzeit] ausdehnen und die Herrichtung des

---

Getränk ist. 60. Oder Pressungen; nach den Erklärungen wurde die Flüssigkeit 13mal über Datteln gegossen. 61. Nach anderer Erklärung interrogativ: er straft, wie sollte er befriedigen [sc. mit dem Segensspruche]? 62. Wörtl. seine Stater (bekannte griech. Münze). 63. Vom Becher des Tischsegens. 64. Das erstere findet nach $6^1/_2$ und das andere nach $9^1/_2$ Stunden statt; cf. Ber. Fol. 26a.

Col.b Pesaḥopfers unterlassen könnte, oder haben wir es vom kleinen Vespergebete gelernt, wegen des Ungesäuerten, weil man es übersättigt[65] essen würde? Rabina erwiderte: Komm und höre: Selbst König Agrippa, der in der neunten Stunde zu speisen pflegte, durfte an diesem Tage vor Dunkelheit nicht essen. Erklärlich ist die Großtat Agrippas, wenn du sagst, wir haben es vom kleinen Vespergebete[66] gelernt, worin aber liegt die Großtat Agrippas, wenn du sagst, wir haben es vom großen Vespergebete gelernt, das Verbot [des Essens] war ja bereits eingetreten!? — Worin bestand die Großtat Agrippas, auch wenn du vom kleinen Vespergebete sagst, die Zeit des Verbotes reichte ja bereits heran!? — Man könnte glauben, die neunte Stunde sei für Agrippa, was die vierte für uns, so lehrt er uns.

R.Jose sagte: Jedoch darf man Leckereien eintauchen und essen. R. Jiçḥaq pflegte Grünkraut einzutauchen. Ebenso wird gelehrt: Der Tischdiener darf vom Geschlinge[67] eintauchen und den Gästen vorsetzen. Und obgleich es dafür[68] keinen direkten Beweis gibt, so gibt es eine Andeutung, denn es heißt:[69] *brecht euch einen Neubruch und säet nicht in Dornen hinein.*

Raba pflegte am ganzen Vorabend des Pesaḥfestes Wein zu trinken, damit er Appetit bekomme und abends den Geschmack des Ungesäuerten empfinde. Raba sagte: Woher entnehme ich es, daß der Wein Appetit
Fol. 108 mache? Wir haben gelernt: Zwischen diesen[70] Bechern darf man, wenn man will, [noch außerdem] trinken, nicht aber zwischen dem dritten und dem vierten. Wieso dürfte man trinken, wenn du sagen wolltest, [der Wein] sättige, man ißt ja dann das Ungesäuerte übersättigt? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, [der Wein] mache Appetit. R.Šešeth pflegte den ganzen Vorabend des Pesaḥfestes im Fasten zu verbringen. Demnach ist R.Šešeth der Ansicht, unsere Mišna spreche vom großen Vespergebete, wegen des Pesaḥopfers, weil man [die Mahlzeit] ausdehnen und die Herrichtung des Pesaḥopfers unterlassen könnte, und er hält es mit dem, was R.Ošâja im Namen R.Eleâzars gesagt hat, nach Ben Bethera sei das am Morgen des vierzehnten [Nisan] auf seinen Namen geschlachtete Pesaḥopfer tauglich, weil die Zeit des Pesaḥopfers morgens beginnt und der ganze Tag dafür bestimmt ist, denn er ist der Ansicht,[71] *zwischen den Abenden* heiße: zwischen dem vorangehenden und

---

[65] Wörtl. grobes Essen, sich dazu zwingen müssen, unterschieden von 'gesättigt' (על השובע), was als Essen angesehen wird. [66] Das erst nach 9½ Stunden stattfindet; er durfte auch in der neunten Stunde, vor Eintritt des Verbotes, nicht beginnen, da sich die Mahlzeit in die Länge ziehen könnte. [67] Des zum Feste geschlachteten Viehs. [68] Daß das Essen Appetit mache. [69] Jer. 4,3. [70] Dem 1. u. dem 2. der 4 Becher; weit. Fol. 117b. [71] Ex. 12,6; nach dem üblichen

kommenden Abend. — Nein, anders R.Šešeth, der verweichlicht war; wenn er morgens gegessen hätte, würde er abends keinen Appetit zum Essen gehabt haben.

SELBST DER ÄRMSTE IN JISRAÉL &c. Es wurde gelehrt: Das Ungesäuerte benötigt des Anlehnens, das Bitterkraut benötigt nicht des Anlehnens; vom Weine wurde im Namen R.Naḥmans gelehrt, er benötige des Anlehnens, und [dagegen] wurde im Namen R.Naḥmans gelehrt, er benötige des Anlehnens nicht. Sie streiten aber nicht, denn eines gilt von den ersten zwei Bechern und eines gilt von den letzten zwei Bechern. Manche erklären es auf die eine Weise, und manche erklären es auf die andere Weise. Manche erklären es auf die eine Weise, daß nämlich die ersten zwei Becher des Anlehnens benötigen, weil bei diesen die Freiheit[72] beginnt, die letzten zwei aber benötigen nicht des Anlehnens, weil diese schon vorüber ist. Manche erklären es auf die andere Weise, daß nämlich im Gegenteil die letzten zwei Becher des Anlehnens benötigen, weil bei diesen die Freiheit schon begonnen hat, die ersten zwei aber benötigen nicht des Anlehnens, weil man bei diesen noch [den Abschnitt] ‘Sklaven waren wir’[73]liest. Da nun so gelehrt wird und anders gelehrt wird, so benötigen diese und jene des Anlehnens. Das Liegen auf dem Rücken heißt nicht angelehnt; das Anlehnen nach rechts heißt nicht angelehnt, außerdem ist dies gefährlich, da [die Speisen] eher in die Luftröhre als in die Speiseröhre gelangen könnten. Eine Frau bei ihrem Manne benötigt nicht des Anlehnens; ist sie eine vornehme Frau, so benötigt sie des Anlehnens. Ein Sohn bei seinem Vater benötigt des Anlehnens.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit einem Schüler bei seinem Lehrer? — Komm und höre: Abajje erzählte: Als wir beim Meister weilten, lehnten wir uns jeder auf die Kniee des anderen an; als wir aber zu R.Joseph kamen, sprach er zu uns: Ihr habt dies nicht nötig; die Ehrfurcht vor deinem Lehrer gleicht der Ehrfurcht vor dem Himmel. Man wandte ein: Man muß sich in jeder Gesellschaft anlehnen, auch ein Schüler in Gesellschaft seines Lehrers!? — Diese Lehre gilt vom Lehrling eines Handwerkers. Sie fragten: Wie verhält es sich mit einem Tischdiener? — Komm und höre: R.Jehošuå b.Levi sagte: Wenn der Tischdiener ein olivengroßes Stück Ungesäuertes gegessen hat, so hat er, falls er sich angelehnt hat, seiner Pflicht genügt. Nur wenn er sich angelehnt hat, sonst aber nicht. Schließe hieraus, daß er des Anlehnens benötigt. Schließe

---

Sprachgebrauche: *gegen Abend.* 72. Die Abschnitte über die Befreiung der Jisraéliten aus Ägypten in der sog. Haggada (Liturgien für den Pesaḥabend). 73. Erster Absatz in der Haggada. 74. Der vierte Teil eines Viertellog reinen Weihieraus. Ferner sagte R.Jehošuâ b.Levi: Auch Frauen sind zu den vier Col.b Bechern verpflichtet, denn auch sie waren bei diesem Wunder beteiligt.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Diese vier Becher müssen die Mischung für einen schönen[74]Becher haben. Hat man sie unverdünnt getrunken, so hat man seiner Pflicht genügt; hat man sie mit einem Male[75] getrunken, so hat man seiner Pflicht genügt; hat man davon seinen Kindern und Familienangehörigen zu trinken gegeben, so hat man seiner Pflicht genügt. «Hat man sie unverdünnt getrunken, so hat man seiner Pflicht genügt.» Raba sagte: Wohl hat man der Pflicht des Wein[trinkens] genügt, nicht aber hat man der Pflicht der Freiheit[76]genügt. «Hat man sie mit einem Male getrunken.» (Rabh sagte:) Wohl hat man der Pflicht des Wein[trinkens] genügt, nicht aber hat man der Pflicht genügt, vier Becher zu trinken. «Hat man davon seinen Kindern und Familienangehörigen zu trinken gegeben, so hat man seiner Pflicht genügt.» R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Jedoch nur dann, wenn man selber den grösseren Teil des Bechers getrunken hat. Man wandte ein: Diese vier Becher müssen je ein Viertellog enthalten, ob unverdünnt oder verdünnt, ob neuen oder alten. R.Jehuda sagt, er müsse Geschmack und Aussehen des Weines haben. Hier lehrt er also, sie müssen je ein Viertellog enthalten, und du sagst, einen schönen Becher!? — Ich will dir sagen: beide Maße sind identisch; unter 'schönem Becher' ist zu verstehen, jeder müsse so viel enthalten, zusammen ein Viertellog. «R.Jehuda sagt, er müsse Geschmack und Aussehen [des Weines] haben.» Raba sagte: Folgendes ist der Grund R.Jehudas, es heißt:[77]*sieh nicht nach dem Weine, wenn er rötlich schillert.*

Die Rabbanan lehrten: Alle sind zu diesen vier Bechern verpflichtet, Männer, Frauen und Kinder. R.Jehuda sprach: Welchen Genuß haben Kinder vom Weine? Vielmehr verteile man an sie am Vorabend des Pe- Fol. 109 saḥfestes Rostähren und Nüsse, damit sie nicht einschlafen, und [nach dem Grunde] fragen. Man erzählt von R.Âqiba, daß er am Vorabend des Pesaḥfestes an die Kinder Rostähren und Nüsse zu verteilen pflegte, damit sie nicht einschliefen, und [nach dem Grunde] fragten. Es wird gelehrt: R.Eliêzer sagte: Man hasche am Pesaḥabend nach dem Gesäuerten, damit die Kinder nicht einschlafen. Es wird gelehrt: Man erzählt von R.Âqiba, daß er lebtags nie gesagt habe, es sei Zeit, das Lehrhaus zu verlassen, ausgenommen an den Vorabenden des Pesaḥfestes und des Versöhnungstages; am Vorabend des Pesaḥfestes wegen der Kinder, damit

---

nes; cf. Sab. Fol. 76b. Der Wein wurde nur mit Wasser verdünnt (1 Teil Wein auf 3 Teile Wasser) getrunken. [75] Wenn man sie in ein Gefäß schüttet. [76] Cf. Anm. 72; dh. er hat das Gebot nicht ganz vorschriftsmäßig ausgeübt. [77] Pr. 23,31.

sie nicht einschlafen, und am Vorabend des Versöhnungstages, um die Kinder zum Essen zu ermahnen.

Die Rabbanan lehrten: Es ist Pflicht, seine Kinder und Familienangehörigen am Feste zu erfreuen, denn es heißt:[78]*du sollst an deinem Feste fröhlich sein &c.* Womit erfreue man sie? Mit Wein. R.Jehuda sagt: Männer mit dem, was für sie geeignet ist, und Frauen mit dem, was für sie geeignet ist. – Männer mit dem, was für sie geeignet ist, mit Wein; womit Frauen? R.Joseph lehrte: In Babylonien mit bunten Gewändern, im Jisraélland mit gebleichten Linnengewändern.

Es wird gelehrt: R.Jehuda b.Bethera sagte: Zur Zeit, da der Tempel bestanden hatte, gab es keine Festfreude ohne Fleisch, wie es heißt:[79]*du sollst Heilsopfer schlachten und dort essen; du sollst vor dem Herrn, deinem Gott, fröhlich sein*; jetzt aber, wo der Tempel nicht mehr besteht, gibt es keine Festfreude ohne Wein, denn es heißt:[80]*der Wein erfreut das Herz des Menschen.* R.Jiçḥaq sagte: In Sepphoris gab es ein Maß[81]für Salztunke, das dem Log im Tempel ähnlich war, und mit diesem bestimmte man das Viertellog für das Pesaḥfest. R.Joḥanan sagte: In Ṭiberias gab es ein altes Achtel[kab], das um ein Viertel größer war als das jetzige, und mit diesem bestimmte man das Viertellog für das Pesaḥfest.

R.Ḥisda sagte: Das Viertellog der Tora hat [einen Umfang von] zwei zu zwei, bei einer Höhe von zweieinhalb und einem Fünftel Fingerbreiten. So wird auch gelehrt:[82]*er bade seinen Leib im Wasser,* nichts darf zwischen seinem Leibe und dem Wasser trennen; *im Wasser,* in einem Tauchbade;[82]*den ganzen Leib im Wasser,* es muß den ganzen Leib umgeben. Wieviel ist dies? Eine Elle zu einer Elle in einer Höhe von drei Col.b Ellen. Danach setzten die Weisen fest, daß das Tauchbad vierzig Seá Wasser[83]haben müsse. R.Aši sagte: Rabin b.Ḥenana sagte mir, der Tisch im Tempel sei aus [auseinanderzunehmenden] Teilen zusammengesetzt gewesen, denn wie könnte man, wollte man sagen, fest zusammengebaut, einen eine Elle großen [Gegenstand] in einem eine Elle großen [Bassin] untertauchen!? – Was ist dies für ein Einwand, vielleicht pflegte man ihn im von Šelomo gefertigten Meere[84]unterzutauchen, denn R.Ḥija lehrte, das von Šelomo gefertigte Meer faßte hundertundfünfzig Reinheitsbäder.

AUCH REICHE MAN IHM NICHT WENIGER ALS VIER. Wieso haben die Rabbanan etwas angeordnet, wodurch man in eine Gefahr geraten kann!?

---

78. Dt. 16,14. 79. Ib. 27,7. 80. Ps. 104,15. 81. קסתא od. קסטא viell. ξέστης, sextarius, Flüssigkeits- u. Trockenmaß, ungefähr $\frac{1}{2}$ Quart. 82. Lev. 15,16. 83. Das 40 Seá = 3840 Viertellog (1 Seá = 6 Kab, 1 K. = 4 Log, 1 Log = 4 V.) fassende Tauchbad hat 3 kub. Ellen = 41 472 kub. Fingerbreiten (1 Elle = 6 Handbreiten, 1 H. = 4 F.), folglich hat ein Viertellog $2 \times 2 \times 2\frac{1}{2} + \frac{1}{5}$ (= 10,8) Fin-

Es wird nämlich gelehrt: Man darf nicht zwei[85]essen, man darf nicht zwei
trinken, man darf nicht zweimal sich reinigen, und man darf nicht zwei-
mal seine Bedürfnisse verrichten[86]!? R.Naḥman erwiderte: Die Schrift
sagt:[87]*eine Bewachungsnacht,* eine Nacht, die seit jeher vor Gespenstern
bewacht ist. Raba erwiderte: Der Becher, über den der Tischsegen[88]ge-
sprochen wird, zählt zum Guten mit und nicht zum Bösen. Rabina er-
widerte: Die Rabbanan haben als Zeichen der Freiheit vier Becher an-
Fol. 110 geordnet, von denen jeder ein Gebot für sich ist. — Weshalb seine Be-
dürfnisse nicht zweimal, man hat sich ja erst später dazu entschlossen[89]!?
Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: Man darf nicht je zwei essen,
zwei trinken und darauf seine Bedürfnisse verrichten, auch nicht ein-
mal, da man schwach werden und Unglück haben[90]kann.

Die Rabbanan lehrten: Wer paarig trinkt, dem kommt sein Blut über sein eigenes Haupt. R.Jehuda sagte: Nur dann, wenn er [inzwischen] die Straße nicht angeschaut hat, wenn er aber die Straße angeschaut hat, darf er es. R.Aši erzählte: Ich sah, wie R.Ḥananja b.Bebaj bei jedem Becher hinausging und auf die Straße schaute. Auch gilt dies nur von dem Falle, wenn er sich auf den Weg begibt, nicht aber, wenn er zuhause bleibt. R.Zera sagte: Geht man schlafen, so ist es ebenso, als begebe man sich auf den Weg. R.Papa sagte: Geht man auf den Abort, so ist es ebenso, als begebe man sich auf den Weg. — Etwa nicht, wenn man zuhause bleibt, Raba zählte ja die Balken[91], und wenn Abajje einen Becher trank, hielt ihm seine Mutter zwei Becher in beiden Händen, und wenn R.Naḥman b. Jiçḥaq zwei Becher trank, hielt ihm sein Diener einen Becher, und wenn er einen Becher trank, hielt ihm dieser zwei Becher in beiden Händen!? — Anders ist es bei einem bedeutenden Manne[92].

Úla sagte: Bei zehn Bechern ist [die Gefahr der] Paare nicht zu befürchten. Úla vertritt hierbei seine Ansicht. Úla sagte nämlich, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt, daß die Weisen angeordnet haben, im Hause des Leidtragenden zehn Becher zu trinken; wieso würden die Rabbanan, wenn du sagen wolltest, bei zehn Bechern sei [die Gefahr der] Paare zu befürchten, etwas angeordnet haben, wodurch man in Gefahr geraten kann!? Bei acht aber ist [die Gefahr der] Paare zu befürchten. R.Ḥisda und Rabba b. R.Hona sagten beide: 'Friede'[93]zählt zum

---

gerbreiten. 84. Cf. iReg. 7,23. 85 Dh. paarig, in gerader Zahl; 2, 4, 6 usw. Stücke, bezw. Male. 86. Nach den Erklärungen den Beischlaf ausüben. 87. Ex. 12,42. 88. Ohne diesen sind es drei. 89. Beide Handlungen sind von einander getrennt. 90. Infolge der vorherigen Paarigkeit. 91. Er merkte sich an den Balken die Zahl der Becher, um nicht bei einer geraden Zahl aufzuhören. 92. Hinter dem die bösen Geister besonders her sind. 93. Der Priestersegen (Num. 6,24-26) besteht aus drei Versen, von denen der 1. Vers 3, der 2. Vers 5 u. der 3. Vers 7 Worte hat, u. dieses W. ist das letzte (7.) des 3. Verses; die Zahl 7 (dh. der 7. Be-

Guten mit und nicht zum Bösen. Bei sechs ist [die Gefahr der] Paare wohl zu befürchten. Rabba und R.Joseph sagten beide: 'Gnadenverleihung'[94] zählt zum Guten mit und nicht zum Bösen. Bei vier ist [die Gefahr der] Paare zu befürchten. Abajje und Raba sagten beide: 'Bewachung'[95] zählt zum Guten mit und nicht zum Bösen. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba pflegte die Jünger auch [beim Trinken] von vier Bechern zu entlassen. Und obgleich Raba b. Levaj einst zu Schaden kam, beachtete er dies nicht, denn er sagte, dies geschah deswegen, weil er ihn beim Vortrage zu widerlegen pflegte.

R.Joseph sagte: Der Dämon Joseph sagte mir, Ašmodaj[96], der König der Dämonen, sei über die Paare gesetzt, und ein König ist kein Übeltäter[97]. Manche erklären es entgegengesetzt: Ein König macht, was er will; ein König reißt Zäune nieder, ohne daß jemand es ihm wehrt. R.Papa sagte: Der Dämon Joseph sagte mir: Bei zwei töten wir; bei vier töten wir nicht, sondern bringen nur zu Schaden. Bei zwei, ob fahrlässig oder absichtlich; bei vier, nur wenn absichtlich, jedoch nicht, wenn fahrlässig. —Was tue man, wenn man vergessen hat und hinausgegangen ist? Man nehme den Daumen der rechten Hand in die linke und den Daumen der linken Hand in die rechte und spreche wie folgt: Ihr und ich sind drei. Wenn man aber sagen hört: ihr und ich sind vier, so spreche man zu ihm: Ihr und ich sind fünf. Wenn man aber sagen hört: ihr und ich sind sechs, so spreche man zu ihm: Ihr und ich sind sieben. Einst ereignete sich ein solcher Fall bis hundertundeins, und der Dämon barst.

Amemar sagte: Die Oberin der Zauberfrauen sagte mir: Wenn man Zauberfrauen begegnet, so spreche man wie folgt: Heißer Kot in durchlöcherten Körben euerem Munde, ihr zauberischen Weiber! Euere[98] Glatze möge noch kahler werden und euere Brotkrumen fortgeweht; verfliegen mögen eure Gewürze, und der Wind trage den frischen Safran fort, den ihr haltet, ihr zauberischen Weiber! Solange man mir gnädig und ich vorsichtig war, kam ich nicht in euere Mitte; jetzt bin ich in euere Mitte gekommen, und man ist mir nicht hold, doch bin ich vorsichtig. Im Westen achten sie nicht auf [die Gefahr der] Paare. R.Dimi aus Nehardeå achtete sogar auf die Zeichenkerbe des Fasses. Einst ereignete es sich, daß ihm ein Faß platzte. Die Sache verhält sich so: wer darauf achtet, auf den achten sie[99], wer darauf nicht achtet, auf den Col.b

---

cher zählt also zum Guten mit, nicht aber zum Bösen. [94] Letztes (5.) W. des 2. Verses; cf. Anm. 93 mut. mut. [95] Letztes (3.) W. des 1. Verses; cf. Anm. 93 mut. mut. [96] Od. Ašmedaj (Asmodäus), hebr. der Verderber, pers. der Begehrliche, auch Tobit Kap. 3 als König der Dämonen genannt. [97] Auch wenn man paarig ißt oder trinkt, ist keine absolute Gefahr dabei. [98] Sprache und Wortlaut dieses Zauberspruches sind wirr u. die Übersetzung unsicher. [99] Die bösen Geister.

achten sie nicht; jedoch ist es angebracht, darauf Rücksicht zu nehmen. Als R.Dimi kam, sagte er: Moše wurde es[99]am Sinaj von zwei Eiern, zwei Nüssen, zwei Gurken und noch etwas überliefert, und da es den Weisen unbekannt war, was dieses 'noch etwas' sei, so haben sie bei allen Paaren mit Rücksicht auf dieses 'noch etwas' Verbot angeordnet.

Das, was wir sagen: bei zehn, acht, sechs oder vier sei [die Gefahr der] Paare nicht zu befürchten, bezieht sich nur auf die Dämonengefahr, Zauberei aber ist auch bei einer großen Zahl zu befürchten. So geschah es einst, daß jemand sich von seiner Frau scheiden ließ und diese einen Krämer heiratete. Jeden Tag versuchte sie, wenn jener Wein trinken ging, ihn zu verhexen, jedoch gelang es ihr nicht, weil er hinsichtlich der Paare vorsichtig war. Eines Tages trank er viel und wußte nicht wieviel; bis zum sechzehnten [Becher] war er noch bei klarem Sinne und war vorsichtig, von diesem ab war er nicht mehr bei klarem Sinne und war nicht vorsichtig, und sie ließ ihn bei einer paarigen Zahl fortgehen. Als er ging, begegnete ihm ein Araber und sprach zu ihm: Hier geht ein toter Mann! Da klammerte er sich an eine Palme, worauf die Palme verdorrte und er barst.

R.Áwira sagte: Bei Schüsseln und Broten ist [die Gefahr der] Paare nicht zu befürchten. Die Regel hierbei ist: bei dem, was durch Menschenhände fertig wird, sind Paare nicht zu befürchten, bei dem, was durch den Himmel[100]fertig wird, sind Paare (bei Speisen) zu befürchten. In einer Schänke[101]sind Paare nicht zu befürchten. Überlegt man[102]sich, so sind Paare nicht zu befürchten. Ein Gast[103]braucht Paare nicht zu befürchten. Eine Frau braucht Paare nicht zu befürchten; eine vornehme Frau hat sie jedoch zu befürchten.

R.Ḥenana, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Der Spargeltrank wird nur zum Guten mitgezählt und nicht zum Bösen. Rabina sagte im Namen Rabas: Bei den Paaren verfahre man erschwerend, und wie manche sagen, erleichternd[104].

R.Joseph sagte: Zwei [Becher] Wein und ein [Becher] Met zählen nicht zusammen; zwei [Becher] Met und ein [Becher] Wein zählen zusammen. Als Merkzeichen [diene dir folgende Lehre]: Die Regel hierbei ist: ergänzt man[105]vom Strengeren[106], so ist es verunreinigungsfähig, wenn vom Leichteren, so ist es rein.

---

[99] Daß es gefährlich ist. [100] Wie Früchte udgl. [101] Nach anderer Erklärung: die gerade Zahl der Schänken, in denen man trinkt. [102] Noch einen Becher zu trinken. [103] Der überhaupt nicht wissen kann, wieviel Becher man ihm einschenken wird. [104] Wenn man nicht weiß, wieviel man getrunken hat, so trinke man nach der ersten Ansicht noch einen Becher, u. dieser zählt nur zum Guten und nicht zum Bösen mit, nach der anderen trinke man nicht, um zu zeigen, daß man darauf nicht achtet. [105] Stücke Stoff, die die zur Verunreinigungsfähigkeit er-

R.Naḥman sagte im Namen Rabhs: [Trinkt man] zwei vor Tisch und einen bei Tisch, so werden sie zusammengezählt, wenn aber einen vor Tisch und zwei bei Tisch, so werden sie nicht zusammengezählt. R.Mešaršeja wandte ein: Brauchen wir denn ein Mittel für den Tisch, wir brauchen ja ein Mittel für die Person, und diese hat es ja!? Vielmehr, sagte R.Mešaršeja, stimmen alle darin überein, daß zwei bei Tisch und einer nach Tisch nicht zusammengezählt werden, wegen jenes Ereignisses mit Rabba b.Naḥmani[107].

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alle Mischungen werden mitgezählt, ausgenommen Wasser. R.Joḥanan sagt, auch Wasser. R.Papa sagte: Fol. 111
Dies nur, wenn kaltes mit warmem oder warmes mit kaltem, nicht aber, wenn warmes mit warmem oder kaltes mit kaltem.

Reš Laqiš sagte: Wer folgende vier Dinge tut, dem kommt sein Blut über sein eigenes Haupt, und er verwirkt sein Leben, und zwar: wenn man seine Notdurft zwischen einer Palme und einer Wand verrichtet, wenn man zwischen zwei Palmen durchgeht, wenn man geborgtes Wasser trinkt, und wenn man über ausgeschüttetes Wasser geht, selbst wenn seine Frau es in seiner Gegenwart ausgeschüttet hat. Beim Verrichten der Notdurft zwischen einer Palme und einer Wand gilt dies nur von dem Falle, wenn dazwischen keine vier Ellen vorhanden sind, wenn aber dazwischen vier Ellen vorhanden sind, so ist nichts dabei. Und auch wenn dazwischen keine vier Ellen vorhanden sind, gilt dies nur von dem Falle, wenn kein anderer Weg vorhanden ist, wenn aber ein anderer Weg vorhanden ist, so ist nichts dabei. Beim Durchgehen zwischen zwei Palmen gilt dies nur von dem Falle, wenn sie durch einen öffentlichen Weg nicht getrennt sind, wenn sie aber durch einen öffentlichen Weg getrennt sind, so ist nichts dabei. Beim Trinken von geborgtem Wasser gilt dies nur von dem Falle, wenn ein Kind es geborgt hat, wenn aber ein Erwachsener, so ist nichts dabei. Und auch wenn ein Kind es geborgt hat, gilt dies nur auf dem Felde, wo es daran mangelt, in der Stadt aber, wo genügend vorhanden[108] ist, ist nichts dabei. Und auch auf dem Felde gilt dies nur vom Wasser, bei Wein und Met ist nichts dabei. Beim Gehen über ausgeschüttetes Wasser gilt dies nur von dem Falle, wenn man darauf nicht Erde gestreut oder darauf nicht gespuckt hat, wenn man aber darauf Erde gestreut oder darauf gespuckt hat, so ist nichts dabei. Auch gilt dies nur von dem Falle, wenn die Sonne nicht über dieses vorüber ist und man darüber keine sechzig Schritte gegangen ist, wenn aber die

---

forderliche Größe nicht haben. [106] Mit einem Stücke Stoff, bei dem es hinsichtl. der Verunreinigung strenger ist; cf. Kel. Abschn. XXVII. [107] Der durch einen solchen Fall in Gefahr geriet; cf. Bm. Fol. 86a. [108] Wohl deshalb, weil ein Kind im Notfalle verdorbenes Wasser holt. Nach einer anderen Lesart: dies nur

Sonne über dieses vorüber ist oder man darüber sechzig Schritte gegangen ist, so ist nichts dabei. Auch gilt dies nur von dem Falle, wenn man weder auf einem Esel reitet noch Schuhe anhat, wenn man aber auf einem Esel reitet oder Schuhe anhat, so ist nichts dabei. Dies jedoch nur dann, wenn Zauberei nicht zu fürchten ist, wenn aber Zauberei zu fürchten ist, befürchte man, auch wenn all diese Einschränkungen vorhanden sind. Einst ritt ein Mann auf einem Esel und hatte Schuhe an, dennoch schrumpften die Schuhe ein, und die Füße verdorrten ihm.

Die Rabbanan lehrten: Drei lasse man nicht durch die Mitte [zweier Personen] gehen, auch gehe man nicht durch ihre Mitte, und zwar: den Hund, die Palme und das Weib; manche sagen, auch das Schwein; manche sagen, auch die Schlange. Was mache man, wenn sie durch die Mitte gegangen sind? R.Papa erwiderte: Man beginne[109] mit 'Gott' und schließe mit 'Gott', oder beginne mit 'nicht' und schließe mit 'nicht'[109]. Wenn ein menstruierendes Weib zwischen zwei Personen durchgeht, so kann sie, wenn es am Beginn ihrer Menstruation ist, einen von ihnen töten, und wenn es am Ende ihrer Menstruation ist, Streit zwischen sie bringen. Welches Mittel gibt es dagegen? Man beginne mit 'Gott' und schließe mit 'Gott'.

Wenn zwei Weiber an einem Scheidewege sitzen, eine auf der einen Seite und eine auf der anderen Seite, und das Gesicht einander zuwenden, so befassen sie sich zweifellos mit Zauberei. Welches Mittel gibt es dagegen? Gibt es einen anderen Weg, so gehe man diesen, gibt es keinen anderen Weg, und ist noch jemand anwesend, so müssen sie einander bei der Hand fassen und vorübergehen, und ist weiter niemand anwesend, so spreche man wie folgt: Agrath, Azlath, Usja und Belusja[110] sind durch Pfeile getötet.

Wenn jemand einer Frau begegnet, die eben aus dem Tauchbade[111] kommt, so wird, wenn er den Beischlaf zuerst ausübt, er von der Satyriasis befallen, wenn sie den Beischlaf zuerst ausübt, sie von der Satyriasis befallen. Welches Mittel gibt es dagegen? Man spreche folgenden [Schriftvers]:[112] *Er gießt Verachtung über Edle aus und läßt sie irren in unwegsamer Öde.*

R.Jiçḥaq sagte: Es heißt:[113] *auch wenn ich in dunklem Tale gehe,*

---

auf dem Felde, nicht aber im Hause. 109. Einen Vers aus der Schrift; solche Schriftverse, die von der Zauberei sprechen, sind Num. 23, 22. 23 bezw. ib. V. 19. Nach den Tosaphoth handelt es sich hier überhaupt nicht um Schriftverse, sondern um ein selbst abzufassendes Gebet. 110. Nach den Kommentaren Namen von Dämonen; viell. aber unverständlicher Bannspruch gegen die auch anderweitig bekannte Dämonin Agrath. 111. Wörtl. Bad des Gebotes, dh. zur monatlichen Reinigung. 112. Ps. 107,40. 113. Ib. 23,4. 114. Die Gefahr dieser und folgender *fürchte ich kein Unglück, denn du bist bei mir;* dies ist auf den zu beziehen, der unter dem Schatten einer einzelnen Palme[114] und unter dem Schatten des Mondes schläft. Beim Schatten einer einzelnen Palme gilt dies nur von dem Falle, wenn der Schatten einer anderen nicht auf diese fällt, wenn aber der Schatten einer anderen auf diese fällt, so ist nichts dabei. – Von welchem Falle spricht die Lehre, daß, wenn jemand in einem Hofe unter einer einzelnen Palme oder unter dem Schatten des Mondes schläft, sein Blut über sein eigenes Haupt komme: wollte man sagen, wenn der Schatten einer anderen nicht auf diese fällt, so gilt dies ja auch auf dem Felde; doch wohl im Hofe, auch wenn der Schatten einer anderen auf diese fällt. Schließe hieraus. – Beim Schatten des Mondes gilt dies nur von dem Falle, wenn er nach Westen fällt, wenn aber nach Osten, so ist nichts dabei.

Col.b Wer seine Notdurft auf den Stumpf einer Palme verrichtet, bekommt Hämorrhoiden[115]. Wer seinen Kopf auf den Stumpf einer Palme stützt, bekommt Migräne[115]. Wer über eine Palme schreitet, wird, wenn diese abgehauen wird, getötet, und wenn diese entwurzelt wird, sterben. Dies nur in dem Falle, wenn man den Fuß auf diese nicht gesetzt hat, wenn man aber den Fuß auf diese gesetzt hat, so ist nichts dabei.

Fünf [gefahrbringende] Schatten sind es: der Schatten einer einzelnen Palme, der Schatten der Artischoke, der Schatten des Kapernstrauches, der Schatten des Sperberbaumes, wie manche sagen, auch der Schatten eines Schiffes und der Schatten[116] der Bachweide. Die Regel hierbei ist: je stärker das Gezweige, desto gefährlicher der Schatten, und je härter das Holz, desto gefährlicher der Schatten, ausgenommen der Brustbeerbaum, denn eine Dämonin sagte einst zu ihrem Sohne: Halte dich fern vom Brustbeerbaume, er tötete deinen Vater. Und er tötete auch ihn. R. Aši sagte: Ich beobachtete, daß R.Kahana sich von jedem Schatten fern zu halten pflegte.

Die [Gespenster], die sich beim Kapernstrauche aufhalten, heißen Geister, die sich beim Sperberbaume aufhalten, heißen Dämonen, und die sich auf den Dächern aufhalten, heißen Funken. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Beim [Schreiben eines] Amulettes. Die sich beim Kapernstrauche aufhalten, sind augenlose Wesen. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß man fortlaufen kann,

---

Handlungen besteht angeblich in der Beschädigung durch die bösen Dämonen, wahrscheinl. aber in dem ungenügenden Schutz gegen die Sonnenstrahlen. 115. Der Text ist, wie aus den verschiedenen Lesarten zu ersehen ist, corrumpiert; die Übersetzung stützt sich auf die Erklärung Raschis. 116. Die Worte טולא דערבתא fehlen in Handschriften u. sind wahrscheinl. eine Verbesserung von טולא דארבא. In unserem Texte werden nur 4 Schatten aufgezählt, Handschriften haben noch: der Schatten

Einst ging ein Gelehrtenjünger zwischen Kapernsträuchern, um da seine Notdurft zu verrichten, als er aber [eine Geistin] auf sich zukommen hörte, lief er fort. Als sie ihm folgen wollte, erfaßte sie eine Palme; da verdorrte die Palme, und sie barst.

«Die sich beim Sperberbaume aufhalten, heißen Dämonen.» Neben einem Sperberbaume nahe der Stadt befinden sich nicht weniger als sechzig Dämonen. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Beim [Schreiben eines] Amulettes. Einst ging ein Stadtvogt an einem Sperberbaume nahe der Stadt vorüber, da fuhren in ihn sechzig Dämonen, und er geriet in Gefahr. Da kam er zu einem Gelehrtenjünger, der nicht wußte, daß neben einem Sperberbaume sechzig Dämonen sich aufhalten, und dieser schrieb ihm ein Amulett gegen einen Dämon. Da hörte er, wie sie einen Tanz aufführten und wie folgt sangen: Des Meisters Gewand wie eines Gelehrten, prüfen wir ihn, so versteht er nicht einmal den Segen zu sprechen. Hierauf kam ein Gelehrtenjünger, der wußte, daß neben einem Sperberbaume sechzig Dämonen sich aufhalten, und schrieb ein Amulett gegen sechzig Dämonen. Da hörte er sie rufen: Schafft von hier euere Geräte fort.

Vom giftigen Seuchengespenst. Es gibt zweierlei Seuchengespenster, eines vor Mittag und eines nach Mittag. Das des Vormittags heißt giftiges[117] Seuchengespenst; es befindet sich in einem Kruge mit Quarkbrei und rührt den Löffel um. Das des Nachmittags heißt am Mittag raubendes[117] Seuchengespenst; es befindet sich an den Hörnern der Ziege, gleicht einer Schwinge und dreht sich wie eine Schwinge.

Einst ging Abajje einher, während R.Papa sich an seiner rechten Seite und R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sich an seiner linken Seite befanden, und sah das giftige Seuchengespenst links herankommen; da nahm er R.Papa links und R.Hona, den Sohn des R.Jehošuá, rechts. R.Papa sprach zu ihm: Weshalb sorgt der Meister nicht für mich!? Dieser erwiderte: Dir steht dein Geschick bei.

Vom ersten Tamuz bis zum sechzehnten sind sie bestimmt vorhanden, von dann ab ist es zweifelhaft, ob sie vorhanden sind oder nicht. Sie befinden sich im Schatten des Epheus, der keine Elle hoch ist, und im Morgen- und Abendschatten, der keine Elle mißt, hauptsächlich aber im Schatten eines Abortes.

R.Joseph sagte: Folgende drei Dinge verursachen Erblindung des Augenlichtes: wenn man das Haar trocken kämmt, wenn man nachtriefende Tropfen trinkt, und wenn man die Schuhe anzieht, während die Füße noch naß sind.

---

des Feigenbaumes. [117] Cf. Dt. 32,24 u. Ps. 91,6. [118] Dh. die Psalmverse, in

[Den Brotkorb] hochhängen bringt Armut, wie die Leute zu sagen pflegen: Wer das Mehl hochhängt, hängt seine Nahrung hoch. Dies gilt jedoch nur vom Brote, bei Fleisch und Fischen aber ist nichts dabei, denn dies ist gebräuchlich. Kleie im Hause bringt Armut. Brotkrumen im Hause bringen Armut; in den Nächten des Šabbaths und des Mittwochs ruhen darauf die Dämonen. Der Genius der Nahrung heißt Reinlichkeit, der Genius der Armut heißt Schmutz. Ein Teller auf der Mündung des Kruges bringt Armut.

Wer Wasser aus einem Teller trinkt, bekommt den Star. Wer Kresse ißt und die Hände nicht wäscht, fürchtet dreißig Tage. Wer sich zur Ader läßt und die Hände nicht wäscht, fürchtet sieben Tage. Wer sich das Haar schneidet und die Hände nicht wäscht, fürchtet drei Tage. Wer sich die Nägel schneidet und die Hände nicht wäscht, fürchtet einen Tag, ohne zu wissen, weshalb er sich fürchtet. Die Hand auf dem Munde ist eine Leiter zur Ängstigung. Die Hand auf der Stirn ist eine Leiter zum Schlafe. Es wird gelehrt: Auf Speisen und Getränken, die sich unter dem Bette befinden, selbst in einem eisernen Gefäße eingeschlossen, ruht ein böser Geist. Fol. 112

Die Rabbanan lehrten: In den Nächten des Mittwochs und Šabbaths darf man kein Wasser trinken, wegen der Gefahr; hat man getrunken, so kommt sein Blut über sein eigenes Haupt. – Wegen welcher Gefahr? – Eines bösen Geistes. – Was mache man, wenn man Durst hat? – Man spreche die sieben 'Stimmen'[118], die David über das Wasser gesprochen hat, und trinke nachher. Denn es heißt:[119]*Die Stimme des Herrn [erschallt] über dem Wasser; der Gott der Herrlichkeit donnert über großen Wassern. Die Stimme des Herrn [erschallt] mit Macht, die Stimme des Herrn [erschallt] mit Majestät. Die Stimme des Herrn zerschmettert Zedern, der Herr zerschmettert die Zedern des Lebanon. Die Stimme des Herrn spaltet Feuerflammen. Die Stimme des Herrn macht die Wüste erzittern, der Herr macht erzittern die Wüste Qadeš. Die Stimme des Herrn macht Hirschkühe kreißen und schält die Wälder ab; und in seinem Palaste ruft alles: Herrlichkeit.* Wenn nicht dies, so spreche man wie folgt: Lul, Šaphan, Anigron und Anirdaphon[120], ich sitze zwischen den Sternen, ich wandle zwischen Mageren und Fetten. Wenn nicht dies, so wecke man jemand, falls jemand anwesend ist, und spreche zu ihm: N., Sohn der N., ich habe Durst. Alsdann trinke man. Wenn nicht dies, klappere man mit dem Deckel auf die Mündung des Kruges und trinke dann. Wenn nicht dies, werfe man etwas hinein und trinke dann.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nachts kein Wasser aus Flüssen

---

denen das Wort 'Stimme' 7mal vorkommt. 119. Ps. 29,3-9. 120. Wohl Namen und Teichen trinken; hat man getrunken, so kommt sein Blut über sein eigenes Haupt, wegen der Gefahr. — Wegen welcher Gefahr? — Wegen der Gefahr der Blendung. — Was mache man, wenn man Durst hat? — Ist jemand anwesend, so spreche man: N., Sohn der N., ich habe Durst. Wenn aber nicht, so spreche man zu sich selbst: Meine Mutter sagte mir: Hüte dich vor Blendung (Šabriri); Šabriri, Briri, Riri, Iri, Ri; (ich habe Durst,) in weißen Bechern.

Selbst aus der Armenschüssel. Selbstverständlich!? — Dies ist nach R.Áqiba nötig, welcher sagt, man mache lieber den Šabbath alltäglich, nur nicht der Mitmenschen bedürftig sein; hier pflichtet er bei, wegen der Bekanntmachung des Wunders. In der Schule des Elijahu wurde gelehrt: Obgleich R.Áqiba gesagt hat, man mache lieber den Šabbath alltäglich, nur nicht der Mitmenschen bedürftig sein, dennoch besorge man in seinem Hause eine Kleinigkeit. — Was ist dies? R.Papa erwiderte: Eine Fischspeise. So haben wir gelernt: R.Jehuda b.Tema sagte: Sei mutig wie ein Leopard, behend wie ein Adler, laufe wie ein Hirsch und sei kühn wie ein Löwe, den Willen deines Herrn im Himmel zu vollbringen.

Die Rabbanan lehrten: Sieben Dinge gebot R.Áqiba seinem Sohne R.Jehošuá: Wohne nicht in der Höhe der Stadt, wegen des Studiums[121]. Wohne nicht in einer Stadt, deren Führer Schriftgelehrte[122] sind. Tritt nicht plötzlich in dein Haus ein, und um so weniger in das Haus deines Nächsten. Unterlasse es nicht, Schuhe auf deinen Füßen anzuhaben. Iß morgens ganz früh, im Sommer wegen der Hitze und im Winter wegen der Kälte. Mache deinen Šabbath alltäglich, nur nicht der Mitmenschen bedürftig sein. Schlage dich zu einem Menschen, dem die Stunde lächelt. R.Papa sagte: Nicht etwa, daß man mit ihm Geschäfte[123] mache, sondern daß man sich mit ihm assoziiere. Da aber R.Šemuél b.Jiçḥaq gesagt hat, der Schriftvers:[124] *seiner Hände Arbeit hast du gesegnet*, deute darauf, daß, wer eine Peruṭa von Ijob erhielt, gesegnet wurde, ist es auch tunlich, mit ihm Geschäfte zu machen.

Fünf Dinge gebot R.Áqiba, als er im Gefängnis eingesperrt war, R. Šimón b.Joḥaj. Dieser sprach nämlich zu ihm: Meister, lehre mich die Tora. Jener erwiderte: Ich lehre[125] dich nicht. Dieser sprach: Wenn du mich nicht lehrst, erzähle ich dies meinem Vater Joḥaj, und er liefert dich der Regierung aus. Jener erwiderte: Mein Sohn, mehr als das Kalb saugen will, will die Kuh säugen. Dieser sprach: Das Kalb ist es ja, das

---

von Dämonen.

[121] Der große Verkehr ist störend.

[122] Die sich mit ihrem Studium und nicht mit den Angelegenheiten der Stadt befassen.

[123] Wörtl. von ihm kaufe u. an ihn verkaufe.

[124] Ij. 1,10.

[125] Das Studium der Tora war verboten. RA. wurde dieserhalb (wohl wegen Aufreizung des Volkes gegen d. römische Oberherrschaft) ins Gefängnis geworfen u. später hingerichtet; cf. Ber. Fol. 61b.

sich der Gefahr aussetzt. Hierauf sprach jener: Willst du dich aufhängen, so hänge dich an einen großen Baum. Wenn du deinen Sohn unterrichtest, unterrichte ihn aus einem korrekten Buche. – Weshalb dies? Raba, nach anderen R.Mešaršeja, erwiderte: Beim Beginn, denn ein Fehler, der sich einschleicht, bleibt bestehen. Koche nicht in einem Topfe, in dem dein Genosse gekocht hat. – Was heißt dies? – Eine Geschiedene bei Lebzeiten ihres Mannes heiraten. Der Meister sagte nämlich: Wenn ein Geschiedener eine Geschiedene heiratet, so sind vier Sinne im Bette. Wenn du willst sage ich, dies gelte auch von einer Witwe, denn nicht alle Finger[126]sind gleich. Eine gottgefällige Handlung bei gesun- Col.b dem Körper ist es, wenn man von den Früchten genießt und kein Entgelt[127]verlangt. Eine gottgefällige Handlung bei reinem Körper ist es, wenn man eine Frau nimmt, obgleich man Kinder hat.

Vier Dinge gebot unser heiliger Meister[128]seinem Sohne: Wohne nicht in Šekançib, denn [die Leute] sind da Spötter und würden dich zur Spötterei verführen. Setze dich nicht auf das Lager einer Aramäerin. Manche erklären, man gehe nicht schlafen, ohne vorher das Šemá gelesen zu haben, manche erklären, man heirate keine Proselytin, und manche erklären, er meinte wirklich das Lager einer Aramäerin, wegen des Ereignisses[129]mit R.Papa. Begehe keine Zollhinterziehung, denn man kann dich erwischen und dir alles abnehmen, was du besitzest. Stehe nicht vor einem Ochsen, wenn er von der Weide kommt, weil der Satan zwischen seinen Hörnern umherspringt. R.Šemuél sagte: Dies gilt von einem schwarzen Ochsen in den Tagen des Nisan. R.Ošája lehrte: Man entferne sich von einem unschädlichen Ochsen fünfzig Ellen und von einem stößigen[130]so weit, als die Augen ihn erreichen.

Im Namen R.Meírs wird gelehrt: Selbst wenn der Ochs den Kopf im Futterkorbe hält, steige aufs Dach und wirf die Leiter unter dir um.

Rabh sagte: Das Anschreien eines Ochsen lautet hn, hn! das Anschreien eines Löwen lautet: zh, zh! das Anschreien eines Kamels lautet: da, da! die Interjektion der Schiffer[131]lautet: helna, heja, hella, hilluk, holja!

Abajje sagte: Haut, Fische, Fischspeise, heißes Wasser, Eier und weiße Läuse sind wegen jener Sache[132]schädlich. Haut, wenn man auf einer in Bearbeitung befindlichen Haut schläft. Fische, die Meerbutte in den Tagen des Nisan. Die Fischspeise, das Zurückbleibende der Fischspeise. Heißes Wasser, wenn man sich mit sehr heißem Wasser zu begießen pflegt. Eier, wenn man auf Eierschalen tritt. Weiße Läuse, wenn man sein Gewand wäscht und ohne acht Tage abzuwarten es wieder anzieht, so entstehen diese Läuse, die jene Sache herbeiführen.

---

[126] Euphem. für das männliche Glied; dh. die Frau denkt stets an den ersten Mann. [127] Wenn man einem zinslos Geld borgt u. dafür einen Teil des Ertrages gegen eine kleine Entschädigung erhält; dies ist gesetzlich nicht verboten, dabei gewinnbringend. [128] Cf. Ber. Fol. 3b, Anm. 53. [129] Cf. ib. Fol. 8b. [130] Wörtl. verwarnten, der 3mal Menschen getötet hat, u. dessen Eigentümer verwarnt worden ist; cf. Ex. 21,28ff. [131] Wenn sie das Schiff am Ufer an Stricken schleppen. [132] Aus-

R.Papa sagte: In ein Haus, in dem eine Katze sich befindet, darf man nicht ohne Schuhe eintreten, weil die Katze die Schlange, die kleine Knochen hat, tötet und frißt, und wenn einer von den Schlangenknochen in den Fuß dringt, kann man ihn nicht herausziehen, und man gerät dadurch in Gefahr. Manche sagen: Man trete nicht im Finstern in ein Haus, in dem keine Katze sich befindet, weil unbemerkt eine Schlange an einem hängen bleiben und man in Gefahr geraten kann.

Drei Dinge gebot R.Jišmáél b.R.Jose dem Rabbi: Bringe dir selbst keinen Fehler bei. — Was heißt dies? — Führe keinen Prozeß gegen drei Personen, denn es könnte einer dein Gegner sein und zwei als Zeugen auftreten. Schicke dich nicht zum Kaufen an, wenn du kein Geld hast. Hat deine Frau ein Tauchbad genommen, so wohne ihr nicht gleich in der ersten Nacht bei. Rabh sagte: Dies gilt nur von einer nach der Tora[132] menstruierenden, weil die Quelle offen ist und die Menstruation sich hinziehen kann.

Drei Dinge gebot R.Jose b.R.Jehuda dem Rabh: Gehe nachts nicht allein aus. Stehe nicht nackt vor einer Leuchte. Gehe nicht in ein neues Badehaus, weil es zusammenbrechen kann. Wie lange? R.Jehošuá b.Levi erwiderte: Zwölf Monate. Stehe nicht nackt vor einer Leuchte, denn es wird gelehrt, wer nackt vor einer Leuchte steht, werde epileptisch, und wer beim Lichte einer Leuchte den Beischlaf ausübt, bekomme epileptische Kinder.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand den Beischlaf ausübt in einem Bette, in dem ein Kind schläft, so wird es epileptisch. Dies jedoch nur, wenn es kein Jahr alt ist, ist es aber ein Jahr alt, so ist nichts dabei. Auch nur in dem Falle, wenn es auf der Fußseite schläft, wenn aber auf der Kopfseite, so ist nichts dabei. Auch nur in dem Falle, wenn man nicht die Hand auf dieses legt, wenn man aber die Hand auf dieses legt, so ist nichts dabei.

«Gehe nicht nachts allein aus.» Es wird nämlich gelehrt: In den Nächten des Mittwochs und des Šabbaths gehe man nicht allein aus, weil dann Agrath, die Tochter der Maḥlath, mit achtzehn Myriaden Würgeengeln umherstreift, von denen jeder einzelne besonders die Befugnis zum Würgen hat. Früher pflegte sie an jedem Tage umherzustreifen. Einst begeg-

---

satz; cf. supra Fol. 76b, Anm. 47. [132] Unmittelbar nach der Menstruation; nach nete sie R.Ḥanina b.Dosa und sprach zu ihm: Hätte man im Himmel über dich nicht ausgerufen, mit Ḥanina und seiner Gesetzeskunde vorsichtig zu sein, so würde ich dich in Gefahr gebracht haben. Da sprach er zu ihr: Wenn ich im Himmel so angesehen bin, so befehle ich dir, nimmermehr in bewohnten Orten umherzustreifen. Darauf sprach sie: Ich bitte dich, mir eine bestimmte Zeit zu gewähren. Da ließ er ihr die Nächte des Šabbaths und des Mittwochs. Ferner begegnete sie einst Abajje und sprach zu ihm: Hätte man über dich im Himmel nicht ausgerufen, mit Naḥmani und seiner Gesetzeskunde vorsichtig zu sein, so würde ich dich in Gefahr gebracht haben. Da sprach er zu ihr: Wenn ich im Himmel so angesehen bin, so befehle ich dir, nimmermehr in bewohnten Orten umherzustreifen. — Wir sehen ja aber, daß sie umherstreift!? — Ich will dir sagen, nur in Seitengäßchen; wenn ihre Pferde fortlaufen[133] und sie sie holen gehen. Fol. 113

Rabh sprach zu R.Asi: Wohne nicht in einer Stadt, in der kein Pferd wiehert und kein Hund bellt. Wohne nicht in einer Stadt, deren Vorsteher ein Arzt ist. Heirate keine zwei [Frauen], und hast du zwei geheiratet, so heirate auch eine dritte[134].

Rabh sprach zu R.Kahana: Drehe ein Aas um, aber drehe deine Worte nicht um. Schinde ein Aas auf der Straße und lasse dir Lohn zahlen, und sage nicht: Ich bin Priester, ich bin ein vornehmer Mann, dies paßt nicht für mich. Steigst du aufs Dach, so nimm Proviant[135] mit. Sind auch hundert Kürbisse um einen Zuz in der Stadt zu haben, so trage sie dennoch unter deinem Fittich.

Rabh sprach zu seinem Sohne Ḥija: Trinke keine Medikamente. Springe nicht über Flüsse. Lasse dir keinen Zahn ziehen. Reize keine Schlange und keinen Aramäer.

Die Rabbanan lehrten: Drei darf man nicht reizen, und zwar: ein nichtjüdisches Kind, eine kleine Schlange und einen jungen Schüler, weil sie ihre Macht hinter ihren Ohren haben.

Rabh sprach zu seinem Sohne Ajbu: Ich habe mich bemüht, dir halakhische Lehren beizubringen, und es gelang mir nicht; ich will dich nun weltliche Dinge lehren: Ist der Staub noch an deinen Füßen, verkaufe deine Ware. Den Verkauf jeder Ware kannst du[136] bereuen, nur nicht den Verkauf von Wein. Öffne zuerst den Geldbeutel, nachher erst löse[137] den Getreidesack. Lieber einen Kab vom Erdboden[138] als ein Kor vom Dache. Hast du Datteln in der Kiste, so laufe zum Brauer[139]. — Bis

---

rabbanitischem Gesetze, muß sie ohnehin 7 Reinheitstage abwarten. 133. Und in eine bewohnte Gegend laufen. 134. Damit sie einen etwaigen Anschlag verrate. 135. Man trete auch die kleinste Reise nicht ohne Proviant an. 136. Wenn nachher der Preis steigt. 137. Dh. man verborge nichts. 138. Dh. lieber ein kleines wieviel? Raba erwiderte: Bis drei Seá. R.Papa sagte: Hätte ich keinen Met gebraut, so würde ich nicht reich geworden sein. Manche lesen: R.Ḥisda sagte: Hätte ich keinen Met gebraut, so würde ich nicht reich geworden sein. — Was heißt Sodana [Brauer]? R.Ḥisda erwiderte: Guter Rat [sod naé] und Liebeswerk[140].

R.Papa sagte: Jede [Schuld] ist bei 'durch'[141]noch einzufordern, bei 'ich versichere'[141]ist es überhaupt zweifelhaft, ob sie eingeht oder nicht; geht sie ein, so sind es schlechte Münzen.

Drei Dinge sagte R.Joḥanan im Namen der Leute von Jerušalem: Ziehst du in den Krieg, so gehe nicht zuerst, sondern zuletzt, damit du zuerst[142]heimkehrst. Mache deinen Šabbath alltäglich, nur nicht der Mitmenschen bedürftig sein. Schlage dich zu dem, dem die Stunde lächelt.

Drei Dinge sagte R.Jehošuá b.Levi im Namen der Leute von Jerušalem: Halte dich nicht viel auf Dächern[143]auf, wegen jener[144]Geschichte. Ist deine Tochter mannbar, so befreie deinen Sklaven und gib sie ihm. Sei vorsichtig mit dem ersten Verlobten deiner Frau. — Weshalb? R.Ḥisda erklärte: Wegen Unzucht. R.Kahana erklärte: Wegen des Geldes[145]. Und beides trifft zu.

R.Joḥanan sagte: Drei gehören zu den Erben der zukünftigen Welt, und zwar: wer im Jisraélland wohnt, wer seine Kinder zum Studium der Tora erzieht, und wer an den Šabbathausgängen den Unterscheidungssegen über Wein spricht. — Wie ist dies zu verstehen? — Wer vom Weihsegen für den Unterscheidungssegen zurückläßt[146].

R. Joḥanan sagte: Drei sind es, [deren Tugendhaftigkeit] der Heilige, gepriesen sei er, jeden Tag, verkündet: ein Junggeselle, der in einer Großstadt wohnt und nicht sündigt, ein Armer, der einen Fund an den Eigentümer abliefert, und ein Reicher, der den Zehnten seiner Früchte heimlich entrichtet. R. Saphra war Junggeselle und wohnte in einer Großstadt. Col.b Einst rezitierte ein Jünger diese Lehre vor Raba und R.Saphra, und das Gesicht R.Saphras erglänzte. Da sprach Raba zu ihm: Nicht etwa einer wie der Meister, sondern wie R.Ḥanina und R.Ošája. Diese waren Schuster und wohnten im Jisraélland in einer Hurengasse; sie fertigten

---

Geschäft in der Nähe als ein großes in weiter Ferne. 139. Um aus diesen Dattelwein zu bereiten, sonst würde man sie aufessen. 140. Sein Beruf bringt leichten Gewinn, sodaß er Liebeswerke üben kann. 141. Verborgt man Geld auf einen Schuldschein, in dem der Satz 'garantiert durch ein Grundstück' vorkommt, so muß die Schuld immerhin noch eingefordert werden, wenn aber auf Treu u. Glauben, so ist es überhaupt zweifelhaft, ob man es zurückerhält. 142. Falls du fliehen mußt. 143. So besser nach einer Variante; die Texte haben בגנות, Schändlichkeit. 144. Mit David u. Bath Šebá; cf. iiSam. 11,2ff. 145. Das sie für ihn verschwenden würde. 146. Wenn er nur wenig hat und alles dafür aufspart.

Schuhe für die Huren und brachten sie ihnen nach Hause, und während diese sie anschauten, erhoben sie ihre Augen nicht, um sie zu betrachten. Wenn jemand schwor, schwor er wie folgt: Beim Leben der heiligen Rabbanan im Jisraélland.

Drei liebt der Heilige, gepriesen sei er: wer nicht in Zorn gerät, wer sich nicht betrinkt, und wer nicht auf seinem Rechte besteht. Drei haßt der Heilige, gepriesen sei er: wer anders mit dem Munde spricht, als er im Herzen denkt, wer für einen Zeugnis ablegen kann und dies unterläßt, und wer an seinem Nächsten Schändliches gesehen hat, und allein als Zeuge gegen ihn auftritt. So geschah es einst, daß Ṭobija eine Sünde beging, worauf Zigod zu R.Papa kam und allein gegen ihn Zeugnis ablegte. Da ließ R.Papa Zigod prügeln. Dieser sprach: Ṭobija hat eine Sünde begangen und Zigod erhält Prügel! Jener erwiderte: Freilich, es heißt:[147]*durch zwei Zeugen &c.*, und wenn du allein gegen ihn Zeugnis ablegst, bringst du ihn nur in üblen[148]Ruf. R.Šemuél b. R.Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Jedoch darf er ihn hassen. Es heißt nämlich:[149]*wenn du siehst, daß der Esel deines Feindes unter seiner Last liegt*; welcher Feind: wollte man sagen, ein nichtjüdischer Feind, so wird ja gelehrt, daß unter Feind, von dem sie sprechen, ein jisraélitischer Feind zu verstehen sei, nicht aber ein Feind von den weltlichen Völkern!? Also ein jisraélitischer Feind. Wieso aber darf man einen hassen, es heißt ja:[150]*du sollst nicht deinen Bruder im Herzen hassen*!? Wollte man sagen, wenn Zeugen vorhanden sind, daß er Verbotenes begangen hat, so haßt ihn ja jeder, wieso nur dieser!? Doch wohl in dem Falle, wenn er an ihm Schändliches gesehen hat. R.Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Es ist sogar Gebot, ihn zu hassen, denn es heißt:[151]*den Herrn fürchten ist hassen des Bösen*. R.Aḥa, der Sohn Rabas, fragte R.Aši: Darf man es seinem Lehrer sagen, damit er ihn hasse? Dieser erwiderte: Wenn man weiß, daß man seinem Lehrer glaubwürdig wie zwei [Zeugen] ist, sage man es ihm, sonst aber sage man es ihm nicht.

Die Rabbanan lehrten: Drei sind es, deren Leben kein Leben ist: die Mitleidigen, die Jähzornigen und die Empfindlichen. R.Joseph sprach: Dies alles ist bei mir vereinigt.

Die Rabbanan lehrten: Drei hassen einander, und zwar: Hunde, Hähne und Geber[152]. Manche sagen, auch die Huren, und manche sagen, auch die babylonischen Schriftgelehrten.

Die Rabbanan lehrten: Drei lieben einander, und zwar: Proselyten[153],

---

[147] Dt. 19,15. [148] Das Zeugnis ist doch nicht gültig. [149] Ex. 23,5. [150] Lev. 19,17. [151] Pr. 8,13. [152] Pers. Feueranbeter, Priester der alten Parsen; sprachl. mit dem bibl. חבר Zauberer, kaum verwandt. [153] Vielleicht Fremd-

Sklaven und Raben. Vier verträgt der Verstand nicht, und zwar: den hochmütigen Armen, den unterschlagenden Reichen, den buhlerischen Greis und den grundlos über die Gemeinde sich erhebenden Verwalter. Manche sagen, auch den, der sich einmal und zweimal von seiner Frau scheiden ließ und sie wieder heiratet. — Und der erste Tanna!? — Zuweilen kommt es vor, daß ihre Morgengabe sehr groß ist, oder daß er von ihr Kinder hat, sodaß es bei der Scheidung nicht bleiben kann.

Fünf Dinge gebot Kenaȧn seinen Kindern: Liebet einander, liebet den Raub, liebet die Unzucht, hasset eueren Herrn und sprechet nie die Wahrheit[154].

Sechs Eigenschaften werden dem Pferde nachgesagt: es liebt die Unzucht, es liebt den Krieg, es ist hochmütig, es verachtet den Schlaf, es ißt viel und scheidet wenig aus, und manche sagen, es will auch seinen Herrn im Kriege töten.

Sieben sind vom Himmel mit dem Banne belegt, und zwar: wer keine Frau hat, wer eine Frau und keine Kinder hat, wer Kinder hat, sie aber nicht für das Studium der Tora erzieht, wer keine Tephillin am Kopfe und am Arme hat, wer keine Çiçith am Gewande hat, wer keine Mezuza an der Tür hat, und wer keine Schuhe an den Füßen hat. Manche sagen, auch wer an einem Gastmahle gelegentlich einer gottgefälligen Handlung nicht Anteil nimmt.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Šemuél b. Martha im Namen Rabhs im Namen des R. Jose aus Huçal: Woher, daß man die Chaldäer nicht befragen darf? Es heißt:[155] *du sollst dich ganz an den Herrn, deinen Gott, halten.* Woher, daß man seinem Genossen, von dem man weiß, daß er in nur einer Sache bedeutender ist, Ehren erweisen muß? Es heißt:[156] *weil er von ausnehmendem Geiste erfüllt war &c.* [Eine Wöchnerin,] die schon Reinheit erlangt[157] hat, darf dennoch den Beischlaf noch nicht ausüben. — Wie lange? Rabh erwiderte: einen Halbtag.

Es wird gelehrt: Joseph aus Huçal und Joseph aus Çereda sind identisch. Isi[158] b. Gur Arje, Isi b. Jehuda, Isi b. Gamliél und Isi b. Mahalalél sind identisch. — Wie ist sein richtiger Name? — Sein richtiger Name ist Isi b. Áqabja. R. Jiçḥaq b. Ṭabla, R. Jiçḥaq b. Ḥaqla und R. Jiçḥaq b. Eleȧ sind identisch. R. Jiçḥaq b. Aḥa in der Halakha und R. Jiçḥaq b. Pinḥas in der Agada sind identisch. Als Merkzeichen diene dir [der Spruch]: Höret Brüder und Freunde[159]! Fol. 114

---

linge. [154] Wohl Charakteristikum der Sklaven, als deren Stammvater K. angesehen wird. [155] Dt. 18,13. [156] Dan. 6,4. [157] Cf. Lev. 12,4ff. [158] Nach Jom. Fol. 52b gehören alle hier aufgezählten Namen zusammen; doch auf Mißverständnis beruhend. [159] Wohl verderbt aus iChr. 28,2; wegen des Gleichklanges der

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jehuda b. Ileáj: Iß eine Zwiebel[160] und sitze im Schatten, aber iß nicht Gänse und Hühner mit beunruhigtem Herzen. Spare von deinem Essen und deinem Trinken und wende es auf deine Wohnung. Als Úla kam, sagte er: Im Westen haben sie folgenden Spruch: Wer Fettschwanz[160] ißt, verkriecht sich im Söller, wer Grünkraut[160] ißt, sitzt in der Stadtversammlung[161].

Schenkt man ihm den ersten Becher ein, so spreche er, wie die Schule Šammajs sagt, zuerst den Segen [zur Weihe des] Tages und nachher den Segen über den Wein, und wie die Schule Hillels sagt, zuerst den Segen über den Wein und nachher den [zur Weihe] des Tages. II

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgende Differenzen bestehen zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels inbetreff der Mahlzeit. Die Schule Šammajs sagt, man spreche zuerst den Segen [zur Weihe] des Tages, nachher spreche man den Segen über den Wein, denn der Tag veranlaßt ja, daß der Wein kommt, auch ist die Heiligkeit des Tages bereits eingetreten, als der Wein noch nicht da war; die Schule Hillels sagt, man spreche zuerst den Segen über den Wein, nachher spreche man den Segen [zur Weihe] des Tages, denn der Wein veranlaßt ja, daß der Weihsegen gesprochen wird. Eine andere Begründung: Der Segen über den Wein ist häufig und der Segen [zur Weihe] des Tages ist nicht häufig, und von Häufigem und Nichthäufigem geht das Häufige vor. Die Halakha ist wie die Schule Hillels. — Wozu die andere Begründung? — Man könnte sagen, jene hat zwei [Begründungen], diese nur eine, so hat auch diese zwei: von Häufigem und Nichthäufigem geht das Häufige vor. — Daß die Halakha wie die Schule Hillels ist, ist ja selbstverständlich, eine Hallstimme hat es ja entschieden[162]!? — Wenn du willst sage ich: vor der Hallstimme [wurde dies gelehrt]; und wenn du willst sage ich: tatsächlich nach der Hallstimme, jedoch nach R. Jehošuá, welcher sagt, man beachte die Hallstimme nicht.

Man setze ihm Kräuter und Lattich vor, und er tunke[163] den Lattich ein. Sodann gelangt er zur Vorspeise des Brotes[164], und man setze ihm Ungesäuertes, Lattich, Fruchtbrei und zwei gekochte Spei- III

Worte אחא u. שמעתא mit אחי u. שמעו. [160] Die im Texte gebrauchten Wortspiele בצל u. בצל, אליתא u. עליתא, קקולי u. קיקלי lassen sich in der Übersetzung nicht wiedergeben. [161] קיקלי gr. *κύκλος*, Kreis, Versammlungsplatz. Nach den Kommentaren Misthaufen, dh. er kann sich öffentlich zeigen. [162] Cf. Er. Fol. 13b. [163] Der Ausdruck 'tunken' wird hier für essen gebraucht, da die Speisen zuerst in Tunke getan wurden. [164] Od. Zukost. [165] Eine Art Brei od.

SEN VOR, WIEWOHL DER FRUCHTBREI[165] NICHT GEBOT IST; R.ELEÁZAR B. ÇADOQ SAGT, [AUCH DIESER] SEI GEBOT. [ZUR ZEIT DES] TEMPELS SETZTE MAN IHM DAS PESAḤLAMM SELBST VOR.

Col.b GEMARA. Reš Laqiš sagte: Dies besagt, daß die [Ausübung der] Gebote der Beabsichtigung bedarf. Man muß ihn[166] ein zweites Mal als Bitterkraut eintunken, weil man ihn als Bitterkraut essen muß und man [das erste Mal], da man den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft' spricht, dies nicht beabsichtigt. Wozu aber braucht man ihn zweimal einzutunken, wenn du sagen wolltest, die [Ausübung der] Gebote bedarf nicht der Beabsichtigung, man hat ihn ja bereits einmal eingetunkt!? – Wieso denn, vielleicht bedarf [die Ausübung] der Gebote nicht der Beabsichtigung, nur muß man ihn deshalb zweimal eintunken, damit dies den Kindern[167] auffalle. Wenn du aber einwendest, demnach sollte er es von anderen Kräutern gelehrt haben, [so ist zu erwidern:] hätte er es von anderen Kräutern gelehrt, so könnte man glauben, nur wenn es verschiedene Kräuter sind, müsse man zweimal eintunken, wenn aber nur Lattich, brauche man nicht zweimal einzutunken, so lehrt er uns, daß man auch Lattich allein zweimal eintunken müsse, damit es den Kindern auffalle. Ferner wird ausdrücklich gelehrt: Hat man [das Bitterkraut] von Demaj gegessen, so hat man seiner Pflicht genügt; hat man es ohne Beabsichtigung gegessen, so hat man seiner Pflicht genügt, hat man es geteilt[168] gegessen, so hat man seiner Pflicht genügt, nur darf man von einem Essen bis zum anderen Essen nicht länger säumen, als man ein Peras essen kann!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R.Jose sagte: Obgleich er bereits Lattich eingetunkt hat, so ist es dennoch Gebot, ihm wiederum Lattich, Fruchtbrei und zwei gekochte Speisen vorzusetzen. – Wieso, vielleicht ist R.Jose der Ansicht, die [Ausübung der] Gebote bedarf nicht der Beabsichtigung, nur muß man deshalb zweimal eintunken, damit dies den Kindern auffalle!? – Wieso ist dies demnach Gebot!?

Welche gelten als zwei gekochte Speisen? R.Hona erwiderte: Mangold[169] und Reis. Raba pflegte sich um Mangold und Reis zu bemühen, weil dies aus dem Munde R.Honas kam. R.Aši sagte: Aus [den Worten] R.Honas ist zu entnehmen, daß [die Lehre] des R.Joḥanan b. Nuri nicht zu berücksichtigen sei. Es wird nämlich gelehrt: R.Joḥanan b. Nuri sagte: Reis ist eine Getreideart[170]; man macht sich, wenn man ihn [am Pesaḥ-

---

Mus aus verschiedenen Früchten, Gewürzen u. Essig, nur für das Mahl am 1. Pesaḥabend bestimmt. [166] Das Bitterkraut, den Lattich. [167] Was sie veranlassen wird, die weiter folgenden Fragen zu stellen. [168] Zweimal im Quantum von je einer halben Olive. [169] Und um so eher Fleischspeisen. [170] Demnach darf feste] gesäuert [ißt], der Ausrottung schuldig, und man genügt damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste. Ḥizqija sagte: Sogar ein Fisch mit dem Ei[171]daran. R.Joseph sagte: Es müssen zwei Fleischspeisen sein, die eine zur Erinnerung an das Pesaḥopfer und die andere zur Erinnerung an das Festopfer. Rabina sagte: Sogar das Beinfleisch mit der Brühe.

Selbstverständlich ist es, daß, wenn man auch andere Kräuter hat, man zuerst über die anderen Kräuter den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft' spreche und sie esse, und nachher über [das Bitterkraut] den Segen 'Bitterkraut zu essen' spreche und es esse; wie ist es aber, wenn man nur Lattich hat? R.Hona erwiderte: Man spreche über das Bitterkraut zuerst den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft' und esse es, nachher spreche man den Segen 'Bitterkraut zu essen' und esse es. R.Ḥisda Fol. 115 wandte ein: Soll man darüber den Segen sprechen, nachdem man damit den Bauch bereits gefüllt hat!? Vielmehr, sagte R.Ḥisda, zuerst spreche man darüber den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft' und den Segen 'Bitterkraut zu essen' und esse es, nachher esse man es ohne Segensspruch als Bitterkraut. In Sura verfuhren sie nach R.Hona, und R.Šešeth, Sohn des R.Jehošuá, verfuhr nach R.Ḥisda. Die Halakha ist wie R.Ḥisda. R.Aḥa, der Sohn Rabhs, pflegte sich um andere Kräuter zu bemühen, um sich einem Streite zu entziehen.

Rabina sagte: R.Mešaršeja, Sohn des R.Nathan, erzählte mir, daß Hillel als Überlieferung folgendes lehrte: Man darf nicht Ungesäuertes mit Bitterkraut zusammenlegen und essen, weil wir der Ansicht sind, das Ungesäuerte sei in der Jetztzeit Pflicht der Tora und das Bitterkraut nur rabbanitisch, und das rabbanitische Bitterkraut würde [den Geschmack des] Ungesäuerten, das eine Pflicht der Tora ist, aufheben. Und auch nach demjenigen, welcher sagt, die Gebote heben einander nicht auf, gilt dies von zwei [Geboten] der Tora oder zwei rabbanitischen, wenn aber eines der Tora und eines rabbanitisch ist, hebt das rabbanitische das der Tora auf.

Wer ist der Tanna, welcher sagt, die Gebote heben einander nicht auf!? – Es ist Hillel, denn es wird gelehrt: Man erzählt von Hillel, daß er sie[172] zusammenzulegen und zu essen pflegte, denn es heißt:[173]*mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen*. R.Joḥanan sagte: Die Genossen aber streiten gegen Hillel, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, man lege sie zusammen und esse sie, wie Hillel es zu tun pflegte, so heißt es: *mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen*, auch dieses besonders und jenes besonders. R.Aši wandte ein: Was heißt dem-

---

man ihn nicht kochen. [171] Ein Fisch in Ei gewälzt gilt als zwei Speisen. [172] Das Gesäuerte und das Bitterkraut. [173] Num. 9,11. [174] Die dem Lattich nach ‘auch’!? Vielmehr, erklärte R.Aši, meint es der Tanna wie folgt: man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nur dann, wenn man sie zusammenlegt und ißt, wie Hillel es zu tun pflegte, so heißt es: *mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen*, auch dieses besonders und jenes besonders. Da nun die Halakha weder wie Hillel noch wie die Rabbanan gelehrt wurde, so spreche man den Segen ‘Ungesäuertes zu essen’ und esse dieses, sodann spreche man den Segen ‘Bitterkraut zu essen’ und esse dieses, und darauf esse man ohne Segensspruch Ungesäuertes und Lattich zusammen, zur Erinnerung an das [Verfahren] Hillels zur Zeit des Tempels.

R.Eleázar sagte im Namen R.Ošájas: Alles, was in eine Flüssigkeit getunkt wird, erfordert das Händewaschen. R.Papa sprach: Hieraus ist zu entnehmen, daß man den Lattich wegen der Giftigkeit[174] in den Fruchtbrei tunken müsse, denn wenn man sagen wollte, man brauche ihn nicht Col.b zu tunken, so wäre ja das Händewaschen nicht erforderlich, da man [keine Flüssigkeit] berührt. — Vielleicht braucht man, kann ich dir erwidern, ihn tatsächlich nicht zu tunken, denn die Giftigkeit schwindet schon vom Geruche, und das Händewaschen ist deshalb erforderlich, weil man es berührt haben kann!? Ferner sagte R.Papa: Man lasse das Bitterkraut nicht im Fruchtbrei liegen, weil die Schärfe der Gewürze die Bitterkeit aufheben kann, und erforderlich ist der Geschmack des Bitterkrautes, der dann fehlt.

R.Ḥisda führte Mar Úqaba umher und trug vor: Hat man die Hände beim ersten Tunken gewaschen, so wasche man sie auch beim zweiten Tunken. Die Jünger sprachen zu R.Papa: Dies wurde von anderen Fällen[175] gelehrt, denn wozu ist, wollte man sagen, von diesem Falle, das Händewaschen zum zweiten Male erforderlich, wo man sie bereits einmal gewaschen hat!? R.Papa erwiderte ihnen: Im Gegenteil, dies wurde von diesem Falle gelehrt, denn wozu ist, wollte man sagen, von anderen Fällen, zweimal das Tunken erforderlich!? — Wozu sind, wenn von diesem Falle, die Hände wiederum zu waschen, wo man sie bereits einmal gewaschen hat!? — Ich will dir sagen, da man die Haggada und das Loblied zu lesen hat, so kann man seine Gedanken abgewandt und [etwas Unreines] berührt haben.

Raba sagte: Hat man das Ungesäuerte heruntergeschluckt[176], so hat man seiner Pflicht genügt; hat man das Bitterkraut heruntergeschluckt, so hat man seiner Pflicht nicht genügt; hat man das Ungesäuerte mit dem Bitterkraute zusammen heruntergeschluckt, so hat man der Pflicht des

---

anhaftet; nach anderen: Wurm, Made. [175] Nicht vom Pesaḥabend, wo man beim ersten Tunken nicht daran denkt, noch ein 2. Mal einzutunken. [176] Ohne

Ungesäuerten genügt, nicht aber der Pflicht des Bitterkrautes; hat man sie in Bast gewickelt und heruntergeschluckt, so hat man auch der Pflicht des Ungesäuerten nicht genügt.

R.Šimi b.Aši sagte: Das Ungesäuerte vor jedem [Tischgast] besonders, das Bitterkraut vor jedem besonders, und der Fruchtbrei vor jedem besonders; hochgehoben wird der Tisch[177] nur vor dem, der die Haggada vorliest. R.Hona sagte: Auch alles andere[178] nur vor demjenigen, der die Haggada vorliest. Die Halakha ist wie R.Hona. – Wozu wird der Tisch hochgehoben? – In der Schule R.Jannajs erklärten sie: Damit dies den Kindern auffalle und sie [nach dem Grunde] fragen. Einst saß Abajje[179] vor Rabba, und als er den Tisch hochheben sah, rief er: Noch haben wir nicht gegessen, und schon nimmt man uns den Tisch fort!? Da sprach Rabba zu ihm: Du hast uns vom Hersagen [des Abschnittes] 'Warum[180] ist anders' befreit.

Šemuél sagte:[181] *Brot der Armut [ôni],* Brot, über das man viele Worte spricht [ônin]. Ebenso wird gelehrt: *Brot der Armut,* Brot, über das man viele Worte spricht. Eine andere Erklärung: *Brot der Armut,* wie der Arme an ein angebrochenes Stück gewöhnt ist, ebenso auch hierbei[182] ein angebrochenes Stück. Eine andere Erklärung: Wie es beim Armen üblich ist, daß er selber [den Ofen] heizt und die Frau bäckt, ebenso muß man auch hierbei selber heizen[183] und die Frau backen. Fol. 116

WIEWOHL DER FRUCHTBREI NICHT GEBOT IST. Wozu ist er, wenn er nicht Gebot ist, nötig? R.Ami erwiderte: Wegen der Giftigkeit [des Bitterkrautes]. R.Asi sagte: Gegen die Giftigkeit des Lattichs ist Rettich gut, gegen die Giftigkeit des Rettichs ist Lauch gut, gegen die Giftigkeit des Lauches ist warmes Wasser gut; gegen jede Giftigkeit ist warmes Wasser gut. Währenddessen spreche man: Gift, Gift, ich gedenke deiner, deiner sieben Töchter und deiner acht Schwiegertöchter.

R.ELEÁZAR B. ÇADOQ SAGT, [AUCH DIESER] SEI GEBOT &c. Was ist dies für ein Gebot? R.Levi sagte: Zur Erinnerung an den Apfelbaum[184]. R.Joḥanan sagte: Zur Erinnerung an den Lehm[185]. Abajje sagte: Daher muß

---

es zerkaut zu haben. [177] Beim Beginn des Vorlesens der Haggada. Jeder Tischgenosse hatte ein Tischchen für sich; speist die ganze Gesellschaft an einem Tische, so genügt das Hochheben der Schüssel des Vorlesenden. [178] Die ganzen Zeremonien beim Vorlesen der Haggada. [179] Als er noch ein Kind war. [180] Beginn der sogen. 'vier Fragen', worüber weiter Fol. 116a. [181] Dt. 16,3. [182] Der Segen über das Ungesäuerte ist über ein angebrochenes Stück zu sprechen. [183] Damit der Teig nicht zu säuern beginne; cf. supra Fol. 48b. [184] Die Jisraélitinnen pflegten aus Furcht vor den ägyptischen Verfolgern (cf. Ex. 1,16ff.) in den Wäldern unter Apfelbäumen niederzukommen; cf. Sot. 11b. Der Fruchtbrei wird aus Äpfeln, Nüssen und Zimmt hergestellt u. hat das Aussehen von Lehm. [185] Den die Jisraéliten in Ägypten zu bereiten hatten: cf. Ex. 1,14.

er herb und dick sein; herb, zur Erinnerung an den Apfelbaum, und dick, zur Erinnerung an den Lehm. Übereinstimmend mit R.Joḥanan wird gelehrt: Die Gewürze sind zur Erinnerung an das Stroh, und der Fruchtbrei ist zur Erinnerung an den Lehm. R.Eleázar b.R.Çadoq erzählte: Die Schalterhändler zu Jerušalem pflegten wie folgt zu rufen: Kommt heran, kauft Gewürze zu Gebotszwecken.

iv MAN SCHENKE IHM DEN ZWEITEN BECHER EIN, UND NUN RICHTE DAS KIND AN SEINEN VATER DIE FOLGENDEN FRAGEN, DIE, WENN DAS KIND DAZU KEINEN VERSTAND HAT, SEIN VATER ES LEHRE: WARUM IST DIESE NACHT ANDERS ALS JEDE ANDERE NACHT: IN JEDER ANDEREN NACHT ESSEN WIR GESÄUERTES ODER UNGESÄUERTES, IN DIESER NACHT NUR UNGESÄUERTES; IN JEDER ANDEREN NACHT ESSEN WIR VERSCHIEDENE KRÄUTER, IN DIESER NACHT NUR BITTERKRAUT; IN JEDER ANDEREN NACHT ESSEN WIR GEBRATENES, GESCHMORTES ODER GEKOCHTES FLEISCH, IN DIESER NACHT NUR GEBRATENES; IN JEDER ANDEREN NACHT TUNKEN WIR NUR EINMAL EIN, IN DIESER NACHT ZWEIMAL. NACH DEM VERSTÄNDNIS DES KINDES LEHRE ES SEIN VATER. MAN BEGINNE MIT DER SCHMACH UND SCHLIESSE MIT DEM RUHME, UND SO TRAGE MAN VOR VON:[186]*Ein verlorener Aramäer war mein Ahn*, BIS ZUM SCHLUSSE DES GANZEN ABSCHNITTES.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Ist das Kind verständig, so frage es, ist es nicht verständig, so frage die Frau, sonst frage er sich selbst. Selbst zwei Schriftgelehrte, die in den Satzungen des Pesaḥfestes kundig sind, fragen einander.

WARUM IST DIESE NACHT ANDERS ALS JEDE ANDERE NACHT: IN JEDER ANDEREN NACHT TUNKEN WIR NUR EINMAL EIN, IN DIESER NACHT ZWEIMAL. Raba wandte ein: Ist es denn in jeder anderen Nacht nicht zulässig, auch nicht einmal einzutunken!? Vielmehr, sagte Raba, lautet es wie folgt: in jeder anderen Nacht sind wir auch nicht einmal einzutunken verpflichtet, in dieser Nacht zweimal. R.Saphra wandte ein: [Wissen denn] Kinder von einer Pflicht!? Vielmehr, sagte R.Saphra, lautet es wie folgt: wir tunken sonst auch nicht einmal ein, in dieser Nacht zweimal.

MAN BEGINNE MIT DER SCHMACH UND SCHLIESSE MIT DEM RUHME. Welches ist die Schmach? — [Der Abschnitt] ‘Anfangs waren unsere Vorfahren Götzenanbeter’. Raba sagte: [Der Abschnitt] ‘Sklaven waren wir’. R. Naḥman sprach zu seinem Sklaven Daro: Was hat der Sklave, wenn ihn sein Herr freiläßt und ihm noch Silber und Gold schenkt, zu ihm zu sprechen? Dieser erwiderte: Er muß ihm Dank und Preis zollen. Da sprach jener: Du hast uns vom Hersagen des [Abschnittes] ‘Warum ist anders’ befreit. Darauf begann er, [den Abschnitt] ‘Sklaven waren wir’ herzusagen.

v Col.b R. Gamliél sagte: Wer am Pesaḥfeste über folgende drei Dinge nicht spricht, genügt nicht seiner Pflicht, und zwar: das Pesaḥopfer, das Ungesäuerte und das Bitterkraut. Das Pesaḥopfer [isst man], weil Gott die Häuser unserer Vorfahren in Miçrajim übersprungen[187][pasaḥ] hat; das Ungesäuerte, weil unsere Vorfahren in Miçrajim erlöst[188] wurden; das Bitterkraut, weil die Miçrijim das Leben unserer Vorfahren in Miçrajim verbittert hatten. In jedem Zeitalter ist jeder verpflichtet, sich vorzustellen, als sei er selbst aus Miçrajim gezogen, denn es heisst: [189]*an jenem Tage sollst du deinem Sohne also erzählen: Wegen dessen, was der Herr an mir getan hat, als ich aus Miçrajim zog.* Darum sind wir verpflichtet zu danken, zu rühmen, zu loben, zu verherrlichen, zu erheben, zu verehren, zu preisen, zu erhöhen und zu huldigen vor dem, der unseren Vätern und uns all diese Wunder getan; der uns geführt aus Knechtschaft zu Freiheit, aus Kummer zur Freude, aus Trauer zur Festlichkeit, aus Finsternis zu grossem Lichte und aus Sklaverei zur Erlösung; lasset uns vor ihm sprechen: [190]*Preiset Gott.* vi Wie weit lese man? Die Schule Šammajs sagt: bis: [191]*Die Mutter der Kinder frohlockt,* die Schule Hillels sagt, bis: [192]*Den Kiesel in einen Wasserquell.* Man schliesse mit der Erlösungsformel. R. Tryphon sagt: 'Der uns und unsere Vorfahren aus Miçrajim erlöst hat', ohne weitere Schlussformel. R. Áqiba sagt: 'So möge der Herr, unser Gott und der Gott unserer Vorfahren, uns andere Feiertage und Feste, die uns entgegenkommen, in Frieden erreichen lassen; erfreut über den Bau deiner Stadt, jubelnd in deinem Dienste. Dort werden wir von den Pesaḥopfern und von Schlachtopfern essen &c., bis: 'Gepriesen seiest du, o Herr, der du Jisraél erlöst hast'.

GEMARA. Raba sagte: Man muß auch sagen: 'Und uns hat er von dort herausgeführt'. Raba sagte: Das Ungesäuerte muß man[193] hochheben, das Bitterkraut muß man hochheben, das Fleisch braucht man nicht hochzuheben, und noch mehr: dies würde sogar den Anschein haben, als äße man Geheiligtes außerhalb.

R. Aḥa b. Jáqob sagte: Ein Blinder braucht die Haggada nicht herzusagen, denn hierbei heißt es *wegen dieses* und dort[194] heißt es *dieser, unser Sohn,* wie dort ein Blinder ausgeschlossen ist, ebenso ist auch hierbei ein Blinder ausgeschlossen. — Dem ist aber nicht so, Meremar

---

186. Dt. 26,5. 187. Cf. Ex. 12,27. 188. Dies geschah in solcher Eile, daß sie keine Zeit hatten, den Teig sauern zu lassen. 189. Ex. 13,8. 190. Beginn des Lobliedes aus dem Buche der Psalmen (113-118). 191. Schluß des Ps.s 113. 192. Schluß des Ps.s 114. 193. Beim Erwähnen desselben. 194. Beim mißratenen Sohne,

erzählte ja, er habe die Jünger der Schule R.Josephs gefragt, wer die Haggada bei R.Joseph hersage, und sie erwiderten ihm, R.Joseph, [ferner fragte er,] wer die Haggada bei R.Šešeth hersage, und man erwiderte ihm, R.Šešeth[195]!? — Diese Rabbanan sind der Ansicht, das Ungesäuerte sei in der Jetztzeit nur eine rabbanitische Pflicht. — Demnach wäre R.Aḥa b.Jâqob der Ansicht, das Ungesäuerte sei in der Jetztzeit eine Pflicht der Tora, und R.Aḥa b.Jâqob selbst sagte ja, das Ungesäuerte sei in der Jetztzeit eine rabbanitische Pflicht!? — Er ist der Ansicht, die Rabbanan haben all ihre Bestimmungen denen der Tora gleichgestellt. — Dies gilt ja auch nach R.Šešeth und R.Joseph, daß nämlich die Rabbanan all ihre Bestimmungen denen der Tora gleichgestellt haben!? — Ist dies denn [stichhaltig]? Dort sollte es 'es ist unser Sohn' heißen, wenn es aber 'dieser unser Sohn' heißt, so schließt dies einen Blinden aus, hierbei aber kann es ja nicht anders als 'dieses' heißen und bezieht sich vielmehr auf das Ungesäuerte und das Bitterkraut.

Fol. 117 DARUM SIND WIR VERPFLICHTET. R.Ḥisda sagte im Namen R.Joḥanans: Halelujah[196], Kesjah[197], und Jedidjah[198] sind jedes ein Wort. Rabh sagte: Kesjah und Merḥabjah[199] sind jedes ein Wort. Raba sagte: Nur Merḥabjah. Sie fragten: Wie ist es mit Merḥabjah nach R.Ḥisda? — Dies bleibt unentschieden. Sie fragten: Wie ist es mit Jedidjah nach Rabh? — Komm und höre: Rabh sagte, Jedidjah könne geteilt werden, daher sei Jedid profan und jah heilig. Sie fragten: Wie ist es mit Halelujah nach Rabh? — Komm und höre: Rabh erzählte, er habe ein Psalmenbuch der Schule seines Oheims[200] gesehen, in dem Halelu auf der einen Seite und jah auf der anderen Seite[201] stand. Er streitet somit gegen R.Jehošuâ b.Levi, denn R.Jehošuâ b.Levi sagte, Halelujah heiße: preiset ihn mit vielen[202] Preisungen. Dieser befindet sich in einem Widerspruche mit sich selbst, denn R.Jehošuâ b.Levi sagte: Zehn Ausdrücke der Preisung[203] befinden sich im Buche der Psalmen: Musiklied, Saitenlied, Lehrgedicht, Psalm, Gesang, Heil, Loblied, Gebet, Danklied und Halelujah; der bedeutendste unter ihnen ist Halelujah, das den Gottesnamen und eine Lobpreisung in einem [Worte] enthält.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Das Lied in der Tora[204] dichteten Moše und Jisraél, als sie aus dem Meere stiegen. Wer dichtete das Lob-

---

Dt. 21,20. 195. RJ. u. RŠ. waren blind. 196. Preiset den Herrn; in den Psalmen sehr oft gebrauchte Liederformel. 197. Stuhl des Herrn; Ex. 17,16. 198. Geliebter des Herrn (Beiname Šelomos); iiSam. 12,25. 199. Weite des Herrn; Ex. 118,5. 200. Od. Freundes, d.i. R.Ḥija. 201. Der Kolumne, am Schlusse der vorangehenden u. am Beginn der folgenden Zeile. 202. Das W. הללויה ist eine Pluralform, also ein Wort. 203. Dh. die Psalmen tragen folgende Worte als Überschrift. 204. Ex. Kap. 15. 205. Euphemistisch; nach Abwendung desselben.

lied? – Die Propheten unter ihnen ordneten für Jisraél an, es bei jeder Festgelegenheit und bei jedem nicht[205]eintreffenden Unglücksfalle herzusagen. Und wenn sie [dereinst] erlöst werden, werden sie es über ihre Erlösung hersagen.

Es wird gelehrt: R.Meír sagte: Sämtliche Loblieder, die im Buche der Psalmen enthalten sind, dichtete David, denn es heißt:[206]*zuende [kallu] sind die Gebete Davids, des Sohns Jišajs,* und man lese nicht *kallu*, sondern *kol-elu [all diese]*. Wer dichtete dieses Loblied? R.Jose sagte: Mein Sohn Eleázar sagt, Moše und Jisraél dichteten es, als sie aus dem Meere stiegen, die Genossen aber streiten gegen ihn und sagen, David habe es gedichtet. Seine Worte sind jedoch einleuchtender als ihre Worte, sollte es denn möglich sein, daß die Jisraéliten ihre Pesaḥopfer geschlachtet oder ihre Feststräuße [in die Hand] genommen, ohne ein Lied angestimmt zu haben!? Eine andere Begründung: Ist es denn möglich, daß, während das Götzenbild des Mikha in Freuden[207]dastand, Jisraél das Loblied angestimmt haben soll!?

Die Rabbanan lehrten: Sämtliche Lieder und Lobgesänge im Buche der Psalmen dichtete David, wie R.Eliézer sagt, über sich selbst, und wie R. Jehošuá sagt, über die Gemeinschaft; die Weisen sagen, manche von ihnen über die Gemeinschaft und manche von ihnen über sich selbst: die in der Einzahl abgefaßt sind, über sich selbst, die in der Mehrzahl abgefaßt sind, über die Gemeinschaft. Musiklieder und Saitenlieder beziehen sich auf die Zukunft; Lehrgedichte durch einen Vortragenden. [Heißt es:] *Davids ein Psalm*, so ruhte die Göttlichkeit auf ihm, und nachher dichtete er das Lied; [heißt es:] *ein Psalm Davids*, so dichtete er das Lied, und nachher ruhte die Göttlichkeit auf ihm. Dies lehrt dich, daß die Göttlichkeit auf einem nicht bei Trägheit, nicht bei Traurigkeit, nicht bei Scherz, nicht bei Leichtfertigkeit und nicht bei müßigem Geplauder ruhe, sondern nur bei freudiger Stimmung einer gottgefälligen Handlung, denn es heißt:[208]*jetzt aber holt mir einen Saitenspieler. Jedesmal, wenn der Saitenspieler spielte, kam über ihn der Geist Gottes.* R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies gilt auch von der Halakha. R. Naḥman sagte: Dies gilt auch von einem guten Traume. – Dem ist ja aber nicht so, R.Gidel sagte ja im Namen Rabhs, daß, wenn ein Schüler vor seinem Lehrer sitzt und seine Lippen nicht [vor Ehrfurcht] Bitternis triefen, sie verbrüht werden mögen!? Es heißt nämlich:[209]*seine Lippen wie die Lilien, fließende Myrrhe träufelnd,* und man lese nicht *šošanim* [Lilien], sondern *šešonim* [die studieren], auch lese man nicht *mor óber*

---

206. Ps. 72,20. 207. Cf. Jud. 17,5. Im Texte antiphratisch בבכי, im Weinen; nach einer anderen Erklärung ist בכי ein Ortsname. 208. iiReg. 3,15. 209. Cant. 5,13.

[fließende Myrrhe], sondern *mar ôber* [fließende Bitternis]. — Das ist kein Widerspruch; das eine für den Lehrer, das andere für den Schüler. Wenn du aber willst, sage ich: das eine wie das andere für den Lehrer, dennoch ist dies kein Widerspruch; das eine, bevor er begonnen hat, das andere, nachdem er begonnen hat. So pflegte auch Rabba, bevor er vor den Schülern [den Vortrag] begann, etwas Scherzhaftes zu sagen, und die Schüler wurden heiter, dann saß er ehrfürchtig und begann mit der Lehre.

Die Rabbanan lehrten: Wer dichtete dieses Loblied? R.Eliêzer sagt, Moše und Jisraél dichteten es, als sie am Meere standen. Sie sprachen: [210]*Nicht uns, Herr, nicht uns.* Darauf erwiderte der heilige Geist und sprach zu ihnen: [211]*Um meinetwillen, um meinetwillen tu ich es.* R.Jehuda sagt, Jehošuá und Jisraél dichteten es, als die kenaánitischen Könige wider sie aufstanden. Sie sprachen: *Nicht uns,* und [der heilige Geist] erwiderte &c. R.Eleázar aus Modaím sagt, Debora und Baraq dichteten es, als Sisra wider sie aufstand. Sie sprachen: *Nicht uns,* und der heilige Geist erwiderte und sprach: *Um meinetwillen, um meinetwillen tu ich es.* R.Eleázar b. Ázarja sagt, Ḥizqija und sein Kollegium dichteten es, als Sanḥerib wider sie aufstand. Sie sprachen: *Nicht uns,* und der [heilige Geist] erwiderte &c. R.Áqiba sagt, Ḥananja, Mišaél und Ázarja dichteten es, als der ruchlose Nebukhadneçar wider sie aufstand. Sie sprachen: *Nicht uns,* und [der heilige Geist] erwiderte &c. R.Jose der Galiläer sagt, Mordekhaj und Ester dichteten es, als der ruchlose Haman wider sie aufstand. Sie sprachen: *Nicht uns,* und [der heilige Geist] erwiderte &c. Die Weisen sagen, die Propheten unter ihnen ordneten für Jisraél an, es bei jeder Festgelegenheit und bei jedem nicht eintreffenden[205] Unglücksfalle herzusagen. Und wenn sie [dereinst] erlöst werden, werden sie es über ihre Erlösung hersagen.

R.Ḥisda sagte, Halelujah[212] gehöre zum Schlusse des [vorangehenden] Abschnittes, Rabba b. R.Hona sagte, Halelujah gehöre zum Beginn des [folgenden] Abschnittes. R.Ḥisda sprach: Ich sah ein Psalmenbuch der Schule des R.Ḥanin b. Rab[a], in dem das Halelujah sich in der Mitte des Abschnittes[213] befand; demnach war es ihm zweifelhaft. R.Ḥanin b. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß hinter [dem Verse]: [214]*Vom Ruhme des Herrn soll mein Mund reden, und alles Fleisch preise seinen heiligen Namen immer und ewig,* das Halelujah zum Beginn des [folgenden] Abschnittes gehöre. Ferner auch, daß hinter [dem Verse]: [215]*Der Gottlose wird es sehen und sich ärgern, wird mit den Zähnen knirschen und vergehen;*

---

[210] Ps. 115,1. [211] Jes. 48,11. [212] Zwischen zwei Abschnitten im Buche der Psalmen. [213] Mit gleichem Abstande vor- u. nachher. [214] Ps. 145,21. [215] Ib.

die Hoffnung der Gottlosen wird zunichte werden, das Halelujah zum Beginn des [folgenden] Abschnittes gehöre. Ferner auch, daß hinter [dem Verse]:[216]*Die ihr im Tempel des Herrn steht,* das Halelujah zum Beginn des [folgenden] Abschnittes gehöre. Die Bibelkundigen[217]fügen noch folgende hinzu: Hinter [dem Verse]:[218]*Aus dem Bache am Wege trinkt er, darum erhebt er das Haupt,* gehört das Halelujah zum Beginn des [folgenden] Abschnittes. Und hinter [dem Verse]:[219]*Der Weisheit Anfang ist die Furcht des Herrn; gute Einsicht wird allen, die sie üben,* gehört das Halelujah zum Beginn des [folgenden] Abschnittes. — Es ist anzunehmen, daß hierüber auch Tannaím streiten: Wie weit lese man? Die Schule Šammajs sagt, bis:[220]*Die Mutter der Kinder frohlockt,* die Schule Hillels sagt, bis:[221]*Den Kiesel in einen Wasserquell.* Und ein Anderes lehrt: Wie weit lese man? Die Schule Šammajs sagt, bis:[222]*Als Jisraél aus Miçrajim zog,* die Schule Hillels sagt, bis:[223]*Nicht uns, Herr, nicht uns.* Ihr Streit Col.b besteht wahrscheinlich in folgendem: derjenige, der bis *Die Mutter der Kinder frohlockt* sagt, ist der Ansicht, das Halelujah gehöre zum Beginn[224]des [folgenden] Abschnittes, und derjenige, der bis *Als Jisraél aus Miçrajim zog* sagt, ist der Ansicht, das Halelujah gehöre zum Schlusse[224] des [vorangehenden] Abschnittes. — R.Ḥisda erklärt [beide Lehren] nach seiner Ansicht. Alle stimmen überein, das Halelujah gehöre zum Schlusse des [vorangehenden] Abschnittes; nach demjenigen, der bis *Als Jisraél zog* sagt, stimmt dies ja, und derjenige, der bis *Die Mutter der Kinder frohlockt* sagt, meint es 'bis' (und bis) einschließlich. — Sollte er doch sagen: bis Halelujah!? Wolltest du erwidern, man würde nicht wissen, welches Halelujah, so sollte er sagen: bis Halelujah des [Verses] *Die Mutter der Kinder frohlockt*!? — Dies ist ein Einwand. Auch Rabba b.R. Hona erklärt [beide Lehren] nach seiner Ansicht. Alle stimmen überein, das Halelujah gehöre zum Beginn des [folgenden] Abschnittes; nach demjenigen, der bis *Die Mutter der Kinder frohlockt* sagt, stimmt dies ja, und derjenige, der bis *Als Jisraél zog* sagt, meint es 'bis' (und bis) ausschließlich. — Sollte er doch sagen: bis Halelujah!? Wolltest du erwidern, man würde nicht wissen, welches Halelujah, so sollte er sagen: bis Halelujah des [Verses] *Als Jisraél zog*!? — Dies ist ein Einwand.

MAN SCHLIESSE MIT DER ERLÖSUNGSFORMEL. Raba sagte: Die [Erlösungsformel] des Šemá und des Lobliedes lautet 'der Jisraél erlöst hat', die des Gebetes lautet 'der Jisraél erlöst', weil dies ein Gebet[225]ist. R.Zera

---

112,10. [216] Ib. 134,1. [217] קראי nach Qid. Fol. 49a, die in der ganzen Bibel kundig sind, während בעלי מקרא diejenigen bezeichnet, die sich mit dem Studium der Bibel befassen. [218] Ps. 110,7. [219] Ib. 111,10. [220] Ib. 113,9. [221] Ib. 114,8. [222] Ib. V. 1. [223] Ib. 115,1. [224] Zwischen beiden Versen steht das W. Halelujah. [225] Für die zukünftige Erlösung. [226] Dt. 16,3.

sagte: Im Weihsegen sage man ‘der uns durch seine Gebote geheiligt und befohlen hat’, im Gebete sage man ‘heilige uns durch deine Gebote’, weil dies ein Gebet ist. R.Aḥa b.Jáqob sagte: Im Segen zur Weihe des Tages muß man des Auszuges aus Miçrajim erwähnen, denn hierbei[226] heißt es: *damit du denkest*, und dort[227] heißt es: *denke daran, den Šabbath heilig zu halten.* Rabba b. Šila sagte: Im Gebete sage man ‘er läßt das Horn der Hilfe hervorsprießen’, im [Segen der] Haphṭara [sage man] ‘der Schild Davids’.

[228]*Und ich will dir einen großen Namen schaffen gleich den Namen der Größten,* das ist, wie R.Joseph lehrte, die Formel ‘der Schild Davids’. R.Šimón b.Laqiš sagte:[229]*Ich will dich zu einem großen Volke machen,* das ist die Formel ‘der Gott Abrahams’; *ich will dich segnen,* das ist die Formel ‘der Gott Jiçḥaqs’; *ich will deinen Namen groß machen,* das ist die Formel ‘der Gott Jáqobs’. Man könnte glauben, sie seien alle in der Schlußformel zu nennen, so heißt es: *du sollst ein Segen sein,* nur mit dir wird man [den Segensspruch] schließen und nicht mit allen.

Raba erzählte: Einst traf ich die Greise[230] von Pumbeditha, und diese saßen und sagten am Šabbath sowohl im Gebete als auch im Weihsegen ‘der den Šabbath heiligt’, und am Feste sowohl im Gebete als auch im Weihsegen ‘der Jisraél und die Zeiten heiligt’. Da sprach ich zu ihnen: Im Gegenteil, im Gebete sage man sowohl am Šabbath als auch am Feste ‘der Jisraél heiligt’ und im Weihsegen sage man am Šabbath ‘der den Šabbath heiligt’ und am Feste ‘der Jisraél und die Zeiten heiligt’. Ich will sowohl meine Ansicht als auch euere Ansicht begründen. Euer Grund ist: der Šabbath ist feststehend, daher sage man sowohl im Gebete als auch im Weihsegen ‘der den Šabbath heiligt’, das Fest wird von den Jisraéliten bestimmt, die die Monde interkalieren und das Jahr festsetzen, daher sage man ‘der Jisraél und die Zeiten heiligt’. Mein Grund ist: das Gebet wird in Gemeinschaft verrichtet, daher sage man ‘der Jisraél heiligt’, der Weihsegen wird von einzelnen gesprochen, daher sage man am Šabbath ‘der den Šabbath heiligt’ und am Feste ‘der Jisraél und die Zeiten heiligt’. Dies ist aber nichts; verrichtet man etwa das Gebet nicht auch einzeln, oder spricht man etwa den Weihsegen nicht auch in Gemeinschaft!? Raba aber ist der Ansicht, man richte sich danach, wie es üblich ist.

Úla b.Rabh trat[231] einst in Gegenwart Rabas [vor das Betpult] und sprach [die Formeln] nach der Ansicht der Greise von Pumbeditha, und dieser sagte ihm nichts. Demnach ist Raba von seiner Ansicht abgekom-

---

227. Ex. 20,8. 228. iiSam. 7,9. 229. Gen. 12,2. 230. R.Jehuda u. R.Ėna; cf. Syn. Fol. 17b. 231. Wörtl. stieg hinab, weil das Betpult in einer Vertiefung steht;

men. R.Nathan, der Vater des R.Hona, der Sohn Nathans, trat einst [vor das Betpult] in Gegenwart R.Papas und sprach [die Formeln] nach Ansicht der Greise von Pumbeditha, und R.Papa lobte ihn. Rabina erzählte: Als ich einst in Sura bei Meremar eingekehrt war, trat der Gemeindevorbeter in seiner Gegenwart [vor das Betpult] und sprach [die Formeln] nach der Ansicht der Greise von Pumbeditha, und die Leute wollten ihn zum Schweigen bringen. Da sprach dieser: Lasset ihn, die Halakha ist wie die Greise von Pumbeditha. Hierauf unterließen sie es.

vii MAN SCHENKE IHM DEN DRITTEN BECHER EIN, UND ER SPRICHT DEN SEGEN ÜBER DAS MAHL, ALSDANN DEN VIERTEN, UND ER LIEST DAS LOBLIED ZUENDE UND SPRICHT DEN SEGEN ÜBER DAS LIED. ZWISCHEN JENEN BECHERN DARF MAN, WENN MAN WILL, [NOCH AUSSERDEM] TRINKEN, NICHT ABER ZWISCHEN DEM DRITTEN UND DEM VIERTEN.

GEMARA. R.Ḥanan sprach zu Raba: Hieraus ist zu entnehmen, daß zum Tischsegen ein Becher [Wein] erforderlich sei. Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben [das Trinken] von vier Bechern als Zeichen der Freiheit angeordnet, und bei jedem besonders ist ein Gebot auszuüben[232].

ALSDANN DEN VIERTEN, UND ER LIEST DAS LOBLIED ZUENDE UND SPRICHT DEN SEGEN ÜBER DAS LIED. Welcher ist der Segen über das Lied? – R.Jehuda sagt, Fol. 118 [der Segen auf] ‘Es rühmen dich, Herr, unser Gott’; R.Johanan sagt [der Segen auf] ‘Der Odem alles Lebenden’.

Die Rabbanan lehrten: Nach dem vierten [Becher] beende man das Loblied und spreche das große Loblied – so R.Tryphon. Manche sagen, [den Psalm][233]*Der Herr ist mein Hirt, mir wird nichts mangeln.* – Welches ist das große Loblied? – R.Jehuda sagt, von[234]*Danket* bis[235]*An den Flüssen Babels*; R.Joḥanan sagt, von[236]*Stufenlied* bis *An den Flüssen Babels*; R.Aḥa b. Jâqob sagt, von[237]*Denn der Herr hat Jâqob erwählt* bis *An den Flüssen Babels.* – Weshalb heißt es das große Loblied? R.Joḥanan erwiderte: Weil der Heilige, gepriesen sei er, in der Höhe des Weltalls weilt und jedem Geschöpfe seine Nahrung verabreicht[238].

R.Jehošuá b.Levi sagte: Auf wen beziehen sich diese sechsundzwanzig Dankverse[239]? Auf die sechsundzwanzig Generationen, die der Heilige, gepriesen sei er, vor der Verleihung der Tora auf seiner Welt erschaffen und in seiner Gnade[240]ernährt hatte.

---

cf. Ber. Fol. 10b. [232] Daher spreche man beim vierten den Tischsegen; daraus geht aber nicht hervor, daß dies alltags erforderlich ist. [233] Ps. 23,1. [234] Ib. 136,2. [235] Ib. 137,1. [236] Pss. 120-134 beginnen sämtlich mit ‘Stufenlied’; hier ist wahrscheinl. der letzte gemeint. [237] Ps. 135,4. [238] Soll wohl heißen, weil in diesem Psalm davon gesprochen wird. [239] Der in Rede stehende Psalm (136) hat 26 Verse. [240] Da sie gar keine Verdienste hatten. [241] Ps. 136,1.

R.Ḥisda sagte: Es heißt:[241]*danket dem Herrn, denn er ist gütig*; danket dem Herrn, daß er die Schuld des Menschen von der [ihm gewährten] Güte einzieht. [Er nimmt] vom Reichen seinen Ochsen, vom Armen sein Schaf, von der Waise ihr Ei und von der Witwe ihre Henne[242].

R.Joḥanan sagte: Der Erwerb des Menschen ist doppelt so schwer als die Geburt, denn von der Geburt heißt es:[243]*mit Schmerz*, von der Nahrung aber heißt es:[243]*mit Schmerzen.*

Ferner sagte R.Joḥanan: Der Erwerb des Menschen ist schwieriger als die Erlösung, denn von der Erlösung heißt es:[244]*der Engel, der mich von allen Nöten errettete*, nur ein Engel, vom Erwerb aber heißt es: [245]*der Gott, der mich ernährt hat.*

R.Jehošuá b.Levi sagte: Als der Heilige, gepriesen sei er, zu Adam sprach:[246]*Dornen und Disteln soll sie dir hervorbringen*, flossen seine Augen Tränen, und er sprach vor ihm: Herr der Welt, ich und mein Esel sollen nun aus einer Krippe essen! Als er aber zu ihm sagte:[247]*Im Schweiße deines Angesichtes sollst du Brot essen*, beruhigte er sich. Reš Laqiš sagte: Wohl wäre uns, wenn es dabei geblieben[248] wäre. [Abajje sagte:] Noch sind wir dem nicht entgangen, denn wir essen ja Kräuter vom Felde.

R.Šezbi sagte im Namen des R.Eleázar b.Ázarja: Der Erwerb des Menschen ist so schwierig, wie die Spaltung des Schilfmeeres, denn es heißt:[249]*der allem Fleische Speise gibt*, und nahe [vorher] heißt es: [250]*der das Schilfmeer in Stücke zerschnitt.*

R.Eleázar b.Ázarja sagte: Der Stuhlgang des Menschen ist so schwer, wie der Todestag und wie die Spaltung des Schilfmeeres, denn es heißt: [251]*es eilt der Niedergedrückte*[252]*sich zu entfesseln*, und darauf folgt: [253]*er wühlt das Meer auf, und seine Wogen brausen.*

Ferner sagte R.Šešeth im Namen des R.Eleázar b.Ázarja: Wenn jemand die Feste schändet, so ist dies ebenso, als würde er Götzendienst treiben, denn es heißt:[254]*du sollst dir kein gegossenes Gottesbild machen*, und darauf folgt:[255]*das Fest des Ungesäuerten sollst du halten.*

Ferner sagte R.Šešeth im Namen des R.Eleázar b.Ázarja: Wer Verleumdung spricht, Verleumdung anhört oder falsches Zeugnis wider seinen Nächsten ablegt, verdient, daß man ihn vor die Hunde werfe, denn es heißt:[256]*ihr sollt es vor die Hunde werfen*, und darauf folgt:[257]*du sollst*

---

[242] Er straft ihn an seinem Vermögen und nicht körperlich. [243] Gen. 3,16. 17. עצבון wird als Pluralform von עצב aufgefaßt. [244] Gen. 48,16. [245] Ib. V. 15. [246] Ib. 3,18. [247] Ib. V. 19. [248] Man würde seine Nahrungsmittel fertig vorgefunden haben. [249] Ps. 136,25. [250] Ib. V. 13. [251] Jes. 51,14. [252] צעה auch in der Bedeutung *entleeren* (cf. Jer. 48,12), das Entleerte, der Kot; viell. aber צעה gl. צואה Kot, Exkremente. Er spricht wohl von der Verstopfung. [253] Jes. 51,15. [254] Ex. 34,17. [255] Ib. V. 18. [256] Ib. 22,30. [257] Ib. 23,1. [258] Das

kein falsches Gerücht entgegennehmen, und man lese [auch]: entgegennehmen lassen.

Wozu brauchen wir, wo das große Loblied vorhanden ist, dieses[258] zu lesen!? – Weil in diesem folgende fünf Dinge enthalten sind: Der Auszug aus Miçrajim, die Spaltung des Schilfmeeres, die Verleihung der Tora, die Auferstehung der Toten und die Leiden der messianischen Zeit. Der Auszug aus Miçrajim, denn es heißt:[259] *als Jisraél aus Miçrajim zog.* Die Spaltung des Schilfmeeres, denn es heißt:[260] *das Meer sah und floh.* Die Verleihung der Tora, denn es heißt:[261] *die Berge tanzten wie die Widder.* Die Auferstehung der Toten, denn es heißt:[262] *ich werde vor dem Angesichte des Herrn wandeln.* Die Leiden der messianischen Zeit, denn es heißt:[263] *nicht uns, Herr, nicht uns.* R.Joḥanan sagte: Es heißt: *nicht uns, Herr, nicht uns,* das ist die Knechtschaft der Regierungen. Manche lesen: R.Joḥanan sagte: *Nicht uns, Herr, nicht uns,* das ist der Krieg von Gog und Magog. R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Weil in diesem die Rettung der Seelen der Frommen aus dem Fegefeuer enthalten ist, denn es heißt:[264] *ach, Herr, errette meine Seele.* Ḥizqija erwiderte: Weil in diesem das Hinabsteigen der Frommen[265] in den Schmelzofen und deren Heraufsteigen aus diesem enthalten ist. Ihr Hinabsteigen, denn es heißt: *nicht uns, Herr, nicht uns,* dies sagte Ḥananja;[263] *deinem Namen gib Ehre,* dies sagte Mišaél;[263] *um deiner Gnade, um deiner Treue willen,* dies sagte Ázarja;[266] *weshalb sollen die Völker sprechen,* dies sagten sie allesamt. Ihr Heraufsteigen aus dem Schmelzofen, denn es heißt:[267] *lobet den Herrn, alle Völker,* dies sagte Ḥananja;[267] *preiset ihn, alle Nationen,* dies sagte Mišaél;[268] *denn mächtig ist über uns seine Gnade,* dies sagte Ázarja; [268] *und die Treue des Herrn währt ewig, Halelujah,* dies sagten sie allesamt. Manche sagen, [den Vers:] *die Treue des Herrn währt ewig,* sagte Gabriél. Als nämlich der ruchlose Nimrod unseren Vater Abraham in den Schmelzofen warf, sprach Gabriél vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, ich will hinabsteigen, [den Schmelzofen] kühlen und diesen Frommen aus dem Schmelzofen retten. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Ich bin einzig auf meiner Welt, und er ist einzig auf seiner Welt, es geziemt sich, daß der Einzige selber den Einzigen rette. Da aber der Heilige, gepriesen sei er, kein Geschöpf um sein Verdienst kommen läßt, sprach er: Es soll dir beschieden sein, drei seiner Nachkommen zu retten.

R.Šimón der Šilonite trug vor: Als der ruchlose Nebukhadneçar Ḥananja, Mišaél und Ázarja in den Schmelzofen warf, trat der Hagelfürst

---

Loblied. [259] Ps. 114,1. [260] Ib. V. 2. [261] Ib. V. 3. [262] Ib. 116,9. [263] Ib. 115,1. [264] Ib. 116,4. [265] Cf. Dan. Kap. 3. [266] Ps. 115,2. [267] Ib. 117,1.

Jurqemi vor den Heiligen, gepriesen sei er, und sprach: Herr der Welt, ich will hinabsteigen, den Schmelzofen kühlen und diese Frommen aus dem Schmelzofen retten. Da sprach Gabriél zu ihm: Nicht darin besteht die Macht des Heiligen, gepriesen sei er. Du bist der Hagelfürst, und jeder weiß, daß Wasser das Feuer lösche; vielmehr will ich, der ich Feuerfürst Col.b bin, hinabsteigen und ihn innen kühlen und außen sengen, und so ein Wunder in einem Wunder vollbringen. Hierauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Steige hinab. Alsdann begann Gabriél und sprach: *Die Treue des Herrn währt ewig.*

R.Nathan sagte: *Die Treue des Herrn währt ewig,* dies sagten die Fische des Meeres. Dies nach R.Hona, denn R.Hona sagte: Die Jisraéliten jenes Zeitalters waren kleingläubig, und zwar nach einem Vortrage des Rabba b. Mari. Es heißt:[269]*sie widersetzten sich am Schilfmeere,* dies lehrt, daß sich die Jisraéliten damals widersetzten und sprachen: Wie wir aus dieser Seite heraufkommen, ebenso können ja die Miçrijim aus einer anderen Seite heraufkommen. Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zum Meeresfürsten: Speie sie aufs Festland aus. Da sprach dieser: Herr der Welt, ist es denn üblich, daß, wenn ein Herr seinem Diener ein Geschenk macht, er es ihm wieder abnimmt!? Er erwiderte: Ich will dir anderthalbmal soviel geben. Jener entgegnete: Herr der Welt, ist es denn üblich, daß ein Diener seinen Herrn mahnt!? Er erwiderte: Der Bach Qišon soll mein Bürge sein. Hierauf spie er sie auf das Festland, und die Jisraéliten kamen und sahen sie, wie es heißt:[270]*und Jisraél sah die Miçrijim tot am Meeresufer liegen.* — Wieso anderthalbmal soviel? — Beim Pharaó heißt es:[271]*sechshundert eiserne Streitwagen,* bei Sisra aber heißt es:[272]*neunhundert eiserne Streitwagen.* Als Sisra kam, fiel er über sie mit eisernen Spießen her; da ließ der Heilige, gepriesen sei er, gegen sie die Sterne aus ihren Bahnen vortreten, wie es heißt:[273]*da kämpften die Sterne vom Himmel.* Als die Sterne des Himmels auf sie niedergingen, erglühten die eisernen Spieße, und sie stiegen in den Bach Qišon hinab, um sich abzukühlen. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zum Bache Qišon: Geh und komme deiner Bürgschaft nach. Hierauf raffte sie der Bach Qišon zusammen und warf sie ins Meer, wie es heißt:[274]*der Bach Qišon raffte sie zusammen, der Bach der Vorzeit.* Was heißt 'der Bach der Vorzeit'? Der Bach, der in der Vorzeit Bürge war. Alsdann begannen die Fische des Meeres und sprachen: *Die Treue des Herrn währt ewig.*

R.Šimón b. Laqiš sagte: Es heißt:[275]*der die Unfruchtbare [ǎqereth] des Hauses wohnen läßt;* die Gemeinschaft Jisraél sprach vor dem Hei-

---

268. Ib. V. 2. 269. Ps. 106,7. 270. Ex. 14,30. 271. Ib. V. 7. 272. Jud. 4,13. 273. Ib. 5,20. 274. Ib. V. 21. 275. Ps. 113,9. 276. Ib. 116,1. 277. Ib. V. 6.

ligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, deine Kinder behandeln mich wie das Wiesel, das sich im Untergrund [iqre] der Häuser aufhält.

Raba trug vor: Es heißt:[276]*es ist mir lieb, daß der Herr erhört*; die Gemeinschaft Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, lieb bin ich dir dann, wenn du die Stimme meines Flehens erhörest. [277]*Ich bin arm, so hilf mir*; die Gemeinschaft Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, bin ich auch arm an verdienstlichen Handlungen, so gehöre ich doch dir, und es geziemt, mir zu helfen.

R.Kahana sagte: Als R.Jišmâél b.R.Jose erkrankte, ließ Rabbi ihn bitten: Sage uns doch zwei oder drei von den Dingen, die du uns im Namen deines Vaters gesagt hast. Dieser ließ ihm erwidern: Folgendes sagte mein Vater. Es heißt:[278]*lobet den Herrn, alle Völker*; wie kommen die weltlichen Völker dazu? Er meint es wie folgt: die weltlichen Völker sollen den Herrn loben, wegen der Großtaten und Wunder, die er ihnen erwiesen hat, und um so mehr wir, wo doch mächtig ist seine Huld über uns. Und noch etwas [sagte er]: Dereinst wird Miçrajim dem Messias ein Geschenk darbringen, er aber wird die Annahme verweigern wollen. Alsdann wird der Heilige, gepriesen sei er, zum Messias sprechen: Nimm es von ihnen an, denn sie haben meinen Kindern in Miçrajim Gastfreundschaft gewährt. Alsbald:[279]*Es kommen Vornehme aus Miçrajim*, Dann wird Kuš [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere auf sich selbst beziehen: wenn dies von Miçrajim gilt, das sie geknechtet hat, um wieviel mehr von mir, der ich sie nicht geknechtet habe. Hierauf wird der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm sprechen: Nimm es [auch] von ihnen an. Alsbald:[279]*Kuš läßt seine Hände zu Gott eilen*. Nun wird die ruchlose Regierung[280] [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere auf sich selbst beziehen: wenn dies von diesen gilt, die nicht ihre Brüder sind, um wieviel mehr von uns, die wir ihre Brüder sind. Darauf wird der Heilige, gepriesen sei er, zu Gabriél sprechen:[281]*Bedrohe das Tier im Rohre [qane]*, bedrohe das Tier und eigne [qene] dir die Gemeinde. Eine andere Erklärung: *Bedrohe das Tier im Rohre*, das im Rohre wohnt, denn es heißt:[282]*es benagt ihn das Schwein aus dem Walde, und was sich auf dem Felde regt, weidet ihn ab*. R.Ḥija b. Abba erklärte im Namen R.Joḥanans: Bedrohe das Tier, dessen sämtliche Handlungen mit einem Rohre[283] geschrieben werden. [284]*Die Schar der Tapferen samt den Völkerkälbern*; die die Tapferen wie herrenlose Kälber hinschlachteten. [284]*Sich niederwerfend mit Silberbarren [raçe]*, die die Hand nach Geld ausstrecken, ohne jedoch den Wunsch [reçon] des Gebers zu erfüllen. [284]*Er zerstreut die Völker, die Kriege lieben*; was verursachte, daß Jisraél unter die Völker zerstreut wurde? Die Kriege, nach welchen sie verlangten. Und noch etwas ließ er ihm sagen: Dreihundertfünfundsechzig Straßen hat die große Stadt Rom, jede hat dreihundertfünfundsechzig Burgen, und jede Burg hat dreihundertfünfundsechzig Aufgänge und in jedem Aufgang ist soviel vorhanden, um die ganze Welt ernähren zu können. R.Jišmaél sprach zu Rabbi und, wie manche sagen, zu R.Jišmaél b.R.Jose: Für wen [ist dies alles bestimmt]? – Für dich und deine Genossen und deine ganze Gesellschaft, denn es heißt: [285]*sein Gewinn und sein Buhlerlohn soll eine heilige Gabe an den Herrn sein; man wird ihn nicht aufspeichern noch ansammeln, sondern er wird denen gehören, die vor dem Herrn sitzen &c.* – Was heißt: nicht aufspeichern? R.Joseph lehrte: nicht aufspeichern, in einem Speicher, nicht ansammeln, in einer Schatzkammer. – Wer [gehört zu denen], die vor dem Herrn sitzen? R. Fol. 119 Eleázar erwiderte: Der den Platz seines Genossen im Lehrhause kennt. Manche lesen: R.Eleázar erwiderte: Der seinen Genossen im Lehrhause zu begrüßen pflegt. – Was heißt: [285]*zu dauernder Verhüllung*? – Wer die Dinge, die der Dauernde[286] verhüllt hat, verborgen hält; das sind nämlich die Geheimnisse[287] der Tora. Manche erklären: Wer die Dinge, die der Dauernde verhüllt hat, bloßlegt, das sind nämlich die Begründungen der Tora.

---

[278] Ib. 117,1. [279] Ib. 68,32. [280] Im T. gewöhnlich das römische Reich. [281] Ps. 68,31. [282] Ib. 80,14. [283] Gleichmäßige Bestimmungen zur Verfol-

R.Kahana sagte im Namen des R.Jišmáél b.R.Jose: Es heißt: [288]*ein Siegeslied mit Saitenspiel; ein Psalm Davids*; singet dem, der froh ist, wenn er besiegt wird. Komm und sieh, wie anders ist die Art des Heiligen, gepriesen sei er, als die Art eines [Menschen aus] Fleisch und Blut: wenn man einen [Menschen aus] Fleisch und Blut besiegt, so ist er traurig, wenn man aber den Heiligen, gepriesen sei er, besiegt, so freut er sich, denn es heißt: [289]*er gedachte sie zu vertilgen, wenn nicht Moše, sein Auserwählter, vor ihm in die Bresche getreten wäre.*

R.Kahana sagte im Namen des R.Jišmáél b.R.Jose, und R.Šimón b.Laqiš sagte es im Namen R.Jehuda des Fürsten: Es heißt: [290]*und unter ihren Flügeln hatten sie Menschenhände*; geschrieben steht[291] *seine Hand*, das ist die Hand des Heiligen, gepriesen sei er, die unter den Flügeln der [himmlischen] Tiere ausgestreckt ist, um die Bußfertigen aus der Hand der Rechtswaltung in Empfang zu nehmen.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alles Silber und Gold auf der Welt sammelte Joseph und brachte es nach Miçrajim, denn es heißt:

---

gung Jisraéls. [284] Ps. 68,31. [285] Jes. 23,18. [286] Hochbetagter, Bezeichnung für Gott; cf. Dan. 7,9. [287] Die methaphysischen Lehren; cf. Hg. Fol. 13a. [288] Ps. 4,1. [289] Ib. 106,23. [290] Ez. 1,8. [291] Der masoretische Text hat ידו

[292]*und Joseph sammelte alles Silber, das vorhanden war.* Ich weiß dies von dem, das in Miçrajim und Kenaán vorhanden war, woher dies von dem, das in anderen Ländern vorhanden war? Es heißt:[293]*alle Welt kam nach Miçrajim.* Als die Jisraéliten aus Miçrajim zogen, nahmen sie es mit, wie es heißt:[294]*und sie leerten Miçrajim aus.* R.Asi erklärte, sie machten es wie ein Netz, in dem keine Getreidekörner sind. R.Šimón erklärte, wie eine Meerestiefe, in der keine Fische[295]sind. So lag es bis Reḥabeám, dann kam Šišaq, der König von Miçrajim, und nahm es Reḥabeám ab, wie es heißt:[296]*im fünften Jahre des Königs Reḥabeám zog Šišaq, der König von Miçrajim, wider Jerušalem heran und nahm die Schätze des Tempels des Herrn und die Schätze des königlichen Hauses.* Hierauf kam Zeraḥ, der König von Kuš, und nahm es Šišaq ab. Hierauf kam Asa, und nahm es Zeraḥ, dem Könige von Kuš, ab und übersandte es Hadrimmon, dem Sohne Ṭabrimmons. Hierauf kamen die Leute von Ámmon und nahmen es Hadrimmon, dem Sohne Ṭabrimmons, ab. Hierauf kam Jehošaphaṭ und nahm es den Leuten von Ámmon ab, und so lag es bis Aḥaz. Hierauf kam Sanḥerib und nahm es Aḥaz ab. Hierauf kam Ḥizqija und nahm es Sanḥerib ab, und so lag es bis Çidqija. Hierauf kamen die Kasdim und nahmen es Çidqija ab. Hierauf kamen die Perser und nahmen es den Kasdim ab. Hierauf kamen die Griechen und nahmen es den Persern ab. Endlich kamen die Römer und nahmen es den Griechen ab, und noch befindet es sich in Rom.

R.Ḥama b.Ḥanina sagte: Drei Schätze versteckte Joseph in Miçrajim; einen entdeckte Qoraḥ[297], einen entdeckte Antoninus, Sohn des Severus, und einer ist für die Frommen in der Zukunft bestimmt.

[298]*Reichtum, der von seinem Besitzer zu seinem Unglück gehütet wird;* R.Šimón b.Laqiš sagte, dies sei der Reichtum Qoraḥs.[299]*Und der ganze Bestand zu ihren Füßen;* R.Eleázar erklärte, dies sei das Geld des Menschen, das ihn auf die Füße stellt. R.Levi sagte: Die Schlüssel der Schatzkammern Qoraḥs waren eine Last für dreihundert weiße Maultiere, und alle Schlüssel und Verschlüsse waren aus Leder.

R.Šemuél b.Naḥmani sagte im Namen R.Joḥanans:[300]*Ich danke dir, daß du mich erhört hast,* dies sprach David.[301]*Der Stein, den die Bauenden verachtet haben, ist zum Ecksteine geworden,* dies sprach Jišaj. [302]*Von Seiten des Herrn ist dies geschehen,* dies sprachen seine Brüder. [303]*Dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat,* dies sprach Šemuél. [301]*Ach, Herr, hilf doch,* dies sprachen seine Brüder.[304]*Ach, Herr, gib doch*

---

statt ידי. [292] Gen. 47,14. [293] Ib. 41,57. [294] Ex. 12,36. [295] Wegen des Gleichklanges des Wortes מצודה *Netz,* bezw. מצולה *Meerestiefe* mit נצל. [296] iReg. 14,25. 26. [297] Cf. Num. Kap. 16. [298] Ecc. 5,12. [299] Dt. 11,6. [300] Ps. 118,21. [301] Ib. V. 22. [302] Ib. V. 23. [303] Ib. V. 24. [304] Ib. V. 25. [305] Ib.

Gelingen, dies sprach David.[305]*Gesegnet sei, wer im Namen des Herrn kommt*, dies sprach Jišaj.[305]*Wir segnen dich vom Tempel des Herrn aus*, dies sprach Šemuél.[306]*Der Herr ist Gott, und er leuchtete uns*, dies sprachen sie allesamt.[306]*Bindet das Festopfer mit Seilen*, dies sprach Šemuél. [307]*Du bist mein Gott, ich will dir danken*, dies sprach David.[307]*Mein Gott, ich will dich erheben*, dies sprachen sie allesamt.

Dort haben wir gelernt: In Orten, wo es üblich ist, [diese Verse][308]zu Col.b wiederholen, wiederhole man sie, sie einmal zu lesen, lese man sie einmal, nachher den Segen zu sprechen, spreche man ihn. Alles nach dem Landesbrauche. Abajje sagte: Dies lehrten sie nur vom [Segen] nachher, vorher aber ist es Gebot, den Segen zu sprechen. R.Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Über alle Gebote spreche man den Segen vor [óber] ihrer Ausübung. – Wieso ist es erwiesen, daß óber die Bedeutung 'vor' hat? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Es heißt[310]*da lief Aḥimaáç durch die Aue und kam dem Mohren vor [vajaábor]*. Abajje erwiderte: Hieraus: [311]*er ging vor [ábar] ihnen*. Manche sagen: Hieraus:[312]*vor ihnen schreitet [vajaábor] ihr König, und ihr Herr an ihrer Spitze*. Es wird gelehrt: Rabbi wiederholte manche [Verse]. R.Eleázar b.Proṭo fügte da manches hinzu. – Was fügte er hinzu? Abajje erwiderte: Er fügte hinzu die Wiederholung der Verse von 'Ich danke'[309]ab.

R.Ávira trug vor, zuweilen im Namen Rabhs und zuweilen im Namen R.Asis: Es heißt:[313]*das Kind wuchs heran und wurde entwöhnt*. Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, am Tage, an dem seine Liebe zu den Kindern Jiçḥaqs herangewachsen sein wird, den Frommen ein Festmahl bereiten. Nachdem sie gegessen und getrunken haben werden, wird man unserem Vater Abraham den Becher des Tischsegens reichen, damit er den Segen spreche. Er aber wird erwidern: Ich spreche nicht den Segen, denn mir entstammt Jišmáél. Darauf wird man zu Jiçḥaq sprechen: Nimm du ihn und sprich den Segen. Er aber wird erwidern: Ich spreche nicht den Segen, denn mir entstammt Ésav. Darauf wird man zu Jáqob sprechen: Nimm du ihn und sprich den Segen. Er aber wird erwidern: Ich spreche nicht den Segen, denn ich habe zwei Schwestern bei ihren Lebzeiten geheiratet, was die Tora später verboten hat. Darauf wird man zu Moše sprechen: Nimm du ihn und sprich den Segen. Er aber wird erwidern: Ich spreche den Segen nicht, denn mir war es weder bei Lebzeiten noch nach meinem Tode beschieden, in das Jisraélland zu kommen. Darauf wird man zu Jehošuá sprechen: Nimm du ihn und sprich den Segen. Er aber wird erwidern: Ich spreche nicht den Segen, denn

---

V.26. [306] Ib. V.27. [307] Ib. V.28. [308] Beim Singen des Lobliedes. [309] Am Schlusse des Lobliedes. [310] iiSam. 18,23. [311] Gen. 33,3. [312] Mich. 2,13.

mir war kein Sohn beschieden. (Denn es heißt: *Jehošuá, der Sohn Nuns.*[314]*Sein Sohn Nun, sein Sohn Jehošuá.*) Darauf wird man zu David sprechen: Nimm du ihn und sprich den Segen. Er aber wird erwidern: Ich spreche den Segen und mir geziemt es, den Segen zu sprechen. Wie es heißt:[315]*ich will den Becher des Heils erheben und den Namen des Herrn anrufen.*

MAN DARF SICH NACH DEM PESAḤOPFER NICHT ZU EINEM NACHTISCH BEGEBEN. viii,1

GEMARA. Was heißt Nachtisch? Rabh erklärte: Man darf nicht von einer Tischgesellschaft zu einer anderen gehen. Šemuél erklärte: Zum Beispiel Pilze für mich und junge Tauben für Abba. R.Ḥanina b. Šila und R.Joḥanan erklärten: Zum Beispiel Datteln, Rostähren und Nüsse. Übereinstimmend mit R.Joḥanan wird gelehrt: Man darf sich nach dem Pesaḥopfer nicht zum [Nachtisch] begeben, zum Beispiel Datteln, Rostähren und Nüsse.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf sich nach dem Ungesäuerten[316]nicht zu einem Nachtisch begeben. Wir haben gelernt: Man darf sich nach dem Pesaḥopfer nicht zum Nachtisch begeben, nach dem Pesaḥopfer nicht, wohl aber nach dem Ungesäuerten!? – Dies ist selbstverständlich: selbstverständlich [nicht] nach dem Ungesäuerten, das keinen intensiven Geschmack hat, man könnte aber glauben, nach dem Pesaḥopfer sei nichts dabei, da es einen intensiven Geschmack hat und sich nicht verliert, so lehrt er uns. – Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Man darf den Bauch mit Schwammkuchen, Honigkuchen und Rostkuchen füllen, nur muß man nachher ein olivengroßes Stück Ungesäuertes essen. Nur nachher und nicht vorher. – Dies ist selbstverständlich: selbstverständlich vorher, wo man es mit Appetit ißt, man könnte aber glauben, nachher nicht, weil man es ohne Appetit ißt, so lehrt er uns. Mar Zuṭra lehrte dies wie folgt: R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Man darf sich nach dem Ungesäuerten zu einem Nachtisch begeben. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man darf sich nach dem Pesaḥopfer nicht zu einem Nachtisch begeben. Nur nach dem Pesaḥopfer nicht, wohl aber nach dem Ungesäuerten. – Dies ist selbstverständlich: selbstverständlich nicht nach dem Ungesäuerten, das keinen intensiven Geschmack hat, man könnte aber glauben, nach dem Pesaḥopfer sei es nicht [verboten], so lehrt er uns. Man wandte ein: Man darf den Bauch mit Schwammkuchen, Honigkuchen und Rostkuchen Fol. 120

---

313. Gen. 21,8. 314. iChr. 7,27. Mit J. bricht die Genealogie ab, weil er keine Kinder hatte. 315. P. 116,13. 316. Am Pesaḥabend. 317. Num. 9,11. 318. Ex.

füllen, nur muß man nachher ein olivengroßes Stück Ungesäuertes essen. Nur nachher und nicht vorher!? — Dies ist selbstverständlich: selbstverständlich vorher, wo man es mit Appetit ißt, man könnte aber glauben, nachher nicht, weil man es ohne Appetit ißt, so lehrt er uns.

Raba sagte: Das Ungesäuerte ist in der Jetztzeit Pflicht der Tora, das Bitterkraut nur rabbanitisch. — Das Bitterkraut wohl deshalb, weil es heißt:[317]*mit Ungesäuertem und Bitterkraut*, zur Zeit, wo es ein Pesaḥopfer gibt, gibt es auch Bitterkraut, zur Zeit aber, wo es kein Pesaḥopfer gibt, gibt es auch kein Bitterkraut, so heißt es ja auch vom Ungesäuerten, *mit Ungesäuertem und Bitterkraut*!? — Das Ungesäuerte hat die Schrift wieder einbegriffen:[318]*abends sollt ihr Ungesäuertes essen.* R. Aḥa b. Jáqob sagte, beide seien rabbanitisch. — Es heißt ja aber: *abends sollt ihr Ungesäuertes essen*!? — Dies bezieht sich auf den Unreinen[319] und auf einer weiten Reise Befindlichen. Man könnte glauben, daß solche, da sie vom Pesaḥopfer nicht essen, auch Ungesäuertes und Bitterkraut nicht zu essen brauchen, so lehrt er uns. — Und Raba!? — Er kann dir erwidern: Hinsichtlich des Unreinen und des auf einer weiten Reise Befindlichen ist kein Schriftvers nötig, da sie ja nicht weniger sind als ein Unbeschnittener und ein Fremdling. Es wird nämlich gelehrt:[320]*Kein Unbeschnittener darf davon essen*: davon darf er nicht essen, wohl aber Ungesäuertes und Bitterkraut. — Und jener!? — Ein Schriftvers von diesen und ein Schriftvers von jenen, und beide[321]sind nötig. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt:[322]*Sechs Tage sollst du Ungesäuertes essen, und am siebenten Tage ist Festversammlung für den Herrn, deinen Gott*; wie es am siebenten[323]nur freigestellt ist, ebenso ist es an den sechs Tagen nur freigestellt[324]. — Wieso dies? — Hierbei ist anwendbar [die Regel]: Wenn etwas in der Generalisierung einbegriffen war und um etwas zu lehren ausgeschieden wurde, so bezieht sich diese Lehre nicht darauf allein, sondern auf die ganze[325]Generalisierung. — Man könnte glauben, auch in der ersten Nacht sei es nur freigestellt, so heißt es: *mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen.* Ich weiß dies nur von der Zeit, wo der Tempel bestanden hat, woher dies von der Zeit, wo er nicht mehr besteht? Es heißt: *abends sollt ihr Ungesäuertes essen*, die Schrift macht es zur Pflicht.

12,18. [319] Die verhindert waren, das Pesaḥopfer herzurichten u. es einen Monat später nachzuholen haben; cf. Num. 9,9ff. [320] Ex. 12,48. [321] Hinsichtl. des Unreinen od. Verreisten ist vom Unbeschnittenen nichts zu folgern, weil jene das Pesaḥopfer nachzuholen haben, u. wäre nur ein Schriftvers vorhanden, so würde man ihn auf diesen bezogen haben. [322] Dt. 16,8. [323] Der ausdrücklich nur als Zugabe bezeichnet wird. [324] Man darf zwar kein Gesäuertes essen, jedoch ist es Pflicht, Ungesäuertes zu essen. [325] Ebenso bezieht sich hierbei die Ausschließung des 7. Tages von der Pflicht des Ungesäuerten auf alle übrigen.

Sind welche [von der Tischgesellschaft] eingeschlafen, so dürfen viii,2 Col.b
sie weiter essen, sind alle [eingeschlafen], so dürfen sie nicht
weiter[326] essen. R.Jose sagt, sind sie eingenickt, dürfen sie [weiter]
essen, sind sie fest eingeschlafen, dürfen sie nicht [weiter] essen.
Das Pesaḥopfer[327] macht nach Mitternacht die Hände unrein; Verwerf- ix,1
liches und Übriggebliebenes[328] machen die Hände unrein.

GEMARA. R.Jose sagt, sind sie eingenickt, dürfen sie [weiter] essen, sind sie fest eingeschlafen, dürfen sie nicht [weiter] essen. Was heißt 'eingenickt'? R.Aši erwiderte: Halb schlummernd und halb wachend; wenn er beispielsweise, wenn man ihm etwas zuruft, antwortet, ohne jedoch eine überlegte Antwort geben zu können, und wenn man ihn erinnert, er es weiß. Einst saß Abajje vor Rabba[329] und sah, wie er eingenickt war. Da sprach er zu ihm: Der Meister schlummert ja! Dieser erwiderte: Ich bin nur eingenickt, und es wird gelehrt, sind sie eingenickt, dürfen sie [weiter] essen, sind fest eingeschlafen, dürfen sie nicht [weiter] essen.

Das Pesaḥopfer macht nach Mitternacht die Hände unrein &c. Demnach gilt es von Mitternacht an als Zurückgebliebenes. Wer lehrte dies? R.Joseph erwiderte: Es ist R.Eleȧzar b.Ȧzarja, denn es wird gelehrt: *Sie sollen das Fleisch in dieser Nacht essen*; R.Eleȧzar b.Ȧzarja sagte: Hier heißt es: *in dieser Nacht*, und dort[330] heißt es: *ich werde in dieser Nacht durch Miçrajim ziehen*; wie dort bis Mitternacht, so auch hier bis Mitternacht. R.Ȧqiba entgegnete: Es heißt vorher: *in Eile*, bis zur Zeit der Eile[331]. R.Eleȧzar aber erklärt, unter Eile sei die Eile der Miçrijim zu verstehen, das ist die Plage der Erstgeborenen. — Wieso heißt es demnach *in dieser Nacht*!? — Man könnte glauben, es sei gleich den geheiligten Opfern am Tage zu essen, so heißt es: *in dieser Nacht*, es darf nur bei Nacht gegessen werden, nicht aber am Tage. Wofür verwendet R.Ȧqiba [das Wort] *in dieser*? Dies ist deshalb nötig, um die folgende Nacht auszuschließen. Man könnte glauben, daß, da das Pesaḥopfer Minderheiliges ist und das Heilsopfer ebenfalls Minderheiliges ist, wie das Heilsopfer während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden darf, auch das Pesaḥopfer statt an zwei Tagen an zwei Nächten, mithin während zweier Nächte und eines Tages gegessen werden dürfe, daher schrieb der Allbarmherzige: *in dieser.* – Und R.Eleâzar b. Âzarja!? – Er kann dir erwidern: Dies geht hervor aus [den Worten]:[332]*ihr sollt davon nicht bis zum Morgen zurücklassen.* – Und R.Âqiba!? – Er kann dir erwidern: hätte der Allbarmherzige nicht *in dieser* geschrieben, so könnte man glauben, unter Morgen sei der zweite Morgen zu verstehen. – Und R.Eleâzar!? – Er kann dir erwidern: überall, wo es Morgen heißt, ist es der nächstfolgende Morgen.

---

[326] Durch das Einschlafen wird die Tafel geteilt, u. es hat den Anschein, als äße man das Pesaḥopfer zweimal. [327] Das nur bis Mitternacht gegessen werden darf; cf. Zeb. 56b. [328] Was vom vorschriftsmäßig dargebrachten Opfer nach Ablauf der für das Essen festgesetzten Frist zurückbleibt. Bd. I, S. 400 ist Anm. 1 dahin zu ergänzen, daß das Opfer durch die tatsächliche od. beabsichtigte unvorschriftsmäßige Herrichtung (außerhalb des Raumes od. außerhalb der Zeit) verwerflich wird; cf. Zeb. Fol. 27b. [329] Wahrscheinl. am Pesaḥabend. [330] Ex. 12,8 u. 12. [331] Des Auszuges aus Ägypten, am Morgen. [332] Ex. 12,10.

Raba sagte: Wer in der Jetztzeit Ungesäuertes nach Mitternacht gegessen hat, hat nach R.Eleâzar b. Âzarja seiner Pflicht nicht genügt. – Selbstverständlich, wenn es dem Pesaḥopfer gleichgestellt wird, gleicht es ja diesem!? – Man könnte glauben, die Schrift habe es aus dieser Gleichstellung[333]ausgeschlossen, so lehrt er uns, daß die Schrift, da sie es[334] einbegreift, es auch in ersterer Hinsicht[335]einbegreift.

VERWERFLICHES UND ÜBRIGGEBLIEBENES MACHEN DIE HÄNDE UNREIN. R.Hona und R.Ḥisda [streiten hierüber]: einer erklärt, wegen Verdächtigkeit[336]der Priester, und einer erklärt, wegen Nachlässigkeit[337]der Priester. Einer lehrt dies von einem olivengroßen Quantum und einer lehrt dies Fol. 121 von einem eigroßen Quantum. Einer bezieht dies auf das Verwerfliche und einer bezieht dies auf das Übriggebliebene. Wer dies auf das Verwerfliche bezieht, [begründet]: wegen Verdächtigkeit der Priester, und wer dies auf das Übriggebliebene bezieht, [begründet:] wegen Nachlässigkeit der Priester. Einer lehrt dies von einem olivengroßen Quantum, wie beim Verbote, und einer lehrt dies von einem eigroßen Quantum, wie bei der Verunreinigung[338].

ix,2 HAT MAN DEN SEGEN ÜBER DAS PESAḤOPFER GESPROCHEN, SO ENTHEBT ES DAS SCHLACHTOPFER[339], HAT MAN DEN SEGEN ÜBER DAS SCHLACHTOPFER GESPROCHEN, SO ENTHEBT ES DAS PESAḤOPFER NICHT – SO R.JIŠMÂÉL; R.ÂQIBA SAGT, WEDER ENTHEBE DIESES JENES, NOCH JENES DIESES.

GEMARA. Wenn du darüber nachdenkst, ist nach [der Ansicht] R. Jišmâéls das Werfen im Gießen[340]einbegriffen, nicht aber das Gießen

[333] Durch die Aufhebung der Pflicht, am P. Ungesäuertes zu essen; cf. Anm. 324. [334] Hinsichtl. der Pflicht am ersten Abend, ob. Fol. 120a. [335] Hinsichtl. der Frist. [336] Aus Animosität gegen den Darbringenden das Opfer absichtlich verwerflich zu machen. [337] Das Opferfleisch aufzuessen. [338] Verboten ist eine Speise (an sich bezw. an einem Tage, an dem das Essen verboten ist) schon bei Olivengröße, verunreinigungsfähig ist sie erst bei Eigröße. [339] Das außerdem zum Feste geschlachtet wird, bezw. gelobte und gespendete Opfer. [340] Der Rest des Blutes eines Heilsopfers (nachdem es am Altar gesprengt wurde) ist werfend fortzugießen, des Rest des Pesaḥopfers ist langsam auszuschütten, damit das Blut

im Werfen, und nach der Ansicht R.Áqibas nicht das Gießen im Werfen noch das Werfen im Gießen.

Einst befand sich R.Šimlaj bei einer Lösefeier[341] eines Sohnes, und Col.b man richtete an ihn folgende Frage: Es ist klar, daß den Segen 'Der uns durch seine Gebote geheiligt und die Auslösung des Sohnes geboten hat' der Vater des Kindes zu sprechen habe, wer aber spreche den Segen 'Gepriesen sei er, der uns leben, bestehen und zu dieser Zeit heranreichen ließ'; spreche ihn der Priester oder spreche ihn der Vater des Kindes: spreche ihn der Priester, da der Nutzen ihm zufällt, oder spreche ihn der Vater des Kindes, da er das Gebot ausübt? Er wußte es nicht. Als er darauf ins Lehrhaus kam und fragte, erwiderte man ihm: Der Vater des Kindes spreche beide Segenssprüche. Die Halakha ist: der Vater des Kindes spreche beide Segenssprüche.

---

auch das Altarfundament berühre. [341] Das erstgeborene männliche Kind, ob von Tieren oder Menschen, gilt als geheiligt u. muß als Opfer dargebracht, bezw. ausgelöst werden; das Lösegeld ist an einen Priester zu entrichten; cf. Ex. 13,13.

IV.

מסכת שקלים

DER TRAKTAT ŠEQALIM

Von der Tempelsteuer

ERSTER ABSCHNITT

Am ersten Adar erlässt man eine Kundmachung inbetreff der Tempelsteuer[1] und der Mischfrucht[2]; am fünfzehnten desselben liest man in den Grossstädten die Esterrolle, bessert die Wege, Stadtplätze und Tauchbäder aus, erledigt alle öffentlichen Angelegenheiten, bezeichnet die Gräber[3] und sendet [Leute] wegen der Mischfrucht aus.

II. R.Jehuda sagte: Früher pflegten sie [die Mischpflanzen] herauszureissen und vor sie hinzuwerfen; als aber die Übertreter sich mehrten, riss man sie aus und warf sie auf die Strasse; endlich ordnete man an, das ganze Feld als Freigut zu erklären.

III. Am fünfzehnten desselben wurden Wechseltische in der Provinz und am fünfundzwanzigsten im Tempel errichtet, und sobald sie im Tempel errichtet waren, fing man an, [die Säumigen] zu pfänden. Wen pfändete man? Leviten, Jisraéliten, Proselyten und freigelassene Sklaven, nicht aber Frauen, Sklaven und Minderjährige. Wer für seinen minderjährigen Sohn zu entrichten angefangen hat, darf nicht mehr aufhören. Man pfändet keine Priester, des Friedens[4] wegen.

IV. R.Jehuda erzählte: Ben-Bokhri bekundete in Jabne, dass ein Priester, der den Šeqel entrichtet, keine Sünde begehe. R.Joḥanan b. Zakkaj sprach zu ihm: Nicht so, vielmehr sündigt der Priester, der den Šeqel nicht entrichtet, nur legen die Priester folgenden Schriftvers zu ihren Gunsten aus: [5]*Alle Speisopfer der Priester sollen Ganzopfer sein, sie dürfen nicht gegessen werden*; wie dürften wir denn die Schwingegarbe, die zwei Brote[6] und die Schaubrote[7] essen, wenn sie unser[8] wären!?

V. Obgleich sie gesagt haben, dass man Frauen, Sklaven und Minderjährige nicht pfände, so nimmt man dennoch, wenn sie den Šeqel entrichten, von ihnen an. Wenn ein Nichtjude oder ein Samaritaner den Šeqel entrichtet, so nimmt man von ihm nicht an. Ferner nimmt man von ihnen weder Geflügelopfer für männliche oder weibliche Flussbehaftete oder Wöchnerinnen, noch Sünd- oder Schuldopfer an, wohl aber gelobte und freiwillige Spenden. Die Regel ist: Was gelobt und gespendet wird, nimmt man von ihnen an, was aber nicht gelobt und gespendet wird, nimmt man von ihnen nicht an. Dies wurde durch Ézra deutlich erklärt, denn es heisst: [9]*wir haben nichts mit euch zu schaffen, daß wir mit euch zusammen unserem Gott einen Tempel bauen sollen.*

---

[1] Wörtl. Šeqalim, da diese Münze als Tempelsteuer entrichtet wurde. [2] Da dann mit der Feldarbeit begonnen wird. [3] Mit Kalk (cf. Mš. V, 1), damit Priester sie nicht betreten. [4] Dh. aus Billigkeitsgründen, weil sie den Tempeldienst verrichten. [5] Lev. 6,16. [6] Cf. Lev. 23,17. [7] Cf. Ex. 25,30. [8] Dh. wenn wir

VI. Folgende sind auch zum Aufgeld[10] verpflichtet: Leviten, Jisraéliten, Proselyten und freigelassene Sklaven, nicht aber Priester, Frauen, Sklaven und Minderjährige. Wer für einen Priester, eine Frau, einen Sklaven oder einen Minderjährigen den Šeqel entrichtet, ist [vom Aufgeld] frei. Wer für sich und für seinen Nächsten den Šeqel entrichtet, ist zu einem Aufgeld verpflichtet. R. Meír sagt, zu zwei. Wer einen Selå[11] zahlt und einen Šeqel herausbekommt, ist zu einem doppelten Aufgeld verpflichtet.

VII. Wer für einen Armen, seinen Nachbarn oder Mitbürger den Šeqel entrichtet, ist [vom Aufgeld] frei; tut er es für sie leihweise, so ist er verpflichtet. Brüder, die Gesellschafter sind, sind, wenn sie zum Aufgeld verpflichtet[12] sind, vom Viehzehnten frei, und wenn sie zum Viehzehnten verpflichtet sind, vom Aufgeld frei. Wieviel beträgt das Aufgeld? Eine Silbermaå – so R. Meír; die Weisen sagen, eine halbe Maå.

ZWEITER ABSCHNITT

Man darf wegen der Last des Transportes die Šeqalim in Dariken[1] einwechseln. Wie Sammelbüchsen im Tempel waren, so waren Sammelbüchsen in der Provinz. Wenn die Bewohner einer Stadt ihre Šeqalim [durch Boten] sandten und sie ihnen gestohlen worden oder abhanden gekommen sind, so leisten diese, falls bereits die Hebe[2] entnommen wurde, den Schatzmeistern[3] einen Eid;

---

dazu beitragen würden. [9] Ezr. 4,3. [10] Κόλλυβος; Agio, kleine Münze, die zum Šeqel der Tempelsteuer als Wechselgebühr hinzuzufügen ist. [11] Der bibl. Šeqel hat den Wert eines Selå; der Š. in unserem Traktate hat die Hälfte des biblischen. [12] Gesellschaften sind vom Viehzehnten frei (cf. Bek. 56b), Brüder dagegen als Nachfolger eines Einzelnen verpflichtet; wenn letztere die Erbschaft teilen u. sich nachher assoziieren, so sind sie Gesellschafter.

[1] Darikus od. Dareikos, altpersische Goldmünze. [2] Cf. infra III,1.

wenn aber nicht, so leisten sie den Bewohnern der Stadt einen Eid, und diese müssen andere Šeqalim entrichten. Finden sie sich später ein, oder bringen die Diebe sie zurück, so sind diese und jene Šeqalimsteuer, ohne ihnen im nächsten Jahre angerechnet zu werden.

II. Wenn jemand seinem Nächsten einen Šeqel gibt, um ihn für ihn zu entrichten, dieser aber ihn für sich selbst entrichtet, so hat er, falls bereits die Hebe[3] entnommen wurde, eine Veruntreuung[4] begangen. Wenn jemand seinen Šeqel mit dem Gelde von Geheiligtem entrichtet, so hat er, wenn bereits die Hebe entnommen und [dafür] ein Opfer dargebracht wurde, eine Veruntreuung begangen, wenn mit dem Erlöse vom zweiten Zehnten oder von Siebentjahrsfrüchten, so muss er den entsprechenden Betrag [in Jerušalem] verzehren[5].

III. Wenn jemand einzelne Münzen sammelt und spricht: 'Dies sei für meinen Šeqel', so ist der Überschuss, wie die Schule Šammajs sagt, freiwillige Spende, und wie die Schule Hillels sagt, Profanes; wenn aber: 'davon entrichte ich meinen Šeqel', so stimmen sie überein, dass der Überschuss Profanes ist. Sagt er: 'Dies sei für mein Sündopfer', so stimmen sie überein, dass der Überschuss freiwillige Spende ist; wenn aber: 'davon bringe ich mein Sündopfer', so stimmen sie überein, dass der Überschuss Profanes ist.

IV. R.Šimón sagte: Welchen Unterschied gibt es zwischen der Tempelsteuer und einem Sündopfer? Für die Tempelsteuer ist ein Betrag festgesetzt, für das Sündopfer aber ist kein Betrag festgesetzt. R.Jehuda sagt: Auch für die Tempelsteuer ist kein Betrag festgesetzt, denn als die Jisraéliten aus dem Exil heraufzogen, entrichteten sie Dariken, später entrichteten sie Selaím[6], darauf entrichteten sie Tabaím[7], und später wollten sie sogar Denare entrichten. R.Šimón entgegnete: Immerhin war der Anteil aller gleichmässig, während das Sündopfer dieser für einen Selá, jener für zwei und ein dritter für drei darbringt.

V. Der Überschuss der Tempelsteuer ist Profanes, der Überschuss des Zehntels Epha[8], der Überschuss der Geflügelopfer für männliche oder weibliche Flussbehaftete und Wöchnerinnen und der der Sünd- und Schuldopfer ist freiwillige Spende. Die Regel ist: Der Überschuss von dem, was als Sünd- oder Schuldopfer dargebracht wird, ist freiwillige Spende. Der Überschuss des Brandopfers ist für Brandopfer zu verwenden; der Überschuss des Speisopfers ist für Speisopfer zu verwenden; der Überschuss des Heilsopfers ist für Heilsopfer zu verwenden; der Überschuss des Pesaḥopfers ist für Heilsopfer zu verwenden; der Überschuss des [Fonds' für] Naziräeropfer ist für [andere] Naziräeropfer zu verwenden; der Überschuss des [einzelnen] Naziräers ist freiwillige Spende; der Überschuss von Armengeldern gehört den Armen; der Überschuss des für einen Armen [bestimmten Geldes] gehört diesem Armen; der Überschuss des Lösegeldes für Gefangene ist für [andere] Gefangene zu verwenden; der Überschuss des Lösegeldes für einen Gefangenen gehört diesem Gefangenen; der Überschuss des [Begräbnisgeldes für] Tote ist für [andere] Tote zu verwenden; der Überschuss des [Begräbnisgeldes für] einen Toten gehört seinen Erben. R.Meír sagt, der Überschuss des [Begräbnisgeldes für] einen Toten bleibe unberührt liegen, bis Elijahu kommt; R.Nathan sagt, für den Überschuss des [Begräbnisgeldes für] einen Toten errichte man dem Toten ein Denkmal auf seinem Grabe.

---

[3] Das Geld war bereits Eigentum des Heiligtums. [4] Am Eigentume des Heiligtums od. am Geheiligten; cf. Lev. 5,14 ff. [5] Die Heiligkeit des 2. Zehnten wird auf diesen Betrag übertragen. [6] Cf. Abschn. 1, Anm. 11. [7] Eigentl. Geprägtes, Münze, Benennung des gebräuchlichsten Šeqel. [8] Speise-Sündopfer eines Armen; cf. Lev. 5,11 ff.

DRITTER ABSCHNITT

An drei Zeiten im Jahre hebt man [das Geld] in der Schatzkammer ab: in der Monatsmitte des Pesaḥfestes, in der Monatsmitte des Wochenfestes und in der Monatsmitte des Hüttenfestes. Diese sind auch Fälligkeitsfristen für den Viehzehnten – so R.Áqiba; Ben-Ázaj sagt, am neunundzwanzigsten Adar, am ersten Sivan[1] und am neunundzwanzigsten Ab; R.Eliézer und R.Šimón sagen, am ersten Nisan, am ersten Sivan und am neunundzwanzigsten Elul. Weshalb sagten sie, am neunundzwanzigsten Elul, und sagten nicht, am ersten Tišri? Weil dieser ein Feiertag ist und man an einem Feiertage den Zehnten nicht entrichten darf; daher haben sie es auf den neunundzwanzigsten Elul verlegt.

II. In drei Körben von je drei Seá hebt man [das Geld] in der Schatzkammer ab; diese waren mit [den Buchstaben] Aleph, Beth, Gimel gezeichnet; R.Jišmáél sagt, sie waren mit griechischen [Buchstaben] gezeichnet, Alpha, Beta, Gamma. Der Abhebende darf nicht mit aufgekrempeltem Gewande, mit Schuhen, mit Sandalen, mit Tephillin oder mit einem Amulett[2] eintreten, damit man, wenn er

---

1. Neunter Monat des jüd. Kalenders, ungefähr Juni. 2. Wahrscheinl. Beu-

verarmt, nicht sage, er habe sich am Tempelschatz [vergriffen], und wenn er reich wird, nicht sage, er habe sich am Tempelschatz bereichert. Der Mensch muss nämlich seinen Mitmenschen gerecht werden, wie er Gott gerecht werden muss, denn es heisst:[3] *ihr sollt vor dem Herrn und Jisraél rein sein;* ferner:[4] *finde Gunst und Wohlgefallen in den Augen Gottes und der Menschen.*

III. Die Angehörigen der Familie R.Gamliéls pflegten mit dem Šeqel zwischen den Fingern einzutreten und ihn vor dem Abhebenden hinzuwerfen, und dieser pflegte es zielend[5] in den Korb zu werfen. Der Abhebende hebt nicht eher ab, als bis er gefragt hat, ob er abheben solle, und man ihm erwidert hat: Hebe ab, hebe ab, dreimal.

IV. Nach der ersten Abhebung deckte er darüber eine Lederdecke, nach der zweiten deckte er darüber eine Lederdecke, nach der dritten deckte er darüber keine mehr. Damit er nicht vergesse, was er bereits abgehoben und daraus wieder abhebe. Die erste Abhebung erfolgte auf den Namen des ganzen Jisraéllandes, die zweite auf den Namen der angrenzenden Städte und die dritte auf den Namen der [Diaspora in] Babylonien, Medien und den fernen Ländern.

VIERTER ABSCHNITT

Wofür verwendete man die Hebe? Man kauft dafür das beständige Opfer, die Zusatzopfer nebst ihren Gussopfern, die Schwingegarbe, die zwei Brote[1], die Schaubrote und alle Gemeindeopfer. Die Wächter, die den Nachwuchs[2] im Siebentjahr bewachen, erhalten ihren Lohn von der Hebe der Schatzkammer. R. Jose sprach: Dies kann ja jeder unentgeltlich übernehmen[3]! Jene erwiderten ihm: Auch du musst ja zugeben, dass sie nur vom Gemeindegut dargebracht werden müssen.

II. Die [rote] Kuh[4], der Sündenbock[5] und der scharlachrote Streifen[6] werden von der Hebe der Schatzkammer bestritten, die Brücke[7] für die [rote] Kuh, die Brücke[7] für den Sündenbock, der Streifen

---

tel od. Sack, in dem solche getragen wurden. 3. Num. 32,22. 4. Pr. 3,4. 5. Damit das Geldstück zu den Opfern verwandt werde u. nicht als Überschuß zurückbleibe.

1. Cf. Lev. 23,15 ff. 2. Aus dem die Schwingegarbe u. die zwei Brote dargebracht wurden. 3. Demnach kann die Schwingegarbe Spende eines Privaten sein. 4. Cf. Num. 19,2 ff. 5. Wörtl. der zu verschickende Bock; cf. Lev. 16,8 ff. 6. Der an den Sündenbock gebunden wurde. 7. Über die man die rote Kuh und

zwischen dessen Hörnern, der Wasserkanal [am Tempel], die Stadtmauer nebst ihren Türmen und sämtliche Bedürfnisse der Stadt werden vom Überschuss der Schatzkammer bestritten. Abba Šaúl sagte: Die Brücke für die [rote] Kuh errichteten die Hochpriester aus eigenen Mitteln.

III. Wofür verwendete man den Rest des Überschusses der Schatzkammer? Man kaufte dafür Wein, Öl und feines Mehl[8], und der Gewinn gehörte dem Heiligtume — so R.Jišmáél; R.Áqiba sagt, man dürfe weder mit Heiligengeldern noch mit Armengeldern Geschäfte machen.

IV. Wofür verwendete man den Überschuss der Hebe? Für die Goldplatten zur Verkleidung des Allerheiligsten. R.Jišmáél sagte: Der Überschuss des Gewinnes[9] wurde für die Zehrung des Altars und der Überschuss der Hebe für Dienstgeräte verwendet. R.Áqiba sagte: Der Überschuss der Hebe wurde für die Zehrung des Altars[10] und der Überschuss von den Gussopfern wurde für Dienstgeräte verwendet. R.Ḥanina der Priesterpräses sagte: Der Überschuss von den Gussopfern wurde für die Zehrung des Altars und der Überschuss der Hebe für Dienstgeräte verwendet. Dieser und jener gibt einen [Handel mit dem] Gewinne nicht zu.

V. Wofür verwendete man den Überschuss des Räucherwerkes[11]? Man sonderte ihn zur Löhnung für die Verfertiger aus. Man weihte ihn durch den für die Verfertiger bestimmten Lohn aus, den man ihnen als Löhnung gab, und kaufte ihn für [Geld aus der] neuen Hebe zurück. Geht die neue rechtzeitig ein, so kauft man es aus der neuen Hebe, wenn aber nicht, aus der alten Hebe.

VI. Wenn jemand sein Vermögen, in dem Dinge sich befinden, die zu den Gemeindeopfern verwendbar[12] sind, dem Heiligtume weiht, so dürfen sie den Verfertigern in Zahlung gegeben werden — so R.Áqiba. Ben Ázaj sprach zu ihm: Dies ist nicht das Richtige; vielmehr sondere man vorher den Lohn für die Verfertiger ab und weihe sie durch das für die Verfertiger bestimmte Geld aus, das man ihnen als Lohn gebe, sodann kaufe man sie von ihnen für Geld von der Hebe der Schatzkammer zurück.

VII. Wenn jemand sein Vermögen, in dem sich für den Altar geeignetes männliches und weibliches Vieh befindet, dem Heiligtume

---

den Sündenbock führte, um sie von jeder Verunreinigung fern zu halten. [8] Zum Wiederverkaufe an solche, die Speisopfer darzubringen hatten. [9] Vom Verkaufe der Zutaten des Speisopfers. [10] So sinngemäß; zur Unterhaltung des Opferdienstes mit Gemeindeopfern (wenn keine privaten vorhanden sind) außer den beständigen Opfern. Wahrscheinl. v. syr. קיסא, Holz, Brennmaterial. [11] Das Räucherwerk wurde für das ganze Jahr im Voraus reserviert. [12] Spezereien zum weiht, so sind, wie R.Eliézer sagt, die Männchen als Brandopfer und die Weibchen als Heilsopfer zu verkaufen, und der Erlös fällt mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu; R.Jehošuá sagt, die Männchen sind als Brandopfer darzubringen und die Weibchen als Heilsopfer zu verkaufen, und für den Erlös Brandopfer[13] darzubringen, während das übrige Vermögen dem Tempelreparaturfonds zufällt. R.Áqiba sprach: Die Ansicht R.Eliézers leuchtet mir mehr ein als die Ansicht R.Jehošuás: R.Eliézer empfiehlt ein gleichartiges Verfahren, R.Jehošuá aber ein geteiltes. R.Papias sprach: Ich hörte nach beider Ansicht: wenn er [das Vieh] ausdrücklich genannt[14] und geweiht hat, [so verfahre man] nach der Ansicht R.Eliézers, wenn er aber [alles] schlechthin geweiht hat, nach der Ansicht R.Jehošuás.

VIII. Wenn jemand sein Vermögen, in dem sich für den Altar geeignete Dinge befinden, Wein, Öl, Geflügel, dem Heiligtume weiht, so sind sie, wie R.Eliézer sagt, als entsprechende Opfer zu verkaufen, und für den Erlös sind Brandopfer darzubringen, während das übrige Vermögen dem Tempelreparaturfonds zufällt.

IX. Einmal in dreissig Tagen werden die Preise [für die Bedürfnisse] des Tempels vereinbart. Wer übernommen hat, Mehl zu vier [Sea für den Selá] zu liefern, muss, wenn es auf drei kommt, vier liefern; wenn drei [vereinbart wurden] und es auf vier kommt, so muss er vier liefern; das Heiligtum hat immer die Oberhand. Ist das Mehl madig geworden, so ist es [dem Lieferanten] madig geworden; ist der Wein sauer geworden, so ist er ihm sauer geworden. Er erhält das Geld erst dann, wenn der Altar befriedigt ist[15].

FÜNFTER ABSCHNITT

Folgende Amtsvorsteher[1] waren im Tempel: Joḥanan b.Pinḥas verwaltete die Siegelmarken, Aḥija die Gussopfer, Matithjahu b.Šemuél die Lose, Pethaḥja die Vogelopfer. Pethaḥja ist Mordekaj, nur deshalb heisst er Pethaḥja, weil er die Schriftworte zu eröffnen [pataḥ] und sie auszulegen pflegte; er war auch in den

---

Räucherwerke. [13] Da nur solche vollständig auf dem Altar dargebracht werden. [14] Das er trotzdem nicht zur Opferung bestimmt hat. [15] So nach der Lesart mancher Codices; nach den kursierenden Ausgaben: bis der Altar [das Opfer] wohlgefällig macht.

[1] Die Aufzählung der Ämter erfolgt durch Nennung der bekanntesten Träger

siebzig Sprachen[2] kundig. Ben-Aḥija verwaltete [das Heilamt der] Unterleibskrankheiten[3], Neḥunja war Brunnenmeister, Gabinaj war Ausrufer, Ben Geber beaufsichtigte die Schliessung der Pforten, Ben Bebaj verwaltete die Dochte[4], Ben Arza die Zymbel, Hygros b. Levi war Musikleiter, die Familie Garmo beaufsichtigte die Zubereitung der Schaubrote, die Familie Evtinos die Zubereitung des Räucherwerkes, Eleȧzar verwaltete die Vorhänge und Pinḥas die Garderobe.

II. Es werden nicht weniger als drei Schatzmeister und sieben Tempelherren eingestellt; ferner werden nicht weniger als zwei Beamte über die Verwaltung von Gemeindegeldern gesetzt. Eine Ausnahme bildeten Ben Aḥija, der [das Heilamt der] Unterleibskrankheiten verwaltete, und Eleȧzar, der die Vorhänge verwaltete, die die Mehrheit der Gemeinde anerkannte.

III. Vier Siegelmarken gab es im Tempel, worauf geschrieben war: Kalb, Widder, Ziege, Sünder. Ben Ȧzaj sagt: Es waren fünf, worauf aramäisch[5] geschrieben war: Kalb, Widder Ziege, Armer Sünder, Reicher Sünder. ‘Kalb’ wurde für Gussopfer zum Rindvieh verwendet, ob gross oder klein, ob männlich oder weiblich. ‘Ziege’ wurde für Trankopfer zum Kleinvieh verwendet, ob gross oder klein, ob männlich oder weiblich, ausgenommen Widder. ‘Widder’ wurde nur für Gussopfer zu Widdern verwendet. ‘Sünder’ wurde für die Gussopfer der drei Opfertiere der Aussätzigen verwendet.

IV. Wer ein Gussopfer wünscht, geht zu Joḥanan, der die Siegelmarken verwaltet, zahlt ihm das Geld und erhält eine Siegelmarke. Sodann geht er zu Aḥija, der die Gussopfer verwaltet, gibt ihm die Siegelmarke und erhält ein Gussopfer. Abends kommen [die Beamten] zusammen, Aḥija liefert die Siegelmarken ab und erhält dafür das Geld; ist es mehr, so gehört der Überschuss dem Heiligtume, fehlt etwas, so ersetzt es Joḥanan aus seiner Tasche. Das Heiligtum hat die Oberhand.

V. Verliert jemand seine Siegelmarke, so wartet man bis zum Abend; findet man [in der Kasse] einen Überschuss im Betrage seiner Siegelmarke, so gibt man ihm [das Gussopfer], wenn aber nicht, so

---

derselben, die nicht zu einer Zeit lebten. 2. Nach dem T. gibt es (in Anlehnung an die Völkertafel der Genesis) 70 Völker mit 70 Sprachen. 3. Unter den Priestern sehr verbreitet, da sie viel Fleisch zu essen u. viel Wasser zu trinken, auch barfuß auf dem kalten Pflaster umherzugehen pflegten. 4. So nach dem jer. T.; nach anderer Erklärung: über die Prügel, wegen Vernachlässigung der Obliegenheiten. 5. Weil das Volk im Hebräischen nicht kundig war.

erhält er nichts. [Die Siegelmarken] waren mit dem Tagesdatum versehen, wegen der Betrüger.

VI. Im Tempel waren zwei Kammern, eine [hiess] 'Kammer der Verschwiegenen' und eine [hiess] 'Kammer der Geräte'. In die 'Kammer der Verschwiegenen' brachten sündenscheue Leute heimlich [ihre Spenden], aus denen Arme aus guter Herkunft heimlich unterhalten wurden; in die 'Kammer der Geräte' brachte jeder das von ihm gespendete Gerät. Diese wurde einmal in dreissig Tagen von den Schatzmeistern geöffnet, und jedes Gerät, das für die Tempelreparatur geeignet war, wurde aufbewahrt, während die übrigen verkauft wurden, und ihr Erlös dem Tempelreparaturfonds zufiel.

SECHSTER ABSCHNITT

Dreizehn Sammelbüchsen, dreizehn Tische und dreizehn Verbeugungen gab es im Tempel. Die Familien R. Gamliéls und R. Ḥaninas des Priesterpräses machten vierzehn Verbeugungen. Wohin diese überzählige? Gegen die Holzkammer, denn sie hatten eine Überlieferung von ihren Vorfahren, dass da die Bundeslade verborgen worden sei.

II. Einst beschäftigte sich da ein Priester und bemerkte, dass da ein Pflasterstein anders war als die anderen; da ging er und erzählte es einem Kollegen. Bevor er aber mit seiner Mitteilung zuende war, gab er seinen Geist auf. Nun wusste man mit Bestimmtheit, dass da die Bundeslade verborgen worden sei.

III. Wohin verbeugten sie sich? Viermal gegen Norden, viermal gegen Süden, dreimal gegen Osten und zweimal gegen Westen, gegen die dreizehn Tore. Im Süden, mehr westlich: das obere Tor, das Brandtor, das Erstgeborenentor und das Wassertor. Weshalb hiess es Wassertor? Weil man da den Wasserkrug für die Wasserprozession am Hüttenfeste[1] hinzustellen pflegte. R. Eliézer b. Jáqob erklärte: An diesem ergoss sich das Wasser, um dereinst unter der Schwelle des Tempels hervorzukommen[2]. Gegenüber im Norden, mehr westlich: das Jekhonjator, das Opfertor, das Frauentor und das Liedertor. Weshalb hiess es Jekhonjator? Weil durch dieses Jekhonja in die Gefangenschaft ging. Im Osten: das Nikanortor, das zwei Pfor-

---

1. Cf. Suk. Fol. 48a. 2. Cf. Ez. 47,1 ff. u. hierzu Jom. 77b. 3. Mišna sepa-

ten hatte, eine rechts und eine links. Zwei im Westen, die keine Namen hatten.

IV. Dreizehn Tische waren im Tempel: acht aus Marmor im Schlachthause, auf denen man die Eingeweide abspülte, zwei westlich der Altarrampe, einer aus Marmor und einer aus Silber — auf den marmornen legte man die Opferstücke und auf den silbernen die Dienstgeräte — zwei in der Vorhalle, aussen[3] an der Tempeltür, einer aus Marmor und einer aus Gold — auf den marmornen legte man das Schaubrot beim Hineinbringen und auf den goldenen beim Hinausbringen, weil beim Heiligen [die Ehrung] zu steigern und nicht zu verringern ist — und einer aus Gold innerhalb des Tempels, auf dem das Schaubrot dauernd lag.

V. Dreizehn Sammelbüchsen waren im Tempel, die mit Aufschriften versehen waren: Neue Šeqalim, Alte Šeqalim, Vogelopfer, Brandopfertauben, Holz, Weihrauch, Gold zu Becken und sechs für freiwillige Spenden. Neue Šeqalim: die jährlichen Beiträge; alte Šeqalim: wer im vergangenen Jahre nicht entrichtet hat, entrichtet im laufenden Jahre; Vogelopfer, das sind Turteltauben; Brandopfertauben, das sind junge Tauben. Alles Brandopfer — so R. Jehuda; die Weisen sagen, die Vogelopfer waren eines Sündopfer und eines Brandopfer, die jungen Tauben nur Brandopfer.

VI. Sagt jemand: 'Ich gelobe Holz', so [gebe er] nicht weniger als zwei Scheite; 'Weihrauch', nicht weniger als einen Haufen; 'Gold', nicht weniger als einen Golddenar. Sechs für freiwillige Spenden. Wofür wurden diese Spenden verwendet? Man kaufte dafür Brandopfer, das Fleisch für Gott und die Felle für die Priester. Diese Schriftauslegung trug der Hochpriester Jehojadá vor: [5]*Es ist ein Schuldopfer, ein Schuldopfer für den Herrn.* Es gilt als Regel: Für alles, was wegen einer Sünde oder einer Schuld dargebracht wird, sind Brandopfer zu kaufen, das Fleisch für Gott und die Felle für die Priester. Somit stimmen beide Ausdrücke überein: ein Schuldopfer für den Herrn und ein Schuldopfer für die Priester. Ferner heisst es: [6]*Geld für Schuldopfer und Geld für Sündopfer sollen nicht in das Haus des Herrn gebracht werden, es gehört den Priestern.*

---

rata u. andere Texte: innen. 4. Wörtl. ich [nehme] auf mich, so zu spenden. 5. Lev. 5,19. 6. iiReg. 12,17.

SIEBENTER ABSCHNITT

GELD, das zwischen der Šeqalim- und der Spendenbüchse gefunden wird, fällt, wenn näher zu den Šeqalim, diesen zu, und wenn näher zur Spendenbüchse, dieser zu; wenn in der Mitte, so fällt es der Spendenbüchse zu. Wenn zwischen der Holz[büchse] und der Weihrauch[büchse], so fällt es, wenn näher zur Holzbüchse, dieser zu, und wenn näher zur Weihrauchbüchse, dieser zu; wenn in der Mitte, so fällt es der Weihrauchbüchse zu. Wenn zwischen der Vogel[büchse] und der Taubenbrandopfer[büchse], so fällt es, wenn näher zur Vogel[büchse], dieser zu, und wenn näher zur Taubenbrandopfer[büchse], dieser zu; wenn in der Mitte, so fällt es der Taubenbrandopferbüchse zu. Wenn zwischen Profanem und zweitem Zehnten, so fällt es, wenn näher zum Profanen, diesem zu, und wenn näher zum zweiten Zehnten, diesem zu; wenn in der Mitte, so fällt es dem zweiten Zehnten zu. Die Regel ist: Man richte sich nach dem Näheren; wenn in der Mitte, erschwerend.

II. Geld, das [in Jerušalem] vor den Viehhändlern gefunden wird, ist immer[1] [zweiter] Zehnt; wenn auf dem Tempelberge, so ist es Profanes[2]. Was man sonst in Jerušalem findet, ist zur Festzeit [zweiter] Zehnt und während des ganzen Jahres Profanes.

III. Fleisch, das im Tempelhofe gefunden wird, ist, wenn in ganzen Gliedern, Brandopfer, und wenn in zerschnittenen Stücken, Sündopfer; was man in Jerušalem findet, ist Heilsopfer. Sowohl dies als auch jenes lasse man die Frische verlieren und schaffe es in den Verbrennungsraum. [Fleisch,] das in der Provinz gefunden wird. ist, wenn in ganzen Gliedern, Aas, und wenn in zerschnittenen Stükken, so darf man es essen. Zur Festzeit, wo viel Fleisch vorhanden ist, sind auch ganze Glieder erlaubt.

IV. Ein Vieh, das zwischen Jerušalem und Migdal-Éder gefunden wird, und in derselben Entfernung im ganzen Umkreise [von Jerušalem], ist, wenn ein männliches, ein Brandopfer, und wenn ein weibliches, ein Heilsopfer. R. Jehuda sagt, was als Pesaḥopfer geeignet ist, ist, wenn innerhalb der dreissig Tage vor dem Feste, als Pesaḥopfer darzubringen[3].

---

[1] Auch außerhalb der Festzeit, da ein Wallfahrer es jemand zum Ankaufe von Heilsopfern zurückgelassen haben kann. [2] Da man den Tempelberg nicht mit seinem Geldbeutel betreten darf (cf. Ber. Fol. 54a), so wird es wohl ein da beschäftigter Handwerker od. ein Lieferant verloren haben. [3] Wenn sich später der

V. Früher pflegte man den Finder [solcher Tiere] zu pfänden, bis er die dazu erforderlichen Gussopfer dargebracht hat, als man aber das Vieh stehen zu lassen und fortzulaufen begann, ordneten sie an, die Gussopfer aus Gemeindemitteln darzubringen.

R.Šimón sagte: Sieben Verordnungen traf das Gericht, zu denen auch diese gehört. Wenn ein Nichtjude, der aus überseeischem Lande sein Brandopfer sendet, die dazu erforderlichen Gussopfer mitsendet, so sind diese darzubringen, wenn aber nicht, so sind sie aus Gemeindemitteln darzubringen. Ebenso auch, wenn ein Proselyt gestorben ist und Schlachtopfer hinterlassen hat: hat er auch Gussopfer hinterlassen, so sind diese darzubringen, wenn aber nicht, so sind sie aus Gemeindemitteln darzubringen. Ferner ist es Gerichtsbeschluss, dass, wenn der Hochpriester stirbt, sein Speisopfer[4] aus Gemeindemitteln dargebracht werde; R.Jehuda sagt auf Kosten der Erben. Es wurde ganz[5] dargebracht.

VII. Ferner auch, dass die Priester vom Salz und vom Holz gebrauchen dürfen, dass die Priester an der Asche der [roten] Kuh keine Veruntreuung begehen[6], und dass untauglich gewordene Vogelopfer aus Gemeindemitteln zu ersetzen sind. R.Jose sagt, der Lieferant der Vogelopfer müsse die untauglich gewordenen ersetzen.

ACHTER ABSCHNITT

Jeder Speichel, der in Jerušalem gefunden wird, mit Ausnahme des oberen Marktplatzes, gilt als rein[1] – so R.Meír. R.Jose sagt, an allen übrigen Tagen des Jahres seien die in der Mitte [der Strasse gefundenen] unrein und die auf den Seiten rein[2], und zur Festzeit seien die in der Mitte [gefundenen] rein und die an den Seiten unrein, weil dann [die Unreinen] weniger sind und sich nach den Seiten zurückziehen.

II. Alle Geräte, die in Jerušalem gefunden werden, sind, wenn auf dem zum Tauchbade hinabführenden Wege, unrein, und wenn auf dem heraufführenden Wege, rein; denn nicht wie sie hinabsteigen,

---

Eigentümer meldet, so hat er ihm den Wert zu ersetzen. 4. Cf. Lev. 6,13. 5. Ein ganzes Išaron, nicht geteilt, wie zum täglichen Opfer. 6. Wenn sie davon nießbrauchen.

1. Außerhalb J.s gilt jeder Speichel als levitisch unrein; cf. Tah. IV,5. 2. Weil viele Flußbehaftete auf der Straße umhergehen u. die Reinen sich vorsichtshalber

kommen sie herauf[3] — so R.Meír; R.Jose sagt, alle seien rein, ausgenommen Korb, Schaufel und Axt, die zum Begräbnis bestimmt sind.

III. Findet man am vierzehnten [Nisan] ein Schlachtmesser, so darf man damit sofort[4] schlachten, wenn aber am dreizehnten, so muss man es wiederum[5] untertauchen; das Hackmesser muss man sowohl an diesem als auch an jenem wiederum untertauchen; fällt der vierzehnte auf einen Šabbath, so darf man damit sofort schlachten[6]. Findet man es am fünfzehnten, so darf man damit sofort schlachten; ist es mit einem Schlachtmesser zusammengebunden, so gleicht es diesem.

IV. Wird der Vorhang [des Heiligtums] durch eine [erstgradig] übertragene Unreinheit unrein, so tauche man ihn innerhalb [des Vorhofes] unter und bringe ihn sofort [auf seinen Platz]; wenn er aber durch eine Urunreinheit unrein wird, so tauche man ihn ausserhalb unter und breite ihn im Ḥel[7] aus, weil er des Sonnenunterganges[8] benötigt. Ist es ein neuer, so breite man ihn auf dem Dache des Säulenganges aus, damit das Volk die schöne Arbeit sehen könne.

V. R.Šimôn b. Gamliél sagte im Namen R.Šimôns, Sohnes des Priesterpräses: Der Vorhang war eine Handbreite dick und auf zweiundsiebzig Kettenschnüren gewebt, jede aus vierundzwanzig Fäden [gedreht]; er war vierzig Ellen lang und zwanzig Ellen breit und von zweiundachtzig Myriaden[9] hergestellt. Jedes Jahr wurden zwei angefertigt, und dreihundert Priester tauchten sie unter.

VI. Wenn Fleisch von hochheiligen Opfern unrein wurde, ob durch eine Urunreinheit oder durch eine übertragene Unreinheit, ob innerhalb [des Vorhofes] oder ausserhalb, so ist, wie die Schule Šammajs sagt, alles innerhalb zu verbrennen, ausser was ausserhalb durch eine Urunreinheit unrein wurde; die Schule Hillels sagt, alles sei ausserhalb zu verbrennen, ausser was durch eine übertragene Unreinheit innerhalb unrein wurde.

VII. R.Eliézer sagt, was durch eine Urunreinheit unrein wurde, ob innerhalb oder ausserhalb, sei ausserhalb zu verbrennen, und was durch eine übertragene Unreinheit unrein wurde, ob innerhalb oder ausserhalb, sei innerhalb zu verbrennen. R.Åqiba sagt, wo die Verunreinigung, da auch die Verbrennung.

nach den Seiten zurückziehen. 3. Die unrein hinabsteigen, kommen rein herauf; es waren getrennte Wege. 4. Das Pesaḥopfer; zur Erklärung vergl. Pes. Fol. 70a. 5. Es wird vorausgesetzt, daß der Verlierende es bereits zur Benutzung untergetaucht hat. 6. Weil der Verlierende es wahrscheinl. am 13. untergetaucht hat. 7. Eigentl. Zwinger, Platz vor der Tempelmauer. 8. Zur Erlangung völliger Reinheit. 9. Wohl Fäden; die Lesart ריבות, Mädchen, ist gegen die Konstruktion.

VIII. Die Glieder des beständigen Opfers werden auf die untere Hälfte der Altarrampe, östlich, gelegt, die des Zusatzopfers auf die untere Hälfte der Altarrampe, westlich, und die des Neumond-[opfers] unterhalb des Altarsimses. [Die Gesetze von] der Tempelsteuer und den Erstlingen gelten nur zur Zeit, wenn der Tempel besteht; [die Gesetze] vom Getreidezehnten, vom Viehzehnten und von den Erstgeburten aber gelten sowohl zur Zeit, wenn der Tempel besteht, als auch zur Zeit, wenn er nicht besteht. Wenn jemand Tempelsteuer oder Erstlinge weiht, so sind sie Geheiligtes. R.Šimón sagte: Wenn jemand Erstlinge weiht, so sind sie nicht Geheiligtes.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas . . . . I 353,9
Ab 545,59
Abba . . . . . I 587,19
Abgesondertes . 233,57 I 561,78
Abkneifen . . . 500,94
Adar . . . . . I 248,104
Agada . . . . . I 40,410
Amora . . . . I 95,127
Anlehnen 625,1
Anonyme Lehre . . . I 567,105
Ardašir 175,121
Artaba 299,141
Ašera . . . . . . I 422,7
Ašmodaj 645,96
Aufgeld 688,10
Auftreten . . . I 608,26
Ausrottung . . . I 411,3
b., bar, ben . . . I 2,23
Barajtha . . . . . I 2,25
Beistand . . . . I 433,1
Belassung . . . 109,149
bemischen, Bemischtes . I 311,7
Berabbi . . . . I 787,7
besprengen, Besprengung 501,95. 507,3
Beth Maron . . . 71,140
Beth Phage . . . 499,87
bezelten . . . I 183,145
Bezeltung 10,48
Bibelkundiger . 669,217
Chaldäer . . . I 940,56
Çiçith . . . . I 53,513
Damharja 14,79
Darik 688,1
Demaj . . . I 180,131
Denar . . . . . I 79,22
Dolmetsch . . I 120,44
Drittling 188,20
Dura-Dereûtha . 18,101
Durchgang, Durchgangsgasse, Durchgangshalle 3,1
Éber-Jammina . . 59,61
Edengarten . . . 470,79
Elijahu 524,109
Elle 144,100
Elul 118,211
Entwestes 434,20
Epha 416,275
Erstgeburt . . I 353,8
Erstlinge . . . I 295,2
Érub 14,84. I 176,112
Esel- und Kameltreiber 107,136
Esterrolle . . . I 59,31
Etrog . . . . I 189,173
Eutolmios . . . 107,137
Familienwache 481,136
Fastenrolle . . . 188,15
Feiern . . . . I 155,89
Festhütte . . . I 46,462
Feststrauß . . I 132,101
fiktive Feststellung . . . 111,173
Flußverdächtige 561,132
Fortnahme . . I 440,14
frei . . . . . . I 439,2
Freigebiet . . I 488,57
freiwilliger Krieg 51,271
Fruchtbrei . . 659,165
Fünftel . . . . I 161,38
Gamzu . . . . I 95,126
Geber 657,152
Geißelhiebe . . I 338,3
Gemara . . . . . I 1,10
Genealogie (Buch der) . . 496,72
Generalisierung und Spezialisierung . . 612,47
Genosse 320,55. I 312,2
Geschenkmahl 451,119
Gog und Magog I 798,63
Gräberpflug . I 84,50
Griva 92,51
Großsynode . I 148,116
Haggada 641,72
Halakha . . . . I 9,96
Halbfest . . . I 337,10
Halbtag . . . . I 688,52
Ḥaliça . . . . . I 374,1
Hallstimme . . I 222,4
Halsorgane . . I 836,26
Ḥaluça . . . . I 374,1

Handvoll 548,78
Ḥanuka . . . . I 430,9
Haphṭara . . . I 233,47
Hauptnorm . . . 487,27
Hebe . . . I 1,3. 316,5
Hochheiliges . I 425,12
Ḥozäer . . . . I 582,4
Jahreswende . . 171,97
jene Sache . . . 543,47
Jobeljahr . . I 530,256
Jünger des Lehrhauses . . 220,195
Kab . . . . . I 75,123
Kapiz . . . . . I 742,4
Knoten der Tephillin I 25,276
Kor . . . . . . I 328,17
Libationswein . 397,174
Lilith . . . . . I 921,69
Litra . . . . . I 369,10
Loblied . . . . I 59,30
Log 369,301
Lösefeier . . . 683,341
Ludim . . . I 459,112
Maá . . . . . I 703,181
Mabrakhta . . . 143,93
Mantelgriff . . 148,123
Mar Januqa . . . 638,58
Meister 627,11
Mekhilta . . . 448,108
Mezuza . . . . . I 76,2
Mil . . . . . . I 63,60
Minäer . . . . I 24,258
Minderheiliges I 425,14
Minderjähriger I 64,66
Mine . . . . . I 917,52
Mischgewebe . I 84,48
Mischsaat . . . I 164,47
Mutter (Abajjes) . . . . I 633,167
Naḥmani . . I 531,272
nachtriefendes Blut 357,236
Naziräer . . I 183,146
Nazirat . . . I 183,146
Nebeneinanderstehen . . I 39,397
neue Früchte . I 315,8
Neunter Ab . . I 75,126
Neustadt 140,77
Neutralgebiet I 441,22
Niederlagen . . I 440,14
Nisan . . . . . I 42,428
Noaḥide 187,10. 373,31
Parasange . . . I 63,59
Paršunja . . . 305,171
Parziqa 7,29
Peras 10,47
Peruṭa . . . . I 405,7
Pesaḥ . . . . . I 34,355
Pesaḥopfer . . I 692,90
Pflichttoter . . I 85,61
Pondion . . . I 231,39
Posaune . . . I 131,100
Priester . . . . I 85,56
Priesterwache . 481,136
Provinz . . . . I 49,482
Purim 465,43
Rabbanan . . . I 33,354
Rabbi . . . I 1,5. 6,53
rein . . . . . . I 611,39
Reš Laqiš . . . I 29,318
Riemen 282,29
Rollstein . . I 925,101
rumpfgebraten . 466,52
Šamir 469,78
Sandale . . . . I 611,40
Schaltmonat . I 42,429
Schätzgelübde . 510,12
Schriftkundige . 67,115
schuldig . . . . . I 439,2
Schuldopfer . I 649,61
Schütteln . . . I 681,10
Schwagerehe . 531,149
Schwägerin . . . 141,83
Schwingegarbe I 411,1
Seá . . . . . . I 95,128
Seáfläche . . . 201,113
Šebaṭ 17,94
sechzig . . . I 177,117
Sedomitische Art 147,114
Šelá . . . . . I 811,140
Šemá . . . . I 1,1
Šetitha 92,52
Siebentjahr . . I 164,56. 302,2
Sinaj 93,59
Siphra . . . . I 48,474
Sivan 690,1
Speisen-Érub . . 236,74
Spezialisierung und Generalisierung . 612,47
Sprengen 501,95
Stater . . . . . I 801,91
Stirnblatt 546,65
stützen . . . . . 280,20. 591,72.
Süden . . . . . I 831,6
Tamuz . . . . I 587,21
Tanna . . . . . . I 1,11
Teighebe . . . I 169,76. 316,5.
Tephillin . . . I 18,197
Tišri . . . . I 630,146
Tora . . . . . I 93,118
Totverletztes . I 353,9
Trauer . . . . I 70,99
Trauernder . . 599,117
Trennung . . . . 10,43. I 476,208. 585,13. 603,5
übersättigt . . . 640,65

Übriggebliebenes . . . . 681,328. I 401,2.
Ukla 90,38
unbekannte Unreinheit . . 560,127
Ungesäuertes . I 161,34 411,2
Ungeweihtes . I 163,46
Unreinheit . . . I 402,7
Unterscheidungssegen . . I 114,6. 115,12
Unverzehntetes I 160,29
Unzucht 382,92
Vardinäer . . . 147,116
Verbindung . . 202,121
Veruntreuung . . 689,4
Verwerfliches . 494,61. 681,328. I 400,1
Vespergebet . . I 115,20
Viertellog . . . I 59,35
Vorabend . . . I 822,26
Vorbereitung . 115,194
Vorhang 549,84
Vorrätiges, Vorbereitetes 815,1
Vorsprung 9,40
Wagen 170,96
Wallfahrt 280,18
Wallfahrer . . . 65,90
Weihsegen . . I 87,78
Weisen, die . . . . I 1,6
Wendepunkt . . . 171,97
Westen . . . . . I 2,24
Wochenfest . . I 343,2
Wortanalogie . I 34,360
Zehrung des Altars . . . 692,10
Zehnt . . . . . I 316,5
Zehnthebe . . I 196,1. 316,5
Zeitsegen . . . 121,228
Zelt . . . . . I 183,145
Zweiter Feiertag . . . . . I 497,44
Zuz . . . . . . I 80,24

INHALT

TRANSSKRIPTION. KÜRZUNGEN VII
ʿERUBIN 1
PESAḤIM 311
ŠEQALIM 685
REGISTER 701

Band III

TRANSSKRIPTION

א ʼ über dem entsprechenden Vokal; ב *b* *(bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k* *(kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʿ über dem entsprechenden Vokal; פ *p* *(ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t* *(th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. A̔rakhin
Az. A̔boda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçia̔
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. E̔dijoth
Er. E̔rubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maa̔sroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Mei̔la
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvao̔th
Mk. Makhširin
Mq. Moe̔d qaṭan
Ms. Maa̔ser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negai̔m
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. O̔rla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebii̔th
Seb. Šebuo̔th
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taa̔nith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. U̔qçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

V.

מסכת יומא

DER TRAKTAT JOMA

Vom Versöhnungstage

ERSTER ABSCHNITT

SIEBEN TAGE VOR DEM VERSÖHNUNGSTAGE[1] LASSE MAN DEN HOCHPRIESTER SICH AUS SEINEM HAUSE NACH DER BEAMTENKAMMER[2] ZURÜCKZIEHEN. FERNER HALTE MAN FÜR IHN NOCH EINEN ANDEREN PRIESTER IN BEREITSCHAFT, WEIL ER VON EINER UNTAUGLICHKEIT BETROFFEN WERDEN KANN; R.JEHUDA SAGT, MAN HALTE FÜR IHN AUCH EINE ANDERE FRAU IN BEREITSCHAFT, WEIL SEINE FRAU STERBEN KÖNNTE, UND ES HEISST:[3]*er soll Sühne schaffen sich und seinem Hause,* UND UNTER HAUS IST DIE FRAU ZU VERSTEHEN. MAN ENTGEGNETE IHM: DEMNACH HAT DIE SACHE KEIN ENDE[4].

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Sieben Tage vor der Verbrennung der [roten] Kuh[5] lasse man den zur Verbrennung der Kuh bestimmten Priester sich aus seinem Hause nach der nordöstlichen Kammer vor der Bira[6] zurückziehen; diese nannte man Steinhauskammer. Man nannte sie deshalb Steinhauskammer, weil bei dieser[7] alle Verrichtungen mit Mist-, Stein- und Tongeräten erfolgten. – Weshalb? – Da der am selben Tage Untergetauchte[8] zur Herrichtung der [roten] Kuh zulässig ist, wie wir gelernt haben, man machte den zur Verbrennung der roten Kuh bestimmten Priester unrein und ließ ihn untertauchen, als Kundgebung gegen die Saduzäer[9],welche sagten, dies dürfe nur durch einen erfolgen, der Sonnenuntergang abgewartet[10]hat, so haben die Rabbanan dafür Mist-, Stein- und Tongeräte bestimmt, die für die Unreinheit nicht empfänglich sind, damit man diesen Dienst nicht mißachte. – Weshalb nordöstlich? – Diese ist ein Sündopfer, und das Sündopfer ist nördlich darzubringen, [dagegen] heißt es von dieser:[11]*nach der Vorderseite*[12]*des Offenbarungszeltes;* daher haben die Rabbanan dafür eine Kammer nordöstlich bestimmt, damit man sich dies merke[13]. – Was heißt ‘Bira’? Rabba b.Bar Ḥana erklärte im Namen R. Johanans: Eine Stelle auf dem Tempelberge hieß Bira. Reš Laqiš erklärte: Der ganze Tempel hieß Bira, denn es heißt:[14]*die Bira [Tempel], die ich vorbereitet habe.*

---

[1] Cf. Lev. 23,26ff. [2] Oder Kammer der Beisitzer; eine der Tempelkammern, worüber Mid. V. 4. [3] Lev 16,11. [4] Auch diese könnte sterben. [5] Cf. Num. 19,2ff. [6] Eigentlich Burg, oft Benennung des Tempels oder der Tempelhalle; Erklärung der engeren Bedeutung folgt weiter. [7] Der roten Kuh. [8] Der erst nach Sonnenuntergang völlige Reinheit erlangt. [9] Wörtlich aus dem Herzen der S. zu bringen. [10] Dh. der völlig rein ist. [11] Num. 9,4. [12] Also östlich. [13] Bei dieser aufmerksamer sei als bei anderen Opfern. [14] iChr.

Woher dies? R. Minjomi b.Ḥilqija erwiderte im Namen des R. Maḥsija b.Idi im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[15]*wie er an diesem Tage getan hat, so hat der Herr zu tun befohlen, um euch Sühne zu schaffen*; zu tun, das ist die Herrichtung der [roten] Kuh; Sühne zu schaffen, das ist der Dienst des Versöhnungstages[16]. — Allerdings kann der ganze Schriftvers nicht auf die [Herrichtung der roten] Kuh bezogen werden, da es ja heißt, *um Sühne zu schaffen,* während die [rote] Kuh kein Sühnopfer ist, vielleicht aber spricht der ganze Schriftvers vom Versöhnungstage? — Ich will dir sagen, es ist aus [dem Worte] *befohlen* zu folgern, hierbei heißt es: *wie der Herr zu tun befohlen hat,* und dort[17]heißt es: *dies ist die Gesetzesbestimmung, die der Herr befohlen hat;* wie nun dort von der [roten] Kuh [gesprochen wird], ebenso hier von der [roten] Kuh, und wie hier von der Zurückziehung [des Hochpriesters], ebenso dort von der Zurückziehung [des Hochpriesters]. Col.b — Vielleicht aber aus [dem Worte] *befehlen,* das beim Versöhnungstage gebraucht wird, denn bei diesem heißt es:[18]*er tat, wie der Herr dem Moše befohlen hat*!? — Man folgere durch Vergleichung des vor der Handlung gebrauchten *befehlen* mit dem vor der Handlung gebrauchten *befehlen,* nicht aber folgere man durch Vergleichung des nach der Handlung gebrauchten *befehlen* mit dem vor der Handlung gebrauchten *befehlen.* — Vielleicht aber aus dem *befehlen,* das bei den Opfern gebraucht wird, denn es heißt:[19]*am Tage seines Befehlens an die Kinder Jisraél*!? — Man folgere durch Vergleichung von *befehlen* mit *befehlen,* nicht folgere man durch Vergleichung von *seines Befehlens* mit *befehlen.* — Welchen Unterschied gibt es denn dabei, in der Schule R. Jišmáéls lehrten sie ja: *Wenn der Priester wiederkommt, wenn der Priester hineingeht,* 'kommen' und 'gehen' sind dasselbe[20]!? — Dies nur, wenn kein gleiches [Wort] vorhanden ist, wenn aber ein gleiches vorhanden ist, folgere man vom gleichen. — «Sühne zu schaffen, das ist der Dienst des Versöhnungstages.» Vielleicht die Sühne durch [gewöhnliche] Opfer!? — Weiß man denn, welcher Priester herankommt, um ihn sich zurückziehen[21]zu lassen!? — Weshalb sollte nicht die Zurückziehung für die ganze Priesterwache erforderlich sein!? — Man folgere durch Vergleichung einer Sache, für die eine Zeit festgesetzt ist, mit einer Sache, für die eine Zeit festgesetzt ist, ausgenommen die Opfer, die an jedem Tage vorhanden sind. — Vielleicht die der Feste!? — Man folgere durch Vergleichung einer Sache, die einmal im Jahre

---

29,19. [15] Lev. 8,34. [16] Dieser Vers spricht von der Einsetzungswoche, während welcher die Priester 7 Tage ihre Wohnung verlassen u. am Eingange der Stiftshütte verweilen mußten. [17] Num. 19,2. [18] Lev. 16,34. [19] Ib. 7,38. [20] Hinsichtlich der Folgerung durch Wortanalogie. [21] Der Dienst wurde stattfindet, mit einer Sache, die einmal im Jahre stattfindet, ausgenommen die Feste, die [mehr als] einmal im Jahre stattfinden. – Vielleicht ein Fest, und wenn du einwendest, man weiß nicht, welches von ihnen, so ist es entweder das Fest des Ungesäuerten, weil mit diesem die Schrift stets beginnt, oder das Hüttenfest, weil es an Geboten am reichhaltigsten[22] ist!? – Vielmehr, man folgere durch Vergleichung der siebentägigen Zurückziehung für einen Tag mit der siebentägigen Zurückziehung für einen Tag, nicht aber folgere man durch Vergleichung der siebentägigen Zurückziehung für sieben Tage mit der siebentägigen Zurückziehung für einen Tag. – Vielleicht der achte [Tag des Hüttenfestes], wobei die siebentägige Zurückziehung für einen Tag erfolgt!? – Man folgere durch Vergleichung von dem, dem keine Heiligkeit vorangeht, mit dem, dem keine Heiligkeit vorangeht, nicht aber folgere man durch Vergleichung von dem, dem eine Heiligkeit[23] vorangeht, mit dem, dem keine Heiligkeit vorangeht. – Ist es denn nicht [das Entgegengesetzte durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwere zu folgern: wenn bei dem, dem keine Heiligkeit vorangeht, eine Zurückziehung erforderlich ist, um wieviel mehr bei dem, dem eine Heiligkeit vorangeht!? – R.Mešaršeja erwiderte: Nein, es heißt: *an diesem*, nur gleich diesem. R.Aši erwiderte: Es ist ja nicht angängig, daß für das Hauptfest keine Zurückziehung, für seinen Anhang[24] aber eine Zurückziehung erforderlich sei. Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, der achte [Tag] des Hüttenfestes sei ein Fest für sich, gilt dies ja nur hinsichtlich des Loses[25], des Zeitsegens, des Festes[26], des Opfers, des Fol.3 Tempelgesanges und des Segens[27], hinsichtlich der Nachholung aber gilt er als Fortsetzung des ersten [Tages], denn wir haben gelernt, wer am ersten Tage des [Hütten]festes das Festopfer nicht dargebracht hat, muß es im Laufe des ganzes Festes darbringen, auch noch am letzten Tage des Festes. – Vielleicht das Wochenfest, bei dem die siebentägige Zurückziehung für einen Tag erfolgt!? R. Abba erwiderte: Man folgere durch Vergleichung [der Darbringung] eines Farren und eines Widders mit [der Darbringung] eines Farren und eines Widders, ausgenommen das Wochenfest, an dem zwei Widder dargebracht werden. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der sagt, am Versöhnungstage werde ein Widder dargebracht, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, der

---

durch Los bestimmt. [22] An diesem haben mehrere Gebote Geltung: Feststrauß, Festpalme, Bachweide und die Prozession des Wassergießens. [23] Die ersten 7 Festtage sind ja ebenfalls geheiligt. [24] Der 8. Tag des Hüttenfestes ist nur eine angehängte Festversammlung; cf. Neh. 8,18. [25] Welche Priesterwache das Opfer darzubringen hat. [26] Des Aufenthaltes in der Festhütte. [27] Im Gebete; nach einer anderen Erklärung pflegte man an diesem einen Segen für den König zu sprechen. Hinsichtlich der hier aufgezählten Dinge

zwei Widder sagt!? Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagt, es sei ein und derselbe Widder, von dem hier[28] und von dem im Buche Numeri[29] gesprochen wird; R. Eleázar b. R. Šimón sagt, es seien zwei verschiedene Widder, von dem hier und vom dem im Buche Numeri gesprochen wird. – Du kannst auch sagen, nach R. Eleázar b. R. Šimón, denn von diesen[30] ist einer Tagespflicht und einer Zusatzopfer, die des Wochenfestes aber sind beide Tagespflicht. – Vielleicht das Neujahrsfest, bei dem die siebentägige Zurückziehung für einen Tag erfolgt!? R. Abahu erwiderte: Man folgere durch Vergleichung [der Darbringung] seines[31] Farren und Widders mit [der Darbringung] seines Farren und Widders, ausgenommen die des Wochenfestes und des Neujahrsfestes, die der Gemeinde sind. – Allerdings nach demjenigen, welcher erklärt:
Col.b *nimm dir*, von deinem, *mache dir*, von deinem, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, von dem der Gemeinde!? Es wird nämlich gelehrt: *Nimm dir*: von deinem, *mache dir*: von deinem, *sie sollen dir nehmen*: von dem der Gemeinde – so R. Jošija; R. Jonathan erklärte: Ob *nimm dir* oder *sie sollen dir nehmen*, von dem der Gemeinde, und nur deshalb heißt es *nimm dir* – als ob man es sagen könnte – deines ist mir lieber ihres. Abba Ḥanan sagte im Namen R. Eliêzers: Ein Schriftvers lautet:[32]*du sollst dir eine Holzlade machen*, und ein Schriftvers lautet:[33]*sie sollen eine Holzlade machen*; wie ist dies [in Übereinstimmung zu bringen]? Eines, wenn die Jisraéliten den Willen Gottes tun, und eines, wenn sie nicht den Willen Gottes tun. – Sie streiten nur über *nehmen* und *machen*, die anderweitig gebraucht werden, [beispielsweise]:[34]*nimm dir Spezereien*, und:[35]*mache dir Trompeten aus Silber*, bei diesen aber ist es ausdrücklich erklärt, daß es von deinem sei. Merke, bei der Einsetzung heißt es ja bereits:[36]*zu den Kindern Jisraél sollst du also sprechen: Nehmet einen Ziegenbock zum Sündopfer*, und wenn es noch heißt:[37]*da sprach er zu Ahron: Nimm dir ein junges Rind zum Sündopfer*, so bedeutet dies: *dir* von deinem. Und beim Versöhnungstag heißt es ja bereits:[38]*damit komme Ahron in das Heiligtum, mit einem jungen Stier zum Sündopfer &c. und von der Gemeinde Jisraél soll er zwei Ziegenböcke zum Opfer nehmen*, und wenn es noch heißt:[40]*Ahron soll seinen Sündopfer-Farren darbringen*, so bedeutet dies ebenfalls: *sein*, von seinem. R. Aši erwiderte: Man

---

gleicht der 8. Tag nicht den übrigen Tagen des Hüttenfestes. 28. Beim Versöhnungstage, Lev. 16,5. 29. Num. 29,8. 30. Am Versöhnungstage. 31. Des Hochpriesters; der Farre der Einsetzung, von dem der Schriftvers Lev. 8,34 spricht u. ebenso der Farre des Versöhnungstags (cf. Lev. 16,3) sind beide Privatopfer des Unterpriesters. 32. Dt. 10,1. 33. Ex. 25,10. 34. Ib. 30,34. 35. Num. 10,2. 36. Lev. 9,3. 37. Ib. V. 2. 38. Ib. 16,3. 39. Ib, V. 5.

folgere durch Vergleichung des Farren zum Sündopfer und des Widders zum Brandopfer mit dem Farren zum Sündopfer und dem Widder zum Brandopfer, ausgenommen die des Neujahrsfestes und des Wochenfestes, an denen beide Brandopfer sind. Rabina erwiderte: Man folgere durch Vergleichung des Dienstes durch den Hochpriester mit dem Dienste durch den Hochpriester, ausgenommen alle übrigen in den Einwendungen [genannten Tage], an denen der Dienst nicht durch den Hochpriester erfolgt. Manche lesen: Rabina erwiderte: Man folgere durch Vergleichung des ersten Tempeldienstes mit dem ersten Tempeldienste,[41] ausgenommen jene, an denen er nicht der erste ist. — Was heißt erster: wollte man sagen, der erste für den Hochpriester, so ist dies ja identisch mit der ersten Lesart!? — Vielmehr, der erste im Dienstraume[42].

Als R. Dimi kam, sagte er: R. Joḥanan lehrte eines und Reš-Laqiš lehrte beides. R. Joḥanan lehrte eines: *zu tun, um euch Sühne zu schaffen,* das ist der Dienst des Versöhnungstages. Reš Laqiš lehrte beides: *zu tun,* das ist die Herrichtung der [roten] Kuh; *um euch Sühne zu schaffen,* das ist der Dienst des Versöhnungstages. — Wieso lehrte R. Joḥanan eines, wir haben ja gelernt: sieben Tage vor dem Versöhnungstage, und [ferner:] sieben Tage vor dem Verbrennen der [roten] Kuh!? — Dies ist nur eine Verschärfung[43].— Aber R. Minjomi b.Ḥilqija erklärte ja im Namen des R. Maḥsija b.Idi im Namen R. Joḥanans: *Wie er an diesem Tage getan hat, so hat der Herr zu tun befohlen, um euch Sühne zu schaffen;* zu tun, das ist die Herrichtung der [roten] Kuh, Sühne zu schaffen, das ist der Dienst des Versöhnungstages!? — Dies sagte er im Namen seines Lehrers, denn als Rabin kam, sagte er, R. Joḥanan habe im Namen R. Jišmáéls erklärt, *zu tun,* dies sei die Herrichtung der [roten] Kuh, *Sühne zu schaffen,* dies sei der Dienst des Versöhnungstages.

Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Du folgerst es also von der Einsetzung, somit sollte doch, wie bei der Einsetzung alles, was dabei genannt[44] wird, unerläßlich war, auch hierbei alles, was dabei genannt, unerläßlich sein!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt, daß man für ihn noch einen anderen Priester in Bereitschaft halte, er lehrt aber nicht: sich zurückziehen lasse. Wolltest du sagen, unter ‘in Bereitschaft’ sei ‘sich zurückzuziehen’ zu verstehen, so sollte er bei beiden entweder ‘in Bereitschaft’ oder ‘sich zurückziehen’ lehren!? Dieser entgegnete: Woher folgert es der Mei-

---

40. Ib. V. 6. 41. Am Tage der Einsetzung. 42. Am Versöhnungstage trat der Hochpriester das 1. Mal in das Allerheiligste, am Einsetzungstage das 1. Mal in das Heiligtum. 43. Wörtl. Erhöhung, Bevorzugung; wegen mancher bei dieser erfolgenden Erleichterungen. 44. Hierüber weit. Fol. 5a. 45. Ex.

ster? Jener erwiderte: Vom Sinaj. Es heißt[45]*und die Herrlichkeit des Herrn ruhte auf dem Berge Sinaj; die Wolke aber hüllte ihn sechs Tage ein, und am siebenten rief er Moše*; wozu heißt es: sechs Tage, wo es schon heißt: am siebenten Tage rief er Moše? Dies ist eine Hauptnorm, daß, wer sich in das Lager der Göttlichkeit begibt, [vorher] einer sechs[tägigen] Zurückziehung benötige. – Wir haben ja von sieben gelernt!? – Unsere Lehre vertritt die Ansicht des R. Jehuda b.Bethera, der das Fol.4 Unreinwerden [seiner] Frau[46]berücksichtigt. R. Johanan sprach zu Reš Laqiš: Erklärlich ist nach meiner Ansicht die Lehre, daß man sowohl diesen als auch jenen[47]während aller sieben Tage mit dem [Entsündigungswasser] von allen Entsündigungsopfern, die dort vorhanden waren, besprenge, da auch bei der Einsetzung die Besprengung erforderlich war; war denn aber am Sinaj, wo du es von Sinaj folgerst, die Besprengung erforderlich!? Dieser erwiderte: Stimmt es denn nach deiner Ansicht, bei der Einsetzung war es[49]ja Blut, hierbei aber Wasser!? – Das ist kein Einwand, denn R. Ḥija lehrte, das Wasser trete an Stelle des Blutes; war denn aber, nach deiner Ansicht beim Sinaj die Besprengung erforderlich!? Dieser erwiderte: Dies ist nur eine Verschärfung[48]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Reš Laqiš. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan:[50]*Damit komme Ahron in das Heiligtum*, mit dem, was in diesem Abschnitte berichtet wird, nämlich im Abschnitte von der Einsetzung. Was wird im Abschnitte von der Einsetzung berichtet? Daß Ahron sich sieben Tage zurückgezogen und einen Tag den Dienst verrichtet und Moše ihm während der sieben Tage [die Gesetze] überliefert hatte, um ihn in den Dienst einzuüben. Ebenso auch in der Zukunft: der Hochpriester ziehe sich sieben Tage zurück, richte einen Tag den Dienst her, und zwei Schriftgelehrte, von den Schülern Mošes, ausgenommen Saduzäer[51], überliefern ihm während der sieben Tage [die Gesetze], um ihn in den Dienst einzuüben. Hieraus folgerten sie, daß man sieben Tage vor dem Versöhnungstage den Hochpriester sich aus seinem Hause nach der Beamtenkammer zurückziehen lasse; und wie man den Hochpriester sich zurückziehen lasse, so lasse man den zur Verbrennung der [roten] Kuh bestimmten Priester sich aus seiner Wohnung nach der nordöstlichen Kammer vor der Bira zurückziehen. Sowohl diesen als auch jenen[47]besprengte man während aller sieben Tage mit [dem Entsündigungswasser] von allen Entsündigungsopfern, die dort vorhanden waren. Wenn

---

24,16. [46] Wenn er seiner Frau beiwohnt u. sie Blut bemerkt, so ist er 7 Tage unrein; weit. Fol. 6a. [47] Den Hochpriester und den Priester, der die rote Kuh zu verbrennen hat. [48] Die Asche wurde im Tempel verwahrt. [49] Womit der Hochpriester besprengt wurde. [50] Lev. 16,3. [51] cf. infra Fol.

du aber einwendest bei der Einsetzung war es[49]Blut, hierbei aber Wasser, so trat das Wasser anstelle des Blutes. Ferner heißt es: *wie er an diesem Tage getan hat, so hat der Herr zu tun befohlen, um Euch Sühne zu schaffen*; zu tun, das ist die Herrichtung der [roten] Kuh, Sühne zu schaffen, das ist der Dienst des Versöhnungstages. — Das [Wort] *damit* ist ja an und für sich nötig: mit einem jungen Rinde zum Sühnopfer und einem Widder zum Brandopfer!? — Ich will Dir sagen, wenn nur wegen der Opfer, so sollte es ja ‘mit diesem’ oder ‘mit diesen’ heißen, wenn es aber damit heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen. — Wozu ist das ‘ferner’[52]nötig? — Man könnte erwidern, nur der erste Versöhnungstag benötigte der Zurückziehung, wie dies bei der Einsetzung der Fall war, nicht aber die folgenden, oder nur der erste Hochpriester benötigte der Zurückziehung, nicht aber die folgenden, so komm und höre: *wie er getan hat &c.* Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Reš Laqiš: Moše stieg in die Wolke, wurde von der Wolke eingehüllt und heiligte sich mit der Wolke, um für Jisraél die Tora in Heiligkeit in Empfang zu nehmen, denn es heißt:[53]*und die Herrlichkeit des Herrn ruhte auf dem Berge Sinaj,* und dies geschah nach [der Verkündigung] der zehn Gebote, am Beginn der vierzig Tage[54] — so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba erkläre: *Die Herrlichkeit des Herrn ruhte,* vom Neumonde an; *die Wolke verhüllte ihn,* den Berg; *und er rief Moše,* als Col.b
Moše und ganz Jisraél dastanden, nur will die Schrift Moše Ehrung[55] erweisen. R. Nathan sagte: Die Schrift will damit nur [besagen], daß die Speisen und Getränke aus seinen Därmen verschwinden sollten, damit er den Dienstengeln[55]gleiche. R. Mathja b.Ḥereš sagte: die Schrift will damit nur [besagen], daß ihm Angst eingejagt werden sollte, damit die Tora in Angst, Beben und Zittern verliehen[56]werde, denn es heißt: [57]*dienet dem Herrn mit Furcht und frohlocket mit Beben.* Was heißt: frohlocket mit Beben? R. Ada b.Mathna erwiderte im Namen Rabhs: Wo frohlocken, da beben.

Worin besteht der Streit zwischen R. Jose dem Galiläer und R. Áqiba? — Sie führen den Streit der folgenden Tannaím: Am sechsten des Monats [Sivan][58]wurde die Tora an Jisraél verliehen; R. Jose sagt, am siebenten desselben. Nach demjenigen, der am sechsten sagt, wurde sie am sechsten verliehen und am siebenten stieg er hinauf, [wie es heißt:

53a. [52] Der 2. Schriftvers. [53] Ex. 24,16. [54] Er hat sich also vor seinem Aufstiege in das göttliche Lager zurückziehen müssen; cf. supra Fol. 3b. [55] Daher wird nur Moše genannt. [56] Er ist der Ansicht R. Jose des Galiläers, daß Moše sich vorher zurückgezogen hat, jedoch ist hieraus bezüglich des in das Allerheiligste eintretenden Hochpriesters nichts zu entnehmen, da dies bei Moše einen ganz besonderen Zweck hatte. [57] Ps. 2,11. [58] Neunter Monat

[59]*und er rief Moše am siebenten Tage,*] und nach demjenigen, der am siebenten sagt, wurde sie am siebenten verliehen und am siebenten stieg er hinauf, denn es heißt: *und er rief Moše am siebenten Tage.* R. Jose der Galiläer ist der Ansicht des ersten Tanna, daß nämlich die Tora am sechsten des Monates verliehen wurde; dies geschah also nach der Verkündung der zehn Gebote. *Die Herrlichkeit des Herrn ruhte auf dem Berge Sinaj, und die Wolke verhüllte ihn sechs Tage,* nämlich Moše, *und er rief Moše am siebenten Tage,* um die übrige Tora in Empfang zu nehmen. Wollte man erklären: *die Herrlichkeit des Herrn ruhte,* vom Neumonde an, *und die Wolke verhüllte ihn,* den Berg, *und er rief Moše am siebenten Tage,* um die zehn Gebote in Empfang zu nehmen – sie hatten sie ja bereits am sechsten in Empfang genommen und bereits am sechsten Tage war die Wolke gewichen!? R. Áqiba aber ist der Ansicht R. Jose's, daß nämlich die Tora am siebenten des Monats an Jisraél verliehen wurde. – Allerdings können nach R. Áqiba die Bundestafeln am siebzehnten Tamuz zerbrochen worden[60]sein, denn vierundzwanzig [Tage] des Sivan und sechzehn des Tamuz sind zusammen vierzig, die er auf dem Berg weilte, und am siebzehnten Tamuz stieg er herab und zerbrach die Bundestafeln; nach R. Jose dem Galiläer aber, welcher sagt, sechs Tage der Zurückziehung und vierzig Tage [des Aufenthaltes] auf dem Berge, können ja die Bundestafeln vor dem dreiundzwangzigsten Tamuz nicht zerbrochen worden sein!? – R. Jose der Galiläer kann dir erwidern: vierzig auf dem Berge einschließlich der sechs Tage der Zurückziehung.

Der Meister sagte: *Und er rief Moše,* als Moše und ganz Jisraél dastanden. Dies ist eine Stütze für R. Eleázar, denn R. Eleázar erklärte: *und er rief Moše,* als Moše und ganz Jisraél dastanden, nur will die Schrift Moše Ehrung erweisen. Man wandte ein: [Es heißt nicht] 'ihm[61]' sondern 'an ihn' [dies besagt], daß nur Moše sie gehört hat, nicht aber hat ganz Jisraél sie gehört!? – Das ist kein Einwand, das eine am Sinaj und das eine im Offenbarungszelte. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Widerspruch, das eine gilt vom Rufen und das eine vom Reden[62].

R. Zeriqa wies R. Eleázar auf einen Widerspruch der Schriftverse hin, und manche sagen, R. Zeriqa sagte, R. Eleázar habe auf einen Widerspruch hingewiesen: Es heißt:[63]*Moše konnte nicht in das Offenbarungszelt eintreten, weil die Wolke darauf lagerte,* dagegen heißt es:[64]*da begab sich Moše mitten in die Wolken hinein*!? Dies lehrt, daß der Hei-

---

des jüdischen Kalenders, ungefähr Juni. [59] Ex. 24,16. [60] Cf. Tan. Fol. 26a. [61] Sc. erging die Stimme Gottes; cf. Nummer 7,89. [62] Sie hörten nur den Anruf, nicht aber, was er geredet. [63] Ex. 40,35. [64] Ib. 24,18. [65] Ib.

lige, gepriesen sei er, Moše angefaßt und ihn in die Wolke gebracht hatte. In der Schule R. Jišmáéls lehrten sie: hier heißt es *mitten* und dort heißt es ebenfalls *mitten*,[65] *da kamen die Kinder Jisraél mitten in das Meer hinein*, wie dort ein Steg war, wie es heißt:[65] *das Gewässer bildete einen Damm*, ebenso war auch hier ein Steg.

[66] *Da rief er Moše und sprach.* Weshalb geht dem Sprechen das Rufen voran? – Die Tora lehrt eine Anstandsregel, daß man zu einem Nächsten nicht spreche, bevor man ihn angerufen hat. Dies ist eine Stütze für R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagte, daß man seinem Nächsten erst dann etwas sage, wenn man ihn angerufen hat. R. Musja[67], Sohnessohn des R. Masja, sagte im Namen R. Musja des Großen: Woher, daß, wenn jemand seinem Nächsten etwas sagt, dieser es nicht weiter sagen dürfe, es sei denn, daß er ihn es zu sagen ermächtigt hat? Es heißt: *da sprach der Herr zu Moše vom Offenbarungszelte aus also*[68].

Beide[69] sind somit der Ansicht, bei der Einsetzung war alles, was dabei genannt wird, unerläßlich. Es wird nämlich gelehrt: Über die Einsetzung [streiten] R. Joḥanan und R. Ḥanina; einer sagt, alles, was dabei genannt wird, war unerläßlich, und einer sagt, was für [spätere] Generationen[70] unerläßlich war, war auch da unerläßlich, was für [spätere] Generationen nicht unerläßlich war, war auch da nicht unerläßlich. Es ist nun zu beweisen, daß R. Joḥanan es ist, welcher sagt, alles, was dabei genannt wird, war unerläßlich, denn als Reš Laqiš zu R. Joḥanan sagte, bei der Einsetzung war alles, was dabei genannt wird, unerläßlich, erwiderte ihm dieser nichts. Schließe hieraus. – Welchen Unterschied Fol.5 gibt es zwischen ihnen? R. Joseph erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Stützens[71]; nach demjenigen, welcher sagt, alles, was dabei genannt wird, war unerläßlich, war auch das Stützen unerläßlich, und nach demjenigen, welcher sagt, was in den [späteren] Generationen nicht unerläßlich war, war auch hierbei nicht unerläßlich, war hierbei das Stützen nicht unerläßlich. Woher, daß dies in den [folgenden] Generationen nicht unerläßlich war? – Es wird gelehrt:[72] *Er soll stützen, und es wird ihn wohlgefällig machen*; sühnt denn das Stützen, die Sühne erfolgt ja nur durch das Blut, wie es heißt:[73] *denn das Blut sühnt mit dem Leben*!? [Die Worte:] *er soll stützen, und es wird ihn wohlfällig machen*, lehren vielmehr, daß,

---

14,22. [66] Lev. 1,1. [67] Sonst unbekannter Name; manche Texte haben Menasja. [68] Nach **Raschi** wird das W. אמר in לאמר, nicht sagen, geteilt; wahrscheinlich aber in der richtigen Bedeutung 'um zu sagen', nur dann darf man es weiter sagen. [69] Reš Laqiš u. R. Joḥanan; ob. Fol. 3b. [70] An jedem anderen Versöhnungstage. [71] Der Hand auf den Kopf des Opfertieres. [72] Lev. 1,4. [73] Ib. 17,11. [74] Aus Geringschätzung unterläßt. [75] Dh. er hat wenn er das Stützen nur als Überrest des Gebotes behandelt hat[74], es ihm die Schrift anrechnet, als hätte er keine Sühne erlangt und Sühne erlangt[75]. R. Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Schwingens[76]; nach demjenigen, welcher sagt, alles, was dabei genannt wird, war unerläßlich, war auch dies unerläßlich, und nach demjenigen, welcher sagt, was in den [späteren] Generationen nicht unerläßlich war, war auch hierbei nicht unerläßlich, war auch dies nicht unerläßlich. – Woher, daß es in den [späteren] Generationen nicht unerläßlich war? – Es wird gelehrt:[77]*Zur Schwingung, zu sühnen*; sühnt denn das Schwingen, die Sühne erfolgt ja nur durch das Blut, wie es heißt: *denn das Blut sühnt mit dem Leben*!? [Die Worte] *zur Schwingung, zu sühnen*, lehren vielmehr, daß, wenn er das Schwingen zum Überrest des Gebotes macht, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er keine Sühne erlangt und Sühne erlangt. R. Papa erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der sieben[tägigen] Zurückziehung; nach demjenigen, welcher sagt, alles, was dabei genannt wird, war unerläßlich, war auch dies unerläßlich, und nach demjenigen, welcher sagt, was in den [späteren] Generationen nicht unerläßlich war, war auch hierbei nicht unerläßlich, war auch dies nicht unerläßlich. – Woher, daß es in den [späteren] Generationen nicht unerläßlich war? – Da er lehrt, man halte [einen Stellvertreter] in Bereitschaft, nicht aber, daß man diesen sich zurückziehen lasse. Rabina erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der sieben[tägigen] vollen Amtskleidung[78]und der sieben[tägigen] Salbung; nach demjenigen, welcher sagt, alles, was dabei genannt wird, war unerläßlich, war auch dies unerläßlich, und nach demjenigen, welcher sagt, was in den [späteren] Generationen nicht unerläßlich war, war auch hierbei nicht unerläßlich, war auch dies nicht unerläßlich. – Woher, daß dies in den [späteren] Generationen nicht unerläßlich war? Es wird gelehrt:[79]*Der Priester, den man salben und dem man die Hand füllen wird, daß er Priesterdienst tue an Stelle seines Vaters, soll sühnen;* Was lehrt dies? Aus den Worten:[80]*sieben Tage soll sie der seiner Söhne anziehen, der an seiner Stelle Priester wird,* könnte man entnehmen, nur wenn er sieben Tage volle Amtskleidung anhatte, und sieben Tage gesalbt wurde, woher dies von dem Falle, wenn er sieben Tage volle Amtskleidung anhatte und einen Tag gesalbt wurde, oder

---

Sühne erlangt, jedoch das Gebot nicht ganz nach Vorschrift ausgeübt. 76. Einiger Teile des Opfertieres. 77. Lev. 14,21. 78. Wörtl. Mehrheit, sc. der Kleidung; der Priester mußte sieben Tage hindurch in voller Amtskleidung, aus 8 Kleidungsstücken bestehend, den Dienst verrichten. Die gewöhnliche Amtskleidung der Priester besteht aus 4 Kleidungsstücken; cf. Ex. Kap. 28. 79. Lev. 16,32.

einen Tag volle Amtskleidung anhatte und sieben Tage gesalbt wurde? Es heißt: *den man salben und dem man die Hand füllen wird,* in jedem Falle. – Wir wissen dies also von der sieben[tägigen] vollen Amtskleidung, woher dies von der siebentägigen Salbung, daß es von vornherein [erforderlich ist]? -- Wenn du willst, sage ich; weil ein Schriftvers nötig ist, dies auszuschließen. Wenn Du aber willst, sage ich: die Schrift sagt:[81]*die heiligen Kleider Ahrons sollen nachmals auf seine Söhne übergehen, damit man sie darin salbe und ihnen die Hand fülle;* das Salben gleicht der vollen Amtskleidung; wie die volle Amtskleidung sieben [Tage], ebenso die Salbung sieben [Tage]. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, alles was dabei genannt wird, sei unerläßlich? R. Jiçḥaq b.Bisna erwiderte: die Schrift sagt:[82]*so sollst du mit Ahron und seinen Söhnen verfahren,* so: es ist unerläßlich. – Einleuchtend ist dies von alldem, was in diesem Abschnitt[83]genannt wird, woher dies Col.b von dem, was in diesem Abschnitt nicht genannt wird? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: dies ist aus [dem Worte] *Tür*[84]zu entnehmen. R. Mešaršeja erwiderte:[85]*Ihr sollt die Anordnungen des Herrn befolgen,* es ist unerläßlich, R. Aši erwiderte:[85]*Denn so wurde mir befohlen,* es ist unerläßlich.

Die Rabbanan lehrten:[86]*Denn so wurde mir befohlen;*[87]*wie ich befohlen hatte,*[68]*wie der Herr befohlen hat. Denn so wurde mir befohlen,* daß sie es in Trauer[89]essen. *Wie ich befohlen hatte,* dies sagte er ihm bei der Ereignung[90]. *Wie der Herr befohlen hat,* ich sage es nicht von mir aus.

R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Die Beinkleider werden in diesem Abschnitte nicht genannt, da es aber heißt:[91]*das ist es, was du ihnen tun sollst, sie zu weihen, damit sie Priesterdienst tun,* so schließt dies die Beinkleider und das Zehntel Epha[92]ein. – Allerdings die Beinkleider, da sie im Abschnitte von den [priesterlichen] Gewändern[93]genannt werden, woher dies aber vom Zehntel Epha? – Dies ist aus [dem Worte] *das* zu folgern, denn es heißt:[94]*das ist das Opfer Ahrons und seiner Kinder, das sie dem Herrn darzubringen haben &c. ein Zehntel Epha.*

---

80. Ex. 29,30. 81. Ib. V. 29. 82. Ib. V. 35. 83. Von der Einsetzung (Ex. Kap. 29), wohl aber Lev. Kap. 8. 84. Das sowohl in dem einen Abschnitt (Ex. 29,4,32) als auch im anderen (Lev. 8, 3, 4, 31, 33, 35) gebraucht wird. 85. Lev. 8,35. 86. Lev. 10,13. 87. Ib. V. 18. 88. Ib. V. 15. 89. Obgleich der Trauernde den minderheiligen Zehnten nicht essen darf; cf. Dt. 26,14. 90. Beim Trauerfall (cf. Lev. 10,2) od. beim Verbrennen des Sündopfer-Ziegenbockes. 91. Ex. 29,1. 92. Mehl, zum Speisopfer, das der Priester am Tage seiner Einweihung darzubringen hat. 93. Der dem angezogenen Verse unmittelbar vorangeht u. sich diesem durch die Verbindung anschließt. 94. Lev. 6,13. 95. Der Abschnitt von

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b.Joḥaj: Woher, daß auch das Vorlesen des Abschnittes[95] unerläßlich war? Es heißt:[96] *da sprach Moše zu der Gemeinde: Das ist es, was der Herr befohlen hat*; auch das Wort[97] ist unerläßlich.

In welcher [Reihenfolge] zog er sie an? – 'Zog er sie an', was geschehen, ist ja bereits geschehen[98]!? – Vielmehr, in welcher [Reihenfolge] wird er sie dereinst anziehen? – Dereinst wird ja, wenn Ahron und seine Söhne kommen, auch Moše mit ihnen sein!? – Vielmehr in welcher [Reihenfolge] zog er sie an, um die Schriftverse erklären zu können[99]? – Hierüber streiten die Söhne R. Ḥijas und R. Joḥanan; einer sagt, zuerst Ahron und nachher seine Söhne, und einer sagt, Ahron und seine Söhne zusammen. Abajje sagte: Über Leibrock und Mütze streitet niemand, ob zuerst Ahron und nachher seine Söhne [bekleidet wurden], denn sowohl beim Gebot als auch bei der Ausführung wird Ahron zuerst genannt, sie streiten nur über den Gürtel: einer sagt, zuerst Ahron und nachher seine Söhne, denn es heißt:[100] *er umgürtete ihn mit einem Gürtel*, und später heißt es:[101] *er umgürtete sie mit Gürteln*, und einer sagt, Ahron und seine Söhne zusammen, denn es heißt:[102] *du sollst sie umgürten*. – Gegen den, welcher sagt, Ahron und seine Söhne zusammen, [ist ja einzuwenden:] es heißt ja: *er umgürtete ihn mit einem Gürtel*, und nachher heißt es: *er umgürtete sie mit*
Fol.6 *Gürteln*!? Er kann dir erwidern: dies besagt, daß der Gürtel des Hochpriesters anders[103] war, als der der gemeinen Priester. – Gegen den, welcher sagt, zuerst Ahron und nachher seine Söhne, [ist ja einzuwenden:] es heißt ja: *du sollst sie umgürten mit Gürteln*!? – Er kann dir erwidern: dies besagt, daß der Gürtel des Hochpriesters egal war mit dem des gemeinen Priesters, und wenn es heißt: *er umgürtete ihn mit einem Gürtel*, und: *er umgürtete sie*, so besagt dies, zuerst Ahron und nachher seine Söhne. – Wie war das mit einem Male möglich!? – Einen nach dem anderen[104].

Lasse man den Hochpriester sich &c. zurückziehen. Wozu dies? – 'Wozu dies', wie wir gesagt haben, nach R. Joḥanan, wie er erklärt, und nach Reš Laqiš, wie er erklärt!? – Er meint es wie folgt: wozu trennte er sich von seiner Frau? – Es wird gelehrt: R. Jehuda b.Bethera

---

der Einsetzung wurde dann öffentlich verlesen. [96] Lev. 8,5. [97] דבר wodurch das Pronomen *es* ausgedrückt wird. [98] Über das bereits geschehene ist ja nichts zu verhandeln. [99] Aus der Vorschrift über die Ankleidung (Ex. 29,9) geht hervor, daß Moše sie zusammen angekleidet hatte, dh. zuerst jedem Priester ein Gewand, dann ein zweites usw., dagegen geht aus der Ausführung (Lev. 8,7) hervor, daß er zuerst Ahron vollständig, nachher erst seine Söhne eingekleidet hatte. [100] Lev. 8,7. [101] Ib. V. 13. [102] Ex. 29,9. [103] Aus verschiedenartigen Stoffen; cf. infra Fol. 69a. [104] Die anderen Kleidungsstücke und nachher die erklärte, er könnte seiner Frau bei einem Zweifel der Menstruation beiwohnen. – Sprechen wir denn von Frevlern!? – Vielmehr, er könnte seiner Frau beiwohnen und ein Zweifel der Menstruation[105] entstehen. Die Jünger sprachen zu R. Ḥisda: Also nach R. Åqiba, welcher sagt, die Menstruierende mache ihren Beiwohnenden[106] unrein, denn die Rabbanan sagen ja, die Menstruierende mache ihren Beiwohnenden nicht unrein. R. Ḥisda erwiderte ihnen: Ihr könnt auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R. Åqiba nur über den Fall, wenn sie mittelbar nachher [Blut bemerkt], wenn aber unmittelbar[107] nachher, stimmen sie ihm bei.

R. Zera sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der einer Menstruierenden Beiwohnende nicht der Menstruierenden[108] selbst gleiche und schon am [siebenten] Tage untertauchen dürfe. Wenn du nämlich sagen wolltest, der einer Menstruierenden Beiwohnende gleiche der Menstruierenden, so dürfte er ja erst abends[109] untertauchen: wieso könnte er nun am folgenden Tage Dienst verrichten, er benötigte ja des Sonnenunterganges!? Schließe also hieraus, daß der einer Menstruierenden Beiwohnende nicht der Menstruierenden selbst gleiche. R. Šimi aus Nehardeå sagte: Du kannst auch sagen, der einer Menstruierenden Beiwohnende gleiche der Menstruierenden selbst, denn man lasse ihn schon eine Stunde vor Sonnenuntergang[110] sich zurückziehen. Man wandte ein: Alle, die unterzutauchen haben, [dürfen] am Tage, die Menstruierende und die Wöchnerin erst abends untertauchen. Nur die Menstruierende selbst, nicht aber der einer Menstruierenden Beiwohnende!? – Die Menstruierende und alle, die einbegriffen sind. Man wandte ein: Der Samenergußbehaftete gleicht dem Kriechtierunreinen und der einer Menstruierenden Beiwohnende gleicht dem Leichenunreinen. Doch wohl hinsichtlich des Untertauchens!? – Nein, hinsichtlich der Unreinheit[111]. – Von der Unreinheit steht es ja ausdrücklich geschrieben: bei diesem sieben [Tage] Unreinheit und bei jenem sieben [Tage][112] Unreinheit; doch Col.b wohl hinsichtlich des Untertauchens!? – Nein, tatsächlich hinsichtlich der Unreinheit, nur will er uns den Schlußsatz lehren: jedoch ist es beim einer Menstruierenden Beiwohnenden strenger, indem er auf Lager und Sitz[113] eine leichte Unreinheit überträgt, um Speisen und Ge-

---

Gürtel. 105. Wenn nachher ein Blutfleck am Laken bemerkt wird, und man nicht weiß, ob die Menstruation sich vor oder nach der Begattung eingestellt hat. 106. Rückwirkend, wenn sie es später bemerkt; wenn aber sofort nach der Begattung, so ist er nach aller Ansicht unrein. 107. Unmittelbar nachher heißt die Dauer, während welcher sie aus dem Bett steigen und sich waschen kann; cf. Nid. Fol. 14a. 108. Die erst nach Ablauf des 7. Tages untertauchen darf. 109. Und wäre am 8. noch unrein. 110. Das sind also 8 Tage vorher. 111. Die ersteren sind einen Tag, die letzteren sind sieben Tage unrein. 112. Cf. Lev. 15,24 tränke zu verunreinigen. – Komm und höre: R. Ḥija lehrte: Der männliche und die weibliche Flußbehaftete, der männliche und die weibliche Aussätzige, der einer Menstruierenden Beiwohnende und der Leichenunreine [dürfen] am Tage untertauchen, die Menstruierende und die Wöchnerin erst abends. Dies ist eine Widerlegung. – Während du ihn von der Verunreinigung durch seine Frau fernhältst, halte ihn auch fern von der Verunreinigung durch eine Leiche[114]!? R. Taḥlipha, Vater des R. Hona b.Taḥlipha, erwiderte im Namen Rabas: Dies besagt, daß die Leichenunreinheit bei einer Gemeinde aufgehoben[115] werde. Rabina erwiderte: Du kannst auch sagen, die Leichenunreinheit werde bei einer Gemeinde nur verdrängt, nur ist die Leichenunreinheit selten[116], während die Unreinheit durch eine Frau öfter vorkommt.

Es wurde gelehrt: Die Leichenunreinheit wird bei einer Gemeinde, wie R. Naḥman sagt, aufgehoben, wie R. Šešeth sagt, nur verdrängt[117]. Sind in der betreffenden Familienwache[118] reine und unreine [Priester] vorhanden, so stimmen alle überein, daß die reinen den Dienst verrichten und die unreinen nicht den Dienst verrichten; sie streiten nur, ob man sich bestrebe, reine aus einer anderen Familienwache zu holen. R. Naḥman sagt, sie werde bei einer Gemeinde aufgehoben, somit braucht man solche nicht zu suchen, und R. Šešeth sagt, sie werde nur verdrängt, somit muß man nach solchen suchen. Manche sagen, R. Naḥman streite auch über den Fall, wenn in der Familienwache reine und unreine vorhanden sind, und sage, daß auch die unreinen den Dienst verrichten, weil der Fol.7 Allbarmherzige bei einer Gemeinde die Leichenunreinheit aufgehoben hat. – R. Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wenn er die Schwingegarbe darbringt und sie in seiner Hand unrein wird, so heiße man ihn an deren Stelle eine andere holen; ist nur die eine vorhanden, so sage man ihm, daß er vernünftig sei und schweige. Hier wird also gelehrt, man heiße ihn an deren Stelle eine andere holen. R. Naḥman erwiderte: Ich pflichte bei in dem Falle, wo der Rest zum Essen[119] bestimmt ist. Man wandte ein: Wenn er das Speisopfer von Farren, Widdern und Lämmern darbringt und es in seiner Hand unrein wird, so sage er, daß man ihm an dessen Stelle ein anderes hole; ist nur das eine vorhanden, so sage man ihm, daß er vernünftig sei und schweige.

---

u. Num. 19,11. 113. Auch mehrere Polster übereinander, sodaß er die untersten gar nicht berührt, während der Leichenunreine die Unreinheit nur durch direkte Berührung überträgt. 114. Er sollte mit Niemandem verkehren dürfen, da der Betreffende in seiner Nähe sterben könnte. 115. Cf. Pes. Fol. 77a, Anm. 66. 116. Daher wurde darauf keine Rücksicht genommen. 117. Auch das Gemeindeopfer ist soweit als möglich in Reinheit herzurichten. 118. Eigentl. Tageswache; cf. Pes. S. 481, Anm. 136. 119. Wenn auch die Darbringung des

Doch wohl von Farren, Widdern und Lämmern des Festes[120]!? R. Naḥman kann dir erwidern: nein, von Farren, den Farren wegen Götzendienstes, und obgleich es ein Gemeindeopfer ist, suche man nach einem reinen Speisopfer, weil dafür keine Zeit festgesetzt ist; von Widdern, dem Widder Ahrons, und obgleich dafür eine Zeit festgesetzt war, suche man [nach einem anderen Speisopfer], weil es ein Privatopfer war; von Lämmern, die mit der Schwingegarbe dargebracht werden, weil der Rest zum Essen bestimmt ist. Man wandte ein: Wenn das [Opfer]blut unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn versehentlich, wohlgefällig, und wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig!? — Dies bezieht sich auf ein Privat[opfer]. — Komm und höre: Was macht das Stirnblatt wohlgefällig? Wenn das Blut, das Fleisch oder das Fett unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, ob bei einem einzelnen oder bei einer Gemeinde. Wozu ist, wenn du sagst, bei einer Gemeinde werde die Unreinheit aufgehoben, die Gefälligmachung nötig!? — R. Naḥman kann dir erwidern: daß, was er lehrt, das Stirnblatt mache wohlgefällig, bezieht sich auf den einzelnen. Wenn du aber willst, sage ich: du kannst auch sagen, auf die Gemeinde, nämlich auf solche [Opfer], für die keine Zeit festgesetzt ist. Man wandte ein: [121]*Ahron soll die Verfehlungen in betreff der heiligen Dinge auf sich nehmen*; welche Verfehlungen sollte er auf sich nehmen: wenn die der Verwerflichkeit, so heißt es ja bereits:[122]*es wird nicht wohlgefällig machen*, wenn die des Übriglassens, so heißt es ja bereits:[123]*es wird nicht angerechnet werden*!? Vielmehr nimmt er auf sich die Verfehlung der Col.b Unreinheit, die aus der Allgemeinheit heraus bei der Gemeinde erlaubt worden ist. Dies ist also eine Widerlegung des R. Šešeth!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Das Stirnblatt macht [das Opfer] wohlgefällig, einerlei ob es an des [Hochpriesters] Stirn ist oder nicht — so R. Šimón; R. Jehuda sagt, ist es an seiner Stirn, mache es [das Opfer] wohlgefällig, ist es nicht an seiner Stirn, mache es [das Opfer] nicht wohlgefällig. R. Šimón sprach zu ihm: Vom Hochpriester am Versöhnungstage ist ja zu beweisen: es ist dann[124]nicht an seiner Stirn, dennoch macht es [das Opfer] wohlgefällig!? R. Jehuda erwiderte ihm: Laß den Hochpriester am Versöhnungstage, dem es für die Gemeinde in Unreinheit erlaubt worden ist. Demnach ist R. Šimón der Ansicht, daß bei einer Gemeinde die Unreinheit nur verdrängt werde.

Abajje sagte: Ist das Stirnblatt zerbrochen, stimmen alle überein, daß es nicht wohlgefällig mache, sie streiten nur über den Fall, wenn es am

---

Opfers in Unreinheit erlaubt ist, so ist immerhin das Essen verboten. 120. Also von Gemeindeopfern. 121. Ex. 28,38. 122. Lev. 19,7. 123. Ib. 7,18. 124. Der Hochpriester darf im Allerheiligsten kein Gold tragen; cf. Rh. Fol. 26a. 125.

Nagel hängt. R. Jehuda sagt:[121]*auf der Stirn, [er] soll auf sich nehmen;* R. Šimón aber sagt: [Es heißt:][121]*beständig vor dem Herrn, damit er sie wohlgefällig mache*; was heißt *beständig*: wollte man sagen, beständig auf der Stirn, so ist dies ja nicht möglich, denn er muß ja auch den Abort betreten, er muß ja auch schlafen. Doch wohl: es macht beständig wohlgefällig. – Und R. Jehuda, es heißt ja *beständig*!? – Dies besagt, daß er seine Gedanken davon nicht abwenden dürfe. Dies nach Rabba b. R. Hona, denn Rabba b.R. Hona sagte: Man muß von Zeit zu Zeit seine Tephillin betasten, denn dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren Fol.8 auf das Schwere, vom Stirnblatte, zu folgern; das Stirnblatt enthielt den Gottesnamen nur einmal, dennoch sagt die Tora:[121]*beständig auf seiner Stirn,* daß er nämlich seine Gedanken nicht davon abwende, um wieviel mehr gilt dies von den Tephillin, die vielmal den Gottesnamen enthalten. – Wieso sagt R. Šimón, es mache [das Opfer] beständig wohlgefällig, es heißt ja: *auf der Stirn, [er] soll auf sich nehmen*!? – dies deutet nur die Stelle desselben an. – Woher weiß R. Jehuda, die Stelle desselben zu entnehmen!? – Er entnimmt dies aus [den Worten]: *auf seiner Stirn.* Sollte auch R. Šimón es entnehmen aus [den Worten]: *auf seiner Stirn*!? – Dem ist auch so. – Wofür verwendet er nun [die Worte:] *auf der Stirn, [er] soll auf sich nehmen*!? – Er kann dir erwidern: das für die Stirn brauchbar ist, macht [das Opfer] wohlgefällig, das aber für die Stirn nicht brauchbar ist, macht es nicht wohlgefällig; dies schließt den Fall aus, wenn das Stirnblatt zerbrochen ist, daß es nicht wohlgefällig mache. – Woher weiß es R. Jehuda von dem Falle, wenn das Stirnblatt zerbrochen ist? – Er folgert dies aus *Stirn, seiner Stirn*[125]. – Und R. Šimón!? [Die Folgerung aus] *Stirn, seiner Stirn,* leuchtet ihm nicht ein.

Es wäre anzunehmen, daß jene Tannaím [denselben Streit führen], wie die folgenden Tannaím. Es wird nämlich gelehrt: Man besprenge sowohl diesen als auch jenen[47]während aller sieben [Tage mit dem Entsündigungswasser] von allen Sündopfern, die dort vorhanden waren – so R. Meír. R. Jose sagt, man besprenge ihn nur am dritten und am siebenten. R. Ḥanina der Priestervorsteher sagt, den Priester, der die [rote] Kuh zu verbrennen hat, besprenge man während aller sieben [Tage], den Hochpriester für den Versöhnungstag besprenge man nur am dritten und am siebenten. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Meír ist der Ansicht, die Unreinheit werde bei einer Gemeinde nur verdrängt, und R. Jose ist der Ansicht, die Unreinheit werde bei einer Gemeinde aufgehoben. – Glaubst du: wozu ist, wenn R. Jose der Ansicht ist, sie werde bei einer Gemeinde aufgehoben, die Be-

---

Aus dem unnötigen Possessivpronomen. 126. Am Tage, an dem es nach der sprengung überhaupt nötig!? Vielmehr sind jene Tannaím beide der Ansicht, die Unreinheit werde bei einer Gemeinde nur verdrängt, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Meír ist der Ansicht, das Untertauchen zur festgesetzten Zeit[126] sei Gebot, und R. Jose ist der Ansicht, das Untertauchen zur festgesetzten Zeit sei kein Gebot. – Ist denn R. Jose der Ansicht, das Untertauchen zur festgesetzten Zeit sei kein Gebot, es wird ja gelehrt: Wenn einem auf dem Leibe der Gottesname geschrieben ist, so darf er nicht baden, sich nicht salben, und an keinem schmutzigen Orte stehen; trifft es sich, daß er ein Pflichtbad nehmen muß, so umbinde er ihn mit Bast und tauche unter. R. Jose sagt, er dürfe wie gewöhnlich hinabsteigen und untertauchen, aber ihn nicht wegspülen. Und es ist uns bekannt, daß sie über das Gebot des Untertauchens zur festgesetzten Zeit streiten: der erste Tanna ist der Ansicht, das Untertauchen zur festgesetzten Zeit sei kein Gebot, und R. Jose ist der Ansicht, das Untertauchen zur festgesetzten Zeit sei Gebot!? – Vielmehr, jene Tannaím sind beide der Ansicht, das Untertauchen zur festgesetzten Zeit sei Gebot, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Meír ist der Ansicht, man vergleiche die Besprengung mit dem Untertauchen, und R. Jose ist der Ansicht, man vergleiche nicht die Besprengung mit dem Untertauchen. – [Welcher Ansicht ist] R. Ḥanina der Priestervorsteher: vergleicht er die Besprengung mit dem Untertauchen, so sollte dies auch vom Hochpriester für den Versöhnungstag gelten, und vergleicht er nicht die Besprengung mit dem Untertauchen, so sollte es auch vom Priester, der die [rote] Kuh zu verbrennen hat, nicht gelten!? – Tatsächlich vergleicht er sie nicht miteinander, nur ist es beim Priester, der die [rote] Kuh zu verbrennen hat, nichts weiter als eine Verschärfung[127]. – Wessen Ansicht vertritt die Lehre der Rabbanan, daß nämlich der Unterschied zwischen dem Priester, der die [rote] Kuh zu verbrennen hat, und dem Hochpriester für den Versöhnungstag nur darin bestehe, indem die Zurückziehung von diesem zur Heiligung er- Col.b folgt und seine Brüder, die Priester, ihn berühren dürfen, und die Zurückziehung von jenem zur Reinigung erfolgt und seine Brüder, die Priester, ihn nicht berühren[128] dürfen? Wohl entweder die des R. Meír oder die des R. Jose, denn nach R. Ḥanina, dem Priestervorsteher, gibt es ja auch diesen[129]. R. Jose b.Ḥanina wandte ein: Allerdings am ersten [Tage], vielleicht ist er der dritte[130], am zweiten, vielleicht ist er der dritte,

---

Tora zu geschehen hat; die Besprengung gleicht dem Untertauchen, und des weiter genannten Zweifels wegen hat es an jedem Tage zu erfolgen. 127. Wörtl. Erhöhung, Bevorzugung. 128. Weil man ihn aus einem besonderen Grunde unrein machte, cf. Par. III,7. 129. Unterschied, der eine wird jeden Tag, der andere nur am 3. u. am 7. besprengt. 130. Tag seiner Unreinheit; die Reinigung am dritten, vielleicht ist er der dritte, am fünften, vielleicht ist er der siebente, am sechsten, vielleicht ist er der siebente, am siebenten, vielleicht ist er der siebente, wozu ist aber die Besprengung am vierten nötig, dieser kann ja weder der dritte noch der siebente[131] sein!? – Auch gegen deine Auffassung [ist ja einzuwenden:] kann denn die Besprengung an allen sieben [Tagen] stattfinden, wir wissen ja, daß die Besprengung des Feierns wegen verboten ist und den Šabbath nicht verdränge!? Du mußt also erklären, sieben [Tage] mit Ausnahme des Šabbaths, ebenso ist auch zu erklären, sieben mit Ausnahme des vierten.

Raba sagte: Daher muß der Hochpriester zum Versöhnungstage, der nicht von unserer [Bestimmung], sondern von der Festsetzung des Neumondes[132] abhängig ist, sich am dritten Tišri zurückziehen, einerlei auf welchen [Wochentag] er fällt, und der Priester, der die [rote] Kuh zu verbrennen hat, was von unserer Bestimmung abhängig ist, sich am Mittwoch zurückziehen, damit der vierte [Tag] auf den Šabbath falle.

NACH DER BEAMTENKAMMER &C. Es wird gelehrt: R. Jehuda sprach: Sie war ja nicht die Beamtenkammer, sondern die Fürstenkammer!? Vielmehr, zuvor hieß sie Fürstenkammer, da aber die Priesterschaft [später] für Geld erkauft wurde und [die Hochpriester] alle zwölf Monate wechselten, wie die Staatsbeamten, die man alle zwölf Monate wechselt, nannte man sie Beamtenkammer.

Dort haben wir gelernt: Die Weisen haben die Bäcker nur die Zehnthebe und die Teighebe zu entrichten verpflichtet. Allerdings die große
Fol.9 Hebe[133] nicht, denn es wird gelehrt, daß er[134] das ganze jisraélitische Gebiet inspiziert und festgestellt hatte, daß sie nur die große Hebe zu entrichten pflegten; den ersten Zehnten und den Armenzehnten ebenfalls nicht, weil derjenige, der etwas von seinem Genossen fordert, den Beweis[135] zu erbringen hat, den zweiten Zehnten[136] aber sollten sie ja absondern, ihn nach Jerušalem bringen und da essen!? Úla erwiderte: Da die Staatsbeamten auf sie einschlugen, billig[137] zu verkaufen, so haben die Weisen sie nicht weiter belästigt. – Was heißt Parhedrin[138]? – Ephoren.

---

erfolgt am 3. u. am 7. Tage des Unreinwerdens; cf. Num. 19,12. [131] Der 3. nicht, da er schon seit dem vorangehenden Tage mit keiner Unreinheit in Berührung gekommen sein kann, der 7. ebenfalls nicht, da event. der Tag vor seiner Zurückziehung der 3. wäre, und da er an diesem Tage nicht besprengt wurde, so wäre auch die Besprengung am 7. (dh. am 4.) wirkungslos. [132] Da sie keinen festen Kalender hatten. [133] Cf. Dem. V, Anm. 5. [134] Der Hochpriester Joḥanan. [135] Der Priester, bezw. der Arme hat somit zu beweisen, daß das Getreide nicht verzehntet worden ist. [136] Dieser gehört dem Eigentümer, jedoch darf er außerhalb Jerušalems nicht gegessen werden. [137] Dh. sie wurden von den Beamten ausgeplündert. [138] Das im Texte gebrauchte Wort für

Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Es heißt:[139]*die Furcht des Herrn mehrt die Lebenstage, aber der Gottlosen Jahre werden verkürzt. Die Furcht des Herrn mehrt die Lebenstage,* dies bezieht sich auf den ersten Tempel; er stand vierhundertundzehn Jahre, und es amteten in diesem nur achtzehn[140]Hochpriester. *Die Jahre der Gottlosen werden verkürzt,* dies bezieht sich auf den zweiten Tempel; er stand vierhundertundzwanzig Jahre, und es amteten in ihm mehr als dreihundert Hochpriester. Von diesen sind abzuziehen vierzig Amtsjahre Šimón des Gerechten, achtzig Amtsjahre des Hochpriesters Johanan, zehn Amtsjahre des Jišmáél b.Phabi, und wie manche sagen, elf Amtsjahre des R. Eleázar b.Ḥarsom, sodaß zu errechnen ist, daß keiner von ihnen sein [Amts]jahr überlebte.

R. Johanan b.Turta sagte: Šilo[141]wurde deshalb zerstört, weil dort zwei Sünden begangen wurden: Unzucht und Heiligenschändung. Unzucht, denn es heißt:[142]*Éli war sehr alt geworden, da hörte er, was alles seine Söhne an ganz Jisraél begingen, daß sie bei den Weibern lagen, die vor der Tür des Offenbarungszeltes lagerten.* Obgleich R. Šemuél b.Naḥmani im Namen R. Johanans sagte, wer da glaubt, die Söhne Élis hätten gesündigt, irre sich nur, denn nur weil sie [die Darbringung] ihrer Vogelnestopfer[143]verzögerten, rechnet es ihnen die Schrift an, als hätten sie sie Col.b beschlafen. Heiligenschändung, denn es heißt:[144]*und ehe man noch das Fett aufgeräuchert, kam der Bursche des Priesters und sprach zu dem, der opferte: Gib Fleisch her zum Braten für den Priester! Er will kein gekochtes von Dir haben, sondern rohes. Erwiderte ihm aber jener: zuerst soll man doch das Fett aufräuchern, nachher nimm Dir, was Du gerne magst! so antwortete dieser: Nein, gleich sollst du es hergeben, wo nicht, so nehme ich es mit Gewalt.* Ferner heißt es:[145]*so war die Versündigung der jungen Männer sehr schwer vor dem Herrn, weil sie das Opfer des Herrn schändeten.*

Weswegen wurde der erste Tempel zerstört? – Wegen dreier Sünden, die da begangen wurden: Götzendienst, Unzucht und Blutvergießen. Götzendienst, denn es heißt:[146]*denn zu kurz ist das Lager, sich auszustrecken,* und dies erklärte R. Jonathan, dieses Lager sei zu kurz, daß darauf zwei Genossen herrschen[147]könnten.[146]*Und die Decke ist zu eng, sich darin zu wickeln.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Als R. Jonathan an diesen

---

Staatsbeamte. 139. Ps. 10,27. 140. Manche streichen das W. עשר, wie aus iChr. 5,36 hervorgeht; demnach wird Jehoçadaq nicht mitgezählt, da er ins Exil geführt wurde. 141. Sitz der Stiftshütte vor der Errichtung des Tempels zu Jerušalem. 142. Sam. 2,22. 143. Die die Blutflußbehafteten und die Wöchnerinnen darzubringen haben; cf. Lev. 12,6 u. 15,29. 144. Sam. 2, 15, 16. 145. Ib. V. 17. 146. Ib. 28,20. 147. Das W. השתרע wird in השתרר רע geteilt, herr-

Vers herankam, weinte er, indem er sprach: Von dem es heißt:[148] *er sammelt die Gewässer des Meeres wie einen Damm,* ihm sollte die Decke zu *eng sein*[149]! Unzucht, denn es heißt:[150] *und der Herr sprach: Weil die Töchter Çijons hoch einherfahren, mit gerecktem Halse gehen und mit den Augen schielen, immerfort tänzelnd einhergehen und mit den Fußspangen klirrend. Weil die Töchter Çijons hoch einherfahren,* die Hohe pflegte neben der Niedrigen[151] zu gehen. *Mit gerecktem Halse gehen,* sie pflegten in stolzer Haltung zu gehen. *Mit den Augen schielen,* sie pflegten die Augen mit Stibium zu füllen. *Immerfort tänzelnd einhergehen,* sie pflegten Ferse an Zehe zu gehen. *Mit den Fußspangen klirrend,* R. Jiçḥaq erklärte, sie taten Myrrhe und Balsam in die Schuhe, und wenn sie den Jünglingen Jisraéls begegneten, traten sie auf und bespritzten sie, wodurch sie in ihnen den bösen Trieb erregten, wie das Gift[152] in der Natter. Blutvergießen, denn es heißt:[153] *dazu vergoß Menaše sehr viel unschuldiges Blut, bis er Jerusalem von Rand zu Rand [damit] füllte.* — Weswegen aber wurde der zweite Tempel zerstört, bei [dessen Bestehen] sie sich ja mit der Tora, gottgefälligen Handlungen und Liebeswerken befaßten? — Weil dann grundlose Feindschaft herrschte. Dies lehrt dich, daß grundlose Feindschaft die drei Sünden, Götzendienst, Unzucht und Blutvergießen, aufwiege. Jene waren Frevler, nur vertrauten sie auf den Heiligen, gepriesen sei er, wie es heißt:[151] *ihre Häupter sprechen für Bestechung Recht und ihre Priester erteilen Weisung für Lohn, indem sie denken: Wir haben den Herrn in unserer Mitte, über uns kann nichts Böses kommen.* Daher brachte der Heilige, gepriesen sei er, über sie drei Heimsuchungen, entsprechend den drei Sünden, die [sie begingen], wie es heißt:[155] *darum wird euretwegen Çijon zum Felde umgepflügt und Jerušalem ein Trümmerhaufen und der Tempelberg zur bewaldeten Höhe werden.* — Herrschte denn während des ersten Tempels keine grundlose Feindschaft, es heißt ja:[156] *die zum Schwerte versammelt sind mit meinem Volke, darum schlage auf deine Hüfte,* und R. Eleázar erklärte, dies beziehe sich auf die Leute, die zusammen aßen und tranken und einander mit dem Schwerte ihrer Zunge erstachen!? — Dies war nur bei den Fürsten Jisraéls der Fall, denn es heißt:[156] *schreie und wehklage, o Menschensohn, denn es geht gegen mein Volk,* und hierzu wird gelehrt: *Schreie und wehklage, o Menschensohn;* man könnte glauben, über alle, so heißt es:[156] *es geht gegen alle Fürsten Jisraéls.* R. Joḥa-

---

schen von Genossen, dh. die Götzen neben Gott. [148] Ps. 33,7. [149] Die Übersetzung der Worte והמסכה צרה mit 'Gußbild als Nebenbuhler' entspricht nicht dem Sinne. [150] Jes. 3,16. [151] Damit ihre Höhe zur Geltung komme. [152] תעכסנה wird als Denominat. von עכס Otter, Vipper, aufgefaßt. [153] iiReg. 21,16. [154] Mich. 3,11. [155] Ib. V. 12. [156] Ez. 21,17. [157] Sc. der Leinan und R. Eleázar sagten beide: Die Sünden der Ersteren wurden bekannt gegeben, so wurde auch das Ende[157][ihrer Verbannung] bekannt[158] gegeben, die Sünden der Späteren wurden nicht bekannt gegeben, so wurde das Ende [ihrer Verbannung] nicht bekannt gegeben.

R. Joḥanan sagte: bedeutender ist ein Fingernagel der Ersteren als der Leib der Späteren. Reš Laqiš sprach zu ihm: Im Gegenteil, die Späteren sind ja bedeutender, denn trotz der Knechtung der Regierungen befassen sie sich mit der Tora!? Dieser erwiderte: Der Tempel beweist es: er kehrte zu den Ersten zurück, nicht aber zu den Späteren.

Man fragte R. Eleázar: Sind die Ersteren bedeutender oder die Späteren? Dieser erwiderte: Richtet eure Augen auf den Tempel. Manche sagen, er habe erwidert: Der Tempel ist euer Zeuge.

Einst badete Reš Laqiš im Jarden, und als Rabba b.Bar Ḥana herankam und ihm die Hand reichte, sprach er: Bei Gott, ich hasse euch[159]. Es heißt:[160]*ist sie eine Mauer, so errichten wir auf ihr einen silbernen Mauerkranz; und ist sie eine Tür, so verwahren wir sie in einer zedernen Bohle;* würdet ihr euch wie eine Mauer zusammengetan haben und alle zur Zeit Ézras mit heraufgekommen sein, so würdet ihr dem Silber geglichen haben, über das Fäulnis keine Gewalt hat, nun aber ihr gleich einer Tür[161]heraufgekommen seid, gleicht ihr der Zeder, über die Fäulnis Gewalt hat. – Was heißt: [gleich der] Zeder? Úla erwiderte: Wurmstichig. Was heißt: wurmstichig? R. Aba erwiderte: Hinsichtlich der [göttlichen] Hallstimme. Es wird nämlich gelehrt: Mit dem Tode der letzten Propheten, Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi, wich der heilige[162] Geist von Jisraél und man bediente sich nur der Hallstimme. – Kann Reš Laqiš denn Rabba b. Bar Ḥana angeredet haben, wenn er sogar R. Eleázar, der Ortsoberhaupt im Jisraellande war, nicht anredete, denn dem, den Reš Laqiš auf der Straße anredete, vertraute man ein Geschäft ohne Zeugen, wie sollte er Raba b. Bar Ḥana angeredet haben? R. Papa erwiderte: Man setze einen anderen zwischen beide: entweder waren es Reš Laqiš und Zeéri, oder Rabba b. Bar Ḥana und R. Eleázar. Als [Reš Laqiš] zu R. Joḥanan kam, sprach dieser zu ihm: Nicht dies ist der Grund; wären sie auch zur Zeit Ézras alle mitgekommen, würde die Göttlichkeit im zweiten Tempel nicht geweilt haben, denn es heißt:[163]*Schönheit*

---

den, dh. die Erlösung. 158. Cf. Jer. 29,10ff. 159. Die Babylonier. 160. Cant. 8,9. 161. Die Türangeln befinden sich in der Mitte der oberen und unteren Schwelle, sodaß beim Öffnen der Tür eine Hälfte nach innen und eine Hälfte nach außen geöffnet wird, ebenso kehrten auch die Jisraéliten nicht vollzählig nach Palästina zurück. Möglicherweise ist hier כדלות od. כדלדלות in Spärlichkeit, (ähnlich haben manche Handschriften) st. כדלתות zu lesen, oder wird darauf angedeutet. 162. Dh. Die Prophetie. 163. Gen. 9,27. 164. Der 2. Tem-

schaffe Gott für Jephet und er wohne in den Zelten Šems; obgleich Fol. 10 Gott Jephet Schönheit[164] verschaffte, dennoch weilt die Göttlichkeit nur in den Zelten Šems.

Woher, daß die Perser von Jephet abstammen? – Es heißt:[165] *die Söhne Jephets waren Gomer, Magog, Madaj, Javan, Tubál, Mešekh und Tiras.* Gomer ist Carmania[166]; Magog ist Kitaj[167]; Madaj, wie dies der Name[168] besagt; Javan[169] ist Mazedonien; Tubal ist Bithynien[170]; Mešekh ist Mysien. Über Tiras streiten R. Simaj und die Rabbanan, wie manche sagen, R. Šimón und die Rabbanan; nach der einen Ansicht ist es die Türkei und nach der anderen Ansicht ist es Persien. R. Joseph erklärte, Tiras sei Persien.[171] *Sabhta, Râma und Sabhtekha.* R. Joseph erklärte: Das innere Skythien und das vordere Skythien. Zwischen dem einen und dem anderen sind es hundert Parasangen, und ihr Umfang beträgt tausend Parasangen.[172] *Seine Herrschaft erstreckte sich anfangs auf Babel, Erekh, Akad und Kalna,* Babel, wie dies der Name besagt; Erekh ist Arecca, Akad ist Baškar, Kalna ist Nepher[173] Nymphe.[174] *Von diesem Lande zog er aus nach Ašur*; R. Joseph erklärte, Ašur sei Seleukia. [174] *Er baute Ninve, Reḥobot-ír und Kalaḥ.* Ninve, wie dies der Name besagt; Reḥoboth-ír ist der Euphrat bei Mesan; Kalaḥ ist der Euphrath bei Borsippa.[175] *Und Resen zwischen Ninve und Kalaḥ, das ist die große Stadt.* Resen ist Ktesyphon. *Das ist die große Stadt*; man würde nicht gewußt haben, ob Ninve oder Resen die große Stadt sei, wenn es aber heißt: [176] *Ninve aber war eine große Stadt vor Gott, drei Tagereisen lang,* so sage man, Ninve sei die große Stadt.

[177] *Dort befanden sich Aḥiman, Šešaj und Talmaj, die Sprößlinge des Ánaq.* Es wird gelehrt: Aḥiman, der vorzüglichste[178] unter den Brüdern; Šešaj, der die Erde zur Ruine[179] machte; Talmaj, der die Erde wie Beete[180] machte. (Eine andere Erklärung:) Aḥiman erbaute Ánath, Šešaj erbaute Aluš und Talmaj erbaute Talbuš. *Die Sprößlinge des Ánaq,* sie ragten[181] in ihrer Höhe zur Sonne.

---

pel wurde durch die Perser erbaut. 165. Gen. 10,2. 166. Karmanien, Küstenlandschaft am persischen Meerbusen, dem heutigen Kirman entsprechend. 167. China; מגוג wahrscheinlich Mongolei. Statt קנתיא ist wohl קיתיא (im jer. T., Meg. i,11 גותיא) zu lesen; קנדיא in den neueren Ausgaben ist Druckfehler od. Ballhornisierung. 168. Medien. (So richt. im jer. T. lc.); die Lesart unserer Texte ist verderbt. 169. Jonien, Griechenland. 170. Im jer. T. lc. ווחנייה; unserer Lesart entspricht der Adjectivform Bithynica, aramaisiert. 171. Gen. 10,7. 172. Ib. V. 10. 173. Cf. Ersch u. Gruber, Realencyklopädie II. Sekt. Bd. 27 p. 183. 174. Gen. 10,11. 175. Ib. V. 12. 176. Jon. 3,3. 177. Num. 13,22. 178. Wörtl. der rechte; אחימן als Compositum von אח ימן. 179. Od. zu Graben. Wieso dies herausgedeutelt wird, ist unklar. 180. תלמי v. תלם Beet 181. ענק hochragen. 182.

R. Jehošuá b. Levi sagte im Namen Rabbis: Dereinst wird Rom in die Hände Persiens fallen, denn es heißt:[182]*darum höret den Beschluß des Herrn, den er über Edom gefaßt hat, seine Gedanken, die er über die Bewohner Teman's hegt: ob sie fortschleppen werden die geringsten der Schafe, ob sich nicht entsetzen wird über sie ihre Wohnung.* Rabba b. Úla wandte ein: Wieso ist es erwiesen, daß unter 'geringste der Schafe' Persien zu verstehen sei? — Es heißt:[183]*der Widder, den du sahst, der mit den Hörnern, bedeutet die Könige von Medien und Persien.* — Vielleicht Griechenland, denn es heißt:[184]*und der zottige Ziegenbock bedeutet den König von Griechenland*!? — Als R. Ḥabiba b. Surmaqi kam, fragte es ihn ein Jünger, und er erwiderte: Der keinen Schriftvers erklären kann, richtet Einwände (gegen Rabbi)! Unter 'geringste der Schafe' ist der jüngste unter den Brüdern zu verstehen, und R. Joseph lehrte, Tiras[185]sei Persien.

Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen Joḥanans im Namen des Jehuda b.R. Eleáj: Dereinst wird Rom in die Hände Persiens fallen; dies ist durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: den ersten Tempel haben die Sprößlinge Šems erbaut und die Kasdim zerstört, und die Kasdim fielen in die Hände der Perser, um wieviel mehr werden, wo den zweiten Tempel die Perser erbaut und die Römer zerstört haben, die Römer in die Hände der Perser fallen.

Rabh sagte: Dereinst wird Persien in die Hände Roms fallen. Da sprachen R. Kahana und R. Asi zu ihm: Die Erbauer [des Tempels] in die Hände der Zerstörer!? Dieser erwiderte: Allerdings; es ist ein Beschluß des Königs. Manche sagen, er habe ihnen erwidert: Auch diese zerstören die Bethäuser. Ebenso wird auch gelehrt: Dereinst wird Persien in die Hände Roms fallen; erstens, weil sie die Bethäuser zerstören, und zweitens ist es ein Beschluß des Königs, daß die Erbauer [des Tempels] in die Hände der Zerstörer fallen sollen. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Der Sohn Davids wird nicht eher kommen, als bis die ruchlose Regierung neun Monate lang sich über die ganze Welt ausdehnen wird, denn es heißt:[186]*er wird sie eine Zeit lassen, wie die Gebärende gebiert, und seine übrigen Brüder werden zu den Kindern Jisraél zurückkehren.*

Die Rabbanan lehrten: Alle Hallen, die im Tempel waren, hatten keine Mezuza, ausgenommen die Beamtenhalle, weil sie einen Wohnraum für den Hochpriester hatte. R. Jehuda sprach: Im Tempel waren ja viele Hallen, die Wohnräume hatten, dennoch hatten sie keine Mezuza!? Vielmehr war dies bei der Beamtenhalle eine besondere Bestimmung.

Jer. 49,20. [183] Dan. 8.20. [184] Ib. V. 21. [185] Der Gen. 10,2 als letzter ge-

— Was ist der Grund R. Jehudas? Raba erwiderte: R. Jehuda ist der Ansicht, ein Haus, das nicht für den Sommer und für die Regenzeit bestimmt ist, heiße nicht Haus. Abajje wandte gegen ihn ein: Es heißt ja:[187]*ich will das Winterhaus samt dem Sommerhause zerschlagen*!? Dieser erwiderte: Solche heißen Winterhaus oder Sommerhaus, nicht aber schlechthin Haus. Abajje wandte gegen ihn ein: Die Festhütte am Hüttenfeste macht nach R. Jehuda zehntpflichtig[188]und nach den Weisen nicht. Hierzu wird gelehrt, eine solche sei nach R. Jehuda zum Érub[189]und zur Mezuza pflichtig und mache pflichtig zum Zehnten. Wolltest Du sagen, nur rabbanitisch, so kann dies allerdings bezüglich des Érubs und der Mezuza rabbanitisch sein, wieso aber kann es be-Col.b züglich des Zehnten rabbanitisch sein, man könnte ja veranlaßt werden, ihn von Pflichtigem für Unpflichtiges und von Unpflichtigem für Pflichtiges abzusondern!? Vielmehr, sagte Abajje, stimmen alle überein, daß sie während der sieben Tage[190][zur Mezuza] pflichtig ist, sie streiten nur über die übrigen Tage des Jahres; die Rabbanan sind der Ansicht, man ordne dies auch für die übrigen Tage des Jahres an, mit Rücksicht auf die sieben Tage, und R. Jehuda ist der Ansicht, man ordne dies nicht an. Raba sprach zu ihm: Er lehrt ja von der Festhütte während des Hüttenfestes!? Vielmehr, erklärte Rabina, stimmen alle überein, daß sie an den übrigen Tagen des Jahres nicht pflichtig ist, sie streiten nur über die sieben Tage, und zwar bei der Festhütte aus einem besonderen Grunde und bei der Halle aus einem besonderen Grunde. Bei der Festhütte aus einem besonderen Grunde, weil hierbei R. Jehuda seine Ansicht vertritt, daß nämlich als Festhütte eine permanente Wohnung erforderlich sei, daher ist sie zur Mezuza pflichtig, und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht, daß nämlich als Festhütte eine provisorische Wohnung erforderlich sei, daher ist sie zur Mezuza nicht pflichtig. Bei der Tempelhalle aus einem besonderen Grunde, weil die Rabbanan der Ansicht sind, die aufgezwungene Wohnung gelte als Wohnung, und R. Jehuda der Ansicht ist, die aufgezwungene Wohnung gelte nicht als Wohnung, nur haben es[191]die Rabbanan angeordnet, damit man nicht sage, der Hochpriester sei im Gefängnis eingesperrt. — Wer ist der Fol. 11 Autor dessen, was die Rabbanan gelehrt haben, daß nämlich alle Tore, die dort waren, keine Mezuza hatten, ausgenommen das Nikanortor, weil innerhalb desselben sich die Beamtenhalle befand? Wohl die Rabbanan und nicht R. Jehuda, denn nach R. Jehuda ist es ja [bei der

---

nannt wird. 186. Mich. 5,2. 187. Am. 3,15. 188. Sobald das Getreide ins Haus gebracht wird, ist es zehntpflichtig. 189. Mündet es in einen Hof, so muß es für den Sabbath mit diesem durch einen É. verbunden werden. 190. Während welcher der Hochpriester in dieser Halle weilt. 191. Daß eine Mezuza erforderlich sei.

Halle] selbst nur eine [rabbanatische] Verordnung, und wir sollten eine Verordnung für eine Verordnung treffen! – Du kannst auch sagen, R. Jehuda, denn alles[192] ist eine Verordnung.

Die Rabbanan lehrten:[193] *An deine Tore,* einerlei ob Haustore oder Hoftore, ob Provinztore oder Stadttore; [bei allen] gilt die Pflicht des Gebotes, denn es heißt:[193] *du sollst sie auf die Pfosten deines Hauses und an deine Tore schreiben.* Abajje sprach zu R. Saphra: Weshalb befestigen die Rabbanan keine Mezuza an die Stadttore von Maḥoza?! Dieser erwiderte: Diese dienen nur als Träger für die Festungszellen. – Sollten doch die Festungszellen selber einer Mezuza benötigen, da sie einen Wohnraum für den Gefängniswächter haben, denn es wird gelehrt, ein Bethaus, das einen Wohnraum für den Synagogendiener hat, sei zur Mezuza pflichtig!? Vielmehr, erklärte Abajje, wegen der Gefahr. Es wird nämlich gelehrt: Die Mezuza eines einzelnen ist zweimal im Septennium und die einer Gemeinschaft zweimal im Jobelzyklus zu untersuchen. Hierzu erzählte R. Jehuda: Einst untersuchte ein Ausbesserer[194] die Mezuzoth des oberen Marktplatzes von Sepphoris, und als ihn ein Quästor traf, nahm er ihm tausend Zuz ab. – R. Eleázar sagte ja aber, daß Boten einer gottgefälligen Handlung nie zu Schaden kommen!? – Anders ist es, wo ein Schaden zu gewärtigen ist. So heißt es auch:[195] *da sprach Šemuél: Wie kann ich hingehen, wenn Šaúl davon hört, bringt er mich um!? Da erwiderte der Herr: Nimm ein junges Rind und sage: Ich komme dem Herrn opfern.*

R. Kahana lehrte vor R. Jehuda: Der Strohschuppen, der Rinderstall, der Holzschuppen und der Speicher sind von der Mezuza frei, weil die Frauen sie benutzen. 'Benutzen' heißt, sie baden[196] da. R. Jehuda sprach zu ihm: Nur deshalb, weil sie da baden, sonst aber wären sie pflichtig, dagegen wird gelehrt, daß ein Rinderstall von der Mezuza frei sei!? Unter 'benutzen' ist vielmehr zu verstehen, sie putzen sich da. Er meint es also wie folgt: obgleich die Frauen sich da putzen, sind sie von der [Mezuza] frei. R. Kahana erwiderte ihm: Sind sie denn, wenn die Frauen sich da putzen, [von der Mezuza] frei, es wird ja gelehrt, ein Rinderstall sei von der Mezuza frei, jedoch pflichtig, wenn die Frauen sich da putzen!? Du mußt also erklären, daß über den Fall, wenn sie sich da putzen, Tannaím streiten, ebenso streiten nach mir Tannaím über den Fall, wenn er keine andere[197] Verwendung hat. Es wird nämlich gelehrt:[193] *Deines Hauses,* deines für dich selbst bestimmten Hauses, ausgenommen der Strohschuppen, der Rinderstall, der Holzschuppen und der Speicher, die von der Mezuza frei sind; manche erklären sie als pflichtig. Tatsächlich sagten sie, ein Abort, ein Gerberaum, ein Badehaus, ein Tauchbadehaus und [Räume, die] Frauen benutzen, seien von der Mezuza frei. R. Kahana erklärt es nach seiner Ansicht und R. Jehuda erklärt es nach seiner Ansicht. R. Kahana erklärt es nach seiner Ansicht: *Deines Hauses,* deines für dich selbst bestimmten Hauses, ausgenommen der Strohschuppen, der Rinderstall, der Holzschuppen und der Speicher, die von der Mezuza frei sind, wenn ohne weitere Verwendung; manche erklären sie als pflichtig, wenn ohne weitere Verwendung. Tatsächlich sagten sie, ein Abort, ein Gerberaum, ein Badehaus, ein Tauchbadehaus und [Räume, die] Frauen benutzen, 'benutzen' heißt darin baden, seien von der Mezuza frei. – Demnach ist es ja dasselbe, was Badehaus!? – Er lehrt es uns von einem öffentlichen Badehause und er lehrt es uns von einem privaten Badehause. Man könnte nämlich glauben, dies gelte nur von einem öffentlichen Badehause, das sehr schmutzig ist, ein privates Badehaus aber, das nicht sehr schmutzig ist, sei zur Mezuza pflichtig, so lehrt er uns. R. Jehuda erklärt es nach seiner Ansicht, wie folgt: *Deines Hauses,* deines für dich selbst bestimmten Hauses, ausgenommen der Strohschuppen, der Rinderstall, der Holzschuppen und der Speicher, die von der Mezuza frei sind, selbst wenn [die Frauen] sich da putzen; manche erklären sie als pflichtig, wenn [die Frauen] sich da putzen. Ohne weitere Verwendung sind sie nach aller Ansicht frei. Tatsächlich sagten sie, ein Abort, ein Gerberaum, ein Badehaus und ein Tauchbadehaus seien, selbst wenn die Frauen sich da putzen, von der Mezuza frei, weil sie sehr schmutzig sind. – Wieso sagt R. Jehuda, wenn ohne weitere Verwendung seien sie nach aller Ansicht frei, es wird ja gelehrt: *An deine Tore,* ob Haustore oder Hoftore, ob Provinztore oder Stadttore; auch Viehställe, Vogelhäuser, Strohschuppen, Wein- und Ölspeicher sind zur Mezuza Col.b pflichtig. Man könnte glauben, auch das Torhäuschen, die Veranda und die Galerie seien einbegriffen, so heißt es *Haus,* nur was gleich dem Hause zur Wohnung bestimmt ist, ausgenommen diese, die nicht zur Wohnung bestimmt sind. Man könnte glauben, auch der Abort, der Gerberaum, das Badehaus und das Tauchbadehaus seien einbegriffen, so heißt es *Haus,* nur was gleich dem Hause in Würde benutzt wird, ausgenommen diese, die nicht in Würde benutzt werden. Man könnte glauben, auch der Tempelberg, die Hallen und die Vorhöfe seien einbegriffen, so heißt es *Haus,* nur was gleich dem Hause profan ist, ausgenommen diese, die heilig sind!? – Dies ist eine Widerlegung.

---

[192] Hinsichtlich der Halle und hinsichtlich des Tores. [193] Dt. 6,9. [194] Wahrscheinlich artibon(us); ארטבון als Eigenname aufzufassen, ist schon durch die Bezeichnung אחד nicht zulässig. [195] iSam. 16,2. [196] Sie halten sich da nackt auf, und dies wäre eine Mißachtung der M. [197] Wenn der Raum von

R. Šemuél b.Jehuda lehrte vor Raba: Sechs Tore[198] sind von der Mezuza frei: des Strohschuppens, des Rinderstalles, des Holzschuppens, des Speichers, das medische Tor, das Tor ohne Oberschwelle und das keine zehn [Handbreiten] hohe Tor. Da sprach dieser: Du hast mit sechs begonnen und zählst sieben auf!? Jener erwiderte: Über das medische Tor streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Die Bogentür ist nach R. Meír zur Mezuza pflichtig und nach den Weisen frei; sie stimmen jedoch überein, daß, wenn die Schenkel[199] zehn [Handbreiten] haben, sie pflichtig sei. Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn [die ganze Tür] zehn [Handbreiten] hoch ist, die Schenkel aber keine drei [hoch] sind, (die nichts sei,) oder die Schenkel drei [hoch] sind, [die ganze Tür] aber keine zehn hoch ist, dies nichts sei; sie streiten nur über den Fall, wenn [die ganze Tür] zehn und die Pfosten drei [Handbreiten hoch] sind, [die Bogenspitze] aber keine vier [Handbreiten] breit ist, jedoch Raum vorhanden ist, sie auf vier zu erweitern; R. Meír ist der Ansicht, man erweitere[200] sie zur Ergänzung, und die Rabbanan sind der Ansicht, man erweitere sie nicht zur Ergänzung.

Die Rabbanan lehrten: Das Bethaus, das Frauenhaus und das Haus von Gesellschaftern ist zur Mezuza pflichtig. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben: *deines Hauses,* nicht aber ihres Hauses, *deines Hauses* nicht aber ihrer Häuser, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Die Schrift sagt:[201] *damit eure Tage und die Tage eurer Kinder sich mehren;* sollen etwa die einen leben und die anderen nicht!? — Wozu heißt es demnach *deines Hauses*!? — Dies nach Raba, denn Raba sagte: [richte dich] nach deinem Eintreten, und man setzt zuerst den rechten Fuß an[202].

Ein Anderes lehrt: Das Bethaus, das Haus von Gesellschaftern und das Frauenhaus sind durch Aussatz[203] verunreinigungsfähig. — Selbstverständlich!? — Man könnte sagen:[204] *so komme der, dem das Haus gehört,* dem, nicht aber der, dem, nicht aber denen, so lehrt es uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Die Schrift sagt:[205] *an einem Hause im Lande, das ihr zu eigen habt.* — Wozu heißt es *dem*!? — Dem, der sein Haus nur für sich allein bestimmt; der, weil er seine Sachen nicht verleihen will, sie nicht zu besitzen vorgibt. Der Heilige, gepriesen sei er, stellt ihn bloß, wenn er sein Haus räumt. Ausgenommen derjenige, der seine Sachen anderen leiht. — Ist denn ein Bethaus durch Aussatz verunreinigungs-

---

den Frauen nicht benutzt wird. [198] Im weiteren Sinne: Türen, Pforten. [199] Die Pfosten unter dem Bogen. [200] Fiktiv; dh. es gilt als bereits erweitert. [201] Dt. 11,21. [202] Die M. wird also rechts des Eintretenden befestigt. [203] Cf. Lev. 14,34 ff. [204] Lev. 14,35. [205] Ib. V. 34. [206] Großstädtische,

fähig, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, Bet- und Lehrhäuser seien durch Aussatz verunreinigungsfähig, so heißt es: *so komme der, dem das Haus gehört,* dem es allein gehört, ausgenommen diese, die nicht ihm allein gehören!? – Das ist kein Einwand, eines nach R. Meír und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Ein Bethaus, das einen Wohnraum für den Synagogendiener hat, ist zur Mezuza pflichtig, und das keinen Wohnraum hat, ist nach R. Meír pflichtig und nach den Rabbanan frei. Wenn du willst, sage ich: beides nach den Rabbanan, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines, wenn es einen Wohnraum hat, und eines, wenn es keinen Wohnraum hat. Wenn du aber willst, sage ich: beides, wenn es keinen Wohnraum hat, nur gilt eines von
Fol. 12 großstädtischen[206] und eines von dörfischen. – Sind denn die großstädtischen durch Aussatz nicht verunreinigungsfähig, es wird ja gelehrt: *Das ihr zu eigen habt,* nur was ihr zu eigen habt, ist durch Aussatz verunreinigungsfähig, Jerušalem aber ist durch Aussatz nicht verunreinigungsfähig. R. Jehuda sprach: Ich hörte dies vom Platze des Heiligtums. Bet- und Lehrhäuser aber sind demnach durch Aussatz verunreinigungsfähig, auch wenn sie sich in Großstädten befinden!? – Lies: R. Jehuda sprach: Ich hörte dies nur von einem geheiligten Platze[207]. – Worin besteht ihr Streit? – Der erste Tanna ist der Ansicht, Jerušalem sei nicht an die Stämme[208] verteilt worden und R. Jehuda ist der Ansicht, Jerušalem sei wohl an die Stämme verteilt worden. – Sie führen denselben Streit, wie die Tannaím der folgenden Lehre: Was befand sich [vom Tempel] im Gebiete Jehudas? Der Tempelberg, die Hallen und die Tempelhöfe. Was befand sich im Gebiete Binjamins? Die Vorhalle, das Tempelschiff und das Allerheiligste. Ein Streifen vom Gebiete Jehudas ragte in das Gebiet Binjamins, auf dem der Altar errichtet war, und tagtäglich härmte sich der fromme Binjamin, ihn einzuverleiben, denn es heißt:[209] *er beschirmt*[210] *ihn allezeit.* Daher war es dem frommen Binjamin beschieden, ein Wirt der Allmacht zu sein, wie es heißt:[209] *und zwischen seinen Schultern wohnt er.* Folgender Tanna aber[211] ist der Ansicht, Jerušalem sei an die Stämme nicht verteilt worden. Es wird nämlich gelehrt: Man darf in Jerušalem keine Wohnungen[212] vermieten, weil sie nicht ihr Eigentum sind, und wie R. Eleázar b. Çadoq sagt, auch keine Betten; daher pflegen die Hauswirte ihnen die Felle der heiligen Opfer gewaltsam abzunehmen.

---

die auch von Fremden besucht werden, gelten als herrenlos; kleinstädtische oder dörfische, die von Fremden nicht besucht werden, gelten als gemeinschaftlicher Besitz. [207] Auch Bet- und Lehrhäuser. [208] In deren Gebiet es sich befindet; es blieb Gemeindebesitz. [209] Dt. 33,12. [210] חפף kratzen, reiben, ein Zeichen des Unbehagens. [211] Nach der vorangehenden Lehre war Jerušalem Besitz der Stämme Jehuda und Binjamin. [212] Die Wallfahrer hatten in J. freie Woh-

Abajje sagte: Hieraus, daß es schicklich ist, Krug und Fell seinem Gastwirte zurückzulassen. – Sind denn die dörfischen durch Aussatz verunreinigungsfähig, es wird gelehrt: *Zu eigen,* nachdem sie es bereits erobert haben. Woher dies, von der Zeit, wo sie es zwar erobert, aber noch nicht an die Stämme verteilt haben, oder auch an die Stämme verteilt haben, aber noch nicht an die Familien, oder auch an die Familien verteilt haben, aber jeder besonders seinen Anteil noch nicht kennt? Es heißt: *so komme der, dem das Haus gehört,* dem es allein gehört, ausgenommen diese Fälle, in welchen es nicht ihm allein gehört!? – Am Richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erwidert haben[213].

FERNER HALTE MAN FÜR IHN NOCH EINEN ANDEREN PRIESTER IN BEREITSCHAFT. Selbstverständlich ist es, daß, wenn [der Hochpriester] vor [der Darbringung] des beständigen Morgenopfers untauglich wird, man diesen mit [der Darbringung des beständigen] Morgenopfers[214] einamte, womit[215] wird er aber eingeamtet, wenn der Hochpriester nach der Darbringung des beständigen Morgenopfers untauglich wird? R. Ada b.Ahaba erwiderte: Mit dem Gürtel[216]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Gürtel des Hochpriesters[217] war egal mit dem des gemeinen Priesters, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Gürtel des Hochpriesters war nicht egal[218] mit dem des gemeinen Priesters!? Abajje erwiderte: Er ziehe die acht Gewänder an und rühre die Feuerzange[219] um. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte, ein Laie, der die Feuerzange umrührt, mache sich der Todesstrafe schuldig[220]. R. Papa erwiderte: Der Dienst selbst amte ihn ein. Es wird ja auch gelehrt, daß Col.b alle Geräte, die Moše gefertigt hatte, durch die Salbung, und die später hinzukommen, durch die Benutzung geweiht wurden; ebenso wird auch dieser durch den Dienst selbst eingeamtet.

Als R. Dimi kam, sagte er: Über den Gürtel des gemeinen Priesters streiten Rabbi und R. Eleázar b.R. Šimón; einer sagt, er war aus Mischgewebe[221] und einer sagt, er war aus Byssus. Es ist zu beweisen, daß Rabbi es ist, welcher sagt, er war aus Mischgewebe, denn es wird gelehrt: Einen Unterschied zwischen [der Kleidung] des Hochpriesters und der des gemeinen Priesters gibt es nur beim Gürtel – so Rabbi: R. Eleázar

---

nung. [213] Daß nämlich eines von dem Falle gilt, wenn es einen Wohnraum hat. [214] Das er in der aus 8 Gewändern bestehenden Amtskleidung (cf. Ex. Kap. 28) darbringe. [215] Nach der Darbringung des beständigen Morgenopfers hat auch der Hochpriester nur 4 Gewänder an und unterscheidet sich nicht vom gemeinen Priester. [216] Der Hochpriester trug während des ganzen Jahres einen Gürtel aus gemischtem Gewebe, am Versöhnungstage aber einen aus Byssus. [217] Während des ganzen Jahres. [218] Demnach trug der gemeine Priester auch während des ganzen Jahres einen Byssusgürtel. [219] Am Altar, bei der Verbrennung der Opferteile. [220] Dies ist ein wichtiger Tempeldienst. [221] Wolle und Flachs;

b.R. Šimón sagt, nicht einmal beim Gürtel. Wann: wollte man sagen, an den übrigen Tagen des Jahres, so gibt es ja einen großen [Unterschied]; denn der Hochpriester verrichtet den Dienst in acht Gewändern und der gemeine in vier; doch wohl am Versöhnungstage. – Ich will dir sagen: nein, tatsächlich an den übrigen Tagen des Jahres, denn er spricht nur von [den Gewändern], die beide anhaben.

Als Rabin kam, sagte er: Alle stimmen überein, daß der Gürtel des Hochpriester am Versöhnungstage aus Byssus war, ebenso auch, daß er an den übrigen Tagen des Jahres aus Mischgewebe war, sie streiten nur über den Gürtel des gemeinen Priesters, sowohl an den übrigen Tagen des Jahres als auch am Versöhnungstage; Rabbi sagt, er war aus Mischgewebe und R. Eleázar b.R. Šimón sagt, er war aus Byssus. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben gelernt:[222]*Über seinen Leib*; wozu heißt es: *soll er anziehen*? Dies schließt Kopftuch und Gürtel beim Abheben der Asche ein – so R. Jehuda. R. Dosa sagt, dies schließe die Gewänder des Hochpriesters am Versöhnungstage[223]ein, daß sie nämlich für den gemeinen Priester brauchbar sind. Rabbi sagte: Dagegen sind zwei Einwendungen zu erheben: erstens ist der Gürtel des Hochpriesters am Versöhnungstage nicht egal mit dem des gemeinen Priesters, und wieso sind zweitens Gewänder, die bei Strengheiligen verwendet worden sind, bei Minderheiligen zu verwenden!? Die Worte *soll er anziehen* schließen vielmehr die abgetragenen[224]ein. R. Dosa vertritt hierbei seine Ansicht, denn es wird gelehrt:[225]*Er lege sie da nieder*; dies lehrt, daß sie verwahrt werden müssen; R. Dosa sagt, daß er sie an einem folgenden Versöhnungstage nicht mehr verwenden dürfe.

Die Rabbanan lehrten: Wenn [der Hochpriester] dienstunfähig geworden und ein anderer eingesetzt worden ist, so trete der erstere nachher sein Amt wieder an, während dem zweiten alle Obliegenheiten der Hochpriesterschaft verbleiben – so R. Meír; R. Jose sagt, der erstere trete sein Amt wieder an, während der zweite weder Hochpriester noch gemeiner Priester ist. R. Jose erzählte: Einst wurde Joseph b. Úlam aus Sepphoris, als der Hochpriester dienstunfähig geworden war, in dessen Amt eingesetzt, und die Weisen sagten: Der erstere trete wieder sein Amt an, und der zweite ist weder Hochpriester noch gemeiner Priester. Hochpriester [nicht], wegen der Unverträglichkeit, gemeiner Priester ebenfalls nicht,
Fol. 13 weil man beim Heiligen erhöht, aber nicht erniedrigt. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Jose, jedoch pflichtet

---

was sonst verboten ist; cf. Lev. 19,19. [222] Lev. 6,3. [223] Der gemeine Priester darf sie nachher tragen, natürl. die 4, die zu seiner Amtskleidung gehören. [224] Daß auch diese beim Tempeldienste verwendet werden dürfen. [225] Lev.

R. Jose bei, daß, wenn er übertreten und den Dienst verrichtet hat, dieser giltig sei. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Jose, jedoch pflichtet R. Jose bei, daß, wenn der erstere stirbt, dieser wieder das Amt antrete. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei eine seit den Lebzeiten bestehende Rivalität, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagt, man halte für ihn auch eine andere Frau in Bereitschaft. Die Rabbanan befürchten ja ebenfalls eine Möglichkeit[226]!? — Die Rabbanan können dir erwidern: Eine Verunreinigung ist häufig, ein Todesfall ist selten.

Man entgegnete ihm: Demnach hat die Sache kein Ende. Man erwiderte ja R. Jehuda treffend!? — R. Jehuda kann dir erwidern: Den Tod einer [Frau] berücksichtigte man, den Tod beider berücksichtigte man nicht. — Und die Rabbanan!? — Wenn man berücksichtigt, ist auch der Tod beider zu berücksichtigen. — Dies sollten ja die Rabbanan gegen sich selbst einwenden[227]!? — Die Rabbanan können dir erwidern: der Hochpriester ist vorsichtig. — Wozu braucht man, wenn er vorsichtig ist, einen zweiten Priester in Bereitschaft zu halten!? — Wenn man ihm einen Rivalen in Bereitschaft hält, so ist er um so vorsichtiger. — Genügt denn die Bereitschaft [einer zweiten Frau], der Allbarmherzige spricht ja von seiner Frau, und diese ist ja nicht seine Frau!? — Er traut sie sich an. — Aber solange er sie nicht ehelicht, ist sie ja nicht seine Frau!? — Er ehelicht sie auch. — Demnach hat er zwei Frauen, und der Allbarmherzige sagt:[228]*er soll Sühne schaffen sich und seinem Hause*[229], nicht aber zwei Häusern!? — Er läßt sich darauf von ihr scheiden. — Wenn er sich von ihr scheiden läßt, bleibt ja unser Einwand bestehen!? — Er läßt sich von ihr bedingungsweise scheiden, indem er zu ihr spricht: da ist dein Scheidebrief in der Voraussetzung, daß du stirbst. — Vielleicht stirbt sie nicht, und er hat zwei Frauen!? — Vielmehr er spricht zu ihr: da ist dein Scheidebrief in der Voraussetzung, daß du nicht stirbst. Stirbt sie nicht, so ist sie geschieden, stirbt sie, so ist die andere vorhanden. — Vielleicht stirbt diese nicht, sodaß die Scheidung giltig ist, wohl aber stirbt die andere, und er ist dann ohne Frau!? — Vielmehr spricht er zu ihr: in der Voraussetzung, daß eine von euch[230] stirbt. Stirbt diese bleibt jene, stirbt jene, bleibt diese. — Vielleicht stirbt keine von beiden, sodann hat er ja zwei Frauen!? Und ist denn ferner die Scheidung in einem solchen Falle giltig, Raba sagte ja, daß [wenn jemand zu einer Frau spricht:] da ist dein Scheidebrief unter der Bedingung, daß

16,23. [226] Hinsichtlich der Unreinheit. [227] Wenn eine Verunreinigung berücksichtigt wird, so ist dies auch beim zweiten zu berücksichtigen. [228] Lev. 16,11. [229] Worunter unsere Mišna seine Frau versteht. [230] Wenn sie am du während meines Lebens, oder deines Lebens, keinen Wein trinkest, dies keine Trennung[231], wenn aber: während des Lebens von jenem, dies eine Trennung[232]sei!? — Vielmehr, er spricht zu ihr: da ist dein Scheidebrief in der Voraussetzung, daß deine Genossin nicht stirbt. Stirbt die andere nicht, so ist sie geschieden, stirbt sie, so ist ja diese da. — Col.b Vielleicht aber stirbt die andere während des Tempeldienstes, sodaß rückwirkend die Scheidung dieser ungiltig ist, sodann hat er den Dienst im Besitz zweier Frauen verrichtet!? — Vielmehr, er spricht zu ihr: da ist dein Scheidebrief in der Voraussetzung, daß deine Genossin stirbt. — Vielleicht stirbt die andere, sodaß die Scheidung giltig ist, sodann ist er ohne Frau!? — Vielmehr, er lasse sich von beiden scheiden; zu einer spricht er: da ist dein Scheidebrief in der Voraussetzung, daß deine Genossin nicht stirbt, und zu der anderen spricht er: da ist dein Scheidebrief in der Voraussetzung, daß du [am Versöhnungstage] nicht ins Bethaus kommst. — Vielleicht stirbt die andere nicht, auch kommt diese nicht ins Bethaus, sodaß die Scheidung beider giltig ist, sodann ist er ohne Frau!? — Vielmehr, zu einer spricht er: da ist dein Scheidebrief in der Voraussetzung, daß deine Genossin nicht stirbt, und zu der anderen spricht er: da ist dein Scheidebrief in der Voraussetzung, daß ich ins Bethaus komme. Stirbt diese, so bleibt jene, stirbt jene, so bleibt diese. Einzuwenden wäre, die andere könnte während des Dienstes sterben, sodaß er rückwirkend den Dienst im Besitz zweier Frauen verrichtet hat, — sobald er sieht, daß sie im Sterben ist, gehe er schnell ins Bethaus, wodurch er rückwirkend die Scheidung dieser giltig macht. R. Asṭija, nach anderen R. Ávira, wandte ein: Demnach sind zwei Frauen [eines Mannes] der Schwagerehe[233]nicht unterworfen!? — [Die Wiederholung der Worte][234]*seine Schwägerin* ist einschließend. Rabina, nach anderen R. Šerebja, wandte ein: Demnach[235]ist die Verlobte der Schwagerehe nicht unterworfen!? — Das Wort[236]*auswärts* schließt die Verlobte ein.

Die Rabbanan lehrten: Der Hochpriester darf als Trauernder das Opfer darbringen, jedoch nicht davon essen. R. Jehuda sagt, den ganzen Tag. — Was heißt: den ganzen Tag? Raba erwiderte: Dies besagt, daß man ihn aus seiner Wohnung[237]hole. Abajje sprach zu ihm: Nach R. Jehuda entferne man ihn[238]sogar vom Dienste, denn es wird gelehrt, daß, wenn er

---

Versöhnungstage stirbt, ist die Scheidung rückwirkend giltig. [231] Dh. giltige Scheidung, in Anlehnung an Dt. 24,1. [232] Nach seinem Tode, rückwirkend; wenn die Scheidung von ihrer Person selbst abhängt, ist sie also ungiltig. [233] Cf. Dt. 25,5ff.; auch hierbei wird das Wort 'Haus' (dh. Frau, cf. Anm. 229) im Singular gebraucht. [234] Dt. 25,7. [235] Wenn, wie oben (col.a) gesagt wird, die Verlobte nicht als Frau gilt, cf. Anm. 233. [236] Dt. 25,5; auswärts, dh. die noch nicht heimgeführt wurde. [237] Damit er den ganzen Tag Dienst tue und an sein Leid nicht denke. [238] Einen gemeinen Priester, der beim am Altar steht und Opfer darbringt, und erfährt, daß ihm jemand gestorben sei, er, wie R. Jehuda sagt, den Dienst unterbreche und hinausgehe, und wie R. Jose sagt, ihn beende[239], und du sagst, man hole ihn aus seiner Wohnung!? Vielmehr, erklärte Raba, ist unter 'den ganzen Tag' zu verstehen, er dürfe den ganzen Tag den Dienst nicht verrichten, mit Rücksicht darauf, er könnte zu essen[240] veranlaßt werden. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Berücksichtigt denn R. Jehuda, er könnte zu essen veranlaßt werden, wir haben ja gelernt, R. Jehuda sagt, man halte für ihn auch eine andere Frau in Bereitschaft, weil seine Frau sterben könnte; wenn seine Frau stirbt, darf er also den Dienst verrichten, und R. Jehuda berücksichtigt nicht, er könnte zu essen veranlaßt werden!? Dieser erwiderte: Ist es denn gleich; da, am Versöhnungstage, an dem alle Welt nicht ißt, wird auch er nicht zu essen veranlaßt, hierbei aber, wo alle Welt ißt, könnte er ebenfalls zu essen veranlaßt werden. – Ist er denn in einem solchen Falle überhaupt zur Trauer verpflichtet, sie ist ja geschieden!? – Zugegeben, daß er zur Trauer nicht verpflichtet ist, aber ist er denn nicht zerstreut!? Fol. 14

ALL DIESE SIEBEN TAGE SPRENGT ER DAS [OPFER]BLUT, RÄUCHERT ER DAS RÄUCHERWERK AUF, SÄUBERT ER DIE LAMPEN[241] UND OPFERT ER KOPF UND FÜSSE AUF; AN ALLEN ÜBRIGEN TAGEN OPFERT ER, WENN ER ES WÜNSCHT. DER HOCHPRIESTER NIMMT NÄMLICH ANTEIL AM OPFERDIENSTE ALS ERSTER UND ERHÄLT SEINEN ANTEIL ALS ERSTER. ii

GEMARA. Wer ist der Autor? R. Ḥisda erwiderte: Nicht nach R. Åqiba, denn wieso dürfte er, wenn es R. Åqiba wäre, den Dienst verrichten, dieser sagt ja, ein Reiner, auf den das Besprengungswasser[243] gekommen ist, sei unrein. Es wird nämlich gelehrt:[244] *Der Reine sprenge auf den Unreinen,* wenn auf einen Unreinen, so ist er rein, wenn auf einen Reinen, so ist er unrein – so R. Åqiba; die Weisen sagen, diese Worte beziehen sich nur auf Dinge, die für die Unreinheit empfänglich sind. – Welches Bewenden hat es damit? – Wir haben gelernt: Wenn er in der Absicht, ein Tier zu besprengen, einen Menschen besprengt hat, so darf er, wenn im Ysopbündel genügend [Wasser ist, die Besprengung] wiederholen; wenn er aber in der Absicht, einen Menschen zu besprengen, ein Tier besprengt, so darf er, wenn im Ysopbündel genügend [Was-

---

Tempeldienste von einem Trauerfalle erfährt. 239. R. Jehuda ist also hinsichtlich der Trauer erschwerender Ansicht, und beim Hochpriester erleichternd. 240. Vom Geheiligten. 241. Der Leuchte; cf. Ex. 30,7. 242. Die zuerst dargebrachten Teile der Opfertiere. 243. Oder Entsündigungswasser, von der roten Kuh (cf. Num. Kap. 19), womit der Hochpriester während der 7 Tage besprengt wurde. 244. Num. 19,19. 245. Vielmehr muß er das Ysopbündel wiederum einser ist, die Besprengung] nicht wiederholen[245]. — Was ist der Grund R. Áqibas? — Der Allbarmherzige sollte ja geschrieben haben: ‘der Reine soll ihn besprengen’, wenn es aber ‘den Unreinen’ heißt, so ist hieraus zu entnehmen, wenn einen Unreinen, sei er rein, wenn aber einen Reinen, sei er unrein. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet darauf, daß es sich nur auf für die Unreinheit empfängliche Sachen beziehe. Hierbei aber ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn der Unreine, auf den [es kommt] rein ist, um wieviel mehr der Reine. — Und R. Áqiba!? — Das ist es, was Šelomo sagt:[246]*ich dachte Weisheit zu besitzen, aber sie blieb fern von mir.* — Und die Rabbanan!? — Dies bezieht sich darauf, daß nämlich der Besprengende und der Besprengte rein sind, wer aber [das Besprengungswasser] berührt, ist unrein. — Ist denn der Besprengende rein, es heißt ja:[247]*wer das Besprengungswasser sprengt, soll seine Kleider waschen*!? — Unter ‘sprengt’ ist das Berühren zu verstehen. — Es heißt ja aber *sprengt* und es heißt[247]*berührt*!? Ferner benötigt der Besprengende des Kleiderwaschens, der Berührende aber benötigt des Kleiderwaschens nicht!? — Vielmehr, unter ‘sprengt’ ist das Tragen zu verstehen. — Sollte der Allbarmherzige ‘trägt’ geschrieben haben, weshalb ‘sprengt’!? — Er lehrt uns folgendes: zur Besprengung ist ein bestimmtes Quantum erforderlich. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, zur Besprengung sei ein bestimmtes Quantum erforderlich, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, zur Besprengung sei kein bestimmtes Quantum erforderlich!? — Auch derjenige, welcher sagt, zur Besprengung sei kein bestimmtes Quantum erforderlich, spricht nur vom Rücken[248]der Person, im Gefäße aber ist ein bestimmtes Quantum erforderlich. Wir haben nämlich gelernt: Welches Quantum ist zur Besprengung erforderlich? Die Bündelspitzen einzutauchen und sprengen zu können. Abajje Col.b sagte: Du kannst auch sagen, es sei R. Áqiba, denn er verrichtet den ganzen Tag den Dienst, und erst abends besprengt man ihn, taucht er unter und wartet den Sonnenuntergang ab[249].

RÄUCHERT DAS RÄUCHERWERK AUF, SÄUBERT DIE LAMPEN. Demnach vorher das Räucherwerk und nachher die Lampen, und dem widersprechend [wird gelehrt]: Dem die Reinigung des inneren Altars zufiel, dem [die

---

tauchen, weil das Wasser durch das Besprengen des Tieres als zur Arbeit verwendet gilt und untauglich wird. Nach den Weisen deutet also das W. ‘Unreinen’ im angezogenen Schriftverse darauf, daß das Entsündigungswasser nur für eine für die Unreinheit empfängliche Sache verwendet werden darf; wird es aber für eine für die Unreinheit nicht empfängliche Sache verwendet, so wird es dadurch untauglich. So nach Raschi zur Stelle. 246. Ecc. 7,23. 247. Num. 19,21. 248. Dh. es ist gleichgiltig, welches Quantum auf die Person besprengt wird. 249. Sodaß er am folgenden Tage den Dienst verrichten kann.

Säuberung] der Lampen zufiel, dem die Aufräucherung des Räucherwerkes zufiel!? R. Hona erwiderte: Der Autor der Lehre [im Traktate] vom beständigen Opfer[250] ist R. Šimón[251] aus Miçpa. — Dieser ist ja aber entgegengesetzter[252] Ansicht, denn wir haben gelernt: Er kam [mit dem Blute] zur nordöstlichen Ecke [des Altars] und sprengte nordöstlich, dann zur südwestlichen und sprengte südwestlich, und hierzu wird gelehrt, R. Šimón aus Miçpa lehre hinsichtlich des beständigen Opfers, daß er zur nordöstlichen Ecke kam und nordöstlich sprengte, dann zur südwestlichen und zuerst westlich und nachher südlich sprengte!? — Vielmehr, erwiderte R. Joḥanan, der Autor der Lehre [im Traktate] vom Versöhnungstage ist R. Šimón aus Miçpa. — Aber auch die Lehren [im Traktate] vom Versöhnungstage widersprechen ja einander!? Wir haben nämlich gelernt: Das zweite Los: wer zu schlachten, wer zu sprengen, wer den inneren Altar zu reinigen, wer die Leuchte zu putzen und wer die Opferteile nach der Altar[rampe] zu bringen hatte; das dritte Los: Neulinge, kommt und loset[253] zum Räucherwerk!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt vom Putzen der zwei Lampen und eines gilt vom Putzen der fünf[254] Lampen. — Demnach wurde [das Putzen] durch das Räucherwerk unterbrochen, während doch Abajje selbst die ganze Reihenfolge[255] als überlieferte Lehre vortrug, und nach dieser wurde es durch das Blut des beständigen Opfers unterbrochen!? — Ich will dir sagen, das ist kein Einwand; eines nach Abba Šaúl und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Er darf nicht zuerst die Lampen putzen und nachher [das Räucherwerk] aufräuchern, vielmehr räuchere er zuerst und putze nachher; Abba Šaúl sagt, zuerst putze er und räuchere nachher. — Was ist der Grund Abba Šaúls? — Es heißt:[256] *jeden Morgen, wenn er die Lampen putzt,* und darauf folgt: *soll er es räuchern.* — Und die Rabbanan!? — Der Allbarmherzige sagt damit, daß zur Zeit des Putzens Fol. 15 die Aufräucherung des Räucherwerkes erfolge. Wolltest du nicht so erklären, so heißt es ja auch vom Abend[räucherwerke]:[257] *wenn Ahron abends die Lampen ansteckt, soll er es räuchern;* sind etwa auch hierbei zuerst die Lampen anzuzünden und nachher das Abendräucherwerk aufzuräuchern!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt:[258] *Vom Abend bis zum Morgen,* man tue das Quantum hinein, daß sie die ganze Nacht, vom Abend bis zum Morgen, brenne. Eine andere Erklärung: *Vom Abend bis zum Morgen:* du hast außer diesem[259] keinen anderen Dienst, der vom Abend bis zum Morgen zuläßig wäre!? Vielmehr sagt der Allbarmherzige damit, daß das Räucherwerk zur Zeit des Anzündens aufgeräuchert werde, ebenso auch hierbei: zur Zeit des Putzens ist das Räucherwerk aufzuräuchern. — Und Abba Šaúl!? — Er kann dir erwidern: anders ist es da, wo es[260] *sie* heißt. R.Papa erwiderte: Das ist kein Einwand, eines[261] nach den Rabbanan und eines nach Abba Šaúl. — Du hast also unsere Mišna den Rabbanan und die von den Losen Abba Šaúl addiziert; wie erklärst du nun den Schlußsatz: Man brachte ihm das beständige Opfer, und er schnitt [den Hals] ein, während ein anderer an seiner Seite das Schlachten[262] beendete, dann trat er ein, das Räucherwerk aufzuräuchern und die Lampen zu putzen. Dies nach den Rabbanan. Die erste Lehre und die letzte Lehre nach den Rabbanan und die mittelste nach Abba Šaúl!? — R. Papa kann dir erwidern: Allerdings, die erste Lehre und die letzte Lehre nach den Rabbanan und die mittelste nach Abba Šaúl. — Allerdings erklärt Abajje nicht wie R. Papa, weil er nicht die erste Lehre und die letzte Lehre den Rabbanan und die mittelste Abba Šaúl addizieren will, weshalb aber erklärt R. Papa nicht wie Abajje!? — Er kann dir erwidern: lehrt er etwa in der ersten Lehre vom Putzen von zwei Lampen und nachher [vom Putzen] von fünf Lampen!? — Und Abajje!? — Er kann dir erwidern: er lehrt zuerst, [was er alles zu tun hat], nachher aber die Reihenfolge.

---

[250] Aus dem die hier angezogene Lehre entnommen ist. [251] Der, wie anderweitig bekannt, sich mit diesen Lehren befaßte; es ist also die Ansicht eines einzelnen. [252] Er streitet gegen die anonyme Lehre im Traktate vom beständigen Opfer. [253] Jeder Priester wurde nur einmal zur Räucherung zugelassen. Hier wird das Putzen der Leuchte vor der Räucherung genannt. [254] Von den 7 Lampen der Leuchte wurden zuerst 5 geputzt, dann das Räucherwerk aufgeräuchert und erst nachher die letzten 2 geputzt. [255] Der Dienstverrichtungen im Tempel; cf. infra Fol. 33a. [256] Ex. 30,7. [257] Ib. V. 8. [258] Ib, 27,21.

Der Text. Er kam zur nordöstlichen Ecke und sprengte nordöstlich, dann zur südwestlichen und sprengte südwestlich. Hierzu wird gelehrt: R. Šimón aus Miçpa lehrte hinsichtlich des beständigen Opfers: Er kam zur nordöstlichen Ecke und sprengte nordöstlich, dann zur südwestlichen und sprengte zuerst westlich und nachher südlich. — Was ist der Grund des R. Šimón aus Miçpa? R. Joḥanan erwiderte im Namen von einem aus der Schule R. Jannajs: Die Schrift sagt:[263] *ein Ziegenbock zum Sündopfer ist für den Herrn herzurichten, über das beständige Brandopfer und sein Trankopfer*; es ist ja ein Brandopfer und der Allbarmherzige sagt, daß er dabei wie beim Sündopfer[264] verfahre! Wie ist dies [zu erklären]? Er sprenge einmal gleich zweimal[265], wie beim Brandopfer, und zweimal gleich zweimal, wie beim Sündopfer. — Sollte er doch zweimal gleich viermal, wie beim Brandopfer, und viermal gleich viermal, wie beim Sündopfer, sprengen!? – Wir finden nirgends, daß das Blut sühne und abermals sühne. – Finden wir denn, daß das Blut zur Hälfte wie beim Sündopfer und zur Hälfte wie beim Brandopfer [gesprengt werde]!? Du mußt also erklären, die Schrift habe sie gezwungen zusammengefaßt, ebenso hat die Schrift sie auch in dieser Hinsicht gezwungen zusammengefaßt. – Dies[266]ist nur eine Teilung der Sprengungen. – Sollte er doch einmal gleich zweimal unterhalb[267], wie beim Brandopfer, und zweimal gleich zweimal oberhalb, wie beim Sündopfer, sprengen? – Wir finden nirgends, daß das Blut zur Hälfte oberhalb und zur Hälfte unterhalb [gesprengt werde]. – Etwa nicht, wir haben ja gelernt, daß er davon[268]einmal aufwärts und siebenmal abwärts sprengte!? – Wie ausholend. – Was heißt: wie ausholend? R. Jehuda zeigte: Wie zum Schlagen[269]. – Etwa nicht, wir haben ja gelernt, daß er davon siebenmal auf den Glanz des Altars sprengte; doch wohl auf die Mitte des Altars, wie die Leute zu sagen pflegen: glänzt der Glanz, so ist es die Mitte des Tages!? Rabba b.Šila erwiderte: Nein, auf [das Dach] des Altars, wie es heißt:[270]*wie der Himmel selbst an Glanz*[271]. Col.b – Weshalb zuerst wie beim Brandopfer und nachher wie beim Sündopfer, sollte er doch zuerst wie beim Sündopfer und nachher wie beim Brandopfer sprengen!? – Da es ein Brandopfer ist, geht es auch voran. – Weshalb nordöstlich und südwestlich, sollte er doch südöstlich und nordwestlich sprengen!? – Ich will dir sagen, das Brandopfer muß auf das Fundament gesprengt werden, und die südöstliche Ecke hatte kein Fundament. – Weshalb sprengte er zuerst nordöstlich und nachher südwestlich, sollte er doch zuerst südwestlich und nachher nordöstlich sprengen!? – Der Meister sagte, daß man bei allen Wendungen, die zu machen sind, sich stets östlich nach rechts wende, somit kommt er zuerst auf diese Ecke. – Woher, daß der Allbarmherzige damit sagt, daß man beim Brandopfer wie beim Sündopfer verfahre, vielleicht sagt er, daß man beim Sündopfer[272]wie beim Brandopfer verfahre!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *über das beständige Brandopfer und*

---

[259] Dem Anzünden der Lichter. [260] Die Leuchte; hier wird also gesagt, daß es zu dieser Zeit geschehe, während beim Morgenräucherwerk tatsächlich die Reihenfolge angegeben wird. [261] Die Lehren in unserem Traktate rühren nicht von einem Autor her. [262] Damit er das Blut aufnehmen könne. [263] Num. 28,15. [264] Das viermal zu sprengen ist. [265] Dh. die Ecke, wodurch gleichzei-

---

tig zwei Seiten besprengt werden. [266] Das Sprengen von 2 Seiten an einer Ecke. [267] Des Streifens rings um die Mitte des Altars. [268] Vom Blute des Farren; cf. infra Fol. 53b. [269] Dh. der Schlag wird von oben nach unten geführt; ebenso erfolgte das Sprengen in der Richtung nach oben, bezw. nach unten, jedoch nicht oberhalb oder unterhalb des Streifens. [270] Ex. 24,10. [271] Das Wort טהר in der angezogenen Mišna hängt nicht mit dem aram. טהר leuchten, zusammen, sondern mit dem hebr. טהר rein, klar sein; die Kohlen auf dem Dache des Altars wurden nach den Seiten gescharrt u. die reine Stelle in der Mitte besprengt. [272] Der oben angezogene Schriftvers spricht vom beständigen Brandopfer u. dem Sündopfer des Neumondes. [273] Nach anderen:

sein Trankopfer; der Allbarmherzige sagt damit, was zum Sündopfer gehört, sei auf das Brandopfer zu legen.

Dort haben wir gelernt: Der Beamte sprach zu ihnen: Geht, holet ein Lamm aus der Lämmerkammer. Die Lämmerkammer befand sich in der nordwestlichen Ecke, und da waren vier Kammern: die Lämmerkammer, die Siegelmarkenkammer, die Kammer des Brandraumes und die Kammer, in der die Schaubrote bereitet wurden. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der Brandraum hatte vier Kammern, wie Zimmer, die in einen Saal führen, zwei auf heiligem und zwei auf profanem Gebiete, und ein Gitterwerk[273] trennte zwischen Heiligem und Profanem. Fol. 16 Wofür dienten sie? Die südwestliche war die Opferlämmerkammer, die südöstliche war die Kammer, in der die Schaubrote gefertigt wurden, in der nordöstlichen Kammer hatten die Ḥašmonäer die von den griechischen Königen entweihten Altarsteine versteckt, und von der nordwestlichen stieg man zum Tauchbade hinab!? R. Hona erwiderte: Der Autor der Lehre [im Traktate] von den Massen[274] ist R. Eliézer b.Jáqob. Wir haben nämlich gelernt: Der Frauenvorhof hatte eine Länge von hundertfünfunddreißig [Ellen] zu einer Breite von hundertfünfundreißig und hatte vier Kammern in den vier Winkeln. Wofür dienten diese? Die südöstliche war die Kammer für die Naziräer; da kochten sie ihre Heilsopfer und schoren ihr Haar, das sie unter den Kessel steckten. Die nordöstliche war die Holzkammer; da sonderten die gebrechenhafteten Priester das wurmstichige Holz aus, denn jedes [Stück] Holz, in dem ein Wurm sich befindet, ist für den Altar untauglich. Die nordwestliche war die Kammer für die Aussätzigen. Von der südwestlichen, sagte R. Eliézer b. Jáqob, er habe vergessen, wofür sie diente. Abba Saúl sagte, in diese habe man Wein und Öl getan, und deshalb nannte man sie auch Ölkammer. Es ist auch einleuchtend, daß es R. Eliézer b. Jáqob ist, denn wir haben gelernt: Alle Wände, die dort[275] waren, waren hoch, ausgenommen die östliche Wand, weil der die [rote] Kuh verbrennende Priester beim Blutsprengen auf dem Ölberge gegenüber der Tempeltür stehend aufpassen und hinsehen mußte. Ferner haben wir gelernt: Alle Türen, die dort waren, hatten eine Höhe von zwanzig Ellen und eine Breite von zehn Ellen. Ferner haben wir gelernt: Innerhalb derselben[276] war ein Gitter. Ferner halben wir gelernt: Innerhalb desselben der Ḥel[277], zehn Ellen; da waren zwölf Stufen, jede Stufe eine halbe Elle hoch und eine halbe Elle tief. [Ferner:] Fünfzehn Stufen, die vom Jisraélitenvorhof nach dem

---

Steinsims. [274] Sc. des Tempels u. seiner Anlage, in der die 2. Lehre sich befindet. [275] Auf dem Tempelberge. [276] Der östlichen Mauer des Tempelberges. [277] Dh. Zwinger, biblisch Wall, der Platz vor dem Tempel innerhalb

Frauenvorhof hinabführten, jede Stufe eine halbe Elle hoch und eine halbe Elle tief. Ferner haben wir gelernt: Zweiundzwanzig Ellen zwischen der Vorhalle und dem Altar; da waren zwölf Stufen, jede Stufe eine halbe Elle hoch und eine halbe[278]Elle tief. Ferner haben wir gelernt: R. Eliêzer b. Jáqob sagte: Da[279]war eine eine Elle hohe Erhöhung, und auf dieser befand sich die Estrade, die drei Stufen von je einer halben Elle hatte. Erklärlich ist es, wenn du sagst, jene Lehre[280]sei von R. Eliêzer b.Jáqob, da nach ihm die Tür verstellt[281]wäre, nach den Rabbanan aber blieb ja noch eine halbe Elle[281]der [letzten] Tür frei. Hieraus ist also zu entnehmen, daß es R. Eliêzer b. Jáqob ist. R. Ada b. Ahaba erklärte: [Der Autor] dieser Lehre ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Altar stand genau in der Mitte des Vorhofes; er maß zweiunddreißig Ellen, zehn Ellen gegenüber der Tür des Col.b Tempels, elf Ellen nördlich und elf Ellen südlich. Es ergibt sich also, daß der Altar genau gegenüber dem Tempel und seinen Wänden[282] stand. – Wieso kann, wenn du sagst, [Die Lehre im Traktate] von den Massen sei von R. Jehuda, der Altar in der Mitte des Vorhofes gestanden haben, es wird ja gelehrt: Der ganze Vorhof hatte eine Länge von hundertsiebenundachtzig [Ellen] zu einer Breite von hundertfünfunddreißig. Hundertsiebenundachtzig [Ellen] von Osten nach Westen: elf Ellen Zutrittsraum für die Jisraéliten, elf Ellen Zutrittsraum für die Priester, zweiunddreißig [Ellen] maß der Altar, zweiundzwanzig [Ellen] zwischen der Vorhalle und dem Altar, hundert Ellen maß der Tempel und elf Ellen hinter der Gnadenkammer. Hundertfünfunddreißig [Ellen] von Süden nach Norden: zweiundsechzig [Ellen] maßen Rampe und Altar, acht Ellen vom Altar bis zu den [Schlacht]ringen, vierundzwanzig [Ellen] der Raum für die [Schlacht]ringe, vier Ellen von den Ringen bis zu den Tischen, vier [Ellen] von den Tischen bis zu den Pfeilern, acht [Ellen] von den Pfeilern bis zu der Tempelhofwand, und den Rest nahmen [der Raum] zwischen der Altarrampe und der

---

des Gitters; nach Maimonides (Mid. I, 5) eine Art Mauer. [278] Nach der Mišna separata ist das W. 'halbe' zu streichen. [279] Zwischen dem Jisraélitenvorhof und dem Priestervorhof. [280] Daß die östliche Wand niedriger war, damit der die rote Kuh verbrennende Priester das Blutsprengen beobachten könne. [281] Wie aus den angezogenen Lehren hervorgeht, war der Boden des Tempels um 39 Stufen, also um 19½ Ellen höher als der Boden des Tempelberges, trotzdem konnte man aus der Ferne in den Tempel hineinsehen, da alle Türen 20 Ellen hoch waren u. einander gegenüber lagen; nach REBJ. aber, nach dem der Priestervorhof um eine weitere Elle (zusammen um 20½ E.n) höher war, war das Hineinsehen aus der Ferne nicht möglich, daher mußte die östliche Wand niedriger sein, damit der Priester über dieselbe sehen könne. [282] Die Innenseite des Tempels betrug 20 E.n u. die Wände waren 6 E.n dick. Der in der Mitte des Vorhofs stehende Altar verstellte die Tür, daher war die öst-

Wand und [der Raum] der Pfeiler ein. Wieso kann, wenn du sagst, [die Lehre im Traktate] von den Maßen sei von R. Jehuda, der Altar in der Mitte [des Tempelhofes] gestanden haben, nach dieser befand sich Fol. 17 ja der größere Teil des Altars südlich!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß sie von R. Eliêzer b.Jáqob ist. Schließe hieraus. R. Ada, Sohn des R. Jiçḥaq, erklärte: Jene Kammer[283] war getrennt[284]; wer aus der Nordseite kam, dem schien es, sie liege auf der Südseite, und wer aus der Südseite kam, dem schien es, sie liege auf der Nordseite. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sie mehr südwestlich lag. – Wieso? – Weil auf einen Widerspruch hinsichtlich der Schaubrot[kammer] hingewiesen worden ist, und aus der Antwort R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás, hervorgeht, daß einer [die Kammern] nach rechts und einer sie nach links aufzählt. Col.b Einleuchtend ist diese Erklärung, wenn du sagst, sie lag mehr südwestlich, welchen Sinn hat aber diese Antwort, wenn du sagen wolltest, sie lag mehr nordwestlich[285]!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß sie mehr südwestlich lag. Schließe hieraus. – Der Meister sagte ja aber, daß man bei allen Wendungen, die man zu machen hat, sich stets östlich nach rechts wende!? – Dies beim Tempeldienste, während es sich hierbei nur um eine Aufzählung handelt.

DER HOCHPRIESTER NIMMT NÄMLICH ANTEIL AM OPFERDIENSTE ALS ERSTER UND ERHÄLT SEINEN ANTEIL ALS ERSTER. Die Rabbanan lehrten: Wie bringt er seinen Anteil als erster dar? Er spricht: Dieses Brandopfer richte ich her, dieses Speisopfer richte ich her. Wie erhält er seinen Anteil als erster? Er spricht: Von diesem Sündopfer esse ich, von diesem Schuldopfer esse ich. Er erhält ein Brot von den zwei Broten[286] und vier oder fünf von den Schaubroten. Rabbi sagt, stets fünf, denn es heißt:[287] *es soll Ahron und seinen Söhnen zufallen,* die Hälfte[288] Ahron und die Hälfte seinen Söhnen. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, er erhalte eines von den zwei Broten, also nach Rabbi, welcher sagt, er erhalte die Hälfte, darauf heißt es im Mittelsatze, vier oder fünf von den Schaubroten, also nach den Rabbanan, welche sagen, er erhalte nicht die Hälfte, und im Schlußsatze heißt es wiederum, Rabbi sagt, er erhalte stets fünf; der Anfangsatz und der Schlußsatz nach Rabbi und der Mittelsatz nach den Rabbanan!? Abajje erwiderte: Der Anfangssatz und der Mittelsatz nach den Rabbanan, denn die Rabbanan pflichten bei, daß es nicht schicklich sei, dem Hochpriester ein angebrochenes [Brot] zu geben. – Fol. 18 Wieso vier oder fünf? – Nach den Rabbanan, welche sagen, die antretende [Priesterwache][289] erhalte sechs[288] und die abtretende erhalte

---

liche Wand der Vorhofmauer niedriger. 283. Der Opferlämmer. 284. Von der Ecke. 285. Auch wenn man nach links zählt, lag sie ja südwestlich. 286. Die am Wochenfeste dargebracht werden; cf. Lev. 23,17. 287. Lev. 24,9. 288. Von sechs, da es keine Belohnung für das Schließen der Pforten gebe, erhält er eines weniger[290] als die Hälfte, das sind fünf, und nach R. Jehuda, welcher sagt, die antretende erhalte sieben, zwei [mehr] als Belohnung für das Zuschlagen der Türen, und die abtretende fünf, erhält er eines weniger als die Hälfte, das sind vier. Raba erklärte: Das ganze nach Rabbi, und er ist der Ansicht R. Jehudas. – Wieso demnach vier, er hat ja fünf zu erhalten!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn noch eine zurückbleibende[291] Priesterwache vorhanden ist, und eines, wenn keine zurückbleibende Priesterwache vorhanden ist. Ist noch eine zurückbleibende Priesterwache vorhanden, so erhält er die Hälfte von acht, also vier, ist keine zurückbleibende Priesterwache vorhanden, so erhält er die Hälfte von zehn, also fünf. – Wieso heißt es demnach: Rabbi sagt, stets fünf!? – Das ist ein Einwand.

MAN TEILTE IHM EINIGE VON DEN ÄLTESTEN DES GERICHTSHOFES ZU, DIE IHM ÜBER DIE ORDNUNG DES TAGES VORLASEN. DIESE SPRACHEN ZU IHM: HERR HOCHPRIESTER, LIES DU MIT DEINEM MUNDE VOR, VIELLEICHT HAST DU ES VERGESSEN ODER GAR NICHT GELERNT. AM MORGEN DES VORABENDS DES VERSÖHNUNGSTAGES FÜHRT MAN IHN VOR DAS ÖSTLICHE TOR UND FÜHRT IHM FARREN, WIDDER UND SCHAFE VOR, DAMIT ER KUNDIG UND GEÜBT IM DIENSTE SEI. WÄHREND DER SIEBEN TAGE VERWEIGERTE MAN IHM KEINE SPEISEN UND KEINE GETRÄNKE; AM VORABEND DES VERSÖHNUNGSTAGES, BEI DUNKELHEIT, LIESS MAN IHN NICHT VIEL ESSEN, WEIL DAS ESSEN ZUR SCHLÄFRIGKEIT BRINGT. iii iv

GEMARA. Allerdings kann er es vergessen haben, wieso aber nicht gelernt haben, ein solcher wird ja nicht eingesetzt!? Es wird ja gelehrt:[292] *Der Priester, der größte unter seinen Brüdern,* er muß seinen Brüdern in Kraft, Schönheit, Weisheit und Reichtum überlegen sein. Manche sagen: Woher, daß, wenn er nichts hat, seine Brüder, die Priester, ihn groß machen? Es heißt: *der Priester, der größte unter seinen Brüdern,* man mache ihn groß mit dem seiner Brüder. R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; eines während des ersten Tempels und eines während des zweiten Tempels[293]. So erzählte R. Asi, daß Martha, die Tochter des Boëthos, dem Könige Janäus für die Einsetzung des Jehošuá b.Gamla zum Hochpriester einen Trikab mit Golddenaren gebracht habe.

---

den 12 Schaubroten; cf. Lev. 24,5. [289] Cf. Suk. Fol. 56a. [290] Da er keine ganze Hälfte erhält. [291] Wenn beispielsweise auf ein Fest ein Sabbath folgt u. die abtretende Priesterwache bis nach dem Sabbath zurückbleibt; diese erhält 2 Brote. [292] Lev. 21,10. [293] Während des 2. Tempels wurde das Hochpriesteramt für Geld erkauft, ohne Rücksicht auf die Qualifikation der

Des Vorabends des Versöhnungstages &c. Es wird gelehrt: Auch Böcke. – Weshalb zählt unser Autor Böcke nicht mit? – Da solche wegen einer Sünde dargebracht werden, so könnte ihn [ihr Anblick] entmutigen. – Auch der Farre wird ja wegen einer Sünde dargebracht!? – Den Farren bringt er für sich und seine Brüder, die Priester, dar, und wenn einer der Priester etwas begangen hat, weiß er dies und bringt ihn zur Buße, von ganz Jisraél aber weiß er es nicht. Rabina sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Ist dein Neffe Exekutivbeamter, so gehe an ihm auf der Straße nicht vorüber[294].

Während aller sieben Tage verweigerte man ihm keine &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda b.Neqosa sagte: Man gibt ihm[295][Speisen aus] feinem Mehle und Eiern zu essen, um [die Speisen in den Därmen] aufzuweichen[296]. Man erwiderte ihm: Das bringt ihn ja erst recht zur Erwärmung[297]. Es wird gelehrt: Symmachos sagte im Namen R. Meírs: Man darf ihm keine E. E. W. verabfolgen; manche sagen, keine E. E. F. W.; manche sagen, auch keinen [weißen] Wein. Keine E. E. W.: keinen Etrog, keine Eier und keinen alten Wein. Manche sagen keine E. E. F. W.: keinen Etrog, keine Eier, kein fettes Fleisch und keinen alten Wein. Manche sagen, auch keinen weißen Wein, weil der Weißwein zur Verunreinigung bringt.

Die Rabbanan lehrten: Bekommt er Fluß, so führe man es auf [vieles] Essen[293]und auf verschiedene Arten von Speisen zurück. Eleázar b.Pinḥas sagte im Namen des R. Jehuda b.Bethera: Man darf ihm[299]keine M. K. E. W. und keine B. F. S. verabfolgen, und nichts, was zur Unreinheit bringen könnte. Keine M. K. E. W.: keine Milch, keinen Käse, keine Eier und keinen Wein. Keine B. F. S.: keine Bohnengraupensuppe, kein fettes Fleisch und keine Salzbrühe. – 'Und nichts, was zur Unreinheit bringen könnte'. Was schließt dies ein? – Dies schließt das ein, was die Rabbanan lehrten: Fünf Dinge bringen den Menschen zur Unreinheit, Col.b und zwar: Knoblauch, Kresse, Portulak, Eier und Rauke.

[300]*Da ging einer aufs Feld hinaus, um Kräuter zu pflücken*; im Namen R. Meírs wurde gelehrt, es war Rauke. R. Joḥanan sagte: Weshalb heißt sie oroth [Kräuter]? Weil sie die Augen leuchten macht [meíroth]. R. Ḥona sagte: Findet jemand ein Raukenkorn, so esse er es, wenn er es kann, wenn aber nicht, so führe er es über die Augen. R. Papa sagte: Dies gilt von der Grenzrauke[301].

Person. [294] Er kennt deine Verhältnisse und dein Vermögen genau und nutzt dies zu Erpressungen aus. [295] Am Vorabend des Versöhnungstages. [296] Damit er noch am Vorabend die Därme leere. [297] Was Pollution zur Folge haben kann. [298] Somit wird er nur als Ergußbehafteter betrachtet, dessen Unreinheit nur einen Tag währt, und nicht als Flußbehafteter, dessen Unreinheit

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Ein [Logier]gast esse keine Eier[302] und schlafe nicht im Gewande des Hausherrn. Rabh pflegte, wenn er in Daršiš eintraf, ausrufen zu lassen: Welche [Frau] will mir für einen Tag angehören? R. Naḥman pflegte, wenn er im Šekançib eintraf, ausrufen zu lassen: Welche [Frau] will mir für einen Tag angehören? – Es wird ja aber gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte, man dürfe nicht eine Frau in einer Provinz und dann eine Frau in einer anderen Provinz nehmen, weil sie[303] später zusammenkommen könnten und so ein Bruder seine Schwester und ein Vater seine Tochter heiraten und die ganze Welt mit Bastarden füllen, und hierüber heiße es:[304] *daß [nicht] das ganze Land voll Hurerei werde*!? – Ich will dir sagen, die Gelehrten haben einen Ruf. – Raba sagte ja aber, daß, wenn man [eine Frau] zur Ehe auffordert und sie einwilligt, sie sieben Reinheitstage abwarten[305] müsse!? – Die Rabbanan teilten es ihnen vorher mit, indem sie vorher einen Boten sandten. Wenn du aber willst, sage ich; sie pflegten mit ihnen nur zusammen[306] zu sein, weil nämlich, der Brot im Korbe hat, nicht mit dem zu vergleichen ist, der kein Brot im Korbe hat.

Die Ältesten des Gerichtshofes übergaben ihn den Ältesten der v
Priesterschaft[307], und diese brachten ihn in das Eutinoshaus und
vereidigten ihn; sodann verabschiedeten sie sich und gingen fort. Sie
sprachen zu ihm: Herr Hochpriester, wir sind Vertreter des Gerichtshofes,
und du bist sowohl unser als auch des Gerichtshofes
Vertreter; wir beschwören dich bei dem, der seinen Namen in diesem
Hause wohnen lässt, dass du in nichts abweichen sollst von all dem,
was wir dir gesagt haben. Darauf wandte er sich ab und weinte, und
auch sie wandten sich ab und weinten. War er Gelehrter, so hielt vi
er einen Vortrag, wenn aber nicht, so hielten Gelehrte ihm einen
Vortrag; war er im Lesen kundig, so las er etwas vor, wenn aber
nicht, so lasen sie ihm vor. Woraus lasen sie ihm vor? Aus Ijob,
Ézra[308] und der Chronik. Zekharja b. Qebuṭal erzählte: Sehr oft las
ich ihm aus Daniél vor.

GEMARA. Es wird gelehrt: Um ihn das Abheben des Haufens[309] zu Fol. 19

---

7 Tage währt. 299. Während der Untersuchungszeit. 300. iiReg. 4,39. 301. Die am Rande wächst u. keine anderen Pflanzen um sich hat, sodaß sie in ihrem Wachstum nicht beeinträchtigt wird. 302. Da sie zur Pollution bringen. 303. Die Kinder, bezw. der Vater mit der Tochter. 304. Lev. 19,29. 305. Weil sie durch Aufregung Blutfluß bekommen haben kann. 306. Ohne sie zu berühren. Das Zusammensein mit den Frauen, auch ohne sie zu berühren, genügte ihnen zur Befriedigung ihrer Leidenschaft. 307. Die ihm praktischen Unterricht im Tempeldienste zu erteilen hatten. 308. Deren geschichtlicher Inhalt das Interesse wecken. 309. Von den Spezereien zum Räucherwerke. 310. Cf. infra Fol. 35a.

lehren. R. Papa sagte: Der Hochpriester hatte zwei Kammern: die Beamtenkammer und die Eutinoskammer, eine in der Nordseite und eine in der Südseite. Eine in der Nordseite, denn wir haben gelernt: Sechs Kammern waren im Vorhofe, drei in der Nordseite und drei in der Südseite. In der Südseite die Salzkammer, die Parvakammer[310] und die Abwaschkammer. In die Salzkammer tat man das Salz für die Opfer. In der Parvakammer beizte man die Felle der Opfer, und auf dem Dache derselben befand sich ein Tauchbaud für den Hochpriester am Versöhnungstage. In der Abwaschkammer wusch man die Eingeweide der Opfer, und von dieser aus führte eine Wendeltreppe zum Dache der Parvakammer. Drei in der Nordseite: die Holzkammer, die Windebrunnenkammer[311] und die Quaderkammer. Von der Holzkammer sagte R. Eliëzer b. Jáqob, er habe vergessen, wofür sie diente. Abba Šaúl sagte: Es war die Kammer des Hochpriesters; sie befand sich hinter jenen beiden, und das Dach aller drei war gleichmäßig [hoch]. In der Windebrunnenkammer befand sich der Windebrunnen, auf dem ein Rad angebracht war, und aus diesem versorgte man den ganzen Tempelhof mit Wasser. In der Quaderkammer hielt das jisraélitische Synedrium seine Sitzungen ab und hielt Gericht über die Priester. An dem ein Makel sich befand, kleidete sich schwarz, hüllte sich schwarz, ging hinaus und entfernte sich; an dem aber kein Makel sich befand, kleidete sich weiß, hüllte sich weiß, trat ein und tat Dienst mit seinen Brüdern, den Priestern. Eine in der Südseite, denn wir haben gelernt: Sieben Tore hatte der Tempelhof, drei in der Nordseite, drei in der Südseite und eines an der Ostseite. In der Südseite das Brandtor, als zweites das Opfertor und als drittes das Wassertor. In der Ostseite das Niqanortor, an dem zwei Kammern sich befanden, an der rechten Seite und an der linken Seite, eine war die Kammer Pinḥas des Kleiderverwalters und eine war die Kammer für die Verfertiger des Pfannopfergebäcks. In der Nordseite das Funkentor, nach Art einer Halle mit einem Söller darüber, oben hielten die Priester Wache und unten die Leviten, und innerhalb desselben der Ḥel, als zweites das Opfertor und als drittes das Brandtor. Ferner wird gelehrt: An diesem Tage nahm der Hochpriester fünf Tauchbäder und machte zehn Waschungen [von Händen und Füßen], alle im Heiligtume, [auf dem Dache] der Parvakammer, ausgenommen [das erste], das er auf Profangebiet[312] nahm, über dem Wassertore; sie lag an der Seite seiner Kammer. Ich weiß aber nicht, ob die Beamtenkammer nördlich und die Eutinoskammer südlich, oder die Eutinoskammer nördlich und die Beamtenkammer südlich lag. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Beamtenkammer süd-

---

311. Od. Exulantenkammer. 312. Das 1. Untertauchen erfolgte an jedem

lich lag. – Aus welchem Grunde? – Er stand auf, verrichtete seine Notdurft und nahm ein Tauchbad; sodann ging er nördlich[313] und lernte das Abhäufen, trat in das Heiligtum und tat den ganzen Tag Dienst. Abends besprengte[314] man ihn, und er kehrte südlich um, nahm ein Tauchbad und begab sich zur Ruhe. Wenn du aber sagen wolltest, die Beamtenkammer lag nördlich, so müßte er, wenn er aufstand und seine Notdurft verrichtete, südlich gehen und ein Tauchbad nehmen, dann das Abhäufen lernen, in den Tempel eintreten und den ganzen Tag Dienst tun, und abends, nachdem man ihn besprengt hat, müßte er zurück südlich gehen und ein Tauchbad nehmen, dann wieder nördlich umkehren und sich zur Ruhe begeben. Sollte man ihn denn so viel bemüht haben!? – Weshalb sollte man ihn nicht bemühen, dies sollte ihn, wenn er Saduzäer ist, sich zurückzuziehen veranlassen!? Oder auch, damit er nicht stolz werde. Wolltest du nicht so sagen, so sollte man ihm beide [Kammern] nebeneinander, oder überhaupt nur eine [eingerichtet] haben!?

SIE SPRACHEN ZU IHM: HERR HOCHPRIESTER &C. Dies[315] wäre eine Widerlegung R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte nämlich: Die Priester sind Vertreter des Allbarmherzigen, denn wieso können, wenn man sagen wollte, sie seien unsere Vertreter, unsere Vertreter etwas ausrichten, was wir selbst nicht ausrichten können!? Col.b – Sie sprachen zu ihm wie folgt: Wir beschwören dich in unserem Namen und im Namen des Gerichtshofes[316].

DARAUF WANDTE ER SICH AB UND WEINTE, AUCH SIE WANDTEN SICH AB UND WEINTEN. Er wandte sich ab und weinte, weil sie ihn verdächtigten, er sei Saduzäer, sie wandten sich ab und weinten, denn R. Jehošuá b.Levi sagte, wer Unschuldige verdächtigt, werde an seinem Körper geschlagen. – Wozu dies alles? – Damit er nicht [das Räucherwerk] außerhalb herrichte und innerhalb [des Allerheiligsten] hineinbringe, wie es die Saduzäer zu tun pflegen.

Die Rabbanan lehrten: Einst bereitete ein Saduzäer [das Räucherwerk] außerhalb und brachte es innerhalb [des Allerheiligsten] hinein, und als er herauskam, freute er sich sehr. Da begegnete ihm sein Vater und sprach zu ihm: Mein Sohn, sind wir auch Saduzäer, so haben wir dennoch die Pharisäer zu fürchten. Jener erwiderte: Mein ganzes Leben grämte ich mich über den Schriftvers:[317] *denn in der Wolke erscheine ich über der Deckplatte*; ich sagte nämlich: hätte ich nur die Gelegenheit, dies auszuführen, und nun, wo ich die Gelegenheit hatte, sollte ich es

---

Tage u. war nicht besonderer Dienst des Versöhnungstages. 313. In die Eutinoskammer, in der er den Tempeldienst praktisch zu lernen hatte. 314. Cf. supra Fol. 14b. 315. Die Ansprache: Du bist unser Vertreter &c. 316. Die Vertretung bezieht sich auf den Eid u. nicht auf die Dienstverrichtung. 317. Lev. 16,2. 318.

unterlassen!? Man erzählt, kaum waren einige Tage verstrichen, da starb er; er lag auf dem Misthaufen und Würmer krochen ihm aus der Nase. Manche erzählen, er sei bei seinem Herauskommen hingerafft worden. R. Ḥija lehrte nämlich, man habe im Tempelhofe wie ein Geräusch vernommen, denn ein Engel kam und schlug ihm ins Gesicht, und als seine Brüder die Priester, eintraten, fanden sie [die Spuren] eines Kalbsfußes zwischen seinen Schultern, denn es heißt [von den Engeln]:[318]*ihre Beine waren gerade, ihre Fußsohlen wie die eines Kalbes.*

R. Zekharja b.Qebuṭal erzählte &c. R. Ḥanan lehrte Ḥija b. Rabh vor Rabh: R. Zekharja b.Qepuṭal erzählte. Da zeigte ihm Rabh mit der Hand, [er heiße] Qebuṭal. – Sollte er es ihm doch gesagt haben!? – Er las gerade das Šemá. – Ist es denn auf diese Weise erlaubt, R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b.Martha, sagte ja, daß, wenn jemand das Šemá liest, er weder mit den Augen zwinkern, noch mit den Lippen bäffen, noch mit den Fingern zeigen dürfe!? Ferner wird gelehrt: R. Eleázar Ḥosma sagte: Wer das Šemá liest und mit den Augen zwinkert, mit den Lippen bäfft oder mit den Fingern zeigt, über den spricht die Schrift: [319]*aber nicht mich hast du angerufen, Jáqob.* – Das ist kein Einwand; eines gilt vom ersten Abschnitte[320]und eines gilt vom zweiten Abschnitte.

Die Rabbanan lehrten:[321]*Du sollst davon reden,* davon[322], nicht aber beim Gebete; *du sollst davon reden,* du darfst nur davon reden, nicht aber von anderen Dingen. R. Aḥa sagte: *Du sollst davon reden,* mache es zum Festgesetzten, nicht aber zum Vorübergehenden.

Raba sagte: Wer unnütze Gespräche führt, übertritt ein Gebot, denn es heißt: *du sollst davon reden*; davon, nicht aber von anderen Dingen. R. Aḥa b.Jáqob sagte: Er übertritt auch ein Verbot, denn es heißt: [323]*alle Dinge voll Mühe, daß es niemand ausreden kann.*

vii WILL ER EINSCHLUMMERN, SO SCHNALZEN DIE JUNGEN PRIESTER MIT DEM MITTELFINGER UND SPRECHEN ZU IHM: HERR HOCHPRIESTER, STEHE AUF UND ERMUNTERE DICH EIN WENIG AUF DEM PFLASTER. MAN UNTERHÄLT IHN, BIS DIE ZEIT DES SCHLACHTENS HERANREICHT.

GEMARA. Was bedeutet Çerada [Mittelfinger]? R. Jehuda erwiderte: Çaratha deda [der Neben[finger] von diesem], das ist der Zeigefinger. R. Hona zeigte es, und der Schall ging durch das ganze Lehrhaus.

UND SPRACHEN ZU IHM: HERR HOCHPRIESTER, ERMUNTERE DICH EIN WENIG AUF DEM PFLASTER. R. Jiçḥaq sagte: Was neues. – Was ist dies? – Sie sprachen zu ihm: Zeige uns das Bücken[324].

Ez. 1,7. 319. Jes. 43,22. 320. Bei diesem ist mehr Aufmerksamkeit erforderlich. 321. Dt. 6,7. 322. Dh. das Šemá spreche man laut, jedoch nicht das Gebet, 323. Ecc. 1,8. 324. Eine sehr schwierige Produktion, wobei der Priester die

MAN UNTERHIELT IHN, BIS DIE ZEIT DES SCHLACHTENS HERANREICHTE. Es wird gelehrt: Sie unterhielten ihn nicht mit einer Harfe oder einer Zither, vielmehr [sangen sie] mit dem Munde. – Was sangen sie? – [325]*Wenn der Herr das Haus nicht baut, so haben seine Erbauer sich umsonst mit ihm abgemüht.* Manche von den Vornehmen Jerušalems schliefen die ganze Nacht nicht, damit der Hochpriester ein Geräusch vernehme und nicht einschlafe. Es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Zur Erinnerung an den Tempel taten sie dies auch in der Provinz, nur sündigten[326] sie dabei. Abajje, nach anderen R. Naḥman b.Jiçḥaq, sagte: Dies ist auf Nehardeå zu beziehen. So sprach Elijahu zu R. Jehuda, dem Bruder R. Sala des Frommen: Ihr beklagt euch, weshalb denn der Messias nicht komme; heute ist ja Versöhnungstag, und wie viele Jungfrauen wurden in Nehardeå beschlafen! Dieser sprach: Was sagt der Heilige, gepriesen sei er, dazu? Jener erwiderte: [327]*Die Sünde lauert vor der Tür.* – Fol. 20 Was sagt der Satan? Jener erwiderte: Am Versöhnungstage hat der Satan keine Freiheit anzuklagen. – Woher dies? Rami b.Ḥama erwiderte: [Die Buchstabenzahl des Wortes] ‘ha-Satan’ beträgt dreihundertvierundsechzig; an den dreihundertvierundsechzig Tagen [des Jahres] hat er die Freiheit anzuklagen, am Versöhnungstage aber hat er keine Freiheit anzuklagen.

AN JEDEM ANDEREN TAGE HEBT MAN [DIE ASCHE] VOM ALTAR BEIM HAHNENRUF AB, ODER NAHE DIESEM, OB VORHER ODER NACHHER, AM VERSÖHNUNGSTAGE ABER VON MITTERNACHT AN UND AN DEN FESTEN VON DER ERSTEN NACHTWACHE AN. NOCH VERNAHM MAN DEN HAHNENRUF NICHT, ALS SCHON DER TEMPELHOF VON JISRAÉLITEN VOLL WAR. viii

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn Opferteile vom Altar vor Mitternacht herabfallen, so lege man sie zurück hinauf, auch begeht man an diesen eine Veruntreuung, wenn nach Mitternacht, so braucht man sie nicht zurück hinaufzulegen, auch begeht man an diesen keine Veruntreuung. – Woher dies? Rabh erwiderte: Ein Schriftvers lautet: [328]*die ganze Nacht, und er soll aufräuchern,* und ein Schriftvers lautet, *die ganze Nacht, und er soll [die Asche] abheben,* wie ist dies [in Übereinstimmung zu bringen]? Man teile sie: eine Hälfte für die Aufräucherung und eine Hälfte für die Abhebung. R. Kahana wandte ein: An jedem anderen Tage hebt man [die Asche] vom Altar beim Hahnenruf ab, oder nahe diesem, ob vorher oder nachher, am Ver-

---

Daumen gegen den Boden stemmend diesen küssen, u. ohne die Füße zu bewegen, sich wieder aufrichten mußte; cf. Suc. Fol. 53a. [325] Ps. 127,1. [326] Männer und Frauen trieben während der Zeit allerhand Kurzweil, auch Ausgelassenheit. [327] Gen. 4,7. [328] Lev. 6, 2, 3, 5. [329] Im Texte גבר, das im T. sowohl söhnungstage aber von Mitternacht an und an den Festen von der Col. b ersten Nachtwache an. Wieso vorher oder nachher, wenn du sagst, nach der Tora um Mitternacht!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, schon aus den Worten: *die ganze Nacht*, weiß ich ja, daß es bis zum Morgen Zeit hat, wenn es aber außerdem heißt: *bis zum Morgen*, so füge man noch einen Morgen zum Morgen der Nacht hinzu, daher hebe man [die Asche] vom Altar an jedem anderen Tage beim Hahnenruf ab, oder nahe diesem, ob vorher oder nachher, am Versöhnungstage aber, an dem die Schwäche des Hochpriesters zu berücksichtigen ist, beginne man schon um Mitternacht, und an den Festen, an denen die Jisraéliten zahlreich und der Opfer viele sind, beginne man bei der ersten Nachtwache, wie auch tatsächlich der Grund gelehrt wird: noch vernahm man nicht den Hahnenruf, als schon der Tempelhof von Jisraéliten voll war. — Was bedeutet 'Hahnenruf'[329]? — Rabh erklärte: Der Ruf des Beamten. R. Šila erklärte: Das Krähen des Hahnes.

Einst traf Rabh in der Ortschaft R. Šilas ein, und dieser hatte gerade keinen Dolmetsch[330]; da stellte sich neben ihn Rabh [als Dolmetsch] und erklärte 'Hahnenruf' mit Ruf des Beamten. Da sprach R. Šila zu ihm: Sollte es doch der Meister mit Krähen des Hahnes erklären!? — Jener erwiderte: Die Flöte ist Musik für Fürsten, den Webern aber gefällt sie nicht. Als ich vor R. Ḥija stand, erklärte ich 'Hahnenruf' mit Ruf des Beamten, und er wandte dagegen nichts ein, du aber sagst, ich sollte Krähen des Hahnes erklären. Darauf sprach dieser: Der Meister ist also Rabh! Möge der Meister sich doch niedersetzen. Jener erwiderte: Hast du dich einem vermietet, so zupfe seine Wolle. Manche sagen, er habe ihm wie folgt erwidert: Beim Heiligen erhöht und erniedrigt nicht[331].

Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Šila. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Was pflegte Gebinaj der Ausrufer[322] zu sprechen? Begebt euch Priester zu eurem Dienste, Leviten auf eure Estrade und Jisraéliten zu eurem Beistande. Drei Parasangen weit hörte man seine Stimme. Einst befand sich der König Agrippa auf dem Wege und hörte seine Stimme in einer Entfernung von drei Parasangen; als er nach Hause kam, übersandte er ihm Geschenke. Und dennoch war [die Stimme] des Hochpriesters bedeutender, denn der Meister sagte, daß, als er 'Ach, Herr' sagte, seine Stimme in Jeriḥo zu hören war, und Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, Jerušalem und Jeriḥo seien

---

Mann als auch Hahn bedeutet. 330. Der den vom Gelehrten hebräisch gehaltenen Vortrag dem Publikum zu verdolmetschen hatte. 331. Wenn ein bedeutender Mann den Vortrag zu verdolmetschen begonnen hat, darf kein unbedeuzehn Parasangen von einander entfernt; außerdem war dieser schwach[333] und jener nicht, und ferner erfolgte es bei diesem am Tage und bei jenem nachts. R. Levi sagte nämlich: Weshalb hört man die Stimme eines Menschen am Tage nicht so gut wie bei Nacht? Weil [das Reiben] des Sonnenkreises am Firmamente rasselt, wie wenn ein Zimmerer Zedern [sägt]. Davon kommt die Sonnenstaubsäule, die 'la' heißt. Das ist es, was Nebukhadneçar sagte:[335]*alle Bewohner der Erde sind wie nichts[la].*

Die Rabbanan lehrten: Wenn nicht [das Gerassel] des Sonnenkreises, würde man das Geräusch Roms gehört haben, und wenn nicht das Geräusch Roms, würde man das Gerassel des Sonnenkreises gehört haben.

Die Rabbanan lehrten: Drei Geräusche sind von einem Ende der Welt bis zum anderen Ende zu hören, und zwar: das Gerassel des Sonnenkreises, das Geräusch Roms und die Stimme der Seele, wenn sie aus dem Körper scheidet. Manche sagen, auch die der Geburt[336]. Manche sagen, auch die des Ridja[337]. Die Rabbanan aber flehten um Fol. 21
Erbarmen hinsichtlich der Seele, wenn sie aus dem Körper scheidet, und wandten es ab.

Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Šila: Wer sich vor dem Hahnenrufe auf den Weg begibt, des Blut kommt über sein eignes Haupt. R. Jošija sagte: Erst nach dem zweiten. Manche sagen: Erst nach dem dritten. Von welchem Hahne sprechen sie? — Von einem gewöhnlichen[338]Hahne.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn die Jisraéliten zur Wallfahrt versammelt waren, standen sie gedrängt, beim Sichniederwerfen aber[339]geräumig; sie dehnten sich elf Ellen über die Gnadenkammer aus. — Wie meint er es? — Er meint es wie folgt: obgleich sie sich elf Ellen über die Gnadenkammer ausdehnten und trotzdem zusammengedrängt standen, war es dennoch bei ihrem Sichniederwerfen geräumig. Dies war eines von den zehn Wundern, die sich im Tempel ereignet hatten. Wir haben nämlich gelernt: Zehn Wunder ereigneten sich im Tempel: nie hat eine Frau durch den Geruch des heiligen Fleisches[340]abortiert, nie wurde das heilige Fleisch übelriechend, nie wurde eine Fliege im Schlachthaus bemerkt, nie hatte der Hoch-

---

tender dies beenden. 332. Cf. Seq. V, 1. 333. Vom Fasten. 335. Dan. 4,2. 336. Dieser in manchen Codices fehlende Satz ist nicht ganz klar; nach anderen ist hier קול nicht mit Stimme, Geräusch, zu übersetzen, sondern Ruf, dh. diese Dinge sind weltbekannt. 337. Genius des Regens; cf. Tan. Fol. 25b. 338. Der nicht zu früh und nicht zu spät kräht. 339. Beim Sichniederwerfen nahm jeder einen Raum von 4 Ellen ein. 340. Der den Appetit reizt; sie durften

priester am Versöhnungstage Samenerguß, nie kam es zu einer Untauglichkeit bei der Schwingegarbe, den zwei Broten[341] und den Schaubroten, sie standen gedrängt und sie warfen sich geräumig nieder, nie hat eine Schlange oder ein Skorpion jemand in Jerušalem zu Schaden gebracht, und nie klagte jemand seinem Nächsten, Jerušalem sei ihm zu überfüllt, um da zu übernachten. — Er beginnt mit dem Tempel und schließt mit Jerušalem!? — Auch im Tempel selbst gab es noch zwei andere [Wunder], denn es wird gelehrt, daß der Regen nie das Feuer des Holzstosses[342] zum Erlöschen brachte, und daß der Rauch des Holzstosses, auch wenn alle Winde der Welt kamen und an ihm bliesen, sich nicht von seiner Stelle rührte. — Gibt es denn weiter keine mehr, R. Šemája lehrte ja in Qalnebo[343], daß die Bruchstücke der Tongefäße an Ort und Stelle zu verschwinden pflegten, und ferner sagte Abajje, daß Kropf und Unrat [des Geflügelopfers], die Asche des inneren Altars und der Ruß der Leuchte an Ort und Stelle zu verschwinden pflegten!? — Die drei von der Untauglichkeit[344] gelten als eines, somit sind zwei auszuscheiden und zwei kommen hinzu. — Demnach sollten ja auch die zwei vom Verschwinden als eines gelten, somit fehlt ja [eines]!? — Es gibt noch ein anderes, denn R. Jehošuá b.Levi sagte, ein großes Wunder geschah beim Schaubrote: beim Fortnehmen war es ebenso [frisch] wie beim Anrichten, denn es heißt: [345]*frisches Brot aufzulegen, am Tage, da es fortgenommen wird.* — Gibt es denn weiter keine mehr, R. Levi sagte ja, es sei uns von unseren Vorfahren überliefert, daß die Bundeslade keinen Raum[346] einnahm, und ferner sagte Rabanaj im Namen Šemuéls, daß die Kerubim[347] durch ein Wunder standen!? — Er zählt nur die Wunder außerhalb [des Tempels] auf, nicht aber die Wunder innerhalb. — Auch das Wunder bei den Schaubroten war ja innerhalb!? — Bei den Schaubroten geschah es außerhalb, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[348]*auf dem reinen Tische,*
Col.b wonach er verunreinigungsfähig war; aber er war ja ein ruhendes[349] Holzgerät, und das ruhende Holzgerät ist ja nicht verunreinigungsfähig, auch begrenzt es[350] die Unreinheit!? Dies lehrt vielmehr, daß man ihn vor den Wallfahrern hochzuheben und zu ihnen zu sprechen pflegte: Schauet eure Beliebtheit bei Gott: beim Fortnehmen ist es ebenso [frisch] wie beim Anrichten! So heißt es auch: *frisches Brot aufzu-*

jedoch davon nicht essen. 341. Des Wochenfestes; cf. Lev. 23,17 ff. 342. Auf dem Altar. 343. So wohl nach Syn. Fol. 63b zu transkribieren. 344. Der Schwingegarbe, der 2 Brote u. der Schaubrote. 345. iSam. 21,7. 346. Cf. Meg. Fol. 10b. 347. An den Seiten der Bundeslade; ihre Flügel hatten nach iReg. 6,24 ohne Rumpf 20 Ellen, trotzdem fanden sie Platz in einem Raume von 20 Ellen. 348. Lev. 24,6. 349. Er stand unbeweglich auf der Erde. 350.

legen am Tage, da es fortgenommen wird. – Gibt es denn weiter keine mehr, R. Ošaja sagte ja, daß, als Šelomo den Tempel erbaut hatte, er allerlei goldene Köstlichkeiten pflanzte, die zur heranreichenden Zeit Früchte hervorbrachten, die beim Wehen des Windes abfielen, wie es heißt:[351]*seine Frucht wird wie der Lebanon rauschen,* und die, als die Nichtjuden in den Tempel drangen, verdorrten, wie es heißt:[352]*die Blüte des Lebanon verwelkt,* die aber der Heilige, gepriesen sei er, dereinst zurückkehren lassen wird, wie es heißt:[353]*üppig soll sie aufspriessen und jubeln, ja jubeln und jauchzen; die Herrlichkeit des Lebanon wird ihr geschenkt!?* – Andauernde Wunder zählt er nicht mit. Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist: auch bei der Bundeslade und den Kerubim waren es andauernde Wunder.

Der Meister sagte: Und der Rauch des Holzstosses. War denn am Holzstoße überhaupt ein Rauch vorhanden, es wird ja gelehrt: Fünferlei wird vom Feuer des Holzstosses berichtet: es lagerte wie ein Löwe, es war klar wie die Sonne, es war greifbar, es verzehrte Feuchtes wie Trockenes, und es rauchte nicht!? – Wir sprachen vom profanen Feuer. Es wird nämlich gelehrt:[354]*Die Söhne Ahrons, des Priesters, sollen Feuer auf den Altar tun;* obgleich ein Feuer vom Himmel herabstieg, so ist es dennoch Gebot, auch profanes zu holen. – «Es lagerte wie ein Löwe.» Es wird ja aber gelehrt, R. Ḥanina, der Priesterpräses erzählte, er habe es gesehen, und es habe wie ein Hund gelagert!? – Das ist kein Einwand; eines im ersten Tempel und eines im zweiten Tempel. – War es denn im zweiten Tempel überhaupt vorhanden, R. Šemuél b.Inja sagte ja: Es heißt:[355]*daß ich Wohlgefallen daran habe, veekabed [und geehrt werde],* gelesen wird aber *veekabdah;* weshalb felht das *He!* Dies deutet auf die fünf[356]Dinge, durch welche der zweite Tempel sich vom ersten unterschieden[357]hatte, und zwar: die Bundeslade mit der Deckplatte und den Kerubim, das [Altar]feuer, die Göttlichkeit, der heilige Geist[358]und das Orakelschild!? – Ich will dir sagen, sie waren vorhanden, jedoch ohne Wirkung.

Die Rabbanan lehrten: Es gibt sechserlei Feuer, manches verzehrt und trinkt nicht, manches trinkt und verzehrt nicht, manches verzehrt und trinkt, manches verzehrt Feuchtes wie Trockenes, manches Feuer drängt das andere zurück und manches Feuer verzehrt das andere. Manches Feuer verzehrt und trinkt nicht: das unsrige[359]. Trinkt und verzehrt nicht: Nicht: das der Kranken[360]. Manches verzehrt und trinkt: das des

---

Die Unreinheit dringt nicht durch dieses. 351. Ps. 72,16. 352. Nah. 1,4. 353. Jes. 35,2. 354. Lev. 1,7. 355. Hag. 1,8. 356. Der Buchstabe ה hat den Zahlenwert 5. 357. Sie waren nur im 1. Tempel vorhanden. 358. Die Prophetie 359. Es erlischt durch das Wasser. 360. Das des Fiebers. 361. iReg. 18,38. 362.

Elijahu, wie es heißt:[361]*auch das Wasser, das im Graben war, leckte es auf.* Manches verzehrt Feuchtes wie Trocknes: das des Altars. Manches Feuer drängt das andere zurück: das des Gabriél[362]. Manches Feuer verzehrt das andere: das der Göttlichkeit, denn der Meister sagte, er habe seinen Finger zwischen sie[363]gesteckt und sie verbrannt.

«Daß der Rauch des Holzstoßes, auch wenn alle Winde der Welt kamen und an ihm bliesen, sich nicht von seiner Stelle rührte.» Aber R. Jiçḥaq b.Evdämi sagte ja, daß am Ausgange des letzten Tages des [Hütten]festes jeder auf den Rauch des Altars schaute; neigte er sich nach Norden, so waren die Armen froh und die Besitzenden traurig, weil dies ein regnerisches Jahr bedeutete, sodaß die Früchte[364]faulen; neigte er sich nach Süden, so waren die Armen traurig und die Besitzenden froh, weil dies ein regenarmes Jahr bedeutete, sodaß die Früchte sich verwahren lassen; neigte es sich nach Osten[365], so waren alle froh; wenn nach Westen[366], so waren alle traurig!? — Er bewegte sich wie eine Palme, ohne sich zu lösen.

Der Meister sagte: Nach Osten, so waren alle froh; wenn nach Westen, so waren alle traurig. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der östliche [Wind] ist immer gut; der westliche ist immer schlecht; der nördliche Wind ist dem bis zu einem Drittel herangewachsenen Weizen zuträglich und den in der Blüte befindlichen Oliven schädlich; der südliche Wind ist dem bis zu einem Drittel herangewachsenen Weizen schädlich und den in der Blüte befindlichen Oliven zuträglich. Hierzu sagte auch R. Joseph, nach anderen Mar Zuṭra, als Merkzeichen diene dir: der Tisch[367]nördlich und die Leuchte südlich; die eine [Seite] macht das ihrige gedeihen[368]und die andere das ihrige!? — Das ist kein Einwand; das eine für uns und das eine für sie[369].

Er kühlte den glühenden Schmelzofen; cf. Pes. Fol. 118a. 363. Die Engel, die den Menschen angeklagt hatten; cf. Syn. Fol. 38b. 364. Sie mußten schnell verkauft werden. 365. Dies bedeutete mäßigen Regen u. gute Ernte. 366. Der Ostwind hält den Regen zurück, was Dürre und Teuerung zur Folge hat. 367. Sc. befand sich im Tempel; auf dem Tisch lag das Schaubrot. 368. Die Nordseite das Getreide u. die Südseite das Öl. 369. Der Ostwind ist für das tiefer liegende wasserreiche Babylonien zuträglich u. für das gebirgige, trockne Palästina schädlich.

ZWEITER ABSCHNITT

ANFANGS durfte jeder[1], der [die Asche] vom Altar abheben Fol. 22 wollte, sie abheben. Waren es mehrere, so liefen sie die Altarrampe hinauf, und wer früher als die anderen die [letzten] vier Ellen erreichte, hatte gesiegt. i Waren zwei gleich [weit], so sprach der Beamte zu ihnen: Die Finger hoch[2]! Wieviel streckten sie vor? Einen oder zwei: den Daumen aber streckte man im Tempel nicht vor. Einst liefen zwei [Priester] die Altarrampe hinauf und ii waren gleich [weit]; da stiess einer seinen Genossen, und dieser fiel hinunter und brach ein Bein. Als nun der Gerichtshof sah, dass man dadurch in Gefahr gerät, ordnete er an, dass man [die Asche] vom Altar nur durch das Los abhebe. Viermal [täglich] erfolgte da die Auslosung, und dies war die erste Auslosung.

GEMARA. Weshalb hatten die Rabbanan dafür nicht von vornherein das Los eingeführt[3]? – Anfangs glaubten sie, daß [die Priester] darauf, da dies ein Nachtdienst ist, kein Gewicht legen und nicht kommen würden, als sie aber sahen, daß sie wohl kamen und in Gefahr gerieten, ordneten sie auch hierfür die Auslosung an. – [Das Verbrennen der] Opferglieder und des Schmers ist ja ebenfalls Nachtdienst[4], dennoch hatten die Rabbanan dafür die Auslosung angeordnet!? – Dies ist der Abschluß des Tagesdienstes. – Auch jenes ist ja Beginn des Tagesdienstes, denn R. Joḥanan sagte ja, daß, wenn [der Priester] die Hände zur Abhebung der Asche gewaschen hat, er sie am folgenden Tage nicht mehr zu waschen brauche, weil er sie bereits bei Beginn des Dienstes gewaschen hat!? – Lies: weil er sie schon bei Beginn für den Dienst gewaschen hat. – Manche lesen: Anfangs glaubten sie, daß es, da [die Priester] vom Schlafe benommen sind, dazu nicht kommen würde, als sie aber sahen, daß es wohl dazu kam und sie in Gefahr gerieten, ordneten sie auch hierfür Auslosung an. – Auch beim [Verbrennen der] Opferglieder und des Schmers sind sie ja vom Schlafe benommen, dennoch haben die Rabbanan dafür die Auslosung angeordnet!? – Anders ist das Schlafengehen als das Aufstehen[5]. Ist denn die Anordnung aus diesem Grunde getroffen worden, sie war ja schon aus einem anderen

---

[1] Priester aus der betreffenden Priesterwache. [2] Die Erklärung folgt weiter S. 56. [3] Wie bei allen anderen Dienstleistungen im Tempel. [4] Das Verbrennen der Opferglieder findet am Beginn der Nacht, das Abräumen der Asche am Schlusse derselben statt. [5] Man kann eher den Schlaf überwinden als un-

Grunde nötig, denn es wird gelehrt, daß demjenigen, dem die Abhebung der Asche zufiel, auch die Herrichtung des Holzstoßes und [das Auflegen der] zwei Holzscheite zufiel[6]!? R. Aši erwiderte: Es sind zwei Anordnungen. Anfangs glaubten sie, sie würden nicht kommen, als sie aber sahen, daß sie wohl kamen und in Gefahr gerieten, ordneten sie hierfür die Auslosung an; als aber die Auslosung angeordnet worden war und sie nicht mehr kamen, indem sie sagten, wer weiß, ob wir herankommen, ordneten sie an, daß derjenige, dem die Abhebung der Asche zufiel, auch den Holzstoß herrichte und die zwei Holzscheite auflege, damit sie kommen und sich an der Auslosung beteiligen.

Waren es mehrere &c. R. Papa sagte: Es ist mir klar, daß es nicht die vier Ellen auf der Erde[7] sind, denn wir haben gelernt, sie liefen die Altarrampe hinauf, auch sind es nicht die ersten[8], denn wir haben gelernt, sie liefen die Altarrampe hinauf, und nachher: wer früher als die anderen erreichte, ferner nicht in der Mitte[9], da sie nicht gekennzeichnet sind; es ist mir also klar, daß es die [vier Ellen] am Altar sind. Folgendes aber fragte R. Papa: Sind es vier Ellen einschließlich der Elle Col.b des Fundamentes und der Elle des Simses[9], oder außer der Elle des Fundamentes, und der Elle des Simses? – Dies bleibt unentschieden.

Waren zwei gleich [weit], so sprach der Beamte zu ihnen: Die Finger hoch &c. Es wird gelehrt: Streckt eure Finger zum Zählen vor. – Sollte er sie selber zählen!? Dies ist eine Stütze für R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte, man dürfe Jisraél nicht zählen, auch nicht zu gottgefälligem Zwecke, denn es heißt:[10]*er zählte sie durch Scherben [Bezeq].* R. Aši wandte ein: Woher, daß Bezeq Scherbenstreuen heiße, vielleicht ist es Ortsname, wie es heißt:[11]*da stießen sie auf Adoni-Bezeq [in Bezeq]*!? – Vielmehr hieraus:[12]*da bot Šaúl das Volk auf, und er zählte sie durch Schafe.*

R. Eleazár sagte: Wer Jisraél zählt, übertritt ein Verbot, denn es heißt:[13]*es soll die Zahl Jisraéls dem Sande des Meeres gleich werden, es soll nicht gemessen und nicht gezählt werden.* R. Naḥman b.Jiçḥaq sagte, er übertrete zwei Verbote, denn es heißt: *es soll nicht gemessen und nicht gezählt werden.* R. Šemuél b.Naḥmani sagte: R. Jonathan wies auf einen Widerspruch hin; es heißt: *es soll die Zahl Jisraéls dem Sande des Meeres gleichen,* und es heißt: *es soll nicht gemessen und nicht gezählt werden*!? Das ist kein Widerspruch; dies, wenn Jisraél den Willen Gottes tut, und jenes, wenn es nicht den Willen Gottes tut,

---

ausgeschlafen aufstehen. [6] Und da diese Arbeiten durch Auslosung verteilt wurden, so galt dies ohnehin auch für die Abhebung der Asche. [7] Am Fuße der Altarrampe. [8] Der Altarrampe. [9] Um die Mitte des Altars. [10] iSam. 11,8. [11] Jud. 1,5. [12] iSam. 15,4. [13] Hos. 2,1. [14] Die aber die Schrift of-

Rabbi erklärte im Namen des Abba Jose b. Dostaj: Das ist kein Widerspruch; dies durch Menschen und jenes durch den Himmel.

R. Nehilaj b. Idi sagte im Namen Šemuéls: Sobald jemand zum Verwalter über die Gemeinde gesetzt wird, wird er reich; anfangs, heißt es, zählte er sie durch Scherben, später aber durch Lämmer. – Vielleicht waren es ihre!? – Demnach wäre dies ja keine Großtat[14].

[15]*Er stritt am Tale*, R. Mani erklärte, wegen der Angelegenheit des Tales[16]. Als nämlich der Heilige, gepriesen sei er, zu Šaúl sprach:[12]*Geh und schlage Ámeleq*, erwiderte er: Wenn die Tora wegen einer Seele gesagt hat, daß man ein das Genick zu brechendes Kalb bringe, um wieviel mehr wegen all dieser Seelen! Und was hat, wenn ein Mensch gesündigt, das Vieh verschuldet!? Und was haben, wenn die Großen gesündigt, die Kleinen verschuldet!? Darauf ertönte eine Hallstimme und sprach:[17]*Sei nicht allzu gerecht.* Als aber Šaúl zu Doég sprach: [18]*Tritt du hin und stoße die Priester nieder*, ertönte eine Hallstimme und sprach:[19]*Frevle nicht allzu sehr.*

R. Hona sagte: Wie wenig fühlt und merkt ein Mensch, wenn der Herr ihm hilft. Šaúl [fehlte] einmal, und es wurde ihm angerechnet, David [fehlte] zweimal, und es wurde ihm nicht angerechnet. – Wieso Šaúl einmal? – Beim Ereignis mit Agag[20]. – Es gibt ja noch das Ereignis mit der Priesterstadt Nob[21]!? – [Nur] beim Ereignisse mit Agag heißt es:[22]*es reut mich, daß ich Šaúl zum Könige gemacht habe.* – Wieso David zweimal? – [Beim Ereignis mit] Urija[23]und bei der Anstiftung[24]. – Es gibt ja noch das Ereignis mit der Bath Šebá[25]!? – Wegen dieser wurde er auch bestraft, wie es heißt:[26]*und das Lamm soll er vierfach bezahlen*: das Kind[27], Amnon, Tamar und Abšalom[28]. – Auch wegen jenes Ereignisses wurde er ja bestraft, wie es heißt:[29]*da verhängte der Herr eine Pest über das Volk vom Morgen bis zur bestimmten Zeit*!? – Da wurde er selbst nicht bestraft. – Auch hierbei wurde ja nicht er selber bestraft!? – Freilich wurde er selbst bestraft, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Sechs Monate war David aussätzig; das Synedrium zog sich von ihm zurück und die Göttlichkeit wich von ihm, denn es heißt:[30]*zu mir mögen zurückkehren, die dich fürchten, die deine*

---

fenbar hervorheben will.
[15] iSam. 15,5.
[16] Wenn man einen Ermordeten auf dem Wege findet, so muß man unter verschiedenen Zeremonien in einem Tale einem Kalbe das Genick brechen; cf. Dt. Kap. 21.
[17] Ecc. 7,16.
[18] iSam. 22,18.
[19] Ecc. 7,17.
[20] Den er gegen den Befehl Gottes leben ließ; cf. iSam. 15,9ff.
[21] Die er hinmorden ließ; cf. iSam. 22,19ff.
[22] iSam. 15,11.
[23] Cf. iiSam. Kap. 11.
[24] Das Volk zu zählen; cf. ib. Kap. 24.
[25] Der er außerdem ehebrecherisch beigewohnt hatte.
[26] iiSam. 12,6.
[27] Der Bath Šebá, cf. iiSam. 12,14ff.
[28] Die sämtlich bei seinem Leben starben.
[29] iiSam.

Zeugnisse kennen; ferner heißt es:[31]*gib mir die Freude deiner Hilfe zurück*. – Rabh sagte ja aber, David habe auch Verleumdung angehört!? – Nach Šemuél, welcher sagt, David habe keine Verleumdung angehört. Und nach Rabh, welcher sagt, David habe Verleumdung angehört, wurde er auch bestraft, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als David zu Mephibošeth sprach:[32]*Ich habe bestimmt, daß du und Çiba das Feld teilen sollen*, ertönte eine Hallstimme und sprach: Reḥabeám und Jerobeám sollen das Königreich teilen.

[33]*Ein Jahr war Šaúl alt, als er König wurde*. R. Hona erklärte: Wie ein ein Jahr altes Kind, das den Geschmack der Sünde noch nicht gekostet hat. R. Naḥman b.Jiçḥaq wandte ein: Vielleicht wie ein ein Jahr altes Kind, das mit Dreck und Kot beschmutzt ist!? Als man darauf R. Naḥman beängstigende Vorstellungen im Traume sehen ließ, sprach er: Ich unterwerfe mich euch, Gebeine Šaúls, des Sohnes Qiš. Nachdem man ihn aber abermals beängstigende Vorstellungen im Traume sehen ließ, sprach er: Ich unterwerfe mich euch, Gebeine Šaúls, des Sohnes Qiš, des Königs von Jisraél.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Das Šaúlsche Königshaus hatte deshalb keine lange Dauer, weil es ganz ohne Makel war. R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b.Jehoçadaq: Man setze zum Verwalter über die Gemeinde nur den ein, dem hinten ein Korb mit Kriechtieren[34]nachhängt, damit man, wenn er übermütig wird, sagen könne: Tritt zurück.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Šaúl wurde deshalb bestraft, weil er auf die ihm gebührende Ehrung verzichtet hatte, denn es heißt:[35]*einige nichtswürdige Leute aber sagten: Was kann uns der helfen? und verachteten ihn und brachten ihm kein Geschenk; er aber war wie ein Schweigender*, und darauf folgt:[36]*da zog Naḥaš der Ámmoniter heran und belagerte Jabeš in Gileád &c.*

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b.Jehoçadaq: Ein Fol. 23 Schriftgelehrter, der nicht rachsüchtig und nachtragend wie eine Schlange ist, ist kein Schriftgelehrter. – Es heißt ja aber:[37]*du sollst nicht rachsüchtig und nachtragend sein*!? – Dies gilt von Geldangelegenheiten. Es wird nämlich gelehrt: Was heißt 'rachsüchtig' und was heißt 'nachtragend'? Wenn jemand einen bittet, ihm seine Sichel zu borgen, und dieser es ablehnt, worauf dieser am folgenden Tage jenen bittet, ihm seine Axt zu borgen, und jener erwidert: ich borge dir nicht, wie auch du mir nicht geborgt hast. Dies heißt 'rachsüchtig'. Was heißt 'nachtra-

---

24,15. 30. Ps. 119.79. 31. Ib. 51,14. 32. iiSam. 19,30. 33. iSam, 13,1. 34. Dh. dessen Familie nicht ganz makelfrei ist. 35. iSam. 10,27, 36. ib. 11,1.

gend'? Wenn jemand einen bittet, ihm seine Axt zu borgen, und dieser es ablehnt, worauf dieser am folgenden Tage jenen bittet, ihm sein Gewand zu borgen, und jener erwidert: da hast du; ich bin nicht wie du, der du mir nicht geborgt hast. Dies heißt 'nachtragend'. – Gilt dies etwa nicht von der persönlichen Kränkung, es wird ja gelehrt: Über diejenigen, die sich haben demütigen lassen, ohne andere zu demütigen, die ihre Schmähung anhören, ohne zu erwidern, die aus Liebe [zu Gott] handeln und sich der Züchtigung freuen, spricht die Schrift: [38]*die ihn lieben, sind wie der Aufgang der Sonne in ihrer Pracht*!? – Wenn er es nur im Herzen trägt. – Raba sagte ja aber, wer Unbill übergeht, dem übergehe man all seine Sünden!? – Wenn man ihn um Verzeihung bittet, und er verzeiht.

Wieviel streckten sie vor? Einen oder zwei &c. Wenn sie zwei vorstrecken dürfen, um wieviel mehr einen! R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem Gesunden und das andere von einem Kranken[39]. Es wird auch gelehrt: Sie streckten bloß einen [Finger] vor und nicht zwei; dies gilt nur von einem Gesunden, Kranke dürfen auch zwei vorstrecken. Vereinzelte[40] dürfen auch zwei vorstrecken, jedoch wird nur einer gezählt. – Es wird ja aber gelehrt: Man darf [mit dem Zeigefinger] nicht den Mittelfinger und nicht den Daumen vorstrecken, wegen der Schwindler; hat einer den Mittelfinger vorgestreckt, so zähle man ihn mit, wenn aber den Daumen, so zähle man ihn nicht[41] mit, und außerdem erhält er vom Beamten Schläge mit dem Streifen!? – Mitgezählt wird auch nur ein [Finger]. – Was heißt Streifen? Rabh erwiderte: Ein Riemen. Was für ein Riemen? R. Papa erwiderte: Eine Araberpeitsche, die an der Spitze geteilt ist.

Abajje sagte: Anfangs glaubte ich, in der Lehre, Ben Bibaj war über die Streifen gesetzt, seien die Dochte zu verstehen, wie wir gelernt haben, aus den Fetzen von den Beinkleidern der Priester und aus ihren Gürteln schnitt[42] man Dochte, die man zum Brennen verwendete; nachdem ich aber die Lehre hörte, [der betreffende Priester] erhielt außerdem Schläge mit dem Streifen, erkläre ich, unter Streifen seien die Riemen zu verstehen.

Einst liefen zwei [Priester] die Altarrampe hinauf und waren gleich [weit]. Die Rabbanan lehrten: Einst liefen zwei Priester die Altarrampe hinauf und waren gleich [weit], als aber einer innerhalb

---

37. Lev. 19,18. 38. Jud. 5,31. 39. Der einen einzelnen Finger nicht bewegen kann. 40. Worunter die Gelehrten verstanden werden; cf. Tan. Fol. 10a. 41. Zeigefinger und Mittelfinger können von einander nicht weit entfernt werden, somit ist ein Schwindel (für 2 Personen gezählt zu werden) nicht gut möglich, wohl aber Daumen und Zeigefinger. 42. Hier wird dasselbe Wort (פקיע) verbal ge-

der vier Ellen des anderen diesen einholte, nahm dieser sein Messer und stieß es ihm ins Herz. Da trat R. Çadoq auf die Stufen der Vorhalle und sprach: Höret, Brüder aus dem Hause Jisraél! Es heißt: [43]*wenn ein Erschlagener auf dem Boden gefunden wird &c., so sollen deine Ältesten und Richter hinausgehen*; für wen haben wir nun das genickbrochene Kalb[16] zu bringen, für die Stadt oder für den Tempelhof!? Da brach das ganze Volk in Weinen aus. Hierauf kam der Vater des Jünglings, und als er ihn sich noch bewegen fand, sprach er: Möge mein Sohn eine Sühne für euch sein, er bewegt sich noch; das Messer ist nicht unrein geworden. Dies lehrt dich, daß die Reinigung der Tempelgeräte für sie schwerer war als das Blutvergießen, denn so heißt es auch:[44]*dazu*[45]*vergoß Menaše viel unschuldiges Blut, bis er Jerušalem von Ende zu Ende damit erfüllt hatte.* — Welches Ereignis geschah zuerst: wollte man sagen, das vom Blutvergießen, wieso haben sie die Auslosung wegen eines Beinbruchs angeordnet, wo sie sie sogar wegen des Blutvergießens nicht angeordnet haben!? — Das vom Beinbruch geschah zuerst. — Wieso konnte er, nachdem die Auslosung angeordnet war, in seine vier Ellen kommen!? — Vielmehr, tatsächlich geschah das vom Blutvergießen zuerst, nur betrachteten sie es anfangs als außergewöhnlichen Fall, als die Weisen aber sahen, daß [die Priester] auch sonst in Gefahr gerieten, ordneten sie die Auslosung an.

«Da trat R. Çadoq auf die Stufen der Vorhalle und sprach: Höret Brüder aus dem Hause Jisraél! Es heißt: *wenn ein Erschlagener auf dem Boden gefunden wird &c.*; für wen haben wir nun das genickbrochene Kalb zu bringen, für die Stadt oder für den Tempelhof.» Hat Jerušalem denn das genickbrochene Kalb zu bringen, von Jerušalem werden ja zehn Dinge gelehrt, und eines von ihnen ist, es bringe Col.b nicht das genickbrochene Kalb!? Ferner heißt es ja:[46]*und man nicht weiß, wer ihn erschlagen hat,* während man hier wußte, wer ihn erschlagen hat!? — Vielmehr, [er sprach dies] nur, um heftiges Weinen hervorzurufen. — «Hierauf kam der Vater des Jünglings, und als er ihn sich noch bewegen fand, sprach er: Möge mein Sohn eine Sühne für euch sein; mein Sohn lebt noch &c. Dies lehrt dich, daß die Reinigung der Tempelgeräte für sie schwerer war als das Blutvergießen.» Sie fragten: War das Blutvergießen geringschätzig, während die Reinigung der Tempelgeräte ihre Bedeutung behalten hatte, oder hatte das Blutvergießen seine Bedeutung behalten, nur war die Reinigung der Tempelgeräte noch schwerer? — Komm und höre. Da der

---

braucht. [43] Dt. 21,1,2. [44] iiReg. 21,16. [45] Dies war demnach nebensäch-

Talmud als Beleg anführt: *dazu vergoß Menaše viel unschuldiges Blut,* so ist hieraus zu entnehmen, daß das Blutvergießen geringschätzig war und die Reinigung der Tempelgeräte seine Bedeutung behalten hatte.

Die Rabbanan lehrten:[47]*Hierauf ziehe er seine Kleider aus, lege andere an und schaffe die Asche hinaus*; man könnte glauben, wie am Versöhnungstage[48], indem er die heiligen Gewänder ausziehe und die profanen anlege, so heißt es: *ziehe er seine Kleider aus und lege andere an*; er vergleicht die Kleider, die er anlegt, mit denen, die er auszieht: wie diese heilige sind, ebenso auch jene heilige. – Weshalb heißt es demnach: *andere*? – Einfachere als jene. R. Eliézer erklärte: *Andere und schaffe [die Asche]* hinaus, dies lehrt, daß gebrechenbehaftete Priester[49]zum Fortschaffen der Asche zulässig sind.

Der Meister sagte: *Andere,* einfachere als jene. Dies nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: In den Kleidern, in denen man für seinen Herrn einen Topf gekocht hat, schenke man ihm keinen Becher ein.

Reš Laqiš sagte, wie sie über das Hinausschaffen [der Asche] streiten, ebenso streiten sie über das Abheben; R. Joḥanan aber sagte, sie streiten nur über das Hinausschaffen, hinsichtlich des Abhebens aber stimmen alle überein, daß dies eine richtige Dienstverrichtung sei[50]. – Was ist der Grund Reš Laqiš'? – Er kann dir erwidern: wenn du sagen wolltest, dies sei eine richtige Dienstverrichtung, so gibt es ja einen Dienst, der in zwei Gewändern zulässig ist!? – Und R. Joḥanan!? – Der Allbarmherzige nennt nur Leibrock und Beinkleider, aber auch Kopftuch und Gürtel sind erforderlich. – Wozu werden diese genannt? –[51]*Sein Gewand aus Linnen,* dies besagt, daß es das ihm passende Maß[52]haben müsse.[51]*Beinkleider aus Linnen,* dies deutet auf folgende Lehre: Woher, daß er nichts vor den Beinkleidern anziehen darf? Es heißt:[51]*Beinkleider aus Linnen soll er über seinen Leib ziehen.* – Und Reš Laqiš? – Daß es das ihm passende Maß haben müsse, [folgert er] aus dem Ausdrucke *Gewand*[53], und daß er nichts vor den Beinkleidern anziehen dürfe, folgert er aus [den Worten] *auf seinen Leib.*

Es wäre anzunehmen, daß sie [den Streit] der folgenden Tannaím führen: *Auf seinen Leib*; wozu heißt es: *soll er anziehen*? Dies schließt Kopftuch und Gürtel beim Abheben [der Asche] ein – so R. Jehuda. R. Dosa sagt, dies schließe die Gewänder des Hochpriesters am Ver-

---

lich. [46] Dt. 21,1. [47] Lev. 6,4. [48] An dem der Hochpriester bei jeder Dienstverrichtung die Kleider wechselt. [49] Das W. *andere* bezieht sich auf die Priester, dh. auch solche, die sonst zum Tempeldienste unzulässig sind. [50] Und somit nur durch einen tauglichen Priester erfolgen darf. [51] Lev. 6,3. [52] מד, Obergewand, von מדד, messen. [53] Während das W. *Leibrock* zu erwar-

söhnungstage ein, daß sie nämlich für den gemeinen Priester brauchbar sind. Rabbi sprach: Dagegen sind zwei Einwendungen zu erheben: erstens ist der Gürtel des Hochpriesters am Versöhnungstage nicht egal[54] mit dem des gemeinen Priesters, und wieso sind zweitens Gewänder, die bei Strengheiligem verwendet worden sind, bei Min-
Fol. 24 derheiligem zu verwenden!? Die Worte *soll er anziehen* schließen vielmehr die abgetragenen[55] ein.[56] *Er lege sie da nieder,* dies lehrt, daß sie verwahrt werden müssen. R. Dosa sagte: Sie sind für einen gemeinen Priester brauchbar, nur besagen die Worte: *er lege sie da nieder,* daß er sie an einem folgenden Versöhnungstage nicht verwenden dürfe. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, dies[57] gelte als Dienstverrichtung, und einer ist der Ansicht, dies gelte nicht als Dienstverrichtung. — Nein, alle sind der Ansicht, dies gelte als Dienstverrichtung, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, ein Schriftvers sei nötig, [Kopftuch und Gürtel] einzuschließen, und einer ist der Ansicht, dies einzuschließen sei kein Schriftvers nötig.

R. Abin fragte: Wieviel ist von der Asche abzuheben: ist es vom Abheben des Zehnten zu folgern, oder ist es von der Erhebung der [Beutesteuer] zu Midjan[58] zu folgern? — Komm und höre: R. Ḥija lehrte: Hierbei[59] heißt es *abheben* und dort[60] heißt es *abheben,* wie dort eine Handvoll, ebenso hierbei eine Handvoll.

Rabh sagte: Vier Dienstverrichtungen sind es, derentwegen ein Gemeiner sich des Todes schuldig macht: das Sprengen [des Blutes], das Aufräuchern [des Fettes], das Wassergießen[61] und das Weingießen; Levi sagt, auch das Abheben der Asche. Ebenso lehrte Levi auch in seiner Barajtha: auch das Abheben der Asche. — Was ist der Grund Rabhs? — Die Schrift sagt:[62] *du und deine Söhne mit dir wahret eures Priesteramtes, in jeder Angelegenheit des Altars und (von) innerhalb des Vorhanges, und ihr sollt Dienst tun; als Geschenkdienst gebe ich euch das Priesteramt, und ein Gemeiner, der herantritt, soll sterben. Ein Dienst des Gebens*[63], nicht aber ein Dienst der Fortnahme; *ihr sollt Dienst tun,* einen abschließenden[64] Dienst, nicht aber einen Dienst, dem ein anderer noch folgen[65] muß. — Und Levi!? — Der Allbarmherzige hat dies [durch die Worte] *in jeder Angelegenheit des Altars* einbe-

---

ten wäre. 54. Cf. supra Fol. 12a Anm. 216. 55. Daß auch diese, wenn nicht zerrissen, beim Tempeldienste verwendet werden dürfen. 56. Lev. 16,23. 57. Das Abnehmen der Asche; nach RJ. sind dazu 4 Gewänder erforderlich, somit gilt es als Dienstverrichtung. 58. Cf. Num. 31,28 ff. 59. Lev. 6,3. 60. Beim Speisopfer, Lev. 6,8. 61. Am Hüttenfeste; cf. Suk. Fol. 48a. 62. Num. 18,7. 63. So werden die W.e עבודת מתנה (Geschenkdienst) aufgefaßt. 64. ועבדתם wird in עבודה תמה geteilt. 65. Wie zBs. das Schlachten und das Aufnehmen des Blutes griffen. — Und Rabh!? — Diese schließen die sieben Sprengungen[66] innerhalb [des Allerheiligsten] und die [Besprengung] des Aussätzigen[67] ein. — Und Levi!? — Er folgert diese aus [den Worten] *in jeder Angelegenheit.* — Und Rabh!? — Er verwendet [die Worte] *in jeder Angelegenheit* nicht zur Schriftforschung. — Vielleicht sind [die Worte] *in jeder Angelegenheit* eine Generalisierung und [die Worte] *ein Dienst des Gebens* eine Spezialisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt: nur den Dienst des Gebens, nicht aber den Dienst der Fortnahme!? — Die Schrift sagt: *(von) innerhalb*[68]*des Vorhanges, und ihr sollt Dienst tun*; innerhalb des Vorhanges muß es ein Dienst des Gebens und kein Dienst der Fortnahme sein, außerhalb aber auch ein Dienst der Fortnahme. — Demnach ist ja auch hinsichtlich [der Auslegung], es müsse ein abschließender Dienst sein, zu folgern: nur innerhalb des Vorhanges muß es ein abschließender Dienst sein, nicht aber ein Dienst, dem ein anderer noch folgt, außerhalb aber auch ein Dienst, dem ein anderer noch folgt!? — *Und ihr sollt Dienst tun,* die Schrift hat sie wieder vereinigt[69]. Col.b

Raba fragte: Ist der Dienst der Fortnahme innerhalb des Tempels[70] mit dem inneren oder mit dem äußeren Dienste zu vergleichen? Später beantwortete er es: *Und von*[71]*innerhalb.* — Demnach müßte ein Gemeiner schuldig sein, wenn er [die Schaubrote] auf dem Tische ordnet[72]!? — Dem folgt noch das Ordnen der Schalen [Weihrauch][73]. — Er müßte somit schuldig sein, wenn er die Schalen [Weihrauch] ordnet!? — Dem folgt noch die Fortnahme [der Schaubrote] und das Aufräuchern [des Weihrauchs]. — Ein Gemeiner müßte also schuldig sein, wenn er die Leuchte zusammensetzt!? — Dem folgt noch das Hineintun des Dochtes. — Er müßte somit schuldig sein, wenn er den Docht hineintut!? — Dem folgt noch das Hineingießen des Öls. — Er müßte somit schuldig sein, wenn er das Öl hineingießt!? — Dem folgt noch das Anstecken. — Er müßte somit schuldig sein, wenn er sie ansteckt!? — Das Anstecken ist keine Dienstverrichtung. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt:[74]*Die Söhne Ahrons, des Priesters, sollen Feuer auf den Altar tun und Holzscheite über dem Feuer aufschichten*; dies lehrt, daß das

---

[66] Cf. Lev. 4,6,17; 16,14. [67] Cf. ib. 14,16. [68] Diese W.e trennen zwischen der Generalisierung u. der Spezialisierung. [69] Die angezogenen W.e beziehen sich also auf das Vorangehende, den Dienst innerhalb des Vorhanges. [70] Beispielsweise das Entfernen der Asche vom inneren Altar. [71] Diese Partikel (ולמבית st. ומבית) schließt den Tempel ein, daß auch die Bedingung 'Dienst des Geobens' sich auch auf diesen erstreckt. [72] Während nur von 4 Dienstverrichtungen gesprochen wird. [73] Dies ist kein abschließender Dienst. [74] Lev.

Anzünden der Späne nur durch einen tauglichen Priester und mit einem Dienstgeräte erfolgen müsse!? – Das Anzünden der Späne ist eine Dienstverrichtung, das Anstecken [der Leuchte] ist keine Dienstverrichtung. – Demnach müßte ein Gemeiner schuldig sein, wenn er den Holzstoß herrichtet!? – Dem folgt noch das Auflegen der zwei Holzscheite. – Er müßte also schuldig sein, wenn er die zwei Holzscheite auflegt!? – Dem folgt noch das Auflegen der Opferstücke. – R. Asi sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, ein Gemeiner, der die zwei Holzscheite auflegt, sei schuldig!? – Darin streiten sie[75] eben; einer ist der Ansicht, dies sei eine abschließende Dienstverrichtung, und einer ist der Ansicht, dies sei keine abschließende Dienstverrichtung.

Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Levi. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Folgende sind die Dienstverrichtungen, derentwegen ein Gemeiner sich des Todes schuldig macht: das Sprengen des Blutes, ob innerhalb [des Tempels] oder innerhalb des Allerinnersten[76], das Besprengen beim Geflügel-Sündopfer, das Auspressen [des Blutes], das Aufräuchern des Geflügel-Brandopfers und das Gießen der drei Log Wasser[61] oder Wein. Übereinstimmend mit Levi wird gelehrt: Folgende sind die Dienstverrichtungen, derentwegen ein Gemeiner sich des Todes schuldig macht: das Abheben der Asche, die sieben Sprengungen[66] innerhalb des [Allerheiligsten], [die Besprengung] des Aussätzigen und das Auflegen [eines Opferstückes] auf den Altar, ob ein brauchbares oder ein unbrauchbares.

Wozu wurde gelost? – Wozu gelost wurde, wie wir erklärt haben!? – Vielmehr wozu wurde gelost und abermals[77] gelost? R. Joḥanan erwiderte: Um den ganzen Tempelhof vorübertummeln zu lassen, denn es heißt:[78] *zusammen pflegen wir unsere Gemeinschaft, zum Hause Gottes gehen wir im Getümmel.* – In welchen [Kleidern] wurde gelost? – R. Naḥman sagt, in profanen Kleidern; R. Šešeth sagt, in heiligen Kleidern. R. Naḥman sagt, in profanen Kleidern, denn wenn man sagen wollte, in heiligen Kleidern, so könnten ja die Kräftigen gewaltsam den Dienst[79] verrichten. R. Šešeth sagt, in heiligen Kleidern, denn wenn man sagen wollte, in profanen Kleidern, so könnten manche aus Liebe [zum Dienste vergessentlich in diesen] den Dienst verrichten. R. Naḥman sprach: Dies entnehme ich aus dem, was wir gelernt haben: Man übergab sie den Tempeldienern, und diese zogen ihnen die Kleider aus und Fol. 25 ließen ihnen nur die Beinkleider[80]. Dies bezieht sich wohl auf diejenigen,

---

1,7. [75] Rabh (oben Col. a) u. R. Joḥanan. [76] Dh. des Allerheiligsten. [77] Man könnte ja alle Auslosungen mit einem Male erfolgen lassen. [78] Ps. 55,15. [79] Da sie schon die heiligen Gewänder anhaben u. dienstfertig sind. [80] Die sie denen das Los zufiel[81]. R. Hona b.Jehuda erwiderte im Namen R. Šešeths: Nein, auf diejenigen, denen das Los nicht zufiel[82]. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso durften sie, wenn du sagen wolltest, auf diejenigen, denen das Los zufiel, sie die Beinkleider anbehalten lassen!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß man nichts vor den Beinkleidern anziehen darf? Es heißt:[83]*Beinkleider aus Linnen sollen auf seinem Leibe sein*[84]. Und jener!? – Das ist kein Einwand; er meint es wie folgt: während sie noch die profanen Kleider anhatten, zogen sie die heiligen Beinkleider an, sodann zogen sie ihnen die profanen Kleider aus und ließen ihnen nur die Beinkleider. R. Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Der Quadersaal war eine Art große Basilika; die Losbeteiligten standen östlich und der Älteste[85]saß westlich. Die Priester standen ringsum, wie in einem Kreise, und als der Beamte herankam und einem das Kopftuch vom Kopfe abnahm, wußten sie, daß mit diesem die Auslosung beginne. Befand sich denn, wenn du sagen wolltest, [sie befanden sich] in profanen Kleidern, ein Kopftuch unter den profanen Kleidern!? – Freilich, R. Jehuda, nach anderen R. Šemuél b.Jehuda, lehrte, daß wenn einem Priester seine Mutter einen Leibrock gefertigt hat, er in diesem Einzeldienst verrichten dürfe.

Abbaje sagte: Hieraus zu entnehmen, daß der Quadersaal zur Hälfte auf heiligem und zur Hälfte auf profanem [Gebiete] sich befand. Ferner ist hieraus zu entnehmen, daß er zwei Türen hatte, von denen eine nach heiligem und eine nach profanem [Gebiete] geöffnet war; denn wieso durfte, wenn du sagen wolltest, er habe sich ganz auf heiligem [Gebiete] befunden, der Aelteste westlich sitzen, der Meister sagte ja, daß im Tempelhofe nur Könige aus dem Hause Davids sitzen durften!? Und wieso durften, wenn du sagen wolltest, er habe sich ganz auf profanem [Gebiete] befunden, die Losbeteiligten östlich stehen, es heißt ja:[86]*zum Hause Gottes gehen wir im Getümmel,* was nicht der Fall wäre. Hieraus ist also zu entnehmen, daß er zur Hälfte auf heiligem und zur Hälfte auf profanem [Gebiete] sich befunden hat. Und wieso durfte ferner, wenn du sagen wolltest, er habe nur eine Tür gehabt, die nach heiligem [Gebiete] geöffnet war, der Älteste westlich sitzen, wir haben ja gelernt, daß von den Zellen, die auf profanem [Gebiete] gebaut sind und die Türen nach heiligem haben, der Innenraum heilig sei!? Und wieso durften ferner, wenn du sagen wolltest, die Tür sei nach profanem [Gebiete] geöffnet gewesen,

---

nachher wechselten. [81] Demnach hatten sie vorher profane Kleider an. [82] Sie mußten dann die heiligen Kleider ablegen. [83] Lev. 16,4. [84] Bevor er die übrigen Kleider anzieht; in diesem Falle dagegen wechselt er die Beinkleider nachher. [85] Der die Auslosung leitete. [86] Ps. 55,15. [87] Dieser Passus, der die Losbeteiligten östlich stehen, wir haben ja gelernt, von denen, die auf heiligem [Gebiete] gebaut sind und die Türen nach profanem haben, sei der Innenraum profan!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß er zwei Türen hatte, von denen eine nach heiligem und eine nach profanem [Gebiete] geöffnet war.

II,2 VIERMAL [TÄGLICH] ERFOLGTE DIE AUSLOSUNG, UND DIES WAR DIE ERSTE AUSLOSUNG[87]. DIE ZWEITE AUSLOSUNG [BESTIMMTE], WER SCHLACHTEN,
iii WER SPRENGEN, WER DEN INNEREN ALTAR ENTASCHEN, WER DIE LEUCHTE ENTRUSSEN UND WER DIE OPFERTEILE, KOPF UND EINEN HINTERFUSS, BEIDE VORDERFÜSSE, STEISS UND EINEN HINTERFUSS, BRUST UND SCHLUND, BEIDE FLANKEN, DIE EINGEWEIDE, DAS MEHL, DAS PFANNOPFERGEBÄCK UND DEN WEIN ZUR ALTARRAMPE BRINGEN SOLL; DIES FIEL DREIZEHN PRIESTERN ZU. BEN ÁZAJ SPRACH VOR R. ÁQIBA IM NAMEN R. JEHOŠUÁS: WIE DIE REIHENFOLGE BEIM GEHEN, SO WURDE [DAS OPFER] DARGEBRACHT.

GEMARA. Sie fragten: Erfolgte die Auslosung für nur eine Dienstverrichtung[88] oder wurde jede Dienstverrichtung besonders ausgelost? – Komm und höre: Viermal [täglich] erfolgte die Auslosung. Wenn man nun sagen wollte, jede Dienstverrichtung wurde besonders ausgelost, so wären es ja bedeutend mehr. R. Naḥman b. Jiçḥaq entgegnete: Er meint es wie folgt: viermal [täglich] versammelten sie sich
Col.b zur Auslosung, und jedesmal wurde mehrmals gelost. – Komm und höre: R. Jehuda sagte, [das Holen] der Kohlenpfanne[89] wurde nicht besonders ausgelost, vielmehr sagte der Priester, dem das Räuchern [der Spezereien] zufiel, zu seinem Nächsten, daß er die Kohlenpfanne[90] hole. – Anders ist es beim [Holen] der Kohlenpfanne und dem Räuchern [der Spezereien]; sie sind zusammen eine Dienstverrichtung. Manche lesen: Dies gilt also nur vom [Holen] der Kohlenpfanne und dem Räuchern [der Spezereien], für jede andere Dienstverrichtung aber ist eine besondere Auslosung nötig. – Von der Kohlenpfanne ist dies besonders zu lehren nötig; man könnte nämlich glauben, dafür sei eine besondere Auslosung anzuordnen, weil [das Räucherwerk] selten[91] ist und reich[92]

---

in den kursierenden Ausgaben an dieser Stelle fehlt, ist eine Wiederholung des Schlusses der vorangehenden Mišna; da sich jedoch die weiter folgende Frage der Gemara auf diesen bezieht, u. ferner der Beginn der Mišna iii weiter mit einem neuen Absatz beginnt, so ist er nicht hier, sondern am Schlusse der vorigen Mišna zu streichen. 88. Während die übrigen 12 Dienstverrichtungen an die 12 nächsten Priester der Reihe nach verteilt werden. 89. Mit der Räucherung der Spezereien befaßten sich 2 Priester, einer holte eine Pfanne Kohlen vom äußeren Altar nach dem inneren, und einer holte die Spezereien und räucherte sie auf. 90. Demnach wurde nicht jede Dienstverrichtung besonders ausgelost. 91. Der Opfer waren auch freiwillige u. Privatopfer vorhanden, was bei macht, so lehrt er uns. – Komm und höre: R. Ḥija lehrte: Nicht jede Dienstverrichtung wurde besonders ausgelost, vielmehr, ist einem Priester [das Schlachten] des beständigen Opfers zugefallen, so reihten sich ihm zwölf seiner Priesterbrüder an.

DIE ZWEITE AUSLOSUNG &c. Sie fragten: Wer nimmt [das Blut] auf: nimmt es der Schlachtende auf, denn wenn du sagen wolltest, der Sprengende, so könnte er in seiner Überstürzung[93] das Blut nicht vollständig aufnehmen, oder nimmt es der Sprengende auf, denn wenn du sagen wolltest, der Schlachtende, so [ist ja einzuwenden,] oftmals schlachtet ja ein Gemeiner? – Komm und höre: Ben Qaṭin brachte zwölf Hähne an das Waschbecken an, damit die zwölf seiner Priesterbrüder, die sich mit der Herrichtung des beständigen Morgenopfers befassen, sich Hände und Füße gleichzeitig waschen können. Wenn du nun sagen wolltest, der Schlachtende nehme es auf, wären es ja dreizehn[94]. Schließe also hieraus, daß der Sprengende es aufnehme. Schließe hieraus. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Auch wir haben demgemäß gelernt: Der Schlachtende schlachtete [das Opfer], der Aufnehmende nahm [das Blut] auf und sprengte es. Schließe hieraus.

BEN ÁZAJ SPRACH VOR R. ÁQIBA &c. Die Rabbanan lehrten: Welches ist die Reihenfolge beim Gehen? – Kopf und ein Hinterfuß, Brust und Schlund, beide Vorderfüße, beide Flanken, Steiß und ein Hinterfuß. R. Jose sagt, es wurde in der Reihenfolge des Enthäutens dargebracht. – Welches ist die Reihenfolge des Enthäutens? – Kopf und ein Hinterfuß, Steiß und ein Hinterfuß, beide Flanken, beide Vorderfüße, Brust und Schlund. R. Áqiba sagt, es wurde in der Reihenfolge des Zerlegens dargebracht. – Welches ist die Reihenfolge des Zerlegens? – Kopf und ein Hinterfuß, beide Vorderfüße, Brust und Schlund, beide Flanken, Steiß und ein Hinterfuß. R. Jose der Galiläer sagt, es wurde in der Reihenfolge der Qualität dargebracht. – Welche ist die Reihenfolge der Qualität? – Kopf und ein Hinterfuß, Brust und Schlund, beide Flanken, Steiß und ein Hinterfuß, beide Vorderfüße. – Es[95] heißt ja aber: [96]*jedes gute Stück, Lende und Schulter*!? – Dies gilt von einem mageren [Tiere]. Raba sagte: Sowohl der Autor unserer [Mišna] als auch R. Jose sind der Ansicht, man richte sich nach der Qualität des Fleisches, nur richtet sich einer nach dem Volumen des Fleisches und einer [richtet sich] nach dem Fettgehalt des Fleisches. – Weshalb gehört der Hinter-

---

der Räucherung der Spezereien nicht der Fall war. [92] Cf. infra Fol. 26a. [93] Wörtl. Liebe [zum Dienste]. [94] Es werden 13 Dienstverrichtungen aufgezählt; in diesem Falle müßte auch der Schlachtende die Hände waschen. [95] Diese Frage u. die folgende Antwort beziehen sich auf den Autor der Mišna u. sind nach der weiter folgenden Erklärung Rabas zu setzen. [96] Ez. 24,4.

fuß zum Kopfe? – Weil der Kopf viel Knochen hat; man legt ihm daher einen Fuß bei. – Alle stimmen also überein, daß der Kopf zu allererst dargebracht wurde: woher dies? – Es wird gelehrt: Woher, daß Kopf und Schmer allen anderen Gliedern vorangehen? Es heißt: [97]*seinen Kopf und sein Schmer, und er soll aufschichten.* – Worauf Fol. 26 deutet [das Wort] *Schmer* im zweiten Schriftverse[98]? – Auf folgende Lehre: Wie verfuhr er dabei? Er legte das Schmer auf die Schlachtstelle und brachte es dar, aus Achtung vor dem Höchsten[99].

iv DIE DRITTE AUSLOSUNG: NEULINGE[100], KOMMT ZUM RÄUCHERWERKE LOSEN. DIE VIERTE [AUSLOSUNG]: NEULINGE UND ERFAHRENE, [LOSET,] WER DIE OPFERGLIEDER VON DER ALTARRAMPE AUF DEN ALTAR BRINGEN SOLL.

GEMARA. Es wird gelehrt: Nie hat jemand es wiederholt[101]. – Weshalb? R. Ḥanin erwiderte: Weil es reich machte. R. Papa sprach zu Abajje: Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil es heißt: [102]*sie bringen Opferduft in seine Nase,* und darauf folgt: [103]*segne Herr seinen Wohlstand,* so sollte dies auch vom Brandopfer gelten, denn da heißt es auch: [102]*und Ganzopfer auf deinen Altar!?* Dieser erwiderte: Das eine ist häufig, das andere ist selten[91].

Raba sagte: Du findest keinen Schriftgelehrten, der Entscheidungen trifft, der nicht aus dem Stamme Levi oder aus dem Stamme Jissakhar wäre. Von Levi heißt es: [102]*sie lehren Jâqob deine Rechte*; von Jissakhar heißt es: [104]*die Nachkommen Jissakhars waren in den Zeitbestimmungen kundig, so daß sie wußten, was Jisraél tun solle.* – Vielleicht aus dem Stamme Jehuda, denn es heißt: [105]*Jehuda mein Gesetzgeber!?* – Ich spreche von der Erörterung der Lehren zur Entscheidung.

R. Joḥanan sagte: Die Herrichtung des beständigen Abendopfers wurde nicht ausgelost, vielmehr fiel es dem Priester zu, dem es morgens zufiel. Man wandte ein: Wie man morgens lost, ebenso lost man abends!? – Diese Lehre bezieht sich nur auf das Räucherwerk. – Es wird ja aber gelehrt, wie man dessentwegen morgens lost, ebenso lost man dessentwegen abends!? – Lies: derentwegen. – Es wird ja aber gelehrt, wie man dessentwegen morgens lost, ebenso lost man dessentwegen abends, und wie man derentwegen morgens lost, ebenso lost man derentwegen abends!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Hier wird vom Šabbath gesprochen, da an diesem die Priester-

---

97. Lev. 1,12. 98. Cf. Lev. 1,8. 99. Die Schlachtstelle ist mit Blut besudelt. 100. Die diesen Dienst noch nie getan. 101. Die Aufräucherung der Spezereien. 102. Dt. 33,10. 103. Ib. V. 11. 104. iChr. 12,33. 105. Ps. 60,9. 106. Pr.

wachen wechseln. – Nach unserer früheren Auffassung aber waren es ja mehr Auslosungen!? – Sie kamen alle morgens; manchem fiel es für morgens zu, und manchem fiel es für abends zu.

DIE VIERTE AUSLOSUNG: NEULINGE UND ERFAHRENE &C. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des R. Eliêzer b.Jâqob, denn wir haben gelernt: R. Eliêzer b.Jâqob sagt, wer die Opferglieder auf die Altarrampe brachte, brachte sie auch auf den Altar. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht:[106]*in der Menge des Volkes besteht des Königs Herrlichkeit,* und einer ist der Ansicht, dies[107]sei der Göttlichkeit gegenüber nicht schicklich. Raba sagte: R. Eliêzer b.Jâcob ist nicht der Ansicht R. Jehudas[108], und R. Jehuda ist nicht der Ansicht des R. Eliêzer b.Jâqob, denn sonst wären es ja weniger Auslosungen. Findest du aber einen Autor, der 'fünfmal' lehrt, so ist dieser weder der Ansicht des R. Eliêzer b.Jâqob, noch der Ansicht R. Jehudas[109]. Col.b

v DAS BESTÄNDIGE OPFER[110]WIRD DURCH NEUN, ZEHN, ELF ODER ZWÖLF [PRIESTER] DARGEBRACHT, NICHT WENIGER UND NICHT MEHR. UND ZWAR: DIESES SELBST DURCH NEUN, UND AM [HÜTTEN]FESTE HIELT EINER DIE WASSERSCHALE IN DER HAND, ALSO ZEHN; ABENDS DURCH ELF: DIESES SELBST DURCH NEUN, UND ZWEI HIELTEN DIE ZWEI HOLZSCHEITE IN DER HAND; AM ŠABBATH DURCH ELF: DIESES SELBST DURCH NEUN, UND ZWEI HIELTEN DIE ZWEI SCHALEN WEIHRAUCH DES SCHAUBROTES IN DER HAND; AM ŠABBATH DES [HÜTTEN]FESTES HIELT NOCH EINER DIE WASSERSCHALE IN DER HAND.

GEMARA. R. Abba, nach anderen Rami b. Ḥama, nach anderen R. Joḥanan, sagte: Das Wassergießen erfolgt am [Hütten]feste nur beim Morgenopfer. – Woher dies? – Er lehrt, daß an einem Šabbath, des [Hütten]festes noch einer die Wasserschale in der Hand hielt; wenn du nun sagen wolltest, das Wassergießen erfolge auch beim Abendopfer, so wäre dies[111]ja auch am Wochentage der Fall. R. Aši sprach: Auch wir haben demgemäß gelernt: Dem Wassergießenden rief man zu: 'die Hand[112]hoch', denn einst goß es jemand auf seine Füße, und das Volk steinigte ihn mit ihren Etrogim[113]. Schließe hieraus.

14,28. [107] Die Teilung des Dienstes; so hat es den Anschein, als sei er ihnen lästig. [108] Nach dem das Holen der Kohlenpfanne nicht ausgelost wurde. [109] Nach jedem müßte eine Dienstverrichtung ausfallen. [110] Nach dem Schlachten. [111] Daß 12 Priester sich bei der Herrichtung befassen. [112] Damit man sehe, daß er nicht zu den Saduzäern gehöre, die das Wassergießen nicht anerkennen wollten. [113] Diese Frucht (cf. Band I S. 189 Anm. 173) wird am Hüttenfeste nur morgens zum Gottesdienste verwendet, woraus zu entnehmen, daß an diesem Feste das Wassergießen nur beim Morgenopfer er-

Es wird gelehrt: R. Šimôn b.Joḥaj sagte: Woher, daß beim beständigen Abendopfer die zwei Holzscheite von zwei Priestern aufgelegt werden müssen? Es heißt:[114] *sie sollen die Holzscheite aufschichten,* und da dies auf das beständige Morgenopfer nicht zu beziehen ist, da es schon heißt:[115] *alle Morgen soll der Priester Holzscheite darauf anzünden und darauf schichten &c.*, so beziehe es auf das beständige Abendopfer. – Vielleicht beziehen sich beide auf das beständige Morgenopfer, nur sagt der Allbarmherzige, daß dies einmal erfolge und abermals erfolge!? – Demnach sollte ja die Schrift [an beiden Stellen] sagen: er zünde an. – Wenn der Allbarmherzige [an beiden Stellen] geschrieben hätte: er zünde an, so könnte man glauben, nur einer und nicht zwei, so lehrt er uns, daß dies sowohl einer als auch zwei tun können!? – So sollte es heißen: er soll anzünden, dann: sie sollen anzünden, oder auch: er soll aufschichten, dann; sie sollen aufschichten, wenn es aber einmal *anzünden* und einmal *aufschichten* heißt, so ist dies so zu erklären, wie wir gesagt haben.

R. Ḥija lehrte: Zuweilen sind es dreizehn[116] [Priester], zuweilen vierzehn, zuweilen fünfzehn und zuweilen sechzehn. – Es wird ja aber gelehrt: zuweilen siebzehn!? – Dies weder nach R. Eliêzer b. Jâqob noch nach R. Jehuda[117].

vi EIN WIDDER WIRD DURCH ELF [PRIESTER] DARGEBRACHT: DAS FLEISCH
DURCH FÜNF, DIE EINGEWEIDE, DAS MEHL UND DER WEIN DURCH JE
vii ZWEI. EIN FARRE WIRD DURCH VIERUNDZWANZIG [PRIESTER] DARGEBRACHT:
VON KOPF UND HINTERFUSS DER KOPF DURCH EINEN UND DER HINTERFUSS
DURCH ZWEI; VON STEISS UND HINTERFUSS DER STEISS DURCH ZWEI UND
DER HINTERFUSS DURCH ZWEI; VON BRUST UND SCHLUND DIE BRUST DURCH
EINEN UND DER SCHLUND DURCH DREI; BEIDE VORDERFÜSSE DURCH ZWEI,
BEIDE FLANKEN DURCH ZWEI: EINGEWEIDE, MEHL UND WEIN DURCH JE
DREI. DIES GILT NUR VON GEMEINDEOPFERN, PRIVATOPFER ABER KANN
AUCH EINER, WENN ER ES WILL, HERRICHTEN. ENTHÄUTUNG UND ZERLEGUNG WAREN BEI DIESEN UND JENEN GLEICH.

GEMARA. Es wird gelehrt: Das Enthäuten und das Zerlegen können [bei allen] gleich durch einen Gemeinen erfolgen. Ḥizqija sagte: Woher, daß Enthäutung und Zerlegung [bei allen] gleich durch einen Gemeinen erfolgen können? Es heißt:[118] *die Söhne Ahrons, des Priesters*[119] *sollen Feuer auf den Altar tun;* nur das Feuerauflegen benötigt der Priesterschaft, das Enthäuten und das Zerlegen benötigen nicht der Prie-

---

folgt. [114] Lev. 1,7. [115] Ib. 6,5. [116] Die im ganzen dabei beschäftigt sind; cf. supra Fol. 25a. [117] Cf. Anm. 109. [118] Lev. 1,7. [119] In der sterschaft. — Dieser [Schriftvers] ist ja an und für sich nötig!? R. Šimi Fol. 27 b. Aši erwiderte: Ich traf Abajje, wie er es seinem Sohne erklärte:[120]*Er schlachte,* das Schlachten ist durch einen Gemeinen zulässig. — Wieso kommst du darauf[121]!? — Aus dem Schriftverse:[122]*du und deine Söhne sollt eures Priesteramtes walten,* könnte man entnehmen, auch des Schlachtens, so heißt es:[120]*er schlachte das junge Rind vor dem Herrn; die Söhne Ahrons, die Priester, sollten das Blut darbringen;* erst mit der Aufnahme [des Blutes] beginnt das Gebot durch die Priesterschaft. [123]*Er stütze die Hand und schlachte,* dies lehrt, daß das Schlachten durch einen Gemeinen zulässig ist. Merke, von der Aufnahme [des Blutes] ab hat ja das Gebot durch die Priesterschaft zu erfolgen, wozu heißt es: *die Söhne Ahrons sollen &c. [Feuer] tun*!? Dies schließt das Enthäuten und das Zerlegen aus. Aber dies ist ja nötig; man könnte glauben, dies brauche nicht durch die Priesterschaft zu erfolgen, da es keine Dienstverrichtung ist, von der die Sühne abhängt, so lehrt er uns, daß es durch die Priesterschaft erfolgen müsse!? Vielmehr, hieraus:[124]*die Söhne Ahrons, die Priester, sollen die Stücke, den Kopf und das Schmer zurechtlegen;* wozu ist dies nötig, von der Aufnahme [des Blutes] ab hat ja das Gebot durch die Priesterschaft zu erfolgen!? Dies schließt das Enthäuten und das Zerlegen aus. — Vielleicht schließt dies das Auflegen der zwei Holzscheite aus!? — Es ist einleuchtend, daß dies eine dem Schlachten ähnliche Dienstverrichtung ausschließt. — Im Gegenteil, dies sollte ja eine dem Zurechtlegen ähnliche Dienstverrichtung ausschließen!? — Dies[125]ist nicht einleuchtend, denn der Meister sagte:[126]*der Priester soll alles darbringen und auf dem Altar in Rauch aufgehen lassen,* dies sei das Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe; nur das Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe benötigt der Priesterschaft, das Hinbringen der Holzscheite aber benötigt nicht der Priesterschaft. Das Aufschichten der zwei Holzscheite aber benötigt der Priesterschaft. — Wozu heißt es: *sie sollen aufschichten*!? — Dies schließt das Enthäuten und das Zerlegen aus. (— Vielleicht ist dies ebenfalls an sich nötig!? — Vielmehr, [die Worte:][127]*der Priester soll alles in Rauch aufgehen lassen,* schließen das Enthäuten und Zerlegen aus; *der Priester soll alles darbringen &c. auf dem Altar,* das ist das Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe. Das Hinbringen der Op-

---

Erstausgabe übereinstimmend mit Heb. Sam. u. *LXX* in der Mehrzahl; die Priester. [120] Lev. 1,5. [121] Wieso könnte man darauf kommen, daß dies nicht zulässig sei. [122] Num. 18,7. [123] Lev. 1,4. [124] Ib. V. 8. [125] Daß das Auflegen der Holzscheite durch einen Gemeinen erfolgen dürfe. [126] Lev. 1,13. [127] Lev. 1,9. Der eingeklammerte Passus fehlt in Handschriften und ist vollständig korrumpiert; hier scheint eine Verschmelzung verschiedener ferglieder zur Altarrampe benötigt der Priesterschaft, das Hinbringen des Holzes benötigt nicht der Priesterschaft. Das Aufschichten der zwei Holzscheite aber benötigt der Priesterschaft.) *Sie sollen tun,* dies ist an und für sich nötig; *sie sollen aufschichten,* zwei; *die Söhne Ahrons,* zwei; *die Priester,* zwei. Wir lernen also, daß bei einem Lamme sechs [Priester] erforderlich sind. R. Hamnuna sprach: R. Eleázar wandte dagegen ein: dieser [Schriftvers] spricht ja von einem jungen Rinde, und bei einem jungen Rinde müssen es ja vierundzwanzig sein!? Er erklärte es aber selbst:[128]*auf das Holz über dem Feuer auf dem Altar;* und das Col.b Lamm[129]ist es, bei dem Holz, Feuer und Altar genannt werden.

R. Aši sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Gemeiner das Holz aufgeschichtet hat, so ist er schuldig. – Was mache er? – Er nehme es auseinander und schichte es wieder auf. – Was bezweckt er damit!? – Vielmehr, der Gemeine nehme es auseinander und ein Priester schichte es wieder auf. R. Zera wandte ein: Hast du denn eine nachts zulässige Dienstverrichtung, für die ein Gemeiner unzulässig wäre!? – Etwa nicht, [das Aufräuchern] der Opferglieder und des Schmers ist es ja!? – Dies ist der Abschluß des Tagdienstes. – Das Abheben der Asche ist es ja!? – Dies ist der Beginn des Tagdienstes. R. Aši sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn [ein Priester] die Hände zur Abhebung der Asche gewaschen hat, so braucht er sie am folgenden Tage nicht zu waschen, weil er sie bereits bei Beginn des Dienstes gewaschen hat. – Dies ist ja ein Einwand!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Aši sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Gemeiner die zwei Holzscheite aufgelegt hat, so ist er schuldig, weil dies ein Tagdienst ist. Raba wandte ein: Demnach sollte es doch der Auslosung benötigen!? – Ihm ist aber folgende Lehre entgangen: Dem die Abhebung der Asche zufiel, fiel auch die Herrichtung des Holzstoßes und das Auflegen der zwei Holzscheite zu. – Demnach war nur für den Tagdienst die Auslosung erforderlich, für den Nachtdienst aber die Auslosung nicht erforderlich, aber [das Aufräuchern] [der Opferteile und des Schmers ist es ja!? – Dies ist der Abschluß des Tagdienstes. – Das Abheben der Asche ist es ja!? – Wegen jenes Ereignisses[130]. – Demnach war nur für den Tagdienst, dessentwegen ein Gemeiner sich der Todesstrafe schuldig macht, die Auslosung erforderlich, und dessentwegen ein Gemeiner sich nicht der Todesstrafe schuldig macht, war die Auslosung nicht erforderlich, aber da ist ja das Schlachten!? – Anders ist das Schlachten, da es der Beginn des [Tages]dienstes

---

Lesarten vorzuliegen. [128] Lev. 1,12. [129] Das morgens als beständiges Opfer dargebracht wurde; das Feuer vom beständigen Opfer reichte auch für die übrigen Opfer des ganzen Tages. [130] Daß sie durch die freie Ausübung in ist. Mar Zuṭra, nach anderen R. Aši, sprach: Wir haben ja aber anders gelernt: Der Beamte sprach zu ihnen: Geht und schauet, ob die Zeit zum Schlachten schon herangereicht ist. Er lehrt aber nicht von der Zeit [zum Auflegen] der zwei Holzscheite[131]!? – Er lehrt nur das, wofür es keine Gutmachung gibt, nicht aber das, wofür es eine Gutmachung[132] gibt. Manche lesen: R. Zera wandte ein: Gibt es denn einen Dienst, dem noch ein anderer Dienst folgt, der durch einen Gemeinen unzulässig wäre!? – [Das Aufräuchern] der Opferglieder und des Schmers ist es ja!? – Dies ist der Abschluß des Tagdienstes. – Das Abheben der Asche ist es ja!? – Dies ist der Beginn des Tagdienstes. R. Joḥanan sagte nämlich: Wenn [ein Priester] die Hände zum Abheben der Asche gewaschen hat, so braucht er sie am folgenden Tage nicht zu waschen, weil er sie bereits bei Beginn des Dienstes gewaschen hat. – Dies ist ja ein Einwand!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Aši sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Gemeiner die zwei Holzscheite aufgelegt hat, so ist er schuldig, weil dies eine abschließende[133] Dienstverrichtung ist. Raba wandte ein: Demnach sollte es doch der Auslosung benötigen!? – Benötigt es denn nicht der Auslosung, es wird ja gelehrt, dem die Abhebung der Asche zufiel, fiel auch das Auflegen der zwei Holzscheite zu!? – Er meint es vielmehr wie folgt: man sollte es besonders auslosen!? – Wie wir erklärt haben[134]. – Demnach war nur für die abschließende Dienstverrichtung, wegen der ein Gemeiner sich der Todesstrafe schuldig macht, die Auslosung erforderlich, und wegen der ein Gemeiner sich der Todesstrafe nicht schuldig macht, die Auslosung nicht erforderlich, aber da ist ja das Schlachten!? – Anders ist das Schlachten, weil es der Beginn des Tagdienstes ist. – Demnach war nur für die abschließende Dienstverrichtung die Auslosung erforderlich, für einen Dienst aber, dem ein anderer noch folgt, war die Auslosung nicht erforderlich, aber da ist ja [das Aufräuchern] der Opferglieder und des Schmers!? – Dies ist der Abschluß des Tagdienstes. – Da ist ja das Abheben der Asche!? – Wegen jenes Ereignisses[130]. Mar Zuṭra, nach anderen R. Aši, sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Der Beamte sprach zu ihnen: Geht und schauet, ob die Zeit zum Schlachten schon herangereicht ist. Er lehrt aber nicht von der Zeit zum Auflegen der zwei Holzscheite[131]. – Er lehrt nur das, wofür es keine Gutmachung gibt, nicht aber das, wofür es eine Gutmachung[132] gibt. Fol. 28

Gefahr gerieten. [131] Demnach ist das Auflegen der 2 Holzscheite ein Nachtdienst. [132] Man kann die nachts aufgelegten Holzscheite herabnehmen und sie abermals am Tage auf den Altar legen. [133] Damit ist der Holzstoß fertig. [134] Ob. Fol. 22a, daß die Priester zur Auslosung einzelner nächtlicher Dienstverrichtungen nicht kommen wollten.

DRITTER ABSCHNITT

i DER BEAMTE SPRACH ZU IHNEN: GEHT UND SCHAUET, OB DIE ZEIT ZUM SCHLACHTEN SCHON HERANGEREICHT IST. SOBALD SIE HERANREICHTE, SPRACH DER BEOBACHTENDE: EIN LICHTSCHEIN! ALSDANN SPRACH MATHJA[2] B.ŠEMUÉL: IST DIE GANZE OSTSEITE HELL? BIS ḤEBRON?
ii UND DIESER ERWIDERTE: JAWOHL. WOZU WAR DIES ALLES NÖTIG? WEIL SIE EINMAL, ALS DAS MONDLICHT AUFGEGANGEN WAR, GLAUBTEN, DAS [MORGEN]LICHT SEI IM OSTEN AUFGEGANGEN, UND SIE SCHLACHTETEN DAS BESTÄNDIGE OPFER, DAS SIE [NACHHER] IN DEN VERBRENNUNGSRAUM BRACHTEN. HIERAUF FÜHRTE MAN DEN HOCHPRIESTER IN DEN BADERAUM HINUNTER. FOLGENDE BESTIMMUNG WAR IM TEMPEL EINGEFÜHRT: WER SEINE NOTDURFT VERRICHTET, MUSS EIN TAUCHBAD NEHMEN, WER WASSER LÄSST, MUSS HÄNDE UND FÜSSE WASCHEN.

Col.b GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagte: [Er sprach:] Ein Lichtschein glänzt. R. Áqiba sagte: Ein Lichtschein ist bereits aufgegangen. Niḥoma b.Aphqašjon sagte: Ein Lichtschein ist schon in Ḥebron. Mathja b.Šemuél, der über die Lose gesetzt war, sagte: Die ganze Ostseite ist hell, bis Ḥebron. R. Jehuda b.Bethera sagte: Die ganze Ostseite ist hell, bis Ḥebron, und das ganze Volk ist schon zur Arbeit hinaus. – Dies wäre ja schon viel zu spät!? – Um Arbeiter zu mieten.

R. Saphra sagte: Das [Abend]gebet Abrahams findet statt, wenn die Wände dunkel werden. R. Joseph sprach: Wir sollten es von Abraham lernen!? Raba wandte ein: Der Tanna lernt von Abraham und wir sollten nicht von ihm lernen? Es wird nämlich gelehrt:[3] *Am achten Tage ist das Fleisch seiner Vorhaut zu beschneiden*; dies lehrt, daß die Beschneidung den ganzen Tag erfolgen kann, nur beeilen sich die Eifrigen zur [Ausübung der Gebote], wie es heißt:[4] *und Abraham machte sich früh am Morgen auf zur Stätte, wo er vor dem Herrn gestanden hatte.* Vielmehr, sagte Raba, richtete R. Joseph folgenden Einwand. Wir haben gelernt, daß, wenn der Vorabend des Pesaḥs auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, [das beständige Opfer] nach sechseinhalb [Stunden] geschlachtet und nach siebeneinhalb dargebracht werde; sollte man es doch beim Dun-

---

1. Ob die Morgenröte schon angebrochen ist. 2. Richt. die Lesart Matithja; dieser war nach Seq. V, 1 Losbeamter, der nur beispielsweise genannt wird. Nach anderer Erklärung wird er hier als Tradent genannt, daß nämlich der Beobachtende die folgenden Sätze sprach. 3. Lev. 12,3. 4. Gen. 19,27; die kursierenden Ausgaben haben hier den Vers Gen. 22,3, dessen erste Hälfte

kelwerden der Wände schlachten[5]!? – Was ist dies für ein Einwand, vielleicht wurden die Wände des Tempels schon nach sechseinhalb [Stunden] dunkel, weil sie nicht ganz gerade waren[6]!? Oder vielleicht war es bei Abraham anders, weil bedeutende Sternkunde in seinem Herzen[7] war!? Oder aber, weil er Ältester war und im Kollegium saß!? R. Ḥama b. Ḥanina sagte nämlich: Niemals fehlte unseren Vorfahren das Kollegium; als sie in Miçrajim waren, hatten sie ein Kollegium, denn es heißt: [8]*geh, versammle die Ältesten Jisraéls;* als sie in der Wüste waren, hatten sie ein Kollegium, denn es heißt: [9]*versammle mir siebzig Leute von den Ältesten Jisraéls.* Unser Vater Abraham war Ältester und saß im Kollegium, denn es heißt: [10]*Abraham war alt geworden und wohlbetagt.* Unser Vater Jiçḥaq war Ältester und saß im Kollegium, denn es heißt: [11]*als Jiçḥaq alt geworden war.* Unser Vater Jáqob war Ältester und saß im Kollegium, denn es heißt: [12]*die Augen Jisraéls waren stumpf vor Alter.* Eliézer, der Knecht Abrahams, war Ältester und saß im Kollegium, denn es heißt: [13]*da sprach Abraham zu seinem Knechte, dem Ältesten seines Hauses, der alles, was sein, verwaltete,* und R. Eleázar erklärte, der das Studium seines Herrn beherrschte. [14]*Das ist Damešeg, Eliézer.* R. Eleázar erklärte: Der aus der Lehre seines Herrn schöpfte und anderen zu trinken[15] gab.

Rabh sagte: Unser Vater Abraham übte die ganze Tora aus, denn es heißt: [16]*weil Abraham meiner Stimme gehorcht.* R. Šimi b. Ḥija sprach zu Rabh: Vielleicht nur die sieben Gesetze[17]!? – Er hat ja auch die Beschneidung ausgeübt. – Vielleicht die sieben Gesetze und die Beschneidung!? Dieser erwiderte: Wozu heißt es demnach *meine Gebote* und *meine Lehren*!? Rabh, nach anderen R. Aši, sagte: Abraham hat sogar [das Gebot vom] Speise-Érub ausgeübt, denn es heißt: *meine Lehren,* die schriftliche Lehre und die mündliche Lehre.

ALSDANN SPRACH MATHJA B.ŠEMUÉL UND DIESER ERWIDERTE: JAWOHL. Wer sagte 'jawohl': wollte man sagen, der auf dem Dache stand, so träumt er und deutet[18] auch!? Wenn aber, der auf der Erde stand: woher wußte er dies!? – Wenn du willst, sage ich: der auf der Erde stand, und wenn du willst, sage ich: der auf dem Dache stand. Wenn du willst, sage ich: der auf dem Dache stand; dieser sagte nämlich, die

---

ebenso lautet. 5. Was erst in der 7. Stunde erfolgt; die Gebete sind an Stelle der Opfer angeordnet. 6. Sie verjüngten sich nach oben. 7. Dh. er war sehr sternkundig (cf. Bb. Fol. 16b) und konnte diese Stunde genau feststellen. 8. Ex. 3,16. 9. Num. 11,6. 10. Gen. 24,1. 11. Ib. 27,1. 12. Ib. 48,10. 13. Ib. 24,2. 14. Ib. 15,2. 15. דמשק Compositum von דולה, Schöpfender, u. משקה, Tränkender. 16. Gen. 26,5. 17. Denen auch die Noaḥiden (cf. Bd. II S. 373 Anm. 31) unterworfen sind. 18. Dh. er fragte, und er selbst antwortete auch, ganze Ostseite sei hell, worauf jener, der auf der Erde stand, fragte, ob bis Ḥebron, und dieser erwiderte: jawohl. Wenn du willst, sage ich: der auf der Erde stand; dieser fragte nämlich, ob die ganze Ostseite hell sei, worauf jener fragte, ob bis Ḥebron, und dieser erwiderte: jawohl.

WOZU WAR DIES ALLES NÖTIG &C. Ist denn eine Verwechslung möglich, es wird ja gelehrt, Rabbi sagte, der Lichtkegel des Mondes gleiche nicht dem Lichtkegel der Sonne, der Lichtkegel des Mondes steige wie ein Stock nach oben, und der Lichtkegel der Sonne zerteile sich nach beiden Seiten!? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, es war ein wolkiger Tag, und er teilte sich nach beiden Seiten. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß an einem wolkigen Tage die Sonne überall[19] ist. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Beim Trocknen von Häuten. Oder aber hinsichtlich einer Lehre Rabas, daß nämlich eine Frau nicht vor der Sonne kneten[20] dürfe, auch nicht mit an der Sonne gewärmtem Wasser.

R. Naḥman sagte: Die zurückbleibende Wärme der Sonne[21] ist intensiver als die Sonne selbst. Als Merkzeichen diene dir das Essigfaß[22]. Die Sonnenstrahlen[23] sind intensiver als die Sonne selbst. Als Merkzeichen dienen dir die Regentropfen[24]. Fol. 29 Das sündhafte Denken ist schädlicher[25] als die Sünde selbst. Als Merkzeichen diene dir der Duft des Fleisches[26]. Der Schluß des Sommers ist unerträglicher als der Sommer selbst. Als Merkzeichen diene dir ein durchheizter Ofen. Die Fieberhitze[27] im Winter ist schwerer als im Sommer. Als Merkzeichen diene dir ein kalter Ofen[28]. Altes ist schwerer [zu lernen] als Neues: Als Merkzeichen diene dir umgearbeiteter Lehm[29].

R. Abahu sagte: Was ist der Grund Rabbis? Es heißt:[30] *dem Gesangmeister, nach der Hinde des Morgens*; wie die Geweihe der Hinde[31] sich nach der einen und nach der anderen Seite teilen, ebenso teilt sich das Licht des Morgens nach der einen und der anderen Seite.

Offenbar auf Mißverständnis der Satzstellung beruhend. [19] Auch an sonst beschatteten Orten. [20] Den Teig zur Bereitung des Ungesäuerten. [21] So sinngemäß; die von der Sonne erwärmte Stelle. [22] Das angezogene Holz ist intensiver als der Essig selbst. [23] Die durch Spalten dringen. [24] Einzelne Regentropfen sind dem nackten Körper unerträglicher als kalte Waschungen. [25] Die Leidenschaft und die Aufregung schwächen den Körper mehr als der geschlechtliche Akt selbst. [26] Der einen unwiderstehlichen Appetit hervorruft. [27] So nach Raschi; nach anderen Erklärern: die natürliche Luftwärme, die gegen die Kälte zu kämpfen hat. [28] Der stark geheizt werden muß, um ihn zu erwärmen. [29] Der aus altem vertrockneten Lehm bereitet wird. [30] Ps. 22,1. [31] Eigentl. des Hirsches. [32] Der oben angezogene Psalm wird Ester

R. Zera sagte: Weshalb wurde Ester mit einer Hinde[32] verglichen? Dies besagt: wie die Hinde einen engen Muttermund[33] hat und daher ihrem Männchen jederzeit lieb ist wie in der ersten Stunde, ebenso blieb auch Ester dem Ahašveroš immer lieb wie in der ersten Stunde. R. Asi sagte: Weshalb wurde Ester mit dem Morgen verglichen? Dies besagt: wie der Morgen der Abschluß der Nacht ist, ebenso ist Ester der Abschluß aller Wundertaten. – Es gibt ja noch das Ḥanukafest[34]!? – Wir sprechen von solchen, die niedergeschrieben werden[35] durften. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, Ester durfte niedergeschrieben werden, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, Ester durfte nicht niedergeschrieben[36] werden!? – Er erklärt es vielmehr nach R. Binjamin b.Jepheth im Namen R. Eleázars, denn R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Eleázars: Weshalb wird das Gebet der Frommen mit einer Hinde verglichen? Dies besagt: wie die Geweihe der Hinde[31], je älter diese wird, desto mehr sich teilen, ebenso werden die Gebete der Frommen, je mehr diese im Gebete verweilen, desto eher erhört.

UND SIE SCHLACHTETEN DAS BESTÄNDIGE OPFER &C. Wann[37], wollte man sagen an einem gewöhnlichen Tage des Jahres, so brauchte es ja nicht durch den Hochpriester zu erfolgen, und wenn am Versöhnungstage, wieso war am Versöhnungstage [morgens] das Mondlicht zu sehen!? – Er meint es wie folgt: als er am Versöhnungstage sagte: der Lichtschein glänzt, führte man den Hochpriester in das Tauchbad hinunter[38].

Der Vater R. Abins lehrte: Nicht nur davon sagten sie es[39], sondern auch vom Kopfabkneifen beim Geflügelopfer und vom Abheben des Haufens beim Speisopfer: ist es nachts erfolgt, so sind sie zu verbrennen. – Einleuchtend ist dies vom Geflügelopfer, da es bereits geschehen ist, den Haufen aber kann man ja zurücklegen und ihn abermals am Col.b Tage abheben!? Er lehrte es und er selbst erklärte es auch: Die Dienstgefäße heiligen auch außerhalb der Zeit. Man wandte ein: Die Regel ist: Was am Tage dargebracht wird, wird am Tage heilig, was nachts dargebracht wird, wird nachts heilig, was sowohl am Tage als auch

---

zugeschrieben; cf. Meg. Fol. 15b. [33] Cf. Bb. Fol. 16b. [34] An dem ebenfalls Wunder geschahen. [35] Dh. die durch göttliche Inspiration niedergeschrieben sind; cf. Meg. Fol. 7a. [36] Es sollte mündlich vorgetragen werden. [37] War dieser Irrtum erfolgt. Der Fragende glaubte, auch der folgende Satz vom Hochpriester gehöre zu diesem Ereignis. [38] Dieser Passus gehört nicht mehr zur vorangehenden Erzählung von der Verwechselung, die an einem gewöhnlichen Tage geschah und wobei es sich überhaupt nicht um den Hochpriester handelte. [39] Daß sie zu verbrennen sind, wenn es nachts erfolgt ist.

nachts dargebracht wird, wird sowohl am Tage als auch nachts heilig. Er lehrt also, was am Tage dargebracht wird, werde am Tage heilig, also nur am Tage, nachts aber nicht!? — Vielleicht nicht heilig, um dargebracht zu werden, wohl aber heilig, um untauglich zu werden. R. Zera wandte ein: Was[40] mache man, wenn man das [Schau]brot und die Schalen [Weihrauch] nach dem Šabbath niedergelegt und die Schalen [Weihrauch] am Šabbath aufgeräuchert hat? Man lasse es für den folgenden Šabbath, denn wenn es sich viele Tage auf dem Tische befindet, ist nichts dabei. Wieso denn, es sollte doch heilig und untauglich werden!? — Raba erwiderte: Wer diesen Einwand erhob, hat Recht, aber der Vater R. Abins lehrte ja eine Barajtha[42]. Er ist der Ansicht, nachts gebe es kein Fehlen der Frist, am Tage aber gebe es ein Fehlen der Frist. — Sobald der [Šabbath]abend heranreicht, sollte es doch heilig und untauglich werden!? Rabina erwiderte: Wenn man es vorher fortgenommen hat. Mar Zuṭra, nach anderen R. Aši, erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn man es vorher nicht fortgenommen hat, denn da man es nicht vorschriftsmäßig niedergelegt hat, so ist es ebenso, als würde ein Affe[45] es niedergelegt haben.

FOLGENDE BESTIMMUNG WAR IM TEMPEL EINGEFÜHRT. Allerdings die Füße, wegen der Spritzer, weshalb aber die Hände!? R. Abba erwiderte:
Fol. 30 Dies besagt, daß es tunlich ist, sie [mit der Hand] wegzuwischen. Dies ist eine Stütze für R. Ami, denn R. Ami sagte, es sei verboten, mit [Urin]spritzern an den Füßen auszugehen, weil es den Anschein erwecken könnte, er sei am Gliede verschnitten, wodurch seine Kinder in den Ruf kommen könnten, sie seien Hurenkinder.

R. Papa sagte: [Hat jemand Kot] an der betreffenden Stelle, so darf er das Šemá nicht lesen. — In welchem Falle: ist es zu sehen, so ist es ja selbstverständlich, und ist es nicht zu sehen, so ist ja die Tora nicht für die Dienstengel gegeben worden!? — In dem Falle, wenn es sitzend zu sehen ist und stehend nicht zu sehen ist. — Womit ist es hierbei anders, als [wenn jemand] Kot an seinem Leibe hat!? Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand Kot an seinem Leibe hat oder die Hand im Aborte hält, so darf er, wie R. Ḥona sagt, das Šemá lesen, und wie

---

[40] So richtiger nach der Parallelstelle Men. Fol. 100a. [41] Sie müssen volle 7 Tage auf dem Tische liegen; beim Aufräuchern des Weihrauchs wurden die alten Brote entfernt und frische niedergelegt. [42] Eine solche kann durch einen Einwand nicht widerlegt werden, vielmehr muß der Einwand beseitigt werden. [43] Es fehlt ein Tag, daher wird es nicht heilig. [44] Am folgenden Freitag, und da sie bereits in der Nacht *vor* der Frist auf dem Tische lagen, so können sie nicht mehr für die folgende Woche brauchbar sein. [45] Ohne Zutun eines Menschen. In der Nacht zum Šabbath wurden sie nicht nieder-

R. Ḥisda sagt, das Šemá nicht lesen. – An der betreffenden Stelle ist der Kot sehr eklig, an anderer Stelle ist er nicht so sehr eklig.

Die Rabbanan lehrten: Folgende Halakha gilt bei der Mahlzeit. Geht man hinaus, um Wasser zu lassen, so wasche man eine Hand und trete zurück ein; unterhält man sich mit seinem Nächsten und wird aufgehalten, so wasche man beide Hände und trete zurück ein. Beim Waschen aber darf man nicht die Hände draußen waschen und dann eintreten, wegen des Verdachtes[46], vielmehr trete man ein, setze sich auf seinen Platz, wasche beide Hände und stelle die Kanne wieder vor die Tischgeräte hin. R. Ḥisda sagte: Dies nur zum Trinken, zum Essen aber darf man die Hände auch draußen waschen und eintreten, denn man weiß, er würde sich geekelt haben. R. Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Ich, auch wenn zum Trinken, denn man weiß, daß ich sehr empfindlich bin.

NIEMAND DARF, OHNE VORHER UNTERGETAUCHT ZU HABEN, IN DEN TEMPELHOF ZUM TEMPELDIENSTE EINTRETEN, AUCH NICHT EIN REINER. iii AN DIESEM TAGE NAHM DER HOCHPRIESTER FÜNF TAUCHBÄDER UND MACHTE ZEHN WASCHUNGEN[47], ALLE IM HEILIGTUME, ÜBER DER PARVAKAMMER, AUSGENOMMEN DIESES EINE[48]. MAN BREITETE ZWISCHEN IHM UND DEM VOLKE iv,1 EIN LAKEN AUS BYSSUS AUS.

GEMARA. Man fragte Ben Zoma: Wozu dieses Untertauchen[49]? Dieser erwiderte: Wenn der untertauchen muß, der aus dem Heiligtume nach dem Heiligtume, aus einem mit der Ausrottung belegten Orte[50] nach einem mit der Ausrottung belegten Orte[51] geht, um wieviel mehr muß der untertauchen, der aus Profangebiet nach dem Heiligtume, aus einem nicht mit der Ausrottung belegten Orte nach einem mit der Ausrottung belegten Orte geht. R. Jehuda erklärte: Dies ist nur ein aufgebürdetes Untertauchen, damit man sich erinnere, ob ihm nicht eine veraltete Unreinheit anhafte, und er sich zurückziehe. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über die Entweihung des Col.b Dienstes[52]; nach Ben Zoma entweiht er den Dienst, nach R. Jehuda entweiht er den Dienst nicht. – Entweiht er denn nach Ben Zoma

---

gelegt und das Niederlegen von vorher gilt als ungeschehen. [46] Er habe die Hände nicht gewaschen. [47] Von Händen und Füßen; wörtl. Heiligungen. [48] Das erste Tauchbad, das er auch an jedem anderen Tage nahm. [49] Zum Eintritt in den Tempelhof. [50] Dh. dessen Betreten in unreinem Zustande mit der Ausrottungsstrafe belegt ist. [51] Der Hochpriester hatte am Versöhnungstage 5 Dienstverrichtungen abwechselnd innerhalb und außerhalb des Allerheiligsten, und bei jeder Abwechselung mußte er die Kleider wechseln, und ein Tauchbad nehmen; cf. infra Fol. 32a. [52] Durch den Eintritt den Dienst, es wird ja gelehrt, daß, wenn der Hochpriester zwischen einem Kleidungsstücke[51] und dem anderen Kleidungsstücke, zwischen einer Dienstverrichtung und der anderen Dienstverrichtung nicht untergetaucht und die Hände nicht gewaschen hat, der Dienst giltig sei, und daß, wenn der Hochpriester oder ein gemeiner Priester morgens Hände und Füße nicht gewaschen und den Dienst verrichtet hat, der Dienst ungiltig[53] sei!? — Sie streiten vielmehr, ob dadurch ein Gebot übertreten wird; nach Ben Zoma wird dadurch ein Gebot übertreten und nach R. Jehuda wird dadurch kein Gebot übertreten. — Ist denn R. Jehuda überhaupt dieser[54] Ansicht, es wird ja gelehrt: Der Aussätzige nehme ein Tauchbad[55] und stelle sich an das Nikanortor[56]; R. Jehuda sagt, er brauche keines Tauchbades, da er bereits am Abend [vorher] untergetaucht ist!? — Da wird ja auch der Grund angegeben: da er bereits am Abend untergetaucht ist. — Was dachte eigentlich, der diesen Einwand erhob!? — Er wollte auf einen anderen Widerspruch hinweisen: 'Aussätzigenkammer' [hieß sie], weil da die Aussätzigen untertauchten. R. Jehuda sagte: Sie sagten dies nicht nur[57] von den Aussätzigen, sondern auch von jedem anderen Menschen!? — Das ist kein Widerspruch: eines, wenn er [am vorgehenden Abend] untergetaucht ist, und eines, wenn er nicht untergetaucht ist. — Wenn er nicht untergetaucht ist, muß er ja den Sonnenuntergang abwarten!? — Vielmehr, das eine und das andere, wenn er untergetaucht ist, das eine aber, wenn er es außer acht gelassen[58] hat, das andere dagegen, wenn er es nicht außer acht gelassen hat. — Wenn er es außer acht gelassen hat, so benötigt er ja der Besprengung am dritten und am siebenten [Tage], denn R. Dosti b. Mathon sagte im Namen R. Joḥanans, die Außerachtlassung erfordere die Besprengung am dritten und am siebenten [Tage]!? — Vielmehr, das eine und das andere, wenn er es nicht außer acht gelassen hat, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines, wenn er zum Zwecke des Eintretens in den Tempel untergetaucht ist, und eines, wenn er nicht zum Zwecke des Eintretens in den Tempel untergetaucht ist. Wenn du aber willst, sage ich, man lese: sie sagten es nicht von den Aussätzigen, sondern von jedem anderen Menschen. Rabina erklärte: R. Jehuda sagte dies nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht braucht der Aussätzige[59]

---

ohne untergetaucht zu haben. 53. BZ. folgert es vom Untertauchen des Hochpriesters am Versöhnungstage, u. bei diesem ist der Dienst tauglich. 54. Daß zum Betreten des Tempelhofes das Untertauchen nötig sei. 55. Am 8. Tage, obgleich er dies bereits am 7. getan hat. 56. Er steckte Hände u. Füße durch und erhielt durch Besprengung die Reinigung. 57. Demnach gilt dies vornehmlich von Aussätzigen. 58. Er dachte nicht daran, sich vor Unreinheit überhaupt keines Tauchbades, aber auch ihr solltet mir zugeben, daß sie dies nicht nur von Aussätzigen, sondern auch von jedem anderen Menschen gesagt haben. – Und die Rabbanan! – Der Aussätzige tritt in Unreinheit, jeder andere Mensch aber tritt nicht in Unreinheit.

Abajje fragte R. Joseph: Sind die Rabbanan, die gegen R. Jehuda[60] streiten, der Ansicht Ben Zomas und nur deshalb lehrt er es von einem Aussätzigen, um dir die weitgehendere Ansicht R. Jehudas hervorzuheben, oder aber ist es beim Aussätzigen anders, weil er in Unreinheit[61] tritt? Dieser erwiderte: Anders ist es beim Aussätzigen, weil er in Unreinheit tritt.

Abajje fragte R. Joseph: Ist nach R. Jehuda, nach dem dieses Untertauchen ein aufgebürdetes ist, dieses durch eine Trennung [ungiltig] Fol. 31 oder nicht? Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben all ihre Verordnungen denen der Tora gleichgestellt.

Abajje fragte R. Joseph: Gilt das teilweise Eintreten[62] als Eintreten oder nicht? Dieser erwiderte: Dies ist vom [Hineinlangen der] Daumen zu entnehmen: dies ist ja ein teilweises Eintreten und es wird gelehrt, der Aussätzige müsse vorher untertauchen und am Nikanortor stehen bleiben.

Sie fragten: Darf er ein langes Messer anfertigen und damit schlachten[63]? Diese Frage besteht sowohl nach Ben Zoma als auch nach den Rabbanan, die gegen R. Jehuda streiten. Sie besteht nach Ben Zoma: Ben Zoma verpflichtet vielleicht nur dann [unterzutauchen], wenn [der Dienst] innerhalb erfolgt, nicht aber, wenn außerhalb, oder aber, er könnte mitgezogen werden. Sie besteht nach den Rabbanan, die gegen R. Jehuda streiten: die Rabbanan sind ihrer Ansicht vielleicht nur da, wo er keinen Dienst verrichtet, nicht aber hierbei, wo er einen Dienst verrichtet, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Dies bleibt unentschieden.

FÜNF TAUCHBÄDER UND ZEHN WASCHUNGEN. Die Rabbanan lehrten: An diesem Tage nahm der Hochpriester fünf Tauchbäder und machte zehn Waschungen, alle im Heiligtume, über der Parvakammer, ausgenommen das erste, das er auf Profangebiet nahm, über dem Wassertore; sie lag an der Seite seiner Kammer. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Ėṭamquelle[64] um dreiundzwanzig Ellen höher lag als der Boden des Tempelhofes. Wir haben gelernt, daß alle

---

in acht zu nehmen. 59. Am 8. Unreinheitstage, da er bereits am Abend vorher untergetaucht ist. 60. Über das Untertauchen des Aussätzigen. 61. Wonach dies also nur von Aussätzigen gilt. 62. Wenn man ein einzelnes Glied in das Heiligtum hineinlangt. 63. Während er selbst sich außerhalb des Heiligtums befindet, um das Untertauchen zu sparen. 64. Von der das Badezimmer

Türen, die dort waren, eine Höhe von zwanzig Ellen und eine Breite von zehn Ellen hatten, ausgenommen die der Vorhalle. Ferner wird gelehrt:[65]*Er bade seinen Leib im Wasser,* in einem Tauchbade; *seinen ganzen Leib,* das Wasser muß den ganzen Leib umgehen. Wieviel ist dies? Eine Elle zu einer Elle in einer Höhe von drei Ellen. Danach Col.b setzten die Weisen fest, daß das Tauchbad vierzig Seá Wasser haben müsse. – Es kommen ja noch hinzu eine Elle der Decke[66]und eine Elle des Estrichs[67]!? – Da die Tore des Tempels aus Marmor waren, genügte auch eine minimale [Stärke]. – Aber diese minimale [Stärke] kommt ja hinzu!? – Da diese keine Elle hatte, zählt er sie nicht mit.

Man breitete &c. ein Laken aus Byssus aus. Weshalb gerade aus Byssus? – Wie R. Kahana erklärte[68], damit er sich merke, daß der Dienst dieses Tages in Byssusgewändern erfolge, ebenso auch hierbei, damit er sich merke, daß der Dienst dieses Tages in Byssusgewändern erfolge.

iv,2 ER ZOG SICH AUS, STIEG HINAB UND TAUCHTE UNTER, STIEG HERAUF UND TROCKNETE SICH AB, UND MAN BRACHTE IHM DIE GOLDENEN GEWÄNDER, DIE ER ANZOG, UND ER WUSCH SICH HÄNDE UND FÜSSE. HIERAUF BRACHTE MAN IHM DAS BESTÄNDIGE OPFER UND ER SCHNITT [DEN HALS] EIN, WÄHREND EIN ANDERER AN SEINER SEITE DAS SCHLACHTEN VOLLENDETE, NAHM DAS BLUT AUF UND SPRENGTE ES. DANN TRAT ER EIN, DAS MORGENRÄUCHERWERK ZU RÄUCHERN, DIE LAMPEN ZU PUTZEN UND DEN KOPF, DIE OPFER-
v GLIEDER, DAS PFANNOPFERGEBÄCK UND DEN WEIN DARZUBRINGEN. DAS MORGENRÄUCHERWERK WURDE ZWISCHEN DEM BLUTE[69]UND [DER AUFRÄUCHERUNG] DER OPFERGLIEDER DARGEBRACHT, DAS DES ABENDS ZWISCHEN [DER AUFRÄUCHERUNG] DER OPFERGLIEDER UND DEM GUSSOPFER. WAR DER HOCHPRIESTER ALT ODER EMPFINDLICH, SO BEREITETE MAN IHM HEISSES WASSER VOR UND GOSS ES IN DAS KALTE, UM DIE KÄLTE ZU MILDERN.

GEMARA. Die Jünger sprachen vor R. Papa: Dies vertritt nicht die Ansicht R. Meírs, denn nach R. Meír[70], welcher sagt, die zwei Waschungen[71]erfolgen für das Anziehen, sollten auch hierbei[72]zwei Waschungen erforderlich sein. R. Papa erwiderte ihnen: Sowohl nach den Rabbanan als auch nach R. Meír erfolgt die eine für das Ausziehen[73]der heiligen Kleider und die eine für das Anziehen, und ihr Streit besteht hier in

---

mit Wasser versorgt wurde. 65. Lev. 15,13. 66. Über dem Tore. 67. Damit das Wasser nicht durchdringe; demnach sind es 25 Ellen. 68. Cf. infra Fol. 35a. 69. Dem Schlachten und dem Blutsprengen. 70. Der weiter Fol. 34b lehrt, das Waschen der Hände erfolge nach dem Ausziehen der Kleider. 71. Beim fünfmaligen Kleiderwechsel waren 10 Waschungen erforderlich. 72. Gleich beim ersten Untertauchen. 73. Beim Ausziehen der profanen Kleider braucht folgendem:[74]*Er soll ausziehen, er soll baden und er soll anziehen*; R. Meír ist der Ansicht, man vergleiche das Ausziehen mit dem Anziehen: wie beim Anziehen zuerst anziehen und nachher waschen, ebenso beim Ausziehen zuerst ausziehen und nachher waschen; die Rabbanan aber sind der Ansicht, man vergleiche das Ausziehen mit dem Anziehen: wie beim Anziehen angezogen waschen, ebenso beim Ausziehen ausgezogen[75]waschen. Die Jünger entgegneten R. Papa: Wieso kannst du es so erklären, es wird ja gelehrt: Man breitete zwischen ihm und dem Volke ein Laken aus Byssus aus, darauf entkleidete er sich, stieg hinab und tauchte unter, stieg herauf und trocknete sich ab; alsdann brachte man ihm goldene Gewänder, die er anzog, und er wusch Hände und Füße. R. Meír sagte: Er entkleidete sich, wusch Hände und Füße, stieg hinab und tauchte unter, stieg herauf und trocknete sich ab; alsdann brachte man ihm goldene Gewänder, die er anzog, und er wusch Hände und Füße!? Dieser erwiderte: Gibt es eine solche Lehre, so ist es ja gelehrt worden. — Allerdings sind es nach R. Meír zehn Waschungen, nach den Rabbanan sind es ja aber nur neun!? — Die Rabbanan können dir erwidern: die letzte Waschung erfolgt dann, wenn er die heiligen Gewänder auszieht und die profanen anzieht. Fol. 32

Die Rabbanan lehrten:[76]*Ahron soll in das Offenbarungszelt hineingehen*; wozu geht er hinein? Er geht hinein, nur um Kelle und Kohlenpfanne zu holen. Der ganze Abschnitt ist in der richtigen Reihenfolge abgefaßt, ausgenommen dieser Schriftvers. — Aus welchem Grunde[77]? R. Ḥisda erwiderte: Es ist überliefert, daß der Hochpriester an diesem Tage fünf Tauchbäder nahm und zehn Waschungen machte, und wenn er sich an dieser Reihenfolge gehalten hätte, so wären es nur drei Tauchbäder[78]und sechs Waschungen.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Woher, daß der Hochpriester an diesem Tage fünf Tauchbäder nehmen und zehn Waschungen machen muß? Es heißt:[76]*Ahron soll in das Offenbarungszelt hineingehen und die linnenen Kleider ausziehen;*[79]*dann seinen Leib an heiliger Stätte im Wasser baden und seine Kleider anziehen; sodann soll er herauskommen und herrichten.* Du lernst also, daß der Wechsel einer jeden Dienstverrichtung des Untertauchens benötigt. Rabbi sagte: Woher, daß der Hoch-

---

er also die Hände nicht zu waschen. [74] Lev. 16,23,24. [75] Dh. vor dem Ausziehen. [76] Lev. 16,23. [77] Holte er Kelle und Kohlenpfanne nach der Darbringung der Widder und hielt sich nicht an die Reihenfolge dieses Abschnittes. [78] Zum beständigen Morgenopfer, zum Dienste des Versöhnungstages, zu dem auch das Holen der Kohlenpfanne gehört, und zur Darbringung der Widder, wozu auch das Zusatzopfer u. das beständige Abendopfer gehörten; durch die Unterbrechung bei der Darbringung der Widder müssen abermals die Kleider zweimal gewechselt und zwei Tauchbäder genommen werpriester an diesem Tage fünf Tauchbäder nehmen und zehn Waschungen machen muß? Es heißt:[80]*einen heiligen linnenen Leibrock soll er anziehen, linnene Beinkleider sollen seinen Leib bedecken, mit einem linnenen Gürtel soll er sich umgürten und ein linnenes Kopftuch umbinden; heilige Kleider sind es, er bade seinen Leib im Wasser und ziehe sie an.* Du lernst also, daß der Wechsel einer jeden Dienstverrichtung des Untertauchens benötigt. Ferner heißt es: *heilige Kleider sind es,* wonach alle Kleider einander gleichen. Fünf Dienstverrichtungen sind es, das beständige Morgenopfer, in goldenen Kleidern; der Dienst dieses Tages[81], in weißen Kleidern; sein Widder und der Widder des Volkes, in goldenen Kleidern; Kelle und Kohlenpfanne, in weißen Kleidern; das beständige Abendopfer, in goldenen Kleidern. Und woher, daß zu jedem Untertauchen zwei Waschungen erforderlich sind? Es heißt: *ausziehen und baden, baden und anziehen.* R. Eleázar b. R. Šimón sagte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichtern auf das Schwerere zu folgern: wenn in einem Falle, wo das Untertauchen nicht erforderlich[82]ist, die Waschung erforderlich ist, um wieviel mehr ist in einem Falle, wo das Untertauchen erforderlich ist, die Waschung erforderlich. – Demnach auch hierbei nur eine Waschung, wie auch dort nur eine Waschung!? – Es heißt:[76]*Ahron soll in das Offenbarungszelt hineingehen und die linnenen Kleider ausziehen, die er anhatte*; wozu heißt es: *die er anhatte,* zieht jemand etwa anderes aus, als was er anhat!? Dies dient vielmehr zur Vergleichung des Ausziehens mit dem Anziehen: wie zum Anziehen die Waschung erforderlich ist, ebenso ist zum Ausziehen die Waschung erforderlich.

«R. Jehuda sagte: Woher, daß der Hochpriester an diesem Tage fünf Tauchbäder nehmen und zehn Waschungen machen muß? Es heißt: *Ahron soll in das Offenbarungszelt hineingehen &c. dann soll er seinen Leib im Wasser waschen &c.* Du lernst also, daß der Wechsel einer jeden Dienstverrichtung des Untertauchens benötigt.» Wir wissen dies [vom Wechsel] der weißen Kleider auf die goldenen Kleider, woher dies [vom Wechsel] der goldenen Kleider auf die weißen Kleider? – In der Col.b Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, dies sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die goldenen Kleider, in denen der Priester in das Allerheiligste nicht eintreten darf, des Untertauchens benötigen, um wieviel mehr benötigen die weißen Kleider des Untertauchens, in denen er in das Allerheiligste eintritt. – Dies ist ja zu widerlegen: wohl die goldenen Kleider, weil in diesen mehr Sühne[83]

---

den. 79. Lev. 16,24. 80. Ib. V. 4. 81. Das Räucherwerk im Allerheiligsten. 82. An den übrigen Tagen des Jahres, an denen das Untertauchen nur eine rabbanitische Bestimmung ist. 83. Dh. in diesen verrichtet er das ganze Jahr verschafft wird!? – Vielmehr ist es aus [der Schlußfolgerung] Rabbis zu entnehmen.

«Rabbi sagte: Woher, daß der Hochpriester an diesem Tage fünf Tauchbäder nehmen und zehn Waschungen machen muß? Es heißt: *einen heiligen linnenen Leibrock soll er anziehen.* Du lernst also daß der Wechsel einer jeden Dienstverrichtung des Untertauchens benötigt.» Wir wissen dies [vom Wechsel] der goldenen Kleider auf die weißen Kleider, woher dies [vom Wechsel] der weißen Kleider auf die goldenen Kleider? Jn der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, dies sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die weißen Kleider, in denen nicht viel Sühne verschafft[83]wird, des Untertauchens benötigen, um wieviel mehr benötigen die goldenen Kleider des Untertauchens, in denen viel Sühne verschafft wird. – Dies ist ja zu widerlegen: wohl die weißen Kleider, weil er in diesen in das Allerheiligste eintritt!? – Deshalb sagte er auch: ferner heißt es: *heilige Kleider sind es, er bade seinen Leib im Wasser und ziehe sie an.*

«Fünf Dienstverrichtungen sind es: das beständige Morgenopfer in goldenen Kleidern; der Dienst des Tages, in weißen Kleidern; sein Widder und der Widder des Volkes, in goldenen Kleidern; Kelle und Kohlenpfanne, in weißen Kleidern; das beständige Abendopfer, in goldenen Kleidern. Und woher, daß zu jedem Untertauchen zwei Waschungen erforderlich sind: Es heißt: *ausziehen und baden, baden und anziehen.*» – Dieser Schriftvers spricht ja vom Untertauchen!? – Da dies auf das Untertauchen nicht zu beziehen ist, da dies schon aus [den Worten:] *heilige Kleider sind es,* zu entnehmen ist, so beziehe man es auf die Waschung. – Sollte der Allbarmherzige dabei den Ausdruck 'waschen' gebrauchen!? – Er lehrt uns folgendes: das Untertauchen gleicht der Waschung, wie die Waschung an einem heiligen Orte, ebenso das Untertauchen an einem heiligen Orte. – Woher entnimmt R. Jehuda[84]die Waschung!? – Er entnimmt dies aus [der Schlußfolgerung] des R. Eleázar b.R. Šimon[85].

R. Ḥisda sagte: Die Ansicht Rabbis[86]ist nicht die des R. Meír und nicht die der Rabbanan. Sie ist nicht die der Rabbanan, denn die Rabbanan sagen, die Waschung erfolge angezogen, während er aber sagt, die Waschung erfolge ausgezogen; auch nicht die des R. Meír, denn R. Meír sagt, die letzte Waschung erfolge angezogen, während er aber sagt, die Waschung erfolge ausgezogen.

R. Aḥa b.Jáqob sagte: Alle stimmen hinsichtlich der zweiten Wa-

---

Dienst. [84] Der oben diesen Schriftvers anders auslegt. [85] Oben Col. a. [86] Daß beide Waschungen zwischen dem Ausziehen u. dem Anziehen, also schung überein, daß er sich vorher anziehe und nachher [Hände und Füße] wasche, denn die Schrift sagt:[87] *oder wenn sie an den Altar herantreten*, der nur heranzutreten[88] hat, ausgenommen derjenige, der sich anzuziehen und heranzutreten hat.

R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Áśi: R. Ḥisda hält nichts von dem, was R. Aḥa gesagt hat, und R. Aḥa hält nichts von dem, was R. Ḥisda gesagt hat, denn sonst wären es ja nach Rabbi fünfzehn Waschungen[89].

Hierauf brachte man ihm das beständige Opfer und er schnitt [den Hals] ein &c. Was heißt qaraç [einschneiden]? Úla erwiderte: Dies bedeutet töten. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[90] *wie eine schöne junge Kuh ist Miçrajim, aber die Vernichtung [qereç] kommt vom Norden her.* — Wieso geht dies hieraus hervor? — Nach der Auslegung R. Josephs: ein schönes Königreich ist Miçrajim, aber die mordenden Völker kommen über es aus dem Norden her. — Wie weit schnitt er hinein? Úla erwiderte: Den größeren Teil beider [Halsorgane]. Ebenso sagte auch R. Joḥanan, den größeren Teil beider [Halsorgane]. Auch Reš Laqiš ist der Ansicht, den größeren Teil beider [Halsorgane], denn Reš Laqiš sagte: Wozu lehrt er, nachdem wir gelernt haben, der größere Teil gleiche[91] dem ganzen, daß [das Durchschneiden] des größeren Teiles des einen beim Geflügel und des größeren Teiles beider beim Vieh erforderlich sei? Da wir gelernt haben, daß man ihm das beständige Opfer brachte und er den Hals einschnitt, während ein anderer an seiner Seite das Schlachten vollendete, das Blut aufnahm und es sprengte, so könnte man glauben, es sei untauglich, wenn jener das Schlachten nicht beendet. — Wenn man glauben könnte, es sei untauglich, wenn jener das Schlachten nicht beendet[92], so erfolgt ja der Dienst durch andere, und wir haben ja gelernt, daß alle Dienstverrichtungen am Versöhnungstage nur durch ihn giltig seien!? — Er meint es vielmehr wie folgt: man könnte glauben, es sei
Fol. 33 rabbanitisch ungiltig, daher lehrt er, daß der größere Teil des einen beim Geflügel und der größere Teil beider beim Vieh [ausreiche]. — Wozu ist, wenn nicht einmal eine rabbanitische Ungiltigkeit vorliegt, die Vollendung [des Schlachtens] nötig!? — Es ist Gebot, es zu vollenden.

Abajje zählte im Namen einer Ueberlieferung nach Abba Šaúl die Reihenfolge der Dienstverrichtungen auf. Die große Aufschichtung[93] geht

---

nackt, erfolgen müssen. [87] Ex. 30,20. [88] Wasche Hände und Füße. [89] Nach dem einen mußte er nach Rabbi 2mal nackt Hände u. Füße waschen, und nach dem anderen nach dem Ankleiden, also je 3mal, zusammen 15mal. [90] Jer. 46,20. [91] Cf. Hol. Fol. 26b. [92] Demnach erfolgt das eigentliche Schlachten durch den anderen. [93] Des Holzstoßes auf dem Altar. [94] Der siebender zweiten Aufschichtung für das Räucherwerk voran, die zweite Aufschichtung für das Räucherwerk geht dem Auflegen der zwei Holzscheite voran, das Auflegen der zwei Holzscheite geht dem Entaschen des inneren Altars voran, das Entaschen des inneren Altars geht dem Putzen der fünf Lampen[94]voran, das Putzen der fünf Lampen geht dem Blute[69]des beständigen Opfers voran, das Blut des beständigen Opfers geht dem Putzen der zwei Lampen voran, das Putzen der zwei Lampen geht dem Räucherwerke voran, das Räucherwerk geht [der Aufräucherung] der Opferglieder voran, die [Aufräucherung der] Opferglieder dem Speisopfer, das Speisopfer dem Pfanngebäckopfer, das Pfanngebäckopfer dem Gußopfer, das Gußopfer dem Zusatzopfer[95], das Zusatzopfer den Schalen [Weihrauch] und die Schalen [Weihrauch] dem beständigen Abendopfer, denn es heißt:[96]*er soll darauf die Fettstücke des Heilsopfers aufräuchern*: mit diesem sind sämtliche Opfer beendet[97].

Der Meister sagte: Die große Aufschichtung geht der zweiten Aufschichtung für das Räucherwerk voran. Woher dies? – Es wird gelehrt: [98]*Dieses, das Brandopfer, soll auf dem Altar, da wo es angezündet wurde, die ganze Nacht hindurch verbleiben,* das ist die große Aufschichtung; *das Altarfeuer soll damit brennen,* das ist die zweite Aufschichtung für das Räucherwerk. – Vielleicht umgekehrt!? – Es ist einleuchtend, daß die große Aufschichtung bevorzugter ist, denn sie verschafft mehr Sühne[99]. – Im Gegenteil, die zweite Aufschichtung sollte ja bevorzugter sein, denn von dieser werden [Kohlen] in das Allerinnerste gebracht!? – Trotzdem, denn die Vielheit der Sühne ist bevorzugter. Wenn du aber willst, sage ich: würde er etwa nicht, falls er kein Holz für die zweite Aufschichtung finden sollte, [Feuer] von der großen Aufschichtung nehmen[100]!?

«Die zweite Aufschichtung für das Räucherwerk geht dem Auflegen der zwei Holzstücke voran.» Woher dies? – Es heißt:[96]*der Priester soll jeden Morgen Holzscheite darauf anzünden*; darauf, nicht aber auf der anderen[101], demnach muß ja die andere bereits vorhanden sein. – Das [Wort] *darauf* ist ja an und für sich nötig!? – Es heißt zweimal[102]*darauf.*

«Das Auflegen der zwei Holzscheite geht dem Entaschen des inneren Altars voran.» Obgleich es bei diesen *jeden Morgen* heißt und bei jenem *jeden Morgen* heißt, so ist dennoch das, was [für das Räu-

---

armigen Leuchte. 95. An Tagen, an denen ein solches dargebracht wird. 96. Lev. 6,5. 97. שלמים von שלם *vollenden,* mit dem Abendopfer ist also der Tempeldienst beendet. 98. Lev. 6,2. 99. Auf dieser werden alle Opfer verbrannt. 100. Demnach wird auch Feuer von der ersten Aufschichtung in das Allerinnerste gebracht. 101 Aufschichtung, zur Räucherung der Spezereien.

cherwerk] erforderlich ist, bevorzugter. Was erforderlich ist, das sind ja die zwei Holzscheite, und du sagtest ja, die zwei Holzscheite gehören zur großen Aufschichtung!? R. Jirmeja erwiderte: Sie gehören zur Gattung Holz[103]. Rabina erwiderte: Da er die Aufschichtung begonnen hat, beendet er sie auch. R. Aši erwiderte: Würde er etwa nicht, falls er kein Holz für die zweite Aufschichtung finden sollte, [Feuer] von der großen Aufschichtung holen!?

«Das Entaschen des inneren Altars geht dem Putzen der fünf Lampen voran.» Weshalb? Abajje erwiderte: Die Lehre ist mir bekannt, den Grund kenne ich nicht. Raba erwiderte: Dies ist nach Reš Laqiš zu erklären. Reš Laqiš sagte, man dürfe an gottgefälligen Handlungen Col.b nicht vorübergehen, und wenn man in den Tempel eintritt, kommt man zuerst auf den Altar zu. Es wird nämlich gelehrt: Der Tisch stand nördlich in einem Abstande von zweieinhalb Ellen von der Wand, die Leuchte stand südlich in einem Abstande von zweieinhalb Ellen von der Wand und der Altar stand in der Mitte, etwas nach außen vorgerückt. – Sollte er doch genau [in der Mitte] stehen!? – Es heißt: [104]*die Leuchte gegenüber dem Tische,* sie müssen einander sehen können. Raba sagte: Aus der Lehre des Reš Laqiš ist zu entnehmen, daß man nicht über die Tephilla des Armes hinweg die Tephilla des Kopfes anfassen dürfe. – Wie mache man es? – Zuerst die Tephilla des Armes und nachher die Tephilla des Kopfes [anlegen].

«Das Putzen der fünf Lampen geht dem Blute des beständigen Opfers voran, das Blut des beständigen Opfers geht dem Reinigen der zwei Lampen voran.» Weshalb? Abajje erwiderte: [Die Worte] *jeden Morgen,* die bei den zwei Holzscheiten nicht nötig[105] sind, beziehe man hierauf: eines[106] beziehe man auf das Putzen der fünf Lampen, daß es dem Blute des beständigen Opfers vorangehe, und eines beziehe man auf das Blut des beständigen Opfers, daß es dem Putzen der zwei Lampen vorangehe. Eines beziehe man auf das Putzen der fünf Lampen, daß es dem Blute des beständigen Opfers vorangehe, denn bei jenem sind es drei,[107] bei diesem aber zwei. Und eines beziehe man auf das Blut des beständigen Opfers, daß es dem Putzen der zwei Lampen vorangehe, denn obgleich es bei diesem zweimal und bei jenem zweimal *[Morgen]* heißt, so ist dennoch das, was Sühne verschafft, bevorzugter. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht ist ein *[Morgen]*

---

102. Im angezogenen Schriftverse. 103. Das zur Räucherung der Spezereien nötig ist. 104. Ex. 26,35. 105. Da das Auflegen derselben ohnehin vorangegangen sein würde, da das, was zur Räucherung der Spezereien erforderlich ist, bevorzugter ist. 106. 'Jeden Morgen' wird im Texte durch die Wiederholung des W.s 'Morgen' ausgedrückt. 107. 'Morgen'; zwei werden dabei

auf das Entaschen des inneren Altars zu beziehen, daß es dem Blute des beständigen Opfers vorangehe, denn bei jenem würden es drei sein, bei diesem aber zwei, und eines auf das Blut des beständigen Opfers, daß es dem Putzen der fünf Lampen vorangehe, denn obgleich es bei beiden zwei sind, so ist das, was Sühne schafft, bevorzugter!? — Wodurch würdest du es[108] demnach unterbrechen. Allerdings nach Reš Laqiš, welcher sagt, man putze sie deshalb einmal und wiederum, um Getümmel[109] im Vorhofe hervorzurufen, wie ist es aber nach R. Joḥanan zu erklären, welcher sagt, die Wiederholung [des Wortes] *Morgen* besage, daß man ihn in zwei Morgen[110] teile!? Rabina sprach zu R. Aši: Sind denn [die Worte] *jeden Morgen* beim [Aufschichten des] Holzes überflüssig, die sind ja an und für sich nötig, denn der Allbarmherzige sagt damit, daß sie der zweiten Aufschichtung für das Räucherwerk vorangehen!? Dieser erwiderte: Wir haben ja erklärt: *darauf*, nicht aber auf der anderen, demnach muß ja die andere bereits vorhanden sein. — Weshalb putzt er zuerst die fünf Lampen, sollte er doch zuerst die zwei putzen!? — Wenn er anfängt, so putze er schon den größeren Teil. — Sollte er sechs putzen!? — Die Schrift sagt:[111] *wenn er die Lampen putzt, soll er es räuchern,* und Lampen sind nicht weniger als zwei.

«Das Putzen der zwei Lampen geht dem Räucherwerke voran.» Die Schrift sagt: *wenn er die Lampen reinigt,* und darauf folgt: *soll er es räuchern.*

«Das Räucherwerk [dem Aufräuchern] der Opferglieder.» Denn es wird gelehrt: Das, wobei es zweimal *Morgen* heißt, gehe dem voran, wobei es nur einmal *Morgen* heißt.

«Das [Aufräuchern] der Opferglieder dem Speisopfer.» Denn es wird gelehrt: Woher, daß dem beständigen Morgenopfer nichts vorangehen dürfe? Es heißt:[112] *er schichte darauf das Brandopfer,* und Raba erklärte: *das Brandopfer,* das erste Brandopfer. Fol. 34

«Das Speisopfer dem Pfanngebäckopfer.» [Es heißt]:[113] *Brandopfer und Speisopfer*[114].

«Das Pfanngebäckopfer dem Gußopfer.» Dies ist ebenfalls ein Speisopfer.

---

selbst gebraucht und eines wird darauf bezogen. [108] Das Putzen der Leuchte, das geteilt werden muß; das Sprengen des Blutes würde diesem vorangehen u. das Räucherwerk würde diesem folgen. [109] Man kann das Putzen der Leuchte unterbrechen, den Tempel verlassen und zurückkehren, ohne dazwischen einen anderen Dienst zu verrichten. [110] Dadurch, daß dazwischen ein anderer Dienst verrichtet werde. [111] Ex. 30,7. [112] Lev. 6,5. [113] Ib. 23,37. [114] Diese dürfen also durch andere Opfer nicht von einander ge-

«Das Gußopfer dem Zusatzopfer.» [Es heißt]:[113]*Opfer und Trankopfer*[114].

«Das Zusatzopfer den Schalen [Weihrauch].» Es wird ja aber gelehrt, daß die Schalen [Weihrauch] dem Zusatzopfer vorangehen!? – Hierüber streiten Tannaím[115]. Abajje sagte: Die Ansicht desjenigen, welcher sagt, das Zusatzopfer gehe den Schalen [Weihrauch] voran, ist einleuchtender. Du sagtest ja, [die Worte] *jeden Morgen* besagen, daß es vorher dargebracht werde, ebenso besagen hierbei [die Worte] *am Tage*, daß es später dargebracht werde. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, die Schalen [Weihrauch] gehen dem Zusatzopfer voran? – Er folgert dies aus [dem Worte] *Gesetz*, das auch beim Pfanngebäckopfer gebraucht wird. – Wenn er von diesem folgert, so sollte er es in jeder Hinsicht[116]folgern!? – [Die Worte] *am Tage* besagen eben, daß sie später herankommen.

DAS MORGENRÄUCHERWERK WURDE ZWISCHEN DEM BLUTE UND [DER AUFRÄUCHERUNG] DER OPFERGLIEDER DARGEBRACHT. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so sollte es zwischen dem Blute und dem Lampen[putzen], wenn nach Abba Šaúl[117], so sollte es zwischen dem Lampen[putzen] und [dem Aufräuchern] der Opferglieder erfolgen!? – Tatsächlich nach den Rabbanan, nur wird hier nicht die Reihenfolge angegeben.

DAS DES ABENDS ZWISCHEN [DER AUFRÄUCHERUNG] DER OPFERGLIEDER UND DEM GUSSOPFER. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt:[118]*wie das Speisopfer des Morgens mit seinem Gußopfer sollst du es herrichten*; wie beim Speisopfer des Morgens das Räucherwerk dem Gußopfer vorangeht, ebenso geht bei diesem das Räucherwerk dem Gußopfer voran. – Demnach sollte, wie bei jenem das Räucherwerk [der Aufräucherung] der Opferglieder vorangeht, auch bei diesem das Räucherwerk der Aufräucherung der Opferglieder vorangehen!? – Heißt es denn: wie die Opferglieder des Morgens? Es heißt: *wie das Speisopfer des Morgens*, nicht aber wie die Opferglieder des Morgens.

Die Rabbanan lehrten:[119]*Ein viertel Hin als dazu gehöriges Gußopfer*; dies[120]ist hinsichtlich des Morgen[opfers] vom Abend[opfer] zu folgern; Col.b Rabbi sagt, hinsichtlich des Abend[opfers] vom Morgenopfer. – Einleuchtend ist die Ansicht der Rabbanan, denn dies steht ja beim beständigen Abendopfer, was aber ist der Grund Rabbis!? Rabba b.Úla erwiderte: Die Schrift sagt:[119]*zu dem einen Lamme*, und das Lamm des beständigen Morgenopfers ist es, bei dem es *eines* heißt. – Und

---

trennt werden. [115] Cf. Pes. Fol. 58a. [116] Somit sollten sie auch dem Gußopfer vorangehen. [117] Cf. supra Fol. 15a. [118] Num. 28,8. [119] Ib. V. 7. [120] Daß auch bei jenem das Gußopfer erforderlich sei. [121] Dt. 12,11.

die Rabbanan!? – *Eines* heißt das vortrefflichste einzigste der Herde. – Und Rabbi!? – Dies geht hervor aus:[121]*das beste eurer Gelübdeopfer.* – Und die Rabbanan!? – Eines spricht von Pflichtopfern und eines von freiwilligen Opfern. Und beides ist nötig.

War der Hochpriester alt oder empfindlich &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man erhitzte Eisenblöcke am Vorabend des Versöhnungstages und legte sie in das kalte Wasser, um die Kälte zu mildern. – Man härtete sie ja[122]!? R. Bebaj erwiderte: [Die Erhitzung] reichte nicht zum Härten. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, sie reichte zum Härten, denn, was unbeabsichtigt erfolgt, ist erlaubt. – Kann Abajje dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt:[123]*Das Fleisch seiner Vorhaut,* es ist zu beschneiden, auch wenn ein Aussatzfleck[124]daran ist – so R. Jošija. Hierzu fragten wir, wozu denn der Schriftvers nötig[125]sei, und Abajje erwiderte, nach R. Jehuda, der sagt, was unbeabsichtigt erfolgt, sei erlaubt[126]!? – Dies gilt nur von [Verboten] der ganzen Tora, während das Härten [am Feiertage] nur rabbanitisch [verboten] ist.

Man brachte ihn in die Parvakammer, die auf heiligem Gebiete vi
lag, und breitete zwischen ihm und dem Volke ein Laken aus
Byssus aus; hierauf wusch er sich Hände und Füsse und zog sich
aus. R. Meír sagt, er zog sich aus und wusch sich Hände und Füsse.
Sodann stieg er hinab und tauchte unter, stieg herauf und trock-
nete sich ab, und man brachte ihm die weissen Gewänder; er zog
sie an und wusch sich Hände und Füsse. Morgens legte er Pelusi- vii
sches[127]im Werte von zwölf Minen an, abends Indisches[127]im Werte von
achthundert Zuz – so R. Meír. Die Weisen sagen: Morgens legte
er solche im Werte von achtzehn Minen an, abends im Werte von
zwölf Minen, zusammen also dreissig Minen. Diese waren aus Ge-
meindemitteln; wollte er mehr, so fügte er aus eignem hinzu.

GEMARA. Was heißt Parva? R. Joseph erwiderte: Parva war ein Fol. 35
Zauberer[128].

Und breitete ein Laken aus Byssus aus? Weshalb aus Byssus? R. Kahana erwiderte: Damit er sich merke, daß an diesem Tage der Dienst in Byssus-Gewändern zu verrichten sei.

---

[122] Wenn man sie glühend in das kalte Wasser legte, was am Versöhnungstage verboten ist. [123] Lev. 12,3. [124] Obgleich der Aussatz nicht operativ entfernt werden darf. [125] Dies sollte ja ohnehin erlaubt sein, da die Entfernung des Aussatzes nicht beabsichtigt wird. [126] Der angezogene Schriftvers spricht nach A. für die Ansicht RJ.s. [127] Stoffe aus diesen Ländern. [128] Er soll diese Kammer erbaut haben. Nach einer anderen Erklärung soll er eine Höhle

MORGENS LEGTE ER PELUSISCHES IM WERTE VON ACHTZEHN &c. Will uns der Autor etwa das Zusammenzählen[129] lehren!? — Er lehrt uns folgendes: man wende nicht weniger als diese Gesammtsumme auf, jedoch ist nichts dabei, wenn für diese weniger und für jene mehr aufgewendet wird. — Immerhin sind alle der Ansicht, daß die des Morgens bevorzugter sind: woher dies? R. Hona, Sohn des R. Ileáj, erwiderte: Viermal heißt es im Schriftverse[130] *Linnen*, vom besten Linnen. Col.b Man wandte ein:[131] *Sie sollen andere Gewänder anlegen, damit sie nicht das Volk durch ihre Gewänder heiligen;* andere, doch wohl bessere als jene!? — Nein, andere, einfachere als jene.

R. Hona b.Jehuda, manche sagen, R. Šemuél b.Jehuda, lehrte: Wenn einem Priester seine Mutter einen Leibrock gefertigt hat, so darf er, nachdem er den Gemeindedienst beendet hat, ihn anziehen und darin Einzeldienst[132] verrichten, nur muß er ihn der Gemeinde übergeben. — Demnach ist es ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei zu befürchten, die Übergabe erfolgt vielleicht nicht ganz so, wie sie sein soll, so lehrt er uns. Man erzählt von R. Jišmáél b.Phabi, daß ihm seine Mutter einen Leibrock im Werte von hundert Minen machte, den er anlegte und darin er Einzeldienst verrichtete; er übergab ihn der Gemeinde. Man erzählt von R. Eleázar b.Ḥarsom, daß ihm seine Mutter einen Leibrock im Werte von zwei Myriaden [Minen] machte, und seine Priesterbrüder ihn diesen nicht anlegen ließen, weil er darin wie nackt aussah. — Wieso war dies möglich, der Meister sagte ja, die Fäden waren sechsfach gedreht!? — Abajje erwiderte: Wie der Wein im Glase[133].

Die Rabbanan lehrten: Der Arme, der Reiche und der Wüstling erscheinen beim [himmlischen] Gerichte. Wenn man dem Armen vorhält, weshalb er sich nicht mit der Tora befaßt habe, und er erwidert, er sei arm und mit seiner Erwerbstätigkeit überlastet gewesen, so entgegnet man ihm: Warst du etwa ärmer als Hillel!? Man erzählt von Hillel dem Älteren, daß er täglich durch Arbeit einen Tropaïk[134] verdiente, von dem er die Hälfte dem Pedell des Lehrhauses gab und die andere Hälfte für seinen Unterhalt und den Unterhalt seiner Familie verwandte. Eines Tages fand er nichts zu verdienen, und der Pedell des Lehrhauses ließ ihn nicht herein; da kletterte er hinauf und setzte

---

unter dem Tempel gegraben haben, um am Versöhnungstage den Hochpriester im Allerheiligsten beobachten zu können. [129] Die Ergänzung: 'zusammen also 30' ist ja überflüssig. [130] Von den Morgengewändern, Lev. 16,4. [131] Ez. 44,19. [132] Der auch bei Abwesenheit der Gemeinde verrichtet werden kann, z. B. das Hinausbringen der Kohlenpfanne udgl. [133] Durch das Glas zu sehen ist; ebenso war der Stoff zwar dick, jedoch durchsichtig. [134] Kleine Münze, sich auf das Dachfenster, um die Worte des lebendigen Gottes aus dem Munde von Šemája und Ptollion zu hören. Man erzählt, es war an einem Freitag um die Jahreswende des Tebeth[135], und vom Himmel fiel der Schnee auf ihn nieder. Als die Morgenröte aufging, sprach Šemája zu Ptollion: Bruder Ptollion, an jedem anderen Tage ist das Zimmer hell, heute aber ist es dunkel; ist denn der Tag so sehr wolkig? Als sie hinaufschauten und die Gestalt eines Menschen im Dachfenster bemerkten, stiegen sie hinauf und fanden ihn drei Ellen hoch mit Schnee bedeckt. Da holten sie ihn hervor, wuschen und schmierten ihn und setzten ihn gegen das Feuer, indem sie sagten, er verdiene es, daß man seinetwegen den Šabbath entweihe. Wenn man dem Reichen vorhält, weshalb er sich nicht mit der Tora befaßt habe, und er erwidert, er sei reich und durch sein Vermögen überlastet gewesen, so entgegnete man ihm: Warst du etwa reicher als R. Eleázar b. Ḥarsom. Man erzählt von R. Eleázar b.Ḥarsom, daß ihm sein Vater tausend Städte auf dem Festlande und dementsprechend tausend Schiffe auf dem Meere hinterließ. Jeden Tag nahm er einen Sack mit Mehl auf die Schulter und wanderte von Stadt zu Stadt und von Provinz zu Provinz, um die Tora zu studieren. Eines Tages trafen ihn seine Knechte[136] und zwangen ihn zur Fronarbeit. Da sprach er zu ihnen: Ich bitte euch, lasset mich, ich will die Tora studieren gehen. Diese aber erwiderten ihm: Beim Leben des R. Eleázar b.Ḥarsom, wir lassen dich nicht. Er hatte sie nämlich nie im Leben gesehen, vielmehr saß er tags und nachts und befaßte sich mit der Tora. Wenn man dem Wüstling vorhält, weshalb er sich nicht mit der Tora befaßt habe, und er erwidert, er sei hübsch gewesen und durch seinen bösen Trieb abgelenkt worden, so entgegnet man ihm: Warst du etwa hübscher als der fromme Joseph!? Man erzählt vom frommen Joseph, daß die Frau Poṭiphars tagtäglich ihn durch Worte zu verführen suchte; Gewänder, die sie seinetwegen morgens anlegte, legte sie abends nicht an, Gewänder, die sie seinetwegen abends anlegte, legte sie morgens nicht an. Sie sprach zu ihm: Sei mir zuwillen. Er erwiderte ihr: Nein. Sie sprach zu ihm: Ich sperre dich ins Gefängnis. Er erwiderte ihr:[137]*Der Herr befreit die Gefangenen.* – Ich beuge deine Statur. – [138]*Der Herr richtet die Gebeugten auf.* – Ich blende dir die Augen. –[138]*Der Herr macht die Blinden sehend.* Alsdann gab sie ihm tausend Silbertalente, damit er ihr zuwillen sei, mit ihr zu schlafen, mit ihr zusammen zu sein; er aber wollte ihr nicht zuwillen sein.[139]*Mit ihr zu schlafen,* auf

---

nach Git. Fol. 45b im Werte des römischen Staters. 135. Der 4. Monat des jüdischen Kalenders, ungefähr Dezember; dh. in der kältesten Zeit des Winters. 136. Die ihn nicht kannten. 137. Ps. 146,7. 138. Ib. V. 8. 139. Gen.

dieser Welt; *mit ihr zusammen zu sein,* in jener Welt. So beschuldet Hillel die Armen, beschuldet R. Eleázar b. Ḥarsom die Reichen und beschuldet Joseph die Wüstlinge.

viii SODANN BEGAB ER SICH ZU SEINEM FARREN, DER ZWISCHEN DER VORHALLE UND DEM ALTAR STAND, DEN KOPF NACH SÜDEN MIT DEM GESICHTE NACH WESTEN. DER PRIESTER STELLTE SICH ÖSTLICH MIT DEM GESICHTE NACH WESTEN, STÜTZTE BEIDE HÄNDE AUF DIESEN UND SPRACH DAS SÜNDENBEKENNTNIS. ER SPRACH ALSO: ACH, HERR[140], ICH HABE VOR DIR GESÜNDIGT, GEFREVELT UND GEFEHLT, ICH UND MEIN HAUS! ACH, HERR, VERGIB DOCH DIE SÜNDEN, DIE FREVEL UND DIE VERFEHLUNGEN, DIE ICH VOR DIR GESÜNDIGT, GEFREVELT UND GEFEHLT HABE, ICH UND MEIN HAUS! WIE DOCH GESCHRIEBEN STEHT IN DER TORA DEINES KNECHTES MOŠE:[141]*denn an diesem Tage wird er vergeben &c.* UND SIE STIMMTEN NACH IHM EIN: GEPRIESEN SEI DER NAME SEINER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT AUF IMMER UND EWIG.

Fol. 36 GEMARA. Wer ist es, der sagt [der Raum zwischen] der Vorhalle und dem Altar gehöre zur Nordseite? – Es ist R. Eleázar b.R. Šimôn, denn es wird gelehrt: Was gehörte zur Nordseite? Von der nördlichen Wand des Altars bis zur [nördlichen] Wand des Vorhofes gegenüber dem ganzen Altar[142]– so R. Jose b.R. Jehuda. R. Eleázar b.R. Šimôn fügt noch [den Raum] zwischen der Vorhalle[143]und dem Altar hinzu. Rabbi fügt noch den Raum[144]hinzu, da die Priester sich aufhielten, und den Raum, da die Jisraéliten sich aufhielten. Alle stimmen jedoch überein, daß es vom Messeraufbewahrungsraume[145]ab einwärts unzulässig[146]sei. – Es wäre also anzunehmen, daß [unsere Mišna] nur die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimôn vertritt und nicht die des Rabbi. – Du kannst auch sagen, die des Rabbi, denn wenn er sogar über die Ansicht des R. Jose b.R. Jehuda hinausgeht, wie sollte er nicht über die des R. Eleázar b.R.Šimôn hinausgehen[147]!? – Wir meinen es wie folgt: nach Rabbi dürfte man ja [den Farren in der Nordseite] des ganzen Vorhofes stehen lassen. – Auch nach R. Eleázar b.R. Šimôn dürfte man ihn ja [in der Nordseite] zwischen dem Altar und der Wand [des Vorhofes] stehen lassen!? Du mußt also erklären, wegen der Schwäche[148]des Hochpriesters, ebenso auch nach Rabbi, wegen der Schwäche des Hochpriesters.

39,10. [140] Im Texte: der Name; er sprach den Gottesnamen aus, der nicht genannt wird. [141] Lev. 16,30. [142] Nicht aber die den Altar östlich und westlich überragende Nordseite, also nur 32 Ellen. [143] Die breiter ist als der Altar. [144] Je 11 Ellen, also die ganze Nordseite des Vorhofes, bis zur östlichen Wand. [145] Flügelräume an der Nord- u. Südseite der Vorhalle. [146] Da das Opfertier zu schlachten, da man von da aus das Opfertier nicht sehen konnte. [147] Der in unserer Mišna beschränktere Raum ist ja nach Rabbi um so mehr

DEN KOPF NACH SÜDEN MIT DEM GESICHTE NACH WESTEN. Wie ist dies möglich? Rabh erwiderte: Wenn er den Kopf umwendet. – Sollte er ihn doch gerade stehen[149]lassen!? Abajje erwiderte: Mit Rücksicht darauf, er könnte Mist werfen.

Die Rabbanan lehrten: Auf welche Weise erfolgt das Stützen? Das Opfer steht nördlich mit dem Gesichte nach Westen und der Stützende steht östlich mit dem Gesichte nach Westen; er legt beide Hände zwischen beide Hörner des Opfers, nur darf nichts zwischen ihm und dem Opfer trennen, und spricht das Sündenbekenntnis. Bei einem Sündopfer, die betreffende Sünde, bei einem Schuldopfer, die betreffende Schuld, und bei einem Brandopfer [die Vergehen inbetreff] der Nachlese, des Vergessenen, des Eckenlasses und des Armenzehnten – so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagt, ein Brandopfer werde nur wegen [der Übertretung] eines Gebotes oder eines in ein Gebot übergehenden Verbotes[150]dargebracht. – Worin besteht ihr Streit? R. Jirmeja erwiderte: Col.b Sie streiten über das Verbot des Aases: R. Áqiba ist der Ansicht, dies sei ein richtiges[151]Verbot, und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, dieses sei kein richtiges[152]Verbot. Abajje erwiderte: Alle stimmen überein, daß das Verbot des Aases ein richtiges Verbot sei, und sie streiten vielmehr über [das Gebot des] Zurücklassens[153]: R. Áqiba ist der Ansicht, man müsse es von vornherein[154]zurücklassen, und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, man müsse es nachher[155].

Die Rabbanan lehrten: Wie lautet sein Sündenbekenntnis? Ich habe gesündigt, gefrevelt und gefehlt. Ebenso heißt es beim fortzuschickenden Sühnebock:[156]*er soll über ihm alle Sünden der Kinder Jisraél bekennen, all ihre Freveltaten und all ihre Verfehlungen*; ebenso heißt es bei Moše:[157]*der Sünde, Frevel und Verfehlung vergibt* – so R. Meír. Die Weisen sagen: Sünden sind vorsätzliche Missetaten, denn so heißt es:

---

zulässig. 148. Muß das Opfer in der nächsten Nähe des Altars geschlachtet werden, da er das Blut auf den Altargrund ausschütten muß. 149. Den Kopf zum Tempel u. die Hinterseite zum Altar gewandt. 150. Wenn mit dem Verbote ein Gebot verbunden ist, wodurch es aufgehoben wird; beispielsweise Ex. 12,10: man lasse nichts bis zum Morgen zurück, was aber zurückbleibt, verbrenne man. 151. Diesem Verbote folgt zwar das Gebot, das Aas einem Fremdling zu schenken, jedoch kann nach der Übertretung desselben das Gebot nicht mehr ausgeübt werden. 152. Da ihm immerhin ein Gebot folgt; es wird daher nicht mit Geißelung bestraft, somit ist dessentwegen ein Brandopfer darzubringen. 153. Der den Armen zukommenden Erntereste (Eckenlaß, Vergessenes &c.). 154. Mit dem Einsammeln ist das Gebot des Zurücklassens verdrängt worden; es ist also ein richtiges Verbot und wird mit Geißelung bestraft. 155. Er kann auch nach der Ausübung des Verbotes, dem Einsammeln, das Gebot ausüben u. es zurücklassen; mit der Ausübung des Gebotes wird also das Verbot aufgehoben. 156. Lev. 16,21. 157. Ex. 34,7. 158. Num. 15,31. 159.

[158]*vertilgt werde diese Seele, ihre Sünde haftet ihr an*; Frevel sind widersetzliche Missetaten, denn so heißt es:[159]*der König von Moab widersetzte sich mir*; ferner heißt es:[160]*damals, zu jener Zeit, widersetzte sich auch Libhna*; Verfehlungen sind die versehentlichen Missetaten, denn so heißt es:[161]*wenn jemand versehentlich fehlt*. Sollte er denn, nachdem er die vorsätzlichen Missetaten und die Widersetzlichkeiten bekannt hat, die versehentlichen Missetaten bekennen!? Vielmehr lautet sein Sündenbekenntnis wie folgt: Ich habe vor dir gefehlt, gesündigt und gefrevelt, ich und mein Haus &c. So heißt es auch bei David:[162]*wir haben gefehlt samt unseren Vätern, wir haben gesündigt und gefrevelt*. Ebenso heißt es bei Šelomo:[163]*wir haben gefehlt, gesündigt und gefrevelt*. Ebenso heißt es bei Daniél:[164]*wir haben gefehlt, gesündigt, gefrevelt und uns widersetzt*. — Wieso sagte aber Moše: *der Sünde, Frevel und Verfehlung vergibt*!? Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, wenn die Jisraéliten vor dir sündigen und Buße tun, so rechne ihnen die vorsätzlichen [Sünden] als versehentliche an! Rabba b.Šemuél sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie die Weisen. — Selbstverständlich, bei [einem Streite] zwischen einem Einzelnen und einer Mehrheit ist ja die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden!? — Man könnte glauben, der Grund R. Meírs sei einleuchtender, weil der (von Moše angewandte) Schriftvers[165]ihn unterstützt, so lehrt er uns.

Einst trat[166]jemand in Gegenwart Rabas [vor das Betpult] und verfuhr nach R. Meír; da sprach dieser zu ihm: Du läßt also die Rabbanan und verfährst nach R. Meír!? Jener erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Meírs, denn so steht es auch in der Tora Mošes.

Die Rabbanan lehrten:[167]*Und Sühne schaffen*; der Schriftvers spricht von der Sühne durch Worte[168]. Du sagst von der Sühne durch Worte, vielleicht ist dem nicht so, sondern von der Sühne durch das Blut!? Ich deduziere also: hierbei wird [der Ausdruck] *Sühne* gebraucht und dort[169] wird [der Ausdruck] *Sühne* gebraucht, wie die beim Ziegenbocke genannte Sühne eine durch Worte ist, ebenso ist die beim Farren gebrauchte Sühne eine durch Worte. Wenn du aber dagegen einwendest, so heißt es:[167]*Ahron soll seinen eigenen Sündopfer-Farren darbringen und sich und seinem Hause Sühne schaffen*, und noch ist ja der Farre nicht geschlachtet. — Was heißt: wenn du dagegen einwendest? — Man könnte einwenden, es sei vom innerhalb [des Tempels] herzurichtenden Ziegen-

---

iiReg. 3,7. [160] Ib. 8,22. [161] Lev. 4,2. [162] Ps. 106,6. [163] iReg, 8,47, [164] Dan. 9,5. [165] Der vom Sündenbekenntnis am Versöhnungstage spricht. [166] Cf. Bd. I S. 60 Anm. 45. [167] Lev. 16,11. [168] Durch das Sündenbekenntnis. [169] Beim Sündenbock, der lebendig Sühne verschaffte; cf. Lev.

bocke zu folgern, bei dem die Sühne durch das Blut erfolgt, so heißt es: *und Sühne schaffen,* und noch ist der Farre nicht geschlachtet.

Fol. 37 Woher, daß [das Sündenbekenntnis] mit 'Ach' [beginne]? – Hierbei wird [der Ausdruck] *Sühne* gebraucht und dort, beim Ḥoreb,[170] wird [der Ausdruck] *Sühne* ebenfalls gebraucht, wie es dort mit 'Ach' [begann], ebenso muß es auch hierbei mit 'Ach' [beginnen]. – Woher, daß dabei der Gottesname genannt werde? – Hierbei wird [der Ausdruck] *Sühne* gebraucht und beim genickbrochenen Kalbe[171] wird [der Ausdruck] *Sühne* gebraucht, wie dort[172] mit dem Gottesnamen, ebenso hierbei mit dem Gottesnamen. Abajje sprach: Allerdings ist vom genickbrochenen Kalbe nicht auf das [Ereignis am Berge] Ḥoreb[173] zu folgern, da es bereits geschehen ist, aber vom [Ereignis am Berge] Ḥoreb sollte doch auf das genickbrochene Kalb gefolgert[174] werden!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt: Die Priester sprachen:[175] *Vergib deinem Volke Jisraél.* Sie sagten aber nicht 'ach'!? – Das ist ein Einwand.

Sie stimmten nach ihm ein. Es wird gelehrt: Rabbi sagte:[176] *Wenn ich den Namen des Herrn rufe, so gebet Ehre unserem Gotte.* Moše sprach nämlich zu Jisraél: Wenn ich den Namen des Heiligen, gepriesen sei er, erwähne, so gebet ihr seinem Namen Ehre. Ḥananja, der Bruderssohn R. Jehošuás, sagte:[177] *Das Gedächtnis des Gerechten bleibt zum Segen;* der Prophet sprach nämlich zu Jisraél: Wenn ich den Namen des Weltgerechten erwähne, so gebet ihr ihm Segen.

ix Sodann ging er nach der Ostseite des Vorhofes, nördlich vom Altare, der Priesterpräses zu seiner Rechten und der Obmann der Familienwache[178] zu seiner Linken. Da befanden sich die beiden Ziegenböcke, auch war da eine Urne mit zwei Lostäfelchen aus Buchsbaumholz. Jehošua b.Gamla machte sie aus Gold, und man gedachte seiner zum Lobe. x Ben Qaṭin brachte zwölf Hähne an das Waschbecken an, das nur zwei hatte; er machte auch eine Vorrichtung an das Waschbecken, dass sein Wasser nicht durch das Übernachten untauglich[179] werde. Der König Monobaz machte die Griffe aller Geräte des Versöhnungstages aus Gold. Seine Mutter Helene machte eine goldene Lampe an die Tür des Tempels; auch machte sie eine goldene Tafel, auf der der Abschnitt vor der Ehebruchs-

---

16,10.

[170] An diesem Berge beteten sie das goldene Kalb an; cf. Ex. 32,31.

[171] Cf. Dt. Kap. 21.

[172] Dt. 21,8.

[173] Daß es auch da mit dem Gottesnamen erfolgen sollte.

[174] Das mit 'Ach' beginnt.

[175] Dt. 21,8.

[176] Ib. 32,3.

[177] Pr. 10,7.

[178] Eigentl. Tageswache; Bd. II S. 481 Anm. 136.

[179] Das geschöpfte Wasser wird über Nacht untauglich, u. durch die von ihm

VERDÄCHTIGTEN[180] GESCHRIEBEN WAR. MIT DEN TÜREN DES NIKANOR GESCHAHEN WUNDER, UND MAN GEDACHTE SEINER ZUM LOBE.

GEMARA. Wenn es ‘nördlich vom Altar’ heißt, so ist ja zu entnehmen, daß der Altar nicht in der Nordseite gestanden hat, also nach R. Eliézer b. Jáqob, denn es wird gelehrt:[181] *Nördlich vor dem Herrn,* die ganze Nordseite muß frei sein – so R. Eliézer b.Jáqob. Der Anfang [dieser Lehre] ist ja aber nach R. Eleázar b.R. Šimón[182]!? – Das Ganze ist nach R. Eliézer b.Jáqob, nur lese man dort[183]: ungefähr[184] zwischen der Vorhalle und dem Altar.

DER PRIESTERPRÄSES AN SEINER RECHTEN UND DER OBMANN DER FAMILIENWACHE AN SEINER LINKEN. R. Jehuda sagte: Wer zur Rechten seines Lehrers geht, ist ungesittet. – Es wird gelehrt: Der Priesterpräses zu seiner Rechten und der Obmann der Familienwache zu seiner Linken!? Ferner wird gelehrt: Wenn drei auf dem Wege gehen, so gehe der Lehrer in der Mitte, der größere zu seiner Rechten und der kleinere zu seiner Linken. So finden wir es auch bei den Dienstengeln, die zu Abraham[185] kamen: Mikhaél in der Mitte, Gabriél zu seiner Rechten und Raphaél zu seiner Linken!? R. Šemuél b.Papa erklärte vor R. Ada: Nur so, daß der Lehrer durch ihn verstellt[186] wird. – Es wird ja aber gelehrt, wer parallel mit seinem Lehrer geht, sei ungesittet, und wer hinter seinem Lehrer, sei großtuerisch!? – Ein wenig seitwärts[187].

EINE URNE MIT ZWEI LOSTÄFELCHEN. Die Rabbanan lehrten:[188] *Ahron soll über die beiden Böcke Lose werfen*; Lose, woraus sie auch sind. Man könnte glauben, zwei[189] über den einen und zwei über den anderen, so heißt es:[188] *ein Los für den Herrn und ein Los für Ázazel*; nur ein Los für Gott und nur ein Los für Ázazel. Man könnte glauben, er werfe [das Los] für Gott und [das Los] für Ázazel über den einen und [das Los] für Gott und [das Los] für Ázazel über den anderen, so heißt es: *ein Los.* Weshalb heißt es demnach: *Lose?* Sie müssen beide egal sein; man darf nicht eines aus Gold und das andere aus Silber oder eines groß und das andere klein machen. – «Lose, woraus sie auch sind». Selbstverständlich!? – Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Wir finden, daß das Stirnblatt, auf dem der Gottesname geschrieben war, aus Gold war, somit könnte man glauben, daß auch diese [aus Gold] sein müssen, so heißt es zweimal *Los,* einschließend; es schließt Olivenholz ein, es schließt Nußbaumholz ein und es schließt Buchsbaumholz ein.

---

gefertigte Vorrichtung wurde es mit der Quelle verbunden. 180. Num. 5,12ff. 181. Lev. 1,11. 182. Cf. supra Fol. 36a. 183. In der vorangehenden Mišna. 184. Nicht ganz im Norden. 185. Cf. Gen. Kap. 18. 186. Dh. rechts ein wenig hinter ihm. 187. Dh. weder ganz hinten noch ganz an der Seite. 188.

BEN QAṬIN BRACHTE ZWÖLF HÄHNE AN DAS WASCHBECKEN &c. Es wird gelehrt: Damit zwölf seiner Priesterbrüder, die sich mit dem beständigen Opfer befassen, gleichzeitig Hände und Füße waschen können. Es wird gelehrt: Morgens, als [das Waschbecken] voll war, wusch er Hände und Füße aus dem oberen [Hahn], abends, als [das Wasser] niedrig stand, wusch er Hände und Füße aus dem unteren.

ER MACHTE AUCH EINE VORRICHTUNG AN DAS WASCHBECKEN &c. Was war das für eine Vorrichtung? Abajje erwiderte: Ein Rad, wodurch man es senken konnte.

DER KÖNIG MONOBAZ MACHTE DIE GRIFFE ALLER GERÄTE &c. Sollte er doch [die Geräte] selbst aus Gold gemacht haben!? Abajje erwiderte: Col.b Die Messergriffe. Man wandte ein: Er machte auch die Füße der Gefäße, die Oesen der Gefäße, die Griffe der Geräte und die Griffe der Messer des Versöhnungstages aus Gold!? Abajje erklärte: Die Stiele der Äxte und Schaufeln.

SEINE MUTTER HELENE MACHTE EINE GOLDENE LAMPE &c. Es wird gelehrt: Wenn die Sonne schien, gingen aus dieser Strahlen aus, und man wußte, daß die Zeit des Šemålesens herangereicht sei. Man wandte ein: Wer das Šemå morgens mit den Leuten der Priesterwache oder den Leuten des Beistandes liest, genügt nicht seiner Pflicht, weil die Leute der Priesterwache es zu früh und die Leute des Beistandes es zu spät[190] lesen!? Abajje erwiderte: Für das übrige Volk in Jerušalem.

AUCH MACHTE SIE EINE TAFEL. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß man eine Rolle[191] zur Übung für ein Kind schreiben dürfe!? Reš Laqiš erwiderte im Namen R. Jannajs: Alphabetisch[192]. Man wandte ein: Wenn er[193] schreibt, schaue er auf die Tafel und schreibe von dieser ab!? – Lies: schaue er auf die Tafel und schreibe nach dieser. Man wandte ein: Wenn er schreibt, schaue er auf die Tafel und schreibe von dieser ab. Was stand auf der Tafel geschrieben?[194] *Ob dich jemand beschlafen hat oder nicht, ob du dich vergangen hast oder nicht*!? – Nur überspringend[195]. Fol. 38

MIT DEN TÜREN DES NIKANOR GESCHAHEN WUNDER. Die Rabbanan lehrten: Welche Wunder geschahen mit seinen Türen? Man erzählt, daß als Nikanor nach Alexandrien in Miçrajim reiste, um seine Türen[196] zu holen, auf seiner Rückreise eine Meereswoge sich erhob, ihn zu erträn-

---

Lev. 16,8. 189. Da es Lose, in der Mehrzahl, heißt. 190. Im Tempel richtete man sich also nicht nach dem Sonnenaufgange. 191. Einen Abschnitt aus der Tora; nach einer anderen Ansicht darf man einzelne Abschnitte aus der Tora nicht abschreiben. 192. Dh. nur die Anfangsbuchstaben der Wörter. 193. Der Priester, den bezüglichen Abschnitt für die Ehebruchsverdächtigte; cf. Num. 5,23. 194. Num. 5,19. 195. Die Anfänge der Verse. 196. Für das ken. Da nahmen sie eine [der Türen] und warfen sie ins Meer; das Meer aber ließ von seinem Toben nicht ab. Als sie auch die andere [ins Meer] werfen wollten, stand er auf und klammerte sich an diese, indem er zu ihnen sprach: Werfet mich mit. Nun ließ das Meer sofort von seinem Toben ab. Er aber grämte sich wegen der anderen. Als er den Hafen von Åkko erreichte, tauchte sie auf und kam unter den Wänden des Schiffes hervor. Manche erzählen, ein Tier im Meere habe sie verschlungen und ans Land gespieen. Über diese sprach Šelomo:[197]*die Balken unserer Häuser sind Zedern, unsere Türen sind Cypressen [berothim]*, und man lese nicht *berothim*, sondern *berith jam [Bündnis des Meeres]*. Daher wurden alle Türen des Tempels [später] in goldene eingetauscht, ausgenommen die Nikanortüren, wegen der Wunder, die mit ihnen geschahen. Manche sagen, weil sie aus glänzendem Kupfer waren. R. Eliězer b. Jåqob sagte: Es war geläutertes Kupfer und leuchtete wie Gold.

xi DER FOLGENDEN [GEDACHTE MAN] ZUM TADEL: DIE ANGEHÖRIGEN DER FAMILIE GARMO WOLLTEN ÜBER DIE ZUBEREITUNG DER SCHAUBROTE NICHTS LEHREN; DIE ANGEHÖRIGEN DER FAMILIE EUTINOS WOLLTEN ÜBER DIE ANFERTIGUNG DES RÄUCHERWERKES NICHTS LEHREN; HYGROS DER LEVITE[198]WAR KUNDIG IM GESANGE, WOLLTE ABER NICHT LEHREN; BEN QAMÇAR WOLLTE ÜBER DAS KUNSTSCHREIBEN[199]NICHTS LEHREN. ÜBER JENE HEISST ES:[200]*die Erinnerung des Frommen bleibt zum Segen,* ÜBER DIESE HEISST ES:[200]*der Name der Gottlosen wird verwesen.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die Angehörigen der Familie Garmo waren in der Zubereitung der Schaubrote kundig und wollten es nicht lehren. Da sandten die Weisen und ließen Meister aus Alexandrien in Miçrajim holen. Diese verstanden wohl wie jene zu backen, doch verstanden sie nicht wie jene [das Brot aus dem Ofen][201]zu langen. Die einen heizten nämlich [den Ofen] von außen und buken von außen, die anderen hingegen heizten ihn von innen und buken von innen; die Brote der einen wurden schimmlig, die Brote der anderen wurden nicht schimmlig. Als die Weisen dies hörten, sprachen sie: Alles, was der Heilige, gepriesen sei er, erschaffen hat, hat er zu seiner Ehre erschaffen, wie es heißt:[202]*jeden, der sich nach meinem Namen nennt, und zu meiner Ehre habe ich ihn erschaffen;* mag die Familie Garmo zu ihrem Amte zurückkehren. Als die Weisen sie rufen ließen, wollten sie nicht kommen; da verdoppelte man ihnen ihr Gehalt, und sie kamen. [Vor-

---

östliche Tor des Tempelhofes. [197] Cant. 1,17. [198] Vielleicht der Sohn des Levi. [199] Wörtlich Schreibwerk; nach dem weiter folgenden Berichte des Talmud handelte es sich um eine Schreibekunst. [200] Pr. 10,7. [201] Das Schaubrot hatte eine U-form, u. das Hervorlangen, ohne es zu zerbrechen, her] bezogen sie zwölf Minen täglich, an diesem Tage vierundzwanzig. R. Jehuda sagte: [Vorher] bezogen sie vierundzwanzig, an diesem Tage achtundvierzig. Die Weisen sprachen zu ihnen: Weshalb wollt ihr es nicht lehren? Diese erwiderten: In unserem väterlichen Hause wußte man, daß dieses Haus dereinst zerstört werden wird, und ein unwürdiger Mensch könnte dies erlernen, dann gehen und damit Götzen verehren. Wegen des folgenden gedenkt man ihrer zum Lobe: nie wurde feines Brot in der Hand ihrer Kinder bemerkt, damit man nicht sage, sie äßen von den Schaubroten, denn es heißt:[203]*ihr sollt vor dem Herrn und Jisraél rein sein.*

DIE ANGEHÖRIGEN DER FAMILIE EUTINOS WOLLTEN ÜBER DIE ANFERTIGUNG DES RÄUCHERWERKES NICHTS LEHREN. Die Rabbanan lehrten: Die Angehörigen der Familie Eutinos waren in der Anfertigung des Räucherwerkes kundig und wollten es nicht lehren. Da sandten die Weisen und ließen Meister aus Alexandrien in Miçrajim holen. Diese verstanden wie jene [die Spezereien] zu mischen, doch verstanden sie nicht wie jene, den Rauch aufsteigen zu lassen; bei den einen stieg der Rauch gerade wie ein Stock nach oben, bei den anderen teilte er sich hin und her. Als die Weisen dies hörten, sprachen sie: Alles, was der Heilige, gepriesen sei er, erschaffen hat, hat er zu seiner Ehre erschaffen, wie es heißt: [204]*alles hat der Herr seinetwegen erschaffen*; mag die Familie Eutinos zu ihrem Amte zurückkehren. Als die Weisen sie rufen liessen, wollten sie nicht kommen; da verdoppelte man ihnen ihr Gehalt, und sie kamen. [Vorher] bezogen sie zwölf Minen täglich, an diesem Tage vierundzwanzig. R. Jehuda sagte: [Vorher] bezogen sie vierundzwanzig, an diesem Tage achtundvierzig. Die Weisen sprachen zu ihnen: Weshalb wollt ihr es nicht lehren? Diese erwiderten: In unserem väterlichen Hause wußte man, daß dieses Haus dereinst zerstört werden wird, und ein unwürdiger Mensch könnte dies erlernen, dann gehen und damit Götzen verehren. Wegen des folgenden gedenkt man ihrer zum Lobe: nie ging eine junge Frau aus ihrer Familie parfümiert aus, auch wenn sie Frauen aus einem anderen Orte nahmen, vereinbarten sie mit ihnen, sich nicht zu parfümieren, damit man nicht sage, sie parfümierten sich mit Spezereien vom Räucherwerke, und es heißt: *ihr sollt vor Gott und Jisraél rein sein.*

Es wird gelehrt: R. Jišmáél erzählte: Einst befand ich mich auf der Reise und traf einen von ihren Nachkommen; da sprach ich zu ihm: Deine Vorfahren wollten ihr eigenes Ansehen vergrößern und

---

war sehr schwierig. 202. Jes. 43,7. 203. Num. 32,22. 204. Pr. 16,4. 205. Auf die obigen Berichte über die Wiedereinsetzung der genannten Familien die Ehre Gottes vermindern; die Ehre Gottes ist jedoch bestehen geblieben, ihr Ansehen aber ist vermindert.

R. Åqiba sagte: R. Jišmåél b. Loga erzählte mir folgendes: Einst ging ich mit einem von ihren Nachkommen aufs Feld, um Gräser zu sammeln, und ich bemerkte, wie er weinte und lächelte. Ich fragte ihn, weshalb er geweint habe; da erwiderte er, er habe sich an das Ansehen seiner Vorfahren erinnert. [Darauf fragte ich ihn] weshalb er gelächelt habe; da erwiderte er, weil der Heilige, gepriesen sei er, es ihnen dereinst zurückgeben werde. Wieso erinnerst du dich daran? Er erwiderte: Ich habe das Rauchkraut vor mir. – Zeige es mir! – Er erwiderte: Es besteht unter uns ein Schwur, es niemand zu zeigen.

R. Joḥanan b.Nuri erzählte: Einst traf ich einen Greis, der eine Spezereien-Rolle in der Hand hielt, und ich fragte ihn, woher er komme. Da erwiderte er, er stamme aus der Familie Eutinos. Was hast du da in der Hand? Er erwiderte: Eine Spezereien-Rolle. Zeige sie mir! Er erwiderte: Solange das Haus meiner Vorfahren bestanden hat, vertrauten sie sie niemand an; jetzt soll sie dir gehören, aber sei damit vorsichtig. Als ich zu R. Åqiba kam und ihm dies erzählte, sprach er zu mir: Von nun an ist es verboten, über sie tadelnd zu sprechen.

Hierauf bezugnehmend[205] sagte Ben Åzaj: Bei deinem Namen wird Col.b man dich rufen, auf deinen Platz wird man dich setzen und deines wird man dir geben. Niemand berührt, was für seinen Genossen bestimmt ist, und eine Regierung verdrängt die andere nicht um ein Haar weit.

Hygros der Levite &c. Es wird gelehrt: Wenn er eine Melodie anstimmen wollte, steckte er den Daumen in den Mund und legte den Zeigefinger auf die Schnurrbartteilung, daß seine Priesterbrüder mit einem Satze zurückprallen[206].

Die Rabbanan lehrten: Ben Qamçar wollte das Kunstschreiben nicht lehren. Man erzählt von ihm, daß er vier Schreibrohre zwischen die Finger nahm, und wenn ein Wort vier Buchstaben hatte, schrieb er es mit einem Male. Man fragte ihn: Aus welchem Grunde willst du dies nicht lehren? Jene alle fanden eine Rechtfertigung für ihre Handlung, Ben Qamçar fand keine Rechtfertigung für seine Handlung Von jenen heißt es: *die Erinnerung des Frommen bleibt zum Segen,* von Ben Qamçar und seinen Genossen heißt es: *der Name der Frevler wird verwesen.* – Was heißt: *der Name der Frevler wird verwesen*?

---

in ihr Amt. 206. Durch die Kraft seiner Stimme. 207. Jemand führte also

R. Eleázar erwiderte: Eine Verwesung kommt in ihre Namen, indem man niemand nach ihnen benennt. Rabina wandte ein: Der Vater des Doég[207] b. Joseph hinterließ ihn seiner Mutter als kleines Kind. Sie maß ihn täglich nach Handbreiten und spendete das [hinzugekommene] Gewicht in Gold für den Tempel; als aber der Feind die Übermacht gewann, schlachtete sie ihn und verzehrte ihn. Über sie klagte Jirmeja:[208] *Wenn Frauen ihre Leibesfrucht essen, Kinder, die auf Händen*[209] *getragen.* Der heilige Geist erwiderte aber:[208] *Wenn im Heiligtume des Herrn Priester und Prophet ermordet wird.* — Sieh doch, wie es ihm erging.

R. Eleázar sagte: Der Fromme wird durch sich selbst [genannt], der Frevler [auch] durch andere. Der Fromme durch sich selbst, denn es heißt: *die Erinnerung des Frommen bleibt zum Segen*; der Frevler [auch] durch andere, denn es heißt: *der Name der Frevler wird verwesen.*

Rabina sprach zu einem der Jünger, der vor ihm Agada vortrug: Woher das, was die Rabbanan sagen, die Erinnerung des Frommen bleibe zum Segen? Dieser erwiderte: Es ist ja ein Schriftvers: *die Erinnerung des Frommen bleibt zum Segen.* — Wo ist dies aus der Tora zu entnehmen? — Es heißt:[210] *der Herr sprach: Soll ich vor Abraham geheim halten, was ich alsbald tun will,* und darauf folgt:[211] *von Abraham wird ein großes und mächtiges Volk ausgehen.* — Woher das, was die Rabbanan sagen, der Name der Frevler wird verwesen: Dieser erwiderte: Es ist ja ein Schriftvers: *der Name der Frevler wird verwesen.* — Wo ist dies aus der Tora zu entnehmen? — Es heißt:[212] *er rückte mit seinen Zelten bis nach Sedom,* und darauf folgt:[213] *die Leute von Sedom aber waren sehr schlecht und sündigten gegen den Herrn.*

R. Eleázar sagte: Ein Frommer wohnte zwischen zwei Frevlern und lernte nicht von ihren Werken, ein Frevler wohnte zwischen zwei Frommen und lernte ebenfalls nicht von ihren Werken. Ein Frommer wohnte zwischen zwei Frevlern und lernte nicht von ihren Werken, das ist Óbadja[214]; ein Frevler wohnte zwischen zwei Frommen und lernte nicht von ihren Werken, das ist Ésav[215].

R. Eleázar sagte: Mit dem Segen der Frommen ist ein Fluch[216] der Frevler verbunden und mit dem Fluche der Frevler ist ein Segen der Frommen verbunden. Mit dem Segen der Frommen ist ein Fluch

---

den Namen Doég, der nach iSam. 21,8ff. ruchlos war. 208. Thr. 2,20. 209. Eigentlich auf der flachen Hand, der Handbreite. 210. Gen. 18,17. 211. Ib. V. 18. 212. Ib. 13,12. 213. Ib. V. 13. 214. Der Aḥáb u. Izebel um sich hatte; cf. iReg. Kap. 18. 215. Der Jiçḥaq u. Jáqob um sich hatte. 216. So sinngemäß; wörtl. aus dem Segen &c. lernst du einen Fluch &c. 217.

der Frevler verbunden, denn es heißt[217]*ich habe ihn erkoren, damit er gebiete &c.*, und darauf folgt:[218]*der Herr sprach: Das Geschrei über Sedom und Ámora ist groß.* Mit dem Fluche der Frevler ist ein Segen der Frommen verbunden, denn es heißt: *die Leute von Sedom aber waren sehr schlecht und sündigten gegen den Herrn,* [und darauf folgt:] [219]*und der Herr sprach zu Abram, nachdem sich Loṭ von ihm getrennt hatte.*

R. Eleázar sagte: Die Welt würde auch wegen eines einzigen Frommen erschaffen worden sein, denn es heißt:[220]*und Gott sah, daß das Licht gut war,* und ‘gut’ ist nichts anderes als der Fromme, denn es heißt: [221]*sagt dem Frommen, daß er es gut hat.*

R. Eleázar sagte: Wer auch nur eine Sache von seiner Gesetzeskunde vergißt, verursacht Verbannung für seine Kinder, denn es heißt:[222]*du hast das Gesetz deines Gottes vergessen, auch ich will deine Kinder vergessen.* R. Abahu sagte: Man enthebt ihn seiner Würde, denn es heißt:[222]*weil du die Kenntnis verworfen hast, so will ich dich verwerfen, daß du nicht mehr mein Priester bist.*

R. Ḥija b.Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Ein Frommer scheidet nicht eher aus der Welt, als bis ein anderer Frommer seinesgleichen erschaffen ist, denn es heißt:[223]*die Sonne geht auf und die Sonne geht unter;* bevor die Sonne Élis unterging, erschien die Sonne des Šemuél aus Rama.

R. Ḥija b.Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Heilige, gepriesen sei er, sah, daß die Frommen spärlich sind, da verteilte er sie auf alle Generationen, denn es heißt:[224]*des Herrn sind der Erde Säulen, er stellte auf sie das Weltall.*

R. Ḥija b.Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Auch wegen eines Frommen würde die Welt bestehen, denn es heißt:[225]*der Fromme ist die Grundlage der Welt.* R. Ḥija selbst folgert dies hieraus:[226]*die Füße*[227] *seiner Frommen behütet er.* – Seiner Frommen, dies heißt ja viele!? R. Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist: seines[228]Frommen.

R. Ḥija b.Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Sobald die Mehrheit der Lebensjahre des Menschen vorüber ist, ohne daß er gesündigt hat, so sündigt er nicht mehr, denn es heißt: *die Füße seiner Frommen behütet er.* In der Schule R. Šilas sagten sie: Wenn jemand einmal und zweimal Gelegenheit zu einer Sünde hatte und nicht gesündigt hat, so

---

Gen. 18,19. 218. Ib. V. 20. 219. Ib. 13,14. 220. Ib. 1,4. 221. Jes, 3,10. 222. Hos. 4,6. 223. Ecc. 1,5. 224. iSam. 2,8. 225. Pr. 10,25. 226. iSam. 2,9. 227. רגל mit vorgesetztem ל heißt auch *durch Führung, Leitung, wegen*; der angezogene Schriftvers wird wie folgt aufgefaßt: wegen seiner Frommen behütet er [sc. die Welt]. 228. Die Schreibweise ist חסידו in der sündigt er nicht mehr, denn es heißt: *die Füße seiner Frommen behütet er.*

Reš Laqiš sagte: Es heißt:[229]*hat er mit Spöttern zu tun, so spottet er, aber den Demütgen gibt er Gnade.* Wer sich verunreinigen will, dem stehen die Türen[230]offen, wer sich reinigen will, dem verhilft man dazu. In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Dies ist ebenso, als wenn einer Naphta und Balsam verkauft; kommt jemand Naphta kaufen, so Fol. 39 sagt er zu ihm: Miß dir selbst, und kommt jemand Balsam kaufen, so sagt er zu ihm: Warte, bis ich mit dir messe, damit wir beide parfümiert werden.

In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Die Sünde verstockt das Herz des Menschen, denn es heißt:[231]*verunreinigt euch nicht durch sie, so daß ihr unrein werdet [veniṭmethem],* und man lese nicht *veniṭmethem,* sondern: *veniṭamṭem [verstockt werdet].*

Die Rabbanan lehrten: *Verunreinigt euch nicht durch sie, so daß ihr unrein werdet.* Wenn jemand sich ein wenig verunreinigt, so verunreinigt man ihn sehr; wenn drunten, so verunreinigt man ihn droben; wenn in dieser Welt, so verunreinigt man ihn auf jener Welt.

Die Rabbanan lehrten:[232]*Heiligt euch und seid heilig.* Wenn jemand sich ein wenig heiligt, so heiligt man ihn sehr; wenn drunten, so heiligt man ihn droben; wenn in dieser Welt, so heiligt man ihn auf jener Welt.

VIERTER ABSCHNITT

Er rührte die Urne um und holte die zwei Lose hervor; auf i dem einen stand 'für Gott'[1], auf dem anderen stand 'für Ázazel'. Der Priesterpräses zu seiner Rechten und der Obmann der Familienwache zu seiner Linken. Geriet [das Los] 'für Gott' in seine Rechte, so sprach der Priesterpräses zu ihm: Herr Hochpriester, erhebe deine Rechte; geriet [das Los] 'für Gott' in seine Linke, so sprach der Obmann der Familienwache zu ihm: Herr Hochpriester, erhebe deine Linke. Alsdann legte er sie auf beide Böcke und sprach: Ein Sündopfer für Gott. R. Jišmáél sagt, er brauchte 'ein Sündopfer' nicht zu sagen, sondern nur: für Gott. Und sie stimmten nach ihm ein: Gepriesen sei der Name seiner königlichen Majestät auf immer und ewig.

Einzahl, wenn es auch חסידיו gelesen wird. 229. Pr. 3,34. 230. Cf. Bd. I S. 747 Anm. 31. 231. Lev. 11,43. 232. Ib. V. 44.

[1] Auch hier wird überall statt des Gottesnamens das Wort 'Name' gebraucht.

GEMARA. Wozu brauchte er die Urne umzurühren? – Damit er nicht ziele und hervorhole. Raba sagte: Die Urne war aus Holz; sie war von Profanem und faßte nur zwei Hände. Rabina wandte ein: Einleuchtend ist es, daß sie nur zwei Hände faßte, damit er nicht ziele und hervorhole, weshalb aber war sie von Profanem, sollte man sie doch weihen!? – Dann wäre sie ein (hölzernes) Dienstgerät, und Dienstgeräte werden nicht aus Holz gefertigt. – Sollte man sie doch aus Silber oder aus Gold fertigen!? – Die Tora schonte das Geld Jisraéls.

Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jehuda sagte im Namen R. Eliézers: Der Priesterpräses und der Hochpriester steckten beide die Hände in die Urne; geriet es[2] in die Rechte des Hochpriesters, so sprach der Priesterpräses zu ihm: Herr Hochpriester, erhebe deine Rechte, geriet es in die Rechte des Priesterpräses, so sprach der Obmann der Familienwache zum Hochpriester: Sprich deine Worte. – Sollte der Priesterpräses es sagen!? – Da es nicht in seine Hand geriet, könnte er entmutigt[3] werden. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, die Rechte des Priesterpräses sei bevorzugter als die Linke des Hochpriesters, und einer ist der Ansicht, sie gleichen einander. – Wer ist der Autor, der gegen R. Jehuda streitet? – Es ist R. Ḥanina der Priesterpräses, denn es wird gelehrt: R. Ḥanina der Priesterpräses sagte: Wozu war der Priesterpräses zu seiner Rechten? Damit, wenn der Hochpriester von einer Untauglichkeit betroffen wird, der Priesterpräses eintrete und den Dienst an seinerstatt verrichte.

Die Rabbanan lehrten: Während der vierzig Amtsjahre Šimón des Gerechten geriet das Los [für Gott] stets in die Rechte, von dann ab geriet es zuweilen in die Rechte und zuweilen in die Linke. Der glänzendrote Wollstreifen[4] wurde stets weiß, von dann ab wurde er zuweilen weiß und zuweilen nicht. Die westliche Lampe[5] brannte immerwährend, von dann ab brannte sie zuweilen und zuweilen erlosch sie. Das Feuer des Holzstoßes[6] behielt seine Kraft und die Priester brauchten weiter kein Holz auf den Holzstoß zu legen, außer den zwei Holzscheiten[7], um das Gebot des Holzauflegens auszuüben, von dann ab behielt es zuweilen seine Kraft und zuweilen nicht, so daß die Priester es nicht vermeiden konnten, den ganzen Tag Holz auf den Holzstoß zu legen. In die Schwingegarbe, in die zwei Brote[8] und in die

---

[2] Das Lostäfelchen 'für Gott'. [3] Wenn der Priesterpräses, der das Lostäfelchen gezogen hat, es zu ihm sagt. [4] Der dem Sühnebock zwischen die Hörner befestigt wurde; wurde der Streifen von selbst weiß, so war dies ein Zeichen der Sündenvergebung; cf. Jes. 1,18. [5] Der Leuchte im Tempel; cf. Sab. Fol. 22b. [6] Auf dem Altar, nachdem es morgens angefacht wurde. [7] Zum Abend-

Schaubrote war ein Segen gekommen, so daß jeder Priester, dem ein olivengroßes Stück zufiel, es entweder aufaß und satt war, oder davon aß und noch zurückließ, von dann ab kam ein Fluch in die Schwingegarbe, in die zwei Brote und in die Schaubrote, so daß jeder Priester nur ein bohnengroßes Stück erhielt; die Gesitteten zogen ihre Hand davon zurück und die Gefräßigen nahmen und aßen es. Einst nahm jemand Col.b seinen Anteil und den Anteil seines Genossen; da nannte man ihn 'Gewalttäter' bis zum Tage seines Todes. Rabba b.R. Šila sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[9] *mein Gott, befreie mich aus der Hand der Gottlosen, aus der Faust des Frevlers und des Gewalttäters.* Raba entnimmt dies aus folgendem:[10]*lernet Gutes tun, forschet nach Recht, leitet den Vergewaltigten.* (Leitet den Vergewaltigten, nicht aber den Gewalttäter[11].)

Die Rabbanan lehrten: In dem Jahre, in dem Šimón der Gerechte starb, sagte er ihnen, er werde in diesem Jahre sterben. Als man ihn fragte, woher er dies wisse, erwiderte er: An jedem Versöhnungstage gesellte sich mir ein Greis, der weiß gekleidet und weiß gehüllt war, und er pflegte mit mir hineinzugehen und mit mir herauszukommen; heute aber gesellte sich mir ein Greis, der schwarz gekleidet und schwarz gehüllt war, und er ging mit mir hinein, kam aber nicht mit mir heraus. Nach dem Feste war er sieben Tage krank und starb. Seine Priesterbrüder unterließen es dann, im Segen den Gottesnamen zu nennen.

Die Rabbanan lehrten: Vierzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels geriet nicht das Los ['für Gott'] in die Rechte, wurde der rotglänzende Wollstreifen nicht weiß, brannte nicht die westliche Lampe und öffneten sich die Tempeltüren von selbst, bis R. Joḥanan b.Zakkaj sie anschrie und sprach: O Tempel, weshalb ängstigst du dich! Ich weiß, daß du endlich zerstört werden wirst, und bereits hat Zekharja b. Ído über dich geweissagt:[12]*Öffne, Lebanon, deine Türen, ein Feuer soll an deinen Zedern zehren.*

R. Jiçḥaq b.Ṭablaj sagte: Weshalb heißt er Lebanon? Weil er die Sünden Jisraéls weiß machte [malbin]. R. Zuṭra b.Ṭobija sagte: Weshalb heißt er Wald, wie es heißt:[13]*das Lebanonwaldhaus*? Um dir zu sagen: wie der Wald Blüten treibt, ebenso treibt der Tempel Blüten. R. Ošája sagte nämlich: Als Šelomo den Tempel erbaute, pflanzte er da allerlei goldene Köstlichkeiten, die zur heranreichenden Zeit Früchte hervorbrachten; sobald der Wind sie anwehte, fielen sie herab, wie es heißt:[14]*seine Frucht wird rauschen wie der Lebanon,* und von diesen

---

opfer. 8. Cf. Lev. 23,17ff. 9. Ps. 71,4. 10. Jes. 1,17. 11. Dieser Satz, aus der Parallelstelle Syn. 35a, ist hier zu streichen. 12. Zach. 11,1. 13. iReg.

hatten die Priester ihren Unterhalt. Als die Nichtjuden in den Tempel drangen, verdorrten sie, wie es heißt:[15] *und die Blüte des Lebanon verwelkt,* aber der Heilige, gepriesen sei er, wird sie uns dereinst wiedergeben, wie es heißt:[16] *üppig soll sie aufsprießen und jubeln, ja jubeln und jauchzen; die Herrlichkeit des Lebanon wird ihr geschenkt.*

ALSDANN LEGTE ER SIE AUF BEIDE BÖCKE. Die Rabbanan lehrten: Zehnmal nannte der Hochpriester an diesem Tage den Gottesnamen; dreimal beim ersten Sündenbekenntnis, dreimal beim zweiten Sündenbekenntnis, dreimal beim Fortschicken des Sündenbockes und einmal beim Losen. Als er ‘Ach Herr’ sagte, wurde seine Stimme bis Jeriḥo vernommen. Rabba b.Bar Hana sagte: Von Jerušalem bis Jeriḥo sind zehn Parasangen. [Das Geräusch] der Türangeln des Tempels wurde in einer Entfernung von acht Šabbathgebieten[17] gehört. Durch den Geruch des Räucherwerkes niesten die Ziegen in Jeriḥo. Wegen des Geruches des Räucherwerkes brauchten die Frauen in Jeriḥo sich nicht zu parfümieren. Wegen des Geruches des Räucherwerkes brauchten die jungen Frauen in Jerušalem sich nicht zu schmücken. R. Jose b.Dolgaj erzählte: Mein Vater hatte Ziegen im Gebirge Mikhmar[18], und diese niesten durch den Geruch des Räucherwerkes. R. Ḥija b.Abin sagte im Namen des R. Jehošuá b.Qorḥa: Ein Greis erzählte mir, daß er einst nach Šilo ging und zwischen den Wänden den Geruch des Räucherwerkes wahrgenommen habe[19].

R. Jannaj sagte: Nur das Ziehen der Lose aus der Urne ist unerläßlich, nicht aber das Hinauflegen[20]. R. Joḥanan sagte, auch das Ziehen sei nicht unerläßlich. Nach R. Jehuda, welcher sagt, die außerhalb [des Allerheiligsten] in weißen Gewändern zu verrichtenden Dienstverrichtungen seien nicht unerläßlich[21], stimmen sie überein, daß es[22] nicht unerläßlich sei, sie streiten nur nach R. Neḥemja: einer sagt, es sei unerläßlich, nach R. Neḥemja, und einer sagt, es sei nicht unerläßlich, denn [dieser spricht] nur von einem Dienste, während das Losen kein Dienst[23] ist. Manche lesen: Nach R. Neḥemja, welcher sagt, sie[24] seien unerläßlich, stimmen alle überein, daß es[22] unerläßlich sei, sie streiten nur nach R. Jehuda: einer sagt, es sei nicht unerläßlich, nach R. Jehuda, und einer sagt, es sei unerläßlich, denn anders ist es hierbei, wo die Schrift [die Worte] *auf den es fiel,* (zweimal)

10,21. [14] Ps. 72,16. [15] Nah. 1,4. [16] Jes. 35,2. [17] Das S. hat 2000 Ellen. [18] In den Parallelstellen מכוור u. מכבר, auch die Namen des Tradenten variieren. [19] Aus der Zeit her, als die Stiftshütte sich noch in Silo befand. [20] Des Loses auf den betreffenden Bock. [21] Für den weiteren Dienst; die Einhaltung der Reihenfolge ist nicht nötig. [22] Das Ziehen des Lostäfelchens. [23] Es darf auch durch den Priesterpräses erfolgen. [24] Die außerhalb des wiederholt[25] hat. Man wandte ein: Es ist Gebot, zu losen, hat er aber nicht gelost, so ist es giltig. Erklärlich ist dies nach der Lesart, nach der sie nach R. Jehuda übereinstimmen, daß es nicht unerläßlich sei, denn dies vertritt die Ansicht R. Jehudas, nach der Lesart aber, nach der Fol. 40 sie [nach ihm] streiten, ist hier allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei nicht unerläßlich, die Ansicht R. Jehudas vertreten, wessen Ansicht aber ist hier vertreten nach demjenigen, welcher sagt, es sei unerläßlich!? – Lies: es ist Gebot, [das Los] hinaufzulegen[26]. – Komm und höre: Es ist Gebot, zu losen und das Sündenbekenntnis zu sprechen, hat er nicht gelost und das Sündenbekenntnis nicht gesprochen, so ist es giltig. Wolltest du sagen, auch hier lese man: hinaufzulegen, wie wäre dann der Schlußsatz zu erklären: R. Šimón sagt, es sei giltig, wenn er nicht gelost hat und ungiltig, wenn er das Sündenbekenntnis nicht gesprochen hat. Was heißt 'nicht gelost', wenn etwa: nicht hinaufgelegt, so wäre ja R. Šimón der Ansicht, das Losen selbst sei unerläßlich, dagegen wird gelehrt, daß, wenn einer von ihnen verendet ist, der andere, wie R. Šimón sagt, ohne zu losen dargebracht werde!? – R. Šimón verstand die Rabbanan nicht und sprach zu ihnen wie folgt: wenn ihr unter 'Losen' das wirkliche Losen versteht, so streite ich gegen euch über eines, und wenn ihr unter 'Losen' das Hinauflegen versteht[27], so streite ich gegen euch über beides. – Komm und höre: Bei den Sprengungen innerhalb ist der Bock vom Farren[28] abhängig, nicht aber der Farren vom Bocke. Allerdings ist der Bock vom Farren abhängig, wenn er nämlich den Bock vor dem Farren hergerichtet hat, hat er nichts getan, wieso aber der Farre nicht vom Bocke: wollte man sagen, wenn er im Tempel die Sprengungen[29] des Farren vor den Sprengungen des Bockes verrichtet hat, so heißt es ja diesbezüglich *Satzung*[30], doch wohl, wenn er innerhalb die Sprengungen des Farren vor dem Losen verrichtet hat, und wenn es von der Reihenfolge nicht unerläßlich ist, so ist auch das Losen selbst nicht unerläßlich!? – Nein, wenn er die Altarsprengungen des Farren vor den Sprengungen des Bockes im Tempel verrichtet hat, nach R. Jehuda, welcher sagt, die außerhalb in weißen Gewändern zu verrichtenden Dienstverrichtungen seien nicht unerläßlich. – Er lehrt ja aber: bei den Sprengungen innerhalb!? – Vielmehr, dies nach R. Šimón, welcher sagt, das Losen sei nicht

---

Allerheiligsten in weißen Gewändern zu verrichtenden Dienstverrichtungen. [25] Cf. Lev. 16,9,10. [26] Das Los auf den Bock; nur dies ist unerläßlich, jedoch nicht das Losen. [27] Das Losen selbst aber unerläßlich ist. Nach RJ. ist das Losen nicht unerläßlich. [28] Dh. die Dienstverrichtungen bei dem einen von den Dienstverrichtungen beim anderen; die Reihenfolge muß eingehalten werden. [29] Auf den Vorhang des Allerheiligsten. [30] Auch RJ.

unerläßlich. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich nach R. Jehuda, aber wenn auch die Reihenfolge nicht unerläßlich ist, so ist dennoch das Losen selbst unerläßlich. Sie[31] vertreten hierbei ihre An-
Col.b sichten, denn es wird gelehrt:[32] *Soll lebend vor dem Herrn stehen bleiben, um durch ihn Sühne zu schaffen.* Wie lange muß er lebend stehen bleiben? Bis zum Blutsprengen des anderen – so R. Jehuda; R. Šimôn sagt, bis nach dem Sündenbekenntnis. – Worin besteht ihr Streit? – Wie gelehrt wird: *Um durch ihn Sühne zu schaffen,* die Schrift spricht von der Sühne durch das Blut, denn es heißt:[33] *wenn er vollendet hat die Sühne des Heiligtums,* wie es da die Sühne durch das Blut ist, ebenso hierbei die Sühne durch das Blut – so R. Jehuda. R. Šimôn sagte: *Um durch ihn Sühne zu schaffen,* die Schrift spricht von der Sühne durch Worte. – Komm und höre: Seine Schüler fragten R. Áqiba: Darf man, nachdem [das Los] in die Linke geraten ist, [den Bock] rechts wenden? Dieser erwiderte: Gebet den Minäern keine Gelegenheit zum Angriff[34]. Also nur darum, weil man den Minäern keine Gelegenheit zum Angriff gebe, sonst aber dürfte man ihn umwenden. Wieso dürfte man ihn umwenden, wenn du sagst, das Losen sei unerläßlich, die Linke hat ihn ja bestimmt!? Raba erwiderte: Sie fragten wie folgt: darf man, wenn das Los in die Linke geraten ist, dieses und den betreffenden Ziegenbock rechts wenden, und darauf erwiderte er, man gebe den Minäern keine Gelegenheit zum Angriff. – Komm und höre: Würde es geheißen haben: den Bock, auf dem es sich befindet, so würde ich gesagt haben, er müsse es auf ihn legen, es heißt aber: [auf ihn] fiel, sobald es gezogen worden ist, ist weiter nichts nötig. Zu welchem Zwecke: wollte man sagen, nur als Gebot, so wäre demnach das Hinauflegen nicht einmal ein Gebot, doch wohl hinsichtlich der Unerläßlichkeit, somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Losen unerläßlich ist und das Hinauflegen nicht unerläßlich ist!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: würde es geheißen haben: auf dem es sich befindet, so würde ich gesagt haben, er lasse es auf ihm bis zum Schlachten liegen, es heißt aber: auf ihn fiel, sobald es gezogen worden ist, ist weiter nichts nötig. – Komm und höre:[35] *Er richte ihn als Sündopfer her,* das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn in einem Falle, wo das Los nicht bestimmend[36] ist, die Bezeichnung bestimmend ist, um wieviel mehr sollte in einem Falle, wo das Los be-

---

gibt zu, daß Dienstverrichtungen, bei denen das Wort *Satzung* gebraucht wird, unerläßlich sind. 31. Die Autoren, die oben über das Sündenbekenntnis streiten. 32. Lev. 16,10. 33. Ib. 16,20. 34. Daß nämlich die Pharisäer mit den gesetzlichen Vorschriften nach Gutdünken verfahren. 35. Lev. 16,9. 36. In Fällen, stimmend ist, die Bezeichnung bestimmend sein. Daher heißt es: *er richte ihn als Sündopfer her,* das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Eine anonyme Lehre Fol. 41 im Siphra ist ja von R. Jehuda, und diese lehrt, nur das Los mache ihn zum Sündopfer, nicht aber mache ihn die Bezeichnung zum Sündopfer, wonach das Losen unerläßlich ist. Dies ist also eine Widerlegung desjenigen, welcher sagt, das Losen sei nicht unerläßlich.

R. Ḥisda sagte: Die Vogelopfer[37] werden nur beim Kaufe durch den Eigentümer oder bei der Herrichtung durch den Priester[38] bezeichnet. R. Šimi b.Aši sagte: Folgendes ist der Grund R. Ḥisdas: es heißt:[39] *sie nehme* und [39] *er richte her,* entweder durch Nehmen oder durch Herrichtung. Man wandte ein: *Er richte ihn als Sündopfer her,* nur das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn in einem Falle, wo das Los nicht bestimmend ist, die Bezeichnung bestimmend ist, um wieviel mehr sollte in einem Falle, wo das Los bestimmend ist, die Bezeichnung bestimmend sein. Daher heißt es: *er richte ihn als Sündopfer her,* nur das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Hierbei erfolgt es[40] nicht beim Nehmen und auch nicht bei der Herrichtung, und er lehrt, daß dies bestimmend sei!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn in einem Falle, wo das Los nicht bestimmend ist, auch beim Nehmen und auch bei der Herrichtung die Bezeichnung bestimmend ist, beim Nehmen oder bei der Herrichtung, um wieviel mehr sollte in einem Falle, wo das Los bestimmend ist, nicht beim Nehmen und nicht bei der Herrichtung, die Bezeichnung beim Nehmen oder bei der Herrichtung bestimmend sein. Daher heißt es: *er richte ihn als Sündopfer her,* das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. – Komm und höre: Wenn ein Armer unrein in den Tempel eingetreten[41] war und nachdem er Geld für sein Vogelopfer reserviert hat, reich geworden ist, und darauf bestimmt, dieses [Geld] sei für das Sündopfer und jenes für das Brandopfer, so füge er zum Gelde für das Sündopfer hinzu und bringe dafür sein Pflichtopfer[42] dar, er darf aber

---

wo 2 Tiere als verschiedene Opfer darzubringen sind, beispielsweise die Vogelopfer der Wöchnerinnen u. der Flußbehafteten; cf. Lev. 12,8 u. ib. 15,29,30. [37] Cf. Anm. 36. [38] Wenn beim Kaufe eine Taube als Brandopfer u. die andere als Sündopfer bezeichnet wurde, so muß sich der Priester darnach richten, wenn sie aber beim Kaufe nicht besonders bezeichnet wurden, so steht es dem Priester frei, die Bestimmung zu treffen. [39] Lev. 12,8 u. ib. 15,30. [40] Die Bestimmung durch das Los. [41] Wörtl. den Tempel verunreinigt hat. Wer unrein in den Tempel eintritt, muß, wenn er reich ist, ein Schaf als Sündopfer, u. wenn er arm ist, zwei Tauben, als Sündopfer u. als Brand-

nicht zum Gelde für das Brandopfer hinzufügen und dafür sein Pflichtopfer darbringen. Hierbei erfolgt es nicht beim Nehmen und nicht bei der Herrichtung, und er lehrt, die Bestimmung sei giltig. R. Šešeth erwiderte: Glaubst du[43], R. Eleázar sagte ja im Namen R. Hošájas, daß, wenn ein Reicher unrein in den Tempel eingetreten war und das Opfer eines Armen dargebracht hat, er seiner Pflicht nicht genüge. Wieso kann er, wenn er seiner Pflicht genügt, ein solches bestimmt haben!? Du mußt also erklären, wenn er es bereits zur Zeit seiner Armut bestimmt hat, ebenso ist zu erklären, wenn er es bereits beim Absondern[44] bestimmt hat. – Was ist aber nach R. Ḥaga, der im Namen R. Jošijas
Col.b sagte, er genüge wohl seiner Pflicht, zu erwidern!? – Lies nicht: und darauf bestimmt, sondern: und er darauf kauft und bestimmt. – Wenn er bereits gekauft hat, so kann er ja nur [in der Weise Geld] hinzufügen und für sein Pflichtopfer darbringen, indem er [das Geflügel] auslöst, und bei einem Geflügel gibt es ja keine Auslösung!? R. Papa erwiderte: Wenn er nur eine Taube gekauft hat; hat er das Brandopfer gekauft, so füge er zum Gelde des Sündopfers hinzu und bringe dafür sein Pflichtopfer dar, und das Brandopfer ist als freiwilliges Opfer darzubringen, und hat er das Sündopfer gekauft, so darf er nicht zum Gelde des Brandopfers hinzufügen und dafür sein Pflichtopfer darbringen und das Sündopfer verenden zu lassen.

Der Text. R. Eleázar sagte im Namen R. Hošájas: Wenn ein Reicher unrein in den Tempel eingetreten ist und das Opfer eines Armen dargebracht hat, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. R. Ḥaga aber sagte im Namen R. Hošájas, er habe seiner Pflicht genügt. Man wandte ein: Wenn ein armer Aussätziger das Opfer eines reichen dargebracht hat, so hat er seiner Pflicht genügt, wenn aber ein reicher das Opfer eines armen dargebracht hat, so hat er seiner Pflicht nicht genügt!? – Anders ist es da, wo es[45]*dies* heißt. – Demnach sollte dies auch vom ersten Falle gelten!? – Der Allbarmherzige hat [diesen Fall] durch [das Wort] [45]*Satzung* eingeschlossen. Es wird auch gelehrt: *Satzung,* dies schließt den Fall ein, wenn ein armer Aussätziger das Opfer eines reichen darbringt. Man könnte glauben, auch wenn ein reicher das Opfer eines armen darbringt, so heißt es *dies.* – Sollte man hiervon folgern[46]!? – Der Allbarmherzige beschränkt:[47]*wenn er*[48]*arm ist.*

ii DARAUF BAND ER EINEN ROTGLÄNZENDEN WOLLSTREIFEN AN DEN KOPF DES FORTZUSCHICKENDEN BOCKES UND STELLTE IHN AN DIE STELLE

---

opfer darbringen; cf. Lev. 5,2ff. 42. Ein Vieh, das er als Reicher darzubringen hat. 43. Sc. die angezogene Barajtha sei echt. 44. Des Opfertieres. 45. Lev. 14,2. 46. Auch hinsichtlich des Unreinen, der in den Tempel eintritt. 47. Lev. 14,21. 48. Nur der Aussätzige. 49. Genauer eigentl. das Volk dei-

Seiner Fortschickung, und den zu schlachtenden an die Stelle seiner Schlachtung. Sodann begab er sich zu seinem zweiten Farren, stützte beide Hände auf diesen und sprach das Sündenbekenntnis. Er sprach also: Ach, Herr, ich habe vor dir gesündigt, gefrevelt und gefehlt, ich und mein Haus und die Kinder Ahrons, dein heiliges[43] Volk. Ach, Herr, vergib doch die Sünden, die Frevel und die Verfehlungen, die ich vor dir gesündigt, gefrevelt und gefehlt habe, ich und mein Haus und die Kinder Ahrons, dein heiliges Volk! Wie doch geschrieben steht in der Tora deines Knechtes Moše:[50]*denn an diesem Tage wird er euch vergeben, um euch zu reinigen; von all euren Sünden sollt ihr rein sein vor dem Herrn.* Und sie stimmten nach ihm ein: Gepriesen sei der Name seiner königlichen Majestät auf immer und ewig.

GEMARA. Sie fragten: Beziehen sich [die Worte] ‘und den zu schlachtenden’ auf das Anbinden [des Wollstreifens] oder auf das Hinstellen[51]? — Komm und höre: R. Joseph lehrte: Darauf band er einen rotglänzenden Streifen an den Kopf des fortzuschickenden Bockes und stellte ihn an die Stelle seiner Fortschickung, und den zu schlachtenden an die Stelle seiner Schlachtung, damit sie weder mit einander noch mit anderen vertauscht werden. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, es beziehe sich auf das Anbinden, wenn du aber sagst, es beziehe sich auf das Hinstellen, so können sie allerdings mit einander nicht vertauscht werden, da an einem [der Streifen] gebunden ist, am anderen aber nicht, der andere aber kann ja mit anderen vertauscht werden!? Schließe also hieraus, daß dies sich auf das Anbinden bezieht. Schließe hieraus.

R. Jiçḥaq sagte: Ich hörte dies von zwei Wollstreifen, von dem der [roten] Kuh und von dem des fortzuschickenden Bockes; einer muß ein bestimmtes Maß haben und der andere braucht kein bestimmtes Maß zu haben; ich weiß aber nicht, welcher von ihnen. R. Joseph sprach: Wollen wir es erörtern: der des fortzuschickenden Bockes ist zu teilen[52], somit muß er auch ein bestimmtes Maß haben, der der [roten] Kuh ist nicht zu teilen, daher braucht er auch kein bestimmtes Maß zu haben. Rami b.Ḥama wandte ein: Der der [roten] Kuh muß ja eine

---

ner Heiligen, Geheiligten. Ebenso ist das W. קדש in anderen Verbindungen sprachlich nominal u. nicht adjektivisch: רוח הקדש, לשון הקדש, בשר קדש heißt genauer Fleisch des Geheiligten, Sprache des Geheiligten, Geist des Geheiligten.

[50] Lev. 16,30.

[51] Unter ‘Stelle seiner Schlachtung’ kann sowohl der hierfür bestimmte Platz als auch die Schlachtstelle, der Hals, verstanden werden; im ersten Falle würde sich dies auf das Hinstellen des Bockes, im 2. Falle auf das Anbinden eines Wollstreifens beziehen; aus dem Texte geht nicht hervor, ob das Objekt ולנשחט dativisch oder accusativisch ist.

[52] Cf. infra Fol. 67a.

Schwere[53]haben!? Raba erwiderte ihm: Über die Schwere besteht [ein Streit von] Tannaím. – Der der [roten] Kuh ist also nicht zu teilen. Abajje wandte ein: Wie verfährt er dabei[54]? Er umwickelt es mit dem Reste[55]des Wollstreifens!? – Lies: mit dem Ende des Wollstreifens.

R. Ḥanin sagte im Namen Rabhs: Wenn das Zedernholz und der Karmesinfaden[56]von der Flamme erfaßt werden, so sind sie tauglich. Man wandte ein: Ist der Streifen versengt worden, so hole er einen anderen und weihe ihn!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; dies gilt von einem lodernden [Feuer], jenes von einem glimmenden.

Raba sagte, über die Schwere besteht [ein Streit] von Tannaím. Es wird nämlich gelehrt: Wozu umwickelt er sie[57]? Damit sie in einem Bündel zusammengefaßt seien – so Rabbi. R. Eleázar b.R. Šimón sagt, damit sie eine Schwere haben und [wuchtig] in den Brand der [roten] Kuh fallen.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: Ich hörte dies von drei Wollstreifen, von dem der [roten] Kuh, von dem des fortzuschickenden Bockes und von dem des Aussätzigen[opfers]; einer muß ein Gewicht von zehn Zuz haben, einer muß ein Gewicht von zwei Selá haben und einer muß ein Gewicht von einem Šeqel haben; ich weiß es aber nicht zu präzisieren. Als Rabin kam, präzisierte er es im Namen
Fol. 42 R. Jonathans: Der der [roten] Kuh muß ein Gewicht von zehn Zuz haben, der des fortzuschickenden Bockes muß ein Gewicht von zwei Selá haben und der des Aussätzigen[opfers] muß ein Gewicht von einem Šeqel haben. R. Joḥanan sagte: Über den der [roten] Kuh streiten R. Šimón b.Ḥalaphta und die Rabbanan; nach der einen Ansicht, im Gewichte von zehn [Zuz] und nach der anderen Ansicht, im Gewichte eines Šeqel. Als Merkzeichen diene dir: ob viel[58]oder wenig. R. Jirmeja aus Diphte sprach zu Rabina: Sie stritten nicht über den der [roten] Kuh, sondern über den des fortzuschickenden Bockes. An jenem Tage starb gerade Rabja b.Qisi, und sie prägten folgendes Merkzeichen: Rabja b. Qisi schafft Sühne, wie der fortzuschickende Bock.

R. Jiçḥaq sagte: Ich hörte von zwei Schlachtungen, von der der [roten] Kuh und von der des Farren[59]; daß nämlich eine durch einen Gemeinen zulässig sei, und eine durch einen Gemeinen unzulässig sei; ich weiß aber nicht, welche von beiden. Es wurde gelehrt: Über das Schlachten der [roten] Kuh und über das des Farren [streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, bei der [roten] Kuh sei es[60] unzulässig, und beim Farren sei es zulässig, und einer sagt, beim Farren sei es unzulässig, und bei der [roten] Kuh sei es zulässig. Es ist zu beweisen, daß Rabh es ist, welcher sagt, bei der [roten] Kuh sei es unzulässig. R. Zera sagte nämlich, das Schlachten der [roten] Kuh durch einen Gemeinen sei unzulässig, und hierzu sagte Rabh: weil hierbei Eleázar und [das Wort] *Satzung*[61] genannt werden. – Der Grund Rabhs ist wohl, weil bei der [roten] Kuh Eleázar und [das Wort] *Satzung* genannt werden, und auch beim Farren werden ja Ahron und [das Wort] *Satzung* genannt!? – Das Schlachten[62] ist keine Dienstverrichtung[63]. – Demnach sollte dies auch bei der [roten] Kuh gelten!? – Anders ist es bei der [roten] Kuh, die nur Heiligkeit des Reparaturfonds' hat[64]. – Ist dies nicht paradox[65]!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Ebenso verhält es sich ja auch bei der Untersuchung; dies ist kein Tempeldienst, dennoch benötigt es der Priesterschaft. – Šemuél ist wohl deshalb der Ansicht, daß es beim Farren unzulässig ist, weil bei diesem Ahron und [das Wort] *Satzung* genannt werden, und auch bei der [roten] Kuh werden ja Eleázar und [das Wort] *Satzung* genannt!? – Anders ist es bei dieser, denn es heißt:[66] *er schlachte sie vor ihm,* ein Gemeiner schlachte, und Eleázar sehe zu. – Und Rabh!? – [Dies besagt,] daß er seine Gedanken von ihm nicht abwende. – Woher entnimmt Šemuél, daß er seine Gedanken von ihm nicht abwende? – Er folgert dies aus:[67] *er verbrenne die Kuh vor seinen Augen.* – Und Rabh!? – Ein [Vers] spricht vom Schlachten und einer vom Verbrennen. Und beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur vom Schlachten geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil dies der Beginn des Dienstes ist, nicht aber das Verbrennen. Und würde der Allbarmherzige es vom Verbrennen geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil darin die Herrichtung der Kuh[68] besteht, nicht aber das Schlachten. Daher sind beide nötig. – Was schließt dies[69] aus: wollte man sagen, das Sammeln der Asche und das Einfüllen des Wassers zur Weihung, so heißt es ja:[70] *damit es zum Reinigungswasser aufbewahrt wer-* Col.b

---

[53] Damit man den Streifen mit Wucht in das Feuer werfen könne. [54] Bei der Verbrennung des Ysopbündels mit der roten Kuh. [55] Wenn von einem Reste gesprochen wird, so wird ja der Streifen geteilt. [56] Die bei der Herrichtung der roten Kuh verwendet werden; cf. Num. 19,6. [57] Das Zedernholz und das Ysopbündel mit dem Wollstreifen. [58] Beginn einer Lehre im Traktate Menaḥoth: dh. bei ihrem Streite handelte es sich um das höchste und das niedrigste Gewicht. [59] Des Hochpriesters am Versöhnungstage. [60] Das

---

Schlachten durch einen Gemeinen. 61. Bei der roten Kuh heißt es, daß Eleázar, also ein Priester, sie schlachten müsse, und da hierbei das W. *Satzung* gebraucht wird, so ist dies unerläßlich. 62. Wobei Ahron genannt wird. 63. Da es auch durch einen Gemeinen erfolgen darf. 64. Sie wird nicht wie jedes andere Opfer auf dem Altar dargebracht. 65. Daß gerade bei dieser ein Gemeiner unzulässig ist. 66. Num. 19,3. 67. Ib. V. 5. 68. Die Herrichtung der roten Kuh geschieht nur der Asche wegen, die zur Reinigung von Unreinen verwandt wird. 69. Bei welcher Verrichtung (bei der Herrichtung der roten Kuh) *de*!? – Vielmehr, dies schließt das Hineinwerfen von Zedernholz, Ysopbündel und Karmesinfaden[71]aus, was nicht zur eigentlichen Herrichtung der [roten] Kuh gehört.

Es wurde gelehrt: Das Schlachten der [roten] Kuh durch einen Gemeinen ist, wie R. Ami sagt, zulässig, wie R. Jiçḥaq, der Schmied, sagt, unzulässig, wie Úla sagt, zulässig, und wie manche sagen, unzulässig. R. Jehošuá b.Abba wandte zur Unterstützung Rabhs ein: Ich weiß dies nur vom Besprengen des Wassers[72], daß es nicht durch eine Frau wie durch einen Mann zulässig ist, und daß es nur am Tage zulässig ist, woher wissen wir auch das Schlachten, das Aufnehmen des Blutes, das Sprengen des Blutes, das Verbrennen derselben und das Hineinwerfen von Zedernholz, Ysopbündel und Karmesinfaden[71]einzuschließen? Es heißt[72]*Lehre.* Man könnte glauben, auch das Sammeln der Asche und das Einfüllen des Wassers zur Weihung sei einzuschließen, so heißt es [73]*dies.* – Was veranlaßt dies, jene einzuschließen und diese auszuschließen!? – Da die Schrift eingeschlossen und ausgeschlossen hat, so ist alles vom Besprengen des Wassers zu folgern: wie das Besprengen des Wassers nicht durch eine Frau wie durch einen Mann zulässig ist, und nur am Tage zulässig ist, ebenso schließe man auch das Schlachten, das Aufnehmen des Blutes, das Sprengen des Blutes, das Verbrennen derselben und das Hineinwerfen von Zedernholz, Ysopbündel und Karmesinfaden ein, und da sie nicht durch eine Frau wie durch einen Mann zulässig sind, so sind sie auch nur am Tage zulässig; ich schließe aber das Sammeln der Asche und das Einfüllen des Wassers zur Weihung aus, denn da sie durch eine Frau wie durch einen Mann zulässig sind, so sind sie auch am Tage und nachts zulässig. – Wieso ist dies ein Einwand [gegen Šemuél]: wollte man sagen, da sie durch eine Frau unzulässig sind, seien sie auch durch einen Gemeinen unzulässig, so beweist ja das Besprengen des Wassers [das Entgegengesetzte], dies ist durch eine Frau unzulässig, durch einen Gemeinen aber zulässig!? Abajje erwiderte: Der Einwand besteht darin: eine Frau wohl aus dem Grunde, weil es Eleázar heißt, aber keine Frau, ebenso auch hinsichtlich eines Gemeinen; Eleázar, aber kein Gemeiner.

Úla sagte: Dieser ganze Abschnitt enthält ausschließende und einschließende Deutungen.[74]*Ihr sollt sie Eleázar dem Priester geben*; nur sie dem Eleázar, nicht aber in den späteren Generationen dem Eleázar[75]. Manche erklären, in den späteren Generationen, durch den Hochpriester, und manche erklären, in den späteren Generationen, durch einen

---

ist die Anwendung der Gedanken zulässig. 70. Num. 19,9. 71. Ins Feuer; ob. Fol. 41b. 72. Cf. Num. 19,18 ff. 73. Num. 19,2. 74. Num. 19,3. 75. Er gemeinen Priester. – Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, in den späteren Generationen durch einen gemeinen[76]Priester, woher aber entnimmt dies derjenige, welcher sagt, in den späteren Generationen, durch den Hochpriester? – Er folgert dies aus [dem Worte] *Satzung*, das auch beim Versöhnungstage[77]gebraucht wird. [74]*Er bringe sie hinaus*; man darf mit dieser keine andere hinausbringen, wie wir gelernt haben: Wenn die [rote] Kuh nicht hinausgehen will, so darf man mit ihr keine schwarze hinausbringen, damit man nicht sage, man habe eine schwarze geschlachtet; auch darf man mit ihr keine rote hinausbringen, damit man nicht sage, man habe zwei geschlachtet. Rabbi sagte: Nicht aus diesem Grunde, sondern weil es *sie* heißt, sie allein. – Und der erste Tanna, es heißt ja *sie*!? – Der erste Tanna ist R. Šimón, der den Grund der Schrift zu erklären pflegt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn man mit ihr einen Esel[78]hinausführt. Fol. 43 [74]*Er schlachte sie*; man darf vor ihm mit ihr keine anderen schlachten; nach Rabh, damit er nicht seine Gedanken von ihr abwende, und nach Šemuél, damit der Gemeine schlachte und Eleázar aufpasse.[79]*Eleázar der Priester nehme von ihrem Blute mit seinem Finger*; nach Šemuél, daß er[80]es Eleázar gebe, und nach Rabh ist dies eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend, daß nämlich auch ein gemeiner Priester zulässig ist.[81]*Der Priester nehme Zedernholz, ein Ysopbündel und einen Karmesinfaden*; nach Šemuél, daß dies auch durch einen gemeinen Priester zulässig ist, und auch nach Rabh ist es nötig; man könnte glauben, dafür sei kein Priester nötig, da dies nicht zur [Herrichtung der] Kuh selbst gehört, so lehrt er uns.[82]*Der Priester soll seine Kleider waschen*; in seiner Amts[kleidung].[82]*Der Priester soll bis zum Abend unrein sein*; auch in den späteren Generationen der Priester in seiner Amts[kleidung]. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, in den späteren Generationen durch einen gemeinen Priester, nach demjenigen aber, welcher sagt, in den späteren Generationen durch den Hochpriester, [ist ja einzuwenden:] wenn durch den Hochpriester, so ist ja selbstverständlich die Amts[kleidung] erforderlich!? – Allerdings, aber die Schrift bemüht sich, auch das zu schreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre.

[83]*Und einer, der rein ist, sammle die Asche der Kuh und lege sie*

---

war weder Hochpriester, noch gemeiner Priester; seine Stellung entsprach der des Priesterpräses. [76] Da die Schrift nichts vom Hochpriester erwähnt. [77] Cf. Lev. 16,29 u. Num. 19,21. [78] In welchem Falle die Erklärung des ersten Tanna nicht stichhaltig ist. [79] Num. 19,4. [80] Der Gemeine, der sie schlachtet.

nieder; einer, daß ein Gemeiner zulässig ist; der rein ist, daß eine Frau zulässig ist; und lege nieder, wer Verstand zum Niederlegen hat, ausgenommen der Taube, der Blöde, und der Minderjährige, die keinen Verstand zum Niederlegen haben.

Dort haben wir gelernt: Jeder ist zur Weihung [des Entsündigungswassers] zulässig, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger; nach R. Jehuda ist ein Minderjähriger zulässig, eine Frau und ein Zwitter unzulässig. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Es heißt:[84]*für einen so Unreinen nehme man Asche von dem verbrannten Sündopfer*; die zum Sammeln [der Asche] unzulässig sind, sind auch zur Weihung unzulässig. – Und R. Jehuda!? – Demnach sollte die Schrift sagen:[85]*er nehme*, wenn es aber *nehme man* heißt, so besagt dies, daß auch ein Minderjähriger, der dort[86]unzulässig ist, hierbei[87]zulässig ist. – Woher entnimmt er dies hinsichtlich der Frau? –[84]*Er gieße*, nicht aber gieße sie. – Und die Rabbanan!? – Würde der Allbarmherzige *er nehme* und *er gieße* geschrieben haben, so könnte man glauben, ein und derselbe müsse [die Asche] nehmen und [das Wasser] gießen, daher schrieb er *man nehme*, und würde der Allbarmherzige *man nehme* und *man gieße* geschrieben haben, so könnte man glauben, es müssen je zwei[88]nehmen und gießen, daher schrieb er *man nehme* und *er gieße*, daß auch zwei nehmen und einer gießen dürfe.

[89]*Sodann nehme einer, der rein ist, ein Ysopbündel und tauche es in das Wasser*; nach den Rabbanan; einer nicht aber eine Frau, der rein ist, auch ein Minderjähriger ist zulässig, und nach R. Jehuda: einer, nicht aber ein Minderjähriger, der rein ist, daß auch eine Frau zulässig ist. Man wandte ein: Jeder ist zum Besprengen zulässig, ausgenommen ein Geschlechtsloser, ein Zwitter und eine Frau; einem Minderjährigen, der Verstand hat, darf eine Frau behilflich sein, und er besprenge. Hierbei streitet R. Jehuda nicht!? Col.b Abajje erwiderte: Da der Meister sagte, [dieser Abschnitt] enthalte ausschließende und einschließende Deutungen, so streitet er wohl. [90]*Der Reine besprenge den Unreinen*; der Reine, demnach war er[91] unrein; dies lehrt, daß derjenige, der am selben Tage untergetaucht ist, zur Herrichtung der [roten] Kuh zulässig ist.

---

81. Num. 19,6. 82. Ib. V. 7. 83. Ib. V. 9. 84. Ib. V. 17. 85. Dies würde sich auf den vorher genannten, auf den, der die Asche sammelt, beziehen. 86. Beim Sammeln der Asche. 87. Bei der Weihung des Entsündigungswassers. 88. Für das unbestimmte Fürwort 'man' wird die Pluralform gebraucht. 89. Num. 19,18. 90. Ib. V. 19. 91. Im vorangehenden Verse wird von einem Reinen gesprochen, demnach ist das W. 'Reiner' hier überflüssig u. bedeutet: der eben rein

R. Asi erzählte: Wenn R. Joḥanan und Reš Laqiš über die [rote] Kuh disputierten, brachten sie nur so viel hervor, wie ein Fuchs aus dem Ackerboden[92]. Vielmehr sagten sie, [dieser Abschnitt] enthalte ausschließende und einschließende Deutungen[93].

Ein Jünger rezitierte vor R. Joḥanan: Bei jedem Schlachten ist ein Gemeiner zulässig, ausgenommen das der [roten] Kuh. Da sprach R. Joḥanan zu ihm: Geh, lehre dies draußen, wir finden kein Schlachten, das durch einen Gemeinen unzulässig wäre. R. Joḥanan hat dies nicht nur einem Jünger nicht zugegeben, vielmehr hat er dies sogar seinem Lehrer nicht zugegeben. R. Joḥanan sagte nämlich: R. Šimón b.Jehoçadaq sagte, das Schlachten der [roten] Kuh sei durch einen Gemeinen unzulässig, ich aber sage, es sei zulässig, denn wir finden kein Schlachten, das durch einen Gemeinen unzulässig wäre.

Sodann begab er sich zu seinem zweiten Farren. Weshalb sagte er beim ersten Sündenbekenntnis nicht 'und die Kinder Ahrons, dein heiliges Volk', und beim zweiten Sündenbekenntnis wohl? — In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: So gehört es sich; beim lieber komme der Unschuldige und schaffe Sühne dem Schuldigen, als daß der Schuldige dem Schuldigen Sühne schaffe[94].

Sodann schlachtete er ihn, nahm das Blut in ein Becken auf und iii
übergab es dem, der es auf dem vierten Absatz[95] im Heiligtume umrührte, damit es nicht gerinne. Hierauf nahm er die Schippe und stieg auf die Höhe des Altars, scharrte die Kohlen nach beiden Seiten und nahm einige von den durchgebrannten aus der Mitte auf, dann stieg er und stellte sie auf den vierten Absatz des Vorhofes.
An jedem anderen Tage nahm er die Kohlen mit einer silbernen iv
Schippe auf und schüttete sie in eine goldene, an diesem Tage aber nahm er sie mit einer goldenen auf und brachte sie in dieser auch hinein. An jedem anderen Tage nahm er sie mit einer vier Kab fassenden [Schippe] auf und schüttete sie in eine drei Kab fassende, an diesem Tage aber nahm er sie mit einer drei Kab fassenden auf und brachte sie in dieser auch hinein. R. Jose sagt, an jedem anderen Tage nahm er sie mit einer eine Seá fassenden[96] auf und schüttete sie in eine drei Kab fassende, an diesem Tage aber nahm er sie mit einer drei Kab fassenden auf und brachte sie in dieser auch hinein.

---

geworden ist. 92. Es gelang ihm nicht, den bezüglichen Abschnitt in der Schrift nach einem bestimmten hermeneutischen Gesetze auszulegen. 93. Man kann in diesen Abschnitt alles hineindeuten, somit ist aus diesem überhaupt nichts zu entnehmen. 94. Der Hochpriester muß vorher sich selber Sühne schaffen. 95. Nach einer anderen Erklärung heißt hier רובד die Täfelung des Fußbodens, die 4. Reihe desselben. 96. Die Seá hat 6 Kab. 97. Wörtl. Durch-

An jedem anderen Tage war sie schwer, an diesem Tage aber leicht. An jedem anderen Tage hatte sie einen kurzen Stiel, an diesem Tage aber einen langen. An jedem anderen Tage war das Gold gelb, an diesem Tage aber rot — so R. Menaḥem. An jedem anderen Tage brachte er eine halbe[97] morgens und eine halbe abends dar, an diesem Tage aber fügte er noch die Hände voll hinzu. An jedem anderen Tage war [das Räucherwerk] fein gestossen, an diesem Tage
v aber vom allerfeinsten. An jedem anderen Tage stiegen die Priester auf den Altar über die Ostseite der Rampe und über die Westseite herunter, an diesem Tage aber stieg der Hochpriester über die Mitte hinauf und über die Mitte herunter. R. Jehuda sagt, der Hochpriester stieg stets über die Mitte hinauf und über die Mitte herunter. An jedem anderen Tage wusch der Hochpriester Hände und Füsse aus dem Waschbecken, an diesem Tage aber aus einem goldenen Gefässe. R. Jehuda sagt, der Hochpriester wusch Hände und
v Füsse stets aus einem goldenen Gefässe. An jedem anderen Tage waren es vier Brandstätten, an diesem Tage aber fünf — so R. Meír. R. Jose sagt, an jedem Tage waren es drei, an diesem Tage aber vier. R. Jehuda sagt, an jedem Tage waren es zwei, an diesem Tage aber drei.

GEMARA. Es heißt ja aber:[98]*es darf niemand im Offenbarungszelte sein*[99]!? R. Jehuda erwiderte: Lies: des Heiligtumes.

Die Rabbanan lehrten: es darf niemand im Offenbarungszelte sein;
Fol. 44 man könnte glauben, auch nicht im Vorhofe, so heißt es: *im Offenbarungszelte.* Ich weiß dies nur vom Offenbarungszelte in der Wüste, woher dies von [der Stiftshütte in] Šilo und dem Tempel[100]? Es heißt: [98]*im Heiligtume.* Ich weiß dies nur [vom Beisein] bei der Räucherung, woher dies [vom Beisein] beim Blutsprengen? Es heißt:[98]*wenn er hineingeht, Sühne zu schaffen.* Ich weiß dies nur vom Hineingehen, woher dies vom Herauskommen? Es heißt:[98]*bis er herauskommt.*[98]*Und so soll er Sühne schaffen sich und seinem Hause und der ganzen Gemeinde Jisraél;* seine Sühne geht der Sühne seines Hauses voran, die Sühne seines Hauses geht der Sühne seiner Priesterbrüder voran, und die Sühne seiner Priesterbrüder geht der Sühne der ganzen Gemeinde Jisraél voran.

Der Meister sagte: Ich weiß dies nur [vom Beisein] bei der Räucherung. Wieso dies? Raba erklärte, und ebenso erklärte R. Jiçḥaq

---

brochenes, die Hälfte einer Mine. [98] Lev. 16,17. [99] Wieso durfte demnach ein anderer das Blut auf einem Absatze im Tempel umrühren. [100] Wörtl. ewiges, dauerndes Haus, als Ggs. zu den provisorischen Gotteszelten vor Erb.Evdämi, und ebenso erklärte R. Eleázar: Die Schrift sagt: *er soll Sühne schaffen sich und seinem Hause und der ganzen Gemeinde Jisraél,* und dasjenige, was ihm, seinem Hause, seinen Priesterbrüdern und der ganzen Gemeinde Jisraél gleichmäßig Sühne schafft, ist das Räucherwerk. — Schafft denn das Räucherwerk Sühne!? — Freilich, denn R. Ḥananja lehrte: Wir lernen, daß das Räucherwerk Sühne schaffe, denn es heißt:[101] *da setzte er das Räucherwerk auf und schaffte dem Volke Sühne.* Ferner lehrten sie in der Schule R. Jišmáéls: Weshalb sühnt das Räucherwerk die Verleumdung? Es komme das Heimliche und sühne das Heimliche[102].

Dort haben wir gelernt: Bei der Räucherung entfernt sich [das Volk aus dem Raume] zwischen der Vorhalle und dem Altar. R. Eleázar sagte: Dies lehrten sie nur von der Räucherung im Tempel, bei der Räucherung im Allerinnersten aber entfernt es sich nur aus dem Tempel selbst, nicht aber aus [dem Raume] zwischen der Vorhalle und dem Altar. R. Ada b. Ahaba, wie manche sagen, Kadi[103], wandte ein: R. Jose sagte: Wie es sich bei der Räucherung aus [dem Raume] zwischen der Vorhalle und dem Altar entfernt, ebenso entfernt es sich beim Blutsprengen des Farren für den gesalbten Priester, des Farren wegen Irrens der Gemeinde[104] und der Böcke wegen Götzendienstes[105]. Folgenden Heiligkeitsgrad gibt es zwischen dem Heiligtume und dem [Raume], zwischen der Vorhalle und dem Altar: aus dem Heiligtume entfernt es sich bei Räucherung wie auch außer der Zeit der Räucherung; aus [dem Raume] zwischen der Vorhalle und dem Altar entfernt es sich nur bei der Räucherung. Bei der Räucherung entfernte es sich also: doch wohl bei der Räucherung im Allerinnersten!? — Nein, bei der Räucherung im Tempel. — Wieso unterscheiden sie sich demnach nur dadurch, sie unterscheiden sich ja auch durch folgendes: aus dem Heiligtume entfernt es sich sowohl bei der Räucherung in diesem selbst, als auch bei der Räucherung im Allerinnersten, während es sich aus [dem Raume] zwischen dem Vorhofe und dem Altar nur bei der Räucherung im Heiligtume entfernt!? — Das lehrt er ja: aus dem Heiligtume entfernt es sich sowohl bei der Räucherung, als auch außer der Zeit der Räucherung, während es sich aus [dem Raume] zwischen der Vorhalle und dem Altar nur bei der Räucherung entfernt. — Es gibt ja noch folgenden Heiligkeitsgrad: aus Col.b
dem Heiligtume entfernt es sich sowohl bei seiner eigenen Weihung[106]

---

bauung desselben. 101. Num. 17,12. 102. Die Verleumdung wird heimlich gesprochen u. das Räucherwerk heimlich, im Allerheiligsten, dargebracht. 103. Eigenname eines Amoräers; nach anderer Erklärung: Anonymus, irgend jemand, vom aram. כדי unnütz, erdichtet. 104. Cf. Lev. 4,13ff. 105. Cf.

als auch bei der Weihung im Allerinnersten, während es aus [dem Raume] zwischen der Vorhalle und dem Altar nur bei der Weihung im Heiligtume sich entfernte!? Raba erwiderte: In der Bezeichnung 'entfernen' ist alles einbegriffen.

Der Meister sagte: Ebenso entfernt es sich beim Blutsprengen des Farren für den gesalbten Priester, des Farren wegen des Irrens der Gemeinde und der Böcke wegen Götzendienstes. Woher dies? R. Pedath erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *Sühne* zu entnehmen, das auch beim Versöhnungstage gebraucht wird.

R. Ada b. Ahaba sagte: Hieraus zu entnehmen, daß die Heiligkeitsgrade[107] aus der Tora sind und es ihnen so überliefert worden ist, denn wenn man sagen wollte, sie seien rabbanitisch, so sollte es sich doch, da es sich aus [dem Raume] zwischen der Vorhalle und dem Altar deshalb entfernt, weil es sich ereignen kann, daß es [in das Heiligtum selbst] eintritt, auch aus dem ganzen Vorhofe entfernen, weil es sich ereignen kann, daß es da eintritt. – [Der Raum] zwischen der Vorhalle und dem Altar ist, da er nicht abgetrennt ist, nicht kenntlich, der Vorhof aber ist durch den äußeren Altar abgetrennt und daher kenntlich. Raba sagte: Hieraus zu entnehmen, daß die Heiligkeit der Vorhalle und des Heiligtums die gleiche ist, denn wenn man sagen wollte, es seien zwei verschiedene Heiligkeiten, wieso sollten wir, wo dies hinsichtlich der Vorhalle selbst nur eine rabbinitische Verordnung ist, eine Verordnung für eine Verordnung treffen!? – Nein, die Heiligkeit der Vorhalle und [des Raumes] zwischen der Vorhalle und dem Altar ist die gleiche; die des Heiligtums und der Vorhalle sind zwei verschiedene Heiligkeiten.

AN JEDEM ANDEREN TAGE NAHM ER [DIE KOHLEN] MIT EINER SILBERNEN SCHIPPE AUF &c. Aus welchem Grunde? – Die Tora schonte das Geld Jisraéls.

AN DIESEM TAGE ABER NAHM ER SIE MIT EINER GOLDENEN AUF UND BRACHTE SIE IN DIESER AUCH HINEIN. Aus welchem Grunde? – Wegen der Schwäche des Hochpriesters[108].

AN JEDEM ANDEREN TAGE NAHM ER SIE MIT EINER VIER KAB FASSENDEN &c. Es wird gelehrt: Ein Kab Kohlen wurde ihm[109] verstreut, und er fegte sie in den Kanal. Eines lehrt 'ein Kab' und ein Anderes lehrt 'zwei Kab'. Allerdings ist das eine, das 'ein Kab' lehrt, nach den Rabbanan, nach wem aber ist das andere, das 'zwei Kab' lehrt, doch weder nach den Rabbanan noch nach R. Jose!? R. Ḥista erwiderte: Es

---

Num. 15,24. 106. Dem Blutsprengen seines Opfers. 107. Im Bereiche des Tempels; cf. Kel. I, 6–9. 108. Wurde ihm das Umschütten erspart. 109. Beim ist nach R. Jišmáél, dem Sohne des R. Johanan b.Beroqa, denn es wird gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagt, er brachte sie in einer zwei Kab fassenden hinein. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, nach R. Jose, denn er meint es wie folgt: an jedem Tage nahm er sie mit einer eine Seá der Wüste fassenden auf und schüttete sie in eine drei Jerušalemische Kab fassende[110].

AN JEDEM ANDEREN TAGE WAR SIE SCHWER, AN DIESEM TAGE ABER LEICHT. Es wird gelehrt: an jedem anderen Tage war die Wandung dick, an diesem Tage aber dünn.

AN JEDEM ANDEREN TAGE HATTE SIE EINEN KURZEN STIEL, AN DIESEM TAGE ABER EINEN LANGEN. Aus welchem Grunde? – Damit der Hochpriester ihm mit dem Arme nachhelfe. Es wird gelehrt: An jedem anderen Tage hatte sie kein Futteral[111], an diesem Tage aber hatte sie ein Futteral – so der Sohn des Priesterpräses.

AN JEDEM ANDEREN TAGE WAR DAS GOLD GELB. R. Ḥista sagte: Es gibt sieben Arten[112]Gold: Gold, gutes Gold, Ophir-[113]Gold, feines[114]Gold, gezogenes[115]Gold, massives[116]Gold und Parvajimgold[117]. Gold und gutes Gold, denn es heißt:[118]*das Gold dieses Landes ist gut.* Ophir-Gold, weil es aus Ophir kommt. Feines Gold, weil es dem Feingolde[119]gleicht. Fol. 45 Gezogenes Gold, weil es wie ein Faden gezogen wird. Massives[120]Gold, weil, wenn es verkauft wird, alle Läden geschlossen[121]werden. Parvajimgold, weil es dem Farrenblute gleicht. R. Aši sagte: Es sind fünf, und in jedem ist Gold und gutes Gold enthalten. Ebenso wird gelehrt: An jedem anderen Tage war das Gold gelb, an diesem Tage aber rot; das war nämlich das Parvajimgold, das dem Farrenblute gleicht.

AN JEDEM ANDEREN TAGE BRACHTE ER EINE HALBE MORGENS &C. AN JEDEM ANDEREN TAGE WAR ES FEIN GESTOSSEN, AN DIESEM ABER VOM ALLERFEINSTEN. Die Rabbanan lehrten: wozu ist dies[122]nötig, es heißt ja be-

---

Umschütten aus der größeren Schippe in die kleinere. 110. Das Jerušalemische Trockenmaß ist um $^1/_6$ größer als das der Wüste; die Seá der Wüste hat also 5 jer. Kab, u. wenn der Priester 3 ausschüttet, bleiben 2 zurück. 111. Od. Hülle; so nach dem jerušalemischen Talmud, wahrscheinlich um den Stiel, weil die Schippe länger erhitzt wurde. In unserem Texte ein anderweitig nie gebrauchtes Wort, das Raschi mit Ring zum Läuten erklärt. 112. Die in der Schrift genannt werden. 113. Cf. iReg. 10,11. 114. Cf. ib. V. 18. 115. Cf. ib. V. 16. 116. Cf. ib. V. 21. 117. Cf. iiChr. 3,6. 118. Gen. 2,12. 119. Wahrscheinl, v, פזז beweglich sein, übertr. glänzen; wonach Raschi erklärt: glänzt wie eine Perle. 120. Heb. סגור von סגר *schließen*, dh. zusammengepreßt, massiv. Vielleicht aber in einfachem Sinne: eingeschlossenes Gold, wegen seines hohen Wertes, dem auch der folgende Ausdruck 'geöffnet' statt 'verkauft' entspricht. 121. Man kauft dann kein anderes Gold. 122. Zu wiederholen, daß die Spezereien fein reits:[123] *du sollst etwas davon fein zerreiben?* Dies besagt also, daß es sehr fein sein muß.

AN JEDEM ANDEREN TAGE STIEGEN DIE PRIESTER AUF DEN ALTAR ÜBER DIE OSTSEITE DER RAMPE. Der Meister sagte nämlich, daß man bei allen Wendungen, die zu machen sind, sich stets östlich nach rechts wende.

AN DIESEM TAGE ABER STIEG ER ÜBER DIE MITTE HINAUF UND ÜBER DIE MITTE HERUNTER. Aus welchem Grunde? – Zur Ehrung des Hochpriesters.

AN JEDEM ANDEREN TAGE WUSCH DER HOCHPRIESTER HÄNDE UND FÜSSE AUS DEM WASCHBECKEN &c. Aus welchem Grunde? – Zur Ehrung des Hochpriesters.

AN JEDEM ANDEREN TAGE WAREN ES VIER BRANDSTÄTTEN. Die Rabbanan lehrten: An jedem anderen Tage waren es zwei Brandstätten, an diesem Tage aber drei; eine war die große Brandstätte, eine war die zweite Brandstätte des Räucherwerkes, und eine fügte man an diesem Tage[124] hinzu – so R. Jehuda. R. Jose sagt, an jedem anderen Tage waren es drei, an diesem Tage aber vier; eine war die große Brandstätte, eine war die zweite Brandstätte des Räucherwerkes, eine war zur Erhaltung[125] des Feuers, und eine fügte man an diesem Tage hinzu. R. Meír sagt, an jedem anderen Tage waren es vier, an diesem Tage aber fünf; eine war die große Brandstätte, eine war die zweite Brandstätte des Räucherwerkes, eine war zur Erhaltung des Feuers, eine war für die abends nicht vollständig verbrannten Opferglieder und Schmer, und eine fügte man an diesem Tage hinzu. – Über zwei sind also alle einig; woher dies? – Die Schrift sagt:[126] *es, das Brandopfer, soll die ganze Nacht auf dem Feuerbrande, auf dem Altar verbleiben,* das ist die große Brandstätte; *das Altarfeuer soll damit brennend erhalten bleiben,* das ist die zweite Brandstätte des Räucherwerkes. – Woher entnimmt R. Jose die Brandstätte zur Erhaltung des Feuers? – Er entnimmt dies aus:[127] *das Feuer auf dem Altar soll damit brennend erhalten bleiben.* – Und R. Jehuda!? – Dies [bezieht er auf das Feuer] zum Anzünden der Späne. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Woher, daß die Späne nur auf der Höhe des Altars angezündet werden? Es heißt: *und das Feuer auf dem Altar soll damit brennend erhalten bleiben.* – R. Jose sagte: Woher, daß eine Brandstätte zur Erhaltung des Feuers hergerichtet werde? Es heißt: *das Feuer auf dem Altar soll damit brennend erhalten bleiben.*

---

gestoßen sein müssen; cf. Lev. 16,12. [123] Ex. 30,36. [124] Für die Kohlen zum Räucherwerke im Allerinnersten. [125] Wenn die große Brandstätte nicht genügend brannte. [126] Lev. 6,2. [127] Ib. V. 5. [128] Daß es auf der Höhe des

– Woher entnimmt R. Jose das Anzünden der Späne[128]? – Er folgert dies aus [dem Schriftverse], aus dem R. Šimón es folgert. Es wird nämlich gelehrt:[129]*Die Kinder Ahrons, des Priesters, sollen Feuer auf den Altar tun,* dies lehrt, daß das Anzünden der Späne nur durch einen tauglichen Priester und mit einem Dienstgeräte erfolgen müsse – so R. Jehuda. R. Šimón sprach zu ihm: Könnte man denn auf den Gedanken kommen, daß ein Gemeiner den Altar beträte!? Vielmehr lehrt dies, daß das Anzünden der Späne auf der Höhe des Altars erfolgen müsse. – Und R. Jehuda!? – Wenn nur hieraus, so könnte man glauben, er dürfe auf der Erde stehen und [das Feuer] mit einem Blasebalge anfachen, so lehrt er uns. – Woher entnimmt es R. Meír hinsichtlich der abends nicht vollständig verbrannten Opferteile und des Schmers? – Er folgert dies aus: *und das Feuer.* – Und die Rabbanan!? – Sie deuten das *und* nicht. – Was machte man nach den Rabbanan mit den abends nicht vollständig verbrannten Opferteilen und dem Schmer? – Man legte sie wieder auf die große Brandstätte. Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß man die abends nicht vollständig verbrannten Opferteile und Schmer auf den Altar, und wenn er sie Col.b nicht faßte, auf die Altarrampe oder auf den Sims legte, bis die große Brandstätte hergerichtet war? Es heißt:[130]*in die das vom Feuer verzehrte Brandopfer verwandelt wurde, auf dem Altar.* – Und R. Meír!? – Die Brandreste des Brandopfers lege man zurück hinauf, nicht aber lege man die Brandreste des Räucherwerkes wieder hinauf. R. Ḥananja b.Minjomi lehrte nämlich im Namen der Schule des R. Eliézer b.Jáqob: *In die das vom Feuer verzehrte Brandopfer verwandelt wurde, auf dem Altar*; die Brandreste des Brandopfers lege man zurück hinauf, nicht aber lege man die Brandreste des Räucherwerkes zurück hinauf. – Alle stimmen immerhin überein, daß an diesem Tage eine hinzugefügt werde; woher entnehmen sie dies? – Sie folgern dies aus: *und das Feuer.* Und selbst derjenige, der das *und* nicht deutet, deutet das *und das* wohl. – Worauf deuten [die Worte] *beständiges Feuer*? – Sie sind für die folgende Lehre nötig:[131]*Ein beständiges Feuer soll auf dem Altar brennen, es soll nie erlöschen;* dies lehrt, daß die zweite Brandstätte des Räucherwerkes nur auf dem äußeren Altar herzurichten sei. – Woher dies vom Feuer, der Kohlenschippe[132]und der Leuchte? – Dies ist aus einem Schluß zu folgern: beim Räucherwerke heißt es *Feuer* und bei der Kohlenschippe und der Leuchte heißt es *Feuer,* wie jenes vom äußeren Altar,

---

Altars erfolgen muß. 129. Lev. 1,7. 130. Ib. 6,3. 131. Ib. V. 6. 132. Daß es vom äußeren Altar zu holen sei. 133. Der innere Altar befindet sich in der Nähe des

ebenso dieses vom äußeren Altar. — Vielleicht aber wie folgt: beim Räucherwerke heißt es *Feuer* und bei der Kohlenschippe und der Leuchte heißt es *Feuer*, wie jenes von der Nähe, ebenso das der Kohlenschippe und der Leuchte von der Nähe[133]!? — Es heißt: *ein beständiges Feuer soll auf dem Altar brennen, es soll nie erlöschen*, das beständige[134]Feuer, von dem ich dir gesagt habe, ist nur vom äußeren Altar zu entnehmen. — Wir wissen dies vom Feuer für die Leuchte, woher dies vom Feuer für die Kohlenschippe? — Dies ist aus einem Schlusse zu folgern: Bei der Kohlenschippe heißt es *Feuer* und bei der Leuchte heißt es *Feuer*, wie dieses vom äußeren Altar, ebenso jenes vom äußeren Altar. — Vielleicht aber wie folgt: Beim Räucherwerke heißt es *Feuer* und bei der Kohlenschippe heißt es *Feuer*, wie jenes von der Nähe, ebenso dieses von der Nähe!? — Es heißt:[135]*und er nehme eine Schippe Feuerkohlen vom Altar (von) vor dem Herrn*; welcher Altar ist nur teilweise und nicht ganz[136]vor dem Herrn? Das ist der äußere Altar. Und sowohl [die Worte] *vom Altar* als auch [die Worte] *vor dem Herrn* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur *vom Altar* geschrieben haben, so könnte man glauben, unter Altar sei der innere Altar zu verstehen, daher heißt es *vor dem Herrn*; und würde der Allbarmherzige nur *vor dem Herrn* geschrieben haben, so könnte man glauben, durchaus vor dem
Fol. 46 Herrn[137], nicht aber von der einen Seite oder der anderen Seite. Daher ist beides nötig.

R. Eleázar sagte im Namen Bar Qapparas: R. Meír sagte, wenn Opferglieder eines Brandopfers zurückbleiben, so richte man für sie eine besondere Brandstätte her, selbst am Šabbath. — Was lehrt er uns da, wir haben ja gelernt, daß da täglich vier Brandstätten waren!? R. Abin erwiderte: Dies ist hinsichtlich der untauglichen[138]nötig; nur wenn das Feuer sie bereits erfaßt hat, nicht aber, wenn das Feuer sie noch nicht erfaßt hat. Manche sagen: Einerlei ob taugliche oder untaugliche, nur wenn das Feuer sie erfaßt hat, sonst aber nicht. Selbst am Šabbath, dies haben wir ja gelernt: an diesem Tage[139]fünf!? R. Aḥa b.Jáqob erwiderte: Dies ist nötig; man könnte glauben, nur wenn der Versöhnungstag auf einen Šabbath folgt, weil nämlich das Fett des Šabbathopfers am Versöhnungstage dargebracht wird, nicht aber wenn auf [einen Tag] in der Mitte der Woche, so lehrt er uns. Raba sprach: Wer ist es, der auf sein Mehl nicht achtet: wir haben ja gelernt, an jedem Tage!? — Dies ist ein

---

äußeren, ebenso die Leuchte u. das Allerheiligste in der Nähe des inneren. 134. Der Leuchte; cf. Ex. 27,20 u. Lev. 24,2. 135. Lev. 16,2. 136. Die Partikel. 'von' (מלפני) ist partitiv. 137. Aus der Mitte gegenüber der Tür des Tempels. 138. Die man, wenn sie auf den Altar gekommen sind, nicht herunterhole. 139. Der Versöhnungstag gleicht dem Šabbath u. am Versöhnungstage werden Opfer-

Einwand. Er streitet also gegen R. Hona, welcher sagt, das beständige Opfer verdränge [den Šabbath] nur zu Beginn, nicht aber am Schlusse[140].

Der Text. R. Hona sagte: Das beständige Opfer verdrängt nur zu Beginn, nicht aber am Schlusse. – Was verdrängt es nicht? – R. Ḥista sagt, es verdränge den Šabbath und nicht die Unreinheit[141], und Rabba sagt, es verdränge die Unreinheit und nicht den Šabbath. Abajje sprach zu Raba: Gegen Dich ist ein Einwand zu erheben und gegen R. Ḥista ist ein Einwand zu erheben. Gegen dich ist einzuwenden: die Unreinheit wohl deshalb, weil es heißt:[142]*zur festgesetzten Zeit,* auch in Unreinheit, ebenso auch hinsichtlich des Šabbaths: *zur festgesetzten Zeit,* auch am Šabbath. Gegen R. Ḥista ist ebenfalls einzuwenden: den Šabbath wohl deshalb, weil es heißt: *zur festgesetzten Zeit,* selbst am Šabbath, ebenso auch hinsichtlich der Unreinheit: *zur festgesetzten Zeit,* auch in Unreinheit!? Dieser erwiderte: Dies ist kein Einwand gegen mich, und dies ist kein Einwand gegen R. Ḥista. Gegen mich ist nichts einzuwenden, denn der Schluß gleicht dem Beginne: die Unreinheit wird bei Beginn[143]verdrängt, so wird sie auch am Schlusse verdrängt; der Šabbath wird bei Beginn nicht[144]verdrängt, so wird er auch am Schlusse nicht verdrängt. Gegen R. Ḥista ist ebenfalls nichts einzuwenden. Er ist nicht der Ansicht, der Schluß gleiche dem Beginne, aber der Šabbath ist für die Gemeinde vollständig freigegeben, daher verdrängt ihn auch der Schluß, die Unreinheit ist für die Gemeinde nur verdrängt[145]worden, daher verdrängt sie nur der Beginn, worin die eigentliche Sühne besteht, nicht aber der Schluß, worin die eigentliche Sühne nicht besteht. Col.b

Es wurde gelehrt: Wer das Feuer der Kohlenschippe oder der Leuchte auslöscht, ist, wie Abajje sagt, schuldig[146], und wie Raba sagt, frei. Wenn er es auf der Höhe des Altares auslöscht, stimmen alle überein, daß er schuldig sei, sie streiten nur, wenn er es auf die Erde legt und auslöscht; Abajje sagt, er sei schuldig, denn es ist ja Altarfeuer, und Raba sagt, er sei frei, denn es ist von diesem gelöst. – R. Naḥman, der im Namen des Rabba b.Abuha sagte, wer eine Kohle vom Altar herabnimmt und sie auslöscht, sei schuldig, wäre demnach der Ansicht Abajjes[147]!? – Du kannst auch sagen, der Ansicht Rabas, denn da ist es nicht zu Gebotszwecken genommen worden, hierbei aber ist es zu Gebotszwecken[148] genommen worden. Manche lesen: Wenn er es auf die Erde legt und

---

glieder des Vortages verbrannt. [140] Das beständige Opfer des Šabbaths wird an diesem dargebracht, nicht aber Reste des Vortages. [141] Die Opferteile dürfen nicht in Unreinheit verbrannt werden. [142] Num. 28,2. [143] Beim Sprengen des Blutes; ist kein reiner Priester da, so verrichtet dies ein unreiner. [144] Wenn das Blut vom Vorabend des Šabbaths bis zum Š. stehen bleibt, so wird es ja unbrauchbar. [145] Soweit möglich, ist das Opfer in Reinheit herzurichten. [146] Es ist verboten, dieses Feuer auszulöschen. [147] Mit wenigen Ausnahmen auslöscht, stimmen alle überein, daß er frei sei, sie streiten nur, wenn er es auf der Höhe des Altars auslöscht; Abajje sagt, er sei schuldig, denn es ist ja Altarfeuer, und Raba sagt, er sei frei, denn da es einmal gelöscht wurde[148], ist es gelöscht. – R. Naḥman, der im Namen des Rabba b.Abuha sagte, wer eine Kohle vom Altar herabnimmt und sie auslöscht, sei schuldig, wäre demnach der Ansicht Abajjes noch der Ansicht Rabas!? – Da ist es nicht zu Gebotszwecken genommen worden, hierbei aber ist es zu Gebotszwecken genommen worden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Fol. 47 i MAN HOLTE IHM DIE KELLE UND DIE SCHIPPE UND ER HOB [VOM RÄUCHERWERKE] BEIDE HÄNDE VOLL AB UND TAT ES IN DIE KELLE, EIN GROSSER NACH SEINER GRÖSSE UND EIN KLEINER NACH SEINER KLEINHEIT, UND DIES WAR DAS MASS; DANN NAHM ER DIE SCHIPPE IN DIE RECHTE UND DIE KELLE IN DIE LINKE.

GEMARA. Von der Schippe wurde ja bereits gelehrt: er nahm die Schippe und stieg auf die Höhe des Altars, nahm [Kohlen] auf und stieg herunter!? – Dort wird von der Kohlenschippe gesprochen, hier aber von der Schippe des Räucherwerkes. Es wird nämlich gelehrt: Man holte ihm eine leere Kelle aus der Gerätekammer und eine gehäufte Schippe Räucherwerk aus der Eutinoskammer.

ER HOB BEIDE HÄNDE VOLL AB UND TAT ES IN DIE KELLE, EIN GROSSER NACH SEINER GRÖSSE UND EIN KLEINER NACH SEINER KLEINHEIT, UND DIES WAR DAS MASS. Wozu war am Versöhnungstage eine Kelle nötig, der Allbarmherzige sagt ja: [1]*beide Hände voll und er soll es bringen*!? – Anders ist es nicht möglich; wie sollte er es denn machen: bringt er zuerst [die Schippe] und nachher [das Räucherwerk] hinein, so spricht ja der Allbarmherzige von nur einem Hineinbringen und nicht von zwei, und nimmt er das Räucherwerk in die Handteller, legt die Schippe darüber und geht hinaus, wie sollte er es, wenn es darin ist, machen: etwa die Schippe mit den Zähnen anfassen und hinlegen? Wenn man vor einem Könige aus Fleisch und Blut solches nicht tut, um wieviel weniger vor dem König der Könige, dem Heiligen, gepriesen sei er. Es ist also anders nicht möglich, und da es anders nicht möglich ist, ist so zu verfahren, wie wir es bei den Stammesfürsten finden[2].

(cf. Bm. 22b) wird die Halakha nach Raba entschieden. 148. Für die Kohlenschippe, bezw. Leuchte, sodaß es nicht mehr ‚Altarfeuer' heißt.

[1] Lev. 16,12. [2] Cf. Num. 7,2. [3] Eigentlich sollte er das Räucherwerk in die

DANN NAHM ER DIE SCHIPPE IN DIE RECHTE UND DIE KELLE IN DIE LINKE. Der Bürger auf der Erde und der Fremde in den höchsten Himmeln[3]!? – Die eine ist größer, und die andere ist kleiner; und selbst wenn beide gleichmäßig sind, wie dies bei R. Jišmáél, dem Sohne der Qimḥith, der Fall war, so ist die eine heiß und die andere kalt. Man erzählt von R. Jišmáél, dem Sohne der Qimḥith, daß er mit seinen Handflächen vier Kab aufnahm, indem er sprach: Alle Frauen haben Reben gezogen, aber die Rebe meiner Mutter stieg bis zum Dache[4]. Manche sagen, durch Gerstengraupe[5], und zwar nach Rabba b. Jonathan, der im Namen R. Jeḥiéls lehrte, Gerstengraupe sei für Kranke zuträglich. Manche sagen, durch den Samentropfen[6], und zwar nach R. Abahu. R. Abahu wies nämlich auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[7]*du hast mir die Kraft für den Krieg ausgesucht,* und es heißt: [8]*der mich mit Kraft umgürtet*!? David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, du hast mich ausgesucht[6] und du hast mich angespornt. Man erzählt von R. Jišmáél, dem Sohne der Qimḥith, daß er sich einst auf der Straße mit einem Araber unterhielt, wobei ein Spritzer aus dem Munde ihm auf die Kleider kam; da trat sein Bruder Ješebab ein und verrichtete an seinerstatt den Dienst. Ihre Mutter sah dann an einem Tage zwei [Söhne als] Hochpriester. Ferner erzählt man von R. Jišmáél, dem Sohne der Qimḥith, daß er sich einst auf der Straße mit einem Hegemon unterhielt, wobei ein Spritzer aus dessen Munde ihm auf die Kleider kam; da trat sein Bruder Joseph ein und verrichtete an seinerstatt den Dienst. Ihre Mutter sah also an einem Tage zwei [Söhne als] Hochpriester.

Die Rabbanan lehrten: Sieben Söhne hatte die Qimḥith, und alle übten sie das Hochpriesteramt aus. Die Weisen fragten sie: Was hast du getan, daß dir solches beschieden ist? Sie erwiderte: Nie im Leben sahen die Wände meines Zimmers meine Haarflechten[10]. Darauf entgegneten jene: Viele taten dies und erreichten nichts.

Die Rabbanan lehrten:[11]*Mit seiner Faust,* er darf für die Faustfülle kein Maßgefäß fertigen. Sie fragten: Darf er ein Maßgefäß für die Händefülle fertigen? Da heißt es: *mit seiner Faust,* hierbei aber nicht: mit seinen Händen, sondern: *feingestoßene Spezereien, seine Hände voll*; oder ist es diesbezüglich durch [das Wort] *voll* von der Faustfülle[12]

Rechte u. die Schippe in die Linke nehmen. 4. Dh. viele Frauen haben Kinder groß gezogen, das meiner Mutter hat sich aber am kräftigsten entwickelt. 5. Durch gesunde u. zuträgliche Pflege während der Schwangerschaft. 6. Der konzipierte Samentropfen war ein sehr kräftiger. 7. iiSam. 22,40. 8. Ps. 18,33. 9. Wodurch er unrein u. für den Tempeldienst untauglich wurde. 10. Das Entblößen des Haares galt als Ausgelassenheit. 11. Lev. 6,8. 12. Wobei es Lev.

zu folgern? – Komm und höre: Dies war das Maß. Demnach durfte er, wenn er wollte, ein Maßgefäß fertigen. – Nein, er meint es wie folgt: so nahm er innerhalb [des Allerheiligsten] abermals die Hände voll. – Demnach wäre hieraus zu entscheiden, daß er die Hände voll abhebe und abermals abhebe!? – Vielleicht darf er wirklich, wenn er es will, ein Maßgefäß[13] fertigen. Oder vielleicht besagt dies, daß er weder weniger noch mehr nehmen dürfe.

Die Rabbanan lehrten:[14] *Seine Faust voll,* man könnte glauben, überschwellend, so heißt es: *mit seiner Faust;* man könnte demnach glauben, nur mit den Fingerspitzen, so heißt es: *seine Faust voll;* wie eben die Leute eine Faustfülle abheben. – Wie erfolgt dies? – Er beugt seine Col.b drei Finger über den Handteller und hebt ab. Beim Pfannopfer und beim Tiegelopfer streicht er oben mit dem Daumen und unten mit dem kleinen Finger ab. Dies war eine schwierige Dienstverrichtung im Tempel. – Nur dies und nichts weiter, auch das Kopfabkneifen[15] war es ja, das Abheben der Händefülle[16] war es ja!? – Vielmehr: dies war eine von den schwierigen Dienstverrichtungen im Tempel.

R. Joḥanan sagte: R. Jehošuá b.Úzaá fragte, wie es sich mit dem verhalte, was sich bei der Faustfülle zwischen [den Fingern] befindet. R. Papa sprach: Über das, was sich innen befindet, besteht keine Frage, dies gehört entschieden zur Handfülle, und über das, was sich außen befindet, besteht ebenfalls keine Frage, dies ist entschieden Zurückbleibendes[17], fraglich ist es nur hinsichtlich dessen, was sich in der Mitte befindet, wie ist es damit? R. Joḥanan sagte: Später hat R. Jehošuá b.Úzaá es entschieden: über das, was sich zwischen [den Fingern] befindet, besteht ein Zweifel. – Was geschieht damit? R. Ḥanina erwiderte: Er räuchere zuerst die Faustfülle besonders auf und nachher das, was sich zwischen [den Fingern] befindet. Wenn man nämlich sagen wollte, zuerst das, was sich zwischen [den Fingern] befindet, so ist es ja, wenn es Zurückbleibendes ist, Zurückgebliebenes, das zwischen dem Abheben und der Aufräucherung abhanden gekommen ist, und der Meister sagte, daß, wenn das Zurückbleibende zwischen dem Abheben und der Aufräucherung abhanden gekommen ist, man daraufhin die Haufenfülle nicht aufräuchere. – Aber auch jetzt sollte ja hierauf bezogen werden [die Bestimmung]: wovon etwas ins Feuer gekommen ist, darf nicht mehr aufgeräuchert[18] werden!? R. Jehuda, Sohn

---

2,2. ebenfalls *voll* heißt. [13] Mit der Entscheidung der einen Frage bleibt die andere unentschieden. [14] Lev. 2,2. [15] Eines Geflügelopfers; cf. Zeb. Fol. 64b. [16] Vom Räucherwerke im Allerheiligsten; cf. infra Fol. 49b. [17] Was nach Abheben der Faustfülle vom Speisopfer zurückbleibt, gehört den Priestern. [18] Man des R. Šimón b.Pazi, erwiderte: Er räuchere es als Holz[19] auf. Dies nach R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte:[20] *Zum angenehmen Geruche*, als solches darfst du es nicht darbringen, wohl aber als Holz. — Allerdings nach R. Eliézer, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? R. Mari erwiderte: Fette Priester[21] heben ab. Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, müssen auch nach R. Eliézer von vornherein fette Priester abheben.

R. Papa fragte: Wie verhält es sich mit dem, was beim Abheben der Händefülle sich zwischen [den Fingern] befindet!? — Was ist ihm da fraglich: wenn er durch [das Wort] *voll*[22] folgert, so ist es ja dasselbe!? — R. Papa fragt folgendes: muß er eine Handfülle darbringen, was auch bei diesem der Fall ist, oder muß er nehmen und darbringen, was bei diesem nicht der Fall[23] ist!? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa sagte: Es ist mir klar, daß die Faustfülle so abzuheben ist, wie die Leute abzuheben pflegen, aber folgendes fragte R. Papa: Wie ist es, wenn er sie mit den Fingerspitzen abhebt? Wie ist es, wenn von unten nach oben? Wie ist es, wenn von der Seite aus? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa sagte: Es ist mir klar, daß die Handfülle so abzuheben ist, wie die Leute abzuheben pflegen, aber folgendes fragte R. Papa: Wie ist es, wenn er sie mit den Fingerspitzen abhebt? Wie ist es, wenn von unten nach oben? Wie ist es, wenn von der Seite aus? Wie ist es, wenn mit jeder Hand besonders und er sie aneinanderschiebt? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er die Faustfülle an die Wand des Gefäßes klebt: ist das Innere des Gefäßes erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder muß es richtig in das Gefäß gelegt werden, was hierbei nicht der Fall ist? — Dies bleibt unentschieden. Fol. 48

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er das Gefäß umkehrt, und die Faustfülle [innen] an den Boden klebt: ist ein Hineinlegen in dieses erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder ist ein normales Hineinlegen erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist? — Dies bleibt unentschieden.

---

darf es aber auch nachher nicht aufräuchern. [19] Unter der Bedingung, daß es als Brennmaterial betrachtet werde, falls es Zurückbleibendes ist. [20] Lev. 2,12. [21] Bei denen die Finger sich an einander anschmiegen. [22] Das Wort *voll*, das sowohl beim Abheben mit der flachen Hand (Lev. 16,12) als auch beim Abheben mit der Faust (ib. 2,2) gebraucht wird, dient als Wortanalogie, daß sie einander gleichen. [23] Das, was sich zwischen den Fingern befindet, wird nicht direkt genommen; in der Schrift werden beide Ausdrücke gebraucht.

R. Papa fragte: Muß die Handfülle, von der sie sprechen, gestrichen oder gehäuft sein? R. Abba sprach zu R. Aši: Komm und höre: Die Handfülle, von der sie sprechen, darf weder gestrichen noch gehäuft sein, sondern nur reichlich.

Dort haben wir gelernt: Wenn das Blut [beim Schlachten] auf das Pflaster ausgeschüttet wurde und man es aufgesammelt hat, so ist es untauglich; wenn aber aus dem Gefäße und man es aufgesammelt hat, so ist es tauglich. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[24]*Er soll vom Blute des Farren nehmen*, vom Blute der Seele[25], nicht aber vom Blute der Haut, noch vom nachfließenden Blute; *vom Blute des Farren*, das Blut ist [direkt] vom Farren zu entnehmen. Wenn du aber auslegen wolltest: *vom Blute des Farren*, auch ein Teil des Blutes, so sagte ja R. Jehuda, der Aufnehmende müsse das ganze Blut des Farren aufnehmen, denn es heißt:[26]*das ganze Blut des Farren gieße er auf den Grund des Altars*. Vielmehr ist auszulegen: *vom Blute des Farren*, das Blut ist [direkt] vom Farren zu entnehmen. Er ist also der Ansicht, daß man fortnehme, hinzufüge und auslege[27].

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn das Räucherwerk aus seinen Handflächen ausgeschüttet wird: Gleichen seine Hände dem Halse des Tieres[28], somit ist es tauglich, oder gleichen sie einem Dienstgefäße, somit ist es untauglich? – Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er beim Abheben des Räucherwerkes beabsichtigt[29]hat: folgern wir durch das auch beim Speisopfer gebrauchte [Wort] *voll*[30], daß auch hierbei die Absicht wirksam ist, wie bei jenem, oder nicht? R. Šimi b. Aši sprach zu R. Papa: Komm und höre: R. Áqiba fügte noch[31]die Faustfülle, das Räucherwerk, den Weihrauch und die Kohlen hinzu; wenn nämlich ein am selben Tage Untergetauchter[32]von diesen einen Teil berührt hat, so hat er das ganze untauglich gemacht. Er dachte: wenn ein am selben Tage Untergetauchter sie untauglich macht, mache sie auch das Übernachten untauglich, und wenn das Übernachten sie untauglich macht, mache sie auch die bezügliche Absicht untauglich.

Col.b R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er beim Schippen der Kohlen beabsichtigt[29]hat: gleicht das, was zum Gebote erforderlich ist, dem Gebote selbst oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

---

[24] Lev. 4,5. [25] Aus der Schlachtstelle, mit der die Seele, das Leben, verbunden ist. [26] Lev. 4,7. [27] Das מ werde vom W.e מדם fortgenommen u. an das W. הפר gesetzt; man lese also דם מהפר Blut vom Farren. [28] Als wenn beim Schlachten des Opfers das Blut auf die Erde fließt. [29] Es erst am folgenden Tage aufzuräuchern; ein Speisopfer ist in einem solchen Falle untauglich. [30] Cf. Anm. 22. mut. mut. [31] Zum Speisopfer, hinsichtlich der Verunreinigung. [32] Der völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang erlangt. [33] Bei der

Man fragte R. Šešeth: Ist das Hinbringen [des Blutes] mit der Linken zulässig? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es ja gelernt: Er nahm die Schippe in die Rechte und die Kelle in die Linke. – Sollte er es ihnen doch entschieden haben aus dem, was wir gelernt haben: er nahm[33] den rechten Fuß in die Linke mit der Hautseite nach außen!? – Wenn hieraus, so könnte man glauben, dies gelte nur vom Hinbringen, von dem[34] die Sühne nicht abhängt, nicht aber vom Hinbringen, von dem die Sühne abhängt, so lehrt er uns. Man wandte ein: Ein Gemeiner, Fol. 49 ein Trauernder, ein Betrunkener und ein Gebrechenbehafteter ist zur Aufnahme, zum Hinbringen und zum Sprengen [des Blutes] unzulässig, ebenso ist es sitzend und mit der Linken unzulässig!? – Dies ist eine Widerlegung. – Aber R. Šešeth ist es ja selber, der diesen Einwand richtete[35]!? R. Šešeth sprach nämlich zum Dolmetsch R. Ḥisdas: Frage R. Ḥisda, ob das Hinbringen [des Blutes] durch einen Gemeinen zulässig sei, und dieser erwiderte: Es ist zulässig, und ein Schriftvers unterstützt mich: [36]*sie schlachteten das Pesaḥopfer, und die Priester sprengten das Blut, als sie es aus ihrer Hand genommen*[37]*hatten, während die Leviten die Haut abzogen.* Dagegen wandte R. Šešeth ein: Ein Gemeiner, ein Trauernder, ein Betrunkener und ein Gebrechenbehafteter ist zur Aufnahme, zum Hinbringen und zum Sprengen des Blutes unzulässig, ebenso ist es sitzend und mit der Linken unzulässig. – Nachdem er von diesem Einwand gehört hatte, richtet er ihn[38]. – R. Ḥisda stützt sich ja aber auf einen Schriftvers!? – Sie dienten nur als Vorsprung[39].

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn ein anderer die Händefülle abhebt und sie in seine Hände legt: ist die Händefülle erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder aber muß er selber nehmen und bringen, was hierbei nicht der Fall ist? – Dies bleibt unentschieden.

R. Jehošuá b.Levi fragte: Darf, wenn er die Händefülle abgehoben hat und gestorben ist, ein anderer die Händefülle hineinbringen? R. Ḥanina sprach: Komm und beachte doch die Frage der Altvordern[40]! – Demnach wäre R. Jehošuá b.Levi älter, während ja R.Jehošuá b. Levi erzählt hat, R. Ḥanina habe ihm erlaubt, am Šabbath Kresse zu trinken!? – Vom Trinken ist dies ja selbstverständlich, wir haben ja gelernt, man dürfe [am Šabbath] zu Heilszwecken jede Speise essen

---

Verteilung der Opferglieder; cf. supra Fol. 25a. 34. Dh. zu einer Dienstverrichtung; die Sühne erfolgt durch das Blutsprengen u. nicht durch die Verbrennung der Opferglieder. 35. Im Widerspruche zu seiner obigen Entscheidung. 36. iiChr. 35,11. 37. Das Hinbringen erfolgte durch Gemeine. 38. Gegen RḤ. 39. Zum Abstellen des Blutes. Im angezogenen Schriftverse wird nicht berichtet, daß die Jisraéliten das Blut zum Altar brachten, sondern daß sie es hielten, bis die Priester es ihnen abnahmen. 40. Auch er selbst, der jünger war, hat diese und jedes Getränk trinken!? – Vielmehr, am Šabbath Kresse zu zerreiben und zu trinken. – In welchem Falle: liegt Gefahr vor, so ist es ja erlaubt, und liegt keine Gefahr vor, so ist es ja verboten!? – Tatsächlich, wenn Gefahr vorliegt, nur fragte er folgendes: ist [Kresse] heilend, sodaß man deswegen den Šabbath entweihen darf, oder ist sie nicht heilend, sodaß man deswegen den Šabbath nicht entweihen darf!? – Weshalb [fragte er es] R. Ḥanina? – Weil er heilkundig war. R. Ḥanina erzählte nämlich: Noch nie befragte mich jemand über eine Verwundung durch ein weißes Maultier und blieb leben. Wir sehen ja aber, daß manche leben bleiben!? – Lies: und genas. Wir sehen ja aber, daß manche auch genesen!? – Wir sprechen von solchen, die selber braun und deren Fußenden weiß sind. – Allenfalls geht hieraus hervor, daß R. Ḥanina älter war!? – Vielmehr, er sagte, wie folgt: du fragst nur das, was bereits Ältere[41] gefragt haben. – Kann R. Ḥanina dies denn gesagt haben, er sagte ja:[42] *mit dem Farren,* nicht aber mit dem Blute[43] des Farren. Ferner sagte R. Ḥanina, daß, wenn er das Räucherwerk vor dem Schlachten des Farren abgehoben hat, dies ungiltig[44] sei!? – Er sprach wie folgt: wenn [R. Jehošuá b. Levi] dies fragt, so ist er wohl der Ansicht: *mit dem Farren,* auch mit dem Blute des Farren, und nach seiner Ansicht haben bereits ältere diese Frage gerichtet. – Was bleibt damit? R. Papa erwiderte: Wenn er die Händefülle abheben und wiederum[45] abheben muß, so darf ein anderer mit seiner Händefülle eintreten, da ja die Händefülle noch vorhanden ist, und wenn er sie nicht abheben und dann wiederum abheben muß, so ist dies fraglich. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu R. Papa: Im Gegenteil, wenn er die Händefülle abheben und wiederum abheben muß, so sollte ja ein anderer mit seiner Händefülle nicht eintreten dürfen, weil es nicht möglich ist, daß er nicht etwas weniger oder etwas mehr abhebt, fraglich ist dies nur, wenn er nicht abheben und wiederum abheben muß. Sie fragten nämlich: Muß er die Händefülle abheben und wiederum abheben?– Komm und höre: Dies[46] war das Maß. Doch wohl: wie dies das Maß innerhalb war, so war dies das Maß außerhalb[47]!? – Nein, vielleicht [besagt dies], daß er, wenn er es will, ein Maßgefäß anfertigen dürfe; oder auch, daß er weder weniger noch

---

Frage gestellt. [41] Nämlich er selbst. [42] Lev. 16,3. [43] Darf der Hochpriester in den Tempel kommen; wenn nämlich der Hochpriester nach dem Schlachten seines Farren stirbt, darf sein Nachfolger das Blut desselben nicht sprengen, vielmehr muß er einen anderen Farren schlachten. Dies sollte auch beim Räucherwerke gelten. [44] Somit kann ein anderer nicht das bereits abgehobene Räucherwerk hineinbringen, da er ja vorher seinen Farren geschlachtet haben muß. [45] Nachdem er das Räucherwerk in das Allerheiligste gebracht hat; cf. infra Fol. 47a. [46] Die Händevoll. [47] Er muß also auch innerhalb abheben. [48] Cf. supra mehr nehmen dürfe. – Komm und höre: Wie macht er es? Er er- Col.b faßt die Kelle mit den Fingerspitzen, manche sagen, mit den Zähnen, und zieht sie mit dem Daumen heran, bis sie an die Hand gelangt, sodann wendet er sie gegen die Handteller und häuft [das Räucherwerk], damit der Rauch langsam aufsteige, manche sagen, er scharrt es auseinander, damit der Rauch schnell aufsteige. Dies war eine schwierige Dienstverrichtung im Tempel. – Nur dies und nichts weiter, auch das Kopfabkneifen[15] war es ja, auch das Abheben der Haufenfülle[48] war es ja!? – Vielmehr, dies gehörte zu den schwierigen Dienstverrichtungen im Tempel. – Schließe hieraus, daß er die Händefülle abheben und wiederum abheben müsse. Schließe hieraus.

Sie fragten: Darf, wenn er geschlachtet hat und gestorben ist, ein anderer mit dem Blute [in den Tempel] eintreten. Sagen wir: *mit dem Farren,* auch mit dem Blute des Farren, oder aber: *mit dem Farren,* nicht aber mit dem Blute des Farren? – R. Ḥanina sagt: *mit dem Farren,* nicht aber mit dem Blute des Farren; Reš Laqiš sagt: *mit dem Farren,* auch mit dem Blute des Farren; R. Ami sagt: *mit dem Farren,* nicht aber mit dem Blute des Farren; R. Jiçḥaq [der Schmied] sagt: *mit dem Farren,* auch mit dem Blute des Farren. R. Ami wandte gegen R. Jiçḥaq den Schmied ein: Man kann, bis [das Pesaḥlamm] geschlachtet ist, sich daran beteiligen oder sich davon zurückziehen. Wenn nun dem so wäre, so müßte es ja heißen: bis [das Blut] gesprengt ist!? – Anders ist es da, denn es heißt:[49]*vom Lamme,* wenn es noch lebt[50]. Mar Zuṭra wandte ein: Man darf weder mit einem Kalbe, noch mit einem Wilde, noch mit Geschlachteten oder Totverletztem, noch mit einem Mischling, noch mit einem Koj auslösen[51], sondern nur mit einem Lamme[52]!? – Anders ist es da, er folgert dies aus [dem Worte] *Lamm,* das auch beim Pesaḥopfer gebraucht wird. – Demnach sollte doch, wie dieses männlich, fehlerfrei und einjährig sein muß, auch jenes männlich, fehlerfrei und einjährig sein müssen!? – Es heißt zweimal *auslösen,* dies ist einschließend. – Wenn die Wiederholung [des Wortes] *auslösen* einschließend ist, so sollte sich dies auf jene alle erstrecken!? – Welche Verwendung hätte dann [das Wort] *Lamm*!? Fol. 50 R. Jiçḥaq der Schmied wandte gegen R. Ami ein:[53]*Er soll den ganzen Farren hinausbringen*[54]!? – Daß er ihn vollständig hinausbringe. –[55]*Den Sündopfer-Farren und den Sündopfer-Bock*[54]!? R. Papa erwi-

---

Fol. 47a. [49] Ex. 12,4. [50] היה *sein,* gl. חיה *leben.* [51] Jede Erstgeburt muß Gott geweiht werden, da aber die Erstgeburt des Esels als Opfer untauglich ist, so muß es durch ein Lamm ausgelöst werden; cf. Ex. 13,11ff. [52] Das Geschlachtete gilt also nicht als Lamm. [53] Lev. 4,12. [54] Er heißt also auch geschlachtet 'Farre', derte: Über Haut, Fleisch und Mist zusammen streitet niemand[56], sie streiten nur über das Blut: einer ist der Ansicht, das Blut heiße ‘Farre’, und einer ist der Ansicht, das Blut heiße nicht ‘Farre’. R. Aši sprach: Die Ansicht dessen, welcher sagt, das Blut heiße ‘Farre’, ist einleuchtender. Es heißt:[57]*damit komme Ahron in das Heiligtum, mit einem jungen Farren;* kommt er denn mit den Hörnern? Er kommt ja mit dem Blute, dennoch nennt er ihn Farren. – Und jener!? – [Dies heißt:] der Farre zum Sündopfer[58]ist es, wodurch Ahron befähigt wird, in das Heiligtum zu treten. Sollte doch schon der Umstand entscheidend sein, daß es ein Sündopfer ist, dessen Eigentümer gestorben ist, und ein Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, ist ja verenden zu lassen[59]!? Rabin b.R. Ada sprach zu Raba: Deine Schüler sagten im Namen R. Amrams, dieses sei ein Sündopfer der Gemeinde, und ein solches ist nicht verenden zu lassen. Wir haben nämlich gelernt: R. Meír sprach zu ihm: Der Farre des Versöhnungstages, das Pfannopfergebäck des Hochpriesters und das Pesaḥopfer sind ja Privatopfer, demnach verdrängen sie den Šabbath und die Unreinheit. Demnach gibt es ja jemand, welcher sagt, sie seien Gemeindeopfer. – Er lehrt ja auch: R. Jáqob sprach zu ihm: Der Farre wegen Irrens der Gemeinde[60], der Bock wegen Götzendienstes[61]und das Festopfer sind ja Gemeindeopfer, dennoch verdrängen sie weder den Šabbath noch die Unreinheit. Nach deiner Auffassung wäre also zu folgern: Demnach gibt es jemand, welcher sagt, sie seien Privatopfer!? Sie erwiderten vielmehr dem ersten Tanna. Dieser sagte, das Gemeindeopfer verdränge den Šabbath und die Unreinheit, das Privatopfer aber verdränge weder den Šabbath noch die Unreinheit; darauf sprach R. Meír zu ihm: Ist dies denn beim Privatopfer eine stichhaltige Regel, der Farre des Versöhnungstages, das Pfannopfergebäck des Hochpriesters und das Pesaḥopfer sind ja ebenfalls Privatopfer, dennoch verdrängen sie den Šabbath und die Unreinheit!? Und R. Jáqob sprach zu ihm: Ist dies denn beim Gemeindeopfer eine stichhaltige Regel, der Farre wegen Irrens der Gemeinde, der Ziegenbock wegen Götzendienstes und das Festopfer sind ja ebenfalls Gemeindeopfer, dennoch verdrängen sie weder den Šabbath noch die Unreinheit!? Vielmehr halte man sich an folgende Regel. Wofür eine Zeit festgesetzt ist, verdrängt den Šabbath und die Unreinheit, selbst ein Privatopfer; wofür keine Zeit festgesetzt ist, verdrängt weder den Šabbath noch die Unreinheit, selbst ein Gemeindeopfer. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn der Farre

---

bezw. ‘Bock’. [55] Lev. 16,27. [56] Wenn sie zusammen sind. [57] Lev. 16,3. [58] Den er in den Tempelhof bringt. [59] Somit sollte, wenn der Priester stirbt, das Blut des Farren überhaupt untauglich sein. [60] Cf. Lev. 4,13. [61] Cf. Num.

und der Ziegenbock des Versöhnungstages abhanden gekommen waren[62] und man an ihrer Stelle andere abgesondert hat, so sind sie verenden zu lassen[63], ebenso sind die Böcke wegen Götzendienstes, wenn sie abhanden gekommen waren und man an ihrer Stelle andere abgesondert hat, verenden zu lassen – so R. Jehuda. R. Eliêzer und R. Šimón sagen, sie sind weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann verkaufe man sie, und der Erlös fällt dem freiwilligen [Opferfonds] zu, denn Gemeinde-Sündopfer sind nicht verenden zu lassen!? Dieser erwiderte: Unter 'Farre' ist der Farre wegen Irrens der Gemeinde zu verstehen. – Er lehrt ja aber: des Versöhnungstages!? – Dies bezieht sich auf den Bock. – Es wird ja gelehrt: Wenn der Farre des Versöhnungstages und der Bock des Versöhnungstages abhanden gekommen waren und man an ihrer Stelle andere abgesondert hat, so sind sie alle verenden zu lassen – so R. Jehuda. R. Eliêzer und R. Šimón sagen, sie sind weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann sind sie zu verkaufen und der Erlös fällt dem freiwilligen [Opferfonds] zu, denn Gemeinde-Sündopfer sind nicht verenden zu lassen!? – Sage nicht: Gemeinde-Sündopfer sind nicht verenden zu lassen, sondern: das gemeinschaftliche Sündopfer ist nicht verenden zu lassen. – Was ist denn der Unterschied[64]!? – Priester bringen wegen [falscher] Entscheidung [des Gerichtes][60] keinen Farren dar[65]. – Komm und höre: R. Eleâzar fragte, ob nach demjenigen, welcher sagt, der Farre des Versöhnungstages sei Opfer eines Privaten, dieser es umtauschen[66] könne oder nicht umtauschen könne. Demnach gibt es ja jemand, welcher sagt, er sei ein Gemeindeopfer!? – Nein, demnach gibt es jemand, welcher sagt, er sei ein gemeinschaftliches Opfer. Col.b

Der Text. R. Eleâzar fragte: Kann nach demjenigen, welcher sagt, der Farre des Versöhnungstages sei Opfer eines Privaten, dieser es umtauschen, oder kann er es nicht umtauschen? – Worin besteht seine Frage? – Ob wir uns nach dem richten, der es weiht, oder nach dem richten, der die Sühne erlangt. – Selbstverständlich richten wir uns nach dem, der die Sühne erlangt, denn R. Abahu sagte im Namen R. Johanans, daß derjenige, der es[67] weiht, das Fünftel[68] hinzufügen müsse, und derjenige, der die Sühne erlangt, es umtauschen könne, und daß, wenn jemand von seinem [Getreide] für einen anderen die

---

15,24. [62] Und sich nachher wieder eingefunden haben. [63] Man sperre sie ein und verabreiche ihnen keine Nahrung. [64] Auf jeden Fall muß man sie ja weiden lassen. [65] Die Priester heißen nicht Gemeinde, sie sind nur Gesellschafter. [66] Wenn es ein Gebrechen bekommt. [67] Wenn jemand ein Vieh für das Pflichtopfer eines anderen weiht. [68] Das beim Umtausch u. beim Aus-

Hebe entrichtet, der Dank[69] ihm gehöre!? — Tatsächlich ist es ihm klar, daß wir uns nach dem richten, der die Sühne erlangt, nur fragt er hier, ob seine Priesterbrüder durch seine Bestimmung[70] Sühne erlangen, oder durch seine Person[71] Sühne erlangen? — Komm und höre: Beim [originären] Opfer ist es strenger als beim Eingetauschten und beim Eingetauschten ist es strenger als beim [originären] Opfer. Beim [originären] Opfer ist es strenger [als beim Eingetauschten], denn das [originäre] Opfer wird sowohl von einem Privaten wie auch von einer Gemeinde [dargebracht], verdrängt den Šabbath und die Unreinheit und macht Eingetauschtes, was beim Eingetauschten nicht der Fall ist. Beim Eingetauschten ist es strenger als beim [originären] Opfer, denn das Eingetauschte wird erfaßt, auch wenn es ein dauerndes Gebrechen hat, auch wird es hinsichtlich der Schur und der Arbeit nicht[72] profan, was beim [originären] Opfer nicht der Fall[73] ist. Von welchem Opfer wird hier nun gesprochen: wollte man sagen, von einem privaten, so verdrängt ja ein solches weder den Šabbath noch die Unreinheit, und wenn von einem Gemeindeopfer, so macht ja ein solches kein Eingetauschtes[74]; doch wohl vom Farren [des Versöhnungstages]; er verdrängt den Šabbath und die Unreinheit, weil für ihn eine Zeit festgesetzt ist, auch macht er Eingetauschtes, weil er ein Privatopfer ist. R. Šešeth erwiderte: Nein, vom Widder Ahrons. Dies leuchtet auch ein, denn wieso heißt es, wenn du sagen wolltest, vom Farren [des Versöhnungstages], daß das Eingetauschte desselben den Šabbath und die Unreinheit nicht verdränge, wonach es am Wochentage wohl dargebracht werde, es ist ja das Eingetauschte eines Sündopfers, und das Eingetauschte eines Sündopfers ist ja verenden zu lassen!? — Nein, tatsächlich vom Farren [des Versöhnungstages], nur wird hier vom Eingetauschten allgemein[75] gesprochen. — Demnach ist ja auch unter '[originäres] Opfer' ein [originäres] Opfer allgemein[76] zu verstehen!? — Er lehrt dies nicht vom [originären] Opfer im allgemeinen. — Woher

---

lösen von Geheiligtem hinzuzufügen ist; cf. Lev. 27,9 ff. [69] Dh. die Wahl des Priesters, der die Hebe erhalten soll, steht ihm zu. [70] Des Tieres zum Opfer; sie sind also am Opfertiere selbst beteiligt. [71] Im Texte קופיא, syr. Träger (die anders lautenden Erklärungen Raschis u. der Lexikografen sind unrichtig); der Hochpriester ist Träger der Sühne, durch den die anderen Sühne erlangen, während das Tier selbst sein Privatopfer ist. [72] Ausgeweiht darf es zwar geschlachtet werden, jedoch bleibt es zur Arbeit u. zur Schur verboten. [73] Wenn das Tier vor der Heiligung ein Gebrechen hatte, so haftet die Heiligkeit nur am Geldwerte, dh. das Tier wird durch den Verkauf vollständig profan, auch hinsichtlich der Arbeit u. der Schur, während der Erlös dem Opferfonds zufällt. [74] Nur ein einem einzelnen gehörendes Opfertier kann eingetauscht werden, nicht aber, wenn mehrere daran beteiligt sind. [75] Und nicht gerade vom Eingetauschten des Farren. [76] Und nicht gerade der Farre dies? – Er lehrt, beim Eingetauschten sei es strenger, denn das Eingetauschte wird erfaßt, auch wenn es ein dauerndes Gebrechen hat, auch wird es hinsichtlich der Schur und der Arbeit nicht profan. Wenn man nun sagen wollte, unter '[originäres] Opfer' sei ein [originäres] Opfer allgemein zu verstehen, so gibt es ja Erstgeborenes und Fol. 51 Zehnten[77], die erfaßt werden, auch wenn sie ein dauerndes Gebrechen haben, und die hinsichtlich der Schur und der Arbeit nicht profan werden!? Vielmehr lehrt er es nicht von [originären] Opfern allgemein. – Womit ist das Eingetauschte anders? – Das Eingetauschte ist bei allen Opfern gleich, während zu den [originären] Opfern auch Erstgeborenes und Zehnt gehören. – Wozu braucht R. Šešeth es auf den Widder Ahrons zu beziehen, sollte er es doch auf das Pesaḥopfer beziehen, denn dieses verdrängt den Šabbath und die Unreinheit, auch macht es Eingetauschtes, da es ein Privatopfer ist!? – Er ist der Ansicht, man dürfe das Pesaḥopfer nicht für einen einzelnen schlachten[78]. – Sollte er es auf das zweite Pesaḥopfer[79] beziehen!? – Verdrängt dieses denn die Unreinheit!?

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba: Weshalb nennt jener Autor[80] das Pesaḥopfer ein Privatopfer und das Festopfer[81] ein Gemeindeopfer: wenn etwa, weil dieses in Gemeinschaft[82] dargebracht wird, so wird ja auch das Pesaḥopfer in Gemeinschaft dargebracht!? – Dazu gehört ja auch das zweite Pesaḥopfer, das nicht in Gemeinschaft dargebracht wird. Jener sprach: Demnach sollte es den Šabbath und die Unreinheit verdrängen!? Dieser erwiderte: Freilich; nach demjenigen, welcher sagt, es verdränge sie. Es wird nämlich gelehrt: Das zweite Pesaḥopfer verdrängt den Šabbath und nicht die Unreinheit; R. Jehuda sagt, es verdränge auch die Unreinheit. – Was ist der Grund des ersten Tanna? – Er kann dir erwidern: du hast es wegen der Unreinheit[83] zurückgesetzt, und nun soll es in Unreinheit dargebracht werden!? – Und R. Jehuda!? – Er kann dir erwidern: die Schrift sagt:[84]*nach allen Satzungen des Pesaḥs sollen sie es herrichten,* auch in Unreinheit; die Tora sorgte dafür, daß er es in Reinheit herrichte, ist ihm dies aber nicht beschieden, so richte er es in Unreinheit her. – Es[85] ist ja aus dem Umstande zu entscheiden, daß der Allbarmherzige[86]*seinen eigenen* Col. b

---

des Versöhnungstages. 77. Cf. Lev. 27,32. 78. Es müssen mehrere beteiligt sein, somit kann es nicht umgetauscht werden. 79. Die verhindert waren, das Pesaḥfest rechtzeitig zu feiern, feiern das 2. P. einen Monat später. 80. Oben Fol. 50a. 81. Das außer dem Pesaḥopfer an jedem Feste darzubringen ist; cf. Pes. Fol. 69b. 82. Am Feste, wo das Volk versammelt ist. 83. Wer am Pesaḥfeste durch Unreinheit od. eine weite Reise verhindert war, bringt es am 2. Pesaḥfeste dar. 84. Num. 9,12. 85. Daß die Priester nicht am Farren beteiligt sind, sondern durch den Hochpriester Sühne erhalten. 86. Lev. 16,11. 87.

sagt, er bringe ihn aus eigenem Vermögen!? Es wird nämlich gelehrt: *Seinen eigenen,* er bringe ihn aus eigenem Vermögen, nicht aber aus dem der Gemeinde. Man könnte glauben, er dürfte ihn nur aus dem der Gemeinde nicht darbringen, weil die Gemeinde durch ihn keine Sühne erlangt, wohl aber aus dem seiner Priesterbrüder, weil seine Priesterbrüder durch ihn Sühne erlangen, so heißt es: *seinen eigenen.* Man könnte glauben, er dürfe dies nicht von vornherein, jedoch sei es giltig, wenn er ihn bereits dargebracht hat, so heißt es:[86]*seinen eigenen;* die Schrift hat dies wiederholt, daß dies nämlich unerläßlich ist. – Wieso können die Priester nach deiner Auffassung, daß sie an diesem keinen Anteil haben, überhaupt Sühne erlangen!? Vielmehr ist es beim Vermögen Ahrons anders, das der Allbarmherzige für seine Priesterbrüder freigegeben[87]hat, ebenso hat auch hierbei der Allbarmherzige das Vermögen Ahrons für seine Priesterbrüder freigegeben.

i,2 Er schritt durch das Tempelschiff, bis er zwischen die zwei Vorhänge gelangte, die zwischen dem Heiligen und dem Allerheiligsten trennten; zwischen beiden eine Elle. R. Jose sagt, da war nur ein Vorhang, denn es heisst:[88]*der Vorhang soll euch zwischen dem Heiligen und dem Allerheiligsten trennen.*

GEMARA. R. Jose wandte ja treffend gegen die Rabbanan ein!? – Die Rabbanan können dir erwidern: dies nur im Offenbarungszelte, im [zweiten] Tempel aber, in dem die eine Elle starke Zwischenwand fehlte, die im ersten Tempel vorhanden war, machten sie, da es den Rabbanan zweifelhaft war, ob dieser Raum nach innen oder nach außen gehört, zwei Vorhänge.

Die Rabbanan lehrten: Er schritt zwischen dem Altar und der Leuchte – so R. Jehuda; R. Meír sagt, zwischen dem Tische und dem Altar; manche sagen, zwischen dem Tische und der Wand. – Wer sind die manchen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose, welcher sagt, die Tür habe sich nördlich befunden. – Und R. Jehuda!? – Er ist der Ansicht, die Tür habe sich südlich befunden. – Welcher Ansicht ist R. Meír: ist er der Ansicht R. Jehudas, so sollte er nach der Ansicht R. Jehudas gehen, und ist er der Ansicht R. Joses, so sollte er nach der Ansicht R. Joses gehen!? – Tatsächlich ist er der Ansicht R. Joses, jedoch kann er dir erwidern, die Tische[89]waren von Norden nach Süden gereiht, somit bildeten die Tische ein Hindernis, und er konnte nicht durch. Wenn

---

Sie erhalten ihre Sühne, obgleich das Opfer Eigentum Ahrons ist. [88] Ex. 26,33. [89] Šelomo fertigte 10 Tische (cf. iiChr. 4,8), die nebeneinander, an beiden Seiten des von Moše gefertigten Tisches, aufgestellt wurden (ib.); nach der einen Ansicht in einer Reihe von Osten nach Westen, nach der anderen, vom du aber willst, sage ich, sie waren tatsächlich von Osten nach Westen gereiht, nur ist es der Göttlichkeit gegenüber nicht schicklich, geradeaus Fol. 52 zu gehen. — Und R. Jose!? — Er kann dir erwidern: die Jisraéliten sind so beliebt, daß die Schrift sie nicht einmal eines Mittlers[90] benötigte. — Sollte er doch auch nach R. Jehuda zwischen der Leuchte und der Wand gehen!? — Seine Kleider würden schmutzig werden[91].

R. Nathan sagte: Die Weisen haben nicht entschieden, ob diese Elle Zwischenraum[92] nach innen oder nach außen gehört. Rabina wandte ein: Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil es heißt:[93] *und das Gebäude, das der König Šelomo für den Herrn errichtete, war sechzig Ellen lang, zwanzig Ellen breit und dreißig Ellen hoch,* und es heißt: [94] *vierzig Ellen hatte das Gebäude, der Tempel von innen,* und ferner heißt es:[95] *und vor dem Hinterraume, er hatte zwanzig Ellen Länge, zwanzig Ellen Breite und zwanzig Ellen Höhe,* sodaß wir nicht wissen, ob diese Elle Zwischenraum zu den zwanzig oder zu den vierzig gehört, so gehört er vielleicht weder zu den zwanzig noch zu den vierzig, indem [die Schrift] nur das Lichtmaß und nicht die Wände rechnet!? Dies ist auch zu beweisen, denn überall, wo die Wände mitgerechnet werden, werden sie besonders genannt. Wir haben nämlich gelernt: Der [ganze] Tempel hatte hundert zu hundert [Ellen] zu einer Höhe von hundert Ellen. Die Wand der Vorhalle hatte fünf und die Vorhalle elf Ellen; die Wand des Tempelschiffes hatte sechs Ellen, dieses selbst vierzig Ellen, die Dicke der Zwischenwand eine Elle und das Allerheiligste zwanzig Ellen; die [hintere] Wand des Tempels hatte sechs, die Kammer sechs und die Wand der Kammer fünf Ellen. — Vielmehr: ob die Heiligkeit derselben der Innenseite oder der Außenseite gleiche. Das ist es, was R. Johanan erzählte: R. Joseph aus Huçal frage: [Es heißt:][96] *einen Hinterraum inmitten des Gebäudes innerhalb die Bundeslade des Herrn hinzustellen;* meint nun die Schrift: einen Hinterraum inmitten des Gebäudes, um innerhalb [die Bundeslade] hinzustellen, oder aber meint sie: einen Hinterraum innerhalb inmitten des Gebäudes[97]. — Konnte ihm dies denn zweifelhaft sein, es wird ja gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: Fünf Worte in der Schrift haben kein Übergewicht[98], nämlich:[99] *vergeben,*[100] *mandelförmig,*[101] *mor-* Col.b

---

Norden nach Süden. 90. Bei der Verrichtung des Gebetes, vielmehr verrichtet es jeder selbst (cf. iReg. 8,38); der Hochpriester durfte also das Allerheiligste geradeaus betreten. 91. Die Wand war vom Rauche der Leuchte beschlagen. 92. Wo die Zwischenwand im 1. Tempel gestanden hatte. 93. iReg. 6,2. 94. Ib. V. 17. 95. Ib. V. 20. 96. Ib. V. 19. 97. Nach der 1. Auslegung gehörte die Wand nicht zum Allerheiligsten, nach der 2. Auslegung gehörte sie zum Allerheiligsten. 98. Dh. es ist unentschieden, ob das betreffende Wort zum vorangehenden oder zum folgenden Satz gehört. 99. Gen. 4,7. 100. Ex. 25,35.

gen,[102] *verflucht* und[103] *aufstehen*. Ferner wird gelehrt, Joseph aus Huçal, Joseph der Babylonier, Isi b.Jehuda, Isi b.Gur Arje, Isi b.Gamliél und Isi b.Mahalalél seien identisch, und sein eigentlicher Name[104] sei Isi b. Áqiba!? — Im Pentateuch gibt es keine mehr, wohl aber in den Propheten. — Gibt es denn im Pentateuch keine mehr, es gibt ja noch das, worüber R. Ḥisda fragte:[105] *Dann sandte er die Jünglinge der Kinder Jisraél und sie brachten Brandopfer dar,* nämlich Lämmer, *und sie schlachteten Heilsopfer, Farren;* oder aber beides Farren[106]!? — R. Ḥisda war es zweifelhaft, Isi b. Jehuda war es entschieden.

i,3 DER ÄUSSERE [VORHANG] AN DER SÜDSEITE UND DER INNERE AN DER NORDSEITE UMGESCHLAGEN; ER GING ZWISCHEN BEIDEN, BIS ER AN DIE NORDSEITE GELANGTE, UND ALS ER AN DIE NORDSEITE GELANGTE, WANDTE ER DAS GESICHT SÜDLICH UM UND GING DEM VORHANGE ENTLANG LINKS, BIS ER AN DIE [BUNDES]LADE GELANGTE. ALS ER AN DER [BUNDES]LADE ANGELANGT WAR, SETZTE ER DIE PFANNE ZWISCHEN DIE BEIDEN STANGEN[107] UND HÄUFTE DAS RÄUCHERWERK AUF DIE KOHLEN, UND DER GANZE RAUM FÜLLTE SICH MIT RAUCH. IN DER WEISE, WIE ER EINTRAT, KAM ER AUCH[108] HERAUS. IM ÄUSSEREN RAUME VERRICHTETE ER EIN KURZES GEBET; ER VERWEILTE NICHT LANGE IM GEBETE, UM NICHT JISRAÉL ZU BEUNRUHIGEN.

GEMARA. Von welchem wird hier gesprochen: wollte man sagen, vom ersten Tempel, so war ja in diesem kein Vorhang, und wenn vom zweiten, so war ja in diesem keine [Bundes]lade!? Es wird nämlich gelehrt: Als die [Bundes]lade versteckt wurde, wurde mit dieser auch das Glas Manna versteckt, die Flasche Salböl, der Stab Ahrons samt seinen Mandeln und Blüten und die Kiste, die die Philister als Geschenk für den Gott Jisraéls sandten, wie es heißt:[109] *die goldenen Gegenstände, die ihr als Sühnegeschenk erstattet habt, legt in die Kiste, an seiner Seite, dann laßt sie ihres Weges ziehen.* — Wer versteckte sie? — Jošijahu versteckte sie. — Was veranlaßte ihn, sie zu verstecken? — Er sah, daß es geschrieben steht:[110] *der Herr wird dich wegführen, und deinen König, den du über dich setzen wirst,* da machte er sich auf und

---

101. Ib. 17,9. 102. Gen. 49,7. 103. Dt. 31,16. 104. Isi b.Jehuda ist also mit Joseph aus Huçal identisch, u. dieser zählt nur 5 Worte auf, zu denen das W. *innerhalb* nicht gehört. Übrigens scheint hier ein Mißverständnis vorzuliegen; miteinander identisch sind offenbar nur die hier aufgezählten Personen desselben Vornamens, wie auch aus Nid. Fol. 36b hervorgeht; die Erklärung der Tosaphisten ist mehr als gewagt. 105. Ex. 24,5. 106. Er wußte nicht, ob das W. *Farren* sich auch auf *Brandopfer* beziehe. 107. Die zum Tragen der Bundeslade dienten. 108. Er mußte rückwärts gehen; cf. Hol. Fol. 10b. 109. iSam. 6,8. 110. Dt. 28,36. 111. iiChr. 35,3. 112. Sowohl bei der Bundeslade als auch beim

versteckte sie, wie es heißt:[111]*da sprach er zu den Leviten, die ganz Jisraél unterwiesen, die dem Herrn geweiht waren: Setzt die heilige Lade in den Tempel, den Šelomo, der Sohn Davids, der König von Jisraél, erbaut hat; ihr braucht sie nicht mehr auf der Schulter zu tragen. Dienet nunmehr dem Herrn, eurem Gotte, und seinem Volke Jisraél.* Hierzu sagte R. Eleázar, [die Worte], *dort, Zeitalter* und *Verwahrung* dienen als Wortanalogie[112]. – Tatsächlich vom zweiten Tempel, nur ist unter '[Bundes]lade' der Platz der Bundeslade zu verstehen. – Er lehrt ja aber, daß er die Schippe zwischen die beiden Stangen setzte!? – Lies: wie zwischen die beiden Stangen.

HÄUFTE DAS RÄUCHERWERK AUF DIE KOHLEN. Wir lernen also übereinstimmend mit dem, welcher sagt, er habe [das Räucherwerk] zusammengehäuft[113]. – Eines lehrt, er häufe sie einwärts zusammen, von außen [anfangend], und ein Anderes lehrt, er häufe sie auswärts zusammen, von innen [anfangend]!? Abajje erwiderte: Hierüber streiten Tannaím. Ferner sagte Abajje: Die Ansicht desjenigen, welcher sagt, einwärts, von außen [anfangend], ist einleuchtend, denn wir haben gelernt, man belehre ihn, vorsichtig zu sein, nicht vorn anzufangen, damit er sich nicht verbrenne. Fol. 53

Die Rabbanan lehrten:[114]*Er lege das Räucherwerk auf das Feuer vor dem Herrn*; er darf es nicht außerhalb herrichten und innerhalb [des Allerheiligsten] hineinbringen, als Kundgebung gegen die Saduzäer, welche sagen, er richte es außerhalb her und bringe es hinein. – Woher folgern sie dies? –[115]*Denn in der Wolke*[116]*erscheine ich über der Deckplatte,* dies lehrt, daß er es draußen herrichte und hineinbringe. Die Weisen entgegneten ihnen: Es heißt ja bereits: *er lege das Räucherwerk auf das Feuer vor dem Herrn,* wenn es nun heißt: *denn in der Wolke erscheine ich über der Deckplatte,* so lehrt dies, daß er darin das Rauchkraut[117]hineintue. – Woher, daß er darin das Rauchkraut hineintun müsse? Es heißt:[114]*der Rauch des Räucherwerkes soll die Deckplatte verhüllen.* Wenn er aber das Rauchkraut nicht hineintut oder sonst eine der Spezereien fortläßt, macht er sich des Todes schuldig. – Dies erfolgt ja schon wegen des unnötigen Eintretens[118]!? R. Šešeth

---

Manna wird das W. *dort* gebraucht (cf. Ex. 16,33 u. ib. 30,6), ferner wird sowohl beim Manna als auch beim Salböl das W. *Zeitalter* gebraucht (cf. Ex. 16,33 u. ib. 30,31), u. ferner wird sowohl beim Manna als auch beim Stabe Ahrons das W. *Verwahrung* gebraucht (cf. Ex. 16,33 u. Num. 17,25); diese Worte dienen als Wortanalogie, daß sie nämlich hinsichtlich des Versteckens einander gleichen. 113. Nach einer anderen Ansicht scharrte er es auseinander; cf. supra Fol. 49b. 114. Lev. 16,13. 115. Ib. V. 2. 116. In der Wolke, gl. durch die Wolke, dh. durch den Rauch des Räucherwerkes. 117. Damit der Rauch kerzengerade nach oben steige;

erwiderte: Dies gilt von dem Falle, wenn der Eintritt versehentlich und die Räucherung vorsätzlich erfolgt[119] ist. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn beides vorsätzlich erfolgt ist, jedoch in dem Falle, wenn er zwei Räucherwerke, ein vollständiges und ein unvollständiges, hereingebracht hat; wegen des Eintretens ist er nicht schuldig, da er ein vollständiges hineingebracht hat, wegen der Räucherung ist er wohl schuldig, da er ein unvollständiges geräuchert hat.

Der Meister sagte: Woher, daß er darin das Rauchkraut hineintun muß? Es heißt: *soll verhüllen.* Ein Schriftvers zu einem Schriftverse[120]!? R. Joseph erwiderte: Er meint es wie folgt: ich weiß dies nur von den Blättern des Rauchkrautes, woher dies von der Wurzel des Rauchkrautes? Es heißt: *soll verhüllen.* Abajje sprach zu ihm: Es wird ja entgegengesetzt gelehrt!? Es wird nämlich gelehrt: Er tat die Wurzel des Rauchkrautes hinein, und der Rauch stieg wie ein Stock bis zur Decke hinauf, von der Decke aus zerstreute er sich gegen die Wände, bis der Raum sich mit Rauch füllte, wie es heißt:[121]*das Haus füllte sich mit Rauch*!? Vielmehr, erklärte Abajje, meint er es wie folgt: ich weiß dies nur von der Wurzel des Rauchkrautes, woher dies von den Blättern des Rauchkrautes? Es heißt: *soll verhüllen.* R. Šešeth erklärte: Ich weiß dies nur vom Offenbarungszelte in der Wüste, woher dies vom [Offenbarungszelte] in Šilo und dem stetigen Tempel? Es heißt: *soll verhüllen.* – Dies geht ja hervor schon aus [dem Verse]:[122]*und so verfahre er mit dem Offenbarungszelte, das bei ihnen weilt*!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: ich weiß dies nur vom Versöhnungstage, woher dies von den übrigen Tagen des Jahres? Es heißt: *soll verhüllen.* R. Aši erklärte: Ein [Schriftvers] deutet auf das Gebot, und einer darauf, daß es unerläßlich ist. Raba erklärte: Ein [Schriftvers] enthält die Strafandrohung und einer die Verwarnung.

Es wird gelehrt: R. Eliëzer sagte:[123]*Damit er nicht sterbe,* dies ist eine Strafandrohung;[123]*denn in der Wolke erscheine ich,* dies ist eine Verwarnung. Man könnte glauben, beides sei vor dem Tode der Söhne Ahrons gesagt[124] worden, so heißt es:[125]*nach dem Tode der beiden Söhne Ahrons.* Man könnte glauben, beides sei nach dem Tode der beiden Söhne Ahrons gesagt worden, so heißt es: *denn in der Wolke erscheine ich auf der Deckplatte.* Wie ist dies zu erklären? Die Verwarnung vor ihrem Tode,

---

cf. supra Fol. 38a. [118] Wenn das Räucherwerk untauglich ist, so ist der Eintritt in das Heiligtum unnötig erfolgt, worauf die Todesstrafe (Lev. 16,2) gesetzt ist. [119] In diesem Falle ist er wegen des Eintrittes nicht schuldig. [120] Dies geht ja schon aus dem ersteren Schriftverse (Lev. 16,2) hervor. [121] Jes. 6,4. [122] Lev. 16,16. [123] Ib. 16,2. [124] Und sie starben deshalb, weil sie in das Räucherwerk das Rauchkraut nicht hineingetan hatten. [125] Lev. 16,1. 126.

die Strafandrohung nach ihrem Tode. – Wieso geht dies hieraus hervor? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: *denn in der Wolke erscheine ich,* demnach war er noch nicht erschienen[126]. – Weshalb wurden sie demnach bestraft? – Wie gelehrt wird: R. Eliézer sagte: Die Söhne Ahrons sind nur deshalb gestorben, weil sie eine Halakha in Gegenwart ihres Lehrers Moše entschieden haben. – Was legten sie aus? –[127]*Die Söhne Ahrons, des Priesters, sollen Feuer auf den Altar legen*; obgleich das Feuer vom Himmel herabkommt, so ist es dennoch Gebot, profanes zu holen.

IN DER WEISE, WIE ER EINTRAT, KAM ER AUCH HERAUS. Woher dies? R. Šemuél b.Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Die Schrift sagt:[128]*sodann begab sich Šelomo [von] der Anhöhe zu Gibón nach Jerušalem*; wie kommt Gibón zu Jerušalem? Er vergleicht vielmehr seinen Auszug aus Gibón nach Jerušalem mit seinem Einzug aus Jerušalem nach Gibón; wie bei seinem Einzug aus Jerušalem nach Gibón sein Gesicht gegen die Anhöhe gerichtet war, ebenso war bei seinem Auszuge aus Gibón nach Jerušalem sein Gesicht gegen die Anhöhe gerichtet. So verfuhren auch die Priester beim Dienste, die Leviten auf der Estrade und die Jisraéliten beim Beistande. Wenn sie sich verabschiedeten, drehten sie das Gesicht nicht um und gingen, sondern wandten das Gesicht seitwärts und gingen. Ebenso darf ein Schüler, wenn er sich von seinem Lehrer verabschiedet, nicht das Gesicht umdrehen und gehen, vielmehr wende er das Gesicht seitwärts und gehe. So pflegte R. Eleázar zu verfahren, wenn er sich von R. Joḥanan verabschiedete; wollte R. Joḥanan [zuerst] fortgehen, so stand R. Eleázar gebückt auf seinem Platze, bis R. Joḥanan ihm entschwunden war; wollte R. Eleázar [zuerst] fortgehen, so ging er rückwärts, bis er R. Joḥanan entschwunden war. Wenn Raba sich von R. Joseph verabschiedete, ging er rückwärts, bis er sich die Füße stieß und die Schwelle R. Josephs mit Blut besudelte. Als man R. Joseph[129]erzählte, dies tue Raba, sprach er: Möge Col.b es der Wille [Gottes] sein, daß du dein Haupt über die ganze Stadt erhebest.

R. Alexandri sagte im Namen des R. Jehošuá b.Levi: Wer das Gebet [beendet], trete drei Schritte rückwärts zurück und grüße[130]dann. R. Mordekhaj sprach zu ihm: Ist er drei Schritte rückwärts zurückgetreten, so bleibe er stehen. Dies ist ebenso, als wenn ein Schüler sich von seinem Lehrer verabschiedet; kehrt er sofort um, so gleicht er einem zu seinem Gespei zurückkehrenden Hunde. Ebenso wird gelehrt: Wer das Gebet [beendet], trete drei Schritte rückwärts zurück und grüße

---

Als die Söhne A.s starben, war er aber bereits erschienen; cf. Lev. 9,23. 127. Lev. 1,7. 128. iiChr. 1,13. 129. Der blind war u. es nicht sah. 130. Wörtl.

dann; tut er dies nicht, so wäre es für ihn besser, das Gebet überhaupt nicht verrichtet zu haben. Im Namen Šemâjas sagten sie, er grüße zuerst nach rechts und dann nach links, denn es heißt:[131]*zu seiner Rechten Gesetzesfeuer für sie*; und ferner heißt es:[132]*tausend fallen an deiner Seite, zehntausend an deiner Rechten*[133]. – Wozu das 'ferner'? – Man könnte glauben, weil es das Gewöhnliche ist, etwas mit der Rechten zu nehmen, so komm und höre: *tausend fallen an deiner Seite, zehntausend an deiner Rechten.* Einst bemerkte Raba, wie Abajje zuerst nach rechts grüßte. Da sprach er zu ihm: Du glaubst wohl, nach deiner Rechten, es hat nach deiner Linken [zu erfolgen], das ist nämlich die Rechte vom Heiligen, gepriesen sei er. R. Ḥija, Sohn des R. Hona, erzählte: Ich beobachtete Abajje und Raba, wie sie die drei Schritte bei einer Verbeugung machten.

Im äusseren Raume verrichtete er ein kurzes Gebet. Was betete er? Raba b.R. Ada und Rabin b.R. Ada sagten beide im Namen Rabhs: 'Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß dieses Jahr ein regenreiches und heißes sei.' – Ist denn ein heißes zu bevorzugen!? – Sage vielmehr: ist es ein heißes, so sei es regenreich. R. Aḥa, Sohn Rabas, ergänzte noch im Namen R. Jehudas: 'Möge kein Herrscher aus dem Hause Jehudas aufhören. Möge es dein Volk Jisraél nicht nötig haben, daß einer vom anderen sich ernähre. Und das Gebet der Reisenden[134]finde keinen Eingang zu dir.'

Einst befand sich R. Ḥanina b. Dosa auf der Reise und wurde vom Regen überrascht; da sprach er: Herr der Welt, die ganze Welt in Behagen und Ḥanina in Qual! Da hörte der Regen auf. Als er nach Hause kam sprach er: Herr der Welt, die ganze Welt in Qual und Ḥanina in Behagen! Da kam Regen. R. Joseph sprach: Was nützte nun R. Ḥanina b.Dosa gegenüber das Gebet des Hochpriesters!?

Die Rabbanan lehrten: Einst verweilte der Hochpriester längere Zeit in seinem Gebete, und seine Priesterbrüder kamen überein, zu ihm hineinzugehen. Als sie aber hineinzugehen sich anschickten, kam er heraus. Da fragten sie ihn: Weshalb hast du so lange in deinem Gebete verweilt? Er erwiderte ihnen: Ist es euch denn unangenehm, daß ich für euch gebetet habe, und für den Tempel, daß er nicht zerstört werde? Da sprachen sie zu ihm: Pflege dies nicht zu tun, denn wir haben gelernt, daß er nicht lange im Gebete verweile, um Jisraél nicht zu beunruhigen.

---

entbiete Heil; er verneige sich gegen Gott.

[131] Dt. 33,2.

[132] Ps. 91,7.

[133] Aus diesem Schriftverse geht hervor, daß die Rechte zu bevorzugen ist.

[134] Daß der Regen ausbleibe.

[135] Cf. supra Fol. 15a, Anm. 269.

[136] iiChr. 36,10.

Seitdem die [Bundes]lade fort war, befand sich da ein Stein aus ii
den Tagen der ersten Propheten, der ‘Grundstein’ genannt wurde;
er war drei Finger höher als der Erdboden, und auf diesen
setzte er [das Räucherwerk] ab. Alsdann nahm er das Blut von iii
dem, der es umrührte, ging hinein, wo er hineingegangen war, stellte
sich da, wo er gestanden hat, und sprengte davon einmal aufwärts
und siebenmal abwärts; er sprengte aber nicht oben oder unten
zielend, sondern nur wie ausholend. Er zählte wie folgt: eins, eins
und eins, eins und zwei, eins und drei, eins und vier, eins und fünf, eins
und sechs, eins und sieben. Hierauf kam er heraus und stellte es auf
das goldene Gestell im Tempelschiffe. Alsdann brachte man ihm den iv
Bock; er schlachtete ihn und nahm das Blut in ein Becken auf, ging
hinein, wo er hineingegangen war, stellte sich da, wo er gestanden
hat, und sprengte davon einmal aufwärts und siebenmal abwärts.
[Er sprengte aber nicht oben oder unten zielend, sondern nur wie
ausholend.] Er zählte wie folgt: eins, eins und eins, eins und zwei
&c. Hierauf kam er heraus und stellte es auf das zweite goldene
Gestell im Tempelschiffe. R. Jehuda sagt, da war nur ein Gestell.
Er nahm das Blut des Farren fort und setzte das Blut des Bockes
ab, dann sprengte er davon gegen den Vorhang, gegenüber der [Bundes]lade,
von aussen, einmal aufwärts und siebenmal abwärts. Er
zielte nicht &c. Er zählte wie folgt &c. Hierauf nahm er das Blut
des Bockes und setzte das Blut des Farren ab, dann sprengte er davon
auf den Vorhang, gegenüber der Bundeslade, von aussen, einmal
aufwärts und siebenmal abwärts &c. Alsdann schüttete er das
Blut des Farren in das Blut des Bockes und tat das volle Becken in
ein leeres.

GEMARA. Er lehrt nicht ‘seitdem versteckt wurde’, sondern ‘seitdem fort war’, somit lernen wir hier übereinstimmend mit dem, welcher sagt, die [Bundes]lade sei nach Babylonien fortgeführt worden. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte: Die [Bundes]lade ist nach Babylonien fortgeführt worden, denn es heißt:[136]*im folgenden Jahre aber sandte der König Nebukhadneçar und ließ ihn nach Babel bringen, samt den kostbaren Geräten des Tempels des Herrn.* R. Šimón b.Joḥaj sagte: Die [Bundes]lade ist nach Babylonien fortgeführt worden, denn es heißt: [137]*nichts wird übrig bleiben, Spruch des Herrn,* das ist das in [der Bundeslade] enthaltene Zehngebot. R. Jehuda b. Laqiš sagte: Die Bundeslade ist an Ort und Stelle versteckt worden, denn es heißt:[138]*und die Stangen waren so lang, daß ihre Spitzen vom Heiligtume von dem*

---

[137] Jes. 39,6. [138] iReg. 8,8. [139] Im Texte sind diese Frage u. die folgende

Hinterraume aus gesehen wurden, draußen aber waren sie nicht zu sehen. Sie blieben daselbst bis auf den heutigen Tag. Er streitet somit gegen Úla, denn Úla erzählte: R. Mathja b.Ḥereš fragte R. Šimón b.Joḥaj in Rom: Was sagst du dazu, daß R. Eliézer uns einmal und zweimal gelehrt hat, die Bundeslade sei nach Babylonien weggeführt worden? – Einmal, wie wir bereits gesagt haben: *und ließ ihn nach Babel bringen, samt den kostbaren Geräten des Herrn,* wieso zweimal? –[139]Es heißt: Fol. 54 [140]*es zog von der Tochter Çijon all ihre Herrlichkeit [hadra] aus,* und *hadra* ist wie *ḥadra* [ihre Gemächer][141][zu verstehen]. Dieser erwiderte: Ich sage, die [Bundes]lade sei an Ort und Stelle versteckt worden, denn es heißt: *und die Stangen waren so lang &c.* Raba fragte Úla: Wieso ist dies hieraus erwiesen? – Es heißt: *sie blieben daselbst bis auf den heutigen Tag.* – Ist denn überall, wo es heißt: *bis auf den heutigen Tag,* ewig zu verstehen, es heißt ja:[142]*aber die Jebusiter, die Bewohner Jerušalems, vertrieben die Kinder Binjamins nicht. So blieben die Jebusiter unter den Kindern Binjamins in Jerušalem bis auf den heutigen Tag wohnen!*? [Wolltest du sagen,] sie seien auch nicht vertrieben worden, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Zweiundfünfzig Jahre hat kein Mensch Judäa betreten, denn es heißt:[143]*auf den Bergen will ich ein Weinen und Klagen anheben, auf den Auen der Trift Trauerlieder, daß sie verheert sind, daß niemand mehr über sie hinwandert, und sie das Blöcken einer Herde nicht mehr vernehmen; die Vögel unter dem Himmel und das Vieh sind ausgewandert, fortgezogen,* und [der Zahlenwert des Wortes] *behema* [Vieh] beträgt zweiundfünfzig. Ferner wird gelehrt: R. Jose sagte: Sieben Jahre war das Jisraélland von Schwefel und Salz [bedeckt]. Hierzu sagte R. Joḥanan: Was ist der Grund R. Joses? Es ist aus [dem Worte] *Bündnis* zu entnehmen: hier[144]heißt es: *er wird vielen das Bündnis stärken eine Woche*[145] *lang,* und dort[146]heißt es: *man wird antworten: Weil sie das Bündnis des Herrn, des Gottes ihrer Väter, verlassen haben.* Dieser erwiderte: Hierbei heißt es *daselbst,* da aber nicht. – Überall, wo es *daselbst* heißt, ist also ewig zu verstehen; dagegen wandte man ein: [147]*Und ein Teil von ihnen, den Šimóniten, zog nach Šeír, fünfhundert Mann, an ihrer Spitze Pelaṭja, Neárja, Rephaja und Úziél, die Söhne Jišis; sie erschlugen die letzten Überreste der Ámaleqiter und blieben daselbst bis auf den heutigen Tag,* während doch Sanḥerib, der König von Ašur, längst hinaufgezogen ist und alle Länder durchein-

---

Antwort in die Mitte des vorangehenden Satzes geschoben. 140. Thr. 1,6. 141. Dh. alles, was in den Gemächern verwahrt ist. 142. Jud. 1,21. 143. Jer. 9,9. 144. Dan. 9,27. 145. Dh. ein Septennium. 146. Dt. 29,24; vorangehend (V. 22) heißt es: Schwefel und Salz das ganze Land. 147. iChr. 4,42,43. 148. Jes. 10,13.

andergemischt hat, wie es heißt:[148]*ich ließ die Grenzen der Völker verschwinden und ihre Vorräte plünderte ich!?* – Dies ist ein Einwand.

R. Naḥman sagte: Es wird gelehrt, die Weisen sagen, die [Bundes]lade war in der Kammer des Holzstalles versteckt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben es gelernt: Einst beschäftigte sich da ein Priester und bemerkte, daß ein Pflasterstein anders war als die anderen; da ging er und erzählte es einem Kollegen. Bevor er aber mit seiner Mitteilung zuende war, gab er seinen Geist auf. Nun wußte man mit Bestimmtheit, daß da die [Bundes]lade verborgen worden sei. – Womit war er beschäftigt? R. Ḥelbo erwiderte: Er befaßte sich mit seiner Axt. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Einst sonderten gebrechenbehaftete Priester[149]wurmstichiges Holz[150]aus, und die Axt des einen glitt ab und fiel da nieder; da kam ein Feuer hervor und verbrannte ihn.

R. Jehuda wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt: *und die Spitzen der Stangen waren zu sehen,* dagegen heißt es: *draußen aber waren sie nicht zu sehen;* wie ist dies zu erklären? Sie waren zu merken, nicht aber zu sehen. Ebenso wird gelehrt: *Die Spitzen der Stangen waren zu sehen;* man könnte glauben, sie ragten von ihrer Stelle nicht hervor, so heißt es: *die Stangen waren so lang.* Man könnte glauben, sie stießen den Vorhang durch und ragten hervor, so heißt es: *draußen aber waren sie nicht zu sehen.* Wie ist dies zu erklären? Sie stießen in den Vorhang und strotzten wie die zwei Brüste einer Frau hervor, wie es heißt:[151]*das Myrrhenbündel ist mir mein Geliebter, zwischen meinen Brüsten ruht er.*

R. Qaṭṭina sagte: Wenn die Jisraéliten zur Wallfahrt zogen, rollte man vor ihnen den Vorhang auf und zeigte ihnen die einander umschmiegenden Kherubim, indem man zu ihnen sprach: Schauet, eure Beliebtheit bei Gott gleicht der Liebe von Mann und Weib. R. Ḥisda wandte ein:[152]*Sie sollen nicht hineingehen, um die heiligen Dinge unbedeckt zu sehen,* und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, wenn die Geräte in das Futteral gelegt werden!? R. Naḥman erwiderte: Ebenso wie bei einer Braut: solange sie noch im Hause ihres Vaters weilt, ist sie ihrem Manne gegenüber zurückhaltend, sobald sie aber in das Haus ihres Schwiegervaters gekommen ist, ist sie ihrem Manne gegenüber nicht mehr[153]zurückhaltend. R. Ḥana b. R. Qaṭṭina wandte ein: Einst beschäftigte sich da ein Priester und bemerkte &c.!? Man erwiderte ihm: Du sprichst von dem Falle, wenn sie geschieden ist; ist sie geschieden, so kehrt die frühere Prüderie zurück[154]. – Von welchem wird hier gesprochen: wollte man sagen vom ersten Tempel, so war ja in diesem kein Vorhang, und wenn vom zweiten, so wären ja da keine Kherubim!? – Tatsächlich vom ersten, nur sind hier die Vorhänge vor den Türen gemeint. R. Zera sagte nämlich im Namen Rabhs: Dreizehn Vorhänge waren im Tempel, sieben vor den sieben Toren, zwei (einer) vor der Tür des Tempels und (einer) vor der Tür der Vorhalle, zwei vor dem Hinterraume und zwei diesem entsprechend[155] am Söller. R. Aḥa b.Jáqob erwiderte: Tatsächlich vom zweiten Tempel, denn gemalte[156]Kherubim waren in diesem wohl, wie es heißt: [157]*an allen Wänden des Gebäudes rundum ließ er anbringen &c.* [158]*Bilderwerk von Kherubim, Palmen und Blumengehängen und überzog sie unter genauer Anpassung an das Geschnitzte mit Gold.* Es heißt: [159]*alle miteinander*[160]*verschlungen;* was heißt: mit einander verschlungen? Col.b Rabba b.R. Šila erwiderte: Wie ein Mann sein Gespons umschmiegt.

---

[149] Die für den Opferdienst unzulässig sind. [150] Cf. supra Fol. 16a. [151] Cant. 1,13. [152] Num. 4,20. [153] Unmittelbar nach Empfang der Tora durften

Reš Laqiš sagte: Als die Nichtjuden in den Tempel drangen und die einander umschmiegenden Kherubim sahen, brachten sie sie auf die Straße hinaus und sprachen: Diese Jisraéliten, deren Segen Segen ist und deren Fluch Fluch ist, geben sich mit solchen Dingen ab! Sie verachteten sie dann, wie es heißt:[161]*all ihre Verehrer verachteten sie, denn sie sahen ihre Schande.*

DER ‘GRUNDSTEIN’ GENANNT WURDE. Es wird gelehrt: Von diesem aus ist die Welt[162]entstanden. Wir lernen also übereinstimmend mit dem, welcher sagt, die Welt sei von Çijon aus erschaffen worden. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagt, die Welt sei von ihrer Mitte aus erschaffen worden, denn es heißt:[163]*wenn der Staub zum Gußwerke zusammenfließt, und die Schollen aneinander kleben.* R. Jehošuá sagt, die Welt sei von ihren Seiten aus[164]erschaffen worden, denn es heißt:[165]*denn zum Schnee spricht er: falle zur Erde, und so auch zum Regengusse*[166] *und zu seinen gewaltigen Regengüssen.* R. Jiçḥaq der Schmied sagt, der Heilige, gepriesen sei er, warf einen Stein ins Meer und aus diesem entstand die Welt, denn es heißt:[167]*worauf sind ihre Pfeiler eingesenkt, oder wer hat ihren Eckstein hingeworfen.* Die Weisen sagen, sie sei von

---

sie sich Gott nicht zu sehr nähern, später aber wohl. [154] Dies ereignet sich im zweiten Tempel, nachdem Jisraél durch die Zerstörung des 1. Tempels von Gott geschieden war. [155] Über dem Allerheiligsten. [156] Eigentl. figürliche, als Ggs. zu den Kherubim der Bundeslade. [157] iReg. 6,29. [158] Ib. V. 35. [159] Ib. 7,36. [160] So nach der Auslegung des T. [161] Thr. 1,8. [162] Soll wohl heißen: die Erde, der Erdball. [163] Ij. 38,38. [164] Aus einem viereckigen Rahmen, der sich nach innen entwickelte (nach der Vorstellung, die Erde sei eine Scheibe). [165] Ij. 37,6. [166] Der Regen fällt von der Seite.

Çijon aus erschaffen worden, denn es heißt:[168]*ein Psalm Asaphs: Ein Gott der Götter ist der Herr,* und darauf folgt:[169]*aus Çijon, der Vollkommenheit der Schönheit,* von ihm aus hat die Schönheit der Welt sich entwickelt.

Es wird gelehrt: R. Eliëzer der Große sagte:[170]*Das ist die Geschichte des Himmels und der Erde, als sie erschaffen wurden; zur Zeit als Gott der Herr Erde und Himmel machte,* die Dinge des Himmels wurden vom Himmel aus erschaffen und die Dinge der Erde wurden von der Erde aus erschaffen; die Weisen sagen, diese auch jene wurden von Çijon aus erschaffen, denn es heißt: *ein Psalm Asaphs: Ein Gott der Götter ist der Herr, er redet und ruft die Erde vom Anfang der Sonne bis zu ihrem Untergange,* und darauf folgt: *aus Çijon, der Vollkommenheit der Schönheit, ist Gott erschienen;* von ihm aus hat die Schönheit der Welt sich entwickelt.

ALSDANN NAHM ER DAS BLUT VON DEM, DER ES UMRÜHRTE &c. Was heißt: wie ausholend? R. Jehuda sagte: Wie beim Schlagen[135]. Es wird gelehrt: Wenn er sprengt, sprengt er nicht auf die Fläche der Deckplatte, Fol. 55 sondern gegen die Kante derselben; wenn er aufwärts sprengt, richtet er den Hand[rücken] nach unten, und wenn er abwärts sprengt, richtet er den Hand[rücken] nach oben. — Woher dies[171]? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte im Namen R. Zeras: Die Schrift sagt:[172]*er sprenge es auf die Deckplatte und vor die Deckplatte hin.* Beim Bocke brauchte ja nicht gesagt zu werden, daß es abwärts erfolge, da dies vom Abwärtssprengen des Farren zu folgern wäre, und wenn es dennoch gesagt wird, so besagt dies, daß man [das Sprengen] aufwärts mit dem Sprengen nach vorn vergleiche: wie das Sprengen nach vorn nicht direkt darauf[173]erfolgt, ebenso erfolgt das Sprengen aufwärts nicht darauf. — Im Gegenteil: beim Farren brauchte ja nicht gesagt zu werden, daß es aufwärts erfolge, da dies vom Aufwärtssprengen des Bockes zu folgern wäre, und wenn es dennoch gesagt wird, so besagt dies, daß man [das Sprengen] nach vorn mit dem Sprengen aufwärts vergleiche: wie das Sprengen aufwärts darauf erfolgt, ebenso erfolgt das Sprengen nach vorn darauf!? — Was ist dies [für ein Einwand]: allerdings ist, wenn du sagst, beim Bocke werde [das Sprengen] abwärts zur Vergleichung gelehrt, beim Farren [das Sprengen] aufwärts wegen der Lehre der Schule des R. Eliëzer b.Jáqob erforderlich, denn in der Schule des R. Eliëzer b. Jáqob lehrten sie:[174]*vorn auf die Deckplatte, östlich,* dies sei eine Hauptnorm, daß überall, wo es *vorn* heißt, die Ostseite zu verstehen

---

167. Ij. 38,6. 168. Ps. 50,1. 169. Ib. V. 2. 170. Gen. 2,4. 171. Daß er nicht auf die Platte selbst sprengte, sondern nur in der Richtung aufwärts oder abwärts. 172. Lev. 16,15. 173. Vielmehr wird es nach unten gesprengt. 174.

sei; wozu ist aber, wenn du sagst, beim Farren werde [das Sprengen] aufwärts zur Vergleichung gelehrt, beim Bocke [das Sprengen] abwärts [zu lehren] erforderlich!?

Die Rabbanan lehrten: *Er sprenge es auf die Deckplatte und vor die Deckplatte*; wir lernen also wieviel beim Bocke aufwärts, einmal, da wir aber nicht wissen, wieviel beim Bocke abwärts, so folgern wir dies aus einem Schlusse: beim Bocke heißt es *Blut* [beim Sprengen] aufwärts, und ebenso heißt es *Blut* beim Bocke [beim Sprengen] abwärts, wie es beim Bocke aufwärts einmal erfolgt, ebenso erfolgt es auch abwärts einmal. Oder aber auf diese Weise: beim Farren heißt es *Blut* [beim Sprengen] abwärts, und ebenso heißt es *Blut* beim Bocke [beim Sprengen] abwärts, wie es beim Farren abwärts siebenmal erfolgt, ebenso erfolgt es beim Bocke abwärts siebenmal. Man beachte aber, wie es zu vergleichen ist: man vergleiche abwärts mit abwärts, nicht aber abwärts mit aufwärts. – Im Gegenteil: man vergleiche die Sache mit der Sache selbst, nicht aber mit einer anderen[175]!? – Es heißt: [172]*er verfahre mit seinem Blute so, wie er mit dem Blute des Farren verfuhr*; die Worte *wie er verfuhr* sind ja überflüssig, und wenn sie dennoch stehen, so besagt dies, daß alle Verfahren gleichmäßig sein müssen: wie beim Farren abwärts siebenmal, ebenso beim Bocke abwärts siebenmal. – Wir lernen also wieviel beim Farren und beim Bocke abwärts, siebenmal, da wir aber nicht wissen, wieviel beim Farren aufwärts, so folgern wir dies aus einem Schlusse: beim Bocke heißt es *Blut* [beim Sprengen] aufwärts, und ebenso heißt es *Blut* beim Farren [beim Sprengen] aufwärts, wie es beim Bocke aufwärts einmal erfolgt, ebenso erfolgt es auch beim Farren aufwärts einmal. Oder aber auf folgende Weise: beim Farren heißt es *Blut* [beim Sprengen] abwärts, und ebenso heißt es *Blut* beim Farren [beim Sprengen] aufwärts, wie es beim Farren abwärts siebenmal erfolgt, ebenso erfolgt es beim Farren aufwärts siebenmal. Man beachte aber, wie es zu vergleichen ist: man vergleiche aufwärts mit aufwärts, nicht aber aufwärts mit abwärts. – Im Gegenteil, man vergleiche die Sache mit der Sache selbst, nicht aber mit einer anderen[175]!? – Es heißt: *er verfahre mit seinem Blute so, wie er verfuhr*; die Worte *wie er verfuhr* sind ja überflüssig, und wenn sie dennoch stehen, so besagt dies, daß die Verfahren gleichmäßig sein müssen: wie beim Farren abwärts siebenmal, ebenso beim Bocke abwärts siebenmal, und wie beim Bocke aufwärts einmal, ebenso beim Farren aufwärts einmal.

Eins, eins und eins, eins und zwei. Die Rabbanan lehrten: Eins, eins

Lev. 16,14. 175. Das Verfahren beim Bocke, bezw. mit dem beim Farren. 176.

und eins, eins und zwei, eins und drei, eins und vier, eins und fünf, eins und sechs, eins und sieben – so R. Meír; R. Jehuda sagt: eins, eins und eins, zwei und eins, drei und eins, vier und eins, fünf und eins, sechs und eins, sieben und eins. Sie streiten aber nicht, vielmehr spricht einer von seiner Ortschaft und der andere von seiner Ortschaft[176]. – Alle stimmen jedoch überein, die erste Sprengung müsse mit jeder einzelnen mitgezählt werden; aus welchem Grunde? R. Eleåzar erklärte: Damit er sich bei den Sprengungen nicht irre[177]. R. Joḥanan erklärte: Die Schrift sagt:[174]*er sprenge vor die Deckplatte hin.* Es braucht ja nicht [abermals] *sprenge* zu heißen, wenn es aber dennoch [abermals] *sprenge* heißt, so lehrt dies, daß die erste Sprengung mit jeder besonders mitzuzählen ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn er sie nicht mitgezählt, aber sich auch nicht geirrt hat.

Hierauf kam er heraus und stellte es auf das goldene Gestell im Tempelschiffe. Dort wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Für die Pflicht-Vogelopfer waren da[178]keine Büchsen, wegen der Vermischung. Wegen welcher Vermischung? R. Joseph erwiderte: Wegen der Vermischung von pflichtigen mit freiwilligen. Abajje sprach zu ihm: Man könnte ja zwei angefertigt und auf diese geschrieben haben, welche für pflichtige und welche für freiwillige? – R. Jehuda hält nichts von der Col.b Aufschrift[179]. Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagte, da war nur ein Gestell. Zwei wohl deshalb nicht, weil er sie verwechseln könnte; aber man sollte doch zwei angefertigt und auf diese geschrieben haben, welches für den Farren und welches für den Bock! Vielmehr hält R. Jehuda nichts von der Aufschrift. Man wandte ein: Dreizehn Sammelbüchsen waren im Tempel, die mit Aufschriften versehen waren: Neue Šeqalim, alte Šeqalim, Vogelopfer, Brandopfertauben, Holz, Weihrauch, Gold zu Becken und sechs für freiwillige Spenden. Neue Šeqalim: die jährlichen Beiträge[180]; alte Šeqalim: wer im vergangenen Jahre nicht entrichtet hatte, entrichtet im laufenden Jahre; Vogelopfer, das sind Turteltauben; Brandopfertauben, das sind junge Tauben. Alles Brandopfer – so R. Jehuda[181]!? Als R. Dimi kam, sagte er: Im Westen erklärten sie, mit Rüchsicht auf ein Sündopfer, dessen Eigentümer vielleicht gestorben ist[182]. Berücksichtigen wir dies denn,

---

In einer Ortschaft setzte man die größere Zahl, bezw. die Zehner, nachher, in der anderen vorher. 177. Er machte zwischen jedem Sprengen eine Pause. 178. Im Tempel; cf. Seq. Abschn. VI. 179. Man verlasse sich darauf nicht, da man sie übersehen kann. 180. Die Tempelsteuer. 181. Die Büchsen waren also mit Aufschriften versehen. 182. Wenn jemand Geld für ein Sündopfer bestimmt hat u. gestorben ist, so ist das Geld zu vernichten; die Beträge für Sündopfer wurden daher nicht zusammen in eine Büchse gelegt, um eine Verwir haben ja gelernt, daß, wenn jemand sein Sündopfer aus dem Überseelande geschickt hat, man es darbringe, in der Annahme, daß er lebe!? – Vielmehr, mit Rücksicht auf ein Sündopfer, dessen Eigentümer sicher gestorben ist. – Man kann ja vier Zuz[183] aussondern und sie ins Wasser werfen, sodaß das übrige [Geld] erlaubt ist!? – R. Jehuda hält nichts von der fiktiven Feststellung[184]. – Woher dies, vielleicht aus dem, was wir gelernt haben: Wenn jemand am Vorabend des Šabbaths bei einbrechender Dunkelheit[185] bei Samaritanern Wein kauft, so spreche er: ‘zwei Log, die ich absondern werde, sollen Fol. 56 Hebe, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt sein’; diesen lasse er [durch Geld] ausgeweiht sein, und er darf sofort trinken – so R. Col. b Meír; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón verbieten dies. Demnach gibt es keine fiktive Feststellung. Aber wieso denn, vielleicht ist es da anders, wie er auch den Grund lehrt: Sie sprachen zu R. Meír: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn der Schlauch platzt, er rückwirkend Unverzehntetes getrunken haben wird!? Er erwiderte ihnen: Wenn er platzt[186]!? – Vielmehr, dies ist aus einer Lehre Ajos zu entnehmen, denn Ajo lehrte: R. Jehuda sagt, niemand könne sich bedingungsweise zwei Eventualitäten gleichzeitig vorbehalten; vielmehr, kommt der Gelehrte[187] aus der Ostseite, so ist ein Érub nach Osten giltig, und wenn aus der Westseite, so ist ein Érub nach Westen giltig, jedoch nicht da und dort. Dagegen wandten wir ein: Da und dort wohl deshalb nicht, weil es keine fiktive Feststellung gibt, ebenso sollte es keine fiktive Feststellung geben, auch wenn nach Osten oder nach Westen[188]!? Darauf erwiderte R. Joḥanan: Wenn der Gelehrte bereits eingetroffen war. – Wenn du nun erklärst, R. Jehuda halte nichts von der fiktiven Feststellung, wohl aber halte er von der Aufschrift, so sollte man doch nach ihm für den Versöhnungstag zwei [Gestelle] herrichten und diese mit Aufschriften[189] versehen!? – Der Hochpriester könnte sie wegen seiner Schwäche übersehen. Wolltest du dem nicht zustimmen, so könnte er sie ja auch ohne Aufschrift [unterscheiden], denn das eine ist mehr, und das andere ist weniger, und wenn du erwidern wolltest, er nehme nicht das ganze [Blut] auf, so sagte ja R. Jehuda, der

---

mischung, wodurch auch das übrige untauglich werden würde, zu vermeiden. [183] Den Betrag für eine Taube. [184] Daß es gerade diese 4 Zuz sind, die für das betreffende Sündopfer bestimmt waren. [185] Wo keine Zeit mehr da ist, die weiter genannten priesterl. Abgaben abzusondern; am Šabbath ist dies verboten. [186] Damit ist nicht zu rechnen. [187] Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn jemand einen Érub niederlegt, um zum Empfange eines Gelehrten außerhalb des Šabbathgebietes gehen zu dürfen; cf. Er. Fol. 36b. [188] Da er beim Niederlegen des Érub nicht weiß, aus welcher Seite der Gelehrte kommen wird. [189] Welches für den Farren u. welches für den Bock bestimmt ist. 190.

Schlachtende müsse das ganze Blut des Farren aufnehmen, denn es heißt:[190]*das ganze Blut des Farren gieße er auf den Grund des Altars.* Wolltest du einwenden, es könnte davon vergossen werden, so ist ja dieses hell und jenes dunkel. Du mußt also erklären, der Hochpriester würde wegen seiner Schwäche darauf nicht geachtet haben, ebenso würde er wegen seiner Schwäche auch [auf die Aufschriften] nicht geachtet haben.

Einst trat jemand vor Raba und rezitierte: Hierauf kam er heraus und stellte es auf das zweite Gestell im Tempel; er nahm das Blut des Farren und setzte das Blut des Bockes ab. Da sprach er zu ihm: Eines nach den Rabbanan und eines nach R. Jehuda[191]!? Sage vielmehr: er stellte das Blut des Bockes hin und nahm das Blut des Farren.

DANN SPRENGTE ER DAVON GEGEN DEN VORHANG, GEGENÜBER DER [BUNDESLADE VON AUSSEN. Die Rabbanan lehrten:[192]*Und ebenso verfahre er mit dem Offenbarungszelte*; was besagt dies? Wie er im Allerinnersten sprengt, so sprenge er auch im Tempelschiffe; wie er im Allerinnersten vom Blute des Farren einmal aufwärts und siebenmal abwärts sprengt, ebenso sprenge er auch im Tempelschiffe; und wie er im Allerinnersten vom Blute des Bockes einmal aufwärts und siebenmal abwärts sprengt, ebenso sprenge er auch im Tempelschiffe.[192]*Der unter ihnen ist, inmitten ihrer Unreinigkeiten*; selbst wenn sie unrein sind, befindet sich die Göttlichkeit unter ihnen. Einst sprach ein Minäer zu R. Ḥanina: Nun seid ihr entschieden unrein, denn es heißt:[193]*ihrer Unreinigkeit an ihren Säumen.* Fol. 57 Dieser erwiderte: Komm und siehe, was von ihnen geschrieben steht: *der unter ihnen ist, inmitten ihrer Unreinigkeiten,* selbst wenn sie unrein sind, befindet sich die Göttlichkeit unter ihnen. — Kann denn aus dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden[194]!? — Hierbei erfolgt es durch sich selbst[195]nebst einem anderen, und dies ist keine Vergleichung. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, dies sei keine Vergleichung, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, dies sei eine Vergleichung!? — Nur die Orte werden von einander[196]gefolgert. Wenn du aber willst, sage ich: er folgert [die Spren-

---

Lev. 4,7. 191. Im 1. Satze spricht er von 2 Gestellen, nach den Rabbanan, im 2. hingegen sagt er, daß er das Blut des Farren u. das des Bockes absetzte, wonach da nur ein Gestell war, nach R. Jehuda. 192. Lev. 16,16. 193. Thr. 1,9. 194. Die Anzahl der Sprengungen im Allerheiligsten wird durch eine Vergleichung gefolgert (cf. supra Fol. 55a.), wieso kann nun hiervon auf das Sprengen im Tempelschiffe gefolgert werden. 195. Das Sprengen aufwärts u. abwärts wird sowohl beim Farren als auch beim Bocke genannt, u. nur die Anzahl der Sprengungen wird von einander auf einander gefolgert. 196. Bei der 2. Folgerung handelt es sich um keine neue Lehre, sondern die Ausdehgungen] außerhalb und innerhalb [des Allerheiligsten] gleichzeitig[197].

Es wird gelehrt: Wenn er sprengt, sprenge er nicht direkt auf den Vorhang, sondern gegen den Vorhang. R. Eleâzar b. Jose sprach: Ich habe ihn in Rom gesehen, und es waren darauf viele Spritzer vom Blute des Farren und des Bockes des Versöhnungstages. – Vielleicht waren sie vom Farren wegen Irrens der Gemeinde[198]oder den Böcken wegen Götzendienstes[199]!? – Er sah, daß sie in der Reihenfolge[200]waren. Desgleichen haben wir auch vom Farren wegen Irrens der Gemeinde gelernt: Wenn er sprengte, durften [die Spritzer] nicht den Vorhang berühren; haben sie ihn berührt, so ist nichts dabei. R. Eleâzar b. Jose sprach: Ich habe ihn in Rom gesehen, und es waren darauf viele Spritzer vom Blute des Farren wegen Irrens der Gemeinde und der Ziegenböcke wegen Götzendienstes. – Vielleicht waren sie vom Farren und vom Bocke des Versöhnungstages!? – Er sah, daß sie nicht in der Reihenfolge[200]waren.

Ist ihm das Blut [des einen] mit dem Blute [des anderen][201]vermischt worden, so sprenge er, wie Raba sagte, einmal aufwärts und siebenmal abwärts, und dies wird ihm für diesen und für jenen angerechnet. Als man dies R. Jirmeja vortrug, sprach er: Die dummen Babylonier, da sie in einem finsteren Lande wohnen, lehren sie auch finstere Dinge. Demnach erfolgt ja die Aufwärts[sprengung] des Bockes vor der Abwärts[sprengung] des Farren, und die Tora sagt:[202]*wenn er vollendet hat die Sühne des Heiligtums,* zuerst vollendet er sie durch das Blut des Farren und nachher vollendet er sie durch das Blut des Bockes. Vielmehr, sagte R. Jirmeja, sprenge er zuerst einmal aufwärts und siebenmal abwärts für den Farren und nachher einmal aufwärts und siebenmal abwärts für den Bock.

Ist ihm bei den letzten Sprengungen[203]das Blut [des einen] mit dem Blute [des anderen] vermischt worden, so sprenge er, wie R. Papa vor Raba lehren wollte, siebenmal abwärts für den Farren und den Bock und darauf einmal aufwärts für den Bock; da sprach Raba zu ihm: Bis jetzt nannten sie uns Dumme, jetzt aber können sie uns Dümmste der Dummen nennen: wir belehren sie, und sie lernen nichts. Demnach erfolgt ja das Abwärts[sprengen] des Bockes vor dem Aufwärts[sprengen] des Bockes, und die Tora sagt, man sprenge zuerst aufwärts
Col.b und nachher abwärts. Vielmehr, sagte Raba, sprenge er zuerst sieben-

---

nung auf einen anderen Raum. 197. Durch eine Vergleichung, u. nicht erst hinsichtlich des Farren u. des Bockes von einander, u. dann erst hinsichtlich der Sprengungen außerhalb von diesen. 198. Cf. Lev. 4,13. 199. Cf. Num. 15,24. 200. Von oben nach unten. 201. Vom Farren und vom Bocke. 202. Lev. 16,20. 203. Nachdem er vom Blute des Farren aufwärts gesprengt hat.

mal abwärts für den Farren und nachher einmal aufwärts und siebenmal abwärts für den Bock.

Haben sich ihm beide [Blut]becher vermischt, so sprenge er, sprenge wiederum und wiederum, dreimal[204].

Ist ihm ein Teil des Blutes vermischt worden und ein Teil nicht, so ist es selbstverständlich, daß er, wenn er sprengt, das unvermischte sprenge, aber gilt [das vermischte] als Rest und ist auf das Fundament[205] zu gießen, oder gilt es als verdrängt[206] und ist in den Kanal zu gießen? R. Papa erwiderte: Auch nach demjenigen, welcher sagt, ein Becher mache den anderen[207] zum Reste, gilt dies nur von dem Falle, wenn man [den anderen], wenn man es wollte, zum Sprengen verwenden könnte, nicht aber hierbei, wo er [den anderen], wenn er es wollte, nicht zum Sprengen verwenden könnte. R. Hona, Sohn des R. Jehošua, sprach zu R. Papa: Im Gegenteil, auch nach demjenigen, welcher sagt, ein Becher mache den anderen[207] zum verdrängten, gilt dies nur von dem Falle, wenn dies mit Absicht erfolgt, nicht aber in dem Falle, wenn es ohne Absicht erfolgt. Es wird nämlich gelehrt: Oben[208] heißt es: *und das Blut gieße er,* und unten[209] heißt es: *und das ganze Blut gieße er.* Woher daß, wenn er das Blut des Sündopfers in vier Becher aufgenommen und aus jedem auf je [ein Horn] gesprengt hat, alle Reste auf das Fundament zu gießen sind? Es heißt: *und das ganze Blut gieße er.* Man könnte glauben, auch wenn alle vier Sprengungen aus einem, so heißt es: *und das Blut gieße er,* nur dieses ist auf das Fundament zu gießen, die übrigen aber sind in den Kanal zu gießen. R. Eleázar b.R. Šimón sagte: Woher, daß, wenn er das Blut des Sündopfers in vier Becher aufgenommen und alle vier Sprengungen aus einem derselben gesprengt hat, [auch] alle übrigen auf das Fundament zu gießen sind? Es heißt: *und das ganze Blut gieße er.* — Und R. Eleázar b.R. Šimón, es heißt ja auch: *und das Blut gieße er*!? R. Aši erwiderte: Dies schließt das aus, was im Halse des Tieres zurückbleibt.

ALSDANN SCHÜTTETE ER DAS BLUT DES FARREN IN DAS BLUT DES BOCKES. Wir lernen also übereinstimmend mit dem, welcher sagt, man vermische [das Blut zum Sprengen] auf die Hörner[210]. Es wird nämlich gelehrt: R. Jošija und R. Jonathan [streiten]; einer sagt, man vermische es, und einer sagt, man vermische es nicht. Es ist zu beweisen, daß R. Jošija es ist, welcher sagt, man vermische es, denn er sagt, auch wenn es nicht 'zusammen' heißt, sei es ebenso, als hieße es 'zusammen'[211]. – Du kannst auch sagen, daß es R. Jonathan ist, denn hierbei ist es anders, da es *einmal*[212]heißt. – Dieser Erwiderung widersprechend wird gelehrt:[213]*Er soll vom Blute des Farren und vom Blute* Fol. 58 *des Bockes nehmen*; sie müssen vermischt sein – so R. Jošija; R. Jonathan sagt, dieses besonders und jenes besonders. R. Jošija sprach zu ihm: Es heißt ja bereits: *einmal*!? R. Jonathan entgegnete ihm: Es heißt ja bereits: *vom Blute des Farren und vom Blute des Bockes*; [das Wort] *einmal* besagt vielmehr: einmal und nicht zweimal vom Blute des Farren, einmal und nicht zweimal vom Blute des Bockes. Ein anderes lehrt: *Er soll vom Blute des Farren und vom Blute des Bockes nehmen,* sie müssen mit einander vermischt sein. Du sagst, sie müssen mit einander vermischt sein, vielleicht ist dem nicht so, sondern von diesem besonders und von jenem besonders? Es heißt: *einmal.* Anonym nach R. Jošija.

---

[204] Abwechselnd aus dem einen u. dem anderen Gefässe, sodaß das Blut des Farren auf jeden Fall vor dem des Bockes gesprengt wird. [205] Des Altars; cf. Zeb. 47a. [206] Da es zum Sprengen nicht verwendet worden ist. [207] Wenn der Priester das Blut in 2 Becher aufnimmt. [208] Beim Sündopfer eines Fürsten, Lev. 4,25. [209] Beim Sündopfer eines Privaten; ib. V. 34. [210] Des

UND TAT DAS VOLLE [BECKEN] IN EIN LEERES. Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn er ein Becken in ein anderes legt und darin das Blut aufnimmt: bildet eine Sache gleicher Art eine Trennung[214] oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: und tat das volle [Becken] in ein leeres. Dies heißt wohl, er setzte das volle Becken in ein leeres Becken. – Nein, er schüttete [das Blut] aus dem vollen Becken in ein leeres Becken. – Dies lehrt ja schon der Anfangssatz: er schüttete das Blut des Farren in das Blut des Bockes!? – Um sie besonders gut durchzurühren. – Komm und höre: Stand er[215]auf Geräten oder auf dem Fuße seines Nächsten, so ist es untauglich[216]. – Anders ist der Fuß, den er nicht fortnehmen[217]kann. Manche sagen, er fragte wie folgt: Ist dies eine regelrechte Dienstverrichtung oder nicht? – Komm und höre: In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: [218]*Alle Dienstgeräte, mit denen sie den Dienst im Heiligtume zu besorgen pflegen*; zwei Geräte und ein Dienst[219].

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn er das Becken mit Bast ausgelegt und in dieses das Blut aufgenommen hat; gilt es, da es verschiedene Arten sind, als Trennung oder nicht: gilt es nicht als

---

inneren Altars. [211] Vgl. hierüber Syn. 66a; auch hierbei ist das Blut des Farren und des Bockes zusammen zu sprengen, obgleich dieses Wort nicht gebraucht wird. [212] Cf. Ex. 30,10; man muß das Blut zusammenmischen u. einmal sprengen. [213] Lev. 16,18. [214] Das Blut ist von dem Becken, das der Priester in der Hand hält, durch ein anderes getrennt. [215] Der Priester bei der Aufnahme des Blutes. [216] Der Fuß seines Nächsten ist eine Sache gleicher Art. [217] Eigentl. seiner Eigenschaft enthoben; jener ist beim Dienste u. kann ihn nicht abbrechen. [218] Num. 4,12. [219] Das W. 'Geräte' wird in der Mehrzahl u. das W. 'Dienst' in der Einzahl gebraucht. [220] Diese Lehre spricht von

Trennung, da [das Blut durch den Bast] durchdringt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: Er sprenge von dem [Wasser], das bis zum Schwamme reicht[220]. – Anders das Wasser, das dünnflüßig ist. Manche sagen, er habe wie folgt entschieden: Beim Blute ist es zulässig, bei der Faustfülle[221] ist es unzulässig.

[222] *Sodann gehe er zum Altar hinaus, der vor dem Herrn steht,* das ist Col.b
der goldene Altar. Wo fängt er an, wenn er mit der Entsündi- v
gung[223] abwärts beginnt? Am nordöstlichen Horn, [dann folgt] das
nordwestliche, südwestliche und südöstliche. Wo er beim Sünd-
opfer am äusseren Altar beginnt, da hörte er am inneren Altar
auf. R. Eliézer sagte: Er stand an einer Stelle und entsündigte,
und alle sprengte er von unten nach oben, ausgenommen das vor
ihm befindliche, auf das er von oben nach unten sprengte. Dann vi
sprengte er siebenmal auf den Glanz des Altars, und den Rest
des Blutes goss er auf das westliche Fundament des äusseren
Altars; das des äusseren Altars[224] goss er auf das südliche Funda-
ment. Beides vermischte sich im Kanal und gelangte in den Qidron-
bach; sodann wurde es den Gärtnern als Dung verkauft, und dabei
gilt das Gesetz von der Veruntreuung[225].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Sodann gehe er zum Altar hinaus*; was lehrt dies? R. Neḥemja erklärte: Wir finden, daß der Priester beim Farren wegen Irrens der Gemeinde[226] außerhalb des Altars[227] steht und gegen den Vorhang sprengt; man könnte nun glauben, hierbei ebenso, so heißt es: *sodann gehe er zum Altar hinaus,* wonach er sich vorher innerhalb des Altars befunden haben muß. Ein Anderes lehrt: [228]*Vor dem Herrn*; was lehrt dies? R. Neḥemja erklärte: Wir finden, daß der Priester beim Farren und dem Bocke des Versöhnungstages innerhalb des Altars[229] steht und gegen den Vorhang sprengt, man könnte nun glauben, hierbei ebenso, so heißt es:[228]*des Altars des Gewürz-Räucherwerkes, der vor dem Herrn im Offenbarungszelte steht,* der Altar vor dem Herrn, nicht aber der Priester vor dem Herrn. Wie mache er es? Er stehe außerhalb des Altars und sprenge.

---

der Zubereitung des Entsündigungswassers aus der Asche der roten Kuh; cf. Par. VI,3; hier wird also gelehrt, daß der Schwamm nicht als Trennung gilt. 221. Vom Speisopfer. 222. Lev. 16,18. 223. Den Sprengungen. 224. Den Rest des Opferblutes, das an den äußeren Altar gesprengt wird. 225. Am Geheiligten; die Nutznießung ohne Entschädigung ist verboten. 226. Cf. Lev. 4,13; so besser in Handschriften in unserem Texte: der wegen aller Gebote dargebracht wird. 227. Vor diesem und nicht zwischen diesem u. dem Vorhang. 228. Lev. 4,7. 229. Zwischen

WENN ER MIT DER ENTSÜNDIGUNG ABWÄRTS BEGINNT &C. Die Rabbanan lehrten: Er beginnt mit der Entsündigung abwärts. Wo beginnt er? Am südöstlichen Horn, [dann folgt] das südwestliche, nordwestliche und nordöstliche – so R. Áqiba; R. Jose der Galiläer sagt, am nordöstlichen, [dann folgt] das nordwestliche, südwestliche und südöstliche. Wo er nach R. Jose dem Galiläer beginnt, da hört er nach R. Áqiba auf, und wo er nach R. Áqiba beginnt, da hört er nach R. Jose dem Galiläer auf. – Alle stimmen also überein, daß er nicht mit dem Horn beginnt, auf das er zuerst[230] stößt: Weshalb? Šemuel erwiderte: Die Schrift sagt: *sodann gehe er zum Altar hinaus,* erst wenn er über den ganzen Altar gegangen ist. – Aber auch nach R. Áqiba sollte er ihn ja nach rechts umkreisen!? Man müßte also sagen, sie streiten über eine Lehre des Rami b.Jeḥezqel, denn Rami b.Jeḥezqel sagte: Vom Meere, das Šelomo errichtete, [heißt es:][231] *er stand auf zwölf Rindern; drei waren gegen Norden gewandt, drei gegen Westen, drei gegen Süden und drei gegen Osten; das Meer aber ruhte oben auf ihnen, und alle ihre Hinterteile waren nach innen gewandt;* dies lehrt, daß man bei allen Wendungen, die zu machen sind, sich stets [östlich] nach rechts wende. Einer hält also von der Lehre des Rami b.Jeḥezqel und einer hält nichts von der Lehre des Rami b.Jeḥezqel. – Nein, alle halten sie wohl von der Lehre des Rami b.Jeḥezqel, nur besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des inneren [Altars] vom äußeren, und einer ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich des inneren vom äußeren. – Sollte er doch nach R. Áqiba, auch wenn er nicht hinsichtlich des inneren vom äußeren folgert, nach Belieben so oder so[232] verfahren!? – R. Áqiba kann dir erwidern: eigentlich sollte er mit dem Horne beginnen, auf das er zuerst stößt, denn Reš Laqiš sagte, man dürfe an gottgefälligen Handlungen nicht vorübergehen, nur tut er dies deshalb nicht, weil es heißt: *sodann gehe er zum Altar hinaus,* erst wenn er über den ganzen Altar gegangen ist, und wenn er an diesem Horn[233] gesprengt hat, wende er sich zu dem, mit dem er von vornherein beginnen sollte. Wenn du willst, sage ich: wenn wir der Ansicht wären, die Umkreisung [des Fol. 59 Altars] erfolge mit den Füßen, so würden alle zugeben, daß wir hinsichtlich des inneren vom äußeren folgern, ihr Streit aber besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, die Umkreisung erfolge mit der Hand[234], und einer ist der Ansicht, die Umkreisung erfolge mit den Füßen. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, die Umkrei-

---

diesem und dem Vorhang. [230] Er kommt aus der Westseite u. müßte zuerst auf das südwestl. od. nordwestl. Horn stoßen. [231] iReg. 7,25; iiChr. 4,4. [232] Und nicht durchaus links. [233] Das südöstliche. [234] Der Priester steht sung erfolge mit der Hand, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich der Umkreisung mit der Hand von der Umkreisung mit den Füßen, und einer ist der Ansicht, man folgere dies nicht. – Ist R. Jose der Galiläer denn der Ansicht, die Umkreisung erfolge mit der Hand, wenn er im Schlußsatze lehrt, R. Eliézer sagt, er stand auf einer Stelle und entsündigte, so ist ja der erste Tanna nicht dieser Ansicht!? – Am richtigsten ist vielmehr unsere frühere Antwort: einer ist der Ansicht, die Umkreisung erfolge mit der Hand, und einer ist der Ansicht, die Umkreisung erfolge mit den Füßen. Wenn du aber willst, sage ich, ihr Streit bestehe in folgendem: einer ist der Ansicht, die Umkreisung des inneren Altars gleiche der Umkreisung des äußeren Altars, und einer ist der Ansicht, der ganze innere Altar stand auf dem Raume eines Horns des äußeren Altars[235].

Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagte: Zwei Hochpriester waren vom ersten Tempel zurückgeblieben, einer erzählte, er habe die Umkreisung nur mit der Hand gemacht, und der andere erzählte, er habe die Umkreisung mit den Füßen gemacht. Dieser begründete seine Worte und jener begründete seine Worte. Dieser begründete seine Worte: die Umkreisung des inneren Altars gleicht der Umkreisung des äußeren Altars; jener begründete seine Worte: der ganze innere Altar stand auf dem Raume eines Horns des äußeren.

R. ELIÉZER SAGTE: ER STAND AN EINER STELLE UND ENTSÜNDIGTE. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna? – Die des R. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Meír sagte im Namen R. Eliézers, er stand auf einer Stelle, entsündigte, und auf alle sprengte er von oben nach unten, ausgenommen das schrägüber befindliche, auf das er von unten nach oben sprengte. R. Jehuda sagte im Namen R. Eliézers, er stand auf einer Stelle und entsündigte, und auf alle sprengte er von unten nach oben, ausgenommen das vor ihm befindliche, auf das er von oben nach unten sprengte, damit seine Kleider nicht schmutzig werden.

DANN SPRENGTE ER AUF DEN GLANZ DES ALTARS. Was heißt Glanz? Rabba b.R. Šila erwiderte: Die Mitte[236] des Altars, denn die Leute pflegen zu sagen: glänzt der Glanz, so ist es die Mitte des Tages. Man wandte ein: Wenn er sprengt, sprenge er nicht auf die Asche, auch nicht auf die Kohlen, vielmehr scharre er die Asche nach beiden Seiten und sprenge!? Vielmehr, erklärte Rabba b.R. Šila, auf das Dach des Altars, wie es heißt:[237] *wie der Himmel selbst an Glanz*[238].

---

auf seinem Platze, u. nur die Sprengungen erfolgen rings um den Altar. [235] Jedes Horn des äußeren Altars hatte eine Quadratelle, die ganze Größe des inneren Altars. [236] Wörtl. die Hälfte, der Seitenwand. [237] Ex. 24,10. [238].

Es wird gelehrt: Ḥananja sagt, er sprenge[239] gegen die nördliche Seite: R. Jose sagt, er sprenge gegen die südliche Seite. – Worin besteht ihr Streit. – Einer ist der Ansicht, die Tür habe sich südlich befunden, und einer ist der Ansicht, die Tür habe sich nördlich befunden. – Alle stimmen überein, daß er auf das Dach an der Stelle sprenge, wo er mit den Sprengungen der Hörner aufgehört hat: aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[240] *er soll ihn reinigen und heiligen,* wo er ihn geheiligt, da seine Reinigung[241].

Den Rest des Blutes goss er auf das westliche Fundament des äusseren Altars. Denn die Schrift sagt:[242] *das ganze Blut des Farren gieße er,* und wenn er herauskommt, stößt er zuerst auf dieses.

Des äusseren Altars goss er auf das südliche Fundament. Die Rabbanan lehrten:[242] *Das Fundament des Altars,* das ist das südliche Fundament. Du sagst, das südliche Fundament, vielleicht ist dem nicht so, sondern das westliche Fundament!? Ich will dir sagen, hinsichtlich seines Herabsteigens von der Altarrampe ist es von seinem Herauskommen aus dem Tempel zu folgern: wie es bei seinem Herauskommen aus dem Tempel in der Nähe erfolgt, nämlich am westlichen Fundamente, ebenso erfolge es auch bei seinem Herabsteigen von der Altarrampe in der Nähe, nämlich am südlichen Fundamente.

Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagt, beides am westlichen Fundamente, R. Šimón b. Joḥaj sagt, beides am südlichen Fundamente. – Allerdings ist R. Jišmáél der Ansicht, man folgere hinsichtlich dessen, wobei es nicht angegeben ist, von dem, wobei es angegeben[243] ist, was ist aber der Grund des R. Šimón b. Joḥaj? R. Aši erwiderte: Er ist der Ansicht, die Tür habe sich südlich befunden. In der Schule R. Jišmáéls wurde im Namen der Schule des R. Šimón b. Joḥaj gelehrt: Das eine und das andere am südlichen Fundamente. Als Merkzeichen diene dir: die Männer zogen den Mann heran[244].

Beides vermischte sich im Kanal und gelangte &c. Die Rabbanan lehrten: Beim Blute begeht man eine Veruntreuung – so R. Meír und Col.b R. Šimón; die Weisen sagen, man begehe daran keine Veruntreuung. Sie streiten nur, ob rabbanitisch, nach der Tora aber begeht man daran keine Veruntreuung. Woher dies? Úla erwiderte: Die Schrift sagt:[245] *euch,* es gehört euch. In der Schule R. Šimóns lehrten sie: [245] *Zur Sühne,* ich habe es zur Sühne bestimmt, nicht aber zur Verun-

---

Cf. supra Fol. 15a Anm. 271.

[239] Die 7 Sprengungen gegen den Vorhang.

[240] Lev. 16,19.

[241] Durch die Sprengung gegen den Vorhang.

[242] Lev. 4,7.

[243] Beim inneren Altar wird angegeben, daß das Blut auf das westliche Fundament auszugießen sei, nicht aber beim äußeren.

[244] Die Schule RŠ.s gewann RJ. für ihre Ansicht.

[245] Lev. 17,11.

[246] Vom Altar; sie ist zur

treuung. R. Joḥanan erklärte: Die Schrift sagt:[245]*es*, es ist vor der Sühne, was nach der Sühne: wie man nach der Sühne daran keine Veruntreuung begeht, ebenso begeht man vor der Sühne daran keine Veruntreuung. – Vielleicht nach der Sühne, was vor der Sühne: wie man vor der Sühne daran eine Veruntreuung begeht, ebenso begeht man daran eine Veruntreuung nach der Sühne!? – Du hast nichts, woran man eine Veruntreuung begeht, nachdem das Gebot damit ausgeübt worden ist. – Etwa nicht, dies war ja beim Abheben der Asche[246] der Fall!? – Vom Abheben der Asche und den Priestergewändern lehren Fol. 60 zwei Schriftverse dasselbe[247], und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu entnehmen. – Allerdings nach den Rabbanan, die erklären:[248]*er lege sie da nieder*, dies lehre, daß sie verwahrt werden[249]müssen, wie ist es aber nach R. Dosa zu erklären, welcher sagt, die [hoch]priesterlichen Gewänder seien für einen gemeinen Priester verwendbar!? – Vom Abheben der Asche und vom genickbrochenen[250]Kalbe lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu entnehmen. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei nichts zu entnehmen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu entnehmen!? – Bei diesen sind zwei Ausschließungen vorhanden:[251]*er lege sie*, und:[252]*dem das Genick gebrochen wurde*. – Wozu sind beim Blute alle drei Schriftverse[253]nötig? – Einer schließt es vom Übriggebliebenen[254]aus, einer schließt es von der Veruntreuung aus und einer schließt es von der Unreinheit[255]aus. Es ist aber kein Schriftvers nötig, es von der Verwerflichkeit auszuschließen, denn wir haben gelernt, daß man wegen des Verwerflichen schuldig sei, wenn die Sache Erlaubtmachendes[256]hat, ob für Menschen oder für den Altar, während das Blut andere Erlaubtmachendes ist.

vii WENN ER VON ALL DEN DIENSTVERRICHTUNGEN DES VERSÖHNUNGSTAGES, DIE IN IHRER REIHENFOLGE AUFGEZÄHLT SIND, EINE [SPÄTERE] FRÜHER [ALS DIE ANDERE] VERRICHTET HAT, SO HAT ER NICHTS GETAN. HAT ER DAS

Nutznießung verboten, somit begeht man daran eine Veruntreuung. [247] Sowohl bei der abgehobenen Asche als auch bei den Priestergewändern heißt es, daß der Priester sie an Ort u. Stelle zurücklasse. [248] Lev. 16,23. [249] Sie dürfen nicht mehr benutzt werden. [250] Cf. Dt. 21,1ff.; auch dieses muß an Ort und Stelle begraben werden. [251] Lev. 6,3. [252] Dt. 21,6. [253] Die oben bei den 3 Erklärungen aufgezählt werden. [254] Das Essen von übriggebliebenem Opferfleische ist nach Ablauf der dafür bestimmten Frist verboten, übriggebliebenes Blut ist nur als Blut, nicht aber als Übriggebliebenes verboten; durch den Genuß desselben begeht man nur eine Sünde. [255] Es ist verboten, Opferfleisch in Unreinheit zu essen; cf. Anm. 254. [256] Durch die Sprengung werden die Opferglieder für den Altar erlaubt (zur Verbren-

Blut des Bockes vor dem Blute des Farren [gesprengt], so sprenge er nach dem Blute des Farren das Blut des Bockes abermals. Ist vor Beendigung der Sprengungen innerhalb [des Allerheiligsten] das Blut ausgegossen worden, so hole er anderes Blut und beginne [die Sprengungen] innerhalb von vorne. Ebenso im Tempelschiffe und ebenso am goldenen Altar, denn sie sind alle besondere Entsündigungen für sich. R. Eleázar und R. Šimón sagen, wo er unterbrochen hat, da beginne er.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn er von all den Dienstverrichtungen des Versöhnungstages, die in ihrer Reihenfolge aufgezählt sind, eine [spätere] früher [als die andere] verrichtet hat, so hat er nichts getan. R. Jehuda sagte: Dies gilt nur von den Dienstverrichtungen, die innerhalb in weißen Gewändern zu erfolgen haben, bei Dienstverrichtungen aber, die außerhalb in weißen Gewändern zu erfolgen haben, ist, wenn er eine [spätere] früher [als die andere] verrichtet hat, was geschehen ist, giltig. R. Neḥemja sagte: Dies sagten sie nur von Dienstverrichtungen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb in weißen Gewändern zu erfolgen haben, bei Dienstverrichtungen aber, die außerhalb in goldenen Gewändern zu erfolgen haben, ist, was geschehen ist, giltig. R. Joḥanan sprach: Beide folgerten sie es aus ein und demselben Col.b Schriftverse:[257]*das soll euch als eine Satzung für alle Zeiten gelten. daß einmal im Jahre &c.* R. Jehuda ist der Ansicht, [dies beziehe sich] auf den Ort, da die Sühne einmal im Jahre erfolgt, und R. Neḥemja ist der Ansicht, auf die Dinge, durch die einmal im Jahre die Sühne erfolgt[258]. — Wird denn, nach R. Jehuda, hier von einem Orte gesprochen!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Jehudas: es heißt *das* und es heißt *einmal*, eines schließt die weißen Gewänder[259]außerhalb aus und eines schließt die goldenen Gewänder aus. — Und R. Neḥemja!? — Eines schließt die goldenen Gewänder aus und eines schließt das zurückbleibende [Blut] aus, daß es nämlich davon[260]nicht abhängig ist. — Und R. Jehuda!? — Ist [die Reihenfolge bei anderen[261]] unerläßlich, so ist sie [auch hierbei] unerläßlich, und ist sie [bei anderen] nicht unerläßlich, so ist sie [auch hierbei] nicht unerläßlich. Wie gelehrt wird: [262]*Wenn er vollendet hat die Sühne des Heiligtums,* hat er gesühnt, so hat er es vollendet, hat er nicht gesühnt, so hat er es nicht vollendet — so R. Áqiba. R. Jehuda sprach zu ihm: Weshalb sollten wir nicht aus-

---

nung), ebenso das Fleisch für den Eigentümer zum Essen durch das Fortgießen des Blutes. 257. Lev. 16,34. 258. Sowohl der Ort als auch die Kleider. 259. Die Dienstverrichtungen, die in diesen erfolgen. 260. Von der Einhaltung der Reihenfolge beim Fortgießen desselben. 261. Dienstverrichtungen außerhalb in weißen Gewändern. 262. Lev. 16,20. 263. Das W. 'vollendet' steht ja vor dem legen: hat er vollendet, so hat er gesühnt, hat er nicht vollendet, so hat er nicht[263]gesühnt, wenn er nämlich eine von den Sprengungen fortgelassen hat, so hat er nichts getan. Und auf unsere Frage, welchen Unterschied es zwischen ihnen gebe, [wurde erwidert, hierüber streiten] R. Johanan und R. Jehošuâ b.Levi; einer sagt, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen nur in der Art der Auslegung, und einer sagt, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen, ob es von zurückbleibenden [Blute] abhängig[264]ist. — Kann R. Johanan dies[265]denn gesagt haben, er sagte ja, R. Nehemja lehre nach demjenigen, welcher sagt, es sei vom zurückbleibenden [Blute] abhängig!? — Das ist ein Einwand.

R. Hanina sagte: Wenn er die Händefülle vom Räucherwerke vor dem Schlachten des Farren abgehoben hat, so hat er nichts getan. — Also nicht nach R. Jehuda, denn, wenn nach R. Jehuda, so sagt er ja, das Wort *Satzung* beziehe sich nur auf Dienstverrichtungen, die innerhalb in weißen Gewändern verrichtet werden. — Du kannst auch sagen, nach R. Jehuda, denn das, was zur [Dienstverrichtung] innerhalb erforderlich ist, gleicht [der Dienstverrichtung] innerhalb. — Wir haben gelernt: Ist vor der Beendigung der Sprengungen innerhalb das Blut ausgegossen worden, so hole er anderes Blut und beginne [die Sprengungen] innerhalb von vorne. Wenn dem nun so wäre, so müßte es ja heißen: er beginne mit dem Abheben der Händefülle!? — Vom Räucherwerke spricht er nicht. Fol. 61

Ûla sagte: Hat er den Bock vor dem Blutsprengen des Farren geschlachtet, so hat er nichts getan. — Wir haben gelernt: Hat er das Blut des Bockes vor dem Blute des Farren [gesprengt], so sprenge er nach dem Blute des Farren das Blut des Bockes abermals. Wenn dem nun so wäre, so müßte es ja heißen: er schlachte ihn abermals!? — Ûla erklärte, dies beziehe sich auf die Sprengungen im Tempelschiffe, und ebenso erklärte R. Aphes, dies beziehe sich auf die Sprengungen im Tempelschiffe.

EBENSO IM TEMPELSCHIFFE UND EBENSO AM GOLDENEN ALTAR &c. Die Rabbanan lehrten:[266]*Er sühne das Heilige des Heiligtums*, das ist das Allerheiligste; *das Offenbarungszelt*, das ist das Tempelschiff; *den Altar*, dem Worte gemäß; *soll er sühnen*, das sind die Vorhöfe; *die Priester*, dem Worte gemäß; *das Volk*, das sind die Jisraéliten; *soll er sühnen*, das sind die Leviten. Sie alle gleichen einander bei der einen Entsündigung, denn sie alle werden wegen anderer Sünden[267]durch den fortzuschickenden Bock entsündigt — so R. Jehuda. R. Šimôn sagte:

W. 'Sühne'. 264. Nach RJ. hängt die Sühne von der Vollendung ab, auch vom Fortgießen des zurückbleibenden Blutes. 265. Daß es nach RN. vom zurückbleibenden Blute nicht abhängig sei. 266. Lev. 16,33. 267. Die Verunreinigung

Wie das innerhalb [zu sprengende] Blut des Bockes Jisraél Sühne schafft wegen Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen [Opfer], ebenso schafft das Blut des Farren den Priestern Sühne wegen Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen [Opfer]; und wie ferner das Sündenbekenntnis über dem fortzuschickenden Bocke Jisraél Sühne schafft wegen anderer Sünden, ebenso schafft das Sündenbekenntnis über dem Farren den Priestern Sühne wegen anderer Sünden.

Die Rabbanan lehrten:[262] *Wenn er vollendet hat die Sühne des Heiligtums,* das ist das Allerheiligste; *des Offenbarungszeltes,* das ist das Tempelschiff; *des Altars,* dem Worte gemäß; dies lehrt, daß für diese alle besondere Entsündigungen erforderlich sind. Hieraus folgerten sie, daß, wenn er einen Teil der Sprengungen innerhalb vollzogen hat und das Blut ausgegossen worden ist, er anderes Blut holen und die Sprengungen innerhalb von vorne beginnen müsse. R. Eleázar und R. Šimón sagen, wo er unterbrochen hat, da beginne er. Wenn er die Sprengungen innerhalb beendet hat und das Blut ausgegossen worden ist, so hole er anderes Blut und beginne mit den Sprengungen im Tempelschiffe. Wenn er einen Teil der Sprengungen im Tempelschiffe vollzogen hat und das Blut ausgegossen worden ist, so hole er anderes Blut und beginne [die Sprengungen] im Tempelschiffe von vorne. R. Eleázar und R. Šimón sagen, er beginne da, wo er unterbrochen hat. Wenn er die Sprengungen im Tempelschiffe beendet hat und das Blut ausgegossen worden ist, so hole er anderes Blut und beginne mit den Sprengungen des Altars. Wenn er einen Teil der Sprengungen des Altars vollzogen hat und das Blut ausgegossen worden ist, so hole er anderes Blut und beginne die Sprengungen des Altars von vorne. R. Eleázar und R. Šimón sagen, wo er unterbrochen hat, da beginne er. Wenn er die Sprengungen des Altars beendet hat und das Blut ausgegossen worden ist, so ist dies, wie alle übereinstimmen, kein Hindernis. R. Joḥanan sagte: Beide folgerten sie es aus ein und demselben Schriftverse:[268] *vom Blute des Sündopfers zur Entsündigung. einmal im Jahre.* R. Meír erklärt: ich habe es dir nur von einem Sündopfer gesagt, nicht aber von zwei Sündopfern; R. Eleázar und R. Šimón erklären: ich habe es dir nur von einer Entsündigung gesagt, nicht aber von zwei[269].

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Mich lehrte R. Jáqob einen Unterschied beim Log[270]. — [Streiten sie] etwa darüber nicht, es wird ja gelehrt: Wenn er die Sprengungen innerhalb zum Teil vollzogen hat

---

des Tempels wird dagegen für die Priester durch das Blut des Farren u. für die Jisraéliten durch das Blut des Bockes gesühnt. 268. Ex. 30,10. 269. Sie darf nicht unterbrochen werden. 270. Sc. Öl, zum Sprengen bei der Darbringung eines Aussätzigen-Speisopfers (cf. Lev. 14,21ff.), daß sie nämlich über und das Log [Öl] ausgegossen worden ist, so hole er ein anderes Log und beginne die Sprengungen im Tempelschiffe von vorne. R. Eleázar und R. Šimón sagen, wo er unterbrochen hat, da beginne er. Wenn er die Sprengungen im Tempelschiffe beendet hat und das Log [Öl] ausgegossen worden ist, so hole er ein anderes Log und beginne mit dem Besprengen der Daumen von vorne. Wenn er einen Teil der Besprengungen der Daumen vollzogen hat, und das Log [Öl] ausgegossen worden ist, so hole er ein anderes Log und beginne mit den Besprengungen der Daumen von vorne. R. Eleázar und R. Šimón sagen, wo er unterbrochen hat, da beginne er. Wenn er die Besprengungen der Daumen beendet hat und das Log ausgegossen worden ist, so bilden die Besprengungen des Kopfes, wie alle übereinstimmen, kein Hindernis? – Lies: mich lehrte R. Jáqob [diesen Streit] auch beim Log.

Der Meister sagte: Die Besprengungen des Kopfes bilden kein Hindernis. Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil es heißt:[271]*was vom Öl zurückbleibt*, so heißt es ja auch:[272]*was vom Speisopfer zurückbleibt*, ist dies etwa auch hierbei kein Hindernis!? – Anders ist es da, denn es heißt:[273]*vom übrigen*, und: *was zurückbleibt*.

R. Johanan sagte: Wenn er das Schuldopfer eines Aussätzigen auf Col.b einen anderen Namen[274]geschlachtet hat, so gelangen wir zum Streite zwischen R. Meír und R. Eleázar und R. Šimón; nach R. Meír, welcher sagt, er müsse anderes holen und von vorne beginnen, muß er auch hierbei ein anderes [Opfer] holen und schlachten, und nach R. Eleázar und R. Šimón, welche sagen, er beginne da, wo er unterbrochen hat, gibt es hierbei für ihn kein Mittel. R. Ḥisda wandte ein: Es heißt ja: [275]*es*!? – Dies ist ein Einwand. Übereinstimmend mit R. Johanan wird gelehrt: Wenn er das Schuldopfer eines Aussätzigen auf einen anderen Namen geschlachtet, oder vom Blute nicht auf die Daumen gesprengt hat, so kommt es auf den Altar und benötigt des Gußopfers, jedoch ist ein anderes Schuldopfer erforderlich, um [den Aussätzigen] tauglich zu machen. – Und R. Ḥisda!? – Er kann dir erwidern: es ist zwar erforderlich, jedoch gibt es dafür kein Mittel. – Sollte denn der Autor gelehrt haben, es sei erforderlich, wo es für ihn kein Mittel gibt!? – Allerdings. Es wird auch gelehrt: Der kahle Naziräer benötigt, wie die Schule Šammajs sagt, des Haarschneidens[276], und, wie die Schule Hillels sagt, nicht des Haarschneidens. Hierzu sagte R. Abina: Wenn die Schule Šammajs sagt, er benötige, [so heißt dies], es gebe

---

diese Sprengungen nicht streiten. 271. Lev. 14,29. 272. Ib. 2,10. 273. Ib. 14,17. 274. Nicht als Schuldopfer. 275. Lev. 14,12; nur dieses Opfer, das zusammen mit dem Log Öl geschwungen wurde, ist tauglich, u. dies sollte auch nach RM. gelten. 276. Wörtl. des Hinüberfahrens eines Schermessers; der Nafür ihn kein[277]Mittel. Er streitet somit gegen R. Pedath, denn R. Pedath sagte: Die Schule Šammajs und R. Eliêzer lehrten das gleiche. Die Schule Šammajs lehrte das, was wir eben gesagt haben, und R. Eliêzer lehrte folgendes: Hat er[278]keinen Daumen und keinen großen Zeh, so kann er niemals rein werden. R. Eliêzer[279]sagt, man tue es ihm auf die betreffende Stelle, und der Pflicht ist Genüge getan; R. Šimôn sagt, hat er es auf die linken getan, so hat er seiner Pflicht genügt.

Die Rabbanan lehrten:[280]*Der Priester nehme vom Blute des Schuldopfers*; man könnte glauben, mit einem Gefäße, so heißt es: *und er tue.* wie das Hinauftun mit dem Selbst des Priesters[281]geschieht, ebenso das Nehmen mit dem Selbst des Priesters. Man könnte glauben, ebenso auch bei [den Sprengungen] des Altars, so heißt es:[282]*denn gleich dem Sündopfer ist auch das Schuldopfer &c.*, wie beim Sündopfer ein Gefäß erforderlich[283]ist, ebenso ist beim Schuldopfer ein Gefäß erforderlich. Es ergibt sich dir also, daß das Blut vom Schuldopfer des Aussätzigen zwei Priester aufnehmen, einer mit der Hand und einer mit einem Gefäße; der es mit einem Gefäße aufnimmt, begibt sich zum Altar, und der es mit der Hand aufnimmt, begibt sich zum Aussätzigen.

Dort haben wir gelernt: Diese alle[284]machen die Kleider unrein und sind im Aschenraume[285]zu verbrennen — so R. Eleâzar und R. Šimôn. Die Weisen sagen, nur die letzten machen die Kleider unrein und sind im Aschenraume zu verbrennen, weil mit diesen die Sühne beendet wurde.

Raba fragte R. Naḥman: Wieviel Böcke[286]schicke er fort? Dieser
Fol. 62 erwiderte: Soll er etwa eine Herde[287]fortschicken!? Jener entgegnete: Soll er etwa eine Herde verbrennen[288]!? — Ist es denn gleich: bei diesem heißt es *ihn*, bei jenem heißt es nicht *ihn*. Es wird gelehrt: R. Papi sagte im Namen Rabas, er schicke den ersten fort; R. Šimi sagte im Namen Rabas, er schicke den letzten fort. — Allerdings erklärt R. Šimi b. Aši, der im Namen Rabas sagte, er schicke den letzten fort: weil mit diesem die Sühne beendet wurde, wie aber erklärt es R. Papi im Namen Rabas? — Er ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Gebot hafte am ersten. — Welcher Ansicht R. Joses? Wollte man sagen,

---

ziräer muß sich nach Ablauf der Frist das Haar schneiden; cf. Num. 6,5 ff.
[277] Da er kein Haar hat. [278] Der Aussätzige, dem der rechte Daumen u. der rechte Zeh mit dem Blut des Opfers zu bestreichen sind. [279] Besser in der Parallelstelle Naz. Fol. 46b: so RE. [280] Lev. 14,14. [281] Dh. mit den Händen. [282] Lev. 14,13. [283] Cf. Zeb. Fol. 97b. [284] Die Farren u. Ziegenböcke, wenn das Blut ausgegossen wurde u. andere herangeholt worden sind. [285] Außerhalb des 'heiligen Lagers'; cf. Lev. 16,27. [286] Wenn das Blut ausgegossen u. andere Paare Ziegenböcke zum Losen herangeholt worden sind. [287] Fortgeschickt wird nur einer. [288] In der obigen Lehre heißt es, daß alle

bei der Lehre von den Körben, denn wir haben gelernt: R. Jose sagt, es waren drei Körbe von je drei Sea, die für die Hebe der Schatzkammer bestimmt waren: sie waren mit [den Buchstaben] Aleph, Beth, Gimel gezeichnet. Ferner wird gelehrt: R. Jose erklärte: Sie waren deshalb mit Aleph, Beth, Gimel gezeichnet, damit man wisse, welcher zuerst abgehoben wurde, um diesen zuerst zu verwenden, denn das Gebot haftet am ersten. Vielleicht aber hierbei deshalb, weil zur Zeit, wo der erste zu verwenden ist, die anderen noch nicht zu verwenden[289]sind!? – Vielmehr, der Ansicht R. Joses beim Pesaḥopfer. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand sein Pesaḥopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, das erstere sich wieder einfindet, sodaß beide vor ihm stehen, so opfere er, welches er will – so die Weisen. R. Jose sagt, das Gebot hafte am ersten; wenn aber das zweite besser ist, so opfere er dieses.

SECHSTER ABSCHNITT

Die beiden Böcke des Versöhnungstages sollen gebotsmässig einander gleichen in ihrem Aussehen, ihrem Wuchse und ihrem Preise, auch sind sie zusammen zu kaufen, jedoch sind sie tauglich, auch wenn sie einander nicht gleichen. Kaufte er einen an diesem Tage und den anderen am folgenden Tage, so sind sie tauglich, ist einer von ihnen verendet, so muss er, wenn er vor dem Losen verendet ist, für den zweiten einen anderen zukaufen, und wenn er nach dem Losen verendet ist, ein neues Paar herbeiholen und von neuem losen. Er spreche: Ist der für Gott bestimmte verendet, so trete der durch das Los für Gott bestimmte an seine Stelle, und ist der für Ȧzazel bestimmte verendet, so trete der durch das Los für Ȧzazel bestimmte an seine Stelle. Der andere ist weiden zu lassen, bis er ein Gebrechen bekommt und zu verkaufen, und der Erlös fällt dem freiwilligen Opferfonds zu, denn das Gemeinde-Sündopfer ist nicht verenden zu lassen; R. Jehuda sagt, es ist verenden zu lassen. Ferner sagte R. Jehuda: Ist das Blut ausgegossen worden, so ist der fortzuschickende [Bock] verenden zu lassen, ist der fortzuschickende [Bock] verendet, so ist das Blut fortzugiessen.

zu verbrennen sind. 289. Das Gebot haftet daher am ersten; bei den Böcken hingegen wird der eine des ersten Paares erst dann zum Fortschicken geeignet, wenn das Blut des anderen vom letzten Paare gesprengt worden ist.

Col.b GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [1]*Er nehme zwei Ziegenböcke*: 'Böcke' sind ja mindestens zwei, wozu heißt es *zwei*? Beide sollen einander gleichen. Woher, daß sie tauglich sind, auch wenn sie einander nicht gleichen? Es heißt zweimal *Ziegenbock*[2], und dies ist einschließend. – Also nur deshalb, weil der Allbarmherzige dies einschließt, hätte es aber der Allbarmherzige nicht eingeschlossen, so würde man gesagt haben, sie seien untauglich; woher die Unerläßlichkeit!? Man könnte dies glauben, weil es dreimal *zwei* heißt[3]. – Wozu heißt es dreimal *zwei*, wo der Allbarmherzige es durch die Wiederholung [des Wortes] *Ziegenbock* einschließt!? – Einmal [deutet es] auf das Aussehen, einmal auf den Wuchs und einmal auf den Preis.

Desgleichen wird auch von den Lämmern des Aussätzigen gelehrt: [4]*Er nehme zwei Lämmer*; 'Lämmer' sind ja mindestens zwei, wozu heißt es *zwei*? Beide sollen einander gleichen. Woher, daß sie tauglich sind, auch wenn sie einander nicht gleichen? Es heißt zweimal *Lamm*[5], und dies ist einschließend. – Also nur deshalb, weil der Allbarmherzige dies einschließt, hätte es aber der Allbarmherzige nicht eingeschlossen, so würde man gesagt haben, sie seien untauglich; woher die Unerläßlichkeit!? – Man könnte dies glauben, weil es *sei* heißt[6]. Wozu heißt es *sei*, wo der Allbarmherzige es durch die Wiederholung [des Wortes] *Lamm* einschließt!? – Wegen der sonstigen Beschaffenheit des Aussätzigen[opfers].

Desgleichen wird auch von [den Vögeln] des Aussätzigen gelehrt: [7]*Vögel*; 'Vögel' sind ja mindestens zwei, wozu heißt es nun *zwei*? Beide sollen einander gleichen. Woher, daß sie tauglich sind, auch wenn sie einander nicht gleichen? Es heißt zweimal *Vogel*[8], und dies ist einschließend. – Also nur deshalb, weil der Allbarmherzige dies einschließt, hätte es aber der Allbarmherzige nicht eingeschlossen, so würde man gesagt haben, sie seien untauglich; woher die Unerläßlichkeit!? – Man könnte dies glauben, weil es *sei* heißt. – Wozu heißt es *sei*, wo der Allbarmherzige es durch die Wiederholung [des Wortes] *Vogel* einschließt!? – Wegen der sonstigen Beschaffenheit des Aussätzigen[opfers]. – Demnach könnte man ja auch beim beständigen Opfer deduzieren: [9]*Lämmer*, 'Lämmer' sind ja mindestens zwei, wozu heißt es nun *zwei*? Beide sollen einander gleichen. Woher, daß sie tauglich sind, auch wenn sie einander nicht gleichen? Es heißt zweimal *Lamm*, und dies ist einschließend. Gebotsmäßig wäre dies also erforderlich!? – Hierbei ist es für die folgende Lehre nötig: [9]*Zwei für den Tag*, gegen den Tag[10]. Du sagst, gegen den Tag, vielleicht ist dem nicht so, sondern deutet dies auf die tägliche Pflicht!? Wenn es heißt: [11]*das eine Lamm sollst du am Morgen herrichten und das andere Lamm sollst du am Abend herrichten*, so lehrt dies ja die tägliche Pflicht, somit sind die Worte *zwei für den Tag* [zu erklären:] gegen den Tag. Und zwar: das beständige Morgenopfer wurde[12] am zweiten Ringe der nordwestlichen Ecke und das beständige Abendopfer am zweiten Ringe der nordöstlichen Ecke[13] geschlachtet. Die Zusatzopfer des Šabbaths aber müssen bestimmt einander gleichen.

---

[1] Lev. 16,5. [2] Cf. ib. VV. 9 u. 10. [3] Cf. ib. VV. 5,7 u. 8. [4] Lev. 14,10. [5] Cf. ib. VV. 12 u. 13. [6] Lev. 14,2. [7] Ib. V. 4. [8] Cf. ib. VV. 5 u. 6.

Die Rabbanan lehrten: Hat er die zwei Böcke des Versöhnungstages außerhalb [des Vorhofes] geschlachtet, so ist er, wenn vor dem Losen, wegen beider schuldig, und wenn nach dem Losen, wegen des für Gott bestimmten schuldig und wegen des für Ázazel bestimmten[14] frei. – «So ist er, wenn vor dem Losen, wegen beider schuldig.» Welche Verwendung haben sie dann!? R. Ḥisda erwiderte: Sie sind jeder als außerhalb herzurichtender Bock[15] verwendbar. – Als der innerhalb herzurichtende Bock wohl deshalb nicht, weil noch das Losen fehlt, ebenso sollte er als der außerhalb herzurichtende Bock nicht verwendbar sein, da noch die übrigen Dienstverrichtungen des Tages[16] fehlen!? – R. Ḥisda ist der Ansicht, am selben Tage gebe es kein Fehlen der Frist[17]. Rabina sprach: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, Heilsopfer, die man geschlachtet hat, bevor die Türen des Tempels geöffnet worden sind, seien untauglich, weil es heißt: [18]*er schlachte es an der Öffnung des Offenbarungszeltes*, nur wenn es geöffnet ist, nicht aber, wenn es geschlossen ist. Jetzt nun, wo R. Ḥisda gesagt hat, das Fehlen des Losens gelte als Fehlen einer Handlung[19], ist, wer solche außerhalb geschlachtet hat, bevor die Türen des Tempels geöffnet worden sind, frei, weil das Fehlen des Öffnens als Fehlen einer Handlung[19] gilt. – Berücksichtigt denn R. Ḥisda die Eventualität[20], er sagte ja, wer das Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Fol. 63

---

[9] Num. 28,3. [10] Dh. gegen die Sonnenseite. [11] Num. 28,4. [12] An der Nordseite des Altars waren im Pflaster 24 Ringe eingelassen, zum Festbinden der Tiere beim Schlachten; cf. Mid. III,5. [13] Morgens westlich, damit die Sonne, die sich östlich befindet, nicht durch die östliche Wand verstellt werde, abends östlich, fern von der westlichen Wand. [14] Der zur Opferung innerhalb nicht verwendbar ist. [15] Als Zusatzopfer des Versöhnungstages wird ebenfalls ein Bock dargebracht (cf. Num. 29,11), dessen Blut außerhalb zu sprengen ist. [16] Die vor dem Zusatzopfer zu erfolgen haben. [17] Die noch fehlenden Dienstverrichtungen stehen in keinem Zusammenhange mit dem Bocke selbst; sie fehlen somit nicht diesem, sondern dem Tage, dh. die Zeit ist noch nicht herangereicht, u. da es am selben Tage zu erfolgen hat, so gilt es nicht als Fehlen. [18] Lev. 3,2. [19] Sc. am Opfer selbst. [20] Es konnte eventuell als

Jahres[21] außerhalb als solches geschlachtet hat, sei frei, und wenn nicht als solches, schuldig[22]. Nur dann, wenn nicht als solches, wenn aber ohne Bestimmung, so gilt es als solches und ist er frei. Weshalb nun, man sollte ja sagen: nicht als solches wäre es eventuell innerhalb tauglich!? – Es ist ja nicht gleich; da ist eine Entreißung[23] nötig, hierbei aber nicht. Rabba b.Šimi lehrte beides im Namen Rabbas, wies auf einen Widerspruch hin, in dem Rabba sich befindet, und er erklärte es so, wie wir es eben erklärt haben.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Jirmejas im Namen R. Johanans: Wer an den übrigen Tages des Jahres das Pesahopfer außerhalb geschlachtet hat, ob als solches oder nicht als solches, ist frei. R. Dimi sagte: Ich trug R. Jirmeja folgendes vor: allerdings wenn als solches, da es dann nicht tauglich ist, weshalb aber, wenn nicht als solches, nicht als solches ist es ja außerhalb [als Heilsopfer] tauglich!? Da erwiderte er mir: Die Entreißung [zur Schlachtung] außerhalb ist keine Entreißung.

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Jirmejas im Namen R.Johanans: Wer an den übrigen Tagen des Jahres das Pesahopfer außerhalb geschlachtet hat, ob als solches oder nicht als solches, ist schuldig. – Wieso selbst wenn als solches, wir haben ja gelernt: Dem die Zeit [der Darbringung] nach fehlt[24]: ob ihm selbst oder dem Eigentümer. Was heißt beim Eigentümer Fehlen der Zeit? Wenn ein männlicher oder eine weibliche Flußbehaftete, eine Wöchnerin oder ein Aussätziger ihre Sündopfer oder ihre Schuldopfer [vorzeitig] außerhalb dargebracht haben, sind sie frei; wenn aber ihre Brandopfer und ihre Heilsopfer, so sind sie schuldig[25]. Hierzu sagte R. Ḥilqija b.Ṭobi: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn als solche, wenn aber nicht als solche, sind sie schuldig. Wieso sind sie frei, wenn als solche, man sollte ja sagen, nicht als solche wären sie eventuell innerhalb tauglich!? – Es ist ja nicht gleich; da ist eine Entreißung nötig, während das Pesahopfer an den übrigen Tagen des Jahres Heilsopfer ist. R. Aši lehrte, er sei[26] schuldig, wie wir erklärt haben; R. Jirmeja aus

---

Opfer tauglich sein. [21] Nicht am Vorabend des Pesahfestes. [22] Da es dann als Heilsopfer gilt, u. er es außerhalb des Tempelhofs geschlachtet hat. [23] Der ursprünglichen Bestimmung; das Heilsopfer ist ein ganz anderes als das Pesahopfer, u. wenn das als Pesahopfer bestimmte Tier als Heilsopfer geschlachtet werden soll, muß es seiner ursprünglichen Bestimmung entrissen werden; dagegen sind beide Böcke des Versöhnungstages, sowohl der 'für Gott' geloste als auch der als Zusatzopfer darzubringende, Sündopfer, u. eine Entreißung der ursprünglichen Bestimmung ist nicht nötig. [24] Wegen des Schlachtens eines solchen Opfers außerhalb ist man frei. [25] Letztere können auch als freiwillige Opfer dargebracht werden, somit ist die Darbringung keine vor-

Diphte lehrte, er sei frei, denn er ist der Ansicht, auch beim Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Jahres sei eine Entreißung[27] erforderlich, und die Entreißung [zur Schlachtung] außerhalb sei keine Entreißung. Er streitet somit gegen R. Ḥilqija b.Ṭobi.

Der Meister sagte: Wenn nach dem Losen, wegen des für Gott bestimmten schuldig und wegen des für Ázazel bestimmten frei. Die Rabbanan lehrten:[28] *Jedermann aus dem Hause Jisraél, der ein Rind oder ein Lamm oder eine Ziege schlachtet im Lager, oder der sie schlachtet außerhalb des Lagers, und sie zur Tür des Offenbarungszeltes nicht hinbringt, um sie als Opfergabe für den Herrn darzubringen.* Aus [dem Worte] *Opfer* könnte man entnehmen, auch die Heiligtümer Col.b des Reparaturfonds' seien einbegriffen, da auch diese 'Opfer' heißen, wie es heißt:[29] *wir bringen dem Herrn eine Opfergabe,* so heißt es: *und sie zur Tür des Offenbarungszeltes nicht hinbringt;* ist es zur Tür des Offenbarungszeltes hinzubringen, so ist man, wenn man es außerhalb [schlachtet], schludig, und ist es nicht zur Tür des Offenbarungszeltes hinzubringen, so ist man, wenn man es außerhalb [schlachtet], nicht schuldig. Ich würde demnach nur diejenigen ausschließen, die zur Tür des Offenbarungszeltes nicht hinzubringen sind, nicht aber würde ich (die Sündopferkuh[30] und) den fortzuschickenden Bock ausschließen, die zur Tür des Offenbarungszeltes hinzubringen sind, so heißt es: *für den Herrn,* nur die für den Herrn bestimmt sind, ausgenommen diese, die nicht für den Herrn bestimmt sind. – Sind denn [die Worte] *für den Herrn* ausschließend, ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[31] *Es wird als Feueropfer für den Herrn wohlgefällig aufgenommen werden,* das sind[32] die Feueropfer; woher, daß man es vor Erlangung des Alters auch nicht weihen darf? Es heißt: *als Opfer für den Herrn,* dies schließt auch den fortzuschickenden Bock[33] ein!? Raba erwiderte: Dort nach dem Zusammenhange des Schriftverses und hier nach dem Zusammenhange des Schriftverses. Dort, wo [die Worte *zur Tür* einschließend sind, sind [die Worte] *für den Herrn* ausschließend, hier aber, wo [das Wort] *Feueropfer* ausschließend ist, sind [die Worte] *für den Herrn* einschließend. – Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige ihn einbegriffen hat, würde er ihn aber nicht einbegriffen haben, so würde man geglaubt haben, der fortzuschik-

---

zeitige. 26. Im oben genannten Falle, worüber R. Dimi und Rabin verschiedener Meinung sind. 27. Es war als Pesaḥopfer bestimmt u. muß seiner Bestimmung entrissen werden. 28. Lev. 17,3,4. 29. Num. 31,50. 30. Die rote Kuh (cf. Num. Kap. 19); wie schon die Komentare bemerken, zu streichen, da diese überhaupt nicht im Tempelhofe zu schlachten ist. 31. Lev. 22,27. 32. Sie sind erst vom 8. Lebenstage ab zur Opferung geeignet. 33. Der gar nicht kende Bock könne vor Erlangung des Alters geweiht werden; aber das Los kann ja nur dann entscheiden, wenn er auch für den Herrn geeignet[34]ist!? R. Joseph erwiderte: Hier ist die Ansicht Ḥanan des Ägypters vertreten, denn es wird gelehrt, Ḥanan der Ägypter sagt, selbst, wenn das Blut[35]bereits im Becher ist, hole man einen anderen als Paar. – Allerdings ist Ḥanan der Ägypter der Ansicht, daß [das Blut] nicht zurückzusetzen sei; ist er etwa auch der Ansicht, das Losen sei nicht nötig, vielleicht muß man [zwei] holen und losen!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, hier ist die Ansicht R. Šimôns vertreten. Es wird nämlich gelehrt: Verendet einer von ihnen, so hole man ohne zu losen einen anderen – so R. Šimôn. Rabina erwiderte: In dem Falle, wenn er ein Gebrechen bekommen und man ihn mit einem anderen umgetauscht[36]hat. – Woher entnimmst du, daß ein Gebrechen ihn untauglich mache? – Es wird gelehrt:[37]*Als Feueropfer sollt ihr von diesen nicht verwenden*, das sind die Fettstücke; ich weiß dies[38] nur von allen, woher dies von einem Teile desselben? Es heißt: *von diesen*. *Altar*, das ist das Blutsprengen; *für den Herrn*, dies schließt den fortzuschickenden Bock ein. Und dies ist sowohl vom gebrechenbehafteten als auch vom des Alters ermangelnden zu schreiben nötig. Würde der Allbarmherzige es nur vom des Alters ermangelnden geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil er das Alter noch nicht erlangt hat, nicht aber der gebrechenbehaftete, der das Alter bereits erlangt hat. Und würde der Allbarmherzige es nur vom gebrechenbehafteten geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil er widerwärtig ist, nicht aber der des Alters ermangelnde, der nicht widerwärtig ist. Daher ist beides nötig. Raba erwiderte: In dem Falle, wenn Fol. 64 [der Verkäufer] einen Kranken in seinem Hause und er für ihn am Versöhnungstage das Muttertier geschlachtet[39]hat. – Ist es denn auf diese Weise verboten, der Allbarmherzige sagt ja:[40]*ihr sollt nicht schlachten*, und dies ist ja kein Schlachten!? – Im Westen erklärten sie, das Hinabstoßen in die Bergschlucht[41]ist eben seine Schlachtung.

IST DER FÜR GOTT BESTIMMTE VERENDET, SO HOLE DER &c. Rabh sagte: Der andere des ersten Paares ist darzubringen, der andere des zwei-

---

dargebracht wird. [34] Und schon aus diesem Grunde muß er das erforderliche Alter erlangt haben. [35] Des anderen Bockes; wenn der fortzuschickende Bock dann verendet. [36] In diesem Falle ist das Losen nicht nötig. [37] Lev. 22,22. [38] Daß gebrechenbehaftete Tiere als Opfer untauglich sind. [39] Das Muttertier und das Junge dürfen nicht zusammen an einem Tage geschlachtet werden (cf. Lev. 22,28); wird die Mutter des Bockes am Versöhnungstage geschlachtet, was wegen eines gefährlich Kranken erlaubt ist, so darf dieser nicht mehr geschlachtet werden. Wegen dieses Falles der Zurücksetzung ist der oben angezogene Schriftvers nötig. [40] Lev. 22,28. [41] Cf. infra Fol. 67a. [42] Lev. 22,25.

ten Paares ist weiden zu lassen. R. Joḥanan sagte: Der andere des ersten Paares ist weiden zu lassen, der andere des zweiten Paares ist darzubringen. — Worin besteht ihr Streit? — Rabh ist der Ansicht, Lebendiges werde nicht zurückgesetzt, und R. Joḥanan ist der Ansicht, Lebendiges werde wohl zurückgesetzt. — Was ist der Grund Rabhs? — Er folgert dies vom des Alters ermangelnden: dem das Alter noch fehlt, ist ja jetzt unbrauchbar, wenn es aber später brauchbar wird, ist es tauglich, ebenso auch hierbei. — Ist es denn gleich, jenes war ja noch überhaupt nicht geeignet, während dieses geeignet war und zurückgesetzt worden ist!? — Vielmehr ist folgendes der Grund Rabhs, er folgert vom mit einem vorübergehenden Gebrechen behafteten: das mit einem vorübergehenden Gebrechen behaftete ist ja jetzt unbrauchbar, wenn es aber später brauchbar wird, ist es tauglich, ebenso auch hierbei. — Woher dies bei jenem? — Es heißt:[42]*denn es haftet ihnen ein Schaden an, ein Makel haftet ihnen an,* haftet ihnen ein Makel an, sind sie nicht wohlgefällig, ist der Makel vorüber, sind sie wohlgefällig. — Und R. Joḥanan!? — Der Allbarmherzige beschränkte: *ihnen*; nur diese sind, wenn der Makel vorüber ist, wohlgefällig, andere Zurückgesetzte aber bleiben, da sie zurückgesetzt worden sind, zurückgesetzt. — Und Rabh!? — Das [Wort] *ihnen* deutet darauf, daß sie nur gesondert nicht wohlgefällig sind, wohl aber in Vermischung. Wir haben nämlich gelernt: Wenn Opferglieder von Fehlerfreien mit Opfergliedern von Gebrechenbehafteten [vermischt worden sind], so sind, wie R. Eliézer sagt, wenn ein Kopf bereits dargebracht worden ist, alle übrigen Köpfe, und wenn ein paar Unterschenkel, alle Unterschenkel[43] darzubringen; die Weisen sagen, selbst wenn alle mit Ausnahme von einem dargebracht worden sind, komme dieses in den Verbrennungsraum. — Und der andere!? — Er folgert dies aus [dem Ausdruck] *an ihnen*[44]. — Und jener!? — Er verwendet [den Ausdruck] *an ihnen* nicht zur Schriftforschung. — Wenn Rabh auch der Ansicht ist, Lebendiges werde nicht zurückgesetzt, aber immerhin, sollte er beliebig den einen oder den anderen darbringen dürfen!? Raba erwiderte: Rabh ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Gebot hafte am ersten. — Welcher Ansicht R. Joses? Wollte man sagen, bei der Lehre von den Körben, denn wir haben gelernt: Es waren drei Körbe von je drei Sea, mit [den Buchstaben] Aleph, Beth, Gimel gezeichnet, die für die Hebe der Schatzkammer bestimmt waren. Ferner wird gelehrt: R. Jose sagte: Sie waren deshalb mit Aleph, Beth, Gimel gezeichnet, damit man wisse, welcher zuerst abgehoben wurde, um diesen

---

[43] Man nehme an, das bereits dargebrachte sei vom Gebrechenbehafteten; das Gebrechenbehaftete wird also nur gesondert zurückgesetzt. [44] Die Schrift könnte

zuerst zu verwenden, denn das Gebot haftet am ersten. Vielleicht aber ist es da anders, weil zur Zeit, wo der erste zu verwenden ist, die anderen noch nicht zu verwenden sind!? – Vielmehr, der Ansicht R. Joses beim Pesaḥopfer. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand sein Pesaḥopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, das erste sich wieder einfindet, sodaß beide vor ihm stehen, so opfere er, welches er will
Col.b – so die Weisen. R. Jose sagt, das Gebot hafte am ersten; wenn aber das zweite besser ist, so opfere er dieses.

Raba sagte: Aus unserer Mišna ist übereinstimmend mit Rabh zu entnehmen und aus einer Barajtha ist übereinstimmend mit R. Joḥanan zu entnehmen. Aus unserer Mišna ist übereinstimmend mit Rabh zu entnehmen, denn diese lehrt, daß, wenn der für Gott bestimmte verendet ist, der durch das Los für Gott bestimmte an seine Stelle trete, wonach der andere bei seiner Bestimmung[45] verbleibt. Aus einer Barajtha ist übereinstimmend mit R. Joḥanan zu entnehmen, denn eine solche lehrt: Ich würde nicht gewußt haben, ob der andere[46] des ersten Paares oder der andere des zweiten Paares, wenn es aber heißt: *soll lebend stehen bleiben,* [so heißt dies:] nicht der, von dem der andere verendet ist. – Wieso geht dies hieraus hervor? – *Soll lebend stehen bleiben*: nicht aber, der bereits gestanden hat. – Wir haben gelernt: Ferner sagte R. Jehuda: Ist das Blut ausgegossen worden, so ist der fortzuschickende [Bock] verenden zu lassen, ist der fortzuschickende [Bock] verendet, so ist das Blut fortzugießen. Allerdings ist nach R. Joḥanan, welcher sagt, Lebendiges werde zurückgesetzt, der fortzuschickende [Bock] verenden zu lassen, wieso aber ist nach Rabh, welcher sagt, Lebendiges werde nicht zurückgesetzt, der fortzuschickende [Bock] verenden zu lassen!? – Rabh kann dir erwidern: Ich sage dies nicht nach R. Jehuda, sondern nach den Rabbanan. – Allerdings besteht nach Rabh darin der Streit zwischen R. Jehuda und den Rabbanan, worin aber besteht der Streit nach R. Joḥanan[47]!? – Das sagte ja Raba, aus unserer Mišna sei übereinstimmend mit Rabh zu entnehmen. – Wir haben gelernt: Denn das Gemeinde-Sündopfer ist nicht verenden zu lassen. Demnach ist eines Privaten in einem solchen Falle verenden zu lassen. Einleuchtend ist dies nach R. Joḥanan, nach R. Abba, denn
Fol. 65 R. Abba sagte im Namen Rabhs, alle stimmen überein, daß, wenn er Sühne erlangt hat durch [das Tier], das nicht abhanden gekommen war,

---

die kürzere Form בם (st. בהם) wählen. [45] Nur der verendete wird ersetzt, der andere verbleibt bei seiner ursprünglichen Bestimmung. [46] Von dem unsere Mišna lehrt, er sei verenden zu lassen. [47] Nach dem auch nach den Rabbanan der andere des 1. Paares weiden zu lassen ist, wogegen RJ. schon im ersten dasjenige, das abhanden gekommen war, verenden zu lassen ist, nach Rabh ist es ja aber ebenso, als würde jemand zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert haben, und R. Ošâja sagte, wer zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert hat, schaffe sich Sühne durch das eine und das andere sei weiden zu lassen!? – Da Raba sagte, Rabh sei der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Gebot hafte am ersten, so ist es ebenso, als würde er [das andere] von vornherein zur Vernichtung abgesondert haben. – Wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, es sei verenden zu lassen. Allerdings erlangt er nach R. Joḥanan, welcher sagt, der andere des ersten Paares sei weiden zu lassen und nach R. Jehuda verenden zu lassen, Sühne durch den anderen des zweiten Paares, wodurch aber erlangt er nach R. Jehuda Sühne nach Rabh, welcher sagt, der andere des zweiten Paares sei weiden zu lassen, und nach R. Jehuda verenden zu lassen[48]!? – Du glaubst wohl, R. Jehuda spreche vom anderen des zweiten Paares, R. Jehuda spricht vom anderen des ersten Paares. – Manche richteten jenen Einwand[49] wie folgt: Ferner sagte R. Jehuda: Ist das Blut ausgegossen worden, so ist der fortzuschickende [Bock] verenden zu lassen, ist der fortzuschickende [Bock] verendet, so ist das Blut fortzugießen. Allerdings streiten sie nach Rabh im Anfangssatze über das Sündopfer der Gemeinde und im Schlußsatze über das Lebende[50], welche Bedeutung hat aber das 'ferner' nach R. Joḥanan[51]!? – Dies ist ein Einwand.

FERNER SAGTE R. JEHUDA: IST DAS BLUT AUSGEGOSSEN WORDEN, SO IST DER FORTZUSCHICKENDE [BOCK] VERENDEN ZU LASSEN. Allerdings ist, wenn das Blut ausgegossen worden ist, der fortzuschickende [Bock] verenden zu lassen, da das Gebot noch nicht ausgeübt[52] wurde, weshalb aber ist, wenn der fortzuschickende [Bock] verendet ist, das Blut fortzugießen, das Gebot wurde ja ausgeübt[53]!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Die Schrift sagt:[54] *soll lebend vor dem Herrn stehen bleiben zur Sühne*: wie lange muß er lebend stehen bleiben? Bis zum Blutsprengen des anderen.

Dort haben wir gelernt: Wenn die Bewohner einer Stadt ihre Šeqalim[55] [durch Boten] sandten und sie ihnen gestohlen worden oder abhanden gekommen sind, so leisten diese, falls bereits die Hebe[56] entnommen wurde, den Schatzmeistern einen Eid, wenn aber nicht, so

---

Satz streitet. [48] Nach RJ. wird der erste zurückgesetzt u. kann keine Sühne schaffen. [49] Der oben gegen Rabh gerichtet wurde. [50] Ob es zurückgesetzt werde. [51] Auch nach den Rabbanan wird ja der erste zurückgesetzt. [52] Das Blut wurde noch nicht gesprengt. [53] Beim fortzuschickenden Bocke hängt es nur vom Losen ab, das Fortschicken erfolgt nicht mehr durch den Priester. [54] Lev. 16,10. [55] Die Tempelsteuer; cf. Seq. I,1ff. [56] Cf. ib. III,1. [57].

leisten sie den Bewohnern der Stadt einen Eid, und diese müssen andere Šeqalim entrichten. Finden sie sich später ein, oder bringen die Diebe sie zurück, so sind diese und jene Šeqalimsteuer, ohne ihnen im nächsten Jahre gutgerechnet zu werden. R. Jehuda sagt, sie werden ihnen im nächsten Jahre gutgerechnet. – Was ist der Grund R. Jehudas? Raba erwiderte: R. Jehuda ist der Ansicht, Pflichtopfer dieses Jahres dürfen im folgenden Jahre dargebracht werden. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn der Farre oder der Bock des Versöhnungstages abhanden gekommen war[57] und man an seiner Stelle einen anderen abgesondert hat, ebenso wenn die Böcke wegen Götzendienstes abhanden gekommen waren und man an ihrer Stelle andere abgesondert hat, so sind sie alle verenden zu lassen – so R. Jehuda; R. Eleázar und R. Šimón sagen, sie seien weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann verkaufe man sie, und der Erlös fällt dem freiwilligen [Opferfonds] zu, denn Gemeinde-Col.b Sündopfer sind nicht verenden zu lassen[58]!? Dieser erwiderte: Du sprichst von Gemeindeopfern; anders sind Gemeindeopfer. Dies nach R. Ṭabi im Namen R. Jošijas, denn R. Ṭabi sagte im Namen R. Jošijas: Die Schrift sagt:[59]*das ist das von Neumond zu Neumond [darzubringende] Brandopfer*; die Tora sagt damit, daß man das Opfer von der neuen Hebe bringe. – Einleuchtend ist dies hinsichtlich des Bockes, wie ist es aber hinsichtlich des Farren[60] zu erklären!? – Wegen des Bockes wurde es auch beim Farren angeordnet. – Sollte man ihn denn einer Verordnung wegen verenden lassen!? Ferner ist ja das, was R. Ṭabi im Namen R. Jošijas sagte, nur eine Gottgefälligkeit, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, es sei gottgefällig, die am ersten Nisan darzubringenden Gemeindeopfer von der neuen [Hebe] darzubringen, jedoch habe man der Pflicht genügt, wenn man sie von der alten dargebracht, wenn man auch eine Gottgefälligkeit unterlassen hat!? Vielmehr, erklärte R. Zera, weil nicht das Los des einen Jahres für das andere bestimmen kann. – Sollte man [abermals] losen!? – Mit Rücksicht darauf, andere könnten denken, das Los des einen Jahres bestimme für das andere. – Erklärlich ist dies hinsichtlich des Bockes, wie ist es aber hinsichtlich des Farren zu erklären? – Wegen des Bockes wurde es auch beim Farren angeordnet. – Sollte man ihn denn einer Verordnung wegen verenden lassen!? – Die Jünger erklärten vor Abajje, mit Rücksicht auf ein Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben[61] ist. – Einleuchtend ist dies hinsichtlich des Farren, wie ist es aber hinsichtlich des Bockes[62] zu erklären!? – Wegen des Farren wurde dies auch beim

---

Und sich nachher eingefunden haben. [58] Sie werden also nicht für das nächste Jahr verwendet. [59] Num. 28,14. [60] Der gar nicht von der Tempelhebe dargebracht wird. [61] Der Hochpriester könnte während des Jahres sterben. [62].

Bocke angeordnet. – Sollte man ihn denn einer Verordnung wegen verenden lassen!? – Vielmehr, mit Rücksicht auf ein Sündopfer, dessen Jahr vorüber[63]ist!? – Wieso aus Rücksicht, es ist ja tatsächlich ein Sündopfer, dessen Jahr vorüber ist!? – Das ist kein Einwand; nach Rabbi, denn es wird gelehrt:[64]*Ein ganzes Jahr*, man zähle[65]dreihundertfünfundsechzig Tage, nach der Zählung des Sonnenjahres – so Rabbi; die Weisen sagen, man zähle zwölf Monate[66]vom betreffenden Tage bis zum selben Tage [des nächsten Jahres], und ist das Jahr ein Schaltjahr, so ist es zu Gunsten des Verkäufers[67]. – Einleuchtend ist dies hinsichtlich des Bockes, wie ist es aber hinsichtlich des Farren[68]zu erklären!? – Wegen des Bockes wurde es auch beim Farren angeordnet. – Sollte man ihn denn einer Verordnung wegen verenden lassen!? Ferner ist ja das über ein Jahr alt gewordene Sündopfer weiden zu lassen!? Reš Laqiš sagte nämlich: Ein über ein Jahr alt gewordenes Sündopfer betrachte man als auf einem Begräbnisplatze[69]befindlich, und man lasse es weiden!? Vielmehr, erklärte Raba, mit Rücksicht auf einen etwaigen Verstoß. Es wird nämlich gelehrt: Man darf in der Jetztzeit weder etwas weihen, noch die Wertschätzung[70]geloben, noch etwas mit dem Banne[71] belegen; hat man geweiht, die Wertschätzung gelobt oder gebannt, so muß man, wenn es ein Tier ist, es lähmen[72], wenn es Früchte, Gewänder oder Geräte sind, sie verfaulen lassen, und wenn es Geld oder Metallgeräte sind, sie ins Salzmeer werfen. Wie lähme man es? Man schließe vor ihm die Tür ab, und es verendet von selbst. – Welcher Verstoß [ist zu berücksichtigen]: wenn ein Verstoß der Darbringung, so sollte dies auch von allen anderen Fällen des Weidenlassens gelten!? – Tatsächlich ein Verstoß der Darbringung; in anderen Fällen kommt man gar nicht darauf, da sie nicht zur Darbringung bestimmt[73]sind, bei diesem aber wohl, da es zur Darbringung[74]bestimmt ist. Fol. 66

Über den Verstoß selbst [streiten] Tannaím. Eines lehrt, ein Pesaḥlamm, das am ersten Pesaḥfeste nicht dargebracht worden ist, dürfe am zweiten[75], und das am zweiten [nicht dargebracht worden ist], im folgenden Jahre dargebracht werden, und dagegen lehrt ein Anderes, es

---

Das nicht ein Opfer des Hochpriesters, sondern der Gemeinde ist. [63] Der Bock darf nicht älter als ein Jahr sein. [64] Lev. 25,30. [65] Bei der Berechnung des Jahres, währenddessen der Verkäufer eines Grundstückes den Verkauf rückgängig machen kann; cf. Lev. 25,29 ff. [66] Das Mondjahr hat 354 bezw. 355 Tage. [67] Ist das Tier am Versöhnungstage 8 Tage alt, so befindet es sich am nächsten V. noch im ersten Sonnenjahre. [68] Dieser muß 3 Jahre alt sein. [69] Den ein Priester nicht betreten darf, dh. man darf es nicht schlachten. [70] Cf. Lev. 27,3ff. [71] Cf. ib. V. 28. [72] Nach der weiter folgenden Erklärung: verenden lassen. [73] Vielmehr warte man, bis das Tier ein Gebrechen bekommt u. verkaufe es dann. [74] Im folgenden Jahre. [75] Es darf an dürfe nicht dargebracht werden; sie streiten wahrscheinlich über den Verstoß. – Nein, beide sind der Ansicht, man befürchte keinen Verstoß, vielmehr führen sie denselben Streit, wie Rabbi und die Rabbanan; das ist also kein Widerspruch: das Eine nach Rabbi[76] und das Andere nach den Rabbanan. – Es wird ja aber gelehrt, dasselbe[77] gelte auch vom [dafür bestimmten] Gelde!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß sie über den Verstoß streiten. Schließe hieraus.

ii Dann ging er zum fortzuschickenden Bocke, stützte auf ihn beide Hände und sprach das Sündenbekenntnis. Er sprach also: Ach, Herr, gefehlt, gesündigt und gefrevelt hat vor dir dein Volk, das Haus Jisraél! Ach, Herr, vergib doch die Verfehlungen, die Sünden und die Frevel, die gefehlt, gesündigt und gefrevelt hat vor dir dein Volk, [das Haus] Jisraél &c. Wie doch geschrieben steht in der Tora deines Knechtes Moše:[78] *denn an diesem Tage wird er euch vergeben, euch zu reinigen; von all euren Sünden vor Gott sollt ihr rein werden.* Als die Priester und das Volk, die im Vorhofe standen, den deutlich [ausgesprochenen] Namen aus dem Munde des Hochpriesters hervorkommen hörten, knieten sie nieder, warfen sich hin und fielen auf ihr Angesicht, indem sie sprachen: Gepriesen sei der Name seiner königlichen Majestät auf immer und ewig.

iii Sodann übergab er ihn dem, der ihn fortbringen sollte. Jeder ist zum Fortbringen zulässig, nur hatten es die Priester zur Regel gemacht, ihn durch keinen Jisraéliten fortbringen zu lassen. R. Jose erzählte: Einst brachte ihn Arsela fort, und dieser war Jisraélit.

iv,1 Man errichtete für ihn einen Steg, wegen der Babylonier[79], die ihm das Haar zerrten, indem sie ihm zuriefen: Nimm und geh, nimm und geh.

GEMARA. Er sagte also nicht: die Söhne Ahrons, dein heiliges Volk; nach wessen Ansicht? R. Jirmeja erwiderte: Nicht nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt ja, auch diese erlangen Sühne durch den fortzuschickenden [Bock]. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, nach R. Jehuda: sind etwa unter 'dein Volk Jisraél' die Priester nicht einbegriffen!?

Sodann übergab er ihn dem, der ihn fortbringen sollte. Die Rabbanan lehrten:[80] *Mann,* auch ein Gemeiner ist zulässig; *bereitgehaltenen,*
Col.b er muß vorbereitet sein; *bereitgehaltenen,* auch am Šabbath; *bereitgehaltenen,* auch in Unreinheit. – «*Mann,* auch ein Gemeiner ist zulässig.»

---

jemand, der das 2. Pesaḥfest zu feiern hat, verkauft werden. 76. Daß man nach dem Sonnenjahre rechne, somit befindet sich das 8 Tage alte Tier auch am folgenden Pesaḥfeste im ersten Lebensjahre. 77. Der Streit über die Verwendung im folgenden Jahre. 78. Lev. 16,30. 79. Verächtliche Bezeichnung, Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, auch hierbei heißt es ja ‘Sühne’, so lehrt er uns. «*Bereitgehaltenen,* auch am Šabbath.» Was lehrt[81] dies? R. Šešeth erwiderte: Ist er krank, so nehme er ihn auf die Schulter. — Nach wessen Ansicht? Nicht nach R. Nathan, denn R. Nathan sagt ja, das Lebende trage sich[82] selbst. — Du kannst auch sagen, nach R. Nathan, denn anders ist es bei einem Kranken[83]. Raphram sagte: Hieraus zu entnehmen, daß [das Gesetz vom] Érub und vom Hinaustragen nur für den Šabbath gilt und nicht für den Versöhnungstag[84]. — «*Bereitgehaltenen,* auch in Unreinheit.» Was lehrt dies? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, daß, wenn der Fortbringende unrein geworden ist, er unrein in den Tempelhof eintreten und ihn fortbringen dürfe.

Man fragte R. Eliézer: Darf er ihn, wenn er krank ist, auf die Schulter nehmen? Dieser erwiderte ihnen: Er[85] könnte mich und euch tragen. — Darf der Fortbringende, wenn er krank wird, ihn durch einen anderen schicken? Dieser erwiderte ihnen: Ich will gesund bleiben, ich und ihr[86]. — Darf er, wenn er ihn hinabgestoßen hat und er nicht tot ist, ihm nachsteigen und ihn töten? Dieser erwiderte ihnen:[87] *So zugrunde gehen mögen all deine Feinde, o Herr.* Die Weisen sagen: Ist er krank, so darf er ihn durch einen anderen schicken; wenn er ihn hinabgestoßen hat und er nicht tot ist, so steige er ihm nach und töte ihn.

Man fragte R. Eliézer: Wie steht es mit jenem[88] in der zukünftigen Welt? Dieser erwiderte ihnen: Habt ihr mich nichts weiter als über jenen zu fragen!? Darf man das Schaf vor dem Löwen retten? Dieser erwiderte: Habt ihr mich nichts weiter als über das Schaf zu fragen!? — Darf man den Hirten vor dem Löwen retten? Dieser erwiderte: Habt ihr mich nichts weiter als über den Hirten zu fragen!? — Kann ein Hurenkind erben? — Kann er die Schwagerehe vollziehen? — Darf man seine Wohnung tünchen[89]? — Darf man sein Grab tünchen? Nicht etwa, weil er sie ausweichend abfertigen wollte, sondern weil er nie etwas sagte, was er nicht von seinem Lehrer gehört hätte.

Eine gelehrte Frau fragte R. Eliézer: Beim Ereignisse mit dem [goldenen] Kalbe waren ja alle gleich beteiligt, weshalb war nun ihre To-

---

soviel wie Gesindel. [80] Lev. 16,21. [81] Dies ist ja selbstverständlich. [82] Nach diesem ist ja das Tragen desselben ohnehin erlaubt. [83] Der sich nicht selber trägt; es gilt als tote Sache. [84] Wäre das Tragen auch am Versöhnungstage wie am Š. verboten, so wären die Worte ‘selbst am Šabbath’ ganz unverständlich. [85] Der Bock; so nach Raschi, wonach hier der Accusativ אותי ואתכם u. nicht der Nominativ zu erwarten wäre. [86] Ausweichende Antworten. [87] Jud. 5,31. [88] Nach manchen Komentaren ist hier mit ‘jener’ der König Šelomo, mit ‘Schaf’ die Bath Šebá, mit ‘Hirt’ Urija u. mit ‘Löwe’ der König David (cf. iiSam. Kap. 11) gemeint. [89] Als Zeichen der desart keine gleichmäßige[90]? Dieser erwiderte ihr: Weisheit dem Weibe nur bei der Spindel; so heißt es auch:[91]*alle kunstverständigen Frauen spannen eigenhändig.* Es wurde gelehrt: Rabh und Levi [streiten hierüber]; einer sagt, wer geopfert und geräuchert, wurde mit dem Schwerte, wer umarmt und geküßt, mit der Seuche[92], und der im Herzen sich gefreut, mit der Leibesanschwellung[93][bestraft], und einer sagt, bei Zeugen und Warnung mit dem Schwerte, bei Zeugen ohne Warnung mit der Seuche und ohne Zeugen und Warnung mit Leibesanschwellung.

R. Jehuda sagte: Der Stamm Levi trieb keinen Götzendienst, denn es heißt:[94]*da trat Moše an das Tor des Lagers*[95]*&c.* Rabina saß und trug diese Lehre vor, da wandten die Söhne des R. Papa b.Abba gegen ihn ein:[96]*Der von Vater und Mutter sprach: Ich sah sie nicht*[97]!? – ‘Vater’, der Vater seiner Mutter, ein Jisraélit; ‘Bruder’, der Bruder mütterlicherseits, ein Jisraélit; ‘Kinder’, die Kinder seiner Tochter, von einem Jisraéliten.

Man errichtete für ihn einen Steg &c. Rabba b.Bar Ḥana sagte: Es waren keine Babylonier, sondern Alexandriner, da aber [die Palästinenser] die Babylonier haßten, benannten sie jene[98]nach ihnen. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Es waren keine Babylonier, sondern Alexandriner. R. Jose sprach zu ihm: Mögest du Befriedigung finden, wie du mir Befriedigung verschafft hast.

Nimm und geh. Es wird gelehrt: [Sie riefen:] Warum zögert dieser Bock, wo doch zahlreich sind die Sünden der Generation.

IV,2 Von den Vornehmen Jerušalems begleiteten ihn manche bis zur ersten Hütte. Zehn Hütten waren von Jerušalem bis zum Felsen[99], [eine Strecke von] neunzig Rus, siebeneinhalb [Rus][100]auf ein
Fol. 67 Mil. An jeder Hütte sprachen sie[101]zu ihm: Da ist Speise, da ist
v Wasser. Man begleitete ihn von Hütte zu Hütte, ausgenommen die

---

Trauer (über die Zerstörung des Tempels) wurden die Wände nicht getüncht.
[90] Die das goldene Kalb anbeteten, wurden mit dreierlei Strafen belegt; ein Teil starb durch das Schwert (cf. Ex. 32,27), ein Teil durch die Seuche (cf. ib. V. 35.) u. ein Teil durch Schwellung des Unterleibes infolge des goldhaltigen Wassers, das ihnen Moše zu trinken gab (cf. ib. V. 20). [91] Ex. 35,25. [92] Wörtl. mit dem Tode. [93] Etymolog. Wassersucht, -anschwellung; cf. Bd. I Seite 107 Anm. 184. [94] Ex. 32,26. [95] Schluß des Verses: da sammelten sich um ihn alle Leviten. [96] Dt. 33,9. [97] Dies wird auf die Leviten bezogen, die auf die Aufforderung Mošes hin ihre nächsten Verwandten töteten. [98] Die Alexandriner, sowie alle ihnen verhaßten Menschen. [99] Od. Felsenspitze, aber an anderer Stelle auch Felsenschlucht; wie manche erklären, ist das im Text gebrauchte Çoq, Name des Berges. [100] Od. Ris; das M. hat 2000 Ellen, somit hat das R. ca. 266 E.n, wonach ריס viell. nichts weiter als eine Transmutation der Buchstabenzahl רס״ו ist. [101] In jeder Hütte befand sich

letzte, von der aus sie ihn nicht zum Felsen begleiteten, vielmehr standen sie von ferne und beobachteten sein Tun. vi Was machte er da? Er teilte den rotglänzenden[102] Wollstreifen, die eine Hälfte band er an einen Felsen und die andere Hälfte band er [dem Bocke] zwischen die Hörner, dann stiess er ihn rückwärts hinunter und er stürzte rollend hinab; und ehe er noch die Hälfte des Berges erreichte, bestand er aus einzelnen Gliedern. Hierauf kehrte er um und verblieb bis es dunkelte in der letzten Hütte. Wann beginnt die Unreinheit seiner Kleider? Sobald er die Mauer Jerušalems verlässt. R. Šimón sagt, mit seinem Hinabstossen in die Felsschlucht.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Es waren zehn Hütten und zwölf Mil — so R. Meír; R. Jehuda sagt, neun Hütten und zehn Mil; R. Jose sagt, fünf Hütten und zehn Mil. Sie waren alle durch einen Érub [verbunden]. R. Jose sprach: Mein Sohn Eleázar bemerkte: Mit einem Érub genügen mir auf zehn Mil auch zwei[103] Hütten. Die Lehre, daß die letzte [Wache] ihn bis zum Felsen nicht begleitete, sondern von ferne stand und sein Tun beobachtete, vertritt also die Ansicht R. Meírs.

An jeder Hütte sprachen sie zu ihm: Da ist Speise, da ist Wasser. Es wird gelehrt: Nie hat jemand davon Gebrauch gemacht, wer aber Brot im Korbe hat, ist nicht mit dem zu vergleichen, der kein Brot im Korbe hat.

Was machte er da? Er teilte den rotglänzenden Wollstreifen. Sollte er den ganzen an den Felsen binden!? — Er hat sich noch mit dem Bocke zu befassen, und wenn [der Streifen] schnell weiß wird, könnte er seine Gedanken abwenden[104]. — Sollte er den ganzen [dem Bocke] zwischen die Hörner binden!? — [Der Bock] könnte den Kopf bücken, und er würde es nicht bemerken[105].

Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegte man den rotglänzenden Wollstreifen draußen an der Tür der Vorhalle zu binden: wurde er weiß, so waren sie froh, wurde er nicht weiß, so waren sie traurig und beschämt; da ordnete man an, ihn an die Tür der Vorhalle von innen zu binden.

eine Wache. [102] Cf. supra Fol. 41b. [103] Wenn Leute von Jerušalem am Vorabend in der Entfernung eines Sabbathgebietes (1 Mil = 2000 Ellen) einen Érub niederlegen, so dürfen sie ihn 2 Mil begleiten (cf. Bd. I S. 176. Anm. 112), und ähnlich verfahren auch die Wachen beider Hütten, die sich 4 bezw. 8 Mil von Jer. befinden, nach jeder Richtung; von Jer. aus kann man ihn 2 Mil begleiten, da schließen sich ihm Leute aus der ersten Hütte an u. begleiten ihn bis zu dieser, von da aus hat er wiederum Begleitung für 2 Mil, wo er Leute aus der zweiten Hütte vorfindet, u. diese begleiten ihn bis zur zweiten Hütte, von welcher aus er Begleitung bis zum 10. Mil haben kann. [104] Und den Bock nicht hinabstoßen. [105] Ob der Wollstreifen weiß wird.

Aber immer noch lugten sie und beobachteten: wurde er weiß, so waren sie froh, wurde er nicht weiß, so waren sie traurig; da ordnete man an, eine Hälfte an einen Felsen und eine Hälfte zwischen die Hörner [des Bockes] zu binden.

R. Naḥum b.Papa sagte im Namen des R. Eleázar ha-Qappar: Anfangs pflegte man den rotglänzenden Wollstreifen an die Tür von innen zu binden, und sobald der Bock die Wüste erreichte, wurde [der Streifen] weiß; da wußte man, daß mit ihm das Gebot ausgeübt worden sei, denn es heißt:[106]*sind eure Sünden auch scharlachrot, schneeweiß sollen sie werden.*

Ehe er noch die Hälfte des Berges erreichte. Sie fragten: Wie verhält es sich mit diesen Gliedern bezüglich der Nutznießung? – Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, sie seien erlaubt, und einer sagt, sie seien verboten. Einer sagt, sie seien erlaubt, denn es heißt: Col.b [107]*Wüste*[108]; einer sagt, sie seien verboten, denn es heißt:[107]*abgetrenntes*[109]. – Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, sie seien verboten, das [Wort] *Wüste*!? – Er verwendet es für die folgende Lehre: Es heißt dreimal[110]*Wüste*, dies schließt Nob, Gibón, Šilo und den stetigen Tempel ein. – Wofür verwendet der andere [das Wort] *abgetrenntes*!? – Er verwendet es für die folgende Lehre: *Abgetrenntes*, abgetrennt heißt abgeschnitten[111]. Eine andere Erklärung: [*Abgetrenntes*], was zertrennt wird[112]und herunterfällt. Eine andere Erklärung: *Abgetrenntes*, du denkst vielleicht, dies sei etwas Sinnloses, so heißt es: *ich bin der Herr*, ich, der Herr, habe dies bestimmt[113], und dir steht es nicht zu, darüber nachzudenken. Raba sagte: Die Ansicht desjenigen, welcher sagt, sie seien erlaubt, ist einleuchtender, denn die Tora hat ja nicht das Fortschicken zum Anstoße[114]geboten.

Die Rabbanan lehrten: Ázazel, er muß hart und fest[115]sein. Man könnte glauben, in einer bewohnten Gegend, so heißt es: in der *Wüste*. Woher, daß es ein [steiler] Felsen sein muß? Es heißt: *abgetrenntes*. Ein Anderes lehrt: Ázazel ist der härteste unter den Bergen, denn es heißt:[116]*die Starken des Landes hat er genommen.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelernt: Ázazel, er sühnte die Sünden von Úza und Ázaél[117].

---

[106] Jes. 1,18. [107] Lev. 16,22. [108] Der Bock ist gleich der Wüste Freigut. [109] Der Bock ist etwas abgetrenntes, verbotenes. [110] Lev. 16,10,21,22. [111] Der Berg muß steil sein, wie abgeschnitten. [112] Der Bock wurde beim Fallen zerschmettert. [113] Das W. גזירה Bestimmung, stammt von der Wurzel גזר *schneiden, teilen.* [114] Jemand könnte Teile vom Bocke finden u. davon Gebrauch machen. [115] Von עז hart, fest, u. אל Stärke. [116] Ez. 17,13. [117] Àza (richt. Ùza) u. Àzaél (im gr. Henochtexte *Σεμιαζα* u. *Ἀζαήλ*) waren Anführer der 'Gottessöhne', die nach Gen. 6,1ff. vom Himmel herabstiegen u. mit den Töchtern des Menschen Unzucht trieben, u. nach alten Sagen alles Lasterhafte und Verwerfliche unter die Menschen eingeführt haben. Zohar ed. Mant.

Die Rabbanan lehrten:[118]*Nach meinen Rechten sollt ihr handeln,* das sind diejenigen [Gesetze], die, wenn sie nicht geschrieben worden wären, geschrieben werden müßten und zwar: über Götzendienst, Unzucht, Blutvergießen, Raub und Lästerung des [göttlichen] Namens,[118]*meine Satzungen sollt ihr beobachten,* das sind diejenigen [Gesetze], gegen die der Satan und die weltlichen Völker Einwendungen erheben, und zwar: über das Essen von [Schweinefleisch], das Tragen von Mischgewebe, die Ḥaliza an der Schwägerin, die Reinigung des Aussätzigen und den fortzuschickenden Bock. Du denkst vielleicht, dies sei etwas Sinnloses, so heißt es:[118]*ich bin der Herr,* ich, der Herr, habe es zur Satzung gemacht, und dir steht es nicht zu, darüber nachzudenken.

WANN BEGINNT DIE UNREINHEIT SEINER KLEIDER. Die Rabbanan lehrten: Der Fortzubringende verunreinigt seine Kleider, nicht aber der ihn Begleitende. Man könnte glauben, [die Unreinheit beginne] sobald er die Mauer des Tempelhofes verläßt, so heißt es:[119]*der bringt.* Aus [dem Worte] *der bringt,* könnte man entnehmen, erst wenn er den Felsen erreicht hat, so heißt es: und[121]*der bringt.* Wie ist dies [zu erklären]? Sobald er die Mauer Jerušalems verläßt – so R. Jehuda. R. Jose sagte: [Neben] *Ázazel* [heißt es] *wasche,* erst wenn er den Felsen erreicht hat. R. Šimón sagte:[119]*Und der den Bock zu Ázazel bringt, wasche seine Kleider,* er stoße ihn mit einem Satze hinunter, und seine Kleider sind unrein.

SODANN GING ER ZUM FARREN UND ZUM BOCKE, DIE ZU VERBRENNEN WAREN; SCHLITZTE SIE AUF, NAHM DIE OPFERTEILE HERAUS, LEGTE SIE IN EINE SCHÜSSEL UND RÄUCHERTE SIE AUF DEM ALTAR AUF, HIERAUF BEFESTIGTE MAN SIE AN TRAGEN UND BRACHTE SIE IN DEN VERBRENNUNGSRAUM. WANN BEGINNT DIE UNREINHEIT IHRER KLEIDER? SOBALD SIE DIE MAUER DES VORHOFES VERLASSEN. R. ŠIMÓN SAGT, SOBALD DAS FEUER DEN GRÖSSTEN TEIL ERFASST HAT. vii

GEMARA. 'Und räucherte sie auf', wie kommst[122]du darauf!? – Sage vielmehr: um sie auf dem Altar aufzuräuchern.

BEFESTIGTE MAN SIE AN TRAGEN. R. Joḥanan erklärte: Eine Art Flechtwerk. Es wird gelehrt: Er zerteilte sie nicht, wie das Brandopfer, vielmehr ließ er die Haut am Fleische. – Woher dies? – Es wird ge-

Gen. Fol. 37a hat: תרי מלאכי שמיא עזא ועזאל (zwei Engel des Himmels); שמיא עזא ist wohl eine auf Irrtum beruhende Teilung von *Σεμιαζα*, u. nicht entgegengesetzt letzteres eine Verschmelzung des ersteren, da im Henochbuche keine Veranlassung dafür vorliegt und außerdem die Form שמעזא od. שמחזאי neben עזאל sehr oft vorkommt. 118. Lev. 18,4. 119. Lev. 16,26. 120. Also erst wenn er ihn fortbringt. 121. Die Verbindung 'und' hat hier auch beim Partizip consecutive Bedeutung u. macht die Handlung zu einer vergangenen. 122.

lehrt: Rabbi sagte: Hierbei[123]heißt es *Haut, Fleisch* und *Mist*, und dort[124] Fol. 68 heißt es *Haut, Fleisch* und *Mist*, wie dort nur Zerlegen und nicht Enthäuten, ebenso auch hier nur Zerlegen und nicht Enthäuten. Woher dies dort? – Es wird gelehrt:[124]*Sein Eingeweide und seinen Mist, und er bringe hinaus*, dies lehrt, daß er ihn vollständig hinausbringe. Man könnte glauben, er verbrenne ihn auch vollständig, so heißt es hierbei[124]*Kopf* und *Unterschenkel* und dort[125]heißt es ebenfalls *Kopf* und *Unterschenkel*, wie dort das Zerlegen erforderlich ist, ebenso ist auch hierbei das Zerlegen erforderlich. Man könnte demnach glauben, wie dort enthäutet, ebenso auch hierbei enthäutet, so heißt es: *sein Eingeweide und seinen Mist*. – Was beweist dies? R. Papa erwiderte: Wie der Mist sich im Eingeweide befindet, ebenso muß sich auch das Fleisch in der Haut befinden.

WANN BEGINNT DIE UNREINHEIT IHRER KLEIDER. Die Rabbanan lehrten:[126]*Soll man außerhalb des Lagers bringen und verbrennen*, dort[127] sind es drei Lager[128]und hierbei nur ein[129]Lager!? Die Worte *außerhalb des Lagers* besagen also, daß, sobald er aus dem ersten Lager hinauskommt, seine Kleider unrein sind. – Woher dies dort? – Es wird gelehrt:[130]*Er soll den ganzen Farren hinausbringen*, außerhalb der drei Lager. Du sagst, außerhalb der drei Lager, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur außerhalb des einen Lagers? Beim Farren der Gemeinde heißt es: *außerhalb des Lagers*, und da dies nicht nötig ist, denn es heißt bereits:[130]*er verbrenne ihn, wie er den ersten Farren verbrannt hat*, so besagen die Worte *außerhalb des Lagers*, daß dafür noch ein zweites Lager hinzugefügt werde. Ferner heißt es bei der Asche: *außerhalb des Lagers*, und da dies nicht nötig ist, denn es heißt bereits:[131]*auf dem Schuttplatze der Asche*, so wird damit noch ein drittes Lager hinzugefügt. – Wofür verwendet R. Šimón[132][die Worte] *außerhalb des Lagers*!? – Er verwendet sie für die folgende Lehre: R. Eliézer sagt: Hierbei heißt es: *außerhalb des Lagers*, und dort[133]heißt es ebenfalls: *außerhalb des Lagers*, wie es hierbei außerhalb der drei Lager erfolgt, ebenso auch dort außerhalb der drei

---

Sie wurden erst später aufgeräuchert. [123] Lev. 16,27. [124] Lev. 4,11. [125] Beim Brandopfer, Lev. 1,8,9. [126] Lev. 16,22. [127] Beim Farren, den eine Gemeinde od. ein Fürst wegen einer im Irrtum begangenen Sünde darzubringen hat; cf. Lev. 4,13 ff. [128] Außerhalb welcher es zu verbrennen ist; des priesterl. Lagers, des Tempelhofes, des levitischen Lagers, des Tempelberges, des Jisraélitischen Lagers, der Stadt Jerušalem; das Opfer wurde außerhalb J.s verbrannt. [129] Während doch diese Opfer einander gleichen. [130] Lev. 4,21. [131] Ib. V. 12. [132] Nach dem die Kleider unrein wurden, erst wenn das Feuer den größeren Teil des Opfers erfaßt hat, also erst im 3. Lager. [133] Bei der roten Kuh; cf. Num. 19,2ff. [134] Bei der roten Kuh

Lager, und wie dort in der Ostseite[134] von Jerušalem, ebenso auch hierbei in der Ostseite von Jerušalem. — Wo wurden sie nach den Rabbanan verbrannt? — Wie gelehrt wird: Wo wurden sie verbrannt? Nördlich von Jerušalem, außerhalb der drei Lager. R. Jose sagt, sie Col.b wurden im Aschenraume[135] verbrannt. Raba sagte: Der Autor, der gegen R. Jose streitet, ist R. Eliêzer b.Jâqob, denn es wird gelehrt: *Auf dem Schuttplatze der Asche soll er verbrannt werden,* da muß Asche vorhanden sein. R. Eliêzer b.Jâqob sagt, der Platz müsse abschüssig[136] sein. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht streiten sie darüber, ob der Platz auch abschüssig sein müsse[137].

Die Rabbanan lehrten: *Und der Verbrennende,* nur die Kleider des Verbrennenden werden unrein, nicht aber die des Feueranzündenden, noch die des den Scheiterhaufen Anrichtenden. Als Verbrennender gilt derjenige, der bei der Verbrennung behilflich ist. Man könnte glauben, sie verunreinigen die Kleider, auch nachdem sie in Asche verwandelt sind, so heißt es[138] *sie,* sie[139] machen die Kleider unrein, nicht aber wenn sie Asche sind — so R. Jehuda. R. Šimôn erklärte: Der Farre macht die Kleider unrein, ist aber das Fleisch durchgebrannt, so macht er sie nicht mehr unrein. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn [das Fleisch] durchgesengt ist.

MAN BERICHTETE DANN DEM HOCHPRIESTER, DASS DER BOCK IN DER viii WÜSTE ANGELANGT SEI. WOHER WUSSTE MAN, WANN DER BOCK IN DER WÜSTE ANGELANGT WAR? MAN HATTE POSTEN AUFGESTELLT, DIE IHRE SUDARIEN SCHWENKTEN, UND SO WUSSTE MAN, WANN DER BOCK IN DER WÜSTE ANGELANGT WAR. R. JEHUDA SAGTE: SIE HATTEN JA EIN VORTREFFLICHES ZEICHEN: VON JERUŠALEM BIS BETH-ḤEDUDO[140] SIND DREI MIL; WENN SIE EIN MIL GINGEN, EIN MIL ZURÜCKKEHRTEN UND DIE DAUER EINES MIL WARTETEN, WUSSTEN SIE, DASS DER BOCK IN DER WÜSTE ANGELANGT WAR. R. JIŠMÂÉL SAGTE: SIE HATTEN EIN ANDERES ZEICHEN: AN DER TÜR DER VORHALLE WAR DER ROTGLÄNZENDE WOLLSTREIFEN BEFESTIGT, UND WENN DER BOCK IN DER WÜSTE ANGELANGT WAR, WURDE DER STREIFEN WEISS, DENN ES HEISST:[141] *sind eure Sünden auch scharlachrot, schneeweiß sollen sie werden.*

heißt es (Num. 19,4), daß er sich zur Frontseite des Offenbarungszeltes, zur Westseite wende, wonach er sich in der Ostseite befand. 135. Vorher wurde die Altarasche geschüttet. 136. Dieser Schriftvers deutet nur darauf, daß von dieser Stelle aus die Asche leicht hinuntergeschüttet werden müsse. 137. Während sie übereinstimmen, daß sich da Asche befinden müsse. 138. Lev. 16,28. 139. Solange sie unversehrt sind. 140. Wo die Wüste begann; dieser Name variiert sehr. 141. Jes. 1,18.

GEMARA. Abajje sagte: Hieraus zu entnehmen, daß Beth-Ḥedudo sich in der Wüste befindet. Er lehrt uns damit, daß R. Jehuda der Ansicht sei, sobald der Bock in der Wüste angelangt ist, sei das Gebot vollzogen.

SIEBENTER ABSCHNITT

I ALSDANN ging der Hochpriester an das Vorlesen; wollte er,
las er in den Byssusgewändern vor, wenn aber nicht, so
las er in seinem eigenen weissen Obergewande vor. Der
Synagogendiener nahm die Torarolle und reichte sie dem Synago-
genvorsteher, der Synagogenvorsteher reichte sie dem Priester-
präses, der Priesterpräses reichte sie dem Hochpriester, und der
Hochpriester stand auf, nahm sie in Empfang und las vor [die Ab-
schnitte] ‘Nach dem Tode’[1] und ‘Aber der Zehnte’[2]. Darauf rollte
er die Torarolle zusammen, nahm sie an seinen Busen und sprach:
Mehr als ich vorgelesen habe, steht darin geschrieben. [Den Ab-
schnitt] ‘Am zehnten’ im Buche Numeri las er auswendig und sprach
darauf acht Segenssprüche: über die Tora, über den Tempeldienst,
einen Danksegen, über die Sündenvergebung, für den Tempel be-
sonders, für Jisraél besonders, für Jerušalem besonders, für die
Priester besonders, und über das übrige Gebet. Wer den Hochprie-
ster beim Vorlesen sah, sah nicht die Verbrennung des Farren und
II des Bockes, und wer die Verbrennung des Farren und des Bockes
sah, sah nicht den Hochpriester beim Vorlesen; nicht etwa, dass
dies nicht erlaubt wäre, vielmehr war der Weg weit, und beides
geschah zu gleicher Zeit.

GEMARA. Wenn er lehrt, [er las] in seinem eigenen weißen Obergewande, so ist ja demnach das Vorlesen kein Tempeldienst, somit ist, da er lehrt, daß er, wenn er will, in den Byssusgewändern vorlesen dürfe, hieraus zu entnehmen, daß die Nutznießung der priesterlichen Amtskleider erlaubt sei. – Vielleicht ist das Vorlesen anders, da es zum Tempeldienste erforderlich ist. Es wurde nämlich gefragt, ob die Nutznießung der priesterlichen Amtskleider[3] [4]erlaubt sei oder nicht. – Komm und höre: Sie schliefen nicht in den heiligen Kleidern. Nur schlafen durften sie nicht in diesen, wohl aber essen. – Vielleicht ist das Essen anders, da es zum Tempeldienste gehört. Es wird nämlich gelehrt: [5]*Sie sollen diese essen, womit Sühne bewirkt wurde*; dies lehrt, daß

---

1. Lev. Kap. 16. 2. Wo die Wüste begann; Lev. 23,27ff. 3. Num. 29,7. 4. Das Tragen außerhalb des Dienstes. 5. Ex. 29,33. 6. Der Gürtel bestand aus

die Priester essen und der Eigentümer Sühne erlange. – Nur schlafen nicht, wohl aber durften sie in diesen umhergehen!? – Eigentlich dürfen sie in diesen auch nicht umhergehen, nur ist dies wegen des Schlußsatzes nötig: sie dürfen sie ausziehen, zusammenschlagen und unter den Kopf legen. Fol. 69

«Sie dürfen sie ausziehen, zusammenschlagen und unter den Kopf legen.» Hieraus ist demnach zu entnehmen, die Nutznießung der priesterlichen Amtskleider sei erlaubt? R. Papa erwiderte: Sage nicht: unter den Kopf, sondern: neben den Kopf. R. Mešaršeja sagte: Hieraus zu entnehmen, daß man [beim Schlafen] die Tephillin neben sich [legen] darf. Es leuchtet auch ein, daß nur neben ihren Kopf, denn [das Unterlegen] unter den Kopf sollte doch als Mischgewebe [verboten sein], denn darunter befindet sich auch der Gürtel[6]. Angenommen ihre Nutznießung sei erlaubt, aber man nutznießt ja Mischgewebe. Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Gürtel des Hochpriesters[7] war egal mit dem des gemeinen Priesters an den übrigen Tagen des Jahres, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Gürtel des Hochpriesters war nicht egal mit dem des gemeinen Priesters[8]!? Wolltest du erwidern, beim Mischgewebe sei nur das Tragen und Anlegen verboten, das Unterlegen aber erlaubt, so wird ja gelehrt: [9]*Komme nicht auf deinen Leib*, du darfst es dir aber unterlegen; jedoch sagten die Weisen, auch dies sei verboten, da eine Faser an seinem Leibe haften bleiben könnte. Wolltest du erwidern, sie legten etwas dazwischen, so sagte ja R. Šimón b.Pazi im Namen des R. Jehošuá b.Levi im Namen Rabbis im Namen der heiligen Gemeinde zu Jerušalem, auch wenn es zehn Polster übereinander sind und unten Mischgewebe sich befindet, sei es verboten, darauf zu schlafen. Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß sie sie nur neben ihren Kopf [legen durften]. Schließe hieraus. R. Aši erklärte: Tatsächlich unter ihren Kopf, wenn aber auf die Nutznießung von Mischgewebe [hingewiesen wird], so waren die priesterlichen Amtskleider hart. So sagte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, die harten Filzdecken aus Nareš seien erlaubt[10]. – Komm und höre: Es ist verboten, in den priesterlichen Amtskleidern in die Provinz hinauszugehen; im Tempel aber sind sie sowohl während der Dienstzeit als auch außerhalb der Dienstzeit erlaubt, weil die Nutznießung der priesterlichen Amtskleider erlaubt ist. Schließe hieraus. – Etwa nicht in der Provinz, es wird ja gelehrt: Der fünfundzwanzigste

---

Wolle u. Flachs. [7] Am Versöhnungstage; an diesem Tage trug der Hochpriester einen Byssusgürtel, an den übrigen Tagen des Jahres einen aus Mischgewebe. [8] Vielmehr trugen diese einen aus Mischgewebe. [9] Lev. 19,19. [10] Obgleich sie aus Mischgewebe gefertigt sind. [11] Auf dem Berge G. befand sich der Tem-

[Tebeth] ist der Tag des Gerizzimberges[11], an dem das Fasten verboten ist. An diesem Tage erbaten die Samaritaner von Alexander dem Mazedonier die Zerstörung unseres Gotteshauses, und sie wurde ihnen gewährt. Da meldete man es Šimón dem Gerechten. Was tat er? Er legte die priesterlichen Amtskleider an und hüllte sich in diese. Vornehme Jisraél schlossen sich ihm an, und mit Fackeln in den Händen wanderten sie die ganze Nacht, die einen auf der einen Seite und die anderen auf der anderen Seite, bis die Morgenröte anbrach. Als die Morgenröte aufgegangen war, fragte [Alexander]: Wer sind diese? Jene erwiderten: Es sind die Juden, die sich gegen dich aufgelehnt haben. Als sie Antipatris erreichten, die Sonne hatte bereits geschienen, begegneten sie einander, und als er Šimón den Gerechten sah, stieg er von seinem Wagen und bückte sich vor ihm. Da sprachen sie zu ihm: Ein mächtiger König, wie du es bist, bückt sich vor diesem Juden! Dieser erwiderte: Es ist die Bildgestalt von diesem, die vor mir bei meinen Kriegszügen siegt. Hierauf fragte er sie: Weshalb seid ihr gekommen? Sie erwiderten: Sollte es denn möglich sein, daß jene Nichtjuden dich verleiten konnten, das Haus zu zerstören, in dem man für dich betet und für dein Reich, daß es nicht zerstört werde!? Er fragte: Wer sind es? Sie erwiderten: Diese Samaritaner, die vor dir stehen. Da sprach er: Sie sind euch ausgeliefert. Da durchlochten sie ihre Fersen, hängten sie an die Schweife ihrer Pferde und schleiften sie über Dornen und Stacheln, bis sie den Berg Gerizzim erreichten. Als sie den Berg Gerizzim erreichten, pflügten sie ihn und bebauten ihn mit Wicken, wie jene es mit dem Hause unseres Gottes machen wollten. Diesen Tag machten sie zum Feste[12]. — Wenn du willst, sage ich: die als priesterliche Amtskleider geeignet[13] waren, und wenn du willst, sage ich:[14] *wo es galt, für den Herrn zu handeln, haben sie dein Gesetz gebrochen.*

DER SYNAGOGENDIENER NAHM DIE TORAROLLE. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß man dem Schüler in Gegenwart des Lehrers Ehrung[15] erweisen dürfe? Abajje erwiderte: Alles erfolgte zur Ehrung des Hochpriesters.

Col. b DER HOCHPRIESTER STAND AUF. Demnach saß er [bis dahin], während wir gelernt haben, daß nur Königen aus dem Davidischen Hause das Sitzen im Tempelhofe erlaubt war, denn es heißt:[16] *da kam der König*

---

pel der Samaritaner; übrigens liegt hier ein Anachronismus vor, die Zerstörung des sam. Tempels geschah erst ca. 200 Jahre später, unter Johann Hyrkan. [12] Hier wird also erzählt, daß der Hochpriester die priesterl. Amtskleider angelegt hatte. [13] Jedoch noch nicht eingeweiht. [14] Ps. 119,126. [15] Der Synagogendiener erwies dem Synagogenvorsteher u. dem Priesterpräses Ehrung in

David und setzte sich vor den Herrn!? – Wie R. Ḥisda erklärt hat, im Frauenvorhof, ebenso ist auch hierbei, im Frauenvorhof. – Worauf bezieht sich die Erklärung R. Ḥisdas? – Auf folgende Lehre: Wo las man da vor? Im Vorhof; R. Eliézer b.Jáqob sagt, auf dem Tempelberge, denn es heißt:[17]*und er las daraus vor, angesichts des freien Platzes vor dem Königstore*, und hierzu sagte R. Ḥisda: im Frauenvorhof.

[18]*Und Ézra pries den Herrn, den großen Gott*; was heißt groß? R. Joseph erwiderte im Namen Rabhs: Er huldigte seiner Größe beim deutlichen[19]Gottesnamen. R. Gidel sagte: [Er sprach:][20]*Gepriesen sei der Herr, der Gott Jisraéls, von Ewigkeit bis zu Ewigkeit.* Abajje sprach zu R. Dimi: Vielleicht huldigte er seiner Größe beim deutlichen Gottesnamen? Dieser erwiderte: Man darf in der Provinz den deutlichen Gottesnamen nicht aussprechen. – Etwa nicht, es heißt ja:[21]*und Ézra, der Schriftgelehrte, stand auf einem Holzgerüste, das sie für diesen Zweck errichtet hatten*, und hierzu sagte R. Gidel, er habe seiner Größe beim deutlichen Gottesnamen gehuldigt!? – Da war es eine Entscheidung für diese Stunde.

[22]*Und sie schrien zum Herrn mit lauter Stimme.* Was sprachen sie? Rabh, nach anderen R. Joḥanan, sagte: Wehe, wehe, er[23]ist es, der das Heiligtum zerstört, den Tempel verbrannt, alle Frommen getötet und Jisraél aus seinem Lande verbannt hat, und noch immer springt er unter uns umher; du hast ihn uns ja wohl deshalb zugeteilt, damit wir durch ihn Belohnung[24]erhalten, aber wir wollen weder ihn noch die Belohnung! Da fiel ihnen ein Zettel vom Himmel herunter, auf dem geschrieben stand: Wahrheit. R. Ḥanina sagte: Hieraus zu entnehmen, daß 'Wahrheit' das Siegel des Heiligen, gepriesen sei er, ist. Hierauf verweilten sie drei Tage und drei Nächte im Fasten, und er wurde ihnen ausgeliefert. Er kam aus dem Allerheiligsten wie ein junger Löwe aus Feuer heraus, und der Prophet sprach zu ihnen: Das ist der Genius des Götzendienstes. So heißt es:[25]*und er sprach: Das ist die Bosheit.* Als sie ihn ergriffen, löste sich ein Fäserchen von seinem Haare, da stieß er einen Schrei aus, und seine Stimme reichte vierhundert Parasangen. Darauf sprachen sie: Was machen wir nun, vielleicht erbarmt man sich, behüte und bewahre, seiner im Himmel!? Da sprach der Prophet zu ihnen: Sperrt ihn in einen bleiernen Kessel und verschließt die Öffnung mit Blei, denn das Blei saugt die Stimme auf. So heißt es:[25]*und er sprach: Das ist die Bosheit; und er warf*

Gegenwart des Hochpriesters. 16. iChr. 17,16. 17. Neh. 8,3. 18. Ib. V. 6. 19. Dem Tetragramm יהוה. 20. iChr. 16,36. 21. Neh. 8,4. 22. Ib. 9,4. 23. Der Genius des Götzendienstes. 24. Wenn man ihn besiegt. 25. Zach. 5,8. 26. Daß *sie in das Epha hinein und legte die Bleiplatte auf seine Öffnung.* Alsdann sprachen sie: Da es nun eine Stunde der Willfährigkeit ist, so wollen wir auch um den Genius der Sünde bitten. Hierauf flehten sie um Erbarmen, und er wurde ihnen ausgeliefert. Da sprach er zu ihnen: Schauet, wenn ihr diesen tötet, geht die Welt unter. Nachdem er drei Tage eingesperrt war, suchten sie im ganzen Jisraéllande ein am selben Tage gelegtes Ei, fanden aber keines. Da sprachen sie: Was machen wir nun: töten wir ihn, so geht die Welt unter, bitten wir aber um die Hälfte[26], so wird ja im Himmel nichts halbes gewährt. Da blendeten sie ihm die Augen und ließen ihn frei. Dies hatte den Erfolg, daß er den Menschen nicht mehr zur Blutschande reizt.

Im Westen lehrten sie es wie folgt: R. Gidel sagte: Er huldigte seiner Größe mit dem deutlichen Gottesnamen. R. Mathna sagte: [Er sprach:] [27]*Der große, mächtige und furchtbare Gott.* Die [Erklärung] R. Mathnas neigt zu dem, was R. Jehošuá b.Levi gesagt hat, denn R. Jehošuá b.Levi sagte: Sie[28]heißen deshalb 'Männer der Großsynode', weil sie die Krone auf ihren früheren Stand brachten. Moše sagte nämlich:[29]*der große, mächtige und furchtbare Gott.* Später kam Jirmeja und sprach: Die Nichtjuden trümmern im Tempel; wo sind denn seine Furchtbarkeiten!? Er sagte daher[30]nicht 'der furchtbare'. Hierauf kam Daniél und sprach: Die Nichtjuden knechten seine Kinder; wo ist seine Macht!? Er sagte[31] daher nicht: 'der mächtige'. Alsdann kamen jene und sprachen: Im Gegenteil, dies ist seine Macht, daß er sich seiner Erregung bemächtigt und langmütig ist gegen die Frevler; das sind seine Furchtbarkeiten, denn wieso könnte sonst ohne die Furchtbarkeit des Heiligen, gepriesen sei er, eine Nation unter all den weltlichen Völkern bestehen. – Wieso taten dies jene Weisen und schafften eine Anordnung ab, die Moše angeordnet hat!? R. Eleázar erwiderte: Da sie vom Heiligen, gepriesen sei er, wußten, daß er wahrhaftig ist, so wollten sie ihm gegenüber nichts Unwahres sagen.

UND LAS VOR [DIE ABSCHNITTE] 'NACH DEM TODE' UND 'ABER DER ZEHNTE'. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf in einem Propheten[32][Abschnitte] überspringen, nicht aber darf man in der Tora überspringen!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, daß der Dolmetsch[33]unterbrechen muß, das andere, daß der Dolmetsch nicht zu unterbrechen[34]braucht. – Hierzu wird ja aber gelehrt, man dürfe in

---

nur der Geschlechtstrieb zur legitimen Frau bestehen bleibe. [27] Neh. 9,32. [28] Die Gelehrten zur Zeit des 2. Tempels, seit dem Abschlusse der Prophetie. [29] Dt. 10,17. [30] In seinem Gebete, Jer. 32,16ff. [31] In seinem Gebete, Dan. Kap. 9. [32] Beim gottesdienstlichen Vortrage desselben. [33] Der hebräisch vorgetragene Text wurde dem Volke verdolmetscht. [34] Die vom Hochpriester einem Propheten überspringen, nicht aber dürfe man in der Tora überspringen, jedoch dürfe man nur soviel überspringen, daß der Dolmetsch nicht zu unterbrechen braucht. Demnach in der Tora überhaupt nicht!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem[35] Thema, das andere gilt von zwei Themen. Es wird auch gelehrt: Man darf in der Tora bei einem Thema überspringen, in einem Propheten auch bei zwei Themen; in diesem und jenem jedoch nur solange, als der Dolmetsch nicht zu unterbrechen braucht. Man darf ferner nicht von einem Propheten zu einem anderen überspringen; bei den zwölf [kleinen] Propheten ist dies erlaubt, jedoch darf man nicht vom Ende Fol 70 eines Buches zum Anfang springen[36].

DARAUF ROLLTE ER DIE TORAROLLE ZUSAMMEN &C. Wozu dies[37] alles!? – Um die Torarolle nicht in Verdacht zu bringen[38].

[DEN ABSCHNITT] 'AM ZEHNTEN' IM BUCHE NUMERI LAS ER AUSWENDIG. Weshalb denn, man kann sie [wiederum] aufrollen und vorlesen!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte im Namen R. Šešeths: Aus Achtung vor der Gemeinde rolle man die Tora nicht in ihrer Gegenwart. – Man kann ja eine andere holen und aus dieser vorlesen!? R. Hona b. Jehuda erwiderte: Wegen der Bemakelung[39] der ersten. Reš Laqiš erwiderte: Wegen des unnötigen Segensspruches[40]. – Berücksichtigen wir denn die Bemakelung, R. Jiçḥaq der Schmied sagte ja, daß, wenn der Neumond des Ṭebeth[41] auf einen Šabbath fällt, man drei Torarollen hole und aus einer den laufenden Wochenabschnitt, aus einer [den Abschnitt] vom Neumond und aus einer [den Abschnitt] vom Ḥanukafeste[42] vorlese!? – Wenn drei Personen aus drei Torarollen [lesen], so ist dies keine Bemakelung, wenn aber eine Person aus zwei Torarollen [liest], so ist dies eine Bemakelung.

UND SPRACH DARAUF ACHT SEGENSSPRÜCHE. Die Rabbanan lehrten: Über die Tora, wie man es im Bethause spricht, über den Tempeldienst, einen Danksegen, über die Sündenvergebung, wie gewöhnlich, für den Tempel besonders, für die Priester besonders, für Jisraél besonders, und über das übrige Gebet. Die Rabbanan lehrten: Das übrige Gebet: Preisgesang, Flehen und Verlangen für das Volk Jisraél, das der Hilfe benötigt. Er schließt dann [mit dem Segen] 'Der das Gebet erhört'. Darauf

---

vorgetragenen Abschnitte befinden sich neben einander, sodaß ein Dolmetsch nicht zu unterbrechen braucht. 35. Wenn beide Abschnitte von einem Thema handeln, dürfen die zwischenliegenden übersprungen werden. 36. Dh. nicht rückwärts. 37. Die Bemerkung, daß in der Torarolle noch mehr stehe. 38. Da er einen Abschnitt auswendig vorliest, so könnte man glauben, die Torarolle sei defekt; eine solche ist für die Liturgie untauglich. 39. Cf. Anm. 38 mut. mut. 40. Den man über die andere sprechen müßte. 41. Der in das Ḥanukafeste fällt. 42. Von der Einweihung der Stiftshütte (Num. Kap. 7), die auf die Restauration holte jeder eine Torarolle aus seinem Hause und las darin, um ihr Schaugepränge öffentlich zu zeigen.

Wer den Hochpriester sah &c. nicht etwa, dass dies nicht erlaubt wäre. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, hier sei die Lehre des Reš Laqiš zu berücksichtigen, der nämlich sagte, man dürfe an gottgefälligen Handlungen nicht vorübergehen, und die gottgefällige Handlung bestehe darin:[43]*in der Menge des Volkes des Königs Herrlichkeit*, so lehrt er uns[44].

iii Hatte er in Byssusgewändern gelesen, so wusch er Hände und Füsse, zog sich aus, stieg hinab und tauchte unter, stieg herauf
und trocknete sich ab, und man brachte ihm die goldenen Gewänder;
er legte sie an und wusch Hände und Füsse, dann ging er hinaus
und richtete seinen Widder, den des Volkes und die sieben fehlerfreien einjährigen Lämmer her – so R. Eliézer. R. Áqiba sagt, diese
wurden mit dem beständigen Morgenopfer dargebracht, und der
Brandopfer-Farre und der ausserhalb herzurichtende Bock wurden
iv mit dem beständigen Abendopfer hergerichtet. Hierauf wusch er
Hände und Füsse, zog sich aus, stieg hinab und tauchte unter, stieg
herauf und trocknete sich ab, und man holte ihm die weissen Gewänder; er legte sie an, wusch Hände und Füsse und ging hinein,
um Schale und Schippe zu holen. Hierauf wusch er Hände und
Füsse, zog sich aus, stieg hinab und tauchte unter, stieg herauf
und trocknete sich ab, und man holte ihm die goldenen Gewänder;
er legte sie an, wusch Hände und Füsse und ging hinein, um das
Räucherwerk des Abends zu räuchern und die Lampen zu putzen.
Hierauf wusch er Hände und Füsse, zog sich aus, stieg hinab und
tauchte unter, stieg herauf und trocknete sich ab; alsdann holte
man ihm seine eigenen, die er anlegte, und man begleitete ihn nach
Hause. Nachdem er in Frieden aus dem Tempel heimgekehrt war,
veranstaltete er ein Fest für seine Freunde.

GEMARA. Sie fragten: Meint er es wie folgt: diese wurden mit dem beständigen Morgenopfer dargebracht, der Brandopfer-Farre und der außerhalb herzurichtende Bock aber mit dem beständigen Abendopfer, oder aber wie folgt: sie wurden mit dem beständigen Morgenopfer dargebracht, und mit diesem auch[45]der Brandopfer-Farre, der außerhalb herzurichtende Bock aber mit dem beständigen Abendopfer? Und wann wird ferner nach R. Eliézer der Brandopfer-Farre, von dem er nicht

---

des Tempels unter den Maccabäern bezogen wird. [43] Pr. 14,28. [44] Daß es erlaubt ist, die eine Handlung zu lassen, um der anderen beiwohnen zu können. [45] Im Texte ist nicht zu ersehen, ob diese Worte zum vorangehenden oder zum spricht, hergerichtet? Und wann werden ferner sowohl nach R. Eliêzer als auch nach R. Áqiba die Opferteile[46] des Sündopfers aufgeräuchert? Raba erwiderte: Du findest keinen anderen Ausweg, als entweder nach einer Lehre R. Eliêzers, die in der Schule Šemuêls gelehrt wurde, oder nach einer Lehre R. Áqibas in der Tosephta[47] zu entscheiden. In der Schule Šemuêls wurde nämlich im Namen R. Eliêzers gelehrt: Er ging hinaus und richtete seinen Widder, den Widder des Volkes und die Opferteile des Sündopfers her, der Brandopfer-Farre aber, die sieben Lämmer und der außerhalb herzurichtende Bock wurden mit dem beständigen Abendopfer dargebracht. – Was ist es für eine Lehre R. Áqibas in der Tosephta? – Es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Der Brandopfer-Farre und die sieben Lämmer wurden mit dem täglichen Morgenopfer dargebracht, denn es heißt:[48] *außer dem Morgen-Brandopfer, das als beständiges Brandopfer dargebracht wird*, worauf der Tagesdienst folgte, dann der außerhalb herzurichtende Bock, denn es heißt:[49] *einen* Col.b *Ziegenbock als Sündopfer, außer dem Sündopfer der Entsündigung*; dann sein Widder und der Widder des Volkes, dann die Opferglieder des Sündopfers, und darauf das beständige Abendopfer. – Was ist der Grund R. Eliêzers? – Er verfuhr in der Reihenfolge, wie sie geschrieben sind: zuerst richtete er das her, was im Buche Leviticus beschrieben wird, nachher das, was im Buche Numeri beschrieben wird. – Und der des R. Áqiba!? – Wie er selber den Grund lehrt: [es heißt:] *außer dem Morgen-Brandopfer, das als beständiges Brandopfer dargebracht wird*, demnach werden die Zusatzopfer zusammen mit dem beständigen Morgenopfer dargebracht. Wofür verwendet R. Eliêzer [den Vers]: *außer dem Sündopfer der Entsündigung*!? – Diesen verwendet er dafür: wie dieser sühnt, sühnt jener[50].

R. Jehuda sagte in dessen[51] Namen, eines[52] wurde mit dem beständigen Morgenopfer und sechs mit dem beständigen Abendopfer dargebracht; R. Eleâzar b. R. Šimón sagte in dessen Namen, sechs wurden mit dem beständigen Morgenopfer und eines mit dem beständigen Abendopfer dargebracht. – Was ist der Grund dieser Rabbanan? – Es sind zwei Schriftverse vorhanden. Es heißt: *außer dem Brandopfer des Morgens*, und es heißt:[53] *er gehe hinaus und richte sein Brandopfer her*; er richtete daher einen Teil mit dem einen[54] und einen Teil mit dem anderen[54] her. – Worin besteht ihr Streit!? – R. Jehuda ist der Ansicht, nachdem

folgenden gehören. [46] Von denen ob. Fol. 67b die Rede ist. [47] Wörtl. Zusatz, nach Abschluß der Mišna gesammelte Lehren, die in den Mišnakanon nicht aufgenommen worden sind. [48] Num. 28,23. [49] Ib. 29,11. [50] Zitat aus einer Mišna Seb. 2a, wo von der Sühne der verschiedenen Ziegenbock-Opfer gesprochen wird. [51] Im Namen R. Áqibas. [52] Von den sieben Lämmern. [53] Lev. 16,24.

er eines hergerichtet hat, wie es heißt: *außer dem Brandopfer des Morgens*, verrichtete er den Dienst des Tages, weil der Hochpriester von einer Schwäche befallen werden[55] könnte. R. Eleázar b.R. Šimón ist der Ansicht, da er bereits begonnen hat, richte er sechs her, weil er es aus Fahrlässigkeit unterlassen könnte, während er beim Dienste des Tages achtsam ist. — Alle stimmen also überein, daß es nur ein Widder[56] ist, also (nach wem?) nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, es sei ein und derselbe Widder, von dem hier[57] und von dem in Buche Numeri[58] gesprochen wird; R. Eleázar b.R. Šimón sagt, es seien zwei verschiedene Widder, von einem wird hier und von einem wird im Buche Numeri gesprochen. — Was ist der Grund Rabbis? — Es heißt:[57] *einen*. — Und R. Eleázar b.R. Šimón!? — *Einen* heißt der einzigste der Herde. — Und Rabbi!? — Dies geht hervor aus:[59] *das beste eurer Gelübdeopfer*. — Und R. Eleázar b. R. Šimón!? — Eines spricht von Pflichtopfern und eines von den freiwilligen Opfern. Und beides ist nötig.

Wusch Hände und Füsse. Die Rabbanan lehrten:[60] *Ahron soll in das Offenbarungszelt hineingehen*; wozu geht er hinein? Um Schale und
Fol. 71 Schippe zu holen. Der ganze Abschnitt gibt die richtige Reihenfolge an, ausgenommen ist dieser Schriftvers. — Aus welchem Grunde[61]? R. Ḥisda erwiderte: Es ist überliefert, daß der Hochpriester an diesem Tage fünf Tauchbäder nahm und zehn Waschungen [von Händen und Füßen] machte, und wenn er sich an diese Reihenfolge gehalten hätte, wären es nur drei Tauchbäder[62] und sechs Waschungen. R. Zera wandte ein: Vielleicht teilte er sie[63] durch den außerhalb herzurichtenden Bock!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[53] *er gehe hinaus und richte sein Brandopfer her*, beim ersten Hinausgehen richte er seinen Widder und den Widder des Volkes her. Raba erklärte[64]: Die Schrift sagt:[60] *und die linnenen Kleider ausziehen*; es braucht ja nicht zu heißen: *die er anhatte*, denn man zieht ja nur das aus, was man anhat, und wenn es dennoch heißt: *die er anhatte*, [so heißt dies:] die er bereits vorher[65] anhatte. Rabba b.R. Šila wandte ein: Vielleicht teile er sie durch den außerhalb herzurichtenden Bock!? — Es heißt: *er gehe hinaus und richte her*. — Ist denn der ganze Abschnitt in der Reihenfolge niedergeschrieben, es heißt ja zuerst:[66] *das Fett des Sündopfers räuchere er auf dem Altar*,

---

54. Mit dem beständigen Morgen- bezw. Abendopfer. 55. Und an der Ausübung des Dienstes verhindert werden. 56. Der für die Gemeinde dargebracht wird. 57. Lev. 16,5. 58. Num. 29,8. 59. Dt. 12,11. 60. Lev. 16,23. 61. Holte er Schale u. Schippe nach der Darbringung der Widder u. hielt sich nicht an die Reihenfolge dieses Abschnittes. 62. Cf. supra Fol. 32a Anm. 78. 63. Die Dienstverrichtungen; der Bock erfordert weitere 2 Tauchbäder u. 4 Waschungen von Händen u. Füßen. 64. Weshalb nach der obigen Lehre die Reihenfolge unterbrochen wird. 65. Das war also die 2. Entkleidung. 66. Lev. 16,25. 67. Ib.

und nachher:[67]*und den Sündopfer-Farren und den Sündopfer-Bock,* während wir gelernt haben, daß, wer den Hochpriester beim Vorlesen sah, nicht die Verbrennung des Farren und des Widders sah, während die Opferteile des Sündopfers nachher dargebracht wurden!? — Lies von diesem Verse ab[68]. — Was veranlaßt dich, die [Reihenfolge der] Schriftverse als falsch zu erklären, erkläre die der angezogenen Lehre als falsch!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[69]*der fortbringt* und *der verbrennt,* wie das Fortbringen vorher erfolgt, ebenso das Verbrennen vorher. — Im Gegenteil, wie das Verbrennen nachher erfolgt, ebenso auch das Fortbringen nachher!? — *Und*[70]*der fortbringt,* also vorher. Raba erklärte: Die Schrift sagt: *soll lebend stehen bleiben;* wie lange muß er lebend stehen bleiben? Bis zur Entsündigung, und die Entsündigung erfolgt beim Blutsprengen, nicht später.

Wenn der Fortbringende bei seiner Rückkehr den Hochpriester auf der Straße traf, sprach er zu ihm: Herr Hochpriester, wir haben deinen Auftrag vollbracht. Traf er ihn zuhause, so sprach er zu ihm: Der den Lebenden Leben gibt, wir haben seinen Auftrag vollbracht. Rabba erzählte: Wenn die Rabbanan in Pumbeditha sich von einander verabschiedeten, sprachen sie wie folgt: Der den Lebenden Leben gibt, gebe dir ein langes, gutes und verdienstreiches Leben.

[71]*Ich werde vor dem Herrn wandeln in den Landen des Lebens.* R. Jehuda erklärte: Das ist ein Platz, wo Verkehrsstraßen[72]vorhanden sind.

[73]*Denn Lebensdauer und Jahre des Lebens und Wohlfahrt werden sie dir mehren.* Gibt es denn Jahre, die des Lebens sind, und Jahre, die nicht des Lebens sind!? R. Eleáзar erwiderte: Das sind die Jahre des Menschen, die sich ihm vom Schlechten zum Guten verwandelt haben.

[74]*Euch, Männer, rufe ich zu.* R. Berekhja erklärte: Das sind die Schriftgelehrten, die [körperlich] den Frauen[75]gleichen, [geistig] aber Kraft besitzen, wie Männer.

Ferner sagte R. Berekhja: Wer Wein auf den Altar gießen will, fülle den Hals der Schriftgelehrten mit Wein, denn es heißt: *Euch, Männer*[76], *rufe ich zu.*

Ferner sagte R. Berekhja: Sieht jemand, daß die Tora bei seinen Kindern aussetzt, so nehme er [für sie] Töchter von Schriftgelehrten, denn es heißt:[77]*wenn seine Wurzel in der Erde altert und sein Stumpf*

V. 27. [68] Hört die Reihenfolge auf. [69] Lev. 16,26,28. [70] Dies bezieht sich auf die vorangehende Vorschrift über den Sündenbock, der Vers von der Aufräucherung des Fettes ist nur eine Unterbrechung. [71] Ps. 116,9. [72] Od. Marktplätze, wo für Beschäftigung und Verdienstmöglichkeit Gelegenheit geboten ist. [73] Pr. 3,2. [74] Ib 8,4. [75] Der gewöhnliche Plural von איש ist אנשים, אישים wird hier als Plural von אשה aufgefaßt. [76] אישים wird als Pl. von אשה, Feueropfer, aufgefaßt. [77] Ij. 14,8,9. [78] Er wollte sie dadurch beleidigen;

Col.b *im Staube abstirbt, vom Dufte des Wassers schlägt er wieder aus und treibt Zweige wie ein frisch gepflanztes Reis.*

Veranstaltete er ein Fest für seine Freunde. Die Rabbanan lehrten: Einst kam der Hochpriester aus dem Tempel heraus und das ganze Volk folgte ihm; als es aber Šemája und Ptollion bemerkte, verließ es ihn und folgte Šemája und Ptollion. Als später Šemája und Ptollion den Hochpriester besuchten, um sich von ihm zu verabschieden, sprach er zu ihnen: Mögen die Nachkommen der Heiden[78] in Frieden kommen! Da erwiderten sie ihm: Mögen Nachkommen der Heiden, die nach den Taten Ahrons handeln, in Frieden kommen, nicht aber komme ein Sohn Ahrons, der nicht nach den Taten Ahrons handelt, in Frieden.

v Der Hochpriester verrichtet den Dienst in acht Gewändern, der gemeine [Priester] in vier: Leibrock, Beinkleid, Kopftuch und Gürtel; beim Hochpriester kommt noch hinzu: Brustschild, Schulterkleid, Oberkleid und Stirnblatt. In diesen befrage man das Orakel; man befrage es jedoch nur für einen König, einen Gerichtspräsidenten oder sonst einen, dessen die Gemeinde bedarf.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Dinge, bei denen es *Byssus* heißt, waren aus sechsfach gedrehtem Faden, [bei denen es] *gezwirnt* [heißt], aus achtfach gedrehtem, das Oberkleid aus zwölffach gedrehtem, der Vorhang aus vierundzwanzigfach gedrehtem, Brustschild und Schulterkleid aus achtundzwanzigfach gedrehtem. – Woher, daß die Faden sechsfach gedreht waren? – Die Schrift sagt:[79] *sodann fertigten sie die Leibröcke aus Byssus, das Kopftuch aus Byssus und die turbanartigen Mützen aus Byssus und die linnenen Beinkleider aus gezwirntem Byssus,* Es[80] wird fünfmal wiederholt; einmal ist es an und für sich nötig, daß sie aus Flachs sein müssen, einmal, daß die Fäden sechsfach gedreht[81] sein müssen, einmal, daß sie gezwirnt sein müssen, einmal, daß es auch von anderen Gewändern gilt, bei denen [das Wort] *Byssus* nicht genannt wird, und einmal, daß dies unerläßlich ist. – Wieso ist es erwiesen, daß šeš [Byssus] Flachs ist? R. Jose b.R. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt: *Linnen;* was aus dem Boden einzeln[82] hervorkommt. – Vielleicht Wolle!? – Wollfasern spalten sich. – Auch Flachsfasern spalten sich ja!? – Flachsfasern spalten sich nur durch

---

nach Git. Fol 57b waren Š. und P. Nachkommen des Königs Sanḥerib. [79] Ex. 39,27,28. [80] Das W. Byssus; das W. Linnen wird hier mitgezählt. [81] Offenbar auf das Zahlwort שש, sechs, bezugnehmend. [82] In den einzelnen Fasern; das W. בד, Linnen, heißt auch: einzeln, getrennt, abgesondert. Möglicherweise wird hier בד in der Bedeutung Stengel gebraucht, wonach allerdings das Klopfen. Rabina entnimmt dies aus folgendem:[83]*linnene Kopfbunde sollen auf ihrem Haupte und linnene Beinkleider sollen an ihren Schenkeln sein.* R. Aši sprach zu ihm: Woher wußten sie es, bevor Jeḥezqel[84]kam!? – Wie willst du nach deiner Auffassung das erklären, was R. Ḥisda gesagt hat, daß wir nämlich dies[85]nicht aus der Tora Mošes wissen, sondern aus den Worten Jeḥezqels, des Sohnes Buzis:[86]*kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum eintreten*; wer sagte es vor Jeḥezqel!? Du mußt also sagen, es war eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte es zu Schrift, ebenso war auch dies eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte es zu Schrift.

Woher, daß *gezwirnt* achtfach gedreht sei? – Es heißt:[87]*sodann brachten sie am Saume des Obergewandes Granatäpfel an von blauem und rotem Purpur und Karmesin, gezwirnt,* und man folgere durch [das Wort] *gezwirnt,* das auch beim Vorhang gebraucht wird: wie bei diesem vierundzwanzigfach, ebenso auch bei jenen vierundzwanzigfach, jede [Art] achtfach[88]. – Sollte man doch vom Brustschild und Schulterkleid folgern: wie bei diesen achtundzwanzigfach[89], ebenso auch bei jenen achtundzwanzigfach!? – Man folgere hinsichtlich einer Sache, bei der Gold nicht genannt wird, von einer Sache, bei der ebenfalls Gold nicht genannt wird, ausgenommen sind Brustschild und Schulterkleid, bei denen Gold genannt wird. – Im Gegenteil, man folgere hinsichtlich eines Gewandes von einem Gewande, nicht aber vom Vorhang, der ein Zelt ist!? – Vielmehr, man folgere es vom Gürtel; man folgere also hinsichtlich eines Gewandes, bei dem Gold nicht genannt wird, von einem Gewande, bei dem ebenfalls Gold nicht genannt wird, man folgere aber nicht hinsichtlich eines Gewandes, bei dem Gold nicht genannt wird, von einem Gewande, bei dem Gold genannt wird. R. Mari erwiderte: Es heißt:[90]*sollst du ihn machen,* ihn und nichts[91]anderes. R. Aši erwiderte: Es heißt:[92]*du sollst machen,* das Machen muß bei allen gleich sein. Wie wäre dies[93]denn möglich: macht man die drei Arten zehnfach, so sind es ja dreißig, und macht man zwei neunfach und eine zehnfach, so sagt ja die Schrift: *sollst du machen,* das Machen müsse bei allen gleich sein!?

Woher, daß beim *Oberkleid* zwölffach gedreht? – Es heißt:[94]*das*

---

die weiter folgende Frage keinen Sinn haben würde. 83. Ez. 44,18. 84. Von dem dieser Schriftvers herrührt. 85. Daß ein unbeschnittener Priester zum Tempeldienste nicht zugelassen werde. 86. Ez. 44,9. 87. Ex. 39,24. 88. Bei den Granatäpfeln werden drei Arten Fäden genannt, beim Vorhange waren es vier. 89. Die Erklärung folgt weiter. 90. Ex. 28,15. 91. Von Brustschild u. Schulterkleid ist daher auf andere Gewänder nicht zu schließen. 92. Bei den Granatäpfeln, Ex. 28,33. 93. Achtundzwanzigfach gedreht. 94. Ex. 28,31. 95. Und das W.

Fol. 72 *Oberkleid zum Schulterkleide sollst du ganz aus blauem Purpur anfertigen,* und man folgere durch [das Wort] *blauen Purpur,* das auch beim Vorhang gebraucht wird: wie bei diesem sechsfach, ebenso auch bei jenem sechsfach[95]. – Sollte man doch vom Saume und den Granatäpfeln[96]folgern: wie bei diesen achtfach, ebenso auch bei jenem achtfach!? – Man folgere hinsichtlich eines Kleidungsstückes von einem Kleidungsstücke, nicht aber hinsichtlich eines Kleidungsstückes von einem Zierstücke. – Im Gegenteil, man folgere hinsichtlich einer Sache von dieser[97]selbst, nicht aber von einer anderen Sache!? – Deshalb sagten wir ja, einmal deute es[98]darauf, daß es auch von anderen Gewändern gelte, bei denen [das Wort] *Byssus* nicht genannt wird.

Der Vorhang vierundzwanzigfach. Vier [Fäden] sechsfach gedreht. Hierbei ist nichts zu erörtern[99].

Woher, daß Brustschild und Schulterkleid achtundzwanzigfach? – Es heißt:[100]*du sollst ein Orakel-Brustschild fertigen, in Kunstwirkerarbeit; so wie das Schulterkleid gearbeitet ist, sollst du es fertigen; aus Gold, blauem und rotem Purpur, Karmesin und gezwirntem Byssus*; vier Arten je sechsfach sind vierundzwanzig, dazu das Gold vierfach, zusammen achtundzwanzig. – Vielleicht auch das Gold sechsfach!? R. Aḥa b.Jáqob erwiderte: Die Schrift sagt:[101]*und Fäden zerschneiden,* das sind[102]vier. R. Aši erklärte: Die Schrift sagt:[101]*um diese in den blauen Purpur und in den roten Purpur einzuarbeiten*; wie sollte man es nun machen: wenn viermal[103]zweifach, so wären es ja acht, und wenn zweimal zweifach und zweimal einfach, so besagt ja [das Wort] *machen,* daß das Machen bei allen gleich sein müsse.

Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Wer ein priesterliches Amtskleid einreißt, erhält Geißelhiebe, denn es heißt:[104]*es soll nicht eingerissen werden.* R. Aḥa b.Jáqob wandte ein: Vielleicht meint es der Allbarmherzige wie folgt: man mache einen Saum, damit es nicht einreiße!? – Heißt es denn: damit es nicht einreiße!?

R. Eleázar sagte: Wer das Brustschild vom Schulterkleid loslöst oder die Stangen von der Bundeslade entfernt, erhält Geißelhiebe, denn es heißt:[105]*es soll nicht losgelöst werden,* und:[106]*sie sollen nicht entfernt werden.* R. Aḥa b.Jáqob wandte ein: Vielleicht meint es der All-

---

ganz (eigentl. gedreht), besagt, daß es noch außerdem doppelt sein mußte. [96] Des Obergewandes; cf. Ex. 39,24. [97] Saum und Granatäpfel gehörten zum Oberkleide. [98] Die Wiederholung des W.s 'Byssus', ob. Fol. 71b. [99] Wörtl. kein Rechtsfall u. kein Richter. [100] Ex. 28,15. [101] Ib. 39,3. [102] Fäden, in der Mehrzahl, also 2fach, dieser wurde durchschnitten u. zusammengelegt, also vierfach. [103] In diesem Verse werden 4 Arten Fäden aufgezählt. [104] Ex. 28,32. [105] Ib. V. 28. [106] Ib. 25,15. [107] Ib. 27,7. [108] Sie waren barmherzige wie folgt: man befestige sie gut, damit sie sich nicht loslösen, beziehungsweise nicht entfernt werden!? – Heißt es denn: damit es sich nicht loslöse, und: damit sie nicht entfernt werden!?

R. Jose b. R. Ḥanina wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[106]*in den Ringen der Lade sollen die Stangen bleiben,* dagegen heißt es: [107]*die Stangen sollen in die Ringe gebracht werden;* wie ist dies zu erklären? Sie waren lose, jedoch glitten sie nicht[108]heraus. Desgleichen wird gelehrt: *In den Ringen der Lade sollen die Stangen bleiben;* man könnte glauben, sie dürfen nicht [von der Stelle] beweglich sein, so heißt es: *die Stangen sollen in die Ringe gebracht werden.* Aus [den Worten] *die Stangen sollen [in die Ringe] gebracht werden,* könnte man entnehmen, sie müssen zum Hineinschieben und Herausnehmen sein, so heißt es: *in den Ringen der Lade sollen die Stangen bleiben.* Wie ist dies zu erklären? Sie waren lose, jedoch glitten sie nicht heraus.

R. Ḥama b.R. Ḥanina sagte: Es heißt:[109]*von Akazienholz, aufrechtstehend,* die wie bei ihrem Wachsen[110]stehen. Eine andere Erklärung: *Aufrechtstehend,* an denen der [Gold]überzug stehen[111]bleibt. Eine andere Erklärung: *Aufrechtstehend;* man könnte glauben, ihre Hoffnung sei verloren und ihre Aussicht dahin, so heißt es: *aufrechtstehend,* die in alle Ewigkeit stehen bleiben.

R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Es heißt:[112]*die gewirkten Kleider [serad] für den Dienst im Heiligtume;* wenn nicht die Priestergewänder, so Col.b würde von den Feinden[113]Jisraéls kein Zurückgebliebener [sarid] und kein Entronnener geblieben sein. R. Šemuél b.Naḥmani sagte: In der Schule R. Šimóns wurde gelehrt: Kleider, die man schon am Geräte in ihrer richtigen Form[114]webt und nur etwas zurückläßt [sarad]. – Was ist dies? Reš Laqiš erwiderte: Nadelarbeit[115]. Man wandte ein: Die Priestergewänder dürfen keine Nadelarbeit sein, sondern Webearbeit, denn es heißt:[116]*webeartig*!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die Ärmel, wie gelehrt wird: Die Ärmel der Priestergewänder wurden besonders gewebt und an das Kleidungsstück angeheftet; sie reichten bis zum Handgelenke[117].

Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Bezalél fertigte drei Laden; die mittelste aus Holz, neun [Handbreiten hoch], die innere aus Gold, acht [Handbreiten hoch], und die äußere [aus Gold] etwas über zehn

---

an den Enden dicker. [109] Ex. 26,15. [110] Die Wurzelseite nach unten. [111] Gutes Stammholz. [112] Ex. 35,19. [113] Euphemistisch für Jisraél. [114] Sie brauchten nicht erst genäht zu werden. [115] Die einzelnen Teile wurden zusammengenäht, jedoch brauchte nichts geschnitten zu werden. [116] Ex. 28,32. [117] Eigentl. Handfläche,-teller. [118] Eine Handbreite für die Dicke des Deckels, [Handbreiten[118] hoch]. – Es wird ja aber gelehrt: etwas über elf!? – Das ist kein Einwand; eines nach demjenigen, welcher sagt, die Dicke[119] hatte eine Handbreite, und eines nach demjenigen, welcher sagt, die Dicke hatte keine Handbreite. – Wofür diente[120] der Überschuß? – Für die Kranzleiste.

R. Joḥanan sagte: Es waren drei Kranzleisten: am Altar, an der Bundeslade und am Tische. Die des Altars war Ahron beschieden und er erhielt sie; die des Tisches war David beschieden und er erhielt sie; und die der Bundeslade liegt noch frei, und wer sie nehmen will, komme und nehme[121] sie. Vielleicht glaubst du, diese sei geringer, so heißt es:[122] *durch mich üben Könige Königsmacht.*

R. Joḥanan wies auf einen Widerspruch hin: Die Schreibweise ist *zar*[123] und wir lesen *zer [Kranz]*!? Ist er verdienstvoll, so dient ihm [die Tora] als Kranz [zer], ist er nicht verdienstvoll, so ist sie ihm fremd [zarah]. R. Joḥanan wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: [124]*fertige dir eine Lade aus Holz,* und es heißt:[125]*sie sollen eine Lade aus Akazienholz anfertigen*!? Hieraus, daß es den Bürgern der Stadt geboten ist, dem Schriftgelehrten seine Arbeit zu verrichten.[126]*Von innen und von außen sollst du sie überziehen.* Raba sagte: Ein Schriftgelehrter, dessen Inneres nicht seinem Äußeren gleicht, ist kein Schriftgelehrter. Abajje, nach anderen Rabba b.Úla, sagte, er heiße auch ʻAbscheuʼ, denn es heißt:[127]*abscheulich, schmutzig ist ein Mann, der wie Wasser Unrecht trinkt*[128].

R. Šemuél b.Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[129]*wozu das Geld in des Toren Hand zum Erwerbe der Weisheit, da doch kein Herz vorhanden ist.* Wehe den Feinden[130] der Schriftgelehrten, die sich mit der Tora befassen, denen aber die Gottesfurcht fehlt. R. Jannaj rief aus: Wehe dem, der keinen Wohnraum hat, aber sich eine Tür für einen Wohnraum macht. Raba sprach zu den Jüngern: Ich bitte euch, nicht einer zwiefachen Hölle teilhaftig zu werden[131].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Es heißt:[132]*dies ist das Gesetz, das Moše vorlegte* [sam]; ist er verdienstvoll, so ist es für ihn eine Mixtur [sam]

---

der hineinpaßte, u. ein Überschuß für die Stärke der Goldverkleidung. [119] Des Bodens der goldenen Lade. [120] Nach der angezogenen Lehre, nach der für die Dicke der Goldverkleidung eine Handbreite vorgesehen war. [121] Anspielung auf die anderweitig (cf. Ab. IV, 17) genannten drei Kronen: der Priesterschaft, des Königstums und der Tora. [122] Pr. 8,15; dies wird auf die Tora bezogen. [123] Das W. זר wird defektiv geschrieben. [124] Dt. 10,1. [125] Ex. 25,10. [126] Ib. V. 11. [127] Ij. 15,16. [128] Der Ausdruck ʻtrinkenʼ wird oft vom Studium der Tora gebraucht. [129] Pr. 17,16. [130] Euphemistisch für die Schriftgelehrten selbst. [131] Sich auf dieser Welt mit dem Studium der Tora abquälen, aber sie nicht halten u. obendrein ins Fegefeuer kommen. [132] Dt. 4,44. 133.

des Lebens, ist er nicht verdienstvoll, so ist es für ihn eine Mixtur des Todes. Das ist es, was Raba sagte: Für den, der sich ihr rechts widmet, ist sie eine Mixtur des Lebens, für den, der sich ihr nicht rechts widmet, ist sie eine Mixtur des Todes.

R. Šemuél b.Naḥmani sagte: R. Jonathan wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[133]*die Befehle des Herrn sind recht, sie erfreuen das Herz,* und dagegen heißt es:[134]*das Wort des Herrn ist durchläutert*[135]!? Ist er verdienstvoll, so erfreut sie ihn, ist er nicht verdienstvoll, so läutert sie ihn. Reš Laqiš sagte: Dies ist aus dem einen Verse zu entnehmen: ist er verdienstvoll, so läutert sie ihn zum Leben, ist er nicht verdienstvoll, so läutert sie ihn zum Tode.

[136]*Die Gottesfurcht ist rein, sie besteht für immer.* R. Ḥanina sagte: Dies bezieht sich auf den, der die Tora in Reinheit studiert. – Was ist dies? – Wenn er zuerst eine Frau nimmt und dann die Tora studiert. [137]*Das Zeugnis des Herrn ist zuverlässig.* R. Ḥija b.Abba sagte: Sie ist zuverlässig Zeugnis abzulegen über die, die sie studieren.

[138]*In Wirkerarbeit, in Kunstarbeit.* R. Eleázar erklärte: Die auf die Stelle, die sie vorzeichnen, wirken. Im Namen R. Neḥemjas wurde gelehrt: Wirkerarbeit, mit der Nadel, daher ist eine Figur [sichtbar]; Kunstarbeit, gewebt, daher sind zwei Figuren [sichtbar].

In diesen befrage man das Orakel. Als R. Dimi kam, sagte er: In den Gewändern, in denen der Hochpriester amtet, amtet auch der Feldpriester[140], denn es heißt:[141]*die heiligen Kleider Ahrons sollen auf seine Söhne übergehen, nach ihm,* der ihm in der Amtswürde folgt. R. Ada b.Ahaba, manche sagen, Kadi, wandte ein: Man könnte glauben, das Amt des Feldpriesters gehe auf seinen Sohn über, wie auch das Amt des Hochpriesters auf seinen Sohn übergeht, so heißt es:[142]*sieben Tage hindurch* Fol. 73 *soll sie derjenige seiner Söhne anziehen, der an seiner Statt Priester wird, der in das Offenbarungszelt hineingehen wird,* nur der in das Offenbarungszelt hineingehen darf. Wenn dem nun so[143]wäre, so wäre ja auch jener zulässig!? R. Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Er meint es wie folgt: nur derjenige, der vornehmlich für das Offenbarungszelt gesalbt wurde, ausgenommen dieser, der vornehmlich für den Krieg gesalbt wurde. Man wandte ein: Der Feldpriester amtet weder in vier Gewändern, wie ein gemeiner Priester, noch in acht Gewändern, wie der

---

Ps. 19,9. [134] Ib. 18,31. [135] Wohl aktiv zu verstehen: durchläuternd. [136] Ps. 19,10. [137] Ib. V. 8. [138] Ex. 20,36,1. [139] Wörtl. denken, worüber sie nachdenken. Der Schriftvers hat für Kunstarbeit die Bezeichnung 'Denkarbeit'. [140] Wörtl. Kriegsgesalbten; ein eigens für diesen Zweck gesalbter Priester, der im Kriege durch Ansprachen das Volk zu ermuntern hatte; cf. Dt. 20,2 ff. [141] Ex. 29,29. [142] Ib. V. 30. [143] Daß auch die Amtskleidung des Feldprie-

Hochpriester!? Abajje erwiderte: Willst du ihn denn zum Gemeinen machen!? Vielmehr, [weder] wie ein Hochpriester, um Mißhelligkeit[144] [zu vermeiden, noch] wie ein gemeiner Priester, weil man bei Heiligem erhöht und nicht erniedrigt. R. Ada b.Ahaba sprach zu Raba: Folgender Autor berücksichtigt ja die Mißhelligkeit nicht, dennoch amtet er nach ihm nicht [in acht Gewändern]!? Es wird nämlich gelehrt: Folgendes, wodurch der Hochpriester sich vom gemeinen Priester unterscheidet: der Farre des gesalbten[145]Priesters; der wegen [Übertretung] irgend eines Gebotes darzubringende Farre; der Farre des Versöhnungstages und das Zehntel Epha[146]; er entblößt nicht das Haar und reißt die Kleider[147]nicht ein, wohl aber reißt er sie unten ein, während ein Gemeiner sie oben einreißt; er verunreinigt sich nicht an [der Leiche] seines Verwandten; ihm ist eine Jungfrau [zu heiraten] geboten; ihm ist eine Witwe verboten; er veranlaßt die Rückkehr[148]eines Totschlägers; er darf als Trauernder [Opfer] darbringen, jedoch nicht davon essen, noch erhält er seinen Anteil; er erhält seinen Anteil als erster und nimmt Anteil am Opferdienste[149]als erster; er verrichtet den Dienst in acht Gewändern; er ist wegen Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer frei, und endlich sind alle Dienstverrichtungen am Versöhnungstage nur durch ihn zulässig. Dies alles gilt auch vom durch die vollständige Amtskleidung[150]geweihten Priester, ausgenommen der wegen [Übertretung] irgend eines Gebotes darzubringende Farre. Ferner gilt dies alles auch vom provisorischen[151]Hochpriester, ausgenommen der Farre des Versöhnungstages und das Zehntel Epha. Dies alles gilt aber nicht vom Feldpriester, ausgenommen die im betreffenden Abschnitte aufgezählten fünf Dinge: er entblößt nicht das Haar und reißt die Kleider nicht ein, er verunreinigt sich nicht an [der Leiche] seines Verwandten, ihm ist eine Jungfrau [zu heiraten] geboten, ihm ist eine Witwe verboten, und er veranlaßt die Rückkehr des Totschlägers — so R. Jehuda; die Weisen sagen, er veranlasse sie nicht[152]. — Bei einem gleichgestellten[153]berücksichtigt er Mißhelligkeit nicht, bei einem geringeren wohl.

---

sters aus den 8 Gewändern bestehe. [144] Nach der Tora aber ist er zulässig. [145] Wegen Begehung einer Sünde; cf. Lev. 4,3ff. [146] Sc. Mehl zum Speisopfer, das der Hochpriester darzubringen hat; cf. Lev. 6,15. [147] Bei einem Trauerfall. [148] Wer einen Menschen ohne Absicht erschlagen hat, ist nur in den dafür bestimmten Zufluchtstädten vor der Blutrache geschützt; nach dem Tode des jeweiligen Hochpriesters darf er in seine Heimat zurückkehren; cf. Num. 35,10ff. [149] Cf. supra Fol. 17b. [150] Nach der Zerstörung des 1. Tempels wurden die Hochpriester nicht mehr durch Salben, sondern durch die volle Amtskleidung in das Amt eingeführt. [151] Wörtl. der früher Gesalbte; der vorübergehend den Hochpriester vertreten hat. [152] Hier wird also gelehrt,

R. Abahu saß und trug diese Lehre im Namen R. Joḥanans vor, da wandten R. Ami und R. Asi ihre Gesichter weg. Manche sagen, R. Ḥija b.Abba habe es vorgetragen und R. Ami und R. Asi wandten die Gesichter weg. R. Papa wandte ein: Allerdings [sagten sie nichts] gegen R. Abahu, wegen der kaiserlichen[154] Ehrung, aber R. Ḥija b.Abba sollten sie ja ausdrücklich entgegnen, R. Joḥanan habe dies nicht gesagt!? Als Rabin kam, sagte er, dies[155] sei vom Befragen [des Orakels] gelehrt worden. Ebenso wird gelehrt: In den Gewändern, in denen der Hochpriester den Dienst verrichtet, befragt der Feldpriester [das Orakel].

Die Rabbanan lehrten: Wie befragt man [das Orakel]? Der Fragende wendet das Gesicht gegen den Befragten und der Befragte wendet das Gesicht gegen die Göttlichkeit, und der Fragende spricht:[156] *Soll ich diese Horde verfolgen?* Darauf erwidert der Befragte: So spricht der Herr: Ziehe hin, du wirst Gelingen haben. R. Jehuda sagt, er brauche nicht zu sagen: so spricht der Herr, sondern nur: ziehe hin, du wirst Gelingen haben. Man befrage nicht mit lauter Stimme, denn es heißt: [157] *er befrage für ihn*, auch nicht nur im Herzen denkend, denn es heißt: *er befrage für ihn vor dem Herrn*, sondern in der Weise, wie Ḥanna bei ihrem Gebete sprach, wie es heißt:[158] *Ḥanna redete in ihrem Herzen.* Man richte nicht zwei Fragen zugleich; hat man es getan, so beantwortet man ihm nur eine, und zwar beantwortet man ihm nur die erste, denn es heißt:[159] *werden die Leute von Qeila mich ihm ausliefern? wird Šaúl herabkommen &c? da antwortete der Herr: Er wird herabkommen.* – Du sagtest ja aber, man beantworte ihm nur die erste!? – David fragte in unrichtiger Reihenfolge[160] und man antwortete Col.b ihm in richtiger Reihenfolge. Sobald er gemerkt hatte, daß er nicht in richtiger Reihenfolge gefragt, wiederholte er die Frage in richtiger Reihenfolge, denn es heißt darauf:[161] *werden die Leute von Qeila mich und meine Leute Šaúl ausliefern? da erwiderte der Herr: Sie werden ausliefern.* Sind aber beide Fragen dringend, so beantwortet man ihm beide, denn es heißt:[156] *da fragte David den Herrn: Soll ich diese Horde verfolgen? werde ich sie einholen? Da antwortete ihm der Herr: Verfolge, denn du wirst sie einholen und du wirst Rettung bringen.* Und obgleich der Spruch des Propheten rückgängig gemacht werden

---

dies gelte auch vom provisorischen Priester, wonach Mißhelligkeit nicht berücksichtigt wird, dennoch heißt es, dies gelte nicht beim Kriegsgesalbten. 153. Der provisorische Hochpriester hatte denselben Rang. 154. RA. war persona grata am kaiserlichen Hofe; cf. Syn. 14a u. Ket. 17a. 155. Daß auch der Feldpriester die gleiche Amtskleidung trage (ob. Fol. 72b); er trägt sie beim Befragen des Orakels hinsichtlich eines Angriffs. 156. iSam. 30,8. 157. Num. 27,21. 158. iSam. 1,13. 159. Ib. 23,11. 160. Er sollte zuerst fragen, ob Šaúl kommen werde.

kann, der Spruch des Orakels aber wird nicht rückgängig gemacht, denn es heißt:[162]*nach der Entscheidung des Orakels.* – Weshalb heißt [das Orakel] ‘Licht und Wahrheit’? – Licht, weil es seine Worte beleuchtet, Wahrheit, weil seine Worte sich bewahrheiten. Wenn du aber einwendest, in Gibâth Binjamin haben sich ja seine Worte nicht[163]bewahrheitet, so erwogen sie nicht, ob um zu siegen, oder besiegt[164]zu werden; später aber, als sie dies erwogen, stimmte es auch, denn es heißt:[165]*und Pinḥas, der Sohn Eleâzars, des Sohnes Ahrons, wartete zu jener Zeit des Dienstes vor ihm; sie sprachen: Soll ich wiederum gegen meinen Bruder Binjamin zum Kampfe ausrücken oder soll ich es unterlassen? Da erwiderte der Herr: Ziehet hin, denn morgen gebe ich ihn in deine Hand.* – Wie geschah dies? – R. Joḥanan sagte, [die Buchstaben][166]traten hervor, und Reš Laqiš sagte, sie reihten sich aneinander. – Es fehlte ja aber[167]das Çade!? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Es enthielt auch [die Namen] Abraham, Jiçḥaq und Jâqob. – Es fehlte[167]ja aber das Ṭeth!? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Es enthielt auch [die Worte] ‘die Stämme [šibṭe] Ješurun’. Man wandte ein: Man befrage keinen Priester, der nicht durch den heiligen Geist spricht, auf dem nicht die Göttlichkeit ruht, denn Çadoq fragte und es gelang ihm, Ebjathar aber fragte und es gelang ihm nicht, wie es heißt:[168]*Ebjathar ging[169]fort, bis das ganze Volk vorübergezogen war &c*[170]. – Er half mit[171].

MAN BEFRAGE ES JEDOCH NUR FÜR EINEN KÖNIG. Woher dies? R. Abahu erwiderte: Die Schrift sagt:[172]*Er soll aber vor Eleâzar, den Priester, treten, damit dieser für ihn nach der Entscheidung des Orakels frage &c.; er,* das ist der König, *und alle Kinder Jisraéls mit ihm,* das ist der Feldpriester, *und die ganze Gemeinde,* das ist das Synedrium.

161. Ib. V. 12. 162. Num. 27,21. 163. Die Antwort des Orakels traf nicht ein; cf. Jud. Kap. 20. 164. Die Antwort beschränkte sich nur darauf, wer an der Spitze gehe. 165. Jud. 20,28. 166. Auf dem Orakelschilde waren die Namen der 12 Stämme eingegraben, u. die Antwort wurde durch das Hervortreten einzelner Buchstaben, die ganze Worte bildeten, erteilt. 167. In den Namen der 12 Stämme, sodaß das Alphabeth nicht vollständig war. 168. iiSam. 15,24. 169. Nach einer rabbinischen Auslegung: er dankte ab, weil ihm die Verkündung durch Orakelspruch nicht gelungen war. 170. Demnach ging die Verkündung vom Priester selbst aus. 171. War er würdig, so funktionierten die Buchstaben. 172. Num. 27,21.

ACHTER ABSCHNITT

Am Versöhnungstage ist das Essen, das Trinken, das Waschen, das i
Salben, das Anziehen der Sandalen und der Beischlaf verboten. Ein König und eine Braut dürfen das Gesicht waschen, eine Wöchnerin darf Sandalen anziehen — so R. Eliézer; die Weisen verbieten dies. Wer das Quantum einer grossen Dattel ii
isst, dieser und ihres Steines, oder einen Mundvoll trinkt, ist schuldig. Verschiedene Speisen werden zum Quantum einer Dattel, und verschiedene Getränke werden zum Quantum eines Mundvolls vereinigt. Speisen und Getränke werden nicht [mit einander] vereinigt.

GEMARA. Nur verboten, dies wird ja mit der Ausrottung bestraft[1]!? R. Ila, nach anderen R. Jirmeja, erwiderte: Dies bezieht sich auf das halbe[2] Quantum. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das halbe Quantum sei nach der Tora verboten, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das halbe Quantum sei nach der Tora erlaubt!? Es wird nämlich gelehrt: Das halbe Quantum ist, wie R. Joḥanan sagt, nach der Tora verboten, und wie Reš Laqiš sagt, nach der Tora erlaubt. Dies stimmt also nach R. Joḥanan, wie ist es aber nach Reš Laqiš zu erklären!? — Reš Laqiš pflichtet bei, daß es rabbanatisch verboten sei. — Demnach sollte man dieserhalb nicht zu einem Eidopfer verpflichtet[3] sein!? Dagegen haben wir gelernt: Wer nicht zu essen geschworen hat, und Aas und Totverletztes oder Ekel- und Kriechtiere gegessen hat, ist schuldig, nach R. Šimón aber frei. Und wir wandten ein: Wieso ist er dieserhalb schuldig, er ist ja bereits vom Berge Sinaj her[4] mit einem Eide behaftet[5]!? Und Rabh, Šemuél und R. Joḥanan erklärten, wenn er mit dem Verbotenen auch Erlaubtes einbegreift, und Reš Laqiš erklärte, es könne sich nur um den Fall handeln, wenn er [auch] ein halbes Quantum besonders nennt, nach den Rabbanan[6], oder auch allgemein, aber nach R. Áqiba, welcher sagt, das Fol. 74

---

[1] Während auf das gewöhnliche Verbot nur die Geißelung gesetzt ist. [2] Richt. das unvollständige. [3] Wer geschworen hat, ein halbes Quantum von einer verbotenen Speise nicht zu essen, u. gegessen hat, ist wegen der Übertretung des Schwures ein Opfer schuldig; ist dies verboten, so müßte er aus dem weiter folgenden Grunde frei sein. [4] Dh. seit der am Berge Sinaj erfolgten Gesetzgebung. [5] Durch das Verbot. Wer Gleichgiltiges beschwört, ist wegen unnützen Schwörens ein Opfer schuldig; schwört er, ein Gebot auszuüben od. ein Verbot zu unterlassen, so ist er frei. [6] Nach welchen der Schwur, nicht zu essen, sich nur auf

Verbot erstrecke sich auch auf ein Minimum. Wolltest du erwidern, da es nach der Tora erlaubt ist, sei man dieserhalb ein Opfer wegen des Schwörens schuldig, so haben wir ja gelernt, die Vorschrift vom Zeugeneid[7] gelte nur für solche, die als Zeugen zulässig sind, und auf unsere Frage, wen dies denn ausschließe[8], erwiderte R. Papa, dies schließe einen König aus, und R. Aḥa b.Jáqob erwiderte, dies schließe den Würfelspieler aus. Der Würfelspieler ist ja nach der Tora zulässig und nur nach den Rabbanan unzulässig, dennoch gilt bei ihm nicht die Vorschrift vom Eide!? – Anders ist es hierbei; die Schrift sagt: [9]*wenn er nicht sagt,* und dieser ist zum Sagen überhaupt ungeeignet. – Wird denn bei Fällen, die mit der Ausrottung belegt sind, nicht [der Ausdruck] 'verboten' gebraucht, es wird ja gelehrt: Obgleich sie gesagt haben, dies alles[10] sei verboten, so ist dennoch nur das Essen, das Trinken und die Arbeitsleistung mit der Ausrottung belegt!? – Er meint es wie folgt: wenn sie 'verboten' sagen, so bezieht sich dies auf ein halbes Quantum, das ganze Quantum aber ist mit der Ausrottung belegt; jedoch ist die Ausrottung nur auf das Essen, das Trinken und die Arbeitsleistung gesetzt. Wenn du aber willst, sage ich: Das 'verboten' bezieht sich auf die übrigen [Tätigkeiten]. Rabba und R. Joseph lehrten nämlich in den übrigen Büchern[11] der Schule Rabhs: Woher, daß am Versöhnungstage das Salben, das Anziehen der Sandalen und der Beischlaf verboten sind? Es heißt: [12]*ein Ruhetag,* eine vollständige Ruhe[13].

Der Text. Das halbe Quantum ist, wie R. Joḥanan sagt, nach der Tora verboten, und wie Reš Laqiš sagt, nach der Tora erlaubt. R. Joḥanan sagt, es sei nach der Tora verboten, denn da es vereinigt werden[14] kann, so ißt man Verbotenes: Reš Laqiš sagt, es sei nach der Tora erlaubt, denn der Allbarmherzige spricht vom Essen, was hierbei nicht der Fall ist. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Man könnte glauben, nur [der Talg], der der Strafe unterliegt, unterliege auch der Verwarnung, der des Koj[15] und das halbe Quantum aber, das nicht der Strafe unterliegt, unterliege auch nicht der Verwarnung, so heißt es: [16]*keinerlei Talg*!? – Nur rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Stütze. Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, nach

---

ein ganzes Quantum erstreckt. [7] Daß man zur Aussage verpflichtet, u. wer dies unterläßt, ein Opfer schuldig sei; Cf. Lev. 5,1ff. [8] Schon in der vorangehenden Lehre werden diejenigen Personen aufgezählt, die zum Zeugeneid unzulässig sind. [9] Lev. 5,1. [10] Was in unserer Mišna aufgezählt wird. [11] Wohl vollständige Bezeichnung des 'Bücher' (Siphre) genannten halakhischen Kommentars zu den Büchern Numeri u. Deuteronomium. [12] Lev. 16,31. [13] Die sich im betreffenden Schriftverse auf die Kasteiung bezieht. [14] Zwei halbe Quanten ergeben zusammen ein ganzes. [15] Bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, ob es ein Vieh ist, dessen Talg verboten ist, od. ein Wild; cf. Bik. II,8ff. [16] Lev.

der Tora, so besteht ja über den Koj ein Zweifel, und es ist ja kein Schriftvers nötig, das Zweifelhafte einzuschließen. – Wenn nur dies, so beweist dies nichts; sie sind der Ansicht, der Koj sei ein Geschöpf Col.b
für sich. Wieso sagte R. Idi b.Abin, wenn du nicht so sagen wolltest [die Worte] 'auch[17]alles' schließen den Koj ein, über den Koj besteht ja ein Zweifel, und es ist ja kein Schriftvers nötig, das Zweifelhafte einzuschließen!? Vielmehr ist es bei einem besonderen Geschöpfe anders, ebenso ist es auch hierbei bei einem besonderen Geschöpfe anders.

Die Rabbanan lehrten:[18]*Sollt ihr eure Leiber peinigen*; man könnte glauben, man sitze in der Hitze oder in der Kälte, um gepeinigt zu werden, so heißt es:[18]*ihr sollt keinerlei Arbeit verrichten*: wie die Arbeit zu unterlassen ist, ebenso besteht auch die körperliche Peinigung in der Unterlassung. – Vielleicht aber darf man, wenn man in der Sonne sitzt und ihm heiß ist, sich nicht in den Schatten setzen, oder wenn man im Schatten sitzt und ihm kalt ist, sich nicht in die Sonne setzen[19]!? – Gleich der Arbeit: wie du bei der Arbeit nicht unterscheidest, ebenso hast du auch bei der Peinigung nicht zu unterscheiden[20]. Ein Anderes lehrt: *Sollt ihr eure Leiber peinigen*; man könnte glauben, man sitze in der Kälte oder in der Hitze und peinige sich, so heißt es: *ihr sollt keinerlei Arbeit verrichten*: wie man wegen der Arbeit auch anderweitig[21] schuldig ist, ebenso eine Peinigung, derentwegen man auch anderweitig schuldig ist, nämlich beim Verwerflichen[22]und Übriggebliebenen. Wollte man nur Verwerfliches und Übriggebliebenes einbegreifen, die mit der Ausrottung belegt sind, nicht aber das Unverzehntete, das nicht mit der Ausrottung belegt ist, so heißt es: *peinigen,*[23]*ihr sollt eure Leiber peinigen,* einschließend. Wollte man nur das Unverzehntete einbegreifen, das mit dem Tode belegt ist, nicht aber das Aas, das nicht mit dem Tode belegt ist, so heißt es: *peinigen, ihr sollt eure Leiber peinigen,* einschließend. Wollte man nur das Aas einbegreifen, das mit einem Verbote belegt ist, nicht aber profane [Speisen], die nicht mit einem Verbote belegt sind, so heißt es: *peinigen, ihr sollt eure Leiber peinigen,* einschließend. Wollte man nur das Profane einbegreifen, das zu essen nicht geboten ist, nicht aber die Hebe, die zu essen geboten ist, so heißt es: *peinigen, ihr sollt eure Leiber peinigen,* einschließend. Wollte man nur die Hebe einbegreifen, die dem Verbote des Übriglassens nicht unterliegt, nicht aber die heiligen [Opfer], die dem Ver-

---

7,23. [17] Die in der bezüglichen Lehre Ker. Fol. 21a gebraucht werden. [18] Lev. 16,29. [19] Die Peinigung erfolgt durch die Unterlassung. Der Wortlaut im Texte: man sage zu ihm nicht, daß er sich in den Schatten usw. [20] Die Peinigung, zu der man nicht durch direktes Tun verpflichtet ist, braucht auch nicht durch Unterlassung zu erfolgen. [21] Beispielsweise am Sabbath. [22] Wobote des Übriglassens unterliegen, so heißt es: *peinigen, ihr sollt eure Leiber peinigen,* einschließend. Wenn du aber dagegen einwenden wolltest, so heißt es:[24]*ich werde diese Person verderben,* eine Peinigung, wodurch ein Verderben des Körpers erfolgt, das ist [die Unterlassung] des Essens und des Trinkens. — Was könnte man denn dagegen einwenden? — Man könnte einwenden, die Schrift spreche vom Beischlaf[25], so heißt es: *ich werde diese Person verderben,* eine Peinigung, wodurch ein Verderben des Körpers erfolgt, das ist [die Unterlassung] des Essens und des Trinkens.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Hierbei heißt es *peinigen* und dort[26]heißt es *peinigen,* wie dort eine Peinigung durch Hunger, ebenso auch hierbei eine Peinigung durch Hunger. — Sollte man doch folgern aus dem Schriftverse:[27]*wenn du etwa meine Töchter peinigen*[28]*wirst*!? — Man folgere hinsichtlich der Peinigung einer Gemeinschaft von der Peinigung einer Gemeinschaft, nicht aber hinsichtlich der Peinigung einer Gemeinschaft von der Peinigung eines einzelnen. — Sollte man doch von der ‘Peinigung’ in Miçrajim folgern, denn es heißt:[29]*er sah unsere Peinigung,* und hierzu sagten wir, dies sei die Beschränkung des ehelichen Umgangs!? — Vielmehr, man folgere hinsichtlich der Peinigung durch den Himmel von der Peinigung durch den Himmel, nicht aber hinsichtlich der Peinigung durch den Himmel von der Peinigung durch Menschen[30].

[31]*Der dich in der Wüste mit Manna speiste, um dich zu peinigen.* R. Ami und R. Asi [streiten hierüber]. Einer erklärt, weil der, der Brot im Korbe hat, nicht mit dem zu vergleichen ist, der kein Brot im Korbe hat, und einer erklärt, weil der, der [die Speise] sieht und ißt, nicht mit dem zu vergleichen ist, der sie nicht sieht und ißt[32]. R. Joseph sprach: Hieraus eine Andeutung dafür, daß die Blinden essen und nicht satt werden. Abajje sagte: Wer nur eine Mahlzeit hat, esse sie daher am Tage. R. Zera sagte: Welcher Schriftvers deutet darauf hin?[33]*Besser ist das Sehen mit den Augen als das Schweifen der Begier.* Reš Laqiš sagte: Die Augenweide an einem Weibe ist mehr als die

---

bei es sich um das Essen handelt. 23. Lev. 16,31. 24. Lev. 23,30. 25. Für die Unterlassung desselben und für die Notzucht gebraucht die Schrift den Ausdruck ‘peinigen’, auch wird er in manchen Fällen mit Ausrottung bestraft. 26. Cf. Dt. 8,3. 27. Gen. 31,50. 28. Worunter der Talmud weit. Fol. 77a die Unterlassung des Beischlafes versteht. 29. Dt. 26,7. 30. In Miçrajim erfolgte die Peinigung durch Menschen, dagegen aber handelt es sich in der angezogenen Schriftstelle Dt. 8,3 um eine Peinigung durch Gott, wie auch die Peinigung am Versöhnungstage ein Gebot Gottes ist. 31. Ib. 8,16. 32. Das Manna erschien jeden Tag neu, auch hatte es keinen eigentlichen Geschmack, vielmehr mußte man sich, wie weiter folgt, den Geschmack irgend einer Speise denken. 33. Ecc.

Sache selbst, wie es heißt: *besser ist das Sehen mit den Augen als das Schweifen der Begier.*

[34]*Wenn er sein Auge auf den Becher richtet, so geht er gerade.* Von R. Ami und R. Asi sagte einer: Wer sein Auge auf den Becher richtet, Fol. 75 dem sind alle Inzestgesetze einer Ebene[35]gleich. Und einer sagte: Wer seine Augen auf den Becher richtet, dem ist die ganze Welt[36]einer Ebene gleich.

[37]*Ist Kummer im Herzen eines Menschen, so drücke er ihn nieder.* R. Ami und R. Asi [erklärten es]. Einer erklärte, man schlage ihn aus dem Sinne, und einer erklärte, man erzähle ihn anderen[38].

Die Schlange ernährt sich von der Erde. R. Ami und R. Asi [erklärten es]. Einer erklärte, selbst wenn sie alle Leckereien der Welt ißt, fühle sie nur den Geschmack von Erde, und einer erklärt, selbst wenn sie alle Leckereien der Welt ißt, sei sie nicht eher befriedigt, als bis sie Erde gegessen hat.

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Komm und sieh, wie anders die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, als die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut ist. Wenn ein [Mensch aus] Fleisch und Blut seinem Nächsten zürnt, so geht er ihm ans Leben, anders aber der Heilige, gepriesen sei er. Er verfluchte die Schlange, diese aber findet ihre Nahrung vor, wenn sie aufs Dach steigt, findet ihre Nahrung vor, wenn sie in die Tiefe dringt. Er verfluchte den Kenaán, dieser[39]aber ißt das, was sein Herr ißt, und trinkt das, was sein Herr trinkt. Er verfluchte die Frau, jeder aber läuft ihr nach. Er verfluchte die Erde, alle aber werden von ihr gespeist.

[40]*Wir gedenken der Fische, die wir in Miçrajim umsonst aßen.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]. Einer erklärt, wirkliche Fische, und einer erklärt, Inzest[freiheiten]. Einer erklärt, wirkliche Fische, denn es heißt: *aßen*; und einer erklärt: Inzest[freiheiten], denn es heißt: *umsonst*[41]. – Was heißt *aßen* nach demjenigen, der Inzest[freiheiten] erklärt!? – Er wählt einen beschönigenden Ausdruck, wie es heißt:[42]*sie ißt, wischt sich das Maul und spricht: Ich habe nichts Unrechtes getan.* – Was heißt *umsonst* nach demjenigen, der wirkliche Fische erklärt!? – Sie erhielten sie von Herrenlosem, denn der Meister sagte, daß der Heilige, gepriesen sei er, den Jisraéliten, wenn sie Wasser schöpften, kleine Fische in ihre Krüge geraten ließ. – Er-

---

6,9.

[34] Pr. 23,31.

[35] Er übertritt sie leicht.

[36] Dh. das Eigentum anderer. מישרים wird als Pl. von מישור, Ebene, aufgefaßt.

[37] Pr. 12,25.

[38] Nach der einen Erklärung ist das W. ישחנה von נסח *abwenden*, und nach der anderen von שוח *reden, sprechen* herzuleiten.

[39] Der Sklave, als welcher K. verflucht wurde.

[40] Num. 11,5.

[41] Die legitime Ehe war mit einer Morgengabe verbunden:

klärlich ist es nach demjenigen, der wirkliche Fische erklärt, daß sie aber in Inzestangelegenheiten nicht zügellos waren, daß es heißt:[43]*ein verschlossener Garten ist meine Schwester Braut,* wieso aber heißt es nach demjenigen, der Inzest[freiheiten] erklärt:[43]*ein verschlossener Born*!? – Bei dem, was ihnen verboten war, waren sie nicht zügellos. – Erklärlich ist es nach demjenigen, der Inzest[freiheiten] erklärt, daß es heißt:[44]*da hörte Moše das Volk in Familien weinen,* nämlich wegen der Familienangehörigen, bei denen zu schlafen ihnen verboten wurde, was aber heißt *in Familien weinen* nach demjenigen, der wirkliche Fische erklärt!? – Es war das eine und das andere.

[40]*Der Gurken und der Melonen.* R. Ami und R. Asi [erklärten es]. Einer erklärte, im Manna fühlten sie den Geschmack aller Speisarten, nur nicht den Geschmack dieser fünf[45]Arten; und einer erklärte, von allen Speisen fühlten sie Geschmack und Wesen, von diesen aber nur den Geschmack und nicht das Wesen.

[46]*Das Manna aber war wie Korianderkörner.* R. Asi sagte: Rund wie ein Korianderkorn und weiß wie eine Perle. Ebenso wird gelehrt: *Gad [Koriander],* es glich dem Leinsamen an den Stengeln. Manche erklären: *Gad,* es zog das Herz des Menschen nach sich, wie die Haggada[47]. Ein Anderes lehrt: *Gad,* es verkündete [maggid] Jisraél, ob [die Neugeburt] eine neunmonatliche vom ersten oder eine siebenmonatliche vom zweiten [Manne][48]ist;[49]*weiß,* es machte die Sünden Jisraéls weiß[50].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wie der Prophet Jisraél verkündete, was in Löchern und Spalten sich befand, ebenso verkündete das Manna Jisraél, was in Löchern und Spalten sich befand. Wenn nämlich zwei vor Moše zu Gericht kamen, dieser sagte, jener habe seinen Sklaven gestohlen, und jener sagte, dieser habe ihn ihm verkauft, so sprach Moše zu ihnen: Nächsten Morgen ist Gericht. Fand sich dann das Maß [Manna] im Hause des ersten Herrn, so war es erwiesen, daß der andere ihn gestohlen hat, und fand sich das Maß [Manna] im Hause des zweiten, so war es erwiesen, daß jener ihn ihm verkauft hat. Ebenso verhielt es sich, wenn Mann und Frau vor Moše zu Gericht kamen: er sagte, sie habe sich gegen ihn vergangen, und sie sagte, er habe sich gegen sie vergangen, so sprach Moše zu ihnen: Nächsten Morgen ist Gericht. Fand sich dann das Maß [Manna] im Hause ihres Ehe-

---

cf. Ex. 22,16. [42] Pr. 30,20. [43] Cant. 4,12; Schluß des vorangehend angezogenen Schriftverses. [44] Num. 11,10. [45] Die in diesem Verse genannt werden. [46] Ib. V. 7. [47] Mythe, Erzählung, Sage, Sagenkunde; cf. Bd. I S. 40 Anm. 410. [48] Wenn eine Witwe vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tode ihres Mannes einen 2. Mann heiratete. [49] Ex. 16,32. [50] Cf. Jes. 1,18;

mannes, so war es erwiesen, daß sie sich gegen ihn vergangen hat, fand sich das Maß [Manna] im Hause ihres Vaters, so war es erwiesen, daß er sich gegen sie vergangen hat.

Es heißt:[51]*Und wenn nachts Tau auf das Lager fiel, so fiel auch das Manna darauf,* ferner heißt es:[52]*so soll das Volk hinausgehen und sammeln,* und ferner heißt es:[53]*das Volk streifte umher und sammelte;* wie ist dies[54]nun zu erklären? Den Frommen fiel es vor die Tür ihres Hauses, die Mittelmäßigen gingen hinaus und sammelten, die Frevler mußten umherstreifen und sammeln. Es heißt *Brot,* es heißt *Kuchenteig* und es heißt *sie mahlten;* wie ist dies zu erklären? Den Frommen [kam es als fertiges] Brot, den Mittelmäßigen als Teig, die Frevler mahlten es in der Handmühle.

[55]*Oder zerstießen es im Mörser.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen R. Ḥama b.Ḥanina: Dies lehrt, daß Jisraél mit dem Manna auch Kosmetika für die Frauen, was in einem Mörser gestossen wird, herabfielen.[55]*Sie kochten es im Topfe.* R. Ḥama sagte: Dies lehrt, daß Jisraél mit dem Manna auch Suppenwürze herabfiel.

[56]*Sie brachten ihm aber noch Morgen für Morgen freiwillige Gaben.* Was heißt: Morgen für Morgen? R. Šemuél b.Naḥmani erklärte im Namen R. Jonathans: Von dem, was ihnen Morgen für Morgen herabfiel; dies lehrt, daß Jisraél mit dem Manna auch Edelsteine und Perlen herabfielen.[57]*Die Fürsten brachten die Šohamsteine.* Es wird gelehrt: Wirkliche Wolken[58], denn es heißt:[59]*Wolken*[60]*und Wind und doch kein Regen.*

[55]*Es schmeckte wie Ölkuchen.* R. Abahu sagte: Wie das Kind an der Brust[61]verschiedenartigen Geschmack findet, ebenso fand Jisraél beim Genusse des Manna verschiedenartigen Geschmack. Manche erklären: Wie ein Gespenst[61]verschiedenartige Gestalt annimmt, ebenso nahm das Manna verschiedenartigen Geschmack an.

[62]*Da sprach Moše: Der Herr wird euch abends Fleisch zu essen geben und Brot zur Sättigung am Morgen.* Im Namen des R. Jehošuȧ b. Qorḥa wird gelehrt: Das Fleisch, nach dem sie unbillig verlangten, wurde ihnen auf unbillige Weise gewährt, das Brot, nach dem sie Col.b billig[63]verlangten, wurde ihnen auf billige Weise[64]gewährt. Die Tora

---

sie waren bei ihrer Ernährung stets von der göttlichen Fügung abhängig.
[51] Num. 11,9.
[52] Ex. 16,4.
[53] Num. 11,8.
[54] Nach dem 1. Verse befand es sich im Lager, nach dem 2. außerhalb des Lagers, u. nach dem 3. mußten sie sogar umherstreifen.
[55] Num. 11,8.
[56] Ex. 36,3.
[57] Ib. 35,27.
[58] Das W. נשיא hat im Hebräischen eine doppelte Bedeutung: Fürst, auch: Wolke.
[59] Pr. 25,14.
[60] Hiermit soll nur נשיא mit der Bedeutung 'Wolke' belegt werden.
[61] Das W. לשד wird hier von שד Brust, bezw. שד Gespenst, abgeleitet.
[62] Ex. 16,8.
[63] Da man ohne Brot nicht leben kann.
[64] Letzteres erhielten

lehrt hier eine Lebensregel, daß man Fleisch nur abends esse. – Abajje sagte ja aber, wer nur eine Mahlzeit hat, esse sie am Tage!? – Er meint: wie am Tage[65]. R. Aḥa b.Jáqob sagte: Anfangs glichen die Jisraéliten den Hühnern, die [dauernd] im Misthaufen wühlen, da kam Moše und setzte ihnen eine Speisezeit fest.

[66]*Das Fleisch befand sich noch zwischen ihren Zähnen,* dagegen heißt es:[67]*bis zu einem Monat;* wie ist dies zu erklären? Die Mittelmäßigen starben sofort und die Frevler quälten sich bis zur Dauer eines Monats.[68]*Sie breiteten sich aus.* Reš Laqiš sagte: Man lese nicht *wajišṭeḥu* [ausbreiten], sondern *wajišaḥṭu* [wurden geschlachtet]; dies lehrt, daß die Feinde Jisraéls[69]Abschlachtung verdienten.[68]*Ausbreiten.* Im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa wurde gelehrt: Man lese nicht *šaṭoaḥ* [ausbreiten], sondern *šaḥuṭ* [schlachten]; dies lehrt, daß Jisraél mit dem Manna auch das herabkam, das des Schlachtens[70]bedarf. Rabbi sprach: Brauchst du dies denn daraus zu folgern, es heißt ja bereits:[71]*er ließ Fleisch auf sie regnen wie Staub und beflügelte Vögel wie Sand am Meere!?* Ferner wird gelehrt: Rabbi sagte:[72]*So schlachte, wie ich dir geboten habe,* dies lehrt, daß Moše [das Durchschneiden] von Speiseröhre und Luftröhre, der größeren Hälfte des einen [Halsorgans] beim Geflügel und beider [Halsorgane] beim Vieh, geboten wurde. Wozu heißt es nun *ausgebreitet*[73]? Dies lehrt, daß ihnen [die Wachteln] schichtweise herabkamen.

Es heißt[74]*Brot,* es heißt *Öl* und es heißt *Honig*? R. Jose b. R. Ḥanina erklärte: Den Jungen Brot, den Alten Öl und den Kindern Honig. Es heißt *Šelav* [Wachteln] und wir lesen *Selav*? R. Ḥanina erklärte: Die Frommen aßen sie in Frieden [šalva], den Frevlern aber waren sie, wenn sie sie aßen, wie Stacheln [silvin].

R.Ḥanin b. Raba sagte: Es gibt vier Arten Selav, und zwar: der Krametsvogel, die Drossel, der Fasan und die Wachtel; die beste unter ihnen ist der Krammetsvogel, die schlechteste unter ihnen ist die Wachtel. Sie gleicht einem Vögelchen, wenn man sie aber in den Ofen legt, schwillt sie an, daß sie den Ofen füllt. Man legt sie auf dreizehn Brote [übereinander], und auch das letzte kann nur mit anderem gegessen werden. R. Jehuda pflegte sie zwischen den Fässern zu finden; R. Ḥisda pflegte sie zwischen dem Holze zu finden. Der Gartenpächter Rabas pflegte sie ihm jeden Tag zu bringen, und als er

---

sie morgens, ersteres erst abends, sodaß sie kaum Zeit zur Zubereitung hatten. 65. Bei Licht. 66. Num. 11,33. 67. Ib. V. 21. 68. Ib. V. 32, 69. Euphemistisch für Jisraél. 70. Die Wachteln; damit wird das Gebot des Schlachtens angedeutet. 71. Ps. 78,27. 72. Dt. 12,21. 73. Um erst hieraus das Gebot des Schlachtens zu entnehmen. 74. Vom Manna; cf. Ex. 16,29,31 u. Num. 11,8. 75. Hab. 3,16. 76.

sie ihm eines Tages nicht brachte, sprach er: Was bedeutet dies? Hierauf ging er auf den Söller und hörte, wie ein Kind las.[75]*Als ich hörte, erbebte mein Leib.* Da rief er: Es scheint wohl, daß die Seele R. Ḥisdas zur Ruhe eingekehrt ist. Durch das Verdienst des Lehrers aß sie nämlich der Schüler[76].

Es heißt:[77]*wenn die Tauniederlassung verschwand,* und es heißt: [78]*wenn der Tau fiel?* R. Jose b. R. Ḥanina erklärte: Tau oben und Tau unten, und [das Manna] war wie in einem Behälter eingeschlossen. [77]*Feines körniges.* Reš Laqiš sagte: Etwas, das auf der Handfläche[79] schmolz. R. Joḥanan sagte: Etwas, das von den zweihundertachtundvierzig[80]Gliedern [des Menschen] aufgesogen[81]wurde. – [Der Zahlenwert des Wortes] *meḥuspas* [körniges] beträgt ja mehr!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist *meḥspas.*

Die Rabbanan lehrten:[82]*Brot der Vornehmen aß ein Mann;* das Brot, das die Dienstengel essen – so R. Áqiba. Als dies R. Jišmaél vorgetragen wurde, sprach er zu ihnen: Geht und sagt Áqiba: Áqiba, du hast dich geirrt; essen etwa die Dienstengel Brot, es heißt ja:[83]*Brot aß ich nicht und Wasser trank ich nicht!? Vornehmen* [abirim] bedeutet vielmehr, Brot, das von den Zweihundertachtundvierzig Gliedern [ebarim] aufgesogen wurde. – Wieso heißt es demnach:[84]*unter deinen Geräten sollst du einen Pflock*[85]*haben!?* – Wegen der Dinge, die ihnen Händler von den weltlichen Völkern verkauften. R. Eleázar b. Proto sagte: Auch Dinge, die ihnen Händler von den weltlichen Völkern verkauften, läuterte das Manna und [der Schriftvers]: *unter deinen Geräten sollst du einen Pflock haben,* kam zur Anwendung, nachdem sie gesündigt hatten. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich sagte, sie sollen den Dienstengeln gleichen, nun aber will ich sie drei Parasangen bemühen. Es heißt nämlich:[86]*sie lagerten am Jarden von Beth Haješimoth bis Abel Hašiṭṭim,* und Rabba b. Bar Ḥana erzählte, er habe diesen Ort gesehen und er umfasse drei Parasangen, und ferner wird gelehrt, daß sie, wenn sie zur Notdurft gingen, nicht nach vorn, noch nach der Seite gingen, sondern nach hinten[87].

[88]*Jetzt aber ist unser Leib ausgetrocknet, denn es ist gar nichts da.* Sie sprachen: Das Manna wird in unserem Leibe aufdunsen; gibt es denn

Raba war Schüler R. Ḥisdas. [77] Ex. 16,14. [78] Num. 11,9. [79] Das W. מחוספס enthält die W.e מח, zerreiben, zerschmelzen, u. פס, Handfläche. [80] Die Buchstaben dieses Wortes haben (ohne vav) diesen Zahlenwert. [81] Das Manna wurde vollständig als Nährstoff verbraucht, ohne Kot abzusondern. [82] Ps. 78,25. [83] Dt. 9,19. [84] Dt. 23,14. [85] Zur Beseitigung des Kotes. [86] Num. 33,49. [87] Diejenigen, die sich vorn befanden, mußten also 3 Parasangen zurückgehen, um ihre Notdurft zu verrichten. [88] Num. 11,6. [89] Jehošuá einen Weibesgeborenen, der aufnimmt und nicht ausscheidet!? Als dies R. Jišmáél vorgetragen wurde, sprach er zu ihnen: Man lese nicht *abirim* [Vornehme] sondern *ebarim* [Glieder]; etwas, das von den zweihundertachtundvierzig Gliedern aufgesogen wird, und [der Schriftvers]: *unter deinen Geräten sollst du einen Pflock haben,* gilt von dem, was sie aus überseeischen Ländern erhalten haben. Eine andere Auslegung: *Brot der* Fol. 76 *Vornehmen aß ein Mann,* das ist Jehošuá, dem das Manna besonders[89] herabfiel, wie ganz Jisraél, denn hier heißt es: *aß ein Mann,* und dort[90] heißt es: *nimm dir Jehošuá, den Sohn Nuns, einen Mann, in dem Geist. ist.* — Vielleicht ist es Moše, denn es heißt:[91]*und der Mann Moše war sehr sanftmütig*!? — Man deduziert [durch Vergleichung] von *Mann* mit *Mann,* nicht aber von *Mann* mit *und der Mann.*

Die Schüler fragten R. Šimón b.Joḥaj: Weshalb fiel das Manna für Jisraél nicht mit einem Male für das ganze Jahr? Dieser erwiderte ihnen: Ich will euch ein Gleichnis sagen. Dies ist mit einem Könige aus Fleisch und Blut zu vergleichen, der einen einzigen Sohn hatte, dem er seinen Unterhalt in einmaligen Jahres[raten] aussetzte. Da aber der Sohn seinen Vater nur einmal jährlich zu besuchen pflegte, überlegte er es sich und setzte ihm seinen Unterhalt täglich aus, sodaß er seinen Vater täglich besuchte. Ebenso verhielt es sich mit Jisraél; wer vier oder fünf Kinder hatte, war stets besorgt, indem er dachte: wenn morgen kein Manna fällt, sterben sie alle vor Hunger! So richteten sie alle ihr Herz auf ihren Vater im Himmel. Eine andere Erklärung: Sie aßen es noch warm. Eine andere Erklärung: Wegen der Last des Transportes.

R. Tryphon, R. Jišmáél und die Ältesten saßen einst und befaßten sich mit dem Abschnitte vom Manna, und auch R. Eleázar aus Modaím befand sich unter ihnen. Da begann R. Eleázar aus Modaím und sprach: Das Manna, das Jisraél herabfiel, lag sechzig Ellen hoch. Da sprach R. Tryphon zu ihm: Modäer, wie lange noch wirst du uns mit Faseleien kommen!? Jener erwiderte: Meister, ich lege einen Schriftvers aus: [92]*Fünfzehn Ellen hoch stiegen die Gewässer, so daß die Berge überschwemmt wurden*; fünfzehn Ellen im Tale, fünfzehn Ellen in der Niederung und fünfzehn Ellen auf den Bergen: stand denn das Wasser wie eine Mauer!? Und wie kam da[93] ferner die Arche hinauf!? Vielmehr brachen zuerst alle Quellen der großen Meerestiefe auf, bis das Wasser gleich hoch mit den Bergen war, dann stieg es noch fünfzehn Ellen darüber. Welches Maß ist nun reichlicher, das Maß der Güte oder das Maß der Heimsuchung? Du mußt wohl sagen, das Maß der Güte sei reichlicher als das Maß der Heimsuchung. Nun heißt es beim Maße der

---

begleitete Moše zum Berge Sinaj (cf. Ex. 24,13) u. erwartete ihn da, das Manna mußte für ihn also besonders herabfallen. 90. Num. 27,18. 91. Ib. 12,3. 92.

Heimsuchung:[94]*die Luken des Himmels öffneten sich,* beim Maße der Güte aber heißt es:[95]*er gebot den Wolken droben und öffnete die Türen des Himmels, ließ Manna auf sie regnen, daß sie zu essen hätten, und gab ihnen Himmelskorn.* Da aber gelehrt wird, eine Tür habe vier Luken, so waren es acht [Luken], mithin lag das Manna, das Jisraél herabfiel, sechzig Ellen[96]hoch.

Es wird gelehrt: Isi b.Jehuda sagte: Das Manna, das Jisraél herabfiel, stieg so hoch, daß alle Könige im Osten und im Westen es sehen konnten, denn es heißt:[97]*du bereitest vor mir einen Tisch im Angesichte meiner Bedränger.* Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Becher Davids in der zukünftigen Welt zweihunderteinundzwanzig Log fassen wird, denn es heißt:[97]*mein Becher hat Überfluß [revaja],* und dies ist der Zahlenwert [des Wortes] *revaja.* – Es ist ja aber nicht gleich, da[98]erfolgte es in vierzig Tagen, hierbei aber in einer Stunde. [Oder entgegengesetzt:] da für die ganze Welt, hierbei aber nur für Jisraél, somit kann es ja noch höher gewesen sein!? – R. Eleázar folgert dies aus [dem Ausdrucke] 'öffnen'[99].

IST DAS ESSEN VERBOTEN. Wem entsprechend sind diese fünf Kasteiungen? R. Ḥisda erwiderte: Entsprechend den fünf [Versen von der] Kasteiung in der Tora:[100]*am zehnten,*[101]*aber am zehnten,*[102]*ein Ruhetag,* [103]*ein Ruhetag,* und:[104]*es soll euch gelten.* – Es sind ja fünf, während wir von sechs [Kasteiungen] gelernt haben!? – Das Trinken gehört zum Essen. Reš Laqiš sagte nämlich: Woher, daß das Trinken im Essen einbegriffen ist? Es heißt:[105]*du sollst vor dem Herrn, deinem Gotte, essen &c., den Zehnten deines Getreides, Mostes und Öls;* Most ist ja Wein, und er nennt es 'essen'. – Wieso denn, vielleicht in dem Falle, wenn man ihn in Inogaron[106]ißt!? Rabba b.Šemuél sagte nämlich: Inogaron ist eine Sauce aus Mangold, Oxigaron ist eine Sauce aus allen anderen gekochten Kräutern. Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, hieraus:[107]*kaufe für das Geld, was du irgend begehrst, Rinder und Schafe, Wein und Rauschtrank;* Rauschtrank ist ja ein Getränk, und der Allbarmherzige nennt es 'essen'. – Wieso denn, vielleicht ebenfalls in dem Falle, wenn

---

Gen. 7,20. 93. Auf die Berge; cf. Gen. 8,4. 94. Gen. 7,11. 95. Ps. 78,23,24. 96. Sowohl bei den Luken als auch bei den Türen wird die Mehrzahl gebraucht, also je 2, u. wenn das Wasser durch 2 Luken eine Höhe von 15 E.n erreicht hatte, so hatte das Manna durch 2 Türen (= 8 Luken) eine Höhe von 60 E.n erreicht. 97. Ps. 23,5. 98. Bei der Sintflut. 99. Das in beiden Versen (Gen. 7,11 u. Ps. 78,23) gebraucht wird u. als Wortanalogie dient; in beiden Fällen je 7½ Ellen auf die Luke. 100. Num. 29,7. 101. Lev. 23,27. 102. Ib. V. 32. 103. Ib. 16,31. 104. Ib. V. 29. 105. Dt. 14,23. 106. *Γαϱον*, ein aus marinierten Fischen zubereiteter Brei od. Brühe, eine bei den Griechen sehr bekannte Speise mit Wein (*ὀινόγαϱον*), od. mit Essig (*ὀξύγαϱον*) versetzt. 107.

man ihn in Inogaron ißt!? – Es heißt Rauschtrank, was berauscht. – Vielleicht ist hier die qeilische Feige gemeint!? Es wird nämlich gelehrt: Wer eine qeilische Feige gegessen oder Honig und Milch ge-
Col.b trunken[109]hat und in den Tempel eingetreten ist, ist schuldig[110]!? – Vielmehr, es ist vom Naziräer, bei dem es ebenfalls[111]*Rauschtrank* heißt, zu entnehmen; bei bei diesem darunter Wein zu verstehen ist, ebenso auch hierbei Wein. – Ist denn unter Most Wein zu verstehen, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand sich den Most abgelobt hat, ihm jede süße [Frucht] verboten, Wein aber erlaubt sei!? – Ist etwa drunter nicht der Wein zu verstehen, es heißt ja:[112]*der Most läßt Jungfrauen wachsen*!? – Was vom Most kommt, läßt Jungfrauen wachsen. – Es heißt ja aber:[113]*deine Kufen von Most überströmen*!? – Was vom Most kommt, wird deine Kufen überströmen. – Es heißt ja aber:[114]*Hurerei, Wein und Most benehmen das Herz*!? – Vielmehr, alle stimmen überein, daß unter Most Wein zu verstehen sei, nur richtet er sich bei Gelübden nach dem volkstümlichen Sprachgebrauche. – Weshalb nennt er ihn zuweilen Wein und zuweilen Most? – Wein, weil er ein Weinen über die Welt bringt, Most, weil derjenige, der sich ihm hingibt, arm[115]wird.

R. Kahana wies auf einen Widerspruch hin: Geschrieben steht *tiraš* und wir lesen *tiroš* [Most]? Ist er verdienstvoll, so wird er durch ihn Erster [roš], ist er nicht verdienstvoll, so wird er durch ihn arm [raš]. Das ist es, was Raba sagte, den Raba wies auf einen Widerspruch hin: Geschrieben steht[116]*ješama(h)* [verwüstet] und wir lesen *jesamaḥ* [erheitert]? Ist er verdienstvoll, so erheitert er ihn, ist er nicht verdienstvoll, so verwüstet er ihn. Das ist es, was Raba sagte: Wein und Wohlgerüche machten mich klug.

Woher, daß [die Entbehrung des] Waschens und Salbens eine Kasteiung heiße? – Es heißt:[117]*wohlschmeckendes Brot aß ich nicht, Fleisch und Wein kamen nicht in meinen Mund, und (salben) salbte (ich) mich nicht.* – Was heißt: *wohlschmeckendes Brot aß ich nicht*? R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, erwiderte: Selbst Brot aus gereinigtem Weizen aß er nicht. – Woher, daß dies ihm als Kasteiung angerechnet wurde? – Es heißt:[118]*sodann sprach er zu mir: Fürchte nicht, Daniél, denn seit dem ersten Tage, da du dir vorgenommen hast, Erkenntnis zu gewinnen und dich vor deinem Gotte zu kasteien, sind deine Worte erhört worden und ich bin wegen deiner Worte gekommen.* – Wir wissen dies vom Salben, woher dies vom Waschen? R. Zuṭra b.

Dt. 14,26. [108] Weiter im selben Schriftverse. [109] Und etwas berauscht ist. [110] Es ist verboten, berauscht in den Tempel einzutreten; cf. Lev. 10,9. [111] Num. 6,3. [112] Zach 9,17. [113] Pr. 3,10. [114] Hos. 4,11. [115] In תירוש, Most, ist das W. רש Armer, enthalten. [116] Ps. 104,15. [117] Dan. 10,3. [118] Ib. V.

Ṭobija erwiderte: Die Schrift sagt:[119]*Es kommt wie Wasser in sein Inneres und wie Öl in sein Gebein.* – Vielleicht gilt dies vom Trinken!? – Gleich dem Öle; wie das Öl äußerlich, ebenso das Wasser äußerlich. – Folgender Autor lehrt es ja aber entgegengesetzt!? Wir haben nämlich gelernt: Woher, daß das Salben am Versöhnungstage dem Trinken gleicht? Wenn es auch dafür keinen Beweis gibt, so doch eine Andeutung: *es kommt wie Wasser in sein Inners und wie Öl in sein Gebein.* Vielmehr, erklärte R. Aši, ist es hinsichtlich des Waschens aus diesem Verse selbst zu entnehmen, denn es heißt: *salben*[120]*salbte ich mich nicht.*

Was heißt: *ich bin wegen deiner Worte gekommen*[121]? – Es heißt: [122]*und siebzig Männer von den Vornehmen des Hauses Jisraél standen vor ihnen, und Jaazanja, der Sohn Šaphans, stand unter ihnen; ein jeder hatte sein Räucherbecken in der Hand und der Duft der Räucherwolken stieg empor.* Ferner:[123]*und er reckte etwas wie eine Hand und erfaßte mich an den Locken meines Hauptes, und ein Wind trug mich zwischen Erde und Himmel und brachte mich nach Jerušalem in göttlichen Gesichten an den Eingang des inneren Tores, das nach Norden gewendet ist, wo das den [Herrn] erregende Eiferbild stand.* Ferner: Fol. 77 [124]*und er brachte mich in den inneren Vorhof des Tempels des Herrn; da waren am Eingange des Tempels des Herrn, zwischen der Vorhalle und dem Altar, gegen fünfundzwanzig Mann, mit dem Rücken gegen den Tempel des Herrn und mit dem Gesichte gegen Osten gewendet, sie bückten sich nach Osten hin zur Sonne.* – Wenn es heißt: *mit dem Gesichte gegen Osten,* so weiß ich ja, daß mit dem Rücken gegen den Tempel des Herrn, und wenn es dennoch mit dem Rücken gegen den Tempel des Herrn heißt, so lehrt dies, daß sie sich entblößten und nach unten[125]gewendet sich entleerten. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Mikhaél[126]: Mikhaél, dein Volk hat sich vergangen! Dieser sprach vor ihm: Herr der Welt, die Guten unter ihnen genügen ja! Er erwiderte: Ich verbrenne sie samt den Guten unter ihnen. Hierauf: [127]*Da sprach er zum Manne, der in Linnen gekleidet war: Tritt hinein zwischen die Räder unterhalb des Kerubs, fülle deine Hände mit glühenden Kohlen aus dem Raume zwischen den Kerubim und streue sie über die Stadt. Da trat er vor meinen Augen hinein.* Hierauf:[128]*Da langte der Kerub mit seiner Hand zwischen die Kerubim zum Feuer, das sich zwischen den Kerubim befand, hob welches auf und gab es dem in Linnen Gekleideten in die Hände; er nahm es und ging hinaus*[129].

---

12. [119] Ps. 109,18. [120] Der Infinitiv *salben* ist überflüssig u. deutet auf das Waschen. [121] Da wird nicht berichtet, daß er fortgegangen war. [122] Ez. 8,11. [123] Ib. V. 3. [124] Ib. V. 16. [125] Euphemistisch für oben, dh. gegen Gott. [126] Dem Schutzengel Jisraéls. [127] Ez. 10,2. [128] Ib. V. 7. [129] Nach dem T.

R. Ḥana b.Bizna sagte im Namen R. Šimón des Gerechten: Würden nicht die Kohlen aus der Hand des Kerubs in die Hand des Gabriél ausgekühlt sein, so würde von den Feinden[130] Jisraéls kein Rest und kein Entronnener zurückgeblieben sein, denn es heißt:[131] *es brachte aber der in Linnen Gekleidete, der das Schreibzeug an seiner Lende hatte, Bescheid und sprach: Ich habe getan, wie du mir befohlen hast.*

R. Joḥanan sagte: In jener Stunde führte man Gabriél hinter die Umfriedigung hinaus und versetzte ihm sechzig Feuerschläge, indem man zu ihm sprach: Hättest du [den Befehl] überhaupt nicht ausgeführt, so hättest du ihn nicht[132] ausgeführt, wenn du ihn aber wohl ausgeführt hast, warum hast du nicht getan, wie man dir befohlen[133] hat? Und ferner solltest du wissen, wo du ihn schon ausgeführt hast, daß man Unheil nicht[134] meldet. Hierauf holte man Dubiél[135], den Schutzengel der Perser, und setzte ihn an seiner Stelle ein, und dieser amtete einundzwanzig Tage. Das ist es, was geschrieben steht:[136] *der Schutzengel des persischen Reiches stand mir einundzwanzig Tage entgegen; und siehe, da kam mir Mikhaél, einer der oberen Fürsten, zu Hilfe, während ich im Kampfe mit den Perserkönigen allein geblieben war.* Nachdem man ihm einundzwanzig Provinzen nebst dem Hafen Mašmahig gegeben hatte, sprach er: Schreibt mir Jisraél für die Kopfsteuer auf. Sie taten dies. – Schreibt mir die Gelehrten für die Kopfsteuer auf. Sie taten dies. Als dies unterzeichnet werden sollte, trat Gabriél hinter der Umfriedigung vor und sprach:[137] *Es ist umsonst für euch, die ihr früh aufsteht, erst spät euch niederlegt und das Brot der Mühen eßt; ebenso gibt er es seinen Lieben im Schlafe.* – Was heißt: *ebenso gibt er es seinen Lieben im Schlafe*? R. Jiçḥaq erwiderte: Das sind die Frauen der Schriftgelehrten, die auf dieser Welt ihren Schlaf[138] verscheuchen, und der zukünftigen Welt teilhaftig werden. – Man beachtete ihn aber nicht. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, wenn alle Weisen der weltlichen Völker auf einer Wagschale sein würden und der Liebling Daniél auf der anderen Wagschale, würde er sie nicht aufwiegen!? Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er: Wer ist es, der meine Kinder verteidigt? Sie erwiderten ihm: Herr der

---

identisch mit dem Engel Gabriél im obigen Berichte Daniéls, u. dies der Bericht über sein Fortgehen aus der Umgebung Gottes. 130. Euphem. für Jisraél. 131. Ez. 9,11. 132. Er könnte sich mit der Hoffnung auf eine Rücknahme der Strafe entschuldigen. 133. Er sollte die Kohlen selber holen. 134. Er sollte nicht melden, daß er den Befehl ausgeführt hat. 135. Eigentl. Bärengott; die Perser werden im Talmud (cf. Qid. Fol. 72a) als Bären bezeichnet, auf die auch der Schriftvers Dan. 7,5 bezogen wird. 136. Dan. 10,13. 137. Ps. 127,2. 138. Das W. ידידו wird wohl von נדד *weichen, scheuchen,* hergeleitet.

Welt, es ist Gabriél. Da sprach er: Er komme herein. Wie es heißt: [139]*ich bin wegen deiner Worte gekommen.* (Da befahl er, daß er hereinkomme.) Als sie ihn hineinführten und er Dubiél das Dokument in der Hand halten sah, wollte er es ihm entreißen, dieser aber verschluckte es. Manche sagen, es war nur geschrieben und nicht unterzeichnet, manche sagen, es war auch unterzeichnet, nur sei beim Herunterschlucken [die Unterschrift] verwischt worden. Deshalb gibt es im Königreiche Persien manchen, der Kopfsteuer zahlen, und manchen, der keine Kopfsteuer zahlen muß.[140]*Und wie ich ausziehe, siehe, da ist der Schutzengel Griechenlands.* Er schrie und schrie, doch niemand beachtete ihn.

Wenn du aber sagen willst, sage ich: aus folgendem ist zu entnehmen, daß [die Unterlassung des] Waschens eine Kasteiung ist; es heißt:[141]*dem Priester Ebjathar aber befahl der König: Begib dich nach Ánathoth auf dein Landgut, denn du hast den Tod verdient. Aber heute will ich dich nicht töten, weil du die Lade des Herrn vor meinem Vater getragen und dich gleich mit meinem Vater kasteiet hast.* Und von David heißt es:[142]*denn sie dachten: das Volk in der Steppe ist hungrig, erschöpft und durstig.* Hungrig an Brot, durstig an Wasser, woran erschöpft? Doch wohl [die Entbehrung] des Badens. – Vielleicht [die Entbehrung] des Schuhzeugs!? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq, aus folgendem:[143]*wie kaltes Wasser auf die müde Seele.* – Vielleicht [die Entbehrung] des Trinkens!? – Heißt es denn: in die müde Seele, es heißt ja: auf die müde Seele.

Woher dies von [der Entbehrung des] Sandalenanziehens? – Es heißt:[144]*David aber stieg den Ölberg hinan, im Gehen weinend und mit verhülltem Haupte, und zwar ging er barfuß;* doch wohl barfuß [ohne] Sandalen. – Vielleicht [ohne] Pferd und Peitsche!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, aus folgendem:[145]*wohlan, tue das hàrene Gewand von deinen Hüften ab und ziehe deine Schuhe von deinen Füßen,* und darauf folgt:[145]*er tat also, daß er nackt und barfuß einherging;* doch wohl barfuß [ohne] Sandalen. – Vielleicht aber in geflickten Schuhen, denn wenn du nicht so erklären wolltest, müßte man auch unter ‘nackt’ vollständig nackt verstehen!? Vielmehr [ist zu verstehen:] in zerschlissenen Kleidern, ebenso auch: in geflickten Schuhen!? – Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, aus folgendem:[146]*bewahre deinen Fuß vor Barfüßigkeit und deine Kehle vor Durst;* bewahre deinen Fuß vor der Sünde, damit dein Fuß nicht zur Barfüßigkeit komme, bewahre deine Zunge vor sündhaftem [Gerede], damit deine Kehle nicht zu dursten brauche.

---

[139] Dan. 10,12. [140] Ib. V. 20. [141] iReg. 2.26. [142] iiSam. 17.29. [143] Pr. 25,25. [144] iiSam. 15,30. [145] Jes. 20,2. [146] Jer. 2,25. [147] Gen, 31,50.

Woher, daß die [Entbehrung des] Beischlafes eine Peinigung heiße? Col.b — Es heißt:[147]*wenn du etwa meine Töchter peinigen und noch Weiber hinzunehmen wolltest*; wenn du peinigen wolltest, durch Verweigerung des Beischlafes, wenn du hinzunehmen wolltest, durch Nebenbuhlerinnen. — Vielleicht beides durch Nebenbuhlerinnen[148]!? — Heißt es etwa: hinzunehmen wolltest, es heißt ja: und hinzunehmen wolltest. — Vielleicht beides durch Nebenbuhlerinnen, nur bezieht sich eines auf die Nebenbuhlerschaft untereinander[149]und eines auf hinzukommende [Nebenbuhlerinnen, die Peinigungen] würden also einander gleichen!? — Heißt es etwa: wenn du nehmen und peinigen wolltest[150], es heißt ja: wenn du peinigen und nehmen wolltest. R. Papa sprach zu Abajje: Der Beischlaf selbst wird ja 'Peinigung' genannt, wie es heißt:[151]*er schlief bei ihr und peinigte sie*!? Dieser erwiderte: Er peinigte sie durch andere Beschlafungen[152].

Die Rabbanan lehrten: Man darf einen Teil des Körpers ebensowenig waschen, wie den ganzen Körper; wenn jemand aber mit Lehm und Kot beschmutzt ist, so wasche er sich wie gewöhnlich, ohne Bedenken. Man darf einen Teil des Körpers ebensowenig salben, wie den ganzen Körper; wenn jemand aber krank ist oder Ausschläge auf dem Kopfe hat, so salbe er sich wie gewöhnlich, ohne Bedenken. In der Schule Menašes wurde gelehrt: R. Šimon b.Gamliél sagte, eine Frau dürfe, ohne Bedenken, eine Hand im Wasser abspülen und einem Kinde Brot geben. Man erzählt von Šammaj dem Älteren, daß er nicht mit einer Hand [einem Kinde] zu essen reichen wollte, und sie geboten ihm, mit beiden Händen zu reichen. — Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Wegen der Šibta[153].

Die Rabbanan lehrten: Wer seinen Vater, seinen Lehrer oder sonst einen bedeutenderen als er selbst empfangen geht, darf ohne Bedenken bis an den Hals in Wasser gehen. Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Lehrer seinen Schüler [empfangen geht]? — Komm und höre: R. Jiçḥaq b.R. Ḥana erzählte, er habe gesehen, wie Zeéri zu seinem Schüler R. Ḥija b.Aši ging. R. Aši sagte: Es war R. Ḥija b.Aši, der zu seinem

---

[148] Der zweite Satz wäre also eine Erklärung des ersten. [149] Daß er nicht die eine oder gar die Mägde bevorzuge. [150] Zuerst müßte ja das Schlimmere, das Nehmen anderer Frauen, genannt werden. [151] Gen. 34,2. [152] Wahrsch. widernatürliche; so nach anderen Lesarten (בביאות). Unsere Texte haben מביאות, durch Verweigerung weiterer Beschlafungen; nach den Erklärern, er habe sie bei sich gehalten, ohne ihr, wenn sie danach verlangte, beizuwohnen. [153] Name eines bösen Geistes, der an den Fingerspitzen haftet, solange man sie

Lehrer Zeêri ging. Raba erlaubte den Leuten von Êber Jamina über ein Gewässer zu gehen, um Früchte zu bewachen. Abajje sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Obstwächter dürfen ohne Bedenken bis an den Hals ins Wasser gehen. R. Joseph erlaubte den Leuten von Be Tarbe[154], über ein Gewässer zu gehen, um zum Vortrage zu kommen; heimzukehren erlaubte er ihnen aber nicht. Abajje sprach zu ihm: Demnach legst du ihnen ein Hindernis für die Zukunft. Manche erzählen: Er erlaubte ihnen zu kommen und er erlaubte ihnen heimzukehren; da sprach Abajje zu ihm: Allerdings zu kommen, wieso aber heimzukehren!? — Um ihnen kein Hindernis für die Zukunft zu legen.

R. Jehuda und R. Šemuél b.R. Jehuda standen am Ufer des Papaflusses vor der Fähre von Ḥaçdad und Rami b. Papa stand auf der anderen Seite; da rief er ihnen zu: Darf ich zu euch hinübergehen, um euch über eine Lehre zu befragen? R. Jehuda erwiderte ihm: Rabh und Šemuél sagten beide, man dürfe hinübergehen, nur nicht die Hand unter den Saum des Rockes schieben[155]. Manche sagen, R. Šemuél b.R. Jehuda erwiderte: Es wird gelehrt, man dürfe hinübergehen, nur nicht die Hand unter den Saum des Rockes schieben. R. Joseph wandte ein: Ist dies denn selbst am Wochentage erlaubt, es heißt ja:[156]*er maß tausend Ellen und führte mich durch das Wasser bis an die Knöchel,* hieraus, daß man [durch ein Wasser] bis an die Knöchel gehen dürfe; [157]*er maß tausend [Ellen] und führte mich durch ein Wasser bis an die Kniee,* hieraus, daß man [durch ein Wasser] bis an die Kniee gehen dürfe;[157]*er maß tausend [Ellen] und führte mich durch ein Wasser bis an die Hüften,* hieraus, daß man [durch ein Wasser] bis an die Hüften gehen dürfe; tiefer aber [nicht, denn es heißt]:[158]*er maß noch tausend [Ellen], da war es ein Strom, den ich nicht durchschreiten konnte*!? Abajje erwiderte: Anders ist ein Strom, dessen Wasser reißend ist. Man könnte glauben, man dürfe einen solchen schwimmend überschreiten, so heißt es:[158]*denn das Wasser war zu hoch, als daß man es durchschwimmen könnte.* — Was heißt *saḥu*? — Schwimmen, denn den Schwimmer nennt man Sajaḥa. Man könnte glauben, man dürfe einen solchen in einem kleinen Boote überschreiten, so heißt es:[159]*kein Ruderboot durchfährt ihn,* Man könnte glauben, man dürfe ihn in einem großen Boote überschreiten, so heißt es:[159]*und kein stolzes Schiff*

---

morgens nicht gewaschen hat, od. einer Krankheit, die durch die Berührung von Speisen mit ungewaschenen Fingern von diesem bösen Geiste herrührt. 154. Nach Raschi zur Stelle Name eines Dorfes, Beza Fol. 23b aber: Name einer Familie; manche lesen בני רב, den Jüngern. 155. Dh. man darf das Ende des Rockes nicht hochheben, weil man dann am Versöhnungstage tragen würde. 156. Ez. 47,3. 157.

durchschreitet ihn. – Wieso geht dies hieraus hervor? – Nach der Übertragung R. Josephs: Kein Fischerboot fährt auf ihm und kein großes Boot durchschneidet ihn. R. Jehuda b.Pazi sagte: Auch der Todesengel hat nicht die Befugnis, über einen solchen zu gehen, denn hier heißt es: *kein Ruderboot [šajiṭ] durchfährt ihn,* und dort[160]heißt es: *von einem Streifzuge [šuṭ] auf der Erde.*

R. Pinḥas sagte im Namen R. Honas aus Sepphoris: Der Quellstrom, der aus dem Allerheiligsten hervorkam, glich beginnend den Fühlhörnern der Heuschrecken, an der Tür des Tempels glich er einem Kettenfaden, an der Vorhalle glich er einem Einschlagfaden und an der Tür des Vorhofes glich er einer kleinen Gießkanne. Das ist es, was wir
Fol. 78 gelernt haben: R. Eliêzer b.Jâqob sagte: Da sprudelte das Wasser, das dereinst unter der Schwelle des Hauses hervorquellen wird. Von da ab nahm er zu und stieg an, bis er die Tür des Davidischen Hauses[161]erreichte, und an der Tür des Davidischen Hauses war er ein reißender Strom, in dem männliche und weibliche Flußbehaftete und Wöchnerinnen badeten, wie es heißt:[162]*an jedem Tage wird dem Hause Davids und den Bewohnern Jerušalems eine Quelle zur [Abwaschung von] Sünden und Menstruation eröffnet werden.* R. Joseph sagte: Hieraus ist eine Andeutung zu entnehmen, daß eine Menstruierende [beim Untertauchen] bis an den Hals im Wasser sitzen müsse. Die Halakha ist aber nicht wie er. – Allerdings am Versöhnungstage, an dem man keine Sandalen anhat, wie ist es aber am Šabbath, an dem man Sandalen[163]anhat? R. Neḥemja, der Schwiegersohn des Exilarchen, erwiderte: Ich sah, wie R. Ami und R. Asi, als sie an einen Wassergraben herankamen, ihn in [Schuhen] überschritten. – Allerdings in Schuhen, wie verhält es sich aber mit den Sandalen[164]? R. Reḥumi erwiderte: Ich sah, wie Rabina in solchen [über ein Gewässer] ging. R. Aši sagte: Von vornherein darf man es in Sandalen nicht.

Einst traf der Exilarch in Hagronja bei R. Nathan[165]ein; Raphram und alle Rabbanan kamen zu seinem Vortrage, Rabina aber kam nicht. Am folgenden Tage wollte Raphram den Rabina aus den Gedanken des Exilarchen schlagen[166]und fragte ihn: Weshalb kam der Meister nicht zum Vortrage? Dieser erwiderte: Ein Fuß schmerzte mich. – So solltest du Schuhe anziehen. – Es war der Fußrücken. – So solltest du Sandalen anziehen. – Auf dem Wege befindet sich ein Wassergraben. – So solltest du ihn [in Sandalen] überschreiten. Dieser erwiderte: Hält denn der

---

Ib. V. 4. 158. Ib. V. 5. 159. Jes. 33,21. 160. Beim Satan, mit dem Todesengel identisch, Ij. 1,7. 161. Dh. die Jerušalemische Stadtmauer. 162. Zach. 13,1. 163. Wenn diese abgleiten, könnte man veranlaßt werden, sie am S. in der Hand zu tragen. 164. Die nicht so fest wie Schuhe sitzen. 165. Bei dem er den

Meister nichts von dem, was R. Aši gesagt hat, daß man es in Sandalen von vornherein nicht dürfe!?

Jehuda b.Grogroth[167] lehrte: Es ist verboten, am Versöhnungstage auf Lehm zu sitzen. R. Jehošua b.Levi sagte: Auf feuchtem. Abajje sagte: Nur wenn man sich zu befeuchten beabsichtigt.

R. Jehuda sagte: Man darf sich an Früchten kühlen. R. Jehuda kühlte sich an einem Kürbis; Rabba kühlte sich an Gurken; Raba kühlte sich an einem silbernen Becher. R. Papa sagte: An einem silbernen Becher ist es, wenn er voll ist, verboten, wenn er nicht voll ist, erlaubt; an einem irdenen aber ist es in beiden Fällen verboten, weil er [Flüssigkeit] ausschwitzt. R. Papa sagte: An einem silbernen Becher ist es verboten, auch wenn er nicht voll ist, weil er [aus der Hand] gleiten[168] kann.

Zeéra b.Ḥama war der Wirt von R. Ami, R. Aši, R. Jehošuá b.Levi und allen übrigen Rabbanan von Cäsarea. Einst sprach er zu R. Joseph, dem Sohne des R. Jehošuá b.Levi: Gelehrtensohn, komm, ich will dir eine schöne Gepflogenheit von deinem Vater erzählen: Am Vorabende des Versöhnungstages tauchte er ein Tuch in Wasser und ließ es ein wenig trocknen und am nächsten Morgen rieb er damit Hände und Füße ab. Am Vorabend des Neunten Ab tauchte er ein solches in Wasser, und am folgenden Morgen fuhr er damit über die Augen. Ebenso erzählte Rabba b.Mari, als er kam: Am Vorabend des neunten Ab holte man ihm ein Tuch, das er in Wasser tauchte und unter das Kopfende [des Bettes] legte, und am folgenden Morgen rieb er damit Gesicht, Hände und Füße ab. Am Vorabend des Versöhnungstages holte man ihm ein Tuch, das er in Wasser tauchte und ein wenig trocknen ließ, und am folgenden Morgen fuhr er damit über die Augen. R. Jaqób sprach zu R. Jirmeja b.Taḥlipha: Du hast uns dies entgegengesetzt[169] erzählt, und wir wandten ein: er drückte ja [das Wasser] aus[170].

R. Menasja b. Taḥlipha erzählte im Namen R. Ámrams im Namen des Rabba b.Bar Ḥana: Man fragte R. Eleázar, ob ein Greis, der im Kollegium sitzt, der Autorisation benötigt, um ein Erstgeborenes[171] zu erlauben, oder nicht benötigt? — Was war ihnen da fraglich? — Folgendes war ihnen fraglich: R. Idi b.Abin sagte, man habe dies[172] dem Fürsten-

---

Sabbath verbrachte. 166. Dh. ihn beim Exilarchen entschuldigen. 167. Möglicherweise ist G. Beiname, zumal an manchen Stellen das בר fehlt. 168. So nach Raschi; nach anderen: das Wasser könnte [durch eine Bewegung] ausspritzen. 169. Daß er es am Versöhnungstage nicht trocknen ließ. 170. Bei der Benutzung, was am V. verboten ist. 171. Das erstgeborene Tier gilt als Gott geweiht (cf. Ex. 13,2ff.) u. wird nur dann profan, wenn es ein Gebrechen bekommt; ein solches Gebrechen zu begutachten, ist nur ein Gelehrter befugt, der dazu vom Exilarchen autorisiert worden ist. 172. Die Autorisation von hause als Auszeichnung überlassen, demnach benötigt er der Autorisation, oder benötigt er ihrer nicht, da er ein Greis ist, der im Kollegium sitzt? Da stand R. Çadoq b. Haqula (auf seine Füße) auf und sprach: Ich sah, wie R. Jose b.Zimra, ein Greis, der im Kollegium saß und höher im Range war, als der Großvater von diesem[173], Autorisation einholte, um ein Erstgeborenes zu erlauben. R. Abba sprach zu ihm: Nicht so verhielt sich die Sache, sondern wie folgt: R. Jose b.Zimra war Priester, und sie fragten, ob die Halakha wie R. Meír sei, welcher sagt, wer verdächtig[174]erscheint, dürfe in dieser Sache weder richten noch bekunden, oder aber ist die Halakha wie R. Šimón b.Gamliél, welcher sagt, er sei für andere glaubwürdig, für sich selber aber nicht glaubwürdig, und er entschied, die Halakha sei wie R. Šimón b.Gamliél. Ferner fragten sie ihn, Col.b ob man am Versöhnungstage mit Korksandalen ausgehen dürfe. Da stand R. Jiçḥaq b. Naḥmani (auf seine Füße) auf und sprach: Ich sah R. Jehošuá b.Levi am Versöhnungstage mit Korksandalen ausgehen, und als ich ihn fragte, wie es an einem [anderen] Gemeindefasttage sei, erwiderte er mir, es gebe hierbei keinen Unterschied. Rabba b.Bar Ḥana erzählte: Ich sah R. Eleázar aus Ninve an einem Gemeindefasttage mit Korksandalen ausgehen, und als ich ihn fragte, wie es am Versöhnungstage sei, erwiderte er mir, es gebe hierbei keinen Unterschied.

R. Jehuda pflegte mit Binsensandalen auszugehen: Abajje pflegte mit Staudensandalen auszugehen; Raba pflegte mit Riedsandalen auszugehen. Rabba b.R. Hona pflegte Tücher um die Füße zu wickeln und auszugehen. Rami b.Ḥama wandte ein: Der Beinlose darf [am Šabbath] mit seiner Stelze ausgehen — so R. Meír; R. Jose verbietet dies. Hierzu wird gelehrt, sie stimmen überein, daß er damit nicht am Versöhnungstage ausgehen dürfe!? Abajje erwiderte: Da in dem Falle, wenn sie eine Lappenpolsterung hat, und zwar ist es wegen der Behaglichkeit [verboten]. Raba sprach zu ihm: Macht die Fütterung sie denn, wenn sie kein Gerät ist, zum Geräte!? Und ist denn ferner die Behaglichkeit, wenn sie nicht durch [Tragen von] Schuhen erfolgt, am Versöhnungstage verboten, Rabba b.R. Hona pflegte ja Tücher um die Füße zu wickeln und auszugehen!? Und wenn er ferner im Schlußsatze lehrt, daß, wenn [die Stelze] eine Lappenpolsterung hat, sie verunreinigungsfähig sei, so gilt ja der Anfangssatz von dem Falle, wenn sie keine Lappenpolsterung hat!? Vielmehr, erklärte Raba, sind alle der Ansicht, sie gelte als Schuh, nur besteht ihr Streit beim Šabbathgesetze in folgendem: einer ist der Ansicht, man berücksichtige, sie könnte abgleiten und er veranlaßt wer-

Gelehrten. [173] Dem Exilarchen seiner Zeit. [174] In der Jetztzeit, wo Opfer nicht dargebracht werden, ist die gebrechenfreie Erstgeburt für den Priester den, [am Šabbath] vier Ellen zu tragen, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht.

Die Rabbanan lehrten: Kindern ist alles erlaubt, ausgenommen das Anziehen von Sandalen. — Das Anziehen von Sandalen unterscheidet sich wohl dadurch, weil Erwachsene dazu aufgefordert werden könnten, und auch bei allen anderen können ja Erwachsene dazu aufgefordert werden!? — Baden und Salben können am Tage vorher erfolgen. — Auch das [Anziehen der] Sandalen kann ja am Tage vorher erfolgen!? — [Das Anziehen der] Sandalen kann am Tage vorher nicht erfolgen, denn Šemuél sagte, wer den Geschmack des Todes kosten will, schlafe in Schuhen. — Er lehrt ja aber, daß es ihnen von vornherein erlaubt[175] sei!? — Vielmehr, bei dem, was nicht zu ihrer Pflege gehört, haben die Rabbanan Verbot angeordnet, bei dem aber, was zu ihrer Pflege gehört, haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet. Abajje sagte nämlich: Mutter sagte mir, zur Pflege eines Kindes gehören warmes Wasser und Öl, ist es etwas älter, so gehöre dazu Quark mit Ei, ist es noch älter, so gehöre dazu das Zerbrechen[176] von Gefäßen. So pflegte Rabba für seine Kinder beschädigte Tongefäße zu kaufen, und diese pflegten sie zu zerbrechen.

Ein König und eine Braut dürfen das Gesicht waschen. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna? — Die des R. Ḥananja b.Teradjon, denn es wird gelehrt: Ein König und eine Braut dürfen das Gesicht nicht waschen; R. Ḥananja b. Teradjon sagt im Namen R. Eliêzers, ein König und eine Braut dürfen das Gesicht waschen. Eine Wöchnerin darf keine Sandalen anziehen; R. Ḥananja b.Teradjon sagt im Namen R. Eliêzers, eine Wöchnerin dürfe Sandalen anziehen. — Weshalb ein König? — Weil es heißt:[177] *den König in seiner Pracht sehen deine Augen.* — Weshalb eine Braut? — Damit sie ihrem Manne nicht mißfällig sei. Rabh fragte R. Ḥija: Wie lange darf es die Braut[178]? Dieser erwiderte: Wie gelehrt wird: Dreißig Tage verweigere man[179] einer Braut nicht ihren Schmuck. — Eine Wöchnerin darf Sandalen anziehen, wegen der Erkältung. Šemuél sagte: Besteht Skorpionengefahr, so sind [Schuhe] erlaubt.

Fol. 79 Wer das Quantum einer grossen Dattel isst. R. Papa fragte: Sprechen sie von einer Dattel mit dem Steine oder ohne[180] den Stein? R. Aši fragte: Ist ein Knochen[181] in der Größe einer Gerste mit der Schale oder ohne die Schale zu verstehen? Einer feuchten oder einer trockenen? R. Aši war das, hinsichtlich dessen R. Papa [fragte], nicht fraglich, denn es wird von einer 'großen Dattel' gelehrt, also in ihrer ganzen Größe;

---

eine Last. [175] Am selben Tage. [176] Woran Kinder Vergnügen finden. [177] Jes. 33,17. [178] Das W. כלה bedeutet im Hebräischen nicht nur Braut, sondern auch Schwiegertochter, junge Frau. [179] In einem Trauerfalle. [180] Das W. 'und' (ihres Steines) in der Mišna kann auch 'oder' heißen. [181] Der ger-

R. Papa war das, hinsichtlich dessen R. Aši [fragte], nicht fraglich, denn die feuchte [Gerste] heißt Šiboleth, und ohne die Schale heißt sie Graupe.

Raba sagte im Namen R. Jehudas: Die große Dattel, von der sie sprechen, ist mehr als ein Ei, denn die Rabbanan haben festgestellt, daß man mit einem solchen Quantum[182] befriedigt wird, mit weniger aber nicht. Man wandte ein: Einst brachte man [am Hüttenfeste] R. Joḥanan b.Zakkaj eine Speise zum Kosten und R. Gamliél zwei Datteln und einen Eimer Wasser; da sprachen sie: Bringet sie nach der Festhütte hinauf. Hierzu wird gelehrt: Nicht etwa, weil die Halakha so ist, vielmehr wollten sie sich eine Erschwerung auferlegen. Und als man R. Çadoq eine Speise von weniger als Eigröße reichte, nahm er sie mit einem Tuche[183], aß sie außerhalb der Festhütte, und sprach nachher nicht den Segen. Col.b In Eigröße muß es demnach in der Festhütte erfolgen. Wieso sagst du nun, die große Dattel, von der sie sprechen, sei mehr als ein Ei, wenn zwei Datteln ohne Steine weniger als ein Ei[184] sind, wie kann demnach eine große Dattel mit dem Steine mehr als ein Ei sein!? R. Jirmeja erwiderte: Allerdings, zwei Datteln ohne Steine sind weniger als ein Ei, eine große Dattel mit dem Steine ist mehr als ein Ei. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: zwei Kab Datteln haben einen Kab Steine mit einem Überschuß. Raba erklärte: Da hat es einen ganz anderen Grund: es waren Früchte, und Früchte brauchen nicht in der Festhütte [gegessen zu werden]. Man wandte ein: Rabbi erzählte: Als wir die Tora bei R. Eleázar b. Šamuá studierten, brachte man uns einst Feigen und Trauben, und wir aßen sie als gelegentliches Essen außerhalb der Festhütte. Nur gelegentlich, eine regelmäßige Mahlzeit aber ist verboten!? — Lies: wir aßen sie wie eine gelegentliche Mahlzeit außerhalb der Festhütte. Wenn du aber willst, sage ich: wir aßen sie außerhalb der Festhütte als regelmäßige Mahlzeit, und dazu als gelegentliches Essen auch Brot. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen; Hat man sie[185] mit Leckereien nachgeholt, so hat man seiner Pflicht genügt. Wenn man nun sagen wollte, Früchte müssen in der Festhütte [gegessen werden], so sollte er [auch] von Früchten lehren. — Unter Leckereien sind eben Früchte zu verstehen. Wenn du aber willst, sage ich: in einer Ortschaft, wo Früchte selten sind.

R. Zebid sagte: Die große Dattel, von der sie sprechen, ist weniger als ein Ei, denn wir haben gelernt: Die Schule Šammajs sagt, Sauer-

---

stengroße Knochen von einem Leichnam ist verunreinigend. [182] Daher genügt in diesem Falle nicht das sonst übliche Quantum einer Olive. [183] Weil er nicht die Hände waschen wollte. [184] Da sie es nach der Halakha außerhalb der Festhütte essen durften. [185] Die Anzahl der Mahlzeiten, die man teig in Olivengröße[186] und Gesäuertes in Dattelgröße. Hierzu fragten wir nach dem Grunde der Schule Šammajs, [und es wurde erwidert:] Der Allbarmherzige sollte es nur vom Gesäuerten und nicht vom Sauerteige geschrieben, und man würde gefolgert haben: Wenn Gesäuertes, das nicht sehr sauer ist, bei Olivengröße verboten ist, um wieviel mehr Sauerteig, der sehr sauer ist. Wenn der Allbarmherzige sie besonders nennt, so lehrt er damit, daß das Quantum des einen nicht dem Quantum des anderen gleiche: Sauerteig in Olivengröße und Gesäuertes in Dattelgröße. Wenn man nun sagen wollte, die große Dattel, von der sie sprechen, sei mehr als ein Ei, so sollte doch die Schule Šammajs, die nur ein eine Olive übersteigendes Quantum normieren will, die Eigröße festsetzen; und auch wenn sie gleich wären, sollte sie die Eigröße[187] festsetzen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Dattel weniger ist als ein Ei. – Wieso denn, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist die große Dattel, von der sie sprechen, mehr als ein Ei, die gewöhnliche aber ist wie ein Ei groß, und da sie gleich sind, nennt sie die eine. – Vielmehr, dies ist aus folgendem zu entnehmen: Wieviel [muß man gegessen haben], um zum gemeinsamen Tischsegen[188] verpflichtet zu sein? Bis zum Quantum einer Olive – so R. Meír; R. Jehuda sagt, bis zum Quantum eines Eies. Worin besteht ihr Streit? R. Meír erklärt:[189] *wenn du gegessen,* dies beziehe sich auf das Essen, [189] *und dich gesättigt,* dies beziehe sich auf das Trinken, und 'essen' heißt es beim Quantum einer Olive, und R. Jehuda erklärt: *wenn du gegessen und dich gesättigt hast,* ein Essen, das sättigend ist, und dies ist es erst beim Quantum eines Eies. Wenn man nun sagen wollte, die große Dattel, von der sie sprechen, sei mehr als ein Ei, wie sollte, wenn nun das Quantum eines Eies sogar sättigend ist, es nicht befriedigend sein!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die große Dattel, von der sie sprechen, weniger ist als ein Ei; die Eigröße ist sättigend, die Dattelgröße ist nur befriedigend.

Fol. 80 Es wird gelehrt: Rabbi sagte: In allen anderen Fällen gilt [für die Speise] das Quantum einer Olive, ausgenommen die Unreinheit von Speisen; hierbei hat die Schrift eine veränderte Ausdrucksweise[190] angewandt, und die Weisen haben ein anderes Quantum normiert. Als Beweis dafür[191] dient der Versöhnungstag. – Wieso hat die Schrift [bei diesem] die Ausdrucksweise verändert? – [Es heißt:][192] *wer sich nicht kasteit*[193]. – Wieso haben die Weisen [bei diesem] das Quantum anders

---

am Hüttenfeste in der Festhütte abhalten muß; cf. Suk. Fol. 27a. 186. Ist am Pesaḥfeste verboten. 187. Die auch sonst als Qualitätsnorm genannt wird. 188. Cf. Br. Fol. 45a. 189. Dt. 8,10. 190. Wird weiter erklärt. 191. Daß bei Änderung der Ausdrucksweise auch ein anderes Quantum normiert ist. 192.

normiert? – Die Dattelgröße. – Was soll der Beweis vom Versöhnungstage[194]? – Man könnte erwidern, da sei es[195] die gewöhnliche Wendung der Schrift. – Woher wissen wir, daß die Verunreinigungsfähigkeit von Speisen bei Eigröße erfolgt? R. Abahu erwiderte im Namen R. Eleázars: Die Schrift sagt:[196] *alles Eßbare, das gegessen zu werden pflegt,* Eßbares, das von Eßbarem kommt[197], das ist ein Hühnerei. – Vielleicht ein Böckchen!? – Ein solches benötigt noch des Schlachtens[198]. – Vielleicht die Geburt des Aufgeschlitzten[199]!? – Diese bedarf noch des Aufschneidens[200]. – Vielleicht das Ei des Bar Jukhni[201]!? – Ergreifst du viel, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du wenig, so hast du es ergriffen. – Vielleicht das Ei eines Vögelchens (das sehr klein ist)!? R. Abahu erwiderte in seinem eigenen Namen: *Alles Eßbare, das gegessen zu werden pflegt,* ein Essen, das man mit einem Male essen kann, und die Weisen haben es ermessen, daß der Schlund nicht mehr als ein Hühnerei fasse.

R. Eleázar sagte: Wer in der Jetztzeit Talg gegessen hat, muß das Quantum aufschreiben, denn ein anderes Gericht könnte kommen[202] und das Quantum vergrößern. – Was heißt das Quantum vergrößern: wollte man sagen, es könnte wegen des Quantums einer kleinen Olive zu einem Opfer verpflichten, so wird ja gelehrt:[203] *Die nicht ausgeübt werden dürfen, und versehentlich sich vergeht;* wer aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringe wegen seines Vergehens ein Opfer dar, wer nicht aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringe kein Opfer wegen seines Vergehens dar[204]!? – Vielmehr, es könnte zu einem Opfer verpflichten nur wegen des Quantums einer großen Olive. – Was heißt 'das Quantum vergrößern', nach der ersten Auffassung, es könnte wegen des Quantums einer kleinen Olive zu einem Opfer verpflichten? – Es könnte die [Zahl der] Opfer wegen des Quantums vergrößern.

R. Johanan sagte: Die Größe des Quantums und die Strafgesetze sind Moše am Sinaj überlieferte Lehren. – Die Strafgesetze sind ja geschrieben!? – Dies ist vielmehr wie folgt zu verstehen: R. Johanan

---

Lev. 23,29. [193] Während es heißen sollte: wer an diesem ißt. [194] Bei beiden gebraucht die Schrift eine veränderte Ausdrucksweise, und das eine beweist nicht mehr als das andere. [195] Die veränderte Ausdrucksweise; sie wird auch sonst gebraucht. [196] Lev. 11,34. [197] Der angezogene Schriftvers handelt von der Verunreinigung von Speisen. [198] Bei seiner Geburt ist es nicht eßbar. [199] Die in einem geschlachteten Vieh befindliche Geburt, die nicht geschlachtet zu werden braucht. [200] Sie braucht zwar nicht rituell geschlachtet zu werden, jedoch muß man sie aufschneiden u. das Blut entfernen. [201] Ein dem Fabelreiche angehörender Riesenvogel; cf. Bek. Fol. 57b. [202] Wenn der Tempel bei seinen Lebzeiten errichtet werden u. er nachträglich ein Sündopfer darbringen sollte. [203] Lev. 4,22. [204] Bei seinem Bewußtwerden sagte: die Größe des Quantums, derentwegen man der Strafe verfällt, sind Moše am Sinaj überlieferte Lehren. Ebenso wird auch gelehrt: Die Masse, derentwegen man der Strafe verfällt, sind Moše am Sinaj überlieferte Lehren. Manche sagen, das Gerichtskollegium des Jábeç[205] habe sie festgesetzt. – Es heißt ja aber:[206]*dies sind die Gebote,* ein Prophet darf von nun ab nichts neu einführen!? – Vielmehr, man hatte sie vergessen, und dieser führte sie wieder ein.

ODER EINEN MUNDVOLL TRINKT. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Nicht wirklich einen Mundvoll, sondern soviel, daß, wenn man es auf eine Mundseite nimmt, es wie ein Mundvoll aussieht. – Wir haben ja aber 'einen Mundvoll' gelernt!? – Lies: wie einen Mundvoll. Man wandte ein: Wieviel muß man getrunken haben, um schuldig zu sein? Die Schule Šammajs sagt, ein Viertellog, und die Schule Hillels sagt, einen Mundvoll. R. Jehuda im Namen R. Eliézers sagt, wie einen Mundvoll; R. Jehuda b.Bethera sagt, einen Schluck!? – Ist [jene Lehre] denn bedeutender als unsere Mišna? Diese erklärten wir: daß es [wie ein Mundvoll] aussieht, ebenso auch jene: daß es aussieht. – Demnach ist es ja mit [der Ansicht] R. Eliézers identisch!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines gedrängten[207]Mundvolls. R. Hošája wandte ein: Demnach gehört dies ja zu den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen[208]der Schule Hillels!? [Rabba] erwiderte: Als dies erörtert wurde, handelte es sich um [einen Col.b Riesen wie] Óg, König von Bašan[209], in welchem Falle die Schule Šammajs erschwerend ist. R. Zera wandte ein: Weshalb ist beim Essen für jeden [unterschiedslos] das Quantum einer Dattel festgesetzt, beim Trinken aber für jeden individuell? Abajje erwiderte: Die Gelehrten haben festgestellt, daß man [beim Essen] mit einem dattelgroßen Quantum befriedigt werde, mit weniger aber nicht, beim Trinken nur mit dem für sich erforderlichen Quantum, nicht aber mit dem seines Nächsten. R. Zera wandte ein: Alle Welt mit dem Quantum einer Dattel, und Óg, König von Bašan, mit dem Quantum einer Dattel!? Abajje erwiderte: Die Gelehrten haben festgestellt, daß man damit befriedigt werde, mit weniger aber nicht, jedoch alle Welt vollständig und Óg, König von Bašan, nur ein wenig. R. Zera wandte ein: Fettes Fleisch

---

war er wegen des Quantums einer kleinen Olive zu einem Opfer nicht verpflichtet. [205] Der nach Tem. Fol. 16a alle nach dem Tode Mošes in Vergessenheit geratenen Lehren erneuert hat. [206] Lev. 27,34. [207] Nach RE. muß es die ganze Mundhöhle ausfüllen, nach der Schule H.s, wenn es auf eine Seite genommen werden kann. [208] Die Ed. Abschnitt 4 als Ausnahme aufgezählt werden: in allen anderen Streitfällen ist die Š.sche Schule erschwerender und die H.sche Schule erleichtender Ansicht. [209] Über dessen riesenhafte im Quantum einer Dattel und Weinranken im Quantum einer Dattel!? Abajje erwiderte: Die Gelehrten haben festgestellt, daß man damit befriedigt werde, mit weniger aber nicht, jedoch mit fettem Fleische vollständig und mit Weinranken nur ein wenig. Raba wandte ein: Das Quantum einer Olive, während man ein Peras aufessen kann, und das Quantum einer Dattel, während man ein Peras aufessen kann[210]!? Abajje erwiderte: Die Gelehrten haben festgestellt, daß in einem solchen [Zeitraume das Essen] befriedigend ist, in einem größeren aber nicht. Raba wandte ein: Das Quantum einer Dattel, während man ein Peras aufessen kann, und ein halbes Peras, während man ein Peras aufessen kann!? R. Papa erwiderte ihm: Laß die Unreinheit des Körpers, die kein [Gesetz] der Tora ist. – Kann R. Papa dies denn gesagt haben, es heißt ja:[212]*verunreinigt euch nicht durch sie, so daß ihr unrein durch sie werdet,* und hierzu sagte R. Papa, hier sei die Unreinheit des Körpers aus der Tora zu entnehmen!? – Rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

VERSCHIEDENE SPEISEN. R. Papa sagte: Hat man eine Fleischschnitte mit dem Salz gegessen, so werden sie vereinigt; und obgleich [Salz] an sich keine Speise ist, so werden sie, da man [sie zusammen] ißt, dennoch vereinigt.

Reš Laqiš sagte: Die Tunke auf den Kräutern wird hinsichtlich des Versöhnungstages mit diesen zum dattelgroßen Quantum vereinigt. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, sie gelte als Getränk, so lehrt er uns, daß alles, was zur Verbesserung der Speise gehört, als Speise gilt.

Reš Laqiš sagte: Wer am Versöhnungstage[213]übersättigt ißt, ist frei. – Weshalb? – Es heißt:[214]*der sich nicht kasteiet,* ausgenommen der Fall, wenn man [die Speise] nur vernichtet. R. Jirmeja sagte im Namen des Reš Laqiš: Wenn ein Laie übersättigt Hebe ißt, so hat er nur den Grundwert und nicht das Fünftel zu zahlen, [denn es heißt:] [215]*wenn jemand ißt,* ausgenommen der Fall, wenn man [die Speise] nur vernichtet.

Fol. 81 R. Jirmeja sagte im Namen R. Johanans: Wenn ein Laie Gerste von Hebe kaut, so hat er nur den Grundwert und nicht das Fünftel zu

---

Körpergröße Ber. Fol. 54b berichtet wird. [210] Wenn man kleinere Quantitäten einer verbotenen bezw. einer erlaubten Speise an einem Fasttage gegessen hat, so werden sie nur dann vereinigt, wenn die ganze Dauer des Essens nicht länger währt, als man ein P. aufessen kann. [211] Wenn man ein halbes Peras rit. unreiner Speisen in einer Zeit, während welcher man ein Peras essen kann, gegessen hat, so darf man kein Geheiligtes essen. [212] Lev. 11,43. [213] Wahrscheinl. am zum V. gehörenden Vorabend, wo er noch satt ist; das Essen ist weder ein Genuß noch dem Körper zuträglich. [214] Lev. 23,29. [215] Lev.

zahlen; *wenn jemand ißt,* ausgenommen, wenn man [die Speise] nur vernichtet. R. Šezbi sagte im Namen R. Johanans: Wenn ein Laie Judendornen[216] von Hebe heruntergeschluckt und ausgebrochen hat, und jemand sie ißt, so zahle der erste den Grundwert und das Fünftel, während der andere an den ersten nur den Holzwert zu zahlen hat[217].

Speisen und Getränke werden nicht [miteinander] vereinigt. Wer lehrte dies? R. Ḥisda erwiderte: Hierüber besteht ein Streit, und [unsere Mišna] lehrt nach R. Jehošuá, denn wir haben gelernt: R. Jehošuá sagte eine Regel. Dinge, die hinsichtlich der Unreinheit und des Quantums[218] einander gleichen, werden vereinigt, die aber nur hinsichtlich der Unreinheit und nicht hinsichtlich des Quantums, hinsichtlich des Quantums und nicht hinsichtlich der Unreinheit, oder weder hinsichtlich der Unreinheit noch hinsichtlich des Quantums einander gleichen, werden nicht vereinigt. R. Naḥman sagte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sind ihrer Ansicht nur bei der Unreinheit, weil sie alle die Bezeichnung 'Unreinheit' tragen, hierbei aber kommt es auf die Befriedigung an, und befriedigt wird man damit nicht. Ebenso sagte auch Reš Laqiš, hierüber bestehe ein Streit, und [unsere Mišna] lehre nach R. Jehošuá, denn wir haben gelernt: R. Jehošuá sagte eine Regel &c. R. Johanan aber sagte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sind ihrer Ansicht nur bei der Unreinheit, hierbei aber kommt es auf die Befriedigung an, und befriedigt wird man damit nicht.

Wer bei einem Entfallen gegessen und getrunken hat, ist nur ein Sündopfer schuldig, wenn aber gegessen und eine Arbeit verrichtet, so ist er zwei Sündopfer schuldig. Wer ungeniessbare Speisen gegessen, ungeniessbare Getränke oder Tunke oder Salzbrühe getrunken hat, ist frei. iii

GEMARA. Reš Laqiš sagte: Weshalb befindet sich bei der Kasteiung keine Verwarnung? Weil dies nicht möglich ist; wie sollte denn der Allbarmherzige geschrieben haben, wenn etwa: nicht essen, so heißt es ja 'essen' schon im Quantum einer Olive, wenn etwa: nicht kasteien, so würde dies ja heißen: auf und iß. R. Hošája wandte ein: Der Allbarmherzige könnte ja geschrieben haben: achte, wenn nicht kasteiet

---

22,14.

[216] Zizyphus, nach Raschi prunes, Pflaumen.

[217] Weil sie nur als Brennmaterial zu gebrauchen waren.

[218] Die verunreinigenden Dinge sind hinsichtlich des Quantums ihrer Verunreinigungsfähigkeit von einander verschieden so zBs. Leichenteile in Olivengröße, Kriechtiere aber in Linsengröße; ebenso ist auch die Dauer der Unreinheit verschieden, zBs. durch eine Leiche

wird!? – Dann wären es ja mehrere[219]Verbote. R. Bebaj b.Abajje wandte ein: Der Allbarmherzige könnte ja geschrieben haben: achte auf das Gebot der Kasteiung!? – Das 'achte' ist bei einem Verbote ein Verbot und bei einem Gebote ein Gebot. R. Aši wandte ein: Er könnte ja geschrieben haben: unterlasse nicht[220]die Kasteiung!? – Dies ist ein Einwand.

Folgender Autor entnimmt dies hieraus:[221]*Ihr sollt eure Leiber kasteien; ihr dürft keinerlei Arbeit verrichten.* Man könnte glauben, die Arbeit sei auch am Zusatze[222]strafbar, so heißt es:[223]*wer an diesem Tage selbst eine Arbeit verrichtet,* nur die Arbeit an diesem Tage selbst wird mit der Ausrottung bestraft, nicht aber wird die Arbeit am Zusatze mit der Ausrottung bestraft. Man könnte glauben, nur die Arbeit am Zusatze werde nicht mit der Ausrottung bestraft, wohl aber werde die [Unterlassung der] Kasteiung während des Zusatzes mit der Ausrottung bestraft, so heißt es:[224]*denn wer irgend an diesem Tages selbst sich nicht kasteiet, soll ausgerottet werden,* nur wegen der Kasteiung am Tage selbst wird man mit der Ausrottung bestraft, nicht aber wird man mit der Ausrottung bestraft wegen der Kasteiung am Zusatze. Man könnte glauben, die Arbeit am Zusatze werde allerdings nicht [mit der Ausrottung] bestraft, wohl aber sei darauf die Verwarnung gesetzt, so heißt es:[225]*ihr dürft an diesem Tage selbst keinerlei Arbeit verrichten,* die Verwarnung ist nur auf die Arbeit an diesem Tage selbst gesetzt, nicht aber ist die Verwarnung auf die Arbeit am Zusatze gesetzt. Man könnte glauben, nur auf die Arbeit am Zusatze sei keine Verwarnung gesetzt, wohl aber sei eine Verwarnung auf die [Unterlassung der] Kasteiung gesetzt, so ist ein Schluß zu folgern: wenn auf die Arbeit, die auch an Šabbathen und Festen [verboten] ist, keine Verwarnung gesetzt ist, um wieviel weniger ist eine Verwarnung auf die Kasteiung gesetzt, die an Šabbathen und Festen keine Geltung hat. Von der Verwarnung aber hinsichtlich der Kasteiung an diesem Tage selbst haben wir es nicht gelernt; woher dies? Die Strafandrohung hinsichtlich der Arbeit ist ja [zu lehren] nicht nötig, da dies schon von der Kasteiung zu folgern ist, denn wenn die [Unterlassung der] Kasteiung, die an Šabbathen und Festen keine Geltung hat, mit der Ausrottung bestraft wird, um wieviel mehr die Arbeit, die auch an Šabbathen und Festen [verboten] ist, und wenn sie dennoch gelehrt wird, so dient sie zur Vergleichung, um daraus [einen Schluß] durch Wortanalogie zu

---

7 Tage, durch ein Kriechtier aber ein Tag. 219. Die Worte *achte* u. *wenn nicht* gelten als besondere Verbote. 220. Wörtl. Weiche nicht ab von der. 221. Num. 29,7. 222. Zum Versöhnungstage; die Feier beginnt eine kurze Zeit vor Anbruch des Abends. 223. Lev. 23,30. 224. Ib. V. 29. 225. Ib. V. 28. 226.

folgern: bei der Kasteiung befindet sich eine Strafandrohung und bei der Arbeit befindet sich eine Strafandrohung; wie nun die Arbeit nur bei Verwarnung bestraft wird, ebenso wird die [Unterlassung der] Kasteiung nur bei Verwarnung bestraft. Es ist aber zu widerlegen: wohl die [Unterlassung[226] der] Kasteiung, die nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist, während die Arbeit aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden[227] ist. Vielmehr, die Strafandrohung hinsichtlich der Kasteiung ist ja [zu lehren] nicht nötig, da dies schon von der Arbeit zu folgern ist, denn wenn die Arbeit, die aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist, mit der Ausrottung bestraft wird, um wieviel mehr die [Unterlassung der] Kasteiung, die aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, und wenn sie dennoch gelehrt wird, so dient dies zur Vergleichung, um daraus [einen Schluß] durch Wortanalogie zu folgern: bei der Kasteiung befindet sich eine Strafandrohung, und bei der Arbeit befindet sich eine Strafandrohung, wie nun die Arbeit nur bei Verwarnung bestraft wird, ebenso wird auch die [Unterlassung der] Kasteiung nur bei Verwarnung bestraft. Es ist zu widerlegen: wohl[228] die Arbeit, die auch an Šabbathen und Festen [verboten] ist, während die Kasteiung an Šabbathen und Festen keine Geltung hat. Rabina sagte: Dieser Autor folgert es durch [das Wort][229] *selbst*, das entbehrlich ist, denn wenn es nicht überflüssig wäre, könnte man dagegen einwenden, wie wir eingewandt haben; es ist aber entbehrlich. Fünf Schriftverse handeln von der Arbeit; einer deutet auf die Verwarnung für den Tag, einer auf die Verwarnung für die Nacht, einer auf die Strafandrohung für den Tag, einer auf die Strafandrohung für die Nacht und einer ist entbehrlich, um von der Arbeit auf die Kasteiung zu schließen, sowohl für den Tag als auch für die Nacht.

In der Schule R. Jišmáéls erklärten sie: Hierbei heißt es *peinigen* und dort[230] heißt es *peinigen*, wie dort die Strafe nur bei Verwarnung erfolgt, ebenso erfolgt auch hierbei die Strafe nur bei Verwarnung. R. Aḥa b.Jáqob erklärte: Dies ist durch [das Wort] *Ruhetag* zu folgern, das auch beim gewöhnlichen Šabbath[231] gebraucht wird, wie bei diesem die Strafe nur bei Verwarnung erfolgt, ebenso erfolgt auch hierbei die Strafe nur bei Verwarnung. R. Papa erklärte: Der [Versöhnungs- Col.b

---

Wird mit der Ausrottung bestraft; von dieser ist nicht auf die Arbeit zu schließen. [227] Im Tempel, bei der Darbringung der Opfer. [228] Cf. Anm. 226 mut. mut. [229] Das sowohl bei der Arbeit (Lev. 23,30) als auch bei der Kasteiung (ib. V. 29) gebraucht wird und selbst als Wortanalogie dient. [230] Bei der Notzucht; cf. Dt. 22,24. [231] Wörtl. Š. der Schöpfung, der auf den 7. Tag fiel, als Ggs. zu den Festen, die ebenfalls Ruhetage [Šabbath] sind. [232] Lev.

tag] selbst heißt Šabbath, denn es heißt:[232]*sollt einen Ruhetag [Šabbath] feiern.* – Allerdings erklärt R. Papa nicht wie R. Aḥa b. Jáqob, weil das bei diesem selbst gebrauchte Schriftwort bevorzugter ist, weshalb aber erklärt R. Aḥa b.Jáqob nicht wie R. Papa!? Dieses[233]ist für die folgende Lehre nötig:[232]*Ihr sollt eure Leiber am neunten des Monats kasteien;* man könnte glauben, man beginne sich schon am neunten zu kasteien, so heißt es: *am Abend.* Aus [dem Worte] *am Abend* könnte man entnehmen, erst wenn es dunkel ist, so heißt es: *am neunten.* Wie ist dies zu erklären? Man beginne schon am Tage sich zu kasteien. Hieraus, daß man vom Profanen zum Heiligen hinzufüge. Ich weiß dies vom Beginne, woher dies vom Ausgang? Es heißt[232]*vom Abend bis zum Abend.* Ich weiß dies vom Versöhnungstage, woher dies von den Festen? Es heißt:[232]*sollt ihr feiern.* Ich weiß dies von den Festen, woher dies von den Šabbathen? Es heißt:[232]*euren Ruhetag.* Hieraus, daß man bei jedem Ruhetage vom Profanen zum Heiligen hinzufüge. – Wofür verwendet der Autor, der es[234]durch [das Wort] *selbst* folgert, [die Worte] *am neunten des Monats*!? – Er verwendet sie für eine Lehre des Ḥija b.Rabh aus Diphte, denn Ḥija b.Rabh aus Diphte lehrte: *Ihr sollt eure Leiber am neunten kasteien;* fastet man etwa am neunten, man fastet ja am zehnten!? Dies besagt dir vielmehr, daß die Schrift jedem, der am neunten ißt und trinkt, es anrechnet, als faste er am neunten und am zehnten.

WER UNGENIESSBARE SPEISEN GEGESSEN. Raba sagte: Wer am Versöhnungstage Pfeffer kaut, ist frei; wer am Versöhnungstage Ingwer kaut, ist frei. Man wandte ein: R. Meír sagte: Wenn es heißt:[235]*ihr sollt ihn Ungeweihtes sein lassen, seine Frucht,* so weiß ich ja, daß ein Baum eßbarer Frucht gemeint sei, wozu heißt es *Bäume eßbarer Frucht*? Auch ein Baum, dessen Holz und Frucht den gleichen [Geschmack] haben, nämlich die Pfefferstaude. Dies lehrt dich, daß die Pfefferstaude dem Gesetze vom Ungeweihten unterliege, und daß es im Jisraéllande an nichts fehle, wie es heißt:[236]*darin an nichts mangelt*[237]!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von eingemachtem[238]und das andere von trockenem. Rabina sprach zu Meremar: R. Naḥman sagte ja aber, das aus Indien kommende Ingwermus sei [zum Essen] erlaubt, und man spreche darüber den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'[239]!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von eingemachtem und das andere von trockenem.

Die Rabbanan lehrten: Wer Röhrichtsblätter ißt, ist frei, wenn Wein-

---

23,32. [233] Das von RP. angezogene Schriftwort. [234] Den Ausschluß des Zusatzes vor der Strafe, wonach die Feier des Versöhnungstages schon am 9. beginnt. [235] Lev. 19,23. [236] Dt. 8,9. [237] Demnach gelten Pfeffer u. Ingwer als Speisen. [238] Ein solcher gilt als Speise. [239] Cf. Anm. 237. [240] Sind sie ranken, so ist er schuldig. – Von welchen Weinranken gilt dies? R. Jiçḥaq aus Magdala erwiderte: Die vom Neujahr bis zum Versöhnungstage[240]sproßten. R. Kahana erwiderte: In den ersten dreißig[240]Tagen. Übereinstimmend mit R. Jiçḥaq aus Magdala wird gelehrt: Wer Röhrichtsblätter ißt, ist frei, wenn Weinranken, so ist er schuldig; dies gilt nur von Weinranken, die vom Neujahr bis zum Versöhnungstage sproßten.

WER TUNKE ODER SALZBRÜHE GETRUNKEN HAT, IST FREI. Wenn aber Essig, so ist man schuldig, somit lehrt unsere Mišna nach Rabbi. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte, Essig erquicke die Seele. R. Gidel b.Menaše aus Biri bei Nereš trug vor, die Halakha sei nicht wie Rabbi, und im folgenden Jahre gingen alle und tranken verdünnten Essig. Als R. Gidel davon hörte, nahm er daran Antsoß und sprach: Ich sagte es nur von dem Falle, wenn bereits geschehen, sagte ich etwa, daß es von vornherein [erlaubt sei]? Ich sagte es nur von einem kleinen Quantum, sagte ich es etwa von einem großen? Ich sagte es nur von rohem, sagte ich es etwa von verdünntem!?

MAN BRAUCHT KINDER AM VERSÖHNUNGSTAGE NICHT FASTEN ZU LASSEN, JEDOCH MUSS MAN SIE EIN JAHR ODER ZWEI JAHRE VORHER[241]DARAN GEWÖHNEN, DAMIT SIE IN DEN GEBOTEN EINGEÜBT SEIEN. Fol. 82 iv

GEMARA. Wenn man sie schon zwei Jahre vorher daran gewöhnen muß, so braucht dies ja nicht von einem Jahre [gelehrt zu werden]!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem schwachen, das andere von einem kräftigen.

R. Hona sagte: Acht- und Neunjährige gewöhne man stundenweise, Zehn- und Elfjährige müssen rabbanitisch [das Fasten] beenden, Zwölfjährige müssen es nach der Tora beenden. Dies gilt von Mädchen. R. Naḥman sagte: Neun- und Zehnjährige gewöhne man stundenweise, Elf- und Zwölfjährige müssen rabbanitisch [das Fasten] beenden, Dreizehnjährige müssen es nach der Tora beenden. Dies gilt von Knaben. R. Joḥanan sagte: Rabbanitisch gibt es kein Beenden [des Fastens], vielmehr muß man Zehn- und Elfjährige stundenweise gewöhnen, während Zwölfjährige [das Fasten] nach der Tora beenden müssen. – Wir haben gelernt: Man braucht Kinder am Versöhnungstage nicht fasten zu lassen, jedoch muß man sie ein Jahr oder zwei Jahre vorher daran gewöhnen. Einleuchtend ist dies nach R. Hona und R. Naḥman: (ein Jahr oder zwei Jahre vorher:) nämlich ein Jahr vorher[242]oder zwei Jahre vorher, wie ist

aber älter, so gelten sie als Holz. [241] Vor ihrer Volljährigkeit. [242] Dh. rabbanitisch; das 'vorher' in der Mišna bezieht sich auf das Fasten; rabbanitisch dies aber nach R. Johanan zu erklären!? – R. Johanan kann dir erwidern: ein Jahr oder zwei Jahre, nämlich vor ihrer Reife[243]. – Komm und höre: Rabba b.Šemuél lehrte: Man braucht Kinder am Versöhnungstage nicht fasten zu lassen, jedoch muß man sie ein Jahr oder zwei Jahre vor ihrer Reife daran gewöhnen. Einleuchtend ist dies nach R. Johanan, wie ist es aber nach R. Hona und R. Nahman[244] zu erklären!? – Diese Rabbanan können dir erwidern: unter 'gewöhnen' ist eben das Beenden [des Fastens] zu verstehen. – Heißt denn das Beenden [des Fastens] 'gewöhnen', es wird ja gelehrt: Was heißt 'gewöhnen'? Pflegt es in der zweiten Stunde zu essen, so gebe man ihm in der dritten, wenn in der dritten, so gebe man ihm in der vierten!? Raba b.Úla erwiderte: Es gibt zweierlei Arten des Gewöhnens.

v WENN EINE SCHWANGERE [DEN DUFT EINER SPEISE] RIECHT, SO GEBE MAN IHR ZU ESSEN, BIS SIE SICH ERHOLT. EINEM KRANKEN GEBE MAN ZU ESSEN AUF VERORDNUNG VON SACHKUNDIGEN; SIND KEINE SACHKUNDIGEN ANWESEND, SO GEBE MAN IHM ZU ESSEN AUF SEIN EIGENES VERLANGEN, BIS ER SAGT, ER HABE GENUG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Schwangere den Duft von heiligem Fleische oder von Schweinefleisch riecht, so stecke man für sie ein Stäbchen in die Brühe und lege ihr an den Mund. Hat sie sich erholt, so ist es gut, wenn aber nicht, so gebe man ihr von der Brühe selbst. Hat sie sich erholt, so ist es gut, wenn aber nicht, so gebe man ihr das fette [Fleisch] selbst, denn außer Götzendienst, Unzucht und Mord hast du nichts, dem nicht die Lebensrettung vorginge. – Woher dies vom Götzendienste? – Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wenn es heißt:[245] *mit deiner ganzen Seele,* wozu heißt es: *mit deinem ganzen Vermögen,* und wenn es heißt: *mit deinem ganzen Vermögen,* wozu heißt es: *mit deiner ganzen Seele*? Ist es ein Mensch, dem seine Person lieber ist als sein Geld, so heißt es: *mit deiner ganzen Seele,* und ist es ein Mensch, dem sein Geld lieber ist als seine Person, so heißt es: *mit deinem ganzen Vermögen.* – Woher dies von der Unzucht und dem Morde? – Es wird gelehrt: Rabbi sagte: [246]*Dies ist ebenso, wie wenn einer seinen Nächsten überfällt und ermordet*; waß soll bei [Notzucht einer] Verlobten der Vergleich mit dem Morde? Vielmehr, was lehren sollte, lernt auch: wie man die Verlobte mit dem Leben [des Notzüchters] rette, ebenso [den Überfallenen mit dem Leben des] Mörders, und, wie man sich eher töten

---

müssen sie 1–2 Jahre vorher das Fasten beenden. 243. Und zwar brauchen sie das Fasten nicht zu beenden. 244. Hier wird 1–2 Jahre vor ihrer Reife lasse, als einen Mord begehen, ebenso lasse man sich bei [der Notzucht] einer Verlobten eher töten, als dies begehen. – Woher dies Col.b vom Morde selbst? – Diest ist einleuchtend. So kam einst jemand vor Raba und erzählte ihm: Der Befehlshaber meines Wohnorts befahl mir, jenen zu töten, sonst tötet er mich. Dieser erwiderte: Mag er dich töten, du aber begehe keinen Mord; wieso glaubst du, daß dein Blut röter ist, vielleicht ist das Blut jenes Menschen röter.

Einst roch eine Schwangere [am Versöhnungstage den Duft von Speisen], und als man Rabbi befragte, sprach er: Geht, raunt ihr zu, daß heute Versöhnungstag sei. Da raunten sie es ihr zu, und sie erholte sich. Da las er über [das Kind] den Schriftvers:[247]*Ehe ich dich im Mutterleibe bildete, habe ich dich ausersehen &c.* Ihr entstammte R. Johanan.

Einst roch eine Schwangere [am Versöhnungstage den Duft von Speisen], und als man R. Ḥanina befragte, sprach er: Geht, raunt ihr zu, daß heute Versöhnungstag sei. Sie erholte sich aber nicht. Da las er über [das Kind] den Schriftvers:[248]*Die Frevler sind abtrünnig* Fol. 83 *vom Mutterleibe an.* Ihr entstammte Šabthaj der Getreidewucherer[249].

Einem Kranken gebe man zu essen auf Verordnung von Sachkundigen. R. Jannaj sagte: Wenn der Kranke sagt, er müsse [essen], und der Arzt sagt, er brauche es nicht, so höre man auf den Kranken, denn es heißt:[250]*das Herz kennt sein Leid.* – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, der Arzt wisse es besser, so lehrt er uns. Wenn der Arzt sagt, er müsse [essen], und der Kranke sagt, er brauche es nicht, so höre man auf den Arzt. – Weshalb? – Ein Stumpfsinn bemächtigt sich seiner. – Wir haben gelernt: Man gebe ihm zu essen auf Verordnung von Sachkundigen. Nur auf Verordnung von Sachkundigen, nicht aber auf sein Verlangen; nur auf Verordnung von Sachkundigen, nicht aber auf Verordnung eines Sachkundigen!? – Dies gilt von dem Falle, wenn er selbst sagt, er brauche es nicht. – Sollte man ihm auch auf Verordnung eines Sachkundigen [zu essen] geben!? – In dem Falle, wenn noch jemand anwesend ist, der sagt, er brauche es nicht. – «Man gebe ihm zu essen auf Verordnung von Sachkundigen.» Selbstverständlich, hierbei besteht ja ein Zweifel der Lebensgefahr, und bei einem Zweifel der Lebensgefahr ist ja erleichternd zu entscheiden!? – In dem Falle, wenn mit ihm noch andere zwei anwesend sind, die sagen, er brauche es nicht. Und obgleich R.

---

gelehrt, u. wenn ein rabbanitisches Beenden des Fastens hinzukommt, so müßten es mitunter 3 Jahre sein. 245. Dt. 6,5. 246. Ib. 22,26. 247. Jer. 1,5. 248. Ps. 58,4. 249. Wörtl. G.aufspeicherer; es ist verboten, Lebensmittel aufzuspeichern, um den Preis in die Höhe zu treiben. 250. Pr. 14,10. 251. Die Aussage von zwei

Saphra gesagt hat, [die Regel], zwei wie hundert und hundert wie zwei, gelte nur bei Zeugen[251], während man sich bei der Schätzung nach der Anzahl der Ansichten richte, so bezieht sich dies nur auf Schätzungen in Geldsachen, während hierbei ein Zweifel der Lebensgefahr besteht. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, daß, wenn keine Sachkundigen anwesend sind, man ihm auf sein eigenes Verlangen zu essen gebe, so gilt ja der Anfangssatz von dem Falle, wenn er sagt, er brauche es!? – [Unsere Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Dies nur, wenn er sagt, er brauche es nicht, wenn er aber sagt, er brauche es, und da nicht zwei Sachkundige anwesend sind, sondern nur einer, der sagt, er brauche es nicht, so gebe man ihm auf sein eigenes Verlangen zu essen. Mar b. R. Aši sagte: Wenn er sagt, er müsse [essen], so höre man auf ihn, selbst wenn hundert anwesend sind, die sagen er brauche es nicht, denn es heißt: *das Herz kennt sein Leid.* – Wir haben gelernt: Sind keine Sachkundigen anwesend, so gebe man ihm zu essen auf sein eigenes Verlangen. Nur, wenn keine Sachkundigen anwesend sind, nicht aber wenn solche anwesend[252] sind!? – Er meint es wie folgt: dies nur, wenn er sagt, er brauche es nicht, wenn er aber sagt, er brauche es, so gibt es keine Sachkundigen[253] und man gebe ihm auf sein Verlangen zu essen, denn es heißt: *das Herz kennt sein Leid.*

vi WENN JEMAND VON HEISSHUNGER BEFALLEN WIRD, SO GEBE MAN IHM ZU ESSEN, SELBST UNREINE DINGE, BIS SEINE AUGEN ERHELLEN. WENN EINEN EIN TOLLER HUND GEBISSEN HAT, SO DARF MAN IHM NICHT VON DESSEN LEBERKLAPPEN ZU ESSEN[254] GEBEN; R. MATHJA B.HEREŠ ERLAUBT DIES. FERNER SAGTE R. MATHJA B.HEREŠ: WENN JEMAND HALSSCHMERZEN HAT, SO DARF MAN IHM AM ŠABBATH MEDIZIN IN DEN MUND EINFLÖSSEN, WEIL HIERBEI EIN ZWEIFEL DER LEBENSGEFAHR VORLIEGT, UND JEDER ZWEIFEL
vii DER LEBENSGEFAHR VERDRÄNGT DEN ŠABBATH. WENN ÜBER EINEN EIN TRUMM ZUSAMMENSTÜRZT, UND ES ZWEIFELHAFT IST, OB ER SICH DA BEFINDET ODER NICHT, OB ER LEBENDIG IST ODER TOT, OB ES EIN NICHTJUDE IST ODER EIN JISRAÉLIT, SO LEGE MAN SEINETHALBEN DEN TRUMM FREI; FINDET MAN IHN LEBEND, SO TRAGE MAN IHN AB, WENN ABER TOT, SO LASSE MAN IHN LIEGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher weiß man, ob seine Augen erhellt sind? Sobald er zwischen gut und schlecht zu unterscheiden vermag. Abajje sagte: Durch den Geschmack.

Zeugen hat genau dieselbe Bedeutung wie die Aussage von 100 Zeugen. 252. Die sagen, er brauche es nicht. 253. Dh. die Verordnung der Sachkundigen ist dann belanglos. 254. Obgleich dies als Heilmittel gilt. 255. Wenn keine von

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von Heißhunger befallen wird, so gebe man ihm nach und nach das Leichtere[255] zuerst: von Unverzehntetem und Aas gebe man ihm Aas zu essen; von Unverzehntetem und Siebentjahrsfrucht [gebe man ihm] Siebentjahrsfrucht; über Unverzehntetes und Hebe [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Man gebe ihm Unverzehntetes zu essen und keine Hebe; Ben Tema sagt, Hebe und kein Unverzehntetes. Rabba sagte: In einem Falle, wo es mit Profanem möglich[256] ist, stimmen alle überein, daß man es brauchbar mache[257] und ihm gebe, sie streiten nur über den Fall, wo es mit Profanem nicht möglich ist: einer ist der Ansicht, [das Verbot] des Unverzehnteten sei schwerer[258], und einer ist der Ansicht, das der Hebe sei schwerer[259]. Einer ist der Ansicht, das des Unverzehnteten sei schwerer, weil Hebe wenigstens für einen Priester brauchbar ist; und einer ist der Ansicht, das der Hebe sei schwerer, weil man das Unverzehntete tauglich machen[257] kann. – «Wenn es mit Profanem möglich ist.» Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn Col.b es am Šabbath[260] zu erfolgen hat. – Auch am Šabbath ist es ja selbstverständlich, das Umhertragen[261] [am Šabbath] ist ja nur rabbanitisch [verboten]!? – Hier handelt es sich um in einem undurchlochten Topfe [gezogene Früchte], die nur rabbanitisch [hebepflichtig] sind.

«Einer ist der Ansicht, [das Verbot] des Unverzehnteten sei schwerer, und einer ist der Ansicht [das Verbot] der Hebe sei schwerer.» Es ist anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten, denn es wird gelehrt: Wenn jemand von einer Schlange gebissen wird, so darf man [am Šabbath] für ihn einen Arzt aus einer Ortschaft nach einer anderen rufen, auch darf man für ihn eine Henne[262] aufschlitzen, auch Lauch [vom Boden] schneiden und ihm unverzehntet zu essen geben – so Rabbi. R. Eleázar b.R. Šimón sagt, er dürfe nur verzehntet essen. Es wäre also anzunehmen, daß sie[263] nach R. Eleázar b. R. Šimón ist und nicht nach Rabbi. – Du kannst auch sagen, nach Rabbi, denn Rabbi ist dieser Ansicht nur da, wo es sich um den Zehnten von Kräutern handelt, der nur rabbanitisch [zu entrichten] ist, beim Zehnten von Getreide aber, wobei das Unverzehntete nach der Tora [verboten] ist, pflichtet Rabbi bei; denn wenn man dies bei einem undurchlochten Pflanzentopfe

---

den vorhandenen erlaubten u. verbotenen Speisen allein ausreicht. 256. Wenn Unverzehntetes vorhanden ist u. auch nach Absonderung der Hebe genügend zurückbleiben würde. 257. Dh. die Hebe absondern, wodurch es zum Essen brauchbar wird. 258. Somit sondere man die Hebe ab, u. gebe ihm, wenn das Profane nicht ausreicht, diese besonders zu essen. 259. Man gebe es ihm daher lieber unverzehntet. 260. An dem das Absondern der Hebe sonst verboten ist. 261. Od. Fortbewegen, sc. einer Sache von Ort zu Ort, aus welchem Grunde dies am Š. verboten ist. 262. Um als Heilmittel etwas von dieser auf die Wunde erlaubt, könnte man veranlaßt werden, auch von einem durchlochten Pflanzentopfe [unverzehntet] zu essen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von Heißhunger befallen wird, so gebe man ihm Honig, oder sonst etwas Süßes, denn Honig und alle anderen Süßigkeiten machen die Augen des Menschen aufleuchten. Und obgleich es dafür keinen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt:[264]*sieh doch, wie meine Augen leuchten, weil ich dies bischen Honig genossen habe.* – Wieso ist dies kein Beweis!? – In jenem Falle war er nicht von Heißhunger befallen worden. Abajje sagte: Dies gilt nur nach dem Essen, vor dem Essen aber reizt er sogar den Appetit, denn es heißt:[265]*da fanden sie auf dem Felde einen mizrischen Mann, den brachten sie zu David; darauf gaben sie ihm Brot zu essen und Wasser zu trinken und ein Stück Feigenkuchen und zwei Rosinentrauben; und als er gegessen und getrunken hatte, kam er zu sich, denn er hatte drei Tage und drei Nächte nichts gegessen.*

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand von Heißhunger befallen wird, so gebe man ihm Fettschwanz mit Honig zu essen. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Auch reines Feinmehl mit Honig. R. Papa sagte: Selbst Gerstenmehl mit Honig. R. Joḥanan erzählte: Einst wurde ich von Heißhunger befallen, da lief ich zur Ostseite eines Feigenbaumes[266]und ließ an mir in Erfüllung gehen [den Schriftvers:][267]*die Weisheit erhält ihrem Besitzer das Leben.* R. Jose lehrte nämlich: Wer den [richtigen] Geschmack einer Feige kosten will, wende sich nach der Ostseite, denn es heißt:[268]*von den Süßigkeiten, die die Sonne hervorbringt.*

Einst gingen R. Jehuda und R. Jose auf dem Wege, und R. Jehuda wurde von Heißhunger befallen; da überwältigte er einen Hirten und aß ihm sein Brot weg. Da sprach R. Jose zu ihm: Du hast den Hirten beraubt! Als sie in der Stadt angelangt waren, wurde R. Jose von Heißhunger befallen, und sie umgaben ihn mit Speisen und Schüsseln. Hierauf sprach R. Jehuda zu ihm: Ich habe den Hirten überwältigt, du aber hast die ganze Stadt überwältigt.

Einst befanden sich (ferner) R. Meír, R. Jehuda und R. Jose auf der Reise; R. Meír achtete auf den Namen[269], R. Jose und R. Jehuda achteten nicht auf den Namen. Da kamen sie in eine Ortschaft und suchten ein Quartier, und als sie es erhielten, fragten sie [den Wirt] nach seinem Namen. Er erwiderte: Kidor. Da dachte R. Meír: Es scheint also, daß

---

zu legen. 263. Die Lehre Rabbas. 264. iSam. 14.29. 265. Ib. 30.11.12. 266. Die Früchte dieser Seite sind am schmackhaftesten, da sie von der Sonne am meisten beschienen werden. 267. Ecc. 7,12. 268. Dt. 33,14. 269. Auf die er ein Bösewicht ist, denn es heißt:[270]*denn ein Geschlecht [ki dor] von Falschheiten sind sie.* R. Jehuda und R. Jose übergaben ihm[271]ihre Geldbeutel, R. Meír aber übergab ihm seinen nicht, sondern versteckte ihn in das Grab seines Vaters. Darauf erschien [dem Wirte im Traume:] Geh, hole dir den Geldbeutel, der an der Kopfseite jenes Mannes liegt. Als er ihnen am nächsten Tage seinen Traum erzählte, sprachen sie zu ihm: Ein Traum der Šabbathnacht[272]hat keine Bedeutung. Alsdann ging R. Meír hin, wartete da den ganzen Tag und nahm ihn an sich. Am folgenden Tage sprachen sie zu ihm: Gib uns unsere Geldbeutel. Dieser aber erwiderte, er wisse[273]von nichts. Da sprach R. Meír zu ihnen: Weshalb habt ihr auf den Namen nicht geachtet!? Diese erwiderten: Weshalb hat der Meister uns dies nicht gesagt? Er entgegnete ihnen: Allerdings dachte ich, es sei zu befürchten, für sicher aber hielt ich es nicht. Darauf nahmen sie ihn mit in einen Laden, und als sie Linsen an seinem Schnurrbarte bemerkten, gingen sie zu seiner Frau und gaben dies[274]als Zeichen an, und erhielten ihre Geldbeutel. Daraufhin ging er und erschlug seine Frau. Das ist es, was wir gelernt haben: Die [Unterlassung] des Händewaschens vor [der Mahlzeit] veranlaßte das Essen von Schweinefleisch[275], und die [Unterlassung] des Händewaschens nach [der Mahlzeit] tötete einen Menschen. Später achteten sie auf den Namen, und als sie einst an ein Haus kamen, [dessen Eigentümer] Bala hieß, traten sie in dieses nicht ein, indem sie sagten, er scheint ein Bösewicht zu sein, denn es heißt:[276]*ich aber dachte: von Alters her [bala] Hurerei &c.*

WENN EINEN EIN TOLLER HUND GEBISSEN HAT &C. Die Rabbanan lehrten: Fünferlei wird vom tollen Hunde gesagt: sein Maul ist stets offen, sein Geifer fließt, seine Ohren hängen, der Schwanz hängt ihm zwischen den Schenkeln, und er geht stets an der Seite des Weges; manche sagen, auch bellt er, ohne daß man seine Stimme hört. — Woher kommt dies[277]? — Rabh erklärte, Hexen treiben mit ihm Kurzweil, und Šemuél erklärte, ein böser Geist ruhe auf ihm. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man ihn [nur] mit einem Projektil[278]töte. Übereinstimmend mit Šemuél wird gelehrt: Wenn man ihn tötet, töte man ihn nur mit Fol. 84

---

etymologische Bedeutung derselben: nomen atque omen. 270. Ib. 32,20. 271. Zur Verwahrung; es war gerade am Vorabend des Šabbaths. 272. In dieser Nacht ist man aller Geschäfte frei, wodurch Phantasie u. Träume begünstigt werden. 273. Wörtl. dies ist nie geschehen; stehender Ausdruck im T. für diesen Begriff. 274. Daß er zu Mittag Linsen gegessen habe. 275. Ein Gast wusch einst in einem Speisehause vor der Mahlzeit nicht die Hände, und da der Wirt daher glaubte, er sei Nichtjude, verabreichte er ihm Schweinefleisch. 276. Ez. 23,43. 277. Die Tollheit des Hundes. 278. Ein Gegenstand, den man einem Projektil. Wer mit ihm in Berührung kommt, gerät in Gefahr; wer von ihm gebissen wird, stirbt.

«Wer mit ihm in Berührung kommt, gerät in Gefahr.» Welches Mittel gibt es dagegen? – Man ziehe seine Kleider aus und laufe. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, kam einst mit einem solchen in Berührung; da zog er die Kleider ab und lief. Hierauf sprach er: Ich ließ an mir in Erfüllung gehen [den Schriftvers:][267]*die Weisheit erhält ihrem Besitzer das Leben.*

«Wer von ihm gebissen wird, stirbt.» Welches Mittel gibt es dagegen? Abajje erwiderte: Man hole die Haut einer männlichen Hyäne und schreibe darauf: Ich, N., Sohn der N., schreibe über dich auf die Haut einer männlichen Hyäne: Kanti kanti kleros; manche sagen: Qandi[279]qandi qloros; Gott, Gott, Herr der Heerscharen, Amen, Amen, Sela. Darauf ziehe man seine Kleider aus und vergrabe sie in ein Grab, woselbst man sie die zwölf Monate des Jahres liegen lasse; alsdann hole man sie hervor, verbrenne sie in einem Ofen und zerstreue die Asche an einem Scheidewege. Während dieser zwölf Monate des Jahres trinke man, wenn man Wasser trinkt, nur aus einem Kupferrohr, denn sonst könnte man [im Wasser] das Bild des bösen Geistes sehen und in Gefahr geraten. So fertigte seine Mutter für Abba b. Martha, das ist Abba b.Minjomi, ein Trinkrohr aus Gold.

FERNER SAGTE R. MATHJA. R. Johanan litt an Skorbut; da ging er zu einer Matrone, und sie bereitete ihm [ein Heilmittel] am Donnerstag und am Freitag. Alsdann fragte er sie, wie er es am Šabbath[280]mache? Sie erwiderte: Dann hast du es nicht mehr nötig. – Was mache ich aber, wenn ich es nötig haben sollte? Da sprach sie zu ihm: Schwöre mir, daß du es niemandem verraten wirst. Darauf schwor er ihr: Dem Gotte Jisraéls, ich verrate es nicht. Hierauf lehrte er dies in seinem Vortrag. – Er hatte ihr ja aber geschworen!? – Daß er es dem Gotte Jisraéls nicht verraten werde, wohl aber seinem Volke. – Dies ist ja aber eine Entweihung[281]des göttlichen Namens!? – Er sagte es ihr vorher. – Was bereitete sie ihm? R. Aha, der Sohn Rabas[282], sagte: Sauerteigsaft, Olivenöl und Salz. R. Jemar sagte: Sauerteig (selbst), Olivenöl und Salz. R. Aši sagte: Gänsefett mit einem Gänseflügel [bestrichen]. Abajje sagte: Ich habe alles ausprobiert und wurde nicht

---

in der Hand hält, könnte, wenn ein böser Geist auf ihm ruht, die Krankheit übertragen. [279] Der Sinn ist dunkel u. schon aus der Verschiedenheit der Lesart zu ersehen, daß ihn die Talmudisten selber nicht mehr kannten; viell. canis cholericus. [280] An dem er zu ihr nicht gehen durfte. [281] Die Frau kannte diese Vorbehaltsklausel nicht u. glaubte, er habe seinen Schwur gebrochen. [282] So richtiger in der Parallelstelle Az. 28a; in unseren Ausgaben:

gesund, bis mir ein Araber folgendes empfahl. Man nehme Steine von Oliven, die ein Drittel der Reife nicht erlangt haben, verbrenne sie auf einem neuen Spaten im Feuer und bestreiche damit die Zahnreihen. Nachdem ich dies tat, wurde ich gesund. – Woher kommt es? – Von sehr heißem [Gerstenbrot, sehr kaltem] Weizen[brot] und Resten der Bratfische. – Was ist das Symptom desselben? – Wenn etwas zwischen die Zähne gerät, kommt aus den [Zahn]reihen Blut hervor.

Wenn R. Johanan an Skorbut litt, machte er dies am Šabbath und genas. – Wieso tat dies R. Johanan!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Anders ist der Skorbut; er beginnt im Munde und endigt im Unterleibe. R. Ḥija b. Abba sprach zu R. Johanan: Also nach R. Mathja b. Hereš, welcher sagt, wenn jemand Schmerzen im Munde hat, dürfe man ihm am Šabbath Medizin[283]einflößen? Dieser erwiderte: Ich sage, bei dieser[284][Krankheit], wenn auch nicht bei einer anderen. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand von der Gelbsucht befallen wird, so darf man ihm Eselsfleisch zu essen geben; wenn jemand von einem tollen Hunde gebissen wird, so darf man ihm von dessen Leberlappen zu essen geben; wenn jemand Schmerzen im Munde hat, so darf man ihm am Šabbath eine Medizin einflößen – so R. Mathja b. Ḥereš; die Weisen sagen, diese gelten nicht als Heilmittel. [Die Beschränkung] 'diese' schließt wohl die Medizin aus[285]. – Nein, die schließt Aderlaß bei einer Halsanschwellung aus. Dies ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt: Drei Dinge sagte R. Jišmáél b. Jose im Namen des R. Mathja b. Ḥereš: Man darf am Šabbath bei einer Halsanschwellung zur Ader lassen, wenn einen ein toller Hund gebissen hat, so darf man ihm von seinem Leberlappen zu essen geben, und wenn jemand Schmerzen im Munde hat, so darf man ihm am Šabbath eine Medizin einflößen; die Weisen sagen, diese gelten nicht als Heilmittel. [Die Beschränkung] 'diese' schließt wohl die zwei letzten aus, während das erste nicht einbegriffen ist. – Nein, die ersten zwei, während das letzte nicht einbegriffen ist. – Komm und höre: Rabb b. Semuél lehrte: Col.b Wenn eine Schwangere [den Duft einer Speise] riecht, so gebe man ihr zu essen, bis sie sich erholt; wenn einen ein toller Hund gebissen hat, so gebe man ihm von dessen Leberlappen zu essen; wenn jemand Schmerzen im Munde hat, so darf man ihm am Šabbath eine Medizin einflößen – so R. Eleázar b. Jose, der es im Namen des R. Mathja b. Ḥereš sagte. Die Weisen sagen, nur in diesem Falle, nicht aber in einem anderen. Worauf bezieht sich das 'in diesem': wollte man sagen, auf die

---

Sohn des R. Ami. 283. Die Weisen aber sind nicht dieser Ansicht. 284. Pflichten die Weisen bei, daß es erlaubt sei. 285. Sie streiten nur hinsichtl. der er-

Schwangere, so ist es ja selbstverständlich, denn es gibt doch wohl niemand, der sagt, es sei bei einer Schwangeren nicht [erlaubt]; doch wohl auf die Medizin. Schließe hieraus. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen: Ferner sagte R. Mathja b.Ḥereš: Wenn jemand Schmerzen im Munde hat, so darf man ihm am Šabbath eine Medizin einflößen. Hierbei streiten die Rabbanan gegen ihn nicht, denn wenn man sagen wollte, die Rabbanan streiten gegen ihn, so sollte er es zusammen[286] und den Widerspruch der Rabbanan nachher lehren. Schließe hieraus.

WEIL HIERBEI EIN ZWEIFEL DER LEBENSGEFAHR VORLIEGT &c. Wozu braucht er weiter zu ergänzen: und jeder Zweifel der Lebensgefahr verdrängt den Šabbath!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Sie sagten dies nicht nur von einem Zweifel für diesen Šabbath, sondern auch von einem Zweifel für den folgenden[287] Šabbath. – In welchem Falle? – Wenn [die Ärzte die Behandlung] auf acht Tage geschätzt haben, und der erste Tag ein Šabbath ist; man könnte glauben, man warte bis zum Abend, damit man seinetwegen nicht zwei Šabbathe entweihe, so lehrt er uns. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf für einen Kranken am Šabbath Wasser aufwärmen, ob zum Trinken oder zur Kräftigung[288]; und sie sagten dies nicht nur von diesem Šabbath, sondern auch vom folgenden Šabbath. Man sage nicht, man warte damit, denn er könnte genesen, vielmehr wärme man es für ihn sofort auf, weil jeder Zweifel der Lebensgefahr den Šabbath verdrängt, und nicht nur ein Zweifel für diesen Šabbath, sondern auch ein Zweifel für den folgenden Šabbath. Man braucht dies nicht durch Nichtjuden oder Samaritaner verrichten zu lassen, sondern auch durch bedeutende Männer Jisraéls. Ferner sage man nicht, man verlasse sich hierbei nicht auf die Verordnung von Frauen oder Samaritanern, vielmehr wird ihre Ansicht mit der Ansicht anderer vereinigt[289].

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Šabbath das Leben retten; je schneller, desto lobenswerter, und man braucht nicht erst bei Gericht um Erlaubnis zu fragen. Zum Beispiel: sieht man, wie ein Kind ins Meer gefallen ist, so werfe man ein Netz aus und hole es heraus; je schneller desto lobenswerter, und man braucht nicht erst das Gericht um Erlaubnis zu fragen, obgleich man dabei Fische mitfängt. Sieht man, wie ein Kind in eine Grube gefallen ist, so reiße man eine Erd-

---

sten beiden Krankheitsfälle. 286. Mit dem vorher angeführten Falle, über den die Rabbanan u. RM. streiten. 287. Wenn die Gefahr nicht für diesen Šabbath, sondern erst für den folgenden besteht. 288. Wohl zum Baden. 289. Wenn beispielsweise 3 Männer sagen, es sei nicht nötig, während 2 Männer u. eine Frau das Entgegengesetzte behaupten, so zählt die Ansicht der Frau mit, und scholle fort und hole es herauf; je schneller, desto lobenswerter, und man braucht nicht erst bei Gericht um Erlaubnis zu fragen, obgleich man dabei eine Stiege errichtet. Sieht man, wie vor einem Kinde die Tür abgesperrt worden[290] ist, so schlage man sie ein und hole es heraus; je schneller desto lobenswerter, und man braucht nicht erst bei Gericht um Erlaubnis zu fragen, obgleich man dabei Holz zerkleinert. Man lösche und isoliere bei einer Feuersbrunst [das Feuer]; je schneller desto lobenswerter, und man braucht nicht erst bei Gericht um Erlaubnis zu fragen, obgleich man dabei Kohlen[291] bereitet. – Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur vom Meere gelehrt haben, [so könnte man glauben], weil [das Kind] währenddessen[292] [vom Wasser] fortgetragen werden könnte, nicht aber gilt dies von der Grube, in der es sitzen bleibt; daher ist dies nötig. Würde er es nur von der Grube gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es sich darin ängstigt, wenn aber die Tür vor ihm abgeschlossen ist, kann man ja an der anderen Seite sitzen und ihm mit Nüssen[293] klappern. Daher sind [alle Fälle] nötig. – Wozu ist der Fall vom Löschen und Isolieren [des Feuers] nötig? – Selbst in einem anderen Hofe[294].

R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Bei der Lebensrettung richte man sich nicht nach der Mehrheit. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es neun Jisraéliten sind und ein Nichtjude[295] unter ihnen, so besteht ja die Mehrheit aus Jisraéliten, und selbst wenn Hälfte gegen Hälfte, ist es ja bei Lebensgefahr in einem Zweifel erleichternd. Und sind es neun Nichtjuden und ein Jisraélit, so ist es ja auch in diesem Falle selbstverständlich, da er sich auf seinem Platze befindet, und was sich auf seinem Platze befindet, gilt als Hälfte gegen[296] Hälfte!? – In dem Falle, wenn [einer von ihnen] sich nach einem anderen Hofe getrennt[297] hat; man könnte glauben, wer sich trennt, trenne sich ja von der Mehrheit, so lehrt er uns, daß man sich bei der Lebensrettung nicht nach der Mehrheit richte. – Dem ist aber nicht so, R. Jose sagte ja im Namen R. Johanans, daß, wenn neun Nichtjuden und ein Jisraélit [sich in einem Hause befinden], man wegen der Lebensrettung [den Šabbath entweihe], in diesem Hofe, nicht aber in einem anderen!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn alle [den Hof] verlassen haben, und das

---

man verfahre erleichternd. [290] Und das Kind sich ängstigt od. dadurch in Gefahr gerät. [291] Eigentlich: eindrückt, sc. die Kohlen. [292] Wenn man um Erlaubnis fragen geht. [293] Zur Unterhaltung des Kindes, damit es sich nicht ängstige. [294] In dem keine Menschen gefährdet sind. [295] Und einer am Šabbath in Lebensgefahr gerät. [296] Wenn die Mehrheit u. die Minderheit sich auf einem bestimmten Platze befinden, so ist die Mehrheit nicht entscheidend. Beispiele hierzu Ket. Fol. 15a. [297] Und er da in Lebensgefahr geraten andere, wenn nur ein Teil ihn verlassen hat[298]. – Kann Šemuél dies denn gesagt haben, wir haben ja gelernt, daß, wenn man da[299] ein ausgesetztes Kind findet, es, wenn die meisten Nichtjuden sind, ein nichtjüdisches, und wenn die meisten Jisraéliten sind, ein jisraélitisches, und wenn Hälfte gegen Hälfte, ein jisraélitisches sei, und hierzu sagt Rabh, nur insofern, als man es am Leben erhalte, nicht aber hinsichtlich der Legitimität[300], und Šemuél sagte, daß man seinetwegen [am Šabbath] einen Fol. 85 Trümmerhaufen freilege[301]!? – Die [Erklärung] Šemuéls bezieht sich auf den ersten Fall, wenn die meisten Nichtjuden sind; hierzu sagte Šemuél, daß dies von der Lebensrettung nicht gelte[302]. – In welcher Hinsicht gilt es demnach als nichtjüdisches, wenn die meisten Nichtjuden sind? R. Papa erwiderte: Man gebe ihm Aas zu essen. – In welcher Hinsicht gilt er als Jisraélit, wenn die meisten Jisraéliten sind? – Daß man ihm einen Fund abliefere. – In welcher Hinsicht gilt er als Jisraélit, wenn Hälfte gegen Hälfte? Reš Laqiš erwiderte: Hinsichtlich der Entschädigung. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn unser Ochs seinen Ochsen gestoßen[303] hat, so soll er doch den Beweis antreten[304] und [Ersatz] erhalten!? – In dem Falle, wenn sein Ochs unseren Ochsen gestoßen hat; die Hälfte hat er zu zahlen und hinsichtlich der anderen Hälfte kann er sagen, beweise, daß ich kein Jisraélit bin, so erhältst du sie.

WENN ÜBER EINEN EIN TRUMM ZUSAMMENSTÜRZT &c. Was lehrt er damit? Das eine und um so mehr das andere: selbstverständlich lege man ihn frei, wenn es zweifelhaft ist, ob er sich da befindet oder nicht, sicher aber lebt, wenn er sich da befindet, aber auch wenn es zweifelhaft ist, ob er lebt oder tot ist, lege man ihn frei; und selbstverständlich, wenn es zweifelhaft ist, ob er lebt oder tot ist, sicher aber Jisraélit ist, aber auch wenn es zweifelhaft ist, ob er Nichtjude oder Jisraélit ist, lege man ihn frei.

FINDET MAN IHN LEBEND, SO TRAGE MAN IHN AB. Wenn man ihn lebend findet, ist es ja selbstverständlich!? – Auch in dem Falle, wenn er nur noch kurze Zeit leben kann.

WENN ABER TOT, SO LASSE MAN IHN LIEGEN. Auch dies ist ja selbst-

---

ist. [298] In diesem Falle richte man sich nach der Mehrheit. [299] In einer Stadt, in der Juden u. Nichtjuden wohnen. [300] Ist es ein Mädchen, so darf ein Priester es nicht heiraten. [301] Man richte sich demnach bei der Lebensrettung nach der Mehrheit. [302] Vielmehr rette man es auch in diesem Falle. [303] Wenn der Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Jisraéliten stößt, so muß der Eigentümer (das 1. u. 2. Mal) die Hälfte des Schadens ersetzen, wenn den Ochsen eines Nichtjuden, so braucht er überhaupt nichts zu bezahlen; wenn aber der Ochs eines Nichtjuden den Ochsen eines Jisraéliten stößt, so muß er den ganezn Schaden ersetzen; cf. Bq. Fol. 37b. [304] Daß er Jisraélit verständlich!? — Dies ist wegen einer Lehre des R. Jehuda b.Laqiš nötig, denn es wird gelehrt: Man darf keinen Toten bei einer Feuersbrunst retten. R. Jehuda b.Laqiš sagte: Ich hörte, daß man einen Toten bei einer Feuersbrunst retten darf. Auch R. Jehuda b.Laqiš sagt dies nur da, weil man wegen seines Toten aufgeregt ist, und wenn man einem dies nicht erlaubt, könnte er [am Šabbath das Feuer] zu löschen veranlaßt werden, was aber könnte er hierbei tun, wenn man ihm [die Rettung] nicht erlaubt!?

Die Rabbanan lehrten: Wie weit untersuche[305]man? Bis zu seiner Nase; manche sagen: bis zu seinem Herzen. Wenn man sucht und findet, daß die oberen tot sind, so sage man nicht, die unteren seien erst recht tot. Einst ereignete es sich, daß man die oberen tot und die unteren lebend fand. Es wäre anzunehmen, daß diese Tannaím denselben Streit führen wie die Tannaím der folgenden Lehre: Womit beginnt die Bildung des Embryos? Mit dem Kopfe, denn es heißt:[306]*vom Mutterschoße an warst du meine Zuflucht [gozi]*, und es heißt:[307]*schere [gazi] deinen Hauptschmuck und wirf ihn fort.* Abba Šaúl sagt, mit dem Nabel, und die Wurzeln verbreiten sich nach allen Richtungen. — Du kannst auch sagen, auch Abba Šaúl sei dieser[308]Ansicht, denn Abba Šaúl vertritt seine Ansicht nur hinsichtlich der Bildung, weil jede Sache sich aus ihrer Mitte entwickelt, bei der Lebensrettung aber pflichtet er bei, daß das Leben sich hauptsächlich an der Nase zeigt, wie es heißt:[309]*alles, was Lebensodem in seiner Nase.* R. Papa sagte: Der Streit besteht nur, wenn von unten[310]nach oben, wenn aber von oben nach unten, so braucht man, wenn man bis zur Nase untersucht hat, weiter nicht zu untersuchen, denn es heißt: *alles, was Lebensodem in seiner Nase.*

R. Jišmáél, R. Áqiba und R. Eleázar b.Ázarja befanden sich einst auf dem Wege, und Levi der Ordner[311]und R. Jišmáél, Sohn des R. Eleázar b.Ázarja, folgten ihnen. Da wurde unter ihnen die Frage aufgeworfen, woher denn zu entnehmen sei, daß die Lebensrettung den Šabbath verdränge. R. Jišmáél begann und sprach:[312]*Wenn der Dieb beim Einbruche betroffen wird*; bei diesem ist es ja zweifelhaft, ob er [nur] des Geldes wegen kommt oder [auch] auf das Leben geht, ferner verunreinigt das Blutvergießen[313]das Land und veranlaßt, daß die Göttlichkeit von

ist; der Kläger hat stets den Beweis anzutreten; cf. Bq. Fol. 35b uö. 305. Dh. grabe man weiter, falls der Verschüttete kein Lebenszeichen von sich gibt. 306. Ps. 71,6. 307. Jer. 7,29. 308. Daß man bis zur Nase untersuche. 309. Gen. 7,22. 310. Dh. wenn beim Ausgraben des Verschütteten der Kopf unten u. die Füße oben sich befinden; nach der einen Ansicht genügt die Untersuchung des Herzschlags, nach der anderen Ansicht muß man auch die Atmung untersuchen. 311. Sc. der Lehren, daher von manchen mit dem Barajthalehrer ויל בר סיסי identifiziert. 312. Ex. 22,1. 313. Wenn man den Dieb erschlägt. 314. Ex.

Jisraél weiche, dennoch darf man sich durch sein Leben retten, um wieviel mehr verdrängt die Lebensrettung den Šabbath. Darauf begann R. Áqiba und sprach:[314]*Wenn einer den anderen mutwillig [tötet] &c., so sollst du ihn von meinem Altar wegholen, daß er getötet werde;* nur vom Altar[315]weg, nicht aber vom Altar herunter[316]. Hierzu sagte Rabba b.Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, nur um getötet zu werden, um das Col.b Leben[317]zu erhalten, auch vom Altar herunter. Wenn man nun diesen [vom Altar herunterholt], obgleich es zweifelhaft ist, ob seine Aussage von Bedeutung ist oder nicht, und der Tempeldienst dennoch den Šabbath verdrängt, um wieviel mehr verdrängt die Lebensrettung den Šabbath. Alsdann begann R. Eleázar und sprach: Wenn die Beschneidung, die nur eines der zweihundertachtundvierzig Glieder des Menschen betrifft, den Šabbath verdrängt, um wieviel mehr verdrängt ihn [die Rettung] seines ganzen Körpers.

R. Jose b.R. Jehuda erklärte:[318]*Nur meine Šabbathe sollt ihr beobachten;* man könnte glauben, in jedem[319]Falle, so heißt es: *nur,* teilend. R. Jonathan b. Joseph erklärte:[320]*Denn er muß euch heilig sein,* er ist euch übergeben, nicht aber ihm. R. Šimón b. Menasja erklärte:[321]*Die Kinder Jisraél sollen den Šabbath beobachten,* die Tora sagt damit, daß man seinetwegen einen Šabbath entweihe, damit er viele Šabbathe beobachte. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wäre ich dabei, so würde ich zu ihnen gesagt haben: Ich habe einen noch besseren [Beleg] als die eurigen:[322]*Er lebe durch sie,* und nicht, daß er durch sie sterbe. Raba sprach: Jene alle [Beweise] sind zu widerlegen, nur nicht der des Šemuél, der nicht zu widerlegen ist. Der des R. Jišmáél, denn da ist es vielleicht nach Raba zu erklären, denn Raba sagte: Beim Einbruche hat es[323]folgenden Grund: es ist feststehend, daß niemand bei [der Rettung] seines Vermögens sich zurückhält, und da [der Dieb] weiß, daß dieser ihm entgegentreten werde, denkt er: tritt er mir entgegen, so töte ich ihn, und die Tora sagt: will jemand dich töten, so komme ihm zuvor und töte ihn. Wir wissen dies somit nur vom sicheren [Tode], woher dies von einem Zweifel? Auch der des R. Áqiba, denn da verfahre man nach Abajje, denn Abajje sagte, man gebe ihm[324]ein paar Gelehrte mit, die prüfen, ob seine Worte von Bedeutung sind. Wir wissen dies

---

21,14. [315] Falls der Mörder Priester ist u. an den Dienst treten will. [316] Hat er den Dienst begonnen, so unterbreche er ihn nicht. [317] Wenn jemand zum Tode verurteilt worden ist u. ein Priester etwas zu seiner Verteidigung zu sagen hat, so wird er vom Dienste weg geholt. [318] Ex. 31,13. [319] Auch wenn es sich um Lebensrettung handelt. [320] Ex. 31,14. [321] Ib. V. 16. [322] Lev. 18,5. [323] Weshalb man den Einbrecher niederschlagen darf. [324] Dem zur Hinrichtung abgeführten Delinquenten, der etwas zu seiner Verteidigung zu sagen haben will; ebenso werden auch zum diensttuenden Priester ein somit nur vom sicheren [Tode], woher dies von einem Zweifel? All diese Beweise gelten nur vom sicheren [Tode], woher dies von einem Zweifel? Der des Šemuél aber ist ganz gewiß nicht zu widerlegen. Rabina, nach anderen R. Naḥman b. Jiçḥaq, sagte: [Das ist es, was die Leute sagen:] Besser ein scharfes Pfefferkorn als ein Korb voll Kürbisse.

Das Sündopfer und das zweifellose Schuldopfer[325] sühnen; der Tod viii
und der Versöhnungstag verbunden mit Busse sühnen; die Busse
sühnt leichtere Sünden, ob Gebote oder Verbote betreffend, wegen
schwerer aber bleibt er in der Schwebe, bis der Versöhnungstag
kommt und sühnt. Sagt jemand, er wolle sündigen und Busse tun, ix
sündigen und Busse tun, so lässt man ihm nicht gelingen, Busse zu
tun; [sagt er,] er wolle sündigen, und der Versöhnungstag werde
es sühnen, so sühnt es der Versöhnungstag nicht. Sünden des Menschen
gegen Gott sühnt der Versöhnungstag, Sünden des Menschen
gegen seinen Nächsten sühnt der Versöhnungstag nicht eher, als bis
man seinen Nächsten besänftigt hat. R. Eleázar b. Ázarja trug vor:
[326]*Von allen euren Sünden vor dem Herrn sollt ihr rein werden*;
Sünden des Menschen gegen Gott sühnt der Versöhnungstag, Sünden
des Menschen gegen seinen Nächsten sühnt der Versöhnungstag nicht
eher, als bis man seinen Nächsten besänftigt hat. R. Áqiba sprach:
Heil euch, Jisraél! Wer ist es, vor dem ihr euch reinigt, wer ist
es, der euch reinigt? Es ist euer Vater im Himmel, wie es heisst:
[327]*und ich werde reines Wasser über euch sprengen, daß ihr rein werdet.*
Ferner heisst es:[328]*Die Hoffnung*[329]*Jisraéls ist der Herr*; wie das Tauchbad[329]
die Unreinen reinigt, so reinigt der Heilige, gepriesen sei er,
Jisraél.

GEMARA. Nur das zweifellose Schuldopfer, nicht aber das Schwebeschuldopfer; auch bei diesem heißt es ja ‘Sühne’!? – Jenes sühnt eine vollständige Sühne, das Schwebeschuldopfer aber sühnt keine vollständige Sühne. Oder auch: die Sühne jener kann durch anderes nicht ersetzt werden, die Sühne des Schwebeschuldopfers kann durch anderes ersetzt werden. Wir haben nämlich gelernt: Die Sündopfer oder zweifellose Schuldopfer darzubringen haben, sind, wenn der Versöhnungstag darüber verstrichen ist, dazu verpflichtet, die aber Schwebeschuldopfer darzubringen haben, sind frei.

Der Tod und der Versöhnungstag verbunden mit Busse sühnen.

---

paar Gelehrte abgesandt, die seine Worte prüfen. [325] Wegen einer zweifellos begangenen Sünde, als Ggs. zum sogen. Schwebe-Schuldopfer, das in zweifelhaften Fällen darzubringen ist; cf. Lev. 5,17ff. [326] Lev. 16,30. [327] Ez. 36,25. [328] Jer. 17,13. [329] Das im Texte gebrauchte W. מקוה hat beide Bedeu-

Nur mit Buße, nicht aber diese allein, also nicht nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Der Versöhnungstag sühnt alle Sünden der Tora, einerlei ob man Buße getan hat oder nicht, außer wenn jemand das Joch[330] abwirft, die Tora falsch[331] deutet, oder das Bündnis des Fleisches[332] bricht; hat er Buße getan, so sühnt es der Versöhnungstag, hat er keine Buße getan, so sühnt es der Versöhnungstag nicht. – Du kannst auch sagen, nach Rabbi, denn zur Buße ist der Versöhnungstag nötig, nicht aber zum Versöhnungstage die Buße.

DIE BUSSE SÜHNT LEICHTERE SÜNDEN, OB GEBOTE ODER VERBOTE BETREFFEND. Wenn sie sogar Verbote sühnt, wozu braucht dies von den Geboten gelehrt zu werden!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Gebote und Verbote, die in Gebote übergehen[333]. – Etwa nicht richtige Verbote, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Folgende sind leichte [Sünden: die Übertretung von] Geboten und Verboten, Fol. 86 ausgenommen [das Verbot]:[334] *du sollst nicht aussprechen*[335]!? – *Du sollst nicht aussprechen,* und alles, was dem gleicht[336]. – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Alles nach [dem Verbote:] *du sollst nicht aussprechen,* sühnt die Buße, vor [dem Verbote:] *du sollst nicht aussprechen,* läßt die Buße in der Schwebe und der Versöhnungstag sühnt es!? – *Du sollst nicht aussprechen,* und alles, was dem gleicht. – Komm und höre: Beim [Berge] Ḥoreb[337] wird von der Vergebung durch Buße gesprochen, somit könnte man glauben, dies beziehe sich auch auf [das Verbot:] *du sollst nicht aussprechen,* so heißt es:[338] *wird er nicht vergeben.* Man könnte glauben, dies beziehe sich auch auf andere Verbote, so heißt es:[334] *seinen Namen,* das [Aussprechen] seines Namens vergibt er nicht, wohl aber vergibt er andere Verbote!? – Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Was sühnt die Buße? [die Übertretung von] Geboten und Verboten, die in Gebote übergehen. Welche [Sünden] bleiben durch die Buße in der Schwebe und sühnt der Versöhnungstag? Die mit der Ausrottungsstrafe oder der Hinrichtung durch das Gericht belegt sind und richtige Verbote.

Der Meister sagte: Beim [Berge] Ḥoreb wird von der Vergebung [durch Buße] gesprochen. Woher dies[339]? Es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Man kann nicht sagen, er vergebe, wo es ja heißt, er vergebe

---

tungen. [330] Der Gott verleugnet. [331] Wörtl. der das Gesicht aufdeckt; gemeint ist ketzerische Deutung. [332] Die Beschneidung. [333] Ein Verbot, woran ein Gebot sich anschließt; beispielsweise das Verbot, etwas vom Fleische eines Opfers zurückzulassen, woran sich das Gebot anschließt, das Zurückgelassene zu verbrennen. [334] Ex. 20,7. [335] Sc. den Namen Gottes, dh. Meineid. [336] Richtige Verbote. [337] An dem Moše nach der Anbetung des goldenen Kalbes für Jisraél betete. [338] Ex. 34,7. [339] Daß dies von der Buße gilt. [340] Jer. 3,14.

nicht, und man kann nicht sagen, er vergebe nicht, wo es ja heißt, er vergebe; wie ist dies zu erklären? Er vergibt denen, die Buße tun, und vergibt nicht denen, die keine Buße tun.

R. Mathja b. Ḥereš fragte R. Eleázar b. Ázarja in Rom: Hast du von den vier Verschiedenheiten der Sühne gehört, über die R. Jišmáél vorgetragen hat? Dieser erwiderte: Es sind drei, und mit jeder ist die Buße verbunden. Hat jemand ein Gebot übertreten und Buße getan, so rührt er sich nicht von der Stelle, bis man ihm vergeben hat, denn es heißt:[340]*tut Buße, ihr abtrünnigen Kinder.* Hat jemand ein Verbot übertreten, und Buße getan, so läßt die Buße es in der Schwebe und der Versöhnungstag sühnt es, denn es heißt:[341]*denn an diesem Tage wird er euch Sühne schaffen &c. von allen euren Sünden.* Hat jemand eine mit der Ausrottungsstrafe oder der Hinrichtung durch das Gericht [belegte Sünde] begangen, und Buße getan, so lassen Buße und Versöhnungstag sie in der Schwebe und Züchtigungen scheuren sie weg, denn es heißt:[342]*ich werde mit dem Stocke ihr Vergehen ahnden und ihre Verschuldung mit Schlägen.* Wenn jemand sich aber die Entweihung des göttlichen Namens zu Schulden kommen ließ, so ist es nicht in der Macht der Buße, es in der Schwebe zu lassen, des Versöhnungstages, es zu sühnen und der Züchtigungen, es wegzuscheuren; sie alle lassen es vielmehr in der Schwebe, und nur der Tod scheucht dies weg, wie es heißt:[343]*der Herr der Heerscharen hat sich in meinen Ohren vernehmen lassen: Wahrlich, diese Sünde soll euch nicht vergeben werden, bis ihr sterbt.*

Was gilt als Entweihung des göttlichen Namens? Rabh erwiderte: Bei mir, wenn ich Fleisch vom Schlächter kaufe und ihm nicht sofort das Geld gebe. Abajje sagte: Dies gilt nur von einer Ortschaft, wo man [die Schuld] nicht einfordert. in einer Ortschaft aber, wo man [die Schuld] einfordert, ist nichts dabei. Rabina sprach: Matha Meḥasja ist eine Ortschaft, wo man [die Schuld] einfordert. Wenn Abajje Fleisch von zwei Gesellschaftern kaufte, zahlte er Geld an den einen und Geld an den anderen, und nachher führte er sie zusammen und rechnete mit ihnen ab. R. Joḥanan erwiderte: Bei mir, wenn ich vier Ellen ohne Tora und ohne Tephillin gehe. Jiçḥaq aus der Schule R. Jannajs sagte: Wenn seine Kollegen sich seines Leumundes schämen, so ist dies eine Entweihung des göttlichen Namens. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Wenn zum Beispiel die Menschen sagen: Der Herr verzeihe ihm! Abajje erklärte: Wie gelehrt wird:[344]*Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben*; der Name des Himmels soll durch dich beliebt werden. Wenn jemand

---

341. Lev. 16,30. 342. Ps. 89,33. 343. Jes. 22,14. 344. Dt. 6,5. 345. Jes. 49 3.

[die Schrift] liest, [das Gesetz] studiert und Umgang mit Gelehrten pflegt, und im Verkehr mit Menschen höflich ist, was sprechen die Leute über ihn? Heil [ihm, der die Tora gelernt hat, heil] seinem Vater, der ihn die Tora lehrte, heil seinem Lehrer, der ihn die Tora lehrte; wehe den Leuten, die die Tora nicht gelernt haben. Dieser hat die Tora gelernt: seht doch, wie schön sein Wandel, wie rechtschaffen sein Betragen! Über ihn spricht die Schrift:[345]*Und er sprach zu mir: Mein Diener bist du, Jisraél, auf den ich stolz bin.* Wenn jemand aber [die Schrift] liest, [das Gesetz] studiert und Umgang mit Gelehrten pflegt, und im Handel nicht gewissenhaft und in der Unterhaltung mit Menschen nicht höflich ist, was sprechen die Leute über ihn? Wehe diesem, der die Tora gelernt hat, wehe seinem Vater, der ihn die Tora lehrte, wehe seinem Lehrer, der ihn die Tora lehrte; dieser hat die Tora gelernt: seht doch, wie entartet ist sein Betragen, wie häßlich sein Wandel! Über ihn spricht die Schrift:[346]*Indem man von ihnen sagte: diese sind das Volk des Herrn, und doch mußten sie aus seinem Lande fort.*

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Bedeutend ist die Buße, denn sie bringt Heilung über die Welt, wie es heißt:[347]*Ich will ihre Verwilderung heilen, sie freiwillig lieben.* R. Ḥama b. Ḥanina wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[348]*kehret um, ihr ausgelassenen Kinder,* vorher nur ausgelassen[349], und es heißt: *ich will eure Verwilderung heilen!?* Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn [die Buße] aus Liebe erfolgt, und das andere, wenn aus Furcht. R. Jehuda wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *kehret um, ihr ausgelassenen Kinder, ich will eure Verwilderung heilen,* und es heißt:[350]*denn ich bin euer Herr, ich will euch einen aus einer Stadt und zwei aus einer Familie holen*[351]!? Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn [die Buße] aus Liebe erfolgt, und das andere, wenn durch Züchtigungen.

Col.b R. Levi sagte: Bedeutend ist die Buße, denn sie reicht bis zum Thron der Herrlichkeit, wie es heißt:[352]*kehre zurück, Jisraél, zum Herrn, deinem Gott.*

R. Joḥanan sagte: Bedeutend ist die Buße, denn sie verdrängt ein Verbot der Tora, denn es heißt:[353]*wenn einer sein Weib entläßt und sie von ihm fortgeht und einen anderen heiratet, kann er dann wieder zu ihr zurückkehren? Würde ein solches Land nicht dadurch entweiht werden? Du aber hast mit vielen Buhlen gehurt und sollst doch zu mir zurückkehren, Spruch des Herrn.*

---

[346] Ez. 36,20. [347] Hos. 14,5. [348] Jer. 3,22. [349] Die Bezeichnung 'ausgelassen' ist eine viel mildere; vielleicht aber שובבים von שוב *zurückkehren.* [350] Jer. 3,14. [351] In dem einen Verse werden sie 'Kinder' genannt, in dem anderen hingegen wird von einem Herrenverhältnis gesprochen. [352] Hos. 14,2.

R. Jonathan sagte: Bedeutend ist die Buße, denn sie führt die Erlösung herbei, denn es heißt:[354] *es wird für Çijon ein Erlöser kommen und für die, die sich in Jâqob von der Schuld bekehren*; weshalb wird für Çijon ein Erlöser kommen, weil sie sich in Jâqob von der Schuld bekehren.

Reš Laqiš sagte: Bedeutend ist die Buße, denn durch sie werden die vorsätzlichen [Sünden] in fahrlässige verwandelt, denn es heißt:[355] *kehre um, O Jisraél, zum Herrn, deinem Gott, denn durch deine Sünde bist du gestrauchelt*; unter 'Sünde' ist ja die vorsätzliche[356] zu verstehen, dennoch nennt er es 'straucheln'. – Dem ist ja aber nicht so, Reš Laqiš sagte ja, die Buße sei so bedeutend, daß durch sie die vorsätzlichen [Sünden] in verdienstliche Handlungen verwandelt werden, denn es heißt:[357] *wenn sich ein Gottloser von seiner Gottlosigkeit bekehrt und Recht und Gerechtigkeit übt, so soll er derentwegen leben bleiben*!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es aus Liebe erfolgt, und das andere, wenn aus Furcht.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Bedeutend ist die Buße, denn sie verlängert die Jahre des Menschen, denn es heißt: *wenn sich der Gottlose von seiner Gottlosigkeit bekehrt, soll er leben bleiben.*

R. Jiçḥaq sagte: Im Westen sagten sie im Namen des Raba b. Mari: Komm und sieh, wie anders ist die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, als die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut. Ein [Mensch aus] Fleisch und Blut handelt wie folgt: wenn jemand seinen Genossen erzürnt, so ist es zweifelhaft, ob er sich versöhnen läßt oder nicht, und wenn man auch annimmt, er lasse sich versöhnen, so ist es zweifelhaft, ob er sich durch bloße Worte versöhnen läßt oder nicht; anders aber verfährt der Heilige, gepriesen sei er: wenn ein Mensch heimlich eine Sünde begeht, so läßt er sich von ihm durch Worte versöhnen, denn es heißt:[358] *nehmet Worte mit euch und kehret damit zum Herrn um.* Und noch mehr, er ist ihm[359] auch dankbar, denn es heißt:[358] *und greife zur Güte.* Und noch mehr, die Schrift rechnet es ihm an, als habe er Farren dargebracht, denn es heißt:[358] *wir wollen die Farren[opfer] mit unseren Lippen entrichten.* Vielleicht glaubst du Pflichtopfer-Farren, so heißt es:[360] *ich will ihre Verwilderung heilen, sie freiwillig lieben.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Bedeutend ist die Buße, daß man, wenn einer Buße tut, der ganzen Welt [die Sünden] vergibt, denn es

---

[353] Jer. 3,1. [354] Jes. 59,20. [355] Hos. 14,2. [356] Cf. supra Fol. 36b. [357] Ez. 33,19. [358] Hos. 14,3. [359] Hebr. Wortlaut: er erkennt die Güte an.

heißt:[360] *ich will ihre Verwilderung heilen, sie freiwillig lieben, denn mein Zorn hat sich von ihm gewandt,* es heißt nicht: von ihnen, sondern: von ihm. – Was heißt Bußfertigkeit? R. Jehuda erwiderte: Wenn er einmal und zweimal Gelegenheit zur Sünde hatte und ihr entgangen ist. R. Jehuda bemerkte: Mit derselben Frau, zu derselben Zeit und auf derselben Stelle.

R. Jehuda sagte: Rabh wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: [361] *Heil dem, dessen Sünde vergeben, dessen Verfehlung bedeckt ist,* und es heißt:[362] *wer seine Sünden zudeckt, wird kein Gelingen haben*!? Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von bekannt gewordenen[363] Sünden, und das andere gilt von unbekannt gebliebenen Sünden. R. Zuṭra b. Ṭobija erklärte im Namen R. Naḥmans: Das eine gilt von Sünden gegen seinen Nächsten, und das andere gilt von Sünden gegen Gott.

Es wird gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagte: Wenn jemand einmal eine Sünde begeht, so vergibt man sie ihm, zum zweiten Male vergibt man sie ihm ebenfalls, zum dritten Male vergibt man sie ihm ebenfalls, zum vierten Male vergibt man sie ihm nicht mehr, denn es heißt: [364] *so spricht der Herr: Wegen der drei Sünden Jisraéls, wegen der vier will ich es nicht mehr rückgängig machen*; ferner heißt es:[365] *siehe, dies alles tut Gott mit dem Menschen zweimal und dreimal.* – Wozu das 'ferner'? – Man könnte glauben, dies gelte nur von einer Gemeinschaft, nicht aber von einem Einzelnen, so komm und höre: *siehe, dies alles tut Gott mit dem Menschen zweimal und dreimal.* Von da ab vergibt man ihm nicht mehr, denn es heißt: *wegen der drei Sünden Jisraéls, wegen der vier will ich es nicht mehr rückgängig machen.*

Die Rabbanan lehrten: Sünden, die man an diesem Versöhnungstage bekannt hat, bekenne man nicht wiederum am folgenden Versöhnungstage; hat man sie wiederholt, so muß man sie auch am folgenden Versöhnungstage bekennen. Hat man sie aber nicht wiederholt, aber wiederum bekannt, so spricht die Schrift über ihn:[366] *wie ein Hund zu seinem Gespei zurückkehrt, so wiederholt der Tor seine Dummheit.* R. Eliézer b. Jáqob sagt, dies sei um so lobenswerter, denn es heißt: [367] *denn ich kenne meine Sünden, und meine Vergehung ist mir stets gegenwärtig.* – Wie aber halte ich aufrecht [den Schriftvers:] *wie ein Hund zu seinem Gespei zurückkehrt &c.* Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte: Sobald ein Mensch eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, so ist sie ihm erlaubt. – Erlaubt, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr, sie kommt ihm erlaubt vor. Man muß die Sünde

---

360. Hos. 14,5. 361. Ps. 32,1. 362. Pr. 28,13. 363. Solche gebe man zu. 364. Am. 2,6. 365. Ij. 33,29. 366. Pr. 26,11. 367. Ps. 51,5. 368. Ex. 32,31. 369.

besonders nennen, denn es heißt:[368]*ach, dieses Volk hat eine schwere Sünde begangen, es hat sich einen Gott aus Gold verfertigt* – so R. Jehuda b. Baba. R. Áqiba sagt, [dies sei nicht nötig, denn es heißt:] *Heil dem, dessen Sünde vergeben, dessen Verfehlung bedeckt ist.* – Weshalb aber sagte Moše: *es hat sich einen Gott aus Gold verfertigt*!? – Dies nach R. Jannaj, denn R. Jannaj sagte: Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, das viele Silber und Gold, das du Jisraél in Überfluß gegeben hast, bis sie 'genug'[369]sagten, hat es veranlaßt, daß sie sich einen Gott aus Gold machten.

Zwei gute Verwalter hatte Jisraél: Moše und David. Moše bat, sein Vergehen niederzuschreiben, wie es heißt:[370]*weil ihr auf mich nicht vertraut habt, mich zu heiligen;* David bat, sein Vergehen nicht niederzuschreiben, wie es heißt: *Heil dem, dessen Sünde vergeben, dessen Verfehlung bedeckt ist.* Der Fall von Moše und David ist mit folgendem zu vergleichen: zwei Frauen wurden einst auf dem Gerichte geprügelt, die eine hatte gehurt und die andere hatte unreife Siebentjahrsfeigen[371]gegessen; da sprach diejenige, die unreife Siebentjahrsfeigen gegessen hatte: Ich bitte bekanntzugeben, weshalb ich geprügelt worden bin, damit man nicht sage, die eine wie die andere sei wegen des gleichen Vergehens geprügelt worden. Hierauf holte man unreife Siebentjahrsfeigen, hing sie ihr um den Hals und rief vor ihr aus: Diese wurde wegen [Übertretung] des Siebentjahrsgesetzes geprügelt.

Wegen der Entweihung des göttlichen Namens entlarve man die Heuchler, denn es heißt:[372]*und wenn ein Frommer von seiner Frömmigkeit läßt und Unrecht tut, so bereite ich ihm einen Anstoß.* Die Buße der absoluten [Sünder] hält die Heimsuchung zurück, auch wenn über ihn das Urteil der Heimsuchung bereits besiegelt worden ist. Die Sorglosigkeit der Frevler endet mit einem Anstoß. Die Herrschaft begräbt ihre Träger. Nackt ist man [in die Welt] gekommen, und nackt verläßt man sie; o daß doch der Abgang der Ankunft gleiche[373]!

Wenn Rabh zur Gerichtssitzung ging, sprach er wie folgt: Freiwillig geht er dem Tode[374]entgegen, ohne daß es ihm den Bedarf seines Hauses einbringt, denn leer kehrt er heim. O daß doch das Kommen[375]dem Fortgehen gleiche! Wenn Raba zur Gerichtssitzung ging, sprach er wie folgt: Freiwillig geht er dem Tode entgegen, ohne daß Fol 87
es ihm den Bedarf seines Hauses einbringt, denn leer kehrt er heim.

Mit Bezugnahme auf den Namen Di zahab (Genug des Goldes), Dt. 1,1. 370. Num. 20,12. 371. Deren Genuß als Vernichtung gilt u. daher verboten ist. 372. Ez. 3,20. 373. Ohne Sünden. 374. Er setze sich der Gefahr aus, ein falsches Urteil zu fällen. 375. Nach Hause, dem Fortgehen zur Gerichtssitzung. 376. Die ihn

O daß doch das Kommen dem Fortgehen gleiche! Und wenn er die Scharen hinter sich[376]sah, sprach er:[377]*Wenn auch seine Höhe bis zum Himmel reicht, und sein Haupt bis in die Wolken ragt, gleich seinem Kote schwindet er für immer, die ihn sehen, sprechen: Wo ist er?*

Wenn man Mar Zuṭra an einem Festšabbath[378]trug[379], sprach er: [380]*Denn Vermögen währt nicht immer, und bleibt etwa die Krone von Geschlecht zu Geschlecht?*

[381]*Es ist nicht gut, das Gesicht des Frevlers zu schonen;* es ist für die Frevler nicht gut, daß man sie auf dieser Welt schont. Es war für Aḥáb nicht gut, daß man ihn auf dieser Welt schonte, wie es heißt:[382]*weil sich Aḥáb vor mir gedemütigt hat, will ich das Unglück nicht bei seinen Lebzeiten hereinbrechen lassen.*[381]*Daß man den Gerechten im Gericht hinwegstößt;* es ist für die Gerechten gut, daß man sie auf dieser Welt nicht schont. Es war für Moše gut, daß man ihn auf dieser Welt nicht schonte, wie es heißt:[383]*weil ihr auf mich nicht vertraut habt, mich zu heiligen;* würdet ihr aber auf mich vertraut haben, so würde eure Zeit, aus der Welt zu scheiden, noch nicht herangereicht sein. Heil den Frommen; nicht genug, daß sie Verdienst für sich selbst erlangen, vielmehr erlangen sie Verdienst auch für ihre Kinder und Kindeskinder bis zum Ende aller Geschlechter. Ahron hatte viele Söhne, die es, gleich Nadab und Abihu, verbrannt zu werden verdient hatten, denn es heißt:[384]*die zurückblieben*[385], nur stand ihnen das Verdienst ihres Vaters bei. Wehe den Gottlosen; nicht genug, daß sie sich selbst verschulden, vielmehr verschulden sie auch ihre Kinder und Kindeskinder bis zum Ende aller Geschlechter. Kenaán hatte viele Nachkommen, die es, gleich Ṭabi, dem Sklaven R. Gamliéls, Autorisation zu erlangen verdient hatten, nur lastete auf ihnen die Verschuldung ihres Ahnes. Wer das Publikum zu verdienstvollen Handlungen veranlaßt, dem bleibt die Sünde fern; wer das Publikum zur Sünde verleitet, dem läßt man nicht gelingen, Buße zu tun. — Weshalb bleibt dem, der das Publikum zu verdienstvollen Handlungen bringt, die Sünde fern? — Damit nicht er sich im Fegefeuer befinde, seine Schüler aber im Paradiese, denn es heißt:[386]*denn du überläßt meine Seele nicht der Unterwelt, gibst nicht zu, daß dein Frommer die Grube schaue.* — Wer das Publikum zur Sünde verleitet, dem läßt man nicht gelingen, Buße zu tun, damit nicht er im Paradiese sich befinde, seine Schüler aber im Fegefeuer,

---

aus Verehrung begleiteten. 377. Ij. 20,6,7. 378. Am S. vor dem Feste, an dem er über das Fest vortrug. 379. Er wurde aus Ehrerbietung, od. wegen des Gedränges (cf. Jt. Fol. 25b) getragen. 380. Pr. 27,24. 381. Ib. 18,5. 382. iReg. 21,29. 383. Num. 20,12. 384. Lev. 10,12. 385. Dieser Ausdruck besagt, daß auch sie verbrannt werden sollten u. zurückgeblieben sind. 386. Ps. 16,9.

denn es heißt:[387] *ein Mensch, den das Blut eines Ermordeten drückt, muß bis zur Grube flüchtig sein; niemand stütze ihn.*

Sagt jemand, er wolle sündigen und Busse tun, sündigen und Busse tun. Wozu heißt es zweimal: sündigen und Buße tun, sündigen und Buße tun? – Wie R. Hona im Namen Rabhs sagte, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Sobald ein Mensch eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, so ist sie ihm erlaubt. – Erlaubt, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, sie kommt ihm erlaubt vor.

Er wolle sündigen, und der Versöhnungstag werde es sühnen, so sühnt es der Versöhnungstag nicht. Unsere Mišna lehrt also nicht nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Der Versöhnungstag sühnt alle Sünden der Tora, einerlei, ob man Buße getan hat oder nicht. – Du kannst auch sagen, nach Rabbi, denn anders ist es, wenn es daraufhin erfolgt.

Sünden des Menschen gegen Gott &c. R. Joseph b. Ḥabo wies R. Abahu auf einen Widerspruch hin. [Er lehrt,] der Versöhnungstag sühne nicht die Sünden des Menschen gegen seinen Nächsten, dagegen heißt es:[388] *sündigt ein Mensch wider einen Menschen, so besänftigt Gott!?* – Unter 'Gott' ist das Gericht[389] zu verstehen. – Wie ist demnach der Schluß zu erklären:[388] *wenn einer aber wider den Herrn sündigt, wer sollte ihn richten!?* – Er meint es wie folgt: wenn ein Mensch gegen einen Menschen sündigt und er ihn besänftigt, so vergibt ihm Gott, wenn aber ein Mensch gegen Gott sündigt, wer könnte für ihn beten, – nur Buße und gute Handlungen.

R. Jiçḥaq sagte: Wer seinen Nächsten kränkt, auch wenn nur durch Worte, muß ihn besänftigen, denn es heißt:[390] *mein Sohn, bist du Bürge geworden für deinen Nächsten, hast du für einen anderen deinen Handschlag gegeben, bist du verstrickt durch die Rede deines Mundes, so tue doch dieses, mein Sohn, daß du dich errettest &c.* Hast du Geld, so öffne ihm deine Hand, wenn aber nicht, so bestürme ihn durch Freunde[391]. R. Ḥisda sagte: Er muß ihn vor drei Reihen von je drei Personen um Verzeihung bitten, denn es heißt:[392] *er soll vor den Leuten bekennen*[393] *und sprechen: Ich habe gefehlt und das Recht verkehrt, und es wurde mir nicht vergolten.*

R. Jose b. Ḥanina sagte: Wer seinen Nächsten [um Verzeihung] bittet, tue dies nicht mehr als dreimal, denn es heißt:[394] *ach*[395] *vergib doch, nun*

---

[387] Pr. 28,17. [388] iSam. 2.25. [389] Nach der einen Auffassung hat פלל die Bedeutung *beten, bitten, besänftigen,* nach der anderen Auffassung: *entscheiden, urteilen, richten;* in der Schrift kommt es in beiden Bedeutungen vor. [390] Pr. 6,1,2,3. [391] Die ihn besänftigen sollen. [392] Ij. 33,27. [393] Das W. ישר wird von שור *reihen, ordnen,* hergeleitet. [394] Gen. 50,17. [395] 'Ach' und 'doch'

vergib doch. Ist [der Beleidigte] gestorben, so hole er zehn Personen an sein Grab und spreche: Ich habe gesündigt wider den Herrn, den Gott Jisraéls, und wider diesen, den ich verletzt habe.

R. Abba hatte etwas gegen R. Jirmeja; da ging er hin und setzte sich an die Tür des R. Abba, und als die Magd Wasser hinausgoß, spritzten Tropfen auf seinen Kopf. Da sprach er: Sie haben mich zum Misthaufen gemacht, und er las über sich [den Schriftvers]: *aus dem Misthaufen erhebt er den Armen.* Als R. Abba dies erfuhr, kam er ihm entgegen und sprach zu ihm: Jetzt muß ich zu dir kommen, denn es heißt: [397]*geh hin, wirf dich nieder und bestürme deinen Nächsten.*

Wenn R. Zera etwas gegen jemand hatte, ging er an ihm vorüber und zeigte sich ihm, damit dieser von selbst herankomme[398].

Rabh hatte einst etwas gegen einen Schlächter, und als dieser am Vorabend des Versöhnungstages zu ihm nicht[398]kam, sprach er: Ich werde zu ihm gehen, um ihn zu besänftigen. Da traf ihn R. Hona und fragte ihn: Wohin geht der Meister? Dieser erwiderte: Jenen besänftigen. Da sprach er: Abba[399]geht einen Menschen töten[400]! Er ging aber dennoch hin und blieb vor ihm stehen, während jener dasaß und einen Kopf spaltete. Als jener seine Augen erhob und ihn bemerkte, rief er: Es ist Abba; geh, ich will mit dir nichts zu tun haben. Während er den Kopf weiter spaltete, löste sich ein Knochen, der ihm in den Hals drang und ihn tötete.

Col.b Einst las Rabh vor Rabbi Abschnitte[401]vor, und als R. Ḥija eintrat, begann er [den Abschnitt] von vorne; hierauf trat Bar Qappara ein, und er begann ihn wiederum von vorne; hierauf trat R. Šimón, der Sohn Rabbis ein, da begann er ihn wiederum von vorne; als aber hierauf R. Ḥanina b. Ḥama eintrat, sprach er: Sooft abermals wiederholen! Er wiederholte ihn nicht, und R. Ḥanina nahm es ihm übel. Hierauf ging Rabh zu ihm an dreizehn Vorabenden des Versöhnungstages, er ließ sich aber nicht besänftigen. – Wieso tat Rabh dies, R. Jose b.Ḥanina sagte ja, wer seinen Nächsten um Verzeihung bittet, brauche dies nicht mehr als dreimal zu tun!? – Anders Rabh[402]. – Wieso tat dies R. Ḥanina, Raba sagte ja, wer Unbill übergeht, dem übergehe man all seine Sünden!? – Vielmehr, R. Ḥanina sah im Traume, daß man Rabh an eine Palme gehängt habe, und da es überliefert ist, wer [im Traume] an eine Palme gehängt wird, werde Schuloberhaupt, folgerte er, daß dieser

---

sind Bittformeln, sie kommen hier 3mal vor. 396. iSam. 2,8 u. Ps. 113,7. 397. Pr. 6,3. 398. Um ihm Abbitte zu tun. 399. Eigentlicher Name Rabhs. 400. Durch diese Handlung wird jener erst recht der Strafe verfallen. 401. Aus den biblischen Büchern. 402. Er nahm es mit sich selbst strenger. 403. R. Ḥanina war Schuloberhaupt, u. als er dies von Rabh träumte, glaubte er, er zur Herrschaft gelangen[403] werde; er ließ sich daher nicht besänftigen, damit er nach Babylonien gehe und die Tora da lehre.

Die Rabbanan lehrten: Die Pflicht des Sündenbekenntnisses hat am Vorabend des Versöhnungstages mit der Dunkelheit zu erfolgen, jedoch sagten die Weisen, daß man das Sündenbekenntnis spreche, bevor man gegessen und getrunken hat, weil man bei der Mahlzeit die Besinnung verlieren[404] könnte. Und obgleich man, bevor man gegessen und getrunken, das Sündenbekenntnis gesprochen hat, spreche man es auch nachdem man gegessen und getrunken hat, weil bei der Mahlzeit sich Schlimmes[405] ereignet haben kann. Und obgleich man das Sündenbekenntnis abends gesprochen hat, spreche man es auch im Morgengebete, und außer dem Morgengebete auch im Zusatzgebete, und außer dem Zusatzgebete auch im Vespergebete, und außer dem Vespergebete auch im Schlußgebete. – An welcher Stelle spricht man es? – Der einzelne spreche es nach dem Gebete und der Vorbeter in der Mitte desselben. – Welches ist es? Rabh sagte: ‘Du[406] kennst die Geheimnisse der Welt’. Šemuél sagte: ‘Aus der Tiefe des Herzens’. Levi sagte: ‘In deiner Tora heißt es also’. R. Joḥanan sagte: ‘Herr der Welten’. R. Jehuda sagte: ‘Denn unsere Sünden sind zu viel, als daß man sie zählen, unsere Vergehen zu zahlreich, als daß man sie ausrechnen könnte’. R. Hamnuna sprach [folgendes Gebet:] Mein Gott, ehe ich gebildet wurde, war ich nichts wert, und auch jetzt, da ich gebildet worden bin, ist es ebenso, als wäre ich nicht gebildet worden. Staub bin ich bei meinen Leben, umsomehr bei meinem Tode. Siehe ich bin vor dir wie ein Gefäß voll Scham und Schmach. Möge es dein Wille sein, daß ich nimmer sündige, und was ich bereits gesündigt habe, spüle weg in deiner Barmherzigkeit, jedoch nicht durch Züchtigungen. Das ist das Sündenbekenntnis Rabas für das ganze Jahr, und R. Hamnuna des Kleinen am Versöhnungstage. Mar Zuṭra sagte: Dies nur, wenn man nicht gesagt hat: ‘Jawohl, wir haben gesündigt’, wenn aber gesagt hat, ‘Jawohl, wir haben gesündigt’, ist weiter nichts nötig, denn Bar Hamdudi[407] erzählte: Einst stand ich vor Šemuél, der [beim Gebete] saß, und als der Vorbeter herankam und sprach: ‘Jawohl, wir haben gesündigt‘, stand er auf. Hieraus folgerte er, daß dies das eigentliche Sündenbekenntnis sei.

Dort haben wir gelernt: An drei Zeiten im Jahre erheben die Priester ihre Hände [zum Priestersegen] viermal am Tage; beim Morgengebete, beim Zusatzgebete, beim Vespergebete und beim Schlußgebete,

---

müsse sterben, damit R. seine Stelle einnehmen könne; aus diesem Grunde wollte er R. zwingen, einen anderen Wirkungskreis zu suchen. 404. Wohl beim Trinken. 405. Irgend etwas Sündhaftes. 406. Anfänge von Gebeten des Versöhnungstages. 407. Sonst Hamduri, in manchen Handschriften überall Ham-

und zwar an den Fasttagen, an den Beistandstagen[408] und am Versöhnungstage. – Welches ist das Schlußgebet? – Rabh sagte, ein weiteres[409] Gebet, und Šemuél sagte, [das Gebet] ‘Was sind wir und was ist unser Leben!’ Man wandte ein: Am Abend des Versöhnungstages spreche man [im Gebete] sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Morgengebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Zusatzgebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Vespergebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Schlußgebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Am Abend des Versöhnungstages, bei Dunkelheit, spreche man im Gebete sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, und man schließe mit der Bekenntnisformel – so R. Meír; die Weisen sagen, man spreche sieben [Segenssprüche], und wenn man mit der Bekenntnisformel schließen will, tue man dies. (Dies ist eine Widerlegung Šemuéls. Eine Widerlegung.)

Einst trat Úla b.Rabh vor Raba [vor das Betpult] und begann [das Gebet] mit ‘Du hast uns auserwählt’ und beendete es mit ‘Was sind wir und was ist unser Leben’; da lobte er ihn dafür. R. Hona, Sohn R. Nathans, sagte: Der einzelne spreche es nach dem Gebete.

Rabh sagte: Das Schlußgebet befreit vom Abendgebet. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, daß dies nämlich ein weiteres[409] Gebet sei, und da man es bereits verrichtet[410] hat, braucht man es nicht mehr. – Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, das Abendgebet sei Freigestelltes[411]!? – Er sagte dies nach demjenigen, welcher sagt, es sei Pflicht. Man wandte ein: Am Abend des Versöhnungstages spreche man [im Gebete] sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Morgengebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Zusatzgebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Schlußgebete spreche man sieben [Segenssprüche], den Auszug des Achtzehngebetes. R. Ḥanina b.Gamliél sagte im Namen seiner Vorfahren, man Fol. 88 lese das vollständige Achtzehngebet, weil man in [den Segen] ‘Der Erkenntnis verleiht’ den Unterscheidungssegen einschalten muß!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Alle, die unterzutauchen haben, tauchen am Versöhnungstage wie gewöhnlich unter; die Menstruierende und die Wöchnerin tauchen wie gewöhnlich in der Nacht des Versöhnungstages unter: der Ergußbehaftete darf bis zum Vesperge-

---

dudi. [408] Cf. Tan. Fol. 26a. [409] Aus sieben Segenssprüchen bestehend, wie die übrigen; das Gebet wird also 4mal verrichtet. [410] Beim Eintritt der Dunkelheit. [411] Wenn er vom Abendgebete den Ausdruck ‘befreit’ gebraucht, so bete[412] untertauchen, und R. Jose sagt, während des ganzen Tages. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen. Der männliche und die weibliche Flußbehaftete, der männliche und die weibliche Aussätzige, der einer Menstruierenden Beiwohnende und der Leichenunreine tauchen in der Nacht des Versöhnungstages wie gewöhnlich unter; die Menstruierende und die Wöchnerin tauchen wie gewöhnlich in der Nacht des Versöhnungstages unter; der Ergußbehaftete darf während des ganzen Tages untertauchen; R. Jose sagt, vom Vespergebete ab dürfe er nicht mehr untertauchen!? – Das ist kein Widerspruch; das eine[413], wenn er das Schlußgebet verrichtet hat, und das andere, wenn er es nicht verrichtet hat. – Was ist, wenn er es verrichtet hat, der Grund der Rabbanan!? – Die Rabbanan sind der Ansicht, das Untertauchen zur festgesetzten Zeit sei Gebot. – Demnach wäre R. Jose der Ansicht, dies sei kein Gebot, und [dem widersprechend] wird gelehrt: Wenn einem auf dem Leibe der Gottesname geschrieben ist, so darf er nicht baden, sich nicht salben und an keinem schmutzigen Orte stehen; trifft es sich, daß er ein Pflichtbad nehmen muß, so umbinde er ihn mit Bast, steige hinab und tauche unter. R. Jose sagt, er dürfe wie gewöhnlich hinabsteigen und untertauchen, aber ihn nicht wegspülen. Und es ist uns bekannt, daß sie über das Gebot des Untertauchens zur festgesetzten Zeit streiten!? – Da[414] ist es R. Jose b. Jehuda, denn es wird gelehrt, R. Jose b. Jehuda sagt, es genüge, wenn das Untertauchen am Ende[415] erfolgt.

Die Rabbanan lehrten: Wer am Versöhnungstage Samenerguß bekommt, steige hinab und tauche unter, und abends spüle[416] er sich ab. – Abends, was geschehen ist, ist ja geschehen!? – Sage vielmehr, am Abend vorher spüle er[417] sich ab. Er ist der Ansicht, es sei Gebot, sich abzuspülen.

Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Wer am Versöhnungstage Samenerguß bekommt, dem sind seine Sünden vergeben. – Es wird ja aber gelehrt: dem sind seine Sünden geordnet!? – Sie sind geordnet, um vergeben zu werden.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wer am Versöhnungstage Samenerguß bekommt, sei das ganze Jahr hindurch besorgt, wenn er

---

ist ja zu entnehmen, daß es Pflicht ist. [412] Später tue er es aber nicht, sondern warte bis zum Abend; nach dieser Ansicht wird das Schlußgebet abends verrichtet, somit befreit es vom Abendgebete, nach RJ. dagegen wird es am Tage verrichtet, daher befreit es vom Abendgebete nicht. [413] Die 2. Lehre, in welcher er es nach RJ. vom Vespergebete ab nicht darf. [414] In der ersten Lehre, in welcher RJ. der Ansicht ist, es sei kein Gebot. [415] Der hierfür festgesetzten Frist; es braucht nicht beim Eintritt derselben zu erfolgen; cf. Nid. Fol. 29b. [416] Od. reibe; achte darauf, das keine Körperstelle unberührt bleibe. [417] Damit event. später ein einfaches Untertauchen genüge.

aber das Jahr überlebt, so sei er versichert, daß er ein Kind der zukünftigen Welt ist. R. Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Dies ist erklärlich: die ganze Welt ist hungrig, er aber ist satt. Als R. Dimi kam, sagte er: Er lebt lange, gedeiht und vermehrt sich.

VI.

מסכת סוכה

DER TRAKTAT SUKKA

Von der Festhütte

ERSTER ABSCHNITT

Eine Festhütte, die mehr als zwanzig Ellen hoch ist, ist unbrauchbar, nach R. Jehuda aber brauchbar; die keine zehn Handbreiten hoch ist, die keine drei Wände hat und die mehr Sonne als Schatten[1] gewährt, ist unbrauchbar.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Ein Durchgang, der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, muß verringert werden; R. Jehuda sagt, dies sei nicht nötig. Weshalb lehrt er von der Festhütte, sie sei unbrauchbar, während er vom Durchgange ein Mittel lehrt!? – Die Festhütte ist [ein Gebot] der Tora, daher lehrt er, sie sei unbrauchbar, der Durchgang aber ist nur rabbanitisch, daher gibt er ein Mittel an. Wenn du aber willst, sage ich: auch bei [Geboten] der Tora lehrt er sonst ein Mittel; jedoch lehrt er von der Festhütte, sie sei unbrauchbar, weil deren [Unbrauchbarkeitsfälle] viel sind, beim Durchgange dagegen, bei dem sie nicht viel sind, gibt er ein Mittel an.

Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[2]*damit eure Geschlechter wissen, daß ich die Kinder Jisraél in Hütten habe wohnen lassen*: bis zwanzig Ellen merkt man, daß man sich in einer Hütte befindet, ist sie höher als zwanzig Ellen, so merkt man nicht mehr, daß man sich in einer Hütte befindet, weil das Auge da nicht hinreicht. R. Zera entnimmt dies hieraus:[3]*Und eine Hütte wird da sein als Schatten vor der Hitze tagsüber*; bis zwanzig Ellen befindet man sich im Schatten der Hüttenbedachung, ist sie höher als zwanzig Ellen, so befindet man sich nicht mehr im Schatten der Hüttenbedachung, sondern im Schatten der Wände. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist, wenn jemand seine Festhütte zwischen den Åšteroth Qarnajim[4] errichtet, diese ebenfalls keine Festhütte!? Dieser erwiderte: Bei dieser ist, wenn du die Åšteroth Qarnajim entfernst, ein Schatten der Hüttenbedachung vorhanden, bei jener aber ist, wenn du die Wände entfernst, kein Schatten der Hüttenbedachung vorhanden. Raba entnimmt dies hieraus:[5]*Sieben Tage sollt ihr in Hütten wohnen*; die Tora sagt damit, daß man die ganzen sieben Tage seine permanente Wohnung verlasse und in einer provisorischen Wohnung wohne. Bis zwanzig Ellen errichtet man eine provisorische Wohnung, höher als zwanzig Ellen errichtet man keine provisorische Wohnung mehr, sondern nur eine permanente. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist, wenn jemand Wände aus Eisen errichtet und über diese Hüttenbedachung legt, diese ebenfalls keine Festhütte!? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: bis zu zwanzig Ellen errichtet man auch eine provisorische Wohnung, somit genügt man seiner Pflicht, wenn man eine permanente errichtet hat, höher als zwanzig Ellen, errichtet man [keine provisorische, sondern nur] eine permanente Wohnung, somit genügt man seiner Pflicht nicht, auch wenn man eine provisorische errichtet Col.b hat. Sie alle erklären nicht wie Rabba, denn da[6] bezieht sich das 'Wissen' auf die kommenden Geschlechter. Wie R. Zera erklären sie ebenfalls nicht, weil jener Schriftvers sich auf die messianischen Tage bezieht. – Und R. Zera!? – Demnach sollte die Schrift sagen: *und ein Baldachin wird da sein als Schatten tagsüber*, wenn es aber heißt: *und eine Hütte wird da sein als Schatten tagsüber*, so ist hieraus beides zu entnehmen. Wie Raba erklären sie ebenfalls nicht, wegen des Einwandes Abajjes.

---

[1] Das W. סוכה ist von סכך *bedecken, beschatten*, abgeleitet, deren Hauptzweck ist also die Beschattung. [2] Lev. 23,43. [3] Jes. 4,6. [4] Name hoher Berge (vgl. Gn. 14,5), die das Tal am Fuße vollständig beschatten. [5] Lev. 23,42.

Wessen Ansicht vertritt die Lehre R. Jošijas, der im Namen Rabhs lehrt, daß nämlich der Streit nur über den Fall besteht, wenn die Wände nicht bis zur Hüttenbedachung reichen, wenn aber die Wände bis zur Hüttenbedachung reichen, sie unbrauchbar sei, auch wenn sie höher als zwanzig Ellen ist? Die des Raba, der erklärt, weil das Auge da nicht hinreicht, wenn aber die Wände bis zur Hüttenbedachung reichen, erreicht sie das Auge. – Wessen Ansicht vertritt die Lehre R. Honas, der im Namen Rabhs lehrte, daß nämlich der Streit nur über den Fall besteht, wenn [die Festhütte] nur vier zu vier Ellen hat, wenn sie aber mehr als vier zu vier Ellen hat, sei sie brauchbar, auch wenn sie höher als zwanzig Ellen ist? Die des R. Zera, der erklärt, wegen des Schattens, wenn sie aber breiter ist, wird sie von der Hüttenbedachung beschattet. – Wessen Ansicht vertritt die Lehre des R. Ḥanan b.Rabba, der im Namen Rabhs lehrte, daß nämlich der Streit nur über den Fall besteht, wenn [die Festhütte] nicht mehr als den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch faßt, wenn sie aber mehr als den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch faßt, sie brauchbar sei, auch wenn sie höher als zwanzig Ellen ist? Keines von ihnen. – Allerdings besteht der Streit R. Jošijas gegen R. Hona und R. Ḥanan b.Rabba in folgendem: diese normieren die Ausdehnung, jener aber normiert die Ausdehnung nicht; aber R. Hona und R. Ḥanan b. Rabba streiten wohl über die Brauchbarkeit der Festhütte: einer ist der

---

6. Im von R. angezogenen Schriftverse. 7. R. Jehuda u. die Rabbanan in un-

Ansicht, die Festhütte sei mit vier Ellen brauchbar, und einer ist der Ansicht, die Festhütte sei brauchbar schon wenn sie den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch faßt. – Nein, beide sind der Ansicht, die Festhütte sei brauchbar, wenn sie den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch faßt, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, sie[7] streiten über [eine Festhütte], die den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch faßt, wenn aber mehr als den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch, stimmen alle überein, daß sie brauchbar ist, und einer ist der Ansicht, sie streiten über eine, die den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch faßt, bis zu vier Ellen, ist sie aber größer als vier Ellen, so ist sie nach aller Ansicht brauchbar. Man wandte ein: Eine Festhütte, die mehr als zwanzig Ellen hoch ist, ist unbrauchbar; nach R. Jehuda ist sie bis vierzig und fünfzig Ellen brauchbar. R. Jehuda sprach: Die Festhütte der Königin Helena in Lud war ja höher als zwanzig Ellen, und die Ältesten gingen da ein und aus, ohne ihr etwas zu sagen. Jene erwiderten: Soll dies ein Beweis sein!? Sie war eine Frau und von der Festhütte frei. Dieser entgegnete: Sie hatte ja sieben Söhne, und ferner pflegte sie ja alles nach der Anweisung der Weisen zu tun!? – Wozu brauchte er darauf hinzuweisen, daß sie alles nach der Anweisung der Weisen zu tun pflegte!? – Er sprach zu ihnen wie folgt: wenn ihr erwidern wolltet, ihre Söhne waren minderjährig, und Minderjährige sind von der Festhütte frei, so war es ja, da sie sieben waren, nicht möglich, daß unter ihnen nicht einer war, der seiner Mutter nicht benötigte!? Und wenn ihr erwidern wolltet, ein Minderjähriger, der seiner Mutter nicht benötigt, sei nur rabbanitisch verpflichtet und sie habe das Rabbanitische nicht beachtet, so komm und höre: ferner pflegte sie ja alles nach Anweisung der Weisen zu tun!? Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten über eine Festhütte, deren Wände nicht bis zur Hüttenbedachung reichen, denn eine Königin pflegt sich in einer Hütte aufzuhalten, deren Wände nicht bis zur Hüttenbedachung reichen, wegen des Luftzuges, aber pflegt denn nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten über eine kleine Festhütte, eine Königin sich in einer kleinen Festhütte aufzuhalten!? Rabba b. Ada erwiderte: Hier handelt es sich um eine Festhütte[8], die in Kämmerchen geteilt war. – Pflegt denn eine Königin sich in einer Festhütte aufzuhalten, die in Kämmerchen geteilt ist? R. Aši erwiderte: Hier handelt es sich um eine darin befindliche Kammer. Die Rabbanan sind der Ansicht, ihre Söhne saßen in der tauglichen Festhütte, und sie in einer Kammer, Fol.3

---

serer Mišna. [8] Die Festhütte selbst war groß. [9] Nach der Schule Hillels aus Keuschheit, und deshalb sagten ihr [die Ältesten] nichts, R. Jehuda ist der Ansicht, auch ihre Söhne saßen bei ihr, und dennoch sagten sie ihr nichts.

R. Šemuél b. Jiçḥaq sagte: Die Halakha ist, sie muß den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch fassen. R. Abba sprach zu ihm: Also nach der Schule Šammajs[9]? Manche lesen: R. Abba sprach: Wer lehrte dich dies? Jener erwiderte: So nach der Schule Šammajs, und weiche davon nicht ab. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Woher, daß die Schule Šammajs und die Schule Hillels über eine kleine Festhütte streiten, vielleicht streiten sie über eine große, wenn man nämlich an der Tür der Festhütte sitzt und der Tisch sich in der Stube befindet: die Schule Šammajs berücksichtigt, man könnte sich nach dem Tische hinüberneigen, und die Schule Hillels berücksichtigt dies nicht!? Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: Wenn jemand sich mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers in der Festhütte befindet, den Tisch aber in der Stube[10] hat, so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar und nach der Schule Hillels brauchbar. Wenn dem so wäre, so sollte es doch heißen: wenn die Festhütte faßt, beziehungsweise nicht faßt!? – Streiten sie denn nicht über eine kleine Festhütte, es wird ja gelehrt: Faßt sie den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch, so ist sie brauchbar; Rabbi sagt, nur wenn sie vier zu vier Ellen hat. Dagegen lehrt ein Anderes: Rabbi sagt, eine Festhütte, die keine vier zu vier Ellen hat, sei unbrauchbar; die Weisen sagen, auch wenn sie nur den Kopf und den größeren Teil des Körpers faßt, sei sie brauchbar. Vom Tische aber lehrt er nicht; demnach widersprechen ja [die Lehren] einander!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die eine nach der Schule Šammajs und die andere nach der Schule Hillels lehrt. Mar Zuṭra sagte: Dies geht auch aus der Mišna hervor, denn er lehrt: so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar und nach der Schule Hillels brauchbar: wenn dem so[11] wäre, so sollte es ja heißen: so hat man nach der Schule Šammajs seiner Pflicht nicht genügt und nach der Schule Hillels seiner Pflicht genügt. – Wieso heißt es nun demnach: wenn jemand sich befindet? – Tatsächlich streiten sie über beides, sie streiten über eine kleine Festhütte, und sie streiten über eine große Festhütte, nur ist [die Lehre] lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand sich mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers in der Festhütte befindet, den Tisch aber in der Wohnung hat, so hat er, wie die Schule Šammajs sagt, seiner Pflicht nicht genügt, und wie die Schule Hillels

---

braucht sie den Tisch nicht zu fassen; cf. infra Fol. 23a. [10] Wenn die Hütte an der Wohnung angebracht ist. [11] Daß es sich um eine kleine Festhütte hansagt, seiner Pflicht genügt; die nicht mehr als den Kopf und den größeren Teil des Körpers faßt, ist nach der Schule Šammajs unbrauchbar und nach der Schule Hillels brauchbar. – Wer lehrte folgende Lehre der Rabbanan: Ein Haus, das keine vier zu vier Ellen hat, ist von der Mezuza und vom Geländer[12] frei, es ist nicht durch Aussatz[13] verunreinigungsfähig, es verfällt nicht[14] als Haus einer ummauerten Stadt, man kehrt wegen eines solchen nicht vom Kriegsschauplatze[15] heim, es beteiligt sich nicht am Ėrub[16] und an der Verbindung[17], man legt da den Ėrub nicht nieder, Col.b es kann nicht zur Vereinigung zwischen zwei Ortschaften[18] dienen, und es ist zwischen Brüdern und Gesellschaftern nicht zu teilen. Es ist also Rabbi und nicht die Rabbanan? – Du kannst auch sagen, daß es die Rabbanan sind, denn die Rabbanan sagen dies nur von der Festhütte, die ja nur provisorisch zur Wohnung dient, bei einem Hause aber, das zur permanenten Wohnung dient, pflichten sie bei, daß es, wenn es vier Ellen zu vier Ellen hat, von Menschen bewohnt wird, wenn aber nicht, von Menschen nicht bewohnt wird.

Der Meister sagte: Ist von der Mezuza und vom Geländer frei, es ist durch Aussatz nicht verunreinigungsfähig, es verfällt nicht als Haus einer ummauerten Stadt, man kehrt wegen eines solchen nicht vom Kriegsschauplatze heim. Aus welchem Grunde? – In all diesen Fällen heißt es Haus. – «Es beteiligt sich nicht am Ėrub und an der Verbindung, man legt da den Ėrub nicht nieder.» Aus welchem Grunde? – Weil es zur Wohnung nicht geeignet ist. – Nur den Ėrub zur Vereinigung des Hofes lege man da nicht nieder, wohl aber zur Verbindung für die Durchgangsgasse; aus welchem Grunde? – Weil es nicht weniger ist als ein Hof in der Durchgangsgasse. Wir haben nämlich gelernt: Der Ėrub zur Vereinigung des Hofes wird im Hofe und zur Verbindung der Durchgangsgasse wird in der Durchgangsgasse [niedergelegt]. Dagegen wandten wir ein: Wieso der Hof-Ėrub im Hofe, wir haben ja gelernt, daß, wenn man den Ėrub in einem Torhäuschen, einer Veranda oder einer Galerie niederlegt, er kein Ėrub sei, und wer da wohnt, [den Hof] nicht verboten[19] mache!? Vielmehr lese man: der Ėrub

---

delt, die tatsächlich nicht mehr faßt. [12] An einem flachen Dache; cf. Dt. 22,8. [13] Lev. 14,34ff. [14] Dem Käufer; cf. Lev. 25,29. [15] Cf. Dt. 20,5. [16] Wenn mehrere Häuser einen gemeinsamen Hof haben, so ist es am Sabbath verboten, Gegenstände aus den Wohnungen nach dem Hofe od. umgekehrt zu tragen, da der Hof als anderes Gebiet gilt; die Nachbarn können sich jedoch fiktiv vereinigen, indem sie am Freitag zu einer Speise gemeinschaftlich beitragen, die in einem der zum Hofe gehörenden Häuser niedergelegt wird. Diese Speise heißt Ėrub (Vermischung, Verschmelzung, Vereinigung) vollst. ערוב חצרות, Hof-Ėrub. [17] Mehrere Höfe an einer Durchgangsgasse müssen sich ebenfalls durch einen Ė. fiktiv verbinden. [18] Hinsichtlich des Sabbathgebietes;

zur Vereinigung des Hofes in einem Hause des Hofes, und zur Verbindung für die Durchgangsgasse in einem Hofe der Durchgangsgasse. Und dieses ist nicht weniger als ein Hof in der Durchgangsgasse. – «Es kann nicht zur Vereinigung zwischen zwei Ortschaften dienen.» Es ist nicht einmal mit einer Wächterhütte zu vergleichen. Aus welchem Grunde? – Die Wächterhütte ist für ihren Zweck brauchbar, dieses aber ist für seinen Zweck nicht brauchbar. – «Es ist zwischen Brüdern und Gesellschaftern nicht zu teilen.» Nur wenn es keine vier Ellen hat, wenn es aber vier Ellen hat, ist es zu teilen, während wir doch gelernt haben, man teile einen Hof nur dann, wenn vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen zurückbleiben!? – Sage vielmehr: bei diesem gilt nicht das Gesetz der Teilung des Hofes. R. Hona sagte nämlich: Der Hof ist nach den Türen[20] zu teilen, und R. Ḥisda sagte, jede Tür erhalte vier Ellen [vom Hofe], und der Rest sei gleichmäßig zu teilen. Nur ein Haus, das bestehen bleibt, erhält einen Teil am Hofe, ein solches aber, das zum Niederreißen bestimmt ist, erhält keinen Teil am Hofe.

Wenn sie höher als zwanzig Ellen ist und man sie durch Kissen und Fol.4 Polster[21] verringert, so ist dies keine Verringerung, auch wenn man sie[22] aufgibt, da sein Beschluß gegenüber dem aller anderen Menschen[23] bedeutungslos ist. Wenn Stroh und man es aufgibt, so ist dies eine Verringerung, und um so mehr, wenn Erde und man sie aufgibt. Wenn Stroh, das man später nicht[22] fortnimmt, oder Erde ohne Beschlußfassung, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Jose und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: Wenn man ein Haus mit Stroh oder Geröll gefüllt und es aufgegeben hat, so gilt es als nicht vorhanden. Nur wenn man es aufgibt, nicht aber, wenn man es nicht aufgibt. Hierzu wird gelehrt: R. Jose sagt: Stroh, das man später nicht fortnimmt, gleicht Erde ohne Beschlußfassung und es gilt[24] als nicht vorhanden, Erde, die man später fortnimmt, gleicht Stroh ohne Beschlußfassung, und es gilt nicht als nicht vorhanden.

Wenn sie höher als zwanzig Ellen ist und Gesträuch [von der Hüttenbedachung] innerhalb der zwanzig Ellen herabhängt, so ist sie, wenn es mehr Schatten als Sonne gewährt, brauchbar, wenn aber nicht, unbrauchbar. Von einer, die zehn Handbreiten[25] hoch ist, aber Gesträuch [von der Hüttenbedachung] innerhalb der zehn Handbreiten herabhängt,

---

cf. Er. Fol. 57a. 19. Den übrigen Anwohnern des Hofes für den Verkehr am Sabbath; cf. Er. Fol. 85bff. 20. Wenn beispielsweise bei der Teilung der eine 2 kleine Häuser u. der andere ein großes erhält, so erhält der erste auch ²/₃ vom gemeinsamen Hofe. 21. Die man auf den Fußboden legt. 22. Für die Dauer des Hüttenfestes. 23. Es sind Wertgegenstände, die kein Mensch aufgibt. 24. Wenn ein Leichnam sich darin befindet; cf. Ah. XV, 6,7. 25. Mindestwollte Abajje sagen, sie sei, wenn es mehr Sonne als Schatten gewährt, brauchbar[26], da sprach Raba zu ihm: Eine solche ist ja eine stinkige Wohnung, und kein Mensch wohnt in einer stinkigen Wohnung.

Wenn sie höher als zwanzig Ellen ist und man darin ein Podium längs der Mittelwand[27] errichtet, das die für die Festhütte erforderliche Größe hat, so ist sie brauchbar; wenn aber längs einer Seitenwand, so ist sie, falls vom Rande des Podiums bis zur [gegenüberliegenden] Wand vier Ellen vorhanden[28] sind, unbrauchbar, wenn aber weniger, brauchbar. — Er lehrt uns damit, daß wir die Wand als schief[29] betrachten, und dies haben wir ja bereits gelernt: Wenn [das Dach eines] Hauses durchbrochen ist und man oben Hüttenbedachung legt, so ist es, wenn von der Wand bis zur Hüttenbedachung vier Ellen vorhanden sind, [als Festhütte] unbrauchbar. Wenn weniger, ist es demnach brauchbar!? — Man könnte glauben, nur da, wo die Wand an sich brauchbar[30] ist, nicht aber hierbei, wo die Wand unbrauchbar ist, so lehrt er uns.

Wenn sie höher als zwanzig Ellen ist und man ein Podium in der Mitte errichtet, so ist sie, wenn an jeder Seite vom Rande des Podiums bis zur Wand vier Ellen vorhanden sind, brauchbar, wenn aber weniger als vier Ellen, unbrauchbar. — Er lehrt uns damit, daß wir die Wand als schief betrachten, und dies ist ja dasselbe!? — Man könnte glauben, wir sagen zwar, die schiefe Wand sei an einer Seite zulässig, nicht aber an jeder Seite, so lehrt er uns.

Wenn sie niedriger als zehn Handbreiten ist und man darin eine auf zehn Handbreiten ergänzende Vertiefung macht, so ist sie, wenn vom Rande der Vertiefung bis zur Wand drei Handbreiten vorhanden Col.b sind, unbrauchbar, wenn aber weniger als drei Handbreiten, brauchbar. — Womit ist es da[31] anders, daß du da weniger als vier Ellen, hierbei aber weniger als drei Handbreiten sagst!? — Da, wo eine Wand vorhanden ist, ist [ein Abstand] weniger als vier Ellen zulässig, hierbei aber, wo die Wand erst werden soll, gilt sie als solche bei [einem Abstand] unter drei Handbreiten, sonst aber nicht.

Über den Fall, wenn sie höher als zwanzig Ellen ist und man darin eine zehn Handbreiten hohe Säule errichtet, die den für die Festhütte erforderlichen Umfang hat, wollte Abajje sagen, man dehne die Wän-

---

höhe für die Festhütte. [26] Wörtl. gerettet, sc. die Tauglichkeit derselben; die Zacken, die als Hüttenbedachung untauglich sind, gelten als nicht vorhanden. [27] Der dem Eingange gegenüberliegenden Wand. [28] Die Wand gilt, da sie höher als 20 Ellen ist, als nicht vorhanden, u. die zweiwändige Festhütte ist unbrauchbar. [29] Die Hüttenbedachung ist breiter als das den brauchbaren Teil der Festhütte bildende Podium, somit muß die unten abstehende Wand als schräg gedacht werden. [30] Nicht höher als 20 Ellen. [31] Bei der Verringerung der Höhe.

de[32]nach oben, da sprach Raba zu ihm: Es sind erkennbare Wände erforderlich, die nicht vorhanden sind.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man vier Stangen[33]aufstellt und darüber Hüttenbedachung legt, so ist es [als Festhütte] nach R. Jáqob brauchbar und nach den Weisen unbrauchbar. R. Hona sagte: Der Streit besteht nur, wenn am Rande des Daches, denn R. Jáqob ist der Ansicht, wir sagen, man dehne die Wände[34]nach oben, und die Rabbanan sind der Ansicht, wir sagen nicht, man dehne die Wände nach oben; wenn aber in der Mitte des Daches, stimmen alle überein, daß es unbrauchbar sei. R. Naḥman sagte: Der Streit besteht, wenn in der Mitte[35]des Daches. Sie fragten: Besteht der Streit nur über den Fall, wenn in der Mitte des Daches, wenn aber am Rande des Daches, stimmen alle überein, daß es brauchbar ist, oder besteht der Streit über diesen und jenen Fall? — Die Frage bleibt unentschieden. Man wandte ein: Wenn man vier Stangen in die Erde steckt und darüber Hüttenbedachung legt, so ist es nach R. Jáqob [als Festhütte] brauchbar und nach den Weisen unbrauchbar. In der Erde ist es ja ebenso, wie in der Mitte[36]des Daches, dennoch ist es nach R. Jáqob brauchbar!? Dies ist eine Widerlegung R. Honas. Eine Widerlegung. Ferner streiten sie ja, wenn in der Mitte, wenn aber am Rande des Daches, stimmen alle überein, daß es brauchbar ist, somit ist dies eine Widerlegung R. Honas in beidem!? — R. Hona kann dir erwidern: sie streiten über den Fall, wenn in der Mitte des Daches, und dies gilt auch von dem Falle, wenn am Rande des Daches, und nur deshalb streiten sie über den Fall, wenn in der Mitte des Daches, um dir die weitergehende Ansicht R. Jáqobs hervorzuheben, daß es nämlich brauchbar ist, auch wenn man sie in der Mitte des Daches aufstellt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man vier Stangen in die Erde steckt und darüber Hüttenbedachung legt, so werden sie, wie R. Jáqob sagt, falls sie gehöhlt und gekantet[37]eine Handbreite nach der einen Seite und eine Handbreite nach der anderen Seite haben, als Doppelpfeiler[38] betrachtet, wenn aber nicht, nicht als Doppelpfeiler betrachtet. R.Jáqob sagt nämlich, für die Festhütte genügen Doppelpfeiler von je einer Handbreite; die Weisen aber sagen, zwei [Wände] müssen vorschriftsmäßig sein und für die dritte genügt eine Handbreite.

---

[32] Da die Säule den für die Festhütte erforderlichen Flächenraum hat, so denke man sich die Seitenflächen derselben als Wände, die fiktiv bis zur Hüttenbedachung reichen. [33] Auf einem flachen Dache. [34] Des Hauses. Die 4 Stangen an den 4 Enden des Daches markieren die Festhütte, u. die Wände des Hauses werden fiktiv nach oben gedehnt, sodaß sie zugleich als solche für die Festhütte dienen. [35] Nach der einen Ansicht gelten die Stangen, wenn sie nach jeder Seite eine Handbreite breit sind, als Wände. [36] Da in diesem Falle keine Wände vorhanden sind, die fiktiv nach oben zu dehnen sind. [37] Wenn die runden Stangen so dick sind, daß, wenn man sie viereckig hobelt und aushöhlt, ein Winkel von der angegebenen Breite zurückbleibt. [38] Dh. im

EINE, DIE KEINE ZEHN HANDBREITEN HOCH IST. Woher dies? – Es wurde gelehrt: Rabh, R. Ḥanina, R. Joḥanan und R. Ḥabiba – manche setzen in der ganzen Sektion von den Feiertagen, überall, wo diese Gelehrtengesellschaft vorkommt, R. Jonathan statt R. Joḥanan – lehrten: Die Bundeslade hatte neun [Handbreiten] und der Sühnedeckel eine Handbreite, zusammen zehn, und es heißt:[39]*dort werde ich mich dir offenbaren und mit dir reden vom Sühnedeckel aus.* Ferner Fol.5 wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Nie ist die Göttlichkeit unten herabgekommen, und nie sind Moše und Elijahu in die Höhe gestiegen, denn es heißt:[40]*der Himmel ist Himmel des Herrn, und die Erde hat er den Menschenkindern gegeben*[41]. – Ist denn die Göttlichkeit nicht unten herabgekommen, es heißt ja:[42]*der Herr stieg auf den Berg Sinaj herab*!? – Oberhalb zehn Handbreiten. – Es heißt ja aber:[43]*an diesem Tage werden seine Füße auf dem Olivenberge stehen*!? – Oberhalb zehn Handbreiten. – Sind denn Moše und Elijahu nicht in die Höhe gestiegen, es heißt ja:[44]*Moše stieg zu Gott hinauf*!? – Unterhalb zehn [Handbreiten]. – Es heißt ja aber:[45]*Elijahu stieg im Sturm in den Himmel.* – Unterhalb zehn [Handbreiten]. – Es heißt ja aber: [46]*er erfaßt den Anblick des Thrones, er zieht seine Wolke über ihn,* und R. Tanḥum sagte, dies lehre, daß der Allmächtige über ihn den Glanz seiner Göttlichkeit ausgebreitet und ihn überwölkt hatte[47]!? – Unterhalb zehn [Handbreiten]. – Es heißt ja:[48]*er erfaßt den Anblick des Thrones*!? – Er senkte ihm den Thron bis auf zehn [Handbreiten] herab, und er erfaßte ihn. – Allerdings war die Bundeslade neun Handbreiten [hoch], denn es heißt:[49]*sie sollen eine Lade aus Akazienholz anfertigen, zwei und eine halbe Elle lang, anderthalb Ellen breit und anderthalb Ellen*[50]*hoch,* woher aber, daß der Sühnedeckel eine Handbreite hatte? – R. Ḥanina lehrte: Die Tora hat Länge, Breite und Höhe aller von Moše gefertigten Geräte angegeben, vom Sühnedeckel aber hat sie nur Länge und Breite, nicht aber die Höhe angegeben. Du kannst dies jedoch vom unbedeutendsten aller Geräte[51] entnehmen, von dem es heißt:[52]*du sollst eine in Handbreite ringsumlaufende Leiste an ihm anbringen;* wie diese eine Handbreite, ebenso

---

Winkel aneinander gesetzt, sodaß jede Seite eine handbreite Wand hat. [39] Ex. 25,22. [40] Ps. 115,16. [41] Demnach ist die Höhe von 10 Handbreiten die Grenze von 2 verschiedenen Gebieten. [42] Ex. 19,20. [43] Zach. 14,4. [44] Ex. 19,3. [45] iiReg. 2,11. [46] Ij. 26,9. [47] Das W. פרשז wird in פירש שדי זיו aufgelöst. [48] Ij. 26,9. [49] Ex. 25,10. [50] Die Elle hat 6 Handbreiten. [51] Die jener eine Handbreite. – Sollte er es doch von den anderen Geräten[53] folgern!? – Ergreifst du viel, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du wenig, so hast du es ergriffen. – Sollte er es vom Stirnblatte[54] folgern!? Es wird nämlich gelehrt: Das Stirnblatt war eine Art Platte aus Gold, zwei Finger breit, und reichte von Ohr zu Ohr; darauf waren zwei Zeilen eingraviert: *Jod* und *He*[55] oben und *geheiligt dem* unten. R. Eliézer b. Jose erzählte: Ich habe es in Rom gesehen, und darauf waren [die Worte][56] *geheiligt dem Herrn* in einer Zeile eingraviert. – Man folgere von einem Geräte auf ein Gerät, nicht aber folgere man von einem Schmuck auf ein Gerät. – Sollte es vom Kranze[57] folgern, denn der Meister sagte, [die Dicke] des Kranzes hatte nur ein Minimum!? – Man folgere von einem Geräte auf ein Gerät, nicht aber folgere man von der Verzierung eines Gerätes auf ein Gerät. – Auch die Leiste war ja nur eine Verzierung!? – Die Leiste befand sich unter [der Tischplatte]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Leiste befand sich unter [der Platte], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Leiste befand sich über dieser, demnach war sie ja eine Verzierung!? – Vielmehr, man folgere von einem Gegenstande, bei dem die Tora ein Maß angegeben hat, auf einen Gegenstand, bei dem die Tora ein Maß angegeben hat, nicht aber ist vom Stirnblatte und vom Kranze zu entnehmen, bei denen die Tora überhaupt kein Maß angegeben hat.

R. Hona entnimmt dies hieraus:[58] *Auf das Gesicht des Sühnedeckels*, und das Gesicht hat nicht weniger als eine Handbreite. – Vielleicht wie Col.b das Gesicht des Bar Jukhni[59]? – Ergreifst du viel, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du wenig, so hast du es ergriffen. – Vielleicht wie das Gesicht eines Vögelchens? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: R. Hona folgert dies durch das Wort *Gesicht*; hier heißt es: *auf das Gesicht des Sühnedeckels*, und dort[60] heißt es: *vom Gesichte seines Vaters Jiçḥaq*. – Sollte er es durch das Wort *Gesicht* folgern, das von Gott gebraucht wird, denn es heißt:[61] *wie das Gesicht Gottes, indem du mir gnädig warst*!? – Ergreifst du viel, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du wenig, so hast du es ergriffen. – Sollte er es vom Kherub folgern, denn es heißt:[62] *gegen den Sühnedeckel hin sollen die Gesichter der Kherubim gerichtet sein*!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Es ist uns überliefert, daß das Gesicht der Kherubim nicht kleiner als eine Handbreite ist, und auch R. Hona folgert es hieraus. – Weshalb heißt er Kherub? R. Abahu erwiderte: Kerabja [wie ein Kind]; in Baby-

---

Tischleiste. 52. Ex. 25,25. 53. Die mehr als eine Handbreite hatten. 54. Das bedeutend dünner war. 55. Der Gottesname Jah. 56. Ex. 28,36. 57. Cf. Ex. 25,11,24,25; 30,3. 58. Lev. 16,14. 59. Cf. Jom. Fol. 80a Anm. 201. 60. Gen. 27,30.

lonien wird nämlich der Knabe Rabja genannt. Abajje sprach zu ihm: Wieso heißt es demnach:[63]*das Gesicht des einen war das Gesicht eines Kherubs, das Gesicht des zweiten war das Gesicht eines Menschen,* Kherub und Mensch sind ja dasselbe!? – Ein großes Gesicht und ein kleines Gesicht.

Woher, daß der Innenraum ohne die Hüttenbedachung allein zehn Handbreiten haben muß, vielleicht mit der Hüttenbedachung!? – Vielmehr, er folgert dies vom stetigen Tempel. Es heißt:[64]*das Haus, das der König Šelomo für den Herrn baute, war sechzig Ellen lang, zwanzig Ellen breit und dreißig Ellen hoch,* ferner heißt es:[65]*die Höhe des einen Kherub betrug zehn Ellen, und ebenso die des zweiten Kherub,* und hierzu wird gelehrt: Wie im stetigen Tempel die Kherubim bis zu einem Drittel des ganzen Hauses reichten, ebenso reichten die Kherubim in der Stiftshütte bis zu einem Drittel des ganzen Hauses. Die [Höhe der] Stiftshütte betrug zehn Ellen, wie es heißt:[66]*zehn Ellen betrug die Länge des Brettes,* das sind nämlich sechzig Handbreiten, ein Drittel hat zwanzig Handbreiten, und wenn man davon zehn Handbreiten für die Höhe der Bundeslade mit dem Sühnedeckel abzieht, so bleiben es zehn, und es heißt:[67]*die Kherubim sollen ihre Flügel nach oben ausgebreitet halten, indem sie mit ihren Flügeln den Sühnedeckel bedecken;* hier nennt es die Tora oberhalb zehn Handbreiten 'bedecken'. – Woher, daß die Flügel über ihrem Kopfe ausgebreitet waren, vielleicht in gleicher Höhe mit ihrem Kopfe[68]!? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Es heißt *oben.* – Vielleicht waren sie noch höher ausgebreitet!? – Heißt es denn *oben darüber*? – Allerdings nach R. Meír, welcher sagt, alles wurde da mit einer gewöhnlichen Elle[69]gemessen, wie ist es aber nach R. Jehuda zu erklären, welcher sagt, das Gebäude mit einer Elle von sechs Handbreiten und die Geräte mit einer von fünf, wonach die Bundeslade mit dem Sühnedeckel zusammen nur achteinhalb [Handbreiten] hatte und elfeinhalb zurückblieben; demnach müßte auch die Festhütte elfeinhalb Handbreiten hoch sein!? – Vielmehr, nach R. Jehuda ist dies eine Überlieferung. R. Ḥija b.Aši sagte nämlich im Namen Rabhs: Die Lehren von den Quantitäten[70], den Trennungen[71]und den Umzäunungen[72]sind Moše vom Sinaj überlieferte Ha-

---

61. Ib. 33,10. 62. Ex. 25,20. 63. Ez. 10,14. 64. iReg. 6,2. 65. Ib. V. 26. 66. Ex. 26,16. 67. Ib. Ib. 25,20. 68. Der Raum unter den Flügeln hatte also keine 10 Handbreiten. 69. Von 6 Handbreiten. 70. Bei Speisen, die entweder an sich oder aus Anlaß des Tages verboten sind. 71. Beim Untertauchen zur rituellen Reinigung darf keine Stelle des Körpers vom Wasser unberührt bleiben, jede 'Trennung' (dh. am Körper, bezw. untergetauchten Objekt haftender Gegenstand) macht das U. wirkungslos 72. Wozu auch die Wände der

lakhoth. – [Die Lehre] von den Maßen ist ja aus der Tora!? Es heißt: [73]*ein Land mit Weizen und Gerste, mit Weinstöcken, Feigen und Granatäpfeln, ein Land mit Olivenöl und Honig,* und hierzu sagte R. Ḥanina, dieser ganze Schriftvers stehe nur wegen der Maße. Weizen, wegen des aussätzigen[74]Hauses, denn wir haben gelernt: Wenn jemand in ein aussätziges Haus tritt und seine Kleider auf der Schulter und
Fol.6 seine Sandalen und seine Ringe in den Händen[75]trägt, so ist er samt diesen sofort unrein; wenn er aber seine Kleider am Körper, seine Sandalen an den Füßen und seine Ringe an den Fingern anhat, so ist er sofort unrein, diese aber bleiben rein, bis er so lange verweilt, als man ein Peras essen kann, Weizenbrot und nicht Gerstenbrot, und zwar angelehnt[76]und mit Zukost. Gerste [wegen der folgenden Lehre:] Ein gerstengroßer Knochen [von einem Toten] verunreinigt durch Berühren und Tragen, nicht aber durch Bezeltung[77]. Weinstöcke [dies deutet auf] das Quantum eines Viertellog Wein für den Naziräer[78]. Feigen, [dies deutet auf] das Quantum einer Dörrfeige hinsichtlich des Hinaustragens[79]am Šabbath. Granatäpfel, wegen der folgenden Lehre: Für alle Gefäße eines Privatmannes[80]gilt die Größe eines Granatapfels[81]. Ein Land mit Olivenöl, ein Land, dessen sämtliche Quantitäten Olivengröße haben. – Sämtliche Quantitäten, wie kommst du darauf, da sind ja die ebengenannten!? – Sage vielmehr: dessen meiste Quantitäten Olivengröße haben. Honig, die Größe einer getrockneten Dattel hinsichtlich [des Essens am] Versöhnungstage. Sie sind ja somit aus der Tora!? – Glaubst du etwa, daß die Quantitäten in der Schrift geschrieben stehen!? Sie sind vielmehr eine [überlieferte] Halakha, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung. – [Die Lehre] von den Trennungen ist ja aus der Tora!? Es heißt nämlich: [82]*er soll den Leib im Wasser baden,* es darf keine Trennung zwischen ihm und dem Wasser sein. – Die Halakha bezieht sich auf das Haar. Dies nach Rabba b.Bar Ḥana, denn Rabba b.Bar Ḥana sagte: Ein verknotetes Haar ist eine Trennung, drei sind keine[83]Trennung, von zweien weiß ich es nicht. – Aber auch hinsichtlich des Haares ist es ja aus der Tora, denn es heißt: *er soll den Leib im Wasser baden,* auch was zum Leibe gehört, nämlich das Haar!? – Die Halakha bezieht sich auf
Col.b eine Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte: Nach der Tora gilt es nur

---

Festhütte gehören. 73. Dt. 8,8. 74. Cf. Lev. 14,34 ff. 75. Als Last und nicht als Kleidungsstück oder Schmuck. 76. Sodaß das Essen weniger Zeit beansprucht. 77. Dh. durch das Zusammensein in einem Zelte. 78. Den zu trinken ihm verboten ist; cf. Num. 6,2ff. 79. Cf. Sab. Fol. 76b. 80. Wörtl. Hausherr, als Ggs. zum bezügl. Handwerker. 81. Wenn das Gefäß ein granatapfelgroßes Loch hat, so ist es nicht mehr verunreinigungsfähig. 82. Lev. 14,9.

dann als Trennung, wenn die größere Hälfte [des Haares vom Wasser unberührt bleibt] und man darauf achtet, nicht aber, wenn man darauf nicht achtet, jedoch haben sie es auch bei der größeren Hälfte, wo man darauf nicht achtet, wegen der größeren Hälfte, wo man darauf achtet, und bei der kleineren Hälfte, wo man darauf achtet, wegen der größeren Hälfte, wo man darauf achtet, angeordnet. — Sollten sie es doch auch bei der kleineren Hälfte, wo man darauf nicht achtet, Verbot wegen der kleineren Hälfte, wo man darauf achtet, oder wegen der größeren Hälfte, wo man darauf nicht achtet, angeordnet haben!? — Bei dieser selbst ist es ja nur eine rabbanitische Anordnung, und wir sollten wegen einer Anordnung eine verfügen!? Die Lehre von den Umzäunungen, wie wir eben gesagt[84] haben. — Allerdings nach R. Jehuda, wie ist es aber nach R. Meír[85] zu erklären!? — Die [überlieferte] Halakha bezieht sich auf die Dehnung[86], die Verbindung[87] und die schiefe Wand[88].

Die keine drei Wände hat. Die Rabbanan lehrten: Zwei vorschriftsmäßig, und für die dritte reicht eine Handbreite; R. Šimón sagt, drei vorschriftsmäßig, und für die vierte reicht auch eine Handbreite. — Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan sind der Ansicht, die überlieferte [Schreibart] sei maßgebend[89], und R. Šimón ist der Ansicht, die Lesart sei maßgebend. Die Rabanan sind der Ansicht, die überlieferte [Schreibart] sei maßgebend, und es heißt:[89] *in einer Hütte, in einer Hütte, in Hütten,* das sind vier; zwei [Wände] vorschriftsmäßig und die dritte hat die [überlieferte] Halakha auf eine Handbreite herabgesetzt. R. Šimón ist der Ansicht, die Lesart sei maßgebend, und es heißt: *in Hütten, in Hütten, in Hütten,* das sind sechs; eines ist an sich nötig, sodaß vier zurückbleiben: drei Wände vorschriftsmäßig und die vierte hat die [überlieferte] Halakha auf eine Handbreite herabgesetzt. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, die Lesart sei maßgebend, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, auch für die Hüttenbedachung sei ein Schriftvers nötig, und einer ist der Ansicht, für die Hüttenbedachung sei kein Schriftvers[90] nötig. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, die überlieferte [Schreibart] sei maßgebend, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, die [überlieferte] Halakha sei zur Verminderung[91] da, und einer ist der

---

83. Bei diesen ist der Knoten nicht so fest, um das Eindringen des Wassers zu verhindern. 84. Daß die Wände 10 Handbreiten hoch sein müssen. 85. Nach dem dies aus dem angezog. Schriftvers hervorgeht. 86. Die fiktive Dehnung einer Wand; ob. Fol. 4b Anm. 34. 87. Bei einem Abstande von weniger als 3 Handbreiten; cf. Sab. Fol. 97a. 88. Cf. supra Fol. 4a. 89. Lev. 23,42,43 ist die massor. Schreibweise zweimal defect. בסכת (also in der Einzahl) u. einmal plene בסכות (also in der Mehrzahl) $2\times1+1\times2=4$; die massoret. Lesart ist dagegen an allen 3 Stellen בסכות $3\times2=6$. 90. Da diese die eigentliche Festhütte

Ansicht, die Halakha sei zur Hinzufügung[92]da. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, die [überlieferte] Halakha sei zur Verminderung da, ferner auch, daß die überlieferte [Schreibart] maßgebend sei, und ihr Streit besteht darin, ob auch der erste [Schriftvers][93] zur Forschung verwendet werde: einer ist der Ansicht, auch der erste sei zur Forschung zu verwenden, und einer ist der Ansicht, der erste sei nicht zur Forschung zu verwenden. R. Mathna erklärte: Der Grund R. Šimóns ist aus folgendem zu entnehmen:[94]*und eine Hütte wird da sein als Schatten vor der Hitze tagsüber und als Zuflucht und Obdach vor Unwetter und Regen*[95].

Wo kommt nun diese Handbreite[96]hin? Rabh erwiderte: Man setze sie an die vorstehende [Wand]. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Fol.7 Sollte man sie doch in einem schrägen Winkel[97]stellen!? Da schwieg Rabh. Es wurde auch gelehrt: Šemuél sagte im Namen Levis: Man setze sie an die vorstehende [Wand]. Ebenso lehren sie im Lehrhause, man setze sie an die vorstehende [Wand]. R. Šimón, nach anderen R. Jehošuá b.Levi, sagte: Man mache sie[96]in einer reichlichen Handbreite und stelle sie weniger als drei Handbreiten von der Wand entfernt, denn weniger als drei [Handbreiten] (von der Wand) entfernt, gilt es als verbunden[98].

R. Jehuda sagte: Eine Festhütte, die in der Art eines Durchganges errichtet[99]ist, ist brauchbar, und diese[96]Handbreite stelle man auf die Seite, die ihm beliebt. R. Simon, nach anderen R. Jehošuá b. Levi, sagte: Man verwende ein Brett von etwas über vier [Handbreiten] und stelle es weniger als drei [Handbreiten] von der Wand entfernt, denn weniger als drei [Handbreiten] (von der Wand) entfernt, gilt als verbunden. – Weshalb ist da[100]eine reichliche Handbreite ausreichend, hierbei[101]aber vier [Handbreiten] erforderlich? – Da, wo es zwei vorschriftsmäßige Wände[102]sind, reicht eine reichliche Handbreite aus, hierbei aber, wo es keine zwei vorschriftsmäßige Wände[103]sind, nur wenn es ein Brett von vier [Handbreiten] ist, sonst aber nicht. Raba sagte: Sie wird nur durch eine Türform[104]brauchbar. Manche lesen: Raba sagte: Sie wird auch durch

---

ist. [91] Der 3. Wand, daß für diese eine Handbreite ausreiche. [92] Eine 4. Wand. [93] Dh. Die erste Nennung des Wortes 'Hütte', die an sich nötig ist. [94] Jes. 4,6. [95] Zum Schutze sind 4 Wände erforderlich. [96] Die 3., handbreite Wand. [97] In der Richtung beider Wände, ein Dreieck bildend. [98] Mit der anstoßenden Wand, sodaß sie eine Wand von 4 Handbreiten bildet, den größeren Teil der vorschriftsmäßigen (7 Handbreiten). [99] Aus 2 gegenüberstehenden Wänden. [100] Wenn beide Wände in einem Winkel stehen. [101] Wenn beide Wände sich gegenüberstehen. [102] Die Wände bilden einen Winkel und markieren so die Festhütte. [103] Die Wände bilden nur einen Durchgang. [104] Zwei Pfosten von je einer halben Handbreite an beiden Seiten u. eine Latte eine Türform[105]brauchbar. Manche lesen: Raba sagte: Auch ist eine Türform[106]erforderlich. R. Aši traf R. Kahana, wie er bei einer reichlichen Handbreite noch eine Türform machte; da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was Raba gesagt hat? Raba sagte nämlich, sie wäre auch durch eine Türform brauchbar? Dieser erwiderte: Ich halte von jener Lesart, nach der Raba gesagt hat, es sei auch eine Türform erforderlich.

«Zwei vorschriftsmäßig &c.» Raba sagte: Ebenso auch beim Šabbathgesetze: da solches für die Festhütte als Wand gilt, gilt es auch beim Šabbath[107]als Wand. Abajje wandte gegen ihn ein: Berücksichtigen wir denn [die Schlußfolgerung] 'da', es wird ja gelehrt: Die Wand der Festhütte gleicht der Wand für den Šabbath[108], nur dürfen die Stäbe keine drei Handbreiten voneinander abstehen. Beim Šabbath ist es noch strenger als bei der Festhütte, indem sie beim Šabbath nur dann zulässig ist, wenn das Bestehende mehr ist als das Durchbrochene, was bei der Festhütte nicht der Fall[109]ist. Doch wohl beim Šabbath des Hüttenfestes noch strenger als bei der Festhütte[110], und wir folgern nicht 'da'[111]!? – Nein, strenger an einem gewöhnlichen Šabbath als an einem Šabbath des Hüttenfestes[112]. – Demnach sollte er auch lehren: strenger ist es sonst bei der Festhütte als bei der Festhütte am Šabbath, indem sonst für die Festhütte eine reichliche Handbreite erforderlich ist, während bei der Festhütte am Šabbath keine reichliche Handbreite erforderlich ist, vielmehr ist ein Pfosten ausreichend, denn du selbst sagtest ja, daß, wenn man auf eine Durchgangsgasse, die einen Pfosten[113]hat, Hüttenbedachung gelegt hat, dies [als Festhütte] brauchbar sei!? – Dies [zu lehren] ist nicht nötig; wenn dies vom Leichteren auf das Strengere[114]angewandt wird, um so eher vom Strengeren auf das Leichtere.

---

darüber; cf. Er. Fol. 11b. [105] Wenn man eine Türform macht, brauchen die beiden Pfosten zusammen keine Handbreite zu haben. [106] Einer der beiden Pfosten muß eine Handbreite haben. [107] Sonst gilt nur eine Hütte von 3 Wänden als Privatgebiet hinsichtl. des S.s, um Gegenstände aus der Wohnung nach dieser bringen zu dürfen; am S. des Hüttenfestes gilt jed. auch die hinsichtl. des Festes brauchbare Hütte (2 Wände und eine Handbreite) als Privatgebiet. [108] Sie braucht keine feste zu sein, vielmehr kann sie auch aus ganz dünnen, weniger als 3 Handbreiten von einander abstehenden Stäben od. wagerechten Latten bestehen; cf. Er. Fol. 16b. [109] Die beiden Wände dürfen noch außerdem durchbrochen sein, sodaß zusammen das Durchbrochene mehr als das Bestehende beträgt. [110] Dieselbe Hütte, die hinsichtl. des Festes brauchbar ist, gilt, wenn das Fest mit einem S. zusammentrifft, nicht als Privatgebiet. [111] Sc. sie in der einen Hinsicht brauchbar ist, ist sie auch in der anderen Hinsicht brauchbar. [112] An einem gewöhnl. S. wird eine solche Hütte nicht als Privatgebiet betrachtet, wohl aber an einem mit dem Hüttenfeste zusammentreffenden S. [113] An der einen Seite, als 3. Wand. [114] Das Sabbathgesetz

Col.b Der Text. Raba sagte: Wenn man auf eine Durchgangsgasse, die einen Pfeiler hat, Hüttenbedachung legt, so ist dies [als Festhütte] brauchbar. Ferner sagte Raba: Wenn man auf Brunnenpfeiler[115]Hüttenbedachung legt, so ist dies [als Festhütte] brauchbar. Und [alle drei Lehren] sind nötig. Würde er es nur von der Durchgangsgasse gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil da zwei richtige Wände vorhanden sind, nicht aber gilt dies von den Brunnenpfeilern, wo keine zwei richtigen Wände vorhanden sind. Würde er es nur von den Brunnenpfeilern gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil da dem Namen nach vier Wände vorhanden sind, nicht aber wenn man Hüttenbedachung auf eine Durchgangsgasse legt, wo auch keine vier Wände dem Namen nach vorhanden sind. Und würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] man folgere nur vom Strengen auf das Leichtere, nicht aber vom Leichteren auf das Strengere. Daher [sind alle Lehren] nötig.

DIE MEHR SONNE ALS SCHATTEN GEWÄHRT. Die Rabbanan lehrten: Nur wenn die Sonne durch die Hüttenbedachung [dringt], nicht aber wenn durch die Wände. R. Jošija sagt, auch durch die Wände. R. Jemar b. Šelemja sagte im Namen Abajjes: Was ist der Grund R. Jošijas? Es heißt:[116]*du sollst die Bundeslade mit dem Vorhange bedecken*; der Vorhang war ja eine Scheidewand, und der Allbarmherzige nennt dies 'bedecken'. Demnach gleichen die Wände der Hüttenbedachung. — Und die Rabbanan!? — Dies besagt, daß er [oben] ein wenig übergeschlagen werde, damit er wie eine Bedachung aussehe.

Abajje sagte: Rabbi, R. Jošija, R. Jehuda, die Schule Šammajs, R. Šimón (b.Gamliél), R. Gamliél, R. Eliézer und die anderen[117]sind sämtlich der Ansicht, die Festhütte müsse eine permanente Wohnung sein. Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, eine Festhütte, die keine vier zu vier Ellen hat, ist unbrauchbar. R. Jošija, wie wir eben gesagt haben. R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Eine Festhütte, die mehr als zwanzig Ellen hoch ist, ist unbrauchbar, nach R. Jehuda aber brauchbar. R. Gamliél, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seine Festhütte auf der Höhe eines Wagens oder auf der Höhe eines Schiffes macht, so ist sie nach R. Gamliél unbrauchbar und nach R. Áqiba brauchbar. Die Schule Šammajs, denn wir haben gelernt: Wenn jemand sich mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers in der Festhütte befindet, den Tisch aber in der Stube hat, so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar und nach

---

ist strenger als das der Festhütte. 115. Ein Brunnen auf öffentl. Gebiete gilt als Privatgebiet; um aus diesem am S. schöpfen zu dürfen, werden ringsum 4 winklige Doppelpfeiler gesetzt, wodurch der umgrenzte Raum Privatgebiet wird; cf. Er. Fol. 17b. 116. Ex. 40,3. 117. Oft gebrauchte Bezeichnung für R. Meír;

der Schule Hillels brauchbar. R. Šimón, denn es wird gelehrt: Zwei[118] müssen vorschriftsmäßig sein und für die Mitte reicht eine Handbreite; R. Šimón sagt, drei vorschriftsmäßig, und für die vierte eine Handbreite. R. Eliêzer, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seine Festhütte nach der Art einer Binsenhütte[119] macht, oder an eine Wand[120] lehnt, so ist sie nach R. Eliêzer unbrauchbar, weil sie kein Dach hat, und nach den Weisen brauchbar. Die Anderen, denn es wird gelehrt: Andere sagen, eine Festhütte, die nach der Art eines Taubenschlages gemacht ist, sei unbrauchbar, weil sie keine Winkel hat.

R. Joḥanan sagte: Eine Festhütte, die nach der Art eines Kalkofens[121] gemacht, ist, ist, wenn im Kreise vierundzwanzig Personen sitzen können, brauchbar, wenn aber nicht, unbrauchbar. – Also nach Rabbi, welcher sagt, eine Festhütte, die keine vier zu vier Handbreiten hat, sei unbrauchbar. Merke, ein Mensch nimmt ja beim Sitzen eine Elle ein, und da alles, was drei Handbreiten im Umfange hat, im Durchmesser[122] Fol.8 eine Handbreite hat, so genügen auch zwölf!? – Dies nur bei einem Kreise, in einem Quadrate aber ist mehr[123] erforderlich. – Merke, das Quadrat ist ja um ein Viertel größer als der Kreis, somit genügen ja sechzehn!? – Dies nur bei einem Kreise in einem Quadrate, bei einem Quadrate in einem Kreise[124] aber ist mehr erforderlich, wegen der Winkelvorsprünge. – Merke, eine Elle des Quadrats hat ja [ungefähr] eine Elle und zwei Fünftel in der Diagonale, somit genügen ja siebzehn abzüglich eines Fünftels!? – Er nahm es nicht genau. – Allerdings sagen wir bei einer Kleinigkeit, man nehme es nicht genau, sagen wir etwa auch bei einer großen [Differenz], man nehme es nicht genau!? Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Du glaubst wohl, eine Person brauche eine Elle, drei Personen brauchen zwei Ellen. – Das sind also sechzehn, und erforderlich sind ja siebzehn abzüglich eines Fünftels!? – Er nahm es nicht genau. – Allerdings sagen wir erschwerend, man nehme es nicht genau, sagten wir etwa auch erleichternd, man nehme es nicht genau!? R. Asi sprach zu R. Aši: Tatsächlich ist für jede Person eine Elle erforderlich, nur zählt R. Joḥanan den Raum, den die Personen einnehmen, nicht[125] mit; es sind somit achtzehn [Ellen], während [unge-

---

cf. Hor. Fol. 13b. [118] Wände der Festhütte. [119] Kegelförmig, mit einem von den Wänden auslaufenden Dache. [120] Dh. die Hüttenwand schräg an eine andere Wand lehnt, sodaß sie zugleich als Dach dient. [121] Dh. rund. [122] Ein Kreis von 12 Ellen ergibt einen Durchmesser von 4 Ellen, u. mehr als 4 Ellen ist ja auch nach R. nicht nötig. [123] Der Umfang des Quadrates ist größer als der des Kreises vom gleichen Durchmesser. [124] Bei der Festhütte muß jede gerade Wand 4 Ellen haben. [125] Ein Kreis von 24 Ellen hat einen Durchmesser von 8 Ellen, u. da jede Person ringsum eine Elle einnimmt u. der Kreis innerhalb gezogen wird, so wird der Durchmesser auf 6 Ellen reduziert, sodaß fähr] siebzehn abzüglich eines Fünftels erforderlich sind; das ist es, womit er es nicht genau nahm, und zwar nahm er es erschwerend nicht genau. Die Rabbanan von Cäsarea, und wie manche sagen, die Richter von Cäsarea, sagten: Der Kreis im Quadrate ist um ein Viertel[126] [klei- Col.b ner], das Quadrat im Kreise ist um die Hälfte[127] kleiner. Das ist aber nichts; wir sehen ja, daß es nicht soviel ist.

R. Levi sagte im Namen R. Meírs: Von den beiden Töpferhütten, von denen sich eine in der zweiten[128] befindet, ist die innere als Festhütte unbrauchbar und zur Mezuza pflichtig[129], die äußere hingegen als Festhütte brauchbar und von der Mezuza frei. – Warum denn, die äußere sollte doch als Torhäuschen der inneren gelten und zur Mezuza pflichtig sein!? – Weil dies[130] nicht so bestimmt ist.

Die Rabbanan lehrten: Die Hütten der Nichtjuden, der Frauen, der Tiere, der Samaritaner, oder sonst irgend eine Hütte sind[131] [als Festhütte] brauchbar, nur müssen sie vorschriftsmäßig überdacht sein. – Was heißt vorschriftsmäßig? R. Ḥisda erwiderte: Die Hüttenbedachung muß zur Beschattung[132] dienen. – Was schließen [die Worte] 'oder sonst irgend eine Hütte' ein? – Sie schließen die Hütten der Hirten, der Feigenhüter, der Stadtwächter und der Fruchtwächter ein. Die Rabbanan haben nämlich gelehrt: Die Hütten der Hirten, der Feigenhüter, der Stadtwächter, der Fruchtwächter, oder sonst irgend eine Hütte sind [als Festhütte] brauchbar, nur müssen sie vorschriftsmäßig überdacht sein. Was heißt vorschriftsmäßig? R. Ḥisda erwiderte: Die Hüttenbedachung muß zur Beschattung dienen. – Was schließen hier [die Worte] 'oder sonst irgend eine Hütte' ein? – Sie schließen eine Hütte der Nichtjuden, der Frauen, der Tiere und der Samaritaner ein. Für den Autor [der Lehre] von den Hütten der Nichtjuden, der Frauen, der Tiere und der Samaritaner sind diese bedeutender, da sie permanent sind, und er lehrt 'oder sonst irgend eine Hütte', um die Hütten der Hirten, der Feigenhüter, der Stadtwächter und der Fruchtwächter einzuschließen, die nicht permanent sind. Und für den Autor [der Lehre] von den Hütten der Hirten, der Feigenhüter, der Stadtwächter und der Fruchtwächter sind diese bedeutender, da diese der Pflicht unterworfen sind, und er lehrt 'oder sonst irgend eine Hütte', um die Hütten der

---

der Kreis 18 Ellen hat. 126. Das sind also 12 Ellen. 127. Des ersten Quadrates, demnach muß das erste Quadrat 24 haben. Daß diese Berechnung mathem. ungenau ist, bemerkt schon der T. selbst. 128. Die Töpfer bewohnten 2 Hütten, eine innerhalb der anderen, von denen die innere als Wohn- u. Lagerraum diente, die äußere aber als Arbeits- u. Verkaufsraum. 129. Da diese sein ständiger Aufenthaltsort ist. 130. Daß die äußere der inneren gegenüber nur die Bedeutung eines Torhäuschens hat. 131. Obgleich sie nicht als Festhütte errichtet worden ist. 132. Sie muß von vornherein zum Schutze gegen die Sonne

Nichtjuden, der Frauen, der Tiere und der Samaritaner einzuschließen, die der Pflicht nicht unterworfen sind.

Fol.9 i,2 Eine alte Festhütte ist nach der Schule Šammajs unbrauchbar und nach der Schule Hillels brauchbar. Welche heisst eine alte Festhütte? Die man dreissig Tage vor dem Feste errichtet hat. Hat man sie aber für das Fest errichtet, so ist sie brauchbar, selbst wenn seit Anfang des Jahres.

GEMARA. Was ist der Grund der Schule Šammajs? – Die Schrift sagt:[133] *sieben Tage Hüttenfest für den Herrn*; es muß eine Hütte sein, die für das Fest gemacht wurde. – Und die Schule Hillels!? – Dieser [Schriftvers] ist wegen einer Lehre des R. Šešeth nötig, denn R. Šešeth sagte im Namen R. Áqibas: Woher, daß das Holz der Festhütte während der ganzen sieben Tage [zur Verwendung] verboten ist? Es heißt: *sieben Tage Hüttenfest für den Herrn.* Ferner wird gelehrt: R. Jehuda b.Bethera sagte: Wie das Festopfer den Namen Gottes[134] trägt, ebenso trägt auch die Festhütte den Namen Gottes, denn es heißt: *sieben Tage Hüttenfest für den Herrn*; wie das Fest[opfer] für den Herrn, ebenso die Festhütte für den Herrn. – Auch die Schule Šammajs braucht ja diesen [Schriftvers] hierfür!? Allerdings, dem ist auch so. – Was ist demnach der Grund der Schule Šammajs? – Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[135] *das Hüttenfest sollst du dir sieben Tage machen*; es muß eine Hütte sein, die für das Fest gemacht wurde. – Und die Schule Hillels!? – Dieser Vers deutet darauf, daß man auch am Halbfeste eine Festhütte[136] mache. – Und die Schule Šammajs!? – Sie ist der Ansicht R. Eliêzers, welcher sagt, man mache am Halbfeste keine Festhütte. – Hält denn die Schule Hillels nichts von dem, was R. Jehuda im Namen Rabhs gelehrt hat!? R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Hat man [die Çiçith] aus Kettenfransen[137], Noppen oder Webezotten gefertigt, so sind sie untauglich, wenn von [fertigen] Knäulen, so sind sie tauglich. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Auch wenn man sie von [fertigen] Knäulen gefertigt hat, sind sie untauglich, weil das Spinnen zu diesem Zwecke erfolgen muß. Ebenso[138] sollte auch hierbei die Festhütte als solche gemacht werden müssen!? Anders ist es da; die Schrift sagt:[139] *du sollst dir Quasten fertigen*, dir: zum Behufe deiner Pflicht. –

---

errichtet sein. [133] Lev. 23,24. [134] Das am Feste darzubringende Opfer ist zwar Eigentum des Darbringenden, jedoch darf er davon erst nach der Aufräucherung der Opferteile genießen, als hätte er es vom Altar erhalten. [135] Dt. 16,13. [136] Falls man sie nicht vor dem Feste gemacht hat. [137] So nach **Raschi**; nach anderen **Abfälle** (קוצים u. קצץ, abschneiden, od. קוץ Dorn, was an den Dornen hängen bleibt). [138] Beide stimmen überein, daß die Çiçith zu

Auch hierbei heißt es ja: *das Hüttenfest sollst du dir machen,* dir: zum Behufe deiner Pflicht!? – Dies schließt das Geraubte aus. – Auch da schließt es ja das Geraubte aus!? – Da gibt es noch einen anderen Schriftvers:[140]*sie sollen sich [Çiçith] machen,* aus eigenem.

Col.b ii Wenn man die Festhütte unter einem Baume macht, so ist es ebenso, als hätte man sie im Hause gemacht. Von zwei Hütten übereinander ist die obere brauchbar und die untere unbrauchbar; R. Jehuda sagt, ist kein Bewohner in der oberen, sei die untere brauchbar.

GEMARA. Raba sagte: Dies lehrten sie nur von einem Baume, der mehr Schatten als Sonne gewährt, wenn er aber mehr Sonne als Schatten gewährt, so ist sie brauchbar. – Woher dies? – Er lehrt: so ist es ebenso, als hätte man sie im Hause gemacht; weshalb lehrt er: so ist es ebenso, als hätte man sie im Hause gemacht, er sollte doch lehren: so ist sie unbrauchbar!? Vielmehr lehrt er uns folgendes: wenn der Baum dem Hause gleicht: wie das Haus mehr Schatten als Sonne gewährt, ebenso ein Baum, der mehr Schatten als Sonne gewährt. – Was nützt es, daß er mehr Sonne als Schatten gewährt, mit der brauchbaren Hüttenbedachung ist ja die unbrauchbare Hüttenbedachung[141]verbunden!? R. Papa erwiderte: Wenn man [die Zweige] niedergedrückt[142]hat. – Wenn niedergedrückt, so braucht dies ja nicht gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, auch in dem Falle, wenn man sie niederdrückt, berücksichtige man den Fall, wenn man sie nicht niederdrückt, so lehrt er uns, daß wir dies nicht berücksichtigen. – Was lehrt er uns damit, dies haben wir ja bereits gelernt: Hat man Weinlaub, Kürbisblätter oder Epheu über [die Festhütte] gezogen und darüber Hüttenbedachung gelegt, so ist sie unbrauchbar; wenn aber die Hüttenbedachung mehr ist oder man jene abgehauen hat, so ist sie brauchbar. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man sie nicht niedergedrückt hat, so verbindet man ja unbrauchbare Hüttenbedachung mit der brauchbaren; doch wohl, wenn man sie niedergedrückt hat, somit ist hieraus zu entnehmen, daß man dies nicht berücksichtige!? – Man könnte glauben, nur wenn es bereits erfolgt ist, nicht aber von vornherein, so lehrt er uns.

Von zwei Hütten übereinander &c. Die Rabbanan lehrten:[143]*In Hütten sollt ihr wohnen;* nicht aber in einer Hütte unter einer Hütte, noch in einer Hütte unter einem Baume, noch in einer Hütte in einem

---

diesem Behufe gefertigt werden müssen. 139. Dt. 22,12. 140. Num. 15,38. 141. Baumzweige sind, da sie am Boden haften, als Hüttenbedachung unbrauchbar. 142. Mit der brauchbaren vermischt, sodaß es nicht zu merken ist; ist diese mehr, so ist es zulässig. 143. Lev. 23,42. 144. In der Einzahl; ob.

Hause. – Im Gegenteil, 'in Hütten' heißt ja in verschiedenartigen!? R. Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibart ist '*in einer*[144]*Hütte*'.

R. Jirmeja sagte: Zuweilen sind beide brauchbar, zuweilen sind beide unbrauchbar, zuweilen ist die untere brauchbar und die obere unbrauchbar, und zuweilen ist die untere unbrauchbar und die obere brauchbar. Zuweilen sind beide brauchbar, wenn beispielsweise die untere mehr Sonne als Schatten und die obere mehr Schatten als Sonne gewährt, und die obere sich innerhalb der zwanzig Ellen befindet. Zuweilen sind beide unbrauchbar, wenn beispielsweise beide mehr Schatten als Sonne gewähren und die obere höher als zwanzig Ellen ist. Zuweilen ist die untere brauchbar und die obere unbrauchbar, wenn beispielsweise die untere mehr Schatten als Sonne und die obere mehr Sonne als Schatten gewährt, und beide sich innerhalb der zwanzig Ellen befinden. Zuweilen ist die obere brauchbar und die untere unbrauchbar, wenn beispielsweise beide mehr Schatten als Sonne gewähren, und die Fol. 10 obere sich innerhalb der zwanzig Ellen befindet. – Selbstverständlich!? – Nötig ist es wegen des Falles, wo die untere brauchbar und die obere unbrauchbar ist; man könnte glauben, man berücksichtige die Verbindung der unbrauchbaren Hüttenbedachung mit der brauchbaren Hüttenbedachung, so lehrt er uns. – Wie viel muß die eine Hüttenbedachung von der anderen abstehen, um die untere unbrauchbar zu machen? R. Hona erwiderte: Eine Handbreite, so finden wir es auch bei der Verunreinigung durch Bezeltung, daß es bei einer Handbreite[145]erfolgt. Wir haben nämlich gelernt: [Ein Raum von] einer Handbreite zu einer Handbreite in der Höhe einer Handbreite bewirkt die Unreinheit und begrenzt die Unreinheit; hat er weniger, so bewirkt er nicht und begrenzt auch nicht. R. Ḥisda und Rabba b.R. Hona sagen, vier [Handbreiten], denn wir finden keinen [vollständigen] Raum unter vier [Handbreiten]. Šemuél sagt, zehn [Handbreiten]. – Was ist der Grund Šemuéls? – Wie die Brauchbarkeit, so auch die Unbrauchbarkeit; wie die Brauchbarkeit bei zehn [Handbreiten] erfolgt, so auch die Unbrauchbarkeit bei zehn. – Wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, ist kein Bewohner in der oberen, so ist die untere brauchbar. Was heißt 'kein Bewohner': wollte man sagen, wörtlich keine Bewohner, so bewirken es ja nicht die Bewohner!? Vielmehr ist unter 'keine Bewohner' zu verstehen, wenn sie zur Benut-

---

Fol. 6b Anm. 89. 145. Ein Raum von einer Handbreite lang, breit u. hoch gilt hinsichtl. der Unreinheit als 'Zelt', dh. die Unreinheit des darin befindlichen Leichenteiles wird auch auf den darin befindl. reinen Gegenstand übertragen; die Wandung od. das Dach über demselben gilt als Scheidewand u. begrenzt sie. Wenn der Raum nach einer Richtung keine Handbreite hat, so ist der darin befindl. unreine Gegenstand wagerecht nicht verunreinigend, wohl aber senkzung ungeeignet ist, wenn sie nämlich keine zehn [Handbreiten] hoch ist. Demnach ist der erste Tanna der Ansicht, sie sei unbrauchbar, auch wenn [die obere] als Wohnung ungeeignet ist!? Als R. Dimi kam, sagte er: Im Westen erklären sie: wenn die untere die Polster und Kissen der oberen nicht tragen[146]kann, so ist sie brauchbar. – Demnach ist der erste Tanna der Ansicht, sie sei unbrauchbar, auch wenn sie sie nicht tragen kann!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn sie sie im Notfalle tragen kann.

iii HAT MAN DARÜBER EIN LAKEN AUSGEBREITET, WEGEN DER SONNE, ODER DARUNTER, WEGEN DES ABFALLS, ODER ES ÜBER DAS HIMMELBETT AUSGEBREITET, SO IST SIE UNBRAUCHBAR, WOHL ABER DARF MAN [EIN LAKEN] ÜBER DIE BETTSTANGEN[147]AUSBREITEN.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Nur wegen des Abfalls, wenn aber zur Verzierung, so ist sie brauchbar. – Selbstverständlich, es heißt ja: wegen des Abfalls!? – Man könnte glauben, dasselbe gelte auch, wenn zur Verzierung, und er lehre nur deshalb: wegen des Abfalls, weil dies der gewöhnliche Fall ist, so lehrt er uns. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Hat man [die Festhütte] vorschriftsmäßig überdacht, mit Tapeten und gewirkten Teppichen verziert und darin Nüsse, Mandeln, Pfirsiche, Granatäpfel, Traubenbüschel, Ährenkränze, Weine, Öle und feines Mehl Col.b ausgehängt, so ist es verboten, davon bis zum Ablaufe des letzten Festtages zu genießen; hat man sich dies vorbehalten, so hängt alles von seinem Vorbehalte ab. – Vielleicht an der Seite[148].

Es wurde gelehrt: Die Verzierung der Festhütte verringert die Festhütte[149]nicht. R. Aši sagte: An der Seite[150]verringert sie sie wohl. Minjamin, dem Diener R. Ašis, wurde ein Gewand im Wasser durchnäßt, und er breitete es über die Festhütte aus. Da sprach R. Aši zu ihm: Nimm es fort, damit man nicht sage: sie überdachen [die Festhütte] mit einer für Unreinheit empfänglichen Sache. – Man sieht aber, daß es feucht[151]ist!? – Ich meine, sobald es trocken ist.

Es wurde gelehrt: Ist die Verzierung vier [Handbreiten][152]entfernt, so ist sie, wie R. Naḥman sagt, brauchbar, und wie R. Ḥisda und Rabba b.R. Hona sagen, unbrauchbar. Einst besuchten R. Ḥisda und Rabba b.R.

---

recht, u. selbst das oben vorhandene Dach begrenzt sie nicht. [146] Die obere ist dann unbrauchbar. [147] Je eine am Kopfende u. am Fußende, die durch eine Stange verbunden sind, sodaß das darüber ausgebreitete Laken ein schräges Dach bildet. [148] An den Wänden; unter der Hüttenbedachung aber ist es verboten. [149] Falls sie höher als 20 Ellen ist. [150] Wenn dadurch der Raum auf weniger als 7 Handbreiten beschränkt wird. [151] Daß es nur provisorisch zum Trocknen ausgebreitet worden ist. [152] Von der Hüttenbedachung, sodaß

Hona den Exilarchen, und R. Naḥman[153] ließ sie in einer Festhütte schlafen, in der die Verzierung vier Handbreiten entfernt war. Sie schwiegen und sagten dazu nichts. Hierauf sprach er zu ihnen: Sind die Rabbanan von ihrer Lehre zurückgetreten? Da erwiderten sie: Wir sind Boten einer gottgefälligen Handlung und von der Festhütte frei.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf in der Festhütte unter einem Baldachin schlafen, obgleich es ein [flaches] Dach hat, jedoch nur dann, wenn es keine zehn [Handbreiten] hoch ist. – Komm und höre: Wer in der Festhütte unter einem Baldachin schläft, hat seiner Pflicht nicht genügt!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es zehn [Handbreiten] hoch ist. Man wandte ein: Wer in der Festhütte unter einem Bett schläft, hat seiner Pflicht nicht genügt!? – Šemuél hat dies ja bereits erklärt, wenn das Bett zehn [Handbreiten] hoch ist. – Komm und höre: Oder es über das Himmelbett ausgebreitet, so ist sie unbrauchbar!? – Da ebenfalls, wenn es zehn [Handbreiten] hoch ist. – Er lehrt ja aber nicht so!? Es wird nämlich gelehrt: 'Bettstangen' sind zwei, das Himmelbett hat vier [Stangen]. Hat man [ein Laken] auf ein Himmelbett ausgebreitet, so ist sie unbrauchbar, wenn auf die Bettstangen, so ist sie brauchbar, nur dürfen die Bettstangen keine zehn [Handbreiten] über das Bett ragen. Demnach gilt dies vom Himmelbett, auch wenn es keine zehn [Handbreiten] hoch ist!? – Anders ist es bei einem Himmelbett, da es stabil ist. – Auch eine Festhütte über einer Festhütte ist ja stabil, und Šemuél sagte, der Brauchbarkeit[154] gleiche die Unbrauchbarkeit!? – Ich will dir sagen, da, wo die Festhütte unbrauchbar werden soll, sind zehn [Handbreiten] erforderlich, hierbei aber, wo es[155] als Zelt gelten soll, gilt es als solches auch bei weniger als zehn Handbreiten.

R. Taḥlipha b. Abimi sagte im Namen Šemuéls: Wer nackt unter einem Baldachinbett schläft, strecke den Kopf aus dem Baldachin und lese das Šemá[156]. Man wandte ein: Wer nackt unter einem Baldachin schläft, darf nicht den Kopf herausstrecken und das Šemá lesen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es zehn [Handbreiten] hoch ist. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: dies ist ebenso, als wenn jemand sich nackt in einem Zimmer befindet, der nicht den Kopf herausstrecken und das Šemá lesen darf. Schließe dies hieraus. Ein Zimmer gilt, auch wenn es keine zehn [Handbreiten] hoch ist, als Zelt, da es stabil und nicht weniger als ein Baldachin ist. Fol. 11

Eine andere Lesart: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf in

---

dadurch ein besonderer Raum gebildet wird. [153] Er war Gerichtspräsident und Walter im Hause des Exilarchen. [154] Dh. wenn die obere 10 Handbreiten hat. [155] Das Bett, während der übrige Teil der Festhütte brauchbar bleibt. [156] Obgleich der Nackte das Šemá nicht lesen darf, weil das B. nicht als der Festhütte unter einem Hochzeitsbaldachin[157]schlafen, weil es kein [flaches] Dach hat, auch wenn es zehn [Handbreiten] hoch ist. Man wandte ein: Wer in der Festhütte unter einem Baldachin schläft, hat seiner Pflicht nicht genügt!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es ein [flaches] Dach hat. – Komm und höre: 'Bettstangen' sind zwei, das Himmelbett hat vier [Stangen]. Hat man [ein Laken] auf ein Himmelbett ausgebreitet, so ist sie unbrauchbar, wenn auf Bettstangen, so ist sie brauchbar, nur dürfen die Bettstangen keine zehn Handbreiten über das Bett ragen. Demnach ist sie, wenn sie höher als zehn [Handbreiten] über das Bett ragen, unbrauchbar, obgleich es kein [flaches] Dach hat!? – Anders ist es bei den Bettstangen, da sie stabil sind. – Wenn sie stabil sind, sollten sie ja einem Himmelbett gleichen!? – Im Vergleich zum Himmelbette sind sie nicht stabil, im Vergleich zum Baldachin sind sie stabil.

Rabba b.R. Hona trug vor: Man darf [in der Festhütte] unter einem Baldachin schlafen, obgleich es ein Dach hat, auch wenn es zehn [Handbreiten] hoch ist. Also nach R. Jehuda, welcher sagt, das provisorische[157] Zelt könne nicht das permanente Zelt aufheben. Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda erzählte: Es war bei uns Brauch, unter dem Bette zu schlafen, in Gegenwart der Ältesten. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda!? Würde er gesagt haben, die Halakha sei wie R. Jehuda, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem Bette, auf dem [zu schlafen] es bestimmt ist, nicht aber von einem Baldachin, unter dem zu[158]schlafen es bestimmt ist, so lehrt er uns den Grund R. Jehudas; weil das provisorische Zelt nicht das permanente Zelt verdrängen kann, einerlei ob ein Bett oder ein Baldachin.

IV Hat man Weinlaub, Kürbisblätter oder Epheu über [die Festhütte] gezogen und darüber Hüttenbedachung gelegt, so ist sie unbrauchbar; wenn aber die Hüttenbedachung mehr ist, oder man jene abgehauen hat, so ist sie brauchbar. Die Regel ist: Was für die Unreinheit empfänglich ist und was nicht aus der Erde wächst, ist als Hüttenbedachung nicht verwendbar; was für die Unreinheit nicht empfänglich ist und aus der Erde wächst, ist als Hüttenbedachung verwendbar.

GEMARA. R. Joseph saß vor R. Hona und trug vor: Oder man jene abgehauen hat, so ist sie brauchbar; hierzu sagte Rabh, man müsse sie jedoch ein wenig schütteln[159]. Da sprach R. Hona zu ihm: Dies sagte

---

Zelt, sondern nur als Umhüllung gilt. 157. Dh. das bewegliche; das Bett kann verschieden umgestellt werden, während die Festhütte sich an einer Stelle befindet. 158. Letzteres gilt als Zelt, ersteres aber nicht. 159. Man muß die

Šemuél. Da wandte R. Joseph das Gesicht weg und sprach: Sagte ich dir etwa, daß Šemuél dies nicht gesagt hat!? Rabh sagte es und Šemuél sagte es. R. Hona erwiderte: Ich meine es wie folgt: dies sagte Šemuél und nicht Rabh, denn nach Rabh ist sie brauchbar. Einst hing nämlich R. Åmram der Fromme Çiçith in das Gewand seiner Hausgenossin ein, indem er sie einknüpfte, ohne [vorher] die Enden abgeschnitten[160] zu haben, und als er dieserhalb vor R. Ḥija b. Aši kam, sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte Rabh: man schneide [die Enden] ab, und sie sind tauglich. Demnach erfolgt durch das Abschneiden die Anfertigung, ebenso erfolgt auch hierbei durch das Abhauen die Anfertigung. — Ist denn Šemuél nicht der Ansicht, man sage nicht, durch das Abschneiden erfolge die Anfertigung. Šemuél lehrte ja im Namen R. Ḥijas, daß, wenn man [die Çiçith] an zwei Zipfeln zusammen einhängt und die Enden nachher durchschneidet, sie brauchbar seien. Doch wohl, wenn man sie zuerst knotet und nachher durchschneidet!? — Nein, wenn man sie zuerst durchschneidet und nachher knotet. — Wozu braucht dies von dem Falle, wenn man sie zuerst durchschneidet und nachher knotet, gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, es sei[161] für jeden Zipfel eine besondere Schnur erforderlich, so lehrt er uns. Man wandte ein: Hat man sie eingehängt und die Enden der Fäden nicht abgeschnitten, so sind sie untauglich. Doch wohl für immer untauglich!? Dies ist also eine Widerlegung Rabhs. — Rabh kann dir erwidern: unter untauglich ist zu verstehen, sie sind untauglich, bis man sie abschneidet. Šemuél aber sagt, für immer untauglich. Ebenso sagte Levi, für immer untauglich. Ebenso sagte R. Mathna im Namen Šemuéls, für immer untauglich. Manche lesen: R. Mathna sagte: Ich hatte einst einen solchen Fall, und als ich vor Šemuél kam, sagte er zu mir, sie seien für immer untauglich. Man wandte ein: Hat man sie eingehängt und die Enden der Fäden nachher abgeschnitten, so sind sie untauglich. Ferner wird auch von der Festhütte gelehrt:[162] *Du sollst machen*, nicht aber bereits Gemachtes. Hieraus folgerten sie, daß, wenn man Weinlaub, Kürbisblätter oder Epheu über [die Festhütte] gezogen und darüber Hüttenbedachung gelegt hat, sie unbrauchbar sei. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man sie nicht abgehauen hat, so sind sie ja schon deshalb unbrauchbar, weil sie [am Boden] haften, wozu [die Begründung]: *du sollst machen*, nicht aus bereits Gemachtem!? Doch wohl, wenn man sie abgehauen hat, und

Col.b

Festhütte machen u. nicht die fertige benutzen. 160. Beim Einhängen der Çiçith wird der Faden 4fach zusammengelegt u. durch das Zipfelloch gezogen, darauf werden die Enden abgeschnitten, sodaß 8 Fäden entstehen, u. die vorschriftsmäßigen Knoten gemacht. RA hatte die Enden abzuschneiden vergessen, sodaß beim Einknoten die Çiçith untauglich waren. 161. Schon beim Einer lehrt, sie sei unbrauchbar. Schließe hieraus, daß wir nicht sagen, durch das Abhauen erfolge die Anfertigung. Dies ist also eine Widerlegung Rabhs. – Rabh kann dir erwidern, hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie nur abgeknickt hat, sodaß die Fertigung nicht zu merken ist. – Aber aus [dem Falle], wenn man sie eingehängt und nachher [die Enden] abgeschnitten hat, ist ja ein Einwand gegen Rabh zu entnehmen!? – Ein Einwand.

Es wäre anzunehmen, daß sie [denselben Streit führen] wie die folgenden Tannaím: hat man übertreten und sie[163]abgepflückt, so ist sie untauglich – so R. Šimôn b.Jehoçadaq; nach den Weisen ist sie tauglich. Sie glaubten, daß nach aller Ansicht der Feststrauß des Zusammenbindens[164]benötige und daß wir hinsichtlich des Feststraußes[165]von der Festhütte folgern, bei der es [ausdrücklich] heißt: *du sollst machen,* nicht aber bereits Gemachtes, somit besteht wohl ihr Streit in folgendem: nach dem sie tauglich ist, ist der Ansicht, bei der Festhütte erfolge durch das Abhauen die Anfertigung, und ebenso erfolgt beim Feststrauß durch das Abpflücken die Anfertigung, und nach dem sie untauglich ist, ist der Ansicht, bei der Festhütte erfolge durch das Abhauen nicht die Anfertigung, und ebenso erfolgt beim Feststrauß durch das Abpflücken nicht die Anfertigung. – Nein, alle sind der Ansicht, bei der Festhütte erfolge durch das Abhauen nicht die Anfertigung, hier aber streiten sie, ob man hinsichtlich des Feststraußes von der Festhütte folgere; nach dem sie tauglich, ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich des Feststraußes von der Festhütte, und nach dem sie untauglich ist, ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des Feststraußes von der Festhütte. Wenn du aber willst, sage ich: sind wir der Ansicht, der Feststrauß benötige des Zusammenbindens, so stimmen alle überein, daß man hinsichtlich des Feststraußes von der Festhütte folgere, hier aber streiten sie über folgendes: einer ist der Ansicht, er benötige des Zusammenbindens, und einer ist der Ansicht, er benötige nicht des Zusammenbindens. Sie führen aber denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre: Der Feststrauß ist zusammengebunden oder nicht zusammengebunden tauglich; R. Jehuda sagt, zusammengebunden sei er tauglich, nicht zusammengebunden sei er untauglich. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Er folgert dies durch [das Wort] nehmen vom Ysopbündel; da[166]heißt es: *ihr sollt ein Bündel Ysop nehmen,* und hier[167]heißt es: *ihr sollt euch am*

---

hängen. [162] Dt. 16,13. [163] Die Beeren der Myrte, die zum Feststrauß gehört, die ihn unbrauchbar machen, wenn sie in großer Menge vorhanden sind; am Feste ist das Abpflücken verboten. [164] Aller 3 Arten derselben; cf. Lev. 23,40. [165] Daß das bereits gefertigte untauglich ist. [166] Ex. 12,22. [167].

ersten Tage nehmen; wie da zusammengebunden, ebenso auch hier zusammengebunden. – Und die Rabbanan!? – Aus [dem Worte] *nehmen* ist nichts[168]zu deduzieren. – Wessen Ansicht vertritt die Lehre, es sei Gebot, den Feststrauß zusammenzubinden, und wenn man ihn nicht zusammengebunden hat, er ebenfalls tauglich sei: wenn die des R. Jehuda, wieso ist er tauglich, wenn man ihn nicht zusammengebunden hat, und wenn die der Rabbanan, wieso ist dies ein Gebot!? – Tatsächlich die der Rabbanan, und nur deshalb, weil es heißt:[169]*er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen,* verherrliche ihn bei [der Ausübung] der Gebote[170].

DIE REGEL HIERBEI IST: WAS FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH IST &C. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[171]*und ein Gewölk stieg aus der Erde*; wie das Gewölk eine Sache ist, die für die Unreinheit nicht empfänglich ist und ihre Nahrung aus der Erde zieht, ebenso muß auch die Hüttenbedachung eine Sache sein, die für die Unreinheit nicht empfänglich ist und ihre Nahrung aus der Erde zieht. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es waren[172]Wolken der Herrlichkeit, wie ist dies aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie hatten sich wirkliche Hütten gefertigt!? Es wird nämlich gelehrt:[173]*Denn in Hütten habe ich die Kinder Jisraél wohnen lassen,* es waren Wolken der Herrlichkeit – so R. Eliézer. R. Áqiba sagt: Sie fertigten sich wirkliche Hütten. Richtig ist es nun nach R. Eliézer, wie ist es aber nach R. Áqiba zu erklären!? Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[174]*das Hüttenfest sollst du dir machen,* man vergleiche die Festhütte mit dem Fest[opfer]: wie das Festopfer eine Sache ist, die für die Unreinheit nicht empfänglich ist und ihre Nahrung aus der Erde zieht, ebenso muß auch die Hüttenbedachung eine Sache sein, die für die Unreinheit nicht empfänglich ist und ihre Nahrung aus der Erde zieht. – Demnach sollte Fol. 12 doch, wie das Festopfer Lebendes ist, auch die Hüttenbedachung Lebendes[175]sein!? Als Rabin kam, erklärte er vielmehr im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[174]*wenn du von deiner Tenne und von deiner Kelter einheimsest,* die Schrift spricht also vom Abfall der Tenne und der Kelter[176]. – Vielleicht aber von [den Früchten] der Tenne und der Kelter selbst? R. Zera erwiderte: Es heißt *Kelter,* und diese[177]ist zur Bedachung nicht verwendbar. R. Jirmeja wandte ein: Vielleicht der

---

Lev. 23,40. [168] Die Schlußfolgerungen durch Wortanalogie sind nur dann anzuerkennen, wenn sie überliefert sind. [169] Ex. 15,2. [170] Sie aufs Schönste auszuüben. [171] Gen. 2,6. [172] Die Hütten, in denen die Jisraéliten in der Wüste wohnten. [173] Lev. 23,43. [174] Dt. 16,13. [175] Wohl Produkte des Lebenden; viell. aber nichts weiter als ein Einwurf. [176] Stroh und Gezweige.

aus Šenir kommende geronnene Wein, der einem Feigenkuchen gleicht!? R. Zera sprach: Bis jetzt hatten wir es, und nun kam R. Jirmeja und trieb einen Keil[178]hinein. R. Aši erklärte: *Von deiner Tenne,* nicht aber die Tenne selbst: *von deiner Kelter,* nicht aber die Kelter selbst. R. Ḥisda entnimmt dies aus folgendem:[179]*Geht aufs Gebirge hinaus und holt euch Zweige vom Olivenbaume und Zweige vom Ölbaume und Zweige von der Myrte und Zweige von Palmen und Zweige von dichtbelaubten Bäumen.* – Myrten sind ja dasselbe, was dichtbelaubte Bäume[180]!? R. Ḥisda erwiderte: Wilde Myrten für die Festhütte und dichtbelaubte Bäume für den Feststrauß.

v Strohbündel, Holzbündel und Reisigbündel dürfen als Hüttenbedachung nicht verwendet werden; hat man sie aber gelöst, so sind sie brauchbar. Sie alle sind auch als Wände brauchbar.

GEMARA. R. Jáqob sagte: Ich hörte von R. Joḥanan zweierlei: eines über diese Lehre, und eines über folgende Lehre: Wenn jemand eine Miete aushöhlt, um daraus eine Festhütte zu machen, so ist dies keine Festhütte. Eine [begründete er:] mit Rücksicht auf einen Speicher[181], und eine [begründete er:] *du sollst machen,* nicht aber bereits[182]Gemachtes. Ich weiß jedoch nicht, welches mit Rücksicht auf einen Speicher, und welches wegen [der Folgerung] *du sollst machen,* nicht aber bereits Gemachtes, [verboten ist]. R. Jirmeja sprach: Wir wollen es sehen. R. Ḥija b.Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Weshalb sagten sie, daß man Strohbündel, Holzbündel und Reisigbündel nicht als Hüttenbedachung verwenden darf? Weil es vorkommen kann, daß man abends mit seinem Bündel auf der Schulter heimkommt und es auf seine Hütte zum Trocknen legt, nachher sich aber überlegt, es da als Hüttenbedachung zu lassen, und die Tora sagt: *du sollst machen,* nicht aber bereits Gemachtes. Wenn diese mit Rücksicht auf einen Speicher[183] [verboten sind,] so ist wohl jene wegen [der Folgerung:] *du sollst machen,* nicht aber bereits Gemachtes [Verboten]. R. Jáqob aber hatte die Lehre des R. Ḥija b.Abba nicht gehört. R. Aši sprach: Ist etwa bei der [Festhütte aus] Strohbündeln und Holzbündeln nur ein Speicher und nicht auch [die Folgerung:] *du sollst machen,* nicht aber bereits Gemachtes, zu berücksichtigen!? Oder ist etwa bei der Aushöhlung einer Tenne nur [die Folgerung:] *du sollst machen,* nicht aber bereits Gemachtes, und nicht auch ein Speicher zu berücksichti-

---

177. Dh. die Frucht derselben; der Wein. 178. Kann auch heißen: schlug mit einer Keule drein. 179. Neh. 8,15. 180. Cf. Lev. 23,40. 181. Wenn dies erlaubt wäre, könnte man einen Speicher als Festhütte benutzen. 182. Eine ist somit nur rabbanitisch aus Rücksicht verboten u. eine nach der Tora. 183.

gen!? – R. Joḥanan kann dir erwidern: hier heißt es ‘dürfen nicht verwendet werden’, nur von vornherein dürfen sie nicht als Hüttenbedachung Col.b verwendet werden, mit Rücksicht auf einen Speicher, nach der Tora ist es jedoch zulässig, da aber heißt es ‘so ist dies keine Festhütte’, auch wenn bereits erfolgt, wonach sie auch nach der Tora keine Festhütte ist.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man sie mit Pfeilen[184] überdacht, so ist sie, wenn es männliche sind, brauchbar, und wenn es weibliche sind, unbrauchbar. – «Wenn es männliche sind, brauchbar.» Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, bei den männlichen seien die weiblichen zu berücksichtigen, so lehrt er uns. – «Wenn es weibliche sind, unbrauchbar.» Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, die zum Ausfüllen bestimmte Vertiefung[185] gelte nicht als Aufnehmendes, so lehrt er uns.

Raba b.Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Hat man sie mit Flachsbüscheln überdacht, so ist sie unbrauchbar; wenn mit Flachsstengeln, so ist sie brauchbar; von Flachsbündeln weiß ich es nicht. Ich weiß jedoch nicht, was Flachsbündel sind. Nennt er ‘Flachsbündel’ gebrochen und nicht gehechelt, geweicht und nicht gebrochen aber nennt er ‘Flachsstengel’, oder nennt er ‘Flachsbündel’ auch geweicht und nicht gebrochen?

R. Jehuda sagte: Süßholz und Beifuß dürfen als Hüttenbedachung verwendet werden. Abajje sagte: Süßholz darf als Hüttenbedachung verwendet werden, Beifuß aber nicht. – Aus welchem Grunde? – Da er übelriechend wird, könnte man [die Festhütte] verlassen und fortgehen. Fol. 13

R. Ḥanan b.Raba sagte: Dornen und Disteln dürfen als Hüttenbedachung verwendet werden. Abajje sagte: Dornen dürfen als Hüttenbedachung verwendet werden, Disteln nicht. – Aus welchem Grunde? – Da ihre Blätter abfallen, könnte man [die Festhütte] verlassen und fortgehen.

R. Gidel sagte: Der untere Quirl der Dattelpalme darf als Hüttenbedachung verwendet werden, obgleich [das Geäst] verbunden ist, denn die natürliche[186] Bindung ist keine Bindung, selbst wenn man es nach-

---

Hier wird die Einspeicherung von Holzbündeln als Grund angegeben.

[184] Nach den Kommentaren, Holzstäbe, die als Pfeilenteile verwendet werden; zugespitzt, zum Einstecken in den Pfeil, heißen sie männlich, mit einen Loche, zur Aufnahme desselben, heißen sie weiblich. Erstere sind einfache Holzstücke u. nicht verunreinigungsfähig, letztere gelten als Aufnahmegefäße u. sind verunreinigungsfähig.

[185] Das Loch zum Einstecken des Pfeiles wird durch diesen für die Dauer verstopft, somit ist der Stiel kein Gefäß.

[186]

her zusammenbindet, denn das Zusammenbinden des Zusammenhaltenden[187] ist kein Zusammenbinden.

R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b.Šila: Der Quirl der Sträucher darf als Hüttenbedachung verwendet werden, obgleich [das Geäst] verbunden ist, denn die natürliche Bindung ist keine Bindung, selbst wenn man es nachher zusammenbindet, denn das Zusammenbinden des Zusammenhaltenden ist kein Zusammenbinden. Ebenso wird auch gelehrt: Rohr und Geäst dürfen als Hüttenbedachung verwendet werden. – Vom Rohr ist es ja selbstverständlich!? – Lies: Rohr vom Geäst darf als Hüttenbedachung verwendet werden.

Ferner sagte R. Ḥisda im Namen des Rabina b.Šila: Mit Sumpflattich genügt man seiner Pflicht[188] am Pesaḥfeste. Man wandte ein:[189] *Ysop*, aber kein griechischer Ysop, kein Schminkysop, kein Waldysop, kein römischer Ysop oder sonst ein Ysop mit einem Beinamen[190]!? Abajje erwiderte: Was vor der Gesetzgebung verschiedene Namen hatte, und die Tora darauf geachtet hat, bei dem gibt es auch[191] einen Beinamen, dieser aber hatte vor der Gesetzgebung überhaupt keine verschiedenen[192] Namen. Raba erwiderte: Auch dieser heißt schlechthin Lattich, und nur deshalb nennt man ihn Sumpflattich, weil er im Sumpfe zu finden ist.

R. Ḥisda sagte: Das Zusammenbinden von einem [Teile] heißt nicht Zusammenbinden, bei dreien heißt es Zusammenbinden, über zwei streiten R. Jose und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Beim Gebote vom Ysop sind drei Strünke erforderlich, die drei Stengel[193] haben. R. Jose sagt, beim Gebote vom Ysop seien drei Stengel erforderlich; als Rest genügen zwei und als Stumpf[194] irgend wieviel. Er war also der Ansicht, wenn zwei als Rest, so genügen zwei auch von vornherein, und nur als besondere Gebotsbefolgung lehre er drei. Wenn nun nach R. Jose drei als besondere Gebotsbefolgung, so sind ja nach den Rabbanan drei unerläßlich. Es wird ja aber gelehrt: R. Jose sagte: Wenn das Ysopbündel von vornherein nur zwei oder als Rest nur einen hat, so ist es untauglich; es ist nur dann tauglich, wenn es von vornherein drei und als Rest zwei hat!? – Wende es um: nach R. Jose sind drei unerläßlich, nach den Rabbanan drei nur als besondere Gebotsbefolgung. Es wird auch gelehrt: Wenn das Ysopbündel von vornherein

---

Wörtl. durch den Himmel. [187] Wörtl. des einzelnen, dh. wenn nicht einzelne Teile zusammengebunden werden. [188] Bitterkraut zu essen; cf. Ex. 12,8. [189] Num. 19,6. [190] Ebenso sollte auch hier nur Lattich ohne Beinamen erforderlich sein. [191] Mit Beinamen ist es unbrauchbar. [192] Alle Arten sind einbegriffen. [193] So nach Raschi zSt. u. den übrigen Kommentaren; Sab. Fol. 109b erklärt Raschi: mit je 3 Stengeln. [194] Wenn beim Gebrauche zwei und als Rest einen [Stengel] hat, ist es tauglich; untauglich ist es nur dann, wenn es von vornherein oder als Rest nur einen hat. – Wieso untauglich, wenn einen als Rest, du sagtest ja, wenn es einen als Rest, sei es tauglich!? – Sage vielmehr: wenn es von vornherein Col.b einen hat, wie es als Rest [tauglich ist].

Meremar trug vor: Die Rohrbündel von Sura dürfen als Hüttenbedachung verwendet werden, obgleich sie zusammengebunden sind, denn sie sind nur der Zählung wegen zusammengebunden. R. Abba sagte: Die Weidenzelte sind, wenn man die Knotenenden gelöst hat, tauglich. – Sie sind ja aber unten zusammengebunden!? R. Papa erwiderte: Wenn man sie gelöst hat. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Du kannst sogar sagen, auch wenn man sie nicht gelöst hat, denn das Zusammenbinden, das nicht zum Umhertragen erfolgt, gilt nicht als Zusammenbinden.

R. Abba sagte im Namen Šemuéls: Die Kräuter, von denen die Weisen gesagt haben, man genüge mit ihnen seiner Pflicht am Pesaḥfeste, übertragen[195] die Unreinheit, bilden keine Scheidewand vor der Unreinheit[196] und machen als Lücke[197] die Festhütte unbrauchbar. Aus welchem Grunde? – Da sie, wenn sie verdorren, abbröckeln und zerfallen, so gelten sie als nicht vorhanden.

Ferner sagte R. Abba im Namen R. Honas: Winzert man für die Kelter, so gibt es keine Stiele[198]. R. Menasja b.Gada sagte im Namen R. Honas: Mäht man zur Bedachung, so gibt es keine Stiele[199]. Nach dem, der dies vom Mähen lehrt, gilt dies umsomehr vom Winzern, da [die Stengel] unerwünscht sind, damit sie den Wein nicht aufsaugen; nach dem es aber beim Winzern keine Stiele gibt, gibt es beim Mähen wohl Stiele, weil [die Ähren] erwünscht sind, damit [die Halme] nicht auseinanderfallen. Es ist anzunehmen, daß über die Lehre des R. Menasja b.Gada Tannaím [streiten]. Es wird nämlich gelehrt, Feigenzweige, an denen Feigen, Traubenbüschel, an denen Trauben, Halme, an denen Ähren, und Dattelzweige, an denen Datteln sind, sind sämtlich, wenn der Abfall mehr als das Eßbare ist [als Hüttenbedachung] brauchbar, wenn aber nicht, unbrauchbar. Andere sagen, der Halme müssen mehr sein als des Eßbaren mit den Stielen zusammen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, hierbei gebe es Stiele, und einer ist der Ansicht, hierbei gebe es keine

---

noch soviel zurückbleibt. 195. Durch Bezeltung. 196. Sie grenzen die Unreinheit nicht ab; cf. supra Fol. 10a Anm. 145. 197. Wörtl. als Luft; die Stelle worauf sie sich befinden, gilt als nicht überdacht. 198. Zur Übertragung der Unreinheit; sonst übertragen die Stiele die Unreinheit auf die Frucht, weil sie zum Anfassen erwünscht sind. 199. Dh. das Stroh überträgt die Unrein-

Stiele. Nach R. Abba[200] streiten Tannaím hierüber bestimmt, aber ist auch nach Rabbi Menasja b.Gada anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten? – R. Menasja b.Gada kann dir erwidern: wenn man zur Hüttenbedachung mähet, stimmen alle überein, daß es hierbei keine Stiele gebe, hier aber handelt es sich um den Fall, wo man sie zum Essen gemähet und sich nachher überlegt hat, sie zur Hüttenbedachung zu verwenden. – Was ist, wenn man sie zum Essen gemähet hat, der Grund der Rabbanan!? Wolltest du erwidern, die Rabbanan seien der Ansicht, durch die Überlegung, sie als Hüttenbedachung zu verwenden, werde sein Beschluß aufgehoben, so wird ja dadurch der Beschluß nicht aufgehoben,
Fol. 14 denn wir haben gelernt: Alle Geräte werden durch die bloße Bestimmung[201] verunreinigungsfähig, von ihrer Verunreinigungsfähigkeit enthoben aber nur durch eine tätliche Änderung. Die Tätigkeit hebt die [frühere] Tätigkeit und die Bestimmung[202] auf, die Bestimmung aber hebt weder die Tätigkeit noch die Bestimmung auf. Wolltest du erwidern, dies gelte nur von Geräten, die von Bedeutung sind, bei den Stielen aber, die nur zum Gebrauche beim Essen dienen, erfolge [die Verunreinigungsfähigkeit] durch die Bestimmung und schwinde durch die Bestimmung, so haben wir ja gelernt: alle Stiele von Früchten, die man auf der Tenne gedroschen hat, sind rein, nach R. Jose aber verunreinigungsfähig. Allerdings stimmt dies nach demjenigen, welcher sagt, 'gedroschen' heiße: die Bündel[203] gelöst, wie ist es aber nach dem zu erklären, welcher sagt, 'gedroschen' heiße wirklich gedroschen!? – Da[204] ebenfalls in dem Falle man sie gedroschen hat. – Was ist demnach der Grund der Anderen!? – Sie sind der Ansicht R. Joses, denn wir haben gelernt: nach R. Jose aber verunreinigungsfähig. – Was soll dies: allerdings ist da der Grund R. Joses, weil sie eine Verwendung haben, nach R. Šimón b.Laqiš, denn R. Šimón b.Laqiš sagte, man könne dadurch[205] [das Getreide] mit der Forke wenden, welche Verwendung aber haben sie hierbei!? – Sie sind verwendbar, indem man, wenn man [die Bedachung] niederreißt, die Strohhalme anfassen kann.

Der Text. Alle Stiele von Früchten, die man in der Tenne gedroschen hat, sind nicht verunreinigungsfähig, nach R. Jose aber verunreinigungsfähig. – Was heißt 'gedroschen'? – R. Johanan erklärt, wirklich gedro-

---

heit nicht auf die Ähren, die zur Bedachung nicht erwünscht sind. 200. Nach dem es beim Mähen Stiele gibt. 201. Wenn man das Gerät als fertig betrachtet. 202. Hat man beispielsweise aus einem Felle eine Lederdecke gemacht od. es als solche bestimmt, so ist es ein fertiges Gerät u. verunreinigungsfähig, auch wenn man daraus Schuhe zu machen sich überlegt; beginnt man mit dem Zuschneiden, so ist es bis zur Fertigstellung der Schuhe nicht mehr verunreinigungsfähig. 203. Dies gilt nicht als Tätigkeit, sondern nur als Bestimmung. 204. Beim Streite zwischen den Weisen und den Anschen, und R. Eliézer erklärt, die Bündel gelöst. — Erklärlich ist es nach R. Eliézer, welcher erklärt, die Bündel gelöst, daß sie nach R. Jose verunreinigungsfähig sind, was aber ist der Grund R. Joses, nach R. Johanan, welcher erklärt, wirklich gedroschen!? — R. Šimón erwiderte: Weil man dadurch [das Getreide] mit der Forke wenden kann.

R. Eliézer sagte: Weshalb wird das Gebet der Frommen mit einer Forke[206] verglichen? Um dir zu sagen: wie die Forke das Getreide auf der Tenne von Ort zu Ort wendet, so wendet auch das Gebet der Frommen die Stimmung des Heiligen, gepriesen sei er, aus der Stimmung der Unbarmherzigkeit in die Stimmung der Barmherzigkeit.

vi MAN DARF DIE [FESTHÜTTE] MIT BRETTERN ÜBERDACHEN — SO R. JEHUDA; R. MEÍR VERBIETET DIES. HAT MAN DARÜBER EIN VIER HANDBREITEN BREITES BRETT GELEGT, SO IST SIE BRAUCHBAR, NUR DARF MAN UNTER DIESEM NICHT SCHLAFEN.

GEMARA. Rabh sagte: Der Streit besteht nur über Bretter, die vier [Handbreiten] haben, denn R. Meír berücksichtigt bei solchen eine richtige Decke[207], und R. Jehuda berücksichtigt die Decke nicht; bei Brettern aber, die keine vier [Handbreiten] haben, stimmen alle überein, daß sie brauchbar ist. Šemuél sagte: Der Streit besteht über solche, die keine vier [Handbreiten] haben, wenn sie aber vier [Handbreiten] haben, so stimmen alle überein, daß sie unbrauchbar ist. — ‘Wenn sie keine vier [Handbreiten] haben’, auch weniger als drei, und solche sind ja nur Stäbe!? R. Papa erklärte: Er meint es wie folgt: haben sie vier [Handbreiten], so ist sie nach aller Ansicht unbrauchbar, haben sie keine drei, so ist sie nach aller Ansicht brauchbar, weil solche nur Stäbe sind, ihr Streit besteht über solche, die zwischen drei und vier haben; einer ist der Ansicht, bei solchen sei nichts zu berücksichtigen, da sie nicht [die Breite] eines besonderen Raumes[208] haben, und einer ist der Ansicht, bei solchen sei wohl zu berücksichtigen, da sie breiter sind als der Verbindungsabstand[209]. — Wir haben gelernt: Hat man darüber ein vier Handbreiten breites Brett gelegt, so ist sie brauchbar, nur darf man unter diesem nicht schlafen. Erklärlich ist es, daß man darunter nicht schlafen darf, nach Šemuél, welcher sagt, der Streit bestehe über den Fall, wenn sie keine vier haben, wenn sie aber vier haben, alle übereinstim-

---

deren. [205] Wenn das Stroh daran ist. [206] Hier handelt es sich nicht um einen wirklichen Vergleich, sondern um einen Gleichklang; die Forke heißt עתר u. das Verbum bedeutet beten. [207] Da solche auch für gewöhnliche Gebäude verwendet werden, so könnte man verleitet werden, der Festhütte überhaupt fern zu bleiben. [208] Vier Handbreiten; cf. Sab. Fol. 4b uö. [209] Ein Abstand unter 3 Handbreiten gilt nicht als Unterbrechung.

men, daß sie unbrauchbar ist; weshalb aber darf man nach R. Jehuda unter diesem nicht schlafen, nach Rabh, welcher sagt, der Streit bestehe über den Fall, wenn sie vier haben, wenn sie aber keine vier haben, alle übereinstimmen, daß sie brauchbar ist!? – Du glaubst wohl, daß dies nach aller Ansicht gilt, der Schlußsatz ist nach R. Meír. – Komm und Col.b höre: Zwei Tücher werden[210] vereinigt, zwei Bretter werden nicht vereinigt; R. Meír sagt, Bretter ebenso wie Tücher. Allerdings ist nach Šemuél, welcher sagt, der Streit bestehe über den Fall, wenn sie keine vier haben, wenn sie aber vier haben, alle übereinstimmen, daß sie unbrauchbar ist, unter 'vereinigt' zu verstehen, zu vier [Handbreiten] vereinigt, um welchen Fall handelt es sich aber nach Rabh, welcher sagt, der Streit bestehe über den Fall, wenn sie keine vier haben, wenn sie aber keine vier haben, alle übereinstimmen, daß sie brauchbar ist: haben sie vier, so ist ja die Vereinigung nicht nötig, und haben sie keine vier, so sind es ja nur Stäbe!? – Tatsächlich, wenn sie vier haben, und unter 'vereinigt' ist die Vereinigung zu vier Ellen am Rande[211] zu verstehen. Eine andere Lesart: Allerdings ist nach Šemuél, welcher sagt, der Streit bestehe über den Fall, wenn sie keine vier haben, wenn sie aber vier haben, alle übereinstimmen, daß sie unbrauchbar ist, unter 'vereinigt' die Vereinigung zu vier Ellen am Rande zu verstehen, nach Rabh aber ist allerdings nach R. Meír unter 'vereinigt' die Vereinigung zu vier Ellen am Rande zu verstehen, was ist aber unter 'nicht vereinigt' nach R. Jehuda zu verstehen, nachdem sie brauchbar ist, auch wenn sie vier [Handbreiten] haben, sie sind ja nichts weiter als Stäbe!? – Da R. Meír 'vereinigt' sagt, sagt R. Jehuda 'nicht vereinigt'. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh. Hat man sie mit Brettern aus Zedern bedacht, die keine vier [Handbreiten] haben, so ist sie nach aller Ansicht brauchbar; haben sie vier, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar und nach R. Jehuda brauchbar. R. Jehuda erzählte: Einst holten wir zur Zeit der Gefahr[212] Bretter von vier [Handbreiten], legten sie auf eine Galerie und setzten uns darunter. Da sprachen sie zu ihm: Sollte dies ein Beweis sein!? Aus der Zeit der Gefahr ist kein Beweis zu erbringen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél: Hat man sie mit Brettern überdacht, die vier [Handbreiten] haben, so ist sie nach aller Ansicht unbrauchbar; hat sie keine vier, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar und nach R. Jehuda brauchbar. R. Meír pflichtet jedoch bei, daß, wenn zwischen dem einen

---

[210] Zu 4 Handbreiten, um als unbrauchbare Hüttenbedachung zu gelten. [211] Des Daches, direkt an der Wand; wenn weniger, so gilt es als Fortsetzung der Wand. [212] Der Religionsverfolgung. [213] Von Bodengewächsen, wie Stroh

Brett und dem anderen ein Abstand [in der Breite] eines Brettes vorhanden ist, man Abfall[213] darüber lege, und sie ist brauchbar. Desgleichen pflichtet R. Jehuda bei, daß, wenn man darüber ein vier Handbreiten breites Brett legt, sie allerdings brauchbar, jedoch unter diesem zu schlafen verboten ist, und wer darunter schläft, seiner Pflicht nicht genüge.

Es wurde gelehrt: Hat man sie[214] auf die Kante gelegt, so ist sie, wie R. Hona sagt, unbrauchbar, und wie R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona sagen, brauchbar. Einst traf R. Naḥman in Sura ein, und R. Ḥisda und Rabba b.R. Hona kamen zu ihm und fragten ihn: Wie ist es, wenn man sie auf die Kante legt? Er erwiderte ihnen: Sie ist unbrauchbar, denn sie gleichen Metallspießen[215]. Darauf sprach R. Hona zu ihnen: Habe ich euch nicht gesagt, daß ihr mir zustimmen sollt? Diese erwiderten: Hat uns etwa der Meister eine Begründung gesagt, und haben wir sie zurückgewiesen!? Jener entgegnete: Habt ihr etwa nach einer Begründung gefragt, und ich euch sie nicht gesagt!? Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Faßt sie nicht den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch, oder hat sie eine Lücke, durch die eine Ziege mit einem Satze durchschlüpfen kann, oder hat man darüber ein vier Handbreiten breites Brett gelegt, obgleich es nur drei einnimmt, so ist sie unbrauchbar. Wie kann dies[216] vorkommen? Doch wohl, wenn man sie auf die Kante legt. — Nein, hier handelt es sich um den Fall, wenn man es an der Tür der Festhütte[217] legt und es drei Handbreiten innerhalb und eine außerhalb einnimmt. Diese [Handbreite] gilt als eine über die Festhütte hinausragende Latte, und die über die Festhütte hinausragende Latte gleicht der Festhütte.

EINE DECKE OHNE ESTRICH[218] MUSS MAN, WIE R. JEHUDA SAGT, NACH DER SCHULE ŠAMMAJS LOCKERN UND JE EINE [PLANKE] ZWISCHEN ZWEIEN FORTNEHMEN, UND NACH DER SCHULE HILLELS ENTWEDER LOCKERN ODER JE EINE ZWISCHEN ZWEIEN FORTNEHMEN; R. MEÍR SAGT, MAN NEHME JE EINE [PLANKE] ZWISCHEN ZWEIEN FORT, BRAUCHE ABER NICHT ZU LOCKERN. Fol. 15 vii

GEMARA. Allerdings ist der Grund der Schule Hillels, weil [es heißt:] [219] *du sollst machen,* nicht aber bereits Gemachtes; wenn man aber

---

udgl. So nach Raschi; sonst hat das im Texte gebrauchte Wort die Bedeutung Latte. 214. Die 4 Handbreiten breiten Bretter. 215. Die in allen Fällen als Hüttenbedachung untauglich sind. 216. Daß ein 4 breites Brett nur 3 einnimmt. 217. Über die 4. Seite, die keine Wand hat u. als Tür dient; auf dieser Seite kann das oben liegende Brett nicht als Fortsetzung der Wand gelten. 218. Wenn die Bretter oben lose aufliegen u. nicht durch einen Estrich darüber zusammengefügt sind. 219. Dt. 16,13. 220. Sind solche verlockert, macht man etwas, und wenn man die eine [Planke] zwischen zweien fortnimmt, macht man etwas. Was aber ist der Grund der Schule Šammajs, wenn etwa, weil [es heißt:] *du sollst machen,* nicht aber bereits Gemachtes, so sollte doch eines genügen, und wenn aus Rückksicht auf eine richtige Decke[207], so sollte es doch genügen, wenn man je eine [Planke] zwischen zweien fortnimmt!? – Tatsächlich mit Rücksicht auf eine richtige Decke, und sie meint es wie folgt: selbst wenn man lockert, nur dann, wenn man je eine [Planke] zwischen zweien fortnimmt, sonst aber nicht. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Meír sagt, man nehme eine [Planke] aus der Mitte fort, brauche aber nicht zu rütteln. R. Meír sagt ja dasselbe, was die Schule Šammajs!? – Er meint es wie folgt: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten hierüber nicht. – Er lehrt uns somit, daß R. Meír von der Rücksicht auf eine richtige Decke nichts hält, und hierüber streiten sie ja bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Man darf [die Festhütte] mit Brettern bedachen – so R. Jehuda; R. Meír verbietet dies. R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Die erstere Lehre spricht von gehobelten Brettern, und mit Rücksicht auf wirkliche Geräte[220]. – Nach R. Jehuda aber, der im Namen Rabhs sagt, sie sei brauchbar, wenn man sie mit männlichen[134] Pfeilen, und unbrauchbar, wenn man sie mit weiblichen überdacht hat, also bei männlichen die weiblichen nicht berücksichtigt, sollte man doch auch bei gehobelten Brettern keine wirklichen Geräte berücksichtigen!? Du mußt vielmehr sagen, daß sie in der ersten Lehre über die Berücksichtigung einer richtigen Decke streiten und auch in der zweiten Lehre über die Berücksichtigung einer richtigen Decke streiten; wozu dieser Streit zweimal!? – In der zweiten Lehre spricht R. Jehuda zu R. Meír: Du verbietest Bretter mit Rücksicht auf eine richtige Decke, aber dies gilt ja nur nach der Schule Šammajs, die Schule Hillels aber berücksichtigt es ja nicht!? Darauf erwiderte R. Meír: die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten hierüber überhaupt nicht. – Allerdings stimmt dies nach Rabh, welcher sagt, sie streiten über [Bretter], die vier Handbreiten haben, denn R. Meír berücksichtigt eine richtige Decke und R. Jehuda berücksichtigt eine richtige Decke nicht, worüber aber streiten sie in der zweiten Lehre nach Šemuél, welcher sagt, sie streiten über [Bretter], die keine vier haben, wenn sie aber vier haben, alle übereinstimmen, daß sie unbrauchbar[221] ist!? – Sie streiten über die Aufhebung[222] der Decke; einer

boten, weil sie auch zu anderem Gebrauche verwendet werden; es ist zu berücksichtigen, man würde auch richtige verunreinigungsfähige Geräte dazu verwenden. 221. Planken gewöhnlicher Zimmerdecken haben ja 4 Handbreiten. 222. Nach aller Ansicht ist es verboten, ein 4 Handbreiten breites Brett als Hüttenist der Ansicht, sie werde dadurch aufgehoben, und einer ist der Ansicht, sie werde dadurch nicht aufgehoben.

viii WENN MAN SEINE FESTHÜTTE MIT SPIESSEN ODER SEITENBRETTERN VON EINEM BETTE BÄLKT, SO IST SIE, WENN DER ABSTAND[223] ZWISCHEN IHNEN DIESEM GLEICHT, BRAUCHBAR. WENN MAN EINE MIETE AUSHÖHLT, UM DARAUS EINE FESTHÜTTE ZU MACHEN, SO IST DIES KEINE FESTHÜTTE.

GEMARA. Dies wäre also eine Widerlegung R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás. Denn es wurde gelehrt. Gleicht die Bresche dem bestehenden, so ist es, wie R. Papa sagt, erlaubt[224], und wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagt, verboten. – R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, kann dir erwidern: unter ‘diesem gleicht’ ist zu verstehen, daß man [die Hüttenbedachung] hineinlegen und herausnehmen[225] kann. – Man kann es ja Col.b genau[226] bemessen!? – R. Ami erwiderte: [Der Abstand] muß etwas größer sein. Raba erwiderte: du kannst auch sagen, man mache ihn nicht größer; liegen sie über die Länge, so lege man die Hüttenbedachung über die Breite und liegen sie über die Breite, so lege man diese über die Länge.

ODER SEITENBRETTERN VON EINEM BETTE. Dies wäre also eine Stütze für R. Ami b.Ṭabjomi, denn R. Ami b.Ṭabjomi sagte: Hat man sie mit Gelump überdeckt, so ist sie[227] unbrauchbar. – Wie R. Ḥanan im Namen Rabbis erklärt hat, dies gelte von einem Seitenbrette nebst beiden Füßen oder einem Querbrette nebst beiden Füßen, ebenso hierbei vom Seitenbrette nebst beiden Füßen oder einem Querbrette nebst beiden Füßen[228]. – Worauf bezieht sich das, was R. Ḥanan im Namen Rabbis gesagt hat? – Auf folgende Lehre: Das Bett wird nur zusammengesetzt Fol. 16 unrein und nur zusammengesetzt rein – so R. Eliézer: die Weisen sagen, es werde auch in einzelnen Teilen unrein, und in einzelnen Teilen rein. Welche [Teile] sind[229] es? R. Ḥanan erwiderte im Namen Rabbis: Das Seitenbrett mit beiden Füßen, das Querbrett mit beiden Füßen. – Welche Verwendung haben diese? – Man kann sie an die Wand stützen, sich auf sie setzen und Stricke spinnen.

Der Text. R. Ami B. Ṭabjomi sagte: Hat man sie mit Gelump über-

---

bedachung zu verwenden; anders ist es aber, wenn man durch irgend eine Tätigkeit den Wunsch kundgibt, aus einer Wohnung eine Festhütte zu errichten.
[223] Der mit brauchbarer Hüttenbedeckung ausgefüllt werden kann. [224] Ist die Wandung des Gebäudes zur Hälfte durchgebrochen, so wird es noch als Privatgebiet betrachtet, u. das Umhertragen am Sabbath ist da erlaubt. [225] Demnach muß der Abstand etwas größer sein. [226] Die Mišna lehrt, daß der Abstand diesen gleichen müsse. [227] Da sie früher verunreinigungsfähig waren, obgleich sie es nicht mehr sind. [228] Die noch verwendbar u. verunreinigungsfähig sind. [229] Die einzeln verwendbar sind. [230] Die für die Verunreinigungsfähigkeit

dacht, so ist sie unbrauchbar. – Welches Gelump? Abajje erwiderte: Lappen, die keine drei zu drei [Fingerbreiten] haben, und somit weder für Arme noch für Reiche verwendbar sind. Übereinstimmend mit R. Ami b.Ṭabjomi wird gelehrt: Eine Matte aus Binsen oder Bast und Reste derselben dürfen, auch wenn sie das Maß[230] nicht mehr haben, zur Hüttenbedachung nicht verwendet werden; Rohrmatten dürfen, wenn es große sind, als Hüttenbedachung verwendet werden, nicht aber wenn es kleine[231] sind; R. Eliézer sagt: auch jene sind[232] verunreinigungsfähig, und es darf als Hüttenbedachung nicht verwendet werden.

WENN MAN EINE MIETE AUSHÖHLT. R. Hona sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn [unten] kein eine Handbreite hoher Hohlraum in einer Ausdehnung von sieben [Handbreiten] vorher war, wenn aber [unten] ein eine Handbreite hoher Hohlraum in einer Ausdehnung von sieben [Handbreiten] vorher[233] war, so ist dies eine Festhütte. Es wird auch gelehrt: Wenn man eine Miete aushöhlt, um daraus eine Festhütte zu machen, so ist dies eine Festhütte. Wir haben ja aber gelernt, dies sei keine Festhütte? Wahrscheinlich ist nach R. Hona [zu erklären]. Schließe hieraus. Manche weisen auf einen Widerspruch hin. Wir haben gelernt, wenn man eine Miete aushöhlt, um daraus eine Festhütte zu machen, dies keine Festhütte sei, dagegen wird gelehrt, dies sei eine Festhütte!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Einwand; eines wenn [unten] ein eine Handbreite hoher Hohlraum in einer Ausdehnung von sieben [Handbreiten] vorher war, und eines, wenn [unten] kein eine Handbreite hoher Hohlraum in einer Ausdehnung von sieben [Handbreiten] vorher war.

xi,1 WENN MAN DIE WÄNDE [FÜR DIE FESTHÜTTE] VON OBEN NACH UNTEN HERABHÄNGEN LÄSST, SO IST SIE, WENN SIE DREI HANDBREITEN VON DER ERDE ABSTEHEN, UNBRAUCHBAR; WENN SIE VON UNTEN NACH OBEN RAGEN, SO IST SIE, WENN SIE ZEHN HANDBREITEN HOCH IST, BRAUCHBAR. R. JOSE SAGT, WIE VON UNTEN NACH OBEN ZEHN HANDBREITEN EBENSO VON OBEN NACH UNTEN ZEHN HANDBREITEN.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, die schwebende Wand sei zulässig[234], und einer ist der Ansicht, die schwebende Wand sei nicht zulässig. Dort haben wir gelernt: Aus einem Brunnen zwischen zwei Höfen darf man am Šabbath nicht schöpfen, es sei denn, sie haben in der Mitte eine zehn Handbreiten [hohe] Scheidewand

---

erforderliche Größe. 231. Erstere werden nur als Dachdecke verwendet, letztere auch zu anderem Gebrauche. 232. Da sie auch als Unterlagen benutzt werden. 233. Ein solcher Raum gilt als Hütte, und beim Aushöhlen werden nur die Wände erhöht. 234. Wörtlich: manche erlaubt, sc. die Festhütte, bezw. das Ge-

gemacht, ob unten oder innerhalb des Randes[235]. R. Šimón b.Gamliél sagte: Die Schule Šammajs sagt, oben[236], die Schule Hillels sagt, unten. Col.b R. Jehuda sprach: Diese Scheidewand kann ja nicht mehr sein, als die Wand zwischen[237] ihnen. Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: R. Jehuda sagte dies nach der Ansicht R. Joses, welcher sagt, die schwebende Wand sei zulässig. Dies ist aber nichts; weder ist R. Jehuda der Ansicht R. Joses, noch ist R. Jose der Ansicht R. Jehudas. R. Jehuda ist nicht der Ansicht R. Joses, denn R. Jehuda sagt es nur vom Hof-Érub, der rabbanitisch ist, nicht aber von der Festhütte, die [ein Gebot] der Tora ist. R. Jose ist nicht der Ansicht R. Jehudas, denn R. Jose sagt es nur von der Festhütte, wo es sich um ein auszuübendes Gebot handelt, nicht aber vom Šabbath, wobei es sich um ein mit der Steinigung belegtes Verbot handelt. Wenn du aber einwendest: durch wen geschah es denn bei jenem Ereignis in Sepphoris[238]? Da geschah es nicht durch R. Jose, sondern durch R. Jišmáél b.Jose. Als nämlich R. Dimi kam, erzählte er: Einst vergaßen sie die Torarolle[239] am Vorabend des Šabbaths [ins Bethaus] zu bringen; da breiteten sie am folgenden Tage Laken über die Säulen[240] aus, holten die Torarolle und lasen aus ihr. – 'Sie breiteten aus', wie kommst du darauf, wieso holten sie sie am Šabbath!? – Vielmehr, sie fanden auf den Säulen ausgebreitete Laken vor, da holten sie die Torarolle und lasen aus ihr.

R. Ḥisda sagte im Namen Abimis: Eine Matte von vier [Handbreiten] und etwas darüber ist als Wand[241] der Festhütte zulässig. – Wie mache man es? – Man hänge sie in die Mitte, weniger als drei [Handbreiten] von unten und weniger als drei [Handbreiten] von oben, da [ein Abstand von] weniger als drei [Handbreiten] als verbunden gilt[242]. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, eine Verbindung erfolge nur an einer Seite, nicht aber an zwei Seiten, so lehrt er uns. Man wandte ein: Eine Matte von sieben [Handbreiten] und etwas darüber ist als Wand der Festhütte zulässig!? – Jene Lehre spricht von einer [hohen] Festhütte, und sie lehrt uns, daß man die Wände von oben nach unten herabhängen lassen darf, nach R. Jose.

R. Ami sagte: Ein Brett von vier [Handbreiten] und etwas darüber ist[243] als Wand der Festhütte zulässig, wenn man es weniger als drei

---

biet hinsichtlich des Sabbathgesetzes. [235] Oberhalb des Wassers. So nach Handschriften u. der Parallelstelle Er. Fol. 86a. [236] Entgegengesetzt in der genannten Parallelstelle. [237] Die sich über dem Brunnen schwebend befindet. [238] Wobei eine schwebende Wand erlaubt wurde; S. war der Wohnort R. Joses. [239] Die in einem Privathause aufbewahrt wurde. [240] Um das Gebiet abzugrenzen, da sich auf dem selben Hofe od. Durchgange mehrere Häuser befanden. [241] Wenn sie genau 10 Handbreiten hoch ist. [242] Somit bildet die Matte eine 10 Handbreiten hohe Wand. [243] Wenn es 10 Handbreiten lang ist

Handbreiten von der Wand stellt, da [ein Abstand von] weniger als drei [Handbreiten] (von der Wand) als verbunden gilt. – Was lehrt er uns damit? – Er lehrt uns folgendes: das Maß einer kleinen Festhütte beträgt sieben Handbreiten[244].

Fol. 17 ix,2 x HAT MAN DIE HÜTTENBEDACHUNG DREI HANDBREITEN VON DEN WÄNDEN[245] ENTFERNT, SO IST SIE UNBRAUCHBAR. WENN [DAS DACH EINES] HAUSES DURCHBROCHEN IST UND MAN OBEN HÜTTENBEDACHUNG LEGT, SO IST ES, WENN VON DER WAND BIS ZUR HÜTTENBEDACHUNG VIER ELLEN VORHANDEN SIND, [ALS FESTHÜTTE] UNBRAUCHBAR; EBENSO DER MIT EINEM SÄULENGANGE UMGEBENE[246] HOF. WENN MAN EINE GROSSE FESTHÜTTE RINGSUM MIT ETWAS ÜBERDACHT HAT, DAS ZUR HÜTTENBEDACHUNG NICHT VERWENDET WERDEN DARF, SO IST SIE, WENN ES VIER ELLEN EINNIMMT, UNBRAUCHBAR.

GEMARA. Wozu all diese Fälle? – Sie sind nötig. Würde er es nur vom durchbrochenen Hause gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil die Wände für das Haus errichtet sind, nicht aber gelte dies vom mit einem Säulengange umgebenen Hofe, wo die Wände nicht für die Halle errichtet sind; daher ist dies nötig. Und würde er nur diese beiden Fälle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil die Hüttenbedachung brauchbar ist, nicht aber, wenn man eine große Festhütte ringsum mit etwas überdacht hat, das zur Hüttenbedachung nicht verwendet werden darf, wo die Hüttenbedachung eine unbrauchbare ist. Daher [sind alle Fälle] nötig.

Rabba erzählte: ich traf die Jünger der Schule Rabhs, die da saßen und lehrten: der Abstand[247] macht [die Festhütte] bei drei [Handbreiten] unbrauchbar, die unbrauchbare Hüttenbedachung macht sie bei vier [Handbreiten] unbrauchbar. Da sprach ich zu ihnen: daß der Abstand sie bei drei [Handbreiten] unbrauchbar mache, wißt ihr aus dem, was wir gelernt haben, sie sei unbrauchbar, falls man die Hüttenbedachung drei Handbreiten von den Wänden entfernt hat, somit sollte sie durch die unbrauchbare Hüttenbedachung erst bei vier Ellen unbrauchbar werden, denn wir haben gelernt, daß, wenn [das Dach eines] Hauses durchbrochen ist und man oben Hüttenbedachung gelegt hat, es, wenn von der Bedachung bis zur Wand vier Ellen vorhanden sind, [als Festhütte] unbrauchbar sei!? Sie erwiderten mir: Davon ist abzusehen; Rabh und

---

und man es senkrecht stellt. [244] Nach der Schule Hillels muß sie den Kopf, den größeren Teil des Körpers u. den Tisch fassen können (cf. infra Fol. 28a), u. diese Größe ist hierfür ausreichend. [245] Horizontal. [246] Die Höfe waren an 3 Seiten von Häusern umgeben, die offene Veranden mit einem Dache darüber hatten. Ein solcher Hof hatte die Häuser als Wände u. war ringsum gedeckt. [247] Wörtl. die Luft; der Abstand zwischen der Hüttenbedachung u.

Šemuél erklärten beide, da gilt dies als krumme[248] Wand. Hierauf sprach ich zu ihnen: Ist [in der Mitte] weniger als vier [Handbreiten] unbrauchbare Hüttenbedachung vorhanden und weniger als drei [Handbreiten] Abstand daneben, ist sie ja brauchbar, wenn man aber [diese Stelle] mit Spießen[249] ausfüllt, so ist sie[250] unbrauchbar. Sollte der Abstand, der schon bei drei [Handbreiten die Festhütte] unbrauchbar macht, nicht einmal soviel sein, wie die unbrauchbare Hüttenbedachung, die sie erst mit vier unbrauchbar macht!? Sie sprachen dann zu mir: Dies ist ja auch nach deiner Ansicht [einzuwenden], daß die unbrauchbare Hüttenbedachung [die Festhütte] bei vier Ellen unbrauchbar macht: ist [in der Mitte] weniger als vier Ellen unbrauchbare Hüttenbedachung vorhanden und weniger als drei [Handbreiten] Abstand daneben, so ist sie ja brauchbar, wenn man aber [diese Stelle] mit Spießen ausfüllt, so ist sie unbrauchbar. Sollte denn der Abstand, der schon bei drei [Handbreiten die Festhütte] unbrauchbar macht, nicht einmal soviel sein, wie die unbrauchbare Hüttenbedachung, die sie erst mit vier Ellen unbrauchbar macht!? Darauf erwiderte ich ihnen: Was soll dies: allerdings stimmt dies nach meiner Ansicht, daß nämlich vier Ellen [sie unbrauchbar machen], denn Col.b
es kommt auf das Vorhandensein und Nichtvorhandensein des Maßes[251] an, und da die Maße einander nicht gleichen, werden sie auch nicht vereinigt; nach eurer Ansicht erfolgt es ja wegen der Unterbrechung[252], und es ist ja einerlei, ob die Unterbrechung durch unbrauchbare Hüttenbedachung oder durch unbrauchbare Hüttenbedachung und Abstand erfolgt!? Abajje sprach zu ihm: Zugegeben, daß nach der Ansicht des Meisters bei einer großen Festhütte die Maße einander nicht gleichen, aber gleichen sie etwa einander nicht bei einer kleinen[253] Festhütte!? Dieser erwiderte: Bei einer solchen nicht deshalb, weil die Maße einander gleichen, sondern weil die Festhütte dann die erforderliche Größe nicht hat. — Werden denn Dinge, die hinsichtlich ihres Maßes einander nicht gleichen, nicht vereinigt, wir haben ja gelernt: Kleiderstoff [in der Größe] von drei zu drei, Sackzeug, von vier zu vier, Leder, von fünf zu fünf, Matte, von sechs zu sechs[254] [Handbreiten]. Hierzu wird gelehrt: Kleiderstoff und Sackzeug, Sackzeug und Leder, Leder und Matte werden mit einander vereinigt!? — Da wird ja der Grund angegeben: R.

---

der Wand. 248. Dh. nur dann, wenn die unbrauchbare Hüttenbedachung sich am Rande befindet, aus dem angegebenen Grunde, in der Mitte aber ist sie bei 4 Handbreiten unbrauchbar. 249. Dh. Dingen, die für die Unreinheit empfänglich sind. 250. Da diese mit unbrauchbarer Hüttenbedachung vereinigt werden. 251. Die Größe von 4 Ellen ist als Maß für die Untauglichmachung festgesetzt. 252. Die Mišna spricht nicht von einer unbrauchbaren Hüttenbedachung von 4 Handbreiten. 253. Von sieben Handbreiten; sie sind bei 4 Handbreiten untauglicher Hüttenbedachung unbrauchbar. 254. In dieser Größe sind sie verunreinigungs-

Šimón erklärte: Aus dem Grunde, weil sie alle für die Verunreinigung durch das Sitzen[255] geeignet sind. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man von diesen allen [einen Flicken von] einer Handbreite zu einer Handbreite ausscheidet, so ist er verunreinigungsfähig. – Welche Verwendung hat [ein Flicken von] einer Handbreite zu einer Handbreite? R. Šimón b.Laqiš erwiderte im Namen R. Jannajs: Man kann ihn als Flicken für eine Eseldecke verwenden.

So trugen sie diese Lehre in Sura vor, in Nehardeá aber lehrten sie wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Unbrauchbare Hüttenbedachung macht [die Festhütte] unbrauchbar, in der Mitte bei vier [Handbreiten] und am Rande bei vier Ellen. Rabh sagte: Sowohl am Rande als auch in der Mitte bei vier Ellen. – Wir haben gelernt: Hat man darüber ein vier Handbreiten breites Brett gelegt, so ist sie brauchbar. Erklärlich ist es nach Rabh, welcher sagt, sowohl in der Mitte als auch am Rande bei vier Ellen, daß sie brauchbar ist, wieso ist sie aber nach Šemuél brauchbar, welcher sagt, in der Mitte bei vier [Handbreiten]!? – Dies in dem Falle, wenn am Rande. – Komm und höre: Zwei Tücher werden vereinigt, zwei Bretter werden nicht vereinigt; R. Meír sagt, Bretter ebenso wie Tücher. Allerdings ist nach der Lesart, nach der Rabh sagt, sowohl in der Mitte als auch am Rande vier Ellen, unter 'vereinigt' zu verstehen, zu vier Ellen vereinigt; von welchem Falle aber gilt dies nach der Lesart, nach der Rabh sagt, in der Mitte vier [Handbreiten]; haben sie vier [Handbreiten], so ist ja keine Vereinigung nötig, und haben sie keine vier [Handbreiten] so sind sie ja nur Stäbe[256]!? – Tatsächlich, wenn sie vier [Handbreiten] haben, und unter 'vereinigt' ist zu verstehen, zu vier Ellen vereinigt, nämlich am Rande. – Komm und höre: Hat man sie mit Brettern aus Zedern bedacht, die vier [Handbreiten] haben, so ist sie nach aller Ansicht unbrauchbar; haben sie keine vier, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar und nach R. Jehuda brauchbar. Jedoch Fol. 18 pflichtet R. Meír bei, daß, wenn ein Brett vom anderen Brette die Breite eines Brettes absteht, man dazwischen Abfall[213] lege, und sie ist brauchbar. Richtig ist es nun nach demjenigen, welcher sagt, sowohl in der Mitte als auch am Rande vier Ellen, daß sie brauchbar ist; wieso aber ist sie brauchbar nach demjenigen, welcher sagt, in der Mitte vier [Handbreiten]!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Dies gilt von einer Festhütte, die genau acht [Ellen] hat; wenn man ein Brett und Abfall, ein Brett und Abfall, ein Brett und Abfall an der einen Seite, und ein Brett und Abfall, ein Brett und Abfall, ein Brett und Abfall an der an-

---

fähig. 255. Wenn ein Flußbehafteter auf ihnen sitzt; diesbezüglich ist für alle die gleiche Größe festgesetzt. 256. Und zur Hüttenbedachung brauchbar. 257. Die unbrauchbare Bedachung befindet sich in diesem Falle innerhalb 4 Ellen deren Seite legt, so sind es zweimal Abfall in der Mitte, wobei sie brauchbar ist[257].

Abajje sagte: Wenn eine große Festhütte[258]eine offene Stelle von drei [Handbreiten] hat und man sie verringert, ob durch Rohrstäbe oder durch Spieße[259], so heißt dies eine Verringerung; bei einer kleinen[260] Festhütte ist dies, wenn mit Rohrstäben, eine Verringerung, und wenn mit Spießen, keine Verringerung. Dies nur wenn am Rande, wenn aber in der Mitte, so streiten hierüber R. Aḥa und Rabina; einer sagt, in der Mitte gebe es eine Verbindung, und einer sagt, in der Mitte gebe es keine Verbindung. – Aus welchem Grunde sagt der eine, auch in der Mitte gebe es eine Verbindung? – Es wird gelehrt: Wenn ein Querbalken aus einer Wand herausragt und die gegenüberliegende Wand nicht berührt, ebenso wenn zwei Querbalken aus zwei gegenüberliegenden Wänden herausragen und einander nicht berühren, so ist, wenn [der Abstand] weniger als drei [Handbreiten] beträgt, kein anderer Querbalken[261]nötig, beträgt er aber drei [Handbreiten], so ist noch ein anderer Querbalken nötig. – Und jener!? – Anders ist es beim Querbalken, der nur eine rabbanitische Anordnung ist. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, in der Mitte gebe es keine Verbindung? – Wir haben gelernt: Wenn sich in [der Decke] eines Hauses eine Luke befindet, die eine Handbreite im Geviert hat, so ist, wenn sich die Unreinheit im Hause befindet, das ganze Haus unrein, was sich aber gegenüber der Luke befindet, rein[262]; befindet sich die Unreinheit [unten] gegenüber der Luke, so ist das ganze Haus rein. Hat die Luke keine Handbreite im Geviert, so ist, wenn sich die Unreinheit im Hause befindet, was sich gegenüber der Luke befindet, rein, und wenn sie sich gegenüber der Luke befindet, das ganze Haus rein[263]. – Und jener!? – Anders sind die Unreinheitsgesetze, die so überliefert sind.

R. Jehuda b. Eleáj trug vor: Wenn [das Dach eines] Hauses durchbrochen ist und man oben Hüttenbedachung gelegt hat, so ist es [als Festhütte] brauchbar. Da sprach R. Jišmáél b.Jose vor ihm: Meister, erkläre [deine Worte]! – So erklärte mein Vater: wenn vier Ellen [von der Wand], so ist sie unbrauchbar, wenn weniger als vier Ellen, so ist sie brauchbar.

R. Jehuda b.Eleáj trug vor: Abroma[264]sind [zum Essen] erlaubt. Da

---

von der Wand (1 Elle = 6 Handbreiten); in der Mitte befinden sich jed. 8 Handbreiten brauchbare Hüttenbedachung. [258] Dh. die Hüttenbedachung derselben. [259] Verunreinigungsfähige Gegenstände. [260] Von genau 7 Handbreiten. [261] Um eine hinsichtl. des Sabbaths begrenzte Durchgangsgasse herzustellen. [262] Da es nicht 'bezeltet' wird. [263] Hieraus, daß auch eine Öffnung unter 3 Handbreiten eine Unterbrechung bildet. [264] Eine Art kleiner Fische. [265] Eine sprach R. Jišmáél b.Jose zu ihm: Meister, erkläre [deine Worte]! Dieser erwiderte: So sagte mein Vater: aus diesem Orte sind sie verboten, aus jenem Orte erlaubt. So sagte auch Abajje: Çaḥanta[265] aus dem Flusse Bab sind [zum Essen] erlaubt. — Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil dessen Wasser reißend ist, und der unreine Fisch, da er kein Rükkenmark[266] hat, da nicht existieren könne, so sehen wir ja, daß er [in solchem Gewässer] wohl existiert: Und wollte man sagen, weil dessen Wasser salzig ist, und der unreine Fisch, da er keine Schuppen hat, da nicht existieren könne, so sehen wir ja, daß er [in solchem Gewässer] wohl existiert!? — Vielmehr, weil dessen Grund keinen unreinen Fisch gedeihen läßt. Rabina sprach: Jetzt aber, wo der Fluß Ethon und der Fluß Gamda in diesen münden, sind sie verboten.

Es wurde gelehrt: Wenn man auf einen Säulengang, der Latten[267] hat, Hüttenbedachung legt, so ist er [als Festhütte] brauchbar; hat er keine Latten, so ist er, wie Abajje sagt, brauchbar, und wie Raba sagt, Col.b unbrauchbar. Abajje sagt, er sei brauchbar, denn wir sagen, der Rand der Decke reicht [fiktiv] bis unten und schließt sie ab; Raba sagt, er sei unbrauchbar, denn wir sagen nicht, der Rand der Decke reicht bis unten und schließt sie ab. Raba sprach zu Abajje: Nach deiner Ansicht, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe sie ab, [sollte sie brauchbar sein,] auch wenn die mittelste Wand durchgebrochen ist!? Dieser erwiderte: In diesem Falle pflichte ich dir bei, da sie einer offenen Durchgangsgasse gleicht. Es wäre anzunehmen, daß Abajje und Raba denselben Streit führen wie Rabh und Šemuél. Es wird nämlich gelehrt: In einer Säulenhalle auf einer Ebene darf man, wie Rabh sagt, [am Šabbath] unbeschränkt umhertragen, weil wir sagen, der Rand der Decke reicht [fiktiv] bis unten und schließt sie ab, und wie Šemuél sagt, nicht mehr als vier Ellen, weil wir nicht sagen, der Rand der Decke reicht bis unten und schließt sie ab. — Fol. 19 Über die Ansicht Šemuéls streitet[268] niemand, sie streiten nur über die Ansicht Rabhs: Abajje ist entschieden der Ansicht Rabhs, aber auch Raba kann sagen: Rabh ist dieser Ansicht nur da, wo die Wände wegen der Säulenhalle errichtet sind, nicht aber hierbei, wo sie nicht zu diesem Zwecke[269] errichtet sind. — Wir haben gelernt: Ebenso der mit einem Säulengange umgebene Hof. Weshalb denn, man sollte doch sagen, der Rand der Decke reicht [fiktiv] bis unten und schließt sie ab!? Raba erklärte es nach Abajje: Wenn man die Decke abgeglichen[270]

Art kleiner Fische, eingelegt od. zerhackt. [266] So nach dem Wortlaute; wahrscheinl. Wirbelsäule. [267] Cf. supra Fol. 17a Anm. 246. [268] R. ist seiner Ansicht u. A. nicht. [269] Sie werden durch die umliegenden Säulengänge gebildet. [270] Mit der Wand, sodaß der Deckenrand nicht zu sehen ist u. auch hat. So lehrten sie diese Halakha in Sura, in Pumbeditha aber lehrten sie sie wie folgt: Wenn man auf einen Säulengang, der keine Latten hat, Hüttenbedachung legt, so ist er nach aller Ansicht unbrauchbar, hat er Latten, so ist er, wie Abajje sagt, brauchbar, und wie Raba sagt, unbrauchbar. Abajje sagt, er sei brauchbar, weil [die Latten] als verbunden gelten; Raba sagt, er sei unbrauchbar, weil sie nicht als verbunden gelten. Die Halakha ist wie die erste Lesart.

Einst traf R. Aši den R. Kahana Hüttenbedachung über einen Säulengang legen, der keine Latten hatte. Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was Raba gesagt hat, sie sei, wenn sie Latten hat, brauchbar, und wenn sie keine Latten hat, unbrauchbar!? Da zeigte er ihm, daß sie von innen zu sehen und von außen gleichmäßig waren, oder von außen zu sehen und von innen gleichmäßig[271] waren. Es wird nämlich gelehrt: Ist er von außen zu sehen und innen gleichmäßig, so gilt er als[272]Balken, und was da der Balken, ist hierbei die Latte.

Es wird gelehrt: Abfall[273], der über die Festhütte hinausragt, wird wie die Festhütte selbst angesehen. – Was heißt 'Abfall, der über die Festhütte hinausragt'? Úla erklärte: Rohr, das über die Festhütte[273] hinausragt. – Es sind ja drei Wände erforderlich!? – Wenn solche vorhanden sind. – Es ist ja die Brauchbarkeit der Festhütte[274]erforderlich!? – Wenn sie vorhanden ist. – Es ist ja mehr Schatten als Sonne erforderlich!? – Wenn er vorhanden ist. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, dem sei nicht so, weil [die Wände] für die Innenseite und nicht für die Außenseite [der Festhütte] errichtet wurden, so lehrt er uns. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Hier handelt es sich um Rohr, das an der Vorderseite der Festhütte hervorragt, mit dem auch eine [Seiten]wand hervorsteht; man könnte glauben, [das Hervorragende] hat ja nicht die Brauchbarkeit der Festhütte, so lehrt er uns. Rabba b.Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Dies bezieht sich auf eine Festhütte, die größerenteils mehr Schatten als Sonne und kleinstenteils mehr Sonne als Schatten gewährt; man könnte glauben, sie sei wegen dieses Bißchens unbrauchbar, so lehrt er uns. – Was heißt 'hinausragt'? – Was über die Brauch-

---

nicht fiktiv nach unten reichen kann. 271. Die von RK. errichtete Festhütte hatte 2 vorschriftsmäßige Wände, eine 3., für die eine Handbreite ausreicht, wurde durch eine Latte der Halle gebildet, die nur an einer Seite der Wand hervorragte. 272. Hinsichtl. des Érub. 273. Über die mittelste Wand, sodaß ein Teil über die Festhütte hinaus überdacht ist. 274. Die erforderliche Mindestgröße war 7 Handbreiten, da dieser Raum auf jeden Fall von der Festhütte getrennt ist. 275. Wenn die Bedachung nicht ganz vorschriftsmäßig ist. 276.

barkeit der Festhütte[275]hinausragt. R. Oŝâja erklärte: Dies bezieht auf weniger als drei Handbreiten unbrauchbare[276]Hüttenbedachung bei einer kleinen Festhütte. — Was heißt ‘hinausragt’? — Was aus dem Begriffe ‘Festhütte’ hinausragt. R. Hoŝâja wandte ein: Diese ist ja nicht weniger als eine freie[277]Stelle, und bewirkt denn eine freie Stelle von weniger als drei Handbreiten die Unbrauchbarkeit einer kleinen Festhütte!? R. Abba erwiderte ihm: Diese wird mitvereinigt[278]und man darf darunter schlafen, jene aber wird zwar mitvereinigt, jedoch darf man darunter nicht schlafen. — Aber gibt es denn etwas, das unbrauchbar ist und Col.b mitvereinigt wird!? R. Jiçḥaq b. Eljaŝib erwiderte: Freilich, der dünne Schlamm beweist dies: er wird zum Maße von vierzig Seá[279]mitvereinigt, jedoch wird dem, der darin untertaucht, das Tauchbad nicht angerechnet.

xi,1 WENN JEMAND SEINE FESTHÜTTE NACH DER ART EINER BINSENHÜTTE[280] MACHT, ODER AN EINE WAND LEHNT, SO IST SIE NACH R. ELIÊZER UNBRAUCHBAR, WEIL SIE KEIN DACH HAT, UND NACH DEN WEISEN BRAUCHBAR.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliêzer pflichtet jedoch bei, daß, wenn man sie eine Handbreite vom Boden hochhebt, beziehungsweise eine Handbreite von der Wand abstehen läßt, sie brauchbar sei. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Die Schräge des Zeltes gilt als Zelt. Abajje traf R. Joseph in der Festhütte unter einem Brautbaldachin[281] schlafen. Da sprach er zu ihm: Also nach R. Eliêzer; du läßt also die Rabbanan und verfährst nach R. Eliêzer!? — Dieser erwiderte: Eine Barajtha lehrt entgegengesetzt: so ist sie nach R. Eliêzer brauchbar und nach den Weisen unbrauchbar. — Du läßt die Miŝna und verfährst nach einer Barajtha!? Dieser erwiderte: Die Miŝna ist von einem Einzelnen[282], denn es wird gelehrt: Wenn jemand eine Festhütte nach der Art einer Binsenhütte macht, oder an eine Wand lehnt, so ist sie, wie R. Nathan lehrt, nach R. Eliêzer unbrauchbar, weil sie kein Dach hat, und nach den Weisen brauchbar.

xi,2 EINE GROSSE ROHRMATTE IST, WENN MAN SIE ALS UNTERLAGE GEFERTIGT HAT, FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH UND ZUR HÜTTENBEDACHUNG UNBRAUCHBAR, UND WENN ALS BEDACHUNG, ZUR HÜTTENBEDACHUNG BRAUCHBAR UND FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH. R. ELIÊZER SAGT, OB EINE KLEINE ODER EINE GROSSE: HAT MAN SIE ALS UNTERLAGE GEFERTIGT,

---

Das in der obigen Lehre gebrauchte W. פסל [Untaugliches] läßt all diese Erklärungen zu. 277. In der Hüttenbedachung, die überhaupt nicht überdacht ist. 278. Mit der brauchbaren Hüttenbedachung zur erforderlichen Größe. 279. Wassers, das zum Tauchbade erforderlich ist. 280. Cf. supra Fol. 7b Anmm. 119 u. 120. 281. Dieses hat kein flaches Dach u. gilt nicht als Zelt. 282. Die

SO IST SIE FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH UND ZUR HÜTTENBEDACHUNG UNBRAUCHBAR, UND WENN ALS BEDACHUNG, ZUR HÜTTENBEDACHUNG BRAUCHBAR UND FÜR DIE UNREINHEIT NICHT EMPFÄNGLICH.

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst: er sagt, daß, wenn man sie als Unterlage gefertigt hat, sie für die Unreinheit empfänglich und zur Hüttenbedachung unbrauchbar sei, nur wenn man sie als Unterlage gefertigt hat, ohne Bestimmung aber gilt sie als Bedachung, und später lehrt er, daß, wenn man sie als Bedachung gefertigt hat, sie zur Hüttenbedachung brauchbar und für die Unreinheit nicht empfänglich sei, nur wenn man sie als Bedachung gefertigt hat, ohne Bestimmung aber gilt sie als Unterlage!? — Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einer großen und das andere von einer kleinen. — Allerdings besteht nach den Rabbanan kein Widerspruch, nach R. Eliëzer aber besteht ja der Widerspruch!? Es wird ja gelehrt: R. Eliëzer sagt, ob eine kleine oder eine große; hat man sie als Unterlage gefertigt, so ist sie für die Unreinheit empfänglich und zur Hüttenbedachung unbrauchbar, nur wenn man sie als Unterlage gefertigt hat, ohne Bestimmung aber gilt sie als Bedachung; im Schlußsatze aber heißt es, daß, wenn man sie zur Bedachung gefertigt hat, sie als Hüttenbedachung brauchbar und für die Unreinheit nicht empfänglich sei, nur wenn man sie zur Bedachung gefertigt hat, ohne Bestimmung aber gilt sie als Unterlage!? Vielmehr, erklärte Raba, hinsichtlich einer großen stimmen sie überein, daß sie ohne Bestimmung als Bedachung gelte, sie streiten nur über eine kleine: der erste Tanna ist der Ansicht, eine kleine gelte ohne Bestimmung als Unterlage, und R. Eliëzer ist der Ansicht, auch eine kleine ohne Bestimmung gelte als Bedachung. Er meint es wie folgt: eine große Rohrmatte ist, wenn man sie als Unterlage gefertigt hat, für die Unreinheit empfänglich und zur Hüttenbedachung unbrauchbar; nur wenn man sie als Unterlage gefertigt hat, ohne Bestimmung ist es ebenso, als hätte man sie als Bedachung gefertigt, und sie ist zur Hüttenbedachung brauchbar. Eine kleine ist, wenn man sie als Bedachung gefertigt hat, zur Hüttenbedachung brauchbar; nur wenn man sie als Bedachung gefertigt hat, ohne Bestimmung ist es ebenso, als hätte man sie als Unterlage gefertigt, und sie ist zur Hüttenbedachung unbrauchbar. Hierzu sagte R. Eliëzer: ob eine kleine oder eine große, sie ist ohne Bestimmung zur Hüttenbedachung brauchbar. Abajje sprach zu ihm: Wieso sagt R. Eliëzer demnach 'ob eine kleine oder auch eine große', er müßte ja sagen 'ob eine große oder eine kleine'!? Ferner streiten sie ja überhaupt nur über eine große, und R. Eliëzer ist erschwerend!? Es wird Fol. 20

Weisen lehren diesen Streit in der Fassung der Barajtha. 283. Wenn man sie nämlich gelehrt: Eine große Rohrmatte darf man zur Hüttenbedachung verwenden; R. Eliêzer sagt, ist sie für die Unreinheit nicht[283]empfänglich, so darf man sie zur Hüttenbedachung verwenden. Vielmehr, erklärte R. Papa, hinsichtlich einer kleinen stimmen sie überein, daß sie ohne Bestimmung als Unterlage gelte, sie streiten nur über eine große; der erste Tanna ist der Ansicht, eine große ohne Bestimmung gelte als Bedachung, und R. Eliêzer ist der Ansicht, auch eine große ohne Bestimmung gelte als Unterlage. – Was bedeuten [seine Worte] ‘hat man sie als Unterlage gefertigt’? – Er meint es wie folgt: auch ohne Bestimmung gilt sie als Unterlage, es sei denn, man hat sie zur Bedachung gefertigt.

Die Rabbanan lehrten: Eine große Matte aus Binsen oder Bast darf zur Hüttenbedachung verwendet werden, eine kleine darf zur Hüttenbedachung nicht verwendet werden; eine aus Rohr oder Schilf darf, wenn sie geflochten ist, zur Hüttenbedachung verwendet werden, und wenn sie gewebt ist, nicht zur Hüttenbedachung verwendet werden. R. Jišmáél b. Jose sagte im Namen seines Vaters: Sowohl diese als auch jene darf zur Hüttenbedachung verwendet werden. Mit seinen Worten übereinstimmend sagte es auch R. Dosa.

Dort haben wir gelernt: Alle Matten sind durch eine Leiche verunreinigungsfähig – so R. Dosa; die Weisen sagen, durch Auftreten. – Nur durch Auftreten, und nicht durch eine Leiche, wir haben ja gelernt: Alles, was durch Auftreten verunreinigungsfähig ist, ist auch durch eine Leiche verunreinigungsfähig!? – Sage: auch durch Auftreten. – Welche Matten sind es? R. Evdämi b.Hamduri erklärte: Marzuble. – Was heißt Marzuble? R. Abba erwiderte: Mazbele[284]. R. Šimón b.Laqiš erklärte: Einfache Matten. Reš Laqiš vertritt hiermit seine Ansicht, denn Reš Laqiš sagte: Ich will die Sühne[285]für R. Ḥija und seine Söhne sein. Als die Tora zuerst bei Jisraél in Vergessenheit geriet, kam Ézra aus Babylonien und begründete sie; später geriet sie abermals in Vergessenheit, und Hillel, der Babylonier, kam und begründete sie; und als sie wiederum in Vergessenheit geriet, kamen R. Ḥija und seine Söhne und begründeten sie wieder. Und R. Ḥija und seine Söhne sagten folgendes: R. Dosa und die Weisen streiten nicht Col.b über die Matten aus Uša, ob diese verunreinigungsfähig sind, auch nicht über die Matten aus Ṭiberjas[286], ob sie rein sind, sie streiten nur über diejenigen, die aus anderen Ortschaften kommen; nach der einen Ansicht gleichen sie, da man sie zum Sitzen nicht benutzt, de-

---

als Bedachung gefertigt hat. [284] Nach den Kommentaren eine Art Mattenkissen. [285] Formel der Ehrerbietung bei Nennung des verstorbenen Vaters oder Lehrers; cf. Qid. Fol. 31b. [286] Diese sind sehr hart und als Unterlage nicht zu nen, die aus Ṭiberjas kommen, und nach der anderen Ansicht gleichen sie, da zuweilen mancher sie zum Sitzen benutzt, denen, die aus Uša kommen.

Der Meister sagte: Alle Matten sind durch eine Leiche verunreinigungsfähig – so R. Dosa. Es wird ja aber gelehrt: Mit seinen Worten übereinstimmend sagte es auch R. Dosa!? – Da ist kein Einwand; das eine, wenn sie einen Rand[287] haben, das andere, wenn sie keinen Rand haben. Man wandte ein: Matten aus Korkholz, aus Bast, aus Sackzeug oder aus Roßhaar sind durch eine Leiche verunreinigungsfähig – so R. Dosa; die Weisen sagen, auch durch Auftreten. Erklärlich ist dies nach demjenigen, welcher Marzuble erklärt, denn solche aus Korkholz oder aus Binsen sind als Fruchtkörbe und solche aus Sackzeug oder Roßhaar sind als Beutel und Körbchen verwendbar; nach demjenigen aber, der einfache Matten erklärt, sind solche aus Sackzeug und Roßhaar allerdings als Vorhänge und Siebe verwendbar, wofür aber[288] sind solche aus Korkholz oder Binsen verwendbar!? – Sie sind als Bottichdeckel verwendbar. Manche lesen: Erklärlich ist dies nach demjenigen, der einfache Matten erklärt, denn solche aus Korkholz oder Binsen sind als Bottichdeckel und solche aus Sackzeug und Roßhaar als Vorhänge und Siebe verwendbar, nach demjenigen aber, der Marzuble erklärt, sind allerdings solche aus Sackzeug oder Roßhaar als Beutel und Körbchen verwendbar, wofür aber sind solche aus Korkholz oder Binsen verwendbar!? – Sie sind als Fruchtkörbe verwendbar.

Es wird gelehrt: R. Ḥananja erzählte: Als ich mich in die Diaspora begab, traf ich da einen Greis und er sagte mir, man dürfe eine Matte zur Hüttenbedachung verwenden, und als ich zu meinem Oheim R. Jehošuå kam, pflichtete er ihm bei. R. Ḥisda sagte: Dies nur, wenn sie keinen Rand hat. Ũla sagte: Die Matten aus Maḥoza wären, wenn sie keinen Rand hätten, zur Hüttenbedachung brauchbar. Ebenso wird gelehrt: Man darf eine Matte zur Hüttenbedachung verwenden; hat sie einen Rand, so darf man sie zur Hüttenbedachung nicht verwenden.

---

verwenden, jene hingegen sind als Unterlage verwendbar. 287. Und etwas aufnehmen können; solche gelten als Gefäß. 288. Wenn nicht als Unterlage.

ZWEITER ABSCHNITT

i Wer in der Festhütte unter einem Bette schläft, genügt seiner Pflicht nicht. R. Jehuda erzählte: Bei uns war es Brauch, unter dem Bette zu schlafen in Gegenwart der Ältesten, und diese sagten uns dazu nichts. R. Šimón erzählte: Einst schlief Ṭabi, der Knecht R. Gamliéls, unter dem Bette, und R. Gamliél sprach zu den Ältesten: Seht doch, mein Knecht Ṭabi ist ein Schriftgelehrter und weiss, dass Knechte von der Festhütte frei sind; er schläft daher unter dem Bette. In dieser Weise lernten wir, dass derjenige, der unter dem Bette schläft, seiner Pflicht nicht genüge.

GEMARA. Es sind ja keine zehn [Handbreiten] vorhanden[1]!? Šemuél erklärte: Wenn das Bett zehn [Handbreiten hoch] ist. Dort haben wir gelernt: Sowohl ein Loch, das durch Wasser oder Kriechtiere gebohrt worden oder durch Salzfraß entstanden ist, als auch eines, das durch die Steinlagen oder Balkenschichten entstanden ist[2], gilt als Zelt hinsichtlich der Unreinheit; R. Jehuda sagt, ein Zelt, das nicht durch Menschenhände gemacht ist, gilt nicht als Zelt. Was ist der Grund R. Jehudas? Fol. 21 – Er folgert dies durch [das Wort] *Zelt* von der Stiftshütte; hier[3] heißt es: *folgende Lehre gilt, wenn jemand in einem Zelte stirbt*, und da[4] heißt es: *er spannte das Zelt über die Stiftshütte aus*; wie da durch Menschenhände, ebenso hierbei durch Menschenhände. – Und die Rabbanan!? – Es heißt[5] wiederholt *Zelt*, einschließend. – R. Jehuda ist also der Ansicht, ein Zelt, das nicht durch Menschenhände gemacht ist, gelte nicht als Zelt; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: In Jerušalem waren auf Felsen gebaute Höfe, die unterhöhlt waren, wegen eines etwaigen unterirdischen Grabes[6], dahin brachte man schwangere Frauen, die da niederkamen und ihre Söhne zur [Wartung der roten] Kuh großzogen. Nun brachte man[7] da Ochsen mit Holztafeln auf den Rücken, und auf diese setzte man die Kinder hinauf; sie hatten steinerne Becher in den Händen, und als sie zum [Fluße] Šiloaḥ herankamen, stiegen sie ins Wasser und füllten sie, sodann kamen sie herauf und saßen wieder auf. R. Jose sagte: Wegen eines etwaigen unterirdischen Grabes ließen sie sie von ihren Plätzen aus herunter und füllten sie. Hierzu wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man holte keine Holztafeln, sondern nur Ochsen. Ochsen bilden ja ein nicht durch Menschenhände gemachtes Zelt, dennoch lehrt er, daß man nach R. Jehuda keine Holztafeln, sondern nur Ochsen holte[8]!? Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Eleázars: R. Jehuda pflichtet bei, wenn [das Zelt] Faustgröße[9] hat. Ebenso wird auch gelehrt: Bei Schluchten und Felsspalten pflichtet R. Jehuda bei. Eine Holztafel hat ja viele Faustgrößen, dennoch lehrt er, daß man, wie R. Jehuda sagt, keine Holztafeln sondern nur Ochsen holte!? Abajje erwiderte: Man brauchte keine Holztafeln zu holen. Raba erwiderte: Man holte überhaupt keine Holztafeln, weil ein Kind übermütig ist, und es könnte den Kopf oder eines seiner Glieder hervorstrecken und durch ein etwaiges unterirdisches Col.b Grab unrein werden. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man holte überhaupt keine Holztafeln, denn da ein Kind übermütig ist, könnte es den Kopf oder eines seiner Glieder hervorstrecken und durch ein etwaiges unterirdisches Grab unrein werden; vielmehr holte man ägyptische Ochsen, die breitbäuchig sind, und setzte auf diese Kinder mit steinernen Bechern in den Händen, und als sie zum [Fluße] Šiloaḥ herankamen, stiegen sie hinab und füllten sie, dann kamen sie herauf und saßen wieder auf. – Aber ein Bett hat ja viele Faustgrößen, dennoch haben wir gelernt: R. Jehuda erzählte: Bei uns war es Brauch, unter dem Bette zu schlafen in Gegenwart der Ältesten! – Anders ist das Bett, das zum Schlafen darauf[10] bestimmt ist. – Auch bei den Ochsen sitzt man ja auf diesen!? Als Rabin kam, erklärte er im Namen R. Eleázars: Anders ist es bei den Ochsen, da sie den Hirten bei Sonne vor der Sonne und bei Regen vor dem Regen Schutz gewähren. – Auch das Bett gewährt ja Schutz den darunter befindlichen Schuhen und Sandalen!? Vielmehr erklärte Raba, anders ist bei den Ochsen [deren Rükken] den Därmen Schutz gewährt, wie es heißt:[11] *mit Haut und Fleisch bekleidest du mich und bedeckst mich mit Knochen und Sehnen.* Wenn du aber willst sage ich: R. Jehuda vertritt seine Ansicht, denn er sagt, die Festhütte müsse eine permanente Wohnung sein; das Bett ist ein provisorisches Zelt, die Festhütte aber ein permanentes Zelt, und das provisorische Zelt kann das permanente Zelt nicht aufheben. – Auch R. Šimón ist ja der Ansicht die Festhütte müsse eine permanente Woh-

---

[1] Das Bett ist keine 10 Handbreiten hoch, um als Hütte zu gelten. [2] Durch den Abstand zwischen den Steinen oder Balken. [3] Num. 19,14. [4] Ex. 40,19. [5] Im angezogenen Schriftverse. [6] Es könnten sich da Leichenteile befinden, deren Unreinheit nach oben dringt, bis sie von einem abgeschlossenen Hohlraume unterbrochen wird (cf. supra Fol. 10a Anm. 145). [7] Bei der Reinigung des

---

Hochpriesters. [8] Weil schon der Körper des Ochsen eine Bezeltung bildet, um jede Unreinheit zu begrenzen. [9] Mehr als Handbreite; in einem solchen Falle gilt es als Zelt, auch wenn es nicht durch Menschenhände gemacht wurde. [10] Und nicht darunter; es gilt daher nicht als Zelt. [11] Ij. 10,11. [12] Das im nung sein, und das provisorische Zelt hebt das permanente Zelt auf!? Freilich, darin streiten sie eben; einer ist der Ansicht, das provisorische Zelt hebe das permanente Zelt auf, und einer ist der Ansicht, das provisorische Zelt hebe das permanente Zelt nicht auf.

R. Šimón erzählte: Einst [schlief] Ṭabi, der Knecht. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Aus dem Gespräche R. Gamliéls lernten wir zweierlei: Wir lernten, daß Sklaven von der Festhütte frei sind, und wir lernten, daß, wer unter dem Bette schläft, seiner Pficht nicht genüge. Sollte er doch sagen: aus den Worten[12]R. Gamliéls!? – Er lehrt uns nebenbei das, was R. Aḥa b. Ada, und wie manche sagen, R. Aḥa b. Ada, im Namen R. Hamnunas im Namen Rabhs gesagt hat: Woher, daß sogar das [profane] Gespräch der Schriftgelehrten des Studiums bedarf? Es heißt:[13]*seine Blätter*[14]*verwelken nicht.*

ii,1 Wenn jemand seine Festhütte mit den Füssen eines Bettes stützt, so ist sie brauchbar; R. Jehuda sagt, wenn sie nicht allein stehen kann, sei sie unbrauchbar.

GEMARA. Was ist der Grund R. Jehudas? – Hierüber streiten R. Zera und Abba b. Mamal; einer sagt, weil sie keine permanente ist, und einer sagt, weil man sie mit einer für die Unreinheit empfänglichen Sache aufrecht hält. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Wenn man eiserne Spieße in die Erde steckt und darüber Hüttenbedachung legt: nach demjenigen, welcher erklärt, weil sie keine permanente ist, ist diese ja permanent, und nach demjenigen, welcher erklärt, weil man sie mit einer für die Unreinheit empfänglichen Sache aufrecht hält, hält man sie auch in diesem Falle mit einer für die Unreinheit empfänglichen Sache aufrecht. Abajje sagte: Dies lehrten sie nur in dem Falle, wenn man sie mit [dem Bette] gestützt hat, wenn man aber über das Bett Hüttenbedachung gelegt[15]hat, so ist sie brauchbar. – Aus welchem Grunde? – Nach demjenigen, welcher erklärt, weil sie nicht permanent ist, ist sie ja in diesem Falle permanent, und nach demjenigen, welcher erklärt, weil man sie mit einer für die Unreinheit empfänglichen Sache aufrecht hält, hält man sie in diesem Falle nicht mit einer für die Unreinheit empfänglichen Sache aufrecht.

Fol. 22 ii,2 Eine undichte Festhütte[16], die mehr Schatten als Sonne gewährt, ist brauchbar; ist sie dicht wie ein Haus, so ist sie, auch wenn man keine Sterne durchsehen kann, brauchbar.

Text gebrauchte Wort für 'Gespräch' bedeutet das profane Gespräch. [13] Ps. 1,3. [14] Als Ggs. zur Frucht; auch diese sind von Nutzen. [15] Dh. die

GEMARA. Was heißt 'undicht'? – Rabh erklärte, eine dürftig [überdachte] Festhütte; Šemuél erklärte, eine Stange darüber, eine Stange darunter. Rabh lehrt hier eine [Lehre] und Šemuél lehrt zwei Lehren. Rabh lehrt eine: eine undichte Festhütte heißt dürftig [unbedacht], die aber mehr Schatten als Sonne gewährt, ist brauchbar. Šemuél lehrt zwei: undicht heißt durcheinander, mithin lehrt er zwei [Lehren]: eine undichte Festhütte ist brauchbar, und die mehr Schatten als Sonne gewährt, ist brauchbar. Abajje sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn eine [Stange] von der anderen keine drei Handbreiten absteht, wenn sie aber voneinander drei Handbreiten abstehen, ist sie unbrauchbar. Raba sagte: auch wenn sie voneinander drei Handbreiten abstehen, gilt dies nur in dem Falle, wenn das Dach[17] keine Handbreite hat, hat das Dach aber eine Handbreite, so ist sie brauchbar, denn wir sagen: drücke sie[18] [fiktiv] herunter. Raba sprach: Woher entnehme ich, daß, wenn es eine Handbreite hat, wir sagen, man drücke es [fiktiv] herunter, und wenn es keine Handbreite hat, wir nicht sagen, man drücke es [fiktiv] herunter? Wir haben gelernt: Wenn die Balken des Erdgeschoßes und des Söllers keinen Estrich haben und genau übereinander liegen, so ist, wenn unter einem[19] eine Unreinheit sich befindet, [der Raum] darunter[20] unrein, wenn zwischen den unteren und dem oberen, [der Raum] dazwischen unrein, und wenn auf dem oberen, [der Raum] darüber bis zum Himmel unrein. Liegen die oberen wie zwischen den unteren, so ist, wenn eine Unreinheit sich unter [einem] befindet, der Raum unter allen unrein, und wenn über [einem], der Raum darüber bis zum Himmel unrein. Hierzu wird gelehrt: Diese Worte gelten nur in dem Falle, wenn sie eine Handbreite haben und der Zwischenraum eine Handbreite im Geviert hat, wenn aber der Zwischenraum keine Handbreite im Geviert hat, so ist, wenn eine Unreinheit sich unter einem befindet, [der Raum] darunter unrein, dazwischen und darüber aber rein. Hieraus, daß, wenn es eine Handbreite hat, wir sagen, man drücke es [fiktiv] herunter, und wenn es keine Handbreite hat, wir nicht sagen, man drücke es [fiktiv] herunter. Schließe dies hieraus.

R. Kahana saß und trug diese Lehre vor; da sprach R. Aši zu ihm: Sagen wir denn nicht, wenn es keine Handbreite hat, man drücke es [fiktiv] herunter, es wird gelehrt: Wenn ein Querbalken aus einer Wand herausragt und die gegenüberliegende Wand nicht berührt, ebenso wenn zwei Querbalken aus zwei gegenüberliegenden Wänden herausragen und

---

Bedachung auf brauchbare Stangen gelegt, die Wände aber aus Betten hergestellt hat. [16] Bezieht sich auf die Hüttenbedachung. [17] Die höher liegenden Stangen. [18] Die überragende Stange; sie liegen fiktiv in gleicher Höhe. [19] Balken des Erdgeschoßes. [20] Cf. supra Fol. 10a Anm. 145. [21] Cf. supra Fol. 18a einander nicht berühren, so ist, wenn der Abstand weniger als drei [Handbreiten] beträgt, kein anderer Querbalken[21] nötig, beträgt er aber drei [Handbreiten], so ist noch ein anderer Querbalken nötig. R. Šimón b. Col.b Gamliél sagt, wenn weniger als vier [Handbreiten], sei kein anderer Querbalken nötig, wenn vier, sei noch ein anderer Querbalken nötig. Ebenso ist wenn zwei Querbalken, von denen weder der eine noch der andere allein einen Halbziegel[22] aufnehmen kann, nebeneinander liegen, wenn sie zusammen eine Handbreite zum Aufnehmen eines Halbziegels haben, kein anderer Querbalken nötig, wenn aber nicht, noch ein anderer Querbalken nötig. R. Šimón b.Gamliél sagt, wenn sie [auseinander gerückt] zusammen einen Ziegelstein von drei Handbreiten aufnehmen können, sei kein anderer Querbalken nötig, wenn aber nicht, sei noch ein anderer Querbalken nötig. Ist einer höher und der andere niedriger, so betrachte man, wie R. Jose b.R. Jehuda sagt, den höheren, als läge er ebenfalls niedriger, oder den niedrigeren, als läge er ebenfalls höher, nur darf der höhere nicht höher als zwanzig Ellen und der niedrigere nicht niedriger als zehn [Handbreiten] sein. Wenn aber beide innerhalb zwanzig, sagen wir, man drücke es [fiktiv] herunter, auch wenn es keine Handbreite hat!? Dieser erwiderte: Lies richtig wie folgt: nur darf der höhere nicht höher als zwanzig [Ellen] sein, sondern innerhalb zwanzig, und der niedrigere in einer Nähe von weniger als drei [Handbreiten] sein; ebenso darf der niedrigere nicht niedriger als zehn [Handbreiten] sein, sondern höher als zehn, und der höhere in einer Nähe von weniger als drei [Handbreiten]. Bei einem [Abstand] von drei [Handbreiten] aber sagen wir, sobald es keine Handbreite hat, nicht, man drücke es [fiktiv] herunter.

DIE MEHR SCHATTEN ALS SONNE GEWÄHRT, IST BRAUCHBAR. Wenn aber gleichmäßig, ist sie unbrauchbar, und im vorangehenden Abschnitt haben wir gelernt, die mehr Sonne als Schatten gewährt, sei unbrauchbar, wonach sie, wenn gleichmäßig, brauchbar ist!? – Das ist kein Widerspruch; das eine von oben und das andere von unten[23]. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Oben wie ein Zuz, unten wie ein Stater[24].

IST SIE DICHT WIE EIN HAUS. Die Rabbanan lehrten: Ist sie dicht wie ein Haus, so ist sie brauchbar, selbst wenn man keine Sterne durchsehen kann; sind die Sonnenstrahlen[25] nicht durchzusehen, so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar und nach der Schule Hillels brauchbar.

Anm. 261. [22] Der ganze Ziegel hat 3 Handbreiten. [23] Die Fläche, auf die Sonnenstrahlen fallen, ist breiter als die Spalte, durch die sie eindringen; ist die Sonnenfläche unten gleichmäßig, so dringt entschieden weniger Sonne durch. [24] Der bedeutend größer ist. [25] Wörtl. Sonnensterne, einzelne Lichtpunkte

WENN JEMAND EINE FESTHÜTTE AUF EINEM WAGEN ODER AUF DER HÖHE EINES SCHIFFES MACHT, SO IST SIE BRAUCHBAR UND MAN DARF AM FESTTAGE ZU IHR HINAUFSTEIGEN. WENN AUF DEM WIPFEL EINES BAUMES ODER AUF iii DEM RÜCKEN EINES KAMELS, SO IST SIE BRAUCHBAR, JEDOCH DARF MAN AM FESTTAGE ZU IHR NICHT HINAUFSTEIGEN. SIND ZWEI WÄNDE DURCH EINEN BAUM UND EINE DURCH MENSCHENHÄNDE[26] ODER ZWEI DURCH MENSCHENHÄNDE UND EINE DURCH EINEN BAUM [GESTÜTZT], SO IST SIE BRAUCHBAR, JEDOCH DARF MAN AM FESTTAGE ZU IHR NICHT HINAUFSTEIGEN. DIE REGEL IST: Fol. 23 FALLS SIE, WENN DER BAUM ENTFERNT WIRD, AUCH ALLEIN STEHEN BLEIBEN KANN, SO IST SIE BRAUCHBAR UND MAN DARF AM FESTTAGE ZU IHR HINAUFSTEIGEN.

GEMARA. Wer ist der Autor unserer Mišna? – Es ist R. Áqiba, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seine Festhütte auf der Höhe eines Schiffes macht, so ist sie nach R. Gamliél unbrauchbar und nach R. Áqiba brauchbar. Einst reisten R. Gamliél und R. Áqiba auf einem Schiffe, und R. Áqiba errichtete eine Festhütte auf der Höhe des Schiffes. Als aber am folgenden Tage ein Wind sich erhob und sie niederriß, sprach R. Gamliél zu ihm: Áqiba, wo ist deine Festhütte? Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß sie, wenn sie einem gewöhnlichen Winde auf dem Festlande nicht widerstehen kann, nichts sei, ferner streitet niemand, ob sie brauchbar sei, wenn sie einem außergewöhnlichen Winde auf dem Festlande[27] widerstehen kann, sie streiten nur über den Fall, wenn sie einem gewöhnlichen Winde auf dem Festlande widerstehen, aber einem außergewöhnlichen Winde auf dem Festlande nicht widerstehen kann. R. Gamliél ist der Ansicht, die Festhütte müsse eine permanente Wohnung sein, und da sie einem gewöhnlichen Winde auf dem Meere nicht widerstehen kann, so ist sie ja nichts, und R. Áqiba ist der Ansicht, die Festhütte müsse eine provisorische Wohnung sein, und da sie einem gewöhnlichen Winde auf dem Festlande widerstehen kann, so ist sie brauchbar.

ODER AUF DEM RÜCKEN EINES KAMELS &c. Wer ist der Autor unserer Mišna? Es ist R. Meír, denn es wird gelehrt: Wenn man seine Festhütte auf dem Rücken eines Tieres macht, so ist sie nach R. Meír brauchbar und nach R. Jehuda unbrauchbar. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Die Schrift sagt:[28] *das Hüttenfest sollst du dir sieben Tage machen*; eine Festhütte, die sieben [Tage stehen bleiben] kann, heißt Festhütte, die sieben [Tage] nicht [stehen bleiben] kann, heißt nicht Festhütte. – Und R. Meír!? – Auch eine solche ist nach der Tora brauchbar, und nur die

---

der Sonne. [26] Wenn eine od. zwei Wände von der Erde aus gezogen sind; vgl. jed. Sab. Fol. 154b. [27] Der einem gewöhnlichen auf dem Meere entspricht.

Rabbanan haben [die Unbrauchbarkeit] angeordnet. Hat man ein Tier zur Wand einer Festhütte gemacht, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar und nach R. Jehuda brauchbar. R. Meír sagte nämlich: Ein lebendes Wesen darf weder als Wand für eine Festhütte, noch als Pfosten für einen Durchgang, noch als Pfeiler[29] zu einem Brunnen, noch als Rollstein für ein Grab verwendet werden. Im Namen R. Jose des Galiläers sagten sie, man dürfe auf ein solches auch keine Scheidebriefe schreiben. – Was ist der Grund R. Meírs? – Abajje erwiderte: Es könnte verenden. R. Zera erwiderte: Es könnte fortlaufen. Über einen festgebundenen Elefanten streitet niemand, denn selbst, wenn er verendet, hat sein Kadaver zehn Handbreiten, sie streiten nur über einen nicht festgebundenen Elefanten; nach demjenigen, welcher erklärt, es könnte verenden, befürchte man es bei diesem nicht, nach demjenigen aber, welcher erklärt, es könnte fortlaufen, ist es auch bei diesem zu befürchten. – Sollte doch auch nach demjenigen, welcher erklärt, es könnte verenden, berücksichtigt werden, es könnte fortlaufen!? – Vielmehr, über einen nicht festgebundenen Elefanten streitet niemand, sie streiten nur über ein festgebundenes Tier; nach demjenigen, welcher erklärt, es könnte verenden, ist dies zu befürchten; nach demjenigen aber, welcher erklärt, es könnte fortlaufen, ist hierbei nichts zu befürchten. – Sollte doch auch nach demjenigen, welcher erklärt, es könnte fortlaufen, berücksichtigt werden, es könnte verenden!? – Sterben ist ungewöhnlich. – Zwischen [den Füßen des Tieres] ist ja ein offener Raum[30] vorhanden!? – Wenn man ihn mit Palmen- und Lorbeerzweigen ausfüllt. – Vielleicht legt es sich nieder!? – Wenn es von oben aus mit Stricken festgebunden ist. – Welche Bedeutung hat nun die Erklärung, es könnte verenden, wenn es von oben mit Stricken festgebunden[31] ist!? – Oftmals reicht es nur bis auf weniger als drei Handbreiten von der Hüttenbedachung, und wenn es verendet, Col.b schrumpft es zusammen, ohne daß man es merkt[32]. – Kann Abajje denn gesagt haben, R. Meír berücksichtige das Sterben und R. Jehuda berücksichtige das Sterben nicht, wir haben ja gelernt: Wenn eine Jisraélitin mit einem Priester verheiratet und er nach dem Überseelande ausgewandert ist, so darf sie, in der Annahme, daß er lebt, Hebe essen. Dagegen wandten wir ein: [Sagt er][33] 'da hast du deinen Scheidebrief, auf daß er eine Stunde vor meinem Tode [Gültigkeit erlange]', so darf sie fortan keine Hebe mehr essen!? Hierzu sagte Abajje: Das ist kein Wider-

---

[28] Dt. 16,13. [29] Cf. supra Fol. 7b Anm. 115. [30] Die durch das Tier gebildete Wand ist unter dem Bauche zwischen den Beinen durchbrochen. [31] Die durch die Tür gebildete Wand bleibt ja bestehen. [32] Bei einem Abstande von mehr als 3 Handbreiten gilt es nicht mehr als vorhanden u. die Wand ist unbrauchbar. [33] Ein Priester zu seiner Frau. [34] Die priesterlichen Abgaben;

spruch; das eine nach R. Meír, der das Sterben befürchtet, und das andere nach R. Jehuda, der das Sterben nicht befürchtet. Es wird nämlich gelehrt: Was mache er, wenn er am Vorabend des Šabbaths bei Samaritanern Wein gekauft hat und die Heiligkeit des Tages herangereicht ist, bevor er abgesondert[34]hat? Er spreche: ‘zwei Log, die ich absondern werde, sollen Hebe, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt sein’; diesen lasse er durch Geld ausgeweiht sein, und er darf sofort trinken – so R. Meír; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón verbieten[35]dies. – Wende es Fol. 24 um: R. Meír berücksichtigt das Sterben, und R. Jehuda berücksichtigt das Sterben nicht. Es[36]wird nämlich gelehrt: Hat man ein Tier als Wand für eine Festhütte verwendet, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar und nach R. Jehuda brauchbar. – R. Meír befindet sich ja mit sich selbst in einem Widerspruche!? – R. Meír kann dir erwidern: das Sterben ist häufig, das Platzen des Schlauches ist selten, da man ihn einem Wächter übergeben kann. – R. Jehuda befindet sich ja aber mit sich selbst in einem Widerspruche!? – Der Grund R. Jehudas ist nicht, weil er das Platzen des Schlauches befürchtet, sondern weil er von der fiktiven Feststellung[37]nichts hält. – Befürchtet denn R. Jehuda nicht das Platzen des Schlauches, im Schlußsatze wird ja gelehrt: Sie sprachen zu R. Meír: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn der Schlauch platzt, er rückwirkend Unverzehntetes getrunken haben wird!? Er erwiderte ihnen: Wenn er platzt[38]. Demnach befürchtet R. Jehuda das Platzen des Schlauches!? – Da sagte R. Jehuda zu R. Meír: Ich halte nichts von der fiktiven Feststellung, du aber, der du von der fiktiven Feststellung hältst, solltest doch zugeben, daß der Schlauch platzen könnte!? Darauf erwiderte dieser: Wenn er platzt. – Berücksichtigt denn R. Jehuda nicht das Sterben, wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagt, man halte für ihn[39] auch eine andere Frau in Bereitschaft, weil seine Frau sterben könnte!? – Hierzu wurde ja bereits gelehrt: R. Hona b. R. Jehošuá erklärte: Bei der Sühne haben sie eine besondere Vorsichtsmaßregel getroffen. – Sowohl nach demjenigen, welcher erklärt, es könnte verenden, als auch nach demjenigen, welcher erklärt, es könnte fortlaufen, ist es ja nach der Tora eine brauchbare Wand, und nur die Rabbanan haben dies berücksichtigt, somit sollte es ja nach R. Meír als Rollstein[40]verunreini-

---

dies ist am Sabbath verboten. [35] Weil das Gefäß platzen u. der fiktiv abgesonderte Wein sich mit dem profanen vermischen könnte; die Befürchtung des Platzens des Gefäßes gleicht der Befürchtung des Todesfalles. [36] Diese Lehre ist es, auf die Abajje sich beruft. [37] Daß noch vor der Absonderung fiktiv festgestellt ist, welcher Teil des Weines Hebe sein wird. [38] Dh. dies ist nicht zu befürchten. [39] Den Hochpriester vor dem Versöhnungstage, da er bei der Sündenvergebung eine Frau besitzen muß. [40] Zum Verschlusse eines Grabes;

gungsfähig sein, während wir doch gelernt haben, nach R. Jehuda sei es als Rollstein verunreinigungsfähig und nach R. Meír rein!? Vielmehr erklärte R. Aḥa b.Jáqob: R. Meír ist der Ansicht, eine Wand, die durch einen Geist steht, sei keine Wand. Manche lesen: R. Aḥa b.Jáqob erklärte: R. Meír ist der Ansicht, eine Wand, die nicht durch Menschenhände gemacht ist, sei keine Wand. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn man sie auf einen aufgeblasenen Schlauch stützt; nach demjenigen, welcher erklärt, eine durch einen Geist stehende Wand sei keine Wand, diese steht ja ebenfalls durch einen Geist[41], und nach demjenigen, welcher erklärt, eine nicht durch Menschenhände gemachte Wand sei keine Wand, ist ja diese Col.b durch Menschenhände gemacht.

Der Meister sagte: Im Namen R. Jose des Galiläers sagten sie, man dürfe auf ein solches auch keine Scheidebriefe schreiben. Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? — Es wird gelehrt:[42]*Brief*, ich weiß es nur von einem Briefe, woher, daß auch jede Sache einbegriffen ist? Es heißt:[42]*er schreibe ihr*, auch auf alles andere. Weshalb heißt es demnach *Brief*? Um dir zu sagen: wie ein Brief eine leblose Sache ist und nicht ißt, ebenso alles andere, was leblos ist und nicht ißt. — Und die Rabbanan!? — Hieße es: auf einen Brief, so würdest du recht haben, es heißt aber nur *Brief*, und dies besagt nur, daß Worte zu schreiben sind. — Was folgern die Rabbanan aus [den Worten] *so schreibe er*? — Hieraus folgern sie, daß sie nur durch ein Schriftstück geschieden wird und nicht durch Geld. Man könnte glauben, da die Scheidung der Antrauung[43]gleicht, könne auch die Scheidung durch Geld erfolgen, wie die Antrauung durch Geld erfolgt, so lehrt er uns. — Woher entnimmt R. Jose der Galiläer dies? — Er folgert dies aus [dem Worte] *Trennungsbrief*; nur der Brief und nichts anderes trennt sie. — Und jene!? — Aus diesem folgere man, daß es eine Sache sein muß, die zwischen ihm und ihr vollständig trennt. Es wird nämlich gelehrt: [Sagte er:] da hast du deinen Scheidebrief mit der Bedingung, daß du nie Wein trinkest, oder: mit der Bedingung, daß du nie in das Haus deines Vaters gehst, so ist dies keine Trennung; wenn aber: bis nach dreißig Tagen, so ist dies eine Trennung. — Und dieser!? — Er folgert dies aus [dem Worte] *Trennung*[44]. — Und jene!? — Sie deuten das Wort *Trennung* nicht.

iv,1 **Wenn jemand seine Festhütte zwischen Bäumen macht, sodass die Bäume die Wände bilden, so ist sie brauchbar.**

---

cf. Sab. Fol. 152b Anm. 101. [41] Für Geist, Luft, Wind hat die Textsprache das gleiche Wort. [42] Dt. 24,1. [43] Wörtl.: Fortgehen und Werden [sc. Weib], im Anschluß an Dt. 24,2. [44] Das W. כרת ist kürzer als כריתות und

GEMARA. R. Aḥa b.Jâqob sagte: Eine Wand, die einem gewöhnlichen Winde nicht widerstehen kann, ist keine Wand. – Wir haben gelernt: Wenn jemand eine Festhütte zwischen Bäumen errichtet, sodaß die Bäume die Wände bilden, so ist sie brauchbar. Diese bewegen sich ja hin und her!? – Hier handelt es sich um feste [Bäume]. – Da ist ja der Wipfel!? – Wenn man ihn mit Palmen- und Lorbeerzweigen befestigt hat. – Wozu braucht er dies demnach zu lehren!? – Man könnte glauben, man ordne dennoch Verbot an, da man verleitet werden könnte, sich des Baumes zu bedienen, so lehrt er uns. – Komm und höre: Befindet sich da[45] ein Baum, eine Steinwand oder eine Strauchhecke, so werden sie als Doppelpfeiler[46] betrachtet!? – Da ebenfalls in dem Falle, wenn man sie mit Palmen- und Lorbeerzweigen befestigt hat. – Komm und höre: Wenn das Geäst eines Baumes zur Erde herabhängt, so darf man, falls es keine drei Handbreiten von der Erde absteht, darunter [am Šabbath] nicht tragen. Warum denn, es bewegt sich ja hin und her!? – Da ebenfalls, wenn man es mit Palmen- und Lorbeerzweigen befestigt hat. – Demnach sollte man doch unter dem ganzen umhertragen dürfen, wieso sagte nun R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, man dürfe darunter nur Fol. 25 auf dem Raume von zwei Seáflächen[47] umhertragen!? – Weil dieser eine Wohnung ist, die nur wegen des Luftraums benutzt[48] wird, und wenn die Wohnung nur wegen des Luftraums benutzt wird, darf man da nicht mehr als zwei Seáflächen tragen. – Komm und höre: Wenn jemand den Šabbath auf einem zehn [Handbreiten] hohen Hügel feiert, der von vier Ellen bis zwei Seáflächen groß ist, oder in einer Vertiefung von zehn [Handbreiten], die von vier Ellen bis zwei Seáflächen groß ist, oder auf einem Stoppelfelde, das von Halmen umgeben ist, so darf er innerhalb dieses Raumes und zweitausend Ellen[49] außerhalb desselben gehen. Obgleich [die Ähren] sich hin und her bewegen!? – Da ebenfalls, wenn man sie mit Palmen- oder Lorbeerzweigen befestigt hat.

Boten gottgefälliger Handlungen sind von der Festhütte frei; iv,2 Kranke und ihre Wärter sind von der Festhütte frei. Man darf gelegentlich ausserhalb der Festhütte essen und trinken.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[50] *Wenn du in deinem Hause sitzest,* ausgenommen derjenige, der sich mit der Ausübung eines Gebotes befaßt;[50] *wenn du auf dem Wege gehest,* ausgenommen der Bräu-

---

sollte daher gebraucht werden. [45] An einem Brunnen auf öffentlichem Gebiete. [46] Cf. supra Fol. 7b Anm. 115. [47] Cf. Bd. 2 S. 42 Anm. 233. [48] Dieser wird nicht wegen des Innenraumes benutzt, zum Wohnen od. zur Aufbewahrung, sondern wegen des Außenraumes, zur Bewachung der Umgebung od. als Schutz gegen die Sonne. [49] Cf. Ber. Fol. 39b Anm. 112. [50] Dt. 6,7. [51] Das Semá zu lesen.

tigam. Hieraus folgerten sie: wer eine Jungfrau ehelicht, ist frei, und wer eine Witwe ehelicht, ist verpflichtet[51]. — Wieso ist dies erwiesen? R. Papa[52]erwiderte: Aus [dem Worte] *Weg;* wie der Weg Freigestelltes ist, ebenso bei allem anderen, was freigestellt, ausgenommen dieser, der sich mit der Ausübung eines Gebotes befaßt. — Es kann ja auch vorkommen, daß einer zur Ausübung eines Gebotes geht, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß er [das Šemá] lese!? — Demnach müßte der Schriftvers lauten ‘beim Sitzen und beim Gehen’, wenn es aber heißt: wenn du gehst, wenn du sitzest, [so bedeutet dies:] wenn du für dich gehst, bist du verpflichtet, wenn aber zur Ausübung eines Gebotes, so bist du frei. — Demnach sollte es auch von dem gelten, der eine Witwe ehelicht!? — Wer eine Jungfrau ehelicht, ist zerstreut, wer eine Witwe ehelicht, ist nicht zerstreut. — Wenn derjenige frei ist, der zerstreut ist, so sollte demnach auch der frei sein, dessen Schiff im Meer unterging, der ebenfalls zerstreut ist!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagte ja R. Aba b.Zabda im Namen Rabhs, der Trauernde sei zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet, mit Ausnahme der Tephillin, weil es von ihnen Kopfschmuck heißt!? — Da ist er durch die Ausübung eines Gebotes zerstreut, hier aber ist er durch Freigestelltes zerstreut. — Daß derjenige, der sich mit einer gottgefälligen Handlung befaßt, von einem Gebote frei ist, braucht ja nicht hieraus entnommen zu werden, dies wird ja aus folgendem entnommen!? Es wird gelehrt: [53]*Es waren aber Männer vorhanden, die durch eine Leiche eines Menschen unrein geworden waren &c.;* wer waren diese Männer? Es waren Col.b die Träger des Sarges Josephs — so R. Jose der Galiläer; R. Áqiba sagt, es waren Mišaél und Elçaphan, die sich mit [den Leichen von] Nadab und Abihu befaßt[54]hatten. R. Jiçḥaq sagte: Wären es die Träger des Sarges Josephs gewesen, so könnten sie bereits rein sein, und wären es Mišaél und Elçaphan, so könnten sie ebenfalls bereits rein[55]sein; vielmehr waren es Männer, die sich mit einem Pflichttoten befaßt hatten, und der siebente Tag[56]fiel auf den Vorabend des Pesaḥfestes, denn es heißt:[57]*sie konnten an diesem Tage das Pesaḥopfer nicht herrichten;* an diesem Tage konnten sie es nicht herrichten, am folgenden aber konnten sie es herrichten. — Beide sind nötig. Hätte man es nur hieraus gefolgert, [so könnte man glauben:] weil die Zeit der Pesaḥpflicht noch nicht[58]herangereicht war, nicht aber da, wo die Zeit des Šemálesens bereits herangereicht ist. Und hätte man es nur aus jener Lehre gefolgert, [so könnte man glauben:] weil [die Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist, nicht aber da, wo [die Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist. Daher ist beides nötig.

---

[52] So in den Parallelstellen u. Handschriften. [53] Num. 6,9. [54] Cf. Lev. Kap. 10. [55] Dieses Ereignis geschah viel später. [56] Ihrer Unreinheit, an dem sie abends untertauchen sollten. [57] Num. 9,6. [58] Als sie sich an den Toten verun-

Der Text. R. Abba b.Zadba sagte im Namen Rabhs: Der Trauernde ist zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet, mit Ausnahme der Tephillin, weil es von ihnen Schmuck heißt. Der Allbarmherzige sprach zu Jeḥezqél:[59]*deinen Schmuck binde dir um &c.*, nur du bist[60]verpflichtet, jeder andere aber ist frei. Dies jedoch nur am ersten Tage; denn es heißt:[61]*und ihr Ende wie an einem bitteren Tage.*

Ferner sagte R. Abba b.Zabda im Namen Rabhs: Der Trauernde ist zur Festhütte verpflichtet. – Selbstverständlich? – Man könnte glauben, R. Abba b. Zabda sagte ja im Namen Rabhs, wer sich quält, sei von der Festhütte frei, und auch dieser ist gequält[62], so lehrt er uns, daß dies nur von dem Falle gilt, wenn die Qual selbst[63]kommt, dieser aber, der sich selber Qual verursacht, sollte sich beruhigen.

Ferner sagte R. Abba b.Zabda im Namen Rabhs: Der Bräutigam, die Hochzeitskameraden und alle Hochzeitsangehörigen sind die ganzen sieben Tage[64]von der Festhütte frei. – Aus welchem Grunde? – Weil sie sich belustigen müssen. – Sie können ja in der Festhütte essen und sich in der Festhütte belustigen!? – Keine Lustigkeit als nur im Hochzeitsgemache. – Sie können ja in der Festhütte essen und sich im Hochzeitsgemache belustigen!? – Keine Lustigkeit als nur am Orte des Speisens. – Sie können ja das Hochzeitsgemach in der Festhütte einrichten!? Abajje erwiderte: Wegen des Alleinseins[65]. Raba erwiderte: Wegen der Qual des Bräutigams[66]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn da Leute ein- und ausgehen; nach demjenigen, welcher erklärt, wegen des Alleinseins, ist dies nicht zu berücksichtigen, und nach demjenigen aber, welcher erklärt, wegen der Qual des Bräutigams, ist dies wohl zu berücksichtigen. R. Zera sagte: Ich aß in der Festhütte und belustigte mich im Hochzeitsgemache; ich war um so lustiger, da ich beide [Gebote] ausübte.

Die Rabbanan lehrten, der Bräutigam, die Hochzeitskameraden und
alle zur Hochzeit Gehörigen sind vom Gebete und von den Tephillin Fol. 26
frei, zum Šemálesen aber verpflichtet. Im Namen R. Šilas sagten sie, der Bräutigam sei frei, die Hochzeitskameraden und die zur Hochzeit Gehörigen seien verpflichtet.

---

reinigten. [59] Ez. 24,17. [60] Bei einem Todesfalle. [61] Am. 8,10. [62] Dh. empfindet Schmerz; im Texte das gleiche Wort für beide Begriffe. [63] Durch den Aufenthallt in der Festhütte, zBs. durch Regen, Kälte udgl. [64] Dauer der Hochzeitsfestes. [65] Die Festhütten befanden sich gewöhnlich auf entlegenen Plätzen, wo wenig Verkehr, u. wenn der Bräutigam die Festhütte verläßt, könnte einer der Hochzeitskameraden mit der Braut allein zurückbleiben. [66] In der engen u. un-

Es wird gelehrt: R. Ḥananja b.Áqiba sagte: Schreiber von Torarollen, Tephillin und Mezuzoth, sie selbst, die Händler, und alle anderen, die sich mit Ritualien befassen, dies schließt Purpurfädenverkäufer[67] ein, sind vom Šemálesen, vom Gebete, von den Tephillin und von allen in der Tora genannten Geboten frei. Zur Bestätigung der Worte R. Jose des Galiläers, denn R. Jose der Galiläer sagte, wer sich mit einem Gebote befaßt, sei von [einem anderen] Gebote frei.

Die Rabbanan lehrten: Tagreisende sind am Tage von der Festhütte frei und nachts verpflichtet; Nachtreisende sind nachts von der Festhütte frei und am Tage verpflichtet; die am Tage und nachts reisen, sind sowohl am Tage als auch nachts von der Festhütte frei; die in Angelegenheiten eines Gebotes reisen, sind sowohl am Tage als auch nachts frei. So verfuhren auch R. Ḥisda und Rabba b.R. Hona; wenn sie zum Festsabbath zum Exilarchen gingen, schliefen sie am Ufer [des Flusses] von Sura, indem sie sagten: Wir sind Boten einer gottgefälligen Handlung und [von der Festhütte] frei.

Die Rabbanan lehrten: Städtische Tagwächter sind am Tage von der Festhütte frei und nachts verpflichtet; städtische Nachtwächter sind nachts von der Festhütte frei und am Tage verpflichtet; Stadtwächter für Tag und Nacht sind von der Festhütte sowohl am Tage als auch nachts frei; Wächter von Gemüse- und Obstgärten sind sowohl am Tage als auch nachts frei. – Sie können ja eine Festhütte da errichten und darin sitzen!? Abajje erwiderte: Sitzen gleich dem Wohnen[68]. Raba erwiderte: Die Bresche lockt den Dieb[69]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn er einen Haufen Früchte[70] zu bewachen hat.

KRANKE UND IHRE WÄRTER. Die Rabbanan lehrten: Der Kranke, von dem sie sprechen, braucht nicht ein gefährlich Kranker zu sein, sondern auch wenn er nicht gefährlich krank ist; selbst wenn er nur an Augenschmerzen leidet, oder nur Kopfschmerzen hat. R. Šimón b.Gamliél erzählte: Als ich einst in Cäsarea an Augenschmerzen litt, erlaubte R. Jose Berabbi mir und meinem Wärter außerhalb der Festhütte zu schlafen. Rabh erlaubte R. Aḥa Bardela in der Festhütte unter einem Baldachin zu schlafen, wegen der Mücken. Raba erlaubte R. Aḥa b. Ada außerhalb der Festhütte zu schlafen, wegen des üblen Tongeruches. Raba vertrat hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, wer sich dabei quält, sei von der Festhütte frei. – Wir haben ja aber gelernt, Kranke

---

behaglichen Festhütte. [67] Zu den Çiçith (Schaufäden); cf. Num. 15,38. [68] Beim Gebote von der Festhütte wird das Wort 'sitzen' gebraucht; er müßte da seine Wohnung verlegen, u. dies würde für ihn sehr beschwerlich sein. [69] Gelegenheit macht Diebe; der Wächter darf daher nicht in der Festhütte sitzen.

und ihre Wärter seien von der Festhütte frei; nur der Kranke, nicht aber, wer sich dabei quält!? – Ich will dir sagen: der Kranke ist mit seinem Wärter frei, wer sich dabei quält, ist nur selber frei, seine Wärter aber nicht.

MAN DARF GELEGENTLICH AUSSERHALB DER FESTHÜTTE ESSEN UND TRINKEN. Was heißt ein gelegentliches Essen? R. Joseph erwiderte: Zwei oder drei Bissen[71]. Abajje sprach zu ihm: Oft reicht dies ja für einen, somit ist es ja eine ordentliche Mahlzeit!? Vielmehr, erklärte Abajje, soviel als ein Jünger kostet, wenn er zur Vorlesung geht.

Die Rabbanan lehrten: Man darf gelegentlich außerhalb der Festhütte essen, nicht aber darf man gelegentlich außerhalb der Festhütte schlafen. – Aus welchem Grunde? R. Aši erwiderte: Mit Rücksicht darauf, man könnte fest einschlafen. Abajje sprach zu ihm: Wieso wird demnach gelehrt, man dürfe gelegentlich mit den Tephillin schlafen, jedoch keinen regelmäßigen Schlaf, es ist ja zu befürchten, man könnte fest einschlafen!? R. Joseph, Sohn des R. Ileaj, erwiderte: Wenn man seinen Schlaf anderen anvertraut[72]. R. Mešaršeja wandte ein: Dein Bürge benötigt ja eines Bürgen!? Vielmehr, erklärte Rabba b.Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, in dem Falle, wenn man nur den Kopf auf die Knie stützt. Raba erklärte: Beim Schlafe gibt es keine Regelmäßigkeit[73]. – Eines lehrt, man dürfe gelegentlich mit den Tephillin schlafen, jedoch keinen regelmäßigen Schlaf, ein Anderes lehrt, sowohl einen regelmäßigen, als auch einen gelegentlichen, und ein Anderes wiederum lehrt, weder einen regelmäßigen, noch einen gelegentlichen!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn man sie in der Hand hält, eines, wenn man sie am Kopfe hat, und eines, wenn mit einem Gewande bedeckt[74]. – Was heißt ein gelegentlicher Schlaf? – Rami b. Jeḥezqel lehrte: Als man hundert Ellen gehen kann. Ebenso wird auch gelehrt: Wer mit den Tephillin schläft und Samenerguß bekommt, fasse sie[75] am Riemen an, nicht aber an der Kapsel selbst – so R. Jáqob. Col.b
Die Weisen sagen, man dürfe mit den Tephillin gelegentlich schlafen, jedoch keinen regelmäßigen Schlaf. Was ist ein gelegentlicher Schlaf? Als man hundert Ellen gehen kann.

Rabh sagte: Ein Mensch darf am Tage nicht mehr als den Schlaf eines Pferdes schlafen. – Wieviel ist der Schlaf eines Pferdes? – Sechzig

---

70. Die er auch von der Festhütte gut beobachten kann. 71. Die von den Tosaphoth verteidigte Lesart ביצי (Eier) der kursierenden Ausgaben beruht wahrscheinlich auf einem Irrtum. 72. Jemand ihn zu wecken beauftragt. 73. Bei der Festhütte ist zwischen ordentlichem u. gelegentlichem Schlafe nicht zu unterscheiden, da oft einem auch der letztere ausreicht. 74. Im 1. Falle ist jeder Schlaf verboten, da sie ihm aus der Hand fallen können, im 2. der gelegentliche erlaubt, im 3.

Atemzüge. Abajje erzählte: Der Schlaf des Meisters[76] war wie der des Rabh, der des Rabh wie der des Rabbi, der des Rabbi wie der des David, der des David wie der des Pferdes, und der [Schlaf] des Pferdes ist sechzig Atemzüge. Abajje schlief[76] so lange, als man von Pumbeditha bis Be Kube[77] gehen kann; da las R. Joseph über ihn:[78] *Bis wie lange, Fauler, willst du liegen, wann wirst du aufstehen von deinem Schlafe.*

Die Rabbanan lehrten: Wer am Tage schlafen geht, darf, wenn er will, [die Tephillin] abnehmen, und wenn er will, sie anbehalten; nachts muß er sie abnehmen und darf sie nicht anbehalten — so R. Nathan. R. Jose sagt, junge Leute müssen immer abnehmen und dürfen nicht anbehalten, weil bei diesen die Verunreinigung häufig ist. — R. Jose ist demnach der Ansicht, der Samenergußbehaftete dürfe keine Tephillin anlegen!? Abajje erwiderte: Dies gilt von jungen Leuten, die ihre Frauen bei sich haben, denn sie könnten dazu veranlaßt werden. Die Rabbanan lehrten: Hat man vergessen und mit den Tephillin den Beischlaf ausgeübt, so faße man sie nicht am Riemen und nicht an der Kapsel an, sondern wasche zuerst die Hände und nehme sie erst dann ab, weil die Hände tätig sind.

v EINST BRACHTE MAN R. JOḤANAN B. ZAKKAJ EINE SPEISE ZUM KOSTEN UND R. GAMLIÉL ZWEI DATTELN UND EINEN EIMER WASSER; DA SPRACHEN SIE: BRINGET SIE NACH DER FESTHÜTTE HINAUF. UND ALS MAN R. ÇADOQ EINE SPEISE VON WENIGER ALS EIGRÖSSE REICHTE, NAHM ER SIE[79] MIT EINEM TUCHE, ASS SIE AUSSERHALB DER FESTHÜTTE UND SPRACH NACHHER NICHT DEN SEGEN.

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung[80]!? — [Unsere Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn man es aber für sich selber strenger nehmen will, so tue man es, und es ist keine Großtuerei. Einst brachte man auch R. Joḥanan b. Zakkaj eine Speise zum Kosten und R. Gamliél zwei Datteln und einen [Eimer] Wasser, und sie sprachen: Fol. 27 Bringet sie nach der Festhütte hinauf. Und als man R. Çadoq eine Speise von weniger als Eigröße reichte, nahm er sie mit einem Tuche, aß sie außerhalb der Festhütte und sprach nachher nicht den Segen. — In Eigröße muß es demnach in der Festhütte erfolgen, somit ist dies ja eine Widerlegung R. Josephs und Abajjes[81]!? — Vielleicht sind bei [einer Speise] weniger als in Eigröße Händewaschen und Segensspruch

---

jeder erlaubt. 75. Da er sie sofort abnehmen muß. 76. Wohl am Tage. 77. Diese Entfernung wird oft im Talmud als kurze Strecke genannt, jedoch ohne genaue Angabe. 78. Pr. 6,9. 79. Weil er die Hände nicht gewaschen hatte. 80. Vorangehend wird gelehrt, daß man gelegentlich innerhalb der Festhütte essen darf. 81. Die ob. Fol. 26a ein derartiges Quantum als gelegentliche nicht erforderlich, in Eigröße aber sind Händewaschen und Segensspruch wohl erforderlich.

R. ELIÉZER SAGT, MAN SEI VIERZEHN MAHLZEITEN IN DER FESTHÜTTE ZU ESSEN VERPFLICHTET, EINE AM TAGE UND EINE NACHTS; DIE WEISEN SAGEN, MIT AUSNAHME DER NACHT DES ERSTEN FESTTAGES GEBE ES DAFÜR KEINE FESTSETZUNG. FERNER SAGTE R. ELIÉZER: WER [IN DER NACHT] DES ERSTEN FESTTAGES NICHT GEGESSEN HAT, HOLE ES IN DER NACHT DES LETZTEN FESTTAGES NACH. DIE WEISEN SAGEN, ES GEBE DAFÜR KEINEN ERSATZ; HIERÜBER HEISST ES:[82]*Krummes kann nicht gerade werden, das Fehlende kann nicht nachgetragen werden.* vi

GEMARA. Was ist der Grund R. Eliézers? – Sitzen[83]gleich dem Wohnen: wie in der Wohnung eine am Tage und eine in der Nacht, ebenso in der Festhütte eine am Tage und eine in der Nacht. – Und die Rabbanan!? – Gleich der Wohnung: wie man in der Wohnung, wenn man will, ißt, und wenn man will, nicht ißt, ebenso in der Festhütte, wenn man will, esse man, und wenn man will, esse man nicht. – Demnach sollte dies auch von der Nacht des ersten Festtages gelten!? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Hierbei heißt es *fünfzehn*, und beim Feste des Ungesäuerten heißt es *fünfzehn*[84], wie es da in der ersten Nacht Pflicht ist[85]und weiterhin Freigestelltes, ebenso ist es hier in der ersten Nacht Pflicht und weiterhin Freigestelltes. – Woher dies da? – Die Schrift sagt:[86]*abends sollt ihr Ungesäuertes* essen, die Schrift hat dies zur Pflicht gemacht.

FERNER SAGTE R. ELIÉZER. R. Eliézer sagt ja aber, daß man vierzehn Mahlzeiten in der Festhütte essen[87]müsse, eine am Tage und eine nachts!? Bira erwiderte im Namen R. Amis: R. Eliézer ist davon abgekommen. – Womit hole man sie nach: wenn etwa mit Brot, so äße man ja eine Tagesmahlzeit!? – Vielmehr, unter 'nachholen' ist zu verstehen, man hole sie mit Leckereien nach. Ebenso wird gelehrt: Hat man sie mit Leckereien nachgeholt, so hat man seiner Pflicht genügt.

Der Procurator des Königs Agrippa fragte R. Eliézer: Darf ich, der ich gewöhnlich nur eine Mahlzeit täglich esse, nur eine Mahlzeit essen und entbunden sein? Dieser erwiderte: An jedem anderen Tage läßt du dir zu Ehren eine Anzahl Zuspeisen zugeben, und zu Ehren deines Schöpfers willst du dir nun nicht eine einzige Zuspeise zugeben lassen. Ferner fragte ihn jener: Darf ich, der ich zwei Frauen habe, eine in Ṭiberjas und eine in Sepphoris, und zwei Festhütten, eine in

---

Mahlzeit bezeichnen. [82] Ecc. 1,15. [83] Cf. supra Fol. 26a Anm. 68. [84] Cf. Lev. 23,6,34 u. Num. 28,17 u. 29,12. [85] Ungesäuertes zu essen. [86] Ex. 12,18. [87] Der Ersatz am letzten Tage nützt ja nicht, da man die Mahlzeit nicht in

Ṭiberjas und eine in Sepphoris, aus einer Festhütte nach der anderen gehen und entbunden sein? Dieser erwiderte: Nein, denn ich bin der Ansicht, wer aus einer Festhütte nach einer anderen geht, hat die Gebotserfüllung der ersteren aufgehoben[88].

Col.b Es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, man dürfe nicht aus einer Festhütte nach einer anderen gehen, auch keine Festhütte am Halbfeste machen; die Weisen sagen, man dürfe aus einer Festhütte nach einer anderen gehen, auch eine Festhütte am Halbfeste machen. Sie stimmen jedoch überein, daß, wenn sie eingestürzt ist, man sie am Halbfeste wieder aufbaue. – Was ist der Grund R. Eliézers? – Die Schrift sagt:[89]*das Hüttenfest sollst du dir sieben Tage machen*; mache eine Festhütte, die für sieben Tage bestimmt ist. Und die Rabbanan!? – Der Allbarmherzige meint es wie folgt: mache dir eine Hütte am Feste. «Sie stimmen jedoch überein, daß, wenn sie eingestürzt ist, man sie am Halbfeste wieder aufbaue.» Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, diese sei eine andere, und nicht für sieben [Tage] errichtet, so lehrt er uns.

Es wird gelehrt: R. Eliézer sagt: Wie man am ersten Festtage seiner Pflicht nicht mit dem Feststrauße seines Nächsten genügen kann, denn es heißt:[90]*ihr sollt euch am ersten Tage prächtige Baumfrüchte, Palmzweige, nehmen,* nur von eurem, ebenso kann man seiner Pflicht nicht mit der Festhütte seines Nächsten genügen, denn es heißt: *das Hüttenfest sollst du dir sieben Tage machen,* von deinem. Die Weisen sagen: Obgleich sie gesagt hat, man könne am ersten Festtage seiner Pflicht nicht mit dem Feststrauße seines Nächsten genügen, dennoch kann man seiner Pflicht mit der Festhütte eines Nächsten genügen, denn es heißt:[91]*alle Eingeborenen in Jisraél sollen in Hütten wohnen,* dies lehrt, daß ganz Jisraél in einer Festhütte wohnen kann. – Was folgern die Rabbanan aus [dem Worte] *dir*? – Dies verwenden sie zur Ausschließung des Geraubten; vom Geborgten aber heißt es: *alle Eingeborenen.* – Was folgert R. Eliézer aus [den Worten] *alle Eingeborenen*? – Hieraus folgert er hinsichtlich eines Proselyten, der sich inzwischen[92]bekehrt, und eines Minderjährigen, der inzwischen großjährig geworden ist[93]. – Und die Rabbanan!? – Da sie sagen, man mache eine Festhütte am Halbfeste, so ist hierfür kein Schriftvers nötig.

Die Rabbanan lehrten: Einst kam R. Eleáj nach Lud, um seinen Lehrer R. Eliézer am Feste zu besuchen; da sprach dieser zu ihm: Eleáj, du gehörst also nicht zu denen, die am Feste feiern!? R. Eliézer sagte

---

der Festhütte ißt. [88] Rückwirkend, sodaß er bisher das Gebot nicht ausgeübt hat. [89] Dt. 16,13. [90] Lev. 23,40. [91] Ib. V. 42. [92] Während des Halbfestes. [93] Diese haben am Halbfeste eine Festhütte zu errichten. [94] Dt. 14,26.

nämlich: Ich lobe mir die Faulenzer, die am Feste das Haus nicht verlassen, denn es heißt:[94]*sei fröhlich samt deinem Hause.* – Dem ist ja aber nicht so, R. Jiçḥaq sagte ja: Woher, daß man am Feste seine Lehrer besuchen muß? Es heißt:[95]*warum gehst du heute zu ihm, es ist doch heute weder Neumondstag noch Šabbath?* Demnach ist man am Neumondstage und am Šabbath seinen Lehrer zu besuchen verpflichtet!? – Das ist kein Einwand; dies wenn man gehen und noch am selben Tage zurückkommen kann, und jenes, wenn man gehen und nicht mehr am selben Tage zurückkommen kann.

Die Rabbanan lehrten: Einst feierte R. Eliézer den Šabbath in der Festhütte des Joḥanan b.Eleáj zu Cäsarea, wie manche sagen, Cäsaräon, in Obergaliläa, und als die Sonne die Festhütte erreichte, fragte dieser: Darf ich darüber ein Laken ausbreiten? Jener aber sprach: Du hast keinen Stamm in Jisraél, aus dem nicht ein Richter hervorgegangen wäre. Als die Sonne zur Mitte der Festhütte reichte, fragte dieser: Darf ich darüber ein Laken ausbreiten? Jener aber sprach: Du hast keinen Stamm in Jisraél, aus dem nicht Propheten hervorgegangen wären. Aus den Stämmen Jehuda und Binjamin sind Könige auf Verordnung von Propheten hervorgegangen. Als aber die Sonne zu den Füßen R. Eliézers reichte, nahm Joḥanan ein Laken und breitete es darüber. Da nahm R. Eliézer sein Gewand über seinen Rücken und ging hinaus. Nicht etwa, weil er ihn ausweichend abfertigen wollte, sondern weil er nie etwas sagte, was er nicht von seinem Lehrer gehört hätte. – Wieso aber tat er dies? R. Eliézer selbst sagte ja, man dürfe nicht aus einer Festhütte nach einer anderen gehen!? – Es war ein anderes Fest[96]. – R. Eliézer selbst sagte ja aber: ich lobe mir die Faulenzer, die am Feste das Haus nicht verlassen!? – Es war ein gewöhnlicher Šabbath. – Er sollte dies doch aus seiner eigenen Lehre entscheiden!? Wir haben nämlich gelernt: Die Klappe einer Luke darf man [am Šabbath] schließen, wie R. Eliézer sagt, wenn sie beweglich angebracht ist, sonst aber nicht[97]; die Weisen sagen, ob so oder so, dürfe man sie schließen. – Da verliert sie ihre Bedeutung, hier aber verliert es seine Bedeutung nicht[98]. Fol. 28

Die Rabbanan lehrten: Einst feierte R. Eliézer den Šabbath in Obergaliläa, und man fragte ihn da dreißig die Festhütte betreffende Rechtsfragen. Über zwölf erwiderte er, er habe [die Entscheidung] gehört, und über achtzehn erwiderte er, er habe [die Entscheidung] nicht gehört. Nach R. Jeso b. Jehuda war es umgekehrt; über achtzehn erwiderte er, er habe [die Entscheidung] gehört, und über zwölf, erwiderte er, er habe

---

[95] iiReg. 4,23. [96] Es war eine gewöhnliche Laube u. keine Festhütte, u. er fragte, ob dies am Feste erlaubt sei. [97] Weil man die Wand vergrößert u. somit baut. [98] Die Klappe gehört zur Wand, das Laken aber wird nachher

[die Entscheidung] nicht gehört. Sie sprachen zu ihm: Beruhen all deine Worte nur auf Gehörtem? Da erwiderte er ihnen: Ihr wollt mich nötigen, etwas zu sagen, was ich von meinen Lehrern nicht gehört habe. Nie im Leben war jemand früher als ich im Lehrhause; nie im Leben schlief ich im Lehrhause, weder einen regelmäßigen Schlaf noch einen gelegentlichen Schlaf; nie im Leben ließ ich jemand im Lehrhause zurück und ging fort; nie sprach ich unnützes Gespräch; und nie sagte ich etwas, was ich nicht von meinem Lehrer gehört hätte.

Man erzählt von R. Joḥanan b.Zakkaj, er habe nie im Leben unnützes Gespräch gesprochen, er sei nie im Leben vier Ellen ohne Tora und ohne Tephillin gegangen, nie in seinem Leben sei jemand früher als er im Lehrhause gewesen, er habe nie im Leben im Lehrhause geschlafen, weder einen regelmäßigen Schlaf noch einen gelegentlichen Schlaf, er habe nie im Leben in schmutzigen Durchgängen [über Gesetzesworte] nachgedacht, er habe, wenn er fortging, nie jemand im Lehrhause zurückgelassen, nie habe ihn jemand müßig sitzen getroffen, sondern nur studieren, nie habe ein anderer als er selbst die Tür für seine Schüler geöffnet, nie habe er etwas gesagt, was er nicht von seinem Lehrer gehört hätte, und nie habe er gesagt, es sei Zeit, das Lehrhaus zu verlassen, ausgenommen die Vorabende des Pesaḥfestes und die Vorabende des Versöhnungstages. Dies war nach ihm auch die Gepflogenheit seines Schülers R. Eliêzer.

Die Rabbanan lehrten: Achtzig Schüler hatte Hillel der Ältere, dreißig von ihnen waren würdig, daß die Gottheit auf ihnen ruhe, wie auf unserem Lehrer Moše, dreißig von ihnen waren würdig, daß für sie die Sonne stehen bleibe, wie für Jehošuá, den Sohn Nuns, und zwanzig waren mittelmäßig. Der bedeutendste von ihnen war Jonathan b.Úziél, der kleinste unter ihnen war R. Joḥanan b. Zakkaj. Von R. Joḥanan b. Zakkaj erzählt man, daß er von der Schrift, Mišna, Talmud, Halakha, Agada, Subtilitäten der Tora, Subtilitäten der Schriftkundigen, [Folgerungen von] Wichtigem auf das Geringere und durch Wortanalogie, Astronomie[99] und Geometrie, Gespräche der Dienstengel und Gespräche der Dämonen, Palmensäuseln[100], Wäscher- und Fuchsfabeln, Großen und Kleinen nichts zurückgelassen[101] habe. Großes, die Sphärenkunde, Kleines, die Disputationen von Abajje[102] und Raba. Damit geht in Erfüllung, was geschrieben steht:[103] *meine Lieben Besitz erben zu lassen, und ihre*

---

entfernt u. gilt nicht als Vergrößerung der Wand.

[99] Wörtl. Umkreisungen, sc. der Himmelskörper; cf. Bd. 2. S. 171. Anm. 97.

[100] Was שיחת דקלים bedeutet, weiß Raschi nicht, ebenso lassen auch die übr. Kommentare im Stiche. Nach Arukh pflegte man ein Laken zwischen Palmen aufzuhängen u. die Bewegungen verschiedenartig zu deuten.

[101] Das er nicht studiert hätte.

Schatzkammern fülle ich. Wenn nun schon der Kleinste von ihnen so war, um wie viel bedeutender muß schon der Größte unter ihnen gewesen sein. Man erzählt von R. Jonathan b.Úziél, daß, wenn er da saß und sich mit der Tora befaßte, jeder Vogel, der über ihn flog, verbrannte.

Wenn jemand sich mit dem Kopfe und dem grösseren Teile vii
des Körpers in der Festhütte befindet, den Tisch aber in der
Stube hat, so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar, und nach
der Schule Hillels brauchbar. Die Schule Hillels sprach zu der
Schule Šammajs: Die Ältesten der Schule Šammajs und die Ältesten
der Schule Hillels besuchten ja einst R. Joḥanan b.Heḥoranith und
trafen ihn mit dem Kopfe und dem grösseren Teile des Körpers in
der Festhütte, während sein Tisch sich in der Stube befand, und sie
sagten dazu nichts. Die Schule Šammajs erwiderte: Soll dies ein Beweis
sein!? Sie sprachen ja auch zu ihm: Wenn du stets so verfahren
bist, so hast du in deinem Leben nie das Gebot der Festhütte ausgeübt.
Frauen, Sklaven und Minderjährige sind von der Festhütte viii
frei. Ein Kind, das seiner Mutter nicht mehr bedarf, ist zur Festhütte
verpflichtet. Als einst die Schwiegertochter Šammajs des
Älteren niederkam, durchbrach er den Estrich und legte des Kindes
wegen Hüttenbedachung über dem Bette.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[104]*Eingeborener,* irgend ein Eingeborener; *der Eingeborener [ist],* ausgenommen Frauen; *jeder,* dies schließt Minderjährige ein.

Der Meister sagte: Der Eingeborene, ausgenommen Frauen. Demnach sind unter 'Eingeborene' sowohl Frauen als auch Männer zu verstehen, und [dem widersprechend] wird gelehrt:[105]*Der*[106]*Eingeborene,* dies schließt die eingeborenen Frauen ein, die ebenfalls [am Versöhnungstage] zur Kasteiung verpflichtet sind. Demnach sind unter 'Eingeborene' nur Männer zu verstehen!? Raba erwiderte: [Beide Gesetze] sind überlieferte Lehren und die Rabbanan haben sie nur an die Schriftverse angelehnt. – Wo Schriftvers, wo Lehre[107]!? Und wozu ferner der Schriftvers, wozu die überlieferte Lehre!? Die Festhütte ist ja ein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot, und Frauen sind ja von jedem von einer bestimmten Zeit abhängigen Gebote frei. Und bezüglich des Versöhnungstages geht es aus [der Lehre] R. Jehudas im Namen Rabhs hervor, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, und ebenso lehrte man es in der Schule R. Jišmáéls: Die Schrift sagt:[108]*ein Mann oder ein Weib,* die Col.b

---

[102] Die talmudische Scholastik. [103] Pr.8,21. [104] Lev. 23,42. [105] Ib. 16,29. [106] Eigentl. was alles eingeboren ist. [107] Aus ein und demselben Worte wer-

Schrift hat damit die Frau hinsichtlich aller Strafgesetze der Tora dem Manne gleichgestellt. Abajje erwiderte: Tatsächlich ist das Gebot der Festhütte eine überlieferte Lehre, und sie ist dennoch nötig; man könnte glauben, das Sitzen[109] gleiche dem Wohnen, wie in der Wohnung Mann und Frau, ebenso auch in der Festhütte Mann und Frau, so lehrt er uns. Raba erwiderte: [Die überlieferte Lehre] ist nötig; man könnte glauben, man folgere aus dem Worte *fünfzehn*[84], das auch beim Feste des Ungesäuerten gebraucht wird, wie da Frauen verpflichtet sind, ebenso seien sie auch hierbei verpflichtet, so lehrt er uns. – Wozu ist nun, wo du sagst, das Gebot der Festhütte sei eine überlieferte Lehre, der Schriftvers nötig? – Um Proselyten einzuschließen; man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja *alle Eingeborenen in Jisraél*, nicht aber Proselyten, so lehrt er uns. – Hinsichtlich des Versöhnungstages geht es ja schon [aus der Lehre] R. Jehudas im Namen Rabhs[110] hervor!? – Es ist wegen des Kasteiungszusatzes[111] nötig; da der Allbarmherzige den Kasteiungszusatz von Strafe und Verwarnung ausgeschlossen[112] hat, so könnte man glauben, Frauen seien dazu überhaupt nicht verpflichtet, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: *Jeder*, dies schließt Minderjährige ein. Es wird ja aber gelehrt, Frauen, Sklaven und Minderjährige seien von der Festhütte frei!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn der Minderjährige bereits zur Einübung herangewachsen ist, und das andere, wenn der Minderjährige noch nicht zur Einübung herangewachsen ist. – Der zur Einübung herangewachsene Minderjährige ist ja nur rabbanitisch [verpflichtet]!? – Rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

EIN KIND, DAS SEINER MUTTER NICHT MEHR BEDARF &C. Welches heißt ein Kind, das seiner Mutter nicht mehr bedarf? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Das seine Notdurft verrichtet und seine Mutter es nicht abzuwischen braucht. R. Šimón erklärte: Das beim Erwachen nicht 'Mutter' ruft. – Auch Erwachsene rufen ja 'Mutter'!? – Vielmehr, das beim Erwachen nicht ruft 'Mutter, Mutter!'[113]

ALS EINST DIE SCHWIEGERTOCHTER [ŠAMMAJS] &C. NIEDERKAM. Ein Tatfall zur Widerlegung!? – [Unsere Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Šammaj ist hierbei erschwerend; und als einst die Schwiegertochter Šammajs des Älteren niederkam, durchbrach er den Estrich und legte des Kindes wegen Hüttenbedachung über dem Bette.

---

den einander widersprechende Schlüsse gefolgert. [108] Num. 5,6. [109] In der Festhütte; die Schrift gebraucht hierbei diesen Ausdruck. [110] Dies braucht demnach nicht aus dem Artikel des Wortes *Eingeborener* gefolgert zu werden. [111] Die Kasteiung beginnt am Rüsttage noch vor Eintritt des Abends. [112] Cf. Jom. Fol. 81a. [113] Solange ruft, bis die Mutter herankommt. [114] Sc. Sachen

Während aller sieben Tage mache man seine Festhütte zum permanenten und seine Wohnung zum gelegentlichen [Aufenthalte]. Wann darf man, wenn es regnet, fortschaffen[114]? Wenn der Brei verdirbt. Sie sagten ein Gleichnis. Dies ist ebenso, als wenn ein Diener seinem Herrn einen Becher einzuschenken sich anschickt und dieser ihm die Kanne ins Gesicht schüttet. IX

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Während aller sieben Tage mache man seine Festhütte zum permanenten und seine Wohnung zum zeitweiligen [Aufenthalte]. Zum Beispiel. Hat man schöne Geräte, so bringe man sie in die Festhütte, schöne Polster, so bringe man sie in die Festhütte; auch esse, trinke und verbringe man in der Festhütte. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Sitzen[109] gleich dem Wohnen; hieraus folgerten sie, daß man während aller sieben Tage seine Festhütte zum permanenten und seine Wohnung zum zeitweiligen [Aufenthalte] mache. Zum Beispiel. Hat man schöne Geräte, so bringe man sie in die Festhütte; schöne Polster, so bringe man sie in die Festhütte; auch esse, trinke, verbringe und studiere man in der Festhütte. – Dem ist ja aber nicht so, Raba sagte ja: Schrift und Mišna [lese man] in der Festhütte, [Talmud] studiere man aber außerhalb der Festhütte!? – Das ist kein Einwand; das eine flüchtig, das andere erläuternd. So pflegten auch Raba [und Rami] b.Ḥama, wenn sie [vom Vortrage] R. Ḥisdas Fol. 29 aufstanden, zuerst die Lehre zusammen flüchtig durchzunehmen und nachher erläuternd zu besprechen. Raba sagte: Trinkgefäße lasse man[115] in der Festhütte, Speisegefäße bringe man aus der Festhütte fort. Krug und Eimer außerhalb der Festhütte; die [irdene] Leuchte in der Festhütte, und wie manche sagen, außerhalb der Festhütte. Sie streiten aber nicht; das eine gilt von einer großen Festhütte und das andere von einer kleinen Festhütte.

Wenn es regnet. Es wird gelehrt: Wenn der Graupenbrei[116] verdirbt. Abajje saß in der Festhütte vor R. Joseph und ein Wind erhob sich und trug Gesträuch[117] heran. Da sprach R. Joseph: Räumet mir die Gefäße von hier fort. Hierauf sprach Abajje zu ihm: Es wird ja gelehrt: wenn der Brei verdirbt!? Jener erwiderte: Ich bin empfindlich, für mich ist dies ebenso, als wenn der Brei verderben würde.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand in der Festhütte gespeist hat und, weil Regen gefallen, herabgekommen ist, so bemühe man ihn bis er seine Mahlzeit beendet hat nicht wieder hinaufzugehen. Wenn jemand in der Festhütte geschlafen hat und, weil Regen gefallen, herabgekom-

---

u. Speisen u. sich in die Wohnung begeben. 115. Nach dem Gebrauche. 116. Der leicht verderblich ist. 117. Abfall von der Hüttenbedachung. 118. Wörtl.

men ist, so bemühe man ihn, bis es hell wird, nicht wieder hinaufzugehen. Sie fragten: [Heißt es] ‘ád šejeór’ [bis er aufwacht], oder ‘ád šejeór’ [bis es hell wird]? – Komm und höre: Ád šejeór und die Morgenröte aufsteigt. Wozu die Wiederholung? Vielmehr lese man ád šejeór und die Morgenröte aufsteigt.

SIE SAGTEN EIN GLEICHNIS. DIES IST EBENSO. Sie fragten: Wer schüttet wem? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Und der Herr ihm die Kanne ins Gesicht schüttet und spricht: Ich mag deine Bedienung nicht.

Die Rabbanan lehrten: Die Sonnenfinsternis[118] ist eine böse Vorbedeutung für die ganze Welt. Ein Gleichnis. Dies ist ebenso, als wenn ein König aus Fleisch und Blut seinen Dienern ein Festmahl bereitet und für sie eine Lampe hinstellt, dann aber über sie zornig wird und zu seinem Diener spricht: Nimm die Lampe fort und lasse sie im Finstern sitzen.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Verdunkeln die Himmelslichter, so ist dies eine schlechte Vorbedeutung für die Feinde[119] Jisraéls, weil sie an Schläge gewöhnt sind. Ein Gleichnis. Wer ist betrübt, wenn der Lehrer in die Schule mit dem Riemen in der Hand kommt? Betrübt ist derjenige, der täglich geprügelt zu werden pflegt.

Die Rabbanan lehrten: Die Sonnenfinsternis ist eine schlechte Vorbedeutung für die Völker der Welt, die Mondfinsternis ist eine schlechte Vorbedeutung für die Feinde Jisraéls, denn die Jisraéliten rechnen nach dem Monde und die Völker der Welt nach der Sonne. Die Finsternis im Osten ist eine schlechte Vorbedeutung für die Bewohner des Ostens, die Finsternis im Westen ist eine schlechte Vorbedeutung für die Bewohner des Westens, die Finsternis im Zenith ist eine schlechte Vorbedeutung für die ganze Welt. Hat sie das Aussehen von Blut, so fährt das Schwert über die Welt; eines Sackes[120], so fahren Pfeile des Hungers über die Welt, des einen oder des anderen so fahren Schwert und Pfeile des Hungers über die Welt. Tritt die Finsternis beim Untergange[121] ein, so kommt die Heimsuchung langsam, wenn beim Hervortreten, so kommt sie schnell; manche sagen, es sei umgekehrt. Du hast keine Nation, die geschlagen wird, mit der nicht zugleich ihre Gottheit geschlagen wird, wie es heißt:[122] *an allen Göttern Miçrajims werde ich Strafgericht üben.* Zur Zeit aber, wo die Jisraéliten den Willen Gottes tun, haben sie vor all diesem nicht zu fürchten, wie es heißt:[123] *so spricht der Herr: An die Weise der Völker gewöhnt euch nicht, so braucht ihr nicht*

---

wird die Sonne geschlagen, dh. dunkel. [119] Euphem. für Jisraél. [120] Aus Ziegenhaar, von schwarzgrauer Farbe. [121] Wörtl. beim Eintreten, nach der Vorstellung des Talmud in den für sie bestimmten Raum. [122] Ex. 12,12. [123]

vor den Zeichen des Himmels zu zittern, mögen vielmehr die Völker vor ihnen zittern; die Völker mögen zittern, Jisraél aber zittre nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wegen viererlei tritt Sonnenfinsternis ein: wenn ein Gerichtsoberhaupt stirbt und nicht nach Gebühr betrauert wird, wenn ein verlobtes Mädchen in der Stadt [bei Notzucht um Hülfe] schreit und niemand ihm hilft, wegen der Päderastie, und wenn das Blut zweier Brüder zusammen vergossen wird. Wegen viererlei tritt Finsternis der Himmelslichter ein: wegen der Pasquillenschreiber, wegen der Falschzeugen, wegen der Kleinviehzüchter im Jisraéllande[124] und wegen derer, die gute Obstbäume niederhauen. Wegen viererlei verfällt das Vermögen der Bürger an die Regierung: wegen derjenigen, die bezahlte Schuldscheine verwahren, wegen der Wucherer, wegen derjenigen, die Col.b warnen konnten und dies unterlassen, und wegen derjenigen, die öffentlich Almosen versprechen und nicht entrichten. Rabh sagte: Wegen viererlei erleidet das Vermögen der Bürger Einbuße: wegen derjenigen, die den Lohn des Arbeiters zurückhalten, wegen derjenigen, die den Arbeiter um seinen Lohn berauben, wegen derjenigen, die das Joch von ihrem Halse werfen und es ihren Nächsten aufbürden, und wegen der Hochmütigkeit. Die Hochmütigkeit wiegt sie alle auf; von den Bescheidenen aber heißt es:[125]*die Bescheidenen werden das Land erben.* [126]*Der Sproß meiner Pflanzung, das Werk meiner Hände, zur Verherrlichung.*

DRITTER ABSCHNITT

i Der geraubte[1] oder verdorrte Palmenzweig ist untauglich; der von einer Ašera oder aus einer abtrünnigen Stadt[2] herrührende ist untauglich. Dessen Spitze abgebrochen ist oder dessen Blätter getrennt[3] sind, ist untauglich, dessen Blätter gespreizt sind, ist untauglich. R. Jehuda sagt, man binde ihn jedoch oben zusammen. Die Steinpalmen des Eisenberges sind tauglich. Ein Palmenzweig, der drei Handbreiten hat, dass man ihn schütteln kann, ist tauglich.

GEMARA. Er lehrt dies allgemein, einerlei ob am ersten Festtage oder am zweiten Festtage: erklärlich ist dies vom verdorrten, denn er

---

Jer. 10,2. 124. Die fremde Grundstücke beschädigen lassen. 125. Ps. 37,11. 126. Jes. 60,21.

1. Unter Raub versteht der Talmud unrechtmäßig erworbenes Eigentum. 2. Cf. Dt. 13,14ff. 3. Wie manche erklären, geteilt, in der Mitte durchgetrennt, nach anderen hingegen, von der Mittelrippe abgetrennt und an dieser befestigt.

muß ‘prächtig’[4] sein, was ein solcher nicht ist, vom geraubten aber ist dies allerdings erklärlich hinsichtlich des ersten Festtages, denn es heißt: [4]*euch*, nur von eurem, weshalb aber nicht am zweiten Festtage!? R. Fol. 30 Johanan erwiderte im Namen des R. Šimón b.Johaj: Weil dies ein mit einer Uebertretung verbundenes Gebot sein würde. Es heißt:[5]*ihr bringt Geraubtes, Lahmes und Krankes herbei*; das Geraubte gleicht dem Lahmen; wie es für das Lahme kein Mittel mehr gibt, ebenso gibt es für das Geraubte kein Mittel mehr, einerlei ob vor der Desperation[6] oder nach der Desperation. Allerdings vor der Desperation, denn der Allbarmherzige sagt: [7]*wenn jemand von euch*[8] *darbringt*, und dies ist nicht seines, wieso aber nach der Desperation, er hat es ja durch die Desperation erworben!? Doch wohl deshalb, weil es ein mit einer Übertretung verbundenes Gebot ist.

Ferner sagt R. Johanan im Namen des R. Šimón b. Johaj: Es heißt: [9]*Ich, der Herr, bin ein Freund des Rechtes, hasse Raub beim Brandopfer.* Ein Gleichnis. Als einst ein König aus Fleisch und Blut an einem Zollamte vorüberging, sprach er zu seinen Dienern: Entrichtet den Zoll an die Zollbeamten. Da sprachen sie zu ihm: Der Zoll ist ja vollständig dein!? Darauf erwiderte er ihnen: Von mir sollen alle anderen Reisenden lernen, den Zoll nicht zu hinterziehen. Ebenso spricht der Heilige, gepriesen sei er: Ich, der Herr, hasse Raub beim Brandopfer, von mir sollen meine Kinder lernen, sich vom Geraubten fernzuhalten.

Es wird auch gelehrt: R. Ami sagte: Der verdorrte ist untauglich, weil er nicht ‘prächtig’ ist, der geraubte ist untauglich, weil dies ein mit einer Übertretung verbundenes Gebot wäre. Er streitet somit gegen R. Jiçhaq, denn R. Jiçhaq b. Nahmani sagte im Namen Šemuéls: Dies lehrten sie nur vom ersten Festtage, am zweiten aber genügt man seiner Pflicht mit einem geraubten, wie man seiner Pflicht auch mit einem geborgten genügt. R. Nahman b.Jiçhaq wandte ein: Der geraubte oder verdorrte Palmenzweig ist untauglich. Der geborgte aber ist demnach tauglich. Wann: wollte man sagen, am ersten Festtage, so heißt es ja *euch*, nur von eurem, während dieser nicht seiner ist, doch wohl am zweiten Festtage, und er lehrt, der geraubte sei untauglich!? Raba erwiderte: Tatsächlich am ersten Festtage, und [von jenem] ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist der geborgte untauglich, da er nicht ihm gehört, man könnte aber glauben, der geraubte sei tauglich, weil beim Geraubten gewöhnlich eine Desperation des Eigentümers erfolgt und er als

---

4. Lev. 23,40. 5. Mal. 1,13. 6. Des rechtmäßigen Eigentümers; dies erfolgt, sobald er den Schaden beklagt u. somit die Hoffnung auf Wiedererlangung aufgibt (cf. B. 23a) sodaß die Sache auch Eigentum des Besitzers wird; cf. Bq. 68a. 7. Lev. 1,2. 8. Von dem, was euch gehört. 9. Jes 61,8. 10. Kurzwarenhändler,

seiner anzusehen sei so lehrt er uns. R. Hona sprach zu den Händlern[10]:
Wenn ihr Myrten von Nichtjuden kauft, so schneidet sie nicht selber
ab, sondern lasset sie von jenen abschneiden und euch geben. Dies aus
dem Grunde, weil Nichtjuden die Grundstücke gewöhnlich rauben und
ein Grundstück nicht geraubt[11] werden kann. Daher sollen jene sie ab- Col.b
schneiden, damit sie durch die Desperation des Eigentümers in ihren
Besitz und durch Besitzwechsel in euren Besitz gelangen. – Aber auch,
wenn die Händler sie abschneiden, gelangen sie ja selber durch die
Desperation des Eigentümers in ihren Besitz und durch Besitzwechsel in
unseren[12] Besitz!? – Hier handelt es sich um die Hošána[13] der Händler
selber. – Sie sollten sie doch durch die tätliche Änderung[14] besitz-
nehmen!? – Er ist der Ansicht, der Feststrauß benötige nicht des Zusam-
menbindens. Und selbst wenn du sagst, der Feststrauß benötige wohl des
Zusammenbindens, ist dies eine Änderung, bei der die frühere Beschaffen-
heit zurück hergestellt werden[15] kann, und eine Änderung, bei der die frü-
here Beschaffenheit zurück hergestellt werden kann, heißt nicht Än-
derung. – Sie sollten sie doch durch die Änderung des Namens be-
sitznehmen, denn zuerst waren es ja Myrten und jetzt ist es eine Ho- Fol. 31
šána!? – Die Myrte wird auch vorher Hošána genannt.

Die Rabbanan lehrten: Eine geraubte oder eine auf öffentlichem Gebiete[16] errichtete Festhütte ist nach R. Eliézer untauglich und nach den Weisen tauglich. R. Naḥman sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn jemand seinen Nächsten packt und ihn aus seiner Festhütte hinauswirft. R. Eliézer vertritt hierbei seine Ansicht, daß man seiner Pflicht nicht mit der Festhütte seines Nächsten genüge, somit ist diese, wenn ein Grundstück nicht geraubt werden kann, eine geborgte Festhütte, und wenn ein Grundstück geraubt werden kann, eine geraubte Festhütte. Auch die Rabbanan vertreten ihre Ansicht, daß man seiner Pflicht mit der Festhütte seines Nächsten genüge, und da ein Grundstück nicht geraubt werden kann, so ist sie eine geborgte Festhütte. Hat jemand aber Holz geraubt und daraus eine Festhütte gemacht, so stimmen alle überein, daß jener nur den Holzwert zu beanspruchen hat. – Woher dies? – Weil er von dieser gleichlautend wie von der auf öffentlichem Gebiete errichteten [Festhütte] lehrt; wie bei der auf öffentlichem

---

Hausierer, so nach Raschi; nach anderen: Lieferant des Fürsten. 11. Dh. es geht durch Desperation nicht in den Besitz des Räubers über, sodaß derjenige den Raub begeht, der die Gewächse pflückt. 12. Dh. des Käufers, in dessen Besitz es kein Geraubtes ist. 13. 'Hilf doch!'; Benennung der Bachweide (oft aber auch des ganzen Feststraußes, sowie anderer Arten desselben), da das Gebet bei der Prozession, wobei diese verwendet wird, mit diesem Worte beginnt. 14. Durch das Zusammenbinden aller 3 Arten werden sie in einen Strauß verwandelt. 15. Man braucht nur den Strauß auseinanderzunehmen. 16. Dies gilt als Berau-

Gebiete errichteten der Boden nicht ihm gehört, ebenso die [geraubte] Festhütte, wenn [der Boden] nicht ihm gehört.

Einst kam eine Frau zu R. Naḥman und klagte vor ihm: Der Exilarch und alle Rabbanan sitzen in einer geraubten Festhütte. Sie schrie[17], aber R. Naḥman beachtete sie nicht. Hierauf sprach sie zu ihm: Eine Frau, deren Ahn[18] dreihundert und achtzehn Sklaven hatte, klagt vor euch, und ihr beachtet sie nicht! Da sprach R. Naḥman zu ihnen: Diese ist nur eine Schreierin; sie hat nur den Holzwert zu beanspruchen.

Rabina sagte: Beim geraubten und zur Festhütte verwandten Klotze haben die Rabbanan die Balken-Verordnung[19] gelten lassen. — Selbstverständlich, womit ist ein solcher anders als anderes Holz!? — Man könnte glauben, bei diesem nicht, weil Holz immer zu haben ist, dieser aber nicht, so lehrt er uns. Dies jedoch nur während der sieben [Festtage], nach den sieben [Festtagen] ist er in natura zurückzugeben. Hat man ihn aber mit Mörtel befestigt, so braucht man auch nach den sieben [Festtagen] nur den Wert zu ersetzen.

Es wird gelehrt: Der verdorrte ist untauglich, nach R. Jehuda aber tauglich. Raba sprach: Der Streit besteht nur über den Palmenzweig, die Rabbanan sind nämlich der Ansicht, man vergleiche den Palmenzweig mit dem Etrog, wie der Etrog 'prächtig'[20] sein muß, ebenso muß auch der Palmenzweig 'prächtig' sein, und R. Jehuda ist der Ansicht, man vergleiche nicht den Palmenzweig mit dem Etrog; vom Etrog aber stimmen alle überein, er müsse 'prächtig' sein. — Braucht denn nach R. Jehuda der Palmenzweig nicht 'prächtig' zu sein, wir haben ja gelernt, R. Jehuda sagt, man binde ihn jedoch oben zusammen; doch wohl, weil er prächtig sein muß!? — Nein, aus dem [weiter] gelehrten Grunde: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons: *Palmenzweige*, sie müssen zusammen[21] sein; sind sie lose, so binde man sie zusammen. — Braucht er denn nach ihm nicht 'prächtig' zu sein, wir haben ja gelernt: Man binde den Feststrauß nur mit Gleichartigem zusammen — so R. Jehuda. Doch wohl, weil er 'prächtig' sein muß!? — Nein, Raba sagte ja, auch mit Bast und auch mit Rinde der Palme. — Was ist da der Grund R. Jehudas? — Er ist der Ansicht, der Feststrauß bedürfe des Zusammenbindens, und wenn man dazu eine andere Art verwendet, so sind es fünf Arten.

bung des Publikums. [17] Die Diener des Exilarchen hatten von ihr Holz geraubt, das sie zur Festhütte verwandten, u. sie verlangte durchaus das Holz selbst zurück. [18] Der Erzvater Abraham. [19] Um die Bußfertigen nicht abzuschrekken, wurde verordnet, daß der Räuber (cf. Anm. 1) eines zu einem Bauwerke verwandten Balkens diesen nicht in natura zurückzugeben braucht, sondern nur den Wert zu ersetzen hat; cf. Git. Fol. 55a. Dies gilt auch von der Festhütte, obgleich sie nur einen geringen Wert hat. [20] Dies seine Bezeichnung in der Schrift; Lev. 23,40. [21] Das W. כפות (Pl. von כפה *Wipfel* od. כף *Hand*, über-

– Braucht denn nach R. Jehuda der Etrog 'prächtig' zu sein, es wird ja gelehrt: Wie man die vier Arten der Festpalme nicht mindern darf, ebenso darf man zu diesen nichts hinzufügen. Hat man keinen Etrog bekommen, so darf man nicht statt dessen eine Quitte, einen Granatapfel oder sonst etwas anderes nehmen. Verwelkte sind tauglich, verdorrte sind untauglich. R. Jehuda sagt, auch verdorrte. R. Jehuda sprach: Col.b Einst vererbten ja die Großväter ihre Feststräuße ihren Enkeln!? Diese erwiderten: Soll dies ein Beweis sein!? Aus einem Notfalle[22] ist nichts zu beweisen. Immerhin wird gelehrt, nach R. Jehuda seien auch verdorrte brauchbar, und dies bezieht sich wohl auf alle!? – Nein, nur auf den Palmenzweig.

Der Meister sagte: Wie man sie nicht mindern darf, ebenso darf man zu diesen nichts hinzufügen. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da R. Jehuda sagt, der Feststrauß benötige des Zusammenbindens, so dürfe man gesondert eine andere Art [hinzufügen], so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Hat man keinen Etrog bekommen, so darf man nicht statt dessen einen Granatapfel, eine Quitte oder sonst etwas nehmen. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man nehme wohl, damit das Gesetz vom Etrog nicht in Vergessenheit gerate, so lehrt er uns, weil oft dadurch ein Verderb entstehen kann, denn man könnte sich daran gewöhnen. – Komm und höre: Der alte Etrog ist untauglich, nach R. Jehuda tauglich. Dies ist eine Widerlegung Rabas. Eine Widerlegung. – Er braucht also nach ihm nicht 'prächtig' zu sein, und wir haben ja gelernt, der lauchgrüne [Etrog] sei nach R. Meír tauglich und nach R. Jehuda untauglich; doch wohl, weil er 'prächtig' sein muß!? – Nein, weil die Frucht noch nicht reif ist. – Komm und höre: Die Größe des kleinsten Etrogs ist, wie R. Meír sagt, die einer Nuß, und wie R. Jehuda sagt, die eines Eies. Doch wohl, weil er 'prächtig' sein muß!? – Nein, weil die Frucht noch nicht reif ist. – Komm und höre: Die des großen, damit man zwei in einer Hand halten kann – so R. Jehuda; R. Jose sagt, sogar einen mit beiden Händen. Doch wohl aus dem Grunde, weil er 'prächtig' sein muß!? – Nein, da Raba gesagt hat, man halte den Feststrauß in der Rechten und den Etrog in den Linken, so könnte, wenn man sie verkehrt hält und umtauschen will, [der Etrog herabfallen und] untauglich werden. – Gegen R. Jehuda [ist ja einzuwenden:] es heißt ja 'prächtig'!? – Dies erklärt er: [eine Frucht,] die von einem Jahre zum anderen auf dem Baume 'wohnen'[23] bleibt.

Der von einer Ašera oder einer abtrünnigen Stadt herrührende.

---

trag. *Zweig*) Lev. 23,40 wird von כפת, *binden* abgeleitet. 22. In Großstädten sind frische Sträuße schwer erreichbar. 23. Er liest הדר (aus דור *wohnen*) *der*

Ist denn der von einer Ašera herrührende untauglich, Raba sagte ja, man nehme keinen zum Götzendienst verwandten Palmenzweig, wenn man aber einen solchen genommen hat, sei er tauglich!? – Hier handelt es sich um eine Ašera [aus der Zeit] Mošes, die als zertrümmert[24] gilt, und somit das Maß nicht hat. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt von dieser gleichlautend wie von der abtrünnigen Stadt[24]. Schließe hieraus.

Dessen Spitze abgebrochen ist. R. Hona sagte, dies nur, wenn sie ganz abgebrochen ist, wenn aber nur geplatzt, so ist er tauglich. – Ist Fol. 32 er denn tauglich, wenn geplatzt, es wird ja gelehrt: der gebogene, stachelige, geplatzte oder sichelartig gekrümmte Palmenzweig ist untauglich, der vertrocknete ist untauglich, der wie vertrocknet aussieht, ist tauglich!? R. Papa erwiderte: Wenn er einer Gabel[25] gleicht. Vom sichelartig gekrümmten Palmenzweig sagte Raba, nur wenn nach vorn, wenn aber nach hinten, so ist dies ja die Art ihres Wachsens. R. Naḥman sagte: Nach der Seite ist es ebenso wie nach vorn. Manche sagen: wie nach hinten. Ferner sagte Raba: Ein Palmenzweig, der die Blätter an einer Seite hat, ist fehlerhaft und daher untauglich.

Dessen Blätter getrennt sind. R. Papa erklärte Getrennt, wenn er wie ein Besen[26] ist; gespreizt, wenn [die Blätter] abstehen. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn die Doppelspitze[27] geteilt ist? – Komm und höre: R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jehošuá b.Levi: Fehlt die Doppelsitze, so ist er untauglich. Dies gilt wohl auch in dem Falle, wenn sie geteilt ist. – Nein, anders ist es, wenn sie ganz fehlt, denn er ist ja unvollständig. Manche lesen: R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jehošuá b.Levi: Ist die Doppelspitze geteilt, so ist es ebenso, als fehle sie ganz, und er ist untauglich.

R. Jehuda sagt. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons:[28] *Palmenzweige,* zusammengebunden[21]; wenn [die Blätter] abstehen, binde man sie zusammen. Rabina sprach zu R. Aši: Woher, daß unter *Palmenzweige* junge Zweige zu verstehen sind, vielleicht vertrocknete!? – Sie müssen zusammen[21] sein, was diese nicht sind. – Vielleicht der Strunk[29]? – 'Zusammen', demnach müssen sie getrennt werden können, während dieser dauernd 'zusammen' ist. – Vielleicht

---

wohnt, statt הדר *prächtig.* 24. Da die A. vernichtet werden muß (cf. Dt. 12,2 ff.), so gilt sie als vernichtet und hat fiktiv das vorschriftsmäßige Maß nicht mehr. 25. Vollständig geteilt. המניק ist nach Raschi ein pinzettenartiges Schreibgerät; wahrscheinlicher ist jed. die Erkl. des Arukh, es sei eine Art zweispitzige Gabel, da es oft neben סכינא (Messer) genannt wird. 26. Der aus einzelnen Ruten zusammengebunden ist. 27. Der Mittelrippe bis zur Wurzel der oberen Blätter. 28. Lev. 23,40. 29. Der untere Teil, an dem keine Blätter sind; bei diesem die jungen Palmen[30]? Abajje erwiderte: Es heißt:[31]*ihre Wege sind liebliche Wege, und alle ihre Stege sind Wohlfahrt*[32]. Raba Tospaáh sprach zu Rabina: Vielleicht zwei Palmenzweige? – Es heißt *Kapath* [Zweig][33]. Vielleicht ein [Blatt]? – Dieses heißt *Kaph.*

Die Steinpalmen des Eisenberges sind tauglich. Abajje sagte: Dies nur, wenn die Spitze des einen [Blattes] bis zur Wurzel des anderen reicht, wenn aber die Spitze des einen bis zur Wurzel des anderen nicht reicht, sind sie untauglich. Ebenso wird gelehrt: Die Steinpalmen sind untauglich. Wir haben ja aber gelernt, sie seien tauglich!? Wahrscheinlich ist nach Abajje [zu erklären]. Manche weisen auf einen Col.b Widerspruch hin. Wir haben gelernt, die Steinpalmen seien tauglich, dagegen wird gelehrt, sie seien untauglich!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn die Spitze des einen [Blattes] bis zur Wurzel des anderen reicht, das andere, wenn die Spitze des einen bis zur Wurzel des anderen nicht reicht.

R. Marjon sagte im Namen des R. Jehošuá b.Levi, wie manche sagen, lehrte es Rabba b. Mari im Namen des R. Joḥanan b. Zakkaj: Zwei Dattelpalmen befinden sich im Tale Ben Hinnom, zwischen denen ein Rauch aufsteigt; diese sind es, von denen wir gelernt haben, die Steinpalmen des Eisenberges seien tauglich. Da befindet sich die Tür des Fegefeuers.

Ein Palmenzweig, der drei Handbreiten hat. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die [Mindest]größe der Myrte und der Bachweide ist drei und des Palmenzweiges vier [Handbreiten], sodaß der Palmenzweig die Myrte um eine Handbreite überrage. R. Parnakh sagte im Namen R. Joḥanans: Schon der Strunk[34]des Palmenzweiges muß die Myrte um eine Handbreite überragen. – Wir haben gelernt: Ein Palmenzweig, der drei Handbreiten hat, daß man ihn schütteln kann, ist ja tauglich!? – Lies: und[35]man ihn schütteln kann, ist tauglich. Nach dem einen gemäß seiner Ansicht, und nach dem anderen gemäß seiner Ansicht. – Komm und höre: Die [Mindest]größe der Myrte und der Bachweide ist drei und des Palmenzweiges ist vier [Handbreiten]. Doch wohl mit den Blättern!? – Nein, außer den Blättern.

Der Text. Die [Mindest]größe der Myrte und der Bachweide ist drei und des Palmenzweiges ist vier [Handbreiten]. R. Tryphon sagte: Eine Elle von fünf Handbreiten. Raba sprach: Möge der Herr R.

---

stehen keine Blätter ab. [30] Deren Blätter auseinander gespreizt sind, die sich jedoch biegen und zusammenbinden lassen. [31] Pr. 3,17. [32] Raschi: diese aber sind stachlig. [33] Die def. Schreibart כפת ist ein Sing. st. constr. [34] Bis zu den Blättern. [35] Also außer dem Teile, den man in der Hand hält. [36] Eigentl.

Tryphon verzeihen! Wenn wir eine Myrte[36] von drei [Handbreiten] nicht finden, um wieviel weniger eine von fünf [Handbreiten]. Als R. Dimi kam, erklärte er: Die Elle, die sonst sechs Handbreiten hat, soll fünf[37] haben; nach dieser rechne man drei für die Myrte und das übrige für den Palmenzweig. – Das sind demnach drei und drei Fünftel, somit befindet sich ja Šemuél mit sich selbst im Widerspruche: hier sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die [Mindest]größe der Myrte und der Bachweide sei drei [Handbreiten], dagegen sagte R. Hona im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Tryphon!? – Er nahm es nicht genau. – Allerdings sagen wir erschwerend, man nehme es nicht genau, sagen wir etwa auch erleichternd, man nehme es nicht genau!? Als Rabin kam, erklärte er: Die Elle, die sonst fünf Handbreiten hat, soll sechs[38] haben; nach dieser rechne man drei für die Myrte und das übrige für die Festpalme. – Das sind demnach zwei und eine halbe, somit befindet sich ja Šemuél immer noch im Widerspruche mit sich selbst!? – Er nahm es nicht genau, und zwar erschwerend, denn R. Hona sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Tryphon.

ii DIE GERAUBTE ODER VERDORRTE MYRTE IST UNTAUGLICH; DIE VON EINER AŠERA ODER EINER ABTRÜNNIGEN STADT HERRÜHRENDE IST UNTAUGLICH. DEREN SPITZE ABGEBROCHEN IST, DEREN BLÄTTER ABGETRENNT SIND ODER DEREN BEEREN MEHR SIND ALS DIE BLÄTTER, IST UNTAUGLICH; HAT MAN SIE VERMINDERT, SO IST SIE TAUGLICH, JEDOCH DARF MAN SIE NICHT AM FESTTAGE VERMINDERN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[39] *Zweige vom dichtbelaubten Baume,* einem Baume, der dicht belaubt ist, dessen Zweige den Stamm bedecken. Welcher ist das? Das ist die Myrte. – Vielleicht der Olivenbaum!? – Er muß geflechtartig[40] sein, was dieser nicht ist. – Vielleicht die Platane!? – Die Zweige müssen den Stamm bedecken, was bei dieser nicht der Fall ist. – Vielleicht der Oleander!? Abajje erwiderte: [41] *Ihre Wege sind liebliche Wege,* was bei diesem nicht der Fall[42] ist. Raba entnimmt dies hieraus:[43] *liebet Wahrheit und Frieden.*

Die Rabbanan lehrten: Wie eine Flechte geflochten und einer Kette gleich, das ist die Myrte. R. Eliézer sagte: *Zweige vom dichtbelaubten Baume,* einem Baume, dessen Holz und Frucht den gleichen Geschmack

---

Geflochtenes; dh. eine schöne Myrte, deren Blätter, wie weiter folgt, wie ein Geflecht aussehen müssen. 37. Dh. man rechne nach großen Handbreiten, 5 in einer 6 Handbreiten großen Elle; RT. sagt nicht, die Myrte müsse eine Elle von 5 Handbreiten groß sein, sondern daß man mit einer solchen messe. 38. Cf. Anm. 37 mut. mut. 39. Lev. 23,40. 40. עבת *verflochten, verzweigt, dichtbelaubt.* 41. Pr. 3,17. 42. Der O. ist eine Giftpflanze. 43. Zach. 8,19. 44. Nach haben, das ist die Myrte. Es wird gelehrt: Die dichtbelaubte ist tauglich, die nicht dichtbelaubte ist untauglich. Was heißt dichtbelaubte? R. Jehuda erwiderte: Wenn sich je drei Blätter an einem Quirl befinden. R. Kahana sagte: Auch zwei und eines [abwechselnd]. R. Aḥa, der Sohn Rabas, pflegte sogar nach einer zu suchen, die zwei und eines [abwechselnd] hat, weil dies aus dem Munde R. Kahanas hervorging. Mar b.Amemar sprach zu R. Aši: Mein Vater pflegte eine solche wilde Myrte zu nennen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die meisten Blätter abgefallen sind und nur der kleinere Teil zurückgeblieben, so ist sie tauglich, nur muß die Dichtheit bestehen bleiben. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, sie sei tauglich, wenn die meisten Blätter abgefallen sind, und nachher lehrt er, die Dichtheit müsse bestehen bleiben; wieso ist die Dichtheit möglich, wenn je zwei abgefallen sind!? Abajje erwiderte: Dies kann bei der ägyptischen[44]Myrte der Fall sein, die ja sieben Fol. 33
[Blätter] an einem Quirl hat, sodaß, wenn vier abfallen, drei noch zurückbleiben. Abajje sprach: Hieraus zu entnehmen, daß die ägyptische Myrte als Hošâna tauglich ist. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, sie sei untauglich, weil sie einen Beinamen[45]hat, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Der Allbarmherzige sagt: *vom dichtbelaubten Baume*, ohne Unterschied.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die meisten Blätter verdorrt und nur drei Zweiglein mit drei feuchten Blättern zurückgeblieben sind, so ist sie tauglich. R. Ḥisda sagte: Und zwar an der Spitze eines jeden.

Deren Spitze abgebrochen ist. Ûla b.Ḥenana lehrte: Wenn die Spitze abgebrochen und an dieser Stelle eine Knospe aufgeblüht ist, so ist sie tauglich. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn die Spitze am Vorabend des Festes abgebrochen wurde und die Knospe erst am Feste aufblüht: gibt es bei Geboten eine Verdrängung[46]oder nicht? – Dies ist ja zu entscheiden aus dem, was wir gelernt haben: Wenn man es[47]bedeckt hat und es aufgedeckt worden ist, so braucht man es nicht mehr zu bedecken; hatte der Wind es bedeckt, so muß man es bedecken. Hierzu sagte Rabba b.Bar Ḥana im Namen R. Johanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es wieder aufgedeckt worden ist, wenn es aber nicht wieder aufgedeckt worden ist, so braucht man es

---

einer anderen Erklärung Raschis ist מצראה ein Adjektivum von מצר *Grenze, Rand*, dh. die am Rande des Feldes wächst u. daher reicher an Blättern ist; nach R. Ḥananel ist מצ׳ aus צר, צרר *zusammenpressen* abzuleiten, deren Blätter zusammengepreßt sind. 45. Die in der Schrift ohne Beinamen genannten Utensilien dürfen keinen solchen haben; cf. supra Fol. 13a. 46. Die Myrte war bei Eintritt der Pflicht untauglich u. somit für das Gebot verdrängt worden u. bleibt nicht zu bedecken. Dagegen wandten wir ein: Wieso braucht man, wenn es wieder aufgedeckt worden ist, es zu bedecken, [das Gebot] ist ja verdrängt[48] worden!? Und R. Papa erwiderte, bei Geboten gebe es keine Verdrängung!? — Hinsichtlich der Lehre R. Papas selbst ist es ihm fraglich: war es ihm entschieden, daß es bei Geboten keine Verdrängung gebe, ob erleichternd oder erschwerend, oder war es ihm fraglich, somit gilt dies nur erschwerend und nicht erleichternd. — Dies bleibt unentschieden.

Es ist anzunehmen, daß sie [denselben Streit führen,] wie die folgenden Tannaím: Hat man übertreten und sie[49] abgepflückt, ist sie untauglich — so R. Eleázar b.Çadoq; nach den Weisen ist sie tauglich. Sie glaubten, daß nach aller Ansicht der Feststrauß des Zusammenbindens nicht benötige, und wenn man auch sagt, er benötige des Zusammenbindens, so folgern wir nicht hinsichtlich des Feststraußes von der Festhütte, denn von dieser heißt es:[50] *du sollst machen*, nicht aber bereits Gemachtes; somit besteht ihr Streit in folgendem: nach dem sie untauglich ist, ist der Ansicht, bei Geboten gebe es eine Verdrängung, und nach dem sie tauglich ist, ist der Ansicht, bei Geboten gebe es keine Verdrängung. — Nein, alle sind der Ansicht, bei Geboten gebe es keine Verdrängung, hier aber streiten sie, ob man hinsichtlich des Feststraußes von der Festhütte folgerte: einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des Feststraußes von der Festhütte, und einer ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich des Feststraußes von der Festhütte. Wenn du aber willst, sage ich: sind wir der Ansicht, der Feststrauß benötige des Zusammenbindens, so stimmen alle überein, daß man hinsichtlich des Feststraußes von der Festhütte folgert, hier aber streiten sie, ob der Feststrauß des Zusammenbindens benötige, und sie führen denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre: Der Feststrauß ist zusammengebunden oder nicht zusammengebunden tauglich; R. Jehuda sagt, zusammengebunden sei er tauglich, nicht zusammengebunden sei er untauglich. — Was ist der Grund R. Jehudas? Er folgert dies durch [das Wort] *nehmen* von Ysopbündel; hier[51] heißt es: *ihr sollt euch am ersten Tage nehmen*, und dort[52] heißt es: *ihr sollt euch ein Bündel Ysop nehmen*; wie dort zusammengebunden, ebenso auch hier zusammengebunden. — Und die Rabbanan!? — Aus [dem Worte] *nehmen* ist nichts zu deduzieren. — Wer lehrte das, was die Rabbanan gelehrt haben, es sei Gebot, den Feststrauß zusammenzubinden, und wenn man ihn nicht zusammengebunden hat, er ebenfalls

---

es auch. 47. Das Blut eines geschlachteten Tieres; cf. Dt. 17,13. 48. Es war bedeckt u. die Pflicht bestand nicht mehr. 49. Cf. supra Fol. 11b Anm. 163. 50. Dt. 16,13. 51. Lev. 23,40. 52. Ex. 12,22. 53. Ib, 15,2. 54. Einer Menstrutauglich sei; wenn R. Jehuda, wieso ist er tauglich, wenn man ihn nicht zusammengebunden hat, und wenn die Rabbanan, wieso ist dies ein Gebot!? – Tatsächlich die Rabbanan, und nur deshalb, weil es heißt:[53] *er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen.*

Oder deren Beeren mehr sind. R. Ḥisda sagte: Folgendes sagte unser großer Meister, Gott stehe ihm bei: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie sich an einer Stelle befinden, wenn aber an zwei oder drei Stellen zerstreut, so ist sie tauglich. Raba sprach zu ihm: Wenn an zwei oder drei Stellen, so ist sie ja scheckig und untauglich!? Col.b – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Oder deren Beeren mehr sind als die Blätter, so ist sie untauglich. R. Ḥisda sagte: Folgendes sagte unser großer Meister, Gott stehe ihm bei: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn die Beeren [schon] schwarz sind, wenn aber die Beeren [noch] grün sind, so ist dies eine besondere Art der Myrte, und sie ist tauglich. R. Papa sagte: Rote gleichen schwarzen, denn R. Ḥanina sagte: Das schwarze Blut[54] ist eigentlich rot, nur hat es einen Stich bekommen.

Hat man sie vermindert, so ist sie tauglich. Wann vermindert: wollte man sagen, bevor man [den Strauß] zusammengebunden hat, so ist es ja selbstverständlich, und wenn nachdem man ihn zusammengebunden hat, so war sie ja vorher[55] verdrängt, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß die frühere Verdrängung nicht als Verdrängung gelte? – Tatsächlich nachdem man ihn zusammengebunden hat, nur ist er der Ansicht, das Zusammenbinden sei nichts weiter als eine Zubereitung, und die bloße Zubereitung ist bedeutungslos.

Jedoch darf man sie nicht am Festtage vermindern. Wenn man aber übertreten und sie abgepflückt hat, so ist sie demnach brauchbar; wann sind [die Beeren] schwarz[56] geworden: wenn bereits am vorangehenden Tage, so war sie ja vorher[57] verdrängt, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß die frühere Verdrängung nicht als Verdrängung gelte, doch wohl erst am Festtage; es war also tauglich und wurde verdrängt, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß, was tauglich war und verdrängt worden ist, wieder tauglich werden könne? – Nein, tatsächlich, wenn sie bereits vorher schwarz waren, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die frühere Verdrängung nicht als Verdrängung gelte, nicht aber ist hieraus zu entnehmen, daß, was tauglich war und verdrängt worden ist, wieder tauglich werden könne.

---

ierenden; aus der Färbung desselben wird die Herkunft festgestellt; cf. Nid. Fol. 19a. [55] Beim Zusammenbinden des Feststraußes war die Myrte untauglich u. für das Gebot verdrängt. [56] Wie vorangehend gelehrt wird, ist sie nur dann verboten, wenn die Beeren schwarz sind, nicht aber, wenn sie grün sind.

Die Rabbanan lehrten: Man darf sie am Feste nicht vermindern. Im Namen des R. Eliêzer b. R. Šimôn sagten sie, man dürfe sie vermindern. – Man richtet ja aber eine Sache am Festtage[58] her!? R. Aši erwiderte: Wenn man sie zum Essen abpflückt, und R. Eliêzer b. R. Šimôn ist der Ansicht seines Vaters, die unbeabsichtigte Tätigkeit[59] sei erlaubt. – Abajje und Raba sagen ja aber beide, R. Šimôn pflichtete bei in [einem Falle gleich] dem Kopfabschlagen ohne zu töten[60]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn man noch eine andere Hošâna hat[61].

Die Rabbanan lehrten: Hat sich das Gebinde am Feste gelöst, so binde man [den Feststrauß] wie ein Kräuterbündel zusammen. – Warum denn, man kann ja eine Schleife machen!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, die Schleife gelte als richtiger Knoten[62]. Nach R. Jehuda ist ja aber ein richtiges Zusammenbinden erforderlich!? – Dieser Tanna ist seiner Ansicht in einer Hinsicht, und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht.

III DIE geraubte oder verdorrte Bachweide ist untauglich; die von einer Ašera oder einer abtrünnigen Stadt herrührende ist untauglich. Deren Spitze abgebrochen ist, deren Blätter abgetrennt sind, und die Çaphçapha[63] sind untauglich. Die welke, deren Blätter zum Teil abgelöst sind, und die Wiesenweide[64] sind untauglich.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[65] *Bachweiden*, die am Bache wachsen. Eine andere Erklärung: *Bachweiden*, deren Blätter länglich sind, wie ein Bach. Ein Anderes lehrt: *Bachweiden*; ich weiß dies nur von Bachweiden, woher dies auch von den Wiesenweiden und den Bergweiden? Fol. 34 Es heißt *Bachweiden*[66], jede Art. Abba Šaúl sagte: *Weiden*, zwei, eine für den Feststrauß, und eine für [die Prozession] im Tempel[67]. – Woher wissen es die Rabbanan von [der Bachweide] im Tempel? – Es ist eine überlieferte Lehre. R. Aši sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Die [Lehren von den] zehn Setzlingen[68], der Bachweide und [der Prozession] des Wassergießens[69] sind Moše am Sinaj überlieferte Halakhoth.

---

[57] Cf. Anm. 55 mut. mut. [58] Man macht aus der untauglichen Myrte eine taugliche. [59] Die Verminderung wird nicht beabsichtigt. [60] Ist die erlaubte Tätigkeit von der unerlaubten untrennbar, so ist sie auch nach RS. verboten. [61] Da die Herrichtung nicht nötig ist, so ist sie auch erlaubt. [62] Der am Feste nicht gemacht werden darf. [63] Eine Art Bachweide mit runden Blättern: cf. Bd. I S. 540 Anm. 319. [64] Das im Text gebrauchte Wort bezeichnet ein Feld od. eine Wiese, für die die natürliche Bewässerung durch den Regen ausreicht. [65] Lev. 23,40. [66] In der Mehrzahl. [67] Hierüber weiter Fol. 45a. [68] Cf. Sb. I,6. [69] Hierüber weiter Fol. 48a. [70] Ez. 17,5. [71] Wonach diese eine

Die Rabbanan lehrten: *Bachweiden,* die am Bache wachsen, ausgenommen die Çaphçapha, die zwischen den Bergen wächst. R. Zera sprach: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[70]*was an vielem Gewässer wächst, machte er zur Çaphçapha*[71]. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist dies eine Erklärung: was an vielem Gewässer wächst, das ist nämlich die Çaphçapha!? – Was heißt demnach *machte er*!? R. Abahu sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich dachte, die Jisraéliten werden vor mir wie das sein, was an vielem Gewässer wächst, nämlich die Bachweide, sie aber machen sich zur Çaphçapha zwischen den Bergen. Manche setzen diesen Vers in die Barajtha[72]selbst: *was an vielem Gewässer wächst, machte er zur Çaphçapha.* R. Zera wandte ein: Vielleicht ist dies eine Erklärung: was an vielem Gewässer wächst, das ist nämlich die Çaphçapha!? – Was heißt demnach *machte er*!? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich dachte, die Jisraéliten werden vor mir wie das sein, was an vielem Gewässer wächst, nämlich die Bachweide, und sie machten sich zur Çaphçapha zwischen den Bergen.

Die Rabbanan lehrten: Welche heißt Bachweide und welche heißt Çaphçapha? Bei der Bachweide ist der Stiel rot und das Blatt länglich mit glattem Rande, bei der Çaphçapha ist der Stiel weiß und das Blatt rund mit sichelartigem[73]Rande. – Es wird ja aber gelehrt: Gleicht [der Rand] einer Sichel, ist sie tauglich, gleicht er einer Säge, so ist sie untauglich!? Abajje erwiderte: Was dort gelehrt wird, bezieht sich auf die Schilfweide. Abajje sagte: Hieraus zu entnehmen, daß die Schilfweide als Hošâna tauglich ist. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, sie sei untauglich, weil sie einen Beinamen[45]hat, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Der Allbarmherzige sagt *Bachweiden*[66], jede Art.

R. Ḥisda sagte: Folgende drei Dinge haben nach der Zerstörung des Tempels ihre Namen gewechselt: Schilfweide statt Bachweide und Bachweide statt Schilfweide. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Feststraußes. – Blashorn statt Trompete und Trompete statt Blashorn. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Blashorns zum Neujahrsfeste[74]. – Tisch statt Tischchen und Tischchen statt Tisch. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Im Handel[75]. Abajje sagte: Auch wir wollen manches nennen: Pansen[76]statt Blättermagen und Blättermagen statt Pansen. –

---

minderwertige Art ist. [72] Die ihn als Beleg anführt, u. RZ. ist es, der dagegen den Einwand erhebt. [73] Gezahnt. Die Zähne der Sichel sind nach einer Seite geneigt, die der Säge an beiden Seiten gleich. [74] Wer das Blashorn Posaune nennt, der nenne sie so für den Gebrauch am Versöhnungstage. [75] Man kann von dem einen sprechen u. das andere erhalten. [76] Ist eine Haut der Magen-

In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn man eine Nadel in der Wandung des Pansen[76]findet. Raba b. Joseph sagte: Auch wir wollen manches nennen: Borsippa[77]statt Babylon und Babylon statt Bor- Col.b sippa. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich der Scheidebriefe[78].

iv R. Jišmáél sagt, drei Myrten, zwei Bachweiden, ein Palmenzweig und ein Etrog[79], auch wenn zwei [Myrten] abgebrochene Spitzen haben und nur die dritte unbeschädigt ist; R. Tryphon sagt, auch wenn alle drei abgebrochene Spitzen haben. R. Áqiba sagt, wie nur ein Palmenzweig und ein Etrog, ebenso nur eine Myrte und eine Bachweide.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagte:[80]*Prächtige Baumfrucht*, eine; *Palmenzweige*[33], einer, *Äste von dichtbelaubtem Baume*[81], drei; *und Bachweiden*, zwei, auch wenn zwei abgebrochene Spitzen haben und nur die dritte unbeschädigt ist. R. Tryphon sagt, (drei,) auch wenn alle drei abgebrochene Spitzen haben. R. Áqiba sagt, wie nur ein Palmenzweig und ein Etrog, ebenso nur eine Myrte und eine Bachweide. R. Eliézer sprach zu ihm: Man könnte glauben, auch der Etrog mit diesen zusammen in einem Gebinde, so ist zu erwidern: es heißt nicht: Prächtige Baumfrucht und Palmenzweige, vielmehr heißt es: Palmenzweige. Woher, daß sie von einander abhängig[82]sind? Es heißt: *ihr sollt nehmen*, das Nehmen muß ein vollständiges[83]sein. — Welcher Ansicht ist R. Jišmáél: sind nach ihm unbeschädigte [Myrten] erforderlich, so sollten doch alle unbeschädigt sein müssen, und sind keine unbeschädigten erforderlich, so sollte es doch keine sein müssen!? Biraá erwiderte im Namen R. Amis: R. Jišmáél ist davon[84]abgekommen. R. Jehuda sagte im Namen R. Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Tryphon. Šemuél vertritt hiermit seine Ansicht, denn Šemuél sagte zu den Myrtenverkäufern: Verkaufet billig, sonst trage ich nach R. Tryphon vor. — Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil er erleichternder ist, so sollte er nach R. Áqiba vortragen, der noch erleichternder ist!? — Drei ohne Spitzen sind nicht selten, eine mit Spitze ist selten.

---

wand eines Tieres durchlocht, so ist es rituell zum Essen erlaubt; cf. Bd. I S. 540 Anm. 324. 77. Sonst als Vorstadt von Babylon bekannt; zur talmudischen Zeit hatte die ganze Stadt diesen Namen angenommen. 78. In denen der gegenwärtige Ortsname genau anzugeben ist. 79. Sind zum Feststrauße erforderlich. 80. Lev. 23,40. 81. Die 3 Worte ענף עץ עבות weisen auf 3 Myrten hin. 82. Bei der Verwendung von 3 Arten wird keinerlei Gebot ausgeübt. 83. לקחתם aufgelöst in לקח *nehmen* u. תם *ganz, vollständig*. 84. Daß 3 erforderlich sind; erforderlich ist eine, u. diese muß unbeschädigt sein. 85. Von besonders dunkler Fär-

DER GERAUBTE ODER VERDORRTE ETROG IST UNTAUGLICH; DER VON EINER ASERA ODER EINER ABTRÜNNIGEN STADT HERRÜHRENDE IST UNTAUGLICH. VOM UNGEWEIHTEN IST ER UNTAUGLICH; VON UNREINER HEBE IST ER UNTAUGLICH. VON REINER HEBE DARF MAN IHN NICHT NEHMEN, HAT MAN IHN BEREITS GENOMMEN, SO IST ER TAUGLICH. VOM DEMAJ IST ER NACH DER SCHULE ŠAMMAJS UNTAUGLICH UND NACH DER SCHULE HILLELS TAUGLICH. VOM ZWEITEN ZEHNTEN DARF MAN IN JERUŠALEM NICHT NEHMEN; HAT MAN IHN BEREITS GENOMMEN, SO IST ER TAUGLICH. v

vi HAT ER ÜBER DEN GRÖSSEREN TEIL EINEN SCHORF, FEHLT IHM DIE KNOSPE, IST ER ENTSCHALT ODER GEPLATZT, ODER HAT ER EIN LOCH, SODASS ETWAS FEHLT, SO IST ER UNTAUGLICH. HAT ER EINEN SCHORF ÜBER DEN KLEINEREN TEIL, FEHLT IHM DER STIEL, HAT ER EIN LOCH, OHNE DASS DA ETWAS FEHLT, SO IST ER TAUGLICH. DER ÄTHIOPISCHE[85] ETROG IST UNTAUGLICH, DER LAUCHGRÜNE IST NACH R. MEÍR TAUGLICH UND NACH R. JEHUDA UNTAUGLICH.

vii DIE GRÖSSE DES KLEINSTEN ETROG IST, WIE R. MEÍR SAGT, DIE EINER NUSS, UND WIE R. JEHUDA SAGT, DIE EINES EIES; DIE DES GROSSEN, DASS MAN ZWEI IN EINER HAND HALTEN KANN — SO R. JEHUDA; R. JOSE SAGT, SOGAR EINEN MIT BEIDEN HÄNDEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[86] *Prächtige Baumfrucht*, ein Baum, Fol. 35 dessen Holz und Frucht den gleichen Geschmack haben, das ist der Etrog. — Vielleicht der Pfeffer!? Es wird nämlich gelehrt: R. Meír sagte: Wenn es heißt:[87] *ihr werdet Bäume pflanzen*, so weiß ich ja, daß ein Baum eßbarer Frucht gemeint sei, wozu heißt es:[87] *Bäume eßbarer Frucht*? Auch ein Baum, dessen Holz und Frucht den gleichen Geschmack haben, nämlich die Pfefferstaude. Dies lehrt dich, daß die Pfefferstaude dem Gesetze vom Ungeweihten unterliege, und daß es im Jisraéllande an nichts fehle, wie es heißt:[88] *darin nichts fehlt.* — Dies ist ja nicht möglich; wie sollte man es machen: nimmt man ein Korn, so ist es ja nicht zu merken, und nimmt man zwei oder drei, so spricht ja der Allbarmherzige von einer Frucht und nicht von zwei oder drei Früchten. Dies ist also nicht möglich. Rabbi sagte: Man lese nicht *hadar* [prächtig], sondern *haddir* [der Stall]; wie es in einem Stalle Große und Kleine, Heile und Fehlerhafte gibt, ebenso muß es bei dieser Große und Kleine, Heile und Fehlerhafte geben. — Gibt es denn nicht auch bei anderen Früchten Große und Kleine, Heile und Fehlerhafte!? — Er meint es vielmehr wie folgt: wenn bereits die Kleinen[89] kommen, die Großen[89] noch vorhanden sind. R. Abahu sagte: Man lese nicht *hadar*, sondern *haddar*[90], [eine Frucht,] die von einem Jahre zum anderen Jahre auf dem Baume 'wohnen' bleibt. Ben Azaj sagte: Man

---

bung. [86] Lev. 23,40. [87] Ib. 19,23. [88] Dt. 8,9. [89] Die diesjährigen bezw. die vorjährigen Früchte; der Etrog bleibt mehrere Jahre am Baume. [90] Cf. supra Fol.

lese nicht *hadar*, sondern *hydor*, denn im Griechischen wird das Wasser *ὕδωϱ* genannt. Welche Frucht wächst an jedem Wasser? Sage, dies ist der Etrog.

DER VON EINER AŠERA ODER EINER ABTRÜNNIGEN STADT HERRÜHRENDE IST UNTAUGLICH. Aus welchem Grunde? – Da er zum Verbrennen bestimmt ist, so hat er nicht die erforderliche Größe[91].

VOM UNGEWEIHTEN IST ER UNTAUGLICH. Aus welchem Grunde? – Hierüber streiten R. Ḥija b. Abin und R. Asi; einer erklärt, weil er zum Essen nicht erlaubt ist, und einer erklärt, weil er keinen Geldwert[92] hat. Sie glaubten, nach dem das Erlaubtsein zum Essen erforderlich ist, der Geldwert nicht erforderlich sei, und nach dem der Geldwert erforderlich ist, das Erlaubtsein zum Essen nicht erforderlich sei. Wir haben gelernt: Von unreiner Hebe ist er untauglich. Erklärlich ist dies nur nach demjenigen, welcher erklärt, weil er zum Essen verboten ist, weshalb aber nach demjenigen, welcher erklärt, weil er keinen Geldwert hat, er ist ja für den Küchenbrand[93] verwendbar!? – Vielmehr, alle stimmen überein, daß er zum Essen erlaubt sein müsse, sie streiten nur über den Geldwert; einer ist der Ansicht, das Erlaubtsein zum Essen sei erforderlich, der Geldwert sei nicht erforderlich, und einer ist der Ansicht, auch der Geldwert sei erforderlich. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem vom zweiten Zehnten in Jerušalem nach R. Meír[94]; nach demjenigen, welcher erklärt, weil er zum Essen verboten ist, ist dieser ja zum Essen erlaubt, und nach demjenigen, welcher erklärt, weil er keinen Geldwert hat, ist ja der [zweite] Zehnt Eigentum[95] Gottes. Es ist zu beweisen, daß R. Asi es ist, welcher erklärt, weil er keinen Geldwert hat, denn R. Asi sagte: Mit einem Etrog vom zweiten Zehnten genügt man nach R. Meír nicht seiner Pflicht am Feste, nach den Weisen aber genügt man damit seiner Pflicht am Feste. Zu beweisen.

Der Text. R. Asi sagte: Mit einem Etrog vom zweiten Zehnten genügt man nach R. Meír nicht seiner Pflicht am Feste, nach den Weisen aber genügt man damit seiner Pflicht am Feste. Mit Ungesäuertem vom zweiten Zehnten genügt man nach R. Meír nicht seiner Pflicht am Pesaḥfeste, nach den Weisen aber genügt man damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste. Teig vom zweiten Zehnten ist nach R. Meír von der Teighebe frei und nach den Weisen zur Teighebe pflichtig. R. Papa wandte ein: Einleuchtend ist dies vom Teige, denn es heißt:[96] *das erste eurer Teige*, ebenso auch vom Etrog, denn es heißt:[86] *euch*, von eurem, weshalb aber

---

31b Anm. 23. [91] Cf. supra Fol. 31b Anm. 24. [92] Weil er zum Genusse verboten ist. [93] Wörtl. zum Brennen unter dem Kochtopfe. [94] Nach dem er tauglich ist. [95] Für den Besitzer ohne Geldwert. [96] Num. 15,21. [97] Dt. 16,3. [98] Num.

[nicht mit] Ungesäuertem, heißt es denn: euer Ungesäuertes!? Raba b. Jišmáél, nach anderen R. Jemar b.Šelemja erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *Brot* zu entnehmen; hierbei[97] heißt es: *Brot des Elends*, und dort[98] heißt es: *wenn ihr vom Brote des Landes esset*, wie da von eurem und Col.b nicht vom Zehnten, ebenso hierbei von eurem und nicht vom Zehnten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Teig vom zweiten Zehnten ist von der Teighebe frei — so R. Meír; die Weisen sagen, er sei zur Teighebe pflichtig. — 'Ihm wäre eine Stütze zu erbringen', das ist ja dasselbe!? — Vielmehr, streiten sie auch über jene, wie sie über [den Teig] streiten, oder ist es beim Teige anders, weil es in der Schrift zweimal[99] *eurer Teige* heißt?

VON UNREINER HEBE IST ER UNTAUGLICH. Weil er zum Essen verboten ist.

VON REINER HEBE DARF MAN IHN NICHT NEHMEN. Hierüber streiten R. Ami und R. Asi; einer erklärt, weil man ihn [verunreinigungs]fähig[100] macht, und einer erklärt, weil man [die Schale] unbrauchbar[101] macht. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Wenn man ihn mit Ausschluß der Schale [als Zehnt] bestimmt hat; nach demjenigen, welcher erklärt, weil man ihn [verunreinigungs]fähig macht, ist dies zu berücksichtigen, und nach demjenigen, welcher erklärt, weil man [die Schale] unbrauchbar macht, ist dies nicht zu berücksichtigen.

HAT MAN IHN GENOMMEN, SO IST ER TAUGLICH. Nach demjenigen, welcher erklärt, weil man ihn nicht essen darf, darf man ja diesen essen, und nach demjenigen, welcher erklärt, weil er keinen Geldwert hat, hat ja dieser einen Geldwert.

VON DEMAJ. Was ist der Grund der Schule Hillels? — Da er, wenn er sein Vermögen preisgegeben und Armer sein wollte, für ihn verwendbar sein würde, so ist auch jetzt bei ihm [das Wort] *eurer* anwendbar. Wir haben nämlich gelernt: Man darf den Armen und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben. — Und die Schule Šammajs!? — Der Arme darf kein Demaj essen. Wir haben nämlich gelernt: Man darf den Armen und den einquartierten Truppen kein Demaj zu essen geben. Hierzu sagte R. Hona: Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe den Armen und den einquartierten Truppen kein Demaj zu essen geben, und die Schule Hillels sagt, man dürfe den Armen und den einquartierten Truppen wohl Demaj zu essen geben.

VOM ZWEITEN ZEHNTEN IN JERUŠALEM. Nach demjenigen, welcher erklärt, weil man ihn [verunreinigungs]fähig macht, macht man ihn [ver-

---

15,19. 99. Cf. Num. 15,20,21. 100. Der Feststrauß wird in Wasser gestellt, damit er nicht vertrockne, u. wenn man den Etrog berührt u. befeuchtet, so wird er dadurch verunreinigungsfähig; cf. Lev. 11,38. 101. Sie durch das häufige Anfasunreinigungs]fähig, und nach demjenigen, welcher erklärt, weil man [die Schale] unbrauchbar macht, macht man sie unbrauchbar.

HAT MAN IHN GENOMMEN, SO IST ER TAUGLICH. Nach demjenigen, welcher erklärt, weil er zum Essen verboten ist, gilt dies nach aller Ansicht, und nach demjenigen, welcher erklärt, weil er keinen Geldwert hat, ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten[102].

HAT ER EINEN SCHORF. R. Ḥisda sagte: Folgendes sagte unser großer Meister, Gott stehe ihm bei: Dies nur, wenn an einer Stelle, wenn aber an zwei oder drei Stellen, so ist er tauglich. Raba wandte ein: Im Gegenteil, an zwei oder drei Stellen ist er ja scheckig und [um so mehr] untauglich!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so muß es sich auf den Schlußsatz beziehen: über den kleineren Teil, so ist er tauglich. Hierzu sprach R. Ḥisda: Folgendes sagte unser großer Meister, Gott stehe ihm bei: Dies nur, wenn an einer Stelle, wenn aber an zwei oder drei Stellen, so ist er scheckig und untauglich. Raba sagte: Wenn aber an der Spitze, so ist er auch [durch einen Schorf] irgend wie groß untauglich.

FEHLT IHM DIE KNOSPE. R. Jiçḥaq b. Eleázar lehrte: Fehlt ihm die Keule[103].

IST ER ENTSCHALT. Raba sagte: Wenn der Etrog entschalt ist und wie eine rote unreife Dattel aussieht, so ist er tauglich. – Wir haben ja aber gelernt, entschalt sei er untauglich!? – Das ist kein Widerspruch; das eine vollständig, das andere teilweise[104]. Fol. 36

ODER GEPLATZT, ODER HAT ER EIN LOCH. Úla b. Ḥanina lehrte: Ein durchgehendes Loch[105] irgend wie groß, ein nicht durchgehendes in der Größe eines Assar. Raba fragte: Wie ist es, wenn am Etrog Zeichen der Totverletzung[106] entstehen? – Was ist ihm fraglich: wenn entschalt, so haben wir es ja gelernt, wenn geplatzt, so haben wir es ja gelernt, und wenn durchlocht, so haben wir es ja gelernt!? – Ihm ist der Fall fraglich, den Úla im Namen R. Joḥanans lehrte: Wenn die Lunge sich wie ein Wasserkrug schütteln[107] läßt, so ist es tauglich. Hierzu sagte Raba: Dies nur, wenn die Bronchien intakt sind, wenn aber die Bronchien nicht intakt sind, ist es totverletzt. Wie ist es nun hierbei[108]: gilt dies nur [bei der Lunge], die der Luft nicht ausgesetzt ist und heilen kann,

---

sen beschmutzt. [102] Nach R. Meír ist der zweite Zehnt Geheiligtes. [103] Über den Begriff dieses Wortes sind die Erklärer uneinig; nach den einen ist es synonym mit Knospe, nach den anderen hingegen der äußerste Teil des Stieles, der tief in die Frucht dringt. [104] Vollständig entschalt ist er tauglich, da er ein gleichmäßiges Aussehen hat. [105] Ein solches macht ihn untauglich. [106] Dh. Verletzungen od. Krankheiten, die bei einem Tiere als tötliche Verletzungen gelten u. es rituell ungenießbar machen. [107] Wenn das innere Gewebe zerfallen ist u. nur die äußere Haut zusammengehalten wird. [108] Wenn das Innicht aber bei diesem, der der Luft ausgesetzt ist und verfault, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: Der aufgedunsene, faule, eingelegte, gesottene, sowie der äthiopische[85], weiße und scheckige Etrog ist untauglich. Der kugelrunde Etrog ist untauglich; manche sagen, auch der Zwilling. Der unreife Etrog ist nach R. Áqiba untauglich und nach den Weisen tauglich. Hat man ihn in einer Form gezogen, sodaß er eine andere Gestalt erhalten hat, so ist er untauglich. Hier wird also vom aufgedunsenen und vom faulen gelehrt; doch wohl aufgedunsen von außen und faul von innen. – Nein, beides von außen, dennoch ist nichts einzuwenden; eines, wenn er aufgedunsen ist, ohne faul zu sein, und eines, wenn er faul ist, ohne aufgedunsen zu sein.

Der Meister sagte: Der äthiopische Etrog ist untauglich. – Es wird ja aber gelehrt, der äthiopische sei tauglich, der dem äthiopischen ähnliche[109]sei untauglich!? Abajje erwiderte: Unsere Mišna spricht eben von einem dem äthiopischen ähnlichen. Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine für uns, das andere[110]für sie.

«Der unreife Etrog ist nach R. Áqiba untauglich und nach den Weisen tauglich.» Rabba sagte: R. Áqiba und R. Šimón sagten das gleiche. R. Áiqba lehrte das, was wir eben gesagt haben, was R. Šimón? – Wir haben gelernt: Nach R. Šimón sind die Etrogim [zehnt]frei, solange sie klein sind. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist dem nicht so: R. Áqiba ist dieser Ansicht nur hierbei, da ein ‘prächtiger’ erforderlich ist, was ein solcher nicht ist, dort aber ist er der Ansicht der Rabbanan; oder aber: R. Šimón ist dieser Ansicht nur dort, da es heißt:[111]*von allem Ertrag deiner Aussaat sollst du den Zehnten entrichten,* nur wie die Leute sie zur Aussaat zu verwenden pflegen, hierbei aber ist er der Ansicht der Rabbanan!? Und nichts weiter [darüber]. Col.b

«Hat man ihn in einer Form gezogen, sodaß er eine andere Gestalt erhalten hat.» Raba sagte: Dies nur, wenn er eine andere Gestalt erhalten hat, in seiner gewöhnlichen Gestalt aber ist er tauglich. – Selbstverständlich, es heißt ja: eine andere Gestalt!? – In dem Falle, wenn er bretterartig[112]wurde.

Es wurde gelehrt: Von einem Etrog, den Mäuse angenagt haben, sagte Rabh, er sei nicht ‘prächtig’[113]. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥanina aß[114]ja davon und genügte damit[115]seiner Pflicht!? – Gegen R. Ḥanina

---

nere bis auf die Samenkapseln zerfallen ist. 109. In seiner Färbung. 110. Für die ersteren, die Babylonier, ist er tauglich, nicht aber für die letzteren, die Palästinenser, da er bei ihnen selten ist. 111. Dt. 14,22. 112. Der Sinn ist nicht recht klar; nach Raschi wie die Bretter am Rade einer Wassermühle, also rippig; nach anderen Erklärern viereckig. 113. Er ist untauglich. 114. Wörtl. tunkte darin, sc. sein Brot. 115. Mit dem angebrochenen Etrog. 116. Cf. Sab. Fol.

ist ja aus unserer Mišna einzuwenden!? – Gegen R. Ḥanina ist aus unserer Mišna nichts einzuwenden, denn diese spricht vom ersten Tage, und er [tat dies] am zweiten Tage, aber gegen Rabh ist ja [aus dem Verfahren R. Ḥaninas] einzuwenden!? – Rabh kann dir erwidern: anders ist das [Annagen von] Mäusen, denn dies ist widerwärtig. Manche lesen: Rabh sagte, ein solcher sei ‘prächtig’, denn R. Ḥanina aß davon und genügte damit seiner Pflicht. – Gegen R. Ḥanina ist ja aber aus unserer Mišna einzuwenden!? – Das ist kein Einwand; diese spricht vom ersten Tage, er aber [tat dies] am zweiten Tage.

Des kleinsten Etrog &c. Raphram b. Papa sagte: Wie sie den Streit über diesen führen, so führen sie den Streit über die eckigen Steine. Es wird nämlich gelehrt: Drei eckige Steine darf man am Šabbath nach dem Aborte[116]bringen. In welcher Größe? R. Meír sagt, in der einer Nuß, R. Jehuda sagt, in der eines Eies.

Des grossen, dass man halten &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda erzählte: Einst kam R. Áqiba ins Bethaus mit einem Etrog auf der Schulter; da sprachen sie zu ihm: Dieser ist nicht ‘prächtig’. R. Jose erwiderte: Soll dies ein Beweis sein!? Nur sie[117]sagten zu ihm, dieser sei nicht ‘prächtig’.

viii Man darf den Feststrauss nur mit Gleichartigem zusammenbinden – so R. Jehuda; R. Meír sagt, sogar mit einer Schnur. R. Meír sprach: Die Leute in Jerušalem pflegten ja ihre Feststräusse mit Goldtressen zusammenzubinden. Jene erwiderten ihm: Unten banden sie sie mit Gleichartigem zusammen.

GEMARA. Raba sagte: Auch mit Bast und auch mit Rinde der Palme. Ferner sagte Raba: Was ist der Grund R. Jehudas? Er ist der Ansicht, der Feststrauß benötige des Zusammenbindens, und wenn man eine andere Art verwendet, so sind es fünf Arten. Ferner sagte Raba: Woher entnehme ich, daß Bast und Rinde der Palme zur Art des Feststraußes gehören? Es wird gelehrt:[118]*In Hütten sollt ihr wohnen*, in einer Hütte, gleichviel woraus – so R. Meír; R. Jehuda sagt, die Festhütte dürfe nur aus einer der vier Arten des Feststraußes hergestellt sein. Dies ist auch durch einen Schluß zu beweisen: wenn zum Feststrauße, der nicht in den Nächten wie an den Tagen Geltung hat, die vier Arten erforderlich sind, um wieviel mehr sind zur Festhütte, die in den Nächten wie an den Tagen Geltung hat, die vier Arten erforderlich. Man erwiderte ihm: Ein Schluß, der zur Erschwerung gefolgert wird, aber eine Erleichterung zur Folge hat, ist kein Schluß; wenn man nun

---

81a. [117] Die Gegner R. Áqibas. Besser die handschriftliche Lesart: er aber erwiderte ihnen: Dieser sei prächtig. Die Lesart der kursierenden Ausgaben ist die vier Arten nicht findet, müßte man demnach [das Gebot] unterlassen, während die Tora sagt:[118]*in Hütten sollt ihr sieben Tage wohnen*, eine Hütte, gleichviel woraus. So heißt es auch [im Buche] Ézra: [119]*geht aufs Gebirge hinaus und holt euch Zweige vom Olivenbaum und Zweige vom wilden Ölbaum und Zweige von der Myrte und Zweige von Palmen und Zweige von dichtbelaubten Bäumen, und errichtet Hütten nach Vorschrift.* (R. Jehuda ist der Ansicht, diese zu den Wänden, und die Zweige der Myrten, der Palmen und der dichtbelaubten Bäume zur Bedachung.) Und wir haben gelernt: Man darf die Festhütte mit Brettern überdachen — so R. Jehuda. Hieraus, daß Bast und Rinde der Palme zur Art des Feststraußes gehören. Schließe hieraus. — Kann R. Jehuda denn gesagt haben, nur die vier Arten und nichts anderes, es wird ja gelehrt: Hat man sie mit Brettern aus Zedern überdacht, die vier Handbreiten haben, so ist sie nach aller Ansicht unbrauchbar; haben sie keine vier Handbreiten, so ist sie nach R. Meír unbrauchbar und nach R. Jehuda brauchbar; jedoch pflichtet R. Meír bei, daß wenn ein Brett vom anderen Brette die Breite eines Brettes absteht, man dazwischen Abfall lege, und sie ist brauchbar!? — Unter 'Zeder' ist die Myrte zu verstehen. Dies nach Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte im Namen der Schule Rabhs: Es gibt zehn Arten von Zedern, denn es heißt: [120]*ich will die Wüste mit Zedern, Akazien, Myrten &c.* Fol. 37

R. MEÍR SAGT, SOGAR MIT EINER SCHNUR &c. Es wird gelehrt: R. Meír sprach: Die Vornehmen in Jerušalem pflegten ja ihre Feststräuße mit Goldtressen zusammenzubinden. Jene erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Unten banden sie sie mit Gleichartigem zusammen.

Rabba sprach zu den Leuten, die beim Exilarchen die Hošâna zu binden pflegten: Wenn ihr die Hošâna für das Haus des Exilarchen bindet, lasset eine Handhabe[121]zurück, damit [beim Anfassen die Schnur] keine Trennung bilde. Raba aber sagt, was dazu gehört, bilde keine Trennung.

Rabba sagte: Man fasse die Hošâna nicht mit einem Gewande an, denn es ist ja ein richtiges Anfassen[122]erforderlich, das dadurch verhindert wird. Raba aber sagt, auch das Anfassen mit etwas anderem heiße Anfassen. Raba sprach: Woher entnehme ich, daß das Anfassen mit etwas anderem Anfassen heiße? Wir haben gelernt: Ist das Ysopbündel zu kurz, so binde man einen Faden oder eine Spindel daran und tauche es ein, sodann ziehe man es herauf, fasse das Ysopbündel selbst an und sprenge. Wieso denn, der Allbarmherzige sagt ja:[123]*er nehme und tauche ein*? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß das Anfassen mit etwas anderem

---

eine Emendation. [118] Lev. 23,42. [119] Neh. 8,15. [120] Jes. 41,19. [121] Unter der zusammengebundenen Stelle, um da anfassen zu können. [122] Wörtl. vollständiges Nehmen; cf. supra Fol. 34b Anm. 83. [123] Num. 19,18. [124] Die

Anfassen heiße. – Wieso denn, vielleicht ist es da anders, wo man es anbindet, sodaß es der Sache selbst gleicht!? – Vielmehr, hieraus: Col.b Fällt sie[124] aus der Röhre in den Trog, so ist es ungültig. Es ist also gültig, wenn man sie [aus dieser] hineinschüttet. Wieso denn, der Allbarmherzige sagt ja:[125] *er nehme und schütte*? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß das Anfassen mit etwas anderem Anfassen heiße.

Ferner sagte Rabba: Man stecke nicht den Palmenzweig in die Hošâna, weil dadurch die Blätter zwischenfallen und eine Trennung bilden könnten. Raba aber sagt, Gleichartiges bilde keine Trennung.

Ferner sagte Rabba: Man schneide vom Palmenzweig nichts ab, wenn er mit der Hošâna zusammengebunden[126] ist, weil dazwischen die Blätter sich lösen und eine Trennung bilden. Raba aber sagt, Gleichartiges bilde keine Trennung.

Ferner sagte Rabba: An der Myrte des Gebotes darf man nicht riechen, am Etrog des Gebotes darf man wohl riechen. – Aus welchem Grunde? – Die Myrte ist zum Riechen bestimmt, und sobald man sie abgesondert hat, hat man sie vom Riechen abgesondert; der Etrog aber ist zum Essen bestimmt, und sobald man ihn abgesondert hat, hat man ihn nur vom Essen abgesondert.

Ferner sagte Rabba: An einer [am Strauche] haftenden Myrte darf man [am Feste] riechen, an einem [am Baume] haftenden Etrog darf man nicht riechen. – Aus welchem Grunde? – Die Myrte ist zum Riechen bestimmt, und auch, wenn man dies erlaubt, wird man zum Abtrennen derselben nicht[127] verleitet, der Etrog aber ist zum Essen bestimmt, und wenn man dies erlauben würde, könnte man zum Abpflükken desselben verleitet werden.

Ferner sagte Rabba: Man halte den Feststrauß in der Rechten und den Etrog in der Linken. – Aus welchem Grunde? – Jener faßt drei[128] Gebote, dieser aber nur ein Gebot. R. Jirmeja sprach zu R. Zeriqa: Weshalb sagt man im Segensspruche nur 'des Nehmens des Palmenzweiges'? – Weil dieser höher ist als jene alle. – Man kann ja den Etrog höher halten und den Segen [über ihn] sprechen!? Dieser erwiderte: Jener ist an sich höher als die anderen.

ix,1 An welcher Stelle [im Lobliede] schüttelte man ihn? Bei [den Worten] 'Danket dem Herrn', am Beginne und am Schlusse [des Abschnittes], und bei [den Worten] 'Ach, Herr hilf doch!' – so die

---

Asche der roten Kuh (cf. Num. Kap. 19), die aus der Röhre in den Trog geschüttet werden muß. 125. Num. 19,17. 126. Wenn der P. unten länger ist als die H., und man das Überragende abschneidet, so werden die untersten Blätter von der Mittelrippe abgetrennt. 127. Weil man ihn haftend genießt. 128.

Schule Hillels; die Schule Šammajs sagt, auch bei [den Worten] ‘Ach, Herr, lass gelingen‘. R. Áqiba sprach: Ich beobachtete R. Gamliél und R. Jehošuá, und während das ganze Volk die Feststräusse schüttelte, schüttelten sie diese nur bei [den Worten] ‘Ach, Herr, hilf doch!’

GEMARA. Wer spricht[129] vom Schütteln? – Dort[130] heißt es: ein Palmenzweig, der drei Handbreiten hat, daß man ihn schütteln kann, ist tauglich, und hierzu fragt er, an welcher Stelle man ihn schüttle.

Dort wird gelehrt: Wie verfuhr er mit den zwei Broten und den zwei Lämmern[131] am Wochenfeste? Er legte die zwei Brote auf die zwei Lämmer und schob beide Hände unter sie, sodann hob er sie hoch und schwang sie hin und her, nach oben und nach unten, denn es heißt: [132]*die geschwungen und hochgehoben wurden*. R. Joḥanan sagte: Hin und her, für den, dessen die vier Himmelsrichtungen sind; nach oben und nach unten, für den, dessen Himmel und Erde sind. Im Westen lehrten sie wie folgt: R. Ḥama b.Úqaba sagte im Namen des R. Jose b.R. Ḥanina: Hin und her, um die bösen Winde zurückzuhalten; nach oben und nach unten, um böse Taue zurückzuhalten. R. Jose b.Abin, nach anderen R. Jose b.Zebida, sagte: Dies besagt, daß sogar das Nebensächliche des Gebotes Heimsuchungen zurückhält: das Schwingen ist ja nur Nebensächliches Fol. 38 des Gebotes, dennoch hält es böse Winde und Taue zurück. Raba sagte: Ebenso auch der Feststrauß. R. Aḥa b.Jáqob schwang ihn hin und her und sprach: Dies ist ein Pfeil in die Augen des Satans. Das ist aber nicht tunlich, weil man ihn dadurch reizt.

Wer sich auf der Reise befunden und den Feststrauss zu nehmen ix,2 keine Gelegenheit hatte, nehme ihn sobald er nach Hause kommt, sogar bei Tische. Hat er ihn morgens nicht genommen, so nehme er ihn abends, denn [das Gebot] des Feststrausses erstreckt sich auf den ganzen Tag.

GEMARA. Du sagst, man nehme ihn bei Tische, wonach man seinetwegen [die Mahlzeit] unterbreche; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat man sie[133] begonnen, so unterbreche man nicht!? R. Saphra erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn noch am Tage Zeit vorhanden ist, das andere, wenn am Tage keine Zeit mehr vorhanden ist. Raba erwiderte: Was ist dies überhaupt für ein Widerspruch: Vielleicht gilt das eine von [einem Gebote] der Tora und das andere von einem

---

Die 3 Arten. [129] Die Frage setzt dies ja voraus. [130] Cf. supra Fol. 29b. [131] Cf. Lev. 23,19,20. [132] Ex. 29,27. [133] Verschiedene Handlungen, wozu auch die Mahlzeit gehört, die man vor dem Vespergebete nicht beginnen darf;

rabbanitischen[134]!? Vielmehr, sagte Raba, will man auf einen Widerspruch hinweisen, so weise man auf folgenden Widerspruch hin: [er] nehme ihn, sobald er nach Hause kommt, wonach er [die Mahlzeit] unterbreche, und nachher lehrt er: hat er ihn morgens nicht genommen, so nehme er ihn abends, wonach er sie nicht unterbreche!? R. Saphra erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn noch am Tage Zeit vorhanden ist, und das andere, wenn am Tage keine Zeit mehr vorhanden ist. R. Zera sprach: Was ist dies für ein Einwand: vielleicht ist es tatsächlich Gebot, [die Mahlzeit] zu unterbrechen, hat man sie aber nicht unterbrochen, so nehme man ihn abends, denn [das Gebot] des Feststraußes erstreckt sich auf den ganzen Tag. Vielmehr, sagte R. Zera, tatsächlich, wie wir zuerst erklärt haben, wenn du aber erwiderst, das eine sei [ein Gebot] der Tora und das andere ein rabbanitisches, so handelt es sich hier um den zweiten Festtag, der ebenfalls rabbanitisch ist. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wer sich auf der Reise befunden und den Feststrauß zu nehmen keine Gelegenheit hatte; wollte man sagen, am ersten Tage, so ist es ja nicht erlaubt.

x WENN EINEM EIN SKLAVE, EINE FRAU, ODER EIN MINDERJÄHRIGER [DAS LOBLIED] VORLIEST, SO SPRECHE ER IHNEN NACH, WAS SIE IHM VORLESEN, UND FLUCH TREFFE[135] IHN. WENN EIN ERWACHSENER IHM VORLIEST, SO ANTWORTE ER NUR ‘HALLELUJA’. xi,1 IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, SIE[136] ZU WIEDERHOLEN, WIEDERHOLE MAN SIE, SIE EINMAL ZU LESEN, LESE MAN SIE EINMAL, NACHHER DEN SEGEN ZU SPRECHEN, SPRECHE MAN NACHHER DEN SEGEN; ALLES NACH DEM LANDESBRAUCHE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: In der Tat sagten sie, ein [minderjähriger] Sohn könne für seinen Vater, ein Sklave für seinen Herrn und eine Frau für ihren Mann den [Tisch]segen sprechen, aber die Weisen sagten: Fluch treffe den, dem seine Frau oder seine Kinder den [Tisch]segen vorsprechen. Col.b Raba sagte: Bedeutende Lehren sind vom Brauche beim Lobliede zu entnehmen. Er[137] spricht ‘Halleluja’ und sie[137] antworten ‘Halleluja’; hieraus, daß es Gebot ist, ‘Halleluja’ zu antworten. Er spricht:[138] *Preiset, ihr Knechte des Herrn,* und sie sprechen ‘Halleluja’; hieraus, daß, wenn ein Erwachsener vorliest, man ‘Halleluja’ antworte. Er spricht:[139] *Danket dem Herrn* und sie antworten: *Danket dem Herrn;* hieraus, daß es Gebot ist, mit den Anfängen der Absätze[140] zu antworten. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥanan

---

cf. Sab. Fol. 9b. [134] Jene Lehre handelt vom Gebete, das rabbanitisch ist. [135] Daß er nicht lesen gelernt hat, bezw. sich solcher Vorleser bedient. [136] Die Verse des Lobliedes, beim Singen desselben. [137] Der Vorbeter, bezw. das Publikum. [138] Ps. 113,1. [139] Ib. 118,1. [140] Wenn der Vorbeter sie spricht;

b.Raba sagte: Es ist Gebot, mit den Anfängen der Absätze zu antworten. Er spricht:[141]*Ach, Herr, hilf doch,* und sie antworten: *Ach, Herr, hilf doch;* hieraus, daß, wenn ein Minderjähriger einem vorliest, er ihm nachspreche. Er spricht:[142]*Ach, Herr, laß doch gelingen,* und sie antworten: *Ach, Herr, laß doch gelingen;* hieraus, daß man, wenn man will, wiederholen darf. Er spricht:[143]*Gepriesen der Kommende,* und sie antworten:[142]*Im Namen des Herrn;* hieraus[144], daß das Zuhören dem Antworten gleicht.

Man fragte R. Ḥija b.Abba: Wie ist es, wenn man zugehört und nicht geantwortet hat? Dieser erwiderte: Gelehrte, Schullehrer, Volksvorsteher und Redner sagten, wenn man zugehört und nicht geantwortet hat, habe man seiner Pflicht genügt. Es wurde auch gelehrt: R. Šimón b.Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b.Levi im Namen Bar Qapparas: Woher, daß das Zuhören dem Antworten gleiche? Es heißt:[145]*alle Worte, die Jošijahu gelesen hat;* las sie etwa Jošijahu, Šaphan las sie ja, wie es heißt: [146]*und Šaphan las dem Könige all diese Worte vor*!? Schließe hieraus, daß das Zuhören dem Antworten gleiche. — Vielleicht las sie Jošijahu selbst, nachdem ihm Šaphan vorgelesen hatte!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[147]*weil dein Herz erweicht ward und du dich vor dem Herrn gedemütigt hast, als du all diese Worte hörtest;* als du hörtest, nicht als du lasest. Raba sagte: Man sage nicht 'Gesegnet sei der Kommende' und darauf 'im Namen des Herrn', sondern zusammen: 'Gesegnet sei der Kommende im Namen des Herrn'. R. Saphra sprach zu ihm: Moše, du hast Recht; aber ob so oder so, schließt Fo 39
man ja den Satz, somit ist nichts dabei. Raba sagte: Man sage nicht 'Sein großer Name[148]sei' und nachher 'gepriesen', sondern zusammen: 'Sein großer Name sei gepriesen'. R. Saphra sprach zu ihm: Moše, du hast Recht; aber ob so oder so, schließt man ja den Satz, somit ist nichts dabei.

IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST SIE ZU WIEDERHOLEN. Es wird gelehrt: Rabbi wiederholte manche [Verse]. R. Eleázar b.Proṭo fügte da manches hinzu. — Was fügte er hinzu? Abajje erwiderte: Er fügte die Wiederholung [der Verse] von 'Ich danke' ab hinzu.

NACHHER DEN SEGEN ZU SPRECHEN, SPRECHE MAN. Abajje sagte: Dies lehrten sie nur vom [Segen] nachher, vorher aber ist es Gebot, den Segen zu sprechen. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Über alle Gebote spreche man den Segen vor [óber] ihrer Ausübung. — Wieso ist

---

in diesem Falle genügt das 'Halleluja' nicht. 141. Ps. 118,25. 142. Ib. V,25. 143. Ib. V. 26. 144. Daß man es nicht wiederholt. 145. iiReg. 22,16; die hier zitierten Verse weichen in ihrem Wortlaute vom masor. Texte stark ab. 146. iiReg. 22,10. 147. Ib. V. 19. 148. Satz aus dem Kaddisch (Huldigungssees erwiesen, daß ȯber die Bedeutung ‘vor’ hat? – R. Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Es heißt:[149]*da lief Aḥimaâç den Weg durch die Aue und kam dem Mohren vor [vajaâbor].* Abajje erwiderte: Hieraus:[150]*er aber ging vor [âbar] ihnen.* Wenn du aber willst, sage ich: hieraus:[51]*vor ihnen schreitet [vajaâbor] ihr König, und der Herr an ihrer Spitze.*

xi,2 Wenn man von seinem Nächsten im Siebentjahre einen Feststrauss kauft, so gebe ihm dieser einen Etrog als Geschenk, weil man ihn im Siebentjahre nicht kaufen darf.

GEMARA. Wie ist es, wenn er ihn ihm nicht als Geschenk geben will? R. Hona erwiderte: So lasse er ihn den Preis für den Etrog auf den Preis für den Feststrauß aufschlagen. – Er kann ihn ja direkt bezahlen!? – Man darf einem Manne aus dem gemeinen Volke[152]für Siebentjahrsfrüchte kein Geld geben. Es wird nämlich gelehrt: Man darf einem Manne aus dem gemeinen Volke Geld für Siebentjahrsfrüchte nicht mehr als zu drei Mahlzeiten geben. Hat man ihm aber [mehr] gegeben, so sage man: ‘dieses Geld sei ausgeweiht durch Früchte, die ich Col.b zu Hause habe’, und diese esse er [unter Beobachtung der] Heiligkeitsvorschriften für Siebentjahrsfrüchte. Dies nur in dem Falle, wenn man von Freigut kauft, wenn man aber von Bewachtem[153]kauft, darf man ihm auch nicht einen halben Assar geben. R. Šešeth wandte ein: Vom Freien nur zu drei Mahlzeiten und nicht mehr; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Raute, wilde Beermelde, Portulak, Bergkoriander, Flußepich und die Wiesenrauke sind zehntfrei und dürfen im Siebentjahre von jedem gekauft[154]werden, weil man dergleichen nicht verwahrt!? Er erhob diesen Einwand und er selber erklärte es: Sie lehrten dies vom Betrage einer Ration[155][man]. Ebenso erklärte Rabba b.Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Sie lehrten des vom Betrage einer Ration. – Wieso ist es erwiesen, daß ‘man’ die Bedeutung Ration[155]hat? – Es heißt:[156]*und der König wies ihnen [vajman] ihre tägliche Ration an &c.* – Demnach sollte dies auch vom Feststrauße gelten!? – Der Feststrauß ist aus dem sechsten[157]Jahre, das in das Siebentjahr hineinreicht. – Demnach ist ja auch der Etrog aus dem sechsten Jahre, das in das Siebentjahr hineinreicht!? – Beim Etrog richten wir uns nach dem Pflücken. – Aber sowohl nach R. Gamliél als auch nach R. Eliézer richten wir uns ja beim Etrog hinsichtlich des Siebentjahrs nach dem Knospen, denn wir haben

---

gen), der bei jedem Gebete vom Vorbeter gesprochen wird. [149] iiSam. 18,23. [150] Gen. 33,3. [151] Mich. 2,13. [152] Der verdächtig ist, Siebentjahrsfrucht zu verkaufen. [153] Wenn man sieht, daß er tatsächlich seine Bodenerzeugnisse im Siebentjahre nicht freigibt. [154] Auch um größere Beträge. [155] Für 3 Mahlzeiten. [156] Dan. 1,5. [157] Der Feststrauß vom 15. des 1. Monats ist vom vergelernt: Der Etrog gleicht in dreifacher Hinsicht dem Baume und in einer Hinsicht dem Kraute. Er gleicht in dreifacher Hinsicht dem Baume: hinsichtlich des Ungeweihten, der Vierjahrsfrucht und des Siebentjahres[158]; in einer Hinsicht dem Kraute: daß beim Pflücken seine Fol. 40 Verzehntung erfolge – so R. Gamliél. R. Eliézer sagt, der Etrog gleiche in jeder Hinsicht dem Baume!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose sagte: Eutolmios bekundete im Namen von fünf Ältesten, daß man sich beim Etrog hinsichtlich des Verzehntens nach dem Pflücken richte; unsere Meister aber stimmten in Uša ab und beschlossen, sowohl hinsichtlich des Verzehntens als auch hinsichtlich des Siebentjahres. – Wer spricht da vom Siebentjahre!? – [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: beim Etrog hinsichtlich des Verzehntens nach dem Pflücken und hinsichtlich des Siebentjahres nach dem Knospen; unsere Meister aber stimmten in Uša ab und beschlossen, daß man sich beim Etrog sowohl hinsichtlich des Verzehntens als auch hinsichtlich des Siebentjahres nach dem Pflücken richte. – Also nur aus dem Grunde, weil der Palmenzweig aus dem sechsten Jahre ist, das in das Siebentjahr hineinreicht, aus dem Siebentjahre selber aber ist er demnach heilig; warum denn, er ist ja nichts weiter als Holz, und Holz unterliegt ja nicht der Heiligkeit des Siebentjahres!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn man Blätter von Stauden und Weinstöcken auf dem Felde aufschobert, so sind sie, wenn man sie zur Fütterung sammelt, der Heiligkeit des Siebentjahres unterworfen, und wenn man sie als Brennholz sammelt, der Heiligkeit des Siebentjahres nicht unterworfen. – Anders ist es bei diesen, da die Schrift ausdrücklich sagt:[159]*für euch zum Essen*, für euch wie zum Essen; nur das, wobei die Nutznießung mit der Vernichtung erfolgt, ausgenommen das [Brenn]holz, wobei die Nutznießung erst nach der Vernichtung erfolgt[160]. – Es gibt ja aber auch Kienholz[161], bei dem die Nutznießung bei der Vernichtung erfolgt!? Raba erwiderte: Gewöhnliches Holz ist zum Heizen bestimmt.

Über das Brennholz [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Man darf Früchte vom Siebentjahre nicht zu Einweich- oder Waschlauge verwenden; R. Jose sagt, man dürfe sie wohl dazu verwenden. – Was ist der Grund des ersten Tanna? – Die Schrift sagt: *zum Essen*, nicht aber zu Einweich- oder Waschlauge. – Was ist der Grund R. Joses? – Die Schrift sagt: *für euch*, für all eure Bedürfnisse, auch zu Einweich- oder Waschlauge. – Und der erste Tanna, es heißt ja: *für euch*!? –

---

gangenen Jahre. 158. Daß man sich nach dem Knospen richte. 159. Lev. 25,6. 160. Während der Feststrauß nicht zum Brennen bestimmt ist, sodaß die Benutzung dem Essen gleicht. 161. Zum Zünden od. zur Beleuchtung. 162. Man

Dies erklärt er: für euch wie zum Essen, nur das, wobei die Nutznießung mit der Vernichtung erfolgt, ausgenommen Einweich- und Waschlauge, wobei die Nutznießung erst nach der Vernichtung [der Früchte] erfolgt. – Und R. Jose, es heißt ja: *zum Essen*!? – Hieraus folgert er: zum Essen, nicht aber zu einem Pflaster. Es wird nämlich gelehrt: *Zum Essen*, nicht aber zu einem Pflaster. Du sagst, zum Essen, nicht aber zu einem Pflaster, vielleicht ist dem nicht so, sondern: nicht zu Waschlauge!? Da es *für euch* heißt, so ist ja die Waschlauge einbegriffen, somit bedeutet *zum Essen*: zum Essen und nicht zu einem Pflaster. Was veranlaßt dich, die Waschlauge einzuschließen und das Col.b Pflaster auszuschließen? Ich schließe die Waschlauge ein, die für jeden Menschen verwendbar ist, und ich schließe das Pflaster aus, das nicht für jeden Menschen verwendbar ist. – Wer lehrte folgende Lehre der Rabbanan: *Zum Essen*, nicht aber zu einem Pflaster, *zum Essen*, nicht aber zum Sprengen; *zum Essen*, nicht aber daraus ein Brechmittel zu bereiten. Wer? R. Jose, denn nach den Rabbanan ist ja auch Einweich- und Waschlauge [auszuschließen].

R. Eleázar sagte: [Früchte vom] Siebentjahre sind nur im Kaufwege[162] auszuweihen, R. Joḥanan aber sagte, sowohl im Kaufwege als auch durch Ausweihung[163]. – Was ist der Grund R. Eleázars? – Es heißt: [164]*in solchem Jobeljahre &c.* und darauf folgt: [165]*wenn ihr etwas verkaufet*, also nur im Kaufwege und nicht durch Ausweihung. – Was ist der Grund R. Joḥanans? Es heißt: [166]*denn das ist ein Jobeljahr, es soll heilig sein*; wie Geheiligtes sowohl im Kaufwege als auch durch Ausweihung, ebenso [Früchte vom] Siebentjahre, sowohl im Kaufwege als auch durch Ausweihung. – Wofür verwendet R. Joḥanan [die Worte] *wenn ihr etwas verkaufet*? – Diese verwendet er für die Lehre des R. Jose b.Ḥanina, denn es wird gelehrt: R. Jose b.Ḥanina sagte: Komm und sieh, wie streng sogar der Staub[167] des Siebentjahrsgesetzes ist. Wer mit Früchten des Siebentjahres handelt, verkauft zuletzt sogar seine Mobilien und seine Sachen, denn es heißt: *in solchem Jobeljahre sollt ihr ein jeder wieder zu seinem Besitze kommen*, und darauf folgt: *wenn ihr eurem Nächsten etwas verkaufet &c*[168]. – Wofür verwendet R. Eleázar den Schriftvers R. Joḥanans!? – Diesen verwendet er für folgende Lehre: *Denn das ist ein Jobeljahr, es soll heilig sein*; wie Geheiligtes seinen Preis[169] erfaßt, ebenso erfaßt die Siebentjahrs[frucht] ihren Preis. Es gibt eine Lehre

---

verkaufe sie an einen anderen u. die Heiligkeit wird auf den Erlös übertragen.

[163] Indem man sie durch eigenes Geld ausweiht.

[164] Lev. 25,13.

[165] Ib. V. 14.

[166] Ib. V. 12.

[167] Talmudische Redewendung für den leichtesten Fall der Übertretung irgend eines Gesetzes.

[168] Fortsetzung dieser Androhung in der Parallelstelle Qid. Fol. 20a.

[169] Wenn Geheiligtes durch Geld ausgelöst wird, so wird die Heiligkeit auf das Geld übertragen, während jenes profan wird.

übereinstimmend mit R. Eleázar und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Eleázar: Die Siebentjahrs[frucht] erfaßt ihren Preis, denn es heißt: *denn das ist ein Jobeljahr, es soll euch heilig sein;* wie Geheiligtes seinen Preis erfaßt, ebenso erfaßt die Siebentjahrs[frucht] ihren Preis. Demnach sollte wie das Geheiligte seinen Preis erfaßt und selbst profan wird, auch die Siebentjahrs[frucht] ihren Preis erfassen und selbst profan werden!? Es heißt *sein,* es verbleibt bei seiner Wesenheit. Zum Beispiel. Hat man für die Siebentjahrsfrüchte Fleisch gekauft, so ist beides im Siebentjahre[170] fortzuschaffen; hat man für das Fleisch Fische gekauft, so wird das Fleisch profan und die Fische treten an seine Stelle; hat man für die Fische Wein gekauft, so werden die Fische profan und der Wein tritt an ihre Stelle; hat man für den Wein Öl gekauft, so wird der Wein profan und das Öl tritt an seine Stelle. Das Allerletzte verfällt also vom Siebentjahrsgesetze, während die originäre Frucht verboten bleibt. Da er 'verkauft' lehrt, so ist zu entnehmen, nur im Kaufwege und nicht durch Ausweihung. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan: Sowohl Siebentjahrs[frucht] als auch zweiter Zehnt dürfen durch Tier, Wild oder Geflügel, lebend oder geschlachtet, ausgeweiht werden — so R. Meír; die Weisen sagen, sie dürfen nur durch geschlachtete ausgeweiht werden, nicht aber dürfen sie durch lebendige ausgeweiht werden, mit Rücksicht darauf, man könnte sie in ganzen Herden züchten. Raba sagte: Der Streit besteht nur über männliche [Tiere], über Fol. 41 weibliche aber stimmen alle überein, daß man sie nur durch geschlachtete und nicht durch lebendige ausweihen darf, mit Rücksicht darauf, man könnte sie in ganzen Herden züchten. R. Aši sagte: Jener Streit[171] besteht nur über die originäre Frucht, über den Erlös aber stimmen alle überein, sowohl im Kaufwege als auch durch Ausweihung. Weshalb aber gebraucht er [den Ausdruck] 'kaufen'? Da er im Anfangssatze [den Ausdruck] 'kaufen' gebraucht, gebraucht er auch im Schlußsatze[172] [den Ausdruck] 'kaufen'. Rabina wandte gegen R. Aši ein: Wie mache man es, wenn man einen Selá vom Erlöse von Siebentjahrs[frucht] hat und dafür ein Hemd[173] kaufen will? Man gehe zu einem bekannten Krämer und spreche zu ihm: 'Gib mir für einen Selá Früchte', und wenn dieser sie ihm gibt, spreche man: 'Diese Früchte seien dir geschenkt'; und jener sage: 'Da hast du diesen Selá als Geschenk'; alsdann darf man dafür kaufen, was man wünscht. Hier handelt es sich ja um den Erlös, dennoch lehrt er, nur im Kaufwege, nicht aber durch Ausweihung!? Vielmehr, sagte R. Aši, der Streit besteht nur über den Erlös, über die originäre Frucht aber stimmen alle überein, nur im Kaufwege, nicht aber durch Ausweihung. – Er lehrt ja aber: sowohl Siebentjahrs[frucht] als auch zweiter Zehnt!? – Unter ‘Siebentjahrs[frucht]’ ist der Erlös der Siebentjahrs[frucht] zu verstehen. Wolltest du nicht so erklären, so wäre unter ‘Zehnt’ ebenfalls der originäre Zehnt zu verstehen, während es doch heißt:[174]*du sollst das Geld in deiner Hand binden*[175]. Vielmehr ist der Erlös des Zehnten zu verstehen, ebenso ist der Erlös der Siebentjahrs[frucht] zu verstehen.

---

[170] Cf. Dt. 26,13 u. Ms. V,6ff. [171] Zwischen RE. u. RJ. [172] Dh. in der folgenden Barajtha, in der von den für den Zehnterlös gekauften Dingen gesprochen wird. [173] Für den Erlös von Siebentjahrsfrüchten dürfen nur Genuß-

xii Anfangs wurde der Feststrauss im Tempel alle sieben Tage und in der Provinz nur einen Tag genommen; nachdem aber der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b.Zakkaj an, dass der Feststrauss auch in der Provinz alle sieben Tage genommen werde, zur Erinnerung an den Tempel, und dass am ganzen Schwingetage[176][frische Feldfrucht] verboten sei.

GEMARA. Woher, daß wir Anordnungen zur Erinnerung an den Tempel treffen? R. Joḥanan erwiderte: Es heißt:[177]*siehe, ich will dir einen Verband anlegen, dich von deinen Wunden heilen, Spruch des Herrn, weil sie dich eine Verstossene nennen, Çijon, um die sich niemand kümmert*; «um die sich niemand kümmert», demnach kümmere man sich wohl.

Dass am ganzen Schwingetage. Aus welchem Grunde? – Gar schnell könnte der Tempel erbaut werden, und man würde sagen: Im Vorjahre aßen wir frische [Feldfrucht] mit dem Aufleuchten des Ostens, ebenso wollen wir auch jetzt mit dem Aufleuchten des Ostens essen. Man würde aber nicht bedenken, daß im Vorjahre, wo keine Schwingegarbe [dargebracht wurde], das Aufleuchten des Ostens die Erlaubnis bewirkt hat, in diesem Jahre aber, wo die Schwingegarbe [darzubringen] ist, die Schwingegarbe die Erlaubnis bewirkt. – Wann sollte der Bau des Tempels fertig werden: wenn erst am sechzehnten [Nisan], so ist es ja schon mit dem Aufleuchten des Ostens erlaubt, und wenn bereits am fünfzehnten, so ist es ja von Mittag ab erlaubt, denn wir haben gelernt, den Fernwohnenden[178]war es von Mittag ab erlaubt, weil das Gericht bei [der Darbringung] nicht lässig war!? – In dem Falle, wenn er nachts oder

---

mittel gekauft werden. [174] Dt. 14,25. [175] Der Zehnt darf nur durch geprägte Münzen ausgeweiht werden; das W. וצרת wird v. צורה *Figur* abgeleitet. [176] Der Tag, an dem die Schwingegarbe (Lev. 23,10 ff.) dargebracht wurde, der 2. Tag des Pesaḥfestes (16. Nisan). Bis zu diesem Tage ist es verboten, diesjährige Feldfrüchte zu essen; cf. ib. V. 14. [177] Jer. 30,17. [178] Von Jerušalem, die die genaue Zeit der Darbringung nicht kannten. [179] Lev.

kurz vor Sonnenuntergang fertig wird. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: R. Joḥanan b.Zakkaj verfügte dies nach der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt [am sechzehnten] sei es nach der Tora verboten, denn es heißt: [179]*bis zu diesem Tage selbst,* bis zum ‘selbst’ des Tages, und er ist der Col.b Ansicht, ‘bis’ heiße einschließlich. – Ist er denn seiner Ansicht, er streitet ja gegen ihn!? Es wird nämlich gelehrt: Nachdem der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b.Zakkaj an, daß am ganzen Schwingetage [diesjährige Feldfrucht] verboten sei. R. Jehuda sprach zu ihm: Dies ist ja auch nach der Tora verboten, denn es heißt: *bis zu diesem Tage selbst,* bis zum ‘selbst’ des Tages. – R. Jehuda hatte ihn mißverstanden; er glaubte, jener meine es rabbanitisch; dem ist aber nicht so, er meinte nach der Tora. – Es heißt ja aber ‘ordnete an’!? – ‘Ordnete an’ heißt, er legte [den Schriftvers] aus[180] und ordnete es an.

xiii Wenn der erste Festtag auf einen Šabbath fällt, so bringt das ganze Volk seine Feststräusse [am Vorabende] nach dem Bethause, und am nächsten Morgen kommt jeder früh, erkennt den seinigen und nimmt ihn. Die Weisen sagten nämlich, am ersten Festtage genüge man seiner Pflicht nicht mit dem Feststrausse seines Nächsten, an den übrigen Tagen des Festes genüge man seiner Pflicht auch mit dem Feststrausse seines Nächsten. xiv R. Jose sagt, wenn der erste Festtag auf einen Šabbath fällt und man vergessentlich den Feststrauss auf öffentliches Gebiet hinausträgt, so ist man[181] frei, weil man ihn füglich[182] hinausgetragen hat.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [183]*Ihr sollt nehmen,* Das Nehmen muß durch jeden besonders erfolgen; *euch,* nur von eurem, ausgenommen das Geborgte und das Geraubte. Hieraus folgerten die Weisen, daß man am ersten Festtage seiner Pflicht nicht mit dem Feststrauße seines Nächsten genüge, es sei denn, daß dieser ihn ihm schenkt. Einst reisten R. Gamliél, R. Jehošuá, R. Eleázar b.Ázarja und R. Áqiba auf einem Schiffe, und nur R. Gamliél hatte einen Feststrauß, den er um tausend Zuz gekauft hatte. Da nahm ihn R. Gamliél, genügte damit seiner Pflicht und schenkte ihn R. Jehošuá; dann nahm ihn R. Jehošuá, genügte damit seiner Pflicht und schenkte ihn R. Eleázar b.Ázarja; dann nahm ihn R. Eleázar b.Ázarja, genügte damit seiner Pflicht und schenkte ihn R. Áqiba; dann nahm ihn R. Áqiba, genügte damit seiner Pflicht und gab ihn R. Gamliél zurück. – Wozu erzählt er, daß er ihn ihm zurückgab? – Beiläufig lehrt er uns etwas: daß eine Schenkung mit

---

23,14. [180] Daß das W. ‘bis’ einschließlich zu verstehen sei. [181] Von der Darbringung des Sündopfers. [182] Er dachte nur an seine Pflicht u. vergaß darüber den Sabbath. [183] Lev. 23,40. [184] Aus Besorgnis, man könnte sie der Bedingung der Rückgabe Schenkung heiße. So sagte auch Raba: [Wenn jemand zu einem sagt:] ‘da hast du diesen Etrog mit der Bedingung, daß du ihn mir zurückgibst’, und dieser ihn nimmt und damit seiner Pflicht genügt, so hat er, wenn er ihn ihm zurückgibt, seiner Pflicht genügt, und wenn er ihn ihm nicht zurückgibt, seiner Pflicht nicht genügt. – Wozu erzählt er, daß er ihn um tausend Zuz gekauft hatte? – Um dich wissen zu lassen, wie lieb ihnen die Gebote waren. Mar b. Amemar sprach zu R. Aši: Mein Vater pflegte mit diesem das Gebet zu verrichten. Man wandte ein: Man darf nicht Tephillin in seiner Hand oder eine Torarolle in seinem Schoße halten und beten; ferner darf man mit ihnen nicht urinieren, auch nicht mit ihnen schlafen, weder einen regelmäßigen Schlaf noch einen gelegentlichen Schlaf. Šemuél sagte: Messer, Schüssel, Brot und Geld gleichen hierin[184] diesen. – Da ist es ja kein Gebot, und man ist dabei beunruhigt, hierbei aber ist es ein Gebot, und man ist dabei nicht beunruhigt.

Es wird gelehrt: R. Eleázar b.Çadoq erzählte: Die Leute in Jerušalem pflegten wie folgt zu verfahren. Verließ einer seine Wohnung, mit dem Feststrauße in der Hand; ging er in das Bethaus, mit dem Feststrauße in der Hand; las er das Šemá und verrichtete er das Gebet, mit dem Feststrauße in der Hand; las er aus der Tora oder erhob er die Hände [zum Priestersegen], so legte er ihn auf die Erde; ging er Kranke besuchen oder Leidtragende trösten, mit dem Feststrauße in der Hand; ging er ins Lehrhaus, so schickte er den Feststrauß durch einen Sohn, seinen Sklaven oder seinen Boten [nach Hause]. – Was lehrt er uns damit? – Wie achtsam sie mit den Geboten waren.

Fol. 42 R. JOSE SAGT, WENN DER FESTTAG. Abajje sprach: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man seiner Pflicht noch nicht genügt hat, hatte man aber seiner Pflicht bereits genügt, so ist man schuldig. – Mit dem Aufheben hat man seiner Pflicht genügt!? Abajje erwiderte: Wenn man ihn verkehrt anfaßt. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, nicht verkehrt, jedoch in dem Falle, wenn man ihn in einem Gefäße hinausträgt. – Raba selbst sagte ja, das Anfassen mit einer anderen Sache gelte als Anfassen!? – Dies nur in würdiger Weise, nicht aber in verächtlicher Weise.

R. Hona sagte: R. Jose lehrte, wenn unter dem Geflügel[185] ein Geflügelbrandopfer gefunden wird, und [ein Priester] im Glauben, es sei ein Sündopfer, es gegessen hat, so ist er frei. – Er lehrt uns somit, daß, wenn man bei einem Gebote[186] sich geirrt hat, man frei sei, und dies ist ja dasselbe!? – Man könnte glauben, man sei nur da frei, wo man

---

fallen lassen, wird die Andacht beeinträchtigt. [185] Am Altar, wo die dargebrachten Tiere hingeworfen werden. [186] Das Sündopfer vor Ablauf der Frist zu sich bei einem Gebote geirrt und ein Gebot ausgeübt hat, nicht aber hierbei, wo er sich bei einem Gebote geirrt und kein Gebot ausgeübt hat, so lehrt er uns. Man wandte ein: R. Jose sagt: Wenn er am Šabbath das beständige Opfer nicht vorschriftsmäßig untersucht[187] geschlachtet hat, so ist er ein Sündopfer schuldig, auch ist ein anderes beständiges Opfer erforderlich. [Dieser erwiderte:] Hieraus ist nichts zu entnehmen, denn hierzu wurde gelehrt: R. Šemuél b. Aḥitaj erklärte im Namen R. Hamnuna des Greisen im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašijan im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Wenn er es aus der Kammer geholt hat, in der sich die nicht untersuchten befinden.

DIE FRAU DARF DEN FESTSTRAUSS AM ŠABBATH AUS DER HAND IHRES SOHNES ODER IHRES MANNES NEHMEN UND IHN IN WASSER STELLEN. R. JEHUDA SAGT, AM ŠABBATH DÜRFE MAN IHN WIEDER [IN WASSER] STELLEN, AM FESTTAGE [WASSER] ZUGIESSEN UND AM HALBFESTE [DAS WASSER] WECHSELN. EIN MINDERJÄHRIGER, DER [DEN FESTSTRAUSS] ZU SCHÜTTELN VERSTEHT, IST ZUM FESTSTRAUSSE VERPFLICHTET. xv

GEMARA. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, eine Frau dürfe ihn, da sie dazu nicht verpflichtet ist, [am Šabbath] nicht nehmen, so lehrt er uns.

EIN MINDERJÄHRIGER, DER [DEN FESTSTRAUSS] ZU SCHÜTTELN VERSTEHT. Die Rabbanan lehrten: Ein Minderjähriger, der [den Feststrauß] zu schütteln versteht, ist zum Feststrauße verpflichtet; sich in das Çiçithgewand zu hüllen, ist zum Çiçithgebote verpflichtet; seine Tephillin zu behüten, dem muß sein Vater Tephillin kaufen; und wenn [das Kind] zu sprechen versteht, muß sein Vater ihn die Tora und das Šemálesen lehren. – Was ist unter Tora zu verstehen? R. Hamnuna erwiderte: [Der Vers:][188] *Die Tora hat uns Moše anbefohlen zum Erbbesitze für die Gemeinde Jáqobs.* – Was ist unter Šemálesen zu verstehen? – Der erste Vers. Wenn er seinen Körper [vor Unreinheit] zu hüten versteht, so darf man [Speisen] in Reinheit essen, die er mit dem Körper berührt hat; wenn er seine Hände [vor Unreinheit] zu hüten versteht, so darf man [Speisen] in Reinheit essen, die er mit den Händen [berührt] hat; wenn er befragt[189] werden kann, und es im Zweifel läßt, so ist das Zweifelhafte auf Privatgebiet unrein und auf öffentlichem Gebiete rein. Wenn er die Hände [zum Priestersegen] auszubreiten versteht, so wird ihm die Hebe auf der Tenne zugeteilt. Wenn er zu schächten versteht, darf man von seiner Schächtung essen. R. Hona sagte: Dies nur, Col.b

---

essen. [187] Die Opfertiere werden in einem besonderen Raume auf ihre Fehlerlosigkeit untersucht. [188] Dt. 33,4. [189] Ob er die bezügl. Unreinheit bewenn ein Erwachsener neben ihm steht. Wenn [das Kind] eine Getreidespeise im Quantum einer Olive essen kann, entferne man sich[190] vier Ellen von seinem Kote und seinem Urin. R. Ḥisda sagte: Dies nur, wenn er es essen kann in einer Zeit, in der man ein Peras ißt. R. Ḥija, Sohn des R. Jeba, sagte: Bei einem Erwachsenen, auch wenn er es in der Zeit, in der man ein Peras ißt, nicht essen kann, denn es heißt:[191] *wer an Weisheit zunimmt, nimmt an Schmerzen zu.* Kann er Gebratenes im Quantum einer Olive aufessen, so zähle man ihn beim Schlachten des Pesaḥlammes mit, denn es heißt:[192] *jeder gemäß seinem Essen.* R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn er das Eßbare herauszunehmen versteht, wenn man ihm beispielsweise einen Klumpen gibt und er ihn fortwirft, eine Nuß und er zugreift.

VIERTER ABSCHNITT

i FÜR DEN FESTSTRAUSS UND DIE BACHWEIDE SIND SECHS ODER SIEBEN TAGE BESTIMMT, FÜR DAS LOBLIED UND DIE FESTFREUDE ACHT TAGE, FÜR DIE FESTHÜTTE UND DAS WASSERGIESSEN[1] SIEBEN TAGE, FÜR ii DAS FLÖTEN[SPIEL] FÜNF ODER SECHS TAGE. WIESO SIEBEN TAGE FÜR DEN FESTSTRAUSS? FÄLLT DER ERSTE FESTTAG AUF EINEN ŠABBATH, SO SIND ES SIEBEN[2] TAGE FÜR DEN FESTSTRAUSS, WENN AUF EINEN ANDEREN TAG, SO iii SIND ES SECHS. WIESO SIEBEN TAGE FÜR DIE BACHWEIDE? FÄLLT DER SIEBENTE FESTTAG, DER DER BACHWEIDE, AUF EINEN ŠABBATH, SO SIND ES SIEBEN TAGE FÜR DIE BACHWEIDE, WENN AUF EINEN ANDEREN TAG, SO SIND ES iv SECHS. WIE VERFÄHRT MAN AM ŠABBATH MIT DEM GEBOTE DES FESTSTRAUSSES? FÄLLT DER ERSTE FESTTAG AUF EINEN ŠABBATH, SO BRINGT JEDER SEINEN FESTSTRAUSS [AM VORABEND] NACH DEM TEMPELBERGE, UND DIE TEMPELDIENER NEHMEN SIE AB UND ORDNEN SIE AUF DEM SÄULENGANGE; GREISE[3] ABER BRINGEN DIE IHRIGEN IN EINE KAMMER. MAN BELEHRT SIE, DASS JEDER ERKLÄRE: WEM AUCH MEIN FESTSTRAUSS IN DIE HÄNDE KOMMT, DEM SEI ER GESCHENKT. AM NÄCHSTEN MORGEN KOMMEN SIE FRÜH HIN, DIE TEMPELDIENER WERFEN IHNEN DIE FESTSTRÄUSSE ZU, UND SIE HASCHEN NACH DIESEN UND SCHLAGEN AUF EINANDER EIN. ALS DAS GERICHT SAH, DASS SIE DADURCH IN GEFAHR GERIETEN, ORDNETE ES AN, DASS JEDER [DEN FESTSTRAUSS] NACH HAUSE NEHME[4].

---

rührt hat, u. er zu antworten weiß ob ja, ob nein, od. es ihm zweifelhaft ist. 190. Beim Beten od. Šemâlesen. 191. Ecc. 1,18. 192. Ex. 12,4.

1. Cf. infra Fol. 48a. 2. Der Feststrauß verdrängt am ersten Festtage den Sabbath, somit fällt er an keinem Tage aus; ebenso die Bachweide am 7. Festtage. 3. Die das Gedränge fürchten. 4. Ihn zu schütteln u. seiner Pflicht zu genügen.

GEMARA. Weshalb denn, dies ist ja nichts weiter als ein Umtragen und sollte den Šabbath verdrängen[5]!? Rabba erwiderte: Mit Rücksicht darauf, man könnte ihn in die Hand nehmen und zu einem Kundigen lernen[6] gehen, und so vier Ellen auf öffentlichem Gebiete tragen. Dies ist auch der Grund bei der Posaune[7] und bei der Esterrolle[7]. – Demnach sollte dies auch vom ersten Festtage gelten!? – Die Rabbanan haben ja angeordnet, ihn am ersten nach Hause zu nehmen. – Allerdings nach der Anordnung, wie ist es aber [hinsichtlich der Zeit] vor der Anordnung zu erklären!? – Vielmehr, beim ersten, an dem es nach der Tora auch in der Provinz zu erfolgen hat, haben die Rabbanan nichts berücksichtigt, bei den übrigen, an denen es nach der Tora in der Provinz nicht zu erfolgen hat, haben die Rabbanan nichts berücksichtigt. – Demnach auch jetzt[8]!? – Wir sind in der Festsetzung des Neumondes nicht kundig[9]. – Bei ihnen[10] aber, die in der Festsetzung des Neumondes kundig sind, sollte er ihn doch verdrängen!? – Dem ist auch so. Eines lehrt nämlich, daß man, wenn der erste Festtag auf einen Šabbath fällt, den Feststrauß [am Vorabend] nach dem Tempelberge bringe, und ein Anderes lehrt, nach dem Bethause. Wahrscheinlich das Eine in der Zeit, als der Tempel noch bestanden hat, und das Andere in der Zeit, als der Tempel nicht mehr bestanden hat. Schließe hieraus. – Woher, daß es nach der Tora [am ersten] auch in der Provinz zu erfolgen hat? – Es wird nämlich gelehrt:[11]*Ihr sollt nehmen,* das Nehmen hat durch jeden besonders zu erfolgen;[11]*euch;* von eurem, ausgenommen das Geborgte und das Geraubte;[11]*am Tage,* auch am Šabbath; *ersten,* auch in der Provinz, *an dem ersten,* dies lehrt, daß ihn nur der erste Festtag verdränge. Fol. 43

Der Meister sagte: *Am Tage,* auch am Šabbath. Merke, dies ist ja überhaupt nichts weiter als ein Umtragen, ist dann ein Schriftvers nötig, das Umtragen zu erlauben[12]!? Raba erwiderte: Dieser ist wegen der Erfordernisse zum Feststrauße nötig, nach dem Autor der folgenden Lehre: Der Feststrauß und all seine Erfordernisse verdrängen den Šabbath – so R. Eliézer. – Was ist der Grund R. Eliézers? – Die Schrift sagt: *am Tage,* auch am Šabbath. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *am Tage?* – Hieraus folgern sie: nur am Tage und nicht nachts. – Woher entnimmt R. Eliézer, daß es nur am Tage und nicht nachts erfolge? – Er entnimmt dies aus dem Schlusse des Verses:[11]*ihr sollt sieben Tage lang vor dem Herrn, eurem Gott, fröhlich sein,* Tage und nicht Nächte. – Und die Rabbanan!? – Wenn nur hieraus, so könnte man glauben, man folgere durch [das Wort] *Tage*[13]von der Festhütte, wie diese Tage und auch Nächte, ebenso jener Tage und auch Nächte. – Woher dies von der Festhütte selbst? – Die Rabbanan lehrten: [14]*In Hütten sollt ihr sieben Tage wohnen,* Tage und auch Nächte. Du sagst, Tage und auch Nächte, vielleicht ist dem nicht so, sondern Tage und nicht Nächte!? Dies ist auch durch einen Schluß zu folgern: hier heißt es *Tage* und beim Feststrauße heißt es *Tage,* wie da Tage und nicht Nächte, ebenso hierbei Tage und nicht Nächte. Oder aber wie folgt: hier heißt es *Tage* und bei der Einsetzung[15]heißt es *Tage,* wie da Tage und auch Nächte, ebenso hier Tage und auch Nächte. Man beachte daher, mit wem es zu vergleichen ist: man folgere hinsichtlich eines Gebotes, das den ganzen Tag gilt, von einem Gebote, das ebenfalls den ganzen Tag gilt, nicht aber vom [Feststrauße], der nur für eine Stunde gilt. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich eines Gebotes, das für die Dauer bestimmt ist, von einem Gebote, das ebenfalls für die Dauer bestimmt ist, nicht aber von der Einsetzung, die nicht für die Col.b Dauer bestimmt war. Daher heißt es *wohnen,* und dies dient als Wortanalogie; hierbei heißt es *wohnen* und bei der Einsetzung[16]heißt es *wohnen,* wie da Tage und auch Nächte, ebenso hier Tage und auch Nächte.

---

[5] Da es sich um ein Gebot der Tora handelt. [6] Den Segen od. das Schütteln. [7] Die beide am Šabbath ausfallen. [8] Sollte der Feststrauß am 1. Festtage den Šabbath verdrängen. [9] Es ist möglicherweise gar nicht der 1. Festtag. [10] In Palästina. [11] Lev. 23,40. [12] Das Verbot des Umtragens am Šabbath ist rab-

WIESO SIEBEN TAGE FÜR DIE BACHWEIDE? Weshalb verdrängt die [Prozession der] Bachweide am siebenten [Festtage] den Šabbath? R. Johanan erwiderte: Um bekannt zu machen, daß sie ein Gebot der Tora ist. – Demnach sollte ihn auch der Feststrauß verdrängen, um bekannt zu machen, daß er ein Gebot der Tora ist!? – Beim Feststrauße ist [die Befürchtung] Rabbas[17]berücksichtigt worden. – Demnach sollte man dies auch bei der Bachweide berücksichtigen!? – Die Bachweide wird von den Gerichtsboten geholt, während der Feststrauß jedem überlassen ist. – Demnach sollte sie ihn auch an jedem anderen Tage verdrängen!? – Dadurch würde man den Feststrauß zurücksetzen[18]. – Sollte sie ihn am ersten Festtage verdrängen!? – Dann würde es nicht merklich sein, denn man würde sagen, der Feststrauß sei es, der ihn verdrängt[19]. Sollte sie ihn an einem der übrigen Tage verdrängen!? – Da es am ersten ausgeschlossen ist, so versetze es auf den siebenten. – Demnach sollte sie ihn auch jetzt verdrängen!? – Wir sind in der Festsetzung des Neumon-

---

banitisch, somit ist ja kein Schriftvers zur Ausschaltung desselben nötig. [13] Daß sowohl bei der Festhütte als auch beim Feststrauße gebraucht wird. [14] Lev. 23,42. [15] Cf. Lev. Kap. 8. [16] Lev. 8,35. [17] Ob. Fol. 42b; man könnte ihn am Šabbath auf öffentl. Gebiete tragen. [18] Wörtl. man würde am Feststrauße rütteln, dh. die Bedeutung desselben bezweifeln, da er nur an einem Tage den Šabbath verdrängt. [19] Und nebenher nun auch für die Bachweide freides nicht kundig[20]. – Bei ihnen[10] aber, die ja in der Festsetzung des Neumondes kundig sind, sollte sie ihn doch verdrängen!? – Als Bar Hedja kam, sagte er, dies sei nie[21] vorgekommen. Als Rabin und alle Seefahrer[22] kamen, sagten sie, dies sei vorgekommen, und sie verdrängte ihn nicht. – So besteht ja unser Einwand!? R. Joseph erwiderte: Wer sagt uns, daß man die Bachweide nahm, vielleicht stellte man sie nur auf[23]. Abajje wandte gegen ihn ein: Für den Feststrauß und für die Bachweide sind sechs oder sieben Tage bestimmt. Doch wohl [verfuhr man mit dieser] wie mit dem Feststrauße: wie der Feststrauß genommen wurde, ebenso wurde auch die Bachweide genommen!? – Wieso denn, jener so und diese anders. Abajje wandte ferner gegen ihn ein: An jedem Tage umkreiste man den Altar einmal, an diesem Tage siebenmal. Doch wohl mit der Bachweide!? – Nein, mit dem Feststrauße. – Aber R. Naḥman sagte ja im Namen des Rabba b. Abuha, mit der Bachweide!? Dieser erwiderte: Jener sagte dir, mit der Bachweide, ich sage, mit dem Feststrauße. Es wurde gelehrt: R. Eleázar sagt, mit dem Feststrauße. Rabh und Šemuél sagen im Namen R. Ḥaninas, mit der Bachweide. Ebenso sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, mit der Bachweide.

Raba sprach zu R. Jiçḥaq, dem Sohne des Rabba b. Bar Ḥana: Gelehrtensohn, komm, ich will dir was Schönes sagen, was dein Vater gesagt hat: Wir haben gelernt: An jedem Tage umkreiste man den Altar einmal, an diesem Tage umkreiste man ihn siebenmal. Hierzu sagte dein Vater im Namen R. Eleázars: mit dem Feststrauße. Er wandte gegen ihn ein: Der Feststrauß verdrängt den Šabbath am Anfang [des Festes] und die Bachweide am Ende. Einst fiel der siebente Festtag, der der Bachweide, auf einen Šabbath, und sie brachten die Bachweidenzweige am Vorabend des Šabbaths und legten sie in den Vorhof; als aber die Boëthosäer dies bemerkten, nahmen sie sie fort und versteckten sie unter die Steine. Am folgenden Tage bemerkten dies die Leute aus dem gemeinen Volke[24] und zogen sie hervor; da holten die Priester sie heran und stellten sie an die Seiten des Altars auf. Die Boëthosäer geben nämlich nicht zu, daß das Schlagen der Bachweide[25] den Šabbath verdränge. Sie wurde also genommen!? Eine Widerlegung. – Demnach sollten jene[10] ihn verdrängen lassen!? – Da wir ihn nicht verdrängen lassen, lassen auch sie

---

gegeben. [20] Cf. Anm. 9 mut. mut. [21] Um dies zu vermeiden, pflegte man in einem solchen Falle den vorhergehenden Monat zum Schaltmonate zu machen. [22] Benennung der Gelehrten u. Jünger, die von Palästina nach Babylonien zu reisen pflegten. [23] Um den Altar (cf. infra Fol. 45a), was in der Jetztzeit ausgeschlossen ist. [24] Die nicht wußten, daß man am Šabbath keine Steine fortschaffen darf. [25] Wie dies bei der Prozession erfolgte; cf. infra Fol. 45a. [26] Und ihn nicht verdrängen. — Aber am ersten Festtage wurde er ja bei uns Fol. 44 nicht verdrängt, bei ihnen aber wurde er wohl verdrängt!? — Ich will dir sagen, auch bei ihnen wurde er nicht verdrängt. — Dem widersprechen ja folgende beide Lehren!? Eines lehrt, das ganze Volk brachte den Feststrauß nach dem Tempelberge, und ein Anderes lehrt, nach dem Bethause, und wir erklärten: das Eine in der Zeit, als der Tempel noch bestanden hat, und das Andere in der Zeit, als der Tempel nicht mehr bestanden hat. — Nein, beide in der Zeit, als der Tempel noch bestanden hat, dennoch widersprechen sie einander nicht. Denn das eine spricht vom Tempel und das Andere von der Provinz.

Abajje sprach zu Rabba: Weshalb wird der Feststrauß zur Erinnerung an den Tempel an sieben [Tagen genommen], die Bachweide aber nicht zur Erinnerung an den Tempel an sieben [Tagen genommen]? Dieser erwiderte: Weil man schon mit der Bachweide im Feststrauße seiner Pflicht genügt. Jener entgegnete: Diese gehört ja zum Feststrauße!? Wolltest du aber erwidern, man hebe sie einmal hoch, dann hebe man sie wiederum hoch, so ist es ja (tägliche) Tatsache, daß wir dies nicht tun!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Der Feststrauß ist ein Gebot der Tora, daher nehmen wir ihn zur Erinnerung an den Tempel an sieben [Tagen], die Bachweide ist nur rabbanitisch, daher nehmen wir sie nicht zur Erinnerung an den Tempel an den sieben [Tagen]. — Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach Abba Šaúl, so sagt er ja, es heiße *Bachweiden*, zwei, eine für den Feststrauß und eine für [die Prozession im] Tempel, und wenn nach der der Rabbanan, so ist es ja eine überlieferte Halakha!? R. Asi sagte nämlich im Namen R. Johanans im Namen des R. Neḥunja aus dem Tale Beth Ḥivartan: Die [Lehren von den] zehn Setzlingen[27], der Bachweide und [der Prozession] des Wassergießens sind Moše am Sinaj überlieferte Halakoth. Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, den Feststrauß, der auch für die Provinz seinen Ursprung in der Tora hat, nehmen wir zur Erinnerung an den Tempel an sieben [Tagen], die Bachweide aber, die für die Provinz keinen Ursprung in der Tora hat, nehmen wir nicht zur Erinnerung an den Tempel an sieben [Tagen].

Reš Laqiš sagte: Auch gebrechenbehaftete Priester drängten sich zwischen Vorhalle[28] und Altar, um ihrer Pflicht der Bachweide zu genügen. R. Joḥanan sprach zu ihm: Wer sagt dies[29]? — Wer dies sagte, er selbst sagte es ja, denn R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Neḥunja aus dem Tale Beth Ḥivartan, die [Lehren von den] zehn Setzlingen, der Bachweide und [der Prozession] des Wassergießens seien

---

keine rabbanitische Anordnung. [27] Cf. Sb. I,6. [28] Diese Stelle durften sie sonst nicht betreten. [29] Daß dies Pflicht sei. [30] Sodaß ein Priester sie für

Moše am Sinaj überlieferte Halakhoth!? – Vielmehr, wer sagte, daß man sie nehme, vielleicht stelle man sie nur auf; wer sagte, auch gebrechenbehaftete[30], vielleicht gebrechenfreie!?

Es wurde gelehrt: R. Johanan und R. Jehošuá b.Levi [streiten]; einer sagt, die Bachweide sei eine Institution der Propheten, und einer sagt, die Bachweide sei ein Brauch der Propheten. Es ist zu beweisen, daß R. Johanan es ist, welcher sagt, sie sei eine Institution der Propheten. R. Abahu sagte nämlich im Namen R. Johanans, die Bachweide sei eine Institution der Propheten. Schließe hieraus. R. Zera sprach zu R. Abahu: Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Johanan sagte ja im Namen des R. Nehunja aus dem Tale Beth Ḥivartan, die [Lehren von den] zehn Setzlingen, der Bachweide und [der Prozession] des Wassergießens seien Moše am Sinaj überlieferte Halakhoth!? Eine Weile war er bestürzt, dann erwiderte er: Man hatte es[31] vergessen, und sie ordneten es wieder an. – Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, er sagte ja: Die eurigen sagen, sie sei ihre[32]!? – Das ist kein Einwand; eines für den Col.b Tempel und eines für die Provinz[33].

R. Ami sagte: Für die Bachweide ist die bestimmte Größe erforderlich, sie darf nur allein genommen werden, und man genügt seiner Pflicht nicht mit der Bachweide des Feststraußes. – Wenn der Meister sagt, sie dürfe nur allein genommen werden, ist es ja selbstverständlich, daß man seiner Pflicht nicht durch die Bachweide des Feststraußes genüge!? – Man könnte glauben, nur wenn man sie nicht hochhebt und wiederum hochhebt, nicht aber wenn man sie hochhebt und wiederum hochhebt, so lehrt er uns. R. Ḥisda aber sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Man genügt am ersten Tage des Festes seiner Pflicht mit der Bachweide des Feststraußes. – Welches ist die bestimmte Größe? R. Naḥman erwiderte: Drei feuchte blättrige Zweiglein. R. Šešeth sagte: Selbst ein Zweiglein und ein Blatt. – Ein Zweiglein und ein Blatt, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: selbst ein Zweiglein mit einem Blatte. Ajbu erzählte: Als ich einst vor R. Jiçḥaq stand, brachte ihm jemand eine Bachweide, und er schlug sie, ohne den Segen zu sprechen. Er ist also der Ansicht, sie sei ein Brauch der Propheten. Ajbu und Ḥizqija, die Söhne der Tochter Rabhs, brachten Rabh eine Bachweide, und er schlug sie, ohne den Segen zu sprechen. Er ist also der Ansicht, sie sei ein Brauch der Propheten.

Abju erzählte: Als ich einst vor R. Eliézer b.Jiçḥaq stand, kam jemand vor ihn und sprach: Ich besitze Dörfer, ich besitze Gärten und

---

andere aufstellen kann. 31. Während des babylonischen Exils. 32. Dh. die Gelehrten Palästinas geben zu, daß die Tora in Babylonien besser gepflegt wurde (cf. Bq. 117b); demnach konnten sie es in Babylonien nicht vergessen haben. 33. Die ich besitze Oliven; da kamen [im Siebentjahre] Dorfbewohner, gruben die Gärten um und aßen [dafür][34] von den Oliven; ist dies recht oder nicht? Dieser erwiderte: Es ist nicht recht. Als jener ihn verließ und fortging, sprach dieser: Bereits vierzig Jahre wohne ich in diesem Lande, und noch nie sah ich jemand, der so sehr auf rechten Pfaden wandelt, wie dieser Mann. Hierauf kam er wieder und dieser sprach zu ihm: Gib die Oliven den Armen frei, und denen, die die Gärten umgruben, gib einige Kupfermünzen[35]. – Ist denn das Umgraben im Siebentjahre erlaubt, es wird ja gelehrt:[36]*Im siebenten Jahre sollst du es unbestellt und brach lassen*; unbestellt, nicht umgraben; und brach, nicht entsteinigen. R. Úqaba b.Ḥama erwiderte: Es gibt zweierlei Arten des Umgrabens: die Ritzen ausfüllen und die Bäume kräftigen; die Bäume kräftigen ist verboten, die Ritzen ausfüllen ist erlaubt.

Ajbu sagte im Namen des R. Eleázar b.Çadoq: Man gehe am Vorabend des Šabbaths nicht mehr als drei Parasangen[37]. R. Kahana sprach: Dies nur nach Hause, wenn aber nach der Herberge, so rechnet man mit dem, was man bei sich hat. Manche lesen: R. Kahana sprach: Sogar in dem Falle, wenn man nach Hause geht. R. Kahana erzählte: Mir passierte es, daß ich nicht einmal Bratfische vorfand.

Wie verfährt man mit dem Gebote des Feststrausses. Ein Schüler rezitierte vor R. Naḥman: Sie ordnen sie auf dem Dache[38] des Säulenganges. Da sprach dieser zu ihm: Sollten sie etwa getrocknet werden!? Fol. 45 Lies vielmehr: auf dem Säulengange. Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Der Tempelberg hatte eine Doppelstoa, eine Stoa innerhalb einer Stoa[39].

v Wie verfährt man mit dem Gebote der Bachweide? Unterhalb Jerušalems gibt es einen Ort namens Moça; dahin geht man hinab und sammelt Weidenzweige, sodann kommt man zurück und stellt sie an den Seiten des Altars auf, die Spitzen über den Altar geneigt, wobei in die Posaune gestossen, getrillert[40] und wiederum gestossen wurde. An jedem Tage umkreist man den Altar einmal und spricht: 'Ach, Herr, hilf doch, ach, Herr, lass doch gelingen!' R. Jehuda sagt: 'Ich und er[41], hilf doch'. An diesem Tage aber umkreist man den Altar siebenmal. Was sagt man beim Fortgehen? 'Huldigung[42] dir, o Altar,

---

überlieferte Lehre galt nur für den Tempel. [34] Ohne sie für die Armen freizugeben. [35] Wörtl. Perutas; kleinste Scheidemünze. [36] Ex. 23,11. [37] Weil man spät nach Hause kommen und nichts zur Sabbathmahlzeit vorfinden würde. [38] In der Textsprache ist dieses Wort leicht mit der Partikel 'auf' zu verwechseln. [39] Von diesen Säulengängen spricht die Mišna. [40] Cf. Bd. II S. 502 Anm. 103. [41] 'Ich und er' soll eine Bezeichnung für Gott sein; nach einer Erklärung Raschis ist אני eine abgekürzte Form von אדני und והו einer der in der Qabala bekannten 72 Gottesnamen (cf. Sab. Fol. 104a). אני והו hat auch den Zahlenwert

Huldigung dir, o Altar!' R. Eliézer sagt: 'Gott und dir, o Altar,
Gott und dir, o Altar.' Wie am Wochentage, so auch am Sabbath, vi
nur dass man sie schon am Vorabende sammelte und in goldene Kübel
stellte, damit sie nicht welken. R. Joḥanan b.Beroqa sagte: Man
holte Palmenwedel und schlug damit an den Seiten des Altars auf
die Erde; dieser Tag wurde [Tag des] Wedelschlagens genannt.
Gleich darauf rissen die Kinder ihre Palmenzweige heraus und assen vii
ihre Etrogim.

GEMARA. Es wird gelehrt: Es war eine Kolonie. – Weshalb nennt sie unser Tanna Moça? – Sie war von der königlichen Steuer befreit, und deshalb nennt er sie Moça[43].

Sodann kommt man zurück und stellt sie an den Seiten &c. Es wird gelehrt: Sie waren viel und lang, elf Ellen hoch, damit sie eine Elle über den Altar ragen. Meremar sagte im Namen Mar Zuṭras: Es ist zu beweisen, daß man sie auf das Fundament stellte, denn wenn du sagen wolltest, man stellte sie auf den Boden, wieso konnten sie dann eine Elle über den Altar ragen!? [Es wird nämlich gelehrt:] Eine Elle[44] aufwärts und eine Elle einwärts, [das war] das Fundament; fünf Ellen aufwärts und eine Elle einwärts, [das war] der Sims, und drei Ellen aufwärts waren die Hörner[45]. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man sie auf das Fundament stellte. Schließe hieraus. R. Abahu sprach: Hierauf deutet folgender Schriftvers: es heißt:[46]*umringt*[47]*das Festopfer mit Zweigen*[47], *bis an die Hörner des Altars.*

R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars: Wer den Feststrauß zusam-
mengebunden und die dichtbelaubte Myrte nimmt, dem rechnet es die
Schrift an, als hätte er einen Altar gebaut und darauf ein Opfer darge-
bracht, denn es heißt: *bindet den Fest[strauß] mit [dichtbelaubten]* Col.b
Zweigen, bis an die Hörner des Altars[48].

R. Jirmeja sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj, und R. Joḥanan sagte es im Namen des R. Šimón aus Maḥoza im Namen des R. Joḥanan aus Makoth[49]: Wer an das Fest [den folgenden Tag] durch Essen und Trinken bindet, dem rechnet es die Schrift an, als hätte er einen Altar gebaut und darauf ein Opfer dargebracht, denn es heißt: *bindet das Fest mit Zweigen*[50], *bis an die Hörner des Altars.*

---

von אנא יהוה. [42] Wörtl. Schönheit; auch dieses Wort scheint eine Umschreibung od. Übertragung zu sein. [43] Von יצא *hinausgehen, ausgeschlossen sein.* [44] Des Altars; cf. Mid. III, 1. [45] Ständen sie auf dem Boden, so könnten sie bei 11 Ellen den Altar nicht 1 Elle überragen, da sie schräg gestanden haben. [46] Ps. 118,27. [47] So nach der talmudischen Auslegung. [48] Dh. dies gleicht einem Opfer, dessen Blut auf die Hörner des A.s gesprengt wird; cf. Ex. 29,12uö. [49] Dieser Ortsname ist sonst nicht bekannt; in den Handschriften variiert er sehr. [50] Eigentlich mit Fettem (בעבתים v. עב *fett, dick* abgeleitet) zu übersetzen.

Ḥizqija sagte im Namen R. Jirmejas im Namen des R. Šimón b.Joḥaj: Bei all [solchen] Geboten genügt man seiner Pflicht nur dann, wenn man [die Sache] so hält, wie sie wächst, denn es heißt:[51]*von Akazienholz, aufrechtstehend.* Desgleichen wird gelehrt: *Von Akazienholz, aufrechtstehend,* die wie bei ihrem Wachsen[52]stehen. Eine andere Erklärung: *Aufrechtstehend;* man könnte glauben, ihre Hoffnung sei verloren und ihre Aussicht dahin, so heißt es: *von Akazienholz, aufrechtstehend,* die in alle Ewigkeit stehen bleiben.

Ferner sagte Ḥizqija im Namen R. Jirmejas im Namen des R. Šimón b.Joḥaj: Ich könnte die ganze Welt vom Tage meiner Erschaffung bis jetzt vom Strafgerichte befreien; mit meinem Sohne Eleázar zusammen sogar seit der Erschaffung der Welt bis jetzt; und wenn Jotham, der Sohn Ȕzijahus, noch mit uns wäre, sogar seit der Erschaffung der Welt bis zum Weltende.

Ferner sagte Ḥizqija im Namen R. Jirmejas im Namen des R. Šimón b.Joḥaj: Ich sah die erhabenen Leute, und ihrer sind nur wenige vorhanden; sind deren tausend, so gehöre ich und mein Sohn zu ihnen, sind deren hundert, so gehöre ich und mein Sohn zu ihnen, sind deren zwei so sind es ich und mein Sohn. — Sind deren denn so wenige, Raba sagte ja, eine Reihe von achtzehntausend [Frommen] weilt vor dem Heiligen, gepriesen sei er, denn es heißt:[54]*ringsum sind es achtzehntausend*!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von denen, die den leuchtenden Glanz schauen, und eines von denen, die den leuchtenden Glanz nicht[55]schauen. — Sind denn deren, die den leuchtenden Glanz schauen, so sehr wenig, Abajje sagte ja, die Welt habe nicht weniger als sechsunddreißig Fromme, die täglich das Gesicht der Göttlichkeit empfangen, denn es heißt:[56]*heil allen, die auf ihn hoffen,* und *'lo [ihn]'* hat den Zahlenwert sechsunddreißig!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von denen, die nur mit Erlaubnis eintreten, und eines von denen, die ohne Erlaubnis eintreten.

WAS SAGT MAN BEIM FORTGEHEN &c. Man verbindet ja den Namen Gottes mit einer anderen Sache, und es wird gelehrt, wer den Namen Gottes mit einer anderen Sache verbindet, werde aus der Welt entwurzelt, denn es heißt:[57]*nur dem Herrn allein*!? — Er meint es wie folgt: Gott erkennen wir an, dich preisen wir; Gott erkennen wir an, dich rühmen wir.

WIE AM WOCHENTAGE. R. Hona sagte: Was ist der Grund des R. Joḥanan b.Beroqa? Es heißt: *Palmenzweige,* zwei, einen für den Feststrauß und einen für den Altar. – Und die Rabbanan!? – Die Schreibart ist *Palmenzweig*[58]. R. Levi erklärte: Gleich der Dattelpalme, wie die Dattelpalme nur ein Herz hat, so hat auch Jisraél nur ein Herz für seinen Vater im Himmel.

---

[51] Ex. 26,15. [52] Mit der Wurzelseite nach unten. [53] Gutes Stammholz. [54] Ez. 48,35. [55] In Handschriften, wie in der Parallelstelle Syn. 97b: die den nicht leuchtenden Glanz schauen. [56] Jes. 30,18. [57] Ex. 22,19. [58] Cf. supra Fol.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Über den Feststrauß[59] alle sieben [Tage], über die Festhütte nur an einem Tage. – Aus welchem Grunde? Beim Feststrauße sind die Nächte von den Tagen getrennt, somit besteht das Gebot für jeden Tag besonders, bei der Festhütte aber sind die Nächte von den Tagen nicht getrennt, somit gelten alle sieben als ein langer Tag. Rabba b.Bar Ḥana sagte aber im Namen R. Joḥanans: Über die Festhütte[59] alle sieben [Tage], über den Feststrauß nur einen Tag. – Aus welchem Grunde? – Die Festhütte ist Gebot der Tora, daher sieben, der Feststrauß ist rabbanitisch, daher nur einen Tag. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Sowohl über diesen als auch über jene sieben. R. Joseph sprach: Halte dich an Rabba b.Bar Ḥana, denn alle Amoraím sind bei der Festhütte seiner Ansicht. Man wandte ein: Wer einen Feststrauß für sich selber bereitet, spreche: Fol. 46 'Gepriesen sei, der uns leben, bestehen und diese Zeit erreichen lassen hat'. Nimmt er ihn, um seiner Pflicht zu genügen, so spreche er: 'Gepriesen sei, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Nehmen des Feststraußes geboten hat.' Und obgleich er über ihn am ersten Tage den Segen gesprochen hat, wiederhole er und spreche ihn alle sieben Tage. Wer eine Festhütte für sich selber macht, spreche: 'Gepriesen sei, der uns leben, bestehen &c.' Tritt er in diese ein, um da zu sitzen, so spreche er: 'Der uns durch seine Gebote geheiligt und uns in der Festhütte zu sitzen geboten hat'. Und sobald er am ersten Tage den Segen gesprochen hat, so spreche er ihn nicht weiter. Somit besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Feststraußes als auch hinsichtlich der Festhütte. Allerdings ist der Widerspruch hinsichtlich des Feststraußes zu erklären, denn eines gilt von der Zeit, als der Tempel nach bestanden hat, und eines gilt von der Zeit, als der Tempel nicht mehr bestanden hat; aber hinsichtlich der Festhütte besteht ja ein Widerspruch!? – Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Über die Tephillin spreche man den Segen, so oft man sie anlegt – so Rabbi; die Weisen sagen, man spreche ihn nur morgens. Es wurde gelehrt: Abajje sagt, die Halakha sei wie Rabbi, und Raba sagt, die Halakha sei wie die Weisen. R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, sagte: Ich sah, daß Raba nicht nach seiner Lehre verfuhr; er stand vielmehr morgens früh auf und begab sich auf den Abort, kam heraus und wusch die Hände, dann legte er die Tephillin

32a Anm. 33. [59] Sc. spricht man den Segen. [60] Nach der Tora, u. der an und sprach den Segen, und wenn er wieder nötig hätte, begab er sich auf den Abort, kam heraus und wusch die Hände, legte die Tephillin an und sprach [wiederum] den Segen. Auch wir verfahren nach Rabbi und sprechen den Segen alle sieben Tage. Mar Zuṭra sagte: Ich sah, daß R. Papi jedesmal, wenn er die Tephillin anlegte, den Segen sprach. Die Jünger der Schule R. Ašis sprachen den Segen, sooft sie sie anfaßten.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Das Gebot des Feststraußes hat Geltung[60] alle sieben Tage. R. Jehošuá b.Levi sagt, das Gebot des Feststraußes habe Geltung am ersten Tage, von da ab sei er ein Gebot der Ältesten. R. Jiçḥaq sagt, alle [sieben] Tage sei er ein Gebot der Ältesten, sogar am ersten. — Aber uns ist es ja bekannt, daß er am ersten Tage [ein Gebot] der Tora ist!? — Lies: außer dem ersten Tage. — Demnach ist es ja dasselbe, was R. Jehošuá b.Levi sagt!? — Lies: ebenso sagte auch R. Jiçḥaq. Und auch Rabh ist der Ansicht, das Gebot des Feststraußes habe Geltung alle sieben Tage, denn R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Wer das Ḥanukalicht anzündet, muß den Segen sprechen. — Was spreche er? R. Jehuda erwiderte: Am ersten Tage spreche, der es anzündet, drei, und der es sieht, zwei Segenssprüche; von da ab spreche, der es anzündet, zwei Segenssprüche, und der es sieht, einen Segensspruch. — Wie lautet der Segensspruch? — 'Gepriesen sei, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Ḥanukalicht anzuzünden geboten hat.' — Wo hat er uns dies geboten!? — [Im Gebote:][61]*du sollst nicht abweichen*[62]. R. Naḥman b.Jiçḥaq erklärte: [Im Verse:][63]*frage deinen Vater, daß er es dir sagt.* — Welchen [Segensspruch] lasse man fort? — Den Zeitsegen[64]. — Vielleicht lasse man den von der Wundertat fort? — Die Wundertat geschah an jedem dieser Tage. R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es ausdrücklich: Rabh sagte: Das Gebot des Feststraußes hat Geltung alle sieben Tage.

Die Rabbanan lehrten: Wer eine Festhütte für sich selber errichtet, spreche: Gepriesen sei, der uns leben &c. Tritt er in diese ein, um da zu sitzen, so spreche er: 'Gepriesen sei, der uns geheiligt &c.' War sie bereits fertig, so spreche er, falls er an dieser etwas erneuern kann, den Segen, wenn aber nicht, so spreche er beide [Segenssprüche], beim Eintreten, um da zu sitzen. R. Aši sagte: Ich sah, daß R. Kahana sie alle beim Weihsegen über den Becher sprach.

Die Rabbanan lehrten: Wer mehrere Gebote vor sich hat, spreche: 'Gepriesen sei, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns die Gebote befohlen hat.' R. Jehuda sagt, er spreche über jedes einen besonderen

---

Segen ist darüber zu sprechen. [61] Dt. 17,11. [62] Von den Weisungen der Ältesten; auch die rabbanitischen Verordnungen gelten als Gebote der Tora. [63] Dt. 17,7. [64] Oben genannt. [65] Ps. 68,20. [66] Die für die betreffenden Tage

Segen. R. Zera, nach anderen R. Ḥanin b. Papa, sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Ferner sagte R. Zera, nach anderen R. Ḥanina b.Papa: Was ist der Grund R. Jehudas? Es heißt:[65]*Gepriesen sei der Herr, Tag für Tag*. Preist man ihn denn nur am Tage und nicht in der Nacht? Dies besagt vielmehr, daß man ihn Tag für Tag durch den entsprechenden Segensspruch[66]preise, ebenso preise man ihn bei jedem Anlaß durch den entsprechenden Segensspruch.

Ferner sagte R. Zera, nach anderen R. Ḥanina b.Papa: Komm und sieh, wie anders die Art des Heiligen, gepriesen sei er, als die Art des Menschen ist. Beim Menschlichen nimmt ein leeres Gefäß auf, ein volles aber Col.b nimmt nicht mehr auf; beim Heiligen, gepriesen sei er, nimmt aber das Volle[67]auf und das Leere nimmt nicht auf, denn es heißt:[68]*wenn du hören wirst &c*; wenn du bereits gehört hast, wirst du hören, wenn aber nicht, so wirst du nicht hören. Eine andere Erklärung: Hast du das Alte gehört, so wirst du auch das Neue hören,[69]*wendet sich aber dein Herz weg*, so wirst du nichts mehr hören.

GLEICH DARAUF RISSEN DIE KINDER &C. R. Joḥanan sagte: Der Etrog ist am siebenten [Festtage[70]zum Essen] verboten und am achten erlaubt; die Festhütte aber ist sogar am achten [zur Nutznießung] verboten. Reš Laqiš aber sagt, der Etrog sei auch am siebenten erlaubt. – Worin besteht ihr Streit!? – Dieser ist der Ansicht, er sei nur für das Gebot abgesondert worden, und jener ist der Ansicht, er sei für alle Festtage abgesondert worden. Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Gleich darauf rissen die Kinder ihre Palmenzweige heraus und aßen ihre Etrogim. Dies gilt wohl auch von den Erwachsenen!? – Nein, nur Kinder. Manche lesen: R. Joḥanan wandte gegen R. Laqiš ein: Gleich darauf rissen die Kinder ihre Palmenzweige heraus und aßen ihre Etrogim. Nur Kinder, Erwachsene aber nicht!? – Nein, dasselbe gilt auch von Erwachsenen, und nur deshalb lehrt er es von den Kindern, weil dies das Gewöhnliche ist. R. Papa sprach zu Abajje: Womit ist nach R. Joḥanan die Festhütte anders als der Etrog? Dieser erwiderte: Die Festhütte ist, da sie noch bei Abenddämmerung gebraucht werden kann, denn wenn man eine Mahlzeit abhalten will, muß man sich in diese setzen und essen, noch für die Abenddämmerung abgesondert, und da sie für die Abenddämmerung abgesondert ist, ist sie auch für den ganzen achten Tag abgesondert; der Etrog aber, der für die Abenddämmerung nicht mehr brauchbar ist, ist für die Abenddämmerung auch nicht abgesondert, somit ist er für den ganzen achten Tag nicht abgesondert. Levi aber sagt, der Etrog sei sogar am achten verboten. Der Vater Šemuéls sagt, der

---

bestimmt sind. [67] Der mit Wissen volle Gelehrte. [68] Dt. 28,1. [69] Ib. 30,17. [70] Auch wenn man damit nicht seiner Pflicht genügt hat. [71] Wenn man sie

Etrog sei am siebenten verboten und am achten erlaubt. Der Vater Šemuéls bekannte sich zur Ansicht Levis, und R. Zera bekannte sich zur Ansicht des Vaters Šemuéls. R. Zera sagte nämlich, es sei verboten, einen untauglich gewordenen Etrog innerhalb der sieben [Festtage] zu essen.

R. Zera sagte: Man darf am ersten Festtage seinem Kinde die Hošana nicht geben, weil ein Kind wohl erwerben, nicht aber zueignen kann, und es ergibt sich dann, daß man[71]mit einem fremden Feststrauße seiner Pflicht genügt.

Ferner sagte R. Zera: Man darf nicht einem Kinde etwas versprechen und es ihm nicht geben, weil man es dadurch lügen lehrt, denn es heißt: [72]*sie gewöhnen ihre Zunge, Lügen reden.*

Der Streit[73]zwischen R. Johanan und R. Šimón [b.Laqiš:] Es wurde gelehrt: Hat man sieben Etrogim für die sieben Festtage abgesondert, so kann man, wie Rabh sagt, mit jedem einzelnen seiner Pflicht genügen und ihn sofort essen, und wie R. Asi sagt, mit jedem einzelnen seiner Pflicht genügen und ihn erst am nächsten Tage essen. Worin besteht ihr Streit? Einer ist der Ansicht, er sei nur für das Gebot abgesondert worden, und einer ist der Ansicht, er sei für den ganzen Tag abgesondert worden. — Wie machen wir es, die wir zwei Tage[74]haben? Abajje erwiderte: Am achten, der das Zweifelhafte des Siebenten ist, ist er verboten, am neunten, der das Zweifelhafte des Achten ist, ist er erlaubt. Meremar sagte, selbst am achten, der das Zweifelhafte des siebenten ist, sei er erlaubt. In Sura verfuhren sie nach Meremar. R. Šiša, Sohn des R. Idi, verfuhr nach Abajje. Die Halakha ist wie Abajje.

R. Jehuda sagte im Namen des R. Šemuél b.Šilath im Namen Rabhs: Der achte ist das Zweifelhafte des siebenten, und er gilt daher hinsichtlich der Festhütte als der siebente und hinsichtlich des Segens als der achte[75]. R. Johanan sagte, er gelte in dieser Hinsicht und in jener Hinsicht als der achte. Alle stimmen überein, daß man [am achten] in der Fol. 47 Festhütte sitze, sie streiten nur, ob man auch den Segen spreche; nach demjenigen, welcher sagt, er gelte hinsichtlich der Festhütte als der siebente, spreche man auch den Segen, und nach demjenigen, welcher sagt, er gelte in dieser Hinsicht und in jener Hinsicht als der achte, spreche man den Segen nicht. R. Joseph sprach: Halte dich an R. Johanan, denn R. Hana b.Bizna und alle Großen des Zeitalters befanden sich am achten, dem Zweifelhaften des siebenten, in einer Festhütte, und sie saßen nur darin, sprachen aber den Segen nicht. — Vielleicht waren sie der Ansicht desjenigen, welcher sagt, sobald man am ersten Festtage den Segen gesprochen hat, brauche man ihn weiter nicht mehr

---

benutzt. [72] Jer. 9,4. [73] Dh. diesen führen auch die folgenden Lehrer. [74] Als 1. Festtag; außerhalb Palästinas wird jedes Fest des Zweifels wegen 2 Tage zu sprechen!? – Es ist überliefert, daß sie von der Wiese gekommen[76] waren. Manche sagen: Alle stimmen überein, daß man [am achten] den Segen nicht spreche, und sie streiten nur, ob man [in der Festhütte] sitze; nach demjenigen, welcher sagt, er gelte als der siebente hinsichtlich der Festhütte, sitze man in dieser, und nach demjenigen, welcher sagt, er gelte in dieser Hinsicht und in jener Hinsicht als der achte, braucht man auch nicht darin zu sitzen. R. Joseph sprach: Halte dich an R. Joḥanan, denn der Meister der Lehre, das ist R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b.Šilath, saß am achten, dem Zweifelhaften des siebenten, außerhalb der Festhütte. Die Halakha ist, man sitze in dieser, spreche aber nicht den Segen.

R. Joḥanan sagte: Am achten [Tage] des [Hütten]festes spreche man den Zeitsegen, nicht aber spreche man den Zeitsegen am siebenten des Pesaḥfestes. Hierzu sagte R. Levi b. Laḥma, nach anderen R. Ḥama b. Ḥanina: Dies[77] ist auch einleuchtend, denn er ist ja durch dreierlei verschieden: durch die Festhütte, durch den Feststrauß und durch das Wassergießen[78]. Und selbst nach R. Jehuda, welcher sagt, daß man alle acht Tage ein Log [Wassers] zu gießen pflegte, ist er immerhin durch zweierlei verschieden. – Demnach ist ja auch der siebente des Pesaḥfestes verschieden: durch das Essen von Ungesäuertem[78], denn der Meister sagte, in der ersten Nacht sei es[79] Pflicht, von da ab Freigestelltes. – Ist es denn gleich: dieser ist von der Nacht verschieden, vom Tage aber ist er nicht verschieden, jener hingegen ist auch vom Tage verschieden. Rabina erwiderte: Jener ist nur vom vorgehenden Tage verschieden, dieser aber vom vorvorigen[80]. R. Papa erwiderte: Bei diesem heißt es *Farre*, bei jenen heißt es *Farren*[81]. R. Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Bei diesem heißt es *am Tage*, bei jenen heißt es: *und*[82] *am Tage*. R. Aši erwiderte: Bei diesem heißt es: *nach Vorschrift*, bei jenen heißt es: *nach ihrer*[83] *Vorschrift*. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Die Farren, Widder und Lämmer[84] sind von einander abhängig[85]. R. Jehuda sagt, die Farren seien von einander nicht abhängig, denn sie werden ja [an jedem Tage] vermindert. Jene sprachen zu ihm: Am achten Tage werden ja

---

gefeiert. [75] Im Gebete wird er als 8. bezeichnet. [76] Sie hatten an diesem Feste überhaupt noch nicht in der Festhütte gesessen. [77] Daß an diesem der Zeitsegen zu sprechen ist. [78] Die an diesem keine Pflicht sind. [79] Das Essen von Ungesäuertem. [80] Vom ersten Tage, nicht aber vom unmittelbar vorangehenden. [81] Am letzten Tage des Hüttenfestes wurde nur ein Farre dargebracht, während an allen übrigen mehrere Farren dargebracht wurden; ein derartiger Unterschied bestand für das Pesaḥfest nicht. [82] Beim letzten Tage des Hüttenfestes wird die Bindepartikel *und* nicht gebraucht, während sie bei allen übrigen Tagen gebraucht wird. [83] Die übrig. Tage gehören also alle zusammen. [84] Die an allen Tagen des Hüttenfestes dargebracht werden. [85] Wenn von der für den betreffenden Tag bestimmten Anzahl (cf. Num. 29,7ff.) eines auch die anderen vermindert!? Dieser erwiderte: Der achte ist ein Fest für sich. Wie die sieben Tage des Opfers, des Gesanges[86], des Segensspruches und des Übernachtens[87] besonders benötigen, ebenso benötigt auch der achte des Opfers, des Gesanges, des Segensspruches und des Col.b Übernachtens besonders. Doch wohl des Zeitsegens. – Nein, im Tischsegen und im Gebete[88]. Dies leuchtet auch ein; wenn man sagen wollte, es sei der Zeitsegen: wird denn der Zeitsegen alle sieben Tage gesprochen!? – Das ist kein Einwand; wenn man ihn heute nicht gesprochen hat, spricht man ihn morgen, oder an einem anderen Tage. – Demnach sollte doch ein Becher erforderlich[89] sein!? Dies wäre also eine Stütze für R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte, man spreche den Zeitsegen sogar auf der Straße. Wollte man sagen, man spreche ihn nur über dem Becher: hat denn [jeder] einen Becher an jedem Tage!? – Vielleicht in dem Falle, wenn man einen Becher hat. – Ist R. Jehuda denn der Ansicht, der achte benötige des Übernachtens, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Woher, daß das zweite Pesaḥfest[90] nicht des Übernachtens benötigt? Es heißt:[91] *am andern Morgen mache dich auf den Weg, um heimzukehren,* und darauf heißt es:[92] *sechs Tage sollst du Ungesäuertes essen;* was der sechs Tage benötigt, benötigt auch des Übernachtens, was der sechs Tage nicht benötigt, benötigt des Übernachtens nicht. Was schließt dies aus? Dies schließt wohl auch den achten Tag des [Hütten]festes aus. – Nein, dies schließt nur das ihm gleiche zweite Pesaḥfest aus. Dies ist auch einleuchtend, denn wir haben gelernt: Die Erstlinge benötigen des Opfers, des Gesanges, des Schwingens[93] und des Übernachtens. R. Jehuda ist es ja, welcher sagt, [sie benötigen] des Schwingens, und er sagt, daß sie des Übernachtens benötigen. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte:[94] *Und niederlegen,* das Schwingen. Du sagst, das Schwingen, vielleicht tatsächlich das Niederlegen!? Wenn es heißt:[95] *er lege ihn nieder,* so ist ja vom Niederlegen bereits die Rede, somit ist unter *und niederlegen* das Schwingen zu verstehen. – Vielleicht ist es R. Eliêzer b.Jâqob!? Es wird nämlich gelehrt:[95] *Der Priester nehme den Korb aus deiner Hand,* dies lehrt, daß die Erstlinge des Schwingens benötigen – so R. Eliêzer b.Jâqob. – Was ist der Grund des R. Eliêzer b.Jâqob? – Er folgert dies durch [das Wort] *Hand* vom Heilsopfer; hier heißt es: *der Priester nehme den Korb aus*

---

fehlt, sind auch die übrigen nicht darzubringen. 86. Der Leviten bei der Darbringung der Opfer. 87. In Jerušalem nach der Darbringung des Festopfers. 88. Im Tischsegen u. im tägl. Gebete wird des Festes erwähnt. 89. Um über ihn den Zeitsegen zu sprechen. 90. Wer verhindert war, das Pesaḥfest zur festgesetzten Zeit zu feiern, feiert es im nächsten Monate. 91. Dt. 16,7. 92. Ib. V. 8. 93. Der Schwingegarbe. 94. Dt. 26,10. 95. Ib. V. 4. 96. Lev. 7,30. 97. Welche *deiner Hand,* und dort[96] heißt es: *seine Hände sollen die Feueropfer des Herrn bringen;* wie hier der Priester, ebenso dort der Priester, und wie dort der Eigentümer, ebenso auch hier der Eigentümer. Wie ist dies möglich? Der Priester lege seine Hände unter die des Eigentümers und schwinge. Wie bleibt es damit? – R. Naḥman sagt, man spreche den Zeitsegen am achten Tage des [Hütten]festes, und R. Šešeth sagt, man spreche den Zeitsegen nicht am achten Tage des [Hütten]festes. Die Halakha ist, man spreche den Zeitsegen am achten Tage des [Hütten]festes. Übereinstimmend mit R. Naḥman wird auch gelehrt: Der achte Fol. 48 ist ein Fest für sich hinsichtlich des Losens[97], des Zeitsegens, des Festes[98], des Opfers, des Gesanges und des Segensspruches[99].

WIESO ACHT [TAGE] FÜR DAS LOBLIED UND DIE FESTFREUDE? DIES LEHRT, DASS MAN AM LETZTEN TAGE DES FESTES EBENSO ZUM LOBLIEDE, ZUR FESTFREUDE UND ZUR EHRUNG [DES FESTES] VERPFLICHTET IST WIE AN ALLEN ÜBRIGEN TAGEN DES FESTES. viii,1

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[100] *Du sollst nur fröhlich sein,* dies schließt die Nacht des letzten Festtages ein. Vielleicht ist dem nicht so, sondern des ersten Festtages!? Es heißt *nur,* und dies ist ausschließend. Was veranlaßt dich, die Nacht des letzten Festtages einzuschließen und die Nacht des ersten Festtages auszuschließen? Ich schließe die Nacht des letzten Festtages ein, der die Festfreude vorangeht, und ich schließe die Nacht des ersten Festtages aus, der die Festfreude nicht vorangeht.

WIESO SIEBEN [TAGE] FÜR DIE FESTHÜTTE? HAT MAN [AM SIEBENTEN] DIE MAHLZEIT BEENDET, SO NEHME MAN DIE FESTHÜTTE NOCH NICHT AUSEINANDER; JEDOCH BRINGE MAN ZUR EHRUNG DES LETZTEN FESTTAGES VON DER VESPERZEIT AB DIE GERÄTE HERUNTER[101]. viii,2

GEMARA. Wie ist es, wenn jemand keine Geräte herunterzubringen hat? – ‘Keine Geräte hat’, was hat er denn zum Gebrauche verwendet!? – Vielmehr, wie ist es, wenn jemand keinen Ort hat, wohin seine Geräte herunterzubringen? – R. Ḥija b.Rabh sagte, er breche vier [Handbreiten von der Bedachung] durch, und R. Jehošuá b.Levi sagte, er stecke da die Leuchte[102] an. Sie streiten aber nicht, dies für uns[103] und jenes für sie. Allerdings bei einer kleinen Festhütte, was mache er aber bei

---

Priesterwache das Opfer darzubringen hat. 98. An diesem weilt man nicht in der Festhütte. 99. Im Gebete; nach einer anderen Erklärung pflegte man an diesem Tage einen Segen für den König zu sprechen. 100. Dt. 16,15. 101. Man treffe für diesen Vorbereitungen. 102. Die, wenn man mit Raum beschränkt ist, nicht in die Festhütte gehört; cf. supra Fol. 29a. 103. Außerhalb Palästinas, wo bezügl.

einer großen[104] Festhütte? – Er bringe da die Speisegefäße hinein. Raba sagte nämlich: Speisegefäße außerhalb der Festhütte, Trinkgefäße innerhalb der Festhütte.

ix Wie erfolgte das Wassergiessen? Man füllte ein drei Log fassendes goldenes Gefäss [mit Wasser] aus dem Šiloaḥ, und als
man zum Wassertore herankam, wurde in die Posaune gestossen, getrillert und gestossen. Sodann stieg [der Priester] auf die [Altar]-
rampe und wandte sich links. Da waren zwei silberne Schalen, wie
Col.b R. Jehuda sagt, waren sie aus Kalk und nur vom Weine geschwärzt,
die [zwei] schmale Dillen hatten, die eine breiter und die andere
schmaler, damit beide gleichzeitig sich entleeren, die westliche für
das Wasser und die östliche für den Wein. Hat er das Wasser in die
des Weines oder den Wein in die des Wassers gegossen, so hat er der
Pflicht genügt. R. Jehuda sagt, er goss alle acht Tage mit einem
ein Log [fassenden Gefässe]. Dem Wassergiessenden rief man zu:
'die Hand hoch', denn einst goss jemand[105] auf seine Füsse, und das Volk
x steinigte ihn mit seinen Etrogim. Wie am Wochentage, so geschah
es auch am Šabbath, nur dass man bereits am Vorabend ein ungeweih-
tes goldenes Fass mit Šiloaḥwasser füllte und es in einer Zelle
aufbewahrte. Wurde es ausgegossen oder aufgedeckt, so schöpfte
man es aus dem Waschbecken; Wein und Wasser, die aufgedeckt ge-
standen haben, sind nämlich für den Altar untauglich[106].

GEMARA. Woher dies: R. Ena erwiderte: Die Schrift sagt:[107] *ihr werdet mit Wonne Wasser schöpfen &c.*

Einst waren zwei Minäer, einer hieß Wonne und einer hieß Freude; da sprach Wonne zu Freude: Ich bin bedeutender als du, denn es heißt: [108] *Wonne und Freude werden sie erreichen &c.* Freude erwiderte dem Wonne: Ich bin bedeutender als du, denn es heißt:[109] *Freude und Wonne bei den Judäern.* Hierauf sprach Wonne zu Freude: Eines Tages wirst du verlassen, und man wird dich zum Läufer machen, denn es heißt: [110] *mit Freuden werdet ihr ausziehen.* Da erwiderte Freude dem Wonne: Eines Tages wirst du verlassen, und man wird mit dir Wasser schöpfen, denn es heißt: *ihr werdet mit Wonne Wasser schöpfen.*

Der Minäer Wonne sprach einst zu R. Abahu: Dereinst in der zukünftigen Welt werdet ihr für mich Wasser schöpfen, denn es heißt:

---

des 8. ein Zweifel obwaltet, ob er nicht der 7. ist, darf die F. am 7. noch nicht unbrauchbar gemacht werden. [104] In die auch die Leuchte hineingehört. [105] Der wohl zu den Saduzäern gehörte, die von der Prozession des Wassergießens nichts hielten. [106] Da sie zum Trinken verboten sind; cf. Ter. VIII, 4. [107] Jes. 12,3. [108] Jes. 35,10. [109] Est. 8,17. [110] Jes. 55,12. [111] Beide Ge-

ihr werdet mit Wonne Wasser schöpfen. Dieser erwiderte: Würde es *für Wonne* geheißen haben, so hättest du recht, da es aber *mit Wonne* heißt, so [heißt dies,] man würd aus deiner Haut einen Schlauch machen und damit Wasser schöpfen.

SODANN STIEG [DER PRIESTER] AUF DIE [ALTAR]RAMPE UND WANDTE SICH LINKS &c. Was lehrt er uns damit? – Wie wir gelernt haben: Alle, die auf den Altar stiegen, gingen rechts hinauf, gingen um ihn herum und kamen links herunter, ausgenommen drei Verrichtungen, wobei man links hinaufging und sich umwendend zurück [herunter] kam, und zwar: beim Wassergießen, beim Weingießen und bei [der Darbringung] des Geflügelbrandopfers, wenn es sich in der Ostseite ansammelte.

UND NUR VOM WEINE GESCHWÄRZT. Allerdings wurde die des Weines geschwärzt, wieso aber die des Wassers? – Da der Meister gesagt hat, man genüge der Pflicht, auch wenn man das Wasser in die des Weines oder den Wein in die des Wassers gegossen hat, so konnte auch diese schwarz werden.

DIE (ZWEI) [SCHMALE] DILLEN HATTEN &c. Unsere Mišna lehrt nach R. Jehuda und nicht nach den Rabbanan, denn wir haben gelernt, R. Jehuda sagt, er goß alle acht Tage mit einem ein Log [fassenden Gefäße], und nach den Rabbanan waren ja beide[111]gleichmäßig. – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn der Wein ist dickflüssig, das Wasser aber dünnflüssig. – Dies ist auch einleuchtend, denn nach R. Jehuda waren sie ja weit, beziehungsweise eng[112]. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Da waren zwei Kannen, die eine für das Wasser und die andere für den Wein, die des Weines hatte eine weite Öffnung und die des Wassers eine enge, damit beide sich gleichzeitig entleeren. Schließe hieraus.

DIE WESTLICHE FÜR DAS WASSER. Die Rabbanan lehrten: Einst goß ein Saduzäer [das Wasser] auf seine Füße, und das Volk steinigte ihn mit seinen Etrogim. An diesem Tage wurde ein Horn des Altars beschädigt, und man holte ein Stück Salz und verstopfte es. Nicht etwa, daß er dadurch zum Opferdienste tauglich wäre, vielmehr sollte der Altar nicht beschädigt zu sehen sein. Der Altar nämlich, dem die Rampe, Fol. 49 ein Horn, das Fundament oder die Viereckigkeit fehlt, ist für den Opferdienst untauglich. R. Jose b.Jehuda sagte, auch der Sims gehöre dazu.

Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Abflußkanäle[113]

---

fäße faßten je 3 Log, somit brauchten die Dillen nicht verschieden breit zu sein, um gleichzeitig entleert zu werden. 112. Die Differenz zwischen ‘weit u. eng’ ist größer als zwischen ‘breiter u. schmäler’; nach ihm faßte nämlich das eine Gefäß 3 Log u. das andere 1 Log. 113. Unter dem Altar. 114. Cant. 7,2. 115.

waren bereits seit den sechs Schöpfungstagen vorhanden, denn es heißt: [114]*die Wölbungen deiner Hüften sind wie Halsgeschmeide, das Werk von Künstlerhänden*; die Wölbungen deiner Hüften, das sind die Abflußkanäle; wie Halsgeschmeide, die durchhöhlt sind[115]und bis zum Abgrunde reichen; das Werk von Künstlerhänden, das Kunstwerk des Heiligen, gepriesen sei er. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[116]*Berešith* [am Anfang]; man lese nicht *berešith,* sondern *bara šith* [er schuf den Abflußkanal]. Es wird gelehrt: R. Jose sagt: Die Abflußkanäle sind durchhöhlt und reichen bis zum Abgrunde. Es heißt: [117]*Ich will meinem Freunde singen, das Lied meines Liebsten von seinem Weinberge. Mein Freund besaß einen Weinberg auf fetter Bergeshöhe. Und er behackte ihn und entsteinte ihn und bepflanzte ihn mit Edelreben. Einen Turm baute er mitten in ihm und hieb auch eine Kufe in ihm aus.* Und bepflanzte ihn mit Edelreben, das ist der Tempel; einen Turm baute er mitten in ihm, das ist der Altar; und hieb auch eine Kufe in ihm aus, das sind die Abflußkanäle. Es wird gelehrt: R. Eleázar b.Çadoq sagte: Zwischen der Rampe und dem Altar, an der Westseite der Rampe, war ein kleiner Schacht, und einmal in siebzig Jahren pflegten die Priesterjünglinge da hinabzusteigen, den gleich getrockneten Feigen geronnenen Wein zu sammeln und ihn in Heiligkeit zu verbrennen, denn es heißt:[118]*in Heiligkeit* Col.b *ist das Rauschtrank-Gußopfer dem Herrn zu gießen*; wie das Gießen in Heiligkeit, ebenso das Verbrennen in Heiligkeit. – Wieso geht dies hieraus hervor? Rabina erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *Heiligkeit* zu folgern; hier heißt es *in Heiligkeit,* und dort[119]heißt es: *du sollst das übrige im Feuer verbrennen, es darf nicht gegessen werden, denn es ist heilig.* – Die Lehre, daß man am Gußopfer zu Beginn eine Veruntreuung begehen könne, nachdem es aber in die Abflußkanäle gekommen ist, keine Veruntreuung begehen könne, vertritt also die Ansicht des R. Eleázar b.Çadoq, denn nach den Rabbanan fließt es ja in den Abgrund hinunter[120]. – Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, wenn man es nämlich auffängt. Manche lesen: Sie vertritt also die Ansicht der Rabbanan und nicht die des R. Eleázar b.Çadoq, denn nach R. Eleázar behält es ja seine Heiligkeit. – Du kannst auch sagen, die des R. Eleázar, denn du hast ja nichts, woran man eine Veruntreuung begeht, nachdem damit das Gebot ausgeübt worden ist.

Reš Laqiš sagte: Wenn man den Wein auf den Altar gießt, verstopfe man die Abflußkanäle, zur Aufrechterhaltung der Worte: *Rauschtrank-Gußopfer dem Herrn zu gießen.* – Wieso geht dies hieraus hervor? R.

חלאים aus חלל *höhlen, durchbohren.* 116. Gen. 1,1. 117. Jes. 5,1. 18. Num. 28,7. 119. Ex. 29,34. 120. Es ist überhaupt nicht mehr zu erreichen. 121.

Papa erwiderte: *Šekhar* [Rauschtrank] hat die Bedeutung 'Trinken', 'Sättigung' und 'Trunkenheit'[121]. R. Papa sprach: Hieraus, daß, wenn jemand vom Weine gesättigt ist, die Sättigung im Halse[122]erfolgt. Raba sagte: Ein Gelehrtenjünger, der nicht viel Wein hat, schlürfe ihn daher in großen Zügen. Raba pflegte den Becher des Segens in großen Zügen zu schlürfen.

Raba trug vor: Es heißt:[123]*Wie schön sind deine Füße in den Schuhen, du Tochter des Edlen;* wie schön sind die Füße Jisraéls, wenn es zur Wallfahrt zieht; du Tochter des Edlen, die Tochter unseres Vaters Abraham, der Edler genannt wird, denn es heißt:[124]*die Edlen der Völker haben sich versammelt, ein Volk des Gottes Abrahams;* des Gottes Abrahams und nicht des Gottes Jiçḥaqs und Jáqobs? Vielmehr, des Gottes Abrahams, der der erste Proselyt war[125].

In der Schule R. Ánans wurde gelehrt: Es heißt:[123]*die Wölbungen deiner Hüften;* weshalb werden die Worte der Tora mit der Hüfte verglichen? Um dir zu sagen: wie die Hüfte verborgen ist, ebenso sind die Worte der Tora verborgen. Das ist es, was R. Eleázar sagte. Es heißt: [126]*er hat dir gesagt, o Mensch, was frommt! Und was fordert der Herr von dir außer Gerechtigkeit zu tun, sich der Liebe zu befleißigen und bescheiden zu wandeln vor deinem Gott.* Gerechtigkeit zu tun, das ist das Recht; sich der Liebe zu befleißigen, das ist die Wohltätigkeit; bescheiden zu wandeln vor deinem Gott, einem Verstorbenen das Geleit geben und eine Braut unter den Baldachin führen. Nun ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Tora von Dingen, die öffentlich zu erfolgen pflegen, gesagt hat: *und bescheiden zu wandeln,* um wieviel mehr gilt dies von Dingen, die heimlich erfolgen sollen.

Ferner sagte R. Eleázar: Almosen geben ist bedeutender als alle Opfer, denn es heißt:[127]*Almosen und Gerechtigkeit ist dem Herrn lieber als Opfer.*

Ferner sagte R. Eleázar: Liebeswerke sind bedeutender als Almosen, denn es heißt:[128]*Almosen*[129]*sei eure Aussaat, und erntet nach Liebe.* Beim Säen ist es zweifelhaft, ob man davon auch essen wird oder nicht, beim Ernten ist es aber sicher, daß man davon auch essen wird.

Ferner sagte R. Eleázar: Das Almosen wird nur nach der damit

Dh. die Kanalmündung oberhalb des Altars muß mit Wein gefüllt sein. 122. Durch das Hinunterspülen u. nicht durch die Füllung des Magens, wie dies beim Essen der Fall ist. 123. Cant. 7,2. 124. Ps. 47,10. 125. Das im Texte gebrauchte Wort נדיב (Edler) hat auch die Bedeutung 'Freiwilliger', der sich freiwillig zu Gott bekannte. 126. Mich. 6,8. 127. Pr. 21,3. 128. Hos. 10,12. 129. Diese Bedeutung hat das W. צדקה in der rabbinischen Sprache. 130. Möglichergeübten Liebe bezahlt, denn es heißt: *Almosen sei eure Aussaat, und erntet nach Liebe.*

Die Rabbanan lehrten: Durch dreierlei ist die Wohltätigkeit bedeutender als das Almosen. Das Almosen erfolgt mit seinem Gelde, die Wohltätigkeit sowohl mit seinem Gelde als auch mit seinem Körper: Almosen nur an Arme, die Wohltätigkeit sowohl an Arme als auch an Reiche; Almosen nur an Lebende, die Wohltätigkeit sowohl an Lebende als auch an Tote.

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn jemand Recht[130]und Gerechtigkeit übt, so ist es ebenso, als hätte er die ganze Welt mit Liebe gefüllt, denn es heißt:[131]*er liebt Recht uud Gerechtigkeit, von der Liebe des Herrn ist die Erde voll.* Man könnte glauben, wer danach langt, erlange es, so heißt es:[132]*wie selten ist deine Huld, o Gott &c.* Man könnte glauben, dies gelte auch von den Gottesfürchtigen, so heißt es:[133]*die Huld des Herrn währt von Ewigkeit zu Ewigkeit über denen, die ihn fürchten.*

R. Ḥama b. Papa sagte: Ein Mensch, dem Huld eigen, ist sicherlich gottesfürchtig, denn es heißt: *die Huld des Herrn währt von Ewigkeit zu Ewigkeit über denen, die ihn fürchten.*

Ferner sagte R. Eleázar: Es heißt:[134]*ihren Mund tut sie mit Weisheit auf, und eine huldvolle Lehre auf ihrer Zunge;* gibt es denn eine huldvolle Lehre und eine nicht huldvolle Lehre? Vielmehr, die Lehre um ihrer selbst willen[135]ist eine huldvolle Lehre, nicht um ihrer selbst willen[135]ist sie eine nicht huldvolle Lehre. Manche sagen: Die Lehre, die des Lehrens wegen [studiert wird], ist eine huldvolle Lehre, die nicht des Lehrens wegen [studiert wird], ist eine nicht huldvolle Lehre.

WIE AM WOCHENTAGE &c. Weshalb denn, man sollte es doch in einem geweihten holen? Zeéri erwiderte: Er ist der Ansicht, für das Wasser gebe es kein festgesetztes Maß, und die Dienstgefäße heiligen Fol. 50 auch ohne Absicht, somit würde es, wenn man es in einem geweihten [Gefäße] holen würde, durch das Übernachten[136]untauglich werden. Ḥizqija sagte: Die Dienstgefäße heiligen nur, wenn man es beabsichtigt, nur ist hierbei berücksichtigt worden, man könnte glauben, es sei absichtlich geheiligt worden. R. Jannaj im Namen R. Zeras sagte: Du kannst auch sagen, für das Wasser gebe es ein festgesetztes Maß, und daß ferner die Dienstgefäße nur beabsichtigt heiligen, nur ist hierbei berücksichtigt worden, man könnte glauben, es sei zur Reinigung von Händen und Füßen[137]gefüllt worden.

---

weise ebenfalls in der rabbin. Bedeutung 'Almosen'. [131] Ps. 33,5. [132] Ib. 36,8. [133] Ib. 103,17. [134] Pr. 31,26. [135] Die nur um ihrer selbst willen, bezw. aus Nebenabsichten studiert wird. [136] Sobald man es für den folgenden Tag reserviert. [137] Cf. Ex. 30,19ff. [138] Wenn das eine Flüssigkeit enthaltende Gefäß

Wurde es ausgegossen oder aufgedeckt &c. Weshalb denn, man sollte es doch durch einen Seiher laufen lassen!? Man muß also sagen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Neḥemjas vertritt, denn es wird gelehrt: Bei einem Seiher[138] gibt es ein Offenstehen. R. Neḥemja sagte: Nur dann, wenn das untere [Gefäß] offen ist, ist das untere Gefäß aber zugedeckt, so ist es auch, wenn das Obere offen ist, nicht wegen Offenstehens verboten, weil das Schlangengift schwammartig ist und obenauf schwimmt. – Du kannst auch sagen, die des R. Neḥemja, denn R. Neḥemja sagt dies zwar von Profanem, sagt er es etwa auch von dem, was für den Höchsten [bestimmt ist]!? Hält etwa R. Neḥemja nicht vom [Schriftverse]:[139]*bringe es doch einmal deinem Statthalter, ob er dir dann günstig gesinnt sein oder dir Huld erweisen wird? Spruch des Herrn der Heerscharen.*

FÜNFTER ABSCHNITT

Fünf oder sechs [Tage] für das Flöten[spiel]. Nämlich das Flöten[spiel] bei der Wasserprozession[1], das weder den Šabbath noch den Feiertag verdrängt. I,1

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Jehuda und R. Éna [streiten]; einer Col.b liest ‘šoébah’[2] und einer liest ‘ḥašubah’. Mar Zuṭra sprach: Wer šoébah liest, irrt nicht, und wer ḥašubah liest, irrt ebenfalls nicht. Wer šoébah liest, irrt nicht, denn es heißt:[3]*ihr werdet mit Wonne Wasser schöpfen;* wer ḥašubah liest, irrt ebenfalls nicht, denn R. Naḥman sagte, dieses sei ein hochgeachtetes Gebot und rühre seit den sechs Schöpfungstagen her.

Die Rabbanan lehrten: Das Flöten[spiel] verdrängt den Šabbath – so R. Jose b. Jehuda; die Weisen sagen, es verdränge nicht einmal den Festtag. R. Joseph sagte: Der Streit besteht nur über die Musik beim Opfer[dienste]: R. Jose ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale, somit gehört sie zum Tempeldienste und verdrängt den Šabbath, und die Rabbanan sind der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vokale, somit gehört sie nicht zum Tempeldienste und verdrängt

---

mit einem Seiher zugedeckt ist, so gilt es als offen, und es ist zum Trinken verboten. 139. Mal. 1,8.

1. Nach dem Wortlaute, der übrigens variiert: Raum des Schöpfens; gemeint ist wohl der Raum, in dem die Prozession des Wassergießens erfolgte; die Erklärung des Talmud folgt weiter. 2. Von שאב, schöpfen, bezw. חשב, achten, geachtet. 3. Jes. 12,3. 4. Am Šabbath wurden dabei keine Instrumente be-

den Šabbath[4] nicht; über die Musik bei der Wasserprozession aber stimmen alle überein, daß sie nur eine Vergnügung sei und daher den Šabbath nicht verdränge. R. Joseph sprach: Woher entnehme ich, daß sie nur darüber streiten? Es wird gelehrt: Dienstgeräte, die man aus Holz gefertigt hat, sind nach Rabbi untauglich und nach R. Jose b.Jehuda tauglich. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach dem sie tauglich sind, ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale, und man folgere von der Holzflöte Mošes[5], und nach dem sie untauglich sind, ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vokale, somit ist von der Holzflöte Mošes nicht zu folgern[6]. – Nein, alle sind der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale, und sie streiten vielmehr, ob man vom Unmöglichen auf das Mögliche folgere: nach dem sie tauglich sind, ist der Ansicht, man folgere vom Unmöglichen[7] auf das Mögliche, und nach dem sie untauglich sind, ist der Ansicht, man folgere nicht vom Unmöglichen auf das Mögliche[8]. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vokale, ferner auch, daß man nicht vom Unmöglichen auf das Mögliche folgere, und sie streiten vielmehr, ob man bei der Folgerung von der Leuchte[8] [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung oder [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung[9] anwende. Rabbi wendet [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an, und R. Jose b.Jehuda wendet [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an. Rabbi wendet [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an:[10]*du sollst einen Leuchter fertigen,* generell, *aus reinem Golde,* speziell, *getrieben sollst du den Leuchter fertigen,* wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung; wie das speziell genannte Metall ist, ebenso jedes andere Metall. R. Jose b. Jehuda wendet [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an: *du sollst einen Leuchter fertigen,* einschließend, *aus reinem Golde,* ausschließend, *getrieben sollst du den Leuchter fertigen,* wiederum einschließend, und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist alles einbegriffen. Einbegriffen ist alles andere und ausgeschlossen ist einer aus Ton.

---

nutzt. [5] Die sich aus der Zeit Mošes im Tempel befand. [6] Da diese gar kein Dienstgerät ist. [7] Die von Moše gefertigte Flöte konnte nur aus Holz gefertigt werden (cf. Ar. Fol. 10b), andere Geräte aber können auch aus Metall gefertigt werden; trotzdem sind sie auch aus Holz tauglich. [8] Als Vorbild gilt vielmehr die Leuchte, die aus Metall war. [9] Die Spezialisierung hat keinerlei Einfluß auf die Generalisierung, da sie in dieser einbegriffen ist; sie ist nichts weiter als eine Einschränkung, die aber durch eine darauf folgende Generalisierung aufgehoben wird. [10] Ex. 25,31. [11] Die bei der Musik im Tempel

R. Papa sprach: [Hierüber streiten] Tannaím, denn wir haben gelernt: Fol. 51 Es waren[11] Knechte der Priester — so R. Meír; R. Jose sagt, es waren Leute aus den Familien der Pegaräer und Sepphoräer, aus (Áj und) Emmäus, die mit dem Priesterstande in Heiratsverbindung standen. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, es waren Leviten. Der Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach dem es Knechte waren, ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vokale, und nach dem es Leviten waren, ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale. — Glaubst du: welcher Ansicht ist demnach R. Jose, ist er der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vokale, so sollten es auch Knechte sein, und ist er der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale, so sollten es nur Leviten und keine Jisraéliten sein!? Vielmehr sind alle der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vokale, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, es war so, und der andere ist der Ansicht, es war so[12]. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Sie streiten, ob man von der Estrade[13] zur Legitimität und zum Zehnten[14] erhebe. Nach dem es Knechte waren, ist der Ansicht, man erhebe nicht von der Estrade zur Legitimität und zur Hebe, nach dem es Jisraéliten waren, ist der Ansicht, man erhebe von der Estrade zur Legitimität, jedoch nicht zum Zehnten[15], und nach dem es Leviten waren, ist der Ansicht, man erhebe von der Estrade zur Legitimität und zum Zehnten. R. Jirmeja b. Abba sagte: Der Streit besteht nur über die Wasserprozession: R. Jose b. Jehuda ist der Ansicht, auch die gehobene Vergnügung verdränge den Šabbath, und die Rabbanan sind der Ansicht, die gehobene Vergnügung verdränge den Šabbath nicht; über die Musik beim Opfer[dienste] aber stimmen alle überein, daß sie zum Tempeldienste gehöre und den Šabbath verdränge. Man wandte ein: Die Musik bei der Wasserprozession verdrängt den Šabbath — so R. Jose b. Jehuda; die Weisen sagen, sie verdränge nicht einmal den Festtag. Dies ist ja eine Widerlegung R. Josephs!? Eine Widerlegung. Es ist anzunehmen, daß sie über die Musik bei der Wasserprozession streiten, aber über die Musik beim Opfer[dienste] alle übereinstimmen, daß sie den Šabbath verdränge, somit wäre dies eine Widerlegung R. Josephs in beidem? — R. Joseph kann dir erwidern: sie streiten über die Musik bei der Wasserprozession, und dies gilt auch von der [Musik] beim Opfer[dienste], und nur deshalb streiten sie über die Musik bei der Wasser-

---

die Instrumente spielten. 12. Sie streiten über eine Tatsache, ohne sie irgendwie zu begründen. 13. Auf der die Musik spielte u. die Priester den Segen sprachen. 14. Ob der Umstand, daß jemand mit den Leviten auf der Estrade stand, als Beweis gilt, daß er Levite ist u. auf den Zehnten Anspruch hat. 15. Dies beweist zwar daß er legitimer Jisraélit u. kein Sklave ist, jed. nicht, prozession, um dir die weitgehendere Ansicht des R. Jose b.Jehuda hervorzuheben, daß sogar die [Musik] bei der Wasserprozession ihn verdränge. – Er lehrt, daß das Flöten[spiel] bei der Wasserprozession weder den Šabbath noch den Festtag verdränge; nur dieses verdrängt ihn nicht, wohl aber das des Opfers. Nach wem: wollte man sagen, nach R. Jose b.Jehuda, so sagt er ja, auch die Musik bei der Wasserprozession verdränge ihn; doch wohl nach den Rabbanan, somit ist dies eine Widerlegung R. Josephs in beidem!? Eine Widerlegung. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale? – Es heißt:[16]*da gebot Ḥizqijahu, das Brandopfer zu bringen, und sobald das Brandopfer begann, begann auch die Musik des Herrn und die Trompeten durch Anleitung der Instrumente Davids, des Königs von Jisraél.* Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, die Musik sei vornehmlich eine vokale? – Es heißt:[17]*die Trompeter und die Sänger hatten gleichzeitig und einstimmig anzuheben*[18]. Es heißt ja aber: *da gebot Ḥizqijahu*!? – Er meint es wie folgt: die Musik des Herrn begann mit dem Munde, und die Instrumente Davids, des Königs von Jisraél, dienten zur Modulation der Töne. – Und jener, es heißt ja: *die Trompeter und die Sänger hatten gleichzeitig*!? – Er meint es wie folgt: die Sänger gleich den Trompetern: wie die Trompeter mit Instrumenten, ebenso auch die Sänger mit Instrumenten.

i,2 ii WER DIE LUSTBARKEIT BEI DER WASSERPROZESSION NICHT GESEHEN HAT, HAT IM LEBEN KEINE LUSTBARKEIT GESEHEN. AM AUSGANGE DES ERSTEN FESTTAGES DES [HÜTTEN]FESTES GING MAN IN DIE FRAUENHALLE HINAB UND VERRICHTETE DA EINE WICHTIGE VERRICHTUNG[19]. DA WAREN GOLDENE KANDELABER MIT JE VIER GOLDENEN SCHALEN AN DEN SPITZEN; JEDER HATTE VIER LEITERN, UND VIER KNABEN VON DEN PRIESTERJÜNGLINGEN MIT HUNDERTZWANZIG LOG FASSENDEN KRÜGEN IN DEN HÄNDEN FÜLLTEN [ÖL] IN JEDE SCHALE. iii AUS DEN ABGETRAGENEN [BEIN]KLEIDERN DER PRIESTER UND AUS IHREN GÜRTELN MACHTE MAN DOCHTE UND ZÜNDETE SIE AN; ES GAB KEINEN HOF IN JERUŠALEM, DER NICHT VOM LICHTE DER WASSERPROZESSION BESTRAHLT WORDEN WÄRE. iv DIE FROMMEN UND MÄNNER DER TAT Col.b TANZTEN VOR IHNEN MIT FACKELN IN DEN HÄNDEN UND SANGEN LIEDER UND LOBGESÄNGE. DIE LEVITEN OHNE ZAHL MIT ZITHERN, HARFEN, ZIMBELN, TROMPETEN UND [ANDEREN] MUSIKINSTRUMENTEN AUF DEN FÜNFZEHN STUFEN, DIE VON DER JISRAÉLITENHALLE NACH DER FRAUENHALLE FÜHRTEN, ENTSPRECHEND DEN FÜNFZEHN STUFENGESÄNGEN IM BUCHE DER PSALMEN; AUF IHNEN STANDEN DIE LEVITEN MIT MUSIKINSTRUMENTEN

---

daß er Levite ist. [16] iiChr. 29,27. [17] Ib. 5,13. [18] In diesem Verse werden keinerlei Instrumente genannt. [19] Worüber weiter berichtet wird. 20. Die

UND SANGEN DIE LOBGESÄNGE. AM OBEREN TORE, DAS VON DER JISRAÉLITENHALLE NACH DER FRAUENHALLE FÜHRT, STANDEN ZWEI PRIESTER MIT ZWEI TROMPETEN IN DEN HÄNDEN, UND BEIM [ERSTEN] HAHNENRUFE BLIESEN SIE EINEN STOSSTON, EINEN TRILLERTON UND EINEN STOSSTON; ALS SIE ZUR ZEHNTEN STUFE GELANGTEN, BLIESEN SIE ABERMALS EINEN STOSSTON, EINEN TRILLERTON UND EINEN STOSSTON, UND ALS SIE ZUM FUSSBODEN[20]GELANGTEN, BLIESEN SIE ABERMALS EINEN STOSSTON, EINEN TRILLERTON UND EINEN STOSSTON. SO BLIESEN SIE WEITER, BIS SIE DAS NACH OSTEN HINAUSFÜHRENDE TOR ERREICHTEN. ALS SIE DAS NACH OSTEN HINAUSFÜHRENDE TOR ERREICHTEN, WANDTEN SIE DAS GESICHT VOM OSTEN NACH DEM WESTEN UND SPRACHEN: UNSERE VÄTER WANDTEN AN DIESER STELLE DEN RÜCKEN DEM TEMPEL ZU UND DAS GESICHT NACH OSTEN, UND ÖSTLICH WARFEN SIE SICH VOR DER SONNE[21]NIEDER; WIR ABER WENDEN UNSERE AUGEN ZU GOTT. R. JEHUDA SAGT, SIE WIEDERHOLTEN UND SPRACHEN: WIR ABER ZU GOTT, UND ZU GOTT UNSERE AUGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer die Lustbarkeit bei der Wasserprozession nicht gesehen hat, hat im Leben keine Lustbarkeit gesehen. Wer Jerušalem in seiner Pracht nicht gesehen hat, hat im Leben keine herrliche Großstadt gesehen. Wer den Tempel in seinem Bestande nicht gesehen hat, hat im Leben kein prächtiges Gebäude gesehen. — Welchen? Abajje, nach anderen R. Ḥisda, erwiderte: Den von Herodes erbauten. — Woraus baute er ihn? Raba erwiderte: Aus Alabaster- und Marmorstein. Manche sagen, aus Alabaster-, Stibium-[22]und Marmorstein; eine Reihe einwärts, eine Reihe vorstehend, damit der Kalk halte. Er wollte ihn auch mit Gold verkleiden, die Weisen aber sprachen zu ihm: Laß dies, so ist es schöner, denn es sieht wie die Wellen des Meeres aus.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wer die Doppelstoa in Alexandrien in Ägypten nicht gesehen hat, hat die Herrlichkeit Jisraéls nicht gesehen. Man erzählt, sie sei eine Art große Basilika gewesen, eine Galerie innerhalb einer Galerie, in der oft zweimal sechzig Myriaden, nochmal so viel wie die Auszügler aus Miçrajim, anwesend waren. Da waren einundsiebzig goldene Sessel, entsprechend den einundsiebzig Mitgliedern des großen Synedriums, von denen jeder nicht weniger als einundzwanzig Myriaden[23]Goldtalente hatte. In der Mitte war eine Tribüne aus Holz, auf der der Gemeindediener mit einem Sudarium in der Hand stand, und wenn Amen zu sprechen war, schwenkte er das Sudarium, und das ganze

Mišna separa hat 'zum Tempelhofe'; die kursierenden Ausgaben haben in besonderen Sätzen beide Lesarten. 21. Cf. Ez. 8,16. 22. Nach den Kommentaren, von stibiumartiger Farbe. 23. Das Wort 'Myriaden' ist wohl Dittographie u., wie schon von rabbinischen Glossatoren bemerkt wird, zu streichen. 24. Od.

Publikum antwortete Amen. [Das Publikum] saß nicht durcheinander, sondern Goldarbeiter besonders, Silberarbeiter besonders, Grobschmiede besonders, Bergarbeiter[24]besonders und Weber besonders. Wenn ein Dürftiger[25]da eintrat, erkannte er seine Berufsgenossen und wandte sich zu ihnen, sodaß er dadurch Unterhalt für sich und für seine Hausleute erhielt. Abajje sprach: Sie alle tötete Alexander der Mazedonier[26]. – Weshalb wurden sie bestraft? – Weil sie übertreten haben den Schriftvers: [27]*ihr sollt diesen Weg nie wieder zurückkehren*; sie aber sind wohl zurückgekehrt. Als er kam, traf er sie, folgende Schriftstelle lesen:[28]*Der Herr wird gegen dich von ferne ein Volk aufbieten*. Da sprach er: Das ist es. Ich wollte meine Flotte in zehn Tagen bringen, da erhob sich ein Wind und brachte[29]sie in fünf. Darauf fiel er über sie her und tötete sie.

Am Ausgange des Festtages &c. Welche bedeutende Verrichtung war es? R. Eleâzar erwiderte: Wie wir gelernt haben: Anfangs war sie[30] glatt, dann machte man ringsum eine Galerie. Sie richteten es so[31]ein, daß die Frauen oben und die Männer unten sitzen sollten.

Die Rabbanan lehrten: Anfangs saßen die Frauen innerhalb[32]und die Männer außerhalb, als es aber zu Ausgelassenheiten kam, ordnete man an, daß die Frauen außerhalb und die Männer innerhalb sitzen sollten. Da es aber immer noch zu Ausgelassenheiten kam, ordnete man an, daß die Frauen oben und die Männer unten sitzen sollten. – Wieso aber durfte man dies, es heißt ja:[33]*alles schriftlich von der Hand des Herrn ist es mir unterwiesen*!? Rabh erwiderte: Sie fanden einen Fol. 52 Schriftvers, den sie auslegten:[34]*das Land wird trauern, jedes einzelne Geschlecht besonders: das Geschlecht des Hauses Davids besonders und seine Frauen besonders*. Sie sagten: es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Tora von der künftigen Zeit, wo man sich in Trauer befindet und außerdem der böse Trieb keine Gewalt haben wird, gesagt hat, Männer besonders und Frauen besonders, um wieviel mehr jetzt, wo man sich in festlicher Stimmung befindet und der böse Trieb Gewalt hat. – Welche Bewandtnis hat es mit der Trauer? – Hierüber streiten R. Dosa und die Rabbanan; einer sagt, um den Messias, den Sohn Josephs[35], der dann getötet wird, und einer sagt,

---

Kupferschmiede. [25] Besser in Jerušalmi: ein Fremder, ein auf der Wanderschaft befindlicher Arbeitsuchender. [26] Auf diesen Anachronismus wird schon rabbinischerseits hingewiesen. Elias Wilna korrigiert nach Jerušalmi u. Midraš טרכינוס Trajan (?); wahrscheinlich ist das W. מוקדון eine Glosse eines unwissenden Schreibers; nach Rapoport (Erech millin p. 97) Alex. Tiberius [27] Dt. 17,16. [28] Ib. 28,49. [29] Das im angezogenen Schriftverse gebrauchte Wort für 'aufbieten' bedeutet 'tragen'. [30] Die Mauer um den Frauenvorhof. [31] Es waren wohl nur Vorsprünge, die alljährlich zu einer Galerie ausgebaut wurden. [32] Des Frauenvorhofes. [33] iChr. 28,19. [34] Zach. 12,12. [35] Nach um den bösen Trieb, der dann getötet wird. – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, um den Messias, den Sohn Josephs, der dann getötet wird, denn es heißt:[36]*sie werden auf den blicken, den sie durchbohrten, und um ihn trauern, wie man um den Einzigen trauert;* wieso aber trauern sie nach demjenigen, welcher sagt, um den bösen Trieb, der dann getötet wird, dieserhalb sollte man ja ein Fest veranstalten und nicht weinen!? – Wie R. Jehuda b.R. Eleȧj vortrug: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, den bösen Trieb holen und ihn vor den Frommen und den Frevlern schlachten. Den Frommen wird er wie ein hoher Berg erscheinen und den Frevlern wird er wie eine Haarfaser erscheinen. Diese werden weinen und jene werden weinen. Die Frommen werden weinen, indem sie sagen werden: Wie konnten wir nur solch einen hohen Berg bezwingen!? Die Frevler werden weinen, indem sie sagen werden: Wie konnten wir solch eine Haarfaser nicht bezwingen!? Und auch der Heilige, gepriesen sei er, wird mit ihnen staunen, denn es heißt:[37]*so spricht der Herr der Heerscharen: Wenn es in jenen Tagen dem Überreste dieses Volkes als Wunder erscheint, wird es auch mir als Wunder erscheinen.* R. Asi sagte: Der böse Trieb gleicht anfangs dem Faden des Spinngewebes, zuletzt aber gleicht er Wagenseilen, denn es heißt:[38]*wehe denen, die Verschuldung an Stricken von Nichts heranziehen, Sünde mit Wagenseilen.*

Die Rabbanan lehrten: Der Heilige, gepriesen sei er, wird zum Messias, dem Sohne Davids, der gar schnell, in unseren Tagen, erscheinen wird, sprechen: Verlange etwas von mir, und ich will es dir gewähren. Denn es heißt:[39]*ich will den Beschluß kundtun &c. Verlange von mir, so will ich dir die Völker zum Erbe geben.* Sobald er aber sehen wird, daß der Messias, der Sohn Josephs, getötet wird, wird er vor ihm sprechen: Herr der Welt, ich verlange von dir nichts weiter als Leben! Darauf wird er zu ihm sprechen: Bevor du noch um Leben bittest, weissagte dein Ahn David über dich, denn es heißt:[40]*Leben erbat er von dir, du gabest ihm &c.*

R. Ėzra, nach anderen R. Jehošuȧ b.Levi, trug vor: Der böse Trieb hat sieben Namen. Der Heilige, gepriesen sei er, nannte ihn Böser, wie es heißt:[41]*denn böse ist der Trieb des menschlichen Herzens von Jugend auf.* Moše nannte ihn Vorhaut, wie es heißt:[42]*beschneidet die Vorhaut eures Herzens.* David nannte ihn Unreiner, denn es

---

der jüd. Eschatologie ein Vorläufer des richtigen Messias aus dem Davidischen Hause, der in den Kriegen mit den weltlichen Völkern umkommen wird. Dieser Name ist übrigens so auffallend, daß die Entlehnung aus dem Urchristentum kaum zu übersehen ist. 36. Zach. 12,10. 37. Ib. 8,6. 38. Jes. 5,18. 39. Ps. 2,7,8. 40. Ib. 21,5. 41. Gen. 8,21. 42. Dt. 10,16. 43. Ps, 51,12. 44, heißt:[43]*schaffe mir, o Gott, ein reines Herz,* demnach gibt es ja ein unreines. Šelomo nannte ihn Feind, wie es heißt:[44]*hungert dein Feind, so speise ihn mit Brot, und dürstet ihn, so tränke ihn mit Wasser, denn damit häufst du feurige Kohlen auf sein Haupt, und der Herr wird dirs vergelten.* Man lese nicht *ješalem* [vergelten], sondern *jašlim* [ihn mit dir versöhnen][45]. Ješája nannte ihn Anstoß, wie es heißt:[46]*macht Bahn, macht Bahn, richtet her den Weg, räumet meinem Volke den Anstoß aus dem Wege.* Jeḥezqél nannte ihn Stein, wie es heißt:[47]*ich werde das steinerne Herz aus eurem Leibe entfernen und euch ein fleischernes Herz geben.* Joél nannte ihn Versteckter, wie es heißt:[48]*den Versteckten*[49]*werde ich von euch entfernen.*

Die Rabbanan lehrten: *Den Versteckten werde ich von euch entfernen,* das ist der böse Trieb, der im Herzen des Menschen versteckt ist; *und in ein dürres und ödes Land verstoßen,* nach einem Orte, da keine Menschen sich aufhalten, die er reizen könnte. *Seinen Vortrab in das Ostmeer,* er richtete seine Augen auf den ersten Tempel, zerstörte ihn und tötete alle Schriftgelehrten, die da waren; *und seine Nachhut in das Westmeer,* er richtete seine Augen auf den zweiten Tempel, zerstörte ihn und tötete alle Schriftgelehrten, die da waren; *daß Gestank von ihm aufsteigen und Modergeruch von ihm emporsteigen soll,* er läßt die weltlichen Völker und reizt die Feinde[50]Jisraéls. *Denn er hat Großes verübt,* Abajje sagte: Am allermeisten an den Schriftgelehrten. So hörte einst Abajje einen Mann zu einer Frau sagen: Wir wollen uns früh auf den Weg machen. Da sagte er sich, er werde gehen und sie von einer Sünde zurückhalten. Er folgte ihnen drei Parasangen auf der Wiese und als sie sich verabschiedeten, hörte er sie sagen: Der Weg ist noch weit, wie schön ist es doch zusammen! Hierauf sprach Abajje: Wäre es mein Feind[51], so würde ich mich nicht beherrscht haben. Darauf ließ er sich auf den Türriegel sinken und gab sich seinem Schmerze hin. Da kam ein Greis und lehrte vor ihm: Wer größer als sein Nächster ist, dessen Trieb ist auch größer.

R. Jiçḥaq sagte: Der böse Trieb des Menschen übermächtigt sich seiner Col.b tagtäglich, denn es heißt:[52]*allzeit nur böse war.* R. Šimón b.Laqiš sagte: Der böse Trieb des Menschen übermächtigt sich seiner tagtäglich und trachtet ihn zu töten, denn es heißt:[53]*der Frevler lauert auf den Gerechten und trachtet ihn zu töten,* und wenn der Heilige, gepriesen sei er, ihm nicht beistehen würde, könnte er sich seiner nicht erwehren,

---

Pr. 25,21,22. [45] Daß er nicht mehr zur Sünde verleitet. [46] Jes. 57,14. [47] Ez. 36,26. [48] Jo. 2,20. [49] So nach der weiter folgenden Erklärung. [50] Euphem. für Jisraél. [51] Mein böser Trieb; dh. wenn er allein mit ihr zusammen wäre. [52] Gen. 6,5. [53] Ps. 37,32. [54] Ib. V. 33. [55] Jes. 55,1. 56.

denn es heißt:[51]*der Herr läßt ihn nicht in seine Hand geraten und verdammt ihn bei seiner Rechten nicht.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Begegnet dir dieses Scheusal, so schleppe es ins Lehrhaus mit; ist er Stein, so wird er zerrieben, ist er Eisen, so zersplittert er. Ist er Stein, so wird er zerrieben, denn es heißt:[55]*oh, ihr Durstigen alle, kommt zum Wasser*[56], und es heißt:[57]*wie Wasser Steine zerreibt.* Ist er Eisen, zersplittert er, denn es heißt:[58]*mein Wort ist ja wie Feuer, Spruch des Herrn, und wie ein Hammer Felsen zersplittert.*

R. Šemuél b.Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Der böse Trieb verleitet den Menschen auf dieser Welt und zeugt gegen ihn in der zukünftigen Welt, denn es heißt:[59]*wenn man von Jugend auf seinen Knecht verzärtelt, so wird er am Ende ein Widerspenstiger [Manon],* und in der AṬBḤ-Chiffre[60]des R. Ḥija wird Sahada [Zeuge] 'Manon' genannt. R. Hona wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[61]*denn ein hurerischer Geist hat sie betört,* und es heißt:[62]*ist in ihnen!?* Zuerst betört er sie, nachher ist er in ihnen. Raba sprach: Zuerst nannte er ihn einen Reisenden, nachher einen Gast und zuletzt einen Mann[63], denn es heißt:[64]*und es kam ein Reisender zum reichen Manne, da schonte er, eines von seinen Schafen und seinen Rindern zu nehmen, um es dem Gaste zuzubereiten;* darauf heißt es: [64]*da nahm er das Lamm des Armen und bereitete es für den Mann, der zu ihm kam.*

R. Joḥanan sagte: Der Mensch hat ein kleines Glied, das, wenn er es hungern[65]läßt, satt ist, und wenn er es sättigt, hungrig ist, denn es heißt:[66]*wenn sie sich kasteiten, wurden sie satt &c.*

R. Ḥana b. Aḥa sagte: In der Schule Rabhs sagten sie: Vier Dinge sind es, die erschaffen zu haben der Heilige, gepriesen sei er, bereut, und zwar: das Exil, die Chaldäer, die Jišmáéliten und der böse Trieb. Das Exil, denn es heißt:[67]*und nun, was habe ich hier, Spruch des Herrn, da mein Volk umsonst hingenommen worden ist &c.?* Die Chaldäer,

---

Worunter die Tora verstanden wird; cf. Tan. Fol. 7a. 57. Ij. 14,19. 58. Jer. 23,29. 59. Pr. 29,21. 60. Die Buchstaben des hebr. Alphabetes werden nach ihrem Zahlenwerte, Einer besonders, Zehner besonders und Hunderter besonders, in der Weise zusammengepaart, daß jedes Paar die runde Zahl 10, bezw. 100 od. 1000 ergibt. (א״ט 1 + 9 = 10, ב״ח 2 + 8 = 10, י״צ 10 + 90 = 100, כ״פ 20 + 80 = 100, ק״ 100 + 900 = 1000, ר״ף 200 + 800 = 1000 usw.: von den Buchstaben, הנך, die demnach zurückbleiben, bilden die ersten zwei ein Paar für sich.) Bei der Chiffrierung werden die Buchstaben eines jeden Paares mit einander vertauscht, daß zBs. מנון statt סהדה bezw. umgekehrt geschrieben wird. 61. Hos. 4,12. 62. Ib. 5,4. 63. Einen Ansässigen. Gemeint ist der böse Trieb, der im folgenden Verse der Verleiter war. 64. iiSam. 12,4. 65. Je mehr man dem geschlechtlichen Triebe fröhnt, desto größer die Leidenschaft. 66. Hos. 13,6. 67. Jes. 52,5. 68. Ib. 23,13. 69. Ij. 12,6. 70. Mich. 4,6. 71. Jer. 18,6. 72.

denn es heißt:[68]*siehe das Land der Chaldäer, ein Volk, das nicht sein sollte.* Die Jišmáéliten, denn es heißt:[69]*wohlbehalten stehen den Räubern ihre Zelte, und sorglos leben, die Gottes Zorn erregen, wer seinen Gott in seiner Hand führt.* Der böse Trieb, denn es heißt:[70]*daß ich Böses verursacht hatte.*

R. Johanan sagte: Wenn nicht folgende drei Schriftverse, würden die Füße der Feinde Jisraéls[50]gewankt haben. Einer lautet: *Daß ich Böses verursacht hatte.* Einer lautet:[71]*Siehe, wie der Ton in der Hand des Töpfers, so seid ihr &c.* Und einer lautet:[72]*Ich entferne das steinerne Herz aus eurem Leibe und gebe euch ein fleischernes Herz.* R. Papa sagte: Auch folgender, es heißt:[73]*Ich will meinen Geist in euch geben &c.*

[74]*Und der Herr zeigte mir vier Schmiede.* Wer sind diese vier Schmiede? R. Ḥana b. Bizna erwiderte im Namen R. Šimón des Frommen: Der Messias, der Sohn Davids, der Messias, der Sohn Josephs, Elijahu und der Priester der Gerechtigkeit[75]. R. Šešeth wandte ein: Demnach sind sie diejenigen, über die es [weiter] heißt:[76]*und er sprach zu mir: Jene sind die Hörner, die Jehuda zerstreut haben;* diese sollen es ja sammeln!? Jener erwiderte: Hinab zum Schlusse des Verses:[76]*diese aber sind gekommen, um sie in Schrecken zu setzen, um die Hörner der Völker niederzuschlagen, die das Horn wider das Jisraélland erhoben, um es zu zerstreuen &c.* Hierauf sprach dieser: Was bin ich Ḥana gegenüber in der Agada!?[77]*Und es wird Friede sein. Wenn Asur in unser Land einfällt und unsere Paläste betritt, so werden wir ihm sieben Hirten entgegenstellen und acht fürstliche Männer.* Wer sind diese sieben Hirten? – David in der Mitte, Adam, Šeth und Methušelah zu seiner Rechten, Abraham, Jáqob und Moše zu seiner Linken. – Wer sind diese acht fürstlichen Männer? – Jišaj, Šaúl, Šemuél, Amos, Çephanja, Çidqija, der Messias und Elijahu.

Vier Leitern &c. Es wird gelehrt: Die Höhe des Kandelabers betrug fünfzig Ellen.

Vier Knaben von den Priesterjünglingen mit hundertzwanzig Log fassenden Krügen in den Händen. Sie fragten: Hundertzwanzig Log in allen zusammen, oder in jedem einzelnen? – Komm und höre: Mit je dreißig Log fassenden Ölkrügen in den Händen, zusammen hundertzwanzig Log. Es wird gelehrt: Sie waren dem Sohne der Martha, der Tochter des Boëthos, überlegen. Man erzählt vom Sohne der Martha, der Tochter des Boëthos, daß er zwei Keulen von einem großen Ochsen im Preise von tausend Zuz nahm und Ferse an Zehe[78]ging. Seine Prie-

---

Ez. 36,26. 73. Ib. V. 27. 74. Zach. 2,3. 75. Nach anderer Lesart Malkiçedeq, cf. Gn. 14,18. 76. Zach. 2,4. 77. Mich. 5,4. 78. Ganz langsam; so brachte er (als Priester) die Opferstücke über die Altarrampe; cf. Jom. Fol. 26b. 79. Pr.

sterbrüder ließen dies aber nicht zu, denn:[79]*in der Menge des Volkes besteht des Königs Herrlichkeit*[80]. – Wieso waren sie überlegen: wollte man sagen wegen des Gewichtes, so waren jene ja schwerer!? Da war es eine Rampe, viereckig[81]und nicht steil, hier aber waren es ja nur Leitern und sehr steil.

Es gab keinen Hof in Jerušalem. Es wird gelehrt: Beim Lichte der Wasserprozession konnte eine Frau Erbsen lesen. Fol. 53

Die Frommen und Männer der Tat &c. Die Rabbanan lehrten: Manche sagten: Heil unserer Jugend, daß sie unser Alter nicht beschämt. Das waren die Frommen und die Männer der Tat. Manche sagten: Heil unserem Alter, daß es unsere Jugend gesühnt hat. Das waren die Bußfertigen. Diese und jene sagten: Heil dem, der nicht gesündigt; wer aber gesündigt, tue Buße, und er verzeiht.

Es wird gelehrt: Man erzählt von Hillel dem Älteren, daß er, wenn er sich an der Feier der Wasserprozession beteiligte, folgendes sagte: Bin ich[82]da, so ist alles da; wer da, wenn ich nicht da bin? Er pflegte zu sagen: Wohin 'ich' wünsche, da bringen mich meine Füße hin. Kommst du in mein Haus, so komme ich in dein Haus, kommst du nicht in mein Haus, so komme ich auch nicht in dein Haus. Es heißt nämlich: [83]*An jeder Stätte, da ich meinen Namen nennen werde, werde ich zu dir kommen und dich segnen.* Auch sah er einst einen Schädel auf dem Wasser schwimmen; da sprach er zu ihm: Dieweil du ersäuft hast, ersäufte man dich, und die, die dich ersäuft haben, werden ersaufen. R. Johanan sagte: Die Füße des Menschen sind seine Bürgen; wo er verlangt wird, bringen sie ihn hin.

Einst hatte Šelomo zwei Mohren vor sich stehen, Elihoreph und Ahija, Söhne des Šiša; sie waren Schreiber Šelomos. Als er eines Tages den Todesengel traurig sah, fragte er ihn: Weshalb bist du traurig? Dieser erwiderte: Man verlangt von mir diese beiden Mohren, die da sitzen[84]. Da übergab er sie den Geistern und schickte sie nach der Umgegend von Luz[85]. Als sie nach der Umgegend von Luz kamen, starben sie. Am folgenden Tage sah er, daß der Todesengel lustig war; da fragte er ihn: Weshalb bist du lustig? Dieser erwiderte: Nach der Stelle, da man sie von mir wünschte, hast du sie hingeschickt. Hierauf begann Šelomo und

---

14,28. [80] Die Opferglieder wurden an viele Priester verteilt. [81] Die Treppe war 32 Ellen lang bei einer Steigung von 9 Ellen. Das Wort 'viereckig', das übrigens in Handschriften fehlt, gibt keinen guten Sinn. [82] Wie manche erklären, ist das W. 'ich' auf Gott zu beziehen (cf. supra Fol. 45a Anm. 41), nach anderen bezieht es sich auf Jisraél. Eine Spielerei ist der Hinweis darauf, daß הלל denselben Zahlenwert wie der Gottesname אדני hat, u. er somit unter 'ich' Gott verstehe. [83] Ex. 20,24. [84] Die aber nach einer göttlichen Bestimmung nur in der weiter genannten Stadt Luz sterben sollten. [85] In dieser Stadt hätte der sprach: Die Füße des Menschen sind seine Bürgen, wo er verlangt wird, da bringen sie ihn hin.

Es wird gelehrt: Man erzählt von R. Šimôn b.Gamliél, daß er, wenn er sich an der Feier der Wasserprozession beteiligte, mit acht Fackeln jonglierte, die eine warf und die andere auffing, ohne daß sie einander berührten. Beim Sichniederwerfen stemmte er beide Daumen gegen den Fußboden, bog sich nieder, küßte das Pflaster und richtete sich auf. Niemand konnte dies nachmachen. Das ist das Bücken. Levi zeigte das Bücken vor Rabbi, und er wurde lahm. – Hat ihm denn dies verursacht, R. Eleázar sagte ja, man stoße nie Worte gegen oben aus, denn ein großer Mann, das ist Levi, stieß Worte gegen oben[86] aus, und er wurde lahm!? Das eine und das andere verursachten dies. Levi jonglierte vor Rabbi mit acht Messern, Šemuél vor dem König Sapor mit acht Gläsern Wein, Abajje vor Raba mit acht Eiern, und wie manche sagen, mit vier Eiern.

Es wird gelehrt: R. Jehošuá b.Ḥananja erzählte: Als wir uns an der Feier bei der Wasserprozession beteiligten, sahen wir keinen Schlaf mit den Augen. Und zwar: in der ersten Stunde [erfolgte die Darbringung] des beständigen Morgenopfers, von da zum Gebete, von da zum Zusatzopfer, von da zum Zusatzgebete, von da ins Lehrhaus, von da zum Essen und Trinken, von da zum Vespergebete, von da zum beständigen Abendopfer und von da zur Feier der Wasserprozession. – Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja, wenn jemand schwört, er werde drei Tage nicht schlafen, so sei er zu geißeln[87], und er schlafe sofort!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: wir wußten nicht vom Schlafe; einer schlummerte auf der Schulter des anderen.

FÜNFZEHN STUFEN. R. Ḥisda fragte einen Jünger, der vor ihm Agada vortrug: Hast du vielleicht gehört, wem entsprechend David die fünfzehn Stufengesänge gedichtet hat? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: Als David die Abflußkanäle[88] grub, stieg der Abgrund hoch und wollte die Welt überschwemmen; da sprach David die fünfzehn Stufengesänge und ließ ihn zurücksinken. Jener sprach: Wieso heißen sie demnach (fünfzehn) Heraufführende[89], sie müßten ja Herabführende heißen!? Alsdann fuhr er fort: Du hast mich aber an folgendes erinnert, was gelehrt wurde: Als David die Abflußkanäle grub, stieg der Abgrund hoch und wollte die Welt überschwemmen; da fragte David: Weiß je- Col.b mand, ob man den Gottesnamen auf eine Scherbe schreiben und sie in den Abgrund werfen darf, um ihn zu beruhigen? Niemand war da, der

---

Todesengel keine Gewalt; cf. Sot. Fol. 46b. [86] Gegen die Handlungen Gottes; cf. Tan. Fol. 25a. [87] Wegen Falschschwurs, da dies eine Sache der Unmöglichkeit ist. [88] Unter dem Altar. [89] Das hebr. Wort für Stufe heißt 'das Herihm Antwort gab. Da sprach David: Wer zu antworten weiß und es unterläßt, möge (am Halse) ersticken. Hierauf folgerte Aḥitophel [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere: wenn um Frieden zwischen Mann und Frau zu stiften, die Tora erlaubt hat, seinen in Heiligkeit geschriebenen Namen durch Wasser verwischen[90] zu lassen, um wieviel mehr, um der ganzen Welt Frieden zu schaffen. Er sprach hierauf zu ihm: Es ist erlaubt. Hierauf schrieb er den Gottesnamen auf eine Scherbe und warf diese in den Abgrund. Da senkte sich der Abgrund sechzehntausend Ellen. Nachdem er aber gesehen hatte, daß er zu tief gesunken war, sprach er: Je höher er ist, desto feuchter ist die Erde. Da dichtete er die fünfzehn Stufengesänge und ließ ihn fünfzehntausend Ellen hoch steigen, sodaß er bei tausend Ellen stehen blieb. Úla sprach: Hieraus zu entnehmen, daß die Dicke der Erde tausend Ellen beträgt. – Wir sehen ja aber, daß man nur wenig gräbt und Wasser hervorquillt!? R. Mešeršeja erwiderte: Dieses kommt aus den Kanälen des Euphrat[91].

AM OBEREN TORE &C. STANDEN [ZWEI] PRIESTER &C. R. Jirmeja fragte: Ist unter 'zehnte' Stufe zu verstehen, sie stiegen fünf hinab und blieben bei zehn stehen, oder aber, sie stiegen zehn hinab und blieben bei fünf stehen? – Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es heißt:[92] *mit dem Gesichte gegen Osten,* so weiß ich ja, daß mit dem Rücken gegen den Tempel des Herrn, wozu heißt es:[92] *mit dem Rücken gegen den Tempel des Herrn*!? Dies lehrt, daß sie sich entblößt und nach unten[93] gewendet entleerten.

WIR ABER ZU GOTT UND ZU GOTT UNSERE AUGEN. Dem ist ja aber nicht so. R. Zera sagte ja, wenn man zweimal 'Höre' sagt, sei es ebenso als sage man zweimal 'Wir danken'[94]. – Vielmehr, sie sagten wie folgt: Jene bückten sich gegen Osten, wir aber bekennen uns zu Gott, und unsere Augen sind auf Gott gerichtet[95].

MAN BLÄST IM TEMPEL NICHT WENIGER ALS EINUNDZWANZIG TÖNE UND NICHT MEHR ALS ACHTUNDVIERZIG TÖNE. AN JEDEM TAGE BLIES MAN DA EINUNDZWANZIG TÖNE: DREI BEIM ÖFFNEN DER TORA, NEUN BEIM BESTÄNDIGEN MORGENOPFER UND NEUN BEIM BESTÄNDIGEN ABENDOPFER; BEIM ZUSATZOPFER FÜGTE MAN NOCH NEUN HINZU; AM VORABEND DES ŠABBATHS FÜGTE MAN NOCH SECHS HINZU: DREI, DASS DAS VOLK DIE ARBEIT EINSTELLE, UND DREI, UM ZWISCHEN HEILIG UND PROFAN ZU UNTERSCHEIDEN. AM VORABEND DES ŠABBATHS WÄHREND DES [HÜTTEN]FESTES WAREN ES ACHTUNDVIERZIG: DREI BEIM ÖFFNEN DER PFORTEN, DREI AM OBEREN TO- v

---

aufführende'. [90] Cf. Num. 5,23. [91] Der zu den höchsten Flüssen gehört. [92] Ez. 8,16. [93] Euphem. für: oben, den Höchsten. [94] Es ist verboten, die einzelnen Worte des Šemá (Höre &c.) od. des Gebetes zu wiederholen; cf. Br.

RE, DREI AM UNTEREN TORE, DREI BEIM WASSERSCHÖPFEN, DREI AM ALTAR, NEUN BEIM BESTÄNDIGEN MORGENOPFER, NEUN BEIM BESTÄNDIGEN ABENDOPFER, NEUN BEIM ZUSATZOPFER, DREI, DASS DAS VOLK DIE ARBEIT EINSTELLE, UND DREI, UM ZWISCHEN HEILIG UND PROFAN ZU UNTERSCHEIDEN.

GEMARA. Unsere Mišna lehrt nicht nach R. Jehuda; denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, wenn man wenig [bläst], nicht weniger als sieben, und wenn viel, nicht mehr als sechzehn. – Worin besteht ihr Streit? – R. Jehuda ist der Ansicht, der Stoßton, der Trillerton und der Stoßton[96] zähle zusammen als ein Ton, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Stoßton besonders und der Trillerton besonders. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Die Schrift sagt:[97] *ihr sollt [in die Posaune] stoßen trillernd,* ferner auch: *trillernd [in die Posaune] stoßen*; wie ist dies zu erklären? Stoßton und Trillerton sind dasselbe. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet darauf, daß vor und nach [dem Trillerton] ein einfacher [Stoßton] zu blasen ist. – Was ist der Grund der Rabbanan? Es heißt:[98] *wenn die Gemeinde versammelt werden soll, so sollt ihr [in die Posaune] stoßen, aber nicht trillern.* Wollte man sagen, Stoßton und Trillerton gehören zusammen, so befiehlt ja der Allbarmherzige, eine Hälfte des Gebotes auszuüben und die andere Hälfte nicht!? – Und R. Jehuda!? – Da war [das Blasen] nur ein Kommando[99]. – Und die Rabbanan!? – Allerdings war es ein Kommando, jedoch hat es der Allbarmherzige zum Gebote gemacht[100]. – Das, was R. Kahana gesagt hat, zwischen dem einfachen [Stoßtone] und Trillertone dürfe absolut nicht Fol. 54 unterbrochen werden, ist also nach R. Jehuda. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, auch den Rabbanan, nur schließe dies die Lehre R. Johanans aus; dieser sagte, man habe seiner Pflicht genügt, wenn man die neun Töne[101] in neun Stunden (am Tage) gehört hat, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Wozu heißt es demnach 'absolut nicht'!?

AM VORABEND DES ŠABBATHS WÄHREND DES [HÜTTEN]FESTES &C. Er lehrt aber nicht von drei [Tönen] auf der zehnten[102] Stufe, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht des R. Eliêzer b. Jáqob, denn es wird gelehrt: Drei an der zehnten Stufe; R. Eliêzer b. Jáqob sagt, drei am Altar. Wer auf der zehnten Stufe sagt, nach dem erfolgte es nicht am Altar, und wer am Altar sagt, nach dem erfolgte es nicht auf der zehnten Stufe.– Was ist der Grund des R. Eliêzer b. Jáqob? – Wenn bereits beim Öffnen der Tore geblasen wurde, wozu auf der zehnten Stufe, die ja doch kein

---

Fol. 33b. [95] Es sind 2 verschiedene Sätze. [96] Die stets zusammen geblasen werden. [97] Num. 10,6. [98] Ib. V. 7. [99] Wörtl. Zeichen; es erfolgte nicht zu einer religiösen Handlung, sondern nur zur Sammlung des Volkes. [100] Da er es geboten hat. [101] Des Posaunenblasens am Versöhnungstage. [102] Cf.

Tor ist. Am Altar ist es daher angebrachter. – Und der der Rabbanan? – Wenn bereits beim Wasserschöpfen geblasen wurde, wozu am Altar. Auf der zehnten Stufe war es daher angebrachter. Als R. Aḥa b.Ḥanina aus dem Süden kam, brachte er folgende Lehre mit:[103]*Und die Söhne Ahrons, die Priester, sollen die Trompeten blasen*; wozu wird hier das Blasen geboten, wo es bereits heißt:[104]*ihr sollt die Trompeten blasen zu euren Brandopfern und euren Friedensopfern*!? Das Blasen richtet sich nach den Zusatzopfern. Er lehrte sie und er selbst erklärte sie: man blies bei jedem Zusatzopfer. – Wir haben gelernt: Am Vorabend des Šabbaths während des [Hütten]festes waren es achtundvierzig. Wenn dem so wäre[105], sollte er von einem Šabbath während des [Hütten]festes lehren, an dem es einundfünfzig sein müßten!? R. Zera erwiderte: Am Šabbath wurde beim Öffnen der Pforten nicht geblasen. Raba sprach: Wer ist es, der auf sein Mehl nicht achtet!? Erstens haben wir ja ‘an jedem Tage’[106]gelernt, und zweitens sollte er, auch wenn sie einander[107]gleichen, vom Šabbath während des [Hütten]festes lehren, daß es an einem solchen[108]achtundvierzig waren, da daraus zweierlei zu entnehmen wäre: hieraus wäre die Lehre des R. Eliézer b.Jáqob zu entnehmen, und hieraus wäre die Lehre des R. Aḥa b.Ḥanina zu entnehmen!? Vielmehr, erklärte Raba, weil man am Šabbath beim Wasserschöpfen nicht bläst; somit sind es bedeutend weniger. – Sollte er doch (auch) vom auf einen Šabbath fallenden Neujahrsfeste lehren, an dem es drei Zusatzopfer sind: das Neumondzusatzopfer, das Neujahrszusatzopfer und das Šabbathzusatzopfer!? – Vom Vorabend des Šabbaths während des [Hütten]festes zu lehren, ist dies nötig, wegen der Lehre des R. Eliézer b. Jáqob[109]. – Sagen wir etwa, daß er es von diesem lehren und von jenem nicht lehren sollte, er sollte es von beiden lehren!? – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Was läßt er noch außerdem fort? – Er läßt den Vorabend des Pesaḥfestes[110]fort. – Wenn nur den Vorabend des Col.b Pesaḥfestes, so ist dies keine Fortlassung, denn hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, die dritte Gruppe sei noch nie zum Lesen des Abschnittes ‘Es[111]ist mir lieb, daß der Herr erhört’ herangekommen, weil ihre Menge gering war. – Wir haben ja aber festgestellt, daß hier nicht die Ansicht R. Jehudas vertreten ist!? – Vielleicht ist dieser Autor in einem Falle seiner Ansicht, und in einem Falle streitet er gegen ihn.

---

supra Fol. 51b. [103] Num. 10,8. [104] Ib. V. 10. [105] Daß bei jedem Zusatzopfer geblasen wurde; am Sabbath während des Hüttenfestes gab es deren zwei. [106] Beim Öffnen der Pforten wurde also auch am S. geblasen. [107] Hinsichtl. der Anzahl der Töne. [108] Statt dies vom Vorabend zu lehren. [109] Die daraus hervorgeht. [110] Das Pesaḥopfer wurde in drei Gruppen dargebracht; jede Gruppe las dreimal das Loblied, wobei je dreimal geblasen wurde. [111]

— Was läßt er nun außerdem noch fort!? — Er läßt den auf einen Vorabend des Šabbaths fallenden Vorabend des Pesaḥfestes fort, an dem sechs fortfallen[112] und sechs hinzukommen.

UND NICHT MEHR ALS ACHTUNDVIERZIG. Etwa nicht, an einem auf einen Šabbath fallenden Vorabend des Pesaḥfestes waren es ja nach R. Jehuda einundfünfzig und nach den Rabbanan siebenundfünfzig!? — Er lehrt nur von solchen Tagen, die in jedem Jahre vorkommen, vom auf einen Šabbath fallenden Vorabend des Pesaḥfestes lehrt er daher nicht, weil er nicht in jedem Jahre vorkommt. — Aber kommt denn der Vorabend des Šabbaths während des [Hütten]festes in jedem Jahre vor, es kann ja auch der Fall sein, daß er nicht vorkommt, wenn nämlich der erste Tag auf einen Vorabend des Šabbaths fällt!? — Wenn der erste Festtag auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, verschieben[113] wir ihn. — Aus welchem Grunde? — Wenn der erste Tag des Hüttenfestes auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, so fällt der Versöhnungstag auf einen Sonntag, daher verschieben[114] wir ihn. — Aber verschieben wir ihn denn, wir haben ja gelernt, das Fett des Šabbathopfers werde am Versöhnungstage[115] dargebracht!? Ferner sagte R. Zera: Als wir im Lehrhause in Babylonien waren, sagten wir: Das, was gelehrt wird, an einem auf einen Vorabend des Šabbaths fallenden Versöhnungstage blies man nicht, und am auf einen Šabbathausgang[116] fallenden sprach man nicht den Unterscheidungssegen, ist eine von allen vertretene Ansicht. Als ich nach dort[117] kam, traf ich R. Jehuda, den Sohn des R. Šimôn b.Pazi, und er sagte, dies sei nur die Ansicht R. Aqibas[118]. — Das ist kein Einwand: dies nach den Rabbanan, und jenes nach den Anderen. Es wird nämlich gelehrt: Andere sagen, zwischen einem Wochenfeste und dem anderen, zwischen einem Neujahre und dem anderen, gebe es eine Differenz von (nur) vier Tagen, und in einem Schaltjahre von fünf[119] Tagen. Man wandte ein: Wenn der Neumondstag auf einen Šabbath fällt, so verdrängt das [Tages]lied des Neumondtages das des Šabbaths, wenn dem nun so[120] wäre, sollte doch sowohl das des Šabbaths als auch das des Neumondstages gesungen werden!? R. Saphra erwiderte: Unter 'verdrängen' ist zu verstehen, es gehe voran. — Weshalb denn, von Beständigem und Seltenem geht ja das Beständige voran!? R. Joḥanan erwiderte: Damit

---

Anfang des 116. Psalms, ungefähr die Mitte des Lobliedes. [112] Da nach RJ. die letzte Gruppe nur einmal das Loblied sprach. [113] Durch Interkalation des vorangehenden Monats [Elul]. [114] Der V. darf aus Rh. Fol. 20a genannten Gründen nicht auf einen Sonntag fallen. [115] Der auf den Sonntag fällt. [116] Wenn der Versöhnungstag auf einen Sonntag fällt, sodaß er am Šabbathabend beginnt. [117] Nach Palästina. [118] Nach dem der Šabbath u. der V. die gleiche Heiligkeit haben. [119] Nach ihnen ist der Neujahrstag nicht durch Interkalation zu verschieben; ausführl. Rh. Fol. 20b. [120] Daß bei jedem Zusatzopfer beman wisse, daß der Neumondstag zur richtigen Zeit festgesetzt wurde. – Ist dies denn das Zeichen, dafür gibt es ja ein anderes Zeichen!? Wir haben nämlich gelernt: Die Glieder des beständigen Morgenopfers werden auf die untere Hälfte der Altarrampe, östlich, gelegt, die des Zusatzopfers auf die untere Hälfte der Altarrampe, westlich, und die des Neumond[opfers] unterhalb des Altarsimses. Hierzu sagte R. Joḥanan, Fol. 55 damit man wisse, daß der Neumondstag zur richtigen Zeit festgesetzt wurde. – Wir machen zwei Merkzeichen; wer das eine sieht, sieht dies, und wer das andere sieht, sieht jenes. Man wandte ein: Raba b.Šemuél lehrte: Man könnte glauben, man blase bei jedem Zusatzopfer, wie man bei dem des Šabbaths und dem des Neumondstages besonders bläst, so heißt es:[121] *und an euren Neumondstagen.* Dies ist eine Widerlegung R. Aḥas. Eine Widerlegung. – Wieso geht dies hieraus hervor? Abbaje erwiderte: Die Schrift sagt: *an euren Neumondstagen*: alle Neumondstage gleichen[122] einander. R. Aši erklärte: Es heißt *eures Monats* und es heißt *an den*[123] *Anfängen*; welcher Neumondstag hat einen zweifachen Anfang: der Neujahrstag, und der Allbarmherzige sagt *eures Monats*, er ist einer. Ferner wird auch gelehrt: Am ersten Tage des Halbfestes sangen sie:[124] *Gebet dem Herrn, ihr Göttersöhne.* Am zweiten sangen sie:[125] *Zum Frevler spricht Gott.* Am dritten sangen sie:[126] *Wer wird sich für mich gegen die Bösewichter erheben?* Am vierten sangen sie: [127] *Merkt doch ihr Unvernünftigen im Volke!* Am fünften sangen sie: [128] *Ich habe seine Schulter von der Last befreit.* Am sechsten sangen sie: [129] *Es wanken alle Grundfesten der Erde.* Wenn einer dieser Tage auf einen Šabbath fiel, fiel [das Lied] ‘Es wanken’ aus[130]. R. Saphra gab hierfür[131] das Kennzeichen *HVMBHJ.* R. Papa gab das Kennzeichen *HVMHBJ.* Als Kennzeichen diene dir [das Wort] Schulversammlung[132]. Dies ist also eine Widerlegung[133] des R. Aḥa b.Ḥanina. Eine Widerlegung. – Aber R. Aḥa b.Ḥanina stützt sich ja auf einen Schriftvers und eine Lehre!? Rabina erwiderte: Diese besagen, daß die Posaunenstöße ausgedehnt[134] werden. Die Rabbanan von Cäsarea erklärten im Namen R.

---

sonders geblasen wurde. [121] Num. 10,10. [122] An keinem wurde mehr geblasen. [123] Das eine in der Einzahl u. das andere in der Mehrzahl. [124] Ps. 29,1. [125] Ib. 50,60. [126] Ib. 94,16. [127] Ib. V. 8. [128] Ib. 81,7. [129] Ib. 82,5. [130] Da am Sabbath das Sabbathlied u. am Sonntag das gestrige Lied gesungen u. an den folg. Tagen der Reihe nach fortgesetzt wurde. [131] Für die Reihenfolge der Lieder; die folg. Merkzeichen enthalten die ersten Buchstaben der genannten Lieder, u. RP. vertauscht das des 4. mit dem des 5. [132] Eigentl. Vers der Lehrer; das Merkzeichen des R. Saphra (dh. Lehrer) ist HVMBHJ, das dem We. Ambuha (Menge, Versammlung) ähnelt. [133] Da am Sabbath bei jedem Zusatzopfer kein besonderes Lied gesungen wurde, so wurde auch nicht besonders geblasen. [134] Der Wortlaut der Lehre lautet: das Blasen richtet sich nach den Zusatzopfern. RA. erklärte, man blies bei jedem Zusatzopfer, zu

Aḥas: Diese besagen, daß die Zahl der Blasenden vermehrt werde. – Wie machen wir es, die wir zwei Festtage feiern? Abajje erwiderte: Der zweite fällt[135] aus. Raba erwiderte: Der siebente fällt aus. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Wenn einer dieser Tage auf einen Šabbath fällt, fällt [das Lied] ‘Es wanken’ aus. Amemar ordnete in Nehardeå an, springend [zu lesen][136].

vi Col.b Am ersten Tage des [Hütten]festes waren es dreizehn Farren, zwei Widder und ein Ziegenbock[137], somit blieben für die acht Priesterwachen[138] vierzehn Lämmer[137] zurück. Am ersten Tage[139] brachten sechs je zwei und die übrigen je eines dar; am zweiten brachten fünf je zwei und die übrigen je eines dar; am dritten brachten vier je zwei und die übrigen je eines dar; am vierten brachten drei je zwei und die übrigen je eines dar; am fünften brachten zwei je zwei und die übrigen je eines dar; am sechsten brachte einer zwei und die übrigen je eines dar; am siebenten waren alle gleich; am achten griffen sie zur Losung, wie an anderen Festen. Sie sagten, wer heute einen Farren dargebracht hat, bringe morgen einen solchen nicht[140] dar, vielmehr machten sie die Runde.

GEMARA. Unsere Mišna lehrt also nach Rabbi und nicht nach den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Der am achten darzubringende Farre wird verlost – so Rabbi; die Weisen sagen, eine der beiden Priesterwachen, die nicht dreimal an die Reihe[141] kam, brachte ihn dar. – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan; mußte er denn nicht unter den beiden Priesterwachen verlost werden? – Die Lehre, alle Priesterwachen kamen zweimal und dreimal an die Reihe, ausgenommen zwei Priesterwachen, die nur zweimal und nicht dreimal an die Reihe kamen, vertritt also die Ansicht Rabbis und nicht die der Rabbanan? – Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, die nämlich bei den Festfarren nicht dreimal an die Reihe kamen. – Was lehrt er uns demnach? –

---

jedem ein Lied; dem ist aber nicht so, vielmehr ein Lied, jed. gedehnt.

[135] Während des Hüttenfestes wird an jedem Tage der bezügl. Abschnitt aus der Tora gelesen (ebenso im Zusatzgebete); da nun der eigentl. erste Zwischentag ebenfalls als erster Festtag gefeiert wird, so muß demnach an einem Zwischentage der bezügl. Abschnitt ausfallen.

[136] Dh. an jedem Tage werden beide Abschnitte gelesen.

[137] Die als Zusatzopfer dargebracht wurden; cf. Num. 29,12ff.

[138] Insgesamt waren es 24 Priesterwachen (cf. iChr. 24,7ff.); die ersten 16 brachten je eines der hier aufgezählten Opfertiere dar.

[139] An jedem folgenden Tage wurde je ein Farre weniger dargebracht, der für die ersten 16 Priesterwachen durch ein Lamm ersetzt wurde.

[140] Es waren 16 Priesterwachen u. höchstens 13 Farren.

[141] An den 7 Festtagen wurden insgesamt 70 Farren dargebracht, demnach kamen auf 22 Priesterwachen je 3 und auf 2

Folgendes lehrt er uns: wer heute einen Farren dargebracht hat, brachte einen solchen morgen nicht dar, vielmehr machten sie die Runde.

R. Eliêzer sagte: Wem entsprechend sind diese siebzig Farren? Entsprechend den siebzig Nationen. Wozu der eine Farre [am achten]? Entsprechend der einzigen Nation. Ein Gleichnis. Ein König aus Fleisch und Blut sprach zu seinen Dienern: Bereitet mir [täglich] eine große Mahlzeit. Am letzten Tage aber sprach er zu seinem Freunde: Bereite du mir eine kleine Mahlzeit, damit ich nur von dir genieße. R. Johanan sagte: Wehe den Völkern der Welt, die einen Verlust erlitten haben, ohne zu wissen, was sie verloren haben: solange der Tempel bestanden hat, pflegte er ihnen Sühne zu schaffen, wer aber schafft ihnen jetzt Sühne!?

An den drei Festen des Jahres[142] waren alle drei Priesterwachen vii,1 gleichbeteiligt an den Festopferteilen und bei der Verteilung des Schaubrotes[143]. Am Wochenfeste sagte man zu ihm: ‘Da hast du Ungesäuertes.’ Die reihenmässige Priesterwache brachte die beständigen Opfer dar, sowie gelobte freiwillige und alle anderen Gemeindeopfer; alles brachte diese dar.

GEMARA. Die Festopferteile werden ja Gott dargebracht!? R. Ḥisda erklärte: An dem, was bei den Festopfern genannt[144] ist. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß an den Festopferteilen alle Priesterwachen gleichbeteiligt sind? Es heißt:[145] *er komme nach seinem Belieben und tue den Dienst.* Man könnte glauben, dies gelte auch von den übrigen Tagen des Jahres, so heißt es:[146] *aus einer deiner Städte*; dies sagte ich nur von dem Falle, wenn ganz Jisraél sich in einer Stadt versammelt.

Und bei der Verteilung des Schaubrotes. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß bei der Verteilung des Schaubrotes alle Priesterwachen gleichbeteiligt sind? Es heißt:[146] *Teil gleich Teil sollen sie genießen*; Fol. 56 wie einen Teil am Dienste, so auch einen Teil am Genusse. Welchen ‘Teil am Genusse’: wollte man sagen, von den Opfern, so ist es ja zu entnehmen aus [dem Schriftverse]:[147] *sie sollen dem Priester gehören, der sie darbringt;* doch wohl vom Schaubrote. Man könnte glauben, auch von den Pflicht[opfern], die nicht aus Anlaß des Festes dargebracht werden, so heißt es:[146] *außer den Verkäufen von den väterlichen [Gütern].* Was haben die Väter einander verkauft? Ich in meiner Woche, du in deiner Woche.

Am Wochenfeste sagte man zu ihm: Da hast du &c. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, [man spreche zuerst den Segen über] die Festhütte und

---

je 2. [142] Wörtl. drei Zeiten im Jahre. [143] Cf. Ex 25,30 u. Lev. 24,6; dieses Brot war ungesäuert. Am Wochenfeste kamen die ‘zwei Brote’ (cf. Lev. 23,17), die gesäuert waren, zur Verteilung. [144] Die den Priestern zukommenden Opfergefälle; cf. Lev. 7,29ff. Das W. אמורים wird v. אמר, sagen, abgeleitet. [145] Dt.

nachher den Zeitsegen; Rabba b.Bar Ḥana sagt, zuerst den Zeitsegen und nachher [den Segen über] die Festhütte. Rabh sagt, zuerst [der Segen über] die Festhütte und nachher der Zeitsegen, denn die Pflicht des Tages ist bedeutender. Rabba b.Bar Ḥana sagt, zuerst der Zeitsegen und nachher [der Segen über] die Festhütte, denn von Häufigem[148] und Nichthäufigem geht das Häufige vor. Es ist anzunehmen, daß Rabh und Rabba b.Bar Ḥana denselben Streit führen, wie die Schule Šammajs und die Schule Hillels. Wir haben nämlich gelernt: Folgende Differenzen bestehen zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels inbetreff der Mahlzeit. Die Schule Šammajs sagt, man spreche zuerst den Segen [zur Weihe] des Tages, nachher spreche man den Segen über den Wein; die Schule Hillels sagt, man spreche zuerst den Segen über den Wein, nachher spreche man den Segen [zur Weihe] des Tages. Die Schule Šammajs sagt, man spreche zuerst den Segen [zur Weihe] des Tages, nachher spreche man den Segen über den Wein, denn der Tag veranlaßt ja, daß der Wein kommt, auch ist die Heiligkeit des Tages bereits eingetreten, als der Wein noch nicht da war; die Schule Hillels sagt, man spreche zuerst den Segen über den Wein, nachher spreche man den Segen [zur Weihe] des Tages, denn der Wein veranlaßt ja, daß der Weihsegen gesprochen wird. Eine andere Begründung: Der Segen über den Wein ist häufig und der Segen [zur Weihe] des Tages nicht, und von Häufigem und Nichthäufigem geht das Häufige vor. Rabh wäre also der Ansicht der Schule Šammajs und Rabba b. Ḥana der Ansicht der Schule Hillels. – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach der Schule Hillels, denn die Schule Hillels sagt es nur da, wo der Wein es veranlaßt, daß der Weihsegen gesprochen wird; würde man aber hierbei [den Segen über] die Festhütte nicht auch ohne den Zeitsegen sprechen? Ebenso kann Raba b.Bar Ḥana dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach der Schule Šammajs, denn die Schule Šammajs sagt es nur da, wo der Tag es veranlaßt, daß der Wein kommt; aber würde man denn hierbei den Zeitsegen nicht auch ohne [den Segen über] die Festhütte sprechen? – Wir haben gelernt: Am Wochenfeste sagte man zu ihm: ‘Da hast du Ungesäuertes, da hast du Gesäuertes’. Das Gesäuerte ist ja dann Hauptsache[149] und das Ungesäuerte Nebensache, dennoch heißt es: ‘Da hast du Ungesäuertes, da hast du Gesäuertes’. Dies ist eine Widerlegung Rabhs!? – Rabh kann dir erwidern: [hierüber streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: ‘Da hast du Ungesäuertes, da hast du Gesäuertes’. Abba Šaúl sagt: ‘Da hast du Gesäuertes, da hast du Ungesäuertes’. R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor: Nicht wie Rabh, welcher sagt, zuerst [den Segen

---

18,6,7. 146. Dt. 18,8. 147. Lev. 7,9. 148. Der Zeitsegen wird an jedem Feste gesprochen. 149. Die gesäuerten 2 Brote sind Pflicht des Tages, während die über] die Festhütte. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagte: Zuerst [den Segen über] die Festhütte und nachher den Zeitsegen. Die Halakha ist: Zuerst [den Segen über] die Festhütte und nachher den Zeitsegen.

DIE REIHENMÄSSIGE PRIESTERWACHE &C. UND ALLE ANDEREN GEMEINDEOPFER. Was schließt dies ein? – Dies schließt den Farren wegen Irrens der Gemeinde[150] und den Ziegenbock wegen Götzendienstes[151] ein.

ALLES BRACHTE DIESE DAR. Was schließt dies ein? – Dies schließt die Zehrung des Altars ein.

AN EINEM ŠABBATH NÄCHST EINEM FESTTAGE, OB VOR ODER NACH DIE- vii,2
SEM, SIND ALLE PRIESTER GLEICHBETEILIGT BEI DER VERTEILUNG DES
SCHAUBROTES. FÄLLT EIN TAG TRENNEND DAZWISCHEN, SO ERHÄLT DIE viii
REIHENMÄSSIGE PRIESTERWACHE ZEHN BROTE UND DIE VERBLEIBENDE[152] ZWEI.
AN ALLEN ÜBRIGEN TAGEN DES JAHRES ERHÄLT DIE ANTRETENDE [PRIESTERWACHE] SECHS UND DIE ABTRETENDE SECHS; R. JEHUDA SAGT, DIE ANTRETENDE SIEBEN UND DIE ABTRETENDE FÜNF. DIE ANTRETENDEN TEILEN IN DER NORDSEITE, DIE ABTRETENDEN IN DER SÜDSEITE. BILGA[153] TEILTE STETS IN DER SÜDSEITE; FERNER WAR IHR RING[154] STETS FEST UND IHR WANDSPIND[154] GESCHLOSSEN.

GEMARA. Was heißt 'vor oder nach diesem': wollte man sagen, vor heiße der erste Festtag und nach heiße der letzte Festtag, so ist dies ja der Šabbath während des Hüttenfestes!? – Vielmehr, vor heißt der letzte Festtag, nach der erste Festtag. – Aus welchem Grunde? – Da die einen früher [kommen] und die anderen später [gehen], so haben die Rabbanan eine Bestimmung getroffen, damit alle gleichmäßig essen können.

FÄLLT EIN TAG. Was bedeuten diese zwei[155]? R. Jiçḥaq erwiderte: Als Col.b
Belohnung für das Schließen der Türen. – Sollte man doch sagen: nimm um nimm[156]!? Abajje erwiderte: Lieber eine Gurke [sofort] als ein Kürbis [später][157]. R. Jehuda sagte: Auch teilten sie sich in das Zusatzopfer. Man wandte ein: Die abtretende Priesterwache brachte das beständige Morgenopfer und das Zusatzopfer dar, die antretende Priesterwache brachte das beständige Abendopfer und die Weihrauchschalen dar.

Schaubrote die der vorigen Wochen sind. [150] Cf. Lev. 4,13ff. [151] Cf. Lev. 4,23. u. hierzu Hor. Fol. 4b. [152] Die später kommen bezw. früher fortgehen könnte. [153] Name einer Priesterwache; cf. iChr. 24,14. [154] Jede P. hatte in der Nähe des Altars einen besonderen Ring zum Aufhängen der geschlachteten Opfertiere, sowie ein besonderes Wandspind in der sogen. Messerkammer; cf. Mid. IV,7. [155] Weshalb erhielt (nach RJ.) die antretende Priesterwache 2 Brote mehr als die abtretende. [156] Wenn die betreffende antretende P. nur sechs erhalten würde, so würde sie ein anderes Mal, als abtretende, ebenfalls sechs erhalten; dh. bei der gleichmäßigen u. der ungleichmäßigen Verteilung kommt es auf dasselbe heraus. [157] Der Priesterwache ist es lieber, die

Er lehrt aber nicht, daß sie sich in das Zusatzopfer teilten!? – Dieser Tanna spricht von der Teilung überhaupt nicht. Raba wandte ein: Der Tanna der Schule Šemuéls spricht ja wohl von der Teilung, dennoch lehrt er nicht, daß sie sich in das Zusatzopfer teilten!? Der Tanna der Schule Šemuéls lehrte nämlich: Die abtretende Priesterwache brachte das beständige Morgenopfer und das Zusatzopfer dar, die antretende Priesterwache brachte das beständige Abendopfer und die Weihrauchschalen dar. Vier Priester traten ein, zwei von der einen Priesterwache und zwei von der anderen, und teilten sich in die Schaubrote. Er lehrt aber nicht, daß sie sich am Zusatzopfer teilten!? – Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas. Eine Widerlegung.

DIE ANTRETENDEN TEILTEN IN DER NORDSEITE. Die Rabbanan lehrten: Die Antretenden teilten in der Nordseite, damit man sehe, daß sie antreten, die Abtretenden teilten in der Südseite, damit man sehe, daß sie abtreten.

BILGA TEILTE STETS IN DER SÜDSEITE. Die Rabbanan lehrten: Mirjam, eine Tochter[158]Bilgas, wurde abtrünnig und verheiratete sich mit einem Kriegsobersten der griechischen Könige. Als die Griechen in den Tempel eingedrungen waren, stieß sie mit ihrer Sandale gegen den Altar und sprach: Wolf, Wolf, wie lange noch wirst du das Geld Jisraéls verzehren, ohne ihnen in der Not beizustehen!? Als die Weisen davon hörten, ließen sie ihren[159]Ring festmachen und ihr Wandspind schließen: Manche sagen, diese Priesterwache kam zu spät, und die Priesterwache Ješebab trat an und verrichtete an ihrer Stelle den Dienst. Und obgleich Nachbarn der Frevler sonst nicht belohnt werden, wurde die Nachbarwache des Bilga dennoch belohnt, denn Bilga teilte stets in der Südseite, (sein Bruder) Ješabab aber in der Nordseite. – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, sie sei zu spät gekommen, daß die ganze Priesterwache deshalb gemaßregelt wurde; weshalb aber wurde, nach demjenigen, welcher sagt, weil Mirjam, eine Tochter Bilgas, abtrünnig wurde, weil sie gesündigt hat, die ganze Priesterwache gemaßregelt!? Abajje erwiderte: Freilich, wie die Leute sagen: Das Gerede des Kindes auf der Straße, vom Vater oder von der Mutter. – Ist denn wegen des Vaters und der Mutter die ganze Priesterschaft zu maßregeln!? Abajje erwiderte: Wehe dem Frevler und wehe seinem Nachbarn, Heil dem Frommen und Heil seinem Nachbarn. So heißt es auch:[160]*Sprechet zum Gerechten, daß er es gut hat, denn ihrer Taten Frucht werden sie essen.*

---

2 Brote mehr sofort zu erhalten. [158] Die Bezeichnung Tochter Bilgas ist wohl ein nomen gentilis, eine Frau aus dieser Priesterwache. [159] Dh. der diesen Namen tragenden Priesterwache. [160] Jes. 3,10.

VII.

מסכת יום־טוב (ביצה)

DER TRAKTAT JOM ṬOB

Vom Festtage

ERSTER ABSCHNITT

Ein am Festtage gelegtes Ei darf[1], wie die Schule Šammajs sagt, I
gegessen werden, und wie die Schule Hillels sagt, nicht
gegessen werden. Die Schule Šammajs sagt, Sauerteig[2] in Olivengröße,
gesäuertes Brot in Dattelgröße, die Schule Hillels sagt,
beides in Olivengröße. Wer am Festtage Wild oder Geflügel II
schlachtet, grabe, wie die Schule Šammajs sagt, mit einer Schaufel
[Erde auf] und bedecke [das Blut][3]; die Schule Hillels sagt, man
dürfe nur dann schlachten, wenn man Erde vom Tage [vorher] vorrätig
hat; jedoch pflichtet sie bei, dass, wenn man bereits geschlachtet
hat, man [Erde] mit einer Schaufel aufgrabe und [das Blut] bedecke.
Denn Herdasche gilt als Vorrätiges.

GEMARA. Wovon gilt dies: wollte man sagen, von einer zum Schlachten bestimmten Henne, was ist demnach der Grund der Schule Hillels, es ist ja nur eine abgetrennte Speise, und wenn von einer zum Eierlegen bestimmten Henne, was ist demnach der Grund der Schule Šammajs, es ist ja Abgesondertes!? – Was ist das für ein Einwand, vielleicht hält die Schule Šammajs nichts vom [Verbote des] Abgesonderten!? – Sie waren der Ansicht, auch wer das Abgesonderte erlaubt, verbietet das Neuentstandene[4]. Was ist nun der Grund der Schule Šammajs!? R. Naḥman erwiderte: Tatsächlich gilt dies von einer zum Eierlegen bestimmten Henne, und wer vom [Verbote des] Abgesonderten hält, hält auch vom [Verbote des] Neuentstandenen, und wer vom [Verbote des] Abgesonderten nichts hält, hält auch nichts vom [Verbote des] Neuentstandenen. Die Schule Šammajs ist der Ansicht R. Šimôns[5], und die Schule Hillels ist der Ansicht R. Jehudas. – Kann R. Naḥman dies denn gesagt haben, wir haben ja gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe [am Šabbath] Knochen und Nußschalen vom Tische fortnehmen; die Schule Hillels sagt, man nehme die ganze Platte[6] fort und schüttle sie ab. Hierzu sagte R. Naḥman: Wir wissen nur, daß die Schule Šammajs der Ansicht R. Jehudas und die Schule Hillels der Ansicht R. Šimons ist!? — R. Naḥman kann dir erwidern: beim Šabbath, wobei der Tanna anonym[7] nach R. Šimôn lehrt, denn wir haben gelernt, man dürfe Kürbisse für das Vieh oder ein Aas für die Hunde zerschneiden, lasse man die Schule Hillels[8] die Ansicht R. Šimôns vertreten; Col.b beim Festtage aber, wobei der Tanna anonym nach R. Jehuda lehrt, denn wir haben gelernt, man dürfe kein Holz von einem Balken abspalten, auch nicht von einem am Festtage zerbrochenen[9] Balken, lasse man die Schule Hillels die Ansicht R. Jehudas vertreten. — Merke, der unsere Mišna anonym lehrte, ist ja Rabbi, weshalb lehrt er sie beim Šabbath anonym nach R. Šimôn und beim Festtage anonym nach R. Jehuda!? — Ich will dir sagen, der Šabbath ist streng, und man wird nicht verleitet, ihn geringzuschätzen, daher lehrt er anonym nach R. Šimôn, der erleichternd ist, der Festtag aber ist leichter, und da man ihn geringzuschätzen verleitet werden könnte, lehrt er nach R. Jehuda, der erschwerend ist. — Weshalb streiten sie, wenn du es auf eine zum Eierlegen bestimmte Henne bezogen hast, wegen des Abgesonderten, über das Ei, sie sollten über die Henne selbst[10] streiten!? — Um dir die weitgehendere Ansicht der Schule Šammajs hervorzuheben, daß sogar das Neuentstandene erlaubt ist. — Sollten sie über die Henne selbst streiten, um dir die weitgehendere Ansicht der Schule Hillels hervorzuheben, daß sogar das Abgesonderte verboten ist!? Wolltest du sagen, die erlaubende Ansicht sei zu bevorzugen, so sollten sie über beides streiten: die zum Eierlegen bestimmte Henne und das Ei derselben dürfen, wie die Schule Šammajs sagt, gegessen werden, und wie die Schule Hillels sagt, nicht gegessen werden!? Vielmehr, erklärte Rabba, tatsächlich gilt dies von einer zum Schlachten bestimmten Henne, jedoch an einem Festtage unmittelbar nach dem Šabbath, wegen der Vorbereitung[11]. Nach Rabba ist das heute gelegte Ei gestern fertig geworden, und Rabba vertritt hierbei[12] seine Ansicht. Rabba sagte nämlich:[13]*Und am sechsten Tage sollen sie vorbereiten, was sie heimbringen*; der Wochentag bereitet für den Šabbath vor, der Wochentag bereitet für den Festtag vor, nicht aber bereitet der Festtag für den Šabbath vor, noch bereitet der Šabbath für den Festtag vor. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte es an einem sonstigen Festtage erlaubt sein!? — Mit Rücksicht auf einen Festtag nach dem Šabbath. — Sollte es doch an einem gewöhnlichen Šabbath erlaubt sein!? — Mit Rücksicht auf einen Šabbath nach dem Festtage.

---

[1] Am selben Tage. [2] Ist am Pesaḥfeste verboten; cf. Ex. 12,19; 13,7; Dt. 16,4. [3] Cf. Lev. 17,13. [4] Ersteres war am Feste bezw. am Šabbath vorhanden, jed. zur Benutzung od. Verwendung verboten, letzteres, wie in diesem Falle das Ei, war vorher überhaupt nicht vorhanden. [5] Der vom Verbote des Abgesonderten nichts hält; cf. Sab. Fol. 44b. [6] Die ein am Sabbath verwendbares Gerät ist.

---

7. Wonach zu entscheiden ist; cf. Bd. I S. 567 Anm. 105. 8. Die Halakha wird (mit wenigen Ausnahmen) nach der Schule H.s entschieden. 9. Wodurch er zum Verheizen bestimmt wird. 10. Die, weil zum Legen bestimmt, Abgesondertes ist. 11. Ist es nach der Schule H.s verboten. 12. Daß auch das von der Natur Zubereitete event. verboten ist. 13. Ex. 16,5. 14. Nach der Schule H.s. 15. Früch-

– Berücksichtigen wir dies denn, es wird ja gelehrt: Wenn man eine Henne am Festtage schlachtet und in dieser fertige Eier findet, so darf man sie essen. Wenn nun dem so wäre, so sollte man bei diesen die am selben Tage gelegten berücksichtigen!? Dieser erwiderte: Fertige Eier in der Henne sind etwas Seltenes, und bei Seltenem haben die Rabbanan nichts berücksichtigt. R. Joseph erklärte: Hierbei sind[14] abgefallene Früchte[15] berücksichtigt worden. Abajje sprach zu ihm: Abgefallene Früchte sind aus dem Grunde [verboten], weil berücksichtigt wird, man könnte hinaufsteigen und pflücken; dies ist also nur eine Berück- Fol. 3 sichtigung, und wir sollten eine Berücksichtigung für eine Berücksichtigung treffen!? – Bei beidem ist es dieselbe Berücksichtigung. R. Jiçḥaq erklärte: Hierbei ist[14] ausfließender Saft[16] berücksichtigt worden. Abajje sprach zu ihm: Der ausfließende Saft ist ja nur aus dem Grunde [verboten], weil berücksichtigt wird, man könnte ihn direkt auspressen; dies ist also nur eine Berücksichtigung, und wir sollen eine Berücksichtigung für eine Berücksichtigung treffen!? – Bei beidem ist es dieselbe Berücksichtigung. Diese alle erklären nicht wie R. Naḥman, wegen unseres Einwandes, wie Rabba erklären sie ebenfalls nicht, da sie von der Vorbereitung nichts halten; weshalb aber erklärt R. Joseph nicht wie R. Jiçḥaq? – Er kann dir erwidern: das Ei ist eine Speise, Früchte sind eine Speise, der Saft aber ist keine Speise. – Weshalb erklärt R. Jiçḥaq nicht wie R. Joseph!? – Er kann dir erwidern: das Ei ist eingeschlossen, der Saft ist eingeschlossen[17], Früchte aber liegen frei.

Auch R. Joḥanan ist der Ansicht, hierbei sei ausfließender Saft berücksichtigt worden. R. Joḥanan wies nämlich auf einen Widerspruch hin, in dem sich R. Jehuda befindet, und erklärte ihn auch. Wir haben gelernt: Man darf keine Früchte ausdrücken, um Saft zu gewinnen; ist er von selber ausgeflossen, so ist er verboten. R. Jehuda sagte: Sind sie zum Essen bestimmt, so ist, was ausfließt, erlaubt, und sind sie zur [Gewinnung von] Saft bestimmt, so ist, was ausfließt, verboten. Demnach gilt es[18] als abgetrennte Speise, und dem widersprechend wird gelehrt: Ferner sagte R. Jehuda: Man darf am ersten Festtage über einen Korb Früchte bedingungsweise bestimmen[19] und sie am zweiten essen; ebenso darf man ein am ersten [Tage] gelegtes Ei am zweiten essen. Nur am zweiten und nicht am ersten!? Und R. Joḥanan erklärte, man

---

te, die am Sabbath abfallen, sind aus dem weiter folgenden Grunde zu essen verboten. [16] Der, wenn dies am Sabbath erfolgt, verboten ist; cf. Sab. Fol. 143b. [17] In der Henne, bezw. in den Früchten. [18] Was von den Früchten gewonnen wird. [19] Es ist verboten, die priesterlichen Abgaben von Früchten am Festtage abzusondern; da von beiden Festtagen nur einer heilig ist, so treffe man ev. am 1. Tage folgende Bestimmung: ist heute Alltag, so sei die Absonderung gültig, wende die Lehre[20] um. Wenn er sie als einander widersprechend bezeichnet, so ist ja zu entnehmen, daß es [bei beidem] der gleiche Grund ist[21]. Col.b Rabina erklärte: Tatsächlich brauchst du sie nicht umzuwenden, denn R. Jehuda sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach mir ist es sogar am ersten [Festtage] erlaubt, weil es eine abgetrennte Speise ist, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß es am zweiten [Tage] erlaubt ist, da es ja zwei verschiedene Heiligkeiten[22] sind. Die Rabbanan aber erwiderten ihm: Nein, es ist die gleiche[23] Heiligkeit. Rabina, Sohn des R. Úla, erklärte: Hier handelt es sich um eine zum Eierlegen bestimmte Henne, und R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, daß es Abgesondertes ist. Man wandte ein: Man darf ein Ei, einerlei ob am Šabbath oder am Festtage gelegt, nicht fortbewegen, um damit ein Gefäß zuzudecken oder den Fuß eine Bettstelle zu stützen; wohl aber darf man darauf ein Gefäß stülpen, damit es nicht zerbrochen werde. In einem Zweifel ist es verboten; vermischte es sich unter tausend, so sind alle verboten. Allerdings ist es nach Rabba, welcher erklärt, wegen der Vorbereitung, ein Zweifel [eines Verbotes] der Tora, und bei einem Zweifel [eines Verbotes] der Tora ist erschwerend zu entscheiden, nach R. Joseph und R. Jiçḥaq aber, die erklären, aus Berücksichtigung, ist es ja Zweifel eines rabbanitischen [Verbotes], und bei einem Zweifel eines rabbanitischen [Verbotes] ist ja erleichternd zu entscheiden!? (Dieser erwiderte:) Der Schlußsatz spricht von einem Zweifel der Totverletzung[24]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: vermischte es sich unter tausend, so sind alle verboten. Allerdings ist es, wenn du sagst, ein Zweifel, ob am Festtage oder am Wochentage [gelegt], eine Sache, für die es ein Erlaubtwerden[25] gibt, und wofür es ein Erlaubtwerden gibt, verliert sich auch im Tausendfachen nicht, wenn du aber sagst, ein Zweifel der Totverletzung, ist es ja eine Sache, für die es kein Erlaubtwerden gibt, und sollte doch in der Mehrheit aufgehen!? Wolltest du sagen, ein Ei sei etwas Bedeutendes und gehe nicht auf, so stimmt dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Lehre laute ‘wenn[26] man es gewöhnlich zählt’, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Lehre laute ‘was[27] man gewöhnlich zählt’!?

---

ist heute Feiertag, so sei sie ungültig, u. ebenso am 2. Tage. [20] Der aus zum Essen bestimmten Früchten ausfließende Saft sei nach RJ. verboten, nach den Rabbanan erlaubt. [21] Weshalb es verboten ist. [22] Einer der beiden Tage ist nicht heilig. [23] In dieser Lehre handelt es sich um die 2 Tage des Neujahrsfestes, für das 2 Tage festgesetzt sind; vgl. Rh. Fol. 30b. [24] Wenn über die Henne ein Zweifel obwaltet, ob sie nicht totverletzt u. zum Essen verboten ist. [25] Nach dem Feste ist es auf jeden Fall erlaubt. [26] Eine Sache, die mancher ihrer Bedeutung wegen nicht nach dem Augenmaße, sondern nur gezählt verkauft; darauf ist die weiter folgende Lehre zu beziehen. [27] Was nur gezählt verkauft

Wir haben nämlich gelernt: Hat jemand Bündel Bockshornklee von Mischfrucht (des Weinbergs), so sind sie zu verbrennen; sind sie mit anderen und die anderen mit anderen vermischt worden, so sind sie alle zu verbrennen — so R. Meír; die Weisen sagen, sie gehen unter zweihundertundeinem auf. R. Meír sagte also: Was man [beim Verkaufe] gewöhnlich zählt, macht zum Genusse verboten. Die Weisen aber sagen, nur sechs Dinge machen zum Genusse verboten; R. Áqiba sagt, sieben. Folgende sind es: Zerreibbare Nüsse[28], bedanische Granatäpfel, verspundete Fässer [mit Wein], Mangoldstrünke, Kohltriebe und der griechische Kürbis; R. Áqiba fügt noch das hausbackene Brot hinzu. Was zum Ungeweihten gehört, macht als Ungeweihtes [verboten], was zur Mischfrucht (des Weinberges), als Mischfrucht (des Weinberges). Hierüber wurde gelehrt: R. Joḥanan sagt, die Lehre laute, ‘was man gewöhnlich zählt’, und R. Šimón b.Laqiš sagt, die Lehre laute ‘wenn man es gewöhnlich zählt’. Richtig ist dies nun nach R.Šimón b.Laqiš, wie ist es aber nach R. Joḥanan zu erklären!? R. Papa erwiderte: Dieser Tanna ist der Autor [der Lehre] von der Litra getrockneter Feigen, welcher sagt, alles was gezählt wird, gehe sogar bei einem rabbanitischen [Verbote] nicht auf, und um so weniger bei einem der Tora. Es wird nämlich gelehrt: Wenn eine Litra getrockneter Feigen [von Hebe] am Rande einer Preßform gelegen hat, und man nicht weiß, in welcher Form man sie gepreßt hat, oder am Rande eines Fasses, und man nicht weiß, in welchem Faße man sie gepreßt hat, oder am Rande eines Bienenkorbes, und man nicht weiß, in welchem Bienenkorbe man sie gepreßt[29] hat, so werden, wie R. Meír sagt, nach R. Eliézer die oberen [Feigen][30] Fol.4 als einzelne betrachtet, und die oberen gehen unter den unteren[31] auf, und nach R. Jehošuá gehen sie nur unter hundert anderen am Rande befindlichen[32] auf, und wenn keine [hundert vorhanden] sind, so sind die am Rande befindlichen verboten, und die am Boden befindlichen erlaubt. R. Jehuda sagt, nach R. Eliézer gehen sie unter hundert am Rande befindlichen auf, und wenn keine [hundert vorhanden] sind, so sind die am Rande befindlichen verboten und die am Boden befindlichen erlaubt, nach R. Jehošuá aber gehen sie nicht einmal unter dreihundert anderen am Rande befindlichen auf. Wenn man sie aber in der Form gepreßt und weiß nicht, in welcher Form man sie gepreßt hat, so stimmen alle überein, daß sie aufgehen[33]. — ‘So stimmen alle überein’, darin besteht ja ihr Streit!? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn man sie in

---

wird, wozu Eier nicht gehören. [28] Cf. Bd. I S. 426 Anm. 3. [29] Die Fässer mit profanen Früchten unterliegen dem Zweifel. [30] Die am Rande gelegen haben; über die unteren besteht kein Zweifel. [31] Die Anzahl der Fässer ist gleichgültig. [32] Wenn 100 Fässer vorhanden sind. [33] Unter den übrigen Feieiner Form gepreßt hat und nicht weiß, an welcher Stelle der Form[34] man sie gepreßt hat, ob nördlich oder südlich, so stimmen alle überein, daß sie aufgehen. R. Aši sagte: Tatsächlich handelt es sich um den Zweifel, ob am Festtage oder am Wochentage [gelegt], es ist aber eine Sache, für die es ein Erlaubtwerden gibt, und eine Sache, für die es ein Erlaubtwerden gibt, geht auch bei einem rabbanitischen [Verbote] nicht auf[35].

Es wird gelehrt: Manche sagen im Namen R. Eliêzers, Ei und Henne dürfen beide gegessen werden. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn die Henne zum Schlachten bestimmt ist, so ist es ja selbstverständlich, daß es und die Mutter erlaubt sind, und wollte man sagen, wenn die Henne zum Eierlegen bestimmt ist, so sind ja beide verboten!? R. Zera erwiderte: Es darf durch die Mutter gegessen[36] werden. – In welchem Falle? Abajje erwiderte: Wenn man sie zum Beispiel ohne Bestimmung gekauft hat; wird sie geschlachtet, so ergibt es sich, daß sie zum Schlachten bestimmt war, wird sie nicht geschlachtet, so ergibt es sich, daß sie zum Eierlegen bestimmt war. R. Mari sagte: Er lehrt nur eine Übertreibung[37]. Es wird nämlich gelehrt: Manche sagen im Namen R. Eliêzers, Ei und Henne, Küchlein und Schale dürfen gegessen werden. Was heißt Schale: wollte man sagen, die wirkliche Schale, so ist ja die Schale nicht eßbar, und wollte man sagen, das Küchlein in der Schale, so streiten ja die Rabbanan gegen R. Eliêzer b. Jâqob[38] nur über den Fall, wenn es noch nicht zur Welt gekommen ist, nicht aber über den Fall, wenn es bereits zur Welt gekommen ist!? Vielmehr ist [der Ausdruck] 'Küchlein und Schale' nur eine Übertreibung, ebenso ist auch hier der Ausdruck 'Ei und Henne' nur eine Übertreibung.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Šabbath und ein Festtag [aufeinander folgen, so ist das Ei], das an einem [dieser Tage] gelegt wurde, am anderen, wie Rabh sagt, verboten; R. Johanan sagt, das an einem Tage gelegt wurde, ist am anderen erlaubt. Demnach wäre Rabh der Ansicht, die Heiligkeit [beider Tage] sei die gleiche[39] und [dem widersprechend] sagte Rabh, die Halakha sei wie die vier Ältesten[40], nach R. Eliêzer, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Heiligkeiten!? – Vielmehr, sie streiten über die Vorbereitung des Rabba[41]. Rabh hält von der Vorbereitung des Rabba und R. Johanan hält nichts von der Vorbereitung des Rabba.

---

gen dieser Form. [34] Sie liegen nicht besonders u. können nicht gezählt werden. [35] Da es nach dem Feste überhaupt erlaubt ist, so verfahre man bei einem Zweifel erschwerend, obgleich es sich um ein rabbanitisches Verbot handelt. [36] Wird die Henne gegessen, so darf auch das Ei gegessen werden. [37] Daß man beide essen dürfe. [38] Nach dem junge Küchlein, die noch nicht sehen können, zum Essen verboten sind; cf. infra Fol. 6b. [39] Sie gelten als ein Tag. [40] Cf. Er. Fol. 38b. [41] Die Vorbereitung, die durch die Natur erfolgt ist; das am Feste im Körper der Henne fertig gewordene Ei ist am unmittelbar folgenden Šabbath

[Hierüber streiten auch] Tannaím: Das am Šabbath gelegte [Ei] darf am Feste und das am Feste gelegte [Ei] darf am Šabbath gegessen werden; R. Jehuda sagt im Namen R. Eliézers, hierüber bestehe noch ein Streit: nach der Schule Šammajs darf es gegessen werden, und nach der Schule Hillels darf es nicht gegessen werden.

Der Gastwirt des R. Ada b.Ahaba hatte zum Šabbath am Feste [vorher] gelegte Eier, und kam zu ihm fragen, ob man sie heute backen dürfe, um sie morgen zu essen? Dieser erwiderte: Du glaubst[42] wohl, [bei einem Streite zwischen] Rabh und R. Joḥanan sei die Halakha wie R. Joḥanan zu entscheiden, aber auch R. Joḥanan erlaubt nur, es am folgenden Tage zu trinken, nicht aber, es am selben Tage [zu berühren]. Es wird nämlich gelehrt: Man darf ein Ei, einerlei ob am Šabbath oder am Festtage gelegt, nicht fortbewegen, um damit ein Gefäß zuzudecken, oder damit den Fuß einer Bettstelle zu stützen.

Der Gastwirt R. Papas, manche sagen, jemand anders, der vor R. Papa kam, hatte zum Feste am Šabbath vorher gelegte Eier und fragte ihn, ob man sie morgen essen dürfe? Dieser erwiderte: Gehe jetzt und komm morgen. Rabh bestellte nämlich keinen Dolmetsch an einem Festtage für den folgenden wegen Trunkenheit[43]. Als jener am folgenden Tage kam, sprach er zu ihm: Hätte ich sofort entschieden, so würde ich mich Col.b geirrt und gesagt haben, [bei einem Streite zwischen] Rabh und R. Joḥanan sei die Halakha wie R. Joḥanan zu entscheiden, während Raba gesagt hat, bei diesen[44] drei Dingen sei die Halakha wie Rabh, sowohl erleichternd als auch erschwerend.

R. Joḥanan sagte: Wenn am Šabbath Holz vom Baume[45] abfällt, so darf man es am [darauffolgenden] Festtage nicht verheizen. Du darfst mir aber nicht [meine Lehre über] das Ei[46] entgegenhalten. — Weshalb? — Das Ei ist auch am selben Tage zum Trinken verwendbar, und wenn es erst am folgenden Tage erlaubt ist, so weiß man, daß es am selben Tage verboten ist, das Holz aber ist für denselben Tag[47] nicht verwendbar, und wenn man es am folgenden Tage erlauben würde, könnte man glauben, es sei sonst auch am selben Tage erlaubt, und nur [in diesem Falle nicht], wegen des Šabbaths, weil es dann zum Heizen nicht verwendbar ist. R. Mathna sagte: Wenn am Festtage Holz vom Baume in den Ofen fällt, so darf man vorrätiges Holz zufügen und jenes mitheizen.

---

verboten; cf. supra Fol. 2b. [42] Wenn gefragt wird, ob man sie heute für morgen braten darf. [43] Er hielt am Feste keinen Vortrag, weil er sich berauschen könnte, u. der Trunkene keine Rechtsfrage entscheiden darf. [44] Beim Ei am S. u. F., bei den beiden Festtagen in der Diaspora u. den beiden Neujahrstagen; cf. infra Fol. 5b. [45] Im Texte Palme, die oft als Gattungsname für Bäume allgemein gebraucht wird. [46] Von dem RJ. oben lehrt, daß es am folgenden Tage erlaubt sei. [47] Den S., da man nicht heizen darf. [48] Beim Schüren des Feuers.

– Man verwendet ja aber Verbotenes[48]!? – Da das meiste aus Erlaubtem besteht, so schürt man Erlaubtes. – Man hebt ja direkt ein Verbot auf, und wir haben ja gelernt, man dürfe ein Verbot nicht direkt aufheben[49]!? – Dies nur bei einem [Verbote] der Tora, ein rabbanitisches aber darf man aufheben. – Wie ist es aber nach R. Aši zu erklären, welcher sagt, wofür es ein Erlaubtwerden gibt, werde nicht aufgehoben, auch wenn [das Verbot] rabbanitisch ist!? – Dies nur, wo das Verbotene bestehen[50]bleibt, hier aber wird ja das Verbotene verbrannt.

Es wurde gelehrt: Von den beiden Festtagen in der Diaspora[51]sagt Rabh, [das Ei], das an einem gelegt wurde, sei am anderen erlaubt; R. Aši sagt, das an einem gelegt wurde, sei am anderen verboten. – Demnach wäre R. Aši der Ansicht, die Heiligkeit beider sei die gleiche, während doch R. Aši zwischen beiden Festtagen den Unterscheidungssegen las!? – R. Aši war es zweifelhaft, daher verfuhr er in der einen Hinsicht erschwerend und in der anderen Hinsicht erschwerend. R. Zera sagte: Die Ansicht Ašis ist einleuchtender; jetzt sind wir ja in der Festsetzung des Neumondes kundig, dennoch feiern wir zwei Tage. Abajje sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtender; wir haben gelernt, daß man es[52]früher durch Feuersignale anzeigte, wegen des Unfugs der Samaritaner aber angeordnet habe, daß Boten ausziehen. Demnach müßte man, wenn der Unfug der Samaritaner aufhört, nur einen Tag feiern, wo die Boten hinkommen, nur einen Tag feiern. – Weshalb aber feiern wir jetzt zwei Tage, wo wir in der Festsetzung des Neumondes kundig sind? – Weil sie von dort sagen ließen: Seid behutsam mit den bei euch eingeführten Bräuchen eurer Vorfahren, denn bei einer Religionsverfolgung[53] könnte ja ein Verderb entstehen.

Es wurde gelehrt: Von den beiden Tagen des Neujahrsfestes sagten Rabh und Šemuél beide, [das Ei], das an einem gelegt wurde, sei [auch] am anderen verboten. Denn wir haben gelernt: Anfangs nahm man die Zeugenaussage [über das Erscheinen] des Neumondes den ganzen Tag[54] entgegen; als aber einst die Zeugen sich verspäteten und die Leviten mit
Fol.5 dem Gesange zu einem Verstoße[55]kamen, ordnete man an, die Zeugen nur bis zur Vesperzeit zu empfangen, und wenn Zeugen später kommen, so ist dieser Tag heilig und der folgende ebenfalls.

---

49. Man darf die Mehrheit, worin das Verbotene sich verliert, nicht direkt herbeiführen; cf. Ter. V,9. 50. Wie beispielsweise bei der Vermischung einer verbotenen mit einer erlaubten Speise. 51. Cf. Suk. Fol. 46 Anm. 74b. 52. Ob der eben verstrichene Tag der 30. des vergangenen oder der 1. des kommenden Monats ist, um dies außerhalb Jerušalems zu verkünden; cf. Rh. Fol. 22b. 53. Dem Verbote, das Gesetz zu studieren, wodurch die Kalenderkunde in Vergessenheit geraten könnte. 54. Den 30. Elul, der schon im Voraus zum Neujahrstage bestimmt wurde, da man mit der Bestätigung durch die Zeugen rechnete. 55. Sie

Rabba sagte: Seit der Anordnung des R. Joḥanan b.Zakkaj ist das Ei [am zweiten Tage] erlaubt, denn wir haben gelernt: Nach der Zerstörung des Tempels ordnete R. Joḥanan b. Zakkaj an, die Zeugenaussage über [das Erscheinen] des Neumondes den ganzen Tag zu empfangen[56]. Abajje sprach zu ihm: Rabh und Šemuél sagen ja beide, das Ei sei [am zweiten] verboten!? Dieser erwiderte: Ich nenne dir R. Joḥanan b.Zakkaj und du hältst mir Rabh und Šemuél entgegen!? — Gegen Rabh und Šemuél ist ja ein Einwand aus der Mišna zu erheben!? — Das ist kein Einwand; dies für uns, jenes für sie[57]. R. Joseph sagte: Auch nach der Anordnung des R. Joḥanan b.Zakkaj ist das Ei [am zweiten] verboten. — Aus welchem Grunde? — Dies ist durch Abstimmung erfolgt, und was durch Abstimmung [verboten] wurde, kann nur durch eine andere Abstimmung erlaubt werden. R. Joseph sprach: Woher entnehme ich dies? Es heißt: [58]*Geh, sage ihnen: Kehret in eure Zelte zurück.* Ferner heißt es:[59]*Wenn das Widderhorn geblasen wird, sollen sie den Berg hinansteigen.* Ferner haben wir gelernt: [Früher] brachte man aus allen eine Tagreise entfernten Orten um Jerušalem [die Früchte des] vierjährigen Weinberges nach Jerušalem. Welche sind die Grenzorte? Südlich[60]Élath, nördlich[60]Áqrabath, westlich Lud und östlich der Jarden. Hierzu sagte Úla, nach anderen Rabba b.Bar Ḥana, im Namen R. Joḥanans: Aus welchem Grunde? Um die Straßen Jerušalems mit Früchten zu schmücken. Ferner wird gelehrt: R. Eliézer hatte einen vierjährigen Weinberg im Osten von Lud, seitwärts von Kephar Ṭabi, und er wollte ihn den Armen freigeben[61]. Da Col.b sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, bereits haben deine Genossen gegen dich abgestimmt und [einen solchen] erlaubt: Nur weil sie abgestimmt haben, sonst aber nicht[62]. — Wer sind diese Genossen? — R. Joḥanan b.Zakkaj. — Wozu das ‘ferner’? — Merke, es heißt ja bereits: [63]*seid zum dritten Tage bereit, nähert euch keinem Weibe,* wozu heißt es wiederum: *geh, sage ihnen: Kehret in eure Zelte zurück*? Schließe hieraus, daß jede Abstimmung nur durch eine andere Abstimmung aufgehoben werden kann. Wolltest du erwidern, wegen des Gebotes der Beiwohnung[64], so heißt es: *wenn das Widderhorn geblasen wird, sollen sie den Berg hinansteigen.* Merke, es heißt ja bereits:[65]*selbst Schafe und Rinder dürfen nirgends in der Nähe dieses Berges weiden,* wozu heißt es wiederum: *wenn das Widderhorn geblasen wird*? Schließe hieraus, daß

---

sangen das Alltagslied, u. durch die nachher erfolgte Zeugenaussage stellte es sich heraus, daß es tatsächlich der Neujahrstag war. [56] Beide Tage sind nicht heilig, vielmehr werden 2 Tage nur des Zweifels wegen gefeiert. [57] Die Palästinenser feiern einen Tag, die Babylonier 2 Tage. [58] Dt. 5,27. [59] Ex. 19,13. [60] So richtig nach der Mišna separata. [61] Um nicht die Früchte nach J. bringen zu müssen. [62] Die Erlaubnis konnte also durch eine Abstimmung erfolgen. [63] Ex. 19,15. [64] Daß sie von da ab dazu verpflichtet waren, u. nicht nur das bisherige jede Abstimmung nur durch eine andere Abstimmung aufgehoben werden kann. Wolltest du erwidern, nur bei einem [Verbote] der Tora, nicht aber bei einem rabbanitischen, so komm und höre [die Lehre] vom vierjährigen Weinberge; bei diesem ist es[66] ja rabbanitisch, dennoch sprachen sie zu ihm: Bereits haben deine Genossen gegen dich abgestimmt und [einen solchen] erlaubt. Wolltest du erwidern, auch über das Ei ließ R. Joḥanan b.Zakkaj abstimmen und erlaubte es, so ist ja die Beschlußfassung nur über die Zeugenaussage erfolgt, nicht aber über das Ei. Abajje sprach zu ihm: Ist denn über das Ei überhaupt eine Abstimmung erfolgt, das Ei ist ja von der Zeugenaussage abhängig: ist die Zeugenaussage unzulässig, so ist das Ei verboten, ist die Zeugenaussage zulässig, so ist das Ei erlaubt!?

R. Ada und R. Šalmon, beide aus Be Kloḥith, sagten: Das Ei ist auch nach der Anordnung des R. Joḥanan b.Zakkaj verboten. – Aus welchem Grunde? – Gar schnell wird der Tempel erbaut, und man würde sagen: Im Vorjahre aßen wir am zweiten Festtage ein [am ersten gelegtes] Ei, wir wollen auch jetzt essen. Man würde aber nicht bedenken, daß es im Vorjahre zwei [verschiedene] Heiligkeiten[67] waren, jetzt aber ist es die gleiche Heiligkeit. – Demnach sollte man[68] auch keine Zeugenaussage entgegennehmen, denn gar schnell wird der Tempel erbaut, und man würde sagen: Im Vorjahre nahmen wir die Zeugenaussage über [das Erscheinen] des Neumondes den ganzen Tag entgegen, wir wollen sie auch jetzt entgegennehmen!? – Was soll dies: die [Entgegennahme der] Zeugenaussage ist dem Gerichte überlassen, während das Ei jedem überlassen ist. Raba sagte: Das Ei ist auch nach der Anordnung des R. Joḥanan b.Zakkaj verboten, denn pflichtet etwa R. Joḥanan b.Zakkaj nicht bei, daß, wenn Zeugen nach der Vesperzeit kommen, sowohl dieser Tag als auch der folgende heilig zu halten ist!? Ferner sagte Raba: Die Halakha ist bei diesen drei Lehren[44] wie Rabh, sowohl erleichternd als auch erschwerend.

Fol.6 Raba sagte: Mit einem Leichnam dürfen sich am ersten Festtage Nichtjuden befassen, am zweiten Festtage auch Jisraéliten, und dies gilt sogar von beiden Tagen des Neujahrsfestes, was aber bei einem Ei nicht der Fall ist. Die Nehardeénser sagen, dies gelte auch von einem Ei. Zu berücksichtigen ist ja nur, der Elul könnte interkaliert[69] werden, aber R. Ḥenana b. Kahana sagte, seit den Tagen Ézras sei der Elul nie interkaliert worden. Mar Zuṭra sagte: Dies nur, wenn [der Leichnam] bereits längere Zeit liegt, wenn aber nicht, so lasse man ihn liegen. R. Aši sagte: Auch wenn er nicht längere Zeit gelegen hat, lasse man ihn nicht

---

Verbot aufzuheben. 65. Ex. 34,3. 66. Das Bringen nach Jerušalem aus dem Umkreise einer Tagesreise. 67. An einem Tage wegen des Zweifels. 68. Nach der Vesperzeit. 69. Sodaß das Fest auf den 2. Tag fallen würde. 70. Die auf die liegen, denn inbetreff des Toten haben die Weisen den zweiten Festtag dem Alltage gleichgestellt, sogar hinsichtlich des Zuschneidens eines [Toten]gewandes und des Abschneidens einer Myrte[70]. Rabina sagte: Jetzt aber, wo Gebern[71] vorhanden sind, unterlasse man dies.

Einst saß Rabina am Neujahrsfeste[72] vor R. Aši, und als er bemerkte, daß dieser betrübt war, sprach er zu ihm: Weshalb ist der Meister betrübt? Dieser erwiderte: Ich habe keinen Speise-Érub niedergelegt. Da sprach jener: So bereite ihn der Meister doch jetzt, denn Raba sagte, man dürfe an einem Tage des Festes für den anderen einen Speisen-Érub unter Bedingung[73] niederlegen. Dieser entgegnete: Raba sagte dies allerdings von den zwei Festtagen in der Diaspora, sagte er dies etwa auch von den beiden Tagen des Neujahrsfestes[74]!? – Aber die Nehardeénser sagten ja, selbst ein Ei[75] sei erlaubt!? R. Mordekhaj sprach zu ihm: Der Meister sagte mir ausdrücklich, er halte nichts von der Lehre der Nehardeénser.

Es wurde gelehrt: Ein am Festtage ausgebrütetes Küchlein ist, wie Rabh sagt, verboten, und wie Šemuél, nach anderen R. Joḥanan, sagt, erlaubt. Rabh sagt, es sei verboten, denn es ist Abgesondertes. Šemuél, nach anderen R. Joḥanan, sagt, es sei erlaubt, denn durch das Schlachten macht es sich selber erlaubt[76]. R. Kahana und R. Aši sprachen zu Rabh: Welchen Unterschied gibt es zwischen diesem und einem am Festtage geborenen[77] Kalbe!? Dieser erwiderte: Dieses gilt durch das Schlachten der Mutter als Vorrätiges[78]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesem und einem von einem Totverletzten[79] geborenen Kalbe!? Da schwieg Rabh. Rabba, nach anderen R. Joseph, sprach: Weshalb schwieg Rabh, er sollte ihnen doch erwidern: dieses ist durch die Mutter für die Hunde brauchbar und gilt daher als Vorrätiges! Abajje erwiderte ihm: Wenn Col. b das, was für Menschen als Vorrätiges gilt, nicht für Hunde als Vorrätiges gilt, wie sollte das, was für Hunde als Vorrätiges gilt, als Vorrätiges für Menschen gelten!? Wir haben nämlich gelernt: Man[80] darf Kürbisse für das Vieh zerschneiden und ein Aas für die Hunde. R. Jehuda sagt, war

---

Bahre gelegt wurde. [71] Denen die Jisraéliten Frohndienst leisten mußten, wovon sie am Feiertage befreit waren. [72] Wörtl. an den beiden Tagen des N., dh. aus 2 Tagen bestehenden. [73] Ist der 1. der eigentliche Festtag, so ist am 2. die Zubereitung von Speisen überhaupt erlaubt, u. ist der 2. der eigentl. Festtag, so ist am 1. die Bereitung des Érub zulässig. [74] Die beide heilig sind. [75] Das an diesem Tage gelegt worden ist. [76] Vor dem Schlachten ist es überhaupt zum Genusse verboten, u. wenn es durch das Schlachten erlaubt wird, so erfolgt dies in jeder Hinsicht. [77] Das nach einer weiter folgenden Lehre nach aller Ansicht erlaubt ist. [78] Die im geschlachteten Muttertier befindliche Geburt wird durch die Schlachtung des Muttertieres zum Genusse erlaubt; das Kalb gilt daher noch vor der Geburt als Vorrätiges. [79] Das durch das Schlachten des totverletzten Muttertieres nicht zum Genusse erlaubt wird. [80] Im Texte befindet sich die andas Aas am Vorabend des Šabbaths noch nicht vorhanden, sei es verboten, weil es kein Vorrätiges ist. Dieser erwiderte: Freilich, was als Vorrätiges für Menschen gilt, gilt nicht als Vorrätiges für Hunde, denn was für Menschen brauchbar ist, wirft man den Hunden nicht vor, was aber als Vorrätiges für Hunde gilt, gilt als Vorrätiges auch für Menschen, denn ein Mensch ißt, was für ihn geeignet ist. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél, beziehungsweise mit R. Joḥanan. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Ein am Festtage geborenes Kalb ist erlaubt, ein am Festtage ausgebrütetes Küchlein ist verboten. Welchen Unterschied gibt es zwischen diesem und jenem? Jenes gilt durch das Schlachten der Mutter als Vorrätiges, dieses gilt nicht durch das Schlachten der Mutter als Vorrätiges. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél, beziehungsweise mit R. Joḥanan: Ein am Festtage geborenes Kalb ist erlaubt, ein am Festtage ausgebrütetes Küchlein ist erlaubt. Aus welchem Grunde? Jenes gilt durch das Schlachten der Mutter als Vorrätiges, dieses macht sich selber durch das Schlachten erlaubt[76].

Die Rabbanan lehrten: Ein am Festtage ausgebrütetes Küchlein ist verboten; R. Eliézer b.Jáqob sagt, es sei sogar am Wochentage verboten, da seine Augen noch nicht geöffnet sind. Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre:[81]*Jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht*, dies schließt Küchlein ein, deren Augen noch nicht geöffnet sind. Wessen? Die des R. Eliézer b.Jáqob.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: das Ei ist mit seinem Hervorkommen fertig. Was heißt 'mit seinem Hervorkommen fertig': wollte man sagen, mit seinem Hervorkommen fertig, indem man es mit Milch essen darf, wonach es, solange es sich in der Henne befindet, mit Milch zu essen verboten ist, so wird ja gelehrt, daß man, wenn man eine Henne schlachtet und darin fertige Eier findet, diese mit Milch essen dürfe!? – Vielmehr, es wird mit seinem Hervorkommen fertig, indem man es am Festtage essen darf. – Demnach ist es im Leibe der Mutter am Festtage zu essen verboten, während gelehrt wird, daß man, wenn man eine Henne schlachtet und darin fertige Eier findet, diese am Festtage essen dürfe!? Wolltest du sagen, die Barathja lehre, was unsere Mišna nicht[82]lehrt, so lehrt dies ja auch diese: ein am Festtage gelegtes Ei darf, wie die Schule Šammajs sagt, gegessen werden, und wie die Schule Hillels sagt, nicht gegessen werden, die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten also nur über das gelegte, im Leibe der Mutter aber ist es demnach nach aller Ansicht erlaubt. Wolltest du sagen, nach der Schule

gezogene Lehre in der Mitte des vorangehenden Einwurfs. [81] Lev. 11,42. [82] Es sei danach nicht zu entscheiden. [83] Verpflichtet sich jemand Bruteier zu lie-

Hillels sei es auch im Leibe der Mutter verboten, und nur deshalb lehre er es von einem gelegten, um dir die weitgehendere Ansicht der Schule Šammajs hervorzuheben, daß nämlich auch das gelegte erlaubt sei, so vertritt demnach die Lehre, daß man, wenn man eine Henne schlachtet und darin fertige Eier findet, sie am Festtage essen dürfe, weder die Ansicht der Schule Šammajs noch die der Schule Hillels!?– Vielmehr, es wird mit seinem Hervorkommen fertig, indem es zum Ausbrüten verwendbar ist, während es im Leibe der Mutter zum Ausbrüten nicht verwendbar ist. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Beim Kauf[83]und Verkauf. So sagte jemand einst: 'Wer hat fertige[84]Eier?' Als Fol.7 ihm darauf [der Verkäufer] Eier von einer geschlachteten [Henne] geben wollte, kam er zu R. Ami, und dieser entschied, der Kauf sei arglistig und er könne zurücktreten. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, er brauchte sie tatsächlich zum Essen, und nur deshalb sagte er fertige, weil solche reifer sind, wonach nur die Differenz herauszuzahlen sei, so lehrt er uns. Einst sagte jemand: 'Wer hat Bruteier, wer hat Bruteier?' Als ihm darauf der Verkäufer parthenogenetische[85]Eier gab, kam er zu R. Ami, und dieser entschied, der Kauf sei arglistig und er könne zurücktreten. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, er brauchte sie tatsächlich zum Essen, und nur deshalb sagte er Bruteier, weil solche fetter sind, wonach nur die Differenz herauszuzahlen sei, so lehrt er uns. Wenn du aber willst, sage ich: es wird mit seinem Hervorkommen fertig, es wird mit dem Hervorkommen der größeren Hälfte fertig. Dies nach R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Wenn das Ei zur größeren Hälfte am Vorabend des Festtages hervorgekommen und zurückgetreten war, so darf man es am Festtage essen. Manche erklären: Es wird mit seinem Hervorkommen fertig, nur mit seinem vollständigen Hervorkommen, nicht aber mit dem Hervorkommen der größeren Hälfte. Dies schließt die Lehre R. Joḥanans aus.

Der Text: wenn man eine Henne schlachtet und darin fertige Eier findet, so darf man sie mit Milch essen; R. Jáqob sagt, sind sie durch Adern verbunden, sei es verboten. – Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan: Wer vom Aas eines kleinen Vogels ißt, von dessen Eierknoten, von den Knochen oder den Adern, oder von dem Fleische eines Lebenden, ist rein; wenn aber vom Eierstocke, vom Kropfe, von den Därmen, oder wenn er das Fett schmilzt und es trinkt, so ist er unrein. Wer ist es nun, der lehrt, wer vom Eierknoten ißt, sei rein[86]? R. Joseph erwiderte: Es ist nicht R. Jáqob, denn R. Jáqob sagt ja, sie seien, wenn sie durch Adern verbunden sind, [mit Milch] verboten. Abajje sprach zu

---

fern, so müssen es fertig gelegte sein. [84] Eigentl. Gacker-Eier. [85] Wörtl. durch Scharren in die Erde entstandene. [86] Wonach sie nicht als Fleisch gelten.

ihm: Wieso denn: vielleicht sagt R. Jáqob dies nur hinsichtlich des Verbotes, nicht aber hinsichtlich der Unreinheit[87]!? Wolltest du sagen, demnach sollte man dies[88]auch hinsichtlich der Unreinheit berücksichtigen, so wäre dies ja eine Vermehrung der Unreinheit, und wegen einer rabbanitischen [Anordnung] vermehren wir die Unreinheit nicht. Manche lesen: Wer ist es nun, der lehrt, wer vom Eierstocke ißt, sei unrein? R. Joseph erwiderte: Es ist R. Jáqob, welcher sagt, sie seien, wenn sie durch Adern verbunden sind, mit Milch verboten. Abajje sprach zu ihm: Woher, daß unter Eierstock die Eier zu verstehen sind, die sich im Eierstocke befinden, vielleicht der Eierstock selbst!? Wolltest du erwidern, vom Eierstocke selbst brauchte dies nicht gelehrt zu werden, so lehrt er es ja auch vom Kropfe und den Därmen, obgleich auch diese Fleisch sind, weil es Leute gibt, die sie nicht essen, ebenso lehrt er es auch von jenem, weil es Leute gibt, die ihn nicht essen.

Die Rabbanan lehrten: Was sich am Tage begattet, gebiert am Tage, was sich nachts begattet, gebiert nachts; was sich sowohl am Tage als auch nachts begattet, gebiert sowohl am Tage als auch nachts. Was sich am Tage begattet, gebiert am Tage, das ist das Huhn. Was sich nachts begattet, gebiert nachts, das ist die Fledermaus. Was sich sowohl am Tage als auch nachts begattet, gebiert sowohl am Tage als auch nachts, das ist der Mensch und alles, was ihm gleicht.

Der Meister sagte: Was sich am Tage begattet, gebiert am Tage, das ist das Huhn. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich [einer Lehre] des R. Mari, Sohnes des R. Kahana, denn R. Mari, Sohn des R. Kahana, sagte: Wenn man am Vorabend des Festtages das Hühnernest untersucht und darin kein Ei gefunden hat, und am folgenden Morgen darin ein Ei findet, so ist es erlaubt. – Er hat ja untersucht!? – Er hat vielleicht nicht genau untersucht, und auch wenn er genau untersucht hat, war es vielleicht zur größeren Hälfte hervorgekommen und zurückgetreten, nach R. Joḥanan[89]. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jose b.Šaúl sagte ja im Namen Rabhs, daß, wenn jemand am Vorabend des Festtages das Hühnernest untersucht und darin kein Ei gefunden hat, und am folgenden Morgen darin ein Ei findet, es verboten sei!? – Da sind es parthenogenetische[90]. – Demnach könnten es ja auch bei [der Lehre] R. Maris parthenogenetische sein!? – Wenn bei der [Henne] ein Hahn ist. – Aber auch wenn ein Hahn bei ihr ist, können es ja parthenogenetische sein!? Rabina erwiderte: Wir wissen, daß, wenn ein Hahn bei ihr ist, sie keine parthenogenetischen [legt]. – Bis zu welcher [Entfernung]? R. Gamda erwiderte im Namen Rabhs: Daß sie seine Stimme am Tage[91]hört. R. Col.b Mari traf eine Entscheidung bei [einer Entfernung von] sechzig Häusern[92]. Liegt ein Fluß zwischen ihnen, so geht sie nicht hinüber; ist eine Brücke da, so geht sie hinüber, wenn aber nur ein Steg, so geht sie nicht hinüber. Einst ereignete es sich, daß eine auch über einen Steg hinüberging. – Weshalb nur, wo du es[93]auf parthenogenetische beziehst, wenn man es untersucht hat, dies sollte doch auch von dem Falle gelten, wenn man es nicht untersucht hat!? – Wenn man es nicht untersucht hat, kann es von gestern sein. – Es kann ja, auch wenn man untersucht hat, zur größeren Hälfte hervorgekommen und zurückgetreten sein, nach R. Joḥanan[89]!? – Der Fall R. Joḥanans ist selten.

---

[87] Sie gelten zwar nicht als Fleisch, als besondere Erschwerung aber darf man sie mit Milch nicht essen. [88] Sie als Erschwerung als unrein zu erklären. [89] Daß es in einem solchen Falle erlaubt ist. [90] Und wahrscheinl. nachts gelegt. [91] Die

Ferner sagte R. Jose b.Šaúl im Namen Rabhs: Bei zerriebenem Knoblauch ist die Gefahr des Offenstehens[94]zu berücksichtigen.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SAUERTEIG IN OLIVENGRÖSSE. Was ist der Grund der Schule Šammajs? – Der Allbarmherzige brauchte es ja nur vom Gesäuerten und nicht vom Sauerteige zu schreiben, und ich würde gesagt haben: wenn das Gesäuerte, dessen Säure nicht intensiv ist, bei Olivengröße [verboten ist], um wieviel mehr der Sauerteig, dessen Säure intensiv ist. Wozu schreibt es der Allbarmherzige vom Sauerteige? Um dir zu sagen, das Quantum des einen gleiche nicht dem Quantum des anderen. – Und die Schule Hillels!? – Beides ist nötig. Würde es der Allbarmherzige nur vom Sauerteige geschrieben haben, so könnte man sagen, weil seine Säure intensiv ist; und würde es der Allbarmherzige nur vom Gesäuerten geschrieben haben, so könnte man sagen, weil es genießbar ist, nicht aber der Sauerteig, der ungenießbar ist. Daher ist beides nötig. – Hält denn die Schule Šammajs nichts von dem, was R. Zera gesagt hat!? R. Zera sagte nämlich: Der Schriftvers beginnt mit ‘Sauerteig’ und schließt mit ‘Gesäuertem’[95], um dir zu sagen, einerlei ob Sauerteig oder Gesäuertes. – Über das Essen streitet niemand, sie streiten nur über die Fortschaffung[96]; die Schule Šammajs ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich der Fortschaffung vom Essen, und die Schule Hillels ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich der Fortschaffung vom Essen. Ebenso wurde gelehrt: R. Jose b.Ḥanina sagte: Der Streit besteht nur über die Fortschaffung, über das Essen aber stimmen alle überein, daß es bei beiden in Olivengröße erfolgt. Ebenso wird auch gelehrt:[97]*Es darf bei dir kein Sauerteig und es darf bei dir kein Gesäuertes zu sehen*

---

nicht so weit wie nachts reicht. [92] Der Hahn war 60 Häuser von der Henne entfernt, dennoch nahm er eine Begattung an u. erlaubte er das Ei. [93] Die Lehre des RJbŠ. [94] Eine Flüssigkeit, die offen gestanden hat, ist zum Genusse verboten, weil eine Schlange daraus getrunken haben kann; cf. Az. 30a. [95] Cf. Ex. 12,19. [96] Des Gesäuerten aus dem Hause für die Dauer des Pesaḥfestes.

sein; hierüber besteht der Streit zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels; die Schule Šammajs sagt, Sauerteig in Olivengröße, Gesäuertes in Dattelgröße, und die Schule Hillels sagt, beides in Olivengröße.

Wer am Festtage Wild oder Geflügel schlachtet &c. ‘Schlachtet’, nur wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein, dagegen heißt es im Schlußsatze: die Schule Hillels sagt, man dürfe nur dann schlachten, wonach der erste Tanna der Ansicht ist, man dürfe [von vornherein] schlachten!? – Das ist kein Einwand; man darf nicht schlachten und [das Blut] bedecken. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt: jedoch pflichtet sie bei, daß, wenn man bereits geschlachtet hat, man [Erde] mit einer Schaufel aufgrabe und das Blut bedecke, so spricht ja der Anfangssatz nicht vom bereits erfolgten!? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: was antworte man dem, der schlachten will und um Rat fragen kommt? Die Schule Šammajs sagt, man antworte ihm: [geh] schlachte, grabe [Erde] auf und bedecke [das Blut]; die Schule Hillels sagt, er dürfe nur dann schlachten, wenn er Erde vom Tage [vorher] vorrätig hat. R. Joseph erklärte: Er meint es wie folgt: was antworte man dem, der schlachten will und um Rat fragen kommt? Die Schule Šammajs sagt, man antworte ihm; geh, grabe [Erde] auf, schlachte und bedecke [das Blut]; die Schule Hillels sagt, er dürfe nur dann schlachten, wenn er Erde vom Tage [vorher] vorrätig hat. Abajje sprach zu R. Joseph: Der Meister und Rabba streiten also über die Lehre des R. Zera im Namen Rabhs, denn R. Zera sagte im Namen Rabhs: Wer [ein Wild] schlachtet, muß unten und oben Erde streuen, denn es heißt:[3]*er schütte das Blut fort und bedecke es in*[98]*Erde*; es heißt nicht ‘mit Erde’ sondern ‘in Erde’, das lehrt, daß der Schlachtende Erde oben und Erde unten streuen muß. Der Meister hält also von der Lehre R. Zeras und Rabba hält nichts von der Lehre R. Zeras. Dieser erwiderte: Sowohl ich als auch Rabba halten beide von der Lehre R. Zeras, und unser Streit besteht vielmehr in folgendem: Rabba ist der Ansicht, nur wenn unten bereits Erde vorhanden ist, sonst aber nicht, denn es ist zu berücksichtigen, er könnte es sich überlegen und nicht schlachten[99], nach meiner Ansicht aber erst recht, denn wenn man ihm dies nicht erlaubt, könnte er um die Festfreude kommen.

Jedoch pflichtet sie bei, dass, wenn man bereits geschlachtet hat, man [Erde] mit einer Schaufel aufgrabe und es bedecke. R. Zeriqa sagte im Namen R. Jehudas: Dies nur, wenn die Schaufel vom Tage [vorher in der Erde] steckt. – Man zerreibt ja [die Erde]!? – R. Ḥija b.
Fol.8 Aši erwiderte im Namen Rabhs: Wenn die Erde locker ist. – Man macht

[97] Ex. 13,7. [98] Die Präposition ב in der Bedeutung mit ist überflüssig u. bedeutet in; das Blut muß sich zwischen 2 Erdschichten befinden. [99] Er würde

ja eine Grube!? – Dies nach R. Abba, denn R. Abba sagte: Wer am Šabbath eine Grube macht und nur die Erde braucht, ist frei[100].

DENN HERDASCHE GILT ALS VORRÄTIGES. R. Jehuda sprach: Wer spricht hier von Herd[asche]!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: Herdasche aber gilt als Vorrätiges. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies nur, wenn er bereits am Vorabende des Festes geheizt worden ist, wenn er aber am Festtage selbst geheizt worden ist, ist es verboten; kann man darin noch ein Ei[101]backen, so ist es erlaubt. Ebenso wird gelehrt: Wenn sie gesagt haben, Herdasche gelte als Vorrätiges, so gilt dies nur von dem Falle, wenn er bereits am Vorabend des Festes geheizt worden ist, wenn er aber am Festtage selbst geheizt worden ist, so ist es verboten; kann man darin noch ein Ei backen, so ist es erlaubt. Hat man Erde in seinen Garten oder in seine Ruine gebracht, so darf man damit[102]bedecken.

Ferner sagte R. Jehuda: Man darf einen Korb voll Erde bringen und ihn zu jedem Gebrauche verwenden. Mar Zuṭra trug im Namen Mar Zuṭra des Großen vor: Dies nur, wenn man dafür eine besondere Ecke bestimmt hat. Man wandte ein: Man darf am Festtage keinen Koj[103] schlachten; hat man ihn bereits geschlachtet, so darf man das Blut nicht bedecken. Wenn dem nun so[104]wäre, so sollte man es nach R. Jehuda bedecken!? – Und auch nach deiner Auffassung kann man es ja mit Herdasche oder mit [Erde], in der eine Schaufel steckt, bedecken!? Vielmehr, wenn man solche nicht hat, ebenso, wenn man auch jene nicht hat. – Wieso gilt dies demnach nur von Zweifelhaftem, dies sollte ja auch von Zweifellosem[105]gelten!? – Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich darf man das zweifellose [Wild] nicht schlachten, man könnte aber glauben, wegen der Festfreude dürfe man das Zweifelhafte schlachten, ohne [das Blut] zu bedecken, so lehrt er uns. – Wenn Col.b er aber im Schlußsatze lehrt, daß man, wenn man ihn bereits geschlachtet hat, das Blut nicht bedecken dürfe, so spricht ja der Anfangssatz von dem Falle, wenn man [vorrätige Erde] hat!? Vielmehr, erklärte Rabba, Herdasche gilt für das zweifellose [Wild] als Vorrätiges, nicht aber für das zweifelhafte. – Für das zweifelhafte wohl deshalb nicht, weil man eine Grube macht, und auch beim zweifellosen macht man ja

---

dann unnötig Erde gegraben haben. 100. Da die Grube nicht bezweckt wird, so gilt dies nur als Zerstörung, weswegen man nicht schuldig ist. 101. Dafür war das Holz bereits am vorangehenden Tage bestimmt, u. da die Asche verwendet werden darf, darf man damit auch das Blut bedecken. 102. Da sie für jeden Gebrauch bestimmt ist. 103. Bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, ob es sein Vieh ist, dessen Blut nicht zu bedecken ist, od. ein Wild, dessen Blut zu bedecken ist. 104. Daß man auf diese Weise die Erde verwenden darf. 105. Da die Halakha nach der Schule H.s entschieden wird, nach der es auch bei einem Wild verboten eine Grube!? — Vielmehr wegen der Begründung R. Abbas[106]. Ebenso sollte ja auch bei jenem die Begründung R. Abbas gelten!? — Vielmehr beim zweifelhaften ist es verboten, weil man [die Erde] zerreiben könnte. — Sollte man doch das Zerreiben auch beim zweifellosen berücksichtigen!? — Wenn beim zweifellosen auch ein Zerreiben erfolgt, kommt das Gebot und verdrängt das Verbot. — Allerdings sagen wir, ein Gebot verdränge ein Verbot, jedoch nur in einem Falle wie bei Aussatz und Beschneidung[107] oder [wollenen] Çiçith[108] an einem Linnengewande, wobei man mit der Übertretung des Verbotes das Gebot ausübt, während man hierbei mit der Übertretung des Verbotes das Gebot nicht ausübt!? — Das ist kein Einwand; man kann es beim Zerreiben bedecken. — Aber bezüglich des Festtages besteht ja ein Gebot und ein Verbot, und das Gebot[109] kann ja nicht ein Verbot und ein Gebot verdrängen!? Vielmehr, erklärte Raba, bei der Herdasche denkt man wohl an das zweifellose, nicht aber an das zweifelhafte. Raba vertritt hiermit seine Ansicht, denn Raba sagte: Hat man Erde geholt, um damit [nötigenfalls] Kot zu bedecken, so darf man damit das Blut eines Geflügels[110] bedecken, um damit das Blut eines Geflügels zu bedecken, so darf man damit keinen Kot bedecken. Die Nehardeenser sagen, auch wenn man Erde geholt hat, um damit das Blut eines Geflügels zu bedecken, dürfe man damit Kot bedecken. Im Westen sagten sie: Hierüber streiten R. Jose b. Ḥama und R. Zera, und wie manche sagen, Raba, Sohn des R. Joseph b. Ḥama, und R. Zera; einer sagt, der Koj gleiche diesbezüglich dem Kote, und einer sagt, der Koj gleiche diesbezüglich nicht dem Kote. Es ist zu beweisen, daß Raba es ist, welcher sagt, der Koj gleiche diesbezüglich dem Kote. Raba sagte nämlich: Hat man Erde geholt, um damit Kot[111] zu bedecken, so darf man damit das Blut eines Geflügels bedecken, um damit das Blut eines Geflügels zu bedecken, so darf man damit keinen Kot bedecken. Schließe hieraus. Rami, Sohn des R. Jeba, erklärte: Das Blut des Koj darf man deshalb nicht bedecken, weil zu berücksichtigen ist, man könnte seinen Talg erlauben[112]. — Demnach sollte dies auch am Wochentage gelten!? — Am Wochentage nimmt man an, er wolle im Hofe graben. — Was ist anzunehmen, wenn man ihn auf dem Müllhaufen schlachtet!? Was ist anzunehmen, wenn man um Rat frägt!? — Vielmehr, am Wochentage heißen ihn die Rabbanan,

---

ist. [106] Weil man wegen der zerstörenden Tätigkeit am Sabbath nicht schuldig ist. [107] Es ist verboten, den Aussatz operativ zu entfernen (cf. Dt. 24,8); die Beschneidung hat jedoch zu erfolgen, selbst wenn an dieser Stelle ein Aussatz sich befindet. [108] Die trotz des Verbotes des Mischgewebes einzuknüpfen sind. [109] Des Bedeckens des Blutes. [110] Beim 1. Falle liegt eine Möglichkeit vor, während man über den 2. vorher bestimmen kann. [111] Auch diesbezüglich besteht ein Zweifel, ob es nämlich zur Verwendung kommt. [112] Man würde anwenn es auch zweifelhaft ist, sich bemühen und [das Blut] bedecken gehen, aber würden sie am Festtage, wenn es zweifelhaft ist, ihn sich bemühen und es bedecken[113] heißen!?

R. Zera lehrte: Sie sagten es nicht nur von einem Koj, vielmehr darf man auch, wenn man ein Vieh und ein Wild oder ein Geflügel geschlachtet hat und das Blut desselben vermischt worden ist, es am Festtage nicht bedecken. R. Jose b.Jasjan sagte: Dies nur, wenn man es nicht mit einem Schaufelstich bedecken kann, wenn man es aber mit einem Schaufelstich bedecken kann, ist es erlaubt. – Selbstverständlich[114]!? – Man könnte glauben, bei einem Schaufelstich seien zwei Schaufelstiche zu berücksichtigen, so lehrt er uns.

Raba sagte: Hat man Geflügel am Vorabend des Festes geschlachtet, so darf man [das Blut] nicht am Festtage bedecken. Hat man Teig am Fol.9 Vorabende des Festes bereitet, so darf man die Teighebe am Festtage absondern. Der Vater Šemuéls sagte: Wenn man Teig am Vorabend des Festes bereitet hat, darf man die Teighebe am Festtage nicht absondern. – Šemuél streitet demnach gegen seinen Vater, denn Šemuél sagte, man dürfe von ausländischem Teige[115] zunächst essen und die Teighebe zurücklassen!? Raba erwiderte: Pflichtet etwa Šemuél nicht bei, daß sie, sobald man sie als solche bestimmt hat, Gemeinen verboten ist!?

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE DIE LEITER NICHT VON EINEM TAUBENSCHLAGE ZUM ANDEREN TRAGEN, WOHL ABER VON EINEM FLUGLOCHE NACH DEM ANDEREN NEIGEN; DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES. iii,1

GEMARA. R. Ḥanan b.Ami sagte: Der Streit besteht nur, wenn auf öffentlichem Gebiete, denn die Schule Šammajs ist der Ansicht, wer dies sieht, könnte glauben, er wolle das Dach verschmieren, und die Schule Hillels ist der Ansicht, der Taubenschlag beweise es, wenn aber in Privatgebiet, so stimmen alle überein, daß es erlaubt sei. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, was die Weisen des Anscheins wegen verboten haben, sei auch in der verborgensten Kammer verboten!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man breite sie[116] vor der Sonne aus, jedoch nicht vor dem Volke; R. Eleázar und R. Šimón verbieten dies. Manche lesen: R. Ḥanan b.Ami sagte: Der Streit besteht nur, wenn in Privatgebiet, denn die Schule Šammajs hält nämlich von [der Lehre] R. Jehudas im Namen Rabhs

---

nehmen, er sei ein Wild. [113] Der Fragende schließt daraus, daß es entschieden ein Wild ist. [114] Der eine Schaufelstich erfolgt für das Wild, sodaß wegen des Viehs nichts erfolgt ist. [115] Von dem die Teighebe nur rabbanitisch abzusondern ist; die Genießbarkeit hängt nicht von der Absonderung ab u. müßte auch am Festtage erlaubt sein. [116] Naßgewordene Kleider am Šabbath. 117.

und die Schule Hillels hält nichts von [der Lehre] R. Jehudas im Namen Rabhs, aber wenn auf öffentlichem Gebiete, stimmen alle überein, daß es verboten sei. – Rabh ist demnach der Ansicht der Schule Šammajs[117]!? – Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Man breite sie vor der Sonne aus, jedoch nicht vor dem Volke; R. Col.b Eleázar und R. Šimón verbieten dies. – Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b.Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man die Leiter von einem Taubenschlage zum andern bringen dürfe, sie streiten nur über das Zurückbringen; die Schule Šammajs sagt, man dürfe sie nicht zurückbringen, und die Schule Hillels sagt, man dürfe sie auch zurückbringen. R. Jehuda sprach: Diese Worte gelten nur von einer Taubenschlagleiter, über eine Söllerleiter aber stimmen alle überein, daß es verboten sei. R. Dosa sagt, man dürfe sie von einem Flugloche nach dem anderen neigen. Manche sagen im Namen R. Dosas, man dürfe sie auch herantänzeln.

Die Söhne R. Ḥijas gingen auf die Dörfer hinaus, und als sie zurückkamen, fragte sie ihr Vater: Ist euch irgend eine [Rechtsfrage] vorgelegt worden? Diese erwiderten: Ein Fall von einer Leiter ist uns vorgelegt worden, und wir erlaubten es. Da sprach er zu ihnen: Gehet hinaus und verbietet, was ihr erlaubt habt. Sie hatten nämlich gefolgert: wenn R. Jehuda sagt, sie streiten nicht über eine Söllerleiter, so ist wohl der erste Tanna der Ansicht, sie streiten wohl. Das ist aber nichts; R. Jehuda erklärt nur den Grund des ersten Tanna. – Woher dies? – Weil er lehrt, man dürfe die Leiter von einem Taubenschlage zum andern bringen. Wieso heißt es, wenn du sagen wolltest, sie streiten über eine Söllerleiter, man dürfe die Leiter von einem Taubenschlage zum andern bringen, es müßte ja heißen, man dürfe die Leiter an einen Taubenschlag bringen!? Wahrscheinlich ist dies wie folgt zu verstehen: nur die Taubenschlagleiter, nicht aber eine Söllerleiter. – Und jene!? – Es heißt ja nicht Taubenschlagleiter, vielmehr heißt es von einem Taubenschlage zum andern, auch zu mehreren Taubenschlägen. Manche lesen: Diese erwiderten: Ein Fall vom Neigen der Söllerleiter ist uns vorgelegt worden, und wir erlaubten es. Da sprach er zu ihnen: Gehet hinaus und verbietet, was ihr erlaubt habt. Sie hatten nämlich gefolgert: was der erste Tanna verbietet, erlaubt R. Dosa. Das ist aber nichts; vielmehr verbietet R. Dosa, was der erste Tanna erlaubt.

WOHL ABER VON EINEM FLUGLOCHE NACH DEM ANDEREN NEIGEN &C. Demnach ist bei der Festfreude die Schule Šammajs erschwerend und die Schule Hillels erleichternd. Ich will auf einen Widerspruch hin-

---

Während die Halakha nach der Schule Hillels entschieden wird. 118. Vielmehr weisen: Wer am Festtage Wild oder Geflügel schlachtet, grabe, wie die Schule Šammajs sagt, mit einer Schaufel [Erde auf] und bedecke [das Blut]; die Schule Hillels sagt, man dürfe nur dann schlachten, wenn man Erde vom Tage [vorher] vorrätig hat. R. Joḥanan erwiderte: Man wende die Lehre um. – Wozu dies: vielleicht ist die Schule Šammajs dieser Ansicht nur da, wo eine [in der Erde] steckende Schaufel bereits vorhanden ist, nicht aber, wo eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel nicht vorhanden[118] ist. Oder vielleicht ist die Schule Hillels dieser Ansicht nur hierbei, wo der Taubenschlag darauf[119] hinweist, da aber nicht!? Wenn man aber auf einen Widerspruch hinweisen will, so ist es folgender: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe [von den Tauben] nur dann nehmen, wenn man sie am Tage [vorher] befühlt hat; die Schule Hillels sagt, man brauche nur sich [vorher] hinzustellen, und zu sagen: diese oder jene werde ich nehmen. Demnach ist bei der Festfreude die Schule Šammajs erschwerend und die Schule Hillels erleichternd. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer am Festtage Wild oder Geflügel schlachtet [&c.] R. Joḥanan erwiderte: Man wende die Lehre um. – Wozu dies: vielleicht ist die Schule Šammajs dieser Ansicht nur da, Fol. 10 wo eine [in der Erde] steckende Schaufel bereits vorhanden ist, nicht aber, wo eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel nicht vorhanden[118] ist. Oder vielleicht ist die Schule Hillels dieser Ansicht nur hierbei, wo es sich ja um das [rabbanitische Verbot des] Abgesonderten handelt, daher genügt es, wenn man sich [vorher] hingestellt und gesagt hat: diese oder jene werde ich nehmen, da aber nicht!? Wenn man aber auf einen Widerspruch hinweisen will, so ist es folgender: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe [am Feste] keine Stampfe[120] nehmen, um darauf Fleisch zu zerhacken; die Schule Hillels erlaubt dies. Demnach ist bei der Festfreude die Schule Šammajs erschwerend und die Schule Hillels erleichternd. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer am Festtage Wild oder Geflügel schlachtet &c. R. Joḥanan erwiderte: Man wende die Lehre um. – Wozu dies: vielleicht ist die Schule Šammajs dieser Ansicht nur da, wo eine [in der Erde] steckende Schaufel bereits vorhanden ist, nicht aber, wo eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel nicht vorhanden[118] ist. Oder vielleicht ist die Schule Hillels dieser Ansicht nur hierbei, wo es immerhin ein Gerät[121] ist, da aber nicht!? Wenn man aber auf einen Widerspruch hinweisen will, so ist es folgender: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe die [am Feste abgezogene] Haut nicht zum Darauftreten[122] hinlegen, auch nur dann auf-

---

könnte der Zuschauende glauben, er wolle am Feste das Dach ausbessern. [119] Daß keine andere verbotene Arbeit verrichtet werden soll. [120] Die zum Zerstampfen von Graupen, also für eine verbotene Arbeit bestimmt ist. [121] Das man heben, wenn ein olivengroßes Stück Fleisch[123] daran haftet; die Schule Hillels erlaubt dies. Demnach ist bei der Festfreude die Schule Šammajs erschwerend und die Schule Hillels erleichternd. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer am Festtage Wild oder Geflügel schlachtet &c. R. Joḥanan erwiderte: Man wende die Lehre um. – Wozu dies: vielleicht ist die Schule Šammajs dieser Ansicht nur da, wo eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel vorhanden ist, nicht aber, wo eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel nicht vorhanden[118] ist. Oder vielleicht ist die Schule Hillels dieser Ansicht nur hierbei, weil man darauf sitzen kann, da aber nicht!? Wenn man aber auf einen Widerspruch hinweisen will, so ist es folgender: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe am Festtage die Schalter [der Krämerbuden] nicht abnehmen[124]; die Schule Hillels erlaubt sogar sie wieder einzuhängen. Demnach ist bei der Festfreude die Schule Šammajs erschwerend und die Schule Hillels erleichternd. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer am Festtage Wild oder Geflügel schlachtet [&c.]. Allerdings befindet sich die Schule Šammajs nicht mit sich selbst in Widerspruch, denn da ist ja eine bereits [in der Erde] steckende Schaufel vorhanden, hierbei aber ist keine [in der Erde] steckende Schaufel[125] vorhanden, aber die Schule Hillels befindet sich ja in Widerspruch mit sich selbst!? R. Joḥanan erwiderte: Man wende die Lehre um. Oder aber die Schule Hillels ist dieser Ansicht nur hierbei, weil es bei Geräten kein Bauen und kein Niederreißen[126] gibt, da aber nicht.

III,2 **DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE [VON DEN TAUBEN] NUR DANN NEHMEN, WENN MAN SIE AM TAGE [VORHER] BEFÜHLT HAT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN BRAUCHE NUR SICH VORHER HINZUSTELLEN UND ZU SAGEN: DIESE ODER JENE WERDE ICH NEHMEN.**

GEMARA. R. Ḥanan b. Ami sagte: Der Streit besteht nur über die erste Brut; die Schule Šammajs ist der Ansicht, es sei zu berücksichtigen, er könnte [vom Schlachten] abkommen[127], und die Schule Hillels ist der Ansicht, dies sei nicht zu berücksichtigen; über die zweite Brut[128] aber stimmen alle überein, man brauche nur sich vorher hinzustellen und zu sprechen: diese oder jene werde ich nehmen. – Wozu braucht man nach der Schule Hillels zu sagen: diese oder jene werde ich nehmen, sollte man sagen: von diesen werde ich morgen nehmen!? Wolltest du

---

immerhin fortbewegen darf. [122] Wodurch es gegerbt wird. [123] Wodurch es am Feste verwendbar ist. [124] Und als Ladentisch aufschlagen. [125] Dh. hierbei gibt es keine solche Begründung. [126] Nach der Schule Š.s wird das Aufschlagen und Einheben des Schalters als Niederreißen bezw. Bauen betrachtet u. ist daher verboten. [127] Man hat sie dann unnötig befühlt u. bewegt; hat man dies aber am Tage vorher getan, so ist man dazu entschlossen. [128] Man pflegt nur die 1. Brut erwidern, die Schule Hillels halte nichts von der fiktiven[129]Feststellung, so haben wir ja gelernt: Befindet sich der Leichnam[130]in einem Hause, das mehrere Türen hat, so ist [der Hohlraum] aller Türen unrein; wird eine derselben geöffnet, so ist diese unrein, und alle übrigen sind rein; hat man beschlossen, ihn durch eine derselben oder durch ein vier zu vier [Handbreiten] großes Fenster hinauszubringen, so schützen diese alle übrigen Türen. Die Schule Šammajs sagt, dies nur, wenn man es noch vor seinem Tode beschlossen hatte; die Schule Hillels sagt, auch wenn nach seinem Tode[131]!? – Hierzu wurde ja gelehrt: Rabba sagte, daß nämlich Geräte, die nachher[132]hineinkommen, rein sind. Ebenso sagte R. Ošaja, daß nämlich Geräte, die nachher hineinkommen, rein sind. Also nur nachher, rückwirkend aber nicht. Raba erklärte: Tatsächlich auch rückwirkend[133], hier aber aus dem Grunde, man könnte eine herumbewegen und sie wieder loslassen, eine herumbewegen und sie wieder loslassen, und man würde nicht zur Verwendung gelangende Dinge herumbewegt haben. – Du sagtest ja aber, es genüge, wenn man nur sagt: diese oder jene werde ich nehmen!? – Dies nur am Vorabend des Festtages[134], am Festtage selbst aber ist es verboten, weil es vorkommen kann, daß man Col.b die fett [aussehenden] mager oder die mager [aussehenden] fett findet, und man würde nicht zur Verwendung gelangende Dinge herumbewegt haben. Auch kann man sie alle mager finden und loslassen, und man würde um seine Festfreude kommen.

iv WENN MAN SCHWARZE [TAUBEN] BESTIMMT HAT UND WEISSE FINDET, WEISSE [BESTIMMT HAT] UND SCHWARZE FINDET, ODER ZWEI [BESTIMMT HAT] UND DREI FINDET, SO SIND SIE VERBOTEN; WENN MAN ABER DREI BESTIMMT HAT UND ZWEI FINDET, SO SIND SIE ERLAUBT. WENN MAN DIE IM NESTE [BESTIMMT HAT] UND WELCHE VOR DEM NESTE FINDET, SO SIND SIE VERBOTEN; SIND ABER AUSSER DIESEN KEINE ANDEREN VORHANDEN, SO SIND SIE ERLAUBT.

GEMARA. Selbstverständlich!? Rabba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man schwarze und weiße[135]bestimmt hat, und am folgenden Morgen die schwarzen auf dem Platze der weißen und die weißen auf dem Platze der schwarzen gefunden hat; man könnte glauben, sie seien dieselben und hätten nur [das Nest] gewechselt, so lehrt

---

bei den Alten zu lassen. [129] Er habe bei seiner Bestimmung am vorangehenden Tage tatsächlich diejenigen Tauben gemeint, die er am folgenden Tage herausnimmt. [130] Cf. Num. 19,14ff. [131] Nach der letzten hat man vorher fiktiv die Tür bestimmt, die man später benutzt. [132] Auch nach der Schule H.s; hierbei gibt es überhaupt keine fiktive Feststellung. [133] Die Schule H.s hält also von der fiktiven Feststellung. [134] Wenn man sie dann untersucht hat u. weiß, welche man morgen nehmen will. [135] In 2 von einander getrennten Nestern.

er uns, [daß man annehme,] jene seien fort und diese seien andere. — Dies wäre somit eine Stütze für R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagte, bei Mehrheit und Wahrscheinlichkeit[136] richte man sich nach der Mehrheit. — Wie Abajje erklärt[137] hat, wenn sich ein Brett vor dem Taubenschlage[138] befindet, ebenso auch hierbei, wenn sich da ein Brett befindet.

ODER ZWEI BESTIMMT HAT UND DREI FINDET, SO SIND SIE VERBOTEN. Wie du es nimmst: sind es andere, so sind es ja andere, sind es dieselben, so ist ja eine andere unter ihnen.

DREI BESTIMMT HAT UND ZWEI FINDET, SO SIND SIE ERLAUBT. Aus welchem Grunde? — Es sind dieselben, nur ist eine fortgeflogen. Unsere Mišna lehrt somit nach Rabbi und nicht nach den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wenn man eine Mine[139] hingelegt hat und zweihundert [Denare] findet, so besteht [dieses Geld] aus Profanem und zweitem Zehnten — so Rabbi; die Weisen sagen, alles sei profan. Wenn man zweihundert [Denare] hingelegt hat und eine [Mine] findet, so ist eine Mine geblieben und eine Mine fortgenommen worden — so Rabbi; die Weisen sagen, alles sei profan. — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn hierzu wird ja gelehrt: R. Joḥanan und R. Eleázar erklärten beide, anders sei es bei jungen Tauben, die herumzuhüpfen pflegen[140]. — Hierzu wurde ja aber gelehrt, R. Joḥanan und R. Eleázar [streiten] hierüber: einer sagt, der Streit bestehe über zwei Geldbeutel, während bei einem alle übereinstimmen, es sei profan, und einer sagt, der Streit bestehe über einen Geldbeutel, während bei zwei alle übereinstimmen, eine Mine sei geblieben und eine Mine sei fortgenommen worden. Allerdings ist es nach demjenigen, welcher sagt, der Streit bestehe über zwei Geldbeutel, zu erklären nötig, bei jungen Tauben sei es anders, weil sie herumzuhüpfen pflegen; wozu ist aber diese Erklärung nötig nach demjenigen, welcher sagt, der Streit bestehe über einen Geldbeutel, während bei zwei alle übereinstimmen, eine Mine sei geblieben und eine Mine sei fortgenommen worden, du sagst ja, daß sie über zwei Beutel überhaupt nicht streiten!? R. Aši erwiderte: Hier handelt es sich um zusammengebundene junge Tauben und zusammengebundene Geldbeutel; junge Tauben reißen sich von einander los, Geldbeutel aber reißen sich von einander nicht los. — Und Rabbi!? — Er kann dir erwidern: Fol. 11 auch bei Geldbeuteln kommt es vor, daß sich der Knoten löst.

---

136. Wahrscheinlich ist es, daß die Tauben dieselben sind u. nur ihre Nester gewechselt haben, dagegen bilden die fremden Tauben, dh. die nicht bestimmten, die Mehrheit, und der talm. Grundsatz lautet: was sich absondert, kommt von der Mehrheit. 137. Cf. infra Fol. 11a. 138. Auf dem fremde Tauben sich niederlassen; somit ist es auch wahrscheinlich, daß sobald die im Schlage befindlichen ihr Nest verlassen, diese ihren Platz einnehmen. 139. Vom 2. Zehnten. 140. Es

Wenn man die im Neste [bestimmt] hat und welche vor dem Neste findet, so sind sie verboten. Dies wäre also eine Stütze für R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagte, bei Mehrheit und Wahrscheinlichkeit[136] richte man sich nach der Mehrheit. Abajje erwiderte: Wenn [vor dem Taubenschlage] ein Brett[138] sich befindet. Raba erwiderte: Hier handelt es sich um zwei Nester übereinander; wenn man die im unteren Neste bestimmt und die im oberen nicht bestimmt hat und welche [vor] dem unteren findet und im oberen keine, so sind sie selbstverständlich verboten, wir nehmen an, jene seien fortgeflogen und diese heruntergehüpft, aber auch wenn man die im oberen Neste bestimmt und die im unteren nicht bestimmt hat und welche [vor] dem oberen findet und im unteren keine, sind sie verboten, denn wir nehmen an, jene seien fortgeflogen und diese heraufgeflattert.

Sind aber ausser diesen keine anderen vorhanden, so sind sie erlaubt. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie fliegen können, so ist ja anzunehmen, daß jene fortgeflogen und diese andere sind, und wenn sie nur hüpfen können, so ist ja, wenn innerhalb fünfzig Ellen ein anderes Nest vorhanden ist, anzunehmen, es seien [andere] herangehüpft, und wenn innerhalb fünfzig Ellen kein anderes Nest vorhanden ist, so ist es ja selbstverständlich, daß sie erlaubt sind, denn R. Úqaba b.Ḥama sagte, was hüpfen kann, hüpft nicht weiter als fünfzig Ellen!? – Tatsächlich, wenn innerhalb fünfzig Ellen ein Nest vorhanden ist, jedoch um die Ecke; man könnte glauben, sie seien herangehüpft, so lehrt er uns, daß sie nur dann heranhüpfen, wenn sie das Nest sehen, wenn aber nicht, hüpfen sie nicht heran.

Die Schule Šammajs sagt, man dürfe keine Stampfe nehmen, um darauf Fleisch zu zerhacken; die Schule Hillels erlaubt dies. Die Schule Šammajs sagt, man dürfe die [am Feste abgezogene] Haut nicht zum Darauftreten[122] hinlegen, auch nur dann aufheben, wenn ein olivengrosses Stück Fleisch daran[123] haftet; die Schule Hillels erlaubt dies. v,2

GEMARA. Es wird gelehrt: Sie stimmen überein, daß man sie, wenn man das Fleisch bereits zerhackt hat, nicht anfassen darf. Abajje sagte: Der Streit besteht nur über eine Stampfe, über einen Fleischblock[141] aber stimmen alle überein, daß es erlaubt sei. – Selbstverständlich, es heißt ja Stampfe!? – Man könnte glauben, dies gelte auch von einem Fleischblock, und er lehre es nur deshalb von einer Stampfe, um die entgegengesetzte Ansicht der Schule Hillels hervorzuheben, daß sie so-

---

sind wohl dieselben, was aber beim Gelde nicht der Fall ist. 141. Wörtl. Knogar einen für eine [am Feste] verbotene Arbeit bestimmten Gegenstand erlaube, so lehrt er uns. Manche lesen: Abajje erwiderte: Dies ist wegen eines neuen Fleischblockes nötig; man könnte glauben [er sei verboten,] weil man sich[142] überlegen könnte und darauf nicht hacken, so lehrt er uns. — Berücksichtigt denn die Schule Šammajs nicht die Überlegung, es wird ja gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe nicht[143] den Schlächter und das Messer zum Vieh noch das Vieh zum Schlächter und dem Messer bringen; die Schule Hillels sagt, man dürfe das eine zum anderen bringen. Die Schule Šammajs sagt, man dürfe nicht das Gewürz und die Keule zum Mörser noch den Mörser zu dem Gewürze und der Keule bringen; die Schule Hillels sagt, man dürfe das eine zum anderen bringen!? — Was soll dies: allerdings kann man sich bei einem Vieh überlegen, indem man sich sagt, ich lasse dieses magere Vieh und hole ein anderes, das fetter ist als dieses, desgleichen bei einer Topfspeise, indem man sich sagt, ich lasse diese Topfspeise, zu der Gewürz nötig ist, und hole eine andere, zu der kein Gewürz nötig ist, was ist aber hierbei anzunehmen: etwa sich überlegen und es nicht zerhacken? [Das Vieh] ist ja bereits geschlachtet und zum zerhacken bestimmt.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE DIE [AM FESTTAGE ABGEZOGENE] HAUT NICHT ZUM DARAUFTRETEN HINLEGEN. Es wird gelehrt: Sie stimmen überein, daß man darauf Fleisch zum Braten salzen[144] darf, Abajje sprach: Nur zum Braten, nicht aber für den Kochtopf[145]. — Selbstverständlich, wir haben ja gelernt: zum Braten!? — Folgendes lehrt er uns: sogar zum Braten [so stark salzen] wie für den Kochtopf ist verboten.

Die Rabbanan lehrten: Man darf [am Feste] Fettstücke weder salzen noch wenden; im Namen R. Jehošuás sagten sie, man dürfe sie in der Luft auf Pflöcken ausbreiten. R. Mathna sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuá. Manche lesen: R. Mathna sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Jehošuá. — Einleuchtend ist dies nach denjenigen, welche sagen, die Halakha sei wie R. Jehošuá, denn er lehrt uns, daß die Halakha wie der Einzelne sei, da man sonst glauben könnte, [bei einem Streite] zwischen einem Einzelnen und einer Mehrheit ist ja die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden; wozu aber ist dies nach denjenigen nötig, welche sagen, die Halakha sei nicht wie R. Jehošuá, [bei einem Streite] zwischen einem Einzelnen und einer Mehrheit ist ja die Halakha selbstverständlich nach der Mehrheit zu entscheiden!? — Man könnte glauben, der Grund R. Jehošuás sei einleuchtend, denn man könnte, wenn dies

---

chenbrecher. [142] Um ihn zu schonen; man würde ihn unnötig fortbewegt haben. [143] Am Feste, wenn sie von einander entfernt sind, weil die Schlachtung unterbleiben könnte u. die unnötige Mühe am Feste verboten ist. [144] Obgleich dadurch die Haut bearbeitet wird. [145] Wozu mehr Salz nötig ist. 146. Nach-

nicht erlaubt ist, das Schlachten ganz unterlassen, so lehrt er uns. – Womit ist dies anders als [das Hinlegen der] Haut zum Darauftreten!? Bei dieser ist es nicht ersichtlich, da sie auch zum Sitzen verwendbar Col.b
ist, hierbei aber könnte man folgern: die Rabbanan haben es erlaubt, damit sie nicht übelriechend werde, so ist es ja einerlei, ob Ausbreiten oder Salzen!? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf mehrere Stücke Fleisch zusammen salzen, auch wenn man nur eines braucht. R. Ada b.Ahaba wandte eine List an und salzte Stück nach Stück[146].

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE AM FESTTAGE DIE SCHALTER NICHT v,1
ABNEHMEN; DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT SOGAR, SIE WIEDER EINZUHÄNGEN.

GEMARA. Welche Schalter? Úla erwiderte: Schalter der Krämerbuden. Ferner sagte Úla: Dreierlei haben sie als Beendigung wegen des Anfangs[147] erlaubt, und zwar: die Haut zum Darauftreten [hinlegen], die Schalter der Krämerbuden [abnehmen] und beim Tempel[dienste][148] ein Pflaster wieder auflegen. Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Auch die Beendigung, wenn man für den Festbedarf ein Faß geöffnet oder den Teig angeschnitten[149] hat, nach R. Jehuda, welcher sagt, er dürfe [den Verkauf] beendigen. – Von der Haut zum Darauftreten haben wir es ja ausdrücklich gelernt!? – Da dies nach der Schule Hillels aus dem Grunde [erlaubt ist], weil sie verwendbar ist, sich darauf zu setzen, so könnte man glauben, auch ein am Vorabend des Festes [abgezogenes], so lehrt er uns, daß man die Beendigung wegen des Anfangs erlaubt habe, nur vom Festtage, nicht aber vom Vorabend des Festes. – Von den Schaltern der Krämerbuden haben wir es ja ebenfalls ausdrücklich gelernt: die Schule Hillels erlaubt sogar sie wieder einzuhängen!? – Da dies nach der Schule Hillels aus dem Grunde [erlaubt] ist, weil es bei Geräten kein Bauen und kein Niederreißen gibt, so könnte man glauben, auch solche an Häusern, so lehrt er uns, daß man die Beendigung wegen des Anfangs erlaubt habe, nur der Krämerbuden,

---

dem er ein Stück gesalzen hatte, nahm er ein anderes unter dem Vorwande, dieses sei besser. 147. Es sind Tätigkeiten, die am Feste, weil für dieses nicht erforderlich, verboten sein sollten, jed. haben sie es erlaubt, damit man nicht die ganze Arbeit unterlasse. 148. Das Auflegen eines Pflasters ist am Sabbath verboten (cf. Sab. Fol.75b); wenn aber ein Priester, der auf einer Wunde an der Hand ein Pflaster trägt, dieses vor dem Tempeldienste abgenommen hat, weil beim Tempeldienste nichts an der Hand haften darf, so darf er es nachher wieder auflegen. 149. Zum Aushökern an die Wallfahrer (cf. Ex. 23,17; Dt. 16,16), unter denen sich auch Leute aus dem gemeinen Volke befinden, die die Reinheitsgesetze nicht beobachten u. mit dem Weine od. Brote in Berührung gekommen sind; man darf nach RJ. den Rest auch nach dem Feste an jedermann verkaufen; cf. Hg. Fol.

nicht aber der Häuser. — Vom Wiederauflegen eines Pflasters beim Tempel[dienste] haben wir es ja ebenfalls ausdrücklich gelernt: Man darf im Tempel ein Pflaster wieder auflegen, nicht aber in der Provinz!? Da dies aus dem Grunde [erlaubt ist], weil es im Tempel kein [Verbot] des Feierns wegen gibt, so könnte man glauben, auch ein Priester, der nicht den Tempeldienst verrichtet, so lehrt er uns, daß man die Beendigung wegen des Anfangs erlaubt habe, nur der den Tempeldienst verrichtet, nicht aber, der den Tempeldienst nicht verrichtet. — Vom Öffnen eines Fasses haben wir es ja ebenfalls ausdrücklich gelernt: Wer für den Festbedarf ein Faß geöffnet oder einen Leib angeschnitten hat, darf [den Verkauf], wie R. Jehuda sagt, beendigen, und wie die Weisen sagen, nicht beendigen!? Da die Rabbanan die Unreinheit der Leute aus dem gemeinen Volke während des Festes der Reinheit gleichgestellt haben, so könnte man glauben, auch wenn man nicht angefangen hat, so lehrt er uns, daß man die Beendigung wegen des Anfangs erlaubt habe, nur wenn er bereits angefangen hat, nicht aber, wenn er nicht angefangen hat. — Weshalb zählt Úla dies nicht mit? [Von dem, worüber] ein Streit besteht, spricht er nicht. — Auch über jene besteht ja ein Streit!? — Die Ansicht der Schule Šammajs gegen die Schule Hillels gilt nichts[150]. — Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man am Festtage die Schalter abnehmen darf, sie streiten nur über das Wiedereinhängen; die Schule Šammajs sagt, man dürfe sie nicht wiedereinhängen, und die Schule Hillels sagt, man dürfe sie wiedereinhängen. Diese Worte gelten nur, wenn sie Angeln haben, wenn sie aber keine Angeln haben, stimmen alle überein, daß es erlaubt ist. — Es wird ja aber gelehrt: Diese Worte gelten nur, wenn sie keine Angeln haben, wenn sie aber Angeln haben, stimmen alle überein, daß es verboten ist!? — Abajje erwiderte: Wenn sie Angeln an der Seite haben, stimmen alle überein, daß es verboten ist, wenn sie überhaupt keine Angeln haben, stimmen alle überein, daß es erlaubt ist, sie streiten nur über
Fol. 12 den Fall, wenn sie Angeln in der Mitte haben; nach der einen Ansicht berücksichtige man bei der Angel in der Mitte die Angel an der Seite, und nach der anderen Ansicht berücksichtige man dies nicht.

v,3 DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE EIN KIND, EINEN FESTSTRAUSS, ODER EINE TORAROLLE NICHT AUF ÖFFENTLICHES GEBIET HINAUSTRAGEN; DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES.

GEMARA. Ein Schüler rezitierte vor R. Jiçḥaq b. Evdämi: Wer am

---

26a. 150 Da die Halakha nach der Schule H.s entschieden wird. 151. Was zur

Feste ein freiwilliges Brandopfer darbringt, erhält Geißelhiebe. Dieser sprach zu ihm: Dies hast du wohl von der Schule Šammajs, nach der man nicht sage, da das Hinaustragen für das Nötige[151] erlaubt worden ist, sei es auch für das Unnötige erlaubt, denn nach der Schule Hillels, nach der man sage, da das Hinaustragen für das Nötige erlaubt worden ist, sei es auch für das Unnötige erlaubt, sollte man auch hierbei sagen: da das Schlachten für das Nötige erlaubt worden ist, sei es auch für das Unnötige erlaubt. Rabba wandte ein: Woher, daß die Schule Šammajs und die Schule Hillels hierüber streiten, vielleicht streiten sie darüber, ob [das Gesetz] vom Hinausbringen und dem Érub[152] nur für den Šabbath gilt und nicht für das Fest. Eine ist der Ansicht, [das Gesetz] vom Hinausbringen und dem Érub gilt für den Šabbath und für das Fest, und eine ist der Ansicht, [das Gesetz] vom Hinausbringen und dem Érub gilt für den Šabbath und nicht für das Fest, wie es heißt:[153] *ihr sollt am Šabbathtage keine Last aus euren Häusern tragen,* nur am Šabbath und nicht am Feste. R. Joseph entgegnete: Demnach sollten sie über [das Hinaustragen von] Steinen streiten!? Da sie nun nicht über [das Hinaustragen von] Steinen streiten, so streiten sie wohl über das Hinaustragen von Unnötigem. Und auch R. Joḥanan ist der Ansicht, daß sie darüber streiten, ob es, da es für das Nötige erlaubt worden ist, auch für das Unnötige erlaubt ist. Ein Schüler rezitierte nämlich vor R. Joḥanan: Wer am Festtage die Spannader[154] mit Milch kocht und sie ißt, erhält fünffach Geißelhiebe: Geißelhiebe wegen des Kochens[155] der Spannader [am Feste], Geißelhiebe wegen des Essens der Spannader, Geißelhiebe wegen des Kochens von Fleisch mit Milch, Geißelhiebe wegen des Essens von Fleisch mit Milch und Geißelhiebe wegen des Feueranzündens[155]. Da sprach dieser zu ihm: Geh, lehre dies draußen: vom Anzünden und vom Kochen ist dies nie gelehrt worden, und wenn du glaubst, es sei wohl gelehrt worden, so wird dies die Ansicht der Schule Šammajs sein, nach der man nicht sage, da das Hinaustragen für das Nötige erlaubt worden ist, sei es auch für das Unnötige erlaubt, und ebenso sage man hierbei nicht, da das Feueranzünden für das Nötige erlaubt worden ist, sei es auch für das Unnötige erlaubt; nach der Schule Hillels aber, nach der man sage, da das Hinaustragen für das Nötige erlaubt worden ist, sei es auch für das Unnötige erlaubt, ist es auch hierbei, da das Feueranzünden für das Nötige erlaubt worden ist, auch für das Unnötige erlaubt.

Col.b

Bereitung von Speisen erforderlich ist, ist erlaubt. [152] Daß das Hinausbringen aus einem Gebiete nach einem anderen (cf. Sab. Fol. 6a) verboten ist, jed. durch einen Érub erlaubt wird. [153] Jer. 17,22. [154] Nervus ischiaticus; cf. Gen. 32,33. [155] Da das Essen der S. verboten ist, so ist diese Arbeit unnötig und vi DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE AM FESTTAGE DEM PRIESTER NICHT DIE TEIGHEBE UND DIE PRIESTERGABEN[156] BRINGEN, EINERLEI OB SIE GESTERN ABGEHOBEN WORDEN SIND ODER HEUTE ABGEHOBEN WORDEN SIND; DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES. DIE SCHULE ŠAMMAJS SPRACH ZU IHNEN: ES IST JA EINE ANALOGIE: DIE TEIGHEBE UND DIE PRIESTERGABEN GEHÖREN ZU DEN GEFÄLLEN DES PRIESTERS[157] UND DIE HEBE[158] GEHÖRT EBENFALLS ZU DEN GEFÄLLEN DES PRIESTERS, WIE MAN IHM DIE HEBE NICHT HINBRINGEN DARF, EBENSO DARF MAN DIE PRIESTERGABEN NICHT HINBRINGEN. DIE SCHULE HILLELS ERWIDERTE: NEIN, WENN IHR DIES VON DER HEBE SAGT, DIE MAN [AM FESTE] ABZUHEBEN NICHT BEFUGT IST, WOLLT IHR DIES AUCH VON DEN PRIESTERGABEN SAGEN, DIE MAN ABZUHEBEN BEFUGT IST!?

GEMARA. Sie glaubten, heute abgehoben und heute geschlachtet, beziehungsweise gestern abgehoben und gestern geschlachtet, somit lehrt unsere Mišna weder nach R. Jose noch nach R. Jehuda, sondern nach den Anderen. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man Priestergaben, die am Vorabend des Festes abgehoben wurden, zusammen mit den Priestergaben, die von einem heute geschlachteten [Vieh] heute abgehoben wurden, hinbringen darf, sie streiten nur, ob man sie allein hinbringen darf; die Schule Šammajs sagt, man dürfe sie nicht hinbringen, und die Schule Hillels sagt, man dürfe sie hinbringen. Die Schule Šammajs deduzierte: Die Teighebe und die Priestergaben gehören zu den Gefällen des Priesters und die Hebe gehört ebenfalls zu den Gefällen des Priesters, wie man die Hebe nicht hinbringen darf, ebenso darf man die Priestergaben nicht hinbringen. Die Schule Hillels erwiderte: Nein; wenn ihr dies von der Hebe sagt, die man [am Feste] abzuheben nicht befugt ist, wollt ihr dies auch von den Priestergaben sagen, die man abzuheben befugt ist!? R. Jose sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man die Priestergaben hinbringen darf, sie streiten nur über die Hebe; die Schule Šammajs sagt, man dürfe sie nicht hinbringen, und die Schule Hillels sagt, man dürfe sie wohl hinbringen. Die Schule Hillels deduzierte: Die Teighebe und die Priestergaben gehören zu den Gefällen des Priesters und die Hebe gehört ebenfalls zu den Gefällen des Priesters; wie man die Priestergaben hinbringen darf, ebenso darf man die Hebe hinbringen. Die Schule Šammajs erwiderte: Nein; wenn ihr dies von den Priestergaben sagt, die man [am Feste] abzuheben befugt ist, wollt ihr dies auch von der Hebe

---

somit strafbar. [156] Verschiedene ihm zukommende Teile vom geschlachteten Vieh; cf. Dt. 18,3. [157] Die 24 Priestergefälle werden Bq. 110b aufgezählt. [158] Von den Feldfrüchten. [159] Nach RJ. ist es erlaubt, die des gestern Gesagen, die man abzuheben nicht befugt ist!? Andere sagen: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man die Hebe nicht hinbringen darf, sie streiten nur über die Priestergaben; die Schule Šammajs sagt, man dürfe sie nicht hinbringen, und die Schule Hillels sagt, man dürfe sie wohl hinbringen. Sie lehrt also nach den Anderen, und nicht nach R. Jehuda. Raba erwiderte: Heißt es etwa: heute abgehoben und heute geschlachtet, es heißt ja nur: [heute] abgehoben, wenn nämlich [das Vieh] gestern geschlachtet wurde. — Also nach R. Jehuda und nicht nach den Anderen? — Du kannst auch sagen nach den Anderen, denn [sie sprechen] von den des gestern Geschlachteten. — Demnach sagen sie ja dasselbe wie R. Jehuda!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen beim Nebenherigen[159]. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose.

R. Ṭobi, Sohn des R. Neḥemja, hatte einen Krug Wein von Hebe. Da kam er vor R. Joseph und fragte ihn: Darf ich ihn heute dem Priester bringen? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: die Halakha ist wie R. Jose. Der Hauswirt des Raba b. R. Ḥanan hatte Bündel Senfstengel und fragte ihn: Darf man sie am Festtage zerreiben und davon essen? Er wußte es nicht. Hierauf kam er vor Raba, und dieser erwiderte: Man darf am Festtage Ähren zerreiben und Schoten zerbröckeln. Abajje wandte gegen ihn ein: Wer am Vorabend des Šabbaths Ähren zerreibt, darf sie am folgenden Tage von Hand in Hand worfeln und essen, jedoch nicht in einem Körbchen oder einer Schüssel. Wer am Vorabend des Festes Ähren zerreibt, darf sie am folgenden Tage nach und nach worfeln und essen, sogar in einem Körbchen oder einer Schüssel, jedoch nicht auf einem Tablett, in einer Schwinge oder einem Siebe. Nur wenn am Vorabend des Festes, nicht aber, wenn am Festtage selbst!? — Du kannst auch sagen, wenn am Festtage selbst, da er es aber im Anfangssatze vom Vorabend des Šabbaths lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze vom Vorabend des Festes. — Demnach gibt es ja Hebe, die man [am Feste] abzuheben befugt[160] ist, während wir gelernt haben: Nein, wenn ihr dies von der Hebe sagt, die man abzuheben nicht befugt ist &c.!? — Das ist kein Einwand; das eine nach Rabbi und Fol. 13 das andere nach R. Jose b. R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Hat man Ähren eingebracht, um daraus Teig zu machen, so darf man davon gelegentlich essen und ist [von der Hebe] frei; wenn aber, um sie zu zerreiben[161], so sind sie nach Rabbi [zur Hebe] pflichtig und nach R. Jose

---

schlachteten zusammen mit denen des heute Geschlachteten hinzubringen, was nach den Anderen verboten ist. 160. Das Getreide wird hebe- und zehntpflichtig erst, wenn es vollständig fertig ist. Werden die Ähren überhaupt nicht gedroschen, sondern nur zerrieben u. gegessen, so erfolgt dies durch das Zerreiben, u.

b. R. Jehuda frei. – Aber nach R. Jose b. R. Jehuda kann dies ja vorkommen, wenn man nämlich Ähren eingebracht hat, um daraus Teig zu machen, und man sich am Festtage sie nur zu zerreiben überlegt, sodaß sie an diesem Tage zehntpflichtig werden!? – Vielmehr, unter 'Hebe' ist die Hebe der meisten [Fälle] zu verstehen.

Abajje sagte: Der Streit besteht nur über Ähren, über Hülsenfrüchte aber stimmen alle überein, daß Bündel zehntpflichtig sind. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand unverzehntete Bündel Bockshornklee hat, so entkörne er sie und berechne die Menge der Saatkörner und sondere [den Zehnten] nur von den Saatkörnern ab und nicht von den Stengeln. Wahrscheinlich nach R. Jose b.R. Jehuda, welcher sagt, [Bündel] seien sonst nicht zehntpflichtig, diese aber wohl. – Nein, nach Rabbi. Nach Rabbi gilt dies ja auch von Ähren, wieso nur Bockshornklee!? – Wenn nach R. Jose b.R. Jehuda, so sollte er es von anderen Arten Hülsenfrüchten lehren, und umsomehr Bockshornklee!? Vielmehr ist dies vom Bockshornklee zu lehren nötig; man könnte glauben, da die Stengel den Geschmack der Frucht haben, sei [der Zehnte] auch von den Stengeln abzusondern, so lehrt er uns. Manche lesen: Abajje sagte: der Streit besteht nur über Ähren, über Hülsenfrüchte aber stimmen alle überein, daß Bündel nicht zehntpflichtig[162] sind. Man wandte ein: Wenn jemand unverzehntete Bündel Bockshornklee hat, so entkörne er sie, berechne die Menge der Saatkörner und sondere den [Zehnten] nur von den Saatkörnern und nicht von den Stengeln ab. Doch wohl unverzehntet inbetreff der großen[163] Hebe!? – Nein, inbetreff der Zehnthebe[164]. Dies nach R. Abahu im Namen des R. Šimón b. Laqiš, denn R. Abahu sagte im Namen des R. Šimón b.Laqiš: Der erste Zehnt, den man noch von den Halmen abgesondert hat, wird durch den Namen zur Zehnthebe pflichtig[165]. Wozu braucht [der Levite] sie zu entkörnen, er kann ja [zum Priester] sagen: Wie man sie mir gegeben hat, so gebe ich sie dir!? Raba erwiderte: Dies ist eine Maßregelung[166]. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn man dem Leviten den Zehnten in Halmen gegeben hat, so muß er sie dreschen[167], wenn in Trauben, so muß er Wein daraus machen, wenn in Oliven, so muß er daraus Öl machen, und erst dann sondere er die Zehnthebe ab und gebe sie dem Priester. Wie nämlich die große Hebe nur Col.b aus der Tenne und aus der Kelter zu entrichten ist, so ist auch die Zehnt-

---

ist dies am Feste erlaubt, so ist dann auch die Hebe abzuheben. 161. Und die Fruchtkerne nach u. nach roh zu essen; sie gelten als fertig. 162. Das im Texte gebrauchte Wort bedeutet: von dem die priesterlichen und levit. Abgaben noch nicht entrichtet worden sind. 163. Die vom Getreide zu allererst abzuheben ist. 164. Die der Levite vom Zehnten an den Priester zu entrichten hat. 165. Obgleich das Getreide noch gar nicht zehntpflichtig ist. 166. Weil er sich beeilt hat, den Zehnten vor dem Dreschen zu nehmen. 167. Wörtl. zur Tenne machen. 168.

hebe nur aus der Tenne und aus der Kelter zu entrichten. – Wieso demnach nur berechnen, es ist ja ein richtiges Messen[168]erforderlich!? Dies nach Abba Eleázar b.Gimal, denn es wird gelehrt: Abba Eleázar b. Gimal sagte:[169]*Eure Hebe wird euch angerechnet werden*, der Schriftvers spricht von zwei[170]Heben, von der großen Hebe und von der Zehnthebe: wie die große Hebe nach Schätzung[171]und durch Bestimmung[172]entrichtet werden kann, so auch die Zehnthebe nach Schätzung und durch Bestimmung.

Der Text: R. Abahu sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Der erste Zehnt, den man von den Halmen abgesondert hat, wird durch den Namen zur Zehnthebe pflichtig. – Aus welchem Grunde? Raba erwiderte: Weil er bereits den Namen Zehnt trägt.

R. Šimón b.Laqiš sagte: Der erste Zehnt, den man von den Halmen entrichtet hat, ist von der großen Hebe frei, denn es heißt:[173]*ihr sollt davon eine Hebe für den Herrn abheben, einen Zehnten vom Zehnten*, einen Zehnten vom Zehnten habe ich dir geboten, nicht aber die große Hebe und die Zehnthebe vom Zehnten. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach sollte er davon frei sein, auch wenn er ihm[174]beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: [175]*von all euren Zehnten*[176]*sollt ihr eine Hebe für den Herrn abheben*. – Was veranlaßt dich dazu[177]? – Dieses ist bereits Getreide, jenes aber ist kein Getreide.

Dort wird gelehrt: Wer Gerste schält, darf einzeln schälen und essen, wenn er aber schält und in die Hand legt, so ist sie zehntpflichtig. R. Eleázar sagte: Ebenso hinsichtlich des Šabbaths[178]. – Dem ist ja aber nicht so, für Rabh schälte ja seine Frau ganze Becher, und ebenso schälte für R. Ḥija seine Frau ganze Becher!? – Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es sich auf den Schlußsatz beziehen: Wer Weizenähren zerreibt, darf von Hand in Hand worfeln und essen; wenn er aber worfelt und in den Schoß legt, so ist er zehntpflichtig. R. Eleázar sagte: Ebenso hinsichtlich des Šabbaths. R. Abba b.Mamal wandte ein: Der Anfangssatz gilt also nur vom Zehnten, nicht aber vom Šabbath; gibt es denn [eine Tätigkeit], die hinsichtlich des Šabbaths nicht als abschlie-

---

Der Levite hat einen Zehnten vom Zehnten zu entrichten. [169] Num. 18,27. [170] Der masor. Text hat die Einzahl, dagegen haben manche Handschriften u. der Samaritaner die Mehrzahl 'Heben'. [171] Sie braucht nicht genau gemessen zu werden. [172] Man darf von den Früchten essen, auch wenn die Hebe nur bestimmt u. noch nicht effektiv abgehoben worden ist. [173] Num. 18,26. [174] Der Levite dem Priester, der die 'große Hebe' vorher zu bekommen hat. [175] Num. 18,29. [176] Im masor. Texte: euren Gaben. [177] Diesbezüglich zwischen dem Getreide am Halme u. dem Getreide im Haufen zu unterscheiden, wo doch die Verzehntung nach der Einfuhr fällig wird. [178] Wenn man in die Hand ßende Arbeit und hinsichtlich des Zehnten als abschließende Arbeit gilt? R. Šešeth, Sohn des R. Idi, entgegnete: Etwa nicht, dies ist ja bei der Tenne[179] hinsichtlich des Zehnten der Fall. Wir haben nämlich gelernt: Wann gelten sie hinsichtlich der Verzehntung als in der Tenne befindlich? Gurken und Kürbisse, sobald sie die Fäserchen verlieren, und wenn man auf den Verlust der Fäserchen nicht wartet, sobald man einen Haufen aufschichtet. Desgleichen haben wir von den Zwiebeln gelernt: Sobald man einen Haufen aufschichtet. Am Šabbath aber ist man wegen des Aufschichtens eines Haufens frei!? Vielmehr mußt du sagen, [am Šabbath] habe die Tora nur die bezweckte Arbeit[180] verboten, ebenso hat auch hierbei die Tora nur die bezweckte Arbeit verboten.

Auf welche Weise zerreibe man sie? — Abajje sagte im Namen R. Josephs, zwischen einem und dem anderen [Finger]; R. Ivja sagte im Namen R. Josephs, zwischen einem und zwei [Fingern]. Raba sagte: Sobald man auf ungewöhnliche Weise verfährt, ist es sogar zwischen einem und allen [Fingern] erlaubt. — Auf welche Weise worfele man sie? R. Ada
Fol. 14 b.Ahaba erwiderte im Namen Rabhs: Von den Fingergelenken aufwärts. Im Westen lachten sie darüber; sobald man auf ungewöhnliche Weise verfährt, ist es sogar mit der ganzen Handfläche erlaubt. Vielmehr, sagte R. Eleázar, man worfele sogar mit der ganzen Handfläche und der ganzen Kraft.

vii Die Schule Šammajs sagt, Gewürze dürfen mit einer hölzernen Keule, Salz aber in einem Krüglein mit einer Holzkelle[181] zerstossen werden; die Schule Hillels sagt, Gewürze dürfen wie gewöhnlich mit einer steinernen Keule und Salz mit einer hölzernen Keule zerstossen werden.

GEMARA. Alle stimmen überein, bei Salz müsse es auf ungewöhnliche Weise erfolgen; aus welchem Grunde? — R. Hona und R. Ḥisda [streiten hierüber]; einer erklärt, weil zu jeder Speise Salz nötig ist, nicht aber sind zu jeder Speise Gewürze nötig, und einer erklärt, weil jedes Gewürz schal wird; Salz aber wird nicht schal. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn man [am Vorabend] weiß, welche Speise man kochen[182] wird, oder auch beim Safran[183].

---

hineinschält, so ist dies eine Abzweigung des Dreschens, u. man ist schuldig.

[179] Wo das Getreide zehntpflichtig wird.

[180] Wörtl. die Kunstarbeit, mit Bezugnahme auf Ex. 31,4; dh. die endgiltige Arbeit, der keine andere zu folgen braucht.

[181] Auf ganz ungewöhnliche Weise, sowohl worin als auch womit es zerstoßen wird.

[182] Nach der 1. Erklärung muß es auf ungewöhnliche Weise erfolgen, da es vorher besorgt werden konnte.

[183] Der ebenfalls nicht schal

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alles, was zerstoßen wird, darf auf gewöhnliche Weise zerstoßen werden. – Auch Salz, du sagtest ja, beim Salze müsse es auf ungewöhnliche Weise erfolgen!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Meír sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man alles, was zerstoßen wird, auf gewöhnliche Weise zerstoßen darf, und Salz damit, sie streiten nur, ob man dieses allein zerstoßen darf; die Schule Šammajs sagt, Salz in einem Krüglein mit einer Holzkelle, und nur zum Braten[184] und nicht für den Kochtopf, und die Schule Hillels sagt, mit jeder Sache. – 'Mit jeder Sache', wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: für jede Sache. R. Aḥa Bardela sprach zu seinem Sohne: Wenn du [Salz] stoßest, neige [den Mörser] seitlich und stoße. R. Šešeth hörte einst den Schall einer Mörserkeule; da sprach er: Das ist nicht in meinem Hause. – Vielleicht seitlich geneigt!? – Er hörte einen hellen Schall. – Vielleicht waren es Gewürze!? – Beim Gewürz ist der Schall dumpf.

Die Rabbanan lehrten: Man darf keine Graupen machen, auch nichts in einem Mörser stoßen. – Beides[185]!? – Er meint es wie folgt: man darf deshalb keine Graupen machen, weil man nichts in einem Mörser stoßen darf. Sollte er lehren: man darf nichts in einem Mörser stoßen!? – Würde er nur gelehrt haben, man dürfe nichts in einem Mörser stoßen, so könnte man glauben, nur in einem großen Mörser, in einem kleinen aber wohl, so lehrt er uns. – Es wird ja aber gelehrt, man dürfe nichts in einem großen Mörser zerstoßen, wohl aber darf man in einem kleinen stoßen!? Abajje erwiderte: Die angezogene Lehre bezieht Col.b sich eben auf einen großen Mörser. Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine für uns, das andere für sie[186]. Als einst R. Papi bei Mar Šemuél eingekehrt war und man ihm Graupenbrei vorsetzte, aß er davon nicht. – Vielleicht machte man [die Graupen] in einem kleinen Mörser!? – Er sah, daß sie sehr fein waren. – Vielleicht waren sie vom vorangehenden Tage!? – Er sah, daß sie noch vom Schälen glänzten. Wenn du willst, sage ich: anders war es im Hause des Mar Šemuél, wegen der Lasterhaftigkeit der Diener.

WER AM FESTTAGE HÜLSENFRÜCHTE LIEST, LESE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DAS ESSBARE HERAUS UND ESSE, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, WIE GEWÖHNLICH, IM SCHOSSE, IN EINEM KÖRBCHEN ODER IN EINER SCHÜSSEL, JEDOCH NICHT AUF EINEM TABLETT, IN EINER SCHWINGE viii

---

wird. 184. Wofür man wenig braucht. 185. Dh. beide Sätze widersprechen einander; nach dem 1. ist nur das mühevolle Stoßen von Graupen verboten. 186. In Palästina, wo man sich Dienerschaft hielt, ist es wegen deren Nichtbeachtung

ODER EINEM SIEBE. R. GAMLIÉL SAGT, MAN DÜRFE SIE SOGAR IN WASSER SPÜLEN UND [DEN ABFALL] ABSCHÖPFEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Gamliél sagte: Diese Worte gelten nur, wenn das Eßbare mehr ist als der Abfall, wenn aber der Abfall mehr ist als das Eßbare, stimmen alle überein, daß man nur das Eßbare herauslesen und den Abfall zurücklassen dürfe. – Gibt es denn jemand, der es erlaubt, wenn der Abfall mehr ist als das Eßbare[187]!? – In dem Falle, wenn es viel Arbeit macht und quantitativ wenig ist[188].

R. GAMLIÉL SAGT, MAN DÜRFE SIE SOGAR IN WASSER SPÜLEN UND [DEN ABFALL] ABSCHÖPFEN. Es wird gelehrt: R. Eleázar b. Çadoq erzählte: Im Hause R. Gamliéls verfuhr man wie folgt: Man holte einen Eimer voll Linsen und übergoß sie mit Wasser, sodaß das Eßbare unten blieb und der Abfall nach oben schwamm. – Es wird ja aber entgegengesetzt gelehrt!? – Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von Sand, das andere von Spreu[189].

ix DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE AM FESTTAGE [SEINEM NÄCHSTEN] NUR FERTIGE PORTIONEN[190] SCHICKEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN DÜRFE AUCH VIEH, WILD UND GEFLÜGEL SCHICKEN, OB LEBEND ODER GESCHLACHTET. MAN DARF WEIN, ÖL, FEINES MEHL UND HÜLSENFRÜCHTE SCHICKEN, JEDOCH KEIN GETREIDE[191]; R. ŠIMÓN ERLAUBT AUCH GETREIDE.

GEMARA. R. Jeḥiél lehrte: Jedoch keine Gruppe[192]. Es wird gelehrt: Eine Gruppe besteht aus nicht weniger als drei Personen. R. Aši fragte: Wie ist es bei drei Personen mit drei verschiedenen Arten? – Dies bleibt unentschieden.

R. ŠIMÓN ERLAUBT AUCH GETREIDE. Es wird gelehrt: R. Šimón erlaubt auch Getreide: Weizen, woraus man[193] eine Lydierspeise machen kann, Gerste, die man seinem Vieh geben kann, und Linsen, woraus man Grütze machen kann.

x MAN DARF KLEIDER SCHICKEN, OB GENÄHT ODER UNGENÄHT, SELBST WENN MISCHGEWEBE AN IHNEN[194] IST, WENN SIE NUR ZUM FESTE NÖTIG SIND; JEDOCH KEINE GENAGELTE SANDALE UND KEINEN UNGENÄHTEN SCHUH. R. JE-

---

der Vorschriften verboten. [187] Dies ist ja selbstverständlich, da das wenigere sich verliert u. es am Feste überhaupt verboten ist, sich damit zu befassen. [188] Unter 'mehr Abfall' ist zu verstehen, wenn das Lesen mehr Arbeit macht. [189] Ersterer setzt sich unten, letztere schwimmt oben. [190] Die sofort gegessen u. nicht verwahrt werden. [191] Da man es am Feste nicht mahlen u. somit nicht verwenden darf. [192] Die Sendung darf nicht durch eine ganze Gruppe von Menschen erfolgen, damit es nicht den Anschein eines öffentlichen Verkaufes habe. [193] Noch am Feste. [194] Sodaß man sie nicht tragen darf. [195] Lev. 19,19. [196].

huda sagt, auch keinen weissen Schuh, weil er noch des Handwerkers benötigt. Die Regel ist: Was man am Festtage benutzt, darf man auch [am Festtage] schicken.

GEMARA. Allerdings sind genähte [Kleidungsstücke] zum Tragen verwendbar, ebenso sind ungenähte zum Zudecken verwendbar, wofür aber sind [Kleider] aus Mischgewebe verwendbar!? Wolltest du sagen, man kann sich solche unterlegen, so wird ja gelehrt:[195] *Komme nicht auf deinen Leib,* du darfst es dir aber unterlegen; jedoch sagten die Weisen, auch dies sei verboten, da eine Faser an seinem Leibe haften bleiben könnte. Wolltest du erwidern, man lege etwas dazwischen, so sagte ja R. Šimón b.Pazi im Namen des R. Jehošuá b.Levi im Namen des R. Jose b.Šaúl im Namen Rabbis im Namen der heiligen Gemeinde zu Jerušalem, auch wenn zehn Polster übereinander liegen und Mischgewebe sich unten befindet, sei es verboten, darauf zu schlafen, denn es heißt: *komme nicht auf deinen Leib*!? – Vielmehr, als Vorhang. – Úla sagte ja aber, ein Vorhang sei deshalb verunreinigungsfähig, weil oft der Diener sich mit diesem erwärmt!? – Vielmehr, dies Fol. 15 gilt von harten [Stoffen][196]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte nämlich, die harten Filzdecken aus Nereš seien[197] erlaubt. R. Papa sagte: Pantoffeln[198] sind nicht als Mischgewebe verboten. Raba sagte: Geldbeutel sind als Mischgewebe nicht [verboten]. Saatbeutel sind als Mischgewebe [verboten]. R. Aši sagte, weder diese noch jene sind als Mischgewebe verboten, weil man sich mit diesen nicht wärmt.

Jedoch keine genagelte Sandale. Warum keine genagelte Sandale? – Wegen jenes Ereignisses[199]. Abajje sagte: Eine genagelte Sandale darf man [am Feste] nicht anziehen, wohl aber umhertragen. Man darf sie nicht anziehen wegen jenes Ereignisses; man darf sie umhertragen, denn er lehrt, man dürfe sie nicht schicken, und wenn man sagen wollte, man dürfe sie nicht umhertragen, so brauchte ja, wenn sogar das Umhertragen verboten ist, dies nicht vom Schicken gelehrt zu werden.

Und keinen ungenähten Schuh. Selbstverständlich!? – Sogar in dem Falle, wenn er mit Stiften befestigt ist.

R. Jehuda sagt, auch keinen weissen Schuh. Es wird gelehrt: R. Jehuda erlaubt den schwarzen und verbietet den weißen, weil er noch der Schmiere[200] bedarf; R. Jose verbietet den schwarzen, weil er noch geglättet werden muß. Sie streiten aber nicht; der eine nach dem Brauche seiner Ortschaft und der andere nach dem Brauche seiner Ortschaft.

Die nicht wärmen, auf denen zu sitzen erlaubt ist. 197. Obgleich sie aus Mischgewebe gefertigt sind. 198. Od. Hausschuhe, nach anderen eine Art Socken. 199. Bei einer Flucht kam man durch solche zu Schaden; cf. Sab. Fol. 60a. 200. Wörtl. Pasta aus Kieselerde, woraus wohl eine Lederschwärze bereitet wurde.

In der Ortschaft des einen fertigte man ihn mit der Fleischseite nach innen, und in der Ortschaft des anderen fertigte man ihn mit der Fleischseite nach außen[201].

Die Regel ist: Was man am Festtage benutzt, darf man auch [am Festtage] schicken. R. Šešeth erlaubte den Jüngern, am Festtage Tephillin zu schicken. Abajje sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt, man dürfe nur das schicken, was man am Festtage auch benutzt!? – Er meint es wie folgt: was man am Wochentage benutzt, darf man am Festtage schicken. Abajje sprach: Da wir uns nun mit den Tephillin befassen, wollen wir darüber etwas sagen: Wenn jemand [am Vorabend des Šabbaths] mit den Tephillin am Haupte sich auf dem Heimwege befindet und die Sonne untergeht, so bedecke er sie mit der Hand, bis er nach Hause kommt. Wenn jemand mit den Tephillin am Haupte im Lehrhause sitzt[202] und die Heiligkeit des [Šabbath-]Tages eintritt, so bedecke er sie mit der Hand, bis er nach Hause kommt. R. Hona, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Wenn jemand mit den Tephillin am Haupte sich auf dem Heimwege befindet und die Heiligkeit des Tages eintritt, so bedecke er sie mit der Hand, bis er das der Stadtmauer nächstgelegene Haus erreicht. Wenn jemand [mit den Tephillin am Haupte] im Lehrhause sitzt und die Heiligkeit des Tages eintritt, so bedecke er sie mit der Hand, bis er das dem Lehrhause nächstgelegene Haus erreicht!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie da aufgehoben sind, das andere, wenn sie da nicht aufgehoben sind. – Wieso lehrt er dies, wenn sie da nicht aufgehoben sind, von dem Falle, wenn am Haupte, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn sie auf der Erde liegen!? Es wird nämlich gelehrt: Wer [am Šabbath] Tephillin findet, bringe sie paarweise[203] heim. – Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie vor Dieben und vor Hunden aufgehoben sind, das andere, wenn sie nur vor Hunden und nicht vor Dieben aufgehoben sind. Man könnte glauben, die Mehrheit der Plünderer besteht ja aus Jisraéliten, die sie nicht mißächtlich behandeln, so lehrt er uns.

---

[201] Er mußte daher geglättet werden. [202] Die Lehrhäuser befanden sich außerhalb der Stadt. [203] Am Kopfe u. am Arme.

ZWEITER ABSCHNITT

Wenn ein Festtag auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, so darf man nicht am Festtage direkt für den Šabbath kochen, vielmehr koche man für den Festtag, und was zurückbleibt, bleibe für den Šabbath. Am Vorabend des Festtages bereite man eine Speise [als Érub], worauf man sich für den Šabbath stütze. Die Schule Šammajs sagt, zwei Speisen, und die Schule Hillels sagt, eine Speise; beide stimmen jedoch überein, dass ein Fisch und das Ei darauf als zwei Speisen gelten. Hat man [die Speise] aufgegessen oder ist sie abhanden gekommen, so darf man daraufhin nicht direkt kochen; hat man davon etwas zurückgelassen, so stütze man sich darauf [beim Kochen] für den Šabbath. Col.b

GEMARA. Woher dies? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt: [1]*gedenke den Šabbathtag zu heiligen,* denke an ihn, sobald du ihn vergessen könntest. – Aus welchem Grunde? Raba erwiderte: Damit man eine schöne Portion für den Šabbath und eine schöne Portion für den Festtag wähle. R. Aši erwiderte: Damit man folgere: wenn man am Festtage für den Šabbath nicht backen darf, um wieviel weniger (am Festtage) für den Wochentag. – Wir haben gelernt: Am Vorabend des Festtages bereite man eine Speise, worauf man sich für den Šabbath stütze. Erklärlich ist es nach R. Aši, welcher sagt, damit man sage: wenn man am Festtage für den Šabbath nicht backen darf [&c.], daß dies am Vorabend des Festes erfolge und nicht aber am Festtage selbst, wieso aber nach Raba am Vorabend des Festes, dies könnte nach ihm ja auch am Festtage selbst erfolgen!? – Dem ist auch so, nur ist eine Fahrlässigkeit berücksichtigt worden. Folgender Tanna entnimmt dies hieraus: [2] *Was ihr backen wollt, backet, und was ihr kochen wollt, kochet;* hieraus folgerte R. Eleázar, man dürfe backen, nur was bereits gebacken, und kochen, nur was bereits gekocht ist. Hierin finden die Weisen eine Anlehnung für den Speisen-Érub in der Tora.

Die Rabbanan lehrten: Einst saß R. Eliézer und trug den ganzen Tag über die Gesetze des Festtages vor. Als die erste Gruppe hinausging, sprach er: Das sind Leute der Tonne[3]. Als die zweite Gruppe [hinausging], sprach er: Das sind Leute des Fasses. Als die dritte Gruppe [hinausging], sprach er: Das sind Leute des Kruges. Als die vierte Gruppe

---

[1] Ex. 20,8. [2] Ex. 16,23. [3] Schlemmer, die Wein aus der Tonne trinken u.

[hinausging], sprach er: Das sind Leute der Flasche. Als die fünfte Gruppe [hinausging], sprach er: Das sind Leute des Bechers. Als die sechste Gruppe hinauszugehen begann, sprach er: Das sind Leute des Fluches[4]. Hierauf richtete er seine Augen auf seine Schüler, und ihre Gesichter fingen an, sich zu verändern. Da sprach er zu ihnen: Kinder, nicht über euch sagte ich dies, sondern über jene, die hinausgegangen sind, die nämlich das ewige Leben lassen und sich mit dem zeitlichen Leben befassen. Bei ihrer Verabschiedung sprach er zu ihnen: [5]*Gehet, esset Fettes, trinkt Süßes und schickt Anteile an den, für den nichts angerichtet ist; denn der heutige Tag ist unserem Herrn heilig. Darum seid nicht traurig, denn die Freude an dem Herrn ist eure Stärke.*.

Der Meister sagte: Die das ewige Leben lassen und sich mit dem zeitlichen Leben befassen. Die Festfreude ist ja Gebot!? — R. Eliézer vertritt seine Ansicht, die Festfreude sei Freigestelltes. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagt, am Festtage tue man nichts als nur essen und trinken, oder nur sitzen und lernen; R. Jehošuá sagt, man teile ihn: die Hälfte für den Herrn und die Hälfte für sich. R. Joḥanan sagte: Beide folgerten aus denselben Schriftversen; ein Schriftvers lautet: [6]*eine Festversammlung für den Herrn, deinen Gott*, dagegen lautet ein anderer: [7]*eine Festversammlung für euch*; wie ist dies zu erklären? R. Eliézer erklärt: entweder ausschließlich für den Herrn oder ausschließlich für euch; und R. Jehošua erklärt: man teile ihn, die Hälfte für den Herrn und die Hälfte für euch.

Was heißt: *für den nichts angerichtet ist*? R. Ḥisda erwiderte: Für den, der keinen Speisen-Érub niedergelegt hat. Manche erklären: Für den, der nichts hatte, einen Speisen-Érub niederzulegen; wer aber hatte und keinen niedergelegt hat, ist ein Frevler. — Was heißt: *denn die Freude an dem Herrn, die ist eure Stärke*? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Eleázar b.R. Šimón: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Kinder, borgt auf meine Rechnung und feiert die Heiligkeit des Tages; vertraut auf mich, denn ich werde es bezahlen.

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen des R. Eleázar b.R. Šimón: Wenn jemand wünscht, daß ihm seine Güter erhalten bleiben, so pflanze er in ihnen eine Eiche[8] [adar], denn es heißt: [9]*mächtig [adir] ist der Herr in der Höhe*. Oder worauf schon der Name ‘idra’ deutet, denn die Leute sagen: Was bedeutet ‘idra’? Was von Generation zu Generation [dare dare] bestehen bleibt. Ebenso wird gelehrt: Ein Feld, in dem eine Eiche

---

keine Zeit für das Studium der Tora haben. [4] Da das Lehrhaus leer zu werden begann. [5] Neh. 8,10. [6] Dt. 16,8. [7] Num. 29,35. [8] Ein derartiger Baum ist bekannt, u. bei etwaiger Abwesenheit gerät sein Name als Besitzer nicht in Vergessenheit. [9] Ps. 93,4. [10] Ib. 81,4. [11] Eigentl. Fest, besond. das Neujahrssich befindet, wird weder entrissen noch geraubt, und sein Ertrag bleibt gewahrt.

Fol. 16 R. Taḥlipha, Bruder des Rabanaj aus Ḥozäa, lehrte: Der ganze Lebensbedarf des Menschen wird ihm [in den Tagen zwischen] Neujahr und dem Versöhnungstage bestimmt, ausgenommen die Ausgaben für die Šabbathe und die Festtage und für den Unterricht seiner Kinder in der Tora. Hat er dafür weniger ausgegeben, so zieht man es ihm ab, hat er dafür mehr ausgegeben, so legt man ihm zu. R. Abahu sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[10]*stoßet am Neumonde in die Posaune, am Verborgenen*[11]*auf den Tag unseres Festes*; an welchem Feste bleibt der Mond verborgen? Sage: am Neujahrsfeste[12]. Und darauf heißt es:[13]*denn das ist eine Festsetzung für Jisraél, ein Recht des Gottes Jáqobs.* – Wieso ist es erwiesen, daß Festsetzung die Bedeutung Lebensbedarf hat? – Es heißt:[14]*sie aßen das Festgesetzte, das ihnen der Pareó gab.* Mar Zuṭra entnimmt es hieraus:[15]*Laß mich mein festgesetztes Brot dahinnehmen.*

Es wird gelehrt: Man erzählt von Šammaj dem Älteren, daß er an jedem Tage zu Ehren des Šabbaths aß. Fand er ein schönes Vieh, so sprach er: Dieses sei zu Ehren des Šabbaths. Fand er darauf ein schöneres, so hob er dieses auf und aß das erste. Anders aber war das Verfahren Hillels des Älteren; all seine Werke waren um des Himmels willen, denn es heißt:[16]*gepriesen sei der Herr Tag für Tag*[17]. Ebenso wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, vom Sonntag ab für den Šabbath; die Schule Hillels sagt, *gepriesen sei der Herr Tag für Tag.*

R. Ḥama b.R. Ḥanina sagte: Wer seinem Nächsten ein Geschenk macht, braucht es ihn nicht wissen zu lassen, denn es heißt:[18]*Moše wußte nicht, daß die Haut seines Antlitzes strahlend geworden war.* Man wandte ein: [19]*Um kund zu tun, daß ich der Herr bin, der euch heiligt.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich[20]zu Moše: Moše, ich habe ein kostbares Geschenk in meiner Schatzkammer, dessen Name ist Šabbath, und ich will es Jisraél geben; geh und teile es ihnen mit. Hieraus folgernd, sagte R. Šimón b.Gamliél: Wer einem Kinde ein Stückchen Brot gibt, lasse es seine Mutter wissen!? – Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Geschenke, das [auch sonst] bekannt wird, und das andere gilt von einem Geschenke, das [sonst] nicht bekannt wird. – Aber auch der Šabbath würde ja auch sonst bekannt geworden sein!? – Dessen Belohnung würde nicht bekannt geworden sein.

---

fest. [12] Die übrigen Feste fallen in die Mitte des Monats, bei Vollmond. [13] Ps. 81,5. [14] Gen. 47,22. [15] Pr. 30,8. [16] Ps. 68.20. [17] Er vertraute auf Gott, daß er das richtige für den Šabbath finden werde. [18] Ex. 34,29. [19] Ib. 31,13. [20] Der angezogene Schriftvers handelt vom Gebote des Šabbaths. [21] Wenn man

Der Meister sagte: Wer einem Kinde ein Stückchen Brot gibt, lasse es seine Mutter wissen. – Wie mache man es? – Man bestreiche es mit Öl, oder trage ihm etwas Schminke auf. – Jetzt aber, wo wir Zauberei befürchten? R. Papa erwiderte: Man bestreiche es mit derselben Art[21].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b.Joḥaj: Alle Gebote, die der Heilige, gepriesen sei er, Jisraél erteilt hat, erteilte er ihnen öffentlich, ausgenommen den Šabbath, den er ihnen heimlich verliehen hat, wie es heißt:[22]*ein Zeichen [des Bündnisses] sei er zwischen mir und den Kindern Jisraéls für immer*[23]. – Demnach sollten ja die Nichtjuden dessentwegen nicht bestraft werden!? – Den Šabbath teilte er ihnen mit, dessen Belohnung aber teilte er ihnen nicht mit. Wenn du aber willst, sage ich: auch dessen Belohnung teilte er ihnen mit, jedoch ließ er sie von der erweiterten[24]Seele nichts wissen. R. Šimón b. Laqiš sagte nämlich: Am Vorabend des Šabbaths gibt der Heilige, gepriesen sei er, dem Menschen eine erweiterte Seele, die er ihm beim Ausgange des Šabbaths abnimmt, denn es heißt:[22]*er ruhte und atmete auf;* nachdem er geruht: wehe, fort ist die Seele[25].

Am Vorabend des Festes bereite man eine Speise. Abajje sagte: Sie lehrten dies nur von einer gekochten Speise, Brot aber nicht. – Weshalb kein Brot: wollte man sagen, es sei eine als Zukost dienende Speise erforderlich, was das Brot nicht ist, so ist ja auch der Graupenbrei keine Zukost, denn R. Zera sagte[26], die törichten Babylonier essen Brot mit Brot, dennoch sagte Niḥumi b.Zekharja im Namen Abajjes, man dürfe einen Érub aus Graupenbrei bereiten!? – Vielmehr, erforderlich ist eine seltenere Speise; Brot ist nicht selten, während Graupenbrei seltener ist. Manche lesen: Abajje sagte: Sie lehrten dies nur von einer gekochten Speise, Brot aber nicht. – Aus welchem Grunde: wollte man sagen, es sei eine seltenere Speise erforderlich, während das Brot nicht selten ist, so ist ja auch der Graupenbrei selten, dennoch sagte R. Niḥumi b. Zekharja im Namen Abajjes, man dürfe keinen Érub aus Graupenbrei bereiten!? – Vielmehr erforderlich ist eine als Zukost dienende Speise, was Brot nicht ist, und ebenso ist der Graupenbrei keine Zukost, denn R. Zera sagt, die törichten Babylonier essen Brot mit Brot.

R. Ḥija lehrte: Die Linsen am Boden des Topfes[27]dienen als Speisen-Érub; jedoch nur, wenn sie das Quantum einer Olive haben. R. Jiçḥaq.

---

ihm eine Näscherei gibt.

[22] Ex. 31,17.

[23] Das W. לעלם wird def. geschrieben u. wird v. עלם *verbergen, verheimlichen,* abgeleitet.

[24] Wörtl. zweite Seele; als solche bezeichnet der Talmud die innere Behaglichkeit u. Seelenruhe des gläubigen Juden am Šabbath.

[25] Statt der Auflösung des W.s וינפש er atmete auf, in וי אבדה נפש, sollte es besser heißen: וי אינה נפש wehe, die Seele ist nicht mehr.

[26] Über die Babylonier, die Brot mit Graupenbrei aßen.

[27] Der unbeabsichtigt

Sohn des R. Jehuda, sagte: Man darf das Fett von einem Messer abkratzen und es zum Speisen-Érub bestimmen, jedoch nur, wenn es das Quantum einer Olive hat.

R. Asi sagte im Namen Rabhs: Bei kleinen gesalzenen Fischen gilt nicht [das Verbot] des von Nichtjuden Gekochten. R. Joseph sagte: Hat ein Nichtjude sie gebraten, so darf man sie als Speisen-Érub verwenden. Hat ein Nichtjude aus solchen eine Fischspeise gemacht, so ist sie verboten. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, die Fischtunke sei das Col.b Hauptsächliche, so lehrt er uns, daß das Mehl das Hauptsächliche ist.

R. Abba sagte: Der Speisen-Érub muß Olivengröße haben. Sie fragten: Eine Olive für alle [Beteiligten] zusammen oder eine Olive für jeden besonders? — Komm und höre: R. Abba sagte im Namen Rabhs: Der Speisen-Érub muß Olivengröße haben, ob für einen oder für hundert. — Wir haben gelernt: Hat man [diese Speise] aufgegessen oder ist sie abhanden gekommen, so darf man daraufhin nicht direkt kochen; hat man davon etwas zurückbehalten, so stütze man sich darauf [beim Kochen] für den Šabbath. Unter 'etwas' ist wohl zu verstehen, auch wenn sie keine Olivengröße hat!? — Nein, nur wenn sie Olivengröße hat. — Komm und höre: Diese Speise[28] soll eigentlich gebraten sein, jedoch kann sie auch eingelegt, gesotten und gekocht sein, der spanische Thunfisch, auch wenn man ihn am Vorabend des Festes mit heißem Wasser begossen hat. Für den anfänglichen [Érub] und für den zurückbleibenden Rest desselben ist kein Quantum festgesetzt. Doch wohl überhaupt kein festgesetztes Quantum!? — Nein, kein festgesetztes Quantum nach oben, wohl aber nach unten.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Beim Speisen-Érub ist die Kenntnis[29] erforderlich. — Selbstverständlich ist die Kenntnis des Niederlegenden erforderlich, ist aber auch die Kenntnis dessen erforderlich, für den er niedergelegt worden ist oder nicht? Komm und höre: Der Vater Šemuéls pflegte den Érub für ganz Nehardeá, und R. Ami und R. Asi pflegten ihn für ganz Ṭiberjas niederzulegen. R. Jáqob b.Idi ließ bekannt machen: Wer keinen Speisen-Érub niedergelegt hat, komme und verlasse sich auf meinen. — Bis zu welcher Entfernung? R. Niḥumi b.Zekharja erwiderte im Namen Abajjes: Bis zur Šabbathgrenze[30].

Einst bemerkte Mar Šemuél, daß der Blinde, der vor ihm Agada vorzutragen pflegte, betrübt war. Da fragte er ihn: Weshalb bist du betrübt? Dieser erwiderte: Weil ich keinen Speisen-Érub niedergelegt habe. Da sprach er zu ihm: Verlasse dich auf meinen. Als er im nächsten Jahre wiederum bemerkte, daß er betrübt war, fragte er ihn: Weshalb bist du

---

zurückgelassene Rest. [28] Für den Érub. [29] Daß die Speise als Érub niedergelegt worden ist. [30] Das Šabbathgebiet beträgt 2000 Ellen nach jeder Richtung.

betrübt? Dieser erwiderte: Weil ich keinen Speisen-Érub niedergelegt habe. Da sprach er zu ihm: Du bist ein Frevler; für alle Welt ist es erlaubt, für dich aber verboten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Festtag auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, so darf man weder einen Gebiets-Érub[31], noch einen Hof-Érub[32] machen; Rabbi sagte, man dürfe einen Hof-Érub machen, jedoch keinen Gebiets-Érub, denn du kannst ihm verbieten, was [an diesem Tage] verboten ist, nicht aber, was an diesem erlaubt[33] ist. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, die Halakha sei wie der erste Tanna, und Šemuél sagt, die Halakha sei wie Rabbi. Sie fragten: Ist die Halakha wie Rabbi erleichternd oder erschwerend? – Selbstverständlich erleichternd!? – Weil nämlich R. Eleázar der Diaspora bekannt machen ließ: Nicht wie ihr in Babylonien lehrt, Rabbi erlaube und die Weisen verbieten, vielmehr verbietet Rabbi und die Weisen erlauben. Wie ist es nun? – Komm und höre. R. Taḥlipha b.Evdämi entschied einst nach Šemuél, und Rabh bemerkte hierüber: Schon die erste Entscheidung dieses Gelehrtenjüngers ist verderblich. Allerdings verderblich, wenn du sagst, er meine es erleichternd, wieso aber verderblich, wenn du sagst, er meine es erschwerend!? – Da viele [durch die Unterlassung] zu einem Verstoße kommen, so ist dies verderblich. Raba sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen R. Honas: Die Halakha ist wie Rabbi, daß es verboten ist.

Fol. 17

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Festtag auf einen Šabbath fällt, so spreche man im Gebete, wie die Schule Šammajs sagt, acht Segenssprüche, den des Šabbaths besonders und den des Festtages besonders, und wie die Schule Hillels sagt, sieben, man beginne und schließe mit der Šabbathformel und erwähne der Heiligkeit des Tages in der Mitte. Rabbi sagt, man schließe auch: 'Der den Šabbath, Jisraél und die Zeiten heiligt.' Ein Schüler rezitierte vor Rabina: 'Der Jisraél, den Šabbath und die Zeiten heiligt.' Da sprach er zu ihm: Heiligt etwa Jisraél den Šabbath, er ist ja seit jeher[34] heilig!? Sage vielmehr: 'Der den Šabbath, Jisraél und die Zeiten heiligt.' R. Joseph sprach: Die Halakha ist wie Rabbi, und zwar nach der Erklärung Rabinas.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Šabbath auf einen Neumond oder ein Halbfest fällt, so spreche man im Abendgebete, im Morgengebete und im Vespergebete sieben Segenssprüche, und der Bedeutung [des Tages] erwähne man im Tempeldienstsegen; hat jemand dessen nicht erwähnt, so lasse man ihn [das Gebet] wiederholen. R. Eliézer sagt, im

---

31. Zum Verlassen des Šabbathgebietes. 32. Zur Vereinigung von Höfen. 33. Das Tragen aus einem Gebiete nach dem anderen ist am Feste erlaubt, somit kann die Bereitung eines bezüglichen Érub nicht verboten sein. 34. Die Heiligkeit des Š.s ist von der Festsetzung des Neumondes nicht abhängig. 35. Auch bei den

Danksegen. Das Zusatzgebet beginne man mit der Šabbathformel und schließe man mit der Šabbathformel. Der Heiligkeit des Tages erwähne man in der Mitte. R. Šimón b.Gamliél und R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagen, sobald man sieben Segenssprüche spricht[35], beginne man mit der Šabbathformel und schließe man mit der Šabbathformel, und der Heiligkeit des Tages erwähne man in der Mitte. R. Hona sagte: Die Halakha ist nicht wie dieses Gelehrtenpaar.

R. Ḥija b.Aši sagte im Namen Rabhs: Man darf an einem Tage des Festes für den anderen einen Gebiets-Érub unter Bedingung[36] niederlegen. Raba sagte: Man darf an einem Tage des Festes für den anderen einen Speisen-Érub unter Bedingung niederlegen. Wer dies vom Gebiets-Érub lehrt, nach dem gilt dies um so mehr vom Speisen-Érub, und wer dies vom Speisen-Érub lehrt, nach dem gilt dies vom Gebiets-Érub nicht, weil man sich an einem Feiertage keinen Aufenthaltsort eignen[37] kann.

Die Rabbanan lehrten: Man darf an einem Tage des Festes nicht für den anderen backen. Tatsächlich sagten sie aber, eine Frau dürfe den ganzen Topf mit Fleisch füllen, obgleich sie nur ein Stück braucht; ein Bäcker dürfe das ganze Faß mit Wasser füllen, obgleich er nur einen Krug braucht, backen darf er jedoch nur das, was er braucht. R. Šimón b.Eleázar sagt, eine Hausfrau dürfe den ganzen Ofen mit Broten füllen, da das Brot sich im vollen Ofen besser bäckt. Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b.Eleázar.

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand keinen Speisen-Érub niedergelegt hat; ist ihm [das Backen] verboten und auch sein Mehl verboten, oder ist es nur ihm verboten, sein Mehl aber erlaubt? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob er das Mehl anderen zueignen[38] muß: sagst du, ihm sei es verboten und auch sein Mehl sei verboten, so muß er es anderen abtreten, und sagst du, nur ihm sei es verboten, sein Mehl aber sei nicht verboten, so braucht er es nicht anderen abzutreten. – Komm und höre: Wer keinen Speisen-Érub niedergelegt hat, darf nicht backen, nicht kochen und nicht warmstellen, weder für sich noch für andere, auch dürfen andere für ihn nicht backen und auch nicht kochen. Was mache er nun? Er eigne sein Mehl anderen zu, und diese backen und kochen für ihn. Schließe hieraus, daß es ihm verboten ist und auch sein Mehl verboten ist. Schließe hieraus.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er übertreten und gebacken hat? – Komm und höre: Was mache derjenige, der keinen Speisen-Érub niedergelegt hat? Er eigne sein Mehl anderen zu und diese backen und ko-

---

zuerst genannten Gebeten. [36] Cf. supra Fol. 6a Anm. 73 mut. mut. [37] Dies kann nur vorher erfolgen. [38] Um für ihn Speisen bereiten zu dürfen, da auch

Col.b chen für ihn. Wenn es [erlaubt wäre], sollte er doch lehren: hat er übertreten und gebacken, so ist es erlaubt. R. Ada b.Mathna entgegnete: Der Tanna lehrt nur ein Mittel für das Erlaubte, nicht aber ein Mittel für das Verbotene. – Komm und höre: Wer einen Speisen-Érub niedergelegt hat, darf backen, kochen und warmstellen, und wenn er nachher seinen Érub aufessen will, so steht es ihm frei; hat er ihn, bevor er gebacken oder warmgestellt hat, aufgegessen, so darf er nicht backen, nicht kochen und nicht warmstellen, weder für sich noch für andere, auch dürfen andere für ihn nicht backen und nicht kochen. Wohl aber darf er für den Festtag kochen, und was übrigbleibt, für den Šabbath lassen; jedoch darf er dabei keine List anwenden, und wenn er eine List angewendet hat, so ist [die Speise] verboten. R. Aši erwiderte: Du sprichst von einer List: anders ist es bei einer List, mit der die Rabbanan es strenger genommen haben, als mit einer absichtlichen Übertretung. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier ist die Ansicht Ḥananjas vertreten, nach der Schule Šammajs. Es wird nämlich gelehrt: Ḥananja sagte: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe nur dann backen, wenn man den Érub aus Brot gemacht hat, man dürfe nur dann kochen, wenn man den Érub aus einer gekochten Speise gemacht hat, man dürfe nur dann warmstellen, wenn man Wasser bereits am Vorabend des Festes warmgestellt hat; die Schule Hillels sagt, man mache den Érub aus einer Speise und bereite daraufhin seinen ganzen Bedarf. – Wir haben gelernt: Wer am Šabbath versehentlich seine Früchte verzehntet hat, darf sie essen, wenn vorsätzlich, so darf er sie nicht essen. – In dem Falle, wenn er noch andere Früchte hat. – Komm und höre: Wer am Šabbath versehentlich Geräte zur Reinigung[40] untergetaucht hat, darf sie benutzen, wenn vorsätzlich, so darf er sie nicht benutzen. – In dem Falle, wenn er noch andere Geräte hat. Oder aber er kann welche borgen. – Komm und höre: Wer am Šabbath versehentlich gekocht hat, darf [die Speise] essen, wenn vorsätzlich, so darf er sie nicht essen. – Anders ist das Verbot am Šabbath[39].

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI SPEISEN. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b.Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß zwei Speisen erforderlich sind, sie streiten nur über einen Fisch und das Ei darauf, die Schule Šammajs sagt, es seien zwei [besondere] Speisen erforderlich, und die Schule Hillels sagt, diese eine Speise genüge. Ferner stimmen sie überein, daß, wenn man ein gekochtes Ei zerbröckelt und in den Fisch tut oder Porreeköpfe zerreibt und in den

---

andere für ihn daraus nichts bereiten dürfen, solange es ihm gehört. 39. Das viel strenger ist, da auf die Übertretung die Steinigung gesetzt ist. 40. Rituell

Fisch tut, diese als zwei Speisen gelten. Raba sagte: Die Halakha ist wie unser Tanna, nach der Schule Hillels.

Hat man die Speise aufgegessen oder ist sie abhanden gekommen, so darf man daraufhin nicht kochen &c. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn der Érub aufgegessen wurde nach dem man den Teig zuzubereiten angefangen hat, man es beenden dürfe.

Fällt [das Fest] auf einen Tag nach dem Šabbath, so tauche man ii
alles [zur Reinigung], wie die Schule Sammajs sagt, vor dem Šabbath unter, und wie die Schule Hillels sagt, Geräte vor dem Šabbath und Menschen am Šabbath. Sie stimmen überein, dass man Wasser iii
in einem Steingefässe [mit reinem] in Berührung[40] bringen dürfe, um es zu reinigen, jedoch nicht untertauchen[41]. Man darf von Behuf zu Behuf oder von Gesellschaft zu Gesellschaft untertauchen.

GEMARA. Alle stimmen somit überein, daß man ein Gefäß am Šabbath nicht [untertauchen] dürfe; weshalb? Rabba erwiderte: Mit Rücksicht darauf, man könnte es in die Hand nehmen und vier Ellen auf Fol. 18
öffentlichem Gebiete tragen. Abajje sprach zu ihm: Wie ist es in dem Falle zu erklären, wenn man einen Brunnen in seinem Hofe hat!? Dieser erwiderte: Bei einem Brunnen in seinem Hofe ist ein Brunnen auf öffentlichem Gebiete berücksichtigt worden. – Allerdings am Šabbath, wie ist es aber hinsichtlich des Festtages zu erklären!? – Am Festtage mit Rücksicht auf den Šabbath. – Berücksichtigen wir dies denn, wir haben ja gelernt: Sie stimmen überein, daß man Wasser in einem Steingefäße zur Reinigung [mit reinem] in Berührung bringen darf, jedoch nicht untertauchen. Wenn dem so wäre, sollte man bei der Berührung das Untertauchen berücksichtigen!? – Meinst du: wenn man reines Wasser hat, ist ja die Berührung nicht nötig; doch wohl, wenn man keines hat, und wenn man keines hat, ist man dabei vorsichtig[42]. Er wandte gegen ihn ein: Man darf mit einem [rituell] unreinen Eimer Wasser schöpfen[43], und er wird rein. Wenn dem so wäre, sollte man berücksichtigen, man könnte veranlaßt werden, ihn direkt unterzutauchen!? – Hierbei ist es anders: da nur das Schöpfen erlaubt ist, so denkt

---

unrein gewordenes Trinkwasser wird wieder rein, wenn man es in einem Steingefäße in ein Tauchbad setzt, sodaß das Niveau des Wassers dem des Tauchbades gleicht.

[41] Das Untertauchen einer Sache muß zu einem bestimmten Behufe erfolgen; überlegt man sich, es zu einem anderen Behufe zu verwenden, so ist ein abermaliges Untertauchen erforderlich. Ebenso muß derjenige, der zum Essen des Pesaḥlammes mit einer bestimmten Gesellschaft bereits untergetaucht ist, sich aber überlegt, es mit einer anderen zu essen, abermals untertauchen.

[42] Somit ist das Unreinwerden selten, und bei Seltenem braucht dies nicht berücksichtigt zu werden.

[43] Ohne daß die Absicht des Untertauchens ersichtlich

man daran. Er wandte gegen ihn ein: Ein am Vorabend des Festes unrein gewordenes Gefäß darf man am Festtage nicht untertauchen, ein am Festtage [unrein gewordenes] darf man am Festtage wohl untertauchen. Wenn dem so wäre, sollte man doch beim am Festtage unrein gewordenen das am Vorabend des Festes unrein gewordene berücksichtigen!? Die Verunreinigung am Festtage ist selten, und bei Seltenem haben die Rabbanan es nicht berücksichtigt. Er wandte gegen ihn ein: Das durch eine Ununreinheit unrein gewordene Gefäß darf man am Festtage nicht untertauchen, das durch ein Erstverunreinigtes [unrein gewordene] darf man am Festtage untertauchen. Wenn dem so wäre, sollte man doch auch bei diesem das andere berücksichtigen!? – Am Erstverunreinigten kann es ja nur bei Priestern[44] vorkommen, und Priester sind vorsichtig. – Komm und höre: R. Ḥija b.Aši sagte im Namen Rabhs: Eine Menstruierende, die keine [reinen] Kleider hat, darf eine List anwenden und in den Kleidern[45] untertauchen. Wenn dem so wäre, sollte man doch berücksichtigen, sie könnte veranlaßt werden, diese allein unterzutauchen!? – Hierbei ist es anders; da sie es nur in den Kleidern darf, denkt sie daran. R. Joseph erklärte: Mit Rücksicht darauf[46], man könnte zum Ausdrücken veranlaßt werden. Abajje sprach zu ihm: Allerdings Geräte, die ausgedrückt werden, wie ist es aber hinsichtlich Geräten zu erklären, die nicht ausgedrückt werden!? Dieser erwiderte: Bei diesen sind jene berücksichtigt worden. Darauf erhob er gegen ihn all jene Einwände, und dieser erwiderte dasselbe, was wir erwidert haben. R. Bebaj erklärte: Mit Rücksicht darauf[46], man könnte es[47] aufschieben. Übereinstimmend mit R. Bebaj wird gelehrt: Man darf kein am Vorabend des Festes unrein gewordenes Gerät am Feste untertauchen, mit Rücksicht darauf, man könnte es aufschieben. Raba erklärte: Weil es den Anschein hat, als bessere man das Gerät aus[48]. – Demnach sollte dies auch von einem Menschen gelten!? – Bei einem Menschen erscheint es als Kühlung. – Allerdings in gutem Wasser, wie ist es aber bei schlechtem Wasser zu erklären!? R. Naḥman b. Jiçḥaq
Col.b erwiderte: Es kommt vor, daß man erhitzt heimkommt und sogar in Einweichwasser badet. – Allerdings im Sommer, wie ist es aber hinsichtlich der Regenzeit zu erklären!? R. Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Es kommt vor, daß man vom Felde mit Lehm und Kot beschmutzt heimkommt und sogar in der Regenzeit badet. – Allerdings am Šabbath, wie

---

ist. [44] Das am Erstverunreinigten verunreinigte Gefäß ist zweitgradig unrein, das Profanes nicht verboten macht. [45] Obgleich die Kleider nicht am Feste untergetaucht werden dürfen. [46] Ist das Untertauchen von Geräten (eigentl. Sachen, worunter auch Kleider einbegriffen sind) am Feste verboten. [47] Das Untertauchen von unreinen Dingen, bis zum Feste, da man dann Zeit hat. [48].

ist es aber hinsichtlich des Versöhnungstages zu erklären!? Raba erwiderte: Gibt es denn etwas, das am Šabbath erlaubt und am Versöhnungstag verboten wäre!? Da es nun am Šabbath erlaubt ist, ist es auch am Versöhnungstage erlaubt. – Hält denn Raba von [der Folgerung] 'da', wir haben ja gelernt: Wer Zahnschmerzen hat, darf keinen Essig durch die Zähne schlürfen, wohl aber darf er wie gewöhnlich [Speisen in Essig] tunken, und wenn er gesund wird, so ist nichts dabei. Wir wiesen auf einen Widerspruch hin: Man darf nicht schlürfen und ausspeien, wohl aber schlürfen und herunterschlucken!? Und Abajje erwiderte, die Mišna spreche eben vom Schlürfen und Ausspeien. Raba aber erwiderte: Du kannst auch sagen, vom Schlürfen und Herunterschlucken, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines vor dem Eintunken[49] und eines nach dem Eintunken. Wenn dem so wäre, so sollte man doch sagen: 'da' es vor dem Eintunken erlaubt ist, sei es auch nach dem Eintunken erlaubt!? – Raba ist von jener Erklärung abgekommen. – Woher, daß er von jener abgekommen ist, vielleicht ist er von dieser abgekommen!? – Dies ist nicht anzunehmen, denn es wird gelehrt: Alle, die ein Reinigungsbad nehmen müssen, baden wie gewöhnlich, sowohl am Neunten Ab als auch am Versöhnungstage[50].

SIE STIMMEN ÜBEREIN, DASS MAN WASSER IN EINEM STEINGEFÄSSE &C. IN BERÜHRUNG BRINGEN DÜRFE. Was heißt: jedoch nicht untertauchen. Šemuél erwiderte: Man darf am Festtage das Gefäß nicht durch das Wasser untertauchen, um es zu reinigen[51]. – Wer lehrte unsere Mišna: weder Rabbi noch die Rabbanan!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf das Gefäß nicht durch das Wasser untertauchen, um es zu reinigen, auch darf man kein Wasser in einem Steingefäße [mit reinem] in Berührung bringen, um es zu reinigen – so Rabbi. Die Weisen sagen, man dürfe ein Gefäß durch das Wasser untertauchen, um es zu reinigen, auch Wasser in einem Steingefäße [mit reinem] in Berührung bringen, um es zu reinigen. Wer nun: wenn Rabbi, so widerspricht dem ja der Fall von der Berührung, und wenn die Rabbanan, so widerspricht dem ja der Fall vom Untertauchen. – Wenn du willst, sage ich: Rabbi, und wenn du willst, sage ich: die Rabbanan. Wenn du willst, sage ich: Rabbi, denn der Anfangssatz der Barajtha gilt vom Festtage und der Schlußsatz vom Šabbath, während unsere Mišna nur vom Festtage spricht, und wenn du willst, sage ich: die Rabbanan, denn unsere Mišna spricht nur vom Šabbath[52]. Fol. 19

Vorher war es nicht verwendbar. 49. Vor der Mahlzeit, als Vorspeise; man nimmt an, es gehöre zur Mahlzeit. 50. An denen das Baden verboten ist. 51. Die in der Mišna genannte Manipulation darf nicht zu dem Zwecke erfolgen, um ein unreines Gefäß unterzutauchen. 52. Die Lesarten des Textes variieren hier; zur

Die Rabbanan lehrten: Man darf das am Vorabend des Festes unrein gewordene Gefäß nicht bei Dämmerung untertauchen; R. Šimón Šezori sagt, auch am Wochentage sei es verboten, weil man den Sonnenuntergang [abwarten] muß[53]. – Braucht man nach dem ersten Tanna nicht den Sonnenuntergang [abzuwarten]!? Raba sprach: Ich traf die Schüler des Lehrhauses, und diese sagten: Der Streit bestehe darin, ob aus der Handlungsweise die Absicht zu erkennen sei. Hier handelt es sich um den Fall, wenn jemand bei Dämmerung mit einem Geräte in der Hand läuft, um es unterzutauchen: einer ist der Ansicht, er laufe deshalb, weil er weiß, daß man den Sonnenuntergang [abwarten[54]] muß, und einer ist der Ansicht, er laufe deshalb, weil er es mit seiner Arbeit [eilig hat]. Da sprach ich zu ihnen: Alle stimmen überein, daß aus der Handlungsweise die Absicht zu erkennen sei, und sie streiten über den Fall, wenn einem etwas an einem [unreinen Gegenstande], der kleiner ist als eine Linse, unrein wurde und er vor die Rabbanan fragen kommt, ob ein Gegenstand kleiner als eine Linse verunreinigend sei oder nicht. Einer ist der Ansicht, wenn er dies nicht weiß, weiß er auch nicht, daß Sonnenuntergang erforderlich sei, und einer ist der Ansicht, dies weiß er nicht, [die Benötigung des] Sonnenunterganges aber weiß er wohl.

MAN DARF VON BEHUF ZU BEHUF UNTERTAUCHEN. Die Rabbanan lehrten: Wieso von Behuf zu Behuf? Wer das Ölgefäß[55] für den Wein, oder das Weingefäß für das Öl verwenden will, darf dies. Wieso von Gesellschaft zu Gesellschaft? Wer [das Pesaḥlamm] mit einer Gesellschaft zu essen beabsichtigt[56] hat, und es dann mit einer andern essen will, darf dies.

iv DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN BRINGE HEILSOPFER DAR UND STÜTZE[57] NICHT, JEDOCH KEINE BRANDOPFER; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN BRINGE HEILSOPFER UND BRANDOPFER DAR UND STÜTZE AUCH.

GEMARA. Úla sagte: Der Streit besteht nur über das Stützen des Heilsopfers und die Darbringung des Wallfahrts-Brandopfers[58]. Die Schule Šammajs ist der Ansicht:[59]*ihr sollt es als Fest des Herrn feiern*, nur das Festopfer und nicht das Wallfahrts-Brandopfer, und die Schule Hillels ist der Ansicht: *des Herrn*, was alles des Herrn ist; Gelobtes und

---

Feststellung desselben sei auf Raschi verwiesen. 53. Dieses bleibt auch nach dem Untertauchen bis zum Sonnenuntergange unrein. 54. Am Wochentage ist die zulässig u. die Reinheit erfolgt erst nach Sonnenuntergang, am Feste aber verboten, weil die Reinheit erst später erfolgt u. man unnötig untertaucht. 55. Das er zur Verwendung für Öl untergetaucht hat. 56. Und zu diesem Behufe untergetaucht ist. 57. Die Hände auf dem Kopfe des Opfers; cf. Lev. 3,2. 58. Wörtl. Brandopfer des Erscheinens, sc. im Tempel, an den 3 biblischen Festen; cf. Ex.

Gespendetes aber dürfen nach aller Ansicht am Festtage nicht dargebracht werden. Man wandte ein: R. Šimón b.Eleázar sagte: Die Schule Sammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß kein nicht zum Feste gehörendes Brandopfer am Festtage dargebracht werden darf, sie streiten nur über ein zum Feste gehörendes Brandopfer und ein nicht zum Feste gehörendes Heilsopfer; die Schule Šammajs sagt, man bringe sie nicht dar, und die Schule Hillels sagt, man bringe sie wohl dar!? — Berichtige es wie folgt: R. Šimón b.Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß keine nicht zum Feste gehörenden Brand- und Heilsopfer am Festtage dargebracht werden dürfen, ferner auch, daß das zum Feste gehörende Heilsopfer dargebracht werden darf, sie streiten nur über das zum Feste gehörende Brandopfer; die Schule Šammajs sagt, man bringe es nicht dar, und die Schule Hillels sagt, man bringe es wohl dar. R. Joseph erwiderte: Willst du etwa den Streit zwischen Tannaím aus der Welt schaffen!? Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Beim zum Feste gehörenden Heilsopfer erfolge, wie die Schule Šammajs sagt, das Stützen am Vorabend des Festes und das Schlachten am Festtage, und wie die Schule Hillels sagt, das Stützen (am Festtage) und das Schlachten am Festtage. Gelobtes und Gespendetes aber dürfen nach aller Ansicht am Festtage Col.b nicht dargebracht werden. Diese Tannaím [führen denselben Streit] wie die Tannaím der folgenden Lehre: Man darf am Pesaḥfeste kein Dankopfer darbringen, wegen des dazugehörenden Gesäuerten, auch nicht am Wochenfeste, weil es ein Festtag ist, wohl aber bringe man sein Dankopfer am Hüttenfeste dar. R. Šimón sagte: Es heißt:[60] *am Pesaḥfeste, am Wochenfeste und am Hüttenfeste,* was am Pesaḥfeste darzubringen ist, ist auch am Wochenfeste und am Hüttenfeste darzubringen, und was am Pesaḥfeste nicht dargebracht werden darf, darf auch am Wochenfeste und am Hüttenfeste nicht dargebracht werden. R. Eleázar b.R. Šimón sagt, man bringe am Hüttenfeste sein Dankopfer dar, und man genügt damit der Pflicht der Festfreude, nicht aber des Festopfers[61].

Der Meister sagte: Man darf am Pesaḥfeste kein Dankopfer darbringen wegen des dazugehörenden Gesäuerten. Selbstverständlich!? R. Ada b.R. Jiçḥaq, wie manche sagen, R. Šemuél b.Abba, erwiderte: Hier handelt es sich um den vierzehnten [Nisan], und er ist der Ansicht, man dürfe nicht Geheiligtes in den Untauglichkeitsraum[62] bringen. «Auch nicht am Wochenfeste, weil es ein Festtag ist.» Er ist nämlich der Ansicht, Gelobtes und Gespendetes dürfen am Festtage nicht dargebracht wer-

---

23,17. 59. Lev. 23,41. 60. Dt. 16,16. 61. Dieses ist Pflicht u. daher von Profanem darzubringen. 62. Am Vorabend des Pesaḥfestes darf Gesäuertes nur bis den. (Der Meister sagte:) «Wohl aber bringe man sein Dankopfer am Hüttenfeste dar.» Wann: wollte man sagen, am Feste selbst, so sagtest du ja, am Wochenfeste nicht, weil es ein Festtag ist!? – Vielmehr, an den Halbfesttagen. «R. Šimôn sagte: Es heißt: *am Pesaḥfeste, am Wochenfeste und am Hüttenfeste*, was am Pesaḥfeste darzubringen ist, ist auch am Wochenfeste und am Hüttenfeste darzubringen, und was am Pesaḥfeste nicht dargebracht werden darf, darf auch am Wochenfeste und am Hüttenfeste nicht dargebracht werden.» R. Zera wandte ein: Wenn wir [am Feste] sogar Späne abschneiden, um wieviel mehr sollte man Gelobtes und Gespendetes [darbringen dürfen]!? Abajje erwiderte: Alle stimmen überein, daß die Darbringung erlaubt ist, sie streiten nur über das Verbot des Versäumens[63]. Der erste Tanna ist der Ansicht, der Allbarmherzige sagt[64] *drei Male*, auch nicht der Reihe[65] nach, und R. Šimôn ist der Ansicht, nur der Reihe nach und nicht außer der Reihe. «R. Eleâzar b.R. Šimôn sagt, man bringe am Hüttenfeste sein Dankopfer dar.» Wann: wollte man sagen, an den Halbfesttagen, so sagt ja der erste Tanna dasselbe!? – Vielmehr am Feste selbst, und er ist der Ansicht, Gelobtes und Gespendetes dürfen am Festtage dargebracht werden. – Weshalb lehrt er dies gerade vom Hüttenfeste? – R. Eleâzar b.R. Šimôn vertritt hierbei seine Ansicht, denn es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: Die Schrift brauchte ja nicht[66] das Hüttenfest zu nennen, wo sie ja von diesem spricht, und wenn sie es dennoch nennt, so besagt dies, daß dieses das letzte ist. R. Eleâzar b.R. Šimôn sagte: Dies besagt, daß dieses [das Verbot des Versäumens] veranlaßt. «Und man genügt damit der Pflicht der Festfreude, nicht aber des Festopfers.» Selbstverständlich, dieses ist ja ein Pflichtopfer, und das Pflichtopfer kann ja nur von Profanem dargebracht werden!? – Dies ist deshalb nötig, selbst wenn man sie [unter dieser Bedingung] abgesondert hat. R. Šimôn b. Laqiš fragte nämlich R. Joḥanan: Wie ist es, wenn jemand sagt: 'Ich nehme auf mich, ein Dankopfer darzubringen, daß ich mich damit des Festopfers entledige', 'Ich will Naziräer sein und [die Opfer beim] Haar-

---

zur 4. Stunde gegessen werden. [63] Man darf die Darbringung des Gespendeten u. Gelobten keine 3 Feste versäumen; cf. Rh. Fol. 4b. [64] Ex. 23,14. [65] Nach dem ersten Tanna bringe man seine gelobten u. freiwilligen Opfer am Hüttenfeste dar (um nicht wegen deren Darbringung nach Jerušalem reisen zu müssen), da man dies weder am Versammlungsfeste noch am Hüttenfeste kann, u. drei Feste nicht vorübergehen lassen darf; RŠ. aber sagt, «was am P. darzubringen ist», dh. die darzubringen man vor dem P. gelobt hat, können nur an diesem folgenden W. oder H. dargebracht werden, später aber nicht, «was am P. nicht dargebracht wird», dh. die darzubringen man nach dem P. gelobt hat, brauchen nicht am diesem folgenden W. od. H. dargebracht zu werden, vielmehr hat es bis zum nächstjährigen H. Zeit, da ein Versäumnis nur dann stattgefunden hat, wenn die 3 Feste der Reihe nach, dh. mit dem P. beginnend, verstrichen sind.

schneiden[67] vom Gelde des zweiten Zehnten darbringen'? Dieser erwiderte: Das Gelübde ist gültig, ohne daß er sich [des Festopfers] entledigt, er ist Naziräer, ohne das Haar schneiden zu lassen[68]. Fol. 20

Einst sprach Jemand [letztwillig]: Gebet jenem vierhundert Zuz, und er soll meine Tochter heiraten. Darauf sprach R. Papa: Die vierhundert Zuz soll er erhalten, und die Tochter kann er, wenn er will, heiraten, wenn er will, nicht heiraten. – Also nur deshalb, weil er gesagt hat: gebet ihm, und er soll heiraten, hätte er aber gesagt: er soll heiraten und gebet ihm, so würde er sie nur dann erhalten, wenn er sie heiratet, sonst aber nicht.

Meremar saß und trug es[69] als selbständige Lehre vor. Da sprach Rabina zu ihm: Ihr lehrt es so, wir aber lehren es als eine von Reš Laqiš an R. Joḥanan gerichtete Frage.

Ein Schüler rezitierte vor R. Jiçḥaq b. Abba:[70] *Und er brachte das Brandopfer dar und besorgte es nach Vorschrift,* nach Vorschrift des freiwilligen Brandopfers; dies lehrt, daß das pflichtige Brandopfer des Stützens benötige. Da sprach dieser zu ihm: Dies hast du wohl von der Schule Šammajs, die hinsichtlich des pflichtigen Heilsopfers nicht vom freiwilligen Heilsopfer folgert, denn nach der Schule Hillels ist ja, da sie hinsichtlich des pflichtigen Heilsopfers vom freiwilligen Heilsopfer folgert, auch wegen des pflichtigen Brandopfers kein Schriftvers nötig, da man ja hinsichtlich dessen vom freiwilligen Brandopfer folgern kann. – Woher, daß die Schule Hillels hinsichtlich des pflichtigen Heilsopfer vom freiwilligen Heilsopfer folgert, vielleicht folgert sie es vom pflichtigen Brandopfer, und hinsichtlich des pflichtigen Brandopfers selbst ist ein Schriftvers nötig!? – Vom freiwilligen Heilsopfer wohl deshalb nicht, weil dieses häufig ist, ebenso ist auch vom pflichtigen Brandopfer nicht zu folgern, da dieses vollständig [verbrannt] wird. – Vielmehr, man folgere von beiden[71]. – Die Schule Šammajs ist also der Ansicht, beim pflichtigen Heilsopfer sei das Stützen nicht erforderlich; es wird ja aber gelehrt: R. Jose sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß das Stützen erforderlich sei, sie streiten nur, ob das Schlachten dem Stützen unmittelbar folgen muß; die Schule Šammajs sagt, dies sei nicht nötig, und die Schule Hillels sagt, dies sei wohl nötig!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose b.R. Jehuda sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht, ob das Schlachten dem Stützen unmittelbar folgen muß, sie streiten vielmehr, ob beim [pflichtigen

---

66. Cf. Dt. 16,16. 67. Cf. Num. 6,18. 68. Dh. die Opfer beim Haarschneiden, vom Gelde des 2. Zehnten bringen zu dürfen. 69. Die obige Frage des RŠ. u. die Entscheidung. 70. Lev. 9,16. 71. Wird ein Einwand hinsichtl. des einen erho-

Heilsopfer] das Stützen überhaupt erforderlich sei; die Schule Šammajs sagt, es sei nicht erforderlich, und die Schule Hillels sagt, es sei wohl erforderlich.

Die Rabbanan lehrten: Einst brachte Hillel der Ältere am Festtage ein Brandopfer nach dem Tempelhofe zum Stützen; da sammelten sich die Schüler Šammajs des Älteren um ihn und fragten ihn: Welches Bewenden hat es mit diesem Vieh? Dieser erwiderte ihnen: Es ist ein weibliches[72], und ich habe es als Heilsopfer hergebracht. Darauf streichelte er es am Schweife, und jene gingen fort. An diesem Tage gewann die Schule Šammajs die Oberhand über die Schule Hillels und wollte die Halakha nach ihrer Ansicht festsetzen. Da ließ ein Greis von den Schülern Šammajs des Älteren, Baba b.Buṭa war sein Name, der wußte, daß Col.b die Halakha wie die Schule Hillels sei, alles Schlachtvieh[73] Jerušalems holen, brachte es nach der Tempelhalle und sprach: Wer stützen will, komme und stütze. Hierauf gewann die Schule Hillels die Oberhand und setzte die Halakha nach ihrer Ansicht fest, und niemand war da, der dem widersprach. Ferner ereignete es sich, daß ein Schüler aus der Schule Hillels sein Brandopfer nach dem Tempelhofe zum Stützen brachte; da begegnete ihm ein Schüler aus der Schule Šammajs und sprach zu ihm: Was heißt Stützen? Jener erwiderte: Was heißt Schweigen? Darauf brachte er ihn durch einen Verweis zum Schweigen, und dieser ging fort. Abajje sprach: Ein Gelehrtenjünger antworte daher seinem Kollegen, der ihm etwas sagt, nicht mehr, als dieser zu ihm gesprochen hat; dieser sprach: Was heißt Stützen? und jener erwiderte entsprechend: Was heißt Schweigen?

Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Wenn es schon dann, wo es für einen Gemeinen verboten[74] ist, für Gott erlaubt ist, um wieviel mehr muß es dann, wo es für einen Gemeinen erlaubt ist, für Gott erlaubt sein!? Die Schule Šammajs erwiderte: Gelobtes und Gespendetes beweisen [das Gegenteil]: sie sind für Gott[75] verboten, während einem Gemeinen [das Schlachten] erlaubt ist. Die Schule Hillels entgegnete: Wohl kein Gelobtes und Gespendetes, weil dafür keine Zeit festgesetzt ist, während aber für das Wallfahrts-Brandopfer eine Zeit festgesetzt ist. Die Schule Šammajs erwiderte: Auch für dieses ist keine Zeit festgesetzt. Es wird nämlich gelehrt: Wer das Festopfer am ersten Festtage nicht dargebracht hat, bringe es während

---

ben, so ist auf das andere hinzuweisen. 72. Das als Brandopfer nicht dargebracht wird. Er wollte Streit vermeiden u. sagte ihnen nicht die Wahrheit. 73. Im Texte: alle Schafe Qedars (cf. Jes. 60,7) dh. das beste Vieh. 74. Am Sabbath ist das Schlachten der Opfer erlaubt, während dem Laien die Bereitung von Speisen verboten ist; am Feste ist die Bereitung von Speisen erlaubt. 75. Dh. die Dardes ganzen Festes dar, auch am letzten Tage. Die Schule Hillels entgegnete: Doch ist dafür eine Zeit festgesetzt. Es wird nämlich gelehrt: Ist das Fest vorüber, ohne daß man das Festopfer dargebracht hat, so ist man dafür nicht haftbar[76]. Die Schule Šammajs erwiderte: Es heißt ja bereits[77] *für euch*, aber nicht für Gott. Die Schule Hillels entgegnete: Es heißt ja bereits[78] *des Herrn*, was alles des Herrn ist. – Wieso heißt es demnach *für euch*? – Für euch und nicht für Nichtjuden, für euch und nicht für Hunde.

Abba Šaúl lehrte es in anderem Wortlaute: Wenn schon dann, wo dein Herd geschlossen ist, der Herd deines Meisters geöffnet ist, um wieviel mehr muß dann, wo dein Herd geöffnet ist, der Herd deines Meisters geöffnet sein!? So gebührt es sich auch: es darf ja nicht der Tisch deines Meisters leer und deiner voll sein. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, Gelobtes und Gespendetes dürfen am Festtage dargebracht werden, und einer ist der Ansicht, sie dürfen am Festtage nicht dargebracht werden. R. Hona sagte: Sage nicht, daß nach demjenigen, nach dem Gelobtes und Gespendetes am Festtage nicht dargebracht werden dürfen, es nach der Tora erlaubt sei und nur die Rabbanan es verboten haben, mit Rücksicht darauf, man könnte sie [zum Feste] aufschieben, vielmehr ist es auch nach der Tora nicht zulässig, denn die zwei Brote[79] sind ja Pflicht des Tages, bei denen also das Aufschieben nicht zu berücksichtigen ist, dennoch verdrängt [deren Bereitung] weder den Šabbath noch den Festtag.

Sie fragten: Wie ist es nach dem, welcher sagt, Gelobtes und Gespendetes dürfen am Festtage nicht dargebracht werden, wenn man übertreten und sie geschlachtet hat? Raba erwiderte: Man sprenge das Blut, um das Fleisch essen zu dürfen. Rabba b.R. Hona erwiderte: Man sprenge das Blut, um abends die Opferteile aufzuräuchern. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn das Fleisch unrein geworden oder abhanden gekommen ist; nach Raba sprenge man dann [das Blut] nicht, nach Rabba b. R. Hona sprenge man es wohl. Man wandte ein: Wenn man die Lämmer des Wochenfestes auf einen anderen Namen[80] oder wenn man sie vor oder nach der Zeit geschlachtet hat, so ist das Blut zu sprengen und das Fleisch zu essen; ist es ein Šabbath, so sprenge man es nicht; hat man es gesprengt, so ist das Opfer wohlgefällig, sodaß abends die Opferteile aufzuräuchern sind. Fol. 21 'Hat man es gesprengt', nur wenn es bereits erfolgt ist, von vornherein aber nicht. Richtig ist dies nach Raba, gegen

---

bringung derselben am Feste. [76] Da mit einer Verhinderung zu rechnen ist, so erledige man es am 1. Tage. [77] Ex. 12,16. [78] Lev. 23,41. [79] Cf. Lev. 23,17 ff. [80] Als Brandopfer statt als Heilsopfer. [81] Am Šabbath ist es strenger. 82.

Rabba b.R. Hona ist dies ja aber ein Einwand!? – Dies ist ein Einwand. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist die des Feierns wegen am Šabbath [verbotene Arbeit] als die des Feierns wegen am Feste [verbotene Arbeit][81].

R. Ivja der Greis fragte R. Hona: Darf man ein zur Hälfte einem Nichtjuden und zur Hälfte einem Jisraéliten gehörendes Vieh am Festtage schlachten? Dieser erwiderte: Es ist erlaubt. Jener sprach: Womit ist ein solches anders als Gelobtes und Gespendetes[82]? Dieser erwiderte: Ein Rabe[83] fliegt. Als jener hinausging, sprach sein Sohn Rabba zu ihm: War es nicht R. Ivja der Greis, den der Meister als bedeutenden Mann rühmte? Dieser erwiderte: Was sollte ich mit ihm machen!? Ich bin heute [in einer Stimmung von][84] *stärkt mich mit Traubenkuchen, erquickt mich mit Äpfeln,* und er fragt mich Dinge, die der Begründung benötigen. – Was ist wirklich der Grund? – Ein zur Hälfte einem Nichtjuden und zur Hälfte einem Jisraéliten gehörendes Vieh darf man am Festtage schlachten, weil kein olivengroßes Stück Fleisch ohne Schlachten möglich ist, Gelobtes und Gespendetes darf man am Festtage nicht schlachten, weil die Priester [ihren Anteil] vom Tische Gottes erhalten[85].

R. Hisda sagte: Ein zur Hälfte einem Nichtjuden und zur Hälfte einem Jisraéliten gehörendes Vieh darf man am Festtage schlachten, weil kein olivengroßes Stück Fleisch ohne Schlachten möglich ist: den zur Hälfte einem Nichtjuden und zur Hälfte einem Jisraéliten gehörenden Teig darf man am Festtage nicht backen, weil man ihn beim Kneten teilen kann. R. Ḥana b. Ḥanilaj wandte ein: Hundeteig[86] ist, wenn die Hirten davon essen, zur Teighebe pflichtig; ferner darf man damit einen Érub bereiten und eine Verbindung herstellen, darüber den Segen sprechen und den gemeinsamen Tischsegen, ihn am Festtage backen und man genügt damit[87] seiner Pflicht am Pesaḥfeste. Weshalb denn, man kann ihn ja beim Kneten teilen[88]!? – Anders ist es beim Hundeteig, weil man [die Hunde] eventuell mit einem Aase befriedigen kann[89]. – Hält denn R. Ḥisda von der Eventualität, es wurde ja gelehrt: Wer am Festtage für den Wochentag backt, erhält, wie R. Ḥisda sagt, Geißelhiebe, und wie Rabba sagt, keine Geißelhiebe. R. Ḥisda sagt, er erhalte Geißelhiebe, denn wir sagen nicht, eventuell könnte er [das Gebäck] gebrauchen, wenn nämlich Gäste eintreffen, daher ist es auch jetzt für ihn brauchbar; Rabba sagt, er erhalte keine Geißelhiebe, denn wir berücksichtigen die Eventualität wohl!? – Vielmehr, man sage nicht: eventuell [zu befriedigen] möglich, sondern in

---

An denen man ebenfalls einen Anteil hat. 83. Bekannte Redensart als ausweichende Antwort. 84. Cant. 2,5. 85. Ersteres wird für den Jisraéliten geschlachtet, letzteres für Gott. 86. Stark mit Kleie vermischt. 87. Dh. mit aus diesem bereiteten Ungesäuerten. 88. Und nur den Anteil der Hunde backen. 89. Wenn man dem Falle, wenn die Hirten ein Aas haben, sodaß sie sie bestimmt damit befriedigen.

Man fragte R. Hona: Dürfen die Dörflinge, denen man Proviant für die Truppen zu liefern auferlegt hat, am Festtage backen? Dieser erwiderte: Wir beobachten: falls sie es dulden, daß man davon einem Kinde ein Stückchen Brot gibt, so ist jedes [Brot] für ein Kind brauchbar, sodann ist es erlaubt, wenn aber nicht, ist es verboten. – Es wird ja aber gelehrt: Als einst Šimón der Temanite abends nicht im Lehrhause war und R. Jehuda b.Baba ihn darauf traf, fragte er ihn: Weshalb warst du gestern abend nicht im Lehrhause? Dieser erwiderte: Ein Trupp kam in unsere Stadt und wollte die ganze Stadt plündern; da schlachteten wir für sie ein Kalb, verpflegten sie und ließen sie in Frieden ziehen. Da sprach jener: Es würde mich wundern, wenn ihr nicht euren Verdienst durch euren Verlust eingebüßt haben solltet. Die Tora sagte ja *für euch,* nicht aber für Nichtjuden. Weshalb denn, es war ja zum Essen[90]brauchbar!? R. Joseph erwiderte: Es war ein totverletztes Kalb. – Es war ja für Hunde brauchbar!? – Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt:[91]*Nur was zur Speise für allerlei Seelen gehört, das allein darf von euch zubereitet werden;* aus den Worten *für allerlei Seelen* könnte man entnehmen, auch die Seele eines Tieres sei einbegriffen, wie es heißt:[92]*wer die Seele eines Tieres erschlägt, der soll es bezahlen,* so heißt es *euch,* für euch, und nicht für Hunde – so R. Jose der Galiläer. Col.b R. Áqiba sagt, auch die Seele eines Tieres sei einbegriffen. Wieso aber heißt es *euch*? Für euch und nicht für Nichtjuden. – Was veranlaßt dich, Hunde einzuschließen und Nichtjuden auszuschließen? – Ich schließe Hunde ein, weil deren Verpflegung dir obliegt, und ich schließe Nichtjuden aus, weil deren Verpflegung dir nicht obliegt.

Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso dürfen wir nach R. Jose dem Galiläer, welcher erklärt: für euch und nicht für Hunde, am Festtage Fruchtkerne vor die Tiere werfen!? Dieser erwiderte: Weil man sie zum Heizen verwenden kann. – Allerdings trockene, wie ist es aber hinsichtlich feuchter zu erklären!? Dieser erwiderte: Sie sind bei einem großen Feuer verwendbar. – Allerdings am Festtage, wie ist es aber hinsichtlich des Šabbaths zu erklären!? – Man wirft sie zusammen mit Brot. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, man dürfe das Brot zu jedem Gebrauche verwenden. Er[93]streitet somit gegen R. Jehošuá b.Levi, denn R. Jehošuá b.Levi sagte, man dürfe einen Nichtjuden zur Mahlzeit am Šabbath einladen, nicht aber am Festtage, mit Rücksicht darauf, man könnte seinetwegen mehr [kochen]. R. Aḥa b.Jáqob sagte, auch nicht am

---

ein solches hat; das Backen erfolgt somit nur für die Hirten. [90] Auch für Jisraéliten. [91] Ex. 12,16. [92] Lev. 24,18. [93] R. Hona, der oben lehrt, wenn

Šabbath, wegen der Reste der Becher[94]. – Demnach ist dies ja auch bei unseren der Fall!? – Unsere sind für Hühner verwendbar. – Auch ihre sind ja für Hühner verwendbar!? – Bei ihren ist die Nutznießung verboten. – Man kann sie ja wegen der Becher fortbewegen, sagte etwa nicht Raba, man dürfe die Kohlenpfanne wegen der Asche fortbewegen, auch wenn Holzstücke sich in dieser befinden!? – Da ist die Nutznießung nicht verboten, diese aber sind zur Nutznießung verboten. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Diese sollten ja nicht weniger sein als ein Kotbecken[95]!? Dieser erwiderte: Darf man von vornherein etwas zum Kotbecken machen[96]!?

Raba führte Mar Šemuél umher und trug ihm vor: Man darf einen Nichtjuden zur Mahlzeit am Šabbath einladen, nicht aber am Festtage, mit Rücksicht darauf, man könnte seinetwegen mehr [kochen]. Wenn ein Nichtjude Meremar und Mar Zuṭra an einem Festtage besuchte, sprachen sie zu ihm: Bist du mit dem zufrieden, was wir für uns bereitet haben, so ist es recht, wenn aber nicht, so können wir uns deinetwegen besonders nicht bemühen.

v DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE KEIN WASSER FÜR DIE FÜSSE WÄRMEN, ES SEI DENN, DASS ES AUCH ZUM TRINKEN BRAUCHBAR IST; DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES. MAN DARF EINE FLAMME HERRICHTEN UND SICH DARAN WÄRMEN.

GEMARA. Sie fragten: Wer lehrte die [Lehre] von der Flamme: sind alle dieser Ansicht, und die Schule Šammajs unterscheidet zwischen dem Genusse des ganzen Körpers[97] und dem Genusse eines einzelnen Gliedes, oder lehrt dies die Schule Hillels, und die Schule Šammajs unterscheidet nicht? – Komm und höre: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe keine Flamme herrichten, um sich daran zu wärmen; die Schule Hillels erlaubt dies.

vi BEI DREI DINGEN IST R. GAMLIÉL ERSCHWEREND, NACH DER SCHULE ŠAMMAJS: MAN DARF AM FESTTAGE NICHT VON VORNHEREIN WASSER [FÜR DEN ŠABBATH] WARMSTELLEN; MAN DARF AM FESTTAGE KEINE LEUCHTE AUFRICHTEN; MAN DARF [AM FESTE] KEINE GROBEN BROTE, SONDERN NUR FLADEN BACKEN. R. GAMLIÉL SAGTE: IN MEINEM VATERHAUSE BACKTEN SIE NIE GROBE BROTE, SONDERN NUR FLADEN. JENE ERWIDERTEN IHM: WAS SOLL UNS DEIN VATERHAUS: SIE WAREN ERSCHWEREND FÜR SICH UND ERLEICHTERND FÜR GANZ JISRAÉL, AUCH GROBES BROT UND KUCHEN ZU BACKEN.

---

man vom Brote einem Kinde gibt, sei das Backen für Nichtjuden erlaubt. 94. Die man forträumen muß, während das Fortbewegen nichtverwendbarer Sachen verboten ist. 95. Das man ja fortbewegen darf. 96. Nur das Fortnehmen ist erlaubt, jed. nicht das Heranholen. 97. Wie dies durch das Essen erfolgt. 98. Das

GEMARA. In welchem Falle: hat man einen Speisen-Érub niedergelegt, was ist demnach der Grund der Schule Šammajs, und hat man keinen Speisen-Érub niedergelegt, was ist demnach der Grund der Schule Hillels!? R. Hona erwiderte: Tatsächlich, wenn man keinen Speisen-Érub niedergelegt hat, denn das zum Leben Nötige haben die Rabbanan erlaubt. R. Hona vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Hona sagte: Wer keinen Speisen-Érub niedergelegt hat, für den darf man ein Brot backen, eine Speise kochen und eine Kerze anstecken. Im Namen R. Jiçḥaqs sagten sie, auch einen kleinen Fisch braten. Ebenso wird gelehrt: Wer keinen Speisen-Érub niedergelegt hat, für den darf man ein Brot Fol. 22 backen, eine Speise warmstellen, eine Kerze anstecken und einen Krug [Wasser] wärmen. Manche sagen, auch einen kleinen Fisch braten. Raba erwiderte: Tatsächlich wenn man einen niedergelegt hat, anders ist aber das Warmstellen, da es ersichtlich ist, daß dies für den Šabbath erfolgt. Abajje wandte gegen ihn ein: Ḥananja sagte: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe nur dann backen, wenn man den Érub aus Brot gemacht hat, man dürfe nur dann kochen, wenn man den Érub aus einer gekochten Speise gemacht hat, und man dürfe nur dann warmstellen, wenn man Wasser bereits am Vorabend des Festes warmgestellt hat. Wenn man Wasser warmgestellt hat, ist es also erlaubt, obgleich es ersichtlich ist, daß dies für den Šabbath erfolgt!? Vielmehr, erklärte Abajje, hier handelt es sich um den Fall, wenn man einen Érub gemacht hat, für das eine und nicht für das andere[98], nach Ḥananja, gemäß der Ansicht der Schule Šammajs.

MAN DARF KEINE LEUCHTE AUFRICHTEN. Welche Arbeit ist dies denn!? R. Ḥenana b.Bisna erwiderte: Hier handelt es sich um einen aus Gliedern zusammengesetzten Leuchter, bei dem es den Anschein des Bauens hat. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, bei Geräten gebe es ein Bauen, und die Schule Hillels ist der Ansicht, bei Geräten gebe es kein Bauen und kein Niederreißen. Einst war Úla bei R. Jehuda zu Besuch, und sein Diener kam und stellte für ihn die Leuchte hin. Da richtete R. Jehuda gegen Úla folgenden Einwand: Wer Öl in eine Leuchte tut, ist wegen Anzündens schuldig, und wer davon braucht, ist wegen Löschens[99] schuldig. Dieser erwiderte: Ich achtete nicht darauf[100].

Rabh sagte: Schnuppen ist erlaubt.

Abba b.Martha fragte Abajje: Darf man das Licht wegen jener Sache[101] auslöschen? Dieser erwiderte: Man kann es ja in einem anderen Zimmer. – Wie ist es, wenn man kein anderes Zimmer hat? – Man kann ja

---

Warmstellen. [99] Das auch am Feste verboten ist. Durch die Entnahme von Öl geht die Leuchte früher aus. [100] Was der Diener tat. [101] Wegen des geschlechtlichen Verkehrs, der in einem hellen Raume verboten ist. [102] Als Heileine Scheidewand machen. — Wie ist es, wenn man nichts hat, womit eine Scheidewand zu machen? — Man kann ja ein Gefäß über [das Licht] stülpen. — Wie ist es, wenn man kein Gefäß hat? Dieser erwiderte: Es ist verboten. Jener wandte gegen ihn ein: Man darf kein Scheit aus Sparsamkeit auslöschen, wohl aber ist es erlaubt, damit das Zimmer oder die Speise nicht anrauche!? Dieser erwiderte: Dies ist die Ansicht R. Jehudas, während ich nach den Rabbanan entschieden habe.

Abajje fragte Rabba: Darf man am Festtage eine Feuersbrunst löschen? Wenn Lebensgefahr vorliegt, ist es mir nicht fraglich, denn es ist sogar am Šabbath erlaubt, fraglich ist es mir nur in dem Falle, wenn nur ein Geldschaden vorliegt. Dieser erwiderte: Es ist verboten. Er wandte gegen ihn ein: Man darf kein Scheit aus Sparsamkeit auslöschen, wohl aber ist es erlaubt, damit das Zimmer oder die Speise nicht anrauche!? — Dies ist die Ansicht R. Jehudas, während ich nach den Rabbanan entschieden habe.

R. Aši fragte Amemar: Darf man am Festtage das Auge schmieren[102]? Wenn Gefahr vorliegt, zum Beispiel wegen Eiterns, Stechens, Blutens, Tränens, Entzündung, oder deren Beginn, ist es mir nicht fraglich, derentwegen ist es sogar am Šabbath erlaubt, fraglich ist es mir nur bei Abnahme der Krankheit und zur Klärung des Auges. Dieser erwiderte: Es ist verboten. Er wandte gegen ihn ein: Man darf kein Scheit auslöschen [&c.]!? Dieser erwiderte dasselbe, was jene erwidert haben.

Amemar erlaubte am Šabbath das Auge von einem Nichtjuden schmieren zu lassen. Manche sagen, Amemar selbst habe sich das Auge von einem Nichtjuden schmieren lassen. Da sprach R. Aši zu Amemar: Wohl deshalb, weil Úla, Sohn des R. Ilaj, gesagt hat, daß man alles, was ein Kranker braucht, von einem Nichtjuden verrichten lassen dürfe, und auch R. Hamnuna gesagt hat, daß man sogar in Fällen, wo keine Gefahr vorliegt, einem Nichtjuden es zu tun sagen dürfe, aber dies nur dann, wenn man selbst nicht mithilft, während der Meister mithilft, indem er [das Auge] schließt und öffnet!? Jener erwiderte: Schon R. Zebid wandte dasselbe ein, und ich erwiderte ihm, das Mithelfen sei belanglos.

Amemar erlaubte, am zweiten Tage des Neujahrsfestes das Auge zu schmieren. Da sprach R. Aši zu Amemar: Raba sagte ja, daß mit einem Leichnam am ersten Festtage Nichtjuden und am zweiten Tage auch Jisraéliten sich befassen dürfen, und dies gelte auch von beiden Tagen des
Col.b Neujahrsfestes, was bei einem Ei[103] nicht der Fall ist!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht der Nehardeénser, welche sagen, daß dies auch von einem Ei gelte. Zu berücksichtigen ist ja nur, der Elul könnte interka-

mittel. 103. Das am Feste gelegt verboten ist. 104. Und das Fest auf den 2.

liert[104] werden, aber R. Ḥenana b. Kahana sagte, seit den Tagen des Ézra sei der Elul nie interkaliert worden.

Man darf keine groben Brote, sondern nur Fladen backen. Die Rabbanan lehrten: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe am Pesaḥfeste keine groben Brote backen, die Schule Hillels erlaubt dies. – Welches heißt grobes Brot? R. Hona erwiderte: Eine Handbreite [dick], denn auch die Schaubrote[105] waren eine Handbreite dick. R. Joseph wandte ein: Wenn dies für die kundigen [Priester][106] gilt, sollte es auch für Unkundige gelten!? Wenn dies von gebeuteltem Brote gilt, sollte es auch von ungebeuteltem Brote gelten!? Wenn dies bei trockenem Holze gilt, sollte es auch bei feuchtem Holze gelten!? Wenn dies bei einem heißen Ofen gilt, sollte es auch bei einem kalten Ofen gelten!? Wenn dies bei einem Metallofen gilt, sollte es auch bei einem tönernen Ofen gelten!? R. Jirmeja b. Abba sagte: Ich fragte meinen Lehrer, das ist Rabh, privatim, was 'grobes Brot' heiße, [und er erwiderte:] viel Brot. Manche lesen: R. Jirmeja b. Abba sagte: Rabh erzählte, er habe seinen Lehrer, das ist unser heiliger Meister, privatim gefragt, was 'grobes Brot' heiße, [und dieser erwiderte:] viel Brot. – Weshalb heißt es 'grobes Brot'? – Weil es viel zu kneten ist. Oder aber, in der Ortschaft dieses Tanna sagte man 'grobes Brot' statt 'viel Brot'. – Merke, der Grund ist ja der, weil man unnötige Arbeit verrichtet, somit sollte dies ja auch von anderen Festen gelten, warum nur vom Pesaḥfeste!? – Dem ist auch so, nur befaßt sich da der Tanna mit dem Pesaḥfeste. Ebenso wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe am Festtage nicht viel Brot backen; die Schule Hillels erlaubt dies.

Aber er lehrte auch drei Dinge erleichternd: man darf am Festtage das Lagerzimmer[107] fegen und das Räucherwerk[108] hinstellen, und man darf für die Abende des Pesaḥfestes ein rumpfgebratenes[109] Böckchen bereiten; die Weisen verbieten dies. vii

GEMARA. R. Asi sagte: Der Streit[110] besteht nur über den Fall, wenn zum Räuchern [der Kleider], wenn aber zum Riechen, so ist es nach aller Ansicht erlaubt. Man wandte ein: Man darf am Festtage das Lagerzimmer nicht fegen; im Hause R. Gamliéls fegten sie wohl. R. Eleázar b. Çadoq sagte: Oft begleitete ich meinen Vater in das Haus R. Gamliéls, und sie hatten da am Festtage das Lagerzimmer nicht gefegt; vielmehr fegten sie es am Vorabend des Festes und breiteten Laken aus, und wenn am folgenden Tage Gäste kamen, nahm man die Laken fort, so-

---

Tag fallen.
[105] Cf. Ex. 25,30.
[106] Die in der Herrichtung des Schaubrotes kundig waren; cf. Jom. Fol. 38a.
[107] Die Mišna separata hat בין המטות, zwischen den Lagern, gemeint ist der Speiseraum, wo die Polsterlager zum Speisen sich befanden.
[108] Nach der Mahlzeit.
[109] Cf. Bd. II S. 466 Anm. 52.
[110] Über

daß das Zimmer von selbst gefegt wurde. Sie sprachen zu ihm: Auf diese Weise ist es sogar am Šabbath erlaubt. Auch darf man am Festtage das Räucherwerk nicht hinstellen; im Hause R. Gamliéls stellte man es hin. R. Eleâzar b.Çadoq sagte: Oft begleitete ich meinen Vater in das Haus R. Gamliéls, und sie stellten da am Festtage das Räucherwerk nicht hin; vielmehr brachten sie am Vorabend des Festes eiserne Räucherpfannen, räucherten sie an und verstopften die Zuglöcher, und wenn am folgenden Tage Gäste kamen, öffnete man die Zuglöcher, sodaß das Zimmer von selbst durchräuchert wurde. Sie sprachen zu ihm: Auf diese Weise ist es sogar am Šabbath erlaubt. – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Asi sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn zum Riechen, wenn aber zum Räuchern [der Kleider], so ist es [nach aller Ansicht] verboten.

Sie fragten: Darf man [am Feste Früchte] räuchern[111]? – R. Jirmeja b.Abba sagte im Namen Rabhs, es sei[112] verboten, und Šemuél sagte, es sei erlaubt. R. Hona sagt, es sei verboten, weil man dabei [die Kohlen] löscht. R. Naḥman sprach zu ihm: Soll doch der Meister begründen: weil man [die Spezereien] anzündet!? Dieser erwiderte: Anfangs löscht man und nachher zündet man an. R. Jehuda sagte: Auf einer Kohle ist es verboten, auf einer [heißen] Scherbe[113] ist es erlaubt. Rabba sagte: Fol. 23 Auch auf einer Scherbe sei es verboten, weil man einen Duft erzeugt. Rabba und R. Joseph sagten beide, es sei verboten, am Festtage ein [Gewürz]gefäß auf Seidengewänder zu legen, weil man einen Duft erzeugt. – Womit ist es hierbei anders als bei [folgender Lehre:] Man darf [Gewürzholz] zerreiben und daran riechen, abkneifen und daran riechen. – Da ist ja der Duft vorhanden und man erweitert ihn nur, während man ihn hierbei erzeugt. Raba sagte, auch auf einer Kohle sei es erlaubt, wie [beim Braten von] Fleisch auf Kohlen.

R. Gebiha aus Be Kathil trug an der Pforte des Exilarchen vor: Räuchern ist erlaubt. Amemar fragte: Welches Räuchern: wenn das Räuchern[114] durch einen Ärmel, so ist dies ja eine Kunstarbeit, und wenn das Räuchern [von Früchten], so ist dies ja ebenfalls verboten, da man [die Kohlen] löscht!? R. Aši erwiderte: Tatsächlich das Räuchern [von Früchten], wie auch [das Braten von] Fleisch auf Kohlen [erlaubt ist]. Manche lesen: Amemar fragte: Welches Räuchern: wenn das Räuchern durch einen Ärmel, so ist dies ja eine Kunstarbeit, und wenn das Räuchern [von Früchten], so ist es ja ebenfalls verboten, da man einen Duft erzeugt!? R. Aši erwiderte: Ich habe es ihm gesagt, und zwar im Namen

---

das Räucherwerk am Feste. 111. Damit sie den Duft anziehen. 112. Weil es nur eine Feinschmeckerei u. zum Essen nicht nötig ist. 113. Wobei man nicht löscht u. auch nicht direkt anzündet. 114. Nach einer Erklärung des Arukh pflegte eines bedeutenden Mannes. Tatsächlich das Räuchern [von Früchten], wie auch [das Braten von] Fleisch auf Kohlen [erlaubt ist].

Ein rumpfgebratenes Böckchen bereiten. Es wird gelehrt: R. Jose erzählte: Theodos aus Rom führte in der Gemeinde Roms ein, an den Pesaḥabenden rumpfgebratene Böckchen zu essen. Da ließ man ihm sagen: Wärest du nicht Theodos, so würden wir über dich den Bann verhängt haben, weil du Jisraél außerhalb [Jerušalems] Geheiligtes zu essen veranlassest. — Geheiligtes, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: Geheiligtem Ähnliches.

viii Drei Dinge erlaubt R. Eleázar b.Ázarja, während die Weisen sie verbieten: seine Kuh wurde [am Šabbath] mit einem Riemen an den Hörnern ausgetrieben; man darf am Festtage das Vieh striegeln; man darf Pfeffer in einer dazu bestimmten Mühle mahlen. R. Jehuda sagt, man dürfe am Festtage das Vieh nicht striegeln, weil man dabei eine Wunde macht, wohl aber kämmen, die Weisen sagen, man dürfe weder striegeln noch kämmen.

GEMARA. Demnach hatte R. Eleázar b.Ázarja nur eine Kuh, während ja Rabh, und wie manche sagen, R. Jehuda im Namen Rabhs, sagte, R. Eleázar habe von seiner Herde jährlich dreizehntausend Kälber als Zehnten entrichtet!? — Es wird gelehrt: Es war nicht seine Kuh, sondern die seiner Nachbarin, und da er es ihr nicht wehrte, wird sie nach ihm benannt.

Man darf am Festtage das Vieh striegeln. Die Rabbanan lehrten: Was heißt Striegeln und was Kämmen? — Das Striegeln erfolgt mit einem klein[zähnigen Geräte] und macht Wunden, das Kämmen erfolgt mit einem groß[zähnigen] und macht keine Wunden. Diesbezüglich gibt es drei Ansichten: R. Jehuda ist der Ansicht, die unbeabsichtigte Tätigkeit sei verboten, das Striegeln erfolgt mit feinen [Zähnen] und macht Wunden, das Kämmen aber erfolgt mit groben und macht keine Wunden, und man berücksichtige beim Kämmen nicht das Striegeln. Die Rabbanan sind wie R. Jehuda der Ansicht, die unbeabsichtigte Tätigkeit sei verboten, und man berücksichtige beim Kämmen das Striegeln. Und R. Eleázar b.Ázarja ist der Ansicht R. Šimóns, die unbeabsichtigte Tätigkeit sei erlaubt, somit ist sowohl das Striegeln als auch das Kämmen erlaubt. Raba sagte im Namen R. Naḥmans im Namen Šemuéls, und wie manche sagen, sagte es R. Naḥman selbst: Die Halakha ist wie R. Šimón, denn R. Eleázar b.Ázarja pflichtet ihm bei. Raba sprach zu R. Naḥman: So sage doch der Meister, die Halakha sei

man Spezereien durch einen Ärmel zu räuchern: nach Raschi ist קיטורא aus קטר

wie R. Jehuda, denn die Weisen pflichten ihm bei!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Šimóns, und auch R. Eleázar b.Ázarja pflichtet ihm bei.

ix Col.b DIE PFEFFERMÜHLE IST ALS DREIFACHES GERÄT VERUNREINIGUNGSFÄHIG: ALS AUFNAHMEFÄHIGES[115] GEFÄSS, ALS METALLGERÄT UND ALS SIEBEGERÄT.

GEMARA. Es wird gelehrt: Der untere [Teil] als aufnahmefähiges Gefäß, der mittlere als Sieb und der obere als Metallgerät[116].

x EIN KINDERWÄGELCHEN IST DURCH DAS AUFTRETEN VERUNREINIGUNGSFÄHIG, DARF AM ŠABBATH FORTBEWEGT WERDEN UND NUR AUF GEWÄNDERN GESCHLEIFT WERDEN. R. JEHUDA SAGT, KEIN GERÄT DÜRFE GESCHLEIFT WERDEN, AUSGENOMMEN EIN WAGEN, WEIL ER [DIE ERDE NUR] EINDRÜCKT[117].

GEMARA. Ein Kinderwägelchen ist durch das Auftreten verunreinigungsfähig, weil [das Kind] sich darauf stützt[118]. Es darf am Šabbath fortbewegt werden, weil es als Gerät gilt. Es darf nur auf Gewändern geschleift werden. Nur auf Gewändern und nicht auf der Erde; aus welchem Grunde? Weil man eine Schramme macht. Also nach R. Jehuda, welcher sagt, die unbeabsichtigte Tätigkeit sei verboten, denn wenn nach R. Šimón, so sagt er ja, die unbeabsichtigte Tätigkeit sei erlaubt, wie wir gelernt haben, R. Šimón sagt, man dürfe ein Bett, einen Stuhl oder eine Bank rücken, nur dürfe man absichtlich keine Schramme machen. Wie ist aber der Schlußsatz zu erklären: R. Jehuda sagt, kein Gerät dürfe geschleift werden, ausgenommen ein Wagen, weil er [die Erde nur] eindrückt. Er drückt also nur [die Erde] ein und macht keine Schramme!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jehudas.

---

binden, knüpfen abzuleiten: die Ärmel in Falten legen. [115] Als Ggs. zu den sog. 'flachen Geräten', die keine Vertiefung zur Aufnahme haben. [116] Die einzelnen Teile gelten nicht als nicht verunreinigungsfähige Bruchstücke, sondern sind auch an sich verunreinigungsfähig. [117] Und die Erde nicht aufwühlt. [118] Es gilt als Sitzgerät.

DRITTER ABSCHNITT

MAN darf am Festtage keine Fische aus dem Gehege fangen und ihnen kein Futter reichen, wohl aber darf man Wild und Geflügel aus dem Gehege fangen und ihnen Futter reichen. R. Šimôn b.Gamliél sagt, nicht alle Gehege gleichen einander. Die Regel ist: Wenn noch ein abermaliges Fangen[1] nötig ist, so ist es verboten, wenn ein abermaliges Fangen nicht nötig ist, so ist es erlaubt. i Fol. 24

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf am Festtage kein Wild und kein Geflügel aus dem Gehege fangen, auch darf man ihnen kein Futter reichen. Es besteht also ein Widerspruch hinsichtlich des Wildes und hinsichtlich des Geflügels!? Allerdings ist der Widerspruch hinsichtlich des Wildes zu erklären: das eine nach R. Jehuda und das andere nach den Rabbanan, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, wer einen Vogel in einen Schlag oder ein Reh in ein Haus einfängt, sei schuldig, nur in ein Haus und nicht in ein Gehege; die Weisen sagen, einen Vogel in einen Schlag, ein Reh in einen Garten, in einen Hof oder in ein Gehege. Aber hinsichtlich des Geflügels besteht ja ein Widerspruch!? Wolltest du sagen, hinsichtlich dessen bestehe kein Widerspruch, denn das eine gelte von einem Gehege mit Bedachung und das andere von einem Gehege ohne Bedachung, so gleicht ja auch ein Haus einem Gehege mit Bedachung, dennoch gilt dies sowohl nach R. Jehuda als auch nach den Rabbanan nur [vom Einfangen] eines Vogels in einen Schlag, nicht aber in ein Haus!? Rabba b.R. Hona erwiderte: Diese [Lehre] spricht von Waldvögeln, die sich nicht zähmen lassen. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt: Er wird deshalb Waldvogel genannt, weil er sowohl im Hause als auch im Freien wohnt[2]. – Da du nun darauf[3] gekommen bist, so ist auch der Widerspruch hinsichtlich des Wildes zu erklären, denn das eine gilt von einem kleinen Gehege und das eine gilt von einem großen Gehege. – Welches heißt ein kleines Gehege und welches heißt ein großes Gehege? R. Aši erwiderte: Wenn man [dem Tiere] nachläuft und es mit einem Satze erhascht, ist es ein kleines Gehege, sonst aber ist es ein großes Gehege. Oder aber, wenn es Winkel [zum Entwischen] hat, ist es ein großes Gehege, sonst aber ist es ein kleines Gehege. Oder aber, wenn der Schatten der einen Wand auf die andere fällt, ist es ein kleines Gehege, sonst aber ist es ein großes Gehege.

---

[1] Wenn das Gehege groß ist u. ein Erjagen erforderlich ist. [2] דרור von דור *wohnen*. [3] Daß beide Lehren die Ansicht der Weisen vertreten. [4] Cf. Bd. I

R. ŠIMÓN B.GAMLIÉL SAGT, NICHT ALLE GEHEGE GLEICHEN EINANDER &C. R. Joḥanan sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón b.Gamliél. Abajje sprach zu ihm: ‘Die Halakha ist’, streitet denn jemand dagegen!? Dieser erwiderte: Was kommt es darauf an!? Jener entgegnete: Eine Lehre vortragen nur als Singsang!?

DIE REGEL IST: WENN NOCH EIN ABERMALIGES FANGEN NÖTIG IST &C. Was heißt ein abermaliges Fangen? R. Joseph erwiderte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Wenn man sagt: hole ein Netz, wir wollen es einfangen. Abajje sprach zu ihm: Beim [Einfangen von] Gänsen und Hühnern sagt man ja ebenfalls: hole ein Netz, wir wollen sie einfangen, dennoch wird gelehrt, wer Gänse, Hühner oder Haustauben[4] einfängt, sei frei!? Rabba b.R. Hona erwiderte im Namen Šemuéls: Diese kommen abends in ihren Käfig, jene kommen abends nicht in ihren Käfig. – Aber Tauben, die sich im Schlage und auf dem Boden aufhalten, kommen ja ebenfalls abends in ihren Käfig, dennoch wird gelehrt, wer [am Feste] im Schlage und auf dem Boden sich aufhaltende Tauben oder in Nestern und Wölbungen nistende Vögel fängt, sei schuldig!? Vielmehr, erklärte Rabba b. R. Hona im Namen Šemuéls, diese kommen abends in ihren Käfig, und ihre Nahrung liegt dir ob, jene kommen abends in ihren Käfig, ihre Nahrung liegt dir aber nicht ob. R. Mari erwiderte: Diesen muß man [beim Einfangen] auflauern, jenen braucht man nicht aufzulauern[5]. – Auflauern muß man ja allen!? – Wir meinen, auch wenn sie in ihren Käfig zurückkehren.

ii WENN MAN AM VORABEND DES FESTTAGES TIER-, GEFLÜGEL- UND FISCHNETZE AUSGELEGT HAT, SO DARF MAN AUS DIESEN AM FESTTAGE NUR DANN NEHMEN, WENN MAN WEISS, DASS SIE BEREITS AM VORABEND DES FESTES GEFANGEN WAREN. EINST BRACHTE EIN NICHTJUDE R. GAMLIÉL FISCHE [AM FESTE], DA SPRACH ER: SIE SIND ZWAR ERLAUBT, JEDOCH WILL ICH SIE IHM NICHT ABNEHMEN.

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wovon ein Zweifel obwaltet, ob es [am Vorabend] vorrätig war, ist verboten, nach R. Gamliél aber erlaubt; einst brachte auch ein Nichtjude R. Gamliél Fische [am Feste], da sprach er: Sie sind zwar erlaubt, jedoch will ich sie ihm nicht abnehmen. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nicht wie R. Gamliél.

S. 935 Anm. 33. [5] Cf. Bd. I S. 755 Anm. 19. [6] Weil sie an diesem Tage

Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Wovon ein Zweifel obwaltet, ob es [am Vorabend] vorrätig war, ist nach R. Gamliél erlaubt und nach R. Jehošuá verboten. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jehošuá. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Man darf am Festtage Tiere aus den Behältern schlachten, nicht aber Col.b
solche aus Fangnetzen[6] und Jägergarnen; R. Šimón b.Eleázar sagte: Wenn man kommt und [die Fangnetze] vom Vorabend des Festes beschädigt findet, so sind [die Tiere] bestimmt am Vorabend des Festes gefangen[7] worden und somit erlaubt, und wenn man kommt und sie am Festtage beschädigt findet, so sind sie bestimmt am Festtage gefangen worden und somit verboten. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst sagst du, daß, wenn man kommt und sie vom Vorabend des Festes beschädigt findet, [die Tiere] bestimmt am Vorabend gefangen worden sind, nur wenn man sie dann beschädigt findet, wenn aber ein Zweifel obwaltet, sind sie demnach verboten, [dagegen aber] heißt es im Schlußsatze, daß, wenn man kommt und sie am Festtage beschädigt findet, sie bestimmt am Festtage gefangen worden sind, nur wenn man sie dann beschädigt findet, wenn aber ein Zweifel obwaltet, gelten sie als bereits am Vorabende des Festtages gefangen und sind erlaubt!? Vielmehr meint er es wie folgt: Kommt man und findet [die Netze] vom Vorabend des Festes beschädigt, so sind sie bestimmt am Vorabend des Festes gefangen worden und somit erlaubt, ist es aber zweifelhaft, so ist es ebenso, als wären sie am Festtage selbst gefangen worden und sie sind verboten. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimón b.Eleázar.

Da sprach er: Sie sind zwar erlaubt. In welcher Hinsicht erlaubt? – Rabh sagt, abzunehmen, und Levi sagt, zu essen. Rabh sagte: Nie versäume man das Lehrhaus, auch nicht eine Stunde, denn ich und Levi, wir waren beide anwesend, als Rabbi diese Lehre vortrug; abends sagte er, es sei erlaubt, sie zu essen, und am [folgenden] Morgen sagte er, es sei erlaubt, sie abzunehmen. Ich war dann im Lehrhause, und bin so [von der ersten Lehre] abgekommen, Levi war dann nicht im Lehrhause, und ist von dieser nicht abgekommen. Man wandte ein: Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten ein Geschenk bringt, selbst schlammige Fische oder Früchte desselben Tages, so sind sie erlaubt. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der abzunehmen erlaubt sagt, sind denn aber nach demjenigen, der sie zu essen erlaubt sagt, Früchte desselben Tages zu essen erlaubt!? – Sind denn, auch nach deiner Auffassung, Früchte desselben Tages fortzubewegen erlaubt!? Vielmehr gilt dies von zer-

---

gefangen worden sein können. [7] Es ist durch das Zerren u. die Befreiungsversuche der gefangenen Tiere erfolgt. [8] Kann auch heißen: von roten, die schnittenen[8] Fischen und in Kraut eingelegten Früchten, und nur deshalb nennt er sie ‘desselben Tages’, weil sie so [frisch] sind, als wären sie am selben Tage [gepflückt] worden. R. Papa sagte: Die Halakha ist, wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten am Festtage ein Geschenk bringt, sei es verboten, wenn von derselben Art noch am Boden haftet, und auch abends so lange als [das Pflücken] dauert[9]; wenn aber von derselben Art nichts am Boden haftet, so ist es, wenn aus demselben [Šabbath]gebiete, erlaubt, wenn von außerhalb des [Šabbath]gebietes, verbo- Fol. 25 ten. Und was für einen Jisraéliten gebracht wird, ist für einen anderen Jisraéliten erlaubt.

Rabba b.R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn man am Vorabend des Festes den Teich absperrt[10] und am folgenden Morgen in diesem Fische findet, so sind sie erlaubt. R. Ḥisda sprach: Aus den Worten unseres Meisters lernen wir, daß, wenn ein Tier in einem Obstgarten haust, man nicht [die Jungen für das Fest] besonders zu bestimmen braucht. R. Naḥman sprach: Unser Kollege geriet unter die Großen. Manche lesen: Rabba b.R. Hona sprach: Aus den Worten unseres Meisters lernen wir, daß, wenn ein Tier in einem Obstgarten haust, man nicht [die Jungen für das Fest] besonders zu bestimmen braucht. R. Naḥman sprach: Der Sohn unseres Kollegen geriet unter die Großen. Hierbei hat man ja keine Tätigkeit ausgeübt, während man da eine Tätigkeit ausgeübt hat. Und ist etwa keine besondere Bestimmung nötig, es wird ja gelehrt: Wenn ein Tier in einem Obstgarten haust, so muß man [die Jungen für das Fest] besonders bestimmen; einem frei umherfliegenden Vogel muß man etwas an den Flügel binden, damit man ihn nicht mit der Mutter verwechsle. Dies bekundeten sie im Namen von Šemája und Ptollion!? Dies ist eine Widerlegung. – Ist denn eine Bestimmung nötig, es wird ja gelehrt: R. Šimón b.Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß, wenn man [Tauben] im Neste bestimmt hat und welche vor dem Neste findet, sie verboten sind. Diese Worte gelten nur von im Schlage und auf dem Boden sich aufhaltenden Tauben und in Nestern und Wölbungen nistenden Vögeln, Gänse aber, Hühner, Haustauben und im Obstgarten hausende Tiere sind erlaubt, ohne daß man sie besonders zu bestimmen braucht. Einem frei umherfliegenden Vogel binde man etwas an den Flügel, damit man ihn nicht mit der Mutter verwechsle. An denen etwas festgebunden ist, die befühlt worden sind, sind, wenn sie sich in Gewölben, Häusern, Graben oder Höhlen befinden, erlaubt, wenn aber auf Bäumen, verboten, weil man heraufsteigen und etwas abpflücken könnte. [Tau-

---

noch rote Kiemen haben, dh. die frisch sind, jed. nicht vom selben Tage. 9. Um von der am Feste geleisteten Arbeit keinen Nutzen zu haben. 10. So daß keine ben,] an denen etwas festgebunden ist, oder die befühlt worden sind, sind überall als fremdes Eigentum verboten!? R. Naḥman [b.Jiçḥaq] erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt von den Jungen und das andere von der Mutter. – Genügt denn für die Mutter die Bestimmung, diese muß ja eingefangen werden!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman b.Jiçḥaq, gilt beides von den Jungen, nur gilt das eine von einem nahe der Stadt gelegenen Garten und das andere von einem nicht nahe der Stadt gelegenen Garten.

iii Ein in Lebensgefahr schwebendes Vieh darf man[11] nur dann schlachten, wenn man von diesem noch am Tage ein olivengrosses Stück gebraten essen kann; R. Áqiba sagt, auch wenn nur ein olivengrosses Stück roh von der Schlachtstelle[12]. Hat man es auf dem Felde geschlachtet, so darf man es nicht an einer Stange oder auf einer Trage heimbringen, wohl aber gliedweise in der Hand.

GEMARA. Rami b.Abba sagte: Enthäuten und Zerlegen erfolgt beim Brandopfer, und dasselbe gilt auch für Schlächter; die Tora lehrt damit Lebensart, daß man vor dem Enthäuten und dem Zerlegen vom Fleische nicht esse. – Was schließt dies aus: wollte man sagen, die Lehre R. Honas, denn R. Hona sagte, das lebende Vieh befinde sich solange im Zustande des Verbotenen[13], bis dir bekannt wird, wie es geschlachtet worden ist, das geschlachtete Vieh befinde sich solange im Zustande des Erlaubten, bis dir bekannt wird, wodurch es verboten worden[13]ist, so lehrt ja unsere Mišna übereinstimmend mit R. Hona!? Wir haben nämlich gelernt: R. Áqiba sagt, auch wenn nur ein olivengroßes Stück roh von der Schlachtstelle. Doch wohl wörtlich, von der Stelle, wo es geschlachtet wird[14]. – Nein, von der Stelle, wo es die Speisen verdaut[15]. – Aber R. Ḥija lehrte ja: Wörtlich, von der Stelle, wo es geschlachtet wird!? – Vielmehr, Rami b. Abba lehrt uns Lebensart. Es wird nämlich gelehrt: Col.b Man beginne Knoblauch oder Zwiebel nicht an der Kopfseite zu essen, sondern an der Blätterseite; wer so ißt, ist gefräßig. Desgleichen trinke man seinen Becher nicht mit einem Zuge aus; wer so trinkt, ist gierig.

Fische hineinkommen. 11. Am Feste, wenn nur aus dem Grunde, damit es nicht verende. 12. Vom Halse, ohne erst das Tier abhäuten u. zerlegen zu müssen. 13. Das Fleisch ist verboten, solange man nicht weiß, daß das Vieh vorschriftsmäßig geschlachtet wurde. Entdeckt man nach dem vorschriftsmäßigen Schlachten eine Verletzung an einem inneren Organe, die das Tier zum Genusse verboten macht, und weiß man nicht, ob diese vor oder nach dem Schlachten entstanden ist, so ist das Tier erlaubt. 14. Vom Halse, wozu das Enthäuten des Tieres nicht erforderlich ist. 15. Das W. טבח hat die weitere Bedeutung vernichten, zermalmen u. unter בית הטביחה sind die Verdauungsorgane zu verstehen; um zu diesen zu gelangen, muß das Tier zerlegt werden. 16. Die Grenzverrückung begehen; diese

Die Rabbanan lehrten: Wer seinen Becher in einem Zuge trinkt, ist gierig, wer in zwei, ist gesittet, wer in drei, ist hochmütig.

Ferner sagte Rami b.Abba: Der Epheu hackt die Füße der Frevler[16] ab. Die Pflanze[17] hackt die Füße der Schlächter und der Mentruierenden Beiwohnenden[18] ab. Die Lupine hackt die Füße der Feinde Jisraéls[19] ab, denn es heißt:[20] *die Kinder Jisraéls fuhren fort das zu tun, was dem Herrn mißfiel, und sie verehrten die Baále, die Aštaroth, die Götter Arams, die Götter Çidons, die Götter Moabs, die Götter der Ámmoniten und die Götter der Pelištim; sie verließen den Herrn und verehrten ihn nicht.* Wenn es heißt: *sie verließen den Herrn,* so weiß ich ja, daß sie ihn nicht verehrten, wozu heißt es: *und sie verehrten ihn nicht*? R. Eleázar erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht einmal der Lupine, die man siebenmal kocht und zum Nachtisch ißt, haben meine Kinder mich gleichgestellt. Im Namen R. Meírs wurde gelehrt: Die Tora wurde deshalb den Jisraéliten gegeben, weil sie keck[21] sind. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[22] *An seiner Rechten ein feuriges Gesetz für sie*; der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Diese sind würdig, daß ihnen das feurige Gesetz verliehen werde. Manche erklären: Die Eigenheit dieser ist wie Feuer; wäre nämlich den Jisraéliten die Tora nicht gegeben worden, so könnte kein Volk und kein Sprachstamm vor ihnen bestehen. Das ist es, was Šimón b.Laqiš gesagt hat: Es gibt drei Kecke: Jisraél unter den Völkern, den Hund unter den Tieren und den Hahn unter den Vögeln. Manche sagen, auch die Ziege unter dem Kleinvieh. Manche sagen, auch die Kaper[23] unter den Sträuchern.

Hat man es auf dem Felde geschlachtet, so darf man es nicht an einer Stange heimbringen. Die Rabbanan lehrten: Der Blinde darf [am Feste] nicht mit seinem Stabe ausgehen, noch der Hirt mit seiner Tasche; ferner darf weder ein Mann noch eine Frau in einem Tragsessel ausgehen. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jáqob b.Idi ließ ja mitteilen: In unserer Nachbarschaft war ein Greis, der auf einer Sänfte getragen wurde, und als man vor R. Jehošuá b.Levi kam und ihn diesbezüglich fragte, erwiderte er: Wenn die Menge seiner[24] bedarf, ist es erlaubt. Unsere Meister stützten sich auch auf die Worte des Aḥi Šaqja, der erzählte, er habe R.

Pflanze wird als Grenzzeichen benutzt. [17] Der vorzeitige Genuß der Baumfrüchte vor Ablauf der 3 Jahre; cf. Lev. 19,23. [18] Erstere essen vorzeitig vom Fleische, bevor das Tier enthäutet, zerlegt u. untersucht worden ist; letztere üben die Beiwohnung vorzeitig aus, bevor die Frau das Reinigungsbad genommen hat. [19] Euphem. für Jisr. selbst. Die Lupine ist so bitter, daß sie erst nach siebenmaligem Kochen genießbar ist; auch Jisraél hat die 7 im folgenden Verse genannten Götzen verehrt u. wurde 7 mal gezüchtigt, ohne sich zu bessern. [20] Jud. 10,6. [21] Die Tora soll sie bessern. [22] Dt. 23,2. [23] Wohl wegen des schnellen Wachsens (cf. Sab. Fol. 30b): da pflückt man sie, u. schon wächst sie wieder. [24] Als

Hona[25] von Hini nach Šili und von Šili nach Hini gebracht. Ferner erzählte auch R. Naḥman b.Jiçḥaq, er habe Mar Šemuél von der Sonne nach dem Schatten und vom Schatten nach der Sonne gebracht!? – Da wird ja auch der Grund angegeben: wenn die Menge seiner bedarf, ist es erlaubt.

R. Naḥman sprach zu Ḥama b.Ada: Çijons-Bote, wenn du dort hingehst, mache einen Umweg und gehe über den Stufengang vor Çor; besuche da R. Jáqob b.Idi und frage ihn: Was sagt ihr vom Tragsessel? Während er hinging, kehrte die Seele des R. Jáqob b. Idi zur Ruhe ein, und als er da eintraf, fand er R. Zeriqa vor und fragte ihn: Was sagt ihr vom Tragsessel? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Ami: Nur darf man nicht schultern. – Was heißt: nur darf man nicht schultern? R. Jose, der Sohn Rabas, erwiderte: Auf einer Schultertrage[26]. – Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman erlaubte ja [seiner Frau] Jalta, sich auf einer Schultertrage tragen zu lassen!? – Anders war es bei Jalta, die ängstlich war. Amemar und Mar Zuṭra trug man am Šabbath der Festwoche auf einer Schultertrage, weil sie ängstlich waren, und manche sagen, wegen der Belästigung des Publikums[27].

Ist ein Erstgeborenes[28] in eine Grube gefallen, so steige ein Sach- iv
kundiger hinab und untersuche es; hatte es [bereits vorher] ein Fol. 26
Gebrechen, so hole man es herauf und schlachte es, wenn aber nicht,
so darf man es nicht schlachten. R. Šimón sagt, ist das Gebrechen
nicht bereits am Tage [vorher] bemerkt worden, sei es kein Vorrätiges.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit: wollte man sagen, ob man Gebrechen untersuchen darf, R. Jehuda sei der Ansicht, man dürfe am Feste Gebrechen untersuchen, und R. Šimón sei der Ansicht, man dürfe am Feste Gebrechen nicht untersuchen, so sollten sie doch streiten, ob man Gebrechen untersuchen dürfe!? – Von einem in eine Grube gefallenen Erstgeborenen ist es besonders zu lehren nötig. Man könnte glauben, man dürfe wegen der Tierquälerei eine List anwenden[29] und es heraufholen, nach R. Jehošuá[30], so lehrt er uns. – Wieso heißt es demnach: darf man es nicht schlachten, es müßte ja heißen: darf man es nicht heraufholen und schlachten!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn man es bereits

---

Vortragenden im Lehrhause. 25. In einem Tragsessel. 26. Die Tragenden legen gegenseitig einer die Hand auf die Schulter des anderen, sodaß sie eine Lehne bilden. 27. Das aufstehen u. warten mußte; sie wurden daher schnell vorübergetragen. 28. Das erstgeborene Tier darf in der Jetztzeit nur dann geschlachtet werden, wenn es ein Gebrechen hat. 29. Indem man voraussetze, es habe bestimmt ein Gebrechen bekommen. 30. Cf. Sab. Fol. 117b. 31. Wenn es vorher kein heraufgeholt hat; man könnte glauben, man dürfe es dann schlachten, so lehrt er uns. – Wieso schlachten, es ist ja gebrechenfrei!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn es ein Gebrechen bekommen hat. – Es ist ja[31] Abgesondertes!? – Vielmehr, wenn es am Vorabend des Festes ein vorübergehendes Gebrechen hatte und jetzt ein bleibendes hat; man könnte glauben, da man mit diesem gerechnet hat, dürfe man es schlachten, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein gebrechenfreies Erstgeborenes in eine Grube gefallen ist, so steige, wie R. Jehuda der Fürst sagt, ein Sachkundiger hinab und untersuche es; hat es ein Gebrechen, so hole man es herauf und schlachte es, wenn aber nicht, so schlachte man es nicht. R. Šimôn b.Menasja sprach zu ihm: Sie sagten ja, man dürfe am Festtage keine Gebrechen untersuchen!? Vielmehr, hat es ein Gebrechen am Vorabend des Festes bekommen, so darf man es am Festtage nicht untersuchen, Col.b hat es ein Gebrechen am Festtage bekommen, so ist es, wie R. Šimôn sagt, kein Vorrätiges; sie stimmen jedoch überein, daß, wenn es mit einem Gebrechen geboren wurde, es Vorrätiges sei.

Rabba b.R. Hona trug vor: Wird es mit dem Gebrechen geboren, so darf man es von vornherein am Festtage untersuchen. R. Naḥman sprach zu ihm: Mein Vater lehrte, daß, wenn man übertreten und es untersucht hat, es untersucht sei, und du sagst, man dürfe es von vornherein untersuchen!? Abajje sprach: Die Ansicht des Rabba b.R. Hona ist einleuchtender. Es werden nämlich[32] drei Fälle gelehrt: hat es ein Gebrechen am Vorabend des Festes bekommen, so darf man es am Festtage nicht untersuchen; von vornherein nicht, ist es aber geschehen, so ist nichts dabei. Hat es ein Gebrechen am Festtage bekommen, so ist es, wie R. Šimôn sagt, kein Vorrätiges; auch dann nicht, wenn bereits geschehen. Sodann heißt es: sie stimmen jedoch überein, daß, wenn es mit einem Gebrechen geboren wird, es Vorrätiges sei; auch von vornherein. – Aber als R. Ošâja kam, brachte er ja folgende Lehre mit: Ob es das Gebrechen am Vorabend des Festes bekommen hat oder am Festtage selbst: die Weisen sagen, es sei kein Vorrätiges!? – Dem widerspricht ja jene [Lehre]!? – Jene hat Ada b.Ukhmi korrumpiert und gelehrt. R. Naḥman b.Jiçḥaq sprach: Dies geht auch aus unserer Mišna hervor, denn diese lehrt: R. Šimôn sagt, ist das Gebrechen nicht bereits am Vorabend des Festes bemerkt worden, sei es kein Vorrätiges. Was heißt 'ist das Gebrechen nicht bemerkt worden': wollte man sagen, überhaupt nicht bemerkt worden, so ist es ja selbstverständlich, braucht dies denn gelehrt zu werden!? Doch wohl nicht am Vorabend des Festes von einem Sachkundigen

---

Gebrechen hatte u. somit zum Schlachten verboten war. [32] In der vorher zitieruntersucht, ob es ein bleibendes oder vorübergehendes Gebrechen ist. und er lehrt, es sei nicht Vorrätiges. Schließe hieraus.

Hillel fragte Rabba: Gibt es Abgesondertes für die Hälfte des Šabbaths[33] oder nicht? – In welchem Falle: waren sie[34] bei Dämmerung verwendbar, so waren sie ja verwendbar, und waren sie dann nicht verwendbar, so waren sie ja nicht verwendbar[35]. – In dem Falle, wenn sie [bei Dämmerung] verwendbar waren, nachher aber unverwendbar wurden und dann wieder verwendbar geworden sind. Wie ist es nun? Dieser erwiderte: Es ist Abgesondertes. Jener wandte gegen ihn ein: Sie stimmen jedoch überein, daß, wenn es mit einem Gebrechen geboren wurde, es Vorrätiges sei. Weshalb nun, man sollte doch sagen, dieses Erstgeborene war ursprünglich durch die Mutter verwendbar[36], ist später durch seine Geburt unverwendbar und durch die Untersuchung des Sachkundigen wieder verwendbar geworden!? Abajje, nach anderen R. Saphra, erwiderte: Wenn die Sachkundigen [bei der Geburt] anwesend[37] waren. Manche lesen: Dieser erwiderte: Es gibt kein Abgesondertes für die Hälfte des Šabbaths. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Sie stimmen jedoch überein, daß, wenn es mit einem Gebrechen geboren wurde, es Vorrätiges sei. Dieses Erstgeborene war ja ursprünglich durch die Mutter verwendbar, ist später durch seine Geburt unverwendbar und durch die Untersuchung des Sachkundigen wieder verwendbar geworden. Abajje, nach anderen R. Saphra, erwiderte: Wenn die Sachkundigen [bei der Geburt] anwesend waren. – Komm und höre: Wenn jemand Trauben ißt und [einen Teil] zurückläßt und aufs Dach bringt, um daraus Rosinen zu machen, oder Feigen ißt und [einen Teil] zurückläßt und aufs Dach bringt, um daraus Dörrfeigen zu machen, so darf er [am Feste] davon nur dann essen, wenn er sie noch am Tage reserviert hat; dasselbe gilt auch von Pfirsichen, Quitten und anderen Arten von Früchten. In welchem Falle: waren sie [am Vorabend] verwendbar, so ist ja das Reservieren nicht nötig, und waren sie dann nicht verwendbar, so nützt ja das Reservieren nicht!? Wolltest du sagen, wenn man nicht weiß, ob sie verwendbar waren oder nicht, so sagte ja R. Kahana, abgesonderte Trockenfrüchte seien, wenn sie getrocknet haben, erlaubt, auch wenn der Eigentümer es[38] nicht weiß. Doch wohl, wenn sie bereits verwendbar waren, später aber unverwendbar und dann wieder verwendbar geworden

---

ten Barajtha. 33. Wenn beispielsweise Früchte am Beginn des Sabbaths zum Essen tauglich, dann aber zum Trocknen abgesondert worden sind, sind sie während des Trocknens am Sabbath verboten. 34. Die abgesonderten Früchte am Vorabend des Sabbaths. 35. Im 1. Falle sind sie selbstverständlich verboten (cf. Sab. Fol. 45a). 36. Durch das Schlachten des Tieres wird auch der Embryo erlaubt, selbst ein Erstgeborenes. 37. Und das Gebrechen festgestellt haben; es war nie unverwendbar. 38. Daß sie es bereits am Vorabend waren. 39.

sind. Wozu ist das Reservieren nötig, wenn du sagst, es sei kein Abgesondertes? – Was nutzt, wenn es Abgesondertes ist, das Reservieren!? Vielmehr gilt dies von dem Falle, wenn sie halb verwendbar waren. Manche essen solche und manche essen sie nicht: reserviert man sie, so tut man dies kund, reserviert man sie nicht, so tut man es nicht kund. R. Zera sprach: Komm und höre [einen Einwand] von Bohnen und Linsen: Bohnen und Linsen sind ja ursprünglich zum Kauen verwendbar, tut man
Fol. 27 sie in den Topf, so werden sie[39]unverwendbar und wenn sie gar werden, so sind sie erlaubt!? Abajje erwiderte: Nach deinem Einwand ist ja von gekochten Speisen allgemein einzuwenden: solche sind ja bei Dämmerung[40]kochend, dennoch ißt man sie abends!? Vielmehr ist es, wenn sie durch Menschenhände verwendbar werden, überhaupt nicht fraglich, fraglich ist es nur, wenn sie durch den Himmel verwendbar werden.

R. Jehuda der Fürst hatte ein Erstgeborenes und schickte es zu R. Ami; dieser aber wollte es nicht untersuchen. Da sprach R. Zeriqa, nach anderen R. Jirmeja, zu ihm: [Bei einem Streite] zwischen R. Jehuda und R. Šimón[41]ist ja die Halakha wie R. Jehuda!? Hierauf schickte er es zu R. Jiçḥaq dem Schmied, und auch dieser wollte es nicht untersuchen. Da sprach R. Jirmeja, nach anderen R. Zeriqa, zu ihm: [Bei einem Streite] zwischen R. Jehuda und R. Šimón ist ja die Halakha wie R. Jehuda!? R. Abba sprach zu ihm: Weshalb ließest du die Rabbanan nicht nach R. Šimón entscheiden!? Dieser fragte: Welche [Stütze] hast du[42]denn? Jener erwiderte: Folgendes sagte R. Zera: Die Halakha ist wie R. Šimón. Da rief einer: Möge es mir beschieden sein, dort[43]hinzukommen und diese Lehre aus dem Munde des Meisters zu hören! Als dieser dahin kam und R. Zera traf, fragte er ihn: Lehrte der Meister, die Halakha sei wie R. Šimón? Dieser erwiderte: Nein, ich sagte nur, [seine Ansicht] sei zu bevorzugen, denn unsere Mišna lehrt: R. Šimón sagt, ist das Gebrechen nicht bereits am Tage vorher bemerkt worden, so sei es kein Vorrätiges, und eine Barajtha lehrt dasselbe im Namen der Weisen; es ist also zu entnehmen, daß seine Ansicht zu bevorzugen ist. – Wie bleibt es damit? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Es hängt an festen Seilen[44]. R. Šimon b.Pazi sagte nämlich im Namen des R. Jehošuá b.Levi im Namen des R. Jose b.Šaúl im Namen Rabbis im Namen der heiligen Gemeinde zu Jerušalem, R. Šimón [b.Menasja] und seine Genossen haben gesagt, die Halakha sei wie R. Meír. – 'Haben gesagt', diese waren ja bedeutend früher als er!? – Vielmehr, sie lehrten nach der Ansicht R. Meírs, denn wir haben gelernt: Wenn man das Erstgeborene schlachtet

---

Solange sie kochen. [40] Am Vorabend des Sabbaths. [41] Cf. Er. Fol. 46b. [42] Die Halakha nach RS. zu entscheiden. [43] RZ. lebte in Palästina. [44] So richt. nach Raschi; die Übersetzung des W.s אשלי in der angebl. bibl. Be-

und erst nachher das Gebrechen [einem Sachkundigen] zeigt, so ist es nach R. Jehuda erlaubt; R. Meír sagt, da es ohne Sachkundigen geschlachtet worden sei, sei es verboten. R. Meír ist somit der Ansicht, die Untersuchung des Erstgeborenen gleiche nicht der Untersuchung auf Totverletzung: die Untersuchung des Erstgeborenen erfolgt beim Leben und die Untersuchung auf Totverletzung erfolgt nach dem Schlachten; und hieraus, daß die Untersuchung auf Totverletzung auch am Festtage und die Untersuchung des Erstgeborenen nur am Vorabend des Festes erfolgen darf. Abajje sprach zu ihm: Streiten sie denn über die Untersuchung von Gebrechen, sie streiten ja über die Maßregelung!? Rabba b.Bar Ḥana sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß [die Untersuchung] auf ein Augenhäutchen[45] verboten sei, weil es sich[46] verändert, sie streiten nur über ein Gebrechen am Körper: R. Meír ist der Ansicht, man berücksichtige bei Gebrechen am Körper Gebrechen am Auge, während R. Jehuda der Ansicht ist, man berücksichtige es nicht. R. Naḥman b.Jiçḥaq sprach: Dies geht auch aus der Mišna hervor, denn er lehrt: R. Meír sagt, da es ohne Sachkundigen geschlachtet worden ist, sei es verboten, schließe hieraus, daß dies nur eine Maßregelung ist. Schließe hieraus.

Ami aus Vardina pflegte die Erstgeborenen im Hause des Fürsten zu untersuchen, am Festtage aber untersuchte er nicht. Als man dies R. Ami erzählte, sprach er: Er tut recht, daß er nicht untersucht. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ami selbst untersuchte ja!? – R. Ami untersuchte am Col.b Tage vorher, und am Festtage selbst fragte er nur, wieso [das Gebrechen] entstanden ist. So brachte jemand einst spät am Vorabend des Festes ein Erstgeborenes zu Raba, als er sich den Kopf kämmte; da erhob er seine Augen, besichtigte das Gebrechen und sprach zu jenem: Geh jetzt und komm morgen. Als er am folgenden Tage kam, fragte er ihn: Wie trug es sich zu? Jener erwiderte: An der einen Seite der Hecke war Gerste ausgestreut, und dieses befand sich auf der anderen Seite, und als es davon fressen wollte, steckte es den Kopf durch und zerriß sich an der Hecke die Lippe. Dieser sprach: Hast du dies vielleicht absichtlich veranlaßt? Jener erwiderte: Nein. – Woher weißt du, daß es bei [absichtlicher] Veranlassung verboten ist? – Es wird gelehrt:[47] *Kein Gebrechen darf an ihm sein;* ich weiß nur, daß man ihm kein Gebrechen [beibringen] darf, woher, daß man es nicht durch andere verursachen darf, daß man ihm beispielsweise keinen Teig oder keine Preßfeige auf das Ohr

---

deutung Bäume ist gegen den Sinn. 45. Vor der Pupille, das Erblindung verursacht. Viell. falsche Auffassung vom Star. 46. Nach dem Schlachten; das Gebrechen war vorübergehend, erscheint aber nach dem Schlachten als dauerndes.

legen darf, damit ein Hund komme und es nehme[48]? Es heißt: *kein Gebrechen*, er sagt *Gebrechen* und es heißt *kein Gebrechen*[49].

v Verendet ein Vieh, so darf man es nicht von der Stelle rühren. Einst fragte man R. Tryphon diesbezüglich und bezüglich verunreinigter Teighebe; da ging er ins Lehrhaus und fragte es, und man erwiderte ihm, man dürfe sie nicht von der Stelle rühren.

GEMARA. Es ist also anzunehmen, daß eine anonyme Mišna nicht die Ansicht R. Šimôns vertritt, denn wir haben gelernt: R. Šimôn sagt, man dürfe Kürbisse für das Vieh zerschneiden und ein Aas für die Hunde. R. Jehuda sagt, war das Aas am Vorabend des Šabbaths noch nicht vorhanden, sei es verboten. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht Šimôns, denn R. Šimôn pflichtet bei, daß es bei verendeten Lebewesen verboten sei[50]. – Richtig ist dies allerdings nach Mar b. Amemar, der im Namen Rabas sagte, R. Šimôn pflichte bei, daß es bei verendeten Lebewesen verboten sei, wie ist es aber nach Mar, dem Sohne des R. Joseph, zu erklären, der im Namen Rabas sagte, R. Šimôn sei der Ansicht, daß es auch bei verendeten Lebewesen erlaubt sei!? – Zeêri bezog sie auf ein Vieh von Geheiligtem[51]. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: diesbezüglich und bezüglich verunreinigter Teighebe; wie die Teighebe heilig ist, ebenso ein Vieh, das heilig ist. – Also nur Geheiligtes, bei Profanem ist es aber erlaubt; richtig ist dies allerdings nach Mar, dem Sohne des R. Joseph, der im Namen Rabas sagte, R. Šimôn sei der Ansicht, daß es auch bei verendeten Lebewesen erlaubt sei, wie ist es aber nach Mar b. Amemar zu erklären, der im Namen Rabas sagte, R. Šimôn pflichte bei, daß es bei verendeten Lebewesen verboten sei!? – Hier handelt es sich um ein in Lebensgefahr schwebendes Tier, nach aller Ansicht[52].

vi,1 Man darf am Festtage nicht von vornherein über ein Vieh verhandeln, wohl aber darf man am Vorabend verhandeln, schlachten und unter einander verteilen.

GEMARA. Was heißt: nicht verhandeln? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuêls: Man darf am Festtage nicht von vornherein den Preis für ein Vieh vereinbaren. – Wie mache man es? Rabh erwiderte: Man bringe zwei Viehstücke, stelle sie nebeneinander und spreche: Das eine wie das

47. Lev. 22,21. 48. Und ihm das Ohr beschädige. 49. Die Partikel כל ist überflüssig u. deutet hierauf. 50. Am Feste fortzuschaffen, falls sie am Vorabend gesund waren. 51. Das zur Nutznießung verboten ist; es ist daher am Feste nicht verwendbar. 52. Da man mit diesem gerechnet hat; Geheiligtes aber, das nicht

andere[53]. Ebenso wird gelehrt: Man darf nicht zu seinem Nächsten sprechen: Ich beteilige mich [an deinem Vieh] mit einem Selá, ich beteilige mich mit zwei, wohl aber darf man sprechen: Ich beteilige mich mit der Hälfte, einem Drittel oder einem Viertel.

R. Jehuda sagt, man dürfe Fleisch gegen ein Gerät oder ein Hackemesser wiegen; die Weisen sagen, man dürfe auf die Wagschale überhaupt nicht hinsehen. Fol. 28 vi,2

GEMARA. Was heißt: überhaupt nicht? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Selbst um es dadurch vor Mäusen zu verwahren. R. Idi b. Abin sagte: Jedoch nur, wenn man es an den Wiegehaken[54] hängt. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Ein geübter Schlächter darf das Fleisch auch in der Hand nicht wiegen. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Ein geübter Schlächter darf das Fleisch nicht im Wasser[55] wiegen. R. Ḥija b. Aši sagte ferner: Man darf am Fleische keine Handhabe machen. Rabina sagte: Mit der Hand ist es jedoch erlaubt. R. Hona sagte: Man darf am Fleische ein Zeichen machen. So pflegte es Rabba b. R. Hona dreieckig[56] zu schneiden. R. Ḥija und R. Šimón b. Rabbi wogen[57] am Festtage ein Teil gegen ein Teil. — Nach wessen Ansicht: weder nach R. Jehuda noch nach den Rabbanan!? R. Jehuda sagt ja, man dürfe Fleisch gegen ein Gerät oder gegen ein Hackemesser wiegen, nur gegen ein Gerät, nicht aber gegen etwas anderes, und die Rabbanan sagen ja, man dürfe die Wagschale überhaupt nicht ansehen. — Sie verfuhren nach R. Jehošuá, denn es wird gelehrt: R. Jehošuá sagt, man dürfe am Festtage ein Stück gegen ein Stück wiegen. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuá, denn übereinstimmend mit ihm wird auch im [Traktate von den] Erstgeborenen gelehrt: Wir haben nämlich gelernt: Die Nutznießung der untauglich gewordenen Opfertiere gehört dem Heiligtume, und [das Fleisch] des Erstgeborenen darf man Teil gegen Teil wiegen. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist dem nicht so: R. Jehošuá sagt dies nur hierbei, wo keine Mißachtung von Geheiligtem vorliegt, nicht aber da, wo eine Mißachtung von Geheiligtem vorliegt. Oder auch, die Rabbanan sagen es nur da, wo es sich nicht um Alltagsarbeit [am Feste] handelt, nicht aber hierbei, wo es sich um Alltagsarbeit [am Feste] handelt. — Demnach nahmen sie[58] es mit einander genau, aber einst brachte man ja in

---

zu verwenden ist, ist verboten.

[53] Nach dem Feste kann dann über den Preis verhandelt werden.

[54] Weil es den Anschein des Wiegens hat.

[55] Das Gefäß, in dem sich eine Skala befand, wurde mit Wasser gefüllt u. durch das Steigen des Wassers das Gewicht des Fleisches festgestellt.

[56] Wenn er es durch einen Boten sandte, damit seine Angehörigen es erkennen.

[57] Wenn sie untereinander

das Haus Rabbis sieben Fische, und als es sich herausstellte, daß R. Ḥija fünf von diesen erhielt, achtete R. Šimón b.Rabbi nicht darauf!? R. Papa erwiderte: Setze einen anderen zwischen sie: entweder waren es R. Ḥija und R. Jišmáél b.R. Jose, oder R. Šimón b.Rabbi und Bar Qappara.

vii,1 MAN DARF AM FESTTAGE KEIN MESSER WETZEN, WOHL ABER EINES ÜBER DAS ANDERE SCHLEIFEN.

GEMARA. R. Hona sagte: Dies lehrten sie nur von einem steinernen Schleifgeräte, an einem hölzernen aber ist es erlaubt. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Das, was du sagst, an einem steinernen sei es verboten, gilt nur vom Schärfen, zur Entfernung der Fettigkeit aber ist es erlaubt. Demnach ist an einem hölzernen sogar das Schärfen erlaubt. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: an einem hölzernen aber ist es erlaubt. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Das, was du sagst, an einem hölzernen sei es erlaubt, gilt nur von der Entfernung der Fettigkeit, das Schärfen aber ist verboten. Demnach ist es an einem steinernen sogar zur Entfernung der Fettigkeit verboten. Manche beziehen dies auf unsere Mišna: Man darf am Festtage kein Messer wetzen. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies lehrten sie nur vom Schärfen, zur Entfernung der Fettigkeit ist es jedoch erlaubt. Demnach ist [das Schleifen] des einen über das andere auch zum Schärfen erlaubt. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Wohl aber eines über das andere schleifen. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies lehrten sie nur von der Entfernung der Fettigkeit, zum Schärfen aber ist es verboten. Demnach ist es an einem Schleifgeräte sogar zur Entfernung der Fettigkeit verboten.

Wer ist der Autor, welcher lehrt, das Wetzen sei verboten? R. Ḥisda erwiderte: Das ist nicht R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Der Festtag unterscheidet sich vom Šabbath nur hinsichtlich der Bereitung von Speisen; R. Jehuda erlaubt [am Feste] auch das, was zur Bereitung von Speisen erforderlich ist. Raba sprach zu R. Ḥisda: Wir wollen in deinem Namen vortragen, die Halakha sei wie R. Jehuda. Dieser erwiderte: Möge es der Wille [Gottes] sein, daß ihr alle derartig schönen Dinge in meinem Namen vortraget.

R. Neḥemja, Sohn des R. Joseph, erzählte: Einst stand ich vor Raba, Col.b als er ein Messer am Rande eines Korbes schliff, und ich fragte ihn: Will der Meister es schärfen oder die Fettigkeit entfernen? Er erwiderte: Die Fettigkeit entfernen. Ich sah es ihm aber an, daß er es

---

zu teilen hatten. 58. R. Ḥija u. R. Simón, die nach dem obigen Berichte das zum Schärfen tat. Er war also der Ansicht, so sei zwar die Halakha, jedoch lehre man es nicht [öffentlich]. Auch erzählte Abajje: Einst stand ich vor dem Meister, als er ein Messer am Rande einer Mühle schliff, und ich fragte ihn: Will der Meister es schärfen oder die Fettigkeit entfernen? Er erwiderte: Die Fettigkeit entfernen. Ich sah es ihm aber an, daß er es zum Schärfen tat. Er war also der Ansicht, so sei zwar die Halakha, jedoch lehre man es nicht [öffentlich].

Sie fragten: Darf man am Festtage das Messer einem Gelehrten zeigen[59]? – R. Mari, Sohn des R. Bisna, erlaubt es und die Rabbanan verbieten es. R. Joseph sagte, ein Gelehrter dürfe es für sich untersuchen und einem anderen borgen. Ferner sagte R. Joseph: Das stumpf gewordene Messer darf man am Feste[60]schärfen. Jedoch nur dann, wenn es im Notfalle schneidet.

R. Ḥisda, nach anderen R. Joseph, trug vor: Beim schartigen Messer, dem abgebrochenen Spieße und dem Ausraffen von Ofen und Herd am Festtage kommen wir zum Streite zwischen R. Jehuda und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Der Festtag unterscheidet sich vom Šabbath nur hinsichtlich der Bereitung von Speisen; R. Jehuda erlaubt auch das, was zur Bereitung von Speisen erforderlich ist. – Was ist der Grund des ersten Tanna? – Die Schrift sagt:[61]*nur das allein darf von euch bereitet werden,* nur das, nicht aber, was zur Bereitung erforderlich ist. – Und R. Jehuda!? – Die Schrift sagt *euch,* all eure Bedürfnisse. – Und der erste Tanna, es heißt ja *euch*!? – Er kann dir erwidern: *euch,* nicht aber für Nichtjuden. – Und jener, es heißt ja *nur das*!? – Er kann dir erwidern: es heißt *nur das* und es heißt *euch,* jedoch ist dies kein Widerspruch, denn das eine gilt von Vorbereitungen, die man am Vorabend des Festes erledigen kann, und das andere gilt von Vorbereitungen, die man am Vorabend des Festes nicht erledigen kann.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Einen zerbogenen Spieß darf man am Festtage nicht ausbessern. – Selbstverständlich!? – Nötig ist dies: selbst wenn man ihn mit der Hand gerade biegen kann. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Hat man mit dem Spieße am Festtage das Fleisch gebraten, so darf man ihn nicht mehr fortbewegen. R. Ada b.Ahaba sagte im Namen R. Malkijus: Man darf ihn herausziehen und in eine Ecke legen. R. Ḥija b.Aši sagte im Namen R. Honas: Jedoch nur dann, wenn ein olivengroßes Stück Fleisch daran ist. Rabina sagte: Man darf ihn fortbewegen, auch wenn kein Stück Fleisch daran ist, wie dies bei einem Dorn auf öffentlichem Gebiete[62]der Fall ist. R.

Fleisch untereinander so genau teilten. [59] Vor dem Schächten muß das Schlachtmesser von einem Sachkundigen untersucht werden, ob es ganz schartenfrei ist. [60] Wenn es schartenfrei ist, sodaß man es vor dem Feste nichts merkte. [61] Ex.

Ḥenana, Sohn des R. Iqa, sagte: [Die Lehren] vom Spieße, von den Sklavinnen[63] und von den Grübchen[64] sind von R. Malkiju, die von den Haarlocken[65], von der Asche[66] und vom Käse[67] sind von R. Malkija[68]. R. Papa sagte: Was auf eine Mišna oder eine Barajtha Bezug hat, ist von R. Malkija, selbständige Lehren sind von R. Malkiju. Als Merkzeichen diene dir: die Mišna ist Königin[69]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich [der Lehre von] den Sklavinnen[70].

vii,2 Man darf zum Schlächter nicht sagen: Wiege mir für einen Denar Fleisch ab, vielmehr schlachte dieser und verteile unter ihnen.

Fol. 29 GEMARA. Wie mache man es? — Wie folgt: in Sura pflegt man zu verlangen: ein Triṭa[71], oder ein halbes Triṭa; in Naraš pflegt man zu verlangen: ein Ḥilqa, oder ein halbes Ḥilqa; in Pumbeditha pflegt man zu verlangen: ein Uzja, oder ein halbes Uzja; in Nehar Paqod und in Matha Meḥasja pflegt man zu verlangen: ein Ribâ, oder ein halbes Ribâ.

viii,1 Man darf zu seinem Nächsten sagen: Fülle mir dieses Gefäss, nicht aber: ein Mass; R. Jehuda sagt, ist es ein Massgefäss, dürfe man es nicht füllen. Abba Šaúl b.Boṭnith füllte die Masse am Vorabend des Festes und gab sie den Käufern am Festtage. Abba Šaúl sagt, auch am Halbfeste verfahre er ebenso, wegen des Schaumes[72] der Massgefässe. Die Weisen sagen, auch am Wochentage verfuhr er ebenso, wegen der Neige[72] der Massgefässe.

GEMARA. Was heißt: nicht aber: ein Maß? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Nicht aber ein als Maß bestimmtes Gefäß, wohl aber darf man ein als Maß verfügbares Gefäß füllen; hierzu sagt R. Jehuda, man dürfe auch ein als Maß verfügbares Gefäß nicht füllen. — Demnach ist bei der Festfeier R. Jehuda erschwerend und die Rabbanan sind erleichternd, und wir wissen ja, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? — Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagt, man dürfe Fleisch gegen ein Gerät oder gegen ein Hackemesser wiegen; die Weisen sagen, man

---

12,16. [62] Den man am Sabbath in kleinen Strecken tragen darf; cf. Sab. Fol. 42a. [63] Cf. Ket. Fol. 59b u. 61b. [64] Cf. Nid. Fol. 52a. [65] Cf. Az. Fol. 29a. [66] Cf. Mak. Fol. 21a. [67] Cf. Az. Fol 35a. [68] Diese beiden Namen können leicht miteinander verwechselt werden. [69] Malketha; ähnlich klingt der Name Malkija. [70] Diese bezieht sich auf eine Mišna, ist aber nach RP. von R. Malkija. [71] Nach Raschi sind es mundartliche Benennungen der zum Aushökern zerteilten Fleischstücke nach anderen mundartl. Benennungen eines Hohlmaßes. Nach manchen Lexikographen bedeutet טרטא ein Drittel, חלקא ein Fünftel, אוזיא ein Sechstel, u. רבעא ein Viertel; jed. sind die etymol. Ableitungen dieser Worte sehr gewagt. [72] Damit der Schaum sich setze, bezw. keine Neige im Maßgefäße zurückdürfe auf die Wagschale überhaupt nicht hinsehen. Demnach ist R. Jehuda erleichternd und die Rabbanan sind erschwerend, somit befinden sich ja R. Jehuda und die Rabbanan mit sich selbst in einem Widerspruche!? — R. Jehuda befindet sich nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn da ist es kein zum Messen dienendes Gerät, hier aber ist es ein zum Messen dienendes. Ebenso befinden sich die Rabbanan nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn da verfährt man, wie man am Wochentage[73] verfährt, hierbei aber verfährt man nicht, wie man am Wochentage verfährt. Raba erklärte: Unter 'nicht aber: ein Maß' ist zu verstehen, man dürfe den Namen des Maßes nicht nennen, wohl aber darf man ein als Maß bestimmtes Gefäß füllen; hierzu sagt R. Jehuda, man dürfe auch ein als Maß bestimmtes Gefäß nicht füllen. — Demnach ist bei der Festfeier R. Jehuda erschwerend und die Rabbanan sind erleichternd, und wir wissen ja, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, man dürfe Fleisch gegen ein Gerät oder gegen ein Hackemesser wiegen; die Weisen sagen, man dürfe auf die Wagschale überhaupt nicht hinsehen. Demnach ist R. Jehuda erleichternd und die Rabbanan sind erschwerend, somit befinden sich ja R. Jehuda und die Rabbanan mit sich selbst in einem Widerspruche!? — R. Jehuda befindet sich nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn da ist es kein zum Messen bestimmtes Gerät, hierbei ist es ein zum Messen bestimmtes. Ebenso befinden sich die Rabbanan nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn da verfährt man, wie man am Wochentage verfährt, hierbei aber verfährt man nicht, wie man am Wochentage verfährt. Manche reichen nämlich Wein in einem Meßgefäße, und man trinkt daraus[74].

ABBA ŠAÚL B. BOṬNITH. Es wird gelehrt: Auch am Halbfeste verfuhr er ebenso wegen der Störung[75] im Lehrhause. Die Rabbanan lehrten: Er sammelte dreihundert Krüge Wein vom Schaume der Maße, und seine Genossen sammelten dreihundert Krüge Öl von der Neige der Maße, und sie brachten sie zu den Schatzmeistern [des Tempels] nach Jerušalem. Da sprachen diese zu ihnen: Ihr braucht dies[76] nicht. Diese erwiderten: Wir wollen davon nichts haben. Da sprachen jene: Da ihr es so streng nehmt, so verwendet es zu gemeinnützigen Zwecken. Es wird nämlich gelehrt: Wer etwas geraubt hat und nicht weiß, von wem, verwende es zu gemeinnützigen Zwecken. — Was sind solche? R. Ḥisda erwiderte: Brunnen, Graben und Höhlen.

R. Ḥisda führte Rabbana Úqaba umher und trug vor: Man darf am

---

bleibe. [73] Wenn man kein Gewichtsstück vor sich hat, verwendet man ein gleich wiegendes Gerätstück. [74] Es hat also durchaus nicht den Anschein des Verkaufes. [75] Damit er am Feste von jeder Beschäftigung frei sei. [76] Dies ab-

Festtage keine Gerste messen und seinem Tiere geben, wohl aber darf man ohne Bedenken mit einem Kab oder Doppelkab schöpfen und seinem Tiere geben. Der Bäcker darf Gewürze messen und in den Topf tun, damit er die Speise nicht verderbe.

R. Jirmeja b.Abba sagte im Namen Rabhs: Eine Frau darf am Festtage Mehl messen und in den Teig tun, damit sie die Teighebe gönnerhaft absondern könne; Šemuél sagt, es sei verboten. — In der Schule Šemuéls wurde ja aber gelehrt, es sei erlaubt!? Abajje erwiderte: Da nun Šemuél gesagt hat, es sei verboten und in der Schule Šemuéls ge-
Col.b lehrt wurde, es sei erlaubt, so lehrt er uns damit eine Lehre für die Praxis[77].

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Festtage kein Mehl zweitmalig sieben; im Namen des R. Papjas und des R. Jehuda b. Bethera sagten sie, man dürfe es wohl. Sie stimmen überein, daß, wenn da eine Scholle oder ein Span hinein gefallen ist, man es dürfe. Ein Schüler lehrte vor Rabina: Man darf am Festtage kein Mehl zweitmalig sieben; ist eine Scholle oder eine Span hinein gefallen, so suche man sie mit der Hand heraus. Da sprach er zu ihm: Dies ist erst recht verboten, da es den Anschein des Klaubens[78] hat.

Raba, Sohn R. Hona des Kleinen, trug an der Pforte von Nehardeá vor: Man darf am Festtage Mehl zweitmalig sieben[79]. Darauf sprach R. Naḥman: Gehet, sagte Abba: Fort deine Güte, auf Dornen geworfen. Sieh doch, wie viele Siebe in Nehardeá im Verkehr sind.

Die Frau R. Josephs siebte das Mehl auf der Rückseite[80] des Siebes; da sprach er zu ihr: Achte darauf, ich will gutes Brot haben. Die Frau R. Ašis siebte das Mehl auf die Rückseite des Tisches, da sprach R. Aši: Sie ist eine Tochter des Rami b.Ḥama, und Rami b.Ḥama war ein Mann [frommer] Taten; hätte sie es nicht in ihrem Elternhause gesehen, so würde sie es nicht getan haben.

viii,2 MAN DARF ZU EINEM BEKANNTEN KRÄMER GEHEN UND ZU IHM SAGEN: GIB MIR EINE ANZAHL EIER ODER NÜSSE, DENN AUCH PRIVATLEUTE PFLEGEN SOLCHE ZU HAUSE ZU ZÄHLEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf zu einem bekannten Hirten gehen und zu ihm sagen: Gib mir ein Böckchen oder ein Lämmchen. Zu einem bekannten Schlächter und zu ihm sagen: Gib mir eine Hüfte oder eine Keule. Zu einem bekannten Geflügelzüchter und zu

---

zuliefern, da die Käufer darauf verzichten. [77] Wenn es auch erlaubt ist, so entscheide man nicht danach. [78] Dies gehört zu den am Sabbath verbotenen Hauptarbeiten cf. Sab. Fol. 73a. [79] Alle wissen ohnehin, daß dies erlaubt ist. [80] Auf ungewöhnliche Weise.

ihm sagen: Gib mir eine Turteltaube oder junge Taube. Zu einem bekannten Bäcker und zu ihm sagen: Gib mir ein Brot oder eine Semmel. Zu einem bekannten Krämer und zu ihm sagen: Gib mir zwanzig Eier, fünfzig Nüsse, zehn Pfirsiche, fünf Granatäpfel und einen Etrog. Nur darf man kein Maß nennen; R. Šimȯn b.Eleȧzar sagt, man dürfe auch keine Geldsumme nennen.

VIERTER ABSCHNITT.

Wer Weinkrüge von Ort zu Ort bringt, darf sie nicht in einem i Korbe oder in einer Kiepe tragen, sondern auf der Schulter oder vor sich. Ebenso darf, wer Stroh trägt, das Bündel nicht auf dem Rücken herabhängen lassen, sondern es nur in der Hand tragen. Man darf einen Strohhaufen anfangen, nicht aber das Holz Fol. 30 auf dem Trockenhofe.

GEMARA. Es wird gelehrt: Ist es auf ungewöhnliche Weise nicht möglich[1], so ist es erlaubt. Raba führte in Maḥoza ein, das, was man sonst auf einer Hebestange[2] trägt, [am Feste] auf einer Traggabel zu tragen, was man sonst auf einer Traggabel trägt, auf einem Joche zu tragen, was man sonst auf einem Joche trägt, auf Trägern zu tragen, und auf das, was man sonst auf Trägern trägt, ein Tuch[3] auszubreiten; ist es aber nicht möglich, so ist es [auf gewöhnliche Weise] erlaubt, denn der Meister sagte, ist es auf ungewöhnliche Weise nicht möglich, sei es erlaubt.

R. Ḥanan b.Raba sprach zu R. Aši: Die Rabbanan sagten, daß am Festtage [jede Arbeit], soweit es möglich ist, auf ungewöhnliche Weise erfolge, weshalb sagen wir den Frauen nichts, wenn sie am Festtage ohne jede Änderung mit ihren Krügen Wasser schöpfen!? Dieser erwiderte: Weil es nicht anders möglich ist; wie sollten sie es denn anders machen: sollte etwa, die gewöhnlich mit einem großen Kruge schöpft, mit einem kleinen schöpfen, so würde sie ja den Weg erweitern; sollte etwa, die gewöhnlich mit einem kleinen Kruge schöpft, mit einem großen schöpfen, so würde sie ja die Last erschweren; sollte sie [den Krug] mit einem Deckel zudecken, so könnte sie ja, wenn er herabfällt, ihn zu tragen veranlaßt werden; sollte sie ihn festbinden, so könnte sie ja, wenn er sich löst, ihn festzubinden veranlaßt werden; sollte sie [über den Krug] ein Tuch ausbreiten, so könnte sie ja, wenn es naß wird, es auszudrücken veranlaßt werden. Es ist daher nicht anders möglich.

---

[1] Wenn man beispielsweise ein größeres Quantum braucht. [2] So nach der richtigen Lesart mancher Texte; die kursierende Lesart u. die Erklärung der Kommentare sind falsch. [3] Um die Öffentlichkeit zu vermeiden. [4] Die Feier

Raba b.R. Ḥanin sprach zu Abajje: Wir haben gelernt, man dürfe [am Festtage] weder in die Hände klatschen, noch in die Hüften schlagen, noch tanzen; wir sehen ja aber, daß manche dies tun, und wir sagen ihnen nichts!? Dieser erwiderte: Nach deiner Meinung: Raba sagte ja, man setze sich nicht an den Pfosten einer Durchgangsgasse, weil man, wenn ihm ein Gegenstand fortrollt, vier Ellen auf öffentlichem Gebiete zu tragen veranlaßt werden könnte, und wir sehen, daß Frauen ihre Krüge nehmen und sich am Eingange der Durchgangsgasse niedersetzen, ohne daß man ihnen etwas sagt!? Laß Jisraél lieber unwissentlich übertreten, als daß sie es wissentlich tun. (Ebenso auch hierbei: Laß Jisraél lieber unwissentlich übertreten, als daß sie es wissentlich tun.) Dies nur bei rabbanitischen [Verboten], nicht aber bei solchen der Tora. Das ist jedoch nichts; einerlei ob es eines der Tora oder ein rabbanitisches ist, sage man nichts. Die Zugabe zum Versöhnungstage[4] ist aus der Tora, dennoch essen und trinken manche, bis es finster wird, ohne daß man ihnen etwas sagt.

MAN DARF EINEN STROHHAUFEN ANFANGEN. R. Kahana sagte: Dies besagt, daß man einen Vorrat anfangen dürfe. Also nach R. Šimón, der vom Verbote des Abgesonderten nichts hält; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: nicht aber das Holz auf dem Trockenhofe, also nach R. Jehuda, nach dem das Abgesonderte [verboten ist]!? – Da handelt es sich um Zedern und Zypressen, die wegen des Geldschadens[5] Abgesondertes sind, wobei auch R. Šimón beipflichtet. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: nicht aber das Holz auf dem Trockenhofe. R. Kahana sagte: Dies besagt, daß man einen Vorrat nicht anfangen dürfe. Also nach R. Jehuda, nach dem das Abgesonderte [verboten ist]; wie ist nun der Anfangssatz zu erklären: man darf einen Strohhaufen anfangen, also nach R. Šimón, der [vom Verbote] des Abgesonderten nichts hält!? – Da handelt es sich um verfaultes Stroh[6]. – Verfaultes Stroh ist ja zu Lehm verwendbar!? – Wenn Dornen darin sind[7].

Col.b ii,1 MAN DARF NICHT VOM HOLZE DER LAUBHÜTTE NEHMEN, WOHL ABER VOM DARAN LEHNENDEN.

GEMARA. Von dem der Laubhütte wohl deshalb nicht, weil man dadurch ein Zelt niederreißt, und auch wenn vom daran lehnenden reißt man ja ein Zelt nieder!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Unter

---

des Versöhnungstages beginnt am Vorabend vor Einbruch der Dunkelheit. 5. Sie sind zum Verbrennen am Feste zu schade u. nur zur Verwendung nach dem Feste bestimmt. 6. Das zum Verbrennen bestimmt ist. 7. Die es zum Kneten unge-

'lehnenden' ist das an den Wänden lehnende[8] zu verstehen. R. Menasja erwiderte: Du kannst auch sagen, das nicht an den Wänden[9] lehnende, denn dies gilt von Bündeln[10].

R. Ḥija b.Joseph rezitierte vor R. Joḥanan: Man darf nicht vom Holze der Laubhütte nehmen, wohl aber vom daran lehnenden; R. Šimón erlaubt dies. Sie stimmen jedoch überein, daß es bei einer Festhütte am Hüttenfeste verboten ist; hat man es sich aber vorbehalten, so hängt alles von seinem Vorbehalte ab. – 'R. Šimón erlaubt dies'; man reißt ja ein Zelt nieder!? R. Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es sich um eine hinfällige Laubhütte; R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, denn er hält nichts vom Abgesonderten. Es wird nämlich gelehrt: Das in einer Lampe oder einer Schüssel zurückbleibende Öl ist [am Šabbath] verboten und nach R. Šimón erlaubt. – Ist es denn gleich: da kann man ja auf das Ausgehen der Lampe warten[11], aber kann man hier auf das Einstürzen der Hütte warten!? – R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es sich um eine verfallene Laubhütte, mit der man schon den Tag vorher gerechnet hat.

«Sie stimmen jedoch überein, daß es bei einer Festhütte am Hüttenfeste verboten ist; hat man es sich aber vorbehalten, so hängt alles von seinem Vorbehalte ab.» Nützt denn dabei der Vorbehalt, R. Šešeth sagte ja im Namen R. Áqibas: Woher, daß das Holz der Festhütte während der ganzen sieben Tage [zur Verwendung] verboten ist? Es heißt:[12]*sieben Tage Hüttenfest für den Herrn.* Ferner wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Woher, daß die Festhütte ebenso den Namen Gottes trägt? Es heißt: *sieben Tage Hüttenfest für den Herrn;* wie das Festopfer für den Herrn, ebenso die Festhütte für den Herrn!? R. Menasja, der Sohn Rabas, erwiderte: Der Schlußsatz bezieht sich auf eine gewöhnliche Laubhütte, bei der Festhütte aber nützt der Vorbehalt nicht. – Nützt denn bei der Festhütte der Vorbehalt nicht, es wird ja gelehrt: Hat man [die Festhütte] vorschriftsmäßig überdacht, mit Tapeten und gewirkten Teppichen verziert und darin Nüsse, Mandeln, Pfirsiche, Granatäpfel, Traubenbüschel, Weine, Öle, feines Mehl und Ährenkränze ausgehängt, so ist es verboten, davon bis zum Ablaufe des letzten Festtages zu genießen; hat man es sich aber vorbehalten, so hängt alles von seinem Vorbehalte ab!? Abajje und Raba erklärten beide: Wenn man gesagt hat: ich sage mich davon während der ganzen Dämmerzeit[13] nicht los, sodaß es von der Heiligkeit überhaupt nicht erfaßt wird; das Holz der Festhütte aber, an der die Heiligkeit haftet, gilt während der ganzen

---

eignet machen. [8] Das nicht eingebaut ist. [9] Sondern sich auf dem Dache befindet. [10] Die da nur zur Aufbewahrung liegen. [11] Man rechnet mit dem Zurückbleibenden. [12] Lev. 23,34. [13] Am Vorabend des Festes. [14] Da das sieben Tage als Abgesondertes. – Womit ist es aber hierbei anders als bei der folgenden Lehre: Hat man sieben Etrogim für die sieben Festtage abgesondert, so kann man, wie Rabh sagt, mit jedem einzelnen seiner Pflicht genügen und ihn sofort essen, und, wie R. Asi sagt, mit jedem einzelnen seiner Pflicht genügen und ihn am nächsten Tage essen!? – Da werden die Tage durch die Nächte[14] getrennt, somit ist es an jedem Tage ein besonderes Gebot, hierbei aber werden die Tage nicht durch die Nächte getrennt, somit gelten alle Tage zusammen als ein langer Tag.

Fol. 31 ii,2 MAN DARF HOLZ VOM FELDE HOLEN, WENN ES GESAMMELT IST; VOM GEHEGE, AUCH WENN ES ZERSTREUT IST. WELCHES HEISST EIN GEHEGE? WENN ES SICH NAHE DER STADT BEFINDET – SO R. JEHUDA: R. JOSE SAGT, IN DAS MAN DURCH EINE SCHLIESSVORRICHTUNG GELANGT, AUCH INNERHALB DES ŠABBATHGEBIETES.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf Holz nur vom gesammelten im Gehege holen. – Wir haben ja aber gelernt: vom Gehege, auch wenn es zerstreut ist!? – Unsere Mišna vertritt die Ansicht eines Einzelnen, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man das auf dem Felde zerstreute nicht holen, und das im Gehege gesammelte holen dürfe, sie streiten nur über das im Gehege zerstreute und das auf dem Felde gesammelte; die Schule Šammajs sagt, man dürfe es nicht holen, und die Schule Hillels sagt, man dürfe es wohl holen. Raba sprach: Blätter von Stauden und Weinranken sind verboten, auch wenn sie gesammelt liegen, denn da ein Wind, wenn er sich erhebt, sie auseinanderweht, werden sie als zerstreut betrachtet; hat man aber auf diese am Tage vorher ein Gewand gelegt, so ist es erlaubt.

WELCHES HEISST EIN GEHEGE &c. Sie fragten: Wie meint er es: wenn es sich nahe der Stadt befindet, und nur wenn es eine Schließvorrichtung hat, und hierzu sagte R. Jose, wenn es nur eine Schließvorrichtung hat, auch innerhalb des Šabbathgebietes, oder meint er es wie folgt: wenn es sich nahe der Stadt befindet, einerlei ob es eine Schließvorrichtung hat oder nicht, und hierzu sagte R. Jose, selbst innerhalb des Šabbathgebietes, jedoch nur wenn es eine Schließvorrichtung hat, hat es aber keine Schließvorrichtung, so ist es verboten, selbst wenn es sich nahe der Stadt befindet? – Komm und höre: Da er lehrt: R. Jose sagt: in das man durch eine Schließvorrichtung gelangt, auch innerhalb des Šabbathgebietes, so ist zu entnehmen, daß R. Jose beides erleichternd meint. Schließe hieraus. R. Sala sagte im Namen R. Jirmejas: Die Halakha ist wie R. Jose, erleichternd.

Gebot des Etrog nur am Tage Geltung hat. 15. Weiblich heißt die breite, MAN DARF KEIN HOLZ VON BALKEN ABSPALTEN, AUCH NICHT VON EINEM AM FESTE ZERBROCHENEN BALKEN. MAN DARF WEDER MIT EINER AXT SPALTEN, NOCH MIT EINER SÄGE, NOCH MIT EINER SICHEL, SONDERN MIT EINEM HACKEMESSER. iii,1

GEMARA. Du sagtest ja im Anfangssatze, man dürfe überhaupt nicht spalten!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: [Die Mišna] ist lükkenhaft und muß wie folgt lauten: Man darf kein Holz von einer Balkenschicht abspalten, auch nicht von einem am Feste zerbrochenen Balken, wohl aber darf man von einem am Vorabend des Festes zerbrochenen Balken abspalten; jedoch darf man, wenn man spaltet, weder mit einer Axt spalten, noch mit einer Sichel, noch mit einer Säge, sondern mit einem Hackemesser. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf kein Holz von einer Balkenschicht abspalten, auch nicht von einem am Feste zerbrochenen Balken, weil diese kein Vorrätiges sind. Col.b

WEDER MIT EINER AXT. R. Ḥenana b. Šelemja sagte im Namen Rabhs: Dies lehrten sie nur von der weiblichen[15]Seite, mit der männlichen aber ist es erlaubt. – Selbstverständlich, wir haben ja gelernt: wohl aber mit einem Hackemesser[16]!? – Man könnte glauben, nur mit einem Hackemesser, mit einem aus Axt und Hackemesser bestehenden Geräte aber sei es mit der einen Seite verboten, weil es mit der anderen verboten ist, so lehrt er uns. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: wohl aber mit einem Hackemesser. R. Ḥenana b. Šelemja sagte im Namen Rabhs: Dies lehrten sie nur von der männlichen Seite, mit der weiblichen aber ist es verboten. – Selbstverständlich, wir haben ja gelernt: nicht aber mit einer Axt!? – Man könnte glauben, nur mit einer Axt, mit einem aus Hackemesser und Axt bestehenden Geräte aber sei es mit der einen Seite erlaubt, weil es mit der anderen erlaubt ist, so lehrt er uns.

WENN EIN MIT FRÜCHTEN GEFÜLLTER RAUM GESCHLOSSEN WAR UND DURCHBROCHEN[17]WIRD, SO DARF MAN DURCH DIE DURCHBROCHENE STELLE [FRÜCHTE] HERVORHOLEN: R. MEÍR SAGT, MAN DÜRFE VON VORNHEREIN EIN LOCH MACHEN UND HERVORHOLEN. iii,2

GEMARA. Warum denn, man reißt ja ein Zelt nieder!? R. Niḥumi b. Ada erwiderte im Namen Šemuéls: Dies gilt von einer Schicht von Ziegelsteinen[18]. – Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman sagte ja, man dürfe die von einem Bau zurückgebliebenen Ziegelsteine am Šabbath fortbewegen, weil sie verwendbar sind, sich darauf zu setzen, und daß sie, wenn man

scharfe Seite, männlich die schmale, spitze Seite. 16. Dieses hat gewöhnlich keine breite, scharfe Seite. 17. Wenn die Öffnungen mit Ziegelsteinen geschlossen waren und einige am Feste herausfielen. 18. Wenn die Ziegelsie aufeinander geschichtet hat, entschieden Abgesondertes sind!? R. Zera erwiderte: Sie sagten es nur vom Festtage, nicht aber vom Šabbath. Ebenso wird auch gelehrt: R. Meír sagt, man dürfe von vornherein ein Loch machen und hervorholen; sie sagten es jedoch nur vom Festtage, nicht aber vom Šabbath.

Šemuél sagte: Knoten am Boden[19] darf man lösen, nicht aber [die Stricke] losflechten noch zerschneiden; an Geräten darf man lösen, losflechten und zerschneiden, einerlei ob am Šabbath oder am Festtage. Man wandte ein: Knoten am Boden darf man am Šabbath lösen, nicht aber [die Stricke] losflechten noch zerschneiden!? – Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man dürfe auch von vornherein ein Loch machen und hervorholen; die Rabbanan aber streiten gegen ihn, und ich sage dies nach den Rabbanan. – Streiten denn die Rabbanan gegen ihn über Knoten am Boden, es wird ja gelehrt: Die Rabbanan pflichten R. Meír bei, daß man Knoten am Boden am Šabbath lösen, nicht aber [die Stricke] losflechten noch zerschneiden, und am Festtage sowohl lösen als auch [die Stricke] losflechten oder zerschneiden dürfe!? – Er ist der Fol. 32 Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Knoten am Boden darf man lösen, nicht aber [die Stricke] losflechten noch zerschneiden, einerlei ob am Šabbath oder am Festtage; an Geräten darf man am Šabbath lösen, nicht aber [die Stricke] losflechten noch zerschneiden, am Festtag sowohl lösen als auch losflechten oder zerschneiden. – Du hast also den Anfangssatz erklärt, gegen den Schlußsatz ist ja aber einzuwenden!? – Da ist die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, welcher sagt, man dürfe Geräte nur zu ihrem eigentlichen Gebrauche fortbewegen[20]. – Nach R. Neḥemji sollte dies ja nicht nur vom Šabbath, sondern auch vom Festtage gelten!? Wolltest du sagen, R. Neḥemja unterscheide zwischen [einem Verbote] des Feierns wegen am Šabbath und [einem Gebote] des Feierns wegen am Festtage, so unterscheidet er ja nicht!? Eines lehrt nämlich, man dürfe mit Geräten, nicht aber mit Bruchstücken von Geräten heizen, und ein Anderes lehrt, man dürfe sowohl mit Geräten als auch mit Bruchstücken von Geräten heizen, und ein Anderes lehrt, man dürfe weder mit Geräten noch mit Bruchstücken von Geräten heizen, und wir erklärten, dies sei kein Widerspruch; eines nach R. Jehuda[21], eines nach R. Simón[22], und eines nach R. Neḥemja[23]. – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Neḥemjas.

---

steine lose auf einander liegen. [19] An Brunnen- und Kellertüren, die mit Stricken befestigt sind. [20] Man darf daher das Messer nicht zum Zerschneiden des Knotens verwenden. [21] Nach dem das Neuentstandene verboten ist. [22] Nach dem das Neuentstandene erlaubt ist. [23] Nach dem das Gerät nur zu seiiv MAN DARF AM FESTTAGE KEIN LICHTNÄPFCHEN EINDRÜCKEN[24], WEIL MAN EIN GERÄT MACHT; FERNER DARF MAN KEINE KOHLEN MACHEN, AUCH KEINEN DOCHT ENTZWEISCHNEIDEN; R. JEHUDA SAGT, MAN DÜRFE IHN DURCH DAS FEUER TEILEN.

GEMARA. Wer lehrte, das (Eindrücken eines) Lichtnäpfchens[25] sei ein Gerät? R. Joseph erwiderte: Es ist R. Meír, denn wir haben gelernt: Wann wird das Tongefäß verunreinigungsfähig? Sobald es fertig ist – so R. Meír; R. Jehošuá sagt, sobald es im Ofen gebrannt ist. Abajje sprach zu ihm: Wieso dies, vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur da, weil [Gefäße] zum Aufnehmen verwendbar[26] sind, wozu aber ist das [Lichtnäpfchen] verwendbar!? – Es ist zur Aufnahme von Kupfermünzen[27] verwendbar. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Es ist R. Eleázar b. R. Çadoq, denn wir haben gelernt: Die Eronischen Tiegel[28] sind im Zelte eines Leichnams rein, jedoch verunreinigungsfähig, wenn ein Flußbehafteter sie trägt; R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, auch wenn ein Flußbehafteter sie trägt, sind sie rein, weil sie noch nicht fertig sind. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist R. Eleázar b.R. Çadoq dieser Ansicht nur da, weil sie zum Aufnehmen verwendbar sind, wozu aber ist [das Lichtnäpfchen] verwendbar!? – Es ist zur Aufnahme von Kupfermünzen verwendbar.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Festtage kein Lichtnäpfchen eindrücken, ferner darf man keine Eronischen Tiegel fertigen; R. Šimón b.Gamliél erlaubt die Eronischen Tiegel. Was heißt Eronische [Tiegel]? R. Jehuda erwiderte: Kleinstädtische[29]. Was heißt Kleinstädtische? Abajje erwiderte: Tiegel der Dörflinge.

MAN DARF KEINE KOHLEN MACHEN. Selbstverständlich, wozu sind sie denn verwendbar[30]!? – R. Ḥija lehrte, dies sei wegen des Falles nötig, wenn man sie am selben Tage den Badedienern geben[31] will. – Ist denn [das Baden] an diesem Tage erlaubt!? – Wie Raba erklärt hat, nur um

---

nem eigentl. Gebrauche fortbewegt werden darf. 24. In einem Tonklumpen eine Höhlung eindrücken. 25. Auch wenn es noch nicht gebrannt ist. 26. Wenn sie auch ungebrannt für Flüssigkeiten nicht verwendbar sind, so sind sie immerhin für trockene Dinge zu verwenden; das kleine Lichtnäpfchen hingegen ist für andere Zwecke nicht verwendbar. 27. Pešita, Name einer kleinen Münze (nach Payne-Smith indentisch mit dem span. Peséta), im Sprachgebrauche so viel wie Scheidemünze. 28. Nach den Kommentaren wurden diese Tiegel in Form von Kugeln hergestellt, sodann gebrannt u. entzweigeschnitten; ungeteilt sind sie durch das Zusammensein mit einem Leichnam nicht unrein, weil der Innenraum geschlossen u. nur dieser für die Unreinheit empfänglich ist. Die Etymologie des stark variierenden Wortes חרניות ist dunkel, wahrscheinlich Ortsname. 29. Ironi, v. עיר Stadt. Kleinstadt. 30. Am selben Tage, doch nur zu Industriearbeiten, die am Festtage verboten sind. 31. Zur Bereitung von Badewasser. 32. Am zu schwitzen, und zwar vor dem Verbote[32], ebenso auch hierbei, nur um zu schwitzen, und zwar vor dem Verbote.

Man darf den Docht nicht entzweischneiden. Mit einem Messer wohl
Col.b deshalb nicht, weil man eine Sache[33] herstellt, und auch wenn es durch das Feuer erfolgt, stellt man ja eine Sache her!? – R. Ḥija lehrte, man trenne ihn mit dem Feuer, wenn er sich in zwei Leuchten[34] befindet. R. Nathan b.Abba sagte im Namen Rabhs: Man darf am Festtage den Docht schnäuzen. – Was heißt schnäuzen? R. Ḥenana b.Šelemja erwiderte im Namen Rabhs: Die Schnuppe entfernen.

Bar Qappara lehrte: Sechserlei wurde vom Dochte gelehrt, drei erschwerend und drei erleichternd. Erschwerend: man darf ihn am Festtage nicht von vornherein flechten, nicht im Feuer ansengen und nicht entzweischneiden; erleichternd: man darf ihn mit der Hand zusammendrehen, in Öl weichen und mit dem Feuer zwischen zwei Leuchten trennen.

Ferner sagte R. Nathan b.Abba im Namen Rabhs: Die Reichen Babyloniens kommen in das Fegefeuer. So traf einst Šabbethaj b. Marinos in Babylonien ein und bat um Beschäftigung. Als sie ihm dies verweigerten und auch keine Verpflegung gaben, sprach er: Diese stammen vom Mischvolke[35] ab, denn es heißt:[36] *er wird dir Erbarmen geben und sich deiner erbarmen;* wer sich seiner Mitmenschen erbarmt, ist sicher von den Kindern unseres Vaters Abraham, und wer sich seiner Mitmenschen nicht erbarmt, ist sicher nicht von den Kindern unseres Vaters Abraham.

Ferner sagte R. Nathan b.Abba im Namen Rabhs: Ist jemand auf den Tisch anderer angewiesen, so ist ihm die Welt finster, denn es heißt: [37] *er schaut nach Brot umher, er weiß, daß ihm ein finsterer Tag bereit ist.* R. Ḥisda sagte: Auch sein Leben ist kein Leben.

Die Rabbanan lehrten: Drei sind es, deren Leben kein Leben ist, und zwar: wer auf den Tisch seines Nächsten angewiesen ist, den seine Frau beherrscht, und über dessen Körper Züchtigungen herrschen. Manche sagen, auch wer nur ein Hemd besitzt. – Und der erste Tanna!? – Dieser kann ja sein Gewand untersuchen[38].

v Man darf keine Scherben zerbrechen und kein Papier zerschneiden, um einen Salzfisch zu braten[39]. Man darf Ofen und Herd nicht ausraffen, wohl aber darf man [die Asche] glattdrücken. Man darf nicht zwei Krüge neben einander stellen und auf diese einen Koch-

---

Sabbath u. am Feste zu baden; cf. Sab. Fol. 40a. [33] Aus einem Lichte entstehen zwei. [34] Wenn die beiden Enden des Dochtes sich in 2 Bassins befinden, so darf man ihn in der Mitte anstecken, da nicht ersichtlich ist, daß dies wegen der Teilung erfolgt. [35] Cf. Ex. 12,38. [36] Dt. 13,18. [37] Ij. 15,23. [38] Von Ungeziefer reinigen. [39] Damit er nicht anbrenne. [40] Weil es den Anschein topf setzen[40]. Man darf nicht einen Topf mit einem Span stützen, ebensowenig eine Tür. Man darf kein Vieh mit einem Stocke treiben; Eleázar b.R. Šimón erlaubt dies.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Weil man eine Sache herstellt.

Man darf Ofen und Herd nicht ausraffen. R. Ḥija b. Joseph lehrte vor R. Naḥman: Kann man nur dann backen, wenn man ihn ausgerafft hat, so ist es erlaubt. Der Frau R. Ḥijas fiel am Festtage ein Ziegel in den Ofen; da sprach R. Ḥija zu ihr: Achte darauf, ich will gutes Brot haben. Raba sprach zu seinem Diener: Brate mir eine Ente, paß aber auf, daß sie nicht anbrenne. Rabina sprach zu R. Aši: R. Aḥa aus Huçal erzählte uns, daß man für den Meister am Festtage den Ofen zu verkleben[41] pflegt. Dieser erwiderte: Wir verlassen uns auf das Ufer des Euphrat[42]. Dies jedoch nur dann, wenn man [den Ton] bereits am vorangehenden Tage angezeichnet hat. Rabina sagte: Mit Asche ist es erlaubt.

Man darf nicht zwei Krüge neben einander stellen. R. Naḥman sagte: Man darf die Steine des Abortes[43] am Festtage zurechtlegen. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man darf nicht zwei Krüge neben einander stellen und auf diese einen Kochtopf setzen!? Dieser erwiderte: Anders ist es da, weil man ein Zelt[44] macht. Rabba der Kleine sprach zu R. Aši: Demnach ist es erlaubt, am Festtage einen Sitz herzustellen, weil man kein Zelt macht!? Dieser erwiderte: Die Tora hat nur ein bleibendes Bauwerk verboten und nicht ein provisorisches, nur haben die Rabbanan beim provisorischen Bauwerk das bleibende berücksichtigt, hierbei[45] aber haben die Rabbanan es nicht berücksichtigt, wegen der Züchtigkeit. R. Jehuda sagte: Einen Feuerhaufen darf man von oben nach unten anrichten, nicht aber von unten nach oben[46]. Dasselbe gilt Fol. 33
auch von einem Ei, einem Topfe, einem Bette und einem Kruge. Man darf einen Topf nicht mit einem Spane stützen, ebensowenig mit einer Tür. -- 'Mit einer Tür', wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: ebensowenig eine Tür.

Die Rabbanan lehrten: Man darf einen Topf nicht mit einem Spane stützen, ebensowenig eine Tür, weil das Holz nur zum Heizen verwandt werden darf; R. Šimón erlaubt dies. – Man darf am Festtage kein Vieh mit einem Stocke treiben; R. Eleázar b.R. Šimón erlaubt dies. – R. Eleázar b.R. Šimón ist also der Ansicht seines Vaters, der vom Abgesonder-

---

des Bauens hat. [41] Die Ofentür wurde luftdicht verklebt. [42] Da dort Ton sich befindet, u. die Bereitung desselben nicht erforderlich ist. [43] Aus denen eine Art Sitz zurechtgelegt wurde. [44] Da der 3. Topf ein Dach bildet. [45] Beim Zurechtlegen der Steine im Abort. [46] Man darf nicht zwei Holzscheite nebeneinander legen und oben ein drittes auflegen, da dies einem Zeltbau gleicht, vielmehr halte man das eine und lege zwei unter; ebenso bei den weiter ten nichts hält? – Nein, bei diesem Falle pflichtet auch R. Šimôn bei, weil es den Anschein hat, als ginge man zum Markte[47].

Der Dornstrauch ist nach R. Naḥman[48] verboten und nach R. Šešeth erlaubt. Alle stimmen überein, daß der feuchte verboten ist, sie streiten nur über den trocknen. Der es verbietet, sagt, das Holz sei nur zum Heizen zu verwenden, und der es erlaubt, sagt, es sei einerlei, ob er selber zum Braten[49] verwendet wird oder die Kohlen desselben zum Braten verwendet werden. Manche lesen: Alle stimmen überein, daß der trockne erlaubt ist, sie streiten nur über den feuchten. Einer verbietet es, weil ein solcher zum Heizen nicht verwendbar ist, und einer erlaubt es, weil man ihn ja zu einem großen Feuer verwenden kann. Die Halakha ist, der trockne ist erlaubt und der feuchte ist verboten.

Raba trug vor: Eine Frau darf nicht in den Holzstall gehen, um von da ein Schürholz zu holen; ferner darf man ein am Festtage zerbrochenes Schürholz nicht zum Heizen verwenden, weil man mit Geräten, nicht aber mit Bruchstücken von Geräten heizen darf. – Demnach ist Raba also der Ansicht R. Jehudas, der das Abgesonderte [verbietet], während doch Raba [am Festtage] zu seinem Diener sagte: Brate mir eine Ente

man ihn ja zu einem großen Feuer verwenden kann. Die Halakha ist, der trockne ist erlaubt und der feuchte ist verboten.

vi R. Eliézer sagt, man dürfe ein Spänchen von dem vor ihm liegenden nehmen, um damit in den Zähnen zu stochern. Man darf im Hofe [befindliche Späne] zusammenlesen und Feuer machen, denn alles, was im Hofe sich befindet, gilt als Vorrätiges; die Weisen sagen, man dürfe nur das vor ihm liegende zusammenlesen und Feuer machen.
vii,1 Man darf kein Feuer hervorbringen, weder aus Holz noch aus Steinen noch aus Erde noch aus Backsteinen noch aus Wasser[50]. Man darf keine Backsteine glühen, um auf ihnen zu braten.

Col.b GEMARA. R. Jehuda sagte: Beim Viehfutter gibt es [am Šabbath] keine Zubereitung von Geräten[51]. R. Kahana wandte gegen R. Jehuda ein: Man darf Gewürzholz umhertragen, um daran zu riechen, oder damit einem Kranken zu fächeln; man darf es zerreiben und daran riechen, jedoch nicht abkneifen, um daran zu riechen; hat man aber abgekniffen, so ist man frei, wenn es auch verboten ist. Man darf es nicht abkneifen, um damit in den Zähnen zu stochern; hat man abgekniffen, so ist man ein Sündopfer schuldig!? Dieser erwiderte: Schon [die Lehre,]

---

genannten Gegenständen. 47. Wörtl. zum Tanze, wohl wegen des bunten Treibens auf dem Marktplatze. 48. Zur Benutzung am Feste. 49. Der Dorn wird als Bratspieß benutzt. 50. Über ein Verfahren, Feuer aus Wasser hervorzubringen, berichtet Donnolo, *Ḥakhmoni*, ed. Castelli p. 28. 51. Stroh, Stopman sei deswegen frei, jedoch sei es von vornherein verboten, wäre ein Einwand gegen mich, wozu noch [die Lehre,] man sei ein Sündopfer schuldig!? Aber diese Lehre handelt von hartem [Gewürzholz]. — Ist denn hartes zerreibbar!? — [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Man darf es zerreiben und daran riechen, abschneiden und daran riechen. Diese Worte gelten nur von weichem [Gewürzholz], hartes aber darf man nicht abkneifen; hat man es abgekniffen, so ist man frei, wenn es auch von vornherein verboten ist; in den Zähnen zu stochern, darf man es nicht abkneifen; hat man es abgekniffen, so ist man ein Sündopfer schuldig. — Das Eine lehrt, man dürfe es abkneifen und daran riechen, und ein Anderes lehrt, man dürfe es nicht abkneifen, um daran zu riechen!? R. Zera erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von weichem und das andere gilt von hartem. R. Aḥa b.Jáqob wandte ein: Weshalb nicht bei hartem, womit ist es denn hierbei anders, als bei folgender Lehre, die wir gelernt haben: Man darf das Faß zerbrechen, um von den Dörrfeigen zu essen, nur darf man nicht beabsichtigen, daraus ein Gefäß[52] zu machen!? Ferner erzählten auch Raba b.R. Ada und Rabin b.R. Ada: Als wir bei R. Jehuda waren, spaltete er für uns einzelne Zweige ab und gab sie uns, obgleich sie als Stiele zu einem Beil oder einer Axt verwendbar sind. — Das ist kein Einwand; das eine nach R. Eliézer und das andere nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagt, man dürfe ein Spänchen von den vor ihm liegenden nehmen, um damit in den Zähnen zu stochern; die Weisen sagen, man dürfe dazu nur [einen Strohhalm] aus der für das Vieh [bestimmten] Krippe nehmen. Sie stimmen überein, daß man es nicht abkneifen darf. Hat man es abgekniffen, um damit in den Zähnen zu stochern, oder eine Tür zu öffnen, so ist man, wenn versehentlich am Šabbath, ein Sündopfer schuldig, und wenn vorsätzlich am Festtage, so erhält man die vierzig [Geißelhiebe] — so R. Eliézer; die Weisen sagen, sowohl in dem einen als auch in dem anderen Falle sei es nur des Feierns wegen verboten. Nach R. Eliézer, nach dem man hierbei ein Sündopfer schuldig ist, ist [das Abkneifen von Gewürzholz] straffrei, jedoch verboten; nach den Rabbanan, nach denen es hierbei straffrei, jedoch verboten ist, ist jenes von vornherein erlaubt. — Hält denn R. Eliézer nichts von folgender Lehre, die wir gelernt haben: Man darf ein Faß zerbrechen, um von den Dörrfeigen zu essen, nur darf man nicht beabsichtigen, daraus ein Gefäß zu machen!? R. Aši erwiderte: Dies gilt von einem geklebten[53].

---

peln udgl. dürfen als Zahnstocher verwendet werden. [52] Die Öffnung sorgfältig herstellen, um das Faß als Gefäß zu verwenden. [53] Wenn das Faß beschädigt u. zusammengeklebt ist, sodaß die Verwendung als Gefäß nicht zu be-

MAN DARF IM HOFE [BEFINDLICHE SPÄNE] ZUSAMMENLESEN. Die Rabbanan lehrten: Man darf im Hofe [befindliche Späne] zusammenlesen und Feuer machen, denn alles, was im Hofe sich befindet, gilt als Vorrätiges, nur darf man nicht ganze Haufen sammeln; R. Šimón erlaubt dies. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, dies hat den Anschein, als sammle man für morgen und übermorgen; und einer ist der Ansicht, dagegen zeuge ja der [bereitstehende] Kochtopf.

MAN DARF KEIN FEUER HERVORBRINGEN &c. Aus welchem Grunde? – Weil man etwas am Festtage erzeugt.

MAN DARF KEINE BACKSTEINE GLÜHEN. Was macht man denn dabei!? Rabba b.Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Hier handelt es Fol. 34 sich um neue Backsteine, weil man sie noch untersuchen[54] muß. Manche erklären: Weil man sie noch härten muß[55].

Dort haben wir gelernt: Hat man [ein Geflügel] getreten oder an die Wand geschlagen oder hat ein Tier es getreten und es zappelt, so ist es, wenn es von Stunde bis zur Stunde[56] gelebt und man es dann geschlachtet hat, tauglich. R. Eleázar b.Janaj sagte im Namen des R. Eleázar b. Antigonos: Man muß es jedoch untersuchen[57]. R. Jirmeja fragte R. Zera: Darf man es am Festtage schlachten: setzten wir am Festtage eine Untauglichkeit voraus oder nicht? Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: Man darf keine Backsteine glühen, um auf ihnen zu braten. Und auf unsere Frage, was man denn dabei verrichte, erwiderte Rabba b.Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, hier handle es sich um neue Backsteine, weil man sie noch untersuchen muß. Jener entgegnete: Wir lehren: weil man sie noch härten muß.

Dort haben wir gelernt: Wenn einer das Feuer holt, einer das Holz holt, einer den Topf aufstellt, einer das Wasser holt, einer das Gewürz hineintut und einer durchrührt, so sind sie alle schuldig. – Es wird ja aber gelehrt, der letzte sei schuldig und alle übrigen frei!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn das Feuer zuerst geholt wurde, und das andere, wenn das Feuer zuletzt geholt wurde[58]. – Einleuchtend ist es von allen übrigen, denn sie verrichten eine Arbeit, was aber macht der, der den Topf aufsetzt!? R. Šimón b.Laqiš erwiderte: Hier handelt es sich um einen neuen Topf, und zwar haben sie hier [das Verbot] des Glühens von Backsteinen angewandt.

Die Rabbanan lehrten: Neue Öfen und Herde gleichen allen anderen

---

rücksichtigen ist. Im Texte מסטכי Martix, Harz, wohl als Klebemittel verwendet. [54] Ob sie das Brennen aushalten, und falls sie platzen, würde man am Feste nutzlos gearbeitet haben. [55] Dies erfolgt durch das Glühen, sodaß man sie dadurch fertigstellt. [56] Bis zur selben Stunde des folgenden Tages, dh. volle 24 Stunden. [57] Ob die Verletzung nicht tötlich war. [58] Im 1. Falle

Geräten, die man im Hofe umhertragen darf; man darf sie aber nicht mit Öl schmieren, nicht mit einem Lappen putzen und nicht mit kaltem [Wasser] kühlen, um sie zu härten; wenn aber, um zu backen[59], so ist es erlaubt.

Die Rabbanan lehrten: Man darf Kopf und Füße abbrühen und sie im Feuer sengen, jedoch nicht mit Ton, Erde oder Kalk bestreichen, auch nicht [das Haar] mit einer Schere abschneiden. Ferner darf man Kräuter nicht mit der dazu bestimmten Schere beschneiden, wohl aber darf man den Kindos[60] und die Kardone putzen. Man darf einen Stubenofen heizen und darin backen, und Wasser in einem Antiche[61] aufwärmen; man darf aber nicht in einem neuen Stubenofen backen, da er platzen könnte[62].

Die Rabbanan lehrten: Man darf das [Feuer] nicht mit einem Blasebalg anfachen, wohl aber darf man es mit einem Rohr anfachen. Ferner darf man keinen Spieß ausbessern und nicht anspitzen. Die Rabbanan lehrten: Man darf kein Rohr spalten, um darauf einen Salzfisch zu braten; wohl aber darf man eine Nuß in einem Lappen aufknacken, und man berücksichtige nicht, es könnte zerreißen.

FERNER SAGTE R. ELIÉZER, MAN DÜRFE IM SIEBENTJAHRE AM VORABEND DES ŠABBATHS AM TROCKENPLATZE STEHEN UND SAGEN: DAVON WERDE ICH MORGEN ESSEN. DIE WEISEN SAGEN, MAN MÜSSE GENAU BEZEICHNEN UND SAGEN: VON DA BIS DA. Col.b vii,2

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn Kinder am Vorabend des Šabbaths [auf dem Felde] Feigen verwahrt und zu verzehnten vergessen haben, so darf man sie [auch] nach dem Šabbath nur dann[63] essen, wenn man sie verzehntet hat. Ferner wird gelehrt: Wenn jemand durch seinen Hof Feigen zum Trocknen führt, so dürfen seine Kinder und Familienangehörigen davon gelegentlich zehntfrei essen. Raba fragte R. Naḥman: Macht der Šabbath eine Sache, die noch nicht fertig ist, zehntpflichtig: sagen wir, er mache auch eine Sache, die noch nicht fertig ist, zehntpflichtig, weil es heißt:[64] *du sollst den Šabbath eine Wonne*[65] *nennen*, oder macht er nur eine Sache, die fertig ist, zehntpflichtig, nicht aber eine Sache, die nicht fertig ist? Dieser erwiderte: Der Šabbath macht zehntpflichtig sowohl eine Sache, die fertig ist, als auch eine

---

sind alle am Kochen beteiligt, im 2. Falle ist es nur der letzte. [59] Damit das Brot nicht anbrenne. [60] Viell. *Κίνδος*, eine wohlriechende Pflanze, wahrscheinl. aber verderbt aus קינרס Cynara *L.* Artischocke; auch die Übers. von עכבית ist nur vermutlich. [61] Wahrscheinlich Antiochischer Kessel. [62] Cf. Anm. 54 mut. mut. [63] Obgleich man die Früchte, bevor sie ins Haus gekommen sind, gelegentlich zehntfrei essen darf; durch die Bestimmung für den Sabbath werden sie zehntpflichtig. [64] Jes. 58,13. [65] Die Sabbathmahlzeit ist nie eine

Sache, die nicht fertig ist. Jener entgegnete: Vielleicht gleicht der Šabbath dem Hofe: wie der Hof nur eine fertige Sache zehntpflichtig macht, ebenso macht auch der Šabbath nur eine fertige Sache zehntplichtig!? Dieser erwiderte: Wir haben eine deutliche Lehre, der Šabbath mache zehntpflichtig, einerlei ob die Sache fertig ist oder die Sache nicht fertig ist. Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, sprach: Auch wir haben gelernt: Ferner sagte R. Eliêzer, man dürfe im Siebentjahre am Vorabend des Šabbaths am Trockenplatze stehen &c. Nur im Siebentjahre, in dem der Zehnt nicht entrichtet wird, in den übrigen Jahren des Septenniums aber ist es demnach verboten. Doch wohl aus dem Grunde, weil der Šabbath zehntpflichtig macht. — Nein, anders ist es hierbei; da man gesagt hat: davon werde ich morgen essen, so hat man es zehntpflichtig gemacht. — Weshalb lehrt er es demnach vom Šabbath, dies gilt ja auch am Wochentage!? — Er lehrt uns folgendes: das Unverzehntete ist hin-
Fol. 35 sichtlich des Šabbaths Vorrätiges, denn, wenn man übertreten und [den Zehnten] abgesondert hat, ist es fertig. — Man legt ja aber das Übrigbleibende zurück, und wir wissen von R. Eliêzer, daß er der Ansicht ist, wenn das Übrigbleibende zurückgelegt wird, werde es nicht zehntpflichtig!? Wir haben nämlich gelernt: Wer Oliven vom Behälter nimmt, darf sie einzeln in Salz tunken und unverzehntet essen; wenn er aber [ungefähr] zehn eingetunkt und vor sich legt, so sind sie zehntpflichtig. R. Eliêzer sagt, aus einem reinen Behälter seien sie zehntpflichtig, aus einem unreinen seien sie zehntfrei, weil er[66] das Übrigbleibende zurück [in den Behälter] legt. Und auf unseren Einwand, wodurch sich denn der Anfangssatz vom Schlußsatze[67] unterscheide, erwiderte R. Abahu, der Anfangssatz spreche von einem reinen Behälter und einer unreinen Person, die sie[68] nicht zurücklegen kann, und der Schlußsatz spreche von einem unreinen Behälter und einer unreinen Person, die sie zurücklegen kann. — Unsere Mišna spricht ebenfalls von einem reinen Trockenplatze und einer unreinen Person, die sie nicht zurückbringen kann. — Sie sind ja bereits zurückgebracht[69]!? Vielmehr, erwiderte R. Šimi b. Aši, ist von R. Eliêzer nichts zu beweisen, denn er vertritt hierbei seine Ansicht, daß nämlich schon die Hebe zehntpflichtig mache, und um so mehr der Šabbath. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man von Früchten die Hebe abgesondert hat, bevor sie fertig[70] waren, so ist es nach R. Eliêzer verboten, von diesen gelegentlich [unverzehntet] zu essen; die Weisen er-

---

gelegentliche. [66] Wie weiter erklärt wird, handelt es sich um einen Unreinen, der die von ihm berührten Früchte unrein macht. [67] Auch in einen reinen Behälter kann man ja die übrigbleibenden Früchte zurücklegen. [68] Die übrigbleibenden Früchte in den Behälter. [69] Da die Mišna von dem Falle spricht, wenn man sie nicht angefaßt, sondern nur für den Šabbath bestimmt hat. [70].

lauben dies. — Komm und höre [eine Stütze] vom Schlußsatze: Die Weisen sagen, man müsse genau bezeichnen und sagen: Von da bis da. Nur am Vorabend im Siebentjahre, in dem der Zehnt nicht entrichtet wird, in den übrigen Jahren des Septenniums aber, in denen der Zehnt entrichtet wird, ist es demnach verboten. Doch wohl aus dem Grunde, weil der Šabbath zehntpflichtig macht. — Nein, anders ist es hierbei; da man gesagt hat: von da bis da werde ich morgen essen, so hat man es zehntpflichtig gemacht. — Weshalb lehrt er es demnach vom Šabbath, dies gilt ja auch am Wochentage!? — Er lehrt uns folgendes: das Unverzehntete ist hinsichtlich des Šabbaths Vorrätiges, denn, wenn man übertreten und [den Zehnten] abgesondert hat, ist es fertig. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer eine Traube essend aus dem Garten in den Hof[71] geht, darf, wie R. Eliêzer sagt, [das Essen] beenden, und wie R. Jehošuá sagt, nicht beenden. Dunkelt die Nacht zum Šabbath, so darf er es, wie R. Eliêzer sagt, beenden, und wie R. Jehošuá sagt, nicht beenden. — Da wird auch der Grund angegeben: R. Nathan sagte: Wenn R. Eliêzer sagt, er beende es, so ist dies nicht zu verstehen, er beende es im Hofe, vielmehr verlasse er den Hof und beende es, und wenn R. Eliêzer sagt, er beende es, so ist dies nicht zu verstehen, er beende es am Šabbath, vielmehr warte er bis zum Ausgange des Šabbaths und beende es dann[72].

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Ob der Šabbath, ob die Hebe, ob der Hof, ob der Kauf, sie alle machen nur das zehntpflichtig, was fertig ist. Der Šabbath, dies schließt die Ansicht Hillels aus, denn wir haben gelernt: Wenn jemand Früchte von einem Orte nach einem anderen führt und die Heiligkeit des Tages eintritt, so sind sie, wie R. Jehuda sagt, nach Hillel allein verboten. Der Hof, dies schließt die Col.b Ansicht R. Jáqobs aus, denn wir haben gelernt: Wenn jemand durch seinen Hof Feigen zum Trocknen führt, so dürfen seine Kinder und Familienangehörigen gelegentlich davon zehntfrei essen. Hierzu wird gelehrt, man sei nach R. Jáqob [zum Zehnten] verpflichtet und nach R. Jose b. R. Jehuda frei. Die Hebe, dies schließt die Ansicht R. Eliêzers aus, denn wir haben gelernt: Wenn man von Früchten die Hebe abgesondert, bevor sie fertig[70] waren, so ist es nach R. Eliêzer verboten, von diesen gelegentlich [unverzehntet] zu essen; die Weisen erlauben dies. Der Kauf, wie gelehrt wird: Wer Feigen in einer Ortschaft, wo die meisten Leute sie pressen, von einem Manne aus dem gemeinen Volke[73]

Gebrauchsmäßig zubereitet u. daher zehntpflichtig. [71] Der die Früchte zehntpflichtig macht. [72] Dagegen handelt es sich in der oben angezogenen Lehre um den Fall, wenn die Früchte für den Šabbath bestimmt worden sind. [73] Der verdächtig ist, den Zehnten nicht zu entrichten.

kauft, darf gelegentlich davon essen, und verzehnte sie als Demaj. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß der Kauf nur das, was fertig ist, zehntpflichtig mache, es ist zu entnehmen, daß die meisten Leute aus dem gemeinen Volke den Zehnten entrichten, und es ist zu entnehmen, daß man das von einem Manne aus dem gemeinen Volke herrührende Demaj verzehnte, auch wenn es nicht fertig ist. Dies schließt das aus, was wir gelernt haben: Wenn jemand mit seinem Nächsten Früchte tauscht, einer zum Essen und der andere zum Essen, einer zum Dörren und der andere zum Dörren, einer zum Essen und der andere zum Dörren, so sind sie [zum Zehnten] verpflichtet; R. Jehuda sagt, der zum Essen, sei verpflichtet, der zum Dörren, sei frei.

FÜNFTER ABSCHNITT

i MAN darf am Festtage Früchte durch eine Luke herablassen[1], jedoch nicht am Šabbath. Man darf Früchte wegen der Traufe mit Gefässen zudecken, desgleichen Krüge Wein und Krüge Öl. Man darf am Sabbath ein Gefäss unter die Traufe stellen.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Jehuda und R. Nathan [streiten]; einer liest ‘mašilin’[2], und einer liest ‘mašḥilin’. Mar Zuṭra sprach: Wer ‘mašilin’ liest, liest nicht falsch, und wer ‘mašḥilin’ liest, liest nicht falsch. Wer ‘mašilin’ liest, liest nicht falsch, denn es heißt:[3]*denn deine Oliven fallen [jišal] ab*; wer ‘mašḥilin’ liest, liest nicht falsch, denn wir haben gelernt: Der šaḥul und der kasul; ‘šaḥul’ heißt [ein Vieh], dessen Hüfte sich gelöst hat, ‘kasul’ heißt eines, dessen eine Hüfte höher ist als die andere. R. Naḥman b.Jiçḥaq sprach: Auch wer ‘maširin’ liest, liest nicht falsch, wer ‘mašḥirin’ liest, liest nicht falsch, und wer ‘manširin’ liest, liest nicht falsch. Wer ‘maširin’ liest, liest nicht falsch, denn wir haben gelernt: R. Jišmáél sagt, ein Naziräer dürfe sich den Kopf nicht mit Ton reiben, weil er das Haar ausfallen [mašir] macht. Wer ‘mašḥirin’ liest, liest nicht falsch, denn wir haben gelernt: Die Rasierzange[4] und die Haarschneideschere sind verunreinigungsfähig, auch wenn sie geteilt wurden. Wer ‘manširin’ liest, liest nicht falsch, denn wir haben gelernt: Wenn einem [am Šabbath] seine Kleider ins Wasser gefallen [našru] sind, so darf er ohne Bedenken in ihnen gehen. Oder aus fol-

---

1. Vom Dache wegen des Regens. 2. All die folgenden Verba נשל, שחל, נשר, שחר haben die Bedeutung *herabfallen*. 3. Dt.28,40. 4. Hebr.שחור, die das Haar ab-

gender Lehre: Was heißt Nachlese? Was beim Mähen herabfällt [nošer].

Wir haben gelernt: Man darf am Festtage Früchte durch eine Luke herablassen. Wieviel? R. Zera erwiderte im Namen R. Asis, und wie manche sagen, R. Asi im Namen R. Joḥanans: Wie wir gelernt haben: Man darf wegen der Gäste oder wegen der Störung des Studiums[5] vier, sogar fünf Haufen Stroh oder Getreide forträumen. — Vielleicht ist es da anders, wo es sich um die Störung des Studiums handelt, nicht aber hierbei, wo keine Störung des Studiums vorliegt!? Oder aber, da aus dem Grunde[6], weil kein Geldschaden vorliegt, hierbei aber, wo ein Geldschaden vorliegt, ist auch mehr erlaubt!? Oder umgekehrt, da sind [nur] vier oder fünf Haufen erlaubt, weil der Šabbath streng ist, und man nicht verleitet wird, ihn zu mißachten, am Festtage aber, der leichter ist, den zu mißachten man verleitet werden könnte, sollte überhaupt nichts erlaubt sein!?

Dort haben wir gelernt: Jedoch keine Scheune. Und Šemuél erklärte, Fol. 36
unter 'jedoch keine Scheune' sei zu verstehen, man dürfe sie nicht ganz[7] ausräumen, weil man Vertiefungen ebnen könnte. Wie ist es nun hierbei: ist es nur am Šabbath verboten, weil er streng ist, nicht aber am Festtage, der leichter ist, oder aber: wenn es schon da verboten ist, wo eine Störung des Studiums vorliegt, um so mehr hierbei, wo eine Störung des Studiums nicht vorliegt? Ferner: hierbei haben wir gelernt, man dürfe am Festtage Früchte durch eine Luke herablassen, und hierzu sagte R. Naḥman, nur vom selben Dache, nicht aber von einem Dache nach einem anderen. Und desgleichen wird gelehrt, man dürfe keine [Früchte] von einem Dache nach einem anderen bringen, selbst wenn die Dächer gleichmäßig sind. Wie ist es nun da: ist es nur hierbei verboten, weil der Festtag leichter ist und man verleitet werden könnte, ihn zu mißachten, am Šabbath aber, der streng ist und den zu mißachten man nicht verleitet wird, ist es erlaubt, oder aber: wenn es schon hierbei verboten ist, wo eine Beschädigung der Früchte vorliegt, um so mehr da, wo keine Beschädigung der Früchte vorliegt? Ferner: hierbei wird gelehrt, man dürfe [die Früchte] nicht mit Stricken durch Fenster herablassen und nicht mittels Leitern herabbringen. Wie ist es nun da: ist es nur hierbei, am Festtage, verboten, weil keine Störung des Studiums vorliegt, da aber, am Šabbath, wo eine Störung des Studiums vorliegt, ist es erlaubt, oder aber: wenn es schon hierbei, wo eine Beschädigung der Früchte vorliegt, verboten ist, um so mehr da, wo keine Beschädigung der Früchte vorliegt? — Dies bleibt unentschieden.

---

wirft. [5] Wenn man den Raum braucht. [6] Nur 4 od. 5. [7] Sind nur 4 od. 5 Haufen vorhanden, so darf man nicht alle forträumen u. den Boden frei ma-

Man darf Früchte zudecken. Ûla sagte, sogar Schichten Ziegelsteine; R. Jiçḥaq sagte, nur Früchte, die ja verwendbar sind. R. Jiçḥaq vertritt hiermit seine Ansicht, denn R. Jiçḥaq sagte, man dürfe ein Gerät nur zum Behufe einer Sache fortbewegen, die man am Šabbath fortbewegen darf. – Wir haben gelernt: Man darf Früchte mit Gefäßen zudecken. Nur Früchte, aber keine Schichten Ziegelsteine!? – Dasselbe gilt auch von Schichten Ziegelsteinen, da er aber im Anfangssatze lehrt, man dürfe Früchte herablassen, so lehrt er auch im Schlußsatze, man dürfe Früchte zudecken. – Wir haben gelernt: Desgleichen Krüge Wein[8] und Krüge Öl!? – Hier handelt es sich um Unverzehntetes[9]. – Dies ist auch einleuchtend; wolltest du sagen, Krüge Wein und Krüge Öl, die erlaubt sind, so lehrt er es ja bereits im Anfangssatze von Früchten. – Von Krügen Wein und Krügen Öl ist dies besonders zu lehren nötig: man könnte glauben, sie haben nur einen erheblichen Schaden[10] berücksichtigt, nicht aber haben sie einen unerheblichen Schaden berücksichtigt, so lehrt er uns. – Wir haben gelernt: Man darf am Šabbath ein Gefäß unter die Traufe[11] stellen!? – Wenn die Traufe verwendbar ist. – Komm und höre: Man darf am Šabbath Matten über Ziegelsteine ausbreiten!? – Wenn sie von einem Bauwerke zurückgeblieben sind und man sich auf sie lehnen kann. – Komm und höre: Man darf am Šabbath Matten über Steine ausbreiten!? – Wenn die Steine eckig und für den Abort verwendbar sind. – Komm und höre: Man darf am Šabbath eine Matte über einen Bienenstock ausbreiten, bei Sonnenschein, wegen der Sonne, und bei Regen, wegen des Regens; jedoch darf man nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen!? – Da ebenfalls, wenn Honig darin ist. R. Ûqaba aus Mesan sprach zu R. Aši: Allerdings im Sommer, wo Honig darin ist, wie ist es aber hinsichtlich der Regenzeit zu erklären!? – Wegen der zwei Honigscheiben[12]. – Diese zwei Honigscheiben sind ja aber Abgesondertes!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn man sich deren Gebrauch vorbehalten hat. – Weshalb lehrte er, wenn es demnach verboten ist, falls man es sich nicht vorbehalten hat, man dürfe nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen, er sollte doch einen Unterschied beim ersten Falle selbst lehren: diese Worte gelten nur, wenn man sich [den Gebrauch] vorbehalten hat, wenn man es sich aber nicht vorbehalten hat, ist es verboten!? – Er meint es wie folgt: selbst wenn man sich den Gebrauch vorbehalten hat, darf man nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen. – Wie ist, wo du es R. Jehuda addiziert hast, der vom Abgesonderten nichts hält, der Schlußsatz zu erklären: nur darf man nicht

---

chen. [8] Er nennt keine Ziegelsteine. [9] Die gleich Ziegelsteinen nicht verwendbar sind. [10] Der Regen fügt ja Früchten einen erheblicheren Schaden zu als Krügen mit Wein und Öl. [11] Die Traufe ist ebenfalls nicht verwendbar. 12.

beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen; dies ist ja nach R. Šimón, welcher sagt, die unbeabsichtigte Tätigkeit sei erlaubt!? – Glaubst du, nach R. Šimón? Abajje und Raba sagten ja beide, daß R. Šimón in [einem Falle gleich] dem Kopfabschlagen ohne zu töten[13] beipflichte!? Tatsächlich das ganze nach R. Jehuda, und hier handelt es sich um den Fall, wenn [der Bienenstock] Fensterchen[14] hat. Man lese nach R. Jehuda nicht: Col.b Jedoch darf man nicht beabsichtigen, [die Bienen] einzufangen, sondern: man darf [den Bienenstock] nicht zum Fangnetze machen[15]. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, [das Fangen] sei nur bei einer Art verboten, die man gewöhnlich fängt, bei einer Art aber, die man gewöhnlich nicht fängt, sei es erlaubt, so lehrt er uns. R. Aši erwiderte: Lehrt er etwa: im Sommer und in der Regenzeit, er lehrt ja nur: bei Sonnenschein wegen der Sonne und bei Regen wegen des Regens!? Beides kommt in den Tagen des Nisan und in den Tagen des Tišri vor, wo sowohl Sonne und Regen als auch Honig vorhanden ist.

MAN DARF AM ŠABBATH EIN GEFÄSS UNTER DIE TRAUFE STELLEN. Es wird gelehrt: Wird das Gefäß voll, so darf man es ohne Aufhör ausgießen und wieder unterstellen. In die Mühlenstube Abajjes rieselte der Regen herein, und als er vor Rabba kam, sprach dieser zu ihm: Geh, bringe da dein Bett hinein, damit [die Mühle] für dich einem Kotbecken[16] gleiche, sodann darfst du sie hinausbringen. Darauf saß Abajje und warf die Frage auf: Darf man denn etwas von vornherein zum Kotbecken machen!? Als aber währenddessen die Mühle Abajjes einstürzte, sprach er: Geschieht mir recht, da ich die Worte des Meisters übertreten habe.

Šemuél sagte: Das Kotbecken und das Uringefäß darf man auf den Misthaufen hinausbringen, und wenn man sie zurückbringt, gieße man Wasser hinein[17] und bringe sie zurück. Hieraus folgerten sie, daß man das Kotbecken nur wegen des Gefäßes hinausbringen darf, [den Kot] besonders aber nicht. Aber komm und höre: Als man einst im Gewürze R. Ašis eine Maus fand, sprach er: Faßt sie am Schwanze und bringt sie fort.

WESWEGEN MAN AM ŠABBATH SCHULDIG[18] IST, OB DES FEIERNS[19] WEGEN, ii OB ES EIN FREIGESTELLTES[20] IST, OB ES EIN GEBOT[20] IST, DESWEGEN

Die man als Nahrung für die Bienen zurückläßt. 13. Auch nach RŠ. ist es verboten, wenn die verbotene Handlung unvermeidlich ist. 14. Sodaß die Bienen beim Zudecken nicht eingefangen werden. 15. Man darf die Fensterchen nicht schließen. 16. Die Mühle war aus Ton u. wurde durch den Regen aufgewühlt u. schmutzig. 17. Da das Gefäß selber als 'Abgesondertes wegen Schmutzigkeit' gilt u. nicht fortbewegt werden darf. 18. Nach rabbinischer Bestimmung. 19. Wenn die Handlung nur aus diesem Grunde (cf. Bd. I S. 455 Anm. 89) ver-

IST MAN AUCH AM FESTTAGE SCHULDIG. FOLGENDES DES FEIERNS WEGEN: MAN DARF AUF KEINEN BAUM STEIGEN, AUF KEINEM TIERE REITEN, NICHT AUF DEM WASSER SCHWIMMEN, NICHT IN DIE HÄNDE KLATSCHEN, NICHT IN DIE HÜFTEN SCHLAGEN UND NICHT TANZEN. FOLGENDES ALS FREIGESTELLTES: MAN DARF KEINE GERICHTSVERHANDLUNG ABHALTEN, SICH KEINE FRAU ANTRAUEN, DIE ḤALIÇA NICHT ERTEILEN UND DIE SCHWAGEREHE NICHT VOLLZIEHEN. FOLGENDES ALS GEBOT: MAN DARF NICHTS DEM HEILIGTUME WEIHEN, KEIN SCHÄTZGELÜBDE TUN, KEIN BANNGELÜBDE[21] TUN, UND NICHT DIE HEBE UND DEN ZEHNTEN ABHEBEN. DIES ALLES SAGTEN SIE VOM FESTTAGE, UND UM SO MEHR GILT DIES VOM ŠABBATH. DER FESTTAG UNTERSCHEIDET SICH VOM ŠABBATH NUR HINSICHTLICH DER [BEREITUNG VON] SPEISEN.

GEMARA. MAN DARF AUF KEINEN BAUM STEIGEN. Weil man etwas abpflücken könnte.

AUF KEINEM TIERE REITEN. Weil man außerhalb des Šabbathgebietes hinauskommen könnte. Hieraus wäre zu entnehmen, das [Gesetz vom] Šabbathgebiete sei aus der Tora!? – Vielmehr, weil man eine Gerte abschneiden könnte.

NICHT AUF DEM WASSER SCHWIMMEN. Weil man einen Schwimmschlauch anfertigen könnte.

NICHT IN DIE HÄNDE KLATSCHEN, NICHT IN DIE HÜFTEN SCHLAGEN UND NICHT TANZEN. Weil man Musikinstrumente anfertigen könnte.

FOLGENDES ALS FREIGESTELLTES: MAN DARF KEINE GERICHTSVERHANDLUNG ABHALTEN. Man übt ja ein Gebot aus!? – In dem Falle, wenn ein Geeigneterer vorhanden ist.

SICH KEINE FRAU ANTRAUEN. Man übt ja ein Gebot aus!? – In dem Falle, wenn man Frau und Kinder hat. Fol. 37

DIE ḤALIÇA NICHT ERTEILEN UND DIE SCHWAGEREHE NICHT VOLLZIEHEN. Man übt ja ein Gebot aus!? – In dem Falle, wenn ein älterer [Bruder] vorhanden ist, und es ist Gebot, daß der ältere die Schwagerehe vollziehe. – Weshalb ist dies alles [verboten]? – Weil man zum Schreiben veranlaßt werden könnte.

FOLGENDES ALS GEBOT: MAN DARF NICHTS DEM HEILIGTUME WEIHEN, KEIN SCHÄTZGELÜBDE TUN, KEIN BANNGELÜBDE TUN. Mit Rücksicht auf Kauf und Verkauf.

NICHT DIE HEBE UND DEN ZEHNTEN ABHEBEN. Selbstverständlich!? – R. Joseph lehrte, selbst in dem Falle, wenn man sie am selben Tage dem Priester[22] gibt. Dies gilt aber nur von Früchten, die seit dem Tage vor-

boten ist. 20. Jed. am Šabbath verboten. 21. Cf. Lev. 27,28. 22. Es ist dann nicht ersichtlich, daß man es im eigenen Interesse tut, vielmehr hat es den her zehntpflichtig waren, von Früchten aber, die erst jetzt zehntpflichtig werden, beispielsweise die Teighebe vom Teige, darf man sie absondern und dem Priester geben. – Sind denn jene nur Freigestelltes und nicht des Feierns wegen [verboten], und sind denn diese nur Gebote und nicht des Feierns wegen [verboten]!? R. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist als selbstverständlich zu verstehen: selbstverständlich ist das des Feierns wegen Verbotene verboten, aber auch Freigestelltes ist des Feierns wegen verboten; und selbstverständlich ist Freigestelltes des Feierns wegen verboten, aber auch ein Gebot ist des Feierns verboten.

Dies alles sagten sie vom Festtage. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf am Festtage Früchte durch eine Luke herablassen, jedoch nicht am Šabbath!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Elie̔zer und das andere nach R. Jehošuá. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein [Vieh] und sein Junges in eine Grube gefallen[23] sind, so hole man, wie R. Elie̔zer sagt, das eine herauf, um es zu schlachten, und schlachte es, und das andere füttere man an Ort und Stelle, damit es nicht verende. R. Jehošuá sagt, man bediene sich einer List: man hole eines herauf, um es zu schlachten, schlachte es aber nicht, sodann hole man das andere herauf und schlachte, welches man will. Abajje sprach zu ihm: Wieso denn, vielleicht ist R. Elie̔zer dieser Ansicht nur da, wo man [das Vieh] füttern kann, nicht aber hierbei, wo dies nicht möglich ist. Oder vielleicht ist R. Jehošuá dieser Ansicht nur da, wo man sich einer List bedienen kann, nicht aber hierbei, wo dies nicht möglich ist. Vielmehr, erwiderte R. Papa, das ist kein Widerspruch; das eine nach der Schule Šammajs und das andere nach der Schule Hillels. Wir haben nämlich gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe nicht [am Feste] ein Kind, einen Feststrauß oder eine Torarolle auf öffentliches Gebiet hinaustragen; die Schule Hillels erlaubt dies. – Vielleicht aber ist dem nicht so; die Schule Šammajs sagt dies nur vom Hinaustragen, nicht aber von der Fortbewegung!? – Erfolgt etwa nicht die Fortbewegung wegen des Hinaustragens!?

Vieh und Geräte gleichen den Füssen des Eigentümers[24]. Wenn jemand ein Vieh seinem Sohne oder einem Hirten übergibt, so gleichen diese den Füssen des Eigentümers. Geräte, die für einen der Brüder im Hause bestimmt sind, gleichen seinen Füssen, die nicht bestimmt sind, dürfen [dahin gebracht werden, wo alle] hingehen dür- iii

---

Anschein, man tue es im Interesse des Priesters. [23] Am Festtage, an dem man das Vieh nur zum Schlachten heraufholen darf, dagegen ist es aber verboten, ein Vieh samt seinem Jungen am selben Tage zu schlachten; cf. Lev. 22,28. [24] Sie dürfen nur da gebracht werden, wohin der Eigentümer selbst iv fen. Wenn jemand am Vorabend des Festes von seinem Nächsten ein Gerät borgt, so gleicht es den Füssen des Borgenden; wenn am Festtage, so gleicht es den Füssen des Verborgenden. Wenn eine Frau von ihrer Nächsten Gewürz, Wasser oder Salz zu ihrem Teige borgt, so gleicht dieses den Füssen beider[25]; R. Jehuda entbindet beim Wasser, weil nichts Wesentliches daran ist.

Col.b GEMARA. Unsere Mišna lehrt nicht nach R. Dosa, denn es wird gelehrt: R. Dosa, wie manche sagen, Abba Šaúl, sagte: Wenn jemand am Vorabend des Festes von seinem Nächsten ein Vieh kauft, so gleicht es den Füßen des Käufers, obgleich jener es ihm erst am Festtage übergibt; wenn jemand ein Vieh einem Hirten übergibt, so gleicht es den Füßen des Hirten, obgleich er es ihm erst am Festtage übergibt. – Du kannst auch sagen, nach R. Dosa, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine gilt von einem Hirten und das andere gilt von zwei Hirten[26]. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: seinem Sohne[27] oder einem Hirten. Schließe hieraus. Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Dosa. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und eine solche lehrt ja, Vieh und Geräte gleichen den Füßen des Eigentümers!? – Haben wir etwa nicht erklärt, das eine gelte von einem Hirten und das andere gelte von zwei Hirten!?

Die Rabbanan lehrten: Wenn zwei gemeinsam ein Gewand geborgt haben, einer, um in diesem morgens ins Lehrhaus zu gehen und einer um in diesem abends zu einem Gastmahle zu gehen, und einer einen Érub in der Nordseite gemacht hat, und einer einen Érub in der Südseite gemacht hat, so darf derjenige, der den Érub in der Nordseite gemacht hat, es nördlich so weit tragen wie derjenige, der den Érub in der Südseite gemacht hat, und derjenige, der den Érub in der Südseite gemacht hat, es südlich so weit tragen wie derjenige, der den Érub in der Nordseite gemacht hat. Haben sie das Gebiet geteilt und in die Mitte[28] genommen, so dürfen sie es nicht von der Stelle rühren.

Es wurde gelehrt: wenn zwei gemeinsam ein Faß und Vieh gekauft haben, so ist, wie Rabh sagt, das Faß erlaubt[29] und das Vieh verboten, und wie Šemuél sagt, das Faß ebenfalls verboten. – Welcher Ansicht ist Rabh: ist er der Ansicht, es gebe eine fiktive[30] Feststellung, so sollte auch

---

gehen darf. [25] Der Teig, bezw. die Speisen, für die das Gewürz verwendet worden ist, darf nur dahin gebracht werden, wohin beide gehen dürfen. [26] Sind in der Stadt mehrere Hirten vorhanden, so weiß man nicht, welcher das Vieh übernimmt, u. man richte sich nach dem Eigentümer. [27] Dies heißt einem seiner Söhne. [28] Dh. jeder an der äußersten Grenze seines Sabbathgebietes (2000 Ellen). [29] Jeder darf es nach seinem Érubgebiete bringen. [30] Schon vor der Teilung ist festgestellt, welchen Teil später der eine u. welchen der andas Vieh erlaubt sein, und ist er der Ansicht, es gebe keine fiktive Feststellung, so sollte auch das Faß verboten sein!? – Tatsächlich ist er der Ansicht, es gebe eine fiktive Feststellung, anders ist es aber bei einem Vieh, da die Gebiete[31] voneinander ihre Nahrung ziehen. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Sie haben also das Verbot des Abgeordneten nicht berücksichtigt und das Verbot hinsichtlich des Šabbathgebietes berücksichtigt!? Da schwieg Rabh. – Wie bleibt es nun damit? – R. Hošaja sagt, es gebe eine fiktive Feststellung, und R. Joḥanan sagt, es gebe keine fiktive Feststellung. – Wir haben gelernt: Befindet sich der Leichnam[32] in einem Hause, das mehrere Türen hat, so ist [der Hohlraum] aller Türen unrein, wird eine derselben geöffnet, so ist diese unrein und alle übrigen sind rein; hat man beschlossen, ihn durch eine derselben oder durch ein vier zu vier [Handbreiten] großes Fenster hinauszubringen, so schützt diese alle übrigen Türen. Die Schule Šammajs sagt, dies nur, wenn man es noch vor seinem Tode beschlossen hatte; die Schule Hillels sagt, auch wenn nach seinem Tode. Und hierzu wurde gelehrt: R. Hošaja sagte, nur die Geräte, die nachher[33] hineinkommen, sind rein. Nur nachher, rückwirkend aber nicht!? – Wende es um: R. Hošaja sagt, es gebe keine fiktive Feststellung, und R. Joḥanan sagt, es gebe eine fiktive Feststellung. – Ist R. Joḥanan denn der Ansicht, es gebe eine fiktive Feststellung. R. Asi sagte ja im Namen R. Joḥanans: Brüder, die [eine Erbschaft] geteilt[34] haben, gelten als Käufer und müssen im Jobeljahre[35] einander zurückerstatten[36]. Wolltest du sagen, R. Joḥanan halte nichts von der fiktiven Feststellung bei einem Gebote der Tora, wohl aber bei einem rabbanitischen, so lehrte ja Ajo: R. Jehuda sagt, niemand könne sich bedingungsweise zwei Eventualitäten gleichzeitig vorbehalten[37]; vielmehr, kommt der Gelehrte aus der Ostseite, so ist sein Ėrub nach Osten gültig, und wenn aus der Westseite, so ist sein Ėrub nach Westen gültig, jedoch nicht da und dort. Dagegen wandten wir ein: Da und dort wohl deshalb nicht, weil es keine fiktive Feststellung gibt, ebeso sollte es keine fiktive Feststellung geben, auch wenn nach Osten oder Westen!? Und R. Joḥanan erwiderte: Wenn der Gelehrte bereits eingetroffen war. Hieraus, daß R. Joḥanan von der fiktiven Feststellung nichts hält!? – Vielmehr, tatsächlich wende man es[38] nicht um, aber R. Hošaja hält nichts von der fiktiven Feststellung nur bei einem Gebote der Tora, wohl aber hält er davon bei rabbaniti- Fol. 38

---

dere erhalten wird. 31. Dh. die fiktiv getrennten Hälften des Viehs. 32. Cf. Num. 19,14ff. 33. Nach dem Beschlusse, die eine Tür zu benutzen. 34. Den immobilen Nachlaß ihres Vaters. 35. Cf. Lev. 25,8 ff. 36. Weil es keine fiktive Feststellung gibt, daß der Vater den einen Teil diesem und den anderen Teil jenem vermacht hat. Gekaufte Immobilien fallen im Jobeljahr an den früheren Eigentümer zurück. 37. Wenn man am Šabbath einen von außerhalb kommenden Gelehrten besuchen will; cf. Er. Fol. 36b. 38. Den obigen Streit zwischen. Mar Zuṭra trug vor: Die Halakha ist wie R. Hošaja. Šemuél sagte: Der Ochs eines Züchters gleicht den Füßen jedermanns[39], der des Hirten gleicht den Füßen der Stadtleute.

Wenn jemand am Vorabend des Festes von seinem Nächsten ein Gerät borgt. Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er es ihm erst am Festtage übergibt; man könnte glauben, es sei nicht in seinen Besitz übergegangen, so lehrt er uns. Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Wenn jemand am Vorabend des Festes von seinem Nächsten ein Gerät borgt, so gleicht es den Füßen des Borgenden, auch wenn er es ihm erst am Festtage übergibt.

Wenn am Festtage, so gleicht es den Füssen des Verborgenden. Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er es von ihm häufig zu borgen pflegt; man könnte glauben, es sei in seinen Besitz übergegangen, so lehrt er uns. Dieser denkt nämlich: da er bisher nicht gekommen ist, so hat er wohl jemand anders gefunden, von dem er es borgt.

Wenn eine Frau von ihrer Nächsten borgt. Als R. Abba [nach Palästina] hinaufgehen wollte, sprach er wie folgt: Möge es der Wille [Gottes] sein, daß ich etwas sage, was angenommen wird. Nachdem er hinaufgekommen war, traf er R. Joḥanan, R. Ḥanina b.Papi und R. Zera, und wie manche sagen, R. Abahu, R. Šimón b.Pazi und R. Jiçḥaq den Schmied, die dasaßen und sagten: Weshalb denn, das Wasser und das Salz sollten doch dem Teige gegenüber ihre Wesentlichkeit verlieren!? Col.b Da sprach R. Abba zu ihnen: Sollte denn, wenn ein Kab Weizen des einen sich unter zehn eines anderen vermischt, dieser essen und sich freuen!? Als sie aber über ihn lachten, rief er: Habe ich euch etwa eure Röcke genommen!? Da lachten sie wiederum über ihn. R. Hošaja sprach: Sie hatten recht, daß sie über ihn lachten; von Weizen und Gerste sprach er wohl deshalb nicht, weil es verschiedene Arten sind, und eine Art sich in einer anderen Art sich verliert[40], und dasselbe gilt auch von Weizen und Weizen. Zugegeben, daß es sich nach R. Jehuda nicht verliert, nach den Rabbanan aber verliert es sich[41] wohl. R. Saphra sprach zu ihm: Moše, du hast recht[42]. Jene haben jedoch das nicht gehört, was R. Ḥija aus Ktesiphon im Namen Rabhs gesagt hat, daß, wenn jemand in der Tenne seines Nächsten Geröll herausliest, er ihm den Wert des Weizens ersetzen[43] müsse. Also deshalb, weil er ihm das Quantum vermindert hat, ebenso hat er auch hierbei das Quantum vermindert[44]. Abajje sprach zu ihm: Unter-

---

schen RH. u. RJ. [39] Da er zum Verkaufe an jedermann bestimmt ist; cf. Anm. 24 mut. mut. [40] Es ist tatsächlich sein Gewinn. [41] Cf. Men. Fol. 22a. [42] Nach Raschi in Frageform; besser jed. die Lesart mancher Texte: er hat recht. [43] Da dieses beim Verkaufe mitgemessen wird. [44] Dh. mut. mut.; durch das

scheidet denn der Meister nicht zwischen dem Gelde, das man einfordern kann, und dem Gelde, das man nicht einfordern[45] kann!? Dieser erwiderte: Wie willst du nach deiner Ansicht [folgendes erklären]: R. Ḥisda sagte: Aas verliert sich unter Geschlachtetem[46], weil Geschlachtetes nicht die Eigenschaft des Aases[47] annehmen kann; das Geschlachtete verliert sich unter Aas nicht, weil das Aas die Eigenschaft des Geschlachteten[48] annehmen kann. Verliert es sich hierbei nicht, wenn es einen Eigentümer hat!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: R. Joḥanan b. Nuri sagte: Herrenlose Sachen erwerben ihr Šabbathgebiet[49], und obgleich sie keinen Eigentümer haben, ist es ebenso, als hätten sie einen Eigentümer. Jener entgegnete: Willst du etwa ein rituelles Verbot mit einer Geldangelegenheit vergleichen!? Bei einem rituellen Verbote verliert sich [das Geringere], bei einer Geldangelegenheit aber nicht. — Was ist nun der Grund[50]? — Abajje erklärte, weil sie den Teig gemeinsam[51] bereiten könnten; Raba erklärte, weil Gewürze des Geschmacks wegen verwendet werden, und was einen Geschmack verleiht, sich nicht verliert; R. Aši erklärte, weil es eine Sache ist, wofür es ein Fol. 39
Erlaubtwerden gibt, und wofür es ein Erlaubtwerden[52] gibt, verliert sich auch im Tausendfachen nicht.

R. Jehuda entbindet beim Wasser. Nur beim Wasser, beim Salz aber nicht; es wird ja aber gelehrt: R. Jehuda sagt, Wasser und Salz verlieren sich sowohl im Teige als auch in der gekochten Speise!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von Feinsalz und das andere gilt von Grobsalz[53]. — Es wird ja aber gelehrt: R. Jehuda sagt, Wasser und Salz verlieren sich im Teige, nicht aber in der gekochten Speise, weil diese dünn ist!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von einer dicken und das andere von einer dünnen.

Wasser ist das Quantum des Teiges vergrößert worden. 45. Bei der Beimischung von Getreide od. der Entfernung von Geröll entsteht für den einen ein Geldschaden, was beim Wasser nicht der Fall ist. 46. Wenn von 3 Stücken Fleisch 2 von einem geschlachteten Vieh herrühren u. eines von einem Aase, so ist das, was von einem von diesen berührt wird, nicht unrein, denn man nehme an, die Berührung sei mit dem geschlachteten erfolgt. 47. Das bezügl. dessen geltende Gesetz; es sind somit 2 verschiedene Arten, u. die eine verliert sich in der Mehrheit. 48. Wenn es in Verwesung übergeht, verliert es die Eigenschaft des Aases. 49. Wer sie findet, darf sie 2000 Ellen nach jeder Richtung bringen, nicht aber nach der Stelle, da er seinen Ėrub niedergelegt hat. 50. Daß nach unserer Mišna Wasser, Gewürz und Salz ihre Wesentlichkeit nicht verlieren. 51. Und jede ihn nach ihrem Gebiete bringen. 52. Nach dem Feste, u. an Ort und Stelle auch am Feste. 53. So sinngemäß nach dem Talmud an anderen Stellen u. Raschi. Im Texte: Sedomisches Salz u. Astrokanisches Salz, nach den Lexikographen Ortsnamen; während aber Sedom schon aus der Bibel als Salzgegend bekannt ist, variieren die Versuche zur Identifizierung des zweiten Namens. 54.

v,1 Eine Kohle gleicht den Füssen des Eigentümers[54], eine Flamme[55] aber [gehört] überall hin. An einer Kohle des Heiligtums begeht man eine Veruntreuung, eine Flamme aber darf man nicht niessbrauchen, jedoch begeht man daran keine Veruntreuung. Wenn man eine Kohle auf öffentliches Gebiet hinausbringt, ist man schuldig, wenn eine Flamme, ist man frei.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Fünferlei wurde von der Kohle gelehrt: eine Kohle gleicht den Füßen des Eigentümers, eine Flamme aber [gehört] überall hin; an einer Kohle des Heiligtums begeht man eine Veruntreuung, eine Flamme aber darf man nicht nießbrauchen, jedoch begeht man daran keine Veruntreuung; eine Kohle vom Götzendienste ist verboten, eine Flamme aber erlaubt; wenn man eine Kohle auf öffentliches Gebiet hinausbringt, ist man schuldig, wenn eine Flamme, ist man frei; wer sich den Genuß von seinem Nächsten abgelobt hat, dem ist seine Kohle verboten, seine Flamme aber erlaubt. – Weshalb ist eine Flamme vom Götzendienste erlaubt und eine des Heiligtums verboten? – Der Götzendienst ist widerwärtig und man hält sich davon fern, daher haben die Rabbanan dabei keine Maßnahme getroffen, das Heiligtum ist nicht widerwärtig und man hält sich davon nicht fern, daher haben die Rabbanan dabei eine Maßnahme getroffen.

Wenn man eine Kohle auf öffentliches Gebiet hinausbringt, ist man schuldig, wenn eine Flamme, ist man frei. Es wird ja aber gelehrt, wer eine Flamme irgend welcher Größe hinausbringt, sei schuldig!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er sie an einem Spane hinausbringt. – Dann ist er ja wegen des Spans schuldig!? – Wenn er die Größe nicht hat. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man Holz hinausbringt, als man damit ein leichtes Ei[56] kochen kann. Abajje erwiderte: Wenn er einen Gegenstand mit Öl bestreicht und es ansteckt. – Dann ist er ja wegen des Gegenstandes schuldig!? – Bei einer Scherbe. – Dann ist er ja wegen der Scherbe schuldig!? – Wenn sie die Größe nicht hat. Wir haben nämlich gelernt: Eine Scherbe, als man sie zwischen Bretter[57] legt, so R. Jehuda. – Wie kann demnach der in unserer Mišna gelehrte Fall vorkommen, man sei frei, wenn man eine Flamme hinausbringt? – Wenn man sie beispielsweise auf öffentliches Gebiet hinausbläst[58].

v,2 Der Brunnen eines Einzelnen gleicht den Füssen[59] des Einzelnen, der der Stadtleute gleicht den Füssen der Stadtleute, und der der Auszügler aus Babylonien gleicht den Füssen des Schöpfenden.

Cf. Anm. 24 mut. mut. 55. Wenn man beispielsweise eine Kerze an einer fremden Flamme ansteckt. 56. Ein Hühnerei; cf. Sab. Fol. 80b. 57. Damit sie

GEMARA. Raba wies R. Naḥman auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, der Brunnen eines Einzelnen gleiche den Füßen eines Einzelnen, und dem widersprechend [wird gelehrt], fließende Ströme und sprudelnde Quellen gleichen den Füßen jedermanns!? Raba erwiderte: [Unsere Mišna] handelt von angesammeltem Wasser. Es wird auch gelehrt: R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Šemuéls, sie handele von angesammeltem Wasser.

DER DER AUSZÜGLER AUS BABYLONIEN GLEICHT DEN FÜSSEN DER SCHÖPFENDEN. Es wurde gelehrt: Wenn jemand schöpft und seinem Nächsten gibt, so gleicht es, wie R. Naḥman sagt, den Füßen dessen, für den es geschöpft wird, und wie R. Šešeth sagt, den Füßen dessen, der schöpft. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, der Brunnen sei herrenlos[60], und einer ist der Ansicht, der Brunnen sei gemeinschaftliches Eigentum. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: [Sagt jemand zu einem:] 'ich sei dir Banngut', so ist es dem Abgelobten verboten[62]; Col.b [sagt er:] 'sei du mir Banngut', so ist es dem Gelobenden verboten[62]; [sagt er:] 'ich dir und du mir', so ist es beiden verboten. Beiden ist [die Benutzung] von Dingen, die den Auszüglern aus Babylonien gehören, erlaubt, und von Dingen, die den Bürgern dieser Stadt[63] gehören, verboten. Folgende sind Dinge, die den Auszüglern aus Babylonien gehören: der Tempelberg, die Tempelzellen, die Tempelvorhöfe und ein Brunnen in der Mitte der Straße. Folgende gehören [den Bürgern] der Stadt: der Marktplatz, das Bethaus und das Badehaus. Wieso ist nun der Brunnen, wenn du sagst, er sei gemeinschaftliches Eigentum, erlaubt, wir haben ja gelernt, daß, wenn Gesellschafter sich den Genuß von einander abgeloben, sie nicht den [gemeinschaftlichen] Hof betreten dürfen, um im Brunnen zu baden!? – Baden allerdings nicht, hier aber handelt es sich um Wasserschöpfen, denn der eine schöpft seines und der andere schöpft seines. – Demnach ist R. Naḥman der Ansicht, es gebe eine fiktive Feststellung, dagegen haben wir gelernt: Brüder, die zugleich Gesellschafter sind, sind, wenn sie zum Aufgeld verpflichtet sind, vom Viehzehnten frei, und wenn sie zum Viehzehnten verpflich-

---

trocknen; in dieser Größe ist man wegen des Hinausbringens am Sabbath schuldig. 58. Wörtl. wirft; die Sache aber, woran sie haftet, in der Hand behält. 59. Cf. Anm. 24 mut. mut. 60. Das Wasser wird somit Eigentum des Schöpfenden. 61. Es gehört dem ganzen Volke, auch dem, für den das Wasser geschöpft wurde, u. der Schöpfende handelt nur in seinem Auftrage. 62. Von jenem zu genießen. 63. Diese sind Privatbesitz der Bürger, zu denen auch sie beide gehören, die von einander nichts genießen dürfen. 64. Gesellschafter sind vom Viehzehnten frei, Brüder dagegen verpflichtet. Wenn Brüder die Erbschaft ihres Vaters gemeinsam antreten, werden sie in beiden Beziehungen als Brüder (Nachfolger eines einem einzelnen gehörenden Vermögens) betrachtet; wenn sie die Erbschaft teilen u. sich nachher assoziieren, werden sie in beiden Beziehungen als Gesellschafter betrachtet[64]sind, vom Aufgeld frei. Hierzu sagte R. Ånan, dies sei nur von dem Falle gelehrt worden, wenn sie Ziegen gegen Lämmer und Lämmer gegen Ziegen geteilt haben, wenn aber Ziegen gegen Ziegen und Lämmer gegen Lämmer, so hat jeder seinen Anteil bekommen, der ihm von vornherein[65]zukam; R. Naḥman aber sagte, auch wenn sie Ziegen gegen Ziegen und Lämmer gegen Lämmer geteilt haben, sage man nicht, es sei sein Anteil, der ihm von vornherein zukam[66]. – Vielmehr, alle stimmen überein, der Brunnen sei herrenlos, hier aber streiten sie über den Fall, wenn man einen Fund für seinen Nächsten aufhebt; einer ist der Ansicht, [der Nächste] erwerbe ihn, und einer ist der Ansicht, er erwerbe ihn nicht[67].

vi WENN JEMAND SEINE FRÜCHTE IN EINER ANDEREN STADT HAT UND DIE BEWOHNER DIESER STADT EINEN ÉRUB GEMACHT HABEN, UM IHM VON SEINEN FRÜCHTEN BRINGEN ZU DÜRFEN, SO DÜRFEN SIE IHM NICHT BRINGEN; HAT ER EINEN ÉRUB GEMACHT, SO GLEICHEN SEINE FRÜCHTE IHM SELBST[68].
Fol. 40 vii,1 WENN JEMAND GÄSTE ZU SICH EINGELADEN HAT, SO DÜRFEN SIE KEINE TISCHGABEN MITNEHMEN, ES SEI DENN, DASS ER IHNEN IHRE TISCHGABEN BEREITS AM VORABEND DES FESTES ZUGEEIGNET HAT.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand bei seinem Nächsten Früchte verwahrt, so gleichen sie, wie Rabh sagt, den Füßen dessen, bei dem sie verwahrt werden, und wie Šemuél sagt, den Füßen dessen, der sie zur Verwahrung gegeben hat. Rabh und Šemuél vertreten somit ihre Ansichten, denn wir haben gelernt: Hat er ihn[69]mit Erlaubnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofes schuldig; Rabbi sagt, er sei nur dann schuldig, wenn er die Bewachung übernommen hat. Hierzu sagte R. Hona im Namen Rabhs, die Halakha sei wie die Weisen, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie Rabbi. Rabh ist also der Ansicht der Rabbanan und Šemuél der Ansicht Rabbis. – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach Rabbi, denn Rabbi ist seiner Ansicht nur da, wo er ihm nichts gesagt hat, hierbei aber hat er ja die Bewachung übernommen. Und auch Šemuél kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sind ihrer Ansicht nur da, weil der Eigentümer es wünscht, daß sein Ochs sich im Besitze seines Nächsten befinde, damit er nicht schuldig sei, wenn dieser einen Schaden anrichtet, aber wünscht etwa jemand, daß seine Früchte sich im

---

tet. [65] Sie sind noch immer Erben. [66] Weil es keine fiktive Feststellung gibt, vielmehr erfolgt sie erst bei der Teilung. [67] Nach der einen Ansicht gehört das Wasser dem, für den es geschöpft wurde, u. nach der anderen Ansicht gehört es dem Schöpfenden. [68] Er darf sie heimbringen. [69] Seinen Ochsen bezw. andere Gegenstände, durch die Schaden angerichtet worden ist, in einen frem-

Besitze seines Nächsten befinden!? — Wir haben gelernt: Hat er einen Érub gemacht, so gleichen seine Früchte ihm selbst. Was nützt ihm sein Érub, wenn du sagst, sie gleichen den Füßen dessen, bei dem sie verwahrt werden!? R. Hona erwiderte: Im Lehrhause erklärten sie: wenn er ihm eine Ecke abgetreten hat. — Komm und höre: Wenn jemand Gäste zu sich eingeladen hat, so dürfen sie keine Tischgaben mitnehmen, es sei denn, daß er ihnen ihre Tischgaben bereits am Vorabend des Festes zugeeignet hat. Was nützt die Zueignung durch einen anderen, wenn du sagst, sie gleichen den Füßen dessen, bei dem sie verwahrt werden!? — Hierbei ist es, da er sie ihnen durch einen anderen zugeeignet hat, ebenso, als hätte er ihnen eine Ecke abgetreten. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es, wo er sie ihnen zugeeignet hat.

Bei R. Ḥana b. Ḥanilaj hing Fleisch am Türriegel, und als er vor R. Ḥona kam, sprach er zu ihm: Hast du es selber aufgehängt, so geh und nimm es mit, haben sie[70] es aufgehängt, so darfst du es nicht mitnehmen. — Durfte er es denn mitnehmen, wenn er selbst es aufgehängt hat, R. Ḥona war ja ein Schüler Rabhs, und Rabh sagt ja, sie gleichen den Füßen dessen, bei dem sie verwahrt werden!? — Anders ist es, wenn am Türriegel; dies ist ebenso, als wenn man eine Ecke abtritt. R. Hillel sprach zu R. Aši: Weshalb durfte er es nicht mitnehmen, wenn jene es aufgehängt haben, Šemuél sagte ja, der Ochs des Züchters gleiche den Füßen jedermanns!? Rabina sprach zu R. Aši: Weshalb durfte er es nicht mitnehmen, wenn jene es aufgehängt haben, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Johanans, die Halakha sei wie R. Dosa[71]!? R. Aši sprach zu R. Kahana: Weshalb durfte er es nicht mitnehmen, wenn jene es aufgehängt haben, wir haben ja gelernt: Vieh und Geräte gleichen den Füßen des Eigentümers!? — Vielmehr, anders war es bei R. Ḥana b. Ḥanilaj, der ein bedeutender Mann und nur in ein Studium vertieft war; er sprach zu ihm wie folgt: Hast du es selber aufgehängt, so hast du es dir gemerkt und deine Gedanken davon nicht abgewandt, und du darfst es mitnehmen, haben jene es für dich aufgehängt, so hast du deine Gedanken davon abgewandt, und du darfst es nicht mitnehmen.

MAN DARF KEINE STEPPENTIERE TRÄNKEN UND SCHLACHTEN, WOHL ABER DARF MAN HAUSTIERE TRÄNKEN UND SCHLACHTEN. HAUSTIERE SIND SOLCHE, DIE IN DER STADT ÜBERNACHTEN, STEPPENTIERE SIND SOLCHE, DIE AUF DEM ANGER ÜBERNACHTEN. vii,2

GEMARA. Wozu braucht er ‘tränken und schlachten’ zu lehren? —

---

den Hof. [70] Die Schlächter der Städte, in denen er sich besuchsweise aufhielt. [71] Daß das Vieh sich hinsichtl. des Sabbathgesetzes im Besitze des Hirten befinde;

Er lehrt uns nebenbei, daß man das Vieh vor dem Schlachten tränke, wegen des Anhaftens der Haut[72].

Die Rabbanan lehrten: Folgende sind Steppentiere und folgende sind Haustiere: Steppentiere sind solche, die um das Pesaḥfest ausgetrieben werden, auf dem Anger weiden und zur Zeit des ersten Regenfalles eingetrieben werden; Haustiere sind solche, die ausgetrieben werden und außerhalb des Stadtgebietes weiden, zurückkehren und innerhalb des Stadtgebietes übernachten. Rabbi sagt, diese und jene seien Haustiere; Steppentiere seien vielmehr solche, die ausgetrieben werden und auf dem Anger weiden, und weder im Sommer noch in der Regenzeit nach der Siedelung kommen. – Hält denn Rabbi [vom Verbote] des Abgesonderten, R. Šimón b.Rabbi fragte ja Rabbi, wie es sich nach R. Šimón mit den unreifen Datteln[73]verhalte, und er erwiderte, nach R. Col.b Šimón gelten nur Dörrfeigen und Rosinen[74]als Abgesondertes!? – Wenn du willst, sage ich: diese[75]gleichen Dörrfeigen und Rosinen. Wenn du willst, sage ich: er erwiderte es nur nach der Ansicht R. Šimóns, er selber aber ist nicht dieser Ansicht. Wenn du aber willst, sage ich: er sagte dies nach der Ansicht der Rabbanan: Nach mir gibt es überhaupt kein Abgesondertes, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß solche, die um das Pesaḥfest ausgetrieben werden und weiden, und zur Zeit des ersten Regenfalls eingetrieben werden, Haustiere seien. Die Rabbanan aber erwiderten ihm: Nein, solche sind Steppentiere.

---

cf. supra Fol. 37b. [72] Damit sie sich leichter ablösen lasse. [73] Die man zum Ablagern fortlegt. [74] Weil sie vorher genießbar waren u. zum Dörren zurückgelegt worden sind. [75] Tiere, die überhaupt nicht in die Siedlung kommen.

VIII.

מסכת ראש השנה

DER TRAKTAT ROŠ HAŠANA

Vom Neujahrsfeste

ERSTER ABSCHNITT

Es gibt vier Jahresanfänge: der erste Nisan ist Jahresanfang i der Könige[1] und der Feste[2]. Der erste Elul ist Jahresanfang für den Viehzehnten[3]; R. Eleázar und R. Šimón sagen, der erste Tišri. Der erste Tišri ist Jahresanfang des Kalenderjahres, des Erlassjahres[4] und des Jobeljahres[5], sowie der Pflanzungen und Kräuter[6]. Der erste Šebaṭ ist nach der Schule Šammajs Jahresanfang der Bäume[7]; die Schule Hillels sagt, der fünfzehnte desselben.

GEMARA. Der Könige. Hinsichtlich welcher Halakha? R. Ḥisda erwiderte: Hinsichtlich der Schuldscheine, denn wir haben gelernt: Vordatierte Schuldscheine sind ungültig[8], nachdatierte sind gültig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein König am neunundzwanzigsten Adar die Regierung angetreten hat, so wird ihm am ersten Nisan ein Jahr angerechnet; tritt er die Regierung am ersten Nisan an, so wird ihm das Jahr erst am nächsten ersten Nisan angerechnet.

Der Meister sagte: Wenn ein König am neunundzwanzigsten Adar die Regierung angetreten hat, so wird ihm am ersten Nisan ein Jahr angerechnet. Er lehrt uns damit, daß der Nisan Jahresanfang der Könige Col.b ist, und daß ein Tag des Jahres als Jahr angesehen wurde. — «Trat er die Regierung am ersten Nisan an, so wird ihm das Jahr erst am nächsten ersten Nisan angerechnet.» Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er bereits im Adar gewählt worden ist; man könnte glauben, man zähle dann zwei Jahre, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn [ein König] im Adar gestorben und ein anderer an seine Stelle im Adar eingesetzt worden ist, so zählt das Jahr sowohl zur Regierung des einen als auch zu der des anderen[9]. Wenn er im Nisan gestorben und ein anderer im Nisan an seine Stelle eingesetzt worden ist, so zählt das Jahr sowohl zur Regierung des einen als auch zu der des anderen. Wenn er im Adar gestorben ist und ein anderer an seine Stelle im Nisan eingesetzt worden ist, so zählt das erste zur Regierung des einen und das zweite zu der des anderen.

---

[1] Mit diesem Datum beginnt ein neues Regierungsjahr. [2] Das Pesaḥfest ist das erste Fest des Jahres; cf. Jt. Fol. 19b. [3] Der Viehzehnt darf nur mit Tieren desselben Jahrganges entrichtet werden; an diesem Datum beginnt diesbezügl. der neue Jahrgang. [4] Cf. Ex. 23,10,11; Lev. 25,3,4. [5] Cf. Lev. 25,8ff. [6] Im weiteren Sinne, der Baum- u. Feldfrüchte. [7] Dh. für den Obstbau, hinsichtl. der Entrichtung der verschiedenen Abgaben. [8] Weil man die inzwischen vom Schuldner verkauften Hypotheken dem Käufer widerrechtlich abnehmen würde. [9] Bei der Datierung von Urkunden; dies kann beliebig nach der Regie-

Der Meister sagte: Wenn [ein König] im Adar gestorben und ein anderer an seine Stelle im Adar eingesetzt worden ist, so zählt das Jahr sowohl zur Regierung des einen als auch zu der des anderen. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man zähle nicht ein Jahr zur Regierungszeit von zweien, so lehrt er uns. – «Wenn er im Nisan gestorben und ein anderer im Nisan an seine Stelle eingesetzt worden ist, so zählt das Jahr sowohl zur Regierung des einen als auch zu der des anderen.» Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, nur am Ende des Jahres, sagen wir, gelte ein Tag des Jahres als Jahr, am Beginne des Jahres aber sagen wir dies nicht, so lehrt er uns. – «Wenn er im Adar gestorben und ein anderer an seine Stelle im Nisan eingesetzt worden ist, so zählt das erste zur Regierung des einen und das zweite zu der des anderen.» Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er bereits im Adar gewählt worden und auch (König,) der Sohn eines Königs ist; man könnte glauben, man zähle zwei Regierungsjahre, so lehrt er uns.

R. Joḥanan sagte: Woher, daß man das Regierungsjahr nur mit Nisan zu zählen beginne? Es heißt:[10]*es geschah im vierhundertachtzigsten Jahre nach dem Auszuge der Kinder Jisraél aus dem Lande Miçrajim, im vierten Jahre – im Monate Ziv, das ist der zweite Monat – der Regierung Šelomos über Jisraél*; er vergleicht die Regierung Šelomos mit dem Auszuge aus Miçrajim: wie der Auszug aus Miçrajim mit Nisan, ebenso die Regierung Šelomos mit Nisan. – Woher dies vom Auszuge aus Miçrajim selbst, daß man mit Nisan zu zählen beginne, vielleicht auch diesen mit Tišri? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: [11]*und Ahron, der Priester, stieg nach dem Befehle des Herrn hinauf auf den Berg Hor und starb daselbst, im vierzigsten Jahre nach dem Auszuge der Kinder Jisraél aus dem Lande Miçrajim, im fünften Monate, am ersten des Monats,* und ferner heißt es:[12]*und es geschah im vierzigsten Jahre, im elften Monate, am ersten des Monats, da sprach Moše &c.* Wenn er nun vom Ab spricht und es 'das vierzigste Jahr' nennt, und vom Šebaṭ spricht und es ebenfalls 'das vierzigste Jahr' nennt, so ist ja zu entnehmen, daß dessen Jahresanfang nicht mit dem Tišri beginnt. – Allerdings zählt die eine [Schriftstelle] ausdrücklich nach dem Auszuge aus Miçrajim, woher aber, daß die andere nach dem Auszuge aus Miçrajim zählt, vielleicht nach der Errichtung der Stifts-

---

rungszeit des einen od. des anderen erfolgen. 10. iReg. 6,1. 11. Num. 33,38. 12. Dt. 1,3. 13. Cf. infra Fol. 3b. 14. Das Jahr begann also mit Tišri. 15. Dt.

hütte!? — Wie R. Papa erklärt[13]hat, [die Worte] *im zwanzigsten Jahre* dienen als Wortanalogie, ebenso dienen auch hierbei [die Worte] *im vierzigsten Jahre* als Wortanalogie: wie da nach dem Auszuge aus Miçrajim, ebenso hierbei nach dem Auszuge aus Miçrajim. — Woher aber, daß das Ereignis im Ab zuerst geschah, vielleicht geschah das Ereignis im Šebaṭ zuerst[14]!? — Dies ist nicht anzunehmen; es heißt:[15]*nachdem er Siḥon geschlagen hatte,* und als die Seele Ahrons zur Ruhe einkehrte, lebte Siḥon noch, denn es heißt:[16]*und der Kenaánite, der König von* Fol.3 *Árad, vernahm.* Er vernahm nämlich die Kunde, daß Ahron gestorben sei und die Wolken der Herrlichkeit verschwunden seien, da glaubte er, es sei nun die Freiheit gegeben, Jisraél zu bekriegen. Das ist es, was geschrieben steht:[17]*und die ganze Gemeinde sah, daß Ahron verschieden war,* und R. Abahu sagte, man lese nicht *sah,* sondern *wurde*[18]*gesehen.* Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, [das Wort] 'ki'[19]habe vier Bedeutungen: wenn, vielleicht, sondern, denn. — Ist es denn derselbe, da war es Kenaán, dort aber Siḥon!? — Es wird gelehrt: Siḥon, Árad und Kenaán sind identisch; Siḥon [hieß er], weil er einem Fohlen [sejaḥ] in der Wüste glich, Kenaán nach dem Namen seines Reiches, und sein eigentlicher Name war Árad. Manche lesen: Árad [hieß er], weil er einem Waldesel [árud] in der Wüste glich, Kenaán nach dem Namen seines Reiches, und sein eigentlicher Name war Siḥon. — Vielleicht ist Ijar der Jahresanfang[20]!? — Dies ist nicht anzunehmen; es heißt:[21]*und es geschah im ersten Monate des zweiten Jahres, am ersten des Monats, da wurde die Stiftshütte aufgestellt,* und ferner heißt es: [22]*und es geschah im zweiten Jahre, im zweiten Monate, da erhob sich die Wolke von der Stiftshütte des Gesetzes.* Wenn er es im Nisan 'das zweite Jahr' nennt und im Ijar ebenfalls 'das zweite Jahr' nennt, so ist demnach der Ijar nicht Jahresanfang. — Vielleicht ist Sivan der Jahresanfang[20]? Dies ist nicht anzunehmen; es heißt:[23]*im dritten Monate nach dem Auszuge der Kinder Jisraél aus dem Lande Miçrajim.* Wieso heißt es, wenn dem so wäre, [nur:] im dritten Monate, es sollte ja heißen: im zweiten Jahre nach dem Auszuge &c.[24]!? — Vielleicht ist es der Tammuz, vielleicht ist es der Ab, vielleicht der Adar!? Vielmehr, erwiderte R. Eleázar, ist es hieraus [zu entnehmen]:[25]*und er begann zu bauen im zweiten Monate, am zweiten, im vierten Jahre seiner Regierung.* Was heißt im 'zweiten'? Doch wohl am zweiten des Monats, mit dem sein Regierungsjahr begann. Rabina wandte ein: Vielleicht am zweiten des

---

1,4. [16] Num. 21,1. [17] Ib. 20,29. [18] Vorher waren sie durch die Wolkensäulen vor Angriffen geborgen; cf. Ex. 14,19, u. hierzu Tan. Fol. 9a. [19] Die Partikel 'daß', die hier 'denn' bedeutet. [20] Für den Auszug aus Miçrajim. [21] Ex. 40,17. [22] Num. 10,11. [23] Ex. 19,1. [24] Der Auszug aus Miçrajim

Monats!? – So würde es ausdrücklich[26]geheißen haben: am zweiten des Monats. – Vielleicht am zweiten Wochentage!? – Erstens wird der (zweite) Wochentag nie in der Schrift genannt, und ferner vergleiche man das andere *zweiten* mit dem ersten *zweiten*: wie das erste *zweiten* sich auf den Monat bezieht, ebenso das andere *zweiten* auf den Monat.

Übereinstimmend mit R. Johanan wird gelehrt: Woher, daß man das Regierungsjahr mit Nisan zu zählen beginne? Es heißt: *es geschah im vierhundertachtzigsten Jahre nach dem Auszuge der Kinder Jisraél aus dem Lande Miçrajim &c.* Und es heißt: *und Ahron, der Priester, stieg nach dem Befehle des Herrn hinauf auf den Berg Hor &c.* Und es heißt: *und es geschah im vierzigsten Jahre, im elften Monate.* Und es heißt: *nachdem er Sihon geschlagen hatte &c.* Und es heißt: *und der Kanaánite vernahm &c.* Und es heißt: *und die ganze Gemeinde sah, das Ahron verschieden war &c.* Und es heißt: *und es geschah im ersten Monate des zweiten Jahres &c.* Und es heißt: *und es geschah im zweiten Jahre, im zweiten Monate &c.* Und es heißt: *im dritten Monate nach dem Auszuge der Kinder Jisraél &c.* Und es heißt: *und er begann zu bauen &c.*

R. Hisda sagte: Dies lehrten sie nur von jisraélitischen Königen, bei Königen der weltlichen Völker aber beginne man mit dem Tišri zu zählen, denn es heißt:[27]*Worte Nehemjas, des Sohnes Hakaljas: Im Monate Kislev des zwanzigsten Jahres &c.*, und ferner heißt es:[28]*und es geschah im Monate Nisan des zwanzigsten Jahres des Königs Artahšasta &c.* Wenn er nun vom Kislev spricht und es 'das zwanzigste Jahr' nennt und vom Nisan spricht und es ebenfalls 'das zwanzigste Jahr' nennt, so ist ja zu entnehmen, daß der Jahresanfang nicht mit dem Nisan beginnt. – Allerdings zählt die eine [Schriftstelle] nach Artahšasta, woher aber, daß Col.b die andere nach Artahšasta zählt, vielleicht nach einer anderen Ära!? R. Papa erwiderte: [Die Worte:] *im zwanzigsten Jahre* dienen als Wortanalogie: wie dort nach Artahšasta, ebenso da nach Artahšasta. Woher aber, daß das Ereignis im Kislev zuerst geschah, vielleicht geschah das Ereignis im Nisan zuerst!? Dies ist nicht anzunehmen, denn es wird gelehrt: Die Worte, die Hanani zu Nehemja im Kislev sprach, sagte Nehemja dem Könige im Nisan. Hanina sprach zu Nehemja im Kislev, denn es heißt: *Worte Nehemjas, des Sohnes Hakaljas: Im Monat Kislev des zwanzigsten Jahres, als ich in der Burg Šušan war, kam Hanani, einer meiner Brüder, mit einigen Männern, aus Jehuda. Als ich sie über die Juden, die Geretteten, die aus der Gefangenschaft übrig geblieben waren, und über Jerušalem befragte, da antworteten sie mir: Die Übriggebliebenen, die aus der Gefangenschaft dort in der Provinz übrig*

---

erfolgte im Nisan. 25. iiChr. 3,2. 26. Wie an vielen anderen Stellen in der *geblieben sind, befinden sich in großem Elend und in Schmach; die Mauer Jerušalems ist auseinandergerissen und ihre Tore sind in Feuer verbrannt.* Neḥemja berichtete es dem Könige im Nisan, denn es heißt: *Und es geschah im Monate Nisan des zwanzigsten Jahres des Königs Artaḥšasta, als Wein vor ihm stand, da nahm ich den Wein und reichte ihn dem Könige, ohne daß ich ihn merken ließ, wie schlecht mir war. Der König aber sprach zu mir: Warum siehst du so schlecht aus, während du doch nicht krank bist, das kann nur ein schlechtes Gewissen sein! Da fürchtete ich mich sehr. Und ich sprach zum Könige: Der König möge immerdar leben! Wieso sollte ich nicht schlecht aussehen, wenn die Stadt, die Begräbnisstätte meiner Väter, wüste liegt und ihre Tore vom Feuer verzehrt sind!? Da sprach der König zu mir: Um was willst du denn bitten? Da betete ich zum Gotte des Himmels; sodann sprach ich zum Könige: Wenn es dem Könige recht ist, und wenn dir dein Knecht geeignet erscheint, so entsende mich nach Jehuda, nach der Stadt, da die Gräber meiner Väter sind, daß ich sie wieder aufbaue! Und der König sprach zu mir, während seine Kebse an seiner Seite saß: Wie lange wird deine Reise dauern, und wann wirst du zurückkehren? Somit war es dem Könige recht, mich zu entsenden, und ich gab ihm eine Frist an.* R. Joseph wandte ein:[29]*Am vierundzwanzigsten Tage des sechsten Monats, im zweiten Jahre des Königs Darjaveš*, und ferner heißt es: [30]*im siebenten [Monate], im zweiten Jahre*[31], *am einundzwanzigsten des Monats*; wieso heißt es demnach [nur]: im siebenten [Monate], es sollte ja heißen: im dritten Jahre!? R. Abahu erwiderte: Koreš war ein rechtschaffener König, daher wurde bei ihm wie bei den jisraélitischen Königen gezählt. R. Joseph wandte ein: Erstens widersprechen demnach die [folgenden] Schriftverse einander, denn es heißt:[32]*es wurde aber dieser Tempel vollendet bis zum dritten Tage des Monats Adar, das ist das sechste Regierungsjahr des Königs Darjaveš*, und es wird gelehrt, im darauffolgenden Jahre um diese Zeit sei Ézra mit den Exulanten aus Babylonien gezogen, während es aber heißt:[33]*er gelangte nach Jerušalem im fünften Monate, das ist das siebente Jahr des Königs*, wo es doch heißen müßte: das achte Jahr!? Und ferner sind sie gar nicht identisch, denn da[34]ist es Koreš, hier aber Darjaveš!? — Es wird gelehrt: Koreš, Darjaveš und Artaḥšasta sind identisch. Koreš [hieß er], weil er ein rechtschaffener [košer] König war, Artaḥšasta hieß er nach dem Namen seines

---

Schrift. 27. Neh. 1,1. 28. Ib. 2,1. 29. Hag. 1,15. 30. Ib. 2,1. 31. Diese Worte sind weder im masor. Texte noch in Handschriften od. Übersetzungen zu finden; wie schon **Raschi** bemerkt, offenbar nur aus dem vorangehenden Verse (1,15) eingeschaltet, was auch aus der folgenden Frage hervorgeht. 32. Ezr. 6,15. 33. Ib. 7,8. 34. Wo von einem rechtschaffenen Könige gesprochen wird.

Reiches, und sein wirklicher Namen war Darjaveš. – Immerhin besteht ja ein Widerspruch!? R. Jiçḥaq erwiderte: Das ist kein Widerspruch: das eine, bevor er schlecht wurde, das andere, nachdem er schlecht wurde. R. Kahana wandte ein: War er denn[35]schlecht geworden, es heißt ja: Fol.4 [36]*was man nötig hat, sowohl junge Stiere als auch Widder und Lämmer zu Brandopfern für den Gott des Himmels, Weizen, Salz, Wein und Öl, soll ihnen nach der Angabe der Priester zu Jerušalem Tag für Tag ungeschmälert gegeben werden*!? R. Jiçḥaq erwiderte: Meister, von deiner Last[37]! [Es heißt:][38]*damit sie dem Gotte des Himmels Opfer lieblichen Geruches darbringen und für das Leben des Königs und seiner Söhne beten*[39]. – Ist denn, wer so verfährt, nicht tugendhaft, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand sagt, dieser Salá sei Almosenspende, damit seine Kinder leben bleiben oder damit er der zukünftigen Welt teilhaftig werde, er ein wahrhaft Frommer sei!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von Jisraéliten und das andere von den weltlichen Völkern. Wenn du aber willst, sage ich: aus folgendem ist zu entnehmen, daß er schlecht wurde. Es heißt:[40]*der Schichten von Quadersteinen sollen drei sein und eine Schicht aus Holz; die Kosten sollen aus dem königlichen Hause bestritten werden.* Weshalb errichtete er [den Tempel] so? Er dachte: sollten die Juden mir abtrünnig werden, so verbrenne ich ihn im Feuer. – Hat ihn denn Šelomo nicht ebenso errichtet, es heißt ja:[41]*drei Schichten von Quadersteinen und eine aus Zedernholz*!? – Šelomo legte sie oben, er aber legte sie unten, Šelomo versenkte sie in die Mauer, er aber versenkte sie nicht in die Mauer, Šelomo verkleidete sie mit Kalk, aber er verkleidete sie nicht mit Kalk. R. Joseph, nach anderen R. Jiçḥaq, sagte: Aus folgendem, ist zu entnehmen, daß er schlecht wurde:[42]*und der König sprach zu mir, während die Kebse an seiner Seite saß,* und Rabba b. Lema sagte im Namen Rabhs, unter ‘Kebse’ sei eine Hündin zu verstehen. – Es heißt ja aber:[43]*du hast dich über den Herrn des Himmels erhoben; die Gefäße seines Tempels hat man für dich bringen müssen, damit du mit deinen Kebsen und Konkubinen Wein daraus tränkest*; wie kann denn unter ‘Kebse’ eine Hündin zu verstehen sein, diese trinkt ja keinen Wein!? – Das ist kein Einwand; man richtet sie ab, und sie trinkt. – Es heißt ja aber:[44]*der Könige Töchter zu deinem Schmucke, die Kebse steht zu deiner Rechten in Ophirgold*; was verkündet demnach der Prophet Jisraél, wenn unter ‘Kebse’ eine Hündin zu verstehen ist!? – Er meint es wie folgt: als Belohnung dafür, daß die Tora bei Jisraél so beliebt ist, wie die Kebse bei den weltlichen Völkern, ist ihnen das Ophirgold beschieden. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist [sonst] unter 'Kebse' die Königin zu verstehen, nur hatte Rabba b.Lema eine Überlieferung, und nur deshalb nennt er sie 'Kebse', weil sie ihm wie eine Kebse lieb war. Oder auch, weil er sie auf dem Platze der Kebse sitzen ließ. Wenn du aber willst, sage ich: aus folgendem ist zu entnehmen, daß er schlecht wurde:[45]*bis zu hundert Talenten Silber, bis zu hundert Kor Weizen, bis zu hundert Bath Wein, und bis zu hundert Bath Öl und Salz ohne Einschränkung &c.*; bis dahin ohne Maß, dann aber mit festgesetztem Maße. — Vielleicht waren ihm bis dahin die Maße nicht bekannt!? — Vielmehr, am richtigsten ist es, wie wir vorher erklärt haben.

---

[35] Nach dem Auszuge Ėzras. [36] Ezr. 6,9. [37] Dh. in der von dir angeführten Schriftstelle ist auch die Erwiderung zu finden. [38] Ezr. 6,10. [39] Nicht aus Frömmigkeit. [40] Ezr. 6,4. [41] iReg. 6,36. [42] Neh. 2,6. [43] Dan. 5,23.

UND DER FESTE. Beginnen die Feste denn am ersten Nisan, sie beginnen ja am fünfzehnten Nisan!? R. Ḥisda erwiderte: Das in diesen Monat fallende Fest ist (Jahres)anfang der Feste. Dies ist von Bedeutung hinsichtlich des Verbotes des Versäumens, nach R. Šimón. Es wird nämlich gelehrt: Sowohl beim Gelobten als auch bei der Weihung für das Heiligtum als auch beim Schätzgelübde übertritt man, sobald drei Feste verstrichen[46]sind, das Verbot des Versäumens. R. Šimón sagt, drei Feste der Reihe nach, mit dem Pesaḥfeste beginnend. Desgleichen sagte R. Šimón b. Joḥaj: Zuweilen sind es drei Feste, zuweilen vier und zuweilen fünf. Und zwar: hat man vor dem Pesaḥfeste gelobt, so sind es drei, wenn vor dem Wochenfeste, so sind es fünf, wenn vor dem Hüttenfeste, so sind es vier.

Die Rabbanan lehrten: Wer Kaufwert[47], Schätzgelübde, Gebanntes, Geweihtes, Sündopfer, Schuldopfer, Brandopfer, Heilsopfer, Almosen, Zehnten, Erstgeburt, [Vieh]zehnten, Pesaḥopfer, Nachlese, Vergessenes, Col.b oder Eckenlaß schuldet, begeht das Verbot des Versäumens, sobald drei Feste verstrichen sind. R. Šimón sagt, drei Feste der Reihe nach, mit dem Pesaḥfeste beginnend. R. Meír sagt, sobald nur ein Fest verstrichen ist, habe man das Verbot des Versäumens begangen. R. Eliézer b.Jáqob sagt, sobald zwei Feste verstrichen sind, habe man das Verbot des Versäumens begangen. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, sobald das Hüttenfest verstrichen ist, habe man das Verbot des Versäumens begangen. — Was ist der Grund des ersten Tanna? — Merke, die Schrift spricht ja von diesen[48], wozu wiederholt sie wiederum:[49]*am Pesaḥfeste, am Wochenfeste und am Hüttenfeste*? Doch wohl wegen des Verbotes des Versäumens. R. Šimón sagte: Die Schrift braucht ja nicht das Hüttenfest zu nennen, wo sie ja von diesem spricht, und wenn sie es dennoch nennt, so besagt dies, daß dieses das letzte ist. — Was ist der Grund R. Meírs?

---

44. Ps. 45,10. 45. Ezr. 7,22. 46. Und man das Gelübde nicht eingelöst hat. 47. Dh. Wenn jemand gelobt, seinen Wert (als Sklave) dem Heiligtume zu spenden. 48.

— Es heißt:[50]*du sollst dahin kommen; ihr sollt dahin bringen*[51]. — Und die Rabbanan? — Dies, daß es Gebot ist[52]. — Und R. Meír!? — Da die Tora es zu bringen sagt, und man es nicht gebracht hat, so hat man ja das Verbot des Versäumens übertreten. — Was ist der Grund des R. Eliézer b.Jáqob? — Es heißt:[53]*dies sollt ihr dem Herrn an euren Festzeiten herrichten*; das mindeste von ‘Festzeiten’ ist zwei. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet auf die Lehre R. Jonas, denn R. Jonas sagte: Alle Feste gleichen einander, indem sie alle die Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer sühnen. — Was ist der Grund des R. Eleázar b.R. Šimón? — Es wird gelehrt: R. Eleázar b.R. Šimón sagte: Die Schrift braucht ja nicht das Hüttenfest zu nennen, wo sie ja von diesem spricht, und wenn sie es dennoch nennt, so besagt dies, daß dieses [das Verbot] veranlaßt. — Was folgern R. Meír und R. Eliézer b. Jáqob aus [dem Verse]: *am Pesaḥfeste, am Wochenfeste und am Hüttenfeste*? — Diesen verwenden sie für eine Lehre des R. Eleázar im Namen R. Ošajas, denn R. Eleázar sagte im Namen R. Ošajas: Woher, daß [das Festopfer] des Wochenfestes während sieben Tagen nachgeholt werden kann? Es heißt: *am Pesaḥfeste, am Wochenfeste und am Hüttenfeste,* das Wochenfest gleicht also dem Pesaḥfeste: wie es am Pesaḥfeste während aller sieben Tage nachgeholt werden kann, ebenso kann es am Wochenfeste sieben Tage nachgeholt werden. — Sollte er es mit dem Hüttenfeste vergleichen, wie es an diesem acht sind, ebenso an jenem acht!? — Der achte Tag ist ein Fest für sich. — Allerdings ist der achte Tag ein Fest für sich hinsichtlich des Loses[54], des Zeitsegens, des Festes, des Opfers, des Tempelgesanges und des Segens, hinsichtlich der Nachholung aber stimmen ja alle überein, daß er eine Fortsetzung des ersten [Tages] sei!? Wir haben nämlich gelernt: Wer das Festopfer am ersten Tage des Hüttenfestes nicht dargebracht hat, bringe es während des ganzen Festes dar, auch am letzten Festtage. — Ergreifst du viel, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du wenig, so hast du es ergriffen. — Wozu wiederholt der Allbarmherzige das Hüttenfest? — Fol.5 Um es mit dem Pesaḥfeste zu vergleichen: wie am Pesaḥfeste das Übernachten [in Jerušalem] erforderlich ist, ebenso ist am Hüttenfeste das Übernachten erforderlich. — Woher wissen wir dies von diesem selbst? — Es heißt:[55]*und am anderen Morgen sollst du dich auf den Weg machen und heimkehren.* — Woher wissen der erste Tanna und R. Šimón (b.Eleázar), daß am Wochenfeste [das Festopfer] nachgeholt werden

---

Den 3 Festen; cf. Dt. Kap. 16. 49. Dt. 16,16. 50. Ib. 12,5,6. 51. Sobald man hinkommt, bringe man alles mit, was man schuldet. 52. Gleich am ersten Feste einzulösen, jed. begeht man nicht das Verbot der Übertretung. 53. Num. 29,39. 54. Cf. Jom. Fol. 3a Anmm. 25—27. 55. Dt. 16,7. 56. Zu den Tagen des Monats, kann? – Sie entnehmen dies aus der Lehre des Rabba b.Šemuél, denn Rabba b.Šemuél lehrte: Die Tora sagt, man zähle die Tage und weihe den Neumond, man zähle [die Tage] und weihe das Wochenfest; wie der Neumondstag zu seinen gezählten[56]gehört, ebenso gehört das Wochenfest zu seinen gezählten[57]. – Vielleicht am Wochenfeste nur einen Tag[58]!? Raba erwiderte: Werden etwa beim Wochenfeste nur die Tage und nicht auch die Wochen gezählt!? Der Meister sagte ja, es sei Gebot, sowohl die Tage als auch die Wochen zu zählen. Außerdem heißt es ja auch 'Wochenfest'. Ist denn das Pesahopfer an den Festen darzubringen, dafür ist ja ein bestimmter Tag[59]festgesetzt; hat man es dann dargebracht, ist es recht, hat man es nicht dargebracht, so ist es verdrängt worden!? R. Ḥisda erwiderte: Vom Pesaḥopfer lehrt er es auch unnötig. R. Šešeth erwiderte: Unter 'Pesaḥopfer' ist das Heilsopfer[60]desselben zu verstehen. – Dieses ist ja ein Heilsopfer[61]!? – Er lehrt von Heilsopfern, die vom Pesaḥopfer herrühren, und von Heilsopfern, die ursprünglich solche waren. Man könnte nämlich glauben, jene gleichen dem Pesaḥopfer, da sie vom Pesaḥopfer herrühren, so lehrt er uns. Col.b

Woher dies[62]? – Die Rabbanan lehrten:[63]*Wenn du ein Gelübde tust*; ich weiß dies vom Gelobten, woher dies vom Gespendeten? Hier heißt es *Gelübde* und dort[64]heißt es *ein Gelübde oder eine freiwillige Gabe*; wie dort das Gespendete dazu gehört, ebenso gehört auch hier das Gespendete dazu. *Dem Herrn, deinem Gott,* das sind Kaufwert, Schätzgelübde, Gebanntes und Geweihtes[63]. *Versäume nicht, es einzulösen,* es selbst, nicht aber seinen Ersatz;[63]*denn fordern wir es,* das sind Sündopfer, Schuldopfer, Brandopfer und Heilsopfer;[63]*der Herr, dein Gott,* das sind Almosen, Zehnt und Erstgeburt;[63]*von dir,* das sind Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß;[63]*und es könnte an dir eine Sünde haften,* nicht aber eine Sünde an deinem Opfer[65].

Der Meister sagte: *Versäume nicht, es einzulösen,* es selbst, nicht aber seinen Ersatz. Welchen Ersatz: wenn den Ersatz des Brandopfers[66]und des Heilsopfers, so werden sie ja dargebracht, und wenn den Ersatz des Sündopfers, so ist es ja[67]verenden zu lassen!? – Vielmehr, unter 'Ersatz' ist der Ersatz des Dankopfers zu verstehen. R. Ḥija lehrte nämlich:

---

[57] Zwischen dem Pesaḥfeste u. dem Wochenfeste werden 7 Wochen (cf. Lev. 13,15) gezählt; das Festopfer kann also während der ganzen Woche dargebracht werden. [58] Da die Zeit zwischen den beiden Festen auch nach Tagen gezählt wird; cf. Lev. 23,16. [59] Dieses ist am 14. Nisan darzubringen. [60] Wenn das Pesaḥlamm abhanden gekommen war u. durch ein anderes ersetzt worden ist, so ist es als Heilsopfer darzubringen. [61] Das besonders aufgezählt wird. [62] Daß alle oben genannten Dinge dem Verbote des Versäumens unterliegen. [63] Dt. 23,22. [64] Lev. 7,16. [65] Das Opfer wird dadurch nicht untauglich. [66] Wenn das abhanden gekommene Original sich einfindet. [67] Wenn der Eigentümer

Wenn das originäre Dankopfer mit Eingetauschtem desselben verwechselt worden und eines von beiden verendet ist, so gibt es für das andere kein Mittel mehr[68]; wie sollte man verfahren: bringt man es mit dem [dazu erforderlichen] Brote dar, so kann es ja das Eingetauschte[69] sein, und bringt man es ohne Brot dar, so kann es ja das [originäre] Dankopfer sein. – Wozu braucht die Schrift, wenn es nicht darzubringen ist, es auszuschließen!? R. Šešeth erwiderte: Tatsächlich den Ersatz des Brandopfers und des Heilsopfers, nur handelt es sich hier um den Fall, wenn, nachdem zwei Feste verstrichen sind, das originäre einen Fehler bekommen und man es auf ein anderes eingetauscht hat, und dann wiederum ein Fest verstrichen ist. Man könnte glauben, da es das erste ersetzt, sei es ebenso, als wären drei Feste verstrichen, so lehrt er uns. – Wie ist es aber nach R. Meír zu erklären, welcher sagt, man habe das Verbot des Versäumens übertreten, auch wenn nur ein Fest verstrichen ist!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn es während des Festes einen Fehler bekommen und man es umgetauscht hat, und das Fest verstrichen ist. Man könnte glauben, da es das erste ersetzt, sei es ebenso, als wäre das ganze Fest verstrichen, so lehrt er uns.

«*Und es könnte an dir eine Sünde haften,* nicht aber eine Sünde an deinem Opfer.» Braucht dies denn hieraus entnommen zu werden, dies geht ja aus [einer Lehre] der Anderen hervor!? Es wird nämlich gelehrt: Andere sagen, man könnte glauben, die Erstgeburt gleiche, wenn ein Jahr verstrichen ist, untauglich gewordenen Opfern und sei untauglich, so heißt es:[70] *du sollst vor dem Herrn, deinem Gotte, den Zehnten deines Getreides, Mostes und Öls und die Erstgeborenen deiner Rinder und Schafe verzehren*; das Erstgeborene gleicht dem Zehnten: wie der Zehnt von einem Jahre zum anderen nicht untauglich wird, ebenso wird die Erstgeburt von einem Jahre zum anderen nicht untauglich. – Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von der Erstgeburt, die nicht wohlgefällig[71] zu machen braucht, Opfer aber, die wohlgefällig zu machen haben, machen nicht wohlgefällig, so lehrt er uns. – Aber dies ist ja
Fol.6 auch aus einer Lehre Ben Azajs zu entnehmen!? Es wird nämlich gelehrt: Ben Azaj sagte:[72] *Es,* was lehrt dies!? Da es heißt: *versäume nicht, es einzulösen,* so könnte man glauben, auch das versäumt [eingelöste] Gelübde mache nicht wohlgefällig, so heißt es *es,* nur dieses macht nicht wohlgefällig, wohl aber macht das versäumt [dargebrachte] Gelübde wohlgefällig. – Vielmehr, *an dir eine Sünde,* nicht aber an deiner Frau

---

durch ein anderes Opfer Sühne erlangt hat. 68. Wie es darzubringen. 69. Die Brote (cf. Lev. 7,12) dürfen nur zum originären Dankopfer u. nicht zum Eingetauschten dargebracht werden. 70. Dt. 14,23. 71. Den Darbringenden; diesen Ausdruck gebraucht die Schrift bei der Darbringung des Opfers.

eine Sünde. R. Johanan, nach anderen R. Eleázar, sagte: Die Frau stirbt einem nur deshalb, weil man von ihm Geld zu fordern und er keins hat, denn es heißt:[73]*warum soll man dir das Lager unter dir wegnehmen, wenn du nicht bezahlen kannst.* Man könnte nun glauben, die Frau sterbe einem auch wegen der Sünde des Versäumens, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten:[74]*Den Ausspruch deiner Lippen,* es ist ein Gebot; *sollst du halten,* es ist ein Verbot; *du sollst tun,* es ist eine Verwarnung für das Gericht, dich zu zwingen; *wie du gelobt,* das ist das Gelobte; *dem Herrn, deinem Gott,* das sind Sündopfer, Schuldopfer, Brandopfer und Heilsopfer; *ein freiwilliges Opfer,* dem Wortlaut gemäß; *was du ausgesprochen hast,* das sind Spenden zum Tempel-Reparaturfonds'; *mit deinem Munde,* das ist Almosen. Der Meister sagte: *Den Anspruch deiner Lippen,* es ist ein Gebot. Wozu dies, dies geht ja hervor aus [dem Verse]:[50]*du sollst dahin kommen, ihr sollt dahin bringen*!? *Sollst du halten,* es ist ein Verbot. Wozu dies, dies geht ja hervor aus [dem Verse]: *versäume nicht, es einzulösen*!? *Du sollst tun,* es ist eine Verwarnung für das Gericht, dich zu zwingen. Wozu dies, dies geht ja hervor aus [dem Verse]:[75]*er soll es darbringen*!? Es wird nämlich gelehrt: *Er soll es darbringen,* dies lehrt, daß man ihn dazu zwinge; man könnte glauben, durch Gewalt, so heißt es:[75]*nach seinem Wunsche.* Auf welche Weise? Man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es. – Das eine, wenn er [ein Opfer] zugesagt und nicht abgesondert hat, und das andere, wenn er es auch abgesondert, aber nicht dargebracht hat. Und beides ist nötig. Hätte er nur den Fall gelehrt, wenn er zugesagt und nicht abgesondert hat, so könnte man glauben, weil er sein Wort nicht eingelöst hat, wenn er es aber abgesondert und nicht dargebracht hat, sei es in der Schatzkammer des Allbarmherzigen, wo es sich auch befindet. Und hätte er nur den Fall, wenn er es auch abgesondert und nicht dargebracht hat, so könnte man glauben, weil er es ja bei sich zurückhält, wenn er es aber nur zugesagt und nicht abgesondert hat, könnte man glauben, sei das bloße Wort belanglos. Daher ist beides nötig. – Wieso kannst du sagen, wenn er es zugesagt und nicht abgesondert hat, es heißt ja 'Gespendetes'!? Es wird nämlich gelehrt: Was heißt Gelobtes? Wenn man sagt: 'ich nehme auf mich, ein Brandopfer [darzubringen]'. Was heißt: Gespendetes? Wenn man sagt: 'dieses sei ein Brandopfer'. Welchen Unterschied gibt es zwischen Gelobtem und Gespendetem? Für das Gelobte ist man, wenn es verendet oder gestohlen wird, haftbar, für das Gespendete ist man, wenn es verendet oder gestohlen wird, nicht haftbar. Raba erwiderte: Es kann in dem Falle vorkommen, wenn er gesagt hat: 'ich nehme auf mich,

72. Lev. 7,18. 73. Pr. 22,27. 74. Dt. 23,24. 75. Lev, 1,3, 76, Mit 'Fest' wird

ein Brandopfer darzubringen], mit der Bedingung, dafür nicht haftbar zu sein!' «*Mit deinem Munde,* das ist Almosen.» Raba sagte: Almosen muß man sofort entrichten, weil die Armen vorhanden sind. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, auch bei diesem erst nach drei Festen wie bei den Opfern, da es mit den Opfern genannt wird, so lehrt er uns, daß der Allbarmherzige nur jene von den Festen abhängig gemacht hat, nicht aber dieses, weil die Armen vorhanden sind.

Raba sagte: Sobald ein Fest verstrichen ist, hat man das Gebot übertreten. Man wandte ein: R. Jehošuá und R. Papjas bekundeten, daß das Junge eines Heilsopfertiers als Heilsopfer darzubringen sei. R. Papjas sprach: Ich bekunde, daß wir eine Heilsopferkuh hatten, die wir am Pesaḥfeste verzehrten, und das Junge derselben ebenfalls als Heilsopfer [erst] am Feste[76] verzehrten. Erklärlich ist es nun, daß sie [das Junge] nicht am Pesaḥfeste darbrachten, weil es dann vielleicht das Alter[77] noch nicht hatte, wieso aber ließen sie das Wochenfest vorübergehen und übertraten ein Gebot!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Col.b Wenn es am Wochenfeste krank war. R. Aši erwiderte: Unter 'Fest', von dem er bekundet, daß sie es dann verzehrten, ist das Wochenfest zu verstehen. – Und jener!? – Wo das Pesaḥfest genannt wird, wird auch das Wochenfest[78] genannt.

Raba sagte [ferner]: Sobald drei Feste verstrichen sind, begeht man tagtäglich das Verbot des Versäumens. Man wandte ein: Sowohl bei der Erstgeburt als auch bei allen anderen Opfern begeht man das Verbot des Versäumens, sobald ein Jahr verstrichen ist, auch wenn nicht die Feste, oder die Feste vorüber sind, auch wenn kein ganzes Jahr. Was ist das für ein Einwand!? R. Kahana erwiderte: Wer diesen Einwand richtete, hat recht; merke, der Tanna will ja die [vielen] Übertretungen hervorheben, so sollte er doch gelehrt haben: so begeht man tagtäglich das Verbot des Versäumens. – Und jener? – Der Tanna will nur hervorheben, wann man das Verbot begeht, nicht wie oft [man es begeht].

Der Text. Sowohl bei der Erstgeburt als auch bei allen anderen Opfern begeht man das Verbot des Versäumens, sobald ein Jahr verstrichen ist, auch wenn nicht die Feste, oder die Feste vorüber sind, auch wenn kein ganzes Jahr. Allerdings sind drei Feste und kein Jahr möglich, wieso aber ist ein Jahr und keine drei Feste möglich!? Allerdings kann dies nach demjenigen vorkommen, nach dem es der Reihe nach erfolgen muß, wieso aber nach demjenigen, nach dem es nicht der Reihe[79] nach zu er-

---

gewöhnl. das Hüttenfest bezeichnet. [77] Das Kalb darf vor 8 Tagen nicht geschlachtet werden; cf. Ex. 22,29. [78] Es wird als Wochenfest u. nicht schlechthin 'Fest' bezeichnet. [79] Die 3 Feste beginnen mit dem Pesaḥfeste (ob. Fol. 4a), sodaß die Frist, wenn sie nach dem Pesaḥfeste beginnt, mehr als ein Jahr währt.

folgen braucht!? Ferner kann dies auch nach Rabbi bei einem Schaltjahre vorkommen, denn es wird gelehrt:[80]*Ein ganzes Jahr*; Rabbi sagt, man zähle[81]dreihundertfünfundsechzig Tage, nach der Zählung des Sonnenjahres; die Weisen sagen, man zähle zwölf Monate[82]vom betreffenden Tage bis zum selben Tage [des nächsten Jahres], und ist das Jahr ein Schaltjahr, so ist es zu Gunsten [des Verkäufers]. Nach Rabbi kann dies also vorkommen, wenn man es [unmittelbar] nach dem Pesaḥfeste geweiht hat, sodaß im zweiten Adar das [Sonnen]jahr vollzählig ist, die Feste aber es nicht vorüber sind, wieso aber kann dies nach den Rabbanan vorkommen!? – Nach einer Lehre R. Šemája s: Das Wochenfest fällt zuweilen auf den fünften, zuweilen auf den sechsten und zuweilen auf den siebenten [Sivan]; und zwar: sind beide[83]vollzählig, so fällt es auf den fünften, sind beide unvollzählig, so fällt es auf den siebenten, ist einer vollzählig und einer unvollzählig, so fällt es auf den sechsten[84]. Wer ist es, der gegen R. Šemája streitet? – Es sind die Anderen, denn es wird gelehrt: Andere sagen, von einem Wochenfeste zum anderen, von einem Neujahrsfeste zum anderen gebe es nur eine Differenz von vier, und in einem Schaltjahre von fünf [Wochen]tagen[85].

R. Zera fragte: Begeht auch der Erbe das Verbot des Versäumens? Der Allbarmherzige sagt:[63]*wenn du ein Gelübde tust*, und dieser hat ja nicht gelobt, oder aber: [es heißt][50]*du sollst dahin kommen*; *ihr sollt dahin bringen*, und dieser ist ja dazu[86]verpflichtet? – Komm und höre: R. Ḥija lehrte:[63]*Von dir*, ausgenommen der Erbe. – [Die Worte] *von dir* werden ja auf Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß bezogen[87]!? – Folgere aus [dem Worte] *dir* und aus [dem Worte] *von* (*dir*).

R. Zera fragte: Begeht auch die Frau das Verbot des Versäumens? Sagen wir, diese ist ja nicht zur Wallfahrt verpflichtet, oder aber: sie ist ja an der Festfreude beteiligt? Abajje sprach zu ihm: Entscheidend ist, daß sie an der Festfreude beteiligt ist. – Kann Abajje dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Festfreude der Frau obliege dem Manne[88]!? Er sagte es nur nach den Worten R. Zeras.

Sie fragten: Wann beginnt das Jahr für die Erstgeburt? – Abajje

---

80. Lev. 25,30. 81. Das Jahr, während dessen der Verkäufer eines Grundstückes dasselbe auszulösen berechtigt ist; cf. Lev. 25,29ff. 82. Das Mondjahr hat 354 bezw. 355 Tage. 83. Die dem Sivan vorangehenden Monate Nisan und Ijar; der vollzählige Monat hat 30, der unvollzählige 29 Tage. 84. Wenn das Wochenfest in einem Jahre auf den 5. Sivan fällt, und im folgenden auf den 7., so ist das Jahr vom 6. bis zum 6. Sivan vollzählig, die 3 Feste aber sind es nicht. 85. Die Monate sind stets abwechselnd vollzählig und unvollzählig, sodaß das Mondjahr sich in vollzählige Wochen teilen läßt, und nur durch die in 4 Fällen vorkommenden Verschiebungen kann eine Differenz von 4 Tagen vorkommen. 86. Das Gelobte des Vaters darzubringen. 87. Cf. supra fol. 5b. 88. Es ist Pflicht

sagte, mit der Geburt. R. Aḥa b. Jáqob sagte, mit der Eignung zur Opferung[89]. Sie streiten aber nicht; einer spricht von der gebrechenfreien Fol.7 und einer von der gebrechenbehafteten[90]. Darf man etwa das Gebrechenbehaftete schon am ersten Tage essen[91]!? — Wenn man weiß, daß die [Trächtigkeits]monate vollzählig waren.

Die Rabbanan lehrten: Der erste Nisan ist Jahresanfang für die Monate, für die Interkalation und für die Šeqalimhebe[92], und manche sagen, auch für die Wohnungsmiete. — Woher dies von den Monaten? — Es heißt:[93]*dieser Monat soll für euch an der Spitze der Monate stehen; als erster unter den Monaten des Jahres soll er euch gelten. Sprechet zu der ganzen Gemeinde Jisraél folgendermaßen: Am zehnten dieses Monats soll sich ein jeder ein Lamm verschaffen, je ein Lamm für jede einzelne Familie.*[94]*Und ihr sollt es aufbewahren bis zum vierzehnten Tage dieses Monats, und es schlachten &c.* Ferner heißt es:[95]*achte auf den Ährenmonat*; der Nisan ist der Monat, in dem Frischähren vorhanden sind, und er nennt ihn den ersten. — Vielleicht ist es der Ijar!? — Er soll ja Frischährenmonat sein, was dieser nicht ist. — Vielleicht ist es der Adar[96]!? — Er soll ja Frischährenmonat der meisten [Getreidearten] sein, was dieser nicht ist. — Heißt es denn: Ährenmonat der meisten [Getreidearten]!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, hieraus:[97]*Jedoch am fünfzehnten Tage des siebenten Monats, wenn ihr die Ernte des Landes einheimst;* der Tišri ist der Monat, in dem die Ernte eingeheimst wird, und er nennt ihn den siebenten. — Vielleicht ist es der Marḥešvan[98], und zwar der siebente mit Ijar [beginnend]!? — Er soll ja Erntemonat sein, was dieser nicht ist. — Vielleicht ist es der Elul, und zwar der siebente mit Adar [beginnend]!? — Er soll ja Erntemonat der meisten [Getreidearten] sein, was dieser nicht ist. — Heißt es denn, Erntemonat der meisten [Getreidearten]!? — Vielmehr, erklärte Rabina, ist dies aus der Tora unseres Meisters Moše nicht zu entnehmen, sondern aus den Propheten[99](zu entnehmen):[100]*am vierundzwanzigsten Tage des elften Monats, das ist der Monat Šebaṭ.* Rabba b.Úla erklärte: Hieraus:[101]*und Ester ward zum Könige Aḥašveroš in seinen königlichen Palast geholt, im zehnten Monate,*

---

des Mannes, ihr eine Freude zu bereiten. [89] Mit dem 8. Tage. [90] Die überhaupt zur Opferung untauglich u. vom ersten Tage an zum Schlachten bestimmt ist. [91] Es kann ja eine Fehlgeburt sein. [92] Von der Tempelsteuer für den Opferdienst; cf. Seq. Abschn. III. [93] Ex. 12,2. [94] Ib. V. 6. [95] Dt. 16,1. [96] In dem die Wintersaat reift. [97] Lev. 23,39. [98] Od. Ḥešvan. 2. Monat des jüd. Kalenders, ungefähr November. [99] Wörtl. Worte des Empfangenen, des Überlieferten (sc. dem Propheten von Gott), womit die prophetischen Bücher bezeichnet werden, als Ggs. zur Tora, der Gesetzlehre, worunter nur der Pentateuch verstanden wird. Möglicherweise ist קַבָּלָה vom Späthebräischen קבל *anklagen, vorhalten,* abzuleiten, dh. die Anklagereden des Propheten. [100] Zach. 1,7. [101]

das ist der Monat Ṭebeth. R. Kahana erklärte: Hieraus:[102]*am vierten des neunten Monats, des Kislev.* R. Aḥa b. Jáqob erklärte: Hieraus:[103]*da wurden zu jener Zeit, im dritten Monate, das ist der Monat Sivan, die königlichen Schreiber berufen.* R. Aši erklärte: Hieraus:[104]*man warf das Pur, das ist das Los, vor Haman, von einem Tage zum anderen und von einem Monate zum anderen; [und es fiel auf*[105]*den] zwölften Monat, das ist der Monat Adar.* Wenn du willst, sage ich: hieraus:[104]*im ersten Monate, das ist der Monat Nisan.* – Weshalb folgern es jene alle nicht aus diesem Verse!? – Vielleicht heißt er der erste, weil er der erste hinsichtlich dieser Ereignisse ist. – Und unser Tanna[106]!? – Er spricht nur von Jahren und nicht von Monaten.

«Für die Interkalation.» Beginnt denn die Zählung hinsichtlich der Interkalation mit dem Nisan, es wird ja gelehrt: Man interkaliere das Jahr nicht vor dem Neujahrsfeste, hat man es interkaliert, ist es ungültig. In einem dringenden Falle darf man es sofort nach dem Neujahrsfeste, jedoch interkaliert man nur den Adar[107]. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter 'Interkalation' ist der Abschluß der Interkalation[108]zu verstehen. Wir haben nämlich gelernt: Diese bekundeten, daß man das Jahr während des ganzen Adar interkalieren könne; [die Weisen] sagten nämlich, nur bis zum Purimfeste. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, nur bis zum Purimfeste? – Da der Meister sagte, man beginne dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste über die Satzungen des Pesaḥs vorzutragen, so könnte man veranlaßt werden, das [Gesetz vom] Gesäuerten zu vernachlässigen[109]. – Und die Anderen!? – Man weiß, daß die Interkalation von der Berechnung abhängt, und denkt daran, daß die Rabbanan die Berechnung bis dann nicht abschließen konnten. Und unser Tanna[110]!? – Er spricht nur vom Beginne und nicht vom Abschluß.

«Und für die Šeqalimhebe.» Woher dies? R. Jošaja erwiderte: Die Schrift sagt:[111]*das ist das von Neumond zu Neumond, während aller Neumonde des Jahres [darzubringende] Brandopfer*; die Tora sagt damit, daß man das Opfer von der neuen Hebe bringe und man folgere durch [das Wort] *Jahr*, das beim Nisan gebraucht wird, wie es heißt: [98]*als erster unter den Monaten des Jahres.* – Sollte man doch durch [das Wort] *Jahr* vom Tišri folgern, denn es heißt:[112]*Vom Beginne des Jahres*!? – Man folgere hinsichtlich des *Jahr*, neben dem *es Monate* heißt,

---

Est. 2,16. 102. Zach. 7,1. 103. Est. 8,9. 104. Ib. 3,7. 105. So *LXX*. 106. Weshalb nennt der Autor der Mišna den Nisan nicht als ersten der Monate. 107. Den letzten Monat des Jahres; die Interkalation besteht in der Einschiebung eines vollen Monats. 108. Der Nisan kann nicht mehr interkaliert, dh. als ii.Adar festgesetzt werden. 109. Da man schon zum Pesaḥfeste gerüstet ist, würde man die durch die nachträgliche Interkalation erfolgte Verschiebung des Pesaḥfestes um einen Monat nicht anerkennen wollen. 110. Cf. Anm. 106 mut. mut. 111. Num.

von *Jahr*, neben dem es *Monate* heißt, man folgere aber nicht hinsichtlich des *Jahr*, neben dem es *Monate* heißt, von *Jahr*, neben dem es nicht *Monate* heißt.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Es ist gottgefällig, am ersten Nisan die darzubringenden Gemeindeopfer von der neuen [Hebe] darzubringen; hat man sie von der alten dargebracht, so hat man seiner Pflicht genügt, nur hat man eine Gottgefälligkeit unterlassen. Ebenso wird auch gelehrt: Es ist gottgefällig, am ersten Nisan die darzubringenden Gemeindeopfer von der neuen [Hebe] darzubringen; hat man sie von der alten dargebracht, so hat man seiner Pflicht genügt, nur hat man eine Gottgefälligkeit unterlassen. Wenn ein Einzelner seines spendet, so ist es tauglich, nur muß er es der Gemeinde übergeben. – Selbstverständ-Col.b lich!? – Man könnte glauben, es sei zu befürchten, die Übergabe erfolgt vielleicht nicht so, wie sie sein soll, so lehrt er uns. – Und unser Tanna[110]!? – Da gelehrt wird, man habe seiner Pflicht genügt, wenn man dargebracht hat, so ist es für ihn nicht ausgemacht.

«Manche sagen, auch für die Wohnungsmiete.» Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinem Nächsten eine Wohnung auf ein Jahr vermietet, so zähle er zwölf Monate von Tag zu Tag[113]. Sagt er aber: 'auf dieses Jahr', so läuft das Jahr am ersten Nisan ab, auch wenn es erst am ersten Adar erfolgt. Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, ein Tag des Jahres gelte als volles Jahr, ist es hierbei anders, da sich niemand bemüht, eine Wohnung auf weniger als dreißig Tage zu mieten. – Vielleicht ist es der Tišri!? – Wer eine Wohnung mietet, mietet sie für die ganze Dauer der Regenzeit[114]. – Und der Tanna dieser Barajtha, und unser Tanna[110]!? – Oft sind auch im Nisan Wolken vorhanden.

Der erste Elul ist Jahresanfang für den Viehzehnten. Also nach R. Meír, denn es wird gelehrt, R. Meír sagt, der erste Elul sei Jahresanfang für den Viehzehnten, der Fall von den Festen nach R. Šimón[115], und im Schlußsatze heißt es wieder: R. Eleázar und R. Šimón sagen, der erste Tišri; der Anfangssatz und der Schlußsatz nach R. Šimón und der Mittelsatz nach R. Meír!? R. Joseph erwiderte: [Die Mišna] ist von Rabbi, der sie nach verschiedenen Tannaím lehrte. Hinsichtlich der Feste ist er der Ansicht R. Šimóns und hinsichtlich des Viehzehnten ist er der Ansicht R. Meírs. – Wieso demnach 'vier' [Jahresanfänge], es sind ja 'fünf'[116]!? Raba erwiderte: Vier sind es nach aller Ansicht; nach R. Meír aber sind es vier, wenn die Feste abgehen[117], und nach R. Šimón sind es vier, wenn

---

28,14. [112] Dt. 11,12. [113] Bis zum gleichen Tage des folgenden Jahres. [114] Man zieht im Tišri nicht um. [115] Daß das Verbot bei 3 Festen der Reihe nach erfolge; cf. supra Fol. 4a. [116] 1. Nisan, 15. Nisan, 1. Elul, 1. Tišri, 15. Sebat. [117] Da man nach ihm das Verbot des Versäumens schon mit dem Vorübergehen der Viehzehnt abgeht[118]. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Es sind vier Monate, die viele Jahresanfänge haben. Man wandte ein: der sechzehnte Nisan ist Jahresanfang für die Schwingegarbe und der sechste Sivan ist Jahresanfang für die zwei[119]Brote. Nach Raba sollte er doch 'sechs' lehren, und nach R. Naḥman b. Jiçḥaq sollte er 'fünf' Jahresanfänge lehren!? R. Papa erwiderte: Er zählt nur solche auf, die schon am Abend [vorher] beginnen, solche aber, die nicht am Abend [vorher] beginnen, zählt er nicht auf. – Aber er zählt ja auch die Feste auf, die[120]ebenfalls nicht am Abend [vorher] beginnen!? – Da [die Opfer] schon vorher dargebracht werden sollten, so ist man dazu [schon vorher] verpflichtet. – Aber er zählt ja auch das Jobeljahr auf, das ebenfalls nicht am Abend [vorher][121]beginnt!? – Hier ist die Ansicht R. Fol.8 Jišmáéls, des Sohnes des R. Joḥanan b.Beroqa, vertreten, welcher sagt, das Jobeljahr beginne mit dem Neujahrsfeste. R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Er zählt nur solche Jahresanfänge auf, die nicht von einer Tätigkeit abhängig sind, solche aber, die von einer Tätigkeit abhängig sind[122], zählt er nicht auf. – Aber die Feste sind ja ebenfalls von einer Tätigkeit abhängig[120], dennoch werden sie aufgezählt!? – Nur hinsichtlich des Verbotes des Versäumens, das von selbst erfolgt. – Aber das Jobeljahr[121]!? – Hier ist die Ansicht R. Jišmáéls, des Sohnes des R. Joḥanan b. Beroqa vertreten. R. Aši erklärte: Vier Jahresanfänge, die mit dem Neumonde beginnen[123]. – Der erste Šebaṭ ist es ja nur nach der Schule Šammajs!? – So meint er es: drei nach aller Ansicht, und über den ersten Šebaṭ besteht ein Streit zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels.

R. Eleázar und R. Šimón sagen, der erste Tišri. R. Joḥanan sagte: Beide folgern es aus einem Schriftverse. Es heißt:[124]*die Anger sind mit Schafen bekleidet und die Talgründe hüllen sich in Korn; man jauchzt und singt.* R. Meír erklärt: Die Anger bekleiden sich mit Schafen, wenn die Talgründe sich in Korn hüllen, und der Adar ist es, in dem die Talgründe sich in Korn hüllen. Sie werden somit im Adar trächtig und gebären im Ab, mithin beginnt für sie der Jahresanfang mit dem Elul. R. Eleázar und R. Šimón aber erklären: Die Anger kleiden sich mit Schafen, wenn [das Korn] jauchzt und singt, und der Nisan ist es, in dem die Ähren ein Loblied singen. Sie werden somit im

---

eines Festes übertritt; cf. infra Fol. 4b. [118] Da es nach ihm diesbezüglich der 1. Tišri ist, der ohnehin Jahresanfang ist. [119] Cf. Lev. 23,17. [120] Hinsichtl. des Verbotes des Versäumens, da die Opfer erst am Tage dargebracht werden. [121] Es beginnt erst mit dem Posaunenblasen am Versöhnungstage; cf. Lev. 25,9 ff. [122] Wie dies bei der Schwingegarbe u. den zwei Broten der Fall ist. [123] Nach der obigen Erklärung: die Monate, in die die Feste fallen. [124] Ps. 65,14.

Nisan trächtig und gebären im Elul, mithin beginnt für sie der Jahresanfang mit dem Tišri. – Und jener, es heißt ja: *jauchzt und singt*!? – Dieses bezieht sich auf die Spätlinge, die erst im Nisan [trächtig] werden. – Und dieser, es heißt ja: *die Talgründe hüllen sich in Korn*!? – Dies bezieht sich auf die Frühlinge, die schon im Adar [trächtig] werden. – Richtig ist der Schriftvers nach R. Meír: die Anger kleiden sich mit Schafen, wenn die Talgründe sich in Korn hüllen, und manche erst, wenn dieses jauchzt und singt; nach R. Eleázar und R. Šimón aber müßte es ja umgekehrt heißen: Die Anger kleiden sich mit Schafen, wenn [das Korn] jauchzt und singt, und manche schon, wenn die Talgründe sich in Korn hüllen!? Vielmehr, erklärte Raba, stimmen alle überein, daß die Anger sich dann mit Schafen bekleiden, wenn die Talgründe sich in Korn hüllen, nämlich im Adar, und sie streiten vielmehr über folgenden Schriftvers:[125]*einen Zehnten sollst du 'zehnten'*, die Schrift spricht von zwei Zehnten, vom Viehzehnten und vom Getreidezehnten. R. Meír ist der Ansicht, sie vergleiche den Viehzehnten mit dem Getreidezehnten: wie der Getreidezehnt beim Fertigwerden[126]zu entrichten ist, ebenso der Viehzehnt beim Fertigwerden. R. Eleázar und R. Šimón aber sind der Ansicht, sie vergleiche den Viehzehnten mit dem Getreidezehnten: wie für den Getreidezehnten der Jahresanfang mit dem Tišri beginnt, ebenso beginnt der Jahresanfang für den Viehzehnten mit dem Tišri.

Der erste Tišri ist Jahresanfang des Kalenderjahres. Hinsichtlich welcher Halakha? R. Papa erwiderte: Hinsichtlich der Schuldscheine, denn es wird gelehrt: Vordatierte Schuldscheine sind ungültig, nachdatierte sind gültig. – Wir haben ja aber gelernt, der erste Nisan sei Jahresanfang der Könige, und auf unsere Frage, hinsichtlich welcher Halakha, erwiderte R. Ḥisda, hinsichtlich der Schuldscheine!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von jisraélitischen Königen und das andere von Königen der weltlichen Völker. – R. Ḥisda sagte, dies gelte nur von jisraélitischen Königen, bei Königen der weltlichen Völker aber beginne man mit dem Tišri zu zählen; will er uns etwa eine Mišna lehren!? – Nein, R. Ḥisda will dies mit dem Schriftverse[127]belegen. Wenn du aber willst, sage ich: R. Ḥisda erklärte dies[128]nach R. Zera, welcher sagt, [an diesem beginne] der Jahreszyklus nach R. Eliézer, welcher sagt, die Welt sei im Tišri erschaffen worden. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Hinsichtlich des [himmlischen] Gerichtes, denn es heißt:[129]*vom Beginne des Jahres bis zum Schlusse des Jahres*; am Beginne des Jahres wird geurteilt, was am Schlusse sein soll. – Woher, daß dies im Tišri erfolgt!? – Es heißt:[130]*stoßet am Neumonde in die Posaune, am Verborgenen*[131]*auf den Tag unseres Festes*; an welchem Feste bleibt der Mond[131]verborgen? Col.b Sage: am Neujahrsfeste[132]. Und darauf heißt es:[133]*denn das ist eine Festsetzung für Jisraél, ein* Recht *des Gottes Jâqobs.*

---

[125] Dt. 14,22. [126] Ende des Sommers, nachdem es auf dem Felde getrocknet hat. [127] Die oben Fol. 3a angeführt werden. [128] Den Jahresanfang des Kalenderjahres, in welcher Hinsicht er als solcher gilt. [129] Dt. 11,12. [130] Ps. 81,4.

Die Rabbanan lehrten: *Denn das ist eine Festsetzung für Jisraél, ein Recht des Gottes Jâqobs*; dies lehrt, daß das himmlische Gericht nur dann zusammentritt, wenn das untere Gericht bereits den Neumond geweiht hat. Ein anderes lehrt: *Denn das ist eine Festsetzung für Jisraél*; ich weiß nur, von Jisraél, woher dies von den weltlichen Völkern? Es heißt: *ein Recht des Gottes Jâqobs.* Wieso heißt es demnach: *eine Festsetzung für Jisraél*? Dies lehrt, daß Jisraél zuerst vor das Gericht kommt. Dies nach einer Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: Von König und Gemeinde kommt der König zuerst vor das Gericht, denn es heißt:[134]*das Recht seines Knechtes und das Recht seines Volkes.* – Aus welchem Grunde? – Wenn du willst, sage ich: es ist nicht schicklich, daß der König draußen warte; wenn du aber willst, sage ich: [er trete vor] bevor der Zorn sich steigert.

Des Erlassjahres. Woher dies? – Es heißt:[135]*das siebente Jahr soll für das Land eine Zeit der Ruhe sein,* und man folgere durch [das Wort] *Jahr,* das auch beim Tišri gebraucht wird, wie es heißt:[129]*vom Beginne des Jahres.* – Sollte man doch durch [das Wort] *Jahr* vom Nisan folgern, denn es heißt:[136]*als erster unter den Monaten des Jahres soll er euch gelten*!? – Man folgere hinsichtlich des *Jahr,* neben dem es nicht *Monate* heißt, von *Jahr,* neben dem es nicht *Monate* heißt, man folgere aber nicht hinsichtlich des *Jahr,* neben dem es nicht *Monate* heißt, von *Jahr,* neben dem es *Monate* heißt.

Und des Jobeljahres. Beginnt denn das Jobeljahr am ersten Tišri, es beginnt ja am zehnten, denn es heißt:[137]*am Versöhnungstage sollt ihr die Posaune erschallen lassen*!? – Hier ist die Ansicht R. Jišmáéls, des Sohnes des R. Joḥanan b.Beroqa, vertreten, denn es wird gelehrt:[138]*Ihr sollt das fünfzigste Jahr heiligen*; was lehrt dies? Da es heißt: *am Versöhnungstage,* so könnte man glauben, es sei erst am Versöhnungstage zu heiligen, so heißt es: *ihr sollt das fünfzigste Jahr heiligen,* und dies lehrt, daß die Heiligung des Jahres mit dem Anfange desselben beginne. Hieraus folgerte R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b.Beroqa, daß zwischen dem Neujahrsfeste und dem Versöhnungstage die Sklaven[139]weder entlassen wurden noch ihren Herren dienstbar waren, vielmehr aßen und tranken sie und vergnügten sich mit Kränzen auf den Häuptern. Als

---

131. Cf. Jt. Fol. 16a Anm. 11. 132. Cf. Jt. Fol. 16a Anm, 12, 133. Ps. 81,5, 134. iReg. 8,59. 135. Lev. 25,4. 136. Ex. 12,2. 137. Lev. 25,9. 138.

der Versöhnungstag heranreichte, ließ das Gericht die Posaune erschallen, sodann wurden die Sklaven nach Hause entlassen und die Felder gingen in den Besitz ihrer [früheren] Eigentümer zurück. – Und die Rabbanan!? – Du hast wohl das Jahr zu weihen, nicht aber sind die Monate zu weihen. Ein Anderes lehrt:[140]*Ein Jobeljahr*; was lehrt dies? Da es heißt: *ihr sollt das fünfzigste Jahr heiligen*, so könnte man glauben, wie die Heiligkeit des [Jobeljahres] am Anfange früh beginnt, so höre sie am Ende spät[141]auf, und dies braucht dich nicht zu wundern, denn man füge ja vom Profanen zum Heiligen hinzu, so heißt es[140]*ein Jobeljahr ist es, das fünfzigste Jahr*, du hast das fünfzigste Jahr zu weihen, Fol.9 nicht aber ist das einundfünfzigste zu weihen. – Und die Rabbanan[142]!? – Du hast das fünfzigste Jahr zu zählen, nicht aber hast du das einundfünfzigste zu zählen. Dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus; dieser sagt, das fünfzigste Jahr werde nach unten und nach oben[143] gerechnet, er lehrt uns, daß dem nicht so sei.

Woher, daß man vom Profanen zum Heiligen hinzufüge? – Es wird gelehrt:[144]*Beim Pflügen und beim Ernten sollst du ruhen.* R. Áqiba sagte: Da dies vom Pflügen und Ernten im Siebentjahre nicht nötig ist, da es bereits heißt:[135]*du darfst dein Feld nicht besäen &c.*, so beziehe man es auf das Pflügen im Vorsiebentjahre für das Siebentjahr und auf die Ernte des Siebentjahres im Nachsiebentjahre. R. Jišmáél sagte: Wie das Pflügen Freigestelltes ist, so auch das Ernten, wenn es Freigestelltes ist, ausgenommen ist das Ernten der Erstlingsgarbe[145], das Gebot ist[146]. – Woher folgert R. Jišmáél, daß man vom Profanen zum Heiligen hinzufüge? – Es wird gelehrt:[147]*Ihr sollt eure Leiber am neunten kasteien*; man könnte glauben, schon am neunten, so heißt es: *am Abend*. Aus [dem Worte] *am Abend* könnte man entnehmen, erst wenn es dunkel ist, so heißt es: *am neunten*. Wie ist dies zu erklären? Man beginne schon am Tage sich zu kasteien. Dies lehrt, daß man vom Profanen zum Heiligen hinzufüge. Ich weiß dies vom Beginne, woher dies vom Ausgange? Es heißt:[147]*vom Abend bis zum Abend*. Ich weiß dies vom Versöhnungstage, woher von den Šabbathen? Es heißt:[147]*sollt ihr feiern*. Woher dies von den Festen? Es heißt:[147]*einen Ruhetag*. Dies besagt, daß man bei jedem Ruhetage vom Profanen zum Heiligen hinzufüge. – Wofür verwendet R. Áqiba [den Schriftvers]: *ihr sollt eure Leiber am neun-*

Ib. V. 10. [139] Die dann frei ausgehen; cf. Lev. 25,10. [140] Lev. 25,11. [141] Bis zum Versöhnungstage des folgenden Jahres. [142] Welche exeget. Verwendung haben nach ihnen die Worte *das fünfzigste Jahr*. [143] Dieses sei zugleich das erste Jahr des neuen Zyklus. [144] Ex. 34,21. [145] Cf. Lev. 23,10ff. [146] Dieser Schriftvers bezieht sich überhaupt nicht auf das Siebentjahr, sondern auf den Šabbath. [147] Lev. 23,32. [148] Wenn keine jüd. Sklaven vorhanden *ten kasteien*? – Diesen verwendet er für die Lehre des R. Ḥija b.Rabh aus Diphte, denn R. Ḥija b. Rabh aus Diphte lehrte: *Ihr sollt eure Leiber am neunten kasteien;* fastet man etwa am neunten, man fastet ja am zehnten!? Dies besagt vielmehr, daß die Schrift jedem, der am neunten ißt und trinkt, es anrechnet, als faste er am neunten und am zehnten. Col.b

Die Rabbanan lehrten: *Ein Jobeljahr ist es,* auch wenn man nicht erlassen hat, auch wenn man die Posaune nicht geblasen hat; man könnte glauben, auch wenn man die [Sklaven] nicht entlassen hat, so heißt es *ist es* – so R. Jehuda. R. Jose sagte: *Ein Jobeljahr ist es,* auch wenn man nicht erlassen hat, auch wenn man die [Sklaven] nicht entlassen hat. Man könnte glauben, auch wenn man die Posaune nicht geblasen hat, so heißt es *ist es.* Was veranlaßt nun, wenn das eine einschließend und das andere ausschließend ist, zu erklären, es sei ein Jobeljahr, auch wenn man die [Sklaven] nicht entlassen hat, es sei nur dann ein Jobeljahr, wenn man geblasen hat? Weil es wohl ohne Entlassung von Sklaven möglich ist[148], nicht aber ist es ohne Posaunenblasen möglich. Ein anderer Grund: dies ist dem Gerichte anvertraut, jenes ist nicht dem Gerichte anvertraut. – Einleuchtend ist die Ansicht R. Joses, die er auch begründet, was aber ist der Grund R. Jehudas? – Die Schrift sagt:[149]*ihr sollt im Lande Freiheit ausrufen,* und er ist der Ansicht, der Schriftvers sei auf das Vorangehende, nicht aber auf das Vorvorangehende zu beziehen[150]. – Alle stimmen überein, [das Wort] ‘deror’ habe die Bedeutung ‘Freiheit’, woher dies? – Es wird gelehrt: ‘Deror’ hat die Bedeutung ‘Freiheit’. R. Jehuda erklärte: Wie der Hausierer[151][dajara] herumwandert und Ware nach jeder Stadt bringt. R. Ḥija b.Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Das sind die Worte R. Jehudas und R. Joses, die Weisen aber sagen, [das Jobeljahr] sei von allen drei Bedingungen abhängig; sie sind nämlich der Ansicht, der Schriftvers sei auf das Vorangehende, auf das Vorvorangehende und auf das Folgende zu beziehen. – Es heißt ja aber: *ein Jobeljahr*[152]!? – Dies bedeutet, daß es auch im Auslande Geltung hat. – Es heißt ja aber[149]*im Lande*? – Dies deutet darauf, daß das Freiheitsgesetz, wenn es im Lande gilt, auch im Auslande gilt, und wenn es im Lande nicht gilt, auch im Auslande nicht gilt.

Der Pflanzungen. Woher dies? – Es heißt:[153]*drei Jahre sollen sie euch als ungeweiht gelten,* darauf:[154]*und im vierten Jahre,* und man folgere durch [das Wort] *Jahr,* das auch beim Tišri gebraucht wird, wie es heißt:[112]*vom Beginne des Jahres.* – Sollte man doch durch [das Wort]

---

sind. [149] Lev. 25,10. [150] Der vorhergehende Vers (25,10) spricht von der Freilassung der Sklaven, der diesem vorangehende (25,9) vom Posaunenblasen. [151] Eigentl. Wanderer, Läufer. [152] Der unbestimmte Artikel ist einschließend. [153] Lev. 19,23. [154] Ib. V. 24. [155] Lev. 19,25. [156] Dh. im Anschluß an

Jahr vom Nisan folgern, denn es heißt:[93]*als erster unter den Monaten des Jahres soll er euch gelten*!? Man folgere hinsichtlich des *Jahr*, neben dem es nicht *Monate* heißt, von *Jahr*, neben dem es nicht *Monate* heißt, man folgere aber nicht hinsichtlich des *Jahr*, neben dem es nicht *Monate* heißt, vom *Jahr* neben dem es *Monate* heißt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand im Vorsiebentjahre dreißig Tage vor dem Neujahrsfeste pflanzt, senkt oder pfropft, so wird es ihm als Jahr angerechnet, und man darf [die Pflanzen] im Siebentjahre stehen lassen, wenn weniger als dreißig Tage, so wird es ihm nicht als Jahr Fol. 10 angerechnet, und man darf sie im Siebentjahre nicht stehen lassen. Die Früchte einer solchen Pflanze sind bis zum fünfzehnten Šebaṭ verboten, ob als Ungeweihtes oder als Vierjahrsfrucht. — Woher dies? — R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans, manche meinen, im Namen R. Jannajs: Die Schrift sagt:[155]*und im vierten Jahre, und im fünften Jahre*; zuweilen sind die Früchte bereits im vierten Jahre, und noch als Ungeweihtes verboten, und zuweilen sind sie im fünften Jahre, und noch als Vierjahrsfrucht verboten. — Also nicht nach R. Meír, denn wenn R. Meír, so sagt er ja, ein Tag des Jahres gelte als Jahr. Es wird nämlich gelehrt: Der Farre schlechthin, von dem die Tora spricht, muß vierundzwanzig Monate und einen Tag alt sein — so R. Meír; R. Eleázar sagt, vierundzwanzig Monate und dreißig Tage. R. Meír sagte nämlich, schlechthin 'Kalb' sei einjährig, 'Rind' sei zweijährig, 'Farre' sei dreijährig. — Du kannst auch sagen, nach R. Meír, denn das, was R. Meír sagt, ein Tag des Jahres gelte als Jahr, gilt nur am Ende des[156]Jahres, nicht aber am Anfang des Jahres. Raba sprach: Vom Leichteren auf das Schwerere [folgere man entgegengesetzt]: wenn der Menstruierenden, der am Ende [der Unreinheitsfrist] der Anfang des Tages nicht als ganzer angerechnet[157]wird, am Beginne derselben der Schluß des Tages als ganzer angerechnet[158]wird, um wieviel mehr müßte bei den Jahren, Col.b wobei am Ende ein Tag [als volles Jahr] angerechnet wird, am Anfang ein Tag [als volles Jahr] angerechnet werden!? — Wenn etwa nach R. Eleázar, so sind ja zweimal dreißig [Tage] erforderlich!? Es wird nämlich gelehrt: Weniger als dreißig Tage vor dem Neujahrsfeste darf man im Vorsiebentjahre nicht mehr pflanzen, nicht senken und nicht pfropfen; hat man gepflanzt, gesenkt oder gepfropft, so reiße man es aus — so R. Eleázar. R. Jehuda sagt, was drei Tage nach dem Pfropfen nicht mehr keimt, keime nicht mehr; R. Jose und R. Šimón sagen, zwei Wochen. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b.Abuha: Nach

---

das vorangehende vollständige Jahr. 157. Sie darf erst nach Ablauf des 7. Tages das Reinheitsbad nehmen. 158. Der 1. Tag der Unreinheitsfrist wird als voll angerechnet, selbst wenn sie erst am Ende des Tages wahrgenommen hat. 159.

dem, der dreißig [Tage] sagt, sind dreißig und dreißig[159] erforderlich; nach dem, der drei [Tage] sagt, sind drei und dreißig erforderlich, und nach dem, der zwei Wochen sagt, sind zwei Wochen und dreißig [Tage] erforderlich. Und wenn sie die Ansicht R. Jehudas vertritt, sind ja dreiunddreißig [Tage] erforderlich!? – Tatsächlich nach R. Meír, jedoch sind unter ‘dreißig Tage’, von denen er spricht, die des Keimens zu verstehen. – Demnach sollten ja einunddreißig erforderlich sein[160]!? – Er ist der Ansicht, der dreißigste Tag werde nach unten und nach oben[161] gerechnet. R. Johanan sprach: Beide folgerten es aus einem Schriftverse: [162]*Und im ersten und sechshundertsten Jahre, am ersten Tage des ersten Monats.* R. Meír sagt, da es der erste Tag im Jahre war, und er ihn ‘Jahr’ nennt, so ist zu entnehmen, daß ein Tag des Jahres als Jahr gelte. – Und der Andere!? – Würde es geheißen haben: ‘im sechshundertsten Jahre’, so würdest du recht haben, da es aber heißt: ‘im ersten und sechshundertsten Jahre’, so bezieht sich das ‘Jahr’ auf ‘sechshundert’, und unter ‘ersten’ ist der Anfang des ersten Jahres zu verstehen. – Was ist der Grund R. Eleázars? – Es heißt: *am ersten Tage des ersten Monats*; da es der erste Tag im Monate war, und er ihn ‘Monat’ nennt, so ist zu entnehmen, daß ein Tag des Monats als Monat gelte, und wenn ein Tag des Monats als Monat gilt, so gelten auch dreißig Tage des Jahres als Jahr. Der Monat, wonach er gezählt[163] wird, und das Jahr, wonach es gezählt[163] wird. Beide stimmen somit überein, daß die Welt im Nisan erschaffen worden sei.

Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Im Tišri ist die Welt erschaffen worden, im Tišri wurden die Erzväter geboren und im Tišri starben sie. Am Pesaḥ wurde Jiçḥaq geboren, am Neujahrsfeste wurden Sara, Raḥel und Ḥanna bedacht, am Neujahrsfeste verließ Joseph das Gefängnis, am Neujahrsfeste hörte der Frondienst unserer Väter in Miçrajim auf, im Nisan wurden sie erlöst und im Tišri werden sie dereinst erlöst werden. R. Jehošuá sagte: Im Nisan ist die Welt erschaffen worden, im Nisan wurden die Erzväter geboren und im Nisan starben sie. Am Pesaḥ wurde Jiçḥaq geboren, am Neujahrsfeste wurden Sara, Raḥel und Ḥana bedacht, am Neujahrsfeste verließ Joseph das Gefängnis, am Neujahrsfeste hörte der Fol. 11
Frondiest unserer Väter in Miçrajim auf, im Nisan wurden sie erlöst und im Nisan werden sie dereinst erlöst werden. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Woher, daß die Welt im Tišri erschaffen worden ist? Es heißt: [164]*und Gott sprach: Die Erde lasse junges Grün sprossen, samentragende Pflanzen und Fruchtbäume,* und der Tišri ist der Monat, in dem die Erde voll Grün und die Bäume voll Früchte sind. Auch war es um die

---

Dreißig des Keimens und dreißig des Wachsens. 160. Dreißig zum Keimen u. einer, der als volles Jahr angerechnet wird. 161. Zum alten u. zum neuen Jahre. 162. Gen. 8,13. 163. Der Monat wird nach Tagen u. das Jahr nach Monaten ge-

Zeit des Regenfalles, und der Regen fiel nieder und die Gewächse sprossen hervor, denn es heißt:[165]*ein Nebel stieg von der Erde auf.* R. Jehošuá sagte: Woher, daß die Welt im Nisan erschaffen worden ist? Es heißt: [166]*da ließ die Erde junges Grün aufgehen, samentragende Pflanzen je nach ihrer Art und fruchttragende Bäume,* und der Nisan ist der Monat, in dem die Erde junges Grün hervorbringt und die Bäume Früchte hervorbringen. Auch war es die Brunstzeit von Tier, Wild und Geflügel, denn es heißt:[167]*die Anger sind mit Schafen bekleidet &c.* – Und jener, es heißt ja: *fruchttragende*[168]*Bäume*!? – Das war nur ein Segen für die Zukunft[169]. – Und dieser, es heißt ja: *Fruchtbäume*[168]!? – Dies deutet auf eine Lehre des R. Jehošuá b.Levi, denn R. Jehošuá b.Levi sagte: Alle Werke der Urschöpfung sind in ihrer richtigen Höhe, mit ihrem Wissen und mit ihrem Einvernehmen erschaffen worden, denn es heißt:[170]*es wurden vollendet der Himmel und die Erde und all ihr Heer,* und man lese nicht *çebaám* [Heer], sondern *Çibjonam* [Einvernehmen].

R. Eliézer sagte: Woher, daß die Erzväter im Tišri geboren wurden? Es heißt:[171]*da versammelten sich alle Männer Jisraéls zum König Šelomo im Monate Ethanim, am Feste;* im Monate, in dem die Mächtigen der Welt geboren wurden. – Wieso ist es erwiesen, das 'ethan' die Bedeutung 'mächtig' hat!? – Es heißt:[172]*mächtig[ethan] ist dein Sitz,* ferner heißt es:[173]*höret, ihr Berge, den Rechtsstreit des Herrn, und ihr Mächtigen [ethanim], Grundfesten der Erde.* Und ferner heißt es:[174]*die Stimme meines Geliebten, sieh, da kommt er, er springt über die Berge, hüpft über die Hügel. Er springt über die Berge,* durch das Verdienst der Erzväter; *er hüpft über die Hügel,* durch das Verdienst der Erzmütter. R. Jehošuá sagte: Woher, daß die Erzväter im Nisan geboren wurden? Es heißt:[175]*im vierhundertachtzigsten Jahre nach dem Auszuge der Kinder Jisraél aus dem Lande Miçrajim, im vierten Jahre, im Monate Ziv;* im Monate, in welchem die Prächtigen [zivtane] der Welt geboren wurden. – Es heißt ja aber: *im Monate Ethanim*!? – Weil dieser stark ist an Geboten[176]. – Und jener, es heißt ja: *im Monate Ziv*!? – Weil in diesem die Bäume Pracht [ziva] haben. R. Jehuda sagte nämlich: Wer in den Tagen des Nisan hinausgeht und die Bäume blühen sieht, spreche: 'Gepriesen sei er, der es in seiner Welt an nichts fehlen ließ, und in dieser schöne Geschöpfe und schöne Bäume erschaffen hat, die Menschen sich an ihnen ergötzen zu lassen.' Nach dem sie im Nisan geboren wurden, sind sie

---

zählt. [164] Gen. 1,11. [165] Ib. 2,6. [166] Ib. 1,12. [167] Ps. 65,14. [168] Fruchttragende Bäume, die geeignet sind, Früchte zu tragen; Fruchtbäume, die Früchte tragen. [169] Bei der Erschaffung aber hatten sie keine Früchte. [170] Gen. 2,1. [171] iReg. 8,2. [172] Num. 24,21. [173] Mich. 6,2. [174] Cant. 2,8. [175] iReg. 6,1. [176] Der Tišri ist reich an Festen u. an mit diesen verauch im Nisan gestorben, und nach dem sie im Tišri geboren wurden, sind sie auch im Tišri gestorben. Es heißt nämlich:[177]*und er sprach zu ihnen: Hundertundzwanzig Jahre bin ich heute*; es brauchte ja nicht *heute* zu heißen, und wenn es dennoch *heute* heißt, so besagt dies: heute wurden meine Tage und Jahre vollzählig. Dies lehrt dich, daß der Heilige, gepriesen sei er, dasitzt und die Jahre der Frommen auf den Tag und auf den Monat vollzählig werden läßt, wie es heißt:[178]*die Zahl deiner Tage mache ich voll.*

«Am Pesaḥ wurde Jiçḥaq geboren.» Woher dies? – Es heißt:[179]*am nächsten Feste komme ich wieder*; wann war dies: wenn am Pesaḥ, und er es ihr zum Wochenfeste verhieß, wie konnte sie nach fünfzig Tagen gebären, und wenn es am Wochenfeste war, und er es ihr zum Tišri verhieß, wie konnte sie nach fünf Monaten gebären!? Vielmehr war es am Hüttenfeste, und er verhieß es ihr zum Nisan. – Wenn auch, wie konnte sie nach sechs Monaten gebären!? – Es wird gelehrt, jenes Jahr war ein Schaltjahr[180]. – Wenn aber der Meister die Unreinheitstage[181]abzieht, sind es ja weniger!? Mar Zuṭra erwiderte: Auch nach demjenigen, der sagt, die mit neun Monaten Gebärende gebärt nicht bei unvollständigen, gebärt die mit sieben Monaten Gebärende auch bei unvollständigen, denn es heißt:[182]*und es geschah nach den Kreisungen von Tagen*; Kreisungen[183]sind mindestens zwei und Tagen sind mindestens zwei.

«Am Neujahrsfeste wurden Sara, Raḥel und Ḥanna bedacht.» Woher dies? R. Eleázar erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *denken* und durch [das Wort] *erinnern* zu folgern. [Durch das Wort *erinnern*], denn bei Raḥel heißt es:[184]*und Gott erinnerte sich der Raḥel,* und bei Ḥanna heißt es ebenfalls:[185]*und der Herr erinnerte sich ihrer,* und man folgere es durch [das Wort] *erinnern,* das auch beim Neujahrsfeste gebraucht wird, denn es heißt:[186]*ein Ruhetag, mit erinnerndem Lärmblasen.* Durch [das Wort] *denken,* denn bei Ḥanna heißt es:[187]*denn der Herr gedachte der Ḥanna,* und bei Sara heißt es ebenfalls:[188]*und der Herr gedachte der Sara.*

«Am Neujahrsfeste verließ Joseph das Gefängnis.» Es heißt:[189]*stoßt am Neumond in die Posaune, am Verborgenen auf den Tag unseres Festes, denn es ist eine Festsetzung für Jisraél &c. Er hat es als Zeugnis* Col.b
in Jehoseph festgesetzt, als er auszog &c.

«Am Neujahrsfeste hörte der Frondienst unserer Väter in Miçrajim

---

bundenen Geboten.
[177] Dt. 31,2.
[178] Ex. 23,26.
[179] Gen. 18,14.
[180] Es waren mithin 7 Monate.
[181] Sara soll am betreffenden Tage ihre Periode bekommen haben; cf. Bm. Fol. 87a.
[182] iSam. 1,20.
[183] Dh. Jahreszeiten, 2 Jahreszeiten sind 6 Monate.
[184] Gen. 30,22.
[185] iSam. 1,19.
[186] Lev. 23,24.
[187] iSam. 2,21.
[188] Gen. 21,1.
[189] Ps. 81,4,5,6.
[190] Ex. 6,6.
[191] Ps.

auf.» Hierbei heißt es:[120]*ich will euch erlösen von dem Frondienste, den ihr Miçrajim leistet,* und [beim Neujahrsfeste] heißt es:[191]*ich habe seine Schulter vom Frondienste befreit.* «Im Nisan wurden sie erlöst.» Wie bereits gesagt. «Im Tišri werden sie dereinst erlöst werden.» Dies ist durch [das Wort] *Posaune* zu folgern. Da heißt es: *stoßt am Neumond in die Posaune,* und hierbei heißt es:[192]*an diesem Tage wird in eine große Posaune gestoßen werden.* «R. Jehošuá sagte &c. Im Nisan wurden sie erlöst und im Nisan werden sie dereinst erlöst werden.» Woher dies? – Die Schrift sagt:[193]*eine Verwahrungsnacht,* eine Nacht, die seit den sechs Schöpfungstagen verwahrt ist. – Und jener!? – Eine Nacht, die vor Dämonen verwahrt ist.

Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt:[194]*Im sechshundertsten Lebensjahre Noahs, im zweiten Monate, am siebzehnten Tage des Monats.* R. Jehušuá sagte: Dieser Tag war der siebzehnte Ijar, ein Tag, an dem der Kima[195]am Tage untergeht und die Wasserquellen abnehmen. Da aber [die Leute] ihre Handlungen [zum Bösen] geändert hatten, änderte der Heilige, gepriesen sei er, ihretwegen auch das Schöpfungswerk: er ließ den Kima am Tage aufgehen, nahm von diesem zwei Sterne fort und brachte die Sintflut über die Welt. R. Eliézer sagte: Dieser Tag war der siebzehnte Marḥešvan, ein Tag, an dem der Kima am Tage aufgeht
Fol. 12 und die Wasserquellen zunehmen. Da jene aber ihre Handlungen [zum Bösen] geändert hatten, änderte der Heilige, gepriesen sei er, ihretwegen auch das Schöpfungswerk: als der Kima am Tage aufstieg, nahm er von diesem zwei Sterne fort und brachte die Sintflut über die Welt. – Richtig ist es nach Jehošuá, daß es *im zweiten* heißt, wieso aber heißt es nach R. Eliézer im zweiten!? – Im zweiten des Gerichtsmonats[196]. – Allerdings wurde nach R. Jehošuá [das Schöpfungswerk] geändert, wieso aber wurde es nach R. Eliézer geändert!? – Nach einer Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: Mit Heißem sündigten sie und mit Heißem wurden sie bestraft. Mit Heißem sündigten sie, mit der Unzucht, mit Heißem wurden sie bestraft, denn hier[197]heißt es: *das Wasser ward still,* und dort[198]heißt es: *und die Zornglut des Königs wurde gestillt.*

Die Rabbanan lehrten: Die Weisen Jisraéls rechnen hinsichtlich der Sintflut nach R. Eliézer und hinsichtlich der Jahreswende[199]nach R. Jehošuá, die Weisen der weltlichen Völker rechnen auch hinsichtlich der Sintflut wie R. Jehošuá.

Und Kräuter. Es wurde gelehrt: Der Kräuter, der Zehnte und der Gelübde. – Unter ‘Kräuter’ ist ja der Zehnt von den Kräutern zu ver-

---

81,7. [192] Jes. 27,13. [193] Ex. 12,42. [194] Gen. 7,11. [195] Das Siebengestirn, die Plejaden; cf. Br. Fol. 58b. [196] Im Tišri wurde das Urteil besiegelt. [197] Gen. 8,1. [198] Est. 7,10. [199] Dh. die chronologische bezw. die astronostehen, somit ist es ja dasselbe wie 'Zehnte'!? – Er lehrt vom rabbanitischen Zehnten[200]und vom Zehnten der Tora. – Sollte er doch den der Tora zuerst nennen!? – Da ihm dieses[201]lieb ist, nennt er es zuerst. – Und unser Tanna!? – Er lehrt es vom rabbanitischen, während es von dem der Tora selbstverständlich ist. – Sollte er 'Zehnt' [in der Einzahl] lehren!? – Sowohl der Viehzehnt als auch der Getreidezehnt. – Sollte er doch 'Kraut' [in der Einzahl] lehren!? – Es gibt zwei Arten Kraut, wie wir gelernt haben: Kräuter, die gebündelt werden, [sind zehntpflichtig], sobald sie gebündelt werden, die nicht gebündelt werden, sobald man sie in ein Gefäß gefüllt hat.

Die Rabbanan lehrten: Hat man am Vorabend des Neujahrsfestes Kräuter vor Sonnenuntergang, dann wiederum nach Sonnenuntergang Col.b gesammelt, so darf man die Hebe und den Zehnten nicht von einem für das andere absondern, weil man die Hebe und den Zehnten weder vom Neuen für das Alte noch vom Alten für das Neue abheben darf. Erfolgt dies an der Wende des zweiten zum dritten[202]Jahre, so sind von denen des zweiten Jahres der erste Zehnt und der zweite Zehnt, und von denen des dritten Jahres der erste Zehnt und der Armenzehnt [zu entrichten]. – Woher dies[203]? R. Jehošuá b.Levi erwiderte:[204]*Wenn du beendet hast im dritten Jahre, dem Zehntjahre, den ganzen Zehnten von deinem ganzen Ertrage zu entrichten*; ein Jahr, in dem nur ein Zehnt zu entrichten ist, nämlich der erste Zehnt und dazu der Armenzehnt, während der zweite Zehnt ausfällt. – Vielleicht ist dem nicht so: auch der erste Zehnt fällt fort!? – Es heißt:[205]*den Leviten aber sollst du sagen und sie anweisen: wenn ihr von den Kindern Jisraél den Zehnten in Empfang nehmet, den ich euch von jenen zum Erbbesitze überwiesen habe*; die Schrift vergleicht ihn mit einem Erbbesitze: wie dieser keine Unterbrechung erleidet, ebenso erleidet auch der erste Zehnt keine Unterbrechung. Ein Anderes lehrt: *Wenn du beendet hast &c.*: ein Jahr, in dem nur ein Zehnt zu entrichten ist, nämlich der erste Zehnt und dazu der Armenzehnt, während der zweite Zehnt ausfällt. Man könnte glauben, auch der erste Zehnt falle aus, so heißt es:[206]*damit der Levite komme*; sobald er kommt, gib ihm – so R. Jehuda. R. Eliézer b.Jáqob sagte: Dies ist gar nicht nötig; es heißt ja: *den Leviten aber sollst du sagen und sie anweisen: wenn ihr von den Kindern Jisraél den Zehnten in Empfang nehmet, den ich euch von jenen zum Erbbesitze überwiesen habe*; die Schrift vergleicht ihn mit einem Erbbesitze: wie dieser keine Unter-

---

mische Zeitrechnung. [200] Von den Kräutern ist er nur rabbanitisch zu entrichten. [201] Das von den Weisen selber deduzierte rabb. Gesetz. [202] Des Septenniums; im 3. Jahre sind auch die hier aufgezählten Abgaben zu entrichten. [203] Das im 2. Jahre der 2. Zehnt nicht zu entrichten ist. [204] Dt. 26,12. [205].

brechung erleidet, ebenso erleidet auch der erste Zehnt keine Unterbrechung.

«Und der Gelübde &c.» Die Rabbanan lehrten: Wer sich den Genuß von seinem Nächsten auf ein Jahr abgelobt hat, zähle zwölf Monate vom betreffenden Tage bis zum selben Tage [des nächsten Jahres]; sagte er: dieses Jahr, so ist, selbst wenn dies am neunundzwanzigsten Elul erfolgt ist, am ersten Tišri das Jahr abgelaufen. Dies sogar nach demjenigen, welcher sagt, ein Tag des Jahres gelte nicht als Jahr, denn dieser wollte sich ja nur eine Enthaltsamkeit auferlegen, und er hat sich ja enthalten. – Vielleicht ist es der Nisan!? – Bei Gelübden richte man sich nach dem volkstümlichen Sprachgebrauche.

Dort haben wir gelernt: Bockshornklee [ist zehntpflichtig], sobald er auswächst, Getreide und Oliven, sobald sie ein Drittel [des Wachstums] erreicht haben. – Was heißt 'auswächst'? – Zur Aussaat ausgewachsen. – «Getreide und Oliven, sobald sie ein Drittel [des Wachstums] erreicht haben.» Woher dies? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans, und manche meinen, im Namen R. Joses des Galiläers: Die Schrift sagt:[207]*nach Ablauf von sieben Jahren, im Erlaßjahre, am Hüttenfeste*; wieso Erlaßjahr, am Hüttenfeste[208]ist es ja das achte Jahr!? Dies besagt vielmehr, daß jedes Getreide, das im Siebentjahre vor dem Neujahrsfeste ein Drittel [des Wachstums] erreicht hat, im achten Jahre als Siebentjahrsfrucht Fol. 13 zu behandeln ist. R. Zera sprach zu R. Asi: Vielleicht, wenn es noch gar nicht [gewachsen] ist, und der Allbarmherzige sagt, daß es bis zum Hüttenfeste zum Erlaßjahre gehört!? – Dies ist nicht anzunehmen; es heißt ja:[209]*das Fest der Ernte beim Ausgange des Jahres*; was heißt 'Fest der Ernte': wollte man sagen, das Fest, das um die Zeit der Ernte, so heißt es ja bereits:[209]*wenn du einsammelst*; wahrscheinlich ist unter 'Fest der Ernte' das Mähen zu verstehen. Den Rabbanan ist es bekannt, daß das Getreide, das am Hüttenfest gemäht wird, am Neujahrsfeste ein Drittel [des Wachstums] erreicht hat, und er nennt es Ausgang des Jahres. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Wissen die Rabbanan so genau zwischen einem Drittel und weniger als einem Drittel zu unterscheiden!? Dieser erwiderte: Habe ich dir etwa nicht gesagt, daß du an den Festsetzungen nicht rütteln sollst!? So ist es bei allen Normen der Weisen: in vierzig Seá [Wasser] kann man [rituell] untertauchen, in vierzig Seá weniger eines Qurṭub[210]kann man nicht untertauchen; in Eigröße sind Speisen verunreinigungsfähig, in Eigröße weniger eines Sesamkörnchens sind sie nicht verunreinigungsfähig; in der Größe von drei zu drei

---

Num. 18,26. [206] Dt. 14,29. [207] Ib. 31,10. [208] Das in den Anfang des folgenden Jahres fällt. [209] Ex. 23,16. [210] Viell. Qartub od. Qortob. Name des kleinsten Flüssigkeitsmaßes (die Entlehnung von Quart unwahrscheinlich), [Handbreiten] ist eine Sache durch Auftreten[211]verunreinigungsfähig, von drei zu drei weniger eines Haares ist sie durch Auftreten nicht verunreinigungsfähig. Später sprach R. Jirmeja: Was ich sagte, ist überhaupt nichts; die Genossen fragten R. Kahana, woher die Jisraéliten, als sie in das Land einzogen, ihre Schwingegarbe darbrachten, wollte man sagen, [vom Getreide] eines Nichtjuden, so sagt ja der Allbarmherzige: [212]*eure Ernte*, nicht aber die Ernte eines Nichtjuden!? – Woher aber, daß sie sie darbrachten, vielleicht brachten sie sie überhaupt nicht dar!? – Dies ist nicht wahrscheinlich, denn es heißt:[213]*und sie aßen vom Ertrage des Landes am auf den Pesaḥ folgenden Tage;* sie aßen also erst am auf den Pesaḥ folgenden Tage und nicht vorher, weil sie zuerst die Schwingegarbe darbrachten und nachher aßen. – [Sie fragten] also, woher jene sie darbrachten, und dieser erwiderte ihnen, von dem, was im Besitze eines Nichtjuden kein Drittel [des Wachstums] erreicht hatte. Vielleicht hatte es erreicht, ohne daß man es feststellen konnte!? Vielmehr war es ihnen bekannt, ebenso ist es auch hierbei bekannt. – Vielleicht von dem, was noch nichts erreicht hätte, während sie bei dem, was schon ein Viertel [des Wachstums] erreicht hat, zwischen einem Drittel und weniger als einem Drittel nicht zu unterscheiden vermochten!? – Dies ist nicht anzunehmen; es heißt:[214]*das Volk kam am zehnten des ersten Monats aus dem Jarden herauf,* und wenn du sagen wolltest, es hatte noch garnichts erreicht, so konnte es ja in fünf Tagen nicht reifen. – Wieso konnte es in fünf Tagen reifen, auch wenn es ein Viertel oder ein Sechstel [des Wachstums] erreicht hat!? Vielmehr mußt du sagen, [das Jisraélland] heiße ein Rehland[215], (ebenso auch hierbei, [das Jisraélland] heißt ein Rehland.) R. Ḥanina wandte ein: Wieso kannst du sagen, unter 'Ernte' sei das Mähen zu verstehen, es heißt ja:[216]*wenn du von deiner Tenne und deiner Kelter erntest,* und der Meister sagte, die Schrift spreche vom Abfall der Tenne und der Kelter!? R. Zera sprach: Bis jetzt hatten wir es, und nun kam R. Ḥanina und warf eine Keule hinein. – Woher wissen wir es nun? – Wie gelehrt wird: R. Jonathan b.Joseph sagte:[217]*Und es wird den Ertrag aller drei Jahre bringen;* man lese nicht *drei* sondern *Drittel.* – Dieser [Vers] ist ja an sich Col.b nötig[218]!? – Diesbezüglich gibt es einen anderen Vers:[219]*und wenn ihr im achten Jahre säet, werdet ihr vom Ertrage alter [Getreide] essen, bis zum neunten Jahre.*

---

der 64. Teil eines Log; cf. Bb. Fol. 90a. [211] Eines Flußbehafteten. [212] Lev. 23,10. [213] Jos. 5,11. [214] Ib. 4,19. [215] So werden [die Worte] ארץ צבי (Dan. 11,16,41) vom Talmud gedeutet; dh. wie das Reh schnell läuft, so wachsen die Früchte in Palästina ungewöhnlich schnell; cf. Ket. Fol. 112a. [216] Dt. 16,13. [217] Lev. 25,21. [218] Und nicht für diese Auslegung verwendbar. [219] Lev.

Dort haben wir gelernt: Reis, Hirse, Mohn und Sesam, die vor dem Neujahrsfeste gewurzelt haben, werden als vorjährige Früchte verzehntet und sind im Siebentjahre erlaubt; wenn aber nicht, so sind sie im Siebentjahre verboten und werden als diesjährige Früchte verzehntet. Rabba sprach: Die Rabbanan sagten ja, daß man sich bei der Baumfrucht nach dem Knospen richte, bei Getreide und Oliven danach, ob sie ein Drittel [des Wachstums] erreicht haben, und beim Kraute nach dem Pflücken; welchen [Pflanzen] haben die Rabbanan jene gleichgestellt? Später sprach Rabba: Da sie nach und nach gesammelt werden, so richten sich die Rabbanan bei ihnen nach dem Wurzeln. Abajje sprach zu ihm: Man kann ja alles aufschobern, sodann entrichtet man die Hebe vom Diesjährigen[220] für Diesjähriges und vom Vorjährigen für Vorjähriges!? Es wird ja auch gelehrt: R. Jose b.Kipper sagte im Namen des R. Šimôn Šezori: Wenn man ägyptische Bohnen zur Aussaat gesät, und ein Teil vor und einen Teil nach dem Neujahrsfeste gewurzelt hat, so darf man nicht die Hebe und den Zehnten von diesem für jenen und von jenem für diesen absondern, weil man die Hebe und den Zehnten nicht von Diesjährigem für Vorjähriges und nicht von Vorjährigem für Diesjähriges absondern darf. Was mache man? Man schobere alles auf, sodann entrichtet man die Hebe und den Zehnten von Diesjährigem für Diesjähriges und von Vorjährigem für Vorjähriges. Jener erwiderte: Du berufst dich auf R. Šimôn Šezori!? R. Šimôn Šezori ist der Ansicht, es gebe eine Vermengung, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gebe keine Vermengung. R. Jiçḥaq b. Naḥmani sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose b.Kipper, wie er im Namen des R. Šimôn Šezori sagte. R. Zera wandte ein: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, er sagte ja, sonst gebe es[221] keine Vermengung, ausgenommen Wein und Öl!? – Ihm war das entgangen, was Šemuél gesagt hat,
Fol. 14 daß man sich stets nach dem Fertigwerden[222] der Frucht richte. Und [alle drei Lehren Šemuéls] sind nötig. Würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R. Šimôn Šezori, so könnte man glauben, er sei der Ansicht, es gebe eine Vermengung, so lehrt er uns, daß es sonst keine Vermengung gebe. Würde er uns gelehrt haben, es gebe sonst keine Vermengung, so könnte man glauben, er sei der Ansicht der Rabbanan, so lehrt er uns, die Halakha sei wie R. Šimôn Šezori. Würde er nur diese beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, Šemuél widerspreche sich selbst, so lehrt er uns, daß man sich stets nach dem Fertigwerden der Frucht richte. Und würde er nur gelehrt haben, man richte sich stets nach dem Fertigwerden der Frucht, so könnte man glau-

---

25,22. [220] Wörtl. das darin befindliche Neue, bezw. das darin befindliche Alte &c. [221] Bei Früchten, hinsichtl. der Verzehntung. [222] Und nur aus ben, auch bei Getreide und Oliven, so lehrt er uns, die Halakha sei bei diesem Streite wie R. Šimón Šezori. – Sollte er doch nur zwei gelehrt haben, wozu lehrt er, sonst gebe es keine Vermengung!? – Er lehrt uns, daß es beim Weine und beim Öl eine Vermengung gebe.

Es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte:[216]*Wenn du von deiner Tenne und deiner Kelter erntest;* wie [Früchte der] Kelter und der Tenne sich dadurch auszeichnen, daß sie durch die Bewässerung des Vorjahres gewachsen sind und [nach dem Neujahrsfeste] als vorjährige Früchte zu verzehnten sind, ebenso ist auch alles andere, was durch die vorjährige Bewässerung gewachsen ist, als vorjährige Frucht zu verzehnten, ausgenommen ist also das Kraut, das durch diesjährige Bewässerung wächst, und es ist daher als diesjährige Frucht zu verzehnten. R. Áqiba sagte: *Wenn du von deiner Tenne und deiner Kelter erntest;* wie [Früchte der] Tenne und der Kelter sich dadurch auszeichnen, daß sie durch die reichhaltigere [Regen-]Bewässerung wachsen und [nach dem Neujahrsfeste] als vorjährige Frucht zu verzehnten sind, ebenso ist auch alles andere, was durch die reichhaltigere [Regen-]Bewässerung wächst, als vorjährige Frucht zu verzehnten; ausgenommen ist also das Kraut, das durch jede Bewässerung wächst, und es ist daher als diesjährige Frucht zu verzehnten. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Abahu erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei Schalotten und ägyptischen Bohnen. Wir haben nämlich gelernt: Schalotten und ägyptische Bohnen sind, wenn man sie dreißig Tage vor dem Neujahrsfeste nicht bewässert hat, als vorjährige Früchte zu verzehnten und im Siebentjahre erlaubt, sonst aber sind sie im Siebentjahre verboten und als diesjährige Früchte zu verzehnten.

Am ersten Šebaṭ ist Jahresanfang der Bäume. Aus welchem Grunde? R. Eleázar erwiderte im Namen R. Ošájas: Weil dann die Regenperiode vorüber ist, während der größere Teil der Jahreszeit noch bevorsteht. – Wie meint er es? – Er meint es wie folgt: obgleich der größere Teil der Jahreszeit noch bevorsteht, denn die Regenperiode ist vorüber.

Die Rabbanan lehrten: Einst pflückte R. Áqiba am ersten Šebaṭ Etrogfrüchte und entrichtete von diesen beide[223]Zehnte; einen nach der Ansicht der Schule Šammajs und einen nach der Ansicht der Schule Hillels. Col.b R. Jose b.Jehuda sagte, er habe hierbei nicht die Ansichten der Schule Šammajs und der Schule Hillels berücksichtigt, sondern die des R. Gamliél und des R. Eliézer. Wir haben nämlich gelernt: Der Etrog gleicht in dreifacher Hinsicht dem Baume und in einer Hinsicht dem

---

diesem Grunde, weil die Bohnen diesjährig sind, entschied er nach RS. 223. Es war an der Wende des 2. zum 3. Jahre, im ersten ist der 2. Zehnt u. im an-

Kraute; er gleicht in dreifacher Hinsicht dem Baume: hinsichtlich des Ungeweihten, der Vierjahrsfrucht und des Siebentjahres; in einer Hinsicht dem Kraute, indem er beim Pflücken zu verzehnten ist – so R. Gamliél; R. Eliézer sagt, der Etrog gleiche in jeder Hinsicht dem Baume. – Darf man denn nach den Erschwerungen zweier Ansichten verfahren, es wird ja gelehrt: Die Halakha ist stets nach der Schule Hillels zu entscheiden, jedoch ist es jedem überlassen, entweder nach der Schule Šammajs oder nach der Schule Hillels zu verfahren. Wer nach den Erleichterungen der Schule Šammajs und nach den Erleichterungen der Schule Hillels [verfährt], ist ein Übeltäter, wer nach den Erschwerungen der Schule Šammajs und nach den Erschwerungen der Schule Hillels, über den spricht die Schrift:[224] *der Tor wandelt im Finstern.* Vielmehr, entweder nach der Schule Šammajs in ihren Erleichterungen und ihren Erschwerungen, oder nach der Schule Hillels in ihren Erleichterungen und ihren Erschwerungen!? – R. Áqiba war darüber selbst im Unklaren; er wußte nämlich nicht, ob es[225] nach der Schule Hillels der erste Šebaṭ oder der fünfzehnte Šebaṭ ist. – «R. Jose b.Jehuda sagte, er habe hierbei nicht die Ansichten der Schule Šammajs und der Schule Hillels berücksichtigt, sondern die des R. Gamliél und des R. Eliézer.» Am ersten Šebaṭ, also nach der Schule Šammajs!? R. Ḥanina, nach anderen R. Ḥananja, erwiderte: Hier handelt es sich um einen Etrog, dessen Früchte schon vor dem vorjährigen fünfzehnten Šebaṭ Knospen hatten; gesetzlich war bereits vorher so zu verfahren, nur geschah das Ereignis erst dann. Rabina erwiderte: Verdopple es[226] und lehre wie folgt: dies war nicht am ersten Šebaṭ, sondern am fünfzehnten, und er berücksichtigte nicht die Ansichten der Schule Šammajs und der Schule Hillels, sondern die des R. Gamliél und des R. Eliézer. Rabba b. Ḥona sprach: Da nun R. Gamliél sagt, bei der Verzehntung des Etrog richte man sich nach dem Pflücken, wie beim Kraute, so ist dessen Jahresanfang der Tišri. Man wandte ein: R. Šimón b.Eliézer sagte: Hat man am Vorabend des fünfzehnten Šebaṭ Etrogfrüchte vor Sonnenuntergang gepflückt, dann wiederum nach Sonnenuntergang, so darf man nicht die Hebe und den Zehnten von diesen für jene und von jenen für diese absondern, weil man die Hebe und den Zehnten nicht vom Diesjährigen für das Vorjährige und nicht vom Vorjährigen für das Diesjährige entrichten darf. Erfolgt es an der Wende des dritten zum vierten[227] Jahre, so ist von [den Früchten] des dritten Jahres der erste Zehnt und der Armenzehnt und von [den Früchten] des vierten Jahres der erste Zehnt und der zweite Zehnt zu entrichten. Derjenige, der sich nach dem Fol. 15

---

deren der Armenzehnt zu entrichten. [224] Ecc. 2,14. [225] Der Jahresanfang für die Baumfrüchte. [226] Die Berichtigung des RJbJ. [227] Cf. supra Fol. 12a.

Pflücken richtet, ist ja R. Gamliél, und er lehrt, der Šebaṭ [sei Jahresanfang]!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabba b. Hona sagte: Obgleich R. Gamliél sagt, [bei der Verzehntung] des Etrog richte man sich nach dem Pflücken, so ist deren Jahresanfang dennoch der Šebaṭ. – Weshalb lehrt er dort[227] von der Wende des zweiten zum dritten, hier aber von der Wende des dritten zum vierten Jahre? – Er lehrt uns etwas nebenbei, daß nämlich dem Etrog das Betasten schade, und da im Siebentjahre alle Welt [die Bäume] betastet, so trägt er Früchte erst nach drei Jahren.

R. Joḥanan fragte R. Jannaj: Wann ist der Jahresanfang für den Etrog? Dieser erwiderte: Im Šebaṭ. – Im Monate Šebaṭ oder im Šebaṭ des Jahreskreises[228]? Dieser erwiderte: Im [Mond]monate. Raba fragte R. Naḥman, und wie manche sagen, R. Joḥanan den R. Jannaj: Wie ist es in einem Schaltjahre[229]? Dieser erwiderte: Man richte sich nach den meisten Jahren[230].

Rabba sagte: Der aus dem sechsten Jahre in das Siebentjahr hineinragende Etrog ist zehntfrei und unterliegt nicht der Fortschaffung[231]; der aus dem Siebentjahre in das achte Jahr hineinragende ist zehntfrei, jedoch unterliegt er der Fortschaffung. Abajje sprach zu ihm: Allerdings ist der Schlußsatz erschwerend, weshalb aber unterliegt er im Anfangssatz nicht der Fortschaffung: weil man sich bei diesen nach dem Knospen richtet, somit sollte er auch zehntpflichtig[232] sein!? R. Hamnuna aber sagte: Der aus dem sechsten Jahre in das Siebentjahr hineinragende Etrog gehört immer zum sechsten Jahre, und der aus dem Siebentjahre in das achte Jahr hineinragende gehört immer zum Siebentjahre. Man wandte ein: R. Šimón b.Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Der aus dem sechsten Jahre in das Siebentjahr hineinragende Etrog ist zehntfrei und unterliegt nicht der Fortschaffung, denn nur das, was beim Wachsen pflichtig war und beim Pflücken pflichtig war, ist zehntpflichtig; der aus dem Siebentjahre in das achte Jahr hineinragende ist zehntfrei und unterliegt nicht der Fortschaffung, denn nur das, was im Siebentjahre gewachsen ist und im Siebentjahre gepflückt worden ist, unterliegt der Fortschaffung. Der Anfangssatz widerspricht also R. Hamnuna, und der Schlußsatz widerspricht sowohl Rabba als auch R. Hamnuna!? – [Hierüber streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Eutolmios bekundet im Namen von fünf Ältesten, daß man sich bei der Verzehntung des Etrog nach dem Pflücken richte; unsere Meister aber stimmten in Úša ab und beschlossen, nach dem Pflücken, sowohl hinsichtlich der Verzehntung als auch hinsichtlich des Siebentjahres. Col.b – Wer spricht hier vom Siebentjahre!? – [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Daß man sich beim Etrog hinsichtlich der Verzehntung nach dem Pflücken und hinsichtlich des Siebentjahres nach dem Knospen richte: unsere Meister aber stimmten in Úša ab und beschlossen, sowohl hinsichtlich der Verzehntung als auch hinsichtlich des Siebentjahres nach dem Pflücken. Es wurde gelehrt: R. Joḥanan und Reš Laqiš sagen beide, der aus dem sechsten Jahre in das Siebentjahr hineinragende Etrog gehöre immer zum sechsten Jahre. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans, bei einem aus dem sechsten Jahre in das Siebentjahr hineinragenden Etrog ist man, selbst wenn er von Olivengröße zur Größe eines Kikar[233] gewachsen ist, wegen des Unverzehnteten schuldig.

---

[228] Dh. des Sonnenjahres; dieser beginnt früher als der Mondmonat. [229] Ob dann der Šebaṭ, od. der 1. Adar, der an Stelle des Šebaṭ tritt, als Jahresanfang gilt [230] Dh. der Šebaṭ bleibt Jahresanfang. [231] Cf. Dt. 26,13 u. Ms. V,6. [232].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Baum vor dem fünfzehnten Šebaṭ Knospen hatte, so ist er als vorjährig zu verzehnten, wenn nach dem fünfzehnten Šebaṭ, so ist er als diesjährig zu verzehnten. R. Neḥemja sagte: Dies gilt nur von einem Baume, der zweimal im Jahre trägt. – Zweimal, wie kommst du[234] darauf!? – Sage vielmehr: wie[235] zweimal. Ein Baum aber, der nur einmal trägt, beispielsweise die Dattelpalme, der Olivenbaum oder der Johannisbrotbaum, ist, auch wenn er vor dem fünfzehnten Šebaṭ Knospen hatte, als diesjährig zu verzehnten. R. Joḥanan sagte: Das Volk pflegt beim Johannisbrotbaum nach R. Neḥemja zu verfahren. R. Šimón b.Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Bei den weißen Feigen hat das Gesetz vom Siebentjahre im zweiten Jahre statt, weil sie nach drei Jahren tragen[236]. Da schwieg er. R. Abba der Priester sprach zu R. Jose dem Priester: Weshalb schwieg er, er könnte ihm ja erwidern: ich spreche nach R. Neḥemja und du wendest gegen mich die Ansicht der Rabbanan ein!? – Weil jener ihm entgegnet haben würde: du läßt die Rabbanan und lehrst nach R. Neḥemja!? – Er könnte ihm ja aber erwidern: ich spreche von der Gepflogenheit [des Volkes], und du weisest auf ein Verbot hin!? – Jener würde entgegnet haben: darf man denn eine Gepflogenheit gegen ein Verbot zulassen!? – Sollte er ihm aber erwidern: ich spreche vom rabbanitischen Zehnten des Johannisbrotes und du wendest gegen mich vom Siebentjahre, einem Gebote der Tora, ein!? Vielmehr, sagte Abba der Priester, es würde mich wundern,

---

Er gilt als Freigut u. ist nicht zehntpflichtig. [233] Talent, auch: runde Masse; zu verstehen ist darunter ein gepreßter Feigenkuchen in der Größe von 60 Minen; cf. Sab. I,2. [234] Gewöhnliche Obstbäume tragen nur einmal jährlich. Im Texte wird hier für 'Tragen' der sonst nur von Tauben gebrauchte Ausdruck 'Brut' gebraucht, u. daher erklärt Raschi diese Frage als Bemängelung dieses Ausdrucks, aber auch in der folgenden Antwort wird dasselbe Wort gebraucht. [235] Nicht zu gleicher Zeit. [236] Wonach man sich nach dem Blüten richte.

wenn Reš Laqiš diesen Einwand gerichtet haben sollte. – ‘Gerichtet haben sollte’, er hat ihn ja gerichtet!? – Sage vielmehr: ob R. Joḥanan dies überhaupt als Einwand anerkannt hat (oder nicht).

An vier Jahreszeiten wird die Welt gerichtet: am Pesaḥfeste das Fol. 16 Getreide, am Wochenfeste die Baumfrüchte, am Neujahrsfeste ‖ ziehen alle Weltbewohner[237] an ihm wie im Hammelsprunge[238] vorüber, denn es heisst:[239] *er bildet ihnen insgesamt das Herz, er merkt auf all ihre Taten,* am Hüttenfeste das Wasser.

GEMARA. Welches Getreide: wollte man sagen, das stehende Getreide, wann wurde es inbetreff all der Geschehnisse, die über dieses bereits ergangen sind, gerichtet!? – Vielmehr, das zu säende Getreide. – Demnach wird es nur einmal gerichtet. Dagegen wird gelehrt: Wenn das Getreide vor dem Pesaḥfeste von einem Mißgeschick oder einem Unglück betroffen wird, so wurde es im vergangenen Jahre gerichtet, wenn nach dem Pesaḥfeste, so wurde es im laufenden gerichtet; wenn ein Mensch vor dem Versöhnungstage von einem Mißgeschick oder einem Unglück betroffen wird, so wurde er im vergangenen [Jahre] gerichtet, wenn nach dem Versöhnungstage, so wurde er im laufenden gerichtet!? Raba sprach: [Auch] hieraus ist zu entnehmen, daß es zweimal gerichtet wird. Abajje sprach: Daher beeile man sich, wenn man die Spätsaaten gut gedeihen sieht, Frühsaat zu säen, denn bis es zum Richten kommt, wird sie gediehen sein. – Wer lehrte unsere Mišna: nicht R. Meír, nicht R. Jehuda, nicht R. Jose und nicht R. Nathan!? Es wird nämlich gelehrt: Alle werden am Neujahrsfeste gerichtet, und ihr Urteil wird am Versöhnungstage besiegelt – so R. Meír. R. Jehuda sagt, alle werden am Neujahrsfeste gerichtet, und das Urteil eines jeden wird zur entsprechenden Zeit besiegelt: am Pesaḥfeste das des Getreides, am Wochenfeste das der Baumfrüchte und am Hüttenfeste das des Wassers. Der Mensch aber wird am Neujahrsfeste gerichtet und sein Urteil wird am Versöhnungstage besiegelt. R. Jose sagt, der Mensch werde täglich gerichtet, denn es heißt:[240] *du gedenkst seiner jeden Morgen.* R. Nathan sagt, der Mensch werde jeden Augenblick gerichtet, denn es heißt:[240] *und prüfst ihn jeden Augenblick.* Wolltest du sagen, es sei tatsächlich R. Jehuda, nur spreche unsere Mišna von der Besiegelung des Urteils, so besteht ja ein Widerspruch bezüglich des Menschen!? Raba erwiderte: Es ist der Tanna der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: An vier Jahreszeiten wird die Welt gerichtet: am Pesaḥfeste das Getreide, am Wochenfeste die Baumfrüchte, am Hüttenfeste das Wasser und am Neujahrsfeste der Mensch, während sein Urteil am Versöhnungstage besiegelt wird. Unsere Mišna aber spricht vom Beginne des Gerichtes. R. Ḥisda sprach: Was ist der Grund R. Joses? – Er gibt ja den Grund an: *du gedenkest seiner jeden Morgen*!? – Wir meinen es wie folgt: wie R. Nathan sagt er wohl deshalb nicht, weil 'prüfen' nur 'nachdenken' bedeutet, und auch 'gedenken' bedeutet ja nur 'nachdenken'!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, R. Jose entnimmt seinen Grund hieraus;[241]*daß er das Recht seines Knechtes und das Recht seines Volkes Jisraél Tag für Tag schaffe.*

---

[237] Wörtl. Weltkommenden, die durch die Welt Wandelnden. [238] Wird weiter erklärt. [239] Ps. 33,15. [240] Ij. 7,18. [241] iReg. 8,59. [242] Ausführl. über

Ferner sagte R. Ḥisda: Von König und Gemeinde kommt der König zuerst vor das Gericht, denn es heißt: *das Recht seines Knechtes und das Recht seines Volkes Jisraél.* – Aus welchem Grunde? – Wenn du willst, sage ich: es ist nicht schicklich, daß der König draußen warte; wenn du aber willst, sage ich: [er trete ein] bevor der Zorn sich steigert.

R. Joseph sagte: Nach wessen Ansicht beten wir jetzt für die Kranken und die Leidenden? Nach der des R. Jose. Wenn du aber willst, sage ich: auch nach der der Rabbanan, und zwar nach einer Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte: Das Beten sei für den Menschen immer gut, ob vor der Besiegelung des Urteils oder nach der Besiegelung des Urteils.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Áqibas: Weshalb sagte die Tora, daß man die Schwingegarbe am Pesaḥfeste darbringe? Weil am Pesaḥfeste die Getreidezeit ist. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich: Bringt mir am Pesaḥfeste die Schwingegarbe dar, damit euch das Getreide auf den Feldern gesegnet werde. Weshalb sagte die Tora, daß man die zwei Brote am Wochenfeste darbringe? Weil am Wochenfeste die Zeit der Baumfrüchte ist. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich: Bringt mir am Wochenfeste die zwei Brote dar, damit euch die Baumfrüchte gesegnet werden. Weshalb gebot die Tora das Wassergießen[242]am Hüttenfeste? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich: Gießet mir Wasser am Hüttenfeste, damit euch der Regen des Jahres gesegnet werde. Leset vor mir [die Bibelstellen] von dem Königtume, den Erinnerungen und den Posaunentönen[243]vor. Von dem Königtume, damit ihr mich als König anerkennt, von den Erinnerungen, damit eure Erinnerung vor mir zum Guten aufsteige, und zwar durch die Posaunentöne. R. Abahu sagte: Weshalb wird zum Posaunenblasen das Widderhorn verwendet? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich: Blaset vor mir mit einem Widderhorn, damit ich euch die Opferung Jiçḥaqs, des Sohnes Abrahams, gedenke, und ich rechne es euch an, als hättet ihr euch selbst für mich [zur Opferung] binden lassen.

---

die Prozession des Wassergießens Suk. Fol. 48bff. [243] Davon weit. Fol. 32b.

R. Jiçḥaq sagte: Weshalb bläst man am Neujahrsfeste? – ‘Weshalb bläst man’, der Allbarmherzige hat ja zu blasen geboten!? – Vielmehr, weshalb bläst man Trillertöne? – ‘Trillertöne’, der Allbarmherzige sagte ja:[244] *eine Erinnerung des Lärmblasens*!? – Vielmehr, weshalb bläst man einfache und Trillertöne sitzend, und abermals einfache und Trillertöne Col.b stehend? – Um den Satan zu verwirren.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Wird am Anfang des Jahres nicht geblasen, so wird dessen Ende schlecht[245] sein, weil der Satan nicht verwirrt worden ist.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Ist das Jahr am Anfang arm, so ist es am Ende reich, denn es heißt:[246] *vom Beginne des Jahres,* die Schreibweise ist *Armut*[247]; *bis zum Schlusse,* ein Jahr, das einen Abschluß[248] hat.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Der Mensch wird nur nach seinen jeweiligen Taten gerichtet, denn es heißt:[249] *denn Gott hörte auf die Stimme des Knaben, wie er da war.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Drei Dinge bringen die Sünden des Menschen in Erinnerung und zwar: eine sich neigende Wand, das Nachsinnen beim Gebete, und wenn man seinen Nächsten anklagt. Auch sagte R. Abin: Wer seinen Nächsten anklagt, wird zuerst bestraft, denn es heißt:[250] *und Saraj sprach zu Abram: An meiner Kränkung bist du schuld;* und es heißt:[251] *und Abraham ging hin, um wegen Sara zu klagen und sie zu beweinen*[252].

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Vier Dinge zerreißen das Urteil des Menschen, und zwar: Almosen, Gebet, Änderung des Namens und Änderung der Taten. Almosen, denn es heißt:[253] *Almosen*[254] *rettet vom Tode.* Gebet, denn es heißt:[255] *da schrien sie zum Herrn in ihrer Not und er befreite sie aus ihren Bedrängnissen.* Änderung des Namens, denn es heißt:[256] *dein Weib Saraj sollst du nicht mehr Saraj nennen, sondern Sara soll ihr Name sein,* und darauf heißt es:[257] *und ich will sie segnen, und ich will dir auch durch sie einen Sohn schenken.* Änderung der Taten, denn es heißt:[258] *und Gott gewahrte ihr Tun,* und darauf heißt es:[258] *da ließ sich Gott das Urteil gereuen, das er ihnen angedroht hatte, und er fügte es ihnen nicht zu.* Manche sagen: Auch die Änderung des Aufenthaltsortes, denn es heißt:[259] *und der Herr sprach zu Abram: ziehe hinweg aus deinem Lande,* und darauf heißt es:[260] *und ich will dich zu einem großen Volke*

---

244. Lev. 23,4. 245. Das im Texte gebrauchte Wort hat eine doppelte Bedeutung; lärmblasen, trillern, auch: Schlechtes antun. 246. Dt. 11,12. 247. Defektiv רשית (st. ראשית), was auf ריש *Armer, Dürftiger* zurückgeführt wird. 248. Mit אחרית wird das gute Ende bezeichnet; cf. Jer. 29,11; Ps. 37,37; Pr. 24,20. 249. Gen. 21.17. 250. Ib. 16,5. 251. Ib. 23,2. 252. Sie starb zuerst. 253. Pr. 10,2. 254. Diese Bedeutung hat das W. צדקה in der rabbanitischen Sprache. 255. Ps. 107,28. 256. Gen. 17,15. 257. Ib. V. 16. 258. Jon. 3,10.

machen. – Und jener!? – Da hat ihm nur das Verdienst des heiligen Landes beigestanden.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es ist Pflicht des Menschen, seinen Lehrer am Feste zu besuchen, denn es heißt:[261]*warum gehst du zu ihm? Ist doch heute weder Neumond noch Šabbath.* Hieraus, daß man ihn am Neumond und am Šabbath besuche.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es ist Pflicht des Menschen, zum Feste ein Reinheitsbad zu nehmen, denn es heißt:[262]*ihr Aas dürft ihr nicht berühren*[263]. Ebenso wird gelehrt: Ihr Aas dürft ihr nicht berühren; man könnte glauben, auch Jisraéliten sei das Berühren des Aases verboten, so heißt es:[264]*sprich zu den Priestern, den Kindern Ahrons*; den Kindern Ahrons ist es verboten, den Jisraéliten aber ist es nicht verboten. Hieraus ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn schon die strengere Unreinheit[265]nur den Priestern und nicht den Jisraéliten verboten ist, um wieviel mehr die leichtere Unreinheit. Wieso aber heißt es demnach: *ihr Aas dürft ihr nicht berühren*? Am Feste.

R. Keruspedaj sagte im Namen R. Johanans: Drei Bücher werden am Neujahrsfeste aufgeschlagen: eines für die völlig Gottlosen, eines für die völlig Frommen und eines für die Mittelmäßigen. Die völlig Frommen werden sofort zum Leben aufgeschrieben und besiegelt, die völlig Gottlosen werden sofort zum Tode aufgeschrieben und besiegelt, und die Mittelmäßigen bleiben vom Neujahrsfeste bis zum Versöhnungstage in der Schwebe; haben sie sich verdient gemacht, so werden sie zum Leben verschrieben, haben sie sich nicht verdient gemacht, so werden sie zum Tode verschrieben. R. Abin sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[266]*sie mögen ausgelöscht werden aus dem Buche des Lebens, mit den Frommen sollen sie nicht aufgeschrieben werden. Sie mögen ausgelöscht werden aus dem Buche,* das ist das Buch der völlig Gottlosen; *des Lebens,* das ist das Buch der [völlig] Frommen; *mit den Frommen sollen sie nicht aufgeschrieben werden,* das ist das Buch der Mittelmäßigen. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Hieraus:[267]*wo nicht, so streiche mich doch lieber aus deinem Buche, das du geschrieben hast. Streiche mich doch lieber,* das ist das Buch der Frevler; *aus deinem Buche,* das ist das Buch der Frommen; *das du geschrieben hast,* das ist das Buch der Mittelmäßigen.

Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagte: Drei Klassen gibt es am Gerichtstage; eine der völlig Frommen, eine der völlig Gottlosen und eine der Mittelmäßigen. Die völlig Frommen werden sofort zum ewigen

---

259. Gen. 12,1. 260. Ib. V. 2. 261. iiReg. 4,23. 262. Lev. 11,8. 263. Wie weiter erklärt wird, gilt dies vom Feste. 264. Ib. 21,1. 265. Der bezügliche Schriftvers handelt von der Unreinheit eines Leichnams. 266. Ps. 69,29. 267.

Leben aufgeschrieben und besiegelt, die völlig Gottlosen werden sofort für das Fegefeuer aufgeschrieben und besiegelt, denn es heißt:[268]*und viele von denen, die im Erdenstaube schlafen, werden erwachen, die einen zum ewigen Leben, die anderen zur Schmach und zum ewigen Abscheu*; die Mittelmäßigen sinken in das Fegefeuer, wo sie [vor Schmerz] Fol. 17 heulen, und steigen wieder herauf, denn es heißt:[269]*ich bringe das Drittel ins Feuer, schmelze sie, wie man Silber schmilzt, und läutere sie, wie man Gold läutert. Sie werden meinen Namen anrufen, und ich werde sie erhören.* Über diese sprach Ḥanna:[270]*Der Herr tötet und macht lebendig, er stürzt in die Unterwelt und führt herauf.* Die Schule Hillels sagte:[271]*Er ist gnadenreich,* er neigt zur Gnade; über diese sprach David: [272]*es ist mir lieb, daß der Herr meine Stimme und mein Flehen erhört.* Auch den ganzen Abschnitt sprach David über diese:[273]*Ich bin arm, so hilft er mir.* Die mit ihrem Körper Frevelnden Jisraéls und die Frevler der weltlichen Völker sinken in das Fegefeuer und werden da zwölf Monate gerichtet. Nach zwölf Monaten sind ihre Körper vernichtet und ihre Seelen verbrannt, und der Wind zerstreut sie unter die Fußsohlen der Frommen, denn es heißt:[274]*ihr werdet die Frevler zertreten, daß sie unter euren Fußsohlen zu Asche werden.* Die Minäer aber, die Angeber, die Abtrünnigen, die Gottesleugner[275], die die [Göttlichkeit der] Tora und die Auferstehung der Toten leugnen, die sich vom Wege der Gemeinschaft trennen, die Schrecken im Lande der Lebenden verbreiten[276] und die gesündigt und die Menge zur Sünde verleitet haben, wie zum Beispiel Jarobeám, der Sohn Nebaṭs, und seine Genossen, sinken in das Fegefeuer und werden da bis in alle Ewigkeit gerichtet, denn es heißt: [277]*und sie werden hinausgehen und die Leichname der Männer ansehen, die mir abtrünnig geworden sind &c.* Das Fegefeuer hört auf, sie [zu leiden] aber hören nicht auf, denn es heißt:[278]*und ihre Gestalt verwest in der Unterwelt.* — Weshalb all dies? Weil sie sich an der Wohnung vergriffen haben, denn es heißt:[278]*wegen seiner Wohnung,* und unter 'Wohnung' ist nichts anderes als der Tempel zu verstehen, wie es heißt:[279]*eine Wohnung habe ich für dich gebaut.* Über sie sprach auch Ḥanna:[280]*die Widersacher des Herrn werden zerschmettert.* R. Jiçḥaq b. Abin sagte: Ihre Gesichter gleichen den Rändern eines Kochtopfes. Raba sagte: Und diese sind noch von den Allerbesten der Einwohner von Mehoza; sie werden 'Kinder des Fegefeuers' genannt.

Der Meister sagte: Die Schule Hillels sagte: *Er ist gnadenreich,* er neigt zur Gnade. Es heißt ja aber: *ich bringe das Drittel ins Feuer*!? —

Ex. 32,32. [268] Dan. 12,2. [269] Zach. 13,9. [270] iSam. 2,6. [271] Ex. 34,6. [272] Ps. 116,1. [273] Ib. V. 6. [274] Mal. 3,21. [275] Cf. Syn. Fol. 99a. [276] In Anlehnung an Ez. 32,24. [277] Jes. 66,24. [278] Ps. 49,15. [279] iReg. 8,13.

Dies gilt von den mit ihrem Körper Frevelnden Jisraéls. -- Du sagtest ja aber, für die mit ihrem Körper Frevelnden Jisraéls gebe es kein Mittel mehr!? – Wenn sie mehr Sünden als Verdienste haben, so gibt es für sie kein Mittel mehr, dies aber gilt von solchen, die zur Hälfte Sünden und zur Hälfte Verdienste haben. Haftet ihnen auch die Sünde der mit ihrem Körper Frevelnden Jisraéls an, so heißt es über sie: *ich bringe das Drittel ins Feuer,* wenn aber nicht: *er ist gnadenreich,* er neigt zur Gnade, und über sie spricht David: *es ist mir lieb, daß der Herr meine Stimme erhört.*

Raba trug vor: Es heißt: *es ist mir lieb, daß der Herr meine Stimme erhört.* Die Gemeinde Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, lieb bin ich dir dann, wenn du die Stimme meines Flehens erhörst. *Ich bin arm, so hilft er mir;* obgleich ich arm an Verdiensten bin, so ist es dennoch billig, mir zu helfen.

Wer ist ein mit seinem Körper Frevelnder Jisraéls? Rabh erwiderte: Der Kopf, der keine Tephillin anhat. – Wer heißt ein mit seinem Körper Frevelnder unter den weltlichen Völkern? Rabh erwiderte: Der der Sünde frönt. – [Wer ist es,] der Schrecken im Lande der Lebenden verbreitet? R. Ḥisda erwiderte: Ein Gemeindevorsteher, der nicht um des Himmels wegen der Gemeinde übermäßige Furcht einjagt. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ein Gemeindevorsteher, der nicht um des Himmels wegen der Gemeinde übermäßige Furcht einjagt, wird keinen schriftgelehrten Sohn haben, denn es heißt:[281]*darum fürchten ihn die Menschen, die klugen Sinnes sieht er nicht.*

«Die Schule Hillels sagte: *Er ist gnadenreich,* er neigt zur Gnade.» Wie macht er es? – R. Eliézer sagt, er drückt sie[282]nieder, denn es heißt: [283]*er wird sich unserer wieder erbarmen, wieder unsere Sünden niederdrücken;* R. Jose b.Ḥanina sagt, er hebt sie[282]hoch, denn es heißt: [284]*er hebt die Sünde auf und übergeht die Schuld.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Er übergeht [die Sünden] erstiglich. Und dies ist auch sein Verfahren. Raba sagte: Jedoch wird die Sünde selbst nicht getilgt; wenn nämlich der Sünden mehr sind, werden auch diese mitgerechnet. Raba sagte: Wer Unbill übergeht, dem übergeht man all seine Sünden, denn es heißt: *er vergibt die Sünde und übergeht die Schuld;* er vergibt die Sünde dem, der Schuld übergeht.

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erkrankte, und als R. Papa ihn besuchte, um nach seinem Befinden zu sehen, bemerkte er, daß es mit ihm schwach stand; da sprach er: Bereitet für ihn Rüstzeug. Darauf aber genas er, und R. Papa schämte sich, vor ihm zu erscheinen. Man fragte ihn: Wie

---

280. iSam. 2,10. 281. Ij. 37,24. 282. Die Wageschale des Verdienstes, bezw. die der Sünden. 283. Mich. 7,19. 284. Ib. V. 18. 285. Ps. 145,17. 286. Ib.

kamst du darauf? Dieser erwiderte: So weit war es auch [mit ihm], nur sprach der Heilige, gepriesen sei er: Da er auf seinem Rechte nicht besteht, so nehmet es auch mit ihm nicht genau, denn es heißt: *er vergibt die Sünde und übergeht die Schuld,* er vergibt die Sünde dem, der Schuld übergeht.[284]*Dem Überreste seines Erbteils.* R. Aḥa b. Ḥanina sprach: Ein Fettstück mit einem Dorn daran: dem Überreste seines Erbteils, nicht aber seinem ganzen Erbteil; nur dem, der sich als Überrest Col.b betrachtet.

R. Hona wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[285]*der Herr ist gerecht in all seinen Wegen,* dagegen aber heißt es:[285]*gnädig in all seinen Taten*!? Anfangs gerecht, später aber gnädig.

R. Eleázar wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[286]*bei dir, o Herr, ist Gnade,* und darauf heißt es:[286]*denn du vergiltst einem jeden nach seinem Tun*!? Anfangs: *du vergiltst jedem nach seinem Tun,* später aber: *bei dir, o Herr ist Gnade.*

Ilphi, und wie manche sagen, Ilpha, wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[287]*reich an Gnade,* und darauf heißt es: *und in Wahrheit*!? — Anfangs: *in Wahrheit,* später aber: *reich an Gnade.*

[287]*Der Herr zog an ihm vorüber, indem er rief.* R. Joḥanan sagte: Wäre es nicht ein geschriebener Schriftvers, so dürfte man es garnicht sagen: dies lehrt nämlich, daß der Heilige, gepriesen sei er, sich wie ein Vorbeter [in den Gebetmantel] hüllte und Moše die Gebetsordnung zeigte, indem er zu ihm sprach: So oft die Kinder Jisraél sündigen werden, mögen sie vor mir nach dieser Ordnung verfahren, und ich vergebe ihnen.[287]*O Herr, o Herr*; ich bin [gnädig][288]bevor der Mensch sündigt, und bin es nachdem er gesündigt und Buße getan hat.[287]*Ein barmherziger und gnädiger Gott.* R. Jehuda sagte: Es ist ein geschlossenes Bündnis, daß die dreizehn Eigenschaften [Gottes][289]nicht erfolglos bleiben, denn es heißt:[290]*siehe, ich schließe ein Bündnis.* R. Joḥanan sagte: Bedeutend ist die Bußfertigkeit, daß sie sogar das besiegelte Urteil des Menschen zerreißt, denn es heißt:[291]*verfettet ist das Herz dieses Volkes, verhärtet seine Ohren und geblendet seine Augen; würde es mit seinen Augen sehen, mit seinen Ohren hören und seinem Herzen verstehen, so könnte es Buße tun und Heilung finden.* R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht nur vor der Besiegelung!? Dieser erwiderte: Es heißt: *und Heilung finden* und das besiegelte Urteil ist es, das der Heilung bedarf. Man wandte ein: Wer inzwischen[292]Buße tut, dem vergibt man, und wer inzwischen keine Buße tut, dem vergibt man nicht, selbst wenn er alle

---

62,13. [287] Ex. 34,6. [288] Der Gottesname יהוה deutet auf die Barmherzigkeit, אלהים dagegen auf die Gerechtigkeit. [289] Die Nennung derselben im Gebete. [290] Ex. 34,10. [291] Jes. 6,10. [292] Zwischen dem Neujahrsfeste und dem

Widder von Nebajoth darbringt!? – Da ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Einzelnen und eines gilt von einer Gemeinde. Man wandte ein:[293]*Die Augen des Herrn, deines Gottes, sind auf dieses gerichtet*; zuweilen zum Guten und zuweilen zum Bösen. Wieso zum Guten? Wenn die Jisraéliten am Neujahrsfeste völlig frevelhaft waren, sodaß man ihnen nur wenig Regen ausgesetzt hat, und später Buße tun, so ist es zwar nicht mehr möglich, ihnen dazu hinzuzufügen, da das Urteil bereits besiegelt ist, jedoch läßt ihn der Heilige, gepriesen sei er, zur erforderlichen Zeit und auf geeigneten Boden niederfallen. Wieso zum Bösen? Wenn die Jisraéliten am Neujahrsfeste völlig rechtschaffen waren, sodaß man ihnen reichlichen Regen ausgesetzt hat, und später rückfällig werden, so ist es zwar nicht mehr möglich, ihn ihnen zu mindern, da das Urteil bereits besiegelt ist; jedoch läßt ihn der Heilige, gepriesen sei er, zu einer nicht erforderlichen Zeit und auf ungeeigneten Boden niederfallen. Zum Guten sollte er ja das Urteil zerreißen und ihnen hinzufügen!? – Hierbei ist es anders, da es auch so möglich ist. – Komm und höre:[294]*Die auf Schiffen das Meer befahren, auf großem Wasser Geschäfte verrichten, die haben die Werke des Herrn geschaut &c. Denn er gebot, da entstand ein großer Sturmwind; der hob seine Wellen hoch empor. Sie wirbelten und schwankten wie ein Trunkener &c. Da schrieen sie zum Herrn in ihrer Not &c. Sie mögen dem Herrn für seine Gnaden danken.* An dieser Stelle sind Zeichen[295]gesetzt, die ebenso wie [die Worte] ‘nur’ und ‘aber’ in der Tora [zur Forschung zu verwenden sind]; dies besagt, daß, wenn sie vor der Besiegelung des Urteils flehen, sie erhört werden, wenn aber nach der Besiegelung des Urteils, sie nicht erhört werden!? – Diese gelten ebenfalls als Einzelne. – Komm und höre: Valeria die Proselytin fragte R. Gamliél: In eurer Tora heißt es:[296]*der das Gesicht nicht zuwendet*, und dagegen heißt es:[297]*Gott möge dir sein Gesicht zuwenden*!? Da gesellte sich ihnen R. Jose der Priester zu und sprach zu ihr: Ich will hier ein Gleichnis sagen. Dies ist ebenso, als wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern hat und dieser ihm in Gegenwart des Königs eine Zahlungsfrist angibt und es auch beim Leben des Königs beschwört. Wenn er, wenn die Zeit heranreicht und er nicht bezahlt, den König um Verzeihung bitten geht, erwidert ihm dieser: Meine Beleidigung sei dir verziehen, geh und bitte auch deinen Genossen um Verzeihung. Ebenso auch hierbei; das eine gilt von Sünden, die man gegen Gott begeht, und das andere gilt von Sünden, die man gegen sei-

Versöhnungstage. 293. Dt. 11,12. 294. Ps. 107,23ff. 295. Die angezogenen Verse sind im masor. Texte von einander durch Zeichen (in Form eines umgekehrten Nun, die nichts weiter als Parenthesenklammern sind) getrennt. 296. Dt.

nen Nächsten begeht. Als aber R. Áqiba kam, erklärte er, das eine gelte vom unbesiegelten Urteil und das andere gelte vom besiegelten Urteil. — Auch hier handelt es sich um einen Einzelnen. Fol. 18

Über die Urteilsbesiegelung eines Einzelnen [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn zwei infolge gleicher Krankheit in das Bett steigen, oder wenn zwei wegen der gleichen Anklage auf den Richtplatz geführt werden, [so kommt es vor,] daß einer [das Bett] verläßt und der andere nicht, daß der eine gerettet wird und der andere nicht. Weshalb verläßt der eine [das Bett] und der andere nicht, wird der eine gerettet und der andere nicht? Der eine flehte und wurde erhört, der andere aber flehte und wurde nicht erhört. Weshalb wurde der eine erhört und der andere nicht? Der eine flehte mit Inbrunst und wurde erhört, der andere flehte ohne Inbrunst und wurde nicht erhört: R. Eleázar erklärte: Der eine [flehte] vor der Besiegelung des Urteils und der andere nach der Besiegelung des Urteils. R. Jiçḥaq sagte: Das Flehen ist für den Menschen immer gut, ob vor der Besiegelung des Urteils oder nach der Besiegelung des Urteils.

Wird denn das Urteil einer Gemeinde zerrissen, ein Schriftvers lautet ja:[298]*wasche vom Bösen das Herz,* und ein anderer lautet:[299]*wolltest du dich auch mit Lauchsalz waschen, und viel Seife an dich wenden, schmutzig bleibt doch deine Missetat vor mir*; wahrscheinlich das eine, wenn vor der Besiegelung des Urteils und das andere, wenn nach der Besiegelung des Urteils!? — Nein, beides nach der Besiegelung des Urteils, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt von einer Urteilsbesiegelung, die beschworen worden ist, und eines gilt von einer Urteilsbesiegelung, die nicht beschworen worden ist. Dies nach R. Šemuél b. Ami, denn R. Šemuél b. Ami, und wie manche sagen, R. Šemuél b. Naḥmani, sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß die beschworene Urteilsbesiegelung nicht mehr zerrissen wird? Es heißt:[300]*so habe ich denn der Familie Éli geschworen: wahrlich, die Schuld der Familie Élis soll weder durch Schlachtopfer, noch durch Speisopfer jemals gesühnt werden.* Rabba sagte: Durch Schlacht- und Speisopfer wird sie allerdings nicht gesühnt, wohl aber durch [das Studium] der Tora. Abajje sagte: Durch Schlacht- und Speisopfer wird sie allerdings nicht gesühnt, wohl aber durch [das Studium] der Tora und durch Liebeswerke. Rabba und Abajje entstammten der Familie Élis; Rabba, der sich mit der Tora befaßte, lebte vierzig Jahre, Abajje, der sich mit der Tora und Liebeswerken befaßte, lebte siebzig Jahre.

Die Rabbanan lehrten: In Jerušalem war eine Familie, deren Mit-

10,17. [297] Num. 6,26. [298] Jer. 4,14. [299] Ib. 2,22. [300] iSam. 3,14 glieder mit achtzehn Jahren starben. Als sie zu R. Joḥanan b.Zakkaj kamen, und es ihm erzählten, sprach er zu ihnen: Ihr entstammt wahrscheinlich der Familie Élis, von der es heißt:[301]*die ganze Menge deines Hauses soll im Mannesalter sterben;* geht und befaßt euch mit der Tora, so werdet ihr leben. Darauf gingen sie und befaßten sich mit der Tora, und sie blieben leben. Diese benannte man nach ihm ‘Familie des R. Joḥanan’.

R. Šemuél b. Inja sagte im Namen Rabhs: Woher, daß das schlechte Urteil über eine Gemeinde nicht besiegelt wird? – ‘Nicht besiegelt wird’, es heißt ja:[299]*schmutzig bleibt doch deine Missetat vor mir*!? – Vielmehr, daß es zerrissen wird, obgleich es besiegelt worden ist? Es heißt: [302]*wie der Herr, unser Gott,* so oft wir ihn anrufen. – Es heißt ja: [303]*suchet den Herrn, da er sich finden läßt*!? – Jenes gilt von einem Einzelnen, dies aber von einer Gemeinde. – Wann ist er für den Einzelnen [zu finden]? Rabba b. Abuha erwiderte: In den zehn Tagen vom Neujahrsfeste bis zum Versöhnungstage.

[304]*Und es währte etwa zehn Tage, da schlug der Herr den Nabal.* Welches Bewenden hat es mit den zehn Tagen? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Entsprechend den zehn Schlucken, die Nabal den Dienern Davids[305]gab. R. Naḥman sagte, im Namen des Rabba b.Abuha: Das waren die zehn Tage vom Neujahrsfeste bis zum Versöhnungstage.

Am Neujahrsfeste ziehen alle Weltbewohner an ihm wie im Hammelsprunge vorüber. Was heißt: wie im Hammelsprunge? – Man erklärte: Wie die Schafe[306]. – Reš Laqiš erklärte: Wie der Stufengang von Beth Maron[307]. R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls: Wie Truppen[308] des Davidischen Hauses. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Alle werden jedoch mit einem Überblick überschaut. R. Naḥman b.Jiçḥaq sprach: Auch wir haben gelernt:[309]*Er bildet ihnen insgesamt das Herz, er merkt auf all ihre Taten*; wie meint er es: wollte man sagen, er führe die ganze Welt zusammen und vereinige ihre Herzen, so sehen wir ja, daß dem nicht so ist; wahrscheinlich meint er es wie folgt: der Bildner überschaut mit einem Male ihr Herz und merkt auf all ihre Taten.

iii Sechs Monate sind es, derentwegen Boten ausziehen[310]: der Nisan wegen des Pesaḥfestes, der Ab wegen des Fasttages[311], der Elul wegen des Neujahrsfestes, der Tišri wegen der Festsetzung der

---

[301] iSam. 2,33.
[302] Dt. 4,7.
[303] Jes. 55,6.
[304] iSam. 25,38.
[305] Er bewirtete ein einziges Mal die 10 Diener Davids.
[306] Etymol. Erklärung des im Texte gebrauchten W.s מרון
[307] Über den man, weil er sehr schmal war, nur einzeln gehen konnte.
[308] Das W. מרון wird demnach von מר Herr, Gebieter abgeleitet.
[309] Ps. 33,15.
[310] In die Provinz, um den Beginn des Neumondes

FESTE, DER KISLEV[312] WEGEN DES ḤANUKAFESTES UND DER ADAR WEGEN DES PURIMFESTES; ALS DER TEMPEL BESTAND, AUCH DER IJAR, WEGEN DES KLEINPESAḤS[313].

GEMARA. Sie sollten doch auch wegen des Tammuz und des Ṭebeth ausziehen, denn R. Ḥana b. Bizna sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Es heißt: *so spricht der Herr der Heerscharen: Das Fasten im vierten, das Fasten im fünften, das Fasten im siebenten und das Fasten im zehnten Monate werden dem Hause Jehuda zu Wonne und Freude werden.* Er nennt sie Fasttage und er nennt sie Wonne und Freude!? – Wenn es Frieden gibt, sollen sie Wonne und Freude sein, wenn es keinen Frieden gibt, Fasttage. R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn es Frieden gibt, sollen sie Wonne und Freude sein, wenn Religionsverfolgung, Fasttage, wenn keine Religionsverfolgung und keinen Frieden, so kann man nach Belieben fasten oder nicht fasten[314]. – Demnach sollte dies ja auch vom Neunten Ab gelten!? R. Papa erwiderte: Anders ist der Neunte Ab, an dem die Unglücksfälle sich gehäuft haben. Der Meister sagte nämlich: Am Neunten Ab wurde der Tempel das erste Mal und das zweite Mal zerstört, Bitther eingenommen und die Stadt geschleift. Col.b

Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Vier Dinge legte R. Áqiba aus, die ich aber nicht wie er auslege: Der Fasttag im vierten, das ist der neunte Tammuz, an dem Bresche in die Stadt gelegt wurde, wie es heißt:[315] *im vierten [Monate] am neunten des Monats, als die Hungersnot in der Stadt überhand genommen und die Landbevölkerung nichts zu essen hatte, da wurde Bresche in die Stadt gelegt;* er heißt deshalb vierter, weil er der vierte der Monate ist. Der Fasttag im fünften, das ist der neunte Ab, an dem unser Gotteshaus verbrannt wurde; er heißt deshalb fünfter, weil er der fünfte der Monate ist. Der Fasttag im siebenten, das ist der dritte Tišri, an dem Gedalja, Sohn Aḥiqams, erschlagen wurde. – Wer erschlug ihn? – Jišmáél, Sohn Nethanjas. Dies lehrt dich, daß der Tot der Frommen der Verbrennung unseres Gotteshauses gleicht; er heißt deshalb siebenter, weil er der siebente der Monate ist. Der Fasttag im zehnten, das ist der zehnte Ṭebeth, an dem der König von Babel an Jerušalem heranrückte, wie es heißt:[316] *und es erging das Wort des Herrn an mich im neunten Jahre, im zehnten Monate, am zehnten des Monats, folgendermaßen: Menschensohn, schreibe dir den Namen dieses Tages auf; an eben diesem Tage ist der König von Babel*

---

zu verkünden. [311] Am 9. desselben. [312] Name des dritten Monat im jüdischen Kalender, ungefähr November, Dezember. [313] Od. des 2. Pesaḥs; cf. Num. 9,10ff. [314] Da es vom Belieben abhängt, so sind dieserhalb keine Boten auszusenden. [315] Jer. 52,6. [316] Ez. 24,1,2. [317] Nach der chronologischen *an Jerušalem herangerückt;* er heißt deshalb zehnter, weil er der zehnte der Monate ist. Eigentlich[317] sollte dieser zuerst genannt werden, weshalb an dieser Stelle? Um die Monate nach ihrer Reihenfolge zu nennen. Ich aber sage nicht so, vielmehr ist der Fasttag im zehnten der fünfte Ṭebeth[318], an dem in die Gefangenschaft die Kunde kam, daß die Stadt geschlagen wurde, wie es heißt:[319] *im zwölften Jahre unserer Gefangenschaft, im zehnten Monate, am fünften des Monats, kam zu mir ein Flüchtling von Jerušalem mit der Kunde, die Stadt sei geschlagen worden.* Sie stellten den Tag der Kunde dem Tage der Verbrennung [des Tempels] gleich. Meine Ansicht ist aber einleuchtender als seine, denn nach meiner wird das frühere zuerst und das spätere zuletzt genannt, während nach seiner das frühere zuletzt und das spätere zuerst genannt wird. Er zählt jedoch nach der Reihenfolge der Monate, ich aber zähle nach der Reihenfolge der Unglücksfälle.

Es wurde gelehrt: Rabh und R. Ḥanina sagen, die [Verbindlichkeit der] Fastenrolle habe aufgehört; R. Joḥanan und R. Jehošuá b.Levi sagen, [die Verbindlichkeit] der Fastenrolle habe nicht aufgehört. Rabh und R. Ḥanina sind der Ansicht, die [Verbindlichkeit der] Fastenrolle habe aufgehört, und er meint[320] es wie folgt: wenn es Frieden gibt, sollen [die Fasttage] Wonne und Freude sein, und wenn es keinen Frieden gibt, Fasttage, und jene[321] gleichen diesen. R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi sind der Ansicht, diese hat der Allbarmherzige vom Bestehen des Tempels abhängig[322] gemacht, jene aber bleiben bestehen. R. Kahana wandte ein: Einst ordneten sie in Lud am Ḥanuka einen Fasttag an, da stieg R. Eliézer hinab und badete, und R. Jehošuá schnitt[323] sich das Haar, und sie sprachen zu ihm: Gehet und fastet ob eures Fastens[324]. R. Joseph erwiderte: Anders ist das Ḥanukafest, das mit einem Gebote verbunden ist. Abajje sprach zu ihm: Sollte doch dieses samt dem Gebote aufgehoben werden!? Jener erwiderte: Anders ist das Ḥanukafest, dessen Wunder bekannt ist. R. Aḥa b.Hona wandte ein: Am[325] dritten Tišri wurde die Erwähnung [des Gottesnamens] in den Urkunden abgeschafft. Die griechische Regierung hatte nämlich Religionsverfolgung verhängt und der Gottesname durfte nicht genannt werden, und als das Herrscherhaus der Ḥašmonäer die Übermacht gewann und jene besiegte, ordnete man an, den Gottesnamen sogar in Schuldscheinen zu

---

Reihenfolge der hier aufgezählten Ereignisse. [318] Die Zählung der Monate beginnt mit dem Nisan. [319] Ez. 33,21. [320] In der ob. Fol. 18b angezogenen Lehre R. Šimóns des Frommen. [321] Die in der Fastenrolle genannten Feste gleichen den oben aufgezählten Fasttagen; wenn jene aufgehört haben, haben auch diese aufgehört. [322] Cf. Zach. Kap. 7. [323] Baden, Haarschneiden udgl. sind am Fasttage verboten. [324] Das an einem Feste verboten ist. Demnach ist die Fastenrolle, die Ḥanuka als Fest nennt, nicht aufgehoben. [325] Zitat aus der nennen. Man schrieb folgendermaßen: Im so und sovielten Jahre Johanans, Hochpriesters des höchsten Gottes. Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Wenn dieser morgen seine Schuld bezahlt, liegt der Schuldschein auf dem Misthaufen. Da hoben sie dies auf, und diesen Tag machte man zum Festtage. Wieso konnte man, wenn du nun sagst, die [Verbindlichkeit der] Fastenrolle sei aufgehoben, neue [Feste] hinzufügen, wo sogar die alten aufgehoben worden sind!? – Dies war zur Zeit, wo der Tempel noch bestanden hat. – Sollte schon der Umstand Fol. 19 genügen, daß an diesem Tage Gedalja, der Sohn Aḥiqams, erschlagen[326] wurde!? Rabh erwiderte: Es wird deshalb [als besonderes Fest] genannt, daß nämlich [das Fasten] auch am Tage vorher verboten ist. – Am Tage vorher ist es ja ohnehin, da er dem Neumonde folgt!? – Der Neumond ist Gebot der Tora und braucht daher der Verschärfung nicht. Es wird nämlich gelehrt: Bei den in der Fastenrolle genannten Tagen erstreckt sich das Verbot auf [den Tag] vor- und [den Tag] nachher, bei den Šabbathen und Festtagen erstreckt sich das Verbot nur auf diese selbst, nicht aber auf [den Tag] vor- und [den Tag] nachher. Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen und jenen? Diese sind Gebote der Tora, und Gebote der Tora brauchen der Verschärfung nicht, jene sind Anordnungen der Schriftkundigen, und Anordnungen der Schriftkundigen brauchen der Verschärfung. – Sollte schon der Umstand genügen, daß er dem Tage vorangeht, an dem Gedalja, der Sohn Aḥiqams, erschlagen[327] wurde!? R. Aši erwiderte: [Die Feier] Gedaljas, des Sohnes Aḥiqams, ist aus der Tradition, und Worte der Tradition gleichen den Worten der Tora. R. Ṭobi b.Mathna wandte ein: Am[325] achtundzwanzigsten [Adar] erhielten die Juden eine gute Botschaft, daß sie sich der Tora nicht zu entziehen brauchen. Die ruchlose Regierung hatte nämlich Religionsverfolgung verhängt, sich mit der Tora nicht zu befassen, ihre Söhne nicht zu beschneiden und den Šabbath zu entweihen. Was taten Jehuda b.Šamuả und seine Genossen? Sie gingen und holten sich Rat von einer Matrone, bei der die Vornehmen Roms zu verkehren pflegten, und diese sprach zu ihnen: Gehet und lärmet nachts. Darauf gingen sie und lärmten nachts, indem sie riefen: O Himmel, sind wir nicht eure Brüder, sind wir nicht Kinder eines Vaters, sind wir nicht Kinder einer Mutter; womit sind wir anders, als alle übrigen Nationen und Sprachstämme, daß ihr über uns solch schwere Verordnungen verhängt!? – Da hoben sie [die Verfolgung] auf, und diesen Tag machte man zum Feste. Wie sollte man, wenn du nun sagst, die [Verbindlich-

---

Fastenrolle. 326. Da beim Bestehen des Tempels die Fasttage Feste sind; cf. iiReg. 25,25ff. 327. Der nicht aus der Tora ist u. somit einer Verschärfung keit der] Fastenrolle sei aufgehoben, neue [Feste] hinzufügen, wo sogar die alten aufgehoben worden sind!? Wolltest du sagen, dies war ebenfalls zur Zeit, wo der Tempel noch bestanden hat, so war ja Jehuda b.Šamuá ein Schüler R. Meírs, und R. Meír lebte ja später!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Glasgefäß ein Loch bekommt und man es mit Blei verlötet hat, so ist es, wie R. Šimôn b.Gamliél sagt, nach R. Col.b Jehuda b. Šamuá namens R. Meírs verunreinigungsfähig und nach den Weisen rein[328]. – Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: An den in der Fastenrolle genannten Tagen ist sowohl zur Zeit, wo der Tempel besteht, als auch zur Zeit, wo der Tempel nicht besteht, [das Fasten] verboten – so R. Meír; R. Jose sagt, zur Zeit, wo der Tempel besteht, sei es verboten, weil sie dann Freudentage sind, und wo der Tempel nicht besteht, sei es erlaubt, weil sie dann Trauertage sind. Die Halakha ist, [diese Feste] seien aufgehoben. Die Halakha ist, sie seien nicht aufgehoben. – Die Halakhoth widersprechen ja einander!? – Das ist kein Widerspruch; eines spricht vom Ḥanuka- und vom Purimfeste, und eines spricht von den übrigen [Fest]tagen[329].

Der Elul wegen des Neujahrsfestes, der Tišri wegen der Festsetzung der Feste. Wozu brauchten sie wegen des Tišri ausgeschickt zu werden, wo sie schon wegen des Elul ausgeschickt worden sind!? Wolltest du sagen, der Elul könnte interkaliert worden sein, so sagte ja R. Ḥanina b. Kahana im Namen Rabhs, daß seit den Tagen Ézras der Elul nicht interkaliert worden sei!? – Er wurde es nicht, weil dies nicht nötig war, ist es aber nötig, so wird er interkaliert. – Dadurch tritt ja aber eine Verwirrung in der Festsetzung des Neujahrsfestes ein[330]!? – Lieber mag eine Verwirrung in der Festsetzung des Neujahrsfestes eintreten, als daß dies bei allen übrigen Festen erfolge. Dies ist auch zu beweisen; denn es heißt: der Tišri wegen der Festsetzung der Feste. Schließe hieraus.

Der Kislev wegen des Ḥanukafestes und der Adar wegen des Purimfestes. Er lehrt also nicht, daß, wenn es ein Schaltjahr ist, sie auch wegen des zweiten Adars ausziehen, wegen des Purimfestes, somit lehrt unsere Mišna nicht nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, ist es ein Schaltjahr, so werden sie auch wegen des zweiten Adars ausgesandt wegen des Purimfestes. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht gelten alle Gebote, die im zweiten Adar Geltung haben, auch im ersten, und nach der anderen Ansicht gelten alle Gebote, die im zweiten Geltung haben, nicht im ersten. – Nein, alle sind der Ansicht, die Gebote, die im zweiten Geltung haben, gelten im ersten

---

benötigt. [328] Es behält den Charakter eines zerbrochenen Gerätes. [329] Die ersteren sind nicht aufgehoben worden. [330] In der Provinz, wo die Interkalienicht, und sie streiten vielmehr über die Interkalation des Jahres. Es wird nämlich gelehrt: Wieviel beträgt die Interkalation des Jahres? Dreißig Tage; R. Šimón b.Gamliél sagt, einen Monat[331]. – Nach dem sie dreißig [Tage] beträgt, wohl[332]deshalb, weil dies bekannt ist, ebenso ist es ja auch bekannt, wenn sie einen Monat beträgt!? R. Papa erwiderte: Nach dem sie einen Monat beträgt, kann es sowohl ein Monat sein als auch dreißig Tage[333].

R. Jehošuá b. Levi bekundete im Namen der heiligen Gemeinde zu Jerušalem, daß man die Schalttage der beiden Monate Adar weihe[334]. Demnach mache man diese unvollzählig und nicht vollzählig, somit schließt dies das aus, was R. Naḥman b. Ḥisda vortrug. R. Naḥman b. Ḥisda trug nämlich vor: R. Simaj bekundete im Namen von Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi, daß man die beiden Monate Adar, wenn man will, beide vollzählig, wenn man will, beide unvollzählig, und wenn man will, einen vollzählig und einen unvollzählig machen könne. So war es Brauch in der Diaspora. Im Namen unseres Meisters sagten sie, man mache stets einen vollzählig und einen unvollzählig, es sei denn, man weiß bestimmt, daß man den Neumondstag [des zweiten] zur Zeit[335]festgesetzt habe.

Man ließ Mar Úqaba sagen, der dem Nisan vorangehende Adar sei immer unvollzählig. R. Naḥman wandte ein: Zweier Monate wegen dürfen [die Zeugen][336]den Šabbath entweihen: wegen des Nisan und wegen des Tišri. Erklärlich ist es, daß man ihn entweihen darf, wenn du sagst, [der Adar] sei zuweilen vollzählig und zuweilen unvollzählig, wozu aber braucht man ihn zu entweihen, wenn du sagst, er sei immer unvollzählig!? Fol. 20 – Weil es Gebot ist, [den Neumond] auf Grund des Sehens zu weihen. Manche lesen: R. Naḥman sprach: Auch wir haben demgemäß gelernt: Zweier Monate wegen dürfen [die Zeugen] den Šabbath entweihen: wegen des Nisan und wegen des Tišri. Erklärlich ist es, daß man ihn entweihen darf, wenn du sagst, [der Adar] sei immer unvollzählig, da es Gebot ist, [den Neumond] auf Grund des Sehens zu weihen, wieso aber darf man ihn entweihen, wenn du sagst, er sei zuweilen vollzählig und zuweilen unvollzählig, man kann ihn ja vollzählig machen und erst am folgenden Tage [den Neumond] weihen!? – Wenn der dreißigste auf einen Šabbath fällt, ist dem auch so, hier aber handelt es sich

---

rung noch nicht bekannt ist, könnte man ja das Neujahrsfest zu früh feiern. [331] Der gewöhnliche Monat beträgt 29 Tage. [332] Werden keine Boten entsandt. Wenn die Interkalation 30 Tage beträgt, so weiß man, daß der Elul vollzählig ist. [333] Dies muß daher durch Boten bekannt gemacht werden. [334] Als Neumondstag des folgenden Monats. [335] Dh. am 30. des vorangehenden Monats. [336] Die den Neumond sahen; sie dürfen außerhalb des Šabbathgebietes gehen, um dies dem um den Fall, wo der einunddreißigste auf einen Šabbath fällt, und es ist ja Gebot, [den Neumond] auf Grund des Sehens zu weihen. R. Kahana wandte ein: Wenn der Tempel besteht, entweiht man den [Šabbath] auch wegen aller übrigen [Monate], wegen der richtigen Darbringung des [Neumond]opfers. Wenn bei den übrigen nicht aus dem Grunde, weil es Gebot ist, [den Neumond] auf Grund des Sehens zu weihen, so erfolgt es ja auch beim Nisan und beim Tišri nicht aus dem Grunde, weil es Gebot ist, [den Neumond] auf Grund des Sehens zu weihen. Erklärlich ist es, daß man [den Šabbath] entweihen darf, wenn du sagst, er sei zuweilen vollzählig und zuweilen unvollzählig, wieso aber darf man ihn entweihen, wenn du sagst, er sei immer unvollzählig!? Dies ist eine Widerlegung.

Als Ûla kam, erzählte er, man habe [in Palästina] den Elul zum Schaltmonate gemacht. Darauf sprach Ûla: Die Genossen in Babylonien wissen, welche Gefälligkeit wir ihnen damit erweisen. — Worin besteht die Gefälligkeit? — Ûla erklärte, wegen der Kräuter; R. Aḥa b.Ḥanina erklärte, wegen eines Toten[337]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen beim unmittelbar auf den Šabbath folgenden Versöhnungstage. Nach demjenigen, der wegen eines Toten sagt, interkaliert man ihn, [nicht aber] nach demjenigen, der wegen der Kräuter sagt, weil man sie erst zum Abend braucht, wo man sie dann holen kann. — Aber auch nach demjenigen, der wegen der Kräuter sagt, sollte man ihn wegen eines Toten interkalieren!? — Vielmehr, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, bei einem Festtage nächst einem Šabbath, ob vor- oder nachher. Nach demjenigen, der wegen der Kräuter sagt, interkaliere man ihn, [nicht aber] nach demjenigen, der wegen eines Toten sagt, weil dies durch Nichtjuden erfolgen kann[338]. — Aber auch nach demjenigen, der wegen eines Toten sagt, sollte man ihn wegen der Kräuter interkalieren!? — Man kann sich mit aufgewärmten behelfen. — Wieso ist dies demnach [eine Gefälligkeit] nur für uns, dies ist es ja auch für jene!? — Bei uns ist es schwül, bei ihnen nicht[339]. — Dem ist ja aber nicht so, Rabba b. Šemuél lehrte ja: Man könnte glauben, man interkaliere erforderlichenfalls den Monat, wie man erforderlichenfalls das Jahr interkaliert, so heißt es:[340]*dieser Monat soll für euch an der Spitze der Monate stehen*, wenn du ihn[341]siehst, weihe ihn!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; hier handelt es sich um die Interkalation, da aber um die Weihe. Er

---

Gerichte anzuzeigen. [337] Um den Šabbath vom Feiertag zu trennen, damit man inzwischen frische Kräuter bereiten, bezw. damit man einen Toten bestatten könne. [338] Cf. Jt. Fol. 6a. [339] Weil Palästina höher liegt; wegen der kühleren Luft kommt es auf einen Tag nicht an. [340] Ex. 12,2. [341] Den neuen meint es wie folgt: Man könnte glauben, man weihe erforderlichenfalls den Neumond [ungesehen], wie man auch erforderlichenfalls das Jahr und den Monat interkaliert, so heißt es: *dieser Monat soll für euch stehen,* wenn du ihn siehst, weihe ihn. So sagte auch R. Jehošuá b. Levi: Man schüchtere die Zeugen ein, wenn der Neumond zur Zeit[342] gesehen worden ist, wegen der Interkalation[342], nicht aber schüchtere man Zeugen[343] ein, wenn der Neumond nicht zur Zeit gesehen worden ist, um ihn weihen zu können. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda der Fürst ließ ja R. Ami sagen: Wisset, daß R. Joḥanan uns während seines ganzen Lebens gelehrt hat, daß man [erforderlichenfalls], wenn der Neumond zur Zeit nicht gesehen worden ist, um ihn zu weihen, Zeugen einschüchtere, ihn gesehen zu haben zu bekunden, obgleich sie ihn nicht gesehen haben!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt von Nisan[344] und Tišri, das andere gilt von den übrigen Monaten. Raba erklärte: Die Lehre des Rabba b. Šemuél vertritt die Ansicht des Anderen, denn es wird gelehrt: Andere sagen, von einem Wochenfeste bis zum anderen und von einem Neujahrsfeste bis zum anderen gebe es nur eine Differenz von vier und im Schaltjahre von fünf[345] [Wochen]tagen. R. Dimi aus Nehardeá lehrte entgegengesetzt: Man schüchtere Zeugen ein, wenn der Neumond nicht zur Zeit gesehen worden ist, um ihn zu weihen, nicht aber schüchtere man die Zeugen ein, wenn der Neumond zur Zeit gesehen worden ist, wegen der Interkalation. – Aus welchem Grunde? – Das eine ist eine offenbare Lüge, das andere ist keine offenbare Lüge[346]. Col.b

Šemuél sagte: Ich könnte die ganze Diaspora versorgen[347]. Da sprach Abba, der Vater R. Šimlajs, zu Šemuél: Weiß der Meister das, was in den 'Mysterien der Konjunktion'[348] gelehrt wird, [es sei zu unterscheiden], ob die Konjunktion vor oder nach Mitternacht eintritt? Dieser erwiderte: Nein. Darauf sprach jener: Wenn der Meister dies nicht weiß, so wird es noch andere Dinge geben, die er nicht weiß.

Als R. Zera [nach Palästina] hinaufgegangen war, ließ er ihnen sa-

---

Mond.

[342] Wenn der vergangene Monat bereits interkaliert worden ist, und nachher Zeugen das Erscheinen des Neumondes in der Nacht zum 30. bekunden, so ist ihre Aussage zu verwirren.

[343] Das Erscheinen des Neumondes zu bekunden.

[344] Von deren Weihung die Festsetzung der Feste abhängig ist.

[345] Cf. supra Fol. 6b Anm. 85.

[346] Wenn Zeugen, die das Erscheinen des Neumondes gesehen haben, dies verleugnen, so ist dies eine offenbare Lüge, da ihn andere wohl gesehen haben; wenn aber Zeugen, die ihn nicht gesehen haben, das Erscheinen desselben bezeugen, so kann sie niemand Lügen strafen.

[347] Er war im Kalenderwesen kundig und konnte unabhängig von der Zeugenaussage die Neumonde durch Berechnung festsetzen.

[348] סוד העבור ist der Name eines damals bekannten astronomischen Werkchens; die Übersetzung Kalenderrat (Schwarz, Der jüd. Kalender p. 16, Zuckermann, *Zeitrechnung im T.* p. 58)

gen: Die Nacht und der darauffolgende Tag gehören zusammen zum selben Monat. Das ist es, bezüglich dessen Abba, der Vater R. Šimlajs, gesagt hat, man berechne die Konjunktion; tritt sie vor Mitternacht ein, so ist [der Mond] sicher kurz nach Sonnenuntergang sichtbar, tritt sie nach Mitternacht[349]ein, so ist er sicher kurz nach Sonnenuntergang nicht sichtbar. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? R. Aši erwiderte: Zeugen zu überführen. R. Zera sagte im Namen R. Naḥmans: Vierundzwanzig Stunden bleibt der Mond bedeckt; für uns sechs Stunden vom alten und achtzehn vom neuen [Mondzyklus], für sie sechs Stunden vom neuen und achtzehn vom alten. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? R. Aši erwiderte: Zeugen zu überführen.

Der Meister sagte: Die Nacht und der darauffolgende Tag gehören zusammen zum selben Monat. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte:[350]*Von Abend bis Abend.* Reš Laqiš erwiderte:[351]*Bis zum Abend des einundzwanzigsten Tages des Monats.* – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Nur darin, woher dies entnommen wird. Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen über [die Zeit bis] Mitternacht[352]. R. Zera sagte im Namen R. Naḥmans: Jeder Zweifel wird hinausgeschoben. Daraus zu entnehmen, daß man [wegen des Zweifels das Fest][353]auf den fünfzehnten und den sechzehnten verlege, nicht aber auf den vierzehnten. – Man sollte doch auch den vierzehnten feiern, denn Ab und Elul können ja beide unvollzählig gewesen sein!? – Wenn
Fol. 21 zwei Monate hintereinander unvollzählig sind, so ist es bekannt.

Levi befand sich am elften Tišri in Babylonien, da sprach er: Die Speisen munden den Babyloniern am Versöhnungstage[354]der Westlichen! Darauf sprachen sie zu ihm: Bekunde[355]dies! Er erwiderte: Ich hörte nicht vom Gerichtshofe, daß der Neumond geweiht wurde.

R. Joḥanan ließ verkünden: Überall, wo die Boten des Nisan hinkommen und die Boten des Tišri[356]nicht hinkommen, feiere man zwei Tage, denn man berücksichtige beim Nisan den Tišri. Einst kamen R. Ajbu b. Nagari und R. Ḥija b.Abba nach einer Ortschaft, wo die Boten des Nisan

---

ist falsch. 349. So nach korrekten Texten (cf. Slonimsky, הצפירה Xp. 79). 350. Lev. 23,32. 351. Ex. 12,18. 352. Der erste Schriftvers (Lev 23,32) spricht vom Versöhnungstage, der von Abend bis Abend währt; wenn der alte Mond am Beginn des Abends gesehen wird, so kann der folgende Tag nicht mehr zum Neumond geweiht werden. Der zweite Schriftvers spricht von der Pflicht des Ungesäuerten, die erst um Mitternacht beginnt. 353. Das am 15. des Monats zu feiern ist. 354. Wörtl. am großen Tage; in Palästina interkalierten sie den Elul, sodaß sie den Versöhnungstag einen Tag früher als in Babylonien feierten. 355. Daß nämlich das pal. Gericht den Elul interkaliert hat, u. infolgedessen der Versöhnungstag auf den 11. Tišri babyl. Rechnung fällt. 356. Im Tišri kamen sie bis zum Feste nicht so weit wie im Nisan, weil sie durch die zwischenliegenden hinkamen und die Boten des Tišri nicht hinkamen, dennoch feierte man da nur einen Tag; sie sagten ihnen aber nichts. Als R. Joḥanan dies hörte, schalt er darüber, indem er zu ihnen sprach: Habe ich euch etwa nicht gesagt, daß überall, wo die Boten des Nisan hinkommen und die Boten des Tišri nicht hinkommen, man zwei Tage feiere, weil man beim Nisan den Tišri berücksichtige!?

Raba pflegte zwei Tage im Fasten zu verweilen, und einmal stellte es sich so[357] heraus. Einst fastete R. Naḥman den ganzen Versöhnungstag, abends kam jemand zu ihm und sprach: Morgen ist im Westen Versöhnungstag. Da fragte er ihn: Woher bist du? Dieser erwiderte: Aus Damharja. Da sprach jener: Blut [dam] sei sein Ende! Hierauf las er über sich:[358] *Schnell waren unsere Verfolger.*

R. Ḥona b. Abin ließ Raba sagen: Wenn du siehst, daß die Jahreszeit des Ṭebeth[359] bis zum sechzehnten Nisan reicht, so interkaliere das Jahr ohne Bedenken, denn es heißt:[360] *achte auf den Ährenmonat,* achte, daß der Frühling mit dem Nisan zusammentreffe. R. Naḥman sprach zu den Seefahrern: Da ihr die Festsetzung des Neumondes nicht kennt, so verbrennet das Gesäuerte [am Vorabend des Pesaḥfestes], sobald ihr sehet, daß der Mond bis zum Tagesanbruche scheint. – Dies erfolgt erst am fünfzehnten, und wir verbrennen es ja bereits am vierzehnten!? – Für diese, die freie Aussicht über die ganze Welt haben, erfolgt es schon am vierzehnten.

Col.b iv ZWEIER MONATE WEGEN DÜRFEN [DIE ZEUGEN] DEN ŠABBATH ENTWEIHEN: WEGEN DES NISAN UND WEGEN DES TIŠRI, DERENTWEGEN BOTEN NACH SYRIEN AUSZIEHEN, WEIL IN DIESEN DIE FESTE FESTGESETZT WERDEN. ALS DER TEMPEL BESTAND, ENTWEIHTE MAN IHN AUCH WEGEN DER ÜBRIGEN [MONATE], WEGEN DER BESTIMMUNG DES [NEUMOND]OPFERS.

GEMARA. Nur zweier Monate wegen, sonst aber nicht; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Sechs Monate sind es, derentwegen Boten ausziehen!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: wegen aller anderen Monate zogen sie schon am Abend [vorher] aus, wegen des Nisan und des Tišri aber erst, wenn das Gericht die Weihe verkündet hat. Ebenso wird gelehrt: Wegen aller Monate zogen die Boten schon am Abende [vorher] aus, wegen des Nisan und des Tišri aber erst, wenn das Gericht die Weihe verkündet hat.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man derentwegen den Šabbath entweihe? Es heißt:[361] *dies sind die Feste des Herrn, die ihr an ihrer*

Feiertage am Reisen verhindert wurden. [357] Daß tatsächlich der Elul in Palästina interkaliert worden war u. der Versöhnungstag auf einen Tag später fiel. [358] Thr. 4,19. [359] Der Winter; cf. Bd. II S. 171 Anm. 97. [360] Dt. 16,1.

bestimmten Zeit zu verkünden habt. Man könnte glauben, wie [die Zeugen] ihn wegen der Weihe entweihen dürfen, ebenso auch [die Boten] wegen der Festsetzung, so heißt es: *die ihr zu verkünden habt,* du darfst ihn wegen der Verkündung entweihen, nicht aber wegen der Festsetzung.

ALS DER TEMPEL BESTAND, ENTWEIHTE MAN IHN AUCH WEGEN DER ÜBRIGEN [MONATE], WEGEN DER BESTIMMUNG DES [NEUMOND]OPFERS. Die Rabbanan lehrten: Anfangs entweihte man [den Šabbath] wegen aller Monate, nachdem aber der Tempel zerstört wurde, sprach R. Johanan b. Zakkaj: Gibt es denn jetzt Opfer!? Da ordnete man an, ihn nur wegen des Nisan und des Tišri zu entweihen.

v MAN ENTWEIHTE [WEGEN DES NEUMONDES] DEN ŠABBATH, EINERLEI OB ER KLAR ERSCHIENEN IST ODER NICHT; R. JOSE SAGT, IST ER KLAR ERSCHIE-
vi NEN, SO ENTWEIHE MAN SEINETWEGEN DEN ŠABBATH NICHT[362]. EINST ZOGEN MEHR ALS VIERZIG ZEUGENPAARE VORÜBER, UND R. ÅQIBA HIELT SIE IN LUD ZURÜCK; DA LIESS R. GAMLIÉL IHM SAGEN: WENN DU DAS PUBLIKUM ZURÜCKHÄLTST, SO LEGST DU IHNEN EINEN ANSTOSS FÜR DIE ZUKUNFT.

GEMARA. Wieso ist es erwiesen, daß 'ålil' die Bedeutung 'klar' hat? R. Abahu erwiderte: Es heißt:[363]*die Worte des Herrn sind lautere Worte, klar [baålil] vor der ganzen Erde geläutertes Silber, siebenfältig gereinigt.*

Rabh und Šemuél [streiten]: Einer sagt, fünfzig Pforten der Weisheit seien auf der Welt erschaffen worden, und ausgenommen einer einzigen seien sie Moše anvertraut worden, denn es heißt:[364]*du ließest ihn nur wenig hinter Gott zurückstehen.*[365]*Qoheleth wollte wertvolle Dinge finden*; Qoheleth wollte nämlich Moše gleich sein, da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm:[365]*In Aufrichtigkeit Niedergeschriebenes, Worte der Wahrheit:*[366]*Es stand fortan in Jisraél kein Prophet wie Moše auf.* Und einer sagt, unter den Propheten sei keiner aufgestanden, wohl aber unter den Königen; wieso aber halte ich aufrecht den Schriftvers: *Qoheleth wollte wertvolle Dinge finden*? Qoheleth wollte nämlich ohne Zeugenaussage und ohne Warnung Recht sprechen, da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm: *In Aufrichtigkeit Geschriebenes, Worte der Wahrheit:*[367]*Auf die Aussage zweier Zeugen hin &c.*

Fol. 22 EINST ZOGEN MEHR ALS VIERZIG ZEUGENPAARE VORÜBER UND R. ÅQIBA HIELT SIE ZURÜCK &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Behüte und bewahre, daß sie R. Åqiba selbst zurückgehalten habe, vielmehr war es

---

361. Lev. 23,4. 362. Weil das Gericht die Bekundung der Zeugen nicht braucht. 363. Ps. 12,7. 364. Ib. 8,6. 365. Ecc. 12,10. 366. Dt. 34,10. 367. Ib. 17,6.

Šazpar, das Oberhaupt von Gader; da schickte R. Gamliél und ließ ihn seines Amtes entsetzen.

vii Wenn Vater und Sohn den Neumond gesehen haben, so müssen beide [Zeugen] gehen, nicht etwa, dass sie zusammen als Zeugenpaar gelten, sondern damit, wenn einer zurückgewiesen werden sollte, der andere einem Fremden zugesellt werden könne. R. Šimôn sagt, Vater und Sohn, sowie alle sonstigen Verwandten sind zusammen als Neumondzeugen zulässig. R. Jose erzählte: Einst sahen der Arzt Ṭobja, sein Sohn und sein freigelassener Sklave in Jerušalem den Neumond, und die Priester nahmen ihn und seinen Sohn [als Zeugen] an, während sie seinen Sklaven zurückwiesen. Als sie später vor Gericht erschienen, nahm es ihn und seinen Sklaven [als Zeugen] an, während es seinen Sohn zurückwies.

GEMARA. R. Levi sagte: Was ist der Grund R. Šimôns? Es heißt: [368]*und der Herr sprach zu Moše und Ahron im Lande Miçrajim folgendermaßen: Dieser Monat soll für euch sein*; dieses Zeugnis ist durch euch[369]zulässig. – Und die Rabbanan!? – Dieses Zeugnis ist euch anvertraut.

R. Jose erzählte: Einst sahen der Arzt Ṭobja &c. R. Ḥanan b. Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Šimon. R. Hona sprach zu R. Ḥanan b. Raba: R. Jose und dazu ein Ereignis [sprechen dagegen], und du sagst, die Halakha sei wie R. Šimôn!? Dieser erwiderte: Sehr oft sagte ich vor Rabh, die Halakha sei wie R. Šimôn, und er sagte nichts dazu. Jener fragte: Wie hast du es vorgetragen? Dieser erwiderte: Umgekehrt[370].Da sprach jener: Deshalb sagte er nichts dazu. Ṭabi, Sohn des Mari Ṭabi, sagte im Namen Mar Úqabas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimôn.

viii Folgende sind unzulässig: Würfelspieler, Wucherer, die Tauben fliegen[371]lassen, die mit [Erzeugnissen] des Siebentjahres handeln und Sklaven. Die Regel ist: Zu jedem Zeugnis, zu dem eine Frau unzulässig ist, sind auch diese unzulässig.

GEMARA. [Zu einem Zeugnisse] aber, zu dem eine Frau zulässig ist, sind auch diese zulässig. R. Menasi sagte: Dies besagt, daß ein rabbanitischer Räuber[372]in Eheangelegenheiten als Zeuge[373]zulässig ist, und für eine Frau[373]Zeugnis ablegen könne.

---

[368] Ex. 12,1. [369] Auch Brüder sind als Zeugenpaar zulässig. [370] Nach RJ. sind sie tauglich u. RŠ. berichtete das Ereignis. [371] Die berufsmäßig Wetten abschließen u. ebenfalls als Glücksspieler gelten. [372] Rabbanitisch gelten auch Glücksspieler udgl. als Räuber. [373] Wenn er den Tod eines Mannes bezeugt,

ix WENN JEMAND DEN NEUMOND GESEHEN HAT UND NICHT GEHEN KANN, SO BRINGE MAN IHN AUF EINEM ESEL UND SOGAR AUF EINER SÄNFTE. SIND WEGELAGERER[374] VORHANDEN, SO DÜRFEN SIE STÖCKE MITNEHMEN. IST ES EIN WEITER WEG, SO NEHMEN SIE MUNDVORRAT MIT, DENN BEI EINER STRECKE VON EINEM TAGE UND EINER NACHT DARF MAN DEN ŠABBATH ENTWEIHEN UND ZEUGNIS ÜBER DEN NEUMOND ABLEGEN GEHEN, DENN ES HEISST:[375] *dies sind die Feste des Herrn, die ihr an ihrer bestimmten Zeit zu verkünden habt.*

ZWEITER ABSCHNITT

i WENN [DAS GERICHT] IHN NICHT KENNT, SO SCHICKT MAN MIT IHM EINEN ANDEREN MIT, DER ÜBER IHN ZEUGE[1]. ANFANGS NAHM MAN BEKUNDUNGEN ÜBER DEN NEUMOND VON JEDERMANN AN, SEITDEM ABER DIE MINÄER VERWIRRUNG ANRICHTETEN, ORDNETE MAN AN, SIE NUR VON BEKANNTEN ENTGEGENZUNEHMEN.

Col.b GEMARA. Unter ‘anderen’ ist ja einer zu verstehen; ist einer denn beglaubigt, es wird ja gelehrt: Einst kam er mit seinen Zeugen, über ihn zu zeugen!? R. Papa erwiderte: Unter ‘anderen’ ist ein anderes Zeugenpaar zu verstehen. Dies ist auch einleuchtend; ‘wenn [das Gericht] ihn nicht kennt’, und wenn du nicht so sagen wolltest, wäre unter ‘ihn’ einer zu verstehen, und einer ist ja nicht glaubwürdig, da es hierbei *Recht*[2] heißt. Vielmehr ist unter ‘ihn’ ein Zeugenpaar zu verstehen, und ebenso ist auch unter ‘anderen’ ein anderes Zeugenpaar zu verstehen. – Ist einer denn nicht glaubwürdig, es wird ja gelehrt, daß R. Nehoraj einst am Šabbath nach Uša ging, um über einen Zeugen zu bekunden!? – Ich will dir sagen: R. Nehoraj hatte noch einen Zeugen mit sich, jedoch ist er wegen des Ansehens R. Nehorajs[3] nicht genannt. R. Aši erwiderte: Ein Zeuge war bereits in Uša, und R. Nehoraj ging hin, um sich diesem anzuschließen. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, man dürfe in einem Zweifel[4] den Šabbath nicht entweihen, so lehrt er uns. Als Úla kam und berichtete, man habe im Westen den Mond geweiht, sprach R. Kahana: Nicht nur Úla, der ein bedeutender Mann ist, ist glaubwürdig, sondern auch jeder andere ist glaubwürdig, weil man nicht bei einer Sache lügt, die sich später her-

---

so darf dessen Frau sich wiederum verheiraten. [374] Nach den Erklärern Sektierer, die die Bekundung verhindern wollten. [375] Lev. 23,4.

[1] Daß er ein zuverlässiger Zeuge ist. [2] Cf. Ps. 81,5; zu einer Rechtshandlung sind 2 Zeugen erforderlich. [3] Da nur seine Handlung allein als Beweis angeführt wird. [4] Es mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, den anderen

ausstellt. Ebenso wird gelehrt: Wenn jemand aus dem Ende der Welt herkommt und erzählt, das Gericht habe den Neumond geweiht, ist er glaubwürdig.

ANFANGS NAHM MAN BEKUNDUNGEN ÜBER DEN NEUMOND VON JEDERMANN AN &c. Die Rabbanan lehrten: Was war es für eine Verwirrung, die die Minäer anrichteten? – Einst wollten die Boëthosäer die Weisen irre führen und mieteten um vierhundert Zuz zwei Männer, einen von den unsrigen und den anderen von den ihrigen. Der ihrige legte sein Zeugnis ab und entfernte sich. Hierauf sprach man zum unsrigen: Erzähle, wie hast du den Mond gesehen? Er erwiderte: Ich war auf den Stufengang von Edomim hinaufgegangen und sah ihn zwischen zwei Felsen lagern; sein Kopf glich dem eines Kalbes, seine Ohren denen einer Ziege, seine Hörner denen eines Hirsches und der Schwanz lag ihm zwischen den Hüften, und als ich ihn erblickte, erschrak ich und fiel rücklings nieder; wenn ihr mir nicht glaubt, so sind hier die zweihundert Zuz in meinem Gewande eingebunden. Darauf sprachen diese zu ihm: Wer verleitete dich dazu? Dieser erwiderte: Als ich erfuhr, daß die Boëthosäer die Weisen irre führen wollen, sagte ich: ich will gehen und dies verraten, denn sonst könnten unwürdige Leute kommen und die Weisen irreführen. Da sprachen sie zu ihm: Die zweihundert Zuz seien dir geschenkt[5], und der dich gemietet hat, soll auf den Pfahl gespannt[6] werden. Darauf ordnete man an, [das Zeugnis] nur von Bekannten entgegenzunehmen.

ANFANGS ZEIGTE MAN [DIE WEIHE DES NEUMONDS] DURCH FEUERSIGNALE AN, ii SEITDEM ABER DIE SAMARITANER EINE VERWIRRUNG ANRICHTETEN, ORDNETE MAN AN, DASS BOTEN AUSZIEHEN SOLLTEN. WIE ZEIGTE MAN ES DURCH iii FEUERSIGNALE AN? MAN HOLTE LANGE STANGEN AUS ZEDERNHOLZ, ROHR, OLEASTERHOLZ[7] UND WERG (VON FLACHS) UND UMWICKELTE ALLES MIT EINER SCHNUR. HIERAUF STIEG JEMAND AUF DIE BERGSPITZE, ZÜNDETE ES AN UND SCHWANG ES HIN UND HER, AUFWÄRTS UND ABWÄRTS, BIS ER SAH, DASS SEIN GENOSSE AUF DER NÄCHSTEN BERGSPITZE DAS GLEICHE TAT; UND EBENSO [EIN ANDERER] AUF DER DRITTEN BERGSPITZE. VON WO AUS ZEIGTE MAN DIE iv FEUERSIGNALE AN? VOM ÖLBERGE NACH SARṬABA, VON SARṬABA NACH AGRIPPINA[8], VON AGRIPPINA NACH ḤAVRAN UND VON ḤAVRAN NACH BETH BALTIN; VON BETH BALTIN AUS SIGNALISIERTE ER NICHT WEITER, SONDERN SCHWANG [DIE FACKEL] HIN UND HER, AUFWÄRTS UND ABWÄRTS, BIS ER DAS GANZE DIASPORAGEBIET WIE EINE FEUERFLAMME VOR SICH SAH.

Zeugen nicht anzutreffen. [5] Obgleich der Auftrag nicht verabredungsgemäß ausgeführt worden ist. [6] Zur Geißelung; cf. Mak. Fol. 22b. [7] Od. Kienholz. [8] So richt. nach der Erstausgabe der Mišna separata u. anderer Texte. [9] iiSam.

GEMARA. Wieso ist es erwiesen, daß 'masiin' die Bedeutung 'zünden' hat? – Es heißt:[9]*vajisaém David [und seine Leute]*, was übersetzt wird: *David zündete sie an.*

Die Rabbanan lehrten: Man zeigt die Weihe des Neumondes durch Feuersignale an, nur wenn man ihn zur rechten Zeit gesehen hat. Wann signalisiert man? Am Abend der Konjunktion. – Demnach erfolgt dies nur dann, wenn der vorangehende Monat unvollzählig ist, nicht aber, wenn er vollzählig ist; aus welchem Grunde? R. Zera erwiderte: Mit Rücksicht auf einen Neumondstag eines unvollzähligen Monats, der auf einen Vorabend des Šabbaths fällt. [In diesem Falle] hat es am Ausgange des Šabbaths zu erfolgen, und wenn man sagen wollte, es erfolge auch Fol. 23 beim vollzähligen, so würde man im Zweifel sein, ob dieser unvollzählig sei, und nur deshalb gestern nicht signalisiert worden ist, weil es dann nicht möglich war, oder es vollzählig sei, und dies zur rechten Zeit erfolge. – Sollte man doch sowohl an einem vollzähligen als auch an einem unvollzähligen [signalisieren], es aber ganz unterlassen, wenn der Neumondstag auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, denn wenn man am Šabbathausgang nicht signalisiert, während es sonst auch an einem vollzähligen erfolgt, weiß man, daß dieser unvollzählig ist!? – Man könnte dennoch irren und glauben, er sei vollzählig, und nur deshalb sei nicht signalisiert worden, weil man [durch den Šabbathschmaus] verhindert wurde. – Sollte man am vollzähligen signalisieren und am unvollzähligen nicht!? Abajje erwiderte: Damit das Volk nicht zwei Tage von der Arbeit zurückgehalten werde[10].

Wie zeigte man es durch Feuersignale an? Man holte Stangen &c. R. Jehuda sagte: Es gibt vier Arten Zedern: Zeder, Kedros, Oleaster und Zypresse. Kedros ist wie Rabh sagte, die Idra, wie sie in der Schule R. Šilas sagen, die Mabeliga, und wie manche sagen, der Golamus[11]. Er streitet somit gegen Raba b. R. Hona, denn Raba b. R. Hona sagte: Es gibt zehn Arten Zedern, denn es heißt:[12]*ich will die Wüste besetzen mit Zedern, Akazien, Myrten und Ölbäumen, und die Steppe mit Zypressen, Ulmen und Buchsbäumen allzumal.* (Zeder heißt Arza; Akazie, Turnitha; Myrte, Asa; Ölbaum, Balsam; Zypresse, Brotha; Ulme, Saga; Buchsbaum, Šurbina[13]). – Es sind ja nur sieben!? – Als R. Dimi kam, sagte er, man habe zu diesen noch hinzugefügt die Eiche, die Terebinthe und die Koralle. (Eiche, Buṭami; Terebinthe, Baluṭi; Koralle, Kesitha). Manche sagen: Den Lorbeer, die Platane und die Koralle. (Lorbeer, Ara; Platane, Dulba; Koralle, Kesitha).

[14]*Die kein mächtiges Fahrzeug befährt.* Rabh sagte: Das ist ein großes

---

5,21. [10] Durch einen etwaigen Zweifel, ob der Elul vollzählig ist oder nicht. [11] Einheimische Namen für Zeder. [12] Jes. 41,19. [13] Aramäische Namen der

Schnellschiff. – Wie machen sie[15] es? – Sechstausend Mann ballasten es ein Jahr (von zwölf Monaten) hindurch mit Sand, und wie manche sagen, zwölftausend Mann sechs Monate hindurch; es wird so lange beballastet, bis [das Schiff] auf Grund[16] sitzt. Hierauf steigt ein Taucher hinab, bindet Stricke an die Korallen und befestigt sie. Sodann wirft man den Sand über Bord, und je höher das Schiff steigt, desto mehr werden [die Korallen] aus dem Wasser gehoben. Beim Umtausch auf Silber erhält man dafür das Doppelte. Es gibt drei Häfen, zwei römische und einen persischen; die römischen liefern Korallen, der persische liefert Perlen; dieser wird Hafen von Mašmahig[17] genannt.

R. Joḥanan sagte: Jede einzelne Akazie, die die Nichtjuden von Jerušalem genommen haben, wird der Heilige, gepriesen sei er, ihm dereinst zurückerstatten, denn es heißt: *ich will die Wüste mit Zedern, Akazien &c.*, und unter 'Wüste' ist Jerušalem zu verstehen, denn es heißt:[18] *Çijon ward zur Wüste.*

Ferner sagte R. Joḥanan: Wer die Tora lernt und sie nicht lehrt, gleicht einer Myrte in der Wüste. Manche lesen: Wer die Tora lernt und sie in einem Orte lehrt, wo kein Schriftgelehrter ist, gleicht einer Myrte in der Wüste, weil sie da gesucht ist.

Ferner sagte R. Joḥanan: Wehe den Völkern, für die es kein Mittel mehr gibt, denn es heißt:[19] *anstatt des Erzes will ich Gold bringen, anstatt des Eisens will ich Silber bringen, anstatt des Holzes Erz und anstatt der Steine Eisen.* Was aber könnte R. Áqiba und seine Genossen ersetzen[20]!? Über sie heißt es:[21] *ich werde ihr Blut rächen, das ich noch nicht gerächt habe.*

Von wo aus zeigte man die Feuersignale an? &c. Von Beth Baltin. Was ist Beth Baltin? Rabh erwiderte: Das ist Biram. – Welches heißt Col.b Diasporagebiet? R. Joseph erwiderte: Pumbeditha. – Wieso wie eine Feuerflamme? – Es wird gelehrt: Jeder nahm eine Fackel in die Hand und stieg auf das Dach. Es wird gelehrt: R. Šimón b.Eleázar sagte: Auch in Ḥarim, Kajar, Gader und ihrer Umgegend. Manche sagen, diese lagen zwischen jenen, und manche sagen, diese lagen an der anderen Seite Palästinas. Einer nennt [die Ortschaften der] einen Seite, und einer nennt die der anderen Seite. R. Joḥanan sagte: [Die Entfernung] zwischen dem einen und dem anderen [Orte] betrug acht Parasangen. – Das sind demnach zweiunddreißig, und jetzt sind es ja bedeutend mehr!? Abajje erwiderte: Die Wege sind jetzt versperrt[22], denn es heißt:[23] *ich*

---

in diesem Schriftverse genannten Bäume. [14] Jes. 33,21. [15] Bei der Gewinnung der Korallen, von denen vorangehend gesprochen wird, worauf dieser Schriftvers bezogen wird. [16] An einer seichten Stelle, sodaß kein Wasser eindringt. [17] Wahrscheinl. Ortsname, nach Raschi königlicher Hafen. [18] Jes.

will deine Wege mit Dornen verlegen. R. Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies aus Folgendem:[24]*er zerstörte meine Pfade.*

v IN JERUŠALEM WAR EIN GROSSER HOF, DER BETH JÁZEQ GENANNT WURDE, WO DIE ZEUGEN SICH VERSAMMELTEN UND VOM GERICHTE VERHÖRT WURDEN. DA WURDEN IHNEN GROSSE MAHLZEITEN BEREITET, DAMIT SIE ZU KOMMEN ANGEREGT WERDEN. VORMALS DURFTEN SIE SICH VON DORT DEN GANZEN TAG[25] NICHT ENTFERNEN, SPÄTER ABER ORDNETE R. GAMLIÉL DER ÄLTERE AN, DASS SIE ZWEITAUSEND ELLEN NACH JEDER RICHTUNG [GEHEN] DÜRFEN. UND DIES GILT NICHT NUR VON DIESEN ALLEIN, SONDERN AUCH DIE WEISE FRAU, DIE GEBURTSHILFE LEISTEN KOMMT, ODER WER BEI EINER FEUERSBRUNST, EINEM RÄUBERISCHEN ÜBERFALL, EINER [ÜBERSCHWEMMUNG] DES FLUSSES ODER EINEM EINSTURZ HILFE LEISTEN KOMMT, SIE ALLE HABEN GLEICH DEN ÜBRIGEN BEWOHNERN DES ORTES ZWEITAUSEND ELLEN NACH JEDER RICHTUNG.

GEMARA. Sie fragten: Heißt es Beth Jázeq oder Beth Jazeq? Beth Jázeq bedeutet Freudiges, denn es heißt:[26]*er behackte [vajaázqehu] und entsteinigte ihn;* Beth Jazeq dagegen bedeutet Trauriges, denn es heißt: [27]*er war in Ketten gefesselt [baaziqim]*[28]. Abajje erwiderte: Komm und höre: Da wurden für sie große Mahlzeiten bereitet, damit sie zu kommen angeregt werden. – Da war vielleicht beides.

vi WIE VERHÖRT MAN DEN ZEUGEN? DAS PAAR, DAS ZUERST KOMMT, VERHÖRT MAN ZUERST. MAN LÄSST DEN GRÖSSEREN EINTRETEN UND SPRICHT ZU IHM: ERZÄHLE, WIE HAST DU DEN MOND GESEHEN? VOR DER SONNE ODER HINTER DER SONNE? NÖRDLICH VON IHR ODER SÜDLICH? WIE HOCH WAR ER? NACH WELCHER RICHTUNG NEIGTE ER? WIE BREIT WAR ER? SAGT ER: VOR DER SONNE, SO IST SEINE AUSSAGE NICHTIG. HIERAUF LÄSST MAN DEN ZWEITEN EINTRETEN UND VERHÖRT IHN. ERGIBT ES SICH, DASS IHRE AUSSAGEN ÜBEREINSTIMMEN, SO IST IHR ZEUGNIS GÜLTIG, UND DIE ÜBRIGEN PAARE BEFRAGT MAN NUR OBERFLÄCHLICH; NICHT ETWA, WEIL MAN IHRER BRAUCHT, SONDERN NUR, DAMIT SIE NICHT MISSMUTIG FORTGEHEN, UND DAMIT SIE ZU KOMMEN ANGEREGT WERDEN.

GEMARA. Vor der Sonne ist ja dasselbe, was nördlich, und hinter der Sonne ist ja dasselbe, was südlich!? Abajje erwiderte: Ob die Schattenseite [des Mondes] zur Sonne oder von der Sonne gewendet war; sagt er: zur Sonne, so ist seine Aussage nichtig. R. Joḥanan sagte nämlich:

64,9. 19. Ib. 60,17. 20. Cf. Ber. Fol. 61b. 21. Jo. 4,21. 22. Man macht einen Umweg. 23. Hos. 2,8. 24. Thr. 3,9. 25. Wenn die Zeugen am Sabbath von außerhalb kamen. 26. Jes. 2,5. 27. Jer. 40,1. 28. Die Zeugen durften den ganzen Tag den Raum nicht verlassen u. wurden einem peinlichen Verhör unter-

Es heißt:[29] *sein ist die Herrschermacht und die Majestät, er stiftet Frieden in seinen Höhen*; noch nie hat die Sonne die Schattenseite des Mondes gesehen, noch die Schattenseite des Regenbogens. Nicht die Schattenseite des Mondes, damit er nicht entmutigt werde; nicht die Schattenseite des Regenbogens, damit die Sonnenanbeter nicht sagen, sie werfe Pfeile. Fol. 24

Wie hoch war er? Nach welcher Richtung neigte &c. Das eine lehrt, wenn nördlich, sei seine Aussage gültig, und wenn südlich, sei seine Aussage nichtig, und ein Anderes lehrt entgegengesetzt: wenn südlich, sei seine Aussage gültig, und wenn nördlich, sei seine Aussage nichtig!? – Das ist kein Widerspruch; das eine im Sommer und das andere in der Regenzeit[30].

Die Rabbanan lehrten: Wenn einer sagt, er war zwei Ochsenstecken hoch, und einer sagt, drei, so ist ihr Zeugnis gültig; wenn einer sagt, drei, und einer sagt, fünf, so ist ihr Zeugnis ungültig; wohl aber wird [die Aussage des einen] mit der eines anderen vereinigt.

Die Rabbanan lehrten: [Sagen sie], sie haben ihn[31] im Wasser gesehen, in einem Glasgefäße oder durch die Wolken, so ist dies keine Bekundung; wenn zur Hälfte im Wasser, zur Hälfte durch die Wolken oder zur Hälfte in einem Glasgefäße, so ist dies keine Bekundung. – Wozu ist dies von der Hälfte nötig, wenn du dies sogar vom ganzen sagst!? – Er meint es vielmehr wie folgt: zur Hälfte im Wasser und zur Hälfte am Himmel, zur Hälfte durch die Wolken und zur Hälfte am Himmel, oder zur Hälfte in einem Glasgefäße und zur Hälfte am Himmel, so ist dies keine Bekundung.

Die Rabbanan lehrten: [Sagen sie], sie haben ihn gesehen und dann nicht mehr, so ist dies keine Bekundung. – Sie können ihn ja gesehen haben und fortgegangen sein!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: wir hatten ihn zufällig gesehen, und als wir ihn zu sehen wünschten, sahen wir ihn nicht mehr, so ist dies keine Bekundung. – Aus welchem Grunde? Sie haben wahrscheinlich nur eine helle Wolkenkugel gesehen.

Der Gerichtspräsident spricht: Geweiht, und das ganze Volk spricht ihm nach: Geweiht, geweiht. Man weihe ihn, einerlei ob er zur Zeit sichtbar war oder zur Zeit nicht sichtbar war. R. Eleázar b. Çadoq sagt, war er zur Zeit nicht sichtbar, so weihe man ihn nicht, da man ihn bereits im Himmel geweiht hat. vii

GEMARA. Der Gerichtspräsident &c. Woher dies? R. Ḥija b.Gamda erwiderte im Namen des R. Jose b.Šaúl im Namen Rabbis: Die Schrift

---

zogen. [29] Ij. 25,2. [30] Cf. Er. Fol. 56a. [31] Den Widerschein des Mondes.

sagt:[32] *Moše verkündete die Feste des Herrn*; hieraus, daß der Gerichtspräsident sagen muß: Geweiht.

Und das ganze Volk spricht ihm nach: Geweiht, geweiht. Woher dies? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[33] *die ihr zu verkünden habt*, und man lese *atem* [ihr] statt *otham* [die]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Hieraus:[33] *diese sind meine Feste*; sie müssen sagen: meine Feste. – Wozu zweimal: geweiht, geweiht? – Es heißt:[33] *heilige Verkündungen.*

R. Eleázar b. Çadoq sagt, war er zur Zeit nicht sichtbar, so weihe man ihn nicht. Es wird gelehrt: Pelemo sagte, wenn zur Zeit, brauche man ihn nicht[34] zu weihen, wenn nicht zur Zeit, müsse man ihn weihen; R. Eleázar b. R. Šimón[35] sagt, ob so oder so brauche man ihn nicht zu weihen, denn es heißt:[36] *ihr sollt das fünfzigste Jahr weihen*, du hast das Jahr zu weihen, nicht aber sind die Monate zu weihen. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Eleázar b. Çadoq. Abajje sprach: Auch wir haben es gelernt: Wenn das Gericht und ganz Jisraél ihn gesehen haben und die Zeugen auch vernommen worden sind, aber bevor es noch 'Geweiht' auszusprechen kam, es dunkel ward, so ist es ein Schaltmonat. Nur ein Schaltmonat, geweiht aber nicht. – Daß er ein Schaltmonat ist, muß besonders gelehrt werden; man könnte glauben, da das Gericht und ganz Jisraél ihn gesehen haben, sei es bekannt, und man mache ihn nicht zum Schaltmonat, so lehrt er uns.

viii 1 R. Gamliél hatte in seinem Söller Abbildungen von Mondfiguren auf einer Tafel (und) an der Wand; diese zeigte er den Unkundigen, indem er sprach: Hast du ihn so gesehen? oder so?

GEMARA. Ist dies denn erlaubt, es heißt ja:[37] *ihr sollt neben mir nicht fertigen*, ihr dürft keine Abbildungen meiner Dienstlinge anfertigen!? Abajje erwiderte: Die Tora hat nur [die Abbildung von] Dienstlingen verboten, wie man solche anfertigen kann. Es wird nämlich gelehrt: Man darf nicht ein Haus in der Form des Tempels bauen, eine Vorhalle in der Form der Tempelhalle, einen Hof in der Form des Tempelhofes, einen Tisch in der Form des Tisches[38], einen Leuchter in
Col. b der Form des Leuchters[38]. Einen solchen darf man fünf-, sechs- und achtarmig machen, aber nicht siebenarmig, auch nicht aus anderem Metalle; R. Jose b. Jehuda sagt, nicht einmal aus Holz, denn daraus fertigten ihn Könige[39] des ḥašmonäischen Hauses. Jene erwiderten ihm: Ist etwa hieraus zu beweisen!? Es waren eiserne Stäbe, die sie mit Holz[40] verklei-

---

[32] Lev. 23,44. [33] Ib. V. 2. [34] Da man ihn ja sieht. [35] So nach einer Emendation der kursierenden Ausgaben; die Lesart 'b. Çadoq' der Erstausgabe ist wohl Dittographie der Mišna. [36] Lev. 25,10. [37] Ex. 20,23. [38] Im Tempel. [39] Bei der Restauration des Tempels. [40] So besser nach Handschriften; nach

deten; als sie reicher wurden, fertigten sie ihn aus Silber, und als sie noch reicher wurden, fertigten sie ihn aus Gold[41]. – Aber ist denn [die Abbildung] von Dienstlingen, wie man solche nicht fertigen kann, erlaubt, es wird ja gelehrt: *ihr sollt neben mir nicht fertigen,* ihr dürft keine Abbildung meiner Dienstlinge fertigen, die droben Dienst vor mir tun!? Abajje erwiderte: Die Tora hat nur die Abbildung der vier Gesichter[42] zusammen verboten. – Demnach sollte das Gesicht eines Menschen allein erlaubt sein, wieso wird nun gelehrt, alle Gesichter seien erlaubt, ausgenommen das Menschengesicht!? R. Hona, Sohn des R. Idi, erwiderte: Ich weiß es aus dem Vortrage Abajjes: *ihr sollt neben mir [iti] nicht fertigen,* man lese: *ihr sollt mich [oti]*[43] *nicht abbilden.* – Sind denn andere Dienstlinge erlaubt, es wird ja gelehrt: Ihr sollt neben mir nicht fertigen, ihr dürft keine Abbildung meiner Dienstlinge fertigen, die droben Dienst vor mir tun, wie Ophanim, Seraphim, die heiligen Tiere und die Dienstengel!? Abajje erwiderte: Die Tora hat nur die Dienstlinge der obersten Himmelswölbung[44] verboten. – Sind denn solche aus der unteren Himmelswölbung erlaubt, es wird ja gelehrt:[45] *Die sich im Himmel befinden,* dies schließt Sonne, Mond, Sterne und Planeten ein; *oben,* dies schließt die Dienstengel ein!? – Diese Lehre spricht von der Anbetung. Anzubeten ist ja auch ein kleines Würmchen verboten!? – Dem ist auch so: Es wird nämlich gelehrt: [45] *Was sich auf der Erde befindet,* dies schließt Berge und Hügel, Meere und Flüsse, Flußbetten und Täler ein; *unten,* dies schließt selbst ein kleines Würmchen ein. – Ist denn die bloße Anfertigung[46] erlaubt, es wird ja gelehrt: *Ihr sollt neben mir nicht fertigen,* ihr dürft keine Abbildung meiner Dienstlinge fertigen, die droben Dienst vor mir tun, wie Sonne, Mond, Sterne und Planeten!? – Anders war es bei R. Gamliél, für ihn hatten andere[47] sie angefertigt. – Aber für R. Jehuda hatten ja andere [eine Figur] angefertigt, dennoch sprach Šemuél zu ihm: Scharfsinniger, kratze ihm die Augen aus!? – Diese war eine plastische Figur, und zwar wegen des Verdachtes[48]. Es wird nämlich gelehrt: Einen Siegelring mit erhabener Figur darf man nicht anlegen, wohl aber darf man mit ihm siegeln, einen mit vertiefter Figur darf man anlegen, jedoch nicht mit diesem siegeln. – Berücksichtigen wir denn den Verdacht, im Bethause Saphjathib[49] in Nehardeá war ja eine Büste aufge-

---

den kursierenden Ausgaben: mit Zinn. 41. Er war nicht aus richtigem Holze u. auch die Verkleidung erfolgte nur provisorisch. 42. Der Kerube; cf. Ez. Kap. 1. 43. Cf. Gen. 1,27. 44. Der sieben Himmelssphären; cf. Hag. Fol. 12b. 45. Ex. 20,4. 46. Ohne Anbetung. 47. Nichtjuden; nur die Anfertigung ist verboten. 48. Man bete sie an. 49. Wohl Orts- od. Personenname; nach anderer Erklärung in der sprachlichen Bedeutung: das geschleift (zerstört) war u. wiestellt, dennoch gingen da Rabh, Šemuél, der Vater Šemuéls und Levi beten, ohne Verdacht zu fürchten!? – Anders ist es bei einer Mehrheit. – R. Gamliél war ja ein einzelner!? – Da er Fürst war, waren stets viele bei ihm anwesend. Wenn du willst, sage ich: sie waren aus einzelnen Teilen zusammengesetzt. Wenn du aber willst, sage ich: er hatte sie zu Studienzwecken angefertigt, und es heißt:[50]*du sollst nicht lernen, es zu tun,* wohl aber darfst du lernen, um es zu verstehen und zu lehren.

viii,2 Fol. 25 Einst kamen zwei [Zeugen] und bezeugten, sie hätten morgens [den
alten Mond] im Osten und abends [den Neuen] im Westen gesehen,
und R. Johanan b.Nuri erklärte sie als Falschzeugen; als sie aber nach
Jabne kamen, nahm sie R. Gamliél an. Ferner kamen einst zwei [Zeugen]
und bezeugten, sie hätten ihn zur Zeit[51]gesehen, während er aber
in der Schaltnacht nicht sichtbar war, und R. Gamliél nahm sie an.
R. Dosa b.Archinos aber sprach zu ihm: Es sind Falschzeugen; wie
kann man von einer Frau bekunden, sie habe geboren, wenn ihr der
Bauch bis an die Zähne reicht!? Da sprach R. Jehošuá zu ihm: Deine
ix Worte leuchten mir ein. Hierauf liess R. Gamliél ihm sagen: Ich befehle
dir, dass du an dem Tage, auf den nach deiner Berechnung der
Versöhnungstag fällt, mit Stock und Geld zu mir kommst. Als R.
Áqiba zu ihm kam und ihn traurig fand, sprach er zu ihm: Ich kann
beweisen, dass alles, was R. Gamliél angeordnet hat, richtig ist.
Es heisst:[52]*das sind die Feste des Herrn, heilige Verkündungen, die ihr
zu verkünden habt;* nur diese sind Feste, ob zur bestimmten Zeit oder
nicht zur bestimmten Zeit. Hierauf kam er zu R. Dosa b.Archinos, und
dieser sprach zu ihm: Wollte man den Gerichtshof R. Gamliéls nachprüfen,
so könnte man jeden seit den Tagen Mošes bis heute eingesetzten
Gerichtshof nachprüfen. Es heisst:[53]*da stiegen Moše und Ahron,
Nadab und Abihu, sowie siebzig der Ältesten Jisraéls;* weshalb werden
die Namen der Ältesten nicht genannt? Dies lehrt, dass jeder Dreimänner[gerichtshof],
der in Jisraél eingesetzt wurde, dem Gerichtshofe
Mošes gleicht. Darauf nahm er Stock und Geld in die Hand und
ging an dem Tage, auf den nach seiner Berechnung der Versöhnungstag
fiel, zu R. Gamliél nach Jabne. Da stand R. Gamliél auf, küsste
ihn aufs Haupt und sprach zu ihm: Komm in Frieden, mein Lehrer und
Schüler! Mein Lehrer an Weisheit, und mein Schüler, indem du meine
Worte befolgt hast.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Gamliél sprach zu den Weisen: Es ist mir aus dem Hause meines Großvaters überliefert: zuweilen erscheint er

---

der errichtet worden ist. [50] Dt. 18,9. [51] Am 30. des Monats. [52] Lev. 23,4.

nach längerer und zuweilen nach kürzerer [Zwischenzeit]. R. Johanan sagte: Was ist der Grund R. [Gamliéls]? Es heißt:[54] *er hat den Mond zur [Bestimmung] von Zeiten gemacht, die Sonne kennt ihren Untergang*; nur die Sonne kennt ihren Untergang, der Mond aber kennt seinen Untergang nicht. Einst sah R. Ḥija den Mond am Morgen des neunundzwanzigsten stehen; da nahm er eine Erdscholle und warf nach ihm, indem er sprach: Diesen Abend wollen wir weihen und du stehst noch da; gehe und bedecke dich! Rabbi hatte nämlich zu R. Ḥija gesagt: Geh nach Én Ṭab und weihe da den Neumond. Als Zeichen teile mir mit: David, der König Jisraéls, lebt und besteht.

Die Rabbanan lehrten: Einst hatte sich der Himmel mit Wolken überzogen, und die Gestalt des Mondes wurde am neunundzwanzigsten gesehen. Das Volk glaubte, es sei der Neumond, und das Gericht wollte ihn weihen; da sprach R. Gamliél zu ihnen: Es ist mir aus dem Hause meines Großvaters überliefert, daß die Erneuerung des Mondes nicht vor neunundzwanzigeinhalb Tagen zwei Drittel Stunden und dreiundsiebzig[55] Teilen erfolgt. An diesem Tage starb die Mutter des Ben Zaza, und R. Gamliél hielt eine große Trauer über sie, nicht etwa, weil sie deren würdig war, sondern damit das Volk wisse, daß das Gericht den Neumond nicht geweiht hat[56].

Als R. Åqiba zu ihm kam und ihn traurig fand &c. Sie fragten: Wer war traurig, R. Åqiba[57] oder R. Jehošuå!? — Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Åqiba ging zu ihm hin, und als er R. Jehošuå traurig fand, sprach er zu ihm: Weshalb bist du traurig? Dieser erwiderte: Meister Åqiba, lieber zwölf Monate bettlägerig, als diesen Befehl über mich ergehen zu lassen. Jener sprach: Meister, erlaube mir doch, vor dir etwas zu sagen, was du selbst mich gelehrt hast. Dieser erwiderte: Sprich. Da sprach jener: Es heißt [bei den Feiertagen][58] dreimal *die*: diese [sind Feiertage], auch bei einem Versehen, diese, auch bei Vorsatz, und diese, auch bei einem Irrtum. Darauf rief dieser wie folgt: Åqiba, du hast mich getröstet, du hast mich getröstet.

Alsdann kam er zu R. Dosa b. Archinos &c. Die Rabbanan lehrten: Weshalb werden die Namen der Ältesten nicht genannt? Damit man nicht sage: Ist jener etwa mit Moše und Ahron zu vergleichen? Jener etwa mit Nadab und Abihu? Jener etwa mit Eldad und Medad? Ferner heißt es:[59] *Da sprach Šemuél zum Volke: Der Herr, der Moše und Ahron er-*

---

[53] Ex. 24,9. [54] Ps. 104,19. [55] Von 100; die Stunde wird in 1080 Teile zerlegt; der synodische Monat beträgt also 29 Tage, 12 Stunden und 793 Teile $(29\text{d}\,12\text{h}\,44^{\text{I}}\,3^{\text{II}}\,20^{\text{III}})$. [56] Am Feste ist die Trauer verboten. [57] Aus dem Wortlaute des Textes geht dies nicht deutlich hervor. [58] Cf. Lev. 23,24,37.

schaffen hat, und darauf heißt es:[60]*da sandte der Herr den Jerubaál, den Bedan, den Jiphtaḥ und den Šemuél.* Jerubaál ist Gideon, und er wird deshalb Jerubaál genannt, weil er mit dem Baál Streit führte. Bedan ist Šimšon, und er wird deshalb Bedan genannt, weil er von Col.b Dan stammt. Jiphtaḥ, wie der Name besagt. Ferner heißt es:[61]*Moše und Ahron unter seinen Priestern, Šemuél unter denen, die seinen Namen anriefen.* Die Schrift vergleicht also drei Unbedeutende der Welt mit den drei Bedeutenden, um dir zu sagen, Jerubaál in seinem Zeitalter wie Moše in seinem Zeitalter, Bedan in seinem Zeitalter wie Ahron in seinem Zeitalter; Jiphtaḥ in seinem Zeitalter wie Šemuél in seinem Zeitalter. Dies lehrt dich, daß sogar der Unbedeutendste unter den Unbedeutenden, sobald er über die Gemeinde gesetzt worden ist, dem Bedeutendsten unter den Bedeutenden gleiche. Ferner heißt es: [62]*du sollst dich an die levitischen Priester und an den Richter wenden, der zu dieser Zeit sein wird;* könnte es dir in den Sinn kommen, jemand werde zu einem Richter gehen, der nicht zu seiner Zeit ist!? Dies [besagt], du hast nur zu dem zu gehen, der zu deiner Zeit Richter ist. Ferner heißt es:[63]*sage nicht, wie kommt es, daß die früheren Tage besser waren als die jetzigen.*

Darauf nahm er Stock und Geld in die Hand. Die Rabbanan lehrten: Als er ihn sah, erhob er sich von seinem Stuhle, küßte ihn aufs Haupt und sprach: Friede sei mit dir, mein Lehrer und Schüler, mein Lehrer, da du mich öffentlich die Tora gelehrt hast, und mein Schüler, indem ich dir einen Befehl erteilt habe und du ihn wie ein Schüler befolgt hast. Heil dem Zeitalter, in dem die Großen den Kleinen erbötig sind, und um so mehr die Kleinen den Großen. 'Um so mehr', dies ist ja Pflicht!? — Vielmehr, wenn die Großen den Kleinen erbötig sind, so nehmen sich die Kleinen ein Beispiel, es um so mehr zu tun.

---

59. iSam. 12,6. 60. Ib. V. 11. 61. Ps. 99,6. 62. Dt. 17,9. 63. Ecc. 7,10.

DRITTER ABSCHNITT

WENN DAS GERICHT UND GANZ JISRAÉL IHN GESEHEN HABEN UND DIE ZEUGEN AUCH VERNOMMEN WORDEN SIND, ABER BEVOR ES NOCH 'GEWEIHT' AUSZUSPRECHEN KAM, ES DUNKEL WURDE, SO IST ER EIN SCHALTMONAT. HAT NUR DAS GERICHT IHN GESEHEN, SO TRETEN ZWEI [MITGLIEDER] VOR UND BEKUNDEN ES VOR IHNEN[1], SODANN SPRECHE ES: 'GEWEIHT, GEWEIHT'. HABEN IHN DREI GESEHEN, DIE DAS GERICHTSKOLLEGIUM BILDEN, SO MÜSSEN ZWEI VORTRETEN, IHREN SITZ NEBEN DEM EINEN [ANDERE] VON IHREN GENOSSEN EINNEHMEN LASSEN UND ES VOR IHNEN BEKUNDEN; SODANN SPRECHEN SIE: GEWEIHT, GEWEIHT. EIN EINZELNER IST NÄMLICH ALLEIN DAZU NICHT BEFUGT.

GEMARA. Wozu lehrt er [den Fall, wenn] das Gericht und ganz Jisraél ihn gesehen haben? – Dies ist nötig; man könnte glauben, daß man den Monat, da ihn das Gericht und ganz Jisraél gesehen haben und es somit bekannt ist, nicht interkaliere, so lehrt er uns. – Wozu braucht er, wenn das Gericht und ganz Jisraél ihn gesehen haben, von der Vernehmung der Zeugen zu lehren!? – Er meint es wie folgt: oder die Zeugen vernommen worden sind, aber bevor es noch 'geweiht' auszusprechen kam, es dunkel wurde, so ist er ein Schaltmonat. – Wozu braucht von der Vernehmung der Zeugen überhaupt gelehrt zu werden, wenn er lehrt: und es dunkel wurde, so ist er ein Schaltmonat!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, die Zeugenvernehmung sei als Beginn und die Verkündung 'geweiht, geweiht' als Schluß der Gerichtssitzung anzusehen und die Weihung könne auch nachts erfolgen, wie dies beim Zivilprozesse der Fall ist, von dem wir gelernt haben, Zivilprozesse können am Tage verhandelt und nachts beendet werden, ebenso erfolgt auch die Weihung nachts, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Die Schrift sagt: [2]*denn dies ist eine Festsetzung für Jisraél, ein Recht des Gottes Jâqobs*; die Festsetzung erfolgt ja beim Schlusse der Verhandlung und der Allbarmherzige nennt es Recht: wie das Recht[3] am Tage, ebenso hierbei am Tage.

HAT NUR DAS GERICHT IHN GESEHEN, SO TRETEN ZWEI [MITGLIEDER] VOR UND BEKUNDEN ES VOR IHNEN. Wozu denn, das Hören sollte ja nicht mehr sein als das Sehen!? R. Zera erwiderte: Wenn es ihn nachts gesehen hat[4].

---

[1] Den übrigen Mitgliedern. [2] Ps. 81,5. [3] Der Beginn der Gerichtsverhandlung; cf. Syn Fol. 34b. [4] Das Sehen tritt anstelle der Zeugenvernehmung, die nicht nachts

HABEN IHN DREI GESEHEN, DIE DAS GERICHTSKOLLEGIUM BILDEN, SO MÜSSEN ZWEI VORTRETEN, IHREN SITZ NEBEN DEM EINEN [ANDERE] VON IHREN GENOSSEN EINNEHMEN LASSEN &C. Wozu denn, sollte man auch hierbei sagen, das Hören sei nicht mehr als das Sehen!? Wolltest du erwidern, hier ebenfalls, wenn sie ihn nachts gesehen haben, so wäre es ja dasselbe!? – Der Schlußsatz ist deshalb nötig, daß nämlich ein Einzelner allein hierzu nicht befugt sei. Man könnte glauben, da gelehrt wird, Zivilprozesse seien vor dreien zu verhandeln, und wenn es ein öffentlich bewährter [Richter] ist, auch vor einem, so könne auch hierbei ein Einzelner ihn weihen, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Du hast ja keinen bewährteren als unseren Meister Moše, dennoch sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: nur wenn Ahron bei dir ist, wie es heißt:[5]*da sprach der Herr zu Moše und Ahron: Dieser Monat sei für euch.* – Demnach kann der Zeuge Richter sein; somit lehrt unsere Mišna nicht nach R. Áqiba, denn es wird gelehrt: Fol. 26 Wenn das Synedrium jemand einen Menschen töten gesehen hat, so fungiere ein Teil als Zeugen und ein Teil als Richter -- so R. Tryphon; R. Áqiba sagt, sie sind alle Zeugen und der Zeuge könne nicht Richter sein. – Du kannst auch sagen, nach R. Áqiba, denn R. Áqiba sagt dies nur bei Todesstrafsachen, denn der Allbarmherzige sagt:[6]*die Gemeinde soll ihn richten, die Gemeinde soll ihn retten,* und da sie selbst gesehen haben, wie er getötet hat, so finden sie für ihn keine Verteidigung, hierbei aber pflichtet auch R. Áqiba bei.

ii JEDES BLASHORN[7] IST BRAUCHBAR[8], AUSGENOMMEN DAS EINER KUH, WEIL DIESES 'HORN'[9] HEISST. R. JOSE SPRACH: JEDES BLASHORN HEISST JA 'HORN', WIE ES HEISST:[10]*wenn das Widderhorn anhaltend ertönt.*

GEMARA. R. Jose wandte ja treffend ein, [was erwiderten] die Rabbanan!? – Alle anderen heißen 'Blashorn' als auch 'Horn', das einer Kuh aber heißt nur 'Horn' und nicht 'Blashorn', denn es heißt:[11]*seinem erstgeborenen Stiere, Pracht ihm, und wie eines Wildochsen sind seine Hörner.* – Und R. Jose!? – Er kann dir erwidern: auch das einer Kuh heißt: 'Blashorn'. Es heißt:[12]*das wird dem Herrn besser gefallen als ein Stier, ein Farre*; wozu Farre, wenn es Stier heißt, und wozu Stier, wenn es Farre heißt!? Vielmehr ist unter šor-par [Stier, Farre] das Šophar [Blashorn] zu verstehen. – Und die Rabbanan!? – Dies nach

---

erfolgen darf. 5. Ex. 12,1,2. 6. Num. 35,24,25. 7. Das im Texte gebrauchte שופר bezeichnet besonders das Horn des Widders u. des Steinbockes, während unter קרן das des Rindviehs zu verstehen ist. 8. Als Blasinstrument für das Neujahrsfest; cf. Lev. 23,24. 9. Cf. Anm. 8. 10. Jos. 6,5. 11. Dt. 33,17. 12. Ps. 69,32. 13. Mit שור (Stier) wird ein jüngeres, mit פר (Farre) ein 3 Jahre altes Tier bezeichnet; cf.

R. Mathna, denn R. Mathna sagte: *Ein Stier, ein Farre,* dies bedeutet ein Stier groß wie ein Farre[13]. Ûla sagte: Der Grund der Rabbanan ist nach R. Ḥisda [zu erklären], denn R. Ḥisda sagte: Weshalb tritt der Hochpriester nicht mit den goldenen Gewändern in das Allerinnerste ein, um den Dienst zu verrichten? Weil ein Ankläger nicht Verteidiger sein kann[14]. – Etwa nicht, das Blut des Farren ist es ja[15]!? – Dieses ist vollständig verändert[16]. – Die Bundeslade mit dem Sühnedeckel und dem Kerub sind es ja[17]!? – Der Sünder darf nicht darreichen[18]. - Der Löffel und die Rauchpfanne sind es ja[17]!? – Gemeint ist, der Sünder dürfe sich damit nicht schmücken. – Die goldenen Gewänder außerhalb[19] sind es ja!? – Wir sprechen von innerhalb. – Das Blashorn wird ja ebenfalls außerhalb [verwendet]!? – Da dieses zur Erinnerung[20] dient, so ist es wie innerhalb. Der Tanna begründet ja aber: weil dieses 'Horn' heißt!? – Zu diesem Grunde nennt er noch einen zweiten: erstens kann ein Ankläger nicht Verteidiger sein, und zweitens heißt dieses 'Horn'. – Und R. Jose!? – Er kann dir erwidern: die Begründung, ein Ankläger könne nicht Verteidiger sein, gilt nur für innerhalb, während das Blashorn außerhalb [verwendet] wird, und die Begründung, dieses heiße 'Horn' [ist nicht stichhaltig], da jedes Blashorn 'Horn' heißt. Abajje sagte: Folgendes ist der Grund der Rabbanan: der Allbarmherzige spricht von einem Blashorn und nicht von zwei oder drei Blashörnern, und da das Kuhhorn aus Schichten besteht, so sieht es wie zwei oder drei Blashörner aus. – Der Tanna begründet ja aber: weil dieses 'Horn' heißt!? – Zu diesem Grunde nennt er noch einen zweiten: erstens spricht der Allbarmherzige von einem Blashorn und nicht von zwei oder drei Blashörnern, und zweitens heißt dieses 'Horn'. – Und R. Jose!? – Er kann dir erwidern: die Begründung, der Allbarmherzige spreche von einem Blashorn und nicht zwei oder drei Blashörnern [ist nicht stichhaltig], denn die Schichten sind zusammengewachsen und es ist eines, und die Begründung, dieses heiße 'Horn', [ist ebenfalls nicht stichhaltig,] da jedes Blashorn 'Horn' heißt.

Woher ist es erwiesen, daß Jubla[21] ein Widder ist? – Es wird gelehrt: R. Âqiba erzählte: Als ich in Arabien war, nannte man da den Widder Jubla. Ferner erzählte R. Âqiba: Als ich in Gallia war, nannte man da die Menstruierende Verlassene. – Was heißt Verlassene? –

---

supra Fol. 10a. [14] Das Gold erinnert an das goldene Kalb. [15] Der Farre erinnert ebenfalls an das goldene Kalb. [16] Man sieht es dem Blute nicht an, von welchem Tiere es herrührt. [17] Diese waren aus Gold hergestellt, bezw. damit verkleidet. [18] Der Priester darf nicht mit Gold in das Allerheiligste eintreten, während die genannten Dinge sich darin bereits befinden. [19] Die der Hochpriester am Versöhnungstage außerhalb des Allerheiligsten trägt. [20] Jisraéls vor Gott; cf. infra Fol. 32b. [21] Aram. Form des hebr. יובל, dessen Horn als Blas-

[Diese ist von ihrem Manne verlassen][22]. Ferner erzählte R. Áqiba: Als ich in Afrika war, nannte man da die Maá Qesiṭa. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Zur Erklärung [der Worte][23]*hundert Qesiṭa* in der Tora, nämlich hundert Danka[24]. Rabbi erzählte: Als ich in den Küstenstädten war, nannte man da den Kauf Kira. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Zur Erklärung [der Worte:][25]*das ich mir gekauft [kariti] habe.* R. Šimón b.Laqiš erzählte: Als ich in der Provinz Kannišraja[26]war, nannte man da die Braut Nymphe und den Hahn Sekhvi. 'Die Braut Nymphe', hierauf deutet folgender Schriftvers:[27]*Lieblich erhebt*[28]*sie sich, die Freude der ganzen Erde.* 'Den Hahn Sekhvi', hierauf deutet, wie R. Jehuda im Namen Rabhs, und wenn du willst, R. Jehošuá b.Levi sagte, folgender Schriftvers:[29]*wer hat in die Verhüllten Weisheit gelegt, oder wer verlieh dem Schauenden [Sekhvi] Verstand? Wer hat in die Verhüllten Weisheit gelegt,* das sind die Nieren; *oder wer verlieh den Schauenden Verstand,* das ist der Hahn.

Levi traf einst in einer Ortschaft ein, und jemand trat auf ihn zu und Col.b sprach: Jener ist ein Qabán. Er verstand ihn aber nicht. Als er darauf ins Lehrhaus kam und fragte, erklärten sie ihm: Er sagte dir, jener sei ein Räuber. So heißt es auch:[30]*darf denn ein Mensch Gott berauben [hajiqbá] &c.* R. Aḥa aus Barniš sprach zu R. Aši: Wenn ich es wäre, so würde ich ihn gefragt haben: war er dir gegenüber ein Qabán? Wieso ist er ein Qabán? Weshalb ist er ein Qabán? So würde ich [die Bedeutung] erfahren haben. [Levi] aber glaubte, es bedeute nur etwas wie Verbotenes. Die Jünger wußten nicht, was serugin[31]bedeute; da hörten sie einst, wie die Magd Rabbis den in Abständen eintretenden Jüngern zurief: Wie lange noch werdet ihr serugin gehen!? Die Jünger wußten nicht, was Ḥalaglogoth[32]bedeute; da hörten sie einst, wie die Magd Rabbis einem Manne, der ein Bündel Portulak löste, zurief: Wie lange noch wirst du deinen Ḥalaglogoth zerstreuen!? Die Jünger wußten nicht die Bedeutung von:[33]*salseleha, so wird sie dich erheben*: da hörten sie einst, wie die Magd Rabbis einem Manne, der sein Haar kräuselte, zurief: Wie lange noch wirst du dein Haar salsel tun!? Die Jünger wußten nicht die Bedeutung von:[34]*ich werde sie mit einem Maṭáṭa der Vernichtung wegfegen*; da hörten sie einst wie die Magd

---

horn zu verwenden ist. [22] Wörtl. entwöhnt. Offenbar ist das W. גלמודה ein Fremdwort u. die Erklärung eine talmudisch etymologische. [23] Gen. 33,19. [24] Kleine persische Münze (gr. *δανάκης*, etwas größer als ein Obolos). der sechste Teil eines Zuz; später übertragen für Sechstel allgemein. [25] Gen. 50,2. [26] Nach Neubauer (*La Géogr. d. T.* p. 307) mit Aleppo identisch. [27] Ps. 48,3. [28] נוף gl. *νύμφη*. [29] Ij. 38,36. [30] Mal. 3,8. [31] Überspringend; dieses Wort wird in einer Mišna Meg. Fol. 17a gebraucht. [32] Wird in einer Lehre Jom. Fol. 18b gebraucht. [33] Pr. 4,8. [34] Jes. 14,23. [35] Ps. 55,23. [36] Der Ver-

Rabbis zu ihrer Genossin sprach: Nimm ein Ṭaṭita und fege das Zimmer aus. Die Jünger wußten nicht die Bedeutung von:[35]*wirf dein Jehab auf den Herrn, er wird dich versorgen*; da erzählte Rabba b.Bar Ḥana: Einst ging ich mit einem Araber und trug eine Bürde; da sprach dieser zu mir: Lege dein Jehab auf mein Kamel.

Das Blashorn des Neujahrsfestes war von einem Steinbock und gestreckt, iii
das Mundstück mit Gold überzogen und zwei Trompeten[bläser] an beiden Seiten. Mit dem Blashorn gedehnte und mit den Trompeten kurze [Töne], denn das Gebot des Tages ist das Blashorn.
Die Blashörner der Fasttage waren von einem Widder und gebogen, iv
das Mundstück mit Silber überzogen und zwei Trompeten[bläser] in der Mitte, mit dem Blashorn kurze und mit den Trompeten gedehnte
Töne, denn das Gebot des Tages sind die Trompeten. Der Jobeltag[36] v
gleicht hinsichtlich des Blasens und der Segenssprüche dem Neujahrsfeste; R. Jehuda sagt, am Neujahrsfeste blase man mit [einem Blashorn] von einem Widder, am Jobeltage mit einem von einem Steinbock.

GEMARA. R. Levi sagte: Das Gebot ist: am Neujahrsfeste und am Versöhnungstage mit einem gebogenen und im ganzen Jahre mit einem gestreckten. – Wir haben ja aber gelernt: das Blashorn des Neujahrsfestes war gestreckt, von einem Steinbock!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jehuda sagt, am Neujahrsfeste blies man mit einem gebogenen, von einem Widder, und am Jobeltage von einem Steinbock. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda!? – Würde er gesagt haben, die Halakha sei wie R. Jehuda, so könnte man glauben, er sei auch hinsichtlich des Jobeltages der Ansicht R. Jehudas, so lehrt er uns. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, am Neujahrsfeste sei es, je mehr man das Gemüt beugt[37], desto besser, und am Versöhnungstage dagegen sei es, je gerader das Gemüt ist, desto besser, und der andere ist der Ansicht, am Neujahrsfeste sei es, je gerader das Gemüt ist, desto besser und am Versöhnungstage dagegen sei es, je mehr man das Gemüt beugt, desto besser.

Das Mundstück mit Gold überzogen. Es wird ja aber gelehrt, es sei, Fol. 27
wenn man die Stelle, die an den Mund gelegt wird, mit Gold überzieht, unbrauchbar, und wenn die Stelle, die nicht an den Mund gelegt wird, brauchbar!? Abajje erwiderte: Unsere Mišna spricht von der Stelle, die nicht an den Mund gelegt wird.

---

söhnungstag im Jobeljahre, an dem ebenfalls nach der Tora mit einem Blashorn zu blasen ist; cf. Lev. 25,9. [37] Die Gestrecktheit u. die Gebogenheit des Blas-

Und hat zwei Trompeten[bläser] an beiden Seiten. Können denn zwei Stimmen zusammen vernommen werden, es wird ja gelehrt: *Gedenke* und *beachte*[38] wurden zusammen ausgesprochen, was sonst der Mund nicht aussprechen und das Ohr nicht vernehmen kann. – Deshalb auch mit dem Blashorn gedehnt. – Demnach genügt man seiner Pflicht, wenn man den Schluß des Blasens und nicht den Anfang gehört hat, und somit auch, wenn den Anfang des Blasens und nicht den Schluß. Komm und höre: Hat man den ersten Ton geblasen und den zweiten so lang gedehnt wie zwei[39], so gilt er als nur einer. Weshalb denn, er sollte doch als zwei gelten!? – Die Töne werden nicht geteilt. – Komm und höre: Wenn jemand in einer Grube, in einer Zisterne oder in einer Tonne bläst, so hat man, falls man den Schall des Blashorns gehört hat, seiner Pflicht genügt, und wenn nur den Schall eines Geräusches, seiner Pflicht nicht genügt. Weshalb denn, man sollte doch mit dem Beginn des Blasens, bevor noch der Ton verhallte, seiner Pflicht genügen!? – Vielmehr, zwei Töne von einer Person sind nicht vernehmbar, von zwei Personen sind sie vernehmbar. – Sind sie denn von zwei Personen vernehmbar, es wird ja gelehrt: Aus der Tora lese einer vor und einer übersetze [hinterher], nur dürfen nicht zwei lesen und zwei übersetzen!? – [Unser Fall] gleicht eher dem Schlußsatze: das Loblied und die Esterrolle aber dürfen sogar zehn Personen vorlesen. Demnach achtet man mehr, weil man interessiert[40] ist, ebenso achtet man auch hierbei und hört genau, weil man interessiert ist. – Weshalb wird demnach beim Blashorn gedehnt!? – Weil das Blashorn Gebot des Tages ist.

Die der Festtage waren von einem Widder und gebogen, das Mundstück mit Silber überzogen. Weshalb jenes mit Gold und dieses mit Silber? – Wenn du willst, sage ich: bei einer Volksversammlung ist Silber zu verwenden, denn es heißt:[41] *fertige dir zwei silberne Trompeten an*. Wenn du aber willst, sage ich: die Tora schonte das Geld Jisraéls. – Demnach sollte auch bei jener Silber verwendet werden!? – Immerhin ist die Ehrung des Festtages bedeutender. R. Papa b.Šemuél wollte nach unserer Mišna entscheiden, da sprach Raba zu ihm: Sie sagten es nur vom Tempel. Ebenso wird gelehrt: Diese Worte gelten nur vom Tempel, in der Provinz aber ist, wenn Trompeten vorhanden sind, kein Blashorn nötig, und wenn ein Blashorn vorhanden ist, keine Trompeten nötig. So führte es R. Ḥalaphta in Sepphoris ein und ebenso R. Ḥananja b. Teradjon in Sikhni, und als die Weisen davon hörten, sprachen sie: So war

---

horns deuten auf den Zustand des Gemütes am betreffenden Tage. [38] Ex. 20,8 wird im Dekaloge (beim Šabbathgebote) das Wort *gedenke* gebraucht, in der Wiederholung Dt. 5,12 dagegen das Wort *beobachte*. [39] Als man 2 Töne blasen kann, während es zwei einfache Töne sein müssen. [40] Weil es selten ist. [41].

es Brauch nur am Osttore, am Tempelberge. Raba, nach anderen R. Jehošuá b.Levi, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[42]*mit Trompeten und Blashornschall jauchzet vor dem Könige, dem Herrn*; vor dem Könige, dem Herrn, sind Trompeten und Blashornschall erforderlich, anderwärts aber nicht.

Der Jobeltag gleicht hinsichtlich des Blasens und der Segenssprüche dem Neujahrsfeste &c. R. Šemuél b.Jiçḥaq sagte: Nach wem richten wir uns jetzt, wenn wir [am Neujahrsfeste] im Gebete sagen: 'Dieser Tag ist der Beginn deiner Werke, eine Erinnerung an den ersten Tag'? Nach R. Eliézer, welcher sagt, die Welt sei im Tišri erschaffen worden. R. Éna wandte ein: Der Jobeltag gleicht hinsichtlich des Blasens und der Segenssprüche dem Neujahrsfeste. Am Neujahrsfeste [sagt man ja]: 'Dieser Tag ist der Beginn deiner Werke, eine Erinnerung an den ersten Tag', am Jobeltage aber nicht!? – Dies bezieht sich auf die übrigen [Segenssprüche]. R. Šiša, Sohn des R. Idi, lehrte es wie folgt: R. Šemuél b.Jiçḥaq sagte: Das, was wir gelernt haben, der Jobeltag gleiche dem Neujahrsfeste hinsichtlich des Blasens und der Segenssprüche, gilt nicht nach R. Eliézer, denn nach R. Eliézer, welcher sagt, die Welt sei im Tišri erschaffen worden, [sagt man ja] am Neujahrsfeste: 'Dieser Tag ist der Beginn deiner Werke, eine Erinnerung an den ersten Tag', am Jobeltage aber nicht. – Dies bezieht sich auf die übrigen [Segenssprüche].

Wenn ein Blashorn geplatzt ist und man es zusammengefügt hat, vi
so ist es unbrauchbar; wenn man Stücke eines Blashorns zusammengesetzt hat, so ist es unbrauchbar. Wenn es ein Loch bekommen Col.b
hat und man es verstopft hat, so ist es, falls es beim Blasen störend
ist, unbrauchbar, wenn aber nicht, brauchbar. Wenn jemand in einer vii
Grube, in einer Zisterne oder in einer Tonne bläst, so hat man, falls man den Schall des Blashorns gehört hat, seiner Pflicht genügt, wenn aber nur der Schall eines Geräusches, seiner Pflicht nicht genügt. Desgleichen hat, wer an einem Bethause vorübergeht, oder dessen Haus sich in der Nähe des Bethauses befindet, und den Schall des Blashorns oder das Vorlesen der Esterrolle hört, falls er es beabsichtigt hat, seiner Pflicht genügt, wenn aber nicht, seiner Pflicht nicht genügt. Obgleich dieser es hörte und jener es hörte: dieser hat es beabsichtigt, jener hat es nicht beabsichtigt.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn es lang war und man es kürzer macht, so ist es brauchbar, wenn man es bis auf die äußere Haut ausschabt, so ist es brauchbar. Hat man die Stelle, die an den Mund gelegt wird, mit Gold überzogen, so ist es unbrauchbar, die nicht an den Mund gelegt wird, so ist es brauchbar. Hat man es innen mit Gold überzogen, so ist es unbrauchbar, wenn außen, so ist es, falls der Ton anders als vorher wurde, unbrauchbar, wenn aber nicht, brauchbar. Wenn es ein Loch bekommt und man es verstopft hat, so ist es, falls es beim Blasen störend ist, unbrauchbar, wenn aber nicht, brauchbar. Hat man ein Blashorn in ein Blashorn gesteckt, so hat man falls man den Schall des inneren gehört hat, seiner Pflicht genügt, wenn aber den Schall des äußeren, seiner Pflicht nicht genügt.

Die Rabbanan lehrten: Hat man es von innen oder außen abgeschabt, so ist es brauchbar, hat man es bis auf die äußere Haut ausgeschabt, so ist es brauchbar, hat man ein Blashorn in ein Blashorn gesteckt, so hat man seiner Pflicht genügt, falls man den Schall des inneren gehört hat, wenn aber den Schall des äußeren, seiner Pflicht nicht genügt. Hat man es umgekehrt und geblasen, so hat man seiner Pflicht nicht genügt. R. Papa sprach: Nicht etwa, daß man es wie ein Hemd umgekehrt[43] hat, sondern, wenn man die Schmalseite erweitert und die Breitseite verengt hat. — Aus welchem Grunde? — Dies nach R. Mathna, denn R. Mathna sagte: [44]*Du sollst vorüberziehen lassen*, in der Richtung des Vorüberziehens[45].

Wenn man Stücke eines Blashorns zusammengesetzt hat, so ist es unbrauchbar. Die Rabbanan lehrten: Hat man etwas angesetzt, ob aus derselben Masse oder aus einer anderen, so ist es unbrauchbar; wenn es ein Loch bekommen und man es verstopft hat, ob mit derselben Masse oder mit einer anderen, so ist es unbrauchbar. R. Nathan sagt, mit derselben Masse sei es brauchbar, mit einer anderen sei es unbrauchbar. ‘Mit derselben Masse sei es brauchbar’. R. Joḥanan sagte: Nur wenn der größere Teil[46] [unverletzt] geblieben ist. Demnach ist es mit einer anderen Masse unbrauchbar, auch wenn der größere Teil [unverletzt] geblieben ist. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Mit einer anderen Masse sei es unbrauchbar. R. Joḥanan sagte: Nur wenn der größere Teil verletzt[47] wurde. Demnach ist es mit derselben Masse brauchbar, auch wenn der größere Teil verletzt wurde. Hat man es innen mit Gold überzogen, so ist es unbrauchbar, wenn außen, so ist es, falls der Ton anders als vorher wurde, unbrauchbar, wenn aber nicht, brauchbar. Ist es der Länge nach geplatzt, so ist es unbrauchbar, wenn der Breite nach, so ist es, falls die zum Blasen erforderliche Länge[48] geblieben ist, brauchbar, wenn aber nicht, unbrauchbar. — Wieviel beträgt die zum Blasen erforderliche Länge? R. Šimôn b. Gamliél erklärte,

---

Num. 10,2. 42. Ps. 98,6. 43. Die Innenseite nach außen. 44. Lev. 25,9. 45. Das Tier geht mit der Schmalseite des Horns nach vorn. 46. Von der Spitze bis zum Loche. 47. Wenn das Loch näher zur Schmalseite ist. 48. Vom Mundstücke aus;

daß es, wenn man es in der Hand hält, an der einen Seite und an der anderen Seite zu sehen ist. Ist der Ton fein, grob oder rauh, so ist es brauchbar, denn [beim Blashorn] ist jeder Ton zulässig. Man ließ dem Vater Šemuéls sagen, es sei brauchbar, wenn man es durchbohrt hat. – Selbstverständlich, alle werden ja durchbohrt!? R. Aši erwiderte: Wenn man den Kern durchbohrt[49] hat; man könnte glauben, auch dieselbe Masse bilde eine Trennung, so lehrt er uns.

Wenn jemand in einer Grube, in einer Zisterne &c. bläst. R. Hona sagte: Dies lehrten sie nur von denjenigen, die sich am Rande der Grube befinden, diejenigen aber, die sich in der Grube befinden, haben ihrer Pflicht genügt. Ebenso wird gelehrt: Wenn jemand in eine Grube oder in eine Zisterne bläst, so hat man seiner Pflicht genügt. Wir haben ja aber gelernt, man habe seiner Pflicht nicht genügt!? Wahrscheinlich ist nach R. Hona zu erklären. Schließe hieraus. Manche weisen auf einen Widerspruch hin. Wir haben gelernt, wenn jemand in einer Grube oder in einer Zisterne bläst, habe man seiner Pflicht nicht genügt, dagegen aber wird gelehrt, man habe seiner Pflicht genügt!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von denen, die sich am Rande der Grube befinden, und eines gilt von denen, die sich in der Grube befinden.

Rabba sagte: Hat man einen Teil des Posaunenblasens in der Grube und einen Teil am Rande der Grube gehört, so hat man seiner Pflicht genügt; wenn einen Teil vor dem Aufsteigen der Morgenröte und einen Teil nach dem Aufsteigen der Morgenröte, so hat man seiner Pflicht nicht genügt. Abajje sprach zu ihm: In diesem Falle wohl deshalb nicht, weil das ganze Blasen nach Vorschrift erfolgen muß, was nicht der Fall ist, ebenso hat ja auch in jenem Falle das ganze Blasen nach Vorschrift zu erfolgen, was nicht der Fall ist!? – Was soll dies: in diesem Falle ist es ja überhaupt keine Zeit der Pflicht, während die Grube ein Ort der Pflicht für diejenigen ist, die sich in der Grube befinden. – Rabba ist demnach der Ansicht, man genüge seiner Pflicht, wenn man den Schluß des Blasens und nicht den Anfang des Blasens gehört hat, und somit auch, wenn man den Anfang und nicht den Schluß gehört hat. Komm und höre: Hat man den ersten Ton geblasen, und den zweiten so lang wie zwei[39] gedehnt, so gilt er als nur einer. Weshalb denn, er sollte doch als zwei gelten!? – Die Töne werden nicht geteilt. Komm und höre: Wenn jemand in einer Grube, in einer Zisterne oder in einer Tonne bläst, so hat man, falls man den Schall des Blashorns gehört hat, seiner Pflicht genügt, und wenn nur den Schall eines Geräu- Fol. 28

das abgeplatzte gilt als nicht vorhanden. [49] Statt ihn ganz zu entfernen.

sches, seiner Pflicht nicht genügt. Weshalb denn, man sollte doch mit dem Beginne des Blasens, bevor noch der Ton verhallte, seiner Pflicht genügen!? – Raba sagte es von dem Falle, wenn jemand für sich selbst bläst und heraufsteigt. – Wozu brauchte dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, es kann vorkommen, daß man den Kopf herausstreckt, während das Blashorn sich in der Grube befindet, sodaß der Ton verhallt, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte: Mit einem Blashorn von einem [lebenden] Brandopfer darf man nicht blasen; hat man geblasen, so hat man seiner Pflicht genügt. Mit dem Blashorn von einem Heilsopfer darf man nicht blasen; hat man geblasen, so hat man seiner Pflicht nicht genügt. – Aus welchem Grunde? – Am Brandopfer begeht man eine Veruntreuung, somit wird es profan, sobald man die Veruntreuung begangen hat; am Heilsopfer begeht man keine Veruntreuung, somit bleibt daran das Verbot haften. Raba wandte ein: Die Veruntreuung begeht man ja erst nach dem Blasen, somit hat man ja mit Verbotenem geblasen!? Vielmehr, sagte Raba, genügt man seiner Pflicht weder mit diesem noch mit jenem. Später aber sagte er, man genüge seiner Pflicht sowohl mit diesem als auch mit jenem, da ja die Gebote nicht zum Genusse[50] gegeben wurden.

R. Jehuda sagte: Mit einem zum Götzendienste verwendeten Blashorn darf man nicht blasen; hat man geblasen, so hat man seiner Pflicht genügt. Mit dem Blashorn von einer abtrünnigen Stadt[51] darf man nicht blasen, hat man geblasen, so hat man seiner Pflicht nicht genügt. – Aus welchem Grunde? – Was von einer abtrünnigen Stadt herrührt, gilt als zerstoßen[52], und es hat somit nicht die erforderliche Größe.

Raba sagte: Wenn jemand sich den Genuß von seinem Nächsten abgelobt hat, so darf ihm dieser [zur Ausübung] des Gebotes vorblasen; wenn jemand sich den Genuß des Blashorns abgelobt hat, so darf er damit [zur Ausübung] des Gebotes[53] blasen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand sich den Genuß von seinem Nächsten abgelobt hat, so darf dieser ihn in der Regenzeit mit dem Entsündigungswasser[54] besprengen, nicht aber im Sommer[55]. Wenn jemand sich den Genuß einer Quelle abgelobt hat, so darf er darin in der Regenzeit [zur Ausübung] des Gebotes ein Reinheitsbad nehmen, nicht aber im Sommer[55]. Man ließ dem Vater Šemuéls sagen: Wenn jemand gezwungen worden ist und Ungesäuertes gegessen hat, so hat er seiner Pflicht[56] genügt. – Von wem gezwungen: wollte man sagen, von einem Dämon bewältig, so wird ja gelehrt: Wer zeitweise gesund und zeitweise närrisch ist, gilt, wenn er gesund ist, in jeder Hinsicht als vernünftig, und wenn er närrisch ist, in jeder Hinsicht als närrisch!? R. Aši erwiderte: Wenn einen Perser gezwungen haben. Raba sagte: Dies besagt, daß man seiner Pflicht genügt, wenn man musizierend[57] bläst. — Selbstverständlich, das ist ja dasselbe!? — Man könnte glauben, der Allbarmherzige habe Ungesäuertes zu essen angeordnet, und er hat auch gegessen, hierbei aber Col.b heißt es ja:[58] *eine Erinnerung des Lärmblasens*, und dies ist nur eine Beschäftigung, so lehrt er uns. Demnach ist Raba der Ansicht, bei [der Ausübung von] Geboten sei die Beabsichtigung nicht nötig. Man wandte gegen ihn ein: Wenn jemand in der Tora[59] liest und die Zeit des Šemålesens heranreicht, so hat er, falls er dies beabsichtigt, seiner Pflicht genügt, wenn aber nicht, seiner Pflicht nicht genügt. Doch wohl der Pflicht [des Šemålesens] zu genügen beabsichtigt. — Nein, zu lesen beabsichtigt. — Er liest ja!? — Wenn er zur Korrektur liest. — Komm und höre: Desgleichen hat, wer an einem Bethause vorübergeht, oder dessen Haus sich in der Nähe des Bethauses befindet, und den Schall des Blashorns oder das Vorlesen der Esterrolle hört, falls er es beabsichtigt hat, seiner Pflicht genügt, wenn aber nicht, seiner Pflicht nicht genügt[60]. Doch wohl seiner Pflicht zu genügen beabsichtigt!? — Nein, zu hören. — Er hört ja? — Er kann es auch für [das Schreien] eines Esels halten. Man wandte gegen ihn ein: Wenn nur der Hörende es[61] beabsichtigt und nicht der Blasende, oder nur der Blasende und nicht der Hörende es beabsichtigt, so hat man seiner Pflicht nicht genügt; der Hörende und der Blasende müssen es beide beabsichtigen. Erklärlich ist der Fall, wenn der Blasende es beabsichtigt und der Hörende es nicht beabsichtigt, denn er kann es für [das Schreien] eines Esels halten, daß aber der Hörende es beabsichtigt und der Blasende es nicht beabsichtigt, kann ja nur in dem Falle vorkommen, wenn er musizierend bläst!? — Vielleicht in dem Falle, wenn er nur hineinbläst[62]. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch, wer am achten Tage [des Hüttenfestes] in der Festhütte[63] schläft, Geißelhiebe erhalten[64]!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, man begehe die Übertretung nur dann, wenn man das Gebot zur Zeit[65] ausübt. R. Šåmen b. Abba wandte ein: Woher, daß der auf die Estrade[66] stei-

---

[50] Dies ist gar keine Nutznießung. [51] Cf. Dt. 13,14ff. [52] Es ist nach der Schrift (Dt. 13,17) zu zerstören u. zu vernichten, sodaß das Blashorn fiktiv die vorschriftsmäßige Größe nicht hat. [53] Wie oben erklärt wird: die Gebote sind nicht zum Genusse da. [54] Cf. Lev. Kap. 14. [55] Weil es erfrischend wirkt.

---

56. Ungesäuertes am Pesaḥfeste zu essen. 57. Nach einer anderen Lesart: für einen Dämon, einen solchen zu bannen. 58. Lev. 23,24. 59. Den Abschnitt vom Šemå. 60. Das Šemå zu lesen. 61. Der Pflicht des Blasens bezw. des Lesens zu genügen. 62. Ohne auf die richtige Ausführung der Töne zu achten. 63. Ohne irgend welche Absicht. 64. Da man mit dem Schlafen ein Gebot ausübt, auch wenn man es nicht beabsichtigt, u. da man nur 7 Tage in der Festhütte schlafen muß, so begeht man damit das Verbot des Hinzufügens. 65. Am 8. Tage ist dies überhaupt kein Gebot mehr. 66. Auf der die Priester den Se-

gende Priester nicht sagen darf: da die Tora mir das Recht erteilt hat, Jisraél zu segnen, so will ich noch einen Segen meinerseits hinzufügen, beispielsweise:[67] *der Herr, der Gott eurer Väter möge euch vermehren*? Es heißt[68] *ihr sollt dazu nicht hinzufügen.* Hierbei ist ja, sobald er den [vorschriftsmäßigen] Segen beendet hat, die Zeit [des Gebotes] vorüber, dennoch lehrt er, er begehe eine Übertretung!? – In dem Falle, wenn er ihn noch nicht beendet[69] hat. – Es wird ja aber gelehrt: wenn er ihn beendet hat!? – Wenn er einen Segen[70] beendet hat!? – Es wird ja aber gelehrt: wenn er alle Segenssprüche beendet hat!? – Anders ist es hierbei; da er, wenn er in eine andere [Bet]gemeinde kommt, den [Priester]segen wiederum sprechen muß, so gilt der ganze Tag als Pflichtzeit. – Woher entnimmst du dies? – Wir haben gelernt: Wenn einmal zu sprengendes [Blut][71] mit einmal zu sprengendem vermischt worden ist, so ist es einmal zu sprengen; wenn viermal zu sprengendes mit einmal zu sprengendem, so ist es viermal zu sprengen; wenn viermal zu sprengendes mit einem zu sprengendem, so ist es, wie R. Eliézer sagt, viermal, und wie R. Jehošuá sagt, einmal zu sprengen. R. Eliézer sprach zu ihm: Man übertritt ja das Verbot des Verminderns!? R. Jehošuá entgegnete ihm: Man übertritt ja das Verbot des Hinzufügens!? R. Eliézer erwiderte: Das Verbot des Hinzufügens gilt nur in dem Falle, wenn es gesondert[72] ist. R. Jehošuá entgegnete: Auch das Verbot des Verminderns gilt nur in dem Falle, wenn es gesondert ist. Ferner sprach R. Jehošuá: Wenn du nicht [genügend] sprengst, übertrittst du zwar das Verbot des Verminderns, übst aber keine Handlung mit den Händen aus, wenn du aber [mehr] sprengst, so übertrittst du das Verbot des Hinzufügens und übst eine Handlung mit den Händen aus. In diesem Falle ist ja, sobald man einmal [vom Blute] der Erstgeburt[73] gesprengt hat, die Zeit [des Gebotes] vorüber, und er lehrt, man habe das Verbot des Hinzufügens begangen; doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen: wenn eine andere Erstgeburt [zur Darbringung] gelangt, muß er wiederum sprengen, somit gilt der ganze Tag als Pflichtzeit. – Vielleicht ist R. Jehošuá der Ansicht, man übertrete [das Verbot des Hinzufügens] auch außerhalb der Zeit des Gebotes!? – Wir meinen es wie folgt: weshalb übergeht R. Šamen b. Abba eine Mišna und erhebt einen Einwand aus einer Barathja, er sollte ja einen Einwand aus der Mišna erheben!? Er erhebt ihn deshalb nicht aus dieser, weil, wenn ihm eine andere Erst-

---

gen sprachen. [67] Dt. 1,11. [68] Ib. 4,2. [69] Sondern in die Mitte einschiebt. [70] Der Priestersegen besteht aus mehreren Absätzen. [71] Von Opfertieren; die Sprengungen haben in verschiedener Art u. Anzahl zu erfolgen, worüber ausführl. Zeb. Abschn. V. [72] Dagegen wird in diesem Falle das einmal zu sprengende Blut als Wasser angesehen. [73] Eventuell; die E. gehört zu den Opfern, geburt [zur Darbringung] gelangt, er wiederum sprengen muß, und somit der ganze Tag als Pflichtzeit gilt, und dies gilt ja auch von der Barajtha: wenn er in eine andere [Bet]gemeinde kommt, muß er den Priestersegen wiederum sprechen, somit gilt der ganze Tag als Pflichtzeit. – Und R. Šamen b. Abba!? – Das Blutsprengen kann er nicht[74]ablehnen, während [die Wiederholung] des Priestersegens von seinem Belieben abhängt. Raba erklärte: Der Pflicht genügt man auch ohne Beabsichtigung, eine Übertretung aber begeht man nur bei Beabsichtigung. – Beim Blutsprengen begeht man ja nach R. Jehošuá eine Übertretung ohne Beabsichtigung!? Vielmehr, erklärte Raba, der Pflicht genügt man auch ohne Beabsichtigung, eine Übertretung aber begeht man zur Zeit auch ohne Beabsichtigung, außerhalb der Zeit nur bei Beabsichtigung.

R. Zera sprach zu seinem Diener: Blase für mich und beabsichtige es. Fol. 29 Er ist also der Ansicht, der Blasende müsse es beabsichtigen. Man wandte ein: Desgleichen hat, wer an einem Bethause vorübergeht, oder dessen Haus sich in der Nähe des Bethauses befindet, und den Schall des Blashorns oder das Vorlesen der Esterrolle hört, falls er es beabsichtigt hat, seiner Pflicht genügt, wenn aber nicht, seiner Pflicht nicht genügt. Was nützt ihm nun seine Beabsichtigung, wenn jener es nicht beabsichtigt hat!? – Hier handelt es sich um den Gemeindevertreter[75], der an die ganze Gemeinde denkt. – Komm und höre: Wenn nur der Hörende und nicht der Blasende oder nur der Blasende und nicht der Hörende es beabsichtigt, so hat man seiner Pflicht nicht genügt; der Hörende und der Blasende müssen es beide beabsichtigen. Er lehrt vom Blasenden wie vom Hörenden: wie der Hörende nur für sich allein hört, ebenso der Blasende, wenn er für sich allein bläst, und er lehrt, man habe seiner Pflicht (nicht) genügt!? – Hierüber streiten Tannaím; denn es wird gelehrt: Der Hörende muß für sich hören, und der Blasende blase wie gewöhnlich. R. Jose sagt, dies gelte nur vom Gemeindevertreter, bei einem Privaten aber genüge man seiner Pflicht nur dann, wenn der Hörende und der Blasende es beide beabsichtigen.

[76]*Und sobald Moše seine Hand erhob, da siegte Jisraél &c.*; konnten VIII denn die Hände Mošes den Krieg fördern oder den Krieg abbrechen? Dies besagt vielmehr, dass, wenn Jisraél nach oben schaut und sie ihr Herz ihrem Vater im Himmel unterwerfen, sie siegen, wenn aber nicht, sie unterliegen. Desgleichen heisst es:[77]*fertige dir eine Brandschlange an und befestige sie an einer Stange; wenn jemand gebissen wird, so schaue er zu ihr hinauf, und er wird am Leben bleiben*;

---

deren Blut einmal gesprengt wird.

[74] Wenn ein anderes Opfer zur Darbringung gelangt.

[75] Der im Bethause für die Gemeinde bläst.

[76] Ex. 17,11.

[77] Num.

KONNTE DENN DIE SCHLANGE TÖTEN ODER AM LEBEN ERHALTEN? VIELMEHR, WENN JISRAÉL NACH OBEN SCHAUT UND SIE IHR HERZ IHREM VATER IM HIMMEL UNTERWERFEN, SO GENESEN SIE, WENN ABER NICHT, SO SIECHEN SIE DAHIN. DER TAUBE, DER BLÖDE UND DER MINDERJÄHRIGE KÖNNEN DIE MENGE IHRER PFLICHT NICHT ENTLEDIGEN. DIE REGEL IST: WER SELBST DAZU NICHT VERPFLICHTET IST, KANN DIE MENGE IHRER PFLICHT NICHT ENTLEDIGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Alle sind zum Posaunenblasen verpflichtet: Priester, Leviten, Jisraéliten, Proselyten, freigelassene Sklaven, der Geschlechtslose, der Zwitter und der Halbsklave[78]. Der Geschlechtslose kann weder seinesgleichen noch andersartige der Pflicht entledigen; der Zwitter kann seinesgleichen entledigen, andersartige aber nicht; der Halbsklave kann weder seinesgleichen noch andersartige der Pflicht entledigen.

Der Meister sagte: Alle sind zum Posaunenblasen verpflichtet, Priester, Leviten, Jisraéliten. Selbstverständlich, wer sonst sollte verpflichtet sein, wenn nicht diese!? — Dies ist wegen der Priester nötig; da es heißt:[79]*als Tag des Lärmblasens soll er euch gelten,* so könnte man glauben, nur diejenigen seien verpflichtet, denen das Blasen nur einmal [im Jahre] geboten ist, nicht aber Priester, denen das Blasen das ganze Jahr geboten ist, wie es heißt:[80]*ihr sollt zu euren Brandopfern mit Trompeten blasen,* so lehrt er uns. — Ist es denn gleich: da sind es Trompeten, hierbei aber das Blashorn!? — Vielmehr, dies ist nötig; da wir gelernt haben, der Jobeltag gleiche dem Neujahrsfeste hinsichtlich des Blasens und der Segenssprüche, so könnte man glauben, für den das Jobelgebot gilt, gelte auch das Neujahrsgebot, für Priester aber, für die das Jobelgebot nicht gilt, wie wir gelernt haben, Priester und Leviten dürfen [Grundstücke] stets verkaufen und stets[81]auslösen, gelte auch das Neujahrsgebot nicht, so lehrt er uns.

'Der Halbsklave kann weder seinesgleichen noch andersartige der Pflicht entledigen'. R. Hona sagte: Sich selbst aber wohl. R. Naḥman sprach zu R. Hona: Andere wohl deshalb nicht, weil das Sklavische [an ihm] nicht Freie der Pflicht entledigen kann, ebenso sollte doch, wenn sich selbst, das Sklavische an ihm nicht das Freie an ihm der Pflicht entledigen!? Vielmehr, sagte R. Naḥman, kann er auch sich selbst nicht der Pflicht entledigen. Ebenso wird gelehrt: Der Halbsklave kann auch sich selbst nicht der Pflicht entledigen.

Ahaba, Sohn des R. Zera, lehrte: Bei allen Segenssprüchen kann man,

---

21,8. [78] Wörtl. zur Hälfte Sklave u. zur Hälfte Freier; wenn er beispielsweise zwei Herren gehörte u. einer ihn freiließ. [79] Num. 29,1. [80] Ib. 10,10. [81].

auch wenn man bereits sich selbst der Pflicht entledigt hat, andere der Pflicht entledigen, ausgenommen die Segenssprüche über das Brot und über den Wein[82]: hat man sich selbst der Pflicht nicht entledigt, so kann man auch andere der Pflicht entledigen, hat man bereits sich selbst der Pflicht entledigt, so kann man andere nicht mehr der Pflicht entledigen. Raba fragte: Wie ist es bei den Segenssprüchen über das Ungesäuerte Col.b und über den Wein des Weihsegens: kann man andere der Pflicht entledigen, da sie Pflicht sind, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: R. Aši erzählte: Als wir bei R. Papi waren, sprach er für uns den Weihsegen, und wenn seine Pächter vom Felde kamen, sprach er ihn wiederum für sie.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht für seine Gäste das Brot [zum Segensspruche] anbrechen, ohne mit ihnen mitzuessen, wohl aber darf man es für seine Kinder und seine Hausleute. Man kann andere der Pflicht des Lobliedes und der Esterrolle entledigen, auch wenn man sich bereits der Pflicht entledigt hat.

VIERTER ABSCHNITT

i WENN DAS FEST DES NEUJAHRS AUF EINEN ŠABBATH FIEL, BLIES MAN IM TEMPEL, NICHT ABER IN DER PROVINZ. NACHDEM DER TEMPEL ZERSTÖRT WURDE, ORDNETE R. JOḤANAN B.ZAKKAJ AN, IN JEDEM ORTE ZU BLASEN, WO EIN GERICHT SICH BEFINDET. R. ELEÁZAR SAGTE, R. JOḤANAN B.ZAKKAJ HABE DIES NUR FÜR JABNE[1] ANGEORDNET. MAN ENTGEGNETE IHM: SOWOHL FÜR JABNE ALS AUCH FÜR JEDEN ORT, WO EIN GERICHT SICH BEFINDET. AUCH HIERIN WAR JERUŠALEM BEVORZUGTER ALS JABNE: ii IN JEDER STADT, DIE [JERUŠALEM] SEHEN UND HÖREN KONNTE, IHR NAHE WAR UND AUS DER MAN DAHIN KOMMEN KONNTE, WURDE GEBLASEN, IN JABNE ABER NUR VOR DEM GERICHTE.

GEMARA. Woher dies? R. Levi b. Laḥma erwiderte im Namen des R. Ḥama b.Ḥanina: Ein Schriftvers lautet:[2]*ein Ruhetag, eine Erinnerung des Lärmblasens*, und ein anderer lautet:[3]*als Tag des Lärmblasens gelte er euch*; aber das ist kein Widerspruch, denn der eine spricht von einem Festtage, der auf einen Šabbath fällt, und der andere von einem Festtage, der auf einen Wochentag fällt. Raba sprach: Wieso durfte man, wenn es nach der Tora [verboten] ist, im Tempel blasen!? Und wozu

---

Cf. Lev. 25,14ff. [82] Und ebenso die Segenssprüche über andere Genüsse, die nicht an sich Pflicht sind, sondern ein Dank für den Genuß.

[1] Sitz des Synedriums nach der Zerstörung Jerušalems. [2] Lev. 23,24. [3]

ist ferner ein Schriftvers zur Ausschließung nötig, wo dies gar keine Arbeit ist!? In der Schule Šemuéls wurde nämlich gelehrt:[3]*Ihr sollt keinerlei Arbeit verrichten,* ausgenommen das Posaunenblasen und das Herausnehmen des Brotes[4], die Kunstfertigkeiten und keine Arbeiten sind!? Vielmehr, erklärte Raba, nach der Tora ist es auch erlaubt, nur haben die Rabbanan [es verboten]. Dies nach Rabba, denn Rabba sagte: Jeder ist zum Posaunenblasen verpflichtet, nicht aber ist jeder des Posaunenblasens kundig; somit ist zu berücksichtigen, es könnte jemand [die Posaune] in die Hand nehmen und zu einem Kundigen es lernen gehen und so vier Ellen über öffentliches Gebiet tragen. Dies ist auch der Grund beim Feststrausse und bei der Esterrolle[5].

Nachdem der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b. Zakkaj an &c. Die Rabbanan lehrten: Einst fiel das Neujahrsfest auf einen Šabbath, und R. Joḥanan b. Zakkaj sprach zu den Söhnen Betheras: Wir wollen blasen. Diese erwiderten: Wir wollen verhandeln[6]. Hierauf sprach er: Wir wollen zuerst blasen und nachher verhandeln. Nachdem man geblasen hatte, sprachen sie zu ihm: Wir wollen nun verhandeln. Da erwiderte er: In Jabne hat man das Blashorn bereits gehört; nach erfolgter Tat ist nichts einzuwenden.

R. Eleázar sagte, R. Joḥanan b.Zakkaj habe dies nur für Jabne angeordnet. Man entgegnete ihm: Sowohl für Jabne als auch für jeden Ort, wo ein Gericht sich befindet. Diese sagen ja dasselbe, wie der erste Tanna!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem vorübergehenden Gerichtshofe. (Man entgegnete ihm: Sowohl für Jabne als auch für jeden Ort, wo ein Gericht sich befindet.) R. Hona sagte: Fol. 30 [Man blase] nur mit dem Gerichtshofe. — Was heißt: mit dem Gerichtshofe? — In Anwesenheit des Gerichtshofes, sonst aber nicht. Raba wandte ein: Auch hierin war Jerušalem bevorzugter als Jabne &c. Was heißt 'auch hierin': wollte man sagen, wie gelehrt[7] wird, so sollte es 'hierin' heißen, wollte man sagen, indem in Jerušalem auch einzelne bliesen und in Jabne einzelne nicht bliesen, so erzählte ja R. Jiçḥaq b. Joseph, als er kam, daß, als in Jabne der Gemeindevertreter das Blasen beendete, kein Mensch etwas mit den Ohren hören konnte, wegen des Lärmens der Blasenden!? Wahrscheinlich [wie folgt:] in Jerušalem wurde sowohl zur Zeit der Gerichtssitzung als auch außerhalb der Zeit der Gerichtssitzung geblasen, in Jabne aber nur zur Zeit der Gerichtssitzung, nicht aber außerhalb der Zeit der Gerichtssitzung; zur Zeit der Gerichtssitzung aber wurde auch in Abwesenheit des Gerichts gebla-

---

Num. 29,1. [4] Aus dem Backofen, ohne es zu zerbrechen. [5] Die am Šabbath ausfallen. [6] Ob zu berücksichtigen ist, man könnte die Posaune über die Straße sen!? — Nein, in Jerušalem wurde sowohl in Anwesenheit des Gerichtshofes als auch in Abwesenheit des Gerichtshofes geblasen, in Jabne aber nur in Anwesenheit des Gerichtshofes, nicht aber in Abwesenheit des Gerichtshofes. Manche beziehen die Lehre R. Honas auf das folgende: *Am Versöhnungstage sollt ihr in eurem ganzen Lande die Posaune erschallen lassen;* dies lehrt, daß jeder zu blasen verpflichtet ist. R. Hona sagte: Nur mit dem Gerichtshofe. — Was heißt: mit dem Gerichtshofe? — Zur Zeit der Gerichtssitzung, nicht aber außerhalb der Zeit der Gerichtssitzung. Raba wandte ein: Das Posaunenblasen am Neujahrsfeste und am Jobeltage verdrängt in der Provinz den Šabbath für Mann und Haus. Was heißt 'Mann und Haus': wollte man sagen, Mann und Frau, so ist ja die Frau dazu nicht verpflichtet, da es ja ein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot ist, und Frauen von jedem von einer bestimmten Zeit abhängigen Gebote frei sind!? Wahrscheinlich jedermann zu Hause, und zwar auch außerhalb der Zeit der Gerichtssitzung!? — Nein, nur zur Zeit der Gerichtssitzung. R. Šešeth wandte ein: Der Jobeltag gleicht hinsichtlich des Blasens und der Segenssprüche dem Neujahrsfeste, nur wurde am Jobeltage sowohl vor dem Gerichtshofe, der den Neumond geweiht[8] hat, als auch vor dem Gerichtshofe, der den Neumond nicht geweiht hat, geblasen, auch ist jeder einzelne zu blasen verpflichtet, während am Neujahrsfeste nur vor dem Gerichtshofe, der den Neumond geweiht hat, geblasen wurde, auch ist nicht jeder einzelne zu blasen verpflichtet. Was heißt: auch ist nicht jeder einzelne zu blasen verpflichtet: wollte man sagen, am Jobeltage blase jeder einzelne, und am Neujahrsfeste blase jeder einzelne nicht, so erzählte ja R. Jiçḥaq b. Joseph, als er kam, daß, als in Jabne der Gemeindevertreter das Blasen beendete, kein Mensch etwas mit den Ohren hören konnte, wegen des Lärmens der Blasenden!? Wahrscheinlich [wie folgt:] am Jobeltage wurde sowohl zur Zeit der Gerichtssitzung als auch außerhalb der Zeit der Gerichtssitzung geblasen, am Neujahrsfeste aber nur zur Zeit der Gerichtssitzung, nicht aber außerhalb der Zeit der Gerichtssitzung; am Jobeltage wurde sowohl zur Zeit der Gerichtssitzung als auch außerhalb der Zeit der Gerichtssitzung geblasen!? — Nein, tatsächlich nur zur Zeit der Gerichtssitzung, und es ist wie folgt zu verstehen: nur wurde am Jobeltage zur Zeit der Gerichtssitzung sowohl in Anwesenheit des Gerichtshofes als auch in Abwesenheit des Gerichtshofes geblasen, am Neujahrsfeste aber nur zur Zeit der Gerichtssitzung und in Anwesenheit des Gerichtshofes. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b.Gamda sagte im Namen des R. Jose b.Šaúl im Namen Rabbis: Man bläst nur zur

---

tragen. [7] In der einen Hinsicht. [8] Dh. das Synedrium. [9] Cf. Suk. Fol.

Zeit der Gerichtssitzung. R. Zera fragte: Wie ist es, wenn [der Gerichtshof] zum Aufstehen sich in Bewegung gesetzt hat, aber nicht aufgestanden ist: kommt es auf die [Gerichts]sitzung an, was hierbei der Fall ist, oder auf die Sitzungszeit, was hierbei nicht der Fall ist? – Dies bleibt unentschieden.

Auch hierin war Jerušalem bevorzugter als Jabne &c. Sehen, ausgenommen, die in einem Tale lag; hören, ausgenommen, die auf einem Berge lag: nahe, ausgenommen, die außerhalb des Gebietes lag; kommen konnte, ausgenommen, wenn dazwischen ein Fluß sich befand.

iii Anfangs wurde der Feststrauss im Tempel alle sieben Tage genommen und in der Provinz nur einen Tag; nachdem aber der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Johanan b.Zakkaj an, dass der Feststrauss auch in der Provinz alle sieben Tage genommen werde, zur Erinnerung an den Tempel, und dass am ganzen Schwingetage[9] [frische Feldfrucht] verboten sei.

GEMARA. Woher, daß wir Anordnungen zur Erinnerung an den Tempel treffen? – Es heißt:[10] *ich will dir einen Verband anlegen, dich von deinen Wunden heilen, Spruch des Herrn, weil sie dich eine Verstoßene nennen, Çijon, um die sich niemand kümmert*; demnach kümmere man sich wohl.

Dass am ganzen Schwingetage [frische Feldfrucht] verboten sei. Aus welchem Grunde? – Gar schnell könnte der Tempel erbaut werden, und man würde sagen: Im Vorjahre aßen wir [frische Feldfrucht] mit dem Aufleuchten des Ostens, ebenso wollen wir auch jetzt mit dem Aufleuchten des Ostens essen. Man würde aber nicht bedenken, daß im Vorjahre, wo keine Schwingegarbe [dargebracht wurde], das Aufleuchten des Ostens die Erlaubnis bewirkt hat, in diesem Jahre aber, wo die Schwingegarbe [darzubringen ist], die Schwingegarbe die Erlaubnis bewirkt. – Wann sollte der Bau des Tempels fertig werden: wenn erst am sechzehnten [Nisan], so ist es ja schon mit dem Aufleuchten des Ostens erlaubt, und wenn bereits am fünfzehnten, so ist es ja von Mittag ab erlaubt, denn wir haben gelernt: den Fernwohnenden[11] war es erst von Mittag ab erlaubt, weil das Gericht bei [der Darbringung] nicht lässig war!? – In dem Falle, wenn er am fünfzehnten, kurz vor Sonnenuntergang oder nachts fertig wird. R. Naḥman b.Jiçḥaq erklärte: R. Johanan
Col.b b.Zakkaj verfügte dies nach Ansicht R. Jehudas, welcher erklärt:[12] *bis*

41a Anm. 176. [10] Jer. 30,17. [11] Von Jerušalem, die die genaue Zeit der Darbringung nicht kannten. [12] Lev. 23,14. [13] Daß das W. 'bis' einschließlich zu *zu diesem Tage selbst,* bis zum 'selbst' des Tages, und er ist der Ansicht, 'bis' einschließlich. – Ist er denn seiner Ansicht, er streitet ja gegen ihn!? Es wird nämlich gelehrt: Nachdem der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b.Zakkaj an, daß am ganzen Schwingetage [frische Feldfrucht] verboten sei. R. Jehuda sprach: Dies ist ja auch nach der Tora verboten, denn es heißt: *bis zu diesem Tage selbst.* – R. Jehuda hatte ihn mißverstanden; er glaubte, R. Joḥanan b.Zakkaj meine es rabbanitisch; dem ist aber nicht so, er meinte nach der Tora. – Es heißt ja aber, 'ordnete an'!? – 'Ordnete an' heißt, er legte [den Schriftvers] aus[13] und ordnete es an.

iv,1 Anfangs nahm man die Zeugenaussage über den Neumond den ganzen Tag[14] entgegen, als aber einst die Zeugen sich verspäteten und die Leviten mit dem Gesange zu einem Verstosse kamen, ordnete man an, [die Zeugen] nur bis zur Vesperzeit zu empfangen, und wenn Zeugen später kommen, so ist dieser Tag heilig und der folgende ebenfalls heilig. Nachdem der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b.Zakkaj an, die Zeugenaussage über den Neumond den ganzen Tag entgegenzunehmen.

GEMARA. Zu welchem Verstoße kamen die Leviten mit der Musik? Hier erklärten sie: Sie sangen das Lied überhaupt nicht. R. Zera sagte: Sie sangen das Alltagslied beim beständigen Abendopfer. R. Zera sprach zu seinem Sohne Ahaba: Geh und rezitiere ihnen wie folgt: Man ordnete an, die Zeugenaussagen über den Neumond nur dann entgegenzunehmen, wenn an diesem Tage noch Zeit zurückbleibt, das beständige Opfer, das Zusatzopfer mit den Trankopfern darzubringen und das Lied ohne Wirrung zu singen. Allerdings war es eine Wirrung, wenn sie das Alltagslied gesungen haben, welche Wirrung war es aber, wenn du sagst, sie hätten das Lied überhaupt nicht gesungen!? – Wenn sie es überhaupt nicht gesungen haben, so hast du ja keine größere Wirrung, als dies. R. Aḥa b.Hona wandte ein: Das beständige Opfer des Neujahrsfestes wurde nach Vorschrift[15] dargebracht. Beim Zusatzopfer sangen sie:[16] *Jauchzet Gott, der unsere Stärke ist, jubelt dem Gotte Jáqobs zu.* Beim Vesperopfer sangen sie:[17] *Die Stimme des Herrn macht die Wüste erzittern.* Fiel das Neujahrsfest auf einen Donnerstag, an dem auch sonst gesungen wurde: *Jauchzet Gott, der unsere Stärke ist,* so sangen sie morgens nicht das Lied 'Jauchzet', weil dieser Abschnitt später abermals zu singen war, vielmehr sangen sie [morgens]:[18] *Ich habe seine Schulter vom*

---

verstehen sei. 14. Den 30. Elul, Rüsttag des Neujahrsfestes. 15. Dabei wurde das für den betreffenden Tag bestimmte Lied gesungen; cf. Tam. VII,4. 16. Ps. 81,2. 17. Ib. 29,8. 18. Ib. 81,7. 19. Das auf jeden Fall zu singen ist; des

Joche befreit. Kamen Zeugen nach der Darbringung des beständigen Morgenopfers, so sangen sie das Lied 'Jauchzet', obgleich dieser Abschnitt später abermals zu singen war. Erklärlich ist es, daß es abermals gesungen wurde, wenn du sagst, sie sangen bei einem Zweifel das Alltagslied, wieso aber wurde es abermals gesungen, wenn du sagst, Fol. 31 man habe [bei einem Zweifel] überhaupt nicht gesungen!? – Anders ist es da, wo es sich um das tägliche Lied[19] handelt.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Áqibas: Was sangen sie am Sonntag?[20] *Dem Herrn gehört die Erde und was sie füllt.* Weil er an diesem die Welt schuf, verschenkte und [allein][21] regierte. Was sangen sie am Montag?[22] *Groß ist der Herr und hoch gepriesen.* Weil er an diesem seine Werke teilte und über sie herrschte. Was sangen sie am Dienstag? [23] *Gott steht in der Gottesversammlung.* Weil er an diesem in seiner Weisheit die Welt zum Vorschein brachte und seiner Gemeinde das Weltall bereitete. Was sangen sie am Mittwoch?[24] *Ein Gott der Rache ist der Herr.* Weil er an diesem Sonne und Mond erschuf und dereinst ihre Anbeter bestrafen wird. Was sangen sie am Donnerstag?[25] *Jauchzet Gott, der unsere Stärke ist.* Weil er an diesem Vögel und Fische erschuf, seinem Namen zu huldigen. Was sangen sie am Freitag?[26] *Der Herr ist Herrscher, Hoheit hat er angelegt.* Weil er an diesem sein Werk beendete und es regiert. Was sangen sie am Šabbath:[27] *Ein Psalmlied für den Šabbathtag.* Für den dereinstigen Tag, der ganz Ruhetag sein wird. R. Neḥemja sprach: Was veranlaßte die Weisen, zwischen den Zeitabschnitten zu unterscheiden[28]!? Vielmehr, am Sonntag, weil er an diesem die Welt erschuf, verschenkte und sie [allein] regierte; am Montag, weil er an diesem seine Werke teilte und über sie herrschte; am Dienstag, weil er an diesem in seiner Weisheit die Welt zum Vorschein brachte und seiner Gemeinde das Weltall bereitete; am Mittwoch, weil er an diesem Sonne und Mond erschuf und dereinst ihre Anbeter bestrafen wird; am Donnerstag, weil er an diesem Vögel und Fische erschuf, seinem Namen zu huldigen; am Freitag, weil er an diesem sein Werk beendete und es regiert; am Šabbath, weil er an diesem feierte. Sie streiten über die Lehre R. Qaṭṭinas, denn R. Qaṭṭina sagte: Sechstausend Jahre werde die Welt bestehen und ein[tausend] zerstört sein, denn es heißt:[29] *und der Herr wird allein an jenem Tage erhaben sein.* Abajje aber sagte, zweitausend werde sie zerstört sein, denn es heißt:[30] *er wird uns nach zwei Tagen be-*

Zweifels wegen ausfallen kann nur das Lied beim für das Fest bestimmten Opfer.

[20] Ps. 24,1.

[21] Nach den Kommentaren: die Engel waren noch nicht erschaffen u. er war allein.

[22] Ps. 48,2.

[23] Ib. 82,1.

[24] Ib. 94,1.

[25] Ib. 81,2.

[26] Ib. 93,1.

[27] Ib. 92,1.

[28] Die ersten 6 beziehen sich auf die Vergangenheit, der 7. auf die Zukunft.

[29] Jes. 2,11.

[30] Hos. 6,2.

[31] Anfangsbuchstaben der

leben. – Was sangen sie beim Zusatzopfer des Šabbaths? R. Ḥanan b. Raba erwiderte im Namen Rabhs: *HZJVLK*[31]. Ferner sagte R. Ḥanan b. Raba im Namen Rabhs: Wie [diese Lieder] diesbezüglich geteilt werden, so werden sie auch im Bethause geteilt[32]. – Was sagen sie beim Vesperopfer des Šabbaths? R. Joḥanan erwiderte:[33]*Damals sang*:[34]*Wer gleicht dir*;[35]*Damals sang.* Sie fragten: Sangen sie all diese [Verse] an jedem Šabbath oder [abwechselnd], an jedem Šabbath einen? – Komm und höre, es wird gelehrt: R. Jose sagte, während der erste [Chor] einen Turnus machte, machte der zweite zwei[36]. Hieraus ist zu schließen, daß sie an jedem Šabbath einen sangen. Schließe hieraus.

R. Jehuda b.Idi sagte im Namen R. Joḥanans: Zehn Wanderungen machte die Göttlichkeit, wie dies aus Schriftversen zu entnehmen ist, und dementsprechend wanderte das Synedrium zehnmal aus, wie dies überliefert ist. Zehn Wanderungen machte die Göttlichkeit, wie dies aus Schriftversen zu entnehmen ist: vom Sühnedeckel auf den Kerub, vom Kerub auf den Kerub, vom Kerub auf die Schwelle, von der Schwelle in den Hof, vom Hof auf den Altar, vom Altar auf das Dach, vom Dach auf die Mauer, von der Mauer in die Stadt, von der Stadt auf den Berg, vom Berge in die Wüste, und von der Wüste stieg sie hinauf und kehrte zu ihrer Stätte zurück, denn es heißt:[37]*ich gehe und kehre zu meiner Stätte zurück.* Vom Sühnedeckel auf den Kerub, vom Kerub auf den Kerub, vom Kerub auf die Schwelle, denn es heißt:[38]*dort werde ich mich dir offenbaren und mit dir reden, von der Deckplatte aus,* und es heißt:[39]*er ritt auf einem Kerub und flog dahin,* und es heißt:[40]*und die Herrlichkeit des Gottes Jisraéls hatte sich vom Kerub, auf dem sie gewesen war, hinweg gehoben, zur Schwelle des Hauses hin.* Von der Schwelle in den Hof, denn es heißt:[41]*und das Haus ward von der Wolke erfüllt und der Vorhof ward vom Glanze der Herrlichkeit des Herrn erfüllt.* Vom Hofe auf den Altar, denn es heißt:[42]*ich sah Gott am Altar stehen.* Vom Altar auf das Dach, denn es heißt:[43]*lieber auf der Zinne eines Dachs wohnen.* Vom Dache auf die Mauer, denn es heißt:[44]*siehe, der Herr stand auf einer nach dem Bleilot gebauten Mauer.* Von der Mauer in die Stadt, denn es heißt:[45]*der Herr ruft der Stadt zu.* Von der Stadt auf den Berg, denn es heißt:[46]*und die Herrlichkeit des Herrn erhob sich mitten aus der Stadt hinweg und ließ sich auf dem Berge nie-*

---

6 Abschnitte des Liedes Mošes Dt. 32,1ff. (1–6, 7–12, 13–18, 19–26, 27–35, 36ff.); dh. diese Verse wurden dann gesungen. 32. Bei der Rezitation des Wochenabschnittes, der in 7 Teile (Parašen) geteilt wird. 33. Ex. 15,1. 34. Ib. V. 11. 35. Num. 21,17. 36. Der 1. Chor, dh. der des Morgenopfers, hatte einen Turnus von 6 Liedern, der 2., dh. der des Vesperopfers, einen von 3 Liedern. 37. Hos. 5,15. 38. Ex. 25,22. 39. iiSam. 22,11. 40. Ez. 9,3. 41. Ib. 10,4. 42. Am. 9,1. 43. Pr. 21,9. 44. Am. 7,7. 45. Mich. 6,9. 46. Ez. 11,23. 47.

der, der östlich von der Stadt liegt. Vom Berge in die Wüste, denn es heißt:[47]*besser ist es in der Wüste zu wohnen.* Von der Wüste stieg sie hinauf und kehrte zu ihrer Stätte zurück, denn es heißt: *ich gehe und kehre zu meiner Stätte zurück &c.* R. Joḥanan sagte: Sechs Monate entzog sich die Göttlichkeit den Jisraéliten [und verweilte] in der Wüste, und als sie trotzdem keine Buße taten, sprach er: Mögen sie ihre Seelen aushauchen, denn es heißt:[48]*der Frevler Augen schmachten hin, für sie ist jede Zuflucht verloren, ihre Hoffnung: die Seele aushauchen.* Dementsprechend wanderte das Synedrium zehnmal aus, wie es überliefert ist: von der Quaderhalle[49]nach der Kaufhalle, von der Kaufhalle nach Col.b Jerušalem, von Jerušalem nach Jabne, von Jabne nach Uša, von Uša nach Jabne, von Jabne nach Šaphraám, von Šaphraám nach Beth Šeárim, von Beth Šeárim nach Sepphoris und von Sepphoris nach Ṭiberjas; am tiefsten war sie in Ṭiberjas, denn es heißt:[50]*daß du tief drunten von der Erde her redest.* R. Eleázar sagt, sechsmal sei sie ausgewandert, denn es heißt:[51]*niedergestreckt hat er, die in der Höhe wohnten, die hochragende Stadt warf er nieder, er warf sie bis zu Boden nieder, stieß sie bis in den Staub hinab*[52]. R. Joḥanan sagte: Von hier aus werden sie dereinst auch erlöst, denn es heißt:[53]*schüttle dich vom Staube ab, erhebe und setze dich.*

iv,2 R. JEHOŠUÁ B.QORḤA SAGTE: AUCH FOLGENDES ORDNETE R. JOḤANAN B. ZAKKAJ AN, DASS NÄMLICH DIE ZEUGEN, WO DER GERICHTSPRÄSIDENT SICH AUCH BEFINDET, SICH NUR DAHIN ZU BEGEBEN HABEN, WO DAS GERICHTSKOLLEGIUM SICH BEFINDET.

GEMARA. Einst wurde eine Frau vor Amemar in Nehardeá vor Gericht geladen; er aber ging dann nach Maḥoza und sie folgte ihm nicht. Da erließ er gegen sie ein gerichtliches Verfahren[54]. R. Aši sprach zu ihm: Wir haben ja gelernt, die Zeugen haben, wo der Gerichtspräsident sich auch befindet, sich nur dahin zu begeben, wo das Gerichtskollegium sich befindet!? Dieser erwiderte: Dies gilt nur von der Zeugenaussage über den Neumond, weil man ihnen sonst einen Anstoß für die Zukunft legt[55], hierbei aber heißt es:[56]*der Schuldner ist Knecht des Gläubigers.*

Die Rabbanan lehrten: Die Priester dürfen die Estrade [zum Priestersegen] nicht mit ihren Sandalen betreten. Dies ist eine der neun Anordnungen, die R. Joḥanan b.Zakkaj getroffen hat. Sechs in diesem Ab-

---

Pr. 21,19. [48] Ij. 11,20. [49] Sitzungssaal des Synedriums im Tempelgebäude; cf. Mid. V,4. [50] Jes. 29,4. [51] Ib. 26,5. [52] In diesem Verse kommen die Attribute des Niedersinkens 6 mal vor. [53] Ib. 52,2. [54] Wörtl. Eröffnung, Eröffnungsverfahren, das in der Verhängung des Bannes bestand. [55] Die Zeugen kennen nicht immer den Aufenthaltsort des Gerichtspräsidenten u. unterlassen lieber ihre Aussage. [56] Pr. 22,7. [57] Cf. supra Fol. 21b. [58] Der Proselyt schnitte, eine im ersten Abschnitte[57] und eine in folgender Lehre: Ein Proselyt, der sich in der Jetztzeit bekehrt hat, muß für seine Vogelopfer[58] ein Viertel [Šeqel] zurücklegen. R. Šimón b.Eleázar sprach: R. Joḥanan [b.Zakkaj] ließ bereits abstimmen und hob dies auf, wegen des Anstoßes[59]. – Und die [neunte]? Hierüber besteht ein Streit zwischen R. Papa und R. Naḥman b. Jiçḥaq. R. Papa sagt, sie betreffe den vierjährigen Weinberg, und R. Naḥman b.Jiçḥaq sagt, sie betreffe den rotglänzenden Streifen. R. Papa sagt, sie betreffe den vierjährigen Weinberg, denn wir haben gelernt: [Früher] brachte man aus allen eine Tagereise entfernten Orten um Jerušalem [die Früchte] des vierjährigen Weinbergs nach Jerušalem. Welche bilden die Grenzorte? Südlich Elath, nördlich Áqrebath, westlich Lud und östlich der Jarden. Hierzu sagte Úla, nach anderen Rabba b. Úla, im Namen R. Joḥanans: Aus welchem Grunde? Um die Straßen Jerušalems mit Früchten zu schmücken. Ferner wird gelehrt: R. Eliézer hatte einen vierjährigen Weinberg, im Osten von Lud, seitwärts von Kepher Ṭabi, und er wollte ihn den Armen freigeben[60]. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, bereits haben deine Genossen gegen dich abgestimmt und [einen solchen] erlaubt. – Wer sind diese Genossen. – R. Joḥanan b.Zakkaj. R. Naḥman b.Jiçḥaq sagt, sie betreffe den rotglänzenden Streifen, denn es wird gelehrt: Anfangs pflegte man ihm[61] den rotglänzenden Streifen an der Tür der Vorhalle außerhalb umzubinden; ward er weiß, so war man froh, ward er nicht weiß, so war man traurig[62]; da ordnete man an, ihn an der Tür der Vorhalle innerhalb umzubinden. Aber immer noch lugte man durch und beobachtete; ward er weiß, so war man froh, ward er nicht weiß, so war man traurig, da ordnete man an, die Hälfte an den Felsen[63] und die Hälfte zwischen die Hörner des Bockes zu binden. – Aus welchem Grunde sagt R. Naḥman b.Jiçḥaq nicht wie R. Papa? – Er kann dir erwidern: wieso heißt es, wenn es R. Joḥanan b.Zakkaj war, 'deine Genossen'. Er war ja ein Lehrer R. Eliézers!? – Und jener!? – Da es seine Schüler waren, so war es nicht schicklich, zum Lehrer 'dein Lehrer' zu sagen. – Aus welchem Grunde sagt R. Papa nicht wie R. Naḥman b.Jiçḥaq? – Er kann dir erwidern: wollte man sagen, es war R. Joḥanan b.Zakkaj, so gab es ja zu seiner Zeit keinen rotglänzenden Streifen. Es wird nämlich gelehrt: Das ganze Leben des R. Joḥanan b.Zakkaj betrug hundertundzwanzig Jahre; vierzig Jahre befaßte er sich mit dem Warenhandel, vierzig Jahre studierte er und vierzig Jahre lehrte er. Ferner wird gelehrt: Vierzig

---

hatte zur Zeit des Tempels ein Vogelopfer darzubringen. [59] Man könnte das Geld für profane Zwecke verwenden. [60] Um nicht die Früchte nach Jerušalem bringen zu müssen. [61] Dem fortzuschickenden Sündenbocke; cf. Lev. 16,7ff. [62] Die rote Farbe war ein Zeichen der Sünde, die weiße der Sündenvergebung;

Jahre vor der Zerstörung des Tempels wurde der rotglänzende Streifen nicht mehr weiß, sondern blieb rot. Ferner haben wir gelernt: Nachdem der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b.Zakkaj[64]an. – Und jener!? – In den vierzig Jahren, während welcher[65]er noch studierte, war er vortragender Schüler, und wenn er etwas sagte, das als begründet Fol. 32 einleuchtete, setzte man[66]es in seinem Namen fest.

V Die Reihenfolge der Segenssprüche: man spreche [die Segenssprüche] von den Vätern, von der Allmacht und von der Heiligung[67] des Gottesnamens, womit man auch [die Verse] vom Königtume [Gottes] verbinde, ohne dabei zu blasen, [den Segen] von der Weihe des Tages, wobei man blase, [die Verse] von den Erinnerungen, wobei man blase, [die Verse] von der Posaune, wobei man blase, sodann [den Segen] vom Tempeldienste, den Danksegen und den Priestersegen[68] – so R. Joḥanan b. Nuri. R. Áqiba sprach zu ihm: Wozu erwähnt man [die Verse] vom Königtume [Gottes], wenn man dabei nicht bläst!? Vielmehr spreche man [die Segenssprüche] von den Vätern, von der Allmacht und von der Heiligung des Gottesnamens, und [die Verse] vom Königtume [Gottes] verbinde man mit dem Segen von der Weihe des Tages, wobei man blase, die Verse von den Erinnerungen, wobei man blase, [die Verse] von der Posaune, wobei man blase, sodann [den Segen] vom Tempeldienste, den Danksegen und den Priestersegen.

GEMARA. R. Áqiba sprach zu ihm: Wozu erwähnt man [die Verse] vom Königtume [Gottes], wenn man dabei nicht bläst!? ‘Wozu erwähnt man’, der Allbarmherzige hat ja zu erwähnen geboten!? – Vielmehr, wozu zehn [Verse], man sollte doch nur neun erwähnen, wo sie doch jenen nicht gleichen[69].

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man [den Segen] von den Vätern spreche. Es heißt:[70]*gebt dem Herrn, ihr Mächtigen*[71]. Woher, daß man [den Segen] von der Allmacht spreche? Es heißt:[70]*gebt dem Herrn Herrlichkeit und Stärke.* Woher, daß man [den Segen] von der Heiligung spreche? Es heißt:[72]*gebt dem Herrn die Herrlichkeit seines Namens, werft euch vor dem Herrn nieder in heiligem Schmucke.* Woher, daß man [die Verse] vom Königtume [Gottes], von den Erinnerungen und von der

---

cf. Jes. 1,18. 63. Cf. Lev. 16,8ff. 64. Seine Anordnungen erfolgten nach der Zerstörung des Tempels. 65. Die in die Zeit vor der Zerstörung des Tempels fallen. 66. In den Ausgaben ‘sein Lehrer’; zu verstehen ist jedoch, es wurde später als eine von ihm getroffene Institution anerkannt. 67. Erster, zweiter und dritter Segen des Achtzehngebetes. 68. Die 3 letzten Segenssprüche des Achtzehngebetes. 69. Den Versen von den Erinnerungen u. von der Posaune, indem bei diesen nicht geblasen wird. 70. Ps. 29,1. 71. Benennung der Erz-

Posaune spreche? R. Eliézer sagte: Es heißt:[73]*Ein Ruhetag, eine Erinnerung des Lärmblasens und heiliger Versammlung. Ein Ruhetag,* das ist die Weihe des Tages; *eine Erinnerung,* das sind [die Verse] von den Erinnerungen; *des Lärmblasens,* das sind [die Verse] von der Posaune; *heiliger Versammlung,* heilige ihn durch Arbeitseinstellung. R. Áqiba sprach zu ihm: Weshalb sollten wir nicht [das Wort] *Ruhetag* auf die Arbeitseinstellung beziehen, womit doch die Schrift beginnt!? Vielmehr: *ein Ruhetag,* heilige ihn durch Arbeitseinstellung; *eine Erinnerung,* das sind [die Verse] von den Erinnerungen; *des Lärmblasens,* das sind [die Verse] von der Posaune; *heilige Versammlung,* das ist die Weihe des Tages. Woher, daß man [die Verse] vom Königtume [Gottes] spreche? Es wird gelehrt: Rabbi sagte: [Die Worte][74]*ich bin der Herr, euer Gott,* im [Abschnitte vom] siebenten Monate deuten auf das Königtum [Gottes]. R. Jose b.Jehuda sagt, dies sei ja gar nicht nötig; es heißt:[75]*dies soll für euch eine Erinnerung sein, vor dem Herrn, eurem Gotte,* somit sind ja [die Worte:] *ich bin der Herr, euer Gott,* nicht nötig, und wenn sie dennoch geschrieben stehen, so ist dies eine Hauptnorm, daß überall, wo von Erinnerungen gesprochen wird, auch das Königtum damit verbunden sei. — Wo wird [der Segen über die] Weihe des Tages eingeschaltet? Es wird gelehrt: Rabbi sagt, man schalte ihn in den Segen vom Königtume [Gottes] ein, denn wie er sonst in den vierten [Segen][76]eingeschaltet wird, ebenso auch [am Neujahrsfeste] in der vierten. R. Šimón b. Gamliél sagt, man schalte ihn in den Segen von den Erinnerungen ein, denn wie er sonst in den mittelsten Segen eingeschaltet wird, ebenso auch [am Neujahrsfeste] in den mittelsten. Als einst das Gericht in Uša das Jahr weihte, trat R. Johanan b. Beroqa in Gegenwart des R. Šimón b. Gamliél [vor das Betpult] und verfuhr nach R. Johanan b. Nuri. Da sprach R. Šimón zu ihm: In Jabne pflegten wir nicht so zu verfahren. Am folgenden Tage trat R. Ḥanina, Sohn R. Joses des Galiläers, [vor das Betpult] und verfuhr nach R. Áqiba. Da sprach R. Šimón b. Gamliél zu ihm: So pflegten wir auch in Jabne zu verfahren. — Demnach ist R. Šimón b.Gamliél der Ansicht R. Áqibas, während doch R. Áqiba sagt, man verbinde mit der Weihe des Tages [die Verse] vom Königtume Gottes, und R. Šimón b.Gamliél sagt, mit der Weihe des Tages [die Verse] von den Erinnerungen!? R. Zera erwiderte: Er meinte, man blase auch bei [dem Verse] vom Königtume. — ‘Am folgenden Tage trat R. Ḥanina’. Was heißt ‘folgenden’: wollte man sagen, der zweite Feiertag, so müßte ja der Elul interkaliert sein, und R. Ḥenana b.Kahana sagte im Namen Rabhs, daß seit Ézra der Elul nicht interkaliert worden sei!?

---

väter; cf. supra Fol. 11a. [72] Ps. 29,2. [73] Lev. 23,24. [74] Ib. V. 43. [75] Num. 10,10. [76] Das dem Achtzehngebete entsprechende Gebet hat an den son-

R. Ḥisda erwiderte: Unter ‘folgenden’ ist das Neujahrsfest des folgenden Jahres zu verstehen.

vi,1 Man lese nicht weniger als zehn [Verse vom] Königtume Gottes, als zehn von den Erinnerungen und als zehn von der Posaune. R. Joḥanan b.Nuri sagt, man habe der Pflicht genügt, wenn man von allen je drei gelesen hat.

GEMARA. Wem entsprechen diese zehn [Verse] vom Königtume [Gottes]!? R. [Levi] erwiderte: Entsprechend den zehn Lobliedern, die David im Buche der Psalmen gedichtet hat. – Es sind ja bedeutend mehr Loblieder!? – Der Psalm, in dem es heißt:[77]*preiset ihn mit Posaunenblasen.* R. Joseph erwiderte: Entsprechend den zehn Geboten, die Moše am Sinaj aufgetragen wurden. R. Joḥanan erwiderte: Entsprechend den zehn Aussprüchen, durch die die Welt erschaffen wurde. – Welche sind es? – Die Worte *er sprach* im [Abschnitte][78]*Am Anfang.* – Es sind ja nur neun!? – Auch [der Vers] *Am Anfang [erschuf]* gehört zu den Aussprüchen, denn es heißt:[79]*durch den Ausspruch des Herrn wurden die Himmel erschaffen.*

R. Joḥanan b.Nuri sagt, man habe der Pflicht genügt, wenn man von allen je drei gelesen hat: Sie fragten: Meint er es, drei aus der Tora, drei aus den Propheten und drei aus den Haggiographen, zusammen neun, sodaß sie um einen [Vers] differieren, oder meint er, einen aus der Tora, einen aus den Propheten und einen aus den Haggiographen, zusammen drei, sodaß sie um viele differieren? – Komm und höre, es wird gelehrt: Man lese nicht weniger als zehn [Verse] vom Königtume [Gottes], zehn von den Erinnerungen und zehn vom Posaunenblasen, jedoch habe man seiner Pflicht genügt, wenn man von allen je sieben gelesen hat, entsprechend den sieben Himmeln. R. Joḥanan b. Nuri sagt, man lese nicht weniger als sieben[80], jedoch habe man seiner Pflicht genügt, wenn man von allen je drei gelesen hat, entsprechend Tora, Propheten und Haggiographen, und, wie manche sagen, entsprechend Priestern, Leviten und Jisraéliten. R. Hona sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Joḥanan b.Nuri.

vi,2 Man lese nicht [solche Verse] von den Erinnerungen, dem Königtume [Gottes] und der Posaune, die vom Strafgerichte handeln. Man beginne mit [Versen] aus der Tora und schliesse mit solchen aus den Propheten; R. Jose sagt, man habe seiner Pflicht genügt, wenn man mit solchen aus der Tora geschlossen hat.

---

stigen Festen 7, u. am Neujahrsfeste 9 Segenssprüche. [77] Ps. 150,3. [78] Gen. 1,1. [79] Ps. 33,6. [80] Von allen zusammen, sonst wären es nach RJ. noch mehr;

GEMARA. Vom Königtume [Gottes] beispielsweise:[81]*so wahr ich lebe, Spruch Gottes, des Herrn, mit starker Hand und ausgestrecktem Arme und mit ausgeschüttetem Zorne will ich König über euch sein.* Und obgleich R. Naḥman gesagt hat, möge der Heilige, gepriesen sei er, auf diese Weise über uns zürnen, nur daß er uns erlöse, so erwähne man trotzdem, da es im Zorne gesprochen worden ist, am Neujahre nichts vom Zorne. Von den Erinnerungen, beispielsweise:[82]*denn er erinnerte sich daran, daß sie Fleisch seien &c.* Von der Posaune, beispielsweise: [83]*stoßet in die Posaune in Gibeá &c.* Wenn man aber [Verse] vom Königtume [Gottes], von den Erinnerungen und von der Posaune lesen will, die vom Strafgerichte der weltlichen Völker handeln, so lese man sie. Vom Königtume [Gottes] beispielsweise:[84]*der Herr ist König, erzittern müssen die Völker* oder:[85]*der Herr ist König auf immer und ewig; verschwunden sind die Völker aus seinem Lande.* Von den Erinnerungen, beispielsweise:[86]*gedenke, o Herr, der Edomiter &c.* Von der Posaune, beispielsweise:[87]*und Gott, der Herr, wird in die Posaune stoßen und in Sturmwinden aus dem Süden einherschreiten.* Ferner:[88]*der Herr der Heerscharen wird sie beschützen.* Man spreche [Verse], die von der Erinnerung eines einzelnen handeln, auch wenn zum Guten, beispielsweise:[89]*erinnere dich meiner, o Herr, bei der Huld deines Volkes.* Oder: [90]*erinnere dich meiner, mein Herr, zum Guten.* 'Gedenken' gleicht dem 'Erinnern', beispielsweise:[91]*und der Herr gedachte der Sara.* Oder:[92]*ich habe eurer gedacht* — so R. Jose. R. Jehuda sagt, es gleiche dem 'Erinnern' nicht. — Zugegeben, daß nach R. Jose das 'Gedenken' dem 'Erinnern' gleicht, aber [der Vers:] *und der Herr gedachte der Sara,* handelt ja vom Gedenken einer Einzelnen!? — Da aus ihr [dadurch] eine Menge hervorging, so gleicht sie der Menge.[93]*Erhebt, ihr Tore, eure Häupter, erhebt euch, ihr uralten Pforten, daß der König der Herrlichkeit einziehe. Wer ist denn der König der Herrlichkeit? Der Herr, gewaltig und ein Held, der Herr, ein Königsheld. Erhebt, ihr Tore, eure Häupter, erhebt sie, ihr uralten Pforten, daß der König der Herrlichkeit einziehe. Wer ist denn der König der Herrlichkeit? Der Herr der Heerscharen, er ist der König der Herrlichkeit. Sela.* Der erste [Absatz] gilt, wie R. Jose sagt, als zwei und der zweite als drei [Verse], und wie R. Jehuda sagt, der erste als einer und der zweite als zwei.[94]*Lobsinget unserem Gotte, lobsinget unserem Könige, lobsinget; denn Gott ist König der ganzen Erde.* Dies gilt, wie R. Jose sagt, als zwei [Verse], und wie R. Jehuda sagt, als einer. Sie stimmen überein, daß der [folgende

Col.b

---

demnach spricht auch der 1. Autor von allen zusammen. 81. Ez. 20,33. 82. Ps. 78,39. 83. Hos. 5,8. 84. Ps. 99,1. 85. Ib. 10,16. 86. Ib. 137,7. 87. Zach. 9,14. 88. Ib. V. 15. 89. Ps. 106,4. 90. Neh. 5,19. 91. Gen. 21,1. 92. Ex.

Vers] als einer gilt:[95]*Gott ist König der Völker, Gott hat sich auf seinen heiligen Thron gesetzt.* [Einen Vers] von den Erinnerungen, in dem auch das Blasen vorkommt, beispielsweise:[96]*ein Ruhetag, eine Erinnerung des Lärmblasens und heiliger Versammlung,* lese man, wie R. Jose sagt, sowohl mit denen von den Erinnerungen als auch mit denen von der Posaune, und wie R. Jehuda sagt, nur mit denen von den Erinnerungen. [Einen Vers] vom Königtume [Gottes], in dem auch das Blasen vorkommt, beispielsweise:[97]*der Herr, sein Gott, ist mit ihm, und Jubelblasen des Königs bei ihm,* lese man, wie R. Jose sagt, sowohl mit denen vom Königtume [Gottes] als auch mit denen von der Posaune, und wie R. Jehuda sagt, nur mit denen vom Königtume [Gottes]. Einer vom Blasen in dem nichts weiter vorkommt, beispielsweise:[98]*als Tag des Lärmblasens gelte er euch,* lese man, wie R. Jose sagt, mit denen von der Posaune; R. Jehuda sagt, einen solchen lese man überhaupt nicht.

MAN BEGINNE MIT [VERSEN] AUS DER TORA UND SCHLIESSE MIT SOLCHEN AUS DEN PROPHETEN; R. JOSE SAGT, MAN HABE SEINER PFLICHT GENÜGT, WENN MAN MIT SOLCHEN AUS DER TORA GESCHLOSSEN HAT. Nur wenn man bereits geschlossen hat, von vornherein aber nicht, und [dem widersprechend] wird gelehrt, R. Jose sagt, es sei lobenswert, mit [Versen] aus der Tora zu schließen!? – Lies: man schließe. – Es heißt ja aber ‘geschlossen hat’, nur wenn bereits erfolgt, von vornherein aber nicht!? – Er meint es wie folgt: man beginne mit [Versen] aus der Tora und schließe mit solchen aus den Propheten; R. Jose sagt, man schließe mit solchen aus der Tora, jedoch habe man seiner Pflicht genügt, wenn man mit solchen aus den Propheten geschlossen hat. Ebenso wird gelehrt: R. Eleázar b.Jose sagte: Die Strengfrommen pflegten mit [Versen aus] der Tora zu schließen. – Allerdings gibt es viele [Verse], von den Erinnerungen und von der Posaune, vom Königtume [Gottes] aber gibt es ja nur drei:[97]*der Herr, sein Gott, ist mit ihm, und Jubelblasen des Königs bei ihm;*[99]*es stand in Ješurun ein König auf;*[100]*der Herr wird immer und ewig König sein,* während zehn[101]erforderlich sind!? R. Hona erwiderte: Komm und höre: [Der Vers]:[102]*Höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einig,* gehört, wie R. Jose sagt, zu [den Versen] vom Königtume [Gottes], und wie R. Jehuda sagt, nicht zu diesen. [Der Vers]:[103]*Du sollst jetzt erkennen und dir zu Herzen nehmen, daß der Herr ein Gott ist und keiner mehr,* gehört, wie R. Jose sagt, zu [den Versen] vom Königtume [Gottes], und wie R. Jehuda sagt, nicht zu die-

---

3,16. [93] Ps. 24,7ff. [94] Ib. 47,7. [95] Ib. V. 9. [96] Lev. 23,24. [97] Num. 23,21. [98] Ib. 29,1. [99] Dt. 33,5. [100] Ex. 15,18. [101] Wenn mit Versen aus der Tora begonnen u. geschlossen wird, so sind mindestens deren 4 erforderlich. [102].

sen. [Der Vers]:[104]*Du hast es zu sehen bekommen, damit du erkennen solltest, daß der Herr ein Gott ist, daß es außer ihm keinen gibt,* gehört, wie R. Jose sagt, zu [den Versen] vom Königtume [Gottes], und wie R. Jehuda sagt, nicht zu diesen.

Der am Neujahrsfeste als zweiter[105]vor die Lade[106]tritt, leitet auch das Blasen. [An Festen], an denen das Loblied gelesen wird, trägt der erste[105]das Loblied vor. vii

GEMARA. Weshalb leitet der zweite das Blasen? – Weil [es heißt]: [107]*in der Menge des Volkes besteht des Königs Herrlichkeit*[108]. – Demnach sollte auch das Loblied vom zweiten vorgelesen werden, weil [es heißt]: *in der Menge des Volkes besteht des Königs Herrlichkeit*!? Das Loblied also deshalb vom ersten, weil die Eifrigen sich [zur Ausübung] der Gebote beeilen, somit sollte auch das Blasen durch den ersten erfolgen, weil die Eifrigen sich [zur Ausübung] der Gebote beeilen!? R. Joḥanan erwiderte: Dies lehrten sie zur Zeit der Religionsverfolgung[109]. – Wenn er lehrt: '[an Festen], an denen das Loblied gelesen wird', so wird ja demnach am Neujahrsfeste das Loblied nicht gelesen; aus welchem Grunde? R. Abahu erwiderte: Die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, weshalb singt dir Jisraél am Neujahrsfeste und am Versöhnungstage kein Lied? Er erwiderte ihnen: Ist es denn schicklich, daß, während der König auf dem Richterstuhle sitzt, und Bücher der Lebenden und Sterbenden vor ihm aufgeschlagen sind, Jisraél vor ihm Lieder singe!?

Wegen des Posaunenblasens[110]darf man am Neujahrsfeste weder das Šabbathgebiet überschreiten, noch einen Schutthaufen freilegen, noch auf einen Baum steigen, noch auf einem Tiere reiten, noch auf dem Wasser schwimmen. Ferner darf man das Blashorn nicht zurechtschneiden, sei es mit einem des Feierns wegen verbotenen Geräte, sei es mit einem mit einem Verbote belegten Geräte; will jemand darin Wasser oder Wein[111]tun, so darf er dies. Man hindere Kinder nicht, wenn sie blasen, vielmehr übe man mit ihnen, bis sie es erlernen. Der Übende genügt damit seiner Pflicht nicht, auch wer dem Übenden zuhört, genügt damit seiner Pflicht nicht. viii

---

Dt. 6,4. 103. Ib. 4,39. 104. Ib. V. 35. 105. Der erste Vorbeter leitet das Morgengebet, der zweite das Zusatzgebet. 106. Worin die Tora verwahrt wird (cf. Sab. Fol. 39b); vor dieser steht der Vorbeter, daher stets in der Bedeutung Pult, Vorbeterpult. 107. Pr. 14,28. 108. Das Publikum im Bethause ist dann zahlreicher. 109. Das Posaunenblasen war verboten, u. zur Durchführung dieses Verbotes wurden bis Mittag Wachen an den Bethäusern aufgestellt; man verlegte es daher auf den Nachmittag. 110. Um es zu hören od. eine Posaune zu besorgen.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Das Posaunenblasen ist ein Gebot, während [die Feier] am Feste Gebot und Verbot ist, und das Gebot verdrängt nicht ein Gebot und ein Verbot zusammen.

Noch auf einen Baum steigen, noch auf einem Tiere reiten &c. Wenn dies schon von einem rabbanitischen Verbote[112] gilt, um wieviel mehr von einem der Tora? – Er lehrt: das eine und selbstverständlich das andere.

Fol. 33 Ferner darf man das Blashorn nicht zurechtschneiden, sei es mit einem des Feierns wegen verbotenen Geräte, sei es mit einem mit einem Verbote belegten Geräte. Des Feierns wegen, mit einer Sichel, mit einem Verbote, mit einem Messer[113]. – Wenn dies schon von einem des Feierns wegen verbotenen Geräte gilt, um wieviel mehr von einem mit einem Verbote belegten!? – Er lehrt: das eine und selbstverständlich das andere.

Will jemand darin Wasser oder Wein tun, so darf er dies. Nur Wasser oder Wein, Urin aber nicht, somit lehrt unsere Mišna nach Abba Šaúl, denn es wird gelehrt: Abba Šaúl sagt, Wasser und Wein, um [den Ton] zu klären, seien erlaubt, Urin aber nicht, wegen des Anstandes.

Man hindere Kinder nicht, wenn sie blasen. Demnach hindere man Frauen, und [dem widersprechend] wird gelehrt, man hindere weder Frauen noch Kinder, wenn sie am Festtage blasen!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Jehuda und das andere nach R. Jose und R. Šimón. Es wird nämlich gelehrt:[114]*Sprich zu den Söhnen Jisraéls;* nur die Söhne Jisraéls stützen[115], nicht aber die Töchter Jisraéls – so R. Jehuda; R. Jose und R. Šimón sagen, den Frauen sei das Stützen freigestellt.

Vielmehr übe man mit ihnen, bis sie es erlernen. R. Eleázar sagte: Selbst am Šabbath. Ebenso wird gelehrt: Man übe mit ihnen, bis sie es erlernen, selbst am Šabbath. Man hindere Kinder nicht, wenn sie am Šabbath blasen, und um so weniger am Festtage. – Dies widerspricht sich ja selbst: es heißt, man übe mit ihnen, bis sie es erlernen, selbst am Šabbath, wonach man sie blasen heißen darf, dagegen lehrt er, man hindere sie nicht, wonach man sie nicht hindere, jedoch nicht von vornherein blasen heiße!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Col.b einem Kinde, das zur Übung herangewachsen ist, und eines gilt von einem Kinde, das noch nicht zur Übung herangewachsen ist.

Der Übende genügt damit seiner Pflicht nicht. Demnach genügt man seiner Pflicht, wenn man musizierend bläst, somit ist dies eine

---

111. Zur Verbesserung des Tones. 112. Das Reiten ist nach der Tora verboten, das Gesetz vom Šabbathgebiete ist rabbanitisch. 113. Auf ungewöhnliche Weise, mit einer Sichel, ist es nur des Feierns wegen verboten. 114. Lev. 1,12. 115.

Stütze für Raba, denn Raba sagte, wer musizierend bläst, habe seiner Pflicht genügt. – Vielleicht versteht er unter Übung das musizierende Blasen.

Auch wer dem Übenden zuhört, genügt damit seiner Pflicht nicht. Wohl aber genügt man seiner Pflicht, wenn man einem für sich Blasenden zuhört, somit ist dies eine Widerlegung R. Zeras, denn R. Zera sagte zu seinem Diener: Blase für mich und beabsichtige es[116]. – Vielleicht lehrt er es im Schlußsatze deshalb von einem Übenden, weil er es im Anfangssatze von einem Übenden lehrt.

Die Ordnung der Posaunentöne: dreimal je drei[117]. Die Länge des ix
Stosstones beträgt drei Trillertöne, und die Länge des Trillertones beträgt drei Seufzertöne[118]. Hat man den ersten Stosston [richtig] geblasen und den zweiten so lang wie zwei[119] gedehnt, so gilt er als nur einer. Wenn jemand bereits die Segenssprüche[120] beendet hat und erst nachher zu einer Posaune gelangt, so blase er[121] die Stosstöne, Trillertöne und Stosstöne dreimal. Wie der Gemeindevertreter dazu verpflichtet ist, so ist auch jeder einzelne dazu verpflichtet; R. Gamliél sagt, der Gemeindevertreter enthebe die Menge ihrer Pflicht.

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, der Stoßton habe die Länge des Trillertones!? Abajje erwiderte: Unser Tanna spricht von allen drei Sätzen[122] zusammen, während der Tanna der Barajtha von einem Satze spricht.

Die Länge des Trillertones beträgt drei Seufzertöne. Es wird ja aber gelehrt, der Trillerton habe die Länge von drei gebrochenen[123] Tönen? Abajje erwiderte: Hierüber streiten sie entschieden. Es heißt nämlich:[124] *als Tag des Lärmblasens*[125] *gelte er euch*, und wir übersetzen: als Tag des 'jebaba' gelte er euch, und bei der Mutter Sisras heißt es: [126] *durch das Fenster schaute sie, und die Mutter Sisras tat 'jabab'*; einer erklärt, dies heiße seufzen, und einer erklärt, dies heiße wimmern[127].

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß mit der Posaune [zu blasen sei]? Es heißt:[128] *du sollst die Lärmposaune vorüberziehen lassen.* Ich weiß

Die Hand auf dem Kopf des Opfers; cf. Lev. 1,4.

[116] Damit der Pflicht zu genügen.

[117] Einen einfachen Stoßton vor dem Trillertone, bezw. dem Seufzertone, u. einen nach diesem.

[118] Od. Wimmertöne; ganz kurze abgerissene Töne.

[119] Zwischen dem 1. und dem 2. Trillerblasen sind 2 Stoßtöne zu blasen; cf. Anm. 117.

[120] Dh. das ganze Zusatzgebet.

[121] Hintereinander, obgleich sie nach Vorschrift auf die einzelnen Segenssprüche zu verteilen sind; cf. supra Fol. 32a.

[122] Die 3 einfachen Stoßtöne haben zusammen die Länge der 3 Trillertöne.

[123] Diese sind etwas länger.

[124] Num. 29,1.

[125] Nach der talmud. Auslegung: des Trillerblasens.

[126] Jud. 5,28.

[127] Letzteres besteht aus kürzeren

dies vom Jobeltage, woher vom Neujahrsfeste? Es heißt:[128]*im siebenten Monate,* und da [die Worte] *im siebenten Monate* nicht nötig[129]sind, so deuten [diese Worte] *im siebenten Monate* darauf, daß das Blasen des ganzen siebenten Monats diesen gleiche. Woher, daß [dem Trillertone] ein Stoßton vorangehe? Es heißt: *du sollst die Lärmposaune*[125]*vorüberziehen lassen.* Woher, daß diesem ein Stoßton folge? Es heißt: [128]*ihr sollt die Posaune vorüberziehen lassen.* Ich weiß dies vom Jobeltage, woher vom Neujahrsfeste? Es heißt: *im siebenten Monate,* und da Fol. 34 [die Worte] *im siebenten Monate* nicht nötig sind, so deuten [die Worte] *im siebenten Monate* darauf, daß das Blasen des ganzen siebenten Monats diesem gleiche. Woher, daß man dreimal je drei [blase]? Es heißt: *du sollst die Lärmposaune vorüberziehen lassen;*[130]*ein Ruhetag, eine Erinnerung des Lärmblasens;*[124]*ein Tag des Lärmblasens sei er euch.* Woher, daß man dieses auf jenes und jenes auf dieses[131]beziehe? Das Wort *siebenten* dient als Wortanalogie; dies erfolgt, wenn dreimal gleich neun geblasen wird: der Stoßton hat die Länge des Trillertones, und der Trillerton hat die Länge von drei abgebrochenen Tönen. — Der Tanna folgert es zuerst durch Vergleichung und nun durch eine Wortanalogie!? — Er meint es wie folgt: ohne die Wortanalogie wäre es durch Vergleichung zu folgern, da aber die Wortanalogie vorhanden ist, so ist die Vergleichung nicht nötig.

Der folgende Tanna aber entnimmt es durch eine Wortanalogie vom [Blasen in] der Wüste. Es wird nämlich gelehrt:[132]*Ihr sollt stoßen ein Lärmblasen*[125], Stoßen für sich und Trillern für sich. Du sagst, Stoßen für sich[133]und Trillern für sich, vielleicht aber ist dem nicht so, sondern sind Stoßen und Trillern eins und dasselbe!? Es heißt:[134]*wenn die Gemeinde versammelt werden soll, so sollt ihr [in die Posaune] stoßen, aber nicht lärmblasen,* demnach sind Stoßen und Trillern von einander verschieden. Woher, daß [dem Trillertone] ein Stoßton vorangehe. Es heißt: *ihr sollt stoßen ein Lärmblasen.* Woher, daß diesem ein Stoßton folge? Es heißt:[135]*Lärmblasen sollen sie stoßen.* R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b.Beroqa, sagte: Dies ist gar nicht nötig; es heißt: [132]*ihr sollt wiederum stoßen ein Lärmblasen,* und da das *wiederum* nicht nötig ist, und es dennoch *wiederum* heißt, so dient dies als Hauptnorm, daß überall, wo von einem Trillern die Rede ist, diesem wiederum ein Stoßton folgen muß. Ich weiß dies vom Blasen in der Wüste, woher dies [vom Blasen] am Neujahrsfeste? [Das Wort] *Lärmblasen* dient als

---

abgerissenen Tönen. [128] Lev. 25,9. [129] Die Schrift spricht ausdrücklich vom Versöhnungstage. [130] Ib. 23,24. [131] Die angezogenen Verse beziehen sich teilweise auf das Neujahrsfest und teilweise auf den Jobeltag. [132] Num. 10,6. [133] Dh. sie sind von einander verschieden. [134] Num. 10,7. [135] Ib. V. 6.

Wortanalogie. Dreimal heißt es *Lärmblasen* beim Neujahrsfeste: *ein Ruhetag, eine Erinnerung des Lärmblasens, ein Tag des Lärmblasens, du sollst die Lärmposaune vorüberziehen lassen.* Zu jedem Trillerton gehören zwei Stoßtöne, somit sind am Neujahrsfeste drei Trillertöne und sechs Stoßtöne [zu blasen], und zwar zwei [Sätze] nach der Tora und einer nach den Schriftkundigen. [Der Vers] *eine Erinnerung des Lärmblasens,* und [der Vers:] *du sollst die Lärmposaune vorüberziehen lassen,* deuten auf das Gebot der Tora, während [der Vers:] *als Tag des Lärmblasens gelte er euch,* an und für sich nötig ist. R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans, ein [Satz] nach der Tora und zwei nach den Schriftkundigen. [Der Vers:] *du sollst die Lärmposaune vorüberziehen lassen,* deutet auf das Gebot der Tora, während [der Vers:] *ein Ruhetag, eine Erinnerung des Lärmblasens,* und [der Vers:] *als Tag des Lärmblasens gelte er euch,* an und für sich nötig sind. — Wieso ist [der andere Vers] an und für sich nötig? — Daß es nur am Tage und nicht nachts erfolge. — Woher entnimmt jener, daß es nur am Tage und nicht nachts erfolge? — Er entnimmt dies aus [dem Worte]: *am Versöhnungstage.* — Wenn er aus [dem Worte] *am Versöhnungstage* folgert, so sollte er hieraus auch folgern, daß dem Trillertone je ein einfacher Stoßton vorangehe und folge!? — [Die Folgerung aus:] *du sollst vorüberziehen lassen,* und: *ihr sollt vorüberziehen lassen,* leuchtet ihm nicht ein. — Wofür verwendet er diese? — [Die Worte:] *du sollst vorüberziehen lassen,* deuten auf [eine Lehre] R. Mathnas, denn R. Mathna sagte: *Du sollst vorüberziehen lassen,* in der Richtung[136] des Vorüberziehens. Und mit [den Worten:] *ihr sollt vorüberziehen lassen,* sagt der Allbarmherzige, daß man [die Posaune nicht nur] in die Hand nehme[137]. — Und jener!? — [Die Lehre R. Mathnas] ist aus der Ausdrucksweise [der Schrift] zu entnehmen, und daß man [die Posaune nicht nur] in die Hand nehme, ist durch [das Wort] *vorüberziehen* von [dem Befehle] Mošes zu folgern. Hierbei heißt es: *ihr sollt die Lärmposaune vorüberziehen lassen* und dort[138] heißt es: *da befahl Moše, und man ließ eine Stimme im Lager vorüberziehen;* wie dort mit Geräusch, ebenso auch hier mit Geräusch. — Nach dem Tanna aber, der es [vom Blasen] in der Wüste folgert, sollte man doch, wie da mit Trompeten, ebenso auch hierbei mit Trompeten [blasen]!? — Es heißt:[139] *stoßt am Neumonde in die Posaune, am Verborgenen*[140] *auf den Tag unseres Festes;* an welchem Feste bleibt der Mond[140] verborgen? Sage: am Neujahrsfeste, und der Allbarmherzige sagt, mit einer Posaune.

---

[136] Cf. supra Fol. 27b. Anm. 45. [137] Sondern auch blase. Nach den Tosaphisten: daß man sie beim Blasen in die Hand nehme. [138] Ex. 36,6. [139] Ps.

R. Abahu ordnete in Cäsarea an, [wie folgt zu blasen:] Stoßton, drei gebrochene Töne, Trillertöne und Stoßton. – Wie du es nimmst: ist es[141] ein Wimmerton, so müßten es doch Stoßton, Trillertöne und Stoßton sein, und ist es ein Seufzerton, so müßten es doch Stoßton, drei gebrochene Töne und Stoßton sein!? – Ihm war es zweifelhaft, ob Seufzerton oder Wimmerton. R. Ȧvira wandte ein: Vielleicht ist es ein Wimmerton, und die drei gebrochenen Töne trennten die Trillertöne vom [ersten] Stoßtone!? – Nachher ließ er Stoßton, Trillerton und Stoßton blasen. Rabina wandte ein: Vielleicht ist es ein Seufzerton, und der Trillerton trennte die gebrochenen Töne vom [zweiten] Stoßtone!? – Nachher ließ er Stoßton, drei gebrochene Töne und Stoßton blasen!? – Worin bestand demnach die Anordnung R. Abahus: sind es Seufzertöne, so verfahren wir demgemäß, und sind es Wimmertöne, so verfahren wir demgemäß!? – Er war im Zweifel, ob nicht seufzen und wimmern[142]. – Demnach sollte es auch umgekehrt erfolgen: Stoßton, Trillertöne, drei gebrochene Töne und Stoßton, denn es war vielleicht[143] ein Wimmern und Seufzen!? – Gewöhnlich ist es, daß, wenn einen ein Unglück trifft, er zuerst seufzt und nachher wimmert.

HAT MAN DEN ERSTEN STOSSTON [RICHTIG] GEBLASEN UND DEN ZWEITEN Col.b SO LANG WIE ZWEI GEDEHNT. R. Joḥanan sagte: Hat man die neun Töne in neun Stunden (am Tage) gehört, so hat man seiner Pflicht genügt. Ebenso wird gelehrt: Hat man die neun Töne in neun Stunden (am Tage) gehört, so hat man seiner Pflicht genügt; wenn von neun Personen zusammen, [so hat man seiner Pflicht nicht genügt;] wenn von einem einen Stoßton und von einem anderen einen Trillerton, so hat man seiner Pflicht genügt, sogar mit Unterbrechungen, und sogar während des ganzen Tages. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, er sagte ja im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq, daß man, wenn man beim [Lesen des] Lobliedes oder der Esterrolle so lange unterbrochen hat, als man das ganze beenden kann, wieder vom Anfang beginne!? – Das ist kein Einwand; das eine ist seine eigene Ansicht, und das andere die seines Lehrers. – Ist dies denn nicht auch seine eigene Ansicht, einst folgte ja R. Abahu dem R. Joḥanan das Šemá lesend, und als sie an schmutzige Durchgangsgassen herankamen, hielt er an, und nachdem sie vorüber waren, fragte er ihn, ob er es nun fortsetzen dürfe, und dieser erwiderte ihm: Hast du solange innegehalten, als man es ganz beenden kann, so mußt du wieder vom Anfang beginnen. – Er meinte es

---

81,4. [140] Cf. Jt. Fol. 16a Anm. 11 u. 12. [141] Was unter תרועה zu verstehen ist; ob. Fol. 33b. [142] Sc. unter יבב im oben angeführten Schriftverse Jud. 5,28 zu verstehen ist. [143] Bei der Mutter des Sisna im genannten Schriftverse.

wie folgt: Ich bin nicht dieser[144] Ansicht, da du aber dieser Ansicht bist, so mußt du, falls du so lange innegehalten hast, als man es ganz beenden kann, wieder vom Anfang beginnen.

Die Rabbanan lehrten: Die Posaunentöne[145] sind von einander nicht abhängig; die Segenssprüche sind von einander nicht abhängig; die Posaunentöne und Segenssprüche des Neujahrsfestes sind von einander abhängig. – Aus welchem Grunde? Rabba erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Leset vor mir [die Bibelstellen] vom Königtume [Gottes], von den Erinnerungen und von der Posaune; vom Königtume [Gottes], damit ihr mich als König anerkennt, von den Erinnerungen, damit ich mich eurer zum Guten erinnere, und zwar durch die Posaune.

Wenn jemand bereits die Segenssprüche beendet hat und nachher zu einer Posaune gelangt, so blase er die Stosstöne, Trillertöne und Stosstöne, dreimal. Also nur dann, wenn er vorher keine Posaune hatte, wenn er aber vorher eine hat, muß er sie anschließend an die Segenssprüche[146] hören. Einst stand R. Papa b. Šemuél auf, das Gebet zu verrichten, und sprach zu seinem Diener: Wenn ich dich aufmerksam[147] mache, blase mir vor. Da sprach Raba zu ihm: Dies sagten sie nur von einer Gemeinschaft[148]. Ebenso wird gelehrt: Wenn man [die Posaunentöne] hört, muß man sie in ihrer Reihenfolge hören, im Anschluß an die Segenssprüche. Diese Worte gelten nur von einer Gemeinschaft, ein Einzelner aber höre sie in ihrer Reihenfolge, jedoch auch ohne Anschluß an die Segenssprüche. Hat ein Einzelner nicht geblasen, so blase ihm sein Nächster vor, hat ein Einzelner die Segenssprüche nicht gelesen, so kann sie sein Nächster für ihn nicht lesen. Das Gebot des Blasens ist bedeutender als das der Segenssprüche. Wenn nämlich von zwei Städten in einer geblasen wird und in einer die Segenssprüche gelesen werden, so gehe man da, wo geblasen wird, und nicht da, wo die Segenssprüche gelesen werden. – Selbstverständlich, das erste ist ja [Gebot] der Tora und das andere nur rabbanitisch!? – Dies ist deshalb nötig, selbst wenn das eine entschieden und das andere zweifelhaft ist[149].

Wie der Gemeindevertreter dazu verpflichtet ist, so ist auch jeder einzelne &c. Es wird gelehrt: Jene sprachen zu R. Gamliél: Wozu betet deiner Ansicht nach die Gemeinde besonders!? Dieser erwiderte: Damit der Gemeindevertreter sich währenddessen zum Beten vorbereite. Hierauf sprach R. Gamliél zu den Weisen: Wozu tritt eurer Ansicht nach der Gemeindevertreter vor [die Lade]!? Diese erwiderten: Um den Unkundigen seiner Pflicht zu entheben. Jener entgegnete: Wie er den Unkundigen seiner Pflicht enthebt, so enthebt er auch den Kundigen. Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, die Weisen hätten R. Gamliél beigepflichtet; Raba aber sagte, der Streit bestehe noch. Als R. Ḥija, Sohn des Rabba b. Naḥmani, dies hörte, ging er hin und lehrte es vor R. Dimi b. Ḥenana. Dieser sprach: Folgendes sagte Rabh: der Streit besteht noch. Da sprach jener: Dies sagte auch Rabba b. Bar Ḥana. Als aber R. Joḥanan diese Lehre vortrug, stritt Reš Laqiš gegen ihn und sagte, der Streit bestehe noch. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Ḥana aus Sepphoris sagte ja im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Gamliél; wenn die Halakha so ist, so streiten sie ja!? Fol. 35 Als R. Abba von seiner Seereise[150] zurückkehrte, erklärte er es: Die Weisen pflichteten R. Gamliél bei, hinsichtlich der Segenssprüche des Neujahrsfestes und des Versöhnungstages; die Halakha ist wie er, wonach sie gegen ihn streiten, hinsichtlich der Segenssprüche des ganzen Jahres. — Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥana aus Sepphoris sagte ja im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Gamliél hinsichtlich der Segenssprüche des Neujahrsfestes und des Versöhnungstages!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b.Jiçḥaq, wer ihm beigestimmt hat, ist R. Meír, und die Halakha ist wie er, wonach sie gegen ihn streiten, das sind die Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Bei den Segenssprüchen des Neujahrsfestes und des Versöhnungstages enthebt der Gemeindevertreter die Menge ihrer Pflicht — so R. Meír; die Weisen sagen, wie der Gemeindevertreter dazu verpflichtet ist, so sei auch jeder einzelne dazu verpflichtet. — Womit sind diese anders: wollte man sagen, weil sie viele Bibelverse enthalten, so sagte ja R. Ḥananél im Namen Rabhs, sobald man ‘Und in deiner Tora steht geschrieben’ gesagt hat, brauche man nicht weiter[151] [zu lesen]!? — Vielmehr, weil es mehr[152] Segenssprüche sind.

---

[144] Daß man in einem derartigen Falle das Lesen unterbreche. [145] An anderen Tagen, beispielsweise an Gemeindefasttagen. [146] Cf. supra Fol. 32a. [147] Sc. daß ich den betreffenden Segensspruch beendet habe. [148] Wörtl. Stadtverband, organisierte Gemeinde. [149] Wenn man nicht weiß, ob man da, wo ge-

Der Text. R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Sobald man ‘Und in deiner Tora steht geschrieben‘ gesagt hat, braucht man nicht weiter [zu lesen]. Sie glaubten, dies gelte nur von einem Einzelnen und nicht von einer Gemeinde, aber es wurde gelehrt: R. Jehošuá b. Levi sagte, sowohl ein Einzelner als auch eine Gemeinde braucht, sobald man ‘Und in deiner Tora steht geschrieben’ gesagt hat, nicht weiter [zu lesen].

R. Eleázar sagte: Stets ordne man [vorher] sein Gebet und bete erst nachher. R. Abba sprach: Es ist einleuchtend, daß der Ausspruch R. Eleázars sich auf die Segenssprüche des Neujahrsfestes, des Versöhnungs-

---

blasen wird, noch zu rechter Zeit kommen wird. [150] Nach anderer Erklärung ist ימי Ortsname. [151] Die folgenden Bibelverse. [152] Als an den übrigen Feitages und der Festtage bezieht und nicht auf die des ganzen Jahres. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda pflegte ja sein Gebet zu ordnen und erst dann zu beten!? — Anders war es bei R. Jehuda; da er nur einmal in dreißig Tagen betete, glichen [seine Gebete] den Festgebeten[153].

R. Aḥa b. Avira sagte im Namen R. Šimôns des Frommen: R. Gamliél befreit[154] sogar die Leute auf dem Felde, und um so mehr die am Orte Anwesenden. — Im Gegenteil, jene sind ja verhindert, diese aber sind nicht verhindert!? So lehrte auch Abba, Sohn des R. Benjamin b. Ḥija, die Leute hinter den Priestern seien im [Priester]segen nicht[155] einbegriffen. — Vielmehr, als Rabin kam, sagte er im Namen des R. Jáqob b. Idi im Namen R. Šimôn des Frommen: R. Gamliél befreit nur die Leute auf dem Felde, weil diese durch die Arbeit verhindert sind, nicht aber in der Stadt.

---

ertagen. Kann auch heißen: weil sie größer sind. [153] Wörtl. den an bestimmten Zeiten [zu verrichtenden]. [154] Dh. der Gemeindevertreter enthebt sie ihrer Pflicht. [155] Weil sie vor dem Priester stehen müssen, dies aber unterlassen; dagegen sind die Leute auf dem Felde einbegriffen.

IX.

מכבת תענית

DER TRAKTAT TAÅNITH

VOM FASTTAGE

ERSTER ABSCHNITT

Von wann an erwähne man [im Gebete] der Regenkraft[1]? R. i
Eliézer sagt, vom ersten Tage des Hüttenfestes an; R. Jeho-
šuá sagt, vom letzten Tage des Hüttenfestes an. R. Jehošuá
sprach zu ihm: Am Hüttenfeste ist ja der Regen nichts als ein Zeichen
des Fluches[2], wozu sollte man seiner erwähnen!? R. Eliézer erwiderte:
Ich sage auch nicht, dass man darum bitte, sondern nur, dass
man seiner [durch die Formel] ‘Er lässt den Wind wehen und den Regen
niederfallen’ zur geeigneten Zeit[3] erwähne. Jener entgegnete:
Wenn dem so wäre, müsste man dessen immer erwähnen. Man bitte um ii,1
Regen erst kurz vor der Regenzeit. R. Jehuda sagt, am letzten Tage
des Hüttenfestes erwähne dessen der, der als letzter[4] vor das Betpult
tritt, der erste aber nicht; am ersten Tage des Pesaḥfestes
erwähne seiner der erste, der letzte aber nicht.

GEMARA. Worauf bezieht sich der Tanna, daß er lehrt: von wann an? – Der Tanna bezieht sich auf folgende Lehre: Man erwähne der Regenkraft im Auferstehungssegen[5], bitte darum im Segen über das Jahr[6], und schalte den Unterscheidungssegen[7] [in den Segen] ‘Der Erkenntnis verleiht’ ein. Darauf bezugnehmend lehrt er: von wann an erwähne man der Regenkraft. – Sollte er dies dort lehren, weshalb läßt er sie bis hier!? – Vielmehr, der Tanna greift auf den [Traktat vom] Neujahrsfeste zurück, in dem wir gelernt haben, am Hüttenfeste werde inbetreff des Wassers Gericht gehalten; und da er [dort] lehrt, am Hüttenfeste werde Gericht gehalten inbetreff des Wassers, lehrt er [hier]: von wann an erwähne man [im Gebete] der Regenkraft. – Sollte er doch lehren: von wann an erwähne man des Regens, weshalb ‘der Regenkraft’!? R. Joḥanan erwiderte: Weil er mit Kraft niederfällt, denn es heißt:[8]*er tut große Dinge, die unerforschlich, und Wunder, die nicht aufzuzählen sind.* Ferner heißt es:[9]*der der Erde Regen schenkt und Wasser auf die Fluren sendet.* – Wieso geht dies hieraus hervor? Rabba b. Šila erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *[un]erforschlich* von der Weltschöpfung zu folgern; hier heißt es: *er tut große Dinge, die unerforschlich,* und dort[10]heißt es: *weißt du denn nicht, hast du denn nicht gehört, daß der Herr ein ewiger Gott ist!? Er schuf die Enden der Erde, er wird nicht müde und wird nicht matt, seine Einsicht ist unerforschlich,* und [von der Weltschöpfung] heißt es:[11]*der durch seine Macht die Berge feststellt, mit Kraft gegürtet ist.* – Woher, daß man ihrer im [täglichen] Gebete [erwähne]? – Es wird gelehrt:[12]*Indem ihr den Herrn, euren Gott, liebt und ihm vom ganzen Herzen dient.* Welcher Dienst wird mit dem Herzen verrichtet? Es ist das Gebet, und darauf folgt: [13]*so werde ich eurem Lande zur geeigneten Zeit Regen geben, Frühregen und Spätregen.*

---

[1] Im 2. Segen des Achtzehngebetes wird während des Winters auch des Regens erwähnt (cf. Br. Fol. 33a). Die Bezeichnung ‘Regenkraft’ rührt wohl vom 2. Segen her, der ‘Kraftsegen’ heißt, weil er mit den Worten ‘du bist ein Held [kräftig]’ beginnt, wiewohl der Talmud weiter eine andere Erklärung gibt. [2] Da er den Aufenthalt in der Festhütte behindert. [3] Das Wort בעונתו bezieht sich möglicherweise nicht auf die Erwähnung, sondern auf den Regen, jed. gehört es nicht zur Formel. [4] Der 1. Vorbeter leitet das Morgengebet, der 2. das Zusatzgebet. [5] Zweiter Segensspruch des sog. Achtzehngebetes. [6] Neunter Segensspruch desselben Gebetes. [7] Der am Ausgange der Sabbath- u. Feiertage in den vierten Se-

R. Joḥanan sagte: Drei Schlüssel[14]bewahrt der Heilige, gepriesen sei er, in seiner Hand, und sie sind keinem Vertreter anvertraut worden, und zwar: den Schlüssel des Regens, den Schlüssel der Geburt und den Schlüssel der Totenbelebung. Den Schlüssel des Regens, denn es heißt: [15]*der Herr wird seine reiche Schatzkammer, den Himmel, für dich öffnen, um deinem Lande den Regen zur geeigneten Zeit zu geben.* Den Schlüssel der Geburt, denn es heißt:[16]*und der Herr gedachte der* Col.b *Raḥel und erhörte sie und öffnete ihren Mutterschoß.* Den der Totenbelebung, denn es heißt:[17]*damit ihr erkennet, daß ich der Herr bin, wenn ich eure Gräber öffne.* Im Westen sagten sie, auch den Schlüssel des Lebensunterhaltes, denn es heißt:[18]*du öffnest deine Hand &c.* – Weshalb zählt R. Joḥanan diesen nicht mit? – Er kann dir erwidern: der des Regens ist ja der des Lebensunterhaltes.

R. Eliézer sagt, vom ersten Tage des Hüttenfestes an &c. Sie fragten: Woher entnimmt dies R. Eliézer: entnimmt er es vom Feststrauße oder entnimmt er es vom Wassergießen[19]? Entnimmt er es vom Feststrauße, so hat die Erwähnung erst am Tage zu erfolgen, wie auch das Gebot des Feststraußes nur am Tage Geltung hat; entnimmt er es vom Wassergießen, so hat die Erwähnung bereits am Abend zu erfolgen, wie auch das Wassergießen nachts Geltung hat, denn der Meister sagte:[20]*nebst den Speisopfern und den Gußopfern,* auch nachts.

---

gensspruch des Achtzehngebetes (der Erkenntnis) eingeschaltet wird. [8] Ij. 9,10. [9] Ib. 5,10. [10] Jes. 40,28. [11] Ps. 65,7. [12] Dt. 11,13. [13] Ib. V. 14. [14] Hebr. Öffner; in den folgenden Schriftbelegen wird das W. 'öffnen' gebraucht. [15] Dt. 28,12. [16] Gen. 30,22. [17] Ez. 37,13. [18] Ps, 145,16. [19] Am Hüttenfeste; cf. Suk. Fol. 48a. [20] Num 29,27. [21] Um Regen im 9. Segen des

– Komm und höre: R. Abahu sagte, R. Eliêzer entnehme es vom Feststrauße. Manche sagen, R. Abahu habe es als Überlieferung, und manche sagen, er habe es aus einer Barajtha. – Aus welcher? – Es wird gelehrt: Von wann an erwähne man [im Gebete] des Regens? R. Eliêzer sagt, von der Stunde an, wo man den Feststrauß nimmt; R. Jehošuâ sagt, von der Stunde an, wo man ihn fortlegt. R. Eliêzer sprach: Die vier Arten [des Feststraußes] kommen ja nur als Fürsprecher für das Wasser, und wie die vier Arten ohne Wasser nicht bestehen können, so kann auch die Welt ohne Regen nicht bestehen. R. Jehošuâ sprach zu ihm: Am Hüttenfeste ist ja der Regen nichts als ein Zeichen des Fluches! R. Eliêzer erwiderte: Ich sage auch nicht, daß man darum bitte, sondern nur, daß man seiner erwähne. Und wie man der Totenbelebung während des ganzen Jahres erwähnt, obgleich sie nur zur bestimmten Zeit erfolgt, ebenso kann man auch der Regenkraft während des ganzen Jahres erwähnen, obgleich sie nur zur geeigneten Zeit dienlich ist. Daher kann man, wenn man [des Regens] während des ganzen Jahres erwähnen will, dies tun. Rabbi sagte: Ich bin der Ansicht, mit dem Aufhören der Bitte[21] höre auch die Erwähnung auf. R. Jehuda b.Bethera sagt, am zweiten [Tage] des Hüttenfestes [beginne man] seiner zu erwähnen. R. Âqiba sagt, am sechsten [Tage] des Hüttenfestes [beginne man] seiner zu erwähnen. R. Jehuda im Namen R. Jehošuâs sagt, am letzten Tage des Hüttenfestes erwähne seiner, der als letzter[4] vor das Betpult tritt, der erste aber nicht; am ersten Tage des Pesaḥfestes erwähne seiner, der als erster vor das Betpult tritt, der letzte aber nicht. – R. Eliêzer wandte ja gegen R. Jehošuâ treffend ein!? – R. Jehošuâ kann dir erwidern: Allerdings ist der Totenbelebung immer zu erwähnen, weil dies jeden Tag erfolgen kann, aber ist etwa der Regen zu jeder Zeit geeignet!? Wir haben ja gelernt: Kommt Regen, nachdem der Nisan vorüber ist, so ist dies ein Zeichen des Fluches, denn es heißt:[22]*ist ja heute Weizenernte &c.*

«R. Jehuda b. Bethera sagt, am zweiten Tage des Hüttenfestes [beginne man] seiner zu erwähnen.» Was ist der Grund des R. Jehuda b. Bethera? – Es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Beim zweiten [Tage][23]heißt es *veniškehem*[24], beim sechsten heißt es *unsakeha* und beim siebenten heißt es *kemišpaṭam*, das sind also Mem, Jod und Mem, die *Majim* [Wasser] ergeben; hieraus wissen wir in der Tora eine Andeutung für das Wassergießen[25]. Und[26]da die Schrift dies beim zweiten

---

Achtzehngebetes; dies erfolgt am Pesaḥfeste. 22. iSam. 12,17. 23. Des Hüttenfestes; cf. Num. 29,12ff. 24. Bei allen anderen Tagen heißt es ונסכה und כמשפט, an diesen 3 Stellen aber ונסכיהם, ונסכיה und כמשפטם, um die Buchstaben מים mehr. 25. Od. Wasserspende, bei der Darbringung der Opfer am Hüttenfeste. 26. So

[Tage] andeutet, so beginne man mit der Erwähnung am zweiten. «R. Âqiba sagt, am sechsten [Tage] des Hüttenfestes [beginne man] seiner zu erwähnen.» Denn bei diesem heißt es: *und ihre Gußopfer,* die Schrift spricht also von zwei Libationen, von der Wasserlibation und von der Weinlibation. – Vielleicht beide aus Wein!? – Er ist der Ansicht des R. Jehuda b.Bethera, welcher sagt, das Wasser sei angedeutet. – Wenn er Fol.3 der Ansicht des R. Jehuda b.Bethera ist, so sollte er mit ihm übereinstimmen[27]!? – R. Âqiba ist der Ansicht, die zweifache Libation[28] wird ja beim sechsten [Tage] angedeutet.

Es wird gelehrt: R. Nathan sagte:[29] *Im Heiligtume ist ein Rauschtrank-Gußopfer dem Herrn zu gießen;* die Schrift spricht von zwei Libationen, von der Wasserlibation und von der Weinlibation. – Vielleicht beide aus Wein!? – Wenn dem so wäre, so sollte es entweder *gießen gießen* oder *Gußopfer Gußopfer* heißen, wenn es aber *gießen Gußopfer* heißt, so ist zu entnehmen, daß eines auf die Wasserlibation und eines auf die Weinlibation deute. – Wer lehrte das, was wir gelernt haben: das Wassergießen währt sieben Tage: wenn R. Jehošuâ, so ist es ja ein Tag, wenn R. Âqiba, so sind es ja zwei Tage, und wenn R. Jehuda b.Bethera, so sind es ja sechs Tage!? – Tatsächlich R. Jehuda b.Bethera, und er ist der Ansicht R. Jehudas der folgenden Mišna. Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagt, er goß alle acht Tage mit einem ein Log [fassenden Gefäße][30]. – Er schließt also den ersten Tag aus und den achten ein; am ersten wohl deshalb nicht, weil das Wasser beim zweiten[31] angedeutet ist, somit sollte dies auch vom achten gelten, da das Wasser beim siebenten[32] angedeutet ist!? – Vielmehr, tatsächlich ist es R. Jehošuâ, nur ist das Wassergießen an allen sieben Tagen eine überlieferte Lehre. R. Ami sagte nämlich im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Neḥunja aus dem Tale Beth Ḥivartan, [die Lehren] von den zehn Setzlingen[33], der Bachweide[34] und dem Wassergießen seien Moše am Sinaj überlieferte Halakhoth.

«R. Jehuda im Namen R. Jehošuâs sagt, am letzten Tage des Hüttenfestes erwähne seiner der als letzter vor das Betpult tritt, der erste aber nicht, am ersten Tage des Pesaḥfestes erwähne seiner der als erster vor das Betpult tritt, der letzte aber nicht.» Welcher R. Jehošuâ: wenn R. Jehošuâ unserer Mišna, so sagt er ja, man[35] erwähne seiner vom letzten Tage des Hüttenfestes an, und wenn R. Jehošuâ der Baraj-

---

besser nach einer handschriftl. Lesart. [27] Daß die Erwähnung am 2. Tage erfolge. [28] Der darauf deutende Gebrauch der Mehrzahl. [29] Num. 28,7. [30] Wenn am 2. bogennen wird, so sind es 7 Tage. [31] Durch den Gebrauch der Mehrzahl. [32] Durch das Wort כמשפטם. [33] Cf. Sb. I,6. [34] Zum Feststrauße; cf. Suk. Fol. 33b. [35] Also auch im Morgengebete. [36] Ob. Fol. 2b. [37].

tha[36], so sagt er ja, von der Stunde an, wo man [den Feststrauß] fortlegt[37]!? Ferner wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Ben Betheras, am letzten Tage des Hüttenfestes erwähne seiner der als letzter vor das Betpult tritt. Welcher Ben Bethera: wenn R. Jehuda b. Bethera, so sagt er ja, [man beginne] seiner am zweiten Tage des Hüttenfestes zu erwähnen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: [An beiden Stellen] ist es R. Jehošuâ b.Bethera, der zuweilen bei seinem eigenen Namen und zuweilen beim Namen seines Vaters genannt wird. Dies bevor er ordiniert wurde, jenes nachdem er ordiniert wurde.

Es wird gelehrt: Die Weisen haben nicht verpflichtet, des Taus und der Winde zu erwähnen, wenn man ihrer aber erwähnen will, so erwähne man. – Aus welchem Grunde? R. Ḥanina erwiderte: Weil sie nicht zurückgehalten werden. – Woher, daß der Tau nicht zurückgehalten wird? – Es heißt:[38]*da sprach Elijahu der Tišbite, von den Eingesessenen Gileâds zu Aḥâb: So wahr der Herr, der Gott Jisraéls, lebt, in dessen Dienst ich stehe: es soll diese Jahre weder Tau noch Regen kommen, außer ich selbst kündige es an*; weiter aber heißt es: [39]*gehe, zeige dich dem Aḥâb, damit ich Regen auf den Erdboden sende*; vom Tau sagte er ihm also nicht, weil er nämlich überhaupt nicht zurückgehalten wird. – Wieso schwor Elijahu, wenn er überhaupt nicht Col. b zurückgehalten wird!? – Er meinte es wie folgt: auch der Tau des Segens wird ausbleiben. – Sollte er den Tau des Segens zurückkehren lassen!? – Dies[40] wäre nicht zu merken. – Woher, daß die Winde nicht zurückgehalten werden? R. Jehošuâ b.Levi erwiderte: Die Schrift sagt: [41]*ich habe euch wie die vier Winde des Himmels zerstreut, Spruch des Herrn.* Was meint der Prophet damit: wollte man sagen, der Heilige, gepriesen sei er, habe zu Jisraél wie folgt gesprochen: ich habe euch in die vier Windrichtungen der Welt zerstreut, so müßte es ja *in die vier* heißen, wieso *wie die vier*!? Vielmehr meint er es wie folgt: wie die Welt ohne Winde nicht bestehen kann, so kann sie auch ohne Jisraél nicht bestehen. R. Ḥanina sagte: Daher heiße man denjenigen, der im Sommer [im Gebete] ‘Er läßt den Wind wehen’ gesagt hat, es nicht wiederholen, wenn er aber ‘Und läßt den Regen niederfallen’ gesagt hat, lasse man ihn es wiederholen. Desgleichen heiße man ihn es nicht wiederholen, wenn er in der Regenzeit ‘Er läßt den Wind wehen’ nicht gesagt hat, wenn er aber ‘Und läßt den Regen niederfallen’ nicht gesagt hat, heiße man ihn, es wiederholen. Und noch mehr: selbst wenn jemand gesagt hatte: ‘Er läßt den Wind ausbleiben und den Tau schwinden’, heiße man ihn nicht [das Gebet] wiederholen.

Dies erfolgt am 7. Tage, während er es hier vom letzten, also vom 8. Tage lehrt.
38. iReg. 17,1. 39. Ib. 18,1. 40. Welcher zum Segen ist. 41. Zach. 2,10. 42.

Es wird gelehrt: Die Weisen haben nicht verpflichtet, der Wolken und der Winde zu erwähnen, wenn man aber deren erwähnen will, so erwähne man. — Aus welchem Grunde? — Weil diese nicht zurückgehalten werden. — Werden sie etwa nicht zurückgehalten, R. Joseph lehrte ja:[43]*Und er wird den Himmel verschließen,* Wolken und Winde [zurückhalten]. Du sagst, Wolken und Winde, vielleicht ist dem nicht so, sondern den Regen!? Wenn es heißt:[43]*daß kein Regen mehr komme,* so wird ja der Regen ausdrücklich genannt, somit sind [die Worte] *Er wird den Himmel verschließen* auf Wolken und Winde zu beziehen. Es besteht also ein Widerspruch hinsichtlich der Winde, und es besteht ein Widerspruch hinsichtlich der Wolken!? — Hinsichtlich der Wolken besteht kein Widerspruch, denn das eine gilt von den Wolken vor [dem Regen][44]und das andere von den Wolken nachher; und hinsichtlich der Winde besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn das eine gilt von gewöhnlichen Winden[44]und das andere von außergewöhnlichen Winden. — Die außergewöhnlichen Winde sind ja für die Tenne dienlich!? — Man kann sich mit einem Siebe behelfen.

Es wird gelehrt: Wolken und Winde sind ein zweiter Grad des Regens[45]. — Welche sind es? Úla, nach anderen R. Jehuda, sagte, die dem Regen folgen. — Demnach sind diese nützlich, dagegen heißt es ja:[46]*der Herr wird den Regen seines Landes in Staub und Sand verwandeln,* und hierzu sagte Úla, nach anderen R. Jehuda, das sei der dem Regen folgende Wind!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem leichten, und das andere gilt von einem stürmischen. Wenn du aber willst, sage ich: das eine, wenn er Staub aufwirbelt, das andere, wenn er keinen Staub aufwirbelt.

Ferner sagte R. Jehuda: Der Wind nach dem Regen gleicht dem Regen; die Wolken nach dem Regen gleichen dem Regen; die Sonne nach dem Regen gleicht doppeltem Regen. — Was schließt dies aus? — Die Helligkeit der Nacht und den Sonnenschein zwischen den Wolken.

Raba sagte: Der Schnee ist dienlich für die Berge so wie fünffacher Regen für die Erde, denn es heißt:[47]*denn zum Schnee spricht er: falle zur Erde, und so auch zum Regengusse und zu seinen gewaltigen Regengüssen*[48].

Ferner sagte Raba: Der Schnee für die Berge, der starke Regen für die Bäume, und der leichte Regen für die Feldfrüchte; und der feine

---

So nach Handschriften; der kursierende Text bietet Schwierigkeiten, die allerdings durch die Konjekturen der neueren Ausgaben beseitigt sind.

[43] Dt. 11,17.

[44] Diese werden nicht zurückgehalten.

[45] Sie sind ebenfalls nützlich für den Boden.

[46] Ib. 28,24.

[47] Ij. 37,6.

[48] Im Texte werden die Worte גשם u. מטר

Regen [Úrpila] ist sogar dem Saatkorn unter der Scholle nützlich. Was Fol.4 heißt Úrpila? Úru pila [der die Spalten regt].

Ferner sagte Raba: Ein Gelehrtenjünger gleicht dem Saatkorn unter Scholle; wenn er nur zu wachsen beginnt, schießt er hervor.

Ferner sagte Raba: Wenn ein Gelehrtenjünger in Zorn gerät, so ist es die Tora, die in ihm lodert, denn es heißt:[49]*ist denn nicht mein Wort wie Feuer? Spruch des Herrn.* Desgleichen sagte R. Aši: Ein Schriftgelehrter, der nicht hart wie Eisen ist, ist kein Schriftgelehrter, denn es heißt:[49]*wie ein Hammer, der Felsen zertrümmert.* R. Abba sprach zu R. Aši: Ihr entnehmt dies hieraus, wir aber entnehmen dies aus folgendem Schriftverse:[50]*ein Land, dessen Steine Eisen sind,* lies nicht *abaneha* [Steine], sondern *boneha* [ihre Erbauer][51]. Rabina sprach: Dennoch gewöhne sich der Mensch, sanft zu sein, denn es heißt:[52]*und entferne Unmut von deinem Herzen &c.*

R. Šemuél b.Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Drei äußerten ihren Wunsch ungehörig; zweien ließ man es gelingen, einem aber ließ man es mißlingen. Folgende sind es: Eliêzer, der Diener Abrahams, Šaúl, der Sohn des Qiš, und Jiphtaḥ, der Gileâdite. Eliêzer, der Diener Abrahams, denn es heißt:[53]*so sei das Mädchen, zu dem ich sagen werde: neige doch deinen Krug &c.* Es könnte doch ein lahmes oder ein blindes sein! Man ließ es ihm aber gelingen, denn er stieß auf Ribqa. Šaúl, der Sohn des Qiš, denn es heißt:[54]*und wer ihn erschlägt, den will der König sehr reich beschenken, und will ihm seine Tochter zur Frau geben.* Es könnte doch eine Sklave oder ein Bastard sein! Man ließ es ihm aber gelingen, denn er stieß auf David. Jiphtaḥ der Gileâdite, denn es heißt: [55]*so soll, wer aus der Tür meines Hauses mir entgegen geht &c.* Es könnte doch etwas Unreines sein. Und man ließ es ihm nicht gelingen, denn er stieß auf seine Tochter. Das ist es, was der Prophet zu Jisraél gesprochen hat:[56]*gibt es denn keinen Balsam mehr in Gileâd oder ist kein Arzt*[57]*mehr da?* Ferner heißt es:[58]*was ich weder geboten noch angeordnet habe, und was mir nie in den Sinn gekommen ist. Was ich weder geboten,* das ist [die Opferung] des Sohnes des Mišâ, Königs von Moab, wie es heißt:[59]*da nahm er seinen erstgeborenen Sohn, der nach ihm herrschen sollte, und opferte ihn als Brandopfer. Noch angeordnet habe,* das ist [die Opferung der Tochter des] Jiphtaḥ. *Was mir nie in den Sinn gekommen ist,* das ist [die Opferung] Jiçḥaqs, des Sohnes

---

dreimal in der Einzahl u. einmal in der Mehrzahl gebraucht. [49] Jer. 23,29. [50] Dt. 8,9. [51] Benennung der Schriftgelehrten; cf. Ber. Fol. 64a. [52] Ecc. 11,10. [53] Gen. 24,14. [54] iSam. 17,25. [55] Jud. 11,31. [56] Jer. 8,22. [57] Dh. es gab ja Gelehrte, die ihm das Gelübde auflösen könnten. [58] Jer. 19,5. [59]

Abrahams. R. Berekhja sagte: Auch die Gemeinde Jisraél äußerte ihren Wunsch ungehörig, jedoch der Heilige, gepriesen sei er, antwortete ihr füglich. Es heißt:[60]*laßt uns trachten und verfolgen, den Herrn zu erkennen; er wird so sicher kommen wie die Morgenröte; damit er über uns komme wie ein Regenguß.* Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihr: Meine Tochter, du bittest um [Regen], der zuweilen erwünscht und zuweilen unerwünscht ist, ich aber will dir wie etwas sein, das immer erwünscht ist. Denn es heißt:[61]*ich werde Jisraél wie der Tau sein.* Ferner äußerte sie ihren Wunsch ungehörig und sprach vor ihm: Herr der Welt,[62]*lege mich wie einen Siegelring an dein Herz, wie einen Siegelring an deinen Arm.* Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihr: Meine Tochter, du bittest um etwas, das zuweilen zu sehen ist und zuweilen nicht zu sehen[63]ist, ich aber will dich wie etwas behandeln, das immer zu sehen[63]ist. Denn es heißt:[64]*siehe, auf die Hände habe ich dich gezeichnet.*

Man bitte um Regen erst &c. Sie waren der Meinung, 'Bitte' und 'Erwähnung' sei dasselbe; wer lehrt dies? Raba erwiderte: Es ist R. Col.b Jehošuâ, welcher sagt, von der Stunde an, wo man ihn[65]fortlegt. Abajje sprach zu ihm: Du kannst auch sagen, daß es R. Eliêzer ist, denn 'Bitte' und 'Erwähnung' sind voneinander verschieden. Manche lesen: Es wäre anzunehmen, daß es R. Jehošuâ ist, welcher sagt, von der Stunde an, wo man ihn fortlegt. Da sprach Raba: Du kannst auch sagen, daß es R. Eliêzer ist, denn 'Bitte' und 'Erwähnung' sind von einander verschieden.

R. Jehuda sagt, wer vor das Betpult tritt &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bis wann bitte man um Regen? R. Jehuda sagt, bis das Pesaḥfest vorüber ist, R. Jose sagt, bis der Nisan vorüber ist!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von der Bitte und das andere von der Erwähnung. Bitten kann man länger, zu erwähnen hört man jedoch am ersten Tage [des Pesaḥfestes] auf. Ũla sprach: Von dem, was R. Ḥisda sagt, [heißt es]:[66]*wie Essig für die Zähne und Rauch für die Augen.* Wenn man dann, wenn man um Regen nicht bittet[67], seiner erwähnt, um wieviel mehr muß man seiner erwähnen, wenn man darum bittet[68]!? Vielmehr, erklärte Ũla, streiten zwei Tannaím über die Ansicht R. Jehudas. R. Joseph erklärte: unter 'bis das Pesaḥfest vorüber ist' ist zu verstehen: bis der erste Gemeindevertreter am ersten Tage des Pesaḥfestes vorüber[69]ist. Abajje sprach zu ihm: Wird

---

iiReg. 3,27. [60] Hos. 6,3. [61] Ib. 14,6. [62] Cant. 8,6, [63] Ein Ring am Arme gegenüber dem Herzen ist nicht immer zu sehen, dagegen sind die Hände immer zu sehen. [64] Jes. 49,16. [65] Den Feststrauß, beginne man mit der Erwähnung. [66] Pr. 10,26. [67] Am letzten Tage des Hüttenfestes, da die 'Bitte' nur in das Alltagsgebet eingeschaltet wird. [68] An den Halbfesttagen des Pesaḥfestes. 69.

denn am Festtage die Bitte [gesprochen][70]!? Dieser erwiderte: Freilich, der Vortragende[71] spricht die Bitte. – Bittet denn der Vortragende um etwas, dessen die Gemeinde nicht benötigt!? – Vielmehr, am richtigsten ist es, wie Ûla erklärt hat. Raba erklärte: Unter 'bis das Pesaḥfest vorüber ist' ist zu verstehen: bis die Zeit des Schlachtens des Pesaḥopfers[72] vorüber ist. Wie beim Beginnen, so auch beim Aufhören: wie man beim Beginnen [des Regens] erwähnt, obgleich man darum noch nicht bittet, ebenso erwähnt man dessen beim Aufhören, obgleich man darum nicht bittet. Abajje sprach zu ihm: Allerdings ist die Erwähnung beim Beginnen eine Einleitung der Bitte, was soll aber die Einleitung der Bitte beim Aufhören!? – Vielmehr, am richtigsten ist es, wie Ûla erklärt hat.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Jehuda. R. Zera sprach zu R. Asi: Kann R. Joḥanan dieses denn gesagt haben, wir haben ja gelernt: Am dritten Marḥešvan [beginne man] um Regen zu bitten; R. Gamliél sagt, am siebenten desselben. Und hierzu sagte R. Eleåzar, die Halakha sei wie R. Gamliél!? Dieser erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei verschiedenen Personen hin!? Wenn du aber willst, sage ich: dies ist überhaupt kein Widerspruch, denn das eine gilt vom Bitten und das andere von der Erwähnung. – R. Joḥanan sagte ja aber, man erwähne [des Regens] da, wo man um ihn bittet!? – Dies wurde vom Aufhören gelehrt. – R. Joḥanan sagte ja aber, wenn man dessen zu erwähnen beginnt, beginne man auch, darum zu bitten, und wenn man darum zu bitten aufhört, höre man auch dessen zu erwähnen auf!? – Vielmehr, das ist kein Widerspruch; das eine für uns, und das andere für sie[73]. – Für uns wohl deshalb, weil wir noch Früchte auf dem Felde haben, ebenso sollten ja bei ihnen die Wallfahrer[74] berücksichtigt werden!? – R. Joḥanan spricht von der Zeit, wo der Tempel nicht besteht. Jetzt nun aber, wo du darauf gekommen bist, können auch beide Lehren von ihnen handeln, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine handelt von der Zeit, wo der Tempel besteht, und die andere handelt von der Zeit, wenn der Tempel nicht besteht. – Wie machen wir es, die wir zwei Festtage[75] haben? Rabh erwiderte: Man beginne [die Erwähnung] im Zusatzgebete, lasse sie im Vespergebete, im Abendgebete und Morgengebete ausfallen, und im folgenden Zusatzgebete setze man sie fort. Šemuél sprach zu [den Jün-

---

Dh. bis der erste Vorbeter das Morgengebet beendet hat. 70. Cf. Anm. 67. 71. Wörtl. der Dolmetsch, der den Vortrag des Gelehrten dem Publikum erläutert; beim Vortrage wird die Bitte um Regen gesprochen. 72. Die Mittagsstunde des 14. Nisan. 73. In Palästina sind sie mit der Ernte schon im Tišri fertig, daher beginnen sie schon dann um Regen zu bitten. 74. Für die der Regen lästig ist.

gern]: Geht und sagt zu Abba: nachdem du ihn[76]als heilig anerkannt hast, willst du ihn als profan erklären!? Vielmehr, sagte Šemuél, man beginne sie im Zusatzgebete und im Vespergebete, lasse sie im Abendgebete und Morgengebete ausfallen und setze sie im folgenden Zusatz-
Fol.5 gebete fort. Raba aber sagte, sobald man [des Regens zu erwähnen] begonnen hat, unterbreche man nicht mehr. Ebenso sagte R. Šešeth, sobald man begonnen hat, unterbreche man nicht mehr. Und auch Rabh ist [von seiner Lehre] abgekommen, denn R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Man zähle einundzwanzig Tage[77], wie man die zehn [Buß]tage vom Neujahr bis zum Versöhnungstage zählt[78], und beginne [des Regens zu erwähnen], und sobald man begonnen hat, unterbreche man nicht mehr. Die Halakha ist: sobald man begonnen hat, unterbreche man nicht mehr.

ii,2 BIS WANN BITTE MAN UM REGEN? R. JEHUDA SAGT, BIS DAS PESAḤFEST VORÜBER IST; R. MEÍR SAGT, BIS DER NISAN VORÜBER IST, DENN ES HEISST:[79]*er wird euch im ersten [Monat] Frühregen und Spätregen herniedersenden.*

GEMARA. R. Naḥman sprach zu R. Jiçḥaq: Kommt denn der Frühregen im Nisan, er kommt ja im Marḥešvan!? Es wird nämlich gelehrt: Der Frühregen [fällt] im Marḥešvan und der Spätregen im Nisan. Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: dieser Schriftvers ging zur Zeit Joéls, des Sohnes Petuéls, in Erfüllung, denn es heißt:[80]*was der Nager zurückließ, zehrte die Heuschrecke auf &c.* In jenem Jahre verstrich der Adar ohne Regen, und erst am ersten Nisan kam der erste Regenfall. Da sprach der Prophet zu Jisraél: Zieht aus und säet. Diese erwiderten ihm: Soll, wer einen Kab Weizen oder zwei Kab Gerste hat, essen und leben oder säen und sterben!? Hierauf sprach er zu ihnen: Trotzdem zieht aus und säet. Da geschah ihnen ein Wunder, und sie fanden, was in den Wandspalten und Ameisenlöchern verborgen war. Alsdann zogen sie aus und säeten am zweiten, am dritten und am vierten, am fünften Nisan kam der zweite Regenfall, und am sechzehnten Nisan brachten sie die Schwingegarbe dar. Das Getreide, das sonst in sechs Monaten wächst, wuchs ihnen also in elf Tagen, und die Schwingegarbe, die sonst von sechsmonatigem Getreide dargebracht wird, wurde von elftägigem Getreide dargebracht. Von diesem Zeitalter heißt es: [81]*die unter Tränen säen, ernten mit Jubel; weinend geht er dahin, der*

---

[75] Wo der letzte Tag des Hüttenfestes an 2 Tagen gefeiert wird. [76] Den 8. Tag des Hüttenfestes; die Fortlassung im Nachmittaggebete deutet darauf, daß er noch zu den Halbfesttagen zählt. [77] Vom 1. Neujahrstage bis zum 8. Tage des Hüttenfestes. [78] Der erste u. der letzte Tag einbegriffen. [79] Jo. 2,23. [80] Jo. 1,4.

den Samen zur Aussaat trägt &c. – Was heißt: *weinend geht er dahin, der den Samen zur Aussaat trägt &c.*? R. Jehuda erwiderte: Beim Pflügen[82] geht der Ochs weinend, aber bei seiner Rückkehr frißt er das Gras vom Beete. Darum [heißt es]:[81] *mit Jubel kehrt er heim.* – Was heißt: [81] *er trägt seine Garben*? R. Ḥisda erwiderte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Eine Spanne der Halm, die Ähre zwei Spannen[83].

R. Naḥman sprach zu R. Jiçḥaq: Es heißt:[84] *denn der Herr hatte eine siebenjährige Hungersnot herbeigerufen und sie ist in das Land bereits eingetreten*; was aßen sie in diesen sieben Jahren? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: im ersten Jahre aßen sie, was sich noch in den Wohnungen befand; im zweiten aßen sie, was sich noch auf den Feldern befand, im dritten das Fleisch reiner Tiere, im vierten das Fleisch unreiner Tiere, im fünften das Fleisch von Ekel- und Kriechtieren, im sechsten das Fleisch ihrer Söhne und Töchter, und im siebenten das Fleisch ihrer eigenen Arme. So heißt es:[85] *ein jeder frißt das Fleisch seines Armes.*

Ferner sprach R. Naḥman zu R. Jiçḥaq: Es heißt:[86] *als Heiliger in deiner Mitte, ich komme nicht in die Stadt*; kommt er etwa deshalb nicht in die Stadt, weil er als Heiliger in ihrer Mitte ist!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich komme nicht eher in das obere [himmlische] Jerušalem, als bis ich in das untere Jerušalem gekommen bin. – Gibt es denn auch oben ein Jerušalem? – Freilich, denn es heißt:[87] *Jerušalem, du [wieder] erbaute, wie eine zusammengepaarte Stadt*[88].

Ferner sprach R. Naḥman zu R. Jiçḥaq: Was bedeutet der Schriftvers:[89] *und in einem sind sie dumm und töricht, Unterweisung der Eitelkeit, Holz ist es*? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: eines ist es, was die Frevler im Fegefeuer vernichtet[90], das ist der Götzendienst. Hier heißt es: *Unterweisung der Eitelkeit, Holz ist es,* und [vom Götzendienste] heißt es:[91] *Eitelkeit sind sie, ein Irrwerk.*

Ferner sprach R. Naḥman zu R. Jiçḥaq: Es heißt:[92] *denn zwei Freveltaten hat mein Volk verübt*; zwei nennt er und vierundzwanzig[93] läßt er fort!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: eine [Freveltat] Col.b
ist es, die zwei aufwiegt, das ist der Götzendienst, denn es heißt: *denn*

---

[81] Ps. 126,5,6. [82] Diese Erklärung findet sich auch im Targum zSt., worauf sonst hingewiesen wird. [83] Während sonst der Halm bedeutend größer ist als die Ähre. [84] iiReg. 8,1. [85] Jes. 9,19. [86] Hos. 11,9. [87] Ps. 122,3. [88] Demnach gibt es ein zweites Jerušalem, u. zwar droben im Himmel. [89] Jer. 10,8. [90] Das im Texte gebrauchte בער in der Bedeutung *forträumen, vernichten.* [91] Jer. 10,15. [92] Ib. 2,13. [93] Die Ez. Kap. 22 aufgezählt werden; nach

zwei Freveltaten hat mein Volk verübt: mich hat es verlassen, den Quell lebendigen Wassers, um sich Brunnen auszuhauen, rissige Brunnen. Ferner heißt es:[94]*gehet hinüber nach den Inseln der Kittäer und überzeugt euch, sendet nach Qedar und merkt wohl auf &c., ob je ein Volk einen Gott umgetauscht hat, – und jene sind nicht einmal wirkliche Götter, – mein Volk aber hat seine Herrlichkeit umgetauscht gegen das, was nicht zu helfen vermag.* Es wird gelehrt: Die Kittäer beten das Feuer an, und die Qedaräer beten das Wasser an, und obgleich sie wissen, daß Wasser Feuer lösche, dennoch haben sie ihren Gott nicht umgetauscht, mein Volk aber hat seinen Gott umgetauscht gegen das, was nicht zu helfen vermag.

Ferner sprach R. Naḥman zu R. Jiçḥaq: Es heißt:[95]*und es geschah, als Šemuél alt geworden war;* ist denn Šemuél überhaupt alt geworden, er [lebte] ja nur zweiundfünfzig Jahre, denn der Meister sagte, der Tod im zweiundfünfzigsten Lebensjahre sei der Tod Šemuéls aus Rama!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: [frühzeitiges] Greisenalter befiel ihn. Es heißt:[96]*es reut mich, daß ich Šaúl zum Könige gemacht habe.* Er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, du hast mich Moše und Ahron gleichgestellt, wie es heißt:[97]*Moše und Ahron waren unter seinen Priestern und Šemuél unter denen, die seinen Namen anriefen;* wie ihre Arbeit bei ihren Lebzeiten nicht zerstört wurde, ebenso möge auch meine Arbeit bei meinen Lebzeiten nicht zerstört werden! Da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Was mache ich nun: daß Šaúl sterbe, läßt Šemuél nicht zu, stirbt Šemuél, so redet man über ihn, weil er noch jung[98]ist, daß Šaúl nicht sterbe und Šemuél nicht sterbe [geht ebenfalls nicht], da die Regierungszeit Davids bereits herangereicht ist, und eine Regierung die andere nicht um ein Haar verdrängt. Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, ich will ihn von [frühzeitigem] Greisenalter befallen lassen. Deshalb heißt es:[99]*und Šaúl saß in Gibeå unter der Tamariske in Rama;* wie kommt Gibeå zu Rama? Dies besagt vielmehr, daß das Gebet Šemuéls aus Rama es verursacht hat, daß Šaúl zweiundeinhalbes Jahr in Gibeå weilte. – Wird denn einer wegen des anderen verdrängt? – Freilich. So sagte R. Šemuél b.Naḥmani im Namen R. Joḥanans: Es heißt: [100]*darum schlage ich sie durch die Propheten, töte sie durch die Worte meines Mundes;* es heißt nicht: durch ihre Taten, sondern durch die Worte meines Mundes; demnach wird [durch göttlichen Beschluß] einer durch den anderen verdrängt.

R. Naḥman und R. Jiçḥaq saßen bei Tisch. Da sprach R. Naḥman zu

---

anderer Erklärung, die Übertretung der 24 Bücher der heiligen Schrift. [94] Jer. 2,10,11. [95] iSam. 8,1. [96] Ib. 15.11. [97] Ps. 99,6. [98] Man würde sagen, er sei wegen seiner Sünden jung gestorben. [99] iSam. 22,6. [100] Hos.6,5. 101.

R. Jiçḥaq: Möge der Meister etwas vortragen. Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: man spreche nicht beim Essen, weil die Luftröhre der Speiseröhre zuvorkommen könnte, wodurch man in eine Gefahr geraten würde. Nachdem sie gespeist hatten, sprach er: Folgendes sagte R. Joḥanan: unser Vater Jâqob starb nicht. Jener entgegnete: Haben denn vergeblich die Trauernden getrauert, die Einbalsamierenden einbalsamiert und die Totengräber begraben!? Dieser erwiderte: Ich deute dies aus einem Schriftverse. Es heißt:[101]*du aber fürchte dich nicht, mein Knecht Jâqob, Spruch des Herrn, und erschrick nicht, Jisraél, denn ich will dich erretten aus fernem Lande und deine Nachkommen aus dem Lande ihrer Gefangenschaft*; er wird mit seinen Nachkommen verglichen: wie seine Nachkommen noch am Leben sind, so ist auch er noch am Leben.

R. Jiçḥaq sagte [ferner]: Wer den Namen Raḥab[102]ausspricht, bekommt sofort Pollution. R. Naḥman sprach zu ihm: Ich spreche ihn aus, ohne daß mir etwas passiert. Dieser erwiderte: Ich meine es nur, wenn man sie genauer kennt[103](und ihren Namen nennt).

Als sie sich voneinander verabschiedeten, sprach [R. Naḥman] zu ihm: Möge mir der Meister seinen Segen erteilen! Er erwiderte: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Einst wanderte jemand hungrig, müde und durstig in einer Wüste und stieß auf einen Baum mit süßen Früchten und angenehmem Schatten, unter dem ein Wassergraben lief; da aß er von seinen Früchten, trank von seinem Wasser und setzte sich in den Schatten. Als er fortgehen wollte, sprach er: O Baum, welchen Segen soll ich dir nun erteilen: wünsche ich dir, daß deine Früchte süß sein mögen, so sind ja deine Früchte süß, daß dein Schatten angenehm sei, so ist ja dein Schatten angenehm, daß unter dir ein Wassergraben laufe, so läuft ja ein Wassergraben unter dir! Möge es nun der Wille [Gottes] sein, daß alle die Setzlinge, die von dir gepflanzt werden, dir gleichen! So auch du; womit sollte ich dich segnen: Fol.6 wenn mit Gelehrsamkeit, die hast du ja, wenn mit Reichtum, den hast du ja, wenn mit Kindern, die hast du ja. Möge es nun der Wille [Gottes] sein, daß deine Nachkommenschaft dir gleiche!

Die Rabbanan lehrten: [Der Frühregen heißt] 'Jore', weil er die Leute lehrt[104], die Dächer zu übertünchen, die Früchte einzusammeln und all ihre Bedürfnisse vorzubereiten. Eine andere Erklärung: Weil er die Erde tränkt[105]und sie bis zum Untergrunde bewässert, denn es heißt:

Jer. 30,10. [102] Name der Speisewirtin zu Jericho (cf. Jos. Kap. 2); sie war nach Meg. Fol. 15a von seltener Schönheit. [103] Zu verstehen ist wohl, wenn man intensiv an sie denkt; nach manchen Erklärungen, wenn man ein Bildnis von ihr kennt. [104] Von ירה *lehren, unterweisen.* [105] Von רוה *sättigen, tränken.* 106.

[106]*tränke ihre Furchen, lockere ihre Schollen, weiche sie durch Regenschauer auf, segne ihr Gewächs.* Eine andere Erklärung: 'Jore', weil er sanft und nicht stürmisch[107]fällt. – Vielleicht aber heißt er deshalb 'Jore', weil er die Früchte abfallen macht, die Saaten fortschwemmt und Bäume unterspült[108]!? – Er wird [neben dem] Spätregen genannt, wie der Spätregen zum Segen[109]ist, ebenso ist auch der Frühregen zum Segen. – Vielleicht ist dem nicht so, vielmehr heißt [der Spätregen] 'Malqoš', weil er die Häuser niederreißt, die Bäume zerbricht und die Grillen herbeiholt[110]!? – Er wird neben dem Frühregen genannt, wie der Frühregen zum Segen ist, ebenso ist auch der Spätregen zum Segen. – Woher dies vom Frühregen selbst? – Es heißt:[111]*und ihr, Söhne Çijons, jubelt und freut euch in dem Herrn, eurem Gott; denn er spendet euch den Frühregen zum Heile, er sendet euch den Regen hernieder, Frühregen und Spätregen im ersten [Monate].*

Die Rabbanan lehrten: Der Frühregen im Marḥešvan und der Spätregen im Nisan. – Du sagst, der Frühregen im Marḥešvan und der Spätregen im Nisan, vielleicht ist dem nicht so, sondern der Frühregen im Tišri und der Spätregen im Ijar!? Es heißt:[112]*zur geeigneten Zeit.* [Der Spätregen heißt] 'Malqoš', wie R. Nehilaj b. Idi im Namen Šemuéls sagte, weil er die Hartnäckigkeit[113]Jisraéls zermalmt. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Weil er die [Ähren am] Halme mit Getreide[114]füllt. In einer Barajtha wurde gelehrt: Weil er auf Ähren und Halme fällt.

Die Rabbanan lehrten: Der Frühregen im Marḥešvan und der Spätregen im Nisan. Du sagst der Frühregen im Marḥešvan, vielleicht ist dem nicht so, sondern im Monate Kislev!? – Es heißt: *zur geeigneten Zeit, Frühregen und Spätregen,* wie Spätregen zu geeigneter Zeit, ebenso Frühregen zur geeigneten Zeit. – Wenn der Nisan verstrichen ist und Regen kommt, so ist dies kein Zeichen des Segens[115]mehr. Ein Anderes lehrt: Der Frühregen im Marḥešvan und der Spätregen im Nisan – so R. Meír; die Weisen sagen, der Frühregen sei im Kislev. – Wer sind die Weisen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose, denn es wird gelehrt: Wann ist [die Zeit] des ersten Regenfalles? Des frühen am dritten Marḥešvan, des mittleren am siebenten desselben und des späten am siebzehnten desselben – so R. Meír. R. Jehuda sagt, am siebenten, am siebzehnten und am dreiundzwanzigsten [Marḥešvan]. R. Jose sagt, am siebzehnten und

---

Ps. 65,11. 107. Nach Raschi von ירה *lehren, leiten.* 108. Von ירה *werfen, schießen.* 109. Da er den Früchten nicht mehr schädlich sein kann. 110. Nach Raschi hat לקש (Am. 7,1) die Bedeutung *Grillen, Heuschrecken,* und ist etymol. mit מלקוש verwandt. Jener ist also gleich diesem zum Fluche. 111. Jo. 2,23. 112. Dt. 11,14. 113. מלקוש kontrahiert aus מלל *zermalmen u.* קושי *Härte, Hartnäckigkeit.* 114. Kontrahiert aus מלא *füllen* u. קש *Stroh, Halme.* 115. Diese Antwort am dreiundzwanzigsten [Marḥešvan] und am ersten Kislev. Ebenso sagte R. Jose, Einzelne fasten[116] erst dann, wenn der erste Kislev [regenlos] heranreicht. R. Ḥisda sagte: Die Halakha ist wie R. Jose. Amemar lehrte die Worte R. Ḥisdas in folgender Fassung. Am dritten Marḥešvan [beginne man] um Regen zu bitten; R. Gamliél sagt, am siebenten desselben. R. Ḥisda sagte: Die Halakha ist wie R. Gamliél. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: R. Šimón b.Gamliél sagte: Wenn der Regen sieben Tage hintereinander fällt, so ist dies der erste und der zweite, [beziehungsweise der zweite] und der dritte Regenfall? Die des R. Jose. R. Ḥisda sagte: Die Halakha ist wie R. Jose. – Allerdings [ist die Zeitangabe] für den ersten Regenfall nötig, wegen der Bitte, ebenso für den dritten, wegen des Fastens, wozu aber für den zweiten!? R. Zera erwiderte: Wegen der Gelübde. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand Col.b sich etwas abgelobt bis zur Regenzeit, bis der Regen fällt, so gilt dies bis zum zweiten Regenfalle. R. Zebid erwiderte: Wegen der Oliven. Wir haben nämlich gelernt: Von wann an sind Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß jedem Menschen frei? Wenn die Tastenden [das Feld] abgesucht haben. Abfall und Traubennachlese? Wenn die Armen im Weinberge wiederholt gewesen sind. Oliven? Sobald der zweite Regenfall gefallen ist. – Wer sind die 'Tastenden'? R. Joḥanan erklärte: Greise, die an der Krücke gehen. Reš Laqiš erklärte: Sammler hinter Sammlern. R. Papa erwiderte: Wegen des Betretens von Privatwegen. Der Meister sagte nämlich, bis zum zweiten Regenfalle dürfe man über Privatwege gehen. R. Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Wegen der Fortschaffung der Siebentjahrsfrüchte. Wir haben nämlich gelernt: Bis wann darf man von Stroh und Stoppeln des Siebentjahres nutznießen und damit brennen? Bis zum zweiten Regenfalle. – Aus welchem Grunde? – Es heißt:[117] *auch deinem Vieh und dem Wilde, das in deinem Lande*; solange das Wild auf dem Felde davon frißt, darfst du davon deinem Vieh im Hause geben, ist es für das Wild auf dem Felde zuende, so ist es auch für dein Vieh im Hause zuende.

R. Abahu sagte: Was heißt 'Rebiá' [Regenfall]? Was den Boden befruchtet [rabá]. Dies nach einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte: Der Regen ist der Gatte der Erde, denn es heißt:[118] *denn wie der Regen und der Schnee vom Himmel herabfällt und nicht wieder dorthin zurückkehrt, es sei denn, daß er die Erde getränkt, befruchtet und zum Sprossen gebracht hat.*

Ferner sagte R. Abahu: Der erste Regenfall muß eine Handbreite in

---

kann sich höchstens auf den Spätregen u. nicht auf den Frühregen beziehen; der ganze Satz wird daher in manchen Ausgaben gestrichen. [116] Wegen des Ausbleibens des Regens. [117] Lev. 25,7. [118] Jes. 55,10. [119] Dt. 11,17. [120]

die Erde dringen; der zweite Regenfall muß [die Erde] aufweichen, daß man damit die Öffnung eines Fasses verkleben könne.

R. Ḥisda sagte: Sobald Regen gefallen ist, daß man [mit der aufgeweichten Erde] die Öffnung eines Fasses verkleben kann, ist [der Fluch] vom Verschließen [des Himmels] nicht mehr eingetreten.

Ferner sagte R. Ḥisda: Ist Regen gefallen, bevor man [im Šemâ den Abschnitt][119] *Er wird verschließen* gelesen hat, so ist [der Fluch] vom Verschließen [des Himmels] nicht mehr eingetreten. Abajje sagte: Dies gilt nur vom [Abschnitte] *Er wird verschließen* im [Šemâ] des Abends, wenn aber vor dem [Abschnitte] *Er wird verschließen* [im Šemâ] des Morgens, so kann noch [der Fluch] vom Verschließen [des Himmels][120] eintreten. R. Jehuda b. Jiçḥaq sagte nämlich, die Morgenwolken seien ohne Bedeutung, denn es heißt:[121] *was soll ich dir tun, Ephraim, was soll ich dir tun, Jehuda, da doch eure Liebe dem Morgengewölk gleicht &c.* R. Papa sprach zu Abajje: Die Leute sagen ja aber: Ist Regen beim Öffnen der Tür, Eseltreiber, so breite deinen Sack aus und schlafe[122]!? – Dies ist kein Einwand; das eine, wenn [der Himmel mit] dickem Gewölk überzogen ist, das andere, wenn er mit leichtem Gewölk überzogen ist[123].

R. Jehuda sagte: Wohl dem Jahre, wenn im Ṭebeth [der Boden] Witwe ist. Manche erklären, weil dann die Gärten[124] nicht leer sind, und manche erklären, weil dann die Dürre[125] ausbleibt. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥisda sagte ja, wohl dem Jahre, wenn der Ṭebeth schmutzig[126] ist!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es schon vorher geregnet[127] hat, das andere, wenn es vorher noch nicht geregnet hat.

Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn es in einem Teile des Landes regnet und in einem Teile des Landes nicht regnet, so ist [der Fluch] vom Verschließen [des Himmels] nicht eingetreten. – Dem ist ja aber nicht so, es heißt ja:[128] *ich habe euch Regen verweigert, als noch drei Monate bis zur Ernte waren; ich ließ auf eine Stadt regnen und auf die andere nicht, das eine Feld wird beregnet &c.*, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, beides[129] zum Fluche!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er übermäßig kommt und das andere, wenn er wie erforderlich kommt. R. Aši sprach: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *wird*[130] *beregnet.* Schließe hieraus.

Wenn der Regen am Tage ausbleibt. [121] Hos. 6,4. [122] Dh. die Ernte fällt gut aus u. die Getreidepreise sinken, sodaß der Getreideverkauf keinen Gewinn bringt. Eseltreiber (wörtl. Eselsmann) hießen die fahrenden Getreidehändler (cf. Dem. IV,7.). [123] Letztere sind ohne Belang. [124] תרביצא Garten, Vorhof, ist auch Benennung des Lehrhauses, das nach einer anderen Erklärung hier zu verstehen ist. [125] Nach einer anderen Lesart: die Wärme anhält. [126] Vom vielen Regen. [127] Sodaß er nicht mehr nötig ist. [128] Am. 4,7. [129] Auch der reichliche Regen, da er das Getreide verdirbt. [130] Das W. תמטר wird in תהא

R. Abahu sagte: Den Segen über den Regen[131] spreche man erst dann, wenn der Bräutigam der Braut[132] entgegenkommt. – Wie lautet der Segensspruch? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: ‘Wir danken dir, o Herr, unser Gott, für jeden einzelnen Tropfen, den du uns herabfallen ließest.’ R. Joḥanan beendete ihn wie folgt: ‘Wäre[133] unser Mund des Gesanges voll wie das Meer, unsere Zunge voll des Jubels, wie das Brausen seiner Wogen &c.’ bis ‘Möge uns, o Herr, unser Gott, deine Liebe nicht verlassen; sie hat uns auch nicht verlassen. Gepriesen sei er, dem die meisten Danksagungen gebühren.’ – Die meisten Danksagungen und nicht alle Danksagungen!? Raba erwiderte: Sage also: ‘Gott der Danksagungen.’ R. Papa sagte: Darum sage man beides: ‘Gott der Fol.7 Danksagungen’ und ‘Dem die meisten Danksagungen gebühren’.

R. Abahu sagte: Ein Regentag ist bedeutender als die Auferstehung; die Auferstehung erfolgt nur für die Frommen, während der Regen sowohl für die Frommen als auch für die Frevler bestimmt ist. Er streitet somit gegen R. Joseph, denn R. Joseph sagte: Man hat [die Erwähnung des Regens] deshalb in den Auferstehungssegen eingeschaltet, weil er der Auferstehung gleicht.

R. Jehuda sagte: Ein Regentag ist so bedeutend wie der Tag, an dem die Tora gegeben wurde, denn es heißt:[134] *meine Lehre ergieße sich wie Regen,* und unter Lehre ist nichts anderes als die Tora zu verstehen, denn es heißt:[135] *denn eine gute Lehre gab ich euch, meine Tora verlasset nicht.* Raba sagte, er sei noch bedeutender als der Tag, an dem die Tora gegeben wurde, denn es heißt: *meine Lehre ergieße sich wie Regen*; wer bezieht sich auf wen? Doch wohl der Unbedeutende auf den Bedeutenden. Raba wies auf einen Widerspruch hin; es heißt: *meine Lehre ergieße sich wie Regen,* dagegen heißt es:[134] *meine Rede träufle wie der Tau*!? Ist der Gelehrte würdig, so gleicht er dem Tau, wenn aber nicht, so schlage[136] ihn nieder, wie der Regen.

Es wird gelehrt: R. Banaá sagte: Wer sich mit der Tora um ihrer selbst willen befaßt, für den ist sie eine Mixtur des Lebens, denn es heißt:[137] *sie ist ein Baum des Lebens, für die, die sie ergreifen*; ferner: [138] *sie wird eine Heilung für deinen Leib sein*; ferner:[139] *denn wer mich findet, findet Leben.* Wer sich aber mit der Tora nicht um ihrer selbst willen befaßt, für den wird sie eine Mixtur des Todes, denn es heißt: *meine Lehre ergieße sich [jaároph] wie Regen,* und ‘áripha’ bedeutet

---

מקים מטר aufgelöst; es wird zum Regenplatze sein, vom übermäßigen Regen leiden. 131. Cf. Ber. Fol. 54a. 132. Wenn dem herabfallenden Tropfen ein Tropfen vom Boden entgegenspringt. 133. Bekanntes Gebet. das am Sabbath gesprochen wird. 134. Dt. 32,2. 135. Pr. 4,2. 136. Wörtl. brich ihm das Genick; [illegible] von ערף, das Genick abschlagen. 137. Pr. 3,18. 138. Ib. V. 8. 139. Ib. 8,35.

‘erschlagen’, denn es heißt:[140]*sie sollen dort im Tale dem Kalbe das Genick brechen [veárphu].*

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Möge der Meister kommen und etwas lehren. Dieser erwiderte: Mein Herz ist schwach und ich kann nicht. — So möge doch der Meister etwas Agadisches vortragen. Da sprach er: Folgendes sagte R. Joḥanan: es heißt:[141]*der Mensch ist ein Baum des Feldes;* ist denn der Mensch wirklich ein Baum des Feldes? Vielmehr, es heißt:[142]*genieße seine Früchte, ihn selbst haue aber nicht um,* dagegen aber heißt es:[142]*den verdirb und haue ihn um;* wie ist dies zu erklären? Ist der Gelehrte würdig: genieße seine Früchte, ihn selbst haue aber nicht um, wenn aber nicht, *den verdirb und haue ihn um.*

R. Ḥama sagte im Namen R. Ḥaninas: Es heißt:[143]*Eisen schärft Eisen;* dies besagt, wie das eine Eisen das andere Eisen schärft, so schärfen auch zwei Schriftgelehrte einander in der Halakha.

Rabba b.Bar Ḥana sagte: Weshalb werden die Worte der Tora mit dem Feuer verglichen, wie es heißt:[144]*ist mein Wort nicht vielmehr Feuer, Spruch des Herrn?* Dies besagt, wie das Feuer nicht allein brennt, so bleiben auch Worte der Tora nicht einem einzelnen erhalten. Das ist es, was R. Jose b. Ḥanina gesagt hat: Es heißt:[145]*ein Schwert über die einzelnen, sie*[146]*werden töricht;* ein Schwert über die Feinde[147]der Schriftgelehrten, die sich einzeln mit der Tora befassen. Und noch mehr, sie werden auch töricht, denn es heißt: *sie werden töricht.* Und noch mehr, sie sündigen auch, denn hier heißt es: *sie werden töricht,* und dort[148]heißt es: *daß wir uns betören ließen und gesündigt haben.* Wenn du aber willst, entnehme ich dies hieraus:[149]*betört wurden die Fürsten von Çoán.*

R. Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Weshalb werden die Worte der Tora mit einem Baume verglichen, wie es heißt:[137]*sie ist ein Baum des Lebens für die, die sie ergreifen?* Dies besagt, wie ein kleines Stück Holz[150]ein großes in Brand steckt, so schärfen auch bei den Schriftgelehrten die kleinen die großen. Das ist es, was R. Ḥanina gesagt hat: Viel habe ich von meinem Lehrer gelernt, mehr als von meinen Lehrern von meinen Kollegen, und am allermeisten von meinen Schülern.

R. Ḥanina b. Papa wies auf einen Widerspruch hin; es heißt:[151]*bringet den Durstigen Wasser entgegen,* dagegen aber heißt es:[152]*ihr Durstigen alle, geht zum Wasser!?* Ist ein Gelehrter würdig: *bringet den Durstigen Wasser entgegen,* wenn aber nicht: *ihr Durstigen alle, geht*

---

140. Dt. 21,4. 141. Dt. 20,19. 142. Ib. V. 20. 143. Pr. 27,17. 144. Jer. 23,29. 145. Ib. 50,36. 146. Von בדד *einsam, einzeln;* so nach talm. Auslegung. 147. Euphemistisch für die Schriftgelehrten selbst. 148. Num. 12,11. 149. Jes. 19,13. 150. Für Baum u. Holz hat das Hebräische das gleiche Wort. 151. Jes. 21,14.

zum Wasser. R. Ḥanina b.Ḥama wies auf einen Widerspruch hin; es heißt:[153]*deine Quellen sollen nach außen überfließen,* dagegen aber heißt es:[154]*dir allein sollen sie gehören!?* Ist ein Gelehrter würdig: *deine Quellen sollen nach außen überfließen,* wenn aber nicht: *dir allein sollen sie gehören.*

R. Ḥanina b.Idi sagte: Weshalb werden die Worte der Tora mit dem Wasser verglichen, wie es heißt: *ihr Durstigen alle, geht zum Wasser?* Dies besagt, wie das Wasser die Höhe verläßt und in die Tiefe fließt, ebenso bleiben Worte der Tora nur dem erhalten, der demütig ist. Auch sagte R. Ošâja: Weshalb werden die Worte der Tora mit den folgenden drei Getränken verglichen, mit dem Wasser, mit dem Weine und mit der Milch? Es heißt nämlich: *ihr Durstigen alle, geht zum Wasser;* ferner heißt es:[152]*kommt, kauft Getreide und esset; kommt, kauft Getreide ohne Geld, und ohne Bezahlung Wein und Milch.* Dies besagt, wie diese drei Getränke sich nur in den einfachsten Gefäßen erhalten, so erhält sich die Tora nur bei dem, der demütig ist. So sprach einst die Tochter des Kaisers zu R. Jehošuâ b.Ḥananja: Ei, herrliche Weisheit in einem häßlichen Gefäße! Dieser erwiderte: Ei, Tochter dessen, der Wein in irdenen Gefäßen verwahrt! Jene sprach: Worin denn sollte man ihn verwahren!? Dieser erwiderte: Ihr Vornehmen solltet ihn in silbernen und goldenen Gefäßen verwahren. Hierauf ging sie und sagte es ihrem Vater. Da ließ er den Wein in silberne und goldene Gefäße gießen, und er wurde sauer. Als man ihm dies berichtete, fragte er seine Tochter: Wer sagte dir dies? Sie erwiderte: R. Jehošuâ b. Ḥananja. Darauf ließ er ihn kommen und fragte ihn: Weshalb sagtest du ihr dies? Dieser erwiderte: Wie sie zu mir sagte, sagte ich auch zu ihr. — Es gibt ja aber auch Schöne, die gelehrt sind!? — Wären sie häßlich, Col.b so würden sie gelehrter sein. Eine andere Auslegung: Wie diese drei Getränke (nur) durch Achtlosigkeit verdorben[155]werden, ebenso werden auch Worte der Tora durch Achtlosigkeit vergessen.

R. Ḥama b.Ḥanina sagte: Ein Regentag ist so bedeutend wie der Tag, an dem Himmel und Erde erschaffen worden sind, denn es heißt: [156]*Träufle, o Himmel, droben, und aus den Wolken möge Recht rieseln; die Erde tue sich auf und trage Heil und lasse Gerechtigkeit zumal hervorsprossen; ich, der Herr, habe ihn geschaffen;* es heißt nicht: sie geschaffen, sondern: ihn[157]geschaffen.

R. Ošâja sagte. Ein Regentag ist so bedeutend, daß an diesem sogar das Heil gedeiht und wächst, denn es heißt: *die Erde tue sich auf und trage Heil.*

---

[152] Ib. 55,1. [153] Pr. 5,16. [154] Ib. V. 17. [155] Bei dickflüssigen Getränken bleibt der Schmutz oben und kann entfernt werden, bei den genannten setzt er sich auf den Boden. [156] Jes. 45,8. [157] Den Regen; das W. Himmel wird im

R. Tanḥum b.Ḥanilaj sagte: Der Regen kommt nur dann, wenn Jisraél seine Sünden vergeben werden, denn es heißt:[158]*du hast dein Land*[159]*begnadigt, o Herr, hast das Geschick Jâqobs gewendet; du hast die Schuld deines Volkes vergeben, all ihre Sünden bedeckt.* Sela. Zeêri aus Dihabat sprach zu Rabina: Ihr entnehmt dies hieraus, wir aber entnehmen es aus folgendem:[160]*so erhöre es im Himmel und vergib die Sünde &c.*[161]

R. Tanḥum, Sohn des R. Ḥija, aus Kephar Âkko sagte: Der Regen wird nur dann zurückgehalten, wenn die Feinde[162]Jisraéls Vernichtung verdienen, denn es heißt:[163]*Dürre und Hitze raffen die Schneewasser hinweg, die Unterwelt, die gesündigt haben.* Zeêri aus Dihabat sprach zu Rabina: Ihr entnehmet dies hieraus, wir aber entnehmen es aus folgendem: [164]*er wird den Himmel verschließen &c., ihr werdet schnell vernichtet werden.*

R. Ḥisda sagte: Der Regen wird nur wegen der Unterlassung, Heben und Zehnte [zu entrichten], vorenthalten, denn es heißt: *Dürre und Hitze raffen die Schneewasser hinweg.* – Wieso geht dies hieraus hervor? – In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Wegen der Dinge, die ich euch für die Sommerzeit geboten[165]habe, die ihr aber nicht befolgt habt, sollen euch die Schneewasser in der Regenzeit hinweggerafft werden.

R. Šimón b.Pazi sagte: Der Regen wird nur wegen der Verleumder zurückgehalten, denn es heißt:[166]*Nordwind bringt Regen hervor, und verdrießliche Gesichter die heimliche Zunge.*

R. Sala sagte im Namen R. Hamnunas: Der Regen wird nur wegen der Frechlinge zurückgehalten, denn es heißt:[167]*es wurden euch die Regenschauer vorenthalten und es fiel kein Spätregen; und die Stirn eines hurerischen Weibes hattest du &c.*

Ferner sagte R. Sala im Namen R. Hamnunas: Wer Frechheit besitzt, gibt sich endlich der Sünde hin, denn es heißt: *die Stirn eines hurerischen Weibes hattest du.* R. Naḥman sagte: Es ist sogar sicher, daß er sich der Sünde hingegeben hat, denn es heißt 'hattest du', nicht 'wirst du haben'. Rabba b.R. Hona sagte: Wer Frechheit besitzt, den darf man Frevler nennen, denn es heißt:[168]*eine freche Mine zeigt der Frevler.* R. Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Man darf ihn hassen, denn es heißt:[169]*und das*

Hebräischen nur in der Mehrzahl gebraucht. [158] Ps. 85.2. [159] Nach der Auslegung des T. den Boden, durch den Regen. [160] iReg. 8,34. [161] Im folgenden Verse wird vom Regen gesprochen. [162] Euphemistisch für Jisraél selbst. [163] Ij. 24,19. [164] Dt. 11,17. [165] צות ident. mit צוה *befehlen,* חם *Hitze, Wärme,* dh. Sommer. [166] Pr. 25,23. [167] Jer. 3,3. [168] Pr. 21,29. [169] Ecc. 8,1. [170]

Gesicht des Frechlings wird verändert, und man lese nicht *ješuna,* [wird verändert], sondern *jisane* [wird gehaßt].

R. Qaṭṭina sagte: Der Regen wird nur wegen der Vernachlässigung der Tora zurückgehalten, denn es heißt:[170]*durch Faulheit senkt sich das Gebälk [jimakh hameqare];* wegen der Faulheit Jisraéls, sich mit der Tora zu befassen, ist der Feind[162]des Heiligen, gepriesen sei er, arm geworden: 'makh' bedeutet nämlich 'arm', wie es heißt:[171]*und wenn er zu arm [makh] ist, um den Schätzungswert zu entrichten,* und 'meqare' deutet auf den Heiligen, gepriesen sei er, denn es heißt:[172]*der seine Söller im Wasser bälkt [meqare].* R. Joseph sagte: Hieraus:[173]*nun sahen sie das Licht nicht, das glänzend hinter den Wolken leuchtet; doch ein Wind fährt daher und reinigt sie,* und unter 'Licht' ist nichts anderes als die Tora zu verstehen, denn es heißt:[174]*denn eine Leuchte ist das Gebot, ein Licht der Tora. Das glänzend hinter den Wolken leuchtet;* hierüber wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Selbst wenn der Himmel voll Glanzflecke ist, um Tau und Regen fallen zu lassen, fährt ein Wind daher und reinigt sie.

R. Ami sagte: Der Regen wird nur wegen der Sünde des Raubes zurückgehalten, denn es heißt:[175]*durch die Hände verhüllt er das Licht;* unter 'Hände' ist der Raub zu verstehen, denn es heißt:[176]*und von dem Raube, der an ihren Händen klebte,* und unter 'Licht' ist der Regen zu verstehen, denn es heißt:[177]*streut weithin aus seinem Lichtgewölke.* – Welches Mittel gibt es dagegen? Man verharre im Gebete, denn es heißt: [175]*er gebietet ihm dringend,* und unter 'dringend' ist das Gebet zu verstehen, wie es heißt:[178]*du aber, bete nicht für dieses Volk &c. noch dringe in mich.*

Ferner sagte R. Ami: Es heißt:[179]*wenn das Eisen stumpf geworden ist, und er nicht die Schneide schärft;* wenn du siehst, daß der Himmel wie ein stumpfes Eisen geworden ist, indem er weder Regen noch Tau niederfallen läßt, so geschieht dies wegen der Taten des Zeitalters, die verderbt sind, denn es heißt: *und er die Schneide nicht geschärft hat.* – Welches Mittel gibt es dagegen? – Man verharre im Gebete, denn es heißt:[179]*er muß seine Kräfte anstrengen.*[179]*Der Vorzug der Anstrengung ist die Weisheit;* bevorzugter ist es jedoch, wenn dessen Taten von Anfang an gut sind.

Reš Laqiš sagte: Siehst du einen Jünger, dem sein Talmudstudium Fol.8
schwer wie Eisen fällt, so kommt dies daher, weil ihm seine Mišnakenntnisse nicht geläufig sind, denn es heißt: *und er die Schneide*

Ib. 10,18. 171. Lev. 27,8. 172. Ps. 104,3. 173. Ij. 37,21. 174. Pr. 6,23. 175. Ij. 36,32. 176. Jon. 3,8. 177. Ij. 37,11. 178. Jer. 7,16. 179. Ecc. 10,10.

nicht geschärft hat. – Welches Mittel gibt es für ihn? – Er weile viel im Lehrhause, denn es heißt: *er muß seine Kräfte anstrengen. Der Vorzug der Anstrengung ist die Weisheit;* bevorzugter ist es jedoch, wenn seine Mišnakenntnisse ihm von Anfang an geläufig sind. So pflegte Reš Laqiš sein Mišnastudium vierzigmal zu wiederholen, entsprechend den vierzig Tagen, während welcher die Tora gegeben wurde, und erst dann vor R. Joḥanan zu treten. R. Ada b. Ahaba pflegte sein Mišnastudium vierundzwanzigmal zu wiederholen, entsprechend [den Büchern] der Tora, der Propheten und der Hagiographen, und erst dann vor Raba zu treten. Raba sagte: Siehst du einen Jünger, dem sein Talmudstudium schwer wie Eisen fällt, so kommt dies daher, weil ihm sein Lehrer kein freundliches Gesicht[180] zuwendet, denn es heißt: *und er die Schneide nicht*[181] *geschärft hat.* – Welches Mittel gibt es für ihn? – Er mehre sich Freunde, denn es heißt: *er muß seine Kräfte anstrengen. Der Vorzug der Anstrengung ist die Weisheit;* bevorzugter ist es jedoch, wenn der Lehrer von Anfang an mit seinen Taten zufrieden ist.

Ferner sagte R. Ami: Es heißt:[182] *wenn die Schlange beißt ohne Geflüster, so hat der Zungenfertige keinen Vorteil.* Wenn du ein Zeitalter siehst, dessen Himmel[183] rostig wie Kupfer ist, weil weder Tau noch Regen fällt, so kommt dies daher, weil es in diesem Zeitalter keine Flüsterbeter gibt. [Welches Mittel gibt es dagegen? – Man wende sich an einen, der Flüsterbeten versteht, denn es heißt:[184] *es spreche für ihn sein Freund*[185]. *So hat der Zungenfertige keinen Vorteil.*] Welchen Nutzen hat der, der [Flüster]beten kann und es unterläßt? – Welches Mittel gibt es, wenn das Flüstergebet nicht erhört wird? Man wende sich an den Frommen des Zeitalters, und dieser verharre im Gebete, denn es heißt: *er gebietet ihm dringend,* und unter 'dringend' ist nur das Gebet zu verstehen, wie es heißt: *du aber, bete nicht für dieses Volk, noch laß flehentliche Bitte für sie laut werden, noch dringe in mich.* Wenn aber das Flüstergebet Erfolg hatte und er damit groß tut, so bringt er Zorn über die Welt, denn es heißt:[184] *er bringt Zorn wegen des Stolzes.*

Raba sagte: Wenn zwei Schriftgelehrte in einer Stadt wohnen und nicht verträglich sind mit einander in der Halakha, so reizen sie den Zorn und rufen ihn hervor, denn es heißt: *er bringt Zorn wegen des Stolzes.*

Reš Laqiš sagte: Es heißt: *die Schlange beißt ohne Geflüster, auch der Zungenfertige hat keinen Vorteil.* Dereinst werden sich alle Tiere bei der Schlange versammeln und zu ihr sprechen: Der Löwe packt zu und frißt, der Wolf zerfleischt und frißt, welchen Nutzen aber hast du!? Darauf wird diese erwidern: *Auch der Zungenfertige*[186]*hat keinen Vorteil.*

---

[180] Od. ihm nicht die Deutungsmöglichkeiten erklärt. [181] פנים Gesicht, st. לא wird לו gelesen. [182] Ecc. 10,11. [183] Nach der Erstausgabe: Sonne. [184] Ij. 36,33. [185] So nach der Auslegung des T. In diesem Abschnitte wird vom Regen

R. Ami sagte: Das Gebet des Menschen wird nur dann erhört, wenn er das Herz in die Hände[187]nimmt, denn es heißt:[188]*wir wollen das Herz mit den Händen aufheben.* — [Dem ist ja aber nicht so,] Šemuél ließ ja den Dolmetsch vortreten und trug vor:[189]*Sie beschwatzten ihn mit ihrem Munde und logen ihm mit ihrer Zunge; aber ihr Sinn war ihm gegenüber nicht fest und sie waren in seinem Bunde nicht treu;* und dennoch: [190]*er aber ist barmherzig, vergibt die Schuld &c.* — Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Einzelnen und das andere von einer Gemeinde.

R. Ami sagte [ferner]: Der Regen fällt nur wegen der Leute der Treue nieder, denn es heißt:[191]*Treue sproßt aus der Erde hervor, und Gerechtigkeit schaut vom Himmel herab.*

Ferner sagte R. Ami: Komm und sieh, wie bedeutend die Männer der Treue sind, wie dies vom Ereignis mit dem Wiesel und der Grube[192]zu ersehen ist. Wenn es nun dem so ergeht, der auf Wiesel und Grube vertraut, um wieviel mehr dem, der auf den Heiligen, gepriesen sei er, vertraut!

R. Joḥanan sagte: Wer sich hienieden gerecht macht, dem wird man bei Gericht droben gerecht sein, denn es heißt: *Treue sproßt aus der Erde hervor, und Gerechtigkeit schaut vom Himmel herab.* R. Ḥija b. Abin sagte im Namen R. Honas: Hieraus:[193]*und nach der Ehrfurcht dein Grimm.* Reš Laqiš sagte: Hieraus:[194]*du stoßest auf den, der sich freute, Gerechtigkeit zu üben; auf deinen Wegen gedenken sie deiner; fürwahr du zürntest und wir müssen es büßen, zu unserem ewigen Heile.* R. Jehošuá b.Levi sagte: Wer sich der Züchtigungen freut, die über ihn kommen, bringt Heil über die Welt, denn von diesen heißt es: *zu unserem ewigen Heile.*

Reš Laqiš sagte: Es heißt: *er wird den Himmel verschließen;* wenn der Himmel sich verschließt, daß kein Tau und kein Regen fällt, gleicht er einem Weibe, das Geburtswehen hat und nicht gebiert. Das ist es, was Reš Laqiš im Namen Bar Qapparas gesagt hat: Vom Regen heißt es *verschließen* und vom Weibe heißt es *verschließen.* Vom Weibe heißt es

---

gesprochen. [186] Der Verleumder. [187] Dh. dies mit aufopfernder Hingebung tut. [188] Thr. 3,41. [189] Ps. 78,36,37. [190] Ib. V. 38. [191] Ib. 85,12. [192] Bekannte Erzählung von einem nicht eingehaltenen, später aber eingelösten Eheversprechen, die von Raschi zSt. mitgeteilt wird. [193] Ps. 99,11. [194] Jes.

Col. b *verschließen,* denn es heißt:[195]*denn der Herr hatte jeglichen Mutterschoß verschlossen,* und vom Regen heißt es *verschließen,* denn es heißt: *er wird den Himmel verschließen.* Vom Weibe heißt es *zeugen* und vom Regen heißt es *zeugen.* Vom Weibe heißt es *zeugen,* denn es heißt:[196]*sie ward schwanger und zeugte einen Sohn,* und vom Regen heißt es *zeugen,* denn es heißt:[197]*daß sie gezeugt und Sprossen hervorgebracht hat.* Vom Weibe heißt es *gedenken* und vom Regen heißt es *gedenken.* Vom Weibe heißt es *gedenken,* denn es heißt:[198]*und der Herr gedachte der Sara,* und vom Regen heißt es *gedenken,* denn es heißt:[199]*du hast der Erde gedacht und hast sie getränkt, hast sie gar reich gemacht mit einem Gottesbach voll Wasser.* – Was heißt: *mit einem Gottesbach voll Wasser?* – Es wird gelehrt: Im Himmel befindet sich eine Art Kammer, aus der der Regen ausgeht.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Es heißt:[200]*bald als Geißel, wenn es seiner Erde dient, bald zum Segen läßt er ihn treffen:* wenn als Geißel[201], so läßt er ihn auf Berge und Hügel fallen; wenn zum Segen, so läßt er ihn seine Erde treffen, auf Gefilde und Weinberge; wenn als Geißel, auf Bäume; für seine Erde, auf Saaten; wenn zum Segen, in Brunnen, Gruben und Höhlen.

In den Tagen des R. Šemuél b.Naḥmani war Hunger und Pest eingetreten. Da sprachen sie: Was machen wir nun: wegen beider um Erbarmen zu flehen, geht nicht an, wir wollen lieber wegen der Pest flehen und den Hunger ertragen. Da sprach R. Šemuél b.Naḥmani zu ihnen: Wir wollen lieber wegen des Hungers um Erbarmen flehen, denn wenn der Allbarmherzige Sattheit gibt, so gibt er sie für Lebende, denn es heißt:[202]*du öffnest deine Hand und sättigst alles Lebende mit Wohlgefallen.* – Woher, daß man nicht wegen zweier Dinge zugleich flehe? – Es heißt:[203]*und so fasteten wir und baten unseren Gott dieserhalb,* demnach gab es noch etwas anderes. Im Westen entnehmen sie dies im Namen R. Haggajs hieraus:[204]*bei dem Gotte des Himmels in betreff dieses um Erbarmen zu flehen,* demnach gab es noch etwas anderes.

In den Tagen R. Zeras wurde Religionsverfolgung verhängt, und auch das Fasten wurde verboten. Da sprach R. Zera zu ihnen: Wir wollen uns ein Fasten auferlegen, und sobald die Religionsverfolgung vorüber sein wird, es abhalten. Da fragten sie ihn: Woher entnimmst du dies?[205] Dieser erwiderte: Es heißt:[206]*sodann sprach er zu mir: Sei getrost, Da-*

64,4. [195] Gen. 20.18. [196] Ib. 30.23. [197] Jes. 55,10. [198] Ib. 21,1. [199] Ps. 65,10. [200] Ij. 37,13. [201] Wenn der Regen stürmisch und schädlich ist. [202] Ps. 145,16. [203] Ezr. 8,23. [204] Dan. 2,18. [205] Daß auch die Vornahme zu *niél, denn gleich am ersten Tage, da du dir vorgenommen hast, Erkenntnis zu gewinnen und dich vor deinem Gotte zu kasteien, sind deine Worte erhört worden.*

R. Jiçḥaq sagte: Regen am Vorabend des Šabbaths, selbst in Jahren gleich den Jahren[207]zur Zeit Elijahus, ist nur ein Zeichen des Fluches. Das ist es, was Rabba b.Šila gesagt hat: Ein Regentag ist so unangenehm wie ein Gerichtstag. Amemar sagte: Wäre er nicht für die Welt nötig, so sollte man um Erbarmen flehen, daß er abgeschafft werde.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Die Sonne ist am Šabbath eine Wohltat für die Armen, denn es heißt:[208]*euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, wird die Sonne der Gerechtigkeit und der Genesung scheinen.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Bedeutend ist der Regentag, daß an einem solchen sogar die Peruṭa im Beutel gesegnet wird, denn es heißt:[209]*um deinem Lande den Regen zur geeigneten Zeit zu geben, und alles Tun deiner Hand zu segnen.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Der Segen ist nur in einer Sache zu treffen, die dem Auge unsichtbar ist, denn es heißt:[210]*der Herr wird dir seinen Segen in deine Speicher*[211]*entbieten.* In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Der Segen ist nur in einer Sache zu treffen, über die das Auge keine Gewalt hat, denn es heißt: *der Herr wird dir seinen Segen in deine Speicher entbieten.*

Die Rabbanan lehrten: Wer seine Tenne messen geht, spreche: 'Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du Segen in das Werk unserer Hände sendest'. Hat er zu messen begonnen, so spreche er: 'Gepriesen sei, der Segen in diesen Haufen sendet'. Wenn er bereits gemessen hat, und nachher den Segen spricht, so ist dies ein unnützes Gebet, denn der Segen ist weder in einer gewogenen, noch in einer gemessenen, noch in einer gezählten Sache zu treffen, sondern nur in dem, was dem Auge unsichtbar ist.

R. Joḥanan sagte: Ein Regentag ist so bedeutend, wie der Tag der Befreiung aus der Gefangenschaft, denn es heißt:[212]*führe heim, o Herr, unsere Gefangenschaft, gleich Rinnsalen im Trocknen,* und *Rinnsal* wird beim Regen gebraucht, denn es heißt:[213]*und die Rinnsale des Meeres kamen zum Vorschein.*

Ferner sagte R. Joḥanan: Ein Regentag ist so bedeutend, daß an einem solchen sogar die Kriegstruppen aufhören, denn es heißt:[214]*du tränkst ihre Furchen, läßt ihre Heere*[215]*ruhen.*

---

fasten wirksamt ist. 206. Ib. 10,12. 207. Den Jahren der Dürre; cf. iReg. 17,7ff. 208. Mal. 3,20. 209. Dt. 28,12. 210. Ib. V. 8, 211. אסם *Speicher*, von סמי *unsichtbar, verborgen sein.* 212. Ps. 126,4. 213. iiSam 22,16. 214. Ps.

Ferner sagte R. Joḥanan: Der Regen wird nur wegen derjenigen zurückgehalten, die öffentlich Almosen zusagen und nicht geben, denn es heißt:[216]*Gewölk und Wind und doch kein Regen, so ein Mann, der mit*
Fol.9 *Geschenken prahlt.* Ferner sagte R. Joḥanan: Es heißt:[217]*du sollst verzehnten;* verzehnte, damit du reich[218]wirst.

Einst traf R. Joḥanan ein Kind des Reš Laqiš und sprach zu ihm: Sage mir deinen Schriftvers[219]. Dieses erwiderte: *Du sollst verzehnten.* Jener fragte: Was bedeutet dies? Dieses erwiderte: Verzehnte, damit du reich wirst. Jener fragte: Woher weißt du dies? Darauf erwiderte es: Geh und mache einen Versuch. Jener fragte: Darf man denn den Heiligen, gepriesen sei er, versuchen, es heißt ja:[220]*ihr sollt den Herrn nicht versuchen*!? Darauf erwiderte dieses: Folgendes sagte R. Hosåja: ausgenommen dies, denn es heißt:[221]*bringt den Zehnten ganz in das Schatzhaus, daß sich Zehrung in meinem Hause befinde, und versucht es einmal auf diese Weise mit mir, spricht der Herr der Heerscharen, ob ich euch dann nicht die Schleusen des Himmels öffne und euch bis zum Übermaße mit Segen überschütte.* — Was heißt: *bis zum Übermaße*?[222]Rami b. Ḥama erwiderte im Namen Rabhs: Bis eure Lippen müde[223]werden, ‘genügt’ zu sagen. Alsdann sprach jener: Würde ich zu diesem Verse gelangt sein, so brauchte ich weder dich noch deinen Lehrer Hošåja.

Abermals traf R. Joḥanan das Kind des Reš Laqiš sitzen und folgenden Schriftvers vortragen:[224]*Des Menschen Narrheit zerstört seinen Weg, aber wider den Herrn tobt sein Herz.* Da staunte R. Joḥanan, indem er sprach: Gibt es denn etwas, das in den [hagiographischen] Schriften geschrieben steht, und nicht in der Tora angedeutet ist!? Da erwiderte dieses: Ist dies etwa nicht angedeutet, es heißt ja:[225]*da entsank ihnen der Mut, und bebend sahen sie einander an und riefen: Was hat Gott uns da angetan*!? Als hierauf R. Joḥanan seine Augen erhob und [das Kind bewundernd] ansah, kam seine Mutter heran und zog es fort, indem sie ihm zurief: Geh weg von ihm, damit er es mit dir nicht so mache, wie er es mit deinem Vater gemacht hat[226].

R. Joḥanan sagte [ferner]: Regen [kommt auch] wegen eines Einzelnen, Lebensunterhalt nur wegen einer Gemeinschaft. Regen wegen eines Einzelnen, denn es heißt:[227]*der Herr wird seine reiche Schatzkam-*

65,11. [215] So nach talmud. Auslegung. [216] Pr. 25,14. [217] Dt. 14,22. [218] Cf. Bd. I S. 802 Anm. 94. [219] Den du heute gelernt hast. [220] Dt. 6,16. [221] Mal. 3,10. [222] Nach dem Wortlaute des Textes: bis ohne genug. [223] בלו gleich בלה *abzehren, aufreiben.* [224] Pr. 19,3. [225] Gen. 42,28. [226] RL. starb infolge einer Beleidigung, die RJ. gegen ihn schleuderte; cf. Bm. Fol. 84a. Auch der böse Blick od. die übermäßige Bewunderung [Berufen] kann tötlich wirmer, *den Himmel, für dich öffnen, um deinem Lande Regen zu geben*; Lebensunterhalt nur wegen einer Gemeinschaft, denn es heißt: [228]*ich will euch Brot fallen lassen.* Man wandte ein: R. Jose b.Jehuda sagte: Drei gute Verwalter hatte Jisraél und zwar: Moše, Ahron und Mirjam, derentwegen ihnen drei wertvolle Gaben geschenkt wurden, und zwar: der Brunnen, die Wolkensäule und das Manna. Der Brunnen[229] wegen des Verdienstes Mirjams, die Wolkensäule wegen des Verdienstes Ahrons, und das Manna wegen des Verdienstes Mošes. Als Mirjam starb, verschwand der Brunnen, denn es heißt:[230]*dort starb Mirjam,* darauf folgt:[231]*und die Gemeinde hatte kein Wasser.* Durch das Verdienst beider aber kam er wieder. Als Ahron starb, verschwanden die Wolken der Herrlichkeit, denn es heißt:[232]*und der Kenaånite, der König von Årad vernahm.* Er vernahm nämlich, daß Ahron gestorben sei und die Wolken der Herrlichkeit verschwunden seien; da glaubte er, es sei ihm nun die Freiheit gegeben, Jisraél zu bekriegen. Hierauf deutet der Schriftvers hin:[233]*und die ganze Gemeinde sah, daß Ahron verschieden war,* worüber R. Abahu sagte, man lese nicht *sah,* sondern *wurde*[234]*gesehen.* Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, [das Wort] 'ki'[235] habe vier Bedeutungen: wenn, vielleicht, sondern, denn. Durch das Verdienst Mošes aber kamen beide wieder. Als aber Moše starb, verschwanden sie alle. Es heißt nämlich:[236]*ich schaffte die drei Hirten in einem Monate weg*; starben sie denn in einem Monate, Mirjam starb ja im Nisan, Ahron im Ab und Moše im Adar!? Vielmehr lehrt dies, daß die drei wertvollen Gaben, die ihnen ihretwegen geschenkt worden waren, in einem Monate verschwunden seien. Wir finden also, daß Lebensunterhalt wegen eines Einzelnen gewährt wurde!? — Anders war es bei Moše; da es für die Gemeinschaft erfolgte, glich er der Gemeinschaft.

R. Hona b. Manoaḥ, R. Šemuél b. Idi und R. Ḥija aus Vastanja[237] pflegten [die Vorträge des] Raba zu besuchen. Nachdem die Seele Rabas zur Ruhe eingekehrt war, besuchten sie [die Vorträge des] R. Papa. Einst trug er eine Lehre vor, die ihnen nicht einleuchtete, und sie winkten einander zu; da wurde er bestürzt. Hierauf las man ihm im Traume Col.b
vor: *Ich schaffte die drei Hirten weg.* Als sie sich am folgenden Tage von ihm verabschiedeten, sprach er zu ihnen: Mögen die Rabbanan in Frieden gehen!

R. Šimi b. Aši pflegte [die Vorträge des] R. Papa zu besuchen und

---

ken. 227. Dt. 28,12. 228. Ex. 16,4. 229. Ein Stein, der die Jisraéliten in der Wüste mit Wasser versorgte; cf. Sab. Fol. 35a. 230. Num. 20,1. 231. Ib. V. 2. 232. Ib. 21,1. 233. Ib. 20,29. 234. Da nun die sie bergenden Wolken verschwunden waren. 235. Die Partikel 'daß', die hier 'denn' bedeutet. 236. Zach. 11,8.

ihn sehr mit Einwendungen zu bestürmen. Eines Tages bemerkte er, wie dieser auf sein Gesicht niederfiel und ausrief: Möge mich der Allbarmherzige vor den Beschämungen Šimis schützen! Da nahm er sich zu schweigen vor, und von nun richtete er gegen ihn keine Einwendungen mehr.

Und auch Reš Laqiš ist der Ansicht, der Regen [komme] auch wegen eines einzelnen, denn Reš Laqiš sagte: Woher, daß Regen wegen eines einzelnen [kommt]? Es heißt:[238]*bittet den Herrn um Regen, Spätregen zur Zeit, der Herr spendet Wetterstrahlen und Gußregen, einem jeden Kraut auf dem Felde.* Man könnte glauben, nur wenn alle ihn brauchen, so heißt es: *einem jeden.* Man könnte glauben, nur wenn man ihn für all seine Felder braucht, so heißt es: *dem Felde.* Aus [dem Worte] *Felde* konnte man entnehmen, nur wenn er für das ganze Feld nötig ist, so heißt es *Kraut.* So hatte R. Daniél b.Qaṭṭina einen Garten, den er täglich besichtigte und sprach: Dieses Beet braucht Wasser, jenes Beet braucht kein Wasser. Sodann kam Regen und tränkte diejenigen, die Wasser brauchten.

Was heißt: *der Herr spendet Wetterstrahlen*? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, für jeden Frommen besonders[239]einen Wetterstrahl macht. – Was sind Wetterstrahlen? R. Jehuda erwiderte: Schimmernde[240][Wolken]. R. Joḥanan sagte: Die schimmernden Wolken sind Anzeichen des Regens. – Was sind schimmernde Wolken? R. Papa erwiderte: Leichte Wolken unter schweren Wolken. R. Jehuda sagte: Geht ein feiner Regen dem Gußregen voran, so hält der Regen an; folgt er dem Gußregen, so hört der Regen bald auf. Wenn er dem Gußregen vorangeht, hält der Regen an, wofür dir ein Sieb als Merkzeichen[241]diene: wenn er dem Gußregen folgt, so hört der Regen bald auf, wofür dir der Auswurf der Ziegen als Merkzeichen diene.

Úla kam einst nach Babylonien, und als er schimmernde Wolken bemerkte, sprach er: Schafft die Geräte fort, Regen kommt. Als aber schließlich kein Regen kam, rief er: Wie die Babylonier lügen, so lügt sie auch der Regen an[242].

Úla kam einst nach Babylonien, und als er einen vollen Korb Datteln um einen Zuz verkaufen sah, sprach er: Einen Korb voll Honig um einen Zuz, und die Babylonier befassen sich nicht mit der Tora! Als er aber nachts [durch deren Genuß] Leibschmerzen bekam, sprach er:

---

237. Richt. Justinia, wie an anderer Stelle. 238. Zach. 10,1. 239. Darauf deutet der Gebrauch der Mehrzahl. 240. Wörtl. Fliegende, Flatternde. 241. Durch das zuerst das feine Mehl u. dann das grobe fällt. 242. So besser nach Hand-

Einen Korb voll Messer um einen Zuz, und dennoch befassen sich die Babylonier mit der Tora!

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte, die ganze Welt trinke vom Wasser des Ozeans, denn es heißt:[243]*ein Dunst stieg von der Erde auf und tränkte die Oberfläche des ganzen Erdbodens.* R. Jehošuâ sprach zu ihm: Das Wasser des Ozeans ist ja salzig!? Dieser erwiderte: Es wird durch die Wolken gesüßt. R. Jehošuâ sagte, die ganze Welt trinke vom oberen Gewässer, denn es heißt:[244]*vom Regen des Himmels trinkt es Wasser.* Wieso aber halte ich aufrecht [den Schriftvers]: *ein Dunst stieg von der Erde auf*? Dies lehrt, daß die Wolken Kraft anwenden und nach dem Himmel steigen, ihren Mund wie einen Schlauch öffnen und Regenwasser aufnehmen, wie es heißt:[245]*daß sie Regen sickern in die Dunstwolken.* Diese Wolken sind wie ein Sieb durchlöchert und sprengen das Wasser auf die Erde, wie es heißt:[246]*die dichten Wolken sprengen Wasser.* Ein Regentropfen ist vom anderen nur eine Haarbreite entfernt. Dies lehrt dich, daß der Regentag so bedeutend ist wie der Tag, an dem Himmel und Erde erschaffen worden sind, denn hier heißt es: [247]*der große Dinge tut, die unerforschlich sind,* ferner heißt es:[248]*der der Erde Regen spendet,* und dort heißt es:[249]*weißt du denn nicht, hast du denn nicht gehört: ein ewiger Gott ist der Herr, seine Einsicht ist unerforschlich,* und ferner heißt es:[250]*der durch seine Kraft die Berge feststellt &c.* – Mit wem stimmt folgender Schriftvers überein: [251]*der von seinen Söllern her die Berge tränkt,* und R. Johanan erklärte, von den Söllern des Heiligen, gepriesen sei er? Wohl mit R. Jehošuâ. – Und R. Eliêzer!? – Da [das Wasser] vorher nach oben steigt, so heißt es: *er tränkt von seinen Söllern her.* Wieso heißt es, wolltest du nicht so erklären:[252]*Staub und Sand vom Himmel*!? Es heißt also vom Himmel, weil sie vorher nach oben steigen, ebenso heißt es: *von seinen Söllern,* weil es vorher nach oben steigt. – Wessen Ansicht vertritt das, was R. Ḥanina gesagt hat:[253]*Er sammelt zu Haufen die Gewässer des Meeres, legt die Meeresfluten in Vorratskammern;* die Meeresfluten sind es, die es verursachten, daß die Vorratskammern sich mit Getreide füllen? Wohl die des R. Eliêzer. – Und R. Jehošuâ!? – [Dies geschah] Fol. 10 bei der Weltschöpfung.

Die Rabbanan lehrten: Das Jisraélland wurde zu allererst erschaffen und nachher erst die ganze Welt, denn es heißt:[254]*bevor er Erde und Fluren*[255]*erschaffen hat.* Das Jisraélland wird vom Heiligen, gepriesen

---

schriften: in unserem Texte: so lügt auch ihr Regen. 243. Gen. 2,6. 244. Dt. 11,11. 245. Ij. 36,27. 246. iiSam. 22,12. 247. Ij. 9,10. 248. Ib. 5,10. 249. Jes. 40,28. 250 Ps. 65,7. 251. Ps. 104,13. 252. Dt. 28,24. 253. Ps. 33,7. 254. Pr. 8,26. 255. Das W. ארץ deutet auf Palästina (ארץ ישראל) u. חוצה auf alle sei er, selbst bewässert, die ganze Welt aber durch einen Vertreter, denn es heißt:[256]*der der Erde Regen spendet und Wasser auf die Fluren sendet.* Das Jisraélland wird mit Regenwasser bewässert, die ganze Welt aber mit der Neige, denn es heißt: *der der Erde*[255]*Regen spendet &c.* Das Jisraélland wird zuerst bewässert und nachher die ganze Welt, denn es heißt: *der der Erde*[255]*Regen spendet &c.* Ein Gleichnis. Wie wenn jemand Käse knetet, er nimmt das Eßbare heraus und läßt den Abfall zurück.

Der Meister sagte: Sie werden durch die Wolken gesüßt. Woher dies? – R. Jiçḥaq b.Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[257]*finsteres [ḥeškath] Gewässer, dichte Wolken,* dagegen heißt es:[258]*gedrängtes [ḥešrath] Gewässer, dichte Wolken?* Nimm des Kaph *[in ḥeškath]* und setze es zu Reš *[in ḥešrath]* und lies *hakhšarath*[259]. – Wofür verwendet R. Jehošuá diese Verse? – Er verwendet sie für das folgende. Als nämlich R. Dimi kam, sagte er: Sind die Wolken hell, so haben sie wenig Wasser, sind die Wolken dunkel, so haben sie viel Wasser. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: Das obere Gewässer schwebt durch [göttlichen] Ausspruch, dessen Frucht das Regenwasser ist, denn es heißt:[260]*von der Frucht deiner Werke sättigt sich die Erde?* Wohl die R. Jehošuás. – Und R. Eliézer!? – Dieser [Vers] spricht von den [übrigen] Werken des Heiligen, gepriesen sei er.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Die ganze Welt wird mit der Neige des Édengartens getränkt, denn es heißt:[261]*und ein Strom geht von Éden aus &c.* Es wird gelehrt: Mit der Neige [des Wassers] für eine Korfläche ist eine Trikabfläche zu bewässern[262].

Die Rabbanan lehrten: Das Land Miçrajim hat vierhundert zu vierhundert Parasangen, das ist nämlich ein Sechzigstel von Kuš; Kuš hat ein Sechzigstel der ganzen Welt, die ganze Welt hat ein Sechzigstel des Gartens, der Garten hat ein Sechzigstel des Édens und der Éden hat ein Sechzigstel der Hölle; das Verhältnis der ganzen Welt zur Hölle gleicht somit dem des Deckels zum Topfe. [Die Größe] der Hölle ist ohne Maß; manche sagen, die des Édens sei ohne Maß. R. Ošajá sagte: Es heißt: [263]*o, die du am großen Wasser wohnest, reich an Schätzen;* was verursachte, daß Babylonien reich an Schätzen[264]ist? Sage: weil es an vielen Wassern wohnt. Rabh sagte: Babylonien ist reich, denn es erntet ohne

---

übrigen Länder (חוצה לארץ). [256] Ij. 5,10. [257] Ps. 18,12. [258] iiSam. 22,12. [259] חשכרת gleich הכשרת, *Zubereitung, Genießbarkeit, Brauchbarkeit,* demnach zu übersetzen: die dichten Wolken machen das Wasser genießbar. [260] Ps. 104,13. [261] Gen. 2,10. [262] Der Trikab hat ein Sechzigstel des Kor; wie weiter folgt, ist der Eden 60mal' größer als die Erde. [263] Jer. 51,13. [264] So besser nach Hand-

Regen. Abajje sagte: Uns ist es überliefert: lieber ein sumpfiger Boden als ein dürrer Boden.

iii Am dritten Marḥešvan [beginnt man], um Regen zu bitten; R. Gamliél sagt, am siebenten desselben, fünfzehn Tage nach dem Hüttenfeste, damit der letzte in Jisraél[265] den Euphrat erreichen könne.

GEMARA. R. Eleázar sagte: Die Halakha ist wie R. Gamliél. Es wird gelehrt: Ḥananja sagte, in der Diaspora[266] erst sechzig Tage in der Jahreszeit[267]. R. Hona b. Ḥija sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Ḥananja. — Dem ist ja aber nicht so, man fragte ja Šemuél, wann man ‘Gib Tau und Regen’ zu beten beginne, und er erwiderte: Wenn man bei Ṭabuth dem Vogelfänger Holz einzubringen[268] beginnt. — Beide Zeitbestimmungen stimmen überein. Sie fragten: Gehört der sechzigste Tag zu den sechzig Tagen vorher oder zu den folgenden? — Komm und höre: Rabh sagte, der sechzigste Tag gehöre zu den folgenden, und Šemuél sagte, der sechzigste Tag gehöre zu den vorangehenden. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkmal diene dir: die höheren [Orte] brauchen Wasser, die tieferen brauchen kein[269] Wasser. R. Papa sagte: Die Halakha ist, der sechzigste Tag gehöre zu den Tagen nachher.

Ist der siebzehnte Marḥešvan herangereicht, ohne dass Regen ge- iv
fallen ist, so beginnen Vereinzelte drei Fasttage abzuhalten. Man
darf essen und trinken, nachdem es dunkel geworden[270] ist, auch ist
die Arbeit, das Baden, das Salben, das Anziehen der Sandalen und
der Beischlaf erlaubt. Ist der erste Kislev herangereicht, ohne v
dass Regen gefallen ist, so verfügt das Gericht drei Gemeindefasttage.
Man darf essen und trinken, nachdem es dunkel geworden ist,
auch ist die Arbeit, das Baden, das Salben, das Anziehen der Sandalen
und der Beischlaf erlaubt.

GEMARA. Wer sind die Vereinzelten? R. Hona erwiderte: Die Gelehrten. Ferner sagte R. Hona: Die drei Fasttage, die die Vereinzelten fasten, sind Montag, Donnerstag und Montag. — Was lehrt er uns damit, es wurde ja bereits gelehrt: Man verfüge die Gemeindefasten nicht mit einem Donnerstag beginnend, um nicht die Marktpreise in die Höhe[271] zu

---

schriften. [265] Der das Hüttenfest in Jerušalem feierte u. als letzter die Rückreise nach seiner fernen Heimat antritt. [266] Der Boden außerhalb Palästinas liegt tiefer u. braucht den Regen erst später. [267] Des Herbstes; cf. Bd. II S. 171 Anm. 97. [268] Für den Winter. [269] Rabh stammte aus dem höher liegenden Palästina. [270] Die Obliegenheiten des Fasttages beginnen an diesen nicht wie sonst am Abend vorher, sondern erst am Morgen desselben Tages. [271] Man würde dann Lebensmittel für 2 größere Mahlzeiten im Voraus kaufen, für den treiben; die ersten drei Fasttage sind vielmehr Montag, Donnerstag und Montag!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von der Gemeinde, nicht aber von Vereinzelten, so lehrt er uns. Ebenso wird gelehrt: Wenn die Vereinzelten zu fasten beginnen, fasten sie Montag, Donnerstag und Col.b Montag, und unterbrechen an Neumondstagen und an in der Fastenrolle genannten Tagen[272].

Die Rabbanan lehrten: Niemand darf sagen: 'Ich bin Jünger und nicht würdig zu den Vereinzelten gezählt zu werden'; vielmehr sind alle Schriftgelehrten Vereinzelte. Wer ist Vereinzelter und wer ist Jünger? – Vereinzelter ist er, wenn man ihn zum Gemeindeverwalter einsetzen kann, Jünger ist er, wenn man ihn eine Halakha aus seinem Studium frägt und er zu antworten weiß, selbst aus dem Traktate Kalla[273].

Die Rabbanan lehrten: Nicht jedermann, der es will, darf sich als Vereinzelter betrachten, auch nicht als Jünger – so R. Meír; R. Jose sagt, man dürfe es, und er sei deswegen sogar zum Guten gedacht, weil dies keine Großtuerei ist, sondern eine Kasteiung. Ein Anderes lehrt: Nicht jedermann, der es will, darf sich als Vereinzelter betrachten, auch nicht als Jünger – so R. Šimón b.Eleázar; R. Šimón b.Gamliél sagt, dies gelte nur von einer ehrenden Handlung, bei einer kasteienden Handlung aber ist es erlaubt, und er sei deswegen sogar zum Guten gedacht, weil dies keine Großtuerei ist, sondern eine Kasteiung.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand im Fasten weilt wegen eines Unglücksfalles, und dieser vorüber ist, wegen eines Kranken, und er genesen ist, so beende er das Fasten. Wenn jemand aus einer Ortschaft, da nicht gefastet wird, nach einer geht, da gefastet wird, so faste er mit ihnen; wenn aus einer Ortschaft, da gefastet wird, nach einer, da nicht gefastet wird, so beende er das Fasten. Hat jemand vergessentlich gegessen und getrunken, so darf er sich in der Gemeinde nicht zeigen, auch darf er sich dem Behagen nicht hingeben, denn es heißt:[274]*da sprach Jáqob zu seinen Söhnen: Warum laßt ihr euch sehen?* Jáqob sprach nämlich zu seinen Söhnen: Zeigt euch weder den Kindern Ésavs noch den Kindern Jišmáéls, als wäret ihr satt, damit sie euch nicht beneiden.

[275]*Ereifert euch nicht unterwegs.* R. Eleázar erklärte: Joseph sprach zu seinen Brüdern: Beschäftigt euch nicht mit einer Halakha, damit ihr euch auf dem Wege nicht verirrt. – Dem ist ja aber nicht so, R. Eleáj b. Berakhja sagte ja, daß, wenn zwei Schriftgelehrte auf dem Wege gehen und sich nicht in der Tora unterhalten, sie verbrannt zu

---

Freitag u. für den Sabbath, was die Händler zu einer Preistreiberei veranlassen könnte. 272. An denen das Fasten verboten ist. 273. Apokrypher, entlegener Traktat über die Hochzeitsgesetze. 274. Gen. 42,1. 275. Ib. 45,24. 276. iiReg.

werden verdienen, denn es heißt:[276]*und während sie nun in solcher Unterhaltung gingen, erschien ein feuriger Wagen und feurige Rosse, die beide von einander trennten*; nur wegen der Unterhaltung, ohne Unterhaltung aber würden sie verbrannt zu werden verdient haben!? – Das ist kein Einwand; dies gilt von der Unterhaltung, jenes vom Nachdenken. In einer Barajtha wurde gelehrt: [Joseph sprach zu seinen Brüdern:] Machet keine großen Schritte und bringet die Sonne[277]in die Stadt. Machet keine großen Schritte, denn der Meister sagte, ein großer Schritt raube ein Fünfhundertstel vom Augenlichte des Menschen; bringet die Sonne in die Stadt, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, stets gehe man bei Sonnenschein[278]fort und kehre man bei Sonnenschein ein, denn es heißt:[279]*der Morgen leuchtete und die Männer wurden fortgeschickt.*

R. Jehuda sagte im Namen R. Ḥijas: Wer sich unterwegs befindet, esse nicht mehr als man in Hungerjahren ißt. – Aus welchem Grunde? – Hier erklärten sie, wegen Leibschmerzen, und im Westen erklärten sie, damit die Wegzehrung [ausreiche]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn Fol. 11
man sich auf einem Schiffe befindet; oder auch wenn man von Herberge zu Herberge[280]reist. R. Papa aß [s]ein Brot von Parasange zu Parasange. Er ist also der Ansicht, wegen Leibschmerzen[281].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer in einem Hungerjahre [freiwillig] hungert, wird keines unnatürlichen Todes sterben, denn es heißt: [282]*bei Hungersnot erlöst er dich vom Tode*; es sollte ja 'von Hungersnot' heißen!? Vielmehr meint er es wie folgt: als Belohnung dafür, daß er in Hungerjahren hungert, wird er vor einem unnatürlichen Tode verschont.

Reš Laqiš sagte: Es ist verboten, in Hungerjahren den Beischlaf auszuüben, denn es heißt:[283]*Joseph wurden zwei Söhne geboren, bevor das Hungerjahr anbrach.* Es wird gelehrt: Kinderlose dürfen in Hungerjahren den Beischlaf ausüben.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Jisraél sich in Schmerz befindet und einer sich absondert, so kommen die zwei den Menschen begleitenden Dienstengel, legen die Hände auf sein Haupt und sprechen: Möge dieser da, der sich von der Gemeinde abgesondert hat, den Trost der Gemeinde nicht sehen. Ein Anderes lehrt: Wenn die Gemeinde sich in Schmerz befindet, so darf man nicht sagen: Ich will nach Hause gehen, essen und

---

2,11. [277] Dh. noch bei Sonnenschein in die Stadt kommen. [278] Wörtl. bei dem, was gut ist, dh. bei Sonnenlicht; cf. Gen. 1,4. [279] Gen. 44,3. [280] Im 1. Falle sind keine Leibschmerzen zu befürchten, da man sich nicht anstrengt, im 2. Falle ist Mangel an Wegzehrung nicht zu befürchten. [281] Die er, weil er korpulent war (cf. Bm. 84a), nicht fürchtete. [282] Ij. 5,20. [283] Gen. 41,50.

trinken, und Friede über dich, meine Seele. Wer dies tut, über den spricht die Schrift:[284]*da gab es Lust und Freude, Rindertöten und Schafeschlachten, Fleischessen und Weintrinken; Essen und Trinken, denn morgen sterben wir.* Was aber folgt darauf:[285]*Und der Herr der Heerscharen hat sich in meinen Ohren vernehmen lassen: Wahrlich, diese Missetat soll euch nicht vergeben werden, bis ihr sterbet.* Dies gilt jedoch nur von den Mittelmäßigen, von den Frevlern aber heißt es:[286]*kommt herbei, wir wollen Wein holen und laßt uns Rauschtrank zechen; und wie heute so auch der morgende Tag.* Was aber folgt darauf:[287]*der Gerechte kommt um, ohne daß es jemand zu Herzen nähme.* Vielmehr muß der Mensch sich am Schmerze der Gemeinde beteiligen, denn so finden wir es auch bei unserem Meister Moše, daß er sich am Schmerze der Gemeinde beteiligte. Es heißt nämlich:[288]*als jedoch die Arme Mošes ermüdeten, nahmen sie einen Stein und legten ihm den unter; da setzte er sich darauf;* hatte denn Moše kein einziges Polster oder Kissen, um sich darauf zu setzen!? Vielmehr sagte Moše wie folgt: Jisraél befindet sich in der Not, auch ich will mit ihnen in der Not sein. Wer sich am Schmerze der Gemeinde beteiligt, dem ist es beschieden, den Trost der Gemeinde zu schauen. Vielleicht sagt jemand: wer kann gegen mich zeugen? Die Steine seines Hauses und die Balken seines Hauses zeugen gegen den Menschen, wie es heißt:[289]*denn der Stein wird aus der Wand herausschreien, und die Sparren aus dem Holzgerüste werden es zurufen.* In der Schule R. Šilas sagten sie: Die zwei den Menschen begleitenden Dienstengel zeugen gegen ihn, wie es heißt:[290]*denn seine Engel entbietet er gegen dich.* R. Ḥidqa sagte: Die Seele des Menschen zeugt gegen ihn, denn es heißt:[291]*wahre die Pforten deines Mundes vor der, die in*[292]*deinem Busen liegt.* Manche sagen: Die Glieder des Menschen zeugen gegen ihn, denn es heißt:[293]*ihr seid meine Zeugen, Spruch des Herrn.*

[294]*Ein Gott der Treue und ohne Unrecht. Ein Gott der Treue:* wie die Frevler auch wegen des geringsten Vergehens in der zukünftigen Welt bestraft werden, ebenso werden die Frommen auch wegen des geringsten Vergehens auf dieser Welt bestraft. *Und ohne Unrecht*: wie man die Frommen auch wegen des geringsten Verdienstes in der zukünftigen Welt belohnt, ebenso belohnt man die Frevler auch wegen des geringsten Verdienstes auf dieser Welt.[294]*Gerecht und redlich ist er.* Sie sagten: Beim Hinscheiden des Menschen ins Jenseits werden ihm all seine Taten aufgezählt, indem man zu ihm spricht: Dies und das hast du an jener Stelle und

---

284. Jes. 22,13. 285. Ib. V. 14. 286. Ib. 56,12. 287, Ib, 57,1. 288. Ex. 17,12. 289. Hab. 2,11. 290. Ps. 91,11. 291. Mich. 7,5. 292. So nach dem Talmud; dh. die Seele. 293. Jes. 43,10. 294. Dt. 32,4. 295. Ij. 37,7. 296. Ps. 51,6. 297.

an jenem Tage getan. Er antwortet: Ja. Sodann heißt man ihn unterzeichnen, und er unterzeichnet, denn es heißt:[295]*durch die Hand eines jeden läßt er unterzeichnen.* Und nicht nur dies, sondern er muß auch das Urteil anerkennen und sprechen: Ihr habt über mich ein richtiges Urteil gefällt. Damit in Erfüllung gehe was gesagt wurde:[296]*damit du Recht behaltest in deinem Spruche.*

Šemuél sagte: Wer im Fasten verweilt, heißt ein Sünder. Er ist also der Ansicht des Autors der folgenden Lehre. R. Eleâzar ha Qappar Berabbi sagte: Es heißt:[297]*er schaffe ihm Sühne dafür, daß er sich an der Seele vergangen hat;* an welcher Seele hat er sich denn vergangen? Weil er sich dem Weingenusse entzogen hat. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dieser, der sich nur die Entziehung des Weines auferlegt hat, Sünder heißt, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Genusses auferlegt. R. Eleâzar sagt, er heiße ein Heiliger, denn es heißt:[298]*er soll als Heiliger gelten,* er lasse sein Haupthaar frei wachsen. [Nun ist ein Schluß vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern:] wenn dieser, der sich nur die Entziehung des einen Genusses auferlegt hat, Heiliger heißt, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Genusses auferlegt. – Und Šemuél, er wird ja Heiliger genannt!? – Dies gilt nur von seinem Haare[299]. – Und R. Eleâzar, er wird ja Sünder genannt!? – Dies, weil er sich an einer Leiche verunreinigt[300]hat. – Kann R. Eleâzar dies denn gesagt haben, er sagte ja, der Mensch betrachte sich stets so, als befinde sich Heiliges[301]in seinem Innern, denn es heißt:[302]*der Heilige* Col.b
wohnt in deiner Mitte; ich komme in die Stadt nicht. – Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von dem, der die Kasteiung ertragen kann, und das eine gilt von dem, der die Kasteiung nicht ertragen kann. Reš Laqiš sagte, er heiße Frommer, denn es heißt:[303]*wer sich entwöhnt*[304], *der ist ein Frommer.*

R. Šešeth sagte: Wenn ein Jünger im Fasten verweilt, so mag ein Hund seine Mahlzeit fressen.

R. Jirmeja b.Abba sagte: In Babylonien gibt es mit Ausnahme des Neunten Ab kein Gemeindefasten. R. Jirmeja b.Abba sagte im Namen des Reš Laqiš: Ein Schriftgelehrter darf nicht im Fasten verweilen, weil er dadurch die göttliche Beschäftigung einschränkt[305].

MAN DARF ESSEN UND TRINKEN, NACHDEM ES DUNKEL GEWORDEN IST &C. R. Zeéra sagte im Namen R. Honas: Wenn ein Einzelner sich ein Fasten

---

Num. 6,11. [298] Ib. V. 5. [299] Die Nutznießung seines Haares ist verboten. [300] Von diesem Falle spricht diese Schriftstelle; cf. Num. 6,6 ff. [301] Dh. man darf seinen Körper nicht kasteien. [302] Hos. 11,9. [303] Pr. 11,17. [304] גמל *entwöhnen* (im Niph.), dh. sich des Essens entziehen. [305] Durch die Schwächung auferlegt hat, so spreche er, selbst wenn er die ganze Nacht gegessen und getrunken hat, am folgenden Tage das Fastengebet; hat er [auch die folgende] Nacht im Fasten verweilt, so spreche er [am folgenden Tage][306] das Fastengebet nicht. R. Joseph sprach: Welcher Ansicht ist R. Hona: ist er der Ansicht, es gebe kein Fasten für Stunden, oder ist er der Ansicht, es gebe ein Fasten auch für Stunden, nur spreche, wer Stunden fastet, nicht das Fastengebet? Abajje erwiderte: Tatsächlich ist R. Hona der Ansicht, wer Stunden fastet, spreche das Fastengebet, nur ist es hierbei anders, da er sich das Fasten in den Nachtstunden nicht vorher auferlegt hat.

Einst kam Mar Ůqaba nach Ginzaq, und man fragte ihn da, ob es ein Fasten für Stunden gebe oder nicht, und er wußte es nicht. Ob Weinkrüge von Nichtjuden verboten oder erlaubt sind, und er wußte es nicht. In welchen [Gewändern][307] Moše während der sieben Einweihungstage den Tempeldienst verrichtet hat, und er wußte es nicht. Als er hierauf ins Lehrhaus kam und es fragte, erwiderte man ihm: Die Halakha ist, es gebe ein Fasten für Stunden, und man spreche dann das Fastengebet. Die Halakha ist, Weinkrüge von Nichtjuden seien nach zwölf Monaten[308] erlaubt. Und Moše verrichtete während der sieben Einweihungstage den Tempeldienst in einem weißen Gewande. R. Kahana lehrte: In einem weißen Gewande ohne Saum[309].

Fol. 12 R. Ḥisda sagte: Das, was du sagst, es gebe ein Fasten für Stunden, gilt nur in dem Falle, wenn man bis zum Abend nichts kostet. Abajje sprach zu ihm: Dann ist es ja ein richtiger Fasttag!? – In dem Falle, wenn man es sich erst später überlegt[310] hat.

Ferner sagte R. Ḥisda: Ein Fasten, über das die Sonne nicht untergegangen[311] ist, ist kein Fasten. Man wandte ein: Die Männer der Priesterwache[312] fasten, beenden aber [das Fasten][313] nicht!? – Da erfolgt es nur als Kasteiung. – Komm und höre: R. Eleázar b. Çadoq sagte: Ich gehöre zur Familie Senaá[314] vom Stamme Benjamin; einst fiel der Neunte Ab auf einen Šabbath und wir verlegten [das Fasten] auf den Sonntag, beendeten es[313] aber nicht, weil wir an diesem unseren Festtag hatten. – Da erfolgte es ebenfalls nur als Kasteiung. – Komm und höre: R. Jo-

---

des Körpers ist er im Studium der Tora behindert. [306] Im Morgengebete, obgleich er sich noch im Fasten befindet. [307] Ob hierzu Dienstgewänder erforderlich waren, wie dies bei Ahron der Fall war. [308] In dieser Zeit verfliegt der im Tone eingezogene Wein; sie brauchen nicht weiter gespült zu werden. [309] Dh. ohne Naht; aus einem Stücke gewebt. [310] Wenn man mit dem Fasten erst im Laufe des Tages begonnen hat. [311] Dh. das vor Sonnenuntergang abgebrochen wird. [312] Hierüber weiter Fol. 15b. [313] Es heißt also Fasten, obgleich es nicht beendet wird. [314] So richt. mit Ezr. 2,35; unser Text hat Senaáb. Name.

ḥanan sprach: Ich will im Fasten[313]verweilen, bis ich nach Hause komme. – Er tat dies nur, um sich [der Einladung] des Fürsten zu entziehen.

Šemuél sagte: Das Fasten, das man sich nicht [am Tage vorher] auferlegt hat, heißt nicht Fasten. – Wie ist es, wenn man [in solchem[315]Fasten] verweilt? Rabba b.Šila erwiderte: Es gleicht einem Blasebalg voll Wind[316]. – Wann muß man es sich auferlegen? – Rabh sagt, zur Vesperzeit, und Šemuél sagt, beim Vespergebete. R. Joseph sprach: Die Ansicht Šemuéls ist einleuchtend, denn in der Fastenrolle heißt es: Jedoch[317]kann jeder, wenn es [bereits vorher] bestimmt war, es sich auferlegen. Doch wohl beim Gebete auferlegen. – Nein, dann ist [das Essen] verboten. Hierüber streiten R. Ḥija und R. Šimôn b.Rabbi; einer liest: jesar [auferlegen], und einer liest jeaser [verboten][318]. – Allerdings stimmt die Lesart jesar mit unserer Erklärung überein, wie ist aber die Lesart jeaser zu erklären? – In der Fastenrolle wird gelehrt: Jedoch ist es jedem, wenn es [bereits vorher] bestimmt war, verboten. Zum Beispiel: wenn ein Einzelner sich auferlegt hat, am Montag und am Donnerstag und am Montag des ganzen Jahres [zu fasten], und in der Fastenrolle genannte Feiertage auf diese fallen, so hebt sein Gelübde, wenn es früher erfolgt ist als unsere Anordnung[319], unsere Anordnung auf, und wenn unsere Anordnung früher erfolgt ist als sein Gelübde, so hebt unsere Anordnung sein Gelübde auf.

Die Rabbanan lehrten: Bis wann darf man[320]essen und trinken? Bis die Morgenröte aufsteigt – so Rabbi; R. Eleâzar b.Šimon sagt, bis zum Hahnenruf. Abajje sagte: Dies gilt nur von der Beendigung der Mahlzeit, hat man sie aber beendet, so darf man nicht mehr essen. Raba wandte gegen ihn ein: Wenn man die Mahlzeit beendet hat und aufgestanden ist, so darf man wiederum essen!? – Da handelt es sich um den Fall, wenn man die Tafel noch nicht abgeräumt hat. Manche lesen: Raba sagte: Dies nur, wenn man nicht geschlafen hat, hat man aber geschlafen, so darf man nicht mehr essen. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn man geschlafen hat und aufgestanden ist, so darf man wiederum essen!? – Da handelt es sich um den Fall, wenn man nur eingenickt ist. – Was heißt 'eingenickt'? R. Aši erwiderte: Halb schlummernd und halb wachend; Col.b wenn er beispielsweise, wenn man ihm etwas zuruft, antwortet, ohne jedoch eine überlegte Antwort geben zu können, und wenn man ihn erinnert, er es weiß.

R. Kahana sagte: Ein Einzelner, der sich ein Fasten auferlegt hat,

---

einer der Priesterwachen, die alle ihre Feiertage hatten. 315. Ob es als Fasten angerechnet wird. 316. Ein solches Fasten ist ohne Bedeutung. 317. Die angezog. Stelle handelt von den Halbfesttagen, an denen das Fasten verboten ist. 318. Sc. das Essen. 319. Über das Verbot des Fastens an den genannten Feiertagen. 320.

darf keine Sandalen anziehen, weil zu berücksichtigen ist, er könnte sich ein Gemeindefasten auferlegt haben. – Wie mache er es nun? Raba b.R. Šila erwiderte: Er spreche wie folgt: Morgen weile ich vor dir in einem Einzelfasten. Die Jünger sprachen zu R. Šešeth: Wir sehen ja, daß die Jünger die Schuhe anziehen, und zum Fasten kommen!? Da wurde er ärgerlich und sprach zu ihnen: Vielleicht essen sie auch!? Abajje und Raba pflegten in Pantoffeln[321] zu kommen. Meremar und Mar Zuṭra pflegten den rechten [Schuh] am linken [Fuße] und den linken am rechten zu tragen. Die Jünger der Schule Rabhs trugen sie wie gewöhnlich; sie waren nämlich der Ansicht Šemuéls, welcher sagte, in Babylonien gebe es mit Ausnahme des Neunten Ab kein Gemeindefasten.

R. Jehuda sagte: Rabh sagte, man könne sein Fasten leihen und später bezahlen; als ich dies aber vor Šemuél sagte, sprach er zu mir: Hat man sich damit etwa ein Gelübde auferlegt, daß man es bezahlen muß!? Man hat sich ja nur eine Kasteiung auferlegt; kann man es, so kasteie man sich, kann man es nicht, so kasteie man sich nicht. Manche lesen: R. Jehuda sagte: Rabh sagte, man könne sein Fasten leihen und später bezahlen; als ich dies vor Šemuél sagte, sprach er zu mir: Selbstverständlich, es ist ja nicht mehr als ein Gelübde; kann man etwa nicht ein Gelübde später bezahlen, am folgenden oder an irgend einem anderen Tage!?

Einst traf R. Jehošuȧ, Sohn des R. Idi, bei R. Asi ein und nachdem sie für ihn ein dreijähriges Kalb zubereitet hatten, sprachen sie zu ihm: Möge doch der Meister etwas kosten! Dieser erwiderte: Ich verweile im Fasten. Darauf sprachen sie zu ihm: So möge doch der Meister das Fasten leihen und später bezahlen. Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Jehuda gesagt hat, man könne sein Fasten leihen und später bezahlen? Er erwiderte: Es ist ein Fasten wegen eines [bösen] Traumes, und Rabba b. Maḥsija sagte im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, das Fasten wirke auf den [bösen] Traum wie Feuer auf Werg. Hierzu sagte R. Ḥisda, nur am selben Tage, und R. Joseph sagte, selbst am Šabbath. – Welches Mittel gibt es dagegen[322]? – Man faste ob dieses Fastens.

vi Sind diese [Fasttage] vorüber, ohne dass man erhört worden ist, so verfügt das Gericht weitere drei Gemeindefasttage. Man darf essen und trinken nur solange es noch Tag ist, auch ist die

---

In der dem Fasttage vorangehenden Nacht. [321] Das hier gebrauchte Wort heißt sonst obere od. vordere Seite des Schuhs (Ggs. גילדא Sohle, cf. Br. Fol. 43b), also ein Schuh ohne Sohle. [322] Wenn man deswegen am Šabbath ge-

Arbeit, das Baden, das Salben, das Anziehen der Sandalen und der
Beischlaf verboten, und man schliesse die Badehäuser. Sind auch
diese vorüber, ohne dass man erhört worden ist, so verfügt das Gericht
weitere sieben Gemeindefasttage; zusammen also dreizehn.
Diese sind dadurch strenger als die ersteren, indem man an diesen
lärmbläst und die Kaufläden schliesst. Am Montag lehne man bei
Dunkelung [die Ladentüren] ein wenig, und am Donnerstag ist es ganz
erlaubt, wegen der Ehrung[324] des Šabbaths. Sind auch diese vorüber, vii
ohne dass man erhört worden ist, so sind Kauf und Verkauf, Bauten,
Pflanzungen, Verlobungen, Heiraten und gegenseitige Begrüssungen
einzuschränken, wie unter Menschen, die von Gott einen Verweis erhalten
haben. Und abermals fasten Vereinzelte, bis der Nisan vorüber
ist. Kommt Regen, nachdem der Nisan vorüber ist, so ist dies ein
Zeichen des Fluches, denn es heisst:[325]*ist ja heute Weizenernte &c.*

GEMARA. Allerdings sind sie alle Behagen: Baden, Salben, Beischlaf,
die Arbeit aber ist ja eine Quälerei!? R. Ḥisda erwiderte im Namen des
R. Jirmeja b.Abba: Die Schrift sagt:[326]*veranstaltet ein heiliges Fasten,
beruft eine Versammlung, versammelt die Ältesten*; wie am Versammlungsfeste[327]:
wie am Versammlungsfeste die Arbeitsverrichtung verboten
ist, ebenso ist am Fasttage die Arbeitsverrichtung verboten. – Demnach
sollte doch, wie am Versammlungsfeste dies schon am Abend
[vorher] beginnt, auch am Fasttage dies schon am Abend beginnen!?
R. Zera erwiderte: Mir wurde dies von R. Jirmeja b. Abba erklärt: die
Schrift sagt: *versammelt die Ältesten*, gleich dem Versammeln der Ältesten:
wie die Ältesten sich erst am Tage versammeln, ebenso beginnt
das Fasten am Tage. – Vielleicht erst am Mittag!? R. Šiša b. R. Idi erwiderte:
Dies ist also eine Stütze für R. Hona, welcher sagt, die Versammlung
werde morgens einberufen. – Womit verbringe man [den
Tag]? Abajje erwiderte: Vom Morgen bis Mittag prüfe man die städtischen
Angelegenheiten; von dann an lese man ein Viertel des Tages aus
der Schrift und den Propheten, sodann flehe man um Erbarmen, denn es
heißt:[328]*und sie erhoben sich an ihrem Platze und lasen aus dem Buche
der Lehre des Herrn, ihres Gottes, während des ersten Viertels des
Tages, und während eines Viertels bekannten sie ihre Sünden und warfen
sich vor dem Herrn, ihrem Gotte, nieder.* – Vielleicht umgekehrt!? – Fol. 13
Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt zuerst:[329]*da versammelten
sich zu mir alle, die Ehrfurcht hatten vor den Worten &c.* und darauf

---

fastet hat, an dem dies verboten ist. [323] Am Vorabend des Festtages. [324] Um die Einkäufe für den Šabbath besorgen zu können. [325] iSam. 12,17. [326] Jo. 1,14. [327] Bezeichnung des Wochenfestes (cf. Bd. I S. 343 Anm. 2) u. biblisch der letzte Tag der übrigen Feste. [328] Neh. 9,3. [329] Ezr. 9,4. [330]

folgt:[330]*und zur Zeit des Abendopfers stand ich auf von meiner Kasteiung &c. und breitete meine Hände zum Herrn aus.*

Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: An einem Trauer[fasttage] wie am Neunten Ab oder wegen eines Trauerfalles, ist [das Baden] sowohl warm als auch kalt verboten; an einem Kasteiungs[fasttage], beispielsweise an einem Gemeindefasten, ist es warm verboten und kalt erlaubt. R. Idi b. Abin sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: und man schließe die Badehäuser[331]. Abajje wandte ein: Sollte er denn, auch wenn kalt baden verboten wäre, etwa lehren: man verstopfe die Flüsse!? R. Šimón b.R. Idi erwiderte ihm: Mein Vater meint es wie folgt: er lehrte ja bereits, das Baden sei verboten, wozu lehrt er wiederum, man schließe die Badehäuser!? Wahrscheinlich ist hieraus zu entnehmen, nur warm ist es verboten, kalt aber erlaubt. – Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Alle, die ein Reinigungsbad nehmen müssen, baden wie gewöhnlich, sowohl am Neunten Ab als auch am Versöhnungstage. Worin nun: wenn in warmem Wasser, so gibt es ja kein Reinigungsbad in warmem Wasser, da es geschöpftes ist. Doch wohl in kaltem, und dennoch dürfen es nur diejenigen, die ein Reinigungsbad nehmen müssen, andere aber nicht. R. Ḥana b.Qaṭṭina erwiderte: Dies gilt von den Warmbädern zu Tiberjas[332]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Ḥananja, der Priesterpräses, sagte: Unser Gotteshaus ist es wert, daß man seinetwegen einmal im Jahre ein Reinigungsbad unterlasse. Wenn du nun sagst, kalt sei es erlaubt, so kann man ja das Reinigungsbad kalt nehmen!? R. Papa erwiderte: In einer Ortschaft, da man es kalt nicht hat. – Komm und höre: Wenn sie gesagt haben, die Arbeit sei verboten, so erstreckt sich dies nur auf den Tag, nachts aber ist es erlaubt; und wenn sie gesagt haben, das Anziehen der Sandalen sei verboten, so gilt dies nur für die Stadt, auf der Reise aber ist es erlaubt. Und zwar: begibt man sich auf die Reise, so ziehe man sie an, kommt man in die Stadt, so ziehe man sie aus. Und wenn sie gesagt haben, das Baden sei verboten, so gilt dies nur vom ganzen Körper, [das Waschen] von Gesicht, Händen und Füßen aber ist erlaubt. Dies ist auch beim Exkommunizierten und beim Trauernden der Fall. Dies bezieht sich wohl auf alle. Wovon gilt dies: wenn von warmem Wasser, so ist es ja auch für Gesicht, Hände und Füße verboten, denn R. Šešeth sagte, der Trauernde dürfe nicht einmal einen Finger in warmes Wasser stecken; doch wohl von kaltem!? – Nein, tatsächlich von warmem, wenn du aber einwendest, [es heißt ja], dies sei auch beim Exkommunizierten und beim Trauernden der

---

[330] Ib. V. 5. [331] Demnach nur die Warmbäder. [332] Die Quellbäder u. warm sind;

Fall, so bezieht sich dies auf die übrigen [Verbote]. Komm und höre: R. Abba der Priester erzählte im Namen R. Jose des Priesters: Als R. Jose b. R. Ḥanina seine Söhne starben, badete er innerhalb der sieben Trauertage in kaltem Wasser. – Ihm folgten die Trauerfälle aufeinander. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ihm[333] die Trauerfälle aufeinander folgen und das Haar ihm lästig wird, so darf er es ein wenig mit einem Rasiermesser stutzen, auch darf er sein Gewand im Wasser waschen. R. Ḥisda sagte: Nur mit einem Rasiermesser, nicht aber mit einer Schere; nur mit Wasser, nicht aber mit Natron und nicht mit Sand.

Raba sagte: Der Trauernde darf während der sieben Trauertage kalt baden, wie auch Fleisch und Wein [ihm erlaubt sind]. Man wandte ein: Die mannbare Jungfrau darf sich während der Trauer ihres Vaters[334] Col.b nicht verunstalten[335]. Demnach darf dies die unerwachsene. Dies gilt wohl vom Baden. Worin: wenn in warmem Wasser, wieso darf es die mannbare Jungfrau nicht, R. Ḥisda sagte ja, der Trauernde dürfe nicht einmal einen Finger in warmes Wasser stecken; doch wohl in kaltem!? – Nein, dies gilt vom Schminken und Pudern. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: R. Abba der Priester erzählte im Namen R. Jose des Priesters: Als R. Jose b. Ḥanina seine Söhne starben, badete er innerhalb der sieben Trauertage in kaltem Wasser. – Ich will dir sagen: ihm folgten die Trauerfälle auf einander. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ihm die Trauerfälle auf einander folgen und das Haar ihm lästig wird, so darf er es ein wenig mit einem Rasiermesser stutzen, auch darf er sein Gewand im Wasser waschen. R. Ḥisda sagte: Nur mit einem Rasiermesser, nicht aber mit einer Schere; nur mit Wasser, nicht aber mit Natron, nicht mit Sand und nicht mit Aloë. Manche lesen: Raba sagte: Der Trauernde darf während der sieben Trauertage nicht kalt baden. – Womit ist dies anders als Fleisch und Wein? – Diese [genießt man], um den Kummer zu vertreiben. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Die mannbare Jungfrau darf sich [während ihrer Trauer[334]] nicht verunstalten. Demnach darf dies die unerwachsene. Worin: wenn in warmem Wasser, wieso darf es die mannbare Jungfrau nicht, R. Ḥisda sagte ja, der Leidtragende dürfe nicht einmal einen Finger in warmes Wasser stecken; doch wohl in kaltem!? – Nein, dies gilt vom Schminken und Pudern. R. Ḥisda sagte: Hieraus zu entnehmen, daß dem Trauernden während der sieben Trauertage das Kleiderwaschen verboten ist. Die Halakha ist, der Trauernde darf während der sieben Trauertage den ganzen Körper weder kalt noch warm baden; Gesicht, Hände und Füße

in diesen ist nur das pflichtige Tauchbad erlaubt. 333. Einem Leidtragenden, dem das Haarschneiden verboten ist. 334. Wenn ihr Vater Trauer hat, u. ebenso nach darf er nicht warm, wohl aber kalt. Salben ist ganz und gar verboten, wenn aber, um den Schmutz zu entfernen, so ist es erlaubt.

Wo schalte man das Fastengebet ein? — R. Jehuda führte seinen Sohn R. Jiçḥaq umher und trug ihm vor: Wenn ein Einzelner sich ein Fasten auferlegt, so bete er das Fastengebet. Wo spreche man ihn? Zwischen dem Segen von der Erlösung[336] und dem von der Heilung. R. Jiçḥaq wandte ein: Darf denn ein Einzelner für sich einen Segen einfügen[337]!? Vielmehr, sagte R. Jiçḥaq, schalte man ihn in den Segen 'Er erhört das Gebet' ein. Ebenso sagte auch R. Šešeth, man schalte ihn in den Segen 'Er erhört das Gebet' ein. Man wandte ein: Ein Unterschied zwischen einem Einzelnen und einer Gemeinde besteht[338] nur darin, indem jener achtzehn Segenssprüche spricht, dieser aber neunzehn Segenssprüche. Was heißt 'Einzelner' und was heißt 'Gemeinde': wollte man sagen, unter 'Einzelner' sei der einzeln Betende und unter 'Gemeinde' der Gemeindevertreter zu verstehen, so spricht ja dieser nicht neunzehn, sondern vierundzwanzig[339] Segenssprüche!? Wahrscheinlich ist dies wie folgt zu verstehen: ein Unterschied zwischen demjenigen, der sich ein Einzelfasten auferlegt hat, und demjenigen, der sich ein Gemeindefasten auferlegt hat, besteht nur darin, indem jener achtzehn Segenssprüche spricht, dieser aber neunzehn Segenssprüche. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Einzelne einen Segensspruch für sich einfüge!? — Nein, tatsächlich ist darunter der Gemeindevertreter zu verstehen, wenn du aber einwendest, dieser spreche ja vierundzwanzig Segenssprüche, so gilt dies von den ersten drei Fasttagen, an denen die vierundzwanzig Segenssprüche nicht gesprochen werden. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt, ein Unterschied zwischen den ersten drei und den mittelsten drei Fasttagen bestehe nur darin, indem an jenem die Arbeit erlaubt ist und an diesem die Arbeit verboten ist. Hinsichtlich der vierundzwanzig Segenssprüche aber gleichen sie einander!? — Manchen [Unterschied] lehrt er, und manchen läßt er fort. — Was läßt er noch außerdem fort!? Und ferner, er lehrt ja 'nur darin'!? — Vielmehr, der Tanna spricht nur von den Verboten und nicht von den Gebeten. Wenn du aber willst, sage ich: die vierundzwanzig Segenssprüche werden auch an den mittelsten nicht gelesen. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Ein Unterschied] lehrt er, und manchen läßt er fort. — Was läßt er noch außerbesteht nur darin, indem an diesen lärmgeblasen wird und die Kaufläden geschlossen werden. In allem anderen aber sind sie demnach gleich!? Wolltest du auch hierbei erwidern, manchen [Unterschied] lehre er und manchen lasse er fort, so lehrt er ja 'nur darin'!? — Du glaubst

---

ihrem Vater. [335] Durch Vernachlässigung der Körperpflege. [336] Siebenter u. achter Segen des Achtzehngebetes [337] Es sind demnach 19 Segenssprüche. [338]

Fol. 14 wohl, [die Worte] 'nur darin' seien genau zu nehmen: er läßt ja auch [das Hinausbringen] der Lade[339] fort. – Wenn nur die Lade, so ist dies keine Fortlassung, denn er zählt nur das auf, was nicht öffentlich erfolgt, nicht aber öffentliche [Prozessionen]. R. Aŝi sprach: Dies ist auch aus unserer Miŝna zu entnehmen, denn er lehrt: Diese sind dadurch strenger als die ersteren, indem man an diesen lärmbläst und die Kaufläden schließt. In allem anderen aber sind sie demnach gleich. Wolltest du auch hierbei erwidern, manchen [Unterschied] lehre er und manchen lasse er fort, so heißt es ja 'dadurch'!? – Du glaubst wohl [das Wort] 'dadurch' sei genau zu nehmen; er läßt ja auch [das Hinausbringen der] Lade fort. – Wenn nur die Lade, so ist dies keine Fortlassung, denn er lehrt davon im folgenden Abschnitt. – Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, ist auch [der Unterschied von den] vierundzwanzig Segenssprüchen keine Fortlassung, denn er lehrt davon im folgenden Abschnitt. – Was bleibt damit!? – R. Ŝemuél b. Sasarṭaj sagte, und ebenso sagte R. Ḥija b. Aŝi im Namen Rabhs, zwischen[340] dem Segen von der Erlösung und dem von der Heilung. R. Aŝi sagte im Namen des R. Jannaj b. R. Jiŝmåél, im [Segen] 'Der das Gebet erhört'. Die Halakha ist: im [Segen] 'Der das Gebet erhört'.

Eines lehrt, Schwangere und Säugende fasten an den ersten und nicht an den letzten [Fasttagen], ein Anderes lehrt, sie fasten an den letzten und nicht an den ersten, und ein Anderes lehrt, sie fasten weder an den ersten noch an den letzten!? R. Aŝi erwiderte: Halte dich an die mittelste [Lehre], und danach sind die anderen zu erklären[341].

DIESE SIND DADURCH STRENGER ALS DIE ERSTEN, INDEM MAN AN DIESEN LÄRMBLÄST UND DIE KAUFLÄDEN SCHLIESST. Wie lärmt man? – R. Jehuda sagte, mit Posaunen; R. Jehuda, Sohn des R. Ŝemuél b. Ŝilath, sagte im Namen Rabhs, beim [Gebete][342] 'Erhöre uns'. Sie glaubten, wer beim [Gebete] 'Erhöre uns' sagt, nach dem erfolge es nicht mit Posaunen, und wer mit Posaunen sagt, nach dem erfolge es nicht beim [Gebete] 'Erhöre uns'. Es wird ja aber gelernt: Man verfüge über die Gemeinde nicht weniger als sieben Fasttage, an denen je achtzehnmal[343] gelärmt wird; als Zeichen diene [das Lärmen][344] von Jeriḥo. [Das Lärmen von]

An einem Fasttage. 339. Cf. infra Fol. 15a. 340. Spreche man das Fastengebet. 341. Sie fasten also nur an den mittelsten Fasttagen (an den ersten nicht, weil diese leichter sind, an den letzten nicht, weil es 7 Fasttage sind). In der 1. Lehre heißen die mittelsten 'erste', was sie im Verhältnis zu den letzten sind, in der 2. heißen die mittelsten 'letzte', was sie im Verhältnis zu den ersten sind, u. die 3. spricht von den mittelsten überhaupt nicht. 342. Es wird lärmend gesprochen. 343. An den Fasttagen werden je 6 Segenssprüche mehr gesprochen als an gewöhnlichen Tagen u. bei jedem dieser Segenssprüche werden 3 Töne geblasen. 344. Cf. Jos. Kap. 6. Auch da erfolgte es mit Posaunen. Nach den Tosaphoth:

Jeriḥo erfolgte ja mit Posaunen, somit ist dies ja eine Widerlegung desjenigen, welcher sagt, beim [Gebete] ‘Erhöre uns’!? – Vielmehr, über [das Lärmen] mit Posaunen streitet niemand, sie streiten nur über [das Lärmen] beim [Gebete] ‘Erhöre uns’; einer ist der Ansicht, dies heiße ein Lärmen, und einer ist der Ansicht, dies heiße kein Lärmen. Nach demjenigen, der beim [Gebete] ‘Erhöre uns’ sagt, kann dies um so mehr mit Posaunen erfolgen, und nach demjenigen, der mit Posaunen sagt, kann dies beim [Gebete] ‘Erhöre uns’ nicht erfolgen. – Es wird ja aber gelehrt: Wegen aller anderen Plagen, die über die Gemeinde hereinbrechen, als Jucken, Heuschrecken, Fliegen, Hornisse, Mücken, und Invasionen von Schlangen und Skorpionen, pflegt man nicht zu lärmen, sondern zu flehen. Wenn nun das Flehen mit dem Munde erfolgt, so erfolgt ja das Lärmen mit Posaunen!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wegen folgender [Unglücksfälle] lärmt man am Šabbath: wenn eine Stadt von einem Trupp umzingelt oder einem Strome [bedroht] wird, oder wenn ein Schiff auf dem Meere umhergetrieben wird. R. Jose sagt, man rufe nur um Hilfe, flehe aber nicht. Wie: wollte man sagen, mit Posaunen, so gibt es ja am Šabbath keine Posaune[345]!? Doch wohl beim [Gebete] ‘Erhöre uns’, und er nennt dies Lärmen’. Schließe hieraus.

Col.b Zur Zeit R. Jehuda des Fürsten trat eine Not ein; da verfügte er dreizehn Fasttage, und er wurde nicht erhört. Als er darauf noch weitere verfügen wollte, sprach R. Ami zu ihm: Man darf die Gemeinde nicht mehr als erträglich belästigen. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sprach: R. Ami sagte dies nur aus eigenem[346] Interesse. Vielmehr sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans folgendes: Dies[347] lehrten sie nur vom Regen, wegen anderer Unglücksfälle aber faste man so lange, bis man [vom Himmel] erhört wird. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn sie drei [Fasttage] sagten, wenn sie sieben sagten, so gilt dies nur vom Regen, wegen anderer Unglücksfälle aber faste man so lange, bis man erhört wird. – Dies ist ja eine Widerlegung des R. Ami!? – R. Ami kann dir erwidern: hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man verfüge über die Gemeinde nicht mehr als dreizehn Fasttage, weil man die Gemeinde nicht mehr als erträglich belästige – so Rabbi; R. Šimón b.Gamliél sagt, nicht aus diesem Grunde, sondern weil dann die Zeit des Regenfalles bereits vorüber ist[348].

Die Einwohner von Ninve ließen Rabbi fragen: Wie haben wir uns zu verhalten, die wir sogar in der Jahreszeit des Tammuz Regen brauchen;

auch da erfolgte es an 7 Tagen. [345] Dh. sie darf dann nicht geholt werden. [346] Weil er nicht fasten wollte. [347] Daß nicht mehr als 13 Fasttage verfügt werden. [348] Wegen anderer Unglücksfälle können demnach mehr Fasttage verfügt gleichen wir Einzelnen oder einer Gemeinde? Gleichen wir Einzelnen und müssen [das Fastengebet] im Segen ‘Der das Gebet erhört’ oder gleichen wir einer Gemeinde und müssen es im Segen über das Jahr sprechen? Er ließ ihnen antworten: Ihr gleicht Einzelnen und müßt es im Segen ‘Der das Gebet erhört’ sprechen. Man wandte ein: R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn die Jahre normal sind und Jisraél auf seinem Boden wohnt, in der Jetztzeit aber hängt alles vom Zustande des Jahres, des Ortes und der Zeit ab!? (Er erwiderte:) Gegen Rabbi erhebst du einen Einwand aus einer Barajtha!? Rabbi ist Tanna und streitet gegen diese. – Wie bleibt es damit? – R. Naḥman sagt, im Segen über das Jahr, und R. Šešeth sagt, im Segen ‘Der das Gebet erhört’. Die Halakha ist: im Segen ‘Der das Gebet erhört’.

Am Montag lehne man bei Dunkelung [die Ladentüren] ein wenig und am Donnerstag ist es den ganzen Tag erlaubt, wegen der Ehrung des Šabbaths. Sie fragten: Wie meint er es, am Montag lehne man sie ein wenig bei Dunkelung, und am Donnerstag den ganzen Tag, wegen der Ehrung des Šabbaths, oder aber: am Montag lehne man sie ein wenig, und am Donnerstag halte man sie den ganzen Tag offen!? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Am Montag lehne man gegen Abend [die Ladentüren] ein wenig und am Donnerstag halte man sie den ganzen Tag offen, wegen der Ehrung des Šabbaths. Hat jemand zwei Türen, so halte er die eine offen und die andere geschlossen; hat er vor der Tür einen Sitzvorsprung, so darf man[349] [die Tür] unbeanstandet wie gewöhnlich öffnen und schließen.

Sind auch diese vorüber, ohne dass man erhört wurde, so sind Kauf und Verkauf, Bauten, Pflanzungen &c. einzuschränken Es wird gelehrt: Unter Bauten sind Festlichkeitsbauten und unter Pflanzungen sind Luxuspflanzungen zu verstehen. Welches heißt Festlichkeitsbau? Wenn man ein Haus zur Verheiratung seines Sohnes baut. Welches heißt Luxuspflanzung? Wenn man königliche Vorgärten anlegt.

Und gegenseitige Begrüssungen. Die Rabbanan lehrten: Genossen[350] unterlassen untereinander die Begrüßung; wenn aber Leute aus dem gemeinen Volke grüßen, so antworte man ihnen mit schwacher Lippe und schwerem Haupte. Sie sitzen eingehüllt wie Trauernde und Exkommunizierte, wie Menschen, die von Gott einen Verweis erhalten haben, bis man sich im Himmel ihrer erbarmt.

R. Eleázar sagte: Ein vornehmer Mann darf sich nicht aufs Gesicht niederwerfen, es sei denn, daß er wie Jehošuá, der Sohn Nuns, erhört

---

werden. [349] Da die Tür von der Straße aus nicht augenfällig ist. [350] Dh.

wird, denn es heißt:[351]*und der Herr sprach zu Jehošuá: Steh auf, wozu liegst du auf deinem Angesichte?*

Ferner sagte R. Eleázar: Ein vornehmer Mann darf keinen Sack anlegen, es sei denn, daß er wie Jehoram, der Sohn Aḥábs, erhört wird, denn es heißt:[352]*als nun der König das Weib so reden hörte, zerriß er seine Kleider, während er auf der Mauer stand; da gewahrte das Volk, daß er einen Sack auf seinem Leibe trug &c.*

Ferner sagte R. Eleázar: Nicht jeder wird durch das Zerreißen [der Kleider erhört], und nicht jeder durch das Niederfallen. Moše und Ahron durch das Niederfallen, Jehošuá und Kaleb durch das Zerreißen [der Kleider]. Moše und Ahron durch das Niederfallen, denn es heißt: [353]*da fielen Moše und Ahron auf ihr Gesicht.* Jehošuá und Kaleb durch das Zerreißen der Kleider, denn es heißt:[354]*und Jehošuá, der Sohn Nuns, und Kaleb, der Sohn Jephunnes &c. zerrissen ihre Kleider.* R. Zera, nach anderen R. Ṡemuél b. Naḥmani, wandte ein: Hieße es *Jehošuá,* so würdest du recht haben, da es aber *und Jehošuá* heißt, so taten sie ja beides[355]!?

Ferner sagte R. Eleázar: Nicht alle[356]durch Aufstehen und nicht alle durch Niederwerfen. Könige durch Aufstehen und Fürsten durch Niederwerfen. Könige durch Aufstehen, denn es heißt:[357]*so spricht der Herr,* Fol. 15 *der Erlöser Jisraéls, sein Heiliger, zu dem, der von jedermann verachtet, der von Leuten verabscheut wird, zum Sklaven von Tyrannen: Könige sollen dich sehen und aufstehen.* Fürsten durch Niederwerfen, denn es heißt:[357]*Fürsten sollen sich niederwerfen.* R. Zera, nach anderen R. Šemuél b. Naḥmani wandte ein: Hieße es: *Fürsten aber sollen sich niederwerfen,* so würdest du recht haben, da es aber heißt: *Fürsten sollen sich niederwerfen,* so [heißt dies]: sie werden beides tun!? R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Auch ich will ähnliches sagen: Nicht jedem ist Licht beschieden und nicht jedem ist Freude beschieden. Den Frommen ist Licht beschieden und den Redlichen ist Freude beschieden. Den Frommen Licht, denn es heißt:[358]*Licht ist für den Frommen ausgesäet.* Den Redlichen Freude, denn es heißt:[358]*Freude für die, die redlichen Herzens sind.*

Gelehrte; cf. Bd. II S. 320 Anm. 55.

[351] Jos. 7,10.

[352] iiReg. 6,30.

[353] Num. 14,5.

[354] Ib. V. 6.

[355] Das 'und' verbindet es mit dem vorangehenden Schriftverse, in dem vom Niederfallen aufs Gesicht gesprochen wird.

[356] Sc. werden dereinst den Messias verehren.

[357] Jes. 49,7.

[358] Ps. 97,11.

ZWEITER ABSCHNITT

Welches ist die Ordnung für die Fasttage? Man bringt die i
Lade auf den Stadtplatz hinaus, tut Asche auf die Lade
und auf das Haupt des Fürsten und auf das Haupt des Gerichtspräsidenten,
und auch jeder andere [tut Asche] auf sein Haupt.
Der Älteste unter ihnen trägt eindringliche Worte vor: Brüder, von
den Einwohnern Ninves heisst es nicht, Gott habe ihr Sackzeug und
ihr Fasten gesehen, sondern:[1]*Gott sah ihre Handlungen, daß sie von
ihrem schlechten Wandel zurückgekehrt waren.* Ferner heisst es in den
Propheten: [2]*zerreißt euer Herz und nicht eure Kleider.* Stellt man sich ii
zum Beten hin, so lässt man einen Greis und Geübten als Vorbeter
vor die Lade treten, der Kinder hat und sein Haus leer ist, damit
sein Herz sich ganz dem Gebete hingebe. Dieser spricht vor ihnen
vierundzwanzig Segenssprüche, die achtzehn alltäglichen, zu denen
er noch sechs hinzufügt. Folgende sind es: [Die Verse von den] Erinnerungen[3] iii
und von der Posaune[3] und [die Psalmen]: [4]*In meiner Not rief
ich zum Herrn und er erhört mich.* [5]*Ich erhebe meine Augen zu den
Bergen &c.*[6] *Aus der Tiefe rufe ich dich, o Herr.*[7] *Gebet eines Armen,
wenn er schmachtet.* R. Jehuda sagt, er brauche nicht [die Verse von
den] Erinnerungen und von der Posaune zu sprechen, an deren Stelle
spreche er vielmehr: [8]*Wenn Hungersnot im Lande sein sollte, wenn Pest
sein sollte.* [9]*Was als Wort des Herrn an Jirmejahu erging, inbetreff der
Dürre.* Zu diesen lese er die entsprechenden Schlussformeln. Zum
ersten spricht er: 'Der Abraham am Berge Morija erhört hat, erhöre iv
euch und höre am heutigen Tage auf euren Klageschrei. Gepriesen
seist du, o Herr, Erlöser Jisraéls'. Zum zweiten spricht er: 'Der
unsere Vorfahren am Schilfmeere erhört hat, erhöre euch und höre
am heutigen Tage auf euren Klageschrei. Gepriesen seist du, o Herr,
der du des Vergessenen gedenkest'. Zum dritten spricht er: 'Der
Jehošuá in Gilgal erhört hat, erhöre euch und höre am heutigen
Tage auf euren Klageschrei. Gepriesen seist du, o Herr, der du das
Lärmblasen hörest'. Zum vierten spricht er: 'Der Šemuél in Mizpa
erhört hat, erhöre euch und höre am heutigen Tage auf euren Klageschrei.
Gepriesen seist du, o Herr, der du die Klage erhörst'. Zum

---

[1] Jon. 3,10. [2] Jo. 2,13. [3] Die am Neujahrsfeste gesprochen werden; cf. Rh. Fol. 32a. [4] Ps. 120,1. [5] Ib. 121,1. [6] Ib. 130,1. [7] Ib.102,1. [8] iReg. 8,37. [9] Jer. 14,1. [10] Den 7. des Achtzehngebetes, ohne die genannten Ge-

fünften spricht er: ‘Der Elijahu am Berge Karmel erhört hat, erhöre
euch und höre am heutigen Tage auf euren Klageschrei. Gepriesen
seist du, o Herr, der du das Gebet erhörst’. Zum sechsten
spricht er: ‘Der Jona vom Leibe des Fisches aus erhört hat, erhöre
euch und höre am heutigen Tage auf euren Klageschrei. Gepriesen
seist du, o Herr, der du zur Zeit der Not erhörst’. Zum siebenten
spricht er: ‘Der David und seinen Sohn Šelomo in Jerušalem erhört
hat, erhöre euch und höre am heutigen Tage auf euren Klageschrei.
v Gepriesen seist du, o Herr, der du dich des Landes erbarmst’. In den
Col.b Tagen des R. Ḥalaphta und des R. Ḥananja b.Teradjon trat einst jemand
vor die Lade und beendete den ganzen Segen[10], und man antwortete
nicht Amen. [Der Diener rief:] ‘Blaset, Priester!’ und sie
bliesen. ‘Der unseren Vater Abraham am Berge Morija erhört hat,
erhöre euch und höre am heutigen Tage auf euren Klageschrei’. [Er
rief:] ‘Lärmt, Söhne Ahrons’. Und sie lärmten. ‘Der unsere Vorfahren
am Schilfmeere erhört hat, erhöre euch und höre am heutigen
Tage auf euren Klageschrei’. Als dies zu den Weisen gelangte, sagten
sie: So verfuhren wir nur am Osttore auf dem Tempelberge[11].

vi An den ersten drei Fasttagen fasteten die Männer der betreffenden
Priesterwache und beendeten [das Fasten] nicht, während die
Männer der Familienwache überhaupt nicht fasteten; an den nächsten
drei Fasttagen fasteten die Männer der Priesterwache und
beendeten es auch, während die Männer der Familienwache fasteten
und es nicht beendeten; an den letzten sieben Fasttagen fasteten
alle und beendeten es auch — so R. Jehošuå. Die Weisen sagen: An
den ersten drei Fasttagen fasteten weder diese noch jene; an den
nächsten drei fasteten die Männer der Priesterwache und beendeten
es nicht, während die Männer der Familienwache überhaupt nicht
fasteten; an den letzten sieben Fasttagen fasteten die Männer der
Priesterwache und beendeten es auch, während die Männer der Familienwache
vii fasteten und es nicht beendeten. Die Männer der Priesterwache
durften nachts Wein trinken, nicht aber am Tage, die
Männer der Familienwache durften es weder am Tage noch nachts.
Die Männer der Priesterwache und des Beistandes durften sich das
Haar nicht schneiden noch ihre Kleider waschen; am Donnerstag war
viii es ihnen erlaubt, zur Ehrung des Šabbaths. Wenn es in der Fastenrolle
heisst, man dürfe auch [an diesem Tage] keine Trauer veranstalten,
so ist es [am Tage] vorher verboten und nachher erlaubt;
R. Jose sagt, vorher und nachher verboten. [Wenn es aber heisst,]

---

bete einzuschalten.

[11] Dh. nur beim Bestehen des Tempels.

[12] Cf. supra Fol.

man dürfe [an diesem Tage] nicht fasten, so ist es [am Tage] vorher und nachher erlaubt; R. Jose sagt, vorher verboten und nachher erlaubt.

Man verfüge die Gemeindefasten nicht mit dem Donnerstag begin- ix
nend, um nicht die Marktpreise in die Höhe zu[12]treiben; die ersten
drei Fasttage sind vielmehr Montag, Donnerstag, Montag, und die
nächsten drei Fasttage sind Donnerstag, Montag und Donnerstag;
R. Jose sagt, wie die ersten Fasttage nicht mit einem Donnerstag
beginnen, ebenso auch nicht die nächsten und die letzten. Man ver- x
füge kein Gemeindefasten auf Neumonde, auf das Ḥanukafest und
auf das Purimfest; hat man [die Fasttage] bereits begonnen, so unterbreche man sie nicht — so R. Gamliél. R. Meír sprach: Obgleich R. Gamliél gesagt hat, man unterbreche sie nicht, so pflichtet er dennoch bei, dass man [das Fasten] nicht beende. Dasselbe gilt auch, wenn der Neunte Ab auf einen Vorabend des Šabbaths fällt.

GEMARA. Welches ist die Ordnung für die Festtage? Man bringt die Lade &c. Auch an den ersten. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: An den ersten und nächsten drei Festtagen geht man ins Bethaus und betet, wie man das ganze Jahr betet, und an den letzten sieben bringt man die Lade nach dem Stadtplatz hinaus, tut Asche auf die Lade und auf das Haupt des Fürsten und auf das Haupt des Gerichtspräsidenten, und auch jeder andere tut Asche auf sein Haupt; R. Nathan sagte: Es muß Brandasche sein. R. Papa erwiderte: Unsere Mišna spricht eben von den letzten sieben.

Auf das Haupt des Fürsten. Und erst nachher, lehrt er, nimmt jeder andere [Asche] und tut auf sein Haupt. Dem ist ja aber nicht so!? Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Bei einer Würde beginnt man mit dem Größten und bei einem Fluche beginnt man mit dem Kleinsten. Bei einer Würde beginnt man mit dem Größten, denn es heißt: [13]*und Moše sprach zu Ahron und zu Eleȧzar und Ithamar*; bei einem Fluche beginnt man mit dem Kleinsten, denn (der Meister sagte,) zuerst wurde die Schlange verflucht, nachher wurde Ḥava verflucht und nachher wurde Adam verflucht. — Dies ist ebenfalls eine Würde für sie, denn man spricht zu ihnen: Ihr seid würdig, für uns alle zu flehen.

Und auch jeder andere nimmt [Asche] und tut auf sein Haupt. R. Ada sprach: Wie jeder andere [Asche] nimmt und auf sein Haupt tut, sollte doch auch der Fürst und der Gerichtspräsident selber [Asche] nehmen und aufs Haupt tun, weshalb muß ein anderer sie nehmen und ihnen aufs Haupt tun!? R. Abba aus Cäsarea erwiderte: Wer sich selbst

---

10a Anm. 271. [13] Lev. 10,6. [14] Jes. 61,3. [15] Ps. 91,15. [16] Jes 63,9.

Fol. 16 beschämt, ist nicht mit dem zu vergleichen, der von anderen beschämt wird. — Wo tut man sie hinauf? R. Jiçḥaq erwiderte: Auf die Stelle der Tephillin, denn es heißt:[14]*daß er den Trauernden Çijons zulege, ihnen Schmuck statt Asche zu verleihen.*

Weshalb geht man auf den Stadtplatz hinaus? R. Ḥija b.Abba erwiderte: Dies bedeutet: wir beteten im Verborgenen und sind nicht erhört worden, nun wollen wir uns öffentlich entwürdigen. Reš Laqiš erwiderte: [Dies bedeutet:] wir sind nun [aus dem Bethause] verbannt, mag unsere Verbannung für uns eine Sühne sein. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn man aus einem Bethause nach einem anderen wandert. — Weshalb bringt man die Lade auf den Stadtplatz hinaus? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Dies bedeutet: wir besaßen einen intimen Gegenstand, und er ist durch unsere Sünde entwürdigt worden. — Weshalb legt man Sackzeug an? R. Ḥija b.Abba erwiderte: Dies bedeutet: wir sind dem Vieh gleich. — Weshalb streut man Asche auf die Lade? R. Jehuda b. Pazi erwiderte: Dies bedeutet:[15]*mit ihm bin ich in der Not.* Reš Laqiš erwiderte:[16]*in all ihren Bedrängnissen fühlte er sich bedrängt.* R. Zera sagte: Als ich anfangs die Schüler Asche auf die Lade tun sah, erbebte ich am ganzen Körper. — Weshalb tut ein jeder Asche auf sein Haupt? — Hierüber streiten R. Levi b. Ḥama und R. Ḥanina; einer sagt, [dies bedeutete:] wir sind vor dir dem Staube gleich[17], und einer sagt, damit er uns der Asche Jiçḥaqs[18]gedenke. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei gewöhnlichem Staube[19]. — Weshalb geht man auf den Begräbnisplatz hinaus? — Hierüber streiten R. Levi b.Ḥama und R. Ḥanina; einer sagt, [dies bedeute:] wir sind vor dir den Toten gleich, und einer sagt, damit die Toten für uns Erbarmen bitten. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem nichtjüdischen Begräbnisplatze. — Weshalb heißt dieser Berg[20]'Morija'? — Hierüber streiten R. Levi b. Ḥama und R. Ḥanina; einer erklärt, weil von diesem Belehrung[21]für Jisraél ausging, und einer erklärt, weil von diesem aus ein Schrecken[21]für die weltlichen Völker ausging.

Der Älteste unter ihnen trägt eindringliche Worte vor. Die Rabbanan lehrten: Ist ein Greis anwesend, so trägt dies der Greis vor, wenn aber nicht, so trägt dies ein Gelehrter vor; ist auch kein Gelehrter anwesend, so trägt dies ein Mann von Aussehen vor. — Ist denn unter

---

[17] Das Hebräische hat für Staub [Erde] u. Asche das gleiche Wort. [18] Dh. des Widders, der an seinerstatt dargebracht u. verbrannt wurde; cf. Gen. 22,13ff. [19] Nach der 1. Ansicht ist auch dieser zulässig. [20] Auf dem Jiçḥaq geopfert werden sollte; cf. iiChr. 3,1. [21] מוריה von ירה *lehren,* bezw. ירא *fürchten.* 22.

Greis, von dem wir sprechen, ein ungelehrter zu verstehen!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: Ist ein gelehrter Greis anwesend, so trage er es vor, wenn aber nicht, so trage es ein Gelehrter vor; ist auch ein solcher nicht anwesend, so trage es ein Mann von Aussehen vor: Brüder, nicht Sack und Fasten machen es, sondern Buße und gute Werke; so heißt es auch nicht von den Einwohnern Ninves, Gott habe ihr Sackzeug und ihr Fasten gesehen, sondern: [1]*Gott sah ihre Handlungen, daß sie von ihrem schlechten Wandel zurückgekehrt waren.*

[22]*Mensch und Vieh sollen Säcke anlegen.* — Was taten sie? — Sie trennten die Muttertiere und die Jungen von einander und sprachen: Herr der Welt, erbarmst du dich unserer nicht, so erbarmen wir uns nicht dieser![22]*Und Gott mit aller Macht anrufen.* — Was sagten sie? — Sie sprachen vor ihm: Herr der Welt, Gedemütigter und Ungedemütigter, Frommer und Frevler, wer ist vor wem zu verdrängen!?[22]*Und soll ein jeder von seinem schlimmen Wandel ablassen und von dem an ihren Händen klebenden Raube.* — Was heißt: *und von dem an ihren Händen klebenden Raube*? Šemuél erklärte: Wenn jemand einen Balken geraubt und ihn zum Bau einer Burg verwendet hat, so mußte er die ganze Burg niederreißen und dem Eigentümer seinen Balken zurückgeben.

R. Ada b. Ahaba sagte: Wenn einem eine Sünde anhaftet und er dies bekennt, ohne jedoch davon zu lassen, so ist es ebenso, als wenn jemand ein Kriechtier in der Hand hält und ein Reinigungsbad nimmt, dem das Untertauchen nichts nützt, auch wenn er in allen Wassern der Welt untertaucht. Wirft er es aus der Hand und taucht in vierzig Seá Wasser unter, so ist das Tauchbad sofort wirksam, wie es heißt:[23]*wer [die Sünde] bekennt und sie läßt, findet Erbarmen*; ferner heißt es:[24]*wir wollen unser Herz mit den Händen zu Gott im Himmel erheben*[25].

Stellt man sich zum Beten hin, so lässt man einen Greis &c. Die Rabbanan lehrten: Stellt man sich zum Beten hin, so läßt man nur einen Geübten vor die Lade treten, auch wenn ein Greis und ein Gelehrter anwesend sind. R. Jehuda sagt, der mit Anhang belastet ist und nichts besitzt, sich auf dem Felde abmüht und dessen Haus leer ist, von tadellosem Lebenswandel, demütig, beim Volke beliebt und anmutig ist, eine angenehme Stimme hat, im Lesen von Tora, Propheten und Hagiographen und im Studium von Midraš, Halakha und Agada bewandert und in allen Segenssprüchen kundig ist. Da richteten die Rabbanan ihre Augen auf R. Jiçḥaq b.Ami. — «Der mit Anhang belastet ist und nichts Col.b besitzt.» Das ist ja dasselbe, wie 'sein Haus leer ist'!? R. Ḥisda erwi-

---

Jon. 3,8. 23. Pr. 28,13. 24. Thr. 3,41. 25. Hand und Herz, dh. Buße tun derte: Einer dessen Haus leer von Sünden ist. «Von tadellosem Lebenswandel.» Abajje erklärte: Über den in seiner Jugend kein übles Gerücht ausging.

[26]*Mein Eigentum ward für mich gleich einem Löwen im Walde; es erhob seine Stimme wider mich, deshalb hasse ich es.* Was heißt: *es erhob seine Stimme wider mich*? Mar Zuṭra b. Ṭobija erwiderte im Namen Rabhs, und wie manche sagen, R. Ḥama im Namen R. Eleâzars: Das ist ein unwürdiger Vorbeter, der vor die Lade tritt.

DIESER SPRICHT VOR IHNEN VIERUNDZWANZIG SEGENSSPRÜCHE, DIE ACHTZEHN ALLTÄGLICHEN, ZU DENEN ER NOCH SECHS HINZUFÜGT. Wieso sechs, es sind ja sieben, wie wir gelernt haben: zum siebenten spricht er: 'Gepriesen seist du, der du dich des Landes erbarmst'!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter 'siebenten' ist der siebente verlängerte [Segen][27] zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: [Der Segen] 'Der Jisraél erlöst' wird verlängert; am Schlusse spricht er: 'Der Abraham am Berge Morija erhört hat, erhöre euch und höre am heutigen Tage auf euren Klageschrei. Gepriesen sei der Erlöser Jisraéls'. Darauf antwortet [die Gemeinde] Amen. Der Gemeindediener ruft: 'Blaset, Söhne Ahrons!' Und sie blasen. Sodann spricht jener weiter: 'Der unsere Vorfahren am Schilfmeere erhört hat, erhöre euch, und höre am heutigen Tage auf euren Klageschrei. Gepriesen sei er, der der Vergessenen gedenkt'. Darauf antwortet das Volk Amen. Der Gemeindediener ruft: 'Lärmt, Söhne Ahrons!' Und sie lärmen. Und so weiter bei jedem Segensspruche [abwechselnd], bei einem ruft er 'blaset!' und beim anderen ruft er 'lärmt!'.

Dies gilt nur für die Provinz, nicht so aber im Tempel, weil man im Tempel nicht Amen antwortet. – Woher, daß man im Tempel nicht Amen antwortet? – Es heißt:[28]*stehet auf, preiset den Herrn, euren Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Sie sollen deinen herrlichen Namen preisen, der über allen Segen und alles Lob erhaben ist.* Man könnte glauben, auf alle Segenssprüche zusammen nur ein Lob, so heißt es: *der über allen Segen und alles Lob erhaben ist*; zu jedem Segen gib ihm ein besonderes Lob. – Was spricht [der Vorbeter] im Tempel? – 'Gepriesen sei Gott, der Herr, der Gott Jisraéls, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Gepriesen sei der Erlöser Jisraéls'. Darauf antwortet [die Gemeinde]: 'Gepriesen sei der Name seiner herrlichen Majestät für immer und ewig'. Sodann ruft der Gemeindediener: Blaset, ihr Priester, Söhne Ahrons!' Und sie blasen. Wiederum spricht jener: 'Der Abraham am Berge Mo-

---

u. von der Sünde lassen. [26] Jer. 12,8. [27] Des Achtzehngebetes; in diesen wird diese Formel eingeschaltet. [28] Neh. 9,5. [29] So in der Bibel; bei den Assyrern rija erhört hat, erhöre euch und höre am heutigen Tage auf euren Klageschrei. Gepriesen sei der Herr, der Gott Jisraéls, der des Vergessenen gedenkt.' Darauf antwortet [die Gemeinde]: 'Gepriesen sei der Name seiner herrlichen Majestät für immer und ewig'. Sodann ruft der Gemeindediener: Lärmt, ihr Priester, Söhne Ahrons!' Und so weiter bei jedem Segensspruche [abwechselnd], bei einem ruft er 'blaset!' und beim anderen ruft er 'lärmt', bis alle beendet sind. So führte es auch R. Ḥalaphta in Sepphoris ein, und R. Ḥananja b. Teradion in Sikhni. Als aber die Weisen davon hörten, sprachen sie: So verfuhr man nur am Osttore auf dem Tempelberge. Manche lesen: Wie gelehrt wird: [Der Vorbeter] spricht vor ihnen vierundzwanzig Segenssprüche, die achtzehn alltäglichen, zu denen er noch sechs hinzufügt. – Wo spricht er diese sechs? – Zwischen dem Segen von der Erlösung und dem Segen von der Heilung; und auch der Segen von der Erlösung wird verlängert. Auf jeden Segensspruch antwortet [die Gemeinde] Amen. So verfuhr man in der Provinz, im Tempel aber sagte man: 'Gepriesen sei der Herr, der Gott Jisraéls, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Gepriesen sei der Erlöser Jisraéls'. Amen antwortete man aber nicht. – Weshalb dies? – Weil man im Tempel nicht Amen antwortet. – Woher, daß man im Tempel nicht Amen antwortet? – Es heißt: *steht auf, preiset den Herrn, euren Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Sie sollen deinen herrlichen Namen preisen, der über allen Segen und alles Lob erhaben ist;* zu jedem Segen gib ihm ein besonderes Lob.

Die Rabbanan lehrten: Beim ersten Segen spricht [der Vorbeter]; 'Gepriesen sei der Herr, der Gott Jisraéls, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Gepriesen sei der Erlöser Jisraéls'. Darauf antwortet [die Gemeinde]: 'Gepriesen sei der Name seiner herrlichen Majestät für immer und ewig'. Sodann ruft der Gemeindediener: 'Blaset, ihr Priester!' Und sie blasen. Wiederum spricht er: Der Abraham am Berge Morija erhört hat, erhöre euch und höre am heutigen Tage auf euren Klageschrei'. Beim zweiten Segen spricht er: 'Gepriesen sei der Herr, der Gott Jisraéls, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Gepriesen sei, der des Vergessenen gedenkt'. Darauf antwortet [die Gemeinde]: 'Gepriesen sei der Name seiner herrlichen Majestät für immer und ewig'. Sodann ruft der Gemeindediener: 'Lärmt, ihr Söhne Ahrons!' Und sie lärmen. Wiederum spricht jener: 'Der unsere Vorfahren am Schilfmeere erhört hat, erhöre euch und höre am heutigen Tage auf euren Klageschrei'. Und sie lärmen, blasen und lärmen. Und so weiter bei jedem Segensspruche [abwechselnd], bei einem ruft er 'blaset!', beim anderen ruft er 'lärmt!', bis alle Segenssprüche beendet sind. So führte es auch R. Ḥalaphta in Sepphoris ein, und R. Ḥanina b.Teradjon in Sikhni. Als aber die Weisen davon hörten, sprachen sie: So verfuhr man nur am Osttore auf dem Tempelberge.

R. Jehuda sagt, er brauche nicht [die Verse] von den Erinnerungen und von der Posaune zu sprechen &c. R. Ada aus Japho[29] sagte: Folgendes ist der Grund R. Jehudas, weil man [die Verse] von den Erinnerungen Fol. 17 und von der Posaune nur am Neujahrsfeste, am Jobelfeste und im Kriege lese.

Zum ersten spricht er: 'Der Abraham erhört &c.' Es wird gelehrt: Manche vertauschen es und setzen [den Segen] 'Der die Klage erhört' bei Elijahu, und [den Segen] 'Der das Gebet erhört' bei Šemuél. – Allerdings wird bei Šemuél sowohl 'Gebet' als auch 'Klage' gebraucht[30], bei Elijahu aber wird ja nur 'Gebet'[31] und 'Klage' nicht gebraucht. Auch [die Worte:][32] *erhöre mich, o Herr, erhöre mich!* haben den Begriff 'Klage'.

Zum sechsten spricht er: 'Der Jona erhört &c.' Zum siebenten spricht er: 'Der David erhört &c.' Merke, Jona war ja später als David und Šelomo, weshalb nun nennt er ihn früher!? – Weil er schließen will [mit dem Segen]: 'Der sich des Landes erbarmt'[33]. Es wird gelehrt: Im Namen Symmachos' sagten sie, [man beende:] 'Gepriesen sei, der die Stolzen demütigt.'

An den ersten drei Fasttagen fasteten die Männer der Priesterwache und beendeten [das Fasten] nicht &c. Die Rabbanan lehrten: Weshalb sagten sie, die Männer der Priesterwache dürfen nachts Wein trinken, am Tage aber nicht!? Weil möglicherweise den Männern der Familienwache der Tempeldienst schwer wird und diese ihnen helfen müssen. Und weshalb sagten sie, die Männer der Familienwache nicht am Tage und nicht nachts? Weil sie sich dauernd mit dem Dienste zu befassen haben. Hieraus folgerten sie, daß jeder Priester[34], der seine Priesterwache und seine Familienwache kennt[35], und auch weiß, daß seine Vorfahren da Dienst taten, am ganzen betreffenden Tage keinen Wein trinken dürfe. Kennt er weder seine Priesterwache noch seine Familienwache, weiß aber, daß seine Vorfahren da Dienst taten, so darf er das ganze Jahr keinen Wein trinken. Rabbi sagte: Ich sage, [ein Priester] sollte niemals Wein trinken[36] dürfen, was aber ist zu machen, wenn ihm der Verderb zum Nutzen[37] gereicht!? Abajje sagte: Nach wessen Ansicht trinken die Priester jetzt Wein? Nach Rabbi.

Jappu, bei den Griechen Joppe, heute, wie bei den Arabern Jaffa od. Jafa.
[30] Cf. iSam. 7,5; 15,11; 8,6. [31] Ist ganz unbekannt; vielleicht im folgenden Schriftverse angedeutet. [32] iReg. 18,37. [33] D. u. Š. begründeten das jüd. Reich, u. auch sie flehten für dieses. [34] Auch in der Jetztzeit, wo der Tempel nicht besteht. [35] Der weiß, welcher Priesterwache (cf. Neh. Kap. 12) er entstammt, u. die Tage ihres Dienstes kennt. [36] Auch wenn er die Diensttage seiner Priesterwache kennt, weil bei einer etwaigen Erbauung des Tempels die Einteilung derselben geändert werden könnte. [37] Dh. der Umstand, daß er seine

Die Männer der Priesterwache und des Beistandes durften sich das Haar nicht schneiden noch ihre Kleider waschen; am Donnerstag war es ihnen erlaubt, zur Ehrung des Šabbaths. Aus welchem Grunde? Rabba b.Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Damit sie nicht schmutzig ihren Dienst antreten[38].

Die Rabbanan lehrten: Der König schere sich das Haar täglich, der Hochpriester an jedem Vorabend des Šabbaths und ein gemeiner Priester einmal in dreißig Tagen. – Aus welchem Grunde schere sich der König das Haar täglich? R. Abba b. Zabhda erwiderte: Die Schrift sagt:[39]*den König in seiner Pracht schauen deine Augen.* – Aus welchem Grunde der Hochpriester von einem Vorabend des Šabbaths zum anderen? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Weil dann die Priesterwachen wechseln. Woher, daß ein gemeiner Priester einmal in dreißig Tagen? – Dies ist durch [das Wort] *Haarwuchs* vom Naziräer zu entnehmen. Hier[40]heißt es: *ihr Haupt sollen sie nicht scheren, aber auch ihren Haarwuchs nicht herabhängen lassen,* und dort[41]heißt es: *geweiht soll er sein, seinen Haarwuchs soll er herabhängen lassen;* wie dort dreißig [Tage], ebenso auch hier dreißig. – Woher dies vom Naziräer selbst? R. Mathna erwiderte: Das unbefristete Nazirat währt dreißig Tage. – Woher dies? – Die Schrift sagt: *jihjeh* [er soll sein], und dessen Zahlenwert beträgt dreißig. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht sagt der Allbarmherzige, [die Priester] dürfen [das Haar] überhaupt nicht wachsen lassen!? Dieser erwiderte: Würde es geheißen haben: 'sie sollen keinen Haarwuchs herabhängen lassen', so könntest du recht haben, da es aber heißt: 'ihren Haarwuchs nicht herabhängen lassen', so dürfen sie einen Haarwuchs tragen, nur nicht herabhängen lassen. – Demnach sollte dies ja auch jetzt noch gelten!? – Gleich dem Weintrinken: wie das Weintrinken nur zur Zeit des Eintretens[42]verboten ist, außerhalb der Zeit des Eintretens aber erlaubt ist, ebenso auch dies. – Es wird ja aber gelehrt: Rabbi sagte: Ich sage, Priester sollten niemals Wein trinken dürfen, was aber ist zu machen, wenn ihnen der Verderb zum Nutzen gereicht!? Und hierzu sagte Abajje: Nach wessen Ansicht trinken die Priester jetzt Wein? Nach Rabbi. Demnach verbieten es die Rabbanan!? Col.b
– Aus dem Grunde, weil gar schnell der Tempel erbaut werden kann, und man einen dienstfähigen Priester sucht, ohne einen zu finden, hierbei aber kann er sich das Haar schneiden lassen und [zum Dienste] eintreten. – Demnach kann ja auch der Weintrunkene ein wenig schlafen

---

Priesterwache nicht kennt, gereicht ihm zum Nutzen, u. das Weintrinken ist ihm ganz erlaubt. Nach anderer Erklärung ist unter Verderb die Zerstörung des Tempels zu verstehen.

[38] Damit sie es nicht auf die Dienstwoche aufschieben.

[39] Jes. 33,17.

[40] Ez. 44,20.

[41] Beim Naziräer; Num. 6,5.

[42] Sc. in den

und [zum Dienste] eintreten!? Dies nach Rami b. Abba, denn Rami b. Abba sagte, ein Mil des Weges oder ein wenig Schlaf treiben den Wein aus. – Hierüber ist ja gelehrt worden: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man das Quantum eines Viertellog getrunken hat, wenn man aber mehr als ein Viertellog getrunken hat, so steigere der Weg um so mehr die Müdigkeit und der Schlaf den Rausch. R. Aši erwiderte: Die Weintrunkenheit entweiht den Dienst, daher haben die Rabbanan dabei eine Maßregel getroffen, der Haarwuchs entweiht den Dienst nicht, daher haben die Rabbanan dabei keine Maßregel getroffen. Man wandte ein: Folgende [Priester] verfallen dem Tode: die Wein getrunken haben, und die den Haarwuchs herabhängen lassen. Allerdings, die Wein getrunken haben, da es von ihnen ausdrücklich heißt:[43]*Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken*, woher dies aber von denen, die ihren Haarwuchs herabhängen lassen!? Es heißt:[40]*ihr Haupt sollen sie nicht scheren, aber auch ihren Haarwuchs nicht herabhängen lassen*, und darauf folgt:[44]*und Wein sollen die Priester nicht trinken, wenn sie den inneren Hof betreten*; der Haarwuchs wird mit der Weintrunkenheit verglichen: wie der Weintrunkene dem Tode verfällt, ebenso verfällt auch der dem Tode, der den Haarwuchs herabhängen läßt. Hieraus zu entnehmen: wie der Weintrunkene, weil er den Dienst entweiht, ebenso der den Haarwuchs herabhängen läßt, weil er den Dienst entweiht!? [Nein, sie gleichen einander nur hinsichtlich des Todes, hinsichtlich der Dienstentweihung aber gleichen sie einander nicht[45].] Rabina sprach zu R. Aši: Wer sagte dies[46], bevor Jeḥezqél kam? Dieser erwiderte: Wie willst du nach deiner Auffassung das erklären, was R. Ḥisda gesagt hat, daß wir dies[47]nämlich nicht aus der Tora Mošes lernen, sondern aus den Propheten, denn es heißt:[48]*kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum eintreten*; wer sagte dies nun bevor Jeḥezqél kam!? Vielmehr mußt du sagen, es war eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqél kam und schrieb sie nieder, ebenso war auch dies eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqél kam und schrieb sie nieder. Die überlieferte Halakha bezog sich nur auf den Tod, nicht aber bezog sie sich auf die Dienstentweihung.

Wenn es in der Fastenrolle heisst, man dürfe [an einem Tage] keine Trauer veranstalten, so ist es [am Tage] vorher verboten und

---

Tempelhof (cf. Ez. 44,21), dh. wenn der Tempel besteht. 43. Lev. 10,9. 44. Ez. 44,21. 45. Der eingeklammerte Passus ist ein Zusatz der kursierenden Ausgaben, der aber mit der Parallelstelle Syn. 22b im Widerspruche steht. 46. Daß sie einander gleichen; der Beweis wird aus dem Buche Jeḥezqél erbracht. 47. Daß nämlich ein unbeschnittener Priester den Tempeldienst nicht verrichten

NACHHER ERLAUBT. Die Rabbanan lehrten: Folgende Tage sind es, an denen das Fasten verboten ist, und manche, an denen [auch] die Trauer verboten ist. Vom Neumondstage des Nisan bis zum achten desselben darf, weil dann das beständige Opfer eingeführt[49]wurde, nicht gefastet werden; vom achten desselben bis zum Schlusse des Festes ist, weil dann das Wochenfest festgesetzt[49]wurde, die Trauer verboten.

Der Meister sagte: Vom Neumondstage des Nisan bis zum achten desselben darf, weil dann das beständige Opfer eingeführt wurde, nicht gefastet werden. Wozu heißt es ‘vom Neujahrstage‘, er sollte doch ‘vom zweiten’ lehren, da der Neumond an sich ein Festtag und an diesem [das Fasten] verboten ist!? Rabh erwiderte: Dies ist deshalb nötig, daß es auch am vorangehenden Tage verboten ist. – Auch am vorangehenden Tage ist es ja ohnehin verboten, da er dem Neumondstage vorangeht!? – Der Neumond ist ein Gebot der Tora, und Gebote der Tora brauchen keiner Verschärfung. Es wird nämlich gelehrt: Bei den in der Fastenrolle genannten Tagen ist es auch [am Tage] vorher und [am Tage] nachher verboten, an Šabbathen und Festtagen aber ist es nur an diesen selbst verboten, nicht aber vorher und nachher. Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen und jenen? Diese sind ein Gebot der Tora, und Gebote der Tora brauchen keiner Verschärfung, jene sind Anordnungen der Schriftkundigen und Anordnungen der Schriftkundigen brauchen einer Verschärfung.

Der Meister sagte: Vom achten desselben bis zum Schlusse des Festes ist, weil dann das Wochenfest festgesetzt wurde, die Trauer verboten. Wozu heißt es ‘bis zum Schlusse des Festes’, er sollte doch ‘bis zum Feste’ lehren, da das Fest ohnehin Feiertag und an diesem [das Fasten] verboten ist!? R. Papa erwiderte: Wie Rabh oben erklärte, es sei deshalb Fol. 18 nötig, daß es auch am vorhergehenden Tage verboten ist, ebenso ist es auch hierbei nötig, daß es auch am folgenden Tage verboten ist. – Also nach R. Jose, welcher sagt, es sei [am Tage] vorher und nachher verboten. Wozu braucht demnach beim neunundzwanzigsten [Adar] begründet zu werden, weil er dem Tage vorangeht, an dem das beständige Opfer eingeführt wurde, es sollte ja der Umstand ausreichen, daß er dem achtundzwanzigsten[50]folgt!? Es wird nämlich gelehrt: Am achtundzwanzigsten [Adar] erhielten die Juden eine gute Botschaft, daß sie sich der Tora nicht zu entziehen brauchen. Die ruchlose Regierung hatte nämlich Religionsverfolgung über Jisraél verhängt, sich mit der Tora nicht zu befassen, ihre Söhne nicht zu beschneiden und den Šabbath zu ent-

dürfe; cf. Zeb. Fol. 18b. [48] Ez. 44,9. [49] Cf. Men. Fol. 65a. [50] Demnach sollte in der angezog. Lehre der 2. Nisan als Beginn dieser Halbfeiertage genannt werden, da die Begründung, damit es auch am vorangehenden Tage, dh. am 29.

weihen. Was taten Jehuda b. Šamuâ und seine Genossen? Sie gingen und holten sich Rat von einer Matrone, bei der die Vornehmen Roms zu verkehren pflegten, und diese sprach zu ihnen: Macht euch auf und lärmt nachts. Darauf gingen sie und lärmten nachts, indem sie riefen: O Himmel, sind wir nicht eure Brüder, sind wir nicht Kinder eines Vaters, sind wir nicht Kinder einer Mutter; womit sind wir anders als alle übrigen Nationen und Sprachstämme, daß ihr über uns solch schwere Verordnungen verhängt!? Da hoben sie [die Verfolgung] auf, und diesen Tag machte man zum Feste. Abajje erwiderte: Dies ist für den Fall nötig, wenn [der Adar] Schaltmonat[51]ist. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn der Monat unvollzählig ist, denn an einem diesen[52]folgenden [Tage] ist nur das Fasten verboten und die Trauer erlaubt, diesen aber haben sie, da er zwischen zwei Feiertagen liegt, den Feiertagen selbst gleichgestellt, und an diesem ist auch die Trauer verboten.

Der Meister sagte: Vom achten desselben bis zum Schlusse des Festes ist, weil dann das Wochenfest festgesetzt wurde, die Trauer verboten. Wozu heißt es ‘vom achten’, er sollte doch ‘vom neunten’ lehren, da es am achten ohnehin verboten ist, weil er zu den Tagen gehört, in denen das beständige Opfer eingeführt wurde!? — Sollte es geschehen, daß die Feier der sieben Tage aufgehoben wird, so ist es am achten noch immer verboten, weil er der erste der Tage ist, an denen das Wochenfest festgesetzt wurde. — Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, kannst du dies auch auf den neunundzwanzigsten [Adar] beziehen: sollte es geschehen, daß die Feier des achtundzwanzigsten aufgehoben wird, so ist es am neunundzwanzigsten noch immer verboten, weil er dem Tage vorangeht, an dem das beständige Opfer eingeführt wurde.

Es wurde gelehrt: R. Ḥija b. Asi sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jose; Šemuél sagte, die Halakha sei wie R. Meír. — Kann Šemuél dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: R. Šimôn b.Gamliél sagte: Wozu heißt es[53]zweimal ‘an denen’? Um dir zu sagen, daß es nur an diesen verboten ist, [am Tage] vorher und [am Tage] nachher aber ist es erlaubt. Hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei wie R. Šimôn b. Gamliél!? — Anfangs glaubte er, es gebe keinen Autor, der so erleichternd wie R. Meír ist, daher sagte er, die Halakha sei wie R. Meír, nachdem er aber hörte, R. Šimôn sei noch erleichternder, sagte er, die Halakha sei wie R. Šimôn b. Gamliél.

Desgleichen sagte Bali im Namen des R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Jose: R. Ḥija sprach zu Bali: Ich will

---

Adar, verboten sei, nach RJ. hinfällig ist. 51. Wenn zwischen dem 28. Adar u. dem 1. Nisan 2 Tage liegen. 52. Den in der Fastenrolle genannten Feiertagen.

es dir erklären: was R. Joḥanan sagte, die Halakha sei wie R. Jose, bezieht sich nur auf das Verbot des Fastens. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und wir haben gelernt: Obgleich sie gesagt haben, man lese sie[54]früher und nicht später, so sind an diesen dennoch Fasten und Trauer erlaubt. Col.b
Wann: wenn am vierzehnten für diejenigen, die sie am vierzehnten zu lesen[55]haben, so ist es ja nicht erlaubt, denn in der Fastenrolle heißt es, der vierzehnte und der fünfzehnte [Adar] seien Tage des Purimfestes, an denen die Trauer verboten ist, und Raba sagte, [dies lehre,] daß es für diese an jenem und für jene an diesem[56]verboten sei!? Wenn am dreizehnten für diejenigen, die sie am vierzehnten zu lesen haben, so ist dieser ja Nikanortag[57]!? Und wenn am zwölften für diejenigen, die sie am vierzehnten zu lesen haben, so ist dieser ja Trajantag[57]!? Doch wohl, wenn man sie am elften liest, dennoch lehrt er, daß dann Trauer und Fasten erlaubt seien!? – Nein, am zwölften für diejenigen, die sie am vierzehnten zu lesen haben, und wenn du einwendest, dieser sei Trajantag, so hat man ja den Trajantag aufgehoben, weil an diesem Šemája und dessen Bruder Aḥija getötet wurden. So verfügte R. Naḥman ein Fasten auf den zwölften, und als die Rabbanan ihm vorhielten, dieser sei ja Trajantag, erwiderte er, man habe das Trajan[fest] aufgehoben, weil an diesem Šemája und dessen Bruder Aḥija getötet wurden. – An diesem sollte es doch schon deshalb [verboten] sein, weil er dem Nikanortage vorangeht!? R. Aši erwiderte: Wenn man sogar seine eigene [Feier] aufgehoben hat, wie sollte man an diesem die des Nikanortages berücksichtigen!?

Welches Bewenden hat es mit dem Nikanortage (und dem Trajantage)? – Es wird gelehrt: Nikanor war einer von den griechischen Eparchen, und jeden Tag pflegte er seine Hand gegen Jehuda und Jerušalem zu schwingen und zu sprechen: Wann fällt dieses in meine Hand, daß ich es zertrete!? Als aber die Ḥašmonäischen Herrscher an Übermacht gewannen und [die Griechen] besiegten, schlugen sie ihm die Daumen der Hände und Füße ab und hingen sie vor den Toren Jerušalems auf, indem sie sprachen: An dem Munde, der in Hochmut sprach, und an den Händen, die gegen Jerušalem schwangen, soll nun Rache geübt werden! Welches Bewenden hat es mit dem Trajantage? – Man erzählt: Als Trajan den Julianus[58]und dessen Bruder Papos in Lud töten wollte,

---

53. In der oben angezogenen Lehre aus der Fastenrolle. 54. Die Esterrolle, falls das Lesen derselben verlegt werden muß; cf. Meg. Fol. 5a. 55. Cf. Meg. Fol. 2a. 56. Für Leute, die sie am 14. zu lesen haben, am 15., u. für Leute, die sie am 15. zu lesen haben, am 14. 57. An dem Fasten und Trauer verboten sind. 58. Im Texte Lulianus (l statt j bei Eigennamen ist im T. nicht selten). Šemája

sprach er zu ihnen: Wenn ihr zum Volke gehört, dem Ḥananja, Mišaél und Ázarja angehörten, so mag euer Gott kommen und euch aus meiner Hand retten, wie er Ḥananja, Mišaél und Ázarja aus der Hand Nebukhadneçars rettete. Diese erwiderten ihm: Ḥananja, Mišaél und Ázarja waren überaus fromme Männer und würdig, daß ihnen ein Wunder geschehe, auch war Nebukhadneçar ein erlauchter König und würdig, daß seinethalben ein Wunder geschehe; dieser Frevler aber ist gemein und nicht würdig, daß seinethalben ein Wunder geschehe. Wenn wir uns vor Gott des Unterganges schuldig gemacht haben und du uns nicht tötest, so gibt es für Gott viele Henker; viele Bären und Löwen hat Gott auf seiner Welt, die uns überfallen und töten können. Der Heilige, gepriesen sei er, hat uns nur deshalb in deine Hand geliefert, um dereinst unser Blut aus deiner Hand zu fordern. Dennoch ließ er sie sofort töten. Man erzählt, noch rührten sie sich nicht von der Stelle, da kamen zwei Räte aus Rom und zerschlugen sein Gehirn mit Stöcken.

Man verfüge die Gemeindefasten nicht mit dem Donnerstag beginnend &c. Man verfüge kein Fasten auf Neumonde &c. Was heißt ‘begonnen’[59]? — R. Aḥa sagt, wenn man drei, R. Asi sagt, wenn man ein [Fasten abgehalten hat]. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies[60] ist die Ansicht R. Meírs im Namen des R. Šimôn b.Gamliél, die Weisen aber sagen, man faste und beende es. Mar Zuṭra trug im Namen R. Honas vor: Die Halakha ist, man faste und beende es.

DRITTER ABSCHNITT

i Diese genannte[1] Ordnung von den Fasten gilt nur vom ersten
Regenfalle, wenn aber die Gewächse entarten, wird dieserhalb sofort gelärmt. Ebenso beginnt man sofort zu lärmen,
wenn zwischen dem einen Regen und dem anderen Regen der Regen
ii vierzig Tage aussetzt, weil dies die Plage der Dürre ist. Regnet es
für Gewächse und nicht für die Bäume, für die Bäume und nicht für
iii Gewächse, oder für diese und jene, aber nicht für Brunnen, Gruben
und Höhlen, so lärme man dieserhalb sofort. Desgleichen auch, wenn

---

u. Aḥija sind mit Julianus u. Papos identisch (genannt הרוגי לוד die Märtyror von Lud). Schon zur Zeit des 2. Tempels war es bei den Juden Brauch, neben ihrem jüd. Namen auch einen hellenischen zu führen (cf. Joh. 1,42; Apostelgesch. 13,9; 15,22) od. den hebräischen zu hellenisieren. [59] Daß man dann die begonnenen Fasten nicht unterbreche. [60] Daß man im genannten Falle das Fasten nicht beende.

[1] Cf. supra Fol. 10a. [2] Am. 4,7. [3] Plündernde od. auch reguläre Truppen.

über eine einzelne Stadt kein Regen gekommen ist, wie es heisst:
[2]*ich werde über eine Stadt Regen fallen lassen, über die andere nicht,*
das eine Feld wird vom Regen betroffen &c.; die betreffende Stadt Fol. 19
faste und lärme, die ihrer Umgegend aber fasten, lärmen jedoch
nicht; R. Âqiba sagt, diese lärmen, fasten jedoch nicht. Desgleichen iv
auch, wenn in einer Stadt Pest oder Einsturz herrscht; die betreffende
Stadt faste und lärme, die ihrer Umgebung aber fasten, lärmen
jedoch nicht; R. Âqiba sagt, diese lärmen, fasten jedoch nicht.
Was gilt als Pest? Wenn aus einer Stadt, die fünfhundert Mann
stellt, in drei Tagen hintereinander drei Tote hinausgebracht werden.
Wenn weniger, so ist dies keine Pest. Wegen folgender [Plagen] v
lärme man allerorten: wegen des Kornbrandes, wegen des
Rostes, wegen der Heuschrecken, wegen der Nager, wegen der wilden
Tiere und wegen des Schwertes[3]; wegen dieser lärme man, weil
sie umherziehende Plagen sind. Einst verfügten die Ältesten ein vi
Fasten, weil auf ihrer Heimreise aus Jerušalem in Ašqelon Kornbrand
im Umfange eines Ofenloches bemerkt wurde. Ferner verfügten
sie ein Fasten, weil Wölfe jenseits des Jarden zwei Kinder
frassen. R. Jose sagt, nicht weil sie frassen, sondern weil sie gesehen
wurden. Wegen folgender [Unglücksfälle] lärme man am Šabbath: vii
wenn eine Stadt von einem Trupp[4] umzingelt oder von einem
Strome [bedroht] wird oder wenn ein Schiff auf dem Meere umhergetrieben
wird; R. Jose sagt, [man rufe] um Hilfe, aber kein Schreien
[zu Gott]. Šimón der Temanite sagt, auch wegen der Pest; die Weisen
aber pflichten ihm nicht bei. Wegen jeder Plage — von der die viii
Gemeinde verschont bleiben möge — lärme man, ausser wegen des
übermässigen Regens. Einst sprach man zu Ḥoni[5] dem Kreiszeichner:
Bete, dass Regen niederfalle. Da sprach er zu ihnen: Gehet hinaus
und bringet die Pesaḥöfen heim, damit sie nicht aufweichen. Darauf
betete er, allein es fiel kein Regen nieder. Was tat er nun? Er
zeichnete einen Kreis, stellte sich in diesen und sprach vor ihm:
Herr der Welt, deine Kinder haben sich an mich gewandt, weil ich
wie ein Häusling vor dir bin; ich schwöre bei deinem heiligen Namen,
dass ich mich von hier nicht rühre, bis du dich deiner Kinder
erbarmt hast. Da begann der Regen zu tröpfeln. Da sprach er:
Nicht um so etwas bat ich, sondern um Regen für Brunnen, Gruben
und Höhlen. Da begann [der Regen] stürmisch niederzuschlagen. Da
sprach er: Nicht um so etwas bat ich, sondern um einen Regen der

---

[4] So besser nach Handschriften u. der Parallelstelle supra Fol. 14a; nach unserem Texte: Nichtjuden. [5] Bei Josephus, der Antt. 14,2,1 diese Erzählung berichtet,

Willfährigkeit, segensreich und wohltuend. Nun fiel er wie gehörig, bis die Jisraéliten in Jerušalem sich vor dem Regen auf den Tempelberg flüchten mussten. Sodann kamen sie und sprachen zu ihm: Wie du gebetet hast, dass er niederfalle, so bete auch, dass er aufhöre. Da sprach er zu ihnen: Geht hin und seht zu, ob der Mahnstein[6] aufgeweicht ist. Darauf liess ihm Šimôn b.Šaṭaḥ sagen: Wärest du nicht Ḥoni, so würde ich über dich den Bann verhängt[7] haben; was aber kann ich gegen dich machen, wo du gegen Gott ungezogen bist, und er dir dennoch deinen Willen tut, wie ein Kind gegen seinen Vater ungezogen ist, und er ihm dennoch seinen Willen tut!? Über dich spricht die Schrift: [8]*freuen mögen sich dein Vater und* ix *deine Mutter, frohlocken, die dich gebar.* Wenn während des Fastens vor Sonnenaufgang Regen fällt, so beende man [das Fasten] nicht, wenn nach Sonnenaufgang, so beende man es. R. Eliézer sagt, wenn vor Mittag, so beende man es nicht, wenn nach Mittag, so beende man es. Einst verfügten sie in Lud ein Fasten, und als vor Mittag Regen fiel, sprach R. Tryphon zu ihnen: Gehet heim, esset und trinket und begehet einen festlichen Tag. Da gingen sie heim, assen und tranken und begingen einen festlichen Tag. Gegen Abend kamen sie und lasen das grosse Loblied[9].

GEMARA. Diese genannte Ordnung von den Fasten gilt nur vom ersten Regenfalle. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wegen [des Ausbleibens] des ersten und des zweiten Regenfalles bitte man [um Regen], wegen des dritten faste man!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: diese genannte Ordnung von den Fasten gilt nur dann, wenn die Zeit des ersten, zweiten und dritten Regenfalles ohne Regen vorüber ist, wenn es aber zur Zeit des ersten Regenfalles geregnet hat, jedoch keine Gewächse hervorgekommen, oder hervorgekommen und entartet sind, so lärme man dieserhalb sofort. R. Naḥman sagte: Nur wenn entartet, nicht aber wenn sie dürr geworden sind. – Selbstverständlich, wir haben ja 'entartet' gelernt!? – In dem Falle, wenn sie wieder zu grünen beginnen; man könnte glauben, das Grünen sei von Nutzen, so lehrt er uns.

Ebenso, wenn zwischen einem Regen und dem anderen Regen der Regen vierzig Tage aussetzt &c. Was heißt 'Plage der Dürre'? R. Jehuda

---

Onias. 6. Wahrscheinlich richtiger heißt Bm. Fol. 28b dieser Stein אבן הטוען; an dieser Stelle wurden alle Funde abgeliefert, wo sie von den Verlierern reklamiert wurden. Dieser Name ist demnach vom talm.-hebr. טען *fordern, Klage erheben, mahnen* abzuleiten; an das Umherirren der Verlierer ist nicht zu denken, da טעה gar nicht diesen Begriff hat. 7. Wegen seiner Zudringlichkeit beim Gebete. 8. Pr. 23,25. 9. Den 136. Psalm. 10. Wenn das Getreide, nach anderer erwiderte im Namen Rabhs: Eine Plage, die zur Dürre bringt. R. Naḥman sagte: Wenn von einem Flusse[10] nach einem anderen, so ist dies Dürre; Col.b wenn von einer Provinz[10] nach einer anderen, so ist dies Hungersnot. R. Ḥanina sagte: Wenn eine Seá Getreide einen Selá kostet, und es zu haben ist, so heißt dies Not, wenn aber vier Seá einen Selá kosten, und es nicht zu haben ist, so heißt dies Hunger. R. Joḥanan sagte: Dies nur, wenn das Geld feil und die Früchte teuer sind, wenn aber das Geld teuer und die Früchte feil sind, so lärme man dieserhalb sofort. R. Joḥanan erzählte nämlich: Ich erinnere mich, daß einst vier Seá [Getreide] um einen Selá zu haben waren, und doch waren viele Hungergeschwollene in Tiberjas, weil kein Assar zu haben war.

REGNET ES FÜR GEWÄCHSE UND NICHT FÜR BÄUME &c. Allerdings kann es für Gewächse und nicht für die Bäume regnen, wenn der Regen nämlich gelind (und nicht stark) fällt, ebenso kann es für die Bäume und nicht für die Gewächse regnen, wenn er nämlich stark (und nicht gelind) fällt, ebenso auch für beide und nicht für Brunnen, Gruben und Höhlen, wenn er nämlich sowohl stark, als auch gelind fällt, jedoch nicht anhaltend; wieso aber kann der Fall vorkommen, der gelehrt wird: hat es für Brunnen, Gruben und Höhlen geregnet und nicht für diese und jene!? – Wenn [der Regen] in einem Gusse kommt.

Die Rabbanan lehrten: Wegen [des Regens] für die Bäume lärme man zur Zeit des Pesaḥfestes[11], für Brunnen, Gruben und Höhlen zur Zeit des Hüttenfestes; ist kein Wasser zum Trinken da, so lärme man dieserhalb sofort. – Was heißt dabei 'sofort'? – Montag, Donnerstag und Montag. All dieser [Plagen] wegen lärme man nur in der betreffenden Eparchie. Wegen der Bräune lärme man nur dann, wenn Sterbefälle vorkommen, sonst aber nicht. Wegen der Heuschrecke [lärme man], sobald sie sich nur merken läßt; R. Šimón b. Eleázar sagt, auch wegen der Grille.

Die Rabbanan lehrten: Wegen [des Regens] für die Bäume lärme man in [den Arbeitsjahren] des Septenniums, für die Brunnen, Gruben und Höhlen auch im Siebentjahre; R. Šimón b.Gamliél sagt, wegen der Bäume auch im Siebentjahre, weil die Armen von diesen ihren Lebensunterhalt haben. Ein Anderes lehrt: Wegen [des Regens] für die Bäume lärme man in [den Arbeitsjahren] des Septenniums, für die Brunnen, Gruben und Höhlen auch im Siebentjahre; R. Šimón b.Gamliél sagt, auch wegen der Bäume. Wegen des Nachwuchses lärme man auch im Siebentjahre, weil die Armen davon ihren Lebensunterhalt haben.

Erklärung, das Wasser, auf Wasserwegen von einem Orte nach einem anderen, bezw. von einer Provinz nach einer anderen geholt werden muß. 11. פרוס nach dem Talmud von פרס *durchbrechen, teilen,* Monatshälfte, 15 Tage vor dem Feste;

Es wird gelehrt: R. Eleázar b. Proṭo sagte: Seitdem der Tempel zerstört worden ist, ist der Welt der Regen eingetrocknet[12]; in manchem Jahre ist der Regen reichlich und in manchem Jahre ist der Regen kärglich; in manchem Jahre fällt der Regen zur Zeit und in manchem Jahre fällt der Regen nicht zur Zeit. Wenn der Regen im Jahre zur Zeit fällt, so ist dies ebenso, als wenn ein Diener seine Nahrungsmittel von seinem Herrn am Sonntag erhält, sodaß der Teig gehörig ausgebacken und gegessen werden kann. Wenn aber der Regen im Jahre nicht zur Zeit fällt, so ist dies ebenso, als wenn ein Diener seine Nahrungsmittel von seinem Herrn am Vorabend des Šabbaths erhält, sodaß der Teig nicht gehörig ausgebacken und gegessen werden kann. Wenn der Regen im Jahre reichlich ist, so ist dies ebenso, als wenn ein Diener seine Nahrungsmittel von seinem Herrn mit einem Male erhält, sodaß in der Mühle von einem Kor ebensoviel abfällt, wie von einem Kab, und beim Kneten ebensoviel von einem Kor abfällt wie von einem Kab. Wenn der Regen im Jahre kärglich ist, so ist dies ebenso, als wenn ein Diener seine Nahrungsmittel von seinem Herrn nach und nach erhält, sodaß in der Mühle von einem Kab ebensoviel abfällt wie von einem Kor, und beim Kneten von einem Kab ebensoviel abfällt wie von einem Kor. Ein anderes Gleichnis. Wenn der Regen im Jahre reichlich ist, so ist dies ebenso, als wenn jemand Lehm knetet und er viel Wasser hat; das Wasser geht nicht zuende und der Lehm wird gut geknetet; wenn er aber weniger hat, so geht das Wasser zuende und der Lehm wird nicht gut geknetet.

Die Rabbanan lehrten: Als einst die Jisraéliten nach Jerušalem zur Wallfahrt hinaufzogen und kein Wasser zum Trinken hatten, ging Nikodemon b.Gorjon[13]zu einem Hegemon und sprach zu ihm: Leihe mir zwölf Gefäße[14]Wasser, wofür ich dir zwölf Quellen Wasser erstatten werde; erstatte ich sie dir nicht, so zahle ich dir zwölf Talente Silber. Und er setzte ihm eine Frist fest. Als die Frist herankam und kein Regen fiel, ließ dieser ihm morgens sagen: Sende mir das Wasser oder das Geld, das ich bei dir habe. Jener ließ ihm antworten: Noch habe ich Zeit; der ganze Tag gehört mir. Mittags ließ er ihm sagen: Sende mir das Wasser oder das Geld, das ich bei dir habe. Jener ließ ihm antworten: Noch habe ich heute Zeit. Zur Vesperzeit ließ er ihm sagen: Sende mir das Wasser oder das Geld, das ich bei dir habe. Jener ließ ihm erwidern: Noch habe ich heute Zeit. Da spottete der Hegemon

---

nach anderer Erklärung *πρός*, vor, kurz vor. [12] Dh. es regnet nicht in richtiger Verteilung. [13] Einer der reichsten Leute in Jerušalem: cf. Git. Fol. 56a. [14] מעלה ist entweder die Benennung des Gefäßes, mit dem das Wasser geschöpft wird (Hiph. von עלה das Heraufbringende, das Schöpfende), oder mit Grad, Stufe

Fol. 20 über ihn und sprach: Das ganze Jahr regnete es nicht, und jetzt sollte es regnen? Und er ging wohlgemut ins Badehaus. Während aber der Hegemon wohlgemut ins Badehaus trat, trat Nikodemon traurig in den Tempel, hüllte sich ein und betete: Herr der Welt, offenbar und bekannt ist es dir, daß ich dies nicht mir zu Ehren, auch nicht zu Ehren meines väterlichen Hauses getan habe, sondern nur dir zu Ehren, damit die Wallfahrer stets Wasser haben! Sofort wurde der Himmel von Wolken überzogen und Regen fiel hernieder, bis die zwölf Quellen voll Wasser waren, und noch darüber. Als darauf der Hegemon das Badehaus verließ, verließ Nikodemon b.Gorjon den Tempel, und als sie einander begegneten, sprach dieser: Bezahle mir das Wasser, das ich zuviel bei dir habe. Jener erwiderte: Ich weiß zwar, daß der Heilige, gepriesen sei er, nur deinetwegen seine Welt erschüttern machte, trotzdem habe ich noch eine Einrede gegen dich, mein Geld von dir zu erhalten: bereits ist die Sonne untergegangen, und in meinem Besitze fiel der Regen nieder. Da begab er sich abermals in den Tempel, hüllte sich ein und betete: Herr der Welt, tue kund, daß du Lieblinge auf deiner Welt hast! Hierauf verzogen sich die Wolken, und die Sonne kam zum Vorschein. Da sprach der Hegemon zu ihm: Schiene die Sonne nicht, so hätte ich eine Einrede gegen dich, mein Geld von dir zu erhalten. Es wird gelehrt: Sein Name war nicht Nikodemon, sondern Buni, und nur deshalb heißt er Nikodemon, weil seinetwegen die Sonne glänzte[14].

Die Rabbanan lehrten: Dreien glänzte die Sonne: Moše, Jehošuá und Nikodemon b. Gorjon. — Allerdings [wissen wir dies von] Nikodemon b. Gorjon aus der Lehre, von Jehošuá aus der Schrift, denn es heißt: [15]*da stand die Sonne still und der Mond blieb stehen*; woher von Moše? R. Eleázar erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *anfangen* zu folgern: hier[16] heißt es:[17]*ich fange an, Furcht zu geben,* und dort[16] heißt es:[18]*ich fange an, dich groß zu machen.* R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *geben* zu folgern; hier[16] heißt es: *ich fange an, Furcht zu geben* und dort[16] heißt es:[19]*am Tage, an dem der Herr den Emori gab.* R. Joḥanan erwiderte: Dies ist aus der Schrift selbst zu entnehmen,[17]*sobald sie nun von dir hören, werden sie vor dir zittern und beben;* wann zitterten und bebten sie? Als die Sonne für Moše glänzte.

DESGLEICHEN AUCH, WENN ÜBER EINE EINZELNE STADT KEIN REGEN GEKOMMEN &C. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Beides[20] zum Fluche.

---

zu übersetzen; die kursierenden Texte haben מעינות Quellen. [14] נקד *glänzen, strahlen.* [15] Jos. 10,13. [16] Von Moše bezw. von Jehošua. [17] Dt. 2,25. [18] Jos. 3,7. [19] Ib. 10,12. [20] Beide Fälle des angezog. Schriftverses. [21] Thr.

[21]*Jerušalem ist unter ihnen zur Menstruierenden geworden.* Hierüber sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Als Segen: wie die Menstruierende erlaubt wird, ebenso hat Jerušalem eine Zukunft.[22]*Sie ist wie eine Witwe geworden.* Hierüber sagte R. Jehuda [im Namen Rabhs]: Als Segen: wie eine Witwe, nicht zur wirklichen Witwe, sondern wie eine Frau, deren Mann nach überseeischen Ländern verreist ist, jedoch zu ihr zurückzukehren denkt.[23]*Und auch ich habe euch verächtlich und niedrig gemacht.* Hierüber sagte R. Jehuda [im Namen Rabhs]. Als Segen: sie stellen niemand von uns als Zöllner oder Schergen[24]an.[25]*Und der Herr wird Jisraél schlagen, gleichwie das Rohr im Wasser schwankt.* Hierüber sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Als Segen. R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Es heißt:[26]*treugemeint sind die Wunden von einem Liebenden, lästig aber die Küsse von einem Feinde*; besser ist der Fluch, den Aḥija der Šilonite über Jisraél sprach, als der Segen, den der Frevler Bileȧm über sie sprach. Aḥija der Šilonite fluchte ihnen [durch Vergleich] mit einem Rohre; er sprach nämlich zu Jisraél: *Und der Herr wird Jisraél schlagen, gleichwie das Rohr im Wasser schwankt.* Wie nämlich das Rohr am Wasser wächst, sein Stamm sich fortpflanzt und seine Wurzeln viel sind, sodaß alle Winde der Welt, wenn sie kommen und gegen ihn wehen, ihn nicht von seiner Stelle reißen, vielmehr bewegt er sich mit ihnen, und sobald die Winde aufhören, bleibt das Rohr auf seinem Platze stehen. Der Frevler Bileȧm aber segnete sie [durch Vergleich] mit einer Zeder, wie es heißt:[27]*wie Zedern (am Wasser)*; wie die Zeder nicht am Wasser wächst, ihr Stamm sich nicht fortpflanzt und ihre Wurzeln nicht viel sind. Obgleich alle Winde der Welt, wenn sie kommen und gegen sie wehen, sie nicht fortzureißen vermögen, so kann dennoch der Südwind, wenn er gegen sie weht, sie entwurzeln und umwerfen. Und nicht nur das, dem Rohre ist es auch beschieden, daß aus ihm ein Kalam gefertigt wird, damit die Tora, die Propheten und die Hagiographen zu schreiben.

Die Rabbanan lehrten: Stets sei der Mensch biegsam wie das Rohr und nicht hart wie der Zeder. Einst kam R. Eleȧzar b. R. Šimȯn aus Migdal Gedor aus dem Hause seines Lehrers. Er ritt spazieren auf einem Esel am Ufer des Flusses und war sehr lustig und übermütig, weil er Col.b viel Tora gelernt hatte. Da stieß er auf einen überaus häßlichen Menschen, der ihn grüßte: Friede sei mit dir, Meister! Er erwiderte aber seinen Gruß nicht, sondern sprach zu ihm: Wicht, wie häßlich bist du doch; sind vielleicht alle Leute deiner Stadt so häßlich wie du? Dieser

---

1,17. [22] Ib. V. 1. [23] Mal. 2,9. [24] So nach Raschi; etymolog, dunkel. [25] iReg. 14,15. [26] Pr. 27,6. [27] Num. 24,6. [28] Obgleich sie nicht baufällig erwiderte: Ich weiß es nicht; geh lieber zum Meister, der mich erschaffen hat, und sprich zu ihm: Wie häßlich ist doch dies Geschöpf, das du erschaffen hast! Als er sich seiner Sünde bewußt wurde, stieg er vom Esel herunter, warf sich vor ihm nieder und sprach: Ich beuge mich vor dir, verzeihe mir! Dieser erwiderte: Ich verzeihe dir nicht eher, als bis du zum Meister, der mich erschaffen hat, gehest und zu ihm sprichst: Wie häßlich ist dieses Geschöpf, das du erschaffen hast! Da folgte ihm jener, bis sie in die Stadt kamen, und als die Leute seiner Stadt ihm entgegenkamen, begrüßten sie ihn: Friede sei mit dir, o Meister, o Lehrer! Jener fragte: Wen nennt ihr Meister? Sie erwiderten ihm: Den da, der hinter dir geht. Da sprach jener: Wenn dieser Lehrer ist, so möge es nicht viel seinesgleichen in Jisraél geben. Sie fragten: Weshalb denn? Darauf erzählte er ihnen: so und so verfuhr er mit mir. Hierauf sprachen sie: Verzeihe ihm dennoch, denn er ist ein in der Tora sehr bedeutender Mann. Jener erwiderte: Euretwegen verzeihe ich ihm, jedoch unterlasse er solches in Zukunft. Sodann trat R. Eleázar b. R. Šimón ein und trug vor: Stets sei der Mensch biegsam wie ein Rohr und nicht hart wie eine Zeder. Darum ist es jenem beschieden, daß aus ihm ein Kalam gefertigt wird, damit die Tora, die Propheten und die Hagiographen zu schreiben.

DESGLEICHEN AUCH, WENN IN EINER STADT PEST ODER EINSTURZ HERRSCHT &C. Die Rabbanan lehrten: Der Einsturz, von dem sie sprechen, gilt von festen [Gebäuden] und nicht von baufälligen, von solchen, die dem Einsturz nicht ausgesetzt sind, und nicht von solchen, die dem Einsturz ausgesetzt sind. – Welche heißen ‘fest’ und welche heißen ‘dem Einsturz nicht ausgesetzt’, welche heißen ‘baufällig’ und welche heißen ‘dem Einsturz ausgesetzt’!? – Manche können[28] ihrer Höhe wegen einstürzen, und manche auch, weil sie am Ufer eines Flusses stehen. So befand sich in Nehardeá eine baufällige Mauer, an der Rabh und Šemuél nicht vorübergingen, obgleich sie noch dreizehn Jahre stand. Eines Tages kam da R. Ada b. Ahaba, und Šemuél sprach zu Rabh: Wollen wir einen Umweg machen. Dieser erwiderte: Dies ist nicht nötig; jetzt ist R. Ada b. Ahaba mit uns, dessen Verdienste groß sind, und wir haben nichts zu fürchten.

R. Hona hatte Wein[29] in einem baufälligen Gebäude und wollte ihn fortschaffen. Da holte er R. Ada b. Ahaba und lockte ihn dahin durch eine halakhische Unterhaltung, bis er mit der Räumung fertig war. Als er herauskam, stürzte das Gebäude ein. Da merkte dies R. Ada b. Ahaba und nahm es ihm übel. Er ist nämlich der Ansicht R. Jannajs, welcher

---

sind. 29. RH. war ja Weinhändler; cf. Br. Fol. 5b. 30. Gen. 32,11. 31. Nach sagte: Nie darf der Mensch an einem Orte der Gefahr verweilen und sagen, man werde ihm ein Wunder erweisen; vielleicht erweist man ihm kein Wunder, und sollte man ihm ein Wunder erweisen, so könnte man es ihm von seinen Verdiensten abziehen. R. Ḥanan sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[30]*ich bin zu gering all der Wohltaten und all der Treue*[31].

Worin bestanden die Verdienste des R. Ada b.Ahaba? – Wie gelehrt wurde: Seine Schüler sprachen zu R. Zera, und wie manche sagen, zu R. Ada b.Ahaba: Wodurch hast du das lange Leben [verdient]? Er erwiderte ihnen: Nie im Leben war ich unduldsam in meinem Hause, nie schritt ich vor einem, der größer ist als ich, nie dachte ich in schmutzigen Durchgängen [über Worte der Tora] nach, nie ging ich vier Ellen ohne Tora und Tephillin, nie schlief ich im Lehrhause, ob einen regelmäßigen Schlaf oder einen gelegentlichen Schlaf, nie freute ich mich über das Straucheln meines Genossen, und nie nannte ich jemand bei seinem Schimpfnamen. Manche lesen: bei seinem Spitznamen.

Raba sprach zu Raphram b.Papa: Möge uns der Meister von jenen schönen Taten erzählen, die R. Hona zu üben pflegte. Dieser erwiderte: Aus seiner Jugend erinnere ich mich nichts mehr, wohl aber aus seinem Alter. An einem nebligen Tage trug man ihn auf einer goldenen Sänfte und er inspizierte die ganze Stadt. Jede baufällige Mauer ließ er niederreißen; war der Eigentümer imstande, so ließ dieser sie wiederaufbauen, wenn aber nicht, so ließ er sie auf seine eigenen Kosten wieder aufbauen. An jedem Vorabend des Šabbaths sandte er einen Boten auf den Markt, ließ alles Gemüse, das den Gärtnern zurückgeblieben war, aufkaufen und warf es in den Fluß. – Sollte er es doch an Arme verschenkt haben!? – Die Armen könnten sich darauf verlassen und nichts kaufen[32]. – Sollte er es dem Vieh gegeben haben!? – Er war der Ansicht, man dürfe für Menschen bestimmte Speisen keinem Vieh geben. – Sollte er es überhaupt nicht aufgekauft haben!? – Daraus könnte in Zukunft ein Schaden entstehen[33]. – Wenn er eine heilbringende Arznei hatte, füllte er damit ein Krüglein und stellte es an die Türschwelle, indem er sprach: Wer nötig hat, komme und nehme davon. Manche sagen: Er kannte die Eigenart der Šibta[34]und stellte daher ein Krüglein Wasser hin, indem er sprach: Wer dies wünscht, komme und trete her[35], damit er nicht in Gefahr gerate. Wenn er speiste, öffnete er die Tür und sprach: Wer dies

---

der talmudischen Auslegung: durch all die Wohltaten u. durch all die Treue, die seine Verdienste verringert haben. [32] Bei einem wirklichen Ausverkaufe würden sie nichts erhalten haben. [33] Die Gärtner könnten den Markt ungenügend beliefern. [34] Name eines bösen Geistes, od. einer von einem solchen herrührenden Krankheit; cf. S. 222 Anm. 153. [35] Sc. u. wasche die Hände. [36] Wörtl.

wünscht, komme und speise mit. Raba sprach: Alles könnte ich ebenfalls tun, nur dies nicht, weil in Mahoza zu viel Arme[36] sind. Fol. 21

Ilpha und R. Joḥanan studierten zusammen die Tora und beide befanden sich in sehr großer Not. Da sprachen sie: Wohlan, wir wollen uns ein Gewerbe gründen, und an uns in Erfüllung gehen lassen [den Schriftvers]: [37]*jedoch soll es unter dir keine Armen geben.* Darauf gingen sie und setzten sich unter eine baufällige Wand und speisten da. Da kamen [zwei] Dienstengel, und R. Joḥanan hörte, wie einer zum anderen sagte: Wollen wir auf sie die Wand werfen und sie töten, weil sie das ewige Leben lassen und sich mit dem zeitlichen Leben befassen. Darauf sprach der andere: Laß sie, denn einer ist unter ihnen, dem die Stunde günstig ist. R. Joḥanan hörte es, Ilpha aber hörte es nicht. Da sprach R. Joḥanan zu Ilpha: Hört der Meister etwas? Dieser erwiderte: Nein. Da sagte er sich: Da ich es gehört habe und Ilpha nicht, so bin ich es wohl, dem die Stunde günstig ist. Darauf sprach R. Joḥanan: Ich will umkehren und an mir in Erfüllung gehen lassen [den Schriftvers]: [38]*denn niemals wird es im Lande an Armen fehlen.* Alsdann kehrte R. Joḥanan um, Ilpha aber nicht. Als Ilpha zurückkam, amtierte R. Joḥanan[39]. Da sprachen sie zu ihm: Wenn der Meister hier geblieben wäre und studiert hätte, würde er nicht das Amt erhalten haben!? Da ging er und klammerte sich an den Mast eines Schiffes und sprach: Wenn jemand mich etwas aus den Lehren des R. Ḥija und R. Ošaja[40] fragt und ich es nicht mit einer Mišna zu belegen weiß, so will ich mich vom Schiffsmaste stürzen und ertrinken. Hierauf kam ein Greis und fragte ihn [nach der Quelle] folgender Lehre: Wenn jemand [letztwillig] bestimmt hat, seinen Söhnen [von seinem Vermögen] einen Šeqel wöchentlich zu geben, und diese einen Selá[41] brauchen, so gebe man ihnen einen Selá[42]; sagte er aber, daß man ihnen nicht mehr als einen Šeqel gebe, so gebe man ihnen nur einen Šeqel. Wenn er aber hinzugefügt hat: sterben sie, so sollen andere an ihrer Stelle erben, so gebe man ihnen nur einen Šeqel, einerlei, ob er ‘gebt’ oder ‘gebt nicht [mehr]’ gesagt[43] hat. Er erwiderte: Dies nach R. Meír, welcher sagt, es sei Gebot, die Worte eines Sterbenden zu erfüllen.

Man erzählt von Naḥum aus Ganzu[44], daß ihm beide Augen erblindet waren, beide Hände und beide Füße abgehauen waren und sein ganzer Körper voll war mit Geschwüren; er lag in einem baufälligen Hause,

---

Kraftleute, Heeresleute, soviel wie Fresser.
[37] Dt. 15,4.
[38] Ib. V. 11.
[39] Als Oberhaupt des Lehrhauses.
[40] Redakteure der tannaitischen Lehren nach Abschluß der Mišna [Barajtha].
[41] Der Selá hat zwei Šeqel.
[42] Er wollte seine Söhne versorgen, nur glaubte er, ein Šeqel werde reichen.
[43] Es ist klar, daß er ihren Unterhalt zugunsten der Nacherben beschränken wollte.
[44] Cf.

und die Füße des Bettes standen in Wasserbecken, damit keine Ameisen auf ihn kommen. Einst wollten seine Schüler sein Bett und nachher die Hausgeräte hinausschaffen, er aber sprach zu ihnen: Kinder, schafft zuerst die Geräte hinaus und nachher mein Bett; seid dessen sicher, daß solange ich mich im Hause befinde, das Haus nicht einstürzen werde. Da schafften sie die Geräte hinaus, und nachher sein Bett, worauf das Haus sofort einstürzte. Die Schüler sprachen alsdann zu ihm: Meister: wieso bist du, wo du ein so frommer Mann bist, in diese Lage geraten!? Dieser erwiderte ihnen: Kinder, ich selbst habe mir dies heraufbeschworen. Einst befand ich mich auf der Reise zu meinem Schwiegervater und hatte mit mir drei beladene Esel, einen mit Speisen, einen mit Getränken und einen mit verschiedenartigen Köstlichkeiten. Da kam ein Armer und stellte sich mir in den Weg, indem er zu mir sprach: Meister, gib mir Nahrung! Darauf sprach ich zu ihm: Warte ein wenig, bis ich etwas vom Esel ablade. Aber noch war ich mit dem Abladen vom Esel nicht fertig, und er hauchte seine Seele aus. Da fiel ich auf sein Angesicht und sprach: Meine Augen, die sich deiner Augen nicht erbarmt haben, mögen blind werden, meine Hände, die sich deiner Hände nicht erbarmt haben, mögen abgehauen werden, und meine Füße, die sich deiner Füße nicht erbarmt haben, mögen abgehauen werden: Dies alles beruhigte mich nicht, als bis ich noch ausrief: Mein ganzer Körper möge voll Geschwüre werden. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Wehe uns, daß wir dich in solchem Zustande sehen! Er aber erwiderte: Wehe wäre mir, wenn ihr mich nicht in solchem Zustande gesehen haben würdet.

Weshalb nannte man ihn Naḥum (aus) Gamzu[45]? – Weil er zu allem, was ihm passierte, zu sagen pflegte: Auch dies [gam zu] zum Guten. Einst wollten die Jisraéliten dem Kaiser ein Geschenk überreichen, und nachdem sie überlegt hatten, wer es hinbringen soll, beschlossen sie, es durch Naḥum (aus) Gamzu zu senden, weil er an Wundertaten gewöhnt war. Hierauf sandten sie durch ihn eine Kiste mit Edelsteinen und Perlen. Als er auf der Reise in einer Herberge übernachtete, entwendeten die Wirtsleute [den Inhalt] der Kiste und füllten sie mit Erde. Am folgenden Tage bemerkte er dies, aber sagte: Auch dies zum Guten. Als er da hinkam, wollte der Kaiser alle [Absender] töten, indem er sprach: Die Juden verspotten mich! Da kam Elijahu, der ihnen wie einer der ihrigen erschien, und sprach: Vielleicht ist dies von der Erde ihres Vaters Abraham? Wenn er Erde warf, ward sie zu Schwertern, und Stroh wurde zu Pfeilen. So heißt es:[46]*er macht wie Staub sein Schwert, und wie verwehte Stoppeln seinen Bogen.* Nun hatten sie eine Provinz,

---

Bd. I S. 95 Anm. 126. [45] Nach der folgenden Erklärung ist Gamzu nicht Ortsname, sondern Beiname. [46] Jes. 41,2. [47] Diese Stelle spricht von einem die sie nicht erobern konnten, und als sie damit einen Versuch anstellten, eroberten sie sie. Da führten sie ihn in die Schatzkammer und füllten seine Kiste mit Edelsteinen und Perlen, worauf sie ihn mit vielen Ehren entließen. Als er auf der Rückreise wiederum in derselben Herberge übernachtete, fragte man ihn: Was brachtest du denn hin, daß sie dir so viel Ehre erwiesen haben? Dieser erwiderte: Was ich von hier mitnahm. Da rissen die Leute ihr Haus nieder und brachten [die Erde] zum Kaiser, indem sie sprachen: Jene Erde, die man dir brachte, ist von unserer. Als sie diese untersuchten und es sich nicht bewahrheitete, wurden die Wirtsleute hingerichtet.

WAS GILT ALS PEST? WENN AUS EINER STADT, DIE FÜNFHUNDERT MANN STELLT &C. Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Stadt, die eintausendfünfhundert Mann stellt, beispielsweise Kephar Åkko, neun Tote in drei Tagen hintereinander hinausbringt, gilt dies als Pest, wenn in einem Tage oder in vier Tagen, so gilt dies nicht als Pest. Wenn eine Stadt, die fünfhundert Mann stellt, wie zum Beispiel Kephar Åmiqo, drei Tote in drei Tagen hintereinander hinausbringt, so gilt dies als Pest, wenn aber in einem Tage oder in vier Tagen, so gilt dies nicht als Pest. In Col.b Deroqereth, einer Stadt, die fünfhundert Mann stellen konnte, wurden drei Tote an einem Tage hinausgebracht; da verfügte R. Naḥman b. Ḥisda ein Fasten. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu ihm: Wohl nach R. Meír, welcher sagt: wenn er schuldig ist, falls er in größeren Abständen stößt, um wieviel mehr, wenn er in kleineren Abständen stößt[47].

R. Naḥman b. R. Ḥisda sprach [zu R. Naḥman[48]b. R. Jiçḥaq]: Möge der Meister zu uns kommen. Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: R. Jose sagte: Nicht der Platz ehrt den Menschen, sondern der Mensch den Platz. So finden wir es auch beim Berge Sinaj: von der Zeit, in der die Göttlichkeit auf ihm weilte, heißt es:[49]*auch Schafe und Rinder dürfen nirgends in der Umgebung dieses Berges weiden*; von der Zeit aber, wo die Göttlichkeit von ihm gewichen war, heißt es:[50]*wenn das Widderhorn geblasen wird, sollen sie den Berg hinansteigen*. Ebenso finden wir es beim Offenbarungszelte in der Wüste; von der Zeit, in der es aufgeschlagen war, heißt es:[51]*sie sollen alle Aussatzbehafteten aus dem Lager schaffen*, sobald aber die Vorhänge zusammengerollt wurden, durften da Samenfluß- und Aussatzbehaftete hintreten. Darauf sprach jener: So will ich zum Meister kommen. Dieser erwiderte: Lieber komme die von einer halben [Mine] stammende Mine zu der von einer ganzen Mine stam-

stößigen Ochsen, der 3mal gestoßen hat (Ex. 21,28ff.); nach der einen Ansicht gilt er nur dann als stößig, wenn es an 3 Tagen erfolgt ist, nach RM., auch wenn an einem Tage; cf. Bq. Fol. 23b. [48] Der auf einem weniger vornehmen Platze saß. [49] Ex. 34,3. [50] Ib. 19,13. [51] Num. 5,2. [52] Nach Handschriften zu menden Mine, als die von einer ganzen stammende Mine zu der von einer halben stammenden Mine.

In Sura brach Pest aus, und die Nachbarschaft Rabhs blieb von der Pest verschont. Sie glaubten, dies geschehe wegen des bedeutenden Verdienstes Rabhs, da wurde ihnen im Traume bedeutet, die Verdienste Rabhs seien so bedeutend, daß dieses Wunder für ihn zu gering sei; dies geschah vielmehr wegen eines Mannes, der Schaufel und Spaten zu Begräbnissen zu verleihen pflegte.

In Deroqereth brach Feuer aus, und die Nachbarschaft R. Honas blieb vom Feuer verschont. Sie glaubten, dies geschehe wegen der bedeutenden Verdienste R. Honas, da wurde ihnen im Traume bedeutet, dieses Wunder sei für R. Hona zu gering; dies geschah vielmehr wegen einer Frau, die ihren Ofen zu heizen[52] und an die Nachbarinnen zu verleihen pflegte.

Einst berichtete man R. Jehuda, daß Heuschrecken gekommen seien; da verfügte er ein Fasten. Als man ihm darauf sagte, sie richten keinen Schaden an, erwiderte er: Haben sie sich etwa Futter mitgebracht!?

Einst berichtete man R. Jehuda, daß unter den Schweinen eine Seuche ausgebrochen sei; da verfügte er ein Fasten. – Demnach wäre R. Jehuda der Ansicht, eine unter einer Tierart ausgebrochene Plage gelte als unter allen Arten ausgebrochen? – Nein, anders sind Schweine, deren Därme denen der Menschen gleichen.

Einst berichtete man Šemuél, daß bei den Ḥozäern[53] die Pest ausgebrochen sei; da verfügte er [daheim] ein Fasten. Sie sprachen zu ihm: Es ist ja weit von hier! Dieser erwiderte: Kann man ihr etwa die Fähre zurückhalten?

Einst berichtete man R. Naḥman, daß im Jisraéllande die Pest ausgebrochen sei; da verfügte er ein Fasten, indem er sagte: Wenn die Herrin geschlagen wird, um wieviel mehr die Dienerin. – Nur bei Herrin und Dienerin, nicht aber bei Dienerin und Dienerin; aber Šemuél ordnete ja ein Fasten an, als man ihm berichtete, bei den Ḥozäern sei die Pest ausgebrochen[54]!? – Anders war es dort; da Karawanen verkehren, so könnte sie sich anschließen und mitkommen.

Abba der Bader erhielt einen Gruß vom himmlischen Kollegium jeden Tag; Abajje erhielt einen solchen an jedem Vorabend des Šabbaths; Raba erhielt einen solchen an jedem Vorabend des Versöhnungstages. Als sich nun Abajje wegen der [häufigeren Grüße] Abba des Baders grämte, kündete man ihm: Du kannst das nicht tun, was er tut. – Welches

---

ergänzen: an jedem Vorabend des Šabbaths. 53. Cf. Bd. I S. 582 Anm. 4. 54. Ḥozäa lag außerhalb des Jisraéllandes, sodaß das Verhältnis von Dienerin und waren die [verdienstlichen] Taten Abba des Baders? — Beim Aderlassen ließ er Männer und Frauen von einander getrennt sitzen; auch hatte er ein Gewand, an dem die Schröpfköpfe befestigt und Einschnitte für die Schröpflanzette waren, und wenn eine Frau zu ihm kam, ließ er sie dieses Gewand anlegen, um [auf ihren Körper] nicht zu sehen. Ferner hatte er eine verborgene Stelle, wo die Münzen hingelegt wurden, die er [als Belohnung] erhielt: wer hatte, legte hin, und wer nicht hatte, brauchte nicht beschämt zu werden. Wenn ein Gelehrtenjünger zu ihm kam, nahm er von ihm keine Belohnung und gab ihm hinterher noch einige Münzen, indem er zu ihm sprach: Geh, stärke dich.

Eines Tages schickte Abajje ein Paar Jünger, um ihn auf die Probe zu stellen. Dieser empfing sie, gab ihnen zu essen und zu trinken und nachts bereitete er ihnen ein Polsterlager. Am folgenden Morgen schlugen sie die Polster zusammen, nahmen sie mit und brachten sie auf den Markt [zum Verkaufe]. Als sie ihm begegneten, sprachen sie zu ihm: Möge der Meister schätzen, was sie wert sind. Dieser erwiderte: So und so viel. Jene sprachen: Vielleicht sind sie mehr wert? Dieser erwiderte: Um diesen Preis habe ich sie gekauft. Darauf sprachen sie: Es sind deine, wir haben sie dir entwendet; sage uns doch, bitte, wessen du uns verdächtigt hast? [Dieser erwiderte:] Ich dachte, die Rabbanan brauchten Lösegeld für Gefangene und getrauten sich nicht, es von mir zu verlangen. Jene erwiderten: So nehme sie nun der Meister zurück. Dieser entgegnete: Von jener Stunde an gab ich sie für wohltätige Zwecke preis. Fol. 22

Auch Raba grämte sich wegen [der häufigeren Grüße] Abajjes; da kündete man ihm: Es sei dir zur Genugtuung, daß du [durch deine Verdienste] die ganze Stadt beschützest.

R. Beroqa der Ḥozäer war oft auf dem Marktplatze von Be Lapeṭ, und Elijahu pflegte ihn zu besuchen. Einmal fragte er ihn: Gibt es auf diesem Marktplatze ein Kind der zukünftigen Welt? Dieser erwiderte: Nein. Währenddessen bemerkte er einen Mann, der schwarze Schuhe[55] trug und keine Çiçith an seinem Gewande hatte. Da sprach er: Dieser Mann ist ein Kind der zukünftigen Welt. Da lief er ihm nach und fragte ihn: Was ist deine Beschäftigung? Jener erwiderte: Geh jetzt und komm morgen. Am folgenden Tage fragte er ihn: Was ist deine Beschäftigung? Jener erwiderte: Ich bin Kerkermeister und sperre Männer besonders und Frauen besonders ein, auch schlage ich mein Lager zwischen diesen und jenen auf, damit sie nicht zu einer Sünde kommen. Wenn ich sehe, daß Nichtjuden ihre Augen auf eine Jisraéli-

Dienerin vorlag. [55] Nach Raschi trugen die Juden keine schwarzen Schuhe;

tin werfen, setze ich mein Leben ein, und rette sie. Eines Tages hatten wir bei uns ein verlobtes Mädchen, und Nichtjuden richteten ihre Augen auf sie; da begoß ich ihr Kleid mit Weinhefe und sagte zu ihnen, sie sei Menstruierende. Hierauf fragte er ihn: Weshalb hast du keine Çiçith und warum trägst du schwarze Schuhe? Jener erwiderte: Ich gehe ein und aus bei Nichtjuden, und diese dürfen nicht merken, daß ich Jude bin; wenn sie [über die Juden] ein Verhängnis beschließen, sage ich es den Rabbanan, damit sie um Erbarmen flehen und das Verhängnis abwenden. — Weshalb sagtest du zu mir, als ich dich nach deiner Beschäftigung fragte: geh jetzt und komm morgen? Jener erwiderte: In dieser Stunde hatten sie ein Verhängnis beschlossen, und ich wollte zuerst gehen und dies den Rabbanan mitteilen, damit sie dieserhalb um Erbarmen flehen. Mittlerweile gingen zwei Brüder vorüber. Da sprach er: Auch diese sind Kinder der zukünftigen Welt. Da ging er auf sie zu und fragte sie: Was ist eure Beschäftigung? Diese erwiderten: Wir sind Possenreißer und erheitern die Betrübten, und wenn wir Streitende sehen, bemühen wir uns und stiften Frieden.

WEGEN FOLGENDER [PLAGEN] LÄRME MAN ALLERORTEN &c. Die Rabbanan lehrten: Wegen folgender [Plagen] lärme man allerorten: wegen des Kornbrandes, wegen des Rostes, wegen der Heuschrecken, wegen der Nager und wegen der wilden Tiere. R. Åqiba sagt, man lärme wegen des Kornbrandes und wegen des Rostes, wenn nur etwas zu merken ist, wegen der Heuschrecken und wegen der Nager, auch wenn nur ein einziges Tierchen im ganzen Jisraéllande gesehen wird.

WEGEN DER WILDEN TIERE &c. Die Rabbanan lehrten: Wegen der wilden Tiere, von denen sie sprechen, lärme man nur dann, wenn sie aufgereizt sind, nicht aber, wenn sie nicht aufgereizt sind. — Was heißt aufgereizt und was heißt nicht aufgereizt? — Sieht man es in der Stadt, so ist es aufgereizt, wenn auf dem Felde, so ist es nicht aufgereizt; sieht man es am Tage, so ist es aufgereizt, wenn nachts, so ist es nicht aufgereizt; sieht es zwei Menschen und verfolgt sie, so ist es aufgereizt, versteckt es sich, so ist es nicht aufgereizt; tötet es zwei Menschen und frißt einen von ihnen, so ist es aufgereizt[56], frißt es beide, so ist es nicht aufgereizt; steigt es auf das Dach und raubt ein Kind aus der Wiege, so ist es aufgereizt. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn es in der Stadt gesehen wird, sei es aufgereizt, einerlei, ob am Tage oder nachts, und darauf heißt es, wenn am Tage, sei es aufgereizt, wenn nachts, sei es nicht aufgereizt!? — Das ist kein Widerspruch; er meint es wie folgt: sieht man es am Tage in der Stadt, so

---

vgl. jed. Jt. Fol. 15a. [56] Wenn es den Hunger mit einem stillt, so tötet es den ist es aufgereizt, wenn nachts in der Stadt, so ist es nicht aufgereizt; (oder: am Tage auf dem Felde, so ist es aufgereizt; nachts auf dem Felde, so ist es nicht aufgereizt.) – [Zuerst heißt es,] wenn es zwei Menschen sieht und sie verfolgt, sei es aufgereizt, demnach ist es, wenn es aber stehen bleibt, nicht aufgereizt, und darauf heißt es, wenn es sich versteckt, sei es nicht aufgereizt, wonach es, wenn es stehen bleibt, aufgereizt sei!? – Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Felde nahe dem Gebüsche, und das andere gilt von einem Felde fern vom Gebüsche[57]. – «Tötet es zwei Menschen und frißt einen von ihnen, so ist es aufgereizt, frißt es beide, so ist es nicht aufgereizt.» Du sagtest ja, es sei aufgereizt, auch wenn es nur verfolgt!? R. Papa erwiderte: Im Gebüsche selbst[58]. – Steigt es auf das Dach und raubt ein Kind aus der Wiege, so ist es aufgereizt. Selbstverständlich!? R. Papa erwiderte: Selbst (wie) aus einer Jägerhütte[59].

WEGEN DES SCHWERTES &c. Die Rabbanan lehrten: Unter 'Schwert' sind nicht nur feindliche [Kriegszüge] zu verstehen, sondern auch friedliche[60], denn du hast ja keinen friedlicheren Kriegszug als den des Parêo[61]Nekho, dennoch wurde er dem Könige Jošijahu zum Verhängnis, denn es heißt:[62]*er aber sandte Boten zu ihm und ließ ihm sagen: Was* Col.b *habe ich mit dir zu schaffen, König von Jehuda? Nicht gegen dich komme ich, sondern gegen das Haus meines Kampfes, und Gott befahl mir zu eilen. Vergreife dich nicht an Gott, der mit mir ist, damit er dich nicht verderbe.* – Welcher Gott war es, der mit ihm war? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es war sein Götze. Darauf sprach jener: Da er auf einen Götzen vertraut, werde ich ihn besiegen.[63]*Und die Schützen schossen auf den König Jošijahu. Da sprach [der König] zu seinen Dienern: Bringet mich weg, denn ich bin schwer verwundet.* – Was bedeuten [die Worte] *denn ich bin verwundet*? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Sie durchlöcherten[64]seinen Körper wie ein Sieb.

R. Šemuél b.Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Jošijahu wurde deshalb bestraft, weil er sich mit Jirmejahu beraten sollte, sich aber [mit ihm] nicht beriet. – Worauf stützte er sich? – [Es heißt:][65]*und kein Schwert soll durch euer Land ziehen.* Welches Schwert: wollte man sagen, ein feindliches, so heißt es ja bereits:[65]*ich will Frieden im Lande geben*; wahrscheinlich doch auch ein friedliches. Er wußte aber nicht, daß sein Zeitalter nicht gut [angeschrieben] war. Als seine Seele

---

anderen nur aus Gereiztheit. [57] Aus einem fernen Gebüsche traut es sich nur dann herauszukommen, wenn es aufgereizt ist. [58] In seinem Aufenthaltsorte nur dann, wenn es einen Menschen frißt. [59] Nicht einmal aus einem Wohnhause. [60] Die nur durch das Land ziehen. [61] Der nur durch das Gebiet Jehuda ziehen wollte. [62] iiChr. 35,21. [63] Ib. V. 23. [64] החליתי von חלל *durchlöchern*, zur Ruhe einkehrte, bemerkte Jirmejahu, wie seine Lippen sich bewegten, und dachte, er spreche in seinem Schmerze vielleicht – behüte und bewahre – etwas Ungehöriges; da bückte er sich zu ihm und hörte, wie er die Strafe als gerecht anerkannte, indem er sprach:[66]*Der Herr ist gerecht, denn seinem Worte trotzte ich.* Hierauf sprach er über ihn: [67]*Unser Lebensodem, der Gesalbte des Herrn.*

Einst verfügten die Ältesten &c., weil sie bei ihrer Heimkehr aus Jerušalem &c. Sie fragten: Ein Ofen voll Getreide oder ein Ofen voll Brot[68]? – Komm und höre: Im Umfang eines Ofenloches[69]. Aber immerhin ist es ja noch fraglich, ob im Umfang eines Deckels zum Ofen, oder wie eine Reihe von Broten um das Ofenloch[70]? – Dies bleibt unentschieden.

Ferner verfügten sie ein Fasten, weil die Wölfe &c. zwei Kinder frassen. Ûla erzählte im Namen des R. Šimôn b.Jehoçadaq: Einst verschlangen Wölfe zwei Kinder und beförderten sie wieder durch den Mastdarm, und als dies den Weisen vorgetragen wurde, erklärten sie das Fleisch als rein[71]und die Knochen als verunreinigend.

Wegen folgender Unglücksfälle lärme man am Šabbath &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Stadt von Nichtjuden umzingelt oder von einem Flusse [bedroht] wird, oder wenn ein Schiff auf dem Meere umhergetrieben wird, oder wenn jemand von Nichtjuden, von Räubern oder einem bösen Geiste verfolgt wird, so darf wegen all dieser Fälle ein Einzelner sich durch Fasten kasteien. R. Jose sagt, ein Einzelner dürfe sich durch Fasten nicht kasteien, weil er dadurch[72]dazu kommen könnte, daß er der Mitmenschen bedürftig wird und sie sich seiner nicht erbarmen. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Was ist der Grund R. Joses? Es heißt:[73]*und der Mensch ward zu einer lebenden Seele: laß die Seele leben, die ich dir gegeben habe.*

Šimôn der Temanite sagt, auch wegen der Pest. Sie fragten: Haben die Weisen ihm nur hinsichtlich des Šabbaths nicht beigepflichtet, wohl aber hinsichtlich des Wochentages, oder haben sie ihm überhaupt nicht beigepflichtet? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Man lärme am Šabbath wegen der Pest, und selbstverständlich am Wochentage. R. Ḥanan b. Piṭom, ein Schüler R. Âqibas, sagte im Namen R. Âqibas, man lärme wegen der Pest überhaupt nicht.

---

durchbohren. 65. Lev. 26,6. 66. Thr. 1,18. 67. Ib. 4,20. 68. Die Brote werden nur an die Wände des erhitzten Ofens geklebt. 69. Nur Brot und nicht Getreide bleibt am Loche kleben. 70. Dh. ob im Durchmesser od. im Umfange des Ofenloches. 71. Nicht als Leichenteile verunreinigend, da es verwest ist. 72. Wenn er durch die Schwächung seines Körpers seinen Beruf nicht ausüben kann.

WEGEN JEDER PLAGE – VON DER DIE GEMEINDE VERSCHONT BLEIBEN MÖGE – &c. Die Rabbanan lehrten: Wegen jeder Plage – von der die Gemeinde verschont bleiben möge – lärme man, ausgenommen der übermäßige Regen. – Aus welchem Grunde? R. Johanan erwiderte: Weil man nicht wegen der übermäßigen Güte betet.

Ferner sagte R. Johanan: Woher, daß man nicht wegen der übermäßigen Güte betet? Es heißt:[74]*bringet den Zehnten ganz in das Schatzhaus &c.* – Was heißt[74]*bis zum Übermaße*[75]? Rami b.R. Juda erwiderte: Bis eure Lippen müde[75]werden, 'genug!' zu sagen. Rami b.R. Juda sagte: In der Diaspora[76]lärme man dieserhalb wohl. Ebenso wird gelehrt: In einem Jahre, in dem es zu stark regnet, läßt die Priesterwache den Männern des Beistandes sagen: Richtet euer Augenmerk auf eure Brüder in der Diaspora, daß nicht ihre Häuser zu ihren Gräbern werden.

Man fragte R. Eliêzer: Wie stark muß es geregnet haben, um für das Aufhören zu beten? Dieser erwiderte: Wenn man auf Qeren Ophel[77] stehend die Hände im Wasser schwenken kann. – Es wird ja gelehrt: die Füße!? – Zu verstehen ist, die Hände wie die Füße[78]. Raba b.Bar Ḥana erzählte: Ich stand einst auf Qeren Ophel, und als ich von da aus einen Araber sah, der auf einem Esel ritt und einen Speer in der Hand hielt, erschien er mir wie eine Nisse.

Die Rabbanan lehrten:[79]*Ich will euch Regen zur geeigneten Zeit senden;* [die Erde] soll weder zu feucht noch zu trocken sein, sondern die Mitte haltend. Wenn der Regen nämlich zu stark ist, so verschlammt er den Boden, und er bringt keine Früchte hervor. Eine andere Erklärung: *Zur geeigneten Zeit,* in den Nächten des Mittwochs und des Šabbaths[80]. So geschah es nämlich zur Zeit des Šimôn b.Šataḥ; damals regnete es nur in den Nächten des Mittwochs und des Šabbaths, dennoch wurden die Weizenkörner wie die Nieren, die Gerstenkörner wie die Olivensteine und die Linsen wie die Golddenare. Man verwahrte davon eine Probe für die Zukunft, um zu zeigen, was alles die Sünde verursachen kann, wie es heißt:[81]*eure Missetaten haben dies verhindert, eure Sünden haben euch das Gute entzogen.* Ebenso geschah es auch zur Zeit des Herodes, solange sie sich mit dem Bau des Tempels befaßten. Es regnete nur nachts, morgens aber kam ein Wind und zerstreute die Wolken; die Sonne trat hervor, und das Volk ging zur Arbeit. Sie wußten dann, daß eine göttliche Arbeit in ihren Händen sei. Fol. 23

---

73. Gen. 2,7. 74. Mal. 3,10. 75. Cf. supra Fol. 9a Anmm. 222 u. 223. 76. Dh. in Babylonien, das sich in einem Tale befindet, da dort der übermäßige Regen sehr schädlich ist. 77. Name eines hohen Felsens, ungef. Hohe (dunkle) Spitze. 78. Wenn man sich bückt. 79. Lev. 26,4. 80. In diesen Nächten sollen Dämonen umherschwirren, weshalb jeder zuhause blieb; cf. Pes. Fol. 112b. 81. Jer.

EINST SPRACH MAN ZU ḤONI DEM KREISZEICHNER &C. Die Rabbanan lehrten: Einst verstrich die größere Hälfte des Adar ohne Regen. Da sprachen sie zu Ḥoni dem Kreiszeichner: Bete, daß Regen niederfalle. Er betete, jedoch fiel kein Regen. Da zeichnete er einen Kreis und stellte sich hinein, wie es einst der Prophet Ḥabaquq tat, wie es heißt:[82]*ich will mich auf meine Warte stellen und auf den Wall treten &c.*, und sprach vor ihnen: Herr der Welt, deine Kinder wandten sich an mich, weil ich wie ein Häusling bei dir bin; ich schwöre bei deinem großen Namen, daß ich mich von hier nicht rühre, als bis du dich deiner Kinder erbarmt hast. Da begann der Regen zu tröpfeln. Da sprachen seine Schüler: Meister, wir sehen dir zu und möchten nicht[83]sterben; uns dünkt, daß der Regen nur deshalb niederfällt, um dich von deinem Schwure zu entbinden. Hierauf sprach er: Nicht um so etwas bat ich, sondern um Regen für Brunnen, Gruben und Höhlen. Da schlug er stürmisch nieder, jeder Tropfen so groß wie die Mundung eines Fasses. Die Weisen schätzten, daß jeder Tropfen mindestens ein Log hatte. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, wir sehen dir zu und möchten nicht sterben; uns dünkt, daß dieser Regen nur deshalb niederfällt, um die Welt zu zerstören. Hierauf sprach er: Nicht um so etwas bat ich, sondern um einen Regen der Willfährigkeit, segensreich und wohltuend. Nun fiel er wie gehörig, bis das ganze Volk sich vor dem Regen auf den Tempelberg flüchten mußte. Sodann sprachen sie zu ihm: Meister, wie du gebetet hast, daß er niederfalle, so bete auch, daß er aufhöre. Er erwiderte ihnen: Es ist mir überliefert, daß man wegen der übermäßigen Güte nicht flehe; bringt mir jedoch einen Farren zum Dankopfer. Da brachten sie ihm einen Farren zum Dankopfer, und er stützte auf ihn beide Hände, indem er sprach: Herr der Welt, dein Volk Jisraél, das du aus Miçrajim geführt hast, kann weder die übermäßige Güte, noch die übermäßige Strafe ertragen; du zürntest ihnen, und sie konnten es nicht ertragen, du spendest ihnen übermäßige Güte, und sie können es nicht ertragen. Möge es doch dein Wille sein, daß der Regen aufhöre und die Welt sich erhole! Sofort erhob sich ein Wind und zerstreute die Wolken, und die Sonne trat hervor. Das Volk aber ging ins Feld hinaus und holte sich Schwämme und Morcheln. Hierauf ließ ihm Šimón b. Šaṭaḥ sagen: Wärest du nicht Ḥoni, so würde ich über dich den Bann verhängt haben. Könnte doch der Name Gottes entweiht werden, und selbst wenn es Jahre gleich den [Hungers]jahren Elijahus wären, wo der Schlüssel des Regens in der Hand Elijahus war. Was aber kann ich gegen dich machen, wo du gegen Gott ungezogen bist und er dir dennoch deinen

---

5,25. [82] Hab. 2,1. [83] Dh. bei einem solchen Regen ist man vor Hungersnot

Willen tut, wie ein Kind gegen seinen Vater ungezogen ist, und er ihm dennoch seinen Willen tut. Es spricht zu ihm: 'Vater, führe mich warm baden', 'Gib mir Nüsse, Mandeln, Pfirsische und Granatäpfel', und er gewährt ihm alles. Über dich spricht die Schrift:[84]*freuen mögen sich dein Vater und deine Mutter, frohlocken, die dich gebar.*

Die Rabbanan lehrten: Was ließen die Männer der Qaderhalle[85]Ḥoni dem Kreiszeichner sagen?[86]*Du befiehlst und es kommt zu stande, und über deinen Wegen strahlt Licht. Du befiehlst,* du befiehlst hienieden, und der Heilige, gepriesen sei er, bestätigt deinen Spruch droben. *Über deinen Wegen strahlt Licht,* du hast das verfinsterte Zeitalter durch dein Gebet aufleuchten lassen. *Wenn sie abwärts führen, so rufst du: Empor!* Du hast das gesunkene Zeitalter durch dein Gebet aufgerichtet. *Dem Demütigen hilft er,* du hast dem durch seine Sünde gedemütigten Zeitalter durch dein Gebet geholfen. *Er errettet den Nicht-Schuldlosen,* du hast das nicht schuldlose Zeitalter durch dein Gebet errettet. *Errettet ist es durch die Reinheit deiner Hände,* du hast es errettet durch deine reinen Taten.

R. Joḥanan sagte: All seine Tage grämte sich dieser Gerechte über folgenden Schriftvers:[87]*Stufenlied. Als der Herr die Gefangenschaft Çijons zurückführte, waren wir wie Träumende.* Er sprach nämlich: Gibt es denn jemand, der siebzig Jahre[88]lang träumend schläft!? Eines Tages befand er sich auf dem Wege und sah einen Mann einen Johannisbrotbaum pflanzen. Da fragte er ihn: Nach wieviel Jahren trägt er? Jener erwiderte: Nach siebzig Jahren. Dieser fragte weiter: Bist du überzeugt, daß du noch siebzig Jahre leben wirst? Jener erwiderte: Ich habe Johannisbrotbäume auf der Welt vorgefunden; wie meine Vorfahren für mich pflanzten, ebenso will ich für meine Nachkommen pflanzen. Hierauf setzte er sich und aß sein Brot, worauf ihn ein Schlaf befiel. Sodann umgab ihn ein Felsen, und vor jedem Auge verborgen schlief er siebzig Jahre. Als er erwachte und einen Mann von [den Früchten] sammeln sah, fragte er ihn: Bist du es, der [den Baum] gepflanzt hat? Dieser erwiderte: Ich bin seines Sohnes Sohn. Da sprach er: Ich schlief also siebzig Jahre! Alsdann sah er, daß seine Eselin mittlerweile ganze Herden geworfen hatte. Als er hierauf nach Hause ging und nach dem Sohne Ḥoni des Kreiszeichners fragte, erwiderte man ihm: Dessen Sohn lebt nicht mehr, aber dessen Sohnes Sohn lebt noch. Da sprach er: Ich bin Ḥoni der Kreiszeichner. Man glaubte ihm aber nicht. Hierauf ging er ins Lehrhaus, und da hörte er, wie die Jünger sagten: Diese Lehre ist

---

nicht geschützt

[84] Pr. 23,25.

[85] Dh. das Synedrium, das da seine Sitzungen hielt.

[86] Ij. 22,28ff.

[87] Ps. 126,1.

[88] Dauer der babylonischen Gefangen-

uns so klar, wie zur Zeit Ḥoni des Kreiszeichners. Dieser pflegte nämlich bei seinem Eintritte ins Lehrhaus alle Fragen zu beantworten, die die Jünger hatten. Da sprach er: Ich bin es. Sie glaubten ihm aber nicht und erwiesen ihm nicht die ihm gebührende Ehrung. Darob grämte er sich sehr, und nachdem er darum bat, starb er. Raba sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Entweder Gesellschaft oder den Tod.

Abba Ḥilqija war ein Sohnessohn Ḥoni des Kreiszeichners, und wenn die Welt des Regens benötigte, schickten die Rabbanan zu ihm, und wenn er flehte, fiel Regen nieder. Einst benötigte die Welt des Regens, und die Rabbanan sandten zu ihm ein Paar Jünger, daß er um Regen flehe. Diese gingen zu ihm nach Hause, trafen ihn aber nicht; hierauf gingen sie aufs Feld und trafen ihn beim Graben. Sie grüßten ihn, er aber Col.b wandte ihnen sein Gesicht nicht zu. Als er abends Holz [nach Hause] trug, nahm er Holz und Schaufel auf die eine Schulter und das Gewand auf die andere Schulter. Auf dem ganzen Wege trug er keine Schuhe, wenn er aber an ein Gewässer herankam, zog er Schuhe an, und wenn er an Dornen und Disteln herankam, hob er seine Kleider hoch. Als er die Stadt erreichte, kam ihm seine Frau geputzt entgegen, und als er an sein Haus kam, trat seine Frau zuerst ein, nachher er und nachher traten die Jünger ein. Hierauf setzte er sich und speiste, lud aber die Jünger nicht ein, mit ihm zu speisen. Alsdann verteilte er die Speisen an die Kinder, dem älteren gab er eine und dem jüngeren zwei. Hierauf sprach er zu seiner Frau: Ich weiß, daß die Rabbanan wegen des Regens gekommen sind; wollen wir auf den Söller gehen und um Erbarmen flehen; wenn der Heilige, gepriesen sei er, vielleicht gnädig ist und Regen kommt, so soll man dies nicht uns zugute halten. Sodann stiegen sie auf den Söller, er stellte sich in die eine Ecke [zum Beten] und sie in die andere, und die Wolken kamen zuerst von der Seite der Frau. Als er herunterkam, fragte er sie: Weswegen sind die Rabbanan hergekommen? Sie erwiderten: Die Rabbanan schickten uns zum Meister, daß er um Regen flehe. Dieser erwiderte: Gepriesen sei Gott, daß ihr des Abba Ḥilqija nicht mehr braucht. Darauf sprachen sie zu ihm: Wir wissen, daß der Regen wegen des Meisters gekommen ist; erkläre uns aber all dein Tun, das uns aufgefallen ist. Weshalb wandte uns der Meister das Gesicht nicht zu, als wir ihn grüßten? Dieser erwiderte: Ich bin Tagelöhner und durfte die Arbeit nicht unterbrechen. — Weshalb trug der Meister das Holz auf der einen Schulter und das Gewand auf der anderen Schulter? Dieser erwiderte: Es ist ein geborgtes Gewand, und ich habe es nur [zum Tragen] geborgt, nicht aber zu etwas anderem[89]. — Weshalb trug

---

schaft. [89] Es könnte durch das Holz beschädigt werden. [90] Wenn sie durch der Meister auf dem ganzen Wege keine Schuhe, wohl aber, wenn er an ein Gewässer herankam? Dieser erwiderte: Den ganzen Weg sehe ich, was im Wasser ist, sehe ich nicht. – Weshalb hob der Meister seine Kleider hoch, wenn er an Dornen und Disteln herankam? Dieser erwiderte: Der [Körper] heilt, die [Kleider] heilen nicht[90]. – Weshalb kam dem Meister seine Frau geputzt entgegen, als er die Stadt erreichte? Dieser erwiderte: Damit ich mein Auge nicht auf eine andere Frau werfe. – Weshalb trat sie zuerst ein, nachher erst der Meister und nachher wir? Dieser erwiderte: Weil ich euch[91] nicht kenne. – Weshalb lud uns der Meister nicht ein, mit ihm zu speisen, als er sich zu Tisch setzte? – Weil die Mahlzeit nicht gereicht haben würde, und ich wollte keinen Dank umsonst haben[92]. – Weshalb gab der Meister dem älteren Knaben ein Brot und dem jüngeren zwei? Dieser erwiderte: Dieser bleibt zuhause, jener weilt im Lehrhause. – Weshalb stiegen die Wolken zuerst auf der Seite auf, wo die Frau des Meisters stand, und nachher erst auf der Seite des Meisters? – Weil die Frau stets zuhause ist und den Armen fertiges Brot gibt, das sie unmittelbar genießen können, während ich Geld gebe, das sie nicht unmittelbar genießen können. Oder [aus folgendem Grunde]: in unserer Nachbarschaft wohnten Frevler; ich bat, daß sie sterben mögen, sie bat, daß sie Buße tun mögen.

Ḥanan der Versteckte war ein Sohn der Tochter Ḥoni des Kreiszeichners, und wenn man des Regens bedurfte, schickten die Rabbanan Schulkinder zu ihm, die ihn an den Rockschößen faßten und riefen: Vater, Vater, gib uns Regen! Darauf sprach er: Herr der Welt, tue es um derer willen, die zwischen einem Vater, der Regen gibt, und einem Vater, der keinen Regen gibt, nicht zu unterscheiden wissen! – Weshalb hieß er Ḥanan der 'Versteckte'? – Weil er sich in den Abort[93] zu verstecken pflegte.

R. Zeriqa sprach zu R. Saphra: Komm und sieh den Unterschied zwischen den Mächtigen im Jisraéllande und den Frommen in Babylonien. Die Frommen in Babylonien, R. Hona und R. Ḥisda, sagten, wenn man Regen brauchte: Wir wollen uns versammeln und um Regen flehen, vielleicht ist der Heilige, gepriesen sei er, gnädig, daß Regen kommt. Anders aber ein Mächtiger im Jisraéllande, wie R. Jona, der Vater R. Manis. Wenn man Regen brauchte, ging er nach Hause und sprach: Gebt mir einen Sack, ich will um einen Zuz Getreide[94] kaufen. Sodann stellte er sich, wenn er draußen war, an einer verborgenen Stelle in eine Vertiefung,

---

die Disteln beschädigt werden. 91. Dh. eure Sittlichkeit. 92. Sie würden es nur als Höflichkeit aufgefaßt u. dankend abgelehnt haben. 93. Bei einer solchen Gelegenheit, aus Bescheidenheit; nach Raschi sind die Worte 'in den Abort' zu streichen. 94. Dh. um einen hohen Preis: auch seine Angehörigen sollten nicht wiswie es heißt:[95]*aus der Tiefe rufe ich dich, Herr,* bedeckte sich mit einem Sacke und flehte um Erbarmen, worauf Regen kam. Wenn er nach Hause kam und man ihn fragte, ob er Getreide gebracht habe, erwiderte er: Ich denke, wegen des Regens kommt eine Entspannung über die Welt.

Sein Sohn R. Mani wurde von den Leuten seines Schwiegervaters[96]gequält; da warf er sich auf das Grab seines Vaters nieder und sprach: Vater, Vater, jene quälen mich! Als jene eines Tages an dieser Stelle vorüberkamen, blieben die Füße ihrer Pferde haften, bis sie auf sich nahmen, ihn nicht mehr zu quälen.

Ferner: R. Mani pflegte bei R. Jiçḥaq b.Eljašib zu verkehren, und als er ihm einst klagte, daß die Reichen im Hause seines Schwiegervaters ihn quälen, sprach dieser: So mögen sie arm werden. Und sie wurden arm. Später klagte er ihm, daß sie ihn[97]bedrängen; da sprach er: So mögen sie reich werden. Und sie wurden reich. Als er ihm einst klagte, seine Frau gefalle ihm nicht, fragte er ihn: Wie heißt sie? Jener erwiderte: Ḥanna. [Da sprach er]: So möge Ḥanna schön[98]werden. Und sie ward schön. Hierauf klagte er ihm, sie sei gegen ihn anmaßend; da sprach er: So möge Ḥanna häßlich werden. Und sie wurde häßlich.

Zwei Schüler, die zu R. Jiçḥaq b. Eljašib zu kommen pflegten, sprachen einst zu ihm: Möge doch der Meister für uns beten, daß wir weise werden! Dieser erwiderte: Einst besaß ich [die Macht], habe sie aber fortgeschickt.

R. Jose b.Abin besuchte zuerst [die Lehrvorträge] des R. Jose aus Fol. 24 Joqereth; später verließ er ihn und besuchte die des R. Aši. Eines Tages hörte er ihn lehren: Šemuél sagte: Wer [am Šabbath] einen Fisch aus dem Meere zieht, ist[99]schuldig, sobald an ihm die Größe eines Selá trokken wird. Da sprach er zu ihm: Möge doch der Meister ergänzen: zwischen den Flossen. Jener entgegnete: Weiß denn der Meister nicht, daß R. Jose b. Abin es gesagt[100]hat!? Dieser erwiderte: Ich bin es. Hierauf fragte jener: Pflegte der Meister nicht [die Lehrvorträge des] R. Jose aus Joqereth zu besuchen? Dieser erwiderte: Jawohl. Jener fragte: Weshalb verließ ihn der Meister und kommt nun hierher? Dieser erwiderte: Ein Mann, der seinen Sohn und seine Tochter nicht schonte, wie sollte er mich schonen?

Welches Bewenden hat es mit seinem Sohne? — Eines Tages hatte er Tagelöhner auf dem Felde, und als es spät wurde, ohne daß er ihnen zu

---

sen, daß er um Regen bitten will u. mit einem Preissinken zu rechnen sei.

95. Ps. 130,1.

96. Statt נשיאה ist נשא od. נשי zu lesen, wie aus dem Zusammenhange zu ersehen.

97. Für ihre Unterhaltung zu sorgen.

98. Die Hithpaelform תתיפה kann auch heißen: so möge sie sich schmücken; hier wird jed. ein Wunder erzählt.

99. Wegen des Tötens am Šabbath, obgleich er ihn zurück ins Wasser wirft.

100.

essen brachte, sprachen sie zu seinem Sohne: Wir haben Hunger. Da sie gerade unter einem Feigenbaume saßen, rief er aus: O Feigenbaum, bringe doch deine Früchte hervor, damit die Arbeiter meines Vaters zu essen haben! Da brachte er welche hervor und sie aßen. Hierauf kam der Vater und sprach zu ihnen: Nehmet mir die Verzögerung nicht übel; ich habe mich verspätet, weil ich mich mit einer gottgefälligen Handlung befaßte und bis jetzt aufgehalten wurde. Diese erwiderten: Möge der Allbarmherzige dich sättigen, wie dein Sohn uns gesättigt hat. Als er sie fragte, wieso denn, erzählten sie ihm das ganze Ereignis. Da sprach er zu ihm: Mein Sohn, du hast deinen Schöpfer belästigt, daß der Feigenbaum seine Früchte vor der Zeit hervorbringe, so verscheide auch du vor der Zeit! – Welches Bewenden hat es mit seiner Tochter? – Er hatte eine Tochter von großer Schönheit. Als er einst bemerkte, wie jemand den Zaun durchbrach und [durch die Spalte] guckte, fragte er ihn: Was soll dies? Dieser erwiderte: Meister, wenn es mir nicht beschieden ist, sie zu bekommen, sollte es mir auch nicht beschieden sein, sie zu sehen!? Da sprach er: Meine Tochter, du quälst die Menschen, kehre zurück zu deinem Staube, damit die Menschen durch dich nicht straucheln.

Er hatte auch einen Esel, der während des ganzen Tages vermietet wurde. Abends legte man ihm das Mietgeld auf den Rücken, und er ging heim zu seinem Herrn; wenn es aber zu viel oder zu wenig war, ging er nicht fort. Eines Tages wurden auf seinem Rücken ein paar Sandalen vergessen, und er ging nicht eher fort, als bis man es herunternahm. (Erst dann ging er fort.)

Wenn die Spendensammler Eleâzar aus Birath sahen, versteckten sie sich, weil er ihnen alles hergab, was er bei sich hatte. Eines Tages ging er auf den Markt, um Brautausstattung für seine Tochter zu kaufen, und als die Spendensammler ihn bemerkten, versteckten sie sich vor ihm; er aber eilte ihnen nach und sprach: Ich beschwöre euch: womit befaßt ihr euch? Diese erwiderten: Mit [der Ausstattung] eines Waisenpaares. Da sprach er zu ihnen: Beim Kult, diese sind bevorzugter als meine Tochter. Hierauf gab er ihnen alles her, was er bei sich hatte. Ein Zuz aber blieb ihm zurück, und für diesen kaufte er Weizen, den er in die Vorratskammer tat. Als seine Frau kam, fragte sie die Tochter: Was brachte dir der Vater? Diese erwiderte: Alles, was er brachte, tat er in die Vorratskammer. Da ging sie die Tür der Vorratskammer öffnen und fand die ganze Kammer voll Weizen, der in die Türpfanne gedrungen war, sodaß man [vor Weizen] die Tür nicht öffnen konnte. Hierauf ging die Tochter ins Lehrhaus und sprach zu ihm: Komm und sieh, was dein

Beim Vortrage einer Lehre ist stets der Autor zu nennen. 101. Cf. supra Fol. 12a

Freund dir beschert hat! Er aber erwiderte ihr: Beim Kult, es soll dir als Geheiligtes gelten; du sollst daran nicht mehr haben, als jeder andere Arme in Jisraél.

R. Jehuda der Fürst verfügte einst ein Fasten; er flehte um Erbarmen, doch kam kein Regen. Da sprach er: Welchen Unterschied gibt es doch zwischen Šemuél aus Rama und Jehuda, dem Sohne Gamliéls! Wehe dem Zeitalter, das so gesunken ist, und wehe dem, in dessen Tagen sich solches ereignet. Er grämte sich darüber, und Regen kam.

Einst verfügten sie beim Fürsten ein Fasten, ohne es R. Joḥanan und Reš Laqiš mitgeteilt zu haben, und erst am folgenden Morgen teilte man es ihnen mit. Da sprach Reš Laqiš zu R. Joḥanan: Wir haben es ja nicht am vorhergehenden Abend[101] auf uns genommen! Dieser erwiderte: Wir schließen uns ihnen an.

Einst verfügten sie beim Fürsten ein Fasten, aber es kam kein Regen. Da trug ihnen Ošaja, der jüngste im Kollegium, vor:[102] *Und wenn dies vor den Augen der Gemeinde versehentlich geschah*; dies gleicht der Braut im Hause ihres Vaters: sind ihre Augen schön, so braucht ihr übriger Körper nicht untersucht zu werden, sind aber ihre Augen trübe, so muß ihr ganzer Körper untersucht[103] werden. Da kamen die Diener, warfen ihm ein Tuch um den Hals und quälten ihn. Hierauf sprachen die Einwohner der Stadt zu ihnen: Lasset ihn; er hat uns auch gekränkt, dennoch lassen wir ihn zuruh und tun ihm nichts, weil wir sehen, daß all sein Tun um des Himmels willen geschieht; lasset auch ihr von ihm ab.

Einst verfügte Rabbi ein Fasten, aber es kam kein Regen. Da trat Ilpha, und wie manche sagen, Ilphi, vor [die Lade], und als er sprach: ‘Er läßt den Wind wehen’, da erhob sich ein Wind, ‘Er läßt den Regen niederfallen’, kam Regen. Jener fragte ihn: Was ist deine Beschäftigung? Dieser erwiderte: Ich wohne in einer armseligen Ortschaft, wo kein Wein für den Weihsegen und den Unterscheidungssegen zu haben ist; ich aber bemühe mich, Wein für den Weihsegen und den Unterscheidungssegen zu besorgen, und entledige die Leute ihrer Pflicht.

Einst kam Rabh in eine Ortschaft und verfügte ein Fasten, aber es kam kein Regen. Da trat der Gemeindevertreter vor [die Lade] und als er sprach: ‘Er läßt den Wind wehen’, erhob sich ein Wind, ‘Er läßt den Regen niederfallen’, kam Regen. Jener fragte: Was ist deine Beschäftigung? Dieser erwiderte: Ich bin Kinderlehrer und unterrichte die Armen wie die Reichen; von dem aber, der nicht bezahlen kann, verlange ich nichts. Ferner habe ich einen Behälter mit Fischen, und wenn ein Knabe widerspenstig ist, so schenke ich ihm von diesen, oder schicke ihm welche und überrede ihn, bis er zum Unterrichte kommt.

---

[102] Num. 15,24. [103] Dh. die Leute im Fürstenhause taugen nichts. [104].

Einst verfügte R. Naḥman ein Fasten; er flehte um Erbarmen, aber es kam kein Regen. Da sprach er: Schleudert den Naḥman von der Wand auf die Erde. Er war sehr niedergeschlagen, und darauf kam Regen.

Einst verfügte Rabba ein Fasten; er flehte um Erbarmen, aber es kam kein Regen. Da sprachen sie zu ihm: Wenn R. Jehuda ein Fasten verfügte, kam sofort Regen! Dieser erwiderte: Was kann ich machen: sollte es auf das Gesetzesstudium ankommen, so sind wir ja weiter als jene, denn in den Jahren R. Jehudas beschränkte sich nämlich das ganze Studium auf [die Sektion von den] Schäden[104], während wir alle sechs Sektionen Col.b studieren. Wenn nämlich R. Jehuda [im Traktate] Uqçin[105][zum Passus] «Eine Frau, die Kräuter in einen Topf eingelegt hat», wie manche sagen, [zum Passus] «Oliven, die man mit ihren Blättern eingelegt hat, sind rein», herankam, rief er: Die Disputationen von Rabh und Šemuél[106] finden wir hier! Wir aber lernen Uqçin in dreizehn Vorlesungen. Und dennoch, sobald R. Jehuda einen Schuh[107]abzog, kam Regen, wir aber schreien den ganzen Tag, und niemand achtet auf uns. Und sollte es auf die Werke ankommen, so möge doch derjenige, der etwas [Unrechtes] bemerkt hat, kommen und sagen! Was aber vermögen die Großen des Zeitalters zu tun, wenn das Zeitalter selbst nicht gut angeschrieben ist!?

Einst sah R. Jehuda, wie zwei Leute Mißbrauch mit Brot trieben. Da sprach er: Es scheint, daß Sättigkeit in der Welt herrscht. Da richtete er sein Auge, und Hunger trat ein. Hierauf sprachen die Rabbanan zu R. Kahana, dem Sohne des R. Neḥunja: Der Diener des Meisters, der oft bei ihm ist, veranlasse ihn, durch die Pforte zu gehen, die zum Markte führt. Jener tat dies, und als er auf den Markt kam und eine Menschenansammlung sah, fragte er, was da los sei. Man erwiderte ihm: Die Leute stehen um Datteltrester an, die feilgeboten werden. Da rief er: Es scheint, daß eine Hungersnot in der Welt herrscht. Da sprach er zu seinem Diener: Ziehe mir meine Schuhe ab. Als er ihm einen Schuh abzog, kam Regen, und als er ihm den zweiten abziehen wollte, kam Elijahu und sprach zu ihm: Der Heilige, gepriesen sei er, sagte, wenn du den zweiten abziehst, werde er die Welt zerstören. R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, erzählte: Ich stand dann am Ufer des Flusses Papa und sah Engel, die wie Schiffer erschienen, Schiffe mit Sand füllen, der in feines Mehl verwandelt wurde. Als die Leute da hingingen und kaufen wollten, sprach ich zu

---

Vierte der 6 Sektionen der Mišna; cf. Bd. I S. 86. Anm. 63. 105. Cf. Bd. I S. 86 Anm. 64. 106. Cf. Bd. I S. 86 Anm. 65. 107. Als Vorbereitung zum Faihnen: Kaufet nicht davon, denn es ist durch ein Wunder entstanden. Am folgenden Tage kamen Schiffe mit Weizen aus Parzina[108].

Einst kam Raba nach Hagronja und verfügte da ein Fasten; es kam aber kein Regen. Hierauf ordnete er an, daß alle im Fasten übernachten sollen. Am folgenden Tage sprach er: Ist jemand, der einen Traum hatte, so erzähle er ihn mir. Da sprach R. Eleázar aus Hagronja: Mich ließ man im Traume lesen: Schönen Gruß dem guten Meister, vom guten Herrn, der von seiner Güte seinem Volke gütigst angedeihen läßt. Da sprach er: Es scheint, daß die Stunde zum Gebete günstig ist. Darauf flehte er um Erbarmen, und Regen kam.

Einst wurde jemand beim Gerichte Rabas zur Prügelstrafe verurteilt, weil er einer Nichtjüdin beiwohnte. Raba ließ ihn prügeln und er starb. Als die Sache beim Könige Sapor bekannt wurde, und er Raba verfolgen wollte, sprach Iphra Hormez, die Mutter des Königs, zu ihrem Sohne: Unterlasse Händel mit den Juden, denn ihr Herr gewährt ihnen alles, was sie von ihm verlangen. Er fragte sie: Was zum Beispiel? – Sie flehen um Erbarmen, und Regen kommt. Er entgegnete: Dies nur deshalb, weil es gerade die Regenzeit ist; mögen sie doch jetzt, in der Jahreszeit des Tammuz, um Regen bitten. Darauf ließ sie Raba sagen: Stimme dich andächtig und flehe um Regen. Er flehte, aber es kam kein Regen. Da sprach er: Herr der Welt![109]*Gott, mit unseren Ohren haben wir gehört, unsere Väter haben uns erzählt: ein großes Werk hast du in ihren Tagen ausgeführt, in den Tagen der Vorzeit; wir aber sahen es nicht mit unseren Augen.* Hierauf kam ein solcher Regen, daß die Kanäle von Sepphoris sich in den Tigris ergossen. Da erschien ihm sein Vater im Traume und sprach zu ihm: Wer wird den Himmel so sehr belästigen!? Wechsle dein Lager. Er tat dies. Am folgenden Tage fand er in seinem Bette Spuren von Messerstichen.

R. Papa verfügte ein Fasten, aber es kam kein Regen. Da er sehr schwach war, löffelte er eine Schüssel Graupen aus und flehte wiederum; aber es kam kein Regen. Da sprach R. Naḥman b. Ušpazati[110] zu ihm: Wenn der Meister noch eine zweite Schüssel Graupen auslöffelt, kommt Regen. Da wurde er sehr niedergeschlagen, und Regen kam.

R. Ḥanina b. Dosa befand sich auf dem Wege, und es kam ein Regen. Da sprach er: Herr der Welt, die ganze Welt in Behagen und Ḥanina in Not! Da hörte der Regen auf. Als er nach Hause kam, sprach er: Herr der Welt, die ganze Welt in Not und Ḥanina[111] in Behagen! Da kam

---

sten. [108] Nach einer anderen Lesart: Schiffe mit Reis. [109] Ps. 44,2. [110] Dieser Name kommt sonst nicht vor u. auch an dieser Stelle variiert er in den Handschriften. Nach anderen Name der Mutter RP.s u. als Anrede zu konstruieren. [111] Der kein Land besaß. [112] Der Hochpriester am Versöhnungstage.

Regen. R. Joseph sprach: Was nützte nun bei R. Ḥanina b.Dosa das Gebet des Hochpriesters!? Wir haben nämlich gelernt: Im äußeren Raume verrichtete er[112] ein kurzes Gebet. – Was betete er? Rabina b.Ada und Raba b. Ada sagten beide im Namen R. Jehudas: 'Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß es in diesem Jahre Regen und Hitze gebe'. – Ist denn die Hitze vorteilhaft, sie ist ja im Gegenteil nachteilig!? – Vielmehr, sollte es in diesem Jahre Hitze geben, so möge es auch Regen und Tau geben. 'Achte nicht auf das Gebet der Reisenden'[113]. R. Aḥa, der Sohn Rabas, ergänzte noch im Namen R. Jehudas: 'Möge doch kein Herrscher aus dem Hause Jehudas aufhören. Und möge dein Volk Jisraél bei der Ernährung nicht einer auf den anderen angewiesen sein, auch nicht auf ein fremdes Volk.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: An jedem Tage ertönt eine Hallstimme und spricht: Die ganze Welt wird wegen meines Sohnes Ḥanina ernährt, und mein Sohn Ḥanina begnügt sich mit einem Kab Johannisbrot von Šabbathvorabend zu Šabbathvorabend. An jedem Vorabend des Šabbaths pflegte seine Frau den Ofen zu heizen und etwas Fol. 25 Rauchendes hineinzuwerfen, weil sie sich schämte[114]. Sie hatte aber eine böse Nachbarin, und diese sagte einst: Ich weiß, daß sie nichts hat, was soll dies nun!? Da ging sie und klopfte an ihre Tür, und jene schämte sich und flüchtete in eine Kammer. Es geschah aber ein Wunder, und sie sah den Ofen voll Brot und die Mulde voll Teig. Da rief sie: Du, du, hole eine Schaufel, dein Brot brennt an. Jene erwiderte: Dazu ging ich eben. Es wird gelehrt, sie ging auch wirklich eine Schaufel holen, weil sie an Wunder gewöhnt war.

Einst sprach seine Frau zu ihm: Wie lange noch werden wir uns so quälen! Dieser erwiderte: Was sollen wir tun!? – Flehe um Erbarmen, daß man dir etwas gebe. Hierauf flehte er um Erbarmen. Da ragte eine Art Hand hervor und überreichte ihm den Fuß eines goldenen Tisches. Darauf sah sie im Traume: dereinst werden die Frommen an goldenen Tischen mit drei Füßen essen, du aber an einem Tische mit zwei Füßen. Da sprach sie zu ihm: Ist es dir denn recht, daß alle Welt an einem ganzen Tische esse, wir aber an einem defekten!? Dieser erwiderte: Was sollen wir nun tun!? – Flehe um Erbarmen, daß man ihn dir abnehme. Darauf flehte er um Erbarmen, und man nahm ihn ihm ab. Es wird gelehrt: Das zweite Wunder ist größer als das erste, denn es ist überliefert, daß man wohl gibt, aber nicht zurücknimmt.

Einst sah er an einem Freitag, daß seine Tochter traurig war und fragte sie, weshalb sie traurig sei. Diese erwiderte: Mir ist die Ölkanne mit der Essigkanne vertauscht worden, und ich habe aus dieser die Šabbathleuchte gefüllt. Dieser erwiderte: Meine Tochter, was geht dich dies an; wer dem Öle zu brennen befohlen hat, kann auch dem Essig zu brennen befehlen. Es wird gelehrt: Die Leuchte brannte dann den ganzen Tag, und man verwandte sie noch beim Unterscheidungssegen.

---

[113] Die, wie im obigen Falle, um das Ausbleiben des Regens bitten. [114] Im

R. Ḥanina b.Dosa hatte Ziegen, und als man ihm einst berichtete, daß sie Schaden anrichten, sprach er: Wenn sie wirklich Schaden anrichten, so mögen Bären sie fressen, wenn aber nicht, so möge jede abends einen Bären auf den Hörnern heimbringen. Abends brachte jede einen Bären auf den Hörnern heim.

Einst baute eine Nachbarin von ihm ein Haus, und die Balken langten nicht. Da kam sie zu R. Ḥanina und sprach zu ihm: Ich baue ein Haus, und die Balken langen nicht. Er fragte sie: Wie heißt du? Diese erwiderte: Ajbu[115]. Da sprach er: Ajbu, deine Balken sollen langen. Es wird gelehrt: Die Balken ragten dann eine Elle auf jeder Seite hervor. Manche sagen: Sie setzten sich [aus Stücken] zusammen. Es wird gelehrt: Pelemo erzählte: Ich habe dieses Haus gesehen; die Balken desselben ragten an jeder Seite eine Elle hervor, und man sagte mir, dieses sei das Haus, das R. Ḥanina b.Dosa durch sein Gebet gebälkt hat.

Woher hatte R. Ḥanina b. Dosa Ziegen, wo er doch so arm war!? Ferner sagten ja die Weisen, man dürfe im Jisraéllande[116] kein Kleinvieh halten!? R. Pinḥas erwiderte: Einst war jemand an seiner Tür vorübergegangen und hatte da Hühner zurückgelassen; die Frau des R. Ḥanina b.Dosa fand sie, er aber verbot ihr, von den Eiern zu genießen. Als Eier und Hühner sich vermehrten und sie ihm lästig wurden, verkaufte er sie, und für den Erlös kaufte er Ziegen. Eines Tages ging der Mann vorüber, der die Hühner verloren hatte, und sagte zu seinem Genossen: Hier ließ ich die Hühner zurück. Als R. Ḥanina b. Dosa dies hörte, fragte er ihn: Hast du an diesen ein Zeichen? Dieser erwiderte: Jawohl. Darauf sagte er ihm das Zeichen und erhielt die Ziegen. Das sind die Ziegen, die auf ihren Hörnern die Bären heimbrachten.

R. Eleázar b. Pedath lebte in großer Not. Einst ließ er sich zur Ader und hatte nichts, womit sich zu stärken; da nahm er ein Stück Knoblauch und tat es in den Mund, worauf ihm übel wurde und er einschlief. Die Rabbanan besuchten ihn und sahen ihn weinen und lachen, und ein Feuerstrahl kam aus seiner Stirn. Als er erwachte, fragten sie ihn: Weshalb weintest und lachtest du? Er erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, saß bei mir und ich fragte ihn, wie lange noch ich mich auf dieser

Rufe zu stehen, sie habe nichts zu backen. [115] So in den meisten Texten; unsere Ausgaben haben: Ekho od. Ajkho. [116] Wegen der Beschädigung der

Welt quälen werde, und er erwiderte mir: Eleåzar, mein Sohn, ist es dir recht, daß ich die ganze Weltschöpfung von neuem beginne, und du dann vielleicht in einer glücklicheren Stunde[117] geboren wirst? Da sprach ich vor ihm: All dies, und vielleicht. Darauf fragte ich, ob [die Zeit,] die ich gelebt habe, oder die, die ich noch leben werde, die größere sei, und er erwiderte mir, die ich gelebt habe. Da sprach ich: Wenn dem so ist, so wünsche ich es nicht. Alsdann sprach er zu mir: Als Belohnung dafür, daß du es abgelehnt hast, werde ich dir in der zukünftigen Welt dreizehn Teiche Balsamöl geben, klar wie der Euphrat und der Tigris, in denen du dich der Wonne hingeben wirst. Ich sprach dann vor ihm: Nur das und nichts mehr!? Er erwiderte mir: Was sollte ich denn deinen Genossen geben!? Ich aber entgegnete: Ich möchte den Anteil derer haben, die nichts erhalten[118]. Da gab er mir einen Stüber auf die Stirn, indem er sprach: Eleåzar, mein Sohn, ich beschieße dich mit Pfeilen.

R. Ḥama b.Ḥanina verfügte ein Fasten, aber es kam kein Regen. Sie sprachen zu ihm: Als R. Jehošuå b.Levi ein Fasten verfügte, kam Regen. Er entgegnete: Ich bin ich und er ist der Sohn Levis. Hierauf sprachen sie zu ihm: Wir wollen uns in Andacht zusammentun; vielleicht kommt Regen, wenn die Gemeinde ihr Herz zerbricht. Sie flehten, es kam aber kein Regen. Hierauf fragte er sie: Wollt ihr alle, daß Regen komme? Sie erwiderten: Jawohl. Da sprach er: Himmel, Himmel, bedecke dein Gesicht! Er bedeckte sich aber nicht. Darauf sprach er: Wie frech ist doch der Himmel! Da bedeckte er sich, und Regen kam.

Levi verfügte ein Fasten, aber es kam kein Regen. Da sprach er: Herr der Welt, du bist hinaufgestiegen und hast dich in der Höhe niedergelassen, du erbarmst dich nicht deiner Kinder. Hierauf kam Regen, er aber wurde lahm. R. Eleåzar sagte: Nie stoße ein Mensch Worte gegen oben aus, denn ein großer Mann, das ist Levi, stieß Worte gegen oben aus, und er wurde lahm. – Aber ist ihm dies denn deshalb geschehen, Levi wurde ja lahm, als er vor Rabbi das Bücken[119] zeigte!? – Das eine und das andere verursachten dies.

R. Ḥija b.Luliani[120] hörte, wie die Wolken zu einander sprachen: Kommt, wir wollen Wasser nach Åmon und Moåb bringen. Da sprach er: Herr der Welt, als du deinem Volke Jisraél die Tora gegeben hast, hattest du dich vorher an alle Völker der Welt gewandt, und sie nah-

---

fremden Grundstücke; cf. Bq. Fol. 79b. [117] Wörtl. Stunde der Ernährung. [118] Viell.: verlange ich etwa von einem, der nichts hat!? [119] Des Hochpriesters im Tempel; cf. Suk. Fol. 53a. [120] Cf. supra Fol. 18b. Anm. 58. [121] Ps. 92,13.

men sie nicht an, jetzt aber willst du ihnen Regen geben!? Entladet euch hierselbst! Und sie entluden sich auf ihrem Platze.

R. Ḥija b. Luliani trug vor: Es heißt:[121]*der Fromme sproßt wie die Palme, er wächst wie die Zeder auf dem Lebanon.* Wozu Zeder, wenn es schon Palme heißt, und wozu Palme, wenn es schon Zeder heißt? Hieße es nur Palme und nicht Zeder, so könnte man sagen, Col.b wie die Palme ihren Stamm nicht wechselt, ebenso wechsle – behüte und bewahre – auch der Fromme seinen Stamm nicht; daher heißt es auch Zeder. Und hieße es nur Zeder und nicht Palme, so könnte man sagen, wie die Zeder keine Früchte hervorbringt, ebenso bringe – behüte und bewahre – auch der Fromme keine Früchte hervor; daher heißt es Palme und heißt es Zeder. – Aber wechselt denn die Zeder ihren Stamm, es wird ja gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Baum zum Fällen gekauft hat, so lasse er eine Handbreite über dem Erdboden zurück[122]und fälle ihn; von einem Sykomorenstamme[123]lasse man zwei Handbreiten und von einer jungfräulichen Sykomore[124]lasse man drei Handbreiten; Röhricht und Weinstöcke vom Knoten ab; Dattelpalmen und Zedern darf er ausgraben und entwurzeln, weil diese ihren Stamm nicht wechseln[125]!? – Hier handelt es sich um andere Arten von Zedern. Dies nach Rabba b. R. Hona, denn Rabba b.R. Hona sagte: Es gibt zehn Arten von Zedern, denn es heißt:[126]*ich will die Wüste besetzen mit Zedern, Akazien, Myrten &c.*

Die Rabbanan lehrten: Einst verfügte R. Eliézer dreizehn Gemeindefasten, aber es kam kein Regen. Zuletzt begann die Gemeinde [das Bethaus] zu verlassen, da sprach er: Habt ihr euch schon Gräber besorgt!? Darauf brach die ganze Gemeinde in Weinen aus, und Regen fiel nieder.

Ferner ereignete es sich einst, daß R. Eliézer vor die Lade trat und die vierundzwanzig Segenssprüche[127]sprach; er wurde aber nicht erhört. Alsdann trat R. Åqiba vor [die Lade] und sprach: Unser Vater und König, wir haben keinen König außer dir! Unser Vater, unser König, deinetwegen erbarme dich unser! Da fiel Regen nieder. Als die Rabbanan dieserhalb über jenen Nachrede führten, ertönte eine Hallstimme und sprach: Nicht etwa, daß dieser bedeutender wäre als jener, sondern, weil dieser nachsichtig ist, jener aber nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wie viel muß es geregnet haben, daß die Gemeinde das Fasten einstelle? Soweit die Pflugschar eindringt[128] – so

---

[122] Damit er neue Triebe hervorbringe. [123] Der bereits einmal gefällt worden war u. wiederum gewachsen ist. [124] Die noch nicht gefällt worden ist. [125] Wenn sie einmal gefällt worden sind. [126] Jes. 41,19. [127] Cf. supra Fol.

R. Meír. Die Weisen sagen, eine Handbreite in einen trockenen [Boden], zwei in einen gewöhnlichen, drei in einen bearbeiteten. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Du hast keine von oben aus [befeuchtete] Handbreite, der nicht drei vom Untergrunde aus [befeuchtete] Handbreiten entgegenkämen. – Es wird ja aber gelehrt: zwei Handbreiten!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem bearbeiteten [Boden] und eines von einem nicht bearbeiteten.

R. Eleázar sagte: Wenn man am Hüttenfeste[129]das Wasser gießt, ruft eine Flut der anderen zu: Laß dein Wasser sprudeln, ich höre das Geräusch zweier[130]Freunde. So heißt es:[131]*eine Flut ruft der anderen beim Rauschen deiner Wasserfälle zu &c.* Rabba erzählte: Ich sah den Ridja[132], der einem Drittlingskalbe gleicht, und dessen Lippen stehen vorn auseinander ab. Er steht zwischen den unteren und dem oberen Gewässer; zum oberen Gewässer spricht er: ergieße dein Wasser, und zum unteren Wasser spricht er: laß dein Wasser hervorquellen. So heißt es:[133]*die Blumen zeigten sich im Lande &c.*[134].

WENN WÄHREND DES FASTENS VOR SONNENAUFGANG REGEN FÄLLT &C. Die Rabbanan lehrten: Wenn während des Fastens vor Sonnenaufgang Regen fällt, so beende man [das Fasten] nicht, wenn nach Sonnenaufgang, so beende man es – so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn vor Mittag, so beende man es nicht, wenn nach Mittag, so beende man es. R. Jose sagt, wenn vor der neunten Stunde, so beende man es nicht, wenn nach der neunten Stunde, so beende man es. So finden wir es auch bei Aḥab, dem Könige von Jisraél, daß er erst von der neunten Stunde ab fastete, denn es heißt:[135]*hast du gemerkt, daß sich Aḥáb gedemütigt hat*[136]*&c.*

Einst verfügte R. Jehuda der Fürst ein Fasten, und nach Sonnenaufgang kam Regen. Er glaubte, [das Fasten] beenden zu lassen, da sprach R. Ami zu ihm: Wir haben gelernt [zu unterscheiden], ob vor Mittag oder nach Mittag.

Einst verfügte Šemuél der Kleine ein Fasten, und vor Sonnenaufgang kam Regen. Als nun das Volk dies zum Lobe der Gemeinde deuten wollte, sprach er: Ich will euch ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist: als wenn ein Diener seinen Herrn um seinen Lohn bittet, und dieser zu ihnen spricht: Gebt ihm, nur daß ich seine Stimme nicht höre. Ein anderes Mal verfügte Šemuél der Kleine ein Fasten, und

---

15a. [128] Wenn der Regen so tief reicht. [129] Cf. Suk. Fol. 48a. [130] Des Wassers u. des Weines, die dann auf den Altar gegossen werden. [131] Ps. 42,8. [132] Engel des Regens. [133] Cant. 2,12. [134] Die Fortsetzung des Verses: die Stimme des תור wurde gehört, das mit 'Ochs' übersetzt wird u. auf den einem Kalbe ähnlichen Engel des Regens deutet. [135] iReg. 21,29. [136] Für den König beginnt die Pflicht des Fastens erst mit der 9. Tagesstunde, in der er die 1.

erst nach Sonnenuntergang kam Regen. Als nun das Volk dies zum Lobe der Gemeinde deuten wollte, sprach Šemuél zu ihnen: Dies gereicht nicht zum Lobe der Gemeinde; ich will euch ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist: als wenn ein Diener seinen Herrn um Lohn bittet, und dieser zu ihnen spricht: Wartet damit, bis er sich abhärmt und grämt, dann erst gebt ihm. – In welchem Falle kann es nach Šemuél dem Kleinen zum Lobe der Gemeinde gedeutet werden? – Wenn er sagt: ‘Er läßt den Wind wehen’, und ein Wind sich erhebt, und wenn er sagt: ‘Er läßt den Regen fallen’, und Regen kommt.

Einst verfügten sie in Lud ein Fasten &c. Sollten sie doch das Loblied vorher gelesen haben!? Abajje und Raba erklärten beide: Weil man
Fol. 26 das Loblied nur bei befriedigtem Gemüte und gefülltem Bauche lese. –
Aber R. Papa kam ja einst ins Bethaus von Abi Gober[137], nachdem er ein Fasten verfügt hatte und Regen vormittags gefallen war, und ließ das Loblied lesen, und erst nachher aßen und tranken sie!? – Anders die Einwohner von Maḥoza, weil bei ihnen Trunkenheit häufig ist.

VIERTER ABSCHNITT

I An drei Zeiten im Jahre erheben die Priester ihre Hände [zum
Priestersegen] viermal an einem Tage, beim Morgengebete,
beim Zusatzgebete, beim Vespergebete und beim Schlussgebete: an Fasttagen, an den Standbezirkstagen und am Versöhnungstage.
II Folgendes Bewenden hat es mit den Standbezirken. Es heisst:
[1]*befiehl den Kindern Jisraél &c. meine Opfergaben, meine Speise*; wie
soll nun das Opfer für einen dargebracht werden, ohne dass er dabei steht!? Daher ordneten die ersten Propheten vierundzwanzig
Priesterwachen an, und bei jeder Priesterwache waren in Jerušalem [Männer der] Standbezirke [vertreten], bestehend aus Priestern, Leviten und Jisraéliten. Kam eine Priesterwache an die Reihe
hinaufzuziehen, so zogen die zu dieser gehörenden Priester und Leviten nach Jerušalem hinauf, während die zu dieser gehörenden
Jisraéliten sich in ihren Städten versammelten und aus der Schöpfungsgeschichte[2] lasen.
III [Die Männer des Standbezirkes fasteten vier
Tage in der Woche, von Montag bis Donnerstag; am Vorabend des

---

Mahlzeit einnimmt; cf. Pes. Fol. 107b. 137. Name eines Ortes in der Nähe von Maḥoza, u. nicht Personenname, als welchen manche es erklären.

[1] Num. 28,2. [2] Das 1. Kapitel der Genesis. [3] Anfänge der einzelnen Ab-

Šabbaths fasteten sie nicht, wegen der Ehrung des Šabbaths, und
am Sonntag nicht, damit sie nicht, von Ruhe und Wonne in Mühsal
und Fasten übergehend, in Todesgefahr geraten.] Am Sonntag [lasen
sie den Absatz]: [3]*Am Anfang* und *Es werde eine Veste*; am Montag: *Es
werde eine Veste* und *Es sammle sich das Wasser*; am Dienstag: *Es
sammle sich das Wasser* und *Es sollen Leuchten entstehen*; am Mittwoch:
Es sollen Leuchten entstehen und *Es wimmle das Wasser*; am
Donnerstag: *Es wimmle das Wasser* und *Die Erde bringe hervor*; am
Freitag: *Die Erde bringe hervor* und *So wurde der Himmel vollendet.*
Ein grösserer Absatz ist von zweien und ein kleinerer von einem zu
lesen. So beim Morgengebete und beim Zusatzgebete, und beim Vespergebete
versammelten sie sich und lasen auswendig, wie man das
Šemá liest. Am Vorabend des Šabbaths versammelten sie sich beim
Vespergebete nicht, wegen der Ehrung des Šabbaths. An einem Tage, iv
an dem das Loblied gelesen wird, fällt der Beistand morgens aus;
an dem ein Zusatzopfer dargebracht wird, fällt der Beistand beim
Schlussgebete aus; an dem es Holzopfer[4] gibt, fällt er beim Vespergebete
aus — so R. Áqiba. Ben Ázaj sprach zu ihm: R. Jehošuá lehrte
wie folgt: an dem ein Zusatzopfer dargebracht wird, fällt er beim
Vespergebete aus, an dem es Holzopfer gibt, fällt er beim Schlussgebete
aus. Da trat R. Áqiba zurück, um wie Ben Ázaj zu lehren.
An neun [Tagen im Jahre] war Holzspende für Priester und Volk: v
Am ersten Nisan für die Familie Araḥ vom Stamme Jehuda; am zwanzigsten
Tammuz für die Familie David vom Stamme Jehuda; am fünften
Ab für die Familie Parôš vom Stamme Jehuda; am siebenten desselben
für die Familie Jonadab b.Rekhab; am zehnten desselben für
die Familie Senaá vom Stamme Binjamin; am fünfzehnten desselben
für die Familie Zatu vom Stamme Jehuda, und mit dieser auch Priester
und Leviten, alle, die ihren Stamm nicht genau kannten, die
Familie der Keulenschmuggler und die Familie der Feigenpresser;
am zwanzigsten desselben für die Familie Paḥath Moab vom Stamme
Jehuda; am zwanzigsten Elul für die Familie Ádin vom Stamme Jehuda;
am ersten Ṭebeth wiederum für die Familie Parôš. Am ersten
Ṭebeth fiel der Beistand aus, weil an diesem das Loblied gelesen
und das Zusatzopfer und das Holzopfer dargebracht wurde. Fünf vi
[unglückliche] Ereignisse trafen unsere Vorfahren am siebzehnten
Tammuz, und fünf am Neunten Ab. Am siebzehnten Tammuz wurden Col.b
die Gesetzestafeln zerbrochen[5], wurde das beständige Opfer eingestellt[6],
wurde Bresche in die Stadt gelegt, wurde die Tora durch

---

sätze in der Schöpfungsgeschichte. [4] Hierüber weiter. [5] Cf. Ex. 32.19. [6] Bei

Postumus[7] verbrannt und ein Götzenbild im Tempel aufgestellt. Am
Neunten Ab wurde über unsere Vorfahren verhängt, nicht in das
Land einzuziehen[8], das erste und das zweite Mal der Tempel zer-
stört, Bitther erobert und die Stadt geschleift. Mit dem Eintritt
vii des Ab ist die Fröhlichkeit einzuschränken. In der Woche, in die
der Neunte Ab fällt, ist das Haarschneiden und das Kleiderwa-
schen verboten; am Donnerstag ist es wegen der Ehrung des Šab-
baths erlaubt. Am Vorabend des Neunten Ab esse man nicht zweier-
lei Gerichte, auch esse man kein Fleisch und trinke keinen Wein.
R. Šimón b.Gamliél sagt, man ändere dabei. R. Jehuda verpflichtet
auch zur Umlegung des Bettes[9]; die Weisen pflichten ihm aber nicht
bei.

viii R. Šimón b.Gamliél sagte: Jisraél hatte keine fröhlicheren Festtage als den fünfzehnten Ab und den Versöhnungstag. An diesen pflegten die Töchter Jerušalems in geborgten weissen Gewändern auszugehen, um nicht die zu beschämen, die keine hatten, weshalb auch alle Gewänder eines Reinigungsbades benötigen. Die Mädchen Jerušalems zogen aus und tanzten in den Weingärten, indem sie dabei sangen: Jüngling, erhebe deine Augen und schaue, wen du dir wählest: richte deine Augen nicht auf Schönheit, richte deine Augen auf Familie.[10]*Trügerisch ist die Anmut, eitel die Schönheit; nur eine gottesfürchtige Frau, die ist zu loben.* Ferner heisst es:[11]*gebet ihr von der Frucht ihrer Hände, in den Toren künden ihre Werke ihr Lob.* Ebenso heisst es:[12]*kommt heraus und schaut, Töchter Çijons, den König Šelomo im Kranze, mit dem ihn seine Mutter bekränzt hat am Tage seiner Vermählung, am Tage seiner Herzensfreude. Am Tage seiner Vermählung,* das ist die Gesetzgebung; *am Tage seiner Herzensfreude,* das ist die Erbauung des Tempels, der bald, in unseren Tagen, erbaut werden möge.

GEMARA. An drei Zeiten im Jahre erheben die Priester ihre Hände &c. Gibt es denn an den Fasttagen und den Standbezirkstagen ein Zusatzgebet? — [Unsere Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: an drei Zeiten im Jahre erheben die Priester ihre Hände [zum Priestersegen] bei allen Gebeten, an manchen also viermal in einem Tage, beim Morgengebete, beim Zusatzgebete, beim Vespergebete und beim Schlußgebete; diese drei Zeiten sind folgende: die Fasttage, die Standbezirkstage und der Versöhnungstag. R. Naḥman sagte im Namen

---

der Belagerung Jerušalems. 7. Im Texte Apostomos, viell. Postumius, Name einiger römischer Feldherren. 8. Cf. 14,29ff. 9. Da man auf der Erde schlafen kann. 10. Pr. 31,30. 11. Ib. V. 31. 12. Cant. 3,11. 13. An diesem ist nicht des Rabba b. Abuha: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, nur beim Morgengebete und beim Zusatzgebete werden die Hände erhoben, nicht aber beim Vespergebete und beim Schlußgebete. – Wer sind die Weisen? – Es ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Beim Morgengebete, beim Zusatzgebete, beim Vespergebete und beim Schlußgebete findet die Händeerhebung statt – so R. Meír. R. Jehuda sagt, die Händeerhebung findet nur beim Morgengebete und beim Zusatzgebete statt, beim Vespergebete aber und beim Schlußgebete findet die Händeerhebung nicht statt. R. Jose sagt, beim Schlußgebete finde die Händeerhebung statt, beim Vespergebete finde die Händeerhebung nicht statt. – Worin besteht ihr Streit? R. Meír ist der Ansicht: an jedem anderen Tage erheben die Priester ihre Hände nicht beim Vespergebete wegen etwaiger Trunkenheit, an solchen Tagen gibt es aber keine Trunkenheit. R. Jehuda ist der Ansicht: beim Morgengebete und beim Zusatzgebete kommt auch an jedem anderen Tage Trunkenheit nicht vor, daher haben die Rabbanan auch an diesen nichts berücksichtigt; beim Vespergebete und beim Schlußgebete aber, bei denen an jedem anderen Tage Trunkenheit vorkommen kann, haben die Rabbanan es an diesen berücksichtigt. Und R. Jose ist der Ansicht: beim Vespergebete, das an jedem Tage gebetet wird, haben die Rabbanan es berücksichtigt, beim Schlußgebete, das nicht an jedem Tage gebetet wird, haben die Rabbanan es nicht berücksichtigt.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Meír; R. Joḥanan sagte, das Volk pflege nach R. Meír zu verfahren; Raba sagte, der Brauch sei wie R. Meír. Nach demjenigen, welcher sagt, die Halakha sei wie R. Meír, ist dies auch im Lehrhause vorzutragen; nach demjenigen, welcher sagt, es sei Brauch, ist es zwar nicht im Lehrhause vorzutragen, jedoch ist demgemäß zu entscheiden; und nach demjenigen, welcher sagt, man pflege so zu verfahren, ist demgemäß nicht zu entscheiden, jedoch läßt man es dabei bewenden, wenn jemand so verfahren hat. R. Naḥman aber sagte, die Halakha sei wie R. Jose. Die Halakha ist wie R. Jose. – Wieso erheben jetzt die Priester ihre Hände beim Vespergebete des Fasttages? – Da sie es kurz vor Sonnenuntergang tun, so ist es ebenso, wie beim Schlußgebete[13].

Alle sind also der Ansicht, der Trunkene dürfe die Hände [zum Priestersegen] nicht erheben; woher dies? – R. Jehošuá b.Levi sagte im Namen Bar Qapparas: Weshalb steht der Abschnitt vom Priestersegen neben dem vom Naziräer? Um dir zu sagen, wie dem Naziräer der Wein verboten ist, ebenso ist auch dem segnenden Priester der Wein ver-

das Vespergebet anderer Tage zu berücksichtigen, da es später verrichtet wird.

boten. Der Vater R. Zeras, wie manche sagen, R. Ošâja b.Zabhda, wandte
ein: Demnach sollten dem segnenden Priester auch Traubenkerne ver-
boten sein, wie sie dem Naziräer verboten sind!? R. Jiçḥaq erwiderte: Die
Schrift sagt:[14]*ihm zu dienen und in seinem Namen zu segnen*, wie dem
diensttuenden Priester Traubenkerne erlaubt sind, ebenso sind dem seg-
Fol. 27 nenden Priester Traubenkerne erlaubt. – Demnach sollte der gebrechen-
behaftete Priester zum Priestersegen nicht zugelassen werden, wie ein
solcher zum Tempeldienste nicht zugelassen wird!? – Er wird ja mit
dem Naziräer verglichen. – Was veranlaßt dich, ihn erleichternd zu
vergleichen, vergleiche ihn doch erschwerend!? – Dies ist nur eine rab-
banitische Anlehnung, daher erleichternd.

Folgendes Bewenden hat es mit den Standbezirken. Es heißt: *befiehl den Kindern Jisraél &c.* Was meint er damit? Er meint es wie folgt: Hier wird von Standbezirken gesprochen; aus welchem Grunde haben sie Standbezirke angeordnet? Es heißt: *befiehl den Kindern Jisraél und sprich zu ihnen: meine Opfergaben, meine Speisen, zu meinen Feueropfern &c.* Wie soll nun das Opfer für einen dargebracht werden, ohne daß er dabei ist? Deshalb ordneten die ersten Propheten vierundzwanzig Priesterwachen an und bei jeder Priesterwache waren in Jerušalem [Männer der] Standbezirke [vertreten], bestehend aus Priestern, Leviten und Jisraéliten. Kam eine Priesterwache an die Reihe hinaufzuziehen, so zogen die zu dieser gehörenden Priester und Leviten nach Jerušalem hinauf.

Die Rabbanan lehrten: Vierundzwanzig Priesterwachen waren im Jisraéllande und zwölf in Jeriḥo. – Wenn zwölf in Jeriḥo waren, so waren es ja bedeutend mehr!? – Vielmehr: zwölf von diesen waren in Jeriḥo. – Kam eine Priesterwache an die Reihe, hinaufzuziehen, so zog die eine Hälfte aus dem ganzen Lande nach Jerušalem hinauf und die andere Hälfte nach Jeriḥo, um ihre Brüder [in Jerušalem] mit Wasser und Nahrungsmitteln zu versorgen.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: [Die Darbringung] des Opfers ist [vom Beisein] der Priester, Leviten und Jisraéliten abhängig. In einer Barajtha wurde gelehrt: (R. Šimôn b.Eleâzar sagte:) [Die Darbringung] des Opfers ist [vom Beisein] der Priester, Leviten [und Jisraéliten] und der Musikinstrumente abhängig. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine vokale[15], und einer ist der Ansicht, die Musik sei vornehmlich eine instrumentale.

R. Ḥama b.Gorja sagte im Namen Rabhs: Moše ordnete für Jisraél acht Priesterwachen an, vier aus [der Familie] Eleâzars und vier aus [der Familie] Ithamars; dann kam Šemuél und brachte sie auf sechzehn, und hierauf kam David und brachte sie auf vierundzwanzig, denn es heißt: [16]*im vierzigsten Jahre der Regierung Davids wurden sie aufgesucht, und es fanden sich unter ihnen wackere Männer zu Jâzer in Gileâd.* Man wandte ein: Moše ordnete für Jisraél acht Priesterwachen an, vier aus [der Familie] Eleâzars und vier aus [der Familie] Ithamars, und hierauf kamen David und Šemuél und brachten sie auf vierundzwanzig, denn es heißt:[17]*David und Šemuél der Seher hatten sie in ihre Amtspflicht eingesetzt.* – Er meint es wie folgt: durch die Anordnungen Davids und Šemuéls aus Rama wurden sie auf vierundzwanzig gebracht. Ein Anderes lehrt: Moše ordnete für Jisraél sechzehn Priesterwachen an, acht aus [der Familie] Eleâzars und acht aus [der Familie] Ithamars; als aber die Nachkommen Eleâzars zahlreicher wurden als die Nachkommen Ithamars, teilte man sie und brachte [die Priesterwachen] auf vierundzwanzig, denn es heißt:[18]*es befand sich aber, daß die Nachkommen Eleâzars hinsichtlich der Geschlechtshäupter zahlreicher waren als die Nachkommen Ithamars; daher teilte man sie so, daß auf Eleâzar sechzehn und auf Ithamar acht Familienhäupter kamen.* Ferner heißt es:[19]*je eine Familie von der Linie Eleâzars und je eine Familie von der Linie Ithamars.* – Wozu das ‘ferner’? – Man könnte glauben, wie die Nachkommen Eleâzars sich vermehrt haben, ebenso haben sich die Nachkommen Ithamars von ursprünglich vier auf acht vermehrt, so komm und höre: *je eine Familie von der Linie Eleâzars und je eine Familie von der Linie Ithamars.* Dies ist eine Widerlegung R. Ḥisdas[20]!? – R. Ḥisda kann dir erwidern: hierüber [streiten] Tannaím, und ich bin der Ansicht desjenigen, der acht sagt.

---

[14] Dt. 10,8. [15] Die Anwesenheit der Leviten genügt u. die Musikinstrumente

Die Rabbanan lehrten: Vier Priesterwachen kehrten aus der Gefangenschaft zurück, und zwar: Jedâja, Jehojarib, Pašḥur und Immer; darauf kamen die Propheten, die unter ihnen waren, und teilten sie in vierundzwanzig. Col. b Man mischte [die Loszettel], die unter ihnen waren, durcheinander und tat sie in eine Urne, sodann kam Jedâja und zog für sich und für seine Genossen, zusammen sechs, darauf kam Jehojarib und zog für sich und seine Genossen zusammen sechs und ebenso Pašḥur und ebenso Immer. Die Propheten, die unter ihnen waren, bestimmten also: selbst wenn die Familie Jehojarib, die einst[21] Haupt der Priesterwache war, hinaufziehen[22] sollte, werde Jedâja dennoch nicht verdrängt, vielmehr bleibe Jedâja Hauptwache und Jehojarib ihm angeschlossen.

---

sind entbehrlich. [16] iChr. 26,31. [17] Ib. 9.22. [18] Ib. 24,4. [19] Ib. V. 6. [20] Die kursierenden Ausgaben haben hier wie oben ‘R. Ḥama b.Gorja’, dagegen manche Handschriften auch oben ‘R. Ḥisda’; die Erstausgabe hat ‘R. Ḥisda im Namen des RḤbG.’ [21] Im 1. Tempel. [22] Nach Jerušalem. Nach unserem

Während die zu dieser gehörenden Jisraéliten sich in ihren Städten versammelten und aus der Schöpfungsgeschichte lasen. Woher dies? R. Jáqob b. Aḥa erwiderte im Namen R. Asis: Wenn nicht die Stadtbezirke[23], würden Himmel und Erde nicht bestehen, denn es heißt: [24]*und er sprach: O Herr, mein Gott, woran soll ich erkennen, daß ich es besitzen werde.* Abraham sprach nämlich: Herr der Welt, vielleicht sündigt Jisraél vor dir, und du verfährst mit ihm, wie du mit dem Zeitalter der Sintflut und dem des Turmbaues verfahren bist!? Er erwiderte: Nein. Jener sprach vor ihm: Herr der Welt, laß mich erkennen, wieso ich es besitzen werde! Er erwiderte: [25]*Hole mir ein Drittlingskalb und eine Drittlingsziege &c.* Jener sprach wiederum vor ihm: Herr der Welt, allerdings zur Zeit, wo der Tempel besteht, was aber wird aus ihnen zur Zeit, wo er nicht besteht!? Er erwiderte: Ich habe für sie bereits die Opferungsordnung[26] vorgesehen; wenn sie diese vor mir lesen, so rechne ich es ihnen an, als hätten sie mir Opfer dargebracht, und vergebe ihnen all ihre Sünden.

Die Rabbanan lehrten: Die Männer der Priesterwache beteten, daß das Opfer ihrer Brüder in Wohlgefallen angenommen werde, und die Männer des Standbezirkes versammelten sich im Bethause und fasteten vier Tage, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. Am Montag für die Seereisenden, am Dienstag für die Wüstenreisenden, am Mittwoch, daß die Kinder von der Bräune verschont bleiben, und am Donnerstag für die Schwangeren und die Säugenden; für die Schwangeren, daß sie nicht fehlgebären, und für die Säugenden, daß sie ihre Kinder zu nähren vermögen. Am Freitag fasteten sie nicht, zur Ehrung des Šabbaths, und um so weniger am Šabbath selbst. — Weshalb nicht am Sonntag? R. Joḥanan erwiderte: Wegen der Nazarener[27]. R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte: Weil er der dritte [Tag] seit der Schöpfung [des Menschen][28] ist. Reš Laqiš erwiderte: Wegen der erweiterten[29] Seele. Reš Laqiš sagte nämlich: Am Vorabend des Šabbaths erhalte der Mensch eine erweiterte Seele, die man ihm beim Ausgange des Šabbaths abnimmt, denn es

---

Texte unverständlich; nach den kursierenden Ausgaben gehörte Jehojarib nicht zu den 4 aus dem Exil gezogenen Priesterwachen, an dessen Stelle wird Ḥorim genannt. 23. Die Institution des Opferwesens. 24. Gen. 15,8. 25. Ib. V. 9. 26. Die Zusammenstellung der Abschnitte über die Opferung, die täglich gelesen wird. 27. Nach den Kommentaren: sie würden das Fasten an ihrem Feiertage übel nehmen od. nicht zulassen. Diese Rücksicht zur Zeit des Urchristentums ist ganz unwahrscheinlich. Richtiger vielmehr, um nicht in den Verdacht der Fraternisierung mit den Nazarenern zu geraten, die den Sonntag (vor der Einführung desselben als Ruhetag) als dies domini erklärten. 28. Der 3. Tag einer Krankheit gilt als gefährlich (cf. Gen. 34,25) u. ebenso der 3. der Geburt. 29. Cf. Jt. Fol. 16a Anm. 24. 30. Ex. 31,17. 31. Cf. Jt. Fol. 16a Anm, 25. 32. Er ist daher heißt:[30]*er ruhte und atmete auf*; nachdem er geruht: wehe[31]fort ist die Seele[32].

AM SONNTAG [LASEN SIE DEN ABSATZ] *Am Anfang* UND *Es werde eine Veste*. Es wird gelehrt: [Der Absatz] *Am Anfang* wird von zweien [gelesen], *Es werde eine Veste* von einem. – Allerdings *Es werde eine Veste* von einem, weil er nur drei Verse hat, wieso aber *Am Anfang* von zweien, er hat ja nur fünf Verse, während wir gelernt haben, wer aus der Tora vorliest, [lese] mindestens drei Verse!? – Rabh erklärte, man wiederhole ihn[33]; Šemuél erklärte, man teile ihn. – Weshalb sagt Rabh, daß man ihn wiederhole, und nicht, daß man ihn teile? – Er ist der Ansicht, einen Vers, den Moše nicht geteilt hat, dürfen auch wir nicht teilen. – 'Šemuél erklärte, man teile ihn'. Dürfen wir ihn denn teilen, R. Ḥanina der Bibelleser erzählte ja, er habe sich viel mit R. Ḥanina dem Großen abgequält, dennoch erlaubte er ihm nicht, einen Schriftvers zu teilen, nur bei Schulkindern, weil es zum Unterrichte erfolgt!? – Šemuél kann erwidern: bei diesen aus dem Grunde, weil es nicht anders möglich ist, und auch hierbei ist es nicht anders möglich. – Weshalb sagt Šemuél, daß man ihn teile, und nicht, daß man ihn wiederhole? – Mit Rücksicht auf die Eintretenden und mit Rücksicht auf die Fortgehenden[34]. Man wandte ein: Ein Absatz von sechs Versen ist von zweien zu lesen, hat er nur fünf, so lese einer drei Verse und der andere zwei aus dem betreffenden Absatz und einen aus dem folgenden; manche sagen, drei, weil man nicht einen Absatz mit weniger als drei Versen beginnen darf. Soll man doch den betreffenden Vers entweder nach der einen Ansicht wiederholen oder nach der anderen Ansicht teilen!? – Anders ist es da, wo man Spielraum hat[35]. Fol. 28

EIN GRÖSSERER ABSATZ IST VON ZWEIEN ZU LESEN. SO BEIM MORGENGEBETE UND BEIM ZUSATZGEBETE, UND BEIM VESPERGEBETE LASEN SIE AUSWENDIG &C. Man fragte: Wie meint er es: beim Morgengebete und beim Zusatzgebete lese man aus dem Buche, und beim Vespergebete lese man wie das Šemá auswendig, oder aber wie folgt: beim Morgengebete aus dem Buche, und beim Zusatzgebete und beim Vespergebete lese man wie das Šemá auswendig? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Beim Morgengebete und beim Zusatzgebete versammle man sich im Bethause und lese wie man das ganze Jahr liest, beim Vespergebete aber kann sie jeder Einzelne auswendig lesen. R. Jose sprach: Darf denn ein Einzelner Worte der Tora auswendig lesen, wenn er sich in einer Gemein-

---

am Sonntag geschwächt. 33. Den 3. Vers (wörtl. man springe zurück); er wird von beiden gelesen. 34. Wenn die Eintretenden den zweiten mit Vers 3 beginnen sehen, so glauben sie, der erste habe nur 2 Verse gelesen, vice versa die Fortgehenden. 35. Man kann noch vom folgenden Absatz lesen. 36. Dem Vespergebete u.

de befindet!? Vielmehr, alle versammeln sich im Bethause und lesen auswendig, wie man das Šemå liest.

An einem Tage, an dem das Loblied gelesen wird, fällt der Beistand [morgens] aus &c. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem einen und dem anderen[36]? — Das eine ist Gebot der Tora[37] und das andere ist eine Anordnung der Schriftkundigen.

War Holzspende für Priester und Volk &c. Die Rabbanan lehrten: Welches Bewenden hat es mit den Holzspenden für Priester und Volk? Man erzählt. Als die Exulanten zurückkehrten, fanden sie kein Holz in der Kammer[38] vor; da kamen diese und spendeten von ihrem. Die Propheten, die unter ihnen waren, ordneten dann an: selbst wenn die Kammer voll Holz ist, müssen diese von ihrem spenden, denn es heißt:[39] *und wir, die Priester, die Leviten und das Volk warfen das Los wegen der Holzspenden, daß wir es jahraus jahrein familienweise zur festgesetzten Zeit für den Tempel unseres Gottes liefern wollten, damit es auf dem Altar des Herrn, unseres Gottes, brenne, wie es im Gesetze vorgeschrieben ist.*

Mit ihnen auch Priester und Leviten, alle &c. Die Rabbanan lehrten: Welches Bewenden hat es mit den Keulenschmugglern und den Feigenpressern? Man erzählt. Einst verhängte die ruchlose Regierung Religionsverfolgung über Jisraél, kein Holz für das Altarfeuer zu liefern und keine Erstlinge nach Jerušalem zu bringen; sie setzten Wachen auf die Wege, wie einst Jerobeåm, der Sohn Nebaṭs, solche gesetzt hatte, daß die Jisraéliten nicht zur Wallfahrt hinaufziehen. Was aber taten die Frommen und die Sündenscheuen jenes Zeitalters? Sie holten Körbe mit Erstlingsfrüchten und überdeckten sie mit getrockneten Feigen; diese und eine Keule nahmen sie auf die Schulter, und wenn sie an die Wache herankamen und gefragt wurden, wohin sie gehen, erwiderten sie: Wir gehen mit dem Mörser vor uns und der Keule auf unserer Schulter ein paar Feigenkuchen pressen. Waren sie an dieser vorüber, so bekränzten[40] sie die Körbe und brachten sie nach Jerušalem. Es wird gelehrt: So machten es die Angehörigen der Familie Salmaj Netophati.

Die Rabbanan lehrten: Welches Bewenden hat es mit den Angehörigen der Familie Salmaj Netophati? — Man erzählt. Einst verhängte die ruchlose Regierung Religionsverfolgung über Jisraél, kein Holz für das Altarfeuer zu bringen; sie setzten Wachen auf die Wege, wie einst Jerobeåm, der Sohn Nebaṭs, solche gesetzt hatte, daß die Jisraéliten nicht zur Wallfahrt hinaufziehen. Was aber taten die Sündenscheuen jenes

---

dem Schlußgebete. [37] Das Vespergebet ist in der Tora belegt; cf. Br. Fol. 26b. [38] Zur Unterhaltung des Altarfeuers. [39] Neh. 10,35. [40] Cf. Bik. III,9.

Zeitalters? Sie machten Leitern aus dem Holze und nahmen sie auf die Schulter, und wenn sie an die Wache herankamen und gefragt wurden, wohin sie gehen, erwiderten sie: Mit diesen Leitern, die auf unserer Schulter, gehen wir junge Tauben vom Taubenschlage holen. Waren sie an diesen vorüber, so nahmen sie sie auseinander und brachten sie nach Jerušalem. Über diese und ihresgleichen heißt es:[41]*das Gedächtnis des Gerechten bleibt zum Segen*; über Jerobeám, den Sohn Nebaṭs, und über seine Genossen heißt es:[41]*der Gottlosen Name wird verwesen.*

Am zwanzigsten desselben für die Familie Paḥath Moab vom Stamme Jehuda. Es wird gelehrt: Die Familie Paḥath Moab vom Stamme Jehuda ist mit der Familie David vom Stamme Jehuda identisch – so R. Meír; R. Jose sagt, diese sei mit der Familie Joab, Sohn der Çeruja, identisch.

Am zwanzigsten Elul für die Familie Âdin vom Stamme Jehuda &c. Die Rabbanan lehrten: Die Familie Âdin vom Stamme Jehuda ist mit der Familie David vom Stamme Jehuda identisch – so R. Jehuda; R. Jose sagt, sie sei mit der Familie Joab, Sohn der Çeruja, identisch.

Am ersten Ṭebeth wiederum für die Familie Parôš &c. Unsere Mišna [lehrt] also weder nach R. Meír noch nach R. Jehuda noch nach R. Jose!? Nach R. Meír müßte es heißen: wiederum für die Familie David vom Stamme Jehuda, nach R. Jehuda müßte es ebenfalls heißen: wiederum für die Familie David vom Stamme Jehuda, und nach R. Jose müßte es heißen: wiederum für die Familie Joab, Sohn der Çeruja. – Tatsächlich nach R. Jose, nur streiten zwei Tannaím über die Ansicht R. Joses.

Am ersten Ṭebeth fiel der Beistand aus &c. Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Weshalb verdrängt das Loblied seinen [Beistand] und das Zusatzgebet nicht seinen[42]? R. Aši erwiderte ihm: Wenn es den des folgenden [Gebetes] verdrängt, um wieviel mehr seinen!? Jener entgegnete: Ich meine es wie folgt: es sollte nur seinen verdrängen!? Dieser erwiderte: Tatsächlich ist R. Jose deiner Ansicht, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Auch an einem Tage, an dem es ein Zusatzopfer gibt, fällt der Beistand nicht aus. Welcher Beistand: wenn der des Morgens, so sagt ja der erste Tanna dasselbe, wenn der des Zusatzgebetes, wie sollte er seinen nicht verdrängen, und wenn der des Vespergebetes, so wird er ja durch das Holzopfer verdrängt; doch wohl der des Schlußgebetes. Schließe hieraus, daß es seinen verdrängt, den folgenden aber nicht. Schließe hieraus. – Sollte er auch lehren, daß am ersten Nisan der Beistand ausfalle, weil an diesem das Loblied gelesen und das Zu- Col.b satzopfer und das Holzopfer dargebracht wurden!? Raba erwiderte: Hieraus ist eben zu entnehmen, daß das Loblied am Neumonde kein Gebot der Tora ist. R. Johanan sagte nämlich im Namen des R. Šimôn b. Jehoçadaq: An achtzehn Tagen im Jahre liest der Einzelne das ganze[43] Loblied, und zwar: an den acht Tagen des Hüttenfestes, an den acht Tagen des Ḥanukafestes, am ersten Tage des Pesaḥfestes und am ersten Tage des Wochenfestes; in der Diaspora sind es einundzwanzig Tage: an den neun Tagen des Hüttenfestes, an den acht Tagen des Ḥanukafestes, an den zwei ersten Tagen des Pesaḥfestes und an beiden Tagen des Wochenfestes.

---

[41] Pr. 10,7. [42] Das Loblied des Morgens verdrängt den Beistand des Morgens,

Einst kam Rabh nach Babylonien und sah, daß sie am Neumond das Loblied lasen, und er wollte sie unterbrechen. Als er sie aber überspringen[43] sah, sagte er: Es scheint also, daß dies bei ihnen ein Brauch ihrer Vorfahren ist. Es wird gelehrt: Der Einzelne beginne nicht [zu lesen], hat er begonnen, so beende er es auch.

FÜNF [UNGLÜCKLICHE] EREIGNISSE TRAFEN UNSERE VORFAHREN AM SIEBZEHNTEN TAMMUZ &C. Woher, daß an diesem die Gesetzestafeln zerbrochen wurden? — Es wird gelehrt: Am sechsten des Monats [Sivan] wurden Jisraél die zehn Gebote gegeben; R. Jose sagt, am siebenten desselben. Nach dem dies am sechsten erfolgte, wurden sie ihnen am sechsten gegeben und am siebenten stieg Moše hinauf, und nach dem dies am siebenten erfolgte, wurden sie ihnen am siebenten gegeben und an diesem stieg Moše auch hinauf, denn es heißt:[44]*am siebenten Tage rief er Moše*; ferner heißt es:[45]*da begab sich Moše in die Wolke hinein und stieg auf den Berg. Hierauf blieb Moše vierzig Tage und vierzig Nächte auf dem Berge.* Vierundzwanzig des Sivan und sechzehn des Tammuz sind zusammen vierzig. Am siebzehnten Tammuz kam er herab und zerbrach die Gesetzestafeln, wie es heißt:[46]*als er nun in die Nähe des Lagers kam, und das Kalb sah &c. da warf er die Tafeln weg und zerschmetterte sie am Fuße des Berges.*

DAS BESTÄNDIGE OPFER EINGESTELLT. Dies ist eine Überlieferung.

BRESCHE IN DIE STADT GELEGT. Geschah dies denn am siebzehnten, es heißt ja:[47]*im vierten Monate, am neunten des Monats, als die Hungersnot in der Stadt überhand genommen,* und darauf heißt es:[48]*da wurde Bresche in die Stadt gelegt*!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt vom ersten Male und das andere gilt vom zweiten Male. Es wird nämlich gelehrt: Zum ersten Male wurde am neunten Tammuz

---

dagegen aber verdrängt das Zusatzgebet den Beistand des Vespergebetes. [43] Das ganze Loblied besteht aus den Pss. 113—118, beim sog. 'halben' L. werden die Pss. 115, 1—11 u. 116, 1—22 übersprungen. [44] Ex. 24,16. [45] Ib. V. 18. [46] Ib. 32,19. [47] Jer. 52,6. [48] Ib. V. 7. [49] Dan. 12,11. [50] Beides geschah

Bresche in die Stadt gelegt, zum zweiten Male geschah es am siebzehnten desselben.

Die Tora durch Postumus verbrannt. Dies ist eine Überlieferung.

Und ein Götzenbild in dem Tempel aufgestellt. Woher dies? – Es heißt:[49]*und von der Zeit, da das beständige Opfer aufgehoben werden wird, um dafür das verwüstende Scheusal zu setzen*[50]. – War es denn eines, es heißt ja:[51]*und auf dem Flügel werden die entsetzlichen Scheusale stehen*!? Raba erwiderte: Es waren zwei, aber eines fiel auf das andere und brach ihm eine Hand ab. Man fand darauf folgende Inschrift: Du wolltest den Tempel zerstören, aber deine Hand ist ihm Fol. 29 übergeben worden.

Am neunten Ab wurde über unsere Vorfahren verhängt, nicht in das Land einzuziehen. Woher dies? – Es heißt:[52]*am ersten Tage desselben Monats, im zweiten Jahre, wurde die Wohnung aufgerichtet.* Hierzu sagte der Meister: Im ersten Jahre fertigte Moše die Wohnung und im zweiten Jahre stellte er sie auf und schickte die Kundschafter aus. Ferner heißt es:[53]*im zweiten Jahre, im zweiten Monate, am zwanzigsten des Monats, erhob sich die Wolke von der Wohnung des Gesetzes*; ferner heißt es:[54]*da zogen sie vom Berge des Herrn drei Tagereisen weiter*, und hierzu sagte R. Ḥama b. Ḥanina, [dies lehre,] daß sie sich an diesem Tage von Gott wandten. Ferner heißt es:[55]*das hergelaufene Gesindel aber, das sich unter ihnen befand, bekam Gelüste; da begannen auch die Kinder Jisraél wiederum zu jammern &c.* Ferner heißt es:[56]*einen ganzen Monat lang &c.* Dies war am zweiundzwanzigsten Sivan. Ferner heißt es:[57]*da wurde Mirjam sieben Tage abgesperrt.* Dies war am neunundzwanzigsten Sivan. Darauf heißt es:[58]*entsende Männer*, und es wird gelehrt, daß Moše die Kundschafter am neunundzwanzigsten Sivan sandte. Ferner heißt es:[59]*und nach Verlauf von vierzig Tagen, nachdem sie das Land ausgekundschaftet hatten, kehrten sie um.* – Das sind ja vierzig Tage weniger einen[60]!? Abajje erwiderte: Der Tammuz dieses Jahres war vollzählig, denn es heißt:[61]*er hat ein Fest*[62]*gegen mich ausgerufen, daß man meine Jünglinge zermalme.* Ferner heißt es:[63]*da erhob die ganze Gemeinde ein lautes Geschrei und das Volk jammerte in jener Nacht*, und Rabba sagte im Namen R. Joḥanans, jene Nacht war die des neunten Ab. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach dann zu ihnen: Ihr habt ohne Anlaß gejammert, ich aber werde ihn euch zum ewigen Jammer[tage] machen.

---

also am gleichen Tage. [51] Dan. 9,27. [52] Ex. 40,17. [53] Num. 10,11. [54] Ib. V. 33. [55] Ib. 11,4. [56] Ib. V. 20. [57] Ib. 12,15. [58] Ib. 13,2. [59] Ib. V. 25. [60] Vom 29. Sivan bis zum 9. Ab (29–30 Sivan, 1–29 Tammuz u. 1–8 Ab: 2+29+8=39). [61] Thr. 1,15. [62] מועד Festsetzung, zum Schaltmonate fest-

Das erste Mal der Tempel zerstört. Denn es heißt:[64]*im fünften Monate aber, am siebenten des Monats, das ist das neunzehnte Jahr Nebukhadneçars, des Königs von Babel, kam Nebuzar-Adan, der Oberste der Leibwächter, der Diener des Königs von Babel, nach Jerušalem und verbrannte den Tempel des Herrn &c.* Ferner heißt es:[65]*im fünften Monate aber, am zehnten des Monats, das ist das neunzehnte Jahr Nebukhadneçars, des Königs von Babel, kam Nebuzar-Adan, der Oberste der Leibwächter, der Diener*[66]*des Königs von Babel, nach Jerušalem &c.* Hierzu wird gelehrt: Es kann ja nicht am siebenten gewesen sein, da es 'am zehnten' heißt; es kann auch nicht am zehnten gewesen sein, da es 'am siebenten' heißt; wie ist dies [zu erklären]? Am siebenten drangen die Nichtjuden in den Tempel, (am siebenten und) am achten aßen sie da und richteten Verderben an, und am neunten gegen Abend setzten sie ihn in Brand. Er brannte den ganzen Tag, denn es heißt:[67]*wehe uns, schon neigt sich der Tag, lang strecken sich die abendlichen Schatten.* Das ist es, was R. Joḥanan sagte: Wäre ich in jenem Zeitalter, würde ich [die Trauerfeier] auf den zehnten gesetzt haben, weil der Tempel größtenteils an diesem verbrannt wurde. – Und die Rabbanan!? – Bei einem Unglück ist der Beginn die Hauptsache.

Und das zweite Mal. Woher dies? – Es wird gelehrt: Man führt Gutes an einem guten Tage und Böses an einem bösen Tage herbei. Sie sagten, der Tag, an dem der Tempel das erste Mal zerstört wurde, war der neunte Ab, er war Ausgang eines Šabbaths und des Siebentjahres. Die Priesterwache Jehojarib hatte dann Dienst, und die Leviten standen auf der Estrade und sangen das Lied. – Welches Lied sangen sie? – [68]*Und er vergalt ihnen ihren Frevel und in ihrer Bosheit vertilgte er sie.* Noch hatten sie [die Worte:][68]*vertilgte er sie, der Herr unser Gott,* nicht beendet, da kamen die Nichtjuden und eroberten ihn. Ebenso auch das zweite Mal.

Bitther erobert. Dies ist eine Überlieferung.

Und die Stadt geschleift. Es wird gelehrt: Als Tyrannus Rufus[69] den Tempel zerstörte, wurde R. Gamliél zur Hinrichtung verurteilt. Ein Hegemon kam ins Lehrhaus und rief: Der Nasenmann[70]wird verlangt, der Nasenmann wird verlangt. Als R. Gamliél dies hörte, versteckte er sich vor ihnen. Hierauf ging jener heimlich zu ihm und sprach zu ihm:

gesetzt. 63. Num. 14,1. 64. iiReg. 25,8. 65. Jer. 52,12. 66. So in der Erstausgabe; in den kursierenden Ausgaben nach dem masoret. Texte geändert. 67. Jer. 6,4. 68. Ps. 94,23. 69. Nach anderen ist טורנוס (od. טינוס) eine absichtliche Verdrehung des Namens Terentius od. Tinius. 70. Er wurde wohl beauftragt, den Nasi (נשיא) zu holen, was der des Hebräischen unkundige römische Beamte als nasus (od. vir nasi) verstand; möglicherweise Spottname des Nasi

Bringst du mich in die zukünftige Welt, wenn ich dich rette? Dieser erwiderte: Jawohl. Jener sprach: Schwöre mir! Da schwor er es ihm. Hierauf stieg er auf den Söller, stürzte sich herab und starb. Es ist nämlich überliefert, daß, wenn sie eine Verurteilung beschließen und einer von ihnen stirbt, sie die Verurteilung aufheben. Alsdann ertönte eine Hallstimme und sprach: Dieser Hegemon ist der zukünftigen Welt teilhaftig.

Die Rabbanan lehrten: Als der Tempel das erste Mal zerstört wurde, versammelten sich Scharen von priesterlichen Jünglingen und stiegen auf das Dach des Tempels mit dem Schlüssel desselben in der Hand und sprachen: Herr der Welt, da es uns nicht beschieden ist, treue Schatzmeister zu sein, so mögen die Schlüssel dir anvertraut werden! Hierauf warfen sie sie nach oben, und eine Art Handteller kam hervor und nahm sie auf. Sodann sprangen sie hinab und stürzten sich ins Feuer. Über sie klagt der Prophet Ješâjahu:[71]*Ausspruch über das Offenbarungstal. Was ist dir doch, daß du ganz auf die Dächer gestiegen bist, von Gebraus erfüllter, lärmender Ort, fröhliche Stadt? Deine Erschlagenen sind nicht mit dem Schwerte erschlagen, und nicht im Kampfe gefallen.* Auch der Heilige, gepriesen sei er, gackert[72]über sie gleich den Hühnern, wie es heißt: [73]*Mauern werden gestürzt*[74]*und Geschrei hallte gegen die Berge.*

Mit dem Eintritt des Ab ist die Fröhlichkeit einzuschränken &c. R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b.Šilath, sagte im Namen Rabhs: Wie man mit dem Eintritt des Ab die Fröhlichkeit einschränke, ebenso mehre man die Fröhlichkeit mit dem Eintritt des Adar. R. Papa sagte: Wenn Col.b ein Jisraélit einen Prozeß mit einem Nichtjuden hat, so weiche er ihm daher im Ab aus, weil ihm dann das Glück ungünstig ist, und stelle sich ihm im Adar, weil ihm dann das Glück günstig ist.

[75]*Euch eine hoffnungsreiche Zukunft zu gewähren.* R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b.Šilath, sagte im Namen Rabhs: Damit sind Datteln und Linnenzeug[76]gemeint.

[77]*Und er sprach: Fürwahr, der Duft meines Sohnes ist wie der Duft des Gefildes, das der Herr gesegnet hat.* R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b.Šilath, sagte im Namen Rabhs: Wie der Duft eines Apfelfeldes.

In der Woche, in die der Neunte Ab fällt, ist das Haarschneiden und das Kleiderwaschen verboten. R. Naḥman sagte, nur waschen und anziehen sei verboten, waschen und fortlegen sei jedoch erlaubt; R.

---

bei den Römern. [71] Jes. 22,1. [72] Eigentl. heulen, klagen, jammern. In den kursierenden Ausgaben etwas geändert, da dieser Ausdruck der Zensur anstößig schien. [73] Jes. 22,5. [74] קרקר wird als Naturlaut, *quaken, quakern, gackern* aufgefaßt, u. unter קיר wird Gott (κύριος) verstanden; viell. aber ebenfalls Naturlaut. [75] Jer. 29,11. [76] Dh. Nahrung und Kleidung. [77] Gen. 27,27.

Šešeth aber sagte, auch waschen und fortlegen sei verboten. R. Šešeth sprach: Dies ist daraus zu ersehen, daß die Walker im Hause Rabhs[78][die Arbeit] einstellen. R. Hamnuna wandte ein: Am Donnerstag ist es wegen der Ehrung des Šabbaths erlaubt. Zu welchem Zwecke: wollte man sagen, waschen und anziehen, so erfolgt es ja nicht wegen der Ehrung des Šabbaths; doch wohl waschen und fortlegen, dennoch ist es nur am Donnerstag erlaubt, die ganze Woche aber verboten!? — Tatsächlich waschen und anziehen, wenn man nämlich nur einen Kittel hat. R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wer nur einen Kittel hat, darf ihn am Halbfeste waschen. Ebenso wird gelehrt: R. Binjamin sagte im Namen R. Eleåzars: Dies lehrten sie nur vom waschen und anziehen, waschen und fortlegen ist jedoch erlaubt. Man wandte ein: Vor dem Neunten Ab ist das Kleiderwaschen verboten, selbst um sie für nach dem Neunten Ab fortzulegen. Unser Bleichen gleicht jedoch nur ihrem Waschen. Bei Linnenzeug gibt es kein [Verbot des] Bleichens. Dies ist also eine Widerlegung [R. Naḥmans].

R. Jiçḥaq b.Gijori ließ im Namen R. Joḥanans sagen: Obgleich sie gesagt hat, bei Linnenzeug gebe es kein [Verbot des] Bleichens, so ist es dennoch verboten, es in der Woche, in die der Neunte Ab fällt, anzuziehen. Rabh sagte, dies nur vorher, nachher aber ist es erlaubt, und Šemuél sagte, auch nachher sei es verboten. Man wandte ein: In der Woche, in die der Neunte Ab fällt, ist das Haarschneiden und das Kleiderwaschen verboten; am Donnerstag ist es wegen der Ehrung des Šabbaths erlaubt. Zum Beispiel: fällt er auf den Sonntag, so darf man die ganze Woche waschen, fällt er auf den Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, so ist es vorher verboten und nachher erlaubt, fällt er auf den Freitag, so darf man am Donnerstag zur Ehrung des Šabbaths waschen; hat man am Donnerstag nicht gewaschen, so darf man es am Freitag von der Vesperzeit ab. Abajje, nach anderen R. Aḥa b.Jåqob, fluchte darüber[79]. Fällt er auf den Montag oder den Donnerstag, so lesen drei [Personen aus der Tora] vor und einer [von diesen] liest die Haphṭara; fällt er auf den Dienstag oder den Mittwoch, so liest einer [aus der Tora] und dieser auch die Haphṭara. R. Jose sagt, in jedem Falle lesen drei [Personen aus der Tora] und einer [von diesen] liest die Haphṭara. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls!? — Šemuél kann dir erwidern: hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn der Neunte Ab auf einen Šabbath fällt, oder wenn der Vorabend des Neunten Ab auf einen Šabbath fällt, so esse und trinke man nach Bedarf, und man darf sogar eine Mahlzeit bereiten gleich der des Šelomo zu seiner Zeit. Vom Neumondstage bis

---

78. Od. der Schule. 79. Über den letzten Satz, daß es in diesem Falle sogar am

zum Fasttage sind Haarschneiden und Kleiderwaschen verboten – so R. Meír; R. Jehuda sagt, dies sei während des ganzen Monats verboten; R. Šimón b. Gamliél sagt, dies sei nur in der betreffenden Woche verboten. Ferner lehrt ein Anderes: Vom Neumondstage bis zum Fasttage halte man Trauer – so R. Meír; R. Jehuda sagt, während des ganzen Monats; R. Šimón b. Gamliél sagt, nur während der betreffenden Woche. R. Johanan sagte: Alle drei folgerten sie aus ein und demselben Schriftverse. Es heißt:[80]*ich will all ihrer Fröhlichkeit ein Ende machen, ihren Festlichkeiten, ihren Neumonden und ihren Šabbathen.* Wer vom Neumondstage bis zum Fasttage sagt, folgert aus [dem Worte] *Festlichkeiten,* wer während des ganzen Monats sagt, folgert aus [dem Worte] *Neumonden,* und wer während der betreffenden Woche sagt, folgert aus [dem Worte] *Šabbathen.* Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. Ferner sagte Raba: Die Halakha ist wie R. Meír. Beides erleichternd. Und beides ist nötig. Würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R. Meír, so könnte man glauben, auch vom Neumondstage ab, so lehrt er uns, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél. Und würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, so könnte man glauben auch nach [dem Neunten Ab], so lehrt er uns, die Halakha sei wie R. Meír. Fol. 30

AM VORABEND DES NEUNTEN AB ESSE MAN NICHT ZWEIERLEI GERICHTE &c. R. Jehuda sagte: Dies nur nach der sechsten Stunde, vor der sechsten Stunde ist es jedoch erlaubt. Ferner sagte R. Jehuda: Dies lehrten sie nur von der letzten Mahlzeit, bei den übrigen Mahlzeiten ist es jedoch erlaubt. Beides erleichternd. Und beides ist nötig. Würde er nur gelehrt haben, dies gelte nur von der letzten Mahlzeit, so könnte man glauben, auch vor der sechsten Stunde, so lehrt er uns, daß dies nur nach der sechsten Stunde gelte. Und würde er nur gelehrt haben, dies gelte nur nach der sechsten Stunde, so könnte man glauben, auch bei den übrigen Mahlzeiten, so lehrt er uns, daß dies nur von der letzten Mahlzeit gelte.

Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem ersten Lehrspruche und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem zweiten Lehrspruche. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem zweiten Lehrspruche: Wer am Vorabend des Neunten Ab speist, darf, falls er später noch eine andere Mahlzeit zu halten gedenkt, Fleisch essen und Wein trinken, wenn aber nicht, so darf er kein Fleisch essen und keinen Wein trinken. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem ersten Lehrspruche: Am Vorabend des Neunten Ab esse man nicht zweierlei Gerichte, auch esse man kein Fleisch und trinke keinen Wein. R. Šimón b. Gamliél sagt, man ändere

---

Neunten Ab erlaubt sei. [80] Hos. 2,13. [81] Die nicht unmittelbar vor dem dabei. R. Jehuda sagte: Auf welche Weise ändere man dabei? Ißt man sonst zweierlei Gerichte, so esse man nur ein Gericht; ißt man sonst in Gesellschaft von zehn Personen, so esse man in Gesellschaft von fünf Personen; trinkt man sonst zehn Becher, so trinke man nur fünf. Dies jedoch nur nach der sechsten Stunde, vor der sechsten Stunde aber ist es erlaubt. Ein Anderes lehrt: Am Vorabend des Neunten Ab esse man nicht zweierlei Gerichte, auch esse man kein Fleisch und trinke keinen Wein – so R. Meír: die Weisen sagen, man ändere dabei und vermindere [den Genuß] von Fleisch und Wein. Auf welche Weise vermindere man ihn? Ißt man sonst eine Litra Fleisch, so esse man eine halbe; trinkt man sonst ein Log Wein, so trinke man ein halbes Log; trinkt man sonst überhaupt keinen, so ist es verboten. R. Šimón b.Gamliél sagte: Ist man gewöhnt, Rettig oder Salziges zum Nachtische zu essen, so darf man dies. Ein Anderes lehrt: [Bei der Mahlzeit] zum Neunten Ab darf man kein Fleisch essen, keinen Wein trinken, auch darf man nicht baden; [bei der Mahlzeit] nicht[81]zum Neunten Ab darf man Fleisch essen und Wein trinken, jedoch darf man nicht baden. R. Jišmáél b. R. Jose sagte im Namen seines Vaters: Solange man Fleisch essen darf, darf man auch baden.

Die Rabbanan lehrten: Alle Verbote, die für den Leidtragenden gelten, gelten auch am Neunten Ab: an diesem ist das Essen, das Trinken, das Salben, das Anziehen der Sandalen verboten, auch ist es verboten, Tora, Propheten und Hagiographen zu lesen, noch Mišna, Talmud, Midraš, Halakha und Agada zu studieren. Jedoch ist es erlaubt, Stellen, die ihm nicht geläufig[82]sind, zu lesen, und Stellen, die ihm nicht geläufig sind, zu studieren; ferner auch die Klagelieder, das Buch Ijob und die traurigen Stellen im Buche Jirmejahus. Schulkinder feiern an diesem, denn es heißt:[83]*die Befehle des Herrn sind recht, sie erheitern das Herz.* R. Jehuda sagt, man dürfe auch Stellen, die ihm nicht geläufig sind, nicht lesen und Stellen, die ihm nicht geläufig sind, nicht studieren, wohl aber lese man das Buch Ijob, die Klagelieder und die traurigen Stellen im Buche Jirmejahus. Schulkinder feiern an diesem, denn es heißt: *die Befehle des Herrn sind recht, sie erheitern das Herz.*

AUCH ESSE MAN KEIN FLEISCH UND TRINKE KEINEN WEIN. Es wird gelehrt: Wohl aber darf man gesalzenes Fleisch essen und [neuen] Wein aus der Kelter trinken. – Wie lange muß das Fleisch gesalzen haben? R. Ḥenana b. Kahana erwiderte im Namen Šemuéls: Solange das Friedensopfer gegessen werden[84]darf. – Wie lange darf der Wein in der Kelter

---

Fasten abgehalten wird, od. vor einem anderen Fasttage. 82. Derartige Stellen sind mehr Anstrengung als Vergnügen. 83. Ps. 19,9. 84. Zwei Tage und eine gestanden haben? – So lange er gährt. Es wird gelehrt: Beim gährenden Wein hat [das Verbot] des Offengestandenen[85]keine Geltung. – Wie lange gährt er? – Drei Tage. R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Folgendes war die Gepflogenheit des R. Jehuda b. Ileåj: Am Vorabend des Neunten Ab brachte man ihm vertrocknetes Brot mit Salz, und er setzte sich zwischen Ofen[86]und Herd, wo er es aß und darauf einen Krug Wasser Col.b trank; er sah so aus, als läge sein Toter vor ihm.

Dort haben wir gelernt: Wo es üblich ist, am Neunten Ab Arbeit zu verrichten, verrichte man, und wo es üblich ist, keine Arbeit zu verrichten, verrichte man nicht. Überall aber feiern die Schriftgelehrten. R. Šimôn b.Gamliél sagte: Immer nur betrachte sich jeder als Schriftgelehrter. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimôn b.Gamliél sagte: Immer nur betrachte sich jeder als Schriftgelehrter, damit er faste. Ein Anderes lehrt: R. Šimôn b.Gamliél sagte: Wenn jemand am Neunten Ab ißt und trinkt, so ist es ebenso, als würde er am Versöhnungstage essen und trinken. R. Åqiba sagte: Wer am Neunten Ab Arbeit verrichtet, wird nie ein Zeichen des Segens sehen. Die Weisen sagten: Wer am Neunten Ab Arbeit verrichtet und nicht über Jerušalem trauert, wird auch ihre Freude nicht sehen, denn es heißt:[87]*freut euch mit Jerušalem und jubelt mit ihr, ihr alle, die ihr sie lieb habt; frohlockt mit ihr, ihr alle, die über sie trauert.* Hieraus folgerten sie: wer über Jerušalem trauert, dem ist es beschieden, auch ihre Freude zu sehen, und wer über Jerušalem nicht trauert, dem ist es auch nicht beschieden, ihre Freude zu sehen. Ebenso wird gelehrt: Wer am Neunten Ab Fleisch ißt und Wein trinkt, über den spricht die Schrift:[88]*und ihre Sünden lasten auf ihren Gebeinen.*

R. JEHUDA VERPFLICHTET AUCH ZUR UMLEGUNG DES BETTES; DIE WEISEN PFLICHTEN IHM ABER NICHT BEI. Es wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Was sollen deiner Ansicht nach Schwangere und Säugende[89]machen!? Dieser erwiderte: Ich sage es nur für den, der es kann. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda pflichtet den Weisen bei, wenn man es nicht kann, und die Weisen pflichten R. Jehuda bei, wenn man es kann. – Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen ihnen!? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei den übrigen[90]Betten. Es wird nämlich gelehrt: Die Pflicht, das Bett umzulegen, erstreckt sich nicht nur auf sein eigenes Bett, sondern auf alle Betten [im Hause]. Raba sagte: Die Halakha ist wie unser Tanna, welcher sagt, die Weisen hätten ihm überhaupt nicht beigepflichtet.

R. ŠIMÔN B.GAMLIÉL SAGTE: JISRAÉL HATTE KEINE FRÖHLICHEREN FEST-

---

Nacht. [85] Cf. Ter. VIII,4. [86] Die schmutzigste Ecke im Hause. [87] Jes. 66,10. [88] Ez. 32,27. [89] Die nicht auf der Erde schlafen können. [90] Die nicht

tage als den fünfzehnten Ab und den Versöhnungstag. Allerdings am Versöhnungstage, weil dieser ein Tag der Vergebung und der Versöhnung ist, und an diesem auch die zweiten Gesetzestafeln gegeben wurden; welches Bewenden aber hat es mit dem fünfzehnten Ab? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Es ist der Tag, an dem [die Verbindung] der Stämme miteinander erlaubt[91]wurde. – Wie eruierten sie dies? – [Es heißt:] [92]*das ist es, was der Herr im Betreff der Töchter Çelophḥads gesprochen hat &c.* Dies gilt also nur für jenes Zeitalter. R. Joseph erklärte im Namen R. Naḥmans: An diesem Tage wurde erlaubt, den Stamm Binjamin in die Gemeinde aufzunehmen, denn es heißt:[93]*nun hatten die Jisraéliten in Miçpa den Schwur getan: Keiner von uns darf seine Tochter an einen Binjaminiten zur Frau geben.* – Wie eruierten sie dies? Raba erwiderte: 'Von uns', nicht aber von unseren Nachkommen. Rabba b.Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: An diesem Tage hörte das Sterben der Wüsten[generation][94]auf. Der Meister sagte nämlich: Solange die Wüsten[generation] noch nicht ausgestorben war, hatte Moše keine [göttliche] Unterredung, denn es heißt:[95]*und als alle kriegstüchtigen Männer ausgestorben waren, da redete der Herr mit mir*: die Unterredung galt mir. Úla erklärte: An diesem Tage schaffte Hošeá, der Sohn Elas, die Wachen ab, die Jerobeám, der Sohn Nebaṭs, auf die Wege gesetzt hatte, um die Jisraéliten von der Wallfahrt zurückzuhalten; er
Fol. 31 sagte, jeder mag gehen, wohin er wolle. R. Mathna erklärte: An diesem Tage wurden die Erschlagenen von Bitther[96]zur Beerdigung freigegeben. R. Mathna sagte nämlich: An dem Tage, an dem die Erschlagenen von Bitther zur Beerdigung freigegeben wurden, ordnete man in Jabne [den Segen] 'Der Gute und Gütige' an; der Gute: daß sie nicht verwesten, der Gütige: daß sie zur Beerdigung freigegeben wurden. Rabba und R. Joseph erklärten beide: An diesem Tage hörte das Holzfällen für den Altar auf. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Vom fünfzehnten Ab an ist die Kraft der Sonne gebrochen; von da ab hörte man auf, Holz für das Altarfeuer zu fällen, weil es nicht mehr trocknet. R. Menasja sagte: Diesen nannte man 'Tag des Axtzerbrechens'. Wer von da ab hinzufügt[97], dem wird [Leben] hinzugefügt, wer nicht hinzufügt, der vergeht. – Was heißt 'vergeht'? R. Joseph erklärte: Den begräbt seine Mutter[98].

An diesem pflegten die Töchter Jerušalems &c. Die Rabbanan lehrten: Die Tochter des Königs borgte sich von der Tochter des Hochpriesters, die Tochter des Hochpriesters borgte sich von der Tochter des

---

benutzt werden. [91] Vorher war dies zum Schutze des Stammesvermögens verboten; cf. Num. 36,7ff. [92] Num. 36,6. [93] Jud. 21,1. [94] Der der Einzug in das Land vorenthalten war. [95] Dt. 2,16,17. [96] Cf. Git. Fol. 57a. [97] Sc. von der

Priestervorstehers, die Tochter des Priestervorstehers borgte sich von der Tochter des Feldpriesters[93], die Tochter des Feldpriesters borgte sich von der Tochter des gemeinen Priesters, und die übrigen Jisraélitinnen borgten eine von der anderen, um nicht die zu beschämen, die keine hatten.

WESHALB AUCH ALLE GEWÄNDER EINES REINIGUNGSBADES BENÖTIGTEN. R. Eleâzar sagte: Selbst wenn sie zusammengerollt in der Truhe lagen.

DIE MÄDCHEN JISRAÉLS ZOGEN AUS UND TANZTEN IN DEN WEINGÄRTEN. Es wird gelehrt: Wer keine Frau hatte, ging da hin.

DIE PATRIZIERINNEN UNTER IHNEN SPRACHEN: JÜNGLING &C. Die Rabbanan lehrten: Die Schönen unter ihnen sprachen: Schauet nur auf Schönheit, denn bei der Frau ist Schönheit die Hauptsache. Die Patrizierinnen unter ihnen sprachen: Schauet nur auf Familie, denn die Frau ist nur wegen der Kinder da. Die Häßlichen unter ihnen sprachen: Nehmet euren Kauf hin um des Himmels willen, daß ihr uns aber mit Goldstücken bekränzet.

Ûla Biráa sagte im Namen R. Eleâzars: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, im Édengarten einen Reigentanz für die Frommen veranstalten; er aber wird in ihrer Mitte sitzen, und ein jeder auf ihn mit dem Finger zeigen, denn es heißt:[100] *an jenem Tage wird man sprechen: Da ist unser Gott, von dem wir hofften, daß er uns helfen solle; das ist der Herr, auf den wir hofften! Laßt uns jubeln und fröhlich sein über seine Hilfe.*

Nacht zum Tage u. sich mit der Tora befaßt. 98. Er stirbt vorzeitig. 99. Cf. Dt. 20,3. 100. Jes. 25,9.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas . . . . . I 353,9
Ab . . . . . II 445,59
Abba . . . . I 587,19
Abfall . . . . I 303,4
Abgesondertes I 561,78; II 234,57
Abi Gobar . . 728,137
Adar . . . . I 248,104
Agada . . . . I 40,410
Amora . . . . I 95,127
Andere . . . 282,117
anonyme Lehre . . . . I 567,105
Ašera . . . . I 422,7
Assar . . . . I 231,39
AṬBḤ-Chiffre 401,60
Aufgeld . . . II 688,10
Auftreten . . I 608,26
Ausrottung . . I 411,3
b., bar, ben . . I 2,23
Balken-Verordnung . . 342,18
Barajtha . . . . I 2,25
Beistand . . . I 433,1
Berabbi . . . I 787,7
Besprengung II 501,95; 507,3
Bezeltung . . II 10,48
Bitte . . . . I 115,9
Blashorn s. Posaune . .
Bücken 48,324
Çaphçapha . I 540,319
Çiçith . . . I 53,513
Danka 600,24
Demaj . . . I 180,131
Denar . . . . I 79,22
Desperation . . 340,6
Dolmetsch . . . 50,330
Drittling . . II 188,20
Durchgang . . II 3,1
Durchgangsgasse II 3,1
Eckenlaß . . . I 6,135; 181,135
Einschließung und Ausschließung . . 394,9
Elijahu . . II 524,109
Elle . . . . II 144,100
Elul . . . II 118,211
Epha . . . II 416,275
Erstgeburt, Erstgeborenes . . . . . I 353,8
Erstlinge . . . I 295,2
Ėrub I 176,112; II 14,84
Esterrolle . . . I 59,31
Etrog . . . . I 189,173
Eutolmios . II 107,137
Familienwache . . . . II 481,136
Fastenrolle . . II 188,15
Feiern . . . . I 455,89
Feldpriester . . 203,140
Festhütte . . I 46,462
Festopfer . . . 139,81
Feststrauß . I 132,101
fiktive Feststellung . . II 111,173
Fortschaffung I 305,10
Fünftel . . . I 161,38
Gamzu . . . I 95,126
Geber . . . II 657,152
Gebetriemen . I 25,276
Gemara . . . . I 1,10
Geißelhiebe . . I 338,3
Generalisierung u. Spezialisierung . II 612,47
Genosse . . II 320,55; I 312,2
gerichtliches Verfahren 618,54
Gnadenkammer I 131,97
Haggada . . . 212,47
Halakha . . . I 9,96
Halbfest . . I 337,10
Halbsklave . . 610,78
Hallstimme . . I 422,4
Ḥaliça . . . . I 374,1
Halsorgane . I 836,26
Ḥanuka . . . . I 430,9
Haphṭara . . I 233,47
Hauptnorm . II 487,27
Haustauben . I 935,32
Hebe . . . I 1,3; 316,5
heilig 112,49

Ḥel 40,277
Herr 94,140
Hin . . . . I 674,63
Hof-Érub . . . 271,16
Hošåna 341,13
Ḥozäer . . . . I 582,4
Hüttenfest s. Festhütte
Inogaron . . 217,106
Jabne 611,1
Japho 689,29
Jobeljahr . . I 530,256
Kab . . . . . I 75,123
Kadi 121,103
Kalla 668,273
Kikar 564,233
Kislev 515,312
Koj . . . . I 432,10
Kor . . . . I 328,17
Lade 625,106
Litra . . . . I 369,10
Loblied . . . . I 59,30
Log . . . II 369,301
Maå . . . . . I 703,81
Marḥešwan . . . 545,98
Meister . . . I 495,28; II 627,11
Mezuza . . . . I 76,2
Midraš . . . I 48,473
Mil . . . . . I 63,60
Minäer . . . I 24,258
Mine . . . . I 917,52
Mischgewebe . . I 84,48
Mischlinge . . . I 325,3
Mischsaat . . I 164,47
Moše . . . . I 738,96
Mutter . . . I 633,167
Mysterien der Konjunktion 581,348
Nachlese . . I 181,133
nachtriefendes Blut . . II 357,236
Nachtwache . . . I 1,4
Naziräer, Nazirat . . . I 183,146
Neuentstandenes I 815,1
Neunter Ab . I 75,126
Nisan . . . . I 42,428
Noaḥide . . . II 373,31
Parasange . . . I 63,59
Peras . I 10,47; 169,74; II 10,47
Peruṭa . . . . I 405,7
Pesaḥ . . . . I 34,355
Pesaḥopfer . I 692,90
Pesaḥfest s. Pesaḥopfer
Pešiṭa 505,27
Pflichttoter . . I 85,61
Posaune . . I 131,100; 846,25
Priester . . . . I 85,56
Priesterwache II 481,136
Propheten . . . 544,99
Provinz 49,482
Purimfest . II 465,43
Qurṭub . . . 558,210
Rabbanan . . I 33,354
Rabbi . . . . . I 1,5
Raub 339,1
Regenkraft . . . 637,1
Reš Laqiš . . I 29,318
Rollstein . . I 925,101
rumpfgebraten II 466,52
Rus 182,100
Šabbath der Schöpfung . 235,231
Šaphjathib . . . 593,49
Schätzgelübde II 510,12
Schriftkundige II 67,115
Schwagerehe II 531,149
Schwingegarbe I 411,1
Schwingetag . 368,176
Seå . . . . . I 95,128
Šebaṭ . . . . II 17,94
sechzig . . . I 177,117
Seefahrer . . 375,22
Selå . . . . I 811,140
Šemå . . . . . . I 1,1
Šibta 222,153
Siebentjahr . . I 164,56; 302,2
Siphra . . . I 48,474
Siphre 208,11
Sivan . . 9,58; I 690,1
Speisen-Érub II 236,74
Sphärenkunde I 91,105
Standbezirk . . I 433,1
Stater . . . . I 801,91
Staub 366,167
Stirnblatt . . II 546,65
Stützen 11,71
Süden . . . . I 831,6
Tageswache II 481,136
Tammuz . . . I 588,21
Tanna . . . . I 1,11
Ṭebeth 93,135
Teighebe I 169,76; 316,5
Tephillin . . I 18,197
Tišri . . . . I 630,146
Tora . . . . I 93,118
Tosephta . . 195,47
Totverletztes . I 353,9
Trauernder . II 599,117
Trennung . . I 476,208; II 10,43
Trikab . . . I 608,23
Tropaïk 92,134
übersättigt . . II 640,65
Übrigbleibendes I 401,2; II 681,328
Ungesäuertes . I 161,34; 411,2
Ungeweihtes . I 163,46
Unreinheit . . . I 402,7

Unterscheidungssegen . . I 114,6; 115,12

Unverzehntetes I 160,29

Uša . . . . . . I 476,201

Ušpazati . . . 722,110

Ùza u. Azaél . 184,117

Vätersegen . . I 153,137

Verbindung . . 271,17

verbinden . . . I 311,9

Vergessenes . I 181,134

Veruntreuung . II 689,4

Verwerfliches . I 400,1; II 494,61; 681,328

vierjähriger Weinberg I 305,8

Vierjahrsfrucht I 305,8

Viertellog . . . I 59,35

Vorbereitetes, Vorrätiges I 815,1

Wallfahrt . . II 280.18

Wasserprozession 393.1

Weihsegen . . . I 87,78

Wäscher . . . I 121,55

Wendepunkt (des Jahres) II 171,97

Westen . . . . I 2,24

Wochenfest . . I 343,2

Zehnt . . . . . I 316,5

Zenthebe . I 196,1; 316,5

Zehrung (des Altars) II 692,10

Zeitsegen . II 121,228

Zelt 287,145

Zuz . . . . . . I 80,24

zweites Pesaḫfest 386,90

INHALT

TRANSSKRIPTION. KÜRZUNGEN V

JOMA I

SUKKA 265

JOM ṬOB 415

ROŠ HAŠANA 529

TAÅNITH 635

REGISTER 748

Band IV

TRANSSKRIPTION

א ʼ über dem entsprechenden Vokal; ב *b* *(bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k* *(kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʿ über dem entsprechenden Vokal; פ *p* *(ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t* *(th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Árakhin
Az. Áboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiá
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maásroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maáser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taánith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

BERICHTIGUNGEN

S. 44 Z. 4 lies „am“ statt „den“
S. 56 Z. 3 v. u. lies „Pesaḥfest“ statt „Feiertag“
S. 284 Z. 2 v. u. lies *ϑρόνος*
S. 486 Z. 5 das W. „von“ zu streichen

X.

מסכת מגילה

DER TRAKTAT MEGILLA

Von der Esterrolle

ERSTER ABSCHNITT

Die Esterrolle wird am elften, am zwölften, am dreizehnten, i
am vierzehnten oder am fünfzehnten [Adar] gelesen, weder
früher noch später. Befestigte Städte[1], die in den Tagen
Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben waren, lesen sie
am fünfzehnten, Dörfer und grössere Städte lesen sie am vierzehnten,
nur dass die Dörfer zum vorangehenden Zusammenkunftstage[2]
vorgreifen. Und zwar: fällt der vierzehnte [Adar] auf einen ii
Montag, so lesen sie die Dörfer und grösseren Städte an diesem
Tage und die mit einer Mauer umgebenen Städte am folgenden; fällt
er auf einen Dienstag, oder einen Mittwoch, so greifen die Dörfer
zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor, die grösseren Städte
lesen sie an diesem Tage und die mit einer Mauer umgebenen Städte
am folgenden; fällt er auf einen Donnerstag, so lesen sie die Dörfer
und die grösseren Städte an diesem Tage und die mit einer
Mauer umgebenen Städte am folgenden; fällt er auf einen Freitag,
so greifen die Dörfer zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor
und die grösseren Städte und die mit einer Mauer umgebenen Städte
lesen sie an diesem Tage; fällt er auf einen Šabbath, so greifen die
Dörfer und die grösseren Städte zum vorangehenden Zusammenkunftstage
vor und die mit einer Mauer umgebenen Städte lesen sie am
folgenden Tage; fällt er auf den Tag nach dem Šabbath, so greifen
die Dörfer zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor, die grösseren
Städte lesen sie an diesem Tage und die mit einer Mauer umgebenen
Städte am folgenden.

GEMARA. Die Esterrolle wird am elften &c. gelesen. Woher dies? — ‘Woher dies’, dies wie wir weiter erklären: die Weisen haben es für die Dörfer erleichtert, daß sie sie nämlich am vorangehenden Zusammenkunftstage vorgreifen dürfen, um ihre Brüder in den befestigten Städten mit Wasser und Nahrung versorgen zu können!? — Wir meinen es wie folgt: merke, diese Tage wurden ja alle von den

---

1. Mit einer Mauer umgebene Stadt (wohl von כרך umgeben), jed. wird כרך gewöhnl. in der Bedeutung Großstadt gebraucht. 2. Am Montag u. am Donnerstag, an denen in der Stadt die Gerichtssitzungen stattfanden, wurden auch die Märkte abgehalten, u. die Dörflinge kamen nach der Stadt, wo ihnen auch die

Männern der Großsynode festgesetzt, denn wenn du sagen wolltest, die Männer der Großsynode hätten nur den vierzehnten und den fünfzehnten festgesetzt, wieso könnten die Rabbanan kommen und eine Anordnung aufheben, die die Männer der Großsynode eingeführt haben, wir haben ja gelernt, ein Gerichtshof könne nicht die Worte eines anderen Gerichtshofes aufheben, es sei denn, daß er größer ist als jener an Weisheit und Zahl!? Sicherlich haben also die Männer der Großsynode alle angeordnet: wo sind sie [in der Schrift] angedeutet? R. Šamen b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt: [3]*um diese Purimtage zu ihren bestimmten Zeiten festzusetzen*; sie haben also mehrere Zeiten festgesetzt. – Dies ist ja an sich nötig!? – Es könnte ja *Zeit* heißen, wenn es aber *Zeiten* heißt, so deutet dies auf mehrere Zeiten. – Aber auch dies ist ja nötig, daß nämlich die Zeit dieser[4] der Zeit jener[4] nicht gleiche!? – Demnach sollte es *zu ihrer Zeit* heißen, wenn es aber *Zeiten* heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen. – Vielleicht sind es viele Zeiten!? – *Ihre Zeiten*, wie *ihre Zeit*; wie unter *ihre Zeit* zwei zu verstehen sind, ebenso unter *ihre Zeiten* zwei. – Vielleicht am zwölften und am dreizehnten!? – Wie R. Šemuél b. Jiçḥaq erklärt hat, der dreizehnte sei ohnehin für jede Gemeinde bestimmt[5] und brauche nicht besonders einbegriffen zu werden, ebenso ist auch hierbei [zu erklären], der dreizehnte ist ohnehin für jede Gemeinde bestimmt, und braucht nicht besonders einbegriffen zu werden. – Vielleicht am sechzehnten und am siebzehnten!? – Es heißt: [6]*und nicht versäumen*. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: Die Schrift sagt: [7]*wie an den Tagen, an denen die Juden Ruhe fanden*; 'wie an den Tagen', dies schließt den elften und den zwölften[8] ein. – Vielleicht am zwölften und am dreizehnten!? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Der dreizehnte ist ohnehin für jede Gemeinde bestimmt und braucht nicht besonders einbegriffen zu werden. – Vielleicht am sechzehnten und am siebzehnten!? – Es heißt: *und nicht versäumen*. – Weshalb entnimmt es R. Šemuél b. Naḥmani nicht aus [dem Worte] *Zeiten*!? – [Die Unterscheidung von] *Zeit, ihre Zeit* und *Zeiten* leuchtet ihm nicht ein. – Weshalb entnimmt es R. Šamen b. Abba nicht aus [den Worten] *wie an den Tagen*!? – Er kann dir erwidern: dies deutet darauf, daß es auch in Zukunft erfolge.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht des Anonymus R. Áqiba, der [die Ausdrücke] *Zeit, ihre Zeit* und *Zeiten* zur Forschung verwendet, die Weisen aber sagen, man lese sie nur zur

---

Esterrolle vorgelesen wurde. [3] Est. 9,31. [4] Der offenen bezw. mit einer Mauer umgebenen Stadt. [5] Da an diesem das Wunder geschah. [6] Est. 9,27. [7] Ib.

festgesetzten Zeit. Man wandte ein: R. Jehuda sagte: Dies nur dann[9], wenn die Jahre normal sind und Jisraél auf seinem Boden[10] wohnt, in der Jetztzeit aber, wo alle sich danach[11] richten, lese man sie nur zur festgesetzten Zeit. Nach wem sagte R. Jehuda dies, wollte man sagen nach R. Áqiba, so gilt dies ja nach ihm auch in der Jetztzeit[12], doch wohl nach den Rabbanan, und nach diesen liest man sie, wenn die Jahre normal sind und Jisraél auf seinem Boden wohnt, wohl [an mehreren Tagen]!? Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas. Eine Widerlegung. Manche lesen: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht des Anonymus R. Áqiba, die Weisen aber sagen, in der Jetztzeit, wo alle sich danach richten, lese man sie nur zur festgesetzten Zeit. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Dies nur dann, wenn die Jahre normal sind und Jisraél auf seinem Boden wohnt, in der Jetztzeit aber, wo alle sich danach richten, lese man sie nur zur festgesetzten Zeit.

R. Aši wies auf einen Widerspruch hin, in welchem R. Jehuda sich befindet und addiziert die Barajtha R. Jose b. Jehuda. Kann R. Jehuda Col.b denn gesagt haben, daß man sie in der Jetztzeit, wo man sich danach richtet, nur zur festgesetzten Zeit lese, dem widersprechend wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Nur dann wenn man im Orte am Montag und Donnerstag zusammenkommt[13], in einem Orte aber, wo man am Montag und Donnerstag nicht zusammenkommt, lese man sie nur zur festgesetzten Zeit. Wo man am Montag und Donnerstag zusammenkommt, lese man sie also wohl, auch in der Jetztzeit!? Daher addiziert er die Barajtha R. Jose b. Jehuda. – Ist denn, weil R. Jehuda sich in einem Widerspruche befindet, die Barajtha R. Jose b. Jehuda zu addizieren!? – R. Aši hörte, daß einer sie im Namen R. Jehudas und ein anderer sie im Namen des R. Jose b. Jehuda lehrte, und da R. Jehuda sich in einem Widerspruche befinden würde, so sagte er, wer sie im Namen R. Jehudas lehrt, habe nicht Recht, und wer sie im Namen des R. Jose b. Jehuda lehrt, habe Recht.

BEFESTIGTE STÄDTE, DIE IN DEN TAGEN DES JEHOŠUÁ, DES SOHNES NUNS, MIT EINER MAUER UMGEBEN WAREN, LESEN SIE AM FÜNFZEHNTEN &C. Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[14] *darum machen die Juden auf*

V. 22. [8] Vom 14. u. 15. wird vorher ausdrücklich gesprochen. [9] Können die Dörfer mit dem Lesen vorgreifen. [10] Die Feste werden dann jedesmal vom Gerichte festgesetzt. [11] Zur Zeit des Tempels wurden die Neumonde u. die Feste durch das Gericht festgesetzt; in der Jetztzeit aber, wo die Feste nach kalend. Berechnung festgesetzt werden, könnte daraus eine Verwirrung entstehen, indem man, falls das Purimfest zu früh gefeiert wird, auch das Pesaḥfest zu früh feiern würde. [12] RA. lebte nach der Zerstörung des Tempels. [13] Cf. supra Anm. 2.

offenem Lande, die in offenen Städten wohnen &c.; wenn die offenen Städte am vierzehnten, so tun es die mit einer Mauer umgebenen am fünfzehnten[15]. – Vielleicht die offenen Städte am vierzehnten und die mit einer Mauer umgebenen überhaupt nicht[16]!? – Sind diese denn keine Jisraéliten!? Und ferner [heißt es]:[17]*von Hodu bis Kuš.* – Vielleicht die offenen Städte am vierzehnten und die mit einer Mauer umgebenen am vierzehnten und am fünfzehnten, wie es auch heißt:[18]*daß sie alljährlich den vierzehnten Tag und den fünfzehnten Tag des Monats Adar begehen sollen*!? – Würde es 'den vierzehnten und fünfzehnten Tag' geheißen haben, so könntest du recht haben, wenn es aber 'den vierzehnten Tag und den fünfzehnten Tag' heißt, so sind sie getrennt: die einen am vierzehnten und die anderen am fünfzehnten. – Vielleicht aber die offenen Städte am vierzehnten und die mit einer Mauer umgebenen beliebig, am vierzehnten oder am fünfzehnten!? – Die Schrift sagt:[3]*zu ihren Zeiten*, die Zeit der einen gleicht nicht der Zeit der anderen. – Vielleicht am dreizehnten!? – Wie in Šušan. Wir wissen dies vom Begehen [des Festes], woher dies von der Erinnerung[19]? – Die Schrift sagt:[20]*diese Tage sollen in Erinnerung bleiben und begangen werden*; die Erinnerung gleicht dem Begehen.

Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Befestigte Städte, die in den Tagen Aḥašveroš' mit einer Mauer umgeben waren, lesen sie am fünfzehnten. – Was ist der Grund des R. Jehošuá b. Qorḥa? – Wie in Šušan: wie Šušan in den Tagen Aḥašveroš' mit einer Mauer umgeben war, und man in ihr am fünfzehnten las, ebenso lese man sie in jeder [Stadt], die in den Tagen Aḥašveroš' mit einer Mauer umgeben war, am fünfzehnten. – Was ist der Grund des Autors unserer [Mišna]? – Er folgert es durch [das Wort] *offen*; hier[14]heißt es: *darum machen die Juden auf offenem Lande,* und dort[21]heißt es: *außerdem noch sehr viel offene Landstädte*; wie dort mit einer Mauer umgeben in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, ebenso auch hier mit einer Mauer umgeben in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns. – Erklärlich ist es, daß R. Jehošuá b. Qorḥa nicht der Ansicht des Autors unserer [Mišna] ist, weil er durch [das Wort] *offen* nichts folgert; weshalb aber ist der Autor unserer Mišna nicht der Ansicht des R. Jehošuá b. Qorḥa? – 'Weshalb', weil er es durch [das Wort] *offen* folgert!? – Er meint es wie folgt: weshalb verfuhr man so in Šušan[22]!? Raba, wie manche sagen, Kadi, erwiderte:

---

14. Est. 9,19. 15. Die Schrift spricht von 2 Tagen. 16. Am 15. nur in Šušan. 17. Est. 1,1. 18. Ib. 9,21. 19. Dh. dem Lesen der Esterrolle. 20. Est. 9,28. 21. Dt. 3,5. 22. Für Š. wurde der 15. festgesetzt, obgleich man nicht weiß, ob

Šušan bildet eine Ausnahme, weil das Wunder sich da ereignet hatte. – Erklärlich sind [die Worte]:[20] *in jeder Provinz und in jeder Stadt,* nach dem Autor unserer [Mišna]: jede Provinz, zur Unterscheidung zwischen solchen, die in den Tagen Jehošuâs, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben waren, und solchen, die in den Tagen Aḥašveroš' mit einer Mauer umgeben waren, jede Stadt, zur Unterscheidung zwischen Šušan und anderen Städten; nach R. Jehošuâ b. Qorḥa aber heißt es allerdings: *in jeder Provinz,* zur Unterscheidung zwischen Šušan und anderen Städten, wozu aber heißt es: *in jeder Stadt*!? – R. Jehošuâ b. Qorḥa kann dir erwidern: stimmt dies denn nach dem Autor unserer [Mišna]: wozu sind nach ihm die Worte *in jeder Provinz* nötig, wo er es doch aus [dem Worte] *offen* folgert!? Der Schriftvers ist vielmehr zur Forschung[23] nötig, und zwar nach R. Jehošuâ b. Levi, denn R. Jehošuâ b. Levi sagte: Jeder [Ort] nahe der befestigten Stadt, und was mit dieser zusammen zu sehen ist, ist als befestigte Stadt zu behandeln. – Wie weit? R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba, erwiderte: Wie von Ḥamtan bis Tiberias, ein Mil. – Sollte er doch sagen: ein Mil!? – Er lehrt uns folgendes: ein Mil ist soviel, wie von Ḥamtan bis Tiberias.

Ferner sagte R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba: [Die Finalbuchstaben[24]] Mem, Nun, Çade, Pe und Kaph haben die Schauer[25] eingeführt. – Glaubst du, es heißt ja:[26] *dies sind die Gebote,* der Prophet darf von nun ab nichts mehr neu einführen!? Ferner sagte ja R. Ḥisda das Mem und das Samekh standen auf den Gesetzestafeln durch Fol.3
ein Wunder[27]!? – Sie waren beide[28] vorhanden, nur wußte man nicht, welche Medial- und welche Finalbuchstaben sind, da kamen die Schauer und führten die offenen als Medial- und die geschlossenen als Finalbuchstaben ein. – Aber immerhin heißt es ja *dies sind die Gebote,* der Prophet darf von nun ab nichts mehr neu einführen!? – Vielmehr, man hatte es vergessen, und diese stellten es wieder her.

Ferner sagte R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba: Die [aramäische] Übersetzung der Tora verfaßte Onkelos[29] der Proselyt nach der Unterweisung R. Eliêzers und Jehošuâs; die [aramäische] Übersetzung

---

es in den Tagen Jehošuâs mit einer Mauer umgeben war. [23] Dh. um hieraus die folgende Lehre zu entnehmen. [24] Die 5 folgenden Buchstaben des hebr. Alphabetes haben am Schlusse des Wortes eine andere Form. [25] Schon in der Bibel gebrauchter Ausdruck für Prophet, der auch in den genannten Buchstaben enthalten ist. [26] Lev. 27,34. [27] Die Schrift auf den Gesetzestafeln war durch und durch eingegraben (cf. Sab. Fol. 104a), somit konnten sich die Innenflächen der Buchstaben ם und ס nur durch ein Wunder halten; demnach war nur das Final-Mem gebräuchlich. [28] Die Medial- u. Finalbuchstaben. [29] Wohl identisch mit Aquila, wie auch Jonathan sprachlich mit Theodotion identisch ist.

der Propheten verfaßte Jonathan, der Sohn Úziéls nach der Unterweisung Ḥaggajs, Zekharjas und Maleakhis. Das Jisraélland erbebte dann vierhundert zu vierhundert Parasangen, und eine Hallstimme ertönte und sprach: Wer ist es, der meine Geheimnisse den Menschenkindern verraten hat? Da stellte sich Jonathan, der Sohn Úziéls (auf seine Füße) hin und sprach: Ich bin es, der deine Geheimnisse den Menschenkindern verraten hat; offen und bewußt ist es dir, daß ich es nicht mir zu Ehren, noch zu Ehren meines väterlichen Hauses getan habe, vielmehr habe ich es dir zu Ehren getan, damit keine Streitigkeiten in Jisraél sich mehren. Er wollte auch die Übersetzung der Hagiographen veröffentlichen, da ertönte eine Hallstimme und sprach: Begnüge dich. – Weshalb? – Weil in diesen das messianische Ende enthalten ist. – Ist es denn Onkelos der Proselyt, der die Übersetzung der Tora verfaßt hat, R. Iqa b. Abin sagte ja im Namen R. Ḥananéls im Namen Rabhs: Es heißt:[30]*und sie lasen in dem Buche der Lehre Gottes, deutlich mit Angabe des Sinnes, sodaß sie das Gelesene verstanden. Sie lasen in dem Buche der Lehre Gottes,* das ist die Schrift; *deutlich,* das ist die Übersetzung; *mit Angabe des Sinnes,* das sind die Verstrennungen; *das Gelesene verstanden,* das sind die Akzente, und wie manche sagen, die Überlieferung!?[31] – Man hatte sie vergessen und er stellte sie wieder her. – Weshalb erbebte es nicht wegen der Übersetzung der Tora, wohl aber wegen der Propheten? – In der Tora ist alles klar, in den Propheten ist manches klar und manches dunkel. So heißt es:[32]*An jenem Tage wird sich in Jerušalem Totenklage erheben, wie die Totenklage Hadadrimmons in der Ebene von Megiddon.* Hierzu sagte R. Joseph: Wenn nicht die Übersetzung dieses Verses würde ich ihn nicht verstanden haben. [Diese lautet:] An jenem Tage wird in Jerušalem die Klage so groß sein, wie die Totenklage über Aḥáb, den Sohn Ómris, den Hadadrimmon, Sohn des Ṭabrimon, in Ramoth Gileád erschlug, und wie die Totenklage über Jošija, Sohn des Amon, den der lahme Pareó in der Ebene von Megiddon erschlug.

[33]*Ich, Daniél, allein sah diese Erscheinung, während die Männer, die bei mir waren, nichts von der Erscheinung sahen; aber ein großer Schrecken hatte sie befallen, daß sie flohen, um sich zu verbergen.* Wer waren diese Männer? R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba, erwiderte: Das waren Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi; diese waren bedeutender als er und er war bedeutender als diese. Diese waren bedeutender als er, da sie Propheten waren, er aber nicht; er war bedeutender als diese, da er [die Erscheinung] sah, sie aber nicht. – Weshalb erschra-

---

[30] Neh. 8,8. [31] Die überlieferten Genauigkeiten u. Lesarten. [32] Zach. 12,11.

ken sie, wenn sie nichts sahen? – Obgleich sie selbst sie nicht sahen, so sah sie ihr Geist. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand in Angst ist, sein Geist etwas sieht, obgleich er selbst nichts sieht. – Welches Mittel gibt es dagegen? – Man lese das Šemá. Wenn man sich aber auf einer schmutzigen Stelle befindet, so hüpfe man vier Ellen von seinem Platze. Wenn nicht das, so spreche man wie folgt: Die Ziege beim Schlächter ist fetter als ich.

Jetzt nun, wo du erklärt hast, [die Worte:] *in jeder Provinz und in jeder Stadt.* werden zur Forschung[33]verwendet, wozu sind [die Worte:] *in jeder Familie,* nötig? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Diese deuten darauf, daß die priesterlichen und levitischen Familien den Tempeldienst unterbrechen und das Lesen der Esterrolle hören gehen. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn Priester beim Tempeldienste, Leviten auf der Estrade[34]und Jisraéliten beim Beistande sich befinden, so verlassen sie alle ihren Dienst und gehen das Lesen der Esterrolle hören. Ebenso wird gelehrt: Wenn Priester beim Tempeldienste, Leviten auf der Estrade und Jisraéliten beim Beistande sich befinden, so verlassen sie alle ihren Dienst und gehen das Lesen der Esterrolle hören. Darauf stützten sie sich im Hause Rabbis, das Studium der Tora zu unterbrechen, um das Lesen der Esterrolle hören zu gehen. Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere, vom Tempeldienste, zu folgern: wenn man den strengeren Tempeldienst unterbreche, um wieviel mehr das Studium der Tora. – Ist denn der Tempeldienst strenger als das Studium der Tora, es heißt ja:[35]*während sich aber Jehošuá in Jeriḥo befand, schaute er einst auf und sah, wie ihm ein Mann gegenüberstand &c., da warf er sich nieder*[36]. – Wieso tat er dies, R. Jehošuá b. Levi sagte ja, man dürfe nachts seinen Nächsten nicht begrüßen, weil zu befürchten ist, es sei vielleicht ein Dämon!? – Anders war es da, wo er gesagt hatte:[37]*ich bin ein Heeresfürst des Herrn.* – Vielleicht hatte er gelogen!? – Es ist überliefert, daß sie nicht den Namen Gottes vergeblich aussprechen. Er sprach nämlich zu ihm: Gestern habt ihr das beständige Abendopfer unterlassen und jetzt habt ihr das Studium der Tora unterlassen. Hierauf fragte er: Wegen welcher [Unterlassung] bist du gekommen? Dieser erwiderte:[35]*Jetzt*[38]*bin ich gekommen.* Sodann:[39]*Da verbrachte Jehošuá jene Nacht in der Vertiefung,* worüber R. Joḥanan sagte, dies lehre, daß er jene Nacht bei der Vertiefung in Col.b der Halakha verbrachte. Auch sagte R. Šemuél b. Inja, das Studium der Tora sei bedeutender als die Darbringung des beständigen Opfers, denn es heißt: *jetzt bin ich gekommen*!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von einer Gesamtheit und eines gilt von einem einzelnen. – Ist denn [das Studium] eines einzelnen geringer, wir haben ja gelernt: Frauen dürfen am Halbfeste einen Trauergesang anstimmen, nicht aber sich an die Brust schlagen; R. Jišmáél sagt, die sich nahe der Bahre befinden, dürfen sich an die Brust schlagen. An Neumondstagen, am Ḥanukafeste und am Purimfeste dürfen sie einen Trauergesang anstimmen und sich an die Brust schlagen, eine Rundklage[40] aber dürfen sie an diesem und an jenem nicht anstimmen. Hierzu sagte Rabba b. Ḥona, bei einem Schriftgelehrten gebe es kein Fest, und um so weniger ein Ḥanukafest oder ein Purimfest[41]!? – Du sprichst von der Ehrung der Tora: die Ehrung der Tora ist auch bei einem einzelnen strenger, beim Studium eines einzelnen ist es jedoch leichter.

---

[33] Dan. 10,7. [34] Wo sie die Tempelmusik spielten. [35] Jos. 5,13. [36] Hieraus wird weiter gefolgert, daß das Studium der Tora wichtiger sei; diese Folgerung wird durch die folgenden Fragen u. Antworten unterbrochen. [37] Jos. 5,15. [38] Dh. Ich bin wegen der jetzigen Unterlassung, dh. der Tora, gekommen. [39] Jos. 8,9. Wie schon die Tosaphoth bemerken, liegt hier eine Verschmelzung

Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß von Tempeldienst und Lesen der Esterrolle das Lesen der Esterrolle wichtiger sei, wie dies aus der Lehre des R. Jose b. Ḥanina[42] hervorgeht. Daß ferner von Studium der Tora und Lesen der Esterrolle das Lesen der Esterrolle wichtiger sei, wie sie sich darauf im Hause Rabbis stützten[43]. Daß ferner von Studium der Tora und [Bestattung eines] Pflichttoten[44] [die Bestattung] des Pflichttoten wichtiger sei, denn es wird gelehrt, man unterbreche das Studium der Tora, um einen Toten hinauszubringen und um eine Braut unter den Baldachin zu führen. Daß ferner von Tempeldienst und [Bestattung eines] Pflichttoten [die Bestattung] des Pflichttoten wichtiger sei, was aus [dem Worte] *seiner Schwester* zu entnehmen ist. Es wird gelehrt:[44] *Und wegen seiner Schwester*. Was lehrt dies? Man könnte glauben, daß, wenn jemand sein Pesaḥopfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht, und hört, daß ihm jemand gestorben sei, er sich verunreinigen[45] solle, so heißt es:[44] *er darf sich nicht verunreinigen*. Man könnte nun glauben, daß, wie er sich an seiner Schwester nicht verunreinigen darf, ebenso dürfe er sich auch wegen eines Pflichttoten nicht verunreinigen, so heißt es: *und wegen seiner Schwester*; an seiner Schwester verunreinige er sich nicht, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Folgendes aber fragte Raba: Was ist von Lesen der Esterrolle und [Bestattung eines] Pflichttoten wichtiger: ist das Lesen der Esterrolle wichtiger, wegen der Bekanntmachung des Wunders, oder ist [die Bestattung] eines Pflichttoten wichtiger, wegen

---

von VV. 9 u. 13 vor. [40] Cf. Mq. Fol. 28b. [41] Er darf auch dann betrauert werden. [42] Nach der hierzu der Tempeldienst zu unterbrechen ist. [43] Hierzu das Studium der Tora zu unterbrechen. [44] Num. 6,7. [45] An der Leiche, sodaß der Ehre des Menschen? Nachdem er es fragte, entschied er es: [die Bestattung] eines Pflichttoten ist wichtiger, denn der Meister sagte: Groß ist die Ehre des Menschen, daß sie ein Verbot der Tora verdrängt.

Der Text. R. Jehošuá b. Levi sagte: Jeder Ort nahe der befestigten Stadt, und was mit dieser zusammen zu sehen ist, ist als befestigte Stadt zu behandeln. Es wird gelehrt: Nahe, auch wenn er nicht mit dieser zu sehen ist; zu sehen ist, auch wenn nicht nahe. – Allerdings kann es vorkommen, daß [ein Ort] zu sehen und nicht nahe ist, beispielsweise auf der Spitze eines Berges, wieso aber kann es vorkommen, daß [ein Ort] nahe und nicht zu sehen ist!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn er sich in einem Tale befindet.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Eine befestigte Stadt, die zuerst besiedelt und nachher mit einer Mauer umgeben worden ist, ist[46] als Dorf zu behandeln. Aus welchem Grunde? – Es heißt:[47]*wenn jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt verkauft*; nur zuerst ummauert und nachher bewohnt, nicht aber zuerst bewohnt und nachher ummauert.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Eine befestigte Stadt, in der keine zehn Müßiggänger[48] vorhanden sind, ist als Dorf zu behandeln. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja gelernt, als große Stadt gelte diejenige, in der zehn Müßiggänger sich befinden, wenn aber weniger, werde sie als Dorf behandelt!? – Er lehrt uns dies von einer befestigten Stadt, obgleich manche von auswärts kommen[49].

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Eine befestigte Stadt, die zerstört worden war und wieder besiedelt worden ist, ist als befestigte Stadt zu behandeln. – Was heißt 'zerstört': wollte man sagen, wenn ihre Mauer zerstört worden war, wieso nur dann, wenn sie wieder errichtet worden ist, sonst aber nicht, es wird ja gelehrt: R. Eleázar b. Jose sagte:[50]*die eine Mauer hatte*, auch wenn sie jetzt keine hat, einst aber eine hatte!? – Vielmehr, 'zerstört' heißt, wenn sie keine zehn Müßiggänger mehr hat.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Lud, Ono und Ge Harašim waren Fol.4 in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben. – Hat sie denn Jehošuá erbaut, Elpaál erbaute sie ja, wie es heißt:[51]*die Söhne Elpaáls waren: Éber, Mišeám und Šemer. Dieser erbaute Ono und Lud und dessen Tochterstädte*!? – Nach deiner Ansicht müßte sie

---

ihm dann die Ausübung des Gebotes unmöglich sein würde. [46] Bezüglich des Verfalls nach Ablauf der Rückkauffrist; cf. Lev. 25,29ff. [47] Lev. 25,29. [48] Dh. Leute, die jeder Privatbeschäftigung entsagen und sich ausschließlich mit Gemeinde- und Synagogenangelegenheiten befassen. [49] Auswärtige Müßiggänger, die sich in der Stadt aufhalten, zählen nicht mit. [50] Lev. 25,30. [51] iChr.

ja erst Asa erbaut haben, denn es heißt:[52]*Asa baute die befestigten Städte in Jehuda*!? Vielmehr ist es mit R. Eleázar zu erklären: diese waren in den Tagen Jehošuás mit einer Mauer umgeben und wurden beim Ereignisse mit dem Kebsweibe von Gibeá[53]zerstört, darauf kam Elpaál und erbaute sie wieder, und als sie später wieder einstürzten, kam Asa und stellte sie her. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: [54]*er sprach zu Jehuda: Laßt uns diese Städte erbauen,* wahrscheinlich waren sie schon vorher Städte.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Frauen sind zum Lesen der Esterrolle verpflichtet, denn auch sie waren an diesem Wunder beteiligt.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Wenn das Purimfest auf einen Šabbath fällt, so trage man über die Bedeutung des Tages vor. – Wieso gerade über das Purimfest, dies gilt ja auch von jedem anderen Feste!? Es wird nämlich gelehrt: Moše ordnete für Jisraél an, über die Bedeutung des Tages vorzutragen: über die Vorschriften des Pesaḥfestes am Pesaḥfeste, über die Vorschriften des Wochenfestes am Wochenfeste und über die Vorschriften des Hüttenfestes am Hüttenfeste!? – Vom Purimfest ist dies besonders zu lehren nötig; man könnte glauben, man berücksichtige die Befürchtung Rabbas[55], so lehrt er uns.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Man muß die Esterrolle abends lesen und am folgenden Tage wiederholen, denn es heißt:[56]*mein Gott, ich rufe tagsüber, doch du antwortest nicht, und nachts, ohne daß ich Beruhigung fände.* Sie verstanden anfangs, man lese abends die Esterrolle und studiere am folgenden Tage den diese behandelnden Mišnatraktat[57]; da sprach R. Jirmeja zu ihnen: Mir wurde von R. Ḥija b. Abba erklärt: wie die Leute sprechen: ich lese diesen Abschnitt und wiederhole[57]ihn. Ebenso wird gelehrt: R. Ḥelbo sagte im Namen des Úla Biraá: Man muß die Esterrolle abends lesen und am folgenden Tage wiederholen, denn es heißt:[58]*auf daß [meine Seele] lobsinge und nicht schweige. O Herr, mein Gott, immerdar will ich dich preisen*[59].

Nur dass die Dörfer zum vorangehenden Zusammenkunftstage vorgreifen. R. Ḥanina sagte: Die Weisen haben es für die Dörfer erleichtert, daß sie nämlich zum vorangehenden Zusammenkunftstage vorgreifen dürfen, um ihre Brüder in den befestigten Städten mit Wasser und Nahrung versorgen zu können. – Demnach ist dies eine Vor- Col.b

---

8,12. [52] iiChr. 14,5. [53] Cf. Jud. Kapp. 19 u. 20. [54] iiChr. 14,6. [55] Man könnte veranlaßt werden, die Rolle am Šabbath auf öffentlichem Gebiete zu tragen; weit. Fol. 4b. [56] Ps. 22,3. [57] Das von RJ. in seiner hebräisch vorgetragenen Lehre gebrauchte Wort שנה hat sowohl die Bedeutung *studieren* (der Mišna) als auch *wiederholen*; ebenso ist מגלה sowohl Name der Esterrolle, als auch des diese behandelnden Mišna- (bezw. Talmud-)traktates. [58] Ps. 30,13. [59] Dieser sorge für die befestigten Städte, dagegen haben wir gelernt, daß wenn er auf einen Montag fällt, die Dörfer und größeren Städte sie am selben Tage lesen; demnach sollten sie sie am vorangehenden Zusammenkunftstage lesen!? — Dieser wäre ja der zehnte, und auf den zehnten haben es die Rabbanan nicht verlegt. — Komm und höre: Fällt er auf einen Donnerstag, so lesen sie die Dörfer und größeren Städte am selben Tage. Demnach sollten sie sie am vorangehenden Zusammenkunftstage, am elften, lesen!? Man verschiebt nicht von einem Zusammenkunftstage auf den vorhergehenden. — Komm und höre: R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn man im Orte am Montag und am Donnerstag zusammenkommt, in einem Orte aber, wo man am Montag und am Donnerstag nicht zusammenkommt, lese man sie nur zur festgesetzten Zeit. Weshalb sollten, wenn du nun sagst, dies sei eine Vorsorge für die befestigten Städte, diese dadurch leiden, daß man da am Montag und am Donnerstag nicht zusammenkommt!? — Sage nicht: um sie mit Wasser und Nahrung zu versorgen, sondern: weil sie dann ihre Brüder in den befestigten Städten mit Wasser und Nahrung versorgen.

UND ZWAR: FÄLLT ER AUF EINEN MONTAG, SO LESEN SIE DIE DÖRFER UND GRÖSSEREN STÄDTE AN DIESEM TAGE &C. Weshalb wählt er im Anfangssatze die Reihenfolge der Monatstage und im Schlußsatze die Reihenfolge der Wochentage? — Da man in Verwirrung kommen[60] könnte, so wählt er die Reihenfolge der Wochentage.

FÄLLT ER AUF EINEN FREITAG &C. Vertritt unsere Mišna die Ansicht Rabbis oder die Ansicht R. Joses? — Wieso die Ansicht Rabbis? — Es wird gelehrt: Fällt er auf einen Freitag, so greifen die Dörfer und die größeren Städte zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor und die mit einer Mauer umgebenen Städte lesen an diesem Tage. Rabbi sagte: Ich bin der Ansicht, es sei für die größeren Städte nicht zu verschieben, beide lesen sie vielmehr an diesem Tage. — Was ist der Grund des ersten Tanna? — Es heißt:[61] *von Jahr zu Jahr*, wie in jedem anderen Jahre die größeren Städte früher [lesen] als die mit einer Mauer umgebenen Städte, ebenso auch in diesem die größeren Städte früher als die mit einer Mauer umgebenen Städte. — Vielleicht aber wie folgt: *von Jahr zu Jahr*, wie es in jedem anderen Jahre für die größeren Städte nicht zu verschieben ist, ebenso ist es in einem solchen Jahre für die größeren Städte nicht zu verschieben!? — Anders ist es ja nicht möglich. — Was ist der Grund Rabbis? — *Von Jahr zu Jahr*, wie es in jedem anderen Jahre für die größeren Städte nicht zu verschieben

Psalm wird auf das Purimereignis bezogen; 'lobsingen' und 'nicht schweigen', am Abend u. am Tage. [60] Die Wochentage müßten dann rückwärts aufgezählt werist, ebenso ist es in diesem nicht für die größeren Städte zu verschieben. — Vielleicht aber wie folgt: *von Jahr zu Jahr,* wie in jedem anderen Jahre die größeren Städte früher [lesen] als die mit einer Mauer umgebenen Städte, ebenso auch in diesem Jahre die größeren Städte früher als die mit einer Mauer umgebenen Städte!? — Anders ist es ja nicht möglich. — Wieso die Ansicht R. Joses? — Es wird gelehrt: Fällt er auf einen Freitag, so greifen die mit einer Mauer umgebenen Städte und die Dörfer zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor und die größeren Städte lesen an diesem Tage. R. Jose sagt, die mit einer Mauer umgebenen Städte [lesen] nicht früher als die größeren Städte, vielmehr lesen diese und jene an diesem Tage. — Was ist der Grund des ersten Tanna? — Es heißt: *von Jahr zu Jahr,* wie in jedem anderen Jahre die größeren Städte am vierzehnten lesen und für diese eine andere Zeit als für jene festgesetzt ist, ebenso lesen auch in diesem Jahre die größeren Städte am vierzehnten und ist für diese eine andere Zeit als für jene festgesetzt. — Vielleicht aber wie folgt: *von Jahr zu Jahr,* wie in jedem anderen Jahre die mit einer Mauer umgebenen Städte nicht früher [lesen] als die größeren Städte, ebenso in diesem die mit einer Mauer umgebenen Städte nicht früher als die größeren Städte!? — Anders ist es ja nicht möglich. — Was ist der Grund R. Joses? — *Von Jahr zu Jahr,* wie in jedem anderen Jahre die mit einer Mauer umgebenen Städte nicht früher [lesen] als die größeren Städte, ebenso in diesem die mit einer Mauer umgebenen Städte nicht früher als die größeren Städte. — Vielleicht aber wie folgt: *von Jahr zu Jahr,* wie in jedem anderen Jahre für diese eine andere Zeit festgesetzt ist als für jene, ebenso ist auch in diesem für diese eine andere Zeit festgesetzt als für jene!? — Anders ist es ja nicht möglich. — Ist Rabbi denn der Ansicht, für die größeren Städte sei es nicht auf den Zusammenkunftstag zu verschieben, es wird ja gelehrt: Fällt er auf einen Šabbath, so greifen die Dörfer zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor, die größeren Städte lesen am Freitag und die mit einer Mauer umgebenen Städte am folgenden Tage. Rabbi sagte: Ich bin der Ansicht, daß es für die größeren Städte, da es für sie ohnehin verschoben wird, auf den Zusammenkunftstag zu verschieben ist!? — Was soll dies: da, wo er auf einen Šabbath fällt, ist es ja ohnehin zu verschieben, daher wird es verschoben, hierbei aber fällt er ja auf einen Freitag. — Wessen Ansicht vertritt das, was R. Ḥelbo im Namen R. Honas lehrte: Wenn das Purimfest auf einen Šabbath fällt, so wird es für alle auf den vorangehenden Zusammenkunftstag verschoben. — Alle, wie kommst du darauf, die mit einer

den. 61. Est. 9,27. 62. Am Neujahrstage bezw. am Hüttenfeste, die beide

Mauer umgebenen Städte tun es ja erst am folgenden Tage!? – Vielmehr: für die es verschoben wird, wird es auf den Zusammenkunftstag verschoben. Wessen Ansicht? – Die Ansicht Rabbis.

Alle sind jedoch der Ansicht, am Šabbath lese man die Esterrolle nicht; aus welchem Grunde? Raba erwiderte: Jeder ist zum Lesen der Esterrolle verpflichtet, nicht aber ist jeder im Lesen der Esterrolle kundig; es ist daher zu berücksichtigen, jemand könnte sie in die Hand nehmen und zu einem Kundigen lernen gehen, und so vier Ellen auf öffentlichem Gebiete tragen. Dies ist auch der Grund bei der Posaune[62] und bei der Festpalme[62]. R. Joseph erwiderte: Weil die Augen der Armen auf das Lesen der Esterrolle gerichtet[63] sind. Ebenso wird gelehrt: Obgleich sie gesagt haben, die Dörfer greifen zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor, so fordert man an diesem Tage auch [die Armengeschenke] ein und verteilt sie an diesem Tage. – 'Obgleich sie gesagt haben', im Gegenteil: weil sie gesagt haben!? -- Vielmehr, da sie gesagt haben, die Dörfer greifen zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor, so fordert man an diesem Tage auch [die Armengeschenke] ein und verteilt sie an diesem Tage, weil die Augen der Armen auf das Lesen der Esterrolle gerichtet sind. Die Festfreude aber findet zur festgesetzten Zeit statt.

Rabh sagt, die Esterrolle werde zur festgesetzten Zeit auch von einem einzelnen gelesen, außer der festgesetzten Zeit, nur von zehn Personen; R. Asi sagt, sowohl zur festgesetzten Zeit, als auch außer der festgesetzten Zeit, nur von zehn Personen. Bei einer Entscheidung berücksichtigte einst Rabh die Ansicht R. Asis. – Kann Rabh dies denn gesagt haben, R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, sagte ja im Namen Rabhs, daß, wenn das Purimfest auf einen Šabbath fällt, der Freitag dafür festgesetzt sei. Wieso der Freitag[64], der Šabbath ist es ja!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: außer der Zeit wie zur Zeit: wie zur Zeit auch ein einzelner [die Esterrolle lese], ebenso außer der Zeit auch ein einzelner!? – Nein, hinsichtlich des Lesens der Esterrolle bei zehn Personen. – Was heißt demnach: der Freitag dafür festgesetzt sei!? – Dies schließt die Ansicht Rabbis aus; dieser sagt, da es für die größeren Städte ohnehin verschoben wird, werde es auf den Zusammenkunftstag verlegt, so lehrt er uns, daß der Freitag dafür festgesetzt sei. Fol.5

iii WELCHE HEISST EINE GRÖSSERE STADT? IN DER ZEHN MÜSSIGGÄNGER[48] SICH BEFINDEN; WENN WENIGER, SO IST ES EIN DORF. NUR DIESBEZÜGLICH SAGTEN SIE, DASS ES VORHER ERFOLGE UND NICHT AUF NACHHER VER-

---

am Šabbath ausfallen. 63. Am Purimfeste werden Geschenke an die Armen verteilt; am Šabbath ist dies nicht möglich. 64. Er sagt nicht, daß man ihn auf den schoben werde; die Holzspende[65] aber, der Neunte Ab, das Festopfer[66] und die Volksversammlung[67] werden[68] auf nachher und nicht auf vorher verlegt. Obgleich sie gesagt haben, man verlege sie auf vorher und nicht auf nachher, so sind an diesen [Tagen][69] dennoch Trauer, Fasten und die Beschenkung der Armen[70] erlaubt. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn man im Orte am Montag und Donnerstag zusammenkommt, in einem Orte aber, wo man weder am Montag noch am Donnerstag zusammenkommt, lese man sie nur zur festgesetzten Zeit.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die zehn Müßiggänger, die sich im Bethause aufzuhalten pflegen.

Nur diesbezüglich sagten sie, dass es vorher erfolge und nicht auf nachher verschoben werde. Aus welchem Grunde? R. Abba erwiderte im Namen Šemuéls: Die Schrift sagt:[71] *und nicht versäumen.*

Ferner sagte R. Abba im Namen Šemuéls: Woher, daß das Jahr nicht nach Tagen[72] gezählt wird? Es heißt:[73] *den Monaten des Jahres;* du hast das Jahr nach Monaten zu zählen, nicht aber hast du das Jahr nach Tagen zu zählen. Die Rabbanan aus Cäsarea sagten im Namen R. Abbas: Woher, daß der Monat nicht nach Stunden gerechnet[74] wird? – Es heißt:[75] *einen Tagesmonat;* du hast den Monat nach Tagen zu rechnen, nicht aber hast du den Monat nach Stunden zu rechnen.

Die Holzspende aber, der Neunte Ab, das Festopfer und die Volksversammlung werden auf nachher und nicht auf vorher verlegt. Der Neunte Ab, weil man sich mit Unglücksfällen nicht beeile; das Festopfer und die Volksversammlung, weil die Pflichtzeit noch nicht herangereicht ist. Es wird gelehrt: Das Festopfer und auch die ganze Festzeit wird auf später verschoben. – Allerdings kann das Festopfer, wenn [die Darbringung] auf einen Šabbath fällt, auf den Sonntag verschoben werden, wieso aber die Festzeit? R. Ošája erwiderte: Er meint es wie folgt: das Festopfer wird vom Šabbath, und das Wallfahrts-Brandopfer sogar vom Festtage, an dem das Festopfer dargebracht werden darf, verdrängt[76]. – Wer [ist der Autor dieser Lehre]? – Es ist die Schule

---

Freitag 'verlege'. [65] Für das Altarfeuer; cf. Tan. Fol. 28a. [66] Das jeder einzelne am Feste darzubringen hat. [67] Am Schlusse des Siebentjahres, cf. Dt. 31,10ff. [68] Wenn sie auf einen Sabbath fallen u. verlegt werden müssen. [69] An den Tagen, auf die sie verlegt werden. [70] Die am richtigen Purimtage zu erfolgen hat. [71] Est. 9,27. [72] Dh. man rechne bei kultischen Handlungen nicht nach dem Sonnenzyklus, sondern nach dem Mondzyklus; das Jahr hat also 12 (im Schaltjahre 13) vollständige Mondzyklen, obgleich dies mit dem Sonnenjahre nicht genau übereinstimmt. [73] Ex. 12,2. [74] Der Monat hat 29 bezw. 30 vollständige Tage, obgleich der Mondzyklus eigentl. 29½ Tage beträgt. [75] Num. 11,20. [76] Es ist nicht am Feste selbst, sondern erst am Halbfeste darzubringen.

Šammajs, denn wir haben gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man bringe am Feste Heilsopfer dar und stütze[77] nicht, jedoch keine Brandopfer; die Schule Hillels sagt, man bringe Heilsopfer und Brandopfer dar und stütze auch. Raba erwiderte: Das Festopfer wird nur für die Dauer der Festzeit aufgeschoben, länger aber nicht. Wir haben nämlich gelernt: Wer das Festopfer am ersten Festtage nicht dargebracht hat, bringe es während des ganzen Festes dar, auch am letzten Tage. Ist das Fest vorüber, ohne daß man das Festopfer dargebracht hat, so ist man dafür nicht haftbar. R. Aši erwiderte: Das Festopfer, sowie die ganze Festzeit wird aufgeschoben, selbst das des Wochenfestes, das nur einen Tag währt. Es wird nämlich gelehrt: [Die Schule Hillels] pflichtet bei, daß, wenn das Wochenfest auf einen Šabbath fällt, die Schlachtung nach dem Šabbath erfolge.

R. Eleázar erzählte im Namen R. Ḥaninas: Rabbi pflanzte einen Setzling am Purimfeste, auch badete er am siebzehnten Tammuz[78] in der Col.b Quelle von Sepphoris. Ferner wollte er auch die Trauer des Neunten Ab aufheben, man pflichtete ihm aber nicht bei. R. Abba b. Zabhda sprach vor ihm: Meister, nicht so verhielt es sich; der Neunte Ab fiel dann auf einen Šabbath und wir verlegten ihn auf Sonntag, da sagte Rabbi: Da er verdrängt worden ist, so möge er ganz verdrängt werden. Jedoch stimmten ihm die Weisen nicht bei. Da sprach er über ihn:[79] *Besser sind zwei als einer*[80]. – Wieso pflanzte Rabbi einen Setzling am Purimfeste, R. Joseph lehrte ja:[81] *Fröhlichkeit, Gasterei und Festlichkeit*; Fröhlichkeit, dies lehrt, daß die Trauer verboten ist; Gasterei, dies lehrt, daß das Fasten verboten ist; Festlichkeit, dies lehrt, daß die Arbeit verboten ist!? – Rabbi gehörte zu denen, die am vierzehnten lesen, und er pflanzte ihn am fünfzehnten. – Dem ist ja aber nicht so, Rabbi wohnte ja in Tiberias, und Tiberias war ja seit den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben!? – Vielmehr, Rabbi gehörte zu denen, die am fünfzehnten lesen, und er pflanzte ihn am vierzehnten. – War er denn sicher, daß Tiberias in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war, Ḥizqija las ja in Tiberias am vierzehnten und am fünfzehnten, weil es ihm zweifelhaft war, ob es in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war oder nicht!? – Ḥizqija war es zweifelhaft, Rabbi war es entschieden. – Ist es denn erlaubt, auch wenn man es weiß, es heißt ja in der Fastenrolle, der vierzehnte und der fünfzehnte [Adar] seien Tage des Purimfestes, an denen die Trauer verboten ist, und hierzu sagte Raba, dies lehre, daß es für diejenigen, die [die Esterrolle] an einem dieser Tage lesen, auch am anderen verboten sei!? — Dies gilt nur von der Trauer und dem Fasten, die Arbeit aber ist nur an einem Tage und nicht mehr verboten. — Dem ist ja aber nicht so, Rabh sah einst, wie jemand am Purimfeste Flachs säete, da fluchte er darüber, und der Flachs sproßte nicht hervor!? — Da war es am von ihm [zu feiernden] Tage gewesen. Rabba, Sohn des Raba, erwiderte: Du kannst auch sagen, daß [Rabbi] dies am von ihm [zu feiernden] Tage tat, denn sie nahmen auf sich nur die [Unterlassung der] Trauer und das Fasten, nicht aber die [Unterlassung der] Arbeit. Zuerst[81]heißt es nämlich: *Fröhlichkeit, Gasterei und Festlichkeit,* nachher aber:[82]*sie als Tage der Gasterei und Fröhlichkeit zu begehen,* von einer Festlichkeit wird aber nichts erwähnt. — Weshalb fluchte nun Rabh über jenen Mann? — Dies gehört zu den Dingen, die zwar erlaubt sind, hinsichtlich welcher aber das Volk Verbot eingeführt hatte; in der Ortschaft Rabbis aber war kein [Verbot] eingeführt. Wenn du aber willst, sage ich, tatsächlich war auch [in der Ortschaft Rabbis Verbot] eingeführt, nur hatte er ihn zu Festlichkeitszwecken gepflanzt. Wir haben nämlich gelernt: Sind auch diese [Fasttage] vorüber, ohne daß man erhört worden ist, so sind Kauf und Verkauf, Bauten, Pflanzungen, Verlobungen und Heiraten einzuschränken. Hierzu wird gelehrt: Unter Bauten sind Festlichkeitsbauten und unter Pflanzungen sind Luxuspflanzungen zu verstehen. Welches heißt Festlichkeitsbau!? Wenn man ein Haus zur Verheiratung seines Sohnes baut. Welches heißt Luxuspflanzung? Wenn man königliche Vorgärten anlegt.

---

[77] Die Hände auf den Kopf des Opfers; cf. Lev. 3,2. [78] Dem bekannten Trauertage; cf. Tan. Fol. 26a. [79] Ecc. 4,9. [80] Allein würde er sich daran

Der Text. Ḥizqija las [die Esterrolle] in Tiberias am vierzehnten und am fünfzehnten. Ihm war es nämlich zweifelhaft, ob es in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war oder nicht. — Wieso konnte ihm dies zweifelhaft sein, es heißt ja:[83]*und feste Städte, Çiddim, Çer, Ḥammath, Raqqath und Kinnereth,* und es ist uns bekannt, daß Raqqath Tiberias ist!? — Ihm war es deswegen zweifelhaft, weil es an einer Seite durch das Meer abgeschlossen[84]ist. — Wieso war es ihm demnach zweifelhaft, [das Meer] ist ja selbstverständlich keine Mauer!? Es wird nämlich gelehrt:[85]*Die eine Mauer hat,* nicht aber eine durch die Häuser gebildete Mauer;[86]*ringsum,* ausgenommen ist Tiberias, für das das Meer als Mauer dient!? — Hinsichtlich des Verfallens[87]war es ihm auch nicht zweifelhaft, zweifelhaft war es ihm nur hinsichtlich des Lesens der Esterrolle. Was heißt beim Lesen der Esterrolle offen und was

nicht erinnert haben. 81. Est. 9,19. 82. Est. 9,22. 83. Jos. 19,35. 84. An dieser Seite war keine Mauer. 85. Lev. 25,30. 86. Ib. V. 31. 87. Nach Ablauf heißt umgeben: besteht der Unterschied darin, daß die einen frei liegen und die anderen nicht frei liegen, so liegt [Tiberias] ebenfalls frei, und besteht der Unterschied darin, daß die einen geschützt sind und die anderen nicht geschützt sind, so ist [Tiberias] ebenfalls geschützt. Daher war es ihm zweifelhaft.

R. Asi las die Esterrolle in Huçal am vierzehnten und am fünfzehnten. Ihm war es nämlich zweifelhaft, ob es in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war oder nicht. Manche lesen: R. Asi sagte: Das binjaminitische Huçal war in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben.

R. Joḥanan sagte: Als ich Jüngling war, sagte ich etwas, hinsichtlich dessen ich Greise gefragt hatte, und es stellte sich heraus, daß ich recht Fol.6 hatte: Ḥammath ist Tiberias. Weshalb heißt es Ḥammath? Wegen seiner Warmbäder[88]. Raqqath ist Sepphoris. Weshalb heißt es Raqqath? Weil es auf einer Erhöhung liegt, wie das Ufer[89] eines Flusses. Kinnereth ist Genezaret: Weshalb heißt es Kinnereth? Weil dessen Früchte süß sind wie die Artischocke[90]. Raba sprach: Wie kann denn jemand behaupten, Raqqath sei nicht Tiberias!? Wenn jemand hier [in Babylonien] stirbt, klagen sie dort [in Tiberias] wie folgt: Groß ist er in Šešakh[91] und einen Namen hat er in Raqqath. Und wenn man die Bahre nach dort bringt, klagen sie wie folgt: Freunde der Entkommenen, Einwohner von Raqqath, geht hinaus, um die Toten des Tales[92] zu empfangen. Und als die Seele R. Zeras zur Ruhe einkehrte, sprach ein Trauerredner über ihn: Das Land Šineár war schwanger und gebar, das Land der Pracht[93] zog seinen Liebling groß; wehe ihm, daß es sein kostbares Gerät verloren hat, spricht Raqqath. Vielmehr, erklärte Raba, Ḥammath ist (das Warmbad) Gerar, Raqqath ist Tiberias, und Kinnereth ist Genezaret. Weshalb heißt es Raqqath? Weil sogar die Leeren[94], die sich da befinden, voll guter Taten sind, wie ein Granatapfel. R. Jirmeja sagte: Der wirkliche Name ist Raqqath, und nur deshalb heißt es Tiberias, weil es auf dem Hochpunkte[95] des Jisraéllandes liegt. Rabba sagte: Der wirkliche Name ist Raqqath, und nur deshalb heißt es Tiberias, weil es ein schönes Aussehen[95] hat.

Zeéri sagte: Qiṭron ist Sepphoris. Weshalb heißt es Sepphoris? Weil

---

der Auslösungsfrist. 88. חמת vom חם *Wärme* abgeleitet. 89. רקת gleich רקתא *Ufer*. 90. כינרת gleich כינרא cynara *Vaill*. Das W. קלא, das keinen Sinn gibt, fehlt tatsächlich in der Erstausgabe. Unwahrscheinlich die Erklärung: בקלא דכינרי, wie der Klang der Zither. 91. Schon in der Bibel bekannte Umschreibung für Babylonien. 92. Bab. liegt in einem Tale. 93. Benennung Palästinas; cf. Ez. 20,6, jed. auch Ket. Fol. 112a. 94. Sc. von tugendhaften Handlungen; רקת von ריק *leer* abgeleitet. 95. טבריא gleich טבור *Nabel*, Hoch- Mittelpunkt, bezw. Kompositum es auf der Spitze eines Berges liegt, wie ein Vogel[96]. – Wieso kann Qiṭron Sepphoris sein, es liegt ja im Gebiete Zebuluns!? Es heißt:[97]*Zebulun vertrieb nicht die Bewohner von Qiṭron und die Bewohner von Nahalol.* Zebulun war nämlich mürrisch über das ihm zuteil gewordene Los, denn es heißt:[98]*Zebulun ist ein Volk, das sein Leben dem Tode preisgibt,* und zwar deshalb, weil:[98]*Naphtali auf den Höhen des Gefildes.* Zebulun sprach nämlich vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, meinen Brüdern hast du Gefilde und Gärten gegeben, mir aber Gebirge und Hügel; meinen Brüdern hast du Ländereien gegeben, mir aber Seen und Flüsse! Er erwiderte ihm: Sie alle werden deiner benötigen, wegen der Purpurschnecke[99]. Es heißt nämlich:[100]*die verborgenen Schätze des Sandes,* und R. Joseph erklärte, Verborgenes sei die Purpurschnecke, Schätze sei der Triton, und Sand sei der Kristall. Alsdann sprach er vor ihm: Herr der Welt, wer bürgt mir dafür? Er erwiderte:[100]*Dort opfern sie Opfer der Gerechtigkeit;* dies diene dir als Merkzeichen: wer etwas von dir ohne Geld nimmt, der hat keinen Erfolg in seinem Handel. Weshalb war er, wenn du sagst, Qiṭron sei Sepphoris, über das ihm zuteil gewordene Los mürrisch, Sepphoris ist ja sehr wertvoll!? Wolltest du sagen, da fließe keine Milch und kein[101] Honig, so erzählte ja Reš Laqiš, er habe in Sepphoris Milch und Honig [in einer Ausdehnung] von sechzehn zu sechzehn Mil gesehen. Wolltest du sagen, dies sei nicht so viel, wie seine Brüder es hatten, so erzählte ja Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, er habe [die Ausdehnung] von Milch und Honig vom ganzen Jisraéllande gesehen, und sie sei so groß, wie von Be Kube bis zur Burg von Telbenkane[102], zweiundzwanzig Parasangen lang und sechs Parasangen breit!? – Dennoch wären ihm Gefilde und Gärten lieber. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *Naphtali auf den Höhen des Gefildes.*

R. Abahu sagte:[103]*Und Éqron wird entwurzelt werden,* das ist das edomitische Cäsarea, das zwischen Sandsteppen liegt. Zur Griechenzeit war dasselbe ein festeingesetzter Pflock gegen Jisraél; als aber die Ḥašmonäischen Herrscher an Übermacht gewannen und jene besiegten, nannte man es 'Festung der Burg Çor'[104].

R. Jose b. Ḥanina sagte: Es heißt:[105]*ich entreiße ihm das Blut aus seinem Munde und seine Greuel aus den Zähnen; dann bleibt auch er*

---

von טובה ראיתה schön sein Aussehen. 96. צפורי gleich צפור *Vogel.* 97. Jud. 1,30. 98. Ib. 5,18. 99. Deren Blut zum Färben der Çiçith, (cf. Num. 15,38) verwendet wurde. 100. Dt. 33,19. 101. Wie dies oft vom Jisraéllande berichtet wird. 102. Eine am Euphrat liegende Stadt dieses Namens wird von manchen Geographen genannt. 103. Zeph. 2,4. 104. אחד *verschließen*; jer. Sb. Fol. 36c heißt es חומות מגדל שיר. Die richtige Lesart ist wohl צור (so Handschriften, Én Jáqob); שיר, שד

für unseren Gott übrig. Ich entreiße ihm das Blut aus seinem Munde, das sind ihre Tempel; *seine Greuel aus den Zähnen,* das sind ihre Versammlungshäuser[106]; *dann bleibt auch er für unseren Gott übrig,* das sind die Bet- und Lehrhäuser in Edom.[105]*Sie werden den Häuptlingen in Jehuda gleich sein, und die Leute von Éqron den Jebusiten,* das sind die Theater und Zirkusse in Edom, in denen dereinst die Fürsten Jehudas öffentlich die Tora lehren werden[107].

R. Jiçḥaq sagte: Lešem[108]ist Paneas, Éqron (wird entwurzelt werden) ist das edomitische Cäsarea, das Hauptstadt der Könige war. Manche sagen, die Könige werden da erzogen, und manche sagen, die Könige werden da gekrönt. Sagt dir jemand, Cäsarea und Jerušalem seien beide zerstört, so glaube es nicht; sie seien beide bewohnt, so glaube es nicht; Cäsarea sei zerstört und Jerušalem bewohnt, oder: Jerušalem sei zerstört und Cäsarea bewohnt, so glaube es. Es heißt:[109]*ich fülle mich durch ihre Zerstörung;* ist diese gefüllt, so ist jene zerstört, ist jene gefüllt, so ist diese zerstört. R. Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies hieraus:[110]*ein Stamm wird dem anderen überlegen sein.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[111]*begnadet wird der Frevler, er lernt keine Gerechtigkeit.* Jiçḥaq sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, möge doch Ésav begnadet werden! Er erwiderte: Er ist ein Frevler. Jener sprach: Ist nicht bei ihm Gerechtigkeit zu finden? Er erwiderte:[111]*Im Lande der Redlichkeit frevelt er.* Hierauf sprach jener:[111]*So sehe er die Hoheit des Herrn nicht.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[112]*gewähre nicht, o Herr, den Begehr des Frevlers, seinen Anschlag laß nicht gelingen, er würde sich erheben. Sela.* Jâqob sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, gewähre dem ruchlosen Ésav nicht seine Herzenslust. *Seinen Anschlag lasse nicht gelingen,* das ist das edomitische Germanien, das, wenn es Col.b
ausziehen würde, die ganze Welt zerstören[113]würde. Auch sagte R. Ḥama b. Ḥanina: Dreihundert Kronenträger gibt es im edomitischen Germanien und dreihundertfünfundsechzig Präfekte gibt es in Rom; an jedem Tage ziehen die einen gegen die anderen aus, wobei je einer von ihnen erschlagen wird, bis sie endlich Mühe haben, einen König einzusetzen.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Sagt dir jemand: ich habe mich abgemüht

---

od. שיד sind Korruptionen. [105] Zach. 9,7. [106] בית גליא syr. Versammlungshaus, sc. zum Gottesdienste; die Ableitung aus dem Griechischen ist weder nötig noch befriedigend. [107] Unter Edom ist im T. Rom zu verstehen. [108] Cf. Jos. 19,47. [109] Ez. 26,2. [110] Gen. 25,23. [111] Jes. 26,10. [112] Ps. 140,9. [113] Nach Raschi wird hier זמם mit *Zaum, Zügel* übersetzt u. תפיק von aram. נפק *herausgehen, freikommen* abgeleitet: die Übersetzung des Verses lautet somit:

und nicht gefunden, so glaube es nicht, ich habe mich nicht bemüht und gefunden, so glaube es nicht; ich habe mich abgemüht und gefunden, so glaube es. Dies gilt nur von Dingen der Tora, bei geschäftlichen Angelegenheiten aber kann es eine Hilfe des Himmels sein. Auch bei Dingen der Tora gilt dies nur von der Erfassung, die Erhaltung aber ist eine Hilfe des Himmels.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Siehst du einen Frevler, dem die Stunde lächelt, so reize ihn nicht, denn es heißt:[114]*streite nicht mit den Bösen.* Und noch mehr, seine Unternehmungen glücken ihm auch, denn es heißt:[115]*seine Wege gedeihen allezeit.* Und noch mehr, er wird auch bei Gericht begünstigt, denn es heißt:[115]*hoch, fern von ihm, sind deine Strafgerichte.* Und noch mehr, er sieht auch Rache an seinen Feinden, denn es heißt:[115]*all seine Feinde bläst er weg.* — Dem ist aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja im Namen des R. Šimón b. Joḥaj, es sei erlaubt, auf dieser Welt die Frevler zu reizen, denn es heißt:[116]*die die Lehre verlassen, rühmen die Frevler, die die Lehre beobachten, befehden sie*!? Ferner wird gelehrt: R. Dostaj b. Mathon sagte: Es ist erlaubt, auf dieser Welt die Frevler zu reizen. Sollte dir jedoch jemand zuflüstern, [es heißt ja:] *streite nicht mit den Bösen, ereifere dich nicht über die Übeltäter,* so deutet [diesen Vers] der nur, dem das Herz[117]klopft; vielmehr: *wetteifere nicht mit den Bösen,* um wie die Bösen zu sein; *ereifere dich nicht über die Übeltäter,* um wie die Übeltäter zu sein. Ferner heißt es: [118]*dein Herz beneide die Sünder nicht &c.* — Das ist kein Einwand; jenes gilt von eigenen Angelegenheiten, dies gilt von göttlichen Angelegenheiten. Wenn du willst, sage ich: beides gilt von eigenen Angelegenheiten, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn das eine gilt von einem vollkommen Gerechten und das andere gilt von einem unvollkommen Gerechten. R. Hona sagte nämlich: Es heißt:[119]*warum siehst du die Treulosen an, schweigest, wenn der Frevler einen gerechteren als er verschlingt;* einen gerechteren als er verschlingt er, einen vollkommen Gerechten verschlingt er nicht. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es, wenn die Stunde ihm lächelt[120].

Úla sagte: Das jonische Italien, das ist die große Stadt Rom, ist dreihundert zu dreihundert Parasangen groß; sie hat dreihundertfünfundsechzig Marktplätze, entsprechend den Tagen des Sonnenjahres; der kleinste ist der der Geflügelhändler, der sechzehn zu sechzehn Mil hat. Jeden Tag speist der König auf einem von diesen. Und jeder, der da wohnt, wenn er auch da nicht geboren ist, und jeder, der da geboren

---

seine Zügel löse nicht. [114] Ps. 37,1. [115] Ib. 10,5. [116] Pr. 28,4. [117] Dh. der sich sündig fühlt. [118] Ib. 23,17. [119] Hab. 1,13. [120] Einen solchen reize ist, wenn er auch da nicht wohnt, bezieht Gehalt aus dem königlichen Hause. Sie hat dreitausend Badehäuser, von denen jedes fünfhundert Rauchfange hat, die den Rauch oberhalb der Mauer abziehen lassen. An einer Seite das Meer, an einer Seite Berge und Hügel, an einer Seite eine eiserne Wand und an einer Seite Kies und Sumpf[121].

WENN MAN DIE ESTERROLLE IM ERSTEN ADAR GELESEN HAT UND DARAUF iv DAS JAHR INTERKALIERT WURDE, SO LESE MAN SIE IM ZWEITEN ADAR WIEDERUM. DER ERSTE ADAR UNTERSCHEIDET SICH VOM ZWEITEN ADAR NUR DURCH DAS LESEN DER ESTERROLLE UND DIE ARMENGESCHENKE.

GEMARA. Hinsichtlich der Wochenabschnitte[122] gleichen sie also einander; demnach lehrt unsere Mišna weder nach dem ersten Tanna noch nach R. Eleázar b. R. Jose noch nach R. Šimón b. Gamliél!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn man die Esterrolle im ersten Adar gelesen hat und darauf das Jahr interkaliert wurde, so lese man sie im zweiten Adar wiederum, denn alle Gebote, die im zweiten stattfinden, finden auch im ersten statt, ausgenommen das Lesen der Esterrolle. R. Eleázar b. R. Jose sagt, man lese sie im zweiten Adar nicht, denn alle Gebote, die im zweiten stattfinden, finden auch im ersten statt. R. Šimón b. Gamliél sagt im Namen R. Joses, man lese sie auch im zweiten Adar, denn alle Gebote, die im zweiten Adar stattfinden, finden im ersten nicht statt. Sie stimmen überein, daß Trauer und Fasten in dem einen und dem anderen verboten seien. Nun ist ja R. Šimón b. Gamliél derselben Ansicht wie der erste Tanna!? Und R. Papa erwiderte: Sie streiten über die Wochenabschnitte: der erste Tanna ist der Ansicht, von vornherein [lese] man sie im zweiten [Adar], hat man es aber im ersten getan, so bleibe es dabei, ausgenommen ist das Lesen der Esterrolle, die man, obgleich man sie im ersten gelesen hat, im zweiten lesen muß. R. Eleázar b. R. Jose ist der Ansicht, auch die Esterrolle lese man von vornherein im ersten [Adar], und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, auch die Wochenabschnitte lese man, wenn man sie im ersten gelesen hat, auch im zweiten. Nach wem nun: wenn nach dem ersten Tanna, so ist ja von den [Armen]geschenken einzuwenden, wenn nach R. Eleázar b. R. Jose, so ist ja vom Lesen der Esterrolle einzuwenden, und wenn nach R. Šimón b. Gamliél, so ist ja von den Wochenabschnitten einzuwenden!? — Tatsächlich nach dem ersten Tanna, denn dieser lehrt es von der Esterrolle, und dies gilt auch von den Armengeschenken, da diese von jener abhängig sind. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich nach R. Šimón b. Gamliél, nur ist unsere Mišna lückenhaft und muß wie folgt lauten:

man nicht. 121. Eigentl. Ufer u. Tiefe. 122. Die an jedem Sabbath im Adar der vierzehnte des ersten Adar unterscheidet sich vom vierzehnten des zweiten Adar nur durch das Lesen der Esterrolle und die [Armen]geschenke, hinsichtlich der Trauer und des Fastens aber gleichen sie einander, und von den Wochenabschnitten spricht er überhaupt nicht.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, der sie im Namen R. Joses lehrte. R. Joḥanan sagte: Beide folgerten sie aus einem Schriftverse:[61]*Von Jahr zu Jahr.* R. Eleázar b. R. Jose erklärt dies wie folgt: *von Jahr zu Jahr,* wie es in jedem anderen Jahre im Adar nächst dem Šebaṭ, ebenso in diesem im Adar nächst dem Šebaṭ; R. Šimón b. Gamliél aber erklärt: *von Jahr zu Jahr,* wie es in jedem anderen Jahre im Adar nächst dem Nisan, ebenso in diesem im Adar nächst dem Nisan. — Einleuchtend ist die Ansicht des R. Eleázar b. R. Jose, weil man nämlich an Geboten nicht vorübergehe[123], was ist aber der Grund des R. Šimón b. Gamliél? R. Ṭabi erwiderte: Der Grund des R. Šimón b. Gamliél ist, man verbinde lieber die Erlösung[124]mit der Erlösung. R. Eleázar erwiderte: R. Šimón b. Gamliél entnimmt seine Ansicht aus folgendem:[125]*um dieses zweite*[126]*Purim-*
Fol.7 *schreiben zu bestätigen.* Und sowohl [die Worte] *dieses zweite* als auch [die Worte] *von Jahr zu Jahr* sind nötig. Hieße es nur *von Jahr zu Jahr,* so könnte der ebengenannte Einwand erhoben werden, daher heißt es auch *dieses zweite;* und hieße es nur *dieses zweite,* so könnte man glauben, man lese von vornherein im ersten und im zweiten, daher heißt es *von Jahr zu Jahr.* — Welche Bedeutung haben [die Worte] *dieses zweite* nach R. Eleázar b. R. Jose? — Diese verwendet er für eine Lehre des R. Šemuél b. Jehuda, denn R. Šemuél b. Jehuda sagte: Zuerst hatte man [das Purimfest] für Šušan festgesetzt, später aber für die ganze Welt.

R. Šemuél b. Jehuda sagte: Ester ließ die Weisen bitten, man möge ihr Fest für die Dauer festsetzen. Diese antworteten ihr: Willst du Haß über uns unter den Völkern erwecken!? Jene erwiderte: Ich bin bereits in die Chroniken der Könige von Medien und Persien eingetragen. Rabh, R. Ḥanina, R. Joḥanan und R. Ḥabiba — manche setzen in der ganzen Sektion von den Feiertagen, überall, wo diese Gelehrtengesellschaft vorkommt, R. Jonathan statt R. Joḥanan — lehrten: Ester ließ die Weisen bitten, man möge sie in die [heilige] Schrift[127]eintragen. Diese erwiderten:[128]*Fürwahr, ich habe dirs dreifach geschrieben;* dreifach[129]und nicht

---

gelesen werden. [123] Man übe sie aus, sobald man dazu Gelegenheit hat, daher schon im 1. Adar. [124] Im Nisan wird die Erlösung aus Miçrajim gefeiert, das Pesaḥfest. [125] Est. 9,29. [126] Das Wort 'zweite' deutet auf den 2. Adar. [127] So nach Handschriften; in unseren Texten: für die Dauer. [128] Pr. 22,20. [129] Haman soll Ámaleqiter gewesen sein, u. dreimal wird in der Schrift eingeschärft, das Gedächtnis Ámaleqs zu vertilgen (Ex. 17,14. Dt. 25,19 iSam. 15,2ff.). [130]

vierfach. Bis sie dafür einen Vers in der Tora fanden:[130]*Schreibe dies zum Andenken in das Buch;* schreibe dies, was hier und im Deuteronomium geschrieben steht; zum Andenken, was in den Propheten geschrieben steht; in das Buch, was in der Esterrolle geschrieben steht. [Hierüber streiten] Tannaím: Schreibe dies, was hier geschrieben steht; zum Andenken, was im Deuteronomium geschrieben steht; in das Buch, was in den Propheten geschrieben steht — so R. Jehošuá. R. Eleázar aus Modaím erklärte: Schreibe dies, was hier und im Deuteronomium geschrieben steht; zum Andenken, was in den Propheten geschrieben steht; in das Buch, was in der Esterrolle geschrieben steht.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Esterrolle verunreinigt die Hände nicht[131]. — Demnach wäre Šemuél der Ansicht, [das Buch] Ester sei nicht durch den heiligen Geist[132]abgefaßt worden, während doch Šemuél sagte, [das Buch] Ester sei durch den heiligen Geist abgefaßt worden!? — Es sollte nur gelesen, aber nicht niedergeschrieben werden. Man wandte ein: R. Meír sagt, das Buch Qoheleth verunreinige nicht die Hände, und über das Lied der Lieder bestehe ein Streit; R. Jose sagt, das Lied der Lieder verunreinige die Hände, und der Streit bestehe über das Buch Qoheleth. R. Šimón sagt, das Buch Qoheleth gehöre zu den Erleichterungen der Schule Šammajs und Erschwerungen[133] der Schule Hillels, während die Bücher Ruth, das Lied der Lieder und Ester die Hände verunreinigen!? — Er ist der Ansicht R. Jehošuás.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Menasja sagte: Das Buch Qoheleth verunreinige nicht die Hände, weil es nur die Weisheit Šelomos[134]ist. Man entgegnete ihm: Hat er denn nur dies verfaßt, es heißt ja:[135]*und er redete dreitausend*[136]*Sprüche*!? Ferner heißt es:[137]*tu nichts hinzu zu seinen Worten.* — Wozu das 'ferner'!? — Man könnte glauben, er habe noch mehr gedichtet, nur habe er manches niedergeschrieben und manches nicht, so komm und höre: *tu nichts hinzu zu seinen Worten.*

Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Das Buch Ester wurde durch den heiligen Geist niedergeschrieben, denn es heißt:[138]*und Haman dachte*[139] *in seinem Herzen.* R. Áqiba sagte: Das Buch Ester wurde durch den heiligen Geist niedergeschrieben, denn es heißt:[140]*und Ester erwarb sich*

Ex. 17,14. [131] Die Bücher der heiligen Schrift verunreinigen die Hände; cf. Sab. Fol. 14a. [132] Dh. durch göttliche Inspiration. [133] Während es sich in der Regel umgekehrt verhält. [134] Also nicht durch göttliche Inspiration niedergeschrieben. [135] iReg. 3,12. [136] Da nur manche seiner Schriften erhalten geblieben sind, so sind es wohl diejenigen, die durch göttliche Inspiration abgefaßt worden sind. [137] Pr. 30,6. [138] Est. 6,6. [139] Dies, sowie der Inhalt der folgenden Verse, konnte niemand ohne göttliche Inspiration wissen. [140] Est. 2,15.

Gunst, bei allen, die sie sahen. R. Meír sagte: Das Buch Ester wurde durch den heiligen Geist niedergeschrieben, denn es heißt:[141]*die Sache wurde Mordekhaj kund.* R. Jose b. Durmasqith sagte: Das Buch Ester wurde durch den heiligen Geist niedergeschrieben, denn es heißt:[142]*aber nach der Beute streckten sie nicht ihre Hand aus.* Šemuél sagte: Wenn ich da wäre, würde ich eine Begründung gesagt haben, die besser ist, als jene alle. Es heißt:[143]*sie bestätigten es und nahmen es auf sich;* sie bestätigten es droben, was sie hienieden auf sich genommen hatten. Raba sprach: Jene alle sind zu widerlegen, ausgenommen die des Šemuél, die nicht zu widerlegen ist. Bei der von R. Eliêzer [angezogenen Stelle] ist es nur ein Schluß. Da niemand beim Könige so angesehen wie [Haman] war und er soviel [Ehrung] verhieß, so ist anzunehmen, daß er es auf sich bezog. Desgleichen ist [die Schriftstelle] R. Âqibas nach R. Eleâzar zu erklären, welcher sagte, dies[144]lehre, [Ester] sei jedem vorgekommen, als gehöre sie zu seiner Nationalität. Ebenso ist die des R. Meír nach R. Ḥija b. Abba zu erklären, welcher sagte, Bigtan und Tereš waren [zwei] Tarser[145]. Und auch die des R. Jose b. Durmasqith ist zu erklären, es sind vielleicht Boten[146]ausgesandt worden. Die Begründung Šemuéls aber ist entschieden nicht zu widerlegen. Rabina sprach: Das ist es, was die Leute sagen: Besser ein scharfes Pfefferkorn als ein Korb voll Kürbisse. R. Joseph entnimmt dies hieraus:[147]*so daß diese Purimtage unter den Juden nicht vergehen werden.* R. Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies hieraus:[147]*und ihr Gedächtnis bei ihren Nachkommen niemals aufhören wird.*

UND DIE ARMENGESCHENKE. R. Joseph lehrte:[148]*Wobei jeder an seinen Nächsten Gaben sendet,* zwei Gaben an eine Person;[148]*und Geschenke an die Armen,* zwei Geschenke an zwei Personen. R. Jehuda der Fürst schickte R. Ôšâja eine Keule von einem Drittlingskalbe und einen Col.b Krug Wein; da ließ dieser ihm sagen: Du hast, Meister, an uns das Gebot, Gaben an seinen Nächsten zu schicken, ausgeübt. Rabba schickte durch Abajje an Mari b. Mar einen Sack voll Datteln und ein Gefäß voll Röstmehl. Da sprach Abajje: Mari wird nun sagen: Wenn der Bauer auch König wird, den Futterkorb nimmt er von seiner Schulter dennoch nicht[149]ab. Hierauf schickte ihm jener einen Sack voll Ingwer und ein Gefäß voll langen Pfeffer. Da sprach Abajje: Nun wird der Meister sagen: Ich schickte ihm Süßes, er mir aber Scharfes. Abajje erzählte: Als ich vom Meister fortging, war ich satt, und als ich da[150]

---

141. Ib. V. 22. 142. Ib. 9,10. 143. Ib. V. 27. 144. Die weiter Fol. 13a angezogene Schriftstelle. 145. Sie bedienten sich ihrer Muttersprache, die auch Mordekhaj verstand; cf. infra Fol. 13a. 146. Die von der Unterlassung der Plünderung berichteten. 147. Est. 9,28. 148. Ib. V. 22. 149. R. lebte vorher in ärmli-

hinkam, reichte man mir sechzig Schüsseln mit sechzig Gerichten und ich aß sechzig Portionen. Das letzte Gericht nannte man Schmorbraten, und mit diesem wollte ich auch die Schüssel zerkauen. Abajje sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Der Arme ist hungrig, ohne es zu merken. Oder auch: Für Süßigkeiten ist Platz da. Abajje b. Abin und R. Ḥanina b. Abin wechselten ihre Mahlzeiten miteinander[151].

Raba sagte: Am Purimfeste muß man soviel zechen, bis man zwischen ‘verflucht[152] sei Haman’ und ‘gepriesen sei Mordekhaj’ nicht mehr zu unterscheiden vermag. Rabba und R. Zera hielten zusammen das Purimfestmahl ab, und als sie bezecht waren, stand Rabba auf und schlachtete R. Zera. Am folgenden Tage flehte er um Erbarmen und belebte ihn. Im nächsten Jahre sprach er zu ihm: Möge der Meister kommen, wir wollen zusammen das Purimfestmahl abhalten. Dieser erwiderte: Nicht jederzeit geschieht ein Wunder.

Raba sagte: Wer das Purimfestmahl nachts abgehalten hat, hat seiner Pflicht nicht genügt. – Aus welchem Grunde? Es heißt:[148] *Tage der Gasterei und der Freude*. R. Aši saß vor R. Kahana und als es spät wurde und die Jünger noch nicht da waren, fragte er ihn: Weshalb sind die Jünger noch nicht da? [Jener erwiderte:] Sie sind wahrscheinlich beim Purimfestmahle. Dieser sprach: Können sie es nicht abends abhalten? Jener entgegnete: Hat denn der Meister nicht das gehört, was Raba gesagt hat, daß man nämlich seiner Pflicht nicht genügt hat, wenn man das Purimfestmahl nachts abgehalten hat!? Da fragte dieser: Sagte dies Raba? Jener erwiderte: Jawohl. Er lernte es von ihm vierzigmal, und es kam ihm vor, als hätte er es im Beutel.

DER[153] FESTTAG UNTERSCHEIDET SICH VOM ŠABBATH NUR HINSICHTLICH DER [BEREITUNG VON] SPEISEN. v,1

GEMARA. Demnach gleichen sie einander hinsichtlich des zur Bereitung von Speisen Erforderlichen; somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Der Festtag unterscheidet sich vom Šabbath nur hinsichtlich der Bereitung von Speisen; R. Jehuda erlaubt auch das, was zur Bereitung von Speisen erforderlich ist. – Was ist der Grund des ersten Tanna? – Die Schrift sagt:[154] *nur das*, nicht aber das, was zur Bereitung erforderlich ist. – Und R. Jehuda!?

---

chen Verhältnissen u. wurde Schuloberhaupt. 150. Zu RM. 151. Dies sollte wohl als gegenseitige Beschenkung gelten. 152. Satzteile aus einem Purimliede. 153. Diese Lehre u. die weiter folgenden bis zum Schlusse des Abschnittes stehen in gar keinem Zusammenhange mit dem Inhalte unseres Traktates; sie sind nichts weiter als eine Aufzählung von Lehren, die von einer Unterscheidung sprechen u. mit der gleichen Formel beginnen. Nach dieser Unterbrechung wird auf Fol.

– Es heißt:[154]*euch,* all eure Bedürfnisse. – Und jener, es heißt ja *euch!*? – Für euch, nicht aber für Nichtjuden; für euch, nicht aber für Hunde. – Und der andere, es heißt ja *nur das!*? – Es heißt *nur das* und es heißt *euch;* eines gilt von Vorbereitungen, die man am Vorabend des Festes erledigen kann, und das andere gilt von Vorbereitungen, die man am Vorabend des Festes nicht erledigen kann.

v,2 DER ŠABBATH UNTERSCHEIDET SICH VOM VERSÖHNUNGSTAGE NUR DADURCH, DASS DIE VORSÄTZLICHE [ENTWEIHUNG] DES ERSTEN DURCH MENSCHEN UND DIE DES ANDEREN MIT DER AUSROTTUNG [BESTRAFT WIRD].

GEMARA. Demnach gleichen sie einander hinsichtlich der Ersatzleistung, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht des R. Neḥunja b. Haqana, denn es wird gelehrt: R. Neḥunja b. Haqana vergleicht den Versöhnungstag mit dem Šabbath hinsichtlich der Ersatzleistung: wie man durch [die Entweihung des] Šabbaths das Leben verwirkt hat und von der Ersatzleistung frei[155]ist, ebenso hat man durch [die Entweihung des] Versöhnungstages das Leben verwirkt und ist von einer Ersatzleistung frei.

Dort haben wir gelernt: Alle, die sich der Ausrottungsstrafe schuldig gemacht haben und gegeißelt worden[156]sind, sind von der Ausrottung befreit, denn es heißt:[157]*und wenn dein Bruder vor deinen Augen entehrt wird,* sobald er gegeißelt worden ist, ist er dein Bruder – so R. Ḥananja b. Gamliél. R. Joḥanan sagte: Die Genossen streiten gegen R. Ḥananja b. Gamliél. Raba sprach: In der Schule Rabhs sagten sie: Wir haben gelernt: Der Versöhnungstag unterscheidet sich vom Šabbath nur dadurch, daß die vorsätzliche [Entweihung] des anderen durch Menschen und die des ersten mit der Ausrottung [bestraft wird]. Wenn nun dem so[158]ist, so erfolgt ja bei beiden [die Bestrafung] durch Menschen!? R. Naḥman erwiderte: Unsere Mišna lehrt nach R. Jiçḥaq, welcher sagt, bei den mit der Ausrottung Belegten gebe es keine Geißelung. Es wird nämlich gelehrt: R. Jiçḥaq sagte: Alle [wegen Blutschande] mit der Ausrottung belegten sind ja[159]einbegriffen, weshalb wird die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders[160]hervorgehoben? Daß dies mit der Ausrottung und nicht mit Geißelung bestraft[161] werde. R. Aši erklärte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn

---

10b mit der Auslegung des Buches Ester begonnen. 154. Ex. 12,16. 155. Wenn dadurch einem anderen ein Schaden zugefügt wird; cf. Bd. II S. 394 Anm. 152. 156. Weil sie von Zeugen gewarnt wurden. 157. Dt. 25,3. 158. Daß durch die Geißelhiebe wegen der Entweihung des Versöhnungstages die Ausrottung fortfalle. 159. In der Strafandrohung wegen des Inzestes, Lev. 18,29. 160. Cf. Lev. 20,17. 161. Auch wenn vorher eine Warnung von Zeugen erfolgt ist, so daß vornehmlich wird die vorsätzliche [Entweihung] des einen durch Menschen und die des anderen mit der Ausrottung [bestraft][162].

Der Unterschied zwischen dem, der sich von seinem Nächsten den Genuss abgelobt hat, und dem, der sich von ihm Essachen abgelobt hat, besteht nur beim Betreten[163] und bei Geräten, die man nicht zur Bereitung von Speisen verwendet. Fol.8 vi,1

GEMARA. Bei Geräten aber, die zur Bereitung von Speisen verwendet werden, gleichen sie einander.

Beim Betreten. Man nimmt es ja damit nicht genau!? Raba erwiderte: Dies nach R. Eliézer, welcher sagt, dem des Genusses abgelobten sei auch das Wertlose[164] verboten.

Gelobtes und Gespendetes unterscheiden sich von einander nur dadurch, indem man für Gelobtes haftbar ist, für Gespendetes aber nicht haftbar ist. vi,2

GEMARA. Hinsichtlich des Versäumens[165] aber gleichen sie einander. Dort haben wir gelernt: Was heißt Gelobtes? Wenn man sagt: ‘ich nehme auf mich, ein Brandopfer [darzubringen]‘. Was heißt Gespendetes? Wenn man sagt: ‘dieses sei ein Brandopfer’. Welchen Unterschied gibt es zwischen Gelobtem und Gespendetem? Für das Gelobte ist man haftbar, für das Gespendete ist man, wenn es verendet, gestohlen wird oder abhanden kommt, nicht haftbar. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[166] *So wird es ihn wohlgefällig machen und ihm Sühne verschaffen.* R. Šimón erklärte: Was ihm obliegt, dafür ist er haftbar, was ihm aber nicht obliegt, dafür ist er nicht haftbar. – Wieso geht dies daraus hervor? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Sobald man ‘ich nehme auf mich’ gesagt hat, ist es ebenso, als hätte man es auf seine Schulter genommen.

Der Flussbehaftete, der [Fluss] zweimal bemerkt hat, unterscheidet sich von dem, der dreimal bemerkt, nur hinsichtlich des Opfers[167]. vii,1

GEMARA. Hinsichtlich des Lagers und des Sitzes[168] und der Zählung von sieben [Reinheitstagen][169] aber gleichen sie einander. Woher dies?

---

dies die Geißelung zur Folge haben sollte. [162] Sie fällt nur dann fort, wenn Warnung u. Geißelung erfolgt sind. [163] Sc. des Gebietes seines Nächsten. [164] Wörtl. das, worauf man verzichtet, was man verschenkt. [165] Der Einlösung; cf. Dt. 23,22. [166] Lev. 1,4. [167] Das der Flußbehaftete nach seiner Reinigung durch den Priester darzubringen hat; cf. Lev. Kap. 15. [168] Daß diese nämlich, wenn er darauf sitzt od. liegt, ohne sie direkt zu berühren, im selben Grade (cf.

– Die Rabbanan lehrten: R. Simaj sagte: Die Schrift zählt es[170] zweimal auf und nennt ihn unrein, darauf dreimal und nennt ihn unrein; wie ist dies nun zu erklären? Zweimal hinsichtlich der Unreinheit und dreimal hinsichtlich des Opfers. – Vielleicht aber zweimal hinsichtlich der Unreinheit und nicht hinsichtlich des Opfers, und dreimal hinsichtlich des Opfers und nicht hinsichtlich der Unreinheit[171]? – Ich will dir sagen, bevor er dreimal bemerkt hat, hat er bereits zweimal bemerkt. – Vielleicht aber zweimal hinsichtlich des Opfers und nicht hinsichtlich der Unreinheit, und dreimal auch hinsichtlich der Unreinheit!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt:[172] *Und der Priester soll ihm Sühne schaffen vor dem Herrn von seinem Flusse*; manche[173] Flußbehaftete bringen ein Opfer dar und manche Flußbehaftete bringen kein Opfer dar, und zwar: bemerkte er dreimal, so bringe er dar, wenn zweimal, so bringe er nicht dar. – Vielleicht ist dem nicht so, sondern bringe er dar, wenn er zweimal bemerkt hat, und bringe nicht dar, wenn dreimal? – Ich will dir sagen, bevor er dreimal bemerkt hat, hat er bereits zweimal bemerkt. Und sowohl die Lehre R. Simajs als auch [die Folgerung aus den Worten] *von seinem Flusse* sind nötig. Gegen die Lehre R. Simajs ist der vorhergenannte Einwand zu erheben, daher [die Folgerung aus den Worten] *von seinem Flusse*; und aus [den Worten] *von seinem Flusse* geht nicht hervor, wieviel Beobachtungen erforderlich sind, daher die Lehre des R. Simaj. – Was folgerst du nun, wo du sagst, [die Worte] *von seinem Flusse* werden zur Forschung verwendet, aus [dem Schriftverse:][174] *wenn der Flußbehaftete rein wird von seinem Flusse*? – Dieser ist für folgende Lehre zu verwenden: *Wenn der Flußbehaftete rein wird*, wenn der Fluß aufgehört hat; *von seinem Flusse*, nicht aber von Fluß und Aussatz[175]; *von seinem Flusse, so zähle er*, dies lehrt, daß der nach zwei Beobachtungen Flußbehaftete der Zählung von sieben [Reinheitstagen] benötigt. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: wenn er[176] Lager und Sitz[168] verunreinigt, wie sollte er nicht der Zählung von sieben [Reinheitstagen] benötigen!? Aber die Col.b Menstruationsverdächtige[177] beweist [das Entgegengesetzte]: sie verunreinigt Lager und Sitz, dennoch benötigt sie nicht der Zählung von sieben [Reinheitstagen]. Es darf dich daher nicht wundern, wenn auch dieser,

---

Bd. I S. 402 Anm. 7) unrein werden. 169. Cf. Lev. 15,13. 170. Lev. 15,1 wird das W. 'Fluß' 2mal u. V. 3 wird es 3mal genannt. 171. Dh. der strengen Unreinheit des Flußbehafteten, der alles bei indirekter Berührung u. erstgradig verunreinigt; in leichterem Grade ist sogar der Ergußbehaftete unrein. 172. Lev. 15,15. 173. מזובו (von seinem Flusse) das מ ist partitiv. 174. Lev. 15,13. 175. Wenn jemand flußbehaftet und aussätzig ist, so beginnen die Reinheitstage mit dem Aufhören des Flusses, obgleich er noch aussätzig ist. 176. Nach zweimaliger Beobachtung. 177. Cf. Bd. II. S. 596 Anm. 102. 178. Absol. Aussätziger heißt obgleich er Lager und Sitz verunreinigt, der Zählung von sieben [Reinheitstagen] nicht benötigt. Daher heißt es: *von seinem Flusse, so zähle er*, er zähle, auch wenn er nur zum Teil[173] flußbehaftet ist. Dies lehrt, daß der nach zwei Beobachtungen Flußbehaftete der Zählung von sieben [Reinheitstagen] benötigt. R. Papa sprach zu Abajje: Weshalb wird diesbezüglich durch [die Worte] *von seinem Flusse* der nach zwei Beobachtungen Flußbehaftete einbegriffen, und bezüglich [des Opfers] der nach zwei Beobachtungen Flußbehaftete durch [die Worte] *von seinem Flusse* ausgeschlossen? Dieser erwiderte: Wenn er diesbezüglich auszuschließen wäre, so brauchte ja die Schrift davon nur zu schweigen; und wolltest du sagen, man würde es durch einen Schluß folgern, so ist ja von der Menstruationsverdächtigen [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Wolltest du aber sagen, es sei nötig wegen [der Deutung:] nicht aber von Fluß und Aussatz, so könnte es ja heißen: *wenn der Flußbehaftete rein wird*; wenn es aber *von seinem Flusse* heißt, so lehrt dies, daß der nach zwei Beobachtungen Flußbehaftete der Zählung von sieben [Reinheitstagen] benötigt.

vii,2 DER ABGESCHLOSSENE AUSSÄTZIGE UNTERSCHEIDETT SICH VOM ABSOLUT AUSSÄTZIGEN[178] NUR HINSICHTLICH DES UNGEPFLEGTEN[179] HAARES UND DER ZERRISSENEN KLEIDUNG. DER NACH DER ABSCHLIESSUNG REINGEWORDENE UNTERSCHEIDET SICH VOM NACH ABSOLUTER UNREINHEIT REINGEWORDENEN NUR HINSICHTLICH DER HAARSCHUR UND DER OPFERVÖGEL[180].

GEMARA. Hinsichtlich des Hinausschickens[181] aber gleichen sie einander. Woher dies? — R. Šemuél b. Jiçḥaq lehrte vor R. Hona:[182] *So soll ihn der Priester für rein erklären, es ist bloß ein Ausschlag; er soll aber seine Kleider waschen und ist rein*; er ist nämlich von vornherein[183] rein [und frei] vom ungepflegten Haare und der zerrissenen Kleidung. Raba sprach zu ihm: Auch vom Flußbehafteten heißt es ja:[184] *er wasche aber seine Kleider &c. und er ist rein*; was heißt bei diesem rein von vornherein!? Vielmehr ist zu erklären, von jetzt ab rein, indem er kein Tongefäß durch das Schütteln[185] verunreinigt, und auch wenn er darauf wiederum [Fluß] bemerkt, die Unreinheit nicht rückwirkend ist, ebenso hierbei: rein von jetzt ab, indem er rückwirkend nicht verunreinigt. Vielmehr, sagte Raba, hieraus:[186] *der Aussätzige, dem das Übel anhaftet,*

---

derjenige, der vom Priester als aussätzig befunden wird; abgeschlossener derjenige, der sich noch in Untersuchung abgeschlossen befindet; cf. Lev. Kap. 13.

[179] Ungeschoren u. entblößt; cf. Lev. 13,43.

[180] Zu denen letzterer verpflichtet ist; cf. Lev. 14,1ff.

[181] Aus dem Lager bezw. der Stadt; cf. Lev. 13,46.

[182] Lev. 13,6.

[183] Es heißt nicht: er wird rein, sondern: er ist rein.

[184] Lev. 15,13.

[185] Dh. indirekte Berührung; cf. Bd. I S. 681 Anm. 10.

[186] Lev.

bei dem der Aussatz am Körper haftet, ausgenommen dieser, bei dem der Aussatz nicht am Körper haftet, sondern von den Tagen abhängig[187]ist. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja:[188]*alle Tage, an denen er das Übel an sich hat, bleibt er unrein;* etwa [auch hierbei:] an dessen Körper der Aussatz haftet, werde [aus dem Lager] geschickt, an dessen Körper der Aussatz nicht haftet, werde nicht hinausgeschickt!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so lehrt er ja, daß der abgeschlossene Aussätzige sich vom absoluten Aussätzigen nur hinsichtlich des ungepflegten Haares und der zerrissenen Kleidung unterscheidet, wonach sie hinsichtlich des Hinausschickens und der Verunreinigung durch das Eintreten[189]einander gleichen!? Dieser erwiderte: [Die Worte] *alle Tage* schließen den abgeschlossenen Aussätzigen hinsichtlich des Hinausschickens ein. – Wieso benötigt er dennoch nicht der Haarschur und der Opfervögel!? Er lehrt nämlich, der nach der Abschließung Reingewordene unterscheide sich vom nach der absoluten Unreinheit Reingewordenen nur hinsichtlich der Haarschur und der Opfervögel!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[190]*der Priester gehe zu ihm außerhalb des Lagers hinaus, und wenn der Priester findet, daß die aussätzige Stelle heil geworden ist;* nur bei dem der Aussatz von der Heilung abhängig ist, ausgenommen dieser, bei dem der Aussatz nicht von der Heilung, sondern von den Tagen[187] abhängig ist.

viii DIE BÜCHER[191]UNTERSCHEIDEN SICH VON DEN TEPHILLIN UND DEN MEZUZOTH NUR DADURCH, DASS DIE BÜCHER IN JEDER SPRACHE, TEPHILLIN UND MEZUZOTH ABER NUR IN ASSYRISCHER [SCHRIFT][192]GESCHRIEBEN WERDEN DÜRFEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUCH DIE BÜCHER HABE MAN NUR GRIECHISCH ZU SCHREIBEN ERLAUBT.

GEMARA. Darin aber, daß sie mit Sehnen zusammenzunähen sind und daß sie die Hände[131]verunreinigen, gleichen sie einander.

DASS DIE BÜCHER IN JEDER SPRACHE GESCHRIEBEN WERDEN DÜRFEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hebräisches[193]in targumischer Sprache geschrieben, Targumisches[194]in hebräischer Sprache geschrieben, und beides in [alt]hebräischer Schrift[195]verunreinigen die Hän-

---

13,45. [187] Die Entscheidung hängt davon ab, ob sich innerhalb der 7 Tage Symptome von Unreinheit zeigen. [188] Lev. 13,46. [189] Wer mit ihm in einen Raum eintritt, ist unrein. [190] Lev. 14,3. [191] Der heiligen Schrift. [192] Benennung der hebr. Quadratschrift. Diese Benennung wird im T. verschieden erklärt (cf. Syn. Fol. 22a); wahrsch. aber nicht assyrisch, sondern syrisch, da die syr. Estrangeloschrift der hebr. Quadratschrift zugrunde liegt. [193] Wörtl. Schrift- Textsprache; die Mišna separata (Jad. IV,5) hat עברית dh. die hebräischen Bestandteile der hl. Schrift. [194] Die aramäischen Bestandteile der hl. Schrift. [195] כתב עברי (auch כתב רעץ od. כתב ליבונאה) heißt die alte hebräische vulde nicht; nur was in assyrischer Schrift, in Buchform und mit Tinte geschrieben ist!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von Fol.9 unserer Schrift[196] und eines gilt von ihrer Schrift. Abajje sprach zu ihm: Wieso heißt es, wenn du diese Lehre auf den Fall beziehst, wenn in ihrer Schrift [geschrieben]: Hebräisches in targumischer Sprache geschrieben oder Targumisches in hebräischer Sprache geschrieben, dies gilt ja auch von Hebräischem in hebräischer Sprache geschrieben und Targumischem in targumischer Sprache geschrieben, denn er lehrt: nur was in assyrischer Schrift, in Buchform und mit Tinte geschrieben ist!? — Vielmehr, dies ist kein Widerspruch; eines nach den Rabbanan und eines nach R. Šimón b. Gamliél. — Nach R. Šimón b. Gamliél gehört ja dazu[197] auch das Griechische!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines gilt von Büchern[191] und eines gilt von Tephillin und Mezuzoth. — Weshalb [nicht] Tephillin und Mezuzoth? — Weil es von ihnen heißt: [198]*sie sollen sein,* sie müssen bei ihrem ‘sein’ verbleiben. — Was heißt bei diesen ‘Targumisches in hebräischer Sprache geschrieben’: allerdings kommt Targumisches in der Tora vor, beispielsweise [die Worte][199]*jegar sahadutha,* wieso aber kommt in jenen Targumisches vor!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Esterrolle und eines gilt von Büchern. — Weshalb [nicht] die Esterrolle? — Weil es darin heißt: [200]*gemäß ihrer Schrift und ihrer Sprache.* — Was heißt bei dieser Targumisches in hebräischer Sprache geschrieben!? R. Papa erwiderte: [201]*Wird dann die Verordnung*[202]*des Königs vernommen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte:[201]*So werden alle Frauen ihren Männern Ehre*[202]*geben.* R. Aši erklärte: Jene Lehre spricht von den übrigen[203] Büchern, und zwar nach R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Tephillin und Mezuzoth dürfen nur assyrisch geschrieben werden; unsere Meister erlaubten auch griechisch. Es heißt ja aber: *sie sollen sein*!? — Lies vielmehr: die Bücher dürfen in jeder Sprache geschrieben werden; unsere Meister erlaubten griechisch. — ‘Erlaubten’, ist es denn nach dem ersten Tanna verboten!? — Lies vielmehr: erlaubten nur griechisch zu schreiben. Hierzu wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn unsere Meister auch griechisch erlaubt haben, so haben sie es nur beim Buche der Tora erlaubt, wegen des Ereignisses mit dem Könige Ptolemäus. Es wird nämlich gelehrt: Einst berief der König Ptolemäus zweiundsiebzig Greise und setzte sie

---

gäre Schrift, deren man sich zu profanen Zwecken bediente, und heute nur bei den Samaritanern gebräuchlich. 196. Die Lehre unserer Mišna, daß es in jeder Sprache erlaubt sei, gilt von dem Falle, wenn in hebräischer Schrift. 197. Zu den Schriften, die die Hände unrein machen. 198. Dt. 6,8. 199. Gen. 31,47. 200. Est. 8,9. 201. Ib. 1,20. 202. Die Worte פתגם (eigentl. persisch) bezw. יקר sind aramäisch (targumisch). 203. Von den Propheten u. Hagiographen u. nicht in zweiundsiebzig Häuser, ohne ihnen zu sagen, zu welchem Behufe er sie berufen habe. Alsdann ging er zu jedem besonders und sprach zu ihm: Schreibe mir[204]die Tora eures Meisters Moše. Da gab der Heilige, gepriesen sei er, ein und denselben Gedanken in ihr Herz, daß sie alle in der gleichen Beschlußfassung[205]übereinstimmten. Sie schrieben:[206]*Der Herr schuf anfangs.*[207]*Ich will einen Menschen machen in Bild und Form.*[208]*Und er vollendete am sechsten Tage &c. und ruhte am siebenten Tage.*[209]*Als Mann und Weib erschuf er ihn*; sie schrieben aber nicht: erschuf er sie.[210]*Wohlan, ich fahre hinab und verwirre ihre Sprache.*[211]*Da lachte Sara in sich hinein.*[212]*Denn in ihrem Zorne haben sie einen Ochsen erschlagen und in ihrem Übermute ein Mastvieh verstümmelt.*[213]*Da ließ Moše sein Weib und seine Söhne auf einen Menschenträger sitzen.* [214]*Die Zeit aber, die die Kinder Jisraél in Miçrajim und in den übrigen Ländern zugebracht hatten, betrug vierhundert [und dreißig] Jahre.* [215]*Da sandte er die Zaṭuṭe*[216]*der Kinder Jisraél.*[217]*Wider die Zaṭuṭe der* Col.b *Kinder Jisraél aber reckte er seine Hand nicht aus.*[218]*Keinem von ihnen habe ich irgend einen Wertgegenstand genommen.*[219]*Die der Herr, dein Gott, allen Völkern zum Leuchten zugeteilt hat.*[220]*Und er hingeht, um anderen Göttern zu dienen, denen zu dienen ich nicht erlaubt habe.* Ferner schrieben sie[221]*den Kurzfüßigen* statt *den Hasen*, weil die Frau des Ptolemäus Hase[222]hieß. Er könnte nämlich gesagt haben, die Juden hätten, um ihn zu verspotten, den Namen seiner Frau in die Tora gesetzt.

---

vom Pentateuche. 204. Dh. in griechischer Übersetzung. 205. Die folgenden Stellen in der Tora abweichend zu übersetzen. 206. Gen. 1,1; um mit dem Namen Gottes zu beginnen od. damit das W. 'Himmel' nicht als Subjekt aufgefaßt werde. 207. Gen. 1,26; die Pluralform im Urtexte hat einen polytheistischen Charakter. 208. Gen. 2,2; im Urtexte am siebenten, was eigentl. ungenau ist. 209. Gen. 5,2; zur Hervorhebung, daß nur ein Mensch erschaffen wurde, der in Mann und Weib geteilt wurde. 210. Gen. 11,7; cf. Anm. 207. 211. Gen. 18,12; da von Abraham ebenfalls das W. ויצחק gebraucht wird (Gen. 17,17), so sollte hervorgehoben werden, daß S. tatsächlich über die Mitteilung gelacht hatte. 212. Gen. 49,6; die Worte 'haben sie einen Mann erschlagen' wurden abgeändert, damit ihnen nicht ein Mord zum Vorwurf gemacht werde. 213. Ex. 4,20; im Urtexte; auf einen Esel, für M. nicht vornehm genug. 214. Ex. 12,40; die Worte 'und in den and. Ländern' wurden hinzugefügt, weil diese Zahl mit dem Aufenthalte in Miçrajim nicht übereinstimmt. 215. Ex. 24,5. 216. Nach Raschi bedeutet זאטוט (od. זטוט, זעטוט): vornehm: etymolog. bisher nicht befriedigend erklärt; wahrscheinl. aramäisch in der Bedeutung Kinder. 217. Ex. 24,11. 218. Num. 16,15; im Urtexte: nicht einen Esel, was andere Gegenstände nicht ausschließt. 219. Dt. 4,19: 'zum Leuchten' wurde hinzugefügt, um die Anbetung auszuschließen. 220. Dt. 17,3, 'zu dienen' als besond. Betonung. 221. Lev. 11,6. 222. Nach dem jer. T. habe seine Mutter so geheißen; beide Angaben beruhen jed. auf Irrtum (wahrscheinl. durch die weibl. Form des W.s ארנבת verleitet); *Λᾶγοζ (λαγώζ*, Hase) hieß der

R. Šimón b.Gamliél sagt, auch die Bücher habe man nur griechisch zu schreiben erlaubt. R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél.

Ferner sagte R. Joḥanan: Folgendes ist der Grund des R. Šimón b. Gamliél: die Schrift sagt:[223]*Schönheit schaffe Gott für Japheth und er wohne in den Zelten Šems*; die Sprache Japheths sei in den Zelten Šems zu finden. – Vielleicht die Sprachen Gomers und Magogs[224]!? R. Ḥija b. Abba erwiderte: Aus folgendem Grunde: es heißt: *Schönheit schaffe Gott für Japheth*; das Schönste Japheths[225]sei in den Zelten Šems zu finden.

ix Der mit dem Salböl gesalbte [Hoch]priester unterscheidet sich vom durch die Amtskleidung geweihten[226]nur hinsichtlich des Farren, der wegen aller Gebote[227]dargebracht wird. Der diensttuende [Hoch]priester unterscheidet sich vom zurückgetretenen[228] [Hoch]priester nur hinsichtlich des Farren des Versöhnungstages[229] und des Zehntels Epha[230].

GEMARA. Hinsichtlich des Farren des Versöhnungstages aber und des Zehntels Epha gleichen sie einander. Unsere Mišna lehrt also nicht nach R. Meír, denn es wird gelehrt: Der durch die Amtskleidung geweihte [Hochpriester] bringe wegen aller Gebote einen Farren dar – so R. Meír; die Weisen sagen, er bringe ihn nicht dar. – Was ist der Grund R. Meírs? – Es wird gelehrt:[231]*Gesalbter*; ich weiß dies vom mit dem Salböl gesalbten [Hochpriester], woher dies vom durch die Amtskleidung geweihten? Es heißt: *der*[232]*Gesalbte*. – Wie ist, wenn nicht nach R. Meír, der Schlußsatz zu erklären: Der diensttuende [Hoch]priester unterscheidet sich vom zurückgetretenen [Hoch]priester nur hinsichtlich des Farren des Versöhnungstages und des Zehntels Epha. Demnach gleichen sie einander in jeder anderen Hinsicht, also nach R. Meír!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn [der Hochpriester] dienstunfähig geworden war und ein anderer seinerstatt eingesetzt worden ist, so trete der erste den Dienst wieder an, während dem zweiten alle Obliegenhei-

---

Vater des Königs Ptolemäus I. [223] Gen. 9,27. [224] Die ebenfalls zum Stamme J. gehören. [225] Die griech. ist die schönste unter den Sprachen dieses Stammes. [226] Der Hochpriester wurde zur Zeit des 1. Tempels mit dem von Moše gefertigten (cf. Ex. 30,22ff.) Salböl geweiht; zur Zeit des 2. Tempels fehlte dieses Öl u. der Hochpriester erhielt die Weihe nur durch die Amtskleidung. [227] Dh. wegen Übertretung derselben; cf. Lev. 4,3ff. [228] Bezw. provisorischen; wenn der Hochpriester vor dem Versöhnungstage durch irgend einen Umstand dienstunfähig wird, so wird ein Vertreter eingesetzt, der die Würde eines Hochpriesters behält. [229] Cf. Lev. 16,3ff. [230] Sc. Mehl zum Speisopfer; cf. Lev. 6,13ff. [231] Lev. 4,5. [232] Der Artikel ist einschließend. [233] Im 1. Falle ist er der ten des Hochpriesters verbleiben — so R. Meír; R. Jose sagt, der erste trete sein Amt wieder an, während der zweite weder Hochpriester noch gemeiner Priester ist. R. Jose erzählte: Einst wurde [R.] Joseph b. Ulam aus Sepphoris, als der Hochpriester dienstunfähig geworden war, in dessen Amt eingesetzt, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie: Der erste trete wieder den Dienst an, und der zweite ist weder Hochpriester noch gemeiner Priester. Hochpriester nicht, wegen der Unverträglichkeit, gemeiner Priester ebenfalls nicht, weil man beim Heiligen erhöht, aber nicht herabsetzt. Der Anfangssatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír!? R. Ḥisda erwiderte: Allerdings, der Anfangssatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír. R. Joseph erwiderte: [unsere Mišna] ist von Rabbi, und er lehrt es nach beiden Tannaím[233].

x Die grosse Opferhöhe unterscheidet sich von der kleinen Opferhöhe[234] nur hinsichtlich der Pesaḥopfer. Die Regel ist: Alles was gelobt und gespendet werden kann, durfte auf der [kleinen] Opferhöhe dargebracht werden, und was nicht gelobt und gespendet werden kann, durfte auf der [kleinen] Opferhöhe nicht dargebracht werden.

GEMARA. Nur hinsichtlich der Pesaḥopfer und nicht mehr? — Sage: hinsichtlich der Opfer, die dem Pesaḥopfer gleichen. — Wer [ist der Autor]? — Es ist R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt: Auch Gemeindeopfer brachte man da[235] nicht dar, sondern nur Pesaḥopfer und solche, für die eine Zeit festgesetzt ist; pflichtige [Opfer] aber, für die keine Zeit festgesetzt ist, wurden weder da noch dort dargebracht.

xi Šilo unterscheidet sich von Jerušalem nur darin, dass man in Šilo minderheilige [Opfer][236] und zweiten Zehnten im ganzen Gesichtskreise essen durfte, in Jerušalem aber nur innerhalb der Stadtmauer. Da und dort durften hochheilige [Opfer][236] nur innerhalb der Fol. 10 Vorhänge[237] gegessen werden. Der Heiligkeit von Šilo folgte eine Erlaubnis, der Heiligkeit von Jerušalem folgte keine Erlaubnis[238].

GEMARA. R. Jiçḥaq sagte: Ich hörte, daß man im Ḥonjotempel[239]

Ansicht der Rabbanan u. im 2. Falle ist er der Ansicht RM.s. 234. Dh. der Hauptaltar in den Gottesstätten zu Nob u. Gibeón, von den Privataltären, die damals erlaubt waren. 235. Auf der öffentlichen Opferhöhe in Nob u. Gibeón. 236. Cf. Zeb. Abschn. V. 237. Die Vorhänge des Offenbarungszeltes (cf. Ex. 27,9ff.) entsprachen der Tempelmauer u. werden stets für diese gebraucht. 238. Nach der Zerstörung Šilos durften Privataltäre (Opferhöhen) errichtet werden, nicht aber nach der Zerstörung Jerušalems. 239. Gr. Form 'Oniastempel'; der beauch in der Jetztzeit Opfer darbringt. Er ist also der Ansicht, der Honjotempel galt nicht als Götzentempel. Ferner ist er der Ansicht, daß die erste Heiligkeit [Jerušalems] nur eine zeitliche war und aber keine dauernde[240]. Es heißt nämlich:[241]*denn bis jetzt seid ihr noch nicht zur Ruhe und zum Besitze gelangt*; 'Ruhe', das ist Šilo, 'Besitz', das ist Jerušalem. Er vergleicht 'Besitz' mit 'Ruhe': wie der 'Ruhe' eine Erlaubnis folgte, ebenso folgt dem 'Besitze' eine Erlaubnis. Als man ihn fragte, ob er dies gesagt habe, erwiderte er: Nein. Raba sprach: Bei Gott, er sagte dies und ich lernte es von ihm. – Weshalb ist er davon abgekommen? – Wegen des Einwandes R. Maris. R. Mari wandte nämlich ein: [Es heißt ja]: Der Heiligkeit von Šilo folgte eine Erlaubnis, der Heiligkeit von Jerušalem folgte keine Erlaubnis. Ferner haben wir gelernt: Als sie nach Jerušalem kamen, wurden die Opferhöhen verboten, darauf folgte keine Erlaubnis mehr. Es blieb ihnen zum Besitze. – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Ich hörte, daß sie, als sie den Tempel bauten, Vorhänge um den Tempel und Vorhänge um den Vorhof[242]zogen, nur wurden [die Wände] des Tempels außerhalb[243]und die des Vorhofes innerhalb gebaut. R. Jehošuá sagte: Ich hörte, daß man Opfer darbringe, auch wenn kein Tempel vorhanden ist, daß man hochheilige [Opfer][244]esse, auch wenn keine Vorhänge und minderheilige [Opfer] und zweiten Zehnten[245]esse, auch wenn keine [Stadt]mauer vorhanden ist, weil die erste Heiligkeit sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt. Demnach ist R. Eliêzer der Ansicht, die Heiligkeit gelte nicht für die Zukunft. Rabina sprach zu R. Aši: Wieso, vielleicht sind alle der Ansicht, die erste Heiligkeit galt sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft, nur erzählt der eine, was er gehört hat und der andere erzählte, was er gehört hat!? Wenn du aber einwendest, welche Bedeutung hätten nach R. Eliêzer demnach die Vorhänge? Nur zur Aufbewahrung. – Hierüber streiten vielmehr folgende Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jišmáêl b. R. Jose sagte: Wozu zählten die Weisen diese[246]auf? Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten sie, die erste Heiligkeit aber hörte mit der Zerstörung des Landes auf. Demnach ist er der Ansicht, die erste Heiligkeit galt nur für die damalige Zeit, nicht

---

kannte Tempel der alexandrinischen Diaspora; cf. Men. Fol. 109b. [240] Nach der Zerstörung des jer. Tempels sind andere Opferstätten erlaubt. [241] Dt. 12,9. [242] Provisorisch, da die Erbauung des Tempels 22 Jahre währte, während welcher Zeit der Tempeldienst verrichtet wurde; cf. Ezr. 3,3ff. [243] Der Vorhänge, damit die Bauarbeiter den geheiligten Raum nicht betreten. [244] Die innerhalb der Tempelmauern gegessen werden müssen. [245] Die innerhalb der Stadtmauer gegessen werden müssen. [246] Die Ar. Fol. 32a aufgezählten Städte. [247] Dt.

aber für die Zukunft, und dem widersprechend wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Waren es denn nur diese, es heißt ja:[247]*sechzig Städte, alles, was zum Bezirke Arqob gehörte,* und ferner heißt es:[248]*lauter befestigte Städte, mit hoher Mauer;* weshalb zählten nun die Weisen diese auf? Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten Col.b sie. — Heiligten sie sie denn erst jetzt, du sagtest ja, man brauche sie überhaupt nicht zu heiligen!? — Vielmehr, sie fanden diese vor und zählten sie mit auf. Und nicht nur diese, sondern in jeder Stadt, von der du eine Überlieferung von deinen Vorfahren hast, daß sie in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war, gelten all diese[249]Gebote, weil die erste Heiligkeit sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt. Nun befindet sich ja R. Jišmáél mit sich selbst in Widerspruch!? Wahrscheinlich streiten zwei Tannaím über die Ansicht des R. Jišmáél b. Jose. Wenn du aber willst, sage ich: eines davon lehrte R. Eleázar b. Jose, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. Jose sagte:[250]*Die eine Mauer hatte,* auch wenn sie jetzt keine hat, aber einst eine hatte.

[251]*Und es war in den Tagen des Aḥašveroš.* R. Levi, nach anderen R. Jonathan, sagte: Es ist eine Überlieferung von den Männern der Großsynode, daß, überall wo es *es war* heißt, ein Unglück sich zugetragen habe. *Und es war in den Tagen des Aḥašveroš*: da war Haman.[252]*Und es war in den Tagen, als die Richter regierten*: da war eine Hungersnot. [253]*Und es war, als die Menschen anfingen, sich zu vermehren:*[254]*da sah der Herr, daß die Bosheit der Menschen groß ward.*[255]*Und es war, als sie im Osten umherzogen:*[256]*wohlan, wir wollen uns eine Stadt bauen.* [257]*Und es war in den Tagen Amraphels:*[258]*da fingen sie Krieg an.*[259]*Und es war, als sich Jehošuá in Jeriḥo befand:*[259]*mit gezücktem Schwerte in der Hand.*[260]*Und der Herr war mit Jehošuá:*[261]*da treulosten die Kinder Jisraél.*[262]*Und es war ein Mann aus Ramathajim:*[263]*Ḥanna hatte er lieber; der Herr hatte aber ihren Mutterschoß verschlossen.*[264]*Und es war, als Šemuél alt geworden war:*[265]*aber seine Söhne wandelten nicht in seinen Wegen.*[266]*Und es war David erfolgreich:*[267]*und Šaúl sah David scheel an.* [268]*Und es war, als der König in seinem Hause saß:*[269]*nur du wirst das Haus nicht bauen.* — Es heißt ja aber:[270]*und es war am achten Tage,* worüber gelehrt wird, dieser sei für den Heiligen, gepriesen sei er, ein

---

3,4. 248. Ib. V. 5. 249. Die in einer ummauerten Stadt gelten, beispielsweise das Lesen der Esterrolle am 15. Adar. 250. Lev. 25,30. 251. Est. 1,1. 252. Rut, 1,1. 253. Gen. 6,1. 254. Ib. V. 5. 255. Ib. 11,2. 256. Ib. V. 4. 257. Ib. 14,1. 258. Ib. V. 2. 259. Jos. 5,13. 260. Ib. 6,27. 261. Ib. 7,1. 262. iSam. 1,1. 263. Ib. V. 6. 264. Ib. 8,1. 265. Ib. V. 3. 266. Ib. 18,14. 267. Ib. V. 9. 268. iiSam. 7,1. 269. iReg. 8,19. 270. Lev. 9,1. 271. Gen. 1,5. 272. Cf. Lev. Kap. 10.

Tag der Freude gewesen, gleich dem Tage, an dem Himmel und Erde erschaffen wurden, denn bei diesem heißt es: *und es war am achten Tage*, und bei jenem heißt es:[271]*und es war Morgen, ein Tag*!? – An diesem starben ja Nabab und Abihu[272]. – Es heißt ja aber:[273]*und es war im vierhundertundachtzigsten Jahre*!? Ferner heißt es:[274]*und es war, als Jâqob die Raḥel sah*!? Ferner heißt es: *und es war Abend und es war Morgen, ein Tag*, ein zweiter, ein dritter, und so weiter!? R. Aši erwiderte: Wenn es *und es war* heißt, so kann sich dieses oder anderes zugetragen haben, wenn es aber heißt: *und es war in den Tagen*, so hat sich nur ein Unglück zugetragen. An fünf [Stellen] heißt es: und es war in den Tagen: *Und es war in den Tagen des Aḥašveroš. Und es war in den Tagen, als die Richter regierten. Und es war in den Tagen Amraphels.*[275]*Und es war in den Tagen des Aḥaz.*[276]*Und es war in den Tagen des Jehojaqim.*

Ferner sagte R. Levi: Es ist eine Überlieferung von unseren Vorfahren, daß Amoç und Amaçia Brüder waren[277]. – Was lehrt er uns damit? – Das, was R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans gesagt hat: Ist eine Schwiegertochter im Hause ihres Schwiegervaters keusch, so ist es ihr beschieden, daß Könige und Propheten aus ihr hervorgehen. – Woher dies? – Von Tamar. Es heißt:[278]*als Jehuda sie erblickte, hielt er sie für eine Buhldirne, denn sie hatte ihr Gesicht verhüllt*; hielt er sie denn deshalb für eine Buhldirne, weil sie ihr Gesicht verhüllt hatte? Vielmehr, weil sie im Hause ihres Schwiegervaters das Gesicht zu verhüllen pflegte, sodaß er sie nicht erkannte. Daher war es ihr beschieden, daß Könige und Propheten aus ihr hervorgingen. Könige, das ist David, wieso Propheten? Das ist es, was R. Levi sagte, es sei eine Überlieferung von unseren Vorfahren, daß Amoç und Amaçia Brüder waren, und es heißt:[279]*die Offenbarung Ješâjas des Sohnes Amoç'.*

Ferner sagte R. Levi: Es ist eine Überlieferung von unseren Vorfahren, daß die Bundeslade keinen Raum einnahm. Ebenso wird auch gelehrt: Die Bundeslade, die Moše gefertigt hatte, hatte an jeder Seite zehn Ellen[280]freien Raum. Es heißt nämlich:[281]*vor dem Hinterraume zwanzig Ellen lang*; ferner heißt[282]es, daß die Flügel des einen Kerub zehn Ellen hatten und die Flügel des anderen Kerub zehn Ellen hatten. Wo stand nun die Bundeslade selbst!? Schließe hieraus, daß sie durch ein Wunder gestanden hat.

R. Jonathan leitete diesen Abschnitt[283]mit folgendem Schriftverse ein: [284]*Und ich will mich wider sie erheben &c. und ich will von Babel aus-*

---

273. iReg. 6,1. 274. Gen. 29,10. 275. Jes. 7,1. 276. Jer. 1,3. 277. Der Prophet Ješâja war also Neffe des Königs Amaçia. 278. Gen. 38,15. 279. Jes. 1,1. 280. Obgleich der ganze Raum nur 20 zu 20 Ellen hatte. 281. iReg. 6,20. 282. Cf. iReg. 6,24,25. 283. Die Esterrolle. 284. Jes. 14,22. 285. Ib. 55,13. 286.

rotten Namen und Rest, Schoß und Sproß, Spruch des Herrn. Namen, das ist die Schrift, *Rest,* das ist die Sprache, *Schoß,* das ist die Herrschaft, *Sproß,* das ist Vašti.

R. Šemuél b. Naḥmani leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[285]*Statt Dorngestrüpp wird die Cypresse emporwachsen und statt der Nesseln werden Myrten emporwachsen. Statt Dorngestrüpp,* statt des gottlosen Haman, der sich als Götze ausgab, denn es heißt:[286]*in allen Dornsträuchern und in allen Triften; wird die Cypresse emporwachsen,* das ist Mordekhaj, der das Haupt aller Gewürze ist, denn es heißt:[287]*du aber nimm dir die Hauptspezereien, die edelsten Myrrhen,* was wir 'mare dekhi' übersetzen. *Statt der Nesseln,* statt der gottlosen Vašti, der Tochter des Sohnes des Frevlers Nebukhadneçar, der die Decke[288]des Gotteshauses verbrannte, von der es heißt:[289]*seine Decke aus Gold; werden Myrten emporwachsen,* das ist die fromme Ester, die Myrte genannt wird, wie es heißt:[290]*und er war Pflegevater der Hadasa [Myrte].*[285]*Und es wird dem Herrn zum Ruhme gereichen,* das ist das Lesen der Esterrolle;[285]*zu einem ewigen unvertilgbaren Merkzeichen,* das sind die Purimtage.

R. Jehošuá b. Levi leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[291]*Und wie der Herr daran Freude hatte, euch Gutes zukommen zu lassen, so wird er daran Freude haben, euch Böses zukommen zu lassen.* Freut sich denn der Heilige, gepriesen sei er, über das Unglück der Frevler, es heißt ja:[292]*während sie vor den Kampfgerüsteten einherzogen, sprachen sie: Danket dem Herrn, denn ewig währet seine Gnade,* und hierzu sagte R. Joḥanan, in diesem Danksegen heiße es deshalb nicht [293]*denn gut ist er,* weil der Heilige, gepriesen sei er, sich über das Unglück der Frevler nicht freue!? Ferner sagte auch R. Joḥanan: Es heißt: [294]*und sie kamen sich die ganze Nacht hindurch nicht zu nahe;* die Dienstengel wollten nämlich ein Lied anstimmen, da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Mein Händewerk ertrinkt im Meere, und ihr wollt ein Lied anstimmen!? R. Eleázar erwiderte: Er selbst freut sich darüber nicht, andere aber läßt er sich freuen. Dies ist auch zu beweisen: es heißt ja: *sich freuen lassen,* nicht: *sich freuen*[295].

R. Abba b. Kahana leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[296]*Dem, der ihm gefällt, gibt er Weisheit und Erkenntnis und Freude,* das ist der fromme Mordekhaj;[296]*dem Sünder aber gibt er das Geschäft, zu sammeln und aufzuhäufen,* das ist Haman;[296]*um es dem zu*

Ib. 7,19; dieser Schriftvers spricht von den Götzen. 287. Ex. 30,23. 288. סרפד wird mit רפידה in etymolog. Zusammenhang gebracht. 289. Cant. 3,10. 290. Est. 2,7. 291. Dt. 28,63. 292. iiChr. 20,21. 293. Wie im Danksegen Ps. 136,1. 294. Ex. 14,20. 295. ישיש (im Hiph.), wo nach dem T. ישוש zu erwarten wäre. 296. Ecc. 2,26. 297. Est. 8,2. 298. Jer. 49,38. 299. Ezr. 9,9. 300. Ps. 66,12.

geben, der Gott gefällt, das sind Mordekhaj und Ester, wie es heißt: [297]*Ester aber setzte Mordekhaj über das Haus Hamans.*

Rabba b. Óphran leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[298]*Ich will meinen Stuhl in Élam aufstellen und von dort König und Fürsten hinwegtilgen. König,* das ist Vašti; *Fürsten,* das sind Haman und seine zehn Söhne.

R. Dimi b. Jiçḥaq leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[299]*Denn Knechte sind wir, doch hat uns unser Gott in unserer* Fol. 11 *Knechtschaft nicht verlassen, sondern hat es gefügt, daß wir vor den Königen von Paras Gnade fanden;* wann? Zur Zeit Hamans.

R. Ḥenana b. Papa leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[300]*Du hast Menschen über unser Haupt dahinfahren lassen, ins Feuer und ins Wasser sind wir gekommen. Ins Feuer,* zur Zeit des gottlosen Nebukhadneçar; *ins Wasser,* zur Zeit des [gottlosen] Pareó;[300]*du hast uns ins Freie hinausgeführt,* in den Tagen Hamans.

R. Joḥanan leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein: [301]*Er gedachte seiner Gnade und seiner Treue gegen das Haus Jisraél; alle Enden der Erde sahen das Heil unseres Gottes.* Wann sahen alle Enden der Erde das Heil unseres Gottes? In den Tagen von Mordekhaj und Ester.

Reš Laqiš leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein: [302]*Wie ein brüllender Löwe und ein gieriger Bär, so ist ein gottloser Herrscher über ein geringes Volk. Ein brüllender Löwe,* das ist der gottlose Nebukhadneçar, von dem es heißt:[303]*heraufgestiegen ist der Löwe aus seinem Dickicht. Ein gieriger Bär,* das ist Aḥašveroš, von dem es heißt:[304]*darauf erschien ein anderes, zweites Tier, das glich einem Bären,* und R. Joseph lehrte, dies seien die Perser, die gleich einem Bären essen und trinken, gleich einem Bären beleibt sind, gleich einem Bären das Haar wachsen lassen und gleich einem Bären keine Ruhe haben. *Ein gottloser Herrscher,* das ist Haman; *ein geringes Volk,* das sind die Jisraéliten, die arm an gottgefälligen Werken waren.

R. Eleázar leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein: [305]*Durch Faulheit senkt sich das Gebälk [jimakh hameqare] und durch Schlaffheit der Hände träufelt das Haus;* wegen der Faulheit Jisraéls, sich mit der Tora zu befassen, ist der Feind[306]des Heiligen, gepriesen sei er, arm geworden. ‘Makh’ bedeutet nämlich ‘arm’, wie es heißt: [307]*und wenn er zu arm [makh] ist, um den Schätzungswert zu entrichten,* und ‘meqare’ deutet auf den Heiligen, gepriesen sei er, denn es heißt:[308]*der seine Söller im Wasser bälkt [meqare].*

---

301. Ib. 98,3. 302. Pr. 28,15. 303. Jer. 4,7. 304. Dan. 7,5. 305. Ecc. 10,18. 306. Euphem. für Gott selbst. 307. Lev. 27,8. 308. Ps. 104,3. 309. Ib. 124,1,2.

R. Naḥman b. Jiçḥaq leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[309]*Stufenlied. Wäre es nicht der Herr gewesen, der für uns war, so spreche Jisraél, wäre es nicht der Herr gewesen, der für uns war, als sich ein Mensch wider uns erhob*; ein Mensch, aber kein König. Raba leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[310]*Wenn die Frommen sich mehren, freut sich das Volk, aber unter einem gottlosen Herrscher seufzt das Volk. Wenn sich die Frommen mehren, freut sich das Volk,* das sind Mordekhaj und Ester, wie es heißt:[311]*und die Stadt Šušan jauchzte und freute sich; unter einem gottlosen Herrscher seufzt das Volk,* das ist Haman, wie es heißt:[312]*und die Stadt Šušan geriet in Bestürzung.* R. Mathna zitierte folgenden Schriftvers:[313]*Denn wo wäre irgend eine große Nation, die einen Gott hätte, der ihr so nahe ist.* R. Aši zitierte folgenden Schriftvers:[314]*Oder ob je ein Gott den Versuch gemacht hat &c.*

[315]Und es war in den Tagen des Aḥašveroš. Rabh sagte: Wehe[316]und ach! Hierauf bezieht sich der Schriftvers:[317]*und dort werdet ihr euren Feinden als Sklaven und Sklavinnen feilgeboten werden.* Šemuél zitierte:[318]*Ich verwerfe sie nicht und verabscheue sie nicht, daß ich sie vertilgen sollte. Ich verwerfe sie nicht,* in den Tagen der Griechen; *und verabscheue sie nicht,* in den Tagen des Kaisers Vespasian; *daß ich sie vertilgen sollte,* in den Tagen Hamans;[318]*daß ich meinen Bund mit ihnen brechen sollte,* in den Tagen der Römer;[318]*denn ich bin der Herr, euer Gott,* [dereinst] in den Tagen von Gog und Magog. In einer Barajtha wird gelehrt: *Ich verwerfe sie nicht,* in den Tagen der Kasdim, wo ich für sie Daniél, Ḥananja, Mišaél und Ázarja auftreten ließ; *und verabscheue sie nicht,* in den Tagen der Griechen, wo ich für sie Šimón den Gerechten, den Hašmonäer mit seinen Söhnen und Matithjahu den Hochpriester auftreten ließ; *daß ich sie vertilgen sollte,* in den Tagen Hamans, wo ich für sie Mordekhaj und Ester auftreten ließ; *daß ich meinen Bund mit ihnen brechen sollte,* in den Tagen der Römer, wo ich für sie das Haus Rabbis und die Weisen des Zeitalters auftreten ließ; *denn ich bin der Herr, euer Gott,* in Zukunft, daß nämlich keine Nation und kein Sprachstamm über sie Gewalt haben soll.

R. Levi zitierte folgenden Schriftvers:[319]*Würdet ihr aber die Bewohner des Landes nicht vor euch*[320]*austreiben.* R. Ḥija zitierte folgenden Schriftvers:[321]*Und ich werde mit euch verfahren, wie ich mit ihnen zu verfahren gedachte.*

---

[310] Pr. 29,2. [311] Est. 8,15. [312] Ib. 3,15. [313] Dt. 4,7. [314] Ib. V. 34. [315] Est. 1,1. [316] ויהי aus וי u. הי kontrahiert. [317] Dt. 28,68. [318] Lev. 26,44. [319] Num. 33,55. [320] Dadurch daß sie ihre Feinde nicht vernichtet haben, ist das Verhängnis entstanden (cf. Anm. 129). [321] Num. 33,56. [322] אחשורוש,

Aḥašveroš; Rabh erklärte: Bruder des Hauptes[322] und Wahlverwandter[323] des Hauptes. Bruder des Hauptes, Bruder des gottlosen Nebukhadneçar, der Haupt genannt wird, wie es heißt:[324] *du bist das goldene Haupt.* Wahlverwandter des Hauptes, jener hat gemordet, dieser wollte morden; jener hat [den Tempel] zerstört, dieser wollte ihn zerstören, wie es heißt:[325] *und während der Regierung des Aḥašveroš, am Anfang seiner Regierung, schrieben sie eine Anklageschrift gegen die Bewohner von Jehuda und Jerušalem.* Šemuél erklärte: In dessen Tagen wurde das Gesicht Jisraéls geschwärzt[322] wie der Rand des Topfes. R. Joḥanan erklärte: Wer ihn nennt, der spricht: Ach[322] über sein Haupt! R. Ḥanina erklärte: In dessen Tagen wurden alle verarmt[322], denn es heißt:[326] *und der König Aḥašveroš legte dem Lande einen Tribut auf.*

[315] *Das ist der Aḥašveroš;* der von seinem Anfang bis zu seinem Ende in seiner Gottlosigkeit verharrte.[327] *Das ist der Ésav;* der von seinem Anfang bis zu seinem Ende in seiner Gottlosigkeit verharrte.[328] *Das sind Dathan und Abiram;* die von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende in ihrer Gottlosigkeit verharrten.[329] *Das ist der König Aḥaz;* der von seinem Anfang bis zu seinem Ende in seiner Gottlosigkeit verharrte.[330] *Abram, das ist Abraham;* der von seinem Anfang bis zu seinem Ende in seiner Frömmigkeit verharrte.[331] *Das sind Moše und Ahron;* die von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende in ihrer Frömmigkeit verharrten.[332] *David, der war der kleinste;* der von seinem Anfang bis zu seinem Ende in seiner Kleinheit verharrte: wie er während seiner Kleinheit bescheiden war dem gegenüber, der in der Tora größer war als er, so war er auch während seiner Regierung dem gegenüber bescheiden, der in der Weisheit größer war als er.

[315] *Der regierte.* Rabh erklärte: Der durch sich selbst zur Regierung gelangt war. Manche erklären es zum Lobe und manche erklären es zum Tadel. Manche erklären es zum Lobe: niemand war für das Königtum würdiger als er; manche erklären es zum Tadel: er war für das Königtum unwürdig, nur gab er viel Geld und wurde zum Könige eingesetzt.

[315] *Von Hodu bis Kuš.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, Hodu liege an einem Ende der Welt und Kuš am entgegengesetzten Ende der Welt, und einer sagt, Hodu und Kuš liegen nebeneinander, er herrschte aber von einem Ende der Welt bis zum anderen, wie er von

---

von אח *Bruder,* und ראש *Haupt,* bezw. von אח**,** ***ach, wehe,*** und ראש, oder von שחר, *schwarz sein,* bezw. רש *arm,* abgeleitet. 323. Die etym. Ableitung des W.s גיל ist dunkel; im T. heißt בן גיל jemand, der mit einem anderen in derselben Stunde u. unter demselben Planeteneinflusse geboren ist. 324. Dan. 2,38. 325. Ezr. 4,6. 326. Est. 10,1. 327. Gen. 36,43. 328. Num. 26,9. 329. iiChr. 28,22. 330. iChr. 1,27. 331. Ex. 6,26. 332. iSam. 17,14. 333. iReg. 5,4. 334. Ex. 6,20.

Hodu bis Kuš herrschte. Desgleichen heißt es:[333]*Denn er hatte Gewalt über das ganze Gebiet jenseits des Stromes von Tiphsaḥ bis Áza*; [auch hierüber streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, Tiphsaḥ liege an einem Ende der Welt und Áza liege den entgegengesetzten Ende der Welt, und einer sagt, Tiphsaḥ und Áza liegen nebeneinander, er herrschte aber über die ganze Welt, wie er über Tiphsaḥ und Áza herrschte.

[315]*Hundertsiebenundzwanzig Provinzen.* R. Ḥisda sagte: Zuerst herrschte er über sieben, dann über zwanzig und später über hundert. — Es heißt ja:[334]*das Leben Ámrams betrug hundertsiebenunddreißig Jahre*, wie willst du nun dies auslegen!? — Anders ist es hierbei, wo der Schriftvers überflüssig ist; merke, es heißt ja bereits: *von Hodu bis Kuš*, wozu weiter: *hundertsiebenundzwanzig Provinzen*? Doch wohl zur Auslegung.

Die Rabbanan lehrten: Drei beherrschten die ganze Himmelswölbung, und zwar: Aḥáb, Aḥašveroš und Nebukhadneçar. Aḥáb, denn es heißt: [335]*so wahr der Herr, dein Gott lebt: es gibt kein Volk noch Königreich, dahin mein Herr nicht gesandt hätte, dich zu suchen*; wieso könnte er es beschwören, wenn seine Herrschaft nicht überall gereicht hätte. Nebukhadneçar, denn es heißt:[336]*dasjenige Volk und Königreich aber &c., das seinen Hals nicht in das Joch des Königs von Babel stecken will.* Col.b Aḥašveroš, wie wir bereits erklärt haben. — Gibt es denn keine anderen mehr, auch Šelomo gehört ja zu diesen!? — Er führte seine Herrschaft nicht zuende[337]. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, er war König und dann Gemeiner, was ist aber nach demjenigen zu erwidern, welcher sagt, er war König, Gemeiner und wiederum König!? — Mit Šelomo verhielt es sich ganz anders; er herrschte über die Oberen[338]und die Unteren, denn es heißt:[339]*und Šelomo saß auf dem Throne des Herrn.* — Aber Sanḥerib gehört ja zu diesen, denn es heißt:[340]*wo wären unter allen Göttern dieser Länder solche, die ihr Land aus meiner Gewalt gerettet hätten*!? — Da ist ja Jerušalem, das er nicht besiegt hatte. — Aber Darjaveš gehört ja zu diesen, denn es heißt:[341]*darauf ließ der König Darjaveš mitteilen*[342]*allen Völkern, Nationen und Sprachstämmen, die allenthalben auf der Erde wohnen: Euer Friede möge gedeihen*!? — Es gibt ja sieben [Provinzen], die er nicht beherrschte, denn es heißt: [343]*Es gefiel Darjaveš hundertundzwanzig Satrapen über das Reich zu setzen.* — Aber Koreš gehört ja zu diesen, denn es heißt:[314]*so spricht Koreš, der König von Paras: Alle Königreiche auf Erden hat mir der Herr gegeben*!? — Dies war nur eine Prahlerei von ihm.

---

335. iReg. 18,10. 336. Jer. 27,8. 337. Cf. Git. Fol. 68b. 338. Auch die Geister. 339. iChr, 29,23. 340. Jes. 36,20. 341. Dan. 6,26. 342. Die kursierenden Ausgaben haben mit dem masor. Texte: *schreiben*. 343. Dan. 6,2. 344. Ezr. 1,2.

[345]*In jenen Tagen, als der König saß;* darauf aber heißt es:[346]*in seinem dritten Regierungsjahre*!? Raba erklärte: Nachdem er sich beruhigt[347]hatte. Er sagte nämlich: Belšaçar hatte es berechnet und sich geirrt, ich aber habe es berechnet und irre mich nicht. – Welches Bewenden hat es damit? – Es heißt:[348]*erst wenn volle siebzig Jahre für Babel dahingegangen sind, werde ich euch bedenken*, und ferner heißt es:[349]*daß Jerušalem siebzig Jahre in Trümmern liege;* er zählte fünfundvierzig Jahre der Regierung Nebukhadneçars, dreiundzwanzig der Regierung Evil Merodakhs und zwei seiner eigenen Regierung zusammen, das sind siebzig; sodann ließ er die Gefäße des Tempels holen[350]und bediente sich ihrer. – Woher, daß Nebukhadneçar fünfundvierzig Jahre regierte? – Der Meister sagte, sie wurden im siebenten, im achten, im achtzehnten und im neunzehnten Jahre[351]verbannt. Im siebenten Jahre nach der Unterwerfung Jehojaqims, dem achten Regierungsjahre Nebukhadneçars, erfolgte die Wegführung Jehojaqims, und im achtzehnten Jahre nach der Unterwerfung Jehojaqims, dem neunzehnten Regierungsjahre Nebukhadneçars, erfolgte die Wegführung Çidqijahus. Der Meister sagte nämlich: Im ersten Jahre eroberte er Ninve und im zweiten unterwarf er Jehojaqim. Ferner heißt es:[352]*und im siebenunddreißigsten Jahre der Wegführung Jehojaqims, des Königs von Jehuda, im zwölften Monat, am siebenundzwanzigsten*[353]*des Monats begnadigte Evil Merodakh, der König von Babel, im Jahre seines Regierungsantrittes, Jehojakhin, den König von Jehuda, und befreite ihn aus dem Kerker.* Acht und siebenunddreißig sind fünfundvierzig [des Nebukhadneçar]. Dazu dreiundzwanzig des Evil Merodakh, was wir aus einer Überlieferung wissen, und zwei seiner Regierung, das sind zusammen siebzig. Da er dachte, nun würden sie überhaupt nicht mehr erlöst werden, ließ er die Gefäße des Tempels holen und bediente sich ihrer. Das ist es, was Daniél zu ihm sagte:[354]*Du hast dich über den Herrn des Himmels erhoben; die Gefäße seines Tempels hat man vor dich bringen müssen.* Darauf heißt es:[355]*in derselben Nacht wurde Belšaçar, der König der Kesdim, getötet,* und hierauf folgt: *und Darjaveš der Meder erhielt das Reich in einem Alter von zweiundsechzig Jahren.* Alsdann sprach er: Jener hatte sich ge-

---

[345] Est. 1,2. [346] Ib. V. 3. [347] ישב im Hitp. *sich legen, beruhigen.* Er hatte befürchtet, daß nach Ablauf der von Jirmejahu prophezeiten 70 Jahre (cf. Jer. 25,12) seine Herrschaft über Jisraél aufhören werde. [348] Jer. 29,10. [349] Dan. 9,2. [350] Cf. Dan. Kap. 5. [351] Die Daten stimmen nicht überein; cf. Jer. 52,28 iiReg. 24,12, Jer. 52,12,29. [352] iiReg. 25,27. [353] So iiReg. 25,27, während der Schluß der Verses den Wortlaut der Parallelstelle Jer. 52,31 hat; die kursierenden Ausgaben haben hier וחמשה, während Handschriften mit der Erstausgabe übereinstimmen. [354] Dan. 5,23. [355] Ib. V. 30. [356] Im oben ange-

irrt, ich aber habe es berechnet und irre mich nicht; es heißt ja nicht: *für das Reich Babel*, sondern: *für Babel*, worunter die babylonische Gefangenschaft zu verstehen ist, und diese beginnt acht Jahre später. Statt dessen rechnete er ein Jahr der Regierung Belšaçars, fünf der Regierung Darjaveš' und Koreš' und zwei seiner Regierung. Als er sah, daß die siebzig Jahre verstrichen waren, ohne daß sie erlöst wurden, dachte er, sie würden nun überhaupt nicht mehr erlöst werden; da ließ er die Gefäße des Tempels holen und bediente sich ihrer. Alsdann kam ihm der Satan in den Weg, und er ließ Vašti töten. – Er hatte ja richtig gerechnet!? – Er irrte ebenfalls; er sollte mit der Zerstörung Jerušalems zu zählen beginnen. – Das sind also elf Jahre weniger, und da er vierzehn Jahre regierte, so sollte ja der Tempel in seinem vierzehnten Regierungsjahre erbaut sein, während es ja heißt:[357]*damals wurde die Arbeit am Tempel Gottes zu Jerušalem eingestellt*!? Raba erFol. 12 widerte: Darunter waren unvollständige [Jahre]. Ebenso wird auch gelehrt: Noch ein Jahr [fehlte] zur babylonischen [Gefangenschaft], und Darjaveš ergänzte es.

Raba sagte: Auch Daniél hatte sich bei dieser Rechnung geirrt, denn es heißt:[319]*in seinem ersten Regierungsjahre achtete ich, Daniél, auf die Zahlen*; aus [dem Worte] *achtete*[358]ist zu entnehmen, daß er sich geirrt hatte. – Aber immerhin widersprechen ja die Verse einander; es heißt: *volle [siebzig Jahre] für Babel*, und es heißt: *daß Jerušalem [siebzig Jahre] in Trümmern liege*!? Raba erwiderte: Einer spricht nur vom Bedenken, und deshalb heißt es auch:[359]*so spricht Koreš, der König von Paras: Alle Königreiche auf Erden hat mir der Herr, der Gott des Himmels, übergeben und er beauftragte*[360]*mich, ihm einen Tempel in Jerušalem zu bauen.*

R. Naḥman b. Ḥisda trug vor: Es heißt:[361]*so spricht der Herr zu seinem Gesalbten, zu Koreš, dessen Rechte ich ergriffen habe*; war Koreš denn Gesalbter [Messias]? Vielmehr der Heilige, gepriesen sei er, sprach zum Messias: Ich klage bei dir Koreš an: ich beauftragte ihn meinen Tempel zu bauen und meine Gefangenen heimzuführen, er aber sprach: [362]*Wer irgend unter euch zu seinem Volke gehört &c. der ziehe hinauf*[363].

[364]*Das Heer von Paras und Madaj*; dagegen aber heißt es:[365]*die Könige von Madaj und Paras*!? Raba erwiderte: Sie verabredeten mit einander: wenn von uns Könige, dann Statthalter von euch, und wenn von euch Könige, dann Statthalter von uns.

---

zogenen Verse Jer. 29,10. 357. Ezr. 4,24. 358. בין *verstehen, zur Einsicht gelangen.* 359. Ezr. 1,2. 360. Hier wird das W. פקד *erinnern, beauftragen, bedenken* gebraucht. 361. Jes. 45,1. 362. Ezr. 1,3. 363. Er stellte es ihm anheim, ohne sich selber damit zu befassen. 364. Est. 1,3. 365. Ib. 10,2. 366. Ib. 1,4.

[366]*Wobei er den Reichtum seiner königlichen Herrlichkeit zeigte.* R. Jose b. Ḥanina sagte: Dies lehrt, daß er die priesterlichen Gewänder angelegt hatte, denn hier[366]heißt es: *und die glänzende Pracht seiner Größe,* und dort[367]heißt es: *zur Ehre und zur Pracht.*

[368]*Und nach Ablauf dieser Tage &c.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, er war ein weiser König, und einer sagt, er war ein törichter König. Nach demjenigen, welcher sagt, er war ein weiser König, handelte er vernünftig, daß er die Auswärtigen zuerst einlud, weil er die Einwohner seiner Stadt jeder Zeit besänftigen konnte; nach demjenigen aber, welcher sagt, er war ein törichter König, sollte er die Einwohner seiner Stadt zuerst einladen, denn, wenn jene abtrünnig geworden wären, so würden diese mit ihm gehalten haben.

Die Schüler fragten R. Šimón b. Joḥaj: Weshalb hatten die Feinde[369] Jisraéls des damaligen Zeitalters den Untergang verdient? Dieser entgegnete: Sagt ihr es! Jene erwiderten: Weil sie von der Mahlzeit dieses Frevlers genossen hatten. – Demnach sollten doch nur die [Jisraéliten] in Šušan getötet werden, nicht aber die der ganzen Welt!? Darauf sprachen jene: Sage du es. Dieser erwiderte: Weil sie sich vor dem Götzenbilde gebückt hatten. Jene entgegneten: Würde man ihnen dies denn entschuldigt haben!? Dieser erwiderte: Sie taten es nur zum Scheine, und ebenso verfuhr der Heilige, gepriesen sei er, mit ihnen nur zum Scheine. Hierüber heißt es:[370]*denn nicht vom Herzen plagt er.*

[368]*Im Hofe des Gartens am königlichen Palaste.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, je nach ihrer Würde, manche im Hofe, manche im Garten und manche im Palaste, und einer sagt, er ließ sie zuerst im Hofe sitzen, der sie aber nicht faßte, dann in dem Garten, der sie aber ebenfalls nicht faßte, bis er sie in den Palast brachte, der sie faßte. In einer Barajtha wird gelehrt: Er ließ sie im Hofe sitzen und öffnete ihnen zwei Türen, eine zum Garten und eine zum Palaste.

[371]*Weißes Baumwollenzeug [ḥur, karpas] und purpurblaues Tuch.* – Was heißt *ḥur*? – Rabh erklärte, Durchlöchertes, und Šemuél erklärte, weißes Linnen[372](habe er ihnen ausgebreitet). – Was heißt *karpas*? R. Jose b. Ḥanina erklärte: Gestreifte[373]Polster.

[371]*An silbernen Ringen und marmornen Säulen; Polster von Gold und Silber.* Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Die für silberne würdig waren, auf silbernen, und die für goldene würdig waren, auf goldenen. R. Ne-

---

367. Ex. 28,2. 368. Est. 1,5. 369. Euphemistisch für Jisraél selbst. 370. Thr. 3,33. 371. Est. 1,6. 372. Nach der ersten Ansicht von חור, Loch, Decken in Häkel- u. Wirkarbeit, und nach der anderen Ansicht vom aram. חור *weiß* abgeleitet. 373. כר *Polster,* פס *Streifen* (von פסס *spalten, trennen*). 374. So nach

ḥemja sprach zu ihm: Demnach wird ja Neid bei der Mahlzeit heraufbeschworen! Vielmehr waren diese selbst aus Silber und die Füße aus Gold.

[371]*Alabaster und weißen Marmor.* R. Asi erklärte: Steine, zu denen die Eigentümer durch Mühe[374]gelangen. So heißt es auch:[375]*Diademsteine, die auf seinem Boden funkeln.*

[371]*Und Perlmutterstein und gefleckten Marmor.* Rabh erklärte: Reihenweise[376]. Šemuél erklärte: In den Seestädten gibt es einen Edelstein, der 'Perlmutterstein' heißt; diesen setzte er in die Mitte der Tafel, und er leuchtete ihnen. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Er gewährte allen Händlern Freiheit[377].

[378]*Die Getränke aber reichte man in goldenen Gefäßen und vielen anderen Gefäßen.* Es sollte doch 'verschiedenen' heißen!? Raba erwiderte: Eine Hallstimme ertönte und sprach zu ihnen: Die früheren gingen wegen[379]der Gefäße zugrunde, und ihr trinkt aus ihnen zum 'anderen' Male.

[378]*Und königlichen Wein.* Rabh sagte: Dies lehrt, daß man jedem Wein reichte, der älter war als er.

[380]*Das Trinken geschah nach Verordnung.* Was heißt 'nach Verordnung'? R. Ḥanan erwiderte im Namen R. Meírs: Nach Verordnung der Tora: wie nach Verordnung der Tora[381]Speisen mehr verbraucht werden als Getränke, ebenso wurden bei der Mahlzeit dieses Frevlers mehr Speisen verbraucht als Getränke.

[380]*Ohne Nötigung.* R. Eleázar sagte: Dies lehrt, daß man jedem vom Wein seiner Heimat reichte.

[380]*Den Wunsch jedes Mannes zu erfüllen.* Raba erklärte: Den Wunsch Mordekhajs und den Wunsch Hamans zu erfüllen; von Mordekhaj heißt es:[382]*ein Mann, ein Judäer,* und von Haman heißt es:[383]*ein Mann, ein Widersacher und Feind.*

[384]*Auch die Königin Vašti veranstaltete ein Gastmahl für die Frauen im königlichen Palaste.* Dieses sollte doch im Frauenpalaste stattfinden!? Raba erwiderte: Beide hatten sie sündhafte[385]Absichten. Das ist es, was Col.b die Leute sagen: Er mit Kürbissen und seine Frau mit Gurken[386].

[387]*Am siebenten Tage, als das Herz des Königs vom Weine fröhlich war.* War denn sein Herz bis dahin nicht vom Weine fröhlich!? Raba erwiderte: Dieser siebente Tag war ein Šabbath, an dem die Jisraéliten,

---

Raschi (von חטט *suchen, grübeln*). 375. Zach. 9,16. 376. דר gl. דרא *Zeile, Reihe;* סוחרת von סחר *umringen, umkreisen.* 377. Wohl von der Zollabgabe; דר וסחרת gleich דרור לסחרת, Freiheit für den Handel. 378. Est. 1,7. 379. Cf. Dan. 5,2ff. 380. Est. 1,8. 381. Bei der Darbringung der Opfer. 382. Est. 2,5. 383. Ib. 7,6. 384. Ib. 1,9. 385. Sie wollte sich zeigen. 386. Beide treiben Unwenn sie essen und trinken, sich mit Worten der Tora und Lobgesängen befassen; wenn aber die weltlichen Völker essen und trinken, so befassen sie sich nur mit Worten der Ausgelassenheit. So geschah es auch bei der Mahlzeit dieses Frevlers; die einen sagten, die Mederinnen seien schöner, und die anderen sagten, die Perserinnen seien schöner. Hierauf sprach Aḥašveroš: Das Gerät, dessen ich mich bediene, ist weder aus Medien noch aus Persien, sondern aus Kasdim, wollt ihr es sehen? Diese erwiderten: Freilich, nur muß sie nackt sein. Wie der Mensch verfährt, so verfährt man mit ihm. Dies lehrt, daß die ruchlose Vašti Jisraélitinnen holen zu lassen, sie nackt auszuziehen und am Šabbath arbeiten zu lassen pflegte. Deshalb heißt es auch:[388]*nach diesen Begebenheiten, als sich der Zorn des Königs Aḥašveroš gelegt hatte, gedachte er der Vašti und dessen, was sie getan hatte, und dessen, was über sie beschlossen worden war*; wie sie getan hatte, so wurde über sie beschlossen.

[389]*Und die Königin Vašti weigerte sich.* Merke, sie war ja ausgelassen, denn der Meister sagte, sie hatten beide sündhafte Absichten, weshalb nun kam sie nicht!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dies lehrt, daß sie vom Aussatz befallen wurde. In einer Barajtha wird gelehrt, Gabriél kam und setzte ihr einen Schwanz an.

[389]*Und der König zürnte sehr.* Weshalb entbrannte [sein Zorn] so sehr? Raba erwiderte: Sie ließ ihm antworten: Der Stallmeister meines Großvaters trank Wein vor Tausenden[390]und betrank sich nicht, dieser Mann aber wurde in seinem Weinrausche sinnlos. Alsdann:[389]*und sein Zorn brannte in ihm.*

[391]*Da sprach der König zu den Weisen.* Wer sind diese Weisen? – Die Rabbanan.

[391]*Die sich auf die Zeiten verstehen*; die die Interkalation der Jahre und die Festsetzung der Monate verstehen. Er sprach zu ihnen: Urteilt sie mir ab. Da sprachen sie: Was machen wir nun: sagen wir ihm, daß er sie töten lasse, so könnte er morgen, wenn sein Weinrausch vorüber ist, sie von uns fordern; sagen wir ihm, daß er sie zufrieden lasse, so hat sie ja seine Majestät beleidigt. Hierauf sprachen sie zu ihm: Seitdem der Tempel zerstört worden ist und wir aus unserem Lande verbannt worden sind, ist uns Rat genommen worden, und wir verstehen uns auf das Strafrecht nicht. Wende dich vielmehr an Ámmon und Moab, die auf ihrem Platze weilen, wie der Wein auf seiner Hefe. Sie hatten auch Recht, denn es heißt:[392]*von Jugend auf hatte Moab Ruhe und lag ungestört auf seinen Hefen; es ward nicht aus einem Gefäße*

---

zucht auf dieselbe Weise. 387. Est. 1,10. 388. Ib. 2,1. 389. Ib. 1,12. 390. Cf. Dan. 5,1. 391. Est. 1,13. 392. Jer. 48,11. 393. Est. 1,14. 394. כרשנא Kom-

in ein anderes umgegossen, noch ist es in Gefangenschaft gewandert; darum hat es seinen Geschmack behalten und sein Duft hat sich nicht gewandelt. Alsdann:

[393]*Und ihm am nächsten standen: Karšena, Šetar, Admata, Taršiš.* R. Levi sagte: Dieser Schriftvers bezieht sich ganz auf die Opfer. Karšena: die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, haben etwa auch die anderen vor dir erstjährige Fettschafe[394]dargebracht, wie Jisraél solche vor dir dargebracht hat!? Šetar: haben etwa die anderen vor dir zwei Turteltauben[395]dargebracht!? Admata: haben dir etwa auch die anderen einen irdenen Altar[396]errichtet!? Taršiš: haben etwa auch die anderen vor dir Dienst in Priestergewändern getan, bei denen es heißt:[397]*Taršiš, Šoham und Jašpe.* Meres: haben etwa auch die anderen [Opfer]blut vor dir umgerührt[398]!? Marsena: haben etwa auch die anderen vor dir Speisopfer umgerührt[398]!? Memukhan: haben dir etwa auch die anderen einen Tisch[399]hergerichtet!?

[400]*Da sprach Memukhan*: Es wird gelehrt: Memukhan ist Haman, und nur deshalb wird er Memukhan genannt, weil er für das Unglück vorbereitet[399]war. R. Kahana sagte: Hieraus, daß der Gemeine zuerst hervortritt.

[401]*Daß jeder Mann herrsche in seinem Hause.* Raba sagte: Wenn nicht diese ersten Briefe, würde von den Feinden[369]Jisraéls kein Rest und kein Entkommener zurückgeblieben[402]sein. Sie sprachen: Was sagt er uns da? Daß jeder Mann in seinem Hause herrsche, ist ja selbstverständlich! Auch der Glatzkopf[403]ist ja Befehlshaber in seinem Hause.

[404]*Und der König bestelle Beamte.* Rabh sagte: Es heißt:[405]*der Kluge tut alles mit Verstand, ein Tor aber kramt Narrheit aus. Der Kluge tut alles mit Verstand,* das ist der König David, bei dem es heißt:[406]*da sprachen seine Diener zu ihm: Man muß für meinen Herrn, den König, ein Mädchen, eine Jungfrau suchen;* wer eine Tochter hatte, brachte sie ihm: Ein Tor aber kramt Narrheit aus, das ist Aḥašveroš, bei dem es heißt: *und der König bestelle Beamte;* wer eine Tochter hatte, versteckte sie vor ihm.

[382]*Ein Mann, ein Judäer, war in der Burg Šušan &c. ein Binjaminite.*

---

pos. von כרים שנה ein Jahr alte Fettschafe. 395. שתר Kompos. von שתי תורים zwei Turteltauben. 396. אדמתא von אדמה *Erde* (sc. מזבח) abgeleitet. 397. Ex. 28,20. Namen von Edelsteinen. 398. מרס bezw. מרסנא von מרס *umrühren, mischen.* 399. ממוכן von כין (הכין) *bereiten, dasein.* 400. Est. 1,16. 401. Ib. V. 22. 402. Haman wurde durch diesen Erlaß als Tor bekannt, u. daher wurde sein Befehl, die Juden zu töten, nicht gebührend befolgt. 403. Auch sonst im T. als Schimpfwort bekannt (cf. Sab. 152a); nach Raschi d. Weber, Walker. 404. Est. 2,3. 405. Pr. 13,16. 406. iReg. 1,2. 407. Wie schon Raschi bemerkt, ist נימוס griechisch, נימוס

Wozu [werden die Vorfahren genannt], wenn wegen seiner Abstammung, so sollte er sie doch bis Binjamin aufzählen, weshalb nur diese!? – Es wird gelehrt: All diese Namen deuten auf ihn selbst hin; der Sohn Jaírs: ein Sohn, der durch sein Gebet die Augen Jisraéls aufleuchten [heír] ließ; der Sohn Šimís: ein Sohn, dessen Gebet Gott erhört [šamá] hat; der Sohn Qiš': ein Sohn, der an die Pforten der Barmherzigkeit geklopft [heqiš] hat, und sie ihm geöffnet wurden. – Er nennt ihn Judäer, wonach er von Jehuda stammte, dagegen nennt er ihn Binjaminite, wonach er von Binjamin stammte!? R. Naḥman erwiderte: Mordekhaj war mit Namen[407]gekrönt. Raba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Sein Vater stammte von Binjamin und seine Mutter stammte von Jehuda. Die Rabbanan erwiderten: Die Stämme stritten mit einander um ihn: der Stamm Jehuda sagte, er habe die Geburt Mordekhajs veranlaßt, weil David den Šimi, den Sohn Geras, nicht tötete[408], und der Stamm Binjamin sagte, er stamme ja von ihm ab. Raba sagte: Die Gemeinde Jisraél spricht entgegengesetzt: Sehet, was ein Judäer mir getan hat und wie ein Binjaminite mir vergolten hat. Was ein Judäer mir getan hat: David tötete nicht den Šimí, dem Fol. 13
Mordekhaj entstammte, gegen den Haman eiferte; Was ein Binjaminite mir vergolten hat. Šaúl tötete nicht den Agag[409], dem Haman entstammte, der Jisraél quälte. R. Joḥanan erwiderte: Tatsächlich stammte er von Binjamin und nur deshalb heißt er Judäer, weil er den Götzendienst verleugnete, denn wer den Götzendienst verleugnet, heißt Judäer, wie es heißt:[410]*es sind Judäer da &c.*

R. Šimón b. Pazi pflegte, wenn er mit [dem Buche] der Chronik begann, folgendes zu sagen: All deine Worte sind die gleichen[411], wir aber wissen sie auszulegen.[412]*Und seine judäische Frau gebar Jered, den Vater des Gedor, und Ḥeber, den Vater des Sokho, und Jequthiél, den Vater des Zenoaḥ. Und dies sind die Söhne Bithjas, der Tochter des Pareó, die Mered heiratete.* Weshalb nennt er sie judäische? Weil sie den Götzendienst verleugnete, denn es heißt:[413]*da kam die Tochter des Pareó an den Fluß, um zu baden,* und R. Joḥanan erklärte, sie wollte sich von den Götzen ihres väterlichen Hauses rein waschen. 'Gebar', sie hat ihm ja nur erzogen!? Dies besagt, daß, wenn jemand einen Waisenknaben oder ein Waisenmädchen in seinem Hause großzieht, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er sie geboren. Jered ist Moše, und er heißt deshalb Jered, weil in seinen Tagen den Jisraéliten das Manna

---

wahrscheinl. *ὄνομα, Namen, Benennung.* 408. Cf. iiSam. 16,9ff. 409. Cf. iSam. 15,8ff. 410. Dan. 3,12. 411. Viele Bestandteile im Buche der Chronik bestehen nur aus Aufzählungen von Personennamen, die anscheinend gar keinen didaktischen Wert haben. 412. iChr. 4,18. 413. Ex. 2,5. 414. יקותיאל von קוה *hoffen* u.

herabkam [jarad]. Gedor [hieß er], weil er die Risse Jisraéls zäunte [gadar]. Ḥeber [hieß er], weil er Jisraél mit seinem Vater im Himmel verband [ḥiber]; Sokho [hieß er], weil er Jisraél wie eine Hütte [sukka] schützte. Jequthiél [hieß er], weil in seinen Tagen Jisraél zu Gott hoffte[414]. Zenoaḥ hieß er, weil er die Sünden Jisraéls verstieß [zanaḥ]. Dreimal wird [das Wort] 'Vater' genannt: ein Vater in der Tora, ein Vater in der Weisheit und ein Vater in der Prophetie. *Und dies sind die Söhne Bithjas, der Tochter des Pareó, die Mered heiratete.* Hieß er denn Mered, er hieß ja Kaleb!? – Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Möge Kaleb kommen, der sich dem Ratschlage der Kundschafter widersetzte[415][marad], und die Tochter des Pareó heiraten, die sich den Götzen ihres väterlichen Hauses widersetzte.

[416]*Der aus Jerušalem weggeführt worden war.* Raba sagte: Der freiwillig in die Gefangenschaft ging.

[417]*Und er war Pflegevater der Hadasa.* Er nennt sie Hadasa und er nennt sie Ester!? – Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Ihr wirklicher Name war Ester, und er nennt sie deshalb Hadasa, weil die Frommen Myrte [hadasa] genannt werden, wie es heißt:[418]*er stand zwischen den Myrten.* R. Jehuda sagte: Ihr wirklicher Name war Hadasa, und er nennt sie deshalb Ester, weil sie ihre Worte verheimlichte [mastereth], wie es heißt:[419]*Ester hatte ihr Volk nicht verraten &c.* R. Neḥemja sagte: Ihr wirklicher Name war Hadasa, und er nennt sie deshalb Ester, weil die weltlichen Völker sie Istahar[420]nannten. Ben Ázaj sagte: Ester war weder groß noch klein, sondern mittelmäßig, gleich einer Myrte [hadasa]. R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Ester war [wie eine Myrte] grünlich, nur war sie anmutig[421].

[422]*Sie hatte weder Vater noch Mutter.* Wozu heißt es weiter:[422]*und als ihr Vater und ihre Mutter starben*!? R. Aḥa erwiderte: Sobald ihre Mutter schwanger ward, starb ihr Vater, und nach ihrer Geburt starb auch ihre Mutter.

[422]*Und als ihr Vater und ihre Mutter starben, hatte sie Mordekhaj als Tochter angenommen.* Im Namen R. Meírs wird gelehrt: Lies nicht *bath [Tochter]* sondern *bajtih [Haus]*[423]. Desgleichen heißt es:[424]*Der Arme aber besaß garnichts, außer einem einzigen Lämmchen, das er sich gekauft und aufgezogen hatte, und das bei ihm und mit seinen Kindern zugleich*

אל *Gott* abgeleitet. 415. Cf. Num. 14,6ff. 416. Est. 2,6. 417. Ib. V. 7. 418. Zach. 1,8. 419. Est. 2,20. 420. *'Αστήρ* Aster, Stern; in der rabb. Literatur der Planet Venus. 421. Sodaß ihre häßliche Gesichtsfarbe nicht auffiel. Der Versuch nachzuweisen, daß bei den Arabern die grüne Gesichtsfarbe als schön gilt (Jerusalem Bd. VI p. 261): sie war grünlich und anmutig, ist verfehlt, da der T. selbst sie weiter Fol. 15a als häßlich bezeichnet. 422. Est. 2,7. 423. Bild-

groß wurde, von seinem Bissen aß es, von seinem Becher trank es, an seinem Busen schlief es und galt ihm wie eine Tochter [bath]. Galt es ihm denn deshalb wie eine Tochter, weil es an seinem Busen schlief!? Vielmehr lese man *bajith,* ebenso lese man auch hier *bajith.*

[425]*Und die sieben Dienerinnen &c.* Raba sagte: Durch diese zählte sie die Wochentage.

[425]*Und er zeichnete sie und ihre Dienerinnen aus &c.* Rabh sagte, er habe ihr jüdische Speisen verabreicht, und Šemuél sagte, er habe ihr Schweineschinken[426]verabreicht. R. Joḥanan sagte, Pflanzenkost, denn es heißt:[427]*fortan ließ der Obermundschenk, was ihnen an Speise &c. bestimmt war, hinwegtragen und gab ihnen Pflanzenkost.*

[428]*Sechs Monate mit Myrrhenöl.* Was ist Myrrhenöl? R. Ḥija b. Abba erwiderte: Stakte[429]. R. Hona erwiderte: Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Omphakinon[430]ist ein Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. – Weshalb schmiert man sich damit? – Weil es das Haar entfernt und die Haut geschmeidig macht.

[431]*Am Abend kam sie und am Morgen ging sie fort.* R. Joḥanan sagte: Aus der Schändlichkeit dieses Frevlers ist auch seine Keuschheit zu ersehen: er übte den Beischlaf nicht am Tage aus.

[432]*Und Ester erwarb sich Gunst.* R. Eleázar sagte: Dies lehrt, daß sie jedem erschien, als wäre sie von seiner Nationalität.

[433]*Und so ward Ester zum Könige Aḥašveroš in seinen königlichen Palast geholt, im zehnten Monate, das ist der Monat Ṭebeth;* ein Monat, in dem der Körper vom Körper genießt.

[434]*Und der König gewann Ester lieb, mehr als alle anderen Frauen, und sie erwarb sich Gunst und Gnade vor ihm, mehr als alle anderen Jungfrauen.* Rabh sagte: Wollte er den Genuß einer Jungfrau kosten, so hatte er es, wollte er den Genuß einer Deflorierten kosten, so hatte er es.

[435]*Sodann veranstaltete der König ein großes Gastmahl.* Er veranstaltete ein großes Gastmahl, sie verriet ihm aber [ihre Herkunft] nicht; er erließ die Steuer, sie verriet es ihm aber nicht, er schickte Geschenke, sie verriet es ihm aber nicht.

[436]*Und als man ein zweites Mal Jungfrauen zusammenbrachte &c.* Er ging und holte sich Rat von Mordekhaj, und dieser sprach zu ihm: Nichts macht eine Frau so eifersüchtig, wie[437]die Hüfte ihrer Genossin, dennoch

---

liche Bezeichnung für Frau, Hausfrau.
[424] iiSam. 12,3.
[425] Est. 2,9.
[426] קדלי syr. Hals, Nacken, Rücken; die anders lautende Erklärung der Lexikographen ist falsch.
[427] Dan. 1,16.
[428] Est. 2,12.
[429] Cf. Bd. I S. 673 Anm. 58.
[430] Cf. Bd. I S. 673 Anm. 59.
[431] Est. 2,14.
[432] Ib. V. 15.
[433] Ib. V. 16.
[434] Ib. V. 17.
[435] Ib. V. 18.
[436] Ib. V, 19.
[437] Kann auch

verriet sie es ihm nicht, denn es heißt: *Ester verriet ihre Herkunft nicht &c.*

Col.b R. Eleázar sagte: Es heißt:[438]*er zieht seine Augen nicht ab von den Frommen*; wegen der Frömmigkeit Raḥels war es ihr beschieden, daß Šaúl von ihr hervorging, und wegen der Frömmigkeit Šaúls war es ihm beschieden, daß Ester von ihm hervorging. – Worin bestand die Frömmigkeit Raḥels? – Es heißt:[439]*da erzählte Jáqob der Raḥel, daß er der Bruder ihres Vaters sei*; war er denn ein Bruder ihres Vaters, er war ja ein Sohn der Schwester ihres Vaters!? Vielmehr, er sprach zu ihr: Laß dich von mir heiraten. Da erwiderte sie: Gern, aber mein Vater ist listig, und du wirst ihm nicht beikommen. Darauf sprach er: Ich bin sein Bruder in der List. Sie sprach dann zu ihm: Dürfen die Gerechten sich einer List bedienen!? Er erwiderte: Jawohl,[440]*mit den Lautern verfährst du lauter, mit den Verkehrten verdreht.* Alsdann fragte er sie: Was ist das für eine List? Diese erwiderte: Ich habe eine ältere Schwester, und er will mich vor dieser nicht verheiraten. Da sagte er ihr Erkennungszeichen. Als jene Nacht heranreichte, sagte sie: nun wird meine Schwester beschämt werden; da verriet sie ihr [die Erkennungszeichen]. Deshalb heißt es auch:[441]*am Morgen fand sich, daß es Lea war.* War sie denn bis dahin nicht Lea? Vielmehr, da Raḥel der Lea die Erkennungszeichen verraten hatte, wußte er es bis dahin nicht. Daher war es ihr beschieden, daß von ihr Šaúl hervorging. – Worin bestand die Frömmigkeit Šaúls? Es heißt:[442]*Was aber Šemuél in Betreff des Königtums gesagt hatte, das verriet er ihm nicht.* Daher war es ihm beschieden, daß von ihm Ester hervorging.

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn der Heilige, gepriesen sei er, für einen Ehre aussetzt, so setzt er sie auch für seine Kinder und Kindeskinder aus, bis zum Ende aller Generationen, denn es heißt:[443]*da läßt er sie immerdar sitzen, erhöht &c.* Wenn er aber hochmütig wird, dann erniedrigt ihn der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[443]*und die mit Ketten gefesselten &c.*

[444]*Und den Befehl Mordekhajs führte Ester aus.* R. Jirmeja sagte: Sie pflegte den Weisen das Menstrualblut[445]vorzuzeigen.

[444]*Ebenso wie damals, als sie noch in Pflege bei ihm war.* Raba b. Lima sagte im Namen Rabhs: Sie pflegte den Schoß Aḥašveroš' zu verlassen, zu baden und sich in den Schoß Mordekhajs zu setzen.

[446]*In jenen Tagen, während Mordekhaj gerade im Tore des Königs*

---

heißen: nichts beneidet eine Frau so sehr, wie die Hüfte &c. 438. Ij. 36,7. 439. Gen. 29,12. 440. iiSam. 22,27. 441. Gen. 29,25. 442. iSam. 10,16. 443. Ij. 36,7,8. 444. Est. 2,20. 445. Ob es unrein ist. 446. Est. 2,21. 447. Gen.

verweilte, gerieten Bigtan und Tereš in Zorn. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Heilige, gepriesen sei er, ließ den Herrn in Zorn geraten über seine Diener, um den Wunsch eines Frommen zu erfüllen, das ist Joseph, denn es heißt:[447]*und war da bei uns ein hebräischer Jüngling &c.* und die Diener über ihren Herrn, um dem Frommen ein Wunder geschehen zu lassen, das ist Mordekhaj, denn es heißt:[448]*aber die Sache wurde Mordekhaj kund &c.* R. Joḥanan sagte: Bigtan und Tereš waren (zwei) Tarser und unterhielten sich in tarsischer Sprache. Sie sprachen nämlich: Seitdem diese da ist, kennen wir keinen Schlaf mehr; wir wollen Gift in die Schale tun, damit er sterbe. Sie wußten nicht, daß Mordekhaj zu den Insassen der Quaderhalle[449]gehörte und alle siebzig Sprachen beherrschte. Darauf sprach einer: Wir haben ja nicht die gleiche[450]Wache! Der andere erwiderte: Ich werde für mich und für dich Dienst tun. Deshalb heißt es:[451]*die Sache wurde untersucht und als richtig befunden; man fand sie nicht bei ihrer Wache.*

[452]*Nach diesen Begebenheiten.* Nach welchen? Raba erwiderte: Nachdem der Heilige, gepriesen sei er, das Heilmittel vor der Wunde erschaffen hatte. Reš Laqiš sagte nämlich: Der Heilige, gepriesen sei er, schlägt Jisraél erst dann, wenn er für sie ein Heilmittel geschaffen hat, denn es heißt:[453]*wenn ich Jisraél Heilung verschaffe, so wird die Sünde Ephrajims aufgedeckt.* Anders aber bei den weltlichen Völkern; zuerst schlägt er sie, dann erst schafft er für sie das Heilmittel, denn es heißt: [454]*so wird der Herr Miçrajim schlagen und heilen.*

[455]*Aber er verschmähte, an Mordekhaj allein Hand zu legen.* Raba sagte: Anfangs an Mordekhaj allein, dann an das Volk Mordekhajs, das sind die Gelehrten, und darauf an alle Judäer.

[456]*Man warf das Pur, das ist das Los.* Es wird gelehrt: Sobald das Los auf den Adar fiel, überkam ihn eine große Freude, indem er sprach: Das Los fiel mir auf den Monat, in dem Moše starb; er wußte aber nicht, daß Moše zwar am siebenten Adar starb, aber auch am siebenten Adar geboren wurde.

[457]*Es gibt ein Volk.* Raba sagte: Niemand ist in der Verleumdung so kundig, wie es Haman war. Er sprach [zum Könige]: Komm, wir wollen sie vernichten. Dieser erwiderte: Ich fürchte mich vor ihrem Gotte, daß er nicht mit mir so verfahre, wie er mit meinen Vorfahren ver-

---

41,12. [448] Est. 2,22. [449] Sitzungssaal des Synedriums, dessen Mitglieder alle 70 Sprachen der Welt (die Völkertafel der Genesis kennt 70 Völker) verstehen mußten. [450] Sie mußten sich ablösen, u. keiner von ihnen konnte die Wache für längere Zeit verlassen, um das Gift zu besorgen. [451] Est. 2,23. [452] Ib. 3,1. [453] Hos. 7,1. [454] Jes. 19,22. [455] Est. 3,6. [456] Ib. V. 7. [457] Ib. V. 8.

fuhr. Jener entgegnete: Sie vernachlässigen[458]die Gebote. Dieser erwiderte: Es sind unter ihnen Gelehrte vorhanden. Jener entgegnete: Es ist ein Volk. Glaubst du vielleicht, dadurch würde eine Lücke in deinem Reiche entstehen, so sind sie unter den Völkern zerstört. Wenn du aber glaubst, sie bringen irgend welchen Nutzen, so sind sie abgesondert: sie gleichen dem Maultiere, das keine Frucht[459]bringt. Und glaubst du, sie bewohnen eine Provinz vollständig, so sind sie in allen Provinzen deines Reiches.[457]*Ihre Gesetze sind von denen jedes anderen Volkes verschieden*; sie essen nicht von unserem, sie heiraten nicht von unseren, und sie wollen von uns nicht geheiratet werden.[457]*Und die Gesetze des Königs befolgen sie nicht*; sie verbringen das ganze Jahr in Müßiggang. [457]*Es ist für den König unangemessen, sie gewähren zu lassen*; sie essen und trinken und beschimpfen den König. Wenn nämlich einem von ihnen eine Fliege in den Becher fällt, so entfernt er sie und trinkt ihn, wenn aber mein königlicher Herr den Becher eines von ihnen berührt, so schleudert er ihn zu Boden und trinkt ihn nicht.

[461]*Wenn es dem Könige recht ist, so möge schriftlich angeordnet werden, sie zu vertilgen, und zehntausend Talente Silbers &c.* Reš Laqiš sagte: Offenbar und bewußt war es dem, der gesprochen und die Welt erschuf, daß einst Haman Šeqalim gegen Jisraél wiegen wird, daher ließ er ihre Šeqalim[462]seinen vorangehen. Das ist es, was wir gelernt haben: Am ersten Adar erläßt man eine Kundmachung inbetreff der Šeqalim und der Mischfrucht[463].

[464]*Da sprach der König zu Haman: Das Silber sei dir übergeben und mit dem Volke magst du verfahren, wie es dir gut dünkt.* R. Abba sagte: Fol. 14 Der Vorgang von Haman und Aḥašveroš ist mit folgendem zu vergleichen. Einst waren zwei Leute, von denen der eine einen Hügel auf seinem Felde hatte und der andere einen Graben auf seinem Felde hatte; der den Graben hatte, sprach: wenn ich doch gegen Bezahlung den Hügel haben könnte, und der den Hügel hatte, sprach: wenn ich doch gegen Bezahlung den Graben haben könnte. Einst trafen sie zusammen, und der den Graben hatte, sprach zu dem, der den Hügel hatte: Verkaufe mir deinen Hügel. Da erwiderte dieser: Nimm ihn doch umsonst.

[465]*Da zog der König seinen Siegelring.* R. Abba b. Kahana sagte: Das Abziehen des Siegelringes wirkte mehr, als die achtundvierzig Propheten und sieben Prophetinnen, die Jisraél predigten; sie alle bekehr-

---

458. ישנו von שנה *verändern, abweichen* abgeleitet. 459. Sich nicht fortpflanzt; מפורד *abgesondert*, von פרדה *Maultier*, abgeleitet. 460. Das W. שהי פהי ist nach manchen eine Abbreviatur von שבת היום פסח היום, heute ist Sabbath, heute ist Feiertag. 461. Est. 3,9. 462. Die als Tempelsteuer entrichtet werden. 463. Cf. Bd. II S. 687 Anm. 1 u. 2. 464. Est. 3,11. 465. Ib. V. 10. 466. Andere Feste,

ten sie nicht zum Guten, während das Abziehen des Siegelringes sie zum Guten bekehrte.

Die Rabbanan lehrten: Achtundvierzig Propheten und sieben Prophetinnen predigten Jisraél, sie ließen nichts zurück von dem, was in der Tora sich befindet, und fügten auch nichts hinzu, ausgenommen ist [das Lesen] der Esterrolle[466]. – Woher folgerten sie es? R. Ḥija b. Abin erwiderte im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa: Wenn man wegen [der Umwandlung] von Sklaverei in Freiheit ein Lied anstimme, um wieviel mehr wegen [der Umwandlung] von Tod zum Leben! – Demnach sollte man auch das Loblied lesen!? – Man liest das Loblied nicht wegen eines Wunders außerhalb des Jisraéllandes. – Wieso liest man es wegen des Auszuges aus Miçrajim, der ja ebenfalls ein Wunder ist, das sich außerhalb des Jisraéllandes ereignete!? – Es wird gelehrt: Bevor Jisraél in das Land zog, waren alle Länder würdig, ihretwegen ein Lied anzustimmen, nachdem aber Jisraél in das Land zog, waren alle Länder nicht mehr würdig, ihretwegen ein Lied anzustimmen. R. Naḥman erwiderte: Das Lesen [der Esterrolle] ersetzt das Loblied. Raba entgegnete: Allerdings [stimmt dies] da:[467]*preiset, ihr Diener des Herrn,* nicht aber Diener des Pareó, wieso aber hierbei: *preiset, ihr Diener des Herrn,* nicht aber Diener des Aḥašveroš, wir sind ja jetzt noch Diener des Aḥašveroš!? – Sowohl gegen Raba als auch gegen R. Naḥman[468]ist ja ein Einwand zu erheben aus der Lehre, daß, nachdem sie in das Land zogen, alle anderen Länder nicht mehr würdig waren, ihretwegen ein Lied anzustimmen!? – Nachdem sie in die Gefangenschaft gingen, erlangten [die übrigen Länder] ihre ehemalige Würdigkeit wieder. – Gab es denn nicht mehr [Propheten], es heißt ja:[469]*es war ein Mann von Ramatajim Çophim,* einer von den zweihundert[470]Propheten, die Jisraél gepredigt haben!? – Es waren bedeutend mehr, wie gelehrt wird: viele Propheten, doppelt so viel wie die Auszügler aus Miçrajim haben Jisraél gepredigt; jedoch wurde nur die Prophetie niedergeschrieben, die auch für die späteren Generationen nötig war, die aber nicht nötig war, wurde nicht niedergeschrieben. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: Ein Mann [aus einer Ortschaft], da zwei Hügel[471]einander anschauen. R. Ḥanin erklärte: Ein Mann, der Männern entstammte, die auf der Höhe[471]der Welt standen, das sind die Söhne Qoraḥs, von denen es heißt[472]*und die Söhne Qoraḥs starben nicht.* Im Namen unseres Meisters wurde gelehrt: Ein Ort

wie die Ḥanukafeier, sind erst nach der prophetischen Zeit eingeführt worden. [467] Ps. 113,1. [468] Nach beiden liest man nicht das Loblied nur aus einem bestimmten Grunde. [469] iSam. 1,1. [470] רמתים gleich מאתים zweihundert; צופים *Seher, Schauer,* (synon. mit רואה) ältere Bezeichnung der Propheten; cf. iSam. 9,9. [471] Etymologische Erklärung des Namens Ramatajim Çophim. [472] Num.

wurde ihnen im Fegefeuer befestigt, da sie verblieben sind. – Wer sind diese sieben Prophetinnen? – Sara, Mirjam, Debora, Ḥanna, Abigajil, Ḥulda und Ester. Von Sara heißt es:[473]*Vater der Milka und Jiska*, und hierzu sagte R. Jiçḥaq, Jiska sei Sara, und nur deshalb werde sie Jiska genannt, weil sie durch den heiligen Geist schaute [saka], denn es heißt:[474]*gehorche Sara in allem, was sie dir sagt.* Eine andere Erklärung: Jiska [wurde sie deshalb genannt], weil alle ihre Schönheit beschauten. Von Mirjam heißt es:[475]*da nahm Mirjam die Prophetin, die Schwester Ahrons.* – War sie denn nicht auch die Schwester Mošes!? R. Naḥman erwiderte im Namen Rabhs: Als sie noch nur die Schwester Ahrons[476]war, prophezeite sie: Meine Mutter wird einen Sohn gebären, der Jisraél helfen wird. Als [Moše] geboren wurde, füllte sich das ganze Haus mit Licht; da stand ihr Vater auf, küßte sie aufs Haupt und sprach zu ihr: Meine Tochter, deine Prophezeiung ist in Erfüllung gegangen! Als man ihn aber später in den Fluß warf, stand ihr Vater auf, klapste sie auf das Haupt und rief: Meine Tochter, was ist nun aus deiner Prophezeiung geworden! Deshalb heißt es:[477]*seine Schwester stellte sich in der Ferne, um zu erfahren*; um zu erfahren, was aus ihrer Prophezeiung werden wird. Von Debora heißt es:[478]*und Debora, eine Prophetin, die Frau des Lapidoth.* – Was heißt ‘die Frau des Lapidoth’? – Sie fertigte Dochte[479]für das Heiligtum.[480]*Und sie saß unter einer Palme.* – Weshalb unter einer Palme? R. Šimón b. Abšalom erwiderte: Wegen des Alleinseins[481]. Eine andere Erklärung: Wie die Palme nur ein Herz hat, ebenso hatte Jisraél im damaligen Zeitalter nur ein Herz für seinen Vater im Himmel. Von Ḥanna heißt es:[482]*und Ḥanna betete und sprach: Es jauchzt mein Herz durch den Herrn, mein Horn ist hoch erhoben durch den Herrn.* Nur mein Horn ist hoch erhoben und nicht mein Krüglein: David und Šelomo wurden mit dem Horn[283]gesalbt, daher war auch ihre Regierung von Dauer, Šaúl und Jehu wurden mit dem Krüglein[483]gesalbt, daher war ihre Regierung nicht von Dauer.[484]*Niemand ist heilig wie der Herr, denn keiner ist außer dir.* R. Jehuda b. Menasja sagte: Man lese nicht *biltekha* [außer dir], sondern *lebalotheka* [der dich überdauert[485]]. Denn nicht gleicht die Eigenschaft des Heiligen, gepriesen sei er, der Eigenschaft des Menschen. Den Menschen überdauert das Werk seiner Hände, der Heilige, gepriesen sei er, aber überdauert seine Werke.[484]*Es gibt keinen Schöpfer [çur] wie unser*

26,11. 473. Gen. 11,29. 474. Ib. 21,12. 475. Ex. 15,20. 476. Vor der Geburt Mošes. 477. Ex. 2,4. 478. Jud. 4,4. 479. לפיד *Fackel, Flamme.* 480. Jud. 2,5. 481. In einem geschlossenen Raume könnte sie in die Lage kommen, allein mit einem Manne zusammen zu sein, was verboten ist. 482. iSam. 2,1. 483. In dem das Salböl sich befand; (cf. iSam. 10,1; 16,13, iReg. 1,39, *Gott,* es gibt keinen Bildner [çajar] wie unser Gott. Der Mensch malt eine Figur auf die Wand, kann aber nicht Geist und Seele, Inneres und Eingeweide in diese bringen; der Heilige, gepriesen sei er, aber bildet eine Figur in einer Figur, und doch bringt er in diese Geist und Seele, Inneres und Eingeweide. Von Abigajil heißt es:[486]*sie ritt auf einem Esel und stieg im Dunkel des Berges herab.* Wieso vom Dunkel des Berges, es sollte ja vom Berge heißen!? Dies erklärte Rabba b. Šemuél: Wegen des Blutes, das von den dunklen Stellen kommt; sie nahm nämlich [Menstrual]blut und zeigte es[487]ihm. Jener sprach: Darf man denn nachts Blut untersuchen!? Diese entgegnete: Darf man denn nachts ein Todesurteil[488]fällen!? Er erwiderte: Er ist Hochverräter und Col.b er braucht nicht erst verurteilt zu werden. Diese erwiderte: Noch lebt Šaúl, und deine Autorität ist in der Welt nicht bekannt. Da sprach er zu ihr:[489]*Gepriesen sei deine Klugheit und gepriesen seist du selbst, die mich heute davon zurückhielt, in eine Blutschuld zu geraten.* 'Blutschuld'[490]heißt zweierlei, dies lehrt, daß sie ihren Schenkel entblößte, bei dessen Glanz er drei Parasangen ging. Er sprach zu ihr: Sei mir erbötig. Diese erwiderte:[491]*Dies soll dir nicht zum Anstoße gereichen.* Dies, demnach noch etwas anderes, das ist das Ereignis mit der Bath Šebá. Und später war es[492]auch so.[493]*So möge das Leben meines Herrn eingebunden sein in das Bündel der Lebendigen.* Als sie sich von ihm verabschiedete, sprach sie zu ihm:[491]*Und wenn der Herr meinem Herrn wohltun wird, so denke an deine Sklavin.* R. Naḥman sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Die Frau spinnt[494]beim Sprechen. Manche sagen: Mit gesenktem [Kopfe] geht die Ente, doch schweifen ihre Augen umher. Von Ḥulda heißt es:[495]*da begab sich der Priester Ḥilqijahu mit Aḥiqam, Ákhbor &c.* — Wieso durfte sie prophezeien, wo Jirmeja da war!? — In der Schule Rabhs erklärten sie im Namen Rabhs: Ḥulda war eine Verwandte Jirmejas und er nahm es ihr nicht übel. — Wieso aber überging Jošija den Jirmeja und sandte zu ihr!? — In der Schule R. Šilas erklärten sie: Weil die Frauen mitleidig sind. R. Joḥanan erklärte: Jirmeja war nicht anwesend, denn er ging die zehn Stämme holen. — Woher, daß er sie zurückbrachte? — Es heißt:[496]*denn der Verkäufer wird nicht wieder zu dem Verkauften gelangen;* wieso könnte der Prophet das

---

iiReg. 9,1); dies hatte sie prophezeit. [484] iSam. 2,2. [485] Eigentl. ermüdet, verbraucht, morsch macht. [486] iSam. 25,20. [487] David sollte entscheiden, ob es rein oder unrein sei. [488] David wollte den Nabal töten; cf. iSam. Kap. 25. [489] iSam. 25,33. [490] Die Pluralform דמים. [491] iSam. 25,31. [492] Dh. er beging mit der Bath Šebá eine Sünde, was die Abigajil vorher prophezeite. [493] iSam. 25,29. [494] Die Frau ist stets auf ihren Vorteil bedacht, ebenso bat auch A., an sie zu denken. [495] iiReg. 22,14. [496] Ez. 7,13. [497] Das Ge-

Aufhören des Jobeljahres prophezeit haben, wenn es nicht bestanden[497] hätte!? Dies lehrt also, daß Jirmeja sie zurückbrachte, und Jošijahu, der Sohn Amons, regierte über sie, denn es heißt:[498]*da fragte er: Was ist das für ein Denkmal, das ich da sehe? Die Leute der Stadt aber antworteten ihm: Das ist das Grab des Gottesmannes, der aus Jehuda kam, und diese Dinge, die du getan hast, über den Altar von Beth El verkündigte.* Wie kommt nun Jošija beim Altar von Beth El? Dies lehrt also, daß er über jene regierte. R. Naḥman entnimmt dies hieraus:[499]*auch dir, Jehuda, hat man eine Ernte bereitet, wenn ich die Gefangenschaft meines Volkes heimführte.* Von Ester heißt es:[500]*am dritten Tage kleidete sich Ester königlich an*; es sollte ja heißen: in königliche Gewänder!? Vielmehr bekleidete sie sich mit dem heiligen Geiste, denn hier heißt es *kleidete* und dort[501]heißt es: *und ein heiliger Geist bekleidete Ámasaj.*

R. Naḥman sagte: Hochmut ziemt den Frauen nicht. Zwei [Prophetinnen] waren hochmütig und hatten häßliche Namen; eine hieß Biene [Debora] und die andere hieß Wiesel [Ḥulda]. Von der Biene heißt es:[502]*sie sandte hin und ließ Baraq* rufen; sie ging aber nicht selbst zu ihm hin. Von der Wiesel heißt es:[503]*saget dem Manne;* sie sagte aber nicht: dem Könige.

R. Naḥman sagte: Ḥulda gehört zu den Nachkommen Jehošuás; bei dieser heißt es:[495]*Sohn des Ḥarḥas,* und bei jenem heißt es:[504]*in Timnath Ḥeres.* R. Éna der Greis wandte gegen R. Naḥman ein: Acht Propheten, die Priester waren, gingen aus der Speisewirtin Raḥab hervor, und zwar: Nerija, Barukh, Seraja, Maḥseja, Jirmeja, Ḥilqija, Ḥanamél und Šallum. R. Jehuda sagt, auch die Prophetin Ḥulda gehöre zu den Nachkommen der Speisewirtin Raḥab, denn bei jener heißt es:[495]*Sohn des Tiqva,* und bei dieser heißt es:[505]*die rote Schnur [tiqva].* Dieser erwiderte: Greiser Éna, manche sagen: Schwarzer Topf, durch uns beide wird ja die Sache aufgeklärt; sie bekehrte sich, und Jehošuá heiratete sie. — Hatte denn Jehošuá Kinder. Es heißt ja:[506]*dessen Sohn Nun, dessen Sohn Jehošuá*[507]!? — Er hatte keine Söhne, Töchter aber hatte er. — Fol. 15 Allerdings ist dies von ihnen bekannt, wieso aber von ihren Vätern[508]!? — Nach einer Lehre Úlas, denn Úla sagte: Wird der Name des Propheten und der Name seines Vaters genannt, so ist er Prophet und Sohn eines Propheten; wenn nur sein Name und nicht der seines Vaters, so ist er

---

setz vom Jobeljahre gilt nur dann, wenn ganz Jisraél im Lande ist.

[498] iiReg. 23,17.

[499] Hos. 6,11.

[500] Est. 5,1.

[501] iChr. 12,19.

[502] Jud. 4,6.

[503] iiReg. 22,15.

[504] Jos. 24,30.

[505] Ib. 2,18.

[506] iChr. 7,27.

[507] Die Genealogie Ephrajims wird nur bis Jehošuá fortgesetzt.

[508] Von den 8 oben genannten Propheten sind nur 4 als Propheten bekannt, die übrigen 4 waren deren

Prophet aber nicht Sohn eines Propheten. Wird sein Name und der Name seiner Vaterstadt genannt, so ist er aus dieser Stadt; wenn nur sein Name und nicht der Name seiner Vaterstadt, so ist er aus Jerušalem. In einer Barajtha wird gelehrt: Wenn seine eigenen Taten und auch die Taten seiner Vorfahren verschwiegen werden, und die Schrift einen von ihnen nennt, der rühmlich bekannt ist, beispielsweise:[509]*das Wort des Herrn, das an Çephanja, den Sohn Kušis, des Sohnes Gedaljas, erging*, so ist es ein Frommer und Sohn eines Frommen; und wenn die Schrift einen von ihnen nennt, der als berüchtigt bekannt ist, beispielsweise: [510]*im siebenten Monate aber kam Jišmáél, der Sohn Netanjas*[511]*, des Sohnes Elišamás*, so ist es ein Frevler und Sohn eines Frevlers.

R. Naḥman sagte: Maleakhi ist Mordekhaj, und er wird deshalb Maleakhi genannt, weil er Vizekönig[512]war. Man wandte ein: Barukh, der Sohn Nerijas, Saraja, der Sohn Maáśijas, Daniél, Mordekhaj, Bilšan, Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi prophezeiten sämtlich im zweiten Regierungsjahre[513]Darjaveš'. Dies ist eine Widerlegung. Es wird gelehrt: R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Maleakhi ist Ézra; die Weisen sagen, er hieß Maleakhi. R. Naḥman sagte: Die Ansicht dessen, welcher sagt, Maleakhi sei Ézra, ist einleuchtend, denn in der Prophetie Maleakhis heißt es:[514]*Treubruch hat Jehuda begangen, und Greuel sind in Jisraél und zu Jerušalem verübt worden; denn Jehuda hat entweiht, was dem Herrn heilig war, indem er Töchter eines fremden Gottes liebgewonnen und begattet hat*, und Ézra ist es ja, der die fremden Frauen ausgeschieden hatte, denn es heißt:[515]*da hob Šekhanja, der Sohn Jeḥiels, von den Nachkommen Élams, an und sprach zu Ézra: Wir haben uns gegen unseren Gott vergangen, daß wir fremde Weiber heimgeführt haben.*

Die Rabbanan lehrten: Vier schöne Frauen hat es auf der Welt gegeben, und zwar: Sara, Abigajil, Raḥab und Ester. Derjenige aber, welcher sagt, Ester war grünlich, läßt Ester fort und zählt Vašti mit.

Die Rabbanan lehrten: Raḥab war verführerisch schon durch ihren Namen, Jaél durch ihre Stimme, Abigajil durch ihre Nennung und Mikhal, die Tochter Šaúls, durch ihren Blick. R. Jiçḥaq sagte: Wer den Namen Raḥab ausspricht, bekommt sofort Pollution. R. Naḥman sprach zu ihm: Ich spreche den Namen Raḥab aus, ohne daß ich etwas empfinde. Jener erwiderte: Ich meine es nur, wenn man von ihr weiß und sie kennt[516].

[517]*Und Mordekhaj hatte alles erfahren, was geschehen war.* Was sagte

---

Väter. [509] Zeph. 1,1. [510] Jer. 41,1. [511] Er war der Mörder des Gedaljahu; cf. Jer. 41,2. [512] מלאכי gl. מלכי der Königliche. [513] Während Maleakhi zur Zeit des Tempels lebte. [514] Mal. 2,11. [515] Ezr. 10,2. [516] Cf. Bd. III S.

er? Rabh erwiderte: Haman spielte sich größer auf als Aḥašveroš. Šemúel erwiderte: Der König droben[518]besiegte den König hienieden.

[519]*Und die Königin wurde von heftigem Schmerze ergriffen.* Was für ein Schmerz[520]? Rabh erwiderte: Sie bekam Monatsblutung. R. Jirmeja erwiderte: Sie bekam Notdurft.

[521]*Da rief Ester den Hathakh.* Rabh sagte, Hathakh sei Daniél, nur werde er deshalb Hathakh genannt, weil man ihn seiner Größe entrissen[522]hatte; Šemuél sagte, weil alle Angelegenheiten der Regierung durch ihn erledigt[523]wurden.

[521]*Zu erkunden, was dies bedeute und warum es geschehe.* R. Jiçḥaq sagte: Sie ließ ihn fragen, ob nicht Jisraél die fünf Bücher der Tora übertreten habe, von denen es heißt:[523]*auf der einen und auf der anderen Seite*[524]*waren sie beschrieben.*

[525]*Und man berichtete Mordekhaj die Worte Esters.* Er selbst ging aber nicht zu ihm; hieraus, daß man keine schlechte Nachricht übermittle.

[526]*Gehe hin, versammle alle Judäer &c.* bis: *dem Gesetze zuwider.* R. Abba sagte: Dem Gesetze zuwider: bis jetzt geschah es[527]gezwungen, von jetzt ab aber willig.

[526]*Ich bin auf jeden Fall verloren.* Wie ich für mein väterliches Haus verloren bin, so bin ich auch für dich verloren.

[528]*Und Mordekhaj ging vorüber.* Rabh erklärte: Er ließ den ersten Pesaḥtag im Fasten vorübergehen. Šemuél erklärte: Er überschritt einen Fluß[529].

[530]*Am dritten Tage kleidete sich Ester königlich an.* Es sollte doch heißen: in königliche Gewänder!? R. Eleázar erwiderte im Namen R. Ḥaninas: Dies lehrt, daß sie sich mit dem heiligen Geiste kleidete, denn hier heißt es *kleidete* und dort[501]heißt es: *und ein Geist bekleidete Ámasaj.*

Ferner sagte R. Eleázar im Namen R. Ḥaninas: Nie sei der Segen eines Gemeinen gering in deinen Augen, denn zwei Große des Zeitalters, das sind David und Daniél, wurden von zwei Gemeinen gesegnet und es ging in Erfüllung. David wurde von Aravna gesegnet, wie es heißt:[531]*da sprach Aravna zum Könige &c.* Daniél wurde von Darjaveš

---

649 Anm. 103. 517. Est. 4,1. 518. Euphemistisch für das entgegengesetzte. 519. Est. 4,4. 520. התחלחל wird von חלל *hohl sein*, abgeleitet: Entleerung des Körpers. 521. Est. 4,5. 522. התך gl. חתך *schneiden, teilen*. 523. Ex. 23,15. 524. Wo ebenfalls das W. זה gebraucht wird. 525. Est. 4,12. 526. Ib. V. 16. 527. Ihr Umgang mit dem Könige. 528. Est. 4,17. 529. Um die auf der anderen Seite wohnenden Juden zu sammeln. Das im Schriftverse gebrauchte W. עבר hat die Bedeutung 'überschreiten'. 530. Est. 5,1. 531. iiSam. 24,23. 532. Dan.

gesegnet, wie es heißt:[532]*dein Gott, den du stets anbetest, möge dich retten.*

Ferner sagte R. Eleâzar im Namen R. Ḥaninas: Nie sei der Fluch eines Gemeinen gering in deinen Augen. Abimelekh sprach zu Sara: [533]*dies soll dir eine Augendecke sein,* und es ging an ihren Kindern in Erfüllung, wie es heißt:[534]*und als Jiçḥaq alt geworden war und seine Augen stumpf waren.*

Ferner sagte R. Eleâzar im Namen R. Ḥaninas: Komm und sieh, wie die Art des Menschen anders ist als die Art des Heiligen, gepriesen sei er. Der Mensch setzt zuerst den Topf auf und gießt das Wasser nachher hinein; der Heilige, gepriesen sei er, aber gießt zuerst das Wasser hinein, und setzt den Topf nachher auf, denn es heißt:[535]*wenn er donnert, so ist das Wasser am Himmel.*

Ferner sagte R. Eleâzar im Namen R. Ḥaninas: Wer etwas im Namen des Urhebers sagt, bringt Erlösung über die Welt, denn es heißt:[536]*und Ester erzählte es dem Könige im Namen Mordekhajs.*

Ferner sagte R. Eleâzar im Namen R. Ḥaninas: Der Fromme geht nur seinem Zeitalter verloren. Dies ist ebenso, als wenn jemand eine Perle verliert; die Perle ist überall Perle, verloren ist sie nur ihrem Eigentümer.

[537]*Aber dies alles genügt mir nicht.* R. Eleâzar sagte im Namen R. Ḥaninas: Sobald Haman Mordekhaj am königlichen Tore sitzen sah, sprach er: *dies alles genügt mir nicht.* Dies nach R. Ḥisda, denn R. Ḥisda sagte: Der eine kam mit seiner Würde, der andere[538]kam mit seiner Unterwürfigkeit. R. Papa sagte: Man nannte ihn einen Sklaven, Col.b der sich um einen Laib Brot verkaufte. *Aber dies alles genügt mir nicht*; dies lehrt, daß alle Schätze dieses Frevlers ihm auf dem Herzen gezeichnet waren, und wenn er Mordekhaj am königlichen Tore sitzen sah, sprach er: *Dies alles genügt mir nicht.*

Ferner sagte R. Eleâzar im Namen R. Ḥaninas: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, eine Krone auf dem Haupte eines jeden Frommen sein, denn es heißt:[539]*an jenem Tage wird der Herr der Heerscharen eine Krone der Herrlichkeit sein &c.* Was bedeutet: *Krone der Herrlichkeit und prächtiger Stirnreif*? Für die, die seinen Willen tun[540]und auf seine Pracht hoffen. Man könnte glauben, für jeden, so heißt es: [539]*dem Reste seines Volkes*; nur für den, der sich als Überrest betrachtet.[541]*Und Gesinnung der Gerechtigkeit,* der seinen Trieb richtet.[541]*Der*

6,17. 533. Gen. 20,16. 534. Ib. 27,1. 535. Jer. 10,13. 536. Est. 2,22. 537. Ib. 5,13. 538. Haman soll sich vorher an Mordekhaj um einen Laib Brot verkauft haben. 539. Jes. 28,5. 540. צבי (Pracht, Herrlichkeit) vom aram. צבא

zu Gerichte sitzt, der der Wahrheit gemäß Recht spricht:[541]*Und Heldenkraft,* der seinen Trieb besiegt.[541]*Die Angriffe zurückschlagen,* die sich mit dem Kampfe in der Tora befassen.[541]*Zum Tore hinaus,* das sind die Schriftgelehrten, die morgens früh und abends spät in den Bet- und Lehrhäusern weilen. Die Eigenschaft des Rechtes sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, womit sind diese anders als jene!? [542]*Auch diese wanken vom Weine und taumeln vom Rauschtrank; sie schwanken beim Urteilen.* Schwanken deutet auf das Fegefeuer, denn es heißt:[543]*dies soll dich nicht zum Schwanken veranlassen;* Urteilen [pelilija] deutet auf die Richter, denn es heißt:[544]*nach Angabe der Richter [pelilim].*

[530]*Und stellte sich in den inneren Vorhof des königlichen Palastes.* R. Levi sagte: Als sie an das Götzenhaus herangereicht war, wich die Göttlichkeit von ihr, denn es heißt:[545]*mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen*!? Richtest du das Versehentliche wie das Vorsätzliche, das Erzwungene wie das Freiwillige!? Oder vielleicht deshalb, weil ich ihn einen Hund nannte!? Denn es heißt:[546]*Errette mich vom Schwerte, aus Hundegewalt meine Einsame.* Hierauf nannte sie ihn einen Löwen, wie es heißt:[547]*hilf mir aus dem Rachen des Löwen.*

[548]*Als nun der König die Königin Ester stehen sah.* R. Johanan sagte: In dieser Stunde stellten sich ihr drei Dienstengel ein; einer hob ihren Hals hoch, einer überzog sie mit Anmut und einer dehnte das Szepter aus. – Wieviel? R. Jirmeja erwiderte: Es war zwei Ellen lang und er dehnte es auf zwölf Ellen aus. Manche sagen, auf sechzehn, manche sagen, auf vierundzwanzig, und in einer Barajtha wird gelehrt, auf sechzig. Ebenso geschah es mit dem Arme der Tochter des Pareó[549]und ebenso geschah es mit den Zähnen der Frevler[550], von denen es heißt: [551]*die Zähne der Frevler hast du zerbrochen,* worüber Reš Laqiš sagte, man lese nicht *šibarta* [zerbrochen], sondern *širbabta* [ausgedehnt]. Rabba b. Óphran sagte im Namen R. Eleázars, der es von seinem Lehrer hörte, und sein Lehrer von seinem Lehrer: Zweihundert [Ellen].

[552]*Und der König sprach zur Königin Ester: Was ist dein Verlangen; bis zur Hälfte des Königreiches, es soll geschehen!* Bis zur Hälfte des Königreiches, nicht aber das ganze Königreich, auch nicht das, was das Königreich behindern könnte, nämlich der Bau des Tempels.[553]*So möge der König samt Haman zum Gastmahle kommen.* Die Rabbanan lehrten:

---

wollen, wünschen; ebenso צפירה (Stirnreif) von צפה *hoffen.* 541. Jes. 28,6. 542. Ib. 28,7. 543. iSam. 25,31. 544. Ex. 21,22. 545. Ps. 22,2. 546. Ib. V. 21. 547. Ib. V. 22. 548. Est. 5,2. 549. Als sie ihren Arm ausstreckte, Moše aus dem Flusse zu holen; cf. Ex. 2,5. 550. Des Og; cf. Ber. Fol. 54b. 551. Ps. 3,8. 552. Est. 5,3. 553. Ib. V. 4. 554. Ps. 69,23. 555. Pr. 25,21. 556. Bei

Was veranlaßte Ester, Haman einzuladen? R. Eliézer erklärte: Sie wollte ihm eine Schlinge legen, denn es heißt:[554]*möge ihr Tisch vor ihnen zur Schlinge werden.* R. Jehošua erklärte: Sie hatte es in ihrem väterlichen Hause gelernt, denn es heißt:[555]*ist dein Feind hungrig, so speise ihn mit Brot.* R. Meír erklärte: Damit er sich nicht Rat hole und sich [gegen den König] auflehne. R. Jehuda erklärte: Damit man nicht merke, daß sie Jüdin sei. R. Neḥemja erklärte: Damit die Jisraéliten nicht sagen: wir haben im königlichen Palaste eine Schwester und so ihre Gedanken vom [göttlichen] Erbarmen abwenden. R. Jose erklärte: Damit sie ihn stets vor sich habe. R. Šimón b. Menasja erklärte: Damit Gott dies beachte und ein Wunder geschehen lasse. R. Jehošuá b. Qorḥa erklärte: Sie wollte ihm ein freundliches Gesicht zeigen, damit er und sie getötet würden. R. Gamliél erklärte: Er war ein leichtsinniger[556] Herrscher. R. Gamliél sprach: Wir brauchen immer noch des Modäers. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer aus Modaím erklärte: Sie machte den König eifersüchtig und sie machte die Fürsten eifersüchtig. Rabba erklärte:[557]*Dem Sturze geht Stolz voran.* Abajje und Raba erklärten: [558]*Wenn sie glühen, will ich ihnen ein Mahl bereiten &c.* Rabba b. Abuha traf Elijahu und fragte ihn, welche Absichten von all diesen Ester wirklich hatte. Dieser erwiderte: Alle von den Tannaím und Amoraím genannten.

[559]*Haman erzählte ihnen von seinem gewaltigen Reichtume und der Menge seiner Söhne.* Wieviel Söhne hatte er? Rabh erwiderte: Dreißig; zehn starben, zehn wurden aufgehängt und zehn gingen betteln. Die Rabbanan sagten: Siebzig gingen betteln, denn es heißt:[560]*Satte vermieteten sich um Brot,* und man lese nicht *sebeím* [Satte], sondern *sibhím* [siebzig]. Rami b. Abba sagte: Zusammen hatte er zweihundertundacht, denn es heißt: *und die Menge [verob]*[561]*seiner Söhne.* — Das Wort *verob* beträgt ja zweihundertundvierzehn!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist [defektiv] *verob.*

[562]*In jener Nacht floh der Schlaf des Königs.* R. Tanḥum sagte: Der Schlaf des Königs der Welt. Die Rabbanan sagten: Der der Oberen und der der Unteren. Raba sagte: Einfach, der Schlaf des Königs Aḥašveroš. Es fiel ihm nämlich ein: Was hat es zu bedeuten, daß Ester den Haman einlud? Sie planen wahrscheinlich einen Anschlag gegen mich. Dann dachte er: Ich habe also gar keinen Freund, der es mir mitteilt! Weiter dachte er: Vielleicht gibt es jemand, der mir Gutes getan hat,

---

einem Gelingen, den Haß des Königs auf Haman heraufzubeschwören, sollte ihm keine Zeit zur Überlegung gelassen werden. 557. Pr. 16,18. 558. Jer. 51,39. 559. Est.5,11. 560. iSam. 2,5. 561. Der Zahlenwert des W.s ורוב (plene) beträgt dem ich es aber nicht belohnt habe, und deshalb unterlassen es die Leute, mich in Kenntnis zu setzen.[562]*Da befahl er das Buch der geschichtlichen Denkwürdigkeiten herbeizubringen.*

[562]*Und sie wurden vorgelesen.* Dies lehrt, daß sie sich von selbst gelesen haben.

[563]*Da fand es sich aufgezeichnet.* Es sollte ja heißen: daß aufgezeichnet
Fol. 16 war!? Dies lehrt, daß [der Chronist] Šimšaj es ausgemerzt hatte und Gabriél es wieder niederschrieb. R. Asi sagte: R. Šila aus Kephar Temarta trug vor: Wenn ein das Verdienst Jisraéls enthaltendes Schrift-Stück schon hienieden nicht ausgemerzt wird, um wieviel weniger wird ein solches Schriftstück droben ausgemerzt.

[564]*Es ist ihm nichts erwiesen worden.* Raba sagte: Nicht, weil sie Mordekhaj liebten, sondern weil sie Haman haßten.

[565]*Für ihn hergerichtet*: Es wird gelehrt: Für ihn selbst.

[566]*Und tue so mit Mordekhaj.* Er sprach: Welchem Mordekhaj? Jener erwiderte:[566]*Dem Judäer.* Er sprach: Es gibt ja viele Mordekhaj unter den Judäern. Jener erwiderte:[566]*Der am königlichen Tore sitzt.* Er sprach: Genügt für ihn eine Ortschaft oder ein Strom[gebiet]? Jener erwiderte: Gib ihm beides; unterlasse nichts von dem, was du gesagt hast.

[567]*Da holte Haman das Gewand und das Roß.* Als er zu ihm kam, traf er ihn, den Rabbanan, die vor ihm saßen, die Vorschriften über das Abheben des Haufens[568]zeigen. Als Mordekhaj ihn mit dem Rosse an der Hand kommen sah, erschrak er und sprach zu den Rabbanan: Dieser Ruchlose kommt mich töten, entfernt euch von ihm, damit ihr euch nicht an seiner Kohle verbrennet. In jener Stunde hüllte sich Mordekhaj ein und stand zum Gebete auf. Darauf kam Haman, setzte sich neben sie und wartete. Als Mordekhaj zum Gebete aufgestanden war, fragte er sie: Womit befaßt ihr euch? Diese erwiderten: Als der Tempel bestand, pflegte derjenige, der ein Speisopfer spendete, einen Haufen feines Mehl darzubringen, und er wurde entsündigt. Da sprach er: Euer Haufen Mehl kam also und verdrängte meine zehntausend Talente Silbers! Da sprach jener: Ruchloser, wem gehört, wenn ein Sklave Güter kauft, der Sklave selbst und wem gehören die Güter!? Hierauf sprach er: Stehe auf, ziehe diese Kleider an und setze dich auf dieses Roß, denn der König verlangt nach dir. Jener erwiderte: Ich kann nicht eher, als bis ich im Bade gewesen bin und mir das Haar abgenommen habe, denn es ist keine Art, in solchem [Zustande] königliche Gewänder anzulegen. Hierauf sandte Ester und ließ alle Badedie-

---

214, ורב (defektiv) beträgt 208. [562] Est. 6,1. [563] Ib. V. 2. [564] Ib. V. 3. [565] Ib. V. 4. [566] Ib. V. 10. [567] Ib. V. 11. [568] Vom Mehl des Speisopfers; cf. Lev.

ner und Barbiere verstecken. Da brachte ihn [Haman] selber ins Bad und zog ihm die Kleider aus, sodann holte er eine Schere aus seiner Wohnung und schnitt ihm das Haar. Während er ihm das Haar schnitt, stöhnte und seufzte er. Als ihn Jener fragte, weshalb er stöhne, erwiderte er: Ein Mann, der beim Könige geachteter war als alle Würdenträger, muß jetzt Badediener und Barbier sein! Jener entgegnete: Ruchloser, warst du etwa nicht einst Barbier in Kephar Qarçom!? Es wird gelehrt: Haman war zweiundzwanzig Jahre Barbier in Kephar Qarçom. Nachdem er ihm das Haar geschnitten hatte, zog er ihm die Kleider an und sprach zu ihm: Steige auf und reite. Jener erwiderte: Ich kann nicht, denn ich bin von den Fasttagen her schwach. Da bückte er sich, und jener stieg auf. Als er ihm beim Aufsteigen einen Fußtritt versetzte, sprach dieser: Heißt es nicht in eurer Tora:[569]*freue dich nicht, wenn dein Feind fällt*!? Jener erwiderte: Dies gilt nur von einem Jisraéliten, von euch aber heißt es:[570]*du wirst über ihre Höhen dahinschreiten.*

[567]*Und er rief vor ihm aus: So geschieht dem Manne, den der König gern ehren möchte.* Als er sich in der Straße befand, in der Haman wohnte, schaute dies seine Tochter zu, die auf der Altane stand, und da sie glaubte, der Reitende sei ihr Vater und Mordekhaj der Führende, nahm sie ein Abortbecken und warf es auf den Kopf ihres Vaters. Da erhob er seine Augen, und als sie sah, daß es ihr Vater war, stürzte sie sich von der Altane zur Erde und starb. Deshalb heißt es:[571]*hierauf kehrte Mordekhaj zum Tore des Königs zurück,* und Rabh erklärte, er kehrte zu seinem Sacke und zu seinem Fasten zurück.[571]*Und Haman lief eilends nach Hause traurig mit verhülltem Haupte*; trauernd über seine Tochter, mit verhülltem Haupte, wegen dessen, was ihm zustieß[572].

[573]*Und Haman erzählte seiner Frau Zeres und all seinen Freunden &c.* [Zuerst] nennt er sie 'Freunde' und [nachher] nennt er sie 'Weise'!? R. Johanan erwiderte: Wer irgend eine Weisheit sagt, selbst unter den weltlichen Völkern, heißt ein Weiser.

[573]*Wenn Mordekhaj vom Stamme der Judäer ist &c.* Sie sprachen zu ihm: Ist er von einem der übrigen Stämme, so kannst du ihn besiegen, ist er aber vom Stamme Jehuda, Binjamin, Ephrajim oder Menase, so wirst du ihn nicht besiegen. Von Jehuda heißt es:[574]*es packt deine Hand das Genick deiner Feinde,* und von den anderen heißt es: [575]*vor Ephrajim, Binjamin und Menase biete deine Macht auf.*

[573]*Denn fallen, gänzlich fallen wirst du vor ihm.* R. Jehuda b. Eleáj

---

5,12. [569] Pr. 24,17. [570] Dt. 33,29. [571] Est. 6,12. [572] Die 1. Hälfte des Verses u. deren Auslegung sind hier störend u. fehlen in manchen Handschriften. [573] Est. 6,13. [574] Gen. 49,8. [575] Ps. 80,3. [576] Est. 6,14. [577] Sie ließen trug vor: Wozu heißt es zweimal *fallen*? Sie sprachen zu ihm: Diese Nation gleicht sowohl dem Staube als auch den Sternen; wenn es sinkt, sinkt es bis zum Staube, und wenn es steigt, steigt es bis zu den Sternen.

[576]*Und die Kämmerer des Königs erschienen und führten [Haman] eilends.* Dies lehrt, daß sie ihn in Überstürzung[577]holten.

[578]*Denn verkauft worden sind wir, ich und mein Volk &c. denn der Widersacher ist der Schädigung des Königs nicht wert.* Sie sprach zu ihm: Dieser Widersacher ist der Schädigung des Königs nicht wert. Er war eifersüchtig wegen Vašti und tötete sie, jetzt nun ist er meinetwegen eifersüchtig und will mich töten.

[579]*Da sprach der König Aḥašveroš und sprach zur Königin Ester.* Wozu heißt es zweimal *sprach*? R. Abahu erwiderte: Anfangs sprach er mit ihr nur durch einen Dolmetscher, als sie ihm aber erzählte, daß sie aus dem Hause Šaúls stamme, *da sprach er zur Königin Ester.*

[580]*Und Ester sprach: Dieser Widersacher und Feind, dieser schlimme Haman.* R. Eleázar sagte: Dies lehrt, daß sie auf Aḥašveroš zeigte, aber ein Engel kam und ihre Hand gegen Haman lenkte.

[581]*Und der König stand in seinem Zorne auf &c.*[582]*Als der König aus dem Garten des Palastes zurückkam.* Das Zurückkommen glich dem Aufstehen: wie er im Zorne aufgestanden war, so kam er auch im Zorne zurück. Als er [in den Garten] kam, traf er Dienstengel, die ihm wie Menschen erschienen, Bäume fällen, da fragte er sie: Was soll dieses Treiben!? Diese erwiderten: Haman befahl uns dies. Darauf kehrte er in das Haus zurück und sah:[582]*Haman lag fallend auf dem Lager.* Es sollte ja 'fiel' heißen!? R. Eleázar erwiderte: Ein Engel kam und warf ihn nieder. Alsdann sprach er: Weh ihm im Hause, weh ihm draußen.

[582]*Da rief der König: Soll etwa gar der Königin bei mir im Hause Gewalt angetan werden!?*[583]*Da sprach Ḥarbona &c.* R. Eleázar sagte: Auch der ruchlose Ḥarbona war an diesem Rate beteiligt; als er aber sah, daß sein Rat fehl ging, blieb er fort, denn es heißt:[584]*erbarmungslos schleudert er auf ihn, vor seiner Hand muß er entfliehen.*

[585]*Und der Zorn des Königs legte sich.* Wozu die beiden Legungen[586]? – Eine deutet auf die des Königs der Welt und die andere auf die des Aḥašveroš. Manche erklären: Eine wegen der Ester und eine wegen der Vašti.

[587]*Ihnen allen, Mann für Mann, schenkte er Ehrenkleider, und Binjamin schenkte er &c. fünf Ehrenkleider.* Wie ist es möglich, daß dieser

ihm keine Zeit, sich von der oben erwähnten Besudelung zu reinigen. 578. Est. 7,4. 579. Ib. V. 5. 580. Ib. V. 6. 581. Ib. V. 7. 582. Ib. V. 8. 583. Ib. V. 9. 584. Ij. 27,22. 585. Est. 7,10. 586. Das Verbum שכך wird nur an dieser Stelle in einer Form (3. perf. fem.) gebraucht, in der beide Kaph erhalten bleiben.

Fromme in einer Sache[588]straucheln sollte, durch die er bereits zu leiden hatte? Raba b. Maḥsija sagte nämlich im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Wegen eines Gewandes im Gewichte von zwei Selaím, das Jáqob dem Joseph mehr als seinen übrigen Brüdern gab, entwickelte es sich, daß unsere Vorfahren nach Miçrajim hinabzogen. R. Binjamin b. Jepheth erwiderte: Er gab ihm Andeutung, daß von ihm ein Mann hervorgehen werde, der von dem Könige in fünferlei königlichen Gewändern hinausgehen wird, wie es heißt:[589]*und Mordekhaj ging hinaus in königlichem Gewande purpurblau &c.* Col.b

[590]*Er fiel seinem Bruder Binjamin um den Hals.* Wieviel Hälse[591]hatte denn Binjamin? R. Eleázar erwiderte: Er weinte über die zwei Tempel, die im Gebiete Binjamins liegen werden und später zerstört werden sollen.[590]*Und Binjamin weinte an seinem Halse.* Er weinte über die Stiftshütte zu Šilo, die im Gebiete Josephs liegen wird und zerstört werden soll.[592]*Ihr seht es ja mit euren Augen, und mein Bruder Binjamin sieht es ja mit seinen Augen.* R. Eleázar erklärte: Er sprach zu ihnen: Wie ich in meinem Herzen nichts gegen meinen Bruder Binjamin habe, der ja bei meinem Verkaufe nicht zugegen war, ebenso habe ich in meinem Herzen nichts gegen euch.[592]*Das mein Mund zu euch redet*; wie mein Mund, so mein Herz:[593]*Seinem Vater aber sandte er gleichfalls zehn Esel, beladen mit dem Besten Miçrajims.* Was war dieses Beste? R. Binjamin b. Jepheth erwiderte im Namen R. Eleázars: Er sandte ihm alten Wein, woran Greise Gefallen haben.[594]*Hierauf gingen seine Brüder selbst hin und warfen sich vor ihm nieder.* R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Eleázars: Das ist es, was die Leute sagen: Bücke dich vor dem Fuchse, wenn es seine Zeit ist. – 'Fuchs', womit war er denn geringer als seine Brüder!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten:[595]*Und Jisraél verneigte sich gegen das Kopfende des Bettes.* R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Eleázars: Bücke dich vor dem Fuchse, wenn es seine Zeit ist.[596]*Er tröstete sie und sprach ihnen Mut zu.* R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Eleázars: Dies lehrt, daß er ihnen für das Herz empfängliche Worte sagte: Wenn zehn Kerzen eine Kerze nicht auslöschen konnten, wie sollte eine Kerze zehn Kerzen auslöschen!?

[597]*Den Judäern war Licht und Freude und Wonne und Ehre zuteil geworden.* R. Jehuda erklärte: Licht, das ist die Tora, denn es heißt: [598]*denn eine Leuchte ist das Gebot und die Lehre [Tora] ein Licht.* Freude, das ist das Fest, denn es heißt:[599]*Freue dich an deinem*

---

587. Gen. 45,22. 588. Durch die Bevorzugung des einen Bruders. 589. Est. 8,15. 590. Gen. 45,14. 591. צוארי in Pluralform. 592. Gen. 45,12. 593. Ib. V. 23. 594. Ib. 50,18. 595. Ib. 47,31. 596. Ib. 50,21. 597. Est. 8,16. 598. Pr. 6,23.

Feste. Wonne, das ist die Beschneidung, denn es heißt:[600]*ich bin voll Wonne über deine Worte*[601]. Ehre, das sind die Tephillin, denn es heißt:[602]*damit alle Völker der Erde sehen, daß du nach dem Namen des Herrn genannt bist, und sie werden vor dir fürchten,* und hierzu wird gelehrt: R. Eliêzer der Große sagte, das sind die Tephillin des Hauptes.

[603]*Und Paršandatha &c.*[604]*die zehn Söhne Hamans.* R. Ada aus Japho sagte: Die Namen der zehn Söhne Hamans und auch das Wort ‘zehn’ muß man[605]in einem Atemzuge lesen. – Aus welchem Grunde? – Alle hauchten sie ihre Seele zusammen aus. R. Joḥanan sagte: Das Vav im Namen Vajezatha muß man galgenartig ausdehnen, wie ein Steuerruder auf dem [Strome] Labruth[606]. – Aus welchem Grunde? – Sie wurden alle an einem Galgen gehängt.

R. Ḥanina b. Papa sagte: R. Šila aus Kephar Temarta trug vor: Alle Lieder[607]sind [wie] Halbziegel über Ziegel[608]zu schreiben, ausgenommen ist dieses Lied und das von den kenaânitischen Königen, die [wie] Halbziegel über Halbziegel und Ziegel über Ziegel[609]zu schreiben sind. Aus welchem Grunde? – Damit sie nach ihrem Falle nicht mehr aufstehen[610].

[611]*Da sprach der König zur Königin Ester: In der Burg Šušan haben die Judäer getötet.* R. Abahu sagte: Dies lehrt, daß ein Engel kam und ihm auf den Mund schlug[612].

[613]*Als sie vor den König trat, befahl*[614]*er schriftlich.* Es sollte ja heißen: sprach sie!? R. Joḥanan erwiderte: Sie sprach zu ihm, daß er seine schriftliche Anordnung mündlich wiederhole.

[615]*Worte der Freundschaft und Wahrheit.* R. Tanḥum, manche sagen, R. Asi, sagte: Dies lehrt, daß [die Esterrolle] ebenso des Liniierens bedarf, wie die Wahrheitsworte der Tora[616].

[617]*Und der Befehl Esters bestätigte es.* Also nur der Befehl Esters und nicht die Wirkung der Fasten!? R. Joḥanan erwiderte: Die Wirkung der Fasten und der Befehl Esters bestätigten diese Purimtage.

599. Dt. 16,14. 600. Ps. 119,162. 601. Worunter die Beschneidung verstanden wird; cf. Men. Fol. 43b. 602. Dt. 28,10. 603. Est. 9,7. 604. Ib. V. 10. 605. Beim Lesen der Esterrolle am Purimfeste. 606. Sonst nicht bekannt; vielleicht ליבורני (st. לברות) Liburne. 607. Der heiligen Schrift. 608. Beim Bau einer Mauer werden die Ziegelsteine abwechselnd gelegt: eine Schicht in der Länge u. eine Schicht in der Breite, sodaß die Ziegelsteine als Halbziegel erscheinen, u. zwar die Mitte über die Fuge; ebenso sind die Lieder in der Tora zu schreiben: eine Reihe hat 2 Trennungen an beiden Seiten, die folgende eine Trennung in der Mitte, die 3. wieder 2 an beiden Seiten usw. 609. Die Zeilen werden durchgehend geteilt, sodaß die Seite aus 2 Spalten besteht. 610. Eine auf diese Weise erbaute Mauer hat keinen Halt. 611. Est. 9,12. 612. Er wollte darüber fluchen. 613. Est. 9,25. 614. Im Texte: sprach er. 615. Est. 9,30. 616. Die nur auf liniiertes Pergament geschrieben werden dürfen; cf. Men. Fol. 32b. 617. Est. 9,32.

[618]*Denn der Judäer Mordekhaj hatte den zweiten Rang unmittelbar nach dem des Königs Aḥašveroš und stand in hohem Ansehen bei den Judäern und war beliebt beim größten Teile seiner Brüder.* Nur beim größten Teile seiner Brüder, nicht aber bei all seinen Brüdern; dies lehrt, daß ein Teil des Synedriums sich von ihm zurückzog.

R. Joseph sagte: Das Studium der Tora ist bedeutender als die Lebensrettung: vorher wurde Mordekhaj als fünfter, nachher aber als sechster aufgezählt. Zuerst heißt es:[619]*die mit Zerubabel kamen: Ješuâ, Neḥemja, Seraja, Reêlja, Mordekhaj, Bilšan.* Später aber heißt es:[620]*die mit Zerubabel kamen: Ješuâ, Neḥemja, Âzarja, Reâlja, Naḥmani, Mordekhaj, Bilšan.*

Rabh, nach anderen R. Šemuél b. Martha sagte: Das Studium der Tora ist bedeutender als der Bau des Tempels; solange Barukh, der Sohn Nerijas, lebte, verließ ihn Êzra nicht, und erst später zog er hinauf.

Rabba sagte im Namen R. Jiçḥaqs, Sohnes des [R.] Šemuél b. Martha: Das Studium der Tora ist bedeutender als die Ehrung von Vater und Mutter, denn unser Vater Jâqob wurde wegen all der Jahre, die er im Hause Êbers[621]verbracht hatte, nicht bestraft. Der Meister sagte nämlich: Wozu wird die Anzahl der Jahre Jišmâéls angegeben? Um aus Fol. 17 dieser die Ereignisse im Leben Jâqobs zu entnehmen. Es heißt:[622]*und dies war die Lebensdauer Jišmâéls: hundertsiebenunddreißig Jahre.* Um vierzehn Jahre war Jišmâél älter als Jiçḥaq, denn es heißt:[623]*Abraham war sechsundachtzig Jahre alt, als Hagar dem Abram den Jišmâél gebar,* und es heißt:[624]*Abraham war hundert Jahre alt, als ihm sein Sohn Jiçḥaq geboren wurde.* Ferner heißt es:[625]*Jiçḥaq war sechzig Jahre alt, als sie geboren wurden,* somit war Jišmâél bei der Geburt Jâqobs vierundsiebzig Jahre alt, wonach dreiundsechzig Jahre[626]zurückbleiben. Ferner wird gelehrt: unser Vater Jâqob war dreiundsechzig Jahre alt, als er von seinem Vater gesegnet wurde. Um diese Zeit starb Jišmâél, denn es heißt:[627]*und Êsav sah, daß gesegnet &c. da ging Êsav zu Jišmâél und heiratete Maḥlath, die Tochter Jišmâéls, Schwester des Nebajoth,* und da ich schon aus der Angabe 'Tochter Jišmâéls' weiß, daß sie die Schwester des Nebajoth ist, so lehrt dies, daß Jišmâél sie verlobt hatte, worauf er starb und ihr Bruder Nebajoth sie verheiratete. Dreiundsechzig und vierzehn, bis Joseph geboren[628]wurde, sind siebenundsiebzig. Ferner heißt es:[629]*Joseph war dreißig Jahre alt, als er vor dem Pareô stand,* das sind hundertundsieben; und wenn man dazu die sieben Jahre der Sätte und

---

618. Ib. 10,3. 619. Ezr. 2,2. 620. Neh. 7,7. 621. während welcher er sich mit dem Studium der Tora befaßt hatte. 622. Gen. 25,17. 623. Ib. 16,16. 624. Ib. 21,5. 625. Ib. 25,26. 626. Von der Lebensdauer Jišmâéls nach der Geburt Jâqobs. 627. Ib. 28,6. 628. Cf. Gen. 30,24 u. 31,41. 629. Gen. 41,46. 630.

zwei der Hungersjahre[630] rechnet, so sind es hundertundsechzehn, dagegen aber heißt es:[631] *da fragte der Pareó Jáqob: Wie viele Lebensjahre zählst du? Jáqob antwortete dem Pareó: Die Dauer meiner Wanderschaft beträgt hundertunddreißig Jahre.* Es waren ja nur hundertundsechzehn!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß die vierzehn Jahre, die er im Hause Ébers verbracht hatte, nicht mitgerechnet werden. Es wird auch gelehrt: Vierzehn Jahre hielt sich Jáqob im Hause Ébers verborgen, zwei Jahre nach der Ankunft Jáqobs in Aram Naharajim starb Éber. Von da ging er nach Aram Naharajim, und als er zum Brunnen[632] kam, war er siebenundsiebzig Jahre alt. – Woher, daß er [wegen jener Jahre] nicht bestraft wurde? – Es wird gelert: Es ergibt sich also, daß Joseph zweiundzwanzig Jahre von seinem Vater getrennt war, wie unser Vater Jáqob sich von seinem Vater getrennt[633] hatte. Bei Jáqob waren es ja sechsunddreißig Jahre!? Vielmehr wurden ihm die vierzehn im Hause Ébers verbrachten Jahre nicht mitgerechnet. – Bei Laban war er ja nur zwanzig Jahre!? – Zwei Jahre verbrachte er auf der Reise. Es wird nämlich gelehrt: Jáqob verließ Aram Naharajim und kam nach Sukkoth, wo er achtzehn Monate verbrachte, denn es heißt:[634] *Jáqob zog weiter nach Sukkoth und er baute sich ein Haus, für sein Vieh aber errichtete er Laubhütten*[635]. In Bethel säumte er sechs Monate und brachte da Opfer dar.

ZWEITER ABSCHNITT

i Wer die Esterrolle rückwärts liest, hat seiner Pflicht nicht
genügt. Hat man sie auswendig, targumisch oder in irgend
einer anderen Sprache gelesen, so hat man seiner Pflicht
nicht genügt. Den Fremdsprachigen lese man sie jedoch in fremder
Sprache vor; hat ein Fremdsprachiger sie assyrisch[1] gehört, so hat
ii er seiner Pflicht genügt. Hat man sie unterbrechend oder halbschlummernd
gelesen, so hat man seiner Pflicht genügt. Wenn man
sie geschrieben, ausgelegt oder korrigiert hat, so hat man, falls
man es[2] beabsichtigt hat, seiner Pflicht genügt, sonst aber nicht. Ist
sie mit Farbe, Rötel, Gummi oder Schwärze[3] geschrieben, oder auf
Papier oder Diphthera[4], so hat man seiner Pflicht nicht genügt. Sie

---

Als Jáqob nach Ägypten kam; cf. Gen. 45,6. 631. Ib. 47,8,9. 632. Cf. Gen. 29,2ff. 633. Als Strafe dafür, daß er dadurch seine Eltern gekränkt hatte. 634. Gen. 33,17. 635. Aus der Mehrzahl ‘Laubhütten’ wird gefolgert, daß er da 2 Winterperioden, zus. 18 Monate, verbracht hatte.

1. Dh. hebräisch in assyrischer Schrift. 2. Damit der Pflicht des Lesens zu genügen. 3. Eigentlich Vitriol. 4. Pergament in rohestem Zustande; cf. Bd.

MUSS IN ASSYRISCHER SCHRIFT AUF PERGAMENT[5] UND MIT TINTE GESCHRIEBEN SEIN.

GEMARA. Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: [6]*gemäß ihrer Schrift und ihrer Zeit;* wie die festgesetzte Zeit nicht rückwärts [verschoben werden darf], ebenso darf das Lesen nicht rückwärts erfolgen. – Ist denn hier die Rede vom Lesen, hier ist ja die Rede von der Begehung, wie es heißt: [6]*diese beiden Tage zu begehen*!? Vielmehr, aus folgendem Schriftverse: [7]*und diese Tage werden in Erinnerung gebracht und begangen;* die Erinnerung gleicht der Begehung: wie die Begehung nicht rückwärts [verschoben werden darf], ebenso darf die Erinnerung nicht rückwärts erfolgen. Es wird gelehrt: Dasselbe gilt auch vom Lobliede, vom Šemá und vom Gebete. – Woher dies vom Lobliede? Rabba erwiderte: Die Schrift sagt: [8]*vom Aufgange der Sonne bis zu ihrem Niedergange*[9]. R. Joseph erwiderte: [Es heißt:] [10]*dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat.* R. Ivja erwiderte: [Es heißt:] [11]*der Name des Herrn sei gepriesen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq, nach anderen R. Aḥa b. Jáqob, erwiderte: Hieraus: [11]*von nun an bis in Ewigkeit.* – Woher dies vom Šemá? – Es wird gelehrt: [Man lese] das Šemá in der Ursprache[12] – so Rabbi; die Weisen sagen, in jeder Sprache. – Was ist der Grund Rabbis? – Die Schrift sagt: [14]*sie sollen sein,* sie sollen bei ihrem Sein verbleiben. – Was ist der Grund der Rabbanan? Col.b – Die Schrift sagt: [13]*höre,* in jeder Sprache, die du hörst. – Und Rabbi, es heißt ja *höre*!? – Dies deutet darauf, daß man die Ohren hören lasse, was der Mund spricht. – Und die Rabbanan!? – Sie sind der Ansicht desjenigen, welcher sagt, wer das Šemá liest, ohne es seine Ohren hören zu lassen, habe seiner Pflicht genügt. – Und die Rabbanan, es heißt ja: [14]*sie sollen sein*!? – Dies deutet darauf, daß man es nicht rückwärts lese!? – Woher entnimmt Rabbi, daß man es nicht rückwärts lese!? – Aus [dem Artikel] [14]*die Worte.* – Und die Rabbanan!? – Sie folgern nichts aus [dem Artikel] *die Worte.* – Es ist anzunehmen, daß Rabbi der Ansicht ist, die ganze Tora dürfe in jeder Sprache gelesen werden, denn wollte man sagen, nur in der Heiligensprache, wozu heißt es: *sie sollen sein*[15]!? – Dies ist nötig; man könnte das *höre* nach den Rabbanan auslegen, daher schrieb der Allbarmherzige: *sie sollen sein.* – Es wäre anzunehmen, daß die Rabbanan der Ansicht sind, die ganze Tora

---

I S. 666. Anm. 32. Im Späthebräischen wird דפתרא für Buch, Codex, gebraucht, als Ggs. zu ספר, Buchrolle, in welchem Sinne es wahrscheinl. auch hier gebraucht wird. 5. Vgl. Anm. 4; eigentl. Buch, Buchrolle. 6. Est. 9,27. 7. Ib. V. 28. 8. Ps. 113,3. 9. Alles in der richtigen Reihenfolge. 10. Ps. 118,24. 11. Ib. 113,2. 12. Wörtl. in seiner Schrift. 13. Dt. 6,4. 14. Ib. V. 6. 15. Um dies beim Šemá zu verbieten. 16. Erster Segen des 18gebetes. 17.

dürfe nur in der Heiligensprache gelesen werden; denn wollte man sagen, sie dürfe in jeder anderen Sprache gelesen werden, so brauchte er ja nicht *höre* zu schreiben? – Dies ist nötig; man könnte [die Worte] *sie sollen sein* nach Rabbi auslegen, so schrieb der Allbarmherzige: *höre.* – Woher dies vom Gebete? – Es wird gelehrt: Šimón der Flachsmann ordnete vor R. Gamliél in Jabne die achtzehn Segenssprüche in ihrer Reihenfolge an. R. Joḥanan sagte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Hundertundzwanzig Greise, unter ihnen viele Propheten, ordneten die achtzehn Segenssprüche in ihrer Reihenfolge an.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man den Vätersegen[16] spricht? Es heißt:[17] *gebt dem Herrn, ihr Mächtigen*[18]. Woher, daß man [den Segen] von der [Regen]kraft[19] spricht? Es heißt:[17] *gebt dem Herrn Herrlichkeit und Stärke.* Woher, daß man [den Segen] von der Heiligung [Gottes][20] spricht? Es heißt:[21] *gebt dem Herrn die Herrlichkeit seines Namens, werft euch vor dem Herrn nieder in heiligem Schmucke.* – Weshalb setzten sie [den Segen] von der Einsicht[22] hinter den von der Heiligung Gottes? – Es heißt:[23] *sie werden den Heiligen Jáqobs heilig halten und vor dem Gotte Jisraéls Schrecken empfinden,* und hierauf folgt:[24] *die verirrten Geistes waren, werden Einsicht lernen.* – Weshalb setzten sie [den Segen] von der Buße[25] hinter den von der Einsicht? – Es heißt:[26] *und sein Herz einsichtig werde und Buße tue und Heilung erfahre.* – Demnach sollte man ja [den Segen] von der Heilung[27] hinter den von der Buße setzen!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[28] *er möge sich zum Herrn bekehren, so wird er sich seiner erbarmen, und zu unserem Gotte, denn er wird reichlich vergeben.* – Was veranlaßt dich, dich auf diesen Schriftvers zu stützen, stütze dich auf jenen!? – Es gibt noch einen zweiten Schriftvers:[29] *der dir alle deine Schuld vergab, alle deine Gebrechen heilte und dein Leben aus der Grube erlöste.* – Demnach sind [der Segen] von der Erlösung und der von der Heilung hinter den von der Vergebung zu setzen, während es ja heißt: *und Buße tue und Heilung erfahre!?* – Dies gilt nicht von der Heilung [physischer] Krankheiten, sondern von der Vergebung. – Weshalb setzten sie den Segen von der Erlösung als siebenten? Raba erwiderte: Da sie dereinst im siebenten[30] erlöst werden, so setzte man ihn als siebenten. – Der Meister sagte ja aber, daß im sechsten Jahre Stimmen[31] erschallen, im siebenten Kriege entstehen werden und am Ausgange des siebenten Jahres der

---

Ps. 29,1. [18] Bezeichnung der Erzväter; cf. Rh. Fol. 11a. [19] Zweiter Segen des 18gebetes. [20] Dritter Segen des 18gebetes. [21] Ps. 29,2. [22] Vierter Segen des 18gebetes. [23] Jes. 29,23. [24] Ib. V. 24. [25] Fünfter Segen des 18gebetes. [26] Jes. 6,10. [27] Achter Segen des 18gebetes. [28] Jes. 55,7. [29] Ps. 103,3,4. [30] Jahre des Septenniums vor Ankunft des Messias; cf.. Syn. 97a. [31] Wohl die

Sohn Davids kommen werde!? – Die Kriege sind eben Beginn der Erlösung. – Weshalb setzten sie [den Segen] von der Heilung als achten[32]? R. Aḥa erwiderte: Da die Beschneidung, die der Heilung bedarf, am achten [Tage] erfolgt, so setzte man ihn als achten. – Weshalb setzten sie den Jahressegen als neunten[32]? R. Alexandri erwiderte: Wider die Preistreiber, [von denen] es heißt:[33]*zerbrich den Arm des Gottlosen,* und dies sagte David im neunten[34]Psalm. Weshalb setzten sie [den Segen] von der Einsammlung der Exulanten[35]hinter den Jahressegen? – Es heißt:[36]*ihr aber, ihr Berge Jisraéls, laßt euer Laub sprossen und tragt eure Frucht für mein Volk Jisraél; denn bald werden sie heimkehren.* Sobald die Exulanten gesammelt sind, wird über die Gottlosen Gericht[37] gehalten, denn es heißt:[38]*Ich will wieder meine Hand gegen dich kehren und will wie mit Lauge dein unedles Metall ausschmelzen;* und darauf folgt:[39]*ich will dir wieder Richter geben, wie zuvor.* Sobald über die Gottlosen Gericht gehalten worden ist, gehen auch die Minäer zugrunde, und mit ihnen die Frevler, denn es heißt:[40]*Zerschmetterung über die Frevler und die Sünder insgesamt.* Sobald die Minäer zugrunde gegangen sind, erhebt sich das Horn der Frommen, denn es heißt:[41]*alle Hörner der Gottlosen will ich abhauen, und die Hörner der Frommen sollen hoch erhoben sein,* und mit den Frommen auch die Proselyten, denn es heißt:[42]*vor einem grauen Haupte sollst du aufstehen und die Person eines Greises ehren,* und darauf folgt:[43]*wenn ein Fremder sich bei dir aufhält.* – Wo erhebt sich deren Horn? – In Jerušalem, denn es heißt: [44]*erbittet Frieden für Jerušalem; mögen deine Liebenden Ruhe finden.* Sobald Jerušalem erbaut ist, kommt David, denn es heißt:[45]*darnach werden die Kinder Jisraéls umkehren und den Herrn, ihren Gott, und David, ihren König, suchen.* Fol. 18 Sobald David gekommen ist, kommt das Gebet, denn es heißt:[46]*ich bringe sie zu meinem heiligen Berge und erfreue sie in meinem Bethause.* Sobald das Gebet da ist, kommt der Tempeldienst, denn es heißt:[46]*ihre Brandopfer und ihre Schlachtopfer sollen mir wohlgefällig sein auf meinem Altar.* Und sobald der Tempeldienst da ist, kommt das Dankopfer, denn es heißt:[47]*wer Dank opfert, ehrt mich.* – Weshalb setzten sie den Priestersegen hinter den Danksegen[48]? – Es heißt:[49]*sodann erhob Ahron seine Hände nach dem Volke und segnete sie; und er stieg herab, nachdem er das Sündopfer, das*

Jes. 27,13 erwähnten Posaunenschalle. 32. Des 18gebetes. 33. Ps. 10,15. 34. Pss. 1 u. 2 gehören zusammen; cf. Ber. Fol. 9b. 35. Zehnter Segen des 18gebetes. 36. Ez. 36,8. 37. In dieser Reihenfolge folgen die weiteren Segen des 18gebetes. 38. Jes. 1,25. 39. Ib. V. 26. 40. Ib. V. 28. 41. Ps. 75,11. 42. Lev. 19,32. 43. Ib. V. 33. 44. Ps. 122,6. 45. Hos. 3,5. 46. Jes. 56,7. 47. Ps. 50,23. 48. Siebzehnter Segen des 18gebetes. 49. Lev. 9,22. 50. Der Danksegen

Brandopfer und das Heilsopfer besorgt hatte. – Vielleicht vor [dem Segen] vom Tempeldienste? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *er stieg herab, nachdem er besorgt hatte das Sündopfer &c.*; es heißt nicht: um zu besorgen, sondern: nachdem er besorgt hatte. – Sollte man ihn nach dem Segen vom Tempeldienste sprechen!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *wer Dank opfert, ehrt mich*[50]. – Was veranlaßt dich, dich auf diesen Schriftvers zu stützen, stütze dich auf jenen!? – Es ist einleuchtend, weil der Tempeldienst und das Dankopfer im Zusammenhange stehen. – Weshalb setzten sie [den Segen] 'Setze Frieden'[51]hinter den Priestersegen? – Es heißt:[52]*sie sollen meinen Namen auf die Kinder Jisraél legen, und ich will ihnen Segen zuteil werden lassen,* und der Segen des Heiligen, gepriesen sei er, ist Frieden, denn es heißt:[53]*der Herr segnet sein Volk mit Frieden.* – Worin bestand, wenn hundertundzwanzig Greise, darunter viele Propheten, bereits vorher das Gebet in seiner Reihenfolge angeordnet hatten, die Ordnung Šimón des Flachsmannes!? – Unter 'ordnete' ist zu verstehen, man hatte sie vergessen und er setzte die Reihenfolge wieder fest. Weiter darf man die Lobpreisung des Heiligen, gepriesen sei er, nicht ausdehnen. R. Eleázar sagte nämlich: Es heißt:[54]*wer kann die Machttaten des Herrn ausreden, all seinen Ruhm verkünden*; wem gebührt es, die Machttaten des Herrn auszureden? Dem, der all seinen Ruhm verkünden könnte[55].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wer den Ruhm des Heiligen, gepriesen sei er, übermäßig aufzählt, wird aus der Welt entwurzelt, denn es heißt:[56]*soll ihm erzählt werden, wenn ich reden will? Hat ein Mensch gefordert, daß er vernichtet werde*? R. Jehuda aus Kephar Neburja, manche sagen, aus Kephar Nebur Ḥajil, trug vor: Es heißt:[57]*Schweigen ist deine Lobpreisung*; Schweigsamkeit ist die beste Würze. Als R. Dimi kam, erzählte er: Im Westen sagen sie: Ein Wort um einen Selá, Schweigen um zwei.

HAT MAN SIE AUSWENDIG &C. GELESEN, SO HAT MAN SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT. Woher dies? Raba erwiderte: Dies ist aus dem Worte *Erinnerung* zu entnehmen; hier[58]heißt es: *diese Tage sollen in Erinnerung bleiben,* und dort[59]heißt es: *schreibe dies als Erinnerung in das Buch*; wie dort in ein Buch, ebenso hierbei aus einem Buche. – Woher daß die Erinnerung durch [lautes] Lesen erfolgen muß, vielleicht genügt auch das Denken!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird

---

nach dem Segen vom Tempeldienste. 51. Achtzehnter Segen des 18gebetes. 52. Num. 6,27. 53. Ps. 29,11. 54. Ps. 106,2. 55. Was aber niemandem möglich ist. 56. Ij. 37,20. 57. Ps. 65,2. 58. Est. 9,28. 59. Ex. 17,14. 60. Dt. 25,17. 61.

gelehrt:[60]*Erinnere;* man könnte glauben, im Herzen, so heißt es:[61]*du sollst nicht vergessen,* womit es bereits vom Vergessen im Herzen gesagt ist; somit muß die Erinnerung mit dem Munde erfolgen.

Hat man sie targumisch gelesen, so hat man seiner Pflicht nicht genügt &c. In welchem Falle? Wollte man sagen, wenn sie hebräisch geschrieben ist und man sie targumisch gelesen hat, so ist dies ja 'auswendig'!? – Dies ist für den Fall nötig, wenn sie targumisch geschrieben ist und man sie targumisch gelesen hat.

Fremdsprachigen lese man sie in fremder Sprache vor &c. Du sagtest ja, man habe seiner Pflicht nicht genügt, wenn man sie in einer anderen Sprache gelesen hat!? – Rabh und Šemuél erklärten beide: Unter 'Fremdsprache' ist das Griechische zu verstehen. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie assyrisch geschrieben ist und man sie griechisch gelesen hat, so ist dies ja 'auswendig'!? R. Aḥa erwiderte im Namen R. Eleázars: Wenn sie griechisch geschrieben ist. Ferner sagte R. Aḥa im Namen R. Eleázars: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, Jáqob 'El' [Gott] nannte? Es heißt:[62]*und er nannte ihn El, der Gott Jisraéls;* wollte man sagen, Jáqob habe den Altar 'El' genannt, so müßte es ja heißen: und Jáqob nannte ihn. Vielmehr heißt dies: und er nannte Jáqob 'El'. Wer nannte ihn 'El'? Der Gott Jisraéls. Man wandte ein: Hat man sie ägyptisch, hebräisch, élamisch, medisch oder griechisch gelesen, so hat man seiner Pflicht nicht genügt!? – Dieser Fall gleicht folgender Lehre: Hat man sie ägyptisch für Ägypter, hebräisch[63]für Hebräer, élamisch für Élamer oder griechisch für Griechen gelesen, so hat man seiner Pflicht genügt. – Wozu brauchen demnach Rabh und Šemuél zu erklären, unter Fremdsprache in unserer Mišna sei das Griechische zu verstehen, sie können dies ja auf jede andere Fremdsprache beziehen!? – Die Lehre von Rabh und Šemuél ist anderweitig gelehrt worden. Rabh und Šemuél sagten nämlich beide, das fremdländische Griechisch sei für jeden zulässig. – Er lehrt ja aber, Griechisch für Griechen sei zulässig; also nur für Griechen, für andere aber nicht!? – Sie sind der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, denn wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, auch Bücher [der heiligen Schrift] habe man nur griechisch zu schreiben erlaubt. – Sollten sie doch sagen, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél!? – Würden sie gesagt haben, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, so könnte man glauben, dies gelte nur von den übrigen Büchern, nicht aber von der Esterrolle, von der es heißt:[6]*gemäß ihrer Schrift,* so lehrt er uns.

Hat ein Fremdsprachiger sie assyrisch gehört, so hat er seiner

---

Ib. V. 19. [62] Gen. 33,20. [63] Wohl Althebräisch; cf. Bd. I S. 787 Anm. 6.

Pflicht genügt &c. Er versteht ja aber nicht, was gesprochen wird!? – So verhält es sich auch bei Frauen und Leuten aus dem gemeinen[64] Volke. Rabina wandte[65] ein: Wissen wir denn, was die Aḥaštranim, Kinder der Ramakhim[66], sind? Vielmehr ist das Lesen an sich Gebot, zur Bekanntmachung des Wunders, ebenso ist auch in diesem Falle das Lesen an sich Gebot, zur Bekanntmachung des Wunders.

Hat man sie unterbrechend &c. so hat man seiner Pflicht genügt. Die Jünger wußten nicht, was serugīn [unterbrechend] bedeute; da hörten sie einst, wie die Magd Rabbis den einzeln eintretenden Jüngern zurief: Wie lange noch werdet ihr serugin gehen!? Die Jünger wußten nicht, was Ḥalughlugoth[67] bedeute; da hörten sie einst, wie die Magd Rabbis einem Manne, der ein Bündel Portulak löste, zurief: Wie lange noch wirst du deine Ḥalughlugoth ausstreuen!? Die Jünger wußten nicht die Bedeutung [des Verses]:[68] *salseleha*[69], *so wird sie dich erheben;* da hörten sie einst, wie die Magd Rabbis einem Manne, der sein Haar kräuselte, zurief: Wie lange noch wirst du dein Haar salsel tun!? Die Jünger kannten nicht die Bedeutung [des Verses]:[70] *wirf dein Jehab* [Bürde] *auf den Herrn;* da erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst ging ich, eine Bürde tragend, mit einem Araber, und er sprach zu mir: Lege dein Jehab auf mein Kamel. Die Jünger kannten nicht die Bedeutung [des Verses]:[71] *ich werde sie mit einem Meṭaṭa* [Besen] *der Vernichtung wegfegen;* da hörten sie einst, wie die Magd Rabbis zu ihrer Genossin sprach: Nimm ein Taṭita und fege das Zimmer aus.

Die Rabbanan lehrten: Hat man sie unterbrechend gelesen, so hat man
Col.b seiner Pflicht genügt, wenn springend[72], so hat man seiner Pflicht nicht genügt. R. Mona sagte im Namen R. Jehudas, auch wenn man unterbrechend beim Lesen so lange unterbrochen hat, als man sie ganz beenden kann, müsse man wieder vom Anfang beginnen. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Mona, der im Namen R. Jehudas lehrte. Abajje sprach zu R. Joseph: Als man sie ganz beenden kann, von der Stelle, da man stehen geblieben ist, bis zum Schlusse, oder vollständig, vom Anfang bis zum Schlusse? Dieser erwiderte: Vom Anfang bis zum Schlusse, denn sonst hast du deine Worte in Grade[73] geteilt. R. Abba sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Mona, Šemuél aber sagte, die Halakha sei nicht wie R. Mona. So wurde dies in Sura gelehrt; in Pumbeditha aber lehrten sie es wie folgt: R. Kahana

---

[64] Die ebenfalls kein Hebräisch verstehen. [65] Als Antwort auf den vorangehenden Einwurf. [66] Est. 8,10; über deren Bedeutung man jetzt noch im Unklaren ist; gewöhnl. übersetzt: Rennpferde aus den Gestüten. [67] Portulak; cf. Sb. IX,1. [68] Pr. 4,8. [69] Emporschichten, hochhalten. [70] Ps. 55,23. [71] Jes. 14,23. [72] Spätere Verse früher als die ersteren. [73] Die Unterbrechung kann

sagte: Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Mona, Šemuél aber sagte, die Halakha sei nicht wie R. Mona. R. Bebaj lehrte es entgegengesetzt: Rabh sagte, die Halakha sei nicht wie R. Mona, Šemuél aber sagte, die Halakha sei wie R. Mona. R. Joseph sprach: Halte dich an die Lehre R. Bebajs, denn Šemuél ist es, der die [erschwerende] Ansicht eines einzelnen berücksichtigt. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Bruder sich die Schwester der Anwärterin der Schwagerehe[74]angetraut hat, so spreche man, wie sie im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten, zu ihm: warte, bis dein ältester Bruder die Handlung[75]vollzogen hat. Hierzu sagte R. Šemuél, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera.

Die Rabbanan lehrten: Wenn [der Schreiber] Buchstaben oder Verse ausgelassen hatte und der Lesende sie gelesen hat, wie der Dolmetsch bei der Übersetzung, so hat man seiner Pflicht genügt. Man wandte ein: Befinden sich in dieser verwischte und zerrissene Buchstaben, so ist sie, wenn deren Spur zu merken ist, brauchbar, wenn aber nicht, unbrauchbar!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn durchwegs, und eines, wenn teilweise.

Die Rabbanan lehrten: Hat der Lesende einen Vers übersprungen, so sage er nicht, er wolle sie beenden und diesen Vers nachholen, vielmehr beginne er wiederum mit diesem Verse. Kommt jemand ins Bethaus, wo die Gemeinde die Hälfte bereits gelesen, so sage er nicht, er wolle die [zweite] Hälfte mit der Gemeinde lesen und die [erste] Hälfte nachholen, vielmehr lese er sie vom Anfange bis zum Schlusse.

HALBSCHLUMMERND, SO HAT ER SEINER PFLICHT GENÜGT. – Was heißt halbschlummernd? R. Aši erwiderte: Halb schlummernd und halb wachend; wenn er, wenn man ihm etwas zuruft, antwortet, ohne jedoch eine überlegte Antwort geben zu können, und wenn man ihn an etwas erinnert, er es weiß.

WENN MAN SIE GESCHRIEBEN, AUSGELEGT ODER KORRIGIERT HAT, SO HAT MAN, FALLS MAN ES BEABSICHTIGT HAT, SEINER PFLICHT GENÜGT &c. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man die Verse einzeln spricht und sie erst niederschreibt, was nützt dann die Beabsichtigung, man liest ja auswendig, und wollte man sagen, wenn man die Verse einzeln niederschreibt und sie liest, wieso genügt man seiner Pflicht, R. Ḥelbo sagte ja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, man müsse sie vollständig lesen, und

---

demnach von längerer od. kürzerer Dauer sein. [74] Der älteste Bruder muß die Witwe des kinderlos verstorbenen Bruders entweder heiraten od. an ihr die Ḥaliça vollziehen. [75] Die Schwagerehe od. die Ḥaliça; vorher sind auch die anderen Brüder von der Pflicht nicht entbunden, sodaß ihm die Schwester verboten ist.

auch nach demjenigen, welcher [vom Absatz] ‘Ein Judäer’[76]sagt, müsse sie vollständig geschrieben sein!? — Vielmehr, wenn eine Esterrolle vor ihm liegt und er daraus die Verse einzeln liest und niederschreibt. — Dies wäre also eine Stütze für Rabba b. Bar Ḥana, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, man dürfe auch nicht einen Buchstaben ohne Vorlage schreiben. — Vielleicht, wenn man gerade eine vor sich hat[77].

Der Text. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Man darf auch nicht einen Buchstaben ohne Vorlage schreiben. Man wandte ein: R. Šimón b. Eleázar erzählte: Einst ging R. Meír nach Asia, um da das Jahr zu interkalieren, und da er keine Esterrolle hatte, schrieb er sie aus dem Gedächtnisse und las sie. R. Abahu erwiderte: Anders ist R. Meír, an dem in Erfüllung ging:[78]*deine Augen sehen gerade vor sich*[79].

Rami b. Ḥama sprach zu R. Jirmeja aus Diphte: Was bedeutet der Schriftvers: *deine Augen sehen gerade vor sich*? Dieser erwiderte: Er bezieht sich auf Dinge der Tora; von diesen heißt es:[80]*sollen deine Augen darüber fliegen und er verschwindet*, dennoch sind sie für R. Meír gerade.

R. Ḥisda traf R. Ḥananél Bücher [der heiligen Schrift] ohne Vorlage schreiben; da sprach er zu ihm: Allerdings könnte durch dich[81]sogar die ganze Tora ohne Vorlage geschrieben werden, jedoch sagten die Weisen, man dürfe auch nicht einen Buchstaben ohne Vorlage schreiben. Wenn er nun sagte: die ganze Tora könnte durch dich geschrieben werden, so war sie ihm wohl geläufig, und R. Meír schrieb sie ja!? — Anders ist es in einem Notfalle. Abajje erlaubte Bar Ḥabo[82]Tephillin und Mezuzoth ohne Vorlage zu schreiben. Also nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Jirmeja sagte im Namen unseres Meisters, Tephillin und Mezuzoth dürfen ohne Vorlage geschrieben werden und benötigen nicht des Liniierens. Die Halakha ist, die Mezuza benötigt des Liniierens, Tephillin benötigen des Liniierens nicht; beide aber dürfen ohne Vorlage geschrieben werden, weil sie geläufig sind.

IST SIE MIT FARBE &C. GESCHRIEBEN. (Farbe: Pulver).

RÖTEL. Rabba b. Bar Ḥana sagte: Dieses wird Seqarta genannt.

GUMMI: Harz.

Fol. 19 SCHWÄRZE: Schusterschwärze.

DIPHTHERA. [Eine Haut], die mit Salz und Mehl, jedoch nicht mit Galläpfeln bearbeitet wurde.

---

[76] Est. 2,5. [77] Unsere Mišna spricht von einem solchen Falle, jed. ist die Niederschrift auch ohne Vorlage erlaubt. [78] Pr. 4,25. [79] Er war beruflicher Toraschreiber (cf. Er. Fol. 13a) u. kannte die ganze Schrift auswendig. [80] Pr. 23,5. [81] Wörtl. durch deinen Mund, dh. aus dem Gedächtnisse. [82] Bekannter

PAPIER: Staudenpapier[83].

IN ASSYRISCHER SCHRIFT GESCHRIEBEN. Denn es heißt: *gemäß ihrer Schrift und ihrer Zeit.*

AUF PERGAMENT UND MIT TINTE &C. Woher dies? – Dies ist aus [dem Ausdrucke] *schreiben* zu entnehmen; hier[84]heißt es: *und die Königin Ester schrieb,* und dort[85]heißt es: *Barukh antwortete ihnen: Er sagte mir mündlich all diese Worte vor, während ich sie mit Tinte in das Buch*[86]*schrieb.*

WENN EIN EINWOHNER EINER [OFFENEN] STADT SICH IN EINE BEFESTIGTE STADT ODER EIN EINWOHNER EINER BEFESTIGTEN STADT SICH IN EINE [OFFENE] STADT BEGEBEN HAT, SO LESE ER, FALLS ER NACH SEINEM ORTE ZURÜCKKEHREN WIRD, NACH DEM BRAUCHE[87]SEINES ORTES, WENN ABER NICHT, SO LESE ER MIT IHNEN. WO BEGINNE MAN DIE ESTERROLLE ZU LESEN, UM SEINER PFLICHT ZU GENÜGEN? R. MEÍR SAGT, MAN LESE SIE VOLLSTÄNDIG; R. JEHUDA SAGT, [VOM ABSATZ] 'EIN JUDÄER'[76]; R. JOSE SAGT, [VOM ABSATZ] 'NACH DIESEN BEGEBENHEITEN'[88]. iii

GEMARA. Raba sagte: Dies bezieht sich nur auf den Fall, wenn er zur Nacht des vierzehnten zurückkehren wird, wenn er aber zur Nacht des vierzehnten nicht zurückkehren wird, so lese er mit ihnen. Raba sprach: Woher entnehme ich dies? Es heißt:[89]*daher machen die Judäer auf dem offenen Lande, die in offenen Städten wohnen*; wozu heißt es: *die in offenen Städten wohnen,* wo es schon heißt: *die Judäer auf dem offenen Lande*? Dies lehrt uns folgendes: wer einen Tag in einer offenen Stadt [wohnt], gilt als [Einwohner einer] offenen Stadt. – Wir wissen dies von der offenen Stadt, woher dies von der mit einer Mauer umgebenen Stadt!? – Dies ist einleuchtend; wenn man mit einem Tage [Einwohner einer] offenen Stadt heißt, so heißt man mit einem Tage auch [Einwohner einer] mit einer Mauer umgebenen Stadt.

Ferner sagte Raba: Wenn ein Dörfling[90]sich in eine Stadt begibt, so lese er auf jeden Fall mit ihnen. – Aus welchem Grunde? – Dieser sollte eigentlich wie die Städter lesen, nur haben die Rabbanan für die Dörflinge eine Erleichterung getroffen, damit sie Zeit haben, Wasser und Speise für ihre Brüder in den Großstädten zu besorgen; aber dies nur, wenn er in seinem Orte ist, wenn er aber in der Stadt ist, lese er mit den Städtern. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn ein Einwohner einer befestigten Stadt sich in eine [offene] Stadt begibt, so lese er auf jeden Fall wie in seinem Orte. Wie ist dies bei einem Einwohner

---

Tephillinschreiber; cf. Bm. Fol. 29b. 83. So nach Raschi. 84. Est. 9,29. 85. Jer. 36,18. 86. Cf. supra Fol. 17a Anm. 5. 87. Am betreffenden Tage; ob. Fol. 2a. 88. Est. 2,1. 89. Est. 9,19. 90. Der als solcher bereits am Tage vorher die Estereiner befestigten Stadt möglich, bei diesem hängt es ja davon ab, ob er zurückkommt!? Wahrscheinlich ist ‘Dörfling’ zu lesen. – Du mußt ja korrigieren, so lies: er lese mit ihnen.

WO BEGINNE MAN DIE ESTERROLLE ZU LESEN &C. Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Johaj sagte: [Vom Absatz:] ‘In jener Nacht’[91]. R. Johanan sprach: Alle folgerten sie aus ein und demselben Schriftverse:[92]*Und die Königin Ester und der Judäer Mordekhaj schrieben mit der ganzen Macht.* Nach demjenigen, welcher sagt, man müsse sie vollständig lesen, wird hier von der Macht des Ahašveroš[93]gesprochen; nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] ‘Ein Judäer’, wird hier von der Macht des Mordekhaj gesprochen; nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] ‘Nach diesen Begebenheiten’, wird hier von der Macht des Haman gesprochen; und nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] ‘In jener Nacht’, wird hier von der Macht des Wunders gesprochen. R. Hona sagte: Aus folgendem:[94]*was sie veranlaßt hat und was an sie gelangt war.* Nach demjenigen, welcher sagt, man müsse sie ganz lesen: was Ahašveroš veranlaßt hat, sich der Gefäße des Tempels zu bedienen, weil nämlich die siebzig Jahre[95]verstrichen und [die Jisraéliten] nicht erlöst worden waren; und was an sie gelangt war: daß er Vašti tötete. Nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] ‘Ein Mann’: was Mordekhaj veranlaßt hat, Haman zu reizen, weil er sich als Götze ausgab; und was an sie gelangt war: daß ihnen ein Wunder geschah. Nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] ‘Nach diesen Begebenheiten’: was Haman veranlaßt hat, sich gegen alle Judäer zu empören, weil Mordekhaj sich vor ihm nicht bückte; und was an sie gelangt war: daß man ihn samt seinen Söhnen an den Galgen hängte. Und nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] ‘In jener Nacht’: was Ahašveroš veranlaßt hat, das Buch der Denkwürdigkeiten holen zu lassen, weil Ester Haman zum Gastmahle lud; und was an sie gelangt war: daß ein Wunder geschah.

R. Ḥelbo sagte im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie derjenige, welcher sagt, man müsse sie vollständig lesen; und auch nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] ‘Ein Judäer’, muß sie vollständig geschrieben sein.

Ferner sagte R. Ḥelbo im Namen Rabhs: Die Esterrolle heißt ‘Buch’ als auch ‘Brief’. Buch heißt sie insofern, als sie unbrauchbar ist, wenn man sie mit Leinenfäden zusammengenäht hat; Brief heißt sie insofern, als sie brauchbar ist, wenn man [beim Zusammennähen] drei Adern verwendet hat. R. Naḥman sagte: Nur müssen sie dreifaltig[96]sein.

---

rolle las. [91] Est. 6,1. [92] Ib. 9,29. [93] Mit der die Esterrolle beginnt. [94] Est. 9,26. [95] Nach deren Ablauf die Jisraéliten erlöst werden sollten; cf. supra Fol. 11b. [96] In 3 Stichen genäht; dies wohl das einleuchtendste der vielfachen

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand die Esterrolle aus [einem Buche der] Hagiographen liest, mit denen sie geschrieben ist, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. Raba sprach: Dies nur, wenn sie nicht etwas kürzer oder länger ist, wenn sie aber etwas kürzer oder länger[97] ist, ist nichts dabei. Levi b. Šemuél las vor R. Jehuda aus einer Esterrolle, die zusammen mit andren Hagiographen geschrieben war; Col.b da sprach er zu ihm: Sie sagten ja, daß man der Pflicht nicht genügt, wenn man die Esterrolle aus [einem Buche der] Hagiographen liest, mit denen sie geschrieben ist.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer die Esterrolle aus [einem Buche der] Hagiographen liest, mit denen sie geschrieben ist, hat seiner Pflicht nicht genügt. Er schlug [diese Lehre] jedoch auf die Gehirnschale[98]: dies wurde nur von einer Gemeinde gelehrt.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Die Nahtkante [der Torarolle] ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre. Er schlug sie jedoch auf die Gehirnschale: dies sagten sie nur deshalb, damit kein Riß entstehe.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Es heißt: Wäre die Höhle, in der Moše und Elijahu gestanden[99] haben, in der Größe eines Nähnadelöhrs ungeschützt geblieben, so könnten sie es nicht aushalten, wegen des Lichtstromes, denn es heißt:[100] *kein Mensch bleibt am Leben, wenn er mich sieht.*

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[101] *auf diesen waren alle Worte enthalten, die der Herr auf dem Berge mit euch geredet hat;* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Moše die Subtilitäten der Tora und die Subtilitäten der Schriftkundigen zeigte, und was die Schriftkundigen später erneuert haben, das ist das Lesen der Esterrolle.

Alle sind zum Vorlesen der Esterrolle zulässig, ausgenommen ein IV,1 Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger; nach R. Jehuda ist ein Minderjähriger zulässig.

GEMARA. Wer lehrte, der Taube nicht, auch wenn es bereits erfolgt ist? R. Mathna erwiderte: Es ist R. Jose, denn wir haben gelernt: Wer das Šemá gelesen und es sein Ohr nicht hören ließ, hat seiner Pflicht genügt; R. Jose sagt, er habe seiner Pflicht nicht genügt. – Woher, daß [unsere Mišna] nach R. Jose lehrt, auch nicht, wenn bereits erfolgt, viel-

---

Erklärungen. [97] Als die Bogen der übrigen Bücher, sodaß sie als besondere Rolle, jed. nur zusammengeheftet erscheint. [98] Dh. er beschränkte sie. [99] Als ihnen Gott erschienen war; cf. Ex. 33,17ff. u. iReg. 19,13. [100] Ex. 33,20.

leicht nach R. Jehuda, und nur von vornherein nicht, wenn aber bereits erfolgt, ist es gültig!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn er lehrt vom Tauben gleichlautend wie vom Blöden und vom Minderjährigen; wie beim Blöden und beim Minderjährigen auch nicht, wenn bereits erfolgt, ebenso beim Tauben, auch nicht, wenn bereits erfolgt. – Vielleicht aber gilt es von diesem in dem einen Falle und von jenem im anderen Falle? – Da es im Schlußsatze heißt, nach R. Jehuda sei der Minderjährige zulässig, so ist anzunehmen, daß der Anfangssatz nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt. – Vielleicht lehrt die ganze Mišna nach R. Jehuda, nur spricht sie von zweierlei Minderjährigen, und zwar ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Alle sind zum Vorlesen der Esterrolle zulässig, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger; dies gilt jedoch nur von einem Minderjährigen, der noch nicht zur Übung herangewachsen ist, ein Minderjähriger aber, der zur Übung herangewachsen ist, darf sie sogar von vornherein vorlesen, denn nach R. Jehuda ist ein Minderjähriger zulässig!? – Du hast sie also R. Jehuda addiziert, wenn bereits erfolgt. Wer ist demnach [der Autor] der folgenden Lehre [R.] Jehudas, des Sohnes des R. Šimón b. Pazi: Ein Tauber, der sprechen und nicht hören kann, darf von vornherein die Hebe absondern; wer nun, wenn R. Jehuda, so gilt dies ja nur dann, wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein, und wenn R. Jose, auch nicht, wenn bereits erfolgt!? – Wer ist, wenn etwa R. Jehuda, auch von vornherein, [der Autor] der folgenden Lehre: Man lese den Tischsegen nicht im Herzen, hat man ihn bereits gelesen, so hat man seiner Pflicht genügt. Wessen, weder R. Jehuda noch R. Fol. 20 Jose: wenn R. Jehuda, auch von vornherein, und wenn R. Jose, auch nicht, wenn bereits erfolgt!? – Tatsächlich R. Jehuda, auch von vornherein, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines ist seine Ansicht und eines ist die Ansicht seines Lehrers. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen des R. Eleázar b. Ázarja: Wer das Šemá liest, muß es sein Ohr hören lassen, denn es heißt:[102]*höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig*; laß dein Ohr hören, was dein Mund spricht. R. Meír sagte:[103]*Was ich dir heute befehle, sei in deinem Herzen*; alles hängt von der Intensität des Herzens ab. – Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, kannst du auch sagen, R. Jehuda sei der Ansicht seines Meisters, nur vertritt die Lehre [R.] Jehudas, Sohnes des R. Šimón b. Pazi, die Ansicht R. Meírs.

NACH R. JEHUDA IST EIN MINDERJÄHRIGER ZULÄSSIG. Es wird gelehrt: R. Jehuda erzählte: Als ich noch minderjährig war, las ich sie vor R.

---

101. Dt. 9,10. 102. Dt. 6,4. 103. Ib. V. 6. 104. Nach RJ. ist der Minder-

Tryphon und den Ältesten in Lud. Jene entgegneten: Von einem Minderjährigen ist kein Beweis zu erbringen. Es wird gelehrt: Rabbi erzählte: Als ich noch minderjährig war, las ich sie vor R. Jehuda. Jene entgegneten: Vom Erlaubenden[104]ist kein Beweis zu erbringen. – Sollten sie ihm entgegnet haben, man bringe keinen Beweis von einem Minderjährigen!? – Sie entgegneten ihm erstens und zweitens: erstens warst du minderjährig, zweitens ist vom Erlaubenden kein Beweis zu erbringen.

MAN LESE NICHT DIE ESTERROLLE, BESCHNEIDE NICHT, NEHME KEIN REINIGUNGSBAD, BESPRENGE[105]NICHT, EBENSOWENIG NEHME DIE FLUSSVERDÄCHTIGE[106]EIN REINIGUNGSBAD, BEVOR DIE SONNE AUFGEHT. WENN DIES ALLES, NACHDEM DIE MORGENRÖTE AUFGEGANGEN, ERFOLGT IST, SO IST ES GILTIG. iv,2

GEMARA. Woher dies? – Die Schrift sagt:[107]*und daß diese Tage im Gedächtnisse behalten und begangen werden*; nur am Tage und nicht nachts. – Dies wäre somit eine Widerlegung des R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, man müsse die Esterrolle nachts lesen und am Tage wiederholen! – Er lehrt es von der [Wiederholung] am Tage.

BESCHNEIDE NICHT &c. Denn es heißt:[108]*und am achten Tage ist zu beschneiden.*

NEHME KEIN REINIGUNGSBAD, BESPRENGE NICHT &c. Denn es heißt: [109]*und der Reine soll den Unreinen besprengen, am siebenten Tage*; das Reinigungsbad gleicht dem Besprengen.

EBENSOWENIG NEHME DIE FLUSSVERDÄCHTIGE EIN REINIGUNGSBAD, BEVOR DIE SONNE AUFGEHT &c. Selbstverständlich, womit ist denn die Flußverdächtige anders als alle anderen, die ein Reinigungsbad zu nehmen haben!? – Dies [zu lehren] ist nötig; man könnte glauben, bei dieser gleiche es der ersten Beobachtung des Flußbehafteten, der dem Samenergußbehafteten gleicht, wie es heißt:[110]*das sind die Bestimmungen inbetreff des Flußbehafteten und dessen, dem der Same entgeht*, wie dieser das Reinigungsbad am selben Tage nehmen muß, ebenso auch jener, und da diese das Reinigungsbad am selben Tage nicht nehmen kann, da es ja heißt:[111]*so lange sie am Flusse leidet, hat ihr zu gelten, wie das Lager zur Zeit ihres Menstruums*, so warte sie die Nacht ab und tauche unter, so lehrt er uns, daß dies am Tage geschehen muß, da nur die Tage gezählt werden. Col.b

---

jährige tatsächlich zulässig. [105] Einen Unreinen mit dem Entsündigungswasser; cf. Num. 19,17ff. [106] Wörtl. die die Tage abwartende; cf. Bd. II S. 561 Anm. 132. [107] Est. 9,28. [108] Lev. 12,3. [109] Num. 9,19. [110] Lev. 15,32.

Wenn dies alles, nachdem die Morgenröte aufgegangen, erfolgt ist, so ist es giltig. Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: [112]*und Gott nannte das Licht Tag*, schon das Hellwerden nannte er Tag. – Es heißt ja aber auch: [112]*und die Finsternis nannte er Nacht*, [sollte auch dies heißen, er nannte das Finsterwerden Nacht,] wo wir doch wissen, daß die Nacht erst mit dem Hervortreten der Sterne beginnt!? Vielmehr, erklärte R. Zera, hieraus: [113]*So arbeiteten wir an dem Bau, während die Hälfte von ihnen die Lanzen hielt, vom Aufgehen der Morgenröte bis zum Hervortreten der Sterne.* Ferner heißt es: [114]*die Nacht war uns zur Wache.* Wozu das 'ferner'? – Man könnte glauben, der Tag beginne tatsächlich nicht mit dem Aufgehen der Morgenröte, auch beginne die Nacht schon mit dem Untergange der Sonne, nur hatten jene früh und spät gearbeitet, so komm und höre: *die Nacht diente uns zur Wache und der Tag zur Arbeit.*

v Der ganze Tag ist zulässig für das Lesen der Esterrolle, das Lesen
des Lobliedes, das Posaunenblasen, das Nehmen des Feststrausses,
das Zusatzgebet, das Zusatzopfer, das Bekenntnis [bei der
Darbringung] der Farren[115], das Bekenntnis [bei der Fortschaffung]
des Zehnten[116], das Bekenntnis am Versöhnungstage, das Stützen[117], das
Schlachten, das Schwingen, das Darreichen, das Abheben des Haufens[118],
das Aufräuchern, das Abkneifen[119], das Aufnehmen [des Opferblutes],
das Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten[120], das Genickbrechen
vi des Kalbes[121] und die Reinigung des Aussätzigen. Die ganze
Nacht ist zulässig für das Mähen der Schwingegarbe und die Aufräucherung
des Fettes und der Opferglieder. Die Regel ist: Für das
Gebot, das am Tage zu erfolgen hat, ist der ganze Tag zulässig, und
für das Gebot, das nachts zu erfolgen hat, ist die ganze Nacht zulässig.

GEMARA. Woher dies? – Die Schrift sagt: [122]*daß diese Tage im Gedächtnisse behalten und begangen werden.*

Das Lesen des Lobliedes. Denn es heißt: [123]*von Sonnenaufgang bis zu ihrem Untergange.* R. Jose erklärte: [124]*Dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat.*

Das Nehmen der Festpalme. Denn es heißt: [125]*ihr sollt am ersten Tage nehmen.*

---

[111] Ib. V. 26. [112] Gen. 1,5. [113] Neh. 4,25. [114] Ib. V. 16. [115] Cf. Lev. 4,3,13ff. [116] Cf. Ms. V,10. [117] Der Hand auf den Kopf des Opfertieres (cf. Lev. 3,8); ebenso die weiter genannten Handlungen bei der Darbringung des Opfers. [118] Vom Speisopfer. [119] Des Kopfes des Geflügelopfers; cf. Lev. 1,15. [120] Cf. Num. 5,18ff. [121] Cf. Dt. 21,4. [122] Est. 9,28. [123] Ps. 113,3.

Das Posaunenblasen. Denn es heißt:[126]*ein Tag des Lärmblasens sei er für euch.*

Das Zusatzopfer. Denn es heißt:[127]*Tag für Tag.*

Das Zusatzgebet. Denn die Rabbanan haben es dem Zusatzopfer gleichgestellt.

Das Bekenntnis [bei der Darbringung] der Farren. Es ist durch [das Wort] *Sühne* zu folgern, das auch beim Versöhnungstage gebraucht wird. Vom Versöhnungstage wird gelehrt:[128]*Und Sühne schaffen sich und seinem Hause,* der Schriftvers spricht von der Sühne durch Worte[129]. Die Sühne erfolgt nur am Tage, denn es heißt:[130]*an diesem Tage wird er euch Sühne schaffen.*

Das Bekenntnis bei der Fortschaffung des Zehnten &c. Denn es heißt:[131]*und du sollst vor dem Herrn, deinem Gotte, also sprechen: Ich habe das Heilige aus dem Hause geschafft,* und darauf folgt:[132]*am heutigen Tage befiehlt dir der Herr.*

Das Stützen, das Schlachten. Denn es heißt:[133]*er soll stützen &c. und schlachten,* und vom Schlachten heißt es:[134]*am Tage, an dem ihr opfert.*

Das Schwingen. Denn es heißt:[135]*am Tage, an dem ihr die Garbe schwinget.*

Das Darreichen. Dies gleicht dem Schwingen, denn es heißt:[136]*sodann nehme der Priester dem Weibe das Eifersuchts-Speisopfer aus der Hand, schwinge es und bringe es dar.*

Das Abkneifen, das Abheben des Haufens, das Aufräuchern, das Sprengen. Denn es heißt:[137]*Am Tage, an dem er den Kindern Jisraél befahl.*

Das Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten. Dies ist durch [das Wort] *Weisung* zu folgern; hierbei[138]heißt es: *der Priester verfahre mit ihr ganz nach dieser Weisung,* und dort[139]heißt es: *gemäß der Weisung, die sie dir erteilen und dem Urteile;* wie die Urteilsfällung nur am Fol. 21 Tage, ebenso auch dies nur am Tage.

Das Genickbrechen des Kalbes. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Hierbei heißt es *Sühne,* wie bei den heiligen Opfern[140].

Und die Reinigung des Aussätzigen. Denn es heißt:[141]*dies ist die Weisung in Betreff des Aussätzigen am Tage seiner Reinigung.*

Die ganze Nacht ist zulässig für das Mähen der Schwingegarbe.

---

124. Ib. 118,24. 125. Lev. 23,40. 126. Num. 29,1. 127. Lev. 23,37. 128. Ib. 16,11. 129. Durch das Sündenbekenntnis. 130. Lev. 16,30. 131. Dt. 26,13. 132. Ib. V. 16. 133. Lev. 3,2. 134. Ib. 19,6. 135. Ib. 23,12. 136. Num. 5,25. 137. Lev. 7,38. 138. Num. 5,30. 139. Dt. 17,11. 140. Die nur am Tage darzubringen sind. 141. Lev. 14,2. 142. Der Tage zwischen dem Pesaḥfeste und dem Wo-

Denn der Meister sagte, das Mähen und das Zählen[142] erfolgen nachts und die Darbringung am Tage.

Die Aufräucherung des Fettes und der Opferglieder. Denn es heißt: [143]*die ganze Nacht bis zum Morgen.*

Die Regel ist: Für das Gebot, das am Tage zu erfolgen hat, ist der ganze Tag zulässig. Was schließt die Regel ein? – Sie schließt die Aufstellung und die Fortnahme der Schalen[144] ein, und zwar nach R. Jose, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Hat man morgens die alten [Schaubrote] fortgenommen und erst abends die frischen aufgestellt, so ist nichts dabei, wie aber halte ich aufrecht den Schriftvers: [145]*beständig vor dem Herrn*? Daß [über Nacht] der Tisch nicht ohne Schaubrote bleibe.

Und für das Gebot, das nachts zu erfolgen hat, ist die ganze Nacht zulässig. Was schließt dies ein? – Dies schließt das Essen des Pesaḥopfers ein, gegen die Ansicht des R. Eleázar b. Ázarja. Es wird nämlich gelehrt: [146]*Sie sollen in dieser Nacht das Fleisch essen*; R. Eleázar b. Ázarja sagte: Hierbei heißt es: *in dieser Nacht,* und dort[147] heißt es: *ich werde in dieser Nacht durch Miçrajim ziehen,* wie dort vor Mitternacht, ebenso auch hierbei vor Mitternacht.

DRITTER ABSCHNITT[1]

i WER DIE ESTERROLLE LIEST, DARF DABEI STEHEN ODER SITZEN; OB EINER ODER ZWEI SIE VORGELESEN HABEN, HAT MAN SEINER PFLICHT GENÜGT. IN ORTEN, WO ES BRAUCH IST, DEN SEGEN ZU SPRECHEN, SPRECHE MAN IHN, IHN NICHT ZU SPRECHEN, SPRECHE MAN IHN NICHT. AM MONTAG, AM DONNERSTAG UND BEIM VESPERGEBETE DES ŠABBATHS LESEN [DREI PERSONEN AUS DER TORA], WEDER WENIGER NOCH MEHR, AUCH LIEST MAN DANN NICHT AUS DEN PROPHETEN[2]. DER MIT [DEM LESEN] AUS DER TORA BEGINNT, UND DER ES BEENDET, SPRICHT EINEN SEGEN VORHER UND EINEN NACHHER. ii AN NEUMONDEN UND AN DEN HALBFESTEN LESEN VIER, WEDER WENIGER NOCH MEHR; AUCH LESE MAN DANN NICHT AUS DEN PROPHETEN. DER MIT [DEM LESEN] AUS DER TORA BEGINNT, UND DER ES BEENDET, SPRICHT EINEN SEGEN VORHER UND EINEN NACHHER. DIE REGEL IST: [AN EINEM TAGE], AN DEM ES EIN ZUSATZGEBET[3] GIBT, DER ABER KEIN

---

chenfeste; cf. Lev. 23,15ff. 143. Lev. 6,2. 144. Weihrauch zum Schaubrote. 145. Lev. 24,8. 146. Ex. 12,8. 147. Ib. V. 12.

[1] Dieser Abschnitt ist in der Mišna separata u. im Jerušalmi der vierte und der nächste der dritte. 2. Cf. Bd. I S. 233 Anm. 47. 3. Eigentl. Zusatzopfer, an

FESTTAG IST, LESEN VIER. AN EINEM FESTTAGE [LESEN] FÜNF, AM VERSÖHNUNGSTAGE SECHS UND AM ŠABBATH SIEBEN; NICHT WENIGER, WOHL ABER MEHR, AUCH LIEST MAN DANN AUS DEN PROPHETEN. DER MIT [DEM LESEN] AUS DER TORA BEGINNT, UND DER ES BEENDET, SPRICHT EINEN SEGEN VORHER UND EINEN NACHHER.

GEMARA. Es wird gelehrt: Was aber bei der Tora nicht der Fall ist[4]. – Woher dies? R. Abahu erwiderte: Die Schrift sagt: [5]*du aber steh da mit mir.* R. Abahu sagte: Wäre dies nicht ein geschriebener Schriftvers, so dürfte man es nicht sagen: auch der Heilige, gepriesen sei er, – als wäre es möglich, – im Stehen. Ferner sagte R. Abahu: Woher, daß ein Lehrer nicht auf einem Polster sitzen und seinen auf dem Boden sitzenden Schüler unterrichten darf? Es heißt: *du aber steh da mit mir.*

Die Rabbanan lehrten: Seit Moše bis R. Gamliél studierte man die Tora nur stehend; nach dem Tode R. Gamliél kam eine Schwäche über die Welt, und man begann die Tora sitzend zu studieren. Das ist es, was wir gelernt haben: Mit dem Tode R. Gamliéls hörte die Ehrung der Tora auf. – Ein Schriftvers lautet: [6]*ich saß auf dem Berge,* und ein anderer lautet: [7]*ich stand auf dem Berge!?* Rabh erklärte: Beim Lernen stand er, beim Wiederholen saß er. R. Ḥanina erklärte: Weder saß er noch stand er, vielmehr hockte er. R. Johanan erklärte: 'Sitzen' heißt überhaupt nur verweilen, wie es heißt: [8]*ihr mußtet in Qadeš lange Zeit sitzen.* Raba erklärte: Leichtes stehend, Schweres sitzend.

OB EINER ODER ZWEI SIE VORGELESEN HABEN, HAT MAN SEINER PFLICHT GENÜGT &C. Es wird gelehrt: Was aber bei der Tora nicht der Fall ist. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Die Tora lese einer und einer übersetze, nur dürfe nicht einer lesen und zwei übersetzen; die Propheten lese einer und zwei übersetzen, nur dürfen nicht zwei lesen und zwei übersetzen. Das Loblied und die Esterrolle dürfen sogar zehn lesen und übersetzen. – Aus welchem Grunde? – Da diese beliebt sind, so ist man aufmerksam und hört zu.

IN ORTEN, WO ES BRAUCH IST, DEN SEGEN ZU SPRECHEN, SPRECHE MAN IHN. Abajje sagte: Dies nur nachher, den Segen vorher aber ist zu lesen Gebot. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Über alle Gebote spreche man den Segen vor [óber] der Ausübung. – Wieso ist es erwiesen, daß óber die Bedeutung 'vor' hat? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt: [9]*da lief Aḥimaáç durch die Aue und kam den Mohren vor* [vajaábor]. Abajje erwiderte: Hieraus: [10]*er ging vor [ábar] ihnen.* Wenn

---

dessen Stelle das Gebet tritt. 4. Die Tora darf nicht sitzend vorgelesen werden. 5. Dt. 5,28. 6. Dt. 9,9. 7. Ib. 10,10. 8. Ib. 1,46. 9. iiSam. 18,23. 10. Gen, du willst, sage ich: hieraus:[11]*vor ihnen schreitet [vajaâbor] ihr König, und der Herr an ihrer Spitze.*

Welchen Segen spreche man vorher? – R. Šešeth aus Qeṭarzja befand sich einst bei R. Aši und sprach die Segenssprüche *MNḤ*[12]. – Welchen Segen spreche man nachher? – Gepriesen seist du, o Herr, unser Gott, König der Welt, der du unseren Streit führest, unser Recht verteidigest, Rache für uns nimmst, unseren Widersachern heimzahlest und allen Feinden unserer Seele vergeltest. 'Gepriesen seist du, o Herr, der du für Jisraél all seinen Widersachern heimzahlest'. Raba sagte: 'Der helfende Gott'. R. Papa sprach: Man sage daher Beides: 'Gepriesen seist du, o Herr, der du allen Widersachern Jisraéls heimzahlest, und ein helfender Gott bist'.

Am Montag, am Donnerstag und beim Vespergebete des Šabbaths lesen drei &c. Wem entsprechen diese drei? R. Asi erwiderte: Entsprechend Tora, Propheten und Hagiographen. Raba erwiderte: Entsprechend Priester, Leviten und Jisraéliten. – R. Šimi lehrte, daß man im Bethause [aus der Tora] nicht weniger als zehn Verse vorlese, wobei auch [der Einleitungsvers] 'Und er sprach' mitgezählt werde; wem entsprechen nun diese zehn? R. Jehošuâ b. Levi erwiderte: Entsprechend den zehn Müßiggängern[13] im Bethause. R. Joseph erwiderte: Entsprechend den zehn Geboten, die Moše am Sinaj erteilt wurden. R. Levi erwiderte: Entsprechend den zehn Lobliedern, die David im Buche der Psalmen gedichtet hat. R. Joḥanan erwiderte: Entsprechend den zehn Aussprüchen, durch die die Welt erschaffen wurde. – Welche sind es? – [Die Worte] *er sprach* im [Abschnitte][14]*Am Anfang.* – Deren sind ja nur neun!? – Auch [der Vers] *Am Anfang* gehört zu den Aussprüchen, denn es heißt:[15]*durch den Ausspruch des Herrn wurden die Himmel erschaffen, und ihr ganzes Heer durch den Hauch seines Mundes.*

Raba sagte: Liest der erste vier [Verse], so ist dies lobenswert, liest der zweite vier, so ist dies lobenswert, liest der dritte vier, so ist dies lobenswert. Liest der erste vier, so ist dies lobenswert, denn es wird gelehrt: In drei Körben von je drei Sea hebt man das Gold in der Schatzkammer ab; diese waren mit [den Buchstaben] Aleph, Beth, Gimel gezeichnet, damit man wisse, welcher zuerst abgehoben wurde, um diesen zuerst zu Opferzwecken zu verwenden, denn das Gebot haftet am Ersten. Liest der mittelste vier, so ist es lobenswert, denn es wird gelehrt:[16]*Auf die Vorderseite des Leuchters sollen sie ihr Licht werfen;*

33,3. [11] Mich. 1,13. [12] מנ״ח Anfangsbuchstaben von 3 Segenssprüchen: מקרא, über das Lesen [der Esterrolle], נס, über das Wunder, u. שהחיינו der sog. 'Zeitsegen'. [13] Cf. supra Fol. 3b Anm. 48. [14] Gen. 1,1. [15] Ps, 33,6. [16] Num.

dies lehrt, daß ihre Vorderseiten gegen die westliche[17]Leuchte sich richteten, und die der westlichen Leuchte gegen die Göttlichkeit. Hierzu sagte R. Joḥanan: Hieraus, daß das Mittelste das geschätzteste ist. Liest der letzte vier, so ist dies lobenswert, weil man beim Heiligen erhöht und nicht herabsetzt. Einst war R. Papa im Bethause des Abe Gober, und als da jemand als erster vier [Verse] las, lobte er ihn.

WEDER WENIGER NOCH MEHR. Es wird gelehrt: Der beginnt, liest einen Segen vorher, und der beendet, liest einen Segen nachher. Jetzt aber ist es üblich, daß jeder vorher und nachher lese, wegen der Kommenden und Fortgehenden[18].

AN NEUMONDEN UND AN HALBFESTEN LESEN VIER &c. Úla b. Rabh fragte Raba: Wie liest man den Neumondabschnitt:[19]*Befiehl den Kindern Jisraél und sprich zu ihnen: Meine Opfergaben, meine Speise &c.*, der nur acht Verse hat? Lesen zwei je drei Verse, so bleiben ja nur zwei zurück, während man von einem Absatze nicht weniger als drei Verse zurücklassen darf. Lesen zwei je vier, so bleiben ja sieben zurück, denn der Absatz[20]*Und am Šabbath* hat zwei und der Absatz[21]*Und an euren Neumonden* hat fünf Verse: liest [der Dritte] die zwei Verse des ersten Absatzes und einen vom zweiten, so darf man ja einen Absatz nicht mit weniger als drei Versen beginnen, und liest er die zwei des ersten Absatzes und drei aus dem folgenden, so bleiben ja nur zwei zurück!? Dieser erwiderte: Diesbezüglich habe ich nichts gehört, wohl aber bezüglich eines ähnlichen Falles. Wir haben nämlich gelernt: Am Sonntag [lasen sie[22]den Absatz][14]*Am Anfang* und[23]*Es werde eine Veste.* Hierzu wurde gelehrt, der Absatz *Am Anfang* werde von zweien und *Es werde eine Veste* von einem gelesen. Dagegen wandten wir ein: Allerdings *Es werde eine Veste* von einem, da er nur drei Verse hat, wieso aber *Am Anfang* von zweien, er hat ja nur fünf Verse, während gelehrt wird, wer aus der Tora vorliest, lese mindestens drei Verse vor!? Und hierzu wurde gelehrt: Rabh sagte, [der dritte Vers] wurde wiederholt, und Šemuél sagte, er wurde geteilt. — Weshalb wurde er nach Rabh wiederholt und nicht geteilt? — Er ist der Ansicht, einen Vers, den Moše nicht teilte, dürfen auch wir nicht teilen. — Wieso sagt Šemuél, man teile ihn, R. Ḥanina der Bibelleser erzählte ja, er habe sich viel mit R. Ḥanina dem Großen abgequält, dennoch erlaubte er ihm einen Schriftvers nur für Schulkinder zu teilen, weil es zum Unterrichte erfolgt!? Fol. 22

8,2. 17. Die die mittelste war. 18. Wer nach Beginn kommt, könnte glauben, man lese keinen Segen vorher, und wer vor Beendigung fortgeht, könnte glauben, man lese keinen nachher. 19. Num. 28,2ff. Dieser Abschnitt besteht aus 3 Absätzen von 8, 2 u. 5 Versen. 20. Ib. V. 9. 21. Ib. V. 11. 22. Die Beistände im Tempel; cf. Tan. Fol. 26a. 23. Gen. 1,6. 24. Kommen die ersteren spät

– [Beim Unterrichte] ist es deshalb erlaubt, weil es nicht anders möglich ist, und auch hierbei ist es nicht anders möglich. – Weshalb wurde er nach Šemuél geteilt und nicht wiederholt? – Wegen der Kommenden und Fortgehenden[24]. Man wandte ein: Ein Absatz von sechs Versen ist von zweien und einer von fünf Versen von einem zu lesen; hat einer drei Verse gelesen, so lese der folgende die zwei Verse dieses Absatzes und einen aus dem folgenden; manche sagen, drei, weil man einen Absatz nicht mit weniger als drei Versen beginnen darf. Man sollte doch [den dritten Vers] entweder nach der einen Ansicht wiederholen oder nach der anderen Ansicht teilen!? – Anders ist es da, wo man [aus dem folgenden Absatz lesen] kann. R. Tanḥum sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie die manchen.

Ferner sagte R. Tanḥum im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wie man einen Absatz nicht mit weniger als drei Versen beginnen darf, ebenso darf man von einem Absatze nicht weniger als drei Verse zurücklassen. – Selbstverständlich, wenn beim Anfangen, bezüglich dessen der erste Tanna erleichternd ist, die manchen erschwerend sind, um wieviel mehr sind die manchen erschwerend beim Beenden, bezüglich dessen auch der erste Tanna erschwerend ist!? – Man könnte glauben, wohl komme es oft vor, daß manche [spät] kommen, nicht aber, daß manche die Tora geöffnet lassen und fortgehen, so lehrt er uns. – Nach dem ersten Tanna darf man wohl nicht [weniger als drei Verse] zurücklassen wegen der Fortgehenden, ebenso sollten auch beim Beginnen [drei Verse erforderlich sein], wegen der Kommenden!? – Ich will dir sagen: wer kommt, fragt. Rabba, der Sohn Rabas, ließ R. Joseph fragen: Wie ist die Halakha? Dieser ließ ihm erwidern: Die Halakha ist, man wiederhole ihn, und zwar wiederhole ihn der mittelste.

DIE REGEL IST: AN EINEM TAGE, AN DEM ES EIN ZUSATZGEBET GIBT &C. Sie fragten: Wieviel an einem Gemeindefasttage? Lesen nur an Neumonden und Halbfesttagen vier, weil es an diesen ein Zusatzgebet gibt, nicht aber an jenem, an dem es kein Zusatzgebet gibt, oder auch an jenem, an dem ein Gebet[25] hinzugefügt wird? – Komm und höre: An Neumonden und Halbfesten lesen vier. Demnach lesen an einem Gemeindefasttage nur drei. – Wie nun der Anfangssatz: am Montag, am Donnerstag und beim Vespergebete des Šabbaths lesen drei. Demnach lesen an einem Gemeindefasttage vier!? – Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Komm und höre: Rabh befand sich einst an einem Gemeindefasttage in Babylonien und sprach beim Vorlesen aus der Tora

---

u. hören den zweiten 3 Verse lesen, so glauben sie, der erstere habe nur 2 gelesen; entgegengesetzt die Fortgehenden. 25. Das Gebet 'Erhöre' uns, das an nur den Segen vorher und nicht nachher. Die ganze Gemeinde fiel[26]aufs Gesicht. Rabh aber fiel nicht aufs Gesicht. Merke, Rabh las ja den Abschnitt für Jisraéliten[27], und wenn er nachher keinen Segen sprach, so geschah dies wohl deshalb, weil nach ihm noch jemand lesen sollte[28]!? – Nein, Rabh las den Abschnitt für Priester, denn auch R. Hona tat dies[29]. – Allerdings las R. Hona den Abschnitt für Priester, da sogar R. Ami und R. Asi, die die angesehensten Priester im Jisraéllande waren, sich vor ihm beugten, wieso aber tat dies Rabh, wo Šemuél da war, der Priester war und höher war!? – Auch Šemuél beugte sich vor Rabh, nur erwies ihm Rabh Hochschätzung, jedoch nur in seiner Anwesenheit und nicht in seiner Abwesenheit. – Es ist auch einleuchtend, daß Rabh den Abschnitt für Priester las, denn wenn du sagen wolltest, er habe den Abschnitt für Jisraéliten gelesen, so sprach er ja den Segen vorher nur wegen der Verordnung[30], somit sollte er ihn auch nachher gesprochen haben!? – Anders war es da, wo Rabh anwesend war; wohl kamen manche [später], niemand aber ging [früher] Col.b fort. – Komm und höre: Die Regel ist: [An einem Tage], an dem für das Volk eine Störung der Arbeit entstehen würde, wie zum Beispiel an einem Gemeindefasttage oder am Neunten Ab, lesen drei [Personen] an einem Tage, aber an dem für das Volk keine Störung der Arbeit[31] entsteht, wie zum Beispiel an Neumonden und Halbfesttagen, lesen vier. Schließe hieraus. R. Aši sprach: Wir haben ja aber anders gelernt: die Regel ist: [an einem Tage], an dem es ein Zusatzgebet gibt, der aber kein Festtag ist, lesen vier, und dies schließt wohl Gemeindefasttage und den Neunten Ab ein!? – Nach R. Aši[32]vertritt ja unsere Mišna weder die Ansicht des ersten Autors noch die des R. Jose!? Es wird nämlich gelehrt: Fällt [der Neunte Ab] auf einen Montag oder einen Donnerstag, so lesen drei [Personen aus der Tora], und einer von ihnen liest die Haphṭara; fällt er auf einen Dienstag oder einen Mittwoch, so liest einer, und dieser liest auch die Haphṭara. R. Jose sagt, in jedem Falle lesen drei, von denen einer die Haphṭara lese. – Andernfalls besteht ja die Frage, was denn die Regel einschließe!? – Diese schließt Neumonde und das Halbfest ein. – Von diesen lehrt er ja ausdrücklich: an Neumonden und an Halbfesten lesen vier!? – Er gibt nur ein Merkzeichen: man glaube nicht, Feste und Halbfeste gleichen einander, vielmehr

---

Fasttagen in das 18gebet eingeschaltet wird. [26] Beim Sprechen des sog. Tachnungebetes. [27] Die 3 Abschnitte werden an einen Priester, einen Leviten u. einen Jisraéliten verteilt. [28] Demnach lesen 4 Personen. [29] Seines hohen Ansehens wegen, obgleich er keiner war. [30] Mit Rücksicht auf die Kommenden u. Fortgehenden; ob. Fol. 21b. [31] Da an diesen ohnehin nicht gearbeitet wird. [32] Nach dem die Regel unserer Mišna den Neunten Ab einbegreift, an dem ein halte man sich an folgende Regel: je bedeutender der Tag ist, desto mehr Personen sind es; somit lesen an Neumonden und Halbfesten, an denen es ein Zusatzopfer gibt, vier, an einem Festtage, an dem die Arbeit verboten ist, fünf, am Versöhnungstage, [dessen Entweihung] mit der Ausrottung belegt ist, sechs, und am Šabbath, [dessen Entweihung] mit der Steinigung belegt ist, sieben Personen.

Der Text. Einst befand sich Rabh an einem Gemeindefasttage in Babylonien und sprach beim Vorlesen aus der Tora den Segen vorher und nicht nachher. Die ganze Gemeinde fiel[26]aufs Gesicht, er aber nicht. Weshalb fiel Rabh nicht aufs Gesicht? – Es war ein Steinpflaster, und es wird gelehrt:[33]*Ihr sollt keinen Stein mit Bildwerk in eurem Lande setzen, um sich auf diesen niederzuwerfen*; auf diesen dürft ihr euch in eurem Lande nicht niederwerfen, wohl aber dürft ihr euch auf die Pflastersteine des Tempels niederwerfen. Dies nach einer Lehre Ûlas, welcher sagte, die Tora habe nur das Steinpflaster verboten[34]. – Weshalb demnach nur Rabh, auch alle anderen sollten es [unterlassen]!? – Dieses befand sich nur vor Rabh. – Sollte er zur Gemeinde gehen und da aufs Gesicht fallen!? – Er wollte die Gemeinde nicht belästigen. Wenn du aber willst, sage ich: Rabh pflegte beim Sichniederwerfen Hände und Füße vollständig auszubreiten, und [er unterließ es] nach einer Lehre Ûlas, welcher sagte, die Tora habe nur das Ausbreiten von Händen und Füßen verboten. – Sollte er aufs Gesicht fallen und nicht Hände und Füße ausbreiten!? – Er wollte von seiner Gepflogenheit nicht abweichen. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es bei einem vornehmen Manne. Dies nach R. Eleâzar, denn R. Eleâzar sagte: Ein vornehmer Mann darf nicht aufs Gesicht fallen, es sei denn, daß er gleich Jehošuâ, dem Sohne Nuns, erhört wird, wie es heißt:[35]*und der Herr sprach zu Jehošuâ: Steh auf &c.*

Die Rabbanan lehrten: ‘Bücken’ mit dem Gesichte [zur Erde], wie es heißt:[36]*Bath Šeba bückte sich mit dem Gesichte zur Erde.* ‘Knien’, auf den Knieen [liegen], wie es heißt:[37]*von seinem Knien (auf den Knieen).* ‘Sichhinstrecken’, Hände und Füße ausstrecken, wie es heißt:[38]*sollen wir etwa kommen, ich, deine Mutter und deine Brüder, uns vor dir zur Erde hinzustrecken*!? Levi zeigte das Bücken vor Rabbi und er wurde lahm. – Hat ihm denn dies verursacht, R. Eleâzar sagte ja, man stoße nie Worte gegen oben aus, denn ein bedeutender Mann, das ist Levi, stieß Worte gegen oben aus[39]und er wurde lahm!? – Das eine und das an-

---

Zusatzgebet gesprochen wird. [33] Lev. 26,1. [34] Derartiges in Bethäusern zu legen, wie im Tempel. [35] Jos. 7,10. [36] iReg. 1,31. [37] Ib. 8,34. [38] Gen. 37,10. [39] Gegen Handlungen Gottes; cf. Tan. Fol. 25a. [40] Das nach RJ. undere verursachten dies. R. Ḥija b. Abin erzählte: Ich beobachtete Abajje und Raba, die sich nur verbeugten. Fol. 23

AN EINEM FESTTAGE [LESEN] FÜNF, AM VERSÖHNUNGSTAGE SECHS &C. Wer [ist der Autor] unserer Mišna: weder R. Jišmáél noch R. Áqiba!? Es wird nämlich gelehrt: An einem Festtage fünf, am Versöhnungstage sechs und am Šabbath sieben, weder weniger noch mehr – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt: an einem Festtage fünf, am Versöhnungstage sieben und am Šabbath sechs, nicht weniger, wohl aber mehr. Wer nun: wenn R. Jišmáél, stimmt ja nicht das mehr[40], und wenn R. Áqiba, so stimmt ja nicht die Zahl sechs und sieben!? Raba erwiderte: Es ist der Tanna aus der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Am Festtage fünf, am Versöhnungstage sechs und am Šabbath sieben, nicht weniger, wohl aber mehr – so R. Jišmáél. – Demnach befindet sich ja R. Jišmáél mit sich selbst in Widerspruch!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jišmáéls. – Wer [ist der Autor] der folgenden Lehre: Am Festtage komme man spät[41][ins Bethaus] und gehe früh[42]fort, am Versöhnungstage komme man früh und gehe spät fort, am Šabbath[43]komme man früh und gehe früh fort? Wohl R. Áqiba, welcher sagt, [am Versöhnungstage] lese einer mehr. – Du kannst auch sagen, R. Jišmáél, und zwar aus dem Grunde, weil an diesem der Gottesdienst umfangreicher ist.

Wem entsprechen diese drei, (vier), fünf, (sechs) und sieben? – Hierüber streiten R. Jiçḥaq b. Naḥmani und noch jemand, das ist R. Šimón b. Pazi; manche sagen: R. Šimón b. Pazi und noch jemand, das ist R. Jiçḥaq b. Naḥmani, und wie manche sagen, R. Šemuél b. Naḥmani: einer sagt, entsprechend dem Priestersegen[44], und einer sagt, entsprechend den drei Schwellenhütern[45], den fünf von den Männern aus der Umgebung des Königs[45], und den sieben, die den König umgeben. R. Joseph lehrte: Drei, fünf und sieben: drei Schwellenhüter, fünf von den Männern aus der Umgebung des Königs, und sieben, die den König umgeben. Abajje sprach zu ihm: Weshalb hat es uns der Meister bisher nicht erklärt? Dieser erwiderte: Ich wußte nicht, daß ihr der Erklärung braucht, habt ihr mich denn nach einer solchen gefragt und ich sie euch verweigert!?

Jáqob der Minäer fragte R. Jehuda: Wem entsprechen die sechs des Versöhnungstages? Dieser erwiderte: Entsprechend den sechs Männern, die zur Rechten, und den sechs, die zur Linken Ézras gestanden haben,

---

zulässig ist. [41] Wegen der Vorbereitungen zum Feste. [42] Wegen der Festfreude. [43] Da alles bereits am Vorabend fertig ist. [44] Dieser besteht aus 3 Versen, von drei, fünf und sieben Worten. [45] Cf. iiReg. 25,18,19 u. Est. 1,14.

wie es heißt:[46]*und Ézra, der Schriftgelehrte, stand auf einem hölzernen Gerüste, das sie für diesen Zweck errichtet hatten, und neben ihm standen Matithja, Šemá, Áanja, Urija, Ḥilqija und Maáseja zu seiner Rechten, und Pedaja, Mišaél, Malkija, Ḥašum, Ḥašbadana, Zekharja und Mešullam zu seiner Linken.* – Es sind ja sieben!? – Mešullam ist Zekharja, und nur deshalb wird er Mešullam genannt, weil er vollständig [mišlam] war in seinen Taten.

Die Rabbanan lehrten: Jeder ist zu den sieben[47]zulässig, selbst ein Minderjähriger und selbst eine Frau; jedoch sagten die Weisen, eine Frau dürfe aus Achtung vor der Gemeinde aus der Tora nicht vorlesen. Sie fragten: Darf derjenige, der die Haphṭara liest, zu den sieben mitgezählt werden? – R. Hona und R. Jirmeja b. Abba [streiten hierüber]; einer sagt, er werde mitgezählt, und einer sagt, er werde nicht mitgezählt. Einer sagt, er werde mitgezählt, da er ja vorliest; einer sagt, er werde nicht mitgezählt, denn Úla sagte: Weshalb liest derjenige, der die Haphṭara liest, vorher aus der Tora? Wegen der Achtung der Tora[48]. Wenn dies nur wegen der Achtung der Tora erfolgt, so wird er nicht mitgezählt. Man wandte ein: Wer die Haphṭara aus den Propheten liest, lese nicht weniger als einundzwanzig Verse, entsprechend den sieben, die aus der Tora[49]lesen: Wenn dem nun so[50]wäre, so wären es ja
Col.b vierundzwanzig!? – Da dies nur zu Ehren der Tora erfolgt, so ist es ihm entsprechend nicht nötig. Raba wandte ein: [Die Haphṭara][51]*Fügt eure Brandopfer hinzu* hat ja keine einundzwanzig Verse, und wir lesen ihn!? – Anders ist es bei diesem, wo das Thema abbricht. – Ist dies denn nicht der Fall, auch wo das Thema nicht abbricht, R. Šemuél erzählte ja: Oft stand ich vor R. Joḥanan, und als wir zehn Verse gelesen hatten, sprach er zu uns: Hört auf!? – Anders ist es, wenn ein Dolmetsch vorhanden ist; R. Taḥlipha b. Šemuél lehrte nämlich: Dies nur, wenn kein Dolmetsch vorhanden ist, wenn aber ein Dolmetsch vorhanden ist, höre man früher auf.

iii Man zelebriert[52]nicht das Šemá, tritt nicht vor die Lade, erhebt nicht die Hände [zum Priestersegen], liest nicht aus der Tora vor, liest nicht die Haphṭara aus den Propheten, veranstaltet kein Stehen und Sitzen[53], spricht nicht den Trauersegen, Trostworte an

---

[46] Neh. 8,4. [47] Die aus der Tora vorzulesen haben. [48] Damit man das Vorlesen aus dem Prophetenbuche nicht als gleichwertig betrachte. [49] Sieben Personen je 3 Verse. [50] Daß er nicht mitgezählt wird. [51] Jer. 7,21. [52] Das Šemá nebst den dazugehörenden vorangehenden u. folgenden Segenssprüchen u. Gebeten im Chor vortragen od. im Wechselvortrag lesen. פורסין v. פרס *brechen, teilen,* da die Segenssprüche teils vor u. teils nach dem Šemá gelesen wurden; nach Maimonides: v. פרש *ausbreiten, vortragen.* [53] Bei einer größeren Trauerfeier

DIE LEIDTRAGENDEN UND DEN HOCHZEITSSEGEN UND VERANSTALTET KEINE VORBEREITUNG ZUM GEMEINSCHAFTLICHEN[54] TISCHSEGEN MIT NENNUNG DES GOTTESNAMENS, WENN WENIGER ALS ZEHN [PERSONEN ANWESEND SIND]. ZUR [AUSLÖSUNG VON] GRUNDSTÜCKEN[55] SIND NEUN [MÄNNER] UND EIN PRIESTER ERFORDERLICH. DESGLEICHEN BEI MENSCHEN[56].

GEMARA. Woher dies? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[57] *damit ich in der Mitte der Kinder Jisraél geheiligt werde*; bei keiner heiligen Handlung dürfen es weniger als zehn sein. – Wieso geht dies hieraus hervor? – R. Ḥija lehrte: Dies geht aus [dem Worte] *Mitte* hervor; hier heißt es: *damit ich in der Mitte der Kinder Jisraél geheiligt werde,* und dort[58] heißt es: *sondert euch ab aus der Mitte dieser Gemeinde.* Ferner folgere man aus [dem Worte] *Gemeinde,* denn es heißt:[59] *wie lange noch soll es mit dieser bösen Gemeinde währen?* Wie es da zehn [Personen] waren, ebenso auch hier[60] zehn.

VERANSTALTET KEIN STEHEN UND SITZEN. Weil man dann zu sagen hat: 'Steht auf, Verehrte, steht auf! Setzt euch, Verehrte, setzt euch!' Bei weniger als zehn [Personen] ist dies nicht angebracht.

SPRICHT NICHT DEN TRAUERSEGEN UND DEN HOCHZEITSSEGEN. Was ist das für ein Trauersegen? – Der Segen auf der Straße. R. Jiçḥaq sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Der Trauersegen ist bei [Anwesenheit von] zehn [Personen] zu sprechen, und die Leidtragenden werden nicht mitgezählt; der Hochzeitssegen ist bei [Anwesenheit von] zehn [Personen] zu sprechen, und der Bräutigam wird mitgezählt.

VERANSTALTET KEINE VORBEREITUNG ZUM GEMEINSCHAFTLICHEN TISCHSEGEN MIT NENNUNG DES GOTTESNAMENS. Weil man zu sprechen hat: 'Wir wollen unseren Gott preisen'. Bei weniger als zehn [Personen] ist dies nicht angebracht.

ZUR [AUSLÖSUNG VON] GRUNDSTÜCKEN SIND NEUN [MÄNNER] UND EIN PRIESTER ERFORDERLICH. (DESGLEICHEN BEI MENSCHEN.) Woher dies? Šemuél erwiderte: Zehn Mal wird [das Wort] Priester in diesem Abschnitte[61] genannt; einmal ist es an sich nötig und die übrigen sind eine Ausschliessung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend: neun Jisraéliten und ein Priester. – Vielleicht fünf Jisraéliten und fünf Priester!? – Ein Einwand.

DESGLEICHEN MENSCHEN. Kann denn ein Mensch heilig werden!? R.

---

wurde das Publikum vom Trauerredner 7mal zum Sitzen und zum Aufstehen aufgefordert; cf. Bb. Fol. 100b. [54] Cf. Ber. Fol. 49b. [55] Die man dem Heiligtume geweiht hat; cf. Lev. 27,14ff. [56] Wenn jemand seinen Geldwert dem Heiligtume weiht; cf. Lev. 27,2ff. [57] Lev. 22,32. [58] Num. 16,21. [59] Ib. 14,27. [60] Dh. in jedem anderen Falle, wo eine Gemeinde erforderlich ist.

Abahu erwiderte: Wenn jemand sagt: ‘Ich spende meinen Geldwert’. Es wird nämlich gelehrt: Sagt jemand: ‘Ich spende meinen Geldwert’, so wird er wie ein Sklave geschätzt. Sklaven gleichen Grundstücken, denn es heißt:[62]*ihr mögt sie auf eure Kinder nach euch vererben, daß sie ihr Eigentum seien.*

iv WER AUS DER TORA VORLIEST, LESE NICHT WENIGER ALS DREI VERSE. MAN LESE DEM DOLMETSCH NICHT MEHR ALS EINEN VERS VOR, AUS Fol. 24 DEN PROPHETEN AUCH DREI; WENN DIE DREI ABER DREI EINZELNE ABSÄTZE BILDEN, SO LESE MAN SIE EINZELN. MAN DARF [BEIM VORLESEN] AUS DEN PROPHETEN ÜBERSPRINGEN, NICHT ABER DARF MAN [BEIM VORLESEN] AUS DER TORA ÜBERSPRINGEN. WIEVIEL DARF MAN ÜBERSPRINGEN? DASS DER DOLMETSCH NICHT INNEZUHALTEN BRAUCHE.

GEMARA. Wem entsprechen diese drei Verse? R. Asi erwiderte: Entsprechend Tora, Propheten und Hagiographen.

MAN LESE DEM DOLMETSCH NICHT MEHR ALS EINEN VERS VOR, AUS DEN PROPHETEN AUCH DREI; WENN DIE DREI ABER DREI EINZELNE ABSÄTZE BILDEN, SO LESE MAN SIE EINZELN. Zum Beispiel:[63]*Denn so spricht der Herr: Umsonst wurdet ihr verkauft.*[64]*Denn so spricht Gott, der Herr: Nach Miçrajim zog mein Volk einst hinab.*[65]*Und nun, was habe ich hier zu schaffen, Spruch des Herrn.*

[BEIM VORLESEN] AUS DEN PROPHETEN DARF MAN ÜBERSPRINGEN, NICHT ABER DARF MAN [BEIM VORLESEN] AUS DER TORA ÜBERSPRINGEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Er[66]liest [den Abschnitt][67]*Nach dem Tode* und [den Abschnitt][68]*Am zehnten.* Hierbei überspringt er[69]ja!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine, wenn der Dolmetsch innehalten muß, und das andere, wenn der Dolmetsch nicht innezuhalten braucht. — Er lehrt ja aber weiter, man dürfe [beim Vorlesen] aus den Propheten überspringen, nicht aber dürfe man [beim Vorlesen] aus der Tora überspringen, und man dürfe soviel überspringen, daß der Dolmetsch nicht innezuhalten brauche; demnach ist es ja [beim Vorlesen] aus der Tora in jedem Falle verboten!? Vielmehr, erwiderte Abajje, das eine gilt von einem Thema und das andere gilt von zwei Themen. Es wird auch gelehrt: Man darf [beim Vorlesen] aus der Tora bei einem Thema überspringen, [beim Vorlesen] aus den Propheten auch bei zwei Themen; in beiden Fällen jedoch nur so lange, daß der Dolmetsch nicht innezuhalten brauche. Ein Anderes lehrt: Man darf nicht von einem Propheten zum anderen überspringen; bei den zwölf [kleinen] Propheten

---

61. Lev. Kap. 27. 62. Lev. 25,46. 63. Jes. 52,3. 64. Ib. V. 4. 65. Ib. V. 5. 66. Der Hochpriester am Versöhnungstage. 67. Lev. 16,1. 68. Ib. 23,27. 69. Der

darf man überspringen, jedoch darf man nicht vom Ende des Buches zum Beginne springen.

Wer die Haphṭara aus den Propheten vorliest, zelebriert auch V das Šemå, tritt auch vor die Lade und erhebt auch die Hände [zum Priestersegen]; ist es ein Minderjähriger, so tue dies sein Vater oder sein Lehrer für ihn. Ein Minderjähriger darf aus der Tora VI vorlesen und verdolmetschen, jedoch nicht das Šemå zelebrieren, noch vor die Lade treten, noch die Hände [zum Priestersegen] erheben. Ein Zerlumpter darf das Šemå zelebrieren und verdolmetschen, jedoch nicht aus der Tora vorlesen, noch vor die Lade treten, noch die Hände [zum Priestersegen] erheben. Ein Blinder darf das Šemå zelebrieren und verdolmetschen; R. Jehuda sagt, wer nie im Leben die Lichtkörper gesehen hat, dürfe das Šemå nicht zelebrieren.

GEMARA. Aus welchem Grunde?[70] R. Papa erklärte: Als Ehrung. Rabba b. Šimi erklärte: Um Streitigkeiten[71] vorzubeugen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn man dies unentgeltlich tut. – Es wird gelehrt: Ist es ein Minderjähriger, so tue dies sein Vater oder sein Lehrer für ihn. Sind denn, wenn du wegen Streitigkeiten sagst, bei einem Minderjährigen Streitigkeiten zu berücksichtigen!? – Ist denn, wenn du als Ehrung sagst, bei einem Minderjährigen die Ehrung zu berücksichtigen!? Vielmehr als Ehrung für den Vater und als Ehrung für den Lehrer, ebenso Strei- Col.b tigkeiten mit dem Vater und Streitigkeiten mit dem Lehrer.

Ein Zerlumpter darf das Šemå zelebrieren &c. Úla b. Rabh fragte Abajje: Darf ein zerlumpter Minderjähriger aus der Tora vorlesen? Dieser entgegnete: Du könntest ebenso bezüglich des Nackten fragen! Der Nackte darf es nicht aus Achtung vor der Gemeinde, ebenso darf es dieser nicht aus Achtung vor der Gemeinde.

Ein Blinder darf das Šemå zelebrieren &c. Es wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Viele trugen über die Sphärenkunde vor, ohne sie je im Leben gesehen zu haben. – Und R. Jehuda!? – Bei diesen kommt es auf das Verständnis an, sie vertiefen sich und verstehen es, hierbei aber kommt es auf den Nutzen[72] an, und er hat ja [vom Lichte] keinen Nutzen. – Und die Rabbanan!? – Auch er hat davon einen Nutzen. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose erzählte: Mein ganzes Leben hatte ich mich mit folgendem Verse abgequält:[73] *du wirst am Mittag herumtasten, wie*

---

2. Abschnitt befindet sich viele Kapitel weiter.

[70] Verrichtet der Vorlesende auch die übrigen Funktionen.

[71] Über die Verteilung dieser Funktionen.

[72] Vom Lichte, das im betreffenden Segensspruche genannt wird.

[73] Dt. 28,29.

der Blinde im Finstern; welchen Unterschied gibt es für einen Blinden zwischen Finsternis und Licht!? Einst aber ging ich in einer finsteren Nacht und Dunkelheit und sah einen Blinden mit einer Fackel in der Hand auf dem Wege gehen. Da sprach ich zu ihm: Mein Sohn, was soll dir diese Fackel!? Dieser erwiderte: Wenn ich eine Fackel in der Hand trage, so sehen mich die Leute und schützen mich vor Gruben, Gestrüpp und Dornen.

vii Ein Priester, der Gebrechen an den Händen hat, erhebe nicht die Hände [zum Priestersegen]; R. Jehuda sagt, auch dessen Hände mit Waidfarbe beschmutzt sind, erhebe die Hände nicht [zum Priestersegen], weil das Publikum ihn anschauen würde.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Gebrechen, von denen sie sprechen, wenn er sie am Gesichte, an den Händen oder an den Füßen hat. R. Jehošuå b. Levi sagte: Sind seine Hände mit weißen Flecken behaftet, so erhebe er nicht die Hände [zum Priestersegen]. Ebenso wird auch gelehrt: Sind seine Hände mit weißen Flecken behaftet, so erhebe er nicht die Hände [zum Priestersegen]; sind sie gekrümmt oder gebogen, so erhebe er nicht die Hände [zum Priestersegen].

R. Asi sagte: [Ein Priester] aus Ḥaifa oder Beth Šan erhebe nicht die Hände [zum Priestersegen]. Desgleichen wird gelehrt: Leute aus Ḥajpha. Beth Šan oder Tibôn darf man nicht vor die Lade treten lassen, weil diese das Aleph wie Åjin und das Åjin wie Aleph aussprechen. R. Ḥija sprach zu R. Šimôn b. Rabbi: Wärest du aus dem Stamme Levi, so würdest du für die Estrade[74] untauglich sein, weil du eine grobe Stimme hast. Als er zu seinem Vater kam, und es ihm erzählte, sprach dieser zu ihm: Geh, sage ihm: Würdest du, wenn du [zum Verse]: [75]*ich will auf den Herrn hoffen,* herankommst, nicht lästern und schmähen[76]?

R. Hona sagte: Der Triefäugige darf die Hände nicht [zum Priestersegen] erheben. — Einer war ja aber in der Nachbarschaft R. Honas, der die Hände [zum Priestersegen] wohl erhob!? — Dieser war in der Stadt bekannt[77]. Ebenso wird auch gelehrt: Der Triefäugige darf nicht die Hände [zum Priestersegen] erheben; ist er in der Stadt bekannt, so darf er dies. R. Joḥanan sagte: Wer auf einem Auge blind ist, darf die Hände nicht [zum Priestersegen] erheben. — Einer war ja aber in der Nachbarschaft R. Joḥanans, der die Hände wohl [zum Priestersegen] erhob!? — Dieser war in der Stadt bekannt. Ebenso wird auch gelehrt: Wer auf einem Auge blind ist, darf nicht die Hände [zum Priestersegen] erheben: ist er in der Stadt bekannt, so darf er dies.

---

[74] Auf der die Leviten das Tempellied sangen. [75] Jes. 8,17. [76] Er sprach das Ḥeth wie He; er würde somit והכיתי, *ich will schlagen,* statt וחכיתי, *ich will hoffen,* gelesen haben. [77] Er lenkte nicht mehr die Aufmerksamkeit des Publi-

R. Jehuda sagt: Auch dessen Hände mit Waidfarbe beschmutzt sind, erhebe die Hände nicht [zum Priestersegen]. Es wird gelehrt: Ist dies die Beschäftigung der meisten Einwohner der Stadt, so ist es erlaubt.

Sagt jemand: 'Ich trete nicht vor die Lade in farbigen [Kleidern]', so darf er es auch nicht in weissen. 'In Sandalen', so darf er es auch nicht barfuss. Macht man seine Tephilla[78] rund, so ist dies gefährlich, auch übt man damit das Gebot nicht aus. Legt man sie an die Stirn beziehungsweise an die Handfläche, so ist dies herätische[79] Art. Bekleidet man sie mit Gold oder legt man sie auf dem Ärmel an, so ist dies ketzerische[79] Art. viii

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Wir befürchten, er ist vielleicht von der Heräsie befangen.

Macht jemand seine Tephilla rund, so ist dies gefährlich, auch übt man damit das Gebot nicht aus. Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Es ist eine dem Moše am Sinaj überlieferte Halakha, daß die Tephillin viereckig sein müssen. Hierzu sagte Raba, auch in ihrer Naht und ihrem Querschnitte. R. Papa entgegnete: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie wie eine Nuß gefertigt sind[80].

Sagt jemand: 'die Guten[81] preisen dich', so ist dies Häresie. [Sagt jemand:] 'bis auf das Vogelnest[82] erstreckt sich dein Erbarmen', oder: 'ob deines Guten sei deines Namens gedacht', oder wenn jemand[83] 'wir danken, wir danken' sagt, so heisst man ihn schweigen. Wenn jemand [den Abschnitt] von der Blutschande umschrieben liest, so heisst man ihn schweigen. Wenn jemand [den Vers:][84] *du sollst von deiner Nachkommenschaft nicht hergeben, um es dem Molekh zu weihen,* paraphrasiert: von deinem Samen sollst du nicht hergeben, eine Aramäerin zu schwängern, so bringt man ihn zum Schweigen. ix Fol. 25

GEMARA. Erklärlich ist es, daß man ihn schweigen heißt, wenn er 'wir danken, wir danken' sagt, weil es den Anschein hat, als [bete er] zwei

---

kums auf sich. [78] Die Gebetkapsel (cf. Bd. I S. 18 Anm. 197); die Gefahr der runden (od. spitzen) T. besteht darin, daß sie durch einen Stoß leicht den Kopf verletzen kann. [79] Mit מינים sind hier wahrscheinl. die Saduzäer gemeint, die sich (wie heute noch die Karäer) genau an den Wortlaut der Schrift hielten, nach der die Tephilla 'zwischen den Augen' (cf. Dt. 6,8), während sie nach der rabbinischen Auslegung über der Stirn sitzen muß. חיצונים die Außenstehenden, Ketzer, Sektierer, Häretiker. [80] Kugelrund; oval od. platt dürfen sie demnach sein. [81] Was die Schlechten ausschließt. [82] Cf. Dt. 22,6ff. [83] Im Danksegen des

Prinzipien an, ebenso wegen 'ob des Guten sei deines Namens gedacht', weil dies heißt: nur für das Gute, nicht aber für das Schlechte, während wir gelernt haben, man sei verpflichtet, für das Schlechte zu preisen, wie man für das Gute preist, weshalb aber wegen 'bis auf das Vogelnest erstreckt sich dein Erbarmen'!? – Hierüber streiten im Westen zwei Amoraím, R. Jose b. Abin und R. Jose b. Zebida; einer erklärt: weil man dadurch Neid in der Schöpfung erregt, und einer erklärt: weil er die Gebote[85]des Heiligen, gepriesen sei er, zur Barmherzigkeit macht, während sie Befehle sind.

Einst trat jemand in Gegenwart Rabbas vor und betete: Du hast des Vogelnestes geschont, schone auch und erbarme dich unser! Du hast des [Tieres][86]und seines Jungen geschont, schone auch und erbarme dich unser! Da sprach Rabba: Wie sehr versteht es dieser Jünger, seinen Herrn zu besänftigen. Abajje sprach zu ihm: Wir haben ja gelernt, man heiße ihn schweigen!? Rabba aber wollte Abajje nur prüfen.

Einst trat jemand in Gegenwart R. Ḥaninas vor und betete: Gott, der Große, der Mächtige, der Furchtbare, der Starke, der Feste und der Mutige. Da sprach er zu ihm: Bist du mit allen Lobpreisungen des Herrn zu Ende? Wir würden auch diese drei[87]nicht gesagt haben, hätte sie nicht Moše in der Tora geschrieben, und wären die Männer der Großsynode nicht gekommen und hätten sie [in das Gebet] aufgenommen; du aber sprichst dies alles!? Dies ist ebenso, als wenn man jemand, der tausend Millionen Golddenare besitzt, [als Besitzer von] tausend Silberdenaren rühmen würde. Wäre dies für ihn nicht eine Herabsetzung!?

R. Ḥanina sagte: Alles in den Händen des Himmels, ausgenommen die Gottesfurcht, denn es heißt:[88]*und nun Jisraél, was verlangt der Herr, dein Gott, von dir, als ihn zu fürchten.* – Demnach ist die Gottesfurcht also eine Kleinigkeit!? – Freilich für unseren Meister Moše war sie auch eine Kleinigkeit. Ein Gleichnis. Wenn man von jemand ein großes Gerät verlangt und er es besitzt, so kommt es ihm wie ein kleines Gerät vor, wenn aber ein kleines und er es nicht besitzt, so kommt es ihm wie ein großes Gerät vor.

R. Zera sagte: Wenn man 'höre[89], höre' sagt, so ist es ebenso, als wenn man sagt 'wir danken, wir danken'. Man wandte ein: Wenn man das Šemá liest und es wiederholt, so ist dies verwerflich. Nur verwerflich ist es, schweigen aber heißt man ihn nicht!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn man Wort für Wort[90]wiederholt, das andere, wenn man Satz

---

18gebetes. [84] Lev. 18,21. [85] Wörtl. Eigenschaften, Handlungen. [86] Cf. Lev. 22,28. [87] Epitheta Gottes (Der Große, der Starke, der Furchtbare). [88] Dt. 10,12. [89] Erstes Wort des Šemá. [90] Dies ist nur als lächerlich verwerffür Satz wiederholt. R. Papa sprach zu Raba: Vielleicht hatte er vorher seine Gedanken nicht andächtig gestimmt, später aber seine Gedanken andächtig gestimmt!? Dieser erwiderte: Gibt es denn eine Kameradschaft mit dem Himmel!? Hat er vorher seine Gedanken nicht andächtig gestimmt, so prügele man ihn mit einem Schmiedehammer, bis er sie andächtig stimmt.

Wenn jemand [den Abschnitt] von der Blutschande umschrieben liest, so heisst man ihn schweigen. R. Joseph lehrte: [Wenn er liest]: Den Schimpf seines Vaters, den Schimpf seiner Mutter[91].

Oder wenn er [den Vers:] *du sollst von deiner Nachkommenschaft nicht hergeben &c.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Daß die Schrift von dem Falle spreche, wenn ein Jisraélit einer Nichtjüdin beiwohnt und von ihr ein Kind für den Götzendienst zeugt.

x Die Erzählung von Reúben[92] wird vorgelesen, aber nicht verdolmetscht; die Erzählung von Tamar[93] wird vorgelesen und verdolmetscht; die erste Erzählung vom [goldenen] Kalbe[94] wird vorgelesen und verdolmetscht, die zweite[95] wird vorgelesen, aber nicht verdolmetscht. Der Priestersegen und die Erzählungen von David[96] und von Amnon[97] werden vorgelesen aber nicht verdolmetscht. Man lese nicht [das Kapitel] vom Himmelswagen[98] als Haphṭara; R. Jehuda erlaubt dies, R. Eliézer sagt, auch nicht [das Kapitel:] *Teile Jerušalem mit*[99].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Manche [Stellen] werden vorgelesen und verdolmetscht, manche werden vorgelesen und nicht verdolmetscht und manche werden weder vorgelesen noch verdolmetscht. Folgende werden vorgelesen und verdolmetscht: Die Schöpfungsgeschichte wird vorgelesen und verdolmetscht. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei zu befürchten, es können manche fragen, was oben und was unten, was vorn und was hinten sich befindet, so lehrt er uns. Die Col.b Erzählung von Loṭ und seinen zwei Töchtern[100] wird vorgelesen und verdolmetscht. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, man berücksichtige die Ehre Abrahams, so lehrt er uns. Die Erzählung von Tamar und Jehuda wird vorgelesen und verdolmetscht. — Selbstverständlich!? —

---

lich, jedoch keine Anbetung zweier Prinzipien. [91] Nach manchen Erklärungen liegt hier die Euphemie im Gebrauche der 3. Person, während die Schrift überall in der 2. Person spricht; nach anderen liegt sie im Gebrauche des milderen Ausdruckes קלון *Schimpf, Beschämung*, während in der Schrift überall der Ausdruck ערוה *Scham, Schande*, gebraucht wird. [92] Cf. Gen. 35,22. [93] Cf. Gen. 38,1ff. [94] Cf. Ex. 32,3ff. [95] Das ganze Ereignis wird von Ahron wiederholt (ib. VV. 22–24). [96] Cf. iiSam. 11,2ff. [97] Cf. ib. 13,1ff. [98] Die Vision des Jeḥezqel; Ez. Kap. 1. [99] Das 16. Kapitel im Buche Ezechiel, das viele obszöne Ausdrücke

Man könnte glauben, man berücksichtige die Ehre Jehudas, so lehrt er uns, daß sein Geständnis ihm zum Lobe gereicht. Die erste Erzählung vom [goldenen] Kalbe wird vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man berücksichtige die Ehre Jisraéls, so lehrt er uns, daß dies ihnen erst recht lieb ist, damit dies eine Sühne für sie sei. Die Flüche und die Segen[101]werden vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu befürchten, die Gemeinde könnte entmutigt werden, so lehrt er uns. Verwarnungen und Strafandrohungen werden vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, man könnte [die Gebote] nur aus Furcht ausüben, so lehrt er uns. Die Erzählung von Amnon und Tamar[97]wird vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man berücksichtige die Ehre Davids, so lehrt er uns. Die Erzählung vom Kebsweibe in Gibeá[102] wird vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man berücksichtige die Ehre Binjamins, so lehrt er uns. [Das Kapitel:] *Teile Jerušalem seine Schandtaten mit,* wird vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Dies schließt die Ansicht R. Eliézers aus. Es wird nämlich gelehrt: Einst las jemand in Gegenwart R. Eliézers [das Kapitel:] *Teile Jerušalem seine Schandtaten mit;* da sprach er zu ihm: Während du die Schandtaten Jerušalems untersuchst, untersuche lieber die Schandtaten deiner Mutter. Als man hinter ihm her untersuchte, fand man an ihm den Makel der Illegitimität. Folgende werden vorgelesen und nicht verdolmetscht: Die Erzählung von Reúben wird vorgelesen und nicht verdolmetscht. Einst kam R. Ḥanina b. Gamliél nach Kebul, und als der Gemeindebeorderte [zum Verse]:[103]*während Jisraél in dieser Gegend wohnte,* herankam, sprach er zum Dolmetsch: Halte inne, verdolmetsche nur die zweite Hälfte. Die Weisen lobten ihn dieserhalb. Die zweite Erzählung vom [goldenen] Kalbe wird vorgelesen und nicht verdolmetscht. – Wie weit reicht die zweite Erzählung? – Von: *da sprach Moše* bis:[104]*und Moše sah.* Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Stets sei man vorsichtig mit seiner Antwort, denn die Antwort, die Ahron Moše gab, gab den Minäern Anlaß zur Ausartung, denn es heißt:[105]*ich warf es ins Feuer, da kam dieses Kalb heraus.*

DER PRIESTERSEGEN WIRD VORGELESEN UND NICHT VERDOLMETSCHT. Aus welchem Grunde? – Weil es in diesem heißt:[106]*er erhebe.*

DIE ERZÄHLUNGEN VON DAVID UND AMNON WERDEN (NICHT) VORGELESEN UND NICHT VERDOLMETSCHT. Du sagtest ja aber, die Erzählungen von Amnon

---

enthält. [100] Cf. Gen. 19,30ff. [101] Cf. Dt. 28,1ff. [102] Cf. Jud. 19,1ff. [103] Die Erzählung von Reúben, Gen. 35,22. [104] Ex. 32,21–25. [105] Ex. 32,24. [106] Num. 6,26. Dieser Vers widerspricht dem Verse Dt. 10,17. [107] Dt. 28,30.

und Tamar werden vorgelesen und verdolmetscht!? – Das ist kein Einwand; das eine, wo es ‘Amnon, der Sohn Davids’ heißt, das andere, wo es nur ‘Amnon’ heißt.

Die Rabbanan lehrten: Alle häßlichen Verse in der Tora werden euphemistisch gelesen; zum Beispiel: *beschlafen* statt[107]*begatten, Muskelgeschwüre* statt[108]*Aftergeschwüre, Taubenfluß* statt[109]*Taubenmist, ihre Exkremente zu essen und ihr Fußwasser zu trinken* statt[110]*ihren Dreck zu essen und ihren Urin zu trinken, Abtritt* statt[111]*Kloake.* R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, [das Wort] *Kloake* spreche man richtig aus, weil es [an dieser Stelle] eine Beschimpfung der Götzen ist.

R. Naḥman sagte: Jeder Spott ist verboten, ausgenommen der Spott über die Götzen, der erlaubt ist, wie es heißt:[112]*gestürzt ist Bel, es krümmt sich Nebo*; ferner heißt es:[113]*sie krümmten sich, stürzten insgesamt; sie vermochten nicht, die Last zu retten &c.* R. Jennaj entnimmt dies hieraus:[114]*Um den Stier von Beth Aven werden die Bewohner von Šomron sorgen; seine Anhänger werden um ihn trauern und seine Pfaffen für ihn zittern, daß seine Herrlichkeit von ihm fortgewandert ist*; lies nicht *kebodo* [Herrlichkeit] sondern: *kebedo* [Last[115]]. R. Hona b. Manoaḥ sagte im Namen R. Aḥas, des Sohnes R. Iqas: Ein Jisraélit darf zu einem Nichtjuden sagen: Nimm den Götzen und lege ihn in[116]*ST.* R. Aši sagte: Den Übelberüchtigten darf man[117]*GS.* schimpfen; wer einen guten Ruf hat, den lobe man, und auf dem Haupte des ihn Lobenden möge Segen ruhen.

VIERTER ABSCHNITT

WENN DIE EINWOHNER DER STADT DEN STADTPLATZ VERKAUFT HABEN, SO DÜRFEN SIE FÜR DEN ERLÖS EIN BETHAUS KAUFEN; WENN EIN BETHAUS, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] EINE LADE KAUFEN; WENN EINE LADE, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] HÜLLEN[1] KAUFEN; WENN HÜLLEN, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] BÜCHER[2] KAUFEN; WENN BÜCHER, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] EINE TORAROLLE KAUFEN. HABEN SIE ABER EINE TORAROLLE VERKAUFT, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] KEINE BÜCHER KAUFEN; WENN BÜCHER, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] KEINE HÜLLEN KAUFEN; WENN HÜLLEN, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ER- I,1 Fol. 26

---

[108] Ib. V. 27 uö. [109] iiReg. 6,25. [110] Ib. 18,27. [111] Ib. 10,27. [112] Jes. 46,1. [113] Ib. V. 2. [114] Hos. 10,5. [115] Dh. sein Unrat. [116] שת Gesäß. [117] Die Abbreviatur ג׳ bedeutet גיורא od. חניפא Buhler, Ehebrecher, u. ש׳ bedeutet שטיא Tor od. סריא stinkend.

[1] Zum Einhüllen der Torarolle. [2] Der heiligen Schrift. [3] Der nach der

LÖS] KEINE LADE KAUFEN; WENN EINE LADE, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] KEIN BETHAUS KAUFEN; WENN EIN BETHAUS, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] KEINEN STADTPLATZ KAUFEN. DASSELBE GILT AUCH VON DEN ÜBERSCHÜSSEN[3].

GEMARA. Wenn die Einwohner der Stadt den Stadtplatz verkauft haben. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht des Anonymus[4] R. Menaḥem b. Jose, die Weisen aber sagen, dem Stadtplatz hafte keine Heiligkeit an. – Was ist der Grund des R. Menaḥem b. Jose? – Weil das Volk an Fast- und Beistandstagen[5] da betet. – Und die Rabbanan!? – Dies geschieht ja nur selten.

Wenn ein Bethaus, so dürfen sie für den Erlös eine Lade kaufen. R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Dies lehrten sie nur von einem Bethause in einem Dorfe, ein Bethaus in einer großen Stadt aber darf man überhaupt nicht verkaufen, weil ein solches auch von Auswärtigen besucht wird, und somit Gemeingut ist. R. Aši sprach: Das Bethaus von Matha Meḥasja wird zwar auch von Auswärtigen besucht, jedoch dürfte ich, wenn ich wollte, es verkaufen, weil diese nur meinetwegen kommen. Man wandte ein: R. Jehuda erzählte: Einst wurde das Bethaus der Kupferschmiede in Jerušalem an R. Eliézer verkauft, und dieser verwendete es zu all seinen Bedürfnissen. Dies geschah ja in einer Großstadt!? – Dieses war ein ganz kleines Bethaus, das sie nur für sich erbaut hatten. Man wandte ein:[6]*An einem Hause im Lande, das ihr zu eigen habt*, nur was ihr zu eigen habt, ist durch Aussatz verunreinigungsfähig, Jerušalem aber ist nicht durch Aussatz verunreinigungsfähig. R. Jehuda sagte: Ich hörte dies nur vom Platze des Heiligtums. Demnach sind also Bet- und Lehrhäuser wohl verunreinigungsfähig; wieso denn, sie sind ja Eigentum der Städte!? – Lies: R. Jehuda sagte: Ich hörte dies nur von einem geheiligten Platze[7] in Jerušalem. – Worin besteht ihr Streit? – Der erste Tanna ist der Ansicht, Jerušalem sei nicht an die Stämme[8] verteilt worden, und R. Jehuda ist der Ansicht, Jerušalem sei wohl an die Stämme verteilt worden. Sie führen denselben Streit, wie die Tannaím der folgenden Lehre: Was befand sich [vom Tempel] im Gebiete Jehudas? Der Tempelberg, die Hallen und die Tempelhöfe. Was befand sich im Gebiete Binjamins? Die Vorhalle, das Tempelschiff und das Allerheiligste. Ein Streifen vom Gebiete Jehudas ragte in das Gebiet Binjamins, auf dem der Altar errichtet war, und darüber härmte sich der fromme Binjamin tagtäglich, ihn einzuverleiben,

---

Neuanschaffung zurückbleibende Betrag darf ebenfalls nicht zu minderheiligen Gegenständen verwendet werden. 4. Cf. Bd. I S. 567 Anm. 105. 5. Cf. Bd. I S. 433 Anm. 1. 6. Lev. 14,34. 7. Auch Bet- und Lehrhäuser. 8. Bei der Aufdenn es heißt: [9]*er beschirmt*[10]*ihn allezeit.* Daher war es Binjamin beschieden, ein Wirt der Göttlichkeit[11]zu sein. Folgender Tanna dagegen ist der Ansicht. Jerušalem sei nicht an die Stämme verteilt worden. Es wird nämlich gelehrt: Man darf in Jerušalem keine Häuser[12]vermieten, weil sie nicht ihr Eigentum sind, und wie R. Eleâzar b. Çadoq sagt, auch keine Betten; daher pflegen die Wirte ihnen die Häute der heiligen Opfer gewaltsam abzunehmen. Abajje sagte: Hieraus, daß es schicklich ist, Krug und Haut seinem Gastwirte zurückzulassen.

Raba sagte: Dies wurde nur für den Fall gelehrt, wenn der Verkauf nicht durch die sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner erfolgt ist, wenn der Verkauf aber durch die sieben Repräsentanten[13]im Beisein der Stadtbewohner erfolgt ist, so darf [der Erlös] sogar für Rauschtrank verwendet werden. Rabina hatte [auf seinem Gebiete] eine Col.b
Ruine eines Bethauses. Da kam er vor R. Aši und fragte ihn, ob er [den Platz] zum Besäen verwenden dürfe. Dieser erwiderte: Geh und kaufe sie von den sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner, sodann besäe ihn. Rami b. Abba baute ein Bethaus und wollte ein altes Bethaus niederreißen, um Ziegel und Balken desselben zum neuen zu verwenden; da warf er folgende Frage auf: R. Ḥisda sagte, man dürfe kein Bethaus niederreißen, bevor man ein neues errichtet hat, wegen etwaiger Fahrlässigkeit; wie ist es nun in diesem[14]Falle? Er fragte R. Papa, und dieser verbot es; hierauf fragte er R. Hona, und er verbot es ebenfalls.

Raba sagte: Ein Bethaus darf man austauschen oder verkaufen, aber nicht vermieten oder verpfänden. – Aus welchem Grunde? – Weil es dann seine Heiligkeit behält. Die Ziegel darf man ebenfalls verkaufen oder austauschen, nicht aber verborgen. Dies gilt jedoch nur von alten, bei neuen aber[15]ist nichts dabei. Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, die Bestimmung sei ausschlaggebend, gilt dies nur [in einem Falle], wenn man zum Beispiel ein Gewand für einen Toten[16]webt, während es in unserem Falle ebenso ist, als spinne man, [um aus der Wolle ein Gewand für einen Toten] zu weben; niemand ist der Ansicht, [daß dies eine Bestimmung sei]. Über das Schenken streiten R. Aḥa und Rabina; einer verbietet es und einer erlaubt es. Einer verbietet es, weil dadurch die Heiligkeit nicht schwindet, und einer erlaubt es, weil man nichts ver-

---

teilung des Landes; es blieb Gemeingut. [9] Dt. 33,12. [10] חפף *kratzen, reiben,* als Zeichen des Mißbehagens. [11] In seinem Gebiete stand die Bundeslade; nach dieser Lehre gehörte Jerušalem den Stämmen Jehuda und Binjamin. [12] Die Wallfahrer hatten in J. freie Wohnung. [13] Wörtl. die Besten [Gewählten] der Stadt. [14] Wo das alte Material für den Neubau verwendet werden soll. [15] Die zum Bau eines Bethauses gefertigt, jedoch noch nicht benutzt wurden.

schenkt, wenn man davon keinen Nutzen hat, somit gleicht das Schenken dem Verkaufe.

Die Rabbanan lehrten: Zu Gebotszwecken verwendete Dinge dürfen fortgeworfen werden, die aber zu heiligem Gebrauche verwendet worden, müssen verwahrt werden. Folgende sind zu Gebotszwecken verwendete Dinge: eine Festhütte, ein Feststrauß, eine Posaune und Çiçith. Folgende sind Dinge, die zum heiligen Gebrauche verwendet worden sind: Behälter für Bücher, (Tephillin) und Mezuzoth, ein Etui für eine Torarolle, das Futteral und die Riemen[17] der Tephillin.

Raba sagte: Anfangs glaubte ich, das Pult [im Bethause] sei Benutzungsgegenstand eines Benutzungsgegenstandes; nachdem ich aber bemerkt habe, daß man auf dieses die Torarolle legt, sage ich, auch dieses sei Benutzungsgegenstand des Heiligen, und [das Fortwerfen] ist somit verboten.

Ferner sagte Raba: Anfangs glaubte ich, der Vorhang [im Bethause] sei Benutzungsgegenstand eines Benutzungsgegenstandes, nachdem ich aber bemerkt habe, daß man ihn zusammenrollt und auf ihn die Torarolle legt, sage ich, er sei Benutzungsgegenstand des Heiligen, und [das Fortwerfen] ist somit verboten.

Ferner sagte Raba: Aus einer zerbrochenen Lade[18] darf man eine kleinere Lade machen, ein Pult aber nicht.

Ferner sagte Raba: Aus einem abgenutzten Vorhange darf man eine Decke für die Torarolle machen, nicht aber für einzelne Pentateuchbücher.

Ferner sagte Raba: Futterale der Pentateuchbücher und Kisten der [heiligen] Schriften sind Benutzungsgegenstände des Heiligen und müssen verwahrt werden. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, diese dienen ja nicht als Schmuck, sondern sind nichts weiter als Schutz, so lehrt er uns.

Im Bethause der Römer[19] war eine Kammer offen, in der eine Leiche lag, und Priester[20] wollten zum Beten eintreten. Da sagten sie es Raba, und dieser sprach zu ihnen: Nehmet die Lade und stellt sie an die Tür, denn diese ist ein ruhendes Holzgerät, und ein ruhendes Holzgerät ist für die Unreinheit nicht empfänglich, somit bildet sie eine Scheidewand vor der Unreinheit. Die Rabbanan sprachen zu Raba: Es kommt ja vor, daß sie fortbewegt wird, wenn man auf diese die Torarolle legt, somit ist sie ja ein Gerät, das gefüllt und leer fortbewegt wird!? — Wenn dem so ist, ist dies nicht zulässig.

---

16. Es ist gebrauchsfertig. 17. Cf. Bd. II S. 282 Anm. 29. 18. Im Bethause zur Aufbewahrung der Torarolle. 19. Wohl einer römisch-jüdischen Gemeinde. 20. Die keinen Raum betreten dürfen, in dem sich ein Leichnam befindet. 21.

Mar Zuṭra sagte: Aus abgenutzten Hüllen von [heiligen] Büchern darf man ein Gewand für einen Pflichttoten bereiten, denn das ist ihre Verwahrung.

Ferner sagte Raba: Eine verbrauchte Torarolle verwahre man neben einem Schriftgelehrten, selbst wenn er nur Halakoth zu studieren pflegte. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Und zwar in einem Tongefäße, denn es heißt:[21] *du sollst sie in ein Tongefäß tun, damit sie viele Tage erhalten bleiben.*

R. Papi sagte im Namen Rabas: Aus einem Bethause darf man ein Lehrhaus machen, nicht aber aus einem Lehrhause ein Bethaus. R. Papa
aber lehrte im Namen Rabas entgegengesetzt. R. Aḥa sprach: Die Ansicht Fol. 27
R. Papis ist einleuchtender, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, man dürfe aus einem Bethause ein Lehrhaus machen. Schließe hieraus.

Bar Qappara trug vor: Es heißt:[22] *er verbrannte das Haus Gottes und das Haus des Königs [und alle Häuser Jerušalems] und jedes große Haus verbrannte er im Feuer. Das Haus Gottes,* das ist der Tempel; *das Haus des Königs,* das ist der königliche Palast; *und alle Häuser Jerušalems,* wörtlich: *Und jedes große Haus verbrannte er im Feuer,* [hierüber streiten] R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi; einer erklärt: Orte, da die Tora gepflegt wurde, und einer erklärt, Orte, da das Gebet gepflegt wurde. Einer erklärt, da die Tora gepflegt wurde, denn es heißt:[23] *dem Herrn gefiel es um seiner Gerechtigkeit willen, die Tora groß und herrlich zu machen*; einer erklärt, da das Gebet gepflegt wurde, denn es heißt:[24] *erzähle mir doch all die großen Taten, die Eliša verrichtet hat,* und Eliša verrichtete sie durch das Gebet. Es ist zu beweisen, daß R. Jehošuá b. Levi es ist, welcher erklärt: ein Ort, da die Tora gepflegt wurde, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, man dürfe aus einem Bethause ein Lehrhaus machen. Schließe hieraus.

HABEN SIE ABER EINE TORAROLLE VERKAUFT, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] KEINE BÜCHER KAUFEN &C. Sie fragten: Darf man eine alte Torarolle verkaufen, um für den Erlös eine neue zu kaufen? Ist es verboten, weil [die Heiligkeit] nicht gesteigert wird, oder ist es erlaubt, da es Heiligeres nicht gibt? – Komm und höre: Haben sie aber eine Torarolle verkauft, so dürfen sie [für den Erlös] keine Bücher kaufen. Nur keine Bücher, wohl aber eine Torarolle [für den Erlös] einer Torarolle. – Unsere Mišna [spricht von dem Falle], wenn bereits geschehen, wir aber fragen, ob dies von vornherein [erlaubt ist]. – Komm und höre: Man darf eine Torarolle in eine Hülle von einem Pentateuchbuche, und ein Pentateuchbuch in eine Hülle von einem Prophe-

---

Jer. 32,14. [22] iiReg. 25,9. [23] Jes. 42,21. [24] iiReg. 8,4. [25] Dasselbe sollte ten oder Hagiographen wickeln, nicht aber einen Propheten oder Hagiographen in eine Hülle von einem Pentateuchbuche, und nicht ein Pentateuchbuch in eine Hülle einer Torarolle. Hier wird gelehrt, daß man eine Torarolle in eine Hülle von einem Pentateuchbuche wickeln darf; nur in die Hülle von einem Pentateuchbuche, nicht aber in die einer [anderen] Torarolle. – Wie nun der Schlußsatz: und nicht ein Pentateuchbuch in die Hülle einer Torarolle; eine Torarolle in [die Hülle einer anderen] Torarolle ist demnach erlaubt!? – Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Komm und höre: Man darf eine Torarolle auf eine Torarolle, eine Torarolle auf ein Pentateuchbuch und ein Pentateuchbuch auf einen Propheten oder Hagiographen legen, nicht aber einen Propheten oder Hagiographen auf ein Pentateuchbuch und nicht ein Pentateuchbuch auf eine Torarolle[25]. – Du sprichst vom Hinauflegen? Anders ist das Hinauflegen, da es anders nicht möglich ist. Wieso dürfte man, wolltest du nicht sagen, eine [Torarolle] zusammenrollen[26], ein Blatt liegt ja auf dem anderen!? Vielmehr ist es erlaubt, weil es nicht anders möglich ist, ebenso ist auch dies erlaubt, da es nicht anders möglich ist. – Komm und höre: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Šimôn b. Gamliél, man dürfe keine alte Torarolle verkaufen, um eine neue zu kaufen. – Dies wegen etwaiger Fahrlässigkeit, wir aber fragen, wenn [die neue] bereits geschrieben ist und zur Einlösung da liegt. – Komm und höre: R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs, man dürfe eine Torarolle nur zum Studium der Tora und um eine Frau zu heiraten verkaufen. Hieraus zu entnehmen, daß [der Verkauf von] Tora um Tora erlaubt ist. – Vielleicht ist das Studium anders, weil es zur Ausübung [der Gebote] bringt, desgleichen auch, um eine Frau zu heiraten, denn:[27]*nicht zu einer Einöde hat er sie geschaffen, sondern daß sie bewohnt werde, hat er sie gebildet*; eine Torarolle [verkaufen], um eine Torarolle zu kaufen, ist jedoch verboten.

Die Rabbanan lehrten: Man darf keine Torarolle verkaufen, auch wenn man sie nicht braucht. Noch mehr sagte R. Šimôn b. Gamliél: Selbst wer nicht zu essen hat und eine Torarolle oder seine Tochter verkauft, sieht [am Erlöse] nie ein Zeichen des Segens.

DASSELBE GILT AUCH VON DEN ÜBERSCHÜSSEN. Raba sagte: Dies nur, wenn sie etwas verkauft haben und [Geld] zurückbleibt, wenn sie aber [Geld] eingefordert haben[28]und davon zurückbleibt, so ist es erlaubt. Abajje wandte gegen ihn ein: Dies nur, wenn sie es sich nicht vorbehalten haben, wenn sie es sich aber vorbehalten haben, so dürfen sie

---

auch vem Verkaufe gelten. 26. Od. binden, sc. ein Buch der hl. Schrift. 27. Jer. 45,18. 28. Zum Ankauf der genannten Dinge. 29. Da dies verboten ist.

[den Überschuß] sogar für einen Dexusja verwenden. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie etwas verkauft haben und [Geld] zurückbleibt, so nützt es ja nicht, daß sie es sich vorbehalten[29]haben, doch wohl, wenn sie [Geld] eingefordert haben und davon zurückbleibt, dennoch ist es nur dann erlaubt, wenn sie es sich vorbehalten haben, nicht aber, wenn sie es sich nicht vorbehalten haben!? – Nein. Tatsächlich, wenn sie etwas verkauft haben und [Geld] zurückbleibt, nur [ist die Lehre lückenhaft und] muß wie folgt lauten: Dies nur, wenn sich die sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner es nicht vorbehalten haben, wenn aber die sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner sich es vorbehalten haben, so dürfen sie [den Überschuß] sogar für einen Dexusja verwenden. Abajje fragte einen der Jünger, der vor R. Šešeth Barajtha vorzutragen pflegte: Hast du vielleicht von R. Šešeth gehört, was ‚Dexusja' bedeute? Dieser erwiderte: R. Šešeth erklärte es: Stadtreiter[30]. Abajje sprach: Wenn ein Jünger etwas hört und die Bedeutung nicht kennt, so frage er jemand, der bei den Rabbanan zu verkehren pflegt, denn es ist nicht möglich, daß er es von einem bedeutenden Manne nicht gehört haben sollte.

R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: Wenn die Einwohner einer Stadt nach einer anderen Stadt kommen und man ihnen da Almosen auferlegt, so entrichten sie es, und wenn sie heimkehren, nehmen sie es mit und ernähren die Armen ihrer Stadt. Ebenso wird gelehrt: Wenn Leute einer Stadt nach einer anderen Stadt kommen und man ihnen da Almosen auferlegt, so entrichten sie es, und wenn sie heimkehren, nehmen sie es mit. Wenn aber ein einzelner nach einer anderen Stadt kommt und man ihm da Almosen auferlegt, so ist es für die Armen dieser Stadt zu entrichten.

R. Hona verfügte einst ein Fasten, und als R. Ḥana b. Ḥanilaj und alle Einwohner seiner Stadt zu ihm kamen, legte man ihnen Almosen auf, und sie gaben. Als sie heimkehren wollten, sprachen sie zu ihm: Möge der Meister es uns zurückgeben, wir wollen damit die Armen unserer Stadt ernähren. Dieser erwiderte: Wir haben gelernt, dies gelte nur dann, wenn da kein Gemeindevorsteher[31]ist, wenn da aber ein Gemeindevorsteher ist, so ist es dem Gemeindevorsteher zu geben; und Col.b um so mehr, wo meine Armen und eure Armen auf mich rechnen.

---

[30] Reitender Stadtbeamter, von דוך *Ort* u. סוסיא *Pferd* abgeleitet; etymologisch ebenso unwahrscheinlich wie die Abteilung der Lexikographen von *ἐξουσία Macht, Herrschaft*; richt. *Können, Willkür,* nach *Belieben.* Manche Handschriften haben פדאשא pes. Herrscher, zur Verwendung für den Stadtverwalter.

[31] חבר eigentl. Gelehrter, der sich den Stadtinteressen widmet; viell. aber חבר

i,2 Man verkaufe nicht [Eigentum] der Gemeinde an einen Privaten, weil man es dadurch in seiner Heiligkeit herabsetzt – so R. Meír. Man entgegnete ihm: Demnach auch nicht das einer grösseren Stadt an eine kleinere Stadt!?

GEMARA. Die Rabbanan erwiderten ja R. Meír treffend!? – R. Meír [kann erwidern]: wenn eine große Stadt etwas an eine kleine Stadt verkauft, so war es vorher heilig und ist auch jetzt heilig, wenn aber eine Gemeinde an einen Privaten, so ist daran keine Heiligkeit mehr[32]. – Und die Rabbanan!? – Wenn solches berücksichtigt werden sollte, so müßte man auch berücksichtigen:[33]*in der Menge des Volkes die Verehrung des Königs.*

ii Man verkaufe ein Bethaus nur unter der Bedingung, dass man es auf Verlangen zurückerhalte – so R. Meír; die Weisen sagen, man dürfe es für immer verkaufen, nur nicht zu folgenden vier Zwekken: zum Badehause, zur Gerberei, zum Tauchbade und zur Wasseranstalt[34]. R. Jehuda sagt, man verkaufe es als Hof, und der Käufer mache daraus was er will.

GEMARA. Wieso darf man nach R. Meír darin wohnen, das[35]ist ja Wucher!? R. Joḥanan erwiderte: R. Meír sagte es nach der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, der Eventualwucher[36]sei erlaubt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine fordert und dieser ihm den Verkauf seines Feldes verpfändet, so ist dies, wenn der Verkäufer die Früchte genießt, erlaubt, und wenn sie der Käufer genießt, verboten; R. Jehuda sagt, auch wenn der Käufer die Früchte genießt, sei es erlaubt. R. Jehuda sprach: Einst verpfändete Boëthos der Sohn Zonans, den Verkauf seines Feldes mit Zustimmung des R. Eleázar b. Ázarja, und der Käufer genoß die Früchte. Jene entgegneten: Soll dies ein Beweis sein? Der Verkäufer genoß die Früchte und nicht der Käufer. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen beim Eventualwucher; einer ist der Ansicht, der Eventualwucher sei erlaubt, und einer ist der Ansicht, der Eventualwucher sei verboten. Raba sagte: Alle sind der Ansicht, der Eventualwucher sei verboten, und der Unterschied zwischen ihnen besteht vielmehr beim zurückzuerstattenden[37]Wucher; einer ist der An-

---

Verband, Verein, Gemeindevorstand. 32. Zu jedem heil. Akte sind 10 Personen nötig. 33. Pr. 14,28. 34. Nach Raschi Waschanstalt od. Pissoir. 35. Wenn der Käufer später sein Geld zurückerhält, aber darin gewohnt hat. 36. In diesem Falle ist kein Wuchergeschäft abgeschlossen worden; nur wenn am bestimmten Termin nicht bezahlt wird, gelte das Darlehen als Kaufpreis. 37. Auch RJ. erlaubt es nur in dem Falle, wenn der Gläubiger ihm bei Rückzahlung der [den Überschuß] sogar für einen Dexusja verwenden. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie etwas verkauft haben und [Geld] zurückbleibt, so nützt es ja nicht, daß sie es sich vorbehalten[29] haben, doch wohl, wenn sie [Geld] eingefordert haben und davon zurückbleibt, dennoch ist es nur dann erlaubt, wenn sie es sich vorbehalten haben, nicht aber, wenn sie es sich nicht vorbehalten haben!? — Nein. Tatsächlich, wenn sie etwas verkauft haben und [Geld] zurückbleibt, nur [ist die Lehre lückenhaft und] muß wie folgt lauten: Dies nur, wenn sich die sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner es nicht vorbehalten haben, wenn aber die sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner sich es vorbehalten haben, so dürfen sie [den Überschuß] sogar für einen Dexusja verwenden. Abajje fragte einen der Jünger, der vor R. Šešeth Barajtha vorzutragen pflegte: Hast du vielleicht von R. Šešeth gehört, was ‚Dexusja' bedeute? Dieser erwiderte: R. Šešeth erklärte es: Stadtreiter[30]. Abajje sprach: Wenn ein Jünger etwas hört und die Bedeutung nicht kennt, so frage er jemand, der bei den Rabbanan zu verkehren pflegt, denn es ist nicht möglich, daß er es von einem bedeutenden Manne nicht gehört haben sollte.

R. Johanan sagte im Namen R. Meirs: Wenn die Einwohner einer Stadt nach einer anderen Stadt kommen und man ihnen da Almosen auferlegt, so entrichten sie es, und wenn sie heimkehren, nehmen sie es mit und ernähren die Armen ihrer Stadt. Ebenso wird gelehrt: Wenn Leute einer Stadt nach einer anderen Stadt kommen und man ihnen da Almosen auferlegt, so entrichten sie es, und wenn sie heimkehren, nehmen sie es mit. Wenn aber ein einzelner nach einer anderen Stadt kommt und man ihm da Almosen auferlegt, so ist es für die Armen dieser Stadt zu entrichten.

R. Hona verfügte einst ein Fasten, und als R. Ḥana b. Ḥanilaj und alle Einwohner seiner Stadt zu ihm kamen, legte man ihnen Almosen auf, und sie gaben. Als sie heimkehren wollten, sprachen sie zu ihm: Möge der Meister es uns zurückgeben, wir wollen damit die Armen unserer Stadt ernähren. Dieser erwiderte: Wir haben gelernt, dies gelte nur dann, wenn da kein Gemeindevorsteher[31] ist, wenn da aber ein Gemeindevorsteher ist, so ist es dem Gemeindevorsteher zu geben; und um so mehr, wo meine Armen und eure Armen auf mich rechnen. Col.b i,2 Man verkaufe nicht [Eigentum] der Gemeinde an einen Privaten, weil man es dadurch in seiner Heiligkeit herabsetzt – so R. Meír. Man entgegnete ihm: Demnach auch nicht das einer grösseren Stadt an eine kleinere Stadt!?

---

[30] Reitender Stadtbeamter, von דוך *Ort* u. סוסיא *Pferd* abgeleitet; etymologisch ebenso unwahrscheinlich wie die Abteilung der Lexikographen von *ἐξουσία Macht, Herrschaft*; richt. *Können, Willkür*, nach *Belieben*. Manche Handschriften haben פדאשא pes. Herrscher, zur Verwendung für den Stadtverwalter.
[31] חבר eigentl. Gelehrter, der sich den Stadtinteressen widmet; viell. aber חבר

GEMARA. Die Rabbanan erwiderten ja R. Meír treffend!? – R. Meír [kann erwidern]: wenn eine große Stadt etwas an eine kleine Stadt verkauft, so war es vorher heilig und ist auch jetzt heilig, wenn aber eine Gemeinde an einen Privaten, so ist daran keine Heiligkeit mehr[32]. – Und die Rabbanan!? – Wenn solches berücksichtigt werden sollte, so müßte man auch berücksichtigen:[33] *in der Menge des Volkes die Verehrung des Königs.*

ii Man verkaufe ein Bethaus nur unter der Bedingung, dass man es auf Verlangen zurückerhalte – so R. Meír; die Weisen sagen, man dürfe es für immer verkaufen, nur nicht zu folgenden vier Zwekken: zum Badehause, zur Gerberei, zum Tauchbade und zur Wasseranstalt[34]. R. Jehuda sagt, man verkaufe es als Hof, und der Käufer mache daraus was er will.

GEMARA. Wieso darf man nach R. Meír darin wohnen, das[35] ist ja Wucher!? R. Joḥanan erwiderte: R. Meír sagte es nach der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, der Eventualwucher[36] sei erlaubt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine fordert und dieser ihm den Verkauf seines Feldes verpfändet, so ist dies, wenn der Verkäufer die Früchte genießt, erlaubt, und wenn sie der Käufer genießt, verboten; R. Jehuda sagt, auch wenn der Käufer die Früchte genießt, sei es erlaubt. R. Jehuda sprach: Einst verpfändete Boëthos der Sohn Zonans, den Verkauf seines Feldes mit Zustimmung des R. Eleȧzar b. Ȧzarja, und der Käufer genoß die Früchte. Jene entgegneten: Soll dies ein Beweis sein? Der Verkäufer genoß die Früchte und nicht der Käufer. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen beim Eventualwucher; einer ist der Ansicht, der Eventualwucher sei erlaubt, und einer ist der Ansicht, der Eventualwucher sei verboten. Raba sagte: Alle sind der Ansicht, der Eventualwucher sei verboten, und der Unterschied zwischen ihnen besteht vielmehr beim zurückzuerstattenden[37] Wucher; einer ist der An-

---

Verband, Verein, Gemeindevorstand. [32] Zu jedem heil. Akte sind 10 Personen nötig. [33] Pr. 14,28. [34] Nach Raschi Waschanstalt od. Pissoir. [35] Wenn der Käufer später sein Geld zurückerhält, aber darin gewohnt hat. [36] In diesem Falle ist kein Wuchergeschäft abgeschlossen worden; nur wenn am bestimmten Termin nicht bezahlt wird, gelte das Darlehen als Kaufpreis. [37] Auch RJ. erlaubt es nur in dem Falle, wenn der Gläubiger ihm bei Rückzahlung der sicht, der zurückzuerstattende Wucher sei erlaubt, und einer ist der Ansicht, er sei verboten.

DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE ES FÜR IMMER VERKAUFEN &C. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf innerhalb der vier Ellen, in denen das Gebet verrichtet wurde, Wasser abschlagen. R. Joseph sprach: Was lehrt er uns damit, wir haben ja gelernt, R. Jehuda sagt, man verkaufe es als Hof, und der Käufer mache daraus, was er will!? Und auch die Rabbanan [verbieten] es ja nur bei einem Bethause, das eine permanente Heiligkeit hat, nicht aber bei vier Ellen, [in denen das Gebet verrichtet wurde,] die keine permanente Heiligkeit haben!?

Ein Schüler rezitierte vor R. Naḥman: Wer das Gebet verrichtet hat, entferne sich vier Ellen und uriniere; wer uriniert hat, entferne sich vier Ellen und verrichte das Gebet. Dieser entgegnete: Allerdings entferne sich derjenige, der uriniert hat, vier Ellen und verrichte das Gebet, denn es wird gelehrt, daß man sich davon und vom Kote vier Ellen entferne, wozu aber braucht derjenige, der das Gebet verrichtet hat, sich vier Ellen zu entfernen und zu urinieren: demnach sind ja alle Straßen von Neharde‘â heilig!? Lehre vielmehr: man warte[38]. — Einleuchtend ist es, daß derjenige, der uriniert hat, so lange warte, als man vier Ellen gehen kann, wegen der nachtriefenden Tropfen, wozu aber warte derjenige, der das Gebet verrichtet hat, so lange, als man vier Ellen gehen kann!? R. Aši erwiderte: Solange, als man vier Ellen gehen kann, ist das Gebet noch im Munde geläufig und die Lippen lispeln noch.

Seine Schüler sprachen zu R. Zakkaj: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie im Leben habe ich innerhalb der vier Ellen uriniert, in denen das Gebet verrichtet wurde, nie habe ich meinen Nächsten bei seinem Schimpfnamen genannt, und nie habe ich den Weihsegen versäumt. Einst verkaufte meine alte Mutter ihre Kappe vom Kopfe und brachte mir [Wein] zum Weihsegen. Es wird gelehrt: Als sie starb, ließ sie ihm dreihundert Krüge Wein zurück, und als er starb, ließ er seinen Kindern dreitausend Krüge Wein zurück.

Einst stand R. Hona vor Rabh mit einem Bastgeflechte umgürtet, und dieser fragte: Was bedeutet dies? Jener erwiderte: Ich hatte keinen [Wein] zum Weihsegen, da verpfändete ich meinen Gürtel und holte mir [Wein] zum Weihsegen. Da sprach er: Möge es der Wille [Gottes] sein, daß du dich in Seide hüllest. Bei der Hochzeit seines Sohnes Rabba

---

Schuld die Früchte ersetzt; nach dem ersten Autor ist es auch in diesem Falle verboten, weil der Genuß der Früchte Wucher ist, woran die Rückerstattung nichts ändert. 38. So lange, als man 4 Ellen gehen kann. 39. Da sein Segen legte sich R. Hona, der sehr klein war, ins Bett, und als seine Tochter und seine Schwiegertochter ihre Kleider auszogen, legten sie sie auf ihn, sodaß er ganz in Seide eingehüllt war. Als Rabh dies hörte, war er ärgerlich und sprach zu ihm: Weshalb sagtest du nicht, als ich dich segnete: Ebenso auch der Meister[39]!

Seine Schüler sprachen zu R. Eleázar b. Šamua: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie im Leben habe ich das Bethaus als Durchgang[40] benutzt, nie schritt ich über die Köpfe des heiligen Volkes[41], und nie habe ich die Hände[42] ohne Segensspruch erhoben.

Seine Schüler fragten R. Perida: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie im Leben war jemand früher als ich im Fol. 28 Lehrhause, nie habe ich [bei der Mahlzeit] den Segen früher als der Priester gesprochen, und nie habe ich von einem Tiere gegessen, von dem nicht die Priestergaben[43] entrichtet worden sind. R. Jiçḥaq sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Es ist verboten, von einem Tiere zu essen, von dem die Priestergaben nicht entrichtet worden sind. Ferner sagte R. Jiçḥaq: Wenn jemand von einem Tiere ißt, von dem die Priestergaben nicht entrichtet worden sind, so ist es ebenso, als hätte er Unverzehntetes gegessen. — «Nie habe ich den Segen früher als der Priester gesprochen.» Demnach ist dies lobenswert, dagegen sagte R. Joḥanan, daß, wenn selbst der Hochpriester früher als der Schriftgelehrte den Segen spricht, dieser Schriftgelehrte den Tod verdiene, denn es heißt:[44] *die mich hassen, wollen den Tod*, und man lese nicht: *die mich hassen*, sondern: *die mich verhaßt machen*!? — Er sagte dies von dem Falle, wenn sie beide gleich sind.

Seine Schüler fragten R. Neḥunja b. Haqana: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie im Leben habe ich mich durch die Schande meines Nächsten beehrt, nie kam auf mein Lager der Fluch meines Nächsten, und freigebig war ich mit meinem Gelde. «Nie habe ich mich durch die Schande meines Nächsten beehrt.» So trug R. Hona einst eine Schaufel auf der Schulter, da kam R. Ḥana b. Ḥanilaj und nahm sie ihm ab. Jener sprach zu ihm: Pflegst du eine solche auch in deiner Stadt zu tragen, so trage sie, wenn aber nicht, so will ich nicht meine Würde durch deine Entwürdigung wahren. «Nie kam der Fluch meines Nächsten auf mein Lager.» So pflegte Mar Zuṭra, wenn er zu Bett ging, zu sagen: Vergeben sei jedem, der mir zuleide tat. «Freigebig war ich mit meinem Gelde.» Der Meister sagte nämlich: Ijob war frei-

---

in Erfüllung ging, so war die Stunde offenbar günstig. 40. Cf. infra Fol. 29a Anm. 80. 41. Gemeint sind die Jünger, die im Lehrhause auf der Erde saßen. 42. Wohl zum Priestersegen. 43. Cf. Dt. 18,3. 44. Pr. 8,36. 45. Die Diener gebig mit seinem Gelde, denn er ließ dem Krämer eine Peruṭa von seinem Gelde zurück.

R. Áqiba fragte R. Neḥunja den Großen: Wodurch hast du dein langes Leben? Da kamen die Eunuchen[45]und wollten ihn schlagen, und er flüchtete sich auf die Spitze einer Dattelpalme. Hierauf fragte er ihn: Meister, wozu heißt es[46]*das eine,* wenn es schon *Lamm*[46]heißt? Da sprach jener: Laßt ihn, er ist Gelehrter. Hierauf erwiderte er: Das einzigste[47]in der Herde. Alsdann sprach er: Nie im Leben habe ich Geschenke angenommen, nie bestand ich auf meinem Rechte, und ich war freigebig mit meinem Gelde. «Nie habe ich Geschenke angenommen.» So pflegte R. Eleázar, wenn man ihm aus dem Hause des Fürsten Geschenke brachte, diese nicht anzunehmen, und wenn man ihn einlud, nicht hinzugehen, indem er erwiderte: Ist es euch unangenehm, daß ich lebe!? Es heißt nämlich:[48]*wer Geschenke haßt, wird leben.* R. Zera pflegte, wenn man ihm aus dem Hause des Fürsten Geschenke brachte, diese nicht anzunehmen, wenn man ihn aber einlud, ging er hin, indem er sagte, sie fühlen sich durch ihn beehrt. «Ich bestand nicht auf meinem Rechte.» Raba sagte nämlich, wer Unbill übergeht, dem übergehe man all seine Sünden, denn es heißt:[49]*er vergibt die Sünde und übersieht die Schuld.* Wem vergibt er die Sünde? Dem, der die Schuld übersieht.

Rabbi fragte R. Jehošuá b. Qorḥa: Wodurch hast du dein langes Leben? Dieser entgegnete: Ist dir mein Leben zum Überdrusse!? Jener erwiderte: Meister, es soll eine Belehrung sein; ich will lernen. Darauf erwiderte er: Nie im Leben habe ich in das Gesicht eines Frevlers geschaut. R. Joḥanan sagte nämlich: Es ist verboten, die Gesichtsform eines Frevlers anzuschauen, denn es heißt:[50]*wenn ich nicht auf Jehošaphaṭ, den König von Jehuda, Rücksicht nähme, so würde ich auf dich nicht blikken, noch dich anschauen.* R. Eleázar sagt, seine Augen werden stumpf, denn es heißt:[51]*als Jiçḥaq alt geworden war, da wurden seine Augen stumpf;* weil er nämlich auf den gottlosen Ésav schaute. — War dies denn die Ursache, R. Jiçḥaq sagte ja, der Fluch eines Gemeinen sei niemals geringschätzig in deinen Augen, denn Abimelekh verfluchte Sara und es ging an ihren Kindern in Erfüllung, wie es heißt:[52]*dies soll dir eine Augendecke sein,* und man lese nicht *Augendecke,* sondern *Augenverdeckung*!? — Dies und jenes haben es veranlaßt. Raba entnimmt dies hieraus:[53]*Es ist nicht gut, das Gesicht des Gottlosen zu achten.* Beim Verabschieden sprach er zu ihm: Segne mich! Dieser sprach: Möge es der Wille [Gottes] sein, daß du die Hälfte meines Alters erreichest — Das

---

RN.s, die in der Frage eine Berufung erblickten. 46. Num. 28,4. 47. Dh. das beste, vorzüglichste. 48. Pr. 15,27. 49. Mich. 7,18. 50. iiReg. 3,14. 51. Gen. 27,1. 52. Ib. 20,16. 53. Pr. 18,5. 54. R. bekleidete ein hohes Amt, das er ganze nicht!? Dieser erwiderte: Sollen etwa deine Nachfahren das Vieh weiden[54]!?

Von Abuha b. Ihi und Minjamin b. Ihi bat der eine, es möge ihm zugute kommen, daß er nie einen Nichtjuden angeschaut hat, und der andere bat, es möge ihm zugute kommen, daß er sich nie mit einem Nichtjuden assoziiert hat.

Seine Schüler fragten R. Zera: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie im Leben war ich unduldsam in meinem Hause, nie bin ich einem bedeutenderen als ich vorangeschritten, nie habe ich in schmutzigen Durchgängen [über Worte der Tora] nachgedacht, nie ging ich vier Ellen ohne Tora und ohne Tephillin, nie schlief ich im Lehrhause, ob einen regelmäßigen oder einen gelegentlichen Schlaf, nie freute ich mich beim Straucheln meines Nächsten, und nie nannte ich jemand bei seinem Spitznamen; manche lesen: Schimpfnamen.

iii Ferner sagte R. Jehuda: In einem Bethause, das zerstört worden ist, veranstalte man keine Totenklage, drehe man keine Stricke[55], spanne man keine Netze; auf dem Dache schichte man keine Früchte und man benutze es nicht als Durchgang, denn es heisst: [56]*ich werde eure Heiligtümer verwüsten,* die Heiligkeit haftet ihnen an, auch wenn sie verwüstet sind. Sind da Gräser emporgewachsen, so reisse man sie nicht aus, um Wehmut zu erregen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man benehme sich in Bethäusern
Col. b nicht würdelos; man esse da nicht, trinke da nicht, putze sich da nicht und spaziere da nicht; ferner kehre man da nicht ein bei Sonnenschein wegen der Sonne und bei Regen wegen des Regens, auch veranstalte man da keine private Totenklage. Wohl aber darf man da [die Tora] lesen und studieren, auch eine öffentliche Totenklage veranstalten. R. Jehuda sagte: Dies nur, wenn sie bewohnt sind, sind sie aber zerstört, so unterlasse man es, vielmehr lasse man da Gräser emporwachsen und reiße sie nicht aus, um Wehmut zu erregen. — Wer spricht da von Gräsern[57]!? — [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: man fege und sprenge sie, damit keine Gräser emporwachsen. R. Jehuda sagte: Dies nur, wenn sie bewohnt sind, sind sie aber zerstört, so unterlasse man dies; wachsen da Gräser empor, so reiße man sie nicht aus, um Wehmut zu erregen.

R. Asi sagte: Die Bethäuser in Babylonien sind zwar unter Vorbehalt[58] errichtet, dennoch benehme man sich da nicht leichtfertig. — Was ist

---

seinem Sohne vererben sollte. [55] Wofür ein größerer Raum erforderlich ist; dies gilt auch von jeder anderen Verwendung. [56] Lev. 26,31. [57] Von einer zu unterlassenden Handlung, auf die RJ. bezug nimmt. [58] Darin auch profane dies? – Abrechnungen. R. Asi sagte: In einem Bethause, in dem Rechnungen kalkuliert werden, lasse man einen Toten übernachten. – 'Lasse man übernachten,' wie kommst du darauf, muß man dies!? – Vielmehr: endlich [kommt es dazu], daß man da Pflichttote übernachten läßt.

«Putze sich da nicht.» Raba sagte: Die Weisen und ihre Schüler dürfen es, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Es heißt deshalb 'Be-Rabbanan', weil es das Haus der Rabbanan ist.

«Ferner kehre man da nicht ein bei Sonnenschein wegen der Sonne und bei Regen wegen des Regens.» So standen einst Rabina und R. Ada b. Mathna vor Raba und richteten an ihn eine Frage[59]. Als währenddessen ein Regenstrom sich ergoß und sie in das Bethaus traten, sprachen sie: Nicht wegen des Regens traten wir ins Bethaus ein, sondern weil eine Lehre der Klarheit gleich der des Nordwindtages bedarf.

R. Aḥa b. Raba fragte R. Aši: Wie ist es, wenn jemand einen aus dem Bethause zu holen hat? Dieser erwiderte: Ist er ein Gelehrter, so trage er da eine Lehre vor, ist er ein Jünger, so trage er eine Mišna vor, und ist er bibelkundig, so lese er einen Bibelvers; wenn aber auch das nicht, so sage er zu einem Kinde, daß es ihm seinen Vers[60] vortrage, oder er verweile da ein wenig und stehe dann auf.

«Auch eine öffentliche Totenklage veranstalten.» 'Was heißt eine öffentliche Totenklage? – R. Ḥisda zeigte auf R. Šešeth: eine Totenklage, bei der dieser anwesend ist. R. Šešeth zeigte auf R. Ḥisda: eine Totenklage, bei der dieser anwesend ist. Einst veranstaltete Raphram eine Totenklage über seine Schwiegertochter im Bethause, indem er sprach: Mir und der Verstorbenen zu Ehren kommt alle Welt[61]. R. Zera veranstaltete eine Totenklage über einen Gelehrten im Bethause, indem er sprach: Entweder mir zu Ehren oder zu Ehren des Verstorbenen kommt alle Welt.

Reš Laqiš veranstaltete eine Trauerfeier über einen Gelehrten, der häufig im Jisraéllande war und Lehren vor vierundzwanzig Bänken vorgetragen hatte. Da sprach er: Wehe, das Jisraélland hat einen großen Mann verloren! Einst starb jemand, der Halakha, Siphra, Siphre und Tosephta studiert hatte, und als man zu R. Naḥman kam und ihn bat, über diesen eine Trauerrede zu halten, sprach er: Was soll ich über ihn sagen, etwa: wehe, ein Korb voll Bücher[62] ist hin!? Komm und sieh den

---

Handlungen ausüben zu dürfen. [59] Die von ihnen an R. gerichtete Frage befindet sich Ber. Fol. 23a u. betrifft das Betreten eines schmutzigen Ortes mit den Tephillin. [60] Den es heute gelernt hat. [61] Die Totenklage ist eine öffentliche. [62] Dh. er studierte alles nur kursorisch. [63] RL. gehörte zu den er-

Unterschied zwischen den Mächtigen im Jisraéllande und den Frommen in Babylonien[63].

Dort haben wir gelernt: Wer sich der Krone bedient, schwindet hin. Reš Laqiš erklärte: Wer sich desjenigen bedient, der Halakha, die Krone der Tora, studiert. Ferner sagte Úla: Man bediene sich desjenigen, der die vier [Sektionen[64]] studiert hat, nicht aber desjenigen, der die vier [Sektionen] gelehrt hat. So ging einst Reš Laqiš auf dem Wege, und als er an einen Strom herankam, kam ein Mann, nahm ihn auf die Schulter und wollte ihn hinübertragen. Da fragte er ihn: Hast du die Schrift gelesen? Dieser erwiderte: Ich habe sie gelesen. – Hast du Mišna studiert? – Ich habe die vier Sektionen der Mišna studiert. Da sprach er zu ihm: Du hast dir vier Felsen[65] gehauen, und du trägst den Sohn Laqiš' auf der Schulter; wirf den Sohn Laqiš' ins Wasser! Jener erwiderte: Es ist mir lieb, den Meister bedienen zu können. – Wenn dem so ist, so lerne folgendes von ihm: R. Zera sagte: Die Töchter Jisraéls haben sich eine Erschwerung auferlegt, sieben Reinheitstage abzuwarten, auch wenn sie nur einen Bluttropfen in der Größe eines Senfkornes[66] bemerken. In der Schule des Elijahu wurde gelehrt: Wer Halakha studiert, ist dessen sicher, daß er ein Kind der zukünftigen Welt ist, denn es heißt:[67] *Pfade [Halikoth] der Welt*, und man lese nicht *Halikoth*, sondern *Halakhoth*.

Fol. 29 Die Rabbanan lehrten: Man unterbreche das Studium der Tora, um einem Toten das Geleit zu geben oder eine Braut [unter den Baldachin] zu führen. Man erzählt von R. Jehuda b. R. Eleáj, daß er das Studium der Tora zu unterbrechen pflegte, um einem Toten das Geleit zu geben oder eine Braut [unter den Baldachin] zu führen. Dies jedoch nur in dem Falle, wenn keine genügende [Beteiligung] da ist, wenn aber eine genügende [Beteiligung] da ist, unterbreche man nicht. – Was heißt eine genügende [Beteiligung]? R. Šemuél b. Inja erwiderte im Namen Rabhs: Zwölftausend Personen und sechstausend mit Posaunen. Manche sagen: Zwölftausend Personen, und sechstausend von ihnen mit Posaunen. Úla erklärte: Wenn das Publikum vom Stadttore bis zum Grabe Spalier bildet. R. Šešeth sagte: Wie die Verleihung [der Tora], so auch die Fortnahme: wie die Verleihung bei sechzig Myriaden, so auch die Fortnahme bei sechzig Myriaden. Dies gilt von dem, der die Schrift und [die mündliche Lehre] studiert hat, für den aber, der auch gelehrt hat, gibt es keine Grenze.

---

steren, RN. zu den letzteren. 64. Von den 6 Sektionen der Mišna wurden in Babylonien die 1. (von den Sämereien) u. die 6. (von den Heiligtümern) nicht studiert, weil sie für das praktische Leben ohne Bedeutung waren. 65. Od. Reihen, Ordnungen. 66. Nach biblischem Gesetze (Lev. 15,28) folgen die 7 Reinheitstage nur auf eine 3 Tage hintereinander anhaltende Menstruation. 67.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Komm und sieh, wie beliebt die Jisraéliten sind beim Heiligen, gepriesen sei er, denn wohin sie auch verbannt wurden, war die Göttlichkeit immer bei ihnen. Wurden sie nach Miçrajim verbannt, war die Göttlichkeit bei ihnen, denn es heißt:[68]*ich habe mich deinem Vaterhause offenbart, als sie in Miçrajim waren &c.* Wurden sie nach Babylonien verbannt, war die Göttlichkeit bei ihnen, denn es heißt:[69]*um euretwillen habe ich nach Babel entsendet.* Wurden sie nach Edom[70]verbannt, war die Göttlichkeit bei ihnen, denn es heißt: *wer kommt da aus Edom, in hochroten Kleidern aus Boçra? Dieser da, prächtig geschmückt &c.* Und auch wenn sie dereinst erlöst werden, wird die Göttlichkeit bei ihnen sein, denn es heißt:[72]*der Herr, dein Gott wird deine Gefangenschaft zurückkehren;* es heißt nicht *zurückbringen,* sondern *zurückkehren,* und dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, mit ihnen aus dem Exil zurückkehren wird. – Wo weilt sie in Babylonien? Abajje erwiderte: Im Bethause von Huçal und im zerstört gewesenen und wieder errichteten[73]Bethause zu Nehardeá. Man glaube aber nicht, da und dort, sondern zuweilen da und zuweilen dort. Abajje sprach: Möge es mir zugute kommen, daß ich sogar eine Parasange Umweg mache, um da beten zu gehen.

Einst saßen der Vater Šemuéls [und Levi] im zerstört gewesenen und wieder errichteten Bethause zu Nehardeá, und als die Göttlichkeit erschien und sie ein Geräusch hörten, [gingen sie hinaus. Einst saß R. Šešeth im zerstört gewesenen und wieder errichteten Bethause zu Nehardeá, und als die Göttlichkeit erschien], ging er nicht hinaus. Als darauf die Dienstengel kamen und ihn ängstigten, sprach er: Herr der Welt, wer ist von Gedemütigtem und Ungedemütigtem vor dem anderen zu verdrängen!? Da sprach er zu ihnen: Laßt ihn.

[74]*Ich will ihnen ein wenig zum Heiligtum sein.* R. Jiçḥaq erklärte, das seien die Bet- und Lehrhäuser in Babylonien; R. Eleázar erklärte, das sei das Haus unseres Meisters[75]in Babylonien. Raba trug vor: Es heißt:[76]*Herr, eine Stätte warst du für uns,* das sind die Bet- und Lehrhäuser. Abajje sagte: Anfangs pflegte ich zu Hause zu studieren und das Gebet im Bethause zu verrichten, nachdem ich aber das gehört habe, was David gesagt hat: *Herr, ich liebe die Stätte deines Hauses,* pflege ich nur im Bethause zu studieren.

Es wird gelehrt: R. Eleázar Haqappar sagte: Dereinst werden die Bet-

---

Hab. 3,6. 68. iSam. 2,27. 69. Jes. 43,14. 70. Mit E. ist das röm. Reich gemeint, weshalb dieser ganze Passus in den kursierenden Ausgaben fehlt. 71. Jes. 63,1. 72. Dt. 30,3. 73. שף ויתיב (od. שף יתיב richt. שביתיב), nach manchen Erklärern Ortsname. 74. Ez. 11,16. 75. Rabh. 76. Ps. 90,1. 77. Jer. 46,18.

und Lehrhäuser von Babylonien ins Jisraélland verpflanzt werden, denn es heißt:[77]*gleich dem Tabor unter den Bergen und dem Karmel über dem Meere wird er einrücken;* es ist [ein Schluß, wie] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Tabor und der Karmel, die nur für eine Stunde die Tora zu hören gekommen waren, in das Jisraélland einrücken werden, um wieviel mehr die Bet- und Lehrhäuser, in denen die Tora studiert und gepflegt wird.

Bar Qappara trug vor: Es heißt:[78]*weshalb erbebt [teraçdun] ihr, ihr gipfligen Berge*; eine Hallstimme ertönte und rief: Weshalb sucht ihr Rechtsstreit [tirçu din] mit dem Berge Sinaj; diesem gegenüber seid ihr ja alle Krüppel. Hier heißt es *gabnunim [gipfligen]* und dort[79]heißt es: *giben [bucklig]* oder *abgemagert*. R. Aši sprach: Hieraus, daß der Hochmütige ein Krüppel ist.

Man benutze es nicht als Durchgang. Was heißt Copendarja [Durchgang]? Raba erklärte: Abgekürzter[80]Weg, dem Wortlaute gemäß. – Wieso dem Wortlaute gemäß? – Wie wenn jemand sagt: Anstatt einen Umweg über Straßen[80]zu machen, gehe ich hier durch. R. Abahu sagte: War da ein Weg von früher her, so ist es erlaubt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wer eingetreten ist ohne Absicht, es als Durchgang zu benutzen, darf es als Durchgang benutzen. R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: Wer in das Bethaus tritt, um da zu beten, darf es als Durchgang benutzen, denn es heißt:[81]*wenn das Volk des Landes an den Festzeiten vor den Herrn kommt, dann soll derjenige, der durch das Nordtor eintritt, um anzubeten, durch das Südtor hinausgehen.*

Sind da Gräser emporgewachsen, so reisse man sie nicht aus, um Wehmut zu erregen. Es wird ja aber gelehrt, man dürfe sie nicht ausreißen, um sie als Futter zu verwenden, wohl aber darf man sie ausreißen und zurücklassen!? – Unsere Mišna spricht eben vom Ausreißen, um sie als Futter zu verwenden.

Die Rabbanan lehrten: Man darf einen Begräbnisplatz nicht würdelos behandeln; man darf da kein Vieh weiden, keinen Wassergraben ziehen und keine Gräser sammeln; hat man gesammelt, so verbrenne man sie auf der Stelle, aus Achtung vor den Toten. – Worauf bezieht sich dies[82]: wollte man sagen, auf den Schlußsatz, worin besteht denn, wenn man sie auf der Stelle verbrennt, die Achtung vor den Toten!? – Vielmehr, auf den Anfangssatz.

---

[78] Ps. 68,17. [79] Lev. 21,20. [80] Compendiaria [sc.via], *abgekürzter Weg*, fälschlich als Kompositum von אמקיפדנא אדרא erklärt. [81] Ez. 46,9. [82] Die

Wenn der Neumond des Adar auf einen Šabbath fällt, so lese man an diesem den Abschnitt von der Tempelsteuer[83] vor; fällt er in die Mitte der Woche, so lese man ihn am vorangehenden [Šabbath] und am nächsten setze man aus. Am zweiten [lese man den Abschnitt] [84]*Gedenke*, am dritten [den Abschnitt] von der roten Kuh[85], am vierten [den Abschnitt][86]*Dieser Monat sei euch*, und am fünften beginnt wieder die gewöhnliche Reihenfolge[87]. Bei allen Gelegenheiten unterbreche[88] man, am Neumond, am Ḥanuka, am Purim, an Fasttagen, an Beistandstagen und am Versöhnungstage. iv

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Am ersten Adar erläßt man eine Kundmachung inbetreff der Tempelsteuer und der Mischfrucht. Allerdings inbetreff der Mischfrucht, da es die Zeit des Säens ist, woher dies Col.b von der Tempelsteuer? [R. Ṭabi] erwiderte im Namen R. Jošijas: Die Schrift sagt:[89]*das ist das von Neumond zu Neumond darzubringende Brandopfer*; die Tora sagt damit, daß man das Opfer von den neuen Beiträgen darbringe, und da im Nisan von den neuen Beiträgen darzubringen ist, so künde man dies vorher, am ersten Adar, an, damit man die Tempelsteuer für die Tempelbedürfnisse entrichte. — Also nach R. Šimón b. Gamliél, denn R. Šimón b. Gamliél sagt ja: zwei Wochen vorher. Es wird nämlich gelehrt: Dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste beginne man sich über die Satzungen des Pesaḥfestes zu informieren; R. Šimón b. Gamliél sagt, zwei Wochen. — Du kannst sogar sagen, nach R. Šimón b. Gamliél, denn, da der Meister sagte, am fünfzehnten desselben wurden in der Provinz und am fünfundzwanzigsten im Tempel Wechseltische[90] errichtet, so liest man ihn wegen der Wechsler früher.

Welcher ist der Abschnitt von der Tempelsteuer? — Rabh sagte: [Der Abschnitt:][91]*Befiehl den Kindern Jisraél und sprich zu ihnen: Meine Opfergaben, meine Speise.* Šemuél sagte: [Der Abschnitt:][92]*Wenn du aufnimmst.* — Allerdings heißt [der Abschnitt] *Wenn du aufnimmst.* ‘Abschnitt von der Tempelsteuer’, weil in diesem von Šeqalim[93] die Rede ist; wieso aber [der Abschnitt] *Meine Opfergaben, meine Speise,* ist denn in diesem von Šeqalim die Rede!? — Allerdings, nach der Erklärung R. Ṭabis[94]. — Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, es sei der

---

W.e ‘aus Achtung von den Toten’. 83. Wörtl. der Šeqalim, um das Volk an die Entrichtung der Opfersteuer zu erinnern. 84. Dt. 25,17ff. 85. Num. 19,1ff. 86. Ex. 12,1ff. 87. Der Haphṭara zum Wochenabschnitte. 88. Dh. man lese nicht die Haphṭara zum betreffenden Wochenabschnitte, sondern aus einer Stelle, die von der Bedeutung des bezüglichen Tages spricht. 89. Num. 28,14; cf. Rh. Fol. 7a. 90. Die Geldwechsler hatten ihre Geldgefäße vor sich auf einem Tische oder einer Bank stehen; daher die Bezeichnung שולחני wie in den okzident. Sprachen Bankier. 91. Num. 28,2. 92. Ex. 30,12. 93. Cf. Anm. 83. 94, Abschnitt] *Befiehl den Kindern Jisraéls,* da dieser von den Opfern spricht, nach R. Ṭabi, wieso aber [der Abschnitt] *Wenn du aufnimmst,* dieser spricht ja nicht von den Opfern, sondern von den Šeqalim zu den Fußgestellen[95]!? – Nach einer Lehre R. Josephs: die Altarhebe für den Altar, die Fußgestellhebe für die Fußgestelle und die Tempelreparaturhebe für die Tempelreparatur. – Allerdings ist nach demjenigen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Wenn du aufnimmst,* dieser Neumond anders als jeder andere; wieso aber ist nach demjenigen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Befiehl &c. meine Opfergaben,* dieser anders[97]!? – Dieser ist dadurch anders, indem an einem anderen Neumond sechs den laufenden Wochenabschnitt vorlesen und einer [den Abschnitt] vom Neumond, während an diesem alle [den Abschnitt] vom Neumond vorlesen. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Reihenfolge der Wochenabschnitte[98] beginne wieder, wieso aber ist er anders nach demjenigen, welcher sagt, die Reihenfolge der Schlußabschnitte[98] beginne wieder, während die Wochenabschnitte laufend gelesen werden!? – Dieser ist dadurch anders, indem an jedem anderen Neumond sechs den laufenden Wochenabschnitt lesen und einer [den Abschnitt] vom Neumond liest, während an diesem drei den laufenden Wochenabschnitt lesen und vier [den Abschnitt] vom Neumond lesen. Man wandte ein: Wenn der Neumond des Adar auf einen Šabbath fällt, so lese man den Abschnitt von der Tempelsteuer vor und als Haphṭara [das Kapitel] vom Priester Jehojadá[99]. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Wenn du aufnimmst,* daß man als Haphṭara [das Kapitel] vom Priester Jehojadá lese, weil dieses [inhaltlich] ähnlich ist, wie es heißt: [100]*das Schätzungsgeld,* ist es denn aber ähnlich nach demjenigen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Meine Opfer, meine Speise*!? – Nach R. Ṭabi[94]. Man wandte ein: Fällt der [Neumond des Adar auf einen Šabbath] nächst einem, an dem dieser[101] als laufender Wochenabschnitt gelesen wird, ob vor- oder nachher, so lese man ihn einmal und wiederhole ihn. Allerdings kann dies eintreffen nach demjenigen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Wenn du aufnimmst,* wieso aber kann dies nach demjenigen eintreffen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Meine Opfer*!?[101] – Freilich, im Westen, wo die Tora in drei Jahren beendet wird. Übereinstimmend mit Šemuél wird gelehrt: Wenn der Neumond des Adar auf

---

Weil in diesem Abschnitte von den Opfern die Rede ist. 95. Cf. Ex. 38,27. 96. Im genannten Abschnitte (Ex. 30,11–16) kommt das Wort 'Hebe' dreimal vor, VV. 13, 14 u. 15. 97. Dieser Abschnitt wird an jedem Neumond gelesen. 98. Cf. infra Fol. 30b. 99. iiReg. Kap. 12. 100. iiReg. 12,5. 101. Die Tora wird im Laufe eines Jahres beendet, die Wochenabschnitte werden somit in jedem Jahre um dieselbe Zeit gelesen; der in Rede stehende Abschnitt wird im Moeinen Sabbath fällt, so liest man [den Abschnitt] *Wenn du aufnimmst,* und als Haphṭara [das Kapitel] vom Priester Jehojadȧ.

R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Wenn der Neumond des Adar auf einen Šabbath fällt, so hole man drei Torarollen hervor; aus einer lese man den laufenden Wochenabschnitt, aus einer [den Abschnitt] vom Neumond und aus einer [den Abschnitt] *Wenn du aufnimmst.* Ferner sagte R. Jiçḥaq der Schmied: Wenn der Neumond des Ṭebeth auf einen Šabbath fällt, so hole man drei Torarollen hervor; aus einer lese man den laufenden Wochenabschnitt, aus einer [den Abschnitt] vom Neumond und aus einer [den Abschnitt] von der Einweihung[102]. Und beide Lehren sind nötig. Würde er nur diese gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jiçḥaq sei dieser Ansicht nur hierbei, während er in jenem Falle der Ansicht Rabhs sei, der ‘Abschnitt von der Tempelsteuer’ sei [der Abschnitt] *Meine Opfer,* wonach zwei Torarollen[103] genügen, so lehrt er uns. — Sollte er nur jene lehren!? — Aus der einen wurde die andere gefolgert.

Es wurde gelehrt: Wenn der Neumond des Ṭebeth auf einen Wochentag fällt, so lesen, wie R. Jiçḥaq [der Schmied] sagt, drei [den Abschnitt] vom Neumond vor und einer [den Abschnitt] von der Einweihung, und wie R. Dimi aus Haifa sagt, drei [den Abschnitt] von der Einweihung und einer [den Abschnitt] vom Neumond. R. Mani sagte: Die Ansicht R. Jiçḥaq des Schmiedes ist einleuchtender, denn von Öfterem und Seltenerem ist das Öftere bevorzugter. R. Abin sagte: Die Ansicht R. Dimis ist einleuchtender, denn der vierte liest ja nur wegen des Neumondes, daher lese der vierte auch [den Abschnitt] vom Neumond. — Wie bleibt es nun damit? — R. Joseph sagt, der Neumond habe weniger Bedeutung; Rabba sagt, das Ḥanukafest habe weniger Bedeutung. Die Halakha ist: Das Ḥanukafest hat weniger Bedeutung und Hauptbedeutung hat der Neumond.

Es wurde gelehrt: Fällt [der Neumond des Adar] auf [den Šabbath, an dem der Wochenabschnitt][104] *Und du befiehl* [gelesen wird], so lesen, wie R. Jiçḥaq der Schmied sagt, sechs von *und du befiehl* bis *wenn du aufnimmst,* und einer von *wenn du aufnimmst* bis[105] *mache.* Abajje sprach: Man kann ja glauben, der Abschnitt reiche bis dahin!? Vielmehr, Fol. 30 sagte Abajje, lesen sechs von *und du befiehl* bis *mache,* und einer wiederholt von *wenn du aufnimmst* bis *mache.* Man wandte ein: Fällt [der Neumond des Adar auf einen Šabbath] nächst einem, an dem dieser

---

nate Ab gelesen. 102. Num. Kap. 7, das von der Einweihung der Stiftshütte handelt u. mit dem Ḥanuka-(Einweihungs)feste im Zusammenhang steht. 103. Der Abschnitt von der Tempelsteuer wäre demnach mit dem Abschnitte vom Neumond identisch. 104. Ex. 27,20ff. 105. Ib. 30,18. 106. Ib. 35,1ff. 107. Als

als laufender Wochenabschnitt gelesen wird, ob vor- oder nachher, so lese man ihn einmal und wiederhole ihn. Allerdings nach Abajje, gegen R. Jiçḥaq den Schmied aber ist dies ja ein Einwand!? – R. Jiçḥaq der Schmied kann dir erwidern: stimmt dies etwa nach Abajje: allerdings [an einem Šabbath] vorher, wieso aber nachher!? Vielmehr ist unter ‘wiederholen’ zu verstehen: an [zwei] Šabbathen hintereinander, ebenso auch hierbei, man wiederhole ihn an [zwei] Šabbathen hintereinander.

Fällt [der Neumond des Adar] auf [den Šabbath, an dem der Wochenabschnitt] *Wenn du aufnimmst* [gelesen wird], so lesen, wie R. Jiçḥaq der Schmied sagt, sechs von *mache* bis[106]*da versammelte*, und einer von *wenn du aufnimmst* bis *mache*. Abajje wandte ein: Man kann ja glauben, er lese rückwärts!? Vielmehr erklärte Abajje, lesen sechs [von *wenn du aufnimmst*] bis *da versammelte*, und einer wiederhole von *wenn du aufnimmst* bis *mache*. Übereinstimmend mit Abajje wird gelehrt: Fällt er auf [den Šabbath, an dem der Wochenabschnitt] *Wenn du aufnimmst* gelesen wird, so lese man ihn einmal und wiederhole ihn.

FÄLLT ER IN DIE MITTE DER WOCHE, SO LESE MAN IHN AM VORHERGEHENDEN ŠABBATH. Es wurde gelehrt: Wenn der Neumond des Adar auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, so lese man ihn, wie Rabh sagt, am vorhergehenden, und wie Šemuél sagt, am folgenden Šabbath. Rabh sagt, am vorhergehenden, denn sonst würden es ja weniger Tage[107]sein. Šemuél sagt, am folgenden, denn schließlich fällt ja der fünfzehnte auf einen Vorabend des Šabbaths, und vor Sonntag kommen die Wechsler nicht; daher lieber am folgenden. – Wir haben gelernt: Fällt er in die Mitte der Woche, so lese man ihn am vorhergehenden, und am nächsten setze man aus. Doch wohl, auch wenn er auf einen Vorabend des Šabbaths fällt!? – Nein, nur wenn in die Mitte der Woche. – Komm und höre: Welcher heißt erster Šabbath? In dessen [Woche] der Neumond des Adar fällt, auch wenn auf den Vorabend des Šabbaths. Der Vorabend des Šabbaths gleicht wohl der Mitte [der Woche]: wie man am vorangehenden lese, wenn in die Mitte [der Woche], ebenso am vorangehenden, wenn auf den Vorabend des Šabbaths!? – Šemuél erklärte: Auf den[108][der Neumond fällt]. Ebenso wurde auch in der Schule Šemuéls gelehrt: auf den er fällt. Hierüber [streiten] Tannaím: Man überspringe einen Šabbath[109]– so R. Jehuda der Fürst; R. Šimón b. Eleázar sagt, man überspringe nicht. R. Šimón b. Eleázar sagte: Ich sage nur dann, daß man nicht überspringe, wenn er auf den Vorabend des Šabbaths fällt, wenn er aber in die Mitte der Woche fällt, so lese man am vorangehenden Šabbath, obgleich er noch zum Šebaṭ gehört.

14, die als Wechseltage bestimmt sind; ob. Fol. 29b. 108. Dh. wenn er auf den Š. selbst fällt. 109. Beim Lesen der genannten Abschnitte, falls der Neumond des

Am zweiten [lese man den Abschnitt] *Gedenke &c.* Es wurde gelehrt: Wenn das Purimfest auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, so lese man [den Abschnitt] *Gedenke* wie Rabh sagt, am vorangehenden, und wie Šemuél sagt, am folgenden [Šabbath]. Rabh sagt, am vorangehenden, damit nicht die Tat der Erinnerung[110] vorangehe. Šemuél sagt, man lese ihn nachher, denn die mit einer Mauer umgebenen Städte begehen [das Purimfest] am fünfzehnten, somit erfolgen Tat und Erinnerung gleichzeitig. – Wir haben gelernt: Am zweiten [lese man den Abschnitt] *Gedenke.* Wenn der Neumond auf einen Šabbath fällt, fällt ja das Purimfest auf einen Vorabend des Šabbaths, und er lehrt, daß man [den Abschnitt] *Gedenke* am zweiten lese!? R. Papa erwiderte: Unter 'zweiten' ist der zweite des übersprungenen zu verstehen. – Komm und höre. Welcher heißt 'zweiter'? In dessen [Woche] das Purimfest fällt, selbst am Vorabend des Šabbaths. Der Vorabend des Šabbaths gleicht wohl der Mitte [der Woche]: wie man am vorangehenden lese, wenn in die Mitte [der Woche], ebenso am vorangehenden, wenn auf den Vorabend des Šabbaths!? – Šemuél erklärte: Auf den[111] [das Purimfest fällt]. Ebenso wurde auch in der Schule Šemuéls gelehrt: auf den es fällt. Fällt er auf den Šabbath selbst, so sind, wie R. Hona sagt, alle der Ansicht, daß man ihn nicht am vorangehenden lese. R. Naḥman aber sagt, der Streit bestehe auch [über diesen Fall]. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Abbas im Namen Rabhs: Wenn das Purimfest auf einen Šabbath fällt, so lese man [den Abschnitt] *Gedenke* am vorangehenden Šabbath.

Am dritten [den Abschnitt] von der roten Kuh &c. Die Rabbanan lehrten: Welcher ist der dritte Šabbath? Der nächste nach dem Purimfeste. Es wurde gelehrt: R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Der Šabbath vor dem Neumond des Nisan. Sie streiten aber nicht; das eine, wenn der Neumond des Nisan auf einen Šabbath fällt, und das andere, wenn er in die Mitte der Woche fällt.

Am vierten [den Abschnitt] *Dieser Monat sei euch.* Die Rabbanan lehrten: Wenn der Neumond des Adar auf einen Šabbath fällt, so lese man [den Abschnitt] *Wenn du aufnimmst* vor, und als Haphṭara [das Kapitel] von Jehojadá. Welcher ist der erste Šabbath? In dessen [Woche] der Neumond des Adar fällt, auch wenn am Vorabend des Šabbaths. Am zweiten [lese man den Abschnitt] *Gedenke,* und als Haphṭara: [112]*Ich ahnde.* Welcher ist der zweite Šabbath? In dessen [Woche] das Purimfest fällt, auch wenn am Vorabend des Šabbaths. Am dritten lese

---

Adar auf einen Wochentag fällt. 110. Man würde das Purimfest feiern, bevor noch die Erinnerung an dieses gelesen worden ist. 111. Cf. Anm. 108 mut. mut.

man [den Abschnitt] von der roten Kuh, und als Haphṭara:[113]*Ich werde über euch sprengen.* Welcher ist der dritte Šabbath? Der nächste nach dem Purimfeste. Am vierten lese man [den Abschnitt] *Dieser Monat sei euch,* und als Haphṭara:[114]*So spricht Gott der Herr: Im ersten [Monat],*
Col.b *am ersten des Monats.* Welcher ist der vierte Šabbath? In dessen [Woche] der Neumond des Nisan fällt, auch wenn am Vorabend des Šabbaths.

Am fünften beginnt wieder die gewöhnliche Reihenfolge &c. Welche Reihenfolge? R. Ami sagte, die der Wochenabschnitte, R. Jirmeja sagte, die der Haphṭara. Abajje sprach: Die Ansicht R. Amis ist einleuchtender, denn wir haben gelernt, bei allen Gelegenheiten unterbreche[88]man, an Neumonden, am Ḥanuka, am Purim, an Fasttagen, an Beistandstagen und am Versöhnungstage. Allerdings gibt es, nach demjenigen, welcher sagt, die Reihenfolge der Wochenabschnitte beginne wieder, an Wochentagen[115]einen Wochenabschnitt, aber gibt es denn nach demjenigen, welcher sagt, die Reihenfolge der Haphṭara beginne wieder, am Wochentage eine Haphṭara!? – Und jener!? – An diesen das eine, an jenem das andere[116]. – Wozu braucht man an Fasttagen zu unterbrechen, man kann ja beim Morgengebete den Wochenabschnitt und beim Vespergebete [den Abschnitt] vom Fasttage lesen!? – Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte, daß die Versammlung[117]morgens einberufen werde. – Womit verbringt man [den Tag]? Abajje erwiderte: Vom Morgen bis Mittag prüft man die städtischen Angelegenheiten, von Mittag bis Abends liest man ein Viertel des Tages aus der Schrift und den Propheten, und ein Viertel des Tages fleht man um Erbarmen, denn es heißt:[118]*und man las aus dem Gesetzbuche des Herrn, ihres Gottes, ein Viertel des Tages und ein Viertel des Tages bekannten sie ihre Sünden und warfen sich nieder.* – Vielleicht umgekehrt[119]!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt zuerst:[120]*da versammelten sich zu mir alle, die Ehrfurcht vor den Worten des Gottes Jisraéls hatten, wegen der Versündigung der Weggeführten, ich aber blieb starr sitzen bis zum Abendopfer,* dann erst folgt:[121]*und zur Zeit des Abendopfers stand ich auf von meiner Kasteiung.*

V Am Pesaḥfeste lese man die Festabschnitte[122]im Buche Leviticus vor; am Wochenfeste [den Abschnitt][123]*Sieben Wochen;* am Neujahrsfeste [den Abschnitt][124]*Im siebenten Monat, am ersten des Mo-*

---

112. iSam. 15,2. 113. Ez. 36,25. 114. Ib. 45,18. 115. Am Montag und Donnerstag; die Fasttage können nur an Wochentagen begangen werden. 116. Am Wochentage, an dem keine Haphṭara gelesen wird, fällt der Wochenabschnitt aus. 117. Zum allgemeinen Fasten. 118. Neh. 9,3. 119. Dies während der 1. Hälfte des Tages. 120. Ezr. 9,4. 121. Ib. V. 5. 122. Lev. 22,26ff. 123. Dt. 16,9.

nats; am Versöhnungstage [den Abschnitt][125]*Nach dem Tode;* am ersten Tage des Hüttenfestes den Festabschnitt im Buche Leviticus[126]und an den übrigen Tagen des Hüttenfestes [den Abschnitt] von den Festopfern[127]. Am Ḥanuka [den Abschnitt] von den Fürsten[128], vi am Purimfeste [den Abschnitt][129]*Da kam Ámaleq;* an Neumonden [den Abschnitt][130]*An euren Neumonden;* an den Beistandstagen [den Abschnitt von der Schöpfungsgeschichte[131]; an Fasttagen [den Abschnitt] von Fol. 31 den Segen und den Flüchen[132]. Die Flüche unterbreche man nicht, einer lese sie alle. Am Montag, am Donnerstag und beim Vespergebete des Šabbaths lese man vom laufenden Wochenabschnitte, was aber nicht mitgerechnet[133]wird. Es heisst nämlich:[134]*Moše sagte den Kindern Jisraél die Festzeiten des Herrn;* es ist Gebot, jedes zur entsprechenden Zeit zu lesen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Am Pesaḥfeste lese man den Festabschnitt vor, und als Haphṭara [das Kapitel] von der Pesaḥfeier[135]in Gilgal. Jetzt aber, wo zwei Tage [gefeiert werden], lese man am ersten Tage [das Kapitel] von der Pesaḥfeier in Gilgal und am zweiten Tage [das Kapitel] von der Pesaḥfeier[136]des Jošijahu; an den übrigen Tagen werden andere Stellen, die vom Pesaḥfeste handeln, zusammengetragen und vorgelesen. – Welche sind es? R. Papa erwiderte: Deren Merkzeichen ist: *MAPU*[137]. Am letzten Tage des Pesaḥfestes lese man [den Abschnitt][138]*Und als ziehen ließ,* und als Haphṭara [das Kapitel][139]*Und David sprach;* am folgenden Tage den Abschnitt[140]*Jedes Erstgeborene,* und als Haphṭara [das Kapitel][141]*Noch heute.* Abajje sagte: Jetzt ist es Brauch zu lesen: *Ziehe, Ochs, Heilig, Geld, Behaue, Wüste, Sende* und *Erstgeborenes*[142]. Am Wochenfeste [lese man den Abschnitt][143]*Sieben Wochen,* und als Haphṭara [ein Kapitel][144]aus Ḥabaquq. Manche sagen, man lese [den Abschnitt][145]*Im dritten Monat,* und als Haphṭara [das Kapitel] vom Himmelskreise[146]. Jetzt aber, wo zwei Tage [gefeiert werden], verfahren wir nach beider Ansicht, jedoch umgekehrt[147]. Am Neujahrsfeste [den Abschnitt][148]*im siebenten Monat,* und als Haphṭara [das Ka-

---

[124] Lev. 23,24. [125] Ib. 16,1. [126] Lev. Kap. 23. [127] Num. 29,1ff. [128] Num. Kap. 7. [129] Ex. 17,8. [130] Num. 28,11. [131] Gen. Kap. 1. [132] Lev. Kap. 26. [133] Dieselben Abschnitte werden am nächsten Šabbath wiederholt. [134] Lev. 23,44. [135] Jos. 5,9ff. [136] iiReg. Kap. 23. [137] Anfangsbuchstaben der betreffenden Abschnitte; cf. Anm. 142. [138] Ex. 13,17. [139] iiSam. 22,1. [140] Dt. 15,19. [141] Jes. 10,32. [142] Stichworte der betreffenden Abschnitte (Ex. 12,21; Lev. 22,26; Ex. 13,1; Ex. 22,24; Ex. 34,1; Num. 9,1; Ex. 13,17; Dt. 15,19). Diese einzelnen Wörter können auch als Mnemotechnicum zusammenhängende Sätze bilden; ungefähr: Hole den Ochsen; traue dir ein Weib durch Geld an; behaue in der Wüste; schicke das Erstgeborene fort. [143] Dt. 16,9. [144] Das 3. Kapitel. [145] Ex. 19,1. [146] Ez. Kap. 1. [147] Am 2. Tage nach der

pitel][149]*Ist mir denn Ephrajim so ein teurer Sohn?* Manche sagen: Man lese [den Abschnitt]:[150]*Und der Herr gedachte der Sara,* und als Haphṭara [das Kapitel] von Ḥana[151]. Jetzt aber, wo zwei Tage [gefeiert werden], lese man am ersten Tage nach der anderen Ansicht, und am zweiten [den Abschnitt]:[152]*Und der Herr prüfte Abraham,* und als Haphṭara [das Kapitel] *Ein teurer Sohn.* Am Versöhnungstage lese man [den Abschnitt] [153]*Nach dem Tode,* und als Haphṭara [das Kapitel][154]*Denn so spricht der Hohe und Erhabene;* beim Vespergebete lese man [den Abschnitt] von der Blutschande[155], und als Schlußabschnitt [das Buch] Jona.

R. Joḥanan sagte: Überall, wo du die Größe des Heiligen, gepriesen sei er, findest, findest du auch seine Milde. Dies ist in der Tora geschrieben, in den Propheten wiederholt und in den Hagiographen verdreifacht. In der Tora geschrieben:[156]*denn der Herr, euer Gott, ist der Gott der Götter und der Herr der Herren,* und darauf folgt:[157]*der Waisen und Witwen Recht schafft.* In den Propheten wiederholt:[158]*denn so spricht der Hohe und Erhabene, der ewig Thronende und Heilige &c.,* und darauf folgt:[158]*und die, die zerknirscht und demütigen Geistes sind.* In den Hagiographen verdreifacht, denn es heißt:[159]*macht Bahn dem, der durch die Wüste einherfährt, Jah ist sein Name,* und darauf folgt: [160]*Vater der Waisen und Anwalt der Witwen.*

Am ersten Tage des Hüttenfestes lese man den Festabschnitt im Leviticus, und als Haphṭara [das Kapitel][161]*Fürwahr, es kommt ein Tag des Herrn.* Und jetzt auch, wo zwei Tage [gefeiert werden], lese man dasselbe, und als Haphṭara [das Kapitel][162]*Da versammelten sich zum Könige Šelomo.* An den übrigen Tagen des Hüttenfestes lese man [den Abschnitt] von den Festopfern. Am letzten Festtage lese man [den Abschnitt[140]*Jedes Erstgeborene* und von den übrigen Geboten und Satzungen, und als Haphṭara [den Abschnitt][163]*Und als Šelomo zu Ende geführt hatte.* Am folgenden Tage lese man [den Abschnitt][164]*Dies ist der Segen,* und als Haphṭara [den Abschnitt][165]*Und Šelomo trat.*

R. Hona sagte im Namen Rabhs: An einem Šabbath, der in das Halbfest fällt, ob am Pesaḥ- oder am Hüttenfeste, lese man [den Abschnitt] [166]*Siehe, du,* und als Schlußabschnitt am Pesaḥ [das Kapitel][167]*Die verdorrten Gebeine,* und am Hüttenfeste [das Kapitel][168]*An dem Tage, da Gog kommt.* Am Ḥanukafeste [lese man den Abschnitt] von den Fürsten[169], und als Haphṭara [das Kapitel] von der Leuchte[170]Zekharjas.

---

ersten Ansicht. 148. Num. 29,1. 149. Jer. 31,19. 150. Gen. 21,1. 151. iSam. Kap. 2. 152. Gen. 22,1. 153. Lev. 16,1. 154. Jes. 57,15. 155. Lev. Kap. 20. 156. Dt. 10,17. 157. Ib. V. 18. 158. Jes. 57,15. 159. Ps. 68,5. 160. Ib. V. 6. 161. Zach. 14,1. 162. iReg. 8,2. 163. iReg. 9,1. 164. Dt. 33,1. 165. iReg. 8,22. 166. Ex. 33,12. 167. Ez. 37,4. 168. Ib. 38,18. 169. Num. Kap. 7. 170.

Gibt es an diesem zwei Šabbathe, so lese man am ersten [das Kapitel] von der Leuchte Zekharjas und am zweiten von der Leuchte[171] Šelomos. Am Purimfeste lese man [den Abschnitt][172] *Da kam Ȧmaleq.* An Neumonden lese man [den Abschnitt][173] *An euren Neumonden,* und an einem Neumond, der auf einen Šabbath fällt, als Haphṭara [das Kapitel][174] *Und von Neumond zu Neumond;* fällt er auf einen Sonntag, so lese man am vorangehenden [Šabbath das Kapitel][175] *Da sprach Jonathan zu ihm: Morgen ist Neumond.*

R. Hona sagte: Am Neumond des Ab, der auf einen Šabbath fällt, Col.b lese man als Haphṭara [das Kapitel][176] *Eure Neumonde und eure Feste mag ich nicht, sie sind mir zur Last geworden.* Was meint er [mit den Worten]: *sie sind mir zur Last geworden?* — Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht genug, daß die Jisraéliten gegen mich sündigen, sie belästigen mich auch, indem sie erfahren wollen, welches Verhängnis ich über sie bringen werde. — Was liest man als Haphṭara am Neunten Ab selbst? Rabh erwiderte:[177] *Ach, wie ist zur Hure geworden.* — Was liest man [aus der Tora]? — Es wird gelehrt: Manche sagen, [den Abschnitt][178] *Wenn ihr mir aber nicht gehorcht;* R. Nathan b. Joseph sagt, [den Abschnitt][179] *Wie lange soll es währen, daß mich dieses Volk verhöhnt,* manche sagen, [den Abschnitt][180] *Wie lange soll es mit dieser bösen Gemeinde währen.* Abajje sagte: Jetzt pflegt man zu lesen [den Abschnitt][181] *Wenn dir Kinder geboren sind,* und als Haphṭara [das Kapitel][182] *Zusammenraffen will ich sie.*

VON DER SCHÖPFUNGSGESCHICHTE &c. Woher dies? R. Ami erwiderte: Wenn nicht die Standbezirke[183], würden Himmel und Erde nicht bestehen, denn es heißt:[184] *wenn nicht mein Bündnis, bei Tag und bei Nacht, würde ich nicht die Ordnung des Himmels und der Erde gemacht haben.* Ferner heißt es:[185] *und er sprach: O Herr, mein Gott, woran soll ich erkennen, daß ich es besitzen werde.* Abraham sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, vielleicht sündigt Jisraél, behüte und bewahre, vor dir, und du verfährst mit ihm, wie du mit dem Zeitalter der Sintflut und dem der Sprachenteilung verfahren bist!? Er erwiderte: Nein. Jener sprach vor ihm: Herr der Welt, wodurch soll ich dies erkennen? Er erwiderte:[186] *Hole mir ein Drittlingskalb &c.* Jener sprach wiederum vor ihm: Herr der Welt, allerdings zur Zeit, da der Tempel besteht, was aber wird aus ihnen zur Zeit, wo er nicht besteht!? Er erwiderte: Ich habe für sie bereits die Opferungsordnung[187] vorgesehen;

Zach. Kap. 4. 171. iReg. Kap. 7. 172. Ex. 17,8. 173. Num. 28,11. 174. Jes. 66,22. 175. iSam. 20,18. 176. Jes. 1,14. 177. Ib. 1,21. 178. Lev. 26,14. 179. Num. 14,11. 180. Ib. V. 27. 181. Dt. 4,25. 182. Jer. 8,13. 183. Die Institution des Opferwesens. 184. Jer. 23,25. 185. Gen. 15,8. 186. Ib. V. 9. 187.

wenn sie diese lesen, so rechne ich es ihnen an, als hätten sie mir Opfer dargebracht, und vergebe ihnen all ihre Sünden.

AN FASTTAGEN [DEN ABSCHNITT] VON DEN SEGEN UND FLÜCHEN; DIE FLÜCHE UNTERBRECHE MAN NICHT. Woher dies[188]? R. Ḥija b. Gamda erwiderte im Namen R. Asis: Die Schrift sagt:[189]*verachte nicht, mein Sohn, die Zucht des Herrn.* Reš Laqiš erwiderte: Weil man über Verhängnisse keinen Segen[190]spricht. – Wie mache man es nun? – Es wird gelehrt, man beginne mit einem Verse vorher und schließe mit einem Verse nachher. Abajje sagte: Dies gilt nur von den Flüchen im Leviticus, die im Deuteronomium[191]aber unterbreche man. – Aus welchem Grunde? – Die sind in der Mehrzahl abgefaßt, und Moše sprach sie im Namen des Allmächtigen, die anderen sind in der Einzahl abgefaßt, und Moše sprach sie selbständig. Levi b. Buṭi las die Flüche vor R. Hona stotternd, da sprach er zu ihm: Nach Belieben[192]; sie lehrten es nur von den Flüchen im Leviticus, die im Deuteronomium aber unterbreche man.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Ézra ordnete für Jisraél an, die Flüche im Leviticus vor dem Wochenfeste und die im Deuteronomium vor dem Neujahrsfeste zu lesen. – Aus welchem Grunde? Abajje, nach anderen Reš Laqiš, erwiderte: Damit das Jahr mit seinen Flüchen zuende sei. – Allerdings ist mit denen des Deuteronomium das Jahr mit seinen Flüchen zuende, wieso aber mit denen des Leviticus, beginnt denn mit dem Wochenfeste ein neues Jahr!? – Freilich, auch das Wochenfest ist ein Neujahr, denn wir haben gelernt, am Wochenfeste werden die Baumfrüchte [gerichtet][193].

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Wenn Greise dich niederreißen heißen und Junge dich bauen heißen, so reiße nieder und baue nicht, denn das Niederreißen der Greise ist ein Bauen und das Bauen der Jungen ist ein Niederreißen. Als Vorbild diene Rehabeâm, der Sohn Selomos[194].

Die Rabbanan lehrten: Mit der Stelle, da man am Šabbath beim Morgengebete abbricht, beginne man beim Vespergebete zu lesen, da man beim Vespergebete [abbricht], beginne man am Montag zu lesen, da man am Montag [abbricht], beginne man am Donnerstag zu lesen, und da man am Donnerstag [abbricht], beginne man am folgenden Šabbath zu lesen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, da man am Šabbath beim Morgengebete abbricht, beginne man beim Vespergebete, am Montag, am Donnerstag und am folgenden Šabbath zu lesen. R. Zera sagte:

Die Zusammenstellung der Abschnitte über die Opferung, die täglich beim Gebete gelesen werden. 188. Daß man sie nicht unterbreche. 189. Pr. 3,11. 190. Bei einer Unterbrechung müßte man den Segen sprechen. 191. Dt. Kap. 28. 192. Dh. du darfst sie unterbrechen. 193. Cf. Rh. Fol. 16a. 194. Cf. iReg.

Die Halakha ist, wo man am Šabbath beim Morgengebete abbricht, beginne man beim Vespergebete, am Montag, am Donnerstag und am folgenden Šabbath zu lesen. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda!? – Weil manche [diesen Streit] entgegengesetzt lehren.

Die Rabbanan lehrten: Man öffne [die Torarolle], schaue hinein, rolle sie zusammen, spreche den Segen, öffne sie wiederum und lese – so R. Meír. R. Jehuda sagt, man öffne sie, schaue hinein, spreche den Segen und lese. – Was ist der Grund R. Meírs? – Dies nach Ûla, denn Ûla sagte: Sie sagten deshalb, der Vorlesende dürfe dem Dolmetsch nicht nachhelfen, damit man nicht glaube, die Übersetzung stehe in der Tora. Ebenso auch hierbei: damit man nicht glaube, die Segenssprüche stehen in der Tora. – Und R. Jehuda!? – Bezüglich der Übersetzung könnte man im Irrtum sein, bezüglich der Segenssprüche kann man nicht im Irrtum sein. R. Zera sagte im Namen R. Mathnas: Die Halakha ist: man öffne sie, schaue hinein, spreche den Segen und lese. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda!? – Weil manche [diesen Streit] entgegengesetzt lehren. Fol. 32

R. Zera sagte [ferner] im Namen R. Mathnas: Den Tafeln[195] und den Tribünen[196] haftet keine Heiligkeit an.

R. Šephaṭja sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn man die Torarolle zusammenrollt, stelle man sie auf die Naht[197].

Ferner sagte R. Šephaṭja im Namen R. Joḥanans: Wenn man die Torarolle rollt, rolle man sie von außen[198] und nicht von innen. Beim Umbinden binde man sie von innen[199] und nicht von außen.

Ferner sagte R. Šephaṭja im Namen R. Joḥanans: Wenn zehn[200] aus der Torarolle vorlesen, so rolle sie der bedeutendste zusammen, denn der sie zusammenrollt, erhält den Lohn für alle. R. Jehošuá sagte nämlich: Wenn zehn aus der Torarolle lesen, so erhält derjenige, der sie zusammenrollt, den Lohn für alle. – 'Den Lohn für alle', wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: er erhält einen Lohn, wie alle zusammen.

Ferner sagte R. Šephaṭja im Namen R. Joḥanans: Woher, daß man sich der Hallstimme bedienen darf? Es heißt:[201] *und deine Ohren werden hinter dir einen Ruf vernehmen.* Jedoch nur dann, wenn man eine

---

Kap. 12. [195] Nach Raschi Buchdeckel, nach anderen Buchränder; wahrscheinlich Nachbildungen der Bundestafeln, oder Wandtafeln mit Aufschriften, wie man sie jetzt noch in den Synagogen hat. [196] Wohl in den Bethäusern. [197] Diese muß sich in der Mitte zwischen beiden Teilen befinden. [198] Wenn man sie auf dem Schoße rollt, fasse man die äußere Walze an u. rolle sie zu sich, damit sie nicht auf die Erde falle. [199] Die Torarolle wird mit einem Wickelbande umwickelt, das vorn zu verknoten od. zu befestigen ist, damit man es in der richtigen Lage lösen kann. [200] Dh. bei einer Anwesenheit von 10 Personen. [201]

männliche Stimme in der Stadt oder eine weibliche auf dem Felde gehört hat. Auch nur dann, wenn sie zweimal ja oder zweimal nein gesagt hat.

Ferner sagte R. Šephaṭja im Namen R. Joḥanans: Wer die Schrift ohne Melodie liest und ohne Sang[202] studiert, über den spricht die Schrift: [203]*so gab ich ihnen Satzungen, die nicht ersprießlich waren &c.* Abajje wandte ein: Weil er seine Stimme nicht melodisch einstellen kann, sollte es über ihn heißen: [203]*Rechte, durch die sie nicht leben können*!? Vielmehr ist dies auf das zu beziehen, was R. Mešaršeja gesagt hat; Wenn zwei Schriftgelehrte in einer Stadt wohnen und nicht verträglich mit einander in der Halakha sind, so spricht die Schrift über sie: *so gab ich ihnen Satzungen, die nicht ersprießlich waren, und Rechte, durch die sie nicht leben können.*

R. Parnakh sagte im Namen R. Joḥanans: Wer eine Tora entblößt[204] anfaßt, wird entblößt begraben. – 'Entblößt begraben', wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: wird der Gebote entblößt begraben. – 'Der Gebote entblößt', wie kommst du darauf!? Vielmehr, erklärte Abajje, er wird dieses Gebotes entblößt begraben.

R. Jannaj, Sohn R. Jannajs des Greisen, sagte im Namen R. Jannajs des Großen: Man drehe die Hülle [um die Torarolle], nicht aber die Torarolle.

Moše sagte den Kindern Jisraél die Festzeiten des Herrn; ES IST GEBOT, JEDES ZUR ENTSPRECHENDEN ZEIT ZU LESEN. Die Rabbanan lehrten: Moše ordnete für Jisraél an, über die Bedeutung des Tages vorzutragen: über die Vorschriften des Pesaḥfestes am Pesaḥfeste, über die Vorschriften des Wochenfestes am Wochenfeste und über die Vorschriften des Hüttenfestes am Hüttenfeste.

Jes. 30,21. [202] Wie diese nicht nur beim Studium des Talmud, sondern auch bei den Mohammedanern beim Lesen des Koran üblich (cf. Kor. 25,34; 73,4). [203] Ez. 20,25. [204] Ohne Hülle.

XI.

מסכת מועד קטן

DER TRAKTAT MOʿED QAṬAN

Vom Halbfeste

ERSTER ABSCHNITT

Man darf das Rieselfeld[1] am Halbfeste und im Siebentjahre i
bewässern, sowohl aus einer erstmalig tätigen[2] Quelle als
auch aus einer nicht erstmalig tätigen Quelle; man darf aber
nicht begiessen mit Regen- oder Zugbrunnenwasser, auch darf man
keine Kreisfurchen um die Weinstöcke machen. R. Eleåzar b. Åzarja ii
sagt, man dürfe am Halbfeste und im Siebentjahre keinen Wassergraben
neu errichten; die Weisen sagen, man dürfe im Siebentjahre
einen Wassergraben neu errichten und am Halbfeste verfallene
ausbessern. Man darf beschädigte Wasser[behälter] auf öffentlichen
Plätzen ausbaggern. Ferner darf man Wege, Stadtplätze und Tauchbäder
ausbessern, alle öffentlichen Arbeiten verrichten, Gräber
bezeichnen und wegen der Mischfrucht streifen[3].

GEMARA. Wenn dies schon von einer erstmalig tätigen Quelle gilt, bei der zu berücksichtigen ist, [das Bett] könne zusammenfallen, wozu braucht dies von einer nicht erstmalig tätigen Quelle gelehrt zu werden, bei der das Zusammenfallen nicht zu berücksichtigen ist!? — Ich will dir sagen, dies ist nötig; würde er es nur von einer erstmalig tätigen Quelle gelehrt haben, so könnte man glauben, nur aus einer solchen sei es bei einem Rieselfelde erlaubt und bei einem feuchten verboten, weil [das Bett] zusammenfallen kann, aus einer nicht erstmalig tätigen Quelle aber, wo das Zusammenfallen nicht zu berücksichtigen ist, sei es auch bei einem feuchten Felde[4] erlaubt, so lehrt er uns, daß sowohl aus einer erstmalig tätigen Quelle als auch aus einer nicht erstmalig tätigen Quelle, dies nur bei einem Rieselfelde erlaubt ist, nicht aber bei einem feuchten. — Woher ist es erwiesen, daß šalaḥ[5] 'dürr' heißt? — Es heißt: [6]*als du erschöpft und müde warst,* was wir übersetzen: als du *mešalhe* und müde warst. — Woher ist es erwiesen, daß (bet-ha) baål[5] 'niederlassen'[7] heißt? — Es heißt: [8]*wie ein Jüngling einer Jung-*

---

[1] Für das die natürliche Bewässerung nicht ausreicht. [2] Mit der man vor dem Feste gar nicht gerechnet hatte. [3] Streifzüge aussenden, die für die Entfernung der Mischfrucht zu sorgen haben. [4] Wobei kein großer Schaden zu berücksichtigen ist. [5] Das dürre, künstlich bewässerte Feld heißt בית השלחין, was hier von שלחי *müde, matt sein* abgeleitet wird; das feuchte, natürlich bewässerte Feld heißt בית הבעל von בעל *begatten* abgeleitet. [6] Dt. 25,18. [7] Od. Bewohnen, Beiwohnen; der Regen läßt sich auf die Erde nieder, wohnt ihr bei. [8] Jes. 62,5.

frau beiwohnt [jibâl], was wir übersetzen wie ein Jüngling sich mit einer Jungfrau niederläßt, so werden sich deine Kinder in dir niederlassen. — Wer lehrt, es sei nur des Schadens wegen [erlaubt], nicht aber des Gewinnes wegen, und auch wenn des Schadens wegen, sei die mühevolle Arbeit verboten? R. Hona erwiderte: Es ist R. Eliêzer b. Jâqob, denn wir haben gelernt: R. Eliêzer b. Jâqob sagt, man dürfe [am Festtage] das Wasser von einem Baume zum anderen leiten, nur nicht das ganze Feld bewässern[9]. — Vielleicht sagt R. Eliêzer dies, nur des Gewinnes wegen nicht, sagte er dies etwa auch von der mühevollen Arbeit des Schadens!? Vielmehr, erwiderte R. Papa, es ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Man darf aus einer erstmalig tätigen Quelle sogar ein feuchtes Feld bewässern — so R. Meír: R. Jehuda sagt, man dürfe nur das Rieselfeld bewässern, das verdorben worden ist. R. Eleâzar b. Âzarja sagt, nicht so und nicht so. Noch mehr sagte R. Jehuda: Man darf am Halbfeste keinen Wassergraben leiten und seinen Garten oder sein zerstörtes [Feld] bewässern. Was heißt 'zerstört': wollte man sagen, wirklich zerstört, wozu bewässert man es!? Vielmehr ist mit Abajje zu erklären, wenn seine bisherige Quelle zerstört worden ist, und es jetzt eine andere[10] hat. R. Eleâzar b. Âzarja sagt, nicht so und nicht so, einerlei, ob dessen [bisherige] Quelle zerstört worden ist oder nicht, aus einer erstmalig tätigen Quelle ist es verboten. — Wieso, vielleicht sagt R. Jehuda, bei einem Rieselfelde wohl und bei einem feuchten nicht, nur Col.b von einer erstmalig tätigen Quelle, weil [dessen Bett] zusammenfallen kann, bei einer nicht erstmalig tätigen Quelle aber, bei der das Zusammenfallen nicht zu berücksichtigen ist, ist es auch bei einem feuchten Felde [erlaubt]!? — Wem willst du demnach diese Lehre addizieren!? Vielmehr ist es nach R. Jehuda, einerlei ob aus einer erstmalig tätigen Quelle oder einer nicht erstmalig tätigen, nur bei einem Rieselfelde [erlaubt] und bei einem feuchten nicht, und nur deshalb lehrt er es von einer erstmalig tätigen Quelle, um dir die weitgehendste Ansicht R. Meírs hervorzuheben, daß es sogar aus einer erstmalig tätigen Quelle auch bei einem feuchten Felde erlaubt sei.

Es wurde gelehrt: Wegen welcher [Hauptarbeit[11]] ist derjenige zu warnen[12], der am Šabbath jätet oder Pflanzen bewässert? — Rabba sagt, wegen Pflügens, und R. Joseph sagt, wegen Säens. Rabba sprach: Meine Ansicht ist einleuchtender; die Tätigkeit des Pflügens besteht darin, daß man die Erde lockert, und auch dieser lockert die Erde. R. Joseph sprach: Meine Ansicht ist einleuchtender; die Tätigkeit des Säens besteht darin, daß man Früchte wachsen macht, und auch dieser macht Früchte wachsen. Abajje sprach zu Rabba: Gegen dich ist ein Einwand zu erheben und gegen R. Joseph ist ein Einwand zu erheben. Gegen dich ist ein Einwand zu erheben: nur wegen Pflügens und nicht auch wegen Säens!? Gegen R. Joseph ist ein Einwand zu erheben: nur wegen Säens und nicht auch wegen Pflügens!? Wolltest du sagen, wenn es zwei [Tätigkeiten] sind, sei man nur wegen einer schuldig, so sagte ja R. Kahana, daß, wenn jemand [einen Baum] beschneidet und des Holzes bedarf, er zweimal schuldig sei, einmal wegen Pflanzens und einmal wegen Mähens!? – Das ist ein Einwand. R. Joseph wandte gegen Rabba ein: Wer Mischpflanzen jätet oder [mit Erde] bedeckt, erhält Geißelhiebe; R. Áqiba sagt, auch wer sie stehen läßt. Einleuchtend ist dies nun nach meiner Ansicht, es gehöre zum Säen, denn das Säen von Mischsaat ist verboten; aber ist denn, nach deiner Ansicht, es gehöre zum Pflügen, bei der Mischsaat das Pflügen verboten!? Dieser erwiderte: Wegen des Stehenlassens. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt: R. Áqiba sagt, auch wer sie stehen läßt, so erfolgt es ja nach dem ersten Tanna nicht wegen Stehenlassens!? – Die ganze Lehre ist von R. Áqiba und dies ist eine Begründung: wer Mischpflanzen jätet oder mit Erde bedeckt, erhält Geißelhiebe wegen des Stehenlassens, denn R. Áqiba sagt, auch wer sie stehen[13] läßt. – Was ist der Grund R. Áqibas? – Es wird gelehrt:[14] *Du sollst dein Feld nicht mit Gemischtem besäen*; ich weiß dies nur vom Säen, woher vom Stehenlassen? Es heißt: *Gemischtes auf deinem Felde sollst du nicht [haben]*[15]. – Wir haben gelernt: Man darf das Rieselfeld am Halbfeste und im Siebentjahre bewässern. Allerdings am Halbfeste, weil nur die Mühe zu berücksichtigen wäre, und des Schadens wegen haben es die Rabbanan erlaubt, wieso aber im Siebentjahre, ist denn sowohl nach demjenigen, der wegen Säens sagt, als auch nach demjenigen, der wegen Pflügens sagt, das Säen oder das Pflügen im Siebentjahre erlaubt!? Abajje erwiderte: Im Siebentjahre in der Jetztzeit, und zwar nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[16] *Folgende Bewandtnis hat es mit dem Erlasse: erlassen &c.*; die Schrift spricht von zwei Erlassungen, von der Erlassung des Bodens und von der Erlassung der Geldforderungen. Zu einer Zeit, wo die Erlassung des Bodens gilt, gilt auch die Erlassung von Geldforderungen, und zur Zeit, wo die Erlassung des Bodens nicht gilt, gilt auch nicht die Erlassung von Geldforderungen. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, nach den

---

[9] Diese Lehre spricht von einem natürlich bewässerten Felde. [10] In diesem Falle würde ein Schaden entstehen. [11] Cf. Sab. Fol. 73a. [12] Die verbotene

---

Handlung ist nur dann strafbar, wenn der Täter gewarnt wurde. [13] Erhalte Geißelhiebe wegen Mischfrucht. [14] Lev. 19,19. [15] Das Wort כלאים (allerdings zum vorangehenden Satze gehörend) steht neben dem W.e שדך, demnach besteht das Verbot nicht nur im Säen, sondern auch im Stehenlassen. [16] Dt.

Rabbanan, denn der Allbarmherzige hat nur die Hauptarbeiten verboten, Fol.3 die Abzweigungen[17] aber hat der Allbarmherzige nicht verboten. Es heißt nämlich:[18] *aber das siebente Jahr soll für das Land eine Zeit unbedingter Ruhe sein; du darfst dein Feld nicht besäen &c.*; merke, das Beschneiden ist ja im Säen und das Winzern im Mähen einbegriffen, weshalb nennt sie der Allbarmherzige besonders? Um zu sagen, daß man nur wegen dieser Abzweigungen schuldig sei, wegen anderer aber ist man nicht schuldig. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: *Du darfst dein Feld nicht besäen, und deinen Weinberg darfst du nicht beschneiden*; ich weiß dies vom Säen und vom Beschneiden, woher dies vom Jäten, Graben und Entblättern? Es heißt: *dein Feld*[19] *nicht, deinen Weinberg*[19] *nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde, keinerlei Arbeit im Weinberg. Woher, daß das Ausschneiden, Beschneiden und Abkratzen der Bäume verboten ist? Es heißt: *dein Feld nicht, deinen Weinberg nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde und keinerlei Arbeit im Weinberg. Woher, daß das Düngen, Entblättern[20], Beerden[21] und Ausräuchern der Bäume verboten ist? Es heißt: *dein Feld nicht, deinen Weinberg nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde und keinerlei Arbeit im Weinberg. Man könnte glauben, man dürfe auch nicht Olivenbäume umgraben, Weinstöcke behacken, Gräben mit Wasser füllen und Kreisfurchen um die Weinstöcke ziehen, so heißt es: *du darfst dein Feld nicht besäen und deinen Weinberg sollst du nicht beschneiden*; das Säen war ja einbegriffen, weshalb wurde es besonders hervorgehoben? Um anderes damit zu vergleichen und dir zu sagen: wie das Säen sich dadurch auszeichnet, daß es eine Arbeit für Feld und Weinberg ist, ebenso alles andere, was eine Arbeit für Feld und Weinberg ist[22]. – Nur rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung. – Ist denn das Umgraben im Siebentjahre erlaubt, es heißt ja:[23] *im siebenten Jahre sollst du es unbestellt und brach lassen*; unbestellt, nicht umgraben, und brach, nicht entsteinigen!? R. Úqaba b. Ḥama erwiderte: Es gibt zweierlei Umgrabungen; die eine, um die Bäume zu kräftigen, und die andere, um Ritzen zu füllen. Die Bäume zu kräftigen ist verboten, die Ritzen zu füllen ist erlaubt.

Es wurde gelehrt: Über das Pflügen im Siebentjahre [streiten] R. Joḥanan und R. Eleázar; einer sagt, er erhalte Geißelhiebe, und einer sagt, er erhalte keine Geißelhiebe. Es ist anzunehmen, daß sie über

---

15,2. [17] Die zu den Hauptarbeiten gehören; cf. Sab. Fol. 73aff. [18] Lev. 25,4,5. [19] Das לא wird auf das Nomen u. nicht auf das Verb bezogen (cf. Anm. 15 mut. mut.). [20] Nach Raschi: die Steine von den Wurzeln entfernen. [21] Nach anderen: den Staub entfernen. [22] Nicht aber eine spezifische Feld- oder Weinbergarbeit. [23] Ex. 23,11. [24] Wie beispielsweise in unserem Falle, wo [eine Lehre] des R. Abin im Namen R. Ileás streiten, denn R. Abin sagte im Namen R. Ileás: Überall, wo das Gebot generalisiert[24] und das Verbot spezialisiert, ist [die Regel] vom Generellen[25] und Speziellen nicht anzuwenden. Nach dem er Geißelhiebe erhält, hält nichts von der Lehre R. Abins im Namen R. Ileás, und nach dem er keine Geißelhiebe erhält, hält wohl von der Lehre R. Abins. – Nein, keiner hält von der Lehre R. Abins im Namen R. Ileás; nach dem er Geißelhiebe erhält, stimmt dies ja, und derjenige, nach dem er keine Geißelhiebe erhält, kann dir erwidern: merke, das Beschneiden ist ja im Säen und das Winzern im Mähen einbegriffen, weshalb nennt sie der Allbarmherzige besonders? Um zu sagen, daß man nur wegen dieser Abzweigungen schuldig sei, nicht aber ist man wegen anderer schuldig. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: *Dein Feld sollst du nicht besäen und deinen Weinberg sollst du nicht beschneiden*; ich weiß dies vom Säen und vom Beschneiden, woher dies vom Jäten, Graben und Entblättern? Es heißt: *dein Feld nicht*[19], *deinen Weinberg nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde und keinerlei Arbeit im Weinberg. Woher, daß das Ausschneiden, Beschneiden und Abkratzen der Bäume verboten ist? Es heißt: *dein Feld nicht, deinen Weinberg nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde und keinerlei Arbeit im Weinberg. [Woher, daß das Düngen, Entblättern und Ausräuchern der Bäume verboten ist? Es heißt: *dein Feld nicht, deinen Weinberg nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde und keinerlei Arbeit im Weinberg.] Man könnte glauben, man dürfe auch nicht Olivenbäume umgraben, Weinstöcke behacken, Gräben mit Wasser füllen und Kreisfurchen um die Weinstöcke ziehen, so heißt es: *du darfst dein Feld nicht besäen*; das Säen war ja einbegriffen, weshalb wurde es besonders hervorgehoben? Um anderes damit zu vergleichen und dir zu sagen: wie das Säen sich dadurch auszeichnet, daß es eine Arbeit für Feld und Weinberg ist, ebenso alles andere, was eine Arbeit für Feld und Weinberg ist!? – Nur rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung.

Als R. Dimi kam, sagte er: [Sie[26] lehrten:] Man könnte glauben, man Col.b erhalte Geißelhiebe auch wegen des Zusatzes, so gibt es eine Lehre, daß man frei ist. Ich weiß aber nicht, was für eine Lehre und was für ein Zusatz das ist. R. Eleázar erklärte: Das Pflügen[27]. Dies ist also wie folgt zu verstehen: Man könnte glauben, man erhalte Geißelhiebe wegen des Pflügens, [dessen Verbot] durch [die Regel] vom Generellen, Speziellen und Generellen gefolgert[28] wird, so gibt es eine Lehre, daß

---

das Gebot der allgemeinen Ruhe im Siebentjahre generell gehalten ist, die verbotenen Arbeiten aber speziell aufgezählt werden. 25. Cf. Bd. 2 S. 612 Anm. 47. 26. In Palästina, woher RD. kam. 27. Im Siebentjahre, wovon die Schrift nicht man frei ist, sonst wäre ja die besondere Aufzählung[29] überflüssig. R. Joḥanan erklärte: Die Tage vor Neujahr, die die Weisen [zum Siebentjahre] hinzugefügt[30] haben. Dies ist also wie folgt zu erklären: Man könnte glauben, man erhalte Geißelhiebe wegen des Zusatzes vor dem Siebentjahre, wie zu folgern ist aus [den Worten:][31] *in der Zeit des Pflügens und des Erntens sollst du ruhen,* so gibt es eine Lehre, daß man frei ist, wie wir dies weiter erklären.

Welches Bewenden hat es mit den Tagen vor Neujahr? – Wir haben gelernt: Bis wie lange darf man das Baumfeld im Vorsiebentjahre pflügen? Die Schule Šammajs sagt, so lange es für die heurige Frucht nützlich ist; die Schule Hillels sagt, bis zum Wochenfeste. Die Worte dieser und die Worte jener sind einander nahe. Bis wie lange darf man das Getreidefeld im Vorsiebentjahre pflügen? Bis die Feuchtigkeit [des Bodens] aufhört, so lange Leute noch pflügen, um Gurken und Kürbisse[32] zu pflanzen. R. Šimón sprach: Demnach hat die Tora die Frist jedem in die Hand gegeben!? Vielmehr das Getreidefeld bis zum Pesaḥfeste, das Baumfeld bis zum Wochenfeste. (Die Schule Hillels sagt, bis zum Pesaḥfeste.) Hierzu sagte R. Šimón b. Pazi im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: R. Gamliél und sein Gerichtskollegium stimmten über diese zwei Zeitbestimmungen ab und hoben sie auf. R. Zera sprach zu R. Abahu, und wie manche sagen, Reš Laqiš zu R. Joḥanan: Wieso konnten R. Gamliél und sein Gerichtskollegium eine Anordnung der Schule Šammajs und der Schule Hillels aufheben, wir haben ja gelernt, ein Gerichtshof könne nicht die Worte eines anderen Gerichtshofes aufheben, es sei denn, daß er größer ist als jener an Weisheit und Zahl!? Eine Weile war er bestürzt, dann erwiderte er: Vielleicht hatten sie bestimmt, daß jeder, der dies will, komme und es aufhebe. – Ist dies denn [eine Anordnung] von ihnen, dies ist ja eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha!? R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Neḥunja aus dem Tale Beth Ḥivarthan: Die [Lehren von den] zehn Setzlingen[33], der Bachweide[34] und dem Wassergießen[35], sind Moše am Sinaj überlieferte Halakhoth. R. Jiçḥaq erwiderte: Die Halakha erstreckt sich nur auf dreißig Tage vor Neujahr, und sie dehnten es bis zum Pesaḥfeste, beziehungsweise zum Wochenfeste aus, und bezüglich ihrer [Frist] bestimmten sie, daß jeder, der dies will, kommen und es aufheben könne. – Sind es denn

spricht; dies ist unter 'Zusatz' zu verstehen. 28. Ob. Col. a. 29. Der im Siebentjahre verbotenen Feldarbeiten. 30. Diese sind unter 'Zusatz' zu verstehen. 31. Ex. 34,21; nach einer weiter folgenden Lehre wird dies auf das 6. Jahr des Septenniums bezogen. 32. Die einen feuchten Boden brauchen. 33. Cf. Sb. I,6. 34. Cf. Zum Feststrauße; cf. Suk. Fol. 33b. 35. Am Hüttenfeste; cf. Suk. Fol.

überlieferte Halakhoth, sie sind ja [Bestimmungen] der Schrift!? Wir haben nämlich gelernt:[36]*Beim Pflügen und beim Ernten sollst du ruhen.* R. Áqiba sagt: Da dies vom Pflügen und Ernten im Siebentjahre nicht nötig ist, da es bereits heißt: *du darfst dein Feld nicht besäen und deinen Weinberg nicht beschneiden,* so beziehe man es auf das Pflügen im Vorsiebentjahre für das Siebentjahr und auf die Ernte des Siebentjahres Fol.4 im Nachsiebentjahre. R. Jišmáél sagte: Wie das Pflügen Freigestelltes ist, so auch das Ernten, wenn es Freigestelltes ist, ausgenommen das Ernten der Erstlingsgarbe, das Gebot[37]ist. Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, die überlieferte Halakha [lehrt], daß es bei jungen [Setzlingen] erlaubt ist, und die Schriftverse [deuten], daß es bei alten verboten ist. – Wenn die überlieferte Halakha es bei jungen erlaubt, so ist es ja selbstverständlich, daß es bei alten verboten ist!? – Vielmehr, die überlieferte Halakha ist nach R. Jišmáél[38], und die Schriftverse sind nach R. Áqiba nötig. R. Joḥanan erwiderte: R. Gamliél und sein Gerichtskollegium stützen sich bei ihrer Aufhebung auf die Tora. – Wieso? – Dies ist durch [das Wort] *Ruhe* zu folgern, das auch beim gewöhnlichen Šabbath gebraucht wird: wie bei diesem die Arbeit nur an diesem selbst verboten ist, vor- und nachher aber erlaubt, ebenso ist sie auch [beim Siebentjahre] nur an diesem selbst verboten, vor- und nachher aber erlaubt. R. Aši wandte ein: Wieso kann, nachdem dies eine überlieferte Halakha ist, die Wortanalogie eine überlieferte Halakha aufheben, und wieso kann, nachdem dies ein Verbot der Schrift ist, die Wortanalogie ein Verbot der Schrift aufheben!? Vielmehr, erklärte R. Aši, R. Gamliél und sein Gerichtskollegium sind der Ansicht R. Jišmáéls, welcher sagt, dies sei eine überlieferte Halakha, und die überlieferte Halakha hat gleich dem Wassergießen Geltung nur zur Zeit, wenn der Tempel besteht, nicht aber, wenn der Tempel nicht besteht.

Aber nicht mit Regen- oder Zugbrunnenwasser. Allerdings ist [die Bewässerung] mit Zugbrunnenwasser mühevoll, welche Mühe gibt es aber bei Regenwasser!? R. Ileá erwiderte im Namen R. Joḥanans: Beim Regenwasser ist das Zugbrunnenwasser berücksichtigt worden. R. Aši erwiderte: Aus dem Regenwasser selbst kann Zugbrunnenwasser[39]werden. Sie streiten über [eine Lehre] R. Zeras, denn R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Jirmeja im Namen Šemuéls: Aus Teichen, die Zu-

---

48a. 36. Ex. 34,21. 37. Dieser Schriftvers bezieht sich nicht auf das Siebentjahr, sondern auf den Šabbath. 38. Der aus dem Schriftverse nicht bezüglich dieser, sondern bezüglich der Erstlingsgarbe folgert. 39. Wenn durch das Abschöpfen das Niveau des Wassers sinkt, ist das Schöpfen ebenso mühevoll, wie fluß aus Wassersammlungen[40] haben, darf man am Halbfeste bewässern. Einer hält von der Lehre R. Zeras, und einer hält nicht von der Lehre R. Zeras.

Der Text. R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Jirmeja, im Namen Šemuéls: Aus Teichen, die Zufluß aus Wassersammlungen haben, darf man am Halbfeste bewässern. R. Jirmeja wandte gegen R. Zera ein: Nicht aber mit Regen- oder Zugbrunnenwasser!? Dieser erwiderte: Jirmeja, mein Sohn, die Wassersammlungen in Babylonien gleichen Gewässern, die nicht versiegen.

Die Rabbanan lehrten: Aus Lachen und Pfützen, die am Vorabend des Festes mit Wasser gefüllt worden sind, darf man am Halbfeste nicht bewässern; wenn aber zwischen diesen ein Wasserarm sich hinzieht, so ist es erlaubt. R. Papa sagte: Dies nur, wenn der größere Teil dieses Feldes aus diesem Wasserarm bewässert wird[41]. R. Aši sagte: Auch wenn der größere Teil dieses Feldes [aus diesem] nicht bewässert wird, denn da es nach und nach doch bewässert wird, sagt man sich: wird es nicht in einem Tage bewässert, so wird es in zwei oder drei Tagen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn aus einem Rieselfelde Wasser in eine Lache abfließt, so darf man aus dieser ein anderes Rieselfeld bewässern. — Das Wasser versiegt ja!? R. Jirmeja erwiderte: Einstweilen tropft es noch. Abajje sagte: Dies nur, solange die erste Quelle nicht versiegt ist.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Menasja sagte: Wenn von zwei Beeten das eine höher und das andere tiefer liegt, so darf man nicht vom unteren schöpfen und das obere bewässern. Noch mehr verschärfte es R. Eleázar b. Šimón: Selbst wenn von einem Beete die eine Hälfte tiefer und die andere höher ist, darf man nicht aus der tieferen Stelle schöpfen und die höhere Stelle bewässern.

Die Rabbanan lehrten: Man darf für Kräuter schöpfen[42], um sie zu essen, nicht aber, damit sie besser wachsen. Rabina und Rabba Tospaáh gingen am Halbfeste auf einem Wege und sahen einen Mann Eimer Wasser schöpfen. Da sprach Rabba Tospaáh zu Rabina: Möge der Meister ihn in den Bann tun. Dieser erwiderte: Es wird gelehrt, man dürfe Wasser für Kräuter schöpfen, um sie zu essen. Jener entgegnete: Du
Col.b glaubst wohl, ‘schöpfen’ heiße ‘Wasser schöpfen’, ‘schöpfen’ heißt ‘herausziehen’[43] wie gelehrt wird: Wenn jemand Weinreben ausbeert, so beere

---

beim Zugbrunnen. 40. Diese gleichen dem Regenwasser, indem sie ebenfalls versiegen können, und man könnte veranlaßt werden, Wasser von anderwärts zu holen. 41. Dh. mit einem Male bewässert werden kann. 42. Nach dem Wortlaute, Wasser zur Bewässerung desselben. 43. Von Gewächsen (jäten) od. Beeren (ausbeeren); einer leitet das W. מדלין von דלה *heraufziehen, schöpfen* ab, der andere er auch die der Armen[44] aus, wie er seine ausbeert — so R. Jehuda; R. Meír sagt, wohl dürfe er dies bei seinen, nicht aber bei denen der Armen. Dieser erwiderte: Es wird ja aber gelehrt, man dürfe Wasser für Kräuter schöpfen, um sie zu essen!? Jener entgegnete: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden.

MAN DARF KEINE KREISFURCHEN UM DIE WEINSTÖCKE MACHEN. Was sind Úgjoth? R. Jehuda erwiderte: Kreisfurchen. Ebenso wird auch gelehrt: Úgjoth sind die Furchen um die Wurzeln der Olivenbäume und Weinstöcke. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda erlaubte ja den Leuten von Barçita[45] Furchen auf ihren Weinbergen zu machen!? — Das ist kein Einwand, dies bei neuen, jenes bei alten.

R. ELEÀZAR B. ÀZARJA SAGT, MAN DÜRFE KEINEN WASSERGRABEN ERRICHTEN. Allerdings nicht am Halbfeste, wegen der Mühe, weshalb aber nicht im Siebentjahre? — Hierüber streiten R. Zera und R. Abba b. Mamal; einer sagt, weil dies den Anschein des Behackens hat, und einer sagt, weil man die Ufer zum Säen brauchbar macht. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn gleich darauf Wasser kommt; nach demjenigen, welcher sagt, man mache die Ufer zum Säen brauchbar, ist dies zu berücksichtigen, und nach demjenigen, welcher sagt, es habe den Anschein des Behackens, ist nichts zu berücksichtigen. — Aber auch nach demjenigen, welcher sagt, weil es den Anschein des Behackens hat, sollte doch berücksichtigt werden, man macht die Ufer zum Säen brauchbar!? — Vielmehr einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn man [den Schutt] herausnimmt und weit fortwirft; nach demjenigen, welcher sagt, weil man die Ufer zum Besäen brauchbar macht, ist nichts zu berücksichtigen, und nach demjenigen, welcher sagt, weil es den Anschein des Behackens hat, ist dies zu berücksichtigen. — Aber auch nach demjenigen, welcher sagt, weil man die Ufer zum Besäen brauchbar macht, sollte doch berücksichtigt werden, es hat den Anschein des Behackens!? — Auch beim Behacken läßt man [den Schutt] daneben liegen. Amemar lehrte[46] [ausdrücklich]: weil es den Anschein des Behackens hat, und wies auf einen Widerspruch hin, in dem R. Eleàzar b. Àzarja sich befindet: kann R. Eleàzar b. Àzarja denn gesagt haben, daß es, wo es den Anschein des Behackens hat, verboten sei, dem widersprechend wird ja gelehrt: Man darf [im Siebentjahre] den Dung in einem Haufen sammeln; R. Meír verbietet dies, es sei denn, daß man ihn drei Handbreiten tiefer oder drei Handbreiten höher legt. Hat man nur wenig, so füge man

---

hingegen von דלל *herausziehen, jäten, ausbeeren.* 44. Cf. Lev. 19,9; 23,22. 45. In den kursierenden Ausgaben Bar Çitaj (Name einer bekannten Familie, cf. Jab. 21b), viell. aber Ortsname. 46. Als Nachsatz zu den Worten des REbÀ. 47. Daß nach und nach hinzu; R. Eleázar b. Ázarja verbietet dies, es sei denn, daß man ihn drei Handbreiten tiefer oder drei Handbreiten höher legt, oder daß man ihn auf einen Felsen legt. R. Zera und R. Abba b. Mamal [erklärten es]; einer erklärte, wenn die Vertiefung [bereits vorhanden] war, und einer erklärte, der Dung beweise es[47].

UND AM HALBFESTE VERFALLENE AUSBESSERN. Was heißt 'verfallene'? R. Abba erwiderte: Wenn die Tiefe bis auf eine Handbreite reduziert wurde, so darf man sie wieder auf sechs herstellen.

Selbstverständlich ist es von einer halben Handbreite auf drei[48][verboten], denn da in einem solchen[49]kein Wasser fließt, so ist es nichts, und ebenso von zwei[50]auf zwölf, weil dies sehr mühevoll ist. Wie ist es aber von zwei auf sieben[50]: da[51]tieft man fünf aus und hierbei tieft man fünf[52]aus, oder aber [ist es verboten], weil die Handbreite darüber[53] eine unnötige Mühe ist? — Dies bleibt unentschieden. Abajje erlaubte den Leuten von Bar Hamdakh einen Fluß von Gezweigen zu reinigen. R. Jirmeja erlaubte den Leuten von Sekutha einen verstopften Fluß auszubaggern. R. Aši erlaubte den Leuten von Matha Meḥasja im Flusse Burniç [eine Sandbank] zu durchstechen, indem er sagte, da das Publikum aus diesem trinkt, so erfolgt es für die Öffentlichkeit, und wir haben gelernt, man dürfe alle öffentlichen Arbeiten verrichten.

Fol.5 MAN DARF DIE BESCHÄDIGTEN WASSER[BEHÄLTER] AUF ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN AUSBESSERN &c. Nur ausbaggern, nicht aber [tiefer] graben. R. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans: Dies lehrten sie nur [von dem Falle], wenn das Publikum sie nicht braucht, wenn aber das Publikum sie braucht, darf man auch [tiefer] graben. — Ist es denn erlaubt, wenn das Publikum sie braucht, es wird ja gelehrt: Man darf private Brunnen, Gruben und Höhlen ausbaggern, und um so mehr öffentliche; man darf aber nicht öffentliche Brunnen, Gruben und Höhlen [tiefer] graben, und um so weniger private. Doch wohl, wenn das Publikum sie braucht!? — Nein, wenn das Publikum sie nicht braucht. — Dementsprechend auch private, wenn man sie nicht braucht; ist denn das Ausbaggern dann erlaubt!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf in privaten Brunnen, Gruben und Höhlen Wasser ansammeln, man darf sie aber nicht ausbaggern, auch nicht die Spalten glätten; öffentliche darf man ausbaggern, auch die Spalten glätten. — Wenn etwa private in dem Falle, wenn man

---

man nicht das Behacken bezweckt. 48. Wenn der Graben ursprünglich 3 Handbreiten tief war u. auf eine halbe verfallen ist. Nach unserer Mišna darf er auf die ursprünglich fünffache Tiefe wieder hergestellt werden. 49. Auch bei einer Tiefe von 3 Handbreiten fließt das Wasser nicht richtig, somit ist dies eine unnötige Arbeit. 50. Cf. Anm. 48. mut. mut. 51. Im Falle unserer Mišna, von einer auf sechs. 52. Demnach ist es erlaubt. 53. Die Tiefe von 6 Handbreiten sie braucht, dann dementsprechend auch öffentliche, wenn das Publikum sie braucht; ist denn das [tiefere] Graben dann verboten!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf in privaten Brunnen, Gruben und Höhlen Wasser ansammeln, auch darf man sie ausbaggern, nicht aber darf man die Spalten glätten, auch nicht Schutt in diese tun oder sie mit Kalk ausschmieren; öffentliche darf man [tiefer] graben und mit Kalk ausschmieren!? — Dem widerspricht ja die erste [Lehre]!? — Erkläre sie wie folgt: Man darf private Brunnen ausbaggern, wenn man sie braucht, und um so mehr öffentliche, wenn das Publikum sie braucht, denn dann ist sogar das [tiefere] Graben erlaubt; man darf aber keine öffentlichen Brunnen, Gruben und Höhlen [tiefer] graben, wenn das Publikum sie nicht braucht, und um so weniger private, wenn man sie nicht braucht, denn dann ist sogar das Ausbaggern verboten. R. Aši sprach: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen. Wir haben gelernt, man dürfe alle öffentlichen Arbeiten verrichten; was schließt das ‘alle’ ein? Doch wohl das [tiefere] Graben. — Nein, dies schließt das ein, was im folgenden gelehrt wird: Man darf hinausgehen, die Wege entdornen, die Plätze und die Straßen ausbessern und die Tauchbäder nachmessen; hat ein Tauchbad keine vierzig Seá [Wasser], so leite man vierzig Seá hinein. Woher, daß, wenn sie dies alles nicht getan haben, die Schrift ihnen alles Blut, das dadurch vergossen wird, anrechnet, als hätten sie es vergossen? Es heißt:[54]*und du so mit Blutschuld beladen werdest.* — Auch dies wird ja ausdrücklich gelehrt: Ferner darf man Wege, Stadtplätze und Tauchbäder ausbessern und alle öffentlichen Arbeiten verrichten. Was schließt dies ein? Dies schließt wohl das [tiefere] Graben ein. Schließe hieraus.

GRÄBER BEZEICHNEN. R. Šimón b. Pazi sagte: Wo befindet sich in der Tora eine Andeutung für die Bezeichnung der Gräber? Es heißt:[55]*und wenn einer ein Menschengebein erblickt, so soll er ein Mal daneben errichten.* Rabina sprach zu R. Aši: Wer sagte dies, bevor Jeḥezqel kam? — Wie willst du nach deiner Auffassung das erklären, was R. Ḥisda gesagt hat, daß wir dies[56]nämlich nicht aus der Tora Mošes lernen, sondern aus den Worten Jeḥezqels, des Sohnes Buzis:[57]*kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum eintreten*; wer sagte dies bevor Jeḥezqel kam? Vielmehr war es eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte es zu Schrift, ebenso war es auch hierbei eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte es zu Schrift. R. Abahu sagte: Hieraus:[58]*unrein, unrein, soll*

---

ist ausreichend. [54] Dt. 19,10. [55] Ez. 39,15. [56] Daß ein unbeschnittener Priester den Tempeldienst nicht verrichten darf. [57] Ez. 44,9. [58] Lev. 13,45. 59.

er rufen; die Unreinheit muß ihm zurufen und sprechen: Entferne[59] dich. Ebenso sagte auch R. Úziél, Sohnessohn R. Úziél des Großen: die Unreinheit muß ihm zurufen und sprechen: Entferne dich. – Deutet dies denn hierauf, dies deutet ja auf das folgende!? Es wird nämlich gelehrt: *Unrein, unrein, soll er rufen;* er muß sein Leid öffentlich kund tun, damit das Publikum für ihn bete!? – Es könnte ja heißen: *unrein soll er rufen,* wenn es aber heißt: *unrein, unrein,* so ist hieraus beides zu entnehmen. Abajje sagte: Hieraus:[60]*du sollst dem Blinden kein Hindernis in den Weg legen.* R. Papa sagte: Hieraus:[61]*und so sagt er denn: Macht Bahn, macht Bahn, richtet her den Weg.* R. Ḥenana sagte: Hieraus:[61]*räumt meinem Volke jeden Anstoß aus dem Wege.* R. Jehošuá sagte: Hieraus:[62]*und weise ihnen den Weg, den sie wandeln sollen.* Mar Zuṭra sagte: Hieraus:[63]*ihr sollt die Kinder Jisraél verwarnen inbetreff ihrer Unreinheit.* R. Aši sagte: Hieraus:[64]*beobachtet meine Satzungen*: füget eine Satzung zur Satzung hinzu. Rabina sagte: [Hieraus:][65]*wer seinen Weg richtet*[66], *den werde ich das Heil Gottes sehen lassen.*

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer seine Wege schätzt[67], dem ist es beschieden, das Heil Gottes zu sehen, denn es heißt: *wer seinen Weg richtet,* und man lese nicht *vesam* [richtet], sondern *vešam* [schätzt]; *den will ich das Heil Gottes sehen lassen.* R. Jannaj hatte einen Schüler, der jeden Tag Einwürfe gegen ihn zu machen pflegte, am Festšabbath[68]
Col.b aber machte er keine. Da las er über ihn: *Wer seinen Weg schätzt, den will ich das Heil Gottes sehen lassen.*

Die Rabbanan lehrten: Man bezeichne nicht wegen eines olivengroßen Stückes von einem Leichnam, wegen eines gerstengroßen Knochens oder sonst etwas, das durch Bezeltung nicht verunreinigend ist, wohl aber bezeichne man wegen des Rückgrates, des Kopfes, des größeren Teiles oder der größeren Gliederzahl des Leichnams. Man braucht nicht entschiedene [Unreinheiten] zu bezeichnen, wohl aber muß man zweifelhafte bezeichnen. Folgende gehören zu den zweifelhaften: das Überhängende, das Vorstehende und der Gräberpflug. Man setze nicht das Mal direkt auf die Unreinheit, um nicht reine Sachen zu verderben[69]; auch setze man das Mal nicht zu weit von der Unreinheit, um nicht jisraélländisches Ge-

---

Das W. טמא als Subjekt; dh. die Unreinheit muß gekennzeichnet werden. [60] Lev. 19,14. [61] Jes. 57,14. [62] Ex. 18,20. [63] Lev. 15,31. [64] Ib. 18.30. [65] Ps. 50,23. [66] Die verbotenen Wege bezeichnet. [67] Dh. seine Handlungen erwägt. [68] An dem ein zahlreiches Publikum anwesend war, sodaß er durch die Einwürfe beschämt werden könnte. [69] Befindet sich das Mal direkt auf der Unreinheit, so kann dies von der Ferne übersehen werden; wird es zu weit von der Unreinheit gesetzt, so wird der ganze Raum unnötig als unrein bezeichnet.

biet zu verderben[69]. – Ist denn ein olivengroßes Stück von einem Leichnam nicht durch Bezeltung verunreinigend, es wird ja gelehrt, daß zu den Dingen, die durch Bezeltung verunreinigen, auch ein olivengroßes Stück von einem Leichnam gehöre!? R. Papa erwiderte: Hier handelt es sich um ein genau olivengroßes Stück, das später kleiner wird. Lieber verbrenne man seinethalben Hebe und Geheiligtes vorübergehend[70], als daß man sie seinethalben dauernd verbrenne[71].

«Folgende gehören zu den zweifelhaften: das Überhängende, das Vorstehende.» Überhängendes, wenn ein Baum über die Erde überhängt[72]. Vorstehendes, wenn Steine aus einer Wand hervorragen. – [«Der Gräberpflug,» wie wir gelernt haben: Wer ein Grab umackert, bildet einen Gräberpflug. Wieviel? Eine Furchenlänge, hundert Ellen.] – Ist denn der Gräberpflug durch Bezeltung verunreinigend. R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, man dürfe auf einem Gräberpfluge [die Erde] wegblasen[73]und weiter gehen. Auch sagte R. Jehuda b. Ami im Namen Úlas, ein ausgetretener Gräberpflug sei rein[74]!? R. Papa erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Felde, auf dem ein Grab verloren[75]ging, und eines gilt von einem Felde, auf dem ein Grab aufgeackert[76]wurde. – Heißt denn ein Feld, auf dem ein Grab verloren[77]ging, Gräberpflug? – Freilich, denn es wird gelehrt: Es gibt dreierlei Gräberpflüge: ein Feld, auf dem ein Grab verloren ging, ein Feld, auf dem ein Grab aufgeackert wurde, und ein Feld der Weinenden. – Welches heißt ein Feld der Weinenden? R. Jehošuá b. Abba erwiderte im Namen Úlas: Ein Feld, da man die Toten absetzt. – Aus welchem Grunde? Abimi erwiderte: Hierbei wurde die Lossagung der Eigentümer[78]berücksichtigt. – Braucht denn ein Feld, auf dem ein Grab aufgeackert wurde, nicht der Bezeichnung, es wird ja gelehrt: Wenn man ein bezeichnetes Feld sieht und nicht weiß, was dies zu bedeuten habe, so ist auf diesem, wenn da Bäume vorhanden sind, ein Grab aufgeackert worden, und wenn da keine Bäume vorhanden sind, ein Grab verloren gegangen; R. Jehuda sagt, nur wenn ein Greis oder ein Gelehrter dies[79]bekundet, weil nicht jeder darüber Bescheid weiß!? R. Papa erwiderte: Diese Lehre spricht von einem Felde, auf dem ein Grab verloren ging, worauf man es bezeichnet hat; sind da Bäume vorhanden, so ist es sicher, daß später das Grab auch aufgeackert wurde, und sind da keine Bäume vorhanden, so ist es sicher, daß das Grab verloren ging. – Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht befinden sich die Bäume innerhalb und das Grab außerhalb[80]!? – Wie Úla erklärt hat, wenn sich [die Bäume] an der äußersten Grenze befinden, ebenso auch hierbei, wenn Fol.6 sie sich an der äußersten Grenze befinden. – Vielleicht befindet sich die Unreinheit innerhalb und die Bäume außerhalb!? – Wenn sie durcheinander [verteilt] stehen. Wenn du aber willst, sage ich: wir sagten ja, daß man das Mal nicht zu weit von der Unreinheit setze, um nicht jisraélländisches Gebiet zu verderben[81]. «R. Jehuda sagt, nur wenn ein Greis oder ein Gelehrter dies bekundet, weil nicht jeder darüber Bescheid weiß.» Abajje sagte: Hieraus, daß dem Gelehrten, der sich in der Stadt befindet, alle Angelegenheiten der Stadt obliegen.

---

[70] Wenn sie durch die Unterlassung der Bezeichnung damit in Berührung kommen. [71] Wenn die Stelle als unrein erklärt wird. [72] Wenn eine Unreinheit sich unter einem Aste befindet, u. man nicht weiß, unter welchem, so zeichne man die Stelle unter diesem. [73] Um zu sehen, ob da Gebeine liegen. [74] Man darf darüber hinweggehen, wenn man das Pesaḥopfer herrichten geht. [75] Wenn man nicht weiß, wo sich dasselbe befindet. [76] Das Grab ist nicht mehr vorhanden u. braucht nicht bezeichnet zu werden. [77] So besser nach Handschriften. [78] Dh. der Angehörigen; es können da einzelne Glieder vom Leichnam zurückgeblieben u. von diesen nicht bestattet worden sein. [79] Solange dieser nicht be-

R. Jehuda sagte: Findet man einen gezeichneten Stein, so ist der Raum unten unrein, wenn zwei, so ist, falls Kalk[82]zwischen ist, der Zwischenraum rein, obgleich er nicht aufgeackert wurde. – Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn man einen gezeichneten Stein findet, der Raum unten unrein sei, und wenn zwei, der Zwischenraum, wenn er geackert ist, rein, und wenn er nicht geackert ist, unrein sei!? R. Papa erwiderte: Dies in dem Falle, wenn der Kalk oben aufgeschüttet und an beiden Seiten ausgestreut ist; ist der Zwischenraum geackert, so ist er rein, weil [der Kalk] wahrscheinlich durch das Aufackern abgefallen ist, wenn aber nicht, so ist der Kalk dazwischen direkt geschüttet worden, und [der Raum] ist unrein.

R. Asi sagte: Findet man einen Grenzrand gezeichnet, so ist er unrein und das ganze Feld rein; wenn zwei, so sind diese unrein, und das ganze Feld rein; wenn drei, so sind diese unrein und das ganze Feld rein; wenn vier, so sind diese rein und das ganze Feld unrein, denn der Meister sagte, daß man das Mal nicht zu weit von der unreinen Stelle setze, um nicht jisraélländisches Gebiet zu beschädigen.

Und wegen der Mischfrucht streifen. Entsendet man denn Streifen wegen der Mischfrucht am Halbfeste, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am ersten Adar erläßt man eine Kundmachung inbetreff der Tempelsteuer und der Mischfrucht; am fünfzehnten desselben liest man die Esterrolle in den Großstädten und man sendet [Leute] aus, die Wege zu entdornen, die Stadtplätze auszubessern, die Tauchbäder zu messen:

---

kundet, daß es aufgeackert wurde, gilt es als nicht aufgeackert. [80] An dieser Stelle wurde gar nicht aufgeackert. [81] Und da sich das Mal nahe der Bäume befindet, so befindet sich die Unreinheit wahrscheinl. zwischen den Bäumen. [82] Womit die Gräber bezeichnet wurden; cf. Ms. V,1. [83] Wegen dieser schon man verrichtet alle öffentlichen Arbeiten, bezeichnet die Gräber und sendet Streifen aus wegen der Mischfrucht!? – R. Eleázar und R. Jose b. Ḥanina [erklärten dies]; einer erklärte, eines gelte von der frühreifen[83] und eines von der spätreifen, und einer erklärte, eines gelte vom Getreide und eines von Kräutern[83]. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn noch keine Blüten zu merken sind, wenn aber Blüten zu merken sind, so sendet man [schon vorher] aus. – Weshalb sendet man sie am Halbfeste aus? R. Jáqob erwiderte im Namen R. Joḥanans: Weil dann der Lohn niedriger ist. R. Zebid, nach anderen R. Mešaršeja, sagte: Hieraus, daß man ihnen ihren Lohn von der Tempelsteuer zahlt, denn wenn man sagen wollte [die Eigentümer] zahlen von ihrem [Gelde], so ist dies uns ja gleichgültig, mögen sie doch zahlen, was jene verlangen. – Wieviel[84]!? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Wie wir gelernt haben: Ist in einer Seá [Aussaat] ein Viertelkab anderer Col.b Art vorhanden, so vermindere man[85]. – Es wird ja aber gelehrt, sie ordneten an, das ganze Feld als Freigut zu erklären!? – Das ist kein Einwand; eines vor der Anordnung und eines nach der Anordnung. Es wird nämlich gelehrt: Früher pflegten sie [die Mischpflanzen] herauszureißen und vor ihr Vieh zu werfen, und die Eigentümer freuten sich doppelt: erstens, daß man ihnen ihre Felder jätete und zweitens, daß man ihrem Vieh [Futter] vorwarf; da ordneten sie an, sie auszureißen und auf die Straße zu werfen. Aber immer freuten sie sich sehr, daß man ihnen ihre Felder jätete, da ordneten sie an, das ganze Feld als Freigut zu ererklären.

iii R. Eliézer b. Jáqob sagt, man dürfe das Wasser von Baum zu Baum leiten, nur darf man nicht das ganze Feld bewässern; Saaten, die vor dem Feste nicht bewässert worden sind, darf man am Halbfeste nicht bewässern. Die Weisen erlauben das eine und das andere.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Ist es aber ein angefeuchtetes[86]Feld, so ist es erlaubt. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn sie gesagt haben, man dürfe [Saaten] am Halbfeste nicht bewässern, so gilt dies nur von Saaten, die vor dem Feste noch nicht bewässert worden sind, Saaten aber, die vor dem Feste bewässert worden sind, darf man am Feste bewässern. Ist es aber ein angefeuchtetes[86]Feld, so ist es erlaubt. Man darf am Halbfeste kein ausgetrocknetes Feld bewässern; die Weisen erlauben das eine und

---

am 15. Adar. [84] Muß von der Mischfrucht vorhanden sein, um es nicht vernichten zu müssen. [85] Das Verhältnis, durch Verminderung der einen od. Vermehrung der anderen Art. [86] Das trocken wurde u. unbedingt der abermaligen das andere. Rabina sagte: Hieraus, daß man am Halbfeste einen Garten sprengen darf. Das ausgetrocknete Feld deshalb, weil [die Bewässerung] die Spätfrüchte zu Frühfrüchten[87] macht, ebenso macht sie auch hierbei Spätfrüchte zu Frühfrüchten.

Die Rabbanan lehrten: Man darf ein lichtes[88] Feld im Siebentjahre sprengen, nicht aber am Halbfeste. – Es wird ja aber gelehrt, man dürfe sprengen sowohl am Halbfeste als auch im Siebentjahre!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Eliêzer b. Jâqob und das andere nach den Rabbanan. Ein Anderes lehrt: Man darf ein lichtes Feld im Vorsiebentjahre sprengen, damit die Kräuter im Siebentjahre wachsen; und noch mehr: man darf ein lichtes Feld im Siebentjahre sprengen, damit die Kräuter im Nachsiebentjahre wachsen.

iv Man darf am Halbfeste und im Siebentjahre Maulwürfe und Mäuse vom Baumfelde und vom lichten Felde auf ungewöhnliche[89] Weise wegfangen; die Weisen sagen, vom Baumfelde auf gewöhnliche Weise und vom lichten Felde auf ungewöhnliche Weise. Man darf eine Mauerlücke am Halbfeste verrammeln und im Siebentjahre auf gewöhnliche Weise bauen.

GEMARA. Was ist ein Maulwurf[90]? R. Jehuda erwiderte: Ein Tier, das keine Augen hat. Raba b. Jišmâél, nach anderen R. Jemar b. Šelemja, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[91] *gleich einer Schnekke, die zerfließend wandelt, so fällt der Maulwurf*[92]*, ohne die Sonne zu sehen.*

Die Rabbanan lehrten: Man darf Maulwürfe und Mäuse vom lichten Felde und vom Baumfelde wegfangen, auch darf man Ameisenhöhlen zerstören. – Wie zerstört man sie? R. Šimôn b. Gamliél sagte: Man holt Erde aus einer Höhle und man tut sie in eine andere, und sie erdrosseln einander. R. Jemar b. Šelemja sagte im Namen Abajjes: Dies nur, wenn sie sich auf zwei Seiten eines Flusses befinden, und auch nur dann, wenn
Fol.7 keine Brücke, kein Steg und kein Laufbrett vorhanden ist. – Wie weit[93]? Eine Parasange.

R. Jehuda[94] sagt, vom Baumfelde auf gewöhnliche Weise und vom lichten Felde auf ungewöhnliche Weise. Die Rabbanan lehrten: Wie

---

Bewässerung bedarf. [87] Obgleich dies nicht zur Vermeidung eines direkten Schadens erfolgt. [88] Wörtl. weißes Feld, dh. ein Feld ohne Bäume (für Getreide, Gemüse udgl.), als Ggs. zum Baumfelde (שדה האילן) dh. Obstfelde. [89] So nach der ersten Ausgabe u. der Mišna separata. [90] Die Frage ist eine rein sprachliche: was das hierfür im Texte gebrauchte hebr. Wort bedeute. [91] Ps. 58,9. [92] So nach dem T. [93] Müssen beide Ameisenhöhlen von einander entfernt sein. [94] In manchen Texten 'die Weisen', wie in der Mišna, in anderen geschieht dies auf gewöhnliche Weise? Man gräbt eine Grube und spannt darüber ein Fangnetz. Wie auf ungewöhnliche Weise? Man stößt einen Spieß hinein, haut mit einer Axt und wühlt die Erde auf. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar: sagte: Was sie gesagt haben, von einem lichten Felde auf ungewöhnliche Weise, bezieht sich nur auf ein lichtes Feld nahe der Stadt, von einem lichten Felde nahe einem Baumfelde aber auch auf gewöhnliche Weise, weil sie aus dem lichten Felde herankommen und die Bäume zerstören können.

MAN DARF EINE MAUERLÜCKE AM HALBFESTE VERRAMMELN. Auf welche Weise darf man verrammeln? R. Joseph erwiderte: Mit Stauden und Lorbeerzweigen. In einer Barajtha wird gelehrt: Man schichte Steine auf, ohne sie mit Mörtel zu verschmieren. R. Ḥisda sagte: Dies lehrten sie nur von einem Gartenzaun, einen Hofzaun aber darf man auf gewöhnliche Weise bauen. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn eine Wand in die Straße hineinragt, so reiße man sie wegen der Gefahr nieder und baue sie auf gewöhnliche Weise wieder auf. — Da wird ja der Grund angegeben: wegen der Gefahr. Manche lesen: Komm und höre: Wenn eine Wand in die Straße hineinragt, so reiße man sie wegen der Gefahr nieder und baue sie auf gewöhnliche Weise wieder auf. Nur wegen der Gefahr, nicht aber, wenn keine Gefahr vorliegt; dies ist also eine Widerlegung R. Ḥisdas!? — R. Ḥisda kann dir erwidern: in diesem Falle darf man sie niederreißen und bauen, sonst aber nur bauen und nicht niederreißen. — Auch in diesem Falle sollte man ja niederreißen und nicht bauen dürfen!? — So würde man es unterlassen und nicht niederreißen. R. Aši sagte: Dies geht auch aus unserer Mišna hervor. Diese lehrt, man dürfe sie im Siebentjahre auf gewöhnliche Weise bauen. Welche: wollte man sagen, die eines Hofes, so ist es ja selbstverständlich; doch wohl die eines Gartens, obgleich es den Anschein einer Bewachung der Früchte hat. Schließe hieraus.

R. MEÍR SAGT, MAN DÜRFE [AM HALBFESTE] ERSTMALIG DEN AUSSATZ UNTERSUCHEN[95], ERLEICHTERND UND NICHT ERSCHWEREND[96]; DIE WEISEN SAGEN, NICHT ERLEICHTERND UND NICHT ERSCHWEREND. v,1

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Meír sagt, man dürfe den Aussatz untersuchen, erleichternd und nicht erschwerend; R. Jose sagt, nicht erleichternd und nicht erschwerend, denn wenn du ihn erleichternd zwingst, so ist er auch erschwerend gezwungen[97]. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Meírs leuchtet ein bei einem abgeschlossenen[98], und die Ansicht R.

---

dagegen an beiden Stellen RJ. [95] Cf. Lev. Kap. 13. [96] Dh. wenn der Aussätzige rein gesprochen werden kann. [97] Er kann es ja vorher nicht wissen. [98] Sobald Symptome der Unreinheit erscheinen, wird der Aussätzige außerhalb

Joses bei einem effektiv Unreinen. Raba sprach: Hinsichtlich eines Reinen stimmen alle überein, daß man ihn nicht untersuche, hinsichtlich eines erstmalig abgeschlossenen stimmen alle überein, daß man ihn Col.b wohl untersuche, sie streiten nur über einen zweitmalig abgeschlossenen; einer ist der Ansicht, es hängt ja vom Priester ab: ist er rein, so sage er ihm, daß er rein sei, und ist er unrein, so schweige er, und einer ist der Ansicht: die Schrift sagt ja:[99]*wiefern sie für rein oder unrein zu erklären sind.*

Der Meister sagte: Rabbi sagte: Die Ansicht R. Joses leuchtet ein bei einem effektiv Unreinen, und die Ansicht R. Meírs bei einem abgeschlossenen. Es wird ja aber entgegengesetzt gelehrt!? – Tannaím [streiten] über die Ansicht Rabbis; einer ist der Ansicht, die Gesellschaft der Mitmenschen[100]sei ihm lieber, und einer ist der Ansicht, die Gesellschaft seiner Frau[101]sei ihm lieber. – Demnach ist dem absolut Unreinen der Beischlaf erlaubt!? – Freilich. Es wird nämlich gelehrt:[102]*Er soll sieben Tage außerhalb seines Zeltes bleiben,* er darf den Beischlaf nicht ausüben, denn unter Zelt ist nur seine Frau zu verstehen, wie es heißt: [103]*geh, sage ihnen: Kehrt nach euren Zelten zurück.* R. Jehuda sagt: [104]*Sieben Tage soll man ihm zählen,* nur während der Zähltage[105], nicht aber während der Tage seiner absoluten Unreinheit. R. Jose b. Jehuda sagte: Wenn dies von den sieben Zähltagen gilt, um wieviel mehr von den Tagen seiner absoluten Unreinheit. R. Ḥija sagte: Ich sprach vor Rabbi: Meister, du hast uns ja gelehrt, daß Ủzijahu den Jotham nur während seiner absoluten Unreinheit[106]gezeugt hat. Dieser erwiderte: Ich sagte dies auch. – Worin besteht ihr Streit? – R. Jose b. Jehuda ist der Ansicht, der Allbarmherzige hat dies von den Zähltagen gesagt, und um so eher gilt dies von den Tagen der absoluten Unreinheit, und jener ist der Ansicht, wovon er dies gesagt hat, gilt dies, und wovon er dies nicht gesagt hat, gilt dies nicht. – Demnach hängt dies vom Belieben[107] des Priesters ab!? – Freilich. Es wird nämlich gelehrt:[108]*Und am Tage,*

---

des Lagers abgeschlossen (cf. Lev. 13,4ff); für einen, der bereits abgeschlossen ist u. an der Festfreude nicht teilnehmen kann, kann die Untersuchung nur vorteilhaft sein. [99] Lev. 13,59. [100] Daher untersuche man den effektiv Unreinen, weil er ohnehin unrein, u. die Untersuchung ihm viell. eine Freude bereiten kann. [101] Wenn der Priester ihn als unrein erklärt, bereitet er ihm eine Festfreude, weil der effektiv Unreine mit seiner Frau zusammen sein darf; der Reingewordene dagegen muß zuerst sieben Reinheitstage abwarten; erst dann darf er seiner Frau beiwohnen. [102] Lev. 14,8. [103] Dt. 5,27. [104] Ez. 44.26. [105] Die der Aussätzige von der Reinheitserklärung bis zur Zeremonie der Reinigung zu zählen hat. [106] Ủzijahu war aussätzig (cf. iiChr. 26,19ff.), und er durfte seiner Frau während der Zähltage nicht beiwohnen. [107] Da er nach der einen Ansicht die Untersuchung unterlassen darf, u. nach der anderen Ansicht im Falle der Un-

da es an ihm gesehen wird, an manchem Tage hast du es zu sehen, und an manchem Tage hast du es nicht zu sehen. Hieraus folgerten sie, daß, wenn an einem Bräutigam[109]ein Aussatzmal sich zeigt, man ihm sieben Tage der Gasterei gewähre, ob an ihm selbst, an seinem Hause oder seinem Gewande. Ebenso gewähre man einem am Feste die sieben Festtage – so R. Jehuda. Rabbi sagte: Dies[110]ist gar nicht nötig; es heißt: [111]*so befehle der Priester, das Haus auszuräumen,* und wenn man ihm zum Freigestellten[112]Zeit gewährt, um wieviel mehr zu einer gottgefälligen Handlung. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Der Unterschied zwischen ihnen besteht nur in der Folgerung. Raba erwiderte: Ein Unterschied zwischen ihnen besteht beim Freigestellten[113]. – Und R. Jehuda!? – Hiervon[114]ist nichts zu entnehmen, da dies ein Novum ist: sonst sind Holz und Steine nicht verunreinigungsfähig, Fol.8 diese aber sind verunreinigungsfähig. – Und Rabbi!? – Er kann erwidern: [beide Schriftverse] sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *und am Tage, da es an ihm gesehen wird,* so könnte man glauben, nur zu einer gottgefälligen Handlung, nicht aber zu Freigestelltem, daher schrieb der Allbarmherzige auch: *so befehle der Priester.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *so befehle der Priester,* so könnte man glauben, nur [beim Hausaussatz], wo die Unreinheit nicht an seinem Körper haftet, nicht aber bei der an seinem Körper haftenden Unreinheit, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: An manchem Tage hast du es zu sehen, und an manchem Tage hast du es nicht zu sehen. Wieso geht dies hieraus hervor? Abajje erwiderte: Die Schrift könnte ja sagen *am Tage,* wenn es aber *und am Tage* heißt, so schließe hieraus, daß du es an manchem Tage zu sehen hast und an manchem Tage nicht zu sehen hast. Raba erwiderte: Das Schriftwort ist überhaupt überflüssig; die Schrift könnte ja sagen: *und wenn es gesehen wird,* wenn es aber heißt: *und am Tage,* so schließe hieraus, daß du es an manchem Tage zu sehen hast, und an manchem Tage nicht zu sehen hast. – Und Abajje!? – Dies deutet darauf, daß es nur am Tage und nicht nachts erfolge. – Woher entnimmt Raba, daß es nur am Tage und nicht nachts erfolge? – Er folgert es aus [dem Verse]:[115]*wohin die Augen des Priesters blicken*[116]. – Und Abajje!? – Dies schließt den auf einem Auge Blinden aus. – Aber auch nach Raba ist es ja hierfür zu verwenden!? – Dem ist

---

reinheit dies nicht zu sagen braucht. 108. Lev. 13,14. 109. Während der Hochzeitsfeier. 110. Die Folgerung aus der Schrift. 111. Lev. 14,36. 112. Erst wenn die Hausgeräte hinausgeschafft sind, wird der Aussatz untersucht. 113. Ob ihm auch aus anderem Grunde, nicht zu einer gottgefälligen Handlung, eine Zeit gewährt wird. 114. Vom Aussatze an einem Hause. 115. Lev. 13,12. 116. Wenn man auch so. – Woher entnimmt er nun, daß es nur am Tage und nicht nachts erfolge!? – Aus [dem Schriftverse:][117]*etwas wie Aussatz erscheint mir an meinem Hause,* mir, nicht aber vor meiner Beleuchtung. – Und Abajje!? – Wenn nur hieraus, so könnte man glauben, nur bei einer Unreinheit, die nicht an seinem Körper haftet, bei einer Unreinheit aber, die an seinem Körper haftet, auch vor seiner Beleuchtung, so lehrt er uns.

v,2 Ferner sagte R. Meír, man dürfe die Gebeine seines Vaters und seiner Mutter zusammenlesen, weil dies für ihn eine Freude ist; R. Jose sagt, dies [erwecke] in ihm Trauer. Dreissig Tage vor dem Feste darf man über seinen Verstorbenen keine Klage und keine Trauer veranstalten.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer die Gebeine seines Vaters und seiner Mutter zusammenliest, trauere über sie[118] den ganzen Tag, und abends trauere er nicht mehr. Hierzu sagte R. Ḥisda: Selbst wenn sie in einem Laken eingehüllt sind!? Abajje erwiderte: Lies vielmehr: weil man durch das Fest in freudiger Stimmung ist.

Keine Klage veranstalten. Was ist dies für eine Klage? Rabh erwiderte: Wenn im Westen der Trauerredner zurückkommt, ruft er: Weine mit ihm jeder, der betrübten Herzens ist.

Dreissig Tage vor dem Feste. Weshalb dreißig Tage? R. Kahana erwiderte im Namen R. Jehudas im Namen Rabhs: Einst hatte jemand Geld für die Wallfahrt reserviert, und als ein Trauerredner an die Tür herankam, nahm seine Frau das Geld und gab es ihm, sodaß jener nicht zur Wallfahrt ziehen konnte. Um diese Zeit bestimmten sie, daß man dreißig Tage vor dem Feste keine Klage und keine Trauer
Col.b veranstalte. Šemuél erklärte: Weil der Tote dreißig Tage nicht aus dem Herzen kommt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Wenn [die Trauer] unentgeltlich erfolgt.

vi Man darf am Halbfeste keine Grabnischen und keine Gräber graben, wohl aber darf man am Halbfeste Grabnischen vervollständigen. Man darf am Halbfeste eine Waschgrube und im Hofe des Toten einen Sarg machen. R. Jehuda verbietet dies, es sei denn, dass mit ihm Bretter vorhanden sind.

GEMARA. Was sind Grabnischen und was sind Gräber? R. Jehuda erwiderte: Grabnischen werden gegraben, Gräber werden gebaut. Ebenso

bei natürlichem Lichte sehen kann 117. Lev. 14,35. 118. Dies ist aber keine Freude.

wird auch gelehrt: Folgende heißen Grabnischen und folgende heißen Gräber: Grabnischen werden gegraben, Gräber werden gebaut.

WOHL ABER GRABNISCHEN VERVOLLSTÄNDIGEN. Was heißt vervollständigen? R. Jehuda erwiderte: Ist sie zu lang, so kürzt man sie. In einer Barajtha wurde gelehrt: Länger und breiter machen.

EINE WASCHGRUBE GRABEN &C. Was heißt Waschgrube? R. Jehuda erwiderte: Ein Teich. Es wird ja aber gelehrt: Waschgrube und Teich!? Abajje, nach anderen R. Kahana, erwiderte: Der Teich und die Teichgrube[119].

IM HOFE DES TOTEN EINEN SARG. Wir lernen also das, was die Rabbanan [in einer Barajtha] gelehrt haben: Man darf alles verrichten, was für den Toten nötig ist: man schneide ihm das Haar, wasche ihm das Gewand und fertige ihm einen Sarg aus Brettern, die seit vor dem Feste zugeschnitten sind; R. Šimón b. Gamliél sagt, man dürfe auch Holz holen und heimlich in der Wohnung Bretter fertigen.

MAN DARF AM HALBFESTE KEINE FRAU HEIRATEN, WEDER EINE JUNGFRAU vii NOCH EINE WITWE, AUCH NICHT DIE SCHWAGEREHE[120] VOLLZIEHEN, WEIL DIES EINE FREUDE FÜR IHN IST, WOHL ABER SEINE GESCHIEDENE WIEDERHEIRATEN. EINE FRAU DARF AM HALBFESTE IHRE SCHÖNHEITSMITTEL GEBRAUCHEN; R. JEHUDA SAGT, JEDOCH KEINEN KALK AUFTRAGEN, WEIL DIES SIE VERUNZIERT. DER LAIE DARF AUF GEWÖHNLICHE WEISE NÄHEN, DER viii HANDWERKER NUR IN HUNDEZAHN-STICHEN. MAN DARF DIE BETT[GURTE] FLECHTEN; R. JOSE SAGT, NUR SPANNEN.

GEMARA. Was ist denn dabei, daß es für ihn eine Freude ist!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls, ebenso sagte R. Eleázar im Namen Ošájas, und wie manche sagen, R. Eleázar im Namen R. Ḥaninas: Man mische nicht zwei Freuden[121] miteinander. Rabba b. Hona erwiderte: Man würde dann die Festfreude lassen und sich der Freude an seiner Frau hingeben. Abajje sprach zu R. Joseph: Das, was Rabba b. Hona gesagt hat, ist von Rabh. R. Daniél b. Qaṭṭina sagte nämlich im Namen Rabhs: Woher, daß man am Feste nicht heirate? Es heißt:[122] *du sollst dich an deinem Feste freuen,* nicht aber an deiner Frau. Úla erklärte: Wegen der damit verbundenen Umstände. R. Jiçḥaq der Schmied erklärte: Wegen Unterlassung der Fortpflanzung[123]. Man wandte ein: All diejenigen, von denen sie gesagt haben, sie dürfen am Halbfeste keine Frau heiraten, dürfen dies am Vorabend des Festes. Dies ist ja eine Fol.9

---

[119] Die Grube neben dem Teiche zur Aufnahme von überfließendem Wasser. [120] Cf. Dt. 25,5ff. [121] Man gebe sich ganz der Festfreude allein hin. [122] Dt. 16,14. [123] Man würde die Hochzeitsfeier auf die Feste aufschieben. 124.

Widerlegung aller[124]Erklärungen!? Das ist kein Einwand. Nach demjenigen, welcher erklärt, wegen der Freude, [ist zu erwidern:] die Hauptfreude währt nur einen Tag; nach demjenigen, welcher erklärt, wegen der damit verbundenen Umstände, [ist zu erwidern:] die Hauptumstände erfolgen nur am ersten Tage; und nach demjenigen, welcher erklärt, wegen der Fortpflanzung, [ist zu erwidern:] wegen des einen Tages schiebt man es nicht auf.

Woher, daß man nicht zwei Freuden miteinander mische? Es heißt: [125]*so beging Šelomo zu jener Zeit das Fest und ganz Jisraél mit ihm, eine große Versammlung, von da, wo es nach Ḥamath hineingeht, an bis zum Bache Miçrajims, [vor dem Herrn, unserem Gott,] sieben Tage und sieben Tage, [zusammen] vierzehn Tage.* Dürfte man zwei Freuden miteinander mischen, so sollte er doch bis zum Feste warten und sieben Festtage aus diesem und aus jenem Anlaß[126]veranstalten. – Vielleicht warte man nur nicht, wohl aber darf man es, wenn sie zusammentreffen!? – Er könnte etwas[127]zurücklassen. – Man darf ja vom Bau des Tempels nichts zurücklassen!? – Er könnte etwas vom Rabenschutze[128] zurücklassen. – Auch der Rabenschutz gehört zum Tempelbau!? – Vielmehr, aus den überflüssigen [Worten] der Schrift[129]; merke, es heißt ja *vierzehn Tage,* wozu noch: *sieben Tage und sieben Tage*? Schließe hieraus, diese besonders und jene besonders.

R. Parnakh sagte im Namen R. Joḥanans: In jenem Jahre hatte Jisraél nicht den Versöhnungstag[130]gefeiert, und sie waren besorgt, die Feinde Jisraéls[131]könnten den Untergang verdient haben. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Ihr seid allesamt für das Leben der zukünftigen Welt bestimmt. – Wie eruierten sie dies? – Sie folgerten [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere: wenn [die Einweihung] der Stiftshütte, deren Heiligkeit keine bleibende war, und die Opfer eines Einzelnen[132]den Šabbath verdrängten, [dessen Entweihung] mit der Steinigung belegt ist, um wieviel mehr verdrängen [die Einweihung] des Tempels, dessen Heiligkeit eine bleibende ist, und das Opfer der Gemeinde den Versöhnungstag, [dessen Entweihung] nur mit Ausrottung belegt ist. – Wieso waren sie demnach besorgt? – Da war es für Gott erfolgt, hierbei aber für sie selbst[133]. – Sollten sie [die

Die Hochzeitsfeierlichkeiten dauern 7 Tage, sodaß sie in das Fest hineinragen.

[125] iReg. 8,65.

[126] Für das Fest und für die Einweihung des Tempels.

[127] Vom Bau des Tempels, bis zum Beginne des Festes.

[128] Dem mit Stacheln versehenen Metallplatten auf dem Dache des Tempels; cf. Bd. I. S. 702 Anm. 180.

[129] Sc. ist dies zu entnehmen.

[130] Der 5 Tage vor dem Hüttenfeste zu feiern ist, während sie ein 7tägiges Fest veranstalten.

[131] Euphem. für Jisraél selbst.

[132] Die Opfer wurden von den einzelnen Familienhäuptern (Fürsten) dargebracht; cf. Num. Kap. 7.

[133] Bei der Einweihung der Stiftshütte

Opfer] herrichten, jedoch davon nicht essen und nicht trinken!? – Keine [Fest]freude ohne Essen und Trinken. – Woher, daß [die Einweihung] der Stiftshütte den Šabbath verdrängte: wollte man sagen, weil es heißt: [134]*am ersten Tage, und am siebenten Tage,* so kann es ja der siebente der Opfertage[135] sein!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heißt:[136]*am elften Tage;* wie ein Tag ununterbrochen[137], ebenso alle elf Tage ununterbrochen. – Vielleicht nur an den Tagen, an denen es zulässig war!? – Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[138]*am zwölften Tage;* wie ein Tag ununterbrochen, ebenso alle zwölf Tage ununterbrochen. – Vielleicht auch hierbei: nur an den Tagen, an denen es zulässig war!? – Wozu sind demnach zwei Schriftverse nötig? – Woher, daß [die Einweihung] des Tempels den Versöhnungstag verdrängte: wollte man sagen, weil es *vierzehn Tage*[130] heißt, so waren es vielleicht nur Tage, an denen es zulässig war!? – Dies ist durch [das Wort] *Tag* zu folgern, das auch dort[139] [gebraucht wird].

«Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Ihr seid allesamt für das Leben der zukünftigen Welt bestimmt.» Woher, daß er es ihnen vergeben hat? – R. Taḥlipha lehrte:[140]*Und es geschah am achten Tage, da entließ er das Volk, und sie segneten den König und gingen nach ihren Zelten, fröhlich und guten Mutes, über all das Gute, das der Herr seinem Knechte David und seinem Volke Jisraél erwiesen hat. Nach ihren Zelten,* sie fanden ihre Frauen im Zustande der Reinheit. *Fröhlich,* sie hatten vom Glanze der Göttlichkeit genossen. *Und guten Mutes,* die Frau eines jeden wurde mit einem Knäblein schwanger. *Über all das Gute,* eine Hallstimme ertönte und sprach zu ihnen: Ihr seid allesamt für das Leben der zukünftigen Welt bestimmt. – *Seinem Knechte David und seinem Volke Jisraél;* allerdings seinem Volke Jisraél, indem er ihnen die Entweihung des Versöhnungstages vergeben hat, inwiefern aber seinem Knechte David? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Als Šelomo die Lade in den Tempel bringen wollte, schlossen sich die Tore zusammen. Da sprach Šelomo vierundzwanzig Lobgesänge, jedoch wurde er nicht erhört; hierauf sprach er:[141]*Erhebet ihr Tore eure Häupter &c.,* dennoch wurde er nicht erhört. Als er aber sprach:[142]*Herr, Gott, weise deinen Gesalbten nicht ab, gedenke doch der Gnade gegenüber deinem Knechte David,* wurde er sofort erhört. Nun wurden die Gesichter der

---

wurden die Opfer für Gott dargebracht, bei der Einweihung des Tempels war es ein Volksfest. 134. Num. 7,12,48. 135. Während am Sabbath die Opferung tatsächlich ausfiel. 136. Num. 7,72. 137. Das überflüssige Wort יום (wörtl. der Tag, der der 11. Tag ist) deutet, daß alle 11 Tage hintereinander gefeiert wurden. 138. Num. 7,78. 139. Bei der Einweihung der Stiftshütte; da erfolgte es nach der obigen Auslegung ununterbrochen. 140. iReg. 8,66. 141. Ps. 24,7.

Feinde Davids wie die Topfränder, und alle erkannten, daß ihm der Heilige, gepriesen sei er, jene Sünde[143]vergeben hat.

R. Jonathan b. Åsmaj und R. Jehuda, ein Proselytenabkömmling, studierten den Traktat von den Gelübden vor R. Šimôn b. Joḥaj. Nachdem sie sich abends von ihm verabschiedet hatten, kamen sie am folgenden Morgen zurück und verabschiedeten sich wiederum. Da sprach er zu ihnen: Habt ihr euch denn nicht abends von mir verabschiedet!? Jene erwiderten: Du hast uns gelehrt, Meister, daß, wenn ein Schüler sich von seinem Lehrer verabschiedet und in derselben Stadt übernachtet, er sich wiederum von ihm verabschieden müsse. Es heißt nämlich: *und es geschah am achten Tage*[144]*, da entließ er das Volk, und sie segneten den König*, und es heißt:[145]*und am dreiundzwanzigsten des siebenten Monats entließ er das Volk*; hieraus, daß, wenn ein Schüler sich von seinem Lehrer verabschiedet und in derselben Stadt übernachtet, er sich wiederum von ihm verabschieden müsse. Da sprach er zu seinem Sohne: Es sind vornehme Leute, gehe zu ihnen hin, damit sie dich segnen. Als er hinkam, traf er sie sich mit folgenden einander widersprechenden Schriftversen befassen. Es heißt:[146]*wäge die Bahn deines Fußes, und all deine Wege sollen fest bestimmt sein,* dagegen aber heißt es: [147]*daß du nicht den Weg des Lebens wägst*!? Das ist jedoch kein Widerspruch; eines gilt von einem Gebote, das auch durch andere ausgeübt Col.b werden kann, und eines gilt von einem Gebote, das nicht durch andere ausgeübt werden kann. Sie saßen und wiesen ferner auf folgenden [Widerspruch] hin; es heißt:[148]*sie ist kostbarer als Korallen und all deine Angelegenheiten kommen ihr nicht gleich,* wohl aber die himmlischen Angelegenheiten, dagegen heißt es:[149]*keine Angelegenheit kommt ihr gleich,* auch himmlische Angelegenheiten kommen ihr nicht gleich!? Eines gilt von einem Gebote, das auch durch andere ausgeübt werden kann, und eines gilt von einem Gebote, das nicht durch andere ausgeübt werden kann. Alsdann fragten sie ihn: Was wünschest du hier? Dieser erwiderte: Mein Vater sagte zu mir: geh zu ihnen, daß sie dich segnen. Da sprachen sie zu ihm: Möge es [Gottes] Wille sein, daß du säest und nicht erntest, daß du heimbringest[150]und nicht fortbringest, fortbringest und nicht heimbringest, daß dein Haus zerstört und dein Absteigequartier bewohnt sei, daß dein Brot in Verwirrung gerate und daß du kein neues Jahr erblickest. Als er zu seinem Vater zurückkehrte, sprach er: Nicht allein, daß sie mich nicht gesegnet haben, sie bereiteten mir auch Schmerz. Dieser fragte: Was sprachen sie zu dir? Je-

---

142. iiReg. 6,42. 143. Den Raub der Frau Urijas; cf. iiSam. Kap. 11. 144. Des Festes, der 22. des Monats. 145. iiChr. 7,10. 146. Pr. 4,26. 147. Ib. 5,6. 148. Ib. 3,15. 149. Ib. 8,11. 150. Worunter er den Einkauf von Waren ohne

ner erwiderte: Das und das sprachen sie zu mir. Da sprach dieser: Das sind alles Segnungen. Daß du säest und nicht erntest: daß du Kinder zeugest und sie nicht sterben. Daß du heimbringst und nicht fortbringst: daß du Schwiegertöchter heimführest und deine Söhne nicht sterben, sodaß sie nicht fortgehen. Daß du fortbringest und nicht heimbringest: daß du Töchter zeugest und ihre Männer nicht sterben, sodaß sie nicht zu dir zurückkehren. Daß dein Haus zerstört und dein Absteigequartier bewohnt sei: diese Welt ist ein Absteigequartier und jene Welt ist das richtige Wohnhaus, denn es heißt:[151] *ihr Inneres ist ihr Haus*, und man lese nicht: *qirbam* [Inneres], sondern: *qibram*[152] [ihr Grab]. Daß dein Brot in Verwirrung gerate: durch viele Söhne und Töchter. Daß du kein neues Jahr erblickest: daß deine Frau nicht sterbe und du keine neue heiratest.

Als R. Šimón b. Ḥalaphta sich von Rabbi verabschiedete, sprach er zu seinem Sohne: Geh zu ihm hin, damit er dich segne. Jener sprach: Möge es [Gottes] Wille sein, daß du nicht beschämst und nicht beschämt wirst. Als er zu seinem Vater zurückkehrte, fragte er ihn: Was sagte er dir? Jener erwiderte: Er sagte zu mir nur gleichgiltige Worte. Dieser sprach: Er segnete dich mit demselben Segen, mit dem der Heilige, gepriesen sei er, Jisraél gesegnet und dies auch wiederholt hat, denn es heißt: [153] *ihr sollt reichlich zu essen haben und satt werden und sollt preisen &c. und in alle Zukunft soll mein Volk nimmermehr beschämt werden. Ihr sollt wissen, daß ich inmitten Jisraéls bin &c. und in alle Zukunft soll mein Volk nimmermehr beschämt werden.*

Eine Frau darf Schönheitsmittel gebrauchen. Die Rabbanan lehrten: Folgende sind Schönheitsmittel der Frauen: sie darf die Augen schminken, sich frisieren[154] und das Gesicht schminken. Manche sagen, sie dürfe sich unten enthaaren. Die Frau Ḥisdas schmückte sich noch in Gegenwart ihrer Schwiegertochter. Da sprach R. Hona b. Ḥenana, der vor R. Ḥisda saß: Dies lehrten sie nur von einer Jungen, nicht aber von einer Alten. Dieser erwiderte: Bei Gott, sogar deine Mutter, sogar deine Großmutter, und selbst eine, die am Rande ihres Grabes steht, denn die Leute sagen: Gleich der Sechsjährigen läuft die Sechzigjährige hinter der Pauke her[155].

R. Jehuda sagt, jedoch keinen Kalk auftragen. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, eine Frau dürfe [am Halbfeste] keinen Kalk auftragen, weil dies sie verunziert; jedoch pflichtet R. Jehuda bei, daß sie den Kalk, den sie noch am Feste entfernen kann, am Feste auftragen dürfe, denn

---

Absatz, bezw. die Ausfuhr von Waren ohne Erlös verstand. 151. Ps. 49,12. 152. So auch *LXX*, wie aber aus unserer Stelle hervorgeht, hatte der urspr. Text קרבם. 153. Jo. 2,26,27. 154. Nach anderen heißt פקס schminken. 155. Wenn es wenn es ihr auch jetzt unangenehm ist, ist sie später[156]froh. – Hält denn R. Jehuda von dieser Begründung, wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagt, man dürfe von ihm[157]eine Zahlung annehmen, weil ihm dies unangenehm ist. Sie sprachen zu ihm: Wenn es ihm jetzt auch unangenehm ist, so ist er später[158]froh. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Laß doch die Vorschriften über [Verrichtungen] am Feste; bei allen ist es zuerst beschwerlich, später aber ist man froh. Rabina erwiderte: Einem Nichtjuden ist eine Zahlungsleistung immer unangenehm.

R. Jehuda sagte: Wenn die jisraélitischen Töchter vorzeitig entwikkelt[159]sind, so bestreicht man sie, wenn sie arm sind, mit Kalk, wenn sie reich sind, mit feinem Mehl, und Fürstentöchter mit Myrrhenöl, wie es heißt:[160]*sechs Monate mit Myrrhenöl.* – Was heißt Myrrhenöl? R. Hona b. Ḥija erwiderte: Stakte[161]. R. Jirmeja b. Abba[162]erwiderte: Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Omphakinon[163]ist ein Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. – Wozu schmiert man sich damit? – Weil es das Haar entfernt und die Haut geschmeidig macht.

R. Bebaj hatte eine Tochter, die sich damit jedes Glied besonders salbte, und er erhielt für sie vierhundert Zuz. In seiner Nachbarschaft wohnte ein Nichtjude, der eine Tochter hatte, die sich mit einem Male salbte, und sie starb. Da sprach er: Bebaj hat meine Tochter getötet. R. Naḥman sagte: Die Töchter R. Bebajs, der berauschende Getränke trinkt, benötigen des Salbens, unsere Töchter benötigen des Salbens nicht, da wir keine berauschenden Getränke trinken.

Fol. 10 Der Laie darf auf gewöhnliche Weise nähen. Wer heißt Laie? – In der Schule R. Jannajs sagten sie, wer nicht mit einem Male [mehrere Stiche] in der ganzen Länge der Nadel machen kann. R. Jose b. Ḥanina sagte, wer nicht richtig einen Saum am Rande eines Hemdes machen kann.

Der Handwerker nur in Hundezahn-Stichen. Was heißt ‘in Hundezahn-Stichen’? R. Joḥanan erklärte: Im Zickzack. Rabba b. Šemuél erklärte: Gleich den Zähnen eines Hundes[164].

Bett[gurte] flechten. Was heißt ‘flechten’ und was heißt ‘spannen’? – Als R. Dimi kam, sagte er, hierüber streiten R. Ḥija b. Abba und R. Asi, beide im Namen Ḥizqijas und R. Joḥanans; einer erklärt, ‘flech-

---

Tanz u. Belustigung gibt. 156. Wenn sie ihn entfernt u. die kosmetische Wirkung erfolgt ist. 157. Von einem Nichtjuden an nichtjüdischen Festtagen; cf. Az. Fol. 2a. 158. Wenn er die Schuld los ist; RJ. ist also entgegengesetzter Ansicht. 159. Cf. Bd. I S. 672 Anm. 56. 160. Est. 2,12. 161. Cf. Bd. I S. 673 Anm. 58. 162. So richt. in den Parallelstellen u. Handschriften. 163. Cf. Bd. I. S. 673 Anm. 59. 164. Die ungleichmäßig sind; die Stiche müssen abten' heiße in der Länge und in der Breite, und 'spannen' heiße in der Länge und nicht in der Breite; und einer erklärt, 'flechten' heiße in der Länge und nicht in der Breite, und 'spannen' heiße sie straff anziehen, wenn sie lose sind. — Dem ist ja aber nicht so, R. Taḥlipha b. Šaúl lehrte ja, alle stimmen überein, daß man keine Stricke von vornherein flechten dürfe. Einleuchtend ist nun die Lehre des R. Taḥlipha b. Šaúl, alle stimmen überein, daß man keine Stricke von vornherein flechten dürfe, nach demjenigen, welcher sagt, 'flechten' heiße in der Länge und in der Breite, und 'spannen' heiße in der Länge und nicht in der Breite; wozu aber ist diese Lehre nach demjenigen nötig, welcher erklärt, 'flechten' heiße in der Länge und nicht in der Breite, und 'spannen' heiße, sie straff anziehen, wenn sie lose sind: wenn schon in der Länge und in der Breite verboten ist, um wieviel mehr Stricke von vornherein flechten!? — Ein Einwand. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu R. Ḥija b. Abin: Gibt es denn jemand, welcher sagt, 'flechten' heiße in der Länge und nicht in der Breite, wir haben ja gelernt: R. Meír sagt, das Bett [werde verunreinigungsfähig], sobald man drei Maschen flicht[165]!? — Als Rabin kam, erklärte er vielmehr: Über 'flechten' streitet niemand, ob dies in der Länge und in der Breite heiße, sie streiten nur über 'spannen'; einer sagt, 'spannen' heiße in der Länge und nicht in der Breite, und einer sagt, dies heiße [die Stricke] straff anziehen, wenn sie lose sind. Man wandte ein: Man darf die Bett[gurte] flechten und um so mehr spannen — so R. Meír; R. Jose sagt, nur spannen und nicht flechten; andere sagen, man dürfe nicht einmal spannen. Einleuchtend ist es nun nach demjenigen, welcher sagt, 'spannen' heiße in der Länge und nicht in der Breite, daß die Anderen auch dagegen streiten, aber sollte denn nach demjenigen, welcher sagt, dies heiße [die Stricke] straff anziehen, wenn sie lose sind, nach den Anderen verboten sein, [die Stricke] straff anzuziehen!? — Allerdings, da man [die Tiefung] mit Gewändern ausfüllen kann, so darf man sich nicht bemühen.

ix Man darf am Halbfeste einen Ofen, einen Herd oder eine Mühle aufstellen; R. Jehuda sagt, man dürfe Mühlsteine nicht erstmalig raspeln.

GEMARA. Was heißt 'raspeln'? R. Jehuda erklärte: Rillen machen. R. Jeḥiel erklärte: Das Auge[166] machen. Man wandte ein: Man darf am Halbfeste einen Ofen oder eine Mühle aufstellen, nur darf man sie nicht

---

wechselnd, von oben und von unten gemacht werden. 165. Es ist dann fertig. Um Maschen zu erzielen, müssen die Stricke in die Länge u. in die Breite gespannt werden. 166. Die Vertiefung in der Mitte des Steines, in die das Geganz fertig machen – so R. Eleázar; die Weisen sagen, man dürfe sie auch ganz fertig machen. R. Jehuda sagte in seinem Namen, man dürfe eine neue aufstellen und eine alte raspeln. Andere sagen, man dürfe überhaupt nicht raspeln. Allerdings kann nach demjenigen, welcher sagt, 'raspeln'[167] heiße Rillen machen, dies bei einem alten [Mühlstein] vorkommen, wozu aber braucht man nach demjenigen, welcher sagt, dies heiße, das Auge machen, bei einem alten das Auge zu machen[168]!? – – Wenn man es ein wenig vergrößern will.

Einst hörte R. Hona von jemandem, daß er am Halbfeste Mühlsteine riffelte; da sprach er: Wer ist es? Möge sein Körper entweiht werden, wie er das Halbfest entweiht. Er ist der Ansicht der Anderen.

R. Ḥama trug vor: Man darf am Halbfeste einen Mühlstein riffeln. Im Namen unseres Meisters sagten sie, man dürfe sogar einem Pferde Col.b oder einem Esel, auf dem man reitet, die Hufe beschneiden, nicht aber einem Mühlenesel. R. Jehuda erlaubte, einem Mühlenesel die Hufe zu beschneiden, eine Mühle aufzustellen, den Mühlenbalken aufzustellen und einen Rinderstall zu bauen. Raba erlaubte, ein Pferd zu striegeln und einen Sitz und ein Podium zu bauen. Raba erlaubte einem Vieh am Halbfeste Blut abzuziehen; da sprach Abajje zu ihm: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Man darf am Halbfeste einem Vieh Blut abziehen, und man unterlasse es nicht, ihm Arzneimittel zu geben. Raba erlaubte feine Kleider zu glätten, weil dies eine Laienarbeit ist. R. Jiçḥaq b. Ami sagte im Namen R. Ḥisdas: Einen Ärmel falten ist verboten, weil dies eine Handwerkerarbeit ist.

Raba sagte: Den Boden glätten wegen der Tenne ist erlaubt, wenn aber wegen des Bodens[169], so ist es verboten. – Wie ist dies festzustellen? – Wenn man [die Erde] von einem Hügel auf einen Hügel oder aus einer Vertiefung in eine Vertiefung [wirft], so erfolgt es wegen der Tenne, wenn man sie aber von einem Hügel in eine Vertiefung wirft, so erfolgt es wegen des Bodens.

Ferner sagte Raba: Späne zusammensuchen wegen des Holzes ist erlaubt, wenn aber wegen des Bodens, so ist es verboten. – Wie ist dies festzustellen? – Wenn man die großen aufliest und die kleinen zurückläßt, so erfolgt es wegen des Holzes, wenn man aber die großen und die kleinen aufliest, so erfolgt es wegen des Bodens.

Ferner sagte Raba: Das Wasser auf sein Grundstück leiten ist wegen der Fische erlaubt, wenn aber wegen des Bodens, so ist es verboten. – Wie ist dies festzustellen? – Wenn man zwei Öffnungen macht, eine

---

treide fällt. [167] Dh. das hierfür im Texte gebrauchte Wort. [168] Es gibt ja keinen Mühlstein ohne eine derartige Vertiefung. [169] Um da zu pflanzen; es oben und eine unten, so erfolgt es wegen der Fische, wenn aber nur eine, so erfolgt es wegen des Bodens.

Ferner sagte Raba: Eine Palme beschneiden wegen [der Zweige] für das Vieh ist erlaubt, wenn aber wegen der Palme, so ist es verboten. – Wie ist dies festzustellen? – Nimmt man alles von einer Seite, so erfolgt es für das Vieh, wenn von der einen Seite und von der anderen Seite, so erfolgt es wegen der Palme.

Ferner sagte Raba: Unreife Datteln darf man [zum Essen] zerschneiden, sie auszupressen ist verboten. R. Papa sagte: Da solche wurmstichig werden, so gleichen sie leichtverderblicher Ware und es ist erlaubt.

Ferner sagte Raba: Jeder Warenhandel ist am [Halbfeste] verboten. R. Jose b. Abin sagte: Ist es eine leichtverderbliche [Ware], so ist es erlaubt. Rabina hatte Ware, die er für sechstausend [ ] verkaufen konnte; doch schob er den Verkauf bis nach dem Feste auf. Später verkaufte er sie für zwölftausend [ ].

Rabina hatte von den Leuten in der Burg Sanvata Geld einzufordern; da kam er vor R. Aši und fragte ihn, ob er [am Halbfeste] zu ihnen gehen dürfe. Dieser erwiderte: Da du sie nur heute antreffen kannst und nicht an einem anderen Tage, so gleicht es [dem Verkaufe] einer leichtverderblichen Ware, und es ist erlaubt. Ähnlich wird vom Götzendienste[170] gelehrt: Man darf zur Messe der Nichtjuden gehen und von ihnen Vieh, Fol. 11 Sklaven, Mägde, Häuser, Felder und Weinberge ankaufen, dies schriftlich bescheinigen und [das Schriftstück] aufs Amt bringen; denn es ist ebenso, als rette man es aus ihrer Hand.

Rabh erlaubte Ḥija b. Aši am Halbfeste Reusen zu flechten, weil dies eine Laienarbeit ist. Netze zu flechten, ist jedoch verboten, weil dies eine Handwerkerarbeit ist. R. Jehuda erlaubte Ami dem Ofensetzer, Öfen zu setzen, ebenso Rabba b. Ȧsbi, Siebe zu flechten. – Dem ist ja aber nicht so, Rabba b. Šemuél lehrte ja, alle stimmen überein, daß man keinen Ofen neu setzen dürfe!? – Das ist kein Einwand; das eine im Sommer und das andere im Winter[171].

MAN DARF EIN GELÄNDER MACHEN, UM EIN DACH ODER AN EINER GALERIE, LAIENARBEIT UND KEINE HANDWERKSMÄSSIGE ARBEIT. MAN DARF SPALTE[172] VERKLEBEN UND SIE MIT EINER WALZE, MIT DER HAND ODER MIT DEM FUSSE GLATTSTREICHEN, JEDOCH NICHT MIT EINER MAURERKELLE. WENN DER ANGELHAKEN, DAS ANGELLOCH, DER ANGELBALKEN, DAS SCHLOSS ODER DER SCHLÜSSEL ZERBROCHEN IST, SO DARF MAN SIE AM HALBFESTE WIEDER ×

---

hat dann den Anschein des Pflügens. [170] Dh. von den Götzendienern, sc. vom Handelsverkehr mit ihnen an ihren Feiertagen, der verboten ist; cf. Az. Fol. 2a. [171] Im Winter ist es verboten, da er erst nach dem Feste trocken wird, HERSTELLEN. EINLEGESPEISEN, VON DENEN MAN NOCH AM FESTE ESSEN KANN, DARF MAN EINLEGEN.

GEMARA. Was heißt Laienarbeit? R. Joseph erwiderte: Mit Stauden und Lorbeerzweigen. In einer Barajtha wurde gelehrt: Man schichte Steine auf, ohne sie mit Mörtel zu verschmieren.

MAN DARF SPALTE VERKLEBEN UND SIE MIT EINER WALZE GLATT STREICHEN. Wenn dies, wie du sagst, sogar mit einer Walze erlaubt ist, so ist es ja mit der Hand oder mit dem Fuße selbstverständlich!? – Er meint es wie folgt: man darf Spalte verkleben und sie wie mit einer Walze mit der Hand oder mit dem Fuße glatt streichen, nicht aber mit einer Maurerkelle.

WENN DER ANGELHAKEN, DAS ANGELLOCH, DER ANGELBALKEN, DAS SCHLOSS ODER DER SCHLÜSSEL ZERBROCHEN IST, SO DARF MAN SIE AM HALBFESTE WIEDER HERSTELLEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bis zu seiner Zeit[173] war in Jerušalem der Hammer in Tätigkeit[174]&c. Nur bis zu seiner Zeit, später aber nicht!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt vom Schmiedehammer[175] und eines gilt vom Tischlerhammer. R. Ḥisda wandte ein: Demnach könnte man sagen, das starke Geläute sei verboten, das schwache Geläute sei erlaubt!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, dies ist kein Einwand; eines gilt von einer Sichel[176] und eines gilt von einer Axt. R. Papa erwiderte: Eines gilt von der Zeit vor der Anordnung und eines gilt von der Zeit nach der Anordnung[177]. R. Aši erklärte: Eines nach R. Jehuda und eines nach R. Jose. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte nämlich: Wer lehrte, bei Leichtverderblichem am Halbfeste sei eine Veränderung[178] erforderlich? Es ist nicht R. Jose. Rabina sagte: Nach wessen Ansicht ziehen wir jetzt am Halbfeste die [vorstehenden] Pflöcke aus der Tür heraus? Nach R. Jose.

EINLEGESPEISEN, VON DENEN MAN NOCH AM FESTE ESSEN KANN, DARF MAN EINLEGEN. Die Einwohner von Leba fischten im Beditha[179], und die Leute kamen und holten sich Fische; da erlaubte Raba, davon einzusalzen. Abajje sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt, man dürfe Einlegespeisen, nur wenn man davon noch am Feste essen kann, einlegen!? Dieser erwiderte: Da sie von vornherein [die Fische] zum [sofortigen] Essen geholt haben, und nun, wenn man sie liegen läßt, sie verderben,

---

u. erst dann benutzt werden darf. 172. An Öfen od. Dächern. 173. Des Hochpriesters Joḥanan; cf. Ms. V,15. 174. Am Halbfeste wurde gearbeitet. 175. Mit diesem ist es wegen des größeren Geräusches verboten. 176. Hier in der Bedeutung Säge, die gar kein Geläute hervorruft. 177. Unsere Mišna von der Zeit vor der Anordnung des Hochpriesters Joḥanan. 178. Die Verrichtung der Arbeit darf nur auf ungewöhnliche Weise erfolgen; hierüber weiter Fol. 12a. 179. Name eines Flusses. So nach den Kommentaren; der Text ist elliptisch u.

so gleichen sie leichtverderblicher Ware, und es ist erlaubt. Manche lesen: Raba erlaubte [die Fische] zu fangen, heimzubringen und einzusalzen. Abajje sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt, man dürfe Einlegespeisen, nur wenn man davon noch am Feste essen kann, einlegen!? Dieser erwiderte: Auch diese kann man durch Abspülen[180] [noch am Feste] essen, wenn man sie auspreßt. So wurden solche für Šemuél sechzig Mal abgespült, und er aß sie. Einst kam Raba zum Exilarchen, und nachdem für ihn [eingelegte Fische] sechzig Mal abgespült wurden, aß er sie. Einst kam Rabh zu Bar Šapir und man setzte ihnen Fische vor, die ein Drittel gekocht, ein Drittel gesalzen und ein Drittel gebraten waren.

Rabh sagte: Abba der Fänger sagte mir: Fische sind kurz vor ihrem Verderben am besten. Ferner sagte Rabh: Abba der Fänger sagte mir: Man brate den Fisch mit seinem Bruder, lege ihn dann in seinen Vater, esse ihn mit seinem Sohne und trinke darauf seinen Vater[181]. Ferner sagte Rabh: Abba der Fänger sagte mir: Fische, Kresse und Milch trage der Körper und nicht das Bett[182]. Ferner sagte Rabh: Abba der Fänger sagte mir: Nach Fischen, Kresse und Milch trinke man lieber Wasser als Met oder lieber Met als Wein.

ZWEITER ABSCHNITT

Wenn jemand seine Oliven [zum Pressen] bereits umgerührt Col.b
hat und von einem Trauerfalle[1] oder einem Unfalle betroffen wird, oder seine Arbeiter[2] ihn anführen, so darf er den ersten Pressbalken hinauflegen und ihn bis nach dem Feste liegen lassen — so R. Jehuda; R. Jose sagt, er presse sie vollends aus und verspunde [die Fässer] auf gewöhnliche Weise.

GEMARA. Er beginnt mit einem Trauerfalle und schließt mit dem Halbfeste[3]!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Dies besagt, daß, was am Halbfeste erlaubt ist, in den Trauertagen verboten sei. R. Aši erwiderte:

---

variiert. 180. So sinngemäß; wörtl. durch das Fischgefäß. Nach anderer Erkl. wenn man sie gepreßt einlegt; sie ziehen dann weniger Salz ein. 181. Vater des Fisches ist das Wasser, Bruder desselben ist das Salz, das ebenfalls aus Wasser gewonnen wird, dessen Sohn ist die Fischtunke. 182. Dh. man gehe nicht unmittelbar nach dem Genusse derselben zu Bett.

[1] Auch an Wochentagen, da einem Leidtragenden die Arbeit verboten ist; die folgenden Fälle sprechen vom Halbfeiertage. [2] Die die Arbeit vor dem Feste verrichten sollten. [3] Es wird nicht angegeben, ob diese Arbeit während

Er lehrt es als Selbstverständliches: selbstverständlich ist es in den Trauertagen erlaubt, wo dies[4] nur rabbanitisch ist, aber auch am Halbfeste, an dem die Arbeit nach der Tora verboten ist, ist es erlaubt, wenn ein Schaden vorliegt. Übereinstimmend mit R. Šiša, dem Sohne R. Idis, wird gelehrt: Folgende Arbeiten müssen für den Leidtragenden während seiner Trauer andere verrichten; den Preßbalken auf seine umgerührten Oliven legen, seinen Krug verspunden, seinen Flachs aus dem Beizwasser und seine Wolle aus dem Kessel herausnehmen, auch sprenge man sein Feld, sobald die Bewässerungszeit heranreicht. R. Jehuda sagt, man besäe auch sein Ackerfeld und sein Flachsfeld. Man entgegnete ihm: Wenn es auch nicht mit Frühgetreide besät wird, so kann es ja mit Spätgetreide besät werden; wenn es auch nicht mit Flachs bepflanzt wird, so kann es ja mit einer anderen Art bepflanzt[5] werden. R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn seine Oliven umgerührt sind und kein anderer Meister als er da ist, wenn sein Krug zu verspunden ist, und kein anderer Meister als er da ist, wenn sein Flachs aus dem Beizwasser oder seine Wolle aus dem Kessel herauszunehmen ist, und kein anderer Meister als er da ist, so tue er es selber heimlich. Noch mehr sagte R. Šimón b. Gamliél: Wenn er öffentlicher Bader, Barbier oder Badediener ist und die Festzeit heranreicht, und kein anderer als er da ist, so arbeite er. Für Quotenpächter, Halbpächter und Ganzpächter[6] müssen andere die Arbeit verrichten. Eseltreiber, Kameltreiber und Schiffer dürfen nicht arbeiten; wenn sie aber bei anderen verpachtet oder vermietet sind, so dürfen sie arbeiten. Der Taglöhner darf sogar in einer anderen Stadt nicht arbeiten. Hat er fremde Arbeit bei sich, so darf er nicht arbeiten, selbst eine Akkordarbeit. – ‘Selbst eine Akkordarbeit’. Demnach um so weniger, wenn keine Akkordarbeit; im Gegenteil, die Akkordarbeit gleicht ja seiner eigenen!? – Sage vielmehr: er darf nicht arbeiten, einerlei, ob es eine Akkordarbeit oder keine Akkordarbeit ist. Hat er eine Arbeit bei anderen, so dürfen sie in seinem Hause nicht arbeiten, und in einem fremden Hause wohl arbeiten.

Marjon, Sohn des Rabin, und Mar, Sohn des R. Aḥa, des Sohnes Rabas, hatten gemeinsam ein Ochsengespann, und als einst bei Mar, dem Sohne R. Aḥas, des Sohnes Rabas, ein Trauerfall sich ereignete, trennte er das Gespann[7]. R. Aši sprach: Dies tut ein bedeutender Mann wie Mar, der Sohn R. Aḥas! Wenn er seinen Schaden nicht berücksichtigt, sollte er denn den Schaden anderer nicht berücksichtigen[8]!? Es wird ja gelehrt,

---

der Trauer erlaubt od. verboten ist. [4] Das Verbot der Arbeit. [5] Der Schaden ist unwesentlich. [6] Der Quotenpächter zahlt eine Quote des Ertrages, der Halbpächter ein vereinbartes Quantum des Ertrages u. der Ganzpächter mit barem Gelde, ohne Rücksicht auf den Ertrag. [7] Da er auch sein Tier nicht arbeiten daß, wenn [Leidtragende] bei anderen verpachtet oder vermietet sind, sie arbeiten dürfen. Er aber war der Ansicht, bei einem angesehenen Manne sei es anders.

Šemuél sagte: Innerhalb des Stadtgebietes darf man[9] keine Akkordarbeit geben, außerhalb des Stadtgebietes ist es erlaubt. R. Papa sagte: Auch außerhalb des Stadtgebietes ist es nur erlaubt, wenn keine andere Stadt in der Nähe ist, wenn aber eine andere Stadt in der Nähe ist, ist es verboten[10]. R. Mešaršeja sagte: Auch wenn keine Stadt in der Nähe ist, nur an Šabbathen und Feiertagen, weil dann nur selten Leute hinkommen, nicht aber am Halbfeste, weil dann oft Leute hinkommen. Für Mar Zuṭra, den Sohn des R. Naḥman, bauten Akkordarbeiter ein Landhaus außerhalb des Stadtgebietes. Einst kamen da R. Saphra und R. Hona b. Ḥenana und sie betraten es nicht. Manche sagen, auch er selber betrat es nicht. — Šemuél sagte ja aber, Akkordarbeiter dürfen außerhalb des Stadtgebietes arbeiten!? — Anders ist es bei einem angesehenen Manne. Manche sagen, er habe ihnen mit Stroh ausgeholfen. R. Ḥama erlaubte den Tischdienern des Exilarchen am Halbfeste Arbeit zu verrichten; er sagte nämlich, da sie weiter keinen Lohn als eine Vergütung erhalten, kommt es darauf nicht an[11]. Fol. 12

Die Rabbanan lehrten: Man darf Akkordarbeit am Halbfeste vergeben, sie nach dem Feste zu verrichten; am Halbfeste selbst ist es verboten. Die Regel hierbei ist: Wenn man selbst arbeiten darf, darf man einen Nichtjuden zu arbeiten beauftragen, wenn man selbst nicht arbeiten darf, darf man auch einen Nichtjuden zu arbeiten nicht beauftragen. Ein Anderes lehrt: Man darf Akkordarbeit am Halbfeste vergeben, sie nach dem Feste zu verrichten, nur darf man nicht messen, wiegen und zählen, wie man es am Wochentage tut.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Halbfeste kein Tier belegen; desgleichen darf man ein Erstgeborenes oder ein unbrauchbar gewordenes Opfertier nicht belegen[12]. Ein Anderes lehrt: Man darf am Halbfeste kein Tier belegen; R. Jehuda sagt, wenn eine Eselin nach einem Männchen verlangt, so darf man sie mit einem Männchen belegen, damit sie nicht erkalte; andere Tiere bringe man in den Rinderstall[13].

Die Rabbanan lehrten: Man darf weder am Šabbath noch am Feste noch am Halbfeste [das Feld] pferchen; kommen die Tiere von selbst, so ist es erlaubt, jedoch darf man ihnen nicht behilflich sein, auch ihnen keinen Wächter zum Bewachen der Schafe zuteilen. Sind sie auf Wochen,

---

lassen durfte. 8. Dadurch konnte auch sein Sozius nicht arbeiten. 9. An Nichtjuden, die am Šabbath arbeiten. 10. Die anderen könnten glauben, man habe sie ihnen am Šabbath gegeben. 11. Es ist keine Lohnarbeit. 12. Dies wird als Arbeit angesehen, wofür ein solches Tier nicht verwendet werden darf. 13.

Monate, Jahre oder ein ganzes Septennium gemietet, so darf man ihnen behilflich sein, und ihnen einen Wächter zuteilen, die Schafe zu hüten. Rabbi sagte: Am Šabbath nur für einen Dank, am Feste für Kost, und am Halbfeste auch für Belohnung. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie Rabbi.

ii Ebenso darf er, wenn er seinen Wein bereits in der Pressgrube hat und von einem Trauerfalle oder einem Unfalle betroffen wird, oder [seine Arbeiter] ihn anführen, den Wein vollends abfüllen und das Fass wie gewöhnlich verspunden – so R. Jose; R. Jehuda sagt, er dürfe ihn nur mit Brettern zudecken, damit er nicht sauer werde.

GEMARA. Und beides ist nötig. Würde er nur den ersten [Fall] gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jose vertrete seine Ansicht nur da, weil beim Öl der Schaden groß ist, beim Weine aber, bei dem der Schaden nur gering ist, pflichte er R. Jehuda bei. Und würde er nur den zweiten gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jehuda vertrete seine Ansicht nur hierbei, da aber pflichte er R. Jose bei. Daher ist beides nötig.

R. Jiçḥaq b. Abba sagte: Wer lehrte, beim Leichtverderblichen am Halbfeste sei eine Veränderung erforderlich? Es ist nicht R. Jose. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Jose.

Man fragte R. Naḥman b. Jiçḥaq: Darf man am Halbfeste ein Faß Met verspunden? Dieser erwiderte: Der Vielwisser[14] sagte, die Halakha sei wie R. Jose. – Allerdings sagte dies R. Jose vom Weine, sagte er es etwa auch vom Met!? – Beim Weine deshalb, weil der Schaden groß ist, und auch beim Met ist der Schaden [groß]. Abajje sagte nämlich: Mutter sagte mir: Lieber eines[15] von sechs Seá und verspundet, als eines von acht Seá und nicht verspundet.

R. Ḥama b. Gorja sagte im Namen Rabhs: Die Vorschriften über das Halbfest gleichen den Vorschriften über die Samaritaner. – In welcher Hinsicht? R. Daniél b. R. Qaṭṭina erwiderte [im Namen Rabhs]: Dies besagt, daß sie ebenfalls steril[16] sind, und daß von einem Falle auf einen anderen nichts zu übertragen ist. Šemuél sagte nämlich: Man darf wohl einen Krug verpichen, jedoch kein Faß. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Man darf ein Faß verpichen, jedoch keinen Krug. Einer berücksichtigt den größeren Schaden und einer berücksichtigt die größere Mühe.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß die Vorschriften über das
Col.b Halbfest den Vorschriften über den Šabbath gleichen: wegen mancher

---

Ohne dabei irgendwelche Hilfe zu leisten. [14] R. Joseph; cf. Bd. I S. 290 Anm. 413. [15] Ein Gefäß Met. [16] Sie gelten nur, soweit sie fixiert sind, u. sind

[Arbeiten] ist man frei[17], jedoch sind sie verboten, und manche sind von vornherein erlaubt. Für R. Hona mähte man [die Ernte] am Halbfeste. Rabba b. R. Hona wandte gegen R. Hona ein: Man darf am Halbfeste Mehl für den Bedarf des Festes mahlen, nicht für den Bedarf des Festes ist es verboten. Was am Halbfeste verderben würde, darf man am Halbfeste bereiten, was am Halbfeste nicht verderben würde, darf man nicht. Dies gilt nur von dem, was vom Boden getrennt ist, was aber am Boden haftet, ist verboten, selbst wenn es vollständig verdirbt. Hat jemand nichts zu essen[18], so darf er mähen, garben, dreschen, worfeln, sieben und mahlen, jedoch darf er nicht mit Rindern dreschen!? Dieser erwiderte: [Diese Lehre vertritt die Ansicht] eines Einzelnen[19], ich aber bin nicht dessen Ansicht. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen R. Joses eine Regel: Bei dem, was vom Boden getrennt ist, ist [die Arbeit] erlaubt, auch wenn es nur etwas verderben würde, und bei dem, was am Boden haftet, ist es verboten, auch wenn es ganz verderben würde. — Nach R. Jose sollte man ja auch mit Rindern dreschen dürfen, denn R. Jiçḥaq b. Abba sagte, daß derjenige, welcher sagt, am Halbfeste sei bei Leichtverderblichem eine Veränderung erforderlich, nicht R. Jose sei!? — Auch so ist dies keine Veränderung, da man auch sonst nicht immer mit Rindern drischt[20].

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Halbfeste für den Bedarf des Halbfestes mahlen, nicht für den Bedarf des Halbfestes ist es verboten; wenn man gemahlen hat und etwas zurückbleibt, so ist es erlaubt. Man darf am Halbfeste Holz für den Bedarf des Halbfestes abhauen, nicht für den Bedarf des Halbfestes ist es verboten; wenn man abgehauen hat und etwas zurückbleibt, so ist es erlaubt. Man darf am Halbfeste Met für den Bedarf des Halbfestes brauen, nicht für den Bedarf des Halbfestes ist es verboten; wenn man gebraut hat und etwas zurückbleibt, so ist es erlaubt, nur darf man dabei keine List anwenden. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf am Halbfeste Met für den Bedarf des Halbfestes brauen, nicht für den Bedarf des Halbfestes ist es verboten, ob Met aus Datteln oder Met aus Gerste; und selbst wenn man noch alten hat, darf man eine List anwenden und vom neuen trinken!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man darf dabei keine List anwenden; R. Jose b. Jehuda sagt, man dürfe wohl eine List anwenden.

Für Rabh mähte man [die Ernte] am Halbfeste, und als Šemuél dies hörte, war er ärgerlich. — Šemuél wäre demnach der Ansicht des Ein-

---

nicht logisch ausdehnbar. [17] Cf. Bd. I S. 439 Anm. 2. [18] Was bei RH. nicht der Fall war. [19] Des weiter genannten RJ. [20] Mit Rindern ist es nur deszelnen[21]!? – Nein, es war Weizenernte, bei der kein Schaden zu berücksichtigen war. – Wieso tat dies Rabh!? – Es fehlte ihm zum Essen. – Und Šemuél!? – Man hatte es ihm nicht berichtet. Oder aber, weil es bei einem bedeutenden Manne anders ist.

R. Jehuda der Fürst ging [am Šabbath] mit einem Siegelringe[22] aus und trank Wasser, das ein aramäischer Koch aufgewärmt hatte, und als R. Ami dies hörte, war er ärgerlich. R. Joseph sprach: Weshalb war er ärgerlich: wenn wegen des Siegelringes, so wird ja gelehrt, daß Armbänder, Nasenringe und Ringe allen anderen Geräten gleichen, die man im Hofe umhertragen darf, und wenn etwa, weil er Wasser getrunken hat, das ein aramäischer Koch aufgewärmt hatte, so sagte ja Šemuél b. Jiçḥaq im Namen Rabhs, bei allem, was auch roh gegessen wird, gelte nicht [das Verbot] des von Nichtjuden Gekochten!? – Anders ist es bei einem bedeutenden Manne.

R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Man darf am Halbfeste eine Palme fällen, auch wenn man nur der Späne bedarf. Abajje fluchte darüber. R. Aši hatte einen Wald in Šilanja, und er ging da am Halbfeste hin, um ihn abzuholzen. Da sprach R. Šila aus Šilanja zu R. Aši: Du stützest dich wohl auf R. Ḥananél, der im Namen Rabhs sagte, man dürfe am Halbfeste eine Palme fällen, auch wenn man nur der Späne bedarf, aber Abajje fluchte ja darüber!? Dieser erwiderte: Ich hörte nichts davon. Das heißt nämlich: ich halte nichts davon. Da entglitt ihm das Beil und wollte ihm den Schenkel durchspalten. Da unterließ er es und kam später.

R. Jehuda erlaubte [am Halbfeste] Flachs abzureißen, Hopfen abzuschneiden und Sesam auszureißen. Abajje sprach zu R. Joseph: Allerdings kann man Flachs zum Zudecken[23] und Hopfen zu Met gebrauchen, wozu aber kann man [am Halbfeste] Sesam gebrauchen!? – Er ist wegen der Körner zu gebrauchen, die sich darin befinden. R. Jannaj hatte einen Obstgarten, dessen [Ernte]zeit in das Halbfest fiel, und er pflückte dann [die Früchte]. Im folgenden Jahre schoben alle die Ernte ihrer Obstgärten auf das Halbfest[24] auf. Da erklärte R. Jannaj seinen Obstgarten für dieses Jahr als Freigut.

iii MAN DARF SEINE FRÜCHTE WEGEN DER DIEBE EINSAMMELN, EBENSO SEINEN FLACHS AUS DEM BEIZWASSER NEHMEN, DAMIT ER NICHT VERDERBE, NUR DARF MAN NICHT ABSICHTLICH DIE ARBEIT AUF DAS HALBFEST

---

halb verboten, weil es dann zu öffentlich erfolgt. 21. Daß bei dem, was am Boden haftet, die Arbeit verboten sei, auch wenn es ganz verderben würde. 22. Cf. Bd. II S. 206 Anm. 145. 23. Von Speisen. 24. Erklärlich durch den Zusatz in einer Handschrift: in jenem Jahre brachte der Garten (RJ.s) einen

AUFSCHIEBEN. ALL DIESE DINGE MUSS MAN, WENN MAN DIE ARBEIT ABSICHTLICH AUF DAS HALBFEST VERSCHOBEN HAT, VERDERBEN LASSEN[25].

GEMARA. Es wird gelehrt: Nur muß man sie nach Hause heimlich bringen. R. Joseph hatte Balken und brachte sie am Tage nach Hause. Da sprach Abajje zu ihm: Es wird ja gelehrt, nur muß man sie nach Hause heimlich bringen!? Dieser erwiderte: Bei diesen erfolgt es am Tage heimlicher; da nachts mehr Leute und Fackeln erforderlich sind, so wird es dadurch bekannt.

EBENSO SEINEN FLACHS AUS DEM BEIZWASSER NEHMEN &c. R. Jirmeja fragte R. Zera: Wird die Maßregelung, wenn er die Arbeit absichtlich auf das Halbfest verschoben hat und gestorben ist, auf seine Kinder nach ihm ausgedehnt? Willst du entscheiden aus [der Lehre], daß, wenn jemand das Ohr [seines] Erstgeborenen[26]abgestutzt hat [und gestorben ist], Fol. 13 sie seinen Sohn nach ihm gemaßregelt haben, so ist dies ja ein Verbot der Tora. Und entscheidest du aus [der Lehre], daß, wenn jemand seinen Sklaven an Nichtjuden verkauft hat und gestorben ist, sie seinen Sohn nach ihm gemaßregelt[27]haben, so hat er ihn ja jeden Tag [der Ausübung] der Gebote[28]entzogen. Wie ist es aber hierbei: haben die Rabbanan nur die Person gemaßregelt, und diese ist nicht mehr vorhanden, oder haben die Rabbanan die Maßregelung auf die Sache bezogen, und diese ist vorhanden? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Ein Feld, das im Siebentjahre entdornt wurde, darf im Nachsiebentjahre bebaut werden; das gedüngt oder gepfercht wurde, darf im Nachsiebentjahre nicht bebaut werden. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina, es sei uns überliefert, daß wenn jemand [sein Feld] gedüngt hat und gestorben ist, sein Sohn es bebauen dürfe. Da haben die Rabbanan also nur ihn selbst gemaßregelt, nicht aber haben die Rabbanan seinen Sohn gemaßregelt, ebenso haben die Rabbanan auch hierbei nur ihn selbst gemaßregelt, nicht aber haben die Rabbanan seinen Sohn gemaßregelt.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn jemand reine Dinge [eines anderen levitisch] unrein gemacht hat und gestorben ist, sie seinen Sohn nach ihm nicht gemaßregelt haben[29]. – Aus welchem Grunde? – Die unsichtbare Schädigung heißt nicht Schädigung[30], und die Rabbanan haben nur ihn selbst gemaßregelt, nicht aber haben die Rabbanan seinen Sohn gemaßregelt.

---

doppelten Ertrag. [25] Da die Nutznießung verboten ist. [26] Das fehlerfreie Erstgeborene ist Heiligengut, das fehlerhafte gehört dem Eigentümer; bringt ihm jemand absichtlich einen Fehler bei, so ist es ihm zur Nutznießung verboten. [27] Daß der Sklave, wenn er seinem nichtjüdischen Herrn fortläuft, frei wird. [28] Soweit ein Sklave solchen unterworfen ist; daher die Maßregelung. [29] Zur Ersatzleistung, da er sie dadurch zum Genusse verboten gemacht hat. [30] Die iv,1 MAN DARF HÄUSER, SKLAVEN UND VIEH NUR FÜR DEN BEDARF DES FESTES KAUFEN, ODER FÜR DEN BEDARF DES VERKÄUFERS, WENN ER NICHTS ZU ESSEN HAT.

GEMARA. Raba fragte R. Naḥman: Wie verhält es sich mit dem Arbeitslohne, wenn [der Arbeiter] nichts zu essen hat? Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: Oder für den Bedarf des Verkäufers. Was schließen [die Worte] ‘wenn er nichts zu essen hat’ ein? Sie schließen[31] wohl den Arbeitslohn ein. Jener entgegnete: Nein, das ist nur eine Erklärung. Abajje wandte gegen ihn ein: Man darf am Halbfeste keine Schuldscheine schreiben; wenn er ihm aber nicht traut, oder wenn er nichts zu essen hat, so schreibe er. Was schließen [die Worte] ‘wenn er nichts zu essen hat’ ein? Sie schließen wohl den Arbeitslohn ein. Schließe hieraus. R. Šešeth wandte ein: Die Weisen sagen, drei Berufsstände dürfen am Vorabend des Pesaḥfestes bis Mittag Arbeit verrichten: Schneider, Barbiere und Wäscher. Schneider, denn ein Laie darf auch am Halbfeste auf gewöhnliche Weise nähen; Barbiere und Wäscher, denn Leute die aus überseeischen Ländern kommen, und der das Gefängnis verläßt, dürfen auch am Halbfeste sich das Haar scheren und waschen. Wenn du nun sagen wolltest, beim Arbeitslohne sei es, wenn er nichts zu essen hat, erlaubt, müßte es ja bei jedem Handwerke erlaubt sein, da es beim Arbeitslohne erlaubt ist, wenn er nichts zu essen hat!? R. Papa entgegnete: Demnach müßte auch das Bauen erlaubt sein, da man eine auf die Straße hinausragende Wand wegen der Gefahr auf gewöhnliche Weise niederreißen und wieder aufbauen darf!? Rabina entgegnete: Demnach müßte es auch dem Schreiber erlaubt sein, da man Trauscheine, Scheidebriefe und Quittungen schreiben darf!? Vielmehr sagte R. Aši, ist auf keinen Widerspruch zwischen dem Halbfeste und dem Vierzehnten[32]hinzuweisen; am Halbfeste ist [die Arbeit] wegen der Mühe verboten, wo aber ein Schaden vorliegt, haben die Rabbanan es erlaubt; am Vierzehnten dagegen ist sie wegen der Vorbereitungen zum Feste verboten, somit haben die Rabbanan das erlaubt, was zum Festbedarf erfolgt, was aber nicht zum Festbedarf erfolgt, haben die Rabbanan nicht erlaubt.

iv,2 MAN DARF NICHTS AUS EINEM HAUSE IN EIN ANDERES RÄUMEN, WOHL ABER DARF MAN IN SEINEN HOF RÄUMEN. MAN DARF KEINE GERÄTE VOM HANDWERKER HOLEN; IST MAN UM SIE BESORGT, SO SCHAFFE MAN SIE IN EINEN ANDEREN HOF.

Ersatzleistung ist nichts weiter als eine Maßregelung. [31] Wenn es für den Bedarf des Verkäufers erfolgt, so braucht er es ja für das Fest. [32] Dem Vor-

GEMARA. Du sagtest ja im Anfangssatze, man dürfe überhaupt nicht räumen[33]!? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einem Hause, das sich in [seinem eigenen] Hofe befindet.

MAN DARF KEINE GERÄTE VOM HANDWERKER HOLEN. R. Papa sagte: Raba prüfte uns [durch folgende Frage]: Wir haben gelernt, man dürfe keine Geräte vom Handwerker holen, und dem widersprechend wird gelehrt, man dürfe Geräte vom und zum Handwerker bringen, obgleich man sie nicht zum Feste braucht!? Wir erwiderten ihm: Eines gilt vom Vierzehnten und eines gilt vom Halbfeste. Wenn du aber willst, sage ich: beide vom Halbfeste; eines, wenn man ihm traut, und eines, wenn man ihm nicht traut. Es wird auch gelehrt: Man darf Gefäße vom Handwer- Col.b ker holen, zum Beispiel einen Topf vom Töpfer oder ein Glas vom Glaser, nicht aber Wolle vom Färber oder Gerätschaften vom Handwerker. Hat [der Handwerker] nichts zu essen, so bezahle man ihm seinen Lohn und lasse [das Gerät] bei ihm; traut man ihm nicht, so lasse man es in einem naheliegenden Hause; befürchtet man, es könne gestohlen werden, so bringe man es heimlich nach Hause. — Du hast also den Widerspruch hinsichtlich des Holens erklärt, wie ist es aber hinsichtlich des Hinbringens[34] zu erklären, denn er lehrt, man dürfe nicht holen, und um so weniger hinbringen!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

MAN DARF TROCKENFEIGEN MIT STROH BEDECKEN; R. JEHUDA SAGT, AUCH v AUFSCHICHTEN. FRUCHTHÄNDLER, KLEIDERHÄNDLER UND GERÄTEHÄNDLER DÜRFEN FÜR DEN FESTBEDARF HEIMLICH VERKAUFEN. JÄGER[35], GRÄUPNER UND BOHNENGRÄUPNER DÜRFEN FÜR DEN FESTBEDARF IHRE ARBEIT HEIMLICH VERRICHTEN; R. JOSE SAGTE: SIE HABEN SICH SELBER EINE ERSCHWERUNG AUFERLEGT.

GEMARA. Hierüber streiten R. Ḥija b. Abba und R. Asi, beide im Namen Ḥizqijas und R. Joḥanans; einer sagt, ‘bedecken’ heiße spärlich zudecken und ‘aufschichten’ heiße dicht zudecken, und einer sagt, ‘bedecken’ heiße sowohl spärlich als auch dicht zudecken, und ‘aufschichten’ heiße eine Art Haufen machen. Ebenso wird gelehrt: Man schichte sie auf und mache eine Art Haufen — so R. Jehuda.

FRUCHTHÄNDLER, KLEIDERHÄNDLER UND GERÄTEHÄNDLER DÜRFEN &C. HEIMLICH VERKAUFEN. Sie fragten: Haben sie sich selber eine Erschwerung auferlegt, überhaupt nicht zu arbeiten, oder aber, dies heimlich zu tun? — Komm und höre: Fruchthändler, Kleiderhändler und Geräte-

---

abend des Festes. [33] Der Fragende verstand den Schlußsatz falsch u. glaubte, man dürfe aus einem fremden Hause in einen Hof schaffen. [34] Wobei der Unterschied von Trauen und Nichttrauen nicht angebracht ist. [35] Im weiteren händler dürfen für den Festbedarf heimlich verkaufen. R. Jose sagte: Die Händler in Tiberias haben sich selber eine Erschwerung auferlegt, überhaupt nichts zu verkaufen. Fänger von Wild, Geflügel und Fischen dürfen für den Festbedarf heimlich fangen. R. Jose sagte: Die Fänger in Åkko haben sich selber eine Erschwerung auferlegt, überhaupt nichts zu fangen. Mahler von Spelt-, Weizen- und Gerstengraupen dürfen für den Festbedarf heimlich mahlen. R. Jose sagte: Die Mahler in Sepphoris haben sich selber eine Erschwerung auferlegt, überhaupt nichts zu mahlen.

Abajje sagte: Ḥilqa [Speltgraupen] ist ein [Korn] in zwei Teile geteilt, Ṭargis [Weizengraupen] ist ein [Korn] in drei Teile geteilt, Ṭisani [Gerstengraupen] ist ein [Korn] in vier Teile geteilt. Als R. Dimi kam, erklärte er: [Ḥilqa sei] Spelt. Man wandte ein: Ḥilqa, Ṭargis und Ṭisani sind überall verunreinigungsfähig. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, eines in zwei, drei oder vier geteilt, daß sie überall verunreinigungsfähig sind, da sie dafür empfänglich gemacht worden[36]sind, weshalb aber sind sie nach demjenigen, welcher sagt, [Ḥilqa sei] Spelt, überall verunreinigungsfähig, sie sind ja dafür nicht empfänglich gemacht worden!? Wenn sie geschält sind; legt man sie nicht in Wasser, so schälen sie sich nicht. — Weshalb heißen sie Ḥilqa? — Weil sie eine Glätte [Ḥilqa] erhalten. Man wandte ein: Wer sich das Getreide abgelobt hat, dem sind auch die trockenen ägyptischen Bohnen verboten, feuchte aber erlaubt; ferner sind ihm auch Reis, Ḥilqa, Ṭargis und Ṭisani erlaubt. Erklärlich ist dies nach demjenigen, welcher sagt, eines in zwei, drei oder vier geteilt, da sie nicht mehr zum Getreide gehören, nach demjenigen aber, welcher sagt, [Ḥilqa sei] Spelt, ist es ja richtiges Getreide!? — Dies ist ein Einwand.

R. Hona erlaubte den Gewürzhändlern, auf den Markt zu gehen und in gewöhnlicher Weise zu verkaufen. R. Kahana wandte gegen ihn ein: Ist der Laden nach dem Säulengange geöffnet, so darf man [die Türen] auf gewöhnliche Weise öffnen und schließen; ist er nach der Straße geöffnet, so öffne man die eine und schließe die andere. Am Vorabend des letzten Festtages darf man zu Ehren des letzten Festtages die Früchte herausstellen und mit diesen die Straßen der Stadt schmücken. Nur zu Ehren des letzten Festtages, nicht aber, wenn nicht zu Ehren des [letzten] Festtages!? — Das ist kein Einwand; dies gilt von Früchten, da sind es Gemüse[37].

Sinne, auch Fischer. [36] Sie werden mit Wasser befeuchtet, wodurch sie für die Unreinheit empfänglich werden, cf. Lev. 11,38. [37] Die sich nicht halten; es ist ersichtlich, daß sie nur für den Festbedarf bestimmt sind.

DRITTER ABSCHNITT

FOLGENDE dürfen sich am Halbfeste das Haar scheren: wer i
aus überseeischen Ländern oder aus der Gefangenschaft heimkehrt, wer das Gefängnis verlässt, wer mit dem Banne belegt
war und von den Weisen befreit wurde, ebenso, wem auf Bitten ein
Gelehrter ein [diesbezügliches Gelübde] gelöst hat, der Naziräer[1]
und der aus seiner Unreinheit in Reinheit übergehende Aussätzige.
Folgende dürfen am Halbfeste [die Kleider] waschen: wer aus über- ii
seeischen Ländern oder aus der Gefangenschaft heimkehrt, wer das
Gefängnis verlässt, wer mit dem Banne belegt war und von den Fol. 14
Weisen befreit wurde, ebenso, wem auf Bitten ein Gelehrter ein
[diesbezügliches Gelübde] gelöst hat. Ferner auch Handtücher,
Barbiertücher und Frottiertücher[2]. Männlichen und weiblichen
Flussbehafteten, Menstruierenden, Wöchnerinnen und allen, die aus
Unreinheit in die Reinheit steigen[3], ist es erlaubt, jedem anderen
aber verboten.

GEMARA. Weshalb ist es jedem anderen verboten? – Wie wir gelernt haben: den Männern der Priesterwache und den Männern des Beistandes ist es verboten, sich das Haar zu scheren und ihre Kleider zu waschen; am Donnerstag ist es ihnen zu Ehren des Šabbaths erlaubt. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Eleȧzars: Damit sie nicht schmutzig in ihren Dienst treten[4]. Ebenso auch hierbei, damit man nicht schmutzig in das Fest trete[4].

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn jemand am Vorabend des Festes einen Gegenstand verloren hatte[5]: ist es ihm erlaubt, da er verhindert war, oder nicht, da dies nicht ersichtlich ist? Abajje erwiderte: Man würde sagen: alle Kuchen sind verboten und die Kuchen des Boëthos sind erlaubt[6]. – Demnach ist ja auch gegen das, was R. Asi im Namen R. Joḥanans gesagt hat, daß nämlich, wer nur ein Hemd hat, es am Halbfeste waschen dürfe, einzuwenden: man würde sagen: alle Kuchen sind verboten und die des Boëthos sind erlaubt!? – Hierzu wurde ja gelehrt: Mar b. R. Aši erklärte: Sein Gürtel beweist es[7]. R. Aši lehrte es wie folgt: R. Zera fragte: Wie ist es, wenn ein Handwerker am Vorabend des Festes etwas verloren hatte: ist es ihm erlaubt, da dies bei einem Handwerker zu merken[8] ist, oder nicht, da es auch bei ihm doch nicht so deutlich zu merken ist, wie bei jenem[9]? — Dies bleibt unentschieden.

---

[1] Bei Beendigung seines Nazirats; cf. Num. 6,18. [2] Da sie oft gewaschen werden. [3] Wobei an das Heraufsteigen aus dem Tauchbade gedacht wird. [4] Damit man nichts auf die Dienstwoche, bezw. auf die Festwoche verschiebe. [5] Und man durch das Suchen verhindert war, sich das Haar zu scheren, bezw. die Kleider zu waschen. [6] Bekannter, auf einem Pes. Fol. 37a mitgeteilten Vorgange beruhender Spruch; dh. andere würden den Grund nicht wissen, wes-

Aus überseeischen Ländern. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, wer aus überseeischen Ländern heimkehrt, dürfe das Haar nicht scheren, weil seine Reise eine willkürliche[10] ist. Raba sagte: Ist es eine Lustreise, so stimmen alle überein, daß es verboten ist, wenn zur Ernährung, so stimmen alle überein, daß es erlaubt ist, sie streiten nur über den Fall, wenn zu einer geschäftlichen Unternehmung; einer vergleicht dies mit der Lustreise und einer vergleicht dies mit der Ernährung. Man wandte ein: Rabbi sagte: Die Ansicht R. Jehudas leuchtet ein in dem Falle, wenn die Reise eine willkürliche ist, und die Ansicht der Weisen leuchtet in dem Falle ein, wenn die Reise eine unwillkürliche ist. Was heißt ‘willkürlich’: wollte man sagen, eine Lustreise, so sagst du ja, alle stimmen überein, daß es verboten sei, und wollte man sagen, zur Ernährung, so sagtest du ja, alle stimmen überein, daß es erlaubt sei; doch wohl zu einer geschäftlichen Unternehmung. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: und die Ansicht der Weisen leuchtet ein, wenn die Reise eine unwillkürliche ist. Was heißt ‘unwillkürlich’: wollte man sagen, zur Ernährung, so sagtest du ja, alle stimmen überein, daß es erlaubt sei; und wenn zu einer geschäftlichen Unternehmung, so sagst du ja, in diesem Falle sei die Ansicht R. Jehudas einleuchtend!? — Er meint es wie folgt: die Ansicht R. Jehudas leuchtet auch den Weisen ein, in dem Falle, wenn die Reise eine willkürliche ist, nämlich eine Lustreise, denn auch die Weisen streiten gegen ihn nur über den Fall, wenn zu einer geschäftlichen Unternehmung, bei einer Lustreise aber pflichten sie ihm bei. Und die Ansicht der Weisen leuchtet auch R. Jehuda ein in dem Falle, wenn die Reise eine unwillkürliche ist, nämlich zur Ernährung, denn auch R. Jehuda streitet gegen sie nur über den Fall, wenn zu einer geschäftlichen Unternehmung, wenn aber zur Ernährung, pflichtet er ihnen bei.

Šemuél sagte: Einem am Halbfeste geborenen Kinde darf man am Halbfeste das Haar scheren, denn es gibt ja kein bedeutenderes Gefängnis als das, in dem es sich befunden hatte. Nur wenn am Feste selbst,

---

halb dies ihm erlaubt ist. [7] Er hat den Gürtel ohne Hemd an. [8] Da viele zu ihm kommen, die es sehen. [9] Den in der Mišna genannten Fällen. [10] Wörtl. ohne Erlaubnis ausgereist ist; dh. er sollte die Reise auf eine andere Zeit vernicht aber, wenn vorher. R. Pinḥas wandte ein: All diejenigen, von denen sie gesagt haben, sie dürfen sich am Halbfeste das Haar scheren, dürfen es auch während der Trauer. Demnach darf, wer sich am Halbfeste nicht scheren darf, es auch nicht während der Trauer. Wenn du Col.b nun sagst, bei einem Kinde gebe es einen Unterschied[11], so hat ja die Trauer auch bei einem Kinde zu erfolgen, während gelehrt wird, daß man auch das Gewand des Kindes einreiße[12], damit dies Wehmut errege[13]!? R. Aši erwiderte: Lehrt er etwa, es sei[14]verboten, vielleicht manchem erlaubt und manchem verboten!? Amemar, nach anderen R. Šiša, Sohn des R. Idi, lehrte es wie folgt: Šemuél sagte: Einem Kinde darf man am Halbfeste das Haar scheren, einerlei ob es am Feste selbst oder vorher geboren wurde. R. Pinḥas sprach: Auch wir haben demgemäß gelernt: All diejenigen, von denen sie gesagt haben, sie dürfen sich am Halbfeste das Haar scheren, dürfen es auch während der Trauer. Demnach darf, wer sich am Halbfeste nicht scheren darf, es also auch nicht während der Trauer. Wenn du nun sagen wolltest, es sei bei einem Kinde[15]verboten, so hat ja die Trauer bei einem Kinde zu erfolgen, während gelehrt wird, daß man auch das Gewand des Kindes einreiße, damit dies Wehmut errege!? R. Aši entgegnete; Lehrt er etwa, es sei[14]verboten, vielleicht manchem erlaubt und manchem verboten!?

Der Leidtragende halte am Feste keine Trauer, denn es heißt:[16]*du sollst dich an deinem Feste freuen;* besteht die Trauer von früher her, so kommt das für die Allgemeinheit bestehende Gebot und verdrängt das für den Einzelnen[17]bestehende Verbot, und ist die Trauer jetzt eingetreten, so kann das für den Einzelnen bestehende Gebot nicht das für die Allgemeinheit bestehende Gebot verdrängen. Unterliegt aber, wer mit dem Banne belegt[18]ist, während des Festes den [Vorschriften des] Bannes? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Man halte am Halbfeste Gerichtsverhandlungen über Todesstrafen, Geißelungen und Zivilsachen. Wenn jemand nicht gehorcht, belegt man ihn mit dem Banne. Wieso sollte man ihn, wenn du sagst, der mit dem Banne belegte unterliege während des Festes nicht [den Vorschriften] des Bannes, mit dem Banne belegen, wo das Fest sogar den bereits bestehenden Bann verdrängt!? Abajje sprach zu ihm: Vielleicht nur über den Fall verhandeln[19]. Wie sollte man ihn denn, wenn du es nicht so erklären wolltest, hinrichten, man entzieht sich ja der Festfreude!? Es wird

---

legen. [11] Ob es am Feste selbst oder vorher geboren wurde. [12] Cf. Bd. I S. 187 Anm. 166. [13] Verpflichtet ist man jed. dazu nicht. [14] Für den, der sich am Halbfeste nicht scheren darf. [15] Vor dem Feste geboren. [16] Dt. 16,14. [17] Die für den Leidtragenden verbotenen Handlungen. [18] Dem manche Trauervorschriften auferlegt sind; hierüber weiter. [19] Ohne ein Urteil zu fällen od.

nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte: Woher, daß das Synedrium am ganzen Tage, an dem es ein Todesurteil gefällt[20]hat, nichts kosten darf? Es heißt:[21]*ihr sollt nicht mit dem Blute essen.* Vielmehr [heißt dies] über den Fall verhandeln, ebenso heißt dies auch da über die Sache verhandeln. Jener entgegnete: Dadurch wird ja die Verurteilung ausgedehnt[22]!? — Sie verhandeln morgens über den Fall, essen und trinken während des ganzen Tages, und erst bei Sonnenuntergang beenden sie die Verhandlung und vollstrecken das Todesurteil. Abajje erwiderte: Komm und höre: Und der mit dem Banne belegt war und von den Weisen befreit wurde!? Raba entgegnete: Heißt es etwa: dem die Weisen erlaubt haben, es heißt ja; befreit haben; wenn er seinen Gegner befriedigte, dann vor die Weisen trat und sie ihn befreiten.

Hat der Aussätzige während des Festes [die Vorschriften] des Aussätzigen zu halten? Abajje erwiderte: Komm und höre: Und der aus seiner Unreinheit in Reinheit übergehende Aussätzige. Während seiner Unreinheit hat er es somit zu halten. — Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich hat er es während seiner Unreinheit nicht zu halten, man könnte aber glauben, daß er bei seinem Übergehen in die Reinheit berücksichtige, er könnte seine Opfer aufschieben[23], so lehrt er uns. Raba erwiderte: Komm und höre.[24]*Und der Aussätzige,* dies schließt den Hochpriester ein. Dem Hochpriester ist ja das ganze Jahr, was das Fest für jeden anderen, denn wir haben gelernt, der Hochpriester darf als Trauernder das Opfer darbringen, jedoch davon nicht essen. Somit ist hieraus zu schließen, daß [die Vorschriften] des Aussätzigen während des Festes zu halten sind. Schließe hieraus.

Dem Leidtragenden ist das Haarscheren verboten, denn da der Allbarmherzige zu den Kindern Ahrons sagte:[25]*ihr sollt euer Haupthaar nicht wachsen lassen,* so ist demnach jedem anderen [das Haarscheren] Fol. 15 verboten. Ist aber dem Bannbelegten und dem Aussätzigen das Haarscheren [erlaubt]? — Komm und höre: Bannbelegte und Aussätzige dürfen sich nicht das Haar scheren und die Kleider waschen. Stirbt ein Bannbelegter, so läßt das Gericht seinen Sarg steinigen. R. Jehuda sagte: Nicht etwa, daß man darüber einen Haufen Steine zusammenwirft,

---

exekutiv vorzugehen. [20] So richtig nach der Parallelstelle u. Handschriften; in unserem Texte: gesehen hat, daß jem. einen Mord beging; viell. jed. in der Bedeutung: eingesehen hat, festgestellt hat. [21] Lev. 19,26. [22] Um dem Verurteilten seelisches Leiden zu ersparen, muß die Todesstrafe sofort nach der Verurteilung vollstreckt werden. [23] Nach dem Haarscheren muß er ein Opfer darbringen, das er bis zum Feste aufschieben könnte, an dem die Darbringung des Privatopfers verboten ist. [24] Lev. 13,45. [25] Ib. 10,6.

gleich dem Steinhaufen des Âkhan[26], vielmehr läßt das Gericht einen großen Stein auf seinen Sarg niederlegen. Dies lehrt dich, daß, wenn jemand mit dem Banne belegt wird und im Banne stirbt, das Gericht seinen Sarg steinigen läßt.

Der Leidtragende muß den Kopf einhüllen, denn da der Allbarmherzige zu Jeḥezqel sagte:[27]*lege keine Hülle bis über deinen Lippenbart*, so ist demnach jeder andere dazu verpflichtet. Muß aber auch der Bannbelegte den Kopf einhüllen? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Sie[28]sitzen eingehüllt wie Bannbelegte und Leidtragende, bis man sich ihrer im Himmel erbarmt. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist es beim vom Himmel mit dem Banne belegten anders, da dies schwerer ist. – Muß der Aussätzige den Kopf einhüllen? – Komm und höre: [24]*Bis über den Lippenbart soll er sich einhüllen*; hieraus, daß er den Kopf einhüllen muß. Schließe hieraus.

Der Leidtragende darf keine Tephillin anlegen, denn da der Allbarmherzige zu Jeḥezqel sagte:[27]*deinen Schmuck*[29]*binde dir um*, so ist es demnach jedem anderen verboten. Darf aber der Bannbelegte Tephillin anlegen? – Dies bleibt unentschieden. – Darf der Aussätzige Tephillin anlegen? – Komm und höre:[24]*Und der Aussätzige*, dies schließt den Hochpriester ein.[24]*Seine Kleider sollen zerrissen sein*, sie müssen eingerissen sein.[24]*Und sein Kopf soll zerzaust sein*. Zerzaust sein heißt das Haar wachsen lassen – so R. Eliêzer. R. Âqiba sagte: Beim Kopfe[30]heißt es *sein* und bei den Kleidern[30]heißt es *sein*, wie bei den Kleidern das *sein* sich nicht auf den Körper selbst bezieht, ebenso bezieht sich beim Kopfe das *sein* nicht auf den Körper selbst. Doch wohl auf die Tephillin. R. Papa entgegnete: Nein, auf Kappe und Sudarium.

Dem Leidtragenden ist der Gruß verboten, denn der Allbarmherzige sagte zu Jeḥezqel:[27]*seufze still*. Ist aber dem Bannbelegten der Gruß [erlaubt]? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Und die gegenseitigen Grüße[31], wie unter Menschen, die von Gott einen Verweis erhalten haben. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist es bei einem vom Himmel mit dem Banne belegten anders, da dies schwerer ist. – Ist dem Aussätzigen der Gruß erlaubt!? – Komm und höre: *Bis über den Lippenbart soll er sich einhüllen*, seine Lippen müssen aneinander gepreßt sein; er sei wie ein Bannbelegter und wie ein Leidtragender, und der Gruß ist ihm verboten. Schließe hieraus. – Sollte er hieraus auch hinsichtlich des Bannbelegten entscheiden!? R. Aḥa b. Pinḥas erwiderte im Namen R. Josephs: Heißt es etwa, es sei verboten? Es heißt ja nur, er sei wie ein Bannbelegter und wie ein Leidtragender, nämlich in anderer Hinsicht, und der Gruß ist ihm [ebenfalls] verboten.

---

[26] Jos. Kap. 7. [27] Ez. 24.17. [28] Die im Fasten weilenden Gelehrten: cf Tan. Fol. 14b. [29] Worunter die Tephillin verstanden werden; cf. Suk. Fol. 25a. [30] Im oben angezogenen Schriftverse. [31] Sind an bestimmten Fasttagen

Dem Leidtragenden sind Worte der Tora verboten, denn der Allbarmherzige sagte zu Jeḥezqel:[27]*Sei still.* Sind aber dem Bannbelegten Worte der Tora [erlaubt]? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Der Bannbelegte darf lehren und man darf ihn lehren, er darf sich vermieten und man darf sich ihm vermieten, der mit dem großen Banne[32]belegte darf weder lehren, noch darf man ihn lehren, weder darf er sich vermieten, noch darf man sich ihm vermieten; wohl aber darf er für sich selbst lernen, damit er sein Studium nicht abzubrechen braucht, auch einen kleinen Kramladen für seinen Unterhalt einrichten. Rabh erklärte: Beispielsweise eine Wasserverkaufsstelle im Tale Araboth. Schließe hieraus. – Sind dem Aussätzigen Worte der Tora [erlaubt]? – Komm und höre:[33]*Du sollst deinen Söhnen und den Söhnen deiner Söhne den Tag mitteilen, den du vor dem Herrn, deinem Gott, am Ḥoreb gestanden hast.* [Wie da mit Angst, mit Furcht, mit Zittern und mit Schrecken, ebenso auch dies[34]mit Angst, mit Furcht, mit Zittern und mit Schrecken.] Hieraus folgerten sie, Flußbehaftete, Aussätzige und die, die Menstruierenden beigewohnt haben, dürfen Tora, Propheten und Hagiographen lesen, und Midraš, Talmud, Halakhoth und Agadoth studieren; nicht aber dürfen es Samenflußbehaftete. Schließe hieraus.

Dem Leidtragenden ist das Kleiderwaschen verboten, denn es heißt: [35]*da schickte Joâb nach Teqoâ, ließ von da eine kluge Frau holen und sprach zu ihr: Stelle dich doch trauernd und ziehe dir Trauerkleider an, salbe dich nicht mit Öl und gebärde dich wie eine, die nun schon lange Zeit um einen Verstorbenen trauert.* Ist aber Bannbelegten und Aussätzigen das Kleiderwaschen [erlaubt]? – Komm und höre: Bannbelegten und Aussätzigen ist es verboten, sich das Haar zu scheren und die Kleider zu waschen. Schließe hieraus.

Der Leidtragende ist zum Einreißen[36]verpflichtet, denn da der Allbarmherzige zu den Kindern Ahrons sagte:[37]*eure Kleider sollt ihr nicht zerreißen,* so ist demnach jeder andere dazu verpflichtet. Ist aber auch der Bannbelegte zum Einreißen [verpflichtet]? – Dies bleibt unentschieden. – Ist der Aussätzige zum Einreißen [verpflichtet]? – Komm und höre:[24]*seine Kleider sollen zerrissen sein,* sie müssen eingerissen sein. Schließe hieraus.

Der Leidtragende ist zum Bettumlegen[38]verpflichtet, denn Bar Qappara lehrte: Ich hatte ihnen mein Ebenbild gegeben, durch ihre Sünde
Col.b

---

einzuschränken; cf. Tan. Fol. 12b. 32. Der unter verschiedenen Zeremonien u. Posaunenblasen erfolgt. 33. Dt. 4,9,10. 34. Das Studium der Tora; cf. Ber. Fol. 22a. 35. iiSam. 14,2. 36. Die Kleider als Zeichen der Trauer. 37. Lev.

aber habe ich es verwandelt; so mögen sie daher das Bett umlegen. Sind aber auch Bannbelegter und Aussätziger zum Bettumlegen [verpflichtet]? — Dies bleibt unentschieden.

Dem Leidtragenden ist die Verrichtung der Arbeit verboten, denn es heißt:[39]*ich werde eure Feste in Trauer verwandeln,* wie am Feste die Arbeit verboten ist, ebenso ist dem Leidtragenden die Arbeit verboten. Ist aber auch dem Bannbelegten die Verrichtung der Arbeit [verboten]? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Wenn sie gesagt haben, die Verrichtung der Arbeit sei verboten, so erstreckt sich dies nur auf den Tag, nachts aber ist es erlaubt. Und dasselbe findest du auch beim Bannbelegten und beim Leidtragenden. Dies bezieht sich wohl auf alles. — Nein, nur auf die übrigen [Verbote]. — Komm und höre: Der Bannbelegte darf lehren und man darf ihn lehren, er darf sich vermieten und man darf sich ihm vermieten. Schließe hieraus. — Ist dem Aussätzigen die Verrichtung der Arbeit [erlaubt]? — Dies bleibt unentschieden.

Dem Leidtragenden ist das Baden verboten, denn es heißt:[35]*salbe dich nicht mit Öl,* und das Baden ist im Salben einbegriffen, denn es heißt:[40]*es kam wie Wasser in sein Inneres und wie Öl in seine Gebeine.* Ist aber auch dem Bannbelegten das Baden [verboten]? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Wenn sie gesagt haben, das Baden sei ihm verboten, so sagten sie es nur vom ganzen Körper, [das Baden] von Gesicht, Händen und Füßen aber ist erlaubt. Und dasselbe findest du beim Bannbelegten und beim Leidtragenden. Dies bezieht sich wohl auf alles. — Nein, nur auf die übrigen [Verbote]. — Ist dem Aussätzigen das Baden [erlaubt]? — Dies bleibt unentschieden.

Dem Leidtragenden ist das Anziehen der Sandalen verboten, denn da der Allbarmherzige zu Jeḥezqel sagte:[27]*ziehe deine Sandalen an deine Füße,* so ist es demnach jedem anderen verboten. Ist aber auch dem Bannbelegten das Anziehen der Sandalen [verboten]? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Wenn sie gesagt haben, das Anziehen der Sandalen sei verboten, so gilt dies nur für die Stadt, auf der Reise aber ist es erlaubt. Und zwar: begibt man sich auf die Reise, so ziehe man sie an, kommt man in die Stadt, so ziehe man sie aus. Und dasselbe findest du auch beim Bannbelegten und beim Leidtragenden. Dies bezieht sich wohl auf alles. — Nein, nur auf die übrigen [Verbote]. — Ist dem Aussätzigen das Anziehen der Sandalen [erlaubt]? — Dies bleibt unentschieden.

Dem Leidtragenden ist der Beischlaf verboten, denn es heißt:[41]*und*

10,6. [38] Da er nicht im Bette schlafen darf. [39] Am. 8,10. [40] Ps. 109,18.

als David seine Gemahlin Bath Šeba getröstet hatte, begab er sich zu ihr; vorher war es ihm demnach verboten. Ist aber auch dem Bannbelegten der Beischlaf verboten? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: All die Jahre, die die Jisraéliten in der Wüste weilten, waren sie mit dem Banne belegt. Doch übten sie dann den Beischlaf aus. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist es beim vom Himmel mit dem Banne belegten anders, weil dies leichter ist!? – 'Leichter', du sagtest ja, es sei schwerer!? – Dies ist eben zweifelhaft; folgerst du so, so kannst du es zurückweisen, und folgerst du anders, so kannst du es zurückweisen. – Ist dem Aussätzigen der Beischlaf [erlaubt]? – Komm und höre:[42]*Er soll außerhalb seines Zeltes bleiben;* er gleicht dem Bannbelegten und dem Leidtragenden, und der Beischlaf ist ihm verboten, denn unter Zelt ist nur die Frau zu verstehen, wie es heißt:[43]*geh, sage ihnen: Kehrt nach euren Zelten zurück.* Schließe hieraus. – Sollte er hieraus auch hinsichtlich des Bannbelegten entscheiden!? – R. Hona, Sohn des R. Pinḥas, erwiderte im Namen R. Josephs: Heißt es etwa, es sei verboten, es heißt ja nur, er gleiche dem Bannbelegten und dem Leidtragenden, nämlich in anderer Hinsicht, und auch der Beischlaf ist ihm verboten.

Der Leidtragende schickt nicht seine Opfer [zur Darbringung] hin, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: 'Heilsopfer', nur wenn man im Heile ist, nicht aber, wenn man Trauernder ist. Darf aber der Bannbelegte seine Opfer [zur Darbringung] hinschicken? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: All die Jahre, die die Jisraéliten in der Wüste weilten, waren sie mit dem Banne belegt. Doch brachten sie dann ihre Opfer dar. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist es beim vom Himmel mit dem Banne belegten anders, weil dies leichter ist. – 'Leichter', du sagtest ja, dies sei schwerer!? – Dies ist eben zweifelhaft; folgerst du so, so kannst du es zurückweisen, und folgerst du anders, so kannst du es zurückweisen. – Darf der Aussätzige seine Opfer [zur Darbringung] hinschicken? – Komm und höre: Es wird gelehrt:[44]*Und nachdem er rein geworden,* wenn er sich vom Toten getrennt hat,[44]*soll man ihm sieben Tage zählen,* das sind die sieben Zähltage.[45]*Und am Tage, an dem er das Heiligtum, den inneren Vorhof, betritt, um im Heiligtume*
Fol. 16 *Dienst zu tun, soll er sein Sündopfer darbringen,* das ist das Zehntel Epha[46] – so R. Jehuda. R. Šimón erklärte: *Wenn er betritt, soll er darbringen,* ist er zum Betreten zulässig, so ist er auch zur Opferung zu-

---

41. iiSam. 12,24. 42. Lev. 14,8. 43. Dt. 5,27. 44. Ez. 44,26. 45. Ez. 44,27.

46. Der Priester hat bei seinem Dienstantritte ein Speisopfer von $^1/_{10}$ Epha Mehl darzubringen (cf. Lev. 6,12ff.); da nun der rein gewordene Priester dies darzubringen hat, so ist zu entnehmen, daß er während seiner Unreinheit keine

lässig, und ist er zum Betreten nicht zulässig, so ist er auch zur Opferung nicht zulässig.

Raba sagte: Woher, daß man [zum Beklagten] einen Gerichtsdiener schicke (und ihn vor das Gericht lade)? Es heißt:[47]*da sandte Moše und ließ Dathan und Abiram, die Söhne Eliabs, rufen.* Und woher, daß man ihn vor das Gericht lade? Es heißt:[48]*da sprach Moše zu Qoraḥ: Du und deine ganze Rotte.* Vor einem bedeutenden Mann? Es heißt:[48]*vor dem Herrn.* Du und jener? Es heißt:[48]*du und sie und Aron.* Daß man einen Termin ansetze? Es heißt:[48]*morgen.* Daß man auch einen zweiten Termin ansetze? Es heißt:[49]*rufet dort*[50]*Pareô, den König von Miçrajim, zum Untergange, weil er die Zeit versäumt hat.* Woher, daß, wenn er gegen den Gerichtsdiener ausfällig ist und dieser es erzählt, dies nicht als Verleumdung gilt? Es heißt:[51]*willst du etwa die Augen dieser Leute blind machen!?* Woher, daß man ihn mit dem Banne belege? Es heißt: [52]*verfluchet Meroz.* Daß im Namen eines bedeutenden Mannes? Es heißt: [52]*spricht der Engel des Herrn.* Woher, daß man ihn mit dem großen Banne belege? Es heißt:[52]*verfluchet im Fluche.* Der mit ihm ißt und trinkt oder innerhalb seiner vier Ellen steht? Es heißt:[52]*ihre Bewohner.* Woher, daß man seine Sünde öffentlich bekannt mache? Es heißt: [52]*weil sie dem Herrn nicht zu Hilfe kamen.* Hierzu sagte Ûla, Baraq habe Meroz mit vierhundert Posaunenstößen in den Bann getan. Manche sagen, es war ein bedeutender Mann, und manche sagen, es sei ein Stern[53], denn es heißt:[54]*vom Himmel her kämpften die Sterne.* Woher, daß man sein Vermögen preis gebe? Es heißt:[55]*wer irgend am dritten Tage nicht erscheint, wie es der Beschluß des Obersten und der Ältesten forderte, dessen ganzes Vermögen soll dem Banne verfallen und er selbst aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.* Woher, daß man mit ihm zanke, ihn verfluche und schlage, ihm das Haar ausraufe und ihn beschwöre? Es heißt:[56]*ich zankte mit ihnen und fluchte ihnen, ich schlug und raufte einige von den Männern und beschwor sie.* Woher, daß man ihn fessele, einsperre und in Verfolgung setze? Es heißt:[57]*sei es zum Tode, oder in die Acht, oder zu Geldbuße, oder zur Einsperrung.* – Was heißt Acht? Ada Mari erwiderte im Namen des Neḥemja b. Barukh im Namen des R. Ḥija b. Abin im Namen R. Jehudas: Verfolgung. – Was heißt Verfolgung? R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, erwiderte im Namen Rabhs: Man tut ihn sofort in den Bann, wiederholt nach dreißig Tagen, und nach sechzig Tagen tut man ihn in den großen Bann. R. Hona b. Ḥenana sprach zu ihm: Folgendes sagte R. Ḥisda: man ver-

---

Opfer darbringen darf. 47. Num. 16,12. 48. Ib. V. 16. 49. Jer. 46,17. 50. Nach Raschi deutet das W. שם auf שמתא Bann. 51. Num. 16,14. 52. Jud. 5,23. 53. Glücksstern, der Schutzgeist des Sisra. 54. Jud. 5,20. 55. Ezr.

warne ihn Montag, Donnerstag und Montag. Dies jedoch nur bei Geldangelegenheiten, wegen Unverschämtheit aber tue man ihn sofort in Bann.

Einst wurde ein Schlächter ausfällig gegen R. Ṭobi b. Mathna; da taten sich Abajje und Raba zusammen und taten ihn in den Bann. Als er darauf [R. Ṭobi b. Mathna] Abbitte leistete, sprach Abajje: Was ist nun zu machen: spricht man ihn los, so würde ja der Bann ihn keine dreißig Tage[58] erfaßt haben, ihn nicht lossprechen [geht ebenfalls nicht], da die Rabbanan [zu ihm] gehen[59] wollen. Darauf fragte R. Idi b. Abin: Hast du etwas diesbezüglich gehört? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Taḥlipha b. Abimi im Namen Šemuéls: Tut[60] bannt und Tut befreit. [Jener entgegnete:] Dies nur bei Geldangelegenheiten, [der Bann] wegen Unverschämtheit muß aber dreißig Tage anhalten. Abajje ist somit der Ansicht, daß, wenn drei jemand mit dem Banne belegt haben, nicht drei andere ihn auflösen können. Es wurde nämlich gefragt, ob, wenn drei jemand mit dem Banne belegt haben, drei andere ihn auflösen können. – Komm und höre: Wer vom Lehrer mit dem Banne belegt worden ist, ist auch für den Schüler mit dem Banne belegt; wer vom Schüler mit dem Banne belegt worden ist, ist nicht für den Lehrer mit dem Banne belegt. Wer für seine Stadt mit dem Banne belegt ist, ist auch für eine fremde Stadt mit dem Banne belegt; wer für eine fremde Stadt mit dem Banne belegt ist, ist nicht für seine Stadt mit dem Banne belegt. Wer für den Fürsten mit dem Banne belegt ist, ist auch für ganz Jisraél mit dem Banne belegt; wer für ganz Jisraél mit dem Banne belegt ist, ist nicht für den Fürsten mit dem Banne belegt. R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn einer der Jünger jemand mit dem Banne belegt hat und gestorben ist, so ist sein Teil nicht aufzulösen. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß wenn ein Jünger wegen seiner persönlichen Ehre jemand mit dem Banne belegt, der Bann gültig ist; es ist zu entnehmen, daß jeder seinen Teil [des Bannes] auflösen muß; und es ist zu entnehmen, daß, wenn drei jemand mit dem Banne belegt haben, drei andere ihn nicht auflösen können. Amemar sagte: Die Halakha ist, wenn drei jemand mit dem Banne belegt haben, können drei andere ihn auflösen. R. Aši sprach zu Amemar: Es wird ja gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn einer der Jünger jemand mit dem Banne belegt hat und gestorben ist, so ist sein Teil nicht aufzulösen. Doch wohl überhaupt nicht!? – Nein, bis andere drei kommen und ihn auflösen.

Die Rabbanan lehrten: Kein Bann unter dreißig Tagen und kein Verweis unter sieben Tagen. Und wenn es hierfür auch keinen Beweis

10,8. 56. Neh. 13,25. 57. Ezr. 7,26. 58. Dauer des Bannes. 59. Sie brauchen gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt:[61]*wenn ihr Vater ihr ins Gesicht gespuckt hätte, würde sie sich da nicht sieben Tage lang schämen müssen*!? R. Ḥisda sagte: Unser Bann gleicht ihrem[62]Verweise. — Aber währt ihr Verweis denn nur sieben Tage, R. Šimón b. Rabbi und Bar Qappara saßen ja einst und studierten, und als eine Lehre ihnen unverständlich war, sprach R. Šimón zu Bar Qappara: Dies müßte man Rabbi fragen. Bar Qappara entgegnete R. Šimón: Was könnte da Rabbi sagen!? Darauf erzählte er es seinem Vater, und dieser ärgerte sich darüber. Als Bar Qappara ihn darauf besuchte, sprach er zu ihm: Bar Qappara, ich kenne dich nicht! Da merkte er, daß er etwas im Sinne hat, und nahm auf sich einen Verweis für dreißig Tage. Ferner ereignete es sich, daß Rabbi einst anordnete, die Schüler nicht auf offener Straße zu unterrichten. Er legte nämlich folgenden Schriftvers aus:[63]*Die Wölbungen deiner Hüften sind wie Halsgeschmeide*; wie die Hüfte verborgen ist, ebenso auch die Worte der Tora im Verborgenen. Als darauf Col.b R. Ḥija seine beiden Neffen Rabh und Rabba b. Bar Ḥana auf offener Straße unterrichtete und Rabbi davon hörte, ärgerte er sich darüber. Als R. Ḥija ihn später besuchte, sprach er zu ihm: Ỉja[64], wer ruft dich da draußen? Da merkte er, daß er etwas im Sinne hat, und nahm auf sich einen Verweis für dreißig Tage. Am dreißigsten Tage ließ er ihm sagen, daß er komme, darauf aber ließ er ihm sagen, daß er nicht komme. — Welcher Ansicht war er vorher und welcher Ansicht war er nachher? — Vorher war er der Ansicht, ein Teil des Tages gelte als ganzer Tag, nachher aber war er der Ansicht, ein Teil des Tages gelte nicht als ganzer Tag. Hierauf kam er doch. Jener fragte: Wieso bist du gekommen? Dieser erwiderte: Weil mir der Meister sagen ließ, daß ich kommen soll. — Darauf ließ ich dir ja aber sagen, daß du nicht kommen sollst!? Dieser erwiderte: Den [ersten Boten] sah ich, den anderen sah ich nicht. Da las er über ihn:[65]*Wenn dem Herrn die Wege eines Menschen wohlgefallen, so söhnt er auch seine Feinde mit ihm aus.* — Weshalb hast du dies getan? Dieser erwiderte: Es heißt:[66]*Der Weisheit Rufe ertönen auf der Straße.* Jener sprach: Hast du es einmal gelesen, so hast du es nicht wiederholt, hast du es auch wiederholt, so hast du es nicht drittmals gelesen, hast du es auch drittmals gelesen, so hat man es dir nicht erklärt. *Der Weisheit Rufe ertönen auf der Straße,* dies ist nach einer Lehre Rabas zu erklären, denn Raba sagte: Wenn jemand sich mit der Tora innen befaßt, so macht ihn sein Studium draußen be-

---

ihn. [60] Naturlaut des Blashorns, Tuten. [61] Num. 12,14. [62] Wir: die Babylonier, sie: die Palästinenser. [63] Cant. 7,2. [64] Persiflage des Namens Ḥija; Nachahmung der Aussprache RḤ.s, der die Gutturalbuchstaben nicht gut aussprechen konnte; vgl. Meg. Fol. 24b u. die bezügliche Anm. 76. [65] Pr. 16,7.

kannt. – Es heißt ja aber:[67]*von Anfang an habe ich nicht im Verborgenen geredet!?* – Dies bezieht sich auf die [öffentlichen] Vorträge. – Worauf bezieht R. Ḥija [den Vers]: *die Wölbungen deiner Hüften!?* – Er bezieht ihn auf Almosen und Liebeswerke. Wir sehen also, daß bei ihnen der Verweis dreißig Tage währt!? – Anders ist ein Verweis des Fürsten.

Wie lange währt der Verweis bei uns? – Einen Tag. So pflegte, wenn Šemuél und Mar Úqaba zusammen studierten, Mar Úqaba in einer Entfernung von vier Ellen von Šemuél zu sitzen, und wenn sie zu Gericht saßen, Šemuél in einer Entfernung von vier Ellen von Mar Úqaba zu sitzen[68]. Man vertiefte für Mar Úqaba den Platz auf einer Matte, wo er sich setzte, damit man die Worte [des anderen] höre. Täglich pflegte Mar Úqaba Šemuél bis zu seiner Herberge zu begleiten, eines Tages aber dachte er über einen Rechtsfall nach, und Šemuél kam hinter ihm zu gehen. Als er an sein Haus herankam, sprach er: Genügt es dir nicht, will mich der Meister nicht entlassen[69]? Da merkte jener, daß er etwas im Sinne hat, und nahm auf sich einen Verweis für einen Tag.

Einst saß eine Frau auf der Straße, die Füße vor sich ausgestreckt, und siebte Gerstenkörner, und als ein Jünger an ihr vorüberging, verneigte sie sich nicht vor ihm. Dieser sprach: Wie frech ist diese Frau! Hierauf kam sie vor R. Naḥman, und er fragte sie: Hast du einen Bannruf aus seinem Munde gehört? Diese erwiderte: Nein. Da sprach er zu ihr: Geh, nimm auf dich einen Verweis für einen Tag.

Zuṭra b. Ṭobija trug vor R. Jehuda Bibelabschnitte vor, als er herankam zum Verse:[70]*das sind die letzten Worte Davids,* sprach er: 'Die letzten', demnach gibt es auch erste; welche sind es? Dieser schwieg und antwortete ihm nichts. Jener sprach wiederum: 'Die letzten', demnach gibt es auch erste; welche sind es? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, wer die Auslegung dieses Schriftverses nicht kennt, könne kein bedeutender Mann sein!? Da merkte jener, daß er etwas im Sinne hat, und nahm auf sich einen Verweis für einen Tag. – Da wir dabei sind: welche sind es wirklich, denn wenn er von 'letzten' [spricht], so gibt es ja auch erste? –[71]*David richtete an den Herrn die Worte dieses Liedes, zur Zeit, als der Herr ihn aus der Hand all seiner Feinde und aus der Hand Šaúls errettet hatte.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu David: David, du singst ein Lied über den Sturz Šaúls; wärest du Šaúl[72]und er David, so würde ich seinetwegen viele Davide[73]zugrunde gerichtet haben! Darauf

---

66. Ib. 1,20. 67. Jes. 48,16. 68. Mar Úqaba war Präsident (cf. Qid. Fol. 44b), jed. unbedeutender als Šemuél in der Gesetzeskunde. 69. Wörtl.: meinen Rechtsstreit schlichten (natürl. ironisch). 70. iiSam. 23,1. 71. Ib. 22,1. 72. Dh. wenn du sein Mißgeschick hättest und er dein Glück. 73. Besser in

deutet das, was geschrieben steht:[74]*ein Gesang Davids, den er dem Herrn wegen des Binjaminiten Kuš sang.* Hieß er denn Kuš, er hieß ja Šaúl!? Vielmehr, wie der Kušite [Äthiopier] sich durch seine Hautfarbe auszeichnet, so war auch Šaúl durch seine [guten] Werke ausgezeichnet. Desgleichen heißt es:[75]*wegen der Kušiterin, die er nahm.* Hieß sie denn Kušiterin, sie hieß ja Çipora!? Vielmehr, wie die Kušiterin sich durch ihre Hautfarbe auszeichnet, ebenso war auch Çipora durch ihre [guten] Werke ausgezeichnet. Desgleichen heißt es:[76]*und Ébed Melekh, der Kušite, hörte.* Hieß er denn Kušite, er hieß ja Çidqija!? Vielmehr, wie der Kušite sich durch seine Hautfarbe auszeichnet, ebenso war auch Çidqija durch seine [guten] Werke ausgezeichnet. Desgleichen heißt es: [77]*ihr seid mir ja wie die Kušiten, Kinder Jisraél.* Hießen sie denn Kušiten, sie hießen ja Jisraél!? Vielmehr, wie der Kušite sich durch seine Hautfarbe auszeichnet, ebenso ist auch Jisraél durch seine [guten] Werke von allen Völkern ausgezeichnet.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[78]*Ausspruch Davids, des Sohnes Jišajs, Ausspruch des Mannes, der hoch erhoben ward.* Ausspruch Davids, des Sohnes Jišajs, der das Joch[79]der Bußfertigkeit hoch erhob. [80]*Es sprach der Gott Jisraéls, zu mir redete der Fels Jisraéls: Wer gerecht über Menschen herrscht, herrscht in der Furcht Gottes.* Was meint er damit? R. Abahu erwiderte: Er meint es wie folgt: Es sprach der Gott Jisraéls, zu mir redete der Fels Jisraéls: Ich herrsche über die Menschen, wer beherrscht mich? Der Gerechte, denn wenn ich ein Verhängnis beschließe, hebt er es auf.

[81]*Folgende sind die Namen von den Helden Davids, der im Sitze saß &c.* Was meint er damit? R. Abahu erwiderte: Er meint es wie folgt: Folgende sind (Namen der) Heldentaten Davids: er saß im Sitze; wenn er nämlich im Kollegium saß, saß er nicht auf Kissen und Polstern, sondern auf dem Fußboden. Íra der Jaírite unterrichtete, so lange er lebte, die Rabbanan auf Kissen und Polstern sitzend, und als er starb, unterrichtete David die Rabbanan auf dem Fußboden sitzend; da sprachen sie zu ihm: Möge doch auch der Meister auf Kissen und Polstern sitzen! Er verzichtete aber darauf.[81]*Der Kundigen.* Rabh erklärte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu ihm: Dieweil du dich so erniedrigt hast, sollst du mir gleichen[82]; ich beschließe ein Verhängnis, und du hebst es auf. [81]*Das Haupt der drei*; du sollst das Haupt der drei Erzväter sein. [81]*Das ist Ádino, der Eçoniter*; wenn er saß und sich mit der Tora befaßte, schmiegsam [áden] wie ein Wurm; zog er aber in den Krieg, war er hart wie Holz [éç]. [81]*Über achthundert Erschlagene auf*

Handschriften: viele Šaúl. 74. Ps. 7,1. 75. Num. 12,1. 76. Jer. 38,7. 77. Am. 9,7. 78. iiSam. 23,1. 79. על hoch, gleich עול, Joch. 80. iiSam 23,3. 81. Ib. V. 8.

einmal; wenn er einen Pfeil abschoß, streckte er achthundert Erschlagene auf einmal nieder, und doch seufzte er noch wegen der weiteren zweihundert, denn es heißt:[83]*wie konnte ein einziger tausend verfolgen.* Da ertönte eine Hallstimme und sprach:[84]*Wegen der Angelegenheit Ůrija des Ḥititers.*

R. Tanḥum, Sohn des R. Ḥija aus Kephar Åkko, sagte im Namen des R. Jåqob b. Aḥa im Namen R. Šimlajs, wie manche sagen, R. Tanḥum im Namen R. Honas, und wie manche sagen, R. Hona in seinem eigenen Fol. 17 Namen: Wenn ein Jünger wegen seiner persönlichen Ehre jemand mit dem Banne belegt, so ist der Bann giltig. Es wird nämlich gelehrt: Wer vom Lehrer mit dem Banne belegt wird, ist auch für den Schüler mit dem Banne belegt, und wer vom Schüler mit dem Banne belegt wird, ist nicht für den Lehrer mit dem Banne belegt. Für den Lehrer nicht, wohl aber für jeden anderen. Weswegen nun: wenn wegen einer göttlichen Angelegenheit, [so heißt es ja]:[85]*keine Weisheit, keine Einsicht und keinen Ausweg wider den Herrn*[86]; doch wohl wegen seiner persönlichen Ehre. R. Joseph sagte: Ein Gelehrtenjünger darf bei einer Sache, von der er überzeugt[87]ist, sich selbst Recht verschaffen.

Einst war ein Gelehrtenjünger, der einen schlechten Ruf hatte. Da sprach R. Jehuda: Was ist nun mit ihm zu machen: mit dem Banne belegen [geht nicht], denn die Jünger brauchen ihn, und ihn nicht mit dem Banne belegen [geht ebenfalls nicht], denn der göttliche Name wird entweiht? Hierauf sprach er zu Rabba b. Bar Ḥana: Hast du etwas darüber gehört? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: es heißt:[88]*denn eines Priesters Lippen sollen sich an die rechte Lehre halten, und Unterweisung erwartet man aus seinem Munde; denn er ist der Gesandte des Herrn der Heerscharen.* Wenn der Lehrer einem Gesandten des Herrn gleicht, so erwarte man Unterweisung aus seinem Munde, wenn aber nicht, so erwarte man keine Unterweisung aus seinem Munde. Da belegte ihn R. Jehuda mit dem Banne. Darauf erkrankte R. Jehuda und die Jünger besuchten ihn, und auch jener kam mit ihnen. Als ihn R. Jehuda bemerkte, lächelte er. Jener sprach: Nicht genug, daß du mich mit dem Banne belegt hast, du lachst auch über mich! Dieser erwiderte: Ich lache nicht über dich; ich freue mich vielmehr bei meinem Übergange in jene Welt, daß ich nicht einmal einem Manne, wie du einer bist, geschmeichelt habe. Als daraufhin die Seele R. Jehudas zur Ruhe eingekehrt war, [kam er ins Lehrhaus und bat, ihn freizusprechen]; da sprachen die Jünger zu ihm: Es gibt hier keinen so bedeutenden Mann wie R. Jehuda, der dich befreien könnte; wende dich daher an R. Je-

---

[82] תחכמוני wird in תהא כמוני aufgelöst. [83] Dt. 32,30. [84] iReg. 15,5. [85] Pr. 21,30. [86] Dh. in diesem Falle müßte es ja auch für den Lehrer gelten.

huda den Fürsten, daß er dich befreie. Als er zu ihm kam, sprach dieser zu R. Ami: Geh, untersuche seine Angelegenheit; ist es angebracht, ihn zu befreien, so befreie ihn. Nachdem R. Ami seine Angelegenheit untersucht hatte, wollte er ihn befreien, da stand R. Šemuél b. Naḥmani auf und sprach: Wenn die Weisen einen von der Magd Rabbis verhängten Bann drei Jahre respektierten, um wieviel mehr [verdient dies] ein von unserem Kollegen Jehuda verhängter. Da sprach R. Zera: Wie kommt es, daß dieser Greis gerade jetzt ins Lehrhaus gekommen ist, wo er doch seit vielen Jahren nicht da war! Es ist aber zu ersehen, daß es nicht angebracht ist, ihn zu befreien. Und er befreite ihn nicht. Hierauf ging er weinend fort, und eine Hornis kam und stach ihn in das Glied, worauf er starb. Alsdann brachte man ihn in die Gruft der Frommen, diese nahm ihn aber nicht auf; da brachte man ihn in die Gruft der Richter, und diese nahm ihn auf. – Weshalb? – Weil er nach R. Ileáj handelte, denn es wird gelehrt: R. Ileáj sagte: Sieht jemand, daß der böse Trieb sich seiner bemächtigt, so gehe er nach einem Orte, wo man ihn nicht kennt, kleide sich schwarz, hülle sich schwarz und folge dem Triebe seines Herzens, nur entweihe er den göttlichen Namen nicht öffentlich.

Welches Bewenden hat es mit der Magd Rabbis? – Einst sah die Magd Rabbis jemand seinen erwachsenen Sohn schlagen, da sprach sie: Dieser Mann soll im Banne sein, weil er übertritt [das Verbot]:[89]*du sollst einem Blinden kein Hindernis in den Weg legen.* Es wird nämlich gelehrt: *Du sollst einem Blinden kein Hindernis in den Weg legen*; die Schrift spricht von einem, der seinen erwachsenen Sohn schlägt[90].

Reš Laqiš bewachte einen Obstgarten, und als ein Mann herankam und von den Früchten aß, schrie er ihn an; dieser beachtete es aber nicht. Da sprach er: Dieser Mann soll im Banne sein. Dieser entgegnete: Im Gegenteil, du sollst im Banne sein; wenn ich dir auch Geld schuldig bin, habe ich mich des Bannes schuldig gemacht? Als er ins Lehrhaus kam, sprachen sie zu ihm: Sein Bannspruch ist giltig, dein Bannspruch ist nicht giltig. – Was ist nun zu machen? – Wende dich an ihn, daß er dich befreie. – Ich kenne ihn nicht. Jene erwiderten: Wende dich an den Fürsten, daß er dich befreie. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand mit dem Banne belegt wird und nicht weiß, von wem, so wende er sich an den Fürsten, und dieser löse ihm den Bann.

R. Inja sagte: In Uša ordnete man an, daß, wenn ein Gerichtspräsident sündigt, man ihn nicht mit dem Banne belege, vielmehr spreche man zu ihm:[91]*Habe die Ehre, daheim zu bleiben.* Sündigt er weiter, so belege man ihn mit dem Banne, wegen der Entweihung des [göttlichen] Namens.

---

87. Daß er im Rechte ist. 88. Mal. 2,7. 89. Lev. 19,14. 90. Er bringt ihn da-

Er streitet somit gegen Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Wenn ein Schriftgelehrter gesündigt hat, so belege man ihn nicht öffentlich mit dem Banne, denn es heißt:[92]*du strauchelst am Tage, und auch der Prophet soll mit dir nachts straucheln*; bedecke ihn, wie die Nacht.

Mar Zuṭra der Fromme pflegte, wenn ein Jünger mit dem Banne belegt werden sollte, zuerst sich selbst mit dem Banne zu belegen und nachher jenen, und wenn er in seine Herberge ging, befreite er zuerst sich selbst und nachher jenen.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Ein Schriftgelehrter kann sich selber in den Bann tun und sich selber befreien. R. Papa sagte: Möge es mir zugute kommen, daß ich nie einen Jünger in den Bann getan habe. – Wie machte er es, wenn ein Jünger sich des Bannes schuldig machte? – Wie sie es im Westen machen; sie pflegen da über die Geißelung eines Jüngers abzustimmen, nicht aber pflegen sie über den Bann abzustimmen[93].

Was heißt Šamta [Bann]? – Rabh erklärte: Šam mitha [da ist Tod]; Šemuél erklärte: Šama jihje [er wird zur Öde]. Sie dringt in ihn, wie der Fettanstrich in den Backofen. Er streitet somit gegen Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Wie [der Bann] in die zweihundertachtundvierzig Glieder[94]eindringt, ebenso verschwindet er, wenn er aus den zweihundertachtundvierzig Gliedern ausscheidet. Wie er eindringt, denn es heißt: [95]*die Stadt soll durch den Bann [ḥerem] &c.*, und [der Zahlenwert des Wortes] *ḥerem* beträgt zweihundertachtundvierzig. Wenn er ausscheidet, verschwindet er aus diesen, denn es heißt:[96]*im Zürnen sei des Erbarmens [raḥem] eingedenk*, und [der Zahlenwert des Wortes] *raḥem* beträgt ebensoviel.

R. Joseph sagte: Wenn du den Bann auch dem Hunde auf den Schwanz wirfst, tut er doch das seinige. Einst fraß ein Hund die Schuhe der Jünger, und ohne ihn zu kennen, belegten sie [den Täter] mit dem Banne. Darauf fing der Schwanz [des Hundes] Feuer, und es verbrannte ihn.

Einst war ein Gewalttätiger, der einen Jünger quälte. Da wandte er sich an R. Joseph, und dieser sprach zu ihm: Geh und belege ihn mit dem Banne. Jener erwiderte: Ich fürchte mich vor ihm. Dieser entgegnete: So schreibe über ihn einen Bannspruch. – Dies fürchte ich erst recht. Col.b Dieser sprach: Lege ihn in einen Krug, und diesen bringe auf den Begräbnisplatz, sodann blase in ihn in vierzig Tagen tausend Posaunenstöße hinein. Als er dies tat, platzte der Krug und jener Gewalttätige starb.

Was heißt Šipura[97]? – Man zahlt ihm heim. – Was heißt Tebara[97]?

---

zu, sich gegen den Vater aufzulehnen. [91] iiReg. 14,10. [92] Hos. 4,5. [93] Die erstere ist eine leichtere Strafe u. sie verhängten diese. [94] Die der menschliche Körper nach dem T. hat. [95] Jos. 6,17. [96] Hab. 3,2. [97] שפורא Po-

R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, erwiderte: Hohe Häuser sind zerstört. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn b. Gamliél sagte: Wohin die Weisen ihre Augen richten, da ist Tod oder Armut.

DER NAZIRÄER UND DER AUS SEINER UNREINHEIT IN REINHEIT ÜBERGEHENDE AUSSÄTZIGE. R. Jirmeja fragte R. Zera: Wenn sie [vorher] keine Zeit hatten, oder auch wenn sie [vorher] Zeit hatten? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: All diejenigen, von denen sie gesagt haben, sie dürfen sich am Halbfeste das Haar scheren, [dürfen es], wenn sie [vorher] keine Zeit hatten; wenn sie aber [vorher] Zeit hatten, dürfen sie es nicht; der Naziräer und der Aussätzige dürfen es, auch wenn sie [vorher] Zeit hatten, damit sie ihre Opfer nicht aufschieben.

Es wird gelehrt: Der Priester und der Leidtragende dürfen sich das Haar scheren. — In welchem Falle gilt dies vom Leidtragenden: wollte man sagen, wenn der achte [Trauertag] auf den Vorabend des Festes[98] fiel, so sollte er sich am Vorabend das Haar scheren[99], und wollte man sagen, wenn der achte auf einen Šabbath fiel, der Vorabend des Festes ist, so sollte er sich am Vorabend des Šabbaths das Haar scheren, denn R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b. Šila, die Halakha sei wie Abba Šaúl, und auch die Weisen pflichten Abba Šaúl bei, daß, wenn der achte auf einen Šabbath fällt, der Vorabend des Festes ist, er sich am Vorabend des Šabbaths das Haar scheren dürfe!? — In dem Falle, wenn der siebente auf einen Šabbath fiel, der Vorabend des Festes ist; der Tanna der Barajtha ist der Ansicht Abba Šaúls, welcher sagt, ein Teil des Tages gelte als ganzer, somit wird der siebente Tag hin und her[100] gezählt, und da dieser ein Šabbath war, so war er dadurch verhindert; der Tanna unserer Mišna aber ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, ein Teil des Tages gelte nicht als ganzer, somit waren dann die [ersten] sieben Trauertage[101] noch nicht vorüber. — In welchem Falle gilt dies hier vom Priester: wollte man sagen, wenn [die Dienstzeit] seiner Priesterwache am Vorabend des Festes ablief, so sollte er sich am Vorabend[102] das Haar scheren!? — In dem Falle, wenn [die Dienstzeit] seiner Priesterwache am Feste ablief; der Tanna unserer Mišna ist der Ansicht, da wir gelernt haben, daß an den drei Festen des Jahres alle Priesterwachen an den Festopferteilen und bei der Verteilung des Schaubrotes gleichbeteiligt waren, sei es ebenso, als wäre [die Dienst-

---

saune, wird mit dem Verb פרע *zahlen. heimzahlen* identifiziert, ebenso das W. תברא, Zerbrochenes (dh. abgerissener Ton, cf. Rh. Fol. 33b.) als Kürzung von תברי בתי רמי aufgefaßt. [98] Die Trauer ist dann zu unterbrechen: hierüber weiter Fol. 19a. [99] Und da er es unterließ, sollte es ihm am Feste verboten sein. [100] Die 7 Tage waren also abgelaufen u. das Haarscheren war ihm erlaubt. [101] Während welcher er sich das Haar nicht scheren darf. [102] Des vorzeit] seiner Priesterwache[101] am Feste noch nicht abgelaufen; der Tanna der Barajtha aber ist der Ansicht, immerhin war [die Dienstzeit] seiner Priesterwache, wenn sie auch gleichbeteiligt war, bereits abgelaufen.

Die Rabbanan lehrten: All diejenigen, von denen sie gesagt haben, sie dürften sich am Halbfeste das Haar scheren, dürfen es auch während ihrer Trauer. – Es wird ja aber gelehrt, sie dürfen es nicht!? R. Ḥisda erwiderte im Namen R. Šilas: Was hier gelehrt wird, es sei erlaubt, gilt von dem Falle, wenn ihm die Trauerfälle aufeinander folgen. – Wenn ihm die Trauerfälle aufeinander folgen, ist es ja jedem erlaubt, wieso nur diesen!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ihm[103] die Trauerfälle aufeinander folgen und das Haar ihm lästig wird, so darf er es ein wenig mit einem Rasiermesser stutzen, auch darf er sein Gewand in Wasser waschen. – Hierzu wird ja gelehrt: R. Ḥisda sagte: Nur mit einem Rasiermesser, nicht aber mit einer Schere, nur mit Wasser, nicht aber mit Natron oder Aloë. R. Ḥisda sagte: Dies besagt, daß dem Leidtragenden das Kleiderwaschen verboten ist.

Die Rabbanan lehrten: Wie sie gesagt haben, man dürfe sich am Halbfeste das Haar nicht scheren, ebenso darf man sich am Halbfeste die Nägel nicht schneiden – so R. Jehuda; R. Jose erlaubt dies. Und wie sie gesagt haben, der Leidtragende dürfe sich während seiner Trauer das Haar nicht scheren, ebenso darf er während seiner Trauer die Nägel nicht schneiden – so R. Jehuda; R. Jose erlaubt dies. Úla sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda bei der Trauer und wie R. Jose beim Fol. 18 Halbfeste. Šemuél sagte: Die Halakha ist wie R. Jose sowohl beim Halbfeste als auch bei der Trauer. Šemuél sagte nämlich, bei der Trauer sei die Halakha nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden.

Bei Pinḥas, dem Bruder Šemuéls, ereignete sich ein Todesfall, und Šemuél besuchte ihn, um ihn zu trösten. Als er bemerkte, daß seine Nägel groß gewachsen waren, fragte er ihn: Weshalb schneidest du sie nicht ab? Jener erwiderte: Würdest du, wenn solches sich bei dir ereignen würde, [die Trauer] so mißachten!? Dies[104] war wie ein Versehen aus dem Munde eines Machthabers, und ein Todesfall ereignete sich bei Šemuél. Als hierauf sein Bruder Pinḥas ihn besuchte, um ihn zu trösten, nahm er seine Nägel und warf sie ihm ins Gesicht, indem er sprach: Weißt du denn nicht, daß mit den Lippen ein Bündnis geschlossen[105] ist!? R. Joḥanan sagte nämlich: Woher, daß ein Bündnis mit den Lippen geschlossen ist? Es heißt:[106] *da sprach Abraham zu seinen Dienern: Bleibet hier mit dem Esel, ich aber und der Knabe wollen*

---

angehenden Sabbaths, an dem die Priesterwachen wechselten. [103] Einem Leidtragenden, dem das Haarscheren verboten ist. [104] Cf. Ecc. 10,5. [105] Was man ausspricht, kann eintreffen. [106] Gen. 22,5. [107] Obgleich es nicht in *dorthin gehen und anbeten und dann wieder zu euch kommen.* Dies bewirkte, daß auch beide[107] zurückkehrten. Hieraus könnte man entnehmen, nur die der Hände und nicht die der Füße, aber R. Ȧnan b. Taḥlipha sagte: Mir wurde von Šemuél erklärt, einerlei ob die der Hände oder die der Füße. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Mit einer Nagelschere ist es aber verboten.

R. Šaman b. Abba erzählte: Einst stand ich am Halbfeste im Lehrhause vor R. Johanan, und er biß sich die Nägel mit den Zähnen ab und warf sie fort. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß man sich am Halbfeste die Nägel abnehmen dürfe; es ist zu entnehmen, daß sie nicht eklig seien, und es ist zu entnehmen, daß man sie fortwerfen dürfe. — Dem ist ja aber nicht so, es wird ja gelehrt: Drei Dinge wurden von den Nägeln gesagt: wer sie begräbt, ist ein Gerechter, wer sie verbrennt, ist ein Frommer, und wer sie fortwirft, ist ein Frevler!? — Dies aus dem Grunde, weil eine Schwangere auf sie treten und abortieren könnte, aber im Lehrhause sind keine Frauen anwesend. Wenn du aber einwendest, es kommt ja vor, daß man sie sammelt und hinauswirft, so ist mit ihnen eine Veränderung vorgegangen[108].

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs, ein [Gelehrten]paar sei aus Ḥamthan vor Rabbi gekommen, und Mar Zuṭra lehrte, ein [Gelehrten]paar sei aus Ḥamthan vor unseren Meister gekommen, und habe ihn hinsichtlich der Nägel gefragt, und er erlaubte es ihnen; und hätten sie ihn hinsichtlich [des Rasierens] des Lippenbartes gefragt, so würde er es ihnen ebenfalls erlaubt haben. Šemuél sagte: Sie fragten ihn auch hinsichtlich [des Rasierens] des Lippenbartes, und er erlaubte es ihnen. Abiṭol der Schreiber[109] sagte im Namen R. Papas: Den Lippenbart von einem Mundwinkel bis zum anderen. R. Ami sagte: Nur wenn er hinderlich ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Für mich gilt er[110] als hinderlich.

Ferner sagte Abiṭol der Schreiber im Namen R. Papas: Der Pareó in den Tagen Mošes war eine Elle [groß], sein Bart eine Elle, und sein Glied eine Elle und eine Spanne. Das ist es, was geschrieben steht:[111] *und den niedrigsten der Menschen stellt er über sie.* Ferner sagte Abiṭol der Schreiber im Namen Rabhs: Der Pareó in den Tagen Mošes war ein Magier, denn es heißt:[112] *siehe, er geht ans Wasser hin &c.*[113].

FOLGENDE DÜRFEN AM HALBFESTE [DIE KLEIDER] WASCHEN: WER AUS ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN HEIMKEHRT. R. Asi sagte im Namen R. Johanan

---

seiner Absicht war. [108] Sie sind nicht mehr schädlich. [109] Viell. der Barbier, was auch dem Zusammenhange entspricht. [110] Da er empfindlich war. [111] Dan. 4,14. [112] Ex. 7,15. [113] Nach Sab. Fol. 75a. ging er da Zauberei nans: Wer nur ein Hemd hat, darf es am Halbfeste waschen. R. Jirmeja wandte ein: Folgende dürfen am Halbfeste waschen: wer aus überseeischen Ländern heimkehrt &c. Nur diese, nicht aber, wer nur ein Hemd hat!? R. Jáqob erwiderte R. Jirmeja: Ich will es dir erklären. Unsere Mišna [spricht von dem Falle], wenn man zwei hat, die schmutzig sind.

R. Jiçḥaq b. Jáqob b. Gijori ließ im Namen R. Joḥanans sagen: Man darf am Halbfeste Linnenzeug waschen. Raba wandte ein: Handtücher[114] Col.b und Barbiertücher. Nur diese, nicht aber Linnenzeug!? Abajje erwiderte ihm: Unsere Mišna [lehrt], diese auch aus anderen Stoffarten. Bar Hedja erzählte: Ich sah, daß man aus dem See von Tiberias am Halbfeste ganze Becken mit Linnenzeug herausholte. Abajje entgegnete: Wer sagt, daß sie es mit Zustimmung der Weisen taten, vielleicht taten sie es ohne Zustimmung der Weisen!?

iii FOLGENDES DARF MAN AM HALBFESTE SCHREIBEN: TRAUSCHEINE, SCHEIDEBRIEFE, QUITTUNGEN, VERMÄCHTNISSE, SCHENKUNGSURKUNDEN, PROSBULE[115], SCHÄTZUNGSURKUNDEN[116], ALIMENTATIONSSCHEINE[117], ḤALIÇABRIEFE[118], WEIGERUNGSERKLÄRUNGEN[119], WAHLBRIEFE[120], GERICHTSVERFÜGUNGEN UND ERLASSE DER OBRIGKEIT[121].

GEMARA. Šemuél sagte: Man darf sich am Halbfeste eine Frau antrauen, weil ein anderer ihm zuvorkommen[122] kann. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Folgendes darf man am Halbfeste schreiben: Trauscheine. Doch wohl Verlobungsscheine. — Nein, Eheverträge. Dies nach R. Gidel im Namen Rabhs, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs: ‘Wieviel[123] gibst du deinem Sohne mit?’ — ‘So und so viel. Wieviel gibst du deiner Tochter mit?’ — ‘So und so viel.’ Wenn sie dann die Verlobung vollziehen, so ist es[124] perfekt. Dies gehört zu den Dingen, die durch Worte perfekt werden. — Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man darf am Halbfeste keine Frau heiraten, weder eine Jungfrau noch eine Witwe, auch nicht die Schwagerehe vollziehen, weil dies eine Freude für ihn ist. Die Antrauung ist also erlaubt. — Dies ist selbstverständlich [verboten]; selbstverständlich sich nicht verloben, da man damit kein Gebot ausübt, aber sogar heiraten, womit man ein Gebot ausübt, ist

---

treiben. [114] Sc. darf man am Halbfeste waschen. [115] Schutzurkunde gegen Verjährung einer Forderung im Jobeljahre; cf. Sb. X,3. [116] Gerichtliche Schätzungen von Vermögensstücken des Schuldners. [117] Gerichtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung der Stiefkinder. [118] Cf. Dt. 25,5ff. [119] Gerichtliche Erklärungen darüber; cf. Bd. I S. 117 Anm. 24. [120] Über die Wahl von Schiedsmännern. [121] Nach anderer Erklärung רשות in der Bedeutung Erlaubtes, Privatbriefe. [122] Es gleicht der Vorbeugung eines Schadens. [123] Verhandlung zwischen den Vätern des Brautpaares. [124] Durch die mündliche verboten. — Komm und höre: In der Schule Šemuéls wurde gelehrt: Man darf sich verloben, jedoch nicht heiraten, kein Verlobungsmahl veranstalten und die Schwagerehe nicht vollziehen, weil dies eine Freude für ihn ist. Schließe hieraus. — Kann Šemuél denn begründet haben: weil ein anderer ihm zuvorkommen kann, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, daß täglich eine Hallstimme ertöne und rufe: Die Tochter von diesem für jenen, das Feld von diesem für jenen!? — Vielmehr, weil ein anderer durch Gebet zuvorkommen kann. So hörte Raba einst jemand beten, daß ihm Jene beschert werde. Da sprach er zu ihm: Du darfst eine solche Bitte nicht richten; ist sie dir bestimmt, so wird sie dir nicht fortkommen, wenn aber nicht, so verleugnest du sie[125]. Darauf bat er, daß er früher als sie oder sie früher als er sterben möge. Da sprach er zu ihm: Sagte ich dir etwa nicht, daß du in dieser Angelegenheit nichts bitten sollst!?

Rabh sagte im Namen des R. Reúben b. Istrobili: Aus der Tora, den Propheten und den Hagiographen [ist zu entnehmen], daß die Frau dem Manne von Gott zugeteilt werde. Aus der Tora, denn es heißt:[126]*Laban und Bethuél sprachen: Wenn die Sache von Gott bestimmt ist.* Aus den Propheten, denn es heißt:[127]*sein Vater und seine Mutter wußten nicht, daß es eine Fügung Gottes war.* Aus den Hagiographen, denn es heißt: [128]*Haus und Habe erbt man von den Vätern, aber von dem Herrn kommt ein verständiges Weib.*

Ferner sagte Rabh im Namen des R. Reúben b. Istrobili, und wie manche sagen, lehrte es R. Reúben b. Istrobili in einer Barajtha: Niemand wird verdächtigt, wenn er [die Tat] nicht begangen hat. Hat er sie nicht ganz begangen, so hat er sie zum Teil begangen; hat er sie auch nicht zum Teil begangen, so hat er sie zu begehen im Herzen gedacht; hat er sie zu begehen auch nicht im Herzen gedacht, so sah er andere sie begehen und freute sich darüber. R. Jáqob wandte ein: [129]*und die Kinder Jisraél erdichteten unwahre Dinge wider den Herrn, ihren Gott*!? — Sie taten es nur, um ihn zu erzürnen[130]. Komm und höre:[131]*Und sie wurden eifersüchtig auf Moše im Lager, auf Ahron, den Heiligen Gottes,* und R. Šemuél b. Jiçḥaq erklärte, jeder habe seine Frau mit Moše verdächtigt!? — Sie taten es nur aus Gehässigkeit[130]. — Komm und höre: R. Jose sagte: Mein Anteil möge mit denen sein, die man unschuldig verdächtigt. Ferner erzählte R. Papa, man habe ihn

---

Verabredung ohne irgend welchen Akt. [125] Wohl die Kraft des Gebetes, das nicht erfüllt werden kann. Die Ausgaben haben בה׳ (statt בה in Handschriften u. anderen Texten): du verleugnest Gott, da er deine Bitte nicht erfüllen kann. [126] Gen. 24,50. [127] Jud. 14,4. [128] Pr. 19,14. [129] iiReg. 17,9. [130] Sie glaubten selber nicht daran. [131] Ps. 106,16. [132] Wohl bezugnehmend auf unschuldig verdächtigt[132]!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn das Gerücht aufhört, und das andere, wenn das Gerücht nicht aufhört. – Wie lange muß das Gerücht anhalten? Abajje erwiderte: Mutter sagte mir, die Nachrede in der Stadt anderthalb Tage. Dies nur dann, wenn es nicht inzwischen unterbrochen wird, wenn es aber inzwischen unterbrochen wird, so ist nichts daran. Jedoch nur, wenn es nicht aus Furcht unterbrochen wird, wenn es aber aus Furcht unterbrochen wird, so ist dies nichts. Auch nur dann, wenn es nicht wieder auftaucht, nicht aber, wenn es wieder auftaucht. Auch nur dann, wenn er keine Feinde hat, wenn er aber Feinde hat, so haben diese das Gerücht verbreitet.

iv Man darf am Halbfeste keine Schuldscheine schreiben; wenn
er ihm aber nicht traut, und wenn er nichts zu essen hat, so
schreibe er. Man darf am Halbfeste keine Torarollen, Tephillin
oder Mezuzoth schreiben. Man darf keinen Buchstaben korrigieren,
nicht einmal im Exemplar des Tempels[133]. R. Jehuda sagt, man dürfe
Fol. 19 für sich selbst Tephillin und Mezuzoth schreiben, sowie für sich
selbst auf dem Schosse[134] den Purpurfaden für die Çiçith spinnen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf für sich selbst Tephillin und Mezuzoth schreiben, sowie für sich selbst auf dem Schoße den Purpurfaden für die Çiçith spinnen; für andere nur gegen Dank – so R. Meír. R. Jehuda sagt, man dürfe eine List anwenden: seine verkaufen und für sich andere schreiben. R. Jose sagt, man dürfe für seinen Unterhalt wie gewöhnlich schreiben und verkaufen. Rabh lehrte R. Ḥananél, und manche sagen, Rabba b. Bar Ḥana lehrte R. Ḥananel: Die Halakha ist, man darf für seinen Unterhalt wie gewöhnlich schreiben und verkaufen.

Auf dem Schosse den Purpurfaden spinnen. Die Rabbanan lehrten: Man darf für sich selbst auf dem Schoße den Purpurfaden für die Çiçith spinnen, nicht aber mit einem Gewichtsteine – so R. Eliêzer. Die Weisen sagen, auch mit einem Gewichtsteine. R. Jehuda sagt in seinem eigenen Namen, mit einem Gewichtsteine, nicht aber mit einer Spindel; die Weisen sagen, sowohl mit einem Gewichtsteine, als auch mit einer Spindel. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, ebenso sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist: Sowohl mit einem Gewichtsteine als auch mit einer Spindel. Die Halakha ist auch, man dürfe sie für seinen Unterhalt wie gewöhnlich schreiben und verkaufen.

---

den Ber. Fol. 8b mitgeteilten Bericht. 133. Manche Texte haben ספר עזרא, wahrscheinl. eine von Êzra herrührende Handschrift, die den Bibelschreibern als Norm galt. 134. Ohne Benutzung einer Spindel. 135. Die Trauer währt 30

Wer seinen Toten drei Tage vor dem Feste begraben hat, für den v
ist die Bestimmung der siebentägigen Trauer[135] aufgehoben; wer
acht, für den ist die Bestimmung der dreissigtägigen Trauer aufgehoben.
Sie sagten nämlich, der Šabbath zähle[136] mit, ohne [die Trauer]
abzubrechen. Die Feste brechen sie ab, ohne mitgerechnet[137] zu
werden. R. Eliézer sagte: Seitdem der Tempel zerstört worden ist, vi
gleicht das Wochenfest[138] dem Šabbath. R. Gamliél sagte: Das Neujahrsfest
und der Versöhnungstag gleichen den übrigen Festen. Die
Weisen sagen, weder wie dieser noch wie jener; vielmehr gleicht
das Wochenfest den übrigen Festen, das Neujahrsfest und der Versöhnungstag
aber dem Šabbath.

GEMARA. Rabh sagte: Die Bestimmung ist wohl aufgehoben, die Tage[139] sind nicht aufgehoben. Ebenso sagte R. Hona: Die Bestimmung ist aufgehoben, die Tage sind nicht aufgehoben. R. Šešeth sagte: Auch die Tage sind aufgehoben. – In welcher Hinsicht sind die [Trauer-]Tage nicht aufgehoben? – Hat man sich am Vorabend des Festes das Haar nicht geschoren, so ist es auch nach dem Feste verboten. Ebenso wird Col.b auch gelehrt: Wer seinen Toten drei Tage vor dem Feste begraben hat, für den ist die Bestimmung der siebentägigen Trauer aufgehoben; wer acht, für den ist die Bestimmung der dreißigtägigen Trauer aufgehoben. Er darf sich am Vorabend des Festes das Haar scheren; hat er es am Vorabend des Festes nicht geschoren, so darf er sich auch nach dem Feste nicht scheren. Abba Šaúl sagt, er dürfe sich auch nach dem Feste das Haar scheren, denn wie die dreitägige [Trauer] die Bestimmung für die siebentägige[140] aufhebt, ebenso hebt auch die siebentägige [Trauer] die Bestimmung für die dreißigtägige auf. – 'Die siebentägige', wir haben ja von acht Tagen gelernt!? – Abba Šaúl ist der Ansicht, ein Teil des Tages gelte als voller, somit wird der siebente Tag hin und her mitgezählt. R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b. Šila: Die Halakha ist wie Abba Šaúl. Die Weisen pflichten jedoch Abba Šaúl bei, daß, wenn der achte Tag auf einen Šabbath fällt, der Vorabend des Festes ist, man am Vorabend des Šabbaths das Haar scheren dürfe. – Wessen Ansicht vertritt das, was R. Ámram im Namen Rabhs sagte, daß nämlich dem Leidtragenden, sobald die Tröstenden ihn verlassen,

---

Tage, jed. gelten für die ersten 3 bezw. 7 Tage strengere Vorschriften; hierüber weiter Fol. 21b. 136. Zu den Trauertagen, obgleich an diesen die Trauer auszusetzen ist. 137. Der Šabbath wird zu den Trauertagen mitgerechnet, jed. ist die Trauer nach dem Š. fortzusetzen. Das Fest bricht die Trauer ganz ab, falls sie 3 bezw. 8 Tage vor diesem eintritt; erfolgt sie aber erst während des Festes, so beginnt sie erst nach Ablauf desselben. 138. Das nur einen Tag währt. 139. Die dreißigtägige Trauer. 140. Wenn man 3 Tage vor dem Feste die Trauerpflichten gehalten hat, so braucht man nach dem Feste die 7 Tage nicht zu das Waschen erlaubt sei? Die des Abba Šaúl. Abajje sagte: Die Halakha ist wie Abba Šaúl hinsichtlich des siebenten Tages, und die Weisen pflichten Abba Šaúl bei hinsichtlich des dreißigsten Tages, daß wir sagen, ein Teil des Tages gelte als voller. Raba sagte: Die Halakha ist wie Abba Šaúl hinsichtlich des dreißigsten Tages, und die Halakha ist nicht wie Abba Šaúl hinsichtlich des siebenten Tages. Die Nehardeénser aber sagen: Die Halakha ist wie Abba Šaúl hinsichtlich des einen und des anderen, denn Šemuél sagte, bei der Trauer sei die Halakha nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden.

Woher ist die dreißigtägige [Trauer] zu entnehmen? Dies ist durch [das Wort] *Haarwuchs* vom Naziräer zu entnehmen; hier[141]heißt es: *den Haarwuchs eures Hauptes sollt ihr nicht stehen lassen,* und dort[142]heißt es: *seinen Haarwuchs soll er herabhängen lassen,* wie da dreißig [Tage], ebenso auch hier dreißig. – Woher dies dort? R. Mathna erwiderte: Das unbefristete Nazirat währt dreißig Tage. – Woher dies? – Die Schrift sagt:[142]*geweiht soll er sein [jihjeh],* [der Zahlenwert des Wortes] *jihjeh* beträgt dreißig.

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn der dritte [Trauertag] auf den Vorabend des Festes fällt, das Baden bis zum Abend verboten sei. R. Neḥemja, Sohn des R. Jehošuá, erzählte: Ich traf R. Papi und R. Papa sitzen, und sie sagten, die Halakha sei wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá. Manche lesen: R. Neḥemja, Sohn des R. Joseph, erzählte: Ich traf R. Papi, R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sitzen und sie sagten, alle stimmen überein, daß, wenn der dritte [Trauertag] auf den Vorabend des Festes fällt, das Baden bis zum Abend verboten sei. Abajje fragte Raba: Wird ihm der Festtag, wenn er [den Toten] am Festtage begraben hat, zu den dreißig [Trauertagen] mitgezählt oder wird ihm der Festtag zu den dreißig [Trauertagen] nicht mitgezählt? Von den sieben [Trauertagen] ist es mir nicht fraglich, da die Vorschriften der siebentägigen Trauer[143]am Feste keine Geltung haben; fraglich ist es mir nur von den dreißig [Trauertagen], da die Vorschriften der dreißigtägigen Trauer[144]am Feste Geltung haben. Dieser erwiderte: Er wird nicht mitgezählt. Jener wandte gegen ihn ein: Wer seinen Toten zwei Tage vor dem Feste begraben hat, zähle nach dem Feste noch fünf [Trauertage]; seine Arbeit ist dann durch andere zu verrichten, seine Sklaven und Mägde arbeiten heimlich in seinem Hause und die Menge befasse sich[145]mit ihm nicht, Fol. 20 da dies schon am Feste erfolgt ist. Die Regel dabei ist: hinsichtlich

---

ergänzen. [141] Lev. 10,6. [142] Beim Naziräer, Num. 6,5. [143] Wie zBs. das Verbot, Schuhe anzuziehen, od. im Bette zu schlafen. [144] Wie zBs. das Verbot, die Kleider zu waschen od. die Haare zu scheren. [145] Dh. man braucht dessen, was den Leidtragenden selbst betrifft, bricht das Fest [die Trauer] ab, hinsichtlich dessen, was die Menge betrifft, bricht das Fest sie nicht ab. Hat er ihn drei Tage vor Schluß des Festes begraben, so zähle er die sieben [Trauertage] nach dem Feste; während der vier ersten Tage befasse sich die Menge mit ihm, während der letzten drei befasse sich die Menge mit ihm nicht, da dies schon am Feste erfolgt ist; auch wird ihm das Fest[146]mitgezählt. Dies bezieht sich wohl auf den Schlußsatz!? — Nein, auf den Anfangssatz. Er wandte gegen ihn ein: Das Fest wird ihm zu den dreißig [Trauertagen] mitgezählt, und zwar: begrub er [einen Toten] am Beginne des Festes, so zähle er die sieben [Trauertage] nach dem Feste; seine Arbeit ist dann durch andere zu verrichten, seine Sklaven und Mägde arbeiten heimlich in seinem Hause, und die Menge befasse sich mit ihm nicht, da dies schon am Feste erfolgt ist, auch wird ihm das Fest[146]mitgezählt!? — Eine Widerlegung. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Auch wenn er [seinen Toten] am Feste begraben hat. Ebenso lehrte R. Eleȧzar seinen Sohn R. Pedath: Auch wenn er [seinen Toten] am Feste begraben hat.

Die Rabbanan lehrten: Hat man drei Tage vor dem Feste das Lager umgelegt, so braucht man es nach dem Feste nicht umzulegen — so R. Eliḛzer; die Weisen sagen, auch wenn nur einen Tag, auch wenn nur eine Stunde. R. Eleȧzar b. R. Šimȯn sagte: Das sind die Worte der Schule Šammajs, das sind die Worte der Schule Hillels. Die Schule Šammajs sagt nämlich, nur wenn drei Tage, und die Schule Hillels sagt, auch wenn nur einen Tag. R. Hona sagte im Namen des R. Ḥija b. Abba, im Namen R. Joḥanans, und wie manche sagen, sagte es R. Joḥanan zu R. Ḥija b. Abba und R. Hona: Auch wenn nur einen Tag, auch wenn nur eine Stunde. Raba sagte: Die Halakha ist wie unser Tanna, welcher sagt, nur wenn drei Tage. Einst kam Rabina nach Sura am Euphrat, und R. Ḥabiba fragte ihn, wie die Halakha sei. Dieser erwiderte: Auch wenn nur einen Tag, auch wenn nur eine Stunde.

R. Ḥija b. Abba, R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied saßen an der Tür des R. Jiçḥaq b. Eleȧzar, und unter ihnen wurde [folgende Frage] aufgeworfen: Woher ist die siebentägige Trauer zu entnehmen? Es heißt:[147]*ich werde eure Feste in Trauer verwandeln*; wie das Fest sieben [Tage], ebenso die Trauer sieben. — Vielleicht wie das Wochenfest, das nur einen Tag währt!? — [Die Vergleichung] mit diesem ist für [eine Lehre] des Reš Laqiš zu verwenden, denn Reš Laqiš sagte im Namen R. Jehudas des Fürsten: Woher, daß man wegen einer verspäteten Todesnachricht nur einen Tag Trauer halte? Es heißt: *ich werde eure*

---

ihm nicht zu kondolieren. [146] Zu den 30 Trauertagen. [147] Am. 8,10. 148.

Feste in Trauer verwandeln, und wir haben das Versammlungsfest, das nur einen Tag währt.

Die Rabbanan lehrten: Wegen einer rechtzeitigen Todesnachricht gilt die siebentägige und dreißigtägige Trauer, wegen einer verspäteten Todesnachricht ist die Trauer nur einen Tag zu halten. – Welche heißt rechtzeitig und welche heißt verspätet? – Innerhalb dreißig Tagen heißt sie rechtzeitig, nach dreißig Tagen heißt sie verspätet – so R. Áqiba. Die Weisen sagen: Sowohl wegen der rechtzeitigen Todesnachricht als auch wegen der verspäteten gilt die siebentägige und die dreißigtägige Trauer. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen Joḥanans: Wo du sonst findest, daß ein Einzelner erleichternd und eine Mehrheit erschwerend ist, ist die Halakha wie die Mehrheit, ausgenommen hierbei; obgleich R. Áqiba erleichternd ist und die Weisen erschwerend, so ist die Halakha nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden.

R. Ḥenana erhielt aus Hozäa Nachricht vom Tode seines Vaters. Da kam er vor R. Ḥisda und dieser sprach zu ihm: Wegen der verspäteten Todesnachricht ist nur ein Tag Trauer zu halten. R. Nathan b. Ami erhielt aus Hozäa Nachricht vom Tode seiner Mutter. Da kam er vor Raba und dieser sprach zu ihm: Sie sagten, wegen der verspäteten Todesnachricht sei nur ein Tag Trauer zu halten. Jener wandte gegen ihn ein: Diese Worte[148] gelten nur von den fünf Toten der Pflicht[149], wegen eines Vaters und einer Mutter aber ist die siebentägige und die dreißigtägige Trauer immer zu halten!? Dieser erwiderte: Dies ist die Ansicht eines Einzelnen, wir aber halten nichts davon. Es wird nämlich gelehrt: Als der Vater R. Çadoqs in Ginzaq starb, teilte man es ihm erst nach drei Jahren mit. Da kam er und fragte Elišá b. Abuja und die Ältesten, die mit dabei waren, und diese erwiderten ihm: Halte die siebentägige Trauer. Und als der Sohn des R. Aḥija in der Diaspora[150] starb, hielt er über ihn die siebentägige und die dreißigtägige Trauer. Dem ist aber nicht so. Rabh war ein Bruderssohn und Schwesterssohn[151] R. Ḥijas; als er nach
Col.b dort[152] kam, fragte ihn dieser: Lebt dein Vater? Jener entgegnete: Lebt die Mutter[153]? Dieser fragte: Lebt deine Mutter? Jener entgegnete: Lebt der Vater[153]? Da sprach er zu seinem Diener: Ziehe mir die Schuhe ab

Daß wegen einer verspäteten Todesnachricht die Trauer nur einen Tag zu halten sei. 149. Der nächsten Verwandten, derentwegen die Trauer Pflicht ist (Sohn, Tochter, Bruder, Schwester u. Frau). 150. Sodaß er die Nachricht verspätet erhält. 151. R. Ḥija war väterlicherseits ein Bruder Ajbus, des Vaters Rabhs, der eine Stiefschwester, mütterlicherseits eine Schwester R. Ḥijas, heiratete; Rabh war somit ein Sohn des Bruders u. der Schwester R. Ḥijas. 152. Nach Palästina, dem Wohnorte R. Ḥijas. 153. Dh. du solltest mich nach der Mutter fragen; ausweichende Antwort, da er ihm keine schlechte Nachricht überbringen wollte.

und bringe mir meine Kleider nach der Badeanstalt[154]. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß der Leidtragende keine Sandalen anhaben darf; es ist zu entnehmen, daß wegen der verspäteten Todesnachricht nur eine eintägige Trauer zu halten ist; und es ist zu entnehmen, daß ein Teil des Tages als voller gilt. Somit [entscheidet] R. Ḥija für sich und R. Aḥija für sich[155].

R. Jose b. Abin sagte: Wenn jemand am Feste eine rechtzeitige Todesnachricht erhält, die aber am Ausgange des Festes eine verspätete wird, so wird ihm [das Fest] mitgezählt, und er halte nur eine eintägige Trauer. R. Ada aus Cäsarea lehrte vor R. Joḥanan: Wenn jemand am Šabbath eine rechtzeitige Todesnachricht erhält, die aber am Ausgange des Šabbaths eine verspätete wird, so halte er nur eine eintägige Trauer. — Muß er [das Gewand] einreißen oder braucht er es nicht einzureißen? R. Mani erwiderte: Man braucht es nicht einzureißen. R. Ḥanina erwiderte: Er muß es einreißen. R. Mani sprach zu R. Ḥanina: Einleuchtend ist meine Ansicht, daß er es nicht einreiße, da die siebentägige Trauer[156] ausfällt, aber gibt es denn nach deiner Ansicht, daß er es einreiße, ein Einreißen ohne siebentägige Trauer!? — Etwa nicht, Isi, Vater R. Zeras, und wie manche sagen, der Bruder R. Zeras, lehrte ja vor R. Zera, wer kein Oberkleid zum Einreißen hat und eines innerhalb der sieben [Trauertage] erhält, reiße es ein, nach den sieben nicht mehr, und R. Zera ergänzte, dies gelte nur von den fünf Toten der Pflicht, wegen eines Vaters und einer Mutter müsse man auch nachher [das Gewand] einreißen!? — Dies nur zu Ehren seines Vaters und seiner Mutter.

Die Rabbanan lehrten: Über diejenigen, von denen es im Abschnitte von den Priestern[157] heißt, daß ein Priester sich an ihnen verunreinige, halte der Leidtragende Trauer, und zwar: Frau, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Sohn und Tochter. Zu diesen fügten sie noch hinzu den Bruder und die unverheiratete Schwester mütterlicherseits, und die verheiratete Schwester väter- oder mütterlicherseits. Und wie man ihretwegen Trauer halte, so halte man Trauer auch über ihre Nächstgradigen[158] — so R. Áqiba. R. Šimón b. Eleázar sagt, nur über den Sohn seines Sohnes und den Vater seines Vaters, die Weisen sagen, über den man Trauer hält, mit dem halte man auch Trauer[159]. — Die Weisen sind ja derselben Ansicht wie der erste Tanna!? — Der Unterschied zwischen ihnen ist, ob mit ihm, nur in derselben Wohnung. So sprach Rabh zu seinem Sohne

---

[154] Er wollte damit zeigen, daß wegen einer verspäteten Todesnachricht nur eine eintägige Trauer zu halten ist. [155] Es sind verschiedene Personen u. sie sind verschiedener Ansicht. [156] Zu der das Einreißen des Gewandes gehört. [157] Lev. Kap. 21. [158] Kinder bezw. Eltern derselben. [159] Also auch

Ḥija, und ebenso R. Hona zu seinem Sohne Rabba: In ihrer[160] Anwesenheit halte auch du Trauer, in ihrer Abwesenheit halte keine Trauer.

Mar Úqaba starb ein Schwager, und er glaubte über ihn die siebentägige und die dreißigtägige Trauer halten zu müssen. Als R. Hona ihn besuchte und ihn [in Trauer] traf, sprach er zu ihm: Du willst wohl Leckereien [des Trauermahles] essen! Zu Ehren seiner Frau sagten sie es nur bei einem Schwiegervater und einer Schwiegermutter. Es wird nämlich gelehrt: Wenn einem sein Schwiegervater oder seine Schwiegermutter gestorben ist, so darf er seine Frau nicht zwingen, sich Augen und Gesicht zu schminken, vielmehr lege er sein Bett um und halte mit ihr Trauer. Ebenso darf sie, wenn ihr Schwiegervater oder ihre Schwiegermutter gestorben ist, sich nicht Augen und Gesicht schminken, vielmehr lege sie ihr Bett um und halte mit ihm Trauer. Ein anderes lehrt: Obgleich sie gesagt haben, niemand könne seine Frau[161] zwingen, sich Augen und Gesicht zu schminken, so sagten sie in Wirklichkeit, daß sie ihm einen Becher einschenke, das Bett mache und Gesicht, Hände und Füße wasche. [Die Lehren] widersprechen ja einander!? Vielmehr spricht die eine von Schwiegervater und Schwiegermutter und die andere von anderen Verwandten. Schließe hieraus. Ebenso wird auch gelehrt: Sie sagten es zu Ehren seiner Frau nur von Schwiegervater und Schwiegermutter allein.

Amemar starb ein Sohn seines Sohnes, und er riß über ihn sein Gewand ein. Hierauf kam sein Sohn zu ihm, und er riß es vor ihm [abermals] ein. Alsdann erinnerte er sich, daß er es sitzend tat, da riß er es stehend [abermals] ein. R. Aši fragte Amemar: Woher, daß das Einreißen stehend erfolgen muß? – Es heißt:[162] *da stand Ijob auf und zerriß sein* Fol. 21 *Gewand.* – Es heißt ja aber auch:[163] *und wenn er aufsteht und spricht: Ich habe keine Lust sie zu nehmen,* und es wird gelehrt: ob sitzend oder stehend oder angelehnt!? Dieser erwiderte: Da heißt es ja nicht: er soll[164] aufstehen und sprechen, hier aber heißt es: er stand auf und zerriß.

Rami b. Ḥama sagte: Woher, daß das Einreißen stehend erfolgen muß? – Es heißt: *da stand Ijob auf und zerriß.* – Vielleicht tat er nur ein Überflüssiges; so heißt es auch:[162] *er schor sich sein Haupt,* ist man etwa auch hierzu verpflichtet!? – Vielmehr, aus folgendem:[165] *da stand David auf und zerriß seine Kleider.* – Vielleicht tat er es [ebenfalls] nur als Überflüssiges; so heißt es auch:[165] *und er legte sich auf die Erde,* ist man etwa auch hierzu verpflichtet, es wird ja gelehrt, man habe seiner

---

über den Sohn des Sohnes u. den Vater des Vaters. [160] Seiner Frau, die Trauer hatte. [161] Während ihrer Trauer. [162] Ij. 1,20. [163] Dt. 25,8. [164] Die Schrift spricht nur von dem Falle, wenn er aufsteht. [165] iiSam. 13,31.

Pflicht nicht genügt, wenn man sich auf ein Bett, einen Stuhl, einen großen Trog oder den Boden niedergesetzt hat, und R. Joḥanan erklärte, weil man das Bett nicht umgelegt[166] hat!? Jener erwiderte: Wie auf die Erde[167].

Folgendes ist dem Leidtragenden verboten: ihm ist die Arbeit verboten, das Waschen, das Salben, der Beischlaf, das Anziehen der Sandalen; ferner darf er nicht die Tora, die Propheten und Hagiographen lesen, nicht Mišna, Midraš, Halakha, Talmud und Agada studieren; wenn aber das Publikum seiner bedarf, unterlasse er es nicht. Einst starb R. Jose ein Sohn in Sepphoris; darauf ging er ins Lehrhaus und trug den ganzen Tag vor.

Einst ereignete sich bei Rabba b. Bar Ḥana ein Todesfall, und er gedachte, nicht zur Vorlesung zu gehen. Da sprach Rabh zu ihm: [Wir haben[168] gelernt,] wenn das Publikum seiner bedarf, unterlasse er es nicht. Als er darauf einen Dolmetsch stellen wollte, sprach Rabh zu ihm: Wir haben gelernt, er dürfe keinen Dolmetsch stellen. — Wie mache man es? — Wie in folgender Lehre: Als einst R. Jehuda b. Eleáj ein Sohn starb, ging er ins Lehrhaus, und R. Ḥananja b. Áqabja setzte sich neben ihn; er flüsterte R. Ḥananja b. Áqabja zu, R. Ḥananja b. Áqabja dem Dolmetsch, und der Dolmetsch trug es dem Publikum vor.

Die Rabbanan lehrten: Der Leidtragende darf in den ersten drei Trauertagen keine Tephillin anlegen; vom dritten ab, der dritte einbegriffen, darf er Tephillin anlegen, und selbst wenn neue Gesichter[169] kommen, braucht er sie nicht abzunehmen — so R. Eliézer. R. Jehošuá sagt, der Leidtragende dürfe an den ersten zwei Trauertagen keine Tephillin anlegen; vom zweiten ab, der zweite einbegriffen, dürfe er Tephillin anlegen; wenn aber neue Gesichter kommen, nehme er sie ab. R. Mathna sagte: Was ist der Grund R. Eliézers? Es heißt:[170] *und die Tage des Weinens und des Trauerns um Moše waren zuende.* R. Éna sagte: Was ist der Grund R. Jehošuás? Es heißt:[171] *und ihr Ende, wie an einem bittren Tage.* — Und R. Jehošuá, es heißt ja: *und es waren zuende &c.*!? — Er kann dir erwidern: anders war es bei Moše, bei dem die Trauer stärker war. — Und R. Eliézer, es heißt ja: *und ihr Ende, wie an einem bittren Tage*!? — Die Hauptbitternis währt einen Tag. Úla sagte: Die Halakha ist wie R. Eliézer beim Abnehmen [der Tephillin], und die Halakha ist wie R. Jehošuá beim Anlegen [der Tephillin].

---

[166] Und sich auf diese niedergesetzt. [167] Dh. D. legte sich nicht wirklich auf die Erde. [168] So richtig in Handschriften; חנינא im Texte ist wohl aus תנינא korrumpiert. [169] Neue Kondolenten, die am vorherigen Tage nicht da waren, die glauben könnten, er habe auch gestern Tephillin angehabt. [170] Dt. 34,8.

Sie fragten: Muß man sie nach Ûla am zweiten abnehmen[172] oder nicht? – Komm und höre: Ûla sagte: [Am zweiten] nehme man sie ab und lege sie wieder an, auch hundertmal. Ebenso wird auch gelehrt: Jehuda b. Tema sagte: Sobald er sie [am zweiten] angelegt hat, nehme er sie nicht mehr ab. – Aber Raba selbst sagte ja, die Halakha sei wie unser Tanna, Col.b der drei Tage sagt!? – Anders ist die Ausübung eines Gebotes.

Die Rabbanan lehrten: Dem Leidtragenden ist in den ersten drei Tagen die Arbeit verboten, selbst einem Armen, der von Almosen unterhalten wird; von dann ab darf er zuhause heimlich arbeiten; ebenso darf eine Frau zuhause spinnen.

Die Rabbanan lehrten: Der Leidtragende darf in den ersten drei Tagen keinen Leidtragenden besuchen, von dann ab darf er es, jedoch setze er sich nicht auf den Platz der Tröstenden, sondern auf den Platz der zu Tröstenden.

Die Rabbanan lehrten: In den ersten drei Tagen ist dem Leidtragenden der Gruß verboten; von drei bis sieben darf er den Gruß erwidern, jedoch keinen bieten; von dann ab darf er wie gewöhnlich einen Gruß bieten und erwidern. – «In den ersten drei Tagen der Gruß verboten.» Es wird ja aber gelehrt: Als einst die Söhne R. Âqibas starben, versammelte sich ganz Jisraél und veranstaltete über sie eine große Trauer. Bei ihrer Verabschiedung stellte sich R. Âqiba auf eine große Bank und sprach: Höret, Brüder, Haus Jisraél, auch wenn es zwei verlobte Söhne wären, wäre ich durch die Ehrung getröstet, die ihr mir erwiesen habt. Würdet ihr um Âqibas willen gekommen sein, so gibt es ja viele Âqiba auf der Straße; vielmehr habt ihr gesagt:[173] *die Lehre seines Gottes ist in seinem Herzen*; um so vielfacher wird eure Belohnung sein. Geht nun in Frieden heim[174]. – Anders ist die Ehrung des Publikums. – «Von drei bis sieben darf er den Gruß erwidern, jedoch keinen bieten.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand seinen Nächsten als Leidtragenden innerhalb der dreißig [Trauertage] trifft, so sage er ihm Trostworte und grüße ihn nicht; wenn nach dreißig Tagen, so grüße er ihn und sage ihm keine Trostworte. Wenn einem seine Frau gestorben ist und er eine andere genommen[175] hat, so darf man ihn nicht besuchen, um ihm Trostworte zu sagen; trifft man ihn auf der Straße, so sage man ihm solche nachlässig und schwerfällig!? R. Ide b. Abin erwiderte: Er darf nach dem Frieden[176] andere fragen, da sie in Frieden leben, andere dürfen nicht nach seinem Frieden fragen, da er nicht in Frieden lebt. – Wenn er aber lehrt, daß er [den Gruß] erwidere, so darf man ihn ja grüßen!? – Wenn

---

171. Am. 8,10. 172. Wenn neue Kondolenten kommen. 173. Ps. 37,31. 174. 'Friede' ist die übliche Grußformel im Orient. 175. Innerhalb der 30 Trauertage. 176. Dh. grüßen; vgl. Anm. 174. 177. Auch in den 3 ersten Tagen.

sie es nicht wissen. – Dann darf er es ja auch in jenem[177] Falle!? – In jenem Falle muß er es sagen und [den Gruß] nicht erwidern, in diesem Falle braucht er es nicht zu sagen. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand seinen Nächsten als Leidtragenden innerhalb der zwölf Monate trifft, so sage er ihm Trostworte und grüße ihn nicht; wenn nach zwölf Monaten, so grüße er ihn und sage ihm keine Trostworte, jedoch indirekt. R. Meír sagte: Wenn jemand seinen Nächsten als Leidtragenden nach zwölf Monaten trifft und ihm Trostworte sagt, so ist es ebenso, als wenn ein Arzt zu einem, der ein Bein gebrochen hatte und genesen ist, sagen würde: Komm zu mir, ich werde dir dein Bein brechen und es heilen, damit du dich überzeugest, daß meine Arzneien besser sind!? – Das ist kein Widerspruch: eines gilt von Vater und Mutter und eines gilt von anderen Verwandten. – Indirekt sollte man ihm ja auch in jenem Falle[178] Trostworte sagen!? – Dem ist ja auch so; unter ‘sage ihm keine Trostworte’ ist zu verstehen, nicht auf gewöhnliche Weise, wohl aber indirekt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einer der Leidtragenden innerhalb der drei ersten Tage aus einem nahen Orte kommt[179], so zähle er [die Trauertage] mit ihnen[180], und wenn aus einem fernen Orte, so zähle er sie besonders; wenn aber später, so zähle er sie besonders, auch wenn er aus einem nahen Orte kommt. R. Šimón sagt, wenn aus einem nahen Orte, so zähle er mit ihnen, selbst wenn er erst am siebenten Tage kommt.

Der Meister sagte: Wenn er innerhalb der ersten drei Tage aus einem nahen Orte kommt, so zähle er mit ihnen. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Nur wenn der Familienälteste im Hause ist. Sie fragten: Wie ist es, wenn sich der Familienälteste auf den Begräbnisplatz begeben hat? – Komm und höre: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Fol. 22 Joḥanans: Selbst wenn der Familienälteste sich auf den Begräbnisplatz begeben hat, zähle er mit ihnen. – Wieso mit ihnen, es wird ja gelehrt, er zähle besonders!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er innerhalb der drei Tage kommt, und das andere, wenn er nicht innerhalb der drei Tage kommt. So sprach Rabh zu den Çelponiten: Die innerhalb der drei Tage gekommen sind, zählen sie mit euch, die nicht innerhalb der drei Tage gekommen sind, zählen sie besonders. Raba sprach zu den Leuten von Maḥoza: Ihr, die ihr der Bahre nicht folgt, beginnt zu zählen von der Zeit an, da ihr vom Stadttore zurückkehrt.

«R. Šimón sagt, wenn aus einem nahen Orte, zähle er mit ihnen, selbst wenn er erst am siebenten Tage kommt.» R. Ḥija b. Gamda sagte im

---

[178] In der vorher angezogenen Lehre, wo gelehrt wird, daß man ihm nach 30 Tagen überhaupt keine Trostworte sage. [179] Und erst da Kunde vom Todesfalle erhält. [180] Den übrigen Leidtragenden im Orte, sodaß die ersten Tage

Namen des R. Jose b. Saúl im Namen Rabbis: Nur wenn er noch Tröstende vorfindet. R. Ánan fragte: Wie ist es, wenn sie sich zum Aufstehen angeschickt haben, jedoch noch nicht aufgestanden sind? – Dies bleibt unentschieden.

Einem Genossen des R. Abba b. Ḥija, das ist R. Zera, ist es von R. Abba überliefert, und wie manche sagen, einem Genossen R. Zeras, das ist R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, von R. Zera, daß R. Joḥanan gesagt habe, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél beim Totverletzten und wie R. Šimón bei der Trauer. Wie R. Šimón bei der Trauer, wie wir eben gesagt haben, und wie bei R. Šimón b. Gamliél beim Totverletzten, denn es wird gelehrt: Ist der Darm durchlöchert und [das Loch] von einer Flüssigkeit verstopft, so ist [das Tier] brauchbar – so R. Šimón b. Gamliél. – Von welcher Flüssigkeit? R. Kahana erwiderte: Vom Darmschleim, der beim Drücken hervorkommt. Da sprach jemand: Möge es mir beschieden sein, dort[181] hinzukommen und diese Lehre aus dem Munde des Meisters zu hören! Als er da hinkam und R. Abba, den Sohn des R. Ḥija b. Abba, traf, sprach er zu ihm: Sagte der Meister, die Halakha sei beim Totverletzten wie R. Šimón b. Gamliél? Dieser erwiderte: Ich sagte, die Halakha sei nicht wie er. – Ist sie wie R. Šimón bei der Trauer? Dieser erwiderte: Hierüber besteht ein Streit, denn es wurde gelehrt: R. Ḥisda sagt, die Halakha sei wie er, ebenso sagte R. Joḥanan, die Halakha sei wie er, und R. Naḥman sagt, die Halakha sei nicht wie er. Die Halakha ist nicht wie R. Šimón b. Gamliél beim Totverletzten und die Halakha ist wie R. Šimón bei der Trauer. Šemuél sagte nämlich, die Halakha sei bei der Trauer nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden.

Bei jedem anderen Toten ist es lobenswert, wenn man die Bahre hinausdrängt[182], bei Vater und Mutter ist dies tadelnswert; am Vorabend des Šabbaths oder des Festtages ist es auch bei Vater und Mutter lobenswert, weil es nur zu ihrer Ehrung erfolgt. Wegen [der Trauer] über jeden anderen Toten darf man, wenn man will, seine Beschäftigung einschränken Col.b und wenn man will, nicht einschränken, über Vater und Mutter aber muß man sie einschränken. Wegen [der Trauer] über jeden anderen Toten darf man, wenn man will, [die Schulter] entblößen[183], und wenn man will, nicht entblößen, über Vater und Mutter aber muß man sie entblößen. Einst wollte ein Großer des Zeitalters, dem sein Vater starb, [die Schulter] entblößen, als aber ein anderer Großer mit ihm ebenfalls [die Schulter] entblößen wollte, unterließ er es[184] und entblößte sie nicht. Abajje sagte: Der Große des Zeitalters ist Rabbi, der andere Große mit ihm ist R. Jáqob b. Aḥa. Manche sagen: Der

---

ausfallen. 181. Nach Palästina, der Heimat RA.s. 182. Sie möglichst schnell aus dem Hause schafft. 183. Beim Einreißen des Gewandes. 184. Um nicht

Große des Zeitalters ist R. Jáqob b. Aḥa, der andere Große mit ihm ist Rabbi. – Erklärlich ist es, daß er es unterlassen und [die Schulter] nicht entblößt hat, nach demjenigen, welcher sagt, der andere Große mit ihm sei Rabbi, weshalb aber unterließ er es und entblößte [die Schulter] nicht, nach demjenigen, welcher sagt, es sei R. Jáqob b. Aḥa, R. Šimón b. Gamliél[185] war ja Fürst, über den alle [die Schulter] entblößen müssen!? – [Ein Einwand.] [Während der Trauer] über jeden anderen Toten darf man sich das Haar nach dreißig Tagen scheren, über Vater und Mutter erst, wenn seine Genossen über ihn schelten. [Während der Trauer] über jeden anderen Toten darf man nach dreißig Tagen ein Festmahl besuchen, über Vater und Mutter erst nach zwölf Monaten. Rabba b. Bar Ḥana sagte: Nur ein Geselligkeitsmahl. Man wandte ein: Ein Festmahl und ein Geselligkeitsmahl!? – Dies ist ein Einwand. Amemar lehrte es wie folgt: Rabba b. Bar Ḥana sagte: Ein Geselligkeitsmahl darf man sofort besuchen. – Es wird ja aber gelehrt: Ein Festmahl nach dreißig [Tagen] und ein Geselligkeitsmahl nach dreißig [Tagen]!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einer Einladung und das andere gilt von einer Revanche[186]. Wegen jedes anderen Toten reiße man eine Handbreite ein, wegen eines Vaters und einer Mutter, bis man das Herz entblößt hat. R. Abahu sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[187] *Da erfaßte David seine Kleider und zerriß sie,* und unter einer Handbreite heißt es kein Anfassen. Wegen jedes anderen Toten braucht man, selbst wenn man zehn Gewänder anhat, nur das obere einzureißen, wegen eines Vaters und einer Mutter aber muß man sie alle einreißen; bei der Kopfhülle ist es nicht unerläßlich. Dies gilt sowohl vom Manne als auch von der Frau. R. Šimón b. Eleázar sagt, die Frau reiße zuerst das untere Gewand ein und drehe [den Riß] nach hinten, dann reiße sie das obere ein. Wegen jedes anderen Toten darf man, wenn man will, die Halsöffnung teilen[188], und wenn man will, nicht teilen, wegen eines Vaters und einer Mutter aber muß man sie teilen. R. Jehuda sagt: Ein Riß, der nicht richtig die Halsöffnung teilt, ist nur ein Scheinriß. R. Abahu sagte: Was ist der Grund R. Jehudas? Es heißt:[189] *da erfaßte er seine Kleider und zerriß sie in zwei Stücke.* Wenn es heißt: 'und zerriß sie', so weiß ich ja, daß er sie entzweireißt!? Vielmehr, sie müssen in zwei Teile durchgerissen zu sehen sein. Wegen jedes anderen Toten darf man [das Gewand] nach sieben Tagen zusammenheften und nach dreißig Tagen zusammennähen; wegen eines Vaters und einer Mutter darf man es erst nach dreißig Tagen zusammenheften und niemals zusammennähen. Eine

---

diesen dazu zu veranlassen. [185] Der Vater Rabbis. [186] Wenn man zuerst geladen wird, darf man das Festmahl nicht besuchen, wenn man sich aber zu revanchieren hat, darf man es. [187] iiSam. 1,11. [188] Damit man den Riß deut-

Frau darf es sofort zusammenheften, des Anstands wegen. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wegen jedes anderen Toten darf man [das Gewand], wenn man will, mit der Hand einreißen, und wenn man will, mit einem Geräte einreißen, wegen eines Vaters und einer Mutter nur mit der Hand. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wegen jedes anderen Toten darf man innen[190]einreißen, wegen eines Vaters und einer Mutter nur außen. R. Ḥisda sagte: Dasselbe gilt auch von einem Fürsten. Man wandte ein: Sie[191]gleichen Vater und Mutter nur hinsichtlich des Zusammennähens. Dies bezieht sich wohl auch auf einen Fürsten!? – Nein, mit Ausnahme des Fürsten. Als einst der Fürst starb, sprach R. Ḥisda zu R. Ḥanan b. Raba: Stülpe den Trog um, stelle dich darauf und zeige dem Volke das Einreißen. Wegen eines Gelehrten entblöße man [die Schulter] rechts, wegen eines Gerichtsoberhauptes links, und wegen eines Fürsten da und dort.

Die Rabbanan lehrten: Stirbt ein Gelehrter, so feiere sein Lehrhaus. Stirbt ein Gerichtsoberhaupt, so feiern alle Lehrhäuser in der Stadt, im Bethause wechsle man die Plätze: die sonst nördlich sitzen, setzen sich südlich, und die sonst südlich sitzen, setzen sich nördlich. Stirbt ein Fol. 23 Fürst, so feiern sämtliche Lehrhäuser; im Bethause lesen sieben [Personen aus der Torarolle[192]], und man gehe fort. R. Jehošuȧ b. Qorḥa sagte: Nicht etwa fortgehen und auf der Straße umherspazieren, vielmehr muß man dasitzen und sich dem Schmerze hingeben. Im Hause des Leidtragenden darf man keine Lehre und keine Agada vortragen. Man erzählt von R. Ḥananja b. Gamliél, daß er im Hause des Leidtragenden Lehre und Agada vortrug.

Die Rabbanan lehrten: In der ersten Woche gehe der Leidtragende nicht aus der Tür seines Hauses; in der zweiten darf er ausgehen, jedoch nicht auf seinem Platze sitzen; in der dritten darf er auf seinem Platze sitzen, jedoch nicht sprechen; in der vierten ist er jedem anderen Menschen gleich. R. Jehuda sagte: Es braucht ja nicht gesagt zu werden, daß er in der ersten Woche aus der Tür seines Hauses nicht gehe, wo ja alle zu ihm ins Haus kommen, um ihn zu trösten; vielmehr: in der zweiten Woche gehe er nicht aus der Tür seines Hauses; in der dritten darf er ausgehen, jedoch nicht auf seinem Platze sitzen; in der vierten darf er auf seinem Platze sitzen, jedoch nicht sprechen; in der fünften ist er jedem anderen Menschen gleich.

---

lich sehe. [189] iiReg. 2,12. [190] Unter innen u. außen ist nach manchen Kommentaren die Innenseite (das Futter) u. Außenseite des Gewandes zu verstehen, nach anderen dagegen innerhalb u. außerhalb des Hauses. [191] Die in jener Lehre genannten Personen (Lehrer, Gerichtsoberhaupt &c.), derentwegen man öffentlich Trauer halten muß. [192] Während das Gebet einzeln zuhause verrichtet

Die Rabbanan lehrten: Dreißig Tage hinsichtlich der Heirat; stirbt einem seine Frau, so darf er, bevor drei Feste vorüber sind, keine andere heiraten. R. Jehuda sagt, [vor dem] ersten und zweiten Feste ist es verboten, [vor dem] dritten ist es erlaubt. Hat er keine Kinder, so darf er sofort heiraten, wegen der Unterlassung der Fortpflanzung; hinterließ sie ihm kleine Kinder, so darf er sofort heiraten, wegen ihrer Versorgung. Als einst Joseph, dem Priester, seine Frau starb, sprach er auf dem Begräbnisplatze zu ihrer Schwester: Geh, versorge die Kinder deiner Schwester; jedoch wohnte er ihr erst nach langer Zeit bei. – Was heißt 'nach langer Zeit'? R. Papa erwiderte: Nach dreißig Tagen.

Die Rabbanan lehrten: Dreißig Tage hinsichtlich des Bleichens, sowohl bei neuen als auch bei alten Kleidern, wenn sie aus der Mangel kommen. Rabbi sagt, sie haben es nur bei neuen Kleidern verboten. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, sie haben es nur bei neuen weißen Kleidern verboten. Abajje ging mit einem gebleichten Mantel aus, nach Rabbi. Raba ging mit einem neuen roten römischen Hemde aus, nach R. Eleâzar b. R. Šimôn.

SIE SAGTEN NÄMLICH, DER ŠABBATH ZÄHLE MIT, OHNE DIE TRAUER ABZUBRECHEN. Die Judäer und die Galiläer [streiten hierüber]; die einen sagen, am Šabbath gebe es eine Trauer, und die anderen sagen, am Šabbath gebe es keine Trauer. Die einen sagen, am Šabbath gebe es eine Trauer, denn er lehrt ja, daß er mitzähle; die anderen sagen, am Šabbath gebe es keine Trauer, denn er lehrt ja, daß er sie nicht abbreche, und wenn man sagen wollte, am Šabbath gebe es eine Trauer, so wäre es ja, wenn die Trauer sogar am Šabbath besteht, selbstverständlich, daß er sie nicht abbricht. – Er lehrt ja aber, daß er mitzähle!? – Da er im Schlußsatze lehren will, [die Feste] zählen nicht mit, so lehrt er im Anfangssatze, daß dieser mitzähle. – Aber gegen diejenigen, welche sagen, am Šabbath gebe es keine Trauer, [ist ja einzuwenden,] er lehrt ja, daß er sie nicht abbreche!? – Da er im Schlußsatze lehren will, [die Feste] brechen sie ab, so lehrt er im Anfangssatze, daß dieser sie nicht abbreche. Col.b

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wer seinen Toten vor sich liegen hat, esse in einem anderen Raume; hat er keinen anderen Raum, so esse er im Hause seines Nächsten; hat er das Haus eines Nächsten nicht [zur Verfügung], so mache er sich eine Scheidewand von zehn Handbreiten; hat er nichts, woraus eine Scheidewand zu machen, so wende er das Gesicht um und esse. Er darf nicht angelehnt essen. Ferner darf er kein Fleisch essen, keinen Wein trinken, nicht den Segen sprechen, nicht den gemeinsamen Tischsegen[193] sprechen, auch spreche

---

wird. [193] Cf. Ber. Fol. 45a. [194] Nach RG. ist er am Sabbath auch zum man für ihn nicht den Segen und zähle ihn beim gemeinsamen Tischsegen nicht mit. Ferner ist er vom Šemålesen, vom Gebete, von den Tephillin und von allen in der Tora genannten Geboten befreit. Am Šabbath aber darf er angelehnt essen, Fleisch essen, Wein trinken, den Tischsegen sprechen und den gemeinsamen Tischsegen sprechen; auch darf man für ihn den Segen sprechen und ihn zum gemeinsamen Tischsegen mitzählen. Ferner ist er zum Šemålesen, zum Gebete (zu den Tephillin) und zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet. R. Gamliél sagt, da er zu diesen [Geboten] verpflichtet ist, so ist er auch zu allen Geboten verpflichtet. Hierzu sagte R. Joḥanan, sie streiten über den Beischlaf[194]. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, am Šabbath gebe es eine Trauer, und einer ist der Ansicht, am Šabbath gebe es keine Trauer. — Wieso denn, vielleicht ist der erste Tanna dieser Ansicht nur da, wo man seinen Toten vor sich liegen hat, nicht aber hierbei, wo man seinen Toten nicht vor sich liegen hat. Oder aber vielleicht ist R. Gamliél dieser Ansicht nur da, weil für ihn die Trauer noch gar nicht begonnen[195]hat, nicht aber hierbei, wo sie bereits begonnen hat.

Fol. 24 R. Joḥanan fragte Šemuél: Gibt es am Šabbath eine Trauer oder gibt es am Šabbath keine Trauer? Dieser erwiderte: Am Šabbath gibt es keine Trauer. Die Jünger saßen vor R. Papa und sagten im Namen Šemuéls: Ein Leidtragender, der während seiner Trauer den Beischlaf ausgeübt hat, verdient den Tod. Da sprach er zu ihnen: Es wurde nur gelehrt, es sei verboten, und zwar wurde es im Namen R. Joḥanans gelehrt; wenn ihr aber etwas im Namen Šemuéls gehört habt, so wird es folgendes sein: R. Taḥlipha b. Abimi sagte im Namen Šemuéls: Ein Leidtragender, der das Haar nicht wachsen läßt und die Kleider nicht einreißt, verdient den Tod, denn es heißt:[196]*euer Haupthaar sollt ihr nicht wachsen lassen und eure Kleider sollt ihr nicht zerreißen, und ihr werdet nicht sterben &c.*, demnach macht sich jeder andere[197], der das Haar nicht wachsen läßt und die Kleider nicht einreißt, des Todes schuldig. Raphram b. Papa sagte: Im großen Traktate von der Trauer[198]wird gelehrt, der Leidtragende dürfe während seiner Trauer den Beischlaf nicht ausüben. Einst übte jemand während seiner Trauer den Beischlaf aus, und Schweine schleppten seinen Körper[199]umher.

Beischlaf verpflichtet, der am Wochentage während der Trauer verboten ist. 195. Die Trauer beginnt für ihn erst nach der Bestattung. 196. Lev. 10,6. 197. Der Leidtragender u. nicht Priester ist. 198. Als Ggs. zum sog. 'kleinen Traktate von der Trauer', der wohl ein Auszug aus diesem ist. Wohl kaum identisch mit dem unter den apokryphen, sog. kleinen Traktaten enthaltenen euphemistisch benannten מסכת שמחות (Tr. von den Freuden), da in diesem die im Talmud vorkommenden Zitate nicht zu finden sind. 199. Das im Texte gebrauchte Wort

Šemuél sagte: Das Entblößen[200]des Hauptes, das Umdrehen des Risses nach hinten und das Aufstellen des Bettes sind [am Šabbath] Pflicht; das Anziehen der Sandalen, der Beischlaf und das Waschen von Händen und Füßen in warmem Wasser ist freigestellt. Rabh aber sagte, auch das Entblößen des Hauptes sei freigestellt. – Das Anziehen der Sandalen ist wohl nach Šemuél deshalb freigestellt, weil nicht jeder Schuhe[201]trägt, demnach sollte dies auch vom Entblößen des Hauptes gelten, da nicht jeder mit bloßem Haupte geht!? – Šemuél vertritt hierin seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Das Einreißen, das nicht bei der Erregung erfolgt, ist kein Einreißen; und das Einhüllen, das nicht auf arabische Weise erfolgt, ist kein Einhüllen. R. Naḥman zeigte: bis zu den Kinngrübchen[202]. R. Jâqob sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur, wenn er keine Schuhe anhat, wenn er aber Schuhe anhat, so ist es[203]schon hieraus zu ersehen. «Das Einreißen, das nicht bei der Erregung erfolgt, ist kein Einreißen.» Aber als man Šemuél erzählte[204], Rabh sei gestorben, zerriß er ja über ihn zwölf Gewänder und sprach: Ein Mann, den ich fürchtete[205], ist dahingegangen! Und als man R. Joḥanan erzählte, R. Ḥanina sei gestorben, zerriß er ja über ihn dreizehn feine wollene Gewänder und sprach: Ein Mann, den ich fürchtete, ist dahingegangen! – Anders ist es bei Gelehrten: da jederzeit ihre Lehren genannt werden, so gleicht es stets der Stunde der Erregung.

Rabin b. Ada sprach zu Raba: Dein Schüler R. Âmram sagte eine Lehre: Der Leidtragende muß während der sieben Tage den Riß vorn haben, und wenn er [das Gewand] wechseln will, so wechsle er und reiße es[206]ein; am Šabbath muß er den Riß hinten haben, und wenn er [das Gewand] wechseln will, so wechsle er und reiße es nicht ein. – Diese Lehre spricht von der Ehrung von Vater und Mutter[207].

Dürfen die Risse zusammengenäht werden oder dürfen sie nicht zusammengenäht werden? – Hierüber streiten der Vater R. Ošâjas und Bar Qappara; einer sagt, sie dürfen nicht zusammengenäht werden, und einer sagt, sie dürfen zusammengenäht werden. Es ist zu beweisen, daß der Vater R. Ošâjas es ist, welcher sagt, sie dürfen nicht zusammengenäht werden. R. Ošâja sagte, sie dürfen nicht zusammengenäht werden, und dies wird er wohl von seinem Vater gehört haben. – Nein, er hörte es von seinem Lehrer Bar Qappara.

Raba sagte: Der Leidtragende darf zuhause in einem Ärmelkittel um-

---

heißt auch männliches Glied. [200] Das dem Leidtragenden am Wochentage verboten ist. [201] Somit ist hieraus nicht zu ersehen, daß er Leidtragender ist. [202] Im Texte: Bartgrübchen. [203] Daß er am Šabbath keine Trauer hält. [204] Er war also nicht mehr erregt. [205] Wegen seiner Gelehrsamkeit. [206] Obgleich dies später u. nicht bei der ersten Erregung erfolgt. [207] Derentwegen hergehen. Abajje traf R. Joseph in seinem Zimmer mit einem Sudarium auf dem Haupte umhergehen; da sprach er zu ihm: Ist denn der Meister nicht der Ansicht, am Šabbath gebe es keine Trauer!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: heimliche Dinge halte man.

R. ELIÉZER SAGTE: SEITDEM DER TEMPEL ZERSTÖRT WORDEN IST, GLEICHT DAS WOCHENFEST DEM ŠABBATH &c. R. Gidel b. Menasja sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Gamliél. Manche beziehen die Lehre des R. Gidel b. Menasja auf das folgende: Ein Kind bis zu dreißig Tagen ist am Busen hinauszutragen und durch eine Frau und zwei Männer zu begraben, nicht aber durch einen Mann und zwei Frauen; Abba Col.b Saúl sagt, auch durch einen Mann und zwei Frauen. Ferner stelle man sich wegen eines solchen nicht in einer Reihe auf, spreche über es nicht den Trauersegen und richte keine Trostworte an die Leidtragenden. Ein dreißig [Tage] altes Kind ist in einem Sarge hinauszutragen. R. Jehuda sagte: Nicht etwa in einem Sarge, den man auf der Schulter trägt, sondern den man an Trägern trägt. Ferner muß man sich seinetwegen in einer Reihe aufstellen, den Trauersegen sprechen und Trostworte an die Leidtragenden richten. Eines von zwölf Monaten ist auf einer Bahre hinauszutragen. R. Áqiba sagte: Wenn es ein Jahr alt und wie ein zweijähriges entwickelt ist oder zwei Jahre alt und wie ein einjähriges entwickelt ist, so ist es auf einer Bahre hinauszutragen. R. Šimón b. Eleázar sagte: Wird es auf eine Bahre hinausgetragen, so jammere das Publikum über es, wird es nicht auf einer Bahre hinausgetragen, so jammere das Publikum nicht über es. R. Eleázar b. Ázarja sagte: Kannte es[208] das Publikum, so befasse sich das Publikum mit ihm, kannte es das Publikum nicht, so befasse das Publikum sich mit ihm nicht. – Wie verhält es sich mit solchen hinsichtlich der Totenklage? R. Meír sagte im Namen R. Jišmáéls: [Kinder] Armer[209] mit drei und Reicher mit fünf Jahren. R. Jehuda sagte in dessen Namen: [Kinder] Armer mit fünf und Reicher mit sechs Jahren. Kinder alter Leute gleichen Kindern Armer. Hierzu sagte R. Gidel b. Menasja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jehuda im Namen R. Jišmáéls.

R. Ánani b. Sason trug an der Pforte des Fürsten vor: Ein Tag vor dem Wochenfeste und das Wochenfest ergeben vierzehn[210] Tage. Als R. Ami dies hörte, ärgerte er sich darüber und sprach: Ist es denn seines: R. Eleázar sagte es ja im Namen R. Ošájas!? R. Jiçḥaq der Schmied trug an der Pforte des Exilarchen vor: Ein Tag vor dem Wochenfeste und

---

das Einreißen jederzeit zu erfolgen hat. [208] Wenn er bereits das Haus zu verlassen pflegte. [209] Die auch sonst nichts haben u. den Schmerz mehr empfinden. [210] Hinsichtlich der Trauer; der Tag vor dem Feste gilt als ganze Woche (cf. supra Fol. 20a) u. das W. gilt, obgleich es nur einen Tag währt, ebenfalls als das Wochenfest ergeben vierzehn Tage. Als R. Šešeth dies hörte, ärgerte er sich und sprach: Ist es denn seines, R. Eleázar sagte es ja im Namen R. Ošájas!? R. Eleázar sagte nämlich im Namen R. Ošájas: Woher, daß [das Festopfer] des Wochenfestes sieben Tage nachgeholt werden kann? Es heißt:[211] *am Pesaḥfeste und am Wochenfeste*, wie es am Pesaḥfeste während aller sieben Tage nachgeholt werden kann, ebenso kann es am Wochenfeste sieben Tage nachgeholt werden.

R. Papa führte R. Ivja den Greis umher und trug ihm vor: Ein Tag vor dem Neujahrsfeste und das Neujahrsfest ergeben vierzehn Tage. Rabina sagte: Demnach ergeben ein Tag vor dem Hüttenfeste, das Hüttenfest und der achte desselben zusammen einundzwanzig Tage. Rabina kam einst nach Sura am Euphrat und R. Ḥabiba aus Sura am Euphrat fragte ihn: Sagte der Meister, ein Tag vor dem Neujahrsfeste und das Neujahrsfest ergeben vierzehn Tage? Dieser erwiderte: Ich sagte nur, die Ansicht R. Gamliéls[212] sei einleuchtend.

NUR DIE ANGEHÖRIGEN DES VERSTORBENEN REISSEN [AM HALBFESTE DIE KLEIDER] EIN, ENTBLÖSSEN [DIE SCHULTER] UND NEHMEN DAS TRAUERMAHL[213] EIN. DAS TRAUERMAHL IST NUR AUF EINEM AUFGERICHTETEN RUHEBETT EINZUNEHMEN. vii,1

GEMARA. Auch über einen Gelehrten, es wird ja aber gelehrt: Stirbt Fol. 25 ein Gelehrter, so ist jeder sein Verwandter. ‘Jeder sein Verwandter’, wie kommst du darauf!? Sage vielmehr: jeder gleicht seinem Verwandten; jeder muß über ihn [das Gewand] einreißen, jeder muß [die Schulter] entblößen und jeder muß mit ihm das Trauermahl auf dem Stadtplatze einnehmen!? — In dem Falle, wenn es kein Gelehrter ist. — Wenn er aber ein frommer Mann war, ist man ja dazu verpflichtet!? Es wird nämlich gelehrt: Weshalb sterben einem Söhne und Töchter in ihrer Jugend? Damit er über den Tod eines frommen Mannes weine und trauere. — ‘Weine und trauere’, nimmt man etwa von ihm ein Pfand!? — Vielmehr, weil er über den Tod eines frommen Mannes nicht geweint und getrauert hat. Dem aber, der über den Tod eines frommen Mannes weint und trauert, vergibt man all seine Sünden, wegen der Ehrung, die er ihm erwiesen hat. — Wenn es kein frommer Mann ist. — Wenn man aber bei der Agonie zugegen war, ist man ja dazu verpflichtet!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Wer bei der Agonie des Sterbenden zugegen war, ist zum Einreißen

---

volle Woche. [211] Dt. 16,16. [212] Daß bezüglich der Trauer das Neujahrsfest den übrigen Festen gleiche; cf. supra Fol. 19a. [213] Wörtl. Erfrischung, Kräftigung, Labung. Dem Leidtragenden wurde bei seiner Rückkehr von der Beerdigung ein Mahl bereitet, woran auch das Trauergefolge teilnahm; unter Verwenverpflichtet. Dies ist ebenso, als [sähe man] eine Torarolle verbrennen, worüber man zum Einreißen verpflichtet ist. – Wenn man bei der Agonie nicht zugegen war.

Als die Seele R. Saphras zur Ruhe einkehrte, rissen die Jünger über ihn das Gewand nicht ein, indem sie sagten, sie hätten von ihm nichts gelernt. Da sprach Abajje zu ihnen: Heißt es etwa: wenn ein Lehrer stirbt, es heißt ja: wenn ein Gelehrter stirbt!? Außerdem sind ja im Lehrhause seine Lehren täglich in unserem Munde. Als sie dann glaubten, man belasse es beim Geschehenen, sprach Abajje zu ihnen: wir haben gelernt: Wenn ein Gelehrter stirbt, so ist man, solange man sich mit der Trauer befaßt, zum Einreißen verpflichtet. Darauf wollten sie sofort[214]einreißen; da sprach Abajje zu ihnen: Es wird gelehrt: Die Ehrung des Gelehrten besteht in der Trauerfeier.

Als die Seele R. Honas zur Ruhe einkehrte, wollte man eine Torarolle auf sein Bett legen; da sprach R. Ḥisda zu ihnen: Sollte man jetzt mit ihm gegen seine Ansicht bei Lebzeiten verfahren!? R. Taḥlipha erzählte nämlich, er habe gesehen, wie R. Hona, als er sich auf ein Bett setzen wollte, auf dem eine Torarolle lag, einen Krug umstülpte und auf diesen die Torarolle legte. Demnach war er der Ansicht, es sei verboten, auf einem Bette zu sitzen, auf dem eine Torarolle liegt. Als sie darauf, da das Bett durch die Tür nicht ging, es über Dächer herausholen wollten, sprach R. Ḥisda zu ihnen: Es ist mir von ihm überliefert, daß es zur Ehrung des Gelehrten gehört, durch die Tür getragen zu werden. Hierauf wollten sie ihn aus diesem Bette in ein anderes legen; da sprach R. Ḥisda zu ihnen: Es ist mir von ihm überliefert, daß es zur Ehrung des Gelehrten gehört, im selben Bette [getragen zu werden]. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Woher, daß es zur Ehrung des Gelehrten gehört, im selben Bette [getragen zu werden]? Es heißt:[215]*und sie luden die Bundeslade Gottes auf einen neuen Wagen*[216]. Darauf erweiterten sie die Türöffnung und trugen ihn hinaus. Da begann R. Abba und sprach über ihn: Unser Meister war würdig, daß die Göttlichkeit auf ihm ruhe, nur hat Babylonien dies[217]verschuldet. R. Naḥman b. Hisda, manche sagen, R. Ḥanan b. Ḥisda wandte ein:[218]*Da erging das Wort des Herrn an Jeḥezqel, den Sohn Buzis, den Priester, im Lande Kasdim*!? Da klapste ihn sein Vater mit seiner Sandale und sprach: Habe ich dir etwa nicht gesagt, daß du die Welt nicht behelligen sollst: ‘erging’ heißt: es erging einmal[219]. Als man ihn [nach

---

dung des gleichen Ausdruckes kommt diese Sitte schon iiSam. 3,35 vor. [214] Ohne eine Trauerfeier abzuhalten. [215] iiSam. 6,3. [216] Auf dem sie beim weiteren Transporte auch verblieb. [217] Daß dies unterblieben ist. [218] Ez. 1,3. [219] Dh. vor langer Zeit, jetzt nicht mehr. Nach anderer Erklärung: als er

Palästina] hinaufbrachte, berichtete man R. Ami und R. Asi, R. Hona komme. Da sprachen sie: Als wir dort waren, konnten wir vor ihm den Kopf nicht erheben, jetzt, wo wir hier sind, folgt er uns. Man erwiderte ihnen: Sein Sarg kommt. R. Ami und R. Asi gingen ihm entgegen, R. Ila und R. Ḥanina gingen ihm nicht entgegen. Manche sagen, R. Ila ging ihm entgegen, R. Ḥanina ging ihm nicht entgegen. — Was war der Grund desjenigen, der ihm entgegenging? — Es wird gelehrt: Wenn ein Sarg von Ort zu Ort geführt wird, so stelle man sich in einer Reihe auf, spreche über ihn den Trauersegen und Trostworte an die Leidtragenden. — Was war der Grund desjenigen, der ihm nicht entgegenging? — Es wird gelehrt: Wenn ein Sarg von Ort zu Ort geführt wird, so braucht man nicht sich in einer Reihe aufzustellen, den Trauersegen zu sprechen und Trostworte an die Leidenden zu richten. — [Die Lehren] widersprechen ja einander!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn der Leichnam noch erhalten ist, das andere, wenn der Leichnam nicht mehr erhalten ist. — Der Leichnam R. Honas war ja noch erhalten, weswegen ist [der eine] ihm nicht entgegengegangen? — Man hatte es ihm nicht gesagt. Hierauf berieten sie, wo man ihn lege. R. Hona[220] verbreitete die Tora in Jisraél und R. Ḥija verbreitete die Tora in Jisraél. — Wer soll ihn [in die Gruft] bringen? Da sprach R. Ḥaga: Ich bringe ihn hinein; ich habe mit achtzehn Jahren den ganzen Talmud beendet, habe nie Pollution gehabt, auch habe ich bei ihm famuliert und ich kenne seine Werke. Einst drehte sich ihm der Riemen der Tephillin um, und er verweilte dieserhalb vierzig Tage im Fasten. Als er ihn [in die Gruft] brachte, lagen Jehuda rechts und Ḥizqija links von ihrem Vater [R. Ḥija]. Da sprach Jehuda zu Ḥizqija: Steh auf von deinem Platze, es ist nicht schicklich [zu liegen], wo R. Hona draußen ist. Als dieser aufstand, erhob sich mit ihm eine Feuersäule, und R. Ḥaga bemerkte dies und erschrak; da stellte er den Sarg vor und ging hinaus. Und weil er den Sarg R. Honas vorgestellt hatte, passierte ihm nichts.

Als die Seele R. Ḥisdas zur Ruhe einkehrte, wollte man eine Torarolle auf sein Bett legen, da sprach R. Jiçḥaq zu ihnen: Sollte man mit ihm gegen die Ansicht seines Lehrers verfahren!? Sie glaubten, den Riß nicht zusammenheften zu dürfen; da sprach R. Jiçḥaq b. Ami zu ihnen: Sobald man das Gesicht von der Bahre des Gelehrten abgewendet hat, darf man den Riß zusammenheften.

Als die Seelen des Rabba b. Hona und des R. Hamnuna zur Ruhe einkehrten, führte man sie nach dort[221] und als sie an eine Brücke her- Col. b

---

noch in Palästina war. 220. Handschriften haben hier den Zusatz: da beankamen, blieben die Kamele stehen. Da fragte ein Araber: Was hat dies zu bedeuten? Man erwiderte ihm: Die Gelehrten[222] erweisen einander Ehrerbietung; einer sagt: Meister, geh du voran, und der andere sagt: Meister, gehe du voran. Jener sprach: Nach [meinem] Urteile gehe Rabba b. Hona[223] voran. Hierauf schritt das Kamel des Rabba b. Hona voran, und jenem Araber fielen die Back- und Vorderzähne aus. Alsdann sprach ein Jüngling über sie: Ein Sproß von Ehrwürdigen kam aus Babel, das Buch des Krieges[224] mit sich führend. Pelikan und Meerkatze haben sich verbunden, Verderben und Unglück anzusehen, das aus Šineár gekommen. Er zürnte über seine Welt, raubte ihr Seelen, und wie eine junge Braut freute er sich mit ihnen. Es jubelt und freut sich, der auf den Wolken reitet, wenn die Seele eines Unschuldigen und Frommen zu ihm kommt.

Als die Seele Rabinas zur Ruhe einkehrte, sprach ein Trauerredner über ihn: Das Haupt schütteln die Palmen über den einer Palme gleichenden Frommen; wollen wir Nächte wie Tage [in Trauer] verbringen [über den, der Nächte zu Tagen machte.] R. Aši fragte Bar Qipoq[225]: Was wirst du an jenem Tage[226] sprechen? Dieser erwiderte: Wenn die Zedern die Flamme erfaßt, was vermag der Isop an der Wand? Ist der Levjathan von der Angel geholt, was sollen nun die Fischlein im Sumpfe? Wenn in dem reißenden Strome die Angel waltet, was vermag das Grubengewässer!? Da sprach Bar Abin[225] zu ihm: Ich würde, behüte und bewahre, den Frommen gegenüber [die Worte] ‘Feuer’ und ‘Angel’ nicht gebrauchen! – Was würdest du sprechen? – Ich würde sagen: Beweinet die Leidtragenden und nicht den Dahingeschiedenen; er zur Ruhe, wir aber in Betrübnis. Da grämte sich [R. Aši] über sie, und die Füße wurden ihnen verdreht. An jenem Tage kamen sie ihn nicht betrauern. Das ist es, was R. Aši sagte: Weder Bar Qipoq kann die Ḥaliça vollziehen, noch kann dies Bar Abin[227].

Einst sprach Raba, als er am Tigris ging, zu Bar Abin: Sage etwas. Da stellte er sich hin und sprach: Die Mehrheit des Dritten[228] im Wasser; denke und erbarme dich unser. Wir irrten uns ab von dir, wie eine Frau von ihrem Manne; verlaß uns nicht beim Zeichen des bittren Wassers[229].

---

schlossen sie, ihn neben R. Ḥija zu legen. 221. Nach Palästina. 222. Die beiden Verstorbenen. 223. Da auch sein Vater als Gelehrter genannt wird. 224. Wohl die Tora, worüber die Gelehrten stritten; viell. aber Anspielung auf den Streit mit R. Hamnuna. 225. Name eines Trauerredners. 226. An dem ich sterben werde. 227. Bei diesem Akte muß die Frau dem Manne die Sandale vom Fuße abnehmen, während diese gebrochene Beine hatten. 228. Jisraéls (cf. Jes. 19,24), womit er Raba meinte, der am Wasser stand. 229. Cf. Num. 5,18. 230. Über-

R. Ḥanin war der Schwiegersohn des Fürsten und er hatte keine Kinder; da flehte er um Erbarmen und bekam einen Sohn, und an dem Tage, an dem er ihn bekam, starb er. Da sprach ein Trauerredner über ihn: Die Festlichkeit wurde in Trauer verwandelt, Jubel und Kummer traten zusammen, zur Zeit seiner Freude seufzte er, zur Zeit der Begnadigung verlor er seinen Gnader[230]. Da benannten sie [das Kind] nach ihm Ḥanin.

Als die Seele R. Joḥanans zur Ruhe einkehrte, sprach R. Jiçḥaq b. Eleâzar über ihn: Schwer ist dieser Tag für Jisraél, wie der Tag, an dem die Sonne mittags untergeht. Es heißt nämlich:[231]*an diesem Tage werde ich die Sonne mittags untergehen lassen*, und hierzu sagte R. Joḥanan, damit sei der Todestag Jošijahus gemeint.

Als die Seele R. Joḥanans zur Ruhe einkehrte, hielt R. Ami die siebentägige und dreißigtägige Trauer. Da sprach R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba: R. Ami tat dies nur für sich, denn folgendes sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Selbst über einen Lehrer, der ihn Weisheit lehrte, sitze[232]man nur einen Tag.

Als die Seele R. Zeras zur Ruhe einkehrte, sprach ein Trauerredner über ihn: Das Land Šineâr war schwanger und gebar, das Land der Pracht[233]zog seinen Liebling groß; wehe ihm, spricht Raqqath[234], daß es sein köstliches Gerät verloren hat.

Als die Seele R. Abahus zur Ruhe einkehrte, vergossen die Säulen von Cäsarea Tränen[235]. Als R. Jose [starb], floß Blut in den Rinnen von Sepphoris. Als R. Jâqob [starb], sah man die Sterne am Tage. Als R. Aši [starb], wurden alle Bäume entwurzelt. Als R. Ḥija [starb], fielen Feuerschollen vom Himmel. Als R. Menaḥem b. Jose [starb], wurden alle Figuren wie die Glättsteine plattgedrückt. Als R. Tanḥum b. Ḥija [starb], wurden alle Statuen zerschlagen. Als R. Eljašib [starb], wurden in Nehardeâ siebzig Einbrüche[236]verübt. Als R. Hamuna [starb], fielen Hagelschollen vom Himmel. Als Rabba und R. Joseph [starben], stießen die Ufer des Euphrat an einander. Als Abajje und Raba [starben], stießen die Ufer des Tigris an einander. Als die Seele des R. Mešaršeja zur Ruhe einkehrte, trugen die Dattelpalmen Disteln. Fol. 26

Die Rabbanan lehrten: In folgenden Fällen darf der Riß nicht zusammengenäht werden: wenn man das Gewand einreißt über seinen Vater, seine Mutter, seinen Lehrer, der ihn die Tora lehrte, einen Für-

---

setzung des Namens Ḥanin. 231. Am. 8,9. 232. Während der 7 Trauertage muß der Leidtragende auf der Erde sitzen. 233. Benennung Palästinas; cf. Ez. 20,6. 234. Das spätere Tiberias; cf. Meg. Fol. 5b. 235. So besser nach Handschriften: wie hier מיא dürfte ebenso in folgendem Passus דמא aus דמעי od. דמעא verderbt sein. 236. Während er lebte, kamen solche nicht vor. 237.

sten oder ein Gerichtsoberhaupt, über böse Nachrichten, über die Gotteslästerung, über das Verbrennen einer Torarolle, über [die Zerstörung] judäischer Städte, des Tempels und Jerušalems. Man reiße [das Gewand] ein wegen [der Zerstörung] des Tempels und erweitere [den Riß] wegen der Jerušalems. – Woher dies von Vater, Mutter und Lehrer, der ihn die Tora lehrte? – Es heißt:[237]*als Elišâ das sah, schrie er: Vater, Vater, du Jisraéls Wagen und Reiter.* 'Vater, Vater' deutet auf Vater und Mutter, 'Jisraéls Wagen und Reiter' deutet auf einen Lehrer, der ihn die Tora lehrte. – Wieso ist dies hieraus erwiesen? – Nach der Paraphrase R. Josephs: Meister, Meister, der du durch dein Gebet für Jisraél besser warst als Wagen und Reiter. – Woher, daß [der Riß] nicht zusammengenäht werden dürfe? – Es heißt:[237]*da erfaßte er seine Kleider und zerriß sie in zwei Stücke.* Wenn es heißt: 'und zerriß sie', so weiß ich ja, daß er sie entzweiriß!? Vielmehr lehrt dies, daß es für immer entzweigerissen bleiben müsse. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Elijahu lebt ja noch!? Dieser erwiderte: Da es heißt:[237]*und er sah ihn nicht mehr,* so galt er für ihn als tot. – Woher dies von Fürsten, Gerichtsoberhäuptern und bösen Nachrichten? – Es heißt:[238]*da erfaßte David seine Kleider und zerriß sie, desgleichen alle Männer seiner Umgebung, und sie trauerten, weinten und fasteten bis zum Abend um Šaúl und seinen Sohn Jonathan und um das Volk des Herrn und um das Haus Jisraél, weil sie durchs Schwert gefallen waren.* Von Šaúl ist es hinsichtlich des Fürsten, von Jonathan hinsichtlich des Gerichtsoberhauptes und vom Volke des Herrn und dem Hause Jisraél hinsichtlich böser Nachrichten zu entnehmen. Rabh b. Šaba sprach zu R. Kahana: Vielleicht nur dann, wenn alles zusammen!? Dieser erwiderte: [Die Wiederholung des Wortes] *um* trennt [die einzelnen Ereignisse]. – Muß man denn wegen böser Nachrichten [das Gewand] einreißen, als man Šemuél erzählte, der König Sapor habe zwölftausend Juden getötet, riß er das Gewand nicht ein!? – Sie sagten es nur von der Mehrheit des Volkes, wie bei jenem Ereignisse[239]. – Aber tötete denn der König Sapor Juden, er sagte ja einst zu Šemuél: Möge es mir [zugute] kommen, daß ich nie einen Juden getötet habe!? – In jenem Falle hatten sie es selbst verschuldet. R. Ami erzählte nämlich, durch das Geräusch der Harfen[240] an der Furt zu Cäsarea platzten die Mauern von Laodicea. – Woher dies von der Gotteslästerung? – Es heißt:[241]*darauf kamen Eljaqim, der Sohn Ḥilqijas, der dem Palast vorstand, und Šebna*

---

iiReg. 2,12. [238] iiSam. 1,11. [239] In der angezogenen Schriftstelle, wo es sich um eine Niederlage des ganzen Volkes handelte. [240] Der musikalischen Veranstaltungen bei ihrer Empörung gegen die pers. Regierung. [241] iiReg.

der Schreiber, und Joáḥ, der Sohn Asaphs, der Kanzler, mit zerrissenen Kleidern zu Ḥizqijahu.

Die Rabbanan lehrten: Sowohl der Hörende, als auch der vom Hörenden Hörende muß das Gewand einreißen; die Zeugen aber brauchen nicht einzureißen, da sie bereits beim Hören eingerissen haben. – Was nützt denn das, was sie beim Hören getan haben, sie hören es ja auch jetzt!? – Es leuchtet nicht[242] ein, denn es heißt:[243] *und als der König Ḥizqijahu das hörte, zerriß er seine Kleider*; nur der König zerriß seine Kleider, jene aber zerrissen [die Kleider] nicht. – Woher, daß der Riß nicht zusammengenäht werden darf? – Dies ist durch das auch bei David gebrauchte [Wort] *zerriß* zu entnehmen. – Woher dies von einer Torarolle, die verbrannt wird? – Es heißt:[244] *und als Jehudi drei oder vier Sätze vorgelesen hatte, zerschnitt jener sie mit dem Federmesser und warf sie in das Feuer auf dem Kohlenbecken &c.* – Was sind es für drei oder vier Sätze? – Sie erzählten Jehojaqim, Jirmeja habe ein Buch mit Klageliedern geschrieben, und er fragte sie, was darin geschrieben stehe. –[245] *Ach wie einsam liegt.* Dieser sprach: Ich bin König. Sie erwiderten:[246] *Sie weint und weint in der Nacht.* – Ich bin König. –[247] *Ausgewandert ist Jehuda vor Elend.* – Ich bin König. –[248] *Die Wege nach Çijon trauern.* – Ich bin König. –[249] *Ihre Bedränger sind zu Häuptern*[250] *geworden.* Hierauf fragte er: Wer sagte dies? –[251] *Um der Menge ihrer Sünden willen.* Da schnitt er sofort die darin befindlichen Gottesnamen aus und verbrannte sie im Feuer. Deshalb heißt es:[251] *sie erschraken aber nicht, noch zerrissen sie ihre Kleider,* wonach sie ihre Kleider zerreißen sollten. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht nur wegen der bösen Nachrichten!? Dieser erwiderte: Gab es denn damals schon böse Nachrichten!?

R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: Wer eine Torarolle zerreißen sieht, muß zweimal [das Gewand] einreißen, einmal wegen des Pergamentes und einmal wegen der Schrift, denn es heißt:[252] *nachdem der König die Rolle und die Worte verbrannt hatte.* R. Abba und R. Hona b. Ḥija saßen einst beisammen, und als R. Abba, da[253] er austreten wollte, seine Tephillin aufs Kissen legte, kam ein Strauß und wollte sie wegschnappen. Da sprach er: Jetzt könnte ich zweimal einzureißen verpflichtet sein. Jener fragte: Wie kommst du dazu? Mir selbst passierte so etwas, und ich wandte mich an R. Mathna, und er wußte es nicht, darauf wandte ich mich an R. Jehuda, und er sprach zu mir: Folgen-

---

18,37. [242] Daß sie wiederum einreißen. [243] iiReg. 19,1. [244] Jer. 36,23. [245] Thr. 1,1. [246] Ib. V. 2. [247] Ib. V. 3. [248] Ib. V. 4. [249] Ib. V. 5. [250] Dh, nicht du bist mehr der König. [251] Jer. 36,24. [252] Ib. V. 27. [253] So richtig nach des sagte Šemuél: nur wenn es gewaltsam erfolgt, wie bei jenem Ereignisse.

Woher dies von [der Zerstörung] judäischer Städte? – Es heißt:[254]*da kamen Leute aus Šekhem, aus Šilo und aus Šomron, achtzig Mann, mit abgeschorenen Bärten und zerrissenen Kleidern und mit Einritzungen bedeckt, die Speisopfer und Weihrauch bei sich hatten, um sie zum Tempel des Herrn zu bringen &c.* R. Ḥelbo sagte im Namen des Úla Biraá, im Namen R. Eleázars: Wer judäische Städte in ihrer Zerstörung sieht, spreche:[255]*die Städte Jehudas sind zur Wüste geworden,* und reiße [die Kleider] ein. Wer Jerušalem in seiner Zerstörung sieht, spreche: [255]*Çijon ist zur Wüste geworden, Jerušalem zur Einöde,* und reiße [die Kleider] ein. Wer den Tempel in seiner Zerstörung sieht, spreche: [256]*Unser heiliges und herrliches Haus, in welchem unsere Väter dich lobpriesen, ist in Flammen aufgegangen, und alles, was uns köstlich war, ist ein Trümmerhaufe geworden,* und reiße [die Kleider] ein.

«Man reiße das Gewand ein wegen [der Zerstörung] des Tempels und erweitere [den Riß] wegen der Jerušalems.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Einerlei ob man gehört oder gesehen hat, sobald man in Çophim[257] anlangt, muß man [das Gewand] einreißen; man reiße ein wegen [der Zerstörung] des Tempels besonders und wegen der Jerušalems besonders!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn man zuerst den Tempel sieht, und eines, wenn man zuerst Jerušalem sieht[258].

Die Rabbanan lehrten: Diese alle dürfen [den Riß] zusammenheften, zusammenfalten, zusammenketteln und leiterartig zusammenstechen, jeCol.b doch nicht zusammennähen. R. Ḥisda sagte: Mit einer alexandrinischen Naht[259].

Die Rabbanan lehrten: Wer [das Gewand] an der Stelle einreißt, wo es zusammengeheftet, zusammengefaltet, zusammengekettelt oder leiterartig zusammengestochen war, hat seiner Pflicht nicht genügt; wenn an der Stelle, wo es zusammengenäht war, so hat er seiner Pflicht genügt. R. Ḥisda sagte: Mit einer alexandrinischen Naht.

Die Rabbanan lehrten: Man darf [den Riß] nach unten umkehren und ihn zusammennähen; R. Šimón b. Eleázar verbietet ihn zusammenzunähen. Und wie der Verkäufer ihn nicht zusammennähen darf, so darf ihn auch der Käufer nicht zusammennähen; daher muß der Verkäufer es dem Käufer mitteilen.

Die Rabbanan lehrten: Der erste Riß muß eine Handbreite und die

---

Handschriften u. anderen Texten. [254] Jer. 41,5. [255] Jes. 64,9. [256] Ib. V. 10. [257] Name eines Dorfes in der Nähe von Jerušalem; nach einer Erklärung der Tosephta heißt Çophim (v. צפה sehen, schauen) der ganze Umkreis um Jerušalem, von da aus man es sehen kann. [258] In diesem Falle muß man

Erweiterung drei Finger groß sein – so R. Meír; R. Jehuda sagt, der erste Riß drei Finger und die Erweiterung irgend wie groß. Úla sagte: Die Halakha ist wie R. Meír hinsichtlich des [ersten] Risses und die Halakha ist wie R. Jehuda hinsichtlich der Erweiterung. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagt, der erste Riß eine Handbreite und die Erweiterung irgend wie groß.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man einem erzählt hat, sein Vater sei gestorben, und er [das Gewand] eingerissen hat, sein Sohn sei gestorben, und er [den Riß] erweitert hat, so darf der untere [Riß] zusammengenäht werden, der obere aber nicht. Sein Sohn sei gestorben, und er [das Gewand] eingerissen hat, sein Vater sei gestorben, und er [den Riß] erweitert hat, so darf der obere [Riß] zusammengenäht werden, der untere aber nicht. Sind ihm Vater, Mutter, Bruder und Schwester gestorben, so reiße er über sie alle nur einen Riß ein. R. Jehuda b. Bethera sagt, über alle zusammen einen Riß, über seinen Vater und seine Mutter einen Riß besonders, weil der Riß über den Vater und die Mutter nicht erweitert wird. – Aus welchem Grunde? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Weil man diesen nicht erweitern[260]kann. Šemuél sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Bethera. – Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, die Halakha sei bei der Trauer nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden!? – Die Trauer für sich und das Einreißen für sich[261]. – Wie weit reiße man ein? Bis zum Nabel. Manche sagen, bis zum Herzen, und obgleich es dafür keinen Beweis gibt, so gibt es eine Andeutung, denn es heißt:[262]*zerreißt euer Herz und nicht eure Kleider*. Reicht [der Riß] bis zum Nabel, so reiße er [den zweiten Riß][263]in einer Entfernung von drei Handbreiten. Ist [das Gewand] vorn voll [Risse], so drehe er es nach hinten; ist es oben voll [Risse], so wende er es nach unten. Wer [das Gewand] unten oder an der Seite einreißt, hat seiner Pflicht nicht genügt, nur der Hochpriester reißt es unten ein.

R. Mathna und Mar Úqaba streiten, beide im Namen des Vaters Šemuéls und Levis; einer sagt, während der sieben [Trauertage] reiße man[264]von neuem ein, nach den sieben erweitere man [den ersten Riß], und einer sagt, während der dreißig [Trauertage] reiße man von neuem ein, nach den dreißig erweitere man [den ersten Riß]. R. Zera wandte ein: Der Grund desjenigen, welcher sagt, während der sieben [Trauer-

---

zweimal einreißen. 259. Ganz unkenntlich. 260. Der Riß muß bis zum Herzen reichen, während man wegen anderer Verwandten nur eine Handbreite einzureißen braucht. 261. Dies ist zwar Pflicht des Leidtragenden, jed. gehört es nicht zu den Vorschriften über die Trauer, von denen S. spricht. 262. Jo. 2,13. 263. Wenn er von einem zweiten Todesfalle betroffen wird. 264. Wenn ihn ein tage] reiße man von neuem ein, ist wohl der, weil man dann [den Riß] nicht zusammenheften[265] darf, demnach sollte eine Frau, von der der Meister sagte, sie dürfe ihn sofort zusammenheften, ihn wohl [erweitern] dürfen!? — Diese darf es nur wegen des Anstandes. — Der Grund desjenigen, welcher sagt, während der dreißig [Trauertage] reiße man von neuem ein, ist wohl der, weil man dann [den Riß] nicht zusammennähen darf, demnach sollte man es, wenn es [eine Trauer] über Vater und Mutter ist, wo man ihn niemals zusammennähen darf, [auch nachher]!? — Dies nur zu Ehren des Vaters und der Mutter[266].

Die Rabbanan lehrten: Wer mit einem [von früher her] eingerissenen Gewande einem Toten das Geleit gibt, beraubt die Toten und die Lebenden. R. Šimôn b. Gamliél sagte: Wer zu seinem Nächsten spricht: Borge mir dein Gewand, ich will meinen kranken Vater besuchen, worauf er ihn besucht und ihn tot findet, reiße es ein und nähe es wieder zusammen, und wenn er nach Hause kommt, gebe er ihm das Gewand zurück und eine Entschädigung für den Riß; hat er ihm es nicht gesagt, so darf er es nicht berühren.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einem Kranken jemand stirbt, so teile man ihm dies nicht mit, weil seine Sinne verwirrt werden könnten; ferner darf man in seiner Gegenwart [das Gewand] nicht einreißen und bringe in seiner Umgebung die [Klage]weiber zum Schweigen. Man reiße das Gewand eines Kindes ein, damit dies Wehmut errege. Ferner reiße man zur Ehrung seiner Frau [das Gewand] über seinen Schwiegervater und seine Schwiegermutter ein. R. Papa sagte: im großen Traktate von der Trauer wird gelehrt, ein Leidtragender dürfe kein Kind auf den Schoß nehmen, weil es ihn zum Scherzen veranlaßt, und dies den Leuten verächtlich erscheinen könnte.

DAS TRAUERMAHL IST NICHT[267] AUF AUFGERICHTETEN BETTEN EINZUNEHMEN. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand den Leidtragenden besucht, so lasse man ihn, wenn er mit ihm vertraut ist, das Trauermahl auf einem umgelegten Bette einnehmen, sonst lasse man es ihn auf einem aufgerichteten Bette einnehmen. Einst ereignete sich bei Raba ein Trauerfall, und Abba b. Martha, das ist Abba b. Minjomi, besuchte ihn. Da richtete Raba [das Bett] auf, Abba b. Martha aber legte es um. Darauf sprach jener: Wie mangelt es diesem Jünger an Verstand!

Die Rabbanan lehrten: Wenn [ein Leidtragender] von Ort zu Ort reist,

---

neuer Todesfall trifft. [265] Die Erweiterung des ersten Risses ist somit nicht zu merken. [266] Es gilt daher als zusammengeheftet, u. nachher braucht man den Riß nur zu erweitern. [267] Dem widersprechend heißt es im Mišnatexte: nur auf; eine Randglosse ergänzt auch hier die Partikel אלא, dagegen so soll er, wenn er es kann, seine Beschäftigung einschränken, wenn Fol. 27 aber nicht, so besorge er alles durch [seine Reisegefährten].

Die Rabbanan lehrten: Wann werden die Betten umgelegt? – sobald [der Tote] aus dem Hause ist – so R. Eliézer; R. Jehošuá sagt, sobald der Rollstein geschlossen ist. Als R. Gamliél der Ältere starb, sprach R. Eliézer, sobald er aus dem Hause war: Legt die Betten um. Als der Rollstein geschlossen wurde, [sprach R. Jehošuá zu ihnen: Legt die Betten um.] Sie erwiderten ihnen: Auf Veranlassung des Greises haben wir die Betten bereits umgelegt.

Die Rabbanan lehrten: Wann richtet man die Betten am Vorabend des Šabbaths auf? Von der Zeit des Vespergebetes ab. Rabba b. Hona sagte: Dennoch setze man sich darauf nicht, bevor es finster geworden ist. Am Šabbathausgang muß man es wieder umlegen, selbst wenn man nur noch einen Tag [Trauer] hat.

Die Rabbanan lehrten: Wer das Bett umlegt, lege nicht nur sein eigenes Bett um, sondern alle Betten, die sich in seinem Hause befinden; und selbst wenn er zehn Betten an zehn Stellen hat, muß er sie alle umlegen. Und auch wenn von fünf Brüdern einer stirbt, müssen sie alle [das Bett] umlegen. Ist es ein für Sachen bestimmtes Bett, so braucht man es nicht umzulegen. Desgleichen braucht man einen Divan nicht umzulegen, vielmehr lasse man ihn aufgestellt. R. Šimón b. Gamliél sagte: Am Darges[268] löse man die Gurte, und es fällt von selbst zusammen. – Was ist Darges? Úla erwiderte: Ein Glücksbett[269]. Rabba sprach zu ihm: wir haben vom Könige gelernt, das ganze Volk lagere auf der Erde und er auf einem Darges; sollte er sich denn eines Gegenstandes bedienen, dessen er sich sonst nicht bedient!? R. Aši entgegnete: Was ist dies denn für ein Einwand, ebenso verhält es sich ja auch bei seinem Essen und Trinken: sonst werden ihm Speise und Trank nicht gereicht, dann aber werden ihm Speise und Trank[270] gereicht!? Wenn man aber dagegen einwenden will, so ist aus folgender Lehre ein Einwand zu ersehen: Das Darges braucht man nicht umzulegen, sondern lasse es aufgestellt. Wieso braucht man es, wenn du sagst, es sei ein Glücksbett, nicht umzulegen, wir haben ja gelernt, wer sein Bett umlegt, lege nicht nur sein eigenes Bett um, sondern alle Betten, die sich in seinem Hause befinden!? – Was ist dies für ein Einwand, ebenso verhält es sich ja auch bei einem [zum Aufbewahren] von Sachen bestimmten Bette, denn es wird gelehrt: ist es [zum Aufbewahren von] Sachen bestimmt, so braucht man es nicht umzulegen.

---

fehlt sie in manchen Handschriften auch in der Mišna.

[268] Eine Art Ruhebett, Divan, Sofa, nach den Erkl. des T. nur als Prunkstück.

[269] Sie hatten in ihren Wohnungen ein kleines Bett zu stehen, auf dem das Glück ruhen sollte u. das zum Gebrauche nicht verwendet wurde.

[270] Die Speisen zum Trauermahle

Wenn man aber dagegen einwenden will, so ist folgender Einwand zu erheben: R. Šimón b. Gamliél sagte: Am Dargeš löse man die Gurte und es fällt von selbst zusammen. Welche Gurte hat es denn, wenn du sagst, es sei ein Glücksbett!? Als Rabin kam, [sagte er,] einer von den Rabbanan, namens R. Taḥlipha aus dem Westen, der auf dem Ledermarkte zu verkehren pflegte, habe ihm gesagt, Dargeš sei ein Lederbett. Es wurde auch gelehrt: R. Jirmeja sagte: Beim Dargeš geht das Geflecht von ihm selber aus, beim Bette wird es oben[271][befestigt]. R. Jáqob b. Aḥa sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél Es wurde auch gelehrt: R. Jáqob b. Aḥa sagte im Namen R. Asis: Ein Bett, das auslaufende Baldachinstangen hat, lasse man stehen und dies genügt.

Die Rabbanan lehrten: Wer auf einem Stuhle, auf einem großen Troge oder auf dem Fußboden schläft, hat seiner Pflicht nicht genügt. R. Joḥanan erklärte: Weil er das Umlegen des Bettes nicht ausgeübt hat.

Die Rabbanan lehrten: Man fege und sprenge im Hause des Leidtragenden, auch darf man im Hause des Leidtragenden Teller, Becher, Gläser und Krüge ausspülen, nur darf man in das Haus des Leidtragenden kein Räucherwerk und keine Spezereien bringen. — Dem ist ja aber nicht so, Bar Qappara lehrte ja, daß man im Hause des Leidtragenden nicht den Segen über Räucherwerk und Spezereien sprechen dürfe; demnach darf man nur den Segen nicht sprechen, wohl aber sie [in dessen Haus] bringen!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt vom Trauerzimmer, und das eine gilt vom Zimmer der Tröstenden[272].

vii,2 Man bringt [die Speisen] ins Haus des Trauernden weder auf einem
Tablett, noch in einer Schale, noch in einer Schüssel, sondern
in Körben. Man spricht am Halbfeste nicht den Trauersegen,
wohl aber stellt man sich in einer Reihe auf, tröstet [die Leidtragenden]
viii,1 und verabschiedet das Publikum. Man stelle [am Halbfeste]
die Bahre nicht auf den Stadtplatz, um keine Trauerklage herbeizuführen;
die einer Frau auch sonst nicht, wegen des Anstandes[273].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegten die Reichen in silbernen und goldenen Körben und die Armen in Körben aus abgeschälten Weidenruten [die Speisen] in das Haus des Leidtragenden zu bringen; da aber die Armen dadurch beschämt wurden, ordnete man an, daß sie jeder in Körben aus abgeschälten Weidenruten bringe, aus Achtung für die Armen.

---

werden dem Leidtragenden von Fremden verabreicht. [271] Die Enden werden um das Holzgestell gewickelt u. befestigt. [272] Im Raume, in dem die Leiche sich befindet, ist es wegen des üblen Geruches erlaubt. [273] Die Bahre wurde

Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegten im Hause des Leidtragenden die Reichen in Kristallgläsern und die Armen in farbigen Gläsern Getränke zu reichen; da aber die Armen dadurch beschämt wurden, ordnete man an, daß sie jeder in farbigen Gläsern reiche, aus Achtung für die Armen. Anfangs pflegte man die Gesichter der Reichen frei zu lassen und die Gesichter der Armen zu bedecken, weil ihre Gesichter vor Hunger[274] schwarz waren; da aber die Armen dadurch beschämt wurden, ordnete man an, daß man jedem das Gesicht bedecke, aus Achtung für die Armen. Anfangs pflegte man die Reichen auf einem Ruhebette[275] und die Armen auf einer Bahre hinauszutragen; da aber die Armen dadurch beschämt Col.b wurden, ordnete man an, jeden auf einer Bahre hinauszutragen, aus Achtung für die Armen. Anfangs pflegte man unter den Leichnam eines Darmleidenden Räucherwerk zu tun; da aber dadurch die lebenden Darmleidenden beschämt wurden, ordnete man an, es unter jeden Leichnam zu tun, aus Achtung für die lebenden Darmleidenden. Anfangs pflegte man die Kleider der als Menstruierende Verstorbenen in einem Tauchbade zu reinigen; da aber dadurch die lebenden Menstruierenden beschämt wurden, ordnete man an, die Kleider aller verstorbenen Frauen in einem Tauchbade zu reinigen, aus Achtung für die lebenden Menstruierenden. Anfangs pflegte man [die Kleider] der als Flußbehaftete Verstorbenen in einem Tauchbade zu reinigen; da aber dadurch die lebenden Flußbehafteten beschämt wurden, ordnete man an, die Kleider eines jeden [Verstorbenen] in einem Tauchbade zu reinigen, aus Achtung für die lebenden Flußbehafteten. Anfangs war das Hinausführen des Toten für die Angehörigen schwerer[276] als sein Tod, sodaß die Angehörigen ihn liegen zu lassen und fortzulaufen pflegten, da trat R. Gamliél auf und ließ an sich selbst mißächtlich verfahren, indem er anordnete, ihn in Flachsgewändern zu bestatten. Darauf führte das Volk ein, die Toten in Flachsgewändern zu bestatten, R. Papa sagte: Jetzt ist es beim Volke üblich, sogar in einer Hülle im Werte eines Zuz [zu bestatten].

Man stellt die Bahre nicht auf den Stadtplatz. R. Papa sagte: Bei einem Schriftgelehrten wird das Halbfest nicht berücksichtigt, und um so weniger das Ḥanukafest und das Purimfest. Dies jedoch nur in seiner Gegenwart, nicht aber in seiner Abwesenheit. — Dem ist ja aber nicht so, R. Kahana hielt ja eine Totenklage über R. Zebid aus Nehardeá in Pum Nahara!? R. Papi erwiderte: Es war am Tage der Nachricht, der der Gegenwart [des Toten] gleicht.

Úla sagte: Klagen heißt sich aufs Herz [schlagen], wie es heißt:[277] *auf*

---

von Männern getragen. 274. Wörtl. wegen der Dürre. 275. Im Texte Dargeš, das oben erklärt wurde. 276. Wegen der kostspieligen Totenkleider. 277. Jes.

die Brüste [schlagend] klagen sie; klatschen: mit den Händen; trampeln: mit den Füßen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht mit den Sandalen trampeln, sondern nur mit den Schuhen, wegen der Gefahr[278].

R. Joḥanan sagte: Sobald der Leidtragende mit dem Kopfe genickt hat, dürfen die Tröstenden bei ihm nicht sitzen bleiben.

Ferner sagte R. Joḥanan: Jeder muß vor einem Fürsten aufstehen, ausgenommen der Leidtragende und der Kranke.

Ferner sagte R. Joḥanan: Zu jedem anderen sage[279]man: bleibe, ausgenommen Leidtragende und Kranke.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der Leidtragende darf am ersten Tage nicht sein eigenes Brot essen, denn der Allbarmherzige sprach zu Jeḥezqel:[280]*und Brot [gewöhnlicher Leute] sollst du nicht essen.* Rabba und R. Joseph tauschten ihre Mahlzeit mit einander.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Ist ein Verstorbener in der Stadt, so ist allen Einwohnern der Stadt die Arbeit verboten. Einst kam R. Hamnuna in Daro Matha und hörte den Schall einer Posaune wegen eines Todesfalles, jedoch sah er Leute Arbeit verrichten; da sprach er: Diese Leute sollen mit dem Banne belegt sein. Ist nicht ein Verstorbener in der Stadt? Als man ihm aber erwiderte, daß in der Stadt Verbindungen[281]bestehen, sprach er: So mag der Bann aufgelöst sein.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wer sich um einen Toten über Gebühr grämt, weint über einen anderen Toten. In der Nachbarschaft R. Honas wohnte eine Frau, die sieben Kinder hatte, und als ihr einst eines starb, weinte sie unaufhörlich. Da ließ ihr R. Hona sagen: Unterlasse dies. Sie beachtete es aber nicht. Hierauf ließ er ihr wiederum sagen: Willst du gehorchen, so ist es recht, wenn aber nicht, so besorge Reisevorrat für andere Tote. Darauf starben sie alle. Zuletzt ließ er ihr sagen: Besorge Reisevorrat für dich selbst. Darauf starb sie.

[282]*Weinet nicht um einen Toten, noch beklaget ihn;* weinet nicht über Gebühr um einen Toten, noch beklagt ihn übermäßig. – Wieviel? – Drei Tage für das Weinen, sieben Tage für die Totenklage und dreißig Tage hinsichtlich gebleichter Gewänder und des Haarscherens. Von dann ab spricht der Heilige, gepriesen sei er: Seid nicht barmherziger als ich! [282]*Weinet um den Fortgehenden.* R. Jehuda erklärte: Um den, der ohne Kinder fortgeht. R. Jehošuá b. Levi besuchte einen Leidtragenden nur

---

32,12. [278] Da man sich leicht den Fuß verletzen kann. [279] Aus Höflichkeit fordere man den zum Gehen sich anschickenden Besucher auf zu bleiben; diese Aufforderung hat jedoch die Nebenbedeutung: verbleibe in deinem jetzigen Zustande. Desgleichen auch, wenn sie bei anderen Gelegenheiten aus Ehrerbietung aufgestanden sind. [280] Ez. 24,17. [281] Jede Verbindung befaßt sich mit der dann, wenn der Verstorbene kinderlos hinschied, denn es heißt: *weinet um den Fortgehenden.*

[282]*Weil er nicht mehr zurückkehren und sein Heimatland wiedersehen wird.* R. Hona erklärte: Der eine Sünde begangen und sie wiederholt hat. R. Hona vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Hona sagte: Wenn jemand eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, so ist sie ihm erlaubt. – 'Erlaubt', wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: Sie erscheint ihm erlaubt.

R. Levi sagte: In den ersten drei Tagen komme es dem Leidtragenden vor, als läge ein Schwert auf seinen Schultern[283]; von drei bis sieben, als läge es vor ihm in einer Ecke; von da ab, als ziehe es vor ihm auf der Straße vorüber.

DIE EINER FRAU AUCH SONST NICHT, WEGEN DES ANSTANDES. Die Nehardeénser sagten: Dies gilt nur von einer Wöchnerin[284], die anderer Frauen stelle man wohl. R. Eleázar sagte, dies gelte auch von anderen Frauen, denn es heißt:[285]*und Mirjam starb daselbst und wurde daselbst begraben*; man begrub sie unmittelbar nach dem Tode. Fol. 28

Ferner sagte R. Eleázar: Auch Mirjam starb mit einem Kusse[286]. Dies ist durch [das Wort] *daselbst* von Moše[287] zu entnehmen, und nur deshalb heißt es bei ihr nicht: durch den Mund des Herrn, weil dies zu sagen unschicklich wäre.

R. Ami sagte: Weshalb wird vom Tode Mirjams neben dem Abschnitte von der roten Kuh [berichtet]? Dies besagt, wie die rote Kuh Sühne schafft, ebenso schaffe der Tod der Frommen Sühne. R. Eleázar sagte: Weshalb wird vom Tode Ahrons neben dem Abschnitte von den priesterlichen Gewändern berichtet? [Dies besagt,] wie die priesterlichen Gewänder Sühne schaffen, ebenso schafft der Tod der Frommen Sühne.

Die Rabbanan lehrten: Stirbt jemand plötzlich, so ist dies ein hinraffender Tod; war er einen Tag krank und stirbt, so ist dies ein überstürzter Tod; R. Ḥananja b. Gamliél sagt, dies sei ein Seuchentod, denn es heißt:[288]*Menschensohn, siehe ich werde dir deiner Augen Lust durch die Seuche wegnehmen,* und darauf folgt:[289]*ich redete am Morgen zum Volke, und am Abend starb mein Weib.* War er zwei Tage [krank] und stirbt, so ist dies ein rascher Tod, wenn drei [Tage], so ist dies der Tod durch Anschreien; wenn vier [Tage], so ist dies der Tod durch Verweis;

Bestattung ihrer Mitglieder. 282. Jer. 22,10. 283. So besser nach Handschriften u. anderen Texten; in den Ausgaben: zwischen den beiden Hüften. 284. Weil sie durch die Geburt mit Blut besudelt ist. 285. Num. 20,1. 286. Gottes, dh. einen leichten Tod; cf. Ber. Fol. 8a. 287. Bei dessen Tod es ebenfalls *daselbst* heißt (cf. Dt. 34,5), u. der nach einer rabb. Sage im Kusse gestorben ist, was aus den Worten *durch den Mund Gottes* (ib.) gefolgert wird. 288. Ez.

fünf [Tage bettlägerig und sterben] ist der Tod eines jeden Menschen. R. Ḥanin sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[290]*Siehe [hen], deine Tage sind herangenaht, zum Sterben;* hen: eins, sind herangenaht: zwei, Tage: zwei, zusammen fünf. Hen ist eins, denn ἕν heißt im Griechischen eins. Stirbt jemand mit fünfzig Jahren, so ist dies der Tod der Ausrottung[291], mit zweiundfünfzig Jahren, so ist dies der Tod Šemuéls aus Rama; mit sechzig Jahren, so ist dies ein gewöhnlicher Tod. Mar Zuṭra sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf? Es heißt:[292]*in Vollreife [bekelaḥ] kommst du ins Grab;* [der Zahlenwert des Wortes] *bekelaḥ* beträgt sechzig. Siebzig Jahre ist ein Greisenalter; achtzig ist ein hohes Alter, denn es heißt:[293]*unser Leben währt siebzig Jahre und wenn es hoch kommt, achtzig Jahre.* Rabba sagte: Von fünfzig bis sechzig Jahren ist es ein Tod der Ausrottung, und nur wegen des Ansehens Šemuéls aus Rama zählt er dies nicht mit auf. Als R. Joseph sechzig Jahre alt wurde, veranstaltete er ein Fest für die Rabbanan, indem er sagte: Nun bin ich der Ausrottung entgangen. Abajje sprach zu ihm: Allerdings ist der Meister der Ausrottung in Bezug auf die Jahre entgangen, ist er ihr auch in Bezug auf die Tage[294]entgangen? Dieser erwiderte: Immerhin hast du die Hälfte.

R. Hona starb plötzlich und die Rabbanan waren darüber bestürzt; da lehrte ihnen Zoga[295]aus Hadjabene: Dies gilt nur von dem, der kein hohes Alter erreicht, wer aber ein hohes Alter erreicht, für den ist dies ein Tod mit einem Kusse.

Raba sagte: Leben, Kinder und Nahrung hängen nicht vom Verdienste ab, sondern vom Glücke. Rabba und R. Ḥisda waren beide fromme Gelehrte; wenn der eine um Regen bat, kam er, und wenn der andere um Regen bat, kam er. Dennoch lebte R. Ḥisda zweiundneunzig Jahre, während Rabba nur vierzig Jahre lebte. Bei R. Ḥisda wurden sechzig Hochzeiten gefeiert, während bei Rabba sechzig Todesfälle waren. Bei R. Ḥisda erhielten die Hunde Feinbrot, und auch das wollten sie nicht, während bei Rabba die Menschen Gerstenbrot aßen, und auch das hatten sie nicht.

Raba sagte: Um drei Dinge bat ich den Himmel; zwei gewährte man mir und eines nicht. Die Weisheit R. Honas und den Reichtum R. Ḥisdas gewährte man mir, die Bescheidenheit Rabbas gewährte man mir nicht.

R. Seórim, der Bruder Rabas, saß vor Raba, als er in der Agonie lag. Da sprach dieser: Möge der Meister [dem Todesengel] sagen, daß er mich

---

24,16. [289] Ib. V. 18. [290] Dt. 31,14. [291] Mit der viele Verbote in der Bibel angedroht sind. [292] Ij. 5,26. [293] Ps. 90,10. [294] Daß der Tod nicht plötzlich eintritt. [295] זוגא ist nom. pr. eines Gelehrten (Var. זוזא זווא); nach anderer Erklärung (Raschi Ḥol. 21b sv.) in der üblichen Bedeutung Paar, Gelehrnicht quäle. Jener erwiderte: Ist denn der Meister nicht sein Beisitzer[296]!? Dieser entgegnete: Da mein Glück fort ist, so beachtet er mich nicht mehr. Hierauf bat ihn jener, ihm [nach dem Tode] zu erscheinen. Als er ihm später erschien, fragte er ihn: Hatte der Meister Schmerzen? Dieser erwiderte: Wie beim Stiche der Schröpflanzette.

Raba saß vor R. Naḥman, als er in der Agonie lag. Da sprach dieser: Möge der Meister ihm sagen, daß er mich nicht quäle. Jener erwiderte: Ist der Meister denn kein angesehener Mann!? Dieser entgegnete: Wer ist angesehen, wer ist geachtet und wer ist bedeutungsvoll!? Hierauf bat er ihn, ihm [nach dem Tode] zu erscheinen. Als er ihm später erschien, fragte er ihn: Hatte der Meister Schmerzen? Dieser erwiderte: Wie man ein Haar aus der Milch zieht. Dennoch würde ich, wenn der Heilige, gepriesen sei er, mir anheim stellen würde, zurück in diese Welt umzukehren, dies nicht tun; so groß ist die Angst vor dem Todesengel.

Als er R. Eleázar erschien, aß er gerade Hebe, und er sprach zu ihm: Ich esse ja Hebe, die Heiliges genannt wird! So entging er der Stunde. R. Šešeth erschien er auf der Straße; da sprach er: Wie ein Vieh auf der Straße [sterben]!? Und er kam zu ihm nach Hause. R. Aši erschien er auf der Straße; da sprach er zu ihm: Warte mir dreißig Tage, bis ich mein Studium wiederholt habe, denn es heißt: Heil dem, der da mit seinem Studium in der Hand anlangt. Als er zu ihm am dreißigsten Tage kam, sprach er: Weshalb die [Eile]!? – Die Füße des Sohnes Nathans[297] drängen, und eine Regierung berührt die andere nicht um ein Haar. Gegen R. Ḥisda vermochte er nichts, da sein Mund vom Studieren nicht abließ. Da kletterte er auf eine Zeder des Lehrhauses und sie brach; da hielt jener inne, und er bemächtigte sich seiner. R. Ḥija vermochte er sich nicht zu nähern; da verstellte er sich eines Tages als Bettler und klopfte an seiner Tür, indem er rief: Gebt mir etwas Brot. Nachdem man es ihm gegeben hatte, sprach er: Der Meister hat ja Mitleid mit einem Armen, weshalb hat er kein Mitleid[298] mit mir!? Hierauf gab er sich ihm zu erkennen und zeigte ihm eine Feuerrute; da lieferte er sich ihm aus.

Die Frauen dürfen am Halbfeste einen Trauergesang anstimmen, Col.b viii,2
nicht aber sich an die Brust schlagen; R. Jišmáél sagt, die sich
nahe der Bahre befinden, dürfen sich an die Brust schlagen. An ix
Neumonden, am Ḥanukafeste und am Purimfeste dürfen sie einen
Trauergesang anstimmen und sich an die Brust schlagen; aber we-

---

tenpaar. 296. Dh. sein Freund. 297. Die Erklärung Raschis, dieser (dh. R. Hona b. Nathan) sei an der Reihe, Schuloberhaupt zu werden, stimmt nicht, vielmehr war er ihm unterordnet. 298. Er hatte Befehl, ihn zu holen. 299. Jer.

der an diesem noch an jenem dürfen sie ein Klagelied anstimmen. Ist der Tote begraben, so dürfen sie weder einen Trauergesang anstimmen noch sich an die Brust schlagen. Was heisst Trauergesang? Wenn alle zusammen anstimmen. Klagelied? Wenn eine anstimmt und die übrigen einsetzen, wie es heisst:[299]*und lehrt eure Töchter ein Wehgesang und eine die andere ein Klagelied.* Von der Kommenden [Zeit] aber heisst es:[300]*vernichten wird er den Tod, für immer, und Gott, der Herr, wird die Tränen von jedem Angesichte wischen &c.*

GEMARA. Was sagen sie? Rabh erwiderte: Wehe um den Dahingeschiedenen, wehe um den Verlust[301]. Raba sagte: Die Frauen in Šekançib sagen also: Wehe um den Dahingeschiedenen, wehe um den Verlust. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Ist nur ein Zahn aus dem Gebisse fort, so tue man Wasser in den Kochkessel[302]. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Verhüllt und bedeckt euch, ihr Berge, denn er ist ein Sohn Hoher und Erhabener. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Entleiht ein Prachtkleid für den Freien, dessen Vorrat zuende ist. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Er lief und fiel auf der Brücke, und borgen muß er. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Unsere Brüder, die Kaufleute, werden an ihren Nestern[303]untersucht. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Ein Tod ist wie der andere, schmerzhaft aber sind die Leiden.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte:[304]*Besser in ein Trauerhaus gehen &c.* bis: *und der Lebende nehme es sich zu Herzen,* nämlich die Ereignisse beim Tode. Wer [andere] betrauert, wird betrauert, wer [andere] beerdigt, wird beerdigt, wer [andere] trägt, wird getragen, und wer [über andere die Stimme] erhebt, über den erhebt man sie. Manche sagen: Wer sie nicht erhebt, über den erheben sie andere, denn es heißt: [305]*denn es ist besser, daß man dir sage: Rücke herauf &c.*

Die Rabbanan lehrten: Als R. Jišmåél seine Söhne starben, besuchten ihn die vier Greise, R. Tryphon, R. Jose der Galiläer, R. Eleázar b. Ázarja und R. Áqiba, um ihn zu trösten. Da sprach R. Tryphon zu ihnen: Wisset, daß er ein großer Gelehrter und in der Agada kundig ist; niemand von euch falle seinem Nächsten in die Rede. Da sprach R. Áqiba: Ich [spreche] zuletzt. Alsdann begann R. Jišmåél und sprach: Seine Sünden mehrten sich, die Trauerfälle stürzten sich über ihn, und er belästigte seine Lehrer[306]einmal und zweimal. Hierauf begann R. Try-

---

9,19. [300] Jes. 25,8. [301] Nach anderen: Schmerz, bezw. Last od. Pfand. [302] Zum Waschen der Leiche. Diese Übersetzung ist am verständlichsten u. sprachl. am richtigsten. Die anderslautenden Erklärungen der Kommentare u. Lexikographen geben keinen Sinn. [303] Dh. bei ihrem Handel u. Wandel; so nach den Kommentaren. [304] Ecc. 7,2. [305] Pr. 25,7. [306] Indem er sie verphon und sprach:[307]*Eure Brüder aber, das ganze Haus Jisraél, sollen den Brand beweinen.* Nun ist [wie vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dies von Nadabh und Abihu gilt, die nur ein Gebot ausgeübt haben, wie es heißt:[308]*die Söhne Ahrons reichten ihm das Blut,* um wieviel mehr von den Söhnen R. Jišmâéls! Darauf begann R. Jose der Galiläer und sprach:[309]*Und ganz Jisraél soll ihn beklagen und begraben.* Nun ist [wie vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dies von Abija, dem Sohne Jerobeâms, gilt, der nur eine gute Handlung ausgeübt hat, wie es heißt:[309]*weil an ihm etwas Gutes gefunden wurde,* um wieviel mehr von den Söhnen R. Jišmâéls! – Was war das für eine gute Handlung? – R. Zera und R. Ḥenana b. Papa [streiten hierüber]; einer sagt, er gab sein Amt auf und zog zur Wallfahrt[310]hinauf, und einer sagt, er schaffte die Wachen ab, die sein Vater Jerobeâm auf die Wege gesetzt hatte, damit die Jisraéliten nicht zur Wallfahrt gehen. Darauf begann R. Eleâzar b. Âzarja und sprach:[311]*In Frieden wirst du sterben und wie man über deine Väter, die früheren Könige, die vor dir waren, gebrannt*[312]*hat, so wird man auch über dich brennen.* Nun ist es [wie vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dies von Çidqijahu, dem Könige von Jehuda, gilt, der nur eine gute Handlung ausgeübt hat, indem er Jirmeja aus der Lehmgrube[313]heraufholte, um wieviel mehr von den Söhnen R. Jišmâéls! Darauf begann R. Âqiba und sprach:[314]*An jenem Tage wird sich in Jerušalem Totenklage erheben, wie die Totenklage Hadadrimmons in der Ebene von Megiddo.* (Hierzu sagte R. Joseph: Wenn nicht die Paraphrase dieses Verses, würde ich ihn nicht verstanden haben; [diese lautet:] An jenem Tage wird sich in Jerušalem Totenklage erheben, wie die Totenklage um Aháb, den Sohn Ômris, den Hadadrimmon, Sohn Ṭabrimmons, erschlug, und wie die Totenklage um Jošija, den Sohn Amons, den Pareô der Lahme in der Ebene von Megiddo erschlug.) Nun ist es [wie vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dies von Aḥáb, dem Könige von Jisraél, gilt, der nur eine gute Handlung ausgeübt hat, wie es heißt:[315]*aber der König stand auf dem Kriegsplatze, den Aramäern gegenüber,* um wieviel mehr von den Söhnen R. Jišmâéls!

Raba sprach zu Rabba b. Mari: Es heißt von Çidqijahu:[311]*in Frieden wirst du sterben,* und es heißt:[316]*und die Augen Çidqijahus ließ er blenden!?* Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: Nebukhadneçar starb[317]bei seinen Lebzeiten. Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Es

---

anlaßte, ihm Trostbesuche zu machen. 307. Lev. 10,6. 308. Ib. 9,9. 309. iReg. 14,13. 310. Wörtl. zum Feste, zur Feier der 3 Feste in Jerušalem; cf. Ex. 23,17. 311. Jer. 34,5. 312. Cf. Az. Fol. 11a. 313. Cf. Jer. Kap. 38. 314. Zach. 12,11. 315. iReg. 22,35. 316. Jer. 39,7. 317. Nach dem Tode N.s wurde er aus dem heißt von Jošijahu:[318]*so will ich dich denn zu deinen Vätern versammeln, daß du in Frieden in deine Grabstätte eingebracht werdest,* und es heißt: [319]*aber die Schützen schossen auf den König Jošijahu,* worüber R. Jehuda im Namen Rabhs sagte, daß sie ihn wie ein Sieb [durchlöcherten]!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: in seinen Tagen wurde der Tempel nicht zerstört.

R. Joḥanan sagte: Die Tröstenden dürfen nichts sagen, bevor der Leidtragende seinen Mund geöffnet hat, denn es heißt:[320]*alsdann öffnete Ijob seinen Mund,* und darauf folgt:[321]*da antwortete Eliphaz aus Teman.* R. Abahu sagte: Woher, daß der Leidtragende obenan sitze? Es heißt: [322]*ich wählte ihren Weg, saß da als Haupt, saß da wie ein König in der Heerschar, wie einer, der Trauernde tröstet.* – 'Tröstet' heißt ja andere trösten!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist jinaḥem[323]. Mar Zuṭra entnimmt es hieraus:[324]*Es soll weichen der Klageschrei der Hingestreckten;* der Klagende ist Fürst der Hingestreckten[325].

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Woher, daß der Bräutigam obenan sitze? Es heißt:[326]*wie ein Bräutigam mit priesterlichem Schmucke geziert;* wie der Priester obenan, ebenso der Bräutigam obenan. – Woher dies vom Priester selbst? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[327]*Du sollst ihn heilig halten,* bei jeder heiligen Handlung; er beginne[328]zuerst, er spreche [bei Tisch] den Segen zuerst, und er erhalte zuerst eine gute Portion.

R. Ḥanina sagte: Die Trennung der Seele vom Körper ist so schwer, Fol. 29 wie das Schiffstau durch das Loch des Schiffsmastes [ziehen]. R. Joḥanan sagte: Wie die Bindeschlinge durch das Loch des Schiffsmastes[329].

R. Levi b. Ḥeta sagte: Wer sich von einem Toten verabschiedet, spreche nicht zu ihm: Geh zum Frieden, sondern: Geh in Frieden. Wer sich von einem Lebenden verabschiedet, spreche nicht zu ihm: Geh in Frieden, sondern: Geh zum Frieden. Wer sich von einem Verstorbenen verabschiedet, spreche nicht zu ihm: Geh zum Frieden, sondern: Geh in Frieden, denn es heißt:[330]*und du wirst in Frieden zu deinen Vätern kommen.* Wer sich von einem Lebenden verabschiedet, spreche nicht zu ihm: Geh in Frieden, sondern: Geh zum Frieden. David sprach nämlich

---

Gefängnisse entlassen u. starb in Ehren. [318] iiReg. 22,20. [319] iiChr. 35,23 [320] Ij. 3,1. [321] Ib. 4,1. [322] Ib. 29,25. [323] Das W. ינחם kann sowohl aktiv als auch passiv gelesen werden. [324] Am. 6,7. [325] סר *weichen* gl. שר *Fürst;* unter 'Hingestreckte' sind die Tröstenden zu verstehen. [326] Jes. 61,10. [327] Lev. 21,8. [328] Beim Lesen aus der Tora. [329] So nach den Kommentaren; die etymologischen Erklärungsversuche sind gesucht. [330] Gen. 15,15.

zu Abšalom:[331]*Geh in Frieden,* und er ging und wurde erhängt. Jitro aber sprach zu Moše:[332]*Geh zum Frieden,* und er ging und hatte Glück.

Ferner sagte R. Levi: Wer aus dem Bethause ins Lehrhaus und aus dem Lehrhause ins Bethaus geht, dem ist es beschieden, das Gesicht der Göttlichkeit zu empfangen, denn es heißt:[333]*sie gehen von Heer zu Heer, sie erscheinen vor Gott in Çijon.*

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Die Schriftgelehrten haben sogar in der zukünftigen Welt keine Ruhe, denn es heißt: *sie gehen von Heer zu Heer, sie erscheinen vor Gott in Çijon.*

---

331. iiSam. 15,9. 332. Ex. 4,18. 333. Ps. 84,8.

XII.

מסכת חגיגה

DER TRAKTAT ḤAGIGA

Vom Festopfer

ERSTER ABSCHNITT

Jeder ist zum Erscheinen[1] verpflichtet, ausgenommen ein Tau- i
ber, ein Blöder, ein Minderjähriger, ein Geschlechtsloser, ein
Zwitter, Frauen, unbefreite Sklaven, ein Lahmer, ein Blinder,
ein Kranker, ein Altersschwacher, und der zu Fuss nicht hinauf-
ziehen kann. Welches [Kind] heisst [diesbezüglich] minderjährig? Das
auf seines Vaters Schultern reitend nicht von Jerušalem auf den
Tempelberg hinauf kann — so die Schule Šammajs; die Schule Hillels
sagt, das nicht seines Vaters Hand halten und von Jerušalem auf den
Tempelberg hinauf kann, denn es heisst:[2]*dreimal*[3]. Die Schule Šammajs ii
sagt, das Besuchsopfer zwei[4] Silber[maå] und das Festopfer eine Maå,
und die Schule Hillels sagt, das Besuchsopfer eine Maå und das
Festopfer zwei Silber[maå].

GEMARA. Wen schließt [das Wort] 'jeder' ein? — Dieses schließt den Halbsklaven ein. — Was aber schließt [das Wort] 'jeder' nach Rabina ein, welcher sagt, der Halbsklave sei vom Erscheinen frei? — Dies schließt den ein, der am ersten Tage lahm war und am zweiten nicht mehr. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, sie alle[5] seien ein Ersatz für einander, was aber schließt [das Wort] 'jeder' nach demjenigen ein, welcher sagt, sie seien alle ein Ersatz des ersten!? — Dies schließt den ein, der auf einem Auge blind ist, gegen die Ansicht des folgenden Tanna. Es wird nämlich gelehrt: Johanan b. Dahabaj sagte im Namen R. Jehudas: Wer auf einem Auge blind ist, ist vom Erscheinen frei, denn es heißt 'sehen' und 'gesehen[6] werden', wie das Sehen, so das Erscheinen: wie sehen mit beiden Augen, so auch erscheinen mit beiden Augen. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wie wir zuerst erklärt haben, wenn du aber einen Einwand erhebst aus der Lehre Rabinas, so ist dies kein Einwand, denn eines gilt nach der ersten Lehre und eines

---

[1] Im Tempel zu Jerušalem, an den 3 Festen des Jahres cf. Ex. 23,17. [2] Ex. 23,14. [3] רגל eigentl. Fuß, also drei Fußtouren. [4] Sc. muß mindestens wert sein. [5] Die einzelnen Tage des Festes; wer am ersten Tage zur Darbringung des Opfers nicht verpflichtet od. verhindert war, ist am zweiten verpflichtet, war er es auch am zweiten nicht, ist er es am dritten usw., demnach ist der während des Festes Genesende zum Ersatze verpflichtet; nach der anderen Ansicht ist, wer am ersten Tage frei war, überhaupt nicht mehr verpflichtet. [6] Der Begriff 'erscheinen' wird in der Schrift durch das W. יראה gesehen werden ausge-

gilt nach der zweiten Lehre. Es wird nämlich gelehrt: Wer zur Hälfte Sklave und zur Hälfte frei[7] ist, diene einen Tag seinem Herrn und einen Tag sich selbst – so die Schule Hillels. Die Schule Šammajs
Col.b sprach: Ihr habt allerdings eine Vorsorge für seinen Herrn getroffen, nicht aber für ihn: eine Sklavin heiraten darf er nicht, eine Freie heiraten darf er nicht, und sollte er dies ganz unterlassen, so ist ja die Welt zur Fortpflanzung erschaffen worden, denn es heißt: [8]*nicht zur Einöde hat er sie erschaffen, sondern daß sie bewohnt werde.* Als vorsorgende Institution zwinge man vielmehr seinen Herrn, ihn zum Freien zu machen, und dieser schreibe ihm einen Schuldschein über die Hälfte seines Wertes. Darauf trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder, ein Minderjähriger &c. Er lehrt vom Tauben gleichlautend wie vom Blöden und vom Minderjährigen: wie der Blöde und der Minderjährige keinen Verstand haben, ebenso auch ein Tauber, der keinen Verstand hat, somit lehrt er uns das, was wir gelernt haben: Der Taube, von dem die Weisen überall sprechen, [ist einer,] der weder hören noch sprechen kann. Der aber sprechen und nicht hören oder hören und nicht sprechen kann, ist verpflichtet. Wir lernen somit das, was die Rabbanan gelehrt haben: Der sprechen und nicht hören kann, heißt ein Tauber, der hören und nicht sprechen kann, heißt ein Stummer; beide gelten in jeder Hinsicht als vollsinnig. – Woher, daß, wer sprechen und nicht hören kann, Tauber heiße, und wer hören und nicht sprechen kann, Stummer heiße? – Es heißt: [9]*ich aber gleich einem Tauben, höre nicht, und bin wie ein Stummer. der seinen Mund nicht auftut.* Wenn du aber willst, sage ich: wie es die Leute erklären: ihm sind die Worte genommen[10].

«Der aber sprechen und nicht hören oder hören und nicht sprechen kann, ist verpflichtet.» Es wird ja aber gelehrt, der sprechen und nicht hören oder hören und nicht sprechen kann, sei frei!? Rabina, nach anderen Raba, erwiderte: [Unsere Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Jeder ist zum Erscheinen und zur Festfreude verpflichtet, ausgenommen ein Tauber, der sprechen und nicht hören oder der hören und nicht sprechen kann, der vom Erscheinen frei ist; und obgleich
Fol.3 er vom Erscheinen frei ist, so ist er dennoch zur Festfreude verpflichtet. Der aber weder hören noch sprechen kann, ein Blöder und ein Minderjähriger sind auch von der Festfreude frei, da sie von allen in der Tora genannten Geboten frei sind. Ebenso wird auch gelehrt: Jeder

---

drückt, das aber auch als aktivum, soll sehen, gelesen werden kann. 7. Wenn er beispielsweise 2 Herren hat u. einer ihn freiläßt. 8. Jes. 45,18. 9. Ps. 38,14. 10. Im Texte אישתקל (ליה) מילוליה wovon אלם Abbreviatur ist. 11. Dt. 31,12.

ist zum Erscheinen und zur Festfreude verpflichtet, ausgenommen ein Tauber, der sprechen und nicht hören, oder der hören und nicht sprechen kann, der vom Erscheinen frei ist; und obgleich er vom Erscheinen frei ist, so ist er dennoch zur Festfreude verpflichtet. Der aber weder hören noch sprechen kann, ein Blöder und ein Minderjähriger sind auch von der Festfreude frei, da sie von allen in der Tora genannten Geboten frei sind. – Weshalb sind sie vom Erscheinen frei und zur Festfreude verpflichtet? – Hinsichtlich des Erscheinens ist es durch [das Wort] *erscheinen* von der Versammlung zu entnehmen, denn es heißt:[11]*versammle das Volk, Männer, Frauen und Kinder*, und [vorangehend] heißt es:[12]*wenn ganz Jisraél erscheint.* – Woher dies von der Versammlung selbst? – Es heißt:[11]*damit sie es hören und damit sie es lernen*, und hierzu wird gelehrt: *damit sie es hören*, ausgenommen, der sprechen und nicht hören kann; *damit sie es lernen*, ausgenommen, der hören und nicht sprechen kann. – Demnach kann, wer nicht sprechen kann, auch nicht lernen; einst waren ja aber in der Nachbarschaft Rabbis zwei Stumme, Tochterssöhne des R. Joḥanan b. Gudgada, und wie manche sagen, Schwesterssöhne R. Joḥanans, die, sobald Rabbi ins Lehrhaus kam, sich vor ihn setzten und mit den Köpfen nickten und die Lippen bewegten, und als Rabbi für sie um Erbarmen flehte und sie geheilt wurden, stellte es sich heraus, daß sie Halakha, Siphra, Siphre und den ganzen Talmud gelernt hatten!? Mar Zuṭra erwiderte: Lies: damit sie es lehren[13]. R. Aši sagte: ohnehin lese[14]man: damit sie es lehren. Wolltest du sagen, er folgere es aus [der Lesart]: damit sie es lernen, so könnte man es ja auch aus [den Worten]: damit sie es hören folgern, denn wer nicht spricht, lernt nicht, und wer nicht hört, lernt nicht; vielmehr folgert er aus [der Lesart]: damit sie es lehren.

R. Tanḥum sagte: Wer auf einem Ohre taub ist, ist vom Erscheinen frei, denn es heißt:[11]*vor ihren Ohren.* – Aber [die Worte]: *vor ihren Ohren* deuten ja darauf, daß es vor den Ohren von ganz Jisraél erfolgen muß!? – Dies ist aus [den Worten]:[12]*in Gegenwart ganz Jisraéls*, zu entnehmen. – Aber wenn es nur hieße: *in Gegenwart ganz Jisraéls*, könnte man ja glauben, auch wenn sie es nicht hören, daher muß der Allbarmherzige auch schreiben: *vor ihren Ohren*!? – Dies geht hervor aus [den Worten] *damit sie hören.*

R. Tanḥum sagte: Wer auf einem Fuße lahm ist, ist vom Erscheinen frei, denn es heißt: *[drei]mal*[3]. – Dies ist ja dazu nötig, den Stelzbeinigen auszuschließen!? – Dies ist aus [dem Worte][15]*Peámim [Male]* zu entnehmen. Es wird nämlich gelehrt: *Peámim*, unter *peámim* sind die Füße zu verstehen, denn es heißt:[16]*es zertritt sie der Fuß, Füße der Armen, die Tritte [paáme] der Geringen.* Ferner heißt es:[17]*wie schön sind deine Füße [peámajikh] in den Schuhen, du Tochter des Edlen.*

---

[12] Ib. V. 11. [13] Das Textwort hat keine Vokale u. kann auch als Piël gelesen werden. [14] Um die angezog. Folgerung aus diesem Vers zu entnehmen, muß das W. ילמדו auch ohnehin als Piël gelesen werden. [15] Ex. 23,17. [16].

Raba trug vor: Es heißt: *Wie schön sind deine Füße in den Schuhen, du Tochter des Edlen*; wie schön sind die Füße Jisraéls, wenn sie zur Wallfahrt ziehen. *Du Tochter des Edlen*, du Tochter unseres Vaters Abraham, der Edler genannt wird. Es heißt nämlich:[18]*die Edlen der Völker haben sich versammelt, ein Volk des Gottes Abrahams*; des Gottes Abrahams und nicht des Gottes Jiçḥaqs und Jáqobs!? Vielmehr, des Gottes Abrahams, der der erste der Proselyten[19]war.

R. Kahana sagte: R. Nathan b. Minjomi trug im Namen R. Tanḥums vor: Es heißt:[20]*die Grube aber war leer, kein Wasser war darin*; wenn es heißt, daß sie leer war, so weiß ich ja, daß kein Wasser darin war!? Vielmehr, kein Wasser war darin, wohl aber Schlangen und Eidechsen.

Die Rabbanan lehrten: Einst gingen R. Joḥanan b. Beroqa und R. Eleázar Ḥisma R. Jehošuá in Peqiín ihre Aufwartung machen. Da fragte er sie: Was Neues gab es heute im Lehrhause? Sie erwiderten: Wir sind ja deine Schüler und trinken dein Wasser! Dieser entgegnete: Dennoch; es ist ja nicht möglich, daß es im Lehrhause nichts Neues geben sollte. Wessen Šabbath war es[21]? — Der Šabbath des R. Eleázar b. Ázarja. — Worüber hielt er den Vortrag? Sie erwiderten: Über den Abschnitt von der Versammlung. — Was trug er vor? — *Versammle das Volk, Männer, Frauen und Kinder*; die Männer kommen lernen, die Frauen kommen hören, wozu aber die Kinder? Um denen, die sie mitbringen, eine Belohnung zukommen zu lassen. Darauf sprach er zu ihnen: Ihr hattet eine kostbare Perle in der Hand, und die wolltet ihr mir verloren gehen lassen. — Ferner trug er vor:[22]*Du hast heute den Herrn verherrlicht,* [23]*und der Herr hat dich heute verherrlicht.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Ihr habt mich zu einer Verherrlichung auf der Welt gemacht, auch ich will euch zu einer Verherrlichung auf der Welt machen. Ihr habt mich zu einer Verherrlichung auf der Welt gemacht, denn es heißt:[24]*höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig*; auch ich will euch zu einer Verherrlichung auf der Welt Col.b machen; denn es heißt:[25]*wer ist wie dein Volk Jisraél ein einziges Volk auf Erden.* Hierauf begann auch er und trug vor:[26]*Die Worte der*

Jes. 26,6. 17. Cant. 7,2. 18. Ps. 47,10. 19. Das im Texte gebrauchte Wort hat auch die Bedeutung freigebig, freiwillig; der sich freiwillig zu Gott bekehrte. 20. Gen. 37,24. 21. R. Eleázar b. Ázarja u. R. Gamliél hielten abwechselnd, Šabbath um Šabbath, Vorträge im Lehrhause; cf. Ber. Fol. 28a. 22. Dt. 26,17. 23. Ib. V. 18. 24. Ib. 6,4. 25. iChr. 17,21. 26. Ecc. 12,11. 27. Er

Weisen sind wie Stacheln, und wie eingepflanzte Nägel die Gesammelten; sie sind von einem Hirten gegeben. Weshalb werden die Worte der Tora mit einem Stachel verglichen? Wie der Stachel das Rind nach den Furchen lenkt, um Leben in die Welt zu bringen, ebenso lenken die Worte der Tora die sie Studierenden aus den Wegen des Todes in die Wege des Lebens. [Man könnte glauben,] wie der Stachel beweglich[27]ist, ebenso seien auch die Worte der Tora beweglich, so heißt es: *wie Nägel.* [Man könnte glauben,] wie der Nagel mindert[28]und nicht mehrt, ebenso mindern auch die Worte der Tora und mehren nicht, so heißt es: *eingepflanzt,* wie die Pflanze sich verbreitet und vermehrt, ebenso verbreiten und vermehren sich die Worte der Tora. *Die Gesammelten,* das sind die Schriftgelehrten, die in Versammlungen sitzen und sich mit der Tora befassen; die einen erklären als unrein und die anderen erklären als rein, die einen verbieten und die anderen erlauben, die einen erklären als unbrauchbar und die anderen erklären als brauchbar. Vielleicht sagt jemand: wie kann ich demnach das Gesetz studieren, so heißt es: *sie sind von einem Hirten gegeben;* ein Gott gab sie, ein Walter sagte sie, aus dem Munde des Herrn der ganzen Schöpfung, gepriesen sei er, denn es heißt:[29]*und Gott sprach all diese Worte.* Und auch du mache dein Ohr wie einen Trichter und verschaffe dir ein verständiges Herz, um die Worte der als unrein Erklärenden und die Worte der als rein Erklärenden, die Worte der Verbietenden und die Worte der Erlaubenden, die Worte der als unbrauchbar Erklärenden und die Worte der als brauchbar Erklärenden zu verstehen. Er sprach dann zu ihnen folgende Worte: Nicht verwaist ist das Zeitalter, in dem R. Eleázar b. Ázarja lebt. — Sollten sie es ihm gleich gesagt haben!? — Wegen jenes Ereignisses. Es wird gelehrt: Einst ging R. Jose b. Durmaskith R. Eliézer in Lud seine Aufwartung machen. Da fragte ihn dieser: Was Neues gab es heute im Lehrhause? Jener erwiderte: Man hat abgestimmt und beschlossen, daß in Ámmon und Moáb[30]im Siebentjahre der Armenzehnt zu entrichten sei. Darauf sprach dieser: Jose, breite deine Hände aus, und deine Augen[31]mögen sich verdunkeln. Da breitete er seine Hände aus und seine Augen verdunkelten sich. Alsdann weinte R. Eliézer, indem er sprach:[32]*Das Geheimnis des Herrn kennen die, die ihn fürchten, und seine Ordnungen tut er ihnen kund.* Darauf sprach er zu ihnen: Seid über eure Abstimmung beruhigt; es ist mir von meinem Lehrer R. Joḥanan b. Zakkaj überliefert, und er hörte es von seinem Lehrer, und

---

sitzt nicht fest, bleibt nicht erhalten. [28] An der Stelle, wo der Nagel eingeschlagen wird, entsteht ein Loch. [29] Ex. 20,1. [30] Die die Jisraéliten okkupiert, jed. in der Heiligkeit nicht den Rang des eigentl. Jisraéllandes hatten. [31] Er möge sich schämen, daß er dies für eine neue Institution hielt. [32] Ps. 25,14. [33] Des sein Lehrer von seinem Lehrer, es sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha, daß in Ámmon und Moáb im Siebentjahre der Armenzehnt zu entrichten sei. – Aus welchem Grunde? – Viele Städte wurden von den Auszüglern aus Miçrajim erobert, nicht jedoch von den Auszüglern aus Babylonien, und da die erste Heiligkeit[33]nur für die damalige Zeit galt und nicht für später, ließ man es dabei, damit die Armen sich im Siebentjahre darauf stützen[34]. Es wird gelehrt: Nachdem er sich beruhigt hatte, sprach er: Mögen die Augen Joses wieder so werden, wie sie waren. Und sie wurden wie früher.

Die Rabbanan lehrten: Wer heißt blöd? Der nachts allein ausgeht, der auf einem Begräbnisplatze übernachtet und der sein Gewand zerreißt. Es wurde gelehrt: R. Hona sagte, nur wenn er alles zusammen tut; R. Joḥanan sagte, auch wenn nur eines davon. – In welchem Falle: tut er es in blödsinniger Weise, so genügt ja auch eines, und tut er es nicht in blödsinniger Weise, so [beweist es ja] nichts, auch wenn er alles tut!? – Tatsächlich, wenn er es in blödsinniger Weise tut, nur kann er auf dem Begräbnisplatze übernachtet haben, damit ein unreiner Geist auf ihm ruhe, nachts allein ausgegangen sein, weil er von der Melancholie befallen wurde, und sein Gewand zerrissen haben, weil er in Gedanken war; wenn er aber alles zusammen tut, so verhält es sich bei Fol.4 ihm ebenso, wie bei einem [Ochsen], der einen Ochsen, einen Esel und ein Kamel gestoßen hat, der allen Tieren gegenüber als stößig[35]gilt. R. Papa sprach: Wenn R. Hona von der Lehre gehört hätte, daß, wer alles verliert, was man ihm gibt, blöd sei, würde er davon[36]abgekommen sein. Sie fragten: Würde er nur hinsichtlich des Zerreißens seines Gewandes davon abgekommen sein, weil dies [dem Verlieren] gleicht oder auch hinsichtlich der übrigen? – Dies bleibt unentschieden.

EIN GESCHLECHTSLOSER, EIN ZWITTER &C. – Die Rabbanan lehrten: [37]*Mannschaft*, dies schließt Frauen aus; *deine Mannschaft*, dies schließt Geschlechtslosen und Zwitter aus; *deine ganze Mannschaft*, dies schließt Minderjährige ein.

Der Meister sagte: *Mannschaft*, dies schließt Frauen aus. Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, es ist ja ein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot, und Frauen sind ja von jedem von einer bestimmten Zeit abhängigen Gebote frei!? – Er ist nötig; man könnte glau-

---

jisraél. Landes durch die Eroberung Jehošuás. [34] Damit man im Siebentjahre den Boden bestellen dürfe u. die Armen ihre Gefälle (cf. Lev. 23,22 u. Dt. 24,19) erhalten. [35] Wörtl. verwarnt, dh. hinsichtl. dessen der Eigentümer verwarnt worden ist. Wenn ein Ochs 3mal andere Ochsen totgestoßen hat, so gilt er als stößig u. der Eigentümer hat den vollen Ersatz zu leisten (cf. Ex. 21,28); nach dem T. ist er es auch, wenn er 3 verschiedene Tiere gestoßen hat. [36] Daß hierbei drei verschiedene Handlungen erforderlich seien. [37] Ex. 23,17. [38] Das ben, es sei durch [das Wort] *erscheinen*[38] von der Versammlung zu folgern, wie Frauen da verpflichtet waren, ebenso seien Frauen auch hierbei verpflichtet, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: *Deine Mannschaft,* dies schließt Geschlechtslosen und Zwitter aus. Allerdings ist dies vom Zwitter nötig; man könnte glauben, er sei wegen der ihm anhaftenden männlichen Seite verpflichtet, so lehrt er uns, daß er ein Geschöpf für sich sei, hinsichtlich der Geschlechtslosen aber besteht ja ein Zweifel; ist denn ein Schriftvers nötig, das Zweifelhafte auszuschließen!? Abajje erwiderte: Auch wenn er die Hoden außen hat[39].

Der Meister sagte: *Deine ganze Mannschaft,* dies schließt Minderjährige ein. Wir haben ja aber gelernt, Taube, Blöde und Minderjährige seien ausgeschlossen!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Minderjährigen, der zur Einübung herangewachsen ist, und eines gilt von einem Minderjährigen, der zur Einübung noch nicht herangewachsen ist. — Der zur Einübung herangewachsene Minderjährige ist ja nur rabbanitisch [verpflichtet]!? — Dem ist auch so, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung. — Wozu ist der Schriftvers nötig!? — Wegen der Anderen. Es wird nämlich gelehrt: Andere sagen, der Kotsammler, der Kupfererzgräber und der Gerber seien vom Erscheinen frei, denn es heißt: *deine ganze Mannschaft,* der mit deiner ganzen Mannschaft gehen kann, ausgenommen diese, die nicht mit deiner ganzen Mannschaft gehen können.

Frauen, unbefreite Sklaven &c. Allerdings Frauen, wie wir bereits gesagt haben, woher dies von den Sklaven!? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[37] *vor Gott, dem Herrn,* nur der einen Herrn hat, ausgenommen dieser, der noch einen anderen Herrn hat. — Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, durch [das Wort] *ihr*[40] wird ja von der Frau gefolgert, daß zu allen Geboten, zu denen eine Frau verpflichtet ist, auch der Sklave verpflichtet ist, und zu allen Geboten, zu denen eine Frau nicht verpflichtet ist, auch ein Sklave nicht verpflichtet ist!? Rabina erwiderte: Er ist nur wegen des Halbsklaven nötig. Dies ist auch zu beweisen. Er lehrt: Frauen und unbefreite Sklaven; was heißt 'unbefreit': wollte man sagen, ganz unbefreit, so sollte er doch schlechthin 'Sklaven' lehren!? Wahrscheinlich also, nicht vollständig befreit, das sind nämlich Halbsklaven. Schließe hieraus.

Ein Lahmer, ein Blinder, ein Kranker und ein Greis. Die Rabbanan lehrten: *[Drei]mal*[3], ausgenommen Stelzbeinige. Eine andere Auslegung: ausgenommen Lahme, Kranke, Blinde, Greise und wer zu Fuß nicht

---

auch bei der Volksversammlung (cf. Dt. 31,12) gebraucht wird; vgl. ob. Fol. 3a. 39. Sodaß gar kein Zweifel besteht; er ist demnach frei. 40. Das sowohl bei hinaufziehen kann. – Was schließt dies ein? Raba erwiderte: Dies Col.b schließt Verweichlichte[41]ein, denn es heißt:[42]*wenn ihr kommt, um vor mir zu erscheinen, wer hat es von euch verlangt, meinen Vorhof zu zertreten.* Es wird gelehrt: Der Unbeschnittene und der Unreine sind vom Erscheinen frei. – Allerdings der Unreine, denn es heißt:[43]*du sollst da kommen und darbringen,* wer da kommen kann, bringe dar, und wer da nicht kommen kann, bringe nicht dar, woher dies aber von Unbeschnittenen? – Dies nach R. Áqiba, der den Unbeschnittenen einschließt, daß er dem Unreinen gleiche. Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte:[44]*Jeder Mann,* dies schließt den Unbeschnittenen ein.

Die Rabbanan lehrten: Der Unreine ist vom Erscheinen frei, denn es heißt: *du sollst da kommen und darbringen;* wer da kommen kann, bringe dar, wer da nicht kommen kann, bringe auch nicht dar. R. Joḥanan b. Dahabaj sagte im Namen R. Jehudas: Wer auf einem Auge blind ist, ist vom Erscheinen frei, denn es heißt 'sehen' und 'gesehen[6] werden', wie das Sehen, so das Erdscheinen: wie sehen mit beiden Augen, so auch erscheinen mit beiden Augen.

Wenn R. Hona an den Schriftvers vom Erscheinen herankam, weinte er, indem er sprach: Der Sklave, den zu sehen sein Herr sich sehnt, soll nun von ihm entfernt werden, denn es heißt: *wenn ihr kommt, um vor mir zu erscheinen, wer hat es von euch verlangt, meinen Vorhof zu zertreten.*

R. Hona weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[45]*Du sollst Heilsopfer schlachten und da essen.* Der Sklave, an dessen Tisch zu speisen sein Herr sich sehnt, soll nun von ihm entfernt werden, denn es heißt: [46]*was soll mir die Menge eurer Schlachtopfer? spricht der Herr.*

R. Eleázar weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[47]*Und seine Brüder konnten ihm nicht antworten, denn sie waren bestürzt ihm gegenüber.* Wenn es bei der Zurechtweisung eines [Menschen aus] Fleisch und Blut so ist, um wieviel mehr bei der Zurechtweisung des Heiligen, gepriesen sei er!

R. Eleázar weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[48]*Da sprach Šemuél zu Šaúl: Warum beunruhigst du mich, mich erscheinen zu lassen?* Wenn der fromme Šemuél vor dem Gerichte fürchtete, um wieviel mehr müssen wir es!? – Welches Bewenden hat es mit Šemuél? – Es heißt:[49]*da sprach die Frau zu Šaúl: Ich sah aufsteigende Geister.* Aufsteigende, also zwei; einer war Šemuél, wer war der andere?

---

der Frau (Dt. 24,3) als auch bei der Sklavin (Lev. 19,20) gebraucht wird. 41. Die ohne Schuhe nicht gehen können, während es verboten ist, den Tempelhof mit Schuhen zu betreten; cf. Ber. Fol. 54a. 42. Jes. 1,12. 43. Dt. 12,5,6. 44. Lev. 22,4. 45. Dt. 27,7. 46. Jes. 1,11. 47. Gen. 45,3. 48. iSam. 28,15. 49.

Šemuél ging nämlich und brachte Moše mit, indem er zu ihm sprach: Ich werde vielleicht, behüte und bewahre, vor Gericht geladen; komm mit mir [und bezeuge], daß sich nichts in der Tora befindet, die du geschrieben hast, was ich nicht erfüllt hätte.

R. Ami weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[50]*Er berühre mit seinem Munde den Staub, vielleicht ist noch Hoffnung.* Er sprach: All dies, und vielleicht!

R. Ami weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[51]*Befleißigt euch der Gerechtigkeit, befleißigt euch der Demut, vielleicht werdet ihr am Tage des Zorns des Herrn geborgen.* Er sprach: All dies, und vielleicht!

R. Asi weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[52]*Hasset das Böse und liebet das Gute; erhaltet das Recht im Tore aufrecht; vielleicht wird der Herr, der Gott der Heerscharen, sich erbarmen.* [Er sprach:] All dies, und vielleicht!

R. Joseph weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[53]*Und mancher wird unschuldig hinweggerafft.* (Er sprach:) Gibt es denn jemand, der vor der Zeit dahingeht? — Allerdings. So hörte R. Bebaj b. Abajje, bei dem der Todesengel zu verkehren pflegte[54], ihn einst zu seinem Boten sprechen: Geh, hole mir Mirjam die Frauenhaarflechterin. Dieser ging und holte ihm Mirjam die Kindererzieherin[55]. Da sprach jener: Ich habe ja nach Mirjam der Frauenhaarflechterin verlangt. Dieser erwiderte: So will ich sie zurückbringen. Jener entgegnete: Da du sie geholt hast, so mag sie nun bleiben; wie hast du dich aber ihrer[56]bemächtigt? — Sie hielt ein Schürholz und heizte den Ofen, und als sie Fol.5 es darauf aufs Knie legte, verbrannte sie sich; da wankte ihr Geschick, und ich holte sie. R. Bebaj b. Abajje fragte ihn: Ist es euch gestattet, dies zu tun? Jener erwiderte: Heißt es etwa nicht: *und mancher wird unschuldig hinweggerafft*!? Dieser entgegnete: Es heißt ja aber:[57]*eine Generation geht, und eine Generation kommt*!? Jener erwiderte: Ich behalte sie bei mir, bis die Generation voll ist, und erst dann übergebe ich sie Duma. Dieser fragte: Was machst du aber mit den ihr zustehenden Lebensjahren? Jener erwiderte: Ist ein Schriftgelehrter da, der Unbill übersieht, so gebe ich sie ihm.

R. Joḥanan weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[58]*Du hast mich verleitet, ihn grundlos zu verderben.* Gibt es ein Mittel für einen Sklaven, dessen Herrn man verleitet und er sich verleiten läßt!?

R. Joḥanan weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[59]*Er traut*

Ib. V. 13. 50. Thr. 3,29. 51. Zeph. 2,3. 52. Am. 5,15. 53. Pr. 13,23. 54. Er experimentierte mit gefährlichen Dingen, cf. Ber. Fol. 6a. 55. Das Verb גדל hat eine doppelte Bedeutung: *flechten* (eigentl. *ziehen*), auch *erziehen*. 56. Wo doch ihre Zeit zum Sterben noch nicht herangereicht ist. 57. Ecc. 1,4. 58.

ja seinen Heiligen nicht. Wem mag er trauen, wenn er seinen Heiligen nicht traut!? Eines Tages ging er auf dem Wege und sah, wie ein Mann, der Feigen sammelte, die reifen zurückließ und die unreifen auflas. Da sprach er zu ihm: Sind denn jene nicht besser? Dieser erwiderte: Ich brauche sie für die Reise; diese halten sich, jene aber nicht. Darauf sprach er: Das ist es, was geschrieben steht: *er traut ja seinen Heiligen nicht*[60]. – Dem ist ja aber nicht so!? Als einst ein Jünger, der in der Nachbarschaft R. Alexandris wohnte, in seiner Jugend starb, sprach dieser: Wenn dieser Jünger wollte[61], würde er gelebt haben. Wenn dem nun so[62]wäre, so könnte dieser ja zu denen gehört haben, von denen es heißt: *er traut ja seinen Heiligen nicht*!? – Dieser hatte sich gegen seine Lehrer aufgelehnt.

R. Joḥanan weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[63]*Ich werde an euch herantreten, um Gericht zu halten, und ein schneller Zeuge sein gegen die Zauberer, die Ehebrecher und die Meineidigen, gegen die, die den Lohn des Tagelöhners rauben.* Gibt es denn ein Mittel für den Sklaven, den sein Herr vor das Gericht bringt und ein schneller Zeuge gegen ihn ist!? R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Wehe uns, daß die Schrift uns Leichtes wie Schweres anrechnet. Reš Laqiš sagte: Wenn jemand das Recht des Fremdlings beugt, so ist es ebenso, als würde er das Recht des Höchsten beugen, denn es heißt:[63]*die [das Recht] des Fremdlings beugen,* und die Schreibweise ist: *die mich[64]beugen,* R. Ḥanina b. Papa sagte: Wenn jemand etwas begeht, und es bereut, so vergibt man ihm sofort, denn es heißt:[63]*ohne vor mir zu fürchten;* wenn sie aber fürchten, vergibt man es ihnen sofort.

R. Joḥanan weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[65]*Denn alles Tun wird Gott ins Gericht bringen, über alles Verborgene.* Gibt es ein Mittel für den Sklaven, dem sein Herr Versehentliches wie Vorsätzliches anrechnet!? – Was heißt 'alles Verborgene'? – Rabh erklärte: Wenn jemand eine Laus in Gegenwart eines anderen tötet, und dieser sich verekelt. Šemuél erklärte: Wenn jemand in Gegenwart eines anderen ausspuckt, und dieser sich verekelt. – Was heißt:[65]*ob Gutes*[66]*oder Böses*? – In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn jemand einem Armen Almosen öffentlich gibt. So sah einst R. Jannaj, wie jemand einem Armen einen Zuz öffentlich gab; da sprach er zu ihm: Lieber solltest du ihm nichts geben, als ihm geben und ihn beschämen. In der Schule R. Šilas erklärten sie: Wenn jemand einer Frau heimlich Almo-

---

Ij. 2,3. [59] Ib. 15,15. [60] Die Guten halten sich nicht. [61] Dh. wenn er rechtschaffen wäre. [62] Daß die Frommen vorzeitig sterben, damit sie keine Sünde begehen, weil Gott ihnen nicht traut. [63] Mal. 3,5. [64] Das Jod von מטי wird als Suff. der 1. Pers. Sing. aufgefaßt. [65] Ecc. 12,14. [66] Wonach auch eine sen gibt, wodurch er sie in Verdacht bringt. Raba erklärte: Wenn jemand seiner Frau am Vorabend des Šabbaths unzerschnittenes[67] Fleisch schickt. – Aber Raba selbst schickte ja solches!? – Anders war es bei der Tochter R. Ḥisdas[68], deren Genauigkeit er kannte.

R. Joḥanan weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[69] *Wenn es dann von vielen Übeln und Drangsalen betroffen wird.* Gibt es ein Mittel für den Sklaven, für den sein Herr Übel und Drangsale ausfindig macht!? – Was heißt 'Übel und Drangsale'? Rabh erwiderte: Übel, die einander bedrängen, beispielsweise Hornisse und Eidechse[70]. Šemuél erklärte: Wenn jemand einem Armen Geld erst in seiner äußersten Not verschafft[71]. Raba sprach: Das ist es, was die Leute sagen: Zum [Einkauf von] Getreide fehlt der Zuz, beim Anhängen[72] ist er da.

[73] *An diesem Tage wird mein Zorn über sie entbrennen und ich werde sie verlassen und mein Angesicht vor ihnen verbergen.* R. Bardela b. Ṭabjomi sagte im Namen Rabhs: Wem nicht das Angesicht verborgen bleibt, gehört nicht zu ihnen[74], wer nicht ausgeplündert wird, gehört Col.b nicht zu ihnen. Die Jünger sprachen zu Raba: Dem Meister ist ja weder das Angesicht verborgen, noch wird er ausgeplündert! Dieser erwiderte: Wißt ihr denn, wieviel ich heimlich an den König Sapor sende!? Die Jünger hatten aber bereits ihr Auge auf ihn gerichtet, und währenddessen wurden Leute vom König Sapor gesandt, die ihn ausplünderten. Da sprach er: Das ist es, was gelehrt wird: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wo die Weisen ihre Augen richten, ist entweder Tod oder Armut.

[75] *Ich aber werde [an jenem Tage] gänzlich mein Gesicht vor ihnen verbergen.* Raba sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Wenn ich auch mein Gesicht vor ihnen verberge, so spreche ich dennoch mit ihnen im Traume. R. Joseph sagte: Seine Hand ist über uns ausgebreitet, denn es heißt:[76] *mit dem Schatten meiner Hand bedeckte ich dich.*

R. Jehošuá b. Ḥananja befand sich einst beim Kaiser, und ein Minäer winkte ihm zu: Ein Volk, von dem sein Herr das Gesicht abgewandt. Da winkte er diesem zu: Seine Hand ist über uns ausgebreitet. Darauf fragte der Kaiser R. Jehošuá: Was winkte er dir zu? – Ein Volk, von dem sein Herr das Gesicht abgewandt hat, und ich winkte ihm zurück,

---

gute Handlung strafbar sein kann. [67] Die Frau kann dann in der Eile vergessen, den Talg und die verbotenen Adern zu entfernen. [68] Seine Frau, die stets beim Namen ihres Vaters genannt wird. [69] Dt. 31,21. [70] Der Biß der ersteren ist mit kalten u. der der letzteren mit warmen Umschlägen zu behandeln, (cf. Az. Fol. 28b), entgegengesetzt ist schädlich; wenn nun jemand von beiden gebissen wird, so gibt es für ihn kein Mittel. [71] Nicht aber sobald er es braucht. Diese Antwort gehört zur vorangehenden Frage, welche gute Handlung zu tadeln sei. [72] Des Brotkorbes; dh. zur rechten Zeit fehlt ihm das Geld. [73] Dt. 31,17. [74] Zu den Jisraéliten. [75] Dt. 31,18. [76] Jes. 51,16. [77].

seine Hand sei über uns ausgebreitet. Hierauf fragten sie jenen: Was winktest du ihm zu? – Ein Volk, von dem sein Herr das Gesicht abgewandt. – Und was winkte er dir zu? – Das weiß ich nicht. Da sprachen sie: Wie kann ein Mann, der nicht versteht, was man ihm zuwinkt, in Gegenwart des Kaisers winken!? Alsdann führten sie ihn ab und töteten ihn.

Als die Seele des R. Jehošuȧ b. Ḥananja zur Ruhe einkehren sollte, sprachen die Rabbanan zu ihm: Wer wird uns nun gegen die Minäer [verteidigen]? Dieser erwiderte:[77]*Der Rat ist von den Verständigen*[78]*fort, ihre Weisheit verlaufen;* sobald Rat von den Verständigen fort ist, so ist auch die Weisheit der weltlichen Völker verlaufen. Wenn du willst, sage ich: hieraus:[79]*und er sprach: Laß uns aufbrechen und weiter ziehen; ich ziehe neben dir*[80].

Einst hörte R. Ila, als er die Treppe des Hauses des Rabba b. Šila bestieg, ein Kind folgenden Schriftvers lesen:[81]*Denn fürwahr, er ist es, der die Berge gebildet und den Wind geschaffen hat, der dem Menschen sagt, was er gesprochen hat.* Da sprach er: Gibt es ein Mittel für den Sklaven, den sein Herr wegen jedes Gespräches zur Rede stellt!? – Was heißt: was er gesprochen hat? Rabh erwiderte: Selbst wegen eines unnötigen Gespräches, das ein Mann mit seiner Frau führt, stellt man ihn beim Sterben zur Rede. – Dem ist ja aber nicht so!? Einst legte sich R. Kahana unter das Bett Rabhs, und er hörte ihn plaudern und scherzen und das Nötige tun; da sprach er: Der Mund Rabhs scheint noch keine Speise gekostet[82]zu haben! Jener sprach zu ihm: Kahana, geh hinaus, dies ist unschicklich! – Das ist kein Einwand; das eine, wenn man sie geneigt machen muß, und das eine, wenn man sie nicht geneigt zu machen braucht.

[83]*Wenn ihr aber nicht darauf hört, so will ich im Verborgenen weinen, wegen des Stolzes.* R. Šemuél b. Inja sagte im Namen Rabhs: Der Heilige, gepriesen sei er, hat einen Ort, der Verborgenes heißt. – Was heißt: wegen des Stolzes? R. Šemuél b. Jiçḥaq sagte: Wegen des Stolzes, der Jisraél abgenommen und den weltlichen Völkern gegeben worden ist. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Wegen des Stolzes der himmlischen Herrschaft. – Gibt es denn beim Heiligen, gepriesen sei er, ein Weinen, R. Papa sagte ja, vor dem Heiligen, gepriesen sei er, gebe es keine Traurigkeit, denn es heißt:[84]*Schönheit und Pracht vor ihm, Stärke und Frohlocken an seinem Wohnsitze*!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von den inneren Räumen und eines gilt von den äußeren Räumen. –

Jer. 49,7. 78. Oder: Kindern, dh. Jisraél. 79. Gen. 33,12. 80. Dh. Ėsav (die weltlichen Völker) u. Jȧqob (die Jisraéliten) gehen neben einander, keiner von beiden kommt dem anderen zuvor. 81. Am. 4,13. 82. Er benimmt sich wie ein

In den äußeren etwa nicht, es heißt ja aber:[85]*und Gott, der Herr der Heerscharen, rief an jenem Tage zum Weinen und zum Klagen und zum Glatzescheren und zum Anlegen von Säcken*!? – Anders war es bei der Zerstörung des Tempels, worüber sogar die Friedensengel weinten, wie es heißt:[86]*da jammerten draußen die Edlen, die Friedensengel weinten bitterlich.*

[83]*Und unaufhörlich (Tränen) tränen, ja, in Tränen zerfließen soll mein Auge, weil die Herde des Herrn gefangen wurde.* R. Eleázar sagte: Worauf deuten diese drei 'Tränen'? Einmal über die Zerstörung des ersten Tempels, einmal über die Zerstörung des zweiten Tempels und einmal über Jisraél, das aus seiner Stätte verbannt worden ist. Manche erklären: Einmal über die Aussetzung des Torastudiums. – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher erklärt: über Jisraél, das aus seiner Stätte verbannt worden ist, denn es heißt: *weil die Herde des Herrn gefangen wurde,* wieso aber heißt es: *weil die Herde des Herrn gefangen wurde,* nach demjenigen, welcher erklärt: über die Aussetzung des Torastudiums!? – Ist Jisraél aus seiner Stätte verbannt, so gibt es ja keine größere Aussetzung des Torastudiums als dies.

Die Rabbanan lehrten: Über drei weint der Heilige, gepriesen sei er, täglich: über einen, dem es möglich ist, sich mit der Tora zu befassen, es aber nicht tut, über einen, dem es nicht möglich ist, sich mit der Tora zu befassen, es aber dennoch tut, und über einen Gemeindevorsteher, der sich gegen die Gemeinde hochmütig gebart.

Einst hielt Rabbi das Buch der Klagelieder und las daraus; als er herankam an den Vers:[87]*Vom Himmel warf er zur Erde,* fiel es ihm aus der Hand, und er rief: Von einem so hohen Dache in eine so tiefe Grube!

Rabbi und R. Ḥija befanden sich einst auf einer Wanderreise, und als sie in eine Stadt kamen, sprachen sie: Wohnt hier ein Gelehrter, so wollen wir ihn besuchen. Da berichtete man ihnen: Hier gibt es einen Gelehrten, und er ist blind. Darauf sprach R. Ḥija zu Rabbi: Bleibe du hier, du darfst deine Fürstenwürde nicht herabsetzen; ich werde ihn besuchen gehen. Dieser aber hielt ihn fest und ging mit. Als sie sich von jenem verabschiedeten, sprach er zu ihnen: Ihr habt einen besucht, der gesehen wird und nicht sieht, möge es euch beschieden sein, den zu besuchen, der sieht und nicht gesehen wird. Da sprach [Rabbi zu R. Ḥija]: Fast hättest du mir diesen Segen vorenthalten. Alsdann fragten sie ihn: Von wem hast du dies[88]gehört? – Ich habe dies bei einem Vortrage des R. Jáqob gehört. R. Jáqob aus Kephar Ḥitja pflegte seinen

---

Neuling. 83. Jer. 13,17. 84. iChr. 16,27. 85. Jes. 22,12. 86. Ib. 33,7. 87.

Lehrer täglich zu besuchen. Als er alt wurde, sprach jener zu ihm: Möge sich der Meister nicht bemühen, da er es nicht kann! Dieser aber erwiderte: Nicht gering ist das, was von den Rabbanan geschrieben steht [89]*damit er immer fortlebe, die Grube wird er nicht sehen; er sieht, wie die Weisen sterben.* Wenn nun derjenige, der die Weisen bei ihrem Sterben sieht, fortleben wird, um wieviel mehr derjenige, der sie bei ihrem Leben sieht.

R. Idi, der Vater des R. Jáqob b. Idi, pflegte drei Monate auf der Reise zu verbringen[90]und einen Tag im Lehrhause, und die Jünger nannten ihn 'Eintagsschüler'. Darüber war er niedergeschlagen, und er las über sich:[91]*der Spott meiner Genossen muß ich sein.* Da sprach R. Joḥanan zu ihm: Ich bitte dich, du sollst keine Strafe über die Jünger heraufbeschwören! Darauf ging R. Joḥanan ins Lehrhaus und trug vor: [92]*Tag für Tag forschen sie nach mir, und nach der Kenntnis meiner Wege verlangen sie.* Forscht man denn nach ihm nur am Tage und nicht auch nachts? Vielmehr besagt dies, daß, wenn jemand sich auch nur einen Tag im Jahre mit der Tora befaßt, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er sich damit das ganze Jahr hindurch befaßt. Dasselbe gilt auch von der Strafe. Es heißt:[93]*entsprechend den Tagen, in denen ihr das Land ausgekundschaftet habt;* haben sie denn vierzig Jahre gesündigt, sie haben ja nur vierzig Tage gesündigt!? Dies besagt vielmehr, daß, wenn jemand auch nur einen Tag im Jahre eine Sünde begeht, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er dies das ganze Jahr hindurch getan.

Welches [Kind] heisst [diesbezüglich] minderjährig? Das nicht auf Fol.6 seines Vaters Schultern reitend &c. R. Zera wandte ein: Wer brachte es denn bis da[94]!? Abajje erwiderte: Bis da brachte es seine Mutter, die zur Festfreude ebenfalls verpflichtet ist, von da ab ist es nur dann verpflichtet, wenn es an des Vaters Hand sich haltend von Jerušalem auf den Tempelberg hinaufsteigen kann, wenn aber nicht, so ist es frei. Rabbi wandte anstelle der Schule Hillels gegen die Ansicht der Schule Šammajs ein:[95]*Und Ḥanna ging nicht hinauf, sondern sie sprach zu ihrem Manne: Wenn der Knabe entwöhnt wird, so bringe ich ihn hin.* Šemuél konnte es ja[96]auf seines Vaters Schultern reitend!? Sein Vater entgegnete: Auch nach deiner Ansicht ist ja einzuwenden: War denn Ḥanna selbst nicht zur Festfreude verpflichtet!? Vielmehr ist zu erklä-

---

Thr. 2,1. [88] Daß der Besuch eines Gelehrten so wichtig sei. [89] Ps. 49,10. [90] Die Reise von seinem Wohnorte bis zum Lehrhause dauerte 3 Monate, u. da er die Feiertage (Pesaḥ- u. Hüttenfest) zuhause sein wollte, konnte er nur einen Tag im Lehrhause bleiben. [91] Ij. 12,4. [92] Jes. 58,2. [93] Num. 14,34. [94] Vom Heimatsorte nach Jerušalem. [95] iSam. 1,22. [96] Nach der Entwöhren: Ḥanna hatte an Šemuél eine besondere Zartheit beobachtet, und sie fürchtete, die Reise könnte ihn zu sehr anstrengen.

R. Šimôn fragte: Wie verhält es sich mit einem lahmen Kinde nach der Schule Šammajs und einem blinden nach der Ansicht beider? – In welchem Falle: wollte man sagen, einem lahmen, das nicht mehr normal, oder einem blinden, das nicht mehr sehend werden kann, so ist ja, wenn dann sogar ein Erwachsener frei ist, ein Kind erst recht frei!? – In dem Falle, wenn es lahm ist und normal werden kann, blind ist und sehend werden kann; wie ist es dann? Abajje erwiderte: In einem Falle, in dem ein Erwachsener nach der Tora verpflichtet ist, ist ein Kind rabbanitisch einzuüben, und in einem Falle, in dem ein Erwachsener nach der Tora frei ist, ist das Kind auch rabbanitisch frei.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DAS BESUCHSOPFER ZWEI SILBER[MAÂ] &C. Die Rabbanan lehrten: Die Schule Šammajs sagt, das Besuchsopfer zwei Silber[maâ] und das Festopfer eine Maâ, denn das Besuchsopfer ist ein Brandopfer ganz für Gott, was beim Festopfer nicht der Fall ist. Ferner finden wir, daß die Schrift für das Wochenfest mehr Brandopfer als Heilsopfer[97] angeordnet hat. Die Schule Hillels sagt, das Besuchsopfer eine Silbermaâ und das Festopfer zwei Silber[maâ], denn Festopfer wurden schon vor der Gesetzgebung[98] dargebracht, was beim Besuchsopfer aber nicht der Fall ist. Ferner finden wir, daß die Schrift für die Fürsten[99] mehr Heilsopfer als Brandopfer angeordnet hat. – Weshalb ist die Schule Hillels nicht der Ansicht der Schule Šammajs, du sagst ja, das Besuchsopfer sei bedeutender, denn es ist ein Brandopfer ganz für Gott!? – Im Gegenteil, das Festopfer ist ja bedeutender, denn bei diesem gibt es zweierlei Verzehrung[100]. Wenn du aber erwiderst, man folgere vom Wochenfeste, so ist wohl von einem Privatopfer auf ein Privatopfer zu schließen, nicht aber von einem Gemeindeopfer auf ein Privatopfer zu schließen. – Weshalb ist die Schule Šammajs nicht der Ansicht der Schule Hillels, du sagst ja, das Festopfer sei bedeutender, denn es ist schon vor der Gesetzgebung dargebracht worden!? – Auch das Besuchsopfer[101] ist schon vor der Gesetzgebung dargebracht worden. Wenn du aber einwendest, man folgere diesbezüglich von den Opfern der Fürsten, so ist wohl von einer Sache, die für immer gilt, auf eine Sache, die für immer gilt, zu schließen, nicht aber ist von einer Sache, die nicht für immer gilt, auf eine Sache, die für immer gilt, zu schließen. – Nach der Schule Hillels wurden vor der Gesetzgebung Festopfer darge-

---

nung, die nach 24 Monaten erfolgt. [97] Cf. Lev. 23,18,19. [98] Cf. Ex. 24,5. [99] Bei der Einweihung der Stiftshütte; cf. Num. Kap. 7. [100] Als Heilsopfer gehört es zum Teil dem Eigentümer u. zum Teil dem Altar. [101] Dh. Brandbracht, wie es heißt:[102]*und sie opferten Heilsopfer*, und ebenso wurden ja auch Besuchsopfer[101]dargebracht, denn es heißt:[102]*und sie brachten Brandopfer dar*!? – Die Schule Hillels ist der Ansicht, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, war das beständige Opfer. – Und die Schule Šammajs!? – Sie ist der Ansicht, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, war ein Besuchsopfer[101].

Abajje sagte: Die Schule Šammajs, R. Eleázar und R. Jišmáél sind alle der Ansicht, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, war ein Besuchsopfer. Die Schule Hillels, R. Áqiba und R. Jose der Galiläer sind alle der Ansicht, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, war das beständige Opfer. Die Schule Šammajs, wie wir bereits gesagt haben. R. Jišmáél, denn es wird gelehrt: Col.b R. Jišmáél sagte: das Allgemeine wurde am Sinaj angeordnet und die Einzelheiten wurden im Offenbarungszelte angeordnet. R. Áqiba sagte: Das Allgemeine und die Einzelheiten wurden am Sinaj angeordnet, im Offenbarungszelte wiederholt und in Árboth Moáb[103]verdreifacht. Wieso kann nun das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, das beständige Opfer gewesen sein, demnach würde ja [dieses] Opfer ursprünglich des Enthäutens und des Zerschneidens[104]nicht benötigt haben, später aber[105]wohl. R. Eleázar, denn es wird gelehrt:[106]*Das beständige Brandopfer. das am Berge Sinaj hergerichtet ward.* R. Eleázar sagte: Am Sinaj wurde die Herrichtung nur geboten, tatsächlich hergerichtet wurde es da aber[107]nicht. R. Áqiba sagte: Es wurde da auch dargebracht, und nicht mehr eingestellt; [wenn es aber heißt:][108]*habt ihr mir etwa in der Wüste vierzig Jahre hindurch Opfer oder Gaben dargebracht, Haus Jisraél*? so ist zu erklären, der Stamm Levi, der sich am Götzendienste nicht beteiligt hatte, brachte es dar. Die Schule Hillels, wie wir bereits gesagt haben. R. Áqiba, wie wir bereits gesagt haben. R. Jose der Galiläer, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Drei Gebote sind Jisraél bei der Wallfahrt auferlegt worden: das Besuchsopfer, das Festopfer und die Festfreude. Das Besuchsopfer ist beiden anderen überlegen, das Festopfer ist beiden anderen überlegen und die Festfreude ist beiden anderen überlegen. Das Besuchsopfer ist beiden anderen überlegen, indem dieses ein Brandopfer ganz für Gott ist, was bei jenen nicht der Fall ist. Das Festopfer ist beiden anderen überlegen, indem es schon vor der

---

opfer; die genannte Schriftstelle (Ex. 24,5) spricht auch von diesen. [102] Ex. 24,5. [103] Wo Moše die Tora wiederholte; cf. Dt. 1,5ff. [104] Die beim beständigen Opfer vorgeschrieben sind, während die in Ex. 24,5 erwähnten Opfer vollständig dargebracht wurden. [105] Während nach RJ. keine neuen Gesetze hinzugekommen sind. [106] Num. 28,6. [107] Das Opfer, das die Erstgeborenen nach Ex. 24,5 darbrachten, war also nicht das beständige Opfer. [108].

Gesetzgebung dargebracht worden ist, was bei jenen nicht der Fall ist. Die Festfreude ist beiden anderen überlegen, indem sie Pflicht für Männer und Frauen ist, was bei jenen nicht der Fall ist. – Du läßt R. Jišmáél deshalb die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, weil, wenn man sagen wollte, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, sei das beständige Opfer gewesen, dieses ursprünglich des Enthäutens und des Zerschneidens nicht benötigt haben würde, später aber wohl; aber R. Jose der Galiläer sagt ja ausdrücklich, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, war das beständige Opfer, es benötigte ursprünglich nicht des Enthäutens und des Zerschneidens, später aber wohl!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, benötigte nicht des Enthäutens und des Zerschneidens, weil dies erst nach Errichtung des Offenbarungszeltes zu erfolgen hatte!? – Streiche R. Jišmáél.

R. Ḥisda fragte: Ist zu erklären:[109]*dann sandte er die Jünglinge der Kinder Jisraél, und sie brachten Brandopfer dar*, nämlich Schafe, *und sie brachten Heilsopfer dar, Rinder;* oder aber beides Rinder? – Worin besteht der Unterschied? Mar Zuṭra erwiderte: In der Akzenteilung[110]. R. Aḥa, der Sohn Rabas, erwiderte: [In einem Falle,] wenn jemand gesagt hat: ‘ich nehme auf mich [die Darbringung] eines Brandopfers gleich dem, das die Jisraéliten in der Wüste dargebracht hatten’: hat er ein Rind oder ein Schaf darzubringen? – Dies bleibt unentschieden.

Dort haben wir gelernt: Folgende Dinge haben[111]kein festgesetztes Fol.7 Maß: Der Eckenlaß, die Erstlinge, das Erscheinen, die Wohltätigkeit und das Studium der Tora. R. Joḥanan sagte: Wir glaubten, das Besuchsopfer habe kein Höchstmaß, wohl aber ein Mindestmaß, da kam aber R. Ošája Berabbi und lehrte, das Besuchsopfer habe überhaupt kein Maß, weder nach oben noch nach unten; jedoch sagten die Weisen, das Besuchsopfer [mindestens] eine Maá und das Festopfer [mindestens] zwei Silber[maá].

Was heißt ‘Erscheinen’? – R. Joḥanan sagt, das Erscheinen im Tempelhofe[112], und Reš Laqiš sagt, das Erscheinen mit einem Opfer[113]. Über den ersten Festtag streitet niemand, ob das Erscheinen mit einem Opfer erfolgen muß, sie streiten nur über die übrigen Tage. Ferner

---

Am. 5,25. [109] Ex. 24,5. [110] Ob das W. ‘Brandopfer’ mit dem Teilungsakzent (Athnaḥta) zu versehen ist. [111] Nach der Tora, wohl aber rabbanitisch. [112] Während in unserem Traktate der Ausdruck ראייה gebraucht wird, worunter auch das Opfer verstanden wird, wird in der angezogenen Lehre der Ausdruck ראיון gebraucht, das nur persönliches Erscheinen bedeutet, u. hiervon wird gelehrt, dafür gebe es kein festgesetztes Maß. [113] Nach der 1. Ansicht kann man nach Belieben im Tempel erscheinen, ohne jedesmal ein Opfer mitbringen zu müssen, nach der 2. Ansicht ist jedesmal ein Opfor mitzubringen, streiten sie auch nicht, ob man es von ihm annehme, wenn er eines bei jedem Erscheinen mitbringt, sie streiten nur über das Erscheinen, ohne ein solches mitzubringen; R. Joḥanan ist der Ansicht, ‘Erscheinen’ heiße im Tempelhofe erscheinen, ohne jedesmal [ein Opfer] mitbringen zu müssen, und Reš Laqiš ist der Ansicht, Erscheinen heiße mit einem Opfer, das man jedesmal, wenn man kommt, mitbringen muß. Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein:[114]*Und man erscheine nicht leer vor meinem Angesichte*!? Dieser erwiderte: Am ersten Festtage. Er wandte gegen ihn ein: *Und man erscheine nicht leer vor meinem Angesichte*, sondern mit Schlachtopfern. Du sagst, mit Schlachtopfern, vielleicht ist dem nicht so, sondern mit Geflügel- und Speisopfern!? Es ist ein Schluß zu folgern: für den Gemeinen[115]wurde ein Festopfer geboten, und für Gott wurde ein Besuchsopfer geboten, wie das für den Gemeinen gebotene Festopfer ein Schlachtopfer ist, ebenso muß das für Gott gebotene Besuchsopfer ein Schlachtopfer sein. Schlachtopfer sind Brandopfer. Du sagst, Brandopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern Heilsopfer!? Es ist ein Schluß zu folgern: für den Gemeinen wurde ein Festopfer geboten, und für Gott wurde ein Besuchsopfer geboten, wie das für einen Gemeinen gebotene Festopfer ein für ihn geeignetes ist, ebenso muß auch das für Gott gebotene Besuchsopfer ein für ihn geeignetes[116]sein. So gebührt es sich auch: es darf nicht dein Tisch voll und der Tisch deines Meisters leer sein. Dieser erwiderte: Am ersten Festtage. Er wandte gegen ihn ein: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Dreimal jährlich zur Wallfahrt zu ziehen wurde Jisraél geboten: am Pesaḥfeste, am Wochenfeste und am Hüttenfeste; man darf nicht geteilt erscheinen, denn es heißt: *deine ganze Mannschaft*, und man darf auch nicht leer erscheinen, denn es heißt: *man erscheine nicht leer vor mir vor meinem Angesichte*!? Dieser erwiderte: Am ersten Festtage. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: *Soll erscheinen*; wie ich unentgeltlich, ebenso auch ihr unentgeltlich[117]!? — Vielmehr, wenn man kommt und nichts mitbringt, stimmen alle überein, daß man eintreten, sich zeigen und wieder hinausgehen darf, sie streiten nur über den Fall, wenn man kommt und [ein Opfer] mitbringt; R. Joḥanan ist der Ansicht, Erscheinen heiße im Tempel erscheinen, nur das Erscheinen hat kein festgesetztes Maß, wohl aber hat das Opfer ein festgesetztes Maß, und Reš Laqiš ist der Ansicht, Erscheinen heiße das Erscheinen mit einem Opfer, sodaß auch das Opfer kein festgesetztes Maß hat. Er wandte gegen ihn ein:[118]*Laß deinen Fuß selten sein im Hause deines Freundes*[119]. — Dies gilt von Sünd-

---

für deren Anzahl kein Maß festgesetzt ist. [114] Ex. 23,15. [115] Dh. für jeden Jisraéliten, als Ggs. zu Gott. [116] Ein Brandopfer, das für den Altar bestimmt ist. [117] Ohne etwas mitbringen zu müssen. [118] Pr. 25,17. [119] Dh. man opfern[120] und Schuldopfern. Dies nach R. Levi, denn R. Levi wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *laß deinen Fuß selten sein im Hause deines Freundes*, und dagegen heißt es:[121] *ich will mit Brandopfern in dein Haus kommen!?* Das ist jedoch kein Widerspruch; eines gilt von Sündopfern und Schuldopfern, und eines gilt von Brandopfern und Heilsopfern. Ebenso wird auch gelehrt: *Laß deinen Fuß selten sein im Hause deines Freundes*; die Schrift spricht von Sündopfern und Schuldopfern. Du sagst, von Sündopfern und Schuldopfern, vielleicht ist dem nicht so, sondern von Brandopfern und Heilsopfern!? Wenn es heißt: *ich will mit Brandopfern in dein Haus kommen, dir meine Gelübde bezahlen*, so sind ja Brandopfer und Heilsopfer genannt, somit ist der Schriftvers: *laß deinen Fuß selten sein im Hause deines Freundes*, auf Sündopfer und Schuldopfer zu beziehen.

«Man darf nicht geteilt erscheinen &c.» R. Joseph glaubte zu er-
klären: wenn jemand zehn Söhne hat, so dürfen nicht heute fünf und
morgen fünf erscheinen; Abajje sprach aber zu ihm: Dies ist ja selbst- Col.b
verständlich, welche willst du als säumig und welche willst du als eifrig
bezeichnen!? Vielmehr ist der Schriftvers auf [eine Lehre] der Anderen zu beziehen, denn es wird gelehrt: Andere sagen, der Kotsammler, der Kupfererzgräber und der Gerber seien vom Erscheinen frei, denn es heißt: *deine ganze Mannschaft*, der mit deiner ganzen Mannschaft gehen kann, ausgenommen diese, die nicht mit deiner ganzen Mannschaft gehen können.

Brandopfer sind am Halbfeste von Profanem darzubringen, Heils- iii
opfer auch vom [zweiten] Zehnten; am ersten Tage des Pesaḥ-
festes, wie die Schule Šammajs sagt, von Profanem, und wie die Schu-
le Hillels sagt, auch vom [zweiten] Zehnten. Jisraéliten genügen iv
ihrer Pflicht auch mit Gelobtem und Gespendetem und Viehzehnten,
Priester auch mit [dem Anteile] von Sünd- und Schuldopfern, Erst-
geborenem und Brust[122] und Keule, jedoch nicht mit Geflügel- und
Speisopfern.

GEMARA. Demnach sind nur am Halbfeste Brandopfer von Profanem darzubringen, am Feste aber auch vom [zweiten] Zehnten; weshalb denn, dieses ist ja ein Pflichtopfer, und das Pflichtopfer ist ja nur von Profanem darzubringen!? Wolltest du sagen, er lehre uns damit, daß Brandopfer nur am Halbfeste und nicht am Feste darzubringen sind, so würde dies ja die Ansicht der Schule Šammajs[123] vertreten!? Wir

---

erscheine nicht allzu oft im Tempel. [120] Dh. man sündige nicht, um nicht Sündopfer darbringen zu müssen. [121] Ps. 66,13. [122] Die der Priester von jedem Heilsopfer erhält; cf. Lev. 7,29ff. [123] Während die Halakha nach der haben nämlich gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man bringe [am Feste] Heilsopfer dar und stütze[124]nicht, jedoch keine Brandopfer; die Schule Hillels sagt, man bringe Heilsopfer und Brandopfer dar und stütze auch. – [Unsere Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Gelobte und gespendete Brandopfer dürfen am Halbfeste, jedoch nicht am Feste dargebracht werden, das Besuchsbrandopfer aber auch am Feste. Dieses darf nur von Profanem dargebracht werden, das Heilsopfer der Festfreude aber auch vom [zweiten] Zehnten; das Festopfer am ersten Tage des Pesaḥfestes, wie die Schule Šammajs sagt, von Profanem, und wie die Schule Hillels sagt, auch vom [zweiten] Zehnten. Ebenso wird auch gelehrt: Gelobte und gespendete Brandopfer dürfen am Halbfeste, jedoch nicht am Feste dargebracht werden, das Besuchsbrandopfer aber auch am Feste. Dieses darf nur von Profanem dargebracht werden, das Heilsopfer der Festfreude aber auch vom [zweiten] Zehnten; das Festopfer am ersten Tage des Pesaḥfestes, wie die Schule Šammajs sagt, von Profanem, und wie die Schule Hillels sagt, auch vom [zweiten] Zehnten. – Wodurch unterscheidet sich das Festopfer am ersten Tage des Pesaḥfestes? R. Aši erwiderte: Er lehrt uns folgendes: nur das Festopfer des fünfzehnten [Nisan], nicht aber das Festopfer des vierzehnten[125]. Fol.8 Er ist somit der Ansicht, das Festopfer des vierzehnten sei kein Gebot der Tora.

Der Meister sagte: Und wie die Schule Hillels sagt, auch vom [zweiten] Zehnten. Weshalb denn, dieses ist ja ein Pflichtopfer, und das Pflichtopfer ist ja nur von Profanem darzubringen!? Úla erwiderte: Zum Anschluß[126]. Ḥizqija sagt, man nehme ein Tier zum Tiere und nicht Geld zum Gelde, und R. Joḥanan sagt, man nehme Geld zum Gelde[127]und nicht ein Tier zum Tiere. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Ḥizqija, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan:[128]*Nach Maßgabe*, dies lehrt, daß man seine Pflichtopfer von Profanem darbringe. Woher, daß man, wenn man will, mischen[129]darf? Es heißt: [128]*je nachdem der Herr, dein Gott, dich segnet.* Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Ḥizqija: *Nach Maßgabe*, dies lehrt, daß man seine Pflichtopfer von Profanem darbringe. Die Schule Šammajs sagt, am ersten [Fest]tage von Profanem, an den folgenden auch vom [zweiten]

Schule H.s entschieden wird. [124] Cf. Lev. 3,2. [125] Des Vorabends des Pesaḥfestes. Wenn das Pesaḥlamm für die ganze Gesellschaft (cf. Ex. 12,4) nicht reichte, wurde dazu noch ein Festopfer dargebracht. [126] Wenn ein Tier für die ganze Gesellschaft nicht reicht, so nehme man dazu ein zweites vom zweiten Zehnten. [127] Profanes Geld dazu, u. kaufe dafür ein großes Vieh. [128] Dt. 16,10. [129] Profanes mit Geheiligtem; hier wird der Ausdruck 'mischen' ge-

Zehnten; die Schule Hillels sagt, das erste Essen[130] von Profanem, die folgenden auch vom [zweiten] Zehnten. An den übrigen Tagen des Pesaḥfestes genügt man seiner Pflicht auch mit dem [zweiten] Viehzehnten. — Weshalb nicht am [ersten] Festtage? R. Aši erwiderte: Man könnte verleitet werden, den Zehnten am Feste abzusondern, was wegen des Rotstriches[131] verboten ist. — Wieso ist es erwiesen, daß *missath [Maßgabe]* 'Profanes' bedeute? — Es heißt:[132] *der König Aḥašveroš legte dem Lande einen Tribut [mas] auf.*

Jisraéliten genügen ihrer Pflicht auch mit Gelobtem und Gespendetem. Die Rabbanan lehrten:[133] *Du sollst dich an deinem Feste freuen,* dies schließt jede Art Freude als Festfreude ein. Hieraus folgerten die Weisen, daß Jisraéliten ihrer Pflicht genügen mit Gelobtem, Gespendetem und Viehzehnten, und Priester mit [dem Anteile] von Sünd- und Schuldopfern, Erstgeborenem und Brust und Keule. Man könnte glauben, auch mit Geflügel- und Speisopfern, so heißt es: *du sollst dich an deinem Feste freuen,* nur mit dem, wovon das Festopfer darzubringen ist, ausgenommen Col.b dieses, von denen das Festopfer[134] nicht darzubringen ist. R. Aši sagte: Dies geht schon aus [dem Worte] *dich freuen* hervor: ausgenommen diese, die keine Freude[135] veranlassen. — Wofür verwendet R. Aši [das Wort] *an deinem Feste*? — Für eine Lehre des R. Daniél b. Qaṭṭina, denn R. Daniél b. Qaṭṭina lehrte im Namen Rabhs: Woher, daß man am Feste nicht heirate? Es heißt: *du sollst dich an deinem Feste freuen,* nicht aber an deiner Frau.

v WER VIELE MITSPEISENDE UND WENIG GÜTER[136] HAT, BRINGE MEHR HEILSOPFER UND WENIGER BRANDOPFER DAR; WER VIEL GÜTER UND WENIG MITSPEISENDE HAT, BRINGE MEHR BRANDOPFER UND WENIGER HEILSOPFER DAR. VON DEM, DER VON DIESEN UND JENEN WENIG HAT, HEISST ES: EINE [BEZIEHUNGSWEISE] ZWEI SILBER[MAÅ]; VON DEM, DER VON DIESEN UND JENEN VIEL HAT, HEISST ES:[137] *jeder, was er zu geben vermag, je nach dem Segen, den dir der Herr, dein Gott gegeben hat.*

GEMARA. Woher bringe er mehr Heilsopfer, er hat ja nichts!? R. Ḥisda erwiderte: Er lege zusammen[138] und bringe einen großen Farren dar. R. Šešeth sprach zu ihm: Sie sagten ja, man nehme ein Tier zum Tiere!? — Was meint er damit; wollte man sagen, er meine es wie folgt:

---

braucht, der das Zusammenmischen von Geldern ausdrückt. [130] Worunter das erste Vieh verstanden wird. [131] Die als Zehnt ausgehobenen Tiere wurden mit roter Farbe gezeichnet. [132] Est. 10,1. [133] Dt. 16,14. [134] Das nicht über Nacht liegen bleiben darf. [135] Die nur bei richtigem Fleische erfolgt; cf. Pes. Fol. 109a. [136] Dh. Vieh, Herden, worin (im Ggs. zum Grundbesitze) das Vermögen bestand. Das für diesen Begriff gebrauchte Wort נכסים ist von נכס schlachten abgeleitet, wie auch das lat. pecunia von pecus. [137] Dt.

sie sagten ja, man nehme ein Tier zum Tiere, nicht aber Geld zum Gelde, so sollte er sagen: man dürfe kein Geld zum Gelde nehmen!? – Er meint es vielmehr wie folgt: sie sagten ja, man dürfe auch ein Tier zum Tiere nehmen. Also nicht nach Ḥizqija und nicht nach R. Joḥanan[139]!? Wolltest du sagen, nur die Amoraïm streiten hierüber[140]und nicht die Barajthoth[141], so heißt es ja, das erste Essen müsse von Profanem sein!? – Unter 'erstes Essen' ist der Betrag des ersten Essens zu verstehen.

Úla sagte: Reš Laqiš sagt, wer zehn Stück Vieh als Festopfer abgesondert und am ersten Festtage fünf dargebracht hat, bringe die anderen fünf am zweiten Festtage dar, und R. Joḥanan sagt, da er unterbrochen hat, bringe er die anderen fünf überhaupt nicht mehr[142]dar. R. Abba sagte: Sie streiten aber nicht; einer spricht von dem Falle, wenn er nichts erklärt hat, und einer von dem Falle, wenn er es[143]erklärt hat. – In welchem Falle, wenn er nichts erklärt hat: wollte man sagen, wenn er am [ersten] Tage sie darzubringen keine Zeit mehr hatte, so hat er sie ja deshalb nicht dargebracht, weil er keine Zeit mehr hatte, und wollte man sagen, wenn er keine Mitspeisenden hatte, so hat er sie ja deshalb nicht dargebracht, weil er keine Mitspeisenden hatte!? In dem Falle, wenn er am [ersten] Tage Zeit und Mitspeisende hatte, und wenn er sie dennoch nicht dargebracht hat, so hat er sie wohl absichtlich zurückgelassen. Dies ist auch einleuchtend, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wer zehn Stück Vieh als Festopfer abgesondert und am ersten nur fünf dargebracht hat, bringe am zweiten die übrigen fünf dar. Nun befindet sich ja [R. Joḥanan] mit sich selbst in einem Widerspruche!? Wahrscheinlich gilt das eine, wenn er nichts erklärt hat, und das andere, wenn er es erklärt hat. Schließe hieraus. Es wurde auch gelehrt: R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Fol.9 Sie lehrten dies[144]nur von dem Falle, wenn es noch nicht zuende war, wenn er aber zuende war, beende er die Darbringung. – Was heißt 'zuende': wollte man sagen, wenn seine Opfer zuende sind, was sollte er denn darbringen!? Doch wohl, wenn der Tag nicht zuende war, wenn er aber zuende[145]war, bringe er [die übrigen am nächsten Tage] dar.

16,17. [138] Geld von Profanem und zweitem Zehnten. [139] Ob. Col. a. [140] Über das Hinzutun von Geld zum Gelde. [141] Die oben zitierten Barajthoth streiten nur über das Hinzutun von einem Tiere zu einem Tiere; nach der ersten darf man dies nur beim Gelde, u. nach der anderen auch bei Tieren; R. Šešeth ist der Ansicht der zweiten Barajtha. [142] Weil man an zwei Tagen Opfer darbringt, während es nur für einen geboten wurde. [143] Daß er sie alle für den ersten Tag aushebt; der zweite ist dann eine Ergänzung des ersten. [144] Daß man es nur am ersten Tage darbringe. [145] Dh. wenn er am ersten

Wer das Festopfer am ersten Tage des Festes nicht dargebracht vi
hat, bringe es im Laufe des ganzen Festes dar, auch noch am
letzten Tage[146]des [Hütten]festes. Ist das Fest vorüber, ohne dass
er es dargebracht hat, so ist er nicht ersatzpflichtig; hierüber
heisst es:[147]*Krummes kann nicht gerade werden, Fehlendes kann nicht*
mitgezählt werden. R. Šimón b. Menasja sagte: Was heisst Krummes, vii
das nicht gerade werden kann? Wenn jemand einen inzestuösen Beischlaf
ausgeübt und ein Hurenkind gezeugt hat. Wollte man es auf
Diebstahl und Raub beziehen, so kann man ja [die Sache] zurückgeben
und es gut machen. R. Šimón b. Joḥaj sagte: Krummes kann nur
das heissen, was vorher gerade war und krumm wurde. Was ist
dies? Wenn ein Schriftgelehrter sich von der Tora abwendet.

GEMARA. Woher dies? – R. Joḥanan sagte im Namen R. Jišmáéls: Beim siebenten [Tage] des Pesaḥfestes heißt es *Festversammlung* und beim achten [Tage] des Hüttenfestes heißt es *Festversammlung,* wie bei jenem hinsichtlich der Nachholung, ebenso bei diesem hinsichtlich der Nachholung. Und es[148]ist entbehrlich, denn wenn es nicht entbehrlich wäre, so könnte man einwenden: der siebente Tag des Pesaḥfestes unterscheidet sich nicht von den vorangehenden, während der achte des Hüttenfestes sich von den vorangehenden unterscheidet[149]. Man wende dies aber nicht ein, da es entbehrlich ist. Merke, 'Festversammlung' heißt ja die Arbeit[150]einstellen, und da es schon heißt:[151]*du sollst keinerlei Arbeit verrichten,* wozu sagt der Allbarmherzige *Festversammlung*!? Es ist also entbehrlich. Der Autor der folgenden Lehre entnimmt dies hieraus:[152]*Ihr sollt es als Fest des Herrn feiern, sieben Tage lang;* man könnte glauben, man bringe alle sieben Tage Festopfer dar, so heißt es *es,* nur an diesem hast du Festopfer darzubringen, nicht aber hast du an allen sieben Tagen Festopfer darzubringen. Wieso aber heißt es *sieben*? Hinsichtlich der Nachholung. Woher, daß man, wenn man am ersten Tage des Festes das Festopfer nicht dargebracht hat, es im Laufe des ganzen Festes darbringe, sogar am letzten Tage des [Hütten]festes? Es heißt:[152]*im siebenten Monate sollt ihr es feiern.* Wenn im siebenten Monate, so könnte man glauben, im Laufe des ganzen Monats, so heißt es *es,* nur an diesem hast du das Festopfer darzubringen, nicht aber hast du außerhalb desselben das Festopfer darzubringen.

Welcher Art ist diese Nachholung? R. Joḥanan sagt, sie[153]seien alle

---

Tage keine Zeit mehr hatte, die übrigen darzubringen. [146] Der als Schlußfest ein Fest für sich ist. [147] Ecc. 1,15. [148] Das als Wortanalogie gebrauchte W. עצרת. [149] Durch einige Bestimmungen, die nur am Hüttenfeste u. nicht an diesem gelten; cf. Jom. Fol. 3a. [150] Im Hebräischen durch den Gleichklang angedeutet. [151] Dt. 16,18. [152] Lev. 23,41. [153] Die an den übrigen Tagen ein Ersatz des ersten, und R. Ošâja sagt, jeder sei ein Ersatz für den vorangehenden. – Worin besteht der Unterschied? R. Zera erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn jemand am ersten Tage lahm war und am zweiten normal wurde. R. Joḥanan sagt, sie seien alle ein Ersatz des ersten, und da er am ersten ungeeignet war, ist er auch am zweiten ungeeignet; R. Ošâja aber sagt, jeder sei ein Ersatz des vorangehenden, somit ist er, wenn er auch am ersten ungeeignet war, am zweiten wohl geeignet. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, Ḥizqija sagte ja, wenn er[154] am Tage unrein wurde, bringe er [ein Opfer] dar, und wenn nachts, bringe er keines dar, und R. Joḥanan sagte, auch wenn nachts, bringe er eines dar!? R. Jirmeja erwiderte: Anders ist die Unreinheit, bei der es eine Nachholung am zweiten Pesaḥfeste[155] gibt. R. Papa wandte ein: Allerdings nach dem- Col.b jenigen, welcher sagt, das zweite Pesaḥfest sei ein Ersatz des ersten, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das zweite Pesaḥfest sei ein Fest für sich!? Vielmehr, erklärte R. Papa, R. Joḥanan ist der Ansicht, durch die Nacht fehlt nichts von der Frist[156]. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, wenn [der Flußbehaftete] einmal nachts und zweimal am Tage [Fluß] bemerkt, bringe er [ein besonderes Opfer][157] dar, wenn zweimal nachts und einmal am Tage, bringe er keines dar. Wenn du nun sagst, R. Joḥanan sei der Ansicht, durch die Nacht fehle nichts von der Frist, so sollte er [ein besonderes Opfer] darbringen, auch wenn er ihn zweimal nachts und einmal am Tage bemerkt hat!? – R. Joḥanan sagte dies nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, durch die Nacht fehle nichts von der Frist. – Nach dessen Ansicht ist es ja selbstverständlich!? – Nötig ist dies wegen des Falles, wenn er ihn zweimal am Tage und einmal nachts bemerkt hat; man könnte glauben, man entscheide nach dem Einwande R. Šišas, des Sohnes R. Idis, so lehrt er uns, daß man nach R. Joseph entscheide[158].

Ist das Fest vorüber, ohne dass er es dargebracht hat, so ist er

---

dargebrachten Opfer; cf. supra Fol. 2 Anm. 5. [154] Wenn ein Naziräer (cf. Num. 6,2ff.) sich rituell verunreinigt, bleibt er 7 Tage unrein u. am 8. hat er ein Opfer darzubringen; ein Opfer genügt auch für mehrere Verunreinigungen, falls von der einen bis zur anderen keine 8 Tage verstrichen sind. Wenn die 2. Verunreinigung sich in der Nacht des 8. ereignet, so muß er nach R. Joḥanan auch wegen der 1. ein Opfer bringen, obgleich er nachts zur Darbringung eines Opfers nicht verpflichtet ist. [155] Cf. Num. 1,10ff. Ist die Darbringung des Opfers durch Unreinheit verhindert worden, so gibt es eine Nachholung. [156] Wer an einem bestimmten Tage ein Opfer darzubringen hat, ist dazu schon in der vorangehenden Nacht verpflichtet, nur kann die Darbringung nicht nachts erfolgen, dagegen war, wer am 1. Festtage lahm war, zum Opfer überhaupt nicht verpflichtet. [157] Wenn er bereits eines nach der Zählung von 7 Reinheitsta-

NICHT ERSATZPFLICHTIG; HIERÜBER HEISST ES: *Krummes kann nicht gerade werden, Fehlendes kann nicht mitgezählt werden.* Bar He He sprach zu Hillel: Wieso 'mitgezählt', es sollte ja 'nachgeholt' heißen!? Dies spricht vielleicht von einem, den seine Genossen zu einer guten Handlung mitgezählt haben und er sich ausschließt. Ebenso wird auch gelehrt: *Krummes kann nicht gerade werden,* wenn einer das Šemálesen des Morgens oder das des Abends, oder das Morgengebet oder das Abendgebet ausgesetzt hat; *Fehlendes kann nicht mitgezählt werden,* wenn einen seine Genossen zu einer guten Handlung mitgezählt haben und er sich ausschließt.

Bar He He sprach zu Hillel: Es heißt:[159]*ihr werdet wieder den Unterschied sehen zwischen dem Frommen und dem Gottlosen, zwischen dem, der Gott dient, und dem, der ihm nicht dient.* Frommer ist ja dasselbe, was der, der Gott dient, und Gottloser ist ja dasselbe, was der, der ihm nicht dient!? Dieser erwiderte: Der ihm dient, und der ihm nicht dient, können beide fromm sein; wer nämlich seinen Abschnitt hundertmal wiederholt, ist nicht mit dem zu vergleichen, der seinen Abschnitt hundertundeinmal wiederholt. Jener sprach: Wegen des einen Mals sollte er heißen einer, der ihm nicht dient!? Dieser erwiderte: Geh und lerne dies in der Straße der Eseltreiber; zehn Parasangen um einen Zuz, elf Parasangen um zwei Zuz.

Elijahu sprach zu Bar He He, und wie manche sagen, zu R. Eleázar: Es heißt:[160]*siehe, ich habe dich geschmolzen, aber nicht wie Silber, ich habe dich geprüft im Schmelzofen des Elends;* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, unter allen guten Eigenschaften herumsuchte, um sie Jisraél zu geben, doch fand er [für sie] nichts weiter als die Armut. Šemuél, nach anderen R. Joseph, sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Armut ziemt den Juden wie ein roter Gurt einem weißen Pferde.

R. ŠIMÓN B. MENASJA SAGTE: WAS HEISST KRUMMES, DAS NICHT GERADE WERDEN KANN? WENN JEMAND EINEN INZESTUÖSEN BEISCHLAF AUSGEÜBT UND EIN HURENKIND GEZEUGT HAT &c. Nur, wenn er gezeugt hat, nicht aber, wenn er nicht gezeugt hat, dagegen wird ja aber gelehrt: R. Šimón b. Menasja sagte: Hat jemand gestohlen, so kann er das Gestohlene zurückgeben und es gut machen, hat jemand geraubt, so kann er das Geraubte zurückgeben und es gutmachen, wenn jemand aber einer verheirateten Frau beigewohnt und sie dadurch ihrem Manne verboten gemacht hat, so wird er aus der Welt verdrängt und geht zugrunde. R. Šimón b. Johaj sagte: Man sagt nicht: Untersucht[161]das Kamel, untersucht das Schwein, sondern: Untersucht das Lamm. Auch hier ist der Fall zu verstehen,

---

gen darzubringen hatte. 158. Cf. Ker. Fol. 8a. 159. Mal. 3,18. 160. Jes. 48,10.

wenn ein Schriftgelehrter sich von der Tora abwendet. R. Jehuda b. Laqiš sagte: Über einen Schriftgelehrten, der sich von der Tora abwendet, spricht die Schrift:[162]*wie ein Vogel, der von seinem Neste geflohen ist, also ein Mann, der flüchtig wird aus seiner Heimat.* Ferner heißt es: [163]*was haben eure Väter Unrechtes an mir gefunden, daß sie sich von mir entfernt haben!?* – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einer ledigen Schwester, und eines gilt von einer verheirateten Frau. Wenn du willst, sage ich: beides von einer verheirateten Frau, dennoch be- Fol. 10 steht hier kein Widerspruch; eines, wenn gewaltsam[164], und eines, wenn willig. Wenn du aber willst, sage ich: beides, wenn gewaltsam, dennoch besteht hier kein Widerspruch; denn eines gilt von einer Priestersfrau[165] und eines von einer Jisraélitenfrau.

[166]*Für den Aus- und Einziehenden gibt es keinen Frieden.* Rabh sagte: Sobald jemand von der Halakha fortgeht, so gibt es für ihn keinen Frieden mehr. Šemuél sagte: Wenn jemand sich vom Talmud zur Mišna wendet. R. Johanan sagte: Sogar wenn von Talmud zu Talmud[167].

viii DIE AUFLÖSUNG VON GELÜBDEN SCHWEBT IN DER LUFT UND HAT NICHTS, WORAUF ES SICH STÜTZEN[168]KÖNNTE. DIE GESETZE ÜBER DEN ŠABBATH, ÜBER DIE FESTOPFER UND ÜBER DIE VERUNTREUUNGEN[169]SIND WIE BERGE, DIE AN EINEM HAARE HÄNGEN; NUR WENIG IN DER SCHRIFT [BEHANDELT], SIND ZAHLREICH IHRE BESTIMMUNGEN. DAS ZIVILRECHT, [DIE GESETZE ÜBER DEN] TEMPELDIENST, [DIE GESETZE ÜBER] REINHEIT UND UNREINHEIT UND DIE INZESTGESETZE HABEN, WORAUF SIE SICH STÜTZEN; SIE SIND KERNSTÜCKE DER TORA.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Es hat, worauf es sich stützt, denn es heißt zweimal:[170]*wenn jemand [ein Gelübde] ausspricht*; einmal [deutet es] auf das Geloben und einmal auf die Auflösung. R. Jehošuá sagte: Es hat, worauf es sich stützt, denn es heißt: [171]*was ich in meinem Zorne geschworen habe*; ich habe es in meinem Zorne geschworen, bin aber davon zurückgetreten[172]. R. Jiçhaq sagte: Es hat, worauf es sich stützt, denn es heißt:[173]*jeder, den sein Herz dazu treibt*[174]. Hananja, Bruderssohn des R. Jehošuá, sagte: Es hat, worauf es sich stützt, denn es heißt:[175]*ich habe geschworen und hielt*[176]*es, deine*

---

[161] Ob es fehlerfrei und als Opfer tauglich ist. [162] Pr. 27,8. [163] Jer. 2,5. [164] Die Genotzüchtigte ist ihrem Manne nicht verboten. [165] Die auch bei Notzucht ihrem Manne verboten ist. [166] Zach. 8,10. [167] Nach den Erklärern, vom jerusalemischen zum babylonischen. [168] In der Schrift ist kein Beleg dafür zu finden. [169] Am Geheiligten; cf. Lev. 5,15. [170] Lev. 27,2. u. Num. 6,2. [171] Ps. 95,11. [172] Es gibt also eine Möglichkeit zum Zurücktreten, durch Auflösung. [173] Ex. 35,5. [174] Wenn ihn sein Herz nicht mehr treibt, lasse er sich sein Versprechen auflösen. [175] Ps. 119,106. [176] Das Halten wird hier

gerechten Ordnungen zu beobachten. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn ich da wäre, so würde ich zu ihnen gesagt haben: Mein [Beleg] ist besser als eure. Es heißt:[177]*er soll sein Wort nicht brechen,* er selbst darf es nicht brechen, andere aber dürfen es ihm brechen. Raba sprach: All diese [Belege] sind zu widerlegen, ausgenommen der des Šemuél, der nicht zu widerlegen ist. Gegen den des R. Eliêzer [ist einzuwenden]: vielleicht ist er nach R. Jehuda im Namen R. Tryphons zu erklären, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons: Keiner von beiden[178]ist Naziräer, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden[179] muß. Gegen den des R. Jehošuá [ist einzuwenden]: vielleicht meint er es wie folgt: ich habe in meinem Zorne geschworen und trete davon nicht zurück. Gegen den des R. Jiçḥaq [ist einzuwenden]: vielleicht schließt dies nur die Lehre Šemuéls aus, denn Šemuél sagte: Hat er es im Herzen beschlossen, so muß er es auch aus den Lippen hervorbringen. Dies lehrt nun: obgleich er es nicht aus den Lippen hervorgebracht hat. Gegen den des Ḥananja, des Bruderssohnes R. Jehošuás, [ist einzuwenden]: vielleicht deutet dieser auf die Lehre R. Gidels im Namen Rabhs, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Woher, daß man die Gebote auszuüben schwöre? Es heißt: *ich habe geschworen und hielt es, deine gerechten Ordnungen zu beobachten.* Der des Šemuél ist aber nicht zu widerlegen. Raba, nach anderen R. Naḥman b. Jiçḥaq, sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Besser ein scharfes Pfefferkorn als ein Korb voll Kürbisse.

Die Gesetze über den Šabbath. Diese stehen ja in der Schrift geschrieben!? – Dies bezieht sich auf eine Lehre R. Abbas, denn R. Abba sagte: Wer am Šabbath eine Vertiefung gräbt und nur die Erde braucht, ist frei[180]. – Also nach R. Šimón, welcher sagt, man sei wegen einer an sich nicht nötigen Arbeit frei!? – Du kannst auch sagen, nach R. Jehuda, denn da[181]ist [die Tätigkeit] eine verbessernde, hierbei aber eine verschlechternde. – Wieso heißt es demnach:[182]Berge, die an einem Haare hängen!? – Die Tora hat nur die bezweckte Arbeit[183]verboten, und daß die Arbeit eine bezweckte sein muß, ist in der Schrift nicht geschrieben. Col.b

Die Festopfer. Diese stehen ja in der Schrift geschrieben!? – Dieser[184]ist so zu erklären, wie R. Papa zu Abajje sagte: Woher, daß [der

---

als besonderes Verdienst angerechnet, wahrscheinl. ist man dazu nicht verpflichtet. [177] Num. 30,3. [178] Wenn zwei eine Wette eingehen, mit der Abmachung, daß der Verlierende Naziräer sein soll. [179] Was er aus einem der beiden von RE. angezogenen Schriftverse entnimmt. [180] Dh. auf ähnliche Subtilitäten, die in der Schrift nicht geschrieben stehen. [181] In dem Falle, worüber sie streiten (über das Hinausbringen einer Leiche); cf. Sab. Fol. 93b. [182] Wenn diese Gesetze in der Tora angedeutet sind. [183] Cf. Bd. III S. 450 Anm. 180. [184] Der Schriftvers, aus dem oben die Darbringung des Fest-

Schriftvers]:[152]*ihr sollt es als Fest des Herrn feiern,* ein Festopfer meint, vielleicht befiehlt der Allbarmherzige eine Feier abzuhalten!? – Es heißt auch:[185]*sie sollen mir in der Wüste ein Fest feiern;* demnach wäre auch hier zu verstehen, eine Feier abhalten!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so heißt es ja:[186]*da sprach Moše: Du selbst mußt uns Schlacht- und Brandopfertiere mitgeben*!? – Vielleicht meint es der Allbarmherzige wie folgt: esset und trinket, und feiert vor mir ein Fest[187]!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[183]*das Fett meines Fest[opfers] soll nicht bis zum nächsten Morgen übernachten,* und was soll hierbei das Fett, wenn du sagen wolltest, darunter[189]sei nur eine Feier zu verstehen!? – Vielleicht aber meint es der Allbarmherzige wie folgt: das Fett [von Opfern], die am Feste dargebracht werden, soll nicht übernachten!? – Sollte es demnach nur am Feste nicht übernachten, wohl aber das ganze Jahr, während es ja heißt:[193]*die ganze Nacht hindurch bis zum Morgen*!? – Aus diesem [Verse] würde man nur das Gebot entnommen haben, daher schrieb der Allbarmherzige jenen, wegen des Verbotes!? – Als Verbot gibt es einen anderen Schriftvers:[191]*und vom Fleische, das du am ersten Tage am Abend schlachtest, darf nichts bis zum nächsten Morgen übernachten.* – Vielleicht deshalb, damit man dieserhalb zwei Verbote und ein Gebot übertrete!? – Vielmehr, es ist aus [dem Worte] *Wüste* zu folgern: hier heißt es: *sie sollen mir in der Wüste ein Fest feiern,* und dort[192]heißt es: *habt ihr mir denn in der Wüste Schlacht- und Speisopfer dargebracht;* wie dort Schlachtopfer, ebenso auch hierbei Schlachtopfer. – Wieso heißt es demnach:[182]wie Berge, die an einem Haare hängen!? – Weil nicht aus Worten der Propheten auf Worte der Tora zu folgern ist.

Veruntreuungen. Diese stehen ja in der Schrift geschrieben!? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies bezieht sich auf das, was wir gelernt haben: Hat der Beauftragte[193]seinen Auftrag ausgeführt, so hat der Hausherr die Veruntreuung begangen, hat er seinen Auftrag nicht ausgeführt, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen. Wieso hat nun jener die Veruntreuung begangen, falls dieser seinen Auftrag ausgeführt hat, kann denn einer eine Sünde begehen und der andere schuldig sein!? Deshalb heißt es: wie Berge, die an einem Haare hängen. Raba sprach: Was ist dies denn für ein Einwand: vielleicht ist die Veruntreuung anders, da diesbezüglich durch [das Wort] *Sünde*[194]von der Hebe gefolgert

---

opfers gefolgert wird. 185. Ex. 5,1. 186. Ib. 10,25. 187. Hier sind also keine Opfer, sondern nur Schlachtvieh zur Gasterei gemeint. 188. Ex. 23,18. 189. Unter dem Worte חג, das auch in diesem Schriftverse gebraucht wird. 190. Lev. 6,2. 191. Dt. 16,4. 192. Am. 5,25. 193. Wenn jemand irrtümlich einem dem Heiligtume gehöriges Geld gibt, ihm dafür etwas zu kaufen. 194. Das so-

wird: wie bei dieser der Beauftragte eines Menschen ihm selbst gleicht, ebenso gleicht auch bei jener der Beauftragte eines Menschen ihm selbst!? – Vielmehr, erklärte Raba, bezieht sich dies auf folgende Lehre: Erinnerte sich der Hausherr[195] und der Beauftragte nicht, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen. Was hat der arme Beauftragte getan!? Deshalb heißt es: wie Berge, die an einem Haare hängen. R. Aši sprach: Was ist dies für ein Einwand: so ist es bei jedem anderen, der [irrtümlich] Geld des Heiligtums für Profanes ausgibt[196]!? Vielmehr, erklärte R. Aši, bezieht sich dies auf das, was wir gelernt haben: Hat jemand einen dem Heiligtume gehörigen Stein oder Balken genommen, so hat er keine Veruntreuung begangen; gab er ihn seinem Nächsten, so hat er eine Veruntreuung begangen, sein Nächster aber hat keine Veruntreuung begangen. Merke, er hat ihn ja genommen, was ist nun der Unterschied, ob er selbst oder sein Nächster [ihn behält]!? Deshalb heißt es: wie Berge, die an einem Haare hängen. – Was ist dies für ein Einwand: vielleicht ist dies nach Šemuél zu erklären, denn Šemuél sagte, hier handle es sich um einen Verwalter, dem die Bausteine anvertraut Fol. 11
sind, die sich in einem Besitze befinden, wo sie auch sind[197]!? – Vielmehr, dies bezieht sich auf den Schlußsatz: Baute er ihn in sein Haus ein, so hat er nicht eher eine Veruntreuung begangen, als bis er darin im Werte einer Peruṭa gewohnt hat. Merke, er hat ja damit eine Änderung vorgenommen, was ist nun der Unterschied, ob er [im Hause] gewohnt hat oder nicht!? Deshalb heißt es: wie Berge, die an einem Haare hängen. – Was ist dies für ein Einwand: vielleicht ist dies nach Rabh zu erklären, denn Rabh sagte, dies gelte von dem Falle, wenn er ihn nur zum Auflegen auf eine Luke[198] verwandte; daher nur dann, wenn er [im Hause] gewohnt hat, sonst aber nicht!? – Vielmehr, tatsächlich ist dies auf die Lehre Rabas zu beziehen, wenn du aber einwendest, ebenso verhalte es sich bei jedem anderen, der [irrtümlich] Geld des Heiligtums für Profanes ausgibt, [so ist zu erwidern:] jener wußte, daß Geld des Heiligtums [bei ihm] sich befindet, und sollte vorsichtig sein, aber wußte es denn [der Beauftragte]!? Deshalb heißt es: wie Berge, die an einem Haare hängen.

Nur wenig behandelt in der Schrift sind zahlreich ihre Bestimmungen. Es wird gelehrt: Die [Verunreinigung durch] Aussatz und Bezeltung wird in der Schrift nur wenig behandelt, während ihre Bestim-

---

wohl bei der Veruntreuung (Lev. 5,15) als auch bei der Hebe (Num. 18,32) gebraucht wird. [195] Bevor der Beauftragte das Geld ausgegeben hat, daß es dem Heiligtume gehöriges Geld ist. [196] Er begeht eine Veruntreuung, obgleich es irrtümlich erfolgt ist. [197] Er begeht die Veruntreuung, erst wenn er sie anderen gibt. [198] Er hat an ihm nichts geändert u. kann ihn jederzeit entmungen zahlreich sind. – Ist denn der Aussatz in der Schrift wenig behandelt, er ist ja in der Schrift viel behandelt!? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: der Aussatz ist in der Schrift viel behandelt und seine Bestimmungen sind wenig, die [Verunreinigung durch] Bezeltung wird in der Schrift wenig behandelt und seine Bestimmungen sind zahlreich. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ist dir etwas über den Aussatz zweifelhaft, so forsche in der Schrift, ist dir etwas über die [Verunreinigung durch] Bezeltung zweifelhaft, so forsche in der Mišna[199].

Das Zivilrecht. Dieses steht ja in der Schrift geschrieben!? – Dies bezieht sich auf die Lehre Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: [200]*Leben um Leben,* eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich Leben [um Leben]!? [Hier] unten heißt es *geben* und vorangehend[201]heißt es *geben,* wie da eine Geldentschädigung, ebenso hierbei eine Geldentschädigung.

Den Tempeldienst. Dieser steht ja in der Schrift geschrieben!? – Dies bezieht sich auf das Hinbringen des Blutes [zum Altar], denn es wird gelehrt:[202]*Sie sollen darbringen,* das ist die Aufnahme des Blutes; der Allbarmherzige gebraucht dafür den Ausdruck 'bringen', wie es heißt:[203]*der Priester soll alles zusammen darbringen und auf dem Altar in Rauch aufgehen lassen,* und der Meister sagte, damit sei das Hinbringen der Opferteile zur Altarrampe gemeint. Demnach ist das Hinbringen von der Aufnahme nicht auszuschließen[204].

Über Reinheit. Diese stehen ja in der Schrift geschrieben!? – Dies bezieht sich auf das Maß des Tauchbades, denn es wird gelehrt:[205]*Er bade seinen Leib im Wasser,* im Wasser des Tauchbades; *seinen ganzen Leib,* sein ganzer Leib muß vom Wasser umfangen sein. Wieviel ist dies? Eine Elle zu einer Elle in der Höhe von drei Ellen. Danach setzten die Weisen fest, daß das Tauchbad vierzig Seá Wasser haben müsse.

Und Unreinheit. Diese stehen ja in der Schrift geschrieben!? – Dies bezieht sich auf ein linsengroßes Stück von einem Kriechtiere, worüber in der Schrift nichts geschrieben ist. Es wird nämlich gelehrt:[206]*An ihnen;* man könnte glauben, nur am ganzen[207], so heißt es:[208]*von ihnen;* man könnte glauben, auch an einem Teilchen, so heißt es: *an ihnen.*

---

fernen. [199] Im weiteren Sinne: in der mündlichen Lehre. [200] Ex. 21,23. [201] Beim Falle, wenn jemand eine schwangere Frau stößt; Ex. 21,22. [202] Lev. 1,5. [203] Ib. V. 13. [204] Das Hinbringen des Blutes zum Altar gehört ebenfalls zum Opferdienste, obgleich man es ausschalten könnte, wenn man nämlich in unmittelbarer Nähe des Altars schlachtet. [205] Lev. 14,9. [206] Ib. 11,31. [207] Man sei unrein, nur wenn man das ganze in der Schrift genannte unreine Tier berührt hat. [208] Lev. 11,32. [209] Die in der bezüglichen Schriftstelle genannt wird. So nach Raschi u. der Tradition, jed. unwahrschein-

Wie ist dies zu erklären? Wenn man einen Teil berührt, der einem ganzen gleicht. Die Weisen haben dies auf die Größe einer Linse bemessen, denn die Schnecke[209] ist zuerst groß wie eine Linse. R. Jose b. Jehuda sagte: [So groß] wie der Eidechsenschwanz[210].

Die Inzestgesetze. Dies steht ja in der Schrift geschrieben!? – Dies bezieht sich auf die Tochter seiner Genotzüchtigten, von der in der Col.b Schrift nichts steht: Raba sagte nämlich: R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte mir, dies sei aus [den Worten] *sie* und *Unzucht*[211] zu folgern.

Sie sind Kernstücke der Tora. Nur diese und nicht jene!? – Sage vielmehr: diese und jene sind Kernstücke der Tora.

ZWEITER ABSCHNITT

MAN trage nicht über Inzestgesetze vor dreien vor, noch über I das Schöpfungswerk vor zweien, noch über die Sphärenkunde[1] vor einem, es sei denn, dass er ein Weiser ist und es aus eigener Erkenntnis versteht. Wer über vier Dinge, was oben, was unten, was vorn und was hinten [sich befindet], grübelt, für den wäre es besser, er wäre gar nicht zur Welt gekommen. Wer die Ehre seines Schöpfers nicht schont, für den wäre es besser, er wäre gar nicht zur Welt gekommen.

GEMARA. Zuerst sagst du: noch über die Sphärenkunde vor einem, nachher aber sagst du: es sei denn, daß er ein Weiser ist und es aus eigener Erkenntnis versteht!? – Er meint es wie folgt: Man darf die Inzestgesetze vor dreien, das Schöpfungswerk vor zweien und die Sphärenkunde vor einem nicht erörtern, wohl aber vor einem Gelehrten, der es aus eigener Erkenntnis versteht.

Man trage nicht über Inzestgesetze vor dreien vor. Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil es heißt: [2]*[keiner,] Mann für Mann, darf seinen Blutsverwandten nahen,* 'Mann für Mann', zwei, 'Blutsverwandter' einer, und der Allbarmherzige sagt: [2]*ihr dürft nicht herantreten, die Scham aufzudecken*[3], so heißt es ja auch: [4]*wenn [irgend ei-*

---

lich, da Ḥol. Fol. 122a die לטאה unter den Wirbeltieren genannt wird; nach anderen der Skink od. die Blindschleiche. 210. Der abgeschnitten noch zuckt u. daher als lebendes Tier angesehen wird. 211. Diese Worte werden sowohl bei einer legitimen (cf. Lev. 18,17) als auch bei einer illegitimen Tochter (cf. ib. 18,10 u. hierzu Jab. Fol. 97a) gebraucht.

[1] Wörtl. über den Wagen; cf. Bd. I S. 91 Anm. 105 u. weiter Fol. 13a Anm. 93. [2] Lev. 18,6. [3] Dh. Dinge der Blutschande zu erörtern. [4] Lev.

ner,] Mann für Mann, seinem Gotte flucht. Ferner auch; [5]*wenn [irgend einer,] Mann für Mann &c. eines seiner Kinder dem Molekh hingibt.* Ist dies ebenso [zu erklären]!? Vielmehr schließt dies Nichtjuden ein, daß auch ihnen gleich Jisraél die Gotteslästerung und der Götzendienst verboten sind, ebenso schließt dies auch hierbei Nichtjuden ein, daß auch ihnen gleich Jisraél die Blutschande verboten ist. — Vielmehr, es heißt: [6]*ihr sollt meine Anordnung befolgen;* 'ihr sollt befolgen', zwei, 'Anordnung' eines, und der Allbarmherzige sagt: [6]*nichts von den greuelhaften Satzungen zu tun*[3]? — Es heißt ja aber auch: [7]*ihr sollt den Šabbath beobachten,* [8]*ihr sollt [das Gebot vom] Ungesäuerten befolgen,* [9]*ihr sollt den Dienst des Heiligtums beobachten;* ist dies ebenso [zu erklären]!? Vielmehr, erklärte R. Aši, unter 'nicht vor dreien über Inzestgesetze vortragen' [ist zu verstehen], man dürfe nicht vor dreien über die Geheimnisse[10] der Inzestgesetze vortragen. — Aus welchem Grunde? — Dies ist einleuchtend; wenn zwei vor ihrem Lehrer sitzen und einer mit dem Lehrer disputiert, so neigt auch der andere sein Ohr dem Dispute zu, wenn es aber drei sind und einer mit dem Lehrer disputiert, so unterhalten sich die beiden anderen mit einander und wissen nicht, was der Lehrer spricht, und sie könnten dazu kommen, beim Inzestgesetze Verbotenes zu erlauben. — Demnach sollte dies auch von der ganzen Tora gelten!? — Anders ist es beim Inzestgesetze, denn der Meister sagte: Nach Raub und Unzucht gelüstet und verlangt die Seele des Menschen. — Demnach sollte dies auch vom [Gesetze über den] Raub gelten!? — Der Trieb zur Unzucht ist stark, ob man [die Gelegenheit] vor sich hat, oder sie nicht vor sich hat, der Trieb zum Raube ist aber nur dann stark, wenn man [die Gelegenheit] vor sich hat, nicht aber, wenn man sie nicht vor sich hat.

NOCH ÜBER DAS SCHÖPFUNGSWERK VOR ZWEIEN. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [11]*Denn frage doch nach den früheren Zeiten nach,* nur einer darf fragen, zwei aber dürfen nicht fragen. Man könnte glauben, man dürfe auch danach forschen, was dann war, bevor die Welt erschaffen wurde, so heißt es: [11]*seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde erschaffen hat.* Man könnte glauben, man dürfe auch nicht danach forschen, was sich in den sechs Schöpfungstagen[12] zugetragen hat, so heißt es: [11]*nach den früheren Zeiten, die vor dir waren.* Man könnte glauben, man dürfe auch danach forschen, was oben, was unten, was vorn und was hinten [sich befindet], so heißt es: [11]*von einem Ende des Himmels bis zum anderen,* danach, was sich von einem Ende des Himmels bis zum anderen befindet, darfst du forschen, du darfst aber nicht

24,15. 5. Ib. 20,2. 6. Ib. 18,30. 7. Ex. 31,14. 8. Ib. 12,17. 9. Num. 18,5. 10. Dh. Einzelheiten u. Subtilitäten. 11. Dt. 4,32. 12. Bis zur Erschaffung des danach forschen, was oben, was unten, was vorn und was hinten [sich befindet]. – Wozu ist, wo du es folgerst aus [dem Verse]: *von einem Ende* Fol. 12 *des Himmels bis zum anderen,* [der Vers:] *seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde erschaffen hat,* nötig? – Wegen einer Lehre R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte: Adam der Urmensch war[13] von der Erde bis zum Himmel, denn es heißt: *seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde*[14] *erschaffen hat.* Nachdem er gesündigt hatte, legte der Heilige, gepriesen sei er, seine Hand auf ihn und verminderte ihn, denn es heißt:[15] *hinten und vorn hast du mich geschaffen und legtest auf mich deine Hand.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Adam der Urmensch war[13] von einem Ende der Welt bis zum anderen, denn es heißt: *seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde erschaffen hat, von einem Ende des Himmels bis zum anderen.* Nachdem er aber gesündigt hatte, legte der Heilige, gepriesen sei er, seine Hand auf ihn und verminderte ihn, denn es heißt: *du legtest auf mich deine Hand.* – Die Verse widersprechen ja einander!? – Beide bezeichnen die gleiche Größe.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Zehn Dinge sind am ersten Tage erschaffen worden, und zwar: Himmel und Erde, Öde und Leere, Licht und Finsternis, Luft und Wasser, das Wesen des Tages und das Wesen der Nacht. Himmel und Erde, denn es heißt:[16] *am Anfang schuf Gott den Himmel und die Erde.* Öde und Leere, denn es heißt:[17] *die Erde war öde und leer.* Licht und Finsternis; von der Finsternis heißt es: [17] *Finsternis lag auf dem Abgrunde,* und vom Lichte heißt es:[18] *da sprach Gott: Es werde Licht.* Luft und Wasser, denn es heißt:[17] *und der Geist*[19] *Gottes schwebte über dem Wasser.* Das Wesen des Tages und das Wesen der Nacht, denn es heißt:[20] *und es wurde Abend, und es wurde Morgen, ein Tag.* Es wird gelehrt: Die Öde ist ein grüner Streifen, der die ganze Welt umspannt, von dem die Finsternis ausgeht, denn es heißt:[21] *er machte Finsternis zu seiner Hülle, ringsum.* Die Leere besteht aus schlammigen Steinen, die im Abgrunde versenkt sind, aus denen das Wasser hervorkommt, denn es heißt:[22] *und er wird darüber ausspannen eine Schnur der Öde und Steine der Leere.* – Ist denn das Licht am ersten Tage erschaffen worden, es heißt ja:[23] *und Gott setzte sie an die Veste des Himmels,* und darauf folgt:[24] *und es wurde Abend und es wurde Morgen, der vierte Tag*!? – Dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte:

Menschen. [13] Nach der üblichen Erklärung: war so groß; kann aber auch heißen: war überall, sein Blick reichte so weit. [14] Und weiter folgt: und vom Ende des Himmels. [15] Ps. 139,5. [16] Gen. 1,1. [17] Ib. V. 2. [18] Ib. V. 3. [19] רוח Geist, Wind, Luft, Hauch. [20] Gen. 1,5. [21] Ps. 18,12. [22] Jes. 34,11. [23] Gen. 1,17. [24] Ib. V. 19. [25] Der Sprachen u. der Erde; cf. Gen. Kap. 11.

Mit dem Lichte, das der Heilige, gepriesen sei er, am ersten Tage erschaffen hatte, konnte man von einem Ende der Welt bis zum anderen sehen; als aber der Heilige, gepriesen sei er, auf das Zeitalter der Sintflut und der Teilung[25] schaute und ihre schlechten Taten sah, versteckte er es vor ihnen, denn es heißt:[26] *und den Frevlern wird ihr Licht entzogen.* – Für wen verwahrte er es? – Für die Frommen in der zukünftigen Welt, denn es heißt:[27] *und Gott sah, daß das Licht gut war,* und unter 'gut' ist der Fromme zu verstehen, denn es heißt:[28] *saget den Frommen, daß sie es gut haben.* Als er nun das Licht betrachtete, das er für die Frommen verwahrte, freute er sich, denn es heißt:[29] *über das Licht der Frommen freut er sich.* [Hierüber streiten] Tannaím: Mit dem Lichte, das der Heilige, gepriesen sei er, am ersten Tage erschaffen hatte, konnte man von einem Ende der Welt bis zum anderen sehen – so R. Jáqob; die Weisen sagen, dieses sei mit den Leuchten[30] identisch; sie wurden am ersten Tage erschaffen, aber erst am vierten [an die Himmelsveste] gesetzt.

R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Durch zehn Dinge wurde die Welt geschaffen: durch Weisheit, durch Einsicht, durch Erkenntnis, durch Kraft, durch Anschreien, durch Stärke, durch Gerechtigkeit, durch Recht, durch Gnade und durch Barmherzigkeit. Durch Weisheit und Einsicht, denn es heißt:[31] *der Herr hat die Erde durch Weisheit gegründet, durch Einsicht die Himmel festgestellt.* Durch Erkenntnis, denn es heißt: [32] *Durch Erkenntnis haben sich die Fluten gespalten.* Durch Kraft und Stärke, denn es heißt:[33] *der durch seine Kraft die Berge feststellt, mit Stärke gegürtet ist.* Durch Anschreien, denn es heißt:[34] *des Himmels Säulen werden ins Wanken gebracht und entsetzen sich vor seinem Schrei.* Durch Gerechtigkeit und Recht, denn es heißt:[35] *Gerechtigkeit und Recht ist die Grundlage deines Thrones.* Durch Gnade und Barmherzigkeit, denn es heißt:[36] *Gedenke deiner Barmherzigkeit, Herr, und deiner Gnade, denn von Ewigkeit her sind sie.*

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Als der Heilige, gepriesen sei er, die Welt erschuf, erweiterte sie sich unaufhörlich, wie die zwei Knäuel des Webeaufzuges, bis der Heilige, gepriesen sei er, sie anschrie und sie zum Stehen brachte, denn es heißt: *des Himmels Säulen werden ins Wanken gebracht und entsetzen sich vor seinem Schrei.* Das ist es, was Reš Laqiš sagte:[37] *Ich bin Gott, der Allmächtige [Šaddaj],* ich bin es, der der Welt zurief: Genug [daj]! Reš Laqiš sagte: Als der Heilige, gepriesen sei er, das Meer erschuf, erweiterte es sich unaufhörlich, bis

---

26. Ij. 38,15. 27. Gen. 1,4. 28. Jes. 3,10. 29. Pr. 13,9. 30. Von denen beim 4. Schöpfungstage gesprochen wird. 31. Pr. 3,19. 32. Ib. V. 20. 33. Ps. 65,7. 34. Ij. 26,11. 35. Ps. 89,15. 36. Ib. 25,6. 37. Gen. 35,11. 38. Nah. 1,4. 39.

der Heilige, gepriesen sei er, es anschrie, und es trocknete aus, denn es heißt:[38]*er schreit das Meer an und trocknet es aus, und alle Ströme läßt er versiegen.*

Die Rabbanan lehrten: Die Schule Šammajs sagt, der Himmel sei zuerst erschaffen worden, und nachher die Erde, denn es heißt: *am Anfang schuf Gott den Himmel und die Erde,* und die Schule Hillels sagt, die Erde sei zuerst erschaffen worden und nachher der Himmel, denn es heißt:[39]*am Tage, als Gott der Herr Erde und Himmel erschuf.* Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Nach eurer Ansicht baut jemand also zuerst den Söller und nachher das Erdgeschoß!? Es heißt nämlich: [40]*der im Himmel seinen Söller gebaut und sein Gewölbe auf die Erde gegründet hat.* Darauf sprach die Schule Šammajs zu der Schule Hillels: Nach eurer Ansicht fertigt jemand also zuerst den Schemel und nachher den Stuhl!? Es heißt nämlich:[41]*so spricht der Herr: Der Himmel ist mein Stuhl und die Erde meiner Füße Schemel.* Die Weisen sagen, beide seien zu gleicher Zeit erschaffen worden, denn es heißt:[42]*hat doch meine Hand die Erde gegründet, und meine Rechte den Himmel ausgespannt. Ich rufe ihnen zu: zusammen stehen sie da.* – Und jene!? – Unter 'zusammen' ist zu verstehen, sie lösen sich nicht von einander. Die Schriftverse widersprechen ja einander!? Reš Laqiš erwiderte: Als sie erschaffen wurden, erschuf er zuerst den Himmel und nachher die Erde, als er sie ausspannte, spannte er zuerst die Erde aus und nachher den Himmel. – Was heißt Šamajim [Himmel]? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dort ist Wasser [šam majim]. In einer Barajtha wird gelehrt: Feuer und Wasser [eš umajim]; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, sie verrührt und aus ihnen den Himmel gemacht hat.

R. Jišmáél fragte R. Áqiba, als sie sich zusammen auf der Reise befanden: Du hast ja zweiundzwanzig Jahre famuliert bei Naḥum aus Gamzu, der [die Partikel] *eth*[43]in der ganzen Tora deutete, was deutete er aus: *den [eth] Himmel und die [eth] Erde*? Dieser erwiderte: Würde es geheißen haben: *Himmel und Erde,* so könnte man glauben, dies sei der Name des Heiligen, gepriesen sei er, wenn es aber heißt: *den [eth] Himmel und die [eth] Erde,* so weiß man, daß šamajim wirklich Col.b der Himmel und ereç wirklich die Erde ist. – Wozu heißt es: *die [eth] Erde*? – Daß nämlich der Himmel zuerst erschaffen wurde.

Und die Erde war öde und leer. Merke, mit dem Himmel hat er ja zuerst begonnen, weshalb erzählt er zuerst von den Schöpfungen auf der Erde? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Ein Gleichnis. Einst sprach ein König aus Fleisch und Blut zu seinen Dienern: Findet euch morgen früh vor meiner Tür ein. Morgens machte er sich früh auf und

Gen. 2,4. 40. Am. 9,6. 41. Jes. 66,1. 42. Jes. 48,13. 43. Hebr. Partikel zur fand Frauen und Männer vor. Wen belohnte er mehr? Den doch, der sonst nicht früh aufzustehen pflegt, und aufgestanden ist[44].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wehe den Menschen, die sehen, jedoch nicht wissen, was sie sehen, die stehen, jedoch nicht wissen, worauf sie stehen. Worauf ruht die Erde? Auf Säulen, denn es heißt:[45]*der die Erde aufbeben macht von ihrer Stätte, daß ihre Säulen wanken.* Die Säulen ruhen auf dem Wasser, denn es heißt:[46]*der die Erde auf dem Wasser ausbreitete.* Das Wasser ruht auf den Bergen, denn es heißt:[47]*auf den Bergen stehen Gewässer.* Die Berge ruhen auf dem Winde, denn es heißt:[48]*denn er hat die Berge gebildet und den Wind geschaffen.* Der Wind ruht auf dem Sturme, denn es heißt:[49]*der Sturmwind richtet sein Gebot aus.* Der Sturm hängt am Arme des Heiligen, gepriesen sei er, denn es heißt:[50]*unten sind die ewigen Arme.* Die Weisen sagen, [die Welt] ruhe auf zwölf Säulen, denn es heißt:[51]*er setzte die Grenzen der Völker nach der Zahl [der Stämme] der Kinder Jisraél.* Manche sagen, auf sieben Säulen, denn es heißt:[52]*sie hat ihre sieben Säulen ausgehauen.* R. Eleázar b. Šamuá sagt, auf einer Säule, deren Namen ist ‘Gerechter’, denn es heißt:[53]*der Gerechte ist die Grundlage der Welt.*

R. Jehuda sagte: Es gibt zwei Himmel, denn es heißt:[54]*siehe, der Himmel und des Himmels Himmel ist des Herrn, deines Gottes.* Reš Laqiš sagte: Es sind deren sieben, und zwar: Vorhang, Veste, Dunstwolke, Wohnung, Burg, Stätte und Gewölk. Vorhang hat gar keinen Dienst, vielmehr tritt er morgens an und tritt abends ab, und erneuert täglich das Schöpfungswerk, denn es heißt:[55]*er spannte den Himmel aus wie einen Flor und breitete ihn hin wie ein Zelt zum Wohnen.* An der Veste befinden sich Sonne, Mond, Sterne und Sternbilder, denn es heißt:[56]*und Gott setzte sie an die Veste des Himmels.* Auf Dunstwolke befinden sich Mahlsteine, die Manna für die Frommen mahlen, denn es heißt:[57]*und er gebot den Dunstwolken droben und öffnete die Türen des Himmels, und er ließ Manna auf sie regnen &c.* Auf Wohnung sind Jerušalem, der Tempel und der Altar errichtet, und Mikhaél, der große Fürst, steht an diesem und bringt Opfer dar, denn es heißt:[58]*denn ich habe dir ein Haus zur Wohnung gebaut, eine Stätte zu deinem Wohnsitze für ewige Zeiten.* – Woher, daß diese Himmel heißt? – Es heißt:[59]*blicke vom Himmel herab und schaue nieder aus deiner heiligen und herrlichen Wohnung.* Auf Burg befinden sich Scharen

---

Bezeichnung des bestimmten Accusativs. [44] Der Himmel wurde zuerst genannt, doch erschien die Erde gleichzeitig. [45] Ij. 9,6. [46] Ps. 136,6. [47] Ib. 104,6. [48] Am. 4,13. [49] Ps. 148,8. [50] Dt. 33,27. [51] Ib. 32,8. [52] Pr. 9,1. [53] Ib. 10,25. [54] Dt. 10,14. [55] Jes. 40,22. [56] Gen. 1,17. [57] Ps. 78,23,24. [58] iReg. 8,13. [59] Jes. 63,15. [60] Weil am Tage die Jisraéliten Loblieder sinvon Dienstengeln, die nachts Loblieder singen und am Tage schweigen, zur Ehrung Jisraéls[60], denn es heißt:[61]*am Tage entbietet der Herr seine Gnade und des Nachts ist sein Lied bei mir.*

Reš Laqiš sagte: Wer sich nachts mit der Tora befaßt, dem entbietet der Herr seine Gnade, denn es heißt: *am Tage entbietet der Herr seine Gnade*; weshalb entbietet er am Tage seine Gnade? Weil: *nachts ist sein Lied bei mir.* Manche lesen: Reš Laqiš sagte: Wer sich auf dieser Welt mit der Tora befaßt, die der Nacht gleicht, dem entbietet der Herr seine Gnade in der zukünftigen Welt, die dem Tage gleicht, denn es heißt: *am Tage entbietet der Herr seine Gnade und Nachts ist sein Lied bei mir.*

R. Levi sagte: Wer Worte der Tora unterbricht und sich mit Plauderei befaßt, den läßt man Ginsterkohlen essen, denn es heißt:[62]*die Melde am Gesträuch pflücken und deren Speise Ginsterwurzeln sind.*

Woher, daß [Burg] Himmel heißt? – Es heißt:[63]*blicke herab von deiner heiligen Burg, vom Himmel.* Auf Stätte befinden sich die Vorräte des Schnees und des Hagels, die Söller der Taue und Wasserbehälter, die Kammer des Sturms und die Höhle des Rauches, deren Türen aus Feuer sind, denn es heißt:[64]*der Herr wird dir seine reiche Schatzkammer, den Himmel, öffnen.* – Befinden sich diese denn auf dem Himmel, sie befinden sich ja auf der Erde, denn es heißt:[65]*rühmet den Herrn von der Erde her, ihr Seeungeheuer und all ihr Fluten. Feuer und Hagel, Schnee und Rauch, du Sturmwind, der sein Gebot ausrichtet*!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: David flehte für sie und brachte sie auf die Erde herab. Er sprach vor ihm: Herr der Welt,[66]*du bist nicht ein Gott, der an Frevel Wohlgefallen findet, das Böse darf bei dir nicht weilen*; du, Herr, bist ein Gerechter, das Böse darf daher in deiner Wohnung nicht weilen. – Woher, daß [Stätte] Himmel heißt? – Es heißt:[67]*so wollest du hören im Himmel, der Stätte, da du thronest.* Auf Gewölk befinden sich Gerechtigkeit, Recht und Heil, die Schätze des Lebens, die Schätze des Friedens und die Schätze des Segens, die Seelen der Gerechten, die Geister, die Seelen derer, die einst geboren werden, und der Tau, durch den der Heilige, gepriesen sei er, dereinst die Toten beleben wird. Gerechtigkeit und Recht, denn es heißt:[68]*Gerechtigkeit und Recht ist die Grundfeste deines Thrones.* Heil, denn es heißt:[69]*und er legte Heil an, wie einen Panzer.* Die Schätze des Lebens, denn es heißt:[70]*denn bei dir ist die Quelle des Lebens.* Die Schätze des Friedens, denn es heißt:[71]*und er nannte ihn: der Herr ist Frieden.* Die Schätze des Segens, denn es heißt:[72]*er wird Segen vom*

---

gen. [61] Ps. 42,9. [62] Ij. 30,4. [63] Dt. 26,15. [64] Ib. 28,12. [65] Ps. 148,7,8. [66] Ib. 5,5. [67] iReg. 8,39. [68] Ps. 89,15. [69] Jes. 59,17. [70] Ps.

Herrn empfangen. Die Seelen der Gerechten, denn es heißt:[73]*so möge das Leben meines Herrn eingebunden sein in das Bündel des Lebens beim Herrn, deinem Gott.* Die Geister und die Seelen derer, die einst geboren werden, denn es heißt:[74]*es soll von meinem Angesichte ein Geist wehen, und die Seelen habe ich geschaffen.* Der Tau, durch den der Heilige, gepriesen sei er, dereinst die Toten beleben wird, denn es heißt: [75]*mit reichlichem Regen besprengst du, o Gott, dein Erbe, und was ermattet war, stelltest du her.* Da befinden sich ferner die Ophanim[76], die Seraphim, die heiligen Tiere, die Dienstengel und der Thron der Herrlichkeit; und der lebende Gott, der hohe und erhabene König, thront über ihnen, denn es heißt:[77]*machet Bahn dem, der auf dem Gewölke einherfährt, Jah ist sein Name.* – Woher, daß er Himmel heißt? – Dies ist aus [dem Worte] *einherfährt* zu folgern, denn hier heißt es: *machet Bahn dem, der auf dem Gewölke einherfährt,* und dort[78]heißt es: *der am Himmel einherfährt, sei deine Hilfe.* Finsternis, Wolken und Nebel umgeben ihn, denn es heißt:[79]*er machte Finsternis zu seiner Hülle, umgab sich mit Wasserdunkel, dichten Wolken als einer Hütte.* – Gibt es denn Finsternis vor ihm, es heißt ja:[80]*er enthüllt die tiefsten und verborgensten Geheimnisse, weiß, was in der Finsternis geschieht, und das* Fol. 13 *Licht wohnt bei ihm*!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von den inneren Räumen, und eines gilt von den äußeren Räumen. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Es gibt noch einen Himmel, der sich über den Häuptern der Tiere befindet, denn es heißt:[81]*und über den Häuptern der Tiere war ein Gebilde wie eine Veste, wie furchtbares Kristall.* Soweit ist es dir zu sprechen gestattet, weiter zu sprechen ist dir nicht gestattet, denn so heißt es im Buche des Ben Sira:[82]Forsche nicht nach dem, was vor dir verborgen ist, grüble nicht nach dem, was vor dir verhüllt ist. Stelle Betrachtungen an, die dir erlaubt sind, und befasse dich nicht mit Geheimnissen.

Es wird gelehrt: R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Welche Antwort gab die Hallstimme jenem Frevler, als er sagte:[83]*ich will zu den Wolkenhöhen emporsteigen, dem Höchsten mich gleichstellen*? Die Hallstimme ertönte und sprach: Frevler, Sohn eines Frevlers, Sohnessohn des gottlosen Nimrod, der die ganze Welt gegen mich aufwiegelte! Wieviel betragen die Jahre des Menschen? Es sind siebzig Jahre, denn es heißt: [84]*unser Leben währet siebzig Jahre und wenn es hoch kommt,* achtzig

---

36,10. 71. Jud. 6,24. 72. Ps. 24,5. 73. iSam. 25,29. 74. Jes. 57,16. 75. Ps. 68,10. 76. Wörtl. Räder, am Gotteswagen in der Vision Ezechiels (cf. Ez. 1,15 uö.), die als lebende Wesen aufgefaßt werden. In der rabb. Literatur Benennung einer bestimmten Klasse von Dienstengeln. 77. Ps. 68,5. 78. Dt. 33,26. 79. Ps. 18,12. 80. Dan. 2,22. 81. Ez. 1,22. 82. Sirach 3,22. 83. Jes. 14,14.

Jahre. [Die Entfernung] von der Erde bis zum Himmel beträgt fünfhundert Jahre, die Dicke des Himmels beträgt fünfhundert Jahre, und ebenso [der Raum] zwischen dem einen und dem anderen Himmel. Und über diesen befinden sich die heiligen Tiere. Die Füße der Tiere wie diese alle zusammen. Die Fußgelenke der Tiere wie diese alle zusammen. Die Unterschenkel der Tiere wie diese alle zusammen. Die Oberschenkel der Tiere wie diese alle zusammen. Die Hüften der Tiere wie diese alle zusammen. Die Rümpfe der Tiere wie diese alle zusammen. Die Hälse der Tiere wie diese alle zusammen. Die Köpfe der Tiere wie diese alle zusammen. Die Hörner der Tiere wie diese alle zusammen. Über diesen befindet sich der Thron der Herrlichkeit. Die Füße des Thrones der Herrlichkeit wie diese alle zusammen, und der Thron der Herrlichkeit wie diese alle zusammen. Erst über ihnen thront der ewig lebende Gott, der hohe und erhabene König, und du sagtest: *Ich will zu den Wolkenhöhen emporsteigen, dem Höchsten mich gleichstellen! Aber in die Unterwelt wirst du hinabgestürzt, in die tiefunterste Grube.*

NOCH ÜBER DIE SPHÄRENKUNDE VOR EINEM. R. Ḥija lehrte: Jedoch darf man einem die Hauptzüge[85] anvertrauen. R. Zera sagte: Die Hauptzüge darf man nur einem Gerichtsoberhaupt anvertrauen, und einem, dem das Herz im Innern ängstlich[86] ist. Manche sagen: nur dann, wenn ihm[87] das Herz im Innern ängstlich ist. R. Ami sagte: Man vertraue die Geheimnisse der Tora nur dem an, der folgende fünf Eigenschaften besitzt:[88] *Hauptmann, Hochangesehener, Ratsherr, Kunstverständiger und Zauberkundiger.* Ferner sagte R. Ami: Man darf die Worte der Tora keinem Nichtjuden anvertrauen, denn es heißt:[89] *keinem anderen Volke hat er also getan und seine Rechte lehrte er sie nicht.*

R. Joḥanan sprach zu R. Eleázar: Komm, ich will dich die Sphärenkunde lehren. Dieser erwiderte: Ich bin noch nicht alt genug. Als er alt dazu war, starb R. Joḥanan. Darauf sprach R. Asi zu ihm: Komm, ich will dich die Sphärenkunde lehren. Dieser erwiderte: Wäre mir dies beschieden, so würde ich sie von deinem Lehrer R. Joḥanan gelernt haben.

R. Joseph studierte die Sphärenkunde, die Greise von Pumbeditha studierten die Sphärenkunde. Diese sprachen zu jenem: Möge uns der Meister die Sphärenkunde lehren. Jener erwiderte ihnen: Lehrt ihr mich zuerst das Schöpfungswerk. Nachdem sie es ihn gelehrt hatten, sprachen sie zu ihm: Möge uns nun der Meister die Sphärenkunde lehren.

---

84. Ps. 90,10. 85. Wörtl. die Anfänge der Abschnitte. 86. Dh. der die Hehrheit dieser Lehre kennt. 87. Einem Gerichtsoberhaupte; einem anderen über-

Dieser erwiderte: Es wird gelehrt:[90] *Honig und Milch sind unter deiner Zunge*; Worte, die süßer sind als Honig und Milch, sollen unter deiner Zunge bleiben. R. Abahu sagte: Hieraus:[91] *Lämmer zu Kleidern*, Dinge, die das Geheimnis[92] der Welt sind, sollen unter deinen Kleidern [verborgen] bleiben. Da sprachen sie zu ihm: Wir haben sie[93] gelernt bis zum Verse:[94] *Da sprach er zu mir: Menschenkind.* Er erwiderte: Das ist eben [der Abschnitt] von der Sphärenkunde. Man wandte ein: Wie weit reicht [der Abschnitt] von der Sphärenkunde? Rabbi sagte: Bis zum zweiten[95] *Und ich sah.* R. Jiçḥaq sagte: Bis:[96] *wie Ḥašmal [Glanz]*!? – Bis [zum Verse]: *Und ich sah,* darf man lehren, von da ab darf man nur die Hauptzüge anvertrauen. Manche sagen: Bis [zum Verse]: *Und ich sah,* darf man die Hauptzüge anvertrauen, von da ab darf man es nur dann, wenn er ein Weiser ist und es aus eigener Erkenntnis versteht, sonst aber nicht. – Aber darf man sich denn mit [den Mysterien vom] Ḥašmal befassen, einst befaßte sich ein Jüngling mit [den Mysterien vom] Ḥašmal, da kam ein Feuer hervor und verbrannte ihn!? – Anders ist es bei einem Jüngling, da er das [dazu erforderliche] Alter noch nicht hat. R. Jehuda sagte: Wahrlich, jenes Mannes sei zum Guten gedacht, nämlich Ḥananja b. Ḥizqija; wenn nicht er, würde das Buch Jeḥezqel versteckt worden sein, weil seine Worte den Worten der Tora widersprechen. Was tat er? Er begab sich in einen Söller, wohin man ihm dreihundert Krüge Öl brachte, und erklärte sie.

Die Rabbanan lehrten: Einst las ein Jüngling bei seinem Lehrer das Buch Jeḥezqel und erkannte, was Ḥašmal ist; da kam ein Feuer hervor und verbrannte ihn. Hierauf wollten sie das Buch Jeḥezqel verstecken, da sprach Ḥananja b. Ḥizqija zu ihnen: Ist denn, wenn dieser weise war, auch jeder andere weise!? – Was bedeutet [das Wort] Ḥaš-
Col.b mal? R. Jehuda erwiderte: Die Tiere sprechen Feuer. In einer Barajtha wird erklärt: Zuweilen schweigen sie und zuweilen sprechen[97] sie. Wenn nämlich das Wort aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, ausgeht, schweigen sie, wenn aber das Wort nicht aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, ausgeht, sprechen sie.

[98] *Und die Tiere liefen hin und her, wie der Schein des Blitzes.* Was heißt: hin und her? R. Jehuda erwiderte: Wie das Feuer aus einem Schmelzofen hervorlodert. – Was heißt: wie der Schein des Blitzes? R.

---

haupt nicht. [88] Jes. 3,3. [89] Ps. 147,20. [90] Cant. 4,11. [91] Pr. 27,26. [92] כבשים als Plur. von aram. כבשא Geheimnis, Verborgenes. [93] Die Lehre von der Sphärenkunde, wörtl. vom Wagen; sie war redigiert u. im Umlauf, wahrscheinl. unter Zugrundelegung od. eine Auslegung der Vision Ezechiels. [94] Ez. 2,1. [95] Ib. 1,27. [96] Ib. V. 4. [97] Es ist ein Compositum von חיות אש ממללות bezw. von חשות ממללות. [98] Ez. 1,14. [99] Auf denen Metalle geschmol-

Jose b. Ḥanina erwiderte: Wie das Feuer, das zwischen den Scherben[99] hervorlodert.

[100]*Ich sah, wie ein Sturmwind von Norden her kam und eine große Wolke und zusammengeballtes Feuer, rings um sie her waren Strahlen und aus ihm, dem Feuer, wie Ḥašmal.* Wohin ging[101] er? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Er ging aus, die ganze Welt für den Frevler Nebukhadneçar zu erobern. – Weshalb dies? – Damit die weltlichen Völker nicht sagen, der Heilige, gepriesen sei er, habe seine Kinder in die Hand eines niedrigen Volkes ausgeliefert. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Wer veranlaßte es, daß ich ein Diener der Götzenanbeter sein muß? Die Sünden Jisraéls haben es veranlaßt.

[102]*Und weiter sah ich die Tiere, da stand ein Ophan auf der Erde bei den Tieren.* R. Eleázar sagte: Es war ein Engel, der auf der Erde stand und dessen Kopf bis zu den Tieren reichte. In einer Barajtha wird gelehrt: Sein Name ist Sandalphon[103] und er überragt seine Gefährten um eine Länge von fünfhundert Jahren; er steht hinter dem Throne und windet Kränze für seinen Schöpfer. – Dem ist ja aber nicht so, es heißt ja:[104]*gepriesen sei die Herrlichkeit des Herrn von ihrer Stelle aus*; demnach gibt es niemand, der die Stelle kennt!? – Er spricht den Gottesnamen beim [Winden des] Kranzes, und dieser geht hin und setzt sich von selbst auf das Haupt [Gottes].

Rabba sagte: Alles, was Jeḥezqel sah, sah auch[105] Ješája; Jeḥezqel aber glich einem Dörfling, der den König sieht, Ješája hingegen glich einem Großstädter, der den König sieht.

Reš Laqiš sagte: Es heißt:[106]*Ich will dem Herrn ein Lied singen, denn hoch erhaben ist er.* Ein Lobgesang dem, der über den Hohen erhaben ist. Der Meister sagte nämlich: Der Löwe ist König der wilden Tiere, der Stier ist König des Viehs, der Adler ist König der Vögel; höher als diese alle ist der Mensch, und am allerhöchsten, über der ganzen Welt, ist der Heilige, gepriesen sei er.

Ein Vers lautet:[107]*ihre Gesichter zur Rechten waren ein Menschengesicht und ein Löwengesicht allen vieren, und zur Linken ein Stiergesicht allen vieren &c.* Ein anderer lautet:[108]*jedes hatte vier Gesichter; das Gesicht des einen war ein Kerubgesicht, das Gesicht des zweiten war ein Menschengesicht, das Gesicht des dritten war ein Löwengesicht und das Gesicht des vierten war ein Adlergesicht.* Das Stiergesicht aber nennt er nicht!? Reš Laqiš erwiderte: Er flehte für ihn um Erbarmen

---

zen werden. Das an dieser Schriftstelle gebrauchte W. בזק bedeutet aramäisch Abgesprengtes, Scherbe. [100] Ez. 1,4. [101] Der im Verse genannte Wind. [102] Ez. 1,15. [103] Nach den Lexikographen *συνάδελφος*, Bruder habend, Mitbruder. [104] Ez. 3,12. [105] Cf. Jes. 6,1. [106] Ex. 15,1. [107] Ez. 1,10. [108], und verwandelte es in ein Kerubgesicht. Er sprach: Herr der Welt, wie sollte der Ankläger Verteidiger[109] sein!? — Was heißt Kerub? R. Abahu erwiderte: Kerabja [wie ein Kind]; in Babylonien nennt man nämlich einen Knaben Rabja. R. Papa sprach zu Abajje: Wieso heißt es demnach: *das Gesicht des einen war ein Kerubgesicht, das Gesicht des zweiten war ein Menschengesicht, das Gesicht des dritten war ein Löwengesicht und das Gesicht des vierten war ein Adlergesicht,* Kerub und Mensch sind ja dasselbe!? — Ein großes Gesicht und ein kleines Gesicht.

Ein Vers lautet:[110] *Sechs Flügel,* sechs Flügel einem jeden, und ein anderer lautet:[111] *jedes hatte vier Gesichter und jedes von ihnen hatte vier Flügel*!? — Das ist kein Widerspruch; einer spricht von der Zeit, da der Tempel bestanden hat, und einer von der Zeit, da er nicht mehr besteht, wo die Flügel der Tiere, als wäre dies denkbar, vermindert worden sind. — Welche sind ihnen abgenommen worden? — R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs, deren sie sich beim Lobsingen bedienten, denn hier[112] heißt es: *mit zweien flog er, und wiederholt riefen sie einander zu,* und dort[113] heißt es: *sollen deine Augen auf ihn fliegen, und er ist nicht mehr da.* Die Rabbanan sagten, mit denen sie die Beine bedeckten, denn es heißt:[114] *ihre Beine waren gerade,* und wären diese ihnen nicht fortgenommen worden, so könnte er es ja nicht wissen. — Vielleicht hatten sie sie entblößt, und er sah sie!? Es heißt ja auch: *ihre Gesichter &c. ein Menschengesicht,* und sind ihnen etwa, wenn man nicht so erklären wollte, auch diese[115] abgenommen worden!? Vielmehr ist dies zu erklären, sie hatten es entblößt und er sah es, ebenso ist auch jenes zu erklären, sie hatten sie entblößt und er sah sie!? — Was soll dies: wohl ist es nicht unschicklich, das Gesicht in Gegenwart des Herrn zu entblößen, unschicklich aber ist es, in Gegenwart des Herrn die Füße zu entblößen.

Ein Vers lautet:[116] *tausendmal Tausende bedienten ihn und Myriaden von Myriaden standen vor ihm,* und ein anderer lautet:[117] *wer kann seine Scharen zählen*!? — Das ist kein Widerspruch; einer spricht von der Zeit, da der Tempel bestanden hat, und einer von der Zeit, da er nicht mehr besteht, wo die Scharen droben, als wäre dies denkbar, vermindert worden sind.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte im Namen des Abba Jose b. Dosaj: *Tausendmal Tausende bedienten ihn,* dies ist die Zahl einer Schar, die Scharen sind aber unzählbar. R. Jirmeja b. Abba sagte: *Tausendmal Tausende bedienten ihn,* dies bezieht sich auf den Feuerstrom, denn es heißt:

Ib. 10,14. [109] Das Gesicht des Stieres erinnert an das goldene Kalb in der Wüste. [110] Jes. 6,2. [111] Ez. 1,6. [112] Jes. 6,2,3. [113] Pr. 23,5. [114] Ez. 1,7. [115] Mit denen sie das Gesicht bedeckten. [116] Dan. 7,10. [117] Ij.

[118]*ein Feuerstrom zog sich hin vor ihm, tausendmal Tausende bedienten ihn und Myriaden von Myriaden standen vor ihm.* – Woher kommt er? – Vom Schweiße der [heiligen] Tiere. Wo ergießt er sich? R. Zuṭra b. Ṭobija erwiderte im Namen Rabhs: Auf das Haupt der Frevler im Fegefeuer, denn es heißt:[119]*schon bricht der Sturmwind des Herrn grimmig los und ein Wirbelsturm, auf das Haupt der Frevler wälzt er sich herab.* R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Über die, die verdrängt worden sind, denn es heißt:[120]*die verdrängt wurden, ehe es Zeit war, und der Strom hat ihren Grund hinweggewaschen.* Es wird gelehrt: R. Šimón der Fromme sagte: Das sind die neunhundertundvierundsiebzig[121]Generationen, die sich vorgedrängt hatten, um vor der Weltschöpfung erschaffen zu werden, aber nicht erschaffen worden sind, und der Heilige, gepriesen sei er, verteilte sie auf die späteren Generationen: das sind die Frechlinge des Zeitalters. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: *Die verdrängt wurden,* zum Segen; das sind die Schriftgelehrten, die sich für die Worte der Tora auf dieser Welt zusammendrängen, wofür aber der Heilige, gepriesen sei er, ihnen in der zukünftigen Welt Geheimnisse offenbaren wird, denn es heißt: *der Strom hat ihren Grund*[122]*hinweggewaschen.* Fol. 14

Šemuél sprach zu R. Ḥija b. Rabh: Gelehrtensohn, komm, ich will dir etwas von den schönen Dingen sagen, die dein Vater gesagt hat. An jedem Tage werden Dienstengel aus dem Feuerstrome erschaffen, singen das Loblied und verschwinden, denn es heißt:[123]*jeden Morgen neu, groß ist deine Treue.* Er streitet somit gegen R. Šemuél b. Naḥmani, denn R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Aus jedem Worte, das aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, hervorkommt, wird ein Engel erschaffen, denn es heißt:[124]*durch das Wort des Herrn wurde der Himmel erschaffen, und sein ganzes Heer durch den Hauch seines Mundes.*

Ein Vers lautet:[125]*sein Gewand war weiß wie Schnee und sein Haupthaar wie reine Wolle,* und ein anderer lautet:[126]*seine Locken wellig, schwarz wie der Rabe*!? – Das ist kein Widerspruch; das eine in der Sitzung und das eine im Kriege. Der Meister sagte nämlich: In der Sitzung hast du nichts Schöneres als einen Greis, im Kriege hast du nichts Schöneres als einen Jüngling.

Ein Vers lautet:[125]*sein Thron bestand aus Feuerflammen,* und ein an-

---

25,3. [118] Dan. 7,10. [119] Jer. 23,19. [120] Ij. 22,16. [121] Die Tora wurde in der 26. Generation seit Adam dem Urmenschen verliehen (cf. סדר עולם Kap. 1.), dagegen sollte sie nach der talmudischen Auslegung von Ps. 105,8 in der 1000. Generation verliehen werden: 974 Generationen kamen nicht zur Welt. [122] יסודם als Derivatum von סוד, Geheimnis. [123] Thr. 3,23. [124] Ps. 33,6. [125] Dan. 7,9. [126] Cant. 5,11. [127] Diese bilden die allerschwierigsten Bestandteile der derer lautet:[125]*bis Thronsessel hingestellt wurden und ein hochbetagter sich niederließ*!? – Das ist kein Widerspruch; einer für ihn und einer für David. Es wird nämlich gelehrt: Einer für ihn und einer für David – so R. Áqiba. R. Jose der Galiläer sprach zu ihm: Áqiba, wie lange noch wirst du die Göttlichkeit profanieren!? Vielmehr, einer für das Recht und einer für die Milde. – Hat er es anerkannt oder hat er es nicht anerkannt? – Komm und höre: Einer für das Recht und einer für die Milde – so R. Áqiba. R. Eleázar b. Ázarja sprach zu ihm: Áqiba, was hast du mit der Agada zu tun, begib dich mit deinen Reden zu [den Lehren über Unreinheit durch] Aussatz[127]und Bezeltung! Vielmehr, einer als Stuhl und einer als Schemel. Einer als Stuhl, zum Sitzen, und einer als Schemel, zum Auflegen der Füße, denn es heißt:[128]*der Himmel ist mein Stuhl und die Erde meiner Füße Schemel.*

Als R. Dimi kam, sagte er: Achtzehn Flüche sprach Ješája über Jisraél, und er beruhigte sich nicht eher, als bis er über sie noch folgenden Vers sprach:[129]*Der Knabe wird gegen den Greis und der Geringe gegen den Vornehmen auffahren.* – Welche sind die achtzehn Flüche? – Es heißt:[130]*Denn siehe, hinwegnehmen wird der Herr, der Herr der Heerscharen, jede Stütze und jede Stützung aus Jerušalem und Jehuda, jede Stütze an Brot und jede Stütze an Wasser; Helden und Kriegsleute; Richter und Propheten, Orakelkundigen und Vornehmen, Hauptmann über fünfzig und Hochangesehenen und Ratsherrn und Kunstverständigen und Zaubereikundigen. Und ich will ihnen Knaben zu Beamten geben und Mutwillige sollen über sie herrschen &c.* Stütze, das sind die Schriftkundigen; Stützung, das sind die Mišnakundigen, wie zum Beispiel R. Jehuda b. Tema und seine Genossen. R. Papa und die Rabbanan streiten; einer sagt, sechshundert[131]Mišnasektionen, und einer sagt, siebenhundert Mišnasektionen. Jede Stütze an Brot, das sind die Talmudkundigen, denn es heißt:[132]*kommt genießet von meinem Brote und trinket vom Weine, den ich gemischt habe.*. Jede Stütze an Wasser, das sind die Agadakundigen, die durch die Agada das Herz des Menschen wie Wasser heranziehen. Helden, das sind die Kundigen gehörter Lehren. Kriegsleute, das sind diejenigen, die im Kampfe der Tora zu disputieren verstehen. Richter, das sind Richter, die ein gerechtes Urteil der Wahrheit wegen fällen. Propheten, dem Wortlaute gemäß. Orakelkundiger, das ist der König, denn es heißt:[133]*Orakelspruch auf des Königs Lippen.* Vornehmer, der für die Sitzung würdig ist. Hauptmann über fünfzig; man lese nicht

---

ganzen Tora; cf. supra Fol. 11a. 128. Jes. 66,1. 129. Ib. 3,5. 130. Ib. VV. 1,2,3,4. 131. Habe es damals gegeben. 132. Pr. 9,5. 133. Ib. 16,10. 134.

'Hauptmann über fünfzig', sondern 'Hauptmann über das Fünfbuch', die über die fünf Bücher des Fünfbuches zu disputieren verstehen. Eine andere Erklärung nach R. Abahu, denn R. Abahu sagte: Hieraus, daß man keinen Dolmetsch für die Gemeinde anstelle, der nicht mindestens fünfzig Jahre alt ist. Hochangesehener, um dessentwillen man die ganze Generation achtet, wie zum Beispiel R. Ḥanina b. Dosa[134] droben, oder hienieden R. Abahu[135] beim Kaiser. Ratsherrn, die die Jahre zu interkalieren und die Monate festzusetzen verstehen. Verständigen, Schüler, die den Verstand ihrer Lehrer schärfen. Kunstverständigen, wenn er eine Lehre vorträgt, sind alle stumm[136]. Kundigen, der eine Sache aus einer anderen zu eruieren versteht. Zauberkundigen, dem man Worte der Tora anvertrauen kann, die im Stillen[137] gegeben wurde. *Ich will ihnen Knaben zu Beamten geben;* was heißt dies? R. Eleâzar erwiderte: Menschen, die von guten Werken leer[138] sind. *Und Mutwillige sollen über sie herrschen.* R. Papa b. Jâqob erklärte: Füchse[139], Abkömmlinge von Füchsen. Er beruhigte sich nicht eher, als bis er über sie noch sprach: *Der Knabe wird gegen den Greis und der Geringe gegen den Vornehmen auffahren,* Menschen, die von guten Werken leer sind, werden gegen Menschen auffahren, die wie ein Granatapfel mit guten Werken voll sind. *Der Geringe gegen den Vornehmen,* dem Wichtiges gering erscheint, wird gegen den auffahren, dem Geringes wichtig erscheint.

R. Qaṭṭina sagte: Selbst als Jerušalem strauchelte, fehlten da keine Männer der Treue, denn es heißt:[140] *wenn einer seinen Bruder im väterlichen Hause faßt und spricht: Du hast noch ein Obergewand, du sollst unser Gebieter sein;* du hast etwas, wegen dessen man sich wie in ein Gewand[141] hüllt.[140] *Dieser Strauchelhaufe.* Was heißt 'Strauchelhaufe'? — Du hast etwas, das man ohne gestrauchelt[142] zu sein, nicht erlangt.[143] *So wird er an jenem Tage also sprechen: Ich will nicht Bundesführer sein; ist doch in meinem Hause weder Brot noch Obergewand; ihr könnt mich nicht zum Gebieter des Volkes machen.* Unter 'sprechen' ist ein Eid zu verstehen, denn es heißt:[144] *du sollst den Namen des Herrn nicht freventlich aussprechen. Ich will nicht Bundesführer sein;* ich will nicht zu denen gehören, die an das Lehrhaus gebunden sind. *Ist doch in meinem Hause weder Brot noch Obergewand;* ich bin nicht in der Schrift,

---

Cf. Tan. Fol. 25a. [135] Cf. Syn. Fol. 14a u. Ket. Fol. 17a. [136] חרשים von חרש *taub, stumm sein.* [137] Von לחש *flüstern.* [138] נערים von נער *ausschütten;* Niph. *ausgeschüttet, leer sein.* [139] תעלולים (Mutwillige) gl. תעלי Füchse; der Fuchs repräsentiert den Niedrigen u. Verachteten; cf. Meg. Fol. 16b. [140] Jes. 3,6. [141] Dh. man schämt sich, wenn man es nicht versteht, nämlich die Tora. [142] Man lernt nur dann, wenn man sich die Fehler gemerkt hat. [143] Jes. 3,7. [144]

nicht in der Mišna und nicht im Talmud kundig. – Vielleicht nur deshalb, weil man ihn prüfen könnte, falls er gesagt hätte, er sei kundig!? – Er könnte erwidert haben, er sei [in der Lehre] kundig gewesen und habe sie vergessen; er brauchte nur zu erzählen, daß er überhaupt nicht zu denen gehört, die an das Lehrhaus gebunden sind. – Raba sagte ja aber, Jerušalem sei nur deshalb zerstört worden, weil keine Männer der Treue mehr waren, denn es heißt:[145] *durchstreift die Gassen Jerušalems, schauet und bringet in Erfahrung und forscht auf ihren Straßen, ob ihr jemand findet, ob da einer ist, der Recht übt, der sich um* Col.b *Treue müht, daß ich ihm verzeihe*!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von Worten der Tora, und eines gilt von geschäftlichen Angelegenheiten; bei Worten der Tora waren solche zu finden, bei geschäftlichen Angelegenheiten waren solche nicht zu finden.

Die Rabbanan lehrten: Einst befand sich R. Joḥanan b. Zakkaj auf der Reise, auf einem Esel reitend, und R. Eleázar b. Árakh trieb hinter ihm den Esel an. Da sprach er zu ihm: Meister, lehre mich einen Abschnitt in der Sphärenkunde. Jener erwiderte: Habe ich euch etwa nicht gelehrt: noch in der Sphärenkunde vor einem, es sei denn, daß er Weiser ist und es aus eigener Erkenntnis versteht!? Dieser sprach: Meister, gestatte mir vor dir etwas vorzutragen, was du mich gelehrt hast. Jener erwiderte: So sprich. Alsdann stieg R. Joḥanan b. Zakkaj vom Esel herab, hüllte sich ein und setzte sich auf einen Stein unter einem Olivenbaume. Jener fragte: Meister, weshalb bist du vom Esel herabgestiegen? Dieser erwiderte: Ist es denn schicklich, daß während du über die Sphärenkunde vorträgst, die Göttlichkeit bei uns ist und die Dienstengel uns begleiten, ich auf dem Esel reiten sollte!? Als darauf R. Eleázar seinen Vortrag über die Sphärenkunde eröffnete, stieg ein Feuer vom Himmel herab und umgab alle Bäume auf dem Felde. Da begannen sie allesamt das Loblied zu singen. – Welches Loblied sangen sie? –[146] *Preiset den Herrn von der Erde her, ihr Seeungeheuer und all ihr Fluten, ihr Fruchtbäume und all ihr Zedern preiset den Herrn.* Da rief ein Engel aus dem Feuer und sprach: Das ist die Sphärenkunde. Darauf stand R. Joḥanan b. Zakkaj auf, küßte ihn auf das Haupt und sprach: Gepriesen sei der Herr, der Gott Jisraéls, der unserem Vater Abraham einen Sohn gegeben hat, der die Sphärenkunde kennt und erforscht und darüber vorzutragen versteht.. Mancher trägt schön vor, handelt aber nicht schön, mancher handelt schön, trägt aber nicht schön vor, du aber trägst schön vor und handelst auch schön. Heil dir, Vater Abraham, daß Eleázar b. Árakh dir entstammt.

Ex. 20,7. [145] Jer. 5,1. [146] Ps. 148,7,9. [147] Der göttlichen Umgebung.

Als dies R. Jehošuá berichtet wurde, befand er sich mit R. Jose dem Priester auf der Reise. Da sprachen sie: Wollen wir ebenfalls über die Sphärenkunde vortragen. Darauf begann R. Jehošuá vorzutragen. Es war gerade um die Jahreswende des Tammuz, dennoch überzog sich der Himmel mit Wolken und eine Art Regenbogen wurde in der Wolke sichtbar. Die Dienstengel sammelten sich dann an, um zu hören, wie sich Leute um Bräutigam und Braut ansammeln, um sich die Hochzeitsbelustigungen anzusehen. Hierauf ging R. Jose der Priester und erzählte dies vor R. Joḥanan b. Zakkaj, und dieser sprach: Heil euch und heil euren Gebärerinnen; heil auch meinen Augen, die das gesehen haben. Und im Traume sah ich mich und euch am Berge Sinaj lagern, und eine Hallstimme rief vom Himmel: Kommt hier herauf, kommt hier herauf, große Paläste und schöne Lager sind für euch bereitet. Ihr, eure Schüler und die Schüler eurer Schüler sind allesamt für die dritte Klasse[147]vorgesehen. — Dem ist ja aber nicht so, es wird ja gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagte: Drei Vorträge[148]sind es. R. Jehošuá hielt einen Vortrag vor R. Joḥanan b. Zakkaj, R. Áqiba hielt einen Vortrag vor R. Jehošuá, und Ḥananja b. Ḥakhinaj hielt einen Vortrag vor R. Áqiba; R. Eleázar b. Árakh aber zählt er nicht mit!? — Er zählt nur diejenigen auf, die einen Vortrag hielten, vor denen andere ebenfalls hielten, nicht aber diejenigen, die einen Vortrag hielten, vor denen andere nicht hielten. — Aber er zählt ja auch Ḥananja b. Ḥakhinaj mit, vor dem andere keinen Vortrag hielten!? — Immerhin trug er einem vor, der anderen vorgetragen hatte.

Die Rabbanan lehrten: Vier traten in das Paradies[149]ein, und zwar: Ben Ázaj, Ben Zoma, Aḥer und R. Áqiba. R. Áqiba sprach zu ihnen: Wenn ihr an die glänzenden Marmorsteine herankommt, so saget nicht: Wasser, Wasser, denn es heißt:[150]*wer Lügen redet, soll vor meinem Angesichte nicht bestehen.* Ben Ázaj schaute[151]und starb. Über ihn spricht die Schrift:[152]*kostbar ist in den Augen des Herrn der Tod seiner Frommen.* Ben Zoma schaute und kam zu Schaden[153]. Über ihn spricht der Schriftvers:[154]*hast du Honig gefunden, so iß, was dir genügt, daß du seiner nicht satt werdest und ihn ausspeiest.* Man fragte Ben Zoma: Darf man einen Hund[155]kastrieren? Dieser erwiderte:[156]*In eurem Lande dürft ihr es nicht tun*; ihr dürft dies bei keinem [Tiere] tun, das sich in eurem Lande befindet. Ferner fragte man Ben Zoma: Darf der Hochpriester eine schwangere Jungfrau[157]heiraten? Ist bei einer solchen das zu berück-

---

148. Die Schüler vor ihren Lehrern darüber hielten. 149. Dh. sie trieben metaphysische Studien. 150. Ps. 101,7. 151. Dh. er vertiefte sich zu sehr. 152. Ps. 116,15. 153. Er wurde irrsinnig. 154. Pr. 25,16. 155. Das kastrierte Tier ist als Opfer unzulässig, demnach gilt dies Verbot nur von Tieren, die als Opfer dargebracht werden dürfen. 156. Lev. 22,24. 157. Die nicht defloriert ist; der

Fol. 15 sichtigen, was Šemuél sagte, daß er nämlich den Beischlaf wiederholt ohne [Entjungferungs]blutung ausüben könne, oder nicht, weil dies selten ist. Dieser erwiderte: Das, was Šemuél gesagt hat, ist selten, man nehme daher an, daß sie in einer Wanne[158] konzipiert hat. – Aber Šemuél sagte ja, ein Samentropfen, der nicht wie ein Pfeil herausschießt, könne nicht befruchten!? – Auch in diesem Falle kann er vorher wie ein Pfeil herausgeschossen sein.

Die Rabbanan lehrten: Einst stand R. Jehošuá b. Ḥananja auf einer Stufe des Tempelberges, und Ben Zoma sah ihn und stand vor ihm nicht[159] auf. Da rief jener: Woher und wohin, Ben Zoma? Dieser erwiderte: Ich habe [den Raum] zwischen den oberen und den unteren Gewässern betrachtet; [der Abstand] zwischen diesen und jenen beträgt nur drei Finger, wie es heißt:[160] *der Geist Gottes schwebte über dem Wasser,* wie eine Taube über ihren Jungen schwebt, ohne sie zu berühren. Da sprach R. Jehošuá zu seinen Schülern: Ben Zoma befindet sich noch außerhalb; [der Vers:] *der Geist Gottes schwebte über dem Wasser,* spricht ja vom ersten Tage, während die Scheidung erst am zweiten erfolgte, wie es heißt:[161] *sie soll zwischen Wasser und Wasser scheiden.* – Wieviel [beträgt der Abstand]? R. Aḥa b. Jáqob sagte: Ein Haar breit: Die Rabbanan sagten: Wie bei den Brettern eines Steges. Mar Zuṭra, nach anderen R. Asi, sagte: Wie bei zwei übereinander ausgebreiteten Gewändern. Manche sagen: Wie bei zwei übereinander gestülpten Bechern.

Aḥer haute junge Triebe[162] nieder. Über ihn spricht die Schrift:[163] *gestatte deinem Munde nicht, deinen Leib in Schuld zu bringen.* – Wieso dies? – Er sah, daß man Metatron[164] die Erlaubnis erteilte, sich niederzusetzen und die Verdienste Jisraéls anzuschreiben. Da sprach er: Es ist ja überliefert, daß es droben kein Sitzen, keinen Streit, keine Nackenseite[165] und keine Ermüdung gebe; gibt es vielleicht, behüte und bewahre, zwei Gottheiten!? Hierauf holte man Metatron und versetzte ihm sechzig Feuerschläge, indem man zu ihm sprach: Weshalb bist du nicht aufgestanden, als du ihn bemerkt hattest? Alsdann erteilte man ihm die Erlaubnis, die Verdienste Aḥers zu streichen. Hierauf ertönte eine Hallstimme und sprach:[166] *Kehret um, ihr abtrünnigen Söhne,* außer Aḥer. Da sprach er: Bin ich nun aus jener Welt verdrängt worden, so will ich

---

Hochpriester darf nur eine Jungfrau heiraten; cf. Lev. 21,13. [158] In der ein Mann einen Samentropfen ausgestoßen hatte. [159] Weil er in Gedanken vertieft war. [160] Gen. 1,2. [161] Ib. V. 6. [162] Als er im Paradiese war; dh. er artete aus u. richtete Schaden an. [163] Ecc. 5,5. [164] Einer der höchsten Engel, dem die spätere Kabbala die höchste Würde zuteilt; wahrscheinl. ebenfalls griech. Ursprungs: *μιτατύϱαννος* (der Engel nächst dem Herrscher) od. *μετα-δϱόνος* (der Engel nächst dem Throne). [165] Dh. keine Hinterseite, da die Engel in allen Seiten von dieser Welt genießen. Und so artete er aus. Als er fortging, traf er eine Hure und forderte sie auf. Diese fragte ihn: Bist du nicht Elišâ[167] b. Abuja? Als er aber darauf am Šabbath einen Rettich aus einem Beete riß und ihn ihr gab, sprach sie: Es ist ein anderer.

Aḥer fragte nach seiner Ausartung R. Meír: Was bedeutet der Schriftvers:[168]*Diesen hat Gott neben jenem gemacht*? Dieser erwiderte: Zu allem, was der Heilige, gepriesen sei er, erschaffen hat, machte er auch ein Gegenstück: er schuf Berge und schuf Hügel, er schuf Seen und schuf Flüsse. Da sprach jener: Dein Lehrer R. Åqiba erklärte es anders: er schuf Fromme und schuf Gottlose, er schuf das Paradies und schuf das Fegefeuer. Jeder hat zwei Anteile, einen im Paradiese und einen im Fegefeuer; der Fromme, der sich verdient gemacht hat, erhält seinen Anteil und den Anteil seines Genossen im Paradiese; der Gottlose, der sich schuldig gemacht hat, erhält seinen Anteil und den Anteil seines Genossen im Fegefeuer. R. Mešaršeja sagte: Welche Schriftverse deuten hierauf? Von den Frommen heißt es:[169]*darum werden sie nun Zweifaches in ihrem Lande erhalten,* und von den Gottlosen heißt es:[170]*und mit doppelter Zerschmetterung zerschmettere sie.*

Aḥer fragte nach seiner Ausartung R. Meír: Worauf deutet der Schriftvers:[171]*Gold und Kristall kommen ihr nicht gleich, noch tauscht man sie ein für güldenes Geschirr*? Dieser erwiderte: Das sind die Worte der Tora, die schwer zu erwerben sind, wie Gold und güldenes Geschirr, und leicht zu verlieren sind, wie Kristallgeschirr. Da sprach jener: Dein Lehrer R. Åqiba erklärte es anders: wie Gold- und Kristallgeschirr, wenn es zerbricht, hergestellt werden kann, ebenso gibt es für einen Schriftgelehrten, wenn er auch gesündigt hat, eine Gutmachung. Darauf sprach dieser: So tue auch du Buße! Jener erwiderte: Ich habe bereits hinter dem [himmlischen] Vorhange rufen gehört: *Kehret zurück, ihr abtrünnigen Söhne,* außer Aḥer.

Die Rabbanan lehrten: Einst ritt Aḥer am Šabbath auf einem Pferde und R. Meír folgte ihm, um die Tora aus seinem Munde zu lernen. Da sprach jener: Meír, kehre um, denn ich merke an den Schritten meines Pferdes, daß bis hier das Šabbathgebiet[172] reicht. – Kehre auch du um. – Ich habe dir ja bereits gesagt, daß ich hinter dem Vorhange gehört habe: *Kehret zurück, ihr abtrünnigen Söhne,* außer Aḥer. Da faßte er ihn und brachte ihn ins Lehrhaus. Da sprach jener zu einem

---

Gesichter haben. 166. Jer. 3,22. 167. Eigentlicher Name desselben; der Name Aḥer, dh. Anderer od. Jener wurde ihm zum Schimpfe nach seiner 'Ausartung' beigelegt. 168. Ecc. 7,14. 169. Jes. 61,7. 170. Jer. 17,18. 171. Ij. 28,17. 172. Man darf am Šabbath nicht mehr als 2000 Ellen außerhalb der Stadt bezw. des ad hoc erworbenen Platzes für den Šabbath (cf. Bd. I S. 176 Anm. 112)

Knaben: Sage mir deinen Schriftvers[173]. Dieser erwiderte:[174]*Keinen Frieden, spricht der Herr, gibt es für die Gottlosen.* Hierauf führte er ihn in ein anderes Lehrhaus, wo er abermals einen Knaben nach seinem Schriftverse fragte, und dieser erwiderte:[175]*Ja, wolltest du dich auch mit Laugensalz waschen und viel Seife an dich verwenden, schmutzig bleibt doch deine Missetat vor mir.* Darauf führte er ihn in ein ande-Col.b res Lehrhaus, wo er wiederum einen Knaben nach seinem Schriftverse fragte, und dieser erwiderte:[176]*Was willst du nun tun, du Zerstörter? Magst du dich auch in Scharlach kleiden, magst du dich schmücken mit goldenem Schmucke, magst du deine Augen mit Bleiglanz schminken, umsonst machst du dich schön &c.* Alsdann führte er ihn in ein anderes Lehrhaus, sodaß er ihn endlich in dreizehn Lehrhäuser führte, wo er immer Verse ähnlicher Art zur Antwort erhielt. Als er den letzten nach seinem Schriftverse fragte, erwiderte dieser:[177]*Zum Gottlosen aber spricht Gott: Was hast du meine Satzungen herzuzählen &c.* Dieser stotterte, und so glaubte er, er habe gesagt: *Zu Elišá*[178]*aber spricht Gott.* Manche erzählen, er habe bei sich ein Messer gehabt, ihn geschlitzt, und ihn[179]in die dreizehn Lehrhäuser geschickt, und manche erzählen, er habe nur gesagt, hätte er ein Messer in der Hand, würde er ihn aufgeschlitzt haben.

Als die Seele Aḥers zur Ruhe einkehrte, sprachen sie: Weder wollen wir ihn bestrafen, noch komme er in die zukünftige Welt. Bestrafen wollen wir ihn nicht, da er sich mit der Tora befaßt hatte, und in die zukünftige Welt komme er ebenfalls nicht, da er gesündigt hat. Da sprach R. Meír: Lieber werde er bestraft und komme dann in die zukünftige Welt; sobald ich sterbe, lasse ich einen Rauch aus seinem Grabe[180]aufsteigen. Nachdem die Seele R. Meírs zur Ruhe eingekehrt war, stieg ein Rauch aus dem Grabe Aḥers; da sprach R. Joḥanan: Es gehört eine Kraft dazu, seinen Lehrer zu verbrennen! Unter uns hatten wir einen und konnten ihn nicht retten; hätte ich ihn an der Hand gebracht, wer würde ihn mir abgenommen haben!? Darauf sprach er: Sobald ich sterbe, lasse ich den Rauch an seinem Grabe aufhören. Nachdem die Seele R. Joḥanans zur Ruhe eingekehrt war, hörte der Rauch am Grabe Aḥers auf. Da sprach ein Trauerredner über ihn: Selbst der Wächter an der Pforte[181]konnte dir nicht entgegentreten, Meister!

---

gehen; cf. Er. Fol. 44b. 173. Mit dem du dich eben befaßt hast. Die von den Kindern erhaltenen Antworten galten damals als eine Art Orakelspruch. 174. Jes. 48,22. 175. Jer. 2,22. 176. Ib. 4,30. 177. Ps. 50,16. 178. Im stotternd hervorgebrachten 'ulerašá' (zum Gottlosen) glaubte er 'Elišá' gehört zu haben. 179. Wohl die Teile seines zerstückelten Körpers. 180. Als Zeichen, daß er im

Einst trat die Tochter Aḥers vor Rabbi und sprach zu ihm: Meister, ernähre mich! Dieser fragte: Wessen Tochter bist du? Sie erwiderte: Die Tochter Aḥers. Da sprach er: Noch gibt es welche von seinen Nachkommen auf der Welt! Es heißt ja:[182]*nicht Sproß bleibt ihm noch Schoß in seinem Volke, und kein Entronnener ist in seiner Behausung.* Hierauf rief sie: Denke doch seiner Tora und nicht seiner Taten! Da stieg sofort ein Feuer vom Himmel und erfaßte die Bank Rabbis. Da weinte Rabbi und sprach: Wenn so wegen derer, die sie verächtlich gemacht haben, um wieviel mehr wegen derer, die sie geachtet machen!

Wieso durfte R. Meír aus dem Munde Aḥers die Tora lernen, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[183]*denn eines Priesters Lippen sollen sich an die rechte Lehre halten, und Unterweisung suche man aus seinem Munde, denn er ist der Gesandte des Herrn der Heerscharen*; wenn der Lehrer einem Gesandten des Herrn der Heerscharen gleicht, so suche man Unterweisung aus seinem Munde, wenn aber nicht, so suche man keine Unterweisung aus seinem Munde!? Reš Laqiš erwiderte: R. Meír fand einen Schriftvers, den er auslegte: [184]*Neige dein Ohr und höre die Worte der Weisen, und richte dein Herz auf meine Erkenntnis*; es heißt also nicht: auf ihre Erkenntnis, sondern auf meine Erkenntnis. R. Ḥanina entnimmt dies hieraus:[185]*höre, Tochter, und sieh und neige dein Ohr und vergiß dein Volk und dein Vaterhaus &c.* – Die Verse widersprechen ja einander!? – Das ist kein Widerspruch; einer spricht von einem Erwachsenen[186]und einer spricht von einem Unerwachsenen. Als R. Dimi kam, erzählte er: Im Westen sagen sie, R. Meír habe die Dattel gegessen und den Stein fortgeworfen.

Raba trug vor: Es heißt:[187]*zum Nußgarten war ich hinabgegangen, die frischen Triebe des Tales zu schauen &c.* Weshalb werden die Schriftgelehrten mit einer Nuß verglichen? Dies besagt: wie bei einer Nuß, auch wenn sie mit Kot und Mist beschmutzt ist, der Kern dennoch nicht widerlich wird, ebenso wird die Tora des Schriftgelehrten nicht verächtlich, auch wenn er gesündigt hat.

Rabba b. Šila traf Elijahu und fragte ihn: Was tut jetzt der Heilige, gepriesen sei er? Dieser erwiderte: Er trägt Lehren aus dem Munde aller Rabbanan vor, nicht aber aus dem Munde R. Meírs. Jener fragte: Weshalb? – Weil er Lehren aus dem Munde Aḥers gelernt hat. Jener entgegnete: Warum denn, R. Meír fand einen Granatapfel, aß die Frucht und warf die Steine fort!? Dieser erwiderte: Jetzt eben spricht er: Mein Sohn Meír sagte: Welche Wendung gebraucht die Göttlichkeit,

---

Fegefeuer bestraft worden ist. [181] Des Fegefeuers. [182] Ij. 18,19. [183] Mal. 2,7. [184] Pr. 22,17. [185] Ps. 45,11. [186] Der gegen den schlechten Einfluß gefeit ist. [187] Cant. 6,11. [188] Diese Lehre spricht von der Hinrichtung wenn der Mensch Qual erleidet? Mein Kopf ist hin, mein Arm ist hin! Wenn nun der Heilige, gepriesen sei er, sich so schon wegen des Blutes der Gottlosen[188] grämt, um wieviel mehr wegen des Blutes der Frommen, wenn es vergossen wird.

Šemuél traf R. Jehuda auf den Türriegel gelehnt weinen. Da sprach er zu ihm: Scharfsinniger, weshalb weinst du? Dieser erwiderte: Ist denn geringfügig, was von den Schriftgelehrten geschrieben steht:[189] *wo ist der Zählende, wo ist der Wägende, wo ist, der die Türme abzählte? Wo ist der Zählende,* die die Buchstaben der Tora zählten; *wo ist der Wägende,* die Leichtes und Schweres[190] in der Tora wogen; *wo ist, der die Türme abzählte;* die dreihundert Halakhoth über einen in der Luft schwebenden Schrank[191] lehrten. Von Doég und Aḥitophel sagte R. Ami, daß sie inbetreff eines in der Luft schwebenden Schrankes dreihundert Fragen[192] stellten. Ferner haben wir gelernt: Drei Könige und vier Gemeine[193] haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt. Wie wird es nun uns ergehen!? Da sprach jener: Scharfsinniger, ein Wurm nagte in ihren Herzen[194]. — Was tat Aḥer? — Griechische Lieder hörten aus seinem Munde nicht auf. Man erzählt von Aḥer, daß, als er im Lehrhause aufstand, zahlreiche minäische Bücher aus seinem Schoße fielen.

Nimos der Weber fragte R. Meír: Kommt jede Wolle, die in den Kessel kommt, auch [gefärbt][195] heraus? Dieser erwiderte: Die vorher[196] rein war, kommt heraus, die vorher nicht rein war, kommt nicht heraus.

R. Áqiba stieg in Frieden hinauf und kam in Frieden herunter. Über ihn spricht die Schrift:[197] *zieh mich dir nach, laß uns laufen.* Auch R. Áqiba wollten die Dienstengel zurückstoßen, da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Lasset diesen Greis, er ist würdig, sich meiner Ehre zu bedienen. — Aus welchem Schriftverse erforschte er es[198]? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans:[199] *Er kam von heiligen Myriaden her;* er ist ausgezeichnet unter seinen Myriaden[200]. R. Abahu sagte:[201] *Hervorragend unter den Myriaden;* er ist gekennzeich-

Fol. 16

---

des Delinquenten; cf. Syn. Fol. 46a.

189. Jes. 33,18.

190. Gemeint sind hier die Lehren, die durch die hermen. Regel a majore ad minorem bezw. umgekehrt (קל וחומר) gefolgert werden.

191. Dessen Inhalt luftdicht abgeschlossen ist, der im Reinheitsgesetze Gegenstand vieler komplizierter Lehren ist; cf. Ah. IV,1ff.

192. Und trotz ihrer Gelehrsamkeit der zukünftigen Welt nicht teilhaftig sind; cf. Syn. Fol. 90a.

193. Cf. Syn. Fol. 90a.

194. Sie waren Frevler von jeher.

195. Dh. ob auf jeden das Studium der Tora wirkt.

196. Wörtl. bei der Mutter, dh. vor der Schur.

197. Cant. 1,4.

198. Wie weit er zu gehen habe.

199. Dt. 33,2.

200. אתה gl. אות Zeichen; er irrte daher vom Glauben an die Einheit

net unter seinen Myriaden. Reš Laqiš sagte:[202]*Herr der Heerscharen ist sein Name*; er ist Herr in seinem Heere. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans:[203]*Der Herr war nicht in dem Sturmwinde; nach dem Sturmwinde kam ein Erdbeben; der Herr war nicht in dem Erdbeben; nach dem Erdbeben kam ein Feuer; der Herr war nicht in dem Feuer. Nach dem Feuer aber ließ sich ein sanftes Säuseln vernehmen, und der Herr zog vorüber.*

Die Rabbanan lehrten: Sechserlei wird von den Dämonen gesagt, in dreierlei gleichen sie den Dienstengeln und in dreierlei gleichen sie den Menschen. In dreierlei den Dienstengeln: sie haben Flügel, wie die Dienstengel, sie schwirren von einem Ende der Welt bis zum anderen Ende umher, wie die Dienstengel, und sie wissen, was sein wird, wie die Dienstengel. – 'Sie wissen', wie kommst du darauf!? – Vielmehr, sie hören es hinter dem [himmlischen] Vorhange, wie die Dienstengel. In dreierlei den Menschen: sie essen und trinken, wie die Menschen, sie pflanzen sich fort, wie die Menschen, und sie sterben, wie die Menschen. Sechserlei wird von den Menschen gesagt, in dreierlei gleichen sie den Dienstengeln, und in dreierlei gleichen sie dem Vieh. In dreierlei den Dienstengeln: sie haben Verstand, wie die Dienstengel, sie gehen aufrecht, wie die Dienstengel, und sie sprechen die Heiligensprache, wie die Dienstengel. In dreierlei dem Vieh: sie essen und trinken, wie das Vieh, sie pflanzen sich fort, wie das Vieh, und sie werfen Kot aus, wie das Vieh.

Wer über vier Dinge nachgrübelt, für den wäre es besser, er wäre nicht zur Welt gekommen &c. Allerdings nicht über das, was oben, was unten und was hinten [sich befindet], weshalb aber nicht über das, was vorn [sich befindet]; was war, war ja!? R. Joḥanan und R. Eleázar erklärten beide: Ein Gleichnis. Ein König aus Fleisch und Blut befahl einst seinen Dienern, für ihn einen großen Palast auf einem Misthaufen zu bauen, und diese gingen und bauten ihn ihm. Der König aber wünschte nicht, daß man fortan den Misthaufen erwähne.

Wer die Ehre seines Schöpfers nicht schont, für den wäre es besser, er wäre nicht zur Welt gekommen. Was ist damit gemeint? R. Abba erwiderte: Wenn jemand auf den Regenbogen schaut. R. Joseph erwiderte: Wenn jemand heimlich eine Sünde begeht. Wenn jemand auf den Regenbogen schaut, denn es heißt:[204]*Gleich dem Regenbogen, der sich am Regentage im Gewölk zu zeigen pflegt, so war der Glanz ringsum anzusehen. So war die Erscheinung der Herrlichkeit*

Gottes nicht ab. 201. Cant. 5,10. 202. Jes. 48,2. 203. iReg. 19,11,12. 204.

des Herrn anzusehen. R. Joseph sagte, wenn jemand heimlich eine Sünde begeht, nach einer Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte: Wenn jemand heimlich eine Sünde begeht, so ist es ebenso, als würde er die Füße der Göttlichkeit verdrängen, denn es heißt:[205]*so spricht der Herr: Der Himmel ist mein Thron und die Erde meiner Füße Schemel.* – Dem ist ja aber nicht so, R. Eleá der Greis sagte ja: Sieht jemand, daß sein böser Trieb sich seiner bemächtigt, so gehe er nach einem Orte, wo man ihn nicht kennt, kleide sich schwarz, hülle sich schwarz und folge dem Triebe seines Herzens, nur entweihe er den göttlichen Namen nicht öffentlich!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn er seinen Trieb beugen kann, und eines, wenn er seinen Trieb nicht beugen kann.

R. Jehuda b. Naḥmani, der Dolmetsch des Reš Laqiš, trug vor: Wer auf drei Dinge schaut, dessen Augen werden stumpf: auf den Regenbogen, auf den Fürsten und auf die Priester[206]. Auf den Regenbogen, denn es heißt: *gleich dem Regenbogen, der sich am Regentage im Gewölk zu zeigen pflegt &c. so war die Erscheinung der Herrlichkeit des Herrn anzusehen.* Auf den Fürsten, denn es heißt:[207]*und du sollst von deiner Hoheit auf ihn legen.* Auf die Priester, zur Zeit, wo der Tempel bestanden hat und sie auf der Estrade standen und die Jisraéliten mit dem deutlich [ausgesprochenen][208]Gottesnamen segneten.

R. Jehuda b. Naḥmani, der Dolmetsch des Reš Laqiš, trug vor: Es heißt:[209]*glaubt nicht an einen Freund, verlaßt euch nicht auf einen Vertrauten.* Wenn der böse Trieb zu dir spricht: Sündige, der Heilige, gepriesen sei er, wird es dir vergeben, so glaube dies nicht, denn es heißt: *glaubt nicht an einen reá [Freund],* Reá ist nichts anderes, als der böse Trieb, denn es heißt:[210]*denn der Trieb des Menschen ist böse [rá],* und Vertrauter ist kein anderer, als der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[211]*der Vertraute meiner Jugend bist du.* Vielleicht sagst du: Wer zeugt gegen mich? Die Steine seines Hauses und die Balken seines Hauses zeugen gegen den Menschen, denn es heißt:[212]*denn der Stein wird es aus der Wand heraus schreien, und die Sparren aus dem Holzgerüste werden es zurufen.* Die Weisen sagten: Die Seele des Menschen zeugt gegen ihn, denn es heißt:[213]*wahre die Pforten deines Mundes vor der, die in deinem Busen liegt.* Was ist es, das im Busen des Menschen liegt? Die Seele. R. Zeriqa sagte: Die zwei den Menschen begleitenden Dienstengel zeugen gegen ihn, denn es heißt:[214]*denn seine*

Ez. 1,28. 205. Jes. 66,1. 206. Wenn sie den Priestersegen sprechen. 207. Num. 27,20. 208. Dem Gottesnamen יהוה der sonst nicht ausgesprochen werden darf; cf. Syn. Fol. 90a. 209. Mich. 7,5. 210. Gen. 8,21. 211. Jer. 3,4. 212. Hab. 2,11. 213. Mich. 7,5. 214. Ps. 91,11. 215. Jes. 43,11. 215. Jes. 43,12.

Engel entbietet er [gegen] dich, die dich auf allen deinen Wegen begleiten. Die Weisen sagen: Die Glieder des Menschen zeugen gegen ihn, denn es heißt:[215]*ihr seid meine Zeugen. Spruch des Herrn, und ich bin Gott.*

Jose b. Joëzer sagt, man stütze[216]nicht, Joseph b. Joḥanan sagt, man ii
stütze. Jehošuá b. Peraḥja sagt, man stütze nicht, Nitaj aus Arbel
sagt, man stütze. Jehuda b. Ṭabaj sagt, man stütze nicht, Šimón b.
Šaṭaḥ sagt, man stütze. Šemája sagt, man stütze, und Ptollion sagt,
man stütze nicht. Hillel und Menaḥem stritten hierüber nicht; als
aber Menaḥem ausschied und Šammaj eintrat, sagte Šammaj, man stütze
nicht, und Hillel sagte, man stütze. Die ersteren[217]waren Fürsten, Col.b
die letzteren waren Gerichtsoberhäupter.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die drei von den ersten Paaren, die sagen, man stütze nicht, und die zwei von den letzten Paaren, die sagen, man stütze wohl, waren Fürsten, und die anderen waren Gerichtsoberhäupter — so R. Meír; die Weisen sagen, Jehuda b. Ṭabaj war Gerichtsoberhaupt und Šimón b. Šaṭaḥ war Fürst. — Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan: Jehuda b. Ṭabaj sagte: Ich will [keinen][218]Trost sehen, wenn ich nicht einen Falschzeugen hinrichten ließ, als Kundgebung gegen die Saduzäer, die sagen, Falschzeugen[219] werden nur dann hingerichtet, wenn [durch ihre Aussage] der Angeklagte bereits hingerichtet worden[220]ist. Darauf sprach Šimón b. Šaṭaḥ zu ihm: Ich will [keinen] Trost sehen, wenn du nicht unschuldiges Blut vergossen hast. Die Weisen sagten nämlich, Falschzeugen werden nur dann hingerichtet, wenn beide als solche überführt worden sind, erhalten nur dann Geißelhiebe, wenn beide als solche überführt worden sind, und zahlen nur dann, wenn beide als solche überführt worden sind. Darauf nahm Jehuda b. Ṭabaj auf sich, nur in Gegenwart des Šimón b. Šaṭaḥ eine Rechtsfrage zu entscheiden. Während seines ganzen Lebens pflegte Jehuda b. Ṭabaj sich auf das Grab dieses Hingerichteten niederzuwerfen. Das Volk hörte dann eine Stimme und glaubte, es sei die Stimme des Hingerichteten; da sprach er zu ihnen: Es ist meine Stimme; morgen sollt ihr sehen, daß er tot ist, indem ihr seine Stimme nicht mehr hören werdet. R. Aḥa, Sohn des Raba, sprach zu R. Aši: Vielleicht bat er ihn um Verzeihung, oder er lud ihn vor Gericht!? Einleuchtend ist es nun nach R. Meír, welcher sagt,

---

[216] Die Hände auf den Kopf des Opfertieres (cf. Lev. 1,4.) am Festtage. [217] Von jedem der genannten Paare. [218] Im Texte fehlt das W. 'keinen', wohl Euphemismus. [219] Die durch ihre Aussage den Tod eines anderen herbeiführen wollten; cf. Ex. 19,19. [220] Was durch die Aussage eines einzigen Zeugen nicht

Šimón b. Šaṭaḥ war Gerichtsoberhaupt und Jehuda b. Ṭabaj war Fürst, daß er vor Šimón b. Šaṭaḥ Rechtsfragen zu entscheiden pflegte; aber sollte denn nach den Rabbanan, welche sagen, Jehuda b. Ṭabaj war Gerichtsoberhaupt und Šimón b. Šaṭaḥ war Fürst, das Gerichtsoberhaupt Rechtsfragen vor dem Fürsten entscheiden!? — Nein, unter 'nahm auf sich' ist zu verstehen, auch nicht mitzuzählen[221].

Als aber Menaḥem ausschied und Šammaj eintrat &c. Die Rabbanan lehrten: Menaḥem schied aus und Šammaj trat ein. — Wo ging[222] er hin? Abajje erwiderte: Er artete aus. Raba erwiderte: Er trat in königlichen Dienst ein. Ebenso wird auch gelehrt: Menaḥem trat in königlichen Dienst ein, und mit ihm traten auch achtzig Paare in Seide gekleidete Schüler ein.

R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: [Die Verbote] des Feierns sollen nicht gering sein in deinen Augen. Das Stützen ist ja [am Feste] nur des Feierns wegen verboten, und doch stritten darüber die Größten des Zeitalters. — Selbstverständlich!? — Sogar bei [der Ausübung] eines Gebotes. — Auch dies ist ja selbstverständlich!? — Um die Ansicht desjenigen auszuschließen, welcher sagt, sie streiten um das Stützen[223] selbst; er lehrt uns, daß sie über das Feiern streiten.

Rami b. Ḥama sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das Stützen mit der ganzen Kraft erfolgen müsse, denn wenn man sagen wollte, es brauchte nicht mit der ganzen Kraft zu erfolgen, so sollte man doch stützen, da man dabei nichts tut. Man wandte ein:[224] *Sprich zu den Söhnen Jisraéls &c. er soll stützen*; nur die Söhne Jisraéls stützen, nicht aber stützen die Töchter Jisraéls; R. Jose und R. Jišmáél sagen, auch die Töchter Jisraéls dürfen stützen. R. Jose sagte: Abba Eleázar erzählte mir, daß sie einst ein Kalb als Heilsopfer hatten und es nach dem Frauenvorhofe brachten, wo die Frauen darauf [die Hände] stützten; nicht etwa, weil das Stützen durch Frauen erfolgen darf, sondern um den Frauen eine Annehmlichkeit zu bereiten. Sollte man denn, wenn du sagen wolltest, das Stützen müsse mit der ganzen Kraft erfolgen, Frauen zum Opferdienste zulassen, um ihnen eine Annehmlichkeit zu bereiten!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß es nicht mit der ganzen Kraft zu erfolgen brauche. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, muß es mit der ganzen Kraft erfolgen, nur wies man dann [die Frauen] an, die Hände schwebend zu halten. — Wozu begründet er demnach: nicht etwa weil das Stützen durch Frauen erfolgen darf, es ist ja schon der Umstand ausreichend, daß dies gar kein Stützen war!? R. Ami er-

---

erfolgen kann. [221] In seiner Abwesenheit bei einer Abstimmung. [222] Im Texte wird für 'ausscheiden' der Ausdruck 'hinausgehen' gebraucht. [223] Ob dies beim Heilsopfer erforderlich sei; cf. Jt. Fol. 20a. [224] Lev. 1,2,4. [225].

widerte: Erstens und zweitens: erstens war dies gar kein Stützen, und zweitens, um den Frauen eine Annehmlichkeit zu bereiten.

R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß [die Tätigkeit][225] auch seitlich[226] verboten ist, denn wenn man sagen wollte, es sei seitlich erlaubt, so sollte man doch stützen, da es seitlich erfolgt. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß es auch seitlich verboten ist. R. Aši sagte: Fol. 17 Du kannst auch sagen, daß es seitlich erlaubt ist, denn was mit dem Rücken gleich [hoch] ist, gleicht dem Rücken[227].

III Die Schule Šammajs sagt, man bringe [am Feste] Heilsopfer dar und stütze nicht, jedoch keine Brandopfer; die Schule Hillels sagt, man bringe Heilsopfer und Brandopfer dar und stütze auch.
IV Fällt das Wochenfest auf den Vorabend des Šabbaths, so findet der Schlachttag, wie die Schule Šammajs sagt, nach dem Šabbath statt; die Schule Hillels sagt, es gebe (nach dem Šabbath) keinen Schlachttag[228]. Sie pflichtet jedoch bei, dass, wenn es auf einen Šabbath fällt, der Schlachttag am folgenden Tage stattfinde. Der Hochpriester legt [an diesem] keine Amtskleider an, auch sind Trauer und Fasten erlaubt, als Kundgebung gegen diejenigen, welche sagen, das Wochenfest folge unmittelbar auf den Šabbath.

GEMARA. [R. Eleåzar sagte im Namen] R. Ošåjas: Woher, daß [das Festopfer des] Wochenfestes sieben Tage nachgeholt werden kann? Es heißt:[229] *am Pesaḥfeste, am Wochenfeste und am Hüttenfeste*; er vergleicht das Wochenfest mit dem Pesaḥfeste: wie es am Pesaḥfeste innerhalb der sieben Tage nachgeholt werden kann, ebenso kann es am Wochenfeste sieben Tage nachgeholt werden. – Sollte er es dem Hüttenfeste gleichstellen: wie es am Hüttenfeste acht Tage nachgeholt werden kann, ebenso am Wochenfeste acht Tage!? – Der achte Tag ist ein Fest für sich. – Allerdings ist der achte Tag ein Fest für sich hinsichtlich des Loses[230], des Zeitsegens, des Festes, des Opfers, des Tempelgesanges und des Segens, hinsichtlich der Nachholung aber stimmen ja alle überein, daß er eine Fortsetzung des ersten [Tages] sei!? Wir haben nämlich gelernt: Wer das Festopfer am ersten Tage des Hüttenfestes nicht dargebracht hat, bringe es während des ganzen Festes dar, auch am letzten Festtage. – Ergreifst du viel, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du wenig, so hast du es ergriffen. – Wozu wiederholt der Allbarmherzige das Hüttenfest? – Um es mit dem Pesaḥfeste zu vergleichen: wie am Pesaḥfeste das Übernachten [in Jeru-

---

An Tagen, an denen sie verboten ist. [226] Auf ungewöhnliche Weise; cf. Sab. Fol. 154b. [227] Der Kopf des Tieres befindet sich in gleicher Höhe mit dem Rücken. [228] Man schlachte sie am Feste selbst. [229] Dt. 16,16. [230] Cf. Bd.

šalem] erforderlich ist, ebenso ist am Hüttenfeste das Übernachten erforderlich. Col.b – Woher wissen wir dies von diesem selbst? – Es heißt: [231]*und am anderen Morgen sollst du dich auf den Weg machen und heimkehren.* – Wir haben gelernt: Fällt das Wochenfest auf den Vorabend des Šabbaths, so findet der Schlachttag, wie die Schule Šammajs sagt, nach dem Šabbath statt; die Schule Hillels sagt, es gebe keinen Schlachttag. Doch wohl überhaupt keinen Schlachttag[232]!? – Nein, es gibt keinen bestimmten Schlachttag. – Sie lehrt also, daß man am [Feste] selbst Opfer darbringe, und hierüber streiten sie ja bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man bringe Heilsopfer dar und stütze nicht, jedoch keine Brandopfer; die Schule Hillels sagt, man bringe Heilsopfer und Brandopfer dar und stütze auch!? – Beides ist nötig. Würde er nur das eine gelehrt haben, so könnte man glauben, die Schule Šammajs vertrete nur in diesem Falle ihre Ansicht, weil [das Schlachten] am folgenden Tage möglich ist, in jenem aber pflichte sie der Schule Hillels bei. Würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, nur in diesem Falle vertrete die Schule Hillels ihre Ansicht, weil [das Schlachten] am folgenden Tage nicht möglich ist, in jenem Falle aber pflichte sie der Schule Šammajs bei. Daher ist beides nötig. – Komm und höre: Wer an den sieben Tagen des Pesaḥfestes, an den acht Tagen des Hüttenfestes und am Wochenfeste das Festopfer nicht dargebracht hat, bringe es nicht mehr dar. Doch wohl am Wochenfeste selbst!? – Nein, am Schlachttage. – Demnach ist ja hieraus zu entnehmen, daß es einen [bestimmten] Schlachttag gebe!? – Lies: an den Schlachttagen. Komm und höre: Rabba b. Šemuél lehrte: Die Tora sagt, man zähle die Tage und weihe den Neumond, man zähle die Tage und weihe das Wochenfest; wie der Neumondstag an einem der Gezählten[233], ebenso das Wochenfest an einem der Gezählten. Wahrscheinlich ist vom Neumondstage auf das Wochenfest zu folgern: wie [das Opfer des] Neumonds nur einen Tag [Zeit hat], ebenso auch [das Opfer des] Wochenfestes nur einen Tag!? Raba erwiderte: Meinst du: werden denn beim Wochenfeste nur die Tage und nicht auch Wochen gezählt!? Abajje sagte ja, es sei Gebot, die Tage zu zählen, denn es heißt: [234]*ihr sollt fünfzig Tage zählen,* und es sei Gebot, die Wochen zu zählen, denn es heißt: [235]*sieben Wochen sollst du dir zählen.* Ferner heißt es ja auch ‘Wochenfest’!?

In der Schule des R. Eliézer b. Jáqob wurde gelehrt: Die Schrift sagt:

III S. 5 Anm. 25–27. [231] Dt. 16,7. [232] Hat man es am Feste nicht dargebracht, so ist es nicht mehr zu ersetzen. [233] Einer der gezählten Tage gilt als solcher. [234] Lev. 23,16. [235] Dt. 16,9. [236] Lev. 23,21. [237] Ib. V.

[236]*ihr sollt [ein Fest] ausrufen,* und:[237]*wenn ihr aberntet;* welches ist das Fest, an dem du ausrufst und erntest? Das ist das Wochenfest. Wann: wollte man sagen, am Feste selbst, so ist ja das Ernten am Feste nicht erlaubt; doch wohl an den Ersatz[tagen][238]. Und obgleich die Lehre R. Eleázars im Namen R. Ošâjas gelehrt wurde, ist auch die des R. Eliézer b. Jáqob nötig. Aus der Lehre R. Eleázars im Namen R. Ošâjas könnte man folgern, wie an den Ersatztagen des Pesaḥfestes die Arbeit verboten ist, ebenso sei auch an den Ersatztagen[239]des Wochenfestes die Arbeit verboten, so lehrt er auch die des R. Eliézer b. Jáqob. Und aus der Lehre des R. Eliézer b. Jáqob würde man nicht gewußt Fol. 18 haben, wieviel [Ersatztage] es sind, so lehrt er auch die des R. Eleázar im Namen R. Ošâjas.

Reš Laqiš sagte: [Die Schrift sagt:][240]*und am Feste der Kornernte;* welches ist das Fest, an dem du feierst und erntest? Das ist das Wochenfest. Wann: wollte man sagen, am Feste selbst, so ist ja das Ernten am Feste nicht erlaubt; doch wohl an den Ersatz[tagen][239]. R. Joḥanan sprach [zu ihm]: Demnach sollte man auch auslegen:[240]*am Feste der Herbstlese;* welches ist das Fest, an dem es eine Herbstlese gibt? Das ist das Hüttenfest. Wann: wollte man sagen, am Feste selbst, so ist ja die Arbeit am Feste nicht erlaubt, und wenn am Halbfeste, so ist es ja auch am Halbfeste nicht erlaubt!? Vielmehr ist zu erklären: das Fest zur Zeit der Herbstlese, ebenso ist auch hierbei zu erklären: das Fest zur Zeit der Kornernte.

Beide sind somit der Ansicht, die Arbeit sei am Halbfeste verboten; woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[241]*Das Pesaḥfest sollst du halten, sieben Tage;* dies lehrt, daß am Halbfeste die Arbeit verboten ist — so R. Jošijá. R. Jonathan sagte: Dies ist gar nicht nötig; es ist vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn am ersten und am siebenten Tage, denen keine Heiligkeit vorangeht und folgt, die Arbeit verboten ist, um wieviel mehr ist die Arbeit vorboten am Halbfeste, dem eine Heiligkeit vorangeht und folgt. Die sechs Wochentage[242]beweisen [das Entgegengesetzte]: diesen geht eine Heiligkeit voran und folgt, dennoch ist an diesen die Arbeit erlaubt. Wohl an den sechs Wochentagen, an denen es kein Zusatzopfer gibt, während es am Halbfeste ein Zusatzopfer gibt!? Der Neumond beweist [das Entgegengesetzte]: an diesem gibt es ein Zusatzopfer, dennoch ist an ihm die Arbeit erlaubt. Wohl am Neumond, da er nicht 'heilige Festversammlung' heißt, das Halbfest aber heißt 'heilige Festversammlung', und da es 'heilige Festversammlung' heißt, so ist es recht, daß an diesem die Arbeit verboten

22 238. In der Woche nach dem Feste, die hier ebenfalls Fest genannt wird. 239. An den 6 folgenden Tagen. 240. Ex. 23,16. 241. Ib. V. 15. 242. Wörtl.

ist. Ein Anderes lehrt:[243]*Ihr dürft keinerlei Arbeit verrichten*; dies lehrt, daß die Arbeit am Halbfeste verboten ist – so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagte: Dies ist gar nicht nötig; es heißt:[244]*dies sind die Festzeiten des Herrn &c.* Wovon spricht dieser Vers: wenn vom ersten [Tage], so heißt es ja bereits *Ruhetag*, wenn vom siebenten, so heißt es ja bereits *Ruhetag*, somit kann der Vers nur vom Halbfeste sprechen; dies lehrt dich, daß an diesem die Arbeit verboten ist. Ein Anderes lehrt:[245]*Sechs Tage sollst du Ungesäuertes essen und der siebente Tag ist eine Feier des Herrn*; wie am siebenten zu feiern ist, ebenso ist auch an den sechs Tagen zu feiern. Man könnte glauben, wie am siebenten Tage jegliche Arbeit verboten ist, ebenso sei auch an den sechs Tagen jegliche Arbeit verboten, so heißt es: *und der siebente Tag ist eine Feier*, nur am siebenten ist jegliche Arbeit verboten, nicht aber ist an den sechs Tagen jegliche Arbeit verboten. Die Schrift hat es den Gelehrten zu bestimmen überlassen, an welchem Tage sie verboten und an welchem Tage sie erlaubt ist, welche Arbeit verboten und welche Arbeit erlaubt ist.

AUCH SIND TRAUER UND FASTEN ERLAUBT, ALS KUNDGEBUNG GEGEN DIEJENIGEN, WELCHE SAGEN, DAS WOCHENFEST FOLGE UNMITTELBAR AUF DEN ŠABBATH. Es wurde ja aber gelehrt: Als Alexa in Lud starb, und ganz Jisraél sich versammelte, um ihn zu betrauern, ließ es R. Tryphon nicht zu, weil es gerade am Wochenfeste war. Am Feste selbst, wie kommst du darauf, am Feste würden sie ja nicht gekommen sein; vielmehr lese man: weil es gerade der Schlachttag war!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn das Fest auf einen Tag nach Šabbath fällt, und eines gilt von dem Falle, wenn es auf einen Šabbath fällt[246].

Col.b V MAN WASCHE DIE HÄNDE ZU PROFANEM, [ZWEITEM] ZEHNTEN UND HEBE; ZU HEILIGEM TAUCHE[247]MAN SIE UNTER. ZUM [BERÜHREN DES] ENTSÜNDIGUNGSWASSERS[248]GILT, WENN DIE HÄNDE UNREIN WERDEN, DER GANZE KÖRPER ALS UNREIN. VI WER AUF PROFANES BESCHRÄNKT[249]FÜR PROFANES UNTERGETAUCHT IST, DEM IST DER ZEHNT VERBOTEN; WER AUF DEN ZEHNTEN BESCHRÄNKT FÜR DEN ZEHNTEN UNTERGETAUCHT IST, DEM IST DIE HEBE VERBOTEN, WER AUF HEBE BESCHRÄNKT FÜR HEBE UNTERGETAUCHT IST, DEM IST HEILIGES VERBOTEN; WER AUF HEILIGES BESCHRÄNKT FÜR HEILIGES UNTERGETAUCHT IST, DEM IST [DAS BERÜHREN] DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS

Tage des Anfangs, dh. der Schöpfung, als Ggs. zum Sabbath. [243] Lev. 23,7. [244] Ib. V. 4 [245] Dt. 16,8. [246] Nur wenn der Schlachttag auf einen Sonntag fällt, sind Trauer u. Fasten erlaubt. [247] Zum Händewaschen genügt ein Viertellog Wasser, zum Untertauchen ist ein Tauchbad von mindestens 40 Seá erforderlich; cf. supra Fol. 11a. [248] Cf. Num. 19,9. [249] In der Absicht, verboten. Wer für das Strengere untergetaucht ist, dem ist das Leichtere erlaubt. Tauchte er ohne Absicht[250]unter, so ist es ebenso, als wäre er nicht untergetaucht. Die Kleider eines Menschen vii aus dem gemeinen Volke[251]gelten für Pharisäer[252]als [unrein durch] Auftreten[253]; die Kleider eines Pharisäers gelten für die, die Hebe essen, als [unrein durch] Auftreten; die Kleider derer, die Hebe essen, gelten für die, die Heiliges essen, als [unrein durch] Auftreten; die Kleider derer, die Heiliges essen, gelten für [die Berührung des] Entsündigungswassers als [unrein durch] Auftreten. Joseph b. Joëzer war der Frömmste in der Priesterschaft, und doch galt sein Tuch für Heiliges als [unrein durch] Auftreten. Joḥanan b. Gudgada ass während seines ganzen Lebens nur in für Heiliges geltende Reinheit, dennoch galt sein Tuch für das Entsündigungswasser als [unrein durch] Auftreten.

GEMARA. Benötigen denn Profanes und [zweiter] Zehnt des Händewaschens, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wegen der Hebe und der Erstlinge ist man des Todes[254], beziehungsweise des Fünftels[254] schuldig. Ferner sind sie Gemeinen verboten, sind sie Eigentum des Priesters, gehen sie unter hundert und einem[255]auf und benötigen des Händewaschens und des Sonnenunterganges[256]. Dies gilt von der Hebe und den Erstlingen, nicht aber vom [zweiten] Zehnten. Und um so weniger von Profanem. Somit besteht ja ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des [zweiten] Zehnten als auch hinsichtlich des Profanen!? Allerdings ist der Widerspruch hinsichtlich des [zweiten] Zehnten zu erklären, das eine nach R. Meír und das andere nach den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wer nach den Schriftkundigen des Untertauchens[257]benötigt, macht Heiliges unrein und Hebe untauglich, Profanes und [zweiter] Zehnt aber sind ihnen erlaubt — so R. Meír; die Weisen verbieten ihm den [zweiten] Zehnten. Hinsichtlich des Profanen besteht ja aber ein Widerspruch!? — Das ist kein Widerspruch, eines gilt vom Essen und eines gilt von der Berührung. R. Šimi b. Aši wandte ein: Die Rabbanan streiten ja gegen R. Meír nur hinsichtlich des Essens von [zweitem] Zehnten, hinsichtlich der Berührung von [zweitem] Zehn-

---

nur Profanes zu essen; ebenso weiter. [250] Daß dies zur levitischen Reinigung erfolge; es gilt dann als einfaches Bad. [251] Der die Reinheitsgesetze nicht beobachtet; cf. Sab. Fol. 22a. [252] Wörtl. Abgesonderte, hier in der ursprünglichen Bedeutung Strengfromme Leute; die die Reinheitsgesetze sorgfältig beobachten. [253] Sc. eines Flußbehafteten; cf. Bd. I S. 608 Anm. 26. [254] Wenn ein Gemeiner sie vorsätzlich, beziehungsweise versehentlich, ißt, cf. Lev. 22,9. [255] Wenn sich mehr als $1/_{101}$ mit Profanem vermischt, so ist einem Gemeinen das Ganze verboten; cf. Ter. Abschnitt IV. [256] Wenn ein Unreiner ein Tauchbad genommen hat, so muß er den Sonnenuntergang abwarten, erst dann darf er ten und des Essens von Profanem streiten sie ja aber nicht!? – Vielmehr, beides gilt vom Essen, dennoch besteht kein Widerspruch; eines gilt vom Essen von Brot und eines gilt vom Essen von Früchten. R. Naḥman sagte nämlich: Wer zum Essen von Früchten die Hände wäscht, gehört zu den Hochmütigen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand die Hände wäscht, so sind sie rein, falls er es[258] beabsichtigt, wenn aber nicht, so sind sie unrein. Desgleichen, wenn er sie untertaucht: beabsichtigt er es, so sind sie rein, beabsichtigt er es nicht, so sind sie unrein. – Es wird ja aber gelehrt, seine Hände seien rein, einerlei, ob er es beabsichtigt hat oder nicht!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine für Fol. 19 Profanes und das andere für [zweiten] Zehnten. – Woher entnimmst du, daß für Profanes die Beabsichtigung nicht erforderlich ist? – Wir haben gelernt: Wenn eine Welle von vierzig Seá[259] sich löst und auf einen Menschen oder auf Geräte fällt, so sind sie rein. Er lehrt dies von einem Menschen wie von Geräten; wie Geräte nicht beabsichtigen, ebenso bei einem Menschen, wenn er es nicht beabsichtigt. – Wieso denn, vielleicht in dem Falle, wenn man sitzt und wartet, daß die Welle sich löse. Es gilt vielmehr von Geräten wie von Menschen: wie ein Mensch beabsichtigen kann, ebenso bei Geräten, wenn man es beabsichtigt. Wolltest du erwidern, von dem Falle, wenn man sitzt und darauf wartet, brauche dies nicht gelehrt zu werden, so lehrt er es nur deshalb, weil man glauben könnte, es sei zu berücksichtigen, man könnte dazu kommen, in einem Sturzbade[260] unterzutauchen, oder beim Wellenboden sei der Wellenbogen[261] zu berücksichtigen; er lehrt uns somit, daß man dies nicht berücksichtige. – Woher weißt du, daß man nicht im Wellenbogen untertauche? – Es wird gelehrt: Man tauche im Wellenboden unter, nicht aber im Wellenbogen, weil man nicht in der Luft[261] untertauchen kann. – Vielmehr aus dem, was wir gelernt haben: Wenn Früchte in einen Teich gefallen sind und jemand, dessen Hände unrein sind, sie herausholt, so sind seine Hände rein[262] und die Früchte sind nicht verunreinigungsfähig[263]; beabsichtigt er aber, die Hände abzuspülen, so sind seine Hände rein und die Früchte verunreinigungsfähig. Rabba wandte gegen R. Naḥman ein: Wer auf Profanes beschränkt für Pro-

---

davon genießen. 257. Cf. Sab. Fol. 13b. 258. Cf. Anm. 250 mut. mut. 259. Das Quantum eines Tauchbades. 260. Das zwar 40 Seá Wasser hat, jed. in einem langen u. schmalen Strahl, sodaß das genannte Quantum nicht gleichzeitig über den Körper kommt; es gilt nicht als Tauchbad. 261. Der untere Teil der Welle ist breit, dagegen ist die obere Bogenspitze sehr schmal, u. wenn man da ein Gerät hinhält, wird es nicht ganz vom Wasser berührt. 262. Obgleich er das Untertauchen nicht beabsichtigt hat. 263. Wörtl.: hierbei gilt nicht [der Schriftvers:] wenn es getan wird, sc. Wasser auf Früchte (cf. Lev. 11,38). Früchte werfanes untergetaucht ist, dem ist der Zehnt verboten. Nur wenn auf Profanes beschränkt[264], sonst aber nicht!? — Er meint es wie folgt: obgleich für Profanes beabsichtigt, ist ihm der Zehnt verboten. Er wandte gegen ihn ein: Tauchte er ohne Absicht[250] unter, so ist es ebenso, als wäre er nicht untergetaucht. Doch wohl, als wäre er überhaupt nicht untergetaucht!? — Nein, als wäre er nicht für den Zehnten untergetaucht, wohl aber für Profanes. Jener glaubte anfangs, er wolle ihn nur abweisen, als er aber fortging und nachdachte, fand er folgende Lehre: Tauchte er ohne Absicht unter, so ist ihm der Zehnt verboten und Profanes erlaubt.

R. Eleázar sagte: Wenn jemand untergetaucht und wieder heraufgestiegen ist, so darf er nach Belieben beabsichtigen. Man wandte ein: Solange er noch einen Fuß im Wasser hat, kann er, wenn er [das Untertauchen] für Leichtes beabsichtigt hatte, es für Schweres beabsichtigen, ist er [aus dem Wasser] gestiegen, so kann er nicht mehr beabsichtigen. Doch wohl überhaupt nicht beabsichtigen!? — Nein, so lange er ihn noch darin hat, kann er, obgleich er etwas beabsichtigt hat, [anderes] beabsichtigen, ist er aber heraufgestiegen, so kann er, wenn er noch nicht beabsichtigt hat, es für etwas beabsichtigen, hatte er aber beabsichtigt, so kann er nichts [anderes] beabsichtigen. — Wer lehrte, [daß es darauf ankomme,] ob man noch einen Fuß im Wasser hat? R. Pedath erwiderte: Es ist R. Jehuda. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tauchbad nachgemessen wurde und es genau vierzig Seá [Wasser] hatte, so ist, wenn darauf zwei hintereinander hinabgestiegen und untergetaucht sind, der erste rein und der andere[265] unrein. R. Jehuda sagte: Berühren [beim Untertauchen des zweiten] die Füße des ersten noch das Wasser, so ist auch der zweite rein. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Ihr Streit besteht nur über einen rabbanitischen Grad [von Unreinheit][266], bei einem wirklich Unreinen aber stimmen alle überein, daß der zweite unrein sei. Das stimmt eben mit dem überein, was R. Pedath gesagt hat. Manche lesen: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Der Streit besteht nur über einen wirklich Unreinen, bei einem rabbanitischen Grade [von Unreinheit] aber stimmen alle überein, daß der zweite rein sei. Er streitet somit gegen R. Pedath.

Úla sagte: Man fragte R. Joḥanan: Darf man nach R. Jehuda am Kopfe des ersten[267] Näh- oder Sticknadeln untertauchen? Ist R. Jehuda

---

den nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie auf Wunsch des Eigentümers befeuchtet werden. [264] Wenn er das Untertauchen für Profanes beabsichtigt, nur dann ist ihm Profanes erlaubt. [265] Weil etwas Wasser am ersten haften bleibt. [266] Wenn jemand ein Tauchbad nehmen muß, um Heiliges essen zu dürfen, ohne nach der Tora unrein zu sein. [267] Im Wasser, das sich in seinem Haare befinder Ansicht, eine Verbindung[268] erfolge nach unten, nicht aber nach oben, oder ist er der Ansicht, eine Verbindung erfolge auch nach oben? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn sich drei Wassergruben an einem Abhange befinden, oben, in der Mitte und unten, von denen die obere und untere je zwanzig und die mittelste vierzig Seá fassen, und ein Regensturz sie verbindet, so darf man, wie R. Jehuda im Namen [R.] Meír sagt, in der oberen untertauchen. – Es wird ja aber gelehrt: R. Col.b Jehuda sagte: Meír sagt, man dürfe in der oberen untertauchen, ich aber sage, nur in der unteren und nicht in der oberen!? Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden.

Wer auf Profanes beschränkt für Profanes untergetaucht ist &c. Unsere Mišna vertritt also die Ansicht der Rabbanan, die zwischen Profanem und [zweitem] Zehnten unterscheiden, der Schlußsatz aber [lehrt] die Kleider eines Menschen aus dem gemeinen Volke gelten als [unrein durch] Auftreten für Pharisäer, und die Kleider eines Pharisäers gelten als [unrein durch] Auftreten für die, die Hebe essen; also nach R. Meír, welcher sagt, Profanes und [zweiter] Zehnt gleichen einander. Der Anfangssatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír!? – Allerdings, der Anfangssatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír. R. Aḥa b. Ada lehrt auch im Schlußsatze fünf Grade[269] und addiziert die ganze [Mišna] den Rabbanan. R. Mari sagte: Hieraus ist zu entnehmen daß Profanes, das in für Heiliges geltende Fol. 20 Reinheit zubereitet worden ist, Heiligem gleiche. – Wieso dies? – Da er diesbezüglich keinen besonderen Grad lehrt. – Vielleicht lehrt er diesbezüglich keinen besonderen Grad, weil er, wenn es der Hebe gleicht, die Hebe nennt, und wenn es dem Profanen gleicht, das Profane[270] nennt!? Es wird nämlich gelehrt: Profanes, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, gleicht Profanem; R. Eleázar b. Çadoq sagt, es gleiche der Hebe. – Vielmehr, aus dem Schlußsatze: Jose b. Joézer war der Frömmste in der Priesterschaft, dennoch galt sein Tuch für Heiliges als [unrein durch] Auftreten. Joḥanan b. Gudgada aß während seines ganzen Lebens nur in für Heiliges geltende Reinheit dennoch galt sein Tuch für das Entsündigungswasser als [unrein durch] Auftreten. Nur für das Entsündigungswasser und nicht für Heiliges. Er ist also der Ansicht, Profanes, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, gleiche Heiligem.

---

det, während er noch im Wasser steht; er bildet eine Verbindung zwischen den zu reinigenden Gegenständen mit dem Tauchbade. 268. Wenn der erste Badende noch einen Fuß im Wasser hat, so ist es ebenso, als befände sich das an seinem Körper haftende Wasser im Tauchbade. 269. Er schaltet noch den ein, der zweiten Zehnten ißt, als Mittelgrad zwischen Pharisäer u. dem, der Hebe ißt. 270.

R. Jonathan b. Eleâzar sagte: Wenn einem sein Kopftuch herunterfällt und er seinen Nächsten bittet, es ihm zu reichen, und dieser es ihm reicht, so ist es unrein. R. Jonathan b. Âmram sagte: Wenn einem Alltagskleider mit Šabbathkleidern vertauscht worden sind und er sie angezogen hat, so sind sie[271] unrein. R. Eleâzar b. Çadoq erzählte: Einst vertauschten zwei kundige[272] Frauen ihre Kleider im Badehause, und als die Sache vor R. Âqiba kam, erklärte er sie als unrein. R. Ošâja wandte ein: Demnach ist, wenn man die Hand in den Brotkorb nach Weizenbrot langt und ihm Gerstenbrot in die Hand gerät, dieses unrein!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, daß, wenn jemand ein Faß bewacht im Glauben, es enthalte Wein, und es sich herausstellt, daß es Öl enthält, es rein sei!? – Wie ist nach deiner Ansicht der Schlußsatz zu erklären: jedoch darf es nicht essen; weshalb denn!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn er sagt, er habe es vor Unreinheit bewacht, nicht aber vor Unbrauchbarwerdung[273]. – Gibt es denn eine Bewachung zur Hälfte? – Freilich, es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand die Hand in den Korb auf seiner Schulter, in dem eine Schaufel sich befand, gesteckt hat, so ist, falls er nur auf den Korb und nicht auf die Schaufel geachtet hat, der Korb rein und die Schaufel unrein. Wieso ist nun der Korb rein, die Schaufel sollte doch den Korb unrein machen!? Ein Gerät macht kein Gerät[274] unrein. Sie sollte doch den Inhalt des Korbes unrein machen!? Und hierzu sagte Rabbina: Wenn er sagt, er habe ihm vor Unreinheit bewacht, nicht aber vor Unbrauchbarwerdung. – Immerhin besteht ja ein Widerspruch[275]!? Und ferner wandte Rabba b. Abuha ein: Einst kam eine Frau vor R. Jišmâêl und erzählte ihm, sie habe das Gewand in Reinheit gewebt, jedoch nicht beabsichtigt, auf die Reinheit zu achten. Und als sie ihm, nach vielen Fragen, die er an sie richtete, erzählte, eine Menstruierende habe mit ihr das [Webe]seil gezogen, sprach er: Wie bedeutend sind die Worte der Weisen, die gesagt haben, die Sache sei rein, wenn man sie zu bewachen geachtet hat, und unrein, wenn man sie zu bewachen nicht geachtet hat. Ferner kam einst eine Frau vor R. Jišmâêl und erzählte ihm, sie habe das Tuch in Reinheit gewebt, jedoch nicht beabsichtigt, darauf zu wachen. Und als sie ihm, nach vielen Fragen, die er an sie richtete, erzählte, sie habe einen durchgerissenen Faden mit dem Munde zusammengeknotet[276], sprach er: Wie bedeutend sind die Worte der Weisen, die gesagt haben, die Sache sei rein, wenn man sie zu bewachen

---

Die Bestimmung des Betreffenden ist belanglos. [271] Da eine Verwechslung erfolgt ist, so sind sie auch nicht genügend vor Unreinheit bewacht worden. [272] Wörtl. Genossinnen; cf. Bd. I S. 312 Anm. 2. [273] Für geheiligte Speisen. [274] Sondern nur Speisen. [275] In der angezogenen Barajtha heißt es, daß das geachtet hat, und unrein, wenn man sie zu bewachen nicht geachtet hat. Allerdings ist die Lehre des R. Eleázar b. Çadoq zu erklären: jede halte die andere für die Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke und wende die Gedanken ab. Ebenso ist die Lehre des R. Jonathan b. Ámram zu erklären: da man Šabbathkleider sorgfältig verwahrt, so wendet man[277] die Gedanken von ihnen ab. Gegen die Lehre des R. Jonathan b. Eleázar ist ja aber einzuwenden: man kann ja darauf auch in der Hand seines Nächsten wachen!? Jonathan erwiderte: Es gilt als feststehend, daß man nicht auf das wache, was sich in der Hand seines Nächsten befin-Col.b det. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Wenn seine Eseltreiber und Arbeiter mit [rituell] reinen Dingen beladen sind, so sind sie rein, auch wenn er sich mehr als ein Mil von ihnen entfernt. Wenn er aber zu ihnen sagt, daß sie vorangehen mögen, er werde nachkommen, so sind sie, sobald er sie aus den Augen verliert, unrein. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangssatze und dem Schlußsatze? R. Jiçḥaq der Schmied erwiderte: Der Anfangssatz handelt von dem Falle, wenn er seine Eseltreiber und Arbeiter sich hierfür [rituell] reinigen ließ. – Dies sollte doch auch im Schlußsatze berücksichtigt werden!? – Ein Mann aus dem gemeinen Volke achtet nicht auf die Berührung eines anderen[278]. – Dies sollte doch auch im Anfangssatze gelten!? – Wenn er sie durch einen Umweg überraschen kann. – Im Schlußsatze ebenfalls!? – Wenn er ihnen ausdrücklich sagt, daß sie vorangehen mögen, er komme nach, so verlassen sie sich darauf.

DRITTER ABSCHNITT

i BEIM HEILIGEN[1] IST ES STRENGER ALS BEI DER HEBE: MAN DARF FÜR HEBE GEFÄSSE IN ANDEREN GEFÄSSEN UNTERTAUCHEN, NICHT ABER FÜR HEILIGES. AUSSENSEITE, INNENSEITE UND GRIFF GELTEN FÜR HEBE [ALS VON EINANDER GETRENNT[2]] NICHT ABER FÜR HEILIGES. WER DURCH AUFTRETEN [UNREINES][3] TRÄGT, DARF AUCH HEBE[4] TRAGEN, NICHT ABER HEILIGES. DIE KLEIDER DERER, DIE HEBE ESSEN, GELTEN ALS [UNREIN DURCH] AUFTRETEN FÜR DIEJENIGEN, DIE HEILIGES ESSEN. DAS VERFAHREN BEIM [REINIGEN EINES GEWANDES FÜR] HEILIGES GLEICHT NICHT DEM VERFAHREN

Öl rein sei. 276. Die Flüssigkeit macht den Faden unrein. 277. Wenn man sie für Alltagskleider hält. 278. Sie können von einem Fremden berührt worden sein.

1. Wie Opferfleisch u. dgl. 2. Wird einer von diesen unrein (bei einem rabbanitischen, leichteren Grade von Unreinheit), so sind es die anderen nicht. 3. Worauf ein Flußbehafteter gesessen hat. 4. In einem Gefäße, von dem er nur

für Hebe: für Heiliges löse man zuerst [den Knoten], trockne es, tauche es unter, und schlinge erst dann den Knoten wieder, für Hebe darf man zuerst den Knoten schlingen und es nachher untertauchen. Gefässe, die in Reinheit hergestellt worden sind, bedürfen für Heiliges des Untertauchens, nicht aber für Hebe. Das Gefäss verbindet[5] bei Heiligem, nicht aber bei Hebe. Das Heilige ist noch bei der vierten [Berührung][6] untauglich, die Hebe nur bei der dritten. Für die Hebe ist, wenn die eine Hand unrein wird, die andere rein, für Heiliges aber muss man beide untertauchen, denn für Heiliges macht eine Hand die andere unrein, nicht aber für Hebe. Man darf mit [rituell] ungereinigten Händen unbefeuchtete[7] Hebe[8] essen, nicht aber Heiliges. Der Trauernde und der noch der Sühne[9] benötigt, bedürfen des Untertauchens für Heiliges, nicht aber für Hebe. ii iii Fol. 21

GEMARA. Weshalb nicht für Heiliges? R. Ila erwiderte: Weil durch die Schwere des [inneren] Gefäßes eine Trennung[10] entsteht. — Wenn aber die Trennung im Schlußsatz [behandelt wird], so erfolgt es ja im Anfangssatze nicht wegen der Trennung!? Im Schlußsatz lehrt er nämlich: Das Verfahren bei Heiligem gleicht nicht dem Verfahren bei Hebe: für Heiliges löse man zuerst [den Knoten][11], trockne es, tauche es unter und schlinge erst dann den Knoten wieder, für Hebe darf man zuerst den Knoten schlingen und es nachher untertauchen. — Sowohl im Anfangssatze als auch im Schlußsatze erfolgt es wegen der Trennung, und beide sind nötig. Würde er nur den Anfangssatz gelehrt haben, so könnte man glauben, nur in diesem Falle nicht für Heiliges, wegen der Schwere des Gefäßes, im Schlußsatze aber, wo die Schwere des Gefäßes nicht zu berücksichtigen ist, gelte es auch für Heiliges nicht als Trennung. Und würde er nur den Schlußsatz gelehrt haben, so könnte man glauben, nur in diesem Falle nicht für Heiliges, weil ein Knoten Col.b [im Wasser] fest verschlungen ist, im Anfangssatze aber, wo das Wasser das Gefäß trägt, gelte es nicht als Trennung. Daher sind beide nötig. R. Ila vertritt hierin seine Ansicht, denn R. Ila sagte im Namen des R. Ḥanina b. Papa: Zehn[12] Auszeichnungen werden hier aufgezählt; die

---

die Außenseite berührt. [5] Wenn mehrere Stücke sich in einem Gefäße befinden u. eines unrein wird, so sind es auch die übrigen. [6] Cf. Bd. I S. 402. Anm. 7. [7] Die nicht verunreinigungsfähig sind; cf. supra Fol. 19a Anm. 263. [8] Die einem ein anderer in den Mund steckt, oder er selbst mit einem Spane u. dgl. anfaßt. [9] Der Reingewordene muß noch am folgenden Tage ein Sühnopfer darbringen. [10] Cf. Bd. I S. 476; Anm. 208; durch die Schwere des inneren Gefäßes wird das Wasser verdrängt. [11] Damit keine Trennung entstehe, dh. keine Stelle vom Wasser unberührt bleibe. [12] In unserer Mišna werden aber ersten fünf gelten sowohl von Heiligem als auch von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, die letzten gelten nur von Heiligem, nicht aber von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist. – Aus welchem Grunde? – Die ersten fünf, wobei eine Unreinheit nach Vorschrift der Tora zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan sowohl für Heiliges als auch für Profanes, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, angeordnet, die letzten aber, wobei keine Unreinheit nach Vorschrift der Tora zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan nur für Heiliges angeordnet, nicht aber haben es die Rabbanan angeordnet für Profanes, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist. Raba erklärte: Wenn es im Schlußsatze wegen der Trennung erfolgt, so erfolgt es im Anfangsatze nicht wegen der Trennung; vielmehr erfolgt es im Anfangssatze aus dem Grunde, weil berücksichtigt wird, man könnte Näh- und Sticknadeln in einem Gefäße untertauchen, dessen Mündung nicht [die Breite] eines Schlauchmundstückes hat. Wir haben nämlich gelernt: Die Vereinigung[13] von Tauchbädern erfolgt durch [einen Kanal] Fol. 22 wie das Schlauchmundstück, darin sich zwei Finger umdrehen lassen. Er ist der Ansicht R. Naḥmans, der im Namen des Rabba b. Abuha sagte, hier werden elf Auszeichnungen gelehrt, von denen die ersten sechs sowohl von Heiligem als auch von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, gelten, und die letzten nur von Heiligem, nicht aber von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen [den Erklärungen] Rabas und R. Ilas? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn man Geräte in einen Korb oder eine Reuse legt und sie untertaucht. Nach demjenigen, der wegen der Trennung sagt, ist dies hierbei zu berücksichtigen, und nach demjenigen, welcher sagt, man könnte Näh- und Sticknadeln in einem Gefäße untertauchen, dessen Mündung nicht [die Breite] eines Schlauchmundstückes hat, ist dies nicht zu berücksichtigen, da es keinen Korb und keine Reuse gibt, deren Mündung nicht [die Breite] eines Schlauchmundstückes hat. Raba vertritt hierbei seine Ansicht; denn Raba sagte: Wenn man Geräte in einen Korb oder eine Reuse legt und sie untertaucht, so sind sie rein[14]; wenn man aber ein Tauchbad durch einen Korb oder eine Reuse teilt, so wird dem, der da untertaucht, das Untertauchen nicht angerechnet, weil der ganze Boden Wasser hervorsprudelt[15], während vierzig Seá an einer

---

11 aufgezählt, wahrscheinl. bei zwei Fällen aus dem gleichen Grunde. [13] Wenn zwei nebeneinanderliegende Tauchbäder nicht die erforderliche Wassermenge von 40 Seá haben, so können sie durch einen Kanal vereinigt werden. [14] Auch für Heiliges. [15] Das Wasser dringt nicht durch die Löcher der Korbwand, son-

Stelle erforderlich sind. Dies[16] gilt jedoch nur von einem reinen Gefäße, wenn es aber ein unreines ist, so ist das Untertauchen, da es für das Gefäß selbst gültig ist, auch für die darin befindlichen Geräte gültig. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man Gefäße mit Geräten füllt und sie untertaucht, so sind sie rein; wenn man es aber nicht untertaucht, so wird das Wasser[17] nur dann vereinigt, wenn [die Mündung die Breite] eines Schlauchmundstückes hat. Was heißt: wenn man es aber nicht untertaucht? Wenn man es nicht unterzutauchen braucht, so wird das Wasser nur dann vereinigt, wenn [die Mündung die Breite] eines Schlauchmundstückes hat.

Wie Raba und R. Ila [streiten auch] Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn man einen Korb oder eine Reuse mit Gefäßen füllt und sie untertaucht, ob für Heiliges oder für Hebe, so sind sie rein. Abba Šaúl sagt, für Hebe und nicht für Heiliges. – Demnach sollte dies auch von Hebe gelten!? – Dies[18] gilt ja nur für Genossen, und Genossen sind darin[19] kundig. – Demnach sollte dies auch vom Heiligen gelten!? – Ein Mann aus dem gemeinen Volke könnte es sehen und ebenfalls untertauchen. – Auch bei der Hebe könnte es ja ein Mann aus dem gemeinen Volke sehen und ebenfalls untertauchen!? – Man nimmt sie von ihm nicht an. – Sollte man auch Heiliges von ihm nicht annehmen!? – Er würde Groll hegen. – Auch bei der Hebe kann er ja Groll hegen!? – Dabei macht er sich nichts daraus, er gibt sie dann seinem Genossen, einem Priester, der ein Mann aus dem gemeinen Volke ist. – Wer ist der Autor, der Groll berücksichtigt? Es ist R. Jose, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Weshalb ist jeder während des ganzen Jahres hinsichtlich der Reinheit des Weines und des Öls glaubwürdig[20]? Damit nicht jeder für sich selbst einen Altar baue und für sich selbst die rote Kuh[21] verbrenne. R. Papa sagte: Nach wem nehmen wir jetzt das Zeugnis eines Menschen aus dem gemeinen Volke entgegen? Nach R. Jose[22]. – Sollte doch das Leihen[23] berücksichtigt werden!? Wir haben nämlich gelernt: Das Tongefäß schützt[24] alles – so die Schule Hillels; die Schule Šammajs sagt, es schütze nur Speisen, Getränke und Tongefäße. Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs: Weshalb? Die Schule Šammajs erwiderte: [Das Ge-

---

dern kommt vom Boden, sodaß das Tauchbad nicht groß genug ist. [16] Daß das Untertauchen in einem Gefäße, dessen Mündung nicht genügend breit ist, ungültig sei. [17] Außerhalb und innerhalb des Gefäßes. [18] Die Befolgung dieser Bestimmungen. [19] In den hier genannten Vorschriften. [20] Es wird ihm anstandslos zur Verwendung für Opfer abgenommen. [21] Cf. Num. 19,2ff. [22] Nach den Weisen ist er unglaubwürdig; cf. Pes. Fol. 49b. [23] Man könnte von einem Manne aus dem gemeinen Volke Gefäße leihen, die er ohne Beobachtung der Vorschriften untergetaucht hat. [24] Vor Unreinheit; wenn es reine Gegenstände enthält u. geschlossen sich mit einer Leiche in einem Zimmer befindet; cf. Num.

fäß] ist durch den Mann aus dem gemeinen Volke unrein, und das unreine Gefäß hält [die Unreinheit] nicht zurück. Die Schule Hillels entgegnete: Ihr habt ja darin befindliche Speisen und Getränke als rein erklärt!? Col.b Die Schule Šammajs erwiderte: Wir haben sie zwar für ihn[25] selbst als rein erklärt, aber sollten wir denn auch das Gefäß als rein erklären, das für ihn und für dich als rein gelten würde!? Es wird gelehrt: R. Jehošuá sprach: Ich schäme mich eurer Worte, Schule Šammajs; ist es denn möglich, daß, wenn eine Frau [Teig] in einer Mulde knetet, die Frau und die Mulde sieben Tage unrein sind, der Teig aber rein ist, daß von einer mit Getränken gefüllten Flasche die Flasche sieben Tage unrein ist, die Getränke aber rein sind!? Da trat ein Schüler aus der Schule Šammajs an ihn heran und sprach zu ihm: Ich will dir den Grund der Schule Šammajs sagen. Dieser sprach: Sage doch. Jener sprach: hält das unreine Gefäß [die Unreinheit] zurück oder nicht? Dieser erwiderte: Es hält sie nicht zurück. — Ist das Gefäß eines Menschen aus dem gemeinen Volke unrein oder rein? Dieser erwiderte: Unrein. — Würde er denn auf dich hören, wenn du ihm sagen würdest, sie[26] seien unrein!? Und noch mehr: wenn du ihm sagst, es sei unrein, so erwidert er dir, seines sei rein[27] und deines unrein. Das ist der Grund der Schule Šammajs. Darauf ging R. Jehošuá und warf sich auf das Grab (der Schule) Šammajs nieder und sprach: Ich beuge mich vor euch, Gebeine (der Schule) Šammajs; wenn eure unerklärten Lehren so [vortrefflich] sind, um wieviel mehr eure erklärten Lehren! Man erzählt, daß während seines ganzen Lebens seine Zähne durch das Fasten schwarz waren. Hier heißt es also 'für ihn und für dich', demnach darf man von ihm borgen!? — Wenn man von ihm etwas borgt, muß man es vorher untertauchen. — Demnach sollte die Schule Hillels der Schule Šammajs erwidert haben: wenn man von ihm etwas borgt, tauche man es vorher unter!? — Was durch eine Leiche unrein wurde, bedarf des Besprengens nach drei und sieben Tagen, und man verborgt keine Geräte auf sieben Tage. — Sind sie denn hinsichtlich des Untertauchens nicht glaubwürdig, es wird ja gelehrt, Leute aus dem gemeinen Volke seien hinsichtlich des Untertauchens eines Leichenunreinen glaubwürdig!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von seinem Körper[28] und eines gilt von seinen Geräten. Raba erwiderte: Beides gilt von seinen Geräten, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn er sagt, er habe überhaupt kein Gefäß mit darin befindlichen Geräten

---

19,15. [25] Den Mann aus dem gemeinen Volke, da Pharisäer ohnehin nicht mit ihm zusammen essen. [26] Speisen und Tongefäße; von diesen ist, wenn sie unrein sind, kein Gebrauch mehr zu machen. [27] Man erkläre sie ihm lieber als rein; bei anderen Geräten gehorcht er u. taucht unter, da er dadurch keinen Schaden eruntergetaucht, und eines gilt von dem Falle, wenn er sagt, er habe untergetaucht, jedoch nicht in einem Gefäße, dessen Mündung nicht die Breite eines Schlauchmundstückes hat. Es wird auch gelehrt: Ein Mann aus dem gemeinen Volke ist glaubwürdig, wenn er sagt, die Früchte seien für Unreinheit noch nicht empfänglich[29] geworden, er ist aber nicht glaubwürdig, wenn er sagt, sie seien für Unreinheit empfänglich, jedoch nicht unrein geworden. – Ist er denn hinsichtlich seines Körpers glaubwürdig, es wird ja gelehrt, daß, wenn ein Genosse ihn zu besprengen[30] bittet, man dies sofort tue, und wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke ihn zu besprengen bittet, man dies erst dann tue, wenn er drei und sieben Tage vor uns wartet!? Abajje erwiderte: Durch die Erschwerung, die man ihm zuerst auferlegt, hat man es ihm später erleichtert[31].

Aussenseite, Innenseite. Wieso Außenseite und Innenseite? Es wird gelehrt: Wird die Außenseite eines Gefäßes durch Flüssigkeit unrein, so ist die Außenseite unrein, die Innenseite aber, der Rand, der Henkel und die Griffe sind rein; wird die Innenseite unrein, so ist das ganze unrein.

Und Griff &c. Was heißt Griff? R. Jehuda erwiderte: Woran man es ergreift, wie es heißt:[32] *und er reichte*[33] *ihr geröstete Körner*. R. Asi erklärte im Namen R. Joḥanans: Woran empfindliche Leute eintunken[34].

R. Bebaj lehrte vor R. Naḥman: Bei keinem Gefäße gibt es [eine Teilung zwischen] Außenseite und Innenseite, ob für Heiliges des Tempels oder für Heiliges in der Provinz. Dieser entgegnete: Heiliges in der Provinz ist wohl die Hebe, und wir haben ja gelernt, Außenseite, Innenseite und Griff [gelten als getrennt]!? Vielleicht meinst du Profanes, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist!? Du hast mich an etwas erinnert, was Rabba b. Abuha gesagt hat, daß sie nämlich [in unserer Mišna] elf Auszeichnungen gelehrt haben, von denen die ersten sechs sowohl von Heiligem als auch von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, gelten, und die letzten nur von Heiligem, nicht aber von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist.

Wer durch Auftreten [Unreines] trägt, darf auch Hebe tragen, nicht aber Heiliges. Weshalb nicht Heiliges? – Wegen des folgenden Ereignisses, das R. Jehuda im Namen Šemuéls erzählte: Einst führte je-

---

leidet. [28] Bei der Unreinheit des Körpers ist er glaubwürdig. [29] Durch Befeuchtung; cf. supra Fol. 19a Anm. 263. [30] Wenn er angibt, die 3 Tage seit seiner Verunreinigung seien verstrichen. [31] Wegen der ihm auferlegten Erschwerung beim Besprengen ist er später beim Untertauchen behutsam. [32] Ruth 2,14. [33] צבט *reichen, langen* (so nach Targum), בית הצביטה woran gereicht wird, Griff, Henkel. [34] צבע, eigentl. *eintauchen*; danach ist בית הצביטה

mand ein heiliges Weinfaß aus einem Orte nach einem anderen, und Fol. 23 als ihm ein Riemen seiner Sandale platzte, legte er sie über das Faß; da fiel sie hinein und machte es unrein. In jener Stunde ordneten sie an, wer durch Auftreten [Unreines] trägt, dürfe Hebe tragen, jedoch kein Heiliges. — Demnach sollte er auch keine Hebe tragen dürfen!? — Hier ist R. Ḥananja b. Áqiba vertreten, welcher sagt, man habe es nur in einem Schiffe auf dem Jarden verboten, wie bei jenem Ereignisse. — Welches Bewenden hat es damit? — Es wird gelehrt: Man darf das Entsündigungswasser oder die Entsündigungsasche[35] nicht in einem Schiffe über den Jarden führen, noch an einem Ufer stehen und sie nach dem anderen Ufer werfen, noch auf dem Wasser schwimmen lassen, noch auf einem Tiere oder auf seinem Nächsten reitend [sie bei sich tragen], es sei denn, daß seine Füße den Boden berühren; wohl aber darf man sie anstandslos über eine Brücke tragen, sowohl über den Jarden, als auch über jeden anderen Fluß. R. Ḥananja b. Áqabja sagte, sie hätten es nur in einem Schiffe auf dem Jarden verboten, wie bei jenem Ereignisse. — Was war dies für ein Ereignis? — R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst führte jemand Entsündigungswasser und Entsündigungsasche in einem Schiffe auf dem Jarden, und darauf fand man ein olivengroßes Stück von einer Leiche im Boden des Schiffes stecken. In jener Stunde ordneten sie an, Entsündigungswasser und Entsündigungsasche nicht in einem Schiffe auf dem Jarden zu führen. Sie fragten: [Es geschah] mit einer unreinen Sandale, wie ist es bei einer reinen Sandale; [es geschah] mit einem offenen Fasse, wie ist es bei einem geschlossenen Fasse? Wie ist es, wenn man übertreten und sie getragen hat? R. Ila sagte, wenn man übertreten und sie getragen hat, seien sie unrein; R. Zera sagte, wenn man übertreten und sie getragen hat, seien sie rein.

GEFÄSSE, DIE IN REINHEIT HERGESTELLT WORDEN SIND &C. Wer soll sie hergestellt haben, wollte man sagen, ein Genosse, so ist ja das Untertauchen nicht nötig, und wollte man sagen, ein Mann aus dem gemeinen Volke, wieso nennt er es: in Reinheit hergestellt!? Rabba b. Šila erwiderte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Tatsächlich, wenn sie ein Genosse hergestellt hat, nur kann der Speichelspritzer eines Mannes aus dem gemeinen Volke [darauf gekommen sein]. — Wann soll er darauf gekommen sein: wollte man sagen, bevor er es fertig gemacht hat, so war es ja noch kein Gerät, und wollte man sagen, nachdem er es fertig gemacht hat, so ist er ja damit behutsam!? — Tatsächlich bevor er es fertig gemacht hat, jedoch kann beim Fertigwerden [der Spritzer] noch

---

eine abgeteilte Stelle am Rande des Gefäßes. 35. Von der roten Kuh; cf.

feucht gewesen sein. – Nur das Untertauchen [ist erforderlich], Sonnenuntergang[36] aber nicht, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R. Eliêzers; denn wir haben gelernt: Das Rohr, das man für die Entsündigungsasche zugeschnitten hat, muß man, wie R. Eliêzer sagt, sofort untertauchen, und wie R. Jehošuâ sagt, zuerst unrein machen und dann untertauchen. Dagegen wandten wir ein: Wer soll es zugeschnitten haben: wollte man sagen, ein Genosse, so ist ja das Untertauchen nicht nötig, und wollte man sagen, ein Mann aus dem gemeinen Volke, wieso sagt R. Jehošuâ, zuerst unrein machen und dann untertauchen, es ist ja unrein!? Hierzu sagte Rabba b. Šila im Namen R. Mathnas im Namen Šemuêls: Tatsächlich, wenn ein Genosse es zugeschnitten hat, nur kann der Speichelspritzer eines Mannes aus dem gemeinen Volke [darauf] gekommen sein. Wann soll es darauf gekommen sein: wollte man sagen, bevor er es zugeschnitten hat, so war es ja noch kein Gerät, und wollte man sagen, nachdem er es zugeschnitten hat, so ist er ja damit behutsam!? Tatsächlich bevor er es zugeschnitten hat, jedoch kann beim Zuschneiden [der Spritzer] noch feucht gewesen sein. Allerdings ist dies nach R. Jehošuâ [als Kundgebung] gegen die Saduzäer zu erkennen, denn wir haben gelernt, daß man den zur Verbrennung der [roten] Kuh bestimmten Priester unrein machte als Kundgebung[37] gegen die Saduzäer, welche sagten, dies muß durch einen erfolgen, der den Sonnenuntergang abgewartet[38] hat; nach R. Eliêzer aber ist dies allerdings als Kundgebung gegen die Saduzäer zu erkennen, wenn du sagst, sonst sei Sonnenuntergang erforderlich[39], wieso aber ist dies [als Kundgebung] gegen die Saduzäer zu erkennen, wenn du sagst, der Sonnenuntergang sei auch sonst nicht erforderlich!? Rabh erwiderte: Sie stellten es[40] dem Kriechtierunreinen gleich. – Demnach sollte es keinen Menschen unrein machen, während gelehrt wird, der es zuschneidet und untertaucht, benötige des Untertauchens!? – Vielmehr, sie stellten es einem Leichenreinen gleich. – Demnach sollte er des Besprengens am dritten und am siebenten [Tage] benötigen, während gelehrt wird, der es zuschneidet und untertaucht, benötige des Untertauchens; nur des Untertauchens, nicht aber des Besprengens am dritten und am siebenten!? – Vielmehr, sie stellten es einem Leichenunreinen am siebenten Tage[41] gleich. – Es wird ja aber ge- Col.b

---

Num. Kap. 19. [36] Cf. supra Fol. 18b Anm. 256. [37] Cf. Bd. III S. 3 Anm. 9. [38] Dh. durch einen völlig reinen Priester, nicht aber durch einen, der zwar ein Reinigungsbad genommen, jedoch den Sonnenuntergang nicht abgewartet hat. [39] Während der die rote Kuh verbrennende Priester den Sonnenuntergang nicht abwartete. [40] Das Rohr; bei einem solchen Grade von Unreinheit ist sonst Sonnenuntergang erforderlich, bei der roten Kuh aber nicht. [41] Der der Besprengung nicht mehr benötigt. [42] Die Gleichstellung mit einem lehrt, bei der [roten] Kuh habe man nie etwas erneuert[42]!? Abajje erwiderte: Man hat nicht erneuert, daß etwa eine Axt durch Sitzen[43]unrein werde. Es wird nämlich gelehrt:[44]*Und wer sich auf das Gerät setzt;* man könnte glauben, daß, wenn [der Flußbehaftete] eine Seá oder einen Trikab umgestülpt und sich darauf gesetzt hat, sie unrein werden, so heißt es: *und wer sich auf das Gerät setzt, worauf er gesessen hat, soll unrein sein;* nur was zum Sitzen bestimmt ist, ausgenommen diese, da man zu ihm sagen kann: Stehe auf, wir wollen unsere Arbeit[45]verrichten.

Das Gefäss verbindet bei Heiligem, nicht aber bei Hebe. Woher dies? R. Ḥanin erwiderte: Die Schrift sagt:[46]*eine Schale, zehn Gold-[šeqel schwer], gefüllt mit Räucherwerk;* die Schrift machte alles, was in der Schale, Eines. R. Kahana wandte ein: R. Áqiba fügte noch hinzu: wenn jemand, der am selben Tage untergetaucht ist, einen Teil des Mehles[47], des Räucherwerkes, des Weihrauchs und der Kohlen[48]berührt, so macht er alles untauglich. Dies ist also rabbanitisch!? — Wieso? — Im Anfangssatze lehrt er: R. Šimón b. Bethera bekundete[49], daß, wenn ein Unreiner einen Teil der Entsündigungsasche berührt, alles unrein sei, und darauf lehrt er: R. Áqiba fügte noch hinzu. Reš Laqiš
Fol. 24 erklärte im Namen Bar Qapparas: Dies[50]bezieht sich auf die Überreste des Speisopfers. Nach der Tora vereinigt das Gefäß nur das, was des Gefäßes benötigt, nicht aber das, was des Gefäßes nicht benötigt, und darauf kamen die Rabbanan und ordneten an, daß das Gefäß auch das verbinde, was des Gefäßes nicht benötigt. — Allerdings das Mehl, wie ist es aber vom Räucherwerke und dem Weihrauch[51]zu erklären!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn man sie auf eine Lederplatte gehäuft hat. Nach der Tora vereinigt nur das, was ein Inneres hat, nicht aber das, was kein Inneres hat, darauf kamen die Rabbanan und ordneten an, daß auch das, was kein Inneres hat, verbinde. R. Ḥanin streitet somit gegen R. Ḥija b. Abba. R. Ḥija sagte nämlich im Namen R. Joḥanans, unsere Mišna wurde auf Grund der Bekundung R. Áqibas gelehrt.

Das Heilige ist noch bei der vierten [Berührung] untauglich. Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Woher, daß das Heilige noch bei der vier-

---

Leichenreinen wäre ja eine ganz besondere Neuerung. [43] Wenn der die rote Kuh verbrennende Priester sich darauf niedersetzt. Wenn ein Flußbehafteter sich auf einen Gegenstand setzt, der zum Sitzen bestimmt ist, so ist er unrein, nicht aber, wenn auf einen Gegenstand, der nicht zum Sitzen bestimmt ist. [44] Lev. 15,6. [45] Die genannten Gegenstände sind für ihre eigentlichen Zwecke u. nicht als Sitz zu verwenden. [46] Num. 7,14uö. [47] Zum Speisopfer. [48] Die der Hochpriester am Versöhnungstage in das Allerheiligste bringt; cf. Lev. 16,12. [49] Die dort aufgezählten Bekundungen sind rabbanitische Verordnungen. [50] Die Hinzufügung R. Áqibas. [51] Die des Gefäßes benötigen. [52] Die Darbrinten [Berührung] untauglich sei? Es ist ein Schluß zu folgern: wenn der, der noch der Sühne[52]benötigt, dem Hebe erlaubt ist, für Heiliges untauglich ist, um wieviel mehr macht der drittgradige Unreine, der für die Hebe untauglich ist, für das Heilige viertgradig [unrein]. Wir wissen es also bezüglich des Heiligen vom Drittgradigen aus der Tora und vom Viertgradigen aus [einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere. Vom Drittgradigen aus der Tora, denn es heißt:[53]*das Fleisch, das etwas Unreines berührt, darf nicht gegessen werden,* und dies gilt ja auch von dem Falle, wenn es Zweitgradiges berührt. Vom Viertgradigen aus [einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere, wie wir bereits gesagt haben.

Für die Hebe ist, wenn unrein &c. R. Sezbi sagte: Dies lehrten sie nur in dem Falle, wenn zusammen[54], nicht aber, wenn nicht zusammen. Abajje wandte gegen ihn ein: Die trockene Hand macht die andere unrein, um Heiliges unrein zu machen, nicht aber Hebe — so Rabbi; R. Jose b. R. Jehuda sagt, nur um untauglich[55]zu machen, nicht aber um unrein zu machen. Erklärlich ist die Hervorhebung 'trockene Hand', wenn du sagst, auch nicht zusammen, welche Bedeutung hat aber die Hervorhebung 'trockene Hand', wenn du sagst, nur wenn zusammen, nicht aber, wenn nicht zusammen[56]?

Es wird gelehrt: Reš Laqiš sagte: Dies gelte nur von der eigenen Hand, nicht aber, wenn man die Hand seines Nächsten berührt. R. Johanan aber sagte: Ob die eigene Hand oder die seines Nächsten: diese Hand kann nur untauglich machen, nicht aber unrein machen. — Woher dies? — Er lehrt im Schlußsatze, eine Hand mache die andere unrein für Heiliges, nicht aber für Hebe; wozu ist dies nötig, dies lehrt ja schon der Anfangssatz? Dies schließt wohl die Hand seines Nächsten ein. Und auch Reš Laqiš ist von seiner Ansicht abgekommen, denn R. Jona sagte nämlich im Namen R. Amis im Namen des Reš Laqiš: Ob die eigene Hand oder die seines Nächsten; diese Hand kann nur untauglich machen, aber nicht unrein machen. [Hierüber streiten] auch Tannaím, denn wir haben gelernt: Alles, was Hebe untauglich macht, macht die Hände zweitgradig unrein, und eine Hand macht die andere unrein — so R. Jehošuá; die Weisen sagen, die Hände sind zweitgradig, und Zweitgradiges kann nicht anderes zweitgradig machen. Zweitgradig können sie also nicht machen, wohl aber drittgradig. — Nein, weder zweitgradig noch drittgradig. — Vielmehr [streiten hierüber] folgende Tannaím, denn es wird gelehrt: Die trockene Hand macht die andere Col.b

---

gung des Opfers. 53. Lev. 7,19. 54. Wenn die unreine die reine berührt, während diese das Heilige anfaßt. 55. Für Heiliges. 56. Die Unreinheit erfolgt ja unrein für Heiliges, nicht aber für Hebe – so Rabbi; R. Jose b. Jehuda sagt, diese Hand mache nur untauglich, nicht aber unrein.

MAN DARF MIT [RITUELL] UNGEREINIGTEN HÄNDEN UNBEFEUCHTETE SPEISEN ESSEN &C. Es wird gelehrt: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Gibt es denn beim Heiligen ein Trockensein, die Hehre des Heiligen macht es ja für die Unreinheit empfänglich!? – Dies gilt vom dem Falle, wenn ein anderer sie ihm in den Mund steckt, oder er selbst sie mit einer Spindel oder einem Stäbchen aufgabelt und dazu Rettig oder Zwiebel von Profanem essen will; bei Heiligem haben die Rabbanan [Verbot] angeordnet, bei Hebe haben die Rabbanan kein [Verbot] angeordnet.

DER TRAUERNDE UND DER NOCH DER SÜHNE BENÖTIGT. Aus welchem Grunde? – Da es ihnen bis dahin verboten war, so haben sie die Rabbanan zum Untertauchen verpflichtet.

iv BEI DER HEBE IST ES STRENGER: IN JUDÄA IST WÄHREND DES GANZEN JAHRES HINDURCH JEDER HINSICHTLICH DER REINHEIT DES WEINES UND DES ÖLES GLAUBWÜRDIG, UND NUR ZUR ZEIT DES KELTERNS UND DES PRESSENS HINSICHTLICH DER HEBE. WENN [DIE ZEIT] DES KELTERNS UND DES PRESSENS VORÜBER IST UND JEMAND IHM[57] EIN FASS WEIN ALS HEBE BRINGT, SO DARF ER ES VON IHM NICHT ANNEHMEN; DOCH KANN JENER ES BIS ZUR NÄCHSTEN KELTERZEIT STEHEN LASSEN. SAGT ER, ER HABE DARIN EIN VIERTELLOG ALS HEILIGES ABGESONDERT, SO IST ER [HINSICHTLICH DES GANZEN Fol. 25 FASSES] GLAUBWÜRDIG. BEI BEMISCHTEN KRÜGEN WEIN UND ÖL IST JEDER [HINSICHTLICH DER REINHEIT] ZUR ZEIT DES KELTERNS UND PRESSENS GLAUBWÜRDIG, UND SIEBZIG TAGE VOR DER KELTERZEIT.

GEMARA. Nur in Judäa, in Galiläa aber nicht, aus welchem Grunde? Reš Laqiš erwiderte: Sie waren durch einen Streifen samaritanischen [Gebietes][58] getrennt. – Man kann es ja in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke tun!? – Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, das bewegliche Zelt heiße nicht Zelt[59]. Es wird nämlich gelehrt: Wer in das Land der Nichtjuden in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke in das Land der weltlichen Völker gekommen war, ist nach Rabbi unrein und nach R. Jose b. R. Jehuda rein. – Man kann es ja in einem mit einem Deckel geschlossenen Tongefäße bringen!? R. Eliézer erwiderte: Sie lehrten, Heiliges werde durch festen Verschluß nicht geschützt. – Es wird ja aber gelehrt, das Entsündigungswasser werde durch einen festen Verschluß nicht geschützt; demnach wird das Heilige[60] wohl geschützt!? – Nein, das noch ungeweihte Wasser[60] wird durch

---

durch die Berührung. [57] Ein Mann aus dem gemeinen Volke dem Priester. [58] Das nichtjudäische Gebiet ist rituell verunreinigend (cf. Sab. Fol. 15a), daher konnte aus Galiläa überhaupt nichts für das Heiligtum eingeführt werden. [59]

festen Verschluß wohl geschützt. – Úla sagte ja aber, die Genossen in Galiläa verwahren [Heiliges] in Reinheit!? – Sie verwahren es, und Elijahu, sobald er gekommen ist, wird es rein sein lassen[61].

Zur Zeit des Kelterns sind sie hinsichtlich der Hebe glaubwürdig. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn [ein Mann aus dem gemeinen Volke] die Olivenlese beendet, so lasse er einen Korb [als Hebe] zurück und gebe ihn einem [armen] Priester[62]!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Frühlese, und eines gilt von der Spätlese[63]. R. Ada b. Ahaba sprach zu ihm: Welche [heißt Spätlese]? – Wie die im Hause deines Vaters. R. Joseph erklärte: Dies[64] lehrten sie in Galiläa. Abajje wandte gegen ihm ein: Das Transjardengebiet und Galiläa gleichen Judäa; jeder ist da zur Weinzeit hinsichtlich des Weines und zur Ölzeit hinsichtlich des Öles glaubwürdig, nicht aber zur Ölzeit hinsichtlich des Weines oder zur Weinzeit hinsichtlich des Öles!? – Am richtigsten ist vielmehr, wie zuerst erklärt worden ist.

Wenn [die Zeit] des Kelterns und des Pressens vorüber ist und jemand ihm ein Fass Wein [als Hebe] bringt, so darf er es von ihm nicht annehmen, doch kann jener es bis zur nächsten Kelterzeit stehen lassen. Man fragte R. Šešeth: Darf [der Priester], wenn er übertreten und es angenommen hat, es bis zur nächsten Kelterzeit stehen lassen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn ein Genosse und ein Col.b Mann aus dem gemeinen Volke ihren Vater, einen Mann aus dem gemeinen Volke, beerben, so kann jener zu diesem sagen: nimm du den Weizen an dieser Stelle, und ich nehme den Weizen an jener Stelle; nimm du den Wein an dieser Stelle und ich nehme den Wein an jener Stelle; er kann aber zu ihm nicht sagen: nimm du das Feuchte und ich nehme das Trockne[65], nimm du den Weizen und ich nehme die Gerste. Hierzu wird gelehrt: dieser Genosse brenne das Feuchte[66] und lasse das Trockne zurück. Weshalb denn, er kann es ja bis zur nächsten Kelterzeit stehen lassen!? – Dies gilt von dem, was nicht gekeltert wird[67]. – Er kann es ja bis zum Feste[68] stehen lassen!? – Was sich bis zum Feste nicht hält.

Sagt er, er habe darin ein Viertellog als Heiliges abgesondert,

---

Es gewährt hinsichtl. der Unreinheit keinen Schutz. 60. Als Ggs. zum Entsündigungswasser. 61. Cf. Ed. VIII,7; er wird einen Weg ausfindig machen, das nichtjüdische Gebiet zu übergehen. 62. Bevor sie verunreinigungsfähig sind; demnach ist er auch zur Zeit des Kelterns nicht glaubwürdig. 63. Wo die Kelterzeit bereits vorüber ist. 64. Daß er nicht glaubwürdig sei. 65. Dieses ist nicht verunreinigungsfähig, jenes ist verunreinigungsfähig. 66. Wenn er Priester ist, u. verunreinigungsfähige Oliven vorhanden sind, so kann er das Öl zum Brennen verwenden. 67. ZBs. Bier od. Met; unter 'brennen' ist verbrennen zu verstehen. 68. An dem die Unreinheit der Leute aus dem gemeinen Volke nicht

SO IST ER GLAUBWÜRDIG. Dort haben wir gelernt: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man [einen Gräberpflug] zur Herrichtung des Pesaḥopfers untersuchen[69] dürfe, nicht aber, um Hebe zu essen[70]. — Was heißt untersuchen? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf auf einem Gräberpfluge [die Erde] wegblasen[70] und weiter gehen. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen Ùlas: Ein ausgetretener Gräberpflug ist rein[72]. Bei der Darbringung des Pesaḥopfers haben sie bei einem mit der Ausrottung belegten [Verbote] ihre Worte[73] nicht aufrecht erhalten, beim Essen von Hebe haben sie bei einem mit dem Tode belegten [Verbote] ihre Worte aufrecht erhalten[74].

Sie fragten: Darf er, wenn er ihn zur Herrichtung seines Pesaḥopfers untersucht hat, Hebe essen? Ùla sagte, hat er ihn zur Herrichtung seines Pesaḥopfers untersucht, dürfe er auch Hebe essen. Rabba b. Ùla sagte, hat er ihn zur Herrichtung seines Pesaḥopfers untersucht, dürfe er keine Hebe essen. Da sprach ein Greis zu ihm: Streite nicht gegen Ùla; übereinstimmend mit ihm haben wir gelernt: Sagt er, er habe darin ein Viertellog als Heiliges abgesondert, so ist er glaubwürdig. Er ist also, da er hinsichtlich des Heiligen glaubwürdig ist, auch hinsichtlich der Hebe glaubwürdig, ebenso auch hierbei: da er für das Pesaḥopfer verbürgt ist, so ist er verbürgt auch für die Hebe.

BEI BEMISCHTEN KRÜGEN WEIN ODER ÖL &C. Es wird gelehrt: Sie sind weder hinsichtlich der Krüge noch hinsichtlich der Hebe glaubwürdig. — Welcher Krüge: wenn Krüge von Heiligem, so sollten sie ja, da sie hinsichtlich des Heiligen glaubwürdig sind, auch hinsichtlich der Krüge glaubwürdig sein, und wenn Krüge von Hebe, so ist es ja selbstverständlich, sollten sie denn hinsichtlich der Krüge glaubwürdig sein, wo sie sogar hinsichtlich der Hebe nicht glaubwürdig sind!? — Vielmehr, dies gilt von leeren Krügen von Heiligem, während des ganzen Jahres, und von gefüllten Krügen von Hebe zur Zeit des Kelterns. — Wir haben gelernt: Bei bemischten Krügen Wein und Öl. Doch wohl mit Hebe bemischt!? In der Schule R. Ḥijas sagten sie: Mit Heiligem bemischt. — Gibt es denn ein 'Bemischen' mit Heiligem[75]!? R. Eleá erwiderte: Wenn man Unverzehntetes zur Entnahme von Gußopfern in Reinheit hält[76].

---

berücksichtigt wird, cf. infra Fol. 26a. 69. Ihn untersuchend betreten. 70. Man verlasse sich nicht darauf, vielmehr ist es erst nach 7 Tagen erlaubt. 71. Um zu sehen, ob sich da Gebeine von Toten befinden. 72. Man darf ihn betreten, um das Pesaḥopfer herzurichten. 73. Die Unreinheit des Gräberpfluges ist rabbanitisch. 74. Ersteres kann nicht aufgehoben werden, letzteres wohl. 75. Das W. מדומע (v. דמע cf. Ex. 22,28) wird nur von einer Bemischung von Profanem mit Hebe gebraucht. 76. Profanes, Heiliges u. Hebe zusammen; u. da er hinsichtl. des Heiligen glaubwürdig ist, ist er es auch hinsichtl. der Hebe.

Siebzig Tage vor der Kelterzeit. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß es Pflicht des Pächters ist, siebzig Tage vor der Preßzeit Krüge zu besorgen.

v Von Modaím einwärts sind [die Töpfer] hinsichtlich [der Reinheit von] Tongefässen glaubwürdig, von Modaím auswärts sind sie nicht glaubwürdig. Zum Beispiel: wenn der seine Töpfe verkaufende Töpfer einwärts von Modaím kommt, so ist er, wenn er der Töpfer ist, die Töpfe seine und sie die Käufer[77] sind, glaubwürdig; geht er hinaus, so ist er nicht mehr glaubwürdig.

GEMARA. Es wird gelehrt: Modaím selbst gilt zuweilen als einwärts und zuweilen als auswärts. Zum Beispiel: wenn der Töpfer herauskommt[78] und der [kaufende] Genosse hineingeht, so gilt es als einwärts[79]; wenn beide hineingehen oder beide herauskommen, so gilt es als auswärts[80]. Fol. 26 Abajje sprach: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn der seine Töpfe verkaufende Töpfer einwärts von Modaím kommt. Also nur einwärts von Modaím, in Modaím selbst aber ist er nicht glaubwürdig. Dagegen aber heißt es im Schlußsatze: Geht er hinaus, so ist er nicht mehr glaubwürdig. In Modaím selbst ist er demnach glaubwürdig!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß eines von dem Falle gilt, wenn der Töpfer herauskommt und der Genosse hereingeht, und eines von dem Falle, wenn beide herauskommen oder beide hineingehen. Schließe hieraus. Es wird gelehrt: Sie sind nur hinsichtlich kleiner Tongefäße für Heiliges glaubwürdig. Reš Laqiš sagte, nur wenn man sie in eine Hand nehmen kann, und R. Joḥanan sagte, auch wenn man sie nicht in eine Hand nehmen kann. Reš Laqiš sagte, dies gelte nur von leeren Gefäßen und nicht von gefüllten, und R. Joḥanan sagte, auch von gefüllten, und selbst wenn er seine Kopfhülle[81] darin hat. Raba sprach: R. Joḥanan pflichtet jedoch bei, daß die Flüssigkeiten selbst[82] unrein sind. Dies braucht dich nicht zu wundern; denn bei einer mit Getränken gefüllten Flasche ist die Flasche[83] sieben Tage unrein, während die Getränke rein sind.

vi Wenn Steuereinnehmer in ein Haus eingetreten waren, desgleichen wenn Diebe Sachen zurückgebracht haben, so sind sie glaubwürdig, wenn sie sagen, sie hätten nichts berührt. In Jeru-

---

77. Direkt von ihm. 78. Aus dem Gebiete einwärts von Modaím in diese Stadt. 79. Man darf dann von ihm kaufen, da der Töpfer sicherlich seinen Weg fortsetzt u. weiter nach auswärts geht. 80. Im 1. Falle warte er, bis er sich weiter einwärts befindet, im 2. Falle sollte er vorher gekauft haben, als sie noch einwärts waren. 81. Seine eigenen profanen Sachen. 82. Die sich in den als rein

Šalem ist jeder glaubwürdig hinsichtlich des Heiligen, und zur Festzeit auch hinsichtlich der Hebe.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen. Wenn Steuereinnehmer in ein Haus eingetreten sind, so ist das ganze Haus unrein!? – Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn ein Nichtjude mit ihnen ist, und eines in dem Falle, wenn kein Nichtjude mit ihnen ist. Wir haben nämlich gelernt: Ist ein Nichtjude mit ihnen, so sind sie glaubwürdig, wenn sie sagen, sie seien überhaupt nicht eingetreten, sie sind aber nicht glaubwürdig, wenn sie sagen, sie seien zwar eingetreten, haben aber nichts berührt. – Was ist denn dabei, daß ein Nichtjude mit ihnen ist? – R. Johanan und R. Eleázar [erklärten es]; einer erklärte, sie fürchten den Nichtjuden[84] und einer erklärte, sie fürchten die Regierung[84]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn es ein untergeordneter Nichtjude ist[85].

Desgleichen wenn Diebe Sachen zurückgebracht haben. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn Diebe in ein Haus eingetreten sind, so ist nur die Stelle unrein, die sie betreten haben[86]!? R. Pinḥas erwiderte im Namen Rabhs: Wenn sie Buße getan[87] haben. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: Sachen zurückgebracht haben. Schließe hieraus.

In Jerušalem ist jeder glaubwürdig hinsichtlich des Heiligen. Es wird gelehrt: Sie sind für Heiliges sogar hinsichtlich großer Tongefäße glaubwürdig. – Weshalb dies? – Weil man in Jerušalem keine Brennöfen[88] errichtet.

Zur Festzeit auch hinsichtlich der Hebe. Woher dies? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Es heißt:[89] *da versammelten sich alle Jisraéliten in die Stadt, wie ein Mann verbündet*; die Schrift machte sie alle zu Verbündeten[90].

vii,1 Wer für den Festbedarf ein Fass geöffnet oder einen Laib angeschnitten hat, darf [den Verkauf] wie R. Jehuda sagt, beendigen[91], und wie die Weisen sagen, nicht beendigen.

GEMARA. R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied saßen an der Pforte R. Jiçḥaq des Schmiedes. Da fragte der eine: Darf man es[92] zum nächsten

---

geltenden Krügen befinden. 83. Wenn sie unrein sind. 84. Er kann sie bestrafen, bezw. anzeigen, wenn sie nicht alles sorgfältig durchsuchen. 85. Sie fürchten ihn nicht, wohl aber seine Anzeige. 86. Und um so mehr die von ihnen berührten Gegenstände. 87. Deshalb sind sie glaubwürdig. 88. Alles zweifelhaft Unreine zu verbrennen. 89. Jud. 20,11. 90. In der talmudischen Sprache: Genossen. 91. Nach dem Feste. 92. Nach der Ansicht der Weisen. 93. Die

Feste aufheben? Der andere erwiderte: Aller Hände haben es betastet, und du fragst, ob man es zum nächsten Feste aufheben dürfe! Jener entgegnete: Haben etwa bis dann sie nicht aller Hände betastet!? Dieser erwiderte: Was soll dies: bis dann war es die Unreinheit der Leute aus dem gemeinen Volke, die der Allbarmherzige am Feste als rein erklärte, von dann ab ist es ja aber [rückwirkend] unrein. Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím [streiten]. Eines lehrt, man hebe es zum nächsten Feste auf, und ein Anderes lehrt, man hebe es nicht zum nächsten Feste auf. Demnach [streiten hierüber] Tannaím. — Nein, die Lehre, man hebe es auf, ist nach R. Jehuda, und die Lehre, man hebe es nicht auf, ist nach den Rabbanan. — Glaubst du? R. Jehuda sagt ja, man dürfe [den Verkauf] beenden!? — Vielmehr, die Lehre, man hebe es nicht auf, vertritt die Ansicht R. Jehudas, und die Lehre, man hebe es auf, vertritt die Ansicht der Rabbanan, und zwar ist unter 'hebe es nicht auf' zu verstehen: man brauche es nicht aufzuheben.

Sobald das Fest vorüber war, räumte man auf zur Reinigung des Tempels. War das Fest am Freitag vorüber, so räumte man nicht auf, zur Ehrung des Sabbaths[93]. R. Jehuda sagt, auch nicht am Donnerstag, weil die Priester nicht frei waren. vii,2

GEMARA. Es wird gelehrt: Weil die Priester nicht frei waren, sie hatten die Asche hinauszuschaffen.

Wie räumte man auf zur Reinigung des Tempelhofes? Man tauchte die Geräte unter, die im Tempel waren, und den [unwissenden Priestern] rief man zu: Seid vorsichtig, dass ihr den Tisch nicht berühret. Sämtliche Geräte im Tempel waren zweifach und dreifach vorhanden, damit man, wenn die ersten unrein wurden, statt ihrer andere bringen konnte. Sämtliche Geräte, die im Tempel waren, benötigten des Untertauchens, ausgenommen der goldene Altar und der kupferne Altar, weil sie dem Boden glichen — so R. Eliézer; die Weisen sagen, weil sie überzogen waren. viii Col.b

GEMARA. Es wird gelehrt: Seid vorsichtig, daß ihr nicht den Tisch und die Leuchte berühret. — Weshalb lehrt es unser Tanna nicht von der Leuchte? — Beim Tische heißt es 'stets'[94], bei der Leuchte heißt es nicht 'stets'. — Und jener!? — Es heißt:[95]*Die Leuchte gegenüber dem Tische,* und dies ist ebenso, als würde es auch bei dieser 'stets' geheißen haben. — Und jener!? — Dieser [Vers] bestimmt nur ihren Platz. — Es sollte ja schon der Umstand ausreichen, daß [der Tisch] ein ruhendes

---

Priester hatten persönl. Vorbereitungen zum Sabbath zu treffen. 94. Cf. Ex.

Holzgerät[96] ist, und ein ruhendes Holzgerät ist ja nicht verunreinigungsfähig!? – Aus welchem Grunde? – Es muß[97] dem Sacke[98] ähnlich sein; wie ein Sack voll und leer bewegt wird, ebenso alles andere, was voll und leer bewegt wird. – Auch dieser ist voll und leer beweglich. Dies nach einer Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[99] *auf dem reinen Tische,* wonach er verunreinigungsfähig war; wieso denn, er war ja ein ruhendes Holzgerät, und ein ruhendes Holzgerät ist für die Unreinheit nicht empfänglich!? Dies lehrt vielmehr, daß man ihn hochzuheben, auf ihm den Wallfahrern die Schaubrote zu zeigen und zu ihnen zu sprechen pflegte: Schauet eure Beliebheit bei Gott: beim Fortnehmen ist es ebenso [frisch] wie beim Anrichten! R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Ein großes Wunder geschah beim Schaubrote: wie beim Anrichten, so [frisch war es] beim Fortnehmen, denn es heißt:[100] *frisches Brot aufzutragen, am Tage, da es fortgenommen wird.* – Dies sollte ja wegen des Überzuges[101] erfolgen!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tisch oder Kredenztisch[102] beschädigt wird, oder man ihn mit Marmor belegt, und soviel[103] zurückbleibt, daß man Becher heraufstellen[104] kann, so ist er verunreinigungsfähig; R. Jehuda sagt, soviel, daß man Portionen hinauflegen kann. Wolltest du sagen, beim Akazienholze[105] sei es anders, da es wertvoll ist und seine Eigenschaft nicht verliere, so stimmt dies allerdings nach Reš Laqiš, welcher sagt, dies gelte nur von Geräten aus einfachem, aus überseeischen Ländern kommendem Holze, während Geräte aus wertvollem Holze ihre Eigenschaft nicht verlieren; wie ist es aber nach R. Joḥanan zu erklären, welcher sagt, auch Geräte aus wertvollem Holze verlieren durch [den Überzug] ihre Eigenschaft!? Wolltest du erwidern, eines gelte von einem befestigten Überzuge, und eines gelte von einem unbefestigten Überzuge[106], so fragte ja Reš Laqiš den R. Joḥanan, ob dies nur von einem befestigten Überzuge oder auch von einem unbefestigten gelte, ob auch die Ränder verkleidet sein müssen oder die Ränder nicht verkleidet zu sein brauchen, und dieser erwiderte ihm, es sei einerlei, ob es ein befestigter Überzug ist oder ob es ein unbefestigter Überzug ist, ob auch die Ränder verkleidet sind oder die Ränder nicht verkleidet sind. – Vielmehr, anders ist es beim Tische, den der Allbarmherzige Fol. 27 Holz nennt, denn es heißt:[107] *der Altar war von Holz, drei Ellen hoch und zwei Ellen lang (und seine Länge); und er hatte Ecken,*

25,30. 95. Ex. 26,35. 96. Er ist bestimmt, fest am Boden zu stehen. 97. Um verunreinigungsfähig zu sein. 98. Cf. Lev. 11,32. 99. Lev. 24,6. 100. iSam. 21,7. 101. Der Tisch war mit Goldblech überzogen, u. Metallgeräte sind verunreinigungsfähig, auch wenn sie nicht bewegt werden. 102. Eigentl.: Delphischer (sc. Tisch), Putztisch. 103. Von der Holzplatte. 104. Die Holzplatte ist noch zweckdienlich verwendbar. 105. Aus dem der Tisch im Tempel hergestellt war. 106. Und der des Tisches im Tempel war nicht befestigt. 107. Ez.

und seine Wände waren aus Holz. Und er sprach zu mir: Dies ist der Tisch, der vor dem Herrn steht. – Er beginnt mit dem Altar und schließt mit dem Tische!? R. Joḥanan und Reš Laqiš erklärten beide: So lange der Tempel bestanden hat, pflegte der Altar dem Menschen Sühne zu verschaffen, jetzt aber verschafft ihm sein Tisch[108] Sühne.

Sämtliche Geräte im Tempel waren zweifach und dreifach vorhanden &c. Der kupferne Altar[109], denn es heißt:[110] *einen Altar aus Erde sollst du mir errichten*; der goldene Altar, denn es heißt:[111] *die Leuchte und die Altare*, die Altare werden mit einander verglichen.

Die Weisen sagen, weil sie überzogen waren. Im Gegenteil, weil sie überzogen waren, sollten sie ja für die Unreinheit empfänglich[112] sein!? – Lies: die Weisen sagen, sie seien verunreinigungsfähig, weil sie überzogen waren. Wenn du aber willst, sage ich: die Rabbanan sprachen es zu R. Eliêzer: Du bist wohl deshalb dieser[113] Ansicht, weil sie überzogen waren, aber der Überzug war bei diesen belanglos[114].

R. Abahu sagte im Namen R. Eleâzars: Über die Schriftgelehrten hat das Feuer des Fegefeuers keine Gewalt; dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Salamander, zu folgern: wenn über den, der sich mit dem Blute des Salamanders schmiert, der nur eine Erzeugung des Feuers[115] ist, das Feuer keine Gewalt hat, um wieviel weniger über die Schriftgelehrten, deren ganzer Körper Feuer ist, denn es heißt:[116] *mein Wort ist ja wie Feuer, Spruch des Herrn.*

Reš Laqiš sagte: Über die Frevler Jisraéls hat das Feuer des Fegefeuers keine Gewalt; dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom goldenen Altar, zu folgern: wenn das Feuer während so vieler Jahre über den goldenen Altar keine Gewalt hatte, der nur denardick mit Gold [überzogen] war, um wieviel weniger über die Frevler Jisraéls, die wie ein Granatapfel voll mit guten Werken sind, denn es heißt:[117] *wie eine Granatapfelscheibe ist deine Schläfe,* und man lese nicht *raqatekh* [deine Schläfe], sondern *raqanim šebakh* [deine Leeren].

41,22. [108] Durch die Verabreichung von Speisen an Arme. [109] Gleicht dem Erdboden. [110] Ex. 20,24. [111] Num. 3,31. [112] Cf. Anm. 101. [113] Daß sie nur deshalb nicht verunreinigungsfähig sind, weil sie dem Erdboden gleichen, sonst aber wären sie verunreinigungsfähig. [114] Weil die Schrift sie 'Holz' nennt. [115] Wohl nicht der bekannte, gefleckte Feuersalamander (salamandra maculata), der tatsächlich soviel Saft aus seinem Körper auszuscheiden vermögen soll, um sich einige Zeit gegen Feuer schützen zu können, sondern, wie Raschi bemerkt, ein molchartiges Tier, das nach einem im Altertume verbreiteten Glauben durch siebenjähriges ununterbrochenes Heizen an einer Stelle entstehen soll. [116] Jer. 23,29. [117] Cant. 4,3.

III. SEKTION

סדר נשים

SEDER NAŠIM

VON DEN FRAUEN

I.

מסכת יבמות

DER TRAKTAT JABMUTH

Von der Schwagerehe

ERSTER ABSCHNITT

I Fünfzehn Frauen[1] entbinden ihre Nebenbuhlerinnen[2] und die Nebenbuhlerinnen ihrer Nebenbuhlerinnen[3], bis ans Ende der Welt, von der Ḥaliça[4] und der Schwagerehe[5]: die Tochter[6], die Tochter seiner Tochter, die Tochter seines Sohnes, die Tochter seiner Frau, die Tochter ihres Sohnes, die Tochter ihrer Tochter, die Schwiegermutter, die Mutter seiner Schwiegermutter, die Mutter seines Schwiegervaters, die Schwester mütterlicherseits, die Schwester seiner Mutter, die Schwester seiner Frau, die Frau seines Bruders mütterlicherseits, die Frau seines nicht gleichzeitig Col.b mit ihm gelebt habenden Bruders[7] und die Schwiegertochter[8]. Diese alle entbinden ihre Nebenbuhlerinnen und die Nebenbuhlerinnen ihrer Nebenbuhlerinnen bis ans Ende der Welt von der Ḥaliça und der Schwagerehe. Wenn von all diesen eine gestorben[9] ist, die Weigerung erklärt[10] hat, geschieden oder als steril befunden worden ist, so sind ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt. Bei der Schwiegermutter, der Mutter seiner Schwiegermutter und der Mutter seines Schwiegervaters ist von Sterilität und Weigerungserklärung nicht zu sprechen. II Was heisst: entbinden ihre Nebenbuhlerinnen? Wenn sein mit seiner Tochter oder einer anderen all dieser Inzestuösen verheirateter Bruder noch eine andere Frau hatte und gestorben ist, so ist gleich seiner Tochter auch ihre Nebenbuhlerin entbunden. Wenn die Nebenbuhlerin seiner Tochter sich mit einem zweiten, noch eine andere Frau besitzenden Bruder[11] verheiratet und dieser darauf stirbt, so ist gleich der Nebenbuhlerin seiner Tochter auch die Nebenbuhlerin ihrer Nebenbuhlerin entbunden, selbst wenn es hundert[12] sind. Was heisst: sind sie gestorben, so sind ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt? Wenn seine Tochter oder eine andere all dieser Inzestuösen mit seinem noch eine andere Frau besitzenden Bruder verheiratet war und gestorben oder geschieden worden ist, und sein Bruder nachher stirbt, so ist ihre Nebenbuhlerin erlaubt. Wenn eine zur Weigerungserklärung berechtigt[13] war und dies unterlassen hat, so ist an ihrer Nebenbuhlerin die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen.

---

[1] Witwen eines kinderlos Verstorbenen, die nach Dt. 25,5ff. ihrem Schwager zufallen. [2] Die übrigen Frauen ihres verstorbenen Mannes. [3] Wird weiter erklärt. [4] Wörtl. Schuhabstreifen; cf. Bd. I S. 374 Anm. 1. [5] Wenn eine der Frauen des Verstorbenen dem Schwager wegen Inzestes verboten ist, so sind es auch die übrigen, obgleich sie mit ihm nicht verwandt sind. [6] Des Schwagers, ebenso weiter. [7] Das Gesetz der Schwagerehe erstreckt sich nicht auf den nach dem Tode geborenen Bruder, sodaß die Witwe ihm nach Lev. 18,16 verboten ist. Wenn die vom Schwager geheiratete Witwe wiederum verwitwet wird u. ein nach dem Tode des ersten Mannes geborener Bruder vorhanden ist, so sind auch die übrigen Frauen des zweiten Bruders von der Schwagerehe entbunden. [8] Die nach dem Tode seines Sohnes seinen Bruder geheiratet hat. [9] Vor dem Tode des Gatten. [10] Cf. Bd. I S. 117 Anm. 24. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie als Minderjährige geschieden worden u. sich wiederum verheiratet hat; durch die Scheidung erlangt sie Selbständigkeit, u. da sie bei der 2. Heirat min-

GEMARA. Merke, hinsichtlich all dieser[14] wird dies ja von der Schwester seiner Frau gefolgert[15], somit sollte er die Schwester seiner Frau zuerst nennen!? Wolltest du erwidern, der Autor zähle sie nach dem Grade ihrer Schwere auf, und zwar nach R. Šimón, welcher sagt, die Verbrennung[16] sei[17] schwerer, so sollte er doch die Schwiegermutter zuerst nennen, denn die Verbrennung wird ja hauptsächlich bei der Schwiegermutter[18] genannt!? Ferner sollte er nach der Schwiegermutter die Schwiegertochter nennen, denn nächst der Verbrennung ist die Steinigung[19] am schwersten!? Vielmehr, da die Tochter durch eine Schriftauslegung ein-
Fol. 3 begriffen wird, so bevorzugt er sie[20]. – Auch alle übrigen werden ja durch eine Schriftauslegung[21] einbegriffen!? – Zugegeben, daß sie hinsichtlich der Schwagerehe durch eine Schriftauslegung einbegriffen werden, hinsichtlich ihrer Inzestuosität aber sind sie ausdrücklich genannt, während die Tochter[22] auch hinsichtlich ihrer Inzestuosität durch eine Schriftauslegung einbegriffen wird. Raba sagte nämlich, R. Jiçḥaq b. Evdämi habe ihm gesagt, dies sei aus [den Worten] *sie*[23] und *Unzucht*[24] zu

---

derjährig war, kann sie diese durch Weigerungserklärung lösen. [11] Wenn noch ein Bruder vorhanden ist, der mit keiner der Witwen verwandt ist, so hat er an einer von diesen die Schwagerehe zu vollziehen. [12] Brüder, die auf diese Weise die Schwagerehe mit einer der nichtverwandten Frauen vollzogen haben. [13] Beim Tode des Bruders. [14] Der in der Mišna aufgezählten Inzestuösen. [15] Daß sie inzestuös u. daher dem Schwager verboten sind. [16] Diese Todesstrafe ist auf die ersten 7 der genannten Inzestfälle gesetzt; cf. Syn. Fol. 75a. [17] Unter den 4 Arten der Todesstrafe; cf. Syn. Fol. 49b. [18] Cf. Lev. 20,14. [19] Die auf diesen Inzestfall gesetzt ist; cf. Syn. Fol. 53a. [20] Und nennt diesen Inzestfall zuerst. [21] Durch eine Folgerung von der Schwester seiner Frau. [22] Die Illegitime, von der die Mišna spricht. [23] Das sowohl Lev. 18,10 als auch ib. V. 17 gebraucht wird; im ersteren Schriftverse, der nach der t.schen Auslegung von illegitimen spricht, wird die Tochter nicht erwähnt und nur durch die genannte Wortanalogie ist aus dem anderen Schriftverse zu folgern, daß die Tochter der Enkelin gleiche. [24] Dieses Wort wird sowohl Lev. 18,17, wo die Verbrennung als Strafe nicht genannt wird, als auch ib. 20,14, wo diese Strafe folgern. – Sollte er doch, da du erklärst, er bevorzuge alles, was durch eine Schriftauslegung einbegriffen wird, die Schwester seiner Frau[25] zuletzt nennen!? – Da er von der Schwesternschaftsinzestuösität spricht, so nennt er auch die Schwester seiner Frau. – Sollte er doch diesen Passus[26] zuletzt nennen!? – Vielmehr, der Autor zählt sie nach dem Grade der Verwandtschaft auf: zuerst nennt er die Tochter, die Tochter seiner Tochter und die Tochter seines Sohnes, die ihm anverwandt sind, anschließend an die ihm anverwandten drei Generationen absteigend nennt er drei ihr[27] anverwandte Generationen absteigend, und anschließend an die drei ihr anverwandten Generationen absteigend nennt er drei ihr anverwandte Generationen aufsteigend; sodann nennt er die Schwester und die Schwester seiner Mutter, die ihm anverwandt sind, und da er von der Schwesternschaftsinzestuosität spricht, nennt er auch die Schwester seiner Frau. Demnach sollte er die Schwiegertochter[28] vor der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders nennen, die ihm nicht wegen Verwandtschaft verboten ist, da er aber von der Bruderschaftsinzestuosität spricht, nennt er anschließend die Frau seines vor ihm gelebt habenden Bruders und erst nachher die Schwiegertochter. – Weshalb heißt es ‘entbinden’, sollte es doch ‘machen verboten’[29] heißen!? – Wenn es ‘machen verboten‘ hieße, könnte man glauben, die Schwagerehe sei verboten, wohl aber sei die Ḥaliça zu vollziehen, so lehrt er uns. – Sollte es doch heißen: zur Ḥaliça verboten!? – Dabei tut er nichts. – Wieso nicht, wenn es heißen würde, sie benötige der Ḥaliça, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden[30]!? – Da die Nebenbuhlerin nur bei diesem Gesetze verboten ist, sonst aber erlaubt[31], so heißt es ‘entbinden’. – Wozu lehrt er ‘von der Ḥaliça und der Schwagerehe’, sollte er doch nur ‘von der Schwagerehe’ lehren[32]!? – Hieße es nur ‘von der Schwagerehe’, so könnte man glauben, sie benötige der Ḥaliça[33] und nur die Schwagerehe sei nicht zu vollziehen, so lehrt er uns, daß, wer zur Schwagerehe herantritt, zur Ḥaliça herantrete, und wer nicht zur Schwagerehe herantritt, auch zur Ḥaliça nicht herantrete. – Sollte es doch ‘von der Schwagerehe[34] und der Ḥaliça’ oder nur ‘von der Ḥaliça’ heißen!? – Dies nach Abba Šaúl, welcher sagt, das Gebot der Ḥaliça gehe dem Gebote der Schwa-

---

ausdrücklich genannt wird, gebraucht. [25] Von der die Entbindung der Inzestuösen von der Schwagerehe gefolgert wird. [26] Der die Verwandten durch Schwesternschaft aufzählt. [27] Seiner Frau. [28] Die ihm unter den 3 letztgenannten am strengsten verboten ist. [29] Wenn die Pflicht der Schwagerehe aufgehoben wird, tritt das Verbot der Schwägerin ein. [30] Dies wird an anderer Stelle (cf. infra Fol. 31a) berücksichtigt; demnach ist die Ḥaliça ebenfalls eine Handlung. [31] Beispielsweise die Frau des verstorbenen Schwiegervaters. [32] Sind sie von der Schwagerehe entbunden, so ist keine Veranlassung zur Ḥaliça vorhanden. [33] Damit dem Gesetze Genüge getan ist. [34] Das Gebot besteht hauptsächlich gerehe vor. – Was schließt die Zahlangabe im Anfangsatze aus und Col.b was schließt die Zahlangabe im Schlußsatze[35] aus? – Sie schließen die Lehren Rabhs und R. Asis[36] aus. – Was schließen sie nach Rabh und R. Asi aus? – Ist einer der Ansicht des anderen, so schließt eine die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden[37] und eine die Nebenbuhlerin der wiedergeheirateten Geschiedenen[38] aus, und ist einer nicht der Ansicht des anderen, so schließt eine die Lehre des anderen und eine die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden oder die Nebenbuhlerin der wiedergeheirateten Geschiedenen aus. Jene[39] sind nach Rabh und R. Asi nicht einbegriffen, weil bei ihnen eine Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin nicht vorkommen kann[40].

Woher dies[41]? – Die Rabbanan lehrten:[42] *Zu einem Weibe sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen, ihre Scham zu entblößen neben ihr bei ihren Lebzeiten.* Was lehrt das *ihr*? Da es heißt: [43] *ihr Schwager komme zu ihr,* so könnte man glauben, die Schrift spreche auch von einer all der im Gesetze genannten Inzestuösen, so heißt es dort *ihr,* wie es auch hierbei *ihr* heißt, wie hierbei im Falle eines Gebotes, ebenso dort im Falle eines Gebotes, und der Allbarmherzige sagt: *sollst du nicht nehmen.* Ich weiß dies von ihr, woher dies von ihrer Nebenbuhlerin? Es heißt: *zur Nebenbuhlerin.* Ich weiß dies von der Nebenbuhlerin, woher dies von der Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin? Es heißt *liçror [zur Nebenbuhlerin]* und nicht *liçor*[44]. Ich weiß dies von der Schwester seiner Frau, woher dies von anderen Inzestuösen? Ich will dir sagen: wie die Schwester seiner Frau dadurch ausgezeichnet ist, daß sie inzestuös ist und man sich ihretwegen bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, und sie ist dem Schwager verboten, ebenso ist jede andere, die inzestuös ist und derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, dem Schwager verboten. Ich weiß dies von ihnen selbst, woher dies von ihren Nebenbuhlerinnen? Ich will dir sagen: wie die Schwester seiner Frau dadurch ausgezeichnet ist, daß sie inzestuös ist, man sich ihretwegen bei Vorsatz

---

in der Schwagerehe, somit sollte diese zuerst genannt werden. 35. In diesem heißt es 'diese alle' u. bezieht sich auf die Zahlangabe am Anfang. 36. Weit. Foll. 11a u. 12a. 37. Wenn eine minderjährige Frau des Verstorbenen dem Schwager die Weigerung erklärt hat, so ist ihm auch die Erwachsene verboten, jedoch hat er an dieser die Ḥaliça zu vollziehen. 38. Die der Verstorbene, nach dem Tode ihres 2. Mannes wieder geheiratet hat; die Nebenbuhlerin ist dem Schwager verboten, jedoch hat er die Ḥaliça zu vollziehen. 39. Die Nebenbuhlerinnen der Ehebruchsverdächtigten (cf. Num. 5,11ff.) u. die Sterile, die sie ausschließen. 40. Weil keiner der Brüder sie heiraten darf. 41. Daß mit den Inzestuösen auch die Nebenbuhlerinnen entbunden sind. 42. Lev. 18,18. 43. Dt. 25,5. 44.

der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht und dem Schwager verboten ist, und ihre Nebenbuhlerin ist verboten, ebenso ist vor jeder anderen, die inzestuös ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht und dem Schwager verboten ist, die Nebenbuhlerin verboten. Hieraus folgerten die Weisen, daß fünfzehn Frauen ihre Nebenbuhlerinnen und die Nebenbuhlerinnen ihrer Nebenbuhlerinnen, bis ans Ende der Welt, von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbinden. Man könnte glauben, auch die sechs Inzestuösen, die strenger[45] als diese sind, seien einbegriffen, daß nämlich ihre Nebenbuhlerinnen verboten seien, so will ich dir sagen: wie die Schwester seiner Frau dadurch ausgezeichnet ist, daß sie inzestuös ist, man sich ihretwegen bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, von den [anderen] Brüdern geheiratet werden darf und dem Schwager verboten ist, und ihre Nebenbuhlerin ist verboten, ebenso ist von jeder anderen, die inzestuös ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, von den [anderen] Brüdern geheiratet werden darf und dem Schwager verboten ist, die Nebenbuhlerin verboten; ausgenommen sind die sechs Inzestuösen, die strenger als diese sind, sie dürfen von den [anderen] Brüdern nicht geheiratet werden, somit sind ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt, denn von der Nebenbuhlerin gilt dies nur dem Bruder gegenüber[46]. Wir haben nun das Verbot, woher ist die Strafe zu entnehmen? Die Schrift sagt:[47]*denn jeder, der etwas von all diesen Gräueln tut &c.* – Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige *ihr* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, an der Schwester seiner Frau sei die Schwagerehe zu vollziehen, und zwar deshalb, weil das Gebot[48] das Verbot[49] verdrängt. Aber ein Gebot verdrängt ja nur ein gewöhnliches Verbot, verdrängt es etwa auch ein mit der Ausrottung belegtes Verbot!? Und woher ferner, daß es ein gewöhnliches Verbot verdrängt? – Es heißt:[50]*du sollst kein Mischgewebe anziehen, Schnüre sollst du dir machen*, und R. Eleázar sagte, das Nebeneinanderstehen[51] sei in der Tora angedeutet, denn es heißt:[52]*aneinander für immer und ewig, in Wahrheit und Recht hergerichtet.* Ferner sagte R. Šešeth im Namen R. Eleázars im Namen des R. Eleázar b. Ázarja: Woher, daß, wenn die Schwägerin einem Räudigen zufällt, man sie Fol.4

Die längere Form wird als Mehrzahl aufgefaßt. [45] Ausführl. weit. Fol. 13a. [46] Diesem ist sie, wo das Gesetz von der Schwagerehe nicht Platz greift, wegen Inzestuosität verboten, den anderen aber nicht. [47] Lev. 18,29. [48] Der Schwagerehe. [49] Des Inzestes. [50] Dt. 22,11,12. [51] Nebeneinander heißt es, daß man kein Mischgewebe (Wolle u. Flachs) anziehe, u. daß man Quasten (Çiçith, Num. 15,38ff.) mache, demnach auch aus Wolle und Flachs. [52] Ps. 111,8. 53.

nicht binde? Es heißt:[53]*du sollst einem Ochsen beim Dreschen nicht das Maul verbinden,* und daneben heißt es:[54]*wenn Brüder beisammen wohnen.* Hierzu sagte R. Joseph: Selbst derjenige, der sonst das Nebeneinanderstehen nicht deutet, deute es im Deuteronomium[55]wohl, denn R. Jehuda deutet es sonst nicht, dennoch deutet er es im Deuteronomium. – Woher, daß er es sonst nicht deutet? Es wird gelehrt: Ben Ázaj sagte: Es heißt:[56]*eine Zauberin sollst du nicht leben lassen,* und darauf heißt es:[57]*wer ein Vieh beschläft, soll getötet werden;* dies steht neben jenem; wie der ein Vieh Beschlafende durch Steinigung, ebenso die Zauberin durch Steinigung. R. Jehuda sprach zu ihm: Sollten wir, weil beides nebeneinander steht, deshalb [den Zauberer] zur Steinigung hinausführen!? Vielmehr[58], Totenbeschwörer und Wahrsager sind ja unter ‘Zauberer’ einbegriffen, wozu wurden sie herausgegriffen[59]!? Um alle mit diesen zu vergleichen und dich zu lehren; wie Totenbeschwörer und Wahrsager durch Steinigung[59], ebenso die Zauberin durch Steinigung. – Woher, daß er es im Deuteronomium deutet? – Wir haben gelernt: Man darf die Genotzüchtigte oder Verführte seines Vaters und die Genotzüchtigte oder Verführte seines Sohnes heiraten. R. Jehuda verbietet die Genotzüchtigte oder Verführte seines Vaters. Hierzu sagte R. Gidel im Namen Rabhs: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: es heißt:[60]*niemand soll die Frau seines Vaters nehmen und die Decke seines Vaters nicht aufdecken,* die Decke, die sein Vater gesehen, darf er nicht aufdecken. – Woher, daß die Schrift von der Genotzüchtigten spricht? – Vom vorangehenden Schriftverse; vorher heißt es:[61]*so gebe der Mann, der sie beschlafen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke,* und daneben heißt es: *niemand soll &c. nehmen.* – Und die Rabbanan!? – Wenn sie neben einander stehen würden, würdest du recht haben, da sie aber nicht neben einander stehen, denn [dazwischen] heißt es: *niemand soll die Frau seines Vaters nehmen,* so spricht die Schrift von einer Anwärterin der Schwagerehe, daß man nämlich dieserhalb zwei Verbote übertrete[62]. – Weshalb deutet er es im Deuteronomium? – Wenn du willst, sage ich: weil es da offenbar ist, und wenn du willst, sage ich: weil da [die Schriftworte] unnötig sind. Wenn du willst, sage ich: weil es da offenbar ist, denn der Allbarmherzige sollte es beim Inzestgesetze geschrieben haben. Wenn du willst, sage ich: weil sie da unnötig sind, denn der Allbarmherzige sollte nur geschrieben haben: *niemand soll die Frau seines Vaters nehmen,* und wenn es noch heißt:

Dt. 25,4. 54. Ib. V. 5. 55. In diesem Buche befinden sich die oben angeführten Schriftverse. 56. Ex. 22,17. 57. Ib. V. 18. 58. Ist die Hinrichtung durch Steinigung aus folgendem zu entnehmen. 59. Cf. Lev. 20,27. 60. Dt. 23,1. 61. Dt. 22,29. 62. Deshalb ist dies wiederholt worden. 63. Und daher auf die

Col.b *und die Decke seines Vaters nicht entblößen,* so ist dies unnötig[63]. Ebenso beim Gesetze von den Çiçith; wenn du willst, sage ich: weil es da offenbar ist, und wenn du willst, sage ich: weil es da unnötig ist. Wenn du willst, sage ich: weil es da offenbar ist, denn der Allbarmherzige sollte es im Abschnitte von den Çiçith geschrieben haben, weshalb hier? Wenn du willst, sage ich: weil es da unnötig ist; es heißt bereits:[65]*und ein Kleid aus Verschiedenartigem, Mischgewebe, komme nicht auf dich,* und wenn es noch heißt: *du sollst kein Mischgewebe anziehen,* so ist dies unnötig[66]. – Beide sind ja aber nötig!? Hätte der Allbarmherzige nur geschrieben: *komme nicht auf dich,* es könnte man glauben, der Allbarmherzige habe jede Art des Hinaufkommens verboten, selbst Kleiderhändlern[67], daher schrieb er: *du sollst kein Mischgewebe anziehen,* nur wenn es, wie beim Anziehen, zum Behagen erfolgt; und hätte der Allbarmherzige nur geschrieben: *du sollst nicht anziehen,* es könnte man glauben, dies gelte nur vom Anziehen, wobei das Behagen bedeutend ist, nicht aber vom Umlegen, daher schrieb der Allbarmherzige: *komme nicht auf dich.* – Demnach sollte der Allbarmherzige geschrieben haben: *du sollst kein Mischgewebe anziehen,* wozu: *Wolle und Flachs*!? Merke, es heißt: *ein Kleid aus Verschiedenartigem, Mischgewebe, komme nicht auf dich,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Da die Schrift oft von Kleidern allgemein spricht, und an einer Stelle[68]Wolle und Flachs genannt werden, so sind überall solche aus Wolle und Flachs zu verstehen. Wenn nun der Allbarmherzige hierbei *Wolle und Flachs* schreibt, so ist dies unnötig[66]. – Dies ist ja aber dennoch nötig; man könnte glauben, dies gelte nur vom Umlegen, wobei das Behagen unbedeutend ist, zum Anziehen aber, wobei das Behagen bedeutender ist, habe der Allbarmherzige alles Verschiedenartige verboten, daher schrieb er *Wolle und Flachs*!? – Demnach sollte die Schrift davon schweigen, und man würde es durch [das Wort] *Mischgewebe*[69]vom Umlegen gefolgert haben[70]. – Nach dem Autor der Schule R. Jišmáéls deshalb, weil der Allbarmherzige *Wolle und Flachs* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, das Mischgewebe sei bei den Çiçith verboten; es heißt ja aber:[71]*sie sollen sich Çiçith machen an den Zipfeln ihrer Kleider,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, unter Kleider seien überall solche aus Wolle und Flachs zu verstehen, und der Allbarmherzige sagt, daß man an diese einen Purpurfaden ansetze, und Purpur ist ja Wolle!?

Genotzüchtigte zu beziehen. [65] Lev. 19,19. [66] Und daraus das Nebeneinanderstehen zu deuten. [67] Die die Kleidungsstücke nur zum Zwecke des Transportes auf den Körper nehmen. [68] Cf. Lev. 13,47. [69] Daß sowohl an dieser Stelle als auch Lev. 19,19 gebraucht wird. [70] Daß es, wie bei diesem, auch beim Anziehen nur von Wolle und Flachs gilt. [71] Num. 15,38. [72] Bei der

– Woher, daß Purpur Wolle ist? – Wenn Linnen Flachs[72] ist, so ist Purpur Wolle. – Dies ist nötig, denn man könnte glauben, es sei nach Raba zu verfahren. Raba wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heißt *Zipfel*, von der Art des Zipfels, und es heißt *Wolle und Flachs*[73]; wie ist dies zu erklären? Wolle und Flachs sind zulässig sowohl für dieselbe Art als auch für andere Arten, alles andere aber nur für dieselbe Art, nicht aber für andere Arten. – Der Autor der Schule R. Jišmâéls hält ja nichts[74] von der Lehre Rabas!? – Dies ist nötig, denn man könnte nach Raba auslegen: *Zipfel*, von der Art des Zipfels, und der Allbarmherzige meint es wie folgt: man mache sie aus Wolle für Wolle und aus Flachs für Flachs, jedoch färbe man sie nur dann, wenn aus Wolle für Wolle, nicht aber, wenn aus Wolle für Flachs oder aus Flachs für Wolle; daher schrieb der Allbarmherzige *Wolle und Flachs*, auch Fol.5 wenn aus Wolle für Flachs und aus Flachs für Wolle. – Allerdings nach dem Autor der Schule R. Jišmâéls, woher dies nach den Rabbanan[75]? Sie entnehmen es aus [dem Worte][76] *Haupt*. Es wird nämlich gelehrt: *Haupt*, was lehrt[77] dies? Da es heißt:[78] *ihr sollt die Ecken eures Haupthaares nicht rundscheren*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom Aussätzigen[79], so heißt es *sein Haupt*. Und dieser Autor ist der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Hauptes gelte als Rundscheren[80]. – Es ist ja zu erwidern: wohl gilt dies vom Verbote des Rundscherens, da es ein Verbot ist, das nicht für jeden[81] gilt!? – Vielmehr, dies ist aus [dem Worte][76] *Bart* zu entnehmen. Es wird nämlich gelehrt: *Bart*, was lehrt[77] dies? Da es heißt:[82] *die Ecke ihres Bartes sollen sie nicht scheren*, so könnte man glauben, dies gelte auch von einem aussätzigen Priester, so heißt es *Bart*. Und da dies hinsichtlich eines Verbotes, das nicht für jeden gilt, nicht nötig[83] ist, so beziehe man es auf ein Verbot, das für jeden gilt. – Aber dies ist ja nötig; man könnte glauben, bei Priestern sei es anders, da ihnen die Schrift mehr Gebote auferlegt hat, und auch ein Verbot, das nicht für jeden gilt, werde nicht verdrängt, so lehrt er uns, daß es verdrängt werde!? – Vielmehr, dies ist aus [dem Worte] *Haupt*

Beschreibung der Priestergewänder; cf. Ex. Kap. 39. [73] Auch wenn das Gewand aus einem anderen Stoffe ist. [74] Nach ihm gilt das Çiçithgebot nur von einem Gewande aus Wolle und Flachs. [75] Nach diesen sind die Worte *Wolle und Flachs* im angezogenen Schriftverse nicht überflüssig, somit ist die obige Deduktion von der Verdrängung des Verbotes durch das Gebot hinfällig. [76] Lev. 14,9. [77] Es heißt ja bereits, daß er sich das Haar vollständig scheren müsse. [78] Lev. 19,27. [79] Der sich bei der Reinigung das Haar scheren muß; cf. Lev. Kap. 14. [80] Das nach der angezogenen Schriftstelle verboten ist; beim Aussätzigen aber wird das Verbot durch das Gebot verdrängt. [81] Frauen sind hierbei nicht einbegriffen; cf. Qid. Fol. 35b. [82] Lev. 21,5. [83] Da die Verdrängung eines solchen Verbotes bereits aus einer anderen Schriftstelle gefolnach der folgenden Lehre zu entnehmen: *Haupt*, was lehrt dies? Da es heißt:[84]*ein Schermesser gehe nicht über sein Haupt*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom aussätzigen Naziräer, so heißt es *Haupt*. – Es ist ja aber zu erwidern: wohl gilt dies vom aussätzigen Naziräer, bei dem eine Auflösung[85]möglich ist!? Wieso sagen wir, wenn dem nicht so wäre, ein Gebot verdränge nicht ein Verbot und Gebot, man sollte doch vom Naziräer folgern[86]. Vielmehr folgern wir nichts vom Naziräer, weil zu erwidern ist, bei diesem sei eine Auflösung möglich, ebenso ist auch hierbei zu erwidern, bei diesem sei eine Auflösung möglich. – Vielmehr, tatsächlich ist dies vom erstgenannten Schriftverse zu folgern, Col.b denn die Schrift sollte ja sagen:[87]*Çiçith sollst du dir machen*, wenn es aber auch *Schnüre* heißt, so ist dies unnötig. – Dies ist ja aber wegen der Anzahl[88]erforderlich: unter 'Schnur'[89]sind zwei und unter 'Schnüre' vier [zu verstehen]; man mache Schnüre und teile sie in der Mitte in Fäden[90]!? – Die Schrift sollte sagen: *du sollst kein Mischgewebe anziehen, Wolle und Flachs*, wenn es aber auch *zusammen* heißt, so ist dies unnötig. – Aber auch dies ist ja nötig, daß nämlich zwei Stiche als Verbindung gelten, ein Stich aber nicht[91]!? – Demnach sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *du sollst nicht anziehen, Wolle und Flachs zusammen*, wenn es aber auch *Mischgewebe* heißt, so ist dies unnötig. – Aber auch dies ist ja nötig, wegen [der Auslegung:] gekrempelt, gesponnen und gezwirnt[92]!? – Vielmehr, aus *Mischgewebe* ist alles[93] zu entnehmen. – Wir wissen nun, daß das Gebot ein gewöhnliches Verbot verdrängt, wo finden wir, daß es ein mit der Ausrottung belegtes Verbot verdrängt, um des Verbotenseins[94]zu benötigen!? Wolltest du sagen, dies sei von der Beschneidung[95]zu entnehmen, [so ist zu erwidern:] wohl die Beschneidung, derentwegen dreizehn Bündnisse[96]geschlossen worden sind!? – Vom Pesaḥopfer[97]. – Wohl das Pesaḥopfer das[98]mit der Ausrottung belegt ist!? – Vom täglichen Opfer[97]. – Wohl

---

gert worden ist. [84] Num. 6,5. [85] Er kann durch einen Gelehrten das Nazirgelübde auflösen lassen und das Verbot des Haarschneidens beseitigen. [86] Daß beide durch das Gebot verdrängt werden, wie dies beim aussätzigen Naziräer der Fall ist; für den Naziräer besteht ein Gebot des Haartragens u. ebenso ein Verbot des Haarschneidens. [87] Wie Num. 15,38. [88] Der Fäden. [89] Eigentl. Gedrehtes, mindestens 2 Fäden. [90] Es sind 8 Fäden erforderlich. [91] Zusammen, durch eine Naht von 2 Stichen verbunden. [92] Etymolog. Erklärung des im Texte gebrauchten W.s שעטנז. [93] Das Wort ist an sich entbehrlich, außerdem könnte ein anderer Ausdruck gebraucht werden. [94] Der Inzestuösen für den Schwager in dem Falle, wo die Heirat geboten ist. [95] Die auch am Šabbath zu erfolgen hat, obgleich die Arbeit an diesem Tage verboten u. mit der Ausrottung belegt ist. [96] Im bezüglichen Abschnitte (Gen. Kap. 17) kommt das W. 'Bündnis' 13mal vor. [97] Dessen Schlachtung eben-

das tägliche Opfer, da es beständig ist!? — Da es von einem nicht zu entnehmen ist, entnehme man es von zweien[99]. — Von welchen sollte man es entnehmen: wenn von Beschneidung und Pesaḥopfer, so sind beide mit der Ausrottung bedroht, wenn von Pesaḥopfer und täglichem Opfer, so sind beide für Gott bestimmt, wenn von Beschneidung und täglichem Opfer, so bestanden sie schon vor der Gesetzgebung, und auch wenn von allen zusammen, so bestanden sie schon vor der Gesetzgebung!? Dies nach demjenigen, welcher sagt, das von den Jisraéliten in der Wüste dargebrachte Brandopfer[100] war das tägliche Brandopfer. — Vielmehr, dies[101] ist deshalb nötig, weil man glauben könnte, es sei von der Ehrung von Vater und Mutter zu folgern. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, die Ehrung von Vater und Mutter verdränge das Šabbathgesetz, so heißt es:[102] *ihr sollt jeder Mutter und Vater fürchten, und meine Šabbathe sollt ihr beobachten*; ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet. Wohl in dem Falle, wenn [sein Vater] zu ihm sagt: schlachte[103] für mich, koche für mich, und nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten*, sonst
Fol.6 aber würde es[104] verdrängt haben. — Nein, dies gilt vom Verbote des Eseltreibens[105]. — Wieso sagen wir, wenn auch dies nicht verdrängt wird, ein Gebot verdränge ein Verbot, hieraus sollte doch gefolgert werden, daß es nicht verdränge!? Wolltest du erwidern, bei den Šabbathverboten sei es anders, da sie streng sind, so folgert ja der Autor anderweitig[106], ohne daß dies erwidert wird!? Es wird nämlich gelehrt. Man könnte glauben, daß, wenn sein Vater zu ihm gesagt hat, daß er sich verunreinige[107] oder nicht zurückbringe[108], er ihm gehorche, so heißt es: *ihr sollt jeder Mutter und Vater fürchten, und meine Šabbathe sollt ihr beobachten,* ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet[109]. — Vielmehr, es ist[110] zu erwidern: wohl gilt dies von jenen, weil darin[111] die Befolgung des Gebotes besteht. — Vielmehr, man könnte glauben, es sei vom Tempelbau zu folgern. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, der Tempel-

---

falls am Šabbath erfolgen darf. [98] Die Unterlassung desselben. [99] Die Erwiderung hinsichtl. des einen gilt nicht vom anderen. [100] Cf. Ex. 24,5. [101] Die Andeutung, daß in einem Inzestfalle die Schwagerehe nicht zu vollziehen sei. [102] Lev. 19,3. [103] Am Šabbath, worauf die Ausrottung gesetzt ist. [104] Das Gebot, Vater u. Mutter zu ehren; man könnte folgern: ebenso auch hierbei. [105] Dies ist, da keine körperliche Arbeit, ein leichteres Verbot, worauf die Ausrottung nicht gesetzt ist; cf. Sab. Fol. 154a. [106] Hinsichtlich anderer Verbote vom Šabbathgesetze. [107] An einer Leiche u. er Priester ist; cf. Lev. 21,1ff. [108] Eine verlorene Sache zum Eigentümer; cf. Dt. 22,1ff. [109] Es wird nicht erwidert, vom Šabbathgesetze sei diesbezüglich nichts zu folgern. [110] Hinsichtl. der Fälle, wenn sein Vater ihm befiehlt, körperl. Arbeit am Šabbath zu verrichten. [111] In der Ausübung des Verbotes; beim Gesetze von der Schwagerehe dagegen kann die Ḥaliça vollzogen u. somit das Gebot ausgeübt werden, bau verdränge den Šabbath, so heißt es:[112]*meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum*[113]*fürchten*; ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet. Dies gilt wohl vom Bauen und Niederreißen, und nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten,* sonst aber würde es verdrängt haben. — Nein, vom Verbote des Eseltreibens. — Wieso sagen wir, wenn auch dies nicht verdrängt wird, ein Gebot verdränge ein Verbot, hieraus sollte doch gefolgert werden, daß es nicht verdränge!? Wolltest du erwidern, bei den Šabbathverboten sei es anders, da sie streng sind, so folgert ja der Autor anderweitig[106], ohne daß dies erwidert wird!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn sein Vater zu ihm gesagt hat, daß er sich verunreinige, oder nicht zurückbringe, er ihm gehorche, so heißt es: *ihr sollt jeder Mutter und Vater fürchten &c.*; ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet. — Vielmehr, es ist[110]zu erwidern: wohl gilt dies von jenen, weil darin[111]die Befolgung des Gebotes besteht. — Hinsichtlich der Befolgung des Gebotes ist ja von dort zu folgern!? — Dem ist auch so. — Wozu heißt es demnach: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum fürchten*!? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Man könnte glauben, der Mensch fürchte das Heiligtum, so heißt es: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum fürchten*; beim Šabbath heißt es *beobachten* und beim Heiligtum heißt es *fürchten*; wie man nicht fürchte den Šabbath selber, bei dem es *beobachten* heißt, sondern Col.b den, der die Beobachtung desselben geboten hat, ebenso fürchte man nicht das Heiligtum selber, wobei es *fürchten* heißt, sondern den, der dies hinsichtlich des Heiligtums geboten hat. Worin besteht die Ehrfurcht vor dem Tempel? Man betrete nicht den Tempelberg mit Stab, Schuhen, Geldgürtel und Staub an den Füßen, ferner benutze man ihn nicht als Durchgang, und vom Leichteren auf das Schwerere[114]zu schließen, daß das Ausspucken [zu unterlassen sei]. Ich weiß dies von der Zeit, wo der Tempel besteht, woher dies von der Zeit, wo der Tempel nicht besteht? Es heißt: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum fürchten*; wie die beim Šabbath genannte Beobachtung ewig gilt, ebenso gilt die beim Tempel genannte Furcht ewig. — Vielmehr, man könnte glauben, es sei vom Feueranzünden[115]zu folgern. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt:[116]*Ihr sollt kein Feuer anzünden in all euren Wohnorten*; was lehrt dies? — Dies lehrt ja nach R. Jose das Verbot[117]und nach R. Nathan die Teilung[118]!? Es wird nämlich gelehrt: Das

---

ohne das Verbot zu begehen. 112. Lev. 19,30. 113. Auch beim Bau des Heiligtums. 114. Cf. Ber. Fol. 62b. 115. Am Šabbath. 116. Ex. 53,3. 117. Daß dies nur mit einem Verbote u. nicht wie andere strengere Übertretungen mit der Todesstrafe belegt ist. 118. Daß man wegen einer einzigen Arbeit schuldig ist.

Feueranzünden ist wegen des Verbotes herausgegriffen worden – so R. Jose; R. Nathan sagt, wegen der Teilung. Raba erwiderte: Dem Autor war [das Wort] *Wohnorten* auffallend: was lehrt [das Wort] *Wohnorten*; das Šabbathgesetz ist ja von der Person bedingt, und von der Person bedingte Pflichten haben ja Geltung sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes. Wozu schrieb der Allbarmherzige *Wohnorten* beim Šabbathgesetze? Dies erklärte ein Schüler im Namen R. Jišmáéls: Es heißt: [119]*wenn einer ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, so werde er hingerichtet*, somit könnte man glauben, sowohl am Wochentage als auch am Šabbath, und [die Worte:][120]*wer ihn entweiht, soll sterben*, seien auf andere Verrichtungen außer der gerichtlichen Todesstrafe zu beziehen. Oder aber: auch auf die gerichtliche Todesstrafe, und [die Worte] *werde er hingerichtet* erkläre man: am Wochentage und nicht am Šabbath. Oder aber: auch am Šabbath. Daher heißt es hier: *ihr sollt kein Feuer anzünden in all euren Wohnorten*, wie es auch dort[121]heißt: *dies soll euch zur Rechtsatzung sein für eure Geschlechter in all euren Wohnorten*; wie es dort, wo es *Wohnorten* heißt, gerichtliche Handlungen sind, ebenso sind es auch hier, wo es *Wohnorten* heißt, gerichtliche Handlungen, und der Allbarmherzige sagt: *kein [Feuer]*[122]*anzünden*. Doch wohl nach R. Nathan, welcher sagt, [das Feueranzünden] sei wegen der Teilung herausgegriffen[123]worden, und nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *kein [Feuer] anzünden*, sonst aber würde es[124]verdrängt haben!? – Nein, nach R. Jose[117]. – Aber auch R. Jose sagt ja nur vom gewöhnlichen Feueranzünden, daß es als [leichtes] Verbot herausgegriffen worden sei, während beim Feueranzünden des Gerichtes[125]ein richtiges Kochen einer Metallstange erfolgt, und R. Šešeth sagte, es gebe keinen Unterschied zwischen dem Kochen einer Metallstange und dem Kochen von Spezereien[126]!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Der Autor sagt nicht, das Gebot würde das Verbot verdrängt haben, vielmehr würde man es[127][durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert haben. Er meint es wie folgt: [die Worte:] *wer ihn entweiht, soll sterben*, könnte man auf andere Verrichtungen außer der gerichtlichen Todesstrafe beziehen, und [durch einen Schluß] vom Leichteren Fol.7 auf das Schwerere folgern, daß diese den Šabbath verdrängt: wenn der strenge, den Šabbath verdrängende Tempeldienst durch die Hinrichtung verdrängt wird, wie es heißt:[128]*von meinem Altar hole ihn weg, daß er sterbe*, um wieviel mehr verdrängt die Hinrichtung den Šabbath, den der Tempeldienst verdrängt. – Wieso heißt es demnach 'oder[129]aber'!? – Er meint es wie folgt: von der Bestattung eines Pflichttoten ist zu entgegnen: diese verdrängt den Tempeldienst[130], nicht aber den Šabbath. Hierauf sagt er: man könnte [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern, daß die Bestattung eines Pflichttoten den Šabbath verdrängt: wenn der Tempeldienst, der den Šabbath verdrängt, durch die Bestattung eines Pflichttoten verdrängt wird, wie aus [den Worten][131]*an seiner Schwester*[132]gefolgert wird, um wieviel mehr sollte der Šabbath, den der Tempeldienst verdrängt, durch die Bestattung eines Pflichttoten verdrängt werden; daher heißt es: *kein [Feuer] anzünden*. – Was heißt 'oder aber' nach unserer früheren Auslegung, weil das Gebot das Verbot verdrängt? – Er meint es wie folgt: [die Worte:] *wer ihn entweiht, soll sterben*, könnte man auf andere Verrichtungen außer der gerichtlichen Todesstrafe beziehen, die gerichtliche Todesstrafe aber verdrängt den Šabbath, weil das Gebot das Verbot verdrängt. Sodann deduziert er: die Regel, das Gebot verdränge ein Verbot, gilt allerdings von einem gewöhnlichen Verbote, verdrängt es etwa auch ein mit der Ausrottung belegtes Verbot? Hierauf deduziert er: auch das gewöhnliche Verbot, das durch das Gebot verdrängt wird, ist ja strenger[133]als dieses, dennoch wird es durch das Gebot verdrängt, somit ist es einerlei, ob es weniger oder mehr streng ist; daher heißt es: *kein [Feuer] anzünden*. – Man[134]könnte glauben, hinsichtlich der Frau eines Bruders sage man, da sie in der Gesamtheit[135]einbegriffen war und ausgeschieden[136]wurde, um etwas zu lehren, so bezieht sich die Lehre nicht auf diese allein, sondern auf die ganze Gesamtheit. Es wird nämlich gelehrt: Wenn etwas in der Gesamtheit einbegriffen war und ausgeschieden worden ist &c. Zum Beispiel:[137]*Die Person, die Fleisch von der Schlachtung des Heilsopfers ißt, während sie mit Unreinheit behaftet ist*; das Heilsopfer war ja in der Gesamtheit des Heiligen[138]einbegriffen, weshalb ist es ausgeschieden worden? Um alle mit diesem zu vergleichen und dich zu leh-

---

[119] Dt. 21,22. [120] Ex. 31,14. [121] Num 35,29. [122] Darunter wird hier die Todesstrafe durch Verbrennen verstanden; dies erfolgt durch Hineingießen von kochendem Blei in den Mund des Delinquenten, damit der Körper unversehrt bleibe; cf. Syn. Fol. 52a. [123] Es ist eine richtige Arbeit, worauf die Ausrottung gesetzt ist. [124] Das Gebot der Hinrichtung das Verbot der Arbeitsleistung am Šabbath. [125] Vgl. Anm. 122. [126] Das Kochen ist nach aller Ansicht eine richtige zu den Hauptarbeiten (cf. Šab. Fol. 73a) zählende Arbeits-

---

leistung. [127] Daß die Hinrichtung auch am S. erfolge. [128] Ex. 21,14. [129] Wenn dies durch einen Schluß gefolgert wird, so ist nicht anders auszulegen. [130] Durch die Verunreinigung ist er an der Darbringung des Opfers verhindert. [131] Num. 6,7. [132] Cf. Meg. Fol. 3b. [133] Da darauf eine Strafe gesetzt ist, was bei der Unterlassung eines Gebotes nicht der Fall ist. [134] Da aus der behandelten Lehre die Verdrängung des Verbotes durch das Gebot nicht zu entnehmen ist, folgt eine andere Antwort auf die oben aufgeworfene Frage, wozu die Andeutung auf Unterlassung der Schwagerehe in einem Inzestfalle nötig sei. [135] Der Inzestuösen, Lev. 18,29. [136] Durch das Gebot der Schwagerehe. [137] Lev. 7,20. [138] Dessen Genuß mit der Ausrotren: wie das Heilsopfer sich dadurch auszeichnet, daß es Heiliges des Altares ist, ebenso alles andere, was Heiliges des Altares ist, ausgenommen ist Heiliges des Tempelreparaturfonds'[139]. Ebenso auch hierbei: die Frau seines Bruders war ja in der Gesamtheit der Inzestuösen einbegriffen, weshalb ist sie ausgeschieden worden? Um alle mit dieser zu vergleichen und dich zu lehren: wie die Frau seines Bruders erlaubt ist, ebenso sind auch alle übrigen Inzestuösen[140] erlaubt. — Ist es denn gleich: dort war es im Verbotenen einbegriffen und wurde als verboten ausgeschieden, hierbei aber war sie im Verbotenen einbegriffen und wurde als erlaubt ausgeschieden!? Hierbei gilt vielmehr [folgende Regel]: wenn etwas in der Gesamtheit einbegriffen war und ausgeschieden worden ist, um etwas Neues zu lehren, so darfst du es nicht in die Gesamtheit bringen, es sei denn, daß die Schrift es ausdrücklich wieder einbegreift. Es wird nämlich gelehrt: Wenn etwas in der Gesamtheit einbegriffen war und ausgeschieden worden ist, um etwas Neues zu lehren, so darfst du es nicht in die Gesamtheit bringen, es sei denn, daß die Schrift es ausdrücklich wieder einbegreift. Zum Beispiel:[141] *Er schlachte das Lamm am Orte, wo man das Sündopfer und das Brandopfer schlachtet, am heiligen Orte, denn gleich dem Sündopfer ist das Schuldopfer dem Priester*; es braucht ja nicht hervorgehoben zu werden: *gleich dem Sündopfer ist das Schuldopfer*, wozu wird dies hervorgehoben? Da das Schuldopfer des Aussätzigen herausgegriffen worden ist, um etwas Neues hinsichtlich des Daumens der rechten Hand und [des Zehs] des rechten Fußes[142] zu lehren, so könnte man glauben, es benötige nicht des Blutsprengens und Col.b [der Aufräucherung] der Opferteile auf dem Altar, so heißt es: *gleich dem Sündopfer ist das Schuldopfer*: wie das Sündopfer[143] des Blutsprengens und [der Aufräucherung] der Opferteile auf dem Altar benötigt, ebenso benötigt das Schuldopfer des Blutsprengens und [der Aufräucherung] auf dem Altar. Hätte die Schrift es nicht wieder einbegriffen, so würde man gesagt haben, es sei hervorgehoben worden nur hinsichtlich des genannten, nicht aber in anderer[144] Hinsicht, ebenso ist auch hierbei die ausdrücklich erlaubte Frau seines Bruders erlaubt, nicht aber die anderen Inzestuösen. — Vielmehr, man könnte glauben, es sei durch Vergleichung von der Frau seines Bruders zu folgern: wie an der Frau seines Bruders die Schwagerehe zu vollziehen ist, ebenso sei an der Schwester seiner Frau die Schwagerehe zu vollziehen. — Es ist ja nicht gleich: da ist es ein Verbot, hierbei sind es zwei[145] Verbote!? — Man könnte glauben,

---

tung bedroht wird; cf. Lev. 23,3. 139. Eigentum des Heiligtums, jed. keine Opfer. 140. Bei der Schwagerehe. 141. Lev. 14,13. 142. Auf die vom Blute desselben zu spritzen ist; cf. Lev. 14,14. 143. Des Aussätzigen. 144. Das nicht genannte Blutsprengen auf den Altar sei nicht erforderlich. 145. Sie ist die Frau seida es einmal erlaubt[146] worden ist, sei es erlaubt. — Woher entnimmst du, daß wir sagen, da es einmal erlaubt worden ist, sei es erlaubt? — Es wird gelehrt: Wenn der achte [Tag] eines Aussätzigen[147] auf den Vorabend eines Pesaḥfestes fällt und er an diesem Tage Samenerguß[148] bekommen hat und untergetaucht ist, so darf er, wie die Weisen sagen, obgleich ein anderer, der am selben Tage untergetaucht ist, [den Tempelberg] nicht betreten[149] darf, ihn betreten, denn lieber verdränge das mit der Ausrottung angedrohte Gebot[150] das nicht mit der Ausrottung angedrohte Gebot[151]. R. Joḥanan sagte, dies[151] sei nicht einmal ein Gebot der Tora. Es heißt nämlich:[152] *Jehošaphaṭ trat in die Volksmenge Jehudas &c. vor den neuen Vorhof hin,* und [die Bezeichnung] ‘neuer Vorhof’ erklärte R. Joḥanan, sie haben da Neuerungen getroffen und angeordnet, daß der am selben Tage Untergetauchte das levitische Lager nicht betreten dürfe. Hierzu sagte Úla: Dies aus folgendem Grunde: da es[153] ihm aussatzbehaftet erlaubt worden ist, ist es ihm auch samenergußbehaftet erlaubt[154]. — Ist es denn mit dem Falle Úlas zu vergleichen; allerdings [sage man in dem Falle], wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Überlebende geheiratet[155] hat, da einmal die Inzestuosität der Frau des Bruders erlaubt worden[156] ist, sei auch die Inzestuosität der Schwester der Frau erlaubt, wenn aber zuerst der Überlebende und nachher der Verstorbene geheiratet hat, trat ja die Inzestuosität der Schwester seiner Frau früher[157] ein!? Und auch wenn zuerst der Verstorbene geheiratet hat, gilt dies nur dann, wenn der Verstorbene geheiratet hat und gestorben ist, und darauf der Überlebende geheiratet hat, sodaß sie währenddessen[158] für ihn geeignet war, wenn aber der Verstorbene und vor seinem Tode der Überlebende geheiratet hat, war sie ja für ihn überhaupt nicht geeignet!? Pflichtet doch auch Úla bei, daß, wenn er Samenerguß in der Nacht zum achten gemerkt hat, er nicht die Hände wegen der Daumen[159] hineinstecke, weil er zur Zeit, als er zur Darbringung des Opfers zulässig war, Fol.8

---

nes Bruders u. die Schwester seiner Frau. [146] Durch das Gebot der Schwagerehe ist das Inzestverbot aufgehoben worden. [147] An dem er zur Erlangung seiner Reinheit den Tempelberg betreten u. Opfer darbringen muß. [148] Der Samenergußbehaftete ist unrein u. darf den Tempelberg nicht betreten. [149] Vor Sonnenuntergang. [150] Die Beteiligung am Pesaḥopfer, die nur in Reinheit erfolgen darf. [151] Rituell unreine Personen aus dem ‘levit. Lager’ (dem Tempelberge) zu entfernen. [152] iiChr. 20,5. [153] Das Betreten des Tempelberges zur Reinigung. [154] Die Erlaubnis bleibt bestehen, obgleich noch ein anderes Verbot hinzukommt. [155] Dessen Schwester; in diesem Falle war die Witwe zuerst Frau seines Bruders u. nachher auch Schwester seiner Frau. [156] Durch das Gebot der Schwagerehe. [157] Noch bevor sie Frau seines Bruders geworden war; das bereits bestehende Verbot kann durch die Unwirksamkeit des hinzukommenden nicht aufgehoben werden. [158] Zwischen dem Tode des Bruders u. der Heirat mit der Schwester. [159] Die der Priester im Tempelhofe mit dem Opferaus [der Unreinheit] nicht gekommen war. – Nötig ist das *ihr* wegen des Falles, wenn zuerst der Verstorbene geheiratet hat und gestorben ist und nachher der Überlebende geheiratet hat. Wenn du aber willst, sage ich: dies[160] wäre durch eine Vergleichung, nach einer Lehre R. Jonas, zu entnehmen. R. Jona, manche sagen, R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte nämlich: Die Schrift sagt:[47] *denn jeder der etwas von all diesen Gräueln tut, soll ausgerottet werden*; alle Inzestuösen werden mit der Frau seines Bruders verglichen: wie die Frau seines Bruders erlaubt ist, ebenso sind alle anderen Inzestuösen erlaubt; daher schrieb der Allbarmherzige *ihr*. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Merke, alle Inzestuösen können ja sowohl mit der Frau seines Bruders als auch mit der Schwester seiner Frau[161] verglichen werden, was veranlaßt dich, sie mit der Schwester seiner Frau zu vergleichen, vergleiche sie doch mit der Frau seines Bruders!? – Wenn du willst, sage ich: wenn erleichternd und erschwerend, so vergleiche man erschwerend. Wenn du aber willst, sage ich: bei dieser und bei jenen[162] ist es ein zweifacher Inzest, und man folgere hinsichtlich des zweifachen vom zweifachen, bei der anderen aber ist es ein einfacher Inzest, und man folgere nicht hinsichtlich des zweifachen vom einfachen. Raba erklärte: Hinsichtlich der Inzestuösen selbst ist kein Schriftvers nötig, denn das Gebot verdrängt kein mit der Ausrottung belegtes Verbot, nötig ist er nur, um die Nebenbuhlerin zu verbieten. – Ist denn hinsichtlich der Inzestuösen selbst kein Schriftvers nötig, er lehrt[163] ja: ich weiß dies nur von dieser!? – Wegen ihrer Nebenbuhlerin[164]. – Er lehrt[165] ja: ich weiß dies nur von diesen!? – Wegen ihrer Nebenbuhlerinnen[166]. – Komm und höre: Rabbi sagte:[167] *Er nehme sie, er vollziehe die Schwagerehe an ihr*, dies[168] verbietet die Nebenbuhlerinnen und die Inzestuösen!? Lies: verbietet die Nebenbuhlerinnen der Inzestuösen. – Er führt ja zwei Schriftworte an, wahrscheinlich eines wegen der Inzestuösen und eines wegen der Nebenbuhlerin!? – Nein, beide wegen der Nebenbuhlerin; eines verbietet die Nebenbuhlerin im Falle des Gebotes und eines erlaubt die Nebenbuhlerin außerhalb des Gebotes[169]. – Aus welchem Grunde? – *Er vollziehe an ihr die Schwagerehe*; bei der Schwagerehe ist die Nebenbuhlerin verboten, außerhalb der Schwagerehe ist die Nebenbuhlerin erlaubt. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn er lehrt:

---

blute besprengen soll. [160] Daß an der Inzestuösen die Schwagerehe zu vollziehen sei. [161] Die Schrift erlaubt die erstere u. verbietet die letztere (durch das einschränkende W. 'ihr') zur Schwagerehe. [162] Der Schwester seiner Frau u. den übrigen Inzestuösen. [163] Ob. Fol. 3b. [164] Von der er weiter lehren will, muß er dies vorausschicken. [165] Ob. Fol. 3b. [166] Cf. Anm. 164 mut. mut. [167] Dt. 25,5. [168] Der Gebrauch des Suffixes. [169] ZBs. die Nebenbuhlerin fünfzehn Frauen entbinden ihre Nebenbuhlerinnen, er lehrt aber nicht: entbinden und sind entbunden[170]. Schließe hieraus. — Wegen der Inzestuösen ist ein Schriftvers wohl deshalb nicht nötig, weil ein Gebot nicht ein mit der Ausrottung belegtes Verbot verdrängt, demnach ist ja auch wegen der Nebenbuhlerin kein Schriftvers nötig, da ein Gebot nicht ein mit der Ausrottung belegtes Verbot verdrängt!? R. Aḥa, Sohn des Bebaj Mar, sprach zu Rabina: Folgendes sagten wir im Namen Rabas: auch wegen der Nebenbuhlerin ist kein Schriftvers nötig, nötig ist er nur, Col.b um die Nebenbuhlerin außerhalb des Gebotes zu erlauben. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt *ihr*, wo er zu ihr kommen[171] muß, ist [die Nebenbuhlerin] verboten, wo er nicht zu ihr kommen muß, ist sie erlaubt. Rami b. Ḥama sprach zu Raba: Vielleicht ist die Inzestuöse selbst außerhalb des Gebotes erlaubt!? — Dies ist ja widersinnig: im Falle des Gebotes ist sie verboten, und außerhalb des Gebotes sollte sie erlaubt sein!? Jener entgegnete: Die Nebenbuhlerin beweist dies: im Falle des Gebotes ist sie verboten, außerhalb des Gebotes ist sie erlaubt!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[42] *bei ihren Lebzeiten*, solange sie lebt. — Aber [die Worte] *bei ihren Lebzeiten* sind ja nötig, um [die Zeit] nach dem Tode auszuschließen!? — Dies geht hervor aus [den Worten][42] *zu einem Weibe ihre Schwester.* — Hieße es nur *zu einem Weibe ihre Schwester*, so könnte man glauben, ist jene geschieden, sei diese erlaubt, so heißt es: *bei ihren Lebzeiten*, solange sie lebt, nicht einmal, wenn sie geschieden ist. Vielmehr, erklärte R. Hona b. Taḥlipha im Namen Rabas, es sind zwei Schriftverse vorhanden; es heißt: *und zu einem Weibe sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen*[172], und es heißt: *ihre Scham zu entblößen*, worunter nur diese zu verstehen ist. Wie ist dies nun zu erklären? Im Falle des Gebotes sind beide verboten, außerhalb des Gebotes ist sie selbst verboten und die Nebenbuhlerin erlaubt. — Vielleicht entgegengesetzt: im Falle des Gebotes ist sie selbst verboten und ihre Nebenbuhlerin erlaubt, außerhalb des Gebotes sind beide verboten!? — Wenn dem so wäre, brauchte es nicht *ihr* zu heißen. R. Aši sprach zu R. Kahana: Woher, daß [das Wort] *ihr* verbietend deutet, vielleicht erlaubend, und zwar meint es der Allbarmherzige wie folgt: *und zu einem Weibe sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen*, weder sie noch ihre Nebenbuhlerin, in Fällen von denen es nicht *ihr* heißt, im Falle aber, von dem es *ihr* heißt, sind beide erlaubt!? — Worauf beziehen sich demnach die von einer [sprechenden Worte] *ihre Scham zu entblößen*!? Wenn vom Falle des Gebo-

---

seiner mit einem Fremden verheirateten Tochter. [170] Demnach ist es ihm hinsichtl. der Inzestuösen selber klar, daß sie verboten sind. [171] Falls die Schwagerehe zu vollziehen ist. [172] Weder diese selbst noch ihre Nebenbuhlerin, wie tes, so sind ja beide erlaubt, wenn außerhalb des Gebotes, so sind ja beide verboten.

Der Text. Rabbi sagte: *Er nehme sie, er vollziehe die Schwagerehe an ihr*, dies verbietet die Nebenbuhlerinnen und die Inzestuösen. Werden hier denn Nebenbuhlerinnen genannt!? Ferner wird es ja hinsichtlich der Nebenbuhlerin aus [den Worten] *zur Nebenbuhlerin* gefolgert[173]!? – [Die Worte] *zur Nebenbuhlerin* verwendet er für die Lehre R. Šimóns[174], und von der Nebenbuhlerin ist hier die Rede. Die Schrift sollte ja sagen: *er nehme*, weshalb: *er nehme sie*? Wenn ein zweifaches Nehmen[175] vorliegt; kann er beliebig die eine oder die andere[176] nehmen, so ist sie erlaubt, wenn aber nicht, so sind beide verboten. *Er vollziehe an ihr die Schwagerehe*; ist die Schwagerehe zu vollziehen, so ist die Nebenbuhlerin verboten, ist die Schwagerehe nicht zu vollziehen, so ist die Nebenbuhlerin erlaubt. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *er nehme sie*? – Sie verwenden sie für eine Lehre des R. Jose b. Ḥanina, denn R. Jose b. Ḥanina sagte: *Er nehme sie*, dies lehrt, daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief scheiden lassen[177], und daß er sie wieder nehmen[178] dürfe; *und vollziehe an ihr die Schwagerehe*, auch gegen ihren Willen. – Und Rabbi!? – Die Lehre des R. Jose b. Ḥanina entnimmt er aus [den Worten] *zur Frau*, und daß es auch gegen ihren Willen erfolge, folgert er aus: *ihr Schwager komme zu ihr*. – Wofür verwendet Rabbi [das Wort] *ihr*? – Dieses verwendet er für folgende Lehre: Das Gericht[179] ist schuldig nur wegen einer Handlung, die bei Vorsatz mit der Ausrottung und bei Versehen mit einem Fol.9 Sündopfer belegt ist; ebenso auch der Gesalbte[180]. Auch beim Götzendienste[181] nur wegen einer Handlung, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung[182] und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. Ferner haben wir gelernt: Wegen aller Gebote der Tora, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, bringt der einzelne ein Lamm oder eine Ziege, der Fürst einen Ziegenbock und der Gesalbte und das Gericht einen Farren dar. Wegen des Götzendienstes bringen der einzelne, der Fürst und der Gesalbte eine Ziege und die Gemeinde einen Farren und einen Ziegen-

---

weit. erklärt wird. [173] Ob. Fol. 3b. [174] Weiter Fol. 28b. [175] Wenn der Verstorbene zwei Frauen hinterlassen hat. [176] Wenn keine von beiden inzestuös ist. [177] Ohne Ḥaliça, wie von einer angetrauten Frau. [178] Obgleich das Gebot der Schwagerehe bereits vollzogen worden ist. [179] Das wegen einer falschen Entscheidung einen Farren darzubringen hat; cf. Lev. 4,13. [180] Sc. Hochpriester (cf. Lev. 4,3); Bezeichnung des Hochpriesters während des 1. Tempels, als Ggs. zum Hochpriester während des 2. Tempels, der nur durch die Amtskleidung in sein Amt eingesetzt wurde. [181] Dessentwegen die Gemeinde Farren u. Ziegenbock als Opfer darzubringen hat. [182] Wenn man einem Götzen göttbock dar, einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer. Woher dies? Die Rabbanan lehrten:[183]*Und kund geworden ist die Sünde, der sie sich schuldig gemacht haben.* Rabbi sagte: Hierbei heißt es *der* und dort[184]heißt es *der,* wie es dort eine Handlung ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, ebenso auch hierbei eine Handlung, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. – Wir wissen dies von der Gemeinde, woher dies vom Gesalbten? – Vom Gesalbten wird gelehrt:[185]*zur Verschuldung [des Volkes],* demnach gleicht der Gesalbte der Gemeinde. Hinsichtlich des einzelnen und des Fürsten ist es durch [das Wort] *Gebot*[186]zu folgern.

«Auch beim Götzendienste nur wegen einer Handlung, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht.» Beim Götzendienste ist dies hinsichtlich der Gemeinde durch [das Wort] *Augen*[187]zu folgern, und hinsichtlich des einzelnen, des Fürsten und des Gesalbten aus [den Worten][188]*und wenn eine Person,* einerlei ob ein einzelner, der Fürst oder der Gesalbte; das *und* ist eine Verbindung mit dem vorangehenden[189], und man folgere hinsichtlich des folgenden vom vorangehenden. – Woher entnehmen dies die Rabbanan? – Sie entnehmen es aus dem, was R. Jehošuá seinem Sohne vortrug:[190]*Eine Bestimmung gelte für euch, für den, der versehentlich tut; die Person aber, die es mit erhobener Hand tut*; die ganze Tora wird mit dem Götzendienste verglichen; wie der Götzendienst eine Handlung ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, ebenso alles andere, dessentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. – Wir wissen dies vom einzelnen, dem Fürsten und dem Gesalbten sowohl hinsichtlich des Götzendienstes als auch hinsichtlich anderer Gesetze, ebenso auch von der Gemeinde hinsichtlich des Götzendienstes, denn die Schrift sagt: *und wenn eine Person,* und man folgere hinsichtlich des vorangehenden[189]vom folgenden, woher dies aber von der Gemeinde hinsichtlich anderer Gesetze? – Es ist durch [das Wort] *Augen*[187]zu folgern. – Wofür verwendet Rabbi [die Worte] *eine Bestimmung*? – Er verwendet es für folgende Lehre: Wir finden, daß die Schrift zwischen einzelnen und einer Gesamtheit unterschieden[191]hat, indem ein-

---

liche Verehrung erweist; cf. Syn. Fol. 60b. [183] Lev. 4,14. [184] Lev. 18,18; an beiden Stellen wird das W. עליה gebraucht. [185] Lev. 4,3. [186] Das bei allen (Lev. 4,2,13,22,27) gebraucht wird. [187] Das sowohl beim Götzendienste (Num. 15,24) als auch bei der falschen Entscheidung (Lev. 4,13) gebraucht wird. [188] Num. 15,27. [189] Vorangehend wird von der Gemeinde gesprochen. [190] Num. 15,29,30. [191] Bei der Bestrafung wegen Götzendienstes. [192] Die Einzelne durch Steinigung [getötet werden] und ihr Vermögen verschont wird, während eine Gesamtheit durch das Schwert [getötet] und ihr Vermögen vernichtet wird, somit könnte man glauben, daß sie auch hinsichtlich ihrer Opfer zu unterscheiden seien, so heißt es: *eine Bestimmung gelte für euch.* R. Ḥilqija aus Hagronja wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *eine Bestimmung gelte für euch,* sonst aber würde man gesagt haben, sie seien zu unterscheiden; was sollten sie[192] denn darbringen: wenn einen Farren, so bringt ja die Gemeinde einen solchen wegen anderer Vergehen dar, wenn ein Lamm, so bringt ja ein einzelner ein solches wegen anderer Vergehen dar, wenn einen Ziegenbock, so bringt ja ein Fürst einen solchen wegen anderer Vergehen dar, wenn einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer, so bringt ja die Gemeinde solche wegen Götzendienstes dar, und wenn eine Ziege, so ist diese ja das Opfer eines einzelnen!? — Dies ist nötig; da die Gemeinde wegen einer [irrigen] Entscheidung einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer darbringt, so könnte man glauben, diese bringen sie umgekehrt dar. Oder aber: sie sollten[193] es, nur gebe es für sie kein Mittel, so lehrt er uns.

Levi sprach zu Rabbi: Wieso heißt es fünfzehn, es sollte doch sechzehn heißen!? Dieser erwiderte: Ich glaube, dieser hat kein Gehirn im Schädel. Du meinst wohl [dazu komme noch] die Mutter, die Genotzüchtigte seines Vaters, aber über die Genotzüchtigte seines Vaters besteht ein Streit zwischen R. Jehuda[194] und den Rabbanan, und von Strittigem spricht er nicht. — Etwa nicht, über die Inzestuösen infolge eines Gebotes oder infolge der Standesheiligkeit streiten ja R. Áqiba[195] und die Rabbanan, und er lehrt von diesen!? — Wir meinen, in diesem Abschnitte. — Er lehrt[196] ja: die Schule Šammajs erlaubt die Nebenbuhlerinnen den anderen Brüdern und die Schule Hillels verbietet sie!? — Die Ansicht der Schule Šammajs gegen die Schule Hillels gilt nicht[197] als Col.b Lehre. — Über die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders streiten ja R. Šimôn und die Rabbanan, und er nennt diese!? — Über den Fall, wenn die Vollziehung der Schwagerehe nach der Geburt[198] erfolgt ist streitet R. Šimôn nicht. — R. Ošája sagte ja aber, R. Šimôn streite auch hinsichtlich des ersteren[199]!? — R. Ošája ist widerlegt worden. — Aber R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs und ebenso

---

wohner einer abtrünnigen Stadt. 193. Ein anderes Opfer darbringen, können es aber nicht. 194. Cf. supra Fol. 4a et infra Fol. 97a. 195. Cf. infra Fol. 20a. 196. In diesem Abschnitte, weit. Fol. 13a. 197. Da nach der Schule H.s entschieden wird; cf. Er. Fol. 13b. 198. Des 3. Bruders; bei seiner Geburt bestand noch die Pflicht der Schwagerehe u. sie war ihm verboten. 199. Des eben gelehrte R. Ḥija: Bei diesen allen[200] kann es vorkommen, daß die diesem verbotene[201] jenem erlaubt, und die jenem verbotene diesem erlaubt ist, und daß an der Schwester, die ihre Schwägerin ist, die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen ist. R. Jehuda bezieht dies [auf die Inzestuösen] von der Schwiegermutter ab, nicht aber auf die sechs vorangehenden, denn dies[202] kann nur bei seiner Tochter von einer Genotzüchtigten vorkommen und nicht von einer Angeheirateten, und er spricht nur von Angeheirateten und nicht von Genotzüchtigten. Abajje bezieht dies auch auf die Tochter seiner Genotzüchtigten, denn da es bei dieser vorkommen kann, so ist es einerlei, ob von der Genotzüchtigten oder von der Angeheirateten, nicht aber auf die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, denn dies kann nur nach R. Šimón vorkommen und nicht nach den Rabbanan, und von Strittigem spricht er nicht. R. Saphra bezieht dies auch auf die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und zwar kann dies bei sechs Brüdern vorkommen, nach R. Šimón. Als Merkzeichen diene dir: gestorben, Fol. 10 geboren und die Schwagerehe vollzogen, gestorben, geboren und die Schwagerehe vollzogen[203]. – Rabbi hält nichts von jenen Regeln[204]. R. Ada aus Qorḥina erklärte vor R. Kahana im Namen Rabas: Tatsächlich hält Rabbi von jenen Regeln, und dies[205] ist wie folgt zu verstehen: bei der Mutter, der Genotzüchtigten seines Vaters, kann nur eines[206] vorkommen und nicht beides; hat Jáqob zwei Schwestern genotzüchtigt, so kann es vorkommen, daß die Schwester ihre Schwägerin ist, nicht aber, daß die diesem verbotene jenem erlaubt[207] ist, und hat er zwei einander Fremde genotzüchtigt, so kann es vorkommen, daß die diesem verbotene jenem erlaubt ist, nicht aber, daß die Schwester ihre Schwägerin ist. R. Aši erklärte: Tatsächlich hält Rabbi nichts von jenen Regeln, auch spricht [die Mišna] von Strittigem, und wenn er zu ihm sagte: ich glaube, dieser hat kein Gehirn im Schädel, so meinte er es wie folgt: du solltest über die Mišna genau nachdenken; sie vertritt die Ansicht R. Jehudas, der die Genotzüchtigte seines Vaters verbietet. [Weiter] lehrt er nämlich, sechs Inzestuöse seien strenger als jene, weil sie mit Fremden verheiratet waren, und ihre Nebenbuhlerinnen sind erlaubt: die Mutter, die Frau seines Vaters und die Schwe-

---

nannten Falles. [200] Den 15 Inzestuösen. [201] Bei mit Brüdern verheirateten Schwestern; ausführl. weiter Fol. 28b. [202] Die von R. genannte Möglichkeit. [203] Wenn es bei beiden in dieser Reihenfolge erfolgt ist. Die letztgenannte Erklärung der auf unsere Mišna sich beziehenden Worte RḤ.s kann nur in einem Falle vorkommen, über den ein Streit besteht. [204] RḤ.s; die Mišna spricht nicht von strittigen Fällen. [205] Seine Abweisung des Einwandes Levis. [206] Der beiden von RḤ. genannten Möglichkeiten. [207] In diesem Falle sind jester seines Vaters [&c.]. Welche Mutter, wenn die Angeheiratete seines Vaters, so ist sie ja die Frau seines Vaters; doch wohl die Genotzüchtigte seines Vaters, und er lehrt: weil sie mit Fremden verheiratet waren. Nur mit Fremden, nicht aber mit den Brüdern. Der diese Ansicht vertritt, ist R. Jehuda, der die Genotzüchtigte seines Vaters verbietet[208], und deshalb lehrt er nicht von dieser. Rabina sprach zu R. Aši: Dies kann ja auch nach R. Jehuda vorkommen, wenn jener das Verbot übertreten und sie geheiratet hat!? — Von Übertretungen[209]spricht er nicht. R. Aši sprach zu R. Kahana: Dies kann ja auch ohne Übertretung[210]vorkommen; wenn Jáqob seine Schwiegertochter genotzüchtigt, von ihr einen Sohn gezeugt hat und [ihr Ehemann] kinderlos gestorben ist, sodaß sie ihrem Sohne [zur Schwagerehe] zufällt; da sie selbst ihm verboten ist, so ist ihm auch ihre Nebenbuhlerin verboten. Dieser erwiderte: Er spricht nur von der auf erlaubte Weise erfolgten Bruderschaft, nicht aber von der auf verbotene Weise erfolgten.

Dennoch berichtigte es Levi in seiner Mišna, denn Levi lehrte: Die Mutter entbindet zuweilen die Nebenbuhlerin und zuweilen nicht: wenn seine Mutter eine Angeheiratete seines Vaters war und sein Bruder väterlicherseits sie geheiratet hat und gestorben ist, so entbindet die Mutter[211]ihre Nebenbuhlerin nicht; wenn aber seine Mutter eine Genotzüchtigte seines Vaters war und sein Bruder väterlicherseits sie geheiratet hat und gestorben ist, so entbindet seine Mutter ihre Nebenbuhlerin. Somit ist, obgleich die Weisen in unserer Mišna von fünfzehn [Inzestuösen] lehren, noch eine sechzehnte, nämlich diese, hinzuzufügen. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Sollte er doch nach Levi, nach dem auch Übertretungsfälle aufgeführt werden, auch den Fall lehren, wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliça[212]vollzogen, sie sich angetraut hat und darauf kinderlos gestorben ist; da sie verboten ist, so ist auch ihre Nebenbuhlerin verboten!? Dieser erwiderte: Weil bei dieser eine Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin nicht vorkommen kann[213]. — Sollte er ihm doch erwidert haben: sie ist ihnen[214]nur mit einem Verbote[215]belegt, und an den mit einem Verbote belegten, ist die Ḥaliça und die Schwagerehe zu vollziehen!? — Er erwiderte ihm nach seiner Ansicht: nach meiner Ansicht ist sie nur mit einem Verbote belegt, und an den mit einem Verbote belegten ist die Ḥaliça und die Schwagerehe zu vollziehen; aber auch nach deiner Ansicht, daß sie mit der Ausrottung belegt

Col.b

---

dem beide verboten. [208] Der Verstorbene kann somit die Mutter seines Bruders nicht geheiratet haben. [209] Wörtl. 'wenn', sc. dieser Fall eingetreten ist. [210] Seitens des Verstorbenen. [211] Da ihre Heirat mit dem Verstorbenen ungültig war. [212] Wodurch sie ihm verboten wird. [213] Da die Witwe allen Brüdern verboten ist. [214] Nach seiner eigenen Ansicht. [215] Und nicht mit ist, weil bei dieser eine Nebenbuhlerin einer Nebenbuhlerin nicht vorkommt.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen und sie sich angetraut hat, so macht er sich, wie Reš Laqiš sagt, wegen der Ḥaluça[216]nicht der Ausrottung schuldig und die Brüder machen sich wegen der Ḥaluça der Ausrottung schuldig; wegen der Nebenbuhlerin aber machen sich sowohl er als auch die Brüder der Ausrottung schuldig. R. Joḥanan aber sagt, sowohl er als auch die Brüder machen sich der Ausrottung schuldig weder wegen der Ḥaluça noch wegen der Nebenbuhlerin. Was ist der Grund des Reš Laqiš? – Die Schrift sagt:[217]*der nicht baut*, sobald er nicht gebaut hat, darf er nicht mehr bauen; er selbst darf nicht mehr[218]bauen, die Brüder aber verbleiben im bisherigen[219]Zustande; an dieser selbst darf er nicht bauen, die Nebenbuhlerin aber verbleibt im bisherigen Zustande. – Und R. Joḥanan!? – Ist es denn denkbar, daß von vornherein sowohl dieser als auch jener[220] die Ḥaliça vollziehen darf, sowohl an dieser als auch an jener[220]die Ḥaliça vollzogen werden darf, und man sich hinterher dieserhalb der Ausrottung schuldig macht!? Vielmehr hat er in Vertretung der Brüder und sie in Vertretung der Nebenbuhlerin[221]gehandelt. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn er an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen und sie sich angetraut hat, so benötigt sie[222]der Ḥaliça von den Brüdern. Einleuchtend ist es, daß sie der Ḥaliça von den Brüdern benötigt, nach meiner Ansicht, daß sie sich dieserhalb eines Verbotes schuldig machen, wieso aber benötigt sie nach deiner Ansicht der Ḥaliça[223]!? – Wie ist, auch nach deiner Ansicht, der Schlußsatz zu erklären: hat einer von den Brüdern[224]sie sich angetraut, so hat sie keinen Anspruch[225]an ihn. Weshalb hat sie, wenn sie sich nur eines Verbotes schuldig machen, keinen Anspruch an ihn!? R. Šešeth erwiderte: Der Schlußsatz vertritt die Ansicht R. Áqibas, die Antrauung der mit einem Verbote belegten sei ungültig. – Demnach sollte er doch lehren: so hat sie nach R. Áqiba keinen Anspruch an ihn!? – Ein Einwand. R. Aši ist Fol. 11

---

der Ausrottung. [216] Die Frau an der die Ḥaliça vollzogen worden ist. Die passive Form חלוצה (während bei dieser Zeremonie die Frau aktive Person ist) ist wohl durch Angleichung mit גרושה (Geschiedene) entstanden. [217] Dt. 25,9. [218] Wenn er sie sich antraut, begeht er ein Verbot. [219] Sie machen sich wegen der Frau ihres Bruders der Ausrottung schuldig. [220] Die Ḥ. kann durch jeden der Brüder u. an jeder der hinterbliebenen Frauen vollzogen werden. [221] Er selber u. die Brüder, die Ḥaluça u. die Nebenbuhlerinnen gleichen einander hinsichtl. des Vergehens. [222] Wenn auch der 2. Bruder kinderlos gestorben ist. [223] Bei den mit der Ausrottung belegten hat die Ḥ. nicht zu erfolgen. [224] Nicht derjenige, der die Ḥ. vollzogen hat. [225] Die Antrauung ist ungültig, der Ansicht des Reš Laqiš und erklärt es nach R. Šimón[226], und Rabina ist der Ansicht R. Joḥanans und erklärt es nach den Rabbanan[227]. R. Aši ist der Ansicht des Reš Laqiš und erklärt es nach R. Šimón. Wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen und sie sich angetraut hat, so benötigt sie der Ḥaliça von den Brüdern, nämlich den später geborenen Brüdern, nach R. Šimón; hat einer von den Brüdern, den vorher geborenen, sie sich angetraut, so hat sie keinen Anspruch an ihn, nach Reš Laqiš. Rabina ist der Ansicht R. Joḥanans und erklärt es nach den Rabbanan. Wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen und sie sich angetraut hat, so benötigt sie der Ḥaliça von den Brüdern, nämlich den vorher geborenen Brüdern, nach R. Joḥanan; hat einer von den Brüdern, den später geborenen, sie sich angetraut, so hat sie keinen Anspruch an ihn, nach den Rabbanan.

Es wurde gelehrt: [Über den Fall], wenn einer der Schwägerin beigewohnt hat und dann einer von den Brüdern der Nebenbuhlerin beiwohnt, streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er habe sich der Ausrottung schuldig gemacht, und einer sagt, er habe ein Gebot[228] übertreten. Einer sagt, sich der Ausrottung schuldig gemacht, nach Reš Laqiš[229], und einer sagt, ein Gebot übertreten, nach R. Joḥanan[230].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Nebenbuhlerin der Ehebruchsverdächtigten ist verboten[231], denn bei dieser heißt es[232] 'Unreinheit', wie bei den Inzestuösen. R. Ḥisda wandte ein: R. Šimón sagt, die Beiwohnung oder die Ḥaliça des Bruders des ersten[233] entbinde die Nebenbuhlerin[234]!? – Ich spreche von einem Ehebruche[235] der Tora, du aber sprichst von einem rabbanitischen Ehebruche[236]. – Was dachte der, der diesen Einwand erhob? – Er glaubte, die Rabbanan haben alle ihre Bestim-

---

da die Heirat mit der Ausrottung belegt ist. [226] Der 2. Passus stimmt dann, u. der 1. Passus handelt von Brüdern, die nach der Trauung des zweiten Bruders geboren sind, auf die nach RS. das Verbot sich nicht erstreckt. [227] Der 2. Passus handelt vom genannten Falle, in dem nach den Rabbanan das Verbot sich auch auf die später geborenen Brüder erstreckt. [228] Die Schwagerehe nur einmal zu vollziehen. [229] Die erste Schwagerehe erfolgte nicht im Auftrage der Brüder, vielmehr bleibt für sie das mit der Ausrottung belegte Verbot bestehen. [230] Durch das Gebot der Schwagerehe, die der erste im Auftrage aller Brüder vollzogen hat, ist die Ausrottung für alle aufgehoben worden u. nur die Übertretung des genannten Gebotes bleibt bestehen. [231] Sie ist sogar von der Ḥaliça entbunden. [232] Cf. Lev. 18,24 u. Num. 5,13. [233] Der beiden Ehemänner. Wenn eine Frau auf Grund einer Todeserklärung ihres Ehemannes einen anderen geheiratet hat u. darauf erfährt, daß ihr erster Mann lebe, so ist sie beiden verboten; sterben beide kinderlos, so haben die Brüder an ihr die Ḥ. zu vollziehen. [234] Die 2. Ehe ist ungiltig u. das Verbot erstreckt sich nur auf die Frau u. nicht auf die Nebenbuhlerin; dasselbe sollte auch von der Nebenbuhlerin der Ehebruchsverdächtigten gelten. [235] Die Ehebrecherin ist ihrem Manne nach der Tora verboten. [236] Im angezogenen Falle ist die Frau ihrem mungen denen der Tora gleichgestellt. R. Aši wandte ein: Ging sie mit ihm[237] in einen verborgenen Raum und verweilte da die Dauer einer Verunreinigung[238], so ist sie ihrem Manne verboten, auch darf sie[239] keine Hebe essen; stirbt er, so ist an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe Col.b zu vollziehen. – Ich spreche von einer entschiedenen Ehebrecherin, du aber sprichst von einer zweifelhaften Ehebrecherin. – An einer entschiedenen Ehebrecherin wohl deshalb, weil es bei dieser 'Unreinheit' heißt, auch bei der zweifelhaften Ehebrecherin heißt es ja 'Unreinheit'!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jose b. Kiper sagte im Namen R. Eleåzars: Die Wiedernahme seiner Geschiedenen ist nach der Verheiratung[240] verboten und nach der Verlobung[240] erlaubt, denn es heißt: [241]*nachdem sie verunreinigt*[242]*worden ist.* Die Weisen sagen, ob so oder so sei es verboten, und [die Worte:] *nachdem sie verunreinigt worden ist,* deuten darauf, daß die Ehebruchsverdächtigte, die sich verborgen hat, einbegriffen sei. – Unter 'verborgen' ist die Beiwohnung zu verstehen, und er nennt dies deshalb 'verborgen', weil er einen euphemistischen Ausdruck gebrauchen will. – Hinsichtlich der Beiwohnung heißt es ja ausdrücklich 'Unreinheit':[243]*und sie sich verborgen und verunreinigt hat*!? – Um dies[244] mit einem Verbote zu belegen. – Und R. Jose b. Kiper!? – Nach ihm begeht man wegen der Ehebruchsverdächtigten kein Verbot, selbst wenn sie die Ehe gebrochen hat, denn hierbei[245] werden Heirat[246] und Ehe genannt.

R. Jehuda fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit der Nebenbuhlerin der nach der Verheiratung wiedergeheirateten Geschiedenen[247]? Nach R. Jose b. Kiper ist dies nicht fraglich; nach ihm bezieht sich [das Wort] 'Unreinheit' auf die wiedergenommene Geschiedene, und die Nebenbuhlerin gleicht dieser selbst; auch [die Einschränkung:][248]*sie ist ein Gräuel,* nur sie ist ein Gräuel, bezieht sich auf ihre Kinder, die kein Gräuel sind, ihre Nebenbuhlerin aber ist ein Gräuel. Fraglich ist es nur nach den Rabbanan: ist der Schriftvers, obgleich die Rabbanan sagen, [das Wort] 'Unreinheit' beziehe sich auf die Ehebruchsverdächtigte, nicht aus seinem einfachen Sinne[249] zu bringen, oder aber bleibt er, da er um-

---

1. Manne nur rabbanitisch verboten. 237. Die Verdächtigte mit dem Ehebrecher. 238. Der Vollzug des Beischlafes. 239. Wenn ihr Mann Priester ist. 240. Wenn sie inzwischen mit einem anderen verheiratet bezw. verlobt war. 241. Dt. 24,4. 242. Vom 2. Manne beschlafen. 243. Num. 5,13. 244. Die Wiedernahme seiner Frau, die die Ehe gebrochen. 245. Beim Verbote der Wiedernahme seiner Frau, nachdem sie einem anderen angehört hat. 246. Wörtl. 'sein', sc. die Frau eines anderen (cf. Dt. 24,2); beim Ehebruche dagegen war der Verkehr ein außerehelicher. 247. Hinsichtl. der Schwagerehe. 248. Dt. 24,4. 249. Die genannte Bezeichnung befindet sich im Abschnitte von der wiedergenommenen Geschiedenen u. ist auch auf diese zu beziehen, u. gleich dieser ist auch die Ne-

gesetzt worden[250] ist, umgesetzt? Manche lesen: Nach den Rabbanan ist es nicht fraglich, denn da der Schriftvers umgesetzt worden ist, so bleibt er umgesetzt, fraglich ist es nur nach R. Jose b. Kiper: hat der Allbarmherzige, obgleich R. Jose b. Kiper sagt, [das Wort] ‘Unreinheit’ beziehe sich auf die wiedergenommene Geschiedene, durch [die Worte] *sie ist ein Gräuel* die Nebenbuhlerin ausgeschlossen, oder aber: *sie ist ein Gräuel,* nicht aber sind ihre Kinder ein Gräuel, die Nebenbuhlerin aber ist ein Gräuel? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Ist eine[251] geeignet und eine ungeeignet, so soll er, wenn er die Ḥaliça vollzieht, dies an der ungeeigneten, und wenn er die Schwagerehe vollzieht, dies [auch] an der geeigneten tun. Was heißt geeignet und was heißt ungeeignet: wollte man sagen, geeignet für alle Welt[252] und ungeeignet für alle Welt, so ist es ja, wenn sie nur für ihn geeignet ist, für ihn irrelevant; doch wohl für ihn geeignet und für ihn ungeeignet, nämlich eine wiedergenommene Geschiedene, und er lehrt, daß, wenn er die Schwagerehe vollzieht, er dies [auch] an der geeigneten tue. — Nein, tatsächlich geeignet für alle Welt und ungeeignet für alle Welt; wenn du aber einwendest, wenn sie nur für ihn geeignet ist, sei es für ihn irrelevant, so ist eine Lehre R. Josephs zu berücksichtigen. R. Joseph sagte nämlich, hier lehre Rabbi, daß man sein Brunnenwasser nicht ausschütte, wenn andere dessen benötigen[253]. — Komm und höre: An der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen und an ihrer Nebenbuhlerin ist die Ḥaliça zu vollziehen. Doch wohl nicht an ihr und an ihrer Nebenbuhlerin, vielmehr lese man: entweder an ihr oder an ihrer Nebenbuhlerin. — Du hast es ja berichtigen müssen, berichtige wie folgt: an ihr ist die Ḥaliça, an ihrer Nebenbuhlerin aber entweder die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen.

R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, wie es sich mit der Nebenbuhlerin der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen verhalte. Da sprach R. Ami zu ihm: Du kannst es ja hinsichtlich dieser selbst fragen!? — Hinsichtlich dieser selbst ist es mir nicht fraglich, denn wir sagen, es sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie dem, der ihr erlaubt[254] war, verboten ist, um wieviel mehr dem, der ihr verboten[255] war; fraglich ist es mir nur hinsichtlich der Nebenbuhlerin: reicht [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, auch die Nebenbuhlerin zu verdrängen, oder nicht?

---

benbuhlerin verboten u. zur Schwagerehe ungeeignet. [250] Die angezogene Bezeichnung bezieht sich nicht auf die wiedergenommene Geschiedene. [251] Der Frauen des Verstorbenen. [252] Auch für Priester, denen manche verboten sind; cf. Lev. 21,7. [253] Er darf die für Priester geeignete Frau nicht durch die Ḥ. ungeeignet machen. [254] Ihrem ersten Manne. [255] Ihrem Schwager, für den

R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, wie es sich mit der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen verhalte. Da sprach R. Ami zu ihm: Du kannst es ja hinsichtlich der Nebenbuhlerin fragen!? — Hinsichtlich der Nebenbuhlerin ist es mir nicht fraglich, denn [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere reicht nicht, auch die Nebenbuhlerin zu verdrängen; fraglich ist es mir nur hinsichtlich dieser selbst: reicht [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere im Falle eines Gebotes[256] oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Ist eine geeignet und eine ungeeignet, so soll er, wenn er die Ḥaliça vollzieht, dies an der ungeeigneten, und wenn er die Schwagerehe vollzieht, dies [auch] an der geeigneten tun. Was heißt geeignet und was heißt ungeeignet: wollte man sagen, geeignet für alle Welt und ungeeignet für alle Welt, so ist es ja, wenn sie nur für ihn geeignet ist, für ihn irrelevant; doch wohl für ihn geeignet und für ihn ungeeignet, nämlich die wiedergenommene Geschiedene, und er lehrt, daß, wenn er die Schwagerehe vollzieht, er dies [auch] an der geeigneten tue. — Nein, geeignet für alle Welt und ungeeignet für alle Welt; wenn du aber einwendest, wenn sie nur für ihn geeignet ist, sei es für ihn irrelevant, so ist eine Lehre R. Josephs zu berücksichtigen. R. Joseph sagte nämlich, hier lehre Rabbi, daß man sein Brunnenwasser nicht ausschütte, wenn andere dessen benötigen. — Komm und höre: An der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen und an ihrer Nebenbuhlerin ist die Ḥaliça zu vollziehen. Doch wohl nicht an ihr und an ihrer Nebenbuhlerin, vielmehr lese man: entweder an ihr oder an ihrer Nebenbuhlerin. — Du hast es ja berichtigen müssen, berichtige wie folgt: an ihr ist die Ḥaliça, an ihrer Nebenbuhlerin aber entweder die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Fol. 12

R. Leli b. Mamal sagte im Namen Mar Úqabas im Namen Šemuéls: Die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden ist verboten. Wem, wollte man sagen, den übrigen Brüdern, so sollte doch, wenn sie selbst erlaubt ist, denn Šemuél sagte, daß sie, wenn sie einem die Weigerung erklärt hat, dem anderen erlaubt ist, ihre Nebenbuhlerin es um so mehr sein. — Vielmehr, ihm[257] selbst. — Die Weigerungserklärende ist den Brüdern wohl deshalb erlaubt, weil sie ihnen gegenüber nichts getan[258] hat; aber auch die Nebenbuhlerin hat ja ihnen gegenüber nichts getan!? — Mit Rücksicht auf die Nebenbuhlerin seiner weigerungserklärenden Tochter[259]. — Ist denn die Nebenbuhlerin seiner weigerungserklärenden Tochter verboten,

---

sie die Frau seines Bruders ist. [256] Das Gebot der Schwagerehe zu verdrängen. [257] Dem Schwager, dem sie die Weigerung erklärt hat. [258] Inzest kommt durch die Annullierung der Heirat im Fortfall u. die Weigerung erstreckt sich nur auf den einen Schwager. [259] Man würde auch diese als erlaubt erklären.

wir haben ja gelernt, daß, wenn von diesen allen eine gestorben ist oder die Weigerung erklärt hat, ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt sind. Wem die Weigerung erklärt: wenn dem Ehemanne, so ist dies ja dasselbe, was geschieden; doch wohl dem Schwager!? — Nein, tatsächlich dem Ehemanne, und es gibt zwei Arten von Scheidung. — Wenn dem Ehemanne, wohl deshalb, weil sie dadurch die Heirat annulliert hat; aber auch wenn dem Schwager, annulliert sie ja dadurch die frühere Heirat!? — Wegen einer Lehre des Rami b. Jeḥezqel, denn Rami b. Jeḥezqel lehrte: Hat sie die Weigerung dem Ehemanne erklärt, so ist sie seinem Vater erlaubt, hat sie die Weigerung dem Schwager erklärt, so ist sie seinem Vater verboten. Sie erscheint demnach beim Zufallen[260]als seine Schwiegertochter, ebenso erscheint sie auch hierbei beim Zufallen als Nebenbuhlerin seiner Tochter.

R. Asi sagte: Die Nebenbuhlerin der Sterilen[261]ist verboten, denn es heißt:[262]*so soll der Erstgeborene, den sie gebiert,* ausgenommen die Sterile, die nicht gebiert. R. Šešeth wandte ein: Wenn drei Brüder drei einander fremde Frauen geheiratet haben, und nachdem einer von ihnen gestorben ist, der andere an [die Witwe] die Eheformel[263]gerichtet hat und ebenfalls gestorben ist, so ist an ihnen[264]die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, denn es heißt:[265]*und einer von ihnen stirbt, so komme der Schwager zu ihr*; nur die der Gebundenheit mit einem Schwager unterliegt, nicht aber, die der Gebundenheit mit zwei Schwägern unterliegt. Und hierzu wird gelehrt: R. Joseph sagte: Diese ist eine Nebenbuhlerin der Frau seines Bruders väterlicherseits, bei der das Verbot durch das Zufallen veranlaßt worden ist; ein Fall, wie wir ihn in der ganzen Tora nicht finden. [Die Worte] ‘diese ist’ schließen wohl die Nebenbuhlerin der Sterilen aus, die erlaubt ist!? — Nein, sie schließen die Nebenbuhlerin der Sterilen aus, die verboten[266]ist. — Was heißt demnach ‘diese ist’? — Bei dieser ist das Verbot durch das Zufallen veranlaßt worden, daher benötigt die Nebenbuhlerin der Ḥaliça, die der Sterilen aber benötigt auch der Ḥaliça nicht. — Aus welchem Grunde? — Diese ist nach der Tora [ausgeschlossen][267], jene aber rabbanitisch. — Wir haben gelernt: Wenn von diesen allen eine gestorben ist, die Weigerung erklärt hat, geschieden oder als steril befunden worden ist, so sind ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn er es gemerkt[268]hatte, das andere, wenn er es nicht gemerkt[269]hatte. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt 'befunden' und nicht 'waren'. Schließe hieraus. Raba sagte: Die Halakha ist, die Ne- Col.b benbuhlerin der Sterilen ist erlaubt, selbst wenn er es gemerkt hatte, und selbst die Nebenbuhlerin seiner sterilen Tochter. — Es heißt ja aber 'befunden'!? — Lies: 'waren'. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: Sowohl die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden, als auch die Nebenbuhlerin der Sterilen, als auch die Nebenbuhlerin der wiedergenommenen Geschiedenen; sie sind alle erlaubt.

---

[260] Beim Tode ihres Mannes, da die Heirat vorher nicht annulliert worden ist. [261] Wenn eine der hinterbliebenen Frauen steril ist; da an dieser die Schwagerehe nicht vollzogen werden kann u. die Inzestuosität bestehen bleibt, so ist auch die Nebenbuhlerin verboten. [262] Dt. 25,6. [263] Als Ggs. zur Antrauungsformel, die bei einer gewöhnlichen Heirat erforderlich ist. Dadurch ist sie noch nicht vollständig in den Besitz des Schwagers gekommen, sodaß die Witwe teils durch den ersten u. teils durch den zweiten an den dritten Bruder gebunden ist. [264] Der Witwe des ersten u. der Witwe des zweiten Bruders. [265] Dt. 25,5. [266] Gänzlich, sie benötigt nicht einmal der Ḥaliça. [267] Nach dem Wort-

R. Bebaj lehrte vor R. Naḥman: Drei Frauen dürfen den Beischlaf mit Watte[270]vollziehen: die Minderjährige, die Schwangere und die Säugende. Die Minderjährige, weil sie schwanger werden und weil sie sterben könnte; die Schwangere, weil sie aus dem Fötus eine Mißgeburt[271]machen könnte; die Säugende, weil sie ihr Kind [vorzeitig] entwöhnen und es sterben könnte. 'Minderjährige' heißt sie von ihrem elften Jahre nebst einem Tage bis zu ihrem zwölften Jahre nebst einem Tage; jünger oder älter vollziehe sie den Beischlaf auf gewöhnliche Weise — so R. Meír. Die Weisen sagen, die eine wie die andere vollziehe den Beischlaf auf gewöhnliche Weise, und im Himmel werde man sich ihrer erbarmen, denn es heißt:[272]*der Herr behütet die Einfältigen.* Wenn es heißt: weil sie schwanger werden und weil sie sterben könnte, so ist es ja möglich, daß eine Minderjährige schwanger wird und nicht stirbt; demnach kann ja die Weigerungserklärung bei der Schwiegermutter[273]vorkommen, während wir gelernt haben, daß bei der Schwiegermutter, der Mutter seiner Schwiegermutter und der Mutter seines Schwiegervaters Sterilität und Weigerungserklärung nicht vorkommen können!? — Lies: weil sie schwanger werden und sterben[275] könnte. Raba b. Livaj sagte nämlich, es gebe hierbei bestimmte Grenzen: vor diesem Alter[276]wird sie überhaupt nicht schwanger, während dieses Alters stirbt sie und stirbt das Kind, nach diesem Alter bleibt sie leben und bleibt das Kind leben. — Dem ist ja aber nicht so, Rabba

---

laute des oben angeführten Schriftverses. [268] Und da er einverstanden war, so war die Heirat giltig; die Nebenbuhlerin ist daher inzestuös, jed. nach dem oben angeführten Schriftverse von der Schwagerehe entbunden. [269] Die Heirat war überhaupt ungiltig u. die Nebenbuhlerin daher erlaubt. [270] Um eine Konzeption zu verhindern. [271] Durch Superfötation, die der T. für möglich hält. [272] Ps. 116,6. [273] Wenn sie während ihrer Minderjährigkeit geboren hat. [275] Bei der Geburt; sie gebiert nicht. [276] Der oben begrenzten Zeit der Min-

b. Šemuél lehrte ja, bei der Schwiegermutter, der Mutter seiner Schwiegermutter und der Mutter seines Schwiegervaters können Sterilität und Weigerungserklärung nicht vorkommen, da sie geboren[277] haben!? – Vielmehr, tatsächlich [lese man:] weil sie schwanger werden und weil sie sterben könnte. – Demnach bleibt ja jener Einwand[278] bestehen!? R. Saphra erwiderte: Kinder gelten als Pubertätszeichen[279]. Manche sagen, sie seien mehr als Pubertätszeichen. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß auch R. Jehuda, welcher sagt, bis das Schwarze[280] überragt, bei Kindern[281] beipflichte. R. Zebid sagt, es gebe keine Kinder ohne Pubertätszeichen. – Man kann ja untersuchen? – Es ist zu berücksichtigen, sie können ausgefallen sein. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige dies, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man berücksichtige dies nicht!? – Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige dies nicht, ist es hierbei wohl zu berücksichtigen, wegen der Geburtsschmerzen. Fol. 13

WAS HEISST: ENTBINDEN IHRE NEBENBUHLERINNEN &c. Woher dies? – R. Jehuda sagte: Die Schrift sagt: *zur Nebenbuhlerin*; damit hat die Tora viele Nebenbuhlerinnen[282] einbegriffen. R. Aši sagte: Dies ist einleuchtend; die Nebenbuhlerin ist deshalb verboten, weil sie an Stelle der Inzestuösen tritt, und auch die Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin tritt an Stelle der Inzestuösen.

WAS HEISST: SIND SIE GESTORBEN &c. Auch wenn zuerst geheiratet[283] und nachher geschieden[284]; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern und einer mit einer Fremden verheiratet waren, und einer der mit einer der Schwestern verheirateten sich von seiner Frau scheiden ließ und der mit der Fremden verheiratete gestorben ist, worauf der, der sich scheiden ließ, [die Witwe] geheiratet hat und ebenfalls gestorben ist, so ist dies [ein Fall], hinsichtlich dessen sie gesagt haben, daß, wenn sie gestorben oder geschieden worden sind, ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt sind. Nur hierbei, wo zuerst geschieden und nachher geheiratet, nicht aber, wenn zuerst geheiratet und nachher geschieden!? R. Jirmeja erwiderte: Es ist zu teilen; wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Ein Autor ist

---

derjährigkeit. [277] Es heißt nicht: weil sie bei der Geburt großjährig waren; demnach gebiert die Minderjährige. [278] Die Mišna lehrt, eine Minderjährige gebäre nicht. [279] Haare an der Scham, die als Zeichen der Mannbarkeit gelten; sie kommt durch die Geburt an sich aus dem Stadium der Minderjährigkeit. [280] Wenn das Haar an der Scham stark entwickelt ist; bis zu diesem Zustande kann die Weigerungserklärung erfolgen; cf. Ket. Fol. 36a. [281] Falls sie Kinder hat, ist sie entschieden großjährig, obgleich er dieses Stadium weiter als die Weisen hinausschiebt. [282] Cf. supra Fol. 3b u. hierzu Anm. 44. [283] Die Nebenbuhlerin. [284] Von der Inzestuösen, sodaß die Nebenbuhlerschaft schon der Ansicht, der Tod veranlasse das Zufallen[285], und ein Autor ist der Ansicht, die frühere Heirat veranlasse[286] dies. Raba erklärte: Tatsächlich ist es derselbe Autor, nur lehrt er das eine und um so mehr das andere[287].

Wenn eine zur Weigerungserklärung berechtigt war. Soll sie doch jetzt die Weigerung erklären[288] und an [der Nebenbuhlerin] die Schwagerehe vollzogen werden!? Dies wäre somit eine Stütze für R. Ošâja, denn R. Ošâja sagte, die Weigerung könne gegen die Eheformel[289] und nicht gegen die Gebundenheit[290] erfolgen. – Nein, anders[291] verhält es sich bei der Nebenbuhlerin der Inzestuösen. Rami b. Jeḥezqel lehrte nämlich: Hat sie dem Ehemanne die Weigerung erklärt, so ist sie seinem Vater erlaubt, hat sie dem Schwager die Weigerung erklärt, so ist sie seinem Vater verboten. Diese wird demnach beim Zufallen[292] als seine Schwigertochter angesehen, ebenso wird jene beim Zufallen als Nebenbuhlerin seiner Tochter angesehen.

Sechs [Frauen] sind inzestuöser als jene[293], weil sie mit Fremden[294] iii
verheiratet waren, und ihre Nebenbuhlerinnen[295] sind erlaubt:
die Mutter, die Frau seines Vaters, die Schwester seines Vaters,
die Schwester väterlicherseits, die Frau des Bruders seines Vaters
und die Frau seines Bruders väterlicherseits. Die Schule Šammajs iv
erlaubt die Nebenbuhlerinnen[296] den anderen Brüdern, die Schule
Hillels verbietet sie. Ist an ihnen die Ḥaliça vollzogen worden, so Col.b
sind sie nach der Schule Šammajs für Priester[297] ungeeignet und nach
der Schule Hillels[298] geeignet; ist an ihnen die Schwagerehe vollzogen
worden, so sind sie[299] nach der Schule Šammajs geeignet und nach
der Schule Hillels ungeeignet[300]. Und obgleich die einen verboten,

---

vor der Scheidung bestanden hat. 285. Der Witwe an den Schwager; da sie beim Tode nicht mehr Nebenbuhlerin war, so ist sie erlaubt, auch wenn die Scheidung später erfolgt ist. 286. Sobald die Scheidung später erfolgt ist, ist sie verboten. 287. Die Mišna spricht von dem Falle, wenn zuerst die Heirat erfolgt war, u. um so mehr ist die Nebenbuhlerin in dem Falle erlaubt, wenn zuerst die Scheidung erfolgt war. 288. Dem Schwager gegenüber. 289. Sie benötigt nicht der Scheidung. 290. Durch die erste Heirat; an der Nebenbuhlerin darf daher die Schwagerehe nicht vollzogen werden. 291. Es ist nichts weiter als eine rabb. Erschwerung. 292. Beim Tode des Ehemannes, wo sie dem Schwager zufällt; die vorherige Weigerungserklärung ist wirksam, die spätere aber nicht. 293. Die 15 vorangehend aufgezählten. 294. Der Bruder dürfte sie überhaupt nicht heiraten, u. würde er es getan haben, wäre die Heirat ungültig. 295. Die mit dem Schwager in gar keinen verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, da er an den genannten Frauen die Schwagerehe nicht zu vollziehen hat. 296. Zur Vollziehung der Schwagerehe. 297. Die eine Geschiedene, der diese gleicht, nicht heiraten dürfen; cf. Lev. 21,7. 298. Nach der die Ḥ. unnötig u. somit als nicht erfolgt gilt. 299. Wenn sie wiederum verwitwet werden. 300. Da an ihnen ein verbowas die anderen erlaubten, die einen für ungeeignet erklärten, was für die anderen als geeignet galt, dennoch unterliessen es [Angehörige] der Schule Šammajs nicht, Frauen [aus Familien] der Schule Hillels, noch [Angehörige] der Schule Hillels, Frauen [aus Familien] der Schule Šammajs zu heiraten. Ebenso inbezug auf rein und unrein; obgleich die einen für rein erklärten, was für die anderen als unrein galt, dennoch unterliessen sie es nicht, sich bei der Zubereitung von reinen [Speisen] auf einander zu verlassen[299].

GEMARA. R. Šimón b. Pazi sagte: Was ist der Grund der Schule Šammajs[300]? Es heißt:[301]*so sei nicht die Frau des Verstorbenen außen, die eines fremden Mannes,* außen[302], demnach gibt es eine innere[303], und der Allbarmherzige sagt: *so sei nicht.* – Und die Schule Hillels? – Sie verwendet dies für eine Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Woher, daß die Antrauung[304]bei der Schwägerin[305]unwirksam ist? Es heißt: *so sei nicht die Frau des Verstorbenen außen, die eines fremden Mannes,* bei ihr gibt es kein Sein[306] mit einem Fremden. – Und die Schule Šammajs!? – Es heißt ja nicht auswärts, sondern außen[307]. – Und die Schule Hillels!? – Da es ‘außen’[307]heißt, so ist es ebenso als würde es ‘nach auswärts’ heißen. Es wird nämlich gelehrt: R. Neḥemja sagte: Wenn ein Wort vorn eines Lamed[308]benötigt, so hängt ihm die Schrift hinten ein He[308]an. Die Schule R. Jišmáéls lehrte folgende Beispiele: *Elimah, Maḥnajmah, Miçrajmah, Diblathajmah, Jerušalajmah, Midbarah*[309]. – Woher entnimmt die Schule Šammajs die Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs? – Aus [den Worten] *eines fremden Mannes.* – Auch die Schule Hillels kann es ja aus [den Worten] *eines fremden Mannes* folgern!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es *außen*!? – Dies schließt die Verlobte[310]ein. – Und die andere!? – Aus *[nach]*[311]*außen.* – Und jene!? – [Die Auslegung] *[nach] außen* leuchtet ihr nicht ein. Raba erklärte: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: ein Verbot erstreckt sich nicht auf das

---

tener Beischlaf vollzogen worden ist. 299. Sie vermieden es nicht, Gefäße des Gegners zu benutzen. 300. Der Grund der Schule H.s ist bereits vorangehend (supra Fol. 3b) erörtert worden. 301. Dt. 25,5. 302. Das W. החוצה wird, ebenso nach der Übersetzung des Samaritaners, als adj. fem. aufgefaßt, eine äußere Frau, dh. dem Schwager fremde. 303. Mit dem Schwager verwandte. 304. Eines Fremden. 305. An der die Ḥ. nicht vollzogen worden ist. 306. Keine Antrauung; cf. Anm. 246. 307. Das ה am Schlusse ist, wie weiter erklärt, kein adj. fem. sondern lokativ. 308. Zur Bezeichnung der Richtung. 309. Nach der Wüste (iChr. 5,9); auch bei den aufgeführten Eigennamen (Ex. 15,27; iiSam. 17,24; Gen. 12,10; Num. 33,47; Ez. 8,3) bezeichnet das ה am Schlusse an Stelle eines vorangehenden ל die Richtung. 310. Des Verstorbenen; auch an dieser ist die Schwagerehe zu vollziehen. 311. Aus dem vorangehenden ה im W.e החוצה. 311. Das Verbot der Frau

Verbotene[311]. – Allerdings kann, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Überlebende geheiratet hat, das Verbot der Schwester seiner Frau[312] sich nicht auf das Verbot der Frau eines Bruders erstrecken, wenn aber zuerst der Überlebende und nachher der Verstorbene geheiratet hat, ist ja das Verbot der Schwester seiner Frau[313] zuerst eingetreten!? – Da das Verbot der Frau seines Bruders sich nicht auf das Verbot der Schwester seiner Frau erstreckt, so gilt jene als Nebenbuhlerin einer Inzestuösen, die dem Gebote nicht unterliegt, und ist erlaubt[314].

IST AN IHNEN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN WORDEN, SO SIND SIE NACH DER SCHULE ŠAMMAJS &C. UNGEEIGNET. Selbstverständlich!? – Dies schließt die Lehre des R. Joḥanan b. Nuri aus. R. Joḥanan b. Nuri sagte nämlich: Kommt, wir wollen anordnen, daß an den Nebenbuhlerinnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe vollzogen[315] werde. Er lehrt uns, daß sie nach der Schule Hillels geeignet seien[316].

IST AN IHNEN DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WORDEN, SO SIND SIE &C. NACH DER SCHULE HILLELS UNGEEIGNET. Wozu ist dies nötig? – Da er es von der Ḥaliça lehrt, so lehrt er es auch von der Schwagerehe.

Dort haben wir gelernt: Die Esterrolle wird am elften, am zwölften, am dreizehnten, am vierzehnten oder am fünfzehnten[317] gelesen, weder früher noch später. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Man sollte doch hierauf beziehen [die Worte]:[318] *ihr sollt euch keine Einschnitte machen [tithgodedu]*, ihr sollt keine Parteien[319] bilden!? – [Das Wort] *tithgodedu* ist ja an sich nötig, denn der Allbarmherzige sagt, daß man sich keine Verletzung wegen eines Toten[320] beibringe!? – Die Schrift könnte *tegodedu* sagen, wenn es aber *tithgodedu*[321] heißt, so deutet es [auch] hierauf. – Vielleicht deutet es nur hierauf!? – Demnach sollte die Schrift *tegodu*[322] sagen, wenn es aber *tithgodedu*[322] heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen. Da sprach er zu ihm: Du hast wohl bisher folgendes nicht ge-

---

eines Bruders kann sich nur auf Personen beziehen, die sonst erlaubt wären, nicht aber auf die genannten Inzestuösen, die dem Schwager schon an sich verboten sind, u. da das genannte Verbot nicht zur Anwendung kommt, so gelten die Nebenbuhlerinnen als Fremde. 312. Die Frage beruht auf einem Mißverständnisse; der Fragende glaubte, das erstgenannte Verbot erstrecke sich nicht auf das zweite. 313. Die Nebenbuhlerinnen sind ihm somit nicht fremd. 314. Wenn das Gebot der Schwagerehe nicht vorliegt, so ist die Nebenbuhlerin dem Schwager vollständig fremd. 315. Demnach ist die Ḥ. ein gültiger Akt; vgl. ob. Anm. 298. 316. Daß sie von dieser Bestimmung nichts halte. 317. Des Monats Adar; cf. Est. 9,18. 318. Dt. 14,1. 319. Nach der t.schen Auslegung v. אגד *verbinden* abzuleiten, bei der Ausübung von religiösen Handlungen keine Verbindungen u. Parteien bilden. Demnach sollte es den Gemeinden verboten sein, die Esterrolle an verschiedenen Tagen zu lesen. 320. Dies ist der eigentliche Sinn der Schriftworte. 321. Im Hitph., worunter eine reflexive Handlung zu verstehen ist. 322. Die Wurzel ist גדד *schneiden*, u. nur

lernt[323]: Wo es üblich ist, am Vorabend des Pesaḥfestes bis Mittag Arbeit zu verrichten, verrichte[324]man, und wo es üblich ist, keine Arbeit zu verrichten, darf man keine verrichten. Jener erwiderte: Ich spreche mit dir von einem Verbote, denn R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans:[325]*um diese Purimtage zu ihren bestimmten Zeiten zu halten,* die Weisen haben verschiedene Zeiten[326]festgesetzt, und du sprichst mir von einem Brauche[327]!? — Ist es denn da nicht ein Verbot, wir haben ja gelernt, während der Nacht[328]sei es nach der Schule Šammajs verboten und nach der Schule Hillels erlaubt!? — Da kann, wer dies sieht, glauben, dieser[329]habe keine Beschäftigung. — Aber die Schule Šammajs erlaubt ja die Nebenbuhlerinnen den [übrigen] Brüdern und die Schule Hillels verbietet sie!? — Du glaubst wohl, die Schule Šammajs handelte nach ihrer
Fol. 14
Ansicht, die Schule Šammajs handelte nicht nach ihrer Ansicht. R. Joḥanan aber sagt, sie handelte auch danach. Wie bei folgendem Streite: Rabh sagt, die Schule Šammajs handelte nicht nach ihrer Ansicht, und Šemuél sagt, sie handelte auch danach. — Wann, wenn vor der Hallstimme[330], was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, sie handelte nicht danach, und wenn nach der Hallstimme, was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, sie handelte auch danach!? — Wenn du willst, sage ich: vor der Hallstimme, und wenn du willst, sage ich: nach der Hallstimme. Wenn du willst, sage ich: vor der Hallstimme, wenn nämlich die Schule Hillels in der Mehrheit war; einer sagt, sie handelte nicht danach, weil die Schule Hillels in der Mehrheit war, und einer sagt, sie handelte auch danach, weil man nur dann nach der Mehrheit entscheide, wenn [die Parteien] einander gleichen, hierbei aber war die Schule Šammajs scharfsinniger. Wenn du willst, sage ich: nach der Hallstimme; einer sagt, sie handelte nicht danach, weil die Hallstimme entschieden hat, und einer sagt, sie handelte auch danach, nach R. Jehošuá, welcher sagt, man achte nicht auf die Hallstimme[331]. — Sollte man doch nach demjenigen, welcher sagt, sie handelte auch danach, hierauf beziehen [die Worte:] *ihr sollt euch keine Einschnitte[332]machen,* ihr sollt keine Parteien bilden!? Abajje erwiderte: Das Verbot, Parteien zu bilden, bezieht sich nur auf zwei Gerichte in einer Stadt, von denen das eine nach der

---

die reflexive Form deutet auf die obige Auslegung. 323. Nach Raschi: geantwortet; er sollte ihm zur Antwort folgende Lehre entgegenhalten. 324. Verschiedene Bräuche sind somit erlaubt. 325. Est. 9,31. 326. Es ist verboten, das Purimfest an einem anderen Tage zu feiern. 327. Die Arbeit an der genannten Zeit ist erlaubt, nur muß der an manchen Orten übliche erschwerende Brauch beachtet werden. 328. Zum Vorabend des Pesaḥfestes. 329. Der nicht arbeitet; die Spaltung bei der Ausübung des Gesetzes ist nicht ersichtlich. 330. Die nach der Schule H.s entschied; cf. Er. Fol. 13b. 331. Gegen seine eigene Ansicht; cf.

Schule Šammajs und das andere nach der Schule Hillels entscheidet, bei zwei Gerichten in zwei Städten aber ist nichts dabei. Raba sprach zu ihm: Bei den Schulen Šammajs und Hillels verhält es sich ja wie bei zwei Gerichten in einer Stadt!? Vielmehr, erklärte Raba, bezieht sich das Verbot der Parteienbildung[333] nur auf ein Gericht in einer Stadt, von dem ein Teil nach der Schule Šammajs und ein Teil nach der Schule Hillels entscheidet, bei zwei Gerichten in einer Stadt aber ist nichts dabei. – Komm und höre: In der Ortschaft R. Eliêzers fällte man am Šabbath Holz zur Bereitung von Kohlen zur Bearbeitung[334] des Eisens. In der Ortschaft R. Jose des Galiläers aß man Geflügel[335] mit Milch. Nur in der Ortschaft R. Eliêzers, nicht aber in der Ortschaft R. Âqibas, denn es wird gelehrt: R. Âqiba sagte eine Regel: Jede Arbeit, die man am Vorabend des Šabbaths verrichten kann, verdrängt den Šabbath nicht[336]!? – Was ist dies für ein Einwand, anders ist es bei verschiedenen Ortschaften. – Was dachte derjenige, der diesen Einwand erhob!? – Man könnte glauben, beim Šabbathgesetz verhalte es sich wegen seiner Schwere wie bei einer Ortschaft, so lehrt er uns. – Komm und höre: Wenn R. Abahu nach der Ortschaft des R. Jehošuâ b. Levi kam, trug er eine Kerze am Šabbath umher, und wenn er nach der Ortschaft R. Joḥanans kam, trug er keine Kerze umher!? – Was ist dies für ein Einwand, wir sagten ja, daß es sich bei verschiedenen Ortschaften anders verhalte. – Wir meinen es wie folgt: wieso handelte R. Abahu da so und dort anders. – R. Abahu war der Ansicht des R. Jehošuâ[337] b. Levi, und nur wegen der Ehrung R. Joḥanans trug er, wenn er nach seiner Ortschaft kam, keine [Kerze] umher. – Sein Diener[338] war ja da!? – Er sagte es dem Diener. – Komm und höre: Obgleich die einen verboten, was die anderen erlaubten, dennoch unterließen es [Angehörige] der Schule Šammajs nicht, Frauen [aus Familien] der Schule Hillels, noch [Angehörige] der Schule Hillels, Frauen [aus Familien] der Schule Šammajs zu heiraten. Erklärlich ist es, daß sie es nicht unterließen, wenn du sagst, sie handelten nicht danach, wieso aber unterließen sie es nicht, wenn du sagst, sie handelten auch danach!? Allerdings unterließen es [Angehörige] der Schule Šammajs nicht, [aus Familien] der Schule Hillels [zu heiraten], da sie[339] nur

---

Bm. Fol. 59b. [332] Vgl. Anm. 319. [333] So sinngemäß. [334] Um ein Messer zur Beschneidung, die am selben Tage zu erfolgen hat, herzustellen. [335] Der Genuß von Fleisch mit Milch (u. allem, was daraus hergestellt wird) ist verboten; hinsichtl. des Geflügels besteht ein Streit, ob es im bezügl. Verbote, das aus Ex. 23,19 (ib. 34,26, Dt. 14,21) entnommen wird, einbegriffen ist. [336] Demnach sind die zur Herstellung eines Beschneidungsmessers erforderlichen Arbeiten verboten. [337] Daß dies erlaubt sei. [338] Der die Ansicht RA.s kannte u. danach auch in der Ortschaft RJ.s verfahren konnte. [339] Familienmitglieder, die aus

Abkömmlinge von mit einem Verbote belegten[340]waren, wieso aber unterließen es [Angehörige] der Schule Hillels nicht, [aus Familien] der Schule Šammajs [zu heiraten], sie [341]waren ja Abkömmlinge von mit der Ausrottung[342]belegten, und solche sind Hurenkinder!? Wolltest du sagen, die Schule Hillels sei der Ansicht, Abkömmlinge von mit der Ausrottung belegten seien keine[343]Hurenkinder, so sagte ja R. Eleázar, daß die Schule Šammajs und die Schule Hillels, obgleich sie über die Nebenbuhlerinnen streiten, übereinstimmen, Hurenkind sei nur der, der einer mit dem Inzestverbote und der Ausrottung belegten [Begattung] entstammt!? — Hieraus ist somit zu entnehmen, daß sie nicht danach handelten. — Nein, tatsächlich handelten sie auch danach, nur teilten sie es[344]ihnen mit, und sie zogen sich zurück. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: ebenso inbezug auf rein und unrein; obgleich die einen für rein erklärten, was für die anderen als unrein galt, dennoch unterließen sie es nicht, sich bei der Zubereitung von reinen [Spei-
Col.b sen] auf einander zu verlassen. Einleuchtend ist es, daß sie nicht unterließen, wenn du sagst, sie teilten es ihnen mit, wenn du aber sagst, sie teilten, es ihnen nicht mit, so ist es allerdings erklärlich, daß die [Angehörigen] der Schule Šammajs dies bei denen der Schule Hillels nicht unterließen, denn das, was die Schule Hillels für unrein erklärte, galt für die Schule Šammajs[345]als rein, wieso aber unterließen es die der Schule Hillels nicht bei denen der Schule Šammajs, das, was die Schule Šammajs für rein erklärte, galt ja für die Schule Hillels als unrein!? Wahrscheinlich teilten sie es ihnen mit. Schließe hieraus. — Womit ist das eine einleuchtender[346]als das andere? — Man könnte glauben, bei der Nebenbuhlerin sei es[347]bekannt, so lehrt er uns.

Der Text. R. Eleázar sagte: Obgleich die Schule Šammajs und die Schule Hillels über die Nebenbuhlerinnen streiten, so stimmen sie überein, Hurenkind sei nur der, der einer mit dem Inzestverbote und der Ausrottung belegten [Begattung] entstammt. Wer pflichtet wem bei: wollte man sagen, die Schule Šammajs der Schule Hillels[348], so ist es

---

einer nach der Schule Š.s verbotenen Heirat hervorgingen.

[340] Die Nebenbuhlerinnen dürfen sich nach der Schule H.s ohne Ḥaliça mit Fremden verheiraten, nach der Schule Š.s ist eine solche Heirat mit einem Verbote belegt; cf. Dt. 25,5.

[341] Cf. Anm. 339 mut. mut.

[342] Nach der Schule Š.s darf der Schwager an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe vollziehen, während nach der Schule H.s das mit der Ausrottung belegte Verbot der Frau eines Bruders bestehen bleibt.

[343] Sondern nur dann, wenn die Begattung mit gerichtlicher Todesstrafe belegt ist.

[344] Wenn es sich um eine solche Familie handelte.

[345] Cf. Ed. V,1.

[346] Die Wahrscheinlichkeit, daß sie es ihnen mitteilten, ist in dem einen Falle nicht größer als im anderen.

[347] Daß sie einen anderen geheiratet, sodaß eine Mitteilung nicht nötig ist..

[348] Hinsichtl. des Falles, wenn die Nebenbuhlerin ohne

ja selbstverständlich, Abkömmlinge von mit einem Verbote Belegten sind ja[349] unbemakelt, und wenn die Schule Hillels[350] der Schule Šammajs, so gehört sie ja zu den mit der Ausrottung Belegten!? – Tatsächlich die Schule Šammajs der Schule Hillels, und zwar schließt dies die Ansicht R. Áqibas aus, welcher sagt, [ein Abkömmling] von mit einem Verbote belegten sei Hurenkind; er lehrt uns, daß er kein Hurenkind sei. – Komm und höre: Obgleich die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten über Nebenbuhlerinnen, Schwestern[351], einen alten Scheidebrief[352], eine zweifelhafte Ehefrau[353], eine Geschiedene, die mit ihm in einer Herberge[354] übernachtete, über Geld und Geldeswert[355] oder Peruṭa[356] und Wert einer Peruṭa, so unterließen dennoch weder [Angehörige] der Schule Šammajs, Frauen [aus Familien] der Schule Hillels, noch [Angehörige] der Schule Hillels, Frauen [aus Familien] der Schule Šammajs zu heiraten. Dies lehrt dich, daß sie einander Liebe und Freundschaft entgegenbrachten, zur Bestätigung der Schriftworte: [357]*Wahrheit und Frieden liebet.* R. Šimón sagt, sie unterließen es bei Entschiedenem, nicht aber unterließen sie es bei Zweifelhaftem. Einleuchtend ist es, daß sie es unterließen, wenn du sagst, sie handelten auch danach, weshalb aber unterließen sie es, wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? – Auch nach deiner Auffassung, daß sie danach handelten, ist es allerdings erklärlich, daß die der Schule Hillels es unterließen, da sie[341] [Abkömmlinge] von mit der Ausrottung belegten und somit nach der Schule Hillels Hurenkinder waren, weshalb aber unterließen es die der Schule Šammajs, sie[339] waren ja Abkömmlinge von mit einem Verbote Belegten und somit unbemakelt!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte vielmehr, dies beziehe sich auf die Nebenbuhlerin[358] selbst, ebenso bezieht es sich hierbei auf die Nebenbuhlerin selbst. – Bei Entschiedenem wohl deshalb, weil es ein [Inzest]verbot ist, und auch bei Zweifelhaftem ist es ja ein [Inzest]verbot!? – Sage nicht: bei Zweifelhaftem, sondern: bei Unbekanntem; wenn jene es[359] ihnen mitteilten, unterließen sie es. – Er lehrt uns damit, daß sie einander Liebe und Freundschaft entgegenbrachten, und dies lehrt ja schon der Anfangsatz!? – Er lehrt uns, daß das ganze die Ansicht R. Šimóns vertritt. –

Ḥaliça einen Fremden geheiratet hat.

[349] Hinsichtl. ihrer Legitimität; cf. Qid. Fol. 69a.

[350] Hinsichtl. des Falles, wenn der Schwager die Nebenbuhlerin geheiratet hat.

[351] Die mit Brüdern verheiratet sind, weit. Fol. 26a.

[352] Cf. Git. Fol. 79b.

[353] Wenn ein Zweifel über die Gültigkeit ihrer Ehe besteht, weit. Fol. 107a.

[354] Cf. Git. Fol. 81a.

[355] Womit die Antrauung zu erfolgen hat; cf. Qid. 2a.

[356] Ob diese kleinste Scheidemünze zur Antrauung ausreicht.

[357] Zach. 8,19.

[358] Die nach der Schule S.s erlaubt ist; sie heirateten sie jed. nicht ohne Ḥaliça.

[359] Daß es sich um einen derartigen Fall handelt; sie verließen sich darauf, nicht verleitet zu werden, gegen ihre eigene Ansicht zu

Komm und höre: R. Joḥanan b. Nuri sprach: Wie ist die Halakha in Jisraél zu verbreiten: entscheiden wir nach der Schule Šammajs, so ist das Kind[360]Hurenkind nach der Schule Hillels, und entscheiden wir nach der Schule Hillels, so ist das Kind[361]bemakelt[362]nach der Schule
Fol. 15 Šammajs. Kommt, wir wollen anordnen, daß an den Nebenbuhlerinnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe vollzogen werde. R. Šimón b. Gamliél sprach zu ihm: Was machen wir demnach mit den bisherigen[363] Nebenbuhlerinnen!? Bevor sie dazu kamen, die Angelegenheit zu erledigen, trat eine Verwirrung ein. Erklärlich ist der Einwand 'was machen wir', wenn du sagst, sie handelten auch danach, welche Bedeutung aber hat der Einwand 'was machen wir', wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies bezieht sich auf die Nebenbuhlerin selbst, und [die Worte] 'was machen wir' sind wie folgt zu verstehen: was machen wir mit den Nebenbuhlerinnen der Schule Hillels[364]nach der Schule Šammajs: wenn an ihnen die Ḥaliça vollzogen wird, so werden sie bei ihren Männern entwürdigt. Wolltest du sagen, sie mögen entwürdigt werden, [so heißt es ja:][365]*ihre Wege sind liebliche Wege und all ihre Stege sind Frieden.* – Komm und höre: R. Tryphon[366]sagte: Möge doch eine Nebenbuhlerin der Tochter mir[367]zufallen, ich heirate sie. – Lies: ich verheirate sie[368]. – Er sagte ja: möge mir zufallen!? – Dies schließt die Ansicht des R. Joḥanan b. Nuri[369]aus. – Komm und höre: Die Tochter R. Gamliéls war verheiratet mit seinem Bruder Abba, und als dieser kinderlos starb, vollzog R. Gamliél[370] die Schwagerehe an ihrer Nebenbuhlerin. – Gehört denn, auch nach deiner Auffassung, R. Gamliél zu den Schülern der Schule Šammajs!? Vielmehr verhielt es sich bei der Tochter R. Gamliéls anders, denn sie war steril. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt: manche sagen, die Tochter R. Gamliéls war steril, demnach war sie ja nach dem ersten Autor nicht steril!? – Sie streiten darüber, ob er es gemerkt hatte[371] oder nicht. Wenn du willst, sage ich: sie streiten über den Fall, wenn er zuerst geheiratet[372]und sich nachher geschieden[373]hat. Wenn du aber

---

handeln. 360. Der Nebenbuhlerin, an der einer der Brüder die Schwagerehe vollzogen hat. 361. Wenn sie einen Fremden ohne Ḥ. geheiratet hat. 362. Wenn die Begattung nur mit einem Verbote belegt ist, so ist zwar das Kind kein Hurenkind, jed. bemakelt u. ev. für die Priesterschaft unzulässig. 363. An denen die Schwagerehe bereits vollzogen worden ist; wenn dies als Halakha festgesetzt wird, so sind die Kinder Hurenkinder. 364. Dh. die gestützt auf die Ansicht der Schule H.s ohne Ḥ. Fremde geheiratet haben. 365. Pr. 3,17. 366. Der der Schule S.s angehörte. 367. Als Schwager des Verstorbenen. 368. An einen Fremden, nach der Schule H.s. 369. Daß die Ḥ. zu vollziehen sei. 370. Der von Hillel abstammte. 371. Cf. supra Fol. 12a. Anm. 268. 372. Die Nebenbuhlerin. 373. Von der Inzestuösen (cf. supra Fol. 13a. Anm. 284); dies war beim Bruder RG.s der Fall;

willst, sage ich: sie streiten darüber, ob eine Bedingung bei der Beiwohnung[374] giltig ist. R. Mešaršeja wandte ein: Einst sammelte R. Áqiba am ersten Šebaṭ[375] Etrogfrüchte und entrichtete von diesen beide Zehnte[376], einen nach Ansicht der Schule Šammajs und einen nach Ansicht der Schule Hillels. Hieraus, daß sie auch danach handelten!? – R. Áqiba war über die Lehre selbst im Unklaren; er wußte nicht, ob es[377] nach der Schule Hillels der erste Šebaṭ oder der fünfzehnte Šebaṭ ist. Mar Zuṭra wandte ein: Als einst die Tochter Šammaj des Älteren niederkam[378], durchbrach er den Estrich und legte des Kindes wegen Hüttenbedachung über dem Bette. Hieraus, daß sie danach[379] handelten!? – Wer dies sah, konnte glauben, er habe es zur Verbesserung der Luft[380] getan. Mar Zuṭra wandte ein: Die Jehutränke in Jerušalem war durch ein Loch mit einem Quellbade[381] [verbunden], und vermittelst dieser erfolgten alle Reinigungen in Jerušalem; da sandte die Schule Šammajs und ließ [das Loch] erweitern. Die Schule Šammajs sagt nämlich, nur wenn der größere Teil[382] durchbrochen ist. Ferner haben wir gelernt: die Vereinigung von Quellbädern erfolgt durch [einen Kanal] wie das Mundstück eines Schlauches, in Umfang und Höhlung, daß zwei Finger in ihre Lage[383] kommen. Hieraus, daß sie auch danach handelten!? – Wer dies sah, konnte glauben, Col.b er habe dies zur Vermehrung des Wassers[380] getan. – Komm und höre: R. Eleázar b. Çadoq sagte: Als ich bei R. Joḥanan dem Ḥoraniten die Tora studierte, sah ich ihn in den Jahren der Dürre trocknes Brot essen. Ich kam zu meinem Vater und erzählte es ihm, da sprach er zu mir: Bring ihm Oliven. Ich brachte sie ihm. Als er sah, daß sie feucht[384] waren, sprach er zu mir: Ich esse keine Oliven. Hierauf kam ich zu meinem Vater und teilte es ihm mit. Er sprach dann zu mir: Geh und sage ihm, daß das Faß durchlocht und nur durch den Hefensatz verstopft[385]

---

nach dem 1. Autor war durch die Scheidung die Inzestuösität aufgehoben, nach dem 2. Autor durfte er dies nur deshalb, weil seine Tochter steril war.

[374] Daß die Ehe ungiltig sei, wenn der Frau irgend ein Makel anhaftet; dies war bei der Tochter RG.s der Fall.

[375] Nach der einen Ansicht Jahresbeginn für die Entrichtung des Zehnten von den Baumfrüchten.

[376] Den 2. Zehnten u. den Armenzehnten.

[377] Der Jahresbeginn hinsichtl. der Entrichtung der Baumfrüchte; cf. Rh. Fol. 2a.

[378] Am Hüttenfeste, an dem der Aufenthalt in der Festhütte (cf. Lev. 23,42 u. hierzu Suk. Fol. 2aff.) vorgeschrieben ist; da dieses Gebot von einer bestimmten Zeit bedingt ist, so sind Frauen davon entbunden.

[379] Nach der Schule H.s ist dies wegen eines Kindes, das noch der Mutter benötigt (cf. Suk. Fol. 28b), nicht erforderlich.

[380] Es war nicht ersichtlich, daß er gegen die Ansicht der Schule H.s handelte.

[381] Das ein bestimmtes Quantum Wasser haben muß; durch die Verbindung konnte die Tränke, die das erforderliche Quantum nicht hatte, als solche benutzt werden.

[382] Der Wandung.

[383] Man muß sie bequem umdrehen können.

[384] Wodurch sie für die levit. Unreinheit empfänglich geworden waren; cf. Lev. 11,34ff.

[385] Die Flüssigkeit bleibt gegen seinen

war. Wir haben nämlich gelernt: Ein Faß mit eingelegten Oliven braucht, wie die Schule Šammajs sagt, nicht durchlocht zu werden; die Schule Hillels sagt, es müsse durchlocht werden, jedoch pflichtet sie bei, daß, wenn es durchlocht und [das Loch] durch Hefensatz verstopft worden ist, es rein[386] sei. Obgleich er ein Schüler der Schule Šammajs war, handelte er dennoch stets nur nach der Ansicht der Schule Hillels. Erklärlich ist diese Hervorhebung, wenn du sagst, sie handelten auch danach, was aber soll diese Hervorhebung, wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? — Komm und höre: Man fragte R. Jehošuȧ: Wie verhält es sich mit der Nebenbuhlerin der Tochter? Er erwiderte: Hierüber besteht ein Streit zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels. — Nach wessen Ansicht ist zu entscheiden? Da erwiderte er ihnen: Weshalb wollt ihr meinen Kopf zwischen zwei große Berge bringen, zwischen zwei große Gegner, zwischen die Schule Šammajs und die Schule Hillels; ich fürchte, sie könnten mir den Schädel zertrümmern. Jedoch kann ich euch von zwei bedeutenden Familien in Jerušalem, der Familie Ben Ȧkmaj aus Beth Çeboim und der Familie Qopaj b. Meqošeš[387], bekunden, daß sie Nachkommen von Nebenbuhlerinnen[388] waren, und doch waren manche von ihnen Hochpriester und taten Dienst am Altar. Einleuchtend ist es, daß er sagte, er fürchte, wenn du sagst, sie handelten[389] auch danach, wieso aber sagte er, er fürchte, wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? — Wieso fürchtete er, auch wenn zugegeben wird, daß sie danach auch handelten, R. Jehošuȧ sagte ja, Hurenkind sei nur der, der einer mit der gerichtlichen Todesstrafe belegten [Begattung] entstammt!? — Zugegeben, daß er kein Hurenkind ist, jedoch ist er bemakelt, wie [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe, zu folgern ist: wenn der Sohn einer Witwe[390], die jedem anderen nicht verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr [der Sohn] dieser, die jedem anderen verboten ist. — Sie fragten ihn hinsichtlich der Nebenbuhlerinnen, und er erwiderte ihnen hinsichtlich der Kinder der Nebenbuhlerinnen!? — Sie fragten ihn hinsichtlich beider: wie verhält es sich mit den Nebenbuhlerinnen, und wie verhält es sich, wenn du hinsichtlich der Nebenbuhlerinnen nach der Schule Hillels entscheidest, mit den Kindern der Nebenbuhlerinnen der

---

Willen im Fasse zurück, u. die nicht erwünschte Befeuchtung macht die Früchte nicht verunreinigungsfähig; cf. Bm. Fol. 23b. [386] Die Früchte sind nicht verunreinigungsfähig. [387] Ganz eigentüml. Name, wahrscheinl. verstümmelt; viell. Nachkomme des Holzsammlers, Num. 15,32ff. [388] Die nach der Schule H.s ohne Ḥ. Fremde heirateten. [389] Nach der Schule H.s ist die Schwagerehe der Nebenbuhlerin mit der Ausrottung belegt u. er müßte die Kinder als Hurenkinder erklären. [390] Von einem Hochpriester, dem sie verboten ist; cf. Lev. 21,14.

Schule Hillels[391] nach der Schule Šammajs[392]!? — In welcher Hinsicht ist dies[393] von Bedeutung? — Um hinsichtlich des Kindes einer wiedergenommenen Geschiedenen[394] nach der Schule Hillels zu entscheiden; sagen wir, es sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Sohn einer mit einem Hochpriester verheirateten Witwe, die jedem anderen nicht verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr der Sohn dieser, die jedem anderen verboten ist; oder aber ist zu erwidern: wohl gilt dies von der Witwe, die selber entweiht[395] wird. Er erwiderte ihnen: Hinsichtlich der Nebenbuhlerinnen fürchte[389] ich [zu entscheiden], und hinsichtlich der Kinder der Nebenbuhlerinnen Fol. 16 bekunde ich euch. — Komm und höre: In den Tagen des R. Dosa b. Archinos erlaubte man die Nebenbuhlerin der Tochter den Brüdern. Demnach handelten sie auch danach. Schließe hieraus.

Der Text. In den Tagen des R. Dosa b. Archinos erlaubte man die Nebenbuhlerin der Tochter den Brüdern. Dies[396] war den Weisen unangenehm, weil er sehr alt war und seine Augen zu schwach waren, um ins Lehrhaus zu kommen. Als sie dann überlegten, wer hingehe und es ihm sage, sprach R. Jehošuå: Ich gehe. — Wer hinter ihm? — R. Eleåzar b. Åzarja. — Wer hinter diesem? — R. Åqiba. Alsdann gingen sie hin und blieben vor der Tür seines Hauses stehen. Da trat seine Magd ein und meldete ihm: Meister, die Weisen Jisraéls kommen zu dir. Er erwiderte: Sie mögen eintreten. Als sie eintraten, faßte er R. Jehošuå an und setzte ihn auf ein goldenes Lager. Dieser sprach: Meister, gestatte auch deinem nächsten Schüler, daß er sich setze. Da fragte er: Wer ist es? — R. Eleåzar, der Sohn Åzarjas. Hierauf sprach er: Unser Genosse Åzarja hat also einen Sohn! Da las er über ihn folgenden Schriftvers: [397]*Jung war ich und bin alt geworden, und nie sah ich einen Gerechten verlassen und seine Nachkommen nach Brot gehn.* Alsdann faßte er ihn an und setzte ihn auf ein goldenes Lager. Hierauf sprach jener: Meister, gestatte auch deinem nächsten Schüler, daß er sich setze. Da fragte er: Wer ist es? — Åqiba, der Sohn Josephs. Da rief er: Du bist Åqiba, der Sohn Josephs, dessen Name von einem Weltende bis zum anderen reicht! Setz dich, mein Sohn, setz dich; deinesgleichen mögen viele in

---

391. Dh. die nach der Schule H.s ohne Ḥ. einen Fremden geheiratet haben. 392. Ob sie hinsichtl. des Tempeldienstes bemakelt sind. 393. Wenn die Halakha doch nach der Schule H.s entschieden wird. 394. Die inzwischen mit einem anderen verheiratet war u. dem ersten Manne verboten ist (Lev. 24,3,4); auch dieser Fall ist mit einem Verbote belegt, wie nach der Schule S. die Heirat der Nebenbuhlerin mit einem Fremden. In diesem Falle handelt es sich um eine Tochter, ob sie einen Priester heiraten darf. 395. Durch die verbotene Heirat; sie ist nach dem Tode ihres Mannes auch einem gemeinen Priester verboten. 396. Diese Mitteilung, da sie mit dieser Bestimmung, die sie als von ihm ausgehend vermuteten,

Jisraél sein. Hierauf begannen sie, ihn mit Rechtsfragen zu bestürmen, bis sie zur Nebenbuhlerin einer Tochter kamen. Sie fragten ihn: Wie verhält es sich mit der Nebenbuhlerin einer Tochter? Er erwiderte ihnen: Hierüber besteht ein Streit zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels. – Nach wessen Ansicht ist die Halakha zu entscheiden? Er erwiderte: Sie ist nach der Schule Hillels zu entscheiden. Sie sprachen: In deinem Namen entschied man ja die Halakha nach der Schule Šammajs!? Er erwiderte: Habt ihr 'Dosa' oder 'Sohn Archinos'[398] gehört!? Sie erwiderten: Beim Leben des Meisters, wir haben ohne [Vornamen] gehört. Da sprach er: Ich habe einen jüngeren Bruder, ein Satansjunge[399], namens Jonathan, der zu den Schülern Šammajs gehört. Seht euch vor, daß er euch nicht mit Rechtsfragen niederschlage, denn er hat dreihundert Einwendungen hinsichtlich der Nebenbuhlerin einer Tochter, daß sie erlaubt sei. Aber ich rufe Himmel und Erde als Zeugen an, daß auf diesem Troge der Prophet Ḥaggaj gesessen und drei Entscheidungen getroffen hat: daß die Nebenbuhlerin der Tochter verboten ist, daß in Ámmon und Moáb[400] im Siebentjahre der Armenzehnt zu entrichten ist, und daß man von den Kurden und den Tarmudäern Proselyten aufnehme. Es wird gelehrt: Als sie eintraten, gingen sie durch eine Tür, als sie herauskamen, gingen sie durch drei[401] Türen. Er stieß dann auf R. Áqiba und stellte ihn durch Fragen. Sodann sprach er: Du bist Áqiba, dessen Name von einem Weltende zum anderen reicht!? Wohl dir, daß du zu einem Namen gekommen bist, während du noch nicht einmal zu einem Rinderhirten ausreichst. R. Áqiba erwiderte: Nicht einmal zu einem Schafhirten.

«Daß in Ámmon und Moáb im Siebentjahre der Armenzehnt zu entrichten ist.» Der Meister sagte nämlich: Viele Städte eroberten die Auszügler aus Miçrajim und nicht die Auszügler aus Babylonien, und die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht[402] für die Zukunft. Man beließ es[403] dabei, damit die Armen im Siebentjahre eine Stütze haben. «Daß man von den Kurden und den Tarmudäern Proselyten aufnehme.» Dem ist ja aber nicht so, Rami b. Jeḥezqel lehrte ja,

---

nicht einverstanden waren.

[397] Ps. 37,25.

[398] Nur den Vatersnamen ohne Vornamen.

[399] Ungefähr Teufelskerl; nach den Erklärungen: sehr gelehrt, scharf- u. eigensinnig. Bekannt ist die Emendation בחור שנון scharfsinniger Jünger, jed. ganz gegen den talmudischen Sprachgebrauch. Die Parallelstelle im jerušalemischen Talmud, Handschriften u. andere ältere Werke haben mit dem kursierenden Texte בכור שטן, wahrscheinl. auf einem Wortspiele beruhender Gegensatz zu בכור שוטה, einer im Talmud bekannten Bezeichnung eines dummen Menschen.

[400] Diese Länder waren unter Moše erobert worden, kamen aber später aus dem Bereiche des Jisraéllandes.

[401] Um ihn zu treffen.

[402] Da ist daher die Bestellung des Bodens im Siebentjahre erlaubt.

[403] Daß trotzdem der

daß man keine Proselyten von den Kurden aufnehme!? R. Aši erwiderte: Dies ist von den Qartuäern gelehrt worden, wie die Leute zu sagen pflegen: bemakelte Qartuäer. Manche lesen: Rami b. Jeḥezqel lehrte: Man nehme von den Qartuäern keine Proselyten auf. Quartuäer und Kurden sind ja wahrscheinlich identisch!? R. Aši erwiderte: Nein, Qartuäer und Kurden sind nicht identisch, wie die Leute zu sagen pflegen: bemakelte Qartuäer.

R. Joḥanan und Sabja sagten beide, man nehme keine Proselyten von den Tarmudäern auf. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, wir haben ja gelernt: Alle aus Reqem[404] kommenden [Blut]flecke[405] sind [levitisch] rein, nach R. Jehuda aber unrein, weil sie irrende Proselyten sind; die von Nichtjuden kommenden sind rein. Wir wandten ein: Er lehrt Col.b dies von Nichtjuden allgemein, auch von den Tarmudäern!? Da sprach R. Joḥanan: Dies besagt, daß man Proselyten von den Tarmudäern aufnehme. Wolltest du sagen, dies besage, jedoch sei er nicht dieser Ansicht, so sagte ja R. Joḥanan, die Halakha sei nach der anonymen Mišna zu entscheiden!? — Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans. — Weshalb nicht von den Tarmudäern? — Hierüber streiten R. Joḥanan und Sabja; einer sagt, wegen der Sklaven[406] Šelomos, und einer sagt, wegen der Töchter Jerušalems[407]. — Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, wegen der Sklaven Šelomos, denn er ist der Ansicht, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beiwohnt, das Kind Hurenkind sei, welches Bewenden aber hat es mit der Erklärung: wegen der Töchter Jerušalems? — Hierüber streiten R. Joseph und die Rabbanan, beide im Namen des Rabba b. Bar Ḥana; einer sagt, es waren zwölftausend Mann [Fußvolk] und sechstausend Bogenschützen, und einer sagt, es waren zwölftausend Mann und unter ihnen sechstausend Bogenschützen. Als die Nichtjuden in den Tempel drangen, stürzte sich alles auf das Silber und das Gold, diese aber stürzten sich über die Töchter Jerušalems, wie es heißt:[408] *Frauen in Çijon schändeten sie, Jungfrauen in den Städten Jehudas*[409].

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Folgenden Schriftvers sprach der Fürst des Weltalls: *Jung war ich und bin alt geworden.* Wer sollte ihn sonst gesprochen haben: wollte man sagen, der Heilige, gepriesen sei er, so gibt es ja bei ihm kein Alt werden, und wenn David, so ist er ja nicht sonderlich alt geworden. Vielmehr sprach ihn der Fürst des Weltalls.

Armenzehnt zu entrichten ist. 404. Ortschaft an der Grenze Palästinas. 405. Von Menstrualblut, das nur bei Jisraélitinnen verunreinigend ist. 406. Die da wohnten u. Jisraélitinnen heirateten; ihre Nachkommen sind Hurenkinder. 407. Wird weiter erklärt. 408. Thr. 5,11. 409. Die erzeugten Kinder waren Hurenkinder u.

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Es heißt: [410]*seine Hand breitete der Feind über all ihre Herrlichkeiten,* das sind Ámmon und Moab. Als die Nichtjuden in den Tempel drangen, stürzte sich alles auf das Silber und das Gold, diese aber über die Torarolle. Sie sprachen: Diese da, in der geschrieben steht:[411]*es komme kein Ámmoniter und kein Moabiter in die Gemeinde des Herrn,* werde im Feuer verbrannt.

[412]*Entboten hat der Herr gegen Jáqob seine Widersacher ringsherum.* Rabh sagte: Wie Humanja um Pum Nahara.

R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Wenn ein Nichtjude in der Jetztzeit sich [eine Jisraélitin] angetraut hat, so berücksichtige man[413]seine Antrauung, denn er stammt vielleicht von den zehn Stämmen. – Aber wer sich trennt, trennt sich ja von der Mehrheit[414]!? – In Orten, da sie ansässig[415]sind. R. Abba b. Kahana sagte nämlich:[416]*Er führte sie nach Ḥalaḥ, Ḥabor, dem Strome Gozen und den Städten von Madaj.* Ḥalaḥ Fol. 17 ist Ḥalvan; Ḥabor ist Adjabene; der Strom Gozen, das ist Ganzaka; den Städten von Madaj, das ist Ḥamadan und seine Nachbarorte. Manche sagen, es sei Nahavend[417]und seine Nachbarorte? – Welche sind seine Nachbarorte? Šemuél erwiderte: Karak, Moski, Ḥidqi[418]und Romqi. Hierzu sagte R. Joḥanan: Alle sind sie bemakelt. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Dein Sohn[419]von einer Jisraélitin heißt dein Sohn, dein Sohn von einer Nichtjüdin heißt nicht dein Sohn, sondern ihr Sohn[420]. – Es waren ja auch Töchter vorhanden, und Rabina sagte, der Sohn deiner Tochter von einem Nichtjuden heiße dein Sohn!? – Es ist überliefert, daß die Töchter jenes Zeitalters steril[421]waren. Manche lesen: Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Sie wichen nicht von da, als bis sie sie als richtige Nichtjuden erklärten, denn es heißt: [422]*dem Herrn waren sie treulos, denn unechte Kinder zeugten sie.*

R. Joseph saß hinter R. Kahana, während R. Kahana vor R. Jehuda saß und vortrug: Dereinst werden die Jisraéliten ein Fest veranstalten, wenn Tarmud zerstört werden wird. – Es ist ja bereits zerstört worden!? – Das war Tamud. R. Aši erklärte: Tarmud und Tamud sind identisch, nur wurde es wieder errichtet; war es an der einen Seite

---

aus ihren Nachkommen bestand die Einwohnerschaft des genannten Ortes. [410] Thr. 1,10. [411] Dt. 23,4. [412] Thr. 1,17. [413] Obgleich die Antrauung eines Nichtjuden ungültig ist. [414] Nur die wenigsten der Nichtjuden stammen von den 10 Stämmen. [415] Und somit die Mehrheit bilden; so besser nach den Tosaphoth. [416] iiReg. 18,11. [417] So richt. nach der Parallelstelle Qid. Fol. 72a. [418] Abweichend an der genannten Stelle; cf. Neubauer, *Geographie* p. 373ff. u. Hirschensohn שבע חכמות p. 168f. [419] Mit Bezugnahme auf Dt. 7,4; cf. Qid. Fol. 68b. [420] Die Nachkommen sind richtige Nichtjuden. [421] Wörtl. gespalten, mit verstümmelter Gebärmutter. [422] Hos. 5,7. [423] Etymolog. Erzerstört worden, so wurde die andere Seite besiedelt, und war es an der anderen Seite zerstört worden, so wurde jene Seite besiedelt.

R. Hamnuna saß vor Úla und erörterte eine Lehre; da rief dieser: Was für ein Mann; um wieviel bedeutender wäre er, wenn Harpanja nicht seine Heimatstadt wäre! Als jener dieserhalb verlegen wurde, fragte er ihn: Wo zahlst du Kopfsteuer? Jener erwiderte: In Pum Nahara. Da sprach er: Wenn dem so ist, so bist du ja aus Pum Nahara.

Was heißt Harpanja? R. Zera erwiderte: Ein Berg, wohin alle[423] sich wenden. In einer Barajtha wurde gelehrt: Wer seine Familie und seine Abstammung nicht[424] kennt, wendet sich da hin. Raba sagte: Es ist tiefer als die Unterwelt. Es heißt:[425] *aus der Gewalt der Unterwelt kaufe ich sie los, vom Tode erlöse ich sie,* gegen die Bemakelung jener aber gibt es kein Mittel. Die Bemakelten von Harpanja wegen der Bemakelten von Mešan[426], die Bemakelten von Mešan wegen der Bemakelten von Tarmud, und die Bemakelten von Tarmud wegen der Sklaven[427] Šelomos. Das ist es, was die Leute sagen: der große Kab und der kleine Kab[428], beide rollen in die Unterwelt, aus der Unterwelt nach Tarmud[429], aus Tarmud nach Mešan und aus Mešan nach Harpanja.

ZWEITER ABSCHNITT

Wieso die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders? Wenn von zwei Brüdern einer gestorben ist, und nachdem ihnen noch ein Bruder geboren wurde der andere an der Frau seines Bruders die Schwagerehe vollzogen hat und ebenfalls gestorben ist, so ist die erste frei[1] als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders und die zweite als ihre Nebenbuhlerin. Wenn er nur die Eheformel[2] an sie gerichtet hat[3] und gestorben ist, so ist an der zweiten[4] die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. i

GEMARA. R. Naḥman sagte: Wer sie[5] erste nennt, irrt nicht, und wer sie zweite nennt, irrt nicht. Wer sie erste nennt, irrt nicht, denn sie ist Col.b

---

klärung dieses Namens. 424. Dessen Legitimität nicht makellos ist u. der daher keine Frau bekommt. 425. Hos. 13,14. 426. Dem es benachbart war; cf. Qid. Fol. 71b. 427. Ob. Anm. 406. 428. Maßgefäß; beide sind falsch. 429. Das noch tiefer liegt.

1. Von der Schwagerehe mit dem 3. Bruder. 2. Cf. Fol. 12a Anm. 263. 3. In der Schrift (Dt. 25,5) ist der Vollzug des Beischlafes als Antrauungsakt vorgeschrieben, so daß sie durch die Eheformel noch nicht vollgültig seine Frau ist. 4. Die nicht richtige Nebenbuhlerin der ersten ist. 5. Die Witwe des 1. Bruders.

die erste hinsichtlich des Zufallens[6]; wer sie zweite nennt, irrt nicht, denn sie ist die zweite hinsichtlich seiner[7] Verheiratung. – Ist etwa nicht auch der Fall einbegriffen, wenn er zuerst die Schwagerehe vollzogen und nachher geheiratet hat!? – Vielmehr, sie ist die zweite hinsichtlich ihrer Verheiratung.

Wo befindet sich in der Schrift [das Verbot] der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: [8]*wenn Brüder (beisammen) wohnen*, die beisammen auf der Welt geweilt haben, ausgenommen die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders; *beisammen*, die hinsichtlich der Erbschaft zusammengehören[9], ausgenommen ein Bruder mütterlicherseits. Rabba sagte: Daß sie als Brüder nur dann gelten, wenn sie es väterlicherseits sind, ist von der Bruderschaft der Söhne Jáqobs[10] zu entnehmen; wie diese väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso hierbei väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. – Sollte man doch von der Bruderschaft beim Inzestverbote[11] folgern!? – Man folgere hinsichtlich *Brüder* von *Brüder*, nicht aber hinsichtlich *Brüder* von *deines Bruders*[12]. – Weshalb nicht, in der Schule R. Jišmáéls folgerten sie ja aus: [13]*wenn der Priester wiederkommt*, und: [14]*wenn der Priester hineingeht*, weil 'kommen' und 'gehen' dasselbe ist[15]!? – Dies nur dann, wenn kein gleiches [Wort] vorhanden ist, wenn aber ein gleiches vorhanden ist, folgere man vom gleichen. – Sollte man doch von der bei Loṭ gebrauchten Bruderschaft folgern, denn es heißt: [16]*sind wir doch Brüder*[17]!? – Es ist einleuchtend, daß von den Söhnen Jáqobs zu folgern ist, weil es[18] bei diesen überflüssig ist. Es sollte doch nur heißen: *zwölf sind deine Diener, Söhne eines Mannes*[19]; wenn es aber auch *Brüder* heißt, so ist dies überflüssig. Und [die Worte] *Brüder* und *beisammen* sind beide nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Brüder* geschrieben haben, so könnte man glauben, es sei von der bei Loṭ gebrauchten Bruderschaft zu folgern, und wollte man entgegnen, da sei es[18] nicht überflüssig[20], so ist es wohl überflüssig, denn es sollte *Freunde* heißen, während es auch *Brüder* heißt; daher schrieb der Allbarmherzige *beisammen*, die hinsichtlich der Erbschaft zusammengehören. Und würde der Allbarmherzige nur *beisammen* geschrieben haben, so könnte man glauben, die gemeinsam Vater und Mutter haben, so lehrt er uns. – Wie sollte man denn darauf kommen, der Allbarmherzige hat ja die Schwagerehe mit der Erbschaft verbunden, und die Erbschaft kommt vom Vater und nicht von der Mutter!? – Es ist dennoch nötig; da dies ein Novum ist, denn hierbei wird die Inzestuöse erlaubt, so könnte man glauben, nur wenn beide denselben Vater und dieselbe Mutter haben, so lehrt er uns.

---

[6] Zur Schwagerehe.
[7] Des 2. Bruders, der bei Vollziehung der Schwagerehe bereits eine Frau hatte.
[8] Dt. 25,5.
[9] Die einander beerben.
[10] Die sich als Brüder, Söhne eines Vaters, bezeichneten; cf. Gen. 42,13.
[11] Lev. 18,16; da wird von einem Bruder gesprochen, u. dies gilt (weit. Fol. 55a) auch von einem mütterlicherseits.
[12] Dt. 25,5. u. Gen. 42,13 heißt es gleichmäßig אחים, dagegen aber Lev. 18,16 אחיך.
[13] Lev. 14,39.
[14] Ib. V. 44.
[15] Die Worte sind sinnverwandt, um so mehr hierbei, wo nur das Suffix variiert.
[16] Gen. 13,8.
[17] Und dieser war ein Neffe Abrahams.
[18] Das W. 'Brüder'.
[19] So richt. nach Handschriften.
[20] Es ist an sich nötig u. deutet nicht auf die Wortanalogie.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn die Anwärterin der Schwagerehe gestorben ist, so ist ihm ihre Mutter erlaubt. – Demnach ist er der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit[21], so sollte er doch sagen, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit!? – Würde er so gesagt haben, so könnte man glauben, nur wenn es zwei[22] sind, wenn aber einer, bestehe eine Gebundenheit. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit selbst bei einem!? – Würde er so gesagt haben, so könnte man glauben, auch bei Lebzeiten[23], so lehrt er uns, nur nach dem Tode, nicht aber bei Lebzeiten, weil es verboten ist, das Gesetz der Schwagerehe zu vereiteln. – Wir haben gelernt: Ist die Schwägerin gestorben, so ist ihm ihre Schwester erlaubt. Nur die Schwester, die Mutter aber nicht[24]!? – Dasselbe gilt auch von der Mutter, da er aber im Anfangsatze lehrt, daß, wenn seine Frau gestorben ist, ihm ihre Schwester erlaubt sei, nur die Schwester und nicht die Mutter, die ihm nach der Tora inzestuös ist, so lehrt er auch im Schlußsatze, daß die Schwester ihm erlaubt ist. R. Jehuda aber sagt, wenn die Anwärterin der Schwagerehe gestorben ist, sei ihm ihre Mutter verboten. – Demnach ist er der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, so sollte er doch sagen, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, es bestehe eine Gebundenheit!? – Würde er so gesagt haben, so könnte man glauben, nur wenn es einer ist, wenn aber zwei, bestehe keine Gebundenheit. – Aber sie streiten ja über den Fall, wenn es zwei sind[25]!? – Vielmehr, würde er so gesagt haben, so könnte man glauben, nur bei Lebzeiten, nach dem Tode aber schwinde Fol. 18 die Gebundenheit, so lehrt er uns, daß die Gebundenheit von selbst nicht schwinde. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Ist die Schwägerin gestorben, so ist ihm ihre Schwester erlaubt. Nur die Schwester, die Mutter aber nicht. – Dasselbe gilt auch von der Mutter, da er aber im Anfangsatze lehrt, daß, wenn seine Frau gestorben ist, ihm ihre Schwester erlaubt sei, nur die Schwester und nicht die Mutter, die ihm nach der Tora inzestuös ist, so lehrt er auch im Schlußsatze, daß die Schwester ihm erlaubt ist. R. Hona b. Ḥija wandte ein: Wenn er nur die Eheformel an sie gerichtet hat und gestorben ist, so ist an der zweiten die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Nur wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat, wenn aber nicht, so kann an der zweiten auch die Schwagerehe vollzogen werden. Wenn du nun sagst, es bestehe eine Gebundenheit, so ist sie ja durch die Gebundenheit die Nebenbuhlerin der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders!? Rabba erwiderte: Auch wenn er an sie die Eheformel nicht gerichtet hat, ist an der zweiten nur die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, nur lehrt er deshalb den Fall, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat, um die Ansicht der Schule Šammajs auszuschließen; diese lehrt, die Eheformel erwirke eine vollständige Aneignung, so lehrt er uns. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn von zwei zu gleicher Zeit gelebt habenden Brüdern einer kinderlos gestorben ist und der andere im Begriffe war, an die Schwägerin die Eheformel zu richten, aber bevor er zur Ausführung gelangte, noch ein Bruder geboren worden und er selber gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der anderen ist die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn du nun sagst, es bestehe eine Gebundenheit, so ist sie ja durch die Gebundenheit die Nebenbuhlerin der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit. — Ist R. Meír denn der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, wir haben ja gelernt: Wenn von vier Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und gestorben sind, so ist an ihnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn man nun sagt, R. Meír sei der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, so kommen sie ja aus zwei Familien[26], und einer sollte die Schwagerehe an der einen und der andere an der anderen vollziehen!? — Tatsächlich besteht keine Gebundenheit, nur ist er der Ansicht, es sei verboten, das Gesetz von der Schwagerehe zu vereiteln. Es könnte, wenn einer die Schwagerehe vollzieht, der andere sterben, sodann das Gesetz von der Schwagerehe vereitelt werden[27]. — Wenn keine Gebundenheit besteht, mag es ja vereitelt werden: R. Gamliél ist ja der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, und [nach ihm] darf das Gesetz von der Schwagerehe vereitelt werden!? Wir haben nämlich gelernt: R. Gamliél sagte: Hat jene[28] die Weigerung erklärt, so

---

[21] Solange die Schwagerehe nicht vollzogen worden ist, gilt sie als Fremde. [22] Brüder, die die Schwagerehe vollziehen können. [23] Sodaß die Schwägerin dann als Tochter seiner Frau von der Ḥ. entbunden ist. [24] Die Mutter ist im höheren Maße inzestuös, da man nach dem Tode seiner Frau ihre Schwester, nicht aber ihre Mutter heiraten darf. [25] Weit. Fol. 41a. [26] Beide Witwen sind

---

einander fremd. [27] Die andere Witwe würde ihm dann als Schwester seiner Frau verboten sein. [28] Die minderjährige Frau des Schwagers; weit. Fol. 109a.

ist es recht, hat sie nicht die Weigerung erklärt, so warte sie, bis jene großjährig wird[29], sodann ist sie als Schwester seiner Frau[30] frei. Dieser erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen R. Gamliél und R. Meír hin[31]!? – Nein, ich meine es wie folgt: R. Meír berücksichtigt sogar die zweifelhafte [Vereitelung][32], R. Gamliél aber nicht einmal die entschiedene. – Wer dies nicht berücksichtigt[33], berücksichtigt vielleicht auch die entschiedene [Vereitelung] nicht, und wer dies berücksichtigt, berücksichtigt auch die zweifelhafte.

Abajje sprach zu R. Joseph: Die Lehre R. Jehudas[34] ist von Šemuél. Wir haben nämlich gelernt: Wenn sein[35] Bruder sich die Schwester der Col.b Anwärterin der Schwagerehe angetraut hat, so spreche man, wie sie im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten, zu jenem: warte, bis dein Bruder die Handlung vollzogen[36] hat. Hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera. – Was wäre dabei, wenn sie von Rabh wäre[37]!? Jener erwiderte: So würde Rabh sich in einem Widerspruche befinden[38]. – Vielleicht streiten Amoraím über die Ansicht Rabhs? – Da dies im Namen Šemuéls selbst gelehrt worden ist, während über die Ansicht Rabhs Amoraím [streiten[39]] müßten, so lassen wir nicht Šemuél, der dies selber lehrt, um es auf Rabh zurückzuführen, über dessen Ansicht Amoraím [streiten] müßten. R. Kahana sagte: Als ich diese Lehre R. Zebid aus Nehardeá vortrug, sprach er: So[40] lehrt ihr es, wir aber lehren ausdrücklich: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn die Anwärterin der Schwagerehe gestorben ist, so ist ihm ihre Mutter verboten. Er ist somit der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera. Und beides ist nötig. Würde er nur gelehrt haben, es bestehe eine Gebundenheit, so könnte man glauben, nur wenn es einer ist, nicht aber, wenn zwei[41], so lehrt er uns. Und würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera, so könnte man glauben, nur bei Lebzeiten[41], nach dem Tode aber schwinde die Gebundenheit, so lehrt er uns, daß die Gebundenheit von selbst nicht schwinde.

---

[29] Sodaß die Minderjährige vollgiltige Frau des Schwagers ist. [30] Hierdurch wird das Gesetz von der Schwagerehe vereitelt. [31] Sie stimmen wohl überein hinsichtl. der Gebundenheit, streiten aber über die Vereitelung der Schwagerehe. [32] Die Schwagerehe wird vereitelt, falls der Bruder stirbt. [33] Die Vereitelung dieses Gesetzes nicht verbietet. [34] Die Mutter der verstorbenen Anwärterin sei ihm verboten. [35] Des Schwagers, der die Schwagerehe zu vollziehen hat. [36] Nach Vollziehung der Schwagerehe hört die Gebundenheit auf, u. die Schwester ist diesem erlaubt; demnach hat sie bis dahin bestanden. [37] RJ. war ein Schüler beider. [38] R. lehrt, daß keine Gebundenheit bestehe. [39] Da RH. in seinem Namen entgegengesetzt lehrt. [40] Ohne S. zu nennen. [41] Cf.

ii WENN VON ZWEI BRÜDERN EINER GESTORBEN IST, UND NACHDEM DER ANDERE AN DER FRAU SEINES BRUDERS DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN HAT NOCH EIN BRUDER GEBOREN WORDEN UND DARAUF [AUCH DER ANDERE] GESTORBEN IST, SO IST DIE ERSTE FREI ALS FRAU SEINES NICHT GLEICHZEITIG MIT IHM GELEBT HABENDEN BRUDERS UND DIE ZWEITE ALS IHRE NEBENBULEHRIN. WENN ER NUR DIE FORMEL AN SIE GERICHTET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST AN DER ZWEITEN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. R. ŠIMÓN SAGT, ER[42] VOLLZIEHE BELIEBIG AN EINER VON IHNEN DIE SCHWAGEREHE ODER AN EINER VON IHNEN DIE ḤALIÇA.

GEMARA. R. Ošája sagte: R. Šimón streitet auch bezüglich der ersten Lehre[43]. — Woher dies? — Weil jene Lehre unnötig gelehrt wird. Nach wessen Ansicht wird der Fall der ersten gelehrt: wenn etwa nach den Rabbanan, so ist sie ja nach ihnen auch dann verboten, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, wo er sie[44] erlaubt vorgefunden[45] hat, und selbstverständlich in dem Falle, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt[46] ist; vielmehr ist dies nach R. Šimón[47] nötig. Er lehrt den ersten Fall, um die Ansicht R. Šimóns hervorzuheben, und er lehrt den anderen Fall, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben. Eigentlich sollte R. Šimón schon gegen die erste Lehre streiten, nur wartete er, bis die Rabbanan ihre Worte beendet hatten, und streitet erst dann gegen sie. — Wieso kann demnach nach R. Šimón der Fall von der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders[48] vorkommen!? — Bei einem Bruder; wenn er gestorben und nachher ein Bruder geboren worden[49] ist. Oder auch bei zweien; wenn [der erste] weder gestorben ist noch die Schwagerehe vollzogen[50] hat. — Erklärlich ist der Fall, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, denn er fand sie[44] erlaubt[45] vor, weshalb aber in dem Falle, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt[51] ist? — Er ist der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, und durch die Gebundenheit gilt sie als heimgeführt[52]. R. Joseph wandte ein: Wenn es R. Šimón zweifelhaft ist, ob sie durch

---

Fol. 17b. Anmm. 22 u. 23. [42] Der 3. Bruder, falls der 2. die Schwagerehe vollzogen hat. [43] In der vorangehenden Mišna; nach ihm ist sie erlaubt, auch wenn die Geburt des 3. Bruders vor der Schwagerehe erfolgt ist. [44] Der 3. Bruder die Witwe des ersten. [45] Sie war nicht mehr die Frau seines vor ihm gelebt habenden Bruders. [46] Wo er sie als verbotene vorgefunden hat; diese Lehre ist somit überflüssig. [47] Daß er auch in diesem Falle die Schwagerehe vollziehen darf. [48] Von dem gelehrt wird, daß sie u. ihre Nebenbuhlerinnen von der Schwagerehe entbunden sind. [49] Eine Zusammengehörigkeit mit der Witwe besteht nur durch den 1. Bruder. [50] Die Zugehörigkeit der Witwe zum Verstorbenen ist nicht gelöst worden. [51] Bei seiner Geburt war sie noch die Witwe seines vor ihm gelebt habenden Bruders. [52] Beim Tode des 1. Bruders war sie

Gebundenheit und Eheformel als heimgeführt gilt oder nicht, um wieviel mehr gilt dies von der Gebundenheit allein!? – Wo dies? – Wir haben gelernt: Wenn drei Brüder drei einander fremde Frauen geheiratet haben und einer von ihnen gestorben ist, und darauf der andere die Eheformel gesprochen hat und ebenfalls gestorben ist, so ist an ihnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, denn es heißt:[53]*und einer von ihnen stirbt, so komme ihr Schwager zu ihr,* die an einen Schwager gebunden ist, nicht aber, die an zwei Schwäger gebunden ist. R. Šimón sagt, er vollziehe die Schwagerehe beliebig an einer von ihnen und die Ḥaliça an der anderen. Er vollziehe die Schwagerehe nicht an beiden, da vielleicht eine Gebundenheit besteht, sodaß es zwei Schwägerinnen aus einem Hause[54]sind; auch ist, wenn er die Fol. 19 Schwagerehe an der einen vollzieht, die andere nicht entbunden, da sie[55]vielleicht durch die Gebundenheit nicht als heimgeführt gilt, sodaß es zwei Schwägerinnen aus zwei Häusern[56]sind. Demnach ist ihm dies zweifelhaft. Wolltest du erwidern, nach der Tora ist auch, wenn er an der einen die Schwagerehe vollzieht, die andere entbunden, nur sei dies[57]rabbanitisch angeordnet worden, damit man nicht sage, wenn zwei Schwägerinnen aus zwei Häusern[58]kommen, sei an der einen die Schwagerehe zu vollziehen und die andere ganz entbunden, so ist ja R. Šimón dieser Ansicht, weil die Wirksamkeit der Eheformel zweifelhaft ist. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sprach zu den Weisen: Ist die Eheformel des anderen wirksam, so begattet er die Frau des anderen, und ist die Eheformel des anderen nicht wirksam, so begattet er die Frau des ersten. Abajje sprach zu ihm: Unterscheidest du denn nicht zwischen der Gebundenheit mit einem Schwager und der Gebundenheit mit zwei Schwägern; vielleicht sagt R. Šimón nur bei einem Schwager, durch die Gebundenheit gelte sie als heimgeführt, nicht aber bei zwei Schwägern!? – Unterscheidet denn R. Šimón, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagte eine Regel: Ist die Geburt[59]vor der Heirat[60]erfolgt, so ist an ihr weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen, und ist die Heirat vor der Geburt erfolgt, so ist an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Doch wohl bei einem Schwager, und er lehrt, daß an ihr weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen

---

an den 2. gebunden, sodaß sie bei der Geburt des 3. als Frau des 2. galt. [53] Dt. 25,5. [54] Nach der Schrift (Dt. 25,9) hat er 'das Haus' seines Bruders zu errichten, dh. die Schwagerehe nur an einer Frau zu vollziehen. [55] Die Witwe des 1. Bruders, obgleich an sie die Eheformel gerichtet worden ist. [56] Sodaß die Schwagerehe an beiden zu vollziehen ist. [57] An der anderen die Ḥ. zu vollziehen. [58] Wenn ihm beide genau gleichzeitig zufallen, so ist nicht festzustellen, welche entbunden ist. [59] Des 3. Bruders. [60] Der Witwe mit dem 2.

ist. – Nein, bei zwei Schwägern[61]. – Weshalb lehrt er, wenn demnach bei einem Schwager an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen ist, daß, wenn die Heirat vor der Geburt erfolgt ist, an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen ist, er sollte doch den Unterschied hinsichtlich desselben Falles machen: dies nur, wenn es zwei Schwäger sind, wenn aber einer, so ist an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen!? – Die ganze [Lehre] handelt von zwei Schwägern. – Worin besteht demnach die Regel[62]!? Ferner wandte R. Ošája ein: Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern, oder einer Frau und ihrer Tochter, oder einer Frau und der Tochter ihrer Tochter, oder einer Frau und der Tochter ihres Sohnes verheiratet waren, so ist an ihnen[63]die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe[64]zu vollziehen; R. Šimón entbindet sie. Wenn du nun sagst, R. Šimón sei der Ansicht, die Gebundenheit gleiche dem Verheiratetsein, so sollte doch an der ersten[65] die Schwagerehe vollzogen werden und die andere entbunden sein!? R. Ámram erwiderte: Unter ‘entbindet’ ist eben zu verstehen, die andere sei entbunden. – Es wird ja aber gelehrt, R. Šimón entbinde beide!? Raba erwiderte: Die andere des einen Paares und die andere des anderen[66]Paares. Raba irrte sich hinsichtlich der vier Paare[67]; erstens heißt es ‘oder’, zweitens müßte es[68]heißen, R. Šimón entbinde alle vier. Ferner wird gelehrt: R. Šimón entbindet beide von der Ḥaliça und der Schwagerehe, denn es heißt:[69]*zu einem Weibe sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen*; sobald sie Nebenbuhlerinnen werden, darf das Nehmen auch bei einer von ihnen[70]nicht erfolgen. Vielmehr, erklärte R. Aši, wenn sie ihm nacheinander zugefallen sind, ist dem auch[71]so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn sie ihm gleichzeitig zugefallen sind, und zwar ist R. Šimón der Ansicht R. Jose des Galiläers, welcher sagt, es könne genau gleichzeitig erfolgen.

Bruder. [61] Durch die Gebundenheit gilt sie nicht als verheiratet. [62] Daß, wenn die Geburt früher erfolgt ist, sie dem später geborenen Bruder verboten ist; bei einem Schwager ist sie ja erlaubt. [63] Wenn die Brüder sterben u. die Witwen dem 3. Bruder zufallen. [64] Da jede von ihnen ihm als Verwandte der an ihn gebundenen Schwägerin verboten ist. [65] Deren Mann zuerst gestorben ist; schon durch die Gebundenheit gilt sie als seine Frau, u. obgleich er beim Tode des 2. Bruders die Schwagerehe noch nicht vollzogen hat, ist die Witwe desselben nichts weiter als Verwandte seiner Frau, die ganz entbunden ist. [66] Nach R. spricht die angezogene Lehre von dem Falle, wenn die 2 Brüder mit 2 Schwestern u. außerdem einer Mutter u. einer Tochter verheiratet waren; die Ḥ. ist an einer der beiden des ersten zu vollziehen, während die des anderen als Verwandte entbunden sind. [67] Die in der angezogenen Lehre aufgezählt werden, indem er annahm, es handle sich um den Fall, wenn mehrere dieser Paare einem Schwager zugefallen sind. [68] Falls es sich auf die andere eines jeden der genannten Paare bezieht. [69] Lev. 18,18. [70] Auch die des 1. Bruders ist entbunden. [71] Daß

R. Papa sagte: R. Šimón streitet nur über den Fall, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, nicht aber über den Fall, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt[72] ist. Beide [Lehren] sind nach den Rabbanan[73] nötig, und er lehrt es nicht nur von jenem, sondern auch von diesem[74]. Es gibt eine Lehre als Stütze für R. Papa, zur Widerlegung R. Ošájas: Wenn von zwei zu gleicher Zeit gelebt habenden Brüdern einer kinderlos gestorben ist und der andere im Begriffe war, an die Schwägerin die Eheformel zu richten, aber bevor er zur Ausführung gelangte, noch ein Bruder geboren worden und er selber gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der anderen ist die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat und nachher der Bruder geboren worden ist, oder der Bruder geboren worden ist und er nachher an sie die Eheformel gerichtet hat und darauf gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der anderen ist die Ḥaliça[75] und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. R. Col.b Šimón sagt, die Beiwohnung oder die Ḥaliça der einen von ihnen[76] entbinde ihre Nebenbuhlerin; hat er aber die Ḥaliça vollzogen an der, an die die Eheformel gerichtet worden ist, so ist die Nebenbuhlerin nicht entbunden[77]. Wenn er sie genommen hat und gestorben ist, und nachher der Bruder geboren worden ist, oder der Bruder geboren worden ist, und er sie nachher genommen hat und gestorben ist, so sind beide von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbunden. Wenn er sie genommen hat und nachher der Bruder geboren worden und er gestorben ist, so sind beide von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbunden — so R. Meír. R. Šimón sagt, da er sie erlaubt vorgefunden hat und sie ihm auch nicht eine Stunde verboten war, könne er beliebig an einer von ihnen die Schwagerehe oder die Ḥaliça vollziehen. Nach wessen Ansicht lehrt er den Fall des Schlußsatzes[78]: wenn etwa nach R. Meír, so sollte er doch, da es nach R. Meír einerlei ist, ob zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt oder zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt ist, [alle Fälle] vereinigt lehren; doch wohl nach R. Šimón, und er streitet nur über den Fall, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, nicht aber über den Fall, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe. Schließe hieraus.

---

die des ersten durch die Gebundenheit als seine Frau gilt u. die des anderen entbunden ist. [72] Cf. Anm. 46. [73] Ob. Fol. 18b. [74] Die 1. Lehre ist an sich nötig u. die 2. ist weitgehender. [75] Da jene durch die Eheformel noch nicht als seine Frau gilt. [76] Der Frau des anderen. [77] Wenn die Eheformel nicht wirksam ist, so ist die an ihr vollzogene Ḥaliça ungültig. [78] Wenn die Geburt

Der Meister sagte: Und der andere im Begriffe war, an seine Schwägerin die Eheformel zu richten, aber bevor er zur Ausführung gelangte, noch ein Bruder geboren worden und er gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der anderen ist die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Was heißt ‘im Begriffe war’ und was heißt ‘nicht zur Ausführung gelangt’; hat er es getan, so ist es erfolgt, und hat er es nicht getan, so ist es nicht erfolgt!? – Im Begriffe war, mit ihrem Willen, nicht zur Ausführung gelangt, nicht mit ihrem Willen, sondern gegen ihren Willen[79]. Dies gegen die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Wenn jemand die Eheformel an seine Schwägerin gegen ihren Willen gerichtet hat, so hat er sie sich, wie Rabbi sagt, angeeignet, und wie die Weisen sagen, nicht angeeignet. – Was ist der Grund Rabbis? – Er folgert dies von der Beiwohnung der Schwägerin; wie [die Aneignung] der Schwägerin durch die Beiwohnung gegen ihren Willen erfolgen kann, ebenso kann die Antrauung[80] der Schwägerin gegen ihren Willen erfolgen. Die Rabbanan aber folgern von der gewöhnlichen Antrauung[81]; wie die gewöhnliche Antrauung nur mit ihrem Willen erfolgen kann, ebenso kann die Antrauung der Schwägerin nur mit ihrem Willen erfolgen. – Worin besteht ihr Streit? – Nach der einen Ansicht ist hinsichtlich der Schwägerin von der Schwägerin zu folgern, und nach der einen Ansicht ist hinsichtlich der Antrauung von der Antrauung zu folgern.

«Wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat und nachher der Bruder geboren worden ist, oder der Bruder geboren worden ist und er nachher die Eheformel an sie gerichtet hat, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der anderen ist die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. R. Šimón sagt, die Beiwohnung oder die Ḥaliça der einen von ihnen entbinde ihre Nebenbuhlerin.» Worauf bezieht sich R. Šimón; wenn auf den Fall, wenn zuerst der Bruder geboren worden ist und er nachher die Eheformel an sie gerichtet hat, so sagtest du ja, daß R. Šimón über den Fall, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt ist, nicht streite!? – Vielmehr, auf den Fall, wenn er zuerst an sie die Eheformel gerichtet hat und nachher der Bruder geboren worden ist. «Hat er aber die Ḥaliça vollzogen an der, an die die Eheformel gerichtet worden ist, so ist die Nebenbuhlerin nicht entbunden.» Aus dem Grunde, weil die Nebenbuhlerin Entschiedene[82] und die, an die die Eheformel

---

nach Vollziehung der Schwagerehe erfolgt ist. 79. Die Eheformel ist dann nicht wirksam. 80. Durch die Eheformel. 81. Eines fremden Weibes, das nicht mit ihm verschwägert ist. 82. An ihr ist entschieden die Schwagerehe zu vollziehen: ist die Eheformel wirksam, so ist die Schwagerehe vor der Geburt erfolgt, u.

gerichtet worden ist, zweifelhaft[83] ist, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Besitze des Entschiedenen[84].

R. Menase b. Zebid saß vor R. Hona und trug vor: Was ist der Grund R. Šimôns? — Was sein Grund ist, den sagt er ja: da er sie erlaubt vorgefunden hat und sie ihm nicht eine Stunde verboten war!? — Vielmehr, was ist der Grund der Rabbanan? Die Schrift sagt:[85] *er nehme sie zur Frau und übe an ihr die Schwagerpflicht,* während ihm noch die frühere Schwagerpflicht anhaftet. — Wir haben gelernt: Hat er sie[86] genommen, so gilt sie in jeder Hinsicht als seine Frau. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina, dies lehre, daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief Fol. 20 scheiden[87] lassen, und daß er sie wiedernehmen dürfe. Sollte man auch hierbei sagen: *er übe an ihr die Schwagerpflicht,* die frühere Schwagerpflicht hafte ihr noch an, und sie sollte der Ḥaliça benötigen!? — Da ist es anders; die Schrift sagt:[85] *er nehme sie zur Frau,* sobald er sie genommen hat, gilt sie als seine Frau in jeder Hinsicht. — Demnach sollte dies auch hierbei gelten!? — Der Allbarmherzige schreibt ja: *übe an ihr die Schwagerpflicht.* — Was veranlaßt dich dazu[88]? — Es ist einleuchtend, daß man das Erlaubende auf das Erlaubte[89] und das Verbietende auf das Verbotene[90] beziehe. — Sollte doch nach R. Šimôn, welcher sagt: da er sie erlaubt vorgefunden hat und sie ihm nicht eine Stunde verboten war, an seiner Schwester mütterlicherseits, die sein Bruder väterlicherseits vor seiner Geburt geheiratet hat, wenn dieser stirbt, die Schwagerehe vollzogen werden, da er sie erlaubt vorgefunden[91] hat!? — Wo sollte das Verbot der Schwester hingekommen sein!? — Auch hierbei: wo sollte das Verbot [der Frau] seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders hingekommen sein!? — Für das eine Verbot gibt es keine Aufhebung, für das andere Verbot gibt es eine Aufhebung[92].

iii SIE SAGTEN EINE REGEL HINSICHTLICH DER SCHWÄGERIN: IST SIE WEGEN INZESTES VERBOTEN, SO IST AN IHR WEDER DIE ḤALIÇA NOCH DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN; IST SIE WEGEN EINES GEBOTES ODER DER STANDESHEILIGKEIT VERBOTEN, SO IST AN IHR DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGER-

---

beide sind ihm erlaubt, u. ist die Eheformel nicht wirksam, so ist ihm die andere erst recht erlaubt, da sie nicht Nebenbuhlerin einer Inzestuösen ist. [83] Viell. ist die Eheformel nicht wirksam, sodann ist sie die Frau seines vor ihm gelebt habenden Bruders, u. die an ihr vollzogene Ḥ. entbindet die Nebenbuhlerin nicht. [84] So lautet die Rechtsformel im Zivilrechte; in diesem Falle entsprechend zu übertragen. [85] Dt. 25,5. [86] Der Schwager die Schwägerin. [87] Ohne die Ḥ. zu vollziehen. [88] Sich hinsichtl. des einen Falles auf das W. ויבמה u. hinsichtl. des anderen Falles auf das W. לאשה zu berufen. [89] Auf einen gewöhnlichen Fall der Schwagerehe. [90] Auf einen posthumen Schwager. [91] Bei seiner Geburt fand er sie als Schwägerin u. nicht als Schwester vor. [92] Sobald der Bru-

EHE ZU VOLLZIEHEN; IST DIE SCHWÄGERIN IHRE[93]SCHWESTER, SO IST AN IHR iv DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE[94]ZU VOLLZIEHEN. WEGEN EINES GEBOTES VERBOTEN: DIE NACH DEN SCHRIFTKUNDIGEN ZWEITGRADIG INZESTUÖSEN. WEGEN DER STANDESHEILIGKEIT VERBOTEN: EINE WITWE DEM HOCHPRIESTER, EINE GESCHIEDENE ODER ḤALUÇA EINEM GEMEINEN PRIESTER, EIN HURENKIND ODER EINE NETHINA[95]EINEM JISRAÉLITEN, EINE JISRAÉLITIN EINEM NATHIN ODER EINEM HURENKINDE.

GEMARA. Was schließt die Regel ein? Raphram b. Papa erwiderte: Sie schließt die Nebenbuhlerin der Sterilen ein, nach R. Asi[96]. Manche lesen: Nur wenn sie wegen Inzestes verboten ist, ist die Nebenbuhlerin verboten, wenn sie aber nicht wegen Inzestes verboten ist, ist die Nebenbuhlerin nicht verboten; was schließt dies aus? Raphram erwiderte: Dies schließt die Nebenbuhlerin der Sterilen aus, nicht wie R. Asi.

IST DIE SCHWÄGERIN IHRE SCHWESTER. Wessen Schwester, wenn der wegen eines Gebotes verbotenen, so stößt er ja, da diese nach der Tora ihm zufällt, auf die Schwester der an ihn gebundenen!? – Vielmehr, der wegen Inzestes verbotenen.

WEGEN EINES GEBOTES VERBOTEN: DIE ZWEITGRADIG INZESTUÖSEN. Weshalb nennt er es 'wegen eines Gebotes verboten'? Abajje erwiderte: Weil es Gebot ist, auf die Worte der Weisen zu hören.

WEGEN DER STANDESHEILIGKEIT VERBOTEN: EINE WITWE DEM HOCHPRIESTER, EINE GESCHIEDENE ODER ḤALUÇA EINEM GEMEINEN PRIESTER. Weshalb nennt er es 'wegen der Standesheiligkeit verboten'? – Es heißt: [97]*heilig sollen sie ihrem Gott sein.* Es wird gelehrt: R. Jehuda wendet es um: Wegen eines Gebotes verboten: eine Witwe dem Hochpriester, eine Geschiedene oder Ḥaluça einem gemeinen Priester. – Weshalb nennt er es 'wegen eines Gebotes verboten'? – Von diesen heißt es:[98]*das sind die Gebote.* Wegen der Standesheiligkeit verboten: die nach den Schriftkundigen zweitgradig Inzestuösen. – Weshalb nennt er es 'wegen der Standesheiligkeit verboten'? Abajje erwiderte: Wer die Worte der Weisen erfüllt, heißt heilig. Raba sprach zu ihm: Demnach heißt, wer die Worte der Weisen nicht erfüllt, nicht heilig, aber auch nicht Frevler!? Vielmehr, erklärte Raba, heilige dich auch bei dem, was dir erlaubt ist[99].

---

der kinderlos stirbt, erlischt das Verbot der Frau seines Bruders. 93. Der Inzestuösen; wenn 2 Brüder 2 Schwestern geheiratet u. beide einem 3. Bruder zufallen, eine aber inzestuös ist. 94. Da die Inzestuöse ausscheidet, so ist die andere nicht die Schwester der an ihn Gebundenen. 95. Die Nachkommen der Gibeóniten (cf. Jos. Kap. 9), die sich unter die Jisraéliten vermischten, werden in der Schrift (Ezr. 2,43, Neh. 3,26 uö.) mit Bezugnahme auf Jos. 9,27 Nethinim (die Gegebenen Tempelknechte) genannt. 96. Nach dem sie verboten ist; cf. supra Fol. 12a. 97. Lev. 21,6. 98. Lev. 27,34. 99. Die zweitgradig Inzestuösen sind zwar nach der Tora erlaubt, jed. halte man sich heilig u. dehne das Verbot auch auf

EINE WITWE DEM HOCHPRIESTER. Er lehrt dies allgemein, einerlei ob aus der Heirat oder aus der Verlobung; einleuchtend ist dies von der [Witwe] aus der Heirat, denn es besteht ein Gebot und ein Verbot[100], und das Gebot[101] verdrängt nicht ein Verbot und ein Gebot, bei der aus der Verlobung[102] aber besteht ja nur ein Verbot, so sollte doch das Gebot das Verbot verdrängen!? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[103] *so soll seine Schwägerin zum Tore gehn,* und da [das Wort] *Schwägerin* nicht nötig[104] ist, so lehrt dies, daß es eine andere Schwägerin gibt, die nur zur Ḥaliça und nicht zur Schwagerehe geht, nämlich die mit einem Verbote belegte. — Vielleicht die mit der Ausrottung belegte!? — Die Schrift sagt:[103] *wenn der Mann sie nicht nehmen will,* wenn er aber will, vollziehe er die Schwagerehe; wer zur Schwagerehe herankommt, kommt zur Ḥaliça heran, wer nicht zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Ḥaliça nicht heran. — Demnach sollte dies auch von den mit einem Verbote belegten[105] gelten!? — Der Allbarmherzige schließt sie durch [das Wort] *Schwägerin* ein. — Was veranlaßt dich dazu[106]? — Dies ist einleuchtend, denn bei den mit Col.b einem Verbote belegten ist die Trauung gültig, bei den mit der Ausrottung belegten aber ist die Trauung ungültig. Raba wandte ein: Wenn er der wegen eines Gebotes oder wegen der Standesheiligkeit verbotenen beigewohnt oder an ihr die Ḥaliça vollzogen hat, so ist ihre Nebenbuhlerin entbunden. Wieso ist, wenn du sagst, an der mit einem Verbote belegten sei nach der Tora die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, wenn er ihr beigewohnt hat, die Nebenbuhlerin entbunden!? Er richtete diesen Einwand und er selber erklärte es auch; er lehrt es beziehungsweise: beigewohnt, der wegen eines Verbotes verbotenen, die Ḥaliça vollzogen, an der wegen der Standesheiligkeit verbotenen. Raba wandte ein: Wem die Hoden zerquetscht sind oder die Harnröhre durchschnitten ist, der [durch Menschen] Kastrierte und der Greis können[107] die Ḥaliça oder die Schwagerehe vollziehen. Und zwar: wenn diese gestorben sind und Brüder und Frauen hinterlassen haben, so ist, wenn die Brüder an ihre Frauen die Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Ḥaliça vollzogen haben, ihre Handlung gültig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet. Wenn die Brüder gestorben sind und diese an die Frauen die Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Ḥaliça

---

diese aus. [100] Das Gebot, eine Jungfrau zu heiraten, u. das Verbot, eine Witwe zu heiraten; cf. Lev. 21,13,14. [101] Der Schwagerehe. [102] Die tatsächlich Jungfrau ist. [103] Dt. 25,7. [104] Da die Schrift von dieser spricht. [105] Die ebenfalls zur Schwagerehe nicht herankommen. [106] Diese einzuschließen u. jene auszuschließen. [107] Ist es erfolgt, so ist ihre Handlung gültig. [108] Dt.

vollzogen haben, so ist ihre Handlung gültig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet, jedoch dürfen sie sie nicht behalten, denn es heißt:[108]*es komme keiner, dessen Hoden zerquetscht.* Wieso sind sie ihnen, wenn du sagst, an der mit einem Verbote belegten sei nach der Tora die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, durch die Beiwohnung angeeignet!? Vielmehr, erklärte Raba, auch hinsichtlich der Witwe aus der Verlobung besteht ein Gebot und ein Verbot, denn es heißt:[109]*heilig sollen sie ihrem Gott sein.* – Wie ist es hinsichtlich des Hurenkindes und der Nethina zu erklären? – Es heißt:[110]*heiliget euch.* – Demnach besteht ja auch hinsichtlich der ganzen Tora ein Gebot und ein Verbot, denn es heißt: *heiliget euch*!? Vielmehr, erklärte Raba, die Witwe aus der Verlobung mit Rücksicht auf die Witwe aus der Heirat. – Wie ist es hinsichtlich des Hurenkindes und der Nethina zu erklären? – Im Falle des Gebotes mit Rücksicht auf einen Fall, wo dies kein Gebot[111]ist. – Demnach sollte an der Frau seines Bruders väterlicherseits mit Rücksicht auf die Frau seines Bruders mütterlicherseits die Schwagerehe nicht vollzogen werden!? – Der Allbarmherzige hat die Schwagerehe mit der Erbschaft verbunden, somit ist es[112]bekannt. – Sollte doch an der kinderlosen Frau die Schwagerehe nicht vollzogen werden, mit Rücksicht auf die, die Kinder hat!? – Der Allbarmherzige hat es vom Kinderhaben abhängig gemacht, somit ist es bekannt. – Sollte doch an der Frau seines gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders die Schwagerehe nicht vollzogen werden, mit Rücksicht auf den nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruder!? – Der Allbarmherzige hat es vom Weilen[113]abhängig gemacht, somit ist es bekannt. – Sollte doch die Schwagerehe an keiner Frau vollzogen werden, mit Rücksicht auf die Sterile!? – Diese ist selten. – Auch Hurenkind und Nethina sind ja selten!? – Vielmehr, erklärte Raba, dies ist bei der ersten Beiwohnung mit Rücksicht auf die zweite Beiwohnung[114]angeordnet worden. Desgleichen wird auch gelehrt: Haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet, durch die erste Beiwohnung; jedoch dürfen sie sie nicht behalten, zur zweiten Beiwohnung. Später sagte Raba, manche sagen, R. Aši: Das, was ich gesagt habe, ist nichts. Reš Laqiš sagte: Wenn irgendwo ein Gebot und ein Verbot zusammenstoßen, so ist, wenn man beide halten kann, dies zu bevorzugen, wenn aber nicht, so komme das

---

23,2. [109] Lev. 21,6. [110] Ib. 11,44. [111] Damit er nicht dazu komme, eine solche zu heiraten, ist ihm auch die Vollziehung der Schwagerehe verboten worden. [112] Ob es ein Bruder väterlicherseits od. mütterlicherseits ist. [113] In der bezügl. Schriftstelle (Dt. 25,5) heißt es: wenn zwei Brüder beisammen weilen. [114] Das Gebot der Schwagerehe ist mit dem ersten Vollzug des Beischlafes ausgeübt worden, sodaß ihm eine Wiederholung verboten ist, u. damit es dazu nicht

Gebot und verdränge das Verbot. Ebenso ist es hierbei durch die Ḥaliça möglich, das Gebot und das Verbot zu halten. Man wandte ein: Haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet!? — Eine Widerlegung.

Es wurde gelehrt: Über den vom Hochpriester an der Witwe vollzogenen Beischlaf [streiten] R. Johanan und R. Eleázar; einer sagt, dies entbinde ihre Nebenbuhlerin nicht, und einer sagt, dies entbinde ihre Nebenbuhlerin. Hinsichtlich einer Witwe aus der Heirat stimmen alle Fol. 21 überein, daß dies nicht entbinde, denn das Gebot verdrängt nicht[114] ein Gebot und ein Verbot, sie streiten nur über eine Witwe aus der Verlobung; einer sagt, dies entbinde, denn das Gebot verdrängt ein Verbot, und einer sagt, dies entbinde nicht, denn hierbei ist die Ḥaliça[115] möglich, somit verdrängt das Gebot das Verbot nicht. Man wandte ein: Haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet!? — Eine Widerlegung. — Dies wäre demnach auch eine Widerlegung des Reš Laqiš[116]? — Reš Laqiš kann dir erwidern: ich sage es nur von Fällen, wo ein Gebot ausgeübt wird, während die Ḥaliça anstelle der Schwagerehe kein Gebot ist[117].

Raba sagte: Wo ist in der Schrift die zweitgradige Inzestuosität angedeutet? Es heißt:[118] *denn all diese Gräuel taten die Bewohner des Landes; el [diese]* bezeichnet Schweres, demnach gibt es auch Leichtes, nämlich die zweitgradige Inzestuosität. — Woher geht hervor, daß *el* den Begriff Schweres hat? — Es heißt:[119] *die Mächtigen [elle] des Landes führte er fort.* Demnach streitet er gegen R. Levi, denn R. Levi sagte: Schwerer ist die Strafe [für falsche Maße] als die Strafe für Inzestvergehen, denn bei diesen heißt es *el,* bei jenen aber heißt es[120] *[elle]; el* bezeichnet Schweres, und *elle* ist schwerer als *el.* — Auch beim Inzeste heißt es ja[121] *elle*!? — Dies schließt das [Vergehen inbetreff der] Maße von der Ausrottungsstrafe aus. — Worin besteht demnach ihre Schwere? — Bei jenem ist[122] eine Bußfertigkeit möglich, bei diesen ist keine Bußfertigkeit möglich[123]. R. Jehuda entnimmt es aus folgendem: [124] *Erwog und forschte und formte viele Sprüche,* und hierzu sagte Úla im Namen R. Eleázars: Vor dem Auftreten Šelomos war die Tora ein Korb ohne Henkel, bis Šelomo kam und ihr Henkel machte[125]. R. Ošaja entnimmt es aus folgendem:[126] *Laß ihn fahren, betritt*[127] *ihn nicht;*

---

komme, ist ihm die Schwagerehe überhaupt verboten worden. [114] Die Schwagerehe war ungiltig u. daher wirkungslos. [115] Das Gebot kann ausgeübt werden, ohne das Verbot zu begehen. [116] Seiner oben genannten Regel. [117] Es ist nichts weiter als eine vorgeschriebene Zeremonie bei Unterlassung des Gebotes. [118] Lev. 18,27. [119] Ez. 17,13. [120] Dt. 25,16. [121] Lev. 18,26. [122] Solange das Inzestverbrechen ohne Folgen geblieben ist. [123] Weil man nicht weiß, wen man beraubt hat. [124] Ecc. 12,9. [125] אזן im angezogenen Schriftverse ist denom. v. אזן Ohr, Henkel; er führte verschärfende Bestimmungen ein, wozu auch die Beobachtung des zweitgradigen Inzestes gehört. [126] Pr. 4,15. [127]

wende dich ab von ihm und gehe vorüber. R. Aši sagte: [Die Erklärung] R. Ošâjas ist mit folgendem zu vergleichen. Als wenn ein Mensch einen Obstgarten bewacht; bewacht er ihn von außen, so wird er vollständig bewacht, bewacht er ihn von innen, so wird nur das bewacht, was vor ihm liegt, nicht aber das, was hinter ihm liegt. Aber das, was R. Aši gesagt hat, ist nichts; da wird immerhin der vor ihm liegende [Teil] bewacht, hierbei aber würde man, wenn nicht [die Bestimmung von der] zweitgradigen Inzestuosität, auf das Inzestverbot selbst stoßen. R. Kahana entnimmt es aus folgendem:[128]*Beobachtet meine Satzungen,* fügt eine Satzung zu meiner Satzung[129]hinzu. Abajje sprach zu R. Joseph: Demnach ist es ja aus der Tora!? — Aus der Tora und von den Rabbanan ausgelegt. — Die ganze Tora ist ja von den Rabbanan ausgelegt!? — Tatsächlich rabbanitisch, während der Schriftvers nur eine Anlehnung ist.

Die Rabbanan lehrten: Welche sind zweitgradig inzestuös? Die Mutter seiner Mutter, die Mutter seines Vaters, die Frau des Vaters seines Vaters, die Frau des Vaters seiner Mutter, die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits, die Frau des Bruders seiner Mutter väterlicherseits, die Schwiegertochter seines Sohnes und die Schwiegertochter seiner Tochter. Jedem ist die Frau seines Schwiegervaters und die Frau seines Stiefsohnes erlaubt, aber die Tochter seines Stiefsohnes verboten. Dem Stiefsohne ist die Frau und die Tochter [des Stiefvaters] erlaubt. Die Frau seines Stiefsohnes kann zu ihm sagen: ich bin dir erlaubt, meine Tochter ist dir verboten. — Die Tochter seines Stiefsohnes ist ja nach der Tora [verboten], denn es heißt:[130]*die Tochter ihres Sohnes und die Tochter ihrer Tochter*!? — Da er im Schlußsatze lehren will, die Frau seines Stiefsohnes könne zu ihm sagen: ich bin dir erlaubt, meine Tochter ist dir verboten, obgleich meine Tochter dir nach der Tora verboten ist, haben auch die Rabbanan mich nicht verboten, nennt er auch im Anfangsatze die Tochter seines Stiefsohnes. — Demnach kann ja auch die Frau seines Schwiegervaters zu ihm sagen: ich bin dir erlaubt, meine Tochter ist dir verboten, denn sie ist die Schwester seiner Frau!? — Das eine ist stichhaltig, das andere ist nicht stichhaltig[131].

Rabh sagte, vier Frauen haben eine Beschränkung[132], und drei wußte er zu nennen: die Frau des Bruders seiner Mutter[133]väterlicherseits, die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits und seine Schwiegertochter. Zeéri fügt noch die Frau des Vaters seiner Mutter hinzu. R. Naḥ-

---

Man halte sich von verbotenen Handlungen möglichst fern. [128] Lev. 18,30. [129] Wörtl. Bewachung für meine Bewachung, durch Verschärfung des geschriebenen Gesetzes. [130] Lev. 18,17. [131] Die Tochter seiner Schwiegermutter ist ihm nach dem Tode seiner Frau erlaubt. [132] Hinsichtl. der Inzestuosität; nur sie selber sind inzestuös, nicht aber die auf- od. absteigende Generation. 133.

man b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen diene dir: höher als Rabh[134]. — Weshalb zählt Rabh diese nicht mit? — Sie kann mit der Frau des Vaters seines Vaters verwechselt werden[135]. — Und Zeéri!? — Bei dieser pflegt man zu verkehren, bei jener pflegt man nicht zu verkehren[136]. — Die Schwiegertochter ist ja nach der Tora [verboten], denn es heißt: Col.b [137]*die Scham deiner Schwiegertochter sollst du nicht entblößen*!? — Lies: die Schwiegertochter seines Sohnes. — Gibt es denn bei der Schwiegertochter seines Sohnes eine Beschränkung, es wird ja gelehrt: Die Schwiegertochter ist inzestuös, die Schwiegertochter seines Sohnes ist es zweitgradig; dasselbe gilt von seinem Sohne und dem Sohne seines Sohnes bis ans Ende aller Generationen. — Lies vielmehr: die Schwiegertochter seiner Tochter. R. Ḥisda sagte nämlich: Folgendes hörte ich von einem bedeutenden Manne, das ist R. Ami: sie verboten die Schwiegertochter nur wegen der Schwiegertochter. Die Khaldäer[138] prophezeiten mir, daß ich Lehrer sein werde; ich sagte mir: sollte dies[139] ein großer Mann bedeuten, so verstehe ich es[140] selber, und sollte dies Kinderlehrer bedeuten, so frage ich es die Jünger, die ins Lehrhaus kommen. Nun verstehe ich es selber: sie verboten die Schwiegertochter seiner Tochter nur wegen der Schwiegertochter seines Sohnes. Abajje sprach zu Raba: Ich will es dir erklären: zum Beispiel die Schwiegertochter des Bar Çitaj. R. Papa erklärte: Zum Beispiel die Schwiegertochter des R. Papa b. Abba. R. Aši erklärte: Zum Beispiel die Schwiegertochter des Mari b. Isaq[141].

Sie fragten: Wie verhält es sich mit der Frau des Bruders seiner Mutter mütterlicherseits: haben die Rabbanan nur die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits und die Frau des Bruders seiner Mutter väterlicherseits verboten, bei denen eine väterliche Seite vorhanden ist, nicht aber die, bei der keine väterliche Seite vorhanden ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? R. Saphra erwiderte: Hinsichtlich jener ist es nur eine rabbanitische Maßregel, und wir sollten eine Maßregel für eine Maßregel treffen!? Raba sprach: Auch bei allen anderen ist es ja nur eine Maßregel für eine Maßregel. Die Mutter ist inzestuös, die Mutter seiner Mutter ist zweitgradig inzestuös, und wegen der Mutter seiner Mutter verboten sie die Mutter seines Vaters. Dies aus dem Grunde,

---

Nicht aber der Mutter seiner Mutter, ebenso bei den übrigen. [134] Die von ihm genannte ist eine Generation höher als die von R. genannten. [135] Während diese nach der Tora verboten ist u. die Inzestuosität auch auf- u. absteigend ausgedehnt wird. [136] Man pflegt mehr Verkehr mit der Familie des Vaters als mit der der Mutter; eine Verwechselung ist daher unwahrscheinlich. [137] Lev. 18,15. [138] Wegen der Verbreitung der Sterndeuterei unter ihnen soviel wie Zauberer, Sterndeuter. [139] Die Bezeichnung 'Lehrer', die beide Begriffe zuläßt. [140] Die Bedeutung der lakonischen Fassung: Schwiegertochter wegen Schwiegertochter. [141] Diese alle hatten eine Schwiegertochter des Sohnes u. eine Schwieweil beide Großmutter heißen. Die Frau des Vaters ist inzestuös, die Frau des Vaters seines Vaters ist es zweitgradig, und wegen der Frau des Vaters seines Vaters verboten sie die Frau des Vaters seiner Mutter. Dies aus dem Grunde, weil beide Großvater heißen. Die Frau des Bruders seines Vaters väterlicherseits ist inzestuös, die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits ist es zweitgradig, und wegen der Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits verboten sie die Frau des Bruders seiner Mutter väterlicherseits. Dies aus dem Grunde, weil beide Oheim heißen. Wie ist es damit? – Komm und höre: Als R. Jehuda b. Šila kam, sagte er, daß sie im Westen lehrten: wenn die Frau inzestuös ist, so ist es die Frau des Mannes[142] nach rabbanitischer Bestimmung zweitgradig. Hierzu sagte Raba: Ist dies denn eine stichhaltige Regel, die Schwiegermutter ist inzestuös, die Frau seines Schwiegervaters aber ist erlaubt; die Tochter der Schwiegermutter ist inzestuös, die Frau des Sohnes seiner Schwiegermutter aber ist erlaubt; die Tochter des Schwiegervaters ist inzestuös, die Frau des Sohnes seines Schwiegervaters aber ist erlaubt; die Stieftochter ist inzestuös, die Frau seines Stiefsohnes aber ist erlaubt; die Tochter seines Stiefsohnes[143] ist inzestuös, die Frau des Sohnes seines Stiefsohnes aber ist erlaubt. Was schließt nun die Regel des R. Jehuda b. Šila ein? Doch wohl die Frau des Bruders seiner Mutter mütterlicherseits; die Frau[144] ist inzestuös, und sie haben die Frau des Mannes als zweitgradig verboten. Welchen Unterschied gibt es zwischen jenen und dieser? – Bei dieser erfolgt die Verwandtschaft durch eine Antrauung, bei jenen aber erst durch zwei Antrauungen[145].

R. Mešaršeja aus Tusanja[146] sandte an R. Papi: Möge der Meister uns lehren, wie es sich mit der Frau des Bruders des Vaters seines Vaters und der Schwester des Vaters seines Vaters verhalte: haben sie, da es[147] absteigend[148] inzestuös ist, auch aufsteigend verboten, oder hat sich die Verwandtschaft geteilt? – Komm und höre: Welche[149] sind zweitgradig inzestuös &c. Diese aber zählt er darunter nicht mit. – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Was läßt er außerdem fort? – Er läßt die zweitgradig Inzestuösen der Schule R. Ḥijas[150] fort.

Amemar erlaubte die Frau des Bruders des Vaters seines Vaters und die Schwester des Vaters seines Vaters. Da sprach R. Hillel zu R. Aši: Ich

gertochter der Tochter. 142. Der im selben Grade verwandt ist. 143. So richt. nach Handschriften. 144. Die Schwester der Mutter, auch mütterlicherseits. 145. Die Frau seines Schwiegervaters beispielsweise wird ihm anverwandt, erst wenn eine Heirat zwischen ihm u. seiner Frau u. eine zwischen seinem Schwiegervater u. dessen Frau erfolgt ist. 146. Viell. Transmutation v. וסתוניא od. besser יוסתניא, wie an anderen Stellen. 147. Bei diesem Verwandtschaftsverhältnisse. 148. Bei der Frau des Bruders seines Vaters väterlicherseits. 149. Ob. Col. a werden die zweitgradig Inzestuösen aufgezählt. 150. Die weiter Fol. 22a genannt werden.

sah [die Aufzeichnung über] die zweitgradig Inzestuösen des Mar, des Sohnes Rabinas, und in dieser waren sechzehn als verboten genannt. Doch wohl die acht der [obigen][149] Lehre, die sechs der Schule R. Ḥijas[151] und diese zwei, zusammen sechzehn. – Nach deiner Auffassung sind es ja siebzehn, denn hierzu kommt noch die Frau des Bruders seiner Mutter mütterlicherseits, die, wie wir entschieden haben, verboten ist!? – Das ist kein Einwand; diese[152] zwei, die einander gleichen, zählt er als eine, Fol. 22 somit sind es sechzehn, und ich sah, daß sie als verboten aufgezählt waren!? Dieser erwiderte: Würdest du dich, nach deiner Auffassung, darauf verlassen haben, wenn sie als erlaubt genannt wären!? Mar, der Sohn Rabinas, hat es ja nicht unterzeichnet. Ebensowenig hat es, wo sie als verboten aufgezählt werden, Mar, der Sohn Rabinas, unterzeichnet.

In der Schule R. Ḥijas wurde gelehrt: Die dritte [Generation][153] seitens seines Sohnes, seiner Tochter, des Sohnes seiner Frau und der Tochter seiner Frau ist zweitgradig inzestuös; die vierte[154] seitens seines Schwiegervaters und seiner Schwiegermutter ist zweitgradig inzestuös. Rabina sprach zu R. Aši: Weshalb zählt er aufsteigend auch seine Frau mit und absteigend nicht? – Aufsteigend rührt das Verbot von seiner Frau her, daher zählt er sie mit, absteigend rührt das Verbot nicht von seiner Frau[155] her, daher zählt er sie nicht mit. – Beim Sohne seiner Frau und bei der Tochter seiner Frau rührt ja das Verbot von seiner Frau her, dennoch zählt er sie nicht mit!? – Da er drei Generationen absteigend seinerseits aufführt und sie nicht mitzählt, nennt er auch drei Generationen absteigend ihrerseits und zählt sie nicht mit.

R. Aši sprach zu R. Kahana: Haben die zweitgradig Inzestuösen der Schule R. Ḥijas eine Beschränkung[156] oder nicht? – Komm und höre: Rabh sagte, daß vier Frauen eine Beschränkung haben; andere aber nicht. – Vielleicht bezieht Rabh sich nur auf jene Lehre[157]. – Komm und höre: Die dritte[158] und die vierte. Nur die dritte und die vierte, weitere aber nicht. – Vielleicht von der dritten ab, von der vierten ab[159].

Raba sprach zu R. Naḥman: Hat der Meister jenen Jünger gesehen, der aus dem Westen kam und sagte, im Westen habe man gefragt, ob sie bei Proselyten den zweitgradigen Inzest verboten haben oder nicht? Dieser erwiderte: Wenn sie ihnen sogar richtigen Inzest nicht verboten haben[160] würden, wenn nicht zu berücksichtigen wäre, man könnte sonst sagen, sie seien aus einer strengeren Heiligkeit[161] in eine leichtere gekommen, um wieviel weniger den zweitgradigen.

---

[151] Die von Raba aufgezählt werden. [152] Die Schwester des Großvaters u. die Frau des Bruders des Großvaters. [153] Die Tochter des Sohnes seines Sohnes, bezw. des Sohnes seiner Tochter. [154] Einschließlich seiner Frau, die Großmutter seines Schwiegervaters, bezw. seiner Schwiegermutter. [155] Wie oben erklärt, handelt es sich um einen illegitimen Sohn. [156] Cf. Anm. 132. [157] Von den zweitgradig Inzestuösen (ob. Fol. 21a); von denen, die RḤ. nennt, spricht er überhaupt nicht. [158] Generation wird in der obigen Lehre als zweitgradig inzestuös ge-

R. Naḥman sagte: Da wir uns mit den Proselyten befassen, so wollen wir über sie etwas sagen: Brüder mütterlicherseits können kein Zeugnis[162] ablegen, ist es aber bereits erfolgt, so ist ihr Zeugnis gültig; Brüder väterlicherseits können von vornherein Zeugnis[163] ablegen. Amemar sagte, auch Brüder mütterlicherseits können von vornherein Zeugnis ablegen. – Womit ist es hierbei anders[164]? – Eheangelegenheiten sind jedem[165] überlassen, die Zeugenvernehmung ist dem Gerichte anvertraut, und ein Proselyt, der sich bekehrt hat, gleicht einem neugeborenen Kinde.

v WENN JEMAND IRGEND EINEN BRUDER HAT, SO VERPFLICHTET DIESER DIE FRAU SEINES BRUDERS ZUR SCHWAGEREHE, UND ER GILT IN JEDER HINSICHT ALS SEIN BRUDER; AUSGENOMMEN EINER VON EINER SKLAVIN ODER EINER NICHTJÜDIN. WENN JEMAND IRGEND EINEN SOHN HAT, SO ENTBINDET DIESER DIE FRAU SEINES VATERS VON DER SCHWAGEREHE, FERNER IST ER WEGEN SCHLAGENS UND FLUCHENS[166] SCHULDIG, UND ER GILT IN JEDER HINSICHT ALS SEIN SOHN; AUSGENOMMEN IST EINER VON EINER SKLAVIN ODER EINER NICHTJÜDIN.

GEMARA. Was schließen [die Worte] ‘irgend einen’ ein? R. Jehuda erwiderte: Sie schließen das Hurenkind ein. – Selbstverständlich, er ist ja sein Bruder!? – Man könnte glauben, es sei [durch den Ausdruck] ‘Bruderschaft’ bei den Söhnen Jáqobs[167] zu folgern, wie diese legitim und unbemakelt waren, ebenso auch hierbei, nur legitim und unbemakelt, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Da er[168] von der Col.b Schwagerehe entbindet, so verpflichtet er auch dazu.

ER GILT IN JEDER HINSICHT ALS SEIN BRUDER. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß er ihn beerbe und sich an ihm[169] verunreinige. – Selbstverständlich, er ist ja sein Bruder!? – Es heißt:[170] *nur*

---

nannt. [159] Die früheren sind nach der Tora inzestuös. [160] Der Proselyt gleicht einem neugeborenen Kinde u. verliert jede Zugehörigkeit zu seiner Familie, sodaß er nach der Tora Mutter u. Schwester heiraten darf, u. nur aus dem genannten Grunde ist es ihm rabbanitisch verboten. [161] Als Nichtjude war ihm der Inzest verboten. [162] Sie sind als Verwandte als Zeugen unzulässig, da über ihre Verwandtschaft jeder Zweifel ausgeschlossen ist. [163] Da sie nicht als verwandt gelten. [164] Als beim Inzeste; die Schwester ist ihm verboten, selbst wenn er mit ihr bereits verheiratet ist; weit. Fol. 98a. [165] Hierbei wird das Gericht nicht hinzugezogen; wenn ein derartiger Fall erlaubt wird, könnte man unrichtige Schlüsse auch auf andere Fälle folgern. [166] Seiner Eltern; cf. Ex. 21,15. [167] Cf. Gen. 42,13. [168] Ein Hurensohn, wenn er ein Sohn des Verstorbenen ist. [169] An seiner Leiche, falls er Priester ist. [170] Lev. 21,2.

an seinen nahen Verwandten, und der Meister sagte, unter 'Verwandten' sei seine Frau zu verstehen, dagegen heißt es:[171]*nicht soll der Ehemann unter seinem Volke sich verunreinigen, sich zu entweihen*; mancher Ehemann verunreinige sich und mancher verunreinige sich nicht, und zwar: er verunreinige sich an seiner unbemakelten Frau und verunreinige sich nicht an seiner bemakelten Frau. Man könnte glauben, auch hierbei verunreinige er sich an seinem unbemakelten Bruder und nicht an seinem bemakelten Bruder, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Da ist sie zur Entfernung[172]bestimmt, hierbei aber ist er sein Bruder.

Ausgenommen einer von einer Sklavin oder einer Nichtjüdin. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[173]*die Frau und ihre Kinder gehören ihrem Herrn*[174].

Wenn jemand irgend einen Sohn hat, so entbindet &c. Was schließen [die Worte] 'irgend einen' ein? R. Jehuda erwiderte: Sie schließen das Hurenkind ein. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[175]*und einen Sohn hat er nicht,* man forsche[176]nach.

Ferner ist er schuldig wegen Schlagens. Weshalb denn, lese man doch hierbei:[177]*einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen,* wenn er nach den Taten deines Volkes[178]handelt!? – Wie R. Pinḥas im Namen R. Papas erklärt hat, wenn er Buße getan hat, ebenso auch hierbei, wenn er Buße getan hat. – Wieso kann dieser Buße getan haben, wir haben ja gelernt: R. Šimón b. Menasja sagte:[179]*Krummes kann nicht gerade werden,* wenn nämlich jemand eine Inzestuöse beschlafen und von ihr ein Hurenkind gezeugt hat!? – Immerhin handelt er jetzt[180]nach den Taten deines Volkes.

Die Rabbanan lehrten: Wer seiner Schwester, die die Tochter der Frau seines Vaters ist, beiwohnt, ist wegen einer Schwester und wegen einer Tochter der Frau seines Vaters schuldig. R. Jose b. R. Jehuda sagt, er sei schuldig nur wegen einer Schwester, nicht aber wegen einer Tochter der Frau seines Vaters. Was ist der Grund der Rabbanan? – Merke, es heißt ja:[181]*die Scham deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter,* wozu heißt es:[182]*die Scham der Tochter deines Vaters, von deinem Vater erzeugt, deine Schwester ist sie*? Damit er schuldig sei wegen seiner Schwester und wegen der Tochter seines Va-

---

[171] Ib. V. 4. [172] Da die bemakelte Frau ihm verboten ist u. er sich ihrer entledigen muß, so gilt sie überhaupt nicht als seine Frau. [173] Ex. 21,4. [174] Das Kind einer Sklavin gleicht der Mutter u. gehört zu dieser. [175] Dt. 25,5. [176] Das W. אין ist lautlich dem W.e עיין *forschen, suchen,* ähnlich (vgl. jed. Qid. Fol. 4a Anm. 68); man forsche nach, ob nicht irgend ein Sohn vorhanden ist. [177] Ex. 22,27. [178] Was bei diesem nicht der Fall ist, da er ein Hurenkind gezeugt hat. [179] Ecc. 1,15. [180] Seit seiner Bußfertigkeit, obgleich die begangene Sünde nicht gut gemacht werden kann. [181] Lev. 18,9. [182] Ib. V. 11. [183] Jed.

ters. — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Die Schrift sagt: *deine Schwester ist sie*, du kannst ihn wegen seiner Schwester schuldig sprechen, nicht aber wegen der Tochter der Frau seines Vaters. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *deine Schwester ist sie*? — Sie entnehmen hieraus, daß man schuldig sei wegen seiner Schwester, die Tochter seines Vaters und seiner Mutter[183] ist. Dies besagt, daß man kein Verbot aus einem Schlusse[184] folgere. — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Der Allbarmherzige sollte nur geschrieben haben: *deine Schwester*, wozu heißt es: *ist sie*? Du kannst ihn schuldig sprechen wegen seiner Schwester, nicht aber wegen der Tochter der Frau seines Vaters. — Und die Rabbanan!? — Obgleich es *deine Schwester* heißt, sind auch [die Worte] *ist sie* nötig; man könnte glauben, anderweitig folgere man ein Verbot durch einen Schluß, und hierbei heiße es deshalb *deine Schwester*, weil die Schrift sich bemüht, auch das zu schreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre, daher schrieb der Allbarmherzige *ist sie*. — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Demnach sollte doch der Allbarmherzige [die Worte] *deine Schwester ist sie* in jenem Schriftverse[185] geschrieben haben. — Wofür verwendet R. Jose b. R. Jehuda [die Worte:] *der Tochter der Frau deines Vaters*!? — Hieraus folgert er: die dein Vater ehelichen kann, ausgenommen die Schwester von einer Sklavin oder einer Nichtjüdin, die dein Vater nicht ehelichen kann. — Vielleicht schließt dies die Schwester von einer Genotzüchtigten aus!? — Dies kannst du nicht sagen, wegen einer Lehre Rabas. Raba wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heißt:[186] *die Scham der Tochter deines Sohnes oder der Tochter deiner Tochter sollst du nicht entblößen*, demnach ist die Tochter ihres[187] Sohnes oder die Tochter ihrer Tochter erlaubt, dagegen heißt es:[188] *die Scham einer Frau und ihrer Tochter sollst du nicht entblößen; die Tochter ihres Sohnes und die Tochter ihrer Tochter*; wie ist dies zu erklären? Jenes gilt von der Genotzüchtigten, dieses von der
Fol. 23 Angeheirateten[189]. — Vielleicht schließt dies die mit einem Verbote belegten aus!? R. Papa erwiderte: Die Antrauung mit den mit einem Verbote belegten ist gültig. Es heißt:[190] *wenn zwei eines Mannes Frauen sein sollten, eine geliebt und die andere gehaßt*; gibt es denn vor Gott[191] eine geliebte und eine gehaßte? Vielmehr heißt 'geliebt', bei ihrer Antrauung

---

nicht der Frau seines Vaters, wenn nämlich beide unehelicher Geburt sind. 184. Die Schrift (Lev. 18,9) spricht von einer Schwester, die Tochter des Vaters oder der Mutter ist, u. durch einen Schluß könnte man folgern, daß dies um so mehr von dieser gilt. 185. Lev. 18,9, in dem von der Frau nicht gesprochen wird. 186. Lev. 18,10. 187. Seiner Frau. 188. Lev. 18,17. 189. Die Kinder der Genotzüchtigten gelten als seine Kinder, u. dasselbe gilt auch hinsichtl. der Schwesterschaft. 190. Dt. 21,15. 191. Daß Liebe u. Haß des Ehemannes ohne Einfluß auf die Erbschaft ist, hält der T. für selbstverständlich, somit ist darunter geliebt, und ‘gehaßt’, bei ihrer Antrauung[192]gehaßt; und der Allbarmherzige sagt: *wenn sein*[193]*sollten.* – Vielleicht schließt dies die mit der Ausrottung belegten aus!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[181]*die Scham deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter, im Hause oder draußen geboren,* einerlei ob man dem Vater sie zu behalten erlaubt oder man ihm sie zu entfernen[194]befiehlt; und der Allbarmherzige sagt: *deine Schwester ist sie.* – Vielleicht aber: einerlei ob man dem Vater sie zu behalten erlaubt oder man sie zu entfernen befiehlt; der Allbarmherzige sagt: *deine Schwester ist sie,* und dies schließt seine Schwester von einer Sklavin oder einer Nichtjüdin ein!? – Die Schrift sagt: *der Tochter der Frau deines Vaters,* die dein Vater ehelichen kann, ausgenommen die Schwester von einer Sklavin oder einer Nichtjüdin. – Was veranlaßt dich dazu[195]!? – Es ist einleuchtend, daß die mit der Ausrottung belegten einzuschließen sind, da ihre Antrauung mit anderen[196]gültig ist. – Im Gegenteil, Sklavin und Nichtjüdin sind ja einzuschließen, denn wenn sie sich bekehren, ist sogar ihre Antrauung mit ihm selber gültig!? – Wenn sie sich bekehren, sind sie andere Personen. – Woher entnehmen die Rabbanan, daß Sklavin und Nichtjüdin auszuschließen sind? – Sie entnehmen es aus [den Worten:][173]*die Frau und ihre Kinder gehören ihrem Herrn*[174]. – Und R. Jose b. R. Jehuda!? – Eines wegen der Sklavin und eines wegen der Nichtjüdin. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Sklavin gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie keine Agnation hat, nicht aber die Nichtjüdin, die Agnation hat. Und würde er es nur von der Nichtjüdin gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie hinsichtlich der Gebote ausgeschlossen ist, nicht aber die Sklavin, die hinsichtlich der Gebote einbegriffen ist. Daher ist beides nötig. – Wir wissen dies nach den Rabbanan von der Sklavin, woher dies von der Nichtjüdin? Wolltest du sagen, es sei von der Sklavin zu folgern, so ist ja beides[197]nötig. – R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Die Schrift sagt:[198]*denn er wird deinen Sohn mir abwendig machen;* dein Sohn von einer Jisraélitin heißt dein Sohn, dein Sohn von einer Nichtjüdin heißt nicht dein Sohn, sondern ihr Sohn. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Sohn deiner Tochter von einem Nichtjuden dein Sohn[199]heiße. Es wäre anzunehmen, daß Rabina

---

die Liebe bezw. der Haß Gottes zu verstehen. [192] Wenn diese verboten ist. [193] Worunter die Antrauung verstanden wird; cf. supra Fol. 11b Anm. 246. [194] Worauf die W.e ‘draußen geboren’ deuten. [195] Diese auszuschließen u. die mit der Ausrottung belegten einzuschließen. [196] Mit denen sie nicht verwandt sind. [197] Wie oben erklärt, ist hinsichtl. der Nichtjüdin von der Sklavin nicht zu folgern. [198] Dt. 7,4. [199] Da auch dieser zur Mutter gehört. [200] Die Dt.

der Ansicht ist, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, das Kind unbemakelt ist? – Zugegeben, daß es kein Hurenkind ist, aber makellos ist es ebenfalls nicht; es ist ein bemakelter Jisraélit. – Jener Schriftvers[198] spricht ja von den sieben[200] Völkern!? – *Denn er wird abwendig machen*, dies schließt alle Abwendigmachenden ein. – Allerdings nach R. Šimón, der den Grund des Schriftverses[201] berücksichtigt, woher dies nach den Rabbanan? – Der Autor, der gegen R. Jose b. R. Jehuda streitet, ist R. Šimón.

Col.b vi WENN JEMAND SICH EINE VON ZWEI SCHWESTERN ANGETRAUT[202] UND NICHT WEISS, WELCHE VON IHNEN ER SICH ANGETRAUT HAT, SO GEBE ER EINEN SCHEIDEBRIEF DER EINEN UND EINEN SCHEIDEBRIEF DER ANDEREN. STIRBT ER UND HINTERLÄSST EINEN BRUDER, SO VOLLZIEHE DIESER DIE ḤALIÇA AN BEIDEN; WENN ZWEI, SO VOLLZIEHE EINER DIE ḤALIÇA[203] UND DER ANDERE DIE SCHWAGEREHE; HABEN SIE SICH BEEILT UND SIE GENOMMEN, SO BRINGE MAN SIE NICHT AUS IHREM BESITZE. vii WENN ZWEI SICH ZWEI SCHWESTERN ANGETRAUT HABEN UND DER EINE NICHT WEISS, WELCHE ER SICH ANGETRAUT HAT, UND DER ANDERE NICHT WEISS, WELCHE ER SICH ANGETRAUT HAT, SO GEBE DER EINE ZWEI SCHEIDEBRIEFE[204] UND DER ANDERE ZWEI SCHEIDEBRIEFE. WENN BEIDE STERBEN UND JEDER EINEN BRUDER HINTERLÄSST, SO VOLLZIEHE DER EINE DIE ḤALIÇA AN BEIDEN UND DER ANDERE DIE ḤALIÇA AN BEIDEN; WENN EINER EINEN UND DER ANDERE ZWEI, SO VOLLZIEHE DER EINE DIE ḤALIÇA AN BEIDEN, UND VON DEN ZWEIEN VOLLZIEHE EINER DIE ḤALIÇA[203] UND DER ANDERE DIE SCHWAGEREHE; HABEN SIE SICH BEEILT UND SIE GENOMMEN, SO BRINGE MAN SIE NICHT AUS IHREM BESITZE. WENN EINER ZWEI UND DER ANDERE ZWEI, SO VOLLZIEHE EIN BRUDER DES EINEN DIE ḤALIÇA AN DER EINEN UND EIN BRUDER DES ANDEREN DIE ḤALIÇA AN DER ANDEREN, SODANN VOLLZIEHE DER [ANDERE] BRUDER DES EINEN DIE SCHWAGEREHE AN DER ḤALUÇA[205] DES ANDEREN, UND DER [ANDERE] BRUDER DES ANDEREN DIE SCHWAGEREHE AN DER ḤALUÇA DES ERSTEN; HABEN BEIDE[206] SICH BEEILT UND DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN, SO DÜRFEN NICHT BEIDE DIE

7,1 aufgezählt werden, von denen nicht auf andere Nichtjuden zu schließen ist. 201. Cf. Bm. Fol. 115a. 202. Beide sind ihm verboten, da von jeder angenommen werden kann, sie sei die Schwester seiner Frau. 203. Die andere ist dann auf jeden Fall erlaubt; entweder ist sie die richtige Schwägerin od. aber durch die bereits erfolgte Ḥ. vollständig fremd. 204. Jede ist viell. die Frau des anderen. 205. Diese ist ihm auf jeden Fall erlaubt: ist sie seine Schwägerin, so hat sein Bruder nicht an ihr, sondern an ihrer Schwester die Ḥ. vollzogen, die natürlich ganz wirkungslos ist, u. ist sie nicht seine Schwägerin, so ist sie weder die Schwester seiner Schwägerin, da sein Bruder an der Schwester die Ḥ. vollzogen hat, noch die unerlaubte Schwägerin eines anderen, da an ihr die Ḥ. vollzogen worden ist. 206. Brüder des einen. 207. Wenn der Ehemann

Schwagerehe vollziehen, vielmehr vollziehe einer die Ḥaliça und der andere die Schwagerehe; haben sie sich beeilt und sie genommen, so bringe man sie nicht aus ihrem Besitze.

GEMARA. Hieraus wäre zu entnehmen, daß die Antrauung, die nicht zum Beischlafe[207] führt als Antrauung gilt? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man sie[208] kannte und nachher nicht mehr auskennt. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: nicht weiß, nicht aber: nicht bekannt ist. Schließe hieraus. — Was lehrt er uns demnach[209]? — Nötig ist der Schlußsatz: stirbt er und hinterläßt einen Bruder, so vollziehe dieser die Ḥaliça an beiden; wenn zwei, so vollziehe einer die Ḥaliça und der andere die Schwagerehe. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe, nicht aber zuerst die Schwagerehe, denn er könnte auf die Schwester der an ihn gebundenen stoßen.

Wenn zwei sich zwei Schwestern angetraut haben &c. Hieraus wäre zu entnehmen, daß die Antrauung, die nicht zum Beischlafe führt, als Antrauung gilt? — Auch hier in dem Falle, wenn man sie kannte und nachher nicht mehr auskennt. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: nicht weiß, nicht aber: nicht bekannt ist. Schließe hieraus. — Was lehrt er uns demnach? — Nötig ist der Schlußsatz: wenn beide sterben und jeder einen Bruder &c. und der andere zwei, so vollziehe der eine die Ḥaliça an beiden, und von den zweien vollziehe einer die Ḥaliça und der andere die Schwagerehe. — Selbstverständlich, dies lehrt ja bereits der Anfangsatz!? — Man könnte glauben, es[210] sei bei zweien wegen eines einzigen zu berücksichtigen, so lehrt er uns. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe, nicht aber zuerst die Schwagerehe, denn er könnte auf eine fremde Eheschwägerin stoßen.

Wenn einer zwei und der andere zwei &c. Wozu ist dies weiter nötig, es ist ja dasselbe!? — Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, er könnte die Schwagerehe ohne Ḥaliça vollziehen, so lehrt er uns. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre von vier[211] Brüdern, von denen zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und die mit den Schwestern verheirateten gestorben sind, wobei an diesen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen ist!? — Es ist nicht gleich; da Fol. 24 ist nach demjenigen, welcher sagt, weil eine Gebundenheit[212] besteht, eine Gebundenheit vorhanden, und nach demjenigen, welcher sagt, weil

---

wegen eines obwaltenden Zweifels die Frau nicht behalten darf; cf. Qid. Fol. 51a. [208] Bei der Antrauung; diese war gültig, u. der Zweifel ist erst nachher entstanden. [209] In diesem Falle ist es ja selbstverständlich, daß die Antrauung gültig war u. er jeder einen Scheidebrief geben muß. [210] Daß auch in diesem Falle nur die Ḥ. zu vollziehen ist. [211] Cf. infra Fol. 26a. [212] Der es verboten ist, das Gesetz von der Schwagerehe[213] zu vereiteln, es verboten, das Gesetz von der Schwagerehe zu vereiteln, hierbei aber ist es ja möglich, daß jedem seine zufällt.

Haben sie sich beeilt und sie genommen, so bringe man sie nicht &c. Šila lehrte: Selbst wenn beide Priester sind. – Aus welchem Grunde? – Die Ḥaluça ist ihnen nur rabbanitisch verboten, und bei der zweifelhaften Ḥaluça[214] haben sie es nicht angeordnet. – Ist denn das Verbot der Ḥaluça rabbanitisch, es wird ja gelehrt:[215] *Geschiedene*, ich weiß dies von der Geschiedenen, woher dies von der Ḥaluça? Es heißt:[215] *und eine Frau*!? – Es ist rabbanitisch und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

viii,1 Das Gebot, die Schwagerehe zu vollziehen, liegt dem Ältesten ob; ist ihm der Jüngere zuvorgekommen, so hat er gewonnen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[216] *So soll der Erstgeborene*; hieraus[217], daß das Gebot, die Schwagerehe zu vollziehen, dem Ältesten obliegt; *den sie gebiert*, ausgenommen die Sterile, die nicht gebiert; *soll eintreten auf den Namen seines Bruders*, hinsichtlich der Erbschaft[218]. Du sagst, hinsichtlich der Erbschaft[219], vielleicht ist dem nicht so, sondern hinsichtlich des Namens: [hieß er] Joseph, nenne man ihn[220] Joseph, [hieß er] Joḥanan, nenne man ihn Joḥanan!? – Hierbei heißt es: *soll eintreten auf den Namen seines Bruders*, und dort[221] heißt es: *auf den Namen ihrer Brüder sollen sie genannt werden in ihrem Erbteile*; wie dort [das Wort] *Namen* hinsichtlich der Erbschaft gebraucht wird, ebenso wird auch hier [das Wort] *Namen* hinsichtlich der Erbschaft gebraucht. *Daß sein Name nicht ausgelöscht werde*, ausgenommen der Kastrat, dessen Name ausgelöscht ist. Raba sagte: Wenn auch in der ganzen Tora ein Schriftvers[222] nicht aus seinem Wortlaute kommt, bringt ihn hierbei [der Schluß] durch Wortanalogie vollständig aus seinem Wortlaute[223]. – Demnach würde man, wenn nicht [der Schluß] durch Wortanalogie, gesagt haben, [das Wort] *Namen* sei wörtlich zu verstehen; an wen richtet der Allbarmherzige dieses Gebot: wenn an den Schwager, so müßte es ja heißen: auf den Namen deines[224] Bruders, und wenn an das Gericht, so müßte es ja heißen: soll eintreten auf den Namen des Bruders seines Vaters!? –

Witwe an den Schwager. 213. Wenn einer die Schwagerehe vollzieht u. der andere Bruder stirbt, so ist die andere Witwe als Schwester seiner Frau von der Schwagerehe entbunden. 214. Da möglicherweise die Schwagerehe zu Recht erfolgt ist. 215. Lev. 21,7. 216. Dt. 25,6. 217. Diese Worte werden auf den vorangehenden Schriftvers bezogen. 218. Er allein beerbe den Verstorbenen. 219. Wonach dies sich auf den Bruder bezieht. 220. Den ältesten Sohn der Witwe. 221. Gen. 48,6. 222. Dem exegetisch ein anderer Sinn beigelegt wird. 223. Nach dem Wortlaute des Schriftverses sollte das Kind den Namen des Verstorbenen führen, dies ist jed. nicht nötig. 224. Das Kind führe dessen Namen.

Vielleicht spricht der Allbarmherzige zum Gerichte wie folgt: sagt dem Schwager, daß [das Kind] auf den Namen seines Bruders eintrete. [Der Schluß] durch Wortanalogie aber bringt den Schriftvers vollständig aus seinem Wortlaute. — Vielleicht hat, da du sagst, der Schriftvers spreche vom Ältesten, der Erstgeborene die Schwagerehe zu vollziehen, ein anderer aber nicht!? — Demnach brauchte ja der Allbarmherzige nicht den nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruder[225]auszuschließen. R. Aḥa wandte ein: Vielleicht schließt dies den Erstgeborenen mütterlicherseits aus!? — Dies kannst du nicht sagen, denn der Allbarmherzige hat die Schwagerehe mit der Erbschaft verbunden, und die Erbschaft erfolgt väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. — Vielleicht ist, wenn ein Erstgeborener vorhanden ist, das Gebot der Schwagerehe auszuüben, und wenn kein Erstgeborener vorhanden ist, das Gebot der Schwagerehe nicht auszuüben!? — Die Schrift sagt:[226]*und einer von ihnen stirbt,* worunter auch der Fall einbegriffen ist, daß der Erstgeborene[227]stirbt, und der Allbarmherzige sagt, daß der Jüngere die Schwagerehe vollziehe. — Vielleicht nur dann, wenn der Jüngere stirbt, und der Allbarmherzige sagt, daß der Erstgeborene die Schwagerehe vollziehe!? — Der Allbarmherzige hat ja die Frau des nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders[228]ausgeschlossen. — Vielleicht hat der jüngere, wenn kein Erstgeborener vorhanden und er zuvorgekommen ist, sie sich angeeignet, wenn aber ein Erstgeborener vorhanden und er zuvorgekommen ist, sie sich nicht angeeignet!? — Die Schrift sagt: *wenn Brüder beisammen wohnen,* die Brüder gleichen einander hinsichtlich des Wohnens. — Vielleicht wende man sich, wenn ein Erstgeborener vorhanden ist, an den ältesten, wenn aber kein Erstgeborener vorhanden ist, nicht an den ältesten; wieso lehrte Abajje der Ältere, das Gebot, die Schwagerehe zu vollziehen, liege dem ältesten ob, und wenn er nicht will, man sich an den jüngeren Bruder, und wenn auch dieser nicht will, man sich zurück an den älteren wende!? — Gleich dem Erstgeborenen; wie beim Erstgeborenen seine Eigenschaft als Erstgeborener es veranlaßt, ebenso veranlaßt es beim älteren seine Eigenschaft als älterer. — Vielleicht erhält der Erstgeborene, wenn er die Schwagerehe vollzieht, die Erbschaft, nicht aber erhält ein anderer, der die Schwagerehe vollzieht, die Erbschaft!? — Die Schrift sagt: *soll eintreten auf den Namen seines Bruders,* und er trat ein. — In welcher Hinsicht nennt ihn demnach der Allbarmherzige Erstgeborener[229]? Col.b

---

225. Er braucht die Schwagerehe schon aus dem Grunde nicht zu vollziehen, weil er nicht Erstgeborener ist. 226. Dt. 25,5. 227. Die Schrift spricht auch von dem Falle, wenn nur 2 Brüder vorhanden sind. 228. In diesem Falle ist es der jüngere, der die Schwagerehe vollziehen sollte. 229. Die Schrift sollte

– Zum Nachteile; wie der Erstgeborene vom Inaussichtstehenden[230] nicht ebenso[231] wie vom Vorhandenen erhält, ebenso erhält auch dieser nicht vom Inaussichtstehenden wie vom Vorhandenen.

viii,2 WENN EINEM [DER UMGANG] MIT EINER SKLAVIN NACHGESAGT, UND SIE FREIGELASSEN, MIT EINER NICHTJÜDIN, UND SIE PROSELYTIN WIRD, SO DARF ER SIE NICHT NEHMEN; HAT ER SIE GENOMMEN, SO BRINGE MAN SIE NICHT AUS SEINEM BESITZE. WENN EINEM [DER UMGANG] MIT EINER EHEFRAU NACHGESAGT WIRD, UND MAN SIE ENTFERNT[232] HAT, SO MUSS ER SIE, SELBST WENN ER SIE BEREITS GENOMMEN HAT, ENTFERNEN[233].

GEMARA. Proselytin aber ist[234] sie, und dem widersprechend wird gelehrt: Ein Mann, der wegen einer Frau Proselyt wird, eine Frau, die wegen eines Mannes Proselytin wird, und ebenso diejenigen, die wegen der königlichen Tafel oder gleich den Sklaven Šelomos[235] Proselyten werden, gelten nicht als Proselyten – so R. Neḥemja. R. Neḥemja sagte nämlich: Die Löwenproselyten[236], ebenso Traumproselyten[237] und die Proselyten [der Zeit] von Mordekhaj und Ester[238] sind keine Proselyten; nur die in der Jetztzeit Proselyten werden. – In der Jetztzeit, wie kommst du darauf!? – Lies: wie in der Jetztzeit[239]. – Hierzu wird ja gelehrt: R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie derjenige, welcher sagt, sie alle sind Proselyten. – Demnach sollte dies auch von vornherein[240] gelten!? – Wegen [eines Ausspruches] R. Asis, denn R. Asi sagte:[241] *Schaffe von dir Krümme des Mundes und das Lästermaul &c.*

Die Rabbanan lehrten: In den messianischen Tagen wird man keine Proselyten aufnehmen; desgleichen nahm man in den Tagen Davids und in den Tagen Šelomos keine Proselyten auf. R. Eleázar sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[242] *wer*[243] *sich bekehrt, nur meinetwegen; wer mit dir wohnt, fällt zu dir*; andere aber nicht.

WENN EINEM [DER UMGANG] MIT EINER EHEFRAU NACHGESAGT WIRD &C. Rabh sagte: Durch Zeugen. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte dies schlummernd und schlafend. Es wird gelehrt: Wenn einem [der Umgang] mit einer Ehefrau nachgesagt wird und man sie dieserhalb ent-

---

vom ältesten sprechen. [230] Von dem, was erst später noch in die Erbschaftsmasse fällt. [231] Einen doppelten Anteil. [232] Von ihrem Gatten, wegen Ehebruches. [233] Cf. Sota Fol. 28b. [234] Obgleich ihre Bekehrung zum Zwecke der Heirat erfolgt ist. [235] Wohl um in königlichen Dienst zu treten. [236] Bezeichnung der Samaritaner, die sich infolge eines Löwenüberfalles zum Judentume bekehrten; cf. iiReg. 17,25. [237] Die durch einen Traumdeuter zur Bekehrung veranlaßt worden sind. [238] Die sich aus Angst vor den Juden bekehrten; cf. Est. 8,17. [239] Wo kein Zwang u. keine Verlockung vorliegt. [240] Er sollte sie auch heiraten dürfen. [241] Pr. 4,24. [242] Jes. 54,15. [243] So nach der

fernt[232]hat, und sie darauf von einem anderen[244]geschieden worden ist, so braucht jener, wenn er sie genommen hat, sie nicht zu entfernen. In welchem Falle: waren Zeugen vorhanden, so ist ja nichts dabei, daß ein anderer das Gerede abgeschnitten[215]hat; doch wohl, wenn keine Zeugen vorhanden waren, und nur in dem Falle, wenn ein anderer das Gerede abgeschnitten hat, sonst entferne man[246]sie. Rabh kann dir erwidern: auch wenn ein anderer das Gerede nicht abgeschnitten hat, entferne man sie nur dann, wenn Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn keine vorhanden sind, nur lehrt er folgendes: obgleich ein anderer das Gerede abgeschnitten hat, darf er sie von vornherein nicht nehmen. Man wandte ein: Nur in dem Falle, wenn sie keine Kinder hat, wenn sie aber Kinder hat, entferne man sie nicht; sind Zeugen der Verunreinigung gekommen, so entferne man sie, selbst wenn sie viele Kinder[247]hat!? — Rabh bezieht unsere Mišna auf den Fall, wenn sie Kinder hat und Zeugen vorhanden sind. — Was zwingt Rabh unsere Mišna auf den Fall zu beziehen, wenn sie Kinder hat und Zeugen vorhanden sind, und man entferne sie nur dann, wenn Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn keine Zeugen vorhanden sind, soll er sie auf den Fall beziehen, wenn sie keine Kinder hat, auch wenn keine Zeugen vorhanden sind!? Raba erwiderte: Unsere Mišna war ihm auffallend: weshalb heißt es: man sie entfernt hat, es sollte doch heißen: er[218]sie entfernt hat; wahrscheinlich ist unter 'man' das Gericht zu verstehen, und das Gericht entfernt sie, wenn Zeugen vorhanden sind. Wenn du willst, sage ich: jene Lehre[249]vertritt die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Wenn der Hausierer hinausgeht und die Frau den Schurz umbindet, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache häßlich[250]ist, zu entfernen; wenn Speichel oben am Betthimmel[251]ist, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache häßlich ist, zu entfernen; wenn Schuhe unter dem Fol. 25
Bett verkehrt liegen, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache häßlich ist, zu entfernen. — Wenn Schuhe verkehrt liegen, so sehe man doch, wem sie gehören!? — Vielmehr, Spuren von Schuhen; wenn solche[252] sich vorfinden, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache häßlich ist, zu entfernen. Die Halakha ist wie Rabh und die Halakha ist wie Rabbi. —

---

t.schen Auslegung. 244. Der sie nach der Entfernung von ihrem ersten Manne geheiratet hatte. 245. Durch die inzwischen erfolgte Heirat. 246. Obgleich er sie bereits geheiratet hat. 247. Wenn sie keine Kinder hat, entferne man sie auch ohne Zeugen. 248. Der Ehemann. 249. Nach der man sie, wenn sie keine Kinder hat, auch ohne Zeugen entferne. 250. Dh. verdächtig; sie hatte ihn wahrscheinl. wegen des Verkehrs mit dem Hausierer abgelegt. 251. Die Frau lag wahrscheinl. auf dem Rücken u. spuckte nach oben; wie auch weiter ebenfalls in dem Falle, wenn der Hausierer gerade das Haus verläßt. 252. So ist diese etwas undeutliche Stelle zu verstehen; das W. הפוכים fehlt in Handschriften.

Diese widersprechen ja einander!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn das Gerede aufgehört[253] hat, und das andere, wenn das Gerede nicht aufgehört hat. Wenn das Gerede nicht aufgehört hat und keine Zeugen vorhanden waren, [entscheide man] nach Rabbi; wenn das Gerede aufgehört hat und Zeugen vorhanden waren, nach Rabh. – Wie lange muß das Gerede, das nicht aufgehört hat, anhalten? Abajje erwiderte: Mutter sagte mir, ein Stadtgerede anderthalb Tage. Dies jedoch nur dann, wenn das Gerede nicht inzwischen aufgehört hatte, wenn es aber inzwischen aufgehört hatte, so hatte es ja aufgehört. Jedoch nur dann, wenn es nicht aus Furcht aufgehört hat, wenn es aber aus Furcht aufgehört hat, so ist es ja aus Furcht erfolgt. Ferner nur dann, wenn keine Feinde vorhanden sind, wenn aber Feinde vorhanden sind, so haben die Feinde das Gerücht verbreitet.

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand seine Frau wegen übler Nachrede[254] entfernt hat, so nehme er sie nicht wieder; wenn wegen Gelobens, so nehme er sie nicht wieder. Rabba b. R. Hona sandte an Rabba b. R. Naḥman: Möge der Meister uns lehren, ob er sie entfernen muß, falls er sie wiedergenommen hat. Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: Wenn einem [der Umgang] mit einer Ehefrau nachgesagt wird und man sie entfernt hat, so muß er sie, selbst wenn er sie bereits genommen hat, entfernen. Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich; da haben andere[255] sie entfernt, hierbei aber hat er selbst sie[256] entfernt. Und Rabba b. R. Naḥman!? – Auch in unserer Mišna heißt es: und er[257] sie entfernt hat. – Aber immerhin ist es ja nicht gleich: hierbei ist es der Ehemann[258], da aber ist es der Ehebrecher[259]!? Jener entgegnete: Freilich gleichen sie einander; da bestimmten die Rabbanan, daß er sie nicht nehme, und wenn er sie genommen hat, muß er sie entfernen, ebenso bestimmten die Rabbanan auch hierbei, daß er sie nicht nehme, und wenn er sie genommen hat, muß er sie entfernen. – Dies ist aber nichts; da hat er das Gerücht bekräftigt[260], hierbei aber hat er es zerstört[261], und es besteht nicht mehr.

---

[253] Wenn ein Gerücht ausgeht, daß das Gerede unwahr sei. [254] Wenn man ihr Ehebruch nachsagt. [255] Das Gericht durch Zeugen; sie ist dem Ehemanne nach der Tora verboten. [256] Wegen der üblen Nachrede; das Verbot der Wiedernahme ist nur rabbanitisch. [257] Ohne Zeugen, sodaß sie dem Verdächtigten nur rabbanitisch verboten ist. [258] Der ein Verbot begangen u. sie wiedergenommen hat. [259] Dieser Fall ist viel heikler, u. daher muß er sie auch post factum entfernen. [260] Da er sie wirklich genommen hat; das Gerede von seinem Umgang mit der Frau beruht wahrscheinl. auf Wahrheit. [261] Durch die Wiedernahme hat er bewiesen, daß er sich von der Grundlosigkeit des Ge-

Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande[262] bringt und bekundet, er sei vor ihm geschrieben und vor ihm unterzeichnet worden, so darf er dessen Frau nicht heiraten; wenn: er ist gestorben, ich habe ihn erschlagen, oder: wir haben ihn erschlagen, so darf er dessen Frau nicht heiraten. R. Jehuda sagt, [bekundet er:] ich habe ihn erschlagen, so darf dessen Frau nicht heiraten, wenn aber: wir haben ihn erschlagen, so darf dessen Frau heiraten. ix

GEMARA. Nur wenn aus dem Überseelande, wo man sich auf ihn[263] verläßt, wenn aber aus dem Jisraéllande, wo man sich nicht auf ihn[264] verläßt, darf er dessen Frau heiraten; aber auch bei [der Bekundung] seines Todes verläßt man sich nicht auf ihn, denn der Meister sagte, eine Frau erkundige[265] sich und heirate erst dann, dennoch lehrt er, er dürfe dessen Frau nicht heiraten!? – Hierbei[265] ist keine Urkunde vorhanden, da[266] aber ist eine Urkunde vorhanden. Wir haben nämlich gelernt: Welchen Unterschied gibt es[267] zwischen Scheidebrief und Tod? Die Urkunde beweist es.

Er ist gestorben, ich habe ihn erschlagen, oder: wir haben ihn erschlagen, so darf er dessen Frau nicht heiraten. Nur er darf dessen Frau nicht heiraten, ein anderer aber wohl; aber R. Joseph sagte ja, daß, wenn [jemand bekundet,] jener habe an ihm gewaltsam Päderastie begangen, er mit noch einem [Zeugen] vereinigt werde, um jenen hinzurichten, und wenn willig, er ein Frevler sei, von dem die Tora sagt:[268] *reiche deine Hand nicht einem Frevler, um ein falscher Zeuge zu sein*!? Wolltest du erwidern, bei Eheangelegenheiten sei es anders, da die Rabbanan hierbei erleichtert haben, so sagte ja R. Menase, ein Col.b
rabbanitischer Räuber[269] sei bei Eheangelegenheiten als Zeuge zulässig, und ein Räuber nach der Tora sei bei Eheangelegenheiten als Zeuge unzulässig, somit wäre R. Menase der Ansicht R. Jehudas[270]!? – R. Menase kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, und hierbei ist der Grund der Rabbanan nach Raba zu erklären, denn Raba sagte, jeder stehe sich nahe und mache sich nicht zum Frevler[271]. – Demnach wäre R. Joseph der Ansicht R. Jehudas!? R. Joseph kann dir

---

redes überzeugt hat. [262] Bezeichnung aller außerpalästinensischen Länder mit Ausnahme von Babylonien. [263] Den Überbringer; der Scheidebrief ist nur dann giltig, wenn er bekundet, daß er in seiner Gegenwart geschrieben u. unterzeichnet worden ist. [264] Sondern auf die Ausfertiger des Scheidebriefes; der Überbringer braucht nichts zu bekunden; ausführl. Git. Fol. 2a. [265] Wenn ein einzelner Zeuge den Tod ihres Gatten bekundet. [266] Bei der Überbringung eines Scheidebriefes. [267] Hinsichtl. der Glaubwürdigkeit; cf. Git. Fol. 23b. [268] Ex. 23,1. [269] Beispielsweise Glücksspieler, Wucherer udgl. (cf. Rh. Fol. 22a), die es nach der Tora nicht sind. [270] Während die Halakha nach den Rabbanan zu entscheiden ist. [271] Daher glaube man ihm nicht, u. die Frau darf nicht erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn bei Eheangelegenheiten ist es anders, da die Rabbanan hierbei erleichtert haben; R. Menase ist es, der der Ansicht R. Jehudas ist.

Ich habe ihn erschlagen &c. wir haben ihn erschlagen, so &c. heiraten. Welchen Unterschied gibt es zwischen [der Bekundung:] ich habe ihn erschlagen, und [der Bekundung:] wir haben ihn erschlagen? R. Jehuda erwiderte: Wenn er sagt: ich war mit seinen Mördern[272]!? Es wird auch gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Einst wurde ein Räuber in der Furt von Kappadokien zur Hinrichtung hinausgeführt und er sprach: Geht und sagt der Frau des Šimón b. Kohen, daß ich ihren Mann ermordet habe, als ich nach Lud kam. Manche sagen: als er nach Lud kam. Darauf ließen sie seine Frau heiraten. Er erwiderte ihnen: Hieraus ist nichts zu beweisen; er sagte nur, daß er mit den Mördern war. – Es heißt ja Räuber!? – Er war wegen Räuberei inhaftiert[273] worden. – Es heißt ja, daß er zur Hinrichtung hinausgeführt wurde!? – Durch ein nichtjüdisches Gericht, das ohne genau zu prüfen hinrichten läßt.

x,1 Wenn ein Gelehrter eine Frau wegen eines Gelübdes[274] ihrem Manne verboten hat, so darf er sie nicht[275] heiraten. Wenn [eine Frau] vor ihm die Weigerung erklärt oder die Ḥaliça vollzogen hat, so darf er sie heiraten, weil dies vor Gericht erfolgt[276].

GEMARA. Demnach darf er sie heiraten, wenn er sie erlaubt[277] hat; in welchem Falle: war er allein, wieso konnte er [das Gelübde] aufheben, R. Ḥija b. Abin sagte ja im Namen R. Ámrams, es werde gelehrt, zur Aufhebung von Gelübden seien drei erforderlich, und waren es drei, wieso sind sie verdächtig, wir haben ja gelernt, daß, wenn [eine Frau] vor ihm die Weigerung erklärt oder die Ḥaliça vollzogen hat, er sie heiraten dürfe, weil dies vor Gericht erfolgt!? – Tatsächlich, wenn er allein war, und wie R. Ḥisda im Namen R. Joḥanans erklärt hat, einer der approbiert[278] ist, ebenso hierbei, einer, der approbiert ist.

Wenn [eine Frau] vor ihm die Weigerung erklärt oder die Ḥaliça vollzogen hat &c. Nur vor Gericht[279], nicht aber zweien; womit ist es hierbei anders als bei der Lehre, daß, wenn Zeugen einen Kaufschein oder einen Scheidebrief unterschrieben haben, die Weisen diese Sa-

---

heiraten. [272] Er war dabei, ohne sich daran beteiligt zu haben. [273] Mit anderen, ohne sich daran beteiligt zu haben. [274] Sich jeden Genusses von ihrem Manne zu enthalten. [275] Um sich nicht dem Verdachte auszusetzen, er habe sie nur deshalb ihrem Manne verboten, um sie heiraten zu können. [276] Die Handlung wird nicht durch ihn allein, sondern durch das Gerichtskollegium vollzogen. [277] Ihrem Ehemanne, u. sie darauf verwitwet od. geschieden wird. [278] Ein solcher kann auch allein Gelübde aufheben. [279] Ein solches besteht aus che[280] nicht berücksichtigt haben!? – Dies selbst lehrt er uns; zur Ausschließung der Ansicht desjenigen, welcher sagt, die Weigerungserklärung könne vor zweien erfolgen, lehrt er uns, daß hierzu drei erforderlich sind.

Sie fragten: Muß er sie entfernen, falls er sie genommen hat? – R. Kahana sagt, hat er sie genommen, entferne er sie; R. Aši sagt, hat er sie genommen, entferne er sie nicht. R. Zuṭi lehrte in der Schule R. Papis nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, hat er sie genommen, entferne er sie nicht. Die Jünger fragten R. Aši: [Beruht die Entscheidung,] daß, wenn er sie genommen hat, er sie nicht entferne, auf einer Überlieferung oder einem Vernunftgrunde[281]? Dieser erwiderte: Es ist eine Mišna: wenn einem [der Umgang] mit einer Sklavin nachgesagt, und sie freigelassen wird, mit einer Nichtjüdin, und sie Proselytin wird, so darf er sie nicht nehmen; hat er sie genommen, so entferne er sie nicht. Da braucht er sie also wegen des Geredes nicht Fol. 26 zu entfernen, ebenso braucht er sie hierbei wegen des Geredes nicht zu entfernen.

x,2 Wenn sie alle[282] Frauen hatten[283] und diese gestorben sind, so dürfen sie jene[284] heiraten; ebenso dürfen sie jene heiraten, wenn sie sich mit anderen verheiratet hatten und geschieden oder verwitwet worden sind; desgleichen sind sie alle ihren Söhnen und ihren Brüdern erlaubt.

GEMARA. Nur gestorben, nicht aber geschieden[285]. R. Hillel sprach zu R. Aši: Es wird ja gelehrt: auch geschieden!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie in Unfrieden[286] [lebten], das andere, wenn sie nicht in Unfrieden [lebten]. Wenn du aber willst, sage ich: beides in dem Falle, wenn sie nicht in Unfrieden [lebten], dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn er die Veranlassung[287] gegeben hat, das andere, wenn sie die Veranlassung gegeben hat.

Wenn sie &c. verheiratet hatten &c. Er[288] glaubte, der Fall vom To-

---

3 Mitgliedern. [280] Sie könnten Unwahres unterschrieben haben, wonach ihnen verboten sein sollte, selber von der Urkunde Gebrauch zu machen. [281] Od. Ansichtssache, eine Lehre od. eine Meinung, die nicht auf einer Überlieferung od. einer Deduktion beruht, sondern nur eine als richtig erscheinende Ansichtsache ist. [282] Die in den obigen Fällen genannten Personen, durch die einer Frau die Heirat erlaubt wurde. [283] Zur Zeit, wo sie die Erlaubnis zur Heirat veranlaßten. [284] Die betreffenden Frauen. [285] Weil zu vermuten ist, sie haben sich viell. deshalb von ihren Frauen scheiden lassen. [286] Mit ihren eigenen Frauen; es ist ersichtlich, daß sie sich aus diesem Grunde von ihnen scheiden ließen. [287] Zur Scheidung von seiner Frau; es ist zu vermuten, daß er es deshalb getan hat, um jene heiraten zu können. [288] Der den

de[289]beziehe sich auf den Fall vom Tode[290], und der Fall von der Scheidung[291]auf den von der Scheidung[292], somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht Rabbis, denn Rabbi sagt, mit zweimal erfolge die Feststellung[293]. – Nein, der Fall vom Tode bezieht sich auf den von der Scheidung, und der von der Scheidung auf den vom Tode.

DESGLEICHEN SIND SIE ALLE IHREN SÖHNEN UND IHREN BRÜDERN ERLAUBT. Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre: wenn einem [der Umgang] mit einer Frau nachgesagt wird, so sind ihm auch ihre Mutter, ihre Tochter und ihre Schwester verboten[294]!? – Frauen pflegen einander oft zu besuchen[294], Männer pflegen einander nicht oft zu besuchen. Oder auch: Frauen machen einander durch den Beischlaf[295]nicht verboten, somit passen sie auf einander nicht[294]auf, Männer machen einander durch den Beischlaf[296]verboten, somit passen sie auf einander auf[297]. – Demnach sollte es auch vom Vater[298]gelten!? – Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist dies vom Vater, vor dem der Sohn sich scheut, man könnte aber glauben, dies gelte nicht vom Sohne, vor dem der Vater sich nicht scheut, so lehrt er uns.

DRITTER ABSCHNITT

i WENN VON VIER BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN, UND DIE MIT DEN SCHWESTERN VERHEIRATETEN GESTORBEN SIND, SO IST AN DIESEN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. HABEN JENE SIE VOREILIG GEHEIRATET, SO MÜSSEN SIE SIE ENTFERNEN. R. ELEÁZAR SAGT, DIE SCHULE ŠAMMAJS LEHRE, SIE DÜRFEN SIE BEHALTEN, UND DIE SCHULE HILLELS LEHRE, SIE MÜSSEN ii SIE ENTFERNEN. IST EINE VON IHNEN EINEM WEGEN INZESTES VERBOTEN,

---

folgenden Einwurf erhob. 289. Wenn der Mann, mit dem sie inzwischen verheiratet war, gestorben ist. 290. Wenn jemand bekundet, ihr Gatte sei gestorben od. ermordet worden; ob. Fol. 25a. 291. Cf. Anm. 289 mut. mut. 292. Wenn jemand aus dem Überseelande einen Scheidebrief bringt; ob. Fol. 25a. 293. Wenn eine Frau 2mal verwitwet worden ist, so gilt es als feststehend, daß ihre Männer sterben, u. sie darf nicht mehr heiraten (weit. Fol. 64b); demnach sollte der, der den Tod ihres 1. Mannes bekundet hat, sie schon aus diesem Grunde nicht heiraten dürfen. Mut. mut. gilt dasselbe von der Scheidung. 294. Es ist zu berücksichtigen, er könnte den Umgang fortsetzen. 295. Mit einem fremden Ehemanne; wenn dieser die Ehe bricht, ist er seiner Frau nicht verboten. 296. Mit einer fremden Frau; wenn sie die Ehe bricht, ist sie ihrem Manne verboten. 297. Die Fortsetzung eines verbotenen Umganges ist daher nicht zu befürchten. 298. Während die Mišna nur von Söhnen u. Brüdern spricht.

so ist ihm diese verboten und ihre Schwester[1] erlaubt, dem anderen aber sind beide verboten. Ist sie ihm wegen eines Gebotes oder wegen der Standesheiligkeit[2] verboten[3], so ist an ihnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Ist eine von ihnen dem einen iii
und die andere dem anderen wegen Inzestes verboten, so ist die dem einen verbotene dem anderen erlaubt, und die dem anderen verbotene jenem erlaubt. Das ist [der Fall], hinsichtlich dessen sie gesagt[4] haben: ist die Schwägerin ihre Schwester, so ist an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen.

GEMARA. Hieraus ist zu entnehmen, daß eine Gebundenheit[5] bestehe, denn wenn keine Gebundenheit besteht, sollte doch, da sie von zwei Familien[6] kommen, einer an der einen und der andere an der anderen die Schwagerehe vollziehen. – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, besteht keine Gebundenheit, nur ist er der Ansicht, es sei verboten, das Gebot der Schwagerehe zu vereiteln. Es könnte, nachdem der eine die Schwagerehe vollzogen hat, der andere sterben, sodann würde das Gebot der Schwagerehe[7] vereitelt werden. – Demnach sollte dies auch von drei [Brüdern][8] gelten!? – Von diesen ist es selbstverständlich; selbstverständlich gilt dies[9] von drei, da dadurch das Gebot der Schwagerehe entschieden vereitelt wird, [man könnte aber glauben, nicht] von vier, weil Todesfälle nicht zu berücksichtigen seien, so lehrt er uns. – Demnach[10] sollte dies auch von fünf gelten!? – Daß zwei sterben könnten, berücksichtige man Col.b
nicht.

Raba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn drei Schwägerinnen, die Schwestern sind, zwei Schwägern, die Brüder sind, zugefallen sind, so vollziehe einer die Ḥalica an der einen, der andere die Ḥaliça an der anderen und die mittelste benötigt der Ḥaliça von beiden. Rabba sprach zu ihm: Wenn du sagst, die mittelste benötige der Ḥaliça von beiden, so bist du ja der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, wonach die Ḥaliça ungiltig[11] ist, und sie sich wegen der ungiltigen Ḥaliça an alle Brüder wenden müsse, demnach sollte dies auch von der ersten[12] gelten!? – Falls sie gleichzeitig zufallen, ist dem auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn sie nach einander zugefallen sind; zuerst die eine, und Reúben vollzog an ihr die Ḥaliça, alsdann die andere, und Šimón vollzog an ihr die Ḥaliça; wenn dann die dritte zufällt, so vollziehe einer an ihr die Ḥaliça und entledige sich seiner Gebundenheit, sodann der andere und entledige sich seiner Gebundenheit. – Rabh sagte ja[13] aber, es bestehe keine Gebundenheit!? – Er lehrte es nach demjenigen, welcher sagt, es bestehe eine Gebundenheit. Šemuél aber sagte, einer vollziehe die Ḥaliça an allen. – Merke, Šemuél ist ja, wie wir wissen, der Ansicht, es sei eine vollständige Ḥaliça erforderlich, denn Šemuél Fol. 27 sagte, daß wenn er die Ḥaliça an den Schwestern vollzogen[14] hat, die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden sind, wieso sollte nun Reúben[15] eine ungiltige Ḥaliça vollziehen, wo doch Šimón[16] eine giltige Ḥaliça vollziehen kann!? – [Die Worte] ‘einer vollziehe die Ḥaliça an allen’ beziehen sich auf die mittelste[17]. – Er sagt ja allen!? – Da die Mehrheit[18] an ihn gelangt, nennt er dies alle. Wenn du aber willst, sage ich: nur zur Entbindung der Nebenbuhlerin benötigt Šemuél einer vollständigen Ḥaliça, sie selbst aber ist entbunden[08].

---

[1] Die ihm wegen der Inzestuosität ihrer Schwester fremd ist. [2] Cf. supra Fol. 20a. [3] Sodaß sie ihm nach der Tora zufällt u. nur rabbanitisch verboten ist. [4] Ob. Fol. 20a. [5] Die Witwe ist schon vor Vollziehung der Schwagerehe an den Schwager gebunden u. gilt als seine Frau. [6] Von 2 Brüdern; die Witwen gehören nicht zusammen. [7] An der anderen Witwe, die dem Überlebenden als Schwester seiner Frau verboten sein würde. [8] Wenn einem 2 verschwesterte Schwägerinnen zufallen. [9] Daß er nicht die Schwagerehe an einer der Witwen vollziehen darf. [10] Wenn Todesfälle berücksichtigt werden. [11] Die Gebundenheit an den anderen Bruder ist nicht aufgehoben. [12] Auch diese sollten

Der Text. Šemuél sagte: Hat er die Ḥaliça an den Schwestern vollzogen, so sind die Nebenbuhlerinnen nicht[19] entbunden, wenn an den Nebenbuhlerinnen, so sind die Schwestern entbunden. Hat er die Ḥaliça an der Geschiedenen[20] vollzogen, so ist die Nebenbuhlerin nicht[21] entbunden, wenn an der Nebenbuhlerin, so ist die Geschiedene entbunden. Hat er die Ḥaliça vollzogen an der, an die er die Eheformel[22] gerichtet hat, so ist die Nebenbuhlerin nicht[23] entbunden, wenn an der Nebenbuhlerin, so ist die, an die er die Eheformel gerichtet hat, entbunden. – Wenn an den Schwestern, so sind die Nebenbuhlerinnen wohl deshalb nicht entbunden, weil durch die Gebundenheit jede[24] als Schwester seiner Frau[20] gilt, somit sollten auch, wenn er die Ḥaliça an den Nebenbuhlerinnen vollzogen hat, die Schwestern nicht entbunden sein, da durch die Gebundenheit jene Nebenbuhlerinnen der Schwester der Frau[25] sind!? – Šemuél ist der Ansicht,

---

der Ḥ. von beiden Brüdern benötigen.
[13] Cf. supra Fol. 17b.
[14] Wenn einem 2 Schwestern u. ihre Nebenbuhlerinnen von 2 Brüdern zugefallen sind.
[15] Der erste Bruder, der bereits an der einen die Ḥ. vollzogen hat, sodaß die andere die Schwester seiner ihm verbotenen Ḥaluça ist.
[16] Der andere Bruder, der die Ḥ. an der ersten nicht vollzogen hat; die andere ist nicht die Schwester seiner Ḥaluça.
[17] Die 3. Schwester, der gegenüber beide einander gleichen.
[18] Dieser vollzieht die Ḥ. an 2 Witwen, jener nur an einer.
[08] Auch im obigen Falle, wo die Schwagerehe nicht erfolgen darf u. die Ḥ. somit eine mangelhafte ist.
[19] Die Ḥ. ist eine mangelhafte, da er die Schwagerehe nicht vollziehen darf.
[20] Wenn dem Schwager 2 Frauen von einem Bruder zugefallen sind u. er einer von ihnen einen Scheidebrief gegeben hat.
[21] Die nachträgliche Ḥ. ist nicht mehr ganz einwandfrei.
[22] Cf. Anm. 20 mut. mut.
[23] Sobald er an sie die Eheformel gerichtet hat, gilt sie als seine Frau u. sie benötigt ev. der Scheidung.
[24] Der beiden Schwestern.
[25] Er darf auch an diesen die Schwagerehe nicht

es bestehe keine Gebundenheit. — Šemuél sagte ja[26] aber, es bestehe eine Gebundenheit!? — Er lehrt es nach demjenigen, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit. — Weshalb sind demnach[27], wenn er die Ḥaliça an den Schwestern vollzogen hat, die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden: allerdings nicht die Nebenbuhlerin Raḥels[28], denn er hat bereits die Ḥaliça an Lea vollzogen, somit ist die Ḥaliça, die er nachher an Raḥel[29] vollzieht, eine ungültige, aber die Nebenbuhlerin Leas sollte ja entbunden sein!? — Die Worte 'so sind die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden' beziehen sich auf die Nebenbuhlerin Raḥels. — Er sprach ja von Nebenbuhlerinnen!? — Die Nebenbuhlerinnen allgemein[30]. — Wieso sind demnach, wenn er die Ḥaliça an den Nebenbuhlerinnen vollzogen hat, die Schwestern entbunden, Raḥel kann ja durch ihre Nebenbuhlerin nicht entbunden werden, denn wir haben gelernt, die Nebenbuhlerin der Verwandten seiner Ḥaluça sei verboten[31]!? — Šemuél spricht vom Anfangen und Nichtanfangen: hat er mit den Schwestern angefangen[32], so beende er es nicht mit den Nebenbuhlerinnen[33], denn wir haben gelernt, die Nebenbuhlerin der Verwandten seiner Ḥaluça sei verboten; hat er mit den Nebenbuhlerinnen angefangen[34], so beende er es auch mit den Schwestern, denn wir haben gelernt, die Verwandte der Nebenbuhlerin seiner Ḥaluça sei erlaubt. R. Aši sagte: Tatsächlich, wie du zuerst erklärt hast[35], jedoch ist die Gebundenheit nicht so wirksam, die Nebenbuhlerin der Inzestuösen gleichzustellen[36]. Übereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Hat er die Ḥaliça an den Schwestern vollzogen, so sind die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden, wenn aber an den Nebenbuhlerinnen, so sind die Schwestern entbunden. Wohl aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, es bestehe eine Gebundenheit, jedoch sei die Gebundenheit nicht so wirksam, die Nebenbuhlerin der Inzestuösen gleichzustellen. R. Abba b. Mamal erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, denn wir haben gelernt, die Schule Šammajs erlaube die Nebenbuhlerinnen den Brüdern. — Demnach sollte an ihnen[37] auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Nach R. Joḥanan b. Nuri, denn dieser sagte: Kommt,

---

vollziehen. [26] Cf. supra Fol. 18b. [27] Wenn es keine Gebundenheit gibt. [28] Der anderen Schwester. Die Angehörigen der Familie Jáqobs werden im T. stets ad exemplum genannt. [29] Die die Schwester seiner Ḥaluça ist. [30] Die eine der Nebenbuhlerinnen in allen derartigen Fällen. [31] Somit kann er an der Nebenbuhlerin R.s die Schwagerehe nicht vollziehen. [32] Die Ḥ. an der einen Schwester vollzogen. [33] Der Nebenbuhlerin der anderen; wenn er die Ḥ. an dieser vollzieht, ist die andere Schwester nicht entbunden. [34] Die Ḥ. an der Nebenbuhlerin der ersten Schwester begonnen. [35] Die Nebenbuhlerinnen sind durch die Ḥ. der Schwester wegen der Gebundenheit nicht entbunden. [36] Das rabb. Verbot bezieht sich nur auf die Schwester der an ihn Gebundenen u. nicht auf ihre Nebenbuhlerin; die an dieser vollzogene Ḥ. ist daher einwandfrei u. die wir wollen anordnen, daß an den Nebenbuhlerinnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe vollzogen werde. – Der Meister sagte ja aber, bevor sie dazu kamen, die Angelegenheit zu erledigen, sei eine Verwirrung eingetreten!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Später wiederholten sie es und ordneten dies an.

Col.b Sie fragten: Wer ist von der Geschiedenen und der, an die die Eheformel gerichtet worden ist, bevorzugter[38]: ist die Geschiedene bevorzugter, da er mit ihr begonnen[39] hat, oder ist die, an die die Eheformel gerichtet worden ist, bevorzugter, da sie ihm hinsichtlich der Beiwohnung näher ist? R. Aŝi erwiderte: Komm und höre: R. Gamliél pflichtet bei, daß der Scheidebrief nach der Eheformel und die Eheformel nach dem Scheidebriefe wirksam[40] ist. Ist der Scheidebrief wirksamer, so sollte die darauffolgende Eheformel wirkungslos sein, und ist die Eheformel wirksamer, so sollte der darauffolgende Scheidebrief wirkungslos sein; wahrscheinlich gleichen sie einander. Schließe hieraus.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn zwei Schwägerinnen, die Schwestern sind, einem Schwager zugefallen sind, so ist, wenn er die Ḥaliça an der einen vollzieht, diese erlaubt[41], und wenn an der anderen, diese erlaubt. Stirbt die erste[42], so ist ihm die andere erlaubt, und selbstverständlich ist ihm, wenn die andere stirbt, die erste erlaubt, denn diese ist eine Schwägerin, die erlaubt[43] war, verboten wurde und wiederum erlaubt worden ist, und somit zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommt. R. Joḥanan aber sagte: Stirbt die andere, so ist ihm die erste erlaubt, stirbt aber die erste, so ist ihm die andere verboten. Dies ist aus folgendem Grunde: eine Schwägerin, von der es beim Zufallen nicht heißt:[44] *ihr Schwager komme zu ihr*[45], gleicht der Frau eines Bruders, die Kinder hat, und ist verboten. – Hält denn Rabh nichts von dieser Auslegung, Rabh sagte ja, eine Schwägerin, von der es beim Zufallen nicht heißt: *ihr Schwager komme zu ihr*, gleiche der Frau eines

---

Schwester entbunden. 37. Den Nebenbuhlerinnen. 38. Für die Ḥ., um auch ihre Nebenbuhlerin zu entbinden. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Verstorbene 2 Frauen hinterlassen, u. der Bruder an die eine die Eheformel gerichtet u. der anderen einen Scheidebrief gegeben hat, sodaß auch jene ihm verboten ist; beide Zeremonien sind nicht einwandfrei, u. der Schwager hat daher die Ḥ. zu vollziehen. 39. Die Entbindung; das W. בחליצה fehlt in Handschriften. 40. Beispielsweise im in Rede stehenden Falle; hat er an die erste die Eheformel gerichtet u. der anderen einen Scheidebrief gegeben, so ist ihm auch die erste verboten, u. hat er der ersten einen Scheidebrief gegeben u. an die andere die Eheformel gerichtet, so tritt der Scheidebrief nicht anstelle der Ḥ., vielmehr benötigt auch die andere der Scheidung. 41. Fremden Personen. 42. Die ihm zuerst zugefallen ist, bevor er an ihr die Ḥ. vollzogen hat. 43. Beim Tode ihres Ehemannes; erst durch den Tod ihres Schwagers ist sie dem anderen Schwager verboten worden. 44. Dt. 25,5. 45. Diese war beim Zufallen ihrem

Bruders, die Kinder hat, und sei verboten!? — Dies nur, wo es sich um die Schwester seiner Frau[46] handelt, die nach der Tora verboten ist, hierbei aber handelt es sich um die der an ihn Gebundenen, die nur rabbanitisch [verboten] ist. R. Jose b. Ḥanina wandte gegen R. Joḥanan ein: Wenn von vier Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und die mit den Schwestern verheirateten gestorben sind, so ist an diesen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, soll doch einer von ihnen die Ḥaliça an der zweiten vollziehen, sodann ist die erste gegenüber dem anderen eine Schwägerin, die erlaubt war, verboten wurde und wiederum erlaubt worden ist, die somit zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommt!? Dieser erwiderte: Ich weiß nicht, wer den Fall von den Schwestern gelehrt hat[47]. — Sollte er ihm erwidert haben, die Ḥaliça, von der gelehrt wird, sei an einer zu vollziehen!? — Es heißt: [an diesen] die Ḥaliça vollziehen. — Sollte er ihm erwidert haben, die Mehrzahl beziehe sich auf derartige Fälle allgemein[48]!? — Es heißt: so ist an diesen[49]. — Sollte er ihm erwidert haben: wenn die Ḥaliça zuerst an der ersten vollzogen worden ist!? — Es heißt: die Ḥaliça zu vollziehen, von vornherein. — Sollte er ihm erwidert haben, dies sei eine Maßregel, denn die Ḥaliça könnte zuerst an der ersten vollzogen werden[50]!? — Es heißt: und nicht die Schwagerehe, und hierbei gilt die Bestimmung von der Schwagerehe überhaupt nicht. — Sollte er ihm erwidert haben, dies sei eine Maßregel, weil einer sterben[51] könnte, und es sei verboten, das Gesetz von der Schwagerehe zu vereiteln!? — R. Joḥanan berücksichtigt Todesfälle nicht. — Sollte er ihm erwidert haben, hier sei die Ansicht R. Eleázars[52] vertreten, welcher sagt, sobald sie ihm eine Stunde verboten war, sei sie ihm ewig verboten!? — Der Schlußsatz lehrt die Ansicht R. Eleázars, demnach ist der Anfangsatz nicht von R. Eleázar. — Sollte er ihm erwidert haben: wenn sie ihm gleichzeitig zugefallen sind, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, es könne genau gleichzeitig[53] erfolgen!? — Der Autor wird es nicht nach R. Jose dem Galiläer festgelegt haben. — Sollte er ihm erwidert haben: wenn man nicht weiß, welche ihm zuerst zugefallen[54] ist!? — Wieso könnte er demnach lehren, daß, wenn sie sie voreilig geheiratet haben, sie sie entfernen müssen!? Allerdings kann man zum ersten sa- Fol. 28

Schwager als Schwester der an ihn Gebundenen verboten. [46] Wie im Falle von den 3 Schwestern (weit. Fol. 30a), worauf die Worte R.s sich beziehen. [47] Diese Lehre ist nicht maßgebend. [48] Wie oben Col.a u. hierzu Anm. 30. [49] Nur in diesem Falle muß auch an der anderen die Ḥ. vollzogen werden. [50] Und die Schwagerehe an der anderen; aus diesem Grunde ist die Schwagerehe überhaupt verboten worden. [51] Aus diesem Grunde ist die Schwagerehe verboten worden; cf. supra Fol. 26a. [52] Cf. infra Fol. 109a. [53] Es gibt keine zweite, um an dieser die Ḥ. zuerst zu vollziehen. [54] Auch in diesem Falle gen: wer hat sie dir erlaubt, der andere aber kann ja sagen: mein Genosse vollzog die Schwagerehe an der zweiten, ich tat dies an der ersten[55]. Deshalb erwiderte er, er wisse nicht, wer den Fall von den Schwestern gelehrt hat. — Wir haben gelernt: Ist eine von ihnen einem wegen Inzestes verboten, so ist ihm diese verboten und ihre Schwester erlaubt, dem anderen aber sind beide verboten. Er[56]glaubte, wenn ihm die Schwiegermutter[57]zuerst zugefallen ist; weshalb denn, der Schwiegersohn kann ja zuerst die Schwagerehe an der vollziehen, die nicht seine Schwiegermutter ist, sodann ist die Schwiegermutter dem anderen gegenüber eine Schwägerin, die erlaubt war, verboten wurde und wiederum erlaubt worden ist, die somit zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommt!? R. Papa erwiderte: Wenn ihm die andere, die nicht seine Schwiegermutter ist, zuerst zugefallen ist.

R. ELEÁZAR SAGT, DIE SCHULE ŠAMMAJS LEHRE &c. Es wird gelehrt: R. Eleázar sagt, die Schule Šammajs lehre, sie dürfen sie behalten, und die Schule Hillels lehre, sie müssen sie entfernen. R. Šimón sagt, sie dürfen sie behalten. Abba Šaúl sagt, die Schule Hillels sei hierbei erleichternd: die Schule Šammajs lehre, sie müssen sie entfernen, und die Schule Hillels lehre, sie dürfen sie behalten. Nach wessen Ansicht lehrt R. Šimón: wenn nach der Schule Šammajs, so sagt er ja das, was R. Eleázar, und wenn nach der Schule Hillels, so sagt er ja das, was Abba Šaúl!? — Er meint es wie folgt: die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht darüber.

IST EINE VON IHNEN &c. Dies wurde ja bereits einmal gelehrt: ist die Schwägerin ihre Schwester[58], so ist an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen!? — Beides ist nötig. Würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, weil nicht ein zweiter[59]zu berücksichtigen ist, nicht aber hierbei, wo ein zweiter zu berücksichtigen ist. Und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, weil ein zweiter vorhanden ist, der dies[60]beweist, nicht aber dort, wo kein zweiter vorhanden[61]ist. Daher ist beides nötig.

WEGEN EINES GEBOTES VERBOTEN &c. Auch dies wurde ja bereits gelehrt: ist sie wegen eines Gebotes oder der Standesheiligkeit verboten, Col.b so ist an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen!? — Da handelt es sich um ein Verbot wegen eines Gebotes allein, hierbei aber

---

ist es nicht möglich, die Schwagerehe zuerst an der zweiten zu vollziehen. 55. Die ihm dann erlaubt ist. 56. Der diesen Einwand erhob. 57. Dh. die wegen Inzestes verbotene. 58. Cf. supra Fol. 20a Anm. 93. 59. Bruder, der eine verbotene Schwagerehe vollziehen könnte. 60. Daß er sie deshalb heiraten darf, weil die Inzestuöse nicht an ihn gebunden ist. 61. Man könnte glauben, daß um ein Verbot wegen eines Gebotes und der Schwesternschaft[62]; man könnte glauben, das Verbot wegen des Gebotes trete an Stelle des Inzestverbotes[63] und die Schwagerehe sei an ihr zu vollziehen, so lehrt er uns. – Wieso sollte an ihr die Schwagerehe vollzogen werden, nach der Tora fällt sie ihm ja zu, somit würde er auf die Schwester der an ihn gebundenen stoßen!? – Man könnte glauben, die Rabbanan hätten dies[64] wegen des Gebotes[65] bestimmt, so lehrt er uns.

IST EINE VON IHNEN &c. Wozu ist dies nötig, es ist ja dasselbe[66], es ist ja einerlei ob einer oder zwei!? – Beides ist nötig. Würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, weil ein anderer vorhanden[67] ist, der dies[60] beweist, nicht aber hierbei, wo kein anderer vorhanden[61] ist, der dies beweist. Und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, im Gegenteil, beide bekunden es[68] für einander, dort aber nicht. Daher ist beides nötig.

DAS IST [DER FALL], HINSICHTLICH DESSEN SIE GESAGT HABEN &c. Was schließen [die Worte] 'das ist' aus? – Sie schließen [den Fall] aus, wenn bei dem einen ein Verbot wegen des Gebotes und beim anderen ein Verbot wegen des Gebotes vorliegt. – Wozu ist dies nötig, es ist ja dasselbe[68], es ist ja einerlei ob einer oder zwei!? – Man könnte glauben, nur wenn ein anderer zu berücksichtigen ist, sage man nicht, das Verbot wegen eines Gebotes trete anstelle des Inzestverbotes, wenn aber kein anderer zu berücksichtigen[69] ist, sage man, für den einen trete das Verbot wegen eines Gebotes anstelle des Inzestverbotes und für den anderen trete das Verbot wegen eines Gebotes anstelle des Inzestverbotes, sodaß sie die Schwagerehe vollziehen dürfen, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, und ebenso lehrte R. Ḥija: Bei diesen allen[70] kann es vorkommen, daß die diesem verbotene jenem erlaubt ist, und daß an der Schwägerin, die ihre Schwester ist, die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen ist. R. Jehuda bezieht dies auf [die Inzestuösen] von der Schwiegermutter ab, nicht aber auf die sechs vorangehenden, denn dies[71] kann nur bei seiner Tochter von einer Genotzüchtigten vorkommen und nicht von einer Angeheirateten, und er spricht nur von Angeheirateten und nicht von Genotzüchtigten. Abajje bezieht dies auch

---

auch sonst die Schwester der an ihn gebundenen erlaubt sei. [62] Wenn es 2 Schwestern sind, u. eine ihm als Schwester der an ihn gebundenen verboten ist. [63] Die Inzestuöse scheidet dann aus. [64] Die Aufhebung der Gebundenheit, die nur rabbanitisch ist. [65] Damit das Gebot der Schwagerehe ausgeübt werden könne. [66] Dies gleicht dem vorangehenden Falle, wenn nur eine verboten ist. [67] Dem beide verboten sind. [68] Da einer nur diese u. der andere nur jene heiraten darf. [69] Wie in diesem Falle, wo auch für den anderen dasselbe Verbot besteht. [70] Den am Beginne des Traktates genannten 15 Inzestuösen. [71] Die von R. genannte Möglichkeit, daß 2 Töchter zweier Brüder Schwestern auf die Tochter (seiner Genotzüchtigten), denn da es vorkommen kann, so ist es einerlei, ob von einer Genotzüchtigten oder von einer Angeheirateten, nicht aber auf die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, denn dies kann nur nach R. Šimón[72] vorkommen und nicht nach den Rabbanan, und von Strittigem spricht er nicht. R. Saphra bezieht dies auch auf die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und zwar kann dies bei sechs Brüdern vorkommen, nach R. Šimón. Als Merkzeichen diene dir: gestorben, geboren und die Schwagerehe vollzogen; gestorben, geboren und die Schwagerehe vollzogen[73]. Wenn Reúben und Šimón mit zwei Schwestern, und Levi und Jehuda mit zwei einander fremden verheiratet waren, und nach dem Tode Reúbens Jissakhar geboren wurde und Levi die Schwagerehe vollzogen hat, und nach dem Tode Šimóns Zebulun geboren wurde und Jehuda die Schwagerehe vollzogen hat; wenn darauf Levi und Jehuda kinderlos sterben und [die Witwen] Jissakhar und Zebulun zufallen, so ist die diesem verbotene jenem erlaubt, und die jenem verbotene diesem erlaubt. – Wozu ist es bei der Schwägerin, die ihre Schwester ist, nötig, daß Jehuda die Schwagerehe vollzogen hat, dies kann ja auch vorkommen, wenn Jehuda die Schwagerehe nicht vollzogen hat!? – Wegen der Nebenbuhlerin[74]. – Erklärlich ist es hinsichtlich der Nebenbuhlerin, wieso aber bei der Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin? – Wenn darauf auch Gad und Ašer die Schwagerehe vollzogen haben[75].

iv WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN, ODER EINER FRAU UND IHRER TOCHTER, ODER EINER FRAU UND DER TOCHTER IHRER TOCHTER, ODER EINER FRAU UND DER TOCHTER IHRES SOHNES VERHEIRATET WAREN, SO IST AN IHNEN[76] DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN; R. ŠIMÓN ENTBINDET SIE. IST IHM EINE VON IHNEN WEGEN INZESTES VERBOTEN, SO IST IHM DIESE VERBOTEN UND IHRE SCHWESTER ERLAUBT; WENN WEGEN EINES GEBOTES ODER WEGEN DER STANDESHEILIGKEIT, SO IST AN IHNEN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón entbindet beide von der Ḥaliça und der Schwagerehe, denn es heißt:[77] *zu einem Weibe sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen;* sobald sie Nebenbuhlerinnen werden, darf das Nehmen auch bei einer von ihnen nicht erfolgen.

---

mütterlicherseits sind. [72] Nach dem in einem solchen Falle die Pflicht der Schwagerehe besteht; cf. supra Fol. 18b. [73] Wenn es, wie weiter erklärt, bei beiden in dieser Reihenfolge erfolgt ist. [74] Von der am Beginne des Traktates gelehrt wird; dies kann nur dann vorkommen, wenn beide die Schwagerehe vollzogen haben. [75] An den anderen Frauen von Levi u. Jehuda. [76] Wenn sie

Ist ihm eine von ihnen &c. Wozu ist dies nötig, es ist ja dasselbe[78]!? – Es ist nach R. Šimón nötig, welcher sagt, daß an zwei Schwestern weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen ist; man könnte glauben, auch hierbei[79], mit Rücksicht auf zwei Schwestern anderweitig[80], so lehrt er uns.

Wegen eines Gebotes &c. R. Šimón sagt ja, an zwei Schwestern sei weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen[81]!? – Mit Rücksicht auf andere Fälle des Verbotenseins wegen eines Gebotes[82]. – Erklärlich ist es von dieser selbst, wie ist es hinsichtlich ihrer Schwester zu erklären[83]!? – Wegen dieser selbst ist dies auch bei der Schwester angeordnet worden. – Beim Inzeste[84] ist dies ja nicht angeordnet worden!? – Anders verhält es sich beim Inzeste; hierüber sind die Leute unterrichtet[85] und es ist bekannt. Fol. 29

Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer ledig ist, und nachdem der ledige nach dem Tode des einen mit einer der Schwestern verheirateten Bruders an [die Witwe] die Eheformel gerichtet hat, auch der zweite Bruder gestorben ist, so bleibe, wie die Schule Šammajs sagt, seine Frau[86] bei ihm, und die andere gehe als Schwester seiner Frau frei[87] aus; die Schule Hillels sagt, er entferne seine Frau durch Scheidebrief und[88] Ḥaliça, und die Frau seines Bruders durch Ḥaliça. Das ist [der Fall], worüber sie sagten: wehe ihm wegen seiner Frau, wehe ihm wegen der Frau seines Bruders[89]! v

GEMARA. Was schließen [die Worte] 'das ist' aus? – Sie schließen die Lehre R. Jehošuás[90] aus; daß man[91] nicht nach ihm entscheide, sondern nach R. Gamliél oder nach R. Eliézer.

R. Eleázar sagte: Man sage nicht, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Aneignung, sodaß, wenn er sie durch einen Scheidebrief entfernen will, dies ausreiche, vielmehr ist

---

dem 3. Bruder zufallen. 77. Lev. 18,18. 78. Was die vorangehende Mišna lehrt. 79. Wo eine ihm wegen Inzestes verboten ist, sei ihm die andere verboten. 80. Die ihm nicht inzestuös sind. 81. Wegen der Gebundenheit, die nach der Tora auch in diesem Falle besteht. 82. Wenn es keine Schwestern sind; man könnte glauben, dies gleiche dem Verbotensein wegen Inzestuosität. 83. Diese sollte entbunden sein. 84. Wenn ihm eine wegen Inzestes verboten ist, ist ihm die andere erlaubt. 85. Jeder weiß, daß die wegen Inzestes verbotene an den Schwager nicht gebunden und ihre Schwester ihm somit erlaubt ist. 86. Beim Zufallen der anderen gilt sie bereits als seine richtig angeheiratete Frau. 87. Sie benötigt auch der Ḥ. nicht. 88. Die Eheformel gilt nicht als richtige Heirat, sodaß sie beim Zufallen der anderen die Schwester der an ihn gebundenen war. 89. Er sollte durch das Leviratsgesetz auch die Frau seines Bruders bekommen, verliert aber auch seine eigene. 90. Der weiter Fol. 109a dies auch auf einen anderen nach der Schule Šammajs durch die Eheformel die Aneignung nur insofern wirksam, die Nebenbuhlerin zu verdrängen[87]. R. Abin sagte: Auch wir haben demgemäß[92]gelernt: die Schule Šammajs lehre, sie dürfen Col.b sie behalten; nur behalten[93]und nicht von vornherein [heiraten]. Wenn man sagen wollte, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Aneignung, so kann ja[91]der eine die Eheformel[94]an diese richten und sie sich aneignen und der andere die Eheformel an jene richten und sie sich aneignen. – Auch wenn dadurch nur die vollständige Verdrängung erfolgt, kann ja der eine die Eheformel an diese richten und jene verdrängen, und der andere die Eheformel an jene richten und diese verdrängen[95]!? Du mußt also erklären: die Eheformel verdränge nur dann, wenn sie ihm erlaubt ist, nicht aber, wenn sie ihm verboten ist, ebenso erfolgt auch nach demjenigen, welcher sagt, durch die Eheformel erfolge eine vollständige Aneignung, eine solche nur dann, wenn sie ihm erlaubt ist, nicht aber, wenn sie ihm verboten ist. R. Aši lehrte es wie folgt: R. Eleázar sagte: Man sage nicht, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Verdrängung, und die Nebenbuhlerin benötige auch nicht der Ḥaliça, vielmehr ist die Verdrängung nur eine beschränkte[94]. R. Abin sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: die Schule Šammajs lehre, sie dürfen sie behalten; nur behalten und nicht von vornherein [heiraten]. Wenn man sagen wollte, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Verdrängung, so kann ja der eine die Eheformel an diese richten und jene verdrängen, und der andere die Eheformel an jene richten und diese verdrängen. – Er lehrt ja aber: die Schule Šammajs sagt, seine Frau bleibe bei ihm, und die andere gehe als Schwester seiner Frau frei aus!? – Vielmehr, bei der Schwägerin, bei der alle [Formalitäten] zulässig sind, ist auch ein Teil zulässig, und bei der nicht alle zulässig[95]sind, ist auch ein Teil nicht zulässig[96].

Raba fragte: Gilt die Eheformel nach der Schule Šammajs als Verheiratung oder als Verlobung? Abajje sprach zu ihm: In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung: wenn etwa, ob er sie beerbe, sich an ihr[97] verunreinige und ihre Gelübde aufheben[98]könne, so lehrte R. Ḥija so-

---

Fall bezieht. 91. Im bezüglichen Falle lc. 92. Ob. Fol. 26a. 93. Wenn sie sie bereits geheiratet haben. 94. Die an sich auch im genannten Falle nicht verboten ist. 95. Die Schwagerehe dürfte dann an beiden vollzogen werden. 94. Wörtl. es bleibt etwas zurück, dh. die andere benötigt der Ḥ. 95. In jenem Falle von den 4 Schwestern ist die Vollziehung der Schwagerehe verboten. 96. Durch die Eheformel wird die Schwester nicht verdrängt, obgleich sonst dadurch eine vollständige Verdrängung erfolgt. 97. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist. 98. Das Gelübde eines Weibes kann von ihrem Vater bezw. Ehemanne aufgar hinsichtlich einer gewöhnlichen Verlobten[99], daß weder er ihretwegen Trauernder[100] sei und sich an ihr verunreinige noch sie seinetwegen Trauernde sei und sich an ihm verunreinige, wenn sie gestorben ist, er sie nicht beerbe, und wenn er gestorben ist, sie ihre Morgengabe einfordere, und um wieviel mehr gilt dies von der, an die die Eheformel gerichtet worden ist!? – Vielmehr, hinsichtlich der Übergabe zum Traubaldachin: gilt sie als Verheiratung, somit ist die Übergabe zum Traubaldachin nicht[101] erforderlich, oder gilt sie als Verlobung, somit ist die Übergabe zum Traubaldachin erforderlich? Dieser erwiderte: Es heißt: [102]*ihr Schwager komme zu ihr,* auch gegen ihren Willen, selbst wenn er an sie die Eheformel nicht gerichtet hat, um wieviel mehr, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. Jener entgegnete: Ich bin der Ansicht, daß, wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel richtet, die Gebundenheit der Schwagerschaft von ihm schwindet und die Gebundenheit der Verlobung auf ihm lastet. Wie ist es nun? – Komm und höre: [Die Gelübde] einer Anwärterin der Schwagerehe kann der Schwager, einerlei ob einer oder zwei[103], wie R. Eliézer sagt, aufheben; R. Jehošuá sagt, nur einer und nicht zwei; R. Áqiba sagt, weder einer noch zwei. Dagegen wandten wir ein: Allerdings ist R. Áqiba der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, auch wenn es einer[104] ist, ebenso ist R. Jehošuá der Ansicht, bei einem bestehe eine Gebundenheit, nicht aber bei zweien, nach R. Eliézer aber ist es ja, auch wenn er der Ansicht ist, es bestehe eine Gebundenheit, erklärlich, daß einer aufheben kann, wieso aber zwei[105]!? Hierauf erwiderte R. Ami b. Ahaba, hier werde von dem Falle gesprochen, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat, und zwar nach der Schule Šammajs, welche sagt, die Eheformel erwirke eine vollständige Aneignung. Einleuchtend ist es, daß er aufheben kann, wenn du sagst, sie gelte als Verheiratung, wieso aber kann er aufheben, wenn du sagst, sie gelte als Verlobung, wir haben ja gelernt, daß Gelübde einer Verlobten nur von ihrem Vater und ihrem Manne[106] aufgehoben werden können!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter aufheben ist die gemeinsame Aufhebung[107] zu verstehen. – Wieso kann er nach R. Eleázar, welcher sagt, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel nur die Aneignung zur Verdrängung der Nebenbuhlerin, selbst gemeinsam

---

gehoben werden; cf. Num. 30,4ff. 99. Bei dieser erfolgt die Antrauung nach der Tora, während die Eheformel der Schwägerin nur eine rabbanitische Bestimmung ist. 100. Einem solchen (cf. Bd. II S. 599 Anm. 117) ist der Genuß von geheiligten Speisen verboten; cf. Dt. 26,14. 101. Auch wenn er ihr gegen ihren Willen beigewohnt, ist sie seine Frau. 102. Dt. 25,5. 103. Jeder von ihnen. 104. Die Pflicht der Schwagerehe liegt ihm allein ob. 105. Wenn 2 Schwäger vorhanden sind, ist sie an beide gebunden, u. nur beide zusammen sollten das Gelübde auflösen können. 106. Von beiden zusammen. 107. Mit dem aufheben!? – R. Eleázar kann dir erwidern: nur insofern sage ich, dadurch erfolge die Aneignung nur zur Verdrängung der Nebenbuhlerin, daß nämlich ein Scheidebrief nicht genüge, vielmehr sei auch[108]die Ḥaliça erforderlich, sage ich es etwa hinsichtlich der Aufhebung ihrer Gelübde!? Wenn du aber willst, sage ich: R. Eleázar kann dir erwidern: stimmt dies denn nach R. Naḥman b. Jiçḥaq, es heißt ja nicht '[können sie] aufheben', sondern '[kann er] aufheben'!? Hier wird vielmehr von dem Falle gesprochen, wenn er bereits vor Gericht gestanden und es ihr Unterhalt von ihm zugesprochen[109]hat, und zwar nach R. Pinḥas im Namen Rabas, denn R. Pinḥas sagte im Namen Rabas, jede Gelobende gelobe im Sinne ihres Ehemannes.

Fol. 30 vi,1 Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer mit einer Fremden, und einer der mit einer der Schwestern verheirateten gestorben ist, und der mit der Fremden verheiratete seine Frau genommen hat und ebenfalls gestorben ist, so geht die erste frei aus als Schwester der Frau und die andere als ihre Nebenbuhlerin. Wenn er an sie nur die Eheformel gerichtet hat und gestorben ist, so ist an der Fremden die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen.

GEMARA. Nur wenn er an sie die Eheformel gerichtet[009]hat, wenn aber nicht, so kann [an der Fremden] auch die Schwagerehe vollzogen werden. R. Naḥman sagte: Dies lehrt, daß keine Gebundenheit bestehe, selbst bei einem Bruder[110].

vi,2 Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer mit einer Fremden, und der mit der Fremden verheiratete gestorben ist, und einer der mit einer der Schwestern verheirateten seine Frau genommen hat und ebenfalls gestorben ist, so geht die erste[111]frei aus als Schwester seiner Frau und die andere als ihre Nebenbuhlerin. Wenn er an sie nur die Eheformel gerichtet hat und gestorben ist, so ist an der Fremden die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen.

GEMARA. Wozu ist dies weiter nötig, es ist ja dasselbe: wenn in jenem Falle, wo die Schwester seiner Frau Nebenbuhlerin der Fremden ist, die Fremde verboten ist, um wieviel mehr in diesem Falle, wo die Fremde Nebenbuhlerin der Schwester seiner Frau ist!? – Der Autor

---

Vater zusammen. [108] Wenn er sie nicht heiraten will. [109] Er gilt hinsichtl. ihrer Gelübde als ihr Ehemann. [009] Wodurch er sie sich angeeignet u. seine Frau zur Nebenbuhlerin gemacht hat. [110] Sonst wäre sie schon durch die Gebundenheit Nebenbuhlerin der Schwester. [111] Die erste Frau des anderen hatte diesen zuerst gelehrt, während er bei jenem erlaubend zu entscheiden gedachte; später aber entschied er, sie auch in jenem Falle zu verbieten, und lehrte ihn aus Bevorzugung[112] zuerst. Die Mišna aber wich nicht von ihrem Platze[113].

WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN UND EINER MIT EINER FREMDEN, UND EINER DER MIT EINER DER SCHWESTERN VERHEIRATETEN GESTORBEN IST, UND DER MIT DER FREMDEN VERHEIRATETE SEINE FRAU GENOMMEN HAT, UND DARAUF DIE FRAU DES ANDEREN UND SPÄTER AUCH DER MIT DER FREMDEN VERHEIRATETE GESTORBEN IST, SO IST SIE IHM[114] FÜR IMMER VERBOTEN, WEIL SIE IHM EINE STUNDE[115] VERBOTEN WAR. vii,1

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Eine Schwägerin, von der es beim Zufallen nicht heißt:[116] *ihr Schwager komme zu ihr*, gleicht der Frau eines Bruders, die Kinder hat, und ist verboten[117]. — Was lehrt er uns damit, es wurde ja bereits gelehrt, sie sei ihm für immer verboten, weil sie ihm eine Stunde verboten war!? — Man könnte glauben, nur wenn sie nach dem ersten Zufallen für ihn nicht geeignet war, wenn sie aber nach dem ersten Zufallen für ihn geeignet[118] war, sei sie ihm erlaubt, so lehrt er uns. — Aber auch dies wurde ja bereits gelehrt: wenn zwei Brüder mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer von ihnen und darauf die Frau des anderen gestorben ist, so ist sie ihm für immer verboten, weil sie ihm eine Stunde verboten war!? — Man könnte glauben, nur da, wo sie aus der Familie ganz verdrängt[119] wurde, wenn sie aber aus der Familie nicht ganz verdrängt[120] wurde, sei sie, da sie für den mit der Fremden verheirateten geeignet war, auch für den anderen[121] geeignet, so lehrt er uns.

WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN UND EINER MIT EINER FREMDEN, UND EINER DER MIT EINER DER SCHWESTERN VERHEIRATETEN SICH VON SEINER FRAU GESCHIEDEN, WORAUF DER MIT DER FREMDEN VERHEIRATETE GESTORBEN IST, UND DER GESCHIEDENE DIESE GENOMMEN HAT UND EBENFALLS GESTORBEN IST, SO IST DIES vii,2

Bruders. [112] Da dieser Fall weitgehender ist. [113] Der andere Fall blieb im Texte erhalten, obgleich er unnötig ist. [114] Die Frau des ersten dem anderen. [115] Beim Tode ihres ersten Mannes, wo ihre Schwester noch lebte. [116] Dt. 25,5. [117] Auch später, wenn der Grund des Verbotenseins nicht mehr besteht. [118] Wenn sie beispielsweise beim Tode ihrer Schwester mit dem 3. Bruder nicht verheiratet war. [119] Wenn beim Tode ihres Mannes nur ein Bruder vorhanden ist, dem sie aber als Schwester seiner Frau verboten ist; sie darf sich dann anderweitig verheiraten. [120] Wenn noch zwei Brüder vorhanden sind, u. einer die Schwagerehe zu vollziehen hat. [121] Da die Schwester nicht mehr lebt. [122] Die

[DER FALL], HINSICHTLICH DESSEN SIE GESAGT HABEN, DASS, WENN SIE GESTORBEN ODER GESCHIEDEN WORDEN SIND, IHRE NEBENBUHLERINNEN ERLAUBT SIND[122].

GEMARA. Nur wenn zuerst geschieden und nachher gestorben, wenn aber zuerst gestorben[123] und nachher geschieden, so ist sie verboten. R. Aši sagte: Dies besagt, daß selbst bei zwei Brüdern eine Gebundenheit bestehe. Gegen R. Aši ist ja ein Einwand zu erheben aus [der Schlußfolgerung] R. Naḥmans[124]!? — R. Aši kann dir erwidern: auch wenn er[125] die Eheformel an sie nicht gerichtet hat, ist an der Fremden nur die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, und nur deshalb lehrt er den Fall, wenn er die Eheformel an sie gerichtet hat, um die Ansicht der Schule Šammajs auszuschließen; diese lehrt, die Eheformel erwirke Col.b eine vollständige Aneignung, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist. — Gegen R. Naḥman[124] ist ja ein Einwand zu erheben aus der Schlußfolgerung des R. Aši!? Wolltest du erwidern, auch wenn zuerst gestorben und nachher geschieden, sei die Nebenbuhlerin[126] erlaubt: was schließen demnach [die Worte] 'so ist dies' aus!? — Sie schließen den Fall aus, wenn er sie genommen und sich nachher geschieden hat[127]. — Allerdings wenn er der Ansicht R. Jirmejas ist, welcher erklärte[128], es sei zu teilen, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht, ein Autor sei der Ansicht, der Tod veranlasse das Zufallen, und ein Autor sei der Ansicht, die frühere Heirat veranlasse dies; demnach schließen [die Worte] 'so ist dies' den Fall aus, wenn zuerst genommen und nachher geschieden; was aber schließen [die Worte] 'so ist dies' aus, wenn er der Ansicht Rabas ist, welcher erklärte, es sei derselbe Autor, und er lehre das eine und um so mehr das andere[129]!? — Er ist notgedrungen der Ansicht R. Jirmejas. — Allerdings schließen nach Raba, wenn er der Ansicht R. Ašis[130] ist, [die Worte] 'so ist dies' den Fall aus, wenn er ungeschieden gestorben[131] ist, was aber schließen [die Worte] 'so ist dies' aus, wenn er der Ansicht R. Naḥmans[132] ist? — Er ist notgedrungen der Ansicht R. Ašis.

Witwe war niemals Nebenbuhlerin der geschiedenen Schwester. [123] Sodaß die Fremde durch die Gebundenheit Nebenbuhlerin der Schwester war. [124] Der oben aus einer anderen Mišna das Entgegengesetzte folgert. [125] Im obigen Falle, aus dem RN. seinen Schluß folgert. [126] Die Fremde, nach dem Tode der Schwester. [127] Von der Schwester; wenn er darauf stirbt, so ist sie ihrem Schwager als Nebenbuhlerin der Schwester seiner Frau verboten, obgleich sie beim Zufallen es nicht mehr ist. [128] Cf. supra Fol. 13a. [129] Cf. ib. Anm. 287. Nach dieser Erklärung ist sie erlaubt, auch wenn der Verstorbene zuerst die Fremde geheiratet u. sich nachher von der Schwester geschieden hat. [130] Daß eine Gebundenheit bestehe. [131] Ohne die Fremde genommen zu haben; sie ist durch die Gebundenheit dem 3. verboten. [132] Daß keine Gebundenheit bestehe.

IST BEI JENEN ALLEN[133]DIE ANTRAUUNG ODER DIE SCHEIDUNG ZWEIFELHAFT, SO IST AN IHREN NEBENBUHLERINNEN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. WIESO DIE ANTRAUUNG ZWEIFELHAFT? WENN ER IHR DIE ANTRAUUNGSURKUNDE[134]ZUGEWORFEN UND ES ZWEIFELHAFT IST, OB SIE IHM ODER IHR NÄHER WAR; DIES IST EINE ZWEIFELHAFTE[135]ANTRAUUNG. WIESO DIE SCHEIDUNG ZWEIFELHAFT? WENN [DER SCHEIDEBRIEF] MIT SEINER HAND GESCHRIEBEN IST, JEDOCH KEINE ZEUGEN UNTERZEICHNET SIND, WENN ZEUGEN UNTERZEICHNET SIND, JEDOCH KEIN DATUM VORHANDEN IST, WENN EIN DATUM VORHANDEN IST, JEDOCH NUR EIN ZEUGE UNTERZEICHNET IST; DIES IST EINE ZWEIFELHAFTE SCHEIDUNG. viii

GEMARA. Weshalb lehrt er hinsichtlich der Scheidung nicht [den Fall], wenn es zweifelhaft ist, ob [der Scheidebrief][136]ihm oder ihr näher war!? Rabba erwiderte: Diese Frau[137]befand sich in einem Zustande des Erlaubtseins für jedermann, und wegen des Zweifels[138]willst du sie als verboten erklären; du darfst sie wegen des Zweifels[139]nicht als verboten erklären. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte man doch auch hinsichtlich der Antrauung[140]sagen: diese Frau befand sich[141]in einem Zustande des Erlaubtseins für den Schwager, und wegen des Zweifels willst du sie als verboten erklären; du darfst sie wegen des Zweifels nicht als verboten erklären!? – Da erfolgt dies erschwerend[142]. – Es ist ja eine Erschwerung, die zu einer Erleichterung führt!? Es kann vorkommen, daß er sich [darauf] ihre Schwester zweifellos antraut, oder daß ein Fremder sich diese zweifellos antraut, und da der Meister die Vollziehung der Schwagerehe an der Nebenbuhlerin verbietet, würde man sagen, die Antrauung der ersten sei gültig und die der anderen sei ungültig[143]!? – Da sie der Ḥaliça benötigt, so weiß man, daß dies[144]nur Fol. 31 eine Erschwerung ist. – Demnach sollte er dies[145]auch hinsichtlich der Scheidung lehren und sie der Ḥaliça benötigen, und man würde dann wissen, daß dies nur eine Erschwerung[146]ist!? – Wenn man sagt, daß an ihr die Ḥaliça vollzogen werde, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden. – Auch in jenem Falle könnte ja, da du sagst, an ihr werde die Ḥaliça vollzogen, an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Mag an ihr die Schwagerehe vollzogen werden; dabei ist nichts, da man sie bei ihrem bisherigen Zustande[147] belasse. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn das Haus über ihm und der Tochter seines Bruders[148] eingestürzt ist, und es nicht bekannt ist, wer von beiden zuerst gestorben[149] ist, so ist an der Nebenbuhlerin die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, auch hierbei sage man: diese Frau befand sich in einem Zustande des Erlaubtseins[150] für jedermann, und wegen des Zweifels willst du sie als verboten erklären; du darfst sie wegen des Zweifels nicht als verboten erklären!? Wolltest du erwidern, auch hierbei erfolge es erschwerend, so ist es ja eine Erschwerung, die zu einer Erleichterung führt, denn wenn du sagst, es sei an ihr die Ḥaliça zu vollziehen, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Bei der Scheidung, die häufig vorkommt, haben die Rabbanan eine Vorsorge[151] getroffen, beim Einsturze aber, der selten vorkommt, haben die Rabbanan keine Vorsorge getroffen. Oder auch: bei der Scheidung, wo die Inzestuöse noch lebt, könnte man, wenn die Nebenbuhlerin der Ḥaliça benötigt, sagen, die Gelehrten hätten festgestellt, daß der Scheidebrief giltig war, und veranlaßt werden, an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe zu vollziehen; aber können etwa die Gelehrten beim Einsturze festgestellt haben[152]!? — Wird dies etwa nicht auch von der Scheidung gelehrt, wir haben ja gelernt: Wenn sie auf öffentlichem Gebiete steht und er ihr einen Scheidebrief zuwirft, so ist sie, wenn er ihr näher ist, geschieden, und wenn er ihm näher ist, nicht geschieden, und wenn Hälfte[153] gegen Hälfte, geschieden und nicht geschieden. Und auf die Frage, in welcher Hinsicht dies von Bedeutung sei, [wurde erwidert:] ist er Priester, so ist sie ihm verboten, und ist sie inzestuös, so benötigt ihre Nebenbuhlerin der Ḥaliça. Wir sagen nicht, wenn man sagt, daß an ihr die Ḥaliça vollzogen werde, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Hierzu wurde ja gelehrt: Rabba und R. Joseph sagten beide, da handle es sich um zwei Zeugenpartien, von denen die eine bekundet, er sei ihr, und die andere bekundet, er sei ihm näher gewesen, wonach der Zweifel nach der Tora[154] besteht; in unserer Mišna aber um eine[155] Zeugenpartie, wobei

---

[133] Den am Beginne des Traktates genannten 15 Inzestuösen. [134] Cf. Qid. Fol. 2a. [135] Die Antrauung ist nur dann gültig, wenn die Urkunde ihr näher war. [136] Den er ihr zugeworfen hat. [137] Die Nebenbuhlerin der Inzestuösen. [138] Viell. ist die Scheidung der Inzestuösen gültig. [139] Dagegen aber besteht in den in der Mišna genannten Fällen hinsichtl. der Scheidung kein Zweifel, sondern nur, ob der Scheidebrief einwandfrei war. [140] Über deren Gültigkeit ein Zweifel besteht. [141] Vor Antrauung der Inzestuösen. [142] Der Schwager darf sie nicht heiraten. [143] Da sie die Schwester seiner Frau, bezw. die Ehefrau eines anderen ist; sie könnte dann eine verbotene Ehe eingehen. [144] Die Berücksichtigung der ersten Antrauung, die rechtlich ungültig ist. [145] Den Fall, wenn die Nähe des Scheidebriefes u. somit die Gültigkeit der Scheidung zweifelhaft ist. [146] Da er die

---

Schwagerehe nicht vollziehen darf. [147] Des Erlaubtseins für den Schwager. [148] Mit der er verheiratet ist. [149] Wenn zuerst die Frau, kann ihr Vater an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe vollziehen. [150] Sie war Nebenbuhlerin einer Inzestuösen u. von der Schwagerehe entbunden. [151] Daß bei einem derartigen Zweifel die Ḥ. nicht vollzogen werde, damit man nicht dazu komme, die Schwagerehe zu vollziehen. [152] Wer zuerst gestorben ist. Es ist offenbar, daß die Benötigung der Ḥ. nichts weiter als eine Erschwerung ist. [153] Genau in der Mitte. [154] Nach der Aussage der einen Zeugenpartie ist die Scheidung gülder Zweifel nur rabbanitisch ist. – Woher, daß unsere Mišna von einer Zeugenpartie spricht? – Gleich der Antrauung; wie es sich bei der Antrauung um eine Zeugenpartie handelt, ebenso bei der Scheidung um eine Zeugenpartie. – Woher dies von der Antrauung selbst, daß es sich um eine Zeugenpartie handelt, vielleicht um zwei Zeugenpartien!? – Wenn es zwei Zeugenpartien sind, so mag ja an ihr die Schwagerehe vollzogen[156] werden, dabei ist nichts. – Zeugen bekunden, daß die [Antrauungsurkunde] ihr näher[157] war, und du sagst, möge an ihr die Schwagerehe vollzogen werden, dabei sei nichts!? Ferner ist ja auch bei zwei Zeugenpartien der Zweifel nur rabbanitisch, denn man sage, zwei stehen gegenüber zwei, und die Frau verbleibe in ihrem bisherigen Zustande. So war es bei den Gütern eines Irrsinnigen. Einst verkaufte ein Irrsinniger Güter, und zwei bekundeten, er habe sie verkauft, als er gesund war, und zwei andere bekundeten, er habe sie verkauft, als er irrsinnig war. Da entschied R. Aši, zwei stehen gegenüber zwei, und das Grundstück Col.b verbleibe im Besitze des Irrsinnigen. Vielmehr, erklärte Abajje, der Gefährte bekundet[158] dies; was er von der Antrauung lehrt, gilt auch[159] von der Scheidung, und was er von der Scheidung lehrt, gilt auch von der Antrauung. Raba sprach zu ihm: Was bedeuten, wenn der Gefährte dies bekundet, [die Worte] ‘dies ist’!? Vielmehr, erklärte Raba, was von der Antrauung gilt, gilt auch[159] von der Scheidung, bei der Scheidung aber gibt es manches, was von der Antrauung nicht gilt. Das bei der Scheidung gebrauchte ‘dies ist’ ist nicht genau zu nehmen, und nur weil er bei der Antrauung ‘dies ist’ lehrt, lehrt er ‘dies ist’ auch bei der Scheidung. – Was schließen [die Worte] ‘dies ist’ bei der Antrauung aus? – Sie schließen das Datum aus, das bei der Antrauung fehlt. – Weshalb haben sie bei der Antrauung kein Datum angeordnet? Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es sei wegen des Fruchtgenusses[160] [angeordnet worden], denn von der Verlobten[161] steht ihm der Fruchtgenuß nicht zu, nach demjenigen aber, welcher sagt, wegen der Tochter seiner Schwester[162],

---

tig, u. die Frau befindet sich nicht mehr in ihrem bisherigen Zustande. 155. Wenn je ein Zeuge vorhanden ist, der allein die Frau nicht aus ihrem bisherigen Zustande bringen kann. 156. Cf. Anm. 154 mut. mut. 157. Wonach die Nebenbuhlerin dem Schwager verboten ist. 158. So wird der Schriftvers Ij. 36,33 aufgefaßt u. als Sprichwort angewendet; dh. was von einem gelehrt wird, gilt auch vom anderen. 159. Der Fall vom Zweifel über die Nähe der Urkunde bezieht sich auch auf die Scheidung. 160. Vom Vermögen der Frau, das dem Ehemanne zusteht; dieser erlischt mit dem im Scheidebriefe genannten Datum, selbst wenn er ihr erst viel später eingehändigt wird; cf. Git. Fol. 17a. 161. Dh. der Angetrauten; das Anrecht des Ehemannes auf den Fruchtgenuß beginnt erst bei der Heimführung, der ‘Übergabe zum Traubaldachin’. 162. Mit der er verheiratet war; um diese vor der Strafe wegen Ehebruches zu schützen, könnte er ihr einen undatierten Scheidebrief geben, damit sollte man doch ein Datum angeordnet[163] haben!? — Da manche die Antrauung mit einem Geldstücke[164] und manche mit einer Urkunde vollziehen, so haben die Rabbanan kein Datum angeordnet. R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, sprach zu R. Aši: Auch den Ankauf eines Sklaven vollziehen ja manche mit Geld und manche mit einer Urkunde, dennoch haben die Rabbanan ein Datum angeordnet!? — Dieser erfolgt meist durch Urkunde, jene aber meist durch ein Geldstück. Wenn du aber willst, sage ich: weil es nicht möglich ist. Wie sollte man es machen: läßt man [die Urkunde] bei ihr, so kann sie [das Datum] streichen, läßt man sie bei ihm, so kann er, wenn es die Tochter seiner Schwester ist, sie[165] begünstigen. Und wollte man sie bei den Zeugen lassen, so mögen sie ja, wenn sie es wissen, kommen und bekunden, und [wissen] sie es nicht, so könnten sie in die Urkunde einsehen und bekunden, und der Allbarmherzige sagt: aus ihrem Munde[166], nicht aber aus einem Schriftstücke. — Demnach sollte man dies auch bei der Scheidung berücksichtigen!? — Bei dieser ist [die Urkunde] zu ihrer Rettung[167] da, bei jener aber zu ihrer Belastung[168].

ix,1 WENN DREI BRÜDER DREI EINANDER FREMDE GEHEIRATET HABEN UND EINER VON IHNEN GESTORBEN IST, UND DARAUF DER ANDERE [AN DIE WITWE] DIE EHEFORMEL GERICHTET HAT UND EBENFALLS GESTORBEN IST, SO IST AN IHNEN[169] DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, DENN ES HEISST:[170] *und einer von ihnen stirbt, so komme ihr Schwager zu ihr,* DIE AN EINEN SCHWAGER GEBUNDEN IST, NICHT ABER, DIE AN ZWEI SCHWÄGER GEBUNDEN IST. R. ŠIMÓN SAGT, ER VOLLZIEHE DIE SCHWAGEREHE BELIEBIG AN EINER VON IHNEN UND DIE ḤALIÇA AN DER ANDEREN[171].

GEMARA. Wenn nach der Tora [auch] bei zwei Schwägern eine Gebundenheit besteht, so sollten sie auch der Ḥaliça nicht benötigen!? — Vielmehr, nur rabbanitisch, und hierbei ist berücksichtigt worden, man könnte sagen, daß an zwei aus einer Familie[172] kommenden Schwägerinnen die Schwagerehe zu vollziehen sei. — Soll er doch an der ei-

---

sie behaupten könne, ihr verbotener Verkehr sei erst nach der Scheidung erfolgt.
[163] Damit ein Ehebruch nicht in die Zeit vor der Antrauung hinausgeschoben werden könne. [164] Sodaß die Angabe eines Datums überhaupt nicht möglich ist; cf. Qid. Fol. 2a. [165] Cf. Anm. 162 mut. mut. [166] Dh. aus dem Gedächtnis; cf. Dt. 17,6. [167] Wenn sie des Ehebruches beschuldigt wird, so hat sie durch einen mit Datum versehenen Scheidebrief nachzuweisen, daß sie zur Zeit bereits geschieden war; solange sie dies nicht nachweist, gilt sie als Ehefrau. [168] Durch das Datum der Urkunde soll nachgewiesen werden, daß sie zur Zeit bereits verheiratet war; sie könnte sie daher vernichten od. das Datum entfernen. [169] Den beiden Witwen. [170] Dt. 25,5. [171] Weil durch die Schwagerehe der einen die andere nicht entbunden wird; cf. supra Fol. 19a. [172] Von einem

nen[173] die Schwagerehe und an der anderen die Ḥaliça vollziehen!? – Mit Rücksicht darauf, man könnte sagen, es sei ein Haus, teilweise errichtet und teilweise niedergerissen[174]. – Mag man doch sagen!? – Fol. 32 Wenn er zuerst die Schwagerehe und nachher die Ḥaliça vollzieht, ist dem auch so, zu berücksichtigen ist aber, er könnte zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe vollziehen; er würde dann [die Worte] [175]*der nicht errichtet* übertreten, denn der Allbarmherzige sagt damit, sobald er nicht errichtet hat, dürfe er nicht mehr errichten[176].

Raba sagte: Hat er[177] ihr auf die Eheformel einen Scheidebrief[178] gegeben, so ist ihre Nebenbuhlerin erlaubt; sie selbst aber ist verboten, da man sie mit der Empfängerin eines Scheidebriefes[179] verwechseln könnte. Manche lesen: Raba sagte: Hat er ihr auf die Eheformel einen Scheidebrief gegeben, so ist sogar sie selber erlaubt, denn was er an ihr getan hat, nahm er zurück[180].

WENN ZWEI BRÜDER MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN, UND EINER VON IHNEN UND DARAUF DIE FRAU DES ANDEREN GESTORBEN IST, SO IST IHM DIESE FÜR IMMER VERBOTEN, WEIL SIE IHM EINE STUNDE VERBOTEN WAR[181]. ix,2

GEMARA. Selbstverständlich, wenn sie in jenem Falle[182], wo sie aus seiner Familie nicht vollständig verdrängt war, verboten ist, um wieviel mehr hierbei, wo sie aus seiner Familie[183] vollständig verdrängt war!? – Der Autor hatte diesen Fall zuerst gelehrt, während er bei jenem erlaubend zu entscheiden gedachte; später aber entschied er verbietend und lehrte ihn aus Bevorzugung[184] zuerst; die Mišna aber wich nicht von ihrem Platze[185].

Die Rabbanan lehrten: Hat er ihr[186] beigewohnt, so ist er schuldig wegen der Frau seines Bruders[187] und wegen der Schwester seiner Frau – so R. Jose. R. Šimón sagt, er sei nur wegen der Frau seines Bruders schuldig. Es wird ja aber gelehrt: R. Šimón sagt, er sei nur wegen der Schwester seiner Frau schuldig!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn zuerst der Überlebende und nachher der Verstorbene geheiratet

---

Bruder. [173] Der Frau des 2. Bruders. [174] Wenn der Verstorbene 2 Witwen hinterläßt, sei an einer die Schwagerehe u. an einer die Ḥ. zu vollziehen. [175] Dt. 25,9. [176] Nach der bereits erfolgten Ḥ. ist die Schwagerehe verboten. [177] Der 2. Bruder. [178] Diese ist aufgehoben, u. sie sind nunmehr Witwen zweier Brüder. [179] Die einen solchen zur Lösung der Gebundenheit erhält. [180] Die Eheformel ist aufgehoben, sodaß die Witwe an ihn durch den ersten Bruder gebunden ist. [181] Beim Tode ihres Mannes war sie die Schwester seiner Frau. [182] Wenn es 3 Brüder sind; ob. Fol. 28b. [183] Des anderen Bruders, dem sie verboten war. [184] Da sie weitgehender ist. [185] Obgleich sie durch jene überflüssig geworden ist. [186] Bei Lebzeiten seiner Frau. [187] Da hat[188], und das andere, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Überlebende geheiratet[189] hat. — Soll doch nach R. Šimón in dem Falle, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Überlebende geheiratet hat, da das Verbot der Schwester seiner Frau nicht Platz greift, an ihr die Schwagerehe vollzogen werden!? — R. Aši erwiderte: Das Verbot der Schwester seiner Frau befindet sich in der Schwebe, sodaß, wenn das Verbot der Frau seines Bruders beseitigt wird, das Verbot der Schwester seiner Frau Platz greift; es schwindet daher nicht. — Ist R. Jose denn der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, es wird ja gelehrt: Wenn jemand ein Verbot, das mit zwei Todesstrafen belegt[190] ist, begangen hat, so wird er mit der schwereren[191] bestraft; R. Jose sagt, mit der zuerst platzgreifenden. Ferner wird gelehrt: Wieso wird er nach R. Jose mit der zuerst platzgreifenden bestraft? War sie zuerst seine Schwiegermutter und nachher Ehefrau[192], so wird er wegen [der Beiwohnung] seiner Schwiegermutter bestraft, und war sie zuerst Ehefrau und nachher seine Schwiegermutter, so wird er wegen Col.b [der Beiwohnung] einer Ehefrau[193] bestraft. R. Abahu erwiderte: R. Jose pflichtet bei einem weitergehenden Verbote bei[194]. — Allerdings in dem Falle, wenn zuerst der Überlebende und nachher der Verstorbene geheiratet hat, denn das Verbot ist in bezug auf die Brüder erweitert worden, und dadurch auch ihm gegenüber, wieso aber ist das Verbot erweitert worden in dem Falle, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Überlebende geheiratet[195] hat!? Wolltest du erwidern: weil dadurch all ihre Schwestern verboten worden[196] sind, so ist dies ja ein einbegreifendes[197] Verbot!? Vielmehr, erklärte Raba, es wird ihm angerechnet, als hätte er zwei Verbote[198] begangen, schuldig aber ist er nur wegen eines.

---

die Pflicht der Schwagerehe nicht besteht. [188] Das Verbot der Schwester seiner Frau trat zuerst ein, u. erst nachher wurde sie die Frau seines Bruders; ein Verbot erstreckt sich nicht auf das Verbotene. [189] Cf. Anm. 188 mut. mut. [190] Zwei Verbrechen in Idealkonkurrenz. [191] Der verschiedenen Hinrichtungsarten; cf. Syn. Fol. 49b. [192] Wenn sie bei seiner Verheiratung verwitwet od. geschieden war. [193] Obgleich hierauf eine leichtere Todesstrafe gesetzt ist (cf. Syn. Fol. 75a u. ib. Fol. 84b); demnach erstreckt sich ein Verbot nicht auf ein bereits bestehendes Verbot. [194] Daß es sich auf ein bereits bestehendes Verbot erstrecke. In unserem Falle war die Witwe zuerst nur ihm als Schwester seiner Frau verboten, nach ihrer Verheiratung mit seinem Bruder ist sie auch den übrigen Brüdern als Frau ihres Bruders verboten worden; im Falle RJ.s hingegen war die Schwiegermutter von vornherein als Ehefrau jedem anderen verboten. [195] Die Witwe war von vornherein allen Brüdern verboten. [196] Durch die Heirat des Verstorbenen war ihm nur die Witwe verboten, als Frau seines Bruders, u. durch die Verheiratung mit der Schwester sind ihm alle ihre Schwestern verboten worden. [197] Im hinzugekommenen Verbote der Schwester seiner Frau ist auch die ohnehin verbotene Witwe einbegriffen; hinsichtl. dieser selbst aber, um die es sich handelt, ist keine Veränderung eingetreten. 198.

Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans, es werde ihm angerechnet, als hätte er zwei [Verbote] begangen, schuldig aber ist er nur wegen eines. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß man ihn bei den gänzlich Gottlosen[199]begrabe.

Hierüber wurde auch folgender Streit gelehrt: Wenn ein Gemeiner am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat, so ist er, wie R. Ḥija sagt, zweimal[200]schuldig, und wie Bar Qappara sagt, nur einmal schuldig. R. Ḥija sprang auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: zweimal. Hierauf sprang Bar Qappara auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: einmal. Da begann R. Ḥija zu deduzieren: [Die Arbeit] am Šabbath ist jedem verboten, und wenn sie im Tempel den Priestern erlaubt worden ist, so ist sie nur Priestern und nicht Gemeinen[201]erlaubt worden. Hierbei liegt somit [Dienst eines] Gemeinen und [Entweihung des] Šabbaths vor. Hieraus begann Bar Qappara zu deduzieren: [Die Arbeit] am Šabbath ist jedem verboten, im Tempel aber ist sie erlaubt[202]worden. Hierbei liegt somit nur [Dienst eines] Gemeinen vor. Wenn ein Gebrechenbehafteter[203]den Tempeldienst in Unreinheit verrichtet hat, so ist er, wie R. Ḥija sagt, zweimal schuldig, und wie Bar Qappara sagt, nur einmal schuldig. R. Ḥija sprang auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: zweimal. Hierauf sprang Bar Qappara auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: einmal. Da begann R. Ḥija zu deduzieren: [Der Dienst] ist in Unreinheit jedem verboten, und wenn es im Tempel[204]Gebrechenfreien erlaubt worden ist, so ist er nur Gebrechenfreien und nicht Gebrechenbehafteten[201]erlaubt worden. Hierbei liegt somit Gebrechenhaftigkeit und Unreinheit vor. Hierauf begann Bar Qappara zu deduzieren: [Der Dienst] in Unreinheit ist jedem verboten, im Tempel aber ist er erlaubt[292]worden. Hierbei liegt somit nur Gebrechenhaftigkeit vor. Wenn ein Gemeiner Abgekniffenes[205]gegessen hat, so ist er, wie R. Ḥija sagt, zweimal schuldig, und wie Bar Qappara sagt, nur einmal schuldig. R. Ḥija sprang auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: zweimal. Hierauf sprang Bar Qappara auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: einmal. Da begann R. Ḥija zu deduzieren:

Nur in dieser Beziehung lehrt RJ., er habe 2 Verbote begangen; in Wirklichkeit ist er der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf das Verbotene.
[199] Für die ein besonderer Begräbnisplatz bestimmt war; cf. Syn. Fol. 46a.
[200] Wegen der Entweihung des Šabbaths u. wegen des Tempeldienstes, der einem Gemeinen verboten ist.
[201] Für diese bleibt das Verbot bestehen.
[202] Ohne Einschränkung.
[203] Priester, dem der Tempeldienst verboten ist.
[204] Bei der Darbringung von Gemeindeopfern.
[205] Das Geflügelopfer wird nicht geschlachtet, vielmehr wird ihm nur der Kopf abgekniffen (cf. Lev. 1,15 u. Zeb. Fol. 64b); bei Profanem gilt ein auf diese Weise getötes Tier als Aas u.

Aas ist jedem verboten, und wenn es im Tempel Priestern erlaubt worden ist, so ist es nur den Priestern und nicht Gemeinen erlaubt[201]worden. Hierbei liegt somit Gemeinen [Verbotenes][206]und Abgekniffenes vor. Hierauf begann Bar Qappara zu deduzieren: Aas ist jedem verboten, im Fol. 33 Tempel aber ist es erlaubt[202]worden. Hierbei liegt somit nur Gemeinen [Verbotenes] vor. – Worin besteht ihr Streit? – [Sie streiten] über das einbegreifende Verbot nach R. Jose. R. Ḥija ist der Ansicht, nach R. Jose sei man wegen des einbegreifenden Verbotes zweimal schuldig, und Bar Qappara ist der Ansicht, man sei nur einmal schuldig. – Wieso ist es hierbei ein einbegreifendes Verbot? Allerdings bei einem Gemeinen[207]: vorher war ihm die Arbeit erlaubt und der Tempeldienst verboten, und durch das Hinzukommen des Šabbaths ist ihm die Arbeit verboten worden, somit auch der Tempeldienst. Desgleichen beim Gebrechenbehafteten: vorher war ihm das Essen[208]erlaubt und der Tempeldienst verboten, und durch das Hinzukommen der Unreinheit ist ihm das Essen verboten worden, somit[209]auch der Tempeldienst. Beim Abgekniffenen aber tritt ja das Verbot gleichzeitig[210]und nicht einbegreifend ein!? – Vielmehr, sie streiten über die gleichzeitig eintretenden[211]Verbote nach R. Jose. R. Ḥija ist der Ansicht, nach R. Jose sei man wegen gleichzeitig eintretender Verbote zweimal schuldig, und Bar Qappara ist der Ansicht, man sei nur einmal schuldig. – Wieso treten hierbei die Verbote gleichzeitig ein[212]? – Beim Gemeinen, der am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat, wenn er an diesem Šabbath zwei Haare bekommen[213]hat; [Dienst eines] Gemeinen und [Entweihung des] Šabbaths[214]treten gleichzeitig ein. Desgleichen beim Gebrechenbehafteten, wenn er während der Unreinheit zwei Haare bekommen hat; Gebrechenschaft und Unreinheit[214]treten gleichzeitig ein. Oder auch, wenn er sich den Finger mit einem unreinen Messer abgeschnitten hat. – Allerdings ist nach R. Ḥija zu erklären, Rabbi habe ihn nach R. Jose und Bar Qappara nach R. Šimón gelehrt, nach Bar Qappara aber[215]müßte ja R. Ḥija falsch [geschworen] haben!? – Vielmehr, sie streiten über gleichzeitig eintretende Verbote nach R. Šimón[216]. – Allerdings schwor R. Ḥija, um die Ansicht R. Šimóns aus ihrer Festigkeit[217]zu bringen, wozu aber brauchte Bar Qappara zu

---

ist zum Genusse verboten. 206. Gemeinen ist der Genuß des Fleisches von hochheiligen Opfern verboten. 207. Der am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat. 208. Von Opferfleisch. 209. Aus demselben Grunde. 210. Das Verbot des Aases und das Verbot des Heiligen treten gleichzeitig ein. 211. Durch eine Handlung. 212. Mit Ausnahme des letzten Falles sind es einbegreifende Verbote. 213. An der Scham, als Zeichen der Mannbarkeit; vorher war er nicht strafmündig. 214. Die Strafmündigkeit wegen beider. 215. Den Rabbi sogar nach RJ. erleichternd gelehrt haben soll. 216. Nach RḤ. pflichtet RS. bei, daß man wegen gleichzeitig eintretender Verbote zweimal schuldig sei. 217. Daß er nur beschwören!? — Ein Einwand. — Allerdings ist nach Bar Qappara zu erklären, Rabbi habe ihn nach R. Šimón und R. Ḥija nach R. Jose gelehrt, nach R. Ḥija aber[248] müßte ja Bar Qappara falsch [geschworen] haben!? — R. Ḥija kann dir erwidern. Rabbi lehrte es hinsichtlich zweier[249] Fälle, daß man frei[250] sei, und zwar bei einem einbegreifenden Verbote, nach Col.b R. Šimón; Bar Qappara aber kannte auch den Fall, wenn ein Gemeiner Abgekniffenes gegessen hat, und da er jenen gleicht, fügte er ihn hinzu. Als er später darüber nachdachte, fand er, daß bei diesem nur Gleichzeitigkeit vorkommen könne, und folgerte: wie bei diesem gleichzeitig, ebenso bei jenem gleichzeitig, und wie man bei jenem frei ist, ebenso ist man bei diesem frei. Man wandte ein: Wenn ein Gemeiner am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat, oder wenn ein Gebrechenbehafteter den Tempeldienst in Unreinheit verrichtet hat, so liegt hierbei [Dienst eines] Gemeinen und [Entweihung des] Šabbaths vor, beziehungsweise Gebrechenhaftigkeit und Unreinheit — so R. Jose. R. Šimón sagt, hierbei liege nur [Dienst eines] Gemeinen beziehungsweise Gebrechenhaftigkeit vor. Der Fall vom Abgekniffenen ist fortgelassen. Wegen[251] wessen: wenn wegen des R. Jose, so ist man ja nach ihm sogar bei einem einbegreifenden Verbote zweimal schuldig, und um so mehr bei Gleichzeitigkeit; doch wohl wegen des R. Šimón, wonach man nach ihm nur bei einem einbegreifenden Verbote frei ist, bei Gleichzeitigkeit aber schuldig!? Dies ist eine Widerlegung Bar Qapparas. Eine Widerlegung.

«Wenn ein Gemeiner am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat.» Wodurch, wenn durch das Schlachten, so ist ja das Schlachten eines Gemeinen gültig, wenn durch die Blutaufnahme und das Hinbringen[252], so ist dies ja nur ein Umhertragen[253], und wenn durch das Aufräuchern[254], so sagte ja R. Jose, das Feueranzünden sei nur wegen des Verbotes herausgegriffen[255] worden!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Durch das Schlachten des Farren des Hochpriesters[256], nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, das Schlachten des Farren des Hochpriesters durch einen Gemeinen sei ungültig. — Wieso demnach nur ein Gemeiner, dies gilt ja auch von einem gemeinen Priester[257]!? — Er meint einen, der diesbezüglich Gemeiner[258] ist. R. Aši wandte ein: Er spricht ja weder von Sündopfern noch

---

züglich des einbegreifenden Verbotes u. nicht bezügl. des gleichzeitig begangenen streite.
[248] Cf. Anm. 215 mut. mut.
[249] Der ersten zwei Fälle, bei denen das andere Verbot einbegreifend sein kann.
[250] Wegen des anderen Verbotes.
[251] Dh. wer pflichtet dem anderen bei; über diesen Fall streiten sie nicht.
[252] Des Blutes zum Altar.
[253] Keine strafbare Entweihung des Šabbaths.
[254] Der Opferteile auf dem Altar.
[255] Cf. supra Fol. 6b u. Anm. 117; dies ist keine mit der Todesstrafe belegte Entweihung des Šabbaths.
[256] Am Versöhnungstage; cf. Lev. 16,3ff.
[257] Auch ein solcher ist hierzu nicht zulässig.
[258] Auch ein gemeiner Priester.
[259] Derentwegen man besonders

von Übertretungen[259], sondern nur von verbotenen Handlungen[260]!? – Dies ist von Bedeutung, ob man ihn bei den schweren Frevlern begrabe.

x Wenn zwei sich zwei Frauen angetraut und beim Eintritt unter den Traubaldachin diese mit einander vertauscht haben, so sind sie wegen [Beiwohnung] eines Eheweibes schuldig; sind es Brüder, auch wegen der Frau seines Bruders; sind es Schwestern, auch wegen der Schwester seiner Frau; waren sie Menstruierende, auch wegen einer Menstruierenden. Man lasse sie drei Monate getrennt bleiben, weil sie vielleicht schwanger sind; sind es minderjährige und nicht geburtsfähig, so lasse man sie sofort zurückkehren, sind es Priesterstöchter, so sind sie für die Hebe ungeeignet[261].

GEMARA. 'Vertauscht haben', sprechen wir denn von Frevlern!? Und wieso lehrte ferner R. Ḥija, daß es hierbei[262]sechzehn Sündopfer sind, ist denn bei Vorsatz ein Sündopfer[263]darzubringen!? – Lies: vertauscht worden sind. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn sie minderjährig und nicht geburtsfähig sind, man sie sofort zurückkehren lasse; sind sie denn bei Vorsatz [ihren Männern] erlaubt!? – Das ist kein Einwand, die Verführung einer Minderjährigen ist Notzucht, und die Genotzüchtigte ist einem Jisraéliten erlaubt. Vielmehr, er lehrt, daß man sie drei Monate getrennt bleiben lasse, weil sie vielleicht schwanger sind, wonach sie, wenn sie nicht schwanger sind, erlaubt sind: sind sie denn bei Vorsatz erlaubt!? Hieraus ist somit zu schließen, daß es 'vertauscht worden sind' heiße. Schließe hieraus.

Fol. 34 Wer ist der Autor, nach welchem das einbegreifende, das weitergehende und das gleichzeitig erfolgte Verbot[264]Geltung haben? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es ist R. Meír, denn es wird gelehrt: Mancher ist wegen eines Essens vier Sündopfer und ein Schuldopfer schuldig: wenn ein Unreiner am Versöhnungstage von Opfern zurückgebliebenen Talg gegessen hat. R. Meír sagt, wenn es am Šabbath erfolgt ist und er ihn im Munde hinausgebracht hat, so ist er auch dieserhalb[265]schuldig. Man erwiderte ihm: Dies fällt nicht unter diesen[266]Namen. Nach wessen Ansicht[267]lehrte es R. Meír: wenn nach R. Jehošuá, so sagt er ja, daß,

---

strafbar ist. [260] Es ist einerlei, ob die Handlung einfach od. doppelt strafbar ist. [261] Der Genuß derselben ist ihnen verboten; cf. Jab. Fol. 68a. [262] Wenn alle 4 Fälle eintreffen; jede der 4 beteiligten Personen hat 4 Sündopfer darzubringen. [263] Sie verfallen den in der Schrift genannten Strafen. [264] Diese kommen im in der Mišna genannten Falle vor. [265] Wegen des Hinausbringens am Šabbath. [266] Er ist schuldig wegen der Entweihung des Šabbaths u. nicht wegen des Essens. [267] Seiner beiden Lehrer RJ. u. RE., die hinsichtl. eines derartigen Falles bei der Ausübung eines Gebotes streiten; cf. Sab.

wenn jemand sich hinsichtlich eines Gebotes geirrt[267] hat, er frei sei!? – Vielmehr, nach R. Eliêzer. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich nach R. Jehošuâ, denn nur in jenem Falle von den Kindern[268], wobei die Zeit drängt[269], sagt R. Jehošuâ, daß, wenn er sich hinsichtlich eines Gebotes geirrt hat, er frei sei, nicht aber hierbei, wo die Zeit nicht drängt. – Auch bei der Hebe drängt ja die Zeit nicht, dennoch ist man nach ihm frei!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn [ein Priester] Hebe gegessen hat, und es bekannt wird, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça[270] ist, so ist er nach R. Eliêzer zum Ersatz des Grundwertes und des Fünftels[271] verpflichtet und nach R. Jehošuâ frei. – Hierzu wird gelehrt: R. Bebaj b. Abajje erklärte, hier werde von Hebe am Vorabend des Pesaḥfestes[272] gelehrt, wo die Zeit drängt. Wenn du aber willst, sage ich: wenn die Verbote[273] in Tateinheit erfolgt sind, [auch] nach R. Šimôn[274]. – Allerdings können sie[275] alle [gleichzeitig] erfolgen, wenn die einen[276] einen Vertreter bestellt haben[277] und die anderen einen Vertreter bestellt haben, und die Vertreter zusammengetroffen[278] sind, wieso aber die Menstruation[279]!? R. Âmram erwiderte im Namen Rabhs: Wenn sie den Fluß hatten an der Wende des dreizehnten Lebensjahres[280] jener, wo jene strafmündig werden, und der Wende ihres eigenen zwölften Lebensjahres, wo sie selber strafmündig werden[281].

Man lasse &c. getrennt. Eine Frau wird ja nicht durch den ersten Beischlaf schwanger!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abahu: Wenn sie den Beischlaf vollzogen und ihn wiederholt haben. – Wieso lehrte demnach R. Ḥija, es seien sechzehn Sündopfer, es sind ja zweiunddreißig[282]!? – Auch nach deiner Auffassung sind es ja, da man nach R. Eliêzer wegen jedes Stoßes[284] besonders schuldig ist, bedeutend mehr!? Du mußt also erklären, er spreche nur vom ersten Stoße, ebenso spricht er nur vom ersten Beischlaf. Raba sprach zu R. Naḥman: Tamar Col.b

---

Fol. 137a. [267] Sodaß er nur eine verbotene Handlung begangen hat. [268] Von denen eines am Šabbath zu beschneiden ist, u. er es irrtümlich am anderen vollzogen u. somit den Šabbath entweiht hat. [269] Er fürchtete, die Frist könnte verstreichen, u. befand sich daher in Aufregung. [270] Dem dies, da er bemakelt ist, verboten ist. [271] Gleich einem Laien; cf. Lev. 5,16. [272] Was beim Eintritt des Pesaḥfestes zurückbleibt, muß verbrannt werden. [273] Die in unserer Mišna aufgezählt werden. [274] Er pflichtet bei, daß man in diesem Falle wegen jedes besonders schuldig ist, da jedes als zuerst begangenes gilt. [275] Die in der Mišna genannten Vergehen. [276] Die inbetracht kommenden Personen. [277] Zur Vollziehung, bezw. Empfangnahme der Trauungszeremonie. [278] Die Gültigkeit der Antrauungen u. mithin auch die Strafbarkeit tritt gleichzeitig ein. [279] Diese kann ja nur entweder vorher od. nachher eingetreten sein. [280] Der Ehemänner. [281] Frauen werden mit Vollendung des 12. u. Männer mit Vollendung des 13. Lebensjahre strafmündig. [282] Da sie auch wegen der Wiederholung schuldig sind. [284] Bei der Beiwohnung; weit. Fol. 92a. [285] Cf. Gen. 38,12ff.

war ja durch den ersten Beischlaf schwanger[285]geworden!? Dieser erwiderte: Tamar rieb sich[286]mit dem Finger. R. Jiçḥaq sagte nämlich: All diejenigen im Hause Rabbis, die sich [mit den Fingern] rieben, nannte man Tamar; und zwar nannte man sie so nach jener Tamar, die sich mit dem Finger rieb. — Ér und Onan waren ja [vorher][287]!? — Ér und Onan vollzogen den Beischlaf widernatürlich. Man wandte ein: Während der ganzen vierundzwanzig Monate[288]dresche man innen und streue außen[289] — So R. Eliézer. Man erwiderte ihm: Dies gleicht ja dem Verfahren von Ér und Onan[290]. — Gleich dem Verfahren von Ér und Onan, und nicht gleich dem Verfahren von Ér und Onan. Gleich dem Verfahren von Ér und Onan, denn es heißt:[291]*und wenn er zum Weibe seines Bruders kam, verschwendete er es zur Erde*; nicht gleich dem Verfahren von Ér und Onan, denn dieses geschah widernatürlicherweise, hierbei aber auf natürliche Weise. — Allerdings heißt es von Onan:[291]*verschwendete er es zur Erde*, woher dies aber von Ér? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heißt[292]*und er tötete auch ihn*, auch er starb an derselben Todesursache. — Allerdings tat dies Onan, weil er wußte, daß der Same nicht sein eigen sein sollte, weshalb aber tat dies Ér? — Damit sie nicht schwanger werde und ihre Schönheit abnehme.

Die Rabbanan lehrten:[293]*Mit der*, ausgenommen die Braut[294] — so R. Jehuda; die Weisen sagen, ausgenommen widernatürlicherweise. Hon, Sohn des R. Naḥman, sprach zu R. Naḥman: R. Jehuda wäre demnach der Ansicht, die Tora habe die Kosmetika[295]der Braut geschont? Dieser erwiderte: Weil ein Weib durch den ersten Beischlaf nicht schwanger[296] wird. — Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan erklären: *Samenerguß*, ausgenommen die Anschmiegung[297], *mit ihr*, ausgenommen widernatürlicherweise. R. Jehuda erklärt: Widernatürlichkeit und Anschmiegung sind durch [das Wort] *Samenerguß* auszuschließen, und [die Worte] *mit der* schließen die Braut aus.

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: [Eine Frau], die zehn Jahre ohne Mann geweilt und wiederum geheiratet hat, gebiert nicht mehr. R. Naḥman sagte: Dies nur, wenn sie nicht mehr zu heiraten gedachte, wenn sie aber wiederum zu heiraten gedachte, wird sie wohl schwanger.

---

[286] Durch die Selbstbefriedigung hatte sie das Hymen entfernt, u. daher wurde sie schon beim ersten Beischlaf schwanger. [287] Die mit ihr geschlechtlichen Umgang pflogen; die obige Erklärung ist somit unnötig. [288] Während der Saugezeit des neugeborenen Kindes; damit das Kind nicht vernachlässigt werde, ist eine Konzeption zu vermeiden; cf. supra Fol. 12b. [289] Euphemistische Bezeichnung für den coitus interruptus. [290] Demnach vollzogen sie den Beischlaf auf gewöhnliche Weise. [291] Gen. 38,9. [292] Ib. V. 10. [293] Lev. 15,18. [294] Die wegen der ersten Begattung keines Tauchbades benötigt. [295] Die durch das Untertauchen leiden würden. [296] Die Schrift spricht vom Samengusse, der zur Schwängerung geeignet ist. [297] Der Genitalien mit einander, ohne den

Raba sprach zu der Tochter R. Ḥisdas[298]: Die Rabbanan reden[299] über dich. Diese erwiderte: Ich rechnete auf dich.

Einst kam eine Frau zu R. Joseph und sprach zu ihm: Meister, ich war zehn Jahre ohne Mann und habe darauf geboren. Dieser erwiderte ihr: Meine Tochter, diskreditiere nicht die Worte der Weisen. Da sprach sie: Ein Nichtjude beschlief mich[300].

Šemuél sagte: Sie alle[301] müssen drei Monate[302] warten, ausgenommen die minderjährige Proselytin und die befreite Sklavin. Demnach muß eine minderjährige Jisraélitin drei Monate warten. Wieso[303]: wenn durch Weigerung, so sagte ja Šemuél, es sei nicht erforderlich, und wenn durch Scheidebrief, so sagte dies Šemuél bereits einmal!? Šemuél sagte nämlich: Erklärte sie ihm die Weigerung, so braucht sie keine drei Monate zu warten, gab er ihr einen Scheidebrief, so muß sie drei Monate warten. – Vielmehr, beim außerehelichen[304] Beischlaf, und zwar Fol. 35 haben die Rabbanan bei der Minderjährigen[305] die Großjährige berücksichtigt[306]. – Berücksichtigen wir denn bei der Minderjährigen die Großjährige, wir haben ja gelernt, daß, wenn sie[307] minderjährig und nicht geburtsfähig sind, man sie sofort zurückkehren lasse!? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Es[308] war eine Entscheidung für einen besonderen Fall. – Demnach ereignete sich dies[309]!? – Vielmehr, gleich einer Entscheidung für einen besonderen Fall, weil das Vertauschen ungewöhnlich[310] ist. Eine andere Lesart lautet wie folgt: Šemuél sagte: Sie alle müssen drei Monate warten, ausgenommen die großjährige Proselytin und die freigelassene Sklavin. Demnach braucht eine minderjährige Jisraélitin keine drei Monate zu warten. Wieso: wenn durch Weigerung, so sagte dies Šemuél bereits einmal, und wenn durch einen Scheidebrief, so sagte ja Šemuél, sie müsse es!? Šemuél sagte nämlich: Erklärte sie ihm die Weigerung, so braucht sie keine drei Monate zu warten, gab er ihr einen Scheidebrief, so muß sie drei Monate warten. – Vielmehr, beim außerehelichen Beischlaf, denn bei einer Minderjährigen ist der außereheliche Beischlaf ungewöhnlich. – Bei der Proselytin und der freigelassenen Sklavin ist ja der außereheliche Beischlaf nicht ungewöhn-

---

Beischlaf zu vollenden. 298. Seiner Frau. 299. Sie war 10 Jahre unverheiratet. 300. Innerhalb dieser Zeit. 301. Die Frauen die weit. Fol. 41a aufgezählt werden. 302. Bis zu ihrer Verheiratung. 303. Ist die Trennung von ihrem ersten Manne erfolgt. 304. Wenn sie darauf heiraten will. 305. Bei der dies eigentlich unnötig ist, da sie nicht schwanger wird. 306. Damit dies nicht bei dieser unterlassen werde. 307. Ob. Fol. 33a. 308. Die Lehre der Mišna. 309. Während die Mišna rein theoretisch spricht. 310. Aus diesem Grunde ist hierbei die Großlich, somit sollte man es bei ihnen anordnen!? – Er ist der Ansicht R. Joses. Es wird nämlich gelehrt: Eine Proselytin, eine Gefangene oder eine Sklavin, die ausgelöst worden ist, sich bekehrt hat, oder freigelassen wurde, müssen drei Monate warten – so R. Jehuda; R. Jose erlaubt ihnen, sich sofort zu verloben und zu verheiraten.

Rabba sagte: Folgendes ist der Grund R. Joses: er ist der Ansicht, eine Frau verwende beim Huren Watte, damit sie nicht schwanger werde. Abajje sprach zu ihm: Allerdings ist eine Proselytin, da sie sich zu bekehren beabsichtigt, vorsichtig, um zwischen dem in Heiligkeit gesäeten Samen und dem nicht in Heiligkeit gesäeten Samen zu trennen, ebenso sind die Gefangene und die Sklavin vorsichtig, sobald sie [ihre Freilassung] von ihrem Herrn erfahren, wieso aber diejenige, die wegen Zahn und Auge frei ausgeht[311]!? Wolltest du erwidern, R. Jose pflichtete bei Unvorhergesehenem bei, so wird ja gelehrt, daß die Genotzüchtigte und Verführte, wie R. Jehuda sagt, drei Monate warten müssen, und nach R. Jose sich sofort verloben und verheiraten dürfen!? Vielmehr erwiderte Abajje, wenn eine Frau hurt, so dreht sie sich um, damit sie nicht schwanger werde. – Und jener!? – Man berücksichtige, sie hat sich vielleicht nicht gut umgedreht.

SIND ES PRIESTERSTÖCHTER &c. Nur Priesterstöchter und nicht Jisraélitinnen!? – Lies: sind es Priestersfrauen. – Nur Priestersfrauen und nicht Jisraélitenfrauen[312]!? R. Ámram sagte ja, folgendes habe R. Šešeth gesagt und ihnen die Augen durch eine Mišna erleuchtet: Wenn die Frau eines Jisraéliten[313] genotzüchtigt wurde, so ist sie, obgleich sie ihrem Manne erlaubt ist, für den Priesterstand untauglich. Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: Wenn sie Priesterstöchter und mit Jisraéliten verheiratet sind, so sind sie auch im Elternhause für die Hebe ungeeignet.

---

jährige nicht berücksichtigt worden. [311] Cf. Ex. 21,26; diese konnte von ihrer Freilassung vorher nicht wissen. [312] Töchter von Priestern. [313] Tochter eines Priesters, die nach dem Tode ihres Ehemannes Hebe essen darf; cf. Lev. 22,13.

VIERTER ABSCHNITT

Wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen hat, und es sich ergibt, dass sie schwanger war, und sie gebiert, so sind, wenn das Kind lebensfähig ist, ihm ihre Verwandten und ihr seine Verwandten erlaubt, auch hat er sie für den Priesterstand nicht untauglich[1] gemacht; ist das Kind nicht lebensfähig, so sind ihm ihre Verwandten und ihr seine Verwandten verboten, auch hat er sie für den Priesterstand untauglich gemacht. Col.b i

ii Wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, dass sie schwanger war, und sie gebiert, so muss er sie, wenn das Kind lebensfähig ist, entfernen, auch sind sie zu einem Sündopfer verpflichtet; ist das Kind nicht lebensfähig, so behalte er sie. Ist es zweifelhaft, ob es ein Neunmonatskind vom ersten oder ein Siebenmonatskind vom anderen ist, so muss er sie entfernen, das Kind ist unbemakelt, und sie sind zu einem Schwebeschuldopfer verpflichtet.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand die Ḥaliça an einer Schwangeren vollzogen und sie abortiert hat, so benötigt sie, wie R. Joḥanan sagt, nicht der Ḥaliça[2] von den Brüdern, und wie Reš Laqiš sagt, der Ḥaliça von den Brüdern. R. Joḥanan sagt, sie benötige nicht der Ḥaliça von den Brüdern, denn die Ḥaliça einer Schwangeren heißt Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heißt Beiwohnung[3]. Reš Laqiš sagt, sie benötige der Ḥaliça von den Brüdern, denn die Ḥaliça einer Schwangeren heißt nicht Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heißt nicht Beiwohnung. – Worauf beruht ihr Streit? – Wenn du willst, sage ich: auf einem Schriftverse, und wenn du willst, sage ich: auf einem Vernunftgrunde. Wenn du willst, sage ich, auf einem Vernunftgrunde. R. Joḥanan ist der Ansicht, wenn [der Prophet] Elijahu kommen und sagen würde, die Schwangere werde abortieren, müßte ja an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe vollzogen werden, und in diesem Falle hat sich dies nachträglich ergeben; Reš Laqiš aber sagt, die nachträgliche Entscheidung sei nicht rückwirkend. Wenn du willst, sage ich, auf einem Schriftverse. R. Joḥanan ist der Ansicht, der Allbarmherzige sagt:[4]*und einen Sohn hat er nicht,* und er hat keinen; Reš Laqiš aber erklärt: *und einen Sohn hat er nicht,* man forsche nach[5].

---

[1] Die Ḥ. ist dann nichtig. [2] Die bereits vollzogene ist gültig. [3] Durch die Fehlgeburt stellt es sich heraus, daß es zurecht erfolgt ist. [4] Dt. 25,5. [5] Ob

R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so sind ihm ihre Verwandten und ihr seine Verwandten verboten, auch hat er sie für den Priesterstand untauglich gemacht. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße Ḥaliça, daß er sie untauglich gemacht hat; wieso aber hat er sie nach deiner Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße nicht Ḥaliça, für den Priesterstand untauglich gemacht!? Dieser erwiderte: Rabbanitisch, nur als Erschwerung[6]. Manche lesen: Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so sind ihm ihre Verwandten und ihr seine Verwandten verboten, auch hat er sie für den Priesterstand untauglich gemacht. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße nicht Ḥaliça, daß er erschwerend lehrt, er habe sie für den Priesterstand untauglich gemacht, nicht aber, sie benötige nicht der Ḥaliça von den Brüdern; nach deiner Ansicht aber sollte er doch lehren, sie benötige nicht der Ḥaliça von den Brüdern[7]!? — Dem ist auch so; da er aber im Anfangsatze lehrt, er habe sie nicht untauglich gemacht, lehrt er entsprechend im Schlußsatze, er habe sie untauglich gemacht. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so behalte er sie. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heiße Beiwohnung, daß er lehrt: so behalte er sie[8]; nach deiner Ansicht aber, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße nicht Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heiße nicht Beiwohnung, sollte es doch heißen: so wiederhole er die Beiwohnung und behalte sie!? — Unter behalten ist zu verstehen, er wiederhole die Beiwohnung und behalte sie; es ist unerläßlich. Manche lesen: Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so behalte er sie. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße nicht Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heiße nicht Beiwohnung, daß er lehrt: so behalte er sie, er wohne ihr wiederum bei und behalte sie, es ist unerläßlich; nach deiner Ansicht aber sollte es doch heißen: wenn er will, entferne er sie, und wenn er will, behalte er sie!? — Dem ist auch so; da er aber im Anfangsatze lehrt, er entferne sie, lehrt er entsprechend im Schlußsatze, er behalte sie. Man wandte ein: Wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, daß sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist. — Im Gegenteil, wenn das Kind lebensfähig ist, ist ja die Nebenbuhlerin entbunden!? — Lies vielmehr: weil das Kind viel-

---

er nicht einen Sohn hinterlassen hat; cf. supra Fol. 22b. Anm. 176. [6] Wer dies nicht weiß, könnte glauben, die Ḥaluça sei Priestern erlaubt. [7] Man würde daraus als selbstverständlich folgern, daß er sie ungeeignet gemacht habe. [8] Der erste leicht nicht lebensfähig ist[9]. — Weshalb darf, wenn du sagst, die Beiwohnung einer Schwangeren heiße Beiwohnung, die Nebenbuhlerin nicht heiraten, sie sollte doch durch die Beiwohnung ihrer Gefährtin entbunden sein!? Abajje erwiderte: Hinsichtlich der Beiwohnung stimmen alle überein, daß sie nicht entbinde, sie streiten nur über die Ḥaliça. R. Joḥanan ist der Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße Ḥaliça, die Beiwohnung einer Schwangeren aber heiße nicht Beiwohnung, und Reš Laqiš ist der Ansicht, weder heiße die Beiwohnung einer Schwangeren Beiwohnung, noch heiße die Ḥaliça einer Schwangeren Ḥaliça. Raba sprach zu ihm: Wie du es nimmst: heißt die Beiwohnung einer Schwangeren Beiwohnung, so heißt auch die Ḥaliça einer Schwangeren Ḥaliça; und heißt die Beiwohnung einer Schwangeren nicht Beiwohnung, so heißt auch die Ḥaliça einer Schwangeren nicht Ḥaliça, denn wir wissen, wer zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Ḥaliça heran, und Fol. 36 wer nicht zur Schwagerehe herankommt, kommt auch nicht zur Ḥaliça heran. Vielmehr, erklärte Raba, ist dies wie folgt zu verstehen: wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, daß sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist. Die Beiwohnung einer Schwangeren heißt nicht Beiwohnung und die Ḥaliça einer Schwangeren heißt nicht Ḥaliça; und das Kind entbindet sie erst dann, wenn es zur Welt gekommen[10] ist. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, daß sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist, sodaß dann nicht die Beiwohnung oder die Ḥaliça sie entbindet, sondern das Kind, und das Kind entbindet sie erst dann, wenn es zur Welt gekommen ist. — Nur aus dem Grunde, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist, wenn aber das Kind nicht lebensfähig ist, ist ihre Nebenbuhlerin entbunden[11]; dies wäre somit eine Widerlegung des Reš Laqiš!? — Reš Laqiš kann dir erwidern: er meint es wie folgt: wenn jemand seine Schwägerin genommen hat und es sich ergibt, daß sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht nicht lebensfähig ist, und die Ḥaliça einer Schwangeren heißt nicht Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heißt nicht Beiwohnung. Wenn du aber einwendest, man sollte sich nach den meisten Frauen richten, und die meisten Frauen gebären lebensfähige Kin-

---

Beischlaf ist gültig, u. er braucht ihn nicht zu wiederholen. [9] Die Beiwohnung der Schwangeren ist ungültig, somit ist sie vom Schwager nicht entbunden. [10] RJ. vertritt seine Ansicht, die Beiwohnung sei gültig nur in dem Falle, wenn das Kind nicht lebensfähig ist. [11] Eine Wiederholung der Beiwohnung ist nicht der[12], so [ist zu erwidern,] das Kind entbinde sie erst dann, wenn es zur Welt gekommen ist. R. Eleâzar sprach: Ist es denn möglich, es bestehe eine Lehre des Reš Laqiš, ohne daß wir dies in einer Mišna gelernt haben sollten!? Als er hinausging, dachte er nach und fand es. Wir haben gelernt: Wenn man einer Frau, deren Mann und Nebenbuhlerin nach dem Überseelande ausgereist sind, berichtet, ihr Mann sei gestorben, so darf sie nicht eher heiraten oder die Schwagerehe eingehen, als bis sie erfahren hat, ob ihre Nebenbuhlerin nicht schwanger[13] ist. Erklärlich ist es, daß an ihr die Schwagerehe nicht vollzogen werden[14] darf, weil das Kind lebensfähig sein und [der Schwager] somit auf das nach der Tora bestehende Verbot der Frau seines Bruders stoßen kann, weshalb aber darf an ihr die Ḥaliça nicht vollzogen werden!? Allerdings nicht innerhalb neun Monaten die Ḥaliça vollziehen und innerhalb neun Monaten auch heiraten, wegen des Zweifels[15], aber die Ḥaliça kann ja innerhalb neun Monaten vollzogen werden, und sie nach neun Monaten heiraten[16]!? — Auch nach deiner Auffassung kann ja die Ḥaliça und die Heirat nach neun Monaten erfolgen!? Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen[17]. Abajje b. Abba und R. Ḥenana b. Abajje erklärten nämlich beide: Vielleicht ist das Kind lebensfähig, sodann benötigst du sie einer Bekanntmachung inbetreff des Priesterstandes[18]. — Benötige man sie doch!? — Wer bei der Ḥaliça und nicht bei der Bekanntmachung zugegen war, könnte glauben, man habe eine Ḥaluça für den Priesterstand erlaubt. Abajje erwiderte[19]: Es heißt ja nicht: nicht die Ḥaliça oder die Schwagerehe vollzogen werden, sondern: nicht heiraten oder die Schwagerehe eingehen, ohne Ḥaliça; ist aber an ihr die Ḥaliça vollzogen worden, so ist es[20] ihr erlaubt. Übereinstimmend mit Reš Laqiš wurde gelehrt: Wenn jemand die Ḥaliça an einer Schwangeren vollzogen und sie abortiert hat, so benötigt sie der Ḥaliça von den Brüdern.

Raba sagte: Bei drei Lehren ist die Halakha nach Reš Laqiš zu entscheiden. Eine ist die, von der wir gesprochen haben. Eine bezieht sich auf das, was wir gelernt haben: Wenn jemand seine Güter mündlich[21] verteilt, und dabei einem[22] mehr und dem anderen weniger oder

---

erforderlich. [12] Sie sollte durch das Kind entbunden sein, u. die Ungültigkeit der Ḥ. ist belanglos. [13] Nur wenn diese nicht schwanger ist, darf an ihr die Schwagerehe vollzogen werden. [14] Falls jene schwanger ist. [15] Hinsichtl. der Lebensfähigkeit des Kindes; ist es lebensfähig, so ist die Ḥ. ungiltig. [16] War die Nebenbuhlerin überhaupt nicht schwanger od. das Kind nicht lebensfähig, so ist die Ḥ. gültig, u. ist das Kind lebensfähig, so ist es bereits geboren. [17] Die angezogene Lehre hat, wie erklärt wird, einen ganz anderen Grund. [18] Daß die Ḥ. unnötig war u. sie somit Priestern erlaubt ist. [19] Auf die obige Deduktion aus der angezogenen Mišna. [20] Nach 9 Monaten zu heiraten. [21] Als Geschenk dem Erstgeborenen einen gleichen Anteil[23] zuteilt, so sind seine Worte gültig; sagte er: als Erbschaft, so hat er nichts[24] gesagt. Wenn schriftlich, und es [auch] ‘als Geschenk’ heißt, einerlei ob vorher, nachher oder in der Mitte, so sind seine Worte gültig. Hierzu sagte Reš Laqiš, er Col.b erwerbe es[25] nur dann, wenn jener gesagt hat: dieser und jener sollen dieses Feld und jenes Feld erben, die ich ihnen geschenkt habe, daß sie sie[26] erben. Und eine auf das, was wir gelernt haben: Wenn jemand seine Güter seinem Sohne für nach dem Tode verschrieben hat, so kann der Vater nichts verkaufen, weil sie dem Sohne verschrieben sind, und der Sohn nichts verkaufen, weil sie sich im Besitze des Vaters befinden. Verkauft der Vater, so ist der Verkauf bis zu seinem Tode gültig, verkauft der Sohn, so erhält es der Käufer erst nachdem der Vater gestorben ist. Hierzu wurde gelehrt: Wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters verkauft hat und bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, so hat der Käufer, wie R. Joḥanan sagt, es nicht[27] erworben, und wie Reš Laqiš sagt, es wohl erworben. R. Joḥanan sagt, der Käufer habe es nicht erworben, weil der Besitz der Früchte[28] dem Besitze des Kapitals gleicht, und Reš Laqiš sagt, er habe es erworben, weil der Besitz der Früchte nicht dem Besitze des Kapitals gleicht.

Ist das Kind nicht lebensfähig &c. Es wird gelehrt: Im Namen R. Eleázars sagten sie, er entferne sie[29] durch einen Scheidebrief. Raba sagte: R. Meír und R. Eleázar lehrten dasselbe. R. Eleázar das, wovon wir gesprochen haben, und R. Meír in folgender Lehre: Man heirate nicht die Schwangere und die Säugende eines anderen; hat man geheiratet, so entferne man sie und heirate sie nie wieder[30] – so R. Meír; die Weisen sagen, man entferne sie, und sobald die Zeit[31] heranreicht, nehme man sie wieder. Abajje sprach zu ihm: Wieso dies, vielleicht ist R. Eleázar dieser Ansicht nur hierbei, wo er auf die nach der Tora inzestuöse Frau seines Bruders stoßen könnte[32], da aber, wo es sich um ein rabbanitisches Verbot handelt, ist er der Ansicht der Rabbanan. Oder aber: vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur da, weil dies rabbanitisch [verboten] ist, und die Weisen für ihre Worte eine größere

---

u. nicht als Erbschaft. [22] Seiner Söhne, die bei der Erbschaft gleichberechtigt sind. [23] Mit den übrigen Söhnen, während er nach dem Gesetze einen doppelten zu erhalten hat. [24] Seine Verfügung ist ungültig, da sie gegen das Gesetz verstößt. [25] Das Feld, wenn es verschiedene Personen u. verschiedene Felder sind, eines verschenkt u. eines vererbt.; cf. Bb. Fol. 129a. [26] Die Schenkung bezieht sich auf beide. [27] Nach dem Tode des Vaters. [28] Die dem Vater gehörten. [29] Falls er die Schwägerin geheiratet hat u. das Kind nicht lebensfähig ist. [30] Auch nach Ablauf der Frist; beide lehren, daß man ihn wegen der von vornherein verbotenen Heirat maßregele. [31] Nach Ablauf von 24 Monaten. [32] Bei der Schwere des Vergehens sollte er damit rechnen, das Kind könnte lebensfähig sein.

Festigung getroffen haben[33] als für die der Tora, hierbei aber, bei [einem Verbote] der Tora hält man sich fern. Raba sagte: [Auch] nach den Weisen entferne man sie[34] durch einen Scheidebrief. Mar Zuṭra sagte: Dies ist auch zu beweisen; es heißt: entferne man sie, nicht aber: trenne man sie. Schließe hieraus.

R. Aši sprach zu R. Hošája, dem Sohne R. Idis: Dort haben wir gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Was beim Menschen[35] dreißig Tage alt wurde, ist keine Fehlgeburt[36]. Demnach ist es zweifelhaft, solange es nicht so alt wurde. Ferner wird gelehrt: Wenn [das Kind] innerhalb dreißig Tagen gestorben und sie[37] angetraut worden ist, so ist an ihr, wie Rabina im Namen Rabas sagt, wenn sie die Frau eines Jisraéliten ist, die Ḥaliça zu vollziehen, und wenn sie die Frau eines Priesters[38] ist, die Ḥaliça nicht zu vollziehen, und wie R. Mešaršeja im Namen Rabas sagt, ob so oder so die Ḥaliça zu vollziehen. Rabina sprach zu R. Mešaršeja: So[08] sagte Raba abends, am [nächsten] Morgen aber trat er davon Fol. 37 zurück. Dieser erwiderte: Ihr habt sie also erlaubt; nun mag es geschehen, daß ihr auch Unschlitt erlaubt. Wie verhält es sich hierbei, bei der Schwangeren und der Säugenden eines anderen, die ein Priester geheiratet hat: haben die Rabbanan für einen Priester eine Vorsorge getroffen[39] oder nicht!? Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich; da streiten die Rabbanan gegen R. Šimón b. Gamliél und lehren, es gelte als richtiges Kind, auch wenn es nicht so alt wurde, und da es bei der Frau eines Priesters nicht anders möglich[40] ist, entscheiden wir nach den Rabbanan; nach wem aber sollten wir hierbei entscheiden: wenn nach R. Meír, so sagt er ja, entfernen und nie wieder heiraten, und wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja durch einen Scheidebrief!?

Es wurde gelehrt: [Über den Fall,] wenn er sie[41] sich innerhalb der drei Monate angetraut hat und entflohen ist, streiten R. Aḥa und Raphram; einer sagt, man tue ihn in den Bann, und einer sagt, seine Flucht beweise[42] es. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und Raphram entschied, seine Flucht beweise es.

IST ES ZWEIFELHAFT, OB ES EIN NEUNMONATSKIND &c. Raba sprach zu R. Naḥman: Man sollte sich doch nach den meisten Frauen richten, und die meisten Frauen gebären mit neun [Monaten]!? Dieser erwiderte: Unsere Frauen gebären mit sieben. Jener sprach: Bilden etwa eure Frauen die Mehrheit der Welt? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: Die meisten Frauen gebären mit neun und die wenigsten mit sieben, jedoch ist bei jeder, die mit neun gebiert, die Geburt nach einem Drittel der Schwangerschaft zu merken, und da es bei dieser nach einem Drittel der Schwangerschaft nicht zu merken war, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit suspekt. — Wenn bei jeder, die mit neun gebiert, die Geburt nach einem Drittel der Schwangerschaft zu merken ist, so ist ja dieses, da es nicht zu merken war, entschieden ein Siebenmonatskind vom anderen? — Sage vielmehr: bei den meisten, die mit neun gebären, ist die Geburt nach einem Drittel der Schwangerschaft zu merken, und da es bei dieser nicht zu merken war, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit suspekt.

---

[33] Damit man sie nicht vernachlässige. [34] Eine Schwangere od. Säugende, die man vor Ablauf der Frist geheiratet hat; eine vorübergehende Trennung bis zum Ablauf der Frist genügt nicht. [35] Als Ggs. zum Vieh. [36] Ein solches Kind entbindet die Mutter von der Schwagerehe. Dies gilt von einem vorzeitig geborenen Kinde, beim normal geborenen gilt dies schon am 1. Lebenstage. [37] Die Witwe einem Fremden. [38] Dem sie durch die Ḥ. verboten werden würde. [08] Wie du lehrst. [39] Daß, wenn bereits geschehen, er sich von ihr nicht scheiden zu lassen brauche, damit sie ihm nicht verboten werde. [40] Sie würde durch die Scheidung ihrem Manne verboten werden. [41] Eine Witwe od. Geschiedene. [42] Daß

Die Rabbanan lehrten: Das erste[43]ist sogar zum Hochpriester[44]geeignet und das folgende[45]gilt des Zweifels[46]wegen als Hurenkind; R. Eliézer b. Jáqob sagt, es gelte des Zweifels wegen nicht als Hurenkind. — Wie meint er es? Abajje erklärte: Er meint es wie folgt: das erste ist sogar zum Hochpriester geeignet, das folgende gilt als zweifelhaftes Hurenkind, sodaß ihm [auch] ein Hurenkind verboten ist[47]; R. Eliézer sagt, es gilt nicht als zweifelhaftes Hurenkind, sondern ist entschieden ein Hurenkind, sodaß ihm ein Hurenkind erlaubt ist. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: das erste ist sogar zum Hochpriester geeignet, das folgende gilt des Zweifels wegen als entschiedenes Hurenkind, sodaß ihm ein Hurenkind erlaubt ist; R. Eliézer b. Jáqob sagt, es gelte des Zweifels wegen nicht als entschiedenes Hurenkind, sondern als zweifelhaftes Hurenkind, sodaß ihm ein Hurenkind verboten ist. Sie streiten über eine Lehre R. Eleázars, denn wir haben gelernt: R. Eleázar sagte: Entschiedene[48]mit Entschiedenen dürfen dies[49], Entschiedene mit Zweifelhaften[50], Zweifelhafte mit Entschiedenen und Zweifelhafte mit Zweifelhaften dürfen dies nicht. Folgende sind Zweifelhafte: der Verschwiegene[51], der Findling und der Samaritaner. Hierzu sagte R. Jehuda: Rabh lehrte, die Halakha sei wie R. Eleázar; als ich dies aber Šemuél vortrug,

---

er sie erst nach Ablauf dieser Frist heiraten wollte. [43] Das Kind, hinsichtl. dessen der Zweifel obwaltet, ob es vom Verstorbenen od. vom Schwager ist. [44] Er ist auf jeden Fall makellos: ist es das Kind des Verstorbenen, so wird es durch die verbotene Heirat seiner Mutter nicht bemakelt, u. ist es das Kind des Schwagers, so war die Heirat zulässig. [45] Andere Kinder, die er von dieser Frau bekommt. [46] Ist das erste Kind vom ersten, so ist ihre Heirat mit dem Schwager mit der Ausrottungsstrafe belegt. [47] Da er viell. kein Hurenkind ist. [48] Personen, die entschieden bemakelt sind, zBs. Hurenkinder. [49] Unter einander heiraten. [50] Deren Makellosigkeit zweifelhaft ist. [51] Der seine Eltern nicht sprach er zu mir: Hillel lehrte, zehn Geburtskasten seien[52] aus Babylonien heraufgezogen, Priester, Leviten, Jisraéliten, Entweihte[53], Proselyten, Freigelassene, Hurenkinder, Nethinim[54], Verschwiegene und Findlinge, und sie alle dürfen unter einander[55] heiraten, und du sagst, die Halakha sei wie R. Eleȧzar!? Abajje ist der Ansicht Šemuéls, welcher sagt, die Halakha sei wie Hillel, und nach dieser Halakha erklärte er [die Worte] des R. Eliėzer b. Jȧqob, damit nicht die Halakoth einander widersprechen[56]. Raba aber ist der Ansicht Rabhs, welcher sagt, die Halakha sei wie R. Eleȧzar, und nach dieser Halakha erklärt er [die Worte] Col.b des R. Eliėzer b. Jȧqob, damit nicht die Halakoth einander widersprechen. Abajje sprach: Woher entnehme ich, daß R. Eliėzer b. Jȧqob das Zweifelhafte dem Entschiedenen gleichstellt? Es wird gelehrt: R. Eliėzer b. Jȧqob sagte: Wenn er mehreren Frauen beigewohnt hat und nicht weiß, welche es ist[57], oder wenn ihr mehrere Männer beigewohnt haben, und sie nicht weiß, von wem sie konzipiert hat, so geschieht es, daß ein Vater seine Tochter oder ein Bruder seine Schwester heiratet und die Welt voller Hurenkinder[58] wird. Hierüber heißt es:[59] *und das Land voll Unzucht werde.* — Und Raba!? — Er kann dir erwidern, er meine es wie folgt: was entsteht daraus[60]? Noch mehr sagte R. Eliėzer b. Jȧqob: Man darf nicht eine Frau in einer Provinz und dann eine Frau in einer anderen Provinz nehmen, denn sie[61] könnten zusammenkommen und so ein Bruder seine Schwester heiraten. — Dem ist ja aber nicht so, Rabh pflegte ja, wenn er in Dardšiš eintraf, ausrufen zu lassen: Welche [Frau] will mir für einen Tag angehören? Und R. Naḥman pflegte, wenn er in Šekançib eintraf, ausrufen zu lassen: Welche [Frau] will mir für einen Tag angehören!? — Anders verhielt es sich bei den Gelehrten, deren Namen bekannt waren. — Raba sagte ja aber, daß, wenn man [eine Frau] zur Heirat aufgefordert und sie eingewilligt hat, sie sieben Reinheitstage abwarten[62] müsse!? — Die Rabbanan sandten [vorher] ihre Boten, die es ihnen sagten. Wenn du aber willst, sage ich: die Rabbanan waren nur mit ihnen beisammen[63]. Der Meister sagte nämlich: Wer Brot im Korbe hat, ist nicht mit dem zu vergleichen, der kein Brot im Korbe hat[64].

---

kennt; cf. Qid. Fol. 2a. [52] Bei der Errichtung des 2. jisraélitischen Reiches unter Ėzra. [53] Nachkommen von Priestern aus einer ihnen verbotenen Heirat. [54] Mehrzahl v. Nathin; cf. S. 378 Anm. 95. [55] Die hier genannten Kasten untereinander, u. manche aus der einen mit manchen aus einer anderen. [56] Die Halakha ist stets nach REbJ. zu entscheiden; cf. Git. Fol. 67a. [57] Die von ihm geschwängert worden ist. [58] Er nennt sie Hurenkinder, obgleich hierbei ein Zweifel besteht. [59] Lev. 19,29. [60] Dh. dies kann vorkommen, jed. ist es zweifelhaft. [61] Die Kinder, die einander nicht kennen. [62] Sie kann durch die Aufregung Blutfluß bekommen haben. [63] Ohne mit ihnen geschlechtlich

Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Man darf nicht eine Frau nehmen mit der Absicht, sich von ihr scheiden zu lassen, denn es heißt: [65]*sinne nicht Böses wider deinen Nächsten, während er arglos bei dir weilt.*

Wenn der Zweifelhafte[66]und der Schwager über das Vermögen des Verstorbenen streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstorbenen, und das Vermögen gehöre ihm, und der Schwager sagt, er sei sein Sohn, und ihm gehöre nichts vom Vermögen, so ist dies Geld, worüber ein Zweifel besteht, und das Geld, worüber ein Zweifel besteht, ist zu teilen. Wenn der Zweifelhafte und die Kinder des Schwagers über das Vermögen des Verstorbenen streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstorbenen, und das Vermögen gehöre ihm, und die Kinder des Schwagers sagen, er sei ihr Bruder, und nur ein Anteil mit ihnen gehöre ihm. Hierüber wollten die Rabbanan vor R. Mešaršeja sagen, es sei mit dem Falle der folgenden Mišna identisch: Er beerbt sie[67]nicht, sie aber beerben ihn. Hierbei entgegengesetzt; da können sie zu ihm sagen: wenn du den Beweis antrittst, erhältst du, ebenso kann er hierbei zu ihnen sagen: wenn ihr den Beweis antretet, erhält ihr. Da sprach R. Mešaršeja zu ihnen: Es ist nicht identisch; da besteht über sie kein Zweifel[68]und über ihn ein Zweifel, hierbei aber besteht über beide[69]ein Zweifel. Mit dieser Mišna identisch ist vielmehr der Fall, wenn der Zweifelhafte und die Söhne des Schwagers über das Vermögen des Schwagers streiten; hierbei können sie zu ihm sagen: wenn du den Beweis antrittst, daß du unser Bruder bist, erhältst du. Wenn der Zweifelhafte und die Söhne des Schwagers über das Vermögen des Schwagers streiten, nachdem der Schwager einen Anteil vom Vermögen des Verstorbenen erhalten hatte, die Kinder des Schwagers sagen: wenn du den Beweis antrittst, daß du unser Bruder bist, erhältst du, und der Zweifelhafte ihnen erwidert: wie ihr wollt: bin ich euer Bruder, so gebührt mir ein Anteil mit euch, und bin ich der Sohn des Verstorbenen, so gebt mir die Hälfte zurück, die euer Vater bei der Teilung mit mir erhalten hat. Hierüber sagte R. Abba im Namen Rabhs, das Urteil bleibe bestehen[70], und R. Jirmeja sagte, das Urteil sei aufzuheben. Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen wie Admon

---

zu verkehren. 64. Das Bewußtsein, eine Frau in ihrer Nähe zu haben, genügte ihnen zur Befriedigung ihrer Leidenschaft. 65. Pr. 30,29. 66. Von dem es zweifelhaft ist, ob er ein Sohn des Verstorbenen od .des Schwagers ist. 67. Der Zweifelhafte die übrigen Kinder des Verstorbenen u. des Schwagers, sowohl die einen als auch die anderen können von ihm den Beweis verlangen, daß er ihr Bruder ist. 68. Wessen Kinder sie sind. 69. Auch über den Zweifelhaften, der sicher Erbe ist. 70. Die bereits erfolgte Teilung zwischen dem Zweifelhaften u. dem Schwager ist gültig, u. er kann sich auf die 2. Eventualität nicht berufen.

und die Rabbanan in der folgenden Mišna: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen war und ihm der Weg zu seinem Felde verloren[71] ging, so gehe er, wie Admon sagt, den kürzesten; die Weisen sagen, entweder kaufe er sich einen Weg um hundert Minen oder er fliege durch die Luft. Wir wandten gegen die Rabbanan ein: Admon hat ja recht[72]!? Und R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: In dem Falle, wenn vier Personen[73] es an den vier Seiten umgeben. – Was ist demnach der Grund Admons? Raba erwiderte: Wenn es vier [Rechtsnachfolger] von vier [Vorbesitzern] oder vier [Rechtsnachfolger] von einem [Vorbesitzer] sind, stimmen alle überein, daß sie ihn abweisen können, sie streiten nur über einen [Rechtsnachfolger] von vier [Vorbesitzern]. Admon ist der Ansicht, er könne zu ihm sagen: auf jeden Fall befindet sich mein Weg bei dir; die Rabbanan aber sind der Ansicht, [dieser könne ihm erwidern:] schweigst[74] du, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich den Kaufschein den Eigentümern zurück, und du kannst mit ihnen keinen Prozeß[73] führen. Es wäre also anzunehmen, daß R. Abba der Ansicht der Rabbanan und R. Jirmeja der Ansicht Admons ist. – R. Abba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach Admon, denn Fol. 38 Admon vertritt seine Ansicht nur da, weil er zu ihm sagen kann, sein Weg befinde sich auf jeden Fall bei ihm, hierbei aber kann er dies[75] nicht sagen. Und auch R. Jirmeja kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur da, weil er zu ihm sagen kann: schweigst du, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich den Kaufschein den Eigentümern zurück, und du kannst mit ihnen keinen Prozeß führen, hierbei aber kann er dies nicht sagen[76].

Wenn der Zweifelhafte und der Schwager über das Vermögen des Großvaters[77] streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstorbenen, und die Hälfte gehöre ihm, und der Schwager sagt, er sei sein Sohn und habe nichts zu erhalten, so ist es[78] hinsichtlich des Schwagers sicher und hinsichtlich des Zweifelhaften zweifelhaft, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Besitze des Entschiedenen[79]. Wenn der Zweifelhafte und die Söhne des Schwagers über das Vermögen des Großvaters streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstorbenen, und die Hälfte gehöre ihm, und die Söhne des Schwagers sagen, er sei ihr Bruder und habe nur einen Anteil mit ihnen, so erhalten sie die Hälfte, die er ihnen zugesteht, ebenso erhält er das Drittel[80], das sie ihm zugestehen, und das zurückbleibende Sechstel ist ein Objekt, worüber ein Zweifel besteht, und daher zu teilen. Wenn der Großvater und der Schwager über das Vermögen des Zweifelhaften, oder der Großvater und der Zweifelhafte über das Vermögen des Schwagers[81][streiten], so ist es ein Objekt, worüber ein Zweifel besteht, und daher zu teilen.

---

[71] Wenn sein Feld von anderen umgeben ist u. er durch eines von diesen Durchgangsrecht hatte. [72] Wenn die angrenzenden Felder einem gehören, hat er auf den kürzesten Weg auf jeden Fall Anspruch. [73] Jeder kann ihn an den anderen weisen. [74] Dh. bist du mit einem Vergleiche zufrieden. [75] Er hat keine bestimmte Forderung, sondern einen Anteil entweder vom Vermögen des Verstorbenen od. von dem des Schwagers. [76] Er hat keine Drohung, um sie gefügig zu machen. [77] Wörtl. des Alten, des Vaters des Verstorbenen u. des Schwagers. [78] Daß er Erbe ist. [79] Cf. Fol. 19b Anm. 84. [80] Wenn es 2 Söhne

Wenn der Anwärterin der Schwagerehe Güter zugefallen[82]sind, III
so darf sie sie, wie die Schule Sammajs und die Schule Hillels übereinstimmen, rechtskräftig verkaufen und verschenken. Was geschieht, wenn sie stirbt, mit ihrer Morgengabe und den mit ihr ein- und ausgehenden[83]Gütern? Die Schule Sammajs sagt, die Erben des Ehemannes[84]teilen mit den Erben ihres Vaters, und die Schule Hillels sagt, die Güter bleiben bei ihren Besitzern: die Morgengabe im Besitze der Erben des Ehemannes, und die mit ihr ein- und ausgehenden Güter im Besitze der Erben ihres Vaters. Hat er sie ge- IV
nommen, so gilt sie in jeder Hinsicht als seine Frau, nur dass ihre Morgengabe die Güter ihres ersten Mannes belasten.

GEMARA. Womit ist es im Anfangsatze, in dem sie nicht[85]streiten, anders als im Schlußsatze, in dem sie streiten? Úla erwiderte: Der Anfangsatz gilt von dem Falle, wenn sie ihm als Verlobte zugefallen ist, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn sie ihm als Verheiratete zugefallen ist. Úla ist der Ansicht, die Gebundenheit der Verlobten mache sie zur zweifelhaft Verlobten[86], und die Gebundenheit der Verheirate- Col.b
ten mache sie zur zweifelhaft Verheirateten. Die Gebundenheit der Verlobten macht sie zur zweifelhaft Verlobten; wieso pflichtet, wenn man sagen wollte, zur sicher Verlobten, die Schule Hillels bei, daß sie rechtskräftig verkaufen und verschenken dürfe, wir haben ja gelernt, daß, wenn ihr nach der Verlobung Güter zugefallen sind, sie diese, wie die Schule Sammajs sagt, verkaufen, und wie die Schule Hillels sagt, nicht verkaufen dürfe, und beide beipflichten, daß, wenn sie verkauft oder verschenkt hat, es rechtskräftig sei!? Hieraus ist somit zu entnehmen,

---

sind. 81. Der keine anderen Kinder hat. Wenn der Zweifelhafte ein Sohn des Verstorbenen ist, so beerbt der Vater den anderen Sohn. 82. Von ihrem Vater od. durch Schenkung. 83. Den sog. Nießbrauch- od. Rupfgütern (נכסי מלוג), die Eigentum der Frau bleiben, während dem Ehemanne nur der Nießbrauch zusteht. 84. Der seine Frau beerbt. 85. Hinsichtl. des Falles, wenn sie lebt, stimmen alle überein, daß die Güter ihr unbeschränktes Eigentum sind, wonach sie ihren Erben zufallen. 86. Sie darf daher Güter verkaufen, selbst nach der daß die Gebundenheit der Verlobten sie zur zweifelhaft Verlobten mache. Die Gebundenheit der Verheirateten macht sie zur zweifelhaft Verheirateten; wieso sagt, wenn man sagen wollte, zur sicher Verheirateten, die Schule Šammajs, daß die Erben des Ehemannes mit den Erben ihres Vaters teilen, wir haben ja gelernt, daß, wenn ihr nach der Verheiratung Güter zugefallen sind, diese und jene übereinstimmen, der Ehemann könne sie, wenn sie verkauft oder verschenkt hat, den Käufern abnehmen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Gebundenheit der Verheirateten sie zur zweifelhaft Verheirateten mache. Rabba sprach zu ihm: Weshalb streiten sie demnach über [die Güter] selbst nach ihrem Tode, sollten sie doch über die Früchte bei ihren Lebzeiten[87]streiten!? Vielmehr, erklärte Rabba, gelten beide von dem Falle, wenn sie ihm als Verheiratete zugefallen ist, und die Gebundenheit der Verheirateten macht sie zur zweifelhaft Verheirateten. Im Anfangsatze, wenn sie lebt, ist sie entschieden [Besitzerin], während es hinsichtlich jener zweifelhaft ist, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Besitze des Entschiedenen, im Schlußsatze aber, wenn sie gestorben ist, kommen beide Parteien als Erben, daher teilen sie. Abajje wandte gegen ihn ein: Bringt denn nach der Schule Šammajs das Zweifelhafte nichts aus dem Besitze des Entschiedenen[79], wir haben ja gelernt: Wenn über einem, der die Morgengabe seiner Frau oder eine Geldschuld zu bezahlen[88]hat, und seinem Vater, oder über ihm und seinem Vererber ein Haus eingestürzt ist, und die Erben des Vaters sagen, der Sohn sei zuerst und nachher der Vater gestorben, und der Gläubiger sagt, der Vater sei zuerst und nachher der Sohn[89]gestorben, so ist[90], wie die Schule Šammajs sagt, zu teilen; die Schule Hillels sagt, die Güter bleiben bei ihrem Besitzer[91]. Hierbei ist es ja hinsichtlich der Erben des Vaters entschieden[92], und hinsichtlich des Gläubigers zweifelhaft, und das Zweifelhafte bringt[93] aus dem Besitze des Entschiedenen[79]!? — Die Schule Šammajs ist der Ansicht, der zur Einforderung stehende Schuldschein gelte als eingefordert[94]. — Woher entnimmst du dies? — Wir haben gelernt: Ist ihr[95] Mann gestorben, bevor sie getrunken[96]hat, so erhält sie, wie die Schule Šammajs sagt, ihre Morgengabe und braucht nicht zu trinken; die Schule Hillels sagt, entweder sie trinke oder sie erhält nicht ihre Morgengabe.

Schule H.s, nach der die Verlobte dies von vornherein nicht darf. 87. Nach der Schule Š.s erhält der Schwager wegen des Zweifels die Hälfte, nach der Schule H.s dagegen verbleiben sie im Besitze der Witwe. 88. Und selber kein Vermögen hinterlassen hat. 89. Er hat somit seinen Vater beerbt. 90. Der strittige Betrag. 91. Den Erben des Vaters. 92. Daß das hinterlassene Vermögen ihnen gehört, selbst wenn der Vater zuerst gestorben ist, da der Gläubiger seine Forderung erst einklagen muß. 93. Die eine Hälfte, da sie teilen. 94. Die Schuld gilt als eingefordert u. im Besitze des Gläubigers. 95. Der Ehebruchsverdäch-

– Wieso trinken, der Allbarmherzige sagt ja:[97] *so bringe der Mann seine Frau*, was hierbei nicht der Fall ist!? – Vielmehr, da sie nicht trinken, erhalten sie ihre Morgengabe nicht. Hierbei besteht ja ein Zweifel, denn es ist zweifelhaft, ob sie die Ehe gebrochen hat oder nicht, und das Zweifelhafte bringt aus dem Besitze des Entschiedenen[98]. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der zur Einforderung stehende Schuldschein als eingefordert gilt[99]. – Sollte doch Abajje[100] seinen Einwand hieraus[101] erheben!? – Vielleicht ist es bei der Morgengabe anders, wegen der Liebesbezeugung[102]. – Sollte er seinen Einwand erheben aus dem Falle von der Morgengabe in unserer Mišna[103]!? – Hierüber streiten sie nicht[104]. – Etwa nicht, er lehrt ja: Was geschieht, wenn sie stirbt, mit ihrer Morgengabe und den mit ihr ein- und ausgehenden Gütern? Die Schule Šammajs sagt, die Erben des Ehemannes teilen mit den Erben ihres Vaters, und die Schule Hillels sagt, die Güter bleiben bei ihren Besitzern!? – Er meint es wie folgt: Was geschieht mit ihrer Morgengabe? [Sodann:] die mit ihr ein- und ausgehenden Güter teilen, wie die Schule Šammajs sagt, die Erben des Ehemannes mit den Erben ihres Vaters; die Schule Hillels sagt, die Güter bleiben bei ihren Besitzern. R. Aši sagte: Dies ist auch aus der Mišna zu beweisen, denn sie lehrt: die Erben des Ehemannes teilen mit den Erben ihres Vaters[105], nicht aber: die Erben ihres Vaters teilen mit den Erben des Ehemannes. Schließe hieraus. Abajje erklärte: Der Anfangsatz gilt von dem Falle, wenn [die Güter] ihr zufielen, als sie Anwärterin der Schwagerehe war, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn sie ihr zufielen, als sie noch bei ihrem Ehemanne war. Abajje ist der Ansicht, sein Anrecht gleiche ihrem[106] Anrecht. Raba sprach zu ihm: Wenn sie ihr zufielen, als sie noch bei ihrem Ehemanne war, stimmen alle überein, daß sein Anrecht bedeutender ist als ihres. Beide gelten vielmehr von dem Falle, wenn Fol. 39

---

tigten. [96] Das sog. Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff. [97] Num. 5,15. [98] Es ist zweifelhaft, ob sie die Morgengabe zu beanspruchen hat, dennoch erhält sie. [99] Durch die Urkunde gilt die Morgengabe als eingefordert u. in ihrem Besitze. [100] Der ob. aus einer Mišna beweisen wollte, daß nach der Schule S.s das Zweifelhafte aus dem Besitze des Entschiedenen bringt. [101] Aus dieser Lehre, die sich in der Sektion von den Frauen [zu der unser Traktat gehört] befindet u. dasselbe lehrt; die von ihm angezogene Lehre befindet sich in der Sektion vom Zivilrechte. [102] Aus diesem Grunde wird ihr die Morgengabe auch im Falle eines Zweifels zugesprochen. [103] Nach der Schule S.s erhalten die Erben des Vaters die Hälfte. [104] Die Schule S.s pflichtet bei, daß diese im Besitze der Erben des Ehemannes verbleibe. [105] Dh. sie erhalten einen Teil von dem, was den Erben des Vaters gehört, von ihren Gütern. [106] Nach der Schule H.s ist das Anrecht des Ehemannes auf ihre Güter nicht bedeutender als ihres, wonach das des Schwagers, an den nur die Schwagerpflicht sie bindet, geringer ist; nach der Schule S.s dagegen ist das Anrecht des Ehemannes bedeutender, wonach das sie ihr zufielen, als sie Anwärterin der Schwagerehe war, nur gilt der Anfangsatz von dem Falle, wenn er an sie die Eheformel nicht gerichtet hat, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. Raba ist der Ansicht, die Eheformel mache sie nach der Schule Šammajs zur sicher Verlobten und zweifelhaft Verheirateten. Zur sicher Verlobten, um die Nebenbuhlerin[107] zu verdrängen, zur zweifelhaft Verheirateten, hinsichtlich der Beteiligung an den Gütern.

Im Namen R. Eleázars wurde übereinstimmend mit Raba, und im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina wurde übereinstimmend mit Abajje gelehrt. – Kann R. Eleázar dies denn gelehrt haben, R. Eleázar sagte ja, die Aneignung durch die Eheformel sei nach der Schule Šammajs nur insofern wirksam, um die Nebenbuhlerin zu verdrängen!? – Wende es um. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wende man es nicht um, denn R. Eleázar kann dir erwidern: ich sagte nur, daß ein Scheidebrief nicht ausreiche, und sie[108] auch der Ḥaliça benötige, sagte ich etwa, daß auch hinsichtlich der Beteiligung an den Gütern keine Aneignung erfolge!? R. Papa sagte: Aus unserer Mišna ist übereinstimmend mit Abajje zu folgern, obgleich inbetreff der Verstorbenen ein Einwand zu erheben ist. Diese lehrt von Gütern, die mit ihr ein- und ausgehen. Was heißt eingehen und was heißt ausgehen? Doch wohl: die in den Besitz des Ehemannes gekommen und aus dem Besitze des Ehemannes zurück in den Besitz des Vaters gelangt[109] sind. Inbetreff der Verstorbenen ist ein Einwand zu erheben: weshalb streiten sie über [die Güter] selbst nach ihrem Tode, sollten sie doch über die Früchte bei ihren Lebzeiten streiten!? Weiter nichts darüber.

HAT ER SIE GENOMMEN, SO GILT SIE &C. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dies besagt, daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief[110] scheiden lassen, und daß er sie wiedernehmen dürfe. – Selbstverständlich, daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief scheiden lassen darf!? – Der Allbarmherzige sagt:[111] *er nehme sie zur Frau und vollziehe an ihr die Schwagerehe*, somit könnte man glauben, ihr hafte noch die frühere Schwagerpflicht an, sodaß dies nur durch die Ḥaliça und nicht durch einen Scheidebrief erfolgen könne, so lehrt er uns. – Selbstverständlich, daß er sie wiedernehmen darf!? – Man könnte glauben, daß sie ihm, nachdem das ihm vom Allbarmherzigen auferlegte Gebot ausgeübt worden ist, als Schwester seines Bruders ver-

---

des Schwagers ihrem gleichkommt. [107] Ihre Schwester, sie ist dem Schwager als Schwester seiner Frau verboten; cf. supra Fol. 29a. [108] An die die Eheformel gerichtet worden ist. [109] Demnach fielen sie ihr als Verheirateten zu. [110] Ohne Vollziehung der Ḥ. [111] Dt. 25,5. [112] Er hat sie nicht freiwillig geboten sei, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Die Schrift sagt: *er nehme sie zur Frau*, sobald er sie genommen hat, gilt sie in jeder Hinsicht als seine Frau.

Nur dass ihre Morgengabe &c. Aus welchem Grunde? – Im Himmel hat man ihm eine Frau[112] zugeeignet. Wenn aber der erste nichts hatte, ist ihr [die Morgengabe] vom zweiten zugesprochen worden, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei.

Das Gebot, die Schwagerehe zu vollziehen, liegt dem Ältesten ob; v
will er nicht, so wende man sich an alle übrigen Brüder. Wol-
len auch diese nicht, so wende man sich zurück an den Ältesten und
spreche zu ihm: Dir liegt das Gebot ob; vollziehe die Ḥaliça oder
die Schwagerehe. Verweist er auf einen Minderjährigen, bis er vi
grossjährig[113] wird, oder auf einen älteren [Bruder], bis er aus dem
Überseelande heimkehrt[113], oder auf einen Tauben oder Blöden[114],
so höre man nicht auf ihn, vielmehr spreche man zu ihm: Dir liegt das
Gebot ob; vollziehe die Ḥaliça oder die Schwagerehe.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Über die Beiwohnung des Kleineren und die Ḥaliça des Größeren[115] streiten R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi; einer sagt, die Beiwohnung des Kleineren sei zu bevorzugen, und einer sagt, die Ḥaliça des Größeren sei zu bevorzugen. Einer sagt, die Beiwohnung des Kleineren sei zu bevorzugen, denn das Gebot besteht [hauptsächlich] in der Schwagerehe, und einer sagt, die Ḥaliça des Größeren sei zu bevorzugen, denn wo ein Größerer vorhanden ist, scheidet die Beiwohnung des Kleineren aus[116]. – Wir haben gelernt: Will er nicht, so wende man sich an alle übrigen Brüder. Doch wohl, wenn er nicht die Schwagerehe, sondern nur die Ḥaliça vollziehen will, und er lehrt, daß man sich an die übrigen Brüder wende. Schließe hieraus, daß die Beiwohnung des Kleineren zu bevorzugen ist!? – Nein, wenn er weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen will. – Desgleichen bei den Brüdern, wenn sie weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen wollen; weshalb wende man sich zurück an den Ältesten, um ihn zu zwingen, zwinge man doch diese[117]!? – Da das Gebot ihm obliegt, zwinge man ihn. – Wir haben gelernt: Verweist er auf einen Minderjährigen, bis er großjährig wird, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn die Beiwohnung des Kleineren zu bevorzugen ist, man sollte doch warten, vielleicht vollzieht er, wenn er großjährig ist, die

---

nommen u. ist auch keine Verpflichtungen eingegangen. 113. Daß dieser dann viell. die Schwagerehe vollziehen wird. 114. Bis er genesen wird. 115. Wenn der ältere Bruder nur die Ḥ., der jüngere aber die Schwagerehe vollziehen will. 116. Da das Gebot dem Größeren obliegt. 117. Man belästige das Gericht nicht

Schwagerehe!? – Weshalb höre man nicht auf ihn, auch nach deiner Ansicht, wenn er auf einen älteren [verweist], bis er aus dem Überseelande heimkehrt, man sollte doch warten, bis er heimkehrt und vielleicht die Schwagerehe[118]vollzieht!? Vielmehr schiebe man ein Gebot nicht hinaus.
Col b Manche sagen: Hinsichtlich der Beiwohnung stimmen alle überein, daß die Beiwohnung des Kleineren zu bevorzugen sei, sie streiten nur über die Ḥaliça des Kleineren, und die Lehre lautet wie folgt: Über die Ḥaliça des Kleineren und die Ḥaliça des Größeren streiten R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi; einer sagt, die Ḥaliça des Größeren sei zu bevorzugen, und einer sagt, sie gleichen einander. Einer sagt, die Ḥaliça des Größeren sei zu bevorzugen, denn das Gebot liegt dem Ältesten ob, und einer sagt, nur vom Gebote der Schwagerehe sagen wir, es liege dem Ältesten ob, hinsichtlich der Ḥaliça aber gleichen sie einander. – Wir haben gelernt: Wollen auch diese nicht, so wende man sich zurück an den Ältesten. Doch wohl, wenn sie nicht die Schwagerehe, sondern die Ḥaliça vollziehen wollen, und er lehrt, daß man sich zurück an den Ältesten wende. Schließe hieraus, daß die Ḥaliça des Größeren zu bevorzugen ist!? – Nein, sie wollen nicht, wenn sie weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen wollen. – Desgleichen beim Ältesten, wenn er weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen will; weshalb wende man sich zurück an ihn, um ihn zu zwingen, zwinge man doch jene!? – Da das Gebot ihm obliegt, zwinge man ihn. – Komm und höre: Verweist er auf einen älteren [Bruder], bis er aus dem Überseelande heimkehrt, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagst, die Ḥaliça des Größeren sei zu bevorzugen, man sollte doch warten, vielleicht kommt er und vollzieht die Schwagerehe!? – Weshalb höre man nicht auf ihn, auch nach deiner Ansicht, wenn er auf einen Minderjährigen [verweist], bis er großjährig ist, man sollte doch warten, vielleicht vollzieht dieser, wenn er großjährig ist, die Schwagerehe!? [Oder vielleicht vollzieht er selber die Schwagerehe]!? Vielmehr schiebe man ein Gebot nicht hinaus.

Dort haben wir gelernt: Das Gebot der Schwagerehe geht dem Gebote der Ḥaliça vor. Dies galt früher, wo man die Ausübung des Gebotes bezweckte, jetzt aber, wo man nicht die Ausübung des Gebotes bezweckt, sagten sie, geht das Gebot der Ḥaliça dem Gebote der Schwagerehe vor. Rabh sagte: Man zwinge nicht[119].

Wenn sie vor Rabh kamen, sprach er: willst du, vollziehe die Ḥaliça, und willst du, vollziehe die Schwagerehe, der Allbarmherzige hat es dir freigestellt. [Es heißt:][120]*wenn der Mann nicht will,* wenn er aber

---

zu sehr. [118] Im Texte: die Ḥaliça. [119] Zur Ḥ., falls beide für die Schwagerwill, vollziehe er nach Belieben die Ḥaliça oder die Schwagerehe. Und auch R. Jehuda ist der Ansicht, man zwinge ihn nicht, denn R. Jehuda ordnete an, in der Ḥaliçaurkunde [folgendes zu schreiben: Wir bekunden,] daß N., Tochter des N., ihren Schwager N. vor uns aufs Gericht kommen ließ, und wir uns überzeugt haben, daß er der Bruder des Verstorbenen väterlicherseits ist. Wir sprachen zu ihm: Willst du die Schwagerehe vollziehen, so vollziehe sie, wenn aber nicht, so reiche ihr deinen rechten Fuß. Er reichte ihr dann den rechten Fuß, und sie löste ihm den Schuh vom Fuße und spuckte ihm vor das Gesicht, und das Gericht sah den Speichel auf der Erde. R. Ḥija b. Ivja setzte noch im Namen R. Jehudas hinzu: Wir lasen ihm vor, was [darüber] in der Tora Mošes geschrieben steht. 'Überzeugt', hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, durch Zeugen, und einer sagt, selbst durch einen Verwandten oder eine Frau[121]. Die Halakha ist, dies ist nichts weiter als eine Kundgebung, und auch ein Verwandter oder eine Frau [ist zulässig].

«Früher, wo man die Ausübung des Gebotes bezweckte, ging das Gebot der Schwagerehe dem Gebote der Ḥaliça vor, jetzt aber, wo man nicht die Ausübung des Gebotes bezweckt, sagten sie, geht das Gebot der Ḥaliça dem Gebote der Schwagerehe vor.» Rami b. Ḥama sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Sie traten zurück und sagten, das Gebot der Schwagerehe gehe dem Gebote der Ḥaliça vor. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu ihm: Sind etwa die Generationen tugendhafter geworden!? — Früher waren sie der Ansicht des Abba Šaúl, später aber bekannten sie sich zur Ansicht der Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Abba Šaúl sagte: Wenn jemand seine Schwägerin wegen ihrer Schönheit, wegen des geschlechtlichen Umganges oder aus einem anderen Grunde nimmt, so ist es ebenso, als würde er auf eine Inzestuöse stoßen, und mir scheint es sogar, daß das Kind ein Hurenkind ist. Die Weisen aber sagen:[122]*ihr Schwager komme zu ihr*, in jedem Falle. Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan: *Ihr Schwager komme zu ihr*, es ist ein Gebot. Ursprünglich[123]war sie ihm erlaubt, sodann wurde sie ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, sie kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, so heißt es: *ihr Schwager komme zu ihr*, es ist ein Gebot. Wer ist der Autor? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Es ist Abba Šaúl, und er meint es wie folgt: *Ihr Schwager komme zu ihr*, es ist ein Gebot. Ursprünglich war sie ihm erlaubt, wenn er wollte, konnte er sie wegen ihrer Schönheit nehmen, und wenn er wollte, wegen des geschlechtlichen Um-

---

ehe sind. 120. Dt. 25,7. 121. Die sonst als Zeugen unzulässig sind. 122. Dt. 25,5. 123. Vor ihrer Verheiratung mit seinem Bruder. 124. Er dürfe sie auch ganges, sodann wurde sie ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, sie kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins[124] zurück, so heißt es: *ihr Schwager komme zu ihr,* nur des Gebotes wegen. Raba erklärte: Du kannst auch sagen, die Weisen, denn er meint es wie folgt: *Ihr Schwager komme zu ihr,* es ist ein Gebot. Ursprünglich war sie ihm erlaubt, wenn er wollte, konnte er sie nehmen, und wenn er wollte, dies unterlassen, sodann wurde sie ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, sie kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, und er dürfe, wenn er will, sie nehmen, und wenn er will, sie nicht nehmen. – [Wenn er will, sie nicht nehmen], sie ist ja an ihn gebunden, wie sollte sie ohne weiteres frei sein!? – Lies vielmehr: wenn er will, sie nehmen, und wenn er will, an ihr die Ḥaliça vollziehen. So heißt es: *ihr Schwager komme zu ihr,* es ist ein Gebot. – Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären:[125] *Ungesäuert* Fol. 40 *soll es gegessen werden, an einem heiligen Orte,* es ist ein Gebot. Ursprünglich[126] war es ihm erlaubt, sodann wurde es ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, es kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, so heißt es: *ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Orte,* es ist ein Gebot, Allerdings ist dies nach Raba, welcher sagt, es seien die Weisen, wie folgt zu verstehen: *Ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Orte,* es ist ein Gebot. Ursprünglich war es ihm erlaubt, wenn er wollte, konnte er es essen, und wenn er wollte, dies unterlassen, sodann wurde es ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, es kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, und er dürfe, wenn er will, es essen, und wenn er will, nicht essen. – Wenn er will, nicht essen, es heißt ja:[127] *sie sollen diese essen, womit Sühne bewirkt wurde,* und dies lehrt, daß die Priester es essen und der Eigentümer Sühne erlange!? – Vielmehr: wenn er will, er es essen, und wenn er will, ein anderer Priester es essen. So heißt es: *ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Orte,* es ist ein Gebot. Welche zwei Möglichkeiten[128] aber gibt es hierbei nach R. Jiçḥaq b. Evdämi, welcher sagt, es sei Abba Šaúl!? Wolltest du erklären: wenn er will, es mit Appetit essen, und wenn er will, es übersättigt essen, so gilt ja das Essen in Übersättigung nicht als Essen!? Reš Laqiš sagte nämlich, aus [den Worten:] *nicht kasteiet* sei zu entnehmen, daß, wenn jemand am Versöhnungstage übersättigt gegessen hat, er frei[129] sei!? – Vielmehr, wenn er will, es ungesäuert essen, und wenn er will, es gesäuert essen.

---

aus dem genannten Grunde heiraten. [125] Lev. 6,9. [126] Bevor die Speise als Opfer geheiligt wurde. [127] Ex. 29,33. [128] Entsprechend dem 1. Falle der angezogenen Lehre. [129] Ein solches Essen ist kein Genuß, u. er hat das Gebot

— Es heißt ja:[130] *es darf nicht gesäuert gebacken werden, ihr Anteil,* und Reš Laqiš sagte, auch ihr Anteil darf nicht gesäuert gebacken werden!? — Vielmehr, wenn er will, es als ungesäuerten Kuchen essen, und wenn er will, gesotten essen. — Von welchem Gesottenen wird hier gesprochen: ist es ungesäuert, so ist es ja Ungesäuertes[131], und ist es nicht ungesäuert, so spricht ja der Allbarmherzige von Ungesäuertem[132]!? — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ungesäuert, und die Hervorhebung der Schrift besagt, daß dies unerläßlich ist. — In welcher Hinsicht heißt es demnach, daß das Gesottene als ungesäuert gelte!? — Dies besagt, daß man sich damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste entledige. Obgleich man es vorher gesotten hat, heißt es, sobald man es gebacken hat, Brot[133] der Armut, und man entledigt sich damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste.

WER AN SEINER SCHWÄGERIN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN HAT, GLEICHT HINSICHTLICH DES ERBANTEILS[134] JEDEM ANDEREN DER BRÜDER; IST EIN VATER[135] VORHANDEN, SO GEHÖREN DIE GÜTER DEM VATER. WER SEINE SCHWÄGERIN GENOMMEN HAT, ERWIRBT DIE GÜTER SEINES BRUDERS. R. JEHUDA SAGT, OB SO ODER SO GEHÖREN, WENN EIN VATER VORHANDEN IST, DIE GÜTER DEM VATER. vii,1

GEMARA. Selbstverständlich[136]!? — Man könnte glauben, die Ḥaliça trete anstelle der Schwagerehe und er erhalte alle Güter, so lehrt er uns[137]. — Wieso heißt es demnach: gleicht jedem anderen der Brüder, es sollte doch heißen: er ist nicht mehr als jeder andere der Brüder!? — Vielmehr, man könnte glauben, man maßregle ihn, weil er sie um die Schwagerehe gebracht[138] hat, so lehrt er uns.

IST EIN VATER VORHANDEN. Der Meister sagte nämlich, der Vater gehe all seinen Nachkommen vor[139].

WER SEINE SCHWÄGERIN GENOMMEN HAT &c. Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[140] *soll eintreten auf den Namen seines Bruders,* und er ist eingetreten[141].

R. JEHUDA SAGT &c. Ûla sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Ebenso

---

der Kasteiung nicht übertreten. 130. Lev. 6,10. 131. Dann ist es nicht auszuschließen. 132. An anderer Stelle, wo die Speisopfer behandelt werden (Lev. 10,12); die Hervorhebung an dieser Stelle ist überflüssig. 133. Bezeichnung des ungesäuerten Brotes; cf. Dt. 16,3. 134. Vom Nachlasse des verstorbenen Bruders. 135. Dieser geht hinsichtl. der Erbschaft den Brüdern des Verstorbenen vor; ausführl. Bb. Fol. 115a. 136. Daß er dadurch seinen Anteil nicht verliert. 137. Die Mišna lehrt das Entgegengesetzte von dem, was der Fragende angenommen hatte, daß er nämlich nicht die ganze Hinterlassenschaft erhalte. 138. Durch die Ḥ., die er an ihr vollzogen, hat er sie allen übrigen Brüdern verboten gemacht. 139. Hinsichtl. der Erbschaft. 140. Dt. 25,6. 141. Cf. supra sagte R. Jiçḥaq der Schmied, die Halakha sei wie R. Jehuda. Ûla, nach anderen R. Jiçḥaq der Schmied, sagte: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: es heißt:[140] *so soll der Erstgeborene, den sie gebiert,* gleich dem Erstgeborenen; wie der Erstgeborene bei Lebzeiten des Vaters nichts erhält, ebenso erhält auch dieser nichts bei Lebzeiten des Vaters. — Demnach sollte doch, wie der Erstgeborene nach dem Tode des Vaters einen doppelten Anteil erhält; auch dieser nach dem Tode des Vaters einen doppelten Anteil erhalten[142]!? — Heißt es etwa, daß er auf den Namen seines Vaters eintrete!? Es heißt: *soll eintreten auf den Namen seines Bruders,* nicht aber auf den Namen seines Vaters. — Vielleicht ist, wenn kein Vater da ist, sodaß er die Erbschaft erhält, das Gebot der Schwagerehe zu vollziehen, wenn aber ein Vater da ist, der die Erbschaft erhält, das Gebot der Schwagerehe nicht zu vollziehen!? — Der Allbarmherzige hat die Schwagerehe nicht von der Erbschaft abhängig gemacht; er hat die Schwagerehe zu vollziehen, und wenn eine Erbschaft vorhanden ist, erhält er sie, wenn aber nicht, erhält er nichts.

R. Ḥanina der Bibelkundige saß vor R. Jannaj und sprach: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Da sprach dieser: Geh, halte deine Vorlesung draußen; die Halakha ist nicht wie R. Jehuda. Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Die Halakha ist nicht wie R. Jehuda. Da sprach dieser: Wohl wie die Rabbanan; selbstverständlich, bei [einem Streite zwischen] einem Einzelnen und einer Mehrheit ist ja die Halakha wie die Mehrheit!? Jener fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, dich hat man diese Halakha [entgegengesetzt] gelehrt, und da sie dir unrichtig[143] schien, wandtest du sie um; du aber hast recht getan, sie umzuwenden.

vii,2 Col.b WENN JEMAND AN SEINER SCHWÄGERIN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN HAT, SO SIND IHM IHRE VERWANDTEN UND IHR SEINE VERWANDTEN VERBOTEN. IHM SIND IHRE MUTTER, DIE MUTTER IHRER MUTTER, DIE MUTTER IHRES VATERS, IHRE TOCHTER, DIE TOCHTER IHRER TOCHTER, DIE TOCHTER IHRES SOHNES UND IHRE SCHWESTER, SOLANGE[144] JENE LEBT, VERBOTEN; DEN BRÜDERN SIND SIE ERLAUBT. IHR SIND SEIN VATER, DER VATER SEINES VATERS, DER VATER SEINER MUTTER, SEIN SOHN, DER SOHN SEINES SOHNES, SEIN BRUDER UND DER SOHN SEINES BRUDERS VERBOTEN. DIE VERWANDTE DER NEBENBUHLERIN SEINER ḤALUÇA IST ERLAUBT, ABER DIE NEBENBUHLERIN DER VERWANDTEN SEINER ḤALUÇA VERBOTEN.

GEMARA. Sie fragten: Haben sie bei der Ḥaluça zweitgradig Inzes-

---

Fol. 24a. [142] Während RJ. beipflichtet, daß er nach dem Tode des Vaters die Hinterlassenschaft des Bruders vollständig erhalte. [143] Da die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden ist. [144] Diese Beschränkung bezieht sich nur auf die tuöse[145]verboten oder nicht? Haben die Rabbanan solche nur beim Inzeste der Tora[146]verboten, nicht aber bei der Ḥaluça, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: Ihm sind ihre Mutter und die Mutter ihrer Mutter verboten; er lehrt es aber nicht von der Mutter der Mutter ihrer Mutter. – Vielleicht lehrt er es aus dem Grunde nicht, weil er im Schlußsatze lehren will, daß sie den Brüdern erlaubt sind, und wenn er es von der Mutter der Mutter ihrer Mutter gelehrt haben würde, könnte man glauben, den Brüdern sei nur die Mutter der Mutter ihrer Mutter erlaubt, nicht aber ihre Mutter und die Mutter ihrer Mutter. – Sollte er es [auch] von der Mutter der Mutter ihrer Mutter lehren, und lehren, daß den Brüdern alle erlaubt sind!? – Dies ist ein Einwand. – Komm und höre: Ihr sind sein Vater und der Vater seines Vaters verboten. Er lehrt es vom Vater seines Vaters; doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Schwiegertochter seines Sohnes[147] sie ist!? – Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Schwiegertochter seines Sohnes sie ist. – Komm und höre: Sein Sohn und der Sohn seines Sohnes. Doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Frau des Vaters seines Vaters[147]sie ist. – Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Frau des Bruders des Vaters seines Vaters sie ist. – Amemar erlaubte ja die Frau des Bruders des Vaters seines Vaters[148]!? – Amemar bezieht dies auf den Sohn des Sohnes des Alten[149]. – Demnach ist es ja sein Bruder und der Sohn seines Bruders!? – Er lehrt es vom Bruder väterlicherseits und er lehrt vom Bruder mütterlicherseits. – Komm und höre: R. Ḥija lehrte[150]: Vier sind es[151]nach der Tora und vier sind es nach den Schriftkundigen: sein Vater, sein Sohn, sein Bruder und der Sohn seines Bruders nach der Tora; der Vater seines Vaters, der Vater seiner Mutter, der Sohn seines Sohnes und der Sohn seiner Tochter nach den Schriftkundigen. Er lehrt dies vom Vater seines Vaters; doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Schwiegertochter seines Sohnes sie ist. – Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Schwiegertochter seines Sohnes sie ist. – Komm und höre: Der Vater seiner Mutter. Doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Schwiegertochter seiner Tochter sie ist. – Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Schwiegertochter seiner Tochter sie ist. – Komm und höre: Der Sohn seines Sohnes. Doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Frau des Vaters seines Vaters sie ist. – Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Frau des Bruders des Vaters seines Vaters sie ist. – Amemar erlaubte ja die Frau des Bruders des Vaters seines Vaters!? – Amemar

---

Schwester. [145] Cf. supra Fol. 21a. [146] Solche Verwandte seiner Frau. [147] Diese gehört zu den zweitgradig Inzestuösen. [148] Cf. supra Fol. 21b. [149] Des Vaters des Verstorbenen u. des die Ḥ. Vollziehenden. [150] Hinsichtl. der Ḥaluça.

erklärt: wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, und er ist der Ansicht, sie haben bei der Ḥaluça die zweitgradig Inzestuösen verboten. – Komm und höre: Der Sohn seiner Tochter. Doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Frau des Vaters seiner Mutter sie ist. – Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Frau des Bruders des Vaters seiner Mutter sie ist. – Wegen der zweitgradig Inzestuösen haben sie ja keine weiteren verboten!? Wahrscheinlich wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, somit ist hieraus zu entnehmen, daß sie bei der Ḥaluça zweitgradig Inzestuöse verboten haben. Schließe hieraus.

DIE &C. ERLAUBT. R. Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand der Nebenbuhlerin seiner Ḥaluça beigewohnt hat, so ist das Kind ein Hurenkind, denn hinsichtlich dieser bleibt das Verbot[152] bestehen. R. Joseph sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Die Verwandte der Nebenbuhlerin seiner Ḥaluça ist erlaubt. Erklärlich ist es, daß ihm ihre Schwester erlaubt ist, wenn du sagst, die Nebenbuhlerin verbleibe außerhalb[153], wieso aber ist sie ihm erlaubt, wenn du sagst, die Nebenbuhlerin gleiche der Ḥaluça!? – Dies wäre demnach eine Widerlegung R. Joḥanans, welcher sagt, weder er noch die Brüder machen sich wegen der Ḥaluça oder wegen ihrer Nebenbuhlerin der Ausrottung schuldig!? – R. Joḥanan kann dir erwidern: du glaubst wohl, die Schwester der Ḥaluça sei nach der Tora [verboten], Reš Laqiš sagte ja, hier[154] habe Rabbi gelehrt, daß die Schwester der Geschiedenen nach der Tora und die Schwester der Ḥaluça nach den Schriftkundigen [verboten] sei[155]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dieser und jener[156]? – Bei der, die sie aufs Gericht[157] begleitet, haben die Rabbanan ein Verbot angeordnet, bei der, die sie nicht aufs Gericht[158] begleitet, haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet. Fol. 41

viii WENN JEMAND AN SEINER SCHWÄGERIN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN, UND SEIN BRUDER IHRE SCHWESTER GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST AN DIESER DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. EBENSO IST, WENN JEMAND SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN LIESS, UND SEIN

---

151. Denen die Ḥaluça zu heiraten verboten ist. 152. Der Frau seines Bruders. 153. Des Gesetzes des Ḥ.; sie bleibt ihm wegen Inzestes verboten, sodaß ihre Schwester ihm fremd ist. 154. In der folgenden Mišna. 155. Das Verbot ist daher nicht auf die Schwester der Nebenbuhlerin der Ḥaluça auszudehnen. 156. Der Schwester der Nebenbuhlerin u. der Nebenbuhlerin der Schwester. 157. Bei der Vollziehung der Ḥ. pflegt die Schwester der Witwe diese aufs Gericht zu begleiten, sodaß nicht jeder weiß, wer eigentlich die Ḥaluça ist, u. damit man nicht glaube, er heirate die Nebenbuhlerin seiner Ḥaluça, ist auch die der Schwester verboten worden. 158. Die Witwe, an der die Ḥ. vollzogen wird, nimmt ihre Nebenbuhlerin nicht mit; eine Verwechslung seitens des Publikums ist daher nicht zu berücksichti-

BRUDER IHRE SCHWESTER GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST, DIESE ENTBUNDEN. WENN EIN BRUDER SICH DIE SCHWESTER DER ANWÄRTERIN DER ix SCHWAGEREHE ANGETRAUT HAT, SO SPRECHE MAN, WIE SIE IM NAMEN DES R. JEHUDA B. BETHERA SAGTEN, ZU IHM: WARTE BIS DEIN BRUDER DIE HANDLUNG[159] VOLLZOGEN HAT. HAT DER BRUDER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN ODER SIE GENOMMEN, SO NEHME ER SEINE FRAU. STIRBT DIE SCHWÄGERIN, SO DARF ER SEINE FRAU NEHMEN. STIRBT DER SCHWAGER[160], SO ENTFERNE ER SEINE FRAU DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF UND [ENTBINDE] DIE FRAU SEINES BRUDERS DURCH DIE ḤALIÇA.

GEMARA. Was heißt: ebenso[161]? – Lies: wer aber sich [von seiner Frau] scheiden ließ. Reš Laqiš sagte: Hier lehrte Rabbi, die Schwester der Geschiedenen sei nach der Tora und die Schwester der Ḥaluça sei nach den Schriftkundigen [verboten].

WENN &c. ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE ANGETRAUT HAT. Šemuél sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Bethera. Sie fragten: Wie verhält es sich, wenn seine Frau stirbt, mit der Schwägerin? Rabh und R. Ḥanina sagen beide, wenn seine Frau stirbt, sei ihm die Schwägerin erlaubt; Šemuél und R. Asi sagen beide, wenn seine Frau stirbt, sei ihm die Schwägerin verboten. Raba sagte: Folgendes ist der Grund Rabhs: die Schwägerin war ihm[162] erlaubt, wurde ihm verboten und ist ihm wiederum erlaubt worden; sie kommt daher zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins. R. Hamnuna wandte ein: Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer ledig ist, und einer von den mit einer der Schwestern Verheirateten gestorben ist, und der Ledige an die Witwe die Eheformel gerichtet hat, und darauf auch der andere Bruder gestorben ist und nach ihm auch seine Frau, so ist an der Schwägerin[163] die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, die Schwägerin war ihm[164] erlaubt, wurde ihm verboten und ist ihm wiederum erlaubt worden, und sollte somit in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommen!? Da schwieg er. Nachdem er fortgegangen war, sprach er: Ich sollte ihm erwidert haben, hier sei R. Eleázar vertreten, welcher sagt, sobald sie ihm nur eine Stunde verboten war, sei sie ihm für immer verboten. Hierauf sprach er: R. Eleázar sagt es nur von dem Falle, wenn sie ihm beim Zufallen verboten war, sagt er es etwa auch von dem Falle, wenn sie ihm beim Zufallen erlaubt war!? Später sagte er: Allerdings, denn es wird gelehrt: R.

---

gen. [159] Die Schwagerehe od. die Ḥaliça. [160] Der die Schwagerehe vollziehen sollte, u. außer diesem kein anderer Bruder vorhanden ist. [161] In diesem Falle wird ja anders als im vorangehenden entschieden. [162] Beim Zufallen, vor der Antrauung ihrer Schwester. [163] Die vor dem Tode ihrer Schwester dem Überlebenden als Schwester der an ihn Gebundenen verboten war. [164] Beim Zufallen, Eleázar sagte: Stirbt die Schwägerin, so ist ihm seine Frau erlaubt, stirbt seine Frau, so ist an der Schwägerin die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Demnach wären Šemuél und R. Asi der Ansicht R. Eleázars[165]!? — Du kannst auch sagen, der Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R. Eleázar nur in jenem[166] Falle, wo sie ihm vom Zufallen ab nicht mehr verboten[167] war, hierbei aber, wo sie ihm dann[168] verboten war, pflichten die Rabbanan bei.

x AN DER SCHWÄGERIN IST DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE NICHT VOR ABLAUF VON DREI MONATEN[169] ZU VOLLZIEHEN. DESGLEICHEN DÜRFEN ALLE ANDEREN FRAUEN ERST NACH ABLAUF VON DREI MONATEN SICH VERLOBEN ODER VERHEIRATEN, EINERLEI OB JUNGFRAUEN ODER DEFLORIERTE, OB GESCHIEDENE ODER WITWEN, OB VERHEIRATETE ODER VERLOBTE. R. JEHUDA SAGT, VERHEIRATETE DÜRFEN SICH [SOFORT] VERLOBEN UND VERLOBTE [AUCH] VERHEIRATEN, AUSGENOMMEN VERLOBTE IN JUDÄA, WEIL ER MIT IHR[170] VERTRAUT IST. R. JOSE SAGT, JEDE FRAU DÜRFE SICH [SOFORT] VER-
Col.b LOBEN, AUSGENOMMEN DIE WITWE, WEGEN DER TRAUER.

GEMARA. Einleuchtend ist es, daß an ihr die Schwagerehe nicht vollzogen werden darf, weil sie ein lebensfähiges Kind gebären und er auf die nach der Tora inzestuöse Frau seines Bruders stoßen kann, weshalb aber nicht die Ḥaliça[171]? Dies wäre also eine Widerlegung R. Joḥanans, welcher[172] sagt, die Ḥaliça der Schwangeren sei gültig. — Ist etwa R. Joḥanan nicht bereits widerlegt worden!? — Ist auch hieraus eine Widerlegung zu entnehmen? — Nein, hierbei aus dem Grunde, weil sie, wenn sie ein lebensfähiges Kind gebiert, einer Kundmachung für Priester[173] benötigen würde. — Mag sie benötigen!? — Vielleicht ist jemand nur bei der Ḥaliça und nicht bei der Kundmachung zugegen, sodann könnte sie als ungeeignet für Priester erklärt werden. — Erklärlich ist dies hinsichtlich der Witwe, wie ist es aber hinsichtlich der Geschiedenen[174] zu erklären!? — Weil sie um ihren Unterhalt[175] kommen würde. — Erklärlich ist dies hinsichtlich der Verheirateten, wie ist es

---

als ihre Schwester noch verheiratet war. [165] Die Halakha ist nach den Rabbanan zu entscheiden. [166] Wenn die Witwe von ihrem Manne geschieden u. wiederum geheiratet worden ist (weit. Fol. 109a); als Geschiedene war sie dem Schwager verboten. [167] Verboten war sie ihm nur bei Lebzeiten ihres Mannes, nach seinem Tode bestand die Pflicht der Schwagerehe zurecht. [168] Beim Zufallen, dem Tode ihres Mannes; sie war dann die Schwester der an ihn durch die Schwagerpflicht Gebundenen. [169] Nach der Feststellung, daß sie nicht schwanger ist. [170] Der Bräutigam mit der Verlobten; cf. Bd. II S. 141 Anm. 85. [171] Und nach 3 Monaten heiraten. [172] Cf. supra Fol. 35b. [173] Daß die Ḥ. unnötig u. sie somit Priestern, denen die Ḥaluça verboten ist, erlaubt ist. [174] Die der Bruder als solche heiratete; sie ist ohnehin Priestern verboten. [175] Den sie 3 Monate vom Vermögen ihres Mannes zu erhalten hat u. durch die Ḥ. verlieren würde.

aber hinsichtlich der verlobten Geschiedenen[176] zu erklären. – Vielmehr, wegen einer Lehre R. Joses, denn es wird gelehrt: Einst kam jemand vor R. Jose und fragte ihn, ob er innerhalb der drei [Monate] die Ḥaliça vollziehen dürfe. Dieser erwiderte: Du darfst sie nicht vollziehen. – Mag sie doch vollzogen werden, was ist denn dabei!? Da las er über ihn folgenden Schriftvers:[177] *Wenn der Mann nicht will,* wenn er aber will, vollziehe er die Schwagerehe; wer zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Ḥaliça heran[178] &c. R. Ḥenana wandte ein: An den Zweifelhaften ist die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Was heißt zweifelhaft: wollte man sagen, wenn ein Zweifel hinsichtlich der Antrauung[179] besteht, weshalb nicht, es ist ja nichts dabei, wenn die Schwagerehe vollzogen[180] wird!? Doch wohl ein Zweifel hinsichtlich zweier Schwestern, von denen jener sich eine angetraut hatte, und er nicht weiß, welche von ihnen; und er lehrt, daß die Ḥaliça zu vollziehen[181] sei!? – Es ist ja nicht gleich; da würde sie, wenn Elijahu kommen und bekunden würde, jener habe sich diese angetraut, für die Ḥaliça und die Schwagerehe geeignet[182] sein, würde man aber hierbei, wenn Elijahu kommen und bekunden würde, sie sei nicht schwanger, es beachten und an ihr die Schwagerehe[183] vollziehen!? Eine Minderjährige wird überhaupt nicht schwanger, dennoch muß sie drei Monate warten.

Die Rabbanan lehrten: Die Schwägerin ist die ersten drei Monate vom Vermögen des Ehemannes zu unterhalten, von da ab weder von dem des Ehemannes noch von dem des Schwagers. Wenn er vor Gericht gestanden[184] hat und entflohen ist, so ist sie vom Vermögen des Schwagers zu unterhalten. – Fällt sie einem minderjährigen Schwager zu, so erhält sie nichts vom Schwager; [erhält sie Unterhalt] vom Ehemanne? – Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, sie erhalte, und einer sagt, sie erhalte nicht. Die Halakha ist, sie erhält nicht, denn man hat sie im Himmel gemaßregelt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die Brüder an der Schwägerin die Ḥaliça innerhalb drei Monaten vollzogen haben, so muß sie drei Monate[185]

---

176. Von ihrem 1. Manne; als Verlobte des 2. Mannes hat sie von diesem keinen Unterhalt zu beanspruchen. 177. Dt. 25,7. 178. Und da innerhalb der 3 Monate die Schwagerehe nicht vollzogen werden darf, darf auch die Ḥ. nicht vollzogen werden. 179. Ob sie gültig war; cf. supra Fol. 30b. 180. Ist sie seine Schwägerin, so erfolgt dies zurecht, u. ist sie nicht seine Schwägerin, so ist sie ihm überhaupt erlaubt. 181. Obgleich in diesem Falle die Schwagerehe unzulässig ist, da von jeder anzunehmen ist, sie sei viell. die Schwester der an ihn Gebundenen. 182. In diesem Falle ist die Schwagerehe an sich zu vollziehen, nur ist es zweifelhaft, an welcher von ihnen. 183. Die Schwagerehe ist auf Grund einer rabb. Bestimmung u. nicht wegen des Zweifels verboten. 184. Wenn sie auf

Fol. 41 warten; wenn nach drei Monaten, so braucht sie keine drei Monate zu warten. Demnach sind die drei Monate, von denen sie sprechen, seit dem Tode des Ehemannes und nicht seit der Ḥaliça des Schwagers zu verstehen. — Womit ist es hierbei anders als beim Scheidebriefe, hinsichtlich dessen Rabh sagt, seit der Überreichung, und Šemuél sagt, seit dem Schreiben? Raba erwiderte: Es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn dies[186] beim mit der Ausrottung belegten Inzeste[187] erlaubt ist, um wieviel mehr bei einem gewöhnlichen Verbote[188].

DESGLEICHEN ALLE ANDEREN FRAUEN. Einleuchtend ist dies von der Schwägerin, wie wir bereits gesagt[189] haben, weshalb aber alle anderen Frauen? R. Naḥman erwiderte im Namen Šemuéls: Die Schrift sagt: [190] *dir ein Gott zu sein und deinem Samen nach dir*, es ist zwischen dem Samen des ersten und dem des anderen zu unterscheiden. Raba wandte ein: Daher müssen ein Proselyt und eine Proselytin drei Monate warten[191]. Was ist da zu unterscheiden!? — Auch da ist zwischen dem in Heiligkeit gesäeten Samen und dem nicht in Heiligkeit gesäeten Samen zu unterscheiden. Raba erklärte: Hierbei ist berücksichtigt worden, er[192] könnte seine Schwester väterlicherseits heiraten[193], an der Frau seines Bruders mütterlicherseits[194] die Schwagerehe[195] vollziehen, seine Mutter Fremden freigeben[196], und seine Schwägerin für jedermann entbinden[197]. R. Ḥananja wandte ein: [Es wird gelehrt:] Überall[198] ist dies eine Vorsorge wegen Inzestes, hierbei aber wegen des Kindes. Wenn dem so ist, so ist es ja auch hierbei eine Vorsorge wegen Inzestes!? — Hierbei ist es eine Vorsorge wegen des Kindes, damit dieses nicht auf ein Inzestverbot stoße. — Erklärlich ist es, daß sie nicht zwei Monate warten und heiraten darf, weil dann ein Zweifel entstehen könnte, ob es ein Neun-

---

Vollziehung der Schwagerehe od. der Ḥ. geklagt hat. 185. Seit dem Tode ihres Mannes. 186. Die Heirat 3 Monate nach dem Tode des Ehemannes. 187. Der Vollziehung der Schwagerehe, wobei, wenn es zu früh erfolgt, möglicherweise die Witwe inzestuös ist. 188. Der Heirat mit einem Fremden, die nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt ist. 189. Sie könnte schwanger u. somit inzestuös sein. 190. Gen. 17,7. 191. Seit ihrer beiderseitigen Bekehrung. 192. Der Sohn einer Witwe od. Geschiedenen, die vor Ablauf von 3 Monaten geheiratet hat. 193. Er ist viell. der Sohn des ersten Mannes, u. im Glauben, er sei der Sohn des anderen, könnte er eine Tochter des ersten von einer anderen Frau heiraten. 194. Die ihm inzestuös u. daher verboten ist. 195. Wenn seine Mutter vom anderen Manne einen zweiten Sohn bekommt u. dieser kinderlos stirbt, so vollzieht er, im Glauben, er sei sein Bruder väterlicherseits, die Schwagerehe an dessen Witwe; in Wirklichkeit aber ist er der Sohn des ersten Mannes u. somit nur sein Bruder mütterlicherseits. 196. Wenn der andere kinderlos stirbt, in der Annahme, er sei dessen Sohn. 197. Wenn sein wirklicher Bruder, ein Sohn des ersten, kinderlos stirbt, u. keine anderen Brüder vorhanden sind. 198. Bei derartigen Fällen, wo die monatskind vom ersten oder ein Siebenmonatskind vom anderen ist; soll sie doch aber einen Monat warten und heiraten: gebiert sie nach sieben [Monaten], so ist es ein Siebenmonatskind vom anderen, und wenn nach acht, so ist es ein Neunmonatskind vom ersten!? – Auch wenn sie nach acht gebiert, kann es vom anderen sein, denn sie ist vielleicht erst nach einem Monat schwanger geworden. – Soll sie doch zweieinhalb Monate warten und heiraten: gebiert sie nach sieben [Monaten], so ist es ein Siebenmonatskind vom anderen, und wenn nach sechseinhalb, so ist es ein Neunmonatskind vom ersten, denn wenn es vom anderen wäre, könnte es mit sechseinhalb nicht lebensfähig sein. – Auch wenn sie mit sechseinhalb gebiert, kann es vom anderen sein, denn Mar Zuṭra sagte, auch nach demjenigen, der sagt, die mit neun Monaten Gebärende gebäre nicht bei unvollständigen, gebiert die mit sieben Monaten Gebärende auch bei unvollständigen, denn es heißt:[199] *und es geschah nach Kreisungen von Tagen*; Kreisungen sind mindestens zwei[200] und Tagen sind mindestens zwei[201]. – Soll sie doch nur etwas warten und heiraten, und nach drei Monaten untersuche man[202] sie!? R. Saphra erwiderte: Man untersuche keine Verheirateten, damit sie ihren Männern nicht mißächtlich werden. – Untersuche man sie doch an ihrem[203] Gange!? Rami b. Ḥama erwiderte: Die Frau sucht dies[204] zu verheimlichen, damit ihr Sohn die Güter ihres Ehemannes erbe. – Sollte sie doch, wenn sie sicher schwanger ist, heiraten dürfen, wieso wird gelehrt, daß man die Schwangere oder die Säugende eines anderen nicht heirate, und wenn man geheiratet hat, man sie entfernen müsse und sie niemals heiraten dürfe!? – Es ist berücksichtigt worden, sie könnte aus dem Fötus eine Mißgeburt[205] machen. – Demnach sollte dies auch von seiner eignen [Frau] gelten!? – Nach demjenigen, welcher sagt, mit Watte[206], verwende sie Watte, und nach demjenigen, welcher sagt, man erbarmt sich ihrer im Himmel, erbarmt man sich ihrer im Himmel. – Auch hierbei: nach demjenigen, welcher sagt, mit Watte, verwende sie Watte, und nach demjenigen, welcher sagt, man erbarme sich ihrer im Himmel, erbarmt man sich ihrer im Himmel!? – Vielmehr, wegen des Druckes[207]. – Demnach sollte dies auch von der eignen [Frau] gelten!? – Das eigne [Kind] schont man. – Auch hierbei schont man[208] es ja!? – Vielmehr,

---

Heirat od. die Schwagerehe verboten ist. [199] iSam. 1,20. [200] Jahreszeiten von je 3 Monaten. [201] Zusammen 6 Monate u. 2 Tage. [202] Ob sie schwanger ist; es ist dann sicher vom ersten. [203] Nach einer von Raschi zitierten Erklärung hat die Schwangere eine schwerere Gangart. [204] Daß sie schwanger u. das Kind somit vom ersten Manne ist. [205] Cf. Fol. 12b Anm. 271. [206] Vollziehe eine schwangere Frau den Beischlaf, um eine Konzeption zu verhindern; cf. supra Fol. 12b. [207] Des Embryos bei der Begattung einer Schwangeren, wodurch sein Tod herbeigeführt werden könnte. [208] Man geht auch mit dem Leben eines fremden

Col.b eine Schwangere ist zum Säugen bestimmt, und wenn sie wiederum schwanger wird, kann ihre Milch trübe werden und [das Kind] sterben. – Demnach sollte dies auch von der eignen [Frau] gelten!? – Das eigne [Kind] nährt sie mit Eiern und Milch. – Auch ihres kann sie ja mit Eiern und Milch nähren!? – Der Ehemann gibt ihr nicht. – Sie kann es ja von den Erben verlangen!? Abajje erwiderte: Eine Frau geniert sich vor Gericht zu erscheinen, und tötet lieber ihr Kind.

OB JUNGFRAUEN ODER DEFLORIERTE. Jungfrauen und Verlobte, Deflorierte und Verheiratete[209] sind ja identisch!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: einerlei ob Jungfrauen oder Deflorierte; wenn[210] sie nach der Verlobung oder nach der Verheiratung verwitwet oder geschieden worden sind.

Einst kam R. Eleázar nicht ins Lehrhaus, und als er darauf R. Asi traf, fragte er ihn, was die Gelehrten im Lehrhause vorgetragen haben. Dieser erwiderte: R. Johanan sagte folgendes: die Halakha ist wie R. Jose. – Demnach streitet ein Einzelner[211] gegen ihn? – Allerdings. Es wird auch gelehrt: Wenn es sie[212] ins Haus ihres Vaters zu gehen drängte oder sie mit ihrem Manne zankte, oder ihr Mann im Gefängnisse eingesperrt war, oder er alt oder krank war, oder sie krank war, oder sie nach dem Tode ihres Mannes abortiert hat, oder unfruchtbar, alt, minderjährig, steril oder sonst nicht geburtsfähig ist, so muß sie [dennoch] drei Monate warten – so R. Meír. R. Jehuda erlaubt dieser, sich sofort zu verloben und zu verheiraten. R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan trat davon zurück. R. Joseph sprach: Wenn er zurückgetreten ist, so tat er dies wegen der Lehre in der Akademie[219], denn es wird gelehrt: R. Jišmåél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Ich hörte aus dem Munde der Weisen in der Akademie zu Jabne, daß sie alle drei Monate warten müssen.

R. Jirmeja sprach zu R. Zeriqa: Wenn du zu R. Abahu kommst, weise ihn auf folgenden Widerspruch hin: kann R. Joḥanan denn gesagt haben, die Halakha sei wie R. Jose, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei nach der anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt, daß auch alle anderen Frauen vor Ablauf von drei Monaten sich nicht verheiraten oder verloben dürfen, einerlei ob Jungfrauen oder Deflorierte!? Dieser erwiderte: Der dich auf diesen Widerspruch hingewiesen hat, achtete nicht auf sein Mehl; auf diese anonyme Lehre folgt ein Streit, und in einem solchen Falle ist die Halakha nicht nach der anonymen Lehre zu

---

Kindes nicht leichtfertig um. [209] Jungfrau ist sie, wenn sie dem Schwager nach der Verlobung zufällt, Deflorierte, wenn nach der Verheiratung. [210] Die letzteren werden zur Erklärung der ersteren genannt u. nicht besonders aufgezählt. [211] Da sonst nach der Mehrheit zu entscheiden wäre. [212] Vor dem Tode ihres Mannes; in den aufgezählten Fällen ist sie wahrscheinl. von ihm nicht schwanger.

entscheiden. R. Papa, nach anderen R. Joḥanan, sagte nämlich: Folgt auf den Streit eine anonyme Lehre, so ist die Halakha nach der anonymen Lehre zu entscheiden, und folgt auf die anonyme Lehre ein Streit, so ist die Halakha nicht nach der anonymen Lehre zu entscheiden.

R. Abahu ging auf die Schulter seines Dieners R. Naḥum gestützt und ließ sich von ihm Halakhoth vortragen. Da fragte er ihn: Wie ist es, wenn einem Streite eine anonyme Lehre folgt? Dieser erwiderte: So ist die Halakha nach der anonymen Lehre zu entscheiden. – Wie ist es, wenn einer anonymen Lehre ein Streit folgt? Dieser erwiderte: So ist die Halakha nicht nach der anonymen Lehre zu entscheiden. – Wie ist es, wenn die anonyme Lehre in einer Mišna und der Streit in einer Barajtha sich befindet? Dieser erwiderte: So ist die Halakha nach der anonymen Lehre zu entscheiden. – Wie ist es, wenn der Streit in einer Mišna und die anonyme Lehre in einer Barajtha sich befindet? Dieser erwiderte: Wenn Rabbi es nicht gelehrt hat, woher sollte R. Ḥija[214] es wissen. [Er sprach zu ihm:] Wir haben gelernt: Eine Flachshechel, der die Zähne fehlen, ist, wenn zwei zurückgeblieben sind, verunreinigungsfähig[215], und wenn einer, nicht verunreinigungsfähig; jeder einzelne entfernte [Zahn] für sich[216] ist verunreinigungsfähig. Ein Woll[kamm][217], dem ein Zahn um den anderen fehlt, ist nicht verunreinigungsfähig. Sind drei neben einander zurückgeblieben, so ist er verunreinigungsfähig; ist aber einer von ihnen der äußerste[218], so ist er nicht verunreinigungsfähig. Wenn aus zweien eine Pinzette gemacht wird, so sind sie verunreinigungsfähig; wenn einer zu einer Leuchte[219] oder zum Spannen hergerichtet wird, so ist er verunreinigungsfähig. Uns ist es bekannt, daß die Halakha nicht nach dieser Mišna zu entscheiden ist!? Dieser erwiderte: Diese ausgenommen, denn R. Joḥanan und Reš Laqis sagten beide, sie sei keine [korrekte] Mišna. – Weshalb? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen R. Idis, des Sohnes R. Iqas: Weil der Anfangsatz und der Schlußsatz einander widersprchen. Er lehrt, daß ein Woll[kamm], dem ein Zahn um den anderen fehlt, nicht verunreinigungsfähig sei, wonach er verunreinigungsfähig ist, wenn zwei neben einander zurückgeblieben sind, und darauf lehrt er, wenn drei zurückgeblieben sind, sei er verunreinigungsfähig, nur drei und nicht zwei!? – Was ist dies für ein Widerspruch, vielleicht gilt das eine von den Fol. 43

---

213. Wörtl. Weinberg; cf. Bd. I S. 287 Anm. 383. 214. Ersterer redigierte die Mišna, letzterer, sein Schüler, die Barajtha. 215. Sie gilt noch als verwendbares Gerät (cf. Lev. 11,32ff.); Geräte, die so beschädigt sind, daß sie nicht mehr verwendbar sind, sind nicht rit. verunreinigungsfähig. 216. Da er für irgend eine Tätigkeit verwendbar ist. 217. Dessen Zähne weiter von einander abstehen. 218. Der nicht zum Kämmen, sondern nur zum Schutze der anderen dient. 219.

inneren[220] und das andere von den äußeren!? — Vielmehr, [der Widerspruch besteht] darin: er lehrt, jeder einzelne entfernte [Zahn] sei für sich verunreinigungsfähig, auch wenn man ihn nicht hergerichtet hat, und im Schlußsatze heißt es, daß, wenn man einen zu einer Leuchte oder zum Spannen hergerichtet hat, er verunreinigungsfähig sei, nur wenn man ihn hergerichtet hat, sonst aber nicht!? Abajje erwiderte: Was ist dies für ein Widerspruch, vielleicht gilt das eine von einem mit Griff[221] und das andere von einem ohne Griff!? R. Papa erwiderte: Was ist dies für ein Widerspruch, vielleicht gilt das eine von kleineren und das andere von größeren!? — Vielmehr, weil Kundige hinzufügen: dies sind die Worte R. Šimôns[222].

R. Ḥija b. Abin ließ mitteilen: Sie dürfen sich innerhalb der drei Monate verloben, und so entschied man auch. Ebenso lehrte uns R. Eleázar im Namen R. Ḥanina des Großen: der erste größtenteils, der dritte größtenteils und der mittelste vollständig[223]. Amemar erlaubte, sich am neunzigsten Tage zu verloben. Da sprach R. Aši zu Amemar: Rabh und Šemuél sagten ja beide, sie müsse drei Monate warten, außer dem Tage, an dem [ihr Mann] gestorben ist, und dem Tage, an dem sie sich verlobt!? — Dies wurde von der Säugenden gelehrt; hinsichtlich dieser sagten Rabh und Šemuél, sie müsse vierundzwanzig Monate warten, außer dem Tage, an dem [das Kind] geboren wurde, und dem Tage, an dem sie sich verlobt. — Aber einst veranstaltete ja jemand ein Verlobungsmahl am neunzigsten Tage und Raba verdarb ihm[124] sein Gastmahl!? — Es war ein Hochzeitsmahl. Die Halakha ist: sie muß vierundzwanzig Monate warten, außer dem Tage, an dem [das Kind] geboren wurde, und dem Tage, an dem sie sich verlobt. Ebenso muß sie[125] drei Monate warten, außer dem Tage, an dem [ihr Mann] gestorben ist, und dem Tage, an dem sie sich verlobt.

Ausgenommen die Witwe &c. R. Ḥisda sagte: Es ist ja [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn in einem Falle, wo das Waschen[126] verboten ist, die Verlobung erlaubt ist, um wieviel mehr sollte in einem Falle, wo das Waschen erlaubt ist, die Verlobung erlaubt sein!? — Welches Bewenden hat es damit? — Wir haben gelernt: In der Woche, in die der Neunte Ab fällt, ist das Haarschneiden und das Waschen verboten; am Donnerstag ist es wegen der Ehrung des Šabbaths erlaubt. Hierzu wird gelehrt: Vor dieser Zeit[227] schränke

---

Zum Reinigen derselben. [220] In der inneren Zahnreihe ist der Kamm auch mit 2 Zähnen verwendbar. [221] Wenn am Zahne ein Stück von der Holzplatte haftet, das ihm als Griff dient. [222] Dies ist überhaupt keine anonyme Mišna. [223] Gelten zusammen als 3 Monate. [224] Indem er die Verlobung verbot. [225] Die Witwe, die kein säugendes Kind hat. [226] Der Kleider; cf. Tan. 29b. [227].

das Volk seine Geschäfte ein, Handel, Bauarbeit und Pflanzung; man darf sich verloben, aber nicht heiraten, auch veranstalte man kein Verlobungsmahl[228]. – Diese Lehre bezieht sich auf die Zeit vor der[229]Vorzeit. Raba sprach: Auch hinsichtlich der Zeit vor der Vorzeit ist ja [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn in einem Falle, wo der Handel verboten ist, die Verlobung erlaubt ist, um wieviel mehr ist in einem Falle, wo der Handel erlaubt ist, die Verlobung erlaubt!? – Lies nicht: R. Jose sagt, jede Frau dürfe sich verloben, sondern: jede Frau dürfe sich verheiraten. – Hält R. Jose denn Col.b nichts von der Unterscheidung[230]!? – Er hält nichts davon. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich hält er davon, nur lese man: R. Jose sagt, jede geschiedene Verlobte dürfe sich verheiraten. – Demnach lehrt er ja dasselbe, was R. Jehuda!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Verlobung einer Verheirateten. R. Jehuda ist der Ansicht, die verheiratet war, dürfe sich verloben, und R. Jose ist der Ansicht, die verheiratet war, dürfe sich nicht verloben. – Ist R. Jose denn der Ansicht, die Verheiratete dürfe sich nicht verloben, es wird ja gelehrt: R. Jose sagt, jede Frau dürfe sich verloben, ausgenommen die Witwe, wegen der Trauer, und zwar währt die Trauer dreißig Tage; heiraten aber dürfen sie alle nicht vor drei Monaten!? – Was ist dies für ein Einwand: wenn etwa, weil gelehrt wird, R. Jose sagt, jede Frau dürfe sich verloben, so ist ja diese Lehre nicht bedeutender als unsere Mišna; jene bezogen wir auf die geschiedene Verlobte, die heiraten darf, ebenso spricht diese von der geschiedenen Verlobten, die heiraten darf!? – Vielmehr, im Schlußsatze lehrt er, daß sie alle nicht vor drei Monaten heiraten dürfen, wonach sie nur nicht heiraten, wohl aber sich verloben dürfen. Raba erwiderte: Erkläre dies wie folgt: R. Jose sagt, jede geschiedene Verlobte dürfe sich verheiraten, jedoch nicht die Witwe, wegen der Trauer, und zwar währt die Trauer dreißig Tage; die verheiratet waren, dürfen sich vor drei Monaten nicht verloben. – Hat denn die verwitwete Verlobte Trauer, R. Ḥija b. Ami lehrte ja von der Verlobten, daß weder er ihretwegen Trauernder[231]sei und sich an ihr[232]verunreinige noch sie seinetwegen Trauernde sei und sich an ihm verunreinige, wenn sie gestorben ist, er sie nicht beerbe, und wenn er gestorben ist, sie ihre Morgengabe einfordere!? – Vielmehr, hierüber[233]streiten Tannaím, denn

---

Dem 9. Ab; in der Woche, in die dieser fällt. 228. Die Verlobung ist dann erlaubt, obgleich das Waschen verboten ist, u. um so mehr sollte dies während der 30 Tage der Trauer erlaubt sein, an denen das Waschen erlaubt ist. 229. Vor der Woche des 9. Ab; während dieser Woche ist es verboten. 230. Zwischen den Kindern des ersten u. des zweiten Mannes. 231. Cf. supra Fol. 29b Anm. 100. 232. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist. 233. Über die Verlobung vor dem es wird gelehrt: Vom Ersten des Monats bis zum Fasttage schränke das Volk seine Geschäfte ein, Handel, Bauarbeit, Pflanzung, Verlobung und Verheiratung. In der Woche, in die der Neunte Ab fällt, ist das Haarschneiden und das Waschen verboten, (ebenso ist die Verlobung verboten); manche sagen, dies sei den ganzen Monat verboten. R. Aši wandte ein: Woher, daß unter Verlobung die eigentliche Verlobung zu verstehen ist, vielleicht ist es nur verboten, ein Verlobungsmahl zu veranstalten, die Verlobung aber erlaubt!? – Demnach müßte auch unter Verheiratung zu verstehen sein, nur ein Hochzeitsmahl zu veranstalten, sei verboten, die Heirat aber erlaubt!? – Es ist nicht gleich; allerdings gibt es bei der Verheiratung eine Fröhlichkeit auch ohne Gastmahl, aber gibt es etwa bei der Verlobung ohne Gastmahl eine Fröhlichkeit!? Vielmehr, erklärte R. Aši, anders ist eine junge Trauer als eine alte, anders ist eine öffentliche Trauer als eine private[234].

xi WENN VIER BRÜDER MIT VIER FRAUEN VERHEIRATET WAREN UND GESTORBEN SIND, SO DARF DER ÄLTESTE, WENN ER WILL, DIE SCHWAGEREHE AN ALLEN VOLLZIEHEN. WENN JEMAND MIT ZWEI FRAUEN VERHEIRATET WAR UND GESTORBEN IST, SO ENTBINDET DIE BEIWOHNUNG ODER DIE ḤALIÇA
Fol. 44 DER EINEN IHRE NEBENBUHLERIN. IST EINE GEEIGNET UND EINE UNGEEIGNET[235], SO SOLL ER, WENN ER DIE ḤALIÇA[236] VOLLZIEHT, DIES AN DER UNGEEIGNETEN, UND WENN ER DIE SCHWAGEREHE VOLLZIEHT, DIES [AUCH] AN DER GEEIGNETEN TUN.

GEMARA. Vier Brüder, wie kommst du darauf[237]!? – Lies vielmehr: vier von den Brüdern.

So DARF &C. Wieso läßt man ihn, es wird ja gelehrt:[238]*Die Ältesten seiner Stadt sollen ihn laden*, sie und nicht ihre Vertreter; *und zu ihm sprechen*, dies lehrt, daß man ihm einen guten Rat erteile; ist er jung und sie alt oder er alt und sie jung, so spreche man zu ihm: was willst du mit einer Jungen, was willst du mit einer Alten, halte dich an deinesgleichen und bringe nicht Zank in dein Haus[239]. – In dem Falle, wenn er dies kann. – Demnach auch dann, wenn es mehr sind!? – Er lehrt uns einen guten Rat: nur vier und nicht mehr, damit auf jede eine Beiwohnung[240]im Monat komme.

WENN JEMAND &C. VERHEIRATET WAR. Soll doch die Schwagerehe an

---

9. Ab. [234] Letztere ist viel intensiver u. die Verlobung während dieser daher verboten; der oben gegen die Ansicht RJ.s gerichtete Einwand ist daher hinfällig. [235] Für Priester; cf. Lev. 21,7. [236] Wodurch die Frau Priestern verboten wird. [237] Nach dem Wortlaute ist zu verstehen, wenn es im ganzen 4 Brüder waren u. alle gestorben sind. [238] Dt. 25,8. [239] Ebenso sollte man ihm hierbei den Rat erteilen, nicht die Last des Unterhaltes von 4 Frauen auf sich zu nehmen. [240] Die für den Mittelstand auf einmal wöchentlich normiert ist; cf.

beiden vollzogen werden!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[241]*der das Haus seines Bruders nicht errichtet,* er errichte nur ein Haus und nicht zwei Häuser. — Soll doch die Ḥaliça an beiden vollzogen werden!? — Mar-Zuṭra b. Ṭobija erwiderte: Die Schrift sagt:[242]*das Haus des Entschuhten,* die Entschuhung erfolge nur an einem Hause und nicht an zwei Häusern. — Soll doch an einer die Schwagerehe und an einer die Ḥaliça vollzogen werden!? — Die Schrift sagt:[243]*wenn er nicht will,* wenn er aber will, vollziehe er die Schwagerehe; wer zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Ḥaliça heran, und wer zur Schwagerehe nicht[244]herankommt, kommt auch zur Ḥaliça nicht heran. Ferner auch, damit man nicht sage, es sei ein Haus, teilweise errichtet und teilweise nicht erichtet. — Mag man doch sagen!? — Wenn er zuerst die Schwagerehe und nachher die Ḥaliça vollzieht, ist dem auch so, er könnte aber zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe vollziehen, und somit [die Worte] *der nicht errichtet*[245]übertreten. — Vielleicht ist, wenn eine vorhanden ist, das Gebot der Schwagerehe auszuüben, und wenn zwei vorhanden sind, das Gebot der Schwagerehe nicht auszuüben!? — Wozu brauchte dann der Allbarmherzige die Nebenbuhlerin der Inzestuösen[246]zu verbieten: wenn an zwei fremden die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist, um wieviel weniger an der Nebenbuhlerin der Inzestuösen. — Wieso nicht, dies ist wohl nötig; man könnte glauben, die Inzestuöse[247]stehe außerhalb, und die Schwagerehe sei an der Nebenbuhlerin zu vollziehen, so lehrt er uns, daß sie verboten sei!? — Vielmehr, die Wiederholung [des Wortes][218]*seine Schwägerin* ist einschließend.

Ist eine geeignet. R. Joseph sagte: Hier lehrte Rabbi, daß man sein Brunnenwasser nicht ausschütte, wenn andere dessen benötigen[248].

Wenn jemand seine Geschiedene wiedergenommen[249]oder seine Ḥaluça oder die Verwandte seiner Ḥaluça geheiratet hat, so entfernte er sie, und das Kind ist ein Hurenkind — so R. Áqiba; die Weisen sagen, das Kind sei kein Hurenkind. Jedoch pflichten sie bei, dass, wenn jemand die Verwandte seiner Geschiedenen geheiratet hat, das Kind ein Hurenkind sei. xii

GEMARA. Ist R. Áqiba denn der Ansicht, daß, wenn jemand die

Ket. Fol. 61bff. 241. Dt. 25,9. 242. Ib. V. 10. 243. Ib. V. 7. 244. Da er die Schwagerehe bereits an einer vollzogen hat u. dies an der anderen nicht mehr darf. 245. Die darauf deuten, daß nach der Vollziehung der Ḥaliça die Schwagerehe verboten ist. 246. Cf. supra Fol. 3b. 247. Die dem Schwager verboten ist, u. somit beim Gesetze von der Schwagerehe ausscheidet. 248. Er mache die geeignete nicht unnötig durch die Ḥ. für Priester ungeeignet. 249. Nachdem sie

Verwandte seiner Ḥaluça geheiratet hat, das Kind ein Hurenkind sei, Reš Laqiš sagte ja, hier habe Rabbi gelehrt, die Schwester seiner Geschiedenen sei nach der Tora und die Schwester seiner Ḥaluça nach den Schriftkundigen [verboten]!? — Lies: die Verwandte seiner Geschiedenen[250]. — Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: jedoch pflichten sie bei, daß, wenn jemand die Verwandte seiner Geschiedenen geheiratet hat, das Kind ein Hurenkind sei. Einleuchtend ist es, daß er 'pflichten bei' lehrt, wenn du sagst, er spreche von dieser, wieso aber heißt es 'pflichten bei', wenn du sagst, er spreche von dieser nicht!? — Vielleicht lehrt er uns damit, daß der von mit der Ausrottung Belegten [Erzeugte] Hurenkind sei!? — Dies lehrt er weiter: Hurenkind ist jeder von Blutsverwandten [Erzeugte], deren [Verkehr] einem Verbote unterliegt — so R. Áqiba; R. Šimón der Temanite sagt, dessentwegen man sich der himmlischen Ausrottungsstrafe schuldig macht, und die Halakha ist nach seiner Ansicht zu entscheiden. — Vielleicht entscheidet der Autor damit[251] nach R. Šimón dem Temaniten!? — Wenn dem so wäre, so sollte es 'andere mit der Ausrottung belegte' heißen, wenn es aber 'Verwandte seiner Geschiedenen' heißt, so spricht er von dieser. — Vielleicht spricht er tatsächlich nicht von dieser, und nur weil er von der Wiedernahme seiner Geschiedenen und dem Heiraten seiner Ḥaluça oder der Verwandten seiner Ḥaluça lehrt, lehrt er es auch von der Verwandten seiner Geschiedenen; jedoch[252] ist nach R. Áqiba, der von der Verwandten seiner Ḥaluça [Erzeugte] ein Hurenkind!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Áqibas: die Schrift sagt: *das Haus des Entschuhten,* womit sie diese als sein Haus bezeichnet[253].

R. Joseph sagte im Namen des R. Šimón b. Rabbi: Alle pflichten Col.b bei, daß wenn jemand seine Geschiedene wiedergenommen hat, das Kind für die Priesterschaft bemakelt[254] sei. — Wer ist es, der beipflichtet? — Es ist Šimón der Temanite. Obgleich Šimón der Temanite sagt, der von mit einem Verbote belegten [Erzeugte] sei kein Hurenkind, so ist er, wenn auch nicht Hurenkind, immerhin bemakelt. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe zu folgern: wenn der Sohn einer Witwe vom Hochpriester, die nicht jedem verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr ist der Sohn dieser, die jedem verboten ist, bemakelt. — Es ist zu widerlegen: wohl gilt dies von der Witwe, die sich selber entweiht[255]!? Ferner heißt es:[256] *sie ist ein*

---

mit einem anderen verheiratet war; cf. Dt. 24,1ff. 250. Über diese streiten die Weisen nicht. 251. Da die Halakha nach der anonymen Lehre entschieden wird. 252. So besser nach einer Handschrift. 253. Sie ist ihm nach der Tora verboten. 254. Ist es ein Mädchen, so darf ein Priester es nicht heiraten. 255.

Gräuel; sie ist ein Gräuel, nicht aber sind ihre Kinder ein Gräuel. Ferner wird gelehrt: Wenn jemand seine Geschiedene wiedergenommen, oder seine Ḥaluça oder die Verwandte seiner Ḥaluça geheiratet hat, so ist, wie R. Áqiba sagt, die Antrauung ungültig und sie benötigt keines Scheidebriefes von ihm, auch ist sie untauglich und ihr Kind untauglich, und man zwinge ihn, sie zu entfernen. Die Weisen sagen, die Antrauung sei gültig und sie benötige eines Scheidebriefes von ihm, auch sei sie und ihr Kind tauglich. Das Kind ist wohl für Priester tauglich!? – Nein, für die Gemeinde[257]. – Demnach ist auch sie selbst nur für die Gemeinde tauglich, und dies ist ja selbstverständlich, sollte sie denn dieserhalb[258]für die Gemeinde untauglich sein!? Doch wohl für Priester, und wie sie für Priester, ebenso ihr Kind für Priester. – Wieso denn, sie für diese, jenes für jene. Dies ist auch einleuchtend, denn der Anfangsatz lehrt, sie sei untauglich und ihr Kind sei untauglich. Für wen ist sie untauglich: wenn etwa für die Gemeinde, wieso sollte sie dieserhalb[258]für die Gemeinde untauglich sein!? Doch wohl für Priester. Für wen ist ferner ihr Kind untauglich: wenn nur für Priester, und für die Gemeinde tauglich, so sagt ja R. Áqiba, das Kind sei ein Hurenkind; doch wohl für die Gemeinde. Wie nun im Anfangsatze diese für diese und jenes für jene, ebenso im Schlußsatze diese für diese und jenes für jene. [Die Worte] *sie ist ein Gräuel* besagen: sie ist ein Gräuel, nicht aber ist ihre Nebenbuhlerin ein Gräuel; die Kinder aber sind ein Gräuel. Hinsichtlich der Witwe aber ist zu erwidern: wohl gilt dies von der Witwe, die sich selber entweiht!? Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten. R. Joseph sagte im Namen des R. Šimón b. Rabbi: Alle pflichten bei, daß, wenn die Beiwohnung mit der Ausrottung belegt ist, das Kind bemakelt ist. – Wer ist es, der beipflichtet? – Es ist R. Jehošuá. Obgleich R. Jehošuá sagt, der von mit der Ausrottung belegten [Erzeugte] sei kein Hurenkind, so ist er, wenn auch nicht Hurenkind, immerhin bemakelt. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe, zu folgern: wenn der Sohn einer Witwe vom Hochpriester, die nicht jedem verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr ist der Sohn dieser, die jedem verboten ist, bemakelt. Wollte man erwidern: wohl gilt dies von der Witwe, die sich selber entweiht, so macht er auch diese, sobald er ihr beigewohnt hat, zur Hure[259].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Alle pflichten bei, daß, wenn ein Sklave oder ein Nichtjude einer Jisraélitin beigewohnt

---

Durch ihre verbotene Heirat mit dem Hochpriester; nach seinem Tode ist sie auch einem gemeinen Priester verboten. [256] Dt. 24,4. [257] Es ist einem Jisraéliten erlaubt. [258] Wörtl. weil sie gehurt hat; die verbotene Heirat gilt als Hurerei. [259] Wegen des verbotenen Beischlafes. [260] Dieser Autor stimmt mit

hat, das Kind ein Hurenkind sei. – Wer ist es, der beipflichtet? – Es ist Šimón der Temanite. Obgleich Šimón der Temanite sagt, der von mit einem Verbote belegten [Erzeugte] sei kein Hurenkind, so gilt dies
Fol. 45 nur von mit einem Verbote belegten, bei denen die Antrauung gültig ist, Nichtjude und Sklave aber gleichen, da ihre Antrauung ungültig ist, den mit der Ausrottung belegten. Man wandte ein: Wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind ein Hurenkind. R. Šimón b. Jehuda sagt, Hurenkind sei es nur dann, wenn die Beiwohnung inzestuös und mit der Ausrottung belegt[260] ist. Vielmehr, erklärte R. Joseph, derjenige, der beipflichtet, ist Rabbi. Rabbi sagt, diese Worte[261] gelten nur nach R. Áqiba, der die Ḥaluça der Inzestuösen gleichstellt, während er selber nicht dieser Ansicht[262] ist; hinsichtlich eines Nichtjuden und eines Sklaven pflichtet er jedoch bei. Als R. Dimi kam, sagte er nämlich im Namen des R. Jiçḥaq b. Evdämi im Namen unseres Meisters [Rabbi]: Wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind ein Hurenkind.

R. Aḥa der Burgfürst und R. Tanḥum, Sohn der R. Ḥija aus Kephar-Ákko kauften einst Gefangene los, die aus Armon nach Tiberias gebracht wurden. Unter ihnen befand sich eine, die von einem Nichtjuden geschwängert wurde, und sie wandten sich bezüglich dieser an R. Ami. Da sprach er zu ihnen: R. Joḥanan, R. Eleázar und R. Ḥanina sagten, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind ein Hurenkind. R. Joseph erwiderte: Ist es etwa eine Großtat, Personen aufzuzählen[263]!? Rabh und Šemuél in Babylonien, und R. Jehošuá b. Levi und Bar Qappara im Jisraéllande – manche nennen statt Bar Qappara die Ältesten des Südens – sagen, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind[263] unbemakelt. Vielmehr, sagte R. Joseph, ist es Rabbi[264], denn als R. Dimi kam, sagte er im Namen des R. Jiçḥaq b. Evdämi, im Namen unseres Meisters lehrten sie, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind ein Hurenkind. R. Jehošuá b. Levi aber sagt, das Kind sei suspekt. Für wen: wenn für die Gemeinde, so sagte ja R. Jehošuá [b. Levi], das Kind sei unbemakelt!? – Vielmehr, für Priester. Und auch alle Amoraím, nach welchen das Kind unbemakelt ist, pflichten bei, daß es für Priester bemakelt sei. Dies ist [durch einen Schluß] vom

---

S. dem Temaniten überein, u. lehrt, daß das Kind kein Bastard sei. [261] Daß nach der Vollziehung der Ḥ. an der einen Frau die Beiwohnung der anderen eherechtlich nicht wirksam ist, sodaß sie auch keines Scheidebriefes benötigt. [262] Daß die Trauung ungültig u. das Kind Hurenkind ist. [263] Die Mehrheit der Personen, die dieser Ansicht sind, ist nicht ausschlaggebend, da mehrere Personen entgegengesetzter Ansicht sind. [264] Der dieser Ansicht ist, und seine An-

Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe, zu folgern: wenn der Sohn einer Witwe vom Hochpriester, die nicht jedem verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr ist der Sohn dieser, die jedem verboten ist, bemakelt. — Wohl der einer Witwe vom Hochpriester, die sich selber entweiht!? — Auch diese wird, sobald jene ihr beigewohnt haben, [selber] untauglich[265]. R. Johanan sagte nämlich im Namen R. Šimôns: Woher, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Priesterin, einer Levitin oder einer Jisraélitin beigewohnt hat, er sie untauglich gemacht habe? Es heißt:[266]*wenn die Tochter eines Priesters verwitwet oder geschieden wird*; nur von einem, bei dem es Witwenschaft und Scheidung gibt, ausgenommen ein Nichtjude und ein Sklave, bei denen es keine Witwenschaft und keine Scheidung gibt. Abajje sprach zu ihm: Was veranlaßt dich, dich auf R. Dimi zu berufen, berufe dich auf Rabin!? Als Rabin kam, sagte er nämlich, R. Nathan und R. Jehuda der Fürst entschieden hierbei erlaubend, und R. Jehuda der Fürst ist Rabbi. Und auch Rabh entschied hierbei erlaubend. Einst kam nämlich jemand[267]vor Rabh und fragte ihn, wie es denn sei, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, und dieser erwiderte ihm, das Kind sei unbemakelt. Da sprach er zu ihm: Gib mir deine Tochter. — Ich gebe sie dir nicht. Da sprach Simi b. Ḥija zu Rabh: Die Leute pflegen zu sagen: in Medien tanzt ein Kamel auf einen Kab[268]; da ist der Kab, da ist das Kamel und da ist Medien, es tanzt aber nicht[269]. Dieser erwiderte: Selbst wenn er Jehošuá, dem Sohne Nuns, gliche, würde ich ihm meine Tochter nicht geben. Jener entgegnete: Jehošuá, dem Sohne Nuns, würden, wenn der Meister ihm [seine Tochter] nicht gibt, andere geben, diesem aber würden, wenn der Meister ihm nicht gibt, auch andere nicht[270]geben. Als er aber von ihm nicht fortging, richtete er auf ihn sein Auge, und er starb. Auch R. Nathan entschied hierbei erlaubend, und ebenso entschied R. Jehuda erlaubend. Wenn ein solcher vor R. Jehuda kam, sprach er zu ihm: Geh und verbirg[271]dich, oder nimm eine deinesgleichen. Wenn ein solcher vor Raba kam, sprach er zu ihm: Entweder wandere aus, oder nimm eine deinesgleichen.

Die Einwohner von Be Mikhse sandten an Rabba: Wie ist es, wenn ein Halbsklave einer Jisraélitin beigewohnt hat? Dieser erwiderte: Wenn [das Kind] von einem richtigen Sklaven nicht bemakelt ist, um wieviel

---

sicht ist maßgebend. [265] Für die Heirat mit einem Priester. [266] Lev. 23,13. [267] Er war der Sohn einer Jisraélitin von einem Nichtjuden. [268] Kleines Getreidemaß (*Κάβος*); dh. in fernen Ländern geschehen Wunder. [269] Dh. du hast eine beachtenswerte Entscheidung getroffen, handelst aber nicht danach. [270] Man würde aus der Ablehnung schließen, daß er bemakelt sei. [271] Dh. geh nach einer Ortschaft, wo man dich nicht kennt u. für einen Jisraéliten hält.

weniger von einem, der es nur halb ist. R. Joseph sprach: Der Autor Col.b dieser Lehre[273] ist R. Jehuda, und R. Jehuda sagte ja, daß, wenn ein Halbsklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, es für das Kind kein Mittel[274] gebe!? — Die Lehre R. Jehudas bezieht sich auf den Fall, wenn er sich eine Jisraélitin angetraut hat, sodaß seine Sklavenseite einer Ehefrau beigewohnt[275] hat. — Die Nehardeénser sagten ja aber im Namen R. Jáqobs, daß nach demjenigen, nach dem [das Kind] bemakelt ist, dies auch von einer Ledigen, und nach demjenigen, nach dem es nicht bemakelt ist, dies auch von einer Ehefrau gelte!? Beide folgern es von der Frau seines Vaters. Derjenige, nach dem es bemakelt ist, folgert: wie die Antrauung mit der Frau seines Vaters ungültig und das Kind ein Hurenkind ist, ebenso ist das Kind all derjenigen, mit denen die Antrauung ungültig ist, ein Hurenkind. Derjenige aber, nach dem es unbemakelt ist, folgert: gleich der Frau seines Vaters, deren Antrauung mit ihm ungültig, mit anderen aber gültig ist, ausgenommen Nichtjude und Sklave, bei denen die Antrauung überhaupt nicht gültig[276] ist. Vielmehr, die Lehre R. Jehudas bezieht sich auf den Fall, wenn er einer Ehefrau beigewohnt hat, sodaß die Seite der Freiheit an ihm einer Ehefrau beigewohnt hat.

Rabina sagte: R. Gaza erzählte mir, R. Jose b. Abin kam einst nach einer Ortschaft, wo sich gerade ein derartiger Fall mit einer Ledigen ereignete, und er erklärte [das Kind] als unbemakelt, und ebenso einer mit einer Ehefrau, und er erklärte es als bemakelt. R. Šešeth sprach: Mir sagte R. Gaza, es war nicht R. Jose b. Abin, sondern R. Jose b. Zebida, und er erklärte [das Kind] als unbemakelt, sowohl bei der Ledigen als auch bei der Ehefrau.

R. Aḥa, der Sohn Rabhs, sprach zu Rabina: Amemar kam in unsere Ortschaft und er erklärte [das Kind] als unbemakelt, sowohl bei einer Ledigen als auch einer Ehefrau. Die Halakha ist: Wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind unbemakelt, einerlei ob einer Ledigen oder einer Ehefrau.

Raba erklärte R. Mari, den Sohn der Raḥel[277], als unbemakelt und machte ihn zum Ephoren in Babylonien, obgleich der Meister gesagt hat:[278]*du sollst einen König über dich setzen [aus der Mitte deiner Brüder]*, in jedes Amt, das du zu besetzen hast, darfst du nur einen aus der Mitte deiner Brüder einsetzen. Seine Mutter war aus Jisraél, somit heißt es von ihm: *aus der Mitte deiner Brüder.*

---

[273] Daß das Kind einer Jisraélitin von einem Nichtjuden od. einem Sklaven unbemakelt sei. [274] Eine Jisraélitin heiraten zu dürfen. [275] Wenn ein richtiger Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind unbemakelt, u. selbst wenn er sie sich angetraut hat, gehört es zur Mutter, da die Antrauung ungültig; ist; bei einem Halbsklaven dagegen ist die Antrauung teilweise gültig, sodaß die Mutter zum Teil Ehefrau ist, deren uneheliches Kind sogar von einem Jisraéliten ein Hurenkind ist. Die obige Lehre von der Makellosigkeit des Kindes bezieht sich auf eine Unverheiratete. [276] Der Vater scheidet vollständig aus, u. das Kind gehört ganz zur Mutter. [277] Der Tochter Semuéls, die in der Gefangenschaft von einem Nichtjuden geschwängert worden war. Sein Vater bekehrte

Ein Sklave des R. Ḥija b. Ami ließ eine Nichtjüdin als Frau[279]untertauchen. Da sprach R. Joseph: Ich kann sie selbst und ihre Tochter als unbemakelt erklären. Sie selbst, nach R. Asi, denn R. Asi sagte: ist sie etwa nicht wegen ihrer Menstruation untergetaucht[280]!? Ihre Tochter, denn, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind unbemakelt.

Einst war jemand, den man Sohn einer Aramäerin[281]nannte. Da sprach R. Asi: Ist etwa [seine Mutter] nicht wegen ihrer Menstruation untergetaucht!? Einst war jemand, den man Aramäersohn nannte. Da sprach R. Jehošuá b. Levi: Ist etwa [sein Vater] nicht wegen Samenergusses untergetaucht!?

R. Ḥama b. Gorja sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einen Sklaven von einem Nichtjuden gekauft hat, und dieser ihm zuvorgekommen und zwecks Freiwerdung untergetaucht ist, so hat er seine Freiheit erworben. — Aus welchem Grunde? — Der Nichtjude hatte ihn nicht erworben[282], und er kann dem Jisraéliten nur das zueignen, was ihm selber gehört; da jener aber ihm zuvorgekommen und zwecks Freiwerdung untergetaucht ist, so ist seine Hörigkeit aufgehoben. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Heiligung[283], Säuerung[284]und Freilassung heben das Anrecht[285]auf. R. Ḥisda wandte ein: Bei Valerja der Proselytin ereignete es sich, daß ihre Sklaven früher als sie untertauchten, und als die Sache vor die Weisen kam, entschieden sie, sie haben ihre Freiheit erworben. Nur weil vorher[286], nicht aber wenn nachher!? Raba erwiderte: Wenn vorher, ob ohne Zweckangabe[287]oder mit Zweckangabe, wenn nachher, nur mit Zweckangabe, nicht aber ohne Zweckangabe. Fol. 46

R. Šaja sagte: Dies[288]nur, wenn man [einen Sklaven] von einem Nicht-

---

sich später zum Judentume u. ist im T. unter dem Namen 'Isur der Proselyt' bekannt. [278] Dt. 17,15. [279] Zur Reinigung von der Menstruation u. nicht zum Zwecke der Bekehrung. [280] Das Untertauchen wegen der Menstruation ist auch für die Bekehrung ausreichend. [281] Seine Mutter hatte sich bei der Bekehrung nicht untergetaucht. [282] Wie weiter erklärt, kann ein Nichtjude nicht einen anderen erwerben. [283] Wenn jemand ein verpfändetes Vieh als Opfer geweiht hat. [284] Das Gesäuerte (cf. Ex. 12,15ff. u. Dt. 16,3ff.) im Besitze eines Jisraéliten wird am Pesaḥfeste zur Nutznießung verboten, selbst in dem Falle, wenn es einem Nichtjuden verpfändet ist. [285] Des Gläubigers bezw. des Herrn. [286] Sie war beim Untertauchen der Sklavin noch Nichtjüdin, die einen Sklaven nicht erwerben kann. [287] Daß er das Tauchbad zwecks Freiwerdung nehme. [288] Daß der Sklave durch das Untertauchen beim Verkaufe seine Freijuden kauft, wenn aber den Nichtjuden selber, so hat man ihn[289]erworben, denn es heißt:[290]*und auch von den Kindern der Beisassen, die bei euch wohnen, aus ihnen könnt ihr kaufen*; ihr könnt aus ihnen kaufen, nicht aber können sie aus euch kaufen, noch können sie aus einander kaufen. Inwiefern können sie aus euch nicht kaufen: wenn die Händearbeit[291], wieso erwirbt ein Nichtjude keinen Jisraeliten, es heißt ja:[292]*dem Abkömmling aus dem Fremdlingsgeschlechte*, und der Meister sagte: unter *Fremdlingsgeschlecht* sei ein Nichtjude[293]zu verstehen; doch wohl die Person selbst, und der Allbarmherzige sagt: *ihr könnt aus ihnen kaufen*, selbst die Person. R. Aḥa wandte ein: Vielleicht durch Geld und Untertauchen[294]!? – Ein Einwand.

Šemuél sagte: Man halte ihn im Wasser[295]fest. So übergab einst R. Aši seinen Sklaven Minjamin, der untertauchen[296]wollte, Rabina und R. Aḥa, dem Sohne Rabas, und sprach zu ihnen: Paßt auf, von euch verlange ich[297]ihn. Da legten sie ihm eine Kette um den Hals, die sie[298] lose hielten und festzogen. Lose hielten, damit keine Trennung[299]entstehe, und festzogen, damit er nicht zuvorkomme und sage, er tauche zwecks Freiwerdung unter. Als er den Kopf aus dem Wasser hob, legten sie ihm ein Gefäß mit Lehm auf den Kopf[300]und sprachen zu ihm: Geh, bring es deinem Herrn.

R. Papa sprach zu Raba: Der Meister hat wohl beobachtet, daß die Angehörigen des Hauses des Papa b. Abba Geldbeträge auf die Kopfsteuer anderer Leute[301]anzahlen und diese zur Sklavenarbeit anhalten. Benötigen diese, wenn sie fortgehen, eines Freibriefes oder nicht? Dieser erwiderte: Wenn ich jetzt tot wäre, würde ich euch dies nicht gesagt haben; folgendes sagte R. Šešeth: die Hörigkeits-Urkunden von diesen liegen im Schreine des Königs, und der König bestimmte, wer keine Kopfsteuer zahlt, sei dem dienstbar, der für ihn Kopfsteuer zahlt.

R. Ḥija b. Abba kam einst nach Gabla und beobachtete, daß da jüdische Töchter von beschnittenen und nicht untergetauchten Nichtjuden

---

heit erlangt. [289] Auch wenn er untergetaucht ist. [290] Lev. 25,45. [291] Daß nur die Arbeitsleistung u. nicht die Person selbst ihm gehöre. [292] Lev. 25,47. [293] Dem somit ein Jisraélit sich verkaufen kann. [294] Zwecks Sklaverei, wenn er aber zwecks Freiwerdung untertaucht, erlangt er seine Freiheit. [295] Den Sklaven beim Untertauchen zwecks Aufnahme in das Judentum. Durch diese Handlung wird er zum Sklaven gestempelt, und seine etwaige Erklärung, er tauche zwecks Freiwerdung unter, ist nichtig. [296] Zur Aufnahme in das Judentum. [297] Falls er sich beim Untertauchen durch die obige Erklärung der Leibeigenschaft entzieht. [298] Beim Untertauchen. [299] Zwischen dem Körper u. dem Wasser, an der Stelle, die von der Kette berührt wird; beim rituellen Untertauchen darf keine Körperstelle vom Wasser unberührt bleiben. [300] Als Zeichen der Sklaverei. [301] Die die Kopfsteuer nicht bezahlen konnten, u. daher geschwängert wurden. Ferner beobachtete er, daß da Nichtjuden Wein[302] verschnitten und Jisraéliten ihn tranken. Ferner beobachtete er, daß da Nichtjuden Lupinen kochten[303] und Jisraéliten sie aßen. Er sagte ihnen aber nichts. Als er hierauf zu R. Joḥanan kam, sprach dieser zu ihm: Geh und mache bekannt, daß ihre Kinder Hurenkinder sind, daß ihr Wein Libationswein[304] ist, und daß ihre Lupinen als von Nichtjuden gekocht [verboten] sind, weil sie im Gesetze unkundig sind. Daß ihre Kinder Hurenkinder sind. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, er gelte nur dann als Proselyt, wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist; wenn er aber nicht untergetaucht ist, gilt er als Nichtjude. Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, das Kind ein Hurenkind ist. Daß ihr Wein Libationswein ist. Man sagt nämlich: Weiter, weiter, Naziräer; herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge[305]. Daß ihre Lupinen als von Nichtjuden gekocht [verboten] sind, weil sie im Gesetze unkundig sind. Demnach wären sie erlaubt, wenn sie im Gesetze kundig wären, und [dem widersprechend] sagte ja R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs, was roh gegessen wird, sei nicht als von Nichtjuden Gekochtes verboten, wonach die Lupine, die nicht roh gegessen wird, als von Nichtjuden Gekochtes [verboten] ist!? — R. Joḥanan hält es mit der anderen Fassung des R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs: was nicht auf die königliche Tafel als Zukost zum Brote kommt, ist nicht als von Nichtjuden Gekochtes [verboten]. Und nur aus dem Grunde, weil sie im Gesetze unkundig waren, Gesetzeskundigen aber ist es erlaubt.

Die Rabbanan lehrten: Ein Proselyt, der beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, gilt, wie R. Eliézer sagt, als Proselyt, denn dies finden wir bei unseren Vorfahren[306], sie waren beschnitten und nicht untergetaucht. Ist er untergetaucht und nicht beschnitten worden, so gilt er, wie R. Jehošuá sagt, als Proselyt, denn dies finden wir bei unseren Stammüttern, sie waren untergetaucht und nicht beschnitten worden. Die Weisen sagen, wenn er untergetaucht und nicht beschnitten worden oder beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, gelte er nicht als Proselyt; nur wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist. Sollte auch R. Jehošuá von der Vorfahren, und ebenso auch R. Eliézer von den

---

von den Regierungsbeamten für den rückständigen Betrag zur Sklavenarbeit angehalten od. verkauft wurden. [302] Der durch die Berührung eines Nichtjuden zum Genusse verboten wird. [303] Vom Nichtjuden Gekochtes darf nicht gegessen werden. [304] Den Götzen als Gußopfer gespendet. [305] Man halte sich dem Verbotenen (cf. Num. 6,3) möglichst fern. [306] Den Auszüglern aus Ägyp-

Stammüttern folgern!? Wolltest du erwidern, er folgere nicht hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[307], so wird ja gelehrt: R. Eliézer sagte: Woher, daß das Pesaḥopfer der späteren Generationen[308] nur von Profanem darzubringen ist? In Miçrajim ist das Pesaḥopfer geboten worden und für die späteren Generationen ist das Pesaḥopfer geboten worden, wie das in Miçrajim gebotene Pesaḥopfer von Profanem[309] dargebracht wurde, ebenso ist das für die späteren Generationen gebotene Pesaḥopfer von Profanem darzubringen. R. Áqiba sprach zu ihm: Ist denn hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[309] zu folgern!? Jener erwiderte: Obgleich es nicht möglich war, dennoch ist dies ein bedeutender Beweis, und man folgere hiervon. – Vielmehr, Colb. hinsichtlich des Untertauchens ohne Beschneidung stimmen alle überein, daß es von Wirkung sei, sie streiten nur über die Beschneidung ohne Untertauchen; R. Eliézer folgert von den Vorfahren, und R. Jehošuá ist der Ansicht, auch bei den Vorfahren war das Untertauchen erfolgt. – Woher entnimmt er dies, wenn etwa aus dem Schriftverse:[310] *geh zum Volke und laß sie sich heute rüsten und morgen, daß sie ihre Kleider waschen*; denn, wenn in einem Falle, wo das Kleiderwaschen nicht erforderlich ist, das Untertauchen erforderlich[311] ist, um wieviel mehr war in dem Falle, wo das Kleiderwaschen erforderlich war[312], das Untertauchen erforderlich, so war dies vielleicht nichts weiter als ein Reinlichkeitsakt!? – Vielmehr, hieraus:[313] *und Moše nahm das Blut und sprengte auf das Volk*, und es ist uns überliefert, daß es kein Sprengen ohne Untertauchen gebe. – Woher entnimmt R. Jehošuá das Untertauchen bei den Stammüttern? – Dies ist einleuchtend; wodurch sonst sind sie unter die Fittige der Göttlichkeit gekommen!?

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Er ist erst dann Proselyt, wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist. Selbstverständlich, bei [einem Streite zwischen] einem Einzelnen und einer Mehrheit[314] ist ja die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden!? – Mit Weisen[315] ist R. Jose gemeint. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand kommt und sagt, er sei beschnitten worden, jedoch nicht untergetaucht, so lasse man ihn untertauchen, und dabei ist nichts[316] – so R. Jehuda: R.

---

ten. [307] Bei den Stammüttern war die Beschneidung nicht möglich, u. nur aus diesem Grunde erfolgte bei ihnen die Aufnahme in das Judentum nur durch Untertauchen. [308] Als Ggs. zum Pesaḥopfer, das die Jisraéliten bei ihrem Auszuge aus Ägypten darbrachten. [309] Da es damals kein Geheiligtes (den 2. Zehnten) gab. [310] Ex. 19,10. [311] Beispielsweise bei der Verunreinigung durch Samenerguß. [312] Bei der Gesetzgebung, dem Übertritte zum Judentume. [313] Dt. 24,8. [314] Diese Ansicht vertreten die Weisen in der oben angezogenen Lehre. [315] Die als Vertreter dieser Ansicht genannt werden. [316] Da er be-

Jose sagt, man lasse ihn nicht[317] untertauchen. Daher lasse man einen Proselyten am Šabbath[318] untertauchen – so R. Jehuda; R. Jose sagt, man lasse ihn nicht untertauchen.

Der Meister sagte: Daher lasse man einen Proselyten am Šabbath untertauchen. Selbstverständlich lasse man ihn, da nach R. Jehuda eines genügt, wenn er vor uns beschnitten worden ist, untertauchen; was heißt 'daher'!? – Man könnte glauben, nach R. Jehuda sei das Untertauchen die Hauptsache und daher am Šabbath verboten, weil dadurch die Person hergerichtet wird, so lehrt er uns, daß nach R. Jehuda das eine oder das andere erforderlich sei. – «R. Jose sagt, man lasse ihn nicht untertauchen.» Selbstverständlich, R. Jose ist ja der Ansicht, beides sei erforderlich, und die Herrichtung der Person ist am Šabbath verboten!? – Man könnte glauben, nach R. Jose sei die Beschneidung die Hauptsache, und jenes[319] gelte nur in dem Falle, wenn die Beschneidung nicht vor uns erfolgt ist, wenn aber die Beschneidung vor uns erfolgt ist, lasse man ihn am Šabbath untertauchen, so lehrt er uns, daß nach R. Jose beides erforderlich sei.

Rabba sagte: Einst kam vor R. Ḥija b. Rabbi – R. Joseph lehrte: R. Ošâja b. Rabbi, und R. Saphra lehrte: R. Ošâja b. R. Ḥija – ein Proselyt, der beschnitten und nicht untergetaucht[320] war. Da sprach dieser zu ihm: Warte bis morgen, sodann lassen wir dich untertauchen. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß bei einem Proselyten[321] drei [Personen] erforderlich sind; es ist zu entnehmen, daß er erst dann Proselyt ist, wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist; und es ist zu entnehmen, daß man einen Proselyten nicht nachts untertauchen lasse. – Sollte er doch sagen, hieraus sei zu entnehmen, daß Approbierte[322] erforderlich seien!? – Vielleicht [war es nur Zufall], daß sie zusammentrafen.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Bei einem Proselyten[321] sind drei [Personen] erforderlich, denn bei diesem wird [das Wort] *Recht*[323] gebraucht[324].

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß, wenn jemand

---

schnitten ist, selbst wenn nicht zwecks Aufnahme in das Judentum, so ist das Untertauchen wirksam. [317] Die Beschneidung muß zwecks Aufnahme in das Judentum erfolgen. [318] An dem auch an der Person keine eingreifende 'Besserung', die Aufnahme in das Judentum, erfolgen darf; schon durch die Beschneidung gehört er zum Judentume. [319] Seine Lehre, daß man ihn nicht untertauchen lasse, falls er sagt, er sei beschnitten worden. [320] Mit dem Ersuchen, ihn zwecks Aufnahme in das Judentum untertauchen zu lassen; dies war an einem Abend erfolgt. [321] Bei seiner Aufnahme in das Judentum. [322] Solche waren es in jenem Falle. [323] Cf. Num. 15,16. [324] Ein Gerichtskollegium besteht aus kommt und sagt, er sei Proselyt, man ihn aufnehme, so heißt es:[325] *mit dir*, wenn er dir bekannt ist. Woher dies[326] von dem Falle, wenn er kommt und Zeugen mitbringt? Es heißt:[325] *wenn mit dir ein Fremdling* Fol. 47 *weilt in eurem Lande*. Ich weiß dies vom [Jisraél]lande, woher dies vom Auslande? Es heißt: *mit dir*, wo er auch mit dir weilt. Weshalb heißt es demnach *in eurem Lande*? Im Lande muß er es[327] beweisen, außerhalb des Landes[328] braucht er es nicht zu beweisen – so R. Jehuda. Die Weisen sagen, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes müsse er es beweisen. – Wozu ist ein Schriftvers nötig hinsichtlich des Falles, wenn er kommt und Zeugen mitbringt? R. Šešeth erwiderte: Wenn sie sagen, sie hätten gehört, daß er von jenem Gerichte Proselyt geworden ist. Man könnte glauben, man verlasse sich auf sie nicht, so lehrt er uns. – «*In eurem Lande*, ich weiß dies nur vom Jisraéllande, woher dies vom Auslande? Es heißt: *mit dir*, wo er auch mit dir weilt.» Du hast es ja bereits ausgelegt[028]!? – Das eine aus [dem Worte] *mit dir* und das andere aus [dem Worte] *bei dir*[329]. – «Die Weisen sagen, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes müsse er es beweisen.» Es heißt ja aber *im Lande*!? – Dies deutet darauf, daß man auch im Lande Proselyten aufnehme; man könnte annehmen, daß sie nur wegen des Wohlstandes des Jisraéllandes, und auch jetzt, wo es keinen Wohlstand gibt, wegen der Nachlese, des Vergessenen, des Eckenlasses[330] und des Armenzehnten Proselyten werden, so lehrt er uns. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist, er müsse sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes den Beweis antreten. – Selbstverständlich, bei [einem Streit zwischen] einem einzelnen und einer Mehrheit ist ja die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden!? – Man könnte glauben, die Ansicht R. Jehudas sei einleuchtender, da sie von einem Schriftvers unterstützt wird, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten:[331] *Richtet mit Gerechtigkeit zwischen einem Manne und seinem Bruder und seinem Fremdling*. Hieraus[332] folgert R. Jehuda, daß, wenn er vor Gericht Proselyt geworden ist, er Proselyt, und wenn vor sich selber, er kein Proselyt sei. Einst kam einer vor R. Jehuda und sprach zu ihm: Ich bin vor mir selber Proselyt geworden. Da fragte ihn R. Jehuda: Hast du Zeugen? Dieser erwiderte: Nein. Er fragte weiter: Hast du Kinder? Dieser erwiderte: Ja. Hierauf sprach er

---

3 Personen. 325. Lev. 19,33. 326. Daß man ihn wohl aufnehme. 327. Daß er zwecks Aufnahme in das Judentum beschnitten worden ist. 328. Wo er keine Veranlassung hat, sich als Jisraélit auszugeben. 028. Dieses Wort wird vorher für eine andere Auslegung verwandt. 329. Cf. Lev. 25,47. 330. Bei der Obst- und Getreideernte, die den Armen überlassen werden müssen; Lev. 19,9, ib. 23,22 u. Dt. 24,19. 331. Dt. 1,16. 332. Beim Fremdling, im Texte

zu ihm: Du bist glaubwürdig, dich selber zu bemakeln, nicht aber bist du glaubwürdig, deine Kinder[333] zu bemakeln. – Kann R. Jehuda denn gesagt haben, er sei hinsichtlich seiner Kinder nicht glaubwürdig, es wird ja gelehrt:[334] *Anerkennen*, anderen gegenüber anerkennen. Hieraus folgerte R. Jehuda, ein Mensch sei glaubwürdig, wenn er sagt: dieser, mein Sohn, ist Erstgeborener. Und wie er glaubwürdig ist, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist Erstgeborener, ebenso[335] ist er glaubwürdig, wenn er sagt: dieser ist mein Sohn von einer Geschiedenen, dieser ist mein Sohn von einer Ḥaluça. Die Weisen sagen, er sei nicht glaubwürdig. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er sprach zu ihm wie folgt: Nach deinen Worten bist du ein Nichtjude, und ein Nichtjude kann kein Zeugnis ablegen. Rabina erwiderte: Er fragte ihn, ob er Kinder habe, [und jener erwiderte:] jawohl, ob er Kindeskinder habe, [und jener erwiderte:] jawohl; hierauf sprach er zu ihm: Du bist glaubwürdig, deine Kinder zu bemakeln, nicht aber bist du glaubwürdig, deiner Kinder Kinder zu bemakeln. Übereinstimmend wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Ein Mensch ist glaubwürdig, über seinen minderjährigen Sohn auszusagen, nicht aber ist er glaubwürdig, über seinen großjährigen Sohn auszusagen. Hierzu sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Unter 'minderjährig' ist nicht ein wirklich Minderjähriger, und unter 'großjährig' ist nicht ein wirklich Großjähriger zu verstehen, vielmehr gilt ein Minderjähriger, der Kinder hat, als großjährig, und ein Großjähriger, der keine Kinder hat, als minderjährig. Die Halakha ist wie R. Naḥman b. Jiçḥaq[336]. – Es wird ja aber gelehrt, die Halakha sei wie Rabina!? – Dies bezieht sich auf [die Lehre von der] Anerkennung[337].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand in der Jetztzeit Proselyt werden will, so spreche man zu ihm: Was veranlaßt dich, Proselyt zu werden; weißt du denn nicht, daß die Jisraéliten in der Jetztzeit gequält, gestoßen, gedemütigt und gerupft werden und Leiden über sie kommen!? Wenn er sagt, er wisse dies, und sei dessen gar nicht würdig, so nehme man ihn sofort auf und mache ihn mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt. Ferner erkläre man ihm die Sünde inbetreff der Nachlese, des Vergessenen, des Eckenlasses[338] und des Armenzehnten. Auch teile man ihm die Bestrafung wegen [Übertretung] der Gebote mit und spreche zu ihm: Wisse, daß du bisher Talg gegessen hast, ohne mit der Ausrottung bestraft zu werden, den Šabbath

---

גר, auch Proselyt, wird der Ausdruck 'richten' gebraucht. 333. Die allgemein als Jisraéliten galten. 334. Dt. 21,17. 335. Er ist glaubwürdig sowohl in seinem Interesse als auch gegen sein Interesse. 336. Daß er, da er sich als Nichtjude bekennt, auch inbetreff seiner Kinder nicht glaubwürdig ist. 337. Als Erstgeborener od. als Sohn einer Ḥaluça; die Lehre spricht von einem Jisraéliten. 338. Cf.

entweiht hast, ohne mit der Steinigung bestraft zu werden; wenn du aber von jetzt ab Talg ißt, wirst du mit der Ausrottung bestraft, wenn du den Šabbath einweihst, wirst du mit der Steinigung bestraft. Und wie man ihm die Bestrafung wegen der Gebote mitteilt, so teile man ihm ihre Belohnung mit und spreche zu ihm: Wisse, daß die zukünftige Welt nur für die Frommen erschaffen worden ist. Die Jisraéliten können Col.b auf dieser Welt weder übermäßig Güte noch übermäßig Leiden ertragen. Jedoch [rede man] auf ihn nicht zuviel ein und nehme es mit ihm nicht allzu genau. Ist er einverstanden, so beschneide man ihn sofort, bleiben die Beschneidung ungültig machende Fäserchen zurück, so beschneide man ihn nochmals, und sofort nach seiner Genesung lasse man ihn untertauchen. Zwei Schriftgelehrte stehen neben ihm und machen ihn mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt. Nachdem er untergetaucht und heraufgestiegen ist, gilt er in jeder Beziehung als Jisraélit. Eine Frau setzen Frauen bis an den Hals ins Wasser, und zwei draußen stehende Schriftgelehrte machen sie mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt. Einerlei, ob ein Proselyt oder ein freigelassener Sklave. Wo eine Menstruierende untertaucht[339], tauchen auch der Proselyt und der freigelassene Sklave unter, und alles, was beim Untertauchen[340] als Trennung[341] gilt, gilt auch beim Proselyten, dem freigelassenen Sklaven und der Menstruierenden als Trennung.

Der Meister sagte: Wenn jemand Proselyt werden will, so spreche man zu ihm: Was veranlaßt dich Proselyt zu werden. Und man mache ihn mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt. Aus welchem Grunde? — Wenn er zurücktreten will, mag er nur zurücktreten. R. Ḥelbo sagte nämlich: Proselyten sind für Jisraél unangenehm wie ein Ausschlag, denn es heißt:[342] *es schließt sich ihnen der Fremdling an, und sie schlagen sich zum Hause Jâqobs*[343].

«Erkläre man ihm die Sünde inbetreff der Nachlese, des Vergessenen, des Eckenlasses und des Armenzehnten.» Aus welchem Grunde? — R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, ein Nichtjude werde wegen eines Betrages unter einer Peruṭa[344] hingerichtet, und er könne nicht zurückerstattet werden[345].

«Jedoch [rede man] auf ihn nicht zuviel ein und nehme es mit ihm nicht allzu genau.» R. Eleâzar sagte: Welcher Schriftvers deutet darauf

---

Anm. 330. [339] Auch hierbei ist ein Quantum von 40 Sea Wasser erforderlich. [340] Beim rituellen Tauchbade zur levit. Reinigung. [341] Cf. Fol. 46a Anm. 299. [342] Jes. 14,1. [343] Hier wird der Ausdruck *schlagen* (נספחו) gebraucht, von dem das W. Ausschlag (ספחת) abgeleitet ist; cf. Qid. Fol. 70b. [344] Bei einem Jisraéliten gilt ein solcher Betrag nicht als Wertgegenstand. [345] Nach einer hin? Es heißt:[446]*und als sie sah, daß sie fest entschlossen war, mit ihr zu gehen, ließ sie ab, zu ihr zu reden.* Sie hatte zu ihr gesagt: Uns ist eine Šabbathgrenze gesetzt[447]. –[448]*Wo du gehst, gehe ich.* – Uns ist das Beisammensein[449]verboten. – [448]*Wo du übernachtest, übernachte ich.* – Uns sind sechshundertdreizehn Gebote auferlegt. –[448]*Dein Volk ist mein Volk.* – Uns ist der Götzendienst verboten. – *Dein Gott ist mein Gott.* – Vier Todesarten[450]sind dem Gerichte überwiesen worden. – *Wo du stirbst, sterbe ich.* – Zwei Grabstätten[451]sind dem Gerichte überwiesen worden. – *Da will ich begraben sein.* – Sodann: *als sie sah, daß sie fest entschlossen war &c.*

«Ist er einverstanden, so beschneide man ihn sofort.» Aus welchem Grunde? – Man schiebe ein Gebot nicht hinaus.

«Bleiben die Beschneidung ungültig machende Fäserchen zurück &c.» Wie wir gelernt haben: Folgende Hautfasern machen die Beschneidung ungültig: das den größeren Teil der Eichel bedeckende Fleisch, und R. Jirmeja b. Abba erklärte: wenn das Fleisch den größeren Teil der Eichelhöhe bedeckt[452].

«Sofort nach seiner Genesung lasse man ihn untertauchen.» Nur nachdem er genesen ist, vorher aber nicht; aus welchem Grunde? – Das Wasser macht die Wunde schmerzhaft.

«Zwei Schriftgelehrte stehen neben ihm.» R. Ḥija sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, bei einem Proselyten seien drei erforderlich!? – R. Joḥanan sagte ja zum Jünger[453], daß er 'drei' lese.

«Nachdem er untergetaucht und heraufgestiegen ist, gilt er in jeder Beziehung als Jisraélit.» In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn er zurücktritt und sich eine Jisraélitin antraut, gilt er als abtrünniger Jisraélit und seine Antrauung ist gültig[454].

«Einerlei, ob ein Proselyt oder ein freigelassener Sklave.» Er glaubte, hinsichtlich der Aufsichnahme[455]der Last der Gebote, und dem widersprechend wird gelehrt, dies gelte nur von einem Proselyten, bei einem freigelassenen Sklaven aber sei die Aufsichnahme nicht erforderlich[456]!?

---

anderen Erklärung: ein Nichtjude läßt sich wegen eines Betrages unter einer Peruṭa töten, dh. er hängt sehr an seinem Gelde, u. aus diesem Grunde mache man ihn auf Gebote aufmerksam, die mit Geldopfern verbunden sind. [446] Rut. 1,18. [447] Am Šabbath darf man sich nicht mehr als 2000 Ellen von seinem Wohnorte entfernen. [448] Rut. 1,16. [449] Eines einzelnen Mannes mit einem Weibe; cf. Qid. Fol. 80b. [450] Cf. Syn. Fol. 49b. [451] Für leichtere u. schwerere Verbrecher; cf. Syn. Fol. 46a. [452] Auch nur an einer Stelle u. nicht um die ganze Eichel. [453] Der diese Lehre vortrug. [454] Sie benötigt eines Scheidebriefes von ihm. [455] Daß man auch den freigelassenen Sklaven beim Untertauchen mit den übernommenen Obliegenheiten bekannt mache. [456] Da er auch als

R. Šešeth erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Šimón b. Eleázar und das andere nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: [457]*Sie soll ihren Vater und ihre Mutter beweinen &c.* Dies nur, wenn sie es[458]auf sich nicht genommen hat, wenn sie es aber auf sich genommen hat, so lasse er sie untertauchen, und sie ist ihm sofort erlaubt. R. Šimón b. Eleázar sagt, auch wenn sie es auf sich nicht genommen hat, könne er sie zwingen und als Sklavin untertauchen lassen, und sobald
Fol. 48 sie frei wird, ist sie ihm sofort[459]erlaubt. Raba sagte: Was ist der Grund des R. Šimón b. Eleázar? Es heißt:[460]*und jeder Sklave eines Mannes, um Geld gekauft*; etwa nur der Sklave eines Mannes und nicht der Sklave einer Frau? Vielmehr, den Sklaven eines Mannes kannst du gegen seinen Willen beschneiden, nicht aber kannst du den Sohn eines Mannes[461] gegen seinen Willen beschneiden. – Und die Rabbanan!? Úla erwiderte: Wie du den Sohn eines Mannes nicht gegen seinen Willen beschneiden kannst, ebenso kannst du den Sklaven eines Mannes nicht gegen seinen Willen beschneiden. – Es heißt ja aber: *jeder Sklave eines Mannes*[462]!? – Dies ist wegen einer Lehre Šemuéls nötig, denn Šemuél sagte: Wenn jemand seinen Sklaven als Freigut erklärt, so ist er frei und benötigt keines Freibriefes. Es heißt: *und jeder Sklave eines Mannes, um Geld gekauft*; etwa nur der Sklave eines Mannes und nicht der Sklave einer Frau? Vielmehr, ein Sklave, über den sein Herr Gewalt hat, heißt Sklave, und über den sein Herr keine Gewalt hat, heißt nicht Sklave. R. Papa wandte ein: Allerdings sind die Rabbanan dieser Ansicht hinsichtlich der Schönen[463], die den Geboten nicht unterworfen ist, hinsichtlich eines Sklaven aber, der den Geboten unterworfen ist, pflichten ja auch die Rabbanan bei!? Es wird nämlich gelehrt: Sowohl der Proselyt als auch der von einem Nichtjuden gekaufte Sklave muß es[464]auf sich nehmen. Demnach braucht es der von einem Jisraéliten gekaufte nicht auf sich zu nehmen. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Šimón b. Eleázar, so sagt er ja, auch der von einem Nichtjuden gekaufte brauche es auf sich nicht zu[465]nehmen!? Doch wohl nach den Rabbanan, und nur der von einem Nichtjuden gekaufte muß es auf sich nehmen, nicht aber der von einem Jisraéliten[466]gekaufte. – Dies widerspricht ja [der Lehre]:

Sklave hierzu verpflichtet war. [457] Dt. 21,13. [458] Sich zum Judentume zu bekehren. [459] Nach RŠ. nimmt sie schon beim Untertauchen als Sklavin die Obliegenheiten des jüd. Gesetzes auf sich. [460] Ex. 12,44. [461] Einen Nichtjuden, der nicht Sklave ist. [462] Das W. איש ist überflüssig u. deutet auf die obige Auslegung. [463] Der erbeuteten Kriegsgefangenen; cf. Dt. 21,10ff. [464] Die Beobachtung des jüd. Gesetzes, beim Untertauchen. [465] Er ist gegen seinen Willen zu beschneiden. [466] Der schon bei seinem früheren Herrn mit den jüd.

einerlei, ob Proselyt oder freigelassener Sklave[467]!? – Dies ist hinsichtlich des Untertauchens[468]gelehrt worden.

Die Rabbanan lehrten:[469]*So soll sie ihr Haupt scheren und ihre Nägel pflegen.* R. Eliêzer erklärt, abschneiden, R. Áqiba erklärt, wachsen lassen. R. Eliêzer sprach: Da wird von einer Verrichtung am Haupte[470]und von einer Verrichtung an den Nägeln gesprochen, wie bei jenem eine Entfernung, ebenso bei diesen eine Entfernung. R. Áqiba sprach: Da wird von einer Verrichtung am Haupte und von einer Verrichtung an den Nägeln gesprochen, wie bei jenem zur Verunstaltung, ebenso bei diesen zur Verunstaltung. Es gibt eine Stütze für die Ansicht R. Eliêzers:[471]*Und Mephiboševh, der Sohn Šaúls, war herabgekommen, dem Könige entgegen, er hatte seine Füße und seinen Bart nicht gepflegt.* Hier ist unter 'pflegen' die Entfernung zu verstehen.

Col.b Die Rabbanan lehrten:[472]*Sie beweine ihren Vater und ihre Mutter.* R. Eliêzer sagt, unter 'Vater' sei ihr wirklicher Vater und unter 'Mutter' ihre wirkliche Mutter zu verstehen. R. Áqiba sagt, unter 'Vater' und 'Mutter' sei der Götzendienst zu verstehen, wie es heißt:[473]*die zum Holze sprechen: du bist mein Vater &c.*[472]*Einen Monat von Tagen.* Dreißig Tage. R. Šimón b. Eleázar sagt, neunzig Tage; *einen Monat*: dreißig, *von Tagen*: dreißig, *und nachher*, dreißig. Rabina wandte ein: Vielleicht: *einen Monat*: dreißig, *von Tagen*: dreißig, *und nachher*, ebensoviel[474]!? – Ein Einwand.

Die Rabbanan lehrten: Man darf unbeschnittene Sklaven halten – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, man dürfe solche nicht halten. R. Jišmáél sprach zu ihm: Es heißt ja:[475]*und sich erhole der Sohn deiner Magd*[476]!? Dieser erwiderte: Die Schrift spricht von einem Sklaven, den man bei Sonnenuntergang[477]gekauft hat, und ihn zu beschneiden die Zeit nicht mehr reichte. – Alle stimmen überein, daß [die Worte:] *und sich erhole der Sohn deiner Magd*, sich auf einen unbeschnittenen Sklaven beziehen; woher dies? – Es wird gelehrt: *Und sich erhole der Sohn deiner Magd*; die Schrift spricht von einem unbeschnittenen Sklaven. Du sagst, von einem unbeschnittenen Sklaven, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem beschnittenen Sklaven? Es heißt bereits:[478]*damit ruhe dein Sklave und deine Magd gleich dir,* und dies gilt vom beschnittenen Sklaven,

---

Gesetzen vertraut war. [467] Ob. Fol. 47b, wonach der Sklave erst bei seiner Freilassung die Beobachtung des Gesetzes auf sich zu nehmen hat. [468] Beide müssen bei ihrer völligen Aufnahme in das Judensum ein Tauchbad nehmen. [469] Dt. 21,12. [470] Sie muß das Haupthaar abschneiden; ib. V. 12. [471] iiSam. 19,25. [472] Dt. 21,13. [473] Jer. 2,27. [474] Wie beide zusammen, 60 Tage. [475] Ex. 23,12. [476] Wie weiter erklärt wird, spricht dieser Schriftvers von einem unbeschnittenen Sklaven. [477] Am Vorabend des Sabbaths, an dem die Beschneidung nicht erfolgen darf. [478] Dt. 5,14. [479] Nichtjüdischer Mitsomit beziehe man [die Worte:] *und sich erhole der Sohn deiner Magd,* auf einen unbeschnittenen Sklaven.[475]*Und der Fremdling,* das ist der Beisaßproselyt[479]. Du sagst, der Beisaßproselyt, vielleicht ist dem nicht so, sondern der wirkliche Proselyt? — Es heißt bereits:[478]*und der Fremde in deinen Toren,* und dies gilt vom wirklichen Proselyten, somit beziehe man [die Worte:] *und der Fremdling,* auf den Beisaßproselyten.

R. Jehešuá b. Levi sagte: Wenn jemand einen Sklaven von einem Nichtjuden gekauft hat und er sich nicht beschneiden läßt, so befasse er sich mit ihm zwölf Monate, und wenn er sich bis dahin nicht beschneiden ließ, verkaufe er ihn weiter an einen Nichtjuden. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Also nicht nach R. Áqiba, denn R. Áqiba sagt, man dürfe ihn nicht halten[480]. R. Papa erwiderte ihnen: Man kann sagen, auch nach R. Áqiba, denn dies[481]gilt nur da, wo dies nicht[482]feststeht, wenn dies aber feststeht, steht es ja fest. R. Kahana sagte: Als ich diese Lehre R. Zebid aus Nehardeá vortrug, sprach er zu mir: Weshalb erwiderte demnach R. Áqiba: wenn man einen Sklaven bei Sonnenuntergang gekauft[483]hat, sollte er doch dies[484]erwidert haben!? — Er erwiderte eine von zwei Antworten.

Rabin ließ mitteilen: R. Ileá sagte, und ebenso sagten all meine Lehrer in seinem Namen: Ein unbeschnittener Sklave, den man halten darf, ist derjenige, den sein Herr gekauft hat in der Absicht, ihn nicht zu beschneiden. Die Jünger sprachen vor R. Papa: Also nicht nach R. Áqiba, denn R. Áqiba sagt, man dürfe ihn nicht halten. R. Papa erwiderte ihnen: Man kann sagen, auch nach R. Áqiba, denn dies gilt nur von dem Falle, wenn er dies nicht mit ihm vereinbart hat, wenn er dies aber mit ihm vereinbart hat, hat er es ja vereinbart. R. Kahana sagte: Als ich dies R. Zebid aus Nehardeá vortrug, sprach er zu mir: Weshalb erwiderte demnach R. Áqiba: wenn man einen Sklaven bei Sonnenuntergang gekauft hat, und ihn zu beschneiden die Zeit nicht mehr reichte, sollte er doch dies[485]erwidert haben!? — Auch nach deiner Auffassung sollte er doch jenes[484]erwidert haben!? Vielmehr erwiderte er eine von zwei oder drei Antworten.

R. Ḥanina b. Papi, R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied saßen an der Tür R. Jiçḥaq des Schmiedes und erzählten: Im Jisraéllande war eine

---

bürger, der keine Götzen verehrt u. die sieben noachidischen Gebote (cf. Syn. Fol. 56a) beobachtet. 480. Auch kürzere Zeit, falls er sich nicht beschneiden läßt. 481. Daß man ihn halten darf. So nach den Tosaphoth, nach **Raschi** entgegengesetzt. 482. Daß er sich nicht beschneiden lassen will; wenn er verspricht, sich beschneiden zu lassen, u. dies fortwährend hinausschiebt. 483. Von diesem Falle spreche der Schriftvers Ex. 23,12. 484. Wenn er sich beschneiden zu lassen verspricht u. so unbeschnitten gehalten wird. 485. Wenn er ihn unter dieser

Stadt, da die Sklaven sich nicht beschneiden lassen wollten; man befaßte sich mit ihnen zwölf Monate und verkaufte sie weiter an Nichtjuden. Dies nach dem Autor der folgenden Lehre: Wenn jemand einen Sklaven von einem Nichtjuden gekauft hat und er sich nicht beschneiden läßt, so befasse er sich mit ihm zwölf Monate, und wenn er sich bis dahin nicht beschneiden ließ, verkaufe er ihn weiter an einen Nichtjuden. R. Šimón b. Eleázar sagt, im Jisraéllande halte man ihn nicht, wegen der Unbrauchbarmachung der reinen Speisen[486]. In einer Stadt nahe der Grenze[487] halte man ihn überhaupt nicht, weil er etwas hören und es seinen nichtjüdischen Genossen weiter erzählen könnte.

Es wird gelehrt: R. Ḥananja, der Sohn R. Gamliéls, sagte: Die Proselyten in der Jetztzeit werden deshalb unterdrückt und von Leiden heimgesucht, weil sie die sieben Gebote der Noachiden nicht gehalten[488] haben. R. Jose sagt, ein Proselyt, der sich bekehrt, gleiche einem neugeborenen[489] Kinde, und nur deshalb werden sie unterdrückt, weil sie in den Einzelheiten der Gebote nicht gleich den Jisraéliten kundig sind. Abba Ḥanan erklärte im Namen R. Eleázars: Weil sie es[490] nicht aus Liebe, sondern aus Furcht tun. Manche sagen: Weil sie gesäumt haben, unter die Fittige der Göttlichkeit zu kommen. R. Abahu, nach anderen R. Ḥanina, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[491] *vergelte dir der Herr deine Tat, und dein Lohn sei vollkommen vom Herrn, dem Gott Jisraéls &c. dich zu bergen du gekommen bist*[492].

Hurenkind ist der von Verwandten Abstammende, [deren Verkehr] Fol. 49 xiii mit einem Verbote belegt ist — so R. Áqiba. Šimón der Temanite sagt, wegen dessen man sich der himmlischen Ausrottung schuldig macht, und die Halakha ist nach ihm zu entscheiden. R. Jehošuá sagt, wegen dessen man sich der gerichtlichen Todesstrafe schuldig macht. R. Šimón b. Ázaj sagte: Ich fand in Jerušalem eine Geschlechtsrolle, und in dieser stand geschrieben: «N. ist Hurenkind von einem Eheweibe[493].» Zur Bestätigung der Worte Jehošuás[494]. Wenn einem seine Frau stirbt, so ist ihm ihre Schwester erlaubt; wenn er sich von ihr scheiden liess und sie darauf stirbt, so ist ihm ihre Schwester erlaubt; wenn sie einen anderen geheiratet hat und darauf stirbt, so ist ihm ihre Schwester erlaubt. Wenn einem seine Schwägerin[495] stirbt, so ist ihm ihre Schwester erlaubt. Wenn er an ihr die Ḥaliça

Bedingung gekauft hat. [486] Der Speisen, die unter Beobachtung der Reinheitsgesetze gegessen werden; der Nichtjude ist verunreinigend. [487] Des jisraélitischen Reiches. [488] Vor ihrer Bekehrung. [489] Er wird wegen der vorher begangenen Sünden nicht bestraft. [490] Sich zum Judentume bekehren. [491] Rut. 2,12. [492] Dh. daß du dich hierzu beeilt hast. [493] Dh. durch Ehebruch erzeugt. [494] Der Ehebruch ist mit der gerichtlichen Todesstrafe belegt. [495] An der er

VOLLZOGEN HAT UND SIE DARAUF STIRBT, SO IST IHM IHRE SCHWESTER ERLAUBT; WENN SIE EINEN ANDEREN GEHEIRATET HAT UND DARAUF STIRBT, SO IST IHM IHRE SCHWESTER ERLAUBT.

GEMARA. Was ist der Grund R. Áqibas? — Es heißt:[496]*niemand soll die Frau seines Vaters nehmen und die Decke seines Vaters nicht entblößen*; die Decke, die sein Vater gesehen, darf er nicht entblößen. Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die Schrift spreche von der Genotzüchtigten seines Vaters, die mit einem Verbote belegt ist, und darauf folgt: [497]*es komme kein Hurenkind in die Gemeinde des Herrn*; demnach ist der von solchen[498][Abstammende] ein Hurenkind. Nach R. Simaj aber, der auch[499]andere mit einem Verbote belegte einbegreift, nicht nur Blutsverwandte, und nach R. Ješebab, der auch ein Gebot Übertretende[500]einbegreift, ist dies aus [dem Worte] *und nicht* zu entnehmen. — Und Šimón der Temanite!? — Er ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, die Schrift spreche von der Anwärterin der Schwagerehe seines Vaters, die ihm mit der Ausrottung belegt ist, und darauf heißt es: *es komme kein Hurenkind*; demnach ist nur der von mit der Ausrottung belegten [Abstammende] ein Hurenkind. — Und R. Jehošuá!? — Der Allbarmherzige sollte nur *nicht entblößen* geschrieben haben, wenn es aber auch *nicht nehmen* heißt, so ist dies wie folgt zu verstehen: wer von den zwischen 'nehmen' und 'entblößen' [genannten[501]stammt], ist ein Hurenkind, andere aber nicht.

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand einer Menstruierenden Col.b oder einer Ehebruchsverdächtigen[502]beigewohnt hat, das Kind kein Hurenkind sei. Einer Menstruierenden, da bei ihr die Antrauung gültig ist, denn es heißt:[503]*so sei ihr Fluß auf ihm,* auch zur Zeit ihres Flusses ist bei ihr die Antrauung gültig. Einer Ehebruchsverdächtigten, denn auch bei ihr ist die Antrauung[504]gültig. Desgleichen wird auch gelehrt: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand einer Menstruierenden, einer Ehebruchsverdächtigten oder der Anwärterin der Schwagerehe beigewohnt hat, das Kind kein Hurenkind sei. — Abajje[505]aber ist es hin-

---

die Schwagerehe zu vollziehen hat. [496] Dt. 23,1. [497] Ib. V. 3. [498] Eltern, deren Verkehr mit einem Verbote belegt ist. [499] Cf. Qid. Fol. 64a. [500] Wenn durch den Verkehr gar kein Verbot begangen, sondern nur ein Verbot übertreten wird, beispielsweise von einem Edomiten, hinsichtlich dessen Aufnahme in die jüd. Gemeinschaft ein Gebot besteht, 3 Generationen abzuwarten; cf. Dt. 23,9. [501] Zwischen diesen beiden Worten im angezogenen Schriftverse ist die Frau des Vaters genannt, auf deren geschlechtlichen Verkehr die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist. [502] Die ihrem Ehemanne verboten ist; cf. supra Fol. 11b. [503] Lev. 15,24. [504] Mit ihrem Ehemanne; sie wird durch den Ehebruch nicht aufgehoben. Auf die Gezwungenheit dieser Erklärung Raschis wird schon von den Tosaphoth hingewiesen. [505] Der dies von der Anwärterin der Schwagerehe sichtlich der Anwärterin der Schwagerehe zweifelhaft, ob nach Rabh oder nach Šemuél[506][zu entscheiden sei].

R. ŠIMÓN B. ÁZAJ SAGTE &c. Es wird gelehrt: Šimón b. Ázaj sagte: Ich fand in Jerušalem eine Geschlechtsrolle, und in dieser stand geschrieben: N. ist ein Hurenkind von einem Eheweibe. Ferner stand darin geschrieben: Die Lehre des R. Eliézer b. Jáqob [faßt nur] einen Kab, ist aber geläutert, Ferner stand darin geschrieben: Menase tötete Ješája. Raba sagte: Er ließ ihn verurteilen und tötete ihn. Er sprach nämlich zu ihm: Dein Lehrer Moše sagte:[507]*mich schaut kein Mensch und bleibt leben,* und du sagtest:[508]*da sah ich den Herrn auf hohem und erhabenem Throne sitzen.* Dein Lehrer Moše sagte:[509]*denn welches &c. wie der Herr unser Gott, so oft wir zu ihm rufen,* und du sagtest:[510]*sucht den Herrn, wenn er zu finden ist.* Dein Lehrer Moše sagte:[511]*die Zahl deiner Tage werde ich voll*[512]*machen,* und du sagtest:[513]*ich werde zu deinen Lebenstagen fünfzehn Jahre hinzufügen.* Ješája aber sagte sich: ich bin überzeugt, daß er meine Erwiderung nicht anerkennen wird, und wenn ich ihm etwas erwidere, mache ich ihn nur zum vorsätzlichen [Verbrecher]. Da sprach er den Gottesnamen und ward von einer Zeder verschlungen. Hierauf ließ jener die Zeder holen und zersägen, und als [die Säge] ihm an den Mund herankam, starb[514]er. Dies, weil er gesagt hat:[515]*und unter einem Volke unreiner Lippen weile ich.* – Aber immerhin widersprechen ja die Schriftverse einander!? – *Da sah ich den Herrn,* wie gelehrt wird: Alle Propheten schauten durch einen nicht hell leuchtenden Spiegel, Moše aber schaute durch einen hell leuchtenden[516]Spiegel. *Sucht den Herrn, wenn er zu finden ist,* denn dies gilt von einem Einzelnen, jenes[517]aber von einer Gemeinschaft. – Wann ist er für den Einzelnen [zu finden]? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: In den zehn Tagen vom Neujahrsfeste bis zum Versöhnungstage. *Die Zahl deiner Tage werde ich voll machen,* hierüber streiten Tannaím, wie gelehrt wird: *Die Zahl deiner Tage werde ich voll machen,* das sind die Generationsjahre[518]; Fol. 50 hat er Verdienste, so vervollständigt man sie ihm, hat er keine Verdienste, so reduziert man sie ihm – so R. Áqiba. Die Weisen sagen: Hat er Verdienste, so fügt man ihm welche[519]hinzu, hat er keine Verdienste, so reduziert man sie ihm. Sie sprachen zu R. Áqiba: Es heißt ja:

---

nicht lehrt.

[506] Die weiter (Fol. 92b) streiten, ob bei ihr die Antrauung gültig ist.

[507] Ex. 33,20.

[508] Jes. 6,1.

[509] Dt. 4,7.

[510] Jes. 55,6.

[511] Ex. 23,26.

[512] Jed. nichts hinzufügen.

[513] iiReg. 20,6.

[514] Vom sonst in der jüd. Literatur unbekannten Märtyrertode Ješájas wird in der äthiopisch erhaltenen apokryphen Schrift 'von der Himmelfahrt Ješájas' ausführlich berichtet.

[515] Jes. 6,5.

[516] Er wußte, daß er Gott nicht sah, die anderen aber, auch Ješája, glaubten, ihn gesehen zu haben.

[517] Daß Gott immer zu finden ist.

[518] Die Lebensdauer, die jedem einzelnen bei der Geburt beschieden wird.

[519].

Ich werde zu deinen Lebenstagen fünfzehn Jahre hinzufügen!? Er erwiderte ihnen: Man fügte sie ihm von seinen eigenen[520] hinzu. Dies ist auch zu beweisen, denn der Prophet[521] prophezeite:[522] *siehe, ein Sohn wird geboren dem Hause Davids, Jošijahu heißt er,* und damals[523] war Menase[524] noch nicht geboren[525]. – Und die Rabbanan!? – Es heißt ja nicht: von Ḥizqija, sondern: dem Hause Davids; von Ḥizqija oder von irgend einem anderen.

Wenn einem seine Frau stirbt &c. Wenn einem seine Schwägerin stirbt &c. R. Joseph sagte: Hier lehrt Rabbi eine unnötige Mišna[526].

FÜNFTER ABSCHNITT

R. Gamliél sagt, es gebe keinen Scheidebrief nach einem Scheidebriefe[1], keine Eheformel nach einer Eheformel[2], keine Beiwohnung nach einer Beiwohnung[3] und keine Ḥaliça nach einer Ḥaliça[4]. Die Weisen sagen, es gebe einen Scheidebrief nach einem Scheidebriefe[5] und eine Eheformel nach einer Eheformel[6], || jedoch nichts mehr nach der Beiwohnung und nach der Ḥaliça[7]. Und[8]

Dies ist unter 'voll machen' im angezogenen Schriftverse zu verstehen.

[520] Man wollte ihm vorher seine Lebensdauer kürzen.

[521] Zur Zeit des Königs Jerobeám, lange vor diesen Ereignissen.

[522] iReg. 13,2.

[523] Zur Zeit der Erkrankung Ḥizqijas.

[524] Der Sohn Ḥizqijas, dem der angekündigte Jošijahu entstammte.

[525] Nach iiReg. 21,1 wurde Menase erst 3 Jahre nach der Genesung seines Vaters geboren, sodaß die 15 hinzugefügten Jahre ihm schon vorher beschieden waren.

[526] Die Schrift verbietet die Schwester seiner Frau nur bei ihren Lebzeiten (Lev. 18,18), u. selbstverständlich ist sie nach ihrem Tode erlaubt.

[1] Der andere ist ohne Wirkung. Wenn der Verstorbene 2 Witwen hinterlassen u. der Bruder zuerst der einen u. nachher der anderen einen Scheidebrief gegeben hat, so ist der andere wirkungslos, dh. ihre Verwandten sind ihm nicht verboten; ist der erste Scheidebrief gültig, so ist die Gebundenheit beider aufgehoben u. die andere ist ihm völlig fremd, u. ist der erste ungültig, so ist es auch der andere. Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn es eine Witwe u. 2 Schwäger sind, u. jeder ihr einen Scheidebrief gegeben hat; entweder ist ihr durch den 1. Scheidebrief der andere völlig fremd od. beide Scheidebriefe sind ungültig.

[2] Durch die an die erste, bezw. vom ersten gerichtete Eheformel ist die Schwagerpflicht erledigt u. die andere wirkungslos.

[3] Die an der anderen, bezw. vom anderen vollzogene Beiwohnung ist nichts weiter als ein verbotener Geschlechtsakt u. hat keine eherechtliche Bedeutung.

[4] Cf. Anm. 2 mut. mut.

[5] Der 1. Scheidebrief ist nicht ganz gültig, da zur Aufhebung der Gebundenheit die Ḥaliça vorgeschrieben ist, so daß noch eine partielle Gebundenheit mit der anderen Witwe, bezw. der Witwe mit dem anderen Bruder besteht.

[6] Durch die Eheformel allein ist die Schwagerpflicht noch nicht erledigt, er muß ihr auch beigewohnt haben.

[7] Durch diese Handlungen ist die

zwar: hat jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet und
ihr einen Scheidebrief gegeben, so benötigt sie von ihm der Ḥaliça[9];
hat er an sie die Eheformel gerichtet und an ihr die Ḥaliça vollzogen,
so benötigt sie[10] von ihm eines Scheidebriefes; hat er an sie die
Eheformel gerichtet und ihr beigewohnt, so entspricht dies der Vorschrift.
iii Hat er ihr einen Scheidebrief gegeben und an sie die Eheformel
gerichtet, so benötigt sie[11] eines Scheidebriefes und der Ḥaliça;
hat er ihr einen Scheidebrief gegeben und ihr beigewohnt, so
benötigt sie[11] eines Scheidebriefes und der Ḥaliça; hat er ihr einen
Scheidebrief gegeben und an ihr die Ḥaliça vollzogen, so besteht
nach der Ḥaliça nichts mehr; hat er an ihr die Ḥaliça vollzogen und
darauf an sie die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief gegeben
oder ihr beigewohnt, oder hat er ihr beigewohnt und darauf
an sie die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief gegeben oder
an ihr die Ḥaliça vollzogen, so besteht nach der Ḥaliça[12] nichts mehr.
Einerlei, ob eine Schwägerin und ein Schwager oder zwei Schwägerinnen
und ein Schwager. Und zwar: hat er die Eheformel an die eine Col.b
gerichtet und die Eheformel an die andere[13] gerichtet, so benötigen iv
sie[14] zweier Scheidebriefe und der Ḥaliça[15]; an die eine die Eheformel
gerichtet und der anderen einen Scheidebrief gegeben, so benötigt
[eine][16] eines Scheidebriefes und [eine] der Ḥaliça; an die eine die
Eheformel gerichtet und der anderen beigewohnt, so benötigen beide
eines Scheidebriefes und [eine] der Ḥaliça; an die eine die Eheformel
gerichtet und an der anderen die Ḥaliça vollzogen, so benötigt
die erste[17] eines Scheidebriefes; der einen einen Scheidebrief
gegeben und der anderen einen Scheidebrief gegeben, so benötigt
[eine von ihnen][15] der Ḥaliça; der einen einen Scheidebrief gegeben
und der anderen beigewohnt, so benötigt diese eines Scheidebriefes[18]
und der Ḥaliça[19]; der einen einen Scheidebrief gegeben und an die

---

Schwagerpflicht vollständig erledigt, u. was darauf folgt, wirkungslos.

[8] Dies bezieht sich nicht mehr auf den vorangehenden Streit, vielmehr gilt dies von einem Schwager u. einer Schwägerin.

[9] Da durch die Eheformel allein die Schwagerpflicht noch nicht erledigt war; ebenso darf er sie nicht heiraten, da er einmal mit der Unterlassung der Schwagerehe begonnen hat.

[10] Die Ḥ. hebt nur die Gebundenheit u. nicht die Eheformel auf.

[11] Wegen des Zweifels, ob der Scheidebrief wirksam war; auch heiraten darf er sie nicht, da er mit der Scheidung die Schwagerehe abgelehnt hat.

[12] Im 1. Passus, u. entsprechend im 2. Passus; nach der Beiwohnung.

[13] Wenn es 2 Witwen sind.

[14] Nach den Weisen, ob. in der 1. Mišna.

[15] An der einen, sodaß die andere entbunden wird.

[16] Die erste, deren Eheformel durch den Scheidebrief der anderen ungültig geworden ist.

[17] Die er weder heiraten darf noch durch die Ḥ. der anderen entbunden ist.

[18] Da sie ihm wegen des Scheidebriefes der ersten verboten ist.

[19] Der Scheidebrief ist nicht ausreichend, da die Bei-

andere die Eheformel gerichtet, so benötigt diese eines Scheidebriefes
und [jene] der Ḥaliça; der einen einen Scheidebrief gegeben
und an der anderen die Ḥaliça vollzogen, so besteht nach der Ḥaliça[20]
v nichts mehr. Hat er [an der einen] und [an der anderen] die
Ḥaliça vollzogen, oder an der einen die Ḥaliça vollzogen und an die
andere die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief gegeben oder
ihr beigewohnt, oder [der einen] und [der anderen] beigewohnt, oder
der einen beigewohnt und an die andere die Eheformel gerichtet, ihr
einen Scheidebrief gegeben oder an ihr die Ḥaliça vollzogen, so besteht
nach der Ḥaliça[12] nichts[21] mehr. Einerlei, ob ein Schwager und
vi zwei Schwägerinnen oder zwei Schwäger und eine Schwägerin[22]. Hat
er an ihr die Ḥaliça vollzogen und darauf an sie die Eheformel gerichtet,
ihr einen Scheidebrief gegeben oder ihr beigewohnt, oder
hat er ihr beigewohnt und darauf an sie die Eheformel gerichtet, ihr
einen Scheidebrief gegeben oder an ihr die Ḥaliça vollzogen, so besteht
nach der Ḥaliça nichts mehr, einerlei ob sie zuerst, dazwischen[28]
oder zuletzt erfolgt ist. Nach der Beiwohnung besteht, wenn
sie zuerst erfolgt ist, nichts mehr, wenn aber dazwischen oder zuletzt,
so bleibt etwas[24] zurück. R. Neḥemja sagt, sowohl nach der
Beiwohnung als auch nach der Ḥaliça, ob zuerst, dazwischen oder
zuletzt, könne nichts mehr erfolgen.

GEMARA. Sie streiten nur über einen Scheidebrief nach einem Scheidebriefe und die Eheformel nach der Eheformel, der einzelne Scheidebrief und die einzelne Eheformel aber ist bei der Schwägerin wirksam[25]. Die Rabbanan sagten deshalb, der Scheidebrief sei bei der Schwägerin wirksam, weil er auch sonst[26] wirksam ist. Wäre er nicht wirksam, so könnte man folgern: der Scheidebrief dient zur Entfernung und die Ḥaliça dient zur Entfernung, wie der Scheidebrief nicht wirksam ist, so ist auch die Ḥaliça[27] nicht wirksam; man würde somit veranlaßt werden, die Beiwohnung nach der Ḥaliça zu vollziehen. Und die Rabbanan sagten deshalb,

wohnung unzulässig war. [20] Wodurch beide entbunden sind. [21] Die an der anderen vollzogene Handlung ist ungültig. [22] Wenn zuerst der eine u. nachher der andere die genannten Handlungen an derselben Witwe vollzogen hat. [23] Wenn er der einen einen Scheidebrief gegeben, an der anderen die Ḥ. vollzogen u. darauf an eine von ihnen die Eheformel gerichtet hat. [24] Wenn er einer einen Scheidebrief gegeben u. an die andere die Eheformel gerichtet u. darauf einer beigewohnt hat, so bleibt wegen des unzulässigen Scheidebriefes noch eine Gebundenheit bestehen, sodaß bei der Scheidung ein Scheidebrief nicht ausreicht, vielmehr ist auch die Ḥ. erforderlich. [25] Wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben hat, darf er die Schwagerehe nicht mehr vollziehen, u. wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat u. sie nicht heiraten will, benötigt sie eines Scheidebriefes. [26] Bei einer gewöhnlichen Ehe. [27] Allein, die Eheformel sei bei der Schwägerin wirksam, weil sie auch sonst wirksam[28]ist. Wäre sie nicht wirksam, so könnte man folgern: die Eheformel dient zur Aneignung und die Beiwohnung dient zur Aneignung, wie die Eheformel nicht wirksam ist, so ist auch die Beiwohnung[29]nicht wirksam; man würde somit veranlaßt werden, die Beiwohnung nach der Beiwohnung zu vollziehen[30]. Und die Rabbanan sagten deshalb, nach der ungültigen Beiwohnung bleibe etwas zurück, denn handelt er sich um die Beiwohnung nach einem Scheidebriefe, so ist hierbei die Beiwohnung nach der Ḥaliça[31]zu berücksichtigen, und handelt es sich um die Beiwohnung nach der Eheformel, so ist hierbei die Beiwohnung nach der Beiwohnung[32]zu berücksichtigen. Und die Rabbanan sagten deshalb, nach der ungültigen Ḥaliça[33]bleibe nichts zurück, weil hierbei nichts zu berücksichtigen ist. Wollte man bei der Ḥaliça nach dem Scheidebriefe die Ḥaliça nach der Ḥaliça[34]berücksichtigen, so mag die Ḥaliça fortgesetzt[35] werden, und wollte man bei der Ḥaliça nach der Ehefomel die Ḥaliça nach der Beiwohnung[36]berücksichtigen, so ist ja sogar bei der Ḥaliça nach der Eheformel ein Scheidebrief wegen der Eheformel erforderlich, ebenso ist bei der Ḥaliça nach der Beiwohnung ein Scheidebrief wegen der Beiwohnung erforderlich.

Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Gamliéls: ihm ist es zweifelhaft, ob der Scheidebrief [die Gebundenheit] aufhebe oder nicht, und ob die Eheformel eine Aneignung erwirke oder nicht. Ob der Scheidebrief [die Gebundenheit] aufhebe oder nicht: hebt der erste sie auf, so ist der andere unwirksam, und hebt der erste sie nicht auf, so hebt auch der andere sie nicht auf. Ob die Eheformel eine Aneignung erwirke oder nicht: erwirkt die erste eine Aneignung, so ist die andere unwirksam, und erwirkt die erste keine Aneignung, so erwirkt auch die andere keine Aneignung. Abajje wandte gegen ihn ein: R. Gamliél pflichtet jedoch bei, daß es einen Scheidebrief nach der Eheformel, eine Eheformel nach dem Scheidebriefe, einen Scheidebrief nach der Beiwohnung und der Eheformel[37], und eine Eheformel nach der Beiwohnung und Fol. 51

---

ohne Scheidebrief. 28. Bei einer gewöhnlichen Antrauung. 29. Allein, ohne Antrauung. 30. An einer anderen Schwägerin, die ihm verboten ist. 31. Wenn zur Antrauung ein Scheidebrief ohne Ḥ. ausreichen würde, könnte man folgern, die Rechtskraft der Beiwohnung reiche soweit, daß sie sogar die bereits erfolgte Ḥ. aufhebe. 32. Wenn hierbei ein Scheidebrief ohne Ḥ. ausreichen würde, könnte man folgern, die andere Beiwohnung habe mehr Rechtskraft, u. verleitet werden, nach bereits erfolgter Beiwohnung sie an der anderen Witwe zu vollziehen. 33. Die nach einem Scheidebriefe od. nach der Eheformel erfolgt ist. 34. Er könnte die Ḥ. an der einen u. darauf an der anderen vollziehen. 35. Dadurch erfolgt nichts Verbotenes. 36. Man könnte folgern, die Scheidung der Schwägerin könne durch die Ḥ. ohne Scheidebrief erfolgen. 37. Wenn es 3 Witwen dem Scheidebriefe gebe[37]. Wenn es R. Gamliél zweifelhaft ist, sollte doch die Beiwohnung[38] als zuerst vollzogen gelten und eine Aneignung erwirken[39], denn wir haben gelernt, daß nach der Beiwohnung, wenn sie zuerst erfolgt ist, nichts mehr bestehe!? Vielmehr, erklärte Abajje, tatsächlich ist es von R. Gamliél entschieden, daß der Scheidebrief [die Gebundenheit] aufhebe und die Eheformel eine Aneignung erwirke, jedoch bestimmten die Rabbanan, daß in einer Hinsicht der Scheidebrief und in einer Hinsicht die Eheformel bei der Schwägerin wirksam sei. Der Scheidebrief nach einem Scheidebriefe hebt [die Gebundenheit] nicht auf, weil dies bereits durch den ersten erfolgt ist; die Eheformel nach der Eheformel erwirkt keine Aneignung, weil dies schon durch die erste erfolgt ist; beim Scheidebriefe nach einer Eheformel und bei der Eheformel nach dem Scheidebriefe aber erfolgt durch die eine Handlung eine Aufhebung und durch die andere eine Aneignung. – Und die Weisen[40]!? – Die Rabbanan haben Scheidebrief und Eheformel für jeden angeordnet[41]. – Die[42] ungültige Beiwohnung[43] ist mehr als die Eheformel und weniger als die Eheformel: mehr als die Eheformel, denn die Eheformel nach einer Eheformel ist nicht wirksam, während die Beiwohnung nach der Eheformel wirksam ist; weniger als die Eheformel, denn die Eheformel nach dem Scheidebriefe erstreckt sich auf alles, was vom Scheidebriefe zurückbleibt[44], während die Beiwohnung nach dem Scheidebriefe sich nicht auf alles erstreckt, was vom Scheidebriefe zurückbleibt[45].

Die Rabbanan lehrten: Inwiefern sagt R. Gamliél, es gebe keinen Scheidebrief nach einem Scheidebriefe? Wenn zwei Schwägerinnen einem Schwager zugefallen sind, und er der einen und der anderen einen

---

sind. [37] Die letzten Handlungen sind wirksam; durch den später überreichten Scheidebrief sind ihm die Verwandten verboten, u. ebenso benötigt diejenige, an die zuletzt die Eheformel gerichtet wurde, eines Scheidebriefes. [38] Die zwischen zwei anderen Handlungen erfolgt ist. [39] Die darauf folgende 3. Handlung sollte auf jeden Fall unwirksam bleiben: erwirkt die zuerst erfolgte Eheformel eine Aneignung, so ist die darauf folgende Beiwohnung unwirksam, u. selbstverständlich auch der Scheidebrief nachher, u. erwirkt die Eheformel keine Aneignung, so gilt die Beiwohnung als zuerst erfolgt, die wirksam ist u. die Wirksamkeit des darauffolgenden Scheidebriefes ausschließt. Desgleichen in dem Falle, wenn er zuerst einer einen Scheidebrief gegeben hat: ist dieser wirksam, so ist die darauffolgende Beiwohnung unwirksam, u. selbstverständlich auch die Eheformel nachher, u. ist er nicht wirksam, so gilt die Beiwohnung als zuerst erfolgt. [40] Durch die Wirksamkeit des 1. Scheidebriefes sollte der 2. unwirksam sein. [41] Wenn es 2 Schwäger sind, so ist der Scheidebrief od. die Eheformel des einen nicht für den anderen wirksam, u. ebenso bei 2 Witwen. [42] Fortsetzung der Erklärung der Ansicht RG.s. [43] Der eine andere Handlung vorangegangen ist. [44] Eine an die 3. Witwe gerichtete Eheformel bleibt unwirksam, da es nach RG. keine Eheformel nach einer Eheformel gibt. [45] Da die Eheformel nach der Beiwohnung, der eine andere Handlung vorangegangen

Scheidebrief gegeben hat, so vollziehe er, wie R. Gamliél sagt, die Ḥaliça an der ersten, und ihre Verwandten sind ihm verboten; die Verwandten der anderen aber sind ihm[46] erlaubt. Die Weisen sagen, wenn er der einen und der anderen einen Scheidebrief gegeben hat, seien ihm die Verwandten beider verboten, und er vollziehe die Ḥaliça an einer von ihnen. Ebenso bei zwei Schwägern[47] und einer Schwägerin. Inwiefern sagt R. Gamliél, es gebe keine Eheformel nach der Eheformel!? Wenn zwei Schwägerinnen einem Schwager zugefallen sind, und er an die eine und an die andere die Eheformel gerichtet hat, so gebe er, wie R. Gamliél sagt, der ersten einen Scheidebrief und vollziehe an ihr die Ḥaliça, und ihre Verwandten sind ihm verboten; die Verwandten der anderen aber sind ihm erlaubt[48]. Die Weisen sagen, er gebe der einen und der anderen einen Scheidebrief, und die Verwandten beider seien ihm verboten, und an einer von ihnen vollziehe er die Ḥaliça. Ebenso bei zwei Schwägern und einer Schwägerin.

Der Meister sagte: Und er der einen und der anderen einen Scheidebrief gegeben hat, so vollziehe er, wie R. Gamliél sagt, die Ḥaliça an der ersten, und ihre Verwandten sind ihm verboten; die Verwandten der anderen aber sind ihm erlaubt. Dies wäre somit eine Widerlegung Šemuéls, denn Šemuél sagte, daß, wenn er die Ḥaliça an der Inhaberin des Scheidebriefes vollzogen hat, die Nebenbuhlerin nicht entbunden[49] sei? — Šemuél kann dir erwidern: ich sage es nach demjenigen, der der Ansicht ist, es bestehe eine Gebundenheit[50], während R. Gamliél der Ansicht ist, es bestehe keine Gebundenheit[51]. — Wenn R. Gamliél der Ansicht ist, es bestehe keine Gebundenheit, so sind ja die Rabbanan der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, und im Schlußsatze lehrt er, dasselbe gelte auch von zwei Schwägern und einer Schwägerin; somit wäre dies eine Widerlegung des Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte, bei einer ungültigen Ḥaliça[52] müsse [die Witwe] sich an alle Brüder wenden? — Rabba b. R. Hona kann dir erwidern: sowohl R. Gamliél als auch die Rabbanan sind der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, und sie streiten nur über den Scheidebrief nach einem Scheidebriefe und die Eheformel nach der Eheformel. Col.b

Der Meister sagte: Und er an die eine und an die andere die Ehe-

---

ist, wirksam ist. [46] Da der andere Scheidebrief unwirksam ist. [47] Wenn jeder von ihnen der Schwägerin einen Scheidebrief gegeben hat. [48] Da die an die andere gerichtete Eheformel unwirksam ist. [49] Cf. supra Fol. 27a; RG. dagegen lehrt, daß durch die Ḥ. der ersten die andere entbunden sei, obgleich der Scheidebrief der anderen unwirksam ist. [50] Der Schwägerin an den Schwager durch die Schwagerpflicht. [51] Auch die nicht einwandfreie Ḥ. entbindet die andere. [52] Wie dies auch hierbei der Fall ist. [53] Die zweite formel gerichtet hat, so gebe er, wie R. Gamliél sagt, der ersten einen Scheidebrief und vollziehe an ihr die Ḥaliça, und ihre Verwandten sind ihm verboten; die Verwandten der anderen aber sind ihm erlaubt. Merke, R. Gamliél ist ja der Ansicht, es gebe keine Eheformel nach einer Eheformel, somit[48] sollte doch an der ersten auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Es ist zu berücksichtigen, er könnte die Schwagerehe an der anderen vollziehen.

R. Joḥanan sagte: R. Gamliél, die Schule Šammajs, R. Šimón, Ben-Ázaj und R. Neḥemja sind alle der Ansicht, durch die Eheformel erfolge eine vollständige Aneignung. R. Gamliél, wie wir bereits gesagt[53] haben. Die Schule Šammajs, denn wir haben gelernt: Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer ledig ist, und nachdem der Ledige nach dem Tode des einen mit einer der Schwestern verheirateten Bruders [an die Witwe] die Eheformel gerichtet hat, auch der zweite Bruder gestorben ist, so bleibe, wie die Schule Šammajs sagt, seine Frau[54] bei ihm, und die andere gehe als Schwester seiner Frau frei aus. R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Šimón sprach zu den Weisen: Ist die Beiwohnung des ersten[55] wirksam, so ist die Beiwohnung des anderen nicht wirksam, und ist die Beiwohnung des ersten nicht wirksam, so ist auch die Beiwohnung des anderen nicht wirksam. Die Beiwohnung eines Neunjährigen haben ja die Rabbanan der Eheformel gleichgestellt, und R. Šimón sagt, sie[56] gelte nicht[57] als Beiwohnung. Ben Ázaj, denn es wird gelehrt: Ben Ázaj sagt, es gebe eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägern[58] und einer Schwägerin, nicht aber gebe es eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägerinnen und einem Schwager[59]. R. Neḥemja, denn wir haben gelernt: R. Neḥemja sagt, sowohl nach der Beiwohnung als auch nach der Ḥaliça, ob zuerst, dazwischen oder zuletzt, könne nichts mehr erfolgen. Die ungültige Beiwohnung haben ja die Rabbanan der Eheformel[60] gleichgestellt, und er lehrt, daß nachher nichts mehr erfolgen könne.

Eheformel ist deshalb unwirksam, weil durch die erste bereits eine Aneignung erfolgt ist. 54. Die erste Witwe, die er sich durch die Eheformel angeeignet hat. 55. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn zuerst ein Schwager im Alter von 9 Jahren u. einem Tage der Schwägerin beigewohnt hat, u. nachher sein Bruder in eben diesem Alter; mit 9 Jahren ist er zwar minderjährig, jedoch rechtsgültig begattungsfähig. Nach den Weisen hat seine Beiwohnung die Wirkung der Eheformel, sodaß sie auch dem ersten verboten ist. 56. Die Beiwohnung des anderen. 57. Demnach erfolgt durch die erste, die der Eheformel gleicht, eine Aneignung. 58. Jeder hat nur einmal die Eheformel gerichtet, somit ist diese gültig. 59. Durch die Wirksamkeit der ersten bleibt die andere unwirksam. 60. Bei beiden ist die Scheidung allein nicht ausreichend, vielmehr ist auch die Ḥ. erforderlich. 61. Nach dem einleitenden 'und zwar' bezieht sich der folgende Fall vom Scheidebriefe nach einer Eheformel auf die vorange-

Und zwar: hat jemand &c. die Eheformel &c. Ist dies etwa ein Scheidebrief nach einem Scheidebriefe[61]!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: der Scheidebrief nach einem Scheidebriefe und die Eheformel nach der Eheformel, wie wir erklärt[62] haben. Wie erfolgt die Lösung bei einem Schwager und einer Schwägerin? Hat jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet und ihr einen Scheidebrief gegeben, so benötigt sie von ihm der Ḥaliça. Fol. 52

Hat er an sie die Eheformel gerichtet und ihr beigewohnt, so entspricht dies der Vorschrift. Dies wäre eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte: Das Gebot der Schwagerehe erfordere, daß er sie sich antraue und ihr darauf beiwohne. – Lies: so entspricht auch dies der Vorschrift. – Selbstverständlich!? – Der Meister sagte, wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet hat, so schwinde von ihm die Gebundenheit der Schwagerschaft, und die Gebundenheit der Antrauung und der Heirat ruhe auf ihm, somit könnte man glauben, er übe[63] kein Gebot aus, so lehrt er uns.

Der Text. R. Hona sagte: Das Gebot der Schwagerehe erfordert, daß er sie sich antraue und ihr darauf beiwohne; hat er ihr beigewohnt und nachher an sie die Eheformel gerichtet, so ist sie ihm angeeignet. Wenn beigewohnt und nachher an sie die Eheformel gerichtet, ist es ja selbstverständlich, sie ist ihm ja durch die Beiwohnung angeeignet!? – Lies vielmehr: hat er ihr ohne Eheformel beigewohnt, so ist sie ihm angeeignet. – Es wird ja gelehrt, daß er dieserhalb Geißelhiebe[64] erhalte!? – Widerspenstigkeitsgeißelung[65], rabbanitisch. Rabh ließ nämlich geißeln wegen der Antrauung durch Beiwohnung, wegen der Antrauung auf offener Straße, wegen der Antrauung ohne Werbung[66], wegen der Annullierung[67] eines Scheidebriefes[68] und wegen der Erklärung[69] über einen Scheidebrief. Ferner auch den, der einem Gerichtsboten Widerstand leistet, der den Bann der Gelehrten dreißig Tage auf sich sitzen läßt und nicht aufs Gericht kommt und [um Aufhebung] des Bannspruches bittet, und einen

---

henden Worte der Weisen, die aber von einem Scheidebriefe nach einem Scheidebriefe sprechen. [62] Ob. Fol. 51a. Die Mišna gibt weiter keine Erklärung dieser Fälle, u. was weiter folgt, bezieht sich nicht mehr auf diese. [63] Mit der Beiwohnung, wenn er vorher die Eheformel an sie gerichtet hat. [64] Solche sind nur auf die Übertretung der in der Schrift genannten Gesetze gesetzt, demnach ist die Eheformel eine Bestimmung der Tora u. bei der Aneignung unerläßlich. [65] Solche haben die Weisen auf die Übertretung ihrer Bestimmungen eingeführt, unterschieden von der auf 40 (eigentl. 39) Streiche normierten Geißelung der Schrift (Dt. 25,3). [66] Ohne vorherige Besprechung; in all diesen Fällen ist eine unethische Geringschätzung der Antrauung zu erblicken. [67] Cf. Git. Fol. 32a. [68] Die Frau könnte, ohne es zu wissen, sich auf Grund des ungültigen Scheidebriefes verheiraten. [69] Daß er ihn gezwungen gebe (cf. Git.

Bräutigam, der im Hause der Schwiegereltern wohnt. – Nur dann, wenn er wohnt, nicht aber, wenn er vorübergeht; aber R. Šešeth ließ ja einen geißeln, weil er an der Tür seiner Schwiegereltern vorüberging!? – Mit jenem hatte man seine Schwiegermutter verdächtigt. Die Nehardeénser sagten: Von all diesen ließ Rabh geißeln nur wegen der Antrauung durch Beiwohnung und ohne Werbung. Manche sagen, auch wenn mit Werbung, wegen der Schamlosigkeit.

Die Rabbanan lehrten: Wieso durch die Antrauungsformel? Wenn er ihr ein Geldstück oder eine Wertsache gibt[70]. Wieso durch Urkunde? – 'Wieso durch Urkunde', wie wir gesagt[71]haben: wenn er ihr auf Papier oder auf eine Scherbe, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: sei mir angetraut! Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: wie lautet die Urkunde über die Morgengabe[72]bei der Schwagerehe? Er schreibe: Ich N., Sohn des N., nehme auf mich, meine Schwägerin N. nach Gebühr zu ernähren und zu unterhalten. Ihre Morgengabe aber belastet die Güter ihres ersten Mannes[73]. Erhält sie sie nicht vom ersten, so haben die Rabbanan sie ihr vom zweiten zugesprochen, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn er ihr[74]einen Scheidebrief gegeben und zu ihr gesagt hat: Sei von mir geschieden, aber nicht jedermann erlaubt[75]? Ist, da [die Wirksamkeit] des Scheidebriefes bei der Schwägerin rabbanitisch ist, nur ein Scheidebrief, der bei einem Eheweibe wirksam ist, auch bei der Schwägerin wirksam, und ein Scheidebrief, der bei einem Eheweibe unwirksam ist, auch bei der Schwägerin unwirksam, oder aber ist eine Verwechselung mit einem [giltigen] Scheidebriefe[76]zu berücksichtigen? Rabba b. Ḥanan wandte ein: Demnach[77] macht er sie ungeeignet, wenn er ihr ein Stück Papier gibt!? Dieser erwiderte: Solches macht sie nicht untauglich für Priester, jener[78]aber macht sie untauglich für Priester[79]. Es wird nämlich gelehrt:[80]*Und eine von ihrem Manne geschiedene Frau sollen sie nicht nehmen*, selbst wenn sie nur von ihrem Manne geschieden[81]ist, dürfen sie sie nicht nehmen. Des-

---

Fol. 88b). [70] Und dabei die Eheformel spricht. [71] Hinsichtl. der gewöhnlichen Antrauung, da auch diese Antrauung durch ein Geldstück wie bei der gewöhnlichen Antrauung erfolgt. [72] Unter 'Urkunde' ist diese u. nicht die Antrauungsurkunde zu verstehen. [73] Cf. supra Fol. 39a Anm 1. [74] Der Schwager der Witwe. [75] Auf Grund eines derartigen Scheidebriefes darf die Geschiedene sich nicht wiederum verheiraten. [76] Die Witwe könnte sich daraufhin verheiraten. [77] Wenn man eine derartige Verwechslung seitens des nicht unterrichteten Beobachters berücksichtigen wollte. [78] Der einschränkende Scheidebrief. [79] Wenn ein Priester seiner Frau einen derartigen Scheidebrief gegeben hat, so ist sie ihm für immer verboten. [80] Lev. 21,7. [81] Wie im genannten Falle, durch einen einhalb heißt es, auch nur der Geruch eines Scheidebriefes mache untauglich für Priester.

Rami b. Ḥama sagte: Sie lehrten, wenn jemand zum Schreiber gesagt hat, daß er einen Scheidebrief für seine Verlobte schreibe, denn sobald er sie geheiratet hat, werde er sich von ihr scheiden lassen, sei der Scheidebrief gültig, weil es in seiner Hand lag, sich von ihr scheiden zu lassen, und wenn für eine fremde Frau, sei der Scheidebrief ungültig[82], weil es Col.b nicht in seiner Hand lag, sich von ihr scheiden zu lassen[83]. Folgendes aber fragte R. Rami b. Ḥama: Wie verhält es sich bei seiner Schwägerin: gleicht sie, da sie an ihn gebunden ist, der Verlobten, oder nicht, da er an sie die Eheformel noch nicht gerichtet hat? – Dies bleibt unentschieden.

R. Ḥananja fragte: Wie ist es, wenn er ihr einen Scheidebrief auf die Gebundenheit und nicht auf die Eheformel[84], oder auf die Eheformel und nicht auf die Gebundenheit geschrieben hat: schließt die Eheformel sich der Gebundenheit an, somit ist es ebenso, als würde man sich von der Hälfte seiner Frau scheiden lassen, und wenn man sich von der Hälfte seiner Frau scheiden läßt, so ist es nichts, oder aber besteht jede für sich besonders[85]? – Dies ist ja aus einer Lehre Rabas zu entscheiden, denn Raba sagte, daß, wenn er ihr einen Scheidebrief auf die Eheformel gegeben hat, die Nebenbuhlerin erlaubt sei[86]!? – Raba war es entschieden, R. Ḥananja aber war es fraglich. – Wie ist es damit? – Dies bleibt unentschieden.

HAT ER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN UND DARAUF AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Das sind die Worte R. Åqibas, welcher sagt, die Antrauung der mit einem Verbote belegten sei ungültig, die Weisen aber sagen, nach der Ḥaliça bleibe etwas zurück. – Wieso kannst du dies R. Åqiba addizieren, im Anfangsatze lehrt er, daß, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben und an ihr die Ḥaliça vollzogen hat, sie eines Scheidebriefes und der Ḥaliça benötige, und nach R. Åqiba ist ja, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben hat, die Eheformel unwirksam!? Es wird nämlich gelehrt: R. Åqiba sagte: Woher, daß, wenn jemand seiner Schwägerin einen Scheidebrief gegeben hat, sie ihm für immer verboten ist? Es heißt:[87]*ihr Ehemann darf nicht mehr, nachdem er sie fortgeschickt hat*; schon nach dem Fortschicken[88]. R. Aši erwiderte:

---

schränkenden Scheidebrief. [82] Falls er sie geheiratet hat u. den Scheidebrief benutzen will. [83] Beim Schreiben des Scheidebriefes war sie ihm fremd. [84] Nachdem er an sie die Eheformel gerichtet hat. [85] Bezieht sich die Scheidung auf die Gebundenheit, so ist sie auch seinem Bruder verboten, u. bezieht sie sich auf die Eheformel, so ist diese aufgehoben u. die Gebundenheit bleibt bestehen, sodaß sie seinem Bruder erlaubt ist. [86] Cf. supra Fol. 32a. Demnach bezieht die Scheidung sich auf die Eheformel allein. [87] Dt. 24,4. [88] Auch

Der Scheidebrief bei der Schwagerehe ist rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung. Ebenso wird auch gelehrt: Rabbi sagte: Diese Worte gelten nur nach R. Áqiba, der die Ḥaluça der Inzestuösen gleichstellt, die Weisen aber sagen, nach der Ḥaliça bleibe etwas zurück. Ich sage: nur dann, wenn er sie sich zur gewöhnlichen Heirat angetraut hat, wenn aber zur Schwagerehe, so besteht nach der Ḥaliça nichts[89] mehr. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen und sie sich darauf angetraut hat, so benötigt sie, wie Rabbi sagt, wenn er sie sich zur gewöhnlichen Heirat angetraut hat, von ihm eines Scheidebriefes, und wenn zur Schwagerehe, keines Scheidebriefes; die Weisen sagen, ob zur gewöhnlichen Heirat oder zur Schwagerehe, sie benötigt von ihm eines Scheidebriefes. R. Joseph sprach: Folgendes ist der Grund Rabbis: dies ist ebenso, als würde jemand am Grundstücke eines Proselyten herumgraben[90], im Glauben, es sei seines[91], der es dadurch nicht[92] erwirbt. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; in diesem Falle beabsichtigte er die Aneignung nicht, in jenem aber beabsichtigte er die Aneignung. Dies ist vielmehr mit dem Falle zu vergleichen, wenn jemand am Grundstücke eines Proselyten herumgräbt, im Glauben, es sei eines anderen Proselyten, der es dadurch erwirbt[93]. Vielmehr, erklärte Abajje, wird hier von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir durch die Eheformel der Schwagerehe angetraut. Rabbi ist der Ansicht, die Eheformel schließe sich der Gebundenheit an, und die Ḥaliça[94] hob die Gebundenheit[95] auf. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, die eine bestehe für sich und die andere bestehe für sich. Wie es wirksam ist, wenn er zuerst[96] zu ihr sagt: sei mir durch die Eheformel der Schwagerehe[97] angetraut, ebenso ist es auch jetzt wirksam. Raba sagte: Wenn er zu ihr gesagt hat: durch die Eheformel der Schwagerehe, stimmen alle überein, daß es wirksam ist, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir angetraut durch die Gebundenheit der Schwagerehe. Rabbi ist der Ansicht, es
Fol. 53 bestehe eine Gebundenheit, und die Ḥaliça[94] hob die Gebundenheit auf.

---

wenn sie mit einem anderen nicht verheiratet war; dies ist bei der Schwägerin der Fall, u. da die Wiedernahme verboten ist, so ist die Eheformel unwirksam.

[89] Die Gebundenheit der Schwagerschaft ist bereits durch die Ḥ. aufgehoben, somit ist die daraufhin erfolgte Antrauung nichtig.

[90] Das von einem kinderlos verstorbenen Proselyten hinterlassene Grundstück ist herrenlos, u. jeder kann es sich durch Besitznahme, die durch einige Spatenstiche erfolgt, aneignen.

[91] Wenn er in seinem eignen Grundstücke graben will, u. irrtümlich im angrenzenden Grundstücke des Proselyten gräbt.

[92] In beiden Fällen beruht die Aneignung auf einem Irrtum.

[93] Da er die Aneignung beabsichtigte.

[94] Die vorher erfolgt ist.

[95] Die Eheformel ist somit ungültig.

[96] Wenn keine Ḥ. vorangegangen ist.

[97] Nur durch diese, ohne Wirksamkeit der Gebundenheit.

Die Rabbanan aber sind der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, und wie es wirksam ist, wenn er zuerst[96] zu ihr sagt: sei mir durch die Gebundenheit der Schwagerschaft angetraut, ebenso ist es auch jetzt wirksam. R. Šerebja erklärte: Bei einer gültigen Ḥaliça stimmen alle überein, daß, wenn er zu ihr [nachher] sagt: sei mir durch die Gebundenheit der Schwagerschaft angetraut, dies nicht wirksam sei, hier aber streiten sie über die ungültige Ḥaliça[98]; nach der einen Ansicht entbindet die ungültige Ḥaliça[99], und nach der anderen Ansicht entbindet die ungültige Ḥaliça nicht. R. Aši erklärte: Alle stimmen überein, daß die ungültige Ḥaliça nicht entbinde, hier aber streiten sie über die Bedingung[100] bei der Ḥaliça; nach der einen Ansicht ist die Bedingung bei der Ḥaliça zulässig[101], und nach der anderen Ansicht ist die Bedingung bei der Ḥaliça unzulässig[102]. Rabina erklärte: Alle stimmen überein, daß die Bedingung bei der Ḥaliça zulässig sei, und hier streiten sie über die Verdoppelung bei der Bedingung; nach der einen Ansicht ist eine Verdoppelung der Bedingung[103] erforderlich, und nach der anderen Ansicht ist keine Verdoppelung der Bedingung erforderlich.

HAT ER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN UND DARAUF AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET, IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN ODER IHR BEIGEWOHNT &c. Sollte er auch lehren: so besteht nach der Beiwohnung[104] nichts mehr!? — Abajje und Raba sagten beide, man lese: so besteht nach der Beiwohnung nichts mehr. Unserem Autor aber[105] ist die Erlaubnis der Schwägerin für jedermann[106] bevorzugter[107].

EINERLEI, OB EINE SCHWÄGERIN &C. ODER ZWEI SCHWÄGERINNEN &C. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht Ben Ȧzajs, denn es wird gelehrt: Ben Ȧzaj sagt, es gebe eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägern und einer Schwägerin, nicht aber gebe es eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägerinnen und einem Schwager.

UND ZWAR: HAT ER DIE EHEFORMEL AN DIE EINE &C. Dies[108] wäre eine

---

[98] Wenn er ihr beispielsweise vorher einen Scheidebrief gegeben hat. [99] Die darauf folgende Eheformel ist daher unwirksam. [100] Wenn er die Ḥ. vollzogen hat unter der Bedingung, daß sie eine Leistung erfülle, u. sie diese nicht erfüllt hat. [101] Solange die Bedingung nicht erfüllt ist, ist die Ḥ. nicht rechtskräftig u. die darauf folgende Eheformel wirksam. [102] Die Ḥ. ist auch ohne Erfüllung der Leistung gültig u. somit die darauffolgende Eheformel unwirksam. [103] Die Bedingung ist nur dann gültig, wenn vereinbart wird: die Handlung sei gültig, falls die Bedingung erfüllt wird, u. ungültig, falls sie nicht erfüllt wird (ausführl. Qid. Fol. 69a); hier wird von dem Falle gesprochen, wenn eine Verdoppelung der Bedingung nicht erfolgt ist. [104] Von der der 2. Passus spricht. [105] Der dies nicht lehrt, obgleich er auch von der Beiwohnung spricht. [106] Die durch die Giltigkeit der Ḥ. erfolgt. [107] Aus diesem Grunde lehrt er es nur von der Ḥ., u. selbstverständlich gilt dies auch von der Beiwohnung. [108] Da er es nicht von dem Falle lehrt, wenn er an eine Witwe die Eheformel

Stütze für Šemuél, denn Šemuél sagte, daß, wenn er an der, an die er die Eheformel gerichtet hat, die Ḥaliça vollzogen hat, die Nebenbuhlerin nicht entbunden sei, und eine Widerlegung R. Josephs[109]? – Er lehrt ja nicht, daß er die Ḥaliça vollziehe, sondern vollzogen hat, wenn es geschehen ist.

DER EINEN EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN UND DER ANDEREN EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN. Dies[110] wäre eine Stütze für Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte, daß, wenn die Ḥaliça ungültig ist, sie sich an alle Brüder wenden müsse? – [Die Mehrzahl] 'benötigen' bezieht sich auf derartige Fälle allgemein.

DER EINEN EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN UND AN DER ANDEREN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN. Dies wäre eine Stütze für Šemuél und eine Widerlegung R. Josephs[111]? – Er lehrt ja nicht, daß er die Ḥaliça vollziehe, sondern: vollzogen hat, wenn es geschehen ist.

HAT ER [AN DER EINEN] UND [AN DER ANDEREN] DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN, ODER AN DER EINEN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN &c. Sollte er auch lehren: so besteht nach der Beiwohnung[104] nichts mehr!? Abajje und Raba sagten beide, man lese: so besteht nach der Beiwohnung nichts mehr. Unserem Autor aber[105] ist die Erlaubnis der Schwägerin für jedermann[106] bevorzugter[107].

EINERLEI, OB EIN SCHWAGER &c. ODER ZWEI SCHWÄGER &c. Allerdings ist es nach R. Johanan, welcher sagt, das ganze Haus[112] mache sich eines Verbotes[113] schuldig, zu lehren nötig, daß bei mit einem Verbote belegten die Antrauung ungültig sei, aber ist denn nach Reš Laqiš, welcher sagt, das ganze Haus mache sich der Ausrottung[114] schuldig, zu lehren nötig, daß bei mit der Ausrottung belegten die Antrauung ungültig sei!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: im Schlußsatze lehrt er den Fall, wenn er ihr beigewohnt und an sie die Eheformel gerichtet hat; ist es denn, auch nach deiner Auffassung zu lehren nötig, daß bei einer Ehefrau die Antrauung ungültig sei!? Vielmehr, da er von der Erlaubnis bei einem Schwager

---

gerichtet u. darauf an ihr die Ḥ. vollzogen hat. [109] Dieser lehrt (ob. Fol. 44b), daß man nicht unnötig beide für Priester ungeeignet mache, dagegen lehrt die Mišna den Fall, wenn er an die eine die Eheformel gerichtet u. an die andere die Ḥ. vollzogen hat, wodurch beide für Priester ungeeignet werden, anstatt an der ersten die Ḥ. zu vollziehen u. die andere für Priester geeignet zu lassen. [110] Die Mehrzahl צריכות, wonach beide der Ḥ. benötigen, u. dies gilt auch von dem Falle, wenn es eine Schwägerin u. mehrere Brüder sind. In der Übersetzung durch die eingeschalteten W.e 'eine von ihnen' nach der t.schen Erklärung berichtigt. [111] Wie ob. Anm. 109. [112] Die Brüder desjenigen, der die Ḥ. vollzogen hat. [113] Wegen der Heirat der Witwe nach erfolgter Ḥ., aber nicht der Ausrottung; cf. supra Fol. 10b. [114] Für den, der die Ḥ. vollzogen hat, besteht das Verbot, die Witwe nach erfolgter Ḥ. zu heiraten, für die übrigen Brüder dagegen, bei denen das Gesetz der Schwagerehe ausscheidet, und einer Schwägerin lehrt, lehrt er es auch von zwei Schwägerinnen und einem Schwager, und da er es von zwei Schwägerinnen und einem Schwager lehrt, lehrt er es auch von zwei Schwägern und einer Schwägerin.

Col.b HAT ER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN UND DARAUF AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET, IHR &C. GEGEBEN. Allerdings ist der Fall nötig, wenn er die Ḥaliça vollzogen und die Eheformel gerichtet hat, denn man könnte glauben, man berücksichtige bei der Eheformel nach der Ḥaliça die Eheformel vor der Ḥaliça, so lehrt er uns, daß man nicht berücksichtige, wozu aber ist der Fall nötig, wenn er die Ḥaliça vollzogen und einen Scheidebrief gegeben[115]hat!? — Wie ist, auch nach deiner Auffassung, der Schlußsatz zu erklären: hat er ihr beigewohnt und darauf an sie die Eheformel gerichtet oder (ihr beigewohnt und) ihr einen Scheidebrief gegeben; allerdings ist der Fall nötig, wenn er ihr beigewohnt und ihr einen Scheidebrief gegeben hat, denn man könnte glauben, man berücksichtige beim Scheidebriefe nach der Beiwohnung den Scheidebrief vor der Beiwohnung, so lehrt er uns, daß man nicht berücksichtige, wozu aber ist der Fall nötig, wenn er ihr beigewohnt und an sie die Eheformel gerichtet[116]hat? Vielmehr, da er den Fall lehrt, wenn er die Ḥaliça vollzogen und die Eheformel gerichtet hat, lehrt er auch den Fall, wenn er ihr beigewohnt und an sie die Eheformel gerichtet hat, und da er den Fall lehren will, wenn er ihr beigewohnt und ihr einen Scheidebrief gegeben hat, lehrt er auch den Fall, wenn er an ihr die Ḥaliça vollzogen und ihr einen Scheidebrief gegeben hat.

WENN SIE &C. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Abba Jose b. Johanan aus Jerušalem sagte im Namen R. Meírs: Sowohl nach der Beiwohnung als auch nach der Ḥaliça bleibt, wenn sie zuerst erfolgt sind, nichts mehr bestehen, und wenn dazwischen oder zuletzt, wohl etwas bestehen. Hierbei gibt es drei Ansichten. Der erste Autor ist der Ansicht, bei der Beiwohnung ist etwas[117]zu berücksichtigen, und man berücksichtige[118]dies, bei der Ḥaliça aber ist nichts zu berücksichtigen. R. Neḥemja ist der Ansicht, auch bei der Beiwohnung sei nichts zu berücksichtigen. Sagst du, bei der Beiwohnung nach dem Scheidebriefe sei die Beiwohnung nach der Ḥaliça zu berücksichtigen, so weiß man[119]es, denn die Ḥaliça hat nach der Tora zu erfolgen, und sagst du, bei der Beiwohnung nach der Eheformel sei die Beiwohnung nach der

---

verbleibt sie die mit der Ausrottung belegte Frau eines Bruders. [115] Durch die Ḥ. ist sie von ihm geschieden, so daß sie selber u. ihre Verwandten ihm verboten sind; der Scheidebrief kann somit keine weitere Wirkung mehr haben. [116] Sie ist seine Frau u. die Eheformel hat keine Wirkung mehr. [117] Cf. supra Fol. 50b. [118] Wenn sie dazwischen od. zuletzt erfolgt, bleibt etwas zu-

Beiwohnung zu berücksichtigen, so weiß man[119] auch dies, denn die Beiwohnung hat nach der Tora zu erfolgen. Und Abba Jose b. Ḥanan ist der Ansicht der Rabbanan, die dies[117] bei der Beiwohnung berücksichtigen, und er berücksichtigt bei der Ḥaliça die Beiwohnung[120].

SECHSTER ABSCHNITT

I Wer seiner Schwägerin beiwohnt, ob versehentlich[1] oder vor-
sätzlich[2], ob gezwungen oder willig, selbst wenn er ver-
sehentlich und sie vorsätzlich, er vorsätzlich und sie ver-
sehentlich, er gezwungen und sie ungezwungen, oder sie gezwungen
und er ungezwungen, ob nur angeschmiegt[3] oder [die Beiwohnung]
vollendet, eignet sie sich an, auch ist zwischen Beiwohnung und Bei-
II wohnung[4] nicht zu unterscheiden. Dasselbe gilt auch von der Bei-
wohnung aller in der Tora genannten Inzestuösen und Untauglichen,
beispielsweise einer Witwe mit einem Hochpriester, einer Geschie-
denen oder einer Ḥaluça mit einem gemeinen Priester, eines Huren-
kindes oder einer Nethina[5] mit einem Jisraéliten, und einer Jisraéli-
tin mit einem Hurenkinde oder einem Nathin; er hat sie dadurch[5]
untauglich gemacht, auch ist zwischen Beiwohnung und Beiwohnung[4]
nicht zu unterscheiden.

GEMARA. Was heißt ‘selbst’? – Dies deutet auf das Selbstverständliche; selbstverständlich, wenn er versehentlich und sie die Erfüllung des Gebotes beabsichtigt, oder er vorsätzlich[2] und sie die Erfüllung des Gebotes beabsichtigt, aber selbst wenn er versehentlich und sie vorsätzlich[2], sodaß beide nicht die Erfüllung des Gebotes beabsichtigen, ist sie ihm angeeignet.

R. Ḥija lehrte: [Auch wenn] beide versehentlich, beide vorsätzlich oder beide gezwungen. Was heißt ‘gezwungen’ in unserer Mišna: wollte man sagen, wenn er von Nichtjuden gezwungen ihr beigewohnt hat, so sagte ja Raba, es gebe keinen erzwungenen Beischlaf, weil die Erektion nur bei Absicht[6] erfolgt!? – Vielmehr, im Schlafe. – R. Jehuda sagte ja,

---

rück. 119. Eine derartige Verwechselung ist nicht zu berücksichtigen. 120. Obgleich bei der Ḥ. an sich nichts zu berücksichtigen ist; cf. supra Fol. 50b.

1. Ohne zu wissen, daß sie seine Schwägerin ist. 2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes u. nicht in der Absicht, die Schwagerpflicht zu erfüllen. 3. Die Genitalien an einander, ohne den Coitus zu vollenden; cf. supra Fol. 34b. 4. Ob sie auf natürliche od. widernatürliche Weise erfolgt ist. 5. Wenn die Beiwohnung in der ob. genannten Weise erfolgt ist. 6. Die Beendigung erfolgt

Beiwohnung zu berücksichtigen, so weiß man[119] auch dies, denn die Beiwohnung hat nach der Tora zu erfolgen. Und Abba Jose b. Ḥanan ist der Ansicht der Rabbanan, die dies[117] bei der Beiwohnung berücksichtigen, und er berücksichtigt bei der Ḥaliça die Beiwohnung[120].

SECHSTER ABSCHNITT

I WER SEINER SCHWÄGERIN BEIWOHNT, OB VERSEHENTLICH[1] ODER VORSÄTZLICH[2], OB GEZWUNGEN ODER WILLIG, SELBST WENN ER VERSEHENTLICH UND SIE VORSÄTZLICH, ER VORSÄTZLICH UND SIE VERSEHENTLICH, ER GEZWUNGEN UND SIE UNGEZWUNGEN, ODER SIE GEZWUNGEN UND ER UNGEZWUNGEN, OB NUR ANGESCHMIEGT[3] ODER [DIE BEIWOHNUNG] VOLLENDET, EIGNET SIE SICH AN, AUCH IST ZWISCHEN BEIWOHNUNG UND BEIWOHNUNG[4] NICHT ZU UNTERSCHEIDEN. II DASSELBE GILT AUCH VON DER BEIWOHNUNG ALLER IN DER TORA GENANNTEN INZESTUÖSEN UND UNTAUGLICHEN, BEISPIELSWEISE EINER WITWE MIT EINEM HOCHPRIESTER, EINER GESCHIEDENEN ODER EINER ḤALUÇA MIT EINEM GEMEINEN PRIESTER, EINES HURENKINDES ODER EINER NETHINA[5] MIT EINEM JISRAÉLITEN, UND EINER JISRAÉLITIN MIT EINEM HURENKINDE ODER EINEM NATHIN; ER HAT SIE DADURCH[5] UNTAUGLICH GEMACHT, AUCH IST ZWISCHEN BEIWOHNUNG UND BEIWOHNUNG[4] NICHT ZU UNTERSCHEIDEN.

GEMARA. Was heißt ‘selbst’? – Dies deutet auf das Selbstverständliche; selbstverständlich, wenn er versehentlich und sie die Erfüllung des Gebotes beabsichtigt, oder er vorsätzlich[2] und sie die Erfüllung des Gebotes beabsichtigt, aber selbst wenn er versehentlich und sie vorsätzlich[2], sodaß beide nicht die Erfüllung des Gebotes beabsichtigen, ist sie ihm angeeignet.

R. Ḥija lehrte: [Auch wenn] beide versehentlich, beide vorsätzlich oder beide gezwungen. Was heißt ‘gezwungen’ in unserer Mišna: wollte man sagen, wenn er von Nichtjuden gezwungen ihr beigewohnt hat, so sagte ja Raba, es gebe keinen erzwungenen Beischlaf, weil die Erektion nur bei Absicht[6] erfolgt!? – Vielmehr, im Schlafe. – R. Jehuda sagte ja,

---

rück. [119] Eine derartige Verwechselung ist nicht zu berücksichtigen. [120] Obgleich bei der Ḥ. an sich nichts zu berücksichtigen ist; cf. supra Fol. 50b.

[1] Ohne zu wissen, daß sie seine Schwägerin ist. [2] Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes u. nicht in der Absicht, die Schwagerpflicht zu erfüllen. [3] Die Genitalien an einander, ohne den Coitus zu vollenden; cf. supra Fol. 34b. [4] Ob sie auf natürliche od. widernatürliche Weise erfolgt ist. [5] Wenn die Beiwohnung in der ob. genannten Weise erfolgt ist. [6] Die Beendigung erfolgt

der Schlafende eigne sich seine Schwägerin nicht an[7]!? – Vielmehr, wenn er stecken geblieben[8] ist. – Rabba sagte ja aber, daß, wenn jemand von einem Dache herabfällt und stecken bleibt, er zu den vier Zahlungen[9] verpflichtet sei, und wenn es seine Schwägerin ist, er sie sich dadurch nicht aneigne!? – Vielmehr, wenn er zu seiner Frau wollte, und seine Schwägerin ihn ergriffen, sodaß er ihr beigewohnt hat. – Was heißt 'beide gezwungen' in der Lehre R. Ḥijas? – Wenn er zu seiner Frau wollte, und Nichtjuden sie ergriffen und an einander drückten, sodaß er ihr beigewohnt hat. Fol. 54

Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[10]*Ihr Schwager komme zu ihr,* ein Gebot[11]. Eine andere Erklärung: *Ihr Schwager komme zu ihr,* ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig. – Hieraus deutetest du ja, daß dies Gebot sei!? – Das Gebot geht hervor aus [den Worten:][12]*wenn der Mann nicht will,* wenn er aber will, ist die Schwagerehe zu vollziehen. Jener Schriftvers aber lehrt: ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig. Ein Anderes lehrt: *Ihr Schwager komme zu ihr,* auf natürliche Weise; *und nehme sie,* auch widernatürlicherweise[13]; *und übe die Schwagerehe,* die Beiwohnung vollbringt dies, nicht aber das Geldstück[14] und die Urkunde; *an ihr [die Schwagerehe],* auch gegen ihren Willen.

«Eine andere Erklärung: *ihr Schwager komme zu ihr,* ob vorsätzlich &c.» Hieraus deutetest du ja die natürliche Art!? – Dies geht hervor aus [den Worten:][12]*seinem Bruder einen Namen in Jisraél zu erhalten,* in einer Weise, daß sein Name erhalten bleibt. Jener Schriftvers aber lehrt: ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig.

Der Text. R. Jehuda sagte: Der Schlafende eignet sich seine Schwägerin nicht an, denn die Schrift sagt: *ihr Schwager komme zu ihr,* nur wenn er die Beiwohnung beabsichtigt. Es wird ja aber gelehrt: ob wach oder im Schlafe!? – Lies: ob sie wach oder sie im Schlafe ist. – Es wird ja aber gelehrt: ob er wach oder im Schlafe ist, ob sie wach oder im Schlafe ist!? – Hier wird von dem Falle gelehrt, wenn er nur eingenickt ist. – Was heißt 'eingenickt'? R. Aši erwiderte: Halb schlummernd und halb wachend; wenn er beispielsweise, wenn man ihm etwas zuruft, antwortet, ohne jedoch eine überlegte Antwort geben zu können, und wenn man ihn erinnert, es weiß.

---

willig. [7] Die im Schlafe vollzogene Beiwohnung erfolgt ohne Bewußtsein. [8] Wenn er mit eregiertem Gliede von einem Dache auf die auf der Erde liegende Schwägerin gefallen u. so ungewollt den Beischlaf vollzogen hat. [9] Wegen Körperverletzung sind 5 Zahlungen an den Verletzten zu leisten (cf. Bq. Fol. 83b), eine von diesen, Beschämungsgeld, nur bei Absicht. [10] Dt. 25,5. [11] Die Vollziehung der Schwagerehe ist der Ḥ. zu bevorzugen. [12] Dt. 25,7. [13] Auch in diesem Falle ist sie ihm angeeignet. [14] Womit er sie sich antraut. [15] Da er den

Der Text. Rabba sagte: Wenn jemand von einem Dache herabfällt und stecken bleibt, so ist er zu den vier Zahlungen verpflichtet; ist es seine Schwägerin, so ist sie ihm dadurch nicht angeeignet. [Zur Zahlung von] Entschädigung, Schmerzensgeld, Versäumnis und Kurkosten; Beschämungsgeld aber nicht, denn der Meister sagte, man sei wegen der Beschämung nur dann schuldig, wenn man es beabsichtigt hat. Raba sagte: Wenn er in der Absicht, gegen die Wand zu stoßen, gegen seine Schwägerin gestoßen hat, so ist sie ihm nicht[15] angeeignet; gegen ein Vieh zu stoßen, und gegen seine Schwägerin gestoßen hat, so ist sie ihm angeeignet, denn er hat die Vollziehung einer Beiwohnung beabsichtigt.

Ob nur angeschmiegt. Úla sagte: Wo ist die Anschmiegung in der Tora angedeutet? Es heißt:[16] *wenn ein Mann bei einem an der Absonderung leidenden Weibe liegt und ihre Scham entblößt, ihre Blutquelle berührt*; hier ist die Anschmiegung[17] in der Tora angedeutet. – Wir wissen dies von der Menstruierenden, woher dies von den übrigen Inzestuösen? Wolltest du sagen, es sei von der Menstruierenden zu folgern, [so ist ja zu erwidern:] wohl gilt dies bei der Menstruierenden, die den ihr Beiwohnenden verunreinigt[18]. – Vielmehr, es ist von der Frau des Bruders zu entnehmen. Es heißt:[19] *wenn jemand die Frau seines Bruders nimmt, so ist sie [als] Menstruierende [zu betrachten]*; ist denn die Frau des Bruders [andauernd] Menstruierende? Vielmehr, gleich der Menstruierenden: wie dies bei der Menstruierenden auch von der Anschmiegung gilt, ebenso bei der Frau seines Bruders auch von der Anschmiegung. – Wohl bei der Frau seines Bruders, in dessen Hand es liegt, solche zu vermehren, denn er kann sich beliebig auch tausend [Frauen] antrauen[20]!? – Vielmehr, es ist von der Schwester des Vaters und der Schwester der Mutter zu entnehmen. Es heißt:[21] *die Scham der Schwester deiner Mutter und der Schwester deines Vaters sollst du nicht entblößen, denn seine Blutsverwandte hat er berührt*[17]. – Es ist ja zu erwidern: wohl bei der Schwester des Vaters und der Schwester der Mutter, bei denen das Verbot von selbst[22] kommt!? – Ist es von einer nicht zu entnehmen, so entnehme man es von zweien. – Von welchen sollte man es entnehmen: wenn von der Frau des Bruders und der Schwester des Vaters[23] oder der Mutter, so ist ja zu erwidern; wohl bei diesen, die wegen Blutsver-

---

Vollzug einer Beiwohnung nicht beabsichtigt hat. 16. Lev. 20,18. 17. Das W. הערְאה (Anschmiegung) wird aus dem im angezogenen Schriftverse gebrauchten Verb ערה gebildet. 18. Cf. Lev. 15,24; bei dieser ist es strenger u. auch die Anschmiegung gilt als vollendeter Coitus. 19. Lev. 20,21. 20. Dies gilt nur von Verwandten durch Anheiratung u. nicht von Verwandten durch Geburt. 21. Lev. 20,19. 22. Dies gilt von Verwandten durch Geburt u. nicht von solchen durch Anheiratung. 23. Die Erwiderung hinsichtl. der einen trifft bei der anderen wandtschaft verboten[24] sind!? — Vielmehr, von der Menstruierenden und der Schwester des Vaters oder der Mutter. — Wohl bei diesen, bei denen das Verbot von selbst[25] kommt!? — Vielmehr, von der Menstruierenden und der Schwester des Bruders, sodaß nichts zu erwidern[26] ist. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Wohl bei der Menstruierenden und der Frau des Bruders, die bei Lebzeiten des sie [für andere] verboten machenden nicht erlaubt werden können, während die Ehefrau bei Lebzeiten des sie verboten machenden erlaubt werden[27] kann!? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Sind denn die Menstruierende und die Frau des Bruders nur bei Lebzeiten des sie verboten machenden nicht erlaubt, wohl aber nachher, bei der Menstruierenden hängt die ja von den Tagen[28] Col.b ab und bei der Schwester des Bruders vom Kinder[haben][29]!? — Vielmehr ist wie folgt zu erwidern: wohl bei der Menstruierenden und der Frau des Bruders, die der sie verboten machende nicht erlaubt machen[30] kann, während die Ehefrau der sie verboten machende erlaubt machen[31] kann!? Vielmehr, erklärte R. Jona, nach anderen R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, die Schrift sagt:[32] *denn wer etwas von all diesen Gräueln tut, so sollen die Personen die es tun, ausgerottet werden;* alle Inzestuösen werden somit mit der Menstruierenden[33] verglichen: wie dies bei der Menstruierenden auch von der Anschmiegung gilt, ebenso bei allen übrigen auch von der Anschmiegung. — Wozu wird demnach die Menstruierende bei der Frau des Bruders[34] genannt!? — Wegen einer Lehre R. Honas, denn R. Hona sagte: Wo ist in der Tora eine Andeutung inbetreff der Eheschwägerin zu finden? — [Wo zu finden ist, es heißt ja:][35] *ihr Schwager komme zu ihr*!? — Vielmehr, wo ist eine Andeutung zu finden, daß die Schwägerin bei Lebzeiten ihres Ehemannes verboten ist? — Dies ist ja einleuchtend; wenn der Allbarmherzige sagt, sie sei nach dem Tode ihres Ehemannes erlaubt, so ist sie wohl bei Lebzeiten desselben verboten!? — Vielleicht ist es[36] nach dem Tode ihres Ehemannes Gebot, und bei Lebzeiten desselben freigestellt. Oder auch: nach dem Tode ihres Ehemannes, nicht aber bei Lebzeiten desselben, und das aus einem Gebote kommende Verbot[37] gilt als Gebot[38]. — Daher sagt die Schrift:[19] *wenn jemand die Frau*

---

nicht zu. [24] Was beispielsweise beim Ehebruche nicht der Fall ist. [25] Nicht durch Anheiratung. [26] Die eine ist nicht wegen Blutsverwandtschaft verboten u. die andere ist angeheiratet. [27] Wenn sie sich von ihrem Ehemanne scheiden läßt. [28] Sie ist erst nach Ablauf von 7 Tagen rein (cf. Lev. 15,19ff.), auch wenn sie keinen Mann hat. [29] Wenn sie Kinder hat, ist sie ihrem Schwager auch nach dem Tode ihres Mannes verboten. [30] Sie wird nur durch die genannten Umstände erlaubt. [31] Durch Scheidung. [32] Lev. 18,29. [33] Die in diesem Abschnitte ebenfalls genannt wird. [34] Woraus oben gefolgert wird, daß dies auch von der Frau des Bruders gilt. [35] Dt. 20,5. [36] Daß der Schwager sie heirate. [37] Es ist Gebot, daß er die Schwägerin nach dem Tode seines

seines Bruders nimmt, so ist sie [als] Menstruierende [zu betrachten]; ist denn die Frau seines Bruders [andauernd] Menstruierende? Vielmehr, gleich der Menstruierenden: wie die Menstruierende, obgleich später erlaubt, während des Verbotenseins mit der Ausrottung belegt ist, ebenso ist die Frau des Bruders, obgleich später erlaubt, bei Lebzeiten ihres Mannes mit der Ausrottung belegt. – Wozu wird die Anschmiegung bei der Schwester des Vaters und der Schwester der Mutter[39] genannt!? – Wegen einer an Rabina gerichteten Frage Rabas, wie es sich mit der Anschmiegung bei der Päderastie verhalte. – Hinsichtlich der Päderastie heißt es ja:[40] *wie man ein Weib beschläft*[41]!? – Vielmehr, wie es sich mit der Anschmiegung bei der Bestialität verhalte, und dieser erwiderte ihm: Da die Nennung der Anschmiegung bei der Schwester des Vaters und der Schwester der Mutter überflüssig ist, denn hinsichtlich dieser ist dies aus der Vergleichung R. Jonas zu entnehmen, so beziehe man es auf die Anschmiegung bei der Bestialität. – Merke, die Bestialität ist ja mit der gerichtlichen Todesstrafe belegt, weshalb befindet sich nun die auf diese [zu beziehende] Anschmiegung bei den mit der Ausrottung[42] belegten, sie sollte doch bei den mit der gerichtlichen Todesstrafe[43] belegten geschrieben sein, und man würde hinsichtlich einer mit der gerichtlichen Todesstrafe belegten Handlung von einer mit der gerichtlichen Todesstrafe belegten Handlung folgern!? – Der ganze Schriftvers dient zur Schriftdeutung, daher steht in diesem auch dies[44], zur Schriftdeutung.

Was ist dies für eine Schriftdeutung? – Es wird gelehrt:[45] *die Scham der Schwester deines Vaters sollst du nicht entblößen*, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Du sagst, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits? Es ist ein Schluß zu folgern: man ist wegen dieser schuldig und man ist wegen seiner Schwester schuldig, wie wegen der Schwester, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, ebenso wegen dieser, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Oder aber wie folgt: man ist wegen dieser schuldig und man ist wegen der Tante[46] schuldig, wie wegen der Tante nur väterlicherseits[47] und nicht mütterlicherseits, ebenso wegen dieser nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. Man beachte daher, mit wem diese zu vergleichen ist: man folgere hinsichtlich

---

Bruders heirate, woraus gefolgert wird, daß dies bei Lebzeiten desselben verboten ist. 38. Dh. als Unterlassung eines solchen; er verfällt nicht der Ausrottungsstrafe. 39. Diese sind ja einbegriffen. 40. Lev. 18,22. 41. Dieser gleicht dem verbotenen natürlichen Beischlaf auch hinsichtl. der Anschmiegung. 42. Dies ist auf den Verkehr mit der Schwester des Vaters od. der Mutter gesetzt. 43. Die beispielsweise auf den Verkehr mit der Mutter od. Schwiegermutter gesetzt ist. 44. Die Hindeutung auf die Anschmiegung, die auf die Bestialität zu beziehen ist. 45. Lev. 18,12. 46. Der Frau seines Vaters. 47. Wenn ihr Mann der Bruder eines von selbst eintretenden Verbotes von einem von selbst eintretenden Verbote, nicht aber ist von der Tante zu folgern, bei der das Verbot nicht von selbst[48] eintritt. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich der Verwandten seines Vaters von der Verwandten seines Vaters, nicht aber ist von der Schwester zu folgern, die seine eigene Verwandte ist. Daher heißt[49] es: *die Scham der Schwester deines Vaters sollst du nicht entblößen,* ob väterlicherseits oder mütterlicherseits; *die Scham der Schwester deiner Mutter sollst du nicht entblößen,* ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. – Wozu braucht dies[50] bei der Schwester des Vaters und bei der Schwester der Mutter geschrieben[51] zu werden? R. Abahu erwiderte: Beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von der Schwester des Vaters geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie eine Geschlechtsfolge hat, nicht aber gilt dies von der Schwester[52] der Mutter; und würde der Allbarmherzige es nur von der Schwester der Mutter geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie es sicher ist, nicht aber gilt dies von der Schwester des Vaters[53]. Daher ist beides nötig.

Hinsichtlich der Tante ist es dem Autor entschieden, daß es nur von einer väterlicherseits und nicht von einer mütterlicherseits gilt; woher dies? Raba erwiderte: Es ist aus [dem Worte] *Oheim* zu entnehmen; hierbei heißt es:[54] *die Scham seines Oheims hat er entblößt,* und dort heißt es:[55] *sein Oheim oder der Sohn seines Oheims soll es auslösen;* wie dort einer väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso hierbei einer väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. – Woher dies dort? – Die Schrift sagt:[55] *aus seiner Familie soll es auslösen;* die Familie des Vaters heißt Familie, die Familie der Mutter heißt nicht Familie[52].

Wir haben gelernt: Wenn man einem berichtet hat, seine Frau sei gestorben, und er ihre Schwester väterlicherseits genommen hat, daß [auch diese] gestorben ist, und er ihre Schwester mütterlicherseits genommen hat, daß [auch diese] gestorben ist, und er ihre Schwester väterlicherseits genommen hat, daß [auch diese] gestorben ist, und er ihre Schwester mütterlicherseits genommen hat, so sind ihm[56] die erste, die dritte und die fünfte erlaubt[57], und sie entbinden[58] ihre Nebenbuhle-

---

seines Vaters väterlicherseits ist. [48] Sondern erst durch die Heirat derselben mit dem Bruder seines Vaters. [49] Überflüssigerweise an einer zweiten Stelle, Lev. 20,19. Dieser Schriftvers ist überflüssig u. deutet daher auf die Auslegung: ob väterlicherseits od. mütterlicherseits. [50] Die auf die genannte Auslegung deutende Wiederholung. [51] Dies könnte hinsichtl. der einen von der anderen gefolgert werden. [52] Die Familie wird nach dem Geschlechte des Vaters fortgesetzt. [53] Die viell. gar nicht seine Schwester ist. [54] Lev. 20,20. [55] Ib. 25,49. [56] Wenn sich herausstellt, daß sie alle leben. [57] Die Heirat der anderen war ungültig u. der geschlechtliche Verkehr ein außerehelicher, somit ist ihm die 3. erlaubt, ebenso ist ihm die 5. erlaubt, da wegen der gültigen rinnen, und die zweite und die vierte verboten[59], und die Beiwohnung der einen von ihnen entbindet die Nebenbuhlerin nicht. Hat er der zweiten erst nach dem Tode der ersten beigewohnt, so sind ihm die zweite und die vierte erlaubt[60], und sie entbinden ihre Nebenbuhlerinnen, und Fol. 55 die dritte und die fünfte verboten[61]. Demnach[62] ist die Schwester seiner Frau verboten sowohl väterlicherseits als auch mütterlicherseits; woher dies? – Er folgert dies von der Schwester: wie die Schwester, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, ebenso diese ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. – Sollte er doch von der Tante folgern: wie die Tante nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso diese nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits!? – Es ist einleuchtend, daß von der Schwester zu folgern ist, hinsichtlich der eigenen Verwandten von der eigenen Verwandten[63]. – Im Gegenteil, es ist ja von der Tante zu folgern hinsichtlich einer [Verwandten] durch Antrauung von einer solchen durch Antrauung!? – Vielmehr, er folgert dies von der Frau des Bruders, denn bei beiden ist Antrauung und eigene Verwandtschaft vorhanden. – Woher dies von der Frau des Bruders selbst? – Es wird gelehrt:[64] *Die Scham der Frau deines Bruders sollst du nicht entblößen*, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Du sagst, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits? Es ist ein Schluß zu folgern: man ist wegen dieser schuldig und man ist wegen seiner Schwester schuldig, wie wegen der Schwester, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, ebenso wegen dieser, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Oder aber wie folgt: man ist wegen dieser schuldig und man ist wegen der Tante schuldig, wie wegen der Tante nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso wegen dieser nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. Man beachte daher, mit wem diese zu vergleichen ist: man folgere hinsichtlich der eigenen Verwandten von der eigenen Verwandten, nicht aber ist von der Tante zu folgern, die eine Verwandte seines Vaters ist. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich einer [Verwandten] durch Antrauung von einer solchen durch Antrauung, nicht aber ist von der Schwester zu folgern, bei der das Verbot von selbst eintritt. Daher heißt es:[64] *die Scham deines Bruders ist sie*, ob väterlicherseits

---

Heirat der 3. die der 4. ungültig war. Diese 3 Frauen sind weder mit einander verwandt noch Schwestern seiner Frau. 58. Wenn an einer von ihnen die Schwagerehe vollzogen wird, sind die beiden anderen entbunden. 59. Wegen der gültigen Heirat der ersten u. der dritten. 60. Cf. Anm. 57 mut. mut. 61. Cf. Anm. 59 mut. mut. 62. Da die 3., die Schwester mütterlicherseits, ihm nur deshalb erlaubt ist, weil die Heirat der 2. ungültig war, wenn aber gültig, wäre sie ihm verboten. 63. Die Tante dagegen ist es nur durch seinen Vater. 64.

oder mütterlicherseits[65]. – Vielleicht sprechen beide [Schriftverse] von der Frau seines Bruders väterlicherseits, einer von dem Falle, wenn sie bei Lebzeiten ihres Mannes[66]Kinder hatte, und einer, wenn sie bei Lebzeiten ihres Mannes keine Kinder hatte!? – Der Fall, wenn sie bei Lebzeiten ihres Mannes keine Kinder hatte, ist aus der Lehre R. Honas[67]zu entnehmen. – Vielleicht sprechen beide von der Frau des Bruders väterlicherseits, einer von dem Falle, wenn sie bereits bei Lebzeiten ihres Mannes Kinder hatte, und einer, wenn sie erst nach dem Tode ihres Mannes Kinder hat!? – Hinsichtlich des Falls, wenn sie nach dem Tode ihres Mannes Kinder hat, ist kein Schriftvers nötig; der Allbarmherzige sagt, die keine Kinder hat, sei erlaubt, demnach ist, die Kinder hat, verboten. – Vielleicht ist sie, wenn sie keine Kinder hat, jedermann verboten und dem Schwager erlaubt, und wenn sie Kinder hat, jedermann erlaubt und dem Schwager erlaubt!? Oder auch: hat sie keine Kinder, so ist es[68]Gebot, hat sie Kinder, so ist es freigestellt!? Oder auch: nur wenn sie keine Kinder hat, nicht aber, wenn sie Kinder hat, und das aus einem Gebote kommende Verbot gilt als Gebot[38]!? – Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[69]*die Scham seines Bruders hat er entblößt*[65]. – Vielleicht gleicht die Frau des Bruders mütterlicherseits der Frau des Bruders väterlicherseits: wie die Frau des Bruders väterlicherseits nach dem Tode ihres Mannes erlaubt ist, ebenso ist die Frau des Bruders mütterlicherseits nach dem Tode ihres Mannes erlaubt!? – Die Schrift sagt [70]*ist sie*, sie verbleibt bei ihrem sein[71]. – Wozu wird bei der Schwester die Ausrottungsstrafe genannt[72]? – Wegen einer Lehre R. Joḥanans, denn R. Joḥanan lehrte: Hat man sie alle bei einem Entfallen begangen, so ist man wegen jedes besonders schuldig[73]. – Woher ist die Teilung[74] zu entnehmen nach R. Jiçḥaq, welcher sagt, die Hervorhebung der Ausrottung bei der Schwester, die in der Allgemeinheit der mit der Ausrottung belegten einbegriffen war, deute darauf, daß er mit der Ausrottung und nicht mit der Geißelung bestraft[75]werde!? – Dies geht hervor aus:[76]*und zu einem Weibe in der Absonderung ihrer Unreinheit*, man ist wegen jedes Weibes[77]besonders schuldig. – Wozu schrieb der

---

Lev. 18,16. [65] Dieser Schriftvers ist überflüssig u. deutet hierauf. [66] Von dem sie geschieden ist. [67] Ob. Fol. 54b. [68] Die Vollziehung der Schwagerehe. [69] Lev. 20,21. [70] Im ob. angezogenen Schriftverse Lev. 18,16, aus dem es hinsichtl. der Frau des Bruders mütterlicherseits gefolgert wird. [71] In ihrem Zustande des Verbotenseins, auch nach dem Tode ihres Ehemannes. [72] Wo dies schon von allen Inzestuösen allgemein gesagt wird, Lev. 18,29. [73] Da die Ausrottung bei einem Inzestfalle besonders hervorgehoben wird u. dies auch von den übrigen gilt; cf. supra Fol. 7a. [74] Daß man im genannten Falle wegen jeder Handlung besonders schuldig sei. [75] Er erhält dieserhalb keine Geißelhiebe, auch wenn man ihn daraufhin gewarnt hat. [76] Lev. 18,19. [77] Das W.

Allbarmherzige bei der Tante:[78] *kinderlos sollen sie sein*[79]!? – Wegen einer Lehre Rabbas, denn Rabba wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt: *kinderlos sollen sie sein,* und es heißt: *kinderlos sollen sie sterben;* wie ist dies zu erklären? Hat er Kinder, so begräbt er sie, hat er keine Kinder, so bleibt er kinderlos. Und sowohl [die Worte:] *kinderlos sollen sie sein,* als auch [die Worte:] *kinderlos sollen sie sterben,* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *kinderlos sollen sie sein,* so könnte man dies auf [Kinder] vor der Sünde beziehen, nicht aber solche nach der Sünde[80]; daher schrieb der Allbarmherzige: *kinderlos sollen sie sterben.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *kinderlos sollen sie sterben,* so könnte man dies auf [Kinder] nach der Sünde beziehen, die vorherigen aber[81] nicht. Daher ist beides nötig.

Woher dies von der Anschmiegung bei den mit einem Verbote belegten? – Wenn der Allbarmherzige bei der vergebenen[82] Magd [die Worte] *mit Samenerguß* hervorhebt, so gilt dies bei den mit einem Verbote Belegten auch von der Anschmiegung. – Im Gegenteil, wenn der Allbarmherzige bei den mit der Ausrottung belegten die Anschmiegung hervorhebt, so gilt dies ja bei den mit einem Verbote belegten nur von der vollendeten Beiwohnung!? R. Aši erwiderte: Wenn dem so wäre, so sollte die Schrift bei der vergebenen Magd überhaupt nichts erwähnen[83]. – W|oher dies von der Anschmiegung bei den mit einem Verbote belegten bei Priestern[84]? – Dies ist durch [das Wort] *nehmen*[85] zu folgern. – Woher dies bei den mit einem Gebote belegten[86]? – Es ist durch Col.b [das Wort] *kommen*[87] zu folgern. – Woher dies bei der Schwägerin für Fremde? – Nach demjenigen, nach dem sie mit einem Verbote belegt ist, gehört sie zu den mit einem Verbote belegten, und nach dem sie mit einem Gebote[88] belegt ist, gehört sie zu den mit einem Gebote be-

---

'Weib' ist überflüssig, es sollte kürzer heißen: zu einer Menstruierenden &c. 78. Lev. 20,21. 79. Worunter ebenfalls die Ausrottungsstrafe zu verstehen ist. 80. Kinder, die nach Begehung der Sünde geboren werden, bleiben leben. 81. Diese bleiben leben. 82. Od. verbundenen; dieser Ausdruck (cf. Lev. 19,20) wird von der Verbindung einer Magd gebraucht, entsprechend der Verlobung bei einer Freien, provinzial auch bei einer solchen (cf. Qid. Fol. 6b). 83. Da man auch bei anderen mit einem Verbote belegten Fällen nur wegen des vollendeten Beischlafes schuldig ist. 84. Da diese Verbote nur für Priester gelten, so ist hinsichtl. dieser von der Magd nicht zu folgern. 85. Das sowohl bei den mit der Ausrottung belegten (Lev. 20,17) als auch bei den Priestern (ib. 21,7) gebraucht wird. 86. Personen, hinsichtl. welcher ein Gebot besteht, daß sie erst in einer bestimmten Generation eine Jisraélitin heiraten dürfen; cf. Dt. 23,9. 87. Das sowohl beim mit einem Verbote belegten Hurenkinde (Dt. 23,3) als auch bei diesen (ib. V. 9) gebraucht wird. 88. Es ist Gebot, daß der Schwager sie legten. – Woher dies[89] von Schwager und Schwägerin? – Es ist durch [das Wort] *kommen*[90] zu folgern. – Woher dies[89] von Mann und Frau? – Es ist durch [das Wort] *nehmen*[91] zu folgern.

Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige [die Worte] *mit Samenerguß* bei der vergebenen Magd, bei der Ehefrau[92] und bei der Ehebruchsverdächtigten[93]? Bei der vergebenen Magd, wie wir bereits erklärt haben. Bei der Ehefrau schließt dies die Beiwohnung mit schlaffem Gliede aus. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man sei wegen der Beiwohnung einer Inzestuösen mit schlaffem Gliede frei, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man sei schuldig!? – Vielmehr, ausgenommen die Beiwohnung einer Toten; man könnte glauben, man sei dieserhalb wegen Ehebruchs schuldig, da [ein Weib] auch tot Blutverwandte[94] heißt, so lehrt er uns. Bei der Ehebruchsverdächtigten ist es wegen der folgenden Lehre nötig: *Mit Samenerguß*, ausgenommen etwas anderes. – Was heißt etwas anderes? R. Šešeth erwiderte: Ausgenommen der Fall, wenn er sie[95] inbezug auf den widernatürlichen Beischlaf verwarnt hat, Raba sprach zu ihm: Es heißt ja:[96] *wie man ein Weib beschläft*[97]!? Vielmehr, erklärte Raba, ausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf [Perversitäten] an den Gliedern verwarnt hat. Abajje sprach zu ihm: Sollte der Allbarmherzige sie wegen einer Zuchtlosigkeit verboten haben!? Vielmehr, erklärte Abajje, ausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf die Berührung[98] verwarnt hat. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, unter Anschmiegung sei das Hineinstecken der Eichel[99] zu verstehen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, darunter sei die Berührung zu verstehen!? – Vielmehr, tatsächlich schließt dies den Fall aus, wenn er sie inbezug auf [Perversitäten] an den Gliedern verwarnt hat, denn dies ist nötig; man könnte glauben, der Allbarmherzige hat es ja von der Anstoßnahme des Ehemannes abhängig gemacht, und dieser nimmt daran Anstoß[100], so lehrt er uns.

Šemuél sagte: Unter 'Anschmiegung' ist das Berühren zu verstehen. Dies ist ebenso, als wenn jemand den Finger an den Mund legt; es ist nicht möglich, daß er das Fleisch nicht eindrückt. Als Rabba b. Bar

---

heirate, u. das durch ein Gebot entstehende Verbot gilt als Gebot. [89] Daß die Anschmiegung hinsichtlich der Aneignung als vollendeter Beischlaf gilt. [90] Das auch bei diesem gebraucht wird, Dt. 25,5. [91] Das auch hierbei gebraucht wird, Dt. 24,1. [92] Lev. 18,20. [93] Num. 5,13. [94] Hinsichtl. der Verunreinigung an der Leiche; cf. supra Fol. 22b. [95] Die des Ehebruches Verdächtigte. [96] Lev. 18,22. [97] Die Form משכבי wird als Plural aufgefaßt, wonach die Schrift vom natürlichen u. vom widernatürlichen Beischlaf spricht, die einander gleichen; cf. Syn. Fol. 54a. [98] Der Genitalien aneinander; der Unterschied von 'Anschmiegung' wird weiter erklärt. [99] Nur dies gilt als vollendeter Bei-

Ḥana kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Bei der vergebenen Magd heißt das Hineinstecken der Eichel eine vollendete Beiwohnung. R. Šešeth wandte ein: *Mit Samenerguß,* man ist schuldig[101] nur wegen der Beiwohnung mit Reibung[102]. Doch wohl die Reibung des Gliedes!? – Nein, die Reibung der Eichel. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Unter 'Anschmiegung' ist das Hineinstecken der Eichel zu verstehen. Sie sprachen zu ihm: Rabba b. Bar Ḥana sagte ja[103] anders!? Dieser erwiderte: Entweder hat er gelogen oder habe ich[104] gelogen. [Ebenso] sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans: Unter 'Anschmiegung' ist das Hineinstecken der Eichel zu verstehen. Gegen Rabba b. Bar Ḥana streitet er entschieden[103], streitet er auch gegen Šemuél[105]? – Nein, von der Berührung bis zum Hineinstecken der Eichel[106] nennt er Anschmiegung. Als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Unter Anschmiegung ist das Hineinstecken der Eichel, und unter vollendeter Beiwohnung ist die richtige Vollendung der Beiwohnung zu verstehen; was außerdem erfolgt, ist nichts weiter als eine Berührung, und
Fol. 56 man ist dieserhalb frei. Er streitet somit gegen Šemuél.

OB NUR ANGESCHMIEGT ODER [DIE BEIWOHNUNG] VOLLENDET, EIGNET SIE SICH AN. Was heißt 'aneignen'? – Rabh erklärte, er eigne sie sich in jeder Hinsicht[107] an, und Šemuél erklärte, er eigne sie sich an nur hinsichtlich der im Abschnitte genannten Dinge: die Güter seines Bruders zu erben und sie von der Schwagerehe zu entbinden. Nach der Verheiratung[108] darf sie[109] nach aller Ansicht [Hebe] essen, da sie auch vorher essen durfte, sie streiten nur über eine nach der Verlobung[108]. Rabh sagt, sie dürfe essen, denn der Allbarmherzige hat die versehentliche Beiwohnung gleich der vorsätzlichen einbegriffen. Šemuél aber sagt, der Allbarmherzige hat sie insofern einbegriffen, als daß dadurch [der Schwager] anstelle des Ehemannes trete, nicht aber, daß er bedeutender als der Ehemann[110] sei. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Berechtigte sie der Ehemann [Hebe]

---

schlaf. [100] Da er sie verwarnt hat. [101] Die angezogenen Schriftworte sprechen von der vergebenen Magd, Lev. 19,20. [102] מריקה v. syr.-aram מרק *reiben, scheuern.* [103] Nach seinem Berichte gilt dies nach RJ. als vollendeter Beischlaf. [104] Womit er das erstere sagen wollte. Der durch seine Münchhausiaden (cf. Bb. Fol. 73aff.) bekannte R. b. Bar Hana befand sich auch in seinen halakhischen Berichten oft in Widerspruch mit anderen, beispielsweise Hul. Fol. 97a. Qid. Fol. 75b widerspricht er sich selber in einer Schriftauslegung im Namen RJ.s. [105] Nach dem schon die Berührung als Anschmiegung, somit das Hineinstecken der Eichel als vollendeter Beischlaf gilt. [106] Nach beiden gilt die Berührung als Anschmiegung, u. diese nicht als vollendeter Beischlaf. [107] Wenn er beispielsweise Priester ist, darf sie Hebe essen. [108] Wenn sie mit ihrem verstorbenen Manne verheiratet, bezw. nur verlobt war. [109] Wenn der Schwager an ihr den Beischlaf nicht richtig vollzogen hat. [110] Auch bei Lebzeiten ihres zu essen, so berechtigt sie auch der Schwager zu essen, und berechtigte sie der Ehemann nicht zu essen, so berechtigt sie auch der Schwager nicht zu essen. Man wandte ein: Wenn eine hörende Jisraélitin sich mit einem hörenden Priester verlobt, und er bevor er sie zu heiraten kommt taub wird, so darf sie keine [Hebe][111] essen; wenn er aber stirbt und sie einem tauben Schwager zufällt, so darf sie[112] essen. Hierin ist die Rechtskraft des Schwagers weitgehender als die des Ehemannes. Erklärlich ist dies nach Rabh[113], gegen Šemuél[114] aber ist dies ja ein Einwand!? – Šemuél kann dir erwidern, man lese wie folgt: und er bevor er sie geheiratet taub wird, so darf sie keine Hebe essen; wenn er sie geheiratet und nachher taub geworden ist, so darf sie essen; wenn er darauf[115] stirbt und sie einem tauben Schwager zufällt, so darf sie essen. – Was heißt demnach[116] 'hierin'!? – Wenn der Mann vorher[117] taub war, darf sie nicht essen, wenn aber der Schwager vorher taub war, darf sie wohl essen. Manche sagen: Nach der Verlobung[108] darf sie nach aller Ansicht nicht essen, da sie auch bei Lebzeiten des Ehemannes nicht essen durfte, sie streiten nur über eine nach der Verheiratung[108]. Rabh sagt, sie dürfe essen, da sie auch vorher essen durfte; Šemuél sagt, sie dürfe nicht essen, denn der Allbarmherzige hat die versehentliche Beiwohnung gleich der vorsätzlichen einbegriffen nur hinsichtlich der im Abschnitte genannten Dinge und nicht in jeder Hinsicht. – R. Naḥman sagte ja aber im Namen Šemuéls, wenn der Ehemann sie zu essen berechtigt, berechtige sie auch der Schwager zu essen!? – Lies: die Beiwohnung, die sie beim Ehemanne zu essen berechtigt, berechtigt sie auch beim Schwager zu essen, und die Beiwohnung, die sie beim Ehemanne nicht zu essen[118] berechtigt, berechtigt sie auch beim Schwager nicht zu essen. Man wandte ein: Wenn eine hörende Jisraélitin sich mit einem hörenden Priester verlobt und er bevor er sie zu heiraten kommt taub wird, so darf sie keine [Hebe] essen; wenn er aber stirbt und sie einem tauben Schwager zufällt, so darf sie essen. Hierin ist die Rechtskraft des Schwagers bedeutender als die des Ehemannes. Allerdings ist nach Rabh zu erklären, wie oben erklärt worden[119] ist, gegen Šemuél aber ist dies ja ein Einwand!? – Ein Einwand.

---

ersten Mannes durfte sie als Verlobte keine Hebe essen. 111. Auch nachdem er sie geheiratet hat, da er bei der Heirat nicht im Vollbesitz seiner Sinne war. 112. Die Beiwohnung desselben ist mindestens so wirksam wie die unbeabsichtigte od. außereheliche Beiwohnung, die bei der Schwagerehe gültig ist. 113. Nach ihm hat das Gesetz die sonst eherechtlich ungültige Beiwohnung bei der Schwagerehe als gültig erklärt. 114. Nach dem die Witwe durch eine derartige Beiwohnung nur in den früheren Zustand gelangt. 115. Nachdem der Priester sie im Vollbesitze seiner Sinne geheiratet u. nachher taub geworden ist. 116. Wenn sie auch durch ihren Ehemann Hebe zu essen befugt war. 117. Vor der Bei-

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine hörende Jisraélitin sich mit einem hörenden Priester verlobt und er bevor er sie zu heiraten kommt taub wird, so darf sie keine [Hebe] essen[111]; bekommt sie einen Sohn, so darf sie[120] essen; stirbt der Sohn, so darf sie, wie R. Nathan sagt, essen, und wie die Weisen sagen, nicht essen. Was ist der Grund R. Nathans[121]? Rabba erwiderte: Weil sie bereits gegessen hat. Abajje sprach zu ihm: Demnach dürfte eine Jisraélitin, wenn sie mit einem Priester verheiratet war und er gestorben[122] ist, ebenfalls essen, da sie bereits gegessen hat!? Vielmehr schwindet, sobald er stirbt, seine Heiligkeit von ihr, ebenso schwindet auch hierbei, sobald [das Kind] stirbt, seine Heiligkeit von ihr. Vielmehr, erklärte R. Joseph, R. Nathan ist der Ansicht, die Heirat mit dem Tauben berechtige sie, Hebe zu essen, und bei der Heirat eines Tauben ist die Antrauung eines solchen[123] nicht zu berücksichtigen. Abajje sprach zu ihm: Wieso demnach, nur wenn sie einen Sohn[124] bekommt!? – Wegen der Rabbanan[125]. – Sollte doch R. Nathan gegen sie im Anfangsatze[126] streiten!? – Er läßt die Rabbanan ihre Worte beenden, und erst dann streitet er gegen sie[127]. – Demnach sollte er doch lehren: stirbt der Sohn, so darf sie nicht essen, R. Nathan sagt, sie dürfe essen[128]!? – Ein Einwand.

DASSELBE GILT AUCH VON DER BEIWOHNUNG ALLER IN DER TORA GENANNTEN Col.b INZESTUÖSEN. R. Ámram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth, und er erleuchtete uns die Augen aus einer Mišna: Wenn die Frau eines Jisraéliten genotzüchtigt worden ist, so ist sie, obgleich ihrem Manne erlaubt, Priestern[129] verboten. Und unser Autor lehrt dasselbe: dasselbe gilt auch von der Beiwohnung aller in der Tora genannten Inzestuösen und Ungeeigneten. Was heißt 'dasselbe'? Doch wohl: ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, und er lehrt, daß sie untauglich[130] sei. – Nein, das 'dasselbe' bezieht sich auf die Anschmiegung[131]. – Auf die Anschmiegung welcher; wenn auf die der Inzestuösen, so wird ja diesbezüglich nicht hinsichtlich der Inzestuösen[132] von der Schwägerin,

---

wohnung. 118. Wenn sie eherechtlich ungültig ist. 119. Wonach die angezogene Lehre lückenhaft u. ein Passus einzufügen ist. 120. Wegen des Sohnes, der makelloser Priester ist; weit. Fol. 67a. 121. Daß sie nach dem Tode des Sohnes wegen ihres Mannes essen darf. 122. Kinderlos; sie darf dann keine Hebe mehr essen. 123. Sie könnte veranlaßt werden, auch als Angetraute eines Tauben Hebe zu essen. 124. Da nicht dieser, sondern die Heirat mit dem tauben Priester sie dazu berechtigt. 125. Die nur in diesem Falle beipflichten, daß sie Hebe essen darf. 126. Der von dem Falle spricht, wenn sie keinen Sohn bekommen hat. 127. Hinsichtl. beider Fälle. 128. Während in der obigen Lehre beim letzten Falle die Worte der Rabbanan unterbrochen werden u. die Ansicht RN.s zuerst gelehrt wird, sodaß diese sich nur auf diesen Fall bezieht. 129. Nach dem Tode ihres Ehemannes. 130. Für Priester. 131. Von der vorangehend gelehrt wird; dies gilt auch hinsichtl. der genannten Fälle als vollendeter Beischlaf.

sondern im Gegenteil hinsichtlich der Schwägerin von den Inzestuösen gefolgert, denn von der Anschmiegung spricht die Schrift bei den Inzestuösen[133]!? – Vielmehr, das 'dasselbe' bezieht sich auf die widernatürliche Beiwohnung[134] bei den Inzestuösen. – Im Gegenteil, von den [verschiedenen] Beiwohnungen bei einem Weibe spricht ja die Schrift bei den Inzestuösen? – Vielmehr, das 'dasselbe' bezieht sich auf die widernatürliche Beiwohnung bei den mit einem Verbote belegten.

Rabba sagte: Wenn die Frau eines Priesters genotzüchtigt worden ist, so erhält ihr Mann ihretwegen[135] Geißelhiebe wegen [der Heirat] einer Hure[136]. – Nur wegen einer Hure und nicht wegen der Verunreinigung[137]!? – Lies: auch wegen [der Heirat] einer Hure. R. Zera wandte ein:[138] *Und sie nicht ergriffen*[139] *worden ist,* nur dann ist sie [ihrem Manne] verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere aber ist verboten, auch wenn sie ergriffen worden ist, nämlich die Frau eines Priesters. Das aus einem Gebote gefolgerte Verbot[140] gilt ja als Gebot[141]!? Rabba erwiderte: Alle[142] waren unter 'Hure'[143] einbegriffen, nur hat die Schrift hinsichtlich der Frau eines Jisraéliten hervorgehoben: *und sie nicht ergriffen worden ist,* wonach sie nur dann verboten ist, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; die Frau eines Priesters aber verbleibt in ihrem Zustande[144]. Manche lesen: Raba sagte: Wenn die Frau eines Priesters genotzüchtigt worden ist, so erhält ihr Mann ihretwegen Geißelhiebe wegen der Verunreinigung[137]. – Nur wegen der Verunreinigung und nicht wegen [der Heirat] einer Hure, wonach sie bei Notzucht nicht als Hure[145] gilt. R. Zera wandte ein: *Und sie nicht ergriffen worden ist,* nur dann ist sie [ihrem Manne] verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere aber ist verboten, auch wenn sie ergriffen worden ist, nämlich die Frau eines Priesters. Das aus einem Gebote gefolgerte Verbot gilt ja als Gebot[141]!? Raba erwiderte: Alle

---

132. Wie aus der diesbezüglichen Gleichstellung der Inzestuösen mit der Schwägerin zu entnehmen ist. 133. Von denen auf die Schwägerin gefolgert wird. 134. Vorangehend wird gelehrt, daß bei der Schwägerin jede Art von Beiwohnung eherechtlich wirksam ist. 135. Wenn er sie nicht entfernt. 136. Die einem Priester verboten ist (cf. Lev. 21,7), da bei der Frau eines Priesters zwischen freiwilligem Ehebruche u. Notzucht nicht unterschieden wird. 137. Des Ehebruches; dieserhalb ist auch die Frau eines Jisraéliten ihrem Manne verboten (cf. supra Fol. 11b), u. bei der Frau eines Priesters gilt auch die Notzucht als solcher. 138. Num. 5,13. 139. Dh. ihr keine Gewalt angetan worden ist; so nach dem Talmud. 140. Das Verbotensein der Frau eines Priesters wird von dem Erlaubtsein der Frau eines Jisraéliten gefolgert. 141. Hinsichtl. der Strafe; er sollte dieserhalb keine Geißelhiebe erhalten. 142. Frauen, die Ehebruch begangen haben, einerlei ob freiwillig od. genotzüchtigt. 143. Die verboten ist. 144. Des Verbotenseins, auch wenn sie genotzüchtigt worden ist. Das Verbot derselben ist somit nicht aus einem Gebote gefolgert. 145. Cf. Anm. 136 mut.

waren einbegriffen in [der Bestimmung:][146]*nachdem sie unrein geworden ist,* nur hat die Schrift hinsichtlich einer Jisraélitin hervorgehoben: *und sie nicht ergriffen worden ist,* wonach sie nur dann verboten ist, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; die Frau eines Priesters aber verbleibt in ihrem Zustande[144].

iii EINE WITWE, DIE MIT EINEM HOCHPRIESTER, UND EINE GESCHIEDENE ODER EINE ḤALUÇA, DIE MIT EINEM GEMEINEN PRIESTER VERLOBT IST, DÜRFEN KEINE HEBE[147]ESSEN, NACH R. ELEÂZAR UND R. ŠIMÔN SIND SIE HIERFÜR TAUGLICH. VERWITWET ODER GESCHIEDEN SIND SIE, WENN NACH DER VERHEIRATUNG, UNTAUGLICH[148], UND WENN NACH DER VERLOBUNG TAUGLICH.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es ist vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie infolge der freigestellten Antrauung[149]nicht essen darf, um wieviel weniger infolge einer sündhaften Antrauung. Sie erwiderten ihm: Nein, wenn dies von der freigestellten Antrauung gilt, die in keinem Falle [Hebe] zu essen berechtigt, sollte dies auch von der sündhaften Antrauung gelten, die in anderen Fällen[150]zu essen berechtigt!?

R. Eleâzar sagte im Namen R. Ošâjas: Wenn ein quetschverstümmelter[151]Priester, sich eine Jisraélitin angetraut hat, so gelangen wir zum Streite R. Meírs mit R. Eleâzar und R. Šimôn. Nach R. Meír, welcher sagt, an der eine nach der Tora ungültige[152]Beiwohnung vollzogen werden soll, dürfe keine [Hebe] essen, darf auch diese nicht essen, und nach R. Eleâzar und R. Šimôn, welche sagen, an der eine nach der Tora ungültige Beiwohnung vollzogen werden soll, dürfe essen, darf auch diese essen. — Wieso denn, vielleicht vertreten R. Eleâzar und R. Šimôn ihre Ansicht nur da, wo er in anderen Fällen zu essen berechtigt, nicht aber hierbei, wo er auch sonst nicht zu essen[153]berechtigt. Wolltest du erwidern, auch dieser berechtige in einem anderen Falle zu essen, bei der Tochter eines Proselyten[154], so befragte ja R. Joḥanan diesbezüglich R. Ošaja, und dieser entschied es[155]ihm nicht. Es wurde gelehrt: Abajje

Fol. 57

---

mut. [146] Dt. 24,4. [147] Auch wenn sie aus priesterlicher Familie stammen u. es vorher durften. [148] Da sie durch die verbotene Beiwohnung entweiht wird. [149] Wenn ein Jisraélit sich die Tochter eines Priesters antraut, so darf sie keine Hebe mehr essen. [150] Die Heirat eines Priesters mit den genannten Personen ist zwar verboten, dafür aber berechtigt seine erlaubte Heirat mit einer Jisraélitin, diese Hebe zu essen, dagegen aber hat die Heirat eines Jisraéliten niemals eine derartige Wirkung zur Folge. [151] Dem die Hoden zerquetscht sind (cf. infra Fol. 70a); einem solchen ist die Heirat mit einer Jisraélitin verboten. [152] Eherechtlich, dh. wenn die Heirat verboten ist. [153] Da er überhaupt nicht heiraten darf. [154] Der Quetschverstümmelte darf nach Dt. 23,2 'nicht in die Gemeinde des Herrn' kommen, dh. keine Jisraélitin heiraten, wohl aber eine Proselytin, die dann Hebe essen darf. [155] Ob eine von einem solchen erklärt, weil er sie zu essen berechtigt, solange er ihr nicht[155] beiwohnt, Raba erklärt, weil er seine kenaånitischen Sklaven und Mägde zu essen berechtigt. Abajje erklärt nicht wie Raba, weil man hinsichtlich der ehelichen Aneignung nur von der ehelichen Aneignung folgere, nicht aber hinsichtlich der ehelichen Aneignung von der Aneignung von Sklaven. Raba erklärt nicht wie Abajje, denn da ist es anders, weil sie bereits gegessen[156] hat. – Und Abajje!? – Der Umstand, daß sie bereits gegessen hat, ist nicht zu berücksichtigen, denn demnach dürfte eine Jisraélitin, wenn sie mit einem Priester verheiratet war und er gestorben ist, ebenfalls essen, weil sie bereits gegessen hat. – Und Raba!? – Bei dieser ist die Angehörigkeit[157] geschwunden, bei jener ist die Angehörigkeit nicht geschwunden.

Der Text. R. Joḥanan fragte R. Ošåja: Berechtigt ein quetschverstümmelter Priester, wenn er die Tochter eines Proselyten geheiratet hat, diese Hebe zu essen? Dieser schwieg und erwiderte nichts. Hierauf kam ein anderer bedeutender Mann und richtete an ihn eine Frage, und er entschied sie ihm. Es war Reš Laqiš. R. Jehuda der Fürst sprach zu R. Ošåja: Ist etwa R. Joḥanan[158] kein bedeutender Mann!? Dieser erwiderte: Er fragte mich etwas, das nicht zu entscheiden ist. Nach wessen[159] Ansicht? Nach R. Jehuda[160] darf sie nicht essen, einerlei ob er[161] in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht: verbleibt er in seiner Heiligkeit, darf sie nicht essen, da er der Ansicht ist, die Tochter eines männlichen Proselyten gleiche der Tochter eines männlichen[162] Entweihten, und verbleibt er nicht in seiner Heiligkeit, darf sie ebenfalls nicht essen, denn wir sagen, die Gemeinde der Proselyten heiße 'Gemeinde'[163]. Nach R. Jose hingegen darf sie essen, ob er in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht: verbleibt er in seiner Heiligkeit, darf sie essen, denn er ist der Ansicht, auch wenn ein Proselyt eine Proselytin geheiratet hat, sei seine Tochter für Priester geeignet, und verbleibt er nicht in seiner Heiligkeit, darf sie ebenfalls essen, denn er sagt ja, die Gemeinde der Proselyten heiße nicht 'Gemeinde'[164]. – Vielmehr, nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Eliézer b. Jáqob sagte, die Tochter eines Pro-

---

geheiratete Proselytin Hebe essen darf. [155] Wenn ein Priester erst nach seiner Verheiratung quetschverstümmelt worden ist, so darf sie, solange er ihr nicht beiwohnt, Hebe essen; somit berechtigt auch dieser dazu. [156] Bevor er quetschverstümmelt war, als solcher aber berechtigt er nicht dazu. [157] Zur priesterl. Familie. [158] Dem er seine Frage nicht entschied. [159] Richtete RJ. seine Frage an RO. [160] Der mit R. Jose über die Tochter eines Proselyten streitet; cf. Qid. Fol. 77a. [161] Der quetschverstümmelte Priester, über dessen Heiligkeit weiter (Fol. 76a) eine Frage besteht. [162] Die er demnach nicht heiraten darf. [163] In die ein quetschverstümmelter Priester nicht aufgenommen werden darf; die Heirat ist somit verboten u. berechtigt sie nicht, Hebe zu essen.

selyten dürfe nur dann von einem Priester geheiratet werden, wenn ihre Mutter Jisraélitin ist. Seine Frage lautete wie folgt: ist nur ihre Familienreinheit[165] erweitert, somit darf sie[166] essen, oder ist ihre Heiligkeit[167] erweitert, somit darf sie nicht essen. – Komm und höre: Als R. Aḥa b. Ḥenana aus dem Süden[168] kam, brachte er folgende Lehre mit: Woher, daß, wenn ein quetschverstümmelter Priester die Tochter eines Proselyten geheiratet hat, er sie Hebe zu essen berechtige? Es heißt: [169]*wenn ein Priester eine Person für sein Geld erwirbt &c. darf davon essen.* Nach wessen Ansicht; wenn nach R. Jehuda, so sagt er ja, sie dürfe nicht essen, einerlei ob er in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht, und wenn nach R. Jose, so ist ja hierfür kein Schriftvers nötig, er sagt ja, sie dürfe essen, einerlei ob er in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht. Doch wohl nach R. Eliézer b. Jáqob, und hieraus ist somit zu entnehmen, daß nur ihre Familienreinheit erweitert worden ist und sie essen darf. Schließe hieraus.

Col.b Es wurde gelehrt: Rabh sagt, bei den Untauglichen[170] sei der Baldachin[171] wirksam, und Šemuél sagt, bei den Untauglichen sei der Baldachin nicht wirksam. Šemuél sagte: Abba[172] pflichtet mir hinsichtlich eines Mädchens unter drei Jahren und einem Tage[173] bei; da bei dieser die Beiwohnung unwirksam ist, so ist bei ihr auch der Baldachin[174] unwirksam. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß[175] gelernt: Mit drei Jahren und einem Tage wird sie durch Beiwohnung angetraut; wohnt der Schwager ihr bei, so eignet er sie sich an; man ist ihretwegen wegen Ehebruches schuldig; sie macht den ihr Beiwohnenden unrein[176], sodaß er das unterste Polster gleich dem oberen[177] verunreinigt; ist sie mit einem Priester verheiratet, so darf sie Hebe essen; wohnt jemand der Bemakelten ihr bei, so macht er sie untauglich[178]. Nur mit drei Jahren

---

164. Die Heirat ist somit erlaubt. 165. Sie ist keine Nichtjüdin mehr, jedoch auch keine richtige Jisraélitin. 166. Da ihm die Heirat mit ihr erlaubt ist. 167. Sie gilt als richtige Jisraélitin, sodaß seine Heirat mit ihr verboten ist. 168. Oft die hebr. Form דרום, trotzdem wohl Ortsname. 169. Lev. 22,11. 170. Die die Frau nicht heiraten dürfen, beispielsweise ein Hurenkind od. wenn er Priester u. sie Geschiedene ist. 171. Unter dem die Zeremonie zur Heimführung, der 'Übergabe zur Beiwohnung' erfolgt. Obgleich die Beiwohnung noch nicht erfolgt u. eine Antrauung nicht vorausgegangen ist, gilt dieser Akt an sich als vollendete Heirat, wodurch die Frau das Recht verliert, Hebe zu essen, falls sie einer priesterlichen Familie angehört u. dazu berechtigt war. 172. Eigentlicher Name R.s, der par excellence Rabh (Großer, Meister) genannt wurde. 173. Das bis zu diesem Alter nicht begattungsfähig ist. 174. Der nur deshalb wirksam ist, weil dann die Beiwohnung erfolgen kann. 175. Daß die Beiwohnung eines Mädchens unter diesem Alter eherechtlich unwirksam ist. 176. Während der Menstruation. 177. Wenn er auf mehreren Decken übereinander liegt und nur die obere berührt, so sind auch alle unteren unrein. 178. Vgl.

und einem Tage, wo sie durch die Beiwohnung untauglich wird, wird sie durch den Baldachin untauglich, unter drei Jahren und einem Tage, wo sie durch die Beiwohnung nicht untauglich wird, wird sie auch durch den Baldachin nicht untauglich. Schließe hieraus.

Rami b. Ḥama sagte: Hinsichtlich der Wirksamkeit des Baldachins bei den Untauglichen gelangen wir zum Streite R. Meírs mit R. Eleázar Fol. 58
und R. Šimón. Nach R. Meír, welcher sagt, die Antrauung mache untauglich, macht auch der Baldachin untauglich, und nach R. Eleázar und R. Šimón, welche sagen, die Trauung mache nicht untauglich, macht auch der Baldachin nicht untauglich. – Wieso denn, vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur hinsichtlich der Antrauung, durch die eine Aneignung erfolgt, nicht aber hinsichtlich des Baldachins, durch den keine Aneignung[179] erfolgt. Oder auch: vielleicht sind R. Eleázar und R. Šimón dieser Ansicht nur hinsichtlich der Antrauung, die nicht unmittelbar der Beiwohnung vorangeht, durch den Baldachin aber, der unmittelbar der Beiwohnung vorangeht, wird sie ungeeignet!? – Vielmehr, wenn darüber ein Streit besteht, so ist es der der folgenden Tannaím: Es wird nämlich gelehrt: Hat [ein Priester] diese oder jene, die Taugliche oder die Untaugliche geheiratet, oder sind sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden, so erhalten sie Unterhalt von ihm und sind Hebe zu essen berechtigt. ‘Gekommen’, demnach wäre ‘geheiratet’ wörtlich[180] zu verstehen!? Wahrscheinlich doch, wenn[181] sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden sind, und er lehrt, daß sie Unterhalt von ihm erhalten und Hebe zu essen berechtigt sind. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, wenn die Beiwohnung sie zu essen berechtigt, berechtige sie auch der Baldachin zu essen, und wenn die Beiwohnung sie zu essen nicht berechtigt, berechtige sie auch der Baldachin nicht zu essen. – Wieso denn, vielleicht ist R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, die Antrauung berechtige sie nicht zu essen!? – Wieso heißt es demnach: wenn die Beiwohnung sie nicht zu essen berechtigt, berechtige sie der Baldachin nicht zu essen, es sollte doch heißen: wenn die Beiwohnung sie nicht zu essen berechtigt, berechtige sie auch das [Antrauungs]geld nicht zu essen!? – Vielleicht spricht er, da der erste Autor vom Baldachin spricht, deshalb ebenfalls vom Baldachin.

R. Ámram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth und er erleuchtete uns die Augen aus einer Mišna: Bei den Untauglichen ist der Baldachin

---

Anm. 171. [179] Ohne Antrauung; cf. Qid. Fol. 5a. [180] Dies ist nicht anzunehmen, da in diesem Falle die Untauglichen keine Hebe essen dürfen. [181] Das W. ‘oder’ ist ungenau, vielmehr ist dies eine Erklärung des vorangewirksam, und der Autor lehrt dasselbe: Amen, daß ich nicht als Verlobte, als Verheiratete, als Anwärterin der Schwagerehe und als Heimgeführte[182]abgeschweift[183]bin. Was ist hier unter Verlobte zu verstehen: wollte man sagen, wenn er sie als Verlobte verwarnt[184]hat, und er sie als Verlobte trinken[185]läßt, so hat ja die Verlobte [das Fluchwasser] nicht zu trinken, denn wir haben gelernt: die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe trinken nicht und erhalten nicht[186]die Morgengabe. Und wollte man sagen, wenn er sie als Verlobte verwarnt und sie sich [mit jenem] verborgen hat, und er sie als Verheiratete trinken läßt, so prüft sie ja das Wasser nicht[187]!? Es wird nämlich gelehrt:[188]*Und der Mann sei frei von Schuld*; ist der Mann frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau, ist der Mann nicht frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau nicht. Doch wohl, wenn er sie als Verlobte verwarnt und sie sich verborgen hat, und darauf unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden ist. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Baldachin bei den Untauglichen wirksam sei. Raba sprach: Du glaubst wohl, daß diese Lehre korrekt ist. Als R. Aḥa b. Ḥanina aus dem Süden kam, brachte er folgende Lehre mit:[189]*Außer deinem Manne*, nur wenn die Beiwohnung des Ehemannes der des Ehebrechers vorangegangen ist, nicht aber wenn die Beiwohnung des Ehebrechers der des Ehemannes vorangegangen[190]ist. Rami b. Ḥama erwiderte: Dies kann in dem Falle vorkommen, wenn er ihr als Verlobte im Hause ihres Vaters beigewohnt hat. — Dem entsprechend bei der Anwärterin der Schwagerehe, wenn Col.b er ihr im Hause des Schwiegervaters beigewohnt hat; wieso nennt er sie Anwärterin der Schwagerehe, sie ist ja seine richtige Frau, denn Rabh sagt, er habe sie sich[090]in jeder Hinsicht angeeignet!? — Nach Šemuél, welcher sagt, er habe sie sich nur hinsichtlich der im Abschnitte genannten[191]Dinge angeeignet. — Dies ist ja nur [zur Unterstützung] Rabhs[192]nötig, und Rabh sagt, er habe sie sich in jeder Hinsicht angeeignet!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er an sie die Eheformel gerichtet[193]hat, und zwar nach der Schule Šammajs, welche sagt, die Eheformel erwirke eine vollständige Aneignung. — Demnach

---

henden 'geheiratet'. [182] Des Schwagers, entspricht der Bezeichnung 'Verheiratete' bei der gewöhnlichen Ehe. [183] Eid der Ehebruchsverdächtigten; cf. Num. 5,19ff. [184] Hinsichtl. des Verkehrs mit dem Verdächtigten; cf. Sot Fol. 2a. [185] Das Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff. [186] Wenn er sie verwarnt hat u. sie dennoch mit dem Verdächtigten zusammen war. [187] Das Wasser bleibt wirkungslos, weil er sie nicht heiraten darf. [188] Num. 5,31. [189] Ib. V. 20. [190] Vor der Beiwohnung des Ehemannes hat das Gesetz keine Geltung. [090] Auch wenn die Beiwohnung nicht zwecks Ehelichung erfolgt ist. [191] Cf. supra Fol. 56a. [192] Nach dem bei der Untauglichen der Baldachin wirksam ist. [193] Und ihr darauf beigewohnt, jed. nicht zwecks Ehelichung. [194] Ihr Verist sie ja eine Verlobte[194]!? — Verheiratete und Heimgeführte sind ja, auch nach deiner Auffassung, ebenfalls identisch[195]!? Vielmehr ist unter Verheiratete die eigene und unter Heimgeführte die eines anderen[196] zu verstehen, ebenso ist unter Verlobte seine eigene und unter Anwärterin der Schwagerehe die eines anderen zu verstehen. R. Papa erklärte: Es ist[197] der Autor der folgenden Lehre: Man kann die Verlobte nicht verwarnen, um sie als Verlobte trinken zu lassen, wohl aber kann man sie verwarnen, um sie als Verheiratete trinken zu lassen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Durch Zuschiebung[198].

R. Ḥanina ließ im Namen R. Joḥanans mitteilen: Wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet hat, so hat er sie, selbst wenn er Priester und sie Priesterstochter ist, für die Hebe untauglich[199] gemacht. Nach wessen Ansicht; wenn nach R. Meír, so sagt er ja nur, daß, wenn an ihr eine nach der Tora ungültige Beiwohnung vollzogen werden soll, sie nicht essen dürfe, sagt er es etwa auch von einer rabbanitischen!? Und wenn nach R. Eleázar und R. Šimón, so darf sie ja essen, selbst wenn an ihr eine nach der Tora ungültige Beiwohnung vollzogen werden soll, und um so mehr, wenn eine rabbanitische!? — Als Rabin kam, sagte er: Wenn er an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet hat, so darf sie nach aller Ansicht essen; hat er einen entweihten[200] Bruder, so darf sie nach aller Ansicht nicht essen, sie streiten nur über den Fall, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben[201] hat. R. Joḥanan ist der Ansicht, sie dürfe essen, und Reš Laqiš ist der Ansicht, sie dürfe nicht essen. R. Joḥanan ist der Ansicht, sie dürfe essen, denn auch nach R. Meír, welcher sagt, sie dürfe nicht essen, gilt dies nur von dem Falle, wenn an ihr eine nach der Tora ungültige Beiwohnung vollzogen werden soll, wenn aber eine rabbanitische, so darf sie essen. Reš Laqiš sagt, sie dürfe nicht essen, denn auch nach R. Eleázar und R. Šimón, welche sagen, sie dürfe essen, gilt dies nur von dem Falle, wenn er sonst[202] zu essen berechtigt, nicht aber hierbei, wo er

---

hältnis zum Schwager gleicht vollständig dem der Verlobten, u. diese ist bereits genannt. 195. Dennoch werden beide besonders genannt. 196. Die Witwe seines Bruders. 197. Der Autor der oben angeführten Lehre von der Ehebruchsverdächtigten; hieraus ist somit nicht zu entnehmen, daß der Baldachin wirksam ist. 198. Wenn er sie als Verheiratete verwarnt u. trinken läßt, kann er ihr auch einen Eid hinsichtl. der Zeit während der Verlobung zuschieben; cf. Qid. Fol. 27b. 199. Falls er einen Bruder hat, da dieser ihr beiwohnen u. sie dadurch für beide untauglich machen kann (cf. supra Fol. 50b); erst wenn er sie zur Frau nimmt, ist sie Hebe zu essen berechtigt. 200. Der sie durch seine Beiwohnung nach der Tora untauglich machen kann. 201. Wenn er Priester ist; der Scheidebrief ist bei der Schwägerin rabbanitisch wirksam, somit macht er sie durch die Beiwohnung auch rabbanitisch untauglich. 202. In anderen Fällen, durch seine Eigenschaft als Priester; cf.

auch sonst nicht zu essen berechtigt[203]. Wolltest du sagen, auch hierbei berechtige er sie zu essen, wenn sie zurückkehrt[204], so ist sie, wenn sie zurückkehrt, von ihm getrennt und ihrer Familie[205] anverwandt, hierbei aber ist sie an ihn gebunden.

VERWITWET ODER GESCHIEDEN &c. R. Ḥija b. Joseph fragte Šemuél: Wie ist es, wenn ein Hochpriester sich eine Minderjährige antraut Fol. 59 und sie unter ihm[206] mannbar[207] wird: richte man sich nach der Heirat[208] oder richte man sich nach der Verlobung? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Verwitwet oder geschieden sind sie, wenn nach der Heirat, untauglich, und wenn nach der Verlobung, tauglich[209]. Jener entgegnete: Mir ist es nicht fraglich, ob er sie[210] zur Entweihten macht, denn die [verbotene] Beiwohnung macht sie zur Entweihten, fraglich ist mir folgendes: [Es heißt:][211] *er soll eine Frau mit ihrer Jungfernschaft nehmen;* ist darunter das Nehmen bei der Antrauung oder das Nehmen bei der Heirat zu verstehen? Dieser erwiderte: Auch dies habt ihr gelernt: Wenn er sich mit einer Witwe verlobt hat und zum Hochpriester gewählt worden ist, so darf er sie nehmen. – Anders ist es da, denn es heißt:[212] *zur Frau nehmen*[213]. – Auch hierbei heißt es ja *eine Frau*!? – Nur eine und nicht zwei[214]. – Was veranlaßt dich dazu[215]!? – Bei der einen ist der Körper verändert[216] worden, bei der anderen ist der Körper nicht verändert worden.

iv,1 EIN HOCHPRIESTER DARF KEINE WITWE HEIRATEN, OB EINE WITWE NACH DER VERLOBUNG ODER EINE WITWE NACH DER VERHEIRATUNG. FERNER DARF ER KEINE MANNBARE HEIRATEN; R. ELEÁZAR UND R. ŠIMÓN ERLAUBEN DIE MANNBARE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[212] *eine Witwe &c. soll er nicht nehmen,* ob nach der Verlobung oder nach der Verheiratung. Selbstver-

---

supra Fol. 57a. [203] Er kann wohl durch die Aneignung eine Person Hebe zu essen berechtigen, nicht aber durch die Scheidung. [204] Wenn sie die Tochter eines Priesters ist u. er sich von ihr richtig scheiden läßt; sie kehrt dann in das Haus ihres Vaters zurück u. darf Hebe essen, cf. Lev. 22,13. [205] Nicht seine Verwandtschaft, sondern die ihrer Familie berechtigt sie dazu. [206] Während sie mit ihm verlobt ist. [207] Unter בגרת (Mannbare, Reife) ist eine weibliche Person im reiferen Alter zu verstehen, die infolge ihres Alters nicht mehr im Vollbesitze des Hymens ist. Dem Hochpriester ist es vorgeschrieben, eine 'Frau mit ihrer Jungfernschaft' zu nehmen. [208] Sie ist ihm verboten, da sie dann nicht mehr Jungfer ist. [209] Demnach richte man sich beim Untauglichsein für Priester nach der Heirat. [210] Durch die verbotene Heirat. [211] Lev. 21,13. [212] Ib. V. 14. [213] Dieser Schriftvers ist überflüssig u. hieraus wird weit. Fol. 61a gefolgert, daß ein Hochpriester in diesem Falle eine Witwe heiraten darf. [214] Hierauf deutet dieses Wort. [215] Dies bei der Mannbaren zu verbieten u. der Witwe zu erlauben. [216] Die Mannbare, die währenddessen den Hymen verständlich[217]!? – Man könnte glauben, es sei durch [das Wort] *Witwe* zu folgern, das bei Tamar[218] gebraucht wird: wie da nach der Verheiratung, ebenso hierbei nach der Verheiratung, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Gleich der Geschiedenen: wie dies von der Geschiedenen gilt sowohl nach der Verlobung als auch nach der Verheiratung, ebenso von der Witwe sowohl nach der Verlobung als auch nach der Verheiratung.

Ferner darf er keine Mannbare heiraten. Die Rabbanan lehrten: *Er soll eine Frau mit ihrer Jungfernschaft nehmen*, ausgenommen die Mannbare, deren Jungfernschaft verringert ist – so R. Meír; R. Eleázar und R. Šimón erlauben die Mannbare. Worin besteht ihr Streit? – R. Meír erklärt: *Jungfrau*, auch wenn sie einen Teil der Jungfernschaft hat; *ihre Jungfernschaft*, wenn sie die Jungfernschaft vollständig[219] hat; *mit ihrer Jungfernschaft*, natürlicherweise[220] und nicht widernatürlicherweise. R. Eleázar und R. Šimón aber erklären: *Jungfrau*, eine vollständige Jungfrau; *ihre Jungfernschaft*, auch ein Teil[221] der Jungfernschaft; *mit ihrer Jungfernschaft*, wenn ihre Jungfernschaft vollständig erhalten ist, ob natürlicherweise oder widernatürlicherweise[222].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ist sie auf widernatürlicheweise beschlafen worden, so ist sie für Priester[223] untauglich. Raba wandte ein: [224]*Und ihm soll sie als Frau angehören*, eine Frau, die für ihn geeignet ist, ausgenommen eine Witwe für einen Hochpriester, oder eine Geschiedene oder eine Ḥaluça für einen gemeinen Priester. Von welchem Falle[225] wird hier gesprochen: wenn natürlicherweise, so braucht ja ihre Witwenschaft nicht hervorgehoben zu werden, es genügt schon der Umstand, daß sie Deflorierte[226] ist; doch wohl widernatürlicherweise, und nur wegen Witwenschaft und nicht wegen Defloration[227]!? – Hier ist die Col.b Ansicht R. Meírs[228] vertreten, während Rabh der Ansicht R. Eleázars[229] ist. – Nach R. Eleázar braucht ja die Defloration nicht hervorgehoben zu wer-

---

loren hat, gilt als andere Person.

[217] Die Schrift spricht ja von der Witwe allgemein.

[218] Die Witwe genannt wird; cf. Gen. 38,11.

[219] Die Schrift gebraucht diesen Ausdruck, um die Mannbare auszuschließen.

[220] Die Präposition ב (im W.e בבתוליה) hat die Bedeutung *in*, an der Stelle der Jungfernschaft. Die widernatürliche Beiwohnung, wodurch die Jungfernschaft unverletzt bleibt, ist im Verbote nicht einbegriffen.

[221] Dies schließt die Mannbare ein.

[222] Auch wenn die Beiwohnung in letzterer Weise erfolgt ist, ist sie verboten. Diese Hervorhebung ist deshalb nötig, weil die Mannbare ausdrücklich als erlaubt einbegriffen wird.

[223] Dh. für den Hochpriester, der nur eine Jungfrau heiraten darf.

[224] Dt. 22,29.

[225] Der angezogene Schriftvers spricht von der Genotzüchtigten, die der Notzüchter zur Frau nehmen muß.

[226] Auch die von ihm selber außerehelich defloriert worden ist, ist ihm verboten.

[227] Wegen der widernatürlichen Beiwohnung gilt sie nicht als Deflorierte.

[228] Vgl. Anm. 220.

[229] Vgl. Anm. 222.

[230] Die sogar einem gemeinen Priester verboten

den, es genügt ja der Umstand, daß sie eine Hure[230] ist, denn R. Eleázar sagte, wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Absicht der Ehelichung beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht!? R. Joseph erwiderte: Wenn sie von einem Vieh beschlafen worden ist, so daß sie nur Deflorierte und nicht Hure[231] ist. Abajje sprach zu ihm: Wie du es nimmst: ist sie Deflorierte, so ist sie auch Hure, und ist sie keine[232] Hure, so ist sie auch keine Deflorierte. Wolltest du erwidern: wie bei der Verletzten[233], so gäbe es ja, wenn es von der widernatürlichen Art gelten sollte, keine für Priester geeignete Frau, da es keine gibt, die sich nicht durch Spänchen verletzt[234] hätte!? Vielmehr, erklärte R. Zera, bei der Weigerungserklärenden[235].

R. Šimi b. Ḥija sagte: Ist sie von einem Vieh beschlafen worden, so ist sie für Priester[236] tauglich. Ebenso wird gelehrt: Ist sie von [einem Wesen], das kein Mann ist, beschlafen worden, so ist sie, obgleich dies mit der Steinigung belegt[237] ist, für Priester tauglich. Als R. Dimi kam, erzählte er: Einst ereignete es sich in Hitlo, daß ein Dorfhund ein Mädchen, als sie das Zimmer fegte, von hinten beschlief, und Rabbi erlaubte sie für Priester. Šemuél sagte: Für einen Hochpriester. – Gab es denn zur Zeit Rabbis einen Hochpriester!? – Vielmehr, für einen Hochpriester tauglich.

Raba aus Parziqa[238] sprach zu R. Aši: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, bei einem Vieh gebe es keine Hurerei? Es heißt:[239] *du sollst keinen Hurenlohn und kein Hundegeld bringen.* Hierzu wird gelehrt: Hundelohn[240] und Hurengeld[241] sind erlaubt, denn es heißt:[239] *sie beide,* zwei und nicht vier.

Die Rabbanan lehrten: Die von ihm selber Genotzüchtigte oder Verführte darf er[242] nicht heiraten; hat er sie geheiratet, so ist die Heirat gültig. Die von einem anderen Genotzüchtigte oder Verführte darf er

---

ist; cf. Lev. 21,7. [231] Da, wie weiter erklärt wird, die Bestialität nicht unter den Begriff Hurerei fällt. [232] Wenn ein derartiger Geschlechtsakt als rechtlich wirkungslos angesehen wird. [233] Wörtl. durch ein Holzstück verletzt, wenn das Weib die Jungfernschaft infolge einer Verletzung verloren hat; nach RE. ist sie auch in diesem Falle einem Hochpriester verboten. [234] Bei der Reinigung nach Verrichtung der Notdurft; nach dieser Auffassung müßte die Verletzung des Anus der Verletzung des Hymens gleichen. [235] Sie ist weder Hure noch Geschiedene noch Witwe, dennoch ist sie einem Priester verboten, auch wenn ihr Mann ihr nur widernatürlicherweise beigewohnt hat. [236] Auch für einen Hochpriester, nach demjenigen, nach dem die Verletzte ihm erlaubt ist, da auch ein derartiger Geschlechtsakt nichts weiter als eine Verletzung ist. [237] Der Strafe verfällt sie nur dann, wenn Zeugen vorhanden sind u. sie gewarnt worden ist. [238] So richt. in der Erstausgabe; die Lesart der kursierenden Ausgaben ist eine Verschlimmbesserung. [239] Dt. 23,19. [240] Den eine Hure sich für den Verkehr mit einem Hunde bezahlen läßt. [241] Das durch den Verkauf einer leibnicht heiraten; hat er sie geheiratet, so ist das Kind, wie R. Eliêzer b. Jâqob sagt, entweiht, und wie die Weisen sagen, unbemakelt.

«Hat er sie geheiratet, so ist die Heirat gültig.» R. Hona sagte im Namen Rabhs: Er entferne sie durch einen Scheidebrief. — Er lehrt ja aber, wenn er sie geheiratet hat, sei die Heirat gültig!? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Dies besagt, daß er der Verführten keine Buße[243]zu zahlen braucht. Fol. 60 R. Gebiha aus Be Kethil trug diese Lehre R. Aši vor; da sprach er zu ihm: Rabh und R. Joḥanan sagten beide, daß er keine Mannbare und keine Verletzte heiraten dürfe, und wenn er sie geheiratet hat, die Heirat gültig sei. Wir sagen also, später wird sie[244]auch unter ihm mannbar, später wird sie auch unter ihm verletzt[245], ebenso hierbei, später wird sie auch unter ihm defloriert!? — Ein Einwand.

«Die Genotzüchtigte und die Verführte eines anderen darf er nicht heiraten; hat er sie geheiratet, so ist das Kind, wie R. Eliêzer b. Jâqob sagt, entweiht, und wie die Weisen sagen, unbemakelt.» R. Hona sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Eliêzer b. Jâqob. Ebenso sagte R. Gidel im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Eliêzer b. Jâqob. Manche lesen: R. Hona sagte im Namen Rabhs: Folgendes ist der Grund des R. Eliêzer b. Jâqob: er ist der Ansicht R. Eleâzars[246]. — Ist er denn dessen Ansicht, wir wissen ja, daß die Lehre des R. Eliêzer b. Jâqob einen Kab faßt und geläutert[247]ist, da[248]aber sagte R. Âmram im Namen Rabhs, die Halakha sei nicht wie R. Eleâzar!? — Ein Einwand. R. Aši erklärte: Sie[249]streiten darüber, ob [die Abkömmlinge] der mit einem Gebote[250]belegten Entweihte sind. R. Eliêzer b. Jâqob ist der Ansicht, [Abkömmlinge] der mit einem Gebote belegten seien Entweihte, und die Rabbanan sind der Ansicht, solche seien keine Entweihte. — Was ist der Grund des R. Eliêzer b. Jâqob? — Es heißt:[251]*eine Witwe, eine Geschiedene, eine Entweihte oder eine Hure, diese darf er nicht nehmen, sondern eine Jungfrau &c.*, und das darauf folgende: *damit er seine Nachkommen unter seinem Volke nicht entweihe,* bezieht sich auf alle[252]. — Und die Rabbanan!? — [Das Wort] *diese* trennt den[253]Zusammenhang. — Und R.

---

eignen Hure erzielt wird. 242. Der Hochpriester. 243. Die der Verführer an den Vater der Verführten zu zahlen hat (cf. Ex. 22,16), falls dieser in eine Heirat nicht willigt. 244. Auch die intakte Jungfrau. 245. Sie verliert durch die Beiwohnung ihre Jungfernschaft. 246. Der weiter (Fol. 61b) lehrt, wenn ein Lediger einer Ledigen beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht; sie ist somit mit einem Verbote belegt u. das Kind daher Hurenkind. 247. Sie ist zuverlässig u. die Halakha ist nach dieser zu entscheiden. 248. Bei der Lehre RE.s. 249. REbJ. u. die Weisen; ersterer ist nicht der Ansicht RE.s. 250. Dh. der Übertretung eines solchen; dem Hochpriester ist es geboten, eine Jungfrau zu heiraten; cf. Lev. 21,13. 251. Lev. 21,14. 252. Auch auf die Übertretung des Gebotes, eine Jungfrau zu heiraten. 253. Die Entweihung bezieht sich nur

Eliêzer b. Jâqob!? – [Das Wort] *diese* schließt die Menstruierende[254] aus. Es wird gelehrt: Der von diesen [Abstammende] ist Entweihter, nicht aber ist der von einer Menstruierenden [Abstammende] Entweihter. Diese Lehre vertritt somit die Ansicht des R. Eliêzer b. Jâqob. – Sollte doch nach R. Eliêzer b. Jâqob [das Wort] *diese* am Schlusse[255] geschrieben stehen!? – Ein Einwand.

Die Rabbanan lehrten. An seiner verlobten Schwester darf er sich, wie R. Meír und R. Jehuda sagen, verunreinigen[256], und wie R. Jose und R. Šimôn sagen, nicht verunreinigen. An der Genotzüchtigten und der Verführten darf er sich nach aller Ansicht nicht verunreinigen; an der Verletzten darf er sich nach R. Šimôn[257] nicht verunreinigen, denn R. Šimôn ist der Ansicht, an der für einen Hochpriester tauglichen verunreinige er sich, und an der für einen Hochpriester untauglichen verunreinige er sich nicht; an der Mannbaren verunreinige er sich nach aller Ansicht. Was ist der Grund R. Meírs und R. Jehudas? – Sie deuten wie folgt:[258] *und an seiner Schwester, die Jungfrau ist,* ausgenommen die Genotzüchtigte und die Verführte. Man könnte glauben, auch die Verletzte sei auszuscheiden, so heißt es:[258] *die nicht angehört hat einem Manne,* die durch einen Mann [defloriert] worden ist, ausgenommen diese, bei der es nicht durch einen Mann erfolgt ist.[258] *Die nahe steht,* dies schließt die Verlobte ein;[258] *ihm,* dies schließt die Mannbare ein. – Wozu ist hiefür ein Schriftvers nötig. R. Meír sagt ja, unter *Jungfrau* sei auch die teilweise Jungfrau[259] zu verstehen!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, es sei durch [das Wort] *Jungfrau* zu folgern, das auch dort[260] gebraucht wird: wie dort eine im Mädchenalter, ebenso hierbei eine im Mädchenalter, so lehrt er uns. – Was ist der Grund R. Joses und R. Šimôns? – Sie deuten wie folgt: *und an seiner Schwester, die Jungfrau ist,* ausgenommen die Genotzüchtigte, die Verführte und die Verletzte; *die nicht angehört hat,* ausgenommen die Verlobte; *die nahe steht,* dies schließt die geschiedene Verlobte ein; *ihm,* dies schließt die Mannbare ein. – «*Die nahe steht,* dies schließt die geschiedene Verlobte ein.» R. Šimôn sagt ja aber, an der für einen Hochpriester tauglichen verunreinige er sich und an der für einen Hochpriester untauglichen verunreinige er sich nicht!? – Anders ist es hierbei, da der Allbarmherzige sie durch [die Worte] *nahe steht* einbegriffen hat. – Demnach

Col.b

---

auf die vorangehend genannten Personen. [254] Wenn ein Priester einer solchen beigewohnt hat, ist das Kind nicht entweiht. [255] Des bezüglichen Schriftverses, da dies sich auch auf das Gebot, eine Jungfrau zu heiraten, bezieht. [256] Nach der Schrift (Lev. 21,3) darf der Priester sich an der Leiche seiner jungfräulichen Schwester verunreinigen, nicht aber an der verheirateten. [257] Nach dem diese einem Hochpriester verboten ist. [258] Lev. 21,3. [259] Auch die Mannbare, die nicht im Vollbesitze der Jungfernschaft ist; ob. Fol. 59a. [260]

sollte dies auch von der Verletzten gelten!? — *Nahe steht*, eine und nicht zwei. — Was veranlaßt dich dazu[261]!? — An dieser ist eine Handlung begangen worden, an jener ist keine Handlung begangen worden. — R. Jose, der hinsichtlich der Verletzten seinen Gefährten[262] verlassen hat, ist wohl hinsichtlich dieser der Ansicht R. Meírs[263]; woher entnimmt er dies? — Aus: *die nicht angehört hat einem Manne.* — Dies hat er ja bereits[264] gedeutet!? — Eines [geht hervor] aus *nicht angehört hat*, und eines aus *einem Manne.* — «*Ihm*, dies schließt die Mannbare ein.» R. Šimón sagt ja aber, unter *Jungfrau* sei eine vollständige Jungfrau zu verstehen!? — Seine Ansicht dort[265] entnimmt er eben hieraus, wie folgt: wenn zur Einschließung der Mannbaren [das Wort] *ihm* nötig ist, so ist unter *Jungfrau* eine vollständige Jungfrau zu verstehen.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Eine Proselytin unter drei Jahren und einem Tage ist für Priester tauglich, denn es heißt:[266] *und alle Kinder unter den Weibern, die die Beiwohnung eines Mannes nicht erkannt haben, laßt für euch leben,* und unter ihnen war auch Pinḥas[267]. — Und die Rabbanan!? — Als Sklaven und Mägde. — Demnach[268] sollte dies auch von einer drei Jahre und einen Tage alten gelten!? — Dies nach R. Hona, denn R. Hona wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: [269]*und jedes Weib, das einen Mann durch männliche Beiwohnung erkannt hat, tötet,* die aber nicht erkannt hat, laßt leben; demnach wären Kinder leben zu lassen, einerlei ob sie erkannt haben oder nicht erkannt haben, und dem widersprechend heißt es: *und alle Kinder unter den Weibern, die die Beiwohnung eines Mannes nicht erkannt haben, laßt für euch leben,* die aber erkannt haben, tötet!? Man erkläre daher, die Schrift spreche von der Eignung[270] zur Beiwohnung. Desgleichen wird gelehrt: *Und jedes Weib, das einen Mann erkannt hat,* die Schrift spricht von der Eignung zur Beiwohnung. Du sagst, von der Eignung zur Beiwohnung, vielleicht ist dem nicht so, sondern von der tatsächlichen Beiwohnung? Wenn es heißt: *und alle Kinder unter den Weibern, die die Beiwohnung eines Mannes nicht erkannt haben,* so spricht die Schrift von der Eignung zur Beiwohnung.

Woher wußten sie dies[271]? R. Ḥana[272] b. Bizna erwiderte im Namen R. Šimóns des Frommen: Man führte sie vor das Stirnblatt[273]; ward ihr

---

Bei der Genotzüchtigten, Dt. 22,28. [261] Jene einzuschließen u. diese auszuschließen. [262] Den RŠ., mit dem er hinsichtl. der Verlobten übereinstimmt. [263] Daß er sich an dieser verunreinige. [264] Zur Ausschließung der Verlobten. [265] Ob. Fol. 59a. [266] Num. 31,18. [267] Der Priester war. [268] Wenn es nur darauf ankommt, daß ein Mann ihr noch nicht beigewohnt hat. [269] Num. 31,17. [270] Dies erfolgt mit 3 Jahren u. 1 Tage. [271] Welche für die Beiwohnung geeignet war. [272] So richt. nach Handschriften. [273] Das der

Gesicht fahl[274], so wußte man, daß sie für die Beiwohnung geeignet war, und ward ihr Gesicht nicht fahl, so wußte man, daß sie für die Beiwohnung nicht geeignet war. R. Naḥman sagte: Gelbsucht[275] ist ein Zeichen der Sünde. Desgleichen heißt es:[276] *und sie fanden unter den Bewohnern von Jabeš Gileád vierhundert jungfräuliche Mädchen, die einen Mann durch männliche Beiwohnung noch nicht erkannt hatten.* Woher wußten sie dies? R. Kahana erwiderte: Man setzte sie auf die Mündung eines Weinfasses; bei den Deflorierten drang der Duft durch, bei den Jungfrauen drang der Duft nicht durch. – Sollte man sie doch vor das Stirnblatt geführt haben!? R. Kahana, Sohn des R. Nathan, erwiderte: Es heißt:[277] *zum Wohlgefallen für sie,* nicht aber zur Strafe. – Demnach sollte dies auch in Midjan[278] gegolten haben!? R. Aši erwiderte: Es heißt: *für sie;* für sie[279] zum Wohlgefallen und nicht zur Strafe, für die weltlichen Völker auch zur Strafe.

R. Jáqob b. Idi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Joḥaj. R. Zera sprach zu R. Jáqob b. Idi: Hast du dies ausdrücklich gehört oder aus einem Schlusse gefolgert? – Was ist dies für ein Schluß? R. Jehošuá b. Levi erzählte: Im Jisraéllande war eine Stadt, bezüglich welcher Einspruch erhoben worden[280] war; da sandte Rabbi den R. Romanos, der eine Untersuchung anstellte und da eine Proselytin unter drei Jahren und einem Tage[281] fand, und Rabbi erklärte sie dann als für einen Priester tauglich. Dieser erwiderte: Ich hörte es ausdrücklich. – Was wäre denn dabei, wenn aus einem Schlusse? – Vielleicht war es da anders; die Heirat war bereits erfolgt, und er ließ es dabei bewenden. Rabh und R. Joḥanan sagen auch beide, daß er eine Mannbare oder eine Verletzte nicht heiraten dürfe, und wenn er geheiratet hat, es dabei bleibe. – Es ist ja nicht gleich; wohl gilt dies von diesen, da sie[282] mannbar oder defloriert wird auch unter ihm, aber wird sie etwa Hure[283] auch unter ihm!? R. Saphra lehrte, er habe es aus einem Schlusse gefolgert. Er richtete jenen Einwand[284] und erwiderte dies.

Einst heiratete ein Priester eine Proselytin unter drei Jahren und einem Tage. Da sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu ihm: Was soll dies!? Dieser erwiderte: R. Jáqob b. Idi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi,

---

Hochpriester auf der Stirn trug; cf. Ex. 28,36ff. [274] Eigentl. gelb (v. ירק), wie auch das W. fahl v. Althochdeutschen falo, gelblich, abzuleiten ist. [275] Etymol. Wassersucht, wohl wegen des fahlen, leidenden Aussehens. [276] Jud. 21,12. [277] Ex. 28,38. [278] Wo die Kinder untersucht wurden. [279] Jisraélitische Personen; um solche handelte es sich bei der Untersuchung in Jabeš Gileád. [280] Hinsichtl. der genealogischen Makellosigkeit. [281] Die mit einem Priester verheiratet war. [282] Auch die intakte Jungfrau. [283] Als solche ist die Proselytin einem Priester verboten. [284] Bei einem bereits erfolgten Falle sei es die Halakha sei wie R. Šimôn b. Joḥaj. Da sprach jener: Geh und entferne sie, sonst treibe ich dir R. Jâqob b. Idi aus den Ohren[285].

[Es wird gelehrt:] Ebenso lehrte R. Šimôn b. Johaj: Die Gräber der Nichtjuden verunreinigen nicht[286] durch Bezeltung, denn es heißt:[287] *ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr*; ihr heißt Menschen[288], die weltlichen Völker aber heißen nicht Menschen. Man wandte ein:[289] *Und sechzehntausend Menschenseelen*!? – [Als Gegensatz] zum Vieh[290]. – [Es heißt ja]:[291] *in der mehr als zwölf Myriaden Menschen sind, die zwischen rechts und links nicht zu unterscheiden wissen, dazu vieles Vieh*!? – [Als Gegensatz] zum Vieh. – [Es heißt ja:][292] *jeder, der einen Menschen erschlagen, und jeder, der einen Erschlagenen berührt hat, ihr sollt euch reinigen*[293]!? – Vielleicht war einer von den Jisraéliten erschlagen worden. – Und die Rabbanan!? – [Es heißt:][294] *es fehlt von uns kein Mann.* – Und R. Šimôn b. Joḥaj!? – Es fehlt von uns kein Mann, hinsichtlich der Sündhaftigkeit. Rabina erwiderte: Allerdings hat sie[295] die Schrift hinsichtlich der Verunreinigung durch Bezeltung ausgeschlossen, denn es heißt:[296] *wenn ein Mensch in einem Zelte stirbt*, aber hat sie die Schrift etwa hinsichtlich [der Verunreinigung] durch Berühren und Tragen ausgeschlossen!? Fol. 61

iv,2 Wenn er sich mit einer Witwe verlobt und darauf zum Hochpriester gewählt wird, so darf er sie heiraten. So ereignete es sich mit Jehošuá, dem Sohne Gamlas; nachdem er sich die Martha, Tochter des Boëthos, angetraut hatte, ernannte ihn der König zum Hochpriester, und er heiratete sie. Wenn die Anwärterin der Schwagerehe einem gemeinen Priester zufällt und er zum Hochpriester gewählt wird, so darf er sie, selbst wenn er an sie bereits die Eheformel gerichtet hat, nicht heiraten.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn er sich mit einer Witwe verlobt und darauf zum Hochpriester gewählt wird, er sie heiraten darf? Es heißt:[297] *nehme er sich zur Frau*[298]. – Demnach sollte dies auch von der Anwärterin der Schwagerehe gelten!? – *Frau*, nicht aber eine Schwägerin.

So ereignete es sich mit Jehošuá &c. Er ernannte ihn, er war

---

viell. anders. 285. Durch Anwendung von Zwangsmaßregeln. 286. Denjenigen, der sich auf diesen befindet u. sie mit dem Körper bezeltet. 287. Ez. 34,31. 288. Dieses Wort wird beim Gesetze von der Verunreinigung durch Bezeltung (Num. 19,14) gebraucht. 289. Num. 31,40. 290. Von dem in der angezogenen Schriftstelle gesprochen wird. 291. Jon. 4,11. 292. Num. 31,19. 293. Diese Schriftstelle spricht von den erschlagenen Midjaniten. 294. Num. 31,49. 295. Die weltlichen Völker. 296. Num. 19,14. 297. Lev. 21,14. 298. Die Worte 'zur also nicht gewählt[298] worden. R. Joseph sagte: Ich sehe hier eine Verbündung[299]. R. Asi sagte nämlich: Einen Trikab Denare zahlte Martha, Tochter des Boëthos, an den König Jannaj, bis er Jehošuá, den Sohn Gamlas, zum Hochpriester ernannte.

iv,3 EIN HOCHPRIESTER, DESSEN BRUDER GESTORBEN IST, VOLLZIEHE DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE.

GEMARA. Er lehrt dies allgemein, ob nach der Verlobung oder nach der Verheiratung; allerdings nach der Verheiratung, denn hierbei liegt ein Gebot und ein Verbot[300] vor, und das Gebot[301] verdrängt nicht ein Verbot und ein Gebot, wenn aber nach der Verlobung, sollte doch das Gebot das Verbot[302] verdrängen!? – Bei der ersten Beiwohnung ist die folgende Beiwohnung[303] berücksichtigt worden.

v EIN GEMEINER PRIESTER DARF KEINE STERILE HEIRATEN, ES SEI DENN, DASS ER FRAU UND KINDER HAT. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER FRAU UND KINDER HAT, DÜRFE ER KEINE STERILE HEIRATEN, DENN DIESE[304] IST UNTER 'HURE' ZU VERSTEHEN, VON DER DIE SCHRIFT SPRICHT. DIE WEISEN SAGEN, UNTER 'HURE' SEIEN NUR DIE PROSELYTIN, DIE FREIGELASSENE SKLAVIN[305] UND DIE IN UNZUCHT BESCHLAFENE[306] ZU VERSTEHEN.

GEMARA. Der Exilarch sprach zu R. Hona: Wohl wegen der Fortpflanzung, – ist denn die Fortpflanzung nur Priestern und nicht Jisraéliten geboten!? – Vielmehr, da er im Schlußsatze lehren will: R. Jehu- Col.b da sagt, auch wenn er Frau und Kinder hat, dürfe er keine Sterile heiraten, denn diese ist unter 'Hure' zu verstehen, von der die Schrift spricht, und die Hure nur Priestern und nicht Jisraéliten verboten ist, lehrt er es von Priestern.

R. Hona sagte: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: er heißt:[307] *sie werden essen und nicht satt werden, huren und sich nicht vermehren*; eine Beiwohnung, durch die keine Vermehrung erfolgt, ist nichts weiter als Hurerei.

Frau' sind überflüssig u. deuten hierauf. 298. Von der Ernennung des Hochpriesters wird das Verb מנה stets reflexiv gebraucht, sich [durch die Eignung hierfür] ernannt machen, gewählt werden; hier dagegen wird es aktiv gebraucht, der König ernannte ihn, obgleich er hierfür unwürdig war. 299. Od. Verschwörung, gegen den Beschluß des Synedriums. 300. Er muß eine Jungfrau heiraten u. darf keine Witwe heiraten. 301. Der Schwagerehe. 302. Das Gebot, eine Jungfrau zu heiraten, wird nicht umgestoßen. 303. Mit der 1. Beiwohnung ist das Gebot der Schwagerehe vollzogen u. das Verbot bleibt bestehen. 304. Bei der es nicht zur Fortpflanzung, sondern nur zur Befriedigung des Geschlechtstriebes erfolgt. 305. Die vorher den Keuschheitsgesetzen nicht unterworfen waren. 306. Wenn der Beischlaf verboten ist. 307. Hos. 4,10.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Ein Priester darf keine Minderjährige heiraten. R. Ḥisda sprach zu Rabba: Geh und denke darüber[308] nach, denn abends wird R. Hona dich befragen. Als er fortging, dachte er darüber nach. R. Eliêzer ist der Ansicht R. Meírs und der Ansicht R. Jehudas. Er ist der Ansicht R. Meírs, der die Minderheit[309] berücksichtigt, und er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die Sterile gelte als Hure[310]. — Ist er denn der Ansicht R. Meírs, es wird ja gelehrt: Der Minderjährige hat und an der Minderjährigen ist die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen — so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Du hast recht, daß die Ḥaliça nicht zu vollziehen ist, denn im Abschnitte[311] heißt es *Mann,* und man vergleiche die Frau mit dem Manne, weshalb aber nicht die Schwagerehe vollziehen? Dieser erwiderte: Beim Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß er impotent, und bei der Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß sie steril ist, sodaß sie auf ein Inzestverbot[312] stoßen würden. Ferner wird gelehrt: An einer Minderjährigen ist die Schwagerehe zu vollziehen, nicht aber die Ḥaliça[313] — so R. Eliêzer. Und ist er denn ferner der Ansicht R. Jehudas, es wird ja gelehrt: Hure[314] ist ein Buhlweib, der Benennung[315] gemäß — so R. Eliêzer. R. Áqiba sagt, Hure sei eine Prostituierte. R. Mathja b. Ḥereš sagt, selbst wenn ihr Mann auf dem Wege, sie trinken[015] zu lassen, ihr beigewohnt hat, habe er sie zur Hure[316] gemacht. R. Jehuda sagt, Hure sei eine Sterile. Die Weisen sagen, Hure sei eine Proselytin, eine freigelassene Sklavin oder eine in Unzucht Beschlafene. R. Eleázar sagt, auch wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Absicht der Ehelichung beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht. Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba, gilt dies von einem Hochpriester; angeeignet wird sie ihm erst bei ihrer Großjährigkeit, und dann ist sie defloriert. Raba sprach: Gedankenlos[317]; hat der Vater sie angetraut, so ist sie ihm sofort angeeignet, und hat sie sich selber angetraut, wieso R. Eliêzer und nicht die Rabbanan[318]!? Vielmehr, erklärte Raba, gilt dies tatsächlich von einem gemeinen Priester, denn es ist zu berücksichtigen, sie könnte[319] unter ihm verführt werden. — Demnach sollte dies auch von einem Jisraéliten gelten!? — Die Verführung einer Minderjährigen gilt als Notzucht, und die Genotzüchtigte ist einem Jisraéliten erlaubt. R. Papa erklärte: Nach dem Autor[320] der folgenden Lehre: [321]*Jungfrau*, man könnte glauben, auch eine Minderjährige, so heißt es *Frau*. Aus [dem Worte] *Frau* könnte man entnehmen, auch eine Mannbare, so heißt es *Jungfrau*. Wie ist dies zu erklären? Die aus der Minderjährigkeit gekommen und zur Mannbarkeit noch nicht herangereift ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Nach dem Autor der folgenden Lehre: *Jungfrau*, unter Jungfrau ist eine im Mädchenalter[322] zu verstehen, denn so heißt es: [323]*und das Mädchen war sehr schön von Aussehen, eine Jungfrau.*

---

[308] Weshalb er es nicht darf.
[309] Bei der Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß sie steril ist.
[310] Hinsichtl. des geschlechtl. Verkehrs; vgl. Anm. 304.
[311] Dt. 25,7.
[312] Da das Gesetz der Schwagerehe ausscheidet.
[313] Sie ist nicht rechtsfähig u. wird dadurch Fremden nicht erlaubt.
[314] Von der die Schrift spricht, daß sie einem Priester verboten ist.
[315] Das W. stammt v. זנה, *abschweifen,* die von ihrem Ehemanne abschweift, die Ehe bricht.
[015] Das Fluchwasser; cf. Num. 5,11ff.
[316] Da sie ihm dann verboten ist.
[317] So gezwungen nach Raschi; die sonst im T. nicht vorkommende Phrase מכלי לב, selbst wenn man מבלי לב liest, ist dunkel.
[318] In einem solchen Falle pflichten auch

«R. Eleázar sagt, auch wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Absicht der Ehelichung beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht.» R. Ámram sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Eleázar.

vi,1 NIEMAND UNTERLASSE DIE FORTPFLANZUNG, ES SEI DENN, DASS ER KINDER HAT; DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI MÄNNLICHE, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, EIN MÄNNLICHES UND EIN WEIBLICHES, DENN ES HEISST: [324]*Mann und Weib hat er sie erschaffen.*

GEMARA. Wenn er aber Kinder hat, darf er die Fortpflanzung unterlassen, nicht aber [das Zusammenleben mit] einer Frau. Dies ist eine Stütze für R. Naḥman, der im Namen Šemuéls sagte: Auch wer viele Kinder hat, darf nicht ohne Frau sein, denn es heißt: [325]*es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei.* Manche lesen: Wer aber Kinder hat, darf die Fortpflanzung unterlassen und ohne Frau sein. Dies wäre somit eine Widerlegung der Lehre R. Naḥmans im Namen Šemuéls? — Nein, wer keine Kinder hat, nehme eine zeugungsfähige Frau, wer Kinder hat, nehme [auch] eine zeugungsunfähige Frau. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des Verkaufes einer Torarolle wegen Kinder[326].

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI MÄNNLICHE. Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Sie folgert es von Moše, denn es heißt: [327]*die Kinder Mošes waren Geršom und Eliézer.* Und der der Schule Hillels? — Sie folgert es von den Weltgründern[328]. — Auch die Schule Šammajs kann ja von den Weltgründern folgern!? — Man folgere nicht hinsichtlich des Möglichen[329] vom Unmöglichen. — Auch die Schule Hillels kann ja von Moše folgern!? — Sie kann dir erwidern: Moše tat dies mit Fol. 62

---

die Rabbanan bei. [319] Da sie unverständig ist. [320] Lehrt RE. u. zwar von einem Hochpriester. [321] Lev. 21,14. [322] Im 13. Lebensjahre. [323] Gen. 24,16. [324] Gen. 5,2. [325] Gen. 2,18. [326] Wer keine Kinder hat, tue dies, um zu einer zeugungsfähigen Frau zu kommen. [327] iChr. 23,15. [328] Es waren Mann u. Weib. [329] Zur Erhaltung des Menschengeschlechtes braucht seiner[330] Zustimmung. Es wird nämlich gelehrt: Dreierlei tat Moše eigenwillig, und er traf dem Willen der Göttlichkeit zu: er trennte sich[331] von seiner Frau, er zerbrach die Bundestafeln[332] und er fügte einen Tag[333] hinzu. Er trennte sich von seiner Frau, denn er deduzierte wie folgt: wenn die Tora den Jisraéliten, mit denen die Göttlichkeit nur vorübergehend gesprochen, und denen sie dafür eine Zeit festgesetzt hat, befohlen hat:[334] *ihr sollt euch einem Weibe nicht nähern,* um wieviel weniger ich, der ich zu jeder Zeit und Stunde einer Unterredung gewärtig sein muß, und mir hierfür keine Zeit festgesetzt ist. Er traf dem Willen Gottes zu, denn es heißt:[335] *geh, sprich zu ihnen, daß sie nach ihren Zelten zurückkehren, du aber bleibe bei mir.* Er zerbrach die Bundestafeln, denn er deduzierte wie folgt: wenn die Tora vom Pesaḥopfer, das nur eines der sechshundertdreizehn Gebote ist, sagt: [336] *kein Fremdling darf davon essen,* um wieviel mehr gilt dies von der ganzen Tora, wo die Jisraéliten abtrünnig sind. Er traf dem Willen Gottes zu, denn es heißt:[337] *die du zerbrochen hast,* und Reš Laqiš erklärte: der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Dank[338] dir, daß du sie zerbrochen hast. Er fügte eigenmächtig einen Tag hinzu, denn er deduzierte wie folgt:[339] *heilige sie heute und morgen,* heute wie morgen: wie morgen einschließlich der [vorangehenden] Nacht, ebenso heute einschließlich der [vorangehenden] Nacht, und die von heute ist bereits vorüber; wahrscheinlich zwei Tage außer heute. Er traf dem Willen Gottes zu, denn die Göttlichkeit ließ sich erst am Šabbath nieder[340].

Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Die Schule Šammajs sagt, zwei männliche und zwei weibliche, und die Schule Hillels sagt, ein männliches und ein weibliches. R. Hona sagte: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs nach R. Nathan: es heißt:[341] *und sie gebar abermals, den Hebel, seinen Bruder,* Hebel und seine[342] Schwester, Qajin und seine Schwester, und es heißt:[343] *denn einen anderen Samen hat der Herr mir gegeben statt Hebel, da Qajin ihn erschlagen hat.* — Und die Rabbanan!? — Damit dankte sie nur. Ein Anderes lehrt: R. Nathan sagte: Die Schule Šammajs sagt, ein männliches und ein weibliches, und die Schule Hillels sagt, ein männliches oder ein weibliches. Raba sagte: Folgendes ist der Grund der Schule Hillels nach R. Nathan: es heißt:

---

nicht jeder Kinder beider Geschlechter zu haben. [330] Auf Geheiß Gottes. [331] Obgleich er keine weiblichen Kinder hatte. [332] Cf. Ex. 32,19. [333] Zu den Vorbereitungstagen beim Empfange der Tora; cf. Ex. 19,10 u. ib. V. 15. [334] Ex 19,15. [335] Dt. 5,27,28. [336] Ex 12,43. [337] Ib. 34,1. [338] Od. Lob; cf. Bd. I S. 691 Anm. 79. [339] Ex. 19,10. [340] Die Rüstung begann am Mittwoch; cf. Sab. Fol. 86b. [341] Gen. 4,2. [342] Die Akkusativpartikel את (den) ist eine Hinzufügung (cf. Qid. Fol. 57a) u. bedeutet, daß mit jedem Sohne auch

[344]*nicht zur Einöde hat er sie erschaffen, sondern daß sie bewohnt werde,* und er hat zur Bewohnung beigetragen.

Es wurde gelehrt: Wenn er als Nichtjude Kinder hatte und sich bekehrt, so hat er, wie R. Joḥanan sagt, die Fortpflanzung ausgeübt, und wie Reš Laqiš sagt, die Fortpflanzung nicht ausgeübt. R. Joḥanan sagt, er habe die Fortpflanzung ausgeübt, denn er hat ja [Kinder]; Reš Laqiš sagt, er habe die Fortpflanzung nicht ausgeübt, denn ein Proselyt, der sich bekehrt, gleicht einem neugeborenen Kinde. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn er als Nichtjude Kinder hatte und sich bekehrt, so hat er, wie R. Joḥanan sagt, keinen Erstgeborenen[345]hinsichtlich der Erbschaft, denn er hat einen Erstling seiner Kraft[346], und wie Reš Laqiš sagt, wohl einen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft, denn ein Proselyt, der sich bekehrt, gleicht einem neugeborenen Kinde. Und beide Lehren sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur da, weil er auch vorher zur Fortpflanzung verpflichtet war, bei der Erbschaft aber, wo jene[347]gar nicht erbberechtigt sind, pflichte er Reš Laqiš bei. Und würde nur die [andere] gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Reš Laqiš vertrete seine Ansicht nur bei dieser, bei jener aber pflichte er R. Joḥanan bei. Daher ist beides nötig. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein:[348]*Um jene Zeit sandte Berodakh Baládan, Sohn*[349]*Baládans, König von Babel &c.* Dieser erwiderte: Solange sie Nichtjuden sind, haben sie eine Geschlechtsfolge, sobald sie sich bekehren, haben sie keine Geschlechtsfolge[350].

Rabh sagte: Alle stimmen hinsichtlich eines Sklaven überein, daß er keine Geschlechtsfolge hat, denn es heißt:[351]*wartet hier mit [ím] dem Esel,* ein Volk [ám], das dem Esel gleicht. Man wandte ein:[352]*Und Çiba hatte fünfzehn Söhne*[353]*und zwanzig Sklaven.* R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Wie: Farre, Sohn eines Rindes[354]. — Demnach ist ja da[355]ebenso zu erklären!? — Anders ist es da, wo er bei ihrer Geschlechtsfolge ihre Namen und die Namen ihrer Vorfahren aufzählt; hier aber nicht. Wenn du aber willst, sage ich: an einer anderen Stelle nennt er bei ihrer Geschlechtsfolge auch die Namen ihrer Vorfahren und der Vorfahren[356]ihrer Vorfahren,

---

eine Tochter vorhanden war. [343] Gen. 4,25. [344] Jes. 45,18. [345] Nur die Kinder nach seiner Bekehrung gelten als erbberechtigte Deszendenten. [346] So nennt die Schrift den Erstgeborenen (Dt. 21,17), der in diesem Falle ausscheidet. [347] Die Kinder aus der Zeit vor seiner Bekehrung. [348] iiReg. 20,12. [349] Demnach haben auch Nichtjuden eine Deszendenz. [350] In aufsteigender Linie. [351] Gen. 22,5. [352] iiSam. 9,10. [353] Demnach haben auch Sklaven eine Deszendenz. [354] So lautet die hebr. Bezeichnung für 'junger Farre'; auch bei Tieren wird der Ausdruck 'Sohn' gebraucht. [355] Die Schriftstelle iiReg. 20,12. [356] Sie werden nicht nur 'Kinder' genannt, vielmehr wird auch ihre aufsteidenn es heißt:[357]*der König Asa sandte sie an Ben Hadad, den Sohn Ṭabrimmons, des Sohnes Ḥezjons, den König von Aram, der in Dammešeq wohnte, und ließ sagen.*

Es wurde gelehrt: Wenn er Kinder hatte und sie gestorben sind, so hat er, wie R. Hona sagt, die Fortpflanzung ausgeübt, und wie R. Joḥanan sagt, nicht ausgeübt. R. Hona sagt, er habe sie ausgeübt, nach [einer Lehre] R. Asis, denn R. Asi sagte: Der Sohn Davids kommt erst dann, wenn keine Seele mehr im Guph[358]ist, denn es heißt:[359]*der Geist wird vor mir eingehüllt &c.* R. Joḥanan sagt, er habe die Fortpflanzung nicht ausgeübt, denn es heißt:[360]*zur Bewohnung hat er sie erschaffen,* was hierbei nicht der Fall ist. Man wandte ein: Kindeskinder gelten als Kinder[361]!? — Dies gilt von der Ergänzung[362]. Man wandte ein: Kindeskinder gelten als Kinder; ist eines von ihnen gestorben oder als impotent befunden worden, so hat er die Fortpflanzung nicht ausgeübt!? Dies ist eine Widerlegung R. Honas. Eine Widerlegung. Col.b

«Kindeskinder gelten als Kinder.» Abajje wollte erklären, ein [Enkel]sohn [ersetze] einen Sohn und eine [Enkel]tochter eine Tochter, und um so mehr ein [Enkel]sohn eine Tochter, jedoch nicht eine [Enkel]tochter einen Sohn. Da sprach Raba zu ihm: Es heißt: *zur Bewohnung hat er sie erschaffen,* und dies ist geschehen. — Immerhin stimmen alle überein, daß, wenn jemand zwei von einem [Kinde] hat, es nicht ausreiche, und dem widersprechend erwiderte ja R. Šešeth den Rabbanan, die zu ihm sprachen, daß er eine Frau nehme und Kinder zeuge, seiner Tochter Kinder seien seine Kinder!? — Er wollte ihnen nur ausweichen, denn R. Šešeth war durch die Vorträge R. Honas impotent geworden[363].

Rabba sprach zu Raba b. Mari: Woher das, was die Rabbanan sagten, Kindeskinder gelten als Kinder? Wollte man sagen, weil es heißt:[364]*die Töchter sind meine Töchter und die Söhne sind meine Söhne,* so heißt es ja auch:[364]*und die Schafe sind meine Schafe.* Dies heißt vielmehr: du hast sie von mir, ebenso bei jenen: du hast sie von mir. — Vielmehr, hieraus:[365]*und hernach kam Ḥeçron zu der Tochter Makhirs, des Vaters Gileáds &c. und sie gebar ihm den Segub,* ferner heißt es:[366]*von Makhir*

---

gende Geschlechtsfolge angegeben. [357] iReg. 15,18. [358] Eigentl. Körper; Raum, in dem sich die Seelen der noch nicht geborenen Menschen befinden. Die Seele ist aus diesem Raume gekommen, somit hat er die Fortpflanzung ausgeübt. [359] Jes. 57,16. [360] Ib. 45,18. [361] Als Ersatz für verstorbene Kinder; demnach zählen diese nicht mit. [362] Wenn jemand nur einen Sohn u. eine Enkelin hat, so ist er der Pflicht entbunden. [363] Durch seine langen Vorträge war er am Urinieren verhindert, wodurch seine Zeugungsorgane geschwächt wurden. [364] Gen. 31,43. [365] iChr. 2,21. [366] Jud. 5,14. [367] Ps. 60,9 u.

zogen hinab Gesetzgeber, und ferner heißt es:[367]*Jehuda mein Gesetzgeber*[368].

Unsere Mišna[369]vertritt nicht die Ansicht R. Jehošuâs, denn es wird gelehrt: R. Jehošuâ sagte: Hat jemand eine Frau in der Jugend geheiratet, so heirate er auch im Alter; hat jemand Kinder in der Jugend gezeugt, so zeuge er auch im Alter, denn es heißt:[370]*am Morgen streue deinen Samen und am Abend laß deine Hand nicht ruhen, denn du weißt nicht, welches da gelingt, ob dies oder jenes, oder ob beides zugleich gut wird.* R. Âqiba sagte: Hat jemand in seiner Jugend die Tora studiert, so studiere er die Tora auch im Alter; hat jemand Jünger in der Jugend gehabt, so halte er solche auch im Alter, denn es heißt: *am Morgen streue deinen Samen &c.* Man erzählt, daß R. Âqiba zwölftausend Paare Jünger hatte, von Gabbatha bis Antipatris[371], und alle starben sie um eine Zeit, weil sie einander keine Ehrung erwiesen. Die Welt lag verödet, bis R. Âqiba zu unseren Meistern nach dem Süden kam und sie [die Tora] lehrte. R. Meír, R. Jehuda, R. Jose, R. Šimôn und R. Eleâzar b. Šamuâ. Sie sind es, die in jener Zeit die Tora aufrichteten. Es wird gelehrt: Alle starben sie zwischen dem Pesaḥfeste und dem Wochenfeste. R. Ḥama b. Abba, nach anderen R. Ḥija b. Abin, sagte: Alle starben sie an einem bösen Tode. – Was ist dies? R. Naḥman erwiderte: Die Bräune. R. Mathna sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuâ.

R. Tanḥum sagte im Namen R. Ḥanilajs: Ein Mensch[071], der keine Frau hat, lebt ohne Freude, ohne Segen und ohne Güte. Ohne Freude, denn es heißt:[372]*du sollst dich freuen, du und dein Haus*[373]. Ohne Segen, denn es heißt:[374]*daß der Segen in deinem Hause ruhe.* Ohne Güte, denn es heißt:[375]*es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei.* Im Westen sagen sie: Ohne Tora und ohne Umgebung. Ohne Tora, denn es heißt:[376]*bin ich ganz ohne Hilfe, ist die Vernunft*[377]*entrückt von mir.* Ohne Umgebung, denn es heißt:[378]*das Weib umkreist den Mann.* Raba b. Ûla sagte: [379]*und du weißt, daß dein Zelt friedlich ist, du musterst deine Behausung und vermissest nichts.*

R. Jehošuâ b. Levi sagte: Wer von seiner Frau weiß, daß sie gottesfürchtig ist, und sie nicht aufsucht, heißt Sünder, denn es heißt: *und du weißt, daß dein Zelt friedlich ist &c.*

108,9. [368] Da die Gesetzgeber von Jehuda stammen, so kann die Ableitung von Makhir nur mütterlicherseits erfolgen. [369] Nach welcher derjenige, der Kinder hat, die Fortpflanzung nicht auszuüben braucht. [370] Ecc. 11,6. [371] So (אנטיפטרס) richtig in der Erstausgabe. [071] Ein 'Jude' in den kursierenden Ausgaben ist Zensuränderung, weil darin ein Tadel des Zölibates erblickt wird. [372] Dt. 14,26. [373] Worunter die Frau verstanden wird; cf. Jom. 2a. [374] Ez. 44,30. [375] Gen. 2,18. [376] Ij. 6,13. [377] Unter 'Hilfe' wird die Frau (cf. Gen. 2,18) u. unter 'Vernunft' die Tora verstanden. [378] Jer. 31,22. [379] Ij. 5,24.

R. Jehošuả b. Levi sagte [ferner]: Wer sich auf die Reise begibt, muß seine Frau aufsuchen, denn es heißt: *und du weißt, daß dein Zelt friedlich ist &c.*. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen:[380]*nach deinem Manne sei dein Verlangen*, dies lehrt, daß die Frau nach ihrem Manne verlangt, wenn er sich auf die Reise begibt!? R. Joseph erwiderte: Dies deutet darauf, auch kurz vor ihrer Periode. – Wieviel? – Ein Halbtag[381]. Dies nur, wenn zum Freigestellten, wenn aber zu einer gottgefälligen Handlung, so ist man zerstreut.

Die Rabbanan lehrten: Über den, der seine Frau wie sich selbst liebt und mehr als sich selbst ehrt, seine Söhne und seine Töchter auf den rechten Weg leitet und sie nahe ihrer Reife verheiratet, spricht die Schrift: *und du weißt, daß dein Zelt friedlich ist.* Über den, der seine Nachbarn liebt, sich seiner Verwandten annimmt, die Tochter seiner Schwester heiratet und dem Armen in seiner Not einen Selả borgt, Fol. 63 spricht die Schrift:[382]*dann wirst du rufen, und der Herr wird antworten, du wirst schreien, und er sprechen: da bin ich.*

R. Eleảzar sagte: Ein Mensch, der keine Frau hat, ist kein Mensch, denn es heißt:[383]*Mann und Weib erschuf er sie &c. und nannte ihren Namen Mensch.*

Ferner sagte R. Eleảzar: Ein Mensch, der kein Land besitzt, ist kein Mensch, denn es heißt:[384]*der Himmel ist des Herrn Himmel, die Erde aber hat er den Menschen gegeben.*

Ferner sagte R. Eleảzar: Es heißt:[385]*ich will ihm eine Hilfe schaffen, ihm gegenüber*; ist es ihm beschieden, so ist sie ihm eine Hilfe, ist es ihm nicht beschieden, so ist sie gegen ihn. Manche lesen: R. Eleảzar wies auf einen Widerspruch hin: es heißt *kenagedo*[386]und wir lesen *kenegdo* [ihm gegenüber]; ist es ihm beschieden, so ist sie ihm gegenüber; ist es ihm nicht beschieden, so schlägt sie ihn.

R. Jose traf Elijahu und sprach zu ihm: Es heißt: *Ich will ihm eine Hilfe schaffen*; wieso hilft die Frau dem Menschen? Dieser erwiderte: Jemand holt Weizen; soll er etwa Weizen kauen!? Jemand holt Flachs; soll er etwa Flachs[387]anziehen!? Es ergibt sich, daß sie ihm die Augen erleuchtet und ihn auf die Füße bringt.

Ferner sagte R. Eleảzar: Es heißt:[388]*diesmal ist es Knochen von meinem Knochen und Fleisch von meinem Fleische.* Dies lehrt, daß Adam

---

380. Gen. 3,16. 381. Wörtl. Zeit, ein Zeitraum von 12 Stunden, cf. Bd. I S. 688 Anm. 52. 382. Jes. 58,9. 383. Gen. 5,2. 384. Ps. 115,16. 385. Gen. 2,18. 386. Das W. כנגדו ist defektiv u. kann von נגד, *schlagen*, abgeleitet u. so gelesen werden. So nach Raschi; jed. sehr gezwungen. 387. Die Frau mahlt und

jedem Vieh und jedem Tier beigewohnt hatte, und erst als er Ḥava beiwohnte, war er befriedigt.

Ferner sagte R. Eleázar: Es heißt:[389]*und alle Geschlechter des Erdbodens werden sich mit dir segnen.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Abraham: Ich habe zwei köstliche Reiser, die ich in dich verpflanzen[390]will: die Moabiterin Ruth[391]und die Ámmoniterin Noámi. *Alle Geschlechter des Erdbodens*; auch Geschlechter, die im Erdboden wohnen, werden nur wegen Jisraél gesegnet.[392]*Alle Völker der Erde*; selbst Schiffe, die von Gallien nach Spanien verkehren, werden nur wegen Jisraél gesegnet.

Ferner sagte R. Eleázar: Dereinst werden alle Handwerker sich zur Land[wirtschaft] wenden, denn es heißt:[393]*es werden von ihren Schiffen herabsteigen alle, die das Ruder handhaben, die Seeleute, alle Steuerer des Meeres werden das Land[394]betreten.*

Ferner sagte R. Eleázar: Du hast keine niedrigere Berufstätigkeit als die Land[arbeit], denn es heißt: *herabsteigen.*

Einst sah R. Eleázar ein über die Breite gepflügtes Grundstück; da sprach er: Und wenn du auch über die Länge gepflügt wärest, – Handel treiben ist einträglicher als du.

Einst ging Rabh durch ein Halmfeld und sah [die Halme] sich bewegen; da sprach er: Bewegt euch nur, – Handel treiben ist einträglicher als ihr.

Raba sagte: Hundert Zuz im Geschäfte, – jeden Tag Fleisch und Wein; hundert Zuz in Ackerland, – Salz und Gras. Und noch mehr, es läßt ihn auf der Erde schlafen[395]und bringt ihm Zank[396].

R. Papa sagte: Säen und nicht kaufen, selbst wenn es sich ausgleicht, denn darin[397]ist Segen. Kaufen und nicht anfertigen[398], jedoch nur Bettwäsche, Kleider aber findet man nicht passend. Verstopfen[399]und nicht restaurieren; restaurieren[400]und nicht neu bauen, denn wer sich mit Bauen befaßt, verarmt. Schnell, wenn du Ackerland kaufest: langsam, wenn du eine Frau nimmst. Steige eine Stufe tiefer und nimm eine Frau; steige eine Stufe höher und wähle einen Freund.

R. Eleázar b. Abina sagte: Ein Strafgericht kommt über die Welt nur wegen Jisraél, denn es heißt:[401]*ich habe die Völker ausgerottet, verödet*

---

spinnt. [388] Gen. 2,23. [389] Ib. 12,3. [390] Eigentl. pfropfen, mit dir kreuzen; das W. נברכו v. Hiph. הבריך, *pfropfen, kreuzen*, abgeleitet. [391] Sie waren Nichtjüdinnen u. wurden in Jisraél verpflanzt; cf. Ruth 4,13ff. [392] Gen. 18,18. [393] Ez. 27,29. [394] על הארץ, so auch in einigen Codices bei Kennicott. [395] Die Ernte muß bewacht werden. [396] Mit den Grundstücksnachbarn. [397] Im selbst gesäeten Getreide. [398] Eigentl. nähen, weben; so besser nach einer Lesart (תדויל) u. der Erklärung des Arukh. [399] Schadhafte Stellen in einem Bauwerke. [400] Falls dies unvermeidlich ist. [401] Zeph. 3,6. [402] Ib.

sind ihre Zinnen, zerstört habe ich ihre Straßen, und darauf folgt:[402]*ich dachte, fürchten wirst du mich, Zucht annehmen.*

Als Rabh sich von R. Ḥija verabschiedete, sprach dieser zu ihm: Der Allbarmherzige bewahre dich vor dem, das schlimmer als der Tod ist. Gibt es denn etwas, das schlimmer als der Tod ist? Als er fortging, dachte er nach und fand folgendes:[403]*bitterer als den Tod finde ich das Weib &c.*

Den Rabh quälte seine Frau. Sagte er ihr, daß sie ihm Linsen koche, kochte sie ihm Kichererbsen; daß sie ihm Kichererbsen koche, kochte sie ihm Linsen. Als sein Sohn Ḥija erwachsen war, bestellte er verkehrt. Jener sprach: Deine Mutter hat sich gebessert. Dieser erwiderte: Ich pflege verkehrt zu bestellen. Da sprach er zu ihm: Das ist es, was die Leute zu sagen pflegen: Der aus dir hervorgeht, belehrt[404]dich. Du aber tu dies nicht mehr, denn es heißt:[405]*sie lehren ihre Zunge Lügen reden, sie mühen &c.*

Den R. Ḥija quälte seine Frau; dennoch pflegte er, wenn er etwas [für sie] fand, es in sein Sudarium zu wickeln und ihr zu bringen. Rabh sprach zu ihm: Sie quält ja den Meister! Dieser erwiderte: Es genügt, daß sie unsere Kinder erziehen und uns vor Sünde bewahren. Col.b

R. Jehuda las seinem Sohne R. Jiçḥaq vor: *Bitterer als den Tod finde ich das Weib.* Dieser fragte: Wer zum Beispiel? – Zum Beispiel deine Mutter. – Aber R. Jehuda lehrte ja seinen Sohn R. Jiçḥaq, ein Mensch finde Befriedigung nur bei seiner ersten Frau, denn es heißt:[406]*dein Born sei gesegnet, daß du Freude hast vom Weibe deiner Jugend,* und als dieser ihn fragte: wer zum Beispiel, erwiderte er ihm: zum Beispiel deine Mutter!? – Sie war jähzornig, jedoch durch ein Wort zu besänftigen.

Welches ist ein böses Weib? Abajje erwiderte: Sie richtet ihm eine Tafel her und richtet auf ihn ihren Mund[407]. Raba erwiderte: Sie richtet ihm eine Tafel her und dreht ihm den Rücken zu.

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Sobald ein Mensch eine Frau genommen hat, sind seine Sünden zuende, denn es heißt:[408]*wer ein Weib gefunden, hat Gutes gefunden, und findet Beifall*[409]*beim Herrn.*

Im Westen spricht man zu dem, der eine Frau genommen hat, wie folgt: 'gefunden' oder 'finde'? Gefunden, denn es heißt: *wer ein Weib gefunden, hat Gutes gefunden;* finde, denn es heißt: *bitterer als den Tod finde ich das Weib.*

Raba sagte: Es ist Gebot, ein böses Weib fortzujagen[410], denn es heißt:

V. 7. [403] Ecc. 7,26. [404] Er sollte selber auf dieses Mittel gekommen sein. [405] Jer. 9,4. [406] Pr. 5,18. [407] Sie zankt während der Mahlzeit. [408] Pr. 18,22. [409] Im Texte Wortspiel zum ob. gebrauchten W.e 'zuende'. [410] Nach

[411]*jage den Spötter fort, so geht der Zank weg, und Streit und Schimpf hören auf.*

Ferner sagte Raba: Einem bösen Weibe mit großer Morgengabe[412][setze man] eine Nebenbuhlerin zur Seite. So pflegen die Leute zu sagen: Lieber mit einer Nebenbuhlerin als mit einem Prügel.

Ferner sagte Raba: Ein böses Weib ist wie ein Tag des Unwetters, wie es heißt:[413]*eine anhaltende Traufe am Tage des Unwetters, ein zänkisches Weib gleicht dem.*

Ferner sagte Raba: Komm und sieh, wie gut ein gutes Weib und wie schlecht ein böses Weib ist. Wie gut ein gutes Weib ist, denn es heißt: *wer ein Weib gefunden, hat Gutes gefunden.* Spricht die Schrift von einem solchen, wie gut ist doch ein gutes Weib, daß die Schrift es so lobt; und spricht die Schrift von der Tora, wie gut ist doch ein gutes Weib, daß die Tora mit diesem verglichen wird. Wie schlecht ein böses Weib ist, denn es heißt: *bitterer als den Tod finde ich das Weib.* Spricht die Schrift von einem solchen, wie schlecht ist doch ein böses Weib, daß die Schrift es so schmäht, und spricht die Schrift vom Fegefeuer, wie schlecht ist doch ein böses Weib, daß das Fegefeuer mit diesem verglichen wird.

[414]*Siehe, ich bringe über sie ein Unglück, aus dem sie nicht herauskönnen.* R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Das ist ein böses Weib mit großer Morgengabe[412].

[415]*Der Herr gab mich in Hände, denen ich nicht standhalten kann.* R. Ḥisda sagte im Namen des Mar Úqaba b. Ḥija: Das ist ein böses Weib mit großer Morgengabe. Im Westen sagten sie: Das ist derjenige, dessen Ernährung von seinem Gelde abhängig ist[416].

[417]*Deine Söhne und deine Töchter werden einem anderen Volke gegeben.* R. Ḥanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Das ist eine Stiefmutter.

[418]*Durch ein nichtswürdiges Volk sie kränken.* R. Ḥanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Das ist ein böses Weib mit großer Morgengabe. R. Eliézer sagte: Das sind die Minäer[419], denn so heißt es:[420]*der Nichtswürdige spricht in seinem Herzen: es gibt keinen Gott &c.* In einer Barajtha wurde gelehrt: Das sind die Leute der Berberei und von Mauretanien, die nackt auf der Straße gehen. Du hast nämlich niemand, der Gott so ekelhaft und widerwärtig ist, wie derjenige, der nackt auf der Straße geht. R. Joḥanan sagte: Das sind die Geber.

dem Sprachgebrauche: sich von ihr scheiden zu lassen. 411. Pr. 22,10. 412. Die man ihr bei der Scheidung auszahlen müßte. 413. Pr. 27,15. 414. Jer. 11,11. 415. Thr. 1,14. 416. Der Getreide kaufen u. jeden Preis zahlen muß. 417. Dt. 28,32. 418. Ib. 32,21. 419. Oft in der Bedeutung Häretiker. 420.

Man erzählte R. Johanan, Geber seien nach Babylonien gekommen; da knickte er zusammen und fiel hin. Als man ihm aber sagte, daß sie Bestechung nehmen, richtete er sich wieder auf. – Sie haben drei Verhängnisse dekretiert. – Wegen dreier [Sünden]. – Inbetreff des Fleisches[431]. – Wegen der Priestergaben[432]. – Inbetreff der Bäder. – Wegen der Tauchbäder[433]. – Sie graben die Toten aus. – Weil man an ihren Festtagen[434] lustig ist, denn es heißt:[435] *so wird die Hand des Herrn sein über euch und über eure Väter*, und Rabba b. Šemuél sagte, dies[436] sei die Ausgrabung der Toten. Der Meister sagte nämlich: Wegen der Sünden der Lebenden werden die Toten ausgegraben.

Raba sprach zu Rabba b. Mari: Es heißt:[437] *nicht werden sie gesammelt noch begraben, als Mist auf dem Acker werden sie dienen*, und es heißt:[438] *der Tod wird dem Leben vorgezogen*[439] *werden*!? Dieser erwiderte: Für die Frevler ist der Tod besser, damit sie nicht auf dieser Welt leben und durch ihre Sünden ins Fegefeuer kommen[440].

Im Buche des Ben Sira steht geschrieben: Ein gutes Weib ist ein gutes Geschenk [für einen Mann], es komme an den Busen des Gottesfürchtigen. Ein böses Weib ist ein Aussatz für seinen Mann. – Was mache man? – Man jage es fort, und man ist von seinem Aussatze geheilt. Ein schönes Weib, heil seinem Manne, die Zahl seiner Tage zählt doppelt. Wende deine Augen von einem liebreizenden Weibe, denn du könntest in ihrem Netze gefangen werden. Verkehre nicht mit ihrem Manne, mit ihm Wein und Met zu trinken, denn viele sind durch das Aussehen eines schönen Weibes zugrunde gegangen; zahlreich sind, die es gemordet hat. Viel sind die Verwundungen des Hausierers, er verleitet zur Schande, wie ein Funken die Kohle zündet. Wie ein Käfig voll Vögel, so ihre Häuser der Falschheit voll. Gräme dich nicht über das Unglück von morgen, denn du weißt nicht, was der Tag gebären kann. Vielleicht kommt das Morgen und er ist nicht mehr, und er grämte sich über eine Welt, die nicht sein. Halte die Menge von deinem Hause fern und bringe nicht jeden in dein Haus. Zahlreich mögen deine Freunde sein, ein Geheimnis aber vertraue einem von tausend.

R. Asi sagte: Der Sohn Davids kommt erst dann, wenn keine Seele mehr im Guph[358] ist, denn es heißt:[441] *der Geist wird von mir eingehüllt und die Seelen habe ich erschaffen.*

Ps. 14,1. [431] Wohl das Schlachten verboten. [432] Teile von Schlachtvieh, die an die Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3. [433] Der Unreinen, die sie vernachlässigten. [434] Der Nichtjuden; cf. Az. Fol. 2a Anm. 3. [435] iSam. 12,15. [436] Die Strafe der Väter, die bereits gestorben sind. [437] Jer. 8,2. [438] Ib. V. 3. [439] Ein derartiger Tod ist ja noch schlimmer. [440] So ist dieser Schriftvers zu verstehen, nicht aber, daß sie den Tod vorziehen werden. [441]

Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wenn jemand die Fortpflanzung nicht übt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen, denn es heißt: [442]*wer Blut eines Menschen vergießt, durch Menschen soll sein Blut vergossen werden,* und darauf heißt es:[443]*ihr aber seid fruchtbar &c.* R. Jáqob sagte: Als würde er die [göttliche] Ähnlichkeit verringern, denn es heißt:[442]*denn im Bilde Gottes machte er den Menschen,* und darauf heißt es: *ihr aber seid fruchtbar &c.* Ben Ázaj sagte: Als würde er Blut vergießen und die [göttliche] Ähnlichkeit verringern. Sie sprachen zu Ben Ázaj: Mancher predigt schön und handelt schön, mancher handelt schön und predigt nicht schön, du aber predigst schön und handelst nicht[444] schön! Ben Ázaj erwiderte ihnen: Was soll ich tun, wenn meine Seele nach der Tora lüstet; die Welt kann durch andere erhalten werden. Ein Anderes lehrt: R. Eliézer sagte: Wenn jemand die Fortpflanzung nicht übt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen, denn es heißt: *wer Blut eines Menschen vergießt &c.,* und darauf folgt: *ihr aber seid fruchtbar &c.* R. Eleázar b. Ázarja sagte: Als würde er die [göttliche] Ähnlichkeit verringern. Ben Ázaj sagte &c. Sie sprachen zu Ben Ázaj: Mancher predigt schön &c.

Die Rabbanan lehrten:[445]*Und wenn sie sich niederließ, sprach er:* Fol. 64 *kehre wieder, o Herr, zu den Myriaden und Tausenden Jisraéls.* Dies lehrt, daß die Göttlichkeit auf nicht weniger als zwei Tausend und zwei Myriaden Jisraéliten ruht. Wenn nun einer von zwei Tausend und zwei Myriaden Jisraéliten fehlt, und jemand die Fortpflanzung nicht übt, so verursacht er, daß die Göttlichkeit von Jisraél weicht. Abba Ḥanan sagte im Namen R. Eliézers: Er verdient den Tod, denn es heißt:[446]*und Kinder hatten sie nicht,* wenn sie aber Kinder hätten, würden sie nicht gestorben sein. Manche sagen: Er verursacht, daß die Göttlichkeit von Jisraél weicht, denn es heißt:[447]*dir ein Gott zu sein und deinen Kindern nach dir;* hast du Kinder nach dir, so ruht die Göttlichkeit [auf diesen], hast du keine Kinder nach dir, auf wem sollte sie ruhen, etwa auf Holz und Stein!?

vi,2 WENN JEMAND EINE FRAU GENOMMEN HAT UND MIT IHR ZEHN JAHRE BEISAMMEN WAR, OHNE DASS SIE GEBOREN HAT, SO DARF ER ES NICHT [LÄNGER][448]UNTERLASSEN. HAT ER SICH VON IHR GESCHIEDEN, SO DARF EIN ANDERER SIE HEIRATEN, UND AUCH DER ANDERE DARF MIT IHR ZEHN JAHRE BEISAMMEN SEIN. HAT SIE ABORTIERT, SO ZÄHLE MAN SEIT DER STUNDE, DA SIE ABORTIERT HAT.

Jes. 57,16. [442] Gen. 9,6. [443] Ib. V. 7. [444] Er blieb unverheiratet. [445] Num. 10,36. [446] Num. 3,4. [447] Gen. 17,7. [448] Er muß eine andere hei-

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Frau geheiratet und mit ihr zehn Jahre beisammen war, ohne daß sie geboren hat, so entferne er sie und zahle ihr ihre Morgengabe, denn vielleicht ist es ihm nicht beschieden, von ihr bekindert zu werden. Und obgleich es keinen Beweis dafür gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung: [449]*nach Verlauf von zehn Jahren seit Abrahams Aufenthalt im Lande Kenaán.* Dies lehrt dich, daß ihm der Aufenthalt außerhalb des Landes nicht angerechnet worden war. Daher wird, wenn er krank war, oder sie krank war, oder jemand von ihnen im Gefängnisse eingesperrt war, ihnen diese Zeit nicht angerechnet. Raba sprach zu R. Naḥman: Sollte doch von Jiçḥaq gefolgert[450] werden, denn es heißt: [451]*Jiçḥaq war vierzig Jahre alt, als er Ribqa nahm,* und es heißt: [452]*Jiçḥaq war sechzig Jahre alt, als sie geboren wurden*!? Dieser erwiderte: Jiçḥaq war unfruchtbar. — Wenn deshalb, so war ja auch Abraham unfruchtbar!? — Jener [Schriftvers][453] ist wegen einer Lehre des R. Ḥija b. Abba nötig, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Lebensjahre Jišmáéls werden deshalb angegeben, um dadurch die Lebensjahre Jáqobs festzustellen[454].

R. Jiçḥaq sagte: Unser Vater Jiçḥaq war unfruchtbar, denn es heißt: [455]*und Jiçḥaq betete zum Herrn gegenüber seine Frau,* es heißt nicht: für seine Frau, sondern: gegenüber[456] seiner Frau, und dies lehrt, daß beide unfruchtbar waren. — Wieso heißt es demnach: [455]*er ließ sich ihm erbitten,* es sollte ja heißen: ließ sich ihnen erbitten!? — Das Gebet eines Frommen, des Sohnes, eines Frommen, gleicht nicht dem Gebete eines Frommen, des Sohnes eines Frevlers[457].

R. Jiçḥaq sagte [ferner]: Unsere Vorfahren waren deshalb unfruchtbar, weil der Heilige, gepriesen sei er, nach dem Gebete der Frommen verlangt.

R. Jiçḥaq sagte [ferner]: Weshalb wird das Gebet der Frommen mit einer Forke[458] verglichen? Wie die Forke das Getreide von Ort zu Ort wendet, ebenso wendet das Gebet der Frommen die Stimmung des Heiligen, gepriesen sei er, aus der Stimmung des Zornes in die Stimmung der Barmherzigkeit.

R. Ami sagte: Abraham und Sara waren geschlechtslos, denn es heißt:

---

raten. [449] Gen. 16,3. [450] Wie lange man warte; wie aus den folgenden Schriftversen hervorgeht, wartete er 20 Jahre. [451] Gen. 25,20. [452] Ib. V. 26. [453] Der die Jahre Jiçḥaqs angibt; aus diesem ist daher nichts zu folgern, während der bezügliche Schriftvers bei Abraham überflüssig ist u. hierauf deutet. [454] Hierzu ist auch die Angabe des Alters Jiçḥaqs nötig; ausführl. Meg. Fol. 17a. [455] Gen. 25,21. [456] Sie beteten beide. [457] Ein solcher war der Vater der Rabqa. [458] Das W. ויעתר wird als Denominativum v. עתר (Forke) aufgefaßt.

Col.b [458]*schauet auf den Felsen, aus dem ihr gehauen*[459]*seid, auf die Brunnenhöhle, aus der ihr gegraben*[459]*seid,* und darauf folgt:[460]*schauet auf Abraham, euren Vater, auf Sara, die euch geboren.*

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Unsere Mutter Sara war steril, denn es heißt:[461]*und Saraj war unfruchtbar, sie hatte kein Kind,* sie hatte nicht einmal ein Geburtsorgan[462].

R. Jehuda, Sohn des R. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Dies[463]gilt nur von den Generationen, die von längerer Lebensdauer waren, bei den späteren Generationen aber, die von kürzerer Lebensdauer sind, zweieinhalb Jahre, drei Schwangerschaften entsprechend. Rabba sagte im Namen R. Naḥmans: Drei Jahre, für drei Gedenkungen[464]. Der Meister sagte nämlich: Am Neujahrstage wurden Sara, Raḥel und Ḥanna[465]bedacht. Rabba sprach: All diese Normen gelten nicht. Merke, unsere Mišna ist ja von Rabbi redigiert, und schon zur Zeit Davids war die Lebensdauer gekürzt worden, denn es heißt:[466]*unsere Lebensdauer ist siebzig Jahre.*

Wieso heißt[467]es: vielleicht ist es ihm nicht beschieden, von ihr bekindert zu werden, vielleicht ist es ihr nicht[468]beschieden!? — Da sie zur Fortpflanzung nicht verpflichtet ist, wird sie auch nicht gestraft[469]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Abba b. Zabhda erwiderte ja den Rabbanan, die zu ihm sprachen, daß er eine Frau nehme und Kinder zeuge, wäre es ihm beschieden, würde er solche von seiner ersten [Frau] bekommen haben!? — Er wollte ihnen nur ausweichen, denn R. Abba b. Zabhda war durch die Vorträge R. Honas impotent[470]geworden. Ebenso ward R. Ḥelbo impotent durch die Vorträge R. Honas, und ebenso ward R. Šešeth impotent durch die Vorträge R. Honas. R. Aḥa b. Jáqob ward von der Dysurie[471]befallen, und als man ihn an die Schulzeder lehnte, kam es aus ihm wie ein grünes Reis. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Wir waren sechzig Gelehrte, und alle außer mir wurden durch die Vorträge R. Honas impotent. Ich vollbrachte an mir:[472]*die Weisheit erhält ihren Eigner.*

Hat er sich von ihr geschieden, so darf &c. Nur ein anderer, nicht aber ein dritter[473], somit vertritt unsere Mišna die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Wenn sie das erste [Kind] beschnitten hat, und es gestorben[474] ist, das zweite, und es gestorben ist, so beschneide sie das dritte nicht mehr – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, das dritte beschneide sie, das vierte aber beschneide sie nicht. – Es gibt eine Lehre entgegengesetzt; welche ist später[475] gelehrt worden? – Komm und höre: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Einst ereignete es sich mit vier Schwestern in Sepphoris, daß die eine ihr Kind beschneiden ließ, und es starb, die zweite, und es starb, die dritte, und es starb. Als die vierte zu R. Šimón b. Gamliél kam, sprach er zu ihr: beschneide es nicht[476]. – Vielleicht würde er, wenn die dritte zu ihm gekommen wäre, auch ihr dasselbe gesagt haben!? – Welche Bedeutung hätte demnach die Bekundung des R. Ḥija b. Abba[477]. – Vielleicht lehrt er uns damit, daß es auch bei Schwestern[478] eine Feststellung gebe. Raba sagte: Da du nun sagst, auch bei Schwestern gebe es eine Feststellung, so nehme niemand eine Frau aus einer Familie von Epileptikern oder einer Familie von Aussätzigen. Jedoch nur dann, wenn es durch dreimalige Wiederholung festgestellt ist. Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, erzählte er: Einst kam ein solcher Fall vor R. Joḥanan im Lehrhause zu Maón an einem Versöhnungstage, der auf einen Šabbath fiel. [Eine Frau] hatte ein Kind beschnitten, und es starb, ein zweites, und es starb, und beim dritten kam sie zu ihm. Da sprach er zu ihr: Geh und beschneide es. Abajje sprach zu ihm: Siehe, du hast Verbotenes[479] und Lebensgefährliches erlaubt.

---

[458] Jes. 51,1. [459] Nach Raschi deuten die Worte 'gehauen' u. 'gegraben' auf die nachträgliche Bildung der Geschlechtsorgane bei ihm u. ihr. [460] Jes. 51,2. [461] Gen. 11,30. [462] Die W.e 'sie hatte kein Kind' sind überflüssig u. deuten hierauf. [463] Daß man 10 Jahre warte. [464] Am Neujahrstage gedenkt Gott der Unfruchtbaren. [465] Die alle unfruchtbar waren. [466] Ps. 90,10. [467] Ob. Col. a. [468] Sie sollte die Morgengabe nicht erhalten. [469] Mit einer diesbezüglichen Strafe, der Kinderlosigkeit. [470] Cf. supra 62b Anm. 263. [471] So nach Raschi ('durch Zurückhaltung des Harns entstehende Krankheit'); Árukh liest סמגוניתא, rote Flecke, Scharlach. [472] Ecc. 7,12. [473] Da durch

Abajje stützte sich darauf[480] und heiratete die Ḥoma, Tochter des Isi, des Sohnes R. Jiçḥaqs, des Sohnes R. Jehudas, die Reḥaba aus Pumbeditha geheiratet hatte und gestorben war, und darauf R. Jiçḥaq, Sohn des Rabba b. Bar Ḥana, geheiratet hatte und ebenfalls gestorben war; nachdem er sie geheiratet, starb er ebenfalls. Raba sprach: Wie kann jemand sich selber gegenüber so handeln!? Er selber sagte ja, Abin sei[481] zuverlässig, der rote Jiçḥaq sei unzuverlässig; Abin weiß, wovon er[482] zurücktrat, der rote Jiçḥaq weiß nicht, wovon er zurücktrat[483]. Fer-

---

die Wiederholung festgestellt ist, daß sie steril ist. [474] Infolge der Beschneidung. [475] Maßgebend ist die letztere Lehre, da anzunehmen ist, daß jener von seiner früheren Ansicht zurückgetreten ist. [476] Demnach ist es RS., der der Ansicht ist, daß es erst zum 4. Male nicht erfolge. [477] Er will wohl damit bekunden, daß eine Feststellung erst zum 4. Male erfolge. [478] Die obigen Lehren sprechen von einer Wiederholung von Fällen bei einer Frau, dagegen berichtet er von der Wiederholung eines Falles bei mehreren Schwestern. [479] Wenn die Beschneidung aufzuschieben ist, so darf sie nicht am Šabbath erfolgen. [480] Auf die Entscheidung RJ.s wonach eine Feststellung erst nach 3maliger Wiederholung erfolge. [481] Bei seinen Berichten über die Ansicht RJ.s. [482] Ihr gemeinsamer Lehrer RJ. [483] Da er weniger lange bei ihm war. [484]

ner streiten sie ja nur über die Beschneidung, streiten sie etwa über die Heirat!? — Allerdings, denn es wird gelehrt: Wenn sie mit einem verheiratet war, und er gestorben ist, mit einem zweiten, und er gestorben ist, so darf ein dritter sie nicht mehr heiraten — so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, ein dritter dürfe sie heiraten, ein vierter dürfe sie nicht mehr heiraten. — Erklärlich ist dies bei der Beschneidung, denn es gibt Familien mit leichtfließendem Blute und es gibt Familien mit festem Blute, weshalb aber bei der Heirat? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen R. Honas: die Quelle[484] verursacht es. R. Aši erklärte: Das Fatum verursacht es[485]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn er mit ihr verlobt war und gestorben ist. Oder auch, wenn er von einer Dattelpalme abgestürzt und gestorben ist[486].

R. Joseph, der Sohn Rabas, sprach zu Raba: Ich fragte R. Joseph, ob die Halakha wie Rabbi sei, und er erwiderte mir: jawohl, ob die Halakha wie R. Gamliél sei, und er erwiderte mir: jawohl. Er machte sich wohl über mich lustig. Dieser erwiderte: Nein, es ist eine Offenlassung[487]; er entschied dir hinsichtlich der Heirat und der Geißelung nach Rabbi und hinsichtlich der Periode und des stößigen Ochsen[488] nach R. Šimón b. Gamliél. Hinsichtlich der Heirat, wie wir eben gesagt haben. Hinsichtlich der Geißelung, denn wir haben gelernt: Wenn jemand einmal und wiederum Geißelhiebe erhalten hat, so sperrt ihn das Gericht in einen Kerker und gibt ihm Gerste zu essen, bis ihm[489] der Bauch platzt. Fol. 65 Hinsichtlich der Periode, denn wir haben gelernt: Bei einem Weibe steht die Periode erst dann fest, wenn sie sich dreimal wiederholt hat; die Periode ist erst dann erloschen, wenn sie dreimal ausgeblieben ist. Hinsichtlich des stößigen Ochsen, denn wir haben gelernt: Das Rind gilt erst dann als stößig, wenn [der Eigentümer] dreimal verwarnt worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie mit einem verheiratet war und keine Kinder bekommen hat, mit einem zweiten und keine Kinder bekommen hat, so darf sie sich mit einem dritten nur dann verheiraten, wenn er Kinder hat; hat sie sich mit einem verheiratet, der keine Kinder hat, so ist sie ohne Morgengabe zu entfernen. Sie fragten: Können die ersteren, wenn sie sich mit einem dritten verheiratet und keine Kinder bekommen

---

Irgend ein Genitalleiden. [485] Daß ihre Männer sterben. [486] In beiden Fällen ist nur die 2. Erklärung platzgreifend. [487] Od. Eventualentscheidung; sie streiten über mehrere derartige Fälle, u. auf manche ist die eine u. auf manche die andere Entscheidung zu beziehen. [488] Wörtl. verwarnten, dessen Eigentümer verwarnt (cf. Ex. 21,29) worden ist. [489] Beim 3. Male nach R. 490.

hat, von ihr [die Morgengabe zurück]verlangen? Können sie zu ihr sagen: nun ist es erwiesen, daß du es verschuldet hast, oder aber kann sie zu ihnen sagen: ich bin erst jetzt verkümmert. – Es ist einleuchtend, daß sie zu ihnen sagen kann: ich bin erst jetzt verkümmert. – Sie fragten [ferner]: Kann sie, wenn sie sich mit einem vierten verheiratet und Kinder bekommen hat, vom dritten [die Morgengabe] verlangen? – Man spreche[490]zu ihr: Schweigen ist für dich besser als reden. Er kann ihr erwidern: unter diesen Umständen[491]würde er sich von ihr nicht geschieden haben. R. Papa wandte ein: Wenn sie auch schweigt, wieso aber schweigen wir; es hat sich ja[492]erwiesen, daß der Scheidebrief nichtig ist und ihre Kinder Hurenkinder sind!? Vielmehr, wir sagen, sie sei erst jetzt kräftig geworden[493].

Wenn er sagt, sie, und sie sagt, er [sei[494]schuld], so ist, da es zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge sind, wie R. Ami sagt, sie glaubwürdig. – Weshalb? – Sie weiß, ob [der Same] wie ein Pfeil[495]hervorschießt, er aber weiß dies nicht. Wenn er sagt, er wolle noch eine Frau nehmen und probieren, so muß er, wie R. Ami sagt, auch in diesem Falle sie freigeben und ihr die Morgengabe zahlen. Er ist nämlich der Ansicht, wer zu seiner Frau noch eine andere nimmt, müsse sie freigeben und ihr die Morgengabe zahlen. Raba sagt, jeder dürfe mehrere Frauen heiraten, nur muß er sie ernähren können. Wenn Col.b er[496]sagt, sie habe innerhalb der zehn Jahre[497]abortiert, und sie sagt, sie habe nicht abortiert, so ist, wie R. Ami sagt, auch in diesem Falle sie glaubwürdig, denn hätte sie abortiert, würde sie sich nicht als unfruchtbar feststellen lassen. Hat sie abortiert, wiederum abortiert und wiederum abortiert, so ist sie als Abortierende festgestellt. Wenn er sagt, sie habe zweimal abortiert, und sie sagt, dreimal, – ein solcher Fall wurde, wie R. Jiçḥaq b. Eleȧzar sagte, im Lehrhause vorgebracht, und man entschied, sie sei glaubwürdig, denn hätte sie nicht abortiert, würde sie sich nicht als Abortierende feststellen lassen.

DER MANN IST ZUR FORTPFLANZUNG VERPFLICHTET, NICHT ABER DIE vi,3 FRAU. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT, VON BEIDEN HEISST ES:[498]*der Herr segnete sie und sprach zu ihnen: seid fruchtbar und mehret euch.*

GEMARA. Woher dies? R. Ileȧ erwiderte im Namen des R. Eleȧzar

---

Falls sie klagen will. 491. Wenn er gewußt hätte, daß sie nicht unfruchtbar ist; er kann die Scheidung rückwirkend annullieren. 492. Falls dies ein Grund zur Annullierung der Scheidung ist. 493. Während ihrer Verheiratung mit dem 3. Manne war sie tatsächlich unfruchtbar; er braucht ihr daher die Morgengabe nicht zu zahlen. 494. Daß sie keine Kinder hat, u. über die Morgengabe streiten. 495. Nur in diesem Falle erfolgt eine Befruchtung; cf. Hg. 15a. 496. Wenn sie

b. R. Šimón: Die Schrift sagt:[498]*füllet die Erde und unterwerfet sie*; es ist die Art des Mannes zu unterwerfen, nicht aber ist es die Art der Frau zu unterwerfen. – Im Gegenteil, unter *unterwerfet* sind ja zwei zu verstehen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist *unterwirf*[499]. R. Joseph entnimmt dies aus folgendem:[500]*ich bin Gott, der Allmächtige, sei fruchtbar und mehre dich*; es heißt nicht: seid fruchtbar und mehret euch.

Ferner sagte R. Ileá im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: Wie es einem Menschen geboten ist, etwas zu sagen[501], wenn man dem gehorcht, ebenso ist es geboten, nicht zu sagen, wenn man dem nicht gehorcht. R. Abba sagt, dies sei Pflicht, denn es heißt:[502]*rüge nicht den Spötter, damit er dich nicht hasse, rüge den Klugen, so wird er dich lieben.*

Ferner sagte R. Ileá im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: Man darf des Friedens wegen [von der Wahrheit] abweichen, denn es heißt:[503]*dein Vater hat befohlen*[504]*&c. also sprechet zu Joseph: o vergib doch &c.* R. Nathan sagt, dies sei Gebot, denn es heißt:[505]*und Šemuél sprach: wie soll ich gehen, wenn Šaúl es hört, tötet er mich*[506]*&c.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Bedeutend ist der Friede, daß sogar der Heilige, gepriesen sei er, dieserhalb [von der Wahrheit] abgewichen ist, denn zuerst heißt es:[507]*und mein Herr ist alt,* weiter[508]aber heißt es: [509]*und ich bin alt.*

R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT &C. Es wurde gelehrt: R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi [streiten]; einer sagt, die Halakha sei wie R. Joḥanan b. Beroqa, und einer sagt, die Halakha sei nicht wie R. Joḥanan b. Beroqa. Es ist zu beweisen, daß R. Joḥanan es ist, welcher sagt, die Halakha sei nicht so. Einst saß nämlich R. Abahu und trug im Namen R. Joḥanans vor, die Halakha sei so; da wandten R. Ami und R. Asi das Gesicht[510]ab. Manche sagen, R. Ḥija b. Abba habe es vorgetragen, und R. Ami und R. Asi wandten das Gesicht ab. R. Papa sprach: Allerdings sagten sie nach demjenigen, welcher sagt, R. Abahu habe es vorgetragen, es[511]ihm nicht ausdrücklich, wegen der kaiserlichen[512]Würde, nach demjenigen aber, welcher sagt, R. Ḥija b. Abba habe es vorgetragen, sollten sie ihm erwidert haben, R. Joḥanan habe dies nicht gesagt!? – Wie bleibt es damit? – Komm und höre: R. Aḥa b. Ḥanina sagte im Namen

---

auf Scheidung besteht. [497] Cf. supra Fol. 64a. [498] Gen. 1,28. [499] Die defektive Schreibweise וכבשה kann als Singular gelesen werden. [500] Gen. 35,11. [501] Dh. jemand zurechtzuweisen; cf. Lev. 19,17. [502] Pr. 9,8. [503] Gen. 50,16,17. [504] Dies entsprach nicht der Wahrheit. [505] iSam. 16,2. [506] Ihm wurde dann geboten, eine der Wahrheit nicht entsprechende Ausrede zu wählen. [507] Gen. 18,12. [508] Als Gott dies Abraham berichtete. [509] Gen. 18,13. [510] Sie hielten dies für unrichtig, jed. wollten sie es ihm nicht sagen. [511] Seine Lehre im Namen RJ.s sei falsch. [512] Er war eine hochgestellte Person u. bei der

R. Abahus im Namen R. Asis: Einst kam ein solcher Fall[513] vor R. Joḥanan im Lehrhause zu Cäsarea, und er entschied, daß er [die Frau] freigebe und ihr ihre Morgengabe zahle. Wieso wird ihr die Morgengabe zugesprochen, wenn du sagen wolltest, es sei ihr nicht geboten!? — Vielleicht hatte sie einen Anspruch. So kam einst [eine Frau] vor R. Ami und verlangte die Morgengabe; da sprach er zu ihr: Geh, dir ist es nicht[514] geboten. Diese erwiderte: Was soll aus mir im Alter werden! Hierauf entschied er: In diesem Falle zwinge man ihn entschieden. Ebenso kam einst [eine Frau] vor R. Naḥman; da sprach er zu ihr: Es ist dir nicht geboten. Diese erwiderte: Brauche ich etwa nicht einen Stab in der Hand und eine Schaufel zur Beerdigung!? Hierauf entschied er: In diesem Falle zwinge man ihn entschieden.

Jehuda und Ḥizqija waren Zwillinge; einer war am Ende des neunten [Monats] entwickelt[515] und einer war am Beginn des siebenten [Monats] entwickelt. [Ihre Mutter] Jehudith, die Frau R. Ḥijas, litt [daher übermäßige] Geburtswehen. Da verkleidete sie sich und kam vor R. Ḥija und fragte ihn, ob einer Frau die Fortpflanzung geboten sei. Dieser erwiderte: Nein. Hierauf ging sie fort und nahm einen Sterilitätstrank ein. Als die Sache später herauskam, sprach er zu ihr: Hättest du mir doch noch ein Paar geboren! Der Meister sagte nämlich: Jehuda und Ḥizqija waren Brüder. Pazi und Ṭavi[516] waren Schwestern. — Ist dies Fol. 66 ihnen etwa nicht geboten, R. Aḥa b. R. Qaṭṭina erzählte ja im Namen R. Jiçḥaqs, daß man einst den Herrn eines Weibes, das Halbsklavin war, zwang, sie freizulassen[517]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Mit jener hatte man Prostitution getrieben[518].

SIEBENTER ABSCHNITT

Wenn eine Witwe einem Hochpriester, oder eine Geschiedene i oder eine Ḥaluça einem gemeinen Priester Sklaven als Niessbrauchgut[1] oder eisernen Bestand[2] eingebracht hat, so dürfen die zum Niessbrauchgute gehörenden Sklaven keine Hebe essen und die zum eisernen Bestande gehörenden Sklaven sie essen. Zum

---

Regierung sehr angesehen; cf. Hg. Fol. 14a u. Syn. Fol. 14a. [513] Daß eine kinderlose Frau auf Scheidung klagte. [514] Du brauchst dich wegen der Kinderlosigkeit nicht scheiden zu lassen. [515] Die Geburt des einen erfolgte 3 Monate früher als die des anderen; cf. Nid. Fol. 27a. [516] Töchter RḤ.s. [517] Damit sie heiraten könne. [518] Dies sollte durch ihre Verheiratung vermieden werden.

[1] Das von der Frau als Mitgift eingebrachte Gut, das ihr Eigentum verbleibt, während dem Ehemanne nur die Nutznießung zusteht. [2] Wörtl. eisernes Vieh;

Niessbrauchgute gehören Sklaven, die, wenn sie sterben, ihr[3] sterben,
und wenn sie [an Wert] zunehmen, für sie[3] zunehmen; obgleich er sie
zu ernähren verpflichtet ist, dürfen sie keine Hebe essen. Zum eisernen
Bestande gehören Sklaven, die, wenn sie sterben, ihm[4] sterben,
und wenn sie [an Wert] zunehmen, für ihn[4] zunehmen; da er für sie
ii haftbar ist, dürfen sie Hebe essen. Wenn die Tochter eines Jisraéliten
sich mit einem Priester verheiratet und ihm Sklaven eingebracht
hat, einerlei ob zum Niessbrauchgute oder zum eisernen Bestande gehörend,
so dürfen sie Hebe[5] essen. Wenn die Tochter eines Priesters
sich mit einem Jisraéliten verheiratet und ihm Sklaven eingebracht
hat, einerlei ob zum Niessbrauchgute oder zum eisernen Bestande gehörend,
so dürfen sie keine Hebe essen[6].

GEMARA. Weshalb dürfen zum Nießbrauchgute gehörende Sklaven keine Hebe essen, sie sollten doch als Eigentum seines Eigentums gelten!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß, wenn ein Priester eine Frau geheiratet oder Sklaven gekauft hat, diese Hebe essen dürfen? Es heißt: [7]*und wenn ein Priester eine Person erwirbt, für sein Geld gekauft. so darf diese davon essen.* Woher ferner, daß, wenn die Frau Sklaven gekauft hat, oder seine Sklaven Sklaven gekauft haben, diese Hebe essen dürfen? Es heißt: *und wenn ein Priester eine Person erwirbt, für sein[8] Geld gekauft, so darf diese davon essen*; das Eigentum seines Eigentums darf davon essen. – Wer essen darf, berechtigt andere zu essen, wer nicht essen[9] darf, berechtigt andere nicht zu essen. – Etwa nicht, der Unbeschnittene und alle [levitisch] Unreinen dürfen nicht essen, jedoch berechtigen sie andere[10] zu essen!? – Diesen schmerzt nur der Mund[11]. – Ein Hurenkind darf ja nicht essen, jedoch berechtigt es andere zu essen[12]!? Rabina erwiderte: Er spricht vom Eigentum, das essen darf: das Eigentum, das essen darf, berechtigt andere zu essen, und das nicht essen darf, berechtigt andere nicht zu essen. Raba er-

---

von der Frau in die Ehe eingebrachte Güter, die in Höhe ihres gegenwärtigen Wertes bis zur Auflösung der Ehe vollständig in den Besitz des Ehemannes übergehen.

[3] Sie erleidet den Schaden bezw. erzielt den Gewinn, da sie sich in ihrem Besitze befinden.

[4] Er erleidet den Schaden bezw. erzielt den Gewinn, da er für ihren Wert zur Zeit der Übernahme haftbar ist.

[5] Durch die giltige Heirat berechtigt er dazu nicht nur seine Frau, sondern auch ihre Sklaven.

[6] Cf. Anm. 5 mut. mut.

[7] Lev. 22,11.

[8] Des von ihm erworbenen.

[9] Wie dies im 1. Passus der Mišna der Fall ist, da die Heirat verboten ist.

[10] Ihre Sklaven dürfen Hebe essen.

[11] Dh. sie sind nur am Essen verhindert, sobald sie aber beschnitten sind od. Reinheit erlangt haben, dürfen sie essen; dagegen aber wird die Frau durch die verbotene Heirat entweiht u. darf dies nie mehr.

[12] Wenn die Tochter einer mit einem Priester verheirateten Jisraélliten von einem Hurenkinde einen Sohn bekommt, so darf nach ihrem Tode seine Großmutter seinetwegen, dh. da Nachfolgeschaft von ihrem Manne vorhanden ist, Hebe essen, er

klärte: Nach der Tora dürfen sie[13] essen, nur haben die Rabbanan es verboten, damit sie sich sage: ich darf nicht essen, meine Sklaven dürfen nicht essen; ich bin nur seine Hure. Er wird dadurch veranlaßt, sie zu entfernen. R. Aši erklärte: Hierbei ist berücksichtigt worden, sie könnte sie [Hebe] nach seinem Tode[14] essen lassen. — Demnach sollte doch eine mit einem Priester verheiratete Tochter eines Jisraéliten nicht zu essen berechtigen mit Rücksicht darauf, sie könnte sie nach seinem Tode essen lassen!? Vielmehr, erklärte R. Aši, gilt dies von einer priesterlichen Witwe, weil sie wie folgt denken könnte: vorher[15] aßen sie Hebe bei meinen Schwiegereltern, nachdem ich diesen heiratete, aßen sie Hebe bei meinem Manne, jetzt nun[16] treten sie in ihren früheren Zustand zurück. Sie bedenkt aber nicht, daß sie vorher nicht entweiht war, jetzt aber entweiht ist[17]. — Erklärlich ist dies von einer priesterlichen Witwe, wie aber ist es hinsichtlich einer jisraélitischen Witwe zu erklären!? — Die Rabbanan haben bei der Witwenschaft nicht unterschieden.

Es wurde gelehrt: Wer hat Recht, wenn sie ihrem Manne eingeschätzte Güter[18] eingebracht hat und später[19] sagt, sie wolle ihre Sachen haben, und er sagt, er wolle ihr den Geldwert[20] geben. R. Jehuda sagt, sie habe Recht, R. Ami sagt, er habe Recht. R. Jehuda sagt, sie habe Col.b Recht, denn sie gehören zum Ansehen ihres väterlichen Hauses und gehören ihr. R. Ami sagt, er habe Recht, denn da der Meister sagte, daß, wenn sie[21] sterben, sie ihm sterben, und wenn sie [an Wert] zunehmen, sie für ihn zunehmen, so befinden sie sich in seinem Besitze und gelten als sein Eigentum. Wir haben nämlich gelernt: Zum eisernen Bestande gehören Sklaven, die, wenn sie sterben, ihm sterben, und wenn sie [an Wert] zunehmen, für ihn zunehmen; da er für sie haftbar ist, so dürfen sie [Hebe] essen. R. Saphra wandte ein: Heißt es denn: da sie ihm gehören, es heißt ja: da er für sie haftbar ist; in Wirklichkeit aber gehören sie ihm nicht!? — Berechtigt er denn immer, wo er haftbar ist, Hebe zu essen, wir haben ja gelernt, daß, wenn ein Jisraélit eine Kuh von einem Priester gemietet[22] hat, er sie mit Wicken von Hebe füttern dürfe, und wenn ein Priester eine Kuh von einem Jisraéliten gemietet hat, er, obgleich ihm die Fütterung obliegt, sie nicht mit Wicken von

---

selber aber ist Hurenkind u. darf dies nicht. [13] Die zum Nießbrauche gehörenden Sklaven. [14] Ihres Ehemannes; bei zum eisernen Bestande gehörenden Sklaven ist dies nicht zu berücksichtigen, da sie als sein Eigentum essen, u. nach seinem Tode es nicht mehr sind. [15] Vor ihrer verbotenen Heirat. [16] Nach dem Tode ihres 2. Mannes. [17] Durch ihre verbotene Heirat, u. auch selber nicht essen darf. [18] Güter des eisernen Bestandes, die geschätzt u. dem Manne übergeben werden. [19] Bei Auflösung der Ehe durch Tod od. Scheidung. [20] Da er die Haftpflicht für einen bestimmten Betrag übernommen hat. [21] Zum eisernen Bestande gehörende Sklaven. [22] Der Mieter ist für Verlust u. Diebstahl

Hebe füttern dürfe!? – Wieso denn, allerdings ist er für Diebstahl und Verlust haftbar, aber ist er etwa für Unglücksfälle, Abmagerung und Wertverminderung haftbar!? Dies[23] ist vielmehr mit dem Falle des Schlußsatzes zu vergleichen: Wenn ein Jisraélit von einem Priester eine Kuh zu ihrem Schätzungswerte[24] übernimmt, so darf er sie nicht mit Wicken von Hebe füttern; wenn aber ein Priester von einem Jisraéliten eine Kuh zu ihrem Schätzungswerte übernimmt, so darf er sie mit Wicken von Hebe füttern.

Rabba und R. Joseph saßen bei Beendigung des Vortrages R. Naḥmans und trugen vor: Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Jehuda und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ami. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ami: Zum eisernen Bestande gehörende Sklaven gehen wegen Zahn und Auge seitens des Ehemannes[25] frei aus, nicht aber seitens der Frau[26]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Jehuda: Wenn sie ihrem Ehemanne eingeschätzte Güter[27] in die Ehe gebracht hat, so darf er, wenn er sie verkaufen will, nicht verkaufen. Noch mehr, selbst wenn der Ehemann ihr eingeschätzte Güter eingebracht hat, darf er, wenn er sie verkaufen will, nicht verkaufen. Haben beide solche für den Unterhalt verkauft, – ein solcher Fall kam einst vor R. Šimón b. Gamliél, und er entschied, der Ehemann könne sie den Käufern abnehmen.

R. Naḥman[28] sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Raba sprach zu R. Naḥman: Es gibt ja eine Lehre übereinstimmend mit R. Ami!? – Obgleich eine Lehre mit R. Ami übereinstimmt, ist die Begründung R. Jehudas einleuchtender: weil sie zum Ansehen ihres väterlichen Hauses gehören.

Einst brachte eine Frau ihrem Manne ein milesisches Gewand in die Ehe, und als er starb, breiteten die Waisen es über den Toten. Da entschied Raba, der Tote habe es erworben[29]. Nanaj, der Sohn des R. Joseph, des Sohnes Rabas, sprach zu R. Kahana: Raba sagte ja im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie R. Jehuda!? Dieser erwiderte: Auch R. Jehuda pflichtet bei, falls die Einforderung noch fehlt, denn solange die Einforderung noch fehlt, befindet [die Sache] sich in seinem[30] Besitze. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, Heiligung, Säuerung[31] und Freilassung[32] heben das Anrecht[33] auf. Fol. 67

---

haftbar; cf. Seb. Fol. 49a. [23] Das Verhältnis des Ehemannes zu den Gütern des eisernen Bestandes seiner Frau. [24] Bei der Rückgabe hat er den Minderwert zu ersetzen, bezw. gehört der Überschuß ihm. [25] Wenn er sie ihnen ausschlägt; cf. Ex. 21,26. [26] Da sie nicht ihr gehören. [27] Zum eisernen Bestande gehörend. [28] Die in Handschriften fehlenden W.e אמר רבא sind zu streichen. [29] Cf. Syn. Fol. 47. [30] Sie hat zwar das Recht, solche Güter zurückzuverlangen, solange aber sie dieses Recht nicht geltend macht, sind sie sein Eigentum. 31.

R. Jehuda sagte: Wenn sie ihm zwei Geräte im Werte von tausend Zuz in die Ehe gebracht hat und sie auf zweitausend gestiegen sind, so erhält sie eines als ihre Mitgift[34] und für das andere muß sie Ersatz leisten und erhält es, weil es zum Ansehen ihres väterlichen Hauses gehört. – Er lehrt uns damit, daß, was zum Ansehen ihres väterlichen Hauses gehört, ihres sei, und dies sagte ja R. Jehuda bereits einmal!? – Man könnte glauben, nur wenn sie es als ihre Mitgift beanspruchen kann, nicht aber Geld herauszahlen und es erhalten[35], so lehrt er uns.

WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET WAR, UND DIESER GESTORBEN IST UND SIE SCHWANGER ZURÜCKGELASSEN HAT, SO DÜRFEN IHRE SKLAVEN KEINE HEBE ESSEN, WEGEN DES ANTEILS DES FÖTUS[36], DENN DER FÖTUS MACHT [FÜR DIE HEBE] UNTAUGLICH[37], ABER NICHT ZU ESSEN BERECHTIGT – SO R. JOSE. SIE SPRACHEN ZU IHM: WENN DU UNS DIES VON EINER VON EINEM PRIESTER [VERWITWETEN] TOCHTER EINES JISRAÉLITEN BEKUNDEST, SO DÜRFEN AUCH, WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS MIT EINEM PRIESTER [VERHEIRATET WAR], UND DIESER GESTORBEN IST UND SIE SCHWANGER ZURÜCKGELASSEN HAT, IHRE SKLAVEN KEINE HEBE ESSEN, WEGEN DES ANTEILS DES FÖTUS[38]!? iii

GEMARA. Sie fragten: Ist der Grund R. Joses, weil nach seiner Ansicht der Fötus im Leibe einer Gemeinen Gemeiner ist, oder aber, weil der Geborene zu essen berechtigt und der Ungeborene nicht zu essen berechtigt? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Fötus im Leibe einer Priestertochter[39]. – Wie ist es damit? Rabba erwiderte: Der Grund R. Joses ist, weil nach seiner Ansicht der Fötus im Leibe einer Gemeinen Gemeiner ist. R. Joseph erwiderte: Weil der Geborene zu essen berechtigt und der Ungeborene nicht zu essen berechtigt. Man wandte ein: Sie sprachen zu R. Jose: Wenn du uns dies von einer mit einem Priester verheirateten Tochter eines Jisraéliten bekundest, wie verhält es sich bei einer mit einem Priester verheirateten Tochter eines Priesters? Dieser erwiderte: Von jener hörte ich es, von dieser hörte ich es[40] nicht. Einleuchtend ist seine Erwiderung,

---

Cf. supra Fol. 46a Anmm. 283 u. 284. 32. Eines Sklaven. 33. Des Gläubigers; ebenso hierbei das der Ehefrau. 34. Da der Überschuß ihm gehört. 35. Der Teil entsprechend der Wertzunahme verbleibe sein Eigentum. 36. Obgleich sie von ihrem verstorbenen Manne Kinder hat u. dazu berechtigt ist. Dieser ist an der Erbschaft beteiligt u. die Sklaven sind teilweise sein Eigentum, u. aus weiter folgenden Gründen berechtigt er sie dazu nicht. 37. Wenn sie die Tochter eines Priesters ist u. ihr verstorbener Mann Jisraélit war, so darf sie, falls sie schwanger ist u. keine anderen Kinder von ihm hat, bei ihren Eltern keine Hebe essen. 38. Da er als Erbe ihr Besitzer ist u. sie dazu nicht berechtigt; vielmehr hat der Fötus keinen Einfluß. 39. Von einem Priester. 40. Daß die Sklaven keine Hebe von jener habe er es gehört, von dieser habe er es nicht gehört, wenn du sagst, weil der Fötus im Leibe einer Gemeinen Gemeiner ist, wieso aber erwiderte er, von jener habe er es gehört, von dieser habe er es nicht gehört, wenn du sagst, weil der Geborene zu essen berechtigt und der Ungeborene nicht zu essen berechtigt, es ist ja dasselbe!? — Ein Einwand.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht R. Joses, die Weisen aber sagen, hinterließ er Kinder, so essen sie wegen der Kinder[41], hinterließ er keine Kinder, so essen sie wegen der Brüder, und hinterließ er keine Brüder, so essen sie wegen der ganzen Familie[42]. — 'Dies', demnach ist er nicht dieser Ansicht; aber Šemuél sagte ja zu R. Ḥana aus Bagdad, daß er ihm zehn Leute[43] hole, vor denen er ihm sagen wolle, daß, wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, dieser es erwerbe!? — Vielmehr, 'dies', und er ist auch dieser Ansicht. — Demnach lehrt er uns damit, daß die Rabbanan gegen R. Jose streiten, und dem widersprechend sagte ja R. Zakkaj, R. Jose habe dies im Namen von Šemája und Ptollion bekundet, und sie pflichteten ihm bei!? R. Aši erwiderte: Es heißt ja nicht: sie erkannten es an, sondern: sie pflichteten ihm bei, [dies heißt,] seine Begründung sei anzuerkennen[44].

Die Rabbanan lehrten: Hinterließ er Kinder, so dürfen diese und jene[45] essen; ließ er sie schwanger zurück, so dürfen weder diese noch jene essen. Ließ er Kinder und sie schwanger zurück, so dürfen die zum Nießbrauchgute gehörenden Sklaven essen, wie auch sie essen[46] darf, und die zum eisernen Bestande gehörenden Sklaven nicht essen, wegen des Anteils des Fötus, denn der Fötus macht [für die Hebe] untauglich, aber nicht zu essen berechtigt — so R. Jose. R. Jišmáél b. R. Jose sagte im Namen seines Vaters, eine Tochter berechtige zu essen, ein Sohn berechtige nicht zu essen. R. Šimón b. Joḥaj sagte, männliche [Kinder] berechtigen alle zu essen, weibliche berechtigen nicht zu essen; der Fötus könnte männlich sein, und wenn ein Sohn vorhanden ist, erhalten die Töchter nichts[47]. — Wozu begründet er: der Fötus könnte männlich sein, es genügt ja der Umstand, daß eine Tochter hierfür untauglich macht!? — Er führt außer diesem noch einen Grund an: erstens macht eine Tochter untauglich und zweitens könnte der Fötus männlich sein, und wenn ein Sohn vorhanden ist, erhalten Töchter nichts. — Wieso berechtigen männliche [Kinder] zu essen, der Fö-

---

essen dürfen, somit dürfen sie es. 41. Der Fötus hat gar keinen Einfluß. 42. Der Erben, auf die alle Rechte des Priesters übergehen. 43. Damit dies öffentlich bekannt werde. 44. Da er sich auf diese beruft, jed. sind sie nicht dieser Ansicht. 45. Zum Nießbrauchgute u. zum eisernen Bestande gehörende Sklaven. 46. Da sie ihr Eigentum sind. 47. Die Sklaven sind Eigentum des Fötus, der sie tus ist ja vorhanden[48]!? – Er ist der Ansicht, man berücksichtige die Col.b Minderheit[49] nicht. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist er der Ansicht, man berücksichtige die Minderheit, nur wende man ein Mittel[50] an. Dies nach R. Naḥman im Namen Šemuéls, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn die Waisen die Güter ihres Vaters teilen, so stellt ihnen das Gericht Vormünder, die ihnen einen guten Teil[51] heraussuchen, und sobald sie großjährig sind, können sie Einspruch erheben. In seinem eigenen Namen sagte R. Naḥman, sie können, wenn sie großjährig sind, keinen Einspruch mehr erheben, denn worin bestände sonst die Macht des Gerichtes. – Demnach streiten Tannaím über die Ansicht R. Naḥmans[52]? – Nein, alle sind sie der Ansicht R. Naḥmans, und hierbei streiten sie, ob die Minderheit zu berücksichtigen ist.

«R. Jišmáél b. R. Jose sagte im Namen seines Vaters, eine Tochter berechtige zu essen, ein Sohn berechtige nicht zu essen.» Ein Sohn berechtigt wohl deshalb nicht zu essen, wegen des Anteils des Fötus, somit sollte wegen des Anteils des Fötus auch eine Tochter nicht zu essen berechtigen!? Abajje erwiderte: In dem Falle, wenn nur wenig Güter vorhanden[53] sind, und zwar, wenn außer der Tochter auch ein Sohn vorhanden ist. Wie du es nimmst: ist der Fötus ein Sohn, so ist er[54] nicht mehr als der vorhandene, und ist er eine Tochter, so berechtigt sie zu essen nur durch die rabbanitische[55] Bestimmung, und solange sie in den Weltenraum nicht gekommen ist, gilt die rabbaniti-Bestimmung nicht. – Wie ist, wenn du es auf den Fall beziehst, wenn nur wenig Güter vorhanden sind, der Schlußsatz zu erklären: der Fötus könnte männlich sein, und wenn ein Sohn vorhanden ist, erhalten die Töchter nichts. Im Gegenteil, wenig Güter gehören ja nur den Töchtern!? – Der Schlußsatz gilt von dem Falle, wenn viele Güter vorhanden sind. – Gehören denn wenig Güter den Töchtern, R. Asi sagte ja im Namen R. Joḥanans, daß, wenn wenig Güter vorhanden sind und die Waisen zuvorgekommen und sie verkauft haben, der Verkauf gültig[56] sei!? – Vielmehr, unter Tochter, von der er spricht, ist

---

nicht zu essen berechtigt.
[48] Vgl. Anm. 36.
[49] Der Annahme, der Fötus könnte männlich sein, steht die Annahme, er könnte weiblich sein, gegenüber, u. da dazu noch die Möglichkeit einer Fehlgeburt hinzukommt, so befindet sich die erstere Annahme in der Minderheit.
[50] Man sichere das Erbteil des Fötus durch andere Güter, sodaß die Sklaven in den Besitz der vorhandenen Brüder, die sie zu essen berechtigen, übergehen; wenn aber nur Töchter vorhanden sind, ist dies nicht möglich, da der Fötus alleiniger Erbe ist.
[51] Jeder nimmt die Interessen seines Mündels wahr.
[52] RS. ist seiner Ansicht, RJ. aber nicht.
[53] Solche gehören nur den Töchtern zu ihrer Versorgung.
[54] Hinsichtl. der Beteiligung an der Erbschaft.
[55] Daß in einem derartigen Falle die ganze Erbschaft den Töch-

die Mutter zu verstehen[57]. – Demnach ist es ja dasselbe, was R. Jose lehrt!? – Das ganze lehrte R. Jišmáél b. R. Jose.

iv DER FÖTUS, DER SCHWAGER[58], DIE VERLOBUNG, DER TAUBE UND DER NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTE[59] MACHEN [FÜR DIE HEBE] UNTAUGLICH, BERECHTIGEN ABER NICHT ZU ESSEN. AUCH WENN ES ZWEIFELHAFT IST, OB ER NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALT IST ODER NICHT, OB ER ZWEI HAARE[60] BEKOMMEN HAT ODER NICHT. WENN DAS HAUS ÜBER IHM UND DER TOCHTER SEINES BRUDERS[61] EINGESTÜRZT IST, UND MAN NICHT WEISS, WER ZUERST GESTORBEN[62] IST, SO IST AN DER NEBENBUHLERIN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. DER FÖTUS. Ist sie die von einem Jisraéliten [verwitwete] Tochter eines Priesters, macht er sie untauglich, [denn es heißt:][63] *wie in ihrer Jugend,* ausgenommen die Schwangere; ist sie die von einem Priester [verwitwete] Tochter eines Jisraéliten, berechtigt er sie nicht zu essen, denn nur der Geborene berechtigt zu essen, nicht aber der Ungeborene.

DER SCHWAGER. Ist sie die von einem Jisraéliten [verwitwete] Tochter eines Priesters, macht er sie untauglich, [denn es heißt:][63] *und ins Haus ihres Vaters zurückkehrt,* ausgenommen die Anwärterin der Schwagerehe; ist sie die von einem Priester [verwitwete] Tochter eines Jisraéliten, berechtigt er sie nicht zu essen, denn der Allbarmherzige sagt: [64] *für sein Geld gekauft,* während diese die Angeeignete seines Bruders ist.

DIE VERLOBUNG. Ist sie die mit einem Jisraéliten [verlobte] Tochter eines Priesters, macht er sie untauglich, denn er hat sie sich durch die Fol. 68 Verlobung[65] angeeignet; ist sie die mit einem Priester [verlobte] Tochter eines Jisraéliten, berechtigt er sie nicht zu essen, wegen der Lehre Úlas[66].

DER TAUBE. Ist sie die mit einem Priester [verheiratete] Tochter eines Jisraéliten, macht er sie untauglich, denn er hat sie sich durch die rabbanitische Bestimmung[67] angeeignet; ist sie die mit einem Jisraéliten [verheiratete] Tochter eines Priesters, berechtigt er sie nicht zu essen, denn

---

tern gehöre. 56. Demnach befinden sie sich in ihrem Besitze. 57. Sie berechtigt ihre zum Nießbrauchgute gehörenden Sklaven, Hebe zu essen, nicht aber der Sohn die zum eisernen Bestande gehörenden, wegen des Fötus. 58. Der an der Witwe die Schwagerehe zu vollziehen hat; wenn er Jisraélit u. sie die Tochter eines Priesters od. er Priester u. sie die Tochter eines Jisraéliten ist. 59. Mit diesem Tage beginnt die Rechtsgültigkeit seiner Beiwohnung. 60. An der Scham; solche gelten als Pubertätszeichen. 61. Mit der er verheiratet ist. 62. Cf. supra Fol. 31a Anm. 149. 63. Lev. 22,13. 64. Ib. V. 11. 65. Cf. supra Fol. 11b Anm. 246. 66. Daß eine mit einem Priester Verlobte keine Hebe essen darf; cf. Ket. Fol. 57b. 67. Daß er heiratsfähig sei, obgleich er nicht im Vollbesitze der Allbarmherzige sagt: *für sein Geld gekauft,* während dieser nicht kauffähig ist.

DER NEUN JAHRE &c. Er[68]glaubte, wenn, der an ihr die Schwagerehe zu vollziehen hat, neun Jahre und einen Tag alt[69]ist. In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Untauglichmachung[70], so macht ja auch ein Minderjähriger[71]untauglich, und wenn hinsichtlich der Berechtigung[72]zu essen, so berechtigt ja auch ein Großjähriger nicht dazu!? Abajje erwiderte: Dies gilt von einem neun Jahre und einen Tag alten Schwager, der seiner Schwägerin beigewohnt und sie sich somit nach der Tora angeeignet hat. Man könnte glauben, er berechtige sie zu essen, da sie ihm nach der Tora angeeignet und seine Beiwohnung gültig ist, so lehrt er uns, daß sie die Beiwohnung eines neun Jahre und einen Tag alten der Eheformel eines Erwachsenen[73]gleichgestellt haben. Raba sprach zu ihm: Wieso lehrt er demnach im Schlußsatze: auch wenn es zweifelhaft ist, ob er neun Jahre und einen Tag alt ist oder nicht, wenn ein entschieden Neunjähriger nicht zu essen berechtigt, um wieviel weniger ein zweifelhafter!? Vielmehr, erklärte Raba, spricht er von Bemakelten im Alter von neun Jahren und einem Tage, die [eine Priesterstochter] durch ihre Beiwohnung ungeeignet machen. Wie gelehrt wird: Wenn ein Proselyt, ein Åmmoniter, ein Moabiter, ein Miçri, ein Edomiter, ein Samaritaner, ein Nathin, ein Entweihter oder ein Hurenkind im Alter von neun Jahren und einem Tage, einer Priesterstochter, einer Levitin oder einer Jisraélitin beigewohnt hat, so hat er sie untauglich gemacht. — Wenn er aber im Schlußsatze[74]lehrt, daß [Personen], die in die [Gemeinde] Jisraél nicht kommen dürfen, untauglich machen, so spricht ja der Anfangsatz nicht von bemakelten!? — Der Anfangsatz spricht von für die Gemeinde bemakelten und der Schlußsatz spricht von für die Priesterschaft bemakelten[75].

Der Text. Wenn ein Proselyt, ein Åmmoniter, ein Moabiter, ein Miçri, ein Edomiter, ein Samaritaner, ein Nathin, ein Entweihter oder ein Hurenkind von neun Jahren und einem Tage, einer Priesterstochter, einer Levitin oder einer Jisraélitin beigewohnt hat, so hat er sie untauglich gemacht. R. Jose sagt, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, mache untauglich, und dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, mache nicht untauglich. R. Šimón b. Gamliél sagt, dessen Tochter du[76]

---

seiner Sinne ist; weit. Fol. 112b. [68] Der diesen Einwand erhob. [69] Ihr aber noch nicht beigewohnt hat. [70] Wenn er Jisraélit u. sie die Tochter eines Priesters ist. [71] Der nicht einmal dieses Alter erreicht hat. [72] Falls er Priester u. sie die Tochter eines Jisraéliten ist. [73] Wodurch sie ihm nicht vollständig angeeignet ist; cf. supra Fol. 50a. [74] In der folgenden Mišna, weiter Fol. 69a. [75] Wie es der Entweihte (cf. Fol. 37a Anm. 53) ist, der in die Gemeinde kommen

heiraten darfst, dessen Witwe darfst du heiraten, und dessen Tochter du nicht heiraten darfst, dessen Witwe darfst du nicht heiraten. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[77]*und eine Priesterstochter, die mit einem Gemeinen verheiratet ist,* sobald sie von einem für sie untauglichen beschlafen worden ist, ist sie untauglich. — Dies ist ja an sich nötig, denn der Allbarmherzige sagt, eine mit einem Gemeinen verheiratete Tochter eines Priesters dürfe keine [Hebe] essen!? — Dies geht hervor aus:[78]*und in das Haus ihres Vaters zurückkehrt, wie in ihrer Jugend, sie darf vom Brote ihres Vaters essen*; wenn der Allbarmherzige sagt, sie dürfe essen, sobald sie in das Haus ihres Vaters zurückgekehrt ist, so durfte sie vorher nicht essen. — Hieraus könnte man entnehmen, es sei ein aus einem Gebote kommendes Verbot und gelte[79]als Gebot, so schrieb der Allbarmherzige jenes als Verbot!? — Das Verbot
Col.b geht hervor aus:[80]*kein Gemeiner*[81]*darf Geheiligtes essen.* — Dies ist ja an sich nötig!? — Es heißt zweimal: *und kein Gemeiner*[82]. — Dies ist ja wegen der Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina nötig, denn R. Jose b. R. Ḥanina erklärte: *und kein Gemeiner,* ich habe es dir von der Gemeinhaftigkeit und nicht von der Trauer[83]gesagt!? — Die Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina geht hervor aus: *und*[84]*kein Gemeiner.* — Aber es ist ja wegen der folgenden Lehre nötig!? Sie kehrt zur Hebe zurück, nicht aber zu Brust[85]und Schenkel. Hierzu sagte R. Ḥisda im Namen des Rabina b. R. Šila: Hierauf deutet folgender Schriftvers: *und eine Priesterstochter, die mit einem Gemeinen verheiratet ist, darf von der Hebe des Heiligen nicht essen*; sie darf nicht essen von dem, was vom Heiligen abgehoben[86]wird. — Die Schrift sollte sagen: darf vom Heiligen nicht essen, wenn es aber heißt: von der Hebe des Heiligen, so ist beides zu entnehmen. — Wir wissen dies[87]von der Priesterstochter, woher dies von der Levitin und der Jisraélitin? — Wie R. Abba im Namen Rabhs erklärt hat: *und*[88]*eine Tochter,* ebenso hierbei: *und eine Tochter*[89]. — Wohl nach R. Áqiba, der das *und* deutet[90]!? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn [der Passus] *und eine Tochter* ist überhaupt

---

darf. [76] Ein Priester. [77] Lev. 22,12. [78] Ib. V. 13. [79] Hinsichtl. der Bestrafung, indem darauf keine Geißelung gesetzt ist. [80] Lev. 22,10. [81] Als solche gilt sie durch ihre Heirat mit einem Gemeinen. [82] An der genannten Stelle (Lev. 22,10) u. ib. V. 13. [83] Dem Trauernden ist der Genuß von Hebe erlaubt. [84] Die Partikel 'und' ist überflüssig u. deutet hierauf; die andere Schriftstelle ist entbehrlich. [85] Die Priestergaben vom geschlachteten Vieh (cf. Ex. 29,27); davon darf die ins Haus ihres Vaters zurückkehrende verwitwete od. geschiedene Tochter eines Priesters nicht essen. [86] Die den Priestern zufallenden Opferteile. [87] Daß der für sie untaugliche sie für den Genuß der Hebe untauglich mache. [88] Die überflüssige Partikel 'und' deutet auf eine besondere Lehre. [89] Dies deutet auf die diesbezügliche Gleichstellung einer Levitin u.

überflüssig[91]. – Wir wissen dies von der Hebe, woher dies von der Priesterschaft[92]? – Levitin und Jisraélitin werden hinsichtlich der Priesterschaft und nicht hinsichtlich der Hebe einbegriffen, denn sie dürfen gar keine Hebe essen. – Wieso denn nicht, es kann ja vorkommen, daß sie wegen ihres Sohnes[93]essen darf!? – Wenn wegen des Sohnes, so ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn eine Priesterstochter, die wegen ihrer eigenen Heiligkeit essen darf, untauglich wird, um wieviel mehr eine Levitin oder eine Jisraélitin, die nur wegen ihres Sohnes essen darf[03]. – Eben deshalb: eine Priesterstochter, deren Person heilig ist, macht [der Bemakelte] untauglich, diese aber, deren Person nicht heilig ist, macht er nicht untauglich!? – Vielmehr, hinsichtlich der Priesterschaft ist es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Geschiedenen, zu folgern: wenn die Geschiedene, der die Hebe erlaubt ist, Priestern verboten ist, um wieviel mehr ist diese, der die Hebe verboten ist, Priestern verboten. – Kann denn ein Verbot durch einen Schluß gefolgert werden!? – Dies ist nur eine Klarstellung[94]. – Vielleicht ist unter 'von untauglichen beschlafen' zu verstehen, von mit der Ausrottung belegten[95]!? – Der Allbarmherzige sagt: *verheiratet* ist, bei denen eine Heirat[96]möglich ist. – Demnach sollten Nichtjude und Sklave sie nicht untauglich machen!? – Diese machen sie untauglich nach einer Lehre R. Jišmáéls, denn R. Joḥanan sagte im Namen R. Jišmáéls: Woher, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin, einer Priesterstochter oder einer Levitin beigewohnt hat, er sie untauglich gemacht hat? Es heißt:[97]*wenn die Tochter eines Priesters verwitwet oder geschieden wird &c.* von einem, bei dem es Witwenschaft und Scheidung gibt, ausgenommen Nichtjude und Sklave, bei denen es keine Witwenschaft und keine Scheidung gibt. – Wir wissen dies[98]von der Priesterstochter, woher dies von der Levitin und der Jisraélitin? – Wie R. Abba im Namen Rabhs erklärt hat: *und*[88]*eine Tochter*, ebenso hierbei: *und eine Tochter*[89]. – Wohl nach R. Áqiba, der das *und* deutet!? – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn [der Passus] *und eine Tochter* ist überhaupt überflüssig. – Vielleicht darf sie, wenn es bei ihm[99]Witwenschaft und Scheidung

Fol. 69 (Randvermerk neben „die Tochter eines Priesters verwitwet oder geschieden wird &c. von ei-“)

---

einer Jisraélitin. [90] Cf. Syn. Fol. 51b. [91] Vorangehend wird von den Angehörigen eines Priesters gesprochen, u. es sollte heißen: wenn eine mit einem Gemeinen &c. [92] Daß der Bemakelte sie entweiht u. ein Priester sie nicht mehr heiraten darf. [93] Von einem Priester. [03] Die Schrift braucht von diesen nicht zu lehren, daß ein Untauglicher sie untauglich mache. [94] Daß es auch von der Heirat mit einem Priester gilt, aber schon das Verbot, Hebe zu essen. schließt ihre Tauglichkeit für die Priesterschaft aus. [95] Beispielsweise Blutsverwandte; nur in diesem Falle ist ihr die Hebe verboten. [96] Cf. supra Fol. 11b Anm. 246. [97] Lev. 22,13. [98] Die Untauglichmachung durch einen Sklaven.

gibt, falls sie keine Kinder hat, essen, und falls sie Kinder hat, nicht essen, und wenn es bei ihm keine Witwenschaft und keine Scheidung gibt, auch falls sie Kinder hat, essen[100]!? – Demnach[101]brauchten ja nicht Levitin und Jisraélitin einbegriffen zu werden. – Wozu ist nach R. Áqiba, welcher sagt, bei den mit einem Verbote belegten habe die Antrauung keine Geltung, wonach [die Worte] *mit einem Gemeinen verheiratet* zu verstehen sind, wenn sie beschlafen worden[102]ist, die Nennung der Witwe und der Geschiedenen[103]nötig!? – Der Witwe zur Erschwerung[104]und der Geschiedenen zur Erleichterung. Und beides ist nötig. Würde er nur die Witwe genannt haben, so könnte man glauben, nur diese dürfe [Hebe] essen, falls sie keine Kinder hat, weil sie Priestern erlaubt ist, die Geschiedene aber, die Priestern verboten ist, dürfe nicht essen, auch wenn sie keine Kinder hat. Und würde er nur die Geschiedene genannt haben, so könnte man glauben, nur diese dürfe nicht essen, falls sie Kinder hat, weil sie Priestern verboten ist, die Witwe aber, die Priestern erlaubt ist, dürfe essen, auch wenn sie Kinder hat. Daher ist beides nötig. – Vielleicht ist unter 'von einem untauglichen beschlafen' zu verstehen, auch von einem, der seine Geschiedene wiedergenommen[105]hat!? – Der Allbarmherzige sagt: *einem fremden*[106] *Manne,* der ihr vorher fremd war, während dieser ihr vorher nicht fremd war. – Demnach sollte der Entweihte, der ihr vorher nicht fremd war, sie nicht untauglich machen!? – Die Schrift sagt:[107]*er soll seine Nachkommenschaft unter seinem Volke nicht entweihen*; seine Nachkommenschaft[108]gleicht ihm, wie er selber untauglich macht, ebenso macht seine Nachkommenschaft untauglich. – Vielleicht mit der Antrauung[109]!? – Gleich dem Hochpriester mit einer Witwe; wie der Hochpriester eine Witwe nur durch die Beiwohnung[110][untauglich macht], ebenso dieser nur durch die Beiwohnung. – Vielleicht nur durch Antrauung und Beiwohnung!? – Gleich dem Hochpriester mit einer Witwe; wie der Hochpriester eine Witwe durch die Beiwohnung allein, ebenso dieser durch die Beiwohnung allein.

---

[99] Dem Bemakelten, der ihr beigewohnt hat. [100] Seine Beiwohnung ist überhaupt ohne irgend eine rechtliche Wirkung. [101] Wenn dieser Schriftvers erleichternd wäre. [102] Da die Antrauung wirkungslos ist. [103] Zur Ausschließung von Nichtjuden und Sklaven. [104] Daß das Gesetz bei dieser erschwerend u. bei jener erleichternd ist; ihre Nennung ist somit an sich nötig u. nicht zur Ausschließung von Sklaven u. Nichtjuden. [105] Nachdem sie mit einem anderen verheiratet war; er ist für sie untauglich, da die Wiedernahme verboten ist (cf. Dt. 24,4), jed. ist sie Priestern erlaubt (cf. supra Fol. 44b), u. um so mehr darf sie Hebe essen. [106] Wortlaut des Textes Lev. 22,12, sonst überall sinngemäß mit 'Gemeinen' übersetzt. [107] Lev. 21,15. [108] Der Entweihte. [109] Hat er sie untauglich gemacht, auch wenn er ohne ihr beigewohnt zu haben gestorben ist. [110] Die Schrift spricht von der Entweihung der Nachkommenschaft,

«R. Jose sagt, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, mache untauglich, und dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, mache nicht untauglich.» Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Autor und R. Jose? R. Johanan erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Miçri oder eines Edomiten zweiter Generation[111]. Beide folgern es vom [Verbote] des Hochpriesters mit einer Witwe. Der erste Autor folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe die Beiwohnung eine sündhafte ist, und er macht untauglich, ebenso macht dieser[112] untauglich. R. Jose aber folgert: gleich dem Hochpriester, wie beim Hochpriester die Nachkommenschaft bemakelt ist, und er macht untauglich, ebenso macht jeder andere, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, untauglich, ausgenommen ein Miçri zweiter Generation, dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, denn es heißt:[113] *Kinder, die ihnen geboren werden, die dritte Generation, darf in die Gemeinde des Herrn kommen.*

«R. Šimôn b. Gamliél sagt, dessen Tochter du heiraten darfst, dessen Witwe darfst du heiraten &c.» Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Jose und R. Šimôn b. Gamliél? Ûla erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines åmmonitischen oder moabitischen Proselyten. Beide folgern vom [Verbote] des Hochpriesters mit einer Witwe. R. Jose folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe die Nachkommenschaft bemakelt ist, und er macht untauglich, ebenso macht jeder andere, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, untauglich. R. Šimôn b. Gamliél aber folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe die ganze Nachkommenschaft untauglich ist, und er macht untauglich, ebenso macht jeder andere, dessen ganze Nachkommenschaft bemakelt ist, untauglich, ausgenommen der åmmonitische oder moabitische [Proselyt], dessen ganze Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, denn der Meister sagte:[114] *Åmmoniter,* nicht aber die Åmmoniterin,[114] *Moabiter,* nicht aber die Moabiterin[115].

DER NOTZÜCHTER, DER VERFÜHRER UND DER BLÖDE[116] MACHEN WEDER [FÜR DIE HEBE] UNTAUGLICH NOCH BERECHTIGEN SIE ZU ESSEN; SIND SIE UNTAUGLICH, IN JISRAÉL AUFGENOMMEN ZU WERDEN, SO MACHEN SIE UNTAUGLICH. UND ZWAR: WENN ER JISRAÉLIT IST UND DER TOCHTER EINES PRIESTERS BEIGEWOHNT[117] HAT, SO DARF SIE HEBE ESSEN; IST SIE SCHWAN- v Col.b

---

Lev. 21,15. 111. Der Bekehrung; nach dem ersten Autor macht er untauglich, nach RJ. aber nicht, da seine Kinder in die Gemeinde aufgenommen werden dürfen. 112. Da die Beiwohnung eine sündhafte ist. 113. Dt. 23,9. 114. Ib. V. 4. 115. Weibliche Personen dieser Völker dürfen in die Gemeinde aufgenommen werden. 116. Auch wenn er sie sich angetraut hat. 117. Durch Notzucht

ger, so darf sie keine Hebe[118] essen; wird der Fötus in ihrem Leibe zerstückelt, so darf sie[119] essen. Wenn er Priester ist und einer Jisraélitin beigewohnt hat, so darf sie keine Hebe essen; ist sie schwanger, darf sie ebenfalls nicht essen; hat sie geboren, so darf sie[120] essen. Die Rechtskraft des Sohnes ist somit bedeutender als die des Vaters. Ein Sklave macht untauglich durch die Beiwohnung, nicht aber durch die Nachkommenschaft. Und zwar: wenn die Tochter eines Jisraéliten von einem Priester oder die Tochter eines Priesters von einem Jisraéliten einen Sohn geboren hat, und der Sohn eine Sklavin drückt[121] und sie von ihm einen Sohn gebiert, so ist dieser Sklave; ist die Mutter seines Vaters[122] eine mit einem Priester [verheiratete] Tochter eines Jisraéliten, so darf sie keine Hebe[123] essen, und ist sie eine mit einem Jisraéliten [verheiratete] Tochter eines Priesters, so darf sie Hebe[123] essen. Ein Hurenkind macht untauglich und berechtigt zu essen. Und zwar: wenn die Tochter eines Jisraéliten von einem Priester oder die Tochter eines Priesters von einem Jisraéliten eine Tochter geboren hat, und die Tochter sich mit einem Sklaven oder einem Nichtjuden verheiratet und von ihm einen Sohn gebiert, so ist dieser Hurenkind; ist die Mutter seiner Mutter eine mit einem Priester [verheiratete] Tochter eines Jisraéliten, so darf sie Hebe[124] essen, und ist sie eine mit einem Jisraéliten verheiratete
vi Tochter eines Priesters, so darf sie keine Hebe[124] essen. Der Hochpriester macht zuweilen untauglich und zwar: wenn die Tochter eines Priesters von einem Jisraéliten eine Tochter geboren hat, und die Tochter sich mit einem Priester verheiratet und von ihm einen Sohn gebiert, so ist er tauglich, Hochpriester zu sein und Dienst am Altar zu verrichten; er berechtigt seine Mutter zu essen, die Mutter seiner Mutter aber macht er[125] untauglich. Diese kann somit sagen: Nicht wie mein Sohn[126]; er ist Hochpriester und macht mich für die Hebe untauglich!

GEMARA. Wir lernen hier das, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn ein Blöder und ein Minderjähriger Frauen geheiratet haben und gestorben sind, so sind ihre Frauen von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbunden[127].

---

od. Verführung, ohne Absicht der Ehelichung. 118. Der Fötus macht sie ungeeignet, ob. Fol. 67b. 119. Desgleichen, wenn die Geburt tot ist. 120. Wegen ihres Sohnes, obgleich er unehelich ist. 121. Kakophonie für beiwohnen. 122. Der nicht mehr lebt. 123. Da er als Sklave nicht als Nachkommenschaft gilt. 124. Er gilt als Nachkommenschaft. 125. Da sie mit einem Jisraéliten verheiratet war u. Nachkommen hat. 126. In der Bedeutung Enkel; dh. möge es nicht viele derartige Kinder geben. 127. Weil sie sich keine Frau aneignen können. 128.

UND ZWAR: WENN ER JISRAÉLIT IST UND DER TOCHTER EINES PRIESTERS BEIGEWOHNT HAT, SO DARF SIE HEBE ESSEN; IST SIE SCHWANGER, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN. Sollte doch, da sie schwanger nicht essen darf, berücksichtigt werden, vielleicht ist sie schwanger[128]!? Haben wir ja auch gelernt: Man lasse sie[129] drei Monate getrennt bleiben, weil sie vielleicht schwanger sind. Rabba b. R. Hona erwiderte: Bei der Legitimität berücksichtigten[130] sie dies, bei der Hebe berücksichtigten sie dies nicht. – Berücksichtigten sie dies etwa nicht bei der Hebe, es wird ja gelehrt, daß, [wenn er[131] gesagt hat:] da hast du deinen Scheidebrief, auf daß er eine Stunde vor meinem Tode Gültigkeit erlange, ihr Hebe zu essen sofort verboten[132] sei!? Vielmehr, erwiderte Rabba b. R. Hona, bei der legitimen Heirat berücksichtigten sie dies, bei der Hurerei berücksichtigten sie dies nicht. – Berücksichtigten sie dies denn bei der legitimen Heirat, es wird ja gelehrt, daß, wenn die Tochter eines Priesters einen Jisraéliten geheiratet hat und er gestorben[133] ist, sie untertauchen und abends Hebe essen dürfe!? R. Ḥisda erwiderte: Sie darf untertauchen und bis zum vierzigsten [Tage] essen; ist sie nicht schwanger, so ist sie nicht schwanger, und ist sie schwanger, so ist [der Same] bis zum vierzigsten [Tage] nichts weiter als Wasser. Abajje sprach zu ihm: Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wird der Fötus im Leibe bemerkbar, so ist sie rückwirkend geschädigt[134]!? – Unter geschädigt ist zu verstehen, bis zum vierzigsten Tage[135].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand seiner Verlobten im Hause seines Schwiegervaters beigewohnt hat, so ist das Kind, wie Rabh sagt, ein Hurenkind, und wie Šemuél sagt, ein Verschwiegener[136]. Raba sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Falle, wenn sie mit Fremden[137] verdächtig ist[138]; wenn sie aber nicht mit Fremden verdächtig ist, ist [das Kind] ihm zuzuerkennen. Raba sagte: Dies entnehme ich aus der Lehre, daß, wenn sie[139] geboren hat, sie essen darf. In welchem Falle: ist sie mit Fremden verdächtig, wieso darf sie essen, wenn sie geboren hat; doch wohl, wenn sie nur mit ihm und nicht mit Fremden ver-

---

Sie sollte schon durch die Beiwohnung untauglich werden. [129] Vertauschte Frauen; cf. supra Fol. 33b. [130] Als ganz besondere Vorsichtsmaßregel. [131] Ein Priester zu seiner Frau. [132] Es wird berücksichtigt, vielleicht stirbt er nach einer Stunde. [133] Am selben Tage, nach der 1. Beiwohnung; deshalb ist das Tauchbad erforderlich; cf. Lev. 15,18. [134] Wörtl. verdorben; sie ist dann Gemeine u. hat die Hebe nebst einem Fünftel (cf. Lev. 22,14) zu ersetzen. [135] Rückwärts; die ersten 40 Tage war sie Hebe zu essen berechtigt. [136] Dessen Vater unbekannt ist; cf. Qid. Fol. 69a. [137] Da sie sich zuchtlos gezeigt hat, so ist anzunehmen, daß sie sich auch Fremden hingegeben hat. [138] Eigentl. im Rufe steht; wenn ihr der geschlechtliche Verkehr nachgesagt wird. [139] Die

dächtig ist. Wenn es da, wo sie ihm verboten[140] und Fremden verboten ist, ihm zuerkannt wird, um wieviel mehr hierbei, wo sie Fremden verboten und ihm erlaubt[141] ist. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist Rabh der Ansicht, das Kind sei Hurenkind, auch wenn sie nur mit ihm und nicht mit Fremden verdächtig ist, denn wir sagen: wie sie sich ihrem Verlobten hingegeben, hat sie sich auch Fremden hingegeben, und unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn beide im Gefängnisse eingesperrt[142] waren. Manche sagen: Falls er ihr beigewohnt hat, stimmen alle überein, daß man es ihm zuerkenne und die Lehre lautet wie folgt: Wenn eine Verlobte schwanger wird, so ist das Kind, wie Rabh sagt, ein Hurenkind, und wie Šemuél sagt, ein Verschwiegener. Raba sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Falle, wenn sie
Fol. 70 nicht mit ihm, sondern nur mit Fremden[143] verdächtig ist, wenn sie aber mit ihm verdächtig ist, so ist [das Kind] ihm zuzuerkennen, obgleich sie auch mit Fremden verdächtig ist. Raba sagte: Dies entnehme ich aus der Lehre, daß, wenn sie geboren hat, sie essen darf. In welchem Falle; ist sie nur mit ihm und nicht mit Fremden verdächtig, so braucht ja nicht gelehrt zu werden, daß sie essen darf; doch wohl, wenn sie auch mit Fremden verdächtig ist. Wenn es da, wo sie ihm verboten und Fremden verboten ist, ihm zuerkannt wird, um wieviel mehr hierbei, wo sie Fremden verboten und ihm erlaubt ist. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist Rabh der Ansicht, das Kind sei Hurenkind, wenn sie mit Fremden verdächtig ist, obgleich sie auch mit ihm verdächtig ist, und unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie überhaupt nicht verdächtig ist[144].

Ein Sklave macht untauglich durch Beiwohnung &c. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[145] *die Frau und ihre Kinder gehören &c.*[146]

Ein Hurenkind macht untauglich und berechtigt zu essen. Die Rabbanan lehrten:[147] *Und Nachkommen hat sie nicht*; ich weiß dies nur von Kindern, woher dies von Kindeskindern? Es heißt: *und Nachkommen hat sie nicht*, irgendwelcher Art. Ich weiß dies nur von unbemakelten Nachkommen, woher dies von bemakelten? Es heißt: *und Nachkommen hat sie nicht*, irgendwelcher Art. – Hieraus ist ja hinsichtlich der Kindeskinder gefolgert worden!? – Hinsichtlich der Kindeskinder ist

---

Tochter eines Jisraéliten von einem Priester, außerehelich. [140] Die Mišna spricht vom Notzüchter od. Verführer, wo also das Weib auch ihm fremd u. somit verboten ist. [141] Die Verlobte ist ihm erlaubt, u. da sie von anderen nicht verdächtig ist, so ist das Kind ihm zuzuerkennen. [142] Das Kind kann nur von ihm sein. [143] Wenn er bestreitet, ihr beigewohnt zu haben. [144] Wenn sie gar nicht im Rufe stand, geschlechtl. Umgang zu pflegen; die Mišna lehrt, daß auf Grund der einen Beiwohnung das Kind ihm zuerkannt werde. [145] Ex. 21,4. [146] Auch das Kind ist Sklave u. gilt daher nicht als Nachkommenkein Schriftvers nötig, denn Kindeskinder gelten als Kinder; nötig ist er nur wegen der bemakelten Nachkommen. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Wohl nach R. Áqiba, welcher sagt, [Abkömmlinge] von mit einem Verbote belegten seien Hurenkinder[148]!? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn sie pflichten hinsichtlich eines Nichtjuden und eines Sklaven bei. Als R. Dimi kam, sagte er nämlich im Namen des R. Jiçḥaq b. Evdämi im Namen unseres Meisters, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind ein Hurenkind.

Der Hochpriester macht zuweilen untauglich. Die Rabbanan lehrten: Ich will eine Sühne sein[149] für das Krüglein[150], den Sohn meiner Tochter, der mich Hebe zu essen berechtigt, und ich will keine Sühne sein für die Kanne[150], den Sohn meiner Tochter, der mich für die Hebe untauglich macht.

ACHTER ABSCHNITT

Der Unbeschnittene[1] und alle Unreinen dürfen keine Hebe essen; i
ihre Frauen und ihre Sklaven dürfen Hebe essen. Der
Quetschverstümmelte und der Ergussdurchschnittene[2] dürfen
essen, ebenso ihre Sklaven, ihre Frauen aber dürfen nicht essen.
Hat er ihr, nachdem er Quetschverstümmelt oder Ergussdurchschnitten
geworden ist, nicht mehr beigewohnt, so dürfen sie essen.
Quetschverstümmelt heisst derjenige, dessen Hoden zerquetscht ii,1
sind, selbst eine von ihnen; ergussdurchschnitten heisst derjenige,
dessen Glied abgeschnitten ist; ist etwas von der Eichel vorhanden,
selbst ein Haar breit, so ist er tauglich.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Woher, daß ein Unbeschnittener keine Hebe essen darf? Beim Pesaḥopfer[3] heißt es *Beisaß und Mietling* und bei der Hebe[4] heißt es *Beisaß und Mietling*; wie das Pesaḥopfer, bei dem es *Beisaß und Mietling*[5] heißt, einem Unbeschnittenen verboten ist, ebenso ist die Hebe, bei der es *Beisaß und Mietling* heißt, einem Unbeschnittenen verboten. R. Áqiba sagt, dies sei nicht

---

schaft. 147. Lev. 22,13. 148. Auf den in der Mišna genannten Fall ist die Ausrottung nicht gesetzt; cf. supra Fol. 49a. 149. Ausdruck der Verehrung; cf. Qid. Fol. 31b. 150. Figürliche Bezeichnung für eine unbedeutende, bezw. bedeutende Persönlichkeit.

[1] Ein Priester, der aus irgend einem Grunde, wenn beispielsweise seine Brüder infolge der Beschneidung gestorben sind (cf. supra Fol. 64b), nicht beschnitten werden konnte. 2. Cf. Dt. 23,2. 3. Ex. 12,45. 4. Lev. 22,10. 5. Cf. Ex.

nötig; es heißt: [6]*jeder*[7] *Mann*, und dies schließt den Unbeschnittenen ein[8].

Der Meister sagte: R. Eliézer sagte: Beim Pesaḥopfer heißt es *Beisaß und Mietling* und bei der Hebe heißt es *Beisaß und Mietling*; wie das Pesaḥopfer, bei dem es *Beisaß und Mietling heißt*, einem Unbeschnittenen verboten ist, ebenso ist die Hebe, bei der es *Beisaß und Mietling* heißt, einem Unbeschnittenen verboten. Es[9] ist entbehrlich, denn wäre es nicht entbehrlich, könnte man erwidern: wohl gilt dies vom Pesaḥopfer, bei dem man wegen des Verwerflichen und des Zurückbleibenden[10] schuldig ist. Aber es ist entbehrlich[11]. Wo ist es entbehrlich, wenn etwa bei der Hebe, so ist es ja an sich nötig!? Es wird nämlich gelehrt: *Beisaß*, das ist der lebenslänglich Gekaufte; *Mietling*, das ist der auf Jahre Gekaufte. Sollte es[12] doch nur vom Beisaß und nicht vom Mietling gesagt werden, und ich würde gefolgert haben: wenn der lebenslänglich Gekaufte davon nicht essen darf, um wieviel weniger der auf Jahre Gekaufte!? Wenn dem so wäre, würde man gesagt haben, unter *Beisaß* sei der auf Jahre Gekaufte zu verstehen, während der lebenslänglich Gekaufte davon essen dürfe, daher heißt es *Mietling*, das lehrt, daß auch der Beisaß, obgleich er lebenslänglich gekauft ist, davon nicht essen darf. — Vielmehr, beim Pesaḥopfer ist es entbehrlich. Was ist unter *Beisaß und Mietling*, das der Allbarmherzige beim Pesaḥopfer geschrieben hat, zu verstehen: wenn etwa ein wirklicher Beisaß und Mietling[13], wieso sollte er, weil er Beisaß oder Mietling ist vom Pesaḥopfer entbunden sein, uns ist es ja bekannt, daß ein solcher keine
Col.b Hebe essen darf, wonach sein Herr sich ihn nicht aneignet, somit eignet sich sein Herr ihn auch diesbezüglich nicht[14] an. Es ist also entbehrlich[15]. — Aber immerhin ist es ja nur an einer Stelle entbehrlich, und wir wissen von R. Eliézer, daß er der Ansicht ist, wenn es nur an der einen Stelle entbehrlich ist, sei zwar ein Schluß zu folgern, jedoch auch zu widerlegen[16]!? — Da es an sich überhaupt nicht nötig ist, setze man eines[17] zum Lernenden[18] und eines zum Lehrenden[18], somit ist es eine Wortanalogie, bei der es an beiden Stellen entbehrlich ist. — Demnach sollte doch, wie das Pesaḥopfer einem Leidtragenden verboten ist, auch die Hebe ei-

---

12,45. [6] Lev. 22,4. [7] Im Texte durch die Wiederholung des W.s 'Mann' ausgedrückt. [8] Beim Verbote des Essens. [9] Was hier als Wortanalogie angeführt wird, die W.e *Beisaß u. Mietling*. [10] Vom Fleische des Opfers. [11] In einem solchen Falle ist gegen den Schluß durch Wortanalogie nichts einzuwenden. [12] Daß er keine Hebe essen darf. [13] Ein jisraélit. Sklave für eine bestimmte Dauer od. für immer; cf. Ex. 21,2ff. [14] Er ist ein richt. Jisraélit u. dazu verpflichtet. [15] Und dient zur Wortanalogie; auf die Gezwungenheit weisen schon die Tosaphisten hin. [16] Durch den obigen Einwand. [17] Der beiden W.e *Beisaß u. Mietling*. [18] Hinsichtl. dessen, bezw. wovon der Schluß nem Leidtragenden verboten sein!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt:[18]*jeder Gemeine,* ich habe es dir nur von Gemeinen und nicht von Trauernden gesagt. – Vielleicht: und nicht von Unbeschnittenen!? – Es heißt: *Beisaß und Mietling*[19]. – Was veranlaßt dich dazu[20]!? – Es ist einleuchtend, daß die Unbeschnittenheit einbegriffen ist, denn bei dieser fehlt eine Tätigkeit, erfolgt die Handlung an seinem Körper, ist die Ausrottungsstrafe gesetzt, sie bestand schon vor der Gesetzgebung[21], und die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven ist unerläßlich[22]. – Im Gegenteil, die Trauer sollte einbegriffen werden, denn sie kann jederzeit[23]erfolgen, hat Geltung bei Männern und Frauen, und es ist nicht in seiner Hand, sich geeignet[24]zu machen!? – Jene[25]sind mehr. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, daß jene mehr sind, kannst du nicht sagen, daß man die beim Pesaḥopfer genannte Unbeschnittenheit lasse und vom Pesaḥopfer hinsichtlich der Trauer folgere, wo doch diesbezüglich hinsichtlich des Pesaḥopfers selbst vom Zehnten gefolgert wird[26]. – Sollte doch, wie beim Pesaḥopfer die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven unerläßlich ist, auch bei der Hebe die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven unerläßlich sein!? – Die Schrift sagt:[27]*du sollst ihn beschneiden, erst dann darf er davon essen,* nur beim Essen vom Pesaḥopfer ist die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven unerläßlich, nicht aber ist die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und seiner Sklaven bei der Hebe unerläßlich. – Demnach [folgere man:][28]*kein Unbeschnittener darf davon essen,* davon darf er nicht essen, wohl aber darf er Hebe essen!? – Es heißt: *Beisaß und Mietling*[29]. – Was veranlaßt dich dazu[30]!? – Es ist einleuchtend, daß seine eigene Unbeschnittenheit einbegriffen ist, denn die Handlung erfolgt an seinem Körper und sie ist mit der Ausrottung belegt. – Im Gegenteil, die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven sollte einbegriffen werden, denn sie kann jederzeit[23]erfolgen!? – Jene[31] sind mehr. Wenn du aber willst, sage ich: auch abgesehen davon, daß jene mehr sind, kannst du dies nicht sagen, denn es ist nicht denkbar, daß seine eigene Beschneidung nicht unerläßlich und die anderer unerläßlich sein sollte.

---

gefolgert wird. [18] Lev. 22,10. [19] Woraus ein Schluß gefolgert wird, daß diese einbegriffen ist. [20] Diese einzuschließen u. jene auszuschließen. [21] Schon seit der Zeit Abrahams; cf. Gen. 17,10ff. [22] Wer einen beschneidungspflichtigen Sohn od. Sklaven hat, darf vom Pesaḥopfer nicht essen. [23] Seine eigene Beschneidung dagegen nur einmal im Leben. [24] Wie dies bei der Beschneidung der Fall ist, vielmehr muß er den Ablauf derselben abwarten. [25] Die erschwerenden Momente bei der Trauer. [26] Weit. Fol. 73a. [27] Ex. 12,44. [28] Ib. V. 48. [29] Woraus gefolgert wird, daß er keine Hebe essen darf. [30] Seine eigene Beschneidung einzuschließen u. die seiner Angehörigen auszuschließen.

Worauf deutet, wo du erklärt hast, [das Wort] *davon* sei zur Deutung Fol. 71 nötig, [der Schriftvers:] *kein Fremder darf davon essen*? – Davon, nur dafür macht die Abtrünnigkeit untauglich, nicht aber macht die Abtrünnigkeit untauglich für den Zehnten. – Worauf deutet [der Schriftvers:] *kein Unbeschnittener darf davon essen*? – Davon darf er nicht essen, wohl aber darf er Ungesäuertes und Bitterkraut[32] essen. Und sowohl [der Schriftvers vom] Unbeschnittenen als auch der vom Fremden ist nötig. Würde es der Allbarmherzige nur vom Unbeschnittenen geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er widerlich ist, nicht aber der Fremde, der nicht widerlich ist. Und würde es der Allbarmherzige nur vom Fremden geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sein Herz nicht dem Himmel zugewandt ist, nicht aber der Unbeschnittene, dessen Herz dem Himmel zugewandt ist. Daher ist beides nötig. – Wozu heißt es wiederholt *von ihm*[33]? – Wegen der Lehre Rabas im Namen R. Jiçḥaqs[34].

Der Meister sagte: R. Áqiba sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *jeder Mann,* und dies schließt den Unbeschnittenen ein. Vielleicht schließt dies den Trauernden ein!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt: [35]*kein Gemeiner,* ich habe es dir nur von der Gemeinhaftigkeit und nicht von der Trauer gesagt. – Vielleicht: und nicht von der Unbeschnittenheit!? – Es heißt: *jeder Mann.* – Was veranlaßt dich dazu[20]? – Es ist einleuchtend, daß die Unbeschnittenheit einbegriffen ist, denn bei dieser fehlt eine Tätigkeit, erfolgt die Handlung an seinem Körper, ist die Ausrottungsstrafe gesetzt, sie bestand schon vor der Gesetzgebung, und die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven ist unerläßlich. – Im Gegenteil, die Trauer sollte einbegriffen werden, denn sie kann jederzeit erfolgen, hat Geltung bei Männern und Frauen, und es ist nicht in seiner Hand, sich geeignet zu machen!? – Jene sind mehr. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, daß jene mehr sind, kannst du dies nicht sagen; die Schrift sagt: *jeder Mann,* und die Unbeschnittenheit ist es, die nur beim Manne und nicht bei der Frau vorkommen kann.

Wofür verwendet R. Áqiba[36] [die Worte] *Beisaß und Mietling*? R. Šemája erwiderte: Dies schließt den beschnittenen Araber und den beschnittenen Gabnuni[37] ein. – Gelten diese denn als beschnitten, wir haben ja gelernt: [Sagte jemand:] Qonam[38] sei mir der Genuß von Unbeschnitte-

---

31. Die erschwerenden Momente seiner eigenen Beschneidung. 32. Die zum Pesaḥopfer gegessen werden; cf. Ex. 12,8. 33. Cf. Ex. 12,9,10; nach der obigen Auslegung müßte auch dieses Wort eine ausschließende Deutung haben. 34. Weit. Fol. 74a. 35. Lev. 22,10. 36. Der das Verbot der Hebe für einen Unbeschnittenen aus dem W.e איש entnimmt. 37. So in der Parallelstelle (Az. Fol. 27a), übereinstimmend mit Handschriften u. Árukh; etymol. Gebirgsbewohner, Hochländer. 38. Nebenbenennung für 'Opfer'; cf. Bd. I S. 219 Anm. 124.

nen, so ist es ihm von unbeschnittenen Jisraéliten[39]erlaubt und von Beschnittenen der weltlichen Völker[39]verboten. [Sagte er:] Qonam sei mir der Genuß von Beschnittenen, so ist es ihm von Beschnittenen der weltlichen Völker erlaubt und von unbeschnittenen Jisraéliten verboten. – Vielmehr, dies schließt einen Proselyten, der beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, und ein beschnitten[40]geborenes Kind ein. Er ist der Ansicht, von einem solchen müsse man etwas Bündnisblut triefen[41] lassen, während R. Eliêzer hiebei seine Ansicht vertritt, ein Proselyt, der beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, sei ein richtiger Proselyt, und der Ansicht ist, von einem beschnitten geborenen Kinde brauche man kein Bündnisblut triefen zu lassen. – Wofür verwendet R. Eliêzer [die Worte] *jeder Mann*? – Die Tora gebraucht die landläufige Redewendung[42].

R. Ḥama b. Úqaba fragte: Darf man ein unbeschnittenes Kind mit Öl von Hebe salben[43]: ist die vorzeitige Unbeschnittenheit[44]hindernd oder nicht? R. Zera erwiderte: Komm und höre: Ich weiß dies[45]nur von der Beschneidung seiner männlichen [Kinder] für die Herrichtung[46]und seiner Sklaven für das Essen[46], woher, daß das von diesen gesagte auch für jene, und das von jenen gesagte auch für diese gilt? Es heißt bei beiden: *dann*, als Wortanalogie. Allerdings kann es bei Sklaven vorkommen, daß sie beim Essen und nicht bei der Herrichtung vorhanden sind, wenn er sie beispielsweise inzwischen gekauft hat, wieso aber bei seinen männlichen [Kindern]? Doch wohl, wenn sie zwischen der Herrichtung und dem Essen geboren[47]sind. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die vorzeitige Unbeschnittenheit als Unbeschnittenheit gilt. Raba erwiderte: Glaubst du: der Allbarmherzige sagt:[48]*alles Männliche soll beschnitten werden, und erst dann darf er herantreten, es herzurichten*, während dieses nicht beschneidungsfähig ist. Dies gilt vielmehr von einem [Kinde], das vom Fieber geheilt[49]ist. – Sollte man ihm doch [einen Aufschub] von sieben Tagen geben, denn Semuél sagte, daß, wenn [das Kind] vom Fieber geheilt ist, man ihm [einen Aufschub] von sieben Tagen[50] gebe!? – Dem man einen solchen gegeben hat[51]. – Man kann es ja morgens[52] be-Col.b schneiden!? – [Der Aufschub] reicht von Stunde zu Stunde[53]. – Luda lehrte ja aber, der Tag der Genesung gleiche dem Tage der Geburt; doch wohl: wie seit der Geburt nicht von Stunde zu[54] Stunde, ebenso seit der Genesung nicht von Stunde zu Stunde!? – Nein, der Tag der Genesung ist mehr als der Tag seiner Geburt; seit dem Tage der Geburt erfolgt es nicht von Stunde zu Stunde, seit dem Tage der Genesung aber erfolgt es von Stunde zu Stunde. R. Papa erwiderte: Wenn dem Kinde ein Auge schmerzte und es währenddessen[55] genesen ist. Raba erwiderte: Wenn sein Vater und seine Mutter im Gefängnisse eingesperrt[56] waren. R. Kahana, Sohn des R. Neḥemja, erwiderte: Wenn [das Kind] geschlechtslos war und währenddessen sich herausgestellt hat, daß es männlich ist. R. Šerebja erwiderte: Wenn [das Kind] den Kopf aus dem Eingange hervorgesteckt hatte[57]. – Ist es denn dann lebensfähig, es wird ja gelehrt, daß, sobald [das Kind] in die Welt kommt, das Geschlossene geöffnet und das Offene[58] geschlossen werde, da es sonst nicht eine Stunde leben könnte!? – In dem Falle, wenn das Fieber es erhalten hat. – Wessen Fieber: wollte man sagen, sein eigenes, so ist ja [ein Aufschub] von sieben Tagen erforderlich!? – Vielmehr, wenn das Fieber der Mutter es erhalten hat. Wenn du aber willst, sage ich: dies nur, wenn es nicht geschrien hat, wenn es aber geschrien hat, lebt es.

---

[39] Man richte sich nach dem Sprachgebrauche, u. nach diesem sind unter 'Beschnittene' die Jisraéliten u. unter 'Unbeschnittene' die Nichtjuden zu verstehen, einerlei, ob sie wirklich beschnitten sind od. nicht. [40] Dh. ohne Vorhaut. [41] Obgleich eine richtige Beschneidung unnötig ist. [42] Die Wiederholung des W.s 'Mann' (vgl. Anm. 7) ist nichts weiter als eine Redewendung u. hat keine exegetische Bedeutung. [43] Cf. Sab. Fol. 86a. [44] Dh. die Unbeschnittenheit vor Eintritt der Pflicht zur Beschneidung, dem 8. Tage seit der Geburt. [45] Das Verbot des Pesaḥopfers für Unbeschnittene. [46] Des Pesaḥopfers; für unbeschnittene Sklaven wird das Essen (Ex. 12,44) u. für andere unbeschnittene männliche Angehörige die Herrichtung desselben (ib. V. 48) verboten. [47] Beim Essen ist die Zeit der Beschneidung noch nicht herangereicht. [48] Ex. 12,48. [49] Wenn es zur Zeit der Herrichtung krankheitshalber nicht beschnitten wer-

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Banaá: Ein Unbeschnittener kann die Besprengung[59] erhalten, denn wir finden, daß auch unsere Vorfahren unbeschnitten die Besprengung erhalten haben. Es heißt:[60] *und das Volk kam am zehnten des ersten Monats aus dem Jarden herauf*, und da sie wegen der Reisemüdigkeit am zehnten nicht beschnitten wurden, so erhielten sie die Besprengung[61] wahrscheinlich, als sie noch unbeschnitten waren. – Vielleicht richteten sie das Pesaḥopfer überhaupt nicht her!? –

---

den konnte, beim Essen aber beschneidungsfähig ist. [50] Es ist erst 7 Tage nach der Genesung zu beschneiden, u. somit beim Essen nicht beschneidungsfähig. [51] Wenn der Aufschub am Vorabend des Pesaḥfestes abgelaufen ist. [52] Vor der Herrichtung des Pesaḥopfers. [53] Volle 7 Tage, von der Stunde der Genesung bis zur selben Stunde des 8. Tages. [54] Die Beschneidung hat am 8. Tage zu erfolgen, auch wenn er nicht ganz voll ist. [55] Zwischen der Herrichtung u. dem Essen des Pesaḥopfers; in diesem Falle erfolgt die Beschneidung sofort nach der Genesung u. nicht erst nach 7 Tagen. [56] Bei der Herrichtung des Pesaḥopfers; die ihnen obliegende Beschneidung war dann unmöglich. [57] Vor 8 Tagen; es ist sofort nach der vollendeten Geburt zu beschneiden. [58] Vor der Geburt ist der Mund geschlossen u. der Nabel geöffnet. [59] Mit dem Entsündigungswasser (cf. Num. 19,2ff.), falls er sich an einer Leiche verunreinigt hat; er darf sofort nach der Beschneidung Heiliges essen. [60] Jos. 4,19. [61] Um das Pesaḥopfer essen zu dürfen; die meisten hatten sich an Toten verunreinigt.

Dies ist nicht anzunehmen, denn es heißt:[62]*sie richteten das Pesahopfer her.* Mar Zuṭra wandte ein: Vielleicht war es ein in Unreinheit hergerichtetes Pesaḥopfer!? R. Aši erwiderte ihm: Es wird ausdrücklich gelehrt: Sie wurden beschnitten, tauchten unter und richteten das Pesaḥopfer in Reinheit her.

Rabba b. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Die Bloßlegung[63]bei der Beschneidung ist unserem Vater Abraham nicht geboten worden, denn es heißt:[64]*in jener Zeit sprach der Herr zu Jehošuȧ: Mache dir scharfe Messer &c.*[65] – Vielleicht für solche, die noch nicht beschnitten waren, wie es heißt:[66]*denn beschnitten war das ganze Volk, das ausgezogen war, aber das Volk, das geboren wurde &c.* – Wieso hieße es demnach *wiederum* und *nochmals*!? Dies deutet auf die Bloßlegung, und daß der Abschluß der Beschneidung[67]mit dem Beginne der Beschneidung zu vergleichen ist: wie der Beginn der Beschneidung unerläßlich ist, ebenso ist der Abschluß der Beschneidung unerläßlich. Wir haben nämlich gelernt: Folgende Hautfasern machen die Beschneidung ungültig: das Fleisch, das die Eichel bedeckt; ein solcher darf keine Hebe essen. Rabina, manche sagen, R. Jirmeja b. Abba, sagte im Namen Rabhs: Das Fleisch, das den größeren Teil der Eichelhöhe[68]bedeckt.

Weshalb wurden sie in der Wüste nicht beschnitten? – Wenn du willst, sage ich: wegen der Reisemüdigkeit, und wenn du willst, sage ich: weil ihnen der Nordwind[69]nicht wehte. Es wird nämlich gelehrt: Die ganzen vierzig Jahre, während welcher die Jisraéliten in der Wüste weilten, wehte ihnen der Nordwind nicht. – Aus welchem Grunde? – Weil sie einen Verweis erhalten[70]hatten. Wenn du aber willst, sage ich: um die Herrlichkeitswolken[71]nicht zu teilen. R. Papa sagte: Daher vollziehe man an einem wolkigen Tage und an einem Tage des Südwindes nicht die Beschneidung, auch lasse man sich an einem solchen nicht zur Ader. Jetzt aber, wo die Menge dies nicht beachtet, [sage man:][72]*der Herr behütet die Einfältigen.* Fol. 72

Die Rabbanan lehrten: In all den vierzig Jahren, während welcher die Jisraéliten in der Wüste waren, gab es keinen Tag, an dem nicht der Nordwind um Mitternacht geweht hätte, wie es heißt:[73]*und es geschah in der Mitternacht, da erschlug der Herr alle Erstgeburt &c.* – Wieso geht dies hieraus hervor? – Dies besagt, daß die Stunde der Willfährigkeit wesentlich ist[74].

---

[62] Jos. 5,10. [63] Der Eichel nach Entfernung der Vorhaut. [64] Jos. 5,2. [65] Die frühere Beschneidung war ungültig, weil keine Bloßlegung erfolgt war. [66] Ib. V. 5. [67] Die Bloßlegung der Eichel. [68] An einer Stelle u. nicht ringsum. [69] Der gesunde u. heilsame Witterung bringt. [70] Wegen verschiedener Vergehen, wie die Anbetung des goldenen Kalbes (Ex. Kap. 32) u. das Ereignis mit den Kundschaften (Num. Kap. 13). [71] Die das jisraél. Lager umgaben; cf. Ex. 13,21,22. [72] Ps. 116,6. [73] Ex. 12,29. [74] Aus diesem Grunde wehte

R. Hona sagte: Nach der Tora darf der Epispast Hebe essen, nur haben sie es ihm verboten, weil er wie ein Unbeschnittener aussieht. Man wandte ein: Der Epispast ist zu beschneiden!? – Rabbanitisch. – Was dachte sich der Fragende, es heißt ja: ist zu beschneiden[75]!? – Er wurde irregeführt durch den Schlußsatz: R. Jehuda sagt, er sei nicht zu beschneiden, weil es für ihn gefährlich[76]ist. Man erwiderte ihm: Zur Zeit des Ben Koziba ließen sich viele[77]beschneiden und zeugten Söhne und Töchter. Auch heißt es:[78]*beschneiden zu beschneiden,* selbst hundertmal. Ferner heißt es:[79]*meinen Bund hat er gebrochen,* dies schließt den Epispasten ein. – Wozu ist das 'ferner'[80]nötig? – Man könnte glauben, [die Worte] *beschneiden zu beschneiden* schließen die die Beschneidung ungültig machenden Hautfasern ein, so heißt es: *meinen Bund hat er gebrochen,* dies schließt den Epispasten ein. Er glaubte, dies sei, da der Talmud es mit einem Schriftverse belegt, [eine Pflicht] der Tora, aber dem ist nicht so, es ist rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung. Man wandte ein: Der Geschlechtslose darf keine Hebe essen, seine Frauen und seine Sklaven dürfen essen. Der Epispast und der beschnitten Geborene dürfen essen. Der Zwitter darf Hebe essen, jedoch kein Heiliges; der Geschlechtslose darf weder Hebe noch Heiliges essen. Hier lehrt er also, der Epispast und der beschnitten Geborene dürfen essen!? Dies ist eine Widerlegung R. Honas. Eine Widerlegung.

Der Meister sagte: Der Geschlechtslose darf keine Hebe essen, seine Frauen und seine Sklaven dürfen essen. Wie kommt ein Geschlechtsloser zu Frauen!? Wolltest du erwidern, die er sich angetraut hat, denn es wird gelehrt, daß, wenn ein Geschlechtsloser sich [eine Frau] angetraut hat, die Antrauung gültig, und wenn man ihn angetraut hat, die Antrauung gültig[81]ist, so gilt dies allerdings erschwerend, gilt dies etwa auch erleichternd[82]!? Er ist ein zweifelhaftes Weib, und ein Weib kann sich keine Frau antrauen. Abajje erwiderte: Wenn seine Hoden außen zu merken sind. Raba erwiderte: Unter 'seine Frauen' ist seine Mutter zu verstehen. – Von seiner Mutter ist dies ja selbstverständlich!? –

---

dann auch der heilbringende Nordwind. [75] Wohl rabbanitisch, sonst würde es geheißen haben, er gleiche einem Unbeschnittenen. [76] Die Zeugungsorgane könnten verletzt u. er impotent werden. [77] Die zur Zeit der Römerherrschaft durch Epispamus ihre Beschneidung unkenntlich gemacht hatten. [78] Gen. 17,13. [79] Ib. V. 14. [80] Der Beleg aus einem 2. Schriftverse. [81] In beiden Fällen ist zur Auflösung der Antrauung ein Scheidebrief erforderlich, da er erschwerend als Mann, bezw. als Frau zu behandeln ist. [82] Eine Jisraélitin Hebe zu

Man könnte glauben, der Zeugungsfähige berechtige zu essen und der Zeugungsunfähige berechtige nicht zu essen, so lehrt er uns. – Komm und höre: Der Geschlechtslose darf weder Hebe noch Heiliges essen. Allerdings lehrt er nach Abajje im Anfangsatze vom entschieden Unbeschnittenen[82] und im Schlußsatze vom zweifelhaft Unbeschnittenen, wozu aber lehrt er nach Raba im Schlußsatze vom Unbeschnittenen!? – Unter Geschlechtsloser[83] ist der Unbeschnittene[84] zu verstehen. – Wenn der zweifelhaft Unbeschnittene nicht essen darf, wie sollte der entschieden Unbeschnittene essen dürfen!? – Es ist eine Begründung: ein Geschlechtsloser darf keine Hebe essen, weil er ein zweifelhaft Unbeschnittener ist, und der Unbeschnittene weder Hebe noch Heiliges essen darf.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[85] Tannaím streiten: Der Epispast, der beschnitten Geborene, der beschnittene[86] Proselyt, ein Kind, dessen [Beschneidungs]frist vorüber ist, und alle anderen Beschnittenen, dies schließt den ein, der eine doppelte Vorhaut hat, dürfen nur am Tage beschnitten werden. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, die Beschneidung zur festgesetzten Zeit[87] dürfe nur am Tage erfolgen, nicht zur festgesetzten Col.b Zeit, sowohl am Tage als auch nachts. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, [die Beschneidung] des Epispasten sei aus der Tora, und einer ist der Ansicht, die des Epispasten sei rabbanitisch[88]. – Glaubst du: gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, die eines Kindes, dessen [Beschneidungs]frist vorüber ist, sei rabbanitisch!? Vielmehr sind alle der Ansicht, [die Beschneidung] des Epispasten sei rabbanitisch, und die eines Kindes, dessen [Beschneidungs]frist vorüber ist, aus der Tora, und ihr Streit besteht hier in folgendem: einer ist der Ansicht, man deute [die Verbindung][89] *und am Tage*, und einer ist der Ansicht, man deute sie nicht. So saß einst R. Joḥanan und trug vor: Zurückgebliebenes[90] ist zur festgesetzten[91] Zeit nur am Tage[92] und außerhalb der festgesetzten Zeit sowohl am Tage als auch nachts zu verbrennen. R. Eleázar wandte dann gegen R. Joḥanan ein: Ich weiß allerdings von der Beschneidung am achten [Tage], daß sie nur am Tage zu erfolgen[92] hat, woher, daß auch die am neunten, am zehnten,

---

essen zu berechtigen. [82] Wenn die Hoden zu merken sind. [83] Im Schlußsatze. [84] Unter טומטום, eigentl. der Verstopfte, kann etymol. auch der Unbeschnittene verstanden werden. [85] Über die oben mitgeteilte Lehre RH.s. [86] Der auch als Nichtjude beschnitten war. [87] Am 8. Tage der Geburt. [88] Daher darf sie auch nachts erfolgen. [89] Lev. 12,3; die Verbindungspartikel 'und' ist überflüssig u. deutet auf die nicht zur festgesetzten Zeit stattfindende Beschneidung, daß auch diese am Tage zu erfolgen hat. [90] Für das Essen des Opferfleisches ist eine Frist festgesetzt; was nach Ablauf der Frist zurückbleibt, ist zu verbrennen; cf. Lev. 7,17ff. [91] Am 3. Tage. [92] Bei diesem Gesetze am elften und am zwölften[93]erfolgende einbegriffen ist? Es heißt *und am Tage.* Und auch derjenige, der das Vav[94]nicht deutet, deutet das Vav und He[95]wohl!? Dieser schwieg. Als jener fortgegangen war, sagte R. Joḥanan zu Reš Laqiš: Ich sah den Sohn Pedaths[96]dasitzen und vortragen, wie Moše aus dem Munde der Allmacht. Dieser erwiderte: Es ist nicht seines, sondern eine Barajtha. — Wo wird dies gelehrt? — Im Priestergesetze[97]. Hierauf lernte er es in drei Tagen und erfaßte es in drei Monaten.

R. Eleâzar sagte: Wenn ein Unbeschnittener besprengt[98]hat, so ist die Besprengung gültig, wie dies auch beim am selben Tage Untergetauchten[99]der Fall ist: obgleich ihm die Hebe verboten ist, ist er zur [Herrichtung der roten] Kuh[100]zulässig. — Wohl gilt dies vom am selben Tage Untergetauchten, dem auch der Zehnt erlaubt ist!? — Sprechen wir denn vom Essen, wir sprechen ja von der Berührung: wenn der am selben Tage Untergetauchte, dem die Berührung von Hebe verboten ist, bei der [roten] Kuh zulässig ist, um wieviel mehr ist der Unbeschnittene, dem die Berührung[101]erlaubt ist, bei der [roten] Kuh zulässig. Desgleichen wird gelehrt: Wenn ein Unbeschnittener besprengt hat, so ist die Besprengung gültig. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und die Weisen erklärten seine Besprengung als gültig. Man wandte ein: Wenn ein Geschlechtsloser [das Entsündigungswasser] geweiht[102]hat, so ist die Weihung ungültig, weil er ein zweifelhaft Unbeschnittener, und ein Unbeschnittener für die Weihung unzulässig ist. Wenn ein Zwitter[103] geweiht hat, so ist die Weihung gültig. R. Jehuda sagt, auch wenn ein Zwitter geweiht hat, sei die Weihung ungültig, weil er ein zweifelhaftes Weib ist, und ein Weib für die Weihung unzulässig ist. Hier lehrt er, ein Unbeschnittener und ein zweifelhaft Unbeschnittener sei für die Weihung unzulässig!? R. Joseph erwiderte: Dieser Autor ist der Autor der Schule R. Âqibas, der den Unbeschnittenen gleich dem Unreinen einbegreift. Es wird nämlich gelehrt: R. Âqiba sagte: *Jeder Mann,* dies schließt den Unbeschnittenen ein. Raba sagte: Ich saß vor R. Joseph und erhob folgenden Einwand: Sollte doch[104]der Autor nicht zu leh-

---

heißt es: am Tage. [93] Cf. Sab. Fol. 137a. [94] Die Verbindungspartikel 'und'. [95] Den Artikel; hierbei (Lev. 7,17) werden diese Partikeln (והנותר) gebraucht. [96] Den R. Eleâzar. [97] Benennung des 3. Buches Mosis (Leviticus) u. übertragen auf den unter dem Namen Siphra bekannten halakhischen Kommentar zu diesem. [98] Den Unreinen mit dem aus der Asche der roten Kuh zubereiteten Entsündigungswasser; cf. Num. 19,19. [99] Vor dem Abend; erst bei Sonnenuntergang erlangt der zwecks Reinigung Untertauchende völlige Reinheit. [100] Cf. Num. Kap. 19. [101] Der Hebe u. des Zehnten. [102] Durch die Mischung des Wassers mit der Asche von der roten Kuh; cf. Num. 19,17. [103] Dessen Vorhaut beschnitten ist. [104] Wenn nach RA. der Unreine u. der Unberen[105]unterlassen: der Unbeschnittene und der Unreine, und man würde sagen, dies gelte nach R. Åqiba!? – Etwa nicht, er lehrt ja: der Unbeschnittene und der Unreine sind vom Erscheinen[106]frei!? – Hierbei, weil er widerwärtig[10]ist.

Sie[108]vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Jeder ist zur Weihung[102]zulässig, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger; nach R. Jehuda ist ein Minderjähriger zulässig, eine Frau und ein Zwitter unzulässig. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Es heißt:[109]*und man nehme für den Unreinen von der Asche des verbrannten Sündopfers*; die zum Sammeln [der Asche] unzulässig[110]sind, sind zur Weihung unzulässig, und die zum Sammeln zulässig[110]sind, sind zur Weihung zulässig. – Und R. Jehuda!? – Er kann dir erwidern: wenn dem so wäre, müßte es *er*[111]*nehme* heißen, es heißt aber *man nehme*; auch solche, die da[112]unzulässig sind, sind hierbei zulässig. – Demnach auch eine Frau!? – Es heißt:[109]*er gieße*, nicht aber darf sie gießen. – Und die Rabbanan!? – Hieße es *er nehme* und *er gieße*, so könnte man glauben, einer nehme [die Asche] und derselbe gieße auch [das Wasser], daher schrieb der Allbarmherzige, *man nehme* und *er gieße*, es dürfen auch zwei nehmen und einer *gießen.*[113] Fol. 73 *Der Reine sprenge auf den Unreinen*; der Reine, der sonst[114]unrein ist. Dies lehrt, daß der am selben Tage Untergetauchte[115]bei der [Herrichtung der roten] Kuh zulässig ist.

Man fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit einem Unbeschnittenen beim Zehnten[116]: ist, wie hinsichtlich der Trauer vom Zehnten auf das Pesaḥopfer[117]gefolgert wird, ebenso hinsichtlich der Unbeschnittenheit vom Pesaḥopfer auf den Zehnten zu folgern, oder aber folgere man nur vom Leichteren auf das Schwerere, nicht aber vom Schwereren auf das Leichtere. Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wegen der Hebe und der Erstlinge[118]macht man sich des Todes[119]oder [der Zahlung]

---

schnittene einander gleichen. 105. An Stellen, wo von der Verunreinigung durch Berührung gesprochen wird. 106. An den 3 Festen im Tempel zu Jerušalem; cf. Ex. 23,17 u. hierzu Hg. Fol. 2a. 107. Aus diesem Grunde darf er im Tempel nicht erscheinen u. nicht wegen Unreinheit. 108. RJ. u. die Rabbanan, die über den Zwitter streiten. 109. Num. 19,17. 110. Hierzu ist der Minderjährige unzulässig u. die Frau zulässig; cf. Jom. Fol. 43a. 111. In der Einzahl, wie beim die Asche Sammelnden (Num. 19,9); dies würde sich auf diesen beziehen. 112. Beim Sammeln der Asche. 113. Num. 19,19. 114. Die Schrift sollte dies nicht hervorheben, da bei der Herrichtung des Entsündigungsopfers selbstverständlich nur Reine zulässig sind. 115. Der erst abends völlig rein ist u. hinsichtl. des Essens von Heiligem noch als unrein gilt. 116. Dem zweiten Zehnten; cf. Dt. 14,22ff. 117. Daß es während der Trauer nicht gegessen werden darf; hinsichtl. des Zehnten befindet sich dies ausdrückl. in der Schrift; cf. Dt. 26,14. 118. Der Feldfrüchte; cf. Dt. 26,2ff. 119. Wegen des vorsätzdes Fünftels[120] schuldig; ferner sind sie Gemeinen verboten, unbeschränktes Eigentum des Priesters, gehen sie unter hundertundeinem[121] auf und benötigen[122] des Händewaschens und des Sonnenunterganges[123]. Dies gilt von der Hebe und den Erstlingen, nicht aber vom Zehnten. Wenn dem so wäre, so sollte er auch lehren: diese sind einem Unbeschnittenen verboten, was beim Zehnten nicht der Fall ist!? – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Was läßt er außerdem fort, daß er dies fortläßt? – Im Schlußsatze lehrt er: Manches gilt beim Zehnten und den Erstlingen, nicht aber bei der Hebe: der Zehnt und die Erstlinge benötigen des Hinbringens nach der Stätte[124] und des Sündenbekenntnisses[125], sind einem Trauernden verboten, nach R. Šimón aber erlaubt, und sind zur Fortschaffung[126] pflichtig, nach R. Šimón aber frei. Er Col.b lehrt aber nicht: man darf sie unrein nicht brennen[127], und wer sie in ihrer Unreinheit ißt, erhält Geißelhiebe, was aber bei der Hebe nicht der Fall ist. Demnach lehrt er manches und läßt manches fort.

«Sind einem Trauernden verboten, nach R. Šimón aber erlaubt.» Woher dies? – Es heißt:[128] *du darfst in deinen Ortschaften nicht essen den Zehnten deines Getreides und deines Mostes und deines Öls &c. und deine dargebrachte Hebe.* Unter *dargebrachte Hebe* sind, wie der Meister sagte, die Erstlinge[129] zu verstehen, und man vergleiche die Erstlinge mit dem Zehnten: wie der Zehnt einem Trauernden verboten ist, ebenso sind die Erstlinge einem Trauernden verboten. – Und R. Šimón!? – Der Allbarmherzige nennt sie Hebe: wie die Hebe einem Trauernden erlaubt ist, ebenso sind die Erstlinge einem Trauernden erlaubt.

«Sind zur Fortschaffung pflichtig, nach R. Šimón aber frei.» Einer vergleicht sie mit einander und einer vergleicht sie nicht.

«Man darf sie nicht unrein brennen, und wer sie in ihrer Unreinheit ißt, erhält Geißelhiebe.» Woher dies? – Es wird gelehrt: R. Šimón sagte:[130] *Ich habe nichts davon in Unreinheit verbrannt,* einerlei ob ich unrein und dieses rein oder ich rein und dieses unrein war. Wo das Essen[131] verboten wird, weiß ich nicht. – Von der Unreinheit der Per-

---

lichen unbefugten Essens. [120] Außer dem Ersatze des Grundwertes, wenn ein Unbefugter davon versehentlich gegessen hat; cf. Lev. 22,14. [121] Wenn etwas davon in ein hundertfaches Quantum profaner Früchte gekommen ist, so ist das ganze Gemeinen erlaubt; der entsprechende Teil ist an einen Priester zu entrichten. [122] Um sie essen zu dürfen. [123] Nach der levit. Reinigung; vgl. Anm. 115. [124] Nach Jerušalem, wo sie verzehrt werden; cf. Dt. 14,22ff. u. 26,2ff. [125] Cf. Dt. 26,10,13. [126] Aus seinem Besitze; ausführl. hierüber Ms. V,6. [127] Öl zur Beleuchtung (weit. Col. b); so ist Dt. 26,14 das W. בערתי nach dem T. zu verstehen. [128] Dt. 12,17. [129] Die nach Jerušalem zu bringen sind. [130] Dt. 26,14. [131] In Unreinheit; dieser Schriftvers spricht nur vom Brennen zur Beleuchtung (cf. Anm. 127), u. um so weniger darf der reine son heißt es ja ausdrücklich:[132]*die Person, die es berührt, sei unrein bis zum Abend und darf nichts Heiliges essen, sie hätte denn den Leib im Wasser gebadet*!? – Woher dies von der Unreinheit der Sache? – Hierbei[133]heißt es: *du darfst in deinen Ortschaften nicht essen den Zehnten deines Getreides,* dort[134]aber heißt es: *in deinen Ortschaften magst du es essen, unrein und rein zusammen, wie Hirsch und Reh,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, ein Reiner und ein Unreiner dürfen davon unbeanstandet sogar an einem Tische und aus einer Schüssel essen. Der Allbarmherzige sagt damit: nur dies habe ich dir in deinen Ortschaften so[135]zu essen erlaubt, jenes[136]aber darfst du nicht so essen.

«Was aber bei der Hebe nicht der Fall ist.» Woher dies? R. Abahu erwiderte im Namen R. Johanans: Die Schrift sagt: *ich habe nichts davon in Unreinheit verbrannt,* davon darfst du nicht brennen, wohl aber darfst du unrein gewordenes Öl und Hebe brennen. – Vielleicht aber: davon darfst du nicht brennen, wohl aber darfst du unrein gewordenes Öl von Heiligem[157]brennen!? – Diesbezüglich ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Tora vom minder[heiligen] Zehnten sagt, man dürfe davon nicht in Unreinheit brennen, um wieviel weniger vom strengeren Heiligen. – Demnach sollte [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere auch von der Hebe[138] gelten!? – Es heißt *von ihm.* – Was veranlaßt dich dazu[139]? – Es ist einleuchtend, daß das Heilige nicht auszuschließen ist, denn bei diesem gibt es Verwerfliches, Zurückbleibendes, Opferung und Veruntreuung[140], es ist[141]mit der Ausrottung belegt, und es ist einem Trauernden verboten. – Im Gegenteil, die Hebe sollte nicht ausgeschlossen werden, denn sie ist mit der Todesstrafe und dem Fünftel[142]belegt, kann nicht ausgelöst werden und ist Gemeinen verboten!? – Jene[143]sind mehr. Wenn du aber willst, sage ich: die Ausrottungsstrafe ist schwerwiegender.

«Wer sie in ihrer Unreinheit ißt, erhält Geißelhiebe, was aber bei der Hebe nicht der Fall ist.» Nur Geißelhiebe erhält er nicht, verboten[144] aber ist es; woher dies? – Die Schrift sagt:[145]*in deinen Ortschaften*

Zehnt hierfür verwandt werden. [132] Lev. 22,6. [133] Beim 2. Zehnten. [134] Bei der gebrechenbehafteten Erstgeburt, die nach der Auslösung profan ist; Dt. 15,22. [135] Bei Unreinheit der Sache. [136] Den 2. Zehnten. [137] Das zu Speisopfern bestimmt war. Unter 'Heiliges' sind hier überall Opfer zu verstehen. [138] Auch diese ist heiliger als der 2. Zehnt. [139] Das ausschließende W. 'von ihm' auf die Hebe u. den Schluß vom Leichteren auf das Schwerere auf das Heilige zu beziehen. [140] Cf. Lev. 5,15ff. [141] Der vorsätzliche Genuß für Unbefugte. [142] Vgl. ob. Anm. 120. [143] Die erschwerenden Momente beim Heiligen. [144] Unreine Hebe zu essen. [145] Dt. 15,22. [146] Hinsichtl. der *magst du es essen,* dies und nichts anderes, und das aus einem Gebote kommende Verbot gilt als Gebot[146].

R. Aši sagte: Auch aus dem Anfangsatze geht hervor, daß er manches Fol. 74 lehrt und manches[147] fortläßt, denn er lehrt nicht: diese[148] haben Geltung in allen Jahren des Septenniums[149] und können nicht ausgelöst werden, was aber beim [zweiten] Zehnten nicht der Fall ist. Schließe hieraus. — Komm und höre: Sind die Beschneidung ungültig machende Fleischfasern zurückgeblieben, so darf er weder Hebe noch das Pesaḥopfer noch Heiliges noch den Zehnten essen. Doch wohl den Getreidezehnten!? — Nein, den Viehzehnten. — Der Viehzehnt ist ja Heiliges[150]!? Er lehrt ja, auch nach deiner Auffassung, ebenso vom Pesaḥopfer und vom Heiligen. — Allerdings ist es vom Pesaḥopfer und vom Heiligen [besonders zu lehren] nötig, denn würde er es nur vom Pesaḥopfer gelehrt haben, so könnte man glauben, weil [das Verbot] der Unbeschnittenheit bei diesem geschrieben ist, nicht aber gelte dies vom Heiligen, und würde er es nur vom Heiligen gelehrt haben, so könnte man glauben, darunter sei das Pesaḥopfer[151] zu verstehen; wozu aber ist dies vom Viehzehnten[152] nötig!? — Vielmehr, dies gilt vom ersten Zehnten, und zwar nach R. Meír, welcher sagt, der erste Zehnt sei Gemeinen verboten[153]. — Komm und höre: R. Ḥija b. Rabh aus Diphte lehrte: Dem Unbeschnittenen sind beide Zehnte verboten, der Getreidezehnt und der Viehzehnt!? — Hier ebenfalls der erste Zehnt, nach R. Meír. — Komm und höre: Dem Trauernden ist der Zehnt verboten und die Hebe und die [Herrichtung der roten] Kuh[154] erlaubt. Dem am selben Tage Untergetauchten ist die Hebe verboten und die [Herrichtung der roten] Kuh und der Zehnt erlaubt. Dem der Sühne Ermangelnden[155] ist die [Herrichtung der roten] Kuh verboten und die Hebe und der Zehnt erlaubt. Wenn dem so[156] wäre, so sollte er auch lehren: dem Unbeschnittenen ist die Hebe verboten und die [Herrichtung der roten] Kuh und der Zehnt erlaubt!? — Hier ist der Autor der Schule R. Áqibas vertreten, der den Unbeschnittenen gleich dem Unreinen[157] einschließt. Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte:[158] *Jeder Mann,* dies schließt den Unbeschnittenen ein. — Wer ist der Autor, der gegen R. Áqiba streitet?

Strafe; nur auf die Begehung eines Verbotes u. nicht auf die Unterlassung eines Gebotes ist die Geißelung gesetzt. [147] Dies braucht nicht aus dem Schlußsatze entnommen zu werden. [148] Die Hebe u. die Erstlinge. [149] Der 2. Zehnt dagegen nur 2mal im Septennium. [150] Von diesem wird besonders gelehrt. [151] Das die Schrift dem Unbeschnittenen verboten hat. [152] Das ebenfalls Heiliges ist. [153] Dieser ist heiliger u. daher Unbeschnittenen verboten. [154] Die nicht auf dem Altar dargebracht wird. [155] Der unrein war u. Reinheit erlangt, jed. das hierbei erforderliche Sühnopfer noch nicht dargebracht hat. [156] Daß dem Unbeschnittenen der Zehnt erlaubt sei. [157] Auch hinsichtl. der

– Es ist der Gegner R. Joseph des Babyloniers, denn es wird gelehrt: Die Verbrennung[159]durch einen Trauernden oder der Sühne Ermangelnden ist gültig; R. Joseph der Babylonier sagt, die des Trauernden sei gültig und die des der Sühne Ermangelnden[160]sei ungültig.

Auch R. Jiçḥaq ist der Ansicht, dem Unbeschnittenen sei der Zehnt verboten, denn R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß dem Unbeschnittenen der Zehnt verboten ist? Beim Zehnten[161]heißt es *von ihm* und beim Pesaḥopfer[161]heißt es *von ihm,* wie das Pesaḥopfer, bei dem es *von ihm* heißt, einem Unbeschnittenen verboten ist, ebenso ist der Zehnt, bei dem es *von ihm* heißt, einem Unbeschnittenen verboten. Es[162]ist entbehrlich, denn wäre es nicht entbehrlich, könnte man erwidern: wohl gilt dies vom Pesaḥopfer, bei dem man wegen des Verwerflichen, des Zurückbleibenden und des Unreinen schuldig ist; aber es ist entbehrlich. – Wieso ist es entbehrlich? Raba erwiderte im Namen R. Jiçḥaqs: Beim Pesaḥopfer heißt es dreimal[163]*von ihm*; einmal ist es an sich nötig, einmal zur Wortanalogie und einmal [wegen des folgenden]. Nach demjenigen, welcher sagt, die Schrift lasse ein Gebot auf das Verbot[164]folgen, heißt es [wiederum] *von ihm,* weil es [wiederum] *zurückbleibt* heißt; und nach demjenigen, welcher sagt, sie füge für die Verbrennung einen zweiten Morgen[165]hinzu, heißt es [wiederum] *von ihm,* weil es [wiederum] *bis zum Morgen* heißt. Ebenso heißt es beim Zehnten dreimal *von ihm*; einmal ist es an sich nötig, einmal wegen der Lehre R. Abahus[166] im Namen R. Joḥanans, und einmal wegen der Lehre des Reš Laqiš. Reš Laqiš sagte nämlich im Namen R. Simajs: Woher, daß man unrein gewordenen zweiten Zehnten zum Salben verwenden darf? Es heißt: [167]*ich habe nichts davon für einen Toten verwandt,* für einen Toten nicht, wohl aber für einen Lebenden, wie für einen Toten, und das Salben ist es, das bei Lebenden und bei Toten zugleich zur Anwendung kommt. Mar Zuṭra wandte ein: Vielleicht zur Anschaffung von Sarg und Totengewändern[168]? R. Hona, der Sohn R. Jehošuás, erwiderte: Es heißt *von ihm,* von diesem selbst. R. Aši erwiderte: *Nicht verwandt* gleich *nicht gegessen,* wie dies die Sache selbst, ebenso jenes die Sache selbst. – Aber immerhin ist es[162]ja nur an einer Stelle entbehrlich!? Allerdings nach

---

Herrichtung der roten Kuh; cf. supra Fol. 72b. 158. Lev. 22,4. 159. Der roten Kuh; cf. Num. 19,5. 160. Sein Gegner, der erste Autor, streitet wahrscheinl. nicht nur hinsichtl. des der Sühne Ermangelnden, sondern auch hinsichtl. des Unbeschnittenen. 161. Die betreff. Schriftstellen werden weiter ausgezählt. 162. Das zur Analogie dienende W. ‘von ihm’. 163. Cf. Ex. 12,9,10. 164. Um die Geißelung auszuschließen (vgl. Anm. 146); in der 1. Hälfte des Verses Ex. 12,10 wird das Zurücklassen verboten u. in der 2. Hälfte wird die Verbrennung des Zurückbleibenden geboten. 165. Cf. Pes. Fol. 83b. 166. Ob. Fol. 73b. 167. Dt. 26,14. 168. Unrein darf man ihn auslösen u. dafür Kleidungsstücke kaufen.

demjenigen, welcher sagt, man könne[169]folgern und nichts erwidern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man könne folgern und dagegen[170]erwidern!? — Die Lehre R. Abahus ist aus dem von R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha [angezogenen Schriftverse][171]zu entnehmen. R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Rabba b. Abuha: Es heißt:[172]*und ich, siehe, überweise dir, was von meinen Heben aufzubewahren ist*; die Schrift spricht von zwei Heben, von einer reinen Hebe und von einer unreinen Hebe, und der Allbarmherzige sagt *dir*, sie gehören dir, auch unter deinem Kochtopfe zu brennen.

UND ALLE UNREINE &c. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte im Namen R. Jišmáéls: Die Schrift sagt:[173]*wer irgend von den Nachkommen Ahrons* Col.b *aussätzig ist oder einen Fluß hat &c.*, und das, wobei alle Nachkommen Ahrons einander gleichen, ist die Hebe[174]. — Vielleicht Brust und Schenkel[175]!? — Diese sind der Zurückkehrenden[176]verboten!? — Ebenso ist ja die Hebe der Entweihten[177]verboten!? — Die Entweihte gehört nicht zu den Nachkommen Ahrons[178]. — Woher, daß [die Worte][178]*bis er rein ist* den Sonnenuntergang[179]bedeuten, vielleicht die Darbringung des Sühnopfers[179]!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Schrift spricht von einem Flußbehafteten, der zweimal [Fluß] gemerkt[180]hat, und von einem abgeschlossenen[181] Aussätzigen. Gleich dem Leichenunreinen, wie der Leichenunreine keines Sühnopfers benötigt, ebenso diese, wenn sie keines Sühnopfers benötigen. — Vielleicht nur solche, die überhaupt kein Sühnopfer darzubringen haben, solche aber, die ein Sühnopfer darzubringen haben, erst wenn sie das Sühnopfer dargebracht haben!? Ferner haben wir gelernt: Sobald er untergetaucht und heraufgestiegen ist, darf er vom Zehnten essen, nach Sonnenuntergang darf er Hebe essen, hat er das Sühnopfer dargebracht, darf er Heiliges essen; woher dies? Raba erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Es sind drei Schriftverse vorhanden. Es heißt:[182]*und vom Heiligen nicht essen, sie hätte denn den Leib im Wasser gebadet*; wenn gebadet, so ist sie rein. Ferner heißt es:[183]*wenn die Sonne untergeht, ist er rein, und hernach esse er vom Heiligen.* Ferner heißt es: [184]*der Priester schaffe ihr Sühne, und sie sei rein.* Wie ist dies[185]zu erklären? Das erste hinsichtlich des Zehnten, das andere hinsichtlich der Hebe und das letzte hinsichtlich des Heiligen. – Vielleicht umgekehrt!? – Es ist einleuchtend, daß die Hebe bedeutender[186]ist, denn sie ist mit der Todesstrafe und dem Fünftel belegt, kann nicht ausgelöst werden und ist Gemeinen verboten. – Im Gegenteil der Zehnt ist ja bedeutender, denn er benötigt der Stätte und des Sündenbekenntnisses, ist Trauernden und in Unreinheit verboten, und ist fortzuschaffen!? – Immerhin ist die Todesstrafe schwerwiegender. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, daß die Todesstrafe schwerwiegender ist, kannst du dies[187]nicht sagen, denn die Schrift sagt *Person*, und der Zehnt ist es, hinsichtlich dessen alle Personen einander gleichen[188]. – Aber immerhin nur solche, die des Sühnopfers nicht benötigen, die aber des Sühnopfers benötigen, nur wenn sie das Sühnopfer dargebracht haben!? Abajje erwiderte: Hinsichtlich der Wöchnerin[189]sind zwei Schriftverse vorhanden: es heißt:[190]*bis die Tage ihrer Reinheit voll sind*, sobald die Tage ihrer Reinheit voll sind, ist sie rein, und es heißt: *der Priester schaffe ihr Sühne, und sie sei rein*; wie ist dies zu erklären? Das erste hinsichtlich der Hebe und das andere hinsichtlich des Heiligen. – Vielleicht umgekehrt!? – Es ist einleuchtend, daß das Heilige strenger ist, denn bei diesem gibt es Verwerfliches, Zurückbleibendes, Opferung, Veruntreuung, es ist mit der Ausrottung belegt, und es ist einem Trauernden verboten. – Im Gegenteil, die Hebe ist ja strenger, denn sie ist mit der Todesstrafe und mit dem Fünftel belegt, kann nicht ausgelöst werden und ist Gemeinen verboten!? – Jene[191]sind mehr. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, daß jene mehr sind, kannst du dies nicht sagen; die Schrift sagt: *der Priester schaffe ihr Sühne, und sie sei rein*, demnach ist sie bis dahin unrein, und wenn man sagen wollte, dies[192] gelte vom Heiligen, so sollte hierbei gelten:[193]*und das Fleisch, das irgend etwas Unreines berührt, darf nicht gegessen werden.* Dies gilt somit, wie hieraus zu entnehmen, von der Hebe. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte

---

[169] Falls das zur Analogie verwandte Wort nur an einer Stelle entbehrlich ist. [170] Gegen den Schluß durch Wortanalogie ist der obige Einwand zu erheben, beim Pesaḥopfer sei es strenger. [171] Somit ist hierbei das W. 'von ihm' entbehrlich. [172] Num. 18,8. [173] Lev. 22,4. [174] Hiervon dürfen Männer und Frauen essen, dagegen aber von den hochheiligen Opfern nur Männer; dieser Schriftvers spricht vom Verbote des Essens während der Unreinheit. [175] Von den minderheiligen Friedensopfern, von denen auch die weiblichen Angehörigen des Priesters essen dürfen; cf. Lev. 10,14. [176] Der kinderlosen verwitweten od. geschiedenen Tochter eines Priesters, die zu ihrem Vater zurückkehrt; cf. supra Fol. 68b. [177] Durch eine verbotene Beiwohnung, obgleich sie zu den Nachkommen Ahrons gehört. [178] Da sie Priestern verboten ist. [179] Erst nach Sonnenuntergang u. Darbringung des Sühnopfers erlangt der Untertauchende völlige Reinheit. [180] Erst wenn er 3mal gemerkt, hat er das Sühnopfer darzubringen. [181] Zur Untersuchung (cf. Lev. Kap. 13), der

---

nicht absolut unrein war u. ebenfalls kein Sühnopfer darzubringen hat. [182] Lev. 22,6. [183] Ib. V. 7. [184] Ib. 12,7. [185] Hier werden 3 Bedingungen für die Sühne genannt. [186] Hinsichtl. der Heiligkeit als der Zehnt. [187] Daß der 1. Schriftvers sich auf die Hebe beziehe. [188] Nur diesen dürfen auch Gemeine essen. [189] Die des Sühnopfers benötigt. [190] Lev. 12,4. [191] Die erschwerenden Momente des Heiligen. [192] Der erstere Schriftvers, nach welchem sie schon vorher, nach Ablauf der Reinheitstage, essen darf. [193] Lev. 7,19. 194.

ein: Wieso kannst du sagen, die Schrift spreche von der Hebe, es wird ja gelehrt:[194]*Sprich zu den Kindern Jisraél*; ich weiß dies nur von den Kindern Jisraél, woher dies von einer Proselytin und einer freigelassenen Sklavin? Es heißt *Weib.* Wieso kann man sagen, sie spreche von der Hebe, sind etwa Proselytin und Sklavin Hebe zu essen berechtigt!? Raba Fol. 75 erwiderte: Etwa nicht, es heißt ja:[190]*nichts Heiliges darf sie berühren,* und dies schließt die Hebe[195]ein. Vielmehr zählt die Schrift diese Dinge nach einander auf. – Wozu sind drei Schriftverse hinsichtlich der Hebe nötig? – Sie sind nötig. Würde es nur geheißen haben:[196]*bis er rein ist,* so würde man nicht gewußt haben, wodurch, daher schrieb der Allbarmherzige: *wenn die Sonne untergeht, ist er rein.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wenn die Sonne untergeht,* so könnte man glauben, nur wer des Sühnopfers nicht benötigt, wer aber des Sühnopfers benötigt, nur wenn er das Sühnopfer dargebracht hat, daher schrieb der Allbarmherzige: *bis voll sind.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben *bis voll sind,* so könnte man glauben, auch ohne Untertauchen, daher schrieb der Allbarmherzige: *bis er rein ist.* – Wozu sind zwei Schriftverse hinsichtlich des Heiligen nötig nach dem Autor, der gegen den Autor der Schule R. Jišmáéls[197]streitet und lehrt, die Schrift spreche[198]von einem Flußbehafteten, der dreimal [Fluß] gemerkt[199]hat, und einem entschieden Aussätzigen[199], und [die Worte] *bis er rein ist* bedeuten, bis er das Sühnopfer dargebracht hat? – Sie sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von der Wöchnerin geschrieben haben, so könnte man glauben, weil ihre Unreinheit größer[200]ist, nicht aber gelte dies vom Flußbehafteten. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Flußbehafteten geschrieben haben, so könnte man glauben, weil [seine Unreinheit] unbegrenzt[201]ist, nicht aber gelte dies von der Wöchnerin. Daher ist beides nötig. –[202]*Ins Wasser werde es getan und sei unrein bis zum Abend*; wozu dies[203]? R. Zera erwiderte: Inbetreff des Berührens[204]. Es wird nämlich gelehrt: *Und sei unrein*; man könnte glauben, in jeder Hinsicht, so heißt es:[202]*dann rein.* Aus [dem Worte] *rein* könnte man entnehmen, in jeder Hinsicht, so heißt es: *und sei unrein.* Wie ist dies zu erklären? Letzteres hinsichtlich des Zehnten

---

Ib. 12,2. [195] Cf. Mak. Fol. 14b. [196] Lev. 22,4; dieser Schriftvers wird ob. auf die Hebe bezogen. [197] Ob. Fol. 74b. [198] Im ob. angezogenen Schriftverse. Lev. 22,4. [199] Solche haben ein Sühnopfer darzubringen; demnach spricht auch dieser Schriftvers vom Genusse des Heiligen. [200] Die Wöchnerin ist 80 Tage unrein, cf. Lev. 12,5. [201] Wörtl. nicht von selbst erlaubt wird; solange der Fluß anhält, ist er unrein, dagegen aber hört die Unreinheit der Wöchnerin nach Ablauf einer bestimmten Frist auf. [202] Lev. 11,32. [203] Auch hierbei handelt es sich um die Reinheit für die Hebe, da sie durch Sonnenuntergang erfolgt. [204] Während jene Schriftstelle vom Essen spricht; cf. Lev. 22,7. [205] Auf und ersteres hinsichtlich der Hebe. – Vielleicht umgekehrt!? – Es ist einleuchtend, daß, wie das Essen der Hebe strenger ist als das Essen des Zehnten, ebenso das Berühren der Hebe strenger ist als das Berühren des Zehnten. Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich des Berührens der Hebe ist es aus folgendem zu entnehmen: *Nichts Heiliges darf sie berühren*, das Verbot bezieht sich auf das Essen. Du sagst, auf das Essen, vielleicht ist dem nicht so, sondern auf das Berühren? Es heißt: *nichts Heiliges darf sie berühren und in das Heiligtum soll sie nicht eintreten*; er vergleicht das Heilige mit dem Heiligtum, wie beim Heiligtume ein Vergehen, wegen dessen man das Leben[205] verwirkt, ebenso beim Heiligen ein Vergehen, wegen dessen man das Leben verwirkt, und durch das Berühren verwirkt man das Leben nicht. Der Ausdruck 'berühren' wird hier deshalb gebraucht, um anzudeuten, daß das Berühren dem Essen gleicht.

DER QUETSCHVERSTÜMMELTE &c. Wer ist der Autor, welcher sagt, an der eine nach der Tora ungültige Beiwohnung vollzogen werden[206] soll, dürfe essen? R. Eleázar erwiderte: Hierüber besteht ein Streit[207], und hier ist die Ansicht R. Eleázars und R. Šimóns vertreten. R. Johanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die des R. Meír, denn hierbei ist es anders, da sie bereits gegessen[208] hat. R. Eleázar aber sagt, der Umstand, daß sie bereits gegessen hat, sei nichtig, denn demnach dürfte eine Jisraélitin, wenn sie mit einem Priester verheiratet war und er gestorben ist, ebenfalls essen, weil sie bereits gegessen hat. – Und R. Johanan!? – Bei dieser ist die Angehörigkeit[209] geschwunden, bei jener ist die Angehörigkeit nicht geschwunden.

QUETSCHVERSTÜMMELTER HEISST DERJENIGE. Die Rabbanan lehrten: Quetschverstümmelter heißt derjenige, dessen Hoden zerquetscht sind, selbst eine von ihnen, auch wenn nur durchlöchert, zerrieben oder defekt. R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagte: Ich hörte aus dem Munde der Weisen in der Akademie zu Jabne, wer nur eine Hode hat, sei nichts weiter als Naturkastrat[210], und er ist tauglich. – Naturkastrat, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, er gleicht einem Naturkastraten, und er ist tauglich[211]. – Ist denn derjenige, dem [die Hoden] durchlöchert sind, nicht zeugungsfähig, einst ereignete es sich ja, daß jemand auf eine Dattelpalme kletterte und ein Span ihm in die Hoden Col.b drang, sodaß ein [Samen]strahl hervordrang, und dennoch zeugte er

---

das Betreten des Heiligtumes in Unreinheit ist die Ausrottungsstrafe gesetzt; cf. Num. 19,20. [206] Wie dies bei der Frau des Quetschverstümmelten der Fall ist. [207] Cf. supra Fol. 56b. [208] Bevor er quetschverstümmelt wurde. [209] Zur priesterl. Familie. [210] Dessen Zeugungsorgane von Geburt aus verstümmelt sind; wörtl. durch Hitze, Fieber (dh. infolge Krankheit) kastriert. [211].

Kinder!? – Von diesem ließ ja Šemuél Rabh sagen, daß er über die Herkunft seiner Kinder nachforsche.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der durch himmlische [Fügung][212] Quetschverstümmelte ist tauglich. Raba sprach: Deswegen heißt es auch ‘ein Verstümmelter’ und nicht ‘der[213] Verstümmelte’. In einer Barajtha wurde gelehrt: Es heißt:[214] *es komme kein Quetschverstümmelter,* und es heißt:[215] *es komme kein Hurenkind;* wie dieser durch Menschen [entstanden ist], ebenso jener, wenn durch Menschen.

Raba sagte: Dies gilt beim Verstümmelten von allen[216], beim Zerquetschten von allen und beim Durchsnittenen von allen. Beim Verstümmelten von allen, einerlei ob das Glied, die Hoden oder der Samenstrang verstümmelt sind. Beim Zerquetschten von allen, einerlei ob das Glied, die Hoden oder der Samenstrang zerquetscht sind. Beim Durchschnittenen von allen, einerlei ob das Glied, die Hoden oder der Samenstrang durchschnitten sind. Ein Jünger sprach zu Raba: Woher, daß unter quetschverstümmelt diese Stelle zu verstehen ist, vielleicht der Kopf!? Dieser erwiderte: Bei diesem sind keine [nachfolgende] Generationen[217] angegeben, somit ist diese Stelle zu verstehen[218]. – Vielleicht sind deshalb keine [nachfolgende] Generationen angegeben, weil nur er unzulässig ist, sein Sohn und der Sohn seines Sohnes aber zulässig!? Gleich dem Ergußdurchschnittenen, wie beim Ergußdurchschnittenen an dieser Stelle, ebenso bei diesem an dieser Stelle. – Woher, daß es beim Ergußdurchschnittenen diese Stelle ist, vielleicht die Lippen[219]!? – Es heißt *Erguß,* wo ein Erguß[220] erfolgt. – Vielleicht die Nase!? – Es heißt nicht ‘am Erguß’, sondern ‘Ergußdurchschnittener’, wenn die Ergießung durch die Durchschneidung erfolgt, undurchschnitten dagegen [der Ausfluß] sich nicht ergießt, sondern spritzt; bei jener aber ergießt er sich in jedem[221] Falle. In einer Barajtha wurde gelehrt: Es heißt: *es komme kein Quetschverstümmelter,* und es heißt: *es komme kein Hurenkind,* wie es sich bei diesem um diese Stelle handelt, ebenso bei jenem um diese Stelle. R. Ḥija b. Abba wollte entscheiden, daß, wenn das Loch unterhalb der Eichel ist und gegenüber oberhalb der Eichel[222] mündet,

---

Da das Gesetz von einem Verstümmelten spricht. [212] Ohne äußere Einwirkung, durch ein Naturereignis od. schon seit der Geburt. [213] Mit dem Artikel, worunter zu verstehen, der es seit jeher ist. [214] Dt. 23,2. [215] Ib. V. 3. [216] Organen der Zeugung. [217] Daß auch keine spätere Generation in die Gemeinde kommen darf, wie dies beispielsweise beim Hurenkinde u. verschiedenen Volksstämmen der Fall ist. [218] Es handelt sich um einen, der nicht zeugungsfähig ist. [219] Wo der Speichel sich ergießt. [220] In fließender Weise. [221] Ob. durchschnitten od. undurchschnitten. [222] In schräger Richtung. [223].

er zulässig ist, da sprach R. Asi zu ihm: Folgendes sagte R. Jehošuá b. Levi: Jede [Durchlöcherung] der Eichel ist ein Hinderungsgrund.

Ist etwas von der Eichel vorhanden &c. Rabina saß und warf folgende Frage auf: ist unter Haar breit, wovon sie sprechen, um die ganze [Eichel] oder um den größeren Teil zu verstehen? Raba Tospaáh sprach zu Rabina: Ein Haar breit um den größeren Teil, gegen oben.

R. Hona sagte: Wenn schreibrohrartig[223], so ist er tauglich, wenn rinnenartig[223], so ist er untauglich, denn in diesem Falle dringt Luft ein[224] und in jenem Falle dringt keine Luft ein. R. Ḥisda aber sagt, wenn rinnenartig, sei er tauglich, wenn schreibrohrartig, sei er untauglich, denn in jenem Falle erfolgt eine Reibung[225] und in diesem Falle erfolgt keine Reibung. Raba sagte: Die Ansicht R. Honas, in dem einen Falle dringe Luft ein und im anderen Falle dringe keine Luft ein, ist einleuchtend. Wollte man die Reibung berücksichtigen, so verhält es sich hierbei wie beim Spunde eines Fasses[226]. Rabina sprach zu Meremar: Folgendes sagte Mar Zuṭra im Namen R. Papas: die Halakha ist, er sei tauglich, einerlei ob schreibrohrartig oder rinnenartig. Fraglich war es ihm jedoch, ob unterhalb oder oberhalb der Eichel. — Selbstverständlich oberhalb der Eichel, unterhalb der Eichel ist er ja [tauglich], selbst wenn es ganz abgeschnitten ist!? — Rabina wollte damit Meremar nur auf die Probe[227] stellen.

Einst kam ein solcher Fall in Matha Meḥasja vor; da ließ Mar b. R. Aši [die Eichel][228] schreibrohrartig abschrägen und erklärte ihn als tauglich. Einst kam in Pumbeditha ein Fall vor, daß einem der Samenkanal verstopft war und der Same durch den Urinkanal hervorkam. R. Bebaj b. Abajje wollte ihn als tauglich erklären; da sprach R. Papi zu ihm: Weil ihr von Gekürzten[229] stammt, redet ihr gekürzte Worte; aus der Fol. 76 richtigen Stelle befruchtet er, aus der unrichtigen Stelle befruchtet er nicht.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: War ein Loch vorhanden, das sich geschlossen hat, so ist er, wenn es beim Samenerguß aufgeht, untauglich, wenn aber nicht, tauglich. Raba wandte ein: Wo, wenn unterhalb der

---

Wenn die Eichel schräg weggeschnitten, bezw. der innere Teil herausgeschnitten ist. 224. In die Höhlung, wodurch das Glied kalt u. der Same verdorben wird. 225. Beim Vollzug des Beischlafes, da die Seitenteile der Eichel vorhanden sind; die Zeugungsfähigkeit ist daher nicht beseitigt. 226. Das dünne Ende berührt die Wandung des Loches nicht, dennoch schließt er es, ebenso erfolgt bei der Begattung eine Erwärmung des Gliedes, auch wenn die Spitze unberührt bleibt. 227. Eigentl. irreführen, verwirren; er wollte sehen, ob er darauf kommen wird, daß darüber gar keine Frage bestehen kann. 228. Die rinnenartig ausgehöhlt war. 229. Den Nachkommen des Priesters Èli, die im jugendlichen Alter

Eichel, so ist er ja [tauglich], auch wenn sie weggeschnitten ist!? — — Vielmehr, an der Eichel selbst. Es wurde auch gelehrt: R. Mari b. Mar sagte im Namen Mar Ůqabas im Namen Šemuéls: Wenn an der Eichel selber ein Loch war, das sich geschlossen hat, so ist er, falls es beim Samenerguß aufgeht, untauglich, wenn aber nicht, tauglich.

Raba, der Sohn Rabbas, sandte an R. Joseph: Lehre uns der Meister, was[230] man mache. Dieser erwiderte: Man hole warmes Gerstenbrot und lege es ihm auf den Anus; er bekommt dann Samenerguß, und man stelle es fest. Abajje sprach: Gleicht denn jeder unserem Vater Jáqob, von dem es heißt:[231] *meine Kraft und Erstling meiner Stärke*, der nie im Leben Samenerguß[232] hatte!? Vielmehr, sagte Abajje, führe man ihm farbige Gewänder[233] vor. Raba sprach: Gleicht denn jeder Barzilaj[234] aus Gileád!? — Richtiger ist es vielmehr, wie wir zuerst gesagt haben.

Die Rabbanan lehrten: Ist er[235] durchlöchert, so ist er untauglich, weil [der Same] fließt[236]; wird [das Loch] geschlossen, so ist er tauglich, weil er zeugungsfähig ist. Dies ist ein Fall, wobei der Untaugliche wieder tauglich wird. — Was schließt [das Wort] 'dies' aus? — Dies schließt den Fall aus, wenn an der Lunge über einer Wunde ein Häutchen entstanden ist; dieses gilt nicht als Haut[237].

R. Idi b. Abin ließ Abajje fragen, was man [dagegen][238] mache. Dieser erwiderte: Man ritze [diese Stelle][239] mit einer Gerste ein und bestreiche sie mit Talg; sodann drücke man eine große Ameise hinein und trenne ihr den Kopf[240] ab. Jedoch nur mit einer Gerste, Eisen aber entzündet. Dies gilt nur von einem kleinen [Loche], ein großes aber geht auf.

Rabba b. R. Hona sagte: Wer aus zwei Stellen uriniert, ist untauglich. Raba sagte: Die Halakha ist weder wie der Sohn noch wie der Vater. Wie der Sohn, hinsichtlich des eben gesagten; wie der Vater, denn R. Hona sagte, Frauen, die mit einander Tribadie treiben, seien für Priester untauglich. Denn selbst nach R. Eleázar, welcher sagt, wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Absicht der Ehelichung beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht, gilt dies nur von einem Manne, bei Frauen [unter einander] aber ist es nichts weiter als eine Zuchtlosigkeit.

---

starben; cf. iSam. 2,33. [230] Um festzustellen, ob der Same durch das geschlossene Loch durchdringt. [231] Gen. 49,3. [232] Eine derartig umständliche Untersuchung ist nicht nötig. [233] Frauenkleider, wodurch er zu wollüstigen Gedanken u. Samenerguß kommt. [234] Der sehr wollüstig war (cf. Sab. Fol. 152a.); nicht jeder bekommt durch den Anblick von Frauenkleidern Samenerguß. [235] Der Samenstrang. [236] Langsam, so daß keine Befruchtung erfolgt; cf. supra Fol. 65a. [237] Da es leicht platzt; die Lunge gilt als verletzt u. in einem solchen Falle ist das geschlachtete Vieh zum Genusse verboten; cf. Hul. Fol. 42a. [238] Gegen eine derartige Durchlöcherung des Gliedes. [239] Um das Loch, damit das wunde Fleisch zusammenwachse. [240] Der in der Wunde ii,2 Einem Quetschverstümmelten und einem Ergussdurchschnittenen sind die Proselytin und die freigelassene Sklavin erlaubt; verboten ist ihnen nur in die Gemeinde[241] zu kommen, wie es heisst:[242] *es komme kein Quetschverstümmelter und kein Ergußdurchschnittener in die Gemeinde des Herrn.*

GEMARA. Sie fragten R. Šešeth: Ist einem quetschverstümmelten oder ergußdurchschnittenen Priester eine Proselytin oder eine freigelassene Sklavin[243] erlaubt: verbleibt er bei seiner Heiligkeit, und sie sind ihm verboten, oder verbleibt er nicht bei seiner Heiligkeit, und sie sind ihm erlaubt? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Einem quetschverstümmelten Jisraéliten ist eine Nethina[244] erlaubt. Wenn man nun sagen wollte, er verbleibe bei seiner Heiligkeit, so sollte doch hierbei gelten:[245] *du sollst dich mit ihnen nicht verschwägern*!? Raba erwiderte: Da wird ja nicht Heiligkeit oder Unheiligkeit berücksichtigt, sondern der Umstand, er könnte [von ihr] einen Sohn zeugen und dieser Götzen anbeten. Dies gilt nur von solchen, die sich in ihrer Nichtjudenheit befinden, die sich aber bekehren, sind erlaubt[246], und nur die Rabbanan haben dies[247] angeordnet; die Anordnung der Rabbanan gilt für Zeugungsfähige, nicht aber für diesen, der nicht zeugungsfähig ist. – Demnach sollte sie einem Hurenkinde verboten sein, der zeugungsfähig ist, und dem widersprechend haben wir gelernt, Hurenkinder und Nethinim dürfen einander heiraten!? – Vielmehr, die Anordnung der Rabbanan gilt nur für Taugliche, nicht aber für Untaugliche. Später sagte Raba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; während ihrer Nichtjudenheit gibt es bei ihnen keine Verschwägerung[248], haben sie sich bekehrt, so gibt es bei ihnen eine Verschwägerung. R. Joseph wandte ein:[249] *Und Šelomo verschwägerte sich mit dem Pareó, dem Könige von Miçrajim, und nahm seine Tochter*!? – Sie hatte sich bekehrt. – In den Tagen Davids und den Tagen Šelomos nahm man ja keine Proselyten auf!? – Aus dem Grunde, weil sie auf die königliche Tafel[250] [rechneten], und diese benötigte ihrer nicht. – Sie Col.b war ja Miçrith erster Generation[251]!? Wolltest du erwidern, jene seien

---

stecken bleibt u. wohl die Wunde heilt. [241] Die Heirat mit einer Jisraélitin. [242] Dt. 23,2. [243] Diese sind einem Priester verboten; cf. supra Fol. 61a. [244] Diese gehört zu den den Jisraéliten verbotenen Stämmen. [245] Dt. 7,3. [246] Ed. Pesaro 1509 hat richt. מישרי, das der Setzer der ersten Gesamtausgabe מישראל las u. in בישראל verballhornisierte. [247] Daß sie auch nach ihrer Bekehrung verboten sind. [248] Da die Heirat mit ihnen nichtig ist; die Schrift spricht demnach von solchen, die sich bekehrt haben. [249] iReg. 3,1. [250] Die Proselyten bezweckten den Eintritt in den königl. Dienst; cf. supra Fol. 24b. [251] Und ihm auch nach ihrer Bekehrung verboten; erst die 3. Generation darf in fort und diese[252]seien andere, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Minjamin, ein miçrischer Proselyt, war mein Genosse unter den Schülern R. Áqibas, und sagte: Ich bin ein Miçri erster Generation und heiratete eine Miçrith erster Generation; ich will meinen Sohn mit einer Miçrith zweiter Generation verheiraten, damit der Sohn meines Sohnes in die Gemeinde kommen dürfe. R. Papa erwiderte: Sollten wir uns denn nach Šelomo richten!? Šelomo heiratete sie[253]überhaupt nicht, vielmehr heißt es von ihm:[254]*von den Völkern, von denen der Herr zu den Kindern Jisraél gesprochen hat, daß nicht ihr unter sie noch sie unter euch kommen sollen, denn sie würden eure Herzen nach ihren Göttern neigen, an diesen hing Šelomo und liebte sie.* – Dem widersprechen ja [die Worte] *verschwägerte sich*!? – Wegen der übermäßigen Liebe, mit der er sie liebte, rechnet ihm dies die Schrift als Verschwägerung an. Rabina sprach zu R. Aši: Unsere Mišna lehrt ja aber, einem Quetschverstümmelten und einem Ergußdurchschnittenen seien die Proselytin und die freigelassene Sklavin erlaubt, wonach ihnen eine Nethina verboten ist!? Dieser erwiderte: Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: verboten ist ihnen nur in die Gemeinde zu kommen; demnach ist ihnen eine Nethina erlaubt!? Hieraus ist somit nichts zu entnehmen.

iii,1 DER ÁMMONITER UND DER MOABITER SIND VERBOTEN, UND DAS VERBOT IST EIN EWIGES, IHRE FRAUEN ABER SIND SOFORT[255]ERLAUBT. DER MIÇRI UND DER EDOMITER SIND NUR BIS ZUR DRITTEN GENERATION[255]VERBOTEN, SOWOHL MÄNNER ALS AUCH FRAUEN; R. ŠIMÓN ERLAUBT DIE FRAUEN SOFORT. R. ŠIMÓN SPRACH: ES IST [EIN SCHLUSS] VOM SCHWEREREN AUF DAS LEICHTERE ZU FOLGERN: WENN BEI SOLCHEN, BEI DENEN HINSICHTLICH DER MÄNNER EIN EWIGES VERBOT BESTEHT, FRAUEN SOFORT ERLAUBT SIND, UM WIEVIEL MEHR SIND BEI SOLCHEN, BEI DENEN MÄNNER NUR BIS ZUR DRITTEN GENERATION VERBOTEN SIND, FRAUEN SOFORT ERLAUBT. SIE ERWIDERTEN IHM: IST [DEINE ANSICHT] EINE ÜBERLIEFERTE HALAKHA, SO ERKENNEN WIR SIE AN, WENN ABER EINE SCHLUSSFOLGERUNG, SO GIBT ES EINE WIDERLEGUNG. ER ERWIDERTE IHNEN: NICHT DOCH, ICH SPRECHE EINE ÜBERLIEFERTE HALAKHA.

GEMARA. Woher dies? R. Johanan erwiderte: Es heißt:[256]*und als Šaúl David gegen den Pelišti ausziehen sah, sprach er zum Heerführer Abner: wessen Sohn ist der Knabe, Abner? Abner antwortete: So wahr du lebst, o König, ich weiß es nicht.* Kannte er ihn denn nicht, es heißt

---

die jüd. Gemeinde aufgenommen werden; cf. Dt. 23,9. 252. Das Verbot beziehe sich nur auf die Miçrijim zur Zeit Mošes, die ausgestorben sind, während zur Zeit Šelomos eine ganz andere Nation das Land bewohnte. 253. Die Heirat war ungültig u. sie war nur seine Geliebte. 254. iReg. 11,2. 255. Nach ihrer ja:[257]*und er liebte ihn sehr, und er ward sein Waffenträger*!? Vielmehr, er erkundigte sich nach seinem Vater. – Kannte er denn seinen Vater nicht, es heißt ja:[258]*und der Mann war in den Tagen Šaúls alt, war unter Menschen gekommen,* und Rabh, nach anderen R. Abba, sagte, dies sei Jišaj, der Vater Davids, der mit einem Heere kam und mit einem Heere auszog!? – Šaúl fragte folgendes: stammt er von Pereç[259]oder stammt er von Zeraḥ? Stammt er von Pereç, so wird er König, denn der König bricht [poreç] sich einen Weg, ohne daß jemand ihm wehren kann; stammt er aber von Zeraḥ, so wird er nur ein angesehener Mann. – Weshalb ließ er sich über ihn erkundigen? – Es heißt:[260]*und Šaúl ließ David einen Rock nach seinem Maße anlegen,* und von Šaúl heißt es: [261]*von seiner Schulter an ragte er über das ganze Volk*[262]*empor.* Doég, der Edomiter, sprach dann zu ihm: Anstatt sich zu erkundigen, ob er für die Königswürde geeignet ist oder nicht, erkundige dich lieber, ob er in die Gemeinde zu kommen geeignet ist oder nicht. – Weshalb nicht? Er stammt von der Moabiterin Ruth. Da sprach Abner zu ihm: Es wird gelehrt: *Ámmoniter,* nicht aber eine Ámmoniterin; *Moabiter,* nicht aber eine Moabiterin[263]. – Demnach [deute man] auch: *Hurenkind,* nicht aber eine Hurentochter!? – Es heißt *Hurenkind,* bemakelt[264]. – *Ein Miçri,* nicht aber eine Miçrith[265]!? – Anders ist es bei jenen; die Schrift begründet:[266]*weil sie euch nicht mit Brot und Wasser empfangen haben,* und nur der Mann pflegt zu empfangen, nicht aber pflegt die Frau zu empfangen[267]. – Es sollten doch Männer die Männer und Frauen die Frauen empfangen haben!? Da schwieg er.[268]*Und der König sprach: Frage du wessen Sohn der Jüngling ist.* Dort nennt er ihn Knabe und hier nennt er ihn Jüngling!? – Er sprach zu ihm wie folgt: dir ist die Halakha entfallen[269]; geh ins Lehrhaus und frage. Als er da fragte, erwiderte man ihm: *Ámmoniter,* nicht aber eine Ámmoniterin; *Moabiter,* nicht aber eine Moabiterin. [Doég] richtete an sie alle jene Einwände[270], und sie schwiegen. Hierauf wollte er über ihn eine Bekanntmachung[271]erlassen. Aber:[272]*Ámasa war der Sohn eines Mannes namens* Fol. 77

Bekehrung zum Judentume. 256. iSam. 17,55. 257. Ib. 16,21. 258. Ib. 17,12. 259. Dem Sohne Jehudas, aus dessen Stamm der König erwartet wurde. 260. iSam. 17,38. 261. Ib. 9,2. 262. Er fiel ihm durch seine würdevolle Haltung auf. 263. Cf. supra Fol. 69a. 264. Er ist unzulässig wegen seiner bemakelten Herkunft, u. dies gilt auch vom Weibe. 265. Das Gesetz sollte nur von Männern gelten. 266. Dt. 23,5. 267. Bei jenen ist es nur eine Strafe, die bei Frauen nicht zur Anwendung kommt. 268. iSam. 17,56. 269. עלם (Jüngling) v. עלם *verborgen, geheim sein,* abgeleitet. 270. Die oben angeführt werden, wonach diese Auslegung nicht stichhaltig ist. 271. Daß er von Moabitern stammt u. in die Gemeinde nicht aufgenommen werden darf. 272. iiSam. 17,25. 273. iChr.

Jithra der Jisraélit, der gekommen war zu Abigajil, der Tochter des Nahaš, [anderweitig aber] heißt es:[273]*Jether der Jišmáélit;* Raba erklärte, dies[274]lehre, daß er wie ein Jišmáélit sein Schwert umgürtete und sprach: Wer diese Halakha nicht beachtet, wird mit dem Schwerte durchbohrt. Folgendes ist mir vom Gerichtskollegium Šemuéls aus Rama überliefert: *Ámmoniter,* nicht aber eine Ámmoniterin; *Moabiter,* nicht aber eine Moabiterin. – War er denn glaubwürdig, R. Abba sagte ja im Namen Rabhs, daß, wenn ein Gelehrter eine Halakha lehrt[275]und der Fall[276]eintritt, man auf ihn höre, falls er sie vor Eintritt des Falles lehrte, wenn aber nicht, man auf ihn nicht höre!? – Anders war es da, wo Šemuél und sein Gerichtskollegium noch bestanden[277]. – Immerhin besteht ja ein Einwand[278]!? – Hier erwiderten sie:[279]*Ganz Herrlichkeit weilt die Königstochter drinnen*[280]. Im Westen erwiderten sie, und manche sagen es im Namen R. Jiçḥaqs: Die Schrift sagt:[281]*und sie sprachen zu ihm: wo ist deine Frau Sara*[282]*&c.* Hierüber streiten auch Tannaím: *Ámmoniter,* nicht aber eine Ámmoniterin; *Moabiter,* nicht aber eine Moabiterin – so R. Jehuda. R. Šimón sagte: *Weil sie euch nicht mit Brot und Wasser empfangen haben,* und nur ein Mann pflegt zu empfangen &c.[283]

Raba trug vor: Es heißt:[284]*du hast meine Bande gelöst;* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, zwei Bande, die an mir waren, hast du gelöst: die Moabiterin Ruth und die Ámmoniterin Noáma[285].

Raba trug vor: Es heißt:[286]*viel hast du getan, du mein Herr und Gott, deiner Wundertaten und deiner Absichten für uns.* Es heißt nicht: für mich, sondern: für uns; dies lehrt, daß Reḥabeám[287]auf dem Schoße Davids saß und dieser zu ihm sprach: meinetwegen und deinetwegen sind jene zwei Schriftverse[288]gesprochen worden.

Raba trug vor: Es heißt:[289]*da sprach ich: siehe, ich komme, in der Buchrolle ist über mich geschrieben.* David sprach: ich glaubte, erst

---

2,17. [274] Die Benennung 'Jišmáélit'; in manchen alten Übersetzungen (Origenes, ebenso eine Handschrift der äthiop. Übers.) auch im vorangehend angezogenen Schriftverse. [275] Im Namen seines Lehrers. [276] Wenn er die Entscheidung nach der von ihm mitgeteilten Lehre trifft. [277] Seine Behauptung konnte nachgeprüft werden. [278] Die Frauen sollten die Frauen empfangen haben, somit auch sie der Strafe verfallen. [279] Ps. 45,14. [280] Frauen haben daheim zu bleiben u. nicht einmal ihre Gefährtinnen zu empfangen. [281] Gen. 18,9. [282] Er erwiderte, sie sei in ihrem Zelte, das sie auch nicht zum Empfange von Gästen verließ. [283] Einer folgert aus dem einen u. einer aus dem anderen Schriftverse. [284] Ps. 116,16. [285] Mutter des Reḥabeám, des Enkels Davids (cf. iReg. 14,21); ihre Aufnahme in die jüd. Gemeinde wurde erlaubt u. damit seine Makellosigkeit ausgesprochen. [286] Ps. 40,6. [287] Vgl. Anm. 285. [288] Aus denen die Zulässigkeit der Frauen gefolgert wird. [289] Ps. 40,8. 290.

jetzt [zur Königswürde] gekommen zu sein, und wußte nicht, daß es in der Buchrolle über mich geschrieben ist. Da[290]heißt es: *die sich einfinden,* und dort heißt es:[291]*ich habe meinen Knecht David gefunden, ihn mit meinem heiligen Öl gesalbt.*

Ůla sagte im Namen R. Joḥanans: Die Tochter eines åmmonitischen Proselyten ist für Priester tauglich. Raba b. Ůla sprach zu Ůla: Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jehuda, so sagt er ja, die Tochter eines männlichen Proselyten gleiche der Tochter eines männlichen Entweihten[292], und wenn nach R. Jose, so ist es ja selbstverständlich, denn er sagt, auch wenn ein Proselyt eine Proselytin geheiratet hat, sei seine Tochter für Priester tauglich!? Wolltest du erwidern, nur solche, die in die Gemeinde kommen[293]dürfen, nicht aber dieser, der in die Gemeinde nicht kommen darf, — woher dies[294]? — doch wohl vom Hochpriester[295]mit einer Witwe zu folgern. [Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Hochpriester mit einer Witwe, bei dem die Beiwohnung eine sündhafte[296] ist, so beweist der Entweihte[297][das Entgegengesetzte. Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Entweihten, dessen Erschaffung durch eine Sünde erfolgt ist, so beweist der Hochpriester[298][das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun. Die Eigenheit des einen gleicht nicht der des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß keiner der Mehrheit der Gemeinde[299]gleicht, und seine Tochter ist untauglich, ebenso gleicht jener nicht der Mehrheit der Gemeinde, und seine Tochter ist untauglich. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja auch, daß bei ihnen eine Sünde[300] vorliegt!? Vielleicht meinst du einen Åmmoniter, der die Tochter eines Jisraéliten geheiratet hat; obgleich seine Beiwohnung eine sündhafte war, ist seine Tochter tauglich. Dieser erwiderte: Jawohl, denn als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Die Tochter eines åmmonitischen Proselyten[301]und die Tochter eines Miçri zweiter Generation[301]ist, wie R.

Gen. 19,15, schon zur Zeit Abrahams; das angeführte Wort wird von den Töchteren Loṭs gebraucht, den Stammüttern von Åmmon u. Moab. [291] Ps. 89,21. [292] Die Priestern verboten ist. [293] Von anderen Völkern, die in der Schrift nicht als verboten genannt werden. [294] Daß wegen des Vaters die Tochter untauglich sein sollte, wo das Verbot sich auf Frauen nicht erstreckt. [295] Auch dessen Heirat ist unzulässig u. seine Tochter ist entweiht u. Priestern verboten. [296] Dagegen ist die Heirat zwischen einem Åmmoniter u. einer Åmmoniterin keine sündhafte. [297] Seine Heirat mit einer Jisraélitin ist erlaubt, trotzdem ist seine Tochter Priestern verboten. [298] Mit einer Witwe; seine Erschaffung ist nicht durch Sünde erfolgt, trotzdem ist seine Tochter Priestern verboten. [299] Jedem von ihnen haftet ein Makel an, ob hinsichtl. der Geburt od. hinsichtl. der Beiwohnung. [300] Der Entweihte ist in Sünde geboren u. der Hochpriester hat durch die Heirat eine Sünde begangen, was aber bei der Toch-

Johanan sagt, tauglich, und wie Reš Laqiš sagt, untauglich. Reš Laqiš sagt, sie sei untauglich, denn er folgert vom Hochpriester mit einer Col.b Witwe; R. Johanan sagt, sie sei tauglich, denn R. Zakkaj lehrte vor R. Johanan:[302]*Nur eine Jungfrau von seinem Volke soll er zur Frau nehmen,* dies schließt die Proselytin von der Entstehung[303]her ein, daß sie für Priester tauglich sei. Da erwiderte jener: Ich lehre: *von seinem Volke,* dies[304]schließt die von zwei Völkern stammende Jungfrau ein, und du sagst, nur die Proselytin von der Entstehung her, weiter keine. Was heißt 'von zwei Völkern': wollte man sagen, wenn ein Ámmoniter eine Ámmoniterin geheiratet hat, und er nennt sie deshalb 'zwei Völker', weil Männer verboten und Frauen erlaubt sind, so ist dies ja eine Proselytin von der Entstehung her. Doch wohl, wenn ein Ámmoniter eine Jisraélitin geheiratet hat. Manche lesen: Da erwiderte jener: Ich lehre: *von seinem Volke,* dies schließt die von zwei Völkern stammende Jungfrau ein, von einem Volke, das aus zwei Völkern[305]besteht, und du sagst, eine Proselytin von der Entstehung her, weiter keine[303]. — Woher ist nach dieser Lesart[306]zu entnehmen, daß die Tochter eines Miçri zweiter Generation[307]für Priester tauglich ist? Wolltest du sagen, er folgere es vom Ámmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet[308]hat, so gilt dies vielleicht nur von einem Ámmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet hat, da die Frauen erlaubt sind!? — Ein Miçri zweiter Generation, der eine Miçrith zweiter Generation geheiratet hat, beweist [das Entgegengesetzte][309]. — Wohl gilt dies vom Miçri zweiter Generation, der eine Miçrith zweiter Generation geheiratet hat, bei dem die Beiwohnung keine sündhafte ist!? — Der Ámmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet[310]hat, beweist [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich[311]nun &c. R. Joseph sprach: Deshalb hörte ich auch R. Jehuda [die Worte] *von seinem Volke* auslegen, und ich wußte nicht, was er meinte[312].

Als R. Šemuél b. R. Jehuda kam, sagte er: Er lehrte vor ihm[313]wie

---

ter eines Ámmoniters nicht der Fall ist. 301. Von einer Jisraélitin. 302. Lev. 21,14. 303. Deren beide Eltern Nichtjuden waren, ihre Heirat somit erlaubt war, u. sich vor ihrer Geburt zum Judentume bekehrt haben. 304. Das Partitivum 'von'. 305. Ein Volk, von dem Männer verboten u. Frauen erlaubt sind, nämlich Ámmoniter. 306. Nach der er dies ausdrücklich von der Tochter eines mit einer Jisraélitin verheirateten bekehrten Ámmoniters lehrte. 307. Von einer Jisraélitin, die ihm verboten ist. 308. Dessen Tochter für Priester geeignet ist. 309. Die Frauen sind untauglich, dennoch ist seine Tochter erlaubt, da sie 3. Generation ist. 310. Die Heirat ist eine sündhafte, dennoch ist seine Tochter erlaubt. 311. Wie ob. Col. a. 312. Infolge einer überstandenen Krankheit litt das Gedächtnis RJ.s u. er erinnerte sich nur dunkel an gehörte od. von ihm selber vorgetragene Lehren. 313. RZ. vor RJ., die oben mitgeteilte Lehre. 314.

folgt: Ein ȧmmonitisches Weib ist tauglich; ihr Sohn von einem Ȧmmoniter ist untauglich; ihre Tochter von einem Ȧmmoniter ist tauglich. Dies gilt nur von einem Ȧmmoniter und einer Ȧmmoniterin, die sich bekehrt haben, ihre Tochter von einem Ȧmmoniter aber ist untauglich. Da sprach dieser zu ihm: Geh, lehre dies draußen. Allerdings ist ein ȧmmonitisches Weib tauglich, denn [es heißt:] *Ȧmmoniter,* nicht aber eine Ȧmmoniterin; ebenso ist ihr Sohn von einem Ȧmmoniter untauglich, denn er ist ja Ȧmmoniter; wofür aber ist ihre Tochter von einem Ȧmmoniter tauglich, wenn für die Aufnahme in die Gemeinde, so ist ja sogar die Mutter tauglich, selbstverständlich diese!? Doch wohl für Priester. «Dies gilt nur von einem Ȧmmoniter und einer Ȧmmoniterin, die sich bekehrt haben, ihre Tochter von einem Ȧmmoniter aber ist untauglich.» Was heißt 'Tochter von einem Ȧmmoniter'; wenn von einem Ȧmmoniter, der eine Ȧmmoniterin geheiratet hat, so ist sie ja eine Proselytin von der Entstehung[314]her. Doch wohl von einem Ȧmmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet hat. Hierüber sprach er zu ihm: Geh, lehre dies draußen[315].

DER MIÇRI UND DER ÉDOMITER SIND NUR &C. VERBOTEN. Was ist dies für eine Widerlegung[316]? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Inzestuösen beweisen [das Entgegengesetzte]: diese sind nur bis zur dritten Generation[317]verboten, und es gilt von Männern und von Frauen. [Entgegnet man:] wohl gilt dies von den Inzestuösen, die mit der Ausrottung belegt sind, so beweist das Hurenkind[318][das Entgegengesetzte. Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Hurenkinde, das ewig in die Gemeinde nicht kommen darf, so beweisen die Inzestuösen[319] [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun. Die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie verboten sind, und dies gilt von Männern und von Frauen, ebenso alle anderen, die verboten sind, sowohl Männer als auch Frauen. Somit sind der Miçri und die Miçrith im Verbote einbegriffen, Männer und Frauen. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist, daß bei ihnen die Ausrottungsstrafe vorliegt[320]. — Und die Rabba-

---

Die nach dem 1. Passus der von ihm selber vorgetragenen Lehre tauglich ist. [315] Auch diese ist tauglich, wie aus dem Partitivum 'von seinem Volke' zu entnehmen. [316] Der Schlußfolgerung RŠ.s, von der die Mišna spricht. [317] Das Verbot erstreckt sich auf Verwandte bis zur 3. Generation absteigend und aufsteigend. [318] Sein Verkehr mit einer Jisraélitin ist nicht mit der Ausrottung belegt, dennoch erstreckt sich das Verbot auf männliche u. weibliche Personen. [319] Die überhaupt nur unter einander verboten, der ganzen Gemeinde aber erlaubt sind. [320] Das Hurenkind ist durch eine mit der Ausrottung nan!? – [Sie folgern] vom von mit einem Gebote belegten[321] stammenden Entweihten, nach R. Eliézer b. Jáqob[322]. – Was heißt: nicht[323] doch? – Er sprach zu ihnen wie folgt: ich bin nicht der Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob, euch aber, die ihr dessen Ansicht seid, [erwidere ich:] ich spreche eine überlieferte Halakha. Es wird gelehrt: R. Šimón sprach zu ihnen: Ich spreche eine überlieferte Halakha, außerdem unterstützt mich ein Schriftvers:[324] *Söhne,* nicht aber Töchter.

Die Rabbanan lehrten: *Söhne,* nicht aber Töchter – so R. Šimón. R. Jehuda sprach zu ihm: Es heißt: *Söhne, die ihnen geboren werden, die dritte Generation;* die Schrift hat es von der Geburt[325] abhängig gemacht. R. Johanan sagte: Hätte R. Jehuda nicht gesagt, die Schrift habe es von der Geburt abhängig gemacht, so würde er im Lehrhause Hände und Füße nicht gefunden[326] haben. Der Meister sagte ja, die Fol. 78 Gemeinschaft der Proselyten gelte als Gemeinschaft[327], wieso erlangt nun ein Miçri zweiter Generation Reinigung[328]!? – Vielleicht, wenn er eine Übertretung begeht und heiratet[329]. – Von Übertretungen[330] spricht die Schrift nicht[331]. – Die Schrift spricht ja vom Hurenkinde, bei dem dies der Fall ist[332]!? – Sie spricht von einem durch Übertretung entstehenden Verbote, nicht aber von einer dadurch eintretenden Erlaubnis[331]. – Auch bei der Wiedernahme seiner Geschiedenen[333] erfolgt ja die Erlaubnis durch

---

belegte Beiwohnung erzeugt (cf. supra Fol. 49a), u. bei den Inzestuösen ist ihre eigene Beiwohnung mit der Ausrottung belegt, was aber beim Miçri u. der Miçrith nicht der Fall ist. Dies ist die Erwiderung RŠ.s auf die von den Rabbanan vorgehaltene Widerlegung. 321. Wenn beispielsweise ein Hochpriester, dem es geboten ist, eine Jungfrau zu heiraten (Lev. 21,13), eine Deflorierte geheiratet hat; verboten sind ihm nur Witwe, Geschiedene u. Hure. 322. Nach dem das erzeugte Kind in diesem Falle entweiht ist (cf. supra Fol. 60a). Dieser Fall ist nicht mit der Ausrottung belegt, dennoch sind sowohl die männlichen als auch die weiblichen Kinder entweiht u. somit Priestern verboten. 323. Er sollte erwidert haben, er sei nicht der Ansicht RE.s, sodaß die Widerlegung hinfällig ist. 324. Dt. 23,9. 325. Die durch die Mutter erfolgt; die Zählung der Generationen beginnt mit dieser, somit sind Frauen einbegriffen. 326. Seine entgegengesetzte Ansicht wäre nicht aufrecht zu erhalten. 327. Sie fallen unter den Begriff 'Gemeinde des Herrn', von der Dt. 23,2,3,4,9 gesprochen wird, sodaß auch ihnen die da genannten Personen verboten sind. 328. Von seiner Herkunft, dh. die Befähigung zur Aufnahme in die jisraél. Gemeinschaft; wenn das Verbot sich auf Frauen nicht erstreckt, so ist ihm nicht nur eine Jisraélitin, sondern auch eine Stammesgenossin verboten. 329. Eine Jisraélitin od. eine bekehrte Stammesgenossin. 330. Cf. supra Fol. 10a Anm. 209. 331. Die Schrift erlaubt die 3. Generation, u. eine solche ist nur im Falle einer Übertretung möglich. 332. Die Erzeugung eines solchen kann nur durch Begehung einer Sünde erfolgen. 333. Nachdem sie mit einem anderen verheiratet war; cf. Dt.

eine Übertretung, und die Schrift spricht[334] davon!? – Von dieser ist es hauptsächlich wegen des Verbotes[335] geschrieben.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es *Söhne* heißt, wozu heißt es *Generationen*, und wenn es *Generationen* heißt, wozu heißt es *Söhne*? Hieße es nur *Söhne* und nicht *Generationen*, so könnte man glauben, der erste und der zweite Sohn seien verboten, der dritte[336] aber erlaubt, daher heißt es *Generationen*; und hieße es nur *Generationen* und nicht *Söhne*, so könnte man glauben, dies gelte nur für diejenigen, die am Berge Sinaj[337] standen, daher heißt es[338] *Söhne.*[324] *Ihnen*, von ihnen[339] ab zähle man; *ihnen*[340], man richte sich nach ihrer[341] Bemakelung. Und sowohl [das Wort] *ihnen* als auch [die Worte] *die geboren werden* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur *die geboren werden* geschrieben haben, so könnte man glauben, die Zählung beginne mit den Kindern, daher schrieb er *ihnen*; und würde der Allbarmherzige nur *ihnen* geschrieben haben, so könnte man glauben, wenn eine schwangere Miçrith sich bekehrt hat, gelte sie mit ihrem Sohne als eine Generation, daher schrieb er *die geboren*[342] *werden.* Und sowohl [das Wort] *ihnen* hierbei als auch [das Wort] *ihm* beim Hurenkinde[343] ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur hierbei geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er von einem bemakelten Tropfen kommt, nicht aber gelte dies[344] beim Hurenkinde, das von einem unbemakelten Tropfen[345] kommt; und würde der Allbarmherzige es nur beim Hurenkinde geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er niemals in die Gemeinde kommen darf, nicht aber gelte dies von jenem. Daher ist beides nötig.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Miçri zweiter Generation eine Miçrith erster Generation geheiratet hat, so ist ihr Sohn dritter Generation. Er ist demnach der Ansicht, er folge ihm. R. Joseph wandte ein: R. Tryphon sagte: Hurenkinder können Reinigung[328] erlangen, und zwar: wenn ein Hurenkind eine Sklavin geheiratet hat, so ist der Sohn Sklave; wird er freigelassen, so ergibt es sich, daß der Sohn Freier ist. Demnach folgt er ihr!? – Anders ist es da, denn die Schrift sagt:[346] *das Weib und ihre Kinder*[347] *gehören ihrem Herrn.*

24,4. [334] Die Schrift hebt hervor, daß die Kinder erlaubt sind; cf. supra Fol. 11b. [335] Daß diese selbst verboten ist, die Erlaubnis der Kinder wird nur hiervon gefolgert. [336] Sohn eines Miçri erster Generation. [337] Nach Erlöschen der 3. Generation sei dieses Gesetz aufgehoben. [338] Dies gilt für alle Nachkommen. [339] Der Proselyt gilt als 1. Generation u. sein Enkel darf in die Gemeinde kommen. [340] In diesem Schriftverse kommt dieses Wort 2mal vor. [341] Wenn die Mutter richtige Jisraélitin ist, so ist trotzdem das Kind bemakelt. [342] Die Geburt gilt als neue Generation. [343] Dt. 23,3. [344] Daß die Bemakelung des einen der Eltern auf die Kinder übergehe. [345] Beide Eltern sind Jisraéliten u. nur der Verkehr unter ihnen war verboten. [346] Ex. 21,4. [347].

Raba wandte ein: R. Jehuda erzählte: Minjamin, ein miçrischer Proselyt, war mein Genosse unter den Schülern R. Áqibas, und er sagte: Ich bin ein Miçri erster Generation und habe eine Miçrith erster Generation geheiratet; ich will meinen Sohn mit einer Miçrith zweiter Generation verheiraten, damit der Sohn meines Sohnes in die Gemeinde kommen dürfe. Wenn man sagen wollte, er folge ihm, so gilt dies ja auch von einer erster Generation!? — R. Joḥanan sagte ja zum Jünger, daß er 'erster' lese.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Miçri zweiter Generation eine Miçrith erster Generation geheiratet hat, so ist ihr Sohn zweiter Generation. Demnach folgt er der Mutter. Abajje sprach zu ihm: R. Joḥanan sagte, daß, wenn man ein trächtiges [Vieh] als Sündopfer abgesondert und es geworfen hat, man beliebig durch dieses oder durch das Junge Sühne erlangen kann. Allerdings ist dies, wenn der Fötus nicht als Glied der Mutter[348] gilt, ebenso, als würde man zur Sicherheit zwei Sündopfer absondern, und R. Ošája sagte, wenn man zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert hat, erlange man Sühne durch das eine und lasse das andere[349] weiden, wenn du aber sagst, der Fötus gelte als Glied der Mutter, so ist es das Junge eines Sündopfers, und das Junge eines Sündopfers muß man ja verenden[350] lassen!? Jener schwieg. Hierauf sprach dieser: Vielleicht ist es da anders; es heißt: *die geboren werden*, somit hat die Schrift es von der Geburt abhängig gemacht. Jener erwiderte: Kopfmensch, ich sah dein Haupt zwischen den Säulen [des Lehrhauses], als R. Joḥanan folgendes[352] vortrug: Nur hierbei, weil es heißt: *die geboren werden*, sonst aber gehört [die Geburt] zum Vater. — Raba sagte, wenn eine schwangere Nichtjüdin sich bekehrt hat, benötige ihr Sohn nicht des Untertauchens; weshalb benötigt er nicht des Untertauchens[353]!? Wolltest du sagen, wegen der Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte, beim größeren Teile[354] gelte es als Trennung[355], wenn man darauf achtet, nicht aber, wenn man darauf nicht[356] Col.b achtet, so sagte ja R. Kahana, dies gelte nur vom größeren Teile, beim

---

Es ist eine Bestimmung der Schrift, daß die Kinder der Sklavin zu dieser gehören. 348. Hierüber besteht ein Streit; cf. Hul. Fol. 58a. 349. Bis es ein Gebrechen bekommt u. zur Opferung untauglich wird; sodann kann es ausgelöst werden. 350. Vgl. Bd. II S. 620 Anm. 95. 351. Vgl. Bd. II S. 71 Anm. 137. 352. Dh. diese Erklärung stammt nicht von dir selber, vielmehr hast du sie gehört. 353. Er gehört ja zum Vater. 354. Eines Haares, das beim rituellen Untertauchen vom Wasser unberührt bleibt. 355. Des Wassers vom Körper; das Untertauchen ist dann ungültig. 356. Wenn an der betreffenden Körperstelle etwas haften bleiben muß, so gilt dies überhaupt nicht als Trennung; auch hierbei gehört der Körper der Mutter zum Fötus, u. obgleich beim Unterganzen aber gelte es als Trennung[357]. – Anders verhält es sich beim Fötus, dessen Wachstum auf diese Weise erfolgt[358].

Als Rabina kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Bei den [weltlichen] Völkern folgt [das Kind] dem Manne; haben sie sich bekehrt, so folgt es dem bemakelten unter beiden. Bei den weltlichen Völkern folgt [das Kind] dem Manne, wie gelehrt wird: Woher, daß, wenn jemand von den Völkern[359] einer Kenaániterin beigewohnt und von ihr einen Sohn gezeugt hat, man diesen als Sklaven kaufen darf? Es heißt: [360]*und auch von den Kindern der Beisassen, die bei euch weilen, aus ihnen mögt ihr erwerben.* Man könnte glauben, wenn einer von den Kenaánitern einer [Person] von den Völkern beigewohnt und von ihr einen Sohn gezeugt hat, dürfe man ihn ebenfalls als Sklaven kaufen, so heißt es:[360]*die sie in eurem Lande gezeugt haben*; von denen, die in eurem Lande gezeugt worden sind, nicht aber von denen, die in eurem Lande wohnen[361].

«Haben sie sich bekehrt, so folgt es dem bemakelten unter beiden.» In welchem Falle: wollte man sagen, wenn ein Miçri eine Ámmoniterin geheiratet[362] hat, wieso nach dem bemakelten unter beiden, es heißt ja *Ámmoniter*, nicht aber eine Ámmoniterin[363]!? – Vielmehr, wenn ein Ámmoniter eine Miçrith geheiratet hat. Ist es ein männliches [Kind], so gehört es[164] zum Ámmoniter, ist es ein weibliches, so gehört es zur Miçrith[365].

HURENKINDER UND NETHINIM SIND VERBOTEN, UND DAS VERBOT GILT EWIG, SOWOHL FÜR MÄNNER ALS AUCH FÜR FRAUEN. iii,2

GEMARA. Reš Laqiš sagte: Eine Hurentochter[366] ist nach zehn Generationen erlaubt, denn dies ist durch [das Wort] *zehnte*[367] von Ámmoniter und Moabiter zu folgern: wie bei diesen Frauen erlaubt sind, ebenso sind bei jenem Frauen erlaubt. – Demnach sollten, wie die einen es sofort sind, auch die anderen es sofort sein!? – [Der Schluß durch]

---

tauchen der Fötus vom Wasser unberührt bleibt, ist es für ihn gültig. [357] In diesem Falle bleibt der ganze Körper des Fötus vom Wasser unberührt. [358] Er ist von der Mutter nicht zu trennen, sodaß dies überhaupt nicht als Trennung zu betrachten ist. [359] Außer den Dt. 7,1 genannten, die schlechthin Kenaániter genannt werden; diese müssen nach Dt. 20,16 ausgerottet werden. [360] Lev. 25,45. [361] Das Kind gehört zum Manne, der es gezeugt hat. [362] Die Mutter darf sofort u. der Vater erst nach der 3. Generation in die Gemeinde kommen. [363] Sie ist überhaupt nicht bemakelt. [364] Es darf niemals in die jüd. Gemeinde kommen. [365] Erst ihr Enkel darf in die Gemeinde kommen, obgleich ámmonitische Frauen im Verbote nicht einbegriffen sind. [366] Die weibl. Form des W.s Hurenkind läßt sich in der Übersetzung nicht wiedergeben. [367] Das sowohl beim Hurenkinde (Dt. 23,3) als auch beim Ámmoniter u. beim

Wortanalogie ist nur von der zehnten [Generation] ab anwendbar[368]. – Wir haben ja aber gelernt, Hurenkinder und Nethinim seien verboten, und das Verbot gelte für ewig, sowohl für Männer als auch für Frauen!? – Das ist kein Einwand; einer ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, man folgere eine Sache in jeder[369]Hinsicht, und einer ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, man folgere und belasse sie bei ihrer Bestimmung[370].

Man fragte R. Eliêzer, wie es sich mit einer Hurentochter nach zehn Generationen verhalte. Dieser erwiderte: Wenn mir jemand die dritte Generation vorführt, erkläre ich sie als rein. Er ist nämlich der Ansicht, Hurenkinder pflanzen sich nicht[371]fort. Ebenso sagte R. Hona, Hurenkinder pflanzen sich nicht fort. – Wir haben ja aber gelernt, Hurenkinder seien verboten, und das Verbot gelte für ewig!? R. Zera erwiderte: Mir wurde von R. Jehuda erklärt: von denen man es[372]weiß, pflanzen sich fort, von denen man es nicht weiß, pflanzen sich nicht fort, von denen man es [weiß, jedoch] nicht [sicher] weiß, pflanzen sich drei Generationen fort, mehr aber nicht.

Einst war einer in Nachbarschaft R. Amis, und er ließ über ihn bekannt machen, daß er Hurenkind sei. Dieser weinte darüber. Da sprach er zu ihm: Ich habe dir Leben verschafft.

R. Ḥana b. Ada sagte: David verhängte das Verbot über die Nethinim, denn es heißt:[373]*und der König berief die Gibeôniten*[374]*und sprach zu ihnen: die Gibeôniten aber waren nicht von den Kindern Jisraél &c.* – Weshalb verhängte er dies über sie? – Es heißt:[375]*und es war eine Hungersnot in den Tagen Davids drei Jahre lang, Jahr auf Jahr.* Im ersten

---

Moabiter (ib. V. 4) gebraucht wird. [368] Von 10 Generationen lehrt die Schrift ausdrücklich, daß sie verboten sind, da etymologisch im W.e 'Hurenkind' auch Frauen einbegriffen sind (vgl. Anm. 264); der Schluß kann sich nur auf die nicht ausdrückl. genannten beziehen. [369] Wenn von einem in der Schrift befindlichen Gesetze ein anderes durch Analogie gefolgert wird, so gleicht es diesem in allen Einzelheiten; hierbei wird hinsichtl. des Hurenkindes vom Ammoniter gefolgert u. sie gleichen einander auch inbetreff der Ausschließung der Frauen, jed. nur von der 10. Generation ab, da für die früheren die Anwendung der Analogie nicht nötig ist. [370] Man folgere nur die Hauptsache, während hinsichtl. der Einzelheiten die sonst geltenden Bestimmungen bestehen; hierbei lautet die Bestimmung, daß unter 'Hurenkind' auch Frauen einbegriffen sind, u. durch die sowohl beim Ammoniter als auch beim Hurenkind gebrauchten W.e 'zehnte Generation' wird gefolgert, daß darunter auch bei letzterem alle Ewigkeit zu verstehen sei, wie dies bei ersterem ausdrücklich angegeben ist. [371] Wörtl. leben nicht; es gibt keine 3. Generation. [372] Daß sie Hurenkinder sind; man wird nicht veranlaßt, sich mit ihnen zu vermischen. [373] iiSam. 21,2. [374] Identisch mit den Nethinim (Tempeldiener); cf. Jos. Kap. 9.

Jahre sprach er zu ihnen: Vielleicht sind unter euch Götzenanbeter? Es heißt nämlich:[376]*wenn ihr fremden Göttern dienet und euch vor ihnen niederwerft &c., so verschließt er den Himmel, daß es keinen Regen gibt &c.* Sie forschten nach und fanden keine. Im zweiten Jahre sprach er zu ihnen: Vielleicht sind unter euch Leute der Sünde? Es heißt nämlich:[377]*vorenthalten wurde der Regen und Spätregen kam nicht, und die Stirn eines buhlerischen Weibes hattest du &c.* Sie forschten nach und fanden keine. Im dritten Jahre sprach er zu ihnen: Vielleicht sind unter euch Leute, die öffentlich Almosen versprechen und nicht geben? Es heißt nämlich:[378]*Gewölk und Wind ohne Regen, so ist ein Mann, der sich einer Gabe fälschlich rühmt.* Sie forschten nach und fanden keine. Da sprach er: Es liegt also nur an mir. Hierauf:[375]*da betete David vor dem Antlitz des Herrn.* – Was bedeutet dies? Reš Laqiš erwiderte: Er befragte das Orakel[379]. – Wieso geht dies hieraus hervor? R. Eleázar erwiderte: Es ist aus [dem Worte] *Antlitz* zu entnehmen; hier heißt es: *da betete David vor dem Antlitz des Herrn,* und dort heißt es: [380]*und er befragte das Urteil der Urim vor dem Antlitz des Herrn.*[375]*Da sprach der Herr: Wegen Šaúls und wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeóniten getötet hat.* Wegen Šaúls, weil er nicht nach Gebühr betrauert worden ist; wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeóniten getötet hat. Wo finden wir, daß Šaúl die Gibeóniten getötet hat? Vielmehr, er mordete die Priesterstadt Nob, die sie mit Wasser und Nahrung versorgte, und dies rechnet ihm die Schrift an, als hätte er sie getötet. – Er klagte an, daß Šaúl nicht nach Gebühr betrauert worden ist, und er klagte an, daß dieser die Gibeóniten getötet hat!? – Allerdings, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[381]*suchet den Herrn all ihr Demütigen des Landes, die nach seinem Rechte handeln;* wo sein Recht, da seine Handlungen[382]. David sprach dann: Über Šaúl[383]sind bereits zwölf Fol. 79 Monate, ein Jahr, verstrichen, und es ist nicht üblich, eine Trauer [so spät] zu veranstalten; wir wollen aber die Gibeóniten rufen und sie besänftigen.[384]*Und der König berief die Gibeóniten und sprach zu ihnen &c. Was soll ich euch tun und womit werde ich Sühne haben, daß ihr das Erbe des Herrn segnet. Die Gibeóniten sprachen zu ihm: Es ist uns nicht um Gold und Silber mit Šaúl und seinem Hause, auch ist es uns nicht darum, einen Mann &c. Man gebe uns sieben Männer von seinen Söhnen, wir wollen sie aufhängen vor dem Herrn &c.* Er wollte sie besänftigen; sie aber ließen sich nicht besänftigen. Da sprach er: Diese

---

375. iiSam. 21,1. 376. Dt. 11,16,17. 377. Jer. 3,3. 378. Pr. 25,14. 379. Im Texte: Urim und Tummím; cf. Ex. 28,30. 380. Num. 27,21. 381. Zeph. 2,3. 382. Wenn gegen einen Anklage erhoben u. über ihn Recht gesprochen wird, nennt man auch seine guten Handlungen; dies war auch dann der Fall. 383.

Nation[385] ist durch drei Eigenschaften gekennzeichnet: barmherzig, schamhaft und mildtätig. Barmherzig, denn es heißt:[286] *er wird dir Barmherzigkeit geben und sich deiner erbarmen und dich mehren.* Schamhaft, denn es heißt:[387] *damit seine Furcht auf eurem Angesichte sei.* Mildtätig, denn es heißt:[388] *damit er befehle seinen Söhnen und seinem Hause*[389] *&c.* [Nur] wer diese drei Eigenschaften hat, ist würdig, dieser Nation angeschlossen zu werden[390].

[391] *Da nahm der König die beiden Söhne der Riçpa, der Tochter Ajas, die sie dem Šaúl geboren, Armoni und Mephibošeth, und die fünf Söhne der Mikhal, der Tochter Šaúls, die sie geboren dem Ádriél, Sohn Barzilajs, aus Meḥola.* Weshalb gerade diese? R. Hona erwiderte: Er ließ sie[392] vor die Bundeslade führen; den die Bundeslade aufnahm, war für den Tod bestimmt, und den die Bundeslade nicht aufnahm, blieb leben. R. Ḥana b. Qaṭṭina wandte ein:[393] *Und der König hatte Mitleid mit Mephibošeth, dem Sohne Jehonathans, des Sohnes Šaúls*[394]!? — Er ließ ihn nicht vorführen. — Gab es denn hierbei eine Bevorzugung!? — Vielmehr, er ließ ihn vorführen und sie nahm ihn auch auf, jedoch flehte er für ihn um Erbarmen, und sie gab ihn frei. — Aber auch hierin liegt ja eine Bevorzugung[395]!? — Vielmehr, er flehte um Erbarmen, daß die Bundeslade ihn nicht aufnehme. — Es heißt ja aber:[396] *nicht sollen Väter um Kinder getötet werden &c.*!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Lieber werde ein Buchstabe aus der Tora entwurzelt, als daß der Name des Himmlischen öffentlich entweiht werde[397].

[398] *Da nahm Ripça, die Tochter Ajas, einen Sack und spannte ihn auf dem Felsen auf, vom Beginne der Ernte, bis vom Himmel Wasser auf sie niederfiel, und ließ des Tages die Vögel des Himmels nicht auf ihnen ruhen, noch des Nachts das Getier des Feldes.* Es heißt ja aber:[399] *du sollst seine Leiche nicht übernachten lassen an dem Holze*!? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Mag ein Buchstabe aus der Tora entwurzelt werden, damit der Name des Himmlischen öffentlich geheiligt werde. Die Vorübergehenden erkundigten sich, welches Bewenden es mit diesen habe, und [man sagte ihnen,] es seien königliche Prinzen. — Was haben sie getan? — Sie vergriffen sich an eingewan-

---

Dh. seit seinem Tode. [384] iiSam. 21,2,3,4,6. [385] Die Jisraéliten. [386] Dt. 13,18. [387] Ex. 20,20. [388] Gen. 18,19. [389] Weiter folgt: צדקה zu üben, das im Späthebräischen die Bedeutung Mildtätigkeit, Almosen, hat. [390] Sie zeigten sich rachsüchtig, daher schloß er sie aus der Gemeinde aus. [391] iiSam. 21,8. [392] Alle Nachkommen Šaúls. [393] iSam. 21,7. [394] Ihr Schicksal hing ja von der Bundeslade ab. [395] Da ihn die Bundeslade bereits aufgenommen hatte, mußte an seiner Stelle ein anderer sterben. [396] Dt. 24,16. [397] Man sollte nicht sagen, Gott ließ die Hinmordung der Gibeóniten ungestraft. [398] iiSam. 21,10. [399] Dt. 21,23. [400] Wörtl. sich mitschleppenden, dh. die derten[400]Fremdlingen. Alsdann sprachen jene: Es gibt keine Nation, die gleich dieser würdig ist, daß man sich ihr anschließe. Wenn es königlichen Prinzen [so erging], um wieviel mehr Gemeinen; wenn wegen eingewanderten Fremdlingen, um wieviel mehr wegen Jisraéliten. Hierauf kamen zu Jisraél hundertfünfzigtausend [Mann] hinzu, wie es heißt: [401]*Und Šelomo hatte siebzigtausend Lastträger und achtzigtausend Steinhauer im Gebirge.* — Vielleicht waren es Jisraéliten!? — Das ist nicht anzunehmen, denn es heißt:[402]*von den Kindern Jisraél aber machte Šelomo niemand zum Knechte.* — Vielleicht nur Lohnarbeiter[403]!? — Vielmehr hieraus:[404]*und Šelomo zählte alle Fremdlinge, die im Lande Jisraél wohnten &c. und es fanden sich hundertfünfzigtausend &c. und er machte von ihnen siebzigtausend Lastträger und achtzigtausend Steinhauer im Gebirge.*

War es denn David, der das Verbot über die Nethinim verhängte, dies tat ja Moše, denn es heißt:[405]*von deinem Holzhauer bis zu deinem Wasserschöpfer*[406]!? — Moše hatte es nur für jene Generation verhängt, David aber verhängte es für alle Generationen. — Aber immerhin war es ja Jehošuá, der dies über sie verhängte, denn es heißt:[407]*und Jehošuá machte sie an diesem Tage zu Holzhauern und Wasserschöpfern für die Gemeinde und für den Altar des Herrn*!? — Jehošuá verhängte es für die Zeit, da der Tempel bestand, David aber verhängte es auch für die Zeit, da der Tempel nicht besteht.

In den Tagen Rabbis wollten sie die Nethinim erlauben, da sprach Col.b Rabbi zu ihnen: Wir können wohl auf unseren Anteil verzichten, wer aber soll auf den Anteil des Altars[408]verzichten!? Er streitet somit gegen R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Anteil der Gemeinde ist ewig[409]verboten, der Anteil des Altars ist, wenn der Tempel besteht, verboten, und wenn der Tempel nicht besteht, erlaubt.

R. Jehošuá sagte: Ich hörte, der Kastrat habe die Ḥaliça zu vollziehen und die Ḥaliça sei an seiner Frau zu vollziehen, der Kastrat habe die Ḥaliça nicht zu vollziehen und die Ḥaliça sei an iv

---

man als Proselyten nicht aufnehmen will, sich jed. aufdrängen. [401] iReg. 5,29. [402] Ib. 9,22. [403] Die richt. Lesart ist wohl רוזגר (pers. Tagelöhner); in ed. Pesaro 1509 transmutiert רוגזר, u. in späteren Drucken bis auf דונגר verstümmelt, worin Luzzatto (*Hebr. Briefe* p. 833) das deutsche (aus dem Persischen entlehnte) dingen ('gedungener Mann') finden will. [404] iiChr. 2,16,17. [405] Dt. 29,10. [406] Er nennt sie besonders, wonach sie nicht zu den Jisraéliten gehörten, u. diese Arbeiten wurden von den Nethinim verrichtet. [407] Jos. 9,27. [408] Der durch die Aufhebung ihrer Leibeigenschaft Schaden erleiden würde. [409] Solange ihre Leibeigenschaft nicht durch einen gerichtlichen Be-

seiner Frau nicht zu vollziehen; ich weiss dies[410] nicht zu erklären.
Da sprach R. Áqiba: Ich will dies erklären: der durch Menschenhand
Kastrierte vollziehe die Ḥaliça, auch ist die Ḥaliça an seiner Frau
zu vollziehen, da er sich einst im Zustande der Tauglichkeit befand;
der Naturkastrat vollziehe die Ḥaliça nicht, auch ist an
seiner Frau die Ḥaliça nicht zu vollziehen, da er sich nie im Zustande
der Tauglichkeit befand. R. Eliézer sprach: Nicht doch, vielmehr
vollziehe der Naturkastrat die Ḥaliça, auch ist die Ḥaliça
an seiner Frau zu vollziehen, da es für ihn eine Heilung gibt; der
durch Menschenhand Kastrierte vollziehe die Ḥaliça nicht, auch ist
die Ḥaliça an seiner Frau nicht zu vollziehen, da es für ihn keine
Heilung gibt. R. Jehošuá b. Bethera bekundete, dass man an der Frau
des Ben Megoseth[411], eines durch Menschenhand Kastrierten in Jerušalem,
die Schwagerehe vollzog, zur Bestätigung der Worte R. Áqibas.
v Der Kastrat vollziehe weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe,
ebenso ist an der Sterilen weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe
zu vollziehen. Wenn ein Kastrat an seiner Schwägerin die Ḥaliça
vollzogen hat, so hat er sie nicht untauglich gemacht; hat er
ihr beigewohnt, so hat er sie untauglich gemacht, weil es eine Beiwohnung
der Unzucht[412] ist. Ebenso haben die Brüder, wenn sie an
einer Sterilen die Ḥaliça vollzogen haben, sie nicht untauglich gemacht;
haben sie ihr beigewohnt, so haben sie sie untauglich gemacht,
weil es eine Beiwohnung der Unzucht ist.

GEMARA. Merke, wir wissen ja von R. Áqiba, daß er der Ansicht ist, mit einem Verbote belegte[413] gleichen den mit der Ausrottung belegten, und die mit der Ausrottung belegten haben ja die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen!? R. Ami erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sein Bruder eine Proselytin geheiratet hat, und R. Áqiba ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, die Gemeinschaft der Proselyten heiße nicht Gemeinschaft[414]. – Demnach sollte er auch die Schwagerehe vollziehen!? – Dem ist auch so, da aber R. Jehošuá nur von der Ḥaliça spricht, spricht er ebenfalls nur von der Ḥaliça. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: R. Jehošuá b. Bethera bekundete, daß man an der Frau des Ben Megoseth, eines durch Menschenhand Kastrierten in Jerušalem, die Schwagerehe vollzog, zur Bestätigung der Worte R. Áqi-

---

schluß aufgehoben wird. [410] In welchem Falle das eine u. in welchem Falle das andere Geltung hat. [411] Viell. weibl. Berufsname (vom syr. מגוסא), Sohn einer Köchin. [412] Wörtl. der Hurerei; sie ist für Priester nicht als Ḥaluça, sondern als Hure (cf. Lev. 21,7) verboten. [413] Cf. supra Fol. 49a. Auch der geschlechtliche Verkehr eines durch Menschenhand Kastrierten mit einer Jisraélitin ist mit einem Verbote belegt. [414] In die der Kastrat nach Dt. 23,2 nicht bas. Schließe hieraus. Rabba wandte ein: Der Quetschverstümmelte, der Ergußdurchschnittene, der durch Menschenhand Kastrierte und der Greis können die Ḥaliça und die Schwagerehe vollziehen. Und zwar: wenn diese gestorben sind und Brüder und Frauen hinterlassen haben, so ist, wenn die Brüder an ihre Frauen die Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Ḥaliça vollzogen haben, ihre Handlung gültig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet. Wenn ihre Brüder gestorben sind und diese an ihre Frauen die Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Ḥaliça vollzogen haben, so ist ihre Handlung gültig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet, jedoch dürfen sie sie nicht behalten, denn es heißt:[415]*es komme kein Quetschverstümmelter und kein Ergußdurchschnittener in die Gemeinde des Herrn.* Hier wird also von der Gemeinschaft[416]gesprochen!? Vielmehr, erklärte Rabba, wenn sie ihm zufiel und er nachher verstümmelt worden[417]ist. Abajje sprach zu ihm: Das Verbot des Verstümmelten sollte doch das Gebot der Schwagerehe aufheben!? Wir haben ja gelernt: R. Gamliél sagte: Hat jene[418]die Weigerung erklärt, so ist es recht, wenn aber nicht, so warte sie, bis jene großjährig ist, sodann ist sie als Schwester seiner Frau frei. Demnach hebt das Verbot der Schwester seiner Frau dies[419]auf, ebenso sollte auch hierbei das Verbot des Verstümmelten dies aufheben. Vielmehr, erklärte R. Joseph, dieser Autor ist der Autor der Schule R. Áqibas, welcher sagt, [der Abkömmling] der wegen Blutsverwandtschaft mit einem Verbote belegten sei Hurenkind und der mit einem gewöhnlichen Verbote belegten[420]sei kein Hurenkind[421]. – Man sollte doch hierauf beziehen:[422]*seinem Bruder einen Namen zu erhalten,* wofür dieser nicht geeignet[423]ist!? Raba erwiderte: Wenn dem so[424]wäre, so gäbe es keine für die Schwagerehe geeignete Frau, deren Mann nicht kurz vor seinem Tode Naturkastrat[425]geworden ist. – Gegen R. Eliézer[426]ist ja die Erwiderung Rabas einzuwenden!? – Hierbei[427]hat nur das Hinscheiden begonnen[428].

---

kommen darf; seine Heirat mit einer Proselytin ist nicht verboten. [415] Dt. 23,2. [416] Von richtigen Jisraélitinnen; diese Lehre vertritt die Ansicht RA.s. [417] Die Gebundenheit trat bereits ein u. zur Aufhebung derselben ist die Ḥ. erforderlich. [418] Die minderjährige Frau des Schwagers; hierüber weit. Fol. 109a. [419] Die Pflicht der Schwagerehe. [420] Cf. supra Fol. 49a. [421] Der Verstümmelte ist nicht wegen Blutsverwandtschaft verboten, somit gleicht er nicht den mit der Ausrottung belegten u. hat die Schwagerehe zu vollziehen. [422] Dt. 25,7. [423] Selbst wenn er einst begattungsfähig war. [424] Daß die ehemalige Zeugungsfähigkeit nicht berücksichtigt wird. [425] Dh. zeugungsunfähig: wer die Schwagerehe nicht vollziehen kann, an dessen Frau ist sie auch nicht zu vollziehen. [426] Nach dem der frühere Zustand der Tauglichkeit nicht zu berücksichtigen ist. [427] Wenn jemand vor seinem Tode aus Schwäche zeugungsunfähig

Welcher heißt Naturkastrat? R. Jiçhaq b. Joseph erwiderte im Namen Fol. 80 R. Johanans: Der nie im Zustande der Tauglichkeit[429] war. Woher weiß man dies? Abajje erwiderte: Wenn er Wasser läßt und keinen Bogen macht. – Woher kommt dies? – Wenn seine Mutter in der Mittagsonne gebacken[430] und verschnittenen[431] Met getrunken hat. R. Joseph sagte: Das ist es, was ich Ami sagen hörte: der schon aus dem Mutterleibe geschlagen ist, und ich wußte nicht, worauf dies sich beziehe. – Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht ist er inzwischen genesen!? – Da er von Anfang an geschlagen war und auch jetzt es ist, so ist dies nicht zu berücksichtigen. R. Mari wandte ein: R. Ḥanina b. Antigonos sagt, man untersuche es dreimal innerhalb achtzig Tagen[432]!? – Bei einem Gliede berücksichtige man dies, beim ganzen Körper berücksichtige man es nicht.

R. ELIÉZER SPRACH: NICHT DOCH &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn er[433] mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so können jene[434] den Beweis antreten, daß er zwanzig Jahre alt ist, und er gilt als Kastrat, der weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen kann. Wenn sie mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so können diese[435] den Beweis antreten, daß sie zwanzig Jahre alt ist, und sie gilt als steril, an der weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen ist – so die Schule Hillels. Die Schule Šammajs sagt, bei beiden erfolge dies mit achtzehn Jahren. R. Eliézer entscheidet beim Manne nach der Schule Hillels und beim Weibe nach der Schule Šammajs, weil ein Weib sie früher bekommt als ein Mann[436]. Rami b. Diquli erwiderte im Namen Šemuéls: R. Eliézer trat davon[437] zurück. Sie fragten: Wovon trat er zurück? – Komm und höre, es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Der Naturkastrat vollziehe die Ḥaliça, auch ist die Ḥaliça an seiner Frau zu vollziehen, denn derartige[438] werden in Alexandrien

---

wird. 428. Seine Unfähigkeit ist nur eine Schwäche u. er gilt nicht als Kastrat. 429. Mit verstümmelten Geschlechtsorganen geboren. 430. Der übermäßigen Hitze der Sonne u. des Backofens ausgesetzt war. 431. So richt. trotz der anders lautenden etymologischen Erklärung der Lexikographen. 432. Anfangs, am Ende u. in der Mitte; die betreffende Lehre spricht von einer Erstgeburt mit einem Leibesfehler, der nur dann als solcher gilt, wenn er 80 Tage anhält; hierbei ist eine Untersuchung in der Mitte nötig, weil angenommen wird, der Leibesfehler kann inzwischen geheilt u. wieder erschienen sein. 433. Der Schwager, der die Schwagerehe zu vollziehen hat. 434. Die Verwandten der Witwe, die sie von der Schwagerehe befreien wollen. 435. Seine Verwandten, die gegen die Schwagerehe sind. 436. Demnach hat nach RE. der Naturkastrat die Schwagerehe nicht zu vollziehen. 437. Von einer der einander widersprechenden Ansichten. 438. Diese Lehre stimmt mit unserer Mišna überein, auch wird sie begründet.

in Miçrajim geheilt. R. Eleázar erwiderte: Tatsächlich trat er davon nicht zurück, und jene Lehre[439] bezieht sich auf die Strafmündigkeit.

Es wurde gelehrt: Wenn er[440] im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren Talg gegessen[441] hat, und sich an ihm die Merkmale des Kastraten gezeigt haben, nachher aber zwei Haare bekommen hat, so gilt er, wie Rabh sagt, rückwirkend[442] als Kastrat. Šemuél sagt, er war dann Minderjähriger[443]. R. Joseph wandte gegen Rabh ein: Demnach sollte doch nach R. Meír eine Sterile die Buße[444] erhalten!? Abajje erwiderte: Diese ist aus der Minderjährigkeit in die Mannbarkeit[445] gekommen. Da sprach jener zu ihm: Derartig schöne Dinge mögen in meinem Namen gesagt werden! Es wird auch gelehrt: Der Kastrat wird nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn[446] gerichtet, weil der mißratene und widerspenstige Sohn nur dann gerichtet werden kann, wenn er unten einen Bart[447] hat. Ebenso wird die Sterile nicht als verlobte Jungfrau[448] gerichtet, weil sie aus der Minderjährigkeit in die Mannbarkeit gekommen[449] ist.

R. Abahu sagte: Bei den Merkmalen des Kastraten, der Sterilen und des Achtmonatskindes[450] treffe man eine Entscheidung[451], erst wenn sie zwanzig Jahre alt sind. – Ist ein Achtmonatskind denn lebensfähig, es wird ja gelehrt, das Achtmonatskind gleiche einem Steine und man dürfe es nicht[452] umhertragen, wegen der Lebensgefahr[453] aber dürfe seine Mutter Col.b sich über dieses niederbeugen und es säugen!? – Dies gilt von dem Falle, wenn seine Kennzeichen[454] nicht[455] entwickelt sind. Es wird nämlich gelehrt: Ein Achtmonatskind ist dasjenige, dessen [Schwangerschafts]monate nicht voll sind. Rabbi sagt, die Kennzeichen, Haare und Nägel beweisen es, denn sie sind nicht vollständig entwickelt. Nur wenn diese nicht entwickelt sind, wenn sie aber entwickelt sind, sage man, es sei ein Siebenmonatskind[456], und bei der Geburt verspätet[457]. — Einst erfolgte bei einer Frau, deren Mann nach dem Überseelande verreist war, eine Verspätung von zwölf Monaten, einem Jahre, und Raba Tospaáh erklärte [das Kind] als legitim; er entschied somit nach Rabbi, welcher sagt, es gebe eine verspätete [Geburt][458]!? — Da auch R. Šimón b. Gamliél der Ansicht ist, es gebe eine verspätete [Geburt], so entschied er nach der Mehrheit. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Was beim Menschen[459] dreißig Tage alt wurde, ist keine Fehlgeburt[460].

---

[439] Daß ein Mann mit 20 u. ein Weib mit 18 Jahren als großjährig gilt. [440] Hier wird von einem Kastraten gesprochen u. das männliche Pronomen gebraucht, dennoch kann es sich nur um eine weibl. Person handeln, da die Altersgrenzen von 12 u. 18 Jahren nur bei einer solchen zutreffen. [441] Dies wird stets als Spezimen für ein gewöhnliches strafbares Verbot angeführt. [442] Für die Zeit von 12 bis 18 Jahren; obgleich er keine Haare hatte, gilt er hinsichtl. der Strafmündigkeit als erwachsen, da das Ausbleiben derselben seiner Eigenschaft als Kastrat zugeschrieben wird, obgleich er später solche bekommen hat. [443] Erst bei der Feststellung, daß er Kastrat ist, wird er als Erwachsener behandelt. [444] Vom Notzüchter, die er an den Vater zu zahlen hat (cf. Dt. 22,29); nach RM. erhält sie eine Minderjährige nicht, u. diese sollte rückwirkend als Erwachsene gelten. [445] Sie war überhaupt nicht 'Jungfrau' im Sinne des Gesetzes, u. nur eine solche erhält die Buße; die Minderjährige, unter 12 Jahren, u. die Mannbare, über 14 Jahre, erhalten sie nicht. [446] Cf. Dt. 21,18. [447] Cf. Syn. Fol. 68b. [448] Wegen des geschlechtl. Verkehrs mit einem fremden Manne; cf. Dt. 22,23. [449] Die Schrift spricht von einer Jungfrau. [450] Ein solches gilt als nicht lebensfähig, u. erst mit 20 Jahren ist seine Lebensfähigkeit festgestellt. [451] Hinsichtl. ihrer Großjährigkeit. [452] Am Šabbath, an dem jede Arbeitsleistung verboten ist, auch die Fortbewegung einer Sache, die an diesem Tage nicht benutzt werden darf. [453] Der Mutter, die durch das Zurückbleiben der Milch erkranken kann. [454] Der Lebensfähigkeit. [455] So besser

Die Rabbanan lehrten: Naturkastrat ist derjenige, der mit zwanzig Jahren keine zwei Haare[461] bekommen hat, und selbst wenn er sie später bekommt, gilt er in jeder Hinsicht als Kastrat. Folgende sind seine Kennzeichen: er hat keinen Bart, sein Haar ist weich und seine Haut glatt. R. Šimón b. Gamliél sagt im Namen des R. Jehuda b. Jaír, dessen Urin nicht schäumt. Manche sagen, der Wasser läßt und keinen Bogen macht. Manche sagen, dessen Same blaß[462] ist. Manche sagen, dessen Urin nicht übelriechend wird. Manche sagen, dessen Leib beim Baden in der Regenzeit keine Wärme ausstrahlt. R. Šimón b. Eleázar sagt, dessen Stimme weich und zwischen eines Mannes und eines Weibes nicht zu unterscheiden ist. Eine Sterile ist diejenige, die mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, und selbst wenn sie sie später bekommt, gilt sie in jeder Hinsicht als Sterile. Folgende sind ihre Kennzeichen: sie hat keine Brüste und hat Schmerzen bei der Beiwohnung. R. Šimón b. Gamliél sagt, die keinen Venusberg wie andere Weiber hat. R. Šimón b. Eleázar sagt, deren Stimme grob und zwischen eines Weibes und eines Mannes nicht zu unterscheiden ist.

Es wurde gelehrt: Die Kennzeichen des Kastraten gelten, wie R. Hona sagt, wenn alle vorhanden sind, und wie R. Joḥanan sagt, auch wenn eines von ihnen. Wenn er zwei Haare am Barte[463] bekommen hat, stimmen alle überein, daß er es nur dann ist, wenn sie alle vorhanden sind, sie streiten nur über den Fall, wenn er keine bekommen hat. — Demnach ist Rabba b. Abuha, der zu den Rabbanan sagte, daß sie R. Naḥ-

nach Handschriften u. Alfasi. [456] Ein solches ist lebensfähig. [457] Dennoch treffe man nach RA. eine endgültige Entscheidung erst im Alter von 20 Jahren. [458] Während er nach der Mehrheit entscheiden sollte. [459] Als Ggs. zum Vieh. [460] Auch wenn es mit 8 Monaten geboren ist, da es ein verspätetes Siebenmonatskind ist. [461] An der Scham, diese gelten als Pubertätszeichen. [462] Statt דהחו ist mit Arukh u. Maimonides (הלכות אישות Kap. 2 § 13) דיהה zu lesen.

man untersuchen mögen, ob sein Leib Wärme ausströme, erst dann werde er ihm seine Tochter geben, der Ansicht R. Honas[464]? – Nein, R. Naḥman hatte einzelne Barthaare.

Der Kastrat vollziehe weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe, ebenso ist an der Sterilen &c. Er lehrt hier vom Kastraten wie von der Sterilen, wie die Sterile durch himmlische Fügung, ebnso der Kastrat durch himmlische Fügung; eine anonyme Lehre nach R. Áqiba, welcher sagt, nur durch Menschenhand, nicht aber durch himmlische Fügung[465].

Wenn ein Kastrat an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen hat, so hat er sie nicht untauglich gemacht &c. Nur wenn er ihr beigewohnt[466] hat, nicht aber, wenn ein anderer ihr beigewohnt hat; demnach Fol. 81 wäre dies eine Widerlegung des R. Hamnuna, welcher sagte, eine Anwärterin der Schwagerehe, die gehurt hat, sei ihrem Schwager verboten[467]? – Nein, dasselbe gilt auch von einem anderen, da er aber im Anfangsatze von ihm selbst lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze von ihm selbst.

Ebenso haben die Brüder, wenn sie an der Sterilen die Ḥaliça vollzogen haben &c. Nur wenn sie ihr beigewohnt[466] haben, nicht aber, wenn sie ihr nicht beigewohnt haben; nicht nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, die Sterile gelte als Hure[468].

vi Wenn ein Priester, der Naturkastrat ist, eine Jisraélitin geheiratet hat, so berechtigt er sie Hebe zu essen. R. Jose und R. Šimón sagen, wenn ein Priester, der Zwitter ist, eine Jisraélitin geheiratet hat, berechtige er sie Hebe zu essen. R. Jehuda sagt, ein Geschlechtsloser, der aufgerissen[469] und als Mann befunden wird, vollziehe die Ḥaliça nicht, weil er einem Kastraten gleicht. Der Zwitter kann heiraten, aber nicht geheiratet werden. R. Eliézer sagt, wegen des Zwitters[470] mache man sich der Steinigung schuldig, wie wegen eines Mannes.

GEMARA. Selbstverständlich[471]!? – Man könnte glauben, der Zeugungsfähige berechtige zu essen, der Zeugungsunfähige berechtige nicht zu essen, so lehrt er uns.

---

463. Cf. Syn. Fol. 68b. 464. Da ihm das Fehlen des einen Merkzeichens genügte. 465. In diesem Falle vollziehe er die Ḥ. nicht; cf. supra Fol. 79b. 466. Ist sie für Priester untauglich. 467. Da sie als Ehebrecherin gilt; sie ist daher auch Priestern verboten. 468. Sie ist Priestern verboten; cf. supra Fol. 61b. 469. Die verwachsenen Geschlechtsorgane freigelegt worden sind. 470. Wegen des geschlechtl. Verkehrs mit diesem. 471. Daß der Naturkastrat seine Frau Hebe zu essen berechtigt, da er zu den Dt. 23,2 aufgezählten Personen nicht

R. JOSE UND R. ŠIMÓN SAGEN &C. DER ZWITTER &C. Reš Laqiš sagte: Er berechtigt sie Hebe zu essen, nicht aber Brust und Schenkel[472] zu essen. R. Johanan aber sagt, er berechtige sie auch Brust und Schenkel zu essen. – Nach Reš Laqiš gilt dies wohl von Brust und Schenkel deshalb, weil diese nach der Tora [zu entrichten] sind, und dies gilt ja auch von der Hebe nach der Tora!? – Hier wird von der Hebe in der Jetztzeit gesprochen, die rabbanitisch[473] ist. – Weshalb lehrt er, wenn dies nicht von der Zeit gilt, wo der Tempel besteht, daß er sie Brust und Schenkel zu essen nicht berechtigt, sollte er doch bei [der Hebe] selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von der rabbanitischen Hebe, nicht aber von der Hebe der Tora!? – Das sagt er auch: er berechtigt sie Hebe zu essen nur in der Jetztzeit, wo sie rabbanitisch ist, nicht aber berechtigt er sie dazu zur Zeit, wo Brust und Schenkel [zu entrichten[474] sind], nicht einmal zur rabbanitischen Hebe[475], denn er könnte veranlaßt werden, sie Hebe der Tora essen zu lassen. «R. Johanan aber sagt, er berechtige sie auch Brust und Schenkel zu essen.» R. Johanan sprach zu Reš Laqiš· Du bist wohl der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit rabbanitisch? Dieser erwiderte: Allerdings, ich lese[476]: ein Feigenkuchen[478] unter Feigenkuchen geht auf. Jener entgegnete: ich lese: ein Stück[479] unter Stücken. Du glaubst wohl, die Lesart sei: wer zu zählen pflegt, die Lesart ist: was man zu zählen[480] pflegt. – Welches Bewenden hat es damit? – Wir haben gelernt: Wenn jemand Bündel Bockshornklee von Mischfrucht eines Weinberges[481] hat, so müssen alle verbrannt werden; Col.b sind sie mit anderen vermischt worden, so müssen alle verbrannt werden – so R. Meír; die Weisen sagen, sie gehen unter zweihundertundeinem[482] auf. R. Meír sagt nämlich, was man zu zählen[483] pflegt, mache zum Genusse verboten[484]; die Weisen aber sagen, nur sechs Dinge, nach

---

gehört u. seine Heirat gültig ist. 472. Cf. supra Fol. 63b Anm. 85. 473. Nach der Tora braucht sie nur zur Zeit des Tempels entrichtet zu werden. 474. Diese sind nur zur Zeit des Tempels zu entrichten. 475. Von Baumfrüchten, die in der Tora nicht genannt sind. 476. In der weiter folgenden Lehre von dem Falle, wenn Genußmittel von Hebe mit Hundertfachem von Profanem vermischt worden sind. 478. Ein zusammengepreßter Block von Feigen, wie solche in den Handel kommen; derartige Kuchen haben einen wesentlichen Wert u. werden einzeln gezählt (hierüber weiter), dennoch wird gelehrt, daß, wenn einer von Hebe in 100 profane, od. einer von unreiner Hebe in 100 reine gekommen ist, dieser sich verliere, u. dies kann nur von der rabbanitischen Hebe gelten. 479. Einzelne Stücke haben keinen wesentlichen Wert u. werden nicht immer besonders gezählt, sondern en bloc verkauft; nur solche verlieren sich. 480. Dazu gehören einzelne Stücke nicht. 481. Die unmittelbar neben Weinstöcken wachsen; sie sind nach Dt. 22,9 zum Genusse verboten. 482. Solcher Bündel, die nicht verboten sind. 483. Dinge von wesentlichem Werte, zu denen auch diese gehören. 484. Eigentl. heilige, Wortlaut der genannten Schriftstelle; solches ver-

R. Áqiba sieben. Folgende sind es: Krachnüsse[485], bedanische Granatäpfel, verspundete Fässer [Wein], Mangoldblätter, Kohltriebe und der griechische Kürbis; R. Áqiba fügt noch hausbackene Brote hinzu. Das, wobei [das Gesetz] vom Ungeweihten[486] Geltung hat, macht als Ungeweihtes [verboten], und das, wobei [das Gesetz] von der Mischfrucht Geltung hat, macht als Mischfrucht verboten. R. Joḥanan ist der Ansicht, es heiße: was man zu zählen pflegt, und Reš Laqiš ist der Ansicht, es heiße: wer zu zählen pflegt. — Welches Bewenden hat es mit [der Lehre vom] Stücke[487]? — Es wird gelehrt: Wenn ein unreines Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stücken von Sündopfern vermischt worden ist, ebenso wenn ein unreines Stück vom Schaubrote[488] mit hundert reinen Stücken vom Schaubrote vermischt worden ist, so geht es auf; R. Jehuda sagt, es gehe nicht auf. Wenn aber ein reines Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stücken von Profanem vermischt worden ist, ebenso wenn ein reines Stück vom Schaubrote mit hundert reinen Stücken von Profanem vermischt worden ist, stimmen alle überein, daß es nicht aufgehe. Im Anfangsatze lehrt er also, es gehe[489] auf. R. Ḥija, der Sohn R. Honas, erwiderte: Wenn es zerdrückt[490] ist. — Was ist demnach der Grund R. Jehudas? — R. Jehuda vertritt hierbei Fol. 82 seine Ansicht, denn er sagt, eine Art gehe in derselben Art nicht auf[491]. — Weshalb lehrt er demnach, wenn es unzerdrückt nicht aufgeht, daß, wenn ein reines Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stücken von Profanem vermischt worden ist, es nicht aufgehe, sollte er doch den Unterschied bei diesen selbst[492] lehren: dies gilt nur dann, wenn es zerdrückt ist, unzerdrückt aber geht es nicht auf!? — Der Fall von einem reinen mit reinen erscheint ihm bedeutender[493]. — Welchen Unterschied gibt es nach Reš Laqiš zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[494]? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Der Anfangsatz spricht von der Unreinheit durch Flüssigkeiten, die rabbanitisch[495] ist, im Schlußsatze aber ist es[496] [ein Verbot] der Tora. — Weshalb lehrt er demnach, wenn es bei Unreinheit durch ein Kriechtier[497] nicht aufgeht, im Schlußsatze, daß, wenn ein reines Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stücken von Profanem vermischt worden ist, es nicht

---

liert sich nicht. 485. So nach den meisten Erklärern; nach Raschi ist פרך Ortsname. 486. Baumfrüchte in den ersten 3 Jahren; cf. Bd. I S. 163 Anm. 46. 487. Von dem er oben spricht. 488. Cf. Ex. 25,30. 489. Nach der Lesart des RL. sollte es nicht aufgehen. 490. Ein solches ist von unwesentlichem Werte u. wird nicht gezählt. 491. Durch ihre Minderheit. 492. Des unreinen mit reinen vermischten Stückes. 493. Daß es selbst in diesem Falle nicht aufgehe. 494. Zerdrückt ist es ja unwesentlich u. sollte sich in beiden Fällen verlieren. 495. Nach der Tora wird das Gefäß (in dem das betr. Stück sich befindet) durch Berührung mit einer unreinen Flüssigkeit nicht unrein. 496. Der Genuß von aufgehe, sollte er doch den Unterschied bei diesem selbst[492]lehren: dies gilt nur von der Unreinheit durch Flüssigkeiten, nicht aber von der Unreinheit durch ein Kriechtier!? – Der Fall von einem reinen mit reinen erscheint ihm bedeutender. Rabba erwiderte: Im Anfangsatze ist es ein mit einem Verbote belegtes Vergehen, im Schlußsatze dagegen ein mit der Ausrottung belegtes[498]. – Aber Rabba ist es ja, welcher sagt, bei einem Vergehen der Tora sei es einerlei[499], ob es mit einem Verbote oder mit der Ausrottung belegt ist!? – Ein Einwand. R. Aši erwiderte: Im Schlußsatze erfolgt dies aus dem Grunde, weil es eine Sache ist, wofür es ein Erlaubtwerden[500]gibt, und wofür es ein Erlaubtwerden gibt, verliert sich auch im Tausendfachen nicht. Aber das, was R. Aši gesagt hat, ist sinnlos[501]; für wen: für Priester ist es überhaupt[502] erlaubt und für Jisraéliten bleibt es immer verboten. Das, was R. Aši gesagt hat, ist somit sinnlos. – Ist R. Johanan denn der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit nach der Tora [zu entrichten], es wird ja gelehrt: Wenn vor zwei Körben, einer Profanes und einer Hebe enthaltend, zwei Sea [Früchte] sich befunden haben, eine Profanes und eine Hebe enthaltend, und jene in diese gekommen sind, so sind sie erlaubt, denn man nehme an, die Hebe sei in die Hebe und das Profane in das Profane gekommen. Hierzu sagte Reš Laqiš, nur wenn das Profane mehr ist[503]als die Hebe, und R. Johanan sagte, auch wenn das Profane nicht mehr ist als die Hebe. Allerdings ist Reš Laqiš der Ansicht, auch bei rabbanitisch [Verbotenem] sei eine Mehrheit[504]erforderlich, gegen R. Johanan aber ist ja ein Einwand zu erheben!? – Hier ist die Ansicht der Col.b Rabbanan[505]vertreten, während ich nach R. Jose[506]lehre. In der Weltchronik[507] wird nämlich gelehrt:[508]*Das deine Väter besessen haben, und du wirst es besitzen*; es gab eine erste und eine zweite Besitznahme, eine dritte gibt es nicht[509]mehr. Und R. Johanan sagte, der Autor der Weltchronik sei R. Jose. – Ist R. Johanan denn der Ansicht, bei rabbanitisch [Ver-

---

Opferfleisch für Gemeine. 497. Cf. Lev. 11,29ff. 498. Man könnte veranlaßt werden, es als Profanes bei Unreinheit der Person zu essen, worauf die Ausrottung gesetzt ist. 499. Hinsichtl. der rabbanitischen Vorsorge. 500. Die vermischten Stücke sind einem Priester zum Genusse erlaubt. 501. Das W. בדותא ist von בדא, erdichten, erinnern (sc. Unwahres, Lügenhaftes) abzuleiten. Falsch ist die Lesart ברותא an anderen Stellen, wie auch die Ableitung von ברא außen, äußerlich, nach Außen gehörig. 502. Auch unvermischt. 503. Sodaß die Hebe sich in diesen verliert. 504. Des Erlaubten, sodaß es sich in diesem verliere. 505. Daß in der Jetztzeit die Hebe nicht zu entrichten sei. 506. Der in der Mišna lehrt, der zwitterhafte Priester berechtige seine Frau Hebe zu essen; hierauf bezieht sich die Lehre RJ.s. 507. Wörtl. Weltordnung, bekannte Chronik aus der vortalmudischen Zeit, die R. Jose b. Ḥalaphta (1. Hälfte des 2. Jh.s) zugeschrieben wird. 508. Dt. 30,5. 509. Eine solche ist nicht nötig, da es auch nach der Zerstörung des 2. Tempels als geheiligtes Land der Jisraélibotenem] sei keine Mehrheit erforderlich, wir haben ja gelernt, daß, wenn ein Tauchbad genau vierzig Sea[510]enthält, und man eine Sea[511] hinzufügt und eine Sea fortnimmt, es tauglich[512]sei. Hierzu sagte R. Jehuda b. Šila im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: bis zur größeren[513]Hälfte. Doch wohl, daß die größere Hälfte zurückbleibe[513]!? — Nein, die größere Hälfte darf nicht fortgenommen werden. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es da, wo man sagen kann, es sei anzunehmen[514]. — Wir haben gelernt: der Zwitter darf heiraten[515]!? — Sage: wenn er geheiratet hat[516]. — Es heißt ja: darf heiraten!? — Wieso heißt es nach deiner Auffassung: jedoch nicht geheiratet werden[517]!? Wie geheiratet werden, wenn es bereits erfolgt ist, ebenso heiraten, wenn es bereits erfolgt ist. — Ich will dir sagen, nein, heiraten, von vornherein; nicht geheiratet werden, nicht einmal, wenn es bereits erfolgt ist. — Wenn es aber im Schlußsatze heißt: R. Eliëzer sagt, wegen des Zwitters mache man sich der Steinigung schuldig, wie wegen eines Mannes, so ist es ja dem ersten Autor zweifelhaft[518]!? — Sowohl dem einen als auch dem anderen ist es entschieden, und ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Steinigung wegen beider Stellen; einer ist der Ansicht, man mache sich der Steinigung schuldig wegen beider[519]Stellen, und einer ist der Ansicht, nur wenn wie mit einem Manne.

Rabh sagte: Unsere Mišna[520]ist wegen der folgenden Barajtha nicht Fol. 83
aufrecht zu erhalten, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Der Zwitter ist ein Geschöpf für sich, und die Weisen haben nicht entschieden, ob er ein Mann oder ein Weib ist. — Im Gegenteil, die Barajtha sollte wegen unserer Mišna nicht aufrecht erhalten werden!? — Da R. Jose seinen Gefährten verlassen[521]hat, so ist anzunehmen, daß er zurückgetreten ist. Šemuél aber sagt, die Barajtha sei wegen unserer Mišna nicht aufrecht zu erhalten. — Im Gegenteil, unsere Mišna sollte

---

ten gilt; demnach ist da auch in der Jetztzeit die Hebe zu entrichten.

[510] Wasser; dies ist das für das rituelle Tauchbad erforderliche Quantum.

[511] Eine für das Tauchbad ungeeignete Flüssigkeit (cf. Miq. VII,2).

[512] Obgleich es untauglich ist, falls 39 vorhanden sind u. man es mit einer hierfür ungeeigneten Flüssigkeit auf 40 ergänzt.

[513] Diese Manipulation darf 19mal wiederholt werden, sodaß 21 Sea geeigneten Wassers zurückbleiben.

[514] Daß die Hebe unter die Hebe u. die profanen Früchte unter die profanen gekommen sind.

[515] Von vornherein; demnach gilt er als Mann u. sollte seine Frau auch zum Genusse von Brust u. Schenkel berechtigen.

[516] Sie benötigt dann eines Scheidebriefes; von vornherein darf er dies nicht.

[517] Im Perfektum, eigentl. nicht geheiratet worden sein.

[518] Ob er als Mann zu behandeln ist; dies widerspricht der Ansicht R. Joḥanans.

[519] Auch bei Benutzung der weiblichen Geschlechtsorgane.

[520] Die lehrt, daß nach R. Jose der Zwitter seine Frau Hebe zu essen berechtige.

[521] In unserer Mišna lehrt er seine Ansicht zusammen mit R.

wegen der Barajtha nicht aufrecht erhalten werden, denn wir wissen von Šemuél, daß er die Ansicht eines einzelnen berücksichtigt[522]!? – Dies nur, wenn dadurch keine Mišna aufgehoben wird, wenn aber dadurch eine Mišna aufgehoben wird, berücksichtigt er sie nicht.

In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jose beim Zwitter und beim Pfropfen; Šemuél sagte, bei der schweren Geburt und bei der Verbotenmachung. Beim Zwitter, wie wir eben gesagt haben. Beim Pfropfen, denn wir haben gelernt: Weniger als dreißig Tage vor Neujahr darf man im Vorsiebentjahre[523]nicht mehr pflanzen noch senken noch pfropfen; hat man gepflanzt, gesenkt oder gepfropft, so reiße man es aus. R. Jehuda sagt, was drei Tage nach dem Pfropfen[524]nicht keimt, keime nicht mehr. R. Jose und R. Šimón sagen, in zwei Wochen. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Nach demjenigen, der dreißig sagt, sind dreißig und dreißig[534]erforderlich, der drei sagt, sind drei und dreißig erforderlich, und der zwei Wochen sagt, sind zwei Wochen und dreißig [Tage] erforderlich. Šemuél sagt, bei der schweren Geburt und der Verbotenmachung. Bei der schweren Geburt, denn wir haben gelernt: Wie lange wird dies[535]auf die schwere Geburt zurückgeführt? R. Meír sagt, auch vierzig und fünfzig Tage; R. Jehuda sagt, der [letzte] Monat genüge; R. Jose und R. Šimón sagen, es sei nicht mehr als zwei Wochen auf die schwere Geburt zurückzuführen. Bei der Verbotenmachung, denn wir haben gelernt: Wenn jemand mit seinem Weinstocke das Getreide eines anderen bedeckt hat, so hat er es zum Genusse verbo-
Col.b ten[536]gemacht und ist ersatzpflichtig. R. Jose und R. Šimón sagen, niemand könne das verboten machen, was nicht ihm gehört.

Sie fragten: Was sagte Šemuél hinsichtlich des Zwitters[537]? – Komm und höre: Šemuél sagte zu R. Ánan, wegen unserer Mišna sei die Barajtha[538]nicht aufrecht zu erhalten. – Was sagte Šemuél hinsichtlich des Pfropfens[537]? – Komm und höre: Šemuél sagte zu R. Ánan: lehre wie derjenige, welcher sagt: drei und dreißig. – Was sagte Rabh hinsichtlich der schweren Geburt[537]? – Dies bleibt unentschieden. – Was [sagte Rabh] hinsichtlich der Verbotenmachung? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: R. Hona sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei nicht wie R. Jose. Abajje sprach zu ihm: Was veranlaßt dich, dich

---

Šimón, in der angezogenen Barajtha dagegen allein. 522. Cf. supra Fol. 41a; auch hierbei sollte die erschwerende Ansicht RJ.s berücksichtigt werden. 523. Cf. Lev. 25,3ff. 524. Ebenso auch bei jedem anderen Verfahren. 534. Da 30 Tage vor dem Siebentjahre schon zum Siebentjahre gehören. 535. Die ununterbrochene Blutung des Weibes vor der Geburt, ohne als Flußbehaftete (cf. Lev. 15,25ff) zu gelten. 536. Vgl. Anm. 481. 537. Ob. auch hierbei nach RJ. zu entscheiden ist. 538. Ob.

hierauf zu stützen, stütze dich doch auf das, was R. Ada im Namen Rabhs gesagt hat, daß nämlich die Halakha wie R. Jose sei!? – 'In der Schule Rabh sagten sie', das ist R. Hona, und R. Hona sagte, die Halakha sei nicht wie er.

R. JEHUDA SAGT, WENN EIN GESCHLECHTSLOSER &C. R. Ami sprach: Was macht R. Jehuda mit dem Geschlechtslosen in Biri, den man auf einen Stuhl gelegt und aufgerissen hat, worauf er sieben Söhne[539] zeugte!? – Und R. Jehuda!? – Forsche man doch nach, von wem seine Kinder sind.

Es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Der Geschlechtslose vollziehe nicht die Ḥaliça, denn er könnte aufgerissen werden und ein Naturkastrat sein. – Ist denn jeder, der aufgerissen wird, ein Mann[540]!? – Er meint es wie folgt: er könnte aufgerissen werden und ein Weib sein, und selbst wenn ein Mann, könnte er Naturkastrat sein. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[541]? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Untauglichmachung, falls Brüder vorhanden[542] sind, und der Vollziehung der Ḥaliça, falls keine Brüder vorhanden sind[543].

R. Šemuél b. Jehuda sagte im Namen R. Abbas, des Bruders des R. Jehuda b. Zabhdi, im Namen R. Jehudas im Namen Rabhs: Wegen des Zwitters macht man sich wegen beider Stellen der Steinigung schuldig. Man wandte ein: R. Eliézer sagt, wegen des Zwitters mache man sich der Steinigung schuldig, wie wegen eines Mannes. Dies nur, wenn an seiner männlichen Stelle, wegen seiner weiblichen aber ist man frei!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Simaj sagt, wegen des Zwitters mache man sich der Steinigung schuldig, wegen beider Stellen. – Was ist der Grund des R. Simaj? Raba erwiderte: Bar Hamduri erklärte es mir:[544] *einen Mann sollst du nicht beschlafen, wie man ein Weib beschläft,* und ein Mann, bei dem es zweierlei Beschlafungen[545] gibt, ist der Zwitter. – Und die Rabbanan!? – Trotzdem es bei ihm zweierlei Beschlafungen gibt; es heißt: *einen Mann.* – Wo-

---

Col. a, die die Ansicht RJ.s lehrt. [539] Demnach ist er in einem solchen Falle ein richtiger Mann. [540] Er sollte doch die Möglichkeit berücksichtigen, er könnte als Weib befunden werden. [541] Zwischen R. Jehuda, nach dem der Geschlechtslose als Kastrat gilt, der für die Schwagerehe überhaupt nicht inbetracht kommt, u. seinem Sohne R. Jose, nach dem dies zweifelhaft ist, u. er deshalb die Schwagerehe nicht vollziehe. [542] Gilt er als richtiger Kastrat, so ist die von ihm vollzogene Ḥ. unwirksam, sodaß die Witwe den übrigen Brüdern erlaubt ist; ist dies zweifelhaft, so ist die Ḥ. wirksam u. die Witwe für die übrigen Brüder untauglich. [543] Nach R. Jose hat er, falls außer ihm keine Brüder vorhanden sind, des Zweifels wegen die Ḥ. zu vollziehen. [544] Lev. 18,22. [545] In der Schrift wird die Pluralform משכבי gebraucht. 546. Die das her entnehmen es die Rabbanan[546] hinsichtlich eines gewöhnlichen Mannes!? – Aus *und einen*[547]. – Woher entnehmen sie es hinsichtlich der widernatürlichen Art[548] bei einem Weibe? – Aus [dem Worte] *Weib.*

R. Šezbi sagte im Namen R. Ḥisdas: Nicht in jeder Hinsicht sagt R. Eliêzer, der Zwitter gelte als richtiger Mann, denn wenn dem so wäre, sollte [ein zwitterhaftes Vieh] als Opfer geheiligt werden können. – Woher, daß ein solches nicht geheiligt werden kann? – Die Rabbanan lehrten: Das zur Bestialität verwandte, für den Götzendienst abgesonderte, angebetete, als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete, das geschlechtslose und das zwitterhafte [Geflügel] macht[549] im Schlunde[550] die Kleider unrein. R. Eliêzer sagte nämlich: Überall, wo es männlich und weiblich heißt, sind Geschlechtslose und Zwitter auszuschließen, beim Geflügel aber heißt es nicht männlich und weiblich, somit sind bei diesem Geschlechtslose und Zwitter nicht auszuschließen. R. Naḥman b. Fol. 84 Jiçḥaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Eliêzer sagt, Mischling, Totverletztes, durch Seitenschnitt Hervorgeholtes, Geschlechtsloses und Zwitter werden nicht heilig und machen nicht heilig. Dies erklärte Šemuél: werden nicht heilig, durch Umtausch[551]; machen nicht heilig, durch Übertragung[552] auf das Eingetauschte. Schließe hieraus.

R. ELIÊZER SAGT, MAN MACHE SICH WEGEN DESSEN DER STEINIGUNG SCHULDIG, WIE WEGEN EINES MANNES. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Als ich zu R. Eleázar b. Šamuá ging, um die Tora zu studieren, taten sich seine Schüler gegen mich zusammen, wie die Hähne von Beth Buqja, und ließen mich nichts lernen, bis auf das eine in unserer Mišna: R. Eliêzer sagt, wegen des Zwitters mache man sich der Steinigung schuldig, wie wegen eines Mannes.

W. 'Mann' zur Ausschließung der weiblichen Geschlechtsteile beim Zwitter verwenden. [547] Die Akkusativpartikel את deutet hierauf. [548] Daß auch diese hinsichtl. der Strafbarkeit als Beiwohnung gilt; cf. supra Fol. 54a. [549] Wenn es als Geflügelopfer hergerichtet wird; dies erfolgt nicht durch das Schlachten, sondern durch Abkneifen des Kopfes (cf. Lev. 1,15 uö.), u. da es zur Opferung untauglich u. auch nicht rituell geschlachtet ist, gilt es als Aas. [550] Das Aas vom Geflügel ist nicht durch Berührung verunreinigend, sondern erst beim Essen, sobald es in den Schlund kommt. [551] Wenn zur Opferung geheiligte Tiere auf diese umgetauscht werden. [552] Der Heiligkeit, falls sie zur Opferung bestimmt waren.

NEUNTER ABSCHNITT

Manche [Frauen] sind ihren Männern erlaubt und ihren Schwägern i
verboten[1], manche ihren Schwägern erlaubt und ihren
Männern verboten, manche diesen und jenen erlaubt, und
manche diesen und jenen verboten. Folgende sind ihren Männern erlaubt
und ihren Schwägern verboten: Wenn ein gemeiner Priester
eine Witwe geheiratet hat und sein Bruder Hochpriester ist; wenn
ein Entweihter eine Unbemakelte geheiratet hat und sein Bruder
Unbemakelter ist; wenn ein Jisraélit eine Jisraélitin geheiratet hat
und sein Bruder Hurenkind ist; wenn ein Hurenkind ein Hurenkind
geheiratet hat und sein Bruder Jisraélit ist. Diese sind ihren Männern
erlaubt und ihren Schwägern verboten. Folgende sind ihren ii
Schwägern erlaubt und ihren Männern verboten: wenn ein Hochpriester
sich eine Witwe angetraut hat und sein Bruder gemeiner
Priester ist; wenn ein Unbemakelter eine Entweihte geheiratet hat
und sein Bruder Entweihter ist; wenn ein Jisraélit ein Hurenkind
geheiratet hat, und sein Bruder Hurenkind ist; wenn ein Hurenkind
eine Jisraélitin geheiratet hat und sein Bruder Jisraélit ist. Diese
sind ihren Schwägern erlaubt und ihren Männern verboten. Diesen
und jenen verboten: wenn ein Hochpriester eine Witwe geheiratet
hat und sein Bruder Hochpriester oder gemeiner Priester ist; wenn
ein Unbemakelter eine Entweihte geheiratet hat und sein Bruder
Unbemakelter ist; wenn ein Jisraélit ein Hurenkind geheiratet hat
und sein Bruder Jisraélit ist; wenn ein Hurenkind eine Jisraélitin
geheiratet hat und sein Bruder Hurenkind ist. Diese sind diesen und
jenen verboten. Alle anderen Frauen sind ihren Männern und ihren
Schwägern erlaubt. Von den nach den Schriftkundigen zweitgradig iii
Inzestuösen[2] ist die, die ihrem Manne zweitgradig inzestuös ist, nicht
aber ihrem Schwager, ihrem Manne verboten und ihrem Schwager erlaubt,
die ihrem Schwager zweitgradig inzestuös ist, nicht aber
ihrem Manne, ihrem Schwager verboten und ihrem Manne erlaubt,
die diesem und jenem zweitgradig inzestuös ist, diesem und jenem verboten.
Sie erhält weder die Morgengabe noch den Fruchtgenuss[3] noch
Unterhalt noch die abgetragenen Kleider; das Kind ist unbemakelt,
jedoch zwingt man ihn, sie zu entfernen. Ist eine Witwe mit einem

---

[1] Zur Vollziehung der Schwagerehe. [2] Cf. supra Fol. 21a. [3] Dh. das Äquivalent für diesen (cf. Git. Fol. 79b Anm. 92), den er von ihren Nießbrauchgütern

Hochpriester, eine Geschiedene oder Ḥaluça mit einem gemeinen Priester, ein Hurenkind oder eine Nethina mit einem Jisraéliten oder eine Jisraélitin mit einem Nathin oder einem Hurenkinde [verheiratet], so erhält sie die Morgengabe.

GEMARA. Weshalb lehrt er 'geheiratet', sollte er doch 'angetraut' lehren[4]!? Wolltest du erwidern: nur wenn geheiratet, wo ein Gebot und ein Verbot[5] übertreten werden, wenn aber nur angetraut, verdränge das Gebot[6] das Verbot, so handelt es sich ja im ganzen Abschnitte um ein Gebot gegen ein Verbot, und das Gebot verdrängt das Verbot nicht[7]!? – Da er im Schlußsatze den Fall lehren will, wenn ein Hochpriester eine Witwe geheiratet hat, nur geheiratet, wodurch er sie zur Entweihten gemacht hat, wenn aber angetraut, sie ihm[8] erlaubt ist, lehrt er auch im Anfangsatze 'geheiratet'. – Weshalb lehrt er übereinstimmend mit dem Schlußsatze, sollte er es doch übereinstimmend lehren mit dem Mittelsatze: wenn ein Hochpriester sich eine Witwe angetraut hat und sein Bruder gemeiner Priester ist!? – Vielmehr, wegen der Nachbarin[9]. Da er den Fall lehren will: wenn ein Entweihter eine Unbemakelte geheiratet hat, nur geheiratet, wodurch er sie zur Entweihten gemacht hat, wenn aber angetraut, sie ihm erlaubt ist, lehrt er auch da 'geheiratet'. – Weshalb lehrt er es von einer Witwe, sollte er es doch
Col.b von einer Jungfrau[10] lehren!? Wolltest du erwidern, dieser Autor sei der Ansicht, sie falle durch die erste Heirat[11] zu, so [lehrt er ja auch den Fall], wenn ein Entweihter eine Unbemakelte geheiratet hat, und wir sagen nicht, sie falle durch die erste Heirat[12] zu. – Dies lehrt er entschieden wegen des Schlußsatzes. Da er im Schlußsatze den Fall lehren will, wenn ein Hochpriester eine Witwe geheiratet hat und sein Bruder Hochpriester oder gemeiner Priester ist, nur eine Witwe, während eine Jungfrau für ihn tauglich[13] ist, lehrt er es auch da von einer Witwe. R. Papa wandte ein: Sollte er, wenn das, was R. Dimi, als er kam, im Namen R. Joḥanans gesagt hat, Geltung hat, daß nämlich, wenn ein Miçri zweiter Generation eine Miçrith erster Generation geheiratet hat, ihr Sohn zweiter Generation sei, auch den Fall lehren, wenn ein Miçri zweiter Generation zwei Miçrijoth geheiratet hat, eine

---

erhält. [4] Im 1. Falle der Mišna. [5] Dem Hochpriester ist es geboten, eine Jungfrau zu heiraten, u. verboten, eine Witwe zu heiraten. [6] Der Schwagerehe. [7] Cf. supra Fol. 20a. [8] Seinem Bruder, dem gemeinen Priester. [9] Des folgenden Falles im selben Absatze. [10] Die durch den Tod ihres Angetrauten Witwe wird u. ihrem Schwager, dem Hochpriester, verboten ist. [11] Ihrem Schwager; war sie dann Jungfrau, so ist sie einem Hochpriester zur Schwagerehe erlaubt. [12] Vielmehr ist sie ihrem priesterlichen Schwager verboten, obgleich sie ihm vor der Heirat erlaubt war. [13] Sie wird nicht entweiht u. ist dem Schwager er-

erster und eine zweiter Generation, und er Söhne von der einen und anderen[14] hat; haben sie entsprechend[15] geheiratet, so sind [die Frauen] ihren Männern erlaubt und ihren Schwägern verboten[16], und haben sie umgekehrt[17] geheiratet, so sind sie ihren Schwägern erlaubt und ihren Männern verboten; beiden erlaubt sind Proselytinnen[18], beiden verboten sind Sterile[19]!? – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Was läßt er noch außerdem fort? – Er läßt den Quetschverstümmelten fort[20]. – Wenn nur den Quetschverstümmelten, so ist dies keine Fortlassung, denn er nennt die mit einem Verbote belegten[21]. – Nennt er denn nicht die mit einem Verbote belegten besonders, er lehrt ja von einem gemeinen Priester, der eine Witwe geheiratet hat, und von einem Entweihten, der eine Unbemakelte geheiratet[22] hat!? – Dies[23] ist besonders zu lehren nötig, nach R. Jehuda im Namen Rabhs. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, den unbemakelten [Priesterstöchtern] sei es nicht verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten[24]. – Er lehrt ja von einem Entweihten, der eine Unbemakelte geheiratet hat, und von einem Jisraéliten, der eine Jisraélitin geheiratet hat, und sein Bruder Hurenkind ist!? – Auch dies ist keine Wiederholung; er lehrt von einem Verbote, das nicht für jeden[25] gilt, und von einem Verbote, das für jeden gilt. – Er lehrt ja von einem Jisraéliten, der eine Jisraélitin geheiratet hat, und sein Bruder Hurenkind ist, und von einem Hurenkinde, das ein Hurenkind geheiratet[26] hat!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er manches lehrt und manches fortläßt. Schließe hieraus.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Den unbemakelten [Priesterstöchtern] ist es nicht verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn ein Entweihter eine Unbemakelte geheiratet hat. Doch wohl eine Prie-

---

laubt. [14] Sodaß einer 2. u. einer 3. Generation ist, u. einer von ihnen eine kinderlose Witwe hinterlassen hat. [15] Dem Gesetze entsprechend, der eine eine Miçrith u. der andere eine Jisraélitin. [16] Dem einem ist die Jisraélitin u. dem anderen ist die Miçrith verboten. [17] Der Bruder 2. Generation eine Jisraélitin u. der 3. Generation eine Miçrith. [18] Diese sind im bezüglichen Gesetze (Dt. 23,9) nicht einbegriffen u. dürfen sowohl den 2. Generation als auch den 3. Generation, der Jisraélit ist, heiraten. [19] Der Bruder 2. Generation durfte keine Jisraélitin, auch keine Sterile, heiraten, nach seinem Tode ist sie auch seinem Bruder 3. Generation verboten, da an einer Sterilen die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. [20] Seine Witwe war ihm verboten (cf. Dt. 23,2), ist aber ihrem Schwager erlaubt; ebenso ist die Witwe eines Normalen dem quetschverstümmelten Schwager verboten. [21] Zu denen der Quetschverstümmelte gehört. [22] Demnach lehrt er manches u. läßt manches fort. [23] Der Fall von einem Entweihten, der eine Unbemakelte geheiratet hat. [24] Er lehrt damit hauptsächlich, daß sie ihrem Manne erlaubt ist. [25] Der Fall vom Entweihten gilt nur für Priester. [26] Und sein Bruder Jisraélit ist; in beiden Fällen ist die Frau sterstochter[27], und unter Unbemakelte ist zu verstehen, für Priester unbemakelt. – Nein, eine Jisraélitin, und unter Unbemakelte ist zu verstehen, für die Gemeinde unbemakelt. – Demnach wäre auch unter ‘unbemakelten Bruder’ zu verstehen, für die Gemeinde unbemakelt, während er selber auch für die Gemeinde bemakelt ist!? Doch wohl ein Priester, und wenn er ein Priester ist, ebenso sie, wenn sie Priesterstochter ist. – Wieso denn, er so und sie anders. Rabin b. Naḥman wandte ein:[28]*Sollen sie nicht nehmen, sollen sie nicht nehmen*[29]; dies lehrt, daß es durch den Mann der Frau verboten[30]wird!? Raba erwiderte: Wenn es ihm verboten ist, ist es auch ihr verboten, und wenn es ihm nicht verboten ist, ist es auch ihr nicht verboten[31]. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies ist ja aus einer Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs zu entnehmen!? R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, und ebenso wurde es in der Schule R. Jišmáéls gelehrt:[32]*Wenn ein Mann oder eine Frau irgend eine Sünde der Menschen begeht;* die Schrift hat damit die Frau hinsichtlich aller Strafgesetze der Tora dem Manne gleichgestellt. – Hieraus könnte man entnehmen, nur bei Verboten, die für jeden gelten, nicht aber bei Verboten, die nicht für jeden[33]gelten. Fol. 85 – Auch die Verunreinigung[34]ist ja ein Verbot, das nicht für jeden gilt, dennoch würde man, wenn der Allbarmherzige nicht geschrieben hätte: *Söhne Ahrons,* nicht aber Töchter Ahrons, gesagt haben, Frauen seien dem unterworfen; doch wohl wegen der Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs!? – Nein, dies wäre aus [den Worten] *sollen sie nicht nehmen*[35] zu folgern. Manche sagen: Von der Heirat[36]ist dies[37]nötig; man könnte glauben, es sei von der Verunreinigung[38]zu folgern, so lehrt er uns.

Einst kamen R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, nach Hinçebu[39], der Ortschaft des R. Idi b. Abin, und man fragte sie da: Ist es

---

dem Manne erlaubt u. dem Schwager verboten. 27. Ein Priester darf zwar eine Jisraélitin heiraten, jed. soll er lieber eine Priesterstochter heiraten; cf. Pes. Fol. 49a. 28. Lev. 21,7. 29. Diese Worte kommen in diesem Schriftverse 2mal vor, zur folgenden Deutung. 30. Wie der unbemakelte Priester keine Entweihte heiraten darf, ebensowenig darf die unbemakelte Priesterstochter einen Bemakelten heiraten. 31. Die Bemakelte darf sich mit einem unbemakelten Priester nicht verheiraten, weil dies ihm verboten ist, dagegen darf die Unbemakelte sich mit einem Entweihten verheiraten, da diese Verbindung ihm nicht verboten ist. 32. Num. 5,6. 33. Das in Rede stehende Verbot gilt nur für Priester u. nicht für ganz Jsraél. 34. An einer Leiche; dieses Verbot gilt nur für Priester, cf. Lev. 21,1ff. 35. Woraus oben gefolgert wird, daß Frauen Männern gleichen auch bei einem Verbote, das nicht für jeden gilt. 36. Daß unbemakelte Priesterstöchter keine Entweihten heiraten dürfen. 37. Besonders zu lehren, obgleich die diesbezügliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern aus einer anderen Schriftstelle hervorgeht. 38. Dieses Verbot gilt ebenfalls nicht für jeden, u. Frauen sind hierbei ausgeschlossen. 39. Die Korrektur שכנציב ist den unbemakelten [Priesterstöchtern] verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten oder nicht? R. Papa erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Zehn Geburtskasten zogen aus Babylonien herauf. Priester, Leviten, Jisraéliten, Entweihte, Proselyten, Freigelassene, Hurenkinder, Nethinim, Verschwiegene[40] und Findlinge. Priester, Leviten und Jisraéliten dürfen unter einander heiraten; Leviten, Jisraéliten, Entweihte, Proselyten und Freigelassene dürfen unter einander heiraten; Proselyten, Freigelassene, Hurenkinder, Nethinim, Verschwiegene und Findlinge dürfen unter einander heiraten. Er lehrt es aber nicht von Priesterstöchtern mit Entweihten. Da sprach R. Hona, Sohn der R. Jehošuá, zu ihm: Fälle, wobei diese von jenen und jene von diesen heiraten dürfen, lehrt er, jenen Fall aber lehrt er nicht, da ein Priester, wenn er eine Entweihte heiraten will, dies nicht darf. Als sie hierauf zu R. Idi b. Abin kamen, sprach er zu ihnen: Schulkinder, folgendes sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: den unbemakelten [Priesterstöchtern] ist es nicht verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten.

VON DEN NACH DEN SCHRIFTKUNDIGEN ZWEITGRADIG INZESTUÖSEN &C. Die Einwohner von Biri fragten R. Šešeth: Erhält die dem Ehemanne und nicht dem Schwager zweitgradig Inzestuöse vom Schwager die Morgengabe oder nicht: erhält sie sie nicht, da der Meister gesagt hat, ihre Morgengabe belaste die Güter ihres ersten Mannes[41], oder aber erhält sie sie wohl, da die Rabbanan sie ihr, falls sie vom ersten nicht zu haben ist, vom zweiten zugesprochen haben? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Ihre Morgengabe belastet die Güter ihres ersten Mannes, und wenn sie diesem zweitgradig inzestuös war, so erhält sie sie auch nicht vom Schwager. — Demnach gibt es solche, die sie vom Schwager zu erhalten haben[42]!? — Diese Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Ihre Morgengabe belastet die Güter des ersten Mannes, und wenn sie vom ersten nicht zu haben ist, hat man sie ihr vom zweiten zugesprochen; war sie ihrem Ehemanne zweitgradig inzestuös, so erhält sie sie auch nicht vom Schwager.

R. Eleázar fragte R. Joḥanan: Erhält eine mit einem Hochpriester [verheiratete] Witwe oder mit einem gemeinen Priester [verheiratete] Geschiedene oder Ḥaluça Unterhalt oder nicht? — In welchem Falle: weilt sie bei ihm, so hat er sie sogar zu entfernen, wieso sollte sie Unterhalt erhalten!? — In dem Falle, wenn er nach dem Überseelande verreist war, und sie geborgt und sich ernährt hat. Wie ist es: gehört der

---

durch nichts gerechtfertigt; die Varianten sprechen dagegen. 40. Cf. supra Fol. 37a Anm. 51. 41. Sie hat den diesbezüglichen Anspruch nur an ihren ersten Mann (cf. supra Fol. 38a) u. in diesem Falle hat sie von diesem die Morgengabe nicht zu beanspruchen. 42. Nach der zitierten Lehre hat sie sie nur vom

Unterhalt zu den Vereinbarungen[43]der Morgengabe, und da ihr die Morgengabe zusteht, steht ihr auch Unterhalt zu, oder aber steht ihr nur die Morgengabe zu, die sie erhält und fortgeht, nicht aber Unterhalt, weil sie bei ihm bleiben könnte. Dieser erwiderte: Sie erhält ihn nicht. — Es wird ja aber gelehrt, sie erhalte wohl!? — Diese Lehre spricht [vom Unterhalte] nach seinem Tode[44]. Manche lesen: Dieser erwiderte: Sie erhält ihn. — Er hat sie ja zu entfernen!? — Es gibt eine Lehre, daß sie ihn erhält. — Diese Lehre spricht [vom Unterhalte] nach dem Tode.

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Witwe mit einem Hochpriester oder eine Geschiedene oder Ḥaluça mit einem gemeinen Priester [verheiratet], so erhält sie die Morgengabe, den Fruchtgenuß, Unterhalt und die abgetragenen Kleider; sie ist bemakelt und ihr Kind bemakelt, und man zwinge ihn, sie zu entfernen. Die nach den Schriftkundigen zweitgradig Inzestuöse erhält weder die Morgengabe noch den Fruchtgenuß noch Unterhalt noch die abgetragenen Kleider; sie ist unbemakelt und ihr Kind unbemakelt, jedoch zwingt man ihn, sie zu entfernen. R. Šimón b. Eleázar sagte: Sie sagten deshalb, daß die mit einem Hochpriester verheiratete Witwe die Morgengabe erhalte, weil er bemakelt[45]und sie bemakelt[45]wird, und in allen Fällen, wo er bema-
Col.b kelt und sie bemakelt wird, maßregelten sie ihn[46]mit der Morgengabe. Und sie sagten deshalb, daß die nach den Schriftkundigen zweitgradig Inzestuöse die Morgengabe nicht erhalte, weil er unbemakelt und sie unbemakelt ist, und in allen Fällen, wo er unbemakelt und sie unbemakelt ist, maßregelten sie sie mit der Morgengabe. Rabbi erklärte: Das eine[47]ist eine Bestimmung der Tora, und eine Bestimmung der Tora bedarf keiner Befestigung, das andere ist eine Bestimmung der Schriftkundigen, und eine Bestimmung der Schriftkundigen bedarf einer Befestigung[48]. Eine andere Erklärung: Im ersten Falle befleckt er sie[49],

---

ersten Manne zu beanspruchen. [43] Eigentl. Verschreibung, Ehevertrag; Benennung des Schriftstückes sowohl als auch des in diesem verschriebenen Betrages, den sie bei Auflösung der Ehe durch Scheidung od. Tod zu erhalten hat. In diesem befindet sich auch die Verpflichtung des Ehemannes, für den Unterhalt seiner Frau zu sorgen. [44] Wenn er sich von ihr nicht scheiden ließ; in diesem Falle ist nicht zu berücksichtigen, dies könnte sie veranlassen, bei ihm zu bleiben. [45] Durch die verbotene Heirat. [46] Die Maßregelung, daß sie die Morgengabe nicht erhalte, hat den Zweck, die Frau von der verbotenen Heirat zurückzuhalten, u. in einem Falle, wo beide Teile dadurch zu leiden haben, werden sie schon durch die Folgen der Heirat davon zurückgehalten. [47] Das Verbot der Heirat eines Hochpriesters mit einer Witwe. [48] Daher die Maßregelung, daß sie die Morgengabe nicht erhalte. [49] Sie erleidet durch die Heirat einen Nachteil, da sie bemakelt wird, ebenso ihre Kinder, daher maßregle man ihn.

im anderen Falle befleckt sie ihn[50]. – Wer lehrte die andere Erklärung? – Manche sagen, R. Šimôn b. Eleâzar lehrte sie, und zwar ist dies eine Begründung: sie sagten deshalb, daß, wenn er bemakelt und sie bemakelt wird, man ihn mit der Morgengabe maßregele, weil er sie befleckt; und sie sagten deshalb, daß, wenn er unbemakelt und sie unbemakelt ist, man sie mit der Morgengabe maßregele, weil sie ihn befleckt. Manche sagen, Rabbi lehrte sie, denn ihm war es hinsichtlich der Ḥaluça unverständlich: die Ḥaluça ist ja rabbanitisch [verboten], und sie erhält die Morgengabe[51]!? Hierauf sagte er: da er sie für die rabbanitische [Hebe][52]untauglich macht, [erkläre man: im] ersten Falle befleckt er sie, im anderen Falle befleckt sie ihn. – Welchen Unterschied gibt es zwischen Rabbi und R. Šimôn b. Eleâzar? R. Ḥisda erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [der Heirat] eines Hurenkindes oder einer Nethina mit einem Jisraéliten: einer begründet, weil es [ein Verbot] der Tora[53]ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Tora, und einer begründet, weil er sie befleckt[53], und hierbei befleckt sie ihn[54]. – Nach R. Eliêzer aber, welcher sagt, er[55]sei Sklave und Hurenkind, befleckt sie ihn ja nicht!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei der Wiedernahme seiner Geschiedenen, nachdem sie verheiratet war; einer begründet, weil es [ein Verbot] der Tora ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Tora, und einer begründet, weil er sie befleckt, und hierbei befleckt sie ihn[56]. – Nach R. Âqiba aber, welcher sagt, der von mit einem Verbote belegten [Erzeugte] sei Hurenkind, befleckt sie ihn ja nicht[57]!? Vielmehr, erklärte R. Papa, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [der Heirat] eines Hochpriesters mit einer Deflorierten; einer begründet, weil es [ein Verbot] der Tora ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Tora, und einer begründet, weil er sie befleckt, und hierbei befleckt sie ihn[56]. – Nach R. Eliêzer b. Jâqob aber, welcher sagt, [Abkömmlinge] der von mit einem Gebote[58]belegten seien Entweihte, befleckt sie ihn ja nicht!? Vielmehr, erklärte R. Aši, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei der Wiedernahme seiner zweifelhaften Ehebruchsverdächtigten[59]; einer begründet, weil es [ein Verbot] der Tora ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Tora, und einer begründet, weil er sie befleckt, und hierbei befleckt sie ihn[56]. – Nach R. Mathja b. Ḥereš aber, welcher sagt, selbst wenn ihr Mann ihr auf dem Wege, sie trinken[60] zu lassen, beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht, befleckt sie ihn ja nicht[61]!? Vielmehr, erklärte Mar, Sohn des R. Aši, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einer entschiedenen Ehebrecherin[62].

---

[50] Er begeht ein Verbot, ohne daß sie einen Schaden erleidet, daher maßregle man sie. [51] Nach seiner Erklärung sollte sie sie nicht erhalten. [52] Von Früchten, von denen sie nicht nach der Tora, sondern nur nach einer rabb. Bestimmung zu entrichten ist. [53] In diesem Falle erhält sie die Morgengabe. [54] Sie war ohnehin Jisraéliten verboten u. hat durch die Heirat nichts verloren; ihr Sohn ist allerdings Hurenkind, jedoch kann seine Nachkommenschaft entmakelt werden; cf. supra Fol. 78a. [55] Der Sohn eines Hurenkindes von einer Sklavin, sodaß es für ihn keine Entmakelung gibt. [56] Er begeht ein Verbot, u. sie u. ihre Kinder bleiben unbemakelt. [57] Sie ist benachteiligt, da ihr Kind Hurenkind ist. [58] Dem Hochpriester ist es geboten, eine Jungfrau zu hei-

iv WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN MIT EINEM PRIESTER VERLOBT, VON EINEM PRIESTER SCHWANGER ODER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE MIT EINEM PRIESTER IST, EBENSO WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS IN DIESEM VERHÄLTNISSE ZU EINEM JISRAÉLITEN STEHT, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN. WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN MIT EINEM LEVITEN VERLOBT, VON EINEM LEVITEN SCHWANGER ODER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE MIT EINEM LEVITEN IST, EBENSO WENN DIE TOCHTER EINES LEVITEN IN DIESEM VERHÄLTNISSE ZU EINEM JISRAÉLITEN STEHT, SO DARF SIE DEN ZEHNTEN[63] NICHT ESSEN. WENN DIE TOCHTER EINES LEVITEN MIT EINEM PRIESTER VERLOBT, VON EINEM PRIESTER SCHWANGER ODER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE MIT EINEM PRIESTER IST, EBENSO WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS IN DIESEM VERHÄLTNISSE ZU EINEM LEVITEN STEHT, SO DARF SIE WEDER HEBE NOCH DEN ZEHNTEN ESSEN.

GEMARA. Und wenn sie auch Gemeine ist, darf eine Gemeine denn nicht den Zehnten essen!? R. Naḥman erwiderte im Namen Šemuéls: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, der erste Zehnt[63] sei Gemeinen verboten. Es wird nämlich gelehrt: Die Hebe dem Priester, der erste Zehnt dem Leviten[64] – so R. Meír. R. Eleázar b. Ázarja erlaubt ihn dem Priester. – 'Erlaubt ihn dem Priester', demnach gibt es jemand, der ihn diesem verbietet[65]!? – Lies vielmehr: man entrichte ihn [auch] an den Priester. Was ist der Grund R. Meírs? R. Aḥa, der Sohn Rabbas, erwiderte im Namen einer Überlieferung:[66] *Denn den Zehnten der Kinder Jisraél, den sie dem Herrn abheben als Hebe*; wie die Hebe Gemeinen verboten ist, ebenso ist der erste Zehnt Gemeinen verboten. – Demnach sollte man, wie man sich wegen der Hebe der Todesstrafe und des Fünftels[67] schuldig macht, sich auch wegen des Zehnten

Fol. 86

---

raten. [59] Deren Ehebruch noch nicht festgestellt ist; sie ist ihrem Ehemanne nach der Tora verboten. [60] Das Fluchwasser; cf. Num. 5,11ff. [61] Sie ist dadurch benachteiligt, da sie Priestern verboten wird. [62] Sie ist ohnehin Priestern verboten u. verführt ihn. [63] Der von den Feldfrüchten an die Leviten zu entrichten ist; cf. Num. 18,24. [64] Entsprechend der Hebe, nur dem Leviten, einem Gemeinen aber verboten. [65] Zum Genusse; dieser ist nicht Gemeiner u. darf den Zehnten erst recht essen. [66] Num. 18,24. [67] Cf. supra Fol. 73a der Todesstrafe und des Fünftels schuldig machen!? – Die Schrift sagt:[68]*und deshalb sterben, wenn sie es entweihen,*[69]*so soll er dazu das Fünftel hinzufügen*; deshalb, nicht aber wegen des Zehnten, dazu, nicht aber zum Zehnten. – Und die Rabbanan[70]!? – Wie die Hebe vermischt[71] macht, ebenso macht der Zehnt vermischt. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: Man könnte glauben, man sei wegen des Vermischten nur dann strafbar, wenn überhaupt nichts entrichtet worden ist, woher dies von dem Falle, wenn die große Hebe entrichtet worden ist, aber nicht der erste Zehnt, oder auch dieser und nicht der zweite Zehnt[72], oder gar der Armenzehnt[73]? Hierbei heißt es:[74]*du darfst es in deinen Ortschaften nicht essen,* und dort heißt es:[75]*sie sollen es in deinen Ortschaften essen und satt sein,* wie dort, wo es *Ortschaften* heißt, vom Armenzehnten gesprochen wird, ebenso hier, wo es *Ortschaften* heißt, vom Armenzehnten, und der Allbarmherzige sagt: *du darfst &c. nicht*[76]. Hieraus könnte man nur das Verbot entnehmen, nicht aber die Todesstrafe[77], so lehrt er[78]uns. Eine andere Lesart. Daß der erste Zehnt eine Vermischung erwirkt, geht ja aus der Lehre R. Joses hervor!? – Hieraus könnte man nur das Verbot entnehmen, nicht aber die Todesstrafe, so lehrt er uns. – Wie ist, wo du es R. Meír addiziert hast, der Schlußsatz zu erklären: wenn die Tochter eines Leviten mit einem Priester oder die Tochter eines Priesters mit einem Leviten verlobt ist, so darf sie weder Hebe noch den Zehnten essen; welche Gemeinhaftigkeit gibt es hierbei!? R. Šešeth erwiderte: Unter nicht essen, von dem er spricht, ist zu verstehen, sie könne nicht[79]den Auftrag zur Abhebung[80]erteilen. – Demnach kann die Verheiratete wohl den Auftrag erteilen? – Allerdings, denn es wird gelehrt:[81]*Und ihr dürft es an jedem Orte essen, ihr und euer Haus*; dies lehrt, daß die verheiratete Tochter eines Jisraéliten[82]Auftrag zur Abhebung erteilen kann. Du sagst, Auftrag zur Abhebung erteilen, vielleicht ist dem nicht so, sondern zu essen berechtigt!? Ich will dir sagen: wenn sie die streng [heilige] Hebe essen[83]darf, um wieviel mehr

---

Anmm. 119 u. 120. [68] Lev. 22,9. [69] Ib. V. 14. [70] Die Schrift vergleicht ja den Zehnten mit der Hebe. [71] Die Früchte mit der Hebe bezw. dem Zehnten, sodaß sie durch diese Gemeinen zum Genusse verboten sind. Das W. טבל ist weder etymol. aufgeklärt noch sinngemäß übersetzbar; es bezeichnet Getreide u. Früchte, von denen die priesterl. u. levit. Abgaben noch nicht entrichtet worden sind, verbal auch das Stadium der Pflichtigkeit für diese Abgaben. [72] Der Gemeinen erlaubt ist; cf. Dt. 14,22ff. [73] Der überhaupt nicht heilig, sondern nur ein Almosen ist; cf. Dt. 26,12. [74] Dt. 12,17. [75] Ib. 26,12. [76] Vom Getreide essen, solange diese Abgabe nicht entrichtet ist. [77] Wegen Essens des Unverzehnteten. [78] Im ob. angezogenen Schriftverse Num. 18,24, daß der Zehnt der Hebe gleicht. [79] Im Namen ihres Verlobten bezw. ihres Schwagers. [80] Der priesterl. Hebe vom Zehnten; cf. Num. 18,26ff. [81] Num. 18,31. [82] Mit einem Leviten. [83] Die Frau gleicht ihrem Manne, falls er Priester ist. 84.

den leichteren Zehnten; vielmehr lehrt dies, daß die verheiratete Tochter eines Jisraéliten Auftrag zur Abhebung erteilen kann. Mar, der Sohn Rabanas, erklärte: Dies[84]besagt, daß man ihr nicht den Zehnten in der Tenne verabreiche. – Allerdings nach demjenigen, welcher erklärt, wegen des Alleinseins[85], nach demjenigen aber, welcher erklärt, wegen der Geschiedenen[86], [ist ja zu erwidern:] darf denn die geschiedene Tochter eines Leviten den Zehnten nicht essen!? – Darf denn, auch nach deiner Auffassung, die geschiedene Tochter eines Priesters[87]keine Hebe essen!? Dies erfolgt vielmehr mit Rücksicht auf die geschiedene Tochter eines Jisraéliten. – Wieso demnach nur eine Verlobte, dies sollte doch auch von einer Verheirateten gelten!? – Da er im Anfangsatze[88]von einer Verlobten lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze von einer Verlobten.

Die Rabbanan lehrten: Die Hebe dem Priester und der erste Zehnt Col.b dem Leviten – so R. Áqiba. R. Eleázar b. Ázarja sagt, dem Priester. – Dem Priester und nicht dem Leviten[89]!? – Lies auch dem Priester. – Was ist der Grund R. Áqibas? Es heißt:[90]*zu den Leviten aber sollst du reden und ihnen sagen*; die Schrift spricht von den Leviten. – Und jener!? – Nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: An vierundzwanzig Stellen werden die Priester Leviten genannt, und folgendes ist eine von ihnen:[91]*die levitischen Priester, die Söhne Çadoqs.* – Und R. Áqiba!? – Hierbei kannst du dies nicht sagen; es heißt:[81]*ihr dürft es an jedem Orte essen*, nur wer es an jedem Orte essen darf, ausgenommen ein Priester, der es auf einem Begräbnisplatze[92]nicht essen darf. – Und jener!? Wo er dies wünscht, da hierbei die Stadtmauer[93]nicht erforderlich ist, und wenn er es bei Unreinheit des Körpers gegessen hat, erhält er keine Geißelhiebe.

Einst nahm R. Eleázar b. Ázarja[94]den ersten Zehnten von einem Garten. Da ging R. Áqiba und verlegte die Tür nach einem Begräbnisplatze. Hierauf sprach jener: Áqiba mit seinem Handsack[95], und ich soll leben!?

Die Lehre, daß der Verlobten, bezw. der Tochter eines Leviten der Zehnt verboten sei. 85. Eines Mannes mit einer fremden Frau (cf. Syn. Fol. 21b); aus diesem Grunde darf die Levitin nicht zur Tenne kommen. 86. Die ihn widerrechtlich erheben könnte, darf man einer Frau den Zehnten nicht in der Tenne verabreichen. 87. Die Hebe darf nicht an die Frau eines Priesters in der Tenne entrichtet werden; hierbei wird zwischen der Tochter eines Jisraéliten u. der eines Priesters nicht unterschieden, obgleich sie auch als Geschiedene Hebe essen darf, u. dasselbe gilt auch von der Levitin. 88. Bei der mit einem Jisraéliten verlobten Tochter eines Priesters od. Leviten, wobei es sich um die Berechtigung zum Essen handelt. 89. Nach der Schrift ist er an den Leviten zu entrichten. 90. Num. 18,26. 91. Ez. 44,15. 92. Den er nicht betreten darf. 93. Von Jerušalem; manche geheiligte Speisen dürfen nur innerhalb dieser gegessen werden. 94. Der Priester war. 95. RÁ. befand sich viel auf Reisen u. hatte immer seinen Handsack bei sich; viell. Anspielung auf seinen früheren Beruf als Rinder-

Es wurde gelehrt: Weshalb maßregelten sie die Leviten mit dem Zehnten[96]? Hierüber streiten R. Jonathan und Sabja, einer sagt, weil sie zur Zeit Ézras nicht mit hinaufzogen[97], und einer sagt, damit die Priester eine Stütze für die Tage ihrer Unreinheit[98] haben. – Einleuchtend ist es, daß man sie gemaßregelt hat, nach demjenigen, welcher sagt, weil sie nicht hinaufzogen, wieso aber hat man, nach demjenigen, welcher sagt, damit die Priester eine Stütze für die Tage ihrer Unreinheit haben, wegen der Priester die Leviten gemaßregelt!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, es sei eine Maßregelung, weil sie in den Tagen Ézras nicht hinaufzogen, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, die Maßregelung komme den Armen [zugute], und einer ist der Ansicht, die Priester seien in den Tagen ihrer Unreinheit ebenfalls Arme. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, die Maßregelung komme den Armen [zugute], daß R. Áqiba die Tür nach einem Begräbnisplatze[99] verlegte, weshalb aber verlegte er die Tür nach einem Begräbnisplatze nach demjenigen, welcher sagt, den Priestern!? – Er sprach zu ihm wie folgt: verlangst du es wegen der Maßregelung, so steht es dir zu, wenn aber als Anteil, so steht es dir nicht zu.

Woher, daß sie in den Tagen Ézras nicht hinaufzogen? – Es heißt: [100]*ich versammelte sie an dem Strome, der nach Ahava fließt, und wir lagerten dort drei Tage, und ich sah mich um unter dem Volke und den Priestern und fand dort keinen von den Söhnen Levis.*

R. Ḥisda sagte: Früher stellte man Beamte nur aus den Leviten an, wie es heißt: [101]*und Beamte sind von den Leviten bei euch*, jetzt aber stelle man Beamte nur aus den Jisraéliten an, denn es heißt: Beamte [aus der] Mehrheit[102] an eurer Spitze.

WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN SICH MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET, SO DARF SIE HEBE ESSEN; STIRBT ER UND HAT SIE VON IHM EIN KIND, SO DARF SIE HEBE ESSEN; VERHEIRATET SIE SICH DARAUF MIT EINEM LEVITEN, SO DARF SIE DEN ZEHNTEN[103] ESSEN; STIRBT ER UND HAT SIE VON IHM EIN KIND, SO DARF SIE DEN ZEHNTEN ESSEN; VERHEIRATET SIE SICH DARAUF MIT EINEM JISRAÉLITEN, SO DARF SIE WEDER HEBE NOCH DEN v

---

hirt, der stets seine Hirtentasche bei sich trägt. 96. Daß man ihn nicht an sie, gemäß der Bestimmung des Gesetzes, sondern an die Priester entrichte; cf. Sot. Fol. 47b. 97. Aus Babylonien nach dem neu errichteten Jisraéllande. 98. Während welcher sie keine Hebe essen dürfen. 99. Damit RE., der Priester war, sie nicht betreten dürfe. 100. Ezr. 8,15. 101. iiChr. 19,11. 102. Dh. aus den Jisraéliten. Ein derartiger Vers befindet sich in der Bibel nicht, u. er wird wohl einer uns nicht erhaltenen apokryphen Schrift entnommen sein. Die Erklärung der rabb. Kommentare, er sei aus Dt. 1,13,15 zusammengesetzt, ist falsch, da er selbstverständlich jünger sein muß als das vorangehende Zitat aus der Chro-

Zehnten essen; stirbt er und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie weder Hebe noch den Zehnten essen. Stirbt ihr Kind vom Jisraéliten, so darf sie den Zehnten essen; stirbt ihr Kind vom Leviten, so darf sie Hebe essen; stirbt ihr Kind vom Priester, so darf sie
Fol. 87 weder Hebe noch den Zehnten essen. Wenn die Tochter eines Prie-
vi sters sich mit einem Jisraéliten verheiratet, so darf sie keine Hebe essen; stirbt er und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie keine Hebe essen; verheiratet sie sich darauf mit einem Leviten, so darf sie den Zehnten essen; stirbt er und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie den Zehnten essen; verheiratet sie sich darauf mit einem Priester, so darf sie Hebe essen; stirbt er und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie Hebe essen. Stirbt ihr Kind vom Priester, so darf sie keine Hebe essen, stirbt ihr Kind vom Leviten, so darf sie nicht den Zehnten essen; stirbt ihr Kind vom Jisraéliten, so darf sie in das Haus ihres Vaters zurückkehren. Von dieser heisst es:[104]*und in das Haus ihres Vaters zurückkehrt, wie in ihrer Jugend, vom Brote ihres Vaters darf sie essen.*

GEMARA. Wenn ihr Kind vom Leviten stirbt, darf sie Hebe essen, wonach sie wegen ihres Kindes wiederum essen darf; woher dies[105]? R. Abba erwiderte im Namen Rabhs:[104]*und eine Tochter*[106]. – Wohl nach R. Áqiba, der das *und* deutet[107]!? – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn [der Passus] *und eine Tochter* ist überhaupt überflüssig[108].

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie zurückkehrt, kehrt sie nur zur Hebe zurück, nicht aber zu Brust[109]und Schenkel. R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b. Šila: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[110]*sie darf von der Hebe des Heiligen nicht essen*; sie darf nicht essen von dem, was vom Heiligen abgehoben[111]wird. R. Naḥman entnimmt dies im Namen des Rabba b. Abuha hieraus:[104]*vom Brote,* nicht aber jedes Brot; ausgenommen Brust[112]und Schenkel. Rami b. Ḥama wandte ein: Vielleicht schließt dies die Aufhebung von Gelübden[113]aus!? Raba erwiderte: Dies entschied bereits der Autor der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Und das Gelübde einer Witwe oder einer Geschiedenen &c. soll für sie bestehen*; was lehrt dies, sie ist ja aus [der Gewalt] des Vaters und der des Ehemannes[114]gekommen? Vielmehr,

---

nik. 103. Jedoch keine Hebe. 104. Lev. 22,13. 105. Daß sie wegen ihres Kindes vom Priester Hebe essen darf, auch wenn sie inzwischen mit einem Gemeinen verheiratet war. 106. Die Partikel ‘und’ schließt diesen Fall ein. 107. Cf. Syn. Fol. 51b. 108. Vorangehend wird von dieser gesprochen, u. es sollte heißen: wenn diese &c. 109. Cf. supra Fol. 68b Anm. 85. 110. Lev. 22,12. 111. Das sind die genannten Priestergaben. 112. לחם im weiteren Sinne: Speise, Nahrung, auch Fleisch. 113. Die der Vater nicht auflösen kann (cf. Num. 30,6), obgleich sie in sein Haus zurückkehrt. 114. Es ist selbstverständlich, daß gehört sie, wenn der Vater sie den Vertretern des Ehemannes, oder die Vertreter des Vaters sie den Vertretern des Ehemannes übergeben haben, und sie unterwegs verwitwet oder geschieden wird, zum Hause ihres Vaters[115] oder zum Hause ihres Ehemannes[116]? Dies besagt nun, daß, sobald sie nur eine Stunde aus der Gewalt des Vaters gekommen ist, er [ihre Gelübde] nicht mehr aufheben könne. R. Saphra erklärte:[104] *Vom Brote ihres Vaters darf sie essen,* Brot, jedoch kein Fleisch. R. Papa erklärte: *Vom Brote ihres Vaters darf sie essen,* das Brot, das ihrem Vater gehört, ausgenommen Brust und Schenkel, die ihm vom Tische Gottes zugeeignet[117] sind. Raba erklärte:[118] *und die Brust der Schwingung und den Schenkel der Hebe sollt ihr essen &c. du und deine Söhne und deine Töchter mit dir,* nur solange sie mit dir sind.

R. Ada b. Ahaba sagte: Es wird gelehrt: Wenn sie in das Haus ihres Vaters zurückkehrt, kehrt sie zur Hebe zurück, nicht aber zu Brust und Schenkel; wenn aber wegen ihres Kindes, kehrt sie[119] auch zu Brust und Schenkel zurück. R. Mordekhaj trug diese Lehre R. Aši vor. Da sprach dieser: Diese[120] wird durch [die Worte] *und eine Tochter*[121] einbegriffen, ist sie denn bevorzugter als jene[122]!? — Hinsichtlich jener sind Ausschließungen[123] vorhanden, hinsichtlich dieser sind keine Ausschließungen vorhanden.

WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS SICH MIT EINEM JISRAÉLITEN VERHEIRATET &c. Die Rabbanan lehrten:[104] *Und in das Haus ihres Vaters zurückkehrt,* ausgenommen die Anwärterin der Schwagerehe; *wie in ihrer Jugend,* ausgenommen die Schwangere. Dies ist ja durch einen Schluß zu folgern: wenn da, wobei das Kind vom ersten [Manne] dem Kinde vom zweiten nicht gleicht, sie[124] von der Schwagerehe zu entbinden, der Fötus dem Geborenen[125] gleicht, um wieviel mehr gleicht da, wobei das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten[126] gleicht, indem es sie für die Hebe ungeeignet macht, der Fötus dem Geborenen[127]!?

---

diese ihre Gelübde nicht auflösen können. [115] Da sie gar nicht in den Besitz des Ehemannes gekommen ist. [116] Und gleicht jeder anderen Witwe. [117] Sie sind nichts weiter als Abfälle von den Opfern, die nicht ihm gehören. [118] Lev. 10,14. [119] Wenn sie mit einem Jisraéliten verheiratet war, und nach seinem Tode wegen ihres Kindes von einem Priester wiederum Hebe essen darf. [120] Die wegen ihres Kindes Hebe zu essen berechtigt ist. [121] Vgl. Anm. 106. [122] Die wegen ihres Vaters Hebe zu essen berechtigt ist. [123] Oben wird aus mehreren Schriftstellen gefolgert, daß sie Brust u. Schenkel nicht essen darf. [124] Obgleich die Frau von ihrem ersten Manne Kinder hat, ist, wenn ihr zweiter Mann kinderlos stirbt, dennoch an ihr die Schwagerehe zu vollziehen. [125] An der Schwangeren ist die Schwagerehe nicht zu vollziehen. [126] Wenn die Tochter eines Priesters von ihrem ersten jisraélit. Manne ein Kind hat, so darf sie keine Hebe essen, selbst wenn ihr zweiter Mann kinderlos gestorben ist.

– Nein, sollte denn, wenn der Fötus dem Geborenen gleicht bei der Schwagerehe, wobei Tote den Lebenden[128]gleichen, der Fötus dem Geborenen gleichen auch bei der Hebe, wobei Tote den Lebenden nicht gleichen[129]!? Daher heißt es: *wie in ihrer Jugend*, ausgenommen die Schwangere. Und sowohl die [Ausschließung der] Schwangeren als auch [die Worte] *und Kinder hat sie nicht*[130]sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *und Kinder hat sie nicht*, so könnte man glauben, weil es vorher ein Körper war und jetzt zwei Körper sind, die Schwangere aber, die vorher ein Körper war und jetzt ein Körper ist, dürfe essen; daher ist jenes nötig. Und würde der Allbarmherzige nur die [Ausschließung der] Schwangeren geschrieben haben, so könnte Col.b man glauben, weil ihr Körper vorher leer war und jetzt voll ist, nicht aber gilt dies von der Bekinderten, deren Körper vorher leer war und jetzt leer ist. Daher ist beides nötig.

R. Jehuda aus Disqarta sprach zu Raba: Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß bei der Schwagerehe Tote den Lebenden nicht gleichen: wenn da, wobei das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten gleicht, indem es sie für die Hebe untauglich macht, Tote den Lebenden nicht gleichen, um wieviel weniger gleichen Tote den Lebenden da, wobei das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten nicht gleicht, sie von der Schwagerehe zu entbinden!? – Es heißt:[131]*ihre Wege sind Wege der Anmut und all ihre Pfade sind Friede*[132]. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, das bei der Hebe Tote den Lebenden gleichen: wenn da, wobei das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten nicht gleicht, sie von der Schwagerehe zu entbinden, Tote den Lebenden gleichen, um wieviel mehr gleichen Tote den Lebenden da, wobei das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten gleicht, sie für die Hebe untauglich zu machen!? – Es heißt:[133]*und Kinder hat sie nicht*, und sie hat keine. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß bei der Schwagerehe das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten gleicht: wenn da, wobei Tote den Lebenden nicht gleichen, bei der Hebe, das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten gleicht, um wieviel mehr gleicht da, wobei Tote den Lebenden gleichen, bei der Schwagerehe, das Kind vom

---

[127] Der oben angezogene Schriftvers ist somit überflüssig. [128] Wenn nach dem Tode des Ehemannes das Kind gestorben ist, so ist an ihr die Schwagerehe nicht zu vollziehen, als hätte sie ein lebendes Kind. [129] Nur das lebende Kind macht die Tochter eines Priesters Hebe zu essen ungeeignet. [130] Die Ausschließung derjenigen, die Kinder hat. [131] Pr. 3,17. [132] Da sie einmal entbunden war, belasse man es dabei. [133] Lev. 22,13. [134] Dt. 25,5.

ersten dem Kinde vom zweiten!? – Es heißt:[134]*und einen Sohn hat er nicht,* und er hat keinen. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß bei der Hebe das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten nicht gleicht: wenn da, wobei Tote den Lebenden gleichen, sie von der Schwagerehe zu entbinden, das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten nicht gleicht, um wieviel weniger gleicht das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten bei der Hebe, wobei Tote den Lebenden nicht gleichen!? – Es heißt: *hat sie nicht,* und diese hat wohl.

ZEHNTER ABSCHNITT

Wenn man einer Frau, deren Mann nach dem Überseelande verreist war, berichtete, ihr Mann sei gestorben, und sie sich verheiratete, und darauf ihr Mann zurückkehrt, so ist sie von diesem und von jenem zu entfernen und benötigt[1] von diesem und von jenem eines Scheidebriefes. Weder von diesem noch von jenem stehen ihr die Morgengabe, der Fruchtgenuss[2], der Unterhalt und die abgetragenen Kleider zu; hat sie etwas davon von diesem oder von jenem erhalten, so muss sie es zurückerstatten. Das Kind von diesem und jenem[3] ist Hurenkind; weder dieser noch jener verunreinige sich an ihr[4]; weder dieser noch jener hat Anrecht auf ihren Fund[5], ihre Händearbeit[6] und die Aufhebung ihrer Gelübde[7]; sie wird untauglich, falls sie die Tochter eines Jisraéliten ist, für die Priesterschaft, falls sie die Tochter eines Leviten ist, für den Zehnten, und falls sie die Tochter eines Priesters ist, für die Hebe; weder die Erben von diesem noch die Erben von jenem erben ihre Morgengabe; sterben sie, so hat der Bruder von diesem und der Bruder von jenem an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. R. Jose sagt, ihre Morgengabe belaste die Güter ihres ersten Mannes. R. Eleázar sagt, der erste habe Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit und die Aufhebung ihrer Gelübde. R. Simón sagt, die Beiwohnung oder die Ḥaliça des Bruders des ersten entbinde ihre Nebenbuhlerin[8], und das Kind von diesem sei kein Hurenkind. Hat sie sich ohne Erlaubnis[9] verheiratet, so darf sie [zum i ii ERSTEN] ZURÜCKKEHREN. HAT SIE SICH AUF DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTES HIN VERHEIRATET, SO IST SIE ZU ENTFERNEN UND VOM OPFER[10]FREI; HAT SIE SICH OHNE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTES VERHEIRATET, SO IST SIE ZU ENTFERNEN UND ZU EINEM OPFER VERPFLICHTET. DIE KRAFT DES GERICHTES IST WIRKSAM, SIE VOM OPFER ZU BEFREIEN. WENN DAS GERICHT IHR ENTSCHIEDEN HAT, SICH ZU VERHEIRATEN, UND SIE GEGANGEN IST UND GESÜNDIGT HAT, SO IST SIE ZUM OPFER VERPFLICHTET, DENN ES HAT IHR NUR ZU HEIRATEN ERLAUBT.

---

[1] Falls sie sich mit einem anderen verheiraten will. [2] Cf. Fol. 84a Anm. 3. [3] Wenn der erste sie wiedergenommen hat. [4] An ihrer Leiche, falls er Priester ist; cf. Lev. 21,1ff. [5] Der sonst dem Ehemanne gehört; cf. Bm. Fol. 12a. [6] Die dem Ehemanne als Entgelt für den Unterhalt gehört. [7] Cf. Num. 30,2ff. [8] Von der Schwagerehe. [9] Des Gerichtes; falls 2 Zeugen den Tod ihres Man-

GEMARA. Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn sie sich ohne Erlaubnis verheiratet hat, sie [zum ersten] zurückkehren dürfe, wohl ohne Erlaubnis des Gerichtes, sondern nur wegen der Zeugen[11], wonach der Anfangsatz von der Erlaubnis des Gerichtes durch einen Zeugen spricht: demnach ist ein einzelner Zeuge glaubwürdig. Ferner haben wir gelernt: Es wurde eingeführt, die Heirat zu erlauben auf [die Aussage] eines Zeugen hin aus dem Munde eines Zeugen[12], einer Frau aus dem Munde einer Frau, einer Frau aus dem Munde eines Sklaven oder einer Sklavin. Demnach ist ein einzelner Zeuge glaubhaft. Ferner haben wir gelernt: Wenn ein einzelner Zeuge zu ihm sagt: du hast Talg[13]gegessen, und er sagt: ich habe nicht gegessen, so ist er frei[14]. Nur wenn er sagt, er habe nicht gegessen, wenn er aber schweigt, ist [der Zeuge] glaubhaft. Demnach ist ein einzelner Zeuge nach der Tora glaubhaft; woher dies? – Es wird gelehrt: [15]*Und sich seiner Sünde bewußt wird,* nicht aber, wenn andere es ihm mitteilen. Man könnte glauben, er sei frei, auch wenn er nicht widerspricht, so heißt es: *und sich bewußt wird,* auf jede Weise. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn zwei gekommen sind und er ihnen nicht widerspricht, so ist ja hiefür kein Schriftvers nötig[16]; doch wohl einer, und wenn jener ihm nicht widerspricht, ist er glaubhaft. Hieraus ist zu entnehmen, daß ein einzelner Zeuge glaubhaft ist. – Woher, daß [es deshalb erfolgt], weil er glaubhaft ist, vielleicht deshalb, weil jener schweigt, und das Schweigen als Zugeständnis gilt!? Dies ist auch zu beweisen, denn im Schlußsatze lehrt er: Wenn zwei zu ihm sagen: du hast Talg gegessen, und er sagt: ich habe nicht gegessen, so ist er frei, und nach R. Meír schuldig[17]. R. Meír sprach: Es ist vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn zwei [Zeugen] jemand für die schwere Todesstrafe überführen können, wie sollten sie ihn nicht für das leichtere Opfer überführen können!? Jene erwiderten ihm: Wie aber, wenn

---

nes bekundet haben. 10. Wegen der irrtümlich begangenen Sünde. 11. Die den Tod ihres Mannes bekundet haben. 12. Der es ebenfalls von einem einzelnen Zeugen gehört hat. 13. Unvorsätzlich, sodaß er ein Opfer darzubringen hat. 14. Von der Darbringung des Opfers. 15. Lev. 4,28. 16. Zwei Zeugen sind stets glaubhaft. 17. Zur Darbringung des Opfers verpflichtet. 18. Er hat dann kein er sagt, er habe es vorsätzlich[18]getan? Weshalb ist er nach den Rabbanan im Anfangsatze[19]schuldig: wollte man sagen, weil [der Zeuge] glaubhaft ist, so ist er ja nach den Rabbanan frei[20], auch wenn zwei es sagen, die sonst glaubhaft sind, selbst wenn er ihnen widerspricht. Doch wohl deshalb, weil er schweigt und das Schweigen als Zugeständnis gilt. – Vielmehr, dies[21]ist einleuchtend. Wie beim Zweifel, ob es ein Stück Talg oder ein Stück Fett[22]war, und ein einzelner Zeuge kommt und sagt, er wisse bestimmt, daß es Fett war, der glaubhaft ist. – Es gleicht dem nicht; da ist das Verbot nicht festgestellt[23], hierbei aber ist das Verbot der Ehefrau festgestellt[24], und bei Unzuchtangelegenheiten sind wenigstens zwei [Zeugen] erforderlich. Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn es sicher ein Stück Talg war, und ein einzelner Zeuge kommt und sagt, er wisse bestimmt, daß es Fett war, der nicht glaubhaft ist. – Es gleicht dem nicht; da[25]sind auch hundert nicht glaubhaft, hierbei aber sind zwei glaubhaft, somit kann auch einer glaubhaft sein. So verhält es sich auch beim Unverzehnteten[26], dem Heiligen[27]und dem Qonam[28]. – Bei wessen Unverzehntetem: ist es seines, [so ist er deshalb glaubhaft,] weil es in seiner Hand liegt, es brauchbar[29]zu machen, und ist es eines anderen, so liegt es, falls er der Ansicht ist, man könne die Hebe von seinem für fremdes ohne Inkenntnissetzung des Eigentümers entrichten, ebenfalls in seiner Hand, es brauchbar zu machen. Und ist er der Ansicht, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers erforderlich, wenn er aber sagt, er wisse, daß dieser es brauchbar gemacht habe; woher dies hiervon[30]selbst!? Ebenso hinsichtlich des Heiligen: ist der Geldwert[31]heilig, [so ist er deshalb glaubhaft,] weil es in seiner Hand liegt, es auszulösen, und ist es an sich[32]heilig, so liegt es ebenfalls in seiner Hand, falls es ihm gehört, [das Gelübde] auflösen zu lassen. Und ist es eines anderen, wenn er aber sagt, er wisse, daß dieser sich [das Gelübde] auflösen ließ: woher dies hiervon[30]selbst!? Ebenso hinsichtlich

---

Opfer darzubringen; vielmehr verfällt er in einem derartigen Falle der Ausrottungsstrafe. 19. Bei einem Zeugen, falls er schweigt. 20. Falls er es bestreitet. 21. Daß ein einzelner Zeuge glaubhaft ist. 22. Das jemand gegessen hat; ersteres ist zum Genusse verboten; cf. Hul. Fol. 49b. 23. Es ist zweifelhaft, ob das betreffende Stück überhaupt verboten war. 24. Zweifelhaft ist es nur, ob der Mann gestorben u. dieses Verbot aufgehoben worden ist. 25. Wo gar kein Zweifel besteht. 26. Cf. Fol. 86a Anm. 71; ein einzelner Zeuge ist glaubhaft, wenn er bekundet, daß die Hebe entrichtet worden ist, obgleich bis dahin die Früchte verboten sind. 27. Wenn er bekundet, die Sache sei nicht Heiliges u. somit erlaubt. 28. Umschreibung für Opfergelübde (cf. Ned. Fol. 10a); ein einzelner Zeuge ist glaubhaft, wenn er bekundet, über die Sache sei kein Qonam gesprochen worden. 29. Davon die Hebe zu entrichten. 30. Daß in diesem Falle ein einzelner Zeuge glaubhaft ist. 31. Eine tote Sache, die zu verkaufen ist, u. deren Erlös dem Tempelfonds zufällt. 32. Ein zur Opferung geheiligtes des Qonam: ist er der Ansicht, beim Qonam gebe es eine Veruntreuung[33] und die Heiligkeit des Geldwertes ruhe darauf, [so ist er deshalb glaubhaft,] weil es in seiner Hand liegt, es auszulösen, und ist er der Ansicht, beim Qonam gebe es keine Veruntreuung[34] und nur etwas Verbotenes laste auf seinen Schultern, so liegt es ebenfalls in seiner Hand, falls es seines ist, es auflösen zu lassen. Und ist es eines anderen, wenn er aber sagt, er wisse, daß der Eigentümer es sich auflösen ließ; woher dies hiervon[30] selbst!? R. Zera erwiderte: Wegen der Erschwerung, die man ihr später[35] auferlegt, hat man ihr vorerst erleichtert[36]. – Sollte man ihr weder erschweren noch erleichtern!? – Wegen der Verlassenheit[37] haben es ihr die Rabbanan erleichtert.

So ist sie von diesem und von jenem zu entfernen &c. Rabh sagte: Dies nur, wenn sie auf [die Aussage] eines Zeugen hin geheiratet hat, wenn sie aber auf die zweier Zeugen hin geheiratet hat, ist sie nicht zu entfernen. Im Westen lachten sie hierüber: ihr Mann kommt und steht vor uns, und du sagst, sie sei nicht zu entfernen!? – In dem Falle, wenn man ihn nicht kennt[38]. – Wieso ist sie, wenn man ihn nicht kennt, wegen eines Zeugen zu entfernen!? – In dem Falle, wenn zwei kommen und bekunden: wir waren mit ihm seitdem er fort ist bis jetzt, ihr aber erkennt ihn nicht. So heißt es:[39] *Joseph erkannte seine Brüder, sie aber erkannten ihn nicht.* Hierzu sagte R. Ḥisda: Dies lehrt, daß er ohne Bart fortging und mit einem Barte zurückkam. – Aber immerhin sind Col.b es ja zwei gegen zwei, und wer ihr beiwohnt, hat ein Schwebeschuldopfer[40] darzubringen!? R. Šešeth erwiderte: Wenn sie sich mit einem von ihren Zeugen[41] verheiratet hat. – Sie selber[42] hat ja ein Schwebeschuldopfer darzubringen!? – Wenn sie sagt, sie wisse es[43] sicher. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? Auch R. Menaḥem b. R. Jose sagt es[44] nur von dem Falle, wenn Zeugen gekommen sind[45] und sie sich nachher verheiratet hat, nicht aber, wenn sie sich verheiratet hat und Zeugen nachher gekommen sind. Es wird nämlich gelehrt: Wenn zwei bekunden, er sei gestorben, und zwei bekunden, er sei nicht ge-

---

Vieh. [33] Wenn ein Gemeiner davon genießt, wie beim Heiligen. [34] Der Q. ist nichts weiter als ein Gelübde, das er zu erfüllen hat, während die bezügliche Sache an sich nicht heilig ist. [35] Wenn sie sich auf die Aussage des Zeugen hin verheiratet hat; sie ist dann beiden verboten, verliert ihre Morgengabe usw. [36] Daß ein Zeuge glaubhaft sei; sie selber ist wegen der schweren Folgen vorsichtig. [37] Um ihr die Heirat zu ermöglichen. [38] Wenn man gar nicht weiß, daß es ihr Mann ist. [39] Gen. 42,8. [40] Wegen einer zweifelhaft begangenen Sünde; die Zeugen widersprechen einander u. die Angelegenheit ist nicht aufgeklärt. [41] Der seiner Behauptung sicher ist. [42] Für die die Angelegenheit nicht aufgeklärt ist. [43] Daß der Zurückgekehrte nicht ihr Ehemann ist. [44] Daß sie in einem derartigen Falle vom 2. Manne zu entfernen storben, oder zwei bekunden, sie sei geschieden, und zwei bekunden, sie sei nicht geschieden, so darf sie sich nicht verheiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie nicht zu entfernen; R. Menaḥem b. R. Jose sagt, sie sei zu entfernen. R. Menaḥem b. R. Jose sprach: Nur hinsichtlich des Falles, wenn Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, sage ich, sie sei zu entfernen, wenn sie sich aber verheiratet hat und Zeugen nachher gekommen sind, ist sie nicht zu entfernen. – Rabh sagt es eben von dem Falle, wenn Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, zur Ausschließung der Ansicht des R. Menaḥem b. R. Jose. Manche lesen: Nur wenn sie sich verheiratet hat und Zeugen nachher gekommen sind, wenn aber Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, ist sie zu entfernen. Übereinstimmend mit R. Menaḥem b. R. Jose. Raba wandte ein: Woher, daß, wenn er[46]nicht will, man ihn zwinge[47]? Es heißt:[48]*du sollst ihn heilig halten*, durch Gewalt. In welchem Falle[49]; wollte man sagen, wenn sie sich mit einem verheiratet hat, der nicht zu ihren Zeugen gehört, und auch nicht sagt, sie wisse es[43]sicher, so braucht ja nicht gelehrt zu werden, daß man ihn zwinge; doch wohl, wenn sie sich mit einem ihrer Zeugen verheiratet hat und sagt, sie wisse es sicher, und er lehrt, daß man ihn zwinge. Demnach entferne man sie von ihm!? – Anders verhält es sich bei einem Verbote für Priester. Wenn du willst, sage ich: unter 'zwingen' ist zu verstehen, man zwinge ihn durch Zeugen[50]. Wenn du aber willst, sage ich: wenn zuerst Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, nach R. Menaḥem b. R. Jose. R. Aši erklärte: Unter 'nicht zu entfernen', das Rabh lehrt, ist zu verstehen, man entferne sie nicht aus ihrem früheren [Zustande des] Erlaubtseins[51]. – Dies lehrt ja Rabh bereits einmal!? Es wird nämlich gelehrt, daß, wenn sie sich ohne Erlaubnis[52]verheiratet hat, sie zu jenem zurückkehren dürfe, und hierzu sagte R. Hona im Namen Rabhs, so sei die Halakha. – Eines ist vom anderen gefolgert.

Šemuél sagte: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn sie es[53] nicht bestreitet, wenn sie es aber bestreitet, ist sie nicht zu entfernen. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn zwei [es bekunden],

---

sei. 45. Die bekunden, daß er nicht gestorben sei. 46. Ein Priester, die ihm vorgeschriebene Heiligung (Lev. Kap. 21) beobachten. 47. Eigentl. schlage, stoße, puffe. 48. Lev. 21,8. 49. Diese Lehre wird auf einen derartigen Fall bezogen, wenn der zweite, der sie heiratet, Priester ist. 50. Bevor er sie heiratet, forsche man nach Zeugen, die ihren Zeugen widersprechen; hat er sie aber geheiratet, braucht er sie nicht zu entfernen. 51. Die Heirat mit ihrem ersten Manne bleibt bestehen u. sie kehre zu diesem zurück; sie ist an ihrer 2. Heirat ganz unschuldig, u. es ist ebenso, als würde jemand sie genotzüchtigt haben. 52. Des Gerichtes, sondern auf Grund der Zeugenaussage. 53. Daß ihr Mann lebt.

so ist es ja belanglos, daß sie es bestreitet; doch wohl einer, und nur wenn sie es bestreitet, wenn sie aber schweigt, ist sie zu entfernen. Nun sagte aber Úla, daß überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt[54]hat, er als zwei gelte, und die Worte eines einzelnen[55]haben ja zweien gegenüber keine Geltung!? – Hier wird von unzulässigen Zeugen[56]gesprochen, nach R. Neḥemja. Es wird nämlich gelehrt: R. Neḥemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt[57]hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen, und zwei Frauen gegenüber einem Manne haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne. Wenn du aber willst, sage ich: wenn zuerst ein einzelner gültiger Zeuge gekommen ist, gelten auch hundert Frauen[58]als ein Zeuge[59], hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn zuerst eine Frau gekommen war. Die Worte R. Neḥemjas sind wie folgt zu erklären: R. Neḥemja sagte: Überall wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen, und zwei Frauen gegenüber einer Frau haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne; zwei Frauen aber gegenüber einem Manne gelten als Hälfte gegen Hälfte[60].

UND BENÖTIGT VON DIESEM UND VON JENEM EINES SCHEIDEBRIEFES. Erklärlich ist es, daß sie vom ersten eines Scheidebriefes benötigt, weshalb aber vom zweiten, es war ja nichts weiter als Unzucht[61]!? R. Hona erwiderte: Mit Rücksicht darauf, man könnte sagen, jener[62]habe sich von ihr geschieden und dieser sie geheiratet, und eine Ehefrau[63]gehe ohne Scheidebrief aus. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären, welcher lehrt, daß, wenn man ihr berichtete, ihr Mann sei gestorben, und sie sich antrauen ließ, und darauf ihr Mann gekommen ist, sie zu ihm zurückkehren dürfe. Auch hierbei kann man ja sagen, jener habe sich von ihr geschieden und dieser sie sich angetraut, und eine Ehefrau gehe ohne Scheidebrief aus!? – Tatsächlich benötigt sie eines Scheidebriefes[64]. – Demnach[65]ergibt es sich ja, daß dieser seine Geschiedene wiedernimmt, nachdem sie einem anderen angetraut war!? – Nach R. Jose b. Kiper, welcher sagt, nach der Verheiratung sei sie[66]verboten, nach der Antrauung sei sie erlaubt. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, daß der andere, auch wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben hat, sie für die Fol. 89 Priesterschaft nicht untauglich gemacht[67] hat, so benötigt sie ja keines Scheidebriefes, denn, wenn sie eines Scheidebriefes benötigen würde, wieso macht er sie für die Priesterschaft nicht untauglich[68]!? – Vielmehr, im Schlußsatze nimmt man an, die Antrauung war eine irrtümliche[69]. – Auch im Anfangsatze kann man ja annehmen, die Heirat war eine irrtümliche!? – Die Rabbanan haben sie gemaßregelt[70]. – Sollten sie sie auch im Schlußsatze maßregeln!? – Im Anfangsatze, wo sie eine verbotene Handlung begangen hat, maßregelten sie sie, im Schlußsatze, wo sie keine verbotene Handlung begangen hat, maßregelten sie sie nicht.

---

[54] So bei der ersten Bekundung, ihr Mann sei gestorben. [55] Des anderen Zeugen, der bekundet, daß ihr Mann lebt. [56] Frauen, Sklaven od. Verwandte; solchen kann sie widersprechen. [57] In einem derartigen Falle sind auch sonst unzulässige Zeugen glaubhaft. [58] Dh. unzulässige Zeugen. [59] Sie können seine Aussage, daß ihr Mann gestorben ist, nicht erschüttern. [60] Dh. als Aussage gegen Aussage; die erste Zeugenaussage wird nicht erschüttert, selbst wenn sie den anderen nicht widerspricht. [61] Die Heirat mit diesem war ungültig. [62] Ihr erster Mann, der noch lebt. [63] Da demnach ihre Heirat mit dem anderen gültig ist. [64] Vom zweiten, dem sie angetraut war. [65] Wenn sie eines Scheidebriefes benötigt, woraus man entnehmen könnte, die Antrauung des anderen sei

Weder &c. die Morgengabe. Die Rabbanan haben die Morgengabe deshalb eingeführt, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei, diese[71] aber mag ihm leicht zu entfernen sein.

Der Fruchtgenuss, der Unterhalt und die abgetragenen Kleider. Die Vereinbarung der Morgengabe[72] gleicht der Morgengabe.

Hat sie etwas davon von diesem oder von jenem erhalten. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da sie es bereits erhalten hat, nehme man es ihr nicht ab, so lehrt er uns.

Das Kind ist Hurenkind. Dort haben wir gelernt: Man darf die Hebe nicht von Unreinem für das Reine absondern; hat man abgesondert, so ist es, wenn versehentlich, gültig, wenn aber vorsätzlich, als hätte man nichts getan. Was heißt: nichts getan? R. Ḥisda erklärte: Überhaupt nichts getan, sogar dieses Quantum[73] wird wieder Vermischtes[74]. R. Nathan b. R. Ošaja erklärte: Nichts getan, zur Tauglichmachung des Zurückbleibenden, das Abgesonderte aber ist Hebe[75]. R. Ḥisda erklärt nicht wie R. Nathan b. R. Ošåja, denn wenn man sagt, dieses sei Hebe, so kann es vorkommen, daß er aus Fahrlässigkeit sie nicht [wiederum] absondert. – Womit ist es hierbei anders, als bei der Lehre, daß wenn jemand die Hebe von Gurken abgesondert hat, und sie bitter befunden wird, von Melonen, und sie faul befunden wird, die Hebe gültig sei und er sie wiederum entrichte!? – Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen einem Falle des Versehens und einem Falle der Vor-

---

gültig. [66] Ihrem ersten Manne; cf. Dt. 24,4. [67] Da dieser ganz wirkungslos ist. [68] Die Geschiedene ist Priestern verboten. [69] Und daher ungültig; aus diesem Grunde ging sie ohne Scheidebrief fort. [70] Weil sie sich nicht genügend erkundigt hat; man billigte ihr daher diese Annahme nicht zu. [71] Die er sogar entfernen muß. [72] Cf. Fol. 85a Anm. 43; in der Urkunde befindet sich auch die Vereinbarung, daß diese ihr zustehen. [73] Das er abgesondert hat. [74] Cf. Fol. 86a Anm. 71. [75] Es bleibt heilig; u. außerdem hat er die Hebe wiederum sätzlichkeit; versehentlich hat er keine verbotene Handlung begangen, vorsätzlich hat er eine verbotene Handlung begangen. – Aber auch zwischen Fällen des Versehens besteht ja ein Widerspruch: hierbei lehrt er, versehentlich sei die Hebe gültig, und da[76] lehrt er, die Hebe sei gültig und er entrichte sie wiederum!? – Da ist es ein Versehen, das an Vorsätzlichkeit grenzt, denn er sollte sie kosten. – Aber auch zwischen Fällen der Vorsätzlichkeit besteht ja ein Widerspruch: hierbei lehrt er, vorsätzlich habe er nichts getan, und anderweitig wird gelehrt, daß, wenn jemand die Hebe [von Früchten] aus einem undurchlochten [Pflanzentopfe][77] für solche aus einem durchlochten abgesondert hat, sie gültig sei und er sie wiederum entrichte!? – Bei zwei verschiedenen Gefäßen gehorcht[78] er, bei einem Gefäße gehorcht er nicht[79]. – Womit ist es nach R. Nathan b. R. Ošája, welcher erklärt: nichts getan, zur Tauglichmachung des Zurückbleibenden, das Abgesonderte aber sei Hebe, Col.b hierbei anders als bei der Lehre, daß, wenn jemand die Hebe [von Früchten] aus einem durchlochten [Pflanzentopfe] für solche aus einem undurchlochten abgesondert hat, sie gültig sei, aber nicht eher gegessen werden dürfe, als bis für diese die Hebe und der Zehnt von anderem entrichtet worden ist[80]!? – Anders ist es hierbei, wo nach der Tora die Hebe gültig ist. Dies nach R. Eleáj, denn R. Eleáj sagte: Woher, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist? Es heißt: [81]*ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt,* und wenn es nicht heilig wäre, könnte keine Sünde aufgeladen werden; hieraus, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist.

Rabba sprach zu R. Ḥisda: Du erklärst: überhaupt nichts getan, sogar dieses Quantum wird wieder Vermischtes, aus dem Grunde, weil er aus Fahrlässigkeit [die Hebe wiederum] nicht absondern könnte. Aber ist es denn denkbar, daß die Hebe nach der Tora gültig ist, und die Rabbanan sie wegen etwaiger Fahrlässigkeit als profan erklärt haben; kann denn das Gericht etwas aus der Tora aufheben!? Dieser erwiderte: Bist du nicht dieser Ansicht? Wir haben gelernt, das Kind von diesem und von jenem sei Hurenkind; allerdings vom zweiten, wieso aber vom

---

zu entrichten. [76] Wenn nachträglich die als Hebe abgesonderten Früchte schlecht befunden werden. [77] Der durchlochte Pflanzentopf gleicht dem Erdboden u. von in einem solchen gezogenen Früchten ist die Hebe zu entrichten, nicht aber von solchen, die in einem undurchlochten gezogen werden. [78] Die Hebe wiederum zu entrichten. [79] Er sagt sich, wenn die Hebe gültig ist, braucht er sie nicht wiederum zu entrichten, u. damit er dem Priester nicht das Unreine gebe, ist die Absonderung als gänzlich ungültig erklärt worden. [80] Die Früchte, für die die Hebe entrichtet worden ist, sind hierzu nicht pflichtig, somit gilt die entrichtete Hebe als Profanes, von dem die priesterl. Abgaben ersten, diese ist ja seine Frau[82] und [das Kind] Jisraélit, und wir erlauben ihm[83] ein Hurenkind!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: ein Hurenkind ist ihm verboten. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans, ein Hurenkind sei ihm verboten. – Inwiefern ist er Hurenkind? – Indem ihm eine Jisraélitin verboten ist.

R. Ḥisda sandte an Rabba durch R. Aḥa b. R. Hona: Kann denn das Gericht nicht beschließen, etwas aus der Tora aufzuheben, es wird ja gelehrt: Von wann ab beerbt man seine minderjährige[84] Frau? Die Schule Šammajs sagt, sobald sie ihre Entwickelung erlangt hat; die Schule Hillels sagt, sobald sie unter den Baldachin[85] gekommen ist; R. Eliézer sagt, sobald sie beschlafen worden ist. Er beerbt sie dann, er verunreinige sich an[86] ihr, und sie darf durch ihn Hebe essen. «Die Schule Šammajs sagt, sobald sie ihre Entwickelung erlangt hat.» Obgleich sie unter den Baldachin nicht gekommen[87] ist!? – Sage: sobald sie ihre Entwickelung erlangt hat, nachdem sie unter den Baldachin gekommen ist. Die Schule Šammajs sprach zur Schule Hillels wie folgt: Ihr sagt, sobald sie unter den Baldachin gekommen ist; aber der Baldachin ist nur dann wirksam, wenn sie ihre Entwickelung erlangt hat, wenn aber nicht, ist er unwirksam. – «R. Eliézer sagt, sobald sie beschlafen worden ist.» R. Eliézer sagt ja aber, die Handlung einer Minderjährigen sei wirkungslos!? – Sage: wenn sie erwachsen und beschlafen worden ist. – Hier lehrt er, daß er sie beerbe. Nach der Tora hat der Vater sie zu beerben, rabbanitisch aber beerbt sie der Ehemann!? – Die Freigebung[88] des Gerichtes ist gültig. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Woher, daß die Preisgebung des Gerichtes gültig ist? Es heißt:[89] *und wer nicht binnen drei Tagen kommt, nach Beschluß der Oberen und der Ältesten, dessen ganze Habe soll dem Banne verfallen, und er selbst aus der Gemeinde der Weggeführten ausgestoßen werden.* R. Eleázar entnimmt dies hieraus:[90] *Das sind die Erbteile, die Eleázar der Priester und Jehošuá, der Sohn Nuns, und die Häupter der Stammesväter der Kinder Jisraél verteilten.* In welchem Zusammenhange stehen die Häupter mit den Vätern? Dies besagt, wie Väter ihre Kinder beliebig erben lassen können, ebenso können die Häupter das Volk beliebig erben lassen. –

---

nicht errichtet worden sind. 81. Num. 18,32. 82. Da die Heirat mit dem zweiten ungültig ist. 83. Dem Sohne vom ersten Manne, der als Hurenkind erklärt wird. 84. Ohne zu berücksichtigen, sie würde erwachsen viell. die Weigerung erklärt haben. 85. Cf. Fol. 57b, Anm. 171. 86. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist; cf. Lev. 21,2. 87. Sie ist ja dann nur seine Verlobte, die er nicht beerbt; cf. supra Fol. 29b. 88. Irgend einer Sache, auf die jemand Eigentumsrecht hat; das Gericht ist befugt, es einem anderen zuzusprechen. Das W. היה (war) in den kursierenden Ausgaben ist Zensuränderung. 89. Ezr. 10,8. 90. Jos. 19,51. 91. Eine Leiche, um die sich niemand kümmert; an einer sol-

«Er verunreinige sich an ihr.» Hierbei hat nach der Tora der Vater sich an ihr zu verunreinigen, rabbanitisch aber verunreinige sich der Ehemann an ihr!? – Weil sie Pflichttote[91] ist. – Ist sie denn Pflichttote, es wird ja gelehrt, Pflichttoter sei derjenige, der niemand hat, der ihn bestattet; wenn er aber ruft[92] und man ihm antwortet, sei er kein Pflichttoter[93]!? – Da jene sie nicht beerben, so ist es ebenso, als würde sie rufen
Fol. 90 und jene es nicht hören. – Sie darf durch ihn Hebe[94] essen!? – Rabbanitische Hebe[95]. – Komm und höre: Wenn jemand [versehentlich] unreine Hebe gegessen hat, so muß er reines Profanes ersetzen. Hat er unreines Profanes ersetzt, so ist, wie Symmachos im Namen R. Meírs sagt, wenn versehentlich, der Ersatz gültig, wenn vorsätzlich, der Ersatz ungültig; die Weisen sagen, ob so oder so sei der Ersatz gültig und er müsse wiederum reines Profanes ersetzen. Und auf unseren Einwand, weshalb denn bei Vorsatz der Ersatz ungültig[96] sei, Segen sollte über ihn kommen, denn er aß etwas, das [für den Priester] während der Zeit seiner Unreinheit unbrauchbar[97] war, und er ersetzte ihm etwas, das für ihn während der Zeit seiner Unreinheit brauchbar ist, erwiderte Raba, wie manche sagen, Kadi[98], [diese Lehre] sei lückenhaft und müsse wie folgt lauten: hat er unreine Hebe gegessen, so muß er irgend etwas[99] ersetzen, hat er reine Hebe gegessen, so muß er reines Profanes ersetzen. Hat er unreines Profanes ersetzt, so ist, wie Symmachos im Namen R. Meírs sagt, wenn versehentlich, der Ersatz gültig, wenn vorsätzlich, der Ersatz ungültig; die Weisen sagen, ob so oder so sei der Ersatz gültig und er müsse wiederum reines Profanes ersetzen. Hierbei ist es ja nach der Tora ein ausreichender Ersatz, und wenn er sich damit eine Frau[100] antraut, die Antrauung gültig, und die Rabbanan sagten, dies sei kein Ersatz, sodaß dadurch[101] eine Ehefrau Fremden erlaubt wird!? – Die Worte R. Meírs, der Ersatz sei ungültig, sind zu verstehen, er müsse wiederum reines Profanes ersetzen. – Demnach lehrt ja Symmachos dasselbe, was die Rabbanan!? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man ihn bei Versehen wegen des Vorsatzes gemaßregelt[102] hat. – Komm und höre: Wenn das [Opfer]blut unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn

---

chen darf ein Priester sich verunreinigen, selbst wenn sie ihm fremd ist. [92] Bei Lebzeiten, wenn er Angehörige hat. [93] Diese hat ihre Eltern. [94] Die ihr nach der Tora verboten ist. [95] Von Früchten, von denen sie nach der Tora nicht zu entrichten ist. [96] Dies ist nur eine Maßregelung. [97] Bei Unreinheit seiner Person darf er auch keine unreine Hebe essen. [98] Cf. Bd. III S. 121 Anm. 103. [99] Ob reines oder unreines. [100] Wenn er es ihr bei der Antrauung als Wertgegenstand gibt; cf. Qid. Fol. 2a. [101] Wenn er sich damit eine Frau antraut; wenn der Ersatz ungiltig ist, muß auch seine Antrauung als ungültig erklärt werden. [102] Nach S. braucht er in diesem Falle nicht den Erversehentlich, wohlgefällig[103], und wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig. Hierbei ist es ja nach der Tora wohlgefällig, denn es wird gelehrt, das Stirnblatt[104] mache wohlgefällig, wenn das Blut, das Fleisch oder das Fett unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, ob bei einem einzelnen oder bei einer Gemeinde, und die Rabbanan sagten, es sei nicht wohlgefällig, sodaß infolgedessen Profanes in den Tempelhof gebracht[105] wird!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Die Worte 'nicht wohlgefällig' beziehen sich auf die Erlaubnis, das Fleisch[106] zu essen, der Eigentümer erlangt jedoch Sühne. — Aber immerhin wird ja [die Bestimmung] vom Essen des Fleisches aufgehoben, denn es heißt: *sie sollen diese essen, womit Sühne bewirkt wurde,* und dies lehrt, daß die Priester es essen und der Eigentümer Sühne erlange!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei einer Unterlassung[107]. Hier- Col.b auf sprach jener: Ich dachte gegen dich Einwendungen zu erheben [aus den Lehren] von dem Unbeschnittenen[108], der Besprengung[109], dem Beschneidemesser[110], den Çiçith[111] an einem Laken, den Lämmern des Wochenfestes[112], der Posaune[113] und dem Feststrauße[114], aber du erwidertest, die Unterlassung sei keine Aufhebung, und auch bei diesen allen ist es nur eine Unterlassung.

---

satz wiederum zu leisten, nach den Weisen wohl. [103] Das Opfer ist tauglich u. der Eigentümer erlangt Sühne; diesen Ausdruck gebraucht die Schrift zur Bezeichnung der Tauglichkeit des Opfers (Lev. 1,4 uö). [104] Das der Hochpriester auf der Stirn trug; cf. Ex. 28,36ff. [105] Nach der 1. Lehre hat der Eigentümer ein anderes Opfer darzubringen, das aber nach der Tora, nach der das erste wohlgefällig ist, profan ist. [106] Das sonst dem Priester gehört. [107] Einer Bestimmung der Schrift; da nicht gegen diese gehandelt wird, so ist dies keine direkte Aufhebung. [108] Für einen am Vorabend des Pesaḥfestes beschnittenen Proselyten darf wegen einer rabbanit. Bestimmung das Pesaḥopfer nicht hergerichtet werden, obgleich er nach der Tora hierzu verpflichtet ist; cf. Pes. Fol. 92a. [109] Des Unreinen am Sabbath; dies ist nur rabbanit. verboten, u. durch die Aufrechterhaltung dieses Verbotes bleibt die Person unrein u. an der Darbringung des Pesaḥopfers verhindert; cf. Pes. Fol. 92a. [110] Das man rabb. am Sabbath aus einem fremden Gebiete nicht holen darf, sodaß dadurch die Beschneidung hinausgeschoben wird; cf. Sab. Fol. 130a. [111] Die nach der Tora (cf. Num. 15,38ff. Dt. 22,12) an die 4 Zipfel jedes Gewandes einzuknüpfen sind; nach einer rabb. Bestimmung dürfen solche aus Wolle nicht an ein Laken (aus Flachs) angebracht werden; cf. Men. Fol. 39b. [112] Die an diesem Feste zu opfern sind (cf. Num. 28,27); wenn dieses Fest auf einen Sabbath fällt u. die Opfer nicht auf den richtigen Namen geschlachtet worden sind, so darf wegen einer rabbanit. Bestimmung das Blut nicht auf den Altar gesprengt werden; cf. Jṭ. Fol. 20b. [113] Für das Neujahrsfest (Lev. 23,24); ausführl. Rh. Fol. 32a. [114] Für das Hüttenfest (Lev. 23,40); ausführl. Suk. Fol. 29b. Wegen einer rabbanit. Bestimmung fällt die Benutzung der beiden letztgenannten Gegenstände am

Komm und höre:[115]*Ihm sollt ihr gehorchen*, selbst wenn er dich ein Gebot der Tora übertreten heißt, wie Elijahu am Karmelberge[116]; alles nach den Umständen gehorche ihm!? – Anders ist es da, wo es heißt: *ihm sollt ihr gehorchen*. – Sollte man hiervon folgern!? – Anders ist es bei einer Vorbeugung[117]. – Komm und höre: Hat er ihn[118]als nichtig erklärt, so ist er nichtig – so Rabbi. R. Šimôn b. Gamliél sagt, weder könne er ihn als nichtig erklären noch irgend eine Klausel hinzufügen, denn worin bestände sonst die Macht[119]des Gerichtes? Hierbei ist ja der Scheidebrief nach der Tora ungültig, und wegen der Macht des Gerichtes erlauben wir eine Ehefrau Fremden!? – Wer sich [eine Frau] antraut, tut dies gestützt auf die Bestimmung der Rabbanan, und die Rabbanan haben seine Antrauung annulliert. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings wenn die Antrauung durch Geld[120]erfolgt ist, wie ist es aber, wenn sie durch Beiwohnung erfolgt ist!? – Die Rabbanan haben seine Beiwohnung zu einer außerehelichen gemacht. – Komm und höre: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Ich hörte, daß das Gericht auch ohne Vorschrift der Tora befugt sei, Geißelung und [Todes]strafe zu verhängen, nicht etwa als Überschreitung der Worte der Tora, sondern als Umzäunung für die Tora. So ritt einst jemand zur Zeit der Griechen[herrschaft] am Šabbath auf einem Pferde[121], und man führte ihn vor das Gericht und steinigte ihn. Nicht etwa, weil er es verdient hatte, sondern weil die Umstände es erheischten. Ferner ereignete es sich einst, daß jemand seiner Frau unter einem Feigenbaume beigewohnt hatte, und man führte ihn vor das Gericht und geißelte ihn. Nicht etwa, weil er es verdient hatte, sondern weil die Umstände es erheischten. – Anders verhält es sich bei einer Vorbeugung.

WEDER DIESER NOCH JENER VERUNREINIGE SICH AN IHR. Woher dies? Es heißt:[122]*sondern nur an seinen nahen Verwandten*, und der Meister sagte, unter 'Verwandten' sei seine Frau zu verstehen, dagegen heißt es:[123]*nicht soll der Ehemann unter seinem Volke sich verunreinigen, sich zu entweihen*; mancher Ehemann verunreinige sich, und mancher Ehemann verunreinige sich nicht, und zwar: er verunreinige sich an seiner unbemakelten Frau, nicht aber verunreinige er sich an seiner bemakelten Frau.

Šabbath aus. [115] Dt. 18,15. [116] Der da auf einer Anhöhe (Privataltar) Opfer darbrachte, obgleich dies dann verboten war; cf. iReg. Kap. 18. [117] Wodurch die Übertretung des Gesetzes verhütet werden soll, wie zBs. bei Elijahu, der dadurch die Jisraéliten dem Götzendienste entzog. [118] Den Scheidebrief, den er durch Boten seiner Frau sandte; cf. Git. Fol. 32a. [119] R. Gamliél traf eine Bestimmung, dies zu unterlassen. [120] Cf. Qid. Fol. 2a. [121] Dies ist nur rabbanit. verboten. [122] Lev. 21,2. [123] Ib. V. 4. [124] Die Gelübde bezogen sich größ-

WEDER DIESER NOCH JENER HAT ANRECHT AUF IHREN FUND &C. Die Rabbanan sagten deshalb, daß der Fund der Frau ihrem Manne gehöre, damit er gegen sie keine Feindschaft hege, in diesem Falle aber mag er gegen sie Feindschaft über Feindschaft hegen.

IHRE HÄNDEARBEIT. Die Rabbanan sagten deshalb, daß ihre Händearbeit ihrem Manne gehöre, weil sie von ihm Unterhalt erhält, in diesem Falle aber, wo sie keinen Unterhalt erhält, gehört ihre Händearbeit nicht ihm.

DIE AUFHEBUNG IHRER GELÜBDE. Der Allbarmherzige sagte deshalb, daß er sie ihr aufhebe, damit sie ihm nicht widerwärtig[124] werde, in diesem Falle aber mag sie ihm widerwärtig und widerwärtig werden.

SIE WIRD UNTAUGLICH, FALLS SIE DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN IST &C. Selbstverständlich[125]!? — Nötig ist dies wegen der Tochter eines Leviten Fol. 91 für den Zehnten. — Wird denn die Tochter eines Leviten durch die außereheliche Beiwohnung für den Zehnten untauglich, es wird ja gelehrt, daß, wenn eine Levitin in Gefangenschaft geraten[126] oder außerehelich beschlafen worden ist, man ihr den Zehnten geben und sie ihn essen dürfe!? R. Šešeth erwiderte: Es ist eine Maßregelung[127].

FALLS SIE DIE TOCHTER EINES PRIESTERS IST, FÜR DIE HEBE. Selbst für die rabbanitische Hebe.

WEDER DIE ERBEN VON DIESEM NOCH DIE ERBEN VON JENEM ERBEN IHRE MORGENGABE &C. Wie kommt sie zu einer Morgengabe[128]!? R. Papa erwiderte: Die den männlichen Kindern [verschriebene] Morgengabe[129]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, sie selbst, die eine verbotene Handlung begangen hat, haben die Rabbanan gemaßregelt, ihre Kinder aber haben die Rabbanan nicht gemaßregelt, so lehrt er uns.

DER BRUDER VON DIESEM UND DER BRUDER VON JENEM AN IHR DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. Der Bruder des ersten vollziehe die Ḥaliça, nach der Tora, und nicht die Schwagerehe, rabbanitisch[130]; der Bruder des zweiten vollziehe die Ḥaliça rabbanitisch[131], und nicht die Schwagerehe, weder nach der Tora noch rabbanitisch.

R. JOSE SAGT, IHRE MORGENGABE BELASTE DIE GÜTER IHRES ERSTEN MANNES &C. R. Hona sagte: Die letzteren pflichten den ersteren[132] bei, die ersteren aber pflichten den letzteren nicht bei. R. Šimȯn pflichtet R. Eleá-

---

tenteils auf Unterlassung der körperlichen Pflege. [125] Sie wird dadurch zur Hure, die nach Lev. 21,7 einem Priester verboten ist. [126] Und anzunehmen ist, daß Nichtjuden ihr beigewohnt haben. [127] Weil sie sich nicht genügend erkundigt hat. [128] Sie hat überhaupt keinen Anspruch auf diese. [129] Wenn die Frau stirbt u. der Mann eine andere Frau heiratet, so erhalten nach seinem Tode ihre Kinder (außer ihrem Erbteil gleich den Kindern der 2. Frau) ihre Morgengabe, obgleich sie vor ihm gestorben ist; cf. Ket. Fol. 52b. [130] Als Maßregelung. [131] Die Heirat mit seinem Bruder war ungültig. [132] Daß die zar bei, denn wenn er sie inbetreff der Beiwohnung, worin das hauptsächliche Verbot liegt, nicht[133] maßregelt, um wieviel weniger inbetreff ihres Fundes und ihrer Händearbeit, einer Geldangelegenheit. R. Eleázar pflichtet R. Šimón nicht bei, denn nur inbetreff ihres Fundes und ihrer Händearbeit, einer Geldangelegenheit, maßregelt er sie nicht, inbetreff der Beiwohnung aber, eines kanonischen Verbotes, maßregelt er sie wohl. Beide pflichten sie R. Jose bei, denn, wenn sie sie inbetreff der bei [ihrem Manne] weilenden [Frau] zustehenden Dinge nicht maßregeln, und um wieviel weniger inbetreff der Morgengabe, die sie erhält[134] und fortgeht. R. Jose pflichtet ihnen nicht bei, denn nur inbetreff der Morgengabe, die sie erhält und fortgeht, maßregelt er sie nicht, inbetreff der bei [ihrem Manne] weilenden [Frau] zustehenden Dinge aber maßregelt er sie wohl. R. Joḥanan aber sagte: Die ersteren pflichten den letzteren bei, die letzteren aber pflichten den ersteren nicht bei. R. Jose pflichtet R. Eleázar bei, denn, wenn er sie inbetreff der Morgengabe nicht maßregelt, die ihr von ihm zusteht, um wieviel weniger inbetreff ihres Fundes und ihrer Händearbeit, die ihm von ihr zustehen. R. Eleázar pflichtet ihm nicht bei, denn nur inbetreff ihres Fundes und ihrer Händearbeit, die ihm von ihr zustehen, maßregelt er sie nicht, inbetreff der Morgengabe aber, die ihr von ihm zusteht, maßregelt er sie wohl. Beide pflichten sie R. Šimón bei, denn, wenn sie sie inbetreff der bei [seinen] Lebzeiten zu leistenden Dinge nicht maßregeln, um wieviel weniger inbetreff der erst nach [seinem] Tode erfolgenden Beiwohnung. R. Šimón pflichtet ihnen nicht bei, denn nur inbetreff der erst nach [seinem] Tode erfolgenden Beiwohnung maßregelt er sie nicht, inbetreff der bei [seinen] Lebzeiten zu leistenden Dinge aber maßregelt er sie wohl.

HAT SIE SICH OHNE ERLAUBNIS VERHEIRATET. R. Hona sagte im Namen Rabhs: So ist die Halakha. R. Naḥman sprach zu ihm: Dieb, weshalb sagst du es verstohlen; bist du der Ansicht R. Šimóns, so sage, die Halakha sei wie R. Šimón, denn deine Lehre stimmt R. Šimón zu!? Wolltest du erwidern: wenn ich sagen würde, die Halakha sei wie R. Šimón, könnte man glauben, auch bei der ersteren[135] [Lehre], so sage doch, die Halakha sei wie R. Šimón bei der letzteren. — Ein Einwand. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte dies schlummernd und schlafend. Wenn die Halakha so ist, so streiten ja jene gegen ihn; was kann sie dafür,

---

Frau in der von ihnen genannten Hinsicht zum ersten Manne gehöre. [133] Indem die Beiwohnung des Bruders des ersten als rechtsgiltig anerkannt wird. [134] Schon mit der Auszahlung der Morgengabe wird die Scheidung eingeleitet. [135] Hinsichtl. der Beiwohnung des Bruders des ersten Mannes, bei einem Zeugen.

dies[136]ist ja ein Unglücksfall!? Ferner wird gelehrt: In allen Unzuchtfällen, von denen sie[137]sprechen, braucht sie von ihm[138]keines Scheidebriefes, ausgenommen eine Ehefrau, die sich durch Entscheidung des Gerichtes[139]verheiratet hat. Nur wenn durch Entscheidung des Gerichtes, benötigt sie eines Scheidebriefes, wenn aber durch [zwei] Zeugen, benötigt sie keines Scheidebriefes. Nach wessen Ansicht; wenn nach R. Šimón, wieso benötigt sie bei einer Entscheidung des Gerichtes eines Scheidebriefes, es wird ja gelehrt, R. Šimón sagte, hat das Gericht es[140] durch seine Entscheidung veranlaßt, so gleiche dies der Vorsätzlichkeit bei einem Manne mit einem Weibe[141], und wenn durch Zeugen, so gleiche dies dem Versehen[142]bei einem Manne mit einem Weibe. Demnach ist in beiden Fällen kein Scheidebrief erforderlich. Wahrscheinlich nach den Rabbanan. — Tatsächlich nach R. Šimón, und [diese Lehre] ist wie folgt zu erklären: R. Šimón sagte: Hat das Gericht es durch seine Entscheidung veranlaßt, so gleicht dies der Absicht bei einem Manne mit einem Weibe[143], und wenn durch Zeugen, so gleicht dies der Absichtlosigkeit bei einem Manne mit einem Weibe[144]. R. Aši erklärte: Dies wird hinsichtlich des Verbotenwerdens gelehrt und ist wie folgt zu verstehen: hat das Gericht es durch seine Entscheidung veranlaßt, so gleicht dies der Vorsätzlichkeit bei einem Weibe[141], sodaß sie ihrem Manne verboten ist, und wenn durch Zeugen, so gleicht dies der Unvorsätzlichkeit bei einem Manne mit einem Weibe, sodaß sie ihrem Manne nicht verboten ist. Rabina erklärte: Dies wird hinsichtlich des Opfers gelehrt: hat das Gericht es durch seine Entscheidung veranlaßt, so gleicht dies der Vorsätzlichkeit bei einem Manne mit einem Weibe, sodaß sie kein Opfer darzubringen[145]hat, und wenn durch Zeugen, so gleicht dies der Unvorsätzlichkeit bei einem Manne mit einem Weibe, sodaß sie ein Opfer darzubringen hat. Wenn du aber willst, sage ich: allerdings vertritt die erste [Lehre die Ansicht] der Rabbanan, nur ist sie wie folgt zu erklären: ausgenommen eine Ehefrau, auch[146]die sich durch Entscheidung des Gerichtes verheiratet hat. Col.b

Úla wandte ein: Sagen wir denn, sie könne nicht dafür, wir haben ja gelernt: Wenn er [den Scheidebrief] nach der Ära eines unwürdigen Reiches datiert hat, nach der Ära des medischen Reiches, nach der Ära des griechischen Reiches, nach der Ära des Tempelbaues, nach der Ära der Tempelzerstörung, oder wenn er im Osten war und ‘im Westen’ oder im Westen war und ‘im Osten’ geschrieben hat, so ist sie[147] von diesem und von jenem zu entfernen, und all diese Bestimmungen[148] finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht[149] dafür!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. R. Šimi b. Aši sprach: Komm und höre: Wenn jemand seine Schwägerin geheiratet und ihre Nebenbuhlerin sich mit einem anderen verheiratet hat, und darauf jene steril befunden[150] wird, so ist sie von diesem und jenem zu entfernen, und all diese Bestimmungen finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht dafür!? — Sie sollte warten. Abajje sprach: Komm und höre: Wenn die Nebenbuhlerinnen von all den Inzestuösen, von denen sie gesagt haben, daß sie ihre Nebenbuhlerinnen entbinden[151], sich verheiratet haben, und diese steril befunden werden, so sind sie von diesem und von jenem zu entfernen, und all diese Bestimmungen finden bei ihnen statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie können nicht dafür!? — Sie sollten warten. Raba sprach: Komm und höre: Wenn der Schreiber den Scheidebrief für den Mann und die Quittung[152] für die Frau geschrieben und irrtümlich den Scheidebrief der Frau und die Quittung dem Manne gegeben hat, und diese sie einander gegeben haben, und später[152] der Scheidebrief im Besitze des Mannes und die Quittung im Besitze der Frau zum Vorschein kommen, so ist sie von diesem und von jenem zu entfernen, und all diese Bestimmungen finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht dafür!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. R. Aši sprach: Komm und höre: Hat er seinen Namen, ihren Namen, den Namen seiner Stadt oder den Namen ihrer Stadt unrichtig[153] [geschrieben], so ist sie von diesem und von jenem zu entfernen, und all diese Bestimmungen finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht dafür!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. Rabina sprach: Komm und höre: Hat er sie auf Grund eines lückenhaften Scheidebriefes[154] geheiratet, so ist sie von die-

---

[136] Der in Rede stehende Fall, wenn sie sich auf die Aussage von 2 Zeugen hin verheiratet hat. [137] So besser nach Handschriften. [138] Mit dem der verbotene Verkehr erfolgt ist. [139] Das ihr auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen, daß ihr Mann tot sei, zu heiraten erlaubt hat. [140] Daß die Frau sich verheiratete. [141] Einem verheirateten, dh. dem vorsätzlichen Ehebruche. [142] Im 1. Falle ist sie ihrem Manne verboten, im 2. Falle erlaubt. [143] Einem ledigen, zwecks Ehelichung. [144] Im 1. Falle erfolgt eine gültige Ehelichung u. sie benötigt eines Scheidebriefes, im 2. Falle erfolgt keine Ehelichung u. sie benötigt auch keines Scheidebriefes. [145] Da sie durch das Gericht veranlaßt worden ist; cf. Hor. Fol. 2b. [146] Dies schließt den Fall, wenn sie sich durch 2

Zeugen verheiratet hat, nicht aus. [147] Die auf Grund eines solchen Scheidebriefes geheiratet hat. [148] Die dort aufgezählt werden: sie erhält keine Morgengabe usw. [149] Sie wußte nicht, daß ein derartiger Scheidebrief ungültig ist. [150] Sodaß die Nebenbuhlerin nicht von der Schwagerehe entbunden ist u. einen Fremden nicht heiraten darf. [151] Cf. supra Fol. 2a. [152] Über die Morgengabe, die sie beim Empfange derselben dem Ehemanne zu geben hat. [152] Nachdem die Frau sich mit einem anderen verheiratete. [153] Im Scheidebriefe, der dann ungültig ist. [154] Cf. Git. Fol. 81b Anm. 145. [155] Die sem und von jenem zu entfernen &c!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. R. Papa wollte in einem Falle entscheiden, sie könne nicht dafür, da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu ihm: Es sind ja all jene Lehren[155] vorhanden!? — Sind sie etwa nicht erklärt worden!? — Und auf Erklärungen sollte man sich stützen!? Da unterließ er es[156].

R. Aši sagte: Ein Gerücht[157] berücksichtige man nicht. — Was für ein Gerücht, ist das Gerücht nach der Verheiratung [entstanden], so sagte es ja R. Aši bereits einmal, denn R. Aši sagte, man berücksichtige kein Fol. 92 nach der Verheiratung [entstandenes] Gerücht[158]!? — Man könnte glauben, hierbei gleiche es, da sie vor Gericht erscheinen[159] mußte, damit man ihr [die Heirat] erlaube, einem Gerüchte vor der Verheiratung, und sie sei verboten, so lehrt er uns.

HAT SIE SICH AUF DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTES HIN VERHEIRATET, SO IST SIE ZU ENTFERNEN &C. Zeêri sagte: Unsere Mišna ist wegen einer im Lehrhause vorgetragenen Lehre nicht aufrecht zu erhalten, denn im Lehrhause wurde vorgetragen: Wenn das Gericht entschieden hat, daß die Sonne untergegangen[160] sei, und sie nachher scheint, so ist dies keine Entscheidung, sondern ein Irrtum[161]. R. Naḥman aber sagte, dies[162] sei eine Entscheidung. R. Naḥman sprach: Es ist zu beweisen, daß dies eine Entscheidung ist: in der ganzen Tora ist ein einzelner Zeuge nicht glaubhaft, hierbei aber ist er glaubhaft. Doch wohl deshalb, weil dies eine Entscheidung[163] ist. Raba sprach: Es ist zu beweisen, daß dies ein Irrtum ist: wenn das Gericht Talg oder Blut erlaubt hatte, dann einen Grund zu einem Verbote gefunden hat, und darauf es wiederum erlaubt, so beachte man dies[164] nicht; hierbei dagegen wird, wenn ein einzelner Zeuge kommt, [der Frau zu heiraten] erlaubt, wenn darauf zwei

oben angeführt werden, bei denen dies nicht berücksichtigt wird. 156. Diese Entscheidung zu treffen. 157. Daß ihr Mann noch lebe, ohne daß sichere Beweise hierfür vorhanden sind. 158. Daß die Heirat unzulässig war. 159. Bereits vor ihrer Heirat wurde mit der Möglichkeit gerechnet, daß ihr Mann noch lebe. 160. Beispielsweise am Sabbath, sodaß von dann ab die Arbeit erlaubt ist. 161. Wer auf Grund einer falschen Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begeht, ist von der Darbringung eines Opfers frei (cf. Hor. Fol. 2a); wenn aber die unrichtige Entscheidung nicht auf einem Fehlspruche, sondern auf einer falschen Voraussetzung beruht, so liegt hier keine falsche Entscheidung, sondern ein Irrtum des Gerichtes vor, u. wer danach gehandelt, hat wegen der unvorsätzlichen Begehung einer Sünde ein Sündopfer darzubringen. Auch im in unserer Mišna behandelten Falle liegt ein Irrtum des Gerichtes vor, indem es angenommen hatte, der Mann sei gestorben. 162. Der Fall unserer Mišna. 163. Die Aussage des Zeugen beruht zwar auf einem Irrtum, die Frau aber stützte sich gar nicht auf den Zeugen, sondern auf die falsche Entscheidung, daß der einzelne Zeuge glaubhaft sei. 164. Wenn der Grund nicht völlig beseitigt ist.

kommen[165], dies verboten, und wenn wiederum ein einzelner Zeuge[166] kommt, dies abermals erlaubt. Doch wohl deshalb, weil dies ein Irrtum[167] ist. Auch R. Eliêzer ist der Ansicht, dies sei ein Irrtum, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, das Recht durchbohre den Berg, und sie bringe ein fettes Sündopfer[168] dar. Erklärlich ist es, daß sie ein Sündopfer darbringe, wenn du sagst, es sei ein Irrtum, wieso aber bringe sie ein Sündopfer dar, wenn du sagst, es sei eine Entscheidung[169]!? – Vielleicht ist R. Eliêzer der Ansicht, wenn ein Einzelner nach einer Entscheidung des Gerichtes [sündhaft] gehandelt hat, sei er schuldig!? – Wieso hieße es demnach, das Recht durchbohre den Berg[170]!?

WENN DAS GERICHT IHR ENTSCHIEDEN HAT, SICH ZU VERHEIRATEN &C. Was heißt gesündigt? R. Eliêzer erklärte: gehurt; R. Joḥanan erklärte: eine Witwe einen Hochpriester oder eine Geschiedene oder Ḥaluça einen gemeinen Priester [geheiratet]. Einer erklärt: gehurt, und um so mehr, wenn eine Witwe einen Hochpriester [geheiratet[171] hat]; einer erklärt: eine Witwe einen Hochpriester [geheiratet], nicht aber, wenn sie gehurt hat, denn es hat sie zur Ledigen[172] gemacht. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Wenn das Gericht ihr entschieden hat, sich zu verheiraten, und sie hingegangen ist und gesündigt hat, zum Beispiel eine Witwe einen Hochpriester oder eine Geschiedene oder Ḥaluça einen gemeinen Priester [geheiratet], so ist sie wegen jeder Beiwohnung ein Opfer schuldig – so R. Eleâzar; die Weisen sagen, ein Sündopfer wegen aller zusammen. Jedoch pflichten die Weisen R. Eleâzar bei, daß, wenn sie sich mit fünf Personen verheiratet hat, sie wegen eines jeden besonders ein Opfer schuldig sei, da es getrennte Körper sind.

iii WENN MAN EINER FRAU, DEREN MANN UND SOHN NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST SIND, BERICHTET HATTE, IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER[173] SEI IHR SOHN GESTORBEN, UND SIE SICH VERHEIRATETE, UND MAN IHR SPÄTER BERICHTET, ES SEI UMGEKEHRT[174] ERFOLGT, SO IST SIE ZU ENTFERNEN, UND DAS FRÜHERE UND DAS SPÄTERE KIND SIND HURENKINDER. WENN MAN IHR BERICHTET HATTE, IHR SOHN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR MANN GESTORBEN, UND AN IHR DIE SCHWAGEREHE

---

[165] Die bekunden, daß der Mann noch lebe. [166] Der bekundet, der Mann sei jetzt gestorben. [167] Die 1. Entscheidung beruhte auf der irrigen Aussage des 1. Zeugen. [168] Falls ihr das Gericht auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin sich zu verheiraten erlaubt hat. [169] Vgl. Anm. 161. [170] Dies besagt, daß sie eigentlich kein Opfer darzubringen braucht, nur muß dem Rechte Geltung verschafft werden. [171] Das Gericht hat ihr die Heirat erlaubt, selbstverständlich soweit diese nicht aus anderen Gründen verboten ist. [172] Der der außereheliche Umgang erlaubt ist. [173] In diesem Falle ist sie von der Schwagerehe entbunden. [174] Wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters stirbt, ist an der

VOLLZOGEN WORDEN IST, UND MAN IHR SPÄTER BERICHTET, ES SEI UMGEKEHRT ERFOLGT, SO IST SIE ZU ENTFERNEN, UND DAS FRÜHERE UND DAS SPÄTERE KIND SIND HURENKINDER. WENN MAN IHR BERICHTET HATTE, IHR MANN SEI GESTORBEN, UND SIE SICH VERHEIRATETE, UND MAN IHR SPÄTER BERICHTET, ER LEBTE DANN UND SEI [ERST SPÄTER] GESTORBEN, SO IST SIE ZU ENTFERNEN, UND DAS FRÜHERE KIND IST HURENKIND, DAS SPÄTERE ABER KEIN HURENKIND. WENN MAN IHR BERICHTET HATTE, IHR MANN SEI GESTORBEN, UND SIE ANGETRAUT WORDEN, UND DARAUF IHR MANN GEKOMMEN IST, SO DARF SIE ZU IHM ZURÜCKKEHREN; AUCH WENN DER ANDERE IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GIBT, MACHT ER SIE FÜR DIE PRIESTERSCHAFT NICHT[175]UNTAUGLICH. DIES DEDUZIERTE R. ELEÂZAR B. MATHJA: [176]*Eine von ihrem Manne geschiedene Frau*, NICHT ABER VON EINEM, DER NICHT IHR MANN WAR[175].

GEMARA. Was heißt früheres und was heißt späteres, wollte man sagen, früheres, vor der Nachricht[177], und späteres, nach der Nachricht, so sollte er doch lehren, das Kind sei Hurenkind[178]!? — Da er im Schlußsatze lehren will, daß, wenn man ihr berichtet hatte, ihr Mann sei gestorben, und sie sich verheiratete, und man ihr später berichtet, er lebte dann und sei [erst später] gestorben, das frühere Hurenkind, und das spätere[179]kein Hurenkind sei, lehrt er auch im Anfangsatze, das frühere und das spätere seien Hurenkinder.

Die Rabbanan lehrten: Dies ist die Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, die Antrauung der mit einem Verbote belegten sei ungültig, die Weisen aber sagen, [das Kind] der Schwägerin[180]sei kein Hurenkind. — Sollte er doch sagen, [das Kind] von mit einem Verbote belegten sei kein Hurenkind!? — Dieser Autor ist der Autor der Schule R. Âqibas, welcher sagt, der von wegen Blutsverwandtschaft mit einem Verbote belegten [Erzeugte] sei Hurenkind, und der von mit einem gewöhnlichen Verbote belegten [Erzeugte] sei kein Hurenkind.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Woher, daß die Antrauung der Schwägerin[181]ungültig ist? Es heißt:[182]*so sei nicht die Frau des Verstorbenen außen*[183], bei ihr gibt es kein Sein[184]mit einem Fremden. Šemuél aber sagte: Unserer Unzulänglichkeit wegen[185]benötigt sie eines Schei- Col.b

---

Witwe die Schwagerehe zu vollziehen. 175. Die Scheidung hat keinerlei Wirkung, da sie unnötig war. 176. Lev. 21,7. 177. Vom Tode ihres Mannes. 178. Die Bekanntwerdung der Nachricht ist ohne Bedeutung; die Frau war von ihrem Manne nicht geschieden u. das Kind ist Hurenkind. 179. Das nach dem Tode ihres 1. Mannes geboren wurde. 180. Die ohne Ḥaliça sich mit einem Fremden verheiratet hat; dies ist nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt; cf. supra Fol. 49a. 181. An der die Ḥaliça nicht vollzogen worden ist, mit einem Fremden. 182. Dt. 25,5. 183. Über diese etwas gezwungene Übersetzung vgl. ob. Fol. 13b. 184. Dh. keine Antrauung; cf. supra Fol. 11b Anm. 246. 185. Da wir debriefes. Šemuél war es nämlich zweifelhaft, ob [die Worte,] *so sei die Frau des Verstorbenen nicht,* ein Verbot[186] bedeuten, oder nur besagen, daß bei ihr die Antrauung ungültig ist. R. Mari b. Raḥel sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Amemar: die Halakha ist wie Šemuél. R. Aši sprach: Da nun Amemar gesagt hat, die Halakha sei wie Šemuél, so hat der Schwager, wenn er Priester[187] ist, an ihr die Ḥaliça zu vollziehen, sodann ist sie ihm[188] erlaubt. – Dadurch gewinnt er ja, somit ergibt es sich, daß der Sünder einen Gewinn erzielt!? – Vielmehr, ist ihr Schwager Jisraélit, so gebe ihr der andere einen Scheidebrief, sodann ist sie jenem[189] erlaubt.

R. Gidel sagte im Namen des R. Ḥija b. Joseph im Namen Rabhs: Bei der Schwägerin[190] ist die Antrauung ungültig und die Heirat gültig[191]. – Wenn die Antrauung ungültig ist, ist ja auch die Heirat ungültig!? – Sage vielmehr: die Antrauung und die Heirat ungültig. Wenn du aber willst, sage ich: unter Heirat, die gültig ist, ist die Hurerei zu verstehen. Dies nach R. Hamnuna, denn R. Hamnuna sagte, daß, wenn die Anwärterin der Schwagerehe gehurt hat, sie ihrem Schwager verboten[192] sei. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wie wir zuerst gesagt haben, bei ihr sei die Antrauung ungültig und die Heirat gültig, weil man sie mit einer Frau, deren Mann nach dem Überseelande verreist[193] ist, verwechseln könnte[194].

R. Jannaj sagte: Im Kollegium stimmten sie ab und beschlossen, daß bei der Schwägerin die Antrauung ungültig sei. R. Joḥanan sprach zu ihm: Meister, dies lehrt ja eine Mišna!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand zu einem Weibe gesagt hat: sei mir angetraut, sobald ich Proselyt geworden bin, sobald du Proselytin geworden bist, sobald ich Freier geworden bin, sobald du Freie geworden bist, sobald dein Mann gestorben ist, sobald deine Schwester gestorben ist, sobald dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, so ist sie ihm nicht[195] angetraut. Dieser erwiderte: Würdest du, wenn ich dir die Scherbe nicht

---

diesen Schriftvers nicht genau zu deuten wissen. 186. Sie dürfe sich an einen Fremden nicht verheiraten. 187. Dem sie durch den Scheidebrief ihres 2. Mannes verboten wird. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man ihr berichtet hatte, daß zuerst ihr Mann u. nachher ihr Sohn gestorben sei, u. nach ihrer Verheiratung sich herausstellt, daß ihr Sohn zuerst starb. 188. Dem 2. Manne, da an ihr die Ḥaliça vollzogen worden ist. 189. Ihrem Schwager. 190. Im Falle unserer Mišna, wenn man ihr berichtet hatte, ihr Mann sei zuerst gestorben. 191. Sodaß sie vom 2. Manne eines Scheidebriefes benötigt. 192. Da sie als Ehebrecherin gilt. 193. Die auf die Aussage eines Zeugen hin geheiratet hat. 194. Da diese eines Scheidebriefes benötigt, benötigt auch jene eines Scheidebriefes; falls aber nur eine Antrauung erfolgt ist, benötigt sie in beiden Fällen keines Scheidebriefes. 195. Da die sofortige Antrauung ungültig ist, u. man aufgehoben hätte, darunter die Perle gefunden[196]haben!? Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Hätte ein bedeutender Mann dich nicht gelobt, so würde ich dir erwidert haben, diese Mišna vertrete die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, bei den mit einem Verbote belegten[197]sei die Antrauung ungültig. — Nach R. Áqiba sollte ja, wenn er zu ihr gesagt hat: nachdem dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, die Antrauung gültig sein, denn wir wissen von R. Áqiba, daß er der Ansicht ist, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Wir haben nämlich gelernt: [Sagte sie:] Qonam[198]sei meine Arbeit Fol. 93 für deinen Mund, so braucht er [das Gelübde] nicht[199]aufzuheben. R. Áqiba sagt, er müsse es aufheben, weil sie mehr betragen kann, als ihm zukommt[200]. — Hierzu wurde gelehrt: R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte, wenn sie gesagt hat: meine Hände[201]sollen ihrem Schöpfer geweiht sein, und ihre Hände sind auf der Welt vorhanden.

Er[202]streitet somit gegen R. Naḥman b. Jiçḥaq, denn R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: R. Hona ist [derselben Ansicht] wie Rabh, Rabh wie R. Jannaj, R. Jannaj wie R. Ḥija, R. Ḥija wie Rabbi, Rabbi wie R. Meír, R. Meír wie R. Eliêzer b. Jáqob, und R. Eliêzer b. Jáqob wie R. Áqiba, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. R. Hona, denn es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten die Früchte einer Dattelpalme[203]verkauft hat, so kann er, wie R. Hona sagt, bevor sie auf die Welt gekommen sind, zurücktreten, nachdem sie aber auf die Welt gekommen sind, nicht mehr[204]zurücktreten, und R. Naḥman sagt, auch nachdem sie auf die Welt gekommen sind, zurücktreten. R. Naḥman sprach: Ich pflichte bei, daß, wenn [der Käufer] sie bereits verzehrt hat, man sie[205]ihm nicht abnehmen kann. Rabh, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: dieses Feld, das ich kaufen will, sei, sobald ich es gekauft habe, dir von jetzt ab zugeeignet, so hat dieser es erworben. R. Jannaj wie R. Ḥija: R. Jannaj hatte einen Pächter, der ihm jeden Vorabend des Šabbaths einen Korb Früchte brachte. Einst wurde es

---

über das, was noch nicht eingetroffen ist, nicht verfügen kann. 196. Du würdest nicht gewußt haben, daß bei der Schwägerin die Antrauung unwirksam sei, sie kann auch deshalb ungültig sein, weil man über das, was noch nicht eingetroffen ist, nicht verfügen kann. 197. Die Schwägerin ist ohne Ḥaliça Fremden verboten. 198. Gelübde der Heiligung, sodaß die Sache dadurch Gemeinen verboten wird. 199. Die Arbeit der Frau gehört ihrem Ehemanne u. sie kann darüber nicht geloben. 200. Hierüber Ket. Fol. 64b. Nach RA. erstreckt sich das Gelübde auf die noch gar nicht geleistete Arbeit. 201. Und somit auch die Leistung derselben. 202. RH., welcher erklärt, RÁ. sei der Ansicht, man könne über das, was noch nicht eingetroffen ist, nicht verfügen. 203. Vor ihrer Blüte. 204. Der Verkauf der noch nicht vorhandenen Früchte ist somit gültig. 205.

spät und dieser kam nicht, da entrichtete er für diese[206] den Zehnten von anderen Früchten, die er zuhause hatte. Als er hierauf zu R. Ḥija kam, sprach dieser zu ihm: Du hast recht getan, denn es wird gelehrt: [207]*Damit du lernst, den Herrn, deinen Gott, alle Tage zu fürchten,* das sind die Šabbathe[208] und die Festtage. In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich der Verzehntung zum Essen, so ist ja kein Schriftvers nötig, Col.b das rabbanitisch [verbotene] Umhertragen[209] zu erlauben; doch wohl in einem solchen[210] Falle. Dieser erwiderte: Im Traume las man mir einen Schriftvers vom geknickten Rohrstabe vor: wahrscheinlich meinte man diesen: [211]*siehe, du vertrautest auf diesen geknickten Rohrstab*[212]. — Nein, folgenden: [213]*der geknickte Rohrstab zerbricht nicht und dunkelnden Docht löscht er nicht aus*[212]. Rabbi, denn es wird gelehrt: [214]*Du sollst nicht einen Sklaven an seinen Herrn ausliefern.* Rabbi sagte: Die Schrift spricht von einem Sklaven, den jemand zur Freilassung gekauft[215] hat. Dies bezieht[216] R. Naḥman b. Jiçḥaq auf den Fall, wenn er ihm geschrieben hat: sobald ich dich gekauft habe, sei dir deine Person von jetzt ab[217] zugeeignet. R. Meír, denn wir haben gelernt: Wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir angetraut, sobald ich Proselyt geworden bin, sobald du Proselytin geworden bist, sobald ich Freier geworden bin, sobald du Freie geworden bist, sobald dein Mann gestorben ist, sobald deine Schwester gestorben ist, sobald dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, so ist sie ihm nicht angetraut; R. Meír sagt, sie sei ihm angetraut. R. Eliêzer b. Jâqob, denn es wird gelehrt: Noch mehr sagte R. Eliêzer b. Jâqob: Selbst wenn er gesagt hat: die Früchte von diesem gepflückten Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem haftenden Beete, oder: die Früchte von diesem haftenden Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem gepflückten Beete, sobald sie ein Drittel [der Reife] erlangt haben und gepflückt worden sind, und sie ein Drittel [der Reife] erlangt haben und gepflückt worden sind, seien seine Worte gültig. R. Âqiba, denn wir haben gelernt: [Sagte sie:] Qonam[198] sei meine Arbeit für deinen Mund, so braucht er [das Gelübde] nicht aufzuheben. R. Âqiba sagt, er müsse es aufheben, weil sie mehr betragen kann, als ihm zukommt[200].

Den Ersatz für diese. [206] Bevor er sie noch erhalten hatte, da man am Šabbath den Zehnten nicht entrichten darf. [207] Dt. 14,23. [208] Die man durch Unterlassung der Verzehntung nicht vernachlässige. [209] Der Früchte; nur deshalb ist die Verzehntung am Šabbath rabbanit. verboten. [210] Daß man zu Ehren des Šabbaths den Zehnten für Früchte entrichten darf, die man noch nicht hat. [211] iiReg. 18,21. [212] Durch diese Schriftverse sollte angedeutet werden, daß er recht, bezw. unrecht gehandelt hat. [213] Jes. 42,3. [214] Dt. 23,16. [215] Er muß ihn freilassen. [216] Da dies von einem bereits freigelassenen Sklaven selbstverständlich ist. [217] Die Zueignung ist gültig, obgleich

Man fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit einem einzelnen Zeugen[218] bei der Schwagerehe? Ist der einzelne Zeuge[219] aus dem Grunde [glaubhaft], weil er nicht lügt bei einer Sache, die sich herausstellen kann, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist der einzelne Zeuge aus dem Grunde [glaubhaft], weil [eine Frau] genau prüft und sich erst dann verheiratet, hierbei aber kann es vorkommen, daß sie [ihrem Schwager] zugetan ist, und ohne zu prüfen sich mit ihm verheiratet. R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Wenn man ihr berichtet hatte, ihr Sohn sei gestorben und nachher sei ihr Mann gestorben, und an ihr die Schwagerehe vollzogen worden ist, und man ihr darauf berichtet, es sei umgekehrt erfolgt, so ist sie zu entfernen, und das frühere und das spätere Kind sind Hurenkinder. In welchem Falle: sind es zwei[220] gegen zwei, so sind ja diese nicht zuverlässiger als jene, und wieso ist ferner [das Kind] Hurenkind, es ist ja ein zweifelhaftes Hurenkind!? Wolltest du erwidern, er nehme es nicht genau, so lehrt er ja im Schlußsatze, das frühere sei Hurenkind und das spätere sei kein Hurenkind, wonach er es wohl genau nimmt. Doch wohl, wenn es einer[221] war, und dies gilt nur, wenn zwei kommen und ihm widersprechen; wenn aber nicht, ist er glaubhaft. Manche sagen, dies sei nicht fraglich, auch sie selbst ist beglaubt, denn wir haben gelernt, daß, wenn eine Frau sagt, ihr Mann sei gestorben, sie heiraten dürfe, ihr Mann sei gestorben, an ihr die Schwagerehe zu vollziehen sei, fraglich ist es vielmehr, ob die Schwägerin Fremden erlaubt ist. Ist der einzelne Zeuge aus dem Grunde [glaubhaft], weil er nicht lügt bei einer Sache, die sich herausstellen kann, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist der einzelne Zeuge aus dem Grunde [glaubhaft], weil [eine Frau] genau prüft und sich erst dann verheiratet, hierbei aber verheiratet sie sich ohne zu prüfen, weil sie [ihrem Schwager] animos ist. R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Wenn man ihr berichtet hatte, ihr Mann sei gestorben und nachher sei ihr Sohn gestorben, und sie sich verheiratete, und man ihr darauf berichtet, es sei umgekehrt erfolgt, so ist sie zu entfernen, und das frühere und das spätere Kind sind Hurenkinder. In welchem Falle: sind es zwei[220] gegen zwei, so sind ja diese nicht zuverlässiger als jene, und wieso ist ferner [das Kind] Hurenkind, es ist ja ein zweifelhaftes Hurenkind!? Wolltest du erwidern, er nehme es nicht genau, so lehrt er ja im Schlußsatze, das frühere sei Hurenkind und das spätere sei kein Hurenkind, wonach er es wohl genau nimmt. Doch wohl, wenn es einer[221] war, und dies gilt nur, wenn zwei Fol. 94

---

er ihn noch nicht gekauft hat. [218] Der bekundet, ihr Mann sei gestorben, sodaß an ihr die Schwagerehe zu vollziehen ist. [219] Der hinsichtl. der Verheiratung der Frau mit einem Fremden glaubhaft ist. [220] Wenn beide Nachrichten von je 2 kommen und ihm widersprechen, wenn aber nicht, ist er glaubhaft. — Tatsächlich, wenn es zwei gegen zwei sind, und wie R. Aḥa b. Minjomi erklärt[222] hat, wenn es Zeugen der Überführung[223] sind, ebenso auch hierbei, wenn es Zeugen der Überführung sind. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši, und manche sagen, R. Aḥa zu R. Aši: Komm und höre: Eine Frau ist nicht glaubhaft, wenn sie sagt, ihr Schwager sei gestorben, um heiraten zu können, oder ihre Schwester sei gestorben, um in ihr Haus einzuziehen[224]. Nur sie selber ist nicht glaubhaft, ein einzelner Zeuge aber ist glaubhaft. — Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: ein Mann ist nicht glaubhaft, wenn er sagt, sein Bruder sei gestorben, um an dessen Frau die Schwagerehe zu vollziehen, oder seine Frau sei gestorben, um deren Schwester zu heiraten. Ist etwa nur er nicht glaubhaft, wohl aber ein einzelner Zeuge!? Allerdings haben die Rabbanan es bei einem Weibe erleichtert[225], wegen der Verlassenheit, wieso aber bei einem Manne!? Dies[226] ist vielmehr nach R. Áqiba nötig; da R. Áqiba sagt, der von mit einem Verbote belegten [Erzeugte] sei Hurenkind, so könnte man glauben, sie fürchte die Schädigung ihrer Kinder und forsche genau nach, so lehrt er uns, daß sie nur ihre eigene Schädigung fürchte, nicht aber die Schädigung ihrer Kinder. Raba erwiderte: [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist zu folgern, daß bei der Schwagerehe ein einzelner Zeuge glaubhaft ist: wenn du es ihr bei einer mit der Ausrottung belegten Handlung erlaubt[227] hast, um wieviel mehr bei einer mit einem Verbote belegten[228] Handlung. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Sie selbst beweist ja [das Entgegengesetzte]: bei einer mit der Ausrottung belegten Handlung hast du es[229] ihr erlaubt, bei einer mit einem Verbote belegten Handlung hast du es[229] ihr nicht erlaubt!? Sie selbst ist [inbetreff ihres Schwagers] deshalb nicht glaubhaft, weil es vorkommen kann, daß sie ihm animos ist, und ohne zu prüfen sich verheiratet, ebenso kann es bei einem einzelnen Zeugen vorkommen, daß sie ihm animos ist und sich verheiratet.

Zeugen bekundet werden. 221. Der die 1. Nachricht bekundete. 222. Hinsichtl. eines ähnlichen Falles. 223. Wenn die anderen Zeugen nicht nur den ersteren widersprechen, sondern sie auch als Falschzeugen überführen. 224. Ihren Mann zu heiraten, dem sie bei Lebzeiten ihrer Schwester verboten war. 225. Daß ein einzelner Zeuge glaubhaft sei, um ihr die Heirat zu ermöglichen. 226. Die Lehre, daß die Frau nicht glaubhaft sei, ist an sich nötig u. nicht zur Ausschließung eines einzelnen Zeugen. 227. Sich auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin zu verheiraten. 228. Die Heirat der Schwägerin mit einem fremden Manne ist nur mit einem Verbote belegt, der Ehebruch dagegen mit der Ausrottung. 229. Auf ihre eigene Behauptung hin zu heiraten. Sie ist glaubhaft, wenn sie sagt, ihr Mann sei gestorben, nicht aber, wenn sie sagt, ihr Schwager

Dies deduzierte R. Eleázar b. Mathja &c. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: R. Eleázar sollte hierbei eine Perle deduzieren und deduzierte eine Scherbe. Was ist dies für eine Perle? – Es wird gelehrt: [230]*Und eine von ihrem Manne geschiedene Frau,* selbst wenn sie nur von ihrem Manne geschieden[231]worden ist, ist sie für Priester[232]untauglich. Deshalb heißt es, auch nur der Geruch eines Scheidebriefes mache untauglich für Priester.

Wenn man einem, dessen Frau nach dem Überseelande verreist iv
war, berichtet hatte, seine Frau sei gestorben, und er ihre
Schwester heiratete, und hierauf seine Frau zurückkommt, so darf
sie[233]zu ihm zurückkehren; ihm sind die Verwandten der anderen erlaubt, Col.b
ebenso ist die andere seinen Verwandten erlaubt; stirbt die
erste, so ist ihm die andere erlaubt. Wenn man einem berichtet
hatte, seine Frau sei gestorben, und er ihre Schwester heiratete,
und man ihm darauf berichtet, sie lebte dann und starb [erst später],
so ist das frühere[234]Kind Hurenkind und das spätere kein Hurenkind.
R. Jose sagt, wer für andere untauglich macht, mache auch
für sich untauglich, und wer für andere nicht untauglich macht,
mache auch für sich nicht untauglich.

GEMARA. Auch in dem Falle, wenn seine Frau und sein Schwager[235] nach dem Überseelande verreist waren, sodaß durch diese Heirat[236]die Frau seines Schwagers seinem Schwager verboten wird; obgleich die Frau seines Schwagers verboten[237]ist, ist ihm seine Frau erlaubt, und wir sagen nicht, da die Frau seines Schwagers seinem Schwager verboten ist, sei ihm auch seine Frau[238]verboten. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Áqibas vertritt, denn nach R. Áqiba ist sie[239]ja die Schwester seiner Geschiedenen[240]. Es wird nämlich gelehrt: Bei allen Unzuchtfällen, von denen sie sprechen, ist kein Scheidebrief[241]erforderlich, ausgenommen der Fall, wenn eine Ehefrau auf die Entscheidung des Gerichtes hin[242]geheiratet hat. R. Áqiba fügt noch die Frau seines Bruders[243]und die Schwester seiner Frau[244]hinzu. Da R.

---

sei gestorben. 230. Lev. 21,7. 231. Wenn im Scheidebriefe angegeben ist, daß sie nicht jedermann erlaubt sein solle; ein derartiger Scheidebrief ist ungültig. 232. Wenn sie verwitwet wird, ist sie Priestern verboten. 233. Da die Heirat mit der anderen ungültig ist. 234. Vor dem Tode der ersten Frau. 235. Der Mann der Schwester seiner Frau, der man ebenfalls berichtet hatte, ihr Mann sei gestorben, worauf beide zurückgekommen sind. 236. Mit der Schwester seiner Frau. 237. Cf. supra Fol. 87b. 238. Die Heirat sollte auf beide Frauen den gleichen Einfluß haben. 239. Seine erste Frau, die er wiedernehmen darf. 240. Die man nicht heiraten darf. 241. Der Verkehr ist ein außerehelicher. 242. Wenn ein Zeuge fälschlich den Tod ihres Mannes bekundet hat. 243. Wenn fälschlich bekundet

Åqiba sagt, sie benötige eines Scheidebriefes, so wird jene verboten, denn sie ist die Schwester seiner Geschiedenen. – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Gidel sagte im Namen des R. Ḥija b. Joseph im Namen Rabhs: Hinsichtlich der Frau seines Bruders gilt dies von dem Falle, wenn sein Bruder sich eine Frau angetraut hat und nach dem Überseelande verreist ist, und er, als er hörte, sein Bruder sei gestorben, seine Frau heiratete. Die Leute sagen[245] dann, der erste hatte bei der Antrauung irgend eine Klausel[246], und dieser heiratete gesetzmäßig[247]. Und auch hinsichtlich der Schwester seiner Frau gilt dies von dem Falle, wenn er sich eine Frau angetraut hat, und sie nach dem Überseelande verreist ist, und er, als er hörte, sie sei gestorben, ihre Schwester heiratete. Die Leute sagen dann, bei der Antrauung der ersten hatte er irgend eine Klausel, und diese heiratete er gesetzmäßig. Aber kann man etwa bei der Heirat sagen, er hatte dabei irgend eine Klausel!? R. Aši sprach zu R. Kahana: Sollte er, wenn [die Mišna] die Ansicht R. Åqibas vertritt, es auch von der Schwiegermutter[248] lehren, denn wir wissen von R. Åqiba, daß er der Ansicht ist, [auf den Verkehr] mit der Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau] sei die Verbrennungsstrafe nicht[249] gesetzt!? Es wird nämlich gelehrt:[250] *Im Feuer verbrenne man ihn und sie,* ihn und eine[251] von ihnen – so R. Jišmåél; R. Åqiba sagt: ihn und sie, beide. Allerdings erklärt Abajje, zwischen ihnen bestehe ein Unterschied nur hinsichtlich der Auslegung, nach R. Jišmåél spreche die Schrift nur von einer[252] und nach R. Åqiba spreche sie von beiden, nach Raba aber, welcher sagt, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich der Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau], sollte er es auch von der Schwiegermutter lehren!? Dieser erwiderte: Zugegeben, daß die Schrift sie von der Verbrennungsstrafe ausgeschieden hat, aber hat sie sie etwa vom Verbote ausgeschieden!? – Sollte sie ihm[253] durch die Beiwohnung ihrer Schwester verboten werden, wie die Frau, deren Mann nach dem Überseelande verreist[254] war!? – Es ist nicht gleich; bei seiner Frau, die bei Vorsätzlichkeit[255] ihm nach der Tora verboten ist, haben die Rabbanan bei Versehen ein Verbot angeordnet, bei der Fol. 95 Schwester seiner Frau aber, wobei sie ihm[253] auch bei Vorsätzlichkeit

---

worden ist, daß er gestorben sei, u. er an ihr die Schwagerehe vollzogen hat. 244. Den Fall unserer Mišna. 245. Wenn der erste Bruder heimkehrt. 246. Sodaß die Antrauung ungültig ist. 247. Nur in diesem Falle, wo das Publikum eine gesetzmäßige Heirat vermutet, ist ein Scheidebrief erforderlich. 248. Wenn man einem berichtet hatte, seine Frau sei gestorben, u. er ihre Mutter geheiratet hat. 249. Er kann sie dann heiraten. 250. Lev. 20,14. 251. Nur die Schwiegermutter, die ihm verboten war. 252. Cf. Syn. Fol. 76b. 253. Die erste Frau ihrem Manne. 254. Die in der Annahme, ihr Mann sei gestorben, sich mit einem anderen verheiratet hat; in beiden Fällen ist die verbotene Heirat unvorsätzlich ernach der Tora nicht verboten ist, haben die Rabbanan bei Versehen kein Verbot angeordnet. – Woher, daß sie nicht verboten ist? – Es wird gelehrt:[256] *ihr*, nur ihre eigene Beiwohnung macht sie verboten, nicht aber macht die Beiwohnung ihrer Schwester sie verboten. Man könnte sonst einen Schluß folgern: wenn bei einem leichteren Unzuchtvergehen[257] der Verbotenmachende verboten[258] wird, um wieviel mehr wird bei einem schweren Unzuchtvergehen[259] der Verbotenmachende verboten.

R. Jehuda sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß, wenn jemand seiner Schwiegermutter beigewohnt hat, er seine Frau [für ihn] untauglich gemacht hat, sie streiten nur über den Fall, wenn er der Schwester seiner Frau beigewohnt hat; die Schule Šammajs sagt, er habe sie[260] untauglich gemacht, und die Schule Hillels sagt, er habe sie nicht untauglich gemacht. R. Jose sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß, wenn jemand der Schwester seiner Frau beigewohnt hat, er seine Frau [für ihn] nicht untauglich gemacht hat, sie streiten nur über den Fall, wenn er seiner Schwiegermutter beigewohnt hat; die Schule Šammajs sagt, er habe sie[260] untauglich gemacht, und die Schule Hillels sagt, er habe sie nicht untauglich gemacht. Ursprünglich waren ihm alle Frauen der Welt und sie allen Männern der Welt erlaubt, sobald er sie sich antraut, macht er sie und sie ihn verboten, jedoch ist das Verbot, mit dem er sie belegt, größer als das Verbot, mit dem sie ihn belegt: er macht sie verboten für alle Männer der Welt, sie aber macht ihn verboten nur für ihre Verwandten. Nun ist ein Schluß zu folgern: wenn sie, die er allen Männern der Welt verboten gemacht hat, falls sie unvorsätzlich gefehlt hat mit einem, der ihr verboten ist, nicht verboten[261] ist dem, der ihr erlaubt ist, um wieviel weniger ist er, den sie nur ihren Verwandten verboten gemacht hat, falls er mit der, die ihm verboten[262] ist, unvorsätzlich gefehlt hat, verboten der, die ihm erlaubt ist. Dieser Schluß gilt von der Unvorsätzlichkeit, woher dies von der Vorsätzlichkeit? Es heißt: *ihr*, nur ihre eigene Beiwohnung macht sie verboten, nicht aber macht die Beiwohnung ihrer Schwester sie verboten. R. Ami sagte im Namen des Reš Laqiš: Folgendes ist der Grund R. Jehudas. Es heißt: *im Feuer verbrenne man ihn und sie*; ist etwa die ganze Familie[263] zu verbrennen?

---

folgt. 255. Des Verkehres mit einem fremden Manne. 256. Num. 5,13. 257. Wie weiter erklärt wird, der gewöhnliche Ehebruch, der 'leicht' genannt wird, da die Ehe gelöst werden kann. 258. Der Ehemann macht die Frau für jeden anderen verboten, u. durch ihren Ehebruch wird er ihr verboten. 259. Wenn er der Schwester seiner Frau beigewohnt hat; die Frau macht ihre Schwester für immer verboten. 260. Seine Frau für sich. 261. Wenn ihr Gewalt angetan worden ist, ist sie ihrem Manne nicht verboten; cf. supra Fol. 56b. 262. Mit der

Dies ist daher nicht auf die Verbrennung zu beziehen, und man beziehe es auf das Verbot. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nicht wie R. Jehuda. Einst beging jemand Unzucht mit seiner Schwiegermutter, und als man ihn vor R. Jehuda brachte, ließ er ihn geißeln und sprach dann zu ihm: Hätte Šemuél nicht gesagt, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda, würde ich dir [deine Frau] für ewig verboten haben.

Welches heißt ein leichteres[264]Unzuchtvergehen? R. Ḥisda erwiderte: Die Wiedernahme seiner Geschiedenen, nachdem sie verheiratet war; wohnte ihr jener[265]bei, machte er sie diesem verboten, und wohnte ihr dieser bei, machte er sie jenem[266]verboten. – Wohl gilt dies[267]von der Wiedernahme seiner Geschiedenen, nachdem sie verheiratet war, wobei der Körper verunreinigt worden und[268]das Verbotensein ein ewiges[269]ist!? Vielmehr, erklärte Reš Laqiš, das der Schwägerin. – Für wen: wenn für Fremde[270], nach R. Hamnuna, welcher sagt, eine Schwägerin, die gehurt hat, sei ihrem Schwager[271]verboten, [so ist zu erwidern:] wohl gilt dies von der Schwägerin, wobei der Körper verunreinigt worden und sie der Mehrheit[272]verboten ist!? Wenn aber für die Brüder: richtete einer an sie die Eheformel, machte er sie für den anderen verboten, und wohnte der andere ihr bei, machte er sie für jenen verboten, so gilt dies ja nicht nur von dem Falle, wenn der andere ihr beiwohnte, sondern auch von dem Falle, wenn er an sie die Eheformel richtete[273]!? – Dies ist kein Einwand; nach R. Gamliél, welcher sagt, es gebe keine Eheformel nach einer[274]Eheformel. Vielmehr ist wie folgt zu erwidern: weshalb gerade beigewohnt, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben oder an ihr die Ḥaliça vollzogen hat[273]!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, das der Ehebruchsverdächtigten. – Für wen: wenn für den Ehemann[275], der sie, sobald er ihr beiwohnte, dem Ehebrecher verboten machte, so braucht es ja nicht von der Beiwohnung gelehrt zu werden, dies gilt auch von dem Falle, wenn er ihr einen Scheidebrief gibt,

---

Schwester seiner Frau. 263. Die Frau ist dabei unschuldig. 264. Von dem vorangehend gesprochen wird. 265. Ihr 2. Ehemann. 266. Sie ist dann Geschiedene des 2. u. ihm verboten; die Wiedernahme der Geschiedenen ist nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt. 267. Daß der Verbotenmachende verboten wird. 268. Die kursierenden Ausgaben haben den Zusatz: und sie auch anderen verboten ist. 269. Während in dem Falle, wenn er die Schwester seiner Frau geheiratet hat, der Körper seiner Frau unberührt geblieben ist, auch ist sie ihm nicht ewig verboten, sondern nach dem Tode seiner Frau erlaubt. 270. Wenn ein Fremder ihr ohne Ḥaliça beigewohnt hat; dies ist nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt. 271. Der sie für andere verboten macht. 272. Sie ist jedem verboten, während die Schwester seiner Frau nur ihm allein verboten ist. 273. Auch in diesem Falle ist sie jenem verboten, während der obige Schluß von der Beiwohnung des anderen spricht. 274. Die Eheformel des anderen ist ungültig; cf. supra Fol. 50a. 275. Wenn er ihr nach der Verwarnung, wo sie oder er sagt, er wolle sie nicht trinken[276] lassen, und wenn für den Ehebrecher[277], so ist es ja kein leichtes Unzuchtvergehen, sondern ein schweres Unzuchtvergehen, denn dies ist ja Ehebruch!? Vielmehr, erklärte Col.b Raba, ist es der Ehebruch, und ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans, der Ehebruch. Er nennt dies deshalb ein leichtes Unzuchtvergehen, weil der Verbotenmachende sie nicht lebenslänglich verboten[278] macht. Desgleichen wird gelehrt: Abba Ḥanan sagte im Namen R. Eleázars, der Ehebruch. Wenn bei einem leichteren Unzuchtvergehen, wobei der Verbotenmachende sie nicht lebenslänglich verboten macht, der Verbotenmachende verboten[258] wird, um wieviel mehr sollte bei einem schweren Unzuchtvergehen, wobei der Verbotenmachende sie lebenslänglich verboten macht, der Verbotenmachende verboten werden. Daher heißt es: *ihr*, ihre eigene Beiwohnung macht sie verboten, nicht aber macht die Beiwohnung ihrer Schwester sie verboten.

R. Jose sagt, wer &c. untauglich macht &c. Was sagte[279] R. Jose? Wollte man sagen, der erste Autor spreche von dem Falle, wenn seine Frau und sein Schwager nach dem Überseelande verreist waren; die Frau seines Schwagers ist dann[280] verboten[281] und seine Frau erlaubt, und hierzu sagte R. Jose, wie seine Frau erlaubt ist, ebenso sei die Frau seines Schwagers erlaubt; wieso aber sagte er demnach: wer für andere nicht untauglich macht, mache auch für sich nicht untauglich, er sollte doch sagen: wer für sich nicht untauglich macht, mache auch für andere nicht untauglich!? Und wenn etwa: wie die Frau seines Schwagers verboten ist, ebenso sei seine Frau verboten, so sind allerdings [die Worte:] wer untauglich macht, erklärlich, was aber bedeuten [die Worte:] wer nicht untauglich macht!? R. Ami erklärte: Er bezieht sich auf die vorangehende Lehre: hat sie sich auf die Entscheidung des Gerichtes hin verheiratet, so ist sie zu entfernen und vom Opfer frei; hat sie sich auf die Aussage der Zeugen hin verheiratet, so ist sie zu entfernen und zu einem Opfer verpflichtet; die Kraft des Gerichtes ist wirksam, sie vom Opfer zu befreien. Der erste Autor sagte, einerlei, ob auf die Aussage von Zeugen hin, sodaß die Frau seines Schwagers erlaubt[282] ist, oder auf die Entscheidung des Gerichtes hin, sodaß die Frau seines Schwagers verboten[283] ist; hierzu sagte R. Jose, wenn auf die Entscheidung des Ge-

---

ihm verboten ist, beigewohnt hat. [276] Das Fluchwasser (cf. Num. 5,17ff.); auch in diesem Falle ist sie dem Ehebrecher verboten. [277] Dem sie ebenfalls verboten ist. [278] Er kann sich von ihr scheiden lassen, sodann ist sie jedem erlaubt. [279] Dh. worauf bezieht er sich, um den Sinn seiner Worte zu verstehen. [280] Wenn nach seiner Verheiratung mit der Frau seines Schwagers sich herausstellt, daß beide leben. [281] Cf. supra Fol. 87b. [282] Wenn 2 Zeugen den Tod ihres Mannes bekundet hatten, so ist sie ihrem ersten Manne erlaubt; cf. supra Fol.

richtes hin, wobei er für andere[284]untauglich macht, mache er auch für sich[285]untauglich, wenn aber auf die Aussage von Zeugen hin, wobei er für andere nicht untauglich macht, mache er auch für sich nicht untauglich. R. Jiçḥaq der Schmied erklärte: Tatsächlich bezieht er sich auf die letzte[286]Lehre; das eine, wenn er die Frau seines Schwagers geheiratet hat, und das andere, wenn er die Verlobte seines Schwagers geheiratet hat. [Oder auch:] das eine, wenn seine Verlobte und sein Schwager verreist waren, und das andere, wenn seine Frau und sein Schwager verreist waren. Der erste Autor sagte, einerlei ob seine Frau und sein Schwager oder seine Verlobte und sein Schwager, die Frau seines Schwagers sei verboten und seine Frau sei erlaubt; hierzu sagte R. Jose, wenn es Frau und Schwager sind, wobei man nicht sagen kann, er habe bei der Heirat eine Klausel gehabt, sodaß er für andere nicht untauglich[287] macht, mache er auch für sich nicht untauglich, wenn es aber Verlobte und Schwager sind, wobei man sagen kann, er habe bei der Antrauung eine Klausel gehabt[288], sodaß er für andere untauglich[289]macht, mache er auch für sich untauglich.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Joseph wandte ein: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt, die Schwägerin gelte, wie Rabh sagt, als Ehefrau, und wie Šemuél sagt, nicht als Ehefrau. Hierzu sagte R. Hona: Wenn beispielsweise sein Bruder sich eine Frau angetraut hat und ins Überseeland verreist ist, und er, als er hörte, sein Bruder sei gestorben, dessen Frau heiratete. Rabh sagt, sie gelte als Ehefrau und sei[290]seinem Schwager[291]verboten, und Šemuél sagt, sie gelte nicht als Ehefrau und sei ihm[292]erlaubt. Abajje sprach zu ihm: Woher, daß die Lehre Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose, sich auf die Erklärung R. Jiçḥaq des Schmiedes bezieht, vielleicht auf die des R. Ami!? Und selbst wenn auf die R. Jiçḥaq des Schmiedes,
Fol. 96 woher, daß sie sich auf die Untauglichmachung bezieht, vielleicht auf

---

87b. [283] In beiden Fällen ist ihm seine Frau erlaubt. [284] Er macht seine Schwägerin seinem Schwager verboten. [285] Auch seine Frau ist ihm dann verboten. [286] Unsere Mišna, die von einem einzelnen Zeugen spricht. [287] Da es eine durch Verklauselung ungültige Heirat nicht gibt, so ist es bekannt, daß seine Heirat mit seiner Schwägerin eine irrtümliche war, denn selbst wenn der Schwager sich von ihr geschieden hätte, dürfte dieser sie nicht heiraten; sein Schwager kommt nicht in den Verdacht der Wiedernahme einer Geschiedenen, somit hat er sie für diesen nicht untauglich gemacht. [288] Diese sei ungültig, sodaß seine Heirat mit der Schwester gültig war. [289] Cf. Anm. 287 mut. mut. [290] Wenn sich herausstellt, daß sein Bruder lebt. [291] Dh. ihrem 1. Manne; man könnte annehmen, seine Antrauung sei durch eine Verklauselung ungültig u. die Heirat mit seinem Bruder gültig, u. damit man nicht sage, er heirate die Frau seines Bruders, ist sie ihm verboten. [292] Nach S. ist somit die Vermutung die Nichtuntauglichmachung[293]!? Und woher ferner, daß die Erklärung R. Honas[294] zutrifft, vielleicht trifft sie überhaupt nicht zu, und sie streiten vielmehr über die Lehre R. Ḥamnunas, daß eine Schwägerin, die gehurt hat, ihrem Schwager verboten sei!? Rabh sagt, sie gelte als Ehefrau und sei durch die Unzucht[295] untauglich, und Šemuél sagt, sie gelte nicht als Ehefrau und sei durch die Unzucht nicht untauglich. Oder vielleicht streiten sie über die Gültigkeit der Antrauung[296] bei der Schwägerin!? Rabh sagt, sie gelte als Ehefrau, und ihre Antrauung ist ungültig, und Šemuél sagt, sie gelte nicht als Ehefrau, und ihre Antrauung ist gültig. – Hierüber streiten sie ja bereits[297] einmal!? – Eines ist vom anderen gefolgert.

WENN MAN EINEM BERICHTET HATTE, SEINE FRAU SEI GESTORBEN, UND ER IHRE SCHWESTER VÄTERLICHERSEITS HEIRATETE, DASS [AUCH DIESE] GESTORBEN SEI, UND ER IHRE SCHWESTER MÜTTERLICHERSEITS HEIRATETE, DASS [AUCH DIESE] GESTORBEN SEI, UND ER IHRE SCHWESTER VÄTERLICHERSEITS HEIRATETE, DASS [AUCH DIESE] GESTORBEN SEI, UND ER IHRE SCHWESTER MÜTTERLICHERSEITS HEIRATETE, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE ALLE LEBEN, SO SIND IHM DIE ERSTE, DIE DRITTE UND DIE FÜNFTE ERLAUBT[298], UND SIE ENTBINDEN IHRE NEBENBUHLERINNEN[299], UND DIE ZWEITE UND DIE VIERTE[300] VERBOTEN, UND DIE BEIWOHNUNG DER EINEN VON IHNEN ENTBINDET DIE NEBENBUHLERIN NICHT. HAT ER DER ZWEITEN ERST NACH DEM TODE DER ERSTEN BEIGEWOHNT, SO SIND IHM DIE ZWEITE UND DIE VIERTE[301] ERLAUBT, UND SIE ENTBINDEN IHRE NEBENBUHLERINNEN, UND DIE DRITTE UND DIE FÜNFTE[302] VERBOTEN, UND DIE BEIWOHNUNG DER EINEN VON IHNEN ENTBINDET IHRE NEBENBUHLERIN NICHT. v

vi DER NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTE KANN [DIE SCHWÄGERIN][303] FÜR SEINE BRÜDER UNTAUGLICH MACHEN, UND EBENSO KÖNNEN DIE BRÜDER SIE FÜR IHN UNTAUGLICH MACHEN, JEDOCH KANN ER SIE NUR VORHER UNTAUGLICH MACHEN, DIE BRÜDER ABER VORHER UND NACHHER. UND ZWAR: WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIWOHNT, SO MACHT ER SIE FÜR DIE BRÜDER

---

einer Verklauselung nicht zu berücksichtigen. [293] Daß bei Frau u. Schwager die Schwägerin ihrem Manne erlaubt ist. [294] Daß sie über den Fall streiten, wenn jemand seine angetraute Schwägerin geheiratet hat. [295] Wie eine Ehebrecherin ihrem Manne, ebenso ist diese ihrem Schwager verboten. [296] Mit einem Fremden. [297] Cf. supra Fol. 92b. [298] Da die 1. lebte, war die Heirat mit der 2. ungültig u. der geschlechtl. Verkehr ein außerehelicher, somit ist ihm die 3. erlaubt, u. wegen der gültigen Heirat mit dieser war die der 4. ungültig, somit die 5. ihm erlaubt. Diese 3 Frauen sind einander fremd. [299] Wenn an einer von ihnen die Schwagerehe vollzogen wird, sind die anderen entbunden. [300] Wegen der gültigen Heirat mit ihren Schwestern, der 1. u. der 3. [301] Cf. Anm. 298 mut. mut. [302] Wegen der gültigen Heirat mit ihren Schwestern, UNTAUGLICH, UND WENN DIE BRÜDER IHR BEIWOHNEN, AN SIE DIE EHEFORMEL RICHTEN, IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEBEN ODER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZIEHEN, SO MACHEN SIE SIE FÜR IHN UNTAUGLICH.

GEMARA. Handeln denn jene alle[304] nicht von dem Falle, wenn es nach dem Tode der ersten erfolgt ist!? R. Šešeth erwiderte: Nach dem festgestellten Tode der ersten.

NEUN JAHRE &c. Macht denn der neun Jahre und einen Tag alte nur vorher und nicht nachher untauglich, R. Zebid b. R. Ošája lehrte ja, daß, wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet, und darauf sein neun Jahre und einen Tag alter Bruder ihr beigewohnt hat, er sie untauglich gemacht habe[305]!? – Ich will dir sagen, durch Beiwohnung macht er sie auch nachher untauglich, durch die Eheformel aber macht er sie nur vorher untauglich, nachher[306] aber nicht. – Macht er sie denn nachher selbst durch Beiwohnung untauglich, er lehrt ja: jedoch kann er sie nur vorher untauglich machen, jene aber vorher und nachher, und zwar: wenn ein neun Jahre und einen Tag alter seiner Schwägerin beiwohnt[307] &c.!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: der neun Jahre und einen Tag alte kann nur vorher untauglich machen, jene aber vorher und nachher; dies gilt nur von der Eheformel, durch Beiwohnung aber kann er sie auch nachher untauglich machen, und zwar: wenn ein neun Jahre und einen Tag alter seiner Schwägerin beiwohnt, so macht er sie für die Brüder untauglich[308]. – Ist denn seine Eheformel überhaupt wirksam, es wird ja gelehrt: der neun Jahre und einen Tag alte kann sie für die Brüder[309] durch eine Handlung untauglich machen, die Brüder aber können sie für ihn durch vier Handlungen untauglich machen; er kann sie für die Brüder durch Beiwohnung untauglich machen, die Brüder aber können sie für ihn durch Beiwohnung, Eheformel, Scheidebrief und Ḥaliça untauglich machen!? – Von der Beiwohnung, wodurch er sie vorher und nachher untauglich macht, spricht[310] er, von der Eheformel, wodurch er sie nur vorher und nicht nachher untauglich macht, spricht er nicht. Es wurde auch gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, sein Scheidebrief sei[311] wirksam. Ebenso sagte R. Taḥlipha b. Abimi, seine Eheformel sei wirksam. Desgleichen wird

---

der 2. u. der 4. [303] Wenn er sie sich aneignet. [304] Die im 1. Passus genannten Fälle, wenn er nach der Nachricht über den Tod der einen die andere geheiratet hat. [305] Für den, der an sie die Eheformel bereits gerichtet hat. [306] Nachdem sein Bruder sie sich angeeignet hat. [307] Die Lehre, daß er sie nachher nicht untauglich mache, spricht von der Beiwohnung. [308] Auch nach der Aneignung seines Bruders. [309] Die W.e ע״י אחין sind versetzt; in ed. Pesaro 1509 befinden sie sich richtig an dieser Stelle. [310] Eigentl. ist dies ausgemacht; er will keine Einzelheiten lehren u. nennt nur die Handlung, die vorher u. nachher wirksam ist. [311] Zur Untauglichmachung für die Brüder. [312] Als der gelehrt: Sein Scheidebrief und seine Eheformel sind wirksam — so R. Meír. — Ist R. Meír denn der Ansicht, sein Scheidebrief sei wirksam, es wird ja gelehrt, daß sie die Beiwohnung eines Neunjährigen der Eheformel eines Erwachsenen, und wie R. Meír sagt, die Ḥaliça eines Neunjährigen dem Scheidebriefe eines Erwachsenen gleichgestellt haben. Wenn dem so wäre, so sollte er lehren: seinem Scheidebriefe!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Er ist wirksam, jedoch weniger[312]. Nach R. Gamliél, welcher sagt, es gebe keinen Scheidebrief nach[313]einem Scheidebriefe, gilt dies nur von dem eines Erwachsenen nach dem eines Erwachsenen, und dem eines Minderjährigen nach dem eines Minderjährigen, wohl aber ist der eines Erwachsenen nach dem eines Minderjährigen wirksam; und nach den Rabbanan, welche sagen, es gebe einen Scheidebrief nach einen Scheidebriefe, gilt dies nur von dem eines Erwachsenen nach dem eines Erwachsenen, und dem eines Minderjährigen nach dem eines Minderjährigen, der eines Minderjährigen nach dem eines Erwachsenen aber ist unwirksam.

Wenn ein neun Jahre und einen Tag alter seiner Schwägerin bei- Col.b vii
gewohnt hat, und darauf sein neun Jahre und einen Tag alter
Bruder ihr beiwohnt, so macht er sie für jenen untauglich; R. Ši-
môn sagt, er mache sie nicht untauglich. Wenn ein neun Jahre und viii,1
einen Tag alter seiner Schwägerin beigewohnt hat, und darauf ihrer
Nebenbuhlerin beiwohnt, so macht er [auch jene][013]für sich untauglich. R. Šimôn sagt, er mache sie nicht untauglich.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimôn sprach zu den Weisen: Ist die Beiwohnung des ersten wirksam, so ist die Beiwohnung des anderen nicht[314]wirksam, und ist die Beiwohnung des ersten nicht wirksam, so ist auch die Beiwohnung des anderen nicht wirksam. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Ben Ázaj, denn es wird gelehrt: Ben Ázaj sagt, es gebe eine Eheformel nach einer Eheformel[315]bei zwei Schwägern und einer Schwägerin, nicht aber gebe es eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägerinnen und einem Schwager[316].

Wenn ein neun Jahre und einen Tag alter seiner Schwägerin viii,2
beigewohnt hat und gestorben ist, so ist an dieser die Ḥaliça
und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn er eine Frau gehei-

---

Scheidebrief eines Erwachsenen. 313. Cf. Fol. 50a Anm. 1. 013. Da nur an einer der Witwen die Schwagerehe vollzogen werden darf. 314. Da es keine Beiwohnung nach einer Beiwohnung gibt; dies ist nichts weiter als Unzucht, u. da versehentlich erfolgt, bleibt sie dem ersten erlaubt. 315. Die Beiwohnung eines Minderjährigen gleicht der Eheformel eines Erwachsenen. 316. Demnach sollte ix RATET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST SIE[317]ENTBUNDEN. WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIGEWOHNT UND GROSSJÄHRIG EINE ANDERE FRAU GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST, WENN ER GROSSJÄHRIG DER ERSTEN NICHT BEIGEWOHNT HAT, AN DER ERSTEN[318]DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE, UND AN DER ANDEREN DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. R. ŠIMÔN SAGT, MAN KÖNNE BELIEBIG AN EINER VON IHNEN DIE SCHWAGEREHE UND AN DER ANDEREN DIE ḤALIÇA VOLLZIEHEN. EINERLEI, OB ER NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALT IST, ODER ER ZWANZIG JAHRE ALT IST, JEDOCH KEINE ZWEI HAARE BEKOMMEN HAT[319].

GEMARA. Raba sagte: Die Bestimmung der Rabbanan, bei der Gebundenheit von zwei Schwägern[320]sei die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, gilt nicht nur von dem Falle, wenn eine Nebenbuhlerin vorhanden[321]ist, wobei die Nebenbuhlerin zu berücksichtigen[322]ist; hierbei ist keine Nebenbuhlerin vorhanden, dennoch ist die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen.

WENN ER EINE FRAU GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST &C. Wir lernen hier das, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn ein Blöder und ein Minderjähriger geheiratet haben und gestorben sind, so sind ihre Frauen von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbunden.

WENN EIN NEUN JAHRE &C. GROSSJÄHRIG &C. Sollte doch die Beiwohnung des Neunjährigen der Eheformel eines Erwachsenen gleichgestellt, und die Nebenbuhlerin von der Schwagerehe verdrängt[323]werden!? — Rabh sagte, sie haben die Beiwohnung eines Neunjährigen der Eheformel eines Erwachsenen nicht gleichgestellt. Šemuél aber sagte, sie haben wohl gleichgestellt. Ebenso sagte R. Joḥanan, sie haben wohl gleichgestellt. — So sollten sie sie [auch hierbei] gleichstellen!? — Hierüber streiten Tannaím. Jener Autor [der Lehre] von den vier Brüdern[324] berücksichtigt hierbei[325]die Nebenbuhlerin; er lehrt es von einem Erwachsenen, und dasselbe gilt auch von einem Minderjährigen, und nur weil er von einem Erwachsenen handelt, spricht er von einem Erwachsenen.

---

der Minderjährige durch die Beiwohnung der Nebenbuhlerin die Schwägerin für sich nicht untauglich machen. 317. Von der Schwagerehe, da zwar seine Beiwohnung, jed. nicht seine Antrauung wirksam ist. 318. Der Schwägerin, die an den lebenden Schwager noch durch den ersten Mann gebunden ist. 319. Solange ihm diese Pubertätszeichen fehlen, gilt er als minderjährig. 320. Wie beispielsweise im Falle unserer Mišna, wo der 1. Schwager minderjährig war. 321. Beispielsweise ob. Fol. 31b. 322. Aus diesem Grunde ist diese Bestimmung getroffen worden, wie in der genannten Stelle erklärt. 323. Wie in dem Falle, wenn an eine der Witwen die Eheformel gerichtet wird. 324. Ob. Fol. 26a. Jener lehrt, daß wegen der Gebundenheit der Schwägerin mit 2 Schwägern an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe nicht zu vollziehen sei. 325. Cf. supra Fol. 31b.

Unser Autor aber ist zwar der Ansicht, sie haben gleichgestellt, jedoch berücksichtigt er die Nebenbuhlerin[325]nicht; er lehrt es von einem Minderjährigen, und dasselbe gilt auch von einem Erwachsenen, und nur weil er von einem Minderjährigen handelt, spricht er von einem Minderjährigen.

R. Eleázar trug diese Lehre im Lehrhause vor, ohne zu sagen, daß sie von R. Joḥanan ist, und als R. Joḥanan es erfuhr, war er böse. Hierauf besuchten ihn R. Ami und R. Asi, und diese sprachen zu ihm: Ereignete es sich doch im Lehrhause zu Tiberjas, daß R. Eleázar und R. Jose über einen Schieberiegel mit einem Knaufe an einem Ende[326]stritten, bis sie in ihrer Erregung eine Torarolle zerrissen. — 'Zerrissen', wie kommst du darauf!? — Vielmehr, bis in ihrer Erregung eine Torarolle durchgerissen wurde. R. Jose b. Qisma, der dabei war, sprach: Es würde mich wundern, wenn dieses Lehrhaus nicht ein Götzenhaus werden sollte. Und so geschah es auch. Da wurde er noch böser und sprach: Nun noch die Kollegialität[327]! Hierauf besuchte ihn R. Jáqob b. Idi und dieser sprach zu ihm: [Es heißt:][328]*wie der Herr seinem Knechte Moše geboten, so gebot Moše Jehošuá und so tat Jehošuá; er unterließ nichts von allem, was der Herr Moše geboten hat.* Sprach etwa Jehošuá bei allem, was er sagte: so sagte mir Moše? Vielmehr saß Jehošuá und trug ohne Namensnennung vor, und alle wußten, daß es die Lehre Mošes ist. Ebenso trug es dein Schüler R. Eleázar ohne Namensnennung vor, und alle wissen, daß es von dir herrührt. Hierauf sprach er zu jenen: Weshalb versteht ihr nicht Abbitte zu leisten, wie unser Kollege Ben Idi? — Weshalb war R. Joḥanan darüber so sehr böse? — R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[329]*ich will in deinem Zelte weltenlang wohnen*; kann ein Mensch denn in beiden Welten wohnen? Vielmehr sprach David vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, möge es dein Wille sein, daß Fol. 97 man auf dieser Welt eine Lehre in meinem Namen vortrage. R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wenn man eine Lehre im Namen eines [verstorbenen] Gelehrten auf dieser Welt vorträgt, so murmeln seine Lippen im Grabe. R. Jiçḥaq b. Zéera, nach anderen Šimón der Naziräer, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[330]*und dein Gaumen wie köstlicher Wein, der meinem Geliebten glatt hinunterfließt, er läßt murmeln die Lippen der Schlafenden.* Gleich einem Trau-

---

326. Ein Schieberiegel gehört zu den Gegenständen, die am Sabbath nicht umhergetragen werden dürfen; wenn er aber an einem Ende einen Knauf hat, so ist er auch als Gerät zum Zerklopfen von Speisen verwendbar, u. nach RJ. als solches erlaubt; cf. Er. Fol. 101b. 327. Mit seinen Schülern; als warnendes Beispiel wurde ihm der Streit zwischen Kollegen vorgehalten. 328. Jos. 11,15. 329. Ps. 61,5. 330. Cant. 7,10. 331. Od. Kübel, Gefäß, worin die Trauben zur

benhaufen[331]; wie der Traubenhaufen, sobald man mit dem Finger daran rührt, sofort zischt, ebenso die Schriftgelehrten, sobald man eine Lehre in ihrem Namen auf dieser Welt vorträgt, murmeln ihre Lippen im Grabe.

EINERLEI, OB ER NEUN JAHRE &C. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn er mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so können jene[332] den Beweis antreten, daß er zwanzig Jahre alt ist, und er gilt als Kastrat, der weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen[333] kann. Wenn sie mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so können diese[334] den Beweis antreten, daß sie zwanzig Jahre ist, und sie gilt als steril, an der weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen ist!? – Hierzu wurde gelehrt: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs, nur wenn sich bei ihm Merkmale des Kastraten eingestellt[335] haben. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: und er gilt[336] als Kastrat. Schließe hieraus. – Wie lange[337], wenn sich bei ihm Merkmale eines Kastraten nicht gezeigt haben? – In der Schule R. Ḥijas wurde gelehrt: Bis zum größeren Teil des Lebensalters.

Wenn derartige Fälle[338] vor Raba kamen, empfahl er ihnen, falls er mager war, ihn fett werden zu lassen, und falls er fett war, ihn mager werden zu lassen. Die Pubertätszeichen fehlen zuweilen infolge der Magerkeit und zuweilen infolge der Fettleibigkeit.

ELFTER ABSCHNITT

i MAN DARF [VERWANDTE][1] SEINER GENOTZÜCHTIGTEN ODER VERFÜHRTEN HEIRATEN, WER ABER DIE [VERWANDTE] SEINER ANGEHEIRATETEN NOTZÜCHTIGT ODER VERFÜHRT, IST SCHULDIG. MAN DARF DIE GENOTZÜCHTIGTE ODER VERFÜHRTE SEINES VATERS UND DIE GENOTZÜCHTIGTE ODER VERFÜHRTE SEINES SOHNES HEIRATEN. R. JEHUDA VERBIETET DIE GENOTZÜCHTIGTE ODER VERFÜHRTE SEINES VATERS.

GEMARA. Wir lernen das, was die Rabbanan gelehrt haben: Hat jemand eine Frau genotzüchtigt[2], so darf er ihre Tochter heiraten, hat er eine Frau geheiratet, so darf er ihre Tochter nicht heiraten. Ich will

---

Nachreife erwärmt werden. [332] Ihre Verwandten, wenn sie sie von der Schwagerehe befreien wollen. [333] Demnach gilt er als Erwachsener. [334] Seine Verwandten, wenn sie die Schwagerehe nicht wünschen. [335] Nur in diesem Falle gilt er als erwachsen, wenn aber nicht, gilt er als minderjährig. [336] Eigentl. ist er als Kastrat festgestellt, demnach hatte er bereits die Merkmale eines solchen. [337] Gilt er als minderjährig. [338] Daß jemand die Pubertätszeichen nicht hatte.

[1] Die sonst wegen Inzestes verboten sind. [2] Ebenso verführt, dh. mit der man

auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn einem [der Umgang] mit einer Frau nachgesagt wird, so sind ihm ihre Mutter, ihre Tochter und ihre Schwester verboten!? – Rabbanitisch[3]. – Wieso lehrt er, wenn ein rabbanitisches Verbot vorliegt, daß er von vornherein heirate!? – Unsere Mišna spricht von [der Heirat] nach dem Tode[4].

Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Bei allen [Unzuchtfällen] wird [der Ausdruck] 'liegen'[5], hierbei[6] aber [der Ausdruck] 'nehmen' gebraucht, um dir zu sagen, daß die Tora es nur im Wege des Nehmens[7] verboten hat. R. Papa sprach zu Abajje: Auch von einer Schwester heißt es: [8]*wenn jemand seine Schwester nimmt, die Tochter seines Vaters oder die Tochter seiner Mutter*; ist etwa auch diese nur im Wege des Nehmens verboten, zum Liegen aber erlaubt!? Dieser erwiderte: Die Tora spricht vom Nehmen allgemein; ist sie zum Nehmen[9] geeignet, so gilt dies vom Nehmen, ist sie zum Liegen[10] geeignet, so gilt dies vom Liegen. Raba sagte: Daß man, wenn man die Mutter genotzüchtigt, ihre Tochter heiraten darf, ist aus folgendem zu entnehmen. Es heißt:[11]*die Scham der Tochter deines Sohnes oder der Tochter deiner Tochter sollst du nicht entblößen*, wonach die Tochter ihres[12] Sohnes oder die Tochter ihrer Tochter erlaubt ist, und es heißt:[13]*die Scham einer Frau und ihrer Tochter sollst du nicht entblößen, die Tochter ihres Sohnes und die Tochter ihrer Tochter sollst du nicht nehmen*; wie ist dies zu erklären? Jenes gilt von der Genotzüchtigten, dieses von der Angeheirateten. – Vielleicht entgegengesetzt[14]!? – Bei der Unzucht wird die Blutsverwandtschaft genannt, und eine Blutsverwandtschaft gibt es nur bei der Heirat und nicht bei der Notzucht.

R. JEHUDA VERBIETET DIE GENOTZÜCHTIGTE &C. SEINES VATERS. R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: es heißt: [15]*niemand soll das Weib seines Vaters nehmen und nicht die Decke seines Vaters entblößen*; die Decke, die sein Vater gesehen, darf er nicht entblößen. – Woher, daß die Schrift von der Genotzüchtigten spricht? – Aus dem Vorangehenden; vorher heißt es:[16]*so gebe der Mann, der sie*

---

außerehelichen Verkehr gepflogen hat. [3] Weil er den Umgang auch nach der Heirat fortsetzen könnte. [4] Der Frau, mit der er außerehelich verkehrte, sodaß eine Fortsetzung des Verkehres nicht zu berücksichtigen ist. [5] Cf. Lev. 20,11ff. [6] Bei der Heirat naher Verwandter, von Mutter und Tochter od. zweier Schwestern; cf. Lev. 18,17,18. [7] Wenn er die eine geheiratet hat, ist ihm die andere verboten. [8] Lev. 20,17. [9] Bei 2 Schwestern od. Mutter u. Tochter ist die Heirat mit einer zulässig, somit gilt dies nur, wenn er mit der ersten verheiratet war. [10] Die Heirat mit seiner Schwester od. der nahen Verwandten seiner Frau ist ungültig. [11] Lev. 18,10. [12] Seiner Frau. [13] Lev. 18,17. [14] Der erste Schriftvers, der die Enkelin der Frau ausschließt, bezieht sich auf die Angeheiratete u. der andere auf die Genotzüchtigte. [15] Dt. 23,1. [16] Ib. 22,29.

beschlafen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke. – Und die Rabbanan!? – Wenn sie neben einander stehen würden, würdest du recht haben, da sie aber nicht neben einander[17] stehen, so deutet dies auf die Lehre R. Ånans. R. Ånan sagte nämlich im Namen Šemuéls: Die Schrift spricht von der Anwärterin der Schwagerehe seines Vaters, und unter 'Decke seines Vaters' ist die für seinen Vater bestimmte Decke zu verstehen, die man nicht entblößen darf. – Diese ist ja schon als Tante [verboten][18]!? – Dies wird mit zwei Verboten belegt[19]. – Sie ist ja schon als Schwägerin für Fremde [verboten][20]!? – Dies wird mit drei Verboten belegt. Wenn du aber willst, sage ich: nach seinem Tode[21].

Col.b Mein[22] Bruder väterlicherseits und nicht mütterlicherseits ist der Mann meiner Mutter und ich bin die Tochter seiner Frau. Rami b. Ḥama sagte: Nicht nach R. Jehuda[23] in unserer Mišna. Den ich auf der Schulter trage, ist mein Bruder und mein Sohn, und ich bin seine Schwester. Dies kommt in dem Falle vor, wenn ein Nichtjude seiner Tochter beigewohnt[24] hat. Heil dir, mein Sohn, ich bin die Tochter deiner Schwester. Dies kommt in dem Falle vor, wenn ein Nichtjude der Tochter seiner Tochter[25] beigewohnt hat. Ihr Wasserschöpfer, euch fällt die Lösung des folgenden Rätsels zu: Den ich trage, ist mein Sohn, und ich bin die Tochter seines Bruders. Dies kommt in dem Falle vor, wenn ein Nichtjude der Tochter seines Sohnes[26] beigewohnt hat. Wehe, wehe, er ist mein Bruder, mein Vater, mein Mann, der Sohn meines Mannes, der Mann meiner Mutter, und ich bin die Tochter seiner Frau, und er gibt seinen verwaisten Brüdern, den Kindern seiner Tochter, kein Brot. Dies kommt in dem Falle vor, wenn ein Nichtjude seiner Mutter beigewohnt und von ihr eine Tochter gezeugt, der er beigewohnt hat, und darauf der Alte[27] ihr beigewohnt und von ihr Kinder gezeugt[28] hat. Ich und du sind Geschwister, ich und dein Vater sind Geschwister, ich und deine Mutter sind Geschwister. Dies kommt in dem Falle vor, wenn ein Nichtjude seiner Mutter beigewohnt und von ihr zwei Töchter gezeugt, dann einer von ihnen beigewohnt und von ihr ein Kind gezeugt hat. Wenn die Schwester[39] es trägt, spricht sie zu ihm wie folgt: Ich und du sind Geschwister, ich und dein Vater sind Geschwister, ich und deine Mutter sind Geschwister. Dies kann aber auch in erlaubter Weise vorkommen, wenn zum Beispiel Reúben zwei Töchter hat und Šimôn[40] die eine und Levi die andere geheiratet hat; der Sohn Šimôns kann dies dann zum Sohne des Sohnes Levis sagen.

---

[17] Unmittelbar vorher spricht die Schrift von der angeheirateten Frau des Vaters. [18] Cf. Lev. 20,20; die Schrift braucht nicht zu lehren, daß sie verboten ist. [19] Als Tante u. als Anwärterin der Schwagerehe seines Vaters. [20] Diese darf nur den Bruder des Vaters heiraten. [21] Des Vaters, sodaß das Verbot der Witwe für Fremde nicht anwendbar ist. [22] Die folgenden Rätsel betreffen Verwandtschaftsverhältnisse. [23] Dies kommt in dem Falle vor, wenn jemand außerehelich eine Tochter gezeugt, u. sein Sohn die Mutter geheiratet hat. [24] Dies trifft beim aus dieser Beiwohnung hervorgegangenen Kinde zu. [25] Dies trifft bei ihrem Kinde von ihrem Großvater zu; sie ist väterlicherseits die Schwester ihrer Mutter. [26] Ihr Kind u. ihr Vater sind Brüder väterlicherseits. [27] Der Vater desselben. [28] Er ist ihr natürlicher Vater, mütterlicherseits ihr Bruder, durch ihre Beiwohnung ihr Mann, durch ihren Verkehr mit seinem Vater der Sohn ihres Mannes, u. sie durch seinen Verkehr mit ihrer Mutter die Tochter seiner Frau; die von seinem Vater gezeugten Kinder sind seine Brüder u. Kinder seiner

WENN MIT EINER PROSELYTIN IHRE SÖHNE SICH BEKEHREN, SO HABEN SIE DIE ḤALIÇA UND DIE SCHWAGEREHE NICHT ZU VOLLZIEHEN, SELBST WENN DIE SCHWANGERSCHAFT DES EINEN NICHT IN HEILIGKEIT[41], SEINE GEBURT ABER UND DIE SCHWANGERSCHAFT UND DIE GEBURT DES ANDEREN IN HEILIGKEIT ERFOLGT IST. DESGLEICHEN AUCH, WENN MIT EINER SKLAVIN IHRE SÖHNE FREIGELASSEN WERDEN. ||

GEMARA. Als die Söhne der Magd Jodan freigelassen wurden, erlaubte R. Aḥa b. Jâqob, daß der eine die Frau des anderen heirate. Da sprach Raba zu ihm: R. Šešeth verbietet es ja!? Dieser erwiderte: Er verbietet und ich erlaube. [Bei Brüdern] väterlicherseits und nicht mütterlicherseits stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, mütterlicherseits und nicht väterlicherseits, stimmen alle überein, daß es verboten[42] sei, sie streiten nur über solche väterlicherseits und mütterlicherseits; einer erlaubt es, weil sie zum Vater[43] gehören, denn man nennt sie Kinder von diesem, R. Šešeth aber [sagt, man] nennt sie auch Kinder jener. Manche sagen, R. Aḥa b. Jâqob streite auch über Brüder mütterlicherseits, weil ein Proselyt, der sich bekehrt, einem neugeborenen Kinde gleicht[44]. — Wir haben gelernt: Wenn mit einer Proselytin ihre Söhne sich bekehren, so haben sie die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen. Doch wohl, weil es ihnen verboten[45] ist!? — Nein, weil sie dem Gesetze von der Ḥaliça und der Schwagerehe nicht unterliegen[46]; [die Witwe] ist Fremden, somit auch ihnen selber erlaubt. — Es heißt ja 'selbst'!? Erklärlich ist das 'selbst', wenn du sagst, es sei ihnen verboten: selbst wenn die Schwangerschaft des einen nicht in Heiligkeit, seine Geburt aber und die Schwangerschaft und die Geburt des anderen in Heiligkeit

---

Tochter. [39] In den kursierenden Ausgaben: seiner Mutter. [40] Sein Bruder; cf. Fol. 27a Anm. 28. [41] Dh. vor ihrer Bekehrung. [42] Weil man sie für Jisraéliten halten könnte. [43] Man weiß, daß er Nichtjude ist, u. verwechselt sie nicht mit Jisraéliten. [44] Ihre Vergangenheit besteht nicht u. sie sind einander fremd. [45] Bei ihnen hat das Gebot der Schwagerehe keine Geltung, somit bleibt das Verbot der Frau seines Bruders bestehen. [46] Sie brauchen

erfolgt ist, sodaß sie [Söhnen] zweier Mütter[47] gleichen, dennoch ist es ihnen verboten, was aber bedeutet das 'selbst', wenn du sagst, es sei ihnen erlaubt[48]!? – Selbst wenn die Geburt beider in Heiligkeit erfolgt ist, sodaß man sie für Jisraéliten halten könnte, dennoch ist es ihnen erlaubt. Manche lesen: Es ist auch einleuchtend, daß es ihnen erlaubt ist, denn es heißt 'selbst'. Erklärlich ist das 'selbst', wenn du sagst, es sei ihnen erlaubt: selbst wenn die Geburt beider in Heiligkeit erfolgt ist, sodaß man sie für Jisraéliten halten könnte, dennoch ist es ihnen erlaubt, was aber bedeutet das 'selbst', wenn du sagst, es sei ihnen verboten!? – Selbst wenn die Schwangerschaft des einen nicht in Heiligkeit, seine Geburt aber und die Schwangerschaft und die Geburt des anderen in Heiligkeit erfolgt ist, sodaß sie Söhnen zweier Mütter gleichen, dennoch ist es ihnen verboten. – Komm und höre: Zwei Zwillingsbrüder, die Proselyten oder freigelassene Sklaven sind, haben die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen, auch sind sie wegen der Frau seines Bruders nicht schuldig. Ist ihre Schwangerschaft nicht in Heiligkeit und ihre Geburt in Heiligkeit erfolgt, so haben sie die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen, wohl aber sind sie wegen der Frau seines Bruders schuldig; ist ihre Schwangerschaft und ihre Geburt in Heiligkeit erfolgt, so gelten sie in jeder Hinsicht als Jisraéliten. Hier lehrt er, daß sie wegen der
Fol. 98 Frau seines Bruders nicht schuldig sind; nur schuldig sind sie nicht, ein Verbot[49] aber liegt vor!? – Tatsächlich liegt auch kein Verbot vor, da er aber im Schlußsatze lehren will, sie seien schuldig, lehrt er entsprechend im Anfangsatze, sie seien nicht schuldig.

Raba sagte: Das, was die Rabbanan gesagt haben, ein Nichtjude habe keinen Vater, begründe man nicht, weil sie in Unzucht versunken sind, und man es[50] nicht weiß, wenn man es aber weiß[51], berücksichtige man dies, vielmehr berücksichtige man dies nicht, auch wenn man es weiß. Zwei Zwillingsbrüder kommen ja von einem Tropfen, der geteilt worden ist, dennoch lehrt er im Schlußsatze, daß sie die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen haben. Schließe hieraus, daß der Allbarmherzige ihren Samen als frei erklärt hat, wie es heißt:[52] *deren Fleisch dem Fleische des Esels gleicht, und ihr Samenerguß dem eines Pferdes.*

Komm und höre: R. Jose erzählte. Der Proselyt Niphates[53] heiratete

---

dieses Gebot nicht auszuüben. [47] Die Frau des einen sollte dem anderen erlaubt sein. [48] In diesem Falle sollten ihm ihre Schwägerinnen erst recht erlaubt sein. [49] Rabbanitisch, aus dem genannten Grunde, weil man sie für Jisraéliten halten könnte. [50] Wer sein wirklicher Vater ist. [51] Wenn beispielsweise die Möglichkeit des Verkehrs mit einem fremden Manne ausgeschlossen war. [52] Ez. 23,20. [53] *Νιφάτης*, als Personenname bekannt; *νεοφυτος* schon orthographisch unwahrscheinlich, außerdem nur für Neuchristen, Neudie Frau seines Bruders[54]mütterlicherseits, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, bei Proselyten gebe es keine Ehelichung. – Demnach ist, wenn ein Proselyt sich eine Frau antraut, die Antrauung ungültig!? – Sage vielmehr, bei Proselyten hat das Verbot der Frau seines Bruders keine Geltung. Wahrscheinlich hatte sie sein Bruder als Proselyt geheiratet!? – Nein, er hatte sie als Nichtjude geheiratet[55]. – Wenn als Nichtjude, wozu braucht dies gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, beim Zustande als Nichtjude berücksichtige man den Zustand als Proselyt[56], so lehrt er uns. – Komm und höre: Ben Jasjan erzählte. Als ich in den Seestädten reiste, traf ich einen Proselyten, der die Frau seines Bruders mütterlicherseits geheiratet hatte. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, wer hat es dir erlaubt? Dieser erwiderte mir: Da ist eine Frau[57]mit ihren sieben Kindern. Auf dieser Bank saß R. Áqiba und lehrte zwei Dinge: Ein Proselyt darf die Frau seines Bruders mütterlicherseits heiraten. Ferner sagte er:[58]*Das Wort des Herrn erging an Jona zum zweiten Male also*; zum zweiten Male sprach die Göttlichkeit mit ihm, ein drittes Mal sprach die Göttlichkeit mit ihm nicht mehr. Hier wird gelehrt, ein Proselyt dürfe die Frau seines Bruders mütterlicherseits heiraten; doch wohl, die sein Bruder als Proselyt heiratete!? – Nein, die er als Nichtjude heiratete. – Wozu braucht dies gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, beim Zustande als Nichtjude berücksichtige man den Zustand als Proselyt, so lehrt er uns. – War er[59]denn glaubhaft, R. Abba sagte ja im Namen R. Honas im Namen Rabhs, daß, wenn ein Schriftgelehrter eine Halakha[60]lehrt, und der Fall[61]eintritt, man auf ihn, falls er sie vor Eintritt des Falles lehrte, höre, falls aber nicht, nicht höre!? – Wenn du willst, sage ich: er lehrte es vorher. Wenn du willst, sage ich: er berief sich ja auf die Frau[62]mit ihren sieben Kindern. Wenn du aber willst, sage ich: anderes war es da, wo er noch etwas anderes[63]berichtete.

Der Meister sagte: *Das Wort des Herrn erging an Jona zum zweiten Male also*; zum zweiten Male sprach die Göttlichkeit mit ihm, ein drittes Mal sprach sie mit ihm nicht mehr. Es heißt ja aber:[64]*er stellte wieder her die Grenze Jisraéls, von der Gegend um Ḥamath bis an das Steppenmeer, nach dem Worte des Herrn, des Gottes Jisraéls, das er durch seinen*

---

getaufte gebraucht. [54] Der ebenfalls Proselyt war. [55] Und ihr nach seiner Bekehrung nicht mehr beigewohnt. [56] Und daher die Heirat der Schwägerin auch im 1. Falle verboten. [57] Auf die die weiter folgende Entscheidung RÁ.s, ein Proselyt dürfe seine Schwägerin heiraten, sich bezog. [58] Jon. 3,1. [59] Jener Proselyt, der sich auf die Entscheidung RÁ.s berief. [60] Im Namen eines Gelehrten. [61] Er selber danach handelt. [62] Die Entscheidung hinsichtl. der Frau war bereits getroffen worden. [63] Die Auslegung des genannten Schriftverses; da hinsichtl. des einen sein Bericht nicht angezweifelt zu werden brauchte, war er auch hinsichtl. des anderen nicht anzuzweifeln. [64] iiReg. 14,25. 65.

Knecht, den Propheten Jona, den Sohn Amitajs, gesprochen hatte[65]!? Rabina erwiderte: Er meint, über die Angelegenheit von Ninve. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: *nach dem Worte des Herrn &c. das er durch seinen Knecht, den Propheten &c. gesprochen hatte*; wie es sich für Ninve vom Schlechten zum Guten verwandelte, so verwandelte es sich für Jisraél in den Tagen Jerobeáms, des Sohnes Joaš', vom Schlechten zum Guten.

Komm und höre: Bei einem Proselyten, dessen Geburt in Heiligkeit und dessen Schwangerschaft nicht in Heiligkeit erfolgt ist, gibt es eine Blutsverwandtschaft mütterlicherseits und nicht väterlicherseits. Und zwar: heiratete er seine Schwester mütterlicherseits, so entferne er sie, väterlicherseits, so behalte er sie; wenn die Schwester des Vaters mütterlicherseits, so entferne er sie, väterlicherseits, so behalte er sie; wenn Col.b die Schwester der Mutter mütterlicherseits, so entferne er sie, väterlicherseits, so entferne er sie nach R. Meír und behalte sie nach den Weisen. R. Meír sagt nämlich, jede durch Blutsverwandschaft mütterlicherseits Inzestuöse müsse er entfernen, väterlicherseits aber dürfe er behalten. Ihm ist die Frau seines Bruders, [sogar] mütterlicherseits, erlaubt, desgleichen die Frau des Bruders seines Vaters, und ebenso sind ihm alle anderen Inzestuösen erlaubt. Dies schließt die Frau seines Vaters ein. Hat er eine Frau und ihre Tochter geheiratet, so behalte er eine und entferne die andere; von vornherein heirate er sie nicht. Stirbt seine Frau, so ist ihm seine Schwiegermutter erlaubt. Ein anderer lehrt: So ist ihm seine Schwiegermutter verboten. Hier lehrt er, die Frau seines Bruders sei ihm erlaubt; doch wohl, die sein Bruder als Proselyt heiratete!? — Nein, die er als Nichtjude heiratete. — Wozu braucht dies gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, beim Zustande als Nichtjude berücksichtige man den Zustand als Proselyt, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Hat er eine Frau und ihre Tochter geheiratet, so behalte er eine und entferne die andere; von vornherein heirate er sie nicht. Wenn er sie sogar entfernen muß, wie sollte er es von vornherein[66]dürfen!? — Er bezieht sich auf jene[67]und meint es wie folgt: auch jene, von denen die Rabbanan sagten, er dürfe sie behalten, heirate er von vornherein nicht.

«Stirbt seine Frau, so ist ihm seine Schwiegermutter erlaubt. Ein anderer lehrt: So ist ihm seine Schwiegermutter verboten.» Einer nach R. Jišmáél und einer nach R. Áqiba. Der es verbietet, ist der Ansicht

---

Demnach sprach er mit ihm noch ein anderes Mal. [66] Dieser Passus ist ja überflüssig. [67] Die am Beginne der Lehre genannten Verwandten väterlicher-

R. Jišmåéls, welcher sagt, die Schwiegermutter sei nach dem Tode [seiner Frau][68]verboten, und für einen Proselyten[69]haben die Rabbanan es verboten, und der es erlaubt, ist der Ansicht R. Åqibas, welcher sagt, das Verbotensein der Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau] sei geschwächt[70], und für einen Proselyten haben es auch die Rabbanan nicht verboten.

WENN KINDER VON FÜNF FRAUEN VERMISCHT WURDEN UND DIE VERMISCHTEN, NACHDEM SIE HERANGEWACHSEN WAREN UND FRAUEN GENOMMEN HATTEN, GESTORBEN SIND, SO VOLLZIEHEN AN EINER VON IHNEN VIER[71]DIE ḤALIÇA, SODANN [DARF] EINER DIE SCHWAGEREHE[72]VOLLZIEHEN, HIERAUF VOLLZIEHEN AN EINER ANDEREN DIESER UND NOCH DREI DIE ḤALIÇA, SODANN [DARF] EINER DIE SCHWAGEREHE[73]VOLLZIEHEN. ES ERGIBT SICH, DASS AN JEDER VON IHNEN VIERMAL DIE ḤALIÇA UND EINMAL DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WIRD. iii

GEMARA. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe, nicht aber die Schwagerehe zuerst, weil er[74]auf eine fremde Schwägerin stoßen könnte. – Weshalb vollziehen an der anderen dieser und noch drei die Ḥaliça[75]? – Man sage nicht, einer vollziehe die Schwagerehe an allen, vielmehr vollziehe jeder die Schwagerehe an einer, vielleicht fällt ihm seine [Schwägerin] zu.

Wenn sie[76]teils Brüder[77]und teils keine Brüder sind, so vollziehen die Brüder die Ḥaliça, und die keine Brüder sind, [auch] die Schwagerehe. – Wie ist dies zu verstehen? R. Saphra erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: wenn es teils Brüder väterlicherseits und teils Brüder mütterlicherseits sind, so vollziehen die Brüder mütterlicherseits die Ḥaliça und die Brüder väterlicherseits [auch] die Schwagerehe. Wenn teils Priester und teils keine Priester, so vollziehen die Priester die Ḥaliça[78], und die keine Priester sind, [auch] die Schwagerehe. Wenn

---

seits. [68] Cf. supra Fol. 94b. [69] Dem sie nach der Tora erlaubt ist. [70] Da es nicht mit der in der Schrift genannten Todesstrafe belegt ist. [71] Andere Söhne dieser Frauen, hinsichtl. welcher kein Zweifel besteht. [72] Von jedem ist es zweifelhaft, ob er ihr Schwager ist; nachdem aber 4 an ihr die Ḥ. vollzogen haben, kann der 5. sie auf jeden Fall heiraten: entweder ist sie seine Schwägerin od. durch die Ḥ. jedermann erlaubt. [73] Und ebenso an den übrigen, sodaß an jeder die Schwagerehe vollzogen werden kann. [74] Der die Schwagerehe vollzieht, falls der Verstorbene nicht sein Bruder ist. [75] Der erste kann ja ebenfalls an ihr die Schwagerehe vollziehen, nachdem die übrigen an ihr die Ḥ. vollzogen haben. [76] Die unbezweifelten Kinder der in Rede stehenden Frauen. [77] Der Vermischten. [78] Keiner der Priester darf die Schwagerehe vollziehen, weil, wenn er nicht ihr Schwager ist, die Ḥ. des einen gültig u. ihm teils Priester und teils Brüder mütterlicherseits, so vollziehen diese und jene die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe[79].

Fol. 99 Die Rabbanan lehrten: Mancher hat des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Mutter zu vollziehen, des Zweifels wegen an seiner Schwester, und des Zweifels wegen an seiner Tochter. Und zwar: wenn seine Mutter und noch eine andere Frau zwei Knaben im Verborgenen[80]geboren haben, und ein Sohn[81]der einen die Mutter des anderen, und ein Sohn der anderen die Mutter des ersten geheiratet hat, und beide kinderlos gestorben sind, so vollziehe der eine[82]des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Mutter[83], und der andere des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Mutter. — Wieso an seiner Schwester des Zweifels wegen? — Wenn seine Mutter und noch eine andere Frau zwei Mädchen im Verborgenen[80]geboren haben, und ihre[84]Brüder von einer anderen Mutter[85]diese geheiratet haben und kinderlos gestorben sind, so vollziehe der eine des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Schwester[83], und der andere des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Schwester. — Wieso an seiner Tochter des Zweifels wegen? — Wenn seine Frau und noch eine andere Frau zwei Mädchen im Verborgenen geboren haben, und ihre[86]Brüder sie geheiratet haben und kinderlos gestorben sind, so vollziehe der eine des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Tochter, und der andere des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Tochter.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es kann vorkommen, daß Mann und Frau fünf Nationalitäten[87]erzeugen, und zwar: wenn ein Jisraélit einen Sklaven und eine Sklavin auf dem Markte kauft und diese zwei Kinder[88] haben, von denen einer Proselyt ist, so sind hier[89]Proselyt und Nichtjude vorhanden; wenn er sie zwecks Sklaverei untertauchen läßt, und sie einander begatten, so sind hier Proselyt, Nichtjude und Sklave[90] vorhanden; wenn er darauf die Magd freiläßt und der Sklave ihr beiwohnt, so sind hier Proselyt, Nichtjude, Sklave und Hurenkind[91]vorhanden; wenn er darauf beide freiläßt und sie mit einander verheiratet, so sind hier Proselyt, Nichtjude, Sklave, Hurenkind und Jisraélit[92]vorhanden. — Was lehrt er uns damit? — Daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, das Kind Hurenkind ist.

---

die Ḥaluça verboten ist. [79] Weil viell. keiner von ihnen mit ihr verschwägert ist. [80] Und man nicht weiß, welche die Mutter des einen u. welche die des anderen ist. [81] Ein anderer, hinsichtl. dessen kein Zweifel besteht. [82] Der vermischten Kinder. [83] Da er des Zweifels wegen die Ḥ. an beiden zu vollziehen hat. [84] Der Söhne dieser Frauen. [85] Denen die Mutter u. die vermischten Töchter fremd sind. [86] Der Männer dieser Frauen. [87] Dh. verschiedene Stände; cf. Qid. Fol. 69a. [88] Diese sind freie Nichtjuden. [89] Unter den Nachkommen des Sklavenpaares. [90] Das nachher geborene Kind ist Sklave. [91] Sie ist Jisraélitin u. ihr Kind vom Sklaven ist Hurenkind. [92] Das

Die Rabbanan lehrten: Mancher verkauft seinen Vater, um die Morgengabe seiner Mutter einzufordern, und zwar: wenn ein Jisraélit einen Sklaven und eine Sklavin, die einen Sohn haben, auf dem Markte kauft, sodann die Sklavin freiläßt und sie heiratet, und all seine Güter ihrem Sohne verschreibt, so ergibt es sich, daß er seinen Vater verkaufen kann, um die Morgengabe seiner Mutter einzufordern. – Was lehrt er uns damit? – Die ganze Lehre[93] ist von R. Meír, [und er lehrt, daß] Mobilien, als welche Sklaven gelten, für die Morgengabe[94] haftbar sind. Wenn du aber willst, sage ich: er lehrt uns, daß Sklaven Grundstücken gleichen[95].

WENN DAS KIND EINER FRAU MIT DEM KINDE IHRER SCHWIEGERTOCHTER VERMISCHT WORDEN IST, UND DIE VERMISCHTEN, NACHDEM SIE HERANGEWACHSEN WAREN UND FRAUEN GENOMMEN HATTEN, STERBEN, SO HABEN DIE SÖHNE DER SCHWIEGERTOCHTER DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, WEIL ES ZWEIFELHAFT IST, OB DIESE[96] DIE FRAU DES BRUDERS ODER DIE FRAU DES BRUDERS DES VATERS[97] IST, DIE SÖHNE DER ALTEN[98] ABER DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE, WEIL ES ZWEIFELHAFT IST, OB SIE DIE FRAU DES BRUDERS ODER DIE FRAU DES SOHNES DES BRUDERS[99] IST. STERBEN DIE UNBEMAKELTEN, SO HABEN DIE VERMISCHTEN, WENN EIN SOHN DER ALTEN, DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, WEIL ES ZWEIFELHAFT IST, OB [DIE WITWE] DIE FRAU DES BRUDERS ODER DIE FRAU DES BRUDERS DES VATERS IST, WENN ABER EIN SOHN DER SCHWIEGERTOCHTER, EINER DIE ḤALIÇA UND DER ANDERE [AUCH][100] DIE SCHWAGEREHE. iv

v WENN DAS KIND EINER PRIESTERIN MIT DEM KINDE IHRER SKLAVIN VERMISCHT WORDEN IST, SO DÜRFEN BEIDE HEBE[101] ESSEN, SIE ERHALTEN EINEN ANTEIL IN DER TENNE, SIE DÜRFEN SICH AN TOTEN NICHT VERUNREINIGEN UND SIE DÜRFEN KEINE FRAUEN HEIRATEN, WEDER UNBEMAKELTE[102] NOCH BEMAKELTE. WENN DIE VERMISCHTEN ERWACHSEN SIND UND SICH GEGENSEITIG FREIGELASSEN HABEN, SO DÜRFEN SIE FÜR PRIESTER GEEIGNETE FRAUEN HEIRATEN; SIE DÜRFEN SICH NICHT AN TOTEN VERUNREINIGEN, HABEN Col.b SIE SICH VERUNREINIGT, SO ERHALTEN SIE NICHT DIE VIERZIG[103] GEISSELHIEBE; SIE DÜRFEN KEINE HEBE[104] ESSEN, HABEN SIE GEGESSEN, SO BRAUCHEN SIE

Kind nach der Freilassung beider ist Jisraélit. 93. Diese Lehre gehört zur vorangehenden. 94. Diese Ansicht vertritt RM. Ket. Fol. 80b. 95. Solche sind nach aller Ansicht für die Morgengabe haftbar. 96. Die Witwe des Vermischten. 97. Die diesem verboten ist. 98. Der Schwiegermutter. 99. Auch wenn sie nicht die Schwägerin ist, ist sie diesem erlaubt. 100. Ist sie seine Nichte, so ist sie erlaubt, da an ihr die Ḥ. vollzogen worden ist. 101. Da dies auch dem Sklaven eines Priesters erlaubt ist. 102. Erstere sind dem Sklaven u. letztere dem Priester verboten. 103. Die auf die Begehung eines gewöhnlichen Verbotes gesetzt ist; jeder kann sagen, er sei nicht der Priester. 104. Da einer von ihnen den Grundwert und das Fünftel[105] nicht[106] zu ersetzen; sie erhalten keinen Anteil in der Tenne, jedoch dürfen sie Hebe[107] verkaufen und der Erlös gehört[108] ihnen; sie erhalten keinen Anteil vom Heiligen[109] des Tempels; man gebe ihnen kein Geheiligtes[110], jedoch nehme man ihnen ihres nicht[111] ab; sie sind befreit [von der Abgabe] von Vorarm, Kinnbacken und Magen[112]; ihr[113] erstgeborenes [Vieh] weide bis es ein Gebrechen[114] bekommt. Man lege ihnen auf die Erschwerungen für Priester und die Erschwerungen für Jisraéliten.

GEMARA. Sterben die Unbemakelten &c. Sind denn jene, weil sie vermischt worden sind, bemakelt!? – R. Papa erwiderte: Lies: sterben die Unbezweifelten.

Wenn aber ein Sohn der Schwiegertochter, einer die Ḥaliça &c. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe, nicht aber zuerst die Schwagerehe, weil er auf eine fremde Schwägerin stoßen könnte.

Einer Priesterin &c. vermischt worden ist. Selbstverständlich einen Anteil!? – Lies: zusammen einen Anteil[115]. – Wir lernen hier übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, man verabreiche einem Sklaven Hebe nur dann, wenn sein Herr bei ihm ist. Es wird nämlich gelehrt: Man verabreiche einem Sklaven Hebe nur dann, wenn sein Herr bei ihm ist – so R. Jehuda. R. Jose sagt, er könne sagen[116]: bin ich Priester, so gebt sie mir meinetwegen, und bin ich Sklave eines Priesters, so gebt sie mir meines Herrn wegen. In der Ortschaft R. Jehudas erhob man auf Grund der Hebe[117] in den Priesterstand; in der Ortschaft R. Joses erhob man nicht auf Grund der Hebe in den Priesterstand. Es wird gelehrt: R. Eleázar b. Çadoq sagte: In meinem ganzen Leben habe ich nur einmal Zeugnis abgelegt, und auf Grund meiner Aussage erhob man einen Sklaven in den Priesterstand. – Erhob man, wie ist dies möglich; wenn der Heilige, gepriesen sei er, sogar durch das Vieh

---

weder Priester noch Sklave eines Priesters ist. [105] Cf. Lev. 22,14. [106] Jeder kann sagen, er sei der Priester. [107] Von ihren eigenen Früchten. [108] Da man ihnen nicht nachweisen kann, daß sie keine Priester sind. [109] Den Opferteilen, die an die Priester verteilt werden. [110] Banngut u. Erstgeburt (cf. Num. 18,14,15), die die Priester erhalten. [111] Sie brauchen solches nicht an andere Priester zu entrichten. [112] Die vom geschlachteten Vieh an den Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3 u. hierzu Hol. Fol. 130a. [113] Die Einzahl ובכורו ist offenbar ein Lapsus; andere Texte, ebenso die Parallelstelle Tem. Fol. 8a haben richt. ובכורן; die unnötige Erklärung Straschuns zSt. ist schon durch das folgende עליו hinfällig, wofür die genannten Texte ebenfalls richt. עליהן haben. [114] Es ist dann zur Opferung untauglich u. für sie zum Essen erlaubt. [115] Wenn beide gleichzeitig kommen; kommt einer, so kann er abgewiesen werden, da er viell. nicht Priester ist. [116] Im Falle eines Zweifels, wie in unserer Mišna. [117] Wenn es von einem bekannt war, daß man ihm Hebe verabreicht, nahm man an, er sei Priester; aus diesem Grunde durfte man einem Sklaven der Frommen zu keinem Verstoß kommen[118] läßt, um wieviel weniger durch die Frommen selber!? – Lies vielmehr, man wollte auf Grund meiner Aussage einen Sklaven in den Priesterstand erheben. Er sah es[119] in der Ortschaft R. Joses und bekundete es in der Ortschaft R. Jehudas.

Die Rabbanan lehrten: Zehn sind es, denen man keine Hebe in der Tenne verabreiche, und zwar: der Taube, der Blöde, der Minderjährige, der Geschlechtslose, der Zwitter, der Sklave, die Frau, der Unbeschnittene[120], der Unreine und der, der eine für ihn unwürdige Frau[121] geheiratet hat. Diesen allen darf man sie ins Haus schicken, ausgenommen der Unreine und der, der eine für ihn unwürdige Frau geheiratet hat. – Erklärlich ist dies vom Tauben, vom Blöden und vom Minderjährigen, weil sie keinen Verstand[122] haben, ebenso vom Geschlechtslosen und vom Zwitter, weil sie eigenartige Geschöpfe[122] sind, desgleichen Fol. 100 vom Sklaven, weil man ihn auf Grund der Hebe in den Priesterstand erheben könnte, auch vom Unbeschnittenen und vom Unreinen, weil sie widerwärtig sind, und ferner von dem, der eine für ihn unwürdige Frau geheiratet hat, als Maßregelung, weshalb aber keiner Frau!? – Hierüber streiten R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá; einer sagt, wegen der Geschiedenen, und einer sagt, wegen des Alleinseins[123]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn die Tenne nahe der Stadt ist, und Menschen da nicht verkehren, oder sie fern [von der Stadt] ist, und Menschen da verkehren[124].

«Diesen allen darf man sie ins Haus schicken, ausgenommen der Unreine und der, der eine für ihn unwürdige Frau geheiratet hat.» Demnach darf man einem Unbeschnittenen schicken, wohl deshalb, weil es ein Zwangsfall ist, und auch beim Unreinen liegt ja ein Zwangsfall vor!? – Bei jenem ist der Zwang größer, bei diesem ist der Zwang geringer[125].

Die Rabbanan lehrten: Einen Sklaven und einer Frau verabreiche man keine Hebe in der Tenne. In Orten, da man zu verabreichen pflegt,

---

ohne seinen Herrn keine Hebe verabreichen. [118] Eigentl. das Vieh selbst zu einem Verstoße nicht kommen läßt; cf. Ḥul. Fol. 7b. [119] Einem Sklaven Hebe verabreichen. [120] Dessen Brüder infolge der Beschneidung gestorben sind u. daher nicht beschnitten worden ist; cf. supra Fol. 64b. [121] Die für Priester verboten ist. [122] Es ist eine Mißachtung der Hebe, wenn man sie ihnen öffentlich gibt. [123] Cf. Fol. 86a Anmm. 85 u. 86. [124] Im 1. Falle ist die Geschiedene nicht zu berücksichtigen, da man sie als Stadtnachbarin kennt, wohl aber das Alleinsein; im 2. Falle kennt man sie nicht, jed. ist wegen des Menschenverkehrs das Alleinsein nicht zu berücksichtigen. [125] Der Unreine konnte vorsichtig sein u. die Unreinheit vermeiden, dagegen aber ist der Unbeschnittene gebe man zuerst der Frau und fertige sie sofort ab. – Wie meint er[126] es? – Er meint es wie folgt: was man [jedem] verabreicht, den Armenzehnten, gebe man zuerst der Frau[127], wegen der Entwürdigung[128]. Raba sagte: Früher pflegte ich, wenn ein Mann und eine Frau[129] vor mir zu Gericht erschienen, zuerst die Streitsache des Mannes zu schlichten, weil ich mir sagte, ein Mann ist den Geboten[130] unterworfen; seitdem aber ich dies gehört habe, schlichte ich die Streitsache der Frau zuerst, wegen der Entwürdigung.

WENN DIE VERMISCHTEN ERWACHSEN &c. 'Freigelassen haben', nur wenn sie es wollen, sonst aber nicht; weshalb denn, sie können ja weder Sklavinnen noch Freie[131] heiraten!? Raba erwiderte: Sage: man zwinge sie, sich gegenseitig freizulassen.

MAN LEGE IHNEN AUF DIE ERSCHWERUNGEN &c. In welcher Hinsicht? R. Papa erwiderte: Hinsichtlich ihres Speisopfers; von diesem ist der Haufe[132] abzuheben, gleich dem Speisopfer eines Jisraéliten, und es darf nicht gegessen[133] werden, gleich dem Speisopfer eines Priesters. – Wie verfahre man? – Der Haufe werde besonders und das Zurückbleibende besonders dargebracht. – Man sollte doch hierbei berücksichtigen, daß alles, wovon ein Teil aufs Feuer[134] kommt, dem Verbote des Aufräucherns[135] unterliege!? R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, erwiderte: Man betrachte es als Brennholz. Dies nach R. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagte:[136] *Zum wohlgefälligen Geruche,* als solches darfst du es nicht hinaufbringen, wohl aber darfst du es als Brennholz hinaufbringen. – Allerdings nach R. Eleázar, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? Man verfahre damit nach R. Eleázar b. R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Šimón sagte, der Haufe werde besonders dargebracht und das Zurückbleibende über den Aschenraum verstreut. Und auch die Rabbanan streiten gegen R. Eleázar b. R. Šimón nur hinsichtlich des Sündspeisopfers eines Priesters, das zur Darbringung geeignet[137] ist, hierbei[138] aber pflichten auch die Rabbanan bei.

---

an seinem Zustande gänzlich unschuldig. [126] Der zweite Passus widerspricht dem ersten. [127] Obgleich dieser in der Stadt verteilt wird u. das Alleinsein nicht zu berücksichtigen ist. [128] Für eine Frau, die nach orientalischer Sitte zurückgezogen lebt, ist das Warten zwischen Männern genannt u. entwürdigend. [129] Verschiedene Parteien. [130] Dagegen ist der Zeitverlust der Frau unwesentlich. [131] Sie sollten zur gegenseitigen Freilassung gezwungen werden, um die Pflicht der Fortpflanzung ausüben zu können. [132] Cf. Lev. 2,2. [133] Cf. ib. 6,16. [134] Des Altars; beim Speisopfer der abgehobene Haufe. [135] Der Darbringung auf dem Altar. [136] Lev. 2,12. [137] Da es seinem freiwilligen Speisopfer entspricht. [138] Wo er viell. Gemeiner u. die Darbringung vi Wenn eine [Frau] ohne drei Monate seit [der Trennung] von ihrem Manne abzuwarten sich verheiratet und geboren hat, sodass man nicht weiss, ob es ein Neunmonatskind vom ersten oder ein Siebenmonatkind vom zweiten ist, und ausserdem Söhne vom ersten und Söhne vom zweiten hat, so haben diese[139] die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, und ebenso hat dieser an ihren [Witwen] die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Hat er Col.b Brüder vom ersten und vom zweiten, nicht von dieser Mutter, so kann er die Ḥaliça oder die Schwagerehe[140] vollziehen, von ihnen aber vollziehe einer die Ḥaliça und der andere [auch] die Schwagerehe. War einer[141] Jisraélit und einer Priester, so darf er nur eine vii für Priester geeignete Frau heiraten; er darf sich an Leichen nicht verunreinigen, hat er sich aber verunreinigt, so erhält er nicht die vierzig[142] Geisselhiebe; er darf keine Hebe essen, hat er aber gegessen, so braucht er nicht den Grundwert und das Fünftel zu ersetzen; er erhält keinen Anteil in der Tenne, jedoch darf er die Hebe verkaufen und der Erlös gehört ihm; er erhält keinen Anteil vom Heiligen[143] des Tempels; man verabreiche ihm nichts Geheiligtes, jedoch nehme man ihm seines nicht ab; er ist frei [von der Abgabe] von Vorarm, Kinnbacken und Magen; sein erstgeborenes [Vieh] weide bis es ein Gebrechen bekommt; man lege ihm auf die Erschwerungen für Priester und die Erschwerungen für Jisraéliten. Waren beide Priester, so muss er Trauer halten[144] über sie und sie müssen Trauer halten über ihn; er verunreinige sich nicht an ihnen[145] und sie verunreinigen sich nicht an ihm; er beerbt sie[146] nicht, sie aber beerben[147] ihn; er ist frei wegen des Schlagens und des Fluchens[148] des einen und des anderen; er trete an[149] mit der Priesterwache des einen und des anderen, erhält[150] aber keinen Anteil; gehören beide derselben Priesterwache an, so erhält er auch einen Anteil.

GEMARA. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe, nicht

---

des Zurückbleibenden auf dem Altar verboten ist. [139] An der Witwe des Zweifelhaften. [140] An der Witwe seines Bruders, falls keine anderen vorhanden sind; entweder ist sie seine Schwägerin od. ihm fremd u. somit erlaubt. [141] Der beiden Männer. [142] Cf. Anmm. 103—112 mut. mut. [143] So besser in Handschriften u. der Mišna separata. [144] Dh. die für Priester während der Trauer zu beobachtenden Gesetze; cf. Zeb. Fol. 101a. [145] An ihren Leichen, da es von jedem zweifelhaft ist, ob er sein Vater ist; cf. Lev. 21,2. [146] Sowohl die Erben des ersten als auch die des zweiten können ihn abweisen. [147] Falls er keine Kinder hat. [148] Auf das Schlagen od. Fluchen der Eltern ist die Todesstrafe gesetzt; cf. Ex. 21,15,17. [149] Zur Verrichtung des Tempeldienstes. [150] Von den der betreffenden Priesterwache zufallenden Opferteiaber die Schwagerehe zuerst, weil er auf eine fremde Schwägerin stoßen könnte.

Šemuél sagte: Wenn zehn Priester beisammen sind und einer von ihnen sich entfernt und die Beiwohnung[151] vollzieht, so ist das Kind Verschwiegener[152]. — Inwiefern Verschwiegener: wollte man sagen, man bringe ihn zum Schweigen [beim Anspruch] auf die Güter seines Vaters, so ist es ja selbstverständlich, weiß man denn, wer sein Vater ist!? — Vielmehr, man bringe ihn zum Schweigen [beim Anspruch] auf die priesterlichen Rechte. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt: [153]*es sei ihm und seinen Nachkommen nach ihm,* die Geschlechtsfolge der Nachkommen muß von ihm ausgehen, was hierbei nicht der Fall ist. R. Papa wandte ein: Bei Abraham heißt es:[154]*dir ein Gott zu sein und deinen Nachkommen nach dir;* was gebot ihm der Allbarmherzige damit!? — Er sprach zu ihm wie folgt: du sollst keine Nichtjüdin und keine Sklavin heiraten, damit nicht deine Nachkommen ihr folgen. Man wandte ein. Der erste[155] ist sogar zum Hochpriester tauglich. Die Geschlechtsfolge der Nachkommen muß ja von ihm ausgehen, was da nicht der Fall ist!? — Die Geschlechtsfolge der Nachkommen ist rabbanitisch, während der Schriftvers nur eine Anlehnung ist, und die Rabbanan haben dies nur bei der Unzucht angeordnet, nicht aber bei der Heirat. — Haben die Rabbanan dies denn bei der Unzucht angeordnet, wir haben ja gelernt: wenn eine [Frau] ohne drei Monate seit [der Trennung] von ihrem Manne abgewartet zu haben sich verheiratet und geboren hat. Was heißt 'seit [der Trennung] von ihrem Manne'; wollte man sagen, seit dem Tode ihres Mannes, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: er muß Trauer halten über sie und sie müssen Trauer halten über ihn. Allerdings kann es [auch] bei einer Heirat mit dem zweiten vorkommen, daß er über sie Trauer zu halten hat, wenn nämlich die Gebeine des ersten gesammelt[156] werden, wieso aber kann es vorkommen, daß sie über ihn Trauer zu halten haben, der erste ist ja gestorben!? Und wollte man sagen, dies gelte von einer Geschiedenen, und 'seit [der Trennung] von ihrem Manne' sei zu verstehen, seit der Scheidung von ihrem Manne, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: er verunreinige sich nicht an ihnen und sie verunreinigen sich nicht an ihm. Allerdings sie nicht an ihm, für jeden erschwerend, weil dieser vielleicht nicht sein Sohn ist, wieso aber er nicht an ihnen; wohl am zweiten nicht, am ersten aber sollte er sich doch auf jeden Fall verunreinigen dürfen: ist er der

---

len. [151] Mit einer Ledigen, sodaß das Kind unbemakelt ist. [152] Benennung desjenigen, der seinen Vater nicht nennt (cf. Qid. Fol. 69a.); dieser kennt zwar seinen Vater nicht, jed. ist er sicher Priester. [153] Num. 25,13. [154] Gen. 17,7. [155] Cf. Fol. 37a Anm. 43. [156] Dieserhalb hat er Trauer abzuhalten

Sohn von diesem, so verunreinigt er sich zu Recht, und ist er der Sohn des zweiten, so darf er sich ebenfalls verunreinigen, da er Entweihter[156] ist! Wahrscheinlich gilt dies von der außerehelichen Beiwohnung[157], und unter Mann ist der Beiwohnende zu verstehen, und im Schlußsatze lehrt er, daß er mit der Priesterwache des einen und des anderen antrete!? Dies ist eine Widerlegung Šemuéls[158]. R. Šemája erwiderte: Bei einer Weigerungserklärenden[159]. — Kann eine Weigerungserklärende denn gebären!? R. Bebaj lehrte ja vor R. Naḥman: Drei Frauen dürfen die Beiwohnung mit Watte[160] vollziehen: die Minderjährige, die Schwangere und die Säugende. Die Minderjährige, weil sie schwanger werden und sterben könnte; die Schwangere, weil sie aus dem Fötus eine Mißgeburt[161] machen könnte; die Säugende, weil sie ihr Kind [vorzeitig] entwöhnen und es sterben könnte. 'Minderjährige' heißt sie von ihrem elften Jahre nebst einem Tage bis zu ihrem zwölften Jahre nebst einem Tage; jünger oder älter vollziehe sie den Beischlaf auf gewöhnliche Weise — so R. Meír. Die Weisen sagen, die eine wie die andere vollziehe den Beischlaf auf gewöhnliche Weise, und im Himmel werde man sich ihrer erbarmen, denn es heißt:[162] *der Herr behütet die Einfältigen.* — Es kann bei einer irrtümlichen Antrauung[163] vorkommen. Dies nach R. Jehuda im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen R. Jišmáéls:[164] *Und sie nicht ergriffen*[165] *worden ist,* diese ist dann verboten, wenn aber ergriffen, erlaubt; eine andere aber ist erlaubt, auch wenn sie nicht ergriffen worden[166] ist, nämlich diejenige, deren Antrauung eine irrtümliche war; selbst wenn das Kind auf ihrer Schulter sitzt, kann sie ihre Weigerung erklären und fortgehen[167]. Fol. 101

WENN BEIDE PRIESTER &c. Die Rabbanan lehrten: Hat er zuerst einen und nachher den anderen geschlagen, zuerst einem und nachher dem anderen geflucht, beiden gleichzeitig geflucht oder beide gleichzeitig geschlagen, so ist er schuldig. R. Jehuda sagt, wenn gleichzeitig, sei er schuldig, wenn nacheinander, sei er frei[168]. — Es wird ja aber gelehrt,

---

(cf. Pes. Fol. 91b), u. dies kann lange nach der Heirat mit dem zweiten vorkommen. [156] Er ist der Sohn einer Geschiedenen von einem Priester. [157] Von der außerehelichen Beiwohnung beider, sodaß der Sohn unbemakelter Priester ist. [158] Nach dem ein solcher für den Tempeldienst unzulässig ist. [159] Bei einer solchen kann es vorkommen, daß sie mit dem 2. Manne legal verheiratet u. der Sohn unbemakelter Priester ist; in einem solchen Falle kann er über beide u. beide über ihn Trauer halten. [160] Zur Verhinderung der Konzeption. [161] Durch Superfötation. [162] Ps. 116,6. [163] Mit ihrem 1. Manne, wenn sie beispielsweise von einer Bedingung abhängig gemacht war, die nicht erfüllt worden ist; sie kann dann ihren Mann ohne Scheidung verlassen u. einen Priester heiraten. [164] Num. 5,13. [165] Cf. Fol. 56b Anm. 139. [166] Sie wird durch Ehebruch ihrem Manne nicht verboten, da ihre Ehe ungültig ist. [167] Seine Frau zu sein; sie benötigt keines Scheidebriefes. [168] Da es von jedem

R. Jehuda sagt, er sei frei, auch wenn gleichzeitig!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jehudas. – Was ist der Grund desjenigen, nach welchem er frei ist[169]? R. Ḥanina erwiderte: Es wird vom Segnen[170] gegen unten[171] und es wird vom Segnen gegen oben[171] gesprochen, wie es oben keine Gemeinschaft gibt, ebenso gibt es unten keine Gemeinschaft, und man vergleiche das Schlagen mit dem Fluchen.

Er trete an mit der Priesterwache &c. Wozu braucht er, wenn er keinen Anteil erhält, anzutreten!? – Wozu er anzutreten braucht, wenn er sagt, er wolle das Gebot ausüben!? – Vielmehr, es heißt nicht: ist er angetreten, sondern: trete an, wonach man ihm zwinge[172]. R. Aḥa b. Ḥanina erwiderte im Namen Abajjes im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Wegen Bemakelung der Familie[173].

Gehören beide derselben Priesterwache an &c. Wenn zwei Priesterwachen wohl deshalb nicht, weil, wenn er zur einen kommt, sie ihn abweisen kann, und wenn er zur anderen kommt, sie ihn ebenfalls abweisen kann, und auch in derselben Priesterwache kann ihn ja jede Tageswache, zu der er kommt, abweisen!? R. Papa erwiderte, Er meint es wie folgt: gehören beide zur selben Priesterwache und zur selben Tageswache, so erhält er einen Anteil.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

i DIE ZEREMONIE DER ḤALIÇA MUSS VOR DREI RICHTERN ERFOLGEN, AUCH WENN ALLE DREI LAIEN[1] SIND. VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA MIT EINEM SCHUH[2], SO IST SIE GÜLTIG; MIT EINER SOCKE, SO IST SIE UNGÜLTIG; MIT EINER SANDALE, DIE EINE HACKE HAT, SO IST SIE GÜLTIG, DIE KEINE HACKE HAT, SO IST SIE UNGÜLTIG; UNTERHALB DES KNIES, SO IST SIE
ii,1 GÜLTIG, OBERHALB DES KNIES[3], SO IST SIE UNGÜLTIG. VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA MIT EINER SANDALE, DIE NICHT IHM GEHÖRT, MIT EINER SANDALE AUS HOLZ, ODER MIT DER LINKEN AM RECHTEN [FUSSE], SO IST SIE GÜLTIG. VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA MIT EINER ZU GROSSEN, MIT DER ER JEDOCH GEHEN

---

zweifelhaft ist, ob er sein Vater ist. 169. Gleichzeitig hat er ja bestimmt seinen Vater getroffen. 170. Euphemisch für Fluchen. 171. Gegen Menschen, die Eltern, bezw. gegen Gott (Lev. 24,15). 172. Die Frage ist, weshalb man ihn dazu zwingen kann. 173. Wenn ein Gerücht entsteht, er sei für den Tempeldienst unzulässig.

1. Als Ggs. zu Berufsrichtern. 2. Vorgeschrieben ist eine Sandale aus hartem Leder. 3. Wie manche erklären, wenn die Riemen der Sandale zu hoch, oberhalb des Kniegelenkes, befestigt sind; nach anderen dagegen, wenn dem Schwa-

KANN, ODER MIT EINER ZU KLEINEN, DIE JEDOCH DEN GRÖSSEREN TEIL DES FUSSES BEDECKT, SO IST SIE GÜLTIG.

GEMARA. Wenn auch drei Laien zulässig sind, wozu sind Richter erforderlich!? – Folgendes lehrt er uns: es sind drei erforderlich, die vorzulesen[4] verstehen, wie Richter. Unsere Mišna lehrt das, was die Rabbanan gelehrt haben: Die Zeremonie der Ḥaliça muß von drei [Personen] erfolgen, die vorzulesen verstehen, wie Richter. R. Jehuda sagt, vor fünf. Was ist der Grund des ersten Tanna? – Es wird gelehrt:[5]*Vor den Ältesten*, zwei, und damit das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehe, nehme man noch einen[6] hinzu; das sind also drei. – Und R. Jehuda? –[7]*Die Ältesten*, zwei, *vor den Ältesten*, zwei, und damit das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehe, nehme man noch einen hinzu; das sind also fünf. – Wofür verwendet der erste Autor [das Wort] *die Ältesten*? – Dies deutet darauf, daß auch drei Laien einbegriffen sind. – Woher entnimmt dies R. Jehuda hinsichtlich Laien? – Er entnimmt dies aus [dem Worte] [9]*vor den Augen*. Der Meister sagte, [das Wort] *vor den Augen* schließe Blinde aus, und da eine Ausschließung von Blinden nötig ist, so ist zu entnehmen, daß auch Laien zulässig sind. Wenn man nämlich sagen wollte, es seien [Mitglieder des] Synedriums[10] erforderlich, so wäre zur Ausschließung von Blinden kein Schriftvers nötig, da dies aus einer Lehre R. Josephs hervorgeht. R. Joseph lehrte nämlich: Wie das Gericht hinsichtlich der Gerechtigkeit rein sein muß, ebenso muß es rein von jedem Leibesfehler sein, denn es heißt:[11]*alles an dir ist schön, meine Traute, kein Makel ist an dir*. – Wofür verwendet jener [das Wort] *vor den Augen*? – Dies deutet auf eine Lehre Rabas, denn Raba sagte: Die Richter müssen den Speichel aus dem Munde der Schwägerin kommen sehen, denn es heißt: *vor den Augen der Ältesten &c. und sie speie*. – Aber auch der andere benötigt dies ja für die Lehre Rabas!? – Dem ist auch so. – Woher entnimmt er es hinsichtlich Laien!? – Er folgert dies aus [dem Worte][12]*in Jisraél*, vor jedem Jisraéliten. – Wofür verwendet jener [das Wort] *in Jisraél*? – Er verwendet dies für eine Lehre des R. Šemuél b. Jehuda: *In Jisraél*, vor einem Gerichte von Jisraéliten, nicht aber vor einem Gerichte von Nichtjuden[13]. – Und der andere!? – Es heißt zweimal *in Jisraél*[14]. – Und jener!? – Dies ist für folgende Lehre nötig: R. Jehuda erzählte: Einst saßen wir vor R. Tryphon, und eine Schwägerin

Col.b

---

ger der Unterschenkel fehlt. 4. Den bezüglichen Abschnitt aus der Schrift (Dt. 25,7ff.), der in der Ursprache vorgelesen werden muß; cf. Sot. Fol. 32a. 5. Dt. 25,7. 6. Damit bei einer Meinungsverschiedenheit einer den Ausschlag gebe. 7. Dt. 25,8. 9. Ib. V. 9. 10. Dh. autorisierte Richter. 11. Cant. 4,7. 12. Dt. 25,10. 13. So auch in der Parallelstelle Qid. Fol. 14a; anders jed. weiter.

kam zur Ḥaliça. Da sprach er zu uns: Ruft alle Entschuhter, Entschuhter. — Und der andere!? — Dies geht hervor aus:[12]*werde genannt.* — Es heißt ja auch:[7]*sie sollen laden,* zwei, *und sollen sprechen,* zwei, demnach[15]sind nach R. Jehuda neun und nach den Rabbanan sieben erforderlich!? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: *Sie sollen ihn laden,* nicht aber ihre Vertreter; *und zu ihm sprechen,* dies lehrt, daß man ihm einen für ihn passenden Rat erteile; ist er jung und sie alt oder er alt und sie jung, so spreche man zu ihm: was willst du mit einer Jungen, was willst du mit einer Alten, halte dich an deinesgleichen und bringe nicht Zank in dein Haus.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist, die Ḥaliça muß vor drei [Personen] erfolgen, da uns der Autor demgemäß anonym gelehrt[16]hat. Raba sprach zu R. Naḥman: Demnach sollte dies auch von der Weigerungserklärung gelten, denn wir haben gelernt, die Weigerungserklärung und die Ḥaliça müssen vor drei [Personen] erfolgen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: Die Weigerungserklärung muß erfolgen, wie die Schule Šammajs sagt, vor einem autorisierten Gericht, und wie die Schule Hillels sagt, vor Gericht und außer Gericht, jedoch stimmen diese und jene überein, daß drei [Personen] erforderlich seien; nach R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleåzar b. R. Jose[17] ist es auch vor zwei gültig. Hierzu sagte R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie dieses Paar!? — Von dieser wird es nur einmal anonym gelehrt, von jener wird es zweimal anonym gelehrt. — Auch von dieser wird es ja zweimal anonym gelehrt, denn wir haben gelernt, daß, wenn [eine Frau] vor ihm[18]die Weigerung erklärt oder die Ḥaliça vollzogen hat, er sie heiraten dürfe, weil dies vor einem Gerichte[19] erfolgt!? — Vielmehr, von dieser wird es zweimal anonym gelehrt, von jener wird es dreimal anonym gelehrt. — Merke, es wird von dieser anonym gelehrt und es wird von jener anonym gelehrt, welchen Unterschied gibt es, ob einmal oder zweimal oder dreimal!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, weil es neben einem Streite[20]anonym gelehrt wird, denn wir haben gelernt: Das Stützen[21]der Ältesten und das Genickbrechen des Kalbes[22]erfolgt durch drei — so R. Šimôn; R. Jose sagt, durch fünf. Die Ḥaliça und die Weigerung vor drei. Da R. Jehuda da-

---

[14] Auch Dt. 25,7. [15] Nach der obigen Auslegung des W.s 'Ältesten'. [16] Danach festgesetzt hat; die Halakha wird stets nach der anonymen Ansicht entschieden. [17] Weit. Fol. 107b Šimôn, jed. nicht zu entscheiden. [18] Einen Gelehrten; cf. supra Fol. 25b. [19] Das aus 3 Personen besteht. [20] An dem RJ., der bezügl. der Ḥ. streitet, beteiligt ist. [21] Der Hand auf den Kopf des Gemeinde-Sündopfers; cf. Lev. 4,15. [22] Bei einem unaufgeklärten Morde; cf.

gegen nicht streitet, so ist zu entnehmen, daß er davon[23]zurückgetreten ist. Schließe hieraus.

Raba sagte: Die Richter müssen einen Ort[24]bestimmen, denn es heißt: [25]*so soll seine Schwägerin zum Tore hinaufgehen, zu den Ältesten.*

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, trafen eine Entscheidung, [die Ḥaliça] vor fünf zu vollziehen. – Also nach R. Jehuda, und dieser ist ja davon zurückgetreten!? – Damit die Sache[26]bekannt werde.

Als R. Aši einst zu R. Kahana kam, sprach dieser zu ihm: Der Meister kommt uns gelegen, um die fünf voll zu machen.

R. Kahana erzählte: Einst stand ich vor R. Jehuda, und er sprach zu mir: Komm zum Reisigbündel[27]hinauf, um als fünfter mitgezählt zu werden. Als man ihn fragte, wozu fünf nötig seien, erwiderte er: Damit die Sache bekannt werde.

Einst stand R. Šemuél b. Jehuda vor R. Jehuda, und dieser sprach zu ihm: Komm zum Reisigbündel hinauf, um als fünfter mitgezählt zu werden, damit die Sache bekannt werde. Jener erwiderte: Wir haben gelernt: *in Jisraél*, vor einem Gerichte von Jisraéliten, nicht aber vor einem Gerichte von Proselyten, und ich bin Proselyt. R. Jehuda sagte: Auf Grund der Aussage eines Mannes wie R. Šemuél b. Jehuda würde ich Geld aus dem [bisherigen] Besitze[28]bringen. – 'Aus dem [bisherigen] Besitze bringen', wie ist dies möglich, der Allbarmherzige sagt ja:[29]*durch die Aussage zweier*[30]*Zeugen*!? – Vielmehr, auf Grund seiner Aussage würde ich einen Schuldschein entkräften[31].

Raba sagte: Ein Proselyt kann nach der Tora seinen Genossen[32]richten, Fol. 102
denn es heißt:[33]*so setze einen König über dich, den der Herr, dein Gott erwählt; aus der Mitte deiner Brüder sollst du einen König über dich setzen*; wenn über dich, so muß es einer aus deiner Mitte sein, einen Proselyten aber kann auch sein Genosse, ein Proselyt, richten. Ist seine Mutter aus Jisraél, so kann er auch einen Jisraéliten richten; bei der Ḥaliça aber ist nur der [zulässig], dessen Vater und Mutter aus Jisraél sind, denn es heißt:[34]*und sein Name werde in Jisraél genannt.*

Dt. 21,1ff. 23. Von seiner oben angeführten Ansicht, bei der Ḥ. seien 5 Personen erforderlich. 24. Zur Vollziehung der Ḥ. 25. Dt. 25,7. 26. Daß an der Frau die Ḥ. vollzogen worden ist; nur deshalb ließen sie sie vor einer größeren Anzahl von Personen vollziehen. 27. Wohl Sitzgelegenheit zur Vollziehung der Ḥ. 28. Dh. den Beklagten zur Zahlung verurteilen, obgleich dies sonst nur auf Grund der Aussage von 2 Zeugen erfolgen kann. 29. Dt. 19,15. 30. שנים, so auch in mehreren Handschriften bei Kennicott; wahrscheinl. aber durch Verwechslung mit Dt. 17,6 entstanden. 31. Wenn er bekundet, der Schuldschein sei bezahlt, würde ich den Schuldner nicht zur Zahlung verurteilen. 32. Einen anderen Proselyten. 33. Dt. 17,15. 34. Ib. 25,10. 35. Ebenso in Handschriften;

Raba[35] sagte im Namen R. Kahanas im Namen Rabhs: Wenn Elijahu kommen und sagen sollte, man vollziehe die Ḥaliça mit einem Schuh, so höre man auf ihn, wenn aber, man vollziehe sie nicht mit einer Sandale, so höre man auf ihn nicht, weil es längst beim Volke Brauch ist, dies mit einer Sandale zu tun. R. Joseph aber sagte im Namen R. Kahanas im Namen Rabhs: Wenn Elijahu kommen und sagen sollte, man vollziehe die Ḥaliça nicht mit einem Schuh, so höre man auf ihn, wenn aber, man vollziehe sie nicht mit einer Sandale, so höre man auf ihn nicht, weil es längst beim Volke Brauch ist, dies mit einer Sandale zu tun. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Schuhes von vornherein[36]. – Wieso nach der Ansicht des einen, auch von vornherein, wir haben ja gelernt, daß, wenn sie die Ḥaliça mit einem Schuh vollzogen hat, sie gültig sei; nur wenn es bereits erfolgt ist, von vornherein aber nicht!? – Nein, auch von vornherein; da er aber im Schlußsatze lehren will, mit einer Socke sei sie ungültig, auch wenn es bereits erfolgt ist, lehrt er auch im Anfangsatze den Fall, wenn er bereits erfolgt ist.

Über einen Schuh von vornherein streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jose erzählte: Als ich einst nach Nezibis kam, traf ich einen Greis, den ich fragte, ob er R. Jehuda b. Bethera genau kenne, und er erwiderte mir: Jawohl, er ist stets an meiner Wechselbank[37]. – Hast du ihn einmal die Ḥaliça vollziehen sehen? Dieser erwiderte: Ich sah ihn wiederholt die Ḥaliça vollziehen. – Mit einem Schuh oder mit einer Sandale? Dieser entgegnete: Darf man denn die Ḥaliça mit einem Schuh vollziehen, die Tora sagt ja *Riemenschuh*, nicht aber ein Schuh!? Ich erwiderte ihm: Wie kommt demnach R. Meír zu sagen, daß, wenn sie die Ḥaliça mit einem Schuh vollzogen hat, sie gültig sei, und R. Jáqob sagte in dessen Namen, man dürfe die Ḥaliça sogar von vornherein mit einem Schuh vollziehen!? – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, von vornherein nicht: wollte man sagen, weil das Oberleder auf [dem Fuße] sitzt und die Schnürriemen darüber, und die Tora sagt 'vom [Fuße]', nicht aber von dem, was darüber ist, so sollte es ungültig sein, auch wenn es bereits erfolgt ist!? – Mit Rücksicht auf einen geplatzten[38] oder halben Schuh.

Rabh sagte: Hätte ich meinen Oheim[39] nicht die Ḥaliça vollziehen sehen mit einer Sandale, die Schleifen hat, so würde ich sie vollziehen lassen nur mit einer Sandale der Araber, die besser befestigt ist. Die unsrigen

---

in der Parallelstelle (Men. Fol. 32a) Rabba, mit den kursierenden Ausgaben übereinstimmend; vgl. jed. Bq. Fol. 61b. 36. Nach der 1. Ansicht ist es jetzt damit verboten. 37. So nach einem Berichte im jerušalem. Talmud. 38. Der noch brauchbar ist, jed. hierbei nicht verwandt werden darf; dagegen ist die geplatzte Sandale aber versehe man, obgleich sie verknotet[40] sind, mit Schnüren, damit die Ḥaliça getreulich erfolge[41].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Erlaubnis der Schwägerin für jedermann erfolgt beim Herunterziehen des größeren Teiles der Hacke. Man wandte ein: Haben sich die Riemen des Schuhes oder der Sandale [von selbst] gelöst, oder hat er sie vom größeren Teile des Fußes[42] heruntergezogen, so ist die Ḥaliça ungültig. Nur wenn er heruntergezogen hat, wenn aber sie, so ist die Ḥaliça gültig; nur wenn vom größeren Teile des Fußes, nicht aber vom größeren Teile der Hacke!? – Unter 'größeren Teile des Fußes' ist der größere Teil der Hacke zu verstehen, nur nennt er es deshalb größeren Teil des Fußes, weil die ganze Kraft des Fußes auf dieser ruht. Dies ist eine Stütze für R. Jannaj, denn R. Jannaj sagte: Wenn er [die Riemen] gelöst und sie [die Sandale] heruntergezogen oder sie gelöst und er heruntergezogen hat, so ist die Ḥaliça ungültig; nur wenn sie gelöst und heruntergezogen hat.

R. Jannaj fragte: Wie ist es, wenn sie [die Sandale] zerreißt oder verbrennt[43]: ist eine Entblößung des Fußes erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder ist ein Herunterziehen erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist? – Dies bleibt unentschieden.

R. Neḥemja fragte Rabba: Wie verhält es sich bei zwei Schuhen übereinander? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie den oberen herunterzieht und der untere zurückbleibt, so sagt ja der Allbarmherzige 'vom [Fuße]', nicht aber von dem, was darüber ist. – In dem Falle, wenn sie den oberen durchreißt und den unteren herunterzieht, sodaß der obere zurückbleibt; ist ein Herunterziehen erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder ist eine Entblößung des Fußes erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist? – Kommt denn so etwas vor? – Freilich, so sahen Col.b
einst die Jünger R. Jehuda mit fünf Paar[44] Überschuhen auf die Straße gehen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn die Schwägerin mit den Brüdern zusammen aufgewachsen ist, so darf sie sich trotzdem mit einem von ihnen verheiraten, und man berücksichtige nicht, sie könnte einem von ihnen eine Sandale heruntergezogen[45] haben. – Nur weil man es nicht beobachtet hat, wenn man es aber beobachtet hat, berücksichtige man dies, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn er es beabsich-

---

nicht mehr brauchbar. 39. Od. Freund. d. i. R. Ḥija. 40. Nach oben, sodaß sie auch ohne Riemen fest sitzen. 41. Nach dem Wortlaute ist hierbei ein Auflösen von Schnüren erforderlich. 42. Und sie dies vollendet. 43. Während er sie am Fuße anhat. 44. St. זוזי ist wohl זוגי zu lesen. 45. Zur Hilfeleistung beim Ausziehen, u. dies als Ḥaliça angesehen werden, sodaß sie den Schwägern vertigt[46] hat und nicht sie, oder sie es beabsichtigt hat und nicht er, sei die Ḥaliça ungültig; nur wenn beide es beabsichtigt haben!? – Er meint es wie folgt: auch wenn man es beobachtet hat, berücksichtige man nicht, sie könnten es beabsichtigt haben. Manche lesen: Nur wenn man es nicht beobachtet hat, wenn man es aber beobachtet hat, berücksichtige man dies; die Lehre aber, hierbei sei eine Beabsichtigung erforderlich, bezieht sich nur auf die Erlaubnis für jedermann, für die Brüder aber ist sie untauglich.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man vollziehe die Ḥaliça nicht mit einer Sandale, die mit Flachs genäht[47] ist, denn es heißt:[48] *ich zog dir Schuhe an aus Taḥašfell*[49]. -- Vielleicht nur aus Taḥašfell, aus anderem aber nicht!? – Es heißt zweimal *Schuh*, und dies ist einschließend[50]. – Wenn die Wiederholung [des Wortes] *Schuh* einschließend ist, so sollte auch alles andere einbegriffen sein!? – Welche Bedeutung hätte demnach [die Bezeichnung] Taḥašfell.

R. Eleázar fragte Rabh: Wie ist es, wenn [die Sandale] aus Leder und die Schnüre aus Haar sind? Dieser erwiderte: Heißt es etwa von einer solchen nicht: *ich zog dir Schuhe aus Taḥašfell an*? – Demnach sollte dies auch von einer gelten, die ganz aus Haar ist!? – Eine solche heißt Pantoffel.

R. Kahana sprach zu Šemuél: Woher, daß *veḥalça*[51], das beim Schuh am Fuße zu verrichten ist, herunterziehen heißt? – Es heißt: [52]*man soll die Steine herausziehen*[53]*, an denen der Aussatz ist.* – Vielleicht heißt dies rüsten[54], wie es heißt:[55]*rüstet*[53]*euch Männer zum Heere*!? – Auch da bedeutet dies aus dem Hause in den Krieg ziehen. – Es heißt ja: [56]*er rüstet*[53]*den Armen in seinem Elend*!? – Als Entgelt für sein Elend zieht[57] er ihn aus dem Strafgerichte des Fegefeuers. – Es heißt ja: [58]*es lagert ein Engel des Herrn rings um die, die ihn fürchten, und rüstet*[53]*sie*!? – Als Entgelt dafür, daß sie ihn fürchten, zieht[57] er sie aus dem Strafgerichte des Fegefeuers. – Es heißt ja:[59]*und deine Gebeine stärken*[53], und hierzu sagte R. Eleázar, dies sei das beste unter den Segnungen[60], und Raba erklärte, dies heiße die Gebeine rüsten!? – Aller-

---

boten ist.
[46] Beim Abziehen des Schuhes, das Gebot der Ḥ. auszuüben.
[47] Mit Zwirn aus Flachs; nach anderer Erklärung, mit Stoff gefüttert.
[48] Ez. 16,10.
[49] Unter Schuh in der Schrift ist nur einer aus Leder zu verstehen. תחש gewöhnlich mit Seekuh übersetzt; cf. Sot. Fol. 28a.
[50] Das W. נעל kommt allerdings Dt. 25,10 ein 2. Mal vor, ist aber unentbehrlich; wahrscheinl. נעל נעלו ריבה zu korrigieren, wonach das Suffix einschließend ist, wie oft im T.
[51] Das im bezügl. Schriftverse (Dt. 25,9) gebrauchte Wort für herunterziehen, lösen.
[52] Lev. 14,40.
[53] Für diesen Ausdruck wird hier das W. חלץ gebraucht.
[54] Dh. den Schuh anziehen.
[55] Num. 31,3.
[56] Ij. 36,15.
[57] So ist dieser Schriftvers auszulegen.
[58] Ps. 34,8.
[59] Jes. 58,11.
[60] Die da

dings, es kann dies bedeuten und es kann jenes bedeuten; wenn man aber sagen wollte, hierbei heiße es rüsten, so sollte der Allbarmherzige ‘veḥalça den Schuh an seinen Fuß’ geschrieben haben. – Hätte der Allbarmherzige ‘an seinen Fuß’ geschrieben, so könnte man glauben, nur an den Fuß, nicht aber den Schenkel[61], daher schrieb der Allbarmherzige ‘von seinem Fuße’, auch am Schenkel!? – So sollte der Allbarmherzige ‘über seinem Fuße’ geschrieben haben, wenn es aber ‘von seinem Fuße’ heißt, so bedeutet es abziehen.

Ein Minäer sprach zu R. Gamliél: Ihr seid ein Volk, an dem Gott die Ḥaliça vollzogen[62]hat, denn es heißt:[63]*mit ihren Schafen und ihren Rindern werden sie hingehen, [das Wort][64]des Herrn zu suchen, aber ihn nicht finden, er hat sich von ihnen losgesagt.* Dieser erwiderte ihm: Tor, heißt es denn: an ihnen Lossagung vollzogen, es heißt: von ihnen losgesagt[65]; hat es denn irgend welche Bedeutung, wenn die Brüder von der Schwägerin die Ḥaliça erhalten[66]!?

Mit einer Socke, so ist sie ungültig &c. Demnach gilt eine Socke nicht als Schuh, desgleichen wird gelehrt, der Abhebende[67]durfte nicht mit einem aufgekrempelten Gewand oder mit Socken[68]eintreten, und um so weniger mit Schuhen[69]oder Sandalen, weil man den Tempelhof nicht mit Schuhen oder Sandalen betreten darf, und dem widersprechend wird gelehrt, daß man[70]nicht mit Schuhen, Sandalen oder Socken von einem Hause nach dem anderen oder von einem Bette zum anderen gehen darf!? Abajje erwiderte: Wenn sie gefüttert sind, wegen der Behaglichkeit[71]. Raba sprach zu ihm: Sind sie denn, wenn sie nicht als Schuhe gelten, wegen der Behaglichkeit am Versöhnungstage verboten, Rabba b. R. Hona wickelte ja Tücher um die Füße und ging so!? Vielmehr, erklärte Raba, dies ist kein Widerspruch; das eine gilt von Socken aus Leder und das andere von Socken aus Stoff. Dies ist auch einleuchtend; wenn du nicht so erklärst, so besteht ein Widerspruch auch hinsichtlich des Versöhnungstages, denn es wird gelehrt, daß man im Zimmer nicht in Pantoffeln[72]umhergehe, wohl aber in

---

aufgezählt werden. [61] Wenn ihm der Fuß amputiert ist. [62] Sich von ihm losgesagt. [63] Hos. 5,6. [64] Das W. דבר findet sich auch in einem Codex bei Kennicott, jed. in den alten Übersetzungen nicht bestätigt. [65] Dh. eine Lossagung erhalten, gleichsam er von ihnen die Ḥ. erhalten. [66] Diese haben die Ḥ. an ihr zu vollziehen. [67] Der die Tempelkasse in der Schatzkammer abhob; cf. Seq. III,i. [68] Um nicht in den Verdacht zu geraten, er habe Geld in die Falten od. in die Socken versteckt. [69] Die er ohnehin nicht anbehalten durfte; demnach gelten Socken nicht als Schuhe. [70] Am Versöhnungstage, an dem man zur Kasteiung des Körpers keine Schuhe tragen darf. [71] Aus diesem Grunde sind sie am Versöhnungstage verboten, obgleich sie nicht als Schuhe gelten. [72] Nach Raschi (wahrscheinl. wie die meisten Verdeutschungen eine spätere

Socken. Wahrscheinlich gilt das eine von Socken aus Leder und das andere von Socken aus Stoff. Schließe hieraus. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Vollzog sie die Ḥaliça mit einem aufgerissenen Stiefel, der den größeren Teil des Fußes bedeckt, mit einer beschädigten Sandale, die den größeren Teil des Fußes faßt, mit einer Sandale aus Kork oder Bast, mit einer Stelze des Beinlosen, mit einer Galosche, mit einer Fußstütze[73], mit einer Socke aus Leder, und zwar an einem Fol. 103 Erwachsenen, ob er steht, sitzt oder lehnt, oder an einem Blinden, so ist sie gültig; wenn aber mit einem aufgerissenen Schuh, der den größeren Teil des Fußes nicht bedeckt, mit einer beschädigten Sandale, die den größeren Teil des Fußes nicht faßt, mit einer Handstütze[73], mit einer Socke aus Stoff, oder an einem Minderjährigen, so ist sie ungültig. Der dies von der Stelze des Beinlosen[74]lehrt, ist ja R. Meír, denn wir haben gelernt, der Beinlose dürfe[75], wie R. Meír sagt, mit seiner Stelze ausgehen, R. Jose verbietet dies, und [das Verbot] mit einer Socke aus Stoff[76]vertritt die Ansicht der Rabbanan!? Abajje erwiderte: Da der Schlußsatz die Ansicht der Rabbanan vertritt, vertritt auch der Anfangsatz die Ansicht der Rabbanan, denn dieser spricht von einer mit Leder überzogenen [Stelze]. Raba sprach zu ihm: Weshalb lehrt er, wenn die nicht mit Leder überzogene untauglich ist, im Schlußsatze von einer Socke aus Stoff, sollte er doch bei [der Stelze] selber unterscheiden: dies gilt nur von einer mit Leder überzogenen, eine nicht mit Leder überzogene ist ungeeignet!? Vielmehr, erklärte Raba, da der Anfangsatz die Ansicht R. Meírs vertritt, vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht R. Meírs, denn die eine gewährt einen Schutz, die andere[77]aber nicht.

Amemar sagte: Wer die Ḥaliça vollzieht, muß den Fuß anstemmen. R. Aši sprach zu Amemar: Es wird ja gelehrt: ob er steht, sitzt oder lehnt!? — Sage: jedoch nur, wenn er den Fuß anstemmt.

Ferner sagte Amemar: Wer auf die Oberseite des Fußes[78]auftritt, kann die Ḥaliça nicht vollziehen. R. Aši sprach zu Amemar: Es wird ja von der Fußstütze gelehrt, doch wohl, wenn ein solcher[79]damit die Ḥaliça vollzieht!? — Nein, wenn ein anderer, dem er sie gibt, damit die Ḥaliça vollzieht. R. Aši sagte: Nach der Lehre Amemars können Bar Oba und Bar Qiphoph[80]die Ḥaliça nicht vollziehen.

Einschiebung) Unterschuh. [73] Eines Krüppels, der die Füße nachschleppend sich mit Hilfe der Hände fortbewegt. [74] Daß sie als Schuh gilt. [75] Am Šabbath, an dem nur Kleider, Schmucksachen u. dgl. getragen werden dürfen. [76] Wonach es nur mit einem Lederschuh erfolgen darf. [77] Eine Socke aus Stoff; nur aus diesem Grunde gilt sie nicht als ein für die Ḥ. geeigneter Schuh. [78] Durch Verkrüppelung desselben. [79] Der einen verkrüppelten Fuß hat. [80] Die verkrüppelte Füße hatten; vgl. Mq. Fol. 25b, wo die Namen variieren.

Unterhalb des Knies &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: *Füße*[81], ausgenommen Stelzbeinige[82]!? – Anders ist es hierbei, denn es heißt:[83]*von [über] seinem*[84]*Fuße.* – Demnach auch in dem Falle, wenn oberhalb des Knies!? – *Von über,* nicht aber von über über [dem Fuße]. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das Sprungbein[85] bis zur Erde reicht, denn wenn man sagen wollte, es werde unterbrochen[86], so befindet sich ja dieses über, und der Schenkel über über [dem Fuße]. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, es werde unterbrochen, denn was zum Fuße gehört, heißt Fuß.

Oberhalb des Knies. R. Kahana wandte ein:[87]*ihre Nachgeburt, die zwischen ihren Füßen*[88]*von ihr kommt*!? Abajje erwiderte: Wenn sie zum Gebären niederkniet, stemmt sie die Fersen gegen die Hüften. – Komm und höre:[89]*Er hatte seine Füße nicht gepflegt*[90]*und seinen Bart nicht geordnet*!? – Eine euphemitische Wendung. – Komm und höre: [91]*Und Šaúl ging seine Füße fließen lassen*[90]!? – Eine euphemistische Wendung. – Komm und höre:[92]*Er läßt seine Füße fließen in der kühlen Kammer*[90]!? – Eine euphemistische Wendung. –[93]*Zwischen ihren Füßen &c.*[88]!? – Eine euphemistische Wendung.

R. Joḥanan sagte: Sieben Beschlafungen vollzog dieser Frevler[94]an jenem Tage, denn es heißt: *zwischen ihren Füßen kniete er, fiel hin und lag da, zwischen ihren Füßen kniete er und fiel um, wo er niederkniete, fiel er erschlagen hin*[95]. – Sie hatte ja einen Genuß von der Sünde!? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Jeder Wohltat der Frevler gereicht den Frommen zum Übel. So heißt es: Col.b [96]*hüte dich mit Jåqob zu reden, Gutes oder Böses*; allerdings nicht Böses, weshalb aber nicht Gutes? Wohl deshalb, weil die Wohltat der Frevler den Frommen zum Übel gereicht. – Allerdings da, weil er den Namen der Götzen[97]nannte, wieso aber bei jener!? – Er impfte ihr einen Unflat ein. So sagte R. Joḥanan: Als die Schlange der Ḥava[98] beiwohnte, impfte sie ihr einen Unflat ein. Bei den Jisraéliten, die am

---

[81] So wird das W. רגלים (Ex. 23,14) verstanden. [82] Solche sind zur Wallfahrt an den hohen Festen nicht verpflichtet; der Schenkel gilt somit nicht als Fuß. [83] Dt. 25,9. [84] Dh. vom Schenkel; so nach dem genauen Wortlaute. [85] Nach anderen fälschlich Schienbein; cf. Katzenelsson, *Osteologie d. Talmudisten* p. 62. [86] Durch noch ein anderes Gelenk. [87] Dt. 28,57. [88] Demnach wird der Ausdruck 'Füße' auch für die Hüftengegend gebraucht. [89] iiSam. 19,25. [90] Umschreibung für urinieren; auch für diese Körperpartie wird der Ausdruck 'Füße' gebraucht. [91] iSam. 24,4. [92] Jud. 3,24. [93] Ib. 5,27. [94] Sisra mit Jaél, von denen der zuletzt angezogene Schriftvers spricht. [95] Die Ausdrücke 'knien', 'fallen' u. 'liegen' werden hier 7mal gebraucht; sie hatte ihn dazu verleitet, um ihn schwächen u. töten zu können. [96] Gen. 31,24. [97] Cf. Gen. 31,30. [98] Bei der Verführung im Paradiese,

Berge Sinaj[99] standen, verlor sich der Unflat, bei den Nichtjuden, die nicht am Berge Sinaj standen, verlor sich der Unflat nicht.

VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA MIT EINEM SCHUH, DER NICHT IHM GEHÖRT &c. Die Rabbanan lehrten: *Seinen Schuh,* ich weiß dies nur von seinem Schuh, woher dies vom Schuh eines anderen? Es heißt zweimal *Schuh,* mit jedem. – Weshalb heißt es demnach *seinen Schuh*? Ein Schuh, der für ihn brauchbar ist; ausgenommen ein zu großer, mit dem er nicht gehen kann, ausgenommen ein zu kleiner, der den größeren Teil des Fußes nicht bedeckt, ausgenommen die Sohlensandale ohne Hacke.

Einst stand Abajje vor R. Joseph, und als gerade eine Schwägerin zur Ḥaliça kam, sprach er zu ihm: Gib ihm deine Sandale. Da gab er ihm seine linke Sandale. Jener sprach: Allerdings sagten es[100] die Rabbanan von dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist, sagten sie es etwa von vornherein!? Dieser erwiderte: Auch von einer fremden Sandale sagten die Rabbanen es nur von dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist, sagten sie es etwa von vornherein!? Jener entgegnete: So meinte ich es: gib sie ihm und eigne sie ihm zu.

MIT EINER SANDALE AUS HOLZ. Wer ist der Autor dieser Lehre? Šemuél erwiderte: es ist R. Meír, denn wir haben gelernt: Der Beinlose darf, wie R. Meír sagt, mit seiner Stelze[101] ausgehen. R. Jose verbietet dies. Der Vater Šemuéls erklärte: Wenn sie mit Leder überzogen ist, nach aller Ansicht.

R. Papi sagte im Namen Rabas: Mit einer abgeschlossenen Sandale[102] darf man die Ḥaliça nicht vollziehen, hat man sie vollzogen, so ist sie gültig; mit einer entschieden aussätzigen Sandale darf man die Ḥaliça nicht[103] vollziehen, hat man sie vollzogen, so ist sie ungültig. R. Papa sagte im Namen Rabas: Weder mit einer abgeschlossenen noch mit einer entschieden aussätzigen Sandale darf man die Ḥaliça vollziehen, hat man sie vollzogen, so ist sie gültig. Man wandte ein: Ein abgeschlossenes Haus[104] ist von innen verunreinigend, ein entschieden aussätziges von innen und von außen; beide verunreinigen beim Eintreten. Hierbei heißt es ja:[105] *wer ins Haus kommt,* und wenn du sagst, es gelte[106] fiktiv als niedergerissen, so ist dies[107] ja nicht möglich!? – Anders ist

---

nach einer rabbinischen Auslegung. [99] Zum Empfange der Tora. [100] Die Ḥaliça mit der linken Sandale sei gültig. [101] Ebenso braucht bei der Ḥ. die Sandale nicht aus Leder zu sein. [102] Die aussatzverdächtig zur Untersuchung abgeschlossen worden ist; cf. Lev. 13,47ff. [103] Da eine solche verbrannt werden muß u. fiktiv als nicht vorhanden gilt. [104] Das aussatzverdächtig ist; cf. Lev. 14,33ff. [105] Lev. 14,46. [106] Da bei Feststellung des Aussatzes das Haus niedergerissen werden muß. [107] Daß jemand durch den Eintritt in ein solches Haus unrein wird; das Haus gilt entsprechend der Lehre von der Sandale es hierbei; die Schrift sagt:[108] *man reiße das Haus nieder,* auch beim Niederreißen heißt es Haus. — Komm und höre: Ein Läppchen[109] von drei zu drei [Fingerbreiten], auch wenn es nicht olivengroß[110] ist, macht, sobald der größere Teil in ein reines Haus gekommen ist, dieses unrein. Doch wohl ein entschieden aussätziges!? — Nein, ein abgeschlossenes. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Hat es einen Umfang von mehreren[111] Oliven, so ist, sobald eine Olive[112] in ein reines Haus gekommen ist, dieses unrein. Einleuchtend ist es, wenn du dies auf ein entschieden aussätziges beziehst, daß es mit einer Leiche[113] verglichen wird, wieso aber wird es mit einer Leiche verglichen, wenn du dies auf ein abgeschlossenens beziehst!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[114] *man soll das Gewand verbrennen,* auch beim Verbrennen heißt es Gewand. — Sollte man doch hiervon folgern[115]!? — Wir folgern nicht von der Unreinheit auf ein Verbot[116].

Rabba sagte: Die Halakha ist, sie vollziehe die Ḥaliça nicht mit einer abgeschlossenen Sandale, mit einer entschieden aussätzigen Sandale oder mit einer für den Götzendienst verwandten[117] Sandale; hat sie sie vollzogen, so ist sie gültig. Sie vollziehe die Ḥaliça nicht mit einer Götzen[118] geweihten, mit einer aus einer abtrünnigen[119] Stadt oder mit einer zu Fol. 104 Ehren eines Greises[120] angefertigten; hat sie sie vollzogen, so ist sie ungültig. Rabina sprach zu R. Aŝi: Mit einer zu Ehren eines Greises angefertigten wohl deshalb nicht, weil sie nicht zum Tragen gefertigt ist, und auch das des Gerichtes[121] ist ja nicht zum Tragen bestimmt!? Dieser erwiderte: Würde denn der Richter etwas dagegen haben, wenn der Gerichtsdiener sie tragen würde!?

VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA NACHTS, SO IST SIE GÜLTIG, NACH R. ELEÂZAR ABER UNGÜLTIG; WENN AM LINKEN [FUSSE], SO IST SIE UNGÜLTIG, NACH R. ELEÂZAR ABER GÜLTIG. ii,2

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht; einer ist der Ansicht, man vergleiche Streitsachen mit dem Aus-

---

als nicht vorhanden. 108. Lev. 14,45. 109. Das mit einem Aussatze behaftet ist. 110. In seinem kubischen Umfange. 111. Jed. nur 3 Fingerbreiten groß. 112. Nur ein kleiner Teil desselben, der für nichts verwendbar ist. 113. Von der schon eine Olive verunreinigend ist. 114. Lev. 13,52. 115. Daß auch bei der Ḥ. der Schuh in einem derartigen Falle nicht als zerstört gilt. 116. Da für die erstere ganz besondere Vorschriften bestehen. 117. Diese ist zwar zur Nutznießung verboten, braucht jedoch nicht zerstört zu werden. 118. Diese muß zerstört werden. 119. Die dem Götzendienste verfallen ist (cf. Dt. 13,14ff.); die ganze Habe einer solchen Stadt muß zerstört werden. 120. Zur Totenkleidung. 121. Jedes Gericht besitzt eine eigens für die Ḥaliça bestimmte Sandale. 122.

satze[122], und einer ist der Ansicht, man vergleiche Streitsachen nicht mit dem Aussatze. – Nein, alle sind der Ansicht, man vergleiche Streitsachen nicht mit dem Aussatze, denn wenn man sie vergleichen würde, dürfte auch die Beendigung von Gerichtsverhandlungen nicht nachts[123] erfolgen, ihr Streit besteht vielmehr darin: einer ist der Ansicht, die Ḥaliça gleiche dem Beginne[124] einer Gerichtsverhandlung, und einer ist der Ansicht, die Ḥaliça gleiche der Beendigung einer Gerichtsverhandlung.

Rabba b. Ḥija aus Ktesiphon ließ [die Ḥaliça] vollziehen mit einer Galosche, [vor ihm] allein, nachts. Da sprach Šemuél: Wie groß muß seine Bedeutung sein, daß er nach einer Einzelansicht verfuhr!? – Was fiel ihm dabei auf: wenn etwa, daß er es mit einer Galosche zuließ, so gibt es eine anonyme[125] Lehre, und wenn etwa, daß er es nachts tat, so gibt es auch diesbezüglich eine anonyme Lehre!? – Vielmehr, daß er es allein tat, fiel ihm auf; wieso vor ihm allein, dies ist ja eine Einzelansicht!? Es wird nämlich gelehrt: Vollzog sie die Ḥaliça vor zweien oder dreien, und einer von ihnen sich als verwandt oder sonst unzulässig erweist, so ist die Ḥaliça ungültig, nach R. Šimón und R. Joḥanan dem Schuster aber gültig. Einst vollzog jemand die Ḥaliça im Gefängnisse zwischen ihm und ihr, und als die Sache vor R. Áqiba kam, erklärte er sie für gültig. Hierzu sagte R. Joseph b. Minjomi, die Halakha sei nicht[126] wie dieses Paar. Wenn du aber willst, sage ich, auch hinsichtlich jener sind es Einzelansichten, denn es wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jose erzählte, er habe gesehen, wie Jišmáél b. Elišá die Ḥaliça mit einer Galosche vor ihm allein nachts vollziehen ließ.

WENN AM LINKEN [FUSSE], SO IST SIE &C. Was ist der Grund der Rabbanan? Úla erwiderte: Es ist durch [das Wort] *Fuß*[127] vom Aussätzigen zu folgern; wie bei diesem der rechte, ebenso hierbei der rechte. – Wieso folgert R. Eleázar nicht durch [das Wort] *Fuß* vom Aussätzigen!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar sagte: Woher, daß das Anbohren[128] am rechten Ohre zu erfolgen hat? Hierbei heißt es *Ohr* und dort[129] heißt es *Ohr*, wie da das rechte, ebenso hierbei[130] das rechte. R. Jiçḥaq b. Jo-

---

Die in der Schrift zusammen in einem Schriftverse (cf. Dt. 21,5) genannt werden; wie die Untersuchung des Aussatzes nur am Tage erfolgen muß (cf. Lev. 13,14), ebenso müssen Prozeßangelegenheiten nur am Tage verhandelt werden. [123] Während ausdrücklich gelehrt wird (cf. Syn. Fol. 32a), daß dies nachts wohl erfolgen darf. [124] Der nur am Tage zu erfolgen hat. [125] Daß dies erlaubt ist; die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden. [126] RA. steht mit seiner Ansicht ganz allein. [127] Das sowohl hierbei (Dt. 25,9) als auch beim Aussätzigen (Lev. 14,14) gebraucht wird. [128] Des Ohrs eines Sklaven, der seinen Herrn nicht verlassen will; cf. Ex. 21,6. [129] Beim Aussätzigen, Lev. 14,14. [130] Demnach berücksichtigt RE. die Wortanaloseph erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Lehre ist umzuwenden[131]. Raba erwiderte: Tatsächlich wende man sie nicht um; [das Wort] *Ohr* ist entbehrlich, [das Wort] *Fuß* ist nicht entbehrlich[132]. – Und wenn es auch nicht entbehrlich ist, was ist dagegen einzuwenden!? – Wohl gilt dies beim Aussätzigen, bei dem Zederholz, Ysop und Karmesinwolle erforderlich[133] sind.

iii HAT SIE DEN SCHUH ABGEZOGEN, AUSGESPIEEN, ABER NICHT [DIE SCHRIFTWORTE][134] GESPROCHEN, SO IST DIE ḤALIÇA GÜLTIG; HAT SIE [DIE SCHRIFTWORTE] GESPROCHEN UND AUSGESPIEEN, ABER NICHT DEN SCHUH ABGEZOGEN, SO IST DIE ḤALIÇA UNGÜLTIG; HAT SIE DEN SCHUH ABGEZOGEN UND [DIE SCHRIFTWORTE] GESPROCHEN, ABER NICHT AUSGESPIEEN, SO IST DIE ḤALIÇA, WIE R. ELIÉZER SAGT, UNGÜLTIG, UND WIE R. ÅQIBA SAGT, GÜLTIG. R. ELIÉZER SPRACH: [ES HEISST:][135] *so geschehe*, JEDE HANDLUNG, DIE Col.b ZU GESCHEHEN[136] HAT, IST UNERLÄSSLICH. R. ÅQIBA ERWIDERTE IHM: SOLL DIES EIN BEWEIS SEIN? *So geschehe dem Manne*, ALLES, WAS MIT DEM MANNE ZU GESCHEHEN[137] HAT. IST DIE ḤALIÇA[138] AN EINEM TAUBEN, VON EINER iv TAUBEN ODER AN EINEM MINDERJÄHRIGEN VOLLZOGEN WORDEN, SO IST SIE UNGÜLTIG; WENN VON EINER MINDERJÄHRIGEN, SO WIEDERHOLE SIE DIES, SOBALD SIE GROSSJÄHRIG IST; TUT SIE DIES NICHT, SO IST IHRE ḤALIÇA UNGÜLTIG. VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA VOR ZWEIEN ODER DREIEN, UND EINER v VON IHNEN SICH ALS VERWANDT ODER SONST UNZULÄSSIG ERWEIST, SO IST DIE ḤALIÇA UNGÜLTIG; NACH R. ŠIMÓN UND R. JOḤANAN DEM SCHUSTER ABER GÜLTIG. EINST VOLLZOG JEMAND DIE ḤALIÇA IM GEFÄNGNISSE ZWISCHEN IHM UND IHR, UND ALS DIE SACHE VOR R. ÅQIBA KAM, ERKLÄRTE ER SIE FÜR GÜLTIG.

GEMARA. Raba sagte: Da du nun sagst, das Sprechen [der Schriftworte] sei nicht unerläßlich, so ist, wenn ein Stummer und eine Stumme die Ḥaliça vollzogen haben, diese gültig. – Es wird gelehrt: Ist die Ḥaliça an einem Tauben, von einer Tauben oder an einem Minderjährigen vollzogen worden, so ist sie ungültig. Doch wohl, weil sie [die

---

gie. [131] RE. ist es, der der Ansicht ist, am linken Fuße sei die Ḥ. ungültig. [132] Das W. 'Ohr' kommt beim Anboren zweimal vor (Dt. 21,6 u. Dt. 15,17) u. ebenso beim Aussätzigen (Lev. 14,14 u. ib. V. 17), sodaß es an beiden Stellen einmal entbehrlich u. für den Schluß durch Wortanalogie zu verwenden ist, dagegen aber kommt das W. 'Fuß' beim Aussätzigen zwar 2mal (ib. ib.), bei der Ḥ. aber nur einmal vor. Falls das zur Analogie verwandte Wort nicht an beiden Stellen entbehrlich ist, so ist der Schluß widerlegbar. [133] Cf. Lev. 14,4; bei diesem ist es strenger. [134] Die hierbei zu sprechen sind; cf. Dt. 25,9. [135] Dt. 25,9. [136] Dagegen ist das Sprechen der Schriftworte keine Handlung. [137] Wie das Abziehen des Schuhes. [138] Hier in der eigentlichen Bedeutung

Schriftworte] nicht sprechen[139]können!? – Nein, weil sie nicht verständig[140]sind. – Demnach sollte dies auch von einem Stummen und einer Stummen gelten!? Raba erwiderte: Ein Stummer und eine Stumme sind verständig, nur schmerzt ihnen der Mund[141]. – In der Schule R. Jannajs erklärten sie ja aber, weil es von diesen nicht heißt: *so spreche er, so spreche sie*[142]!? – Vielmehr, die Lehre Rabas bezieht sich auf den Schlußsatz: ist die Ḥaliça an einem Tauben, von einer Tauben oder an einem Minderjährigen vollzogen worden, so ist sie ungültig. Hierzu sagte Raba: Da du nun sagst, das Sprechen [der Schriftworte] sei unerläßlich, so ist, wenn ein Stummer und eine Stumme die Ḥaliça vollzogen haben, diese ungültig. – Unsere Mišna aber[143]ist nach R. Zera zu erklären, denn R. Zera sagte: Wenn es zum Einrühren geeignet[144]ist, so ist das Einrühren nicht unerläßlich, und wenn es zum Einrühren nicht geeignet ist, so ist das Einrühren unerläßlich.

Man sandte an den Vater Šemuéls: Wenn die Schwägerin ausgespieen[145] hat, so vollziehe sie die Ḥaliça[146]. Demnach wird sie für die Brüder untauglich. Nach wessen Ansicht; wenn nach R. Áqiba, so ist ja [das Ausspeien] nach ihm nicht unerläßlich sogar da, wo dies Vorschrift[147] ist, wo man sagen kann, hierbei verhalte es sich wie bei den Opferteilen, [deren Darbringung], wenn sie nicht vorhanden sind, nicht unerläßlich[148]ist, und wenn sie vorhanden sind, unerläßlich[149]ist, wieso sollte sie dadurch[150]für die Brüder ungeeignet werden!? Wenn aber nach R. Eliézer[151], so sind es ja zwei Handlungen, die zusammen die Erlaubnis erwirken, und von zwei Handlungen, die zusammen die Erlaubnis erwirken, ist das eine ohne die andere unwirksam. – Nach Rabbi. Es wird nämlich gelehrt: Die Lämmer des Wochenfestes[152]heiligen das Brot[153] nur durch das Schlachten. Zum Beispiel: hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das

---

des Wortes, die Entschuhung usw. [139] Unter 'Tauber' ist überall ein Taubstummer zu verstehen; cf. Ter. I,2. [140] Dh. die Funktionen eines verständigen Menschen nicht ausüben können. [141] Sie hören u. verstehen, nur können sie es nicht aussprechen. [142] Somit sollte dies auch von einem Stummen u. einer Stummen gelten. [143] Die lehrt, daß die Ḥ. gültig sei, falls sie die Schriftworte nicht gesprochen hat. [144] Dies bezieht sich auf das Speisopfer, das nicht so groß sein darf, daß das Einrühren behindert wird; cf. Men. Fol. 103b. [145] Vor Gericht, jed. nicht zur Vollziehung der Ḥaliça. [146] Dies wird als zeremonieller Akt angesehen, sodaß an ihr die Schwagerehe nicht mehr vollzogen werden darf. [147] Bei der Vollziehung der Ḥaliça. [148] Die Priester dürfen dann das Opferfleisch essen, obgleich dies erst nach der Darbringung der Opferteile erfolgen darf; cf. Pes. Fol. 59b. [149] Ebenso sollte hierbei das Ausspeien unerläßlich sein. [150] Wo es nach RÁ. so sehr unwesentlich ist. [151] Nach dem das Ausspeien unerläßlich ist. [152] Cf. Num. 28,27. [153] Das an die-

Brot heilig; hat man sie auf einen anderen Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das Blut nicht heilig; hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot heilig und nicht heilig[154]— so Rabbi. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, es sei nur dann heilig, wenn man sie auf ihren Namen geschlachtet und auf ihren Namen das Blut gesprengt hat. — Ist denn R. Âqiba der Ansicht, das Ausspeien mache sie nicht untauglich, es wird ja gelehrt, daß, wenn sie den Schuh abgezogen, aber nicht ausgespieen und nicht [die Schriftworte] gesprochen hat, die Ḥaliça Fol. 105
gültig sei, wenn ausgespieen, aber nicht den Schuh abgezogen und nicht [die Schriftworte] gesprochen, die Ḥaliça ungültig sei, und wenn [die Schriftworte] gesprochen, aber nicht ausgespieen und nicht den Schuh abgezogen, dies überhaupt nicht zu beachten sei. Wer ist der Autor: wenn R. Eliêzer, wieso ist, wenn sie den Schuh abgezogen, aber nicht ausgespieen und nicht [die Schriftworte] gesprochen hat, die Ḥaliça gültig, R. Eliêzer sagt ja: *so geschehe*, jede Handlung die zu geschehen hat, sei unerläßlich; doch wohl R. Âqiba, und er lehrt, daß, wenn sie ausgespieen, aber nicht den Schuh abgezogen und nicht [die Schriftworte] gesprochen hat, die Ḥaliça ungültig sei. Für wen, wenn für Fremde[155], so ist es ja selbstverständlich, sollte dies etwa als Ḥaliça gelten, um Fremden erlaubt zu sein!? Doch wohl für die Brüder. Schließe hieraus[156]. — Wodurch unterscheidet sich nach R. Âqiba das Ausspeien vom Sprechen [der Schriftworte][157]? — Das Sprechen [der Schriftworte] hat am Anfang und am Schlusse[158] zu erfolgen, somit entsteht dadurch keine Verwechselung[159], das Ausspeien dagegen hat nicht am Anfang, sondern nur am Schlusse zu erfolgen, somit kann eine Verwechselung[160] entstehen, die[161] dazu führt, eine Ḥaluça den Brüdern zu erlauben. Manche sagen, man sandte an ihn wie folgt: Wenn die Schwägerin ausgespieen hat, so vollziehe sie die Ḥaliça. Sie braucht nicht wiederum[162] auszuspeien. So kam einst eine Frau vor R. Ami, vor dem R. Abba b. Mamal saß, und spie aus vor der Entschuhung. Da sprach

---

sem Feste darzubringen ist; cf. Lev. 23,17ff. [154] Nicht ganz heilig (cf. Men. Fol. 47a), da beides erforderlich ist; entsprechend bei der Ḥaliça, wobei neben dem Ausspeien noch andere Handlungen erforderlich sind. [155] Sie ist dadurch nicht entbunden, um sich mit einem Fremden verheiraten zu dürfen. [156] Das im Texte gebrauchte W. פסולה hat auch die Bedeutung ungeeignet u. bezieht sich auf die Witwe, die dadurch den Brüdern zur Schwagerehe verboten ist. [157] Wodurch sie den Brüdern nicht verboten wird; nach RA. sind beide Handlungen nicht unerläßlich. [158] Vor u. nach der Zeremonie der Ḥaliça. [159] Mit einer richtigen Ḥaluça; man weiß, daß sie nur einmal gesprochen hat u. darauf die Ḥ. nicht erfolgt ist. [160] Wer sie ausspeien sieht, glaubt, die Zeremonie der Entschuhung sei bereits erfolgt. [161] Wenn andere sehen, daß

R. Ami zu ihm: Laß sie die Entschuhung vollziehen und fertige sie[163] ab. R. Abba entgegnete: Sie muß ja ausspeien!? – Sie hat bereits ausgespieen. – Mag sie doch [wiederum] ausspeien, was schadet dies!? – Dadurch kann ein Verstoß entstehen. Wenn man sagt, sie müsse wiederum ausspeien, so könnte man glauben, das vorherige Ausspeien sei wirkungslos, und dies dazu führen, eine Ḥaluça den Brüdern zu erlauben. – Es muß ja in der Reihenfolge[164] geschehen!? – Die Reihenfolge ist nicht unerläßlich. Dieser glaubte, er wolle ihn nur abweisen, als er aber fortging, dachte er nach und fand folgende Lehre: Einerlei ob die Entschuhung vor dem Ausspeien oder das Ausspeien vor der Entschuhung erfolgt ist, ist die Handlung gültig.

Levi zog in die Dörfer aus[165] und man fragte ihn folgendes: Kann eine, der die Hand amputiert ist, die Ḥaliça[166] vollziehen? Wie ist es, wenn die Schwägerin Blut gespieen hat? [Es heißt:][167] *jedoch will ich dir berichten, was geschrieben ist in der Schrift der Wahrheit*; gibt es denn eine Schrift, die keine Wahrheit ist? Er wußte es nicht. Als er hierauf ins Lehrhaus kam, erwiderte man ihm: Heißt es etwa: sie soll den Schuh mit der Hand abziehen!? Heißt es etwa: sie soll Speichel speien!? *Jedoch will ich dir berichten, was in der Schrift der Wahrheit geschrieben ist*; auch hierbei ist nichts einzuwenden, denn eines gilt von einer beschworenen[168] Urteilsbesiegelung, und eines gilt von einer nicht beschworenen Urteilsbesiegelung. Dies nach R. Šemuél b. Ami, denn R. Šemuél b. Ami sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß eine beschworene Urteilsbesiegelung nicht mehr zerrissen wird? Es heißt:[169] *so habe ich denn der Familie Éli geschworen, ob je gesühnt wird die Schuld der Familie Élis durch Schlachtopfer oder durch Speisopfer bis in alle Ewigkeit.* Raba sagte: Durch Schlachtopfer und Speisopfer wird sie allerdings nicht gesühnt, wohl aber wird sie durch die Worte der Tora gesühnt. Abajje sagte: Durch Schlachtopfer und Speisopfer wird sie allerdings nicht gesühnt, wohl aber wird sie durch Liebeswerke gesühnt. Rabba und Abajje stammten aus der Familie Élis; Rabba, der sich mit der Tora befaßte, lebte vierzig Jahre, Abajje, der sich mit der Tora und Liebeswerken befaßte, lebte sechzig Jahre.

---

nachher einer der Brüder sie heiratet. [162] Nach der Entschuhung. [163] Eigentl. schlichte ihren Streit; übertragen für jede gerichtl. Handlung. [164] Das Ausspeien hat nach der Entschuhung zu erfolgen; cf. supra Fol. 106b. [165] Um Vorträge zu halten. Nach einem Berichte im jerušalemischen Talmud (Jab. 13a) u. *Midraš Rabba* (Gen. Kap. 81) wurde Rabbi von einer Gemeinde ersucht, ihr einen Gelehrten als Gemeindelehrer u. Richter zu senden, u. er sandte seinen Schüler L. Durch die ihm erwiesene Huldigung geriet er in Verwirrung, u. vermochte nicht die 3 folgenden Fragen zu beantworten. [166] Den Schuh mit den Zähnen abziehen. [167] Dan. 10,21. [168] Dies ist unter ‘Schrift der Wahr-

Die Rabbanan lehrten: In Jerušalem war eine Familie, [deren Angehörige] mit ungefähr achtzehn Jahren starben. Sie wandten sich an R. Joḥanan b. Zakkaj, und dieser sprach zu ihnen: Ihr stammt wahrscheinlich aus der Familie Élis, von der es heißt:[170] *der ganze Zuwachs dieses Hauses soll im Mannesalter sterben*; geht und befaßt euch mit der Tora, so werdet ihr leben. Da gingen sie und befaßten sich mit der Tora. Diese nannte man nach ihm ‘Familie des Joḥanan’.

R. Šemuél b. Inja sagte im Namen Rabhs: Woher, daß das Verhängnis über eine Gemeinde nicht besiegelt wird? — Wieso nicht besiegelt, es heißt ja:[171] *wolltest du dich auch mit Laugensalz waschen und viel Seife an dich wenden, befleckt*[172] *bleibt deine Sünde vor mir*!? — Vielmehr, woher, daß es, auch wenn es bereits besiegelt war, zerrissen wird? Es heißt:[173] *denn welches &c. wie der Heer, unser Gott, so oft wir zu ihm rufen*. — Es heißt ja aber:[174] *sucht den Herrn, wenn er zu finden ist*!? — Das ist kein Einwand; dies gilt von einem Einzelnen, jenes von einer Gemeinde. — Wann [findet ihn] ein Einzelner? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: In den zehn Tagen vom Neujahrsfeste bis zum Versöhnungstage.

Man sandte an den Vater Šemuéls: Wenn die Schwägerin Blut gespieen hat, so vollziehe sie die Ḥaliça, weil es nicht möglich ist, daß das Blut ohne Zusatz von Speichel ist. Man wandte ein: Man könnte glauben, auch das Blut, das ihm[175] aus dem Munde oder dem Gliede kommt, sei unrein, so heißt es:[176] *sein Fluß ist unrein*; dieser ist unrein, das ihm aus dem Munde oder dem Gliede kommende Blut aber ist nicht unrein, sondern[177] rein!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie saugt, das andere, wenn sie es fließen läßt[178].

Ist die Ḥaliça an einem Tauben &c. R. Jehuda sagte im Namen Col.b Rabhs: Dies ist die Ansicht[179] R. Meírs, die Weisen aber sagen, die Ḥaliça eines Minderjährigen sei unwirksam.

Wenn von einer Minderjährigen &c. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meír, welcher sagt, im Abschnitte heiße es *Mann*, und man vergleiche die Frau mit dem Manne, die Weisen aber sagen, im Abschnitte heiße es *Mann*, bei der Frau aber sei es einerlei, ob großjährig oder minderjährig.

Wer ist unter Weisen zu verstehen? — Es ist R. Jose. Einst saßen nämlich R. Ḥija und R. Šimón b. Rabbi beisamen, und einer von ihnen fing

heit’ zu verstehen, da sie nicht mehr widerrufen wird. 169. 1Sam. 3,14. 170. Ib. 2,33. 171. Jer. 2,22. 172. Die W.e נכתם u. נחתם sind in der Aussprache gleichlautend. 173. Dt. 4,7. 174. Jes. 55,6. 175. Dem Flußbehafteten, dessen Fluß, Urin u. Speichel unrein sind. 176. Lev. 15,2. 177. Nach der obigen Lehre müßte das aus dem Munde kommende Blut unrein sein. 178. Im 1. Falle saugt an und sprach: Wer das Gebet verrichtet, richte die Augen nach unten, denn es heißt:[180]*meine Augen und mein Herz werden dort alle Tage sein.* Der andere aber sprach: [Er richte] das Herz nach oben, denn es heißt:[181]*erheben wir unser Herz mit den Händen.* Inzwischen kam R. Jišmâél b. R. Jose zu ihnen heran und fragte sie, womit sie sich befaßten. Sie erwiderten: Mit dem Gebete. Da sprach er zu ihnen: Folgendes sagte mein Vater: wer das Gebet verrichtet, richte die Augen nach unten und das Herz nach oben, sodaß jene beide Schriftverse aufrecht erhalten bleiben. Währenddessen kam Rabbi zur Vorlesung. Jene waren behende und erreichten ihren Platz, R. Jišmâél b. R. Jose aber ging wegen seiner Leibesschwere[182]schreitend. Da rief Abdan[183]: Wer ist es, der über die Köpfe des heiligen Volkes schreitet!? Dieser erwiderte: Ich bin Jišmâél, Sohn des R. Jose; ich bin hergekommen, um beim Meister die Tora zu lernen. Jener entgegnete: Bist du denn würdig, beim Meister die Tora zu lernen!? Dieser erwiderte: War Moše denn würdig, die Tora aus dem Munde der Allmacht zu lernen? Jener entgegnete: Bist du etwa Moše? Dieser erwiderte: Ist dein Meister etwa Gott!? R. Joseph sprach: Rabbi[184]hatte seine Strafe weg; er sagte 'dein Meister' und nicht 'der Meister'. Mittlerweile kam eine Schwägerin[185] vor Rabbi, und Rabbi beauftragte Abdan, zu gehen und sie untersuchen [186]zu lassen. Nachdem er hinausgegangen war, sprach R. Jišmâél: Folgendes sagte mein Vater: im Abschnitte heißt es *Mann,* bei der Frau aber ist es einerlei, ob großjährig oder minderjährig. Hierauf sprach [Rabbi]: Komm, es ist nicht nötig; ein Greis hat es bereits entschieden. Als dann Abdan schreitend zurückkam, sprach R. Jišmâél b. R. Jose zu ihm: Den das heilige Volk braucht, mag wohl über die Köpfe des heiligen Volkes schreiten, wieso aber schreitet der, den das heilige Volk nicht braucht, über die Köpfe des heiligen Volkes!? Da sprach Rabbi zu Abdan: Bleibe auf deinem Platze. Es wird gelehrt: An jener Stunde ward Abdan[187]aussätzig, seine beiden Söhne ertranken und seine beiden Schwiegertöchter erklärten die Weigerung[188]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Gepriesen sei der Allbarmherzige, der es Abdan auf dieser Welt vergolten[189]hat. R. Ami sagte: Aus den Worten Berabbis[190]lernen wir, daß Minderjährige auch im Kindesalter[191]die Ḥaliça vollziehen können.

---

sie den Speichel mit. 179. Cf. supra Fol. 96a. 180. iReg. 9,3. 181. Thr. 3,41. 182. Cf. Bm. 84a. 183. Eigentl. Abba Jodan, bekannter Adlatus Rabbis. 184. Der die Kränkung RJ.s zuließ. 185. Zur Vollziehung der Ḥaliça. 186. Ob sie Pubertätszeichen hat u. zur Ḥaliça zulässig ist. 187. Zur Strafe wegen seines Betragens gegen RJ. 188. Der Name seiner Söhne wurde auch nicht durch die Schwagerehe fortgepflanzt. 189. Um in der zukünftigen Welt sündenfrei zu sein. 190. Des R. Jose; cf. Bd. I S. 787 Anm. 7. 191. Cf. Git. Fol. 59a.

Raba sagte: Wenn sie das Alter des Gelobens[193] erlangt. Die Halakha ist, wenn sie zwei Haare bekommen hat.

VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA VOR ZWEIEN &C. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist nicht wie dieses Paar[194]. – Dies sagte ja R. Naḥman bereits einmal, denn R. Joseph b. Minjomi sagte[195] im Namen R. Naḥmans, die Ḥaliça müsse vor dreien erfolgen!? – Beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, wenn von vornherein, ist es aber bereits erfolgt, so genügen auch zwei; daher lehrt er uns, die Halakha sei nicht wie dieses Paar. Und würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei nicht wie dieses Paar, sondern wie der erste Autor, so könnte man glauben, wenn es bereits erfolgt[196] ist, von vornherein aber seien fünf[197] erforderlich. Daher ist beides nötig.

EINST VOLLZOG JEMAND DIE ḤALIÇA &C. Wenn zwischen ihm und ihr, woher weiß man es!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn Zeugen es draußen sehen.

Sie fragten: Ist die Ḥaliça zwischen ihm und ihr[198] außerhalb erfolgt und die Sache vor R. Áqiba im Gefängnisse[199] gekommen, oder ist die Ḥaliça zwischen ihm und ihr im Gefängnisse erfolgt? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Sache ereignete sich im Gefängnisse und kam im Gefängnisse zur Entscheidung.

Die Rabbanan lehrten: Die irrtümliche Ḥaliça ist gültig. Welche heißt eine irrtümliche Ḥaliça? Raš Laqiš erwiderte: Wenn man zu ihm gesagt hat: vollziehe an ihr die Ḥaliça, dadurch heiratest du sie. R. Joḥanan sprach zu ihm: Ich habe eine Lehre[200], wenn er es[201] beabsichtigt hat und nicht sie, oder sie es beabsichtigt hat und nicht er, sei die Ḥaliça ungültig, nur wenn beide es beabsichtigt haben, und du sagst, die Ḥaliça sei gültig!? Vielmehr, wenn man zu ihm gesagt hat: vollziehe an ihr die Ḥaliça unter der Bedingung, daß sie dir zweihundert Zuz[202] gebe. Ebenso wird gelehrt: Die irrtümliche Ḥaliça ist gültig. Welche heißt eine irrtümliche Ḥaliça? Wenn man zu ihm gesagt hat: vollziehe an ihr die Ḥaliça unter der Bedingung, daß sie dir zweihundert Zuz gebe. Einst ereignete es sich mit einer Frau, die einem für sie unwürdigen Schwager zufiel, daß man zu ihm sagte: vollziehe an ihr die Ḥaliça unter der Be- Fol. 106

---

[193] Wenn sie die Bedeutung der Gelübde kennt u. diese daher Geltung haben, nach Nid. Fol. 45b, nach zurückgelegtem 11. Lebensjahre. [194] Es sind vielmehr 3 erforderlich. [195] Cf. supra Fol. 101b. [196] Von diesem Falle spricht der Autor der Mišna. [197] Cf. supra Fol. 101a. [198] Von der die Mišna berichtet. [199] RÁ. geriet während der letzten Erhebung der Juden gegen das römische Reich (unter Bar Kochba) in Gefangenschaft u. erlitt den Märtyrertod; cf. Ber. Fol. 61b. [200] Oben Fol. 102b. [201] Die Ḥ. zu vollziehen. [202] Die Ḥ. ist

dingung, daß sie dir zweihundert Zuz gebe. Als die Sache vor R. Ḥija kam, erklärte er sie für gültig.

Einst kam [eine Schwägerin] vor R. Ḥija b. Abba. Er sprach zu ihr: Meine Tochter, steh[203] auf. Da sprach ihre Mutter zu ihm: Ihr Sitzen ist ihr Bestand[204]. Da fragte er sie: Kennst du ihn? Diese erwiderte: Jawohl; er sah bei ihr Geld und will es verzehren. Hierauf fragte er jene: Willst du ihn nicht? Jene erwiderte: Nein. Da sprach er [zum Schwager][205]: Vollziehe an ihr die Ḥaliça, dadurch heiratest du sie. Nachdem dieser an ihr die Ḥaliça vollzogen hatte, sprach er zu ihm: Jetzt ist sie für dich untauglich, vollziehe nun an ihr eine [nach der Tora] gültige Ḥaliça, damit sie Fremden erlaubt werde.

Eine Tochter des Schwiegervaters R. Papas fiel einem für sie unwürdigen Schwager zu, und als er vor Abajje kam, sagte dieser zu ihm: Vollziehe an ihr die Ḥaliça, dadurch heiratest du sie. Jener sprach zu ihm: Hält denn der Meister nichts von der Lehre R. Joḥanans[206]!? — Was denn soll ich ihm[207] sagen? Jener erwiderte: [Sage ihm,] er solle an ihr die Ḥaliça vollziehen unter der Bedingung, daß sie ihm zweihundert Zuz gebe. Nachdem er an ihr die Ḥaliça vollzogen hatte, verlangte er von ihr, daß sie sie ihm gebe. Da sprach jener: Sie hat ihn angeführt. Es wird auch gelehrt: Wenn jemand aus einem Gefängnisse flüchtet und an eine Fähre herankommt, und [zum Fährmann] sagt; setze mich hinüber, du erhältst dafür einen Denar, so hat dieser nur seinen Lohn zu beanspruchen. Er kann demnach sagen, er habe ihn nur angeführt, ebenso kann diese sagen, sie habe ihn nur angeführt. Hierauf fragte ihn dieser: Wo ist[208] dein Vater? — In der Stadt. — Wo ist[208] deine Mutter? — In der Stadt. Da richtete er auf sie seine Augen, und sie starben.

Die Rabbanan lehrten: Die irrtümliche Ḥaliça ist gültig, die irrtümliche Scheidung[209] ist ungültig; die erzwungene Ḥaliça ist ungültig, die erzwungene Scheidung ist gültig. — In welchem Falle: sagte er, er wolle, so sollte auch die Ḥaliça [gültig] sein, und sagte er nicht, er wolle, so

---

gültig, auch wenn sie die Bedingung nicht erfüllt. [203] Zur Vollziehung der Schwagerehe. [204] Dh. für sie ist es besser, daß sie sitzen bleibe u. die Schwagerehe an ihr nicht vollzogen werde, da der Schwager nichts weiter beabsichtigte, als sich in den Besitz ihres Vermögens zu setzen. Nach einer anderen Erklärung Raschis war sie lahm od. krank, u. die Antwort lautete: bei ihr entspricht das Sitzen dem Stehen bei normalen Menschen. [205] Der wegen des genannten Grundes durchaus die Schwagerehe vollziehen wollte. [206] Daß beide die Ḥ. beabsichtigen müssen. [207] Um ihn zur Ḥ. zu veranlassen. [208] Nach Raschi wollte er ihm damit sagen: du hast wohl Eltern, die für deinen Unterhalt sorgen, sodaß du dich ganz dem Studium spitzfindiger Lehren widmen kannst. [209] Wie bei der Ḥaliça; wenn die Gültigkeit der Scheidung von einer Bedingung abhängig sollte es auch die Scheidung nicht sein!? – Er meint es wie folgt: [die[210] irrtümliche Ḥaliça ist immer gültig, die irrtümliche Scheidung ist immer ungültig,] die erzwungene Ḥaliça und die erzwungene Scheidung sind zuweilen gültig und zuweilen ungültig; das eine, wenn er sagt, er wolle, und das andere, wenn er nicht sagt, er wolle. Desgleichen wird gelehrt:[211]*Soll er es darbringen*, dies lehrt, daß man ihn dazu[212]zwinge; man könnte glauben, durch Gewalt, so heißt es: *nach seinem Wunsche* auf welche Weise? Man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es. Dies findest du auch bei der Scheidung[213]von Frauen: man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es.

Raba sagte im Namen R. Seḥoras im Namen R. Honas: Man vollziehe ihnen[214]die Ḥaliça, auch wenn man sie nicht kennt; man vollziehe ihnen die Weigerungserklärung, auch wenn man sie nicht kennt. Daher schreibe man eine Urkunde[215]über die Ḥaliça nur dann, wenn man sie kennt, ebenso schreibe man eine Urkunde über die Weigerung nur dann, wenn man sie kennt, weil eine Irreführung des Gerichtes[216]zu befürchten ist. In seinem eigenen Namen sagte Raba: Man vollziehe ihnen die Ḥaliça nur dann, wenn man sie kennt, und man vollziehe ihnen die Weigerungserklärung nur dann, wenn man sie kennt; daher schreibe man eine Urkunde über die Ḥaliça, auch wenn man sie nicht kennt, ebenso schreibe man eine Urkunde über die Weigerungserklärung, auch wenn man sie nicht kennt, da eine Irreführung des Gerichtes nicht zu befürchten ist.

Col.b vi Die Zeremonie[117]der Ḥaliça erfolgt also. Er und seine Schwägerin erscheinen vor Gericht, und [die Richter] erteilen ihm einen für ihn passenden[218]Rat, wie es heisst:[219]*die Ältesten seiner Stadt sollen ihn laden und zu ihm sprechen.* Sie spricht dann: [220]*Mein Schwager weigert sich, seinem Bruder einen Namen in Jisraél zu erhalten, nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben.* Hierauf spricht er:[219]*Nicht will ich sie nehmen.* Sie sprechen dies in der Heiligensprache. Sodann tritt seine Schwägerin vor den Augen der Ältesten zu ihm heran, zieht ihm den Schuh vom Fusse herunter und speit vor ihm aus; Speichel,

---

gemacht, u. diese nicht erfüllt worden ist. 210. Der eingeschaltete Passus fehlt in den ersten Ausgaben, ist aber in Alfasi, Aŝeri u. Halakhot gedoloth vorhanden. 211. Lev. 1,3. 212. Zur Darbringung des Opfers. 213. Wenn jemand dazu gezwungen ist u. sich weigert. 214. Einem Manne u. einer Frau, die sich als Schwager u. Schwägerin ausgeben u. vor Gericht zur Vollziehung der Ḥ. erscheinen. 215. Die sie später als Beweisstück benutzen will, um heiraten zu dürfen. 216. Da das Gericht sie nicht kannte, können sie falsche Angaben gemacht haben; die abweichende Erklärung Raschis ist gezwungen. 217. Wörtl. das Gebot; das Programm, die Reihenfolge. 218. Ob er lieber die Schwagerehe od. die Ḥaliça vollziehe; cf. supra Foll. 44a u. 101b. 219. Dt. 25,8. 220. Ib. V. 7. 020. Ib. V. 9.

den die Richter sehen. Alsdann hebt sie an und spricht:[220]*So geschehe dem Manne, der nicht baut das Haus seines Bruders.* Soweit las man früher. Nachdem aber R. Hyrkanos einmal unter der Eiche zu Kephar Ėṭam beim Vorlesen den ganzen Abschnitt beenden liess, wurde eingeführt, den Abschnitt vollständig zu beenden:[221]*Und sein Name werde in Jisraél genannt: das Haus des Entschuhten.* Dieses Gebot[222] gilt für die Richter[223]und nicht für die Schüler. R. Jehuda sagt, allen Anwesenden sei es geboten, 'Entschuhter' zu rufen.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Die Zeremonie der Ḥaliça erfolgt also: Sie spricht, er spricht, sie zieht den Schuh herunter, speit aus und spricht wiederum. – Was lehrt er uns damit, dies lehrt ja unsere Mišna!? – Folgendes lehrt er uns: dies ist die Vorschrift, wenn es aber verkehrt erfolgt ist, so schadet es nicht. Desgleichen wird gelehrt: Einerlei, ob die Entschuhung vor dem Ausspeien oder das Ausspeien vor der Entschuhung erfolgt ist, ist die Handlung gültig.

Abajje sagte: Wer die Ḥaliçaformel vorliest, trenne nicht zwischen [den Worten] *nicht* und *will er an mir die Schwagerpflicht üben,* denn es würde[224]dann heißen: er will an mir die Schwagerpflicht üben; vielmehr [lese er:] *nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben,* Ferner trenne er nicht, wenn er ihm vorliest, zwischen [den Worten] *nicht* und *will ich,* denn es würde dann heißen: ich will sie nehmen; vielmehr [lese er]: *nicht will ich sie nehmen.* Raba sagte: Es ist nur eine Dehnung und die Dehnung ist belanglos.

Einst traf R. Aši den R. Kahana, der sich abquälte[225]und vorlas: *nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben,* Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von der Lehre Rabas? Dieser erwiderte: Raba pflichtet bei hinsichtlich [der Formel] *nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben*[226].

Abajje sagte: Wer eine Ḥaliça-Urkunde schreibt, schreibe also: Wir lasen ihr vor von *mein Schwager weigert sich* bis *will mein Schwager an mir die Schwagerpflicht üben,* wir lasen ihm vor von *nicht* bis *sie nehmen,* und wir lasen ihr vor von *so* bis *Entschuhter.* Mar Zuṭra liniierte[227] und schrieb den ganzen Abschnitt. Mar b. Idi wandte ein: Es darf ja nicht geschrieben[228]werden!? Die Halakha ist jedoch wie Mar Zuṭra.

---

[221] Ib. V. 10. [222] Ihm diese Worte zuzurufen. [223] Die die Zeremonie leiten; das anwesende Publikum (die Schüler) braucht diese Worte nicht mitzusprechen. [224] Man würde das W. 'nicht' auf den vorangehenden Satz beziehen. [225] Er hielt den Atem an, um den Satz nicht zu teilen. [226] Die Lehre Rabas bezieht sich nur auf die Formel, die ihm vorgelesen wird, die mit dem W.e 'nicht' beginnt u. somit nicht auf das Vorangehende bezogen werden kann. [227] Das Papier, worauf er die Urkunde schrieb, da man zusammenhängende Sätze aus der

Abajje sagte: Wenn sie ausgespieen und der Wind [den Speichel] aufgenommen hat, so hat sie nichts getan, denn er heißt: *sie speie vor ihm aus,* vor seinem Gesichte. Somit ist es, wenn er groß und sie klein ist, und der Wind [den Speichel] fortgetragen hat, vor ihm erfolgt; wenn sie aber groß und er klein ist, so muß er bis an sein Gesicht gekommen sein, und erst dann kann er fort[229].

Raba sagte: Wenn sie Knoblauch gegessen und ausgespieen hat, Erde gegessen und ausgespieen[230] hat, so hat sie nichts getan, denn sie muß aus eigenem Antriebe ausspeien, was hierbei nicht der Fall ist.

Ferner sagte Raba: Die Richter müssen den Speichel aus dem Munde der Schwägerin kommen sehen, denn es heißt: *vor den Augen der Ältesten &c. und ausspeien.*

Und sein Name werde in Jisraél genannt: das Haus des Entschuhten. DIESES GEBOT GILT FÜR DIE RICHTER UND NICHT FÜR DIE SCHÜLER. Es wird gelehrt: R. Jehuda erzählte: Einst saßen wir vor R. Tryphon, und eine Schwägerin kam zur Ḥaliça. Da sprach er zu uns: Rufet alle: Entschuhter, Entschuhter, Entschuhter.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR VERLOBTE KÖNNEN[1] DIE WEIGERUNG ERKLÄREN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, VERLOBTE UND VERHEIRATETE. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR DEM EHEMANNE UND NICHT DEM SCHWAGER[2]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, DEM EHEMANNE UND DEM SCHWAGER. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR IN SEINER GEGENWART; DIE SCHULE HILLELS SAGT, IN SEINER GEGENWART UND IN SEINER ABWESENHEIT. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR VOR GERICHT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, VOR GERICHT UND AUSSER GERICHT. DIE SCHULE HILLELS SPRACH ZUR SCHULE ŠAMMAJS: SIE DARF, SOLANGE SIE MINDERJÄHRIG IST, AUCH VIER- UND FÜNFMAL DIE WEIGERUNG ERKLÄREN[3]. DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: DIE TÖCHTER JISRAÉLS SIND KEINE PROSTITUIERTEN; VIELMEHR ERKLÄRE SIE DIE WEIGERUNG UND WARTE BIS SIE GROSSJÄHRIG IST, ERKLÄRE DIE WEIGERUNG UND VERHEIRATE SICH. Fol. 107 i

---

Schrift nur auf Linien schreiben darf; cf. Git. Fol. 6b. 228. Man darf keine einzelnen Stücke aus der Schrift schreiben; cf. ib. Fol. 60a. 229. Anders jed. ob. Fol. 39b. 230. Infolge des üblen Geschmackes.

1. Bei Erlangung der Großjährigkeit. 2. Stirbt der Ehemann, so kann sie dem Schwager, dem sie zufällt, die Weigerung nicht erklären; die Entbindung kann nur durch die Ḥaliça erfolgen, u. zwar erst nach ihrer Großjährigkeit. 3. Und sich

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: Bei der Heirat gibt es keine Bedingung[4], und wenn eine Verheiratete die Weigerung erklären dürfte, könnte man glauben, bei der Heirat gebe es eine Bedingung[5]. – Was ist bei der zu berücksichtigen, die unter den Baldachin[6] gekommen, aber nicht beschlafen worden ist[7]!? – Weil es auch bei der Baldachin[übergabe] keine Bedingung gibt. – Was ist zu berücksichtigen bei der, die der Vater den Vertretern des Ehemannes übergeben[8] hat!? – Die Rabbanan haben nicht unterschieden. – Und die Schule Hillels!? – Man weiß, daß die Heirat einer Minderjährigen nur rabbanitisch gültig[9] ist. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: niemand macht seine Beiwohnung zur Unzucht[10]. – Was ist bei der zu berücksichtigen, die unter den Baldachin gekommen, aber nicht beschlafen worden ist!? – Niemand wünscht, daß der Baldachin zu einem Verbote[11] führe. – Was ist bei der zu berücksichtigen, die der Vater den Vertretern des Ehemannes übergeben hat!? – Die Rabbanan haben nicht unterschieden. – Und die Schule Hillels!? – Da Antrauung und Eheurkunde erforderlich sind, so sagt man nicht, es sei eine Beiwohnung der Unzucht. R. Papa erklärte: Der Grund der Schule Šammajs ist, wegen des Fruchtgenusses, und der Grund der Schule Hillels ist, wegen des Fruchtgenusses. Der Grund der Schule Šammajs ist, wegen des Fruchtgenusses: wenn du sagen wolltest, die Verheiratete[12] könne die Weigerung erklären, so könnte er, da sie ihn später verläßt, ihre [Früchte] verzehren. Die Schule Hillels sagt: im Gegenteil, wenn du sagst, sie könne die Weigerung erklären, so melioriert er sie, denn er denkt, ihre Verwandten würden sonst auf sie einreden und sie aus seinem Besitze bringen. Raba erklärte: Der Grund der Schule Šammajs ist, weil niemand sich mit einem Gastmahle abmüht[13] und es verdirbt. – Und die Schule Hillels!? – Beiden ist es lieb, verheiratet zu heißen[14].

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR DEM EHEMANNE &c. R. Ošåja sagte: Sie

---

mit anderen verheiraten. 4. Von deren Erfüllung die Gültigkeit derselben abhängig gemacht werden könnte; sollte eine solche bei der Antrauung, bestanden haben, so hat sie bei der Beiwohnung darauf verzichtet. 5. Man könnte glauben, die Heirat sei wegen einer nicht erfüllten Bedingung aufgelöst worden. 6. Cf. Fol. 57b Anm. 171. 7. Nach der Schule Š.s kann auch diese die Weigerung nicht erklären. 8. Dies kann durch die Nichterfüllung einer Bedingung aufgehoben werden. 9. Die genannte Befürchtung ist nicht zu berücksichtigen. 10. Wenn jemand die Beiwohnung zur Ehelichung vollzieht, so wünscht er, daß diese Geltung habe. 11. Einer Beiwohnung, die rückwirkend als Unzucht erklärt werden kann. 12. Von deren Gütern dem Ehemanne der Fruchtgenuß zusteht. 13. Ist ihr Bleiben bei ihm zweifelhaft, so unterläßt er die Heirat überhaupt, um nicht unnötig ein Hochzeitsmahl zu veranstalten. 14. Wegen dieser Bedenken unterläßt er die kann die Weigerung erklären gegen die Eheformel, nicht aber gegen die Gebundenheit[14]. R. Ḥisda sagte: Folgendes ist der Grund R. Ošâjas: die Eheformel, die mit ihrem Willen erfolgt ist, kann sie aufheben, die Gebundenheit, die ohne ihren Willen erfolgt ist, kann sie nicht aufheben. — Die [Aneignung durch] Beiwohnung kann ja auch gegen ihren Willen[15] erfolgen, und sie kann sie aufheben!? — Vielmehr, die Beiwohnung Col.b und die Eheformel, die durch ihn erfolgt, kann sie aufheben, die Gebundenheit aber, die der Allbarmherzige ihr auferlegt hat, kann sie nicht aufheben. Ůla aber sagte: Sie kann die Weigerung erklären auch gegen die Gebundenheit, denn damit hebt sie die frühere Heirat[16] auf. Raba wandte gegen Ůla ein: Wenn eine[17] zur Weigerungserklärung berechtigt war, und dies nicht getan hat, so ist an ihrer Nebenbuhlerin die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, sie kann ja die Weigerung jetzt erklären und die frühere Heirat aufheben, sodann darf an ihrer Nebenbuhlerin die Schwagerehe vollzogen werden!? — Anders verhält es sich bei der Nebenbuhlerin einer Inzestuösen. Rami b. Jeḥezqel lehrte: Hat sie dem Ehemanne die Weigerung erklärt, so ist sie[18] seinem Vater erlaubt, wenn aber dem Schwager, so ist sie seinem Vater verboten. Demnach gilt sie schon beim Zufallen[19] als seine Schwiegertochter, ebenso gilt jene schon beim Zufallen als Nebenbuhlerin seiner Tochter.

Rabh sagte: Hat sie die Weigerung einem[20] erklärt, so ist sie auch dem anderen verboten, wie dies auch bei der, die einen Scheidebrief erhalten[21] hat, der Fall ist. Ist doch die, die einen Scheidebrief erhalten hat, sobald sie dem einen verboten worden ist, auch allen anderen verboten, ebenso jene. Šemuél sagte: Wenn sie diesem die Weigerung erklärt hat, so ist sie dem anderen erlaubt. Sie ist mit der, die einen Scheidebrief erhalten hat, nicht zu vergleichen; bei der, die einen Scheidebrief erhalten, hat er an ihr die Handlung[22] begangen, hierbei aber hat sie an ihm die Handlung begangen. Sie sagte zu ihm: ich will dich nicht und ich verlange dich nicht; dich will ich nicht, deinen Genossen aber will ich wohl. R. Asi sagte: Wenn sie einem die Weigerung erklärt hat, so ist sie sogar ihm selber erlaubt. — Es wäre anzunehmen, daß er der Ansicht R. Ošâjas ist, welcher sagt, sie könne die Weigerung nicht gegen die Gebundenheit

---

Heirat nicht. 14. An ihren Schwager; sie kann die Weigerung nur dann erklären, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. 15. Cf. supra Fol. 53b. 16. Sodaß eine Gebundenheit überhaupt nicht besteht. 17. Die ihrem Schwager wegen Inzestuosität verboten ist. 18. Da die Heirat rückwirkend annulliert wird. 19. Beim Tode ihres Mannes, da sie die Heirat nicht annulliert hat. 20. Von den Brüdern. 21. Von einem der Brüder. 22. Er handelt in Vertretung aller Brüerklären[23]? – Bei einem Schwager kann sie sie aufheben, hier aber wird von zwei Schwägern gesprochen, und gegen die Hälfte der Gebundenheit[24] gibt es keine Weigerungserklärung[25].

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans, wenn sie einem die Weigerung erklärt hat, sei sie den übrigen Brüdern erlaubt. Man pflichtete ihm aber nicht bei. – Wer ist es, der ihm nicht beipflichtete? – Abajje sagt, es sei Rabh[26]; Raba sagt, es sei R. Ošâja[27]; manche sagen, es sei R. Aši[28].

Die Schule Šammajs sagt, nur in seiner Gegenwart &c. Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Die Frau Pišon des Kameltreibers erklärte ja die Weigerung in seiner Abwesenheit!? Die Schule Šammajs erwiderte der Schule Hillels: Pišon der Kameltreiber maß mit einem geränderten Korbe, daher maß man ihm ebenfalls mit einem geränderten Korbe[29]. – Wenn er die Früchte[30] verzehrte, war sie wohl verheiratet, und die Schule Šammajs sagt ja, die Verheiratete könne die Weigerung nicht erklären!? – Man band ihm zwei Schlingen.

Die Schule Šammajs sagt, nur vor Gericht &c. Dort wird gelehrt: Die Ḥaliça und die Weigerungserklärung müssen vor dreien erfolgen. Wer ist der Autor? Rabba erwiderte: Die Schule Šammajs. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die Schule Hillels, denn die Schule Hillels sagt nur, es seien keine Autorisierten erforderlich, drei [Personen] aber sind erforderlich. Es wird auch gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, nur vor Gericht, die Schule Hillels sagt, vor Gericht und außer Gericht; diese und jene stimmen jedoch überein, daß drei [Personen] erforderlich sind. Nach R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleâzar b. R. Šimôn ist es auch vor zwei gültig. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist wie dieses Paar.

Die Schule Šammajs erwiderte &c. erkläre sie die Weigerung &c. Sie hat ja bereits einmal die Weigerung erklärt[31]!? Šemuél erwiderte: Bis sie großjährig ist und sagt, sie billige die frühere Weigerungserklärung[32]. Ûla erwiderte: Er lehrt zweierlei: entweder sie erklärt die Weigerung

---

der. 23. Ihre Weigerung ist unwirksam, daher ist sie ihnen erlaubt. 24. Sie ist an beide Schwäger gebunden. 25. Aus diesem Grunde ist die Weigerung unwirksam. 26. Der oben entgegengesetzt lehrt. 27. RJ. spricht nur von mehreren Brüdern, weil die Weigerung nur gegen einen Teil der Gebundenheit erklärt wird, bei einem Bruder dagegen ist er der Ansicht R.s. 28. Auch dieser; RJ. spricht von mehreren Brüdern, u. zwar ist sie nur den übrigen Brüdern erlaubt. 29. Wohl sprüchwörtl. für unrichtiges Maß (die Parallelstelle im jer. T. Fol. 13c hat בכפישה); er betrog sie um ihr Vermögen. 30. Von ihrem Vermögen. 31. Als Minderjährige; die Schule Š.s lehrt, daß sie dies auch nach ihrer Großjährigkeit tue. 32. Sie kann inzwischen zurückgetreten sein.

und verlobt sich erst großjährig[33], oder sie erklärt die Weigerung und verheiratet sich sofort[34]. – Erklärlich ist es nach Úla, daß es heißt: bis sie großjährig ist &c. und verheiratet sich, nach Šemuél aber sollte es doch heißen: bis sie großjährig ist und sagt[35]!? – Ein Einwand.

ii WELCHE MINDERJÄHRIGE MUSS DIE WEIGERUNG[36] ERKLÄREN? DIE IHRE MUTTER ODER IHRE BRÜDER MIT IHRER WILLIGUNG VERHEIRATET[37] HABEN; HABEN SIE SIE OHNE IHRE WILLIGUNG VERHEIRATET, SO BRAUCHT SIE DIE WEIGERUNG NICHT[38] ZU ERKLÄREN. R. ḤANINA B. ANTIGONOS SAGT, EIN KIND, DAS SEIN ANTRAUUNGS[OBJEKT][39] NICHT ZU VERWAHREN[40] VERSTEHT, BRAUCHE DIE WEIGERUNG NICHT ZU ERKLÄREN. R. ELIÉZER SAGT, DIE HANDLUNG EINER MINDERJÄHRIGEN SEI WIRKUNGSLOS, SIE GELTE NUR ALS VERFÜHRTE. IST SIE EINE MIT EINEM PRIESTER [VERHEIRATETE] TOCHTER EINES JISRAÉLITEN, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN, UND IST SIE EINE MIT EINEM JISRAÉLITEN [VERHEIRATETE] TOCHTER EINES PRIESTERS, SO DARF SIE HEBE ESSEN. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE: WAR DAS VERBLEIBEN [BEI IHM] VOM iii EHEMANNE VERANLASST WORDEN, SO GILT SIE ALS SEINE [FRÜHERE] FRAU, UND WAR DAS VERBLEIBEN NICHT VOM EHEMANNE VERANLASST WORDEN, SO GILT SIE NICHT ALS SEINE [FRÜHERE] FRAU.

GEMARA. R. Jehuda sagte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Früher schrieb man die Weigerungsurkunde [wie folgt]: Ich will ihn nicht, ich verlange ihn nicht, und ich will mit ihm nicht verheiratet sein. Als man aber einsah, daß die Formel zu lang ist, und man sie mit der eines Scheidebriefes verwechseln könnte, redigierte Fol. 108 man sie wie folgt: Am Tage . . . erklärte N., die Tochter des N., vor uns die Weigerung.

Die Rabbanan lehrten: Was heißt Weigerungserklärung? Wenn sie sagt: ich will meinen Mann N. nicht, ich will die Antrauung nicht, durch die meine Mutter, oder: meine Brüder, mich angetraut haben. Noch mehr sagte R. Jehuda: Selbst wenn sie, während sie in der Sänfte sitzt und aus dem Hause ihres Vaters in das Haus ihres Ehemannes getragen wird, sagt, sie wolle ihren Mann N. nicht, heißt dies[41] eine Weigerungserklärung. Noch mehr sagte R. Jehuda: Selbst wenn die [Hochzeits]gäste im Hause ihres Ehemannes lagern, und sie neben ihnen steht und kredenzt, und sagt, sie wolle ihren Mann N. nicht, heißt dies eine Weigerungserklärung. Noch mehr sagte R. Jose b. Jehuda: Selbst wenn ihr Ehemann sie zum Krämer schickt, um für ihn etwas zu holen, und sie sagt, sie wolle ihren Mann N. nicht, brauchst du keine deutlichere Weigerungserklärung als dies[42].

---

[33] Damit sie nicht wiederum die Weigerung erkläre. [34] Sodann kann sie die Weigerung nicht mehr erklären. [35] Sie billige ihre Weigerungserklärung. [36] Wenn sie mit der Heirat nicht einverstanden ist. [37] Die Heirat ist dann rabbanitisch gültig. [38] Sie kann ohne weiteres ihren Mann verlassen u. sich mit einem anderen verheiraten. [39] Womit die Antrauung erfolgt ist. [40] Cf. Git. Fol. 64b. [41] Obgleich sie sich dessenungeachtet zu ihrem Ehemanne tragen läßt.

R. Ḥanina b. Antigonos sagt, ein Kind &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Ḥanina b. Antigonos.

Es wird gelehrt: Wenn eine Minderjährige die Weigerung nicht erklärt und sich verheiratet hat, so gilt, wie sie im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten, ihre Heirat als Weigerungserklärung. Sie fragten: Wie ist es, wenn sie sich antrauen[43] ließ? — Komm und höre: Wenn eine Minderjährige ohne Weigerungserklärung sich antrauen ließ, so gilt, wie sie im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten, ihre Antrauung als Weigerungserklärung.

Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Jehuda b. Bethera oder nicht? Und streiten sie, wenn du entscheidest, sie streiten gegen ihn, nur hinsichtlich der Antrauung[44] oder auch hinsichtlich der Verheiratung? Und ist, wenn du entscheidest, sie streiten auch hinsichtich der Verheiratung, die Halakha wie er, oder ist die Halakha nicht wie er? Und gilt, wenn du entscheidest, die Halakha sei wie er, dies nur von der Verheiratung oder auch von der Antrauung? — Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera. Wenn die Halakha so ist, demnach streiten sie gegen ihn. — Aber immerhin bleibt noch fraglich, ob dies von einer gilt, die verheiratet war, oder die nur angetraut[45] war. — Komm und höre: Die Schwiegertöchter des Abdan rebellierten[46], und Rabbi sandte ein Gelehrtenpaar, um dies[47] zu untersuchen. Da sprachen Frauen zu ihnen: Seht, da kommen eure Männer. Jener erwiderten: Mögen sie eure Männer sein! Hierauf entschied Rabbi: Du hast keine deutlichere Weigerungserklärung als dies. Jene waren wahrscheinlich verheiratet. — Nein, sie waren nur angetraut. Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Bethera, selbst bei einer Verheiratung mit dem ersten.

R. Eliézer sagt &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Ich habe nach allen Übereinstimmungen der Weisen nachgeforscht, und fand niemand [in seinen Lehren] hinsichtlich einer Minderjährigen so übereinstimmen, wie R. Eliézer. R. Eliézer betrachtet sie, als spaziere sie mit [ihrem Manne] im Hofe umher, dann von seinem Schoße aufsteht und untertaucht, um abends Hebe[48] zu essen. Ferner wird gelehrt: R. Eliézer sagt, die Handlung einer Minderjährigen sei wirkungslos; ihr Ehemann habe kein Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit und die Aufhebung ihrer Gelübde, er beerbe sie nicht und er verunreinige sich nicht an ihr[49]. Die Norm ist: sie gilt in keiner Hinsicht als seine Frau, nur daß sie[50] der Weigerungserklärung benötigt. R. Jehošuá sagt, ihr Ehemann habe Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit und die Aufhebung ihrer Gelübde, er beerbe sie und er verunreinige sich an ihr. Die Norm ist: sie gilt in jeder Hinsicht als seine Frau, nur daß sie durch Weigerungserklärung von ihm fort kann. Rabbi sagte: Die Worte R. Eliézers sind einleuchtender als die Worte R. Jehošuás; die Ansicht R. Eliézers bei der Minderjährigen ist übereinstimmend, die R. Jehošuás aber ist geteilt. – Die Teilung besteht wohl darin, sie sollte, wenn sie als seine Frau gilt, eines Scheidebriefes benötigen, aber ebenso sollte sie nach R. Eliézer, wenn sie nicht als seine Frau gilt, auch der Weigerungserklärung nicht benötigen!? – Sollte sie denn ohne weiteres fortgehen!?

---

[42] Obgleich sie dies viell. nur aus Unmut über ihre Belästigung gesagt hat. [43] Ohne Weigerungserklärung. [44] Nur diese gilt nicht als Weigerungserklärung, wohl aber die Verheiratung. [45] Nur in diesem Falle ist keine direkte Weigerungserklärung erforderlich. [46] Gegen ihre Ehemänner; vgl. jed. ob. Fol. 105b. [47] Ob eine endgültige Weigerung vorliege. [48] Falls sie die Tochter eines

R. Eliézer b. Jáqob sagte &c. Welches Verbleiben war vom Ehemanne veranlaßt worden und welches Verbleiben war nicht vom Ehemanne veranlaßt worden? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn man sie[51] aufforderte, sich [anderweitig] zu verheiraten, und sie dies wegen ihres Ehemannes N. ablehnte, so war das Verbleiben vom Ehemanne veranlaßt worden, wenn aber, weil die Leute ihr nicht paßten, so war das Verbleiben nicht vom Ehemanne veranlaßt worden. Abajje b. Abin und R. Ḥanina b. Abin erklärten beide: Gab er ihr einen Scheidebrief, so war das Verbleiben vom Ehemanne veranlaßt worden, ihm sind ihre Verwandten und sie seinen Verwandten verboten, und er macht sie für Priester untauglich; erklärte sie ihm die Weigerung, so war das Verbleiben nicht vom Ehemanne veranlaßt worden, ihm sind ihre Verwandten und sie seinen Verwandten erlaubt, und er macht sie für Priester nicht untauglich. – Aber dies lehrt er ja weiter: erklärte sie ihrem Ehemanne die Weigerung, so sind ihm ihre Verwandten und sie seinen Verwandten erlaubt, und er macht sie für Priester nicht untauglich; gab er ihr einen Scheidebrief, so sind ihm ihre Verwandten und sie seinen Verwandten verboten, und er macht sie für Priester untauglich. – Dies ist eine Erklärung.

iv Erklärte sie ihrem Ehemanne die Weigerung, so sind ihm ihre Verwandten und sie seinen Verwandten erlaubt, und er macht sie für Priester nicht untauglich; gab er ihr einen Scheidebrief, so sind

---

Priesters u. er Jisraélit ist; die Heirat ist ganz bedeutungslos. [49] An ihrer Leiche, wenn er Priester ist. [50] Um einen anderen heiraten zu dürfen. [51] Als ihm ihre Verwandten und sie seinen Verwandten verboten, und er macht sie für Priester untauglich. Wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben und sie wiedergenommen hatte, worauf sie ihm die Weigerung erklärte und sich mit einem anderen verheiratete, und darauf verwitwet oder geschieden wird, so darf sie zu ihm[51] zurückkehren. Wenn sie ihm die Weigerung erklärt und er sie wiedergenommen hatte, worauf er ihr einen Scheidebrief gab und sie sich mit einem anderen verheiratete, und darauf verwitwet oder geschieden wird, Col.b so darf sie zu ihm nicht zurückkehren. Die Regel ist: erfolgte die Scheidung nach der Weigerungserklärung, so darf sie zu ihm nicht zurückkehren, erfolgte die Weigerungserklärung nach der Scheidung, so darf sie zu ihm zurückkehren. Wenn sie ihrem Ehemanne die Weigerung erklärte, sich mit einem anderen verheiratete und er sich von ihr scheiden liess, darauf mit einem anderen, und sie ihm die Weigerung erklärte, und darauf mit einem anderen, und er sich von ihr scheiden liess, so darf[52] sie zu dem nicht zurückkehren, von dem sie durch Scheidung, und zu dem zurückkehren, von dem sie durch Weigerungserklärung fort ist.

GEMARA. Demnach[53] hebt die Weigerungserklärung die Scheidung auf, und dem widersprechend wird gelehrt, daß, wenn sie ihrem Ehemanne die Weigerung erklärte, sich mit einem anderen verheiratete und er sich von ihr scheiden ließ, darauf mit einem anderen, und sie ihm die Weigerung erklärte, darauf mit einem anderen und er sich von ihr scheiden ließ, und darauf mit einem anderen, und sie ihm die Weigerung erklärte, sie zu dem nicht zurückkehren dürfe, von dem sie durch Scheidung, und zu dem zurückkehren dürfe, von dem sie durch Weigerung fort ist, wonach die einem anderen erklärte Weigerung seine[54] Scheidung nicht aufhebt!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Raba sprach: Was ist dies für ein Einwand, vielleicht hebt die ihm selbst erklärte Weigerung seine Scheidung auf, und die einem anderen erklärte Weigerung seine Scheidung nicht auf!? – Die einem anderen erklärte Weigerung hebt seine Scheidung wohl deshalb nicht auf, weil er sie, da sie sein Winken und Zwinkern versteht, beeinflussen[55] und wiedernehmen könnte, somit sollte auch die ihm selbst erklärte Weigerung seine Scheidung nicht aufheben, weil er sie, da sie sein Winken und Zwinkern versteht, beeinflussen und wiedernehmen könnte!? – Er hat bereits sie zu beeinflussen ver-

---

sie noch bei ihrem Ehemanne weilte. [51] Zum ersten Ehemanne. [52] Die W.e זה הכלל, die in allen Texten fehlen, sind zu streichen. [53] Nach der Regel, daß, wenn die Weigerungserklärung nach der Scheidung erfolgt ist, sie zu ihm zurückkehren dürfe. [54] Des ersten Ehemannes. [55] Dem anderen die Weigerung zu sucht, und sie ließ sich nicht beeinflussen[56]. Vielmehr, wenn hier auf einen Widerspruch hingewiesen werden sollte, so besteht einer hinsichtlich [der Weigerungserklärung] des anderen: Wenn sie ihm die Weigerung erklärt und er sie wiedergenommen hatte, worauf er ihr einen Scheidebrief gab, und sie sich mit einem anderen verheiratete, und darauf verwitwet oder geschieden wird, so darf sie zu ihm nicht mehr zurückkehren. Nur wenn sie verwitwet oder geschieden wird, wenn sie aber die Weigerung erklärt, darf sie zu ihm zurückkehren. Demnach hebt die dem anderen erklärte Weigerung seine Scheidung auf, und dem widersprechend wird gelehrt, daß, wenn sie ihrem Ehemanne die Weigerung erklärte, sich mit einem anderen verheiratete und er sich von ihr scheiden ließ, darauf mit einem anderen, und sie ihm die Weigerung erklärte, sie zu dem nicht zurückkehren dürfe, von dem sie durch Scheidung, und zu dem zurückkehren dürfe, von dem sie durch Weigerung fort ist, wonach die dem anderen erklärte Weigerung seine Scheidung nicht aufhebt!? R. Eleázar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Úla erwiderte: Wenn die Scheidung dreimal wiederholt worden ist, sodaß sie als Erwachsene erscheint[57]. – Wer sind die Autoren[58]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Hierüber heißt es:[59]*Unser Wasser trinken wir für Geld, unser Holz erlangen wir gegen Zahlung.* Nach folgender Halakha wurde zur Zeit der Gefahr[60] geforscht. Darf sie, wenn sie vom ersten durch Scheidung und vom anderen durch Weigerung fort ist, zum ersten zurückkehren? Sie mieteten einen Mann um vierhundert Zuz und ließen R. Áqiba im Gefängnisse fragen, und er verbot es. Ebenso R. Jehuda b. Bethera in Nezibis, und er verbot es. R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Dies brauchte nicht [gefragt zu werden]; wenn dies in einem mit der Ausrottungsstrafe belegten Falle erlaubt[61] ist, um wieviel mehr in einem mit einem Verbote belegten. Sie fragten vielmehr wie folgt. Darf sie, wenn sie die Frau des Bruders seiner Mutter war, die ihm somit zweitgradig inzestuös[62] ist, und sein Bruder väterlicherseits sie geheiratet hat und gestorben ist, jetzt die Weigerung[63] erklären und die frühere Heirat aufheben, sodaß an ihrer Nebenbuhlerin die Schwagerehe zu vollziehen[64] ist. Ist im Falle eines Gebotes eine Weigerung nach dem Tode zulässig oder nicht? Sie mieteten zwei Männer um vierhundert Zuz und ließen R. Áqiba im Gefängnisse fragen, und er verbot

---

erklären. 56. Da sie ihm die Weigerung erklärt hat. 57. In diesem Falle wird die Scheidung durch die spätere Weigerung nicht aufgehoben. 58. Unsere Mišna, die nach der obigen Erklärung von 2 Autoren herrührt. 59. Thr. 5,4. 60. Zur Zeit der Niederwerfung des judäischen Aufstandes durch die Römer. 61. Sie darf ohne Scheidung einen Fremden heiraten; dies wird nicht als Ehebruch angesehen, worauf die Ausrottungsstrafe gesetzt ist. 62. Cf. supra Fol. 21a. 63. Gegen ihren es. Ebenso R. Jehuda b. Bethera in Nezibis, und er verbot es. R. Jiçḥaq b. Ašjan sagte: Rabh pflichtet bei, daß sie den Brüdern dessen, dem sie verboten ist, erlaubt sei. Selbstverständlich, nur er ist es, dessen Winken und Zwinkern sie versteht, nicht aber die Brüder!? – Man könnte glauben, sie sei mit Rücksicht auf diesen auch den anderen verboten, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Jiçḥaq b. Ašjan sagte: Wie sie ihm verboten ist, ebenso ist sie den übrigen Brüdern verboten. – Sie versteht ja ihr Winken und Zwinkern nicht!? – Mit Rücksicht auf diesen ist sie auch den Brüdern verboten.

vi Fol. 109 Wenn jemand sich von seiner Frau geschieden und sie wiedergenommen hat, so ist sie[65] dem Schwager erlaubt, und nach R. Eleázar verboten. Ebenso ist, wenn jemand sich von einer Waise[66] geschieden und sie wiedergenommen hat, diese dem Schwager erlaubt, und nach R. Eleázar verboten. Wenn eine Minderjährige von ihrem Vater verheiratet und geschieden worden[67] ist, sodass sie als Waise bei Lebzeiten des Vaters[68] gilt, und [ihr Mann] sie wiedergenommen hat, so ist sie nach aller Ansicht dem Schwager verboten[69].

GEMARA. Épha sagte: Der Grund R. Eleázars ist, weil sie ihm eine zeitlang verboten[70] war. Die Jünger sprachen zu Épha: Demnach[71] sollte sie auch der Ḥaliça nicht benötigen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, im Namen R. Eleázars sagten sie, sie benötige der Ḥaliça. Vielmehr, sagte Épha, den Grund R. Eleázars kenne ich nicht. Abajje sagte: Folgendes ist der Grund R. Eleázars: ihm ist es zweifelhaft, ob sie ihm[72] durch den Tod oder durch die frühere Heirat zufällt. Erfolgt es durch den Tod, so fällt sie ihm zur Schwagerehe[73] zu, erfolgt es durch die frühere Heirat, so war sie ihm eine zeitlang verboten[74]. Raba sagte: Tatsächlich ist es R. Eleázar entschieden, daß sie ihm durch

---

ersten Ehemann. [64] Da sie ihm nicht mehr inzestuös ist. [65] Obgleich die Wiedernahme der Geschiedenen verboten ist. [66] Die minderjährig von ihrer Mutter od. ihren Brüdern verheiratet worden u. zur Weigerungserklärung berechtigt ist. [67] Wenn der Vater für sie den Scheidebrief in Empfang nimmt, so ist die Scheidung gültig. [68] Da sie bereits verheiratet war, so ist der Vater nicht mehr befugt, für sie die Antrauung in Empfang zu nehmen; sie gleicht dann einer Waise, die, wenn die Mutter od. die Brüder sie verheiraten, zur Weigerungserklärung berechtigt ist. [69] Ihre durch den Vater erfolgte Scheidung ist gültig, dagegen aber die Wiedernahme rechtlich unwirksam, da der Vater über sie nicht mehr verfügen konnte u. sie selber minderjährig war; sie gilt somit für den Schwager als Geschiedene. [70] Als Geschiedene seines Bruders; das Verbot wird durch die Wiedernahme nicht beseitigt. [71] Wenn sie als Geschiedene gilt. [72] Die Witwe dem Schwager. [73] Die frühere Scheidung hat keine Wirkung. [74] Durch die Scheidung ist die Pflicht der Schwagerehe den Tod zufällt, aber jedem ist die Scheidung bekannt, nicht aber ist jedem die Wiedernahme bekannt[75]. – Im Gegenteil, gerade die Wiedernahme ist ja bekannt, da sie bei ihm weilt!? – Es kann auch vorkommen, daß er sie abends wiedernimmt und morgens[76] stirbt. R. Aši sagte: Folgendes ist der Grund R. Eleázars: er berücksichtigt bei jenen[77] die Wiedernahme einer Waise bei Lebzeiten des Vaters[78]. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn eine Minderjährige von ihrem Vater verheiratet und geschieden worden ist, sodaß sie als Waise bei Lebzeiten des Vaters gilt, und [ihr Mann] sie wiedergenommen hat, sie nach aller Ansicht dem Schwager verboten sei. Wozu braucht dies gelehrt zu werden, es ist ja selbstverständlich? Wahrscheinlich lehrt er folgendes: der Grund R. Eleázars ist, bei jenen sei diese zu berücksichtigen. Schließe hieraus. Übereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Die Weisen pflichten R. Eleázar bei, daß, wenn eine Minderjährige vom Vater verheiratet und geschieden worden ist, sodaß sie als Waise bei Lebzeiten des Vaters gilt, und [ihr Mann] sie wiedergenommen hat, sie dem Schwager verboten sei, weil ihre Scheidung eine vollständige Scheidung, ihre Wiedernahme aber keine vollständige Wiedernahme ist. Dies gilt nur von dem Falle, wenn er sich von ihr geschieden hat, als sie minderjährig war, und sie minderjährig wiedergenommen hat, wenn er sich aber von ihr geschieden hat, als sie minderjährig war, und sie großjährig wiedergenommen[79] hat, oder auch minderjährig und sie bei ihm großjährig[80] wurde, so ist, wenn er stirbt, an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Im Namen R. Eleázars sagten sie, an ihr sei die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen.

Raba fragte R. Naḥman: Wie verhält es sich mit ihrer Nebenbuhlerin[81]? Dieser erwiderte: Hinsichtlich dieser selbst ist es nur eine Maßregel[82], und wir sollten eine Maßregel für eine Maßregel[83] treffen!? – Es wird ja aber gelehrt, im Namen R. Eleázars sagten sie, an ihr und an ihrer Nebenbuhlerin sei die Ḥaliça zu vollziehen. Doch wohl nicht an ihr und ihrer Nebenbuhlerin, sondern entweder an ihr oder an ihrer Nebenbuhlerin sei die Ḥaliça zu vollziehen!? – Du hast dies ja

---

aufgehoben. [75] Man würde glauben, er heirate die Geschiedene seines Bruders. [76] Die Wiedernahme bleibt unbekannt. [77] Den Wiedergenommenen, ob minderjährig od. großjährig. [78] Dh. einer vom Vater verheirateten u. geschiedenen Minderjährigen, die als solche gilt; diese ist nach aller Ansicht dem Schwager verboten. [79] Die Wiedernahme ist dann gültig. [80] Die erste Beiwohnung nach ihrer Großjährigkeit gilt als Ehelichung u. die Wiedernahme ist gültig. [81] Einer rechtsgültig wiedergenommenen Geschiedenen, ob nach RE. an dieser die Schwagerehe vollzogen werden darf. [82] Mit Rücksicht auf eine durch den Vater verheiratete u. geschiedene Minderjährige. [83] Sogar die Nebenbuhlerin zu verberichtigen müssen, berichtige es wie folgt: an ihr ist die Ḥaliça, an ihrer Nebenbuhlerin aber die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen.

vii WENN ZWEI BRÜDER MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN SCHWESTERN[84] VERHEIRATET SIND UND DER EHEMANN DER EINEN STIRBT, SO IST SIE ALS SCHWESTER SEINER FRAU[85] FREI. DASSELBE GILT AUCH VON ZWEI TAUBEN[86]. WENN EINE GROSSJÄHRIG UND EINE MINDERJÄHRIG IST, UND DER EHEMANN DER MINDERJÄHRIGEN STIRBT, SO IST SIE ALS SCHWESTER SEINER FRAU FREI; STIRBT DER EHEMANN DER GROSSJÄHRIGEN, SO VERANLASSE[87] MAN, WIE R. ELIÉZER SAGT, DIE MINDERJÄHRIGE, IHM DIE WEIGERUNG[88] ZU ERKLÄREN. R. GAMLIÉL SAGT, HAT SIE DIE WEIGERUNG ERKLÄRT, SO IST ES RECHT, WENN ABER NICHT, SO WARTE SIE BIS SIE GROSSJÄHRIG IST, SODANN IST JENE ALS SCHWESTER SEINER FRAU FREI. R. JEHOŠUÁ SAGTE: WEHE IHM OB SEINER FRAU, WEHE IHM OB DER FRAU SEINES BRUDERS! ER MUSS SEINE FRAU DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF UND DIE FRAU SEINES BRUDERS DURCH ḤALIÇA ENTFERNEN.

GEMARA. Ist dies[89] denn erlaubt, Bar Qappara lehrte ja: Stets bevorzuge man drei Dinge und halte sich von drei Dingen fern. Man bevorzuge drei Dinge: die Ḥaliça, die Friendensstiftung und die Aufhebung von Gelübden; man halte sich von drei Dingen fern: von Weigerungserklärungen, von Depositenannahmen und von Bürgschaften. — Anders ist es, wenn die Weigerungserklärung zur Ausübung eines Gebotes erfolgt[90].

Der Text. Bar Qappara lehrte: Stets bevorzuge man drei Dinge. Die Ḥaliça. Dies nach Abba Šaúl, denn es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Wenn jemand seine Schwägerin wegen ihrer Schönheit, wegen des geschlechtlichen Verkehrs oder aus einem anderen Grunde nimmt, so ist es ebenso, als würde er auf eine Inzestuöse stoßen, und mir scheint es sogar, daß das Kind ein Hurenkind ist. Die Friedensstiftung. Es heißt: Col.b [91]*suche den Frieden und jage ihm nach.* Hierzu sagte R. Abahu: Man folgere es[92] durch [das Wort] *jagen*; hierbei heißt es: *suche den Frieden und jage ihm nach,* und dort[93] heißt es: *wer nach Wohltat und Liebe jagt, wird Leben, Wohltat und Ehre finden.* Die Auflösung von Gelübden. Dies nach R. Nathan, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Tut je-

---

bieten. [84] Die von ihrer Mutter od. ihren Brüdern verheiratet worden sind. [85] Von der Schwagerehe. [86] Deren Ehe ebenfalls nur rabbanit. gültig ist. [87] Da die Witwe an den Schwager nach der Tora gebunden, die Gültigkeit der Heirat mit der Minderjährigen aber nur rabbanit. ist. [88] Die Heirat ist dann annulliert u. er kann die Schwagerehe vollziehen. [89] Die Minderjährige zur Weigerungserklärung zu veranlassen. [90] Wie im Falle der Mišna, um die Schwagerehe vollziehen zu können. [91] Ps. 34,15. [92] Die Belohnung für die Friemand ein Gelübde, so ist es ebenso, als würde er eine Opferhöhe[94] errichten, und erfüllt er es, so ist es ebenso, als würde er darauf ein Opfer darbringen. Man halte sich fern von drei Dingen. Von Weigerungserklärungen. Sie könnte, wenn sie großjährig ist, es bereuen. Von Depositenannahmen. Von einem Mitbürger, der sein Haus wie sein eigenes[95] betrachtet. Von Bürgschaften. Von den šelaçjonischen[96] Bürgschaften. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Es heißt:[97] *schlecht, ganz schlecht ergeht es dem, der sich für einen Fremden verbürgt;* Unglück auf Unglück kommt über die, die Proselyten[98] aufnehmen, die šelaçjonische Bürgschaft übernehmen, und der sich an die Lehre herandrängt[99]. Die Proselyten aufnehmen, nach R. Ḥelbo, denn R. Ḥelbo sagte, Proselyten seien für die Jisraéliten wie ein Ausschlag[100] unangenehm. Die šelaçjonische Bürgschaft, von der es heißt: ausziehen[101] und stoßen. Der sich an die Lehre herandrängt, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wenn jemand sagt, er habe keine Tora[102], so hat er nichts von der Tora[103]. — Selbstverständlich!? — Vielmehr, wenn jemand sagt, er habe nur die Tora[104], so erhält er [Lohn] nur für die Tora. — Auch dies ist ja selbstverständlich!? — Vielmehr, er erhält auch nichts für die Tora. — Aus welchem Grunde? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[105] *daß ihr lernt und danach handelt;* wer danach handelt, lerne auch, wer nicht danach handelt, lerne auch nicht. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich, wie wir zuerst gesagt haben: wenn jemand sagt, er habe nur die Tora, so erhält er [Lohn] nur für die Tora. Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er andere lehrt, die danach handeln; man könnte glauben, er erhalte dieserhalb einen Lohn, so lehrt er uns. Wenn du aber willst, sage ich: [der Passus,] der sich an die Lehre herandrängt, bezieht sich auf einen Richter, der bei einer Rechtsfrage, die vor ihn kommt, eine Sache mit einer Sache[106] vergleicht, und nicht zu seinem Lehrer geht und ihn fragt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Der Richter stelle sich stets vor, als liege ihm ein Schwert zwischen den Hüften und sei die Hölle

---

densstiftung. [93] Pr. 21,21. [94] Zur Zeit, wo diese verboten sind. [95] Der in seinem Hause verkehrt; es könnte darüber ein Streit entstehen. [96] Nach Raschi Ortsname (Salacia, Seleucia); als Kompositum des weiter folgenden שלוף דוץ ganz unwahrscheinlich. [97] Pr. 11,15. [98] Dies wird unter 'für einen Fremden verbürgt' verstanden. [99] Die das Gesetz studieren u. die Gebote nicht ausüben; dies wird aus dem im 2. Absatze des angezogenen Schriftverses gebrauchten W. תוקעים, das auch hierbei gebraucht wird, gefolgert. [100] Cf. supra Fol. 47b u. hierzu Anm. 343. [101] Diese Erklärung ist ebenso dunkel, wie das W. שלציון selbst; nach den Erklärungen soll dies heißen: den Schuldner entbinden u. sich auf den Bürgen stützen. [102] Er befasse sich nicht mit dem Studium des Gesetzes. [103] Er erhält auch keinen Lohn dafür. [104] Und übe nicht die im Gesetze genannten Gebote. [105] Dt. 5,1. [106] Hinsichtlich welcher er unterrichtet ist, u.

unter ihm offen, denn es heißt:[107]*siehe, das ist das Bett Šelomos, sechzig Helden von den Helden Jisraéls umringen dasselbe &c. wegen nächtlichen Grauens*; wegen des Grauens vor der Hölle, die der Nacht gleicht.

R. GAMLIÉL SAGT, HAT SIE DIE WEIGERUNG ERKLÄRT &C. — R. Eleázar fragte Rabh: Was ist der Grund R. Gamliéls: weil er der Ansicht ist, die Antrauung einer Minderjährigen befinde sich in der Schwebe, und mit ihrem Heranwachsen wachse auch[108]diese, somit auch dann, wenn er ihr nicht beigewohnt[109]hat, oder weil er der Ansicht ist, sobald er sich die Schwester der Schwägerin[110]antraut, werde die Schwägerin entbunden, somit nur dann, wenn er ihr beigewohnt hat, nicht aber, wenn er ihr nicht beigewohnt hat? Dieser erwiderte: Folgendes ist der Grund R. Gamliéls: weil er der Ansicht ist, sobald er sich die Schwester der Schwägerin antraut, werde die Schwägerin entbunden, somit nur dann, wenn er ihr beigewohnt hat, nicht aber, wenn er ihr nicht beigewohnt hat. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte diese Lehre schlummernd und schlafend. Es wird gelehrt: Wenn jemand sich eine Minderjährige angetraut hat, so befindet sich die Antrauung in der Schwebe, und unter Schwebe ist wohl zu verstehen, mit ihrem Heranwachsen wachse auch diese; also auch dann, wenn er ihr nicht beigewohnt hat. Rabin, Sohn des R. Naḥman, sprach zu ihm: Der Zustand der Minderjährigen befindet sich in der Schwebe, denn wenn er ihr beiwohnt, ist [die Antrauung] gültig, sonst aber[111]nicht. Sie kann [bis dahin] sagen: er ist mir überlegen und ich bin ihm überlegen[112]. — Ist Rabh denn der Ansicht, nur wenn er ihr beigewohnt hat, sonst aber nicht, es wurde ja gelehrt, daß, wenn eine Minderjährige die Weigerung nicht erklärt, und nachdem sie herangewachsen ist, sich [mit einem anderen] verheiratet hat, sie, wie Rabh sagt, eines Scheidebriefes vom anderen nicht[113]benötige, und wie Šemuél sagt,
Fol. 110 eines Scheidebriefes vom anderen benötige. Doch wohl, wenn er[114]ihr nicht beigewohnt hat!? — Nein, wenn er ihr beigewohnt hat. — Was ist, wenn er ihr beigewohnt hat, der Grund Šemuéls[115]!? — Er ist der Ansicht, wer die Beiwohnung vollzieht, tue dies auf Grund der ersten Antrau-

danach die Entscheidung trifft. [107] Cant. 3,7. [108] Dh. mit ihrer Großjährigkeit erlangt die Antrauung rückwirkend Gültigkeit. [109] Nach ihrer Großjährigkeit; die frühere Antrauung erlangt Gültigkeit, sodaß die Schwägerin inzestuös u. somit vollständig entbunden ist. [110] Durch ihre Beiwohnung nach ihrer Großjährigkeit; dagegen aber ist die frühere Antrauung ohne jede Wirkung. [111] Sie befindet sich insofern in der Schwebe, als nicht feststeht, ob er ihr nach ihrer Großjährigkeit beiwohnen wird od. nicht. [112] Er kann sie gegen ihren Willen durch Scheidung entfernen u. sie kann ihn gegen seinen Willen durch Weigerungserklärung verlassen. [113] Da wegen der Gültigkeit der Heirat des ersten die des anderen ungültig ist. [114] Der erste, nach ihrer Großjährigkeit. [115] Demnach sollte die Antrauung des ersten gültig u. die des anderen ungültig ung[116]. – Hierüber streiten sie ja bereits!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand [sich eine Frau] unter einer Bedingung[117] angetraut und sie ohne Bedingung genommen hat, so benötigt sie[118] von ihm, wie Rabh sagt, eines Scheidebriefes, und wie Šemuél sagt, keines Scheidebriefes. Rabh sagt, sie benötige von ihm eines Scheidebriefes, denn er hat, da er sie genommen hat, auf die Bedingung[119] verzichtet; Šemuél sagt, sie benötige von ihm keines Scheidebriefes, denn wer die Beiwohnung vollzieht, tut dies auf Grund der ersten Antrauung[120]. – Beides ist nötig. Würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei, wo es sich um eine Bedingung handelt, auf die er, da er die Beiwohnung vollzogen hat, verzichtet hat, bei jener Lehre aber pflichte er Šemuél bei. Und würde nur jenes gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur da, hierbei aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig. – Kann Rabh denn gesagt haben, nur wenn er ihr beigewohnt[114] hat, sonst aber nicht, einst ereignete es sich ja in Nareš, daß jemand sich eine Minderjährige angetraut hatte, und als sie großjährig wurde und er sie auf die Sänfte[121] setzte, kam jemand und raubte sie ihm, und R. Beruna und R. Ḥananél, die Schüler Rabhs, die da anwesend waren, benötigten sie keines Scheidebriefes[122] vom anderen!? R. Papa erwiderte: In Nareš pflegten sie zuerst zu heiraten[123] und nachher auf die Sänfte zu setzen. R. Aši erwiderte: Er handelte[124] ungebührlich, daher verfuhr man mit ihm ungebührlich und annullierte seine Antrauung. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings wenn die Antrauung durch Geld[125] erfolgt ist, wie ist es aber, wenn sie durch Beiwohnung erfolgt ist!? – Die Rabbanan haben seine Beiwohnung zu einer außerehelichen gemacht. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Eliézer. Ebenso sagte R. Eleázar, die Halakha sei wie R. Eliézer.

WENN JEMAND MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN WAISEN VERHEIRATET WAR[126] UND GESTORBEN IST, SO ENTBINDET DIE BEIWOHNUNG ODER DIE ḤALIÇA DER EINEN VON IHNEN IHRE NEBENBUHLERIN. DASSELBE GILT VON ZWEI TAUBEN. IST EINE MINDERJÄHRIG UND DIE ANDERE TAUB, SO ENTBINDET DIE BEIWOHNUNG DER EINEN IHRE NEBENBUHLERIN[127] NICHT. IST EINE VOLLSINNIG viii

---

sein. [116] Und diese war ungültig. [117] Daß sie beispielsweise keinen Leibesfehler hat. [118] Wenn sich herausstellt, daß dies nicht der Fall ist. [119] Die Antrauung ist vielmehr durch die erste Beiwohnung erfolgt. [120] Die in diesem Falle ungültig ist. [121] Wohl eine Art Hochzeitsbaldachin; dann sollte die eigentl. Hochzeit od. Heimführung erfolgen. [122] Demnach war die erste Antrauung gültig. [123] Die Beiwohnung zu vollziehen. [124] Indem er sie raubte. [125] Cf. Qid. Fol. 2a. [126] Deren Heirat nur rabbanit. gültig ist. [127] Die Gültigkeit der Heirat ist zwar bei beiden gleichwertig, jedoch nicht ihr physischer Charakter, und die andere taub, so entbindet die Beiwohnung der Vollsinnigen die Taube, nicht aber die der Tauben die Vollsinnige. Ist eine erwachsen und die andere minderjährig, so entbindet die Beiwohnung der Erwachsenen die Minderjährige, nicht aber die der Minderjährigen die Erwachsene.

GEMARA. Ist denn eine Taube zur Ḥaliça fähig, wir haben ja gelernt, daß, wenn die Ḥaliça[128] an einem Tauben, von einer Tauben oder an einem Minderjährigen erfolgt ist, sie ungültig sei!? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Dies[129] bezieht sich auf die Beiwohnung. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, auf die Ḥaliça, denn das eine gilt von einer Tauben von früher her, und das andere gilt von einer Tauben, die vollsinnig[130] war. Eine von früher her Taube geht wie sie gekommen[131] ist, nicht aber eine Taube, die vollsinnig war, da bei ihr das Lesen [der Schriftworte][132] hindernd[133] ist. Abajje wandte gegen ihn ein: Ist denn eine von früher her Taube zur Ḥaliça fähig, wir haben ja gelernt: Wenn zwei Brüder, ein Vollsinniger und ein Tauber, mit zwei einander fremden[134] [Frauen], einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Er heiratete[135] sie, und wenn er will, entferne er[136] sie. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er heirate sie und kann sie nimmer[137] entfernen. Dies gilt wohl von einer von früher her Tauben, und er lehrt, daß er sie nehme; nur dies und nicht die Col.b Ḥaliça[138] vollziehen!? — Nein, von einer Tauben, die vollsinnig war. — Komm und höre: Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei einander fremden [Frauen], einer Vollsinnigen und einer Tauben verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Er heirate sie, und wenn er will, entferne er[136] sie. Was tue der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er vollziehe an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe. Da dies von einem Voll-

---

sodaß er die der einen bevorzugt haben kann. [128] Cf. supra Fol. 104b Anm. 138. [129] Der Passus: dasselbe gilt von 2 Tauben. [130] Bei ihrer ersten Heirat. [131] Wie die Zeremonie der Heirat durch Zeichen erfolgt ist, ebenso erfolgt die der Ḥaliça durch Zeichen. [132] Cf. supra Fol. 106b. [133] Dies ist unerläßlich u. kann bei ihr nicht erfolgen. [134] Nicht verwandt. [135] Er vollziehe an ihr die Schwagerehe; da sie stumm ist u. die Schriftverse nicht sprechen kann, so kann an ihr die Ḥaliça nicht vollzogen werden. [136] Durch Scheidung, gleich der Heirat, durch Zeichen. [137] Er ist nicht vollsinnig, u. seine Scheidung kann die Antrauung seines vollsinnigen Bruders nicht aufheben. [138] Vgl. Anm. 135. Da die Gebundenheit mit seiner Schwägerin durch ihre vollständige Heirat erfolgt, sinnigen von früher her gilt, so gilt dies wohl auch von einer Tauben von früher her, und er lehrt, daß er sie heirate; nur dies und nicht die Ḥaliça vollziehen!? – Wieso denn, er so und sie anders. Er wandte gegen ihn ein: Wenn zwei Brüder, ein Vollsinniger und ein Tauber, mit zwei Schwestern, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester der Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief[138] und die Frau seines Bruders ist für immer[139] verboten. Wolltest du sagen, dies gelte ebenfalls von einem Tauben, der vollsinnig war, so kann ja ein solcher [seine Frau durch Scheidung] nicht entfernen, denn wir haben gelernt, daß, wenn sie taub geworden ist, er sie entfernen, wenn sie blödsinnig geworden ist, er sie nicht entfernen, und wenn er taub oder blödsinnig geworden ist, er sie nimmer entfernen könne. Dies gilt somit von einem von früher her Tauben, und ihm entsprechend, von einer von früher her Tauben, und wenn dies bei den Schwestern von Tauben von früher her gilt, so gilt dies auch bei den einander fremden von Tauben von früher her, und bei den einander fremden lehrt er, daß er sie heirate; nur dies und nicht die Ḥaliça vollziehen!? Jener schwieg. Als er hierauf zu R. Joseph kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb hast du ihm einen Einwand hieraus erhoben, sodaß er dir erwidern kann, bei den Schwestern gelte es von Tauben von früher her, und bei den einander fremden von Tauben, die vollsinnig waren, du solltest ihm den Einwand aus der folgenden Lehre erheben: Wenn zwei taube Brüder mit zwei vollsinnigen Schwestern, oder mit zwei tauben Schwestern, oder mit zwei Schwestern, von denen eine vollsinnig und eine taub ist, verheiratet sind, ebenso wenn zwei taube Schwestern mit zwei vollsinnigen Brüdern, oder mit zwei tauben Brüdern, oder mit zwei Brüdern, von denen einer vollsinnig und einer taub ist, verheiratet sind, so sind sie von der Ḥaliça und Schwagerehe[140] entbunden; sind [die Frauen] einander fremd, so müssen sie sie[141] heiraten, und wenn sie wollen, entfernen sie sie. In welchem Falle: sind es Taube, die vollsinnig waren, so können sie ja [die Frauen durch Scheidung] nicht entfernen, denn wir haben gelernt, daß, wenn sie blödsinnig geworden ist, er sie nicht entfernen, und wenn er taub oder blödsinnig geworden ist, er sie nimmer entfernen

---

während die Heirat mit seiner Frau nach der Tora ungültig ist. [139] Sie darf überhaupt nicht heiraten; dem Schwager ist sie als Schwester seiner Frau verboten, u. Fremden ebenfalls, da er als Tauber die Ḥaliça nicht vollziehen kann. [140] Falls einer stirbt; die Ehen waren gleichwertig u. die Witwe ist eine Schwester könne; doch wohl Taube von früher her, und ihnen entsprechend, taube [Frauen] von früher her, und er lehrt von den einander fremden, daß sie sie heiraten müssen; nur heiraten und nicht die Ḥaliça vollziehen!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. Eine Widerlegung.

IST EINE MINDERJÄHRIG UND DIE ANDERE TAUB &C. R. Naḥman sagte: Ich traf R. Ada b. Ahaba und seinen Schwiegersohn R. Ḥana auf dem Marktplatze von Pumbeditha sitzen und folgendes erörtern. Wir haben gelernt, daß, wenn eine minderjährig und die andere taub ist, die Beiwohnung der einen ihre Nebenbuhlerin nicht entbinde. Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie ihm von einem vollsinnigen Bruder zugefallen sind, da man nicht weiß, ob ihm die Minderjährige oder die Taube lieber war; vielleicht war ihm die Minderjährige lieber, da sie zu Verstand kommt, vielleicht aber war ihm die Taube lieber, da sie erwachsen und für die Beiwohnung geeignet ist. Wenn sie ihm aber von einem tauben Bruder zugefallen sind, so war ihm entschieden die Taube lieber, da sie für die Beiwohnung geeignet und seiner Art ist. Ich sprach dann zu ihnen: Auch wenn sie ihm von einem tauben Bruder zugefallen sind, ist es zweifelhaft. Welches Mittel gibt es für sie[142]? R. Ḥisda erwiderte im Namen Rabhs: Er heirate die Taube und entferne sie durch einen Scheidebrief, und sobald die Minderjährige großjährig ist, vollziehe er an ihr die Ḥaliça. R. Ḥisda sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß Rabh der Ansicht ist, die Taube sei unvollständig[143] angeeignet, und die Minderjährige sei unentschieden[144] angeeignet. Wenn man nämlich sagen wollte, die Taube sei unentschieden angeeignet, und die Minderjährige sei unvollständig angeeignet, wozu braucht er die Taube Fol. 111 zu heiraten und durch einen Scheidebrief zu entfernen, sie kann ja auf jeden Fall bei ihm verbleiben: ist sie ihm angeeignet, so ist sie ihm ja angeeignet[145], und ist sie ihm nicht angeeignet, so ist sie ihm ja eine Fremde[146]. Wolltest du dies auch hinsichtlich der Minderjährigen einwenden: wozu warte sie, bis sie großjährig ist, und vollziehe er an ihr die Ḥaliça, sie sollte doch bei ihm[147] verbleiben: ist sie ihm angeeignet, so ist sie ihm ja angeeignet, und ist sie ihm nicht angeeignet, so ist sie ja eine Fremde, so [ist zu erwidern:] wodurch sollte die Taube[148] entbun-

---

seiner Frau. [141] Da einer von ihnen für die Ḥ. unfähig ist. [142] Da sie auch für die Ḥ. nicht geeignet sind. [143] Die Aneignung durch die Ehe ist gültig, jed. erstreckt sie sich nicht auf die ganze Person. [144] Es ist zweifelhaft, ob die Aneignung gültig ist od. nicht. Wenn die Unvollständigkeit ihrer Ehe gleicher Art wäre, so würden sie von 2 Tauben od. 2 Minderjährigen nicht zu unterscheiden sein. [145] Die Minderjährige ist dann entbunden. [146] Und wird ihm durch die Ḥ. der Minderjährigen nicht verboten. [147] Wenn er sie zuerst heiratet.

den werden!? R. Šešeth sagte: Dies, wie R. Ḥisda die Ansicht Rabhs erklärt, ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt: Wenn zwei Brüder mit zwei verwaisten Schwestern, einer Minderjährigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der Ehemann der Minderjährigen stirbt, so ist die Taube durch einen Scheidebrief zu entfernen, und sobald die Minderjährige großjährig ist, vollziehe er an ihr die Ḥaliça; stirbt der Ehemann der Tauben, so ist die Minderjährige durch einen Scheidebrief zu entfernen, und die Taube ist für immer[149]verboten. Hat er der Tauben[150]beigewohnt, so gebe er ihr einen Scheidebrief und sie ist frei. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, die Taube sei unvollständig angeeignet und die Minderjährige sei zweifelhaft angeeignet, daß, wenn er der Tauben beigewohnt hat, er ihr einen Scheidebrief gebe und sie frei ist, denn entweder war die Minderjährige angeeignet, sodann ist diese als Schwester seiner Frau frei[151], oder sie war nicht angeeignet, sodann vollzog er die Schwagerehe zu Recht; wenn du aber sagst, die Taube sei zweifelhaft angeeignet und die Minderjährige sei unvollständig angeeignet, wieso ist die Taube, wenn er ihr beigewohnt und einen Scheidebrief gegeben hat, frei, die Beiwohnung ist ja[152]ungültig, und die ungültige Beiwohnung entbindet nicht!? – Hier ist die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, welcher sagt, die ungültige Beiwohnung entbinde von der Ḥaliça. – Wie ist, wenn hier die Ansicht R. Neḥemjas vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: Wenn jemand mit zwei Waisen, einer Minderjährigen und einer Tauben, verheiratet war und gestorben ist, und der Schwager der Minderjährigen und nachher der Tauben beigewohnt hat, oder sein Bruder der Tauben beigewohnt hat, so sind ihm beide verboten. Welches Mittel gibt es für sie? Die Taube ist durch einen Scheidebrief zu entfernen, und sobald die Minderjährige großjährig ist, vollziehe er an ihr die Ḥaliça. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, die Taube sei unvollständig angeeignet und die Minderjährige sei zweifelhaft angeeignet, und hier sei die Ansicht der Rabbanan[153]vertreten, daß sie warte, bis sie großjährig ist, und er an ihr die Ḥaliça vollziehe, denn er könnte vorher der Tauben beigewohnt haben, sodann ist die Beiwohnung der Minderjährigen[154]ungültig, wenn du aber sagst, hier sei die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, so entbindet ja nach ihm auch die ungültige Beiwoh-

[148] An der die Ḥ. nicht vollzogen werden kann. [149] Auch jedem anderen; er darf sie nicht heiraten, da, wenn die Minderjährige ihm angeeignet war, sie die Schwester seiner Geschiedenen ist, ebenso kann er an ihr, da sie taub ist, die Ḥ. nicht vollziehen. [150] Nach der Scheidung von der Minderjährigen, obgleich dies verboten ist. [151] Die Beiwohnung ist Unzucht u. eherechtlich unwirksam. [152] Da sie viell. angeeignet u. die Schwester seiner Frau ist. [153] Daß die ungültige Beiwohnung nicht entbinde. [154] Die ihm dann verboten ist, da er nicht an beiden die Schwagerehe vollziehen darf; es gibt daher kein anderes Mittel, als

nung[155]!? Vielmehr ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten. Schließe hieraus. R. Aŝi sagte: Auch aus dem Anfangssatze[156] ist zu entnehmen, daß hier die Ansicht der Rabbanan vertreten ist; dieser lehrt, daß, wenn er der Tauben beigewohnt hat, er ihr einen Scheidebrief gebe und sie erlaubt ist, und er lehrt nicht, daß, wenn er der Minderjährigen beigewohnt hat, er ihr einen Scheidebrief gebe und sie erlaubt[157] ist. — Wenn nur dies, so ist dies kein Beweis; bezüglich der Tauben, für die es kein erlaubtes Mittel[158] gibt, lehrt er ein verbotenes Mittel[159], bezüglich der Minderjährigen aber, für die es ein erlaubtes Mittel[160] gibt, lehrt er kein verbotenes Mittel.

ix WENN JEMAND MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN WAISEN VERHEIRATET WAR UND GESTORBEN IST, UND DER SCHWAGER DER EINEN UND NACHHER DER ANDEREN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER ANDEREN BEIGEWOHNT
Col.b HAT, SO HAT ER DIE ERSTE NICHT UNTAUGLICH[161] GEMACHT. DASSELBE GILT VON ZWEI TAUBEN. WENN EINE MINDERJÄHRIG UND EINE TAUB IST, UND DER SCHWAGER DER MINDERJÄHRIGEN UND NACHHER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE MINDERJÄHRIGE UNTAUGLICH GEMACHT; WENN DER SCHWAGER DER TAUBEN UND NACHHER DER MINDERJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER MINDERJÄHRI-
x GEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE TAUBE UNTAUGLICH GEMACHT. WENN EINE VOLLSINNIG UND DIE ANDERE TAUB IST, UND DER SCHWAGER DER VOLLSINNIGEN UND NACHHER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE VOLLSINNIGE NICHT UNTAUGLICH GEMACHT; WENN DER SCHWAGER DER TAUBEN UND NACHHER DER VOLLSINNIGEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER VOLLSINNIGEN BEI-
xi GEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE TAUBE UNTAUGLICH GEMACHT. WENN EINE GROSSJÄHRIG UND DIE ANDERE MINDERJÄHRIG IST, UND DER SCHWAGER DER GROSSJÄHRIGEN UND NACHHER DER MINDERJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER MINDERJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE GROSSJÄHRIGE NICHT UNTAUGLICH GEMACHT; WENN DER SCHWAGER DER MINDERJÄHRIGEN UND NACHHER DER GROSSJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER GROSSJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE MINDERJÄH-

---

ihre Großjährigkeit abzuwarten u. an ihr die Ḥ. zu vollziehen. [155] Wenn er ihr beigewohnt hat u. sich von ihr scheiden läßt, so ist sie durch ihre eigene Beiwohnung entbunden, obgleich sie ungültig ist. [156] In dem Falle, wenn sie Schwestern sind. [157] Wohl deshalb, weil ihre Beiwohnung ungültig ist. [158] Sie ist sonst dem Schwager u. Fremden verboten; vgl. Anm. 149. [159] Die Beiwohnung ist von vornherein verboten, da sie die Schwester seiner an ihn gebundenen Schwägerin ist. [160] Die Vollziehung der Ḥ. nach Erlangung ihrer Großjährigkeit. [161] Beide Ehen sind gleichwertig; ist ihm die erste angeeignet, so ist die Beiwohnung der anderen eherechtlich nichts weiter als Unzucht, u. ist sie ihm

RIGE UNTAUGLICH GEMACHT. R. ELEÁZAR SAGT, MAN VERANLASSE DIE MINDERJÄHRIGE, IHM DIE WEIGERUNG ZU ERKLÄREN.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Eliézer[162]. Ferner sagte R. Eleázar: Die Halakha ist wie R. Eleázar[163]. Und beide Lehren sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél lehre nur hinsichtlich jenes[162] Falles, die Halakha sei wie R. Eleézer, weil das Gebot der Schwagerehe nicht ausgeübt worden[164] ist, hierbei aber, wo das Gebot der Schwagerehe ausgeübt worden ist, seien beide durch Scheidung zu entfernen. Und würde nur die andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil die Großjährige ihm zugefallen[165] ist, nicht aber gilt dies von jenem[166] Falle. Daher ist beides nötig.

WENN EIN MINDERJÄHRIGER SCHWAGER EINER MINDERJÄHRIGEN SCHWÄGERIN xii
BEIGEWOHNT HAT, SO MÜSSEN SIE ZUSAMMEN GROSSJÄHRIG[167]
WERDEN; HAT ER EINER GROSSJÄHRIGEN BEIGEWOHNT, SO LASSE SIE IHN
GROSSJÄHRIG[167] WERDEN. WENN DIE SCHWÄGERIN INNERHALB DREISSIG TAGEN[168]
SAGT, ER HABE IHR NICHT BEIGEWOHNT, SO ZWINGE MAN IHN, AN IHR
DIE ḤALIÇA ZU VOLLZIEHEN; WENN NACH DREISSIG TAGEN, SO ERSUCHE MAN[169]
IHN, AN IHR DIE ḤALIÇA ZU VOLLZIEHEN. GIBT ER DIES[170] ZU, SO ZWINGE MAN
IHN AUCH NACH ZWÖLF MONATEN, AN IHR DIE ḤALIÇA ZU VOLLZIEHEN. HAT SIE xiii
SICH BEI LEBZEITEN IHRES EHEMANNES DEN GENUSS VON IHREM SCHWAGER ABGELOBT,
SO ZWINGE MAN IHN, AN IHR DIE ḤALIÇA[171] ZU VOLLZIEHEN; WENN NACH
DEM TODE IHRES EHEMANNES, SO ERSUCHE MAN IHN, AN IHR DIE ḤALIÇA[172] ZU
VOLLZIEHEN. BEABSICHTIGTE SIE DIES[173], SO KANN MAN, AUCH WENN SIE ES
BEI LEBZEITEN IHRES EHEMANNES GETAN HAT, IHN NUR ERSUCHEN, AN IHR
DIE ḤALIÇA ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. Es ist anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R.

---

nicht angeeignet, so sind ihm beide fremd. 162. Im Falle von den 2 Schwestern, ob. Fol. 109a. 163. Im Falle unserer Mišna. 164. Man veranlasse daher die Minderjährige zur Weigerungserklärung, damit an der anderen die Schwagerehe ausgeübt werden könne. 165. Beim Tode seines Bruders; von diesem Falle spricht unsere Mišna, auf die RE. sich bezieht. 166. Dort handelt es sich um 2 Schwestern, u. wenn die Minderjährige die Weigerung nicht erklärt, ist ihm die Erwachsene als Schwester der an ihn gebundenen Schwägerin verboten. 167. Erst wenn beide großjährig sind, kann er sich von ihr scheiden lassen. 168. Seit Vollziehung der Schwagerehe. 169. Man kann ihn dazu nicht zwingen, da angenommen wird, er habe ihr wohl beigewohnt. 170. Ihr nicht beigewohnt zu haben. 171. Sie konnte an die Vollziehung der Schwagerehe nicht denken u. ist daran unschuldig. 172. Es ist ihre eigene Schuld u. man kann ihn dazu nicht zwingen; lehnt er dies ab, so ist ihr die Heirat mit einem anderen verboten, auch erhält sie nicht die Morgengabe. 173. Sich dadurch der Schwagerehe zu ent-

Meírs vertritt, denn es wird gelehrt: Ein Minderjähriger hat und an einer Minderjährigen ist weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe[174] zu vollziehen – so R. Meír[175]. – Du kannst auch sagen, daß sie die Ansicht R. Meírs vertritt, denn R. Meír sagt dies nur von einer Großjährigen mit einem Minderjährigen und einer Minderjährigen mit einem Großjährigen, wobei für einen von beiden [vielleicht] eine verbotene Beiwohnung[176] erfolgt, nicht aber von einem Minderjährigen mit einer Minderjährigen, wobei beide einander[177] gleichen. – Er lehrt ja aber, daß, wenn er einer großjährigen Schwägerin beigewohnt hat, sie ihn großjährig werden lasse!? R. Ḥanina aus Hozäa erwiderte: Anders ist es, wenn er ihr bereits beigewohnt hat. – Es heißt ja, daß sie ihn großjährig werden[178] lasse, und jede einzelne Beiwohnung ist eine verbotene!? – Am richtigsten ist es vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Meírs. – Lese man doch hierbei:[179] *seinem Bruder einen Namen zu erhalten*, wofür dieser nicht geeignet[180] ist!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[181] *ihr Schwager komme zu ihr*, wer er auch ist. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, kannst du dies[182] nicht sagen; gibt es denn[183] einen Fall, daß es zuerst verboten und später erlaubt ist, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, eine Schwägerin, von der es beim Zufallen nicht heißt: *ihr Schwager komme zu ihr*, gleiche der Schwester eines Bruders, die Kinder hat, und sei verboten[184]. – Vielleicht ist dem auch[185] so!? – Die Schrift sagt:[186] *wenn Brüder beisammen weilen*, auch einen Tag alt.

WENN DIE SCHWÄGERIN INNERHALB DREISSIG TAGEN SAGT &c. Wer ist der Autor, welcher sagt, bis zu dreißig Tagen enthalte man[187] sich? R. Joḥanan erwiderte: Es ist R. Meír, denn es wird gelehrt: Die Jungfernschaftsanklage besteht dreißig Tage[188] – so R. Meír. R. Jose sagt, war er mit ihr isoliert, dann nur sofort, wenn aber nicht, auch nach vielen Jahren. Rabba sagte: Du kannst auch sagen, es sei R. Jose, denn R. Jose

---

ziehen. [174] Cf. supra Fol. 61a. [175] Sie sind von dieser Pflicht überhaupt entbunden. [176] Es kann sich herausstellen, daß der od. die Minderjährige nicht zeugungsfähig ist, sodaß das Gebot der Schwagerehe ausscheidet u. das Inzestverbot zurückbleibt; der bezw. die Großjährige ist dann strafbar. [177] Selbst wenn die Beiwohnung eine verbotene sein sollte, ist keiner von beiden strafbar. [178] Eigentl. erziehe; er bleibt bis zu seiner Großjährigkeit ihr Gatte. [179] Dt. 25,7. [180] Da er nicht zeugungsfähig ist; er sollte daher von der Schwagerehe entbunden sein. [181] Dt. 25,5. [182] Daß sie ihm vor der Großjährigkeit verboten ist. [183] Bei der Schwagerehe. [184] Auch später, wenn der Grund des Verbotenseins beseitigt ist; hierbei ist sie nach ihrer Großjährigkeit erlaubt, somit ist sie es auch vorher. [185] Daß in unserem Falle die Schwagerehe für immer verboten ist. [186] Dt. 25,5. [187] Die Beiwohnung zu vollziehen; wenn sie dies aber später behauptet, ist sie nicht glaubhaft. [188] Innerhalb dieser Zeit kann er behaupten, er habe ihr erst jetzt beigewohnt u. die Defloration gemerkt; behauptet er spricht nur von seiner Angetrauten, mit der man vertraut[189]ist, vor der Frau seines Bruders aber geniert man sich. – Anstatt ihn zu zwingen, Fol. 112 an ihr die Ḥaliça zu vollziehen, zwinge man ihn doch an ihr die Schwagerehe zu vollziehen!? Rabh erwiderte: Wenn sein Scheidebrief aus ihrer Hand[190]kommt. Man wandte ein: Wenn die Schwägerin innerhalb dreißig Tagen sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, so zwinge man ihn, einerlei ob er sagt, er habe ihr beigewohnt, oder er sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, an ihr die Ḥaliça zu vollziehen; wenn nach dreißig Tagen, so ersuche man ihn, an ihr die Ḥaliça zu vollziehen. Wenn sie sagt, er habe ihr[191]beigewohnt, und er sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, so ist sie[192]durch einen Scheidebrief zu entfernen; wenn er sagt, er habe ihr beigewohnt, und sie sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, so benötigt sie, auch wenn er darauf sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, eines Scheidebriefes[193]und der Ḥaliça. R. Ami erwiderte: Sie benötigt der Ḥaliça neben[194]ihrem Scheidebriefe. R. Aši erwiderte: Dort [spricht er] von einem Scheidebriefe wegen der Gebundenheit[195], hier aber von einem wegen seiner Beiwohnung.

Einst kam vor Raba ein Fall, wobei beide es[196]zugaben; da sprach Raba: Vollzieht ihr die Ḥaliça und fertigt sie ab. R. Šerebja sprach zu Raba: Es wird ja gelehrt, sie benötige eines Scheidebriefes und der Ḥaliça!? Dieser erwiderte: Ist es gelehrt worden, so ist es gelehrt worden.

Hon, Sohn des R. Naḥman, fragte R. Naḥman: Wie verhält es sich mit ihrer Nebenbuhlerin[197]? Dieser erwiderte: Sollte denn, weil wir ihn zwingen oder bitten, die Nebenbuhlerin[198]verboten sein!?

HAT SIE SICH &C. ABGELOBT &C. Dort haben wir gelernt: Früher sagte man, drei Frauen seien [durch Scheidung] zu entlassen[199]und erhalten ihre Morgengabe; wenn sie sagt: ich bin für dich[200]unrein, oder: der

---

dies später, so nehme man an, er habe dies längst gemerkt u. darauf verzichtet. [189] Es ist daher anzunehmen, daß er ihr bei der ersten Gelegenheit beigewohnt hat. [190] Wie vorläufig angenommen wird, zur Lösung der Schwagerehe. [191] Nach 30 Tagen. [192] Da nach Ablauf dieser Zeit sie glaubhaft ist. [193] Da angenommen wird, daß er ihr beigewohnt hat; immerhin benötigt sie der Ḥaliça, weil sie selber behauptet, nicht beschlafen worden u. somit Fremden verboten zu sein. Der Anfangsatz spricht demnach von dem Falle, wenn sie keinen Scheidebrief hat, dennoch zwingt man ihn zur Ḥ. u. nicht zur Schwagerehe. [194] Obgleich sie einen Scheidebrief hat; er lehrt hier, daß man ihn um die Ḥ. nur ersuchen u. nicht dazu zwingen kann, obgleich er zugibt, ihr nicht beigewohnt zu haben. [195] Wodurch sie ihm zur Schwagerehe verboten wird. [196] Daß er ihr nicht beigewohnt hat. [197] Ob diese Fremden verboten ist, wenn die Schwägerin behauptet, der Schwager habe ihr nicht beigewohnt. [198] Anzunehmen ist, daß, wenn jemand seine Schwägerin nimmt, er ihr auch beiwohnt, u. durch ihre gegenteilige Behauptung kann nur sie betroffen werden. [199] Auch gegen den Willen des Ehemannes. [200] Wenn er Priester ist, dem die Genotzüchtigte ver-

Himmel ist zwischen mir[201] und dir, oder: ich mag den Juden entzogen[202] sein. Damit aber nicht eine Frau zum Schaden ihres Ehemannes ihre Augen auf einen anderen werfe, bestimmten sie folgendes. Sagt sie: ich bin für dich unrein, so trete sie den Beweis für ihre Behauptung an; [sagt sie:] der Himmel ist zwischen mir und dir, so strebe man eine Verständigung an; [sagt sie:] ich mag den Juden entzogen sein, so löse er den ihn betreffenden Teil [ihres Gelübdes] auf, sodann steht sie ihm zu Diensten, während sie allen anderen Juden entzogen bleibt. Sie fragten: Wie steht sie zum Schwager, wenn sie gesagt hat: ich mag den Juden entzogen sein? Dachte sie daran, daß ihr Ehemann sterben und sie ihrem Schwager zufallen[203] könnte, oder nicht[204]? — Rabh sagte, der Schwager gleiche nicht[204] dem Ehemanne, und Šemuél sagte, der Schwager gleiche dem Ehemanne. Abajje sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend; wir haben gelernt, daß, wenn sie sich bei Lebzeiten ihres Ehemannes den Genuß von ihrem Schwager abgelobt hat, man ihn zwinge, an ihr die Ḥaliça zu vollziehen, und wenn man sagen wollte, sie dachte daran, so Col.b sollte man ihn darum nur ersuchen[205] können!? — Hier wird von einer Frau gelehrt, die Kinder hatte, und so weit[206] kann sie daran nicht denken. — Weshalb lehrt er, wenn man ihn demnach, falls sie keine Kinder hatte, nur ersuchen kann, daß, wenn sie dies beabsichtigte, man ihn nur ersuchen könne, auch wenn sie es bei Lebzeiten ihres Ehemannes getan hat, sollte er doch hinsichtlich desselben Falles einen Unterschied lehren: dies[207] gilt nur von dem Falle, wenn sie Kinder hatte, wenn sie aber keine Kinder hatte, so kann man ihn nur ersuchen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß man ihn zwingen kann, ob sie Kinder hatte oder nicht, nach Rabh. Schließe hieraus.

---

boten ist, u. sie genotzüchtigt worden zu sein behauptet. [201] Dh. du bist derart, daß eine Vereinigung zwischen uns unmöglich ist; od. auch: der Himmel allein weiß, was zwischen uns vorgeht. [202] Dh. ich kann die Beiwohnung nicht ertragen. [203] Das Gelübde bezog sich auch auf den Schwager, u. der Ehemann konnte nur den ihn allein betreffenden Teil auflösen. [204] Mit dem Gelübde wollte sie sich nur ihrem Ehemanne entziehen. [205] Da sie an die Schwagerehe dachte, so ist es ihre eigene Schuld. [206] Daß ihre Kinder u. darauf ihr Mann sterben könnten. [207] Daß man ihn zwinge.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

i WENN EIN TAUBER EINE VOLLSINNIGE ODER EIN VOLLSINNIGER EINE TAUBE GEHEIRATET HAT, SO KANN ER[1], WENN ER WILL, SIE ENTFERNEN, UND WENN ER WILL, SIE BEHALTEN; WIE ER SIE DURCH ZEICHEN GENOMMEN HAT, SO KANN ER SIE DURCH ZEICHEN ENTFERNEN[2]. WENN EIN VOLLSINNIGER EINE VOLLSINNIGE GEHEIRATET HAT UND SIE TAUB GEWORDEN IST, SO KANN ER, WENN ER WILL, SIE ENTFERNEN, UND WENN ER WILL, SIE BEHALTEN; IST SIE BLÖDSINNIG GEWORDEN, SO KANN ER SIE NICHT ENTFERNEN; IST ER TAUB ODER BLÖDSINNIG GEWORDEN, SO KANN ER SIE NIMMER ENTFERNEN. R. JOḤANAN B. NURI SPRACH: WESHALB SOLL EINE TAUB GEWORDENE FRAU ENTFERNT WERDEN, EIN TAUB GEWORDENER MANN ABER NICHT ENTFERNEN KÖNNEN!? MAN ERWIDERTE IHM: DER MANN, DER DIE SCHEIDUNG AUSBRINGT, GLEICHT NICHT DER FRAU, DIE GESCHIEDEN WIRD; DIE FRAU WIRD ENTFERNT MIT IHREM WILLEN UND GEGEN IHREN WILLEN, DER MANN ABER ENTFERNT SIE NUR MIT SEINEM WILLEN. ii R. JOḤANAN B. GUDGADA BEKUNDETE, DASS EINE DURCH IHREN VATER VERHEIRATETE TAUBE[3] DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF ENTFERNT WERDEN KANN. SIE SPRACHEN ZU IHM: MIT JENER[4] VERHÄLT ES SICH EBENSO. iii WENN ZWEI TAUBE BRÜDER MIT ZWEI TAUBEN SCHWESTERN, ZWEI VOLLSINNIGEN SCHWESTERN, ODER ZWEI SCHWESTERN, VON DENEN EINE TAUB UND EINE VOLLSINNIG IST, VERHEIRATET SIND, ODER WENN ZWEI TAUBE SCHWESTERN MIT ZWEI VOLLSINNIGEN BRÜDERN, ZWEI TAUBEN BRÜDERN, ODER ZWEI BRÜDERN, VON DENEN EINER TAUB UND EINER VOLLSINNIG IST, VERHEIRATET SIND, SO SIND SIE VON DER ḤALIÇA UND DER SCHWAGEREHE ENTBUNDEN[04]; SIND SIE EINANDER FREMD, SO MÜSSEN[5] SIE SIE NEHMEN, UND WENN SIE WOLLEN, ENTFERNEN SIE SIE. iv WENN ZWEI BRÜDER, EIN TAUBER UND EIN VOLLSINNIGER, MIT ZWEI VOLLSINNIGEN SCHWESTERN VERHEIRATET SIND, UND DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE TAUBE STIRBT, WAS TUE DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE VOLLSINNIGE? SIE IST ALS SCHWESTER SEINER FRAU FREI[6]. WAS TUE DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE TAUBE, WENN DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE VOLLSINNIGE STIRBT? ER ENTFERNE SEINE FRAU DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF[7], UND DIE FRAU SEINES BRUDERS IST FÜR IMMER

---

1. Da die Ehe rabbanit. gültig ist. 2. War die Antrauung gültig, so ist auch die Scheidung gültig. 3. Die noch in seiner Gewalt stand, ihre Antrauung war nach der Tora gültig. 4. Der taub gewordenen Vollsinnigen. 04. Beide Ehen, somit auch die Inzestuosität u. die Pflicht der Schwagerehe, sind gleichwertig. 5. Da sie die Ḥ. nicht vollziehen können; cf. supra Fol. 104b. 6. Von der Schwagerehe. 7. Seine Ehe ist nur rabbanit. gültig, dagegen aber die seines Bruders, somit die

verboten[8]. Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei Schwestern, einer Tauben und einer Vollsinnigen, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief und die Frau seines Bruders durch Ḥaliça. Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei Schwestern, einer Tauben und einer Vollsinnigen, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube[9], wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief, und die Frau seines Bruders ist für immer verboten. Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei einander fremden Vollsinnigen verheiratet sind, und der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Er vollziehe die Ḥaliça oder die Schwagerehe. Was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er muss sie nehmen und kann sie nimmer entfernen. Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei einander Fremden, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Er muss sie nehmen, und wenn er will, entferne er sie. Was tue der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er vollziehe an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe. Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei einander Fremden, einer Tauben und einer Vollsinnigen, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Er muss sie nehmen, und wenn er will, entferne er sie. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er muss sie nehmen und kann sie nimmer entfernen.

GEMARA. Rami b. Ḥama sagte: Weshalb haben die Rabbanan für einen Tauben und eine Taube eine Verheiratung[10] angeordnet, für einen

---

Gebundenheit mit der Schwägerin, nach der Tora. [8] Cf. Fol. 110b Anm. 139. [9] Er kann die Ḥ. nicht vollziehen, u. ebenso wenig kann seine Scheidung die

Blödsinnigen und eine Blödsinnige aber keine Verheiratung angeordnet? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Blödsinniger und ein Minderjähriger Frauen geheiratet haben und gestorben sind, so sind ihre Frauen von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbunden. – Für einen Tauben und eine Taube, bei denen die Anordnung der Rabbanan bestehen kann, haben die Rabbanan eine Verheiratung angeordnet, für einen Blödsinnigen und eine Blödsinnige, bei denen die Anordnung der Rabbanan nicht bestehen kann, denn niemand kann mit einer Schlange in einem Korbe wohnen, haben die Rabbanan keine Verheiratung angeordnet. – Weshalb haben die Rabbanan für einen Minderjährigen keine Verheiratung angeordnet, für einen Tauben aber eine Verheiratung angeordnet? – Für einen Tauben, der keine Heiratsfähigkeit[11] erlangt, haben die Rabbanan eine Verheiratung angeordnet, für einen Minderjährigen, der Heiratsfähigkeit erlangt, haben die Rabbanan keine Verheiratung angeordnet. – Auch eine Minderjährige erlangt ja Heiratsfähigkeit, und die Rabbanan haben für sie eine Verheiratung angeordnet!? – Bei dieser deshalb, damit man sie nicht als preisgegeben behandle. – Weshalb kann eine Minderjährige die Weigerung erklären und eine Taube die Weigerung nicht erklären? – Man würde dann vermeiden, sie zu heiraten[12]. – Weshalb darf eine Minderjährige Hebe essen und eine Taube keine Hebe essen? Wir haben nämlich gelernt: R. Joḥanan b. Gudgada bekundete, daß eine durch ihren Vater verheiratete Taube durch einen Scheidebrief entfernt werden könne, und daß eine mit einem Priester verheiratete Minderjährige Hebe essen dürfe. Eine Taube aber darf nicht essen. – Mit Rücksicht darauf, ein Tauber könnte sie einer Tauben zu essen geben. – Mag er doch, dies ist ja ebenso, als würde ein Minderjähriger[13] Aas essen!? – Mit Rücksicht darauf, ein Tauber könnte sie einer Vollsinnigen zu essen geben. – Aber der Taube kann ja auch einer Vollsinnigen rabbanitische Hebe zu essen[14] geben!? – Mit Rücksicht darauf, er könnte ihr Hebe der Tora geben. – Weshalb erhält eine Minderjährige die Morgengabe und eine Taube nicht? – Man würde dann vermeiden, sie zu heiraten. – Woher, daß die Minderjährige die Morgengabe erhält? – Wir haben gelernt: Die Weigerungserklärende, die zweitgradig Inzestuöse[15] und die Sterile erhalten nicht die Morgengabe, sind aber durch Scheidebrief zu entfernen; die Minderjährige dagegen erhält die Morgengabe. – Woher, daß eine Taube die Morgengabe nicht erhält? – Es wird gelehrt: Wenn ein

Fol. 113

Heirat seines Bruders lösen. 10. Dh. ihre Heirat als gültig erklärt; die Mišna lehrt, daß an seiner Witwe die Ḥ. zu vollziehen sei. 11. Die nach der Tora gültig ist. 12. Da sie während ihres ganzen Lebens die Weigerung erklären könnte; eine Minderjährige kann dies nur bis zu ihrer Großjährigkeit. 13. Der nicht strafmündig ist. 14. Da seine Heirat rabbanit. gültig ist. 15. Cf. supra Fol. 21a.

Tauber oder ein Blödsinniger Vollsinnige geheiratet haben, so haben diese, selbst wenn der Taube vollsinnig und der Blödsinnige vernünftig geworden ist, an sie keinerlei[16] Ansprüche. Wollen sie sie weiter behalten, so erhalten diese die Morgengabe. Wenn aber ein Vollsinniger eine Taube oder eine Blödsinnige geheiratet hat, so besteht ihre Morgengabe, selbst wenn er ihr hundert Minen verschrieben hat, weil er eingewilligt[17] hat, sie von seinem Vermögen zu ernähren. Nur deshalb, weil er eingewilligt hat, wenn er aber nicht eingewilligt hat, erhält sie sie nicht, denn sonst würde man vermeiden, sie zu heiraten. — Demnach sollten sie auch für die mit einem Tauben [verheiratete] Vollsinnige die Morgengabe anordnen, damit sie nicht vermeide, sich mit diesem zu verheiraten!? — Mehr als der Mann heiraten will, will die Frau geheiratet werden.

In der Nachbarschaft R. Malkijus war ein Tauber, den er eine Frau heiraten und ihr vierhundert Zuz von seinem Vermögen verschreiben ließ. Da sprach Raba: Wer ist so weise, wie R. Malkiju, der ein bedeutender Mann ist! Er dachte nämlich wie folgt: würde man ihm doch, wenn er es wollte, auch eine Magd zur Bedienung gekauft haben, und um so mehr dies, wo beides vorhanden ist.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Šemuéls: Wegen der Frau eines Tauben[18] ist man kein Schwebe-Schuldopfer[19] schuldig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Fünf dürfen die Hebe nicht absondern, haben sie abgesondert, so ist das von ihnen Abgesonderte keine Hebe, und zwar: der Taube, der Blöde der Minderjährige, wer die Hebe von Fremdem[20] absondert, und ein Nichtjude, der die Hebe für einen Jisraéliten absondert; selbst wenn es im Auftrage des Jisraéliten erfolgt, ist seine Absonderung ungültig[21]. — Er ist der Ansicht[22] R. Eleázars, denn es wird gelehrt: R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Eleázars, die Hebe eines Tauben sei nicht profan, weil es zweifelhaft[23] ist. — Wenn er der Ansicht R. Eleázars ist, so sollte man hierbei ein Schwebe-Schuldopfer schuldig sein!? — Hierfür ist eines von zwei Stücken[24] erforderlich. — Ist denn nach R. Eleázar eines von zwei

---

[16] Da sie bei der Verheiratung nicht geschäftsfähig waren. [17] Er hat ihr die Morgengabe verschrieben, obgleich ihr keine zusteht. [18] Wegen des versehentlichen geschlechtlichen Verkehrs mit dieser. [19] Ein solches ist darzubringen im Falle eines Zweifels, ob man die Sünde begangen hat od. nicht; hierbei besteht kein Zweifel, vielmehr ist die Ehe des Tauben nach der Tora zweifellos ungültig. [20] Ohne Wissen des Eigentümers. [21] Die Absonderung des Tauben ist zweifellos ungültig. [22] Dh. hieraus ist nichts zu beweisen; selbst nach der Ansicht RE.s, nach dem hinsichtl. des Tauben ein Zweifel besteht, ist in unserem Falle kein Schwebeschuldopfer darzubringen. [23] Ob seine Absonderung gültig ist; sie ist wiederum zu entrichten. [24] Wenn jemand beispielsweise 2 Stücke Fleisch, ein erlaubtes u. ein verbotenes, vor sich hat, u. nicht weiß, ob er vom erlaubten od. vom verbotenen gegessen hat; desgleichen beim Ehebruche,

Stücken erforderlich, es wird ja gelehrt: R. Eleázar sagt, wegen des Talges eines Koj[25]sei man ein Schwebe-Schuldopfer schuldig!? – Šemuél ist der Ansicht R. Eleázars hinsichtlich des einen und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen. Manche lesen: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen Šemuéls: Wegen der Frau eines Tauben ist man ein Schwebe-Schuldopfer schuldig. Man wandte ein: Fünf dürfen die Hebe nicht abheben[21]!? – Er ist der Ansicht R. Eleázars.

R. Aši fragte: Was ist der Grund R. Eleázars: ist es ihm entschieden, daß das Verständnis des Tauben schwach ist, jedoch zweifelhaft, ob es geklärt ist[26]oder nicht, aber immer im gleichen Zustande, oder aber ist Col.b es ihm entschieden, daß sein Verständnis schwach und nicht geklärt ist, aber aus dem Grunde[27], weil er zuweilen normal und zuweilen blöde ist? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob er seine Frau durch einen Scheidebrief entfernen kann; wenn du sagst, sein Verständnis schwanke nicht, so gleicht die Scheidung der Antrauung[28], und wenn du sagst, er sei zuweilen normal und zuweilen blöde, so kann er wohl die Antrauung vollziehen, nicht aber die Scheidung[29]. Wie ist es? – Dies bleibt unentschieden.

IST SIE BLÖDSINNIG GEWORDEN &c. R. Jiçḥaq sagte: Nach der Tora kann eine Blödsinnige geschieden[30]werden, gleich einer Vollsinnigen gegen ihren Willen, und nur deshalb sagten sie, sie könne nicht geschieden werden, damit man sie nicht als preisgegeben behandle. – In welchem Falle: versteht sie ihren Scheidebrief zu verwahren und sich selbst zu behüten, wieso sollte man sie als preisgegeben behandeln, und versteht sie nicht, ihren Scheidebrief und sich selbst zu verwahren, wieso kann sie nach der Tora geschieden werden, in der Schule R. Jannajs sagten sie ja:[31]*er gebe ihr in die Hand*, die eine Hand[32]hat, ihre Scheidung in Empfang zu nehmen, ausgenommen diese, die keine Hand hat, ihre Scheidung in Empfang zu nehmen. Ferner lehrten sie in der Schule

---

wenn er nicht weiß, ob er seiner eigenen oder einer fremden Frau beigewohnt hat; nur in diesem Falle, wo die Handlung an sich möglicherweise zweifellos erlaubt war, ist das Schwebeschuldopfer darzubringen, nicht in unserem Falle, wo der Zweifel über die Person selbst besteht, ob sie erlaubt od. verboten ist. 25. Eine Antilope, über die die Talmudisten im Unklaren sind, ob sie zum Vieh oder zum Wild (das Talg des ersteren ist zum Genusse verboten u. das des letzteren erlaubt) gehört; cf. Hul. Fol. 80a. 26. Um die Bedeutung seiner Handlung zu verstehen; das geringe Verständnis, das er besitzt, ist nicht verwirrt, sondern nicht genügend entwickelt, gleich dem eines Kindes. 27. Ist die Gültigkeit seiner Handlung zweifelhaft. 28. Entweder sind beide Handlungen gültig od. beide ungültig. 29. Er kann die Antrauung in einem lichten Momente vollzogen haben. 30. Da ihre Zustimmung nicht erforderlich ist. 31. Dt. 24,1. 32. Dh. Besitzrecht, die mündig ist. 33. Daß er sie nicht

R. Jišmaéls:[31]*Er schicke sie aus seinem Hause*, die, wenn man sie fortschickt, nicht zurückkehrt, ausgenommen diese, die, wenn man sie fortschickt, zurückkehrt!? – In dem Falle, wenn sie ihren Scheidebrief zu verwahren versteht, nicht aber sich selbst. Nach der Tora kann sie geschieden werden, da sie ihren Scheidebrief zu verwahren versteht, nur sagten die Rabbanan, sie sei nicht zu entfernen, damit man sie nicht als preisgegeben behandle. Abajje sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn von ihr lehrt er: ist sie blödsinnig geworden, so kann er sie nicht entfernen, von ihm aber: so kann er sie nimmer entfernen; weshalb heißt es von ihm 'nimmer' und von ihr nicht? Wohl deshalb, wenn er, nach der Tora, wenn sie, rabbanitisch.

R. JOḤANAN B. NURI SPRACH &C. Sie fragten: War es R. Joḥanan b. Nuri hinsichtlich des Mannes entschieden[33], und seine Frage bezog sich auf die Frau, oder war es ihm hinsichtlich der Frau entschieden[34], und seine Frage bezog sich auf den Mann? – Komm und höre: Sie erwiderten ihm: der Mann, der die Scheidung ausbringt, gleicht nicht der Frau, die geschieden wird; die Frau wird entfernt mit ihrem Willen und gegen ihren Willen, der Mann aber entfernt sie nur mit seinem Willen. Schließe hieraus[35], daß es ihm hinsichtlich des Mannes fraglich war. – Im Gegenteil, sie[36]erwiderten: jene gleiche dieser, demnach war es ihm ja hinsichtlich der Frau fraglich. Vielmehr sprach R. Joḥanan b. Nuri zu ihnen nach ihrer Ansicht: nach meiner Ansicht kann, wie der Mann nicht scheiden kann, die Frau nicht geschieden werden; welchen Unterschied aber gibt es nach euerer Ansicht zwischen der Frau und dem Manne? Sie erwiderten ihm: Der Mann, der die Scheidung ausbringt, gleicht nicht der Frau, die geschieden wird.

R. JOḤANAN &C. BEKUNDETE &C. Raba sagte: Aus der Bekundung des R. Joḥanan b. Gudgada [geht hervor], daß, wenn jemand zu Zeugen gesagt hat: seht diesen Scheidebrief, den ich ihr geben will, und darauf zu ihr gesagt hat: nimm diesen Schuldschein, sie geschieden ist. R. Joḥanan b. Gudgada sagte, ihr Wissen[37]sei nicht nötig, ebenso ist hierbei ihr Wissen nicht nötig. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Schuldschein, habe er ihn als nichtig erklärt, so lehrt er uns, daß, wenn er ihn als nichtig erklären wollte, er es zu den Zeugen gesagt haben würde; da er es nicht zu den Zeugen sagte, so hat er ihn nicht als nichtig erklärt, und ihr sagte er es nur deshalb, weil es ihm genannt war[38].

Einst verlor R. Jiçḥaq b. Bisna am Šabbath auf öffentlichem Gebiete

---

entfernen kann. 34. Daß er sie entfernen kann. 35. Aus der Antwort, der Mann gleiche nicht der Frau. 36. Cf. supra Fol. 112b. 37. Daß sie eine Urkunde erhält, wodurch sie geschieden wird. 38. Ihr den Scheidebrief als solchen zu die Schlüssel[39] des Lehrhauses, und als er zu R. Pedath kam, sprach dieser zu ihm: Geh, führe da Knaben und Mädchen umher, und wenn sie sie Fol. 114 finden, bringen sie sie. Er ist demnach der Ansicht, wenn ein Minderjähriger Aas[40] ißt, brauche das Gericht es nicht daran zu hindern. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man darf zu einem Kinde nicht sagen: hole mir den Schlüssel[41], hole mir den Siegelring, jedoch darf man es pflücken oder werfen[42] lassen. Abajje entgegnete: Pflücken, aus einem undurchlochten Pflanzentopfe[43]; werfen, auf Neutralgebiet, wo dies nur rabbanitisch [verboten] ist. — Komm und höre: Wenn ein Nichtjude löschen[44] will, so heiße man ihn weder löschen noch nicht löschen, weil sein Feiern anderen nicht obliegt; wenn ein Minderjähriger löschen will, so sage man ihm: lösche nicht, weil sein Feiern anderen obliegt!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn er es im Sinne seines Vaters[45] tut. — Dementsprechend bei einem Nichtjuden, wenn er es im Sinne des Jisraéliten tut: ist dies denn erlaubt!? — Ein Nichtjude handelt aus eigenem Ermessen[46]. — Komm und höre: Wenn das Kind eines Genossen[47] zu verkehren pflegt beim Vater seiner Mutter, einem Menschen aus dem gemeinen Volke[48], so befürchte er nicht, dieser könnte ihm unfertige Dinge[49] zu essen geben; findet er bei ihm Früchte, so braucht er nicht[50] einzuschreiten. R. Joḥanan erwiderte: Beim Demaj haben sie es erleichtert[51]. — Demnach gilt dies nur vom Demaj, von sicher [Unverzehntetem] aber ist der Zehnt zu entrichten, und [dem widersprechend] erklärte R. Joḥanan[52], wenn er es im Sinne seines Vaters[53] tut!? — R. Joḥanan war es zweifelhaft; entschied man so, wies er es zurück, entschied man entgegengesetzt, wies er es zurück. — Komm und höre: Wenn das Kind eines Priesters, der Genosse ist, zu verkehren pflegt beim Vater seiner Mutter, einem Priester aus dem gemeinen Volke, so befürchte er nicht, dieser könnte ihm unreine Hebe zu essen geben; findet er bei ihm Früchte, so braucht er nicht einzuschreiten. — Dies gilt von rabbanitischer Hebe[54].

übergeben. [39] Er dürfte sie, wenn er sie gefunden hätte, nicht nachhause bringen. [40] Irgend eine verbotene Handlung begeht. [41] Am Sabbath, aus öffentlichem Gebiete. [42] Man fordere es zu einer verbotenen Handlung nicht auf, jed. lasse man es gewähren. [43] Die Früchte haften nicht am Boden. [44] Einen Brand am Sabbath. [45] Wenn sein Vater dabei steht, sodaß er sein Einverständnis vermutet: dies ist ebenso, als würde er ihn dazu auffordern. [46] Auch wenn er hierzu nicht angeregt wird, weil er auf Belohnung rechnet. [47] Der die levit. Reinheitsgesetze beobachtet. [48] Der die levit. Reinheitsgesetze nicht beobachtet; cf. Ber. Fol. 47b. [49] Bodenerzeugnisse, von denen die priesterl. Abgaben noch nicht entrichtet worden sind. [50] Er nehme sie ihm nicht ab; demnach lasse man ihn gewähren, wenn er eine verbotene Handlung begeht. [51] Da nur ein Verdacht vorliegt. [52] Hinsichtl. des Löschens eines Minderjährigen. [53] Nur in einem solchen Falle lasse man ihn keine verbotene Handlung begehen. [54] Dh. von Früchten, von denen die Hebe nicht nach der Tora, sondern nur rab-

– Komm und höre: Man darf ein Kind von einer Nichtjüdin und einem unreinen Vieh saugen lassen, ohne dabei das Saugen von Ekeltieren[55] zu berücksichtigen, jedoch darf man ihm nicht Aas, Totverletztes, ekelhafte und Kriechtiere zu essen geben. Von diesen allen darf es saugen, selbst am Šabbath[56]; einem Erwachsenen ist es verboten[57]. Abba Šaúl sagte: Bei uns war es Brauch, an Festtagen von einem reinen Vieh zu saugen. Hier lehrt er, daß man das Saugen von Ekeltieren nicht berücksichtige. – Dies wegen der Lebensgefahr[58]. – Demnach sollte es auch ein Erwachsener [dürfen]!? – Bei einem Erwachsenen ist eine Schätzung[59] erforderlich. – Sollte auch bei einem Minderjährigen eine Schätzung erforderlich sein!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Für ein Kind ist die [Entziehung der] Milch gemeiniglich gefährlich.

«Abba Šaúl sagte: Bei uns war es Brauch, an Festtagen von einem reinen Vieh zu saugen.» In welchem Falle: liegt Lebensgefahr vor, so ist es ja auch am Šabbath erlaubt, und liegt keine Lebensgefahr vor, so ist es ja auch an Festtagen verboten!? – In dem Falle, wenn nur eine Quälerei[60] vorliegt, und er ist der Ansicht, dies sei ein indirektes[61] Ablösen[62]; am Šabbath, [dessen Entweihung] mit der Steinigung belegt ist, haben die Rabbanan es verboten, an Festtagen, [deren Entweihung] nur mit einem Verbote belegt ist, haben die Rabbanan es nicht verboten. – Komm und höre:[63] *Ihr sollt sie nicht essen, denn ekelhaft sind sie*, ihr sollt sie nicht essen[64] lassen; eine Warnung an Erwachsene hinsichtlich der Minderjährigen. Doch wohl, daß man ihnen das Essen verbiete. – Nein, daß man ihnen nicht mit den Händen gebe. – Komm und höre: [65]*Keine Seele von euch darf Blut essen*; eine Warnung an Erwachsene hinsichtlich der Minderjährigen. Doch wohl, daß man ihnen das Essen verbiete. – Nein, daß man ihnen nicht mit den Händen gebe. – Komm und höre:[66] *Sprich, und du sollst sprechen*[67]; eine Warnung an Erwachsene hinsichtlich der Minderjährigen. Doch wohl, daß man ihnen die Verunreinigung verbiete. – Nein, daß man sie nicht mit den Händen unrein mache. Und diese alle[68] sind nötig. Würde er es nur von den

---

banit. zu entrichten ist. [55] Die nach Lev. 11,10ff. zum Genusse verboten sind. [56] An dem, aus einem weiter folgenden Grunde, das Saugen an sich verboten ist. [57] Die Milch eines unreinen Tieres ist zum Genusse verboten. [58] Durch die Vorenthaltung der Nahrung. [59] Ob er die Entbehrung aushalten kann. [60] Durch die Enthaltung. [61] Od. ungewöhnliches; wörtl. wie mit der Rückseite der Hand, unbeabsichtigt; auf diese Weise ist es nicht nach der Tora, sondern nur rabbanit. verboten. [62] Das Melken u. Saugen gilt als Ablösung (einer Sache von ihrem Stamme), die zu den am Šabbath verbotenen Verrichtungen gehört; cf. Sab. Fol. 95a. [63] Lev. 11,42. [64] Hinsichtl. des eigenen Essens sind bereits verschiedene Verbote vorhanden. [65] Lev. 17,12. [66] Ib. 21,1. [67] Die Wiederholung ist unnötig. [68] Schriftverse, die auf das Verbot für Minderjährige

Ekeltieren gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Verbot sich Col.b schon auf ein Minimum erstreckt, nicht aber gelte dies vom Blute, bei dem es sich nur auf ein Viertel[log] erstreckt. Und würde er es nur vom Blute gelehrt haben, so könnte man glauben, weil darauf die Ausrottung gesetzt ist, nicht aber gelte dies von den Ekeltieren. Und würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Verbot für jeden gilt, nicht aber gelte dies von der Verunreinigung[69]. Und würde er es nur von der Verunreinigung gelehrt haben, so könnte man glauben, bei Priestern sei es anders[70], da ihnen mehr Gebote auferlegt worden sind, nicht aber gelte dies von jenen. Daher sind alle nötig. — Komm und höre: Wenn zwei Brüder, ein Vollsinniger und ein Tauber, mit zwei vollsinnigen Schwestern verheiratet sind, und der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief, und die Frau seines Bruders ist für immer verboten. Weshalb entferne er seine Frau durch einen Scheidebrief, mag sie doch bei ihm verbleiben, da dies ebenso ist, als ob ein Minderjähriger Aas ißt[71]!? — Wegen des für sie geltenden Verbotes. — Komm und höre: Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei Schwestern, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief und die Frau seines Bruders durch Ḥaliça. Weshalb entferne er seine Frau durch einen Scheidebrief, mag sie doch bei ihm verbleiben, da dies ebenso ist, als ob ein Minderjähriger Aas ißt!? — Wegen des für ihn geltenden Verbotes. Raba sprach: Komm und höre: Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei Schwestern, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief, und die Frau seines Bruders ist für immer verboten. Hierbei gilt ja das Verbot weder für sie noch für ihn[72], und

---

deuten. [69] Dieses Verbot gilt nur für Priester. [70] Strenger als bei Jisraéliten, u. daher erstreckt sich das Verbot auch auf Minderjährige. [71] Auch der Taube ist nicht strafmündig. [72] Da beide nicht strafmündig sind. [73] Würde sie bei er lehrt, daß er seine Frau durch einen Scheidebrief entferne!? R. Šemâja erwiderte: Mit Rücksicht auf die Erlaubnis der Schwägerin für Fremde[78].

FÜNFZEHNTER ABSCHNITT

i WENN EINE FRAU MIT IHREM MANNE NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST IST, UND SOWOHL ZWISCHEN IHM UND IHR ALS AUCH IN DER WELT FRIEDEN HERRSCHTE, UND SIE ZURÜCKKOMMT UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN; IHR MANN SEI GESTORBEN, SO DARF AN IHR DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WERDEN. WENN FRIEDEN ZWISCHEN IHM UND IHR, ABER KRIEG IN DER WELT, ODER ZANK ZWISCHEN IHM UND IHR, ABER FRIEDEN IN DER WELT HERRSCHTE, UND SIE ZURÜCKKOMMT UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO IST SIE NICHT GLAUBHAFT. R. JEHUDA SAGT, SIE SEI ÜBERHAUPT NUR DANN GLAUBHAFT, WENN SIE WEINEND UND MIT ZERRISSENEN KLEIDERN ZURÜCKKOMMT. MAN ERWIDERTE IHM: OB SO ODER SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN.

GEMARA. Er lehrt den Fall, wenn Frieden zwischen ihm und ihr herrschte[1], weil er den Fall lehren will, wenn Zank zwischen ihm und ihr herrschte, und er lehrt den Fall, wenn Frieden in der Welt herrschte, weil er den Fall lehren will, wenn Krieg in der Welt herrschte.

Raba sagte: Wenn Krieg herrschte[2], aus dem Grunde, weil sie es aus Vermutung sagt: [sie denkt:] wieso sollte er unter allen, die getötet worden sind, entkommen sein? Wenn man aber erwidert: da Frieden zwischen ihm und ihr herrschte, warte sie, bis sie ihn sieht, so kann es vorkommen, daß er durch einen Pfeil oder eine Lanze verwundet worden ist; sie glaubt, er sei entschieden gestorben, während mancher sich ein Pflaster bereitet und leben bleibt.

Raba wollte sagen, Hungersnot gleiche nicht einem Kriege, und sie sage es nicht aus Vermutung[3], später aber entschied Raba, Hungersnot gleiche einem Kriege. Einst kam nämlich eine Frau vor Raba und sagte, ihr Mann sei Hungers gestorben. Da sprach er[4] zu ihr: Du hast recht getan, daß du dich gerettet[5] hast; es ist nicht denkbar, daß er

---

ihm bleiben, so könnten Unkundige, die den wirklichen Grund nicht kennen, glauben, ihre Heirat sei rechtskräftig, ihre Schwester von der Schwagerehe zu entbinden.

[1] Der selbstverständlich u. daher überflüssig ist. [2] Ist sie nicht glaubhaft. [3] Er sei durch die Hungersnot umgekommen. Wenn sie zur Zeit der Hungersnot sagt, ihr Mann sei gestorben, ist sie glaubhaft. [4] Um sie zu prüfen, ob sie es etwa nicht aus Vermutung sagte. [5] Und ihn in der Gegend der Hungersnot zu-

mit dem bißchen Mehl, das du ihm zurückgelassen hast, sein Leben erhalten haben sollte. Sie erwiderte: Auch der Meister ist überzeugt, daß er damit nicht sein Leben erhalten haben kann. Hierauf[6] entschied Raba: Bei der Hungersnot ist es noch strenger als beim Kriege; herrschte Krieg, so ist sie nur dann nicht glaubhaft, wenn sie sagt, ihr Mann sei im Kriege getötet worden, jedoch glaubhaft, [wenn sie sagt,] er sei in seinem Bette gestorben, bei der Hungersnot aber nur dann, wenn sie sagt, er sei gestorben und sie habe ihn bestattet.

Ein Einsturz gleicht einem Kriege, denn sie sagt es ebenfalls aus Vermutung. Schlangen und Skorpione gleichen einem Kriege, denn sie sagt es ebenfalls aus Vermutung. Eine Seuche gleicht, wie manche sagen, einem Kriege, und wie manche sagen, nicht einem Kriege. Manche sagen, sie gleiche einem Kriege, denn sie sagt es ebenfalls aus Vermutung; manche sagen, sie gleiche nicht einem Kriege, denn sie stützt sich auf den Spruch der Leute: sieben Jahre herrscht die Seuche, doch geht niemand vor seiner Zeit.

Sie fragten: Wie ist es: wenn sie selbst vom in der Welt herrschenden Kriege berichtete: sagen wir, sie habe keine Veranlassung zu lügen, denn wenn sie wollte, könnte sie sagen, Frieden habe in der Welt geherrscht, oder aber kann, da es feststeht, sie sage es aus Vermutung, [der Umstand,] sie habe keine Veranlassung zu lügen, diese Feststellung nicht entkräften? — Komm und höre: [Sagt sie:] sie haben über uns das Haus in Brand[7] gesteckt, sie haben über uns die Höhle in Brand gesteckt, er ist gestorben und ich bin entkommen, so ist sie nicht glaubhaft[8]. — Anders ist es da, wo ihr zu erwidern ist: wie dir ein Wunder geschehen ist, kann auch ihm ein Wunder geschehen sein. — Komm und höre: [Sagt sie:] Nichtjuden überfielen uns, er ist getötet worden und ich bin entkommen, so ist sie glaubhaft. — Hierbei nach R. Idi, denn R. Idi sagte, eine Frau habe ihre Waffen bei sich[9]. Fol. 115

Einst ereignete es sich, daß einem bei Beendigung der Antrauung der Hochzeitsbaldachin im Brand geriet. Da rief seine Frau: Seht meinen Mann! Als man herankam, fand man einen versengten Menschen und eine versengte Hand[10] liegen. R. Ḥija b. Abin wollte entscheiden, dies gleiche [dem Falle, wenn sie sagt:] sie haben über uns das Haus in Brand gesteckt, sie haben über uns die Höhle in Brand gesteckt. Da sprach Raba: Wieso denn, da sagte sie nicht: seht meinen Mann, seht[11]

---

rückgelassen. [6] Als er sich überzeugte, daß sie es nur aus Vermutung sagte. [7] Wörtl. ausgeräuchert, mit Rauch gefüllt. [8] Daß er gestorben ist; auch in diesem Falle wird der Unglücksfall durch sie selbst bekannt. [9] Sie wird ihres Geschlechtes wegen geschont. [10] Von einem anderen, der ihn wahrscheinl. retten wollte. [11] Sie bekundet nur, ihr Mann sei zurückgeblieben, u. er kann ebenmeinen Mann, hierbei[12] aber fand man einen versengten Menschen und eine versengte Hand. – Und R. Ḥija b. Abin!? – Der versengte Mensch, der da lag, war vielleicht ein anderer, der ihn retten wollte und verbrannt wurde, und die Hand, die da lag, von [ihrem Manne], der vom Feuer erfaßt wurde, und aus Scham über sein Gebrechen in die Welt ausgewandert ist.

Sie fragten: Wie verhält es sich bei einem einzelnen Zeugen[13], wenn Krieg herrschte: ist ein einzelner Zeuge deshalb glaubhaft, weil er bei einer Sache, die sich herausstellen kann, nicht lügt, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist ein einzelner Zeuge deshalb glaubhaft, weil sie selber genau prüft und sich erst dann verheiratet, hierbei aber[14] verheiratet sie sich ohne genau zu prüfen. Rami b. Ḥama erwiderte: Komm und höre: R. Áqiba erzählte: Als ich nach Nehardeá zur Interkalation des Schaltjahres kam, traf ich Neḥemja aus Bedali[15], und er sagte mir, er habe gehört, mit Ausnahme von R. Jehuda b. Baba erlaube niemand im Jisraéllande auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin einer Frau zu heiraten. Ich erwiderte ihm: So ist es. Hierauf sprach er zu mir: Sage ihnen in meinem Namen: Ihr wisset, daß in diesem Lande Kriegsbanden streifen; von R. Gamliél dem Älteren ist es mir überliefert, daß man auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin einer Frau zu heiraten erlaube. [Die Worte,] in diesem Lande Kriegsbanden streifen, sind wohl wie folgt zu verstehen: obgleich in diesem Lande Kriegsbanden streifen, dennoch ist es mir überliefert, daß man auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin zu heiraten erlaube. Demnach ist ein einzelner Zeuge glaubhaft. Raba erwiderte: Wieso demnach gerade dieses Land, er sollte doch gesagt haben: überall, wo Kriegsbanden sich befinden!? Vielmehr, erklärte Raba, sagte er wie folgt: ihr wisset, daß in diesem Lande Kriegsbanden streifen, sodaß es mir nicht möglich ist, meine Familie zu verlassen und vor den Gelehrten zu erscheinen; von R. Gamliél dem Älteren ist es mir aber überliefert, daß man auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin einer Frau zu heiraten erlaube. – Komm und höre: Einst reisten zwei Schriftgelehrte mit Abba Jose b. Simaj zu Schiff, und dieses ging unter; und auf die Aussage von Frauen hin erlaubte Rabbi ihren Frauen zu heiraten. Ein Gewässer gleicht ja einem Kriege, und Frauen, auch hundert, gleichen

---

falls entkommen sein. [12] In den Ausgaben: dazu noch; fehlt jedoch in Handschriften. [13] Der in einem derartigen Falle sonst glaubhaft ist. [14] Wo sie Veranlassung hat, dem Zeugen zu glauben, der es aber ebenfalls aus Vermutung bekundet. Die nicht übersetzten Worte fehlen in Handschriften u. sind wohl irrtümlich aus den Parallelstellen herübergenommen. [15] Weit. Fol. 122a בית דלי (im jer. T. בדלא) in der Aussprache identisch; מדלי in einer Handschrift wird wohl ja einem einzelnen Zeugen, und er lehrt, daß er ihnen zu heiraten erlaubte. – Glaubst du, es war ja ein unumgrenztes[16] Gewässer und bei einem unumgrenzten Gewässer ist ja die Frau[17] verboten!? Da bekundeten sie vielmehr, daß man sie aus dem Wasser geholt und sie Col.b sie sofort an Zeichen erkannt haben, sodaß man sich gar nicht auf sie[18] verließ.

Einst gab jemand seinem Genossen Sesam in Verwahrung, und als jener ihn zurückverlangte, erwiderte er ihm: Du hast ihn bereits erhalten. – Es war ja so und so viel und befindet sich noch[19] im Fasse. Dieser erwiderte: Deinen hast du bereits erhalten, und dieser ist ein anderer. R. Ḥisda wollte entscheiden, dies gleiche jenem Falle von den zwei[20] Schriftgelehrten, wobei man nicht sagte, jene seien fort und diese seien[21] andere. Da sprach Raba zu ihm: Es ist nicht gleich; da gaben sie Kennzeichen an, welche Kennzeichen aber gibt es beim Sesam!? [Die Übereinstimmung] des Quantums aber, die er angibt, kann Zufall sein. Mar[22] Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Ist denn[23] zu berücksichtigen, er kann [den Inhalt] geleert[24] haben, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand ein Gefäß findet mit *Q* gezeichnet, dies *'Qorban'* [Opfer], mit *M*, dies *'Maáser'* [Zehnt], mit *D*, dies *'Demaj'*, mit *Ṭ*, dies *'Ṭebel'* [Unverzehntetes], und mit *T*, dies *'Teruma'* [Hebe] heiße[25], denn zur Zeit der Gefahr[26] schrieb man *T* statt *'Teruma'*!? Rabina sprach zu R. Aši: Ist etwa nicht zu berücksichtigen, er kann [den Inhalt] geleert haben, im Schlußsatze wird ja gelehrt: R. Jose sagt, selbst wenn man ein Faß findet und *'Teruma'* darauf geschrieben[27] ist, gelte [der Inhalt] als profan, denn man nehme an, im Vorjahre war zwar Hebe darin, jedoch sei es geleert worden!? Vielmehr stimmen alle überein, es sei zu berücksichtigen, er kann [den Inhalt] geleert haben, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, wenn

---

aus בידלי entstanden sein. 16. Ein ausgedehntes Gewässer, von dem aus die Ufer nicht zu sehen sind; cf. infra Fol. 121a. 17. Deren Mann in einem solchen unterging; er kann gerettet worden sein, ohne daß die Beobachtenden es gesehen haben. 18. Auf ihre Aussage, daß sie ertrunken sind; maßgebend waren nur die Kennzeichen, an denen die Leichen rekognosziert wurden. 19. Durch Nachprüfung ist festzustellen, daß es dasselbe Quantum ist. 20. Deren Frauen man zu heiraten erlaubte. 21. Vielmehr wurde angenommen, die aufgefundenen Leichen seien mit den Untergegangenen identisch, ebenso ist in diesem Falle anzunehmen, daß der zur Verwahrung erhaltene Sesam mit dem vorhandenen identisch ist. 22. Vgl. Bd. II S. 638 Anm. 58. 23. Wenn ein Zeichen stimmt, wie hierbei das Quantum. 24. Und das Gefäß wiederum gefüllt. 25. Der Inhalt gilt als das, was die Signatur angibt, u. ist Gemeinen verboten; man nehme nicht an, das Gefäß sei entleert u. mit anderem Inhalt gefüllt worden. 26. Cf. Fol. 108b Anm. 60. 27. Ebenso die anderen Worte u. nicht nur eine Signatur. 28. Damit andere er [den Inhalt] geleert hätte, würde er [das Signum] abgekratzt haben, und einer ist der Ansicht, er kann dies vergessen oder zur Abschreckung[28] zurückgelassen haben.

Jiçḥaq der Exilarch, ein Schwesterssohn R. Bebajs, reiste von Cordova nach Spanien[29] und starb da. Hierauf berichteten sie von dort: Jiçḥaq der Exilarch, der Schwesterssohn R. Bebajs, reiste von Cordova nach Spanien und starb da. Berücksichtige man zwei [Personen namens] Jiçḥaq oder nicht? Abajje erwiderte, man berücksichtige dies, Raba erwiderte, man berücksichtige dies nicht. Abajje sprach: Ich entnehme es aus folgendem. Einst wurde in Nehardeá ein Scheidebrief gefunden, in dem geschrieben stand: Neben der Stadt Colonia. Ich David, Sohn Nehilajs[30], aus Nehardeá, habe meine Frau N. entlassen[31] und verabschiedet. Der Vater Šemuéls sandte ihn zu R. Jehuda dem Fürsten, und dieser ließ ihm sagen, ganz Nehardeá sei zu untersuchen[32]. – Und Raba!? – Demnach sollte die ganze Welt untersucht[33] werden. Er erwiderte dies nur aus Achtung[34] vor dem Vater Šemuéls. Raba sprach: Ich entnehme es aus folgendem. Einst wurden in Maḥoza Urkunden präsentiert, die auf Ḥabi b. Nanaj und Nanaj b. Ḥabi lauteten, und Rabba b. Abuba ließ durch diese Geld einfordern; und in Maḥoza waren ja mehrere [Personen namens][35] Ḥabi b. Nanaj und Nanaj b. Ḥabi. – Und Fol. 116 Abajje!? – Was war da zu befürchten: wenn das Verlieren[36], so ist

---

es respektieren u. sich daran nicht vergreifen. 29. Schon an anderer Stelle (Cod. Hamburg. p. 483a) wies ich darauf hin, daß in den Drucken oft (selten auch in Handschriften) der Ortsname אפמיא in אספמיא verballhornisiert wurde. Die Richtigkeit der Lesart an dieser Stelle zu bezweifeln, liegt keine Veranlassung vor, u. sie wird sogar durch den Ausdruck שלחו מהתם, wonach es sich um ein fernes Land handelt, u. durch die Nennung neben Cordova bestätigt. Der hyperkritische Einwand Rappoports (ערך מילין p. 156ff.), dem übrigens Afterforscher folgen, Cordova liege ja in Spanien, bedarf kaum der Widerlegung; noch zur Zeit der maurischen Herrschaft war Cordova ein selbständiges Königreich u. zur Römerzeit war die geographische Bezeichnung Hispania eine viel beschränktere als heute. Direkt auf Unkenntnis beruht sein 2. Einwand, die Schreibweise Cortuba stamme aus der späten maurischen Zeit, während der ursprüngliche u. den Alten bekannte Name Cordova sei; gerade das Gegenteil ist wahr. Der ursprüngliche Name ist Cortuba u. wird mit Recht vom phönizischen קרתא טובא (große Stadt) abgeleitet, u. jedem Kundigen dürfte es bekannt sein, daß das lateinische t durch die spanische Zunge in d verweicht worden ist. 30. So nach anderen Lesarten, im Texte verstümmelt. 31. Cf. Git. Fol. 85b. 32. Ob da nicht 2 Personen dieses Namens vorhanden sind. 33. Es konnte jemand aus Nehardeá nach einer anderen Stadt übergesiedelt sein. 34. Er wollte ihm nicht erwidern, seine Frage sei ganz unnötig, da hierbei nichts zu befürchten ist. 35. Demnach berücksichtigte er nicht, es könnten ganz andere Personen sein. 36. Der Eigentümer könnte die Urkunde verloren u. ein anderer derselben Namens man mit solchen vorsichtig, wenn Verwahrung[37], so gibt man solche nicht einem, der denselben Namen führt, zur Verwahrung, und wenn etwa, er könnte sie ihm nur übergeben[38]haben, so werden Buchstaben durch Übergabe erworben[39].

Einst wurde in Sura ein Scheidebrief gefunden, in dem geschrieben stand: In der Stadt Sura. Ich Ånan, Sohn Ḥijas, aus Nehardeå, habe meine Frau entlassen und verabschiedet. Die Rabbanan forschten von Sura bis Nehardeå nach, und fanden keinen zweiten Ånan, Sohn Ḥijas, außer Ånan, Sohn Ḥijas, aus Ḥagra, der in Nehardeå weilte, und Zeugen kamen und bekundeten, daß an jenem Tage, an dem der Scheidebrief geschrieben wurde, jener Ånan, der Sohn Ḥijas, aus Ḥagra, mit ihnen zusammen[40]war. Abajje sprach: Auch nach meiner Ansicht, dies[41] sei zu berücksichtigen, ist hierbei nichts zu berücksichtigen; von jenem bekundeten Zeugen, daß er in Nehardeå war, wie sollte er in Sura gewesen[42]sein. Raba sprach: Auch nach meiner Ansicht, dies sei nicht zu berücksichtigen, ist es hierbei[44]zu berücksichtigen, denn er kann mit einem Rennkamel oder durch einen [Wunder]sprung[45]hingekommen sein, ebenso kann er einen Auftrag erteilt[46]haben. So sagte Rabh zu den Schreibern, und ebenso sagte R. Hona zu den Schreibern: Wenn ihr euch in Šili befindet, so schreibt Šili, auch wenn der Auftrag euch in Hini erteilt worden ist, und wenn ihr euch in Hini befindet, so schreibt Hini, auch wenn der Auftrag euch in Šili erteilt worden ist. — Wie bleibt es mit dem Sesam[47]? R. Jemar sagte, man berücksichtige dies[48]nicht, Rabina sagte, man berücksichtige dies wohl. Die Halakha ist, man berücksichtige dies wohl.

ZANK ZWISCHEN IHM UND IHR &c. Was heißt Zank zwischen ihm und ihr? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn sie zu ihrem Manne sagt: laß uns scheiden. — Dies sagen ja alle[49]!? — Vielmehr, wenn sie zu ihrem Manne sagt: du hast dich von mir geschieden. — Sie sollte

---

sie gefunden haben. [37] Der Besitzer kann die Urkunde vom Eigentümer zur Verwahrung erhalten haben. [38] Ohne ihm den im Schuldschein genannten Betrag rechtsgültig zugeeignet zu haben, u. später davon zurückgetreten sein. [39] Schon durch die Übergabe der Urkunde erwirbt der Empfänger den in dieser genannten Betrag, sodaß der frühere Inhaber nicht mehr zurücktreten kann. [40] In Nehardeå, während der Scheidebrief in Sura ausgestellt war. [41] Es sind viell. 2 Personen desselben Namens vorhanden. [42] Andere Personen desselben Namens kamen nicht in Betracht, da nachgeforscht wurde. [44] Wo eine andere Person desselben Namens festgestellt ist. [45] Nach den Kommentaren durch einen Wunder wirkenden Spruch od. Amulett. [46] Für ihn in Sura einen Scheidebrief zu schreiben. [47] Ob. Fol. 115b. [48] Er kann das Gefäß geleert u. mit anderem Inhalt gefüllt haben. [49] Wenn sie ärgerlich sind; es ist nicht als ernster Zank aufzufassen, dessentwegen eine Frau falsche Angaben u. sich doch wegen einer Lehre R. Hamnunas glaubhaft sein, denn R. Hamnuna sagte, daß, wenn eine Frau zu ihrem Manne sagt: du hast dich von mir geschieden, sie glaubhaft sei, weil es feststeht, eine Frau erkühne sich nicht vor ihrem Manne[50]!? – Wenn sie sagte: du hast dich von mir vor dem und dem geschieden, und diese, als man sie fragte, sagten, es sei nicht wahr. – Weshalb[51], wenn Zank zwischen ihnen herrschte? R. Ḥananja erwiderte: Weil sie dann[52] lügt. R. Šimi b. Aši erwiderte: Weil sie es dann aus Vermutung[53] sagt. – Welchen Unterschied gibt es Col.b zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er den Zank herbeiführt[54].

Sie fragten: Ist ein einzelner Zeuge [glaubhaft], wenn Zank zwischen ihnen herrschte: ist ein einzelner Zeuge deshalb glaubhaft, weil er bei einer Sache, die sich herausstellen kann, nicht lügt, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist ein einzelner Zeuge deshalb glaubhaft, weil sie selber genau prüft und sich erst dann verheiratet, und hierbei, wo Zank zwischen ihnen herrschte, verheiratet sie sich ohne zu prüfen? – Dies bleibt unentschieden.

R. JEHUDA SAGT, SIE SEI ÜBERHAUPT NUR DANN GLAUBHAFT &C. Es wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Nach deiner Ansicht kann eine Schlaue[55] sich verheiraten und eine Närrin nicht!? Vielmehr, darf sowohl die eine als auch die andere sich verheiraten.

Einst kam eine vor das Gericht R. Jehudas, und sie sprachen zu ihr: Klage über deinen Mann, zerreiße deine Kleider und zause dein Haar. – Sie lehrten sie simulieren!? – Sie waren der Ansicht der Rabbanan, und damit er ihr [zu heiraten] erlaube, veranlaßten sie sie dazu.

ii DIE SCHULE HILLELS SAGTE: WIR HÖRTEN DIES[56] NUR VON DEM FALLE, WENN SIE VON DER GETREIDEERNTE KOMMT, UND ZWAR GILT DIES NUR IM SELBEN LANDE[57], WIE BEI JENEM EREIGNISSE[58]. DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: EINERLEI, OB SIE VON DER GETREIDEERNTE, VON DER OLIVENLESE ODER VON DER WEINLESE KOMMT, AUCH WENN VON EINEM LANDE NACH DEM ANDEREN; DIE WEISEN SPRECHEN NUR DESHALB VON DER GETREIDEERNTE, WEIL JENER FALL SICH DANN EREIGNETE[59]. DIE SCHULE HILLELS TRAT ZURÜCK UND BEKANNTE SICH ZUR ANSICHT DER SCHULE ŠAMMAJS.

---

ihrem Ehemanne für immer verboten macht. [50] Ihm dies ins Gesicht zu sagen, wenn es nicht wahr ist. [51] Ist sie nicht glaubhaft. [52] Um ihn los zu sein. [53] Aus Haß glaubt sie selbst daran u. forscht nicht nach. [54] Sie aber keinen Haß gegen ihn hegt; sie lügt nicht, um ihn los zu sein, dagegen aber glaubt sie an seinen Tod. [55] Die simuliert u. dieses Mittel anwendet. [56] Daß die Frau glaubhaft ist, wenn sie den Tod ihres Mannes bekundet. [57] Sodaß ihre Bekundung nachgeprüft werden kann. [58] Von dem weiter berichtet wird. [59] So nach den Kommentaren; sonst in der Bedeutung: dies ist das

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sprach zur Schule Hillels: Nach euerer Ansicht gilt dies nur von der Weizenernte, woher dies von der Gerstenernte; ferner nur von der Getreideernte, woher dies von der Wein-, Oliven-, Dattel- und Feigenlese!? Vielmehr ereignete sich jener Fall bei der Getreideernte, und dasselbe gilt auch von allen, und ebenso geschah es in jenem Falle im selben Lande, und dasselbe gilt auch von anderen. – Und die Schule Hillels? – Im selben Lande, wo Menschen[60] vorhanden sind, fürchtet[61] sie, aus einem Lande in einem anderen aber, wo solche nicht vorhanden sind, fürchtet sie nicht. – Und die Schule Šammajs!? – Sie fürchtet auch dann, da Karawanen verkehren.

Was war es für ein Eereignis? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Einst gingen gegen Ende der Weizenernte zehn Personen zur Weizenernte, und eine Schlange biß einen von ihnen, worauf er starb. Hierauf ging seine Frau aufs Gericht und meldete dies, und als man es untersuchte, bestätigten sich ihre Worte. In jener Stunde lehrten sie: Wenn eine Frau sagt, ihr Mann sei gestorben, so darf sie sich verheiraten, ihr Mann sei gestorben, so ist an ihr die Schwagerehe zu vollziehen.

Es wäre anzunehmen, daß R. Ḥananja b. Áqabja und die Rabbanan denselben Streit führen wie die Schule Šammajs und die Schule Hillels. Es wird nämlich gelehrt: Man darf das Entsündigungswasser[62] und die Entsündigungsasche[62] nicht in einem Schiffe über den Jarden führen, noch an einem Ufer stehen und sie nach dem anderen Ufer werfen, noch auf dem Wasser schwimmen lassen, noch auf einem Tiere oder seinem Nächsten reitend [bei sich tragen], es sei denn, daß seine Füße den Boden berühren; wohl aber darf man sie anstandslos über eine Brücke tragen, sowohl über den Jarden als auch über jeden anderen Fluß. R. Ḥananja b. Áqabja sagt, sie haben es nur in einem Schiffe auf dem Jarden verboten, wie bei jenem Ereignisse[58]. Es wäre anzunehmen, die Rabbanan seien der Ansicht der Schule Šammajs und R. Ḥananja b. Áqabja der Ansicht der Schule Hillels. – Die Rabbanan können dir erwidern: Unsere Ansicht gilt auch nach der Schule Hillels, denn die Schule Hillels vertritt da ihre Ansicht, weil sie fürchtet[61], und nur in einer nahen Gegend fürchtet sie, nicht aber in einer fernen Gegend, hierbei aber ist es einerlei, ob auf dem Jarden oder auf anderen Flüssen. Desgleichen kann R. Ḥananja b. Áqabja dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach der Schule Šammajs, denn die Schule Šammajs vertritt da ihre Ansicht, weil [die Frau] selbst prüft und sich erst dann ver-

---

Gewöhnliche. [60] Die ihn kannten. [61] Die Unwahrheit zu sagen. [62] Cf. Num.

heiratet, somit ist es einerlei, ob in einer nahen Gegend oder in einer fernen Gegend, hierbei aber, wo es nur wegen jenes Ereignisses [verboten][63]ist, haben die Rabbanan es nur in einem Schiffe und auf dem Jarden verboten, wo das Ereignis geschah, auf anderen Flüssen aber, auf denen solches sich nicht ereignete, haben sie es nicht verboten. – Was war es für ein Ereignis? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Einst führte jemand Entsündigungswasser und Entsündigungsasche in einem Schiffe auf dem Jarden, und darauf fand man ein olivengroßes Stück von einer Leiche im Boden des Schiffes stecken. In jener Stunde lehrten sie: Man darf das Entsündigungswasser und die Entsündigungsasche nicht in einem Schiffe über den Jarden führen.

iii Die Schule Šammajs sagte, sie[64]dürfe sich verheiraten und erhalte ihre Morgengabe; die Schule Hillels sagte, sie dürfe sich verheiraten und erhalte nicht ihre Morgengabe. Die Schule Šammajs sprach zu jener: Wenn ihr die schwere Unzucht freigegeben[65]habt, wie sollten wir den leichteren Geldbetrag nicht freigeben!? Die Fol. 117 Schule Hillels erwiderte: Wir finden, dass auf ihre Aussage hin die Brüder die Erbschaft nicht antreten[66]. Die Schule Šammajs entgegnete: Dies[67]geht auch aus der Urkunde ihrer Morgengabe hervor, denn [in dieser] schrieb er ihr: wenn du dich mit einem anderen verheiratest[68], so erhältst du, was dir verschrieben ist. Die Schule Hillels trat zurück und bekannte sich zur Ansicht der Schule Šammajs.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Ist an ihr die Schwagerehe vollzogen worden, so tritt auf ihre Aussage hin ihr Schwager[69]die Erbschaft an. Jene stützten sich auf eine Deutung[70]der Urkunde, und wir sollten uns auf eine Deutung der Tora nicht stützen!? Der Allbarmherzige sagt:[71]*soll auf den Namen seines Bruders eintreten,* und er ist eingetreten.

R. Naḥman sagte: Wenn sie vor Gericht kommt und sagt: mein Mann ist gestorben, erlaubt mir zu heiraten, so erlaubt man ihr zu heiraten und gibt ihr ihre Morgengabe; [sagt sie:] gebt mir meine Morgengabe, so erlaubt man ihr nicht einmal zu heiraten, denn sie kam nur wegen der Morgengabe.

19,9ff. [63] Ein anderer Grund liegt für das Verbot überhaupt nicht vor. [64] Die den Tod ihres Ehemannes bekundete. [65] Ihr zu heiraten erlaubt, obgleich, wenn ihr Mann leben, dies Unzucht sein würde. [66] Dies kann nur auf die Aussage zweier Zeugen hin erfolgen; nur hinsichtl. ihrer Wiederverheiratung hat man es ihr erleichtert, damit sie nicht verwitwet bleibe. [67] Daß sie auch in diesem Falle ihre Morgengabe erhält. [68] Es sind hierbei keinerlei Beschränkungen genannt. [69] Der mit der Vollziehung der Schwagerehe seinen Bruder beerbt; cf. supra Fol. 40a. [70] Aus der gefolgert wird, daß sie ihre Morgengabe erhalte.

Sie fragten: Wie ist es, [wenn sie sagt:] erlaubt mir zu heiraten und gebt mir meine Morgengabe; ist sie, da sie ihre Morgengabe verlangt, wegen der Morgengabe gekommen, oder aber pflegt man all seine Ansprüche vor Gericht vorzutragen? Und wie ist es, [wenn sie sagt:] gebt mir meine Morgengabe und erlaubt mir zu heiraten; ist sie in diesem Falle[72] entschieden wegen der Morgengabe gekommen, oder weiß sie nicht, wodurch sie erlaubt[73] wird? — Dies bleibt unentschieden.

iv,1 ALLE SIND GLAUBHAFT, FÜR SIE ZEUGNIS ABZULEGEN[74], AUSGENOMMEN IHRE SCHWIEGERMUTTER, DIE TOCHTER IHRER SCHWIEGERMUTTER, IHRE NEBENBUHLERIN, IHRE SCHWÄGERIN[75] UND DIE TOCHTER IHRES MANNES[76]. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN SCHEIDUNG[77] UND TOD? DIE URKUNDE BEWEIST ES[78].

GEMARA. Sie fragten: Wie verhält es sich mit der Tochter ihres Schwiegervaters[79]; erfolgt dies bei der Tochter ihrer Schwiegermutter aus dem Grunde, weil, da ihre Mutter sie haßt, auch diese sie haßt, und hierbei ist keine sie hassende Mutter vorhanden, oder aber erfolgt dies bei der Tochter ihrer Schwiegermutter aus dem Grunde, weil diese sich sagt, sie verzehre den Erwerb ihrer Mutter, und auch jene sagt sich, sie verzehre den Erwerb ihrer Eltern? — Komm und höre: Alle sind glaubwürdig, für sie Zeugnis abzulegen, ausgenommen fünf Frauen. Demnach wären es sechs[80]. — Vielleicht die Tochter ihrer Schwiegermutter aus dem Grunde, weil diese sich sagt, sie verzehre den Erwerb ihrer Eltern, somit ist es einerlei, ob die Tochter ihrer Schwiegermutter oder die Tochter ihres Schwiegervaters[81]. — Wir haben ja eine Lehre: ausgenommen sieben[82] Frauen!? — Dies nach R. Jehuda, denn wir haben gelernt: R. Jehuda fügt noch die Frau [ihres] Vaters und die Schwiegertochter hinzu. Jene erwiderten ihm: Die Frau ihres Vaters ist unter Tochter ihres Mannes und die Schwiegertochter ist unter Schwiegermutter einbegriffen[83]. — Und R. Jehuda[84]!? — Allerdings haßt eine Schwiegermutter ihre Schwiegertochter, weil sie sich sagt, diese verzehre ihren

---

[71] Dt. 25,6. [72] Wo sie zuerst ihre Morgengabe verlangt. [73] Sie dachte vielleicht, dies sei von der Auszahlung der Morgengabe abhängig. [74] Über den Tod ihres Mannes. [75] Die durch das Gesetz der Schwagerehe ihre Nebenbuhlerin werden kann. [76] Die Genannten sind ihr animos gesinnt. [77] Auch die Genannten sind glaubhaft, wenn sie ihr einen Scheidebrief überbringen. [78] Diese allein u. nicht die Überbringerin ist entscheidend. [79] Von einer anderen Frau. [80] Da in der Mišna 5 außer dieser genannt werden. [81] Beide gehören zusammen u. werden nicht besonders gezählt. [82] Während unsere Mišna nur 5 aufzählt. [83] Stiefmutter u. Stieftochter u. ebenso Schwiegermutter u. Schwiegertochter gleichen einander; wenn diese für jene kein Zeugnis ablegen können, so können es auch jene für diese nicht. [84] Weshalb zählt er sie besonders.

Erwerb, weshalb aber sollte eine Schwiegertochter ihre Schwiegermutter hassen; ebenso haßt die Tochter des Ehemannes die Frau ihres Vaters, weil sie sich sagt, diese verzehre den Erwerb ihrer Mutter, weshalb aber sollte die Frau des Vaters die Tochter ihres Ehemannes hassen!? – Wieso fügt er demnach beide hinzu!? – Eine Schwiegertochter haßt ihre Schwiegermutter vielmehr deshalb, weil diese alles, was sie tut, ihrem Sohne erzählt, und die Frau des Vaters haßt die Tochter ihres Ehemannes deshalb, weil diese alles, was sie tut, ihrem Vater erzählt. – Und die Rabbanan!? –[85]*Wie im Wasser das Angesicht dem Angesichte entspricht, so des Menschen Herz dem des anderen*[86]. – Und R. Jehuda!? – Dieser Schriftvers spricht vom Gesetzesstudium[87].

R. Aḥa b. Åvja sagte: Im Westen fragten sie, wie es mit einer später hinzukommenden Schwiegermutter[88]sei. Denkt sie daran, ihr Ehemann könnte sterben und sie dem Schwager zufallen, und haßt sie, oder nicht? Col.b – Komm und höre: Sagt sie, zuerst sei ihr Mann und nachher ihr Schwiegervater gestorben, so darf sie sich verheiraten und erhält ihre Morgengabe, während ihre Schwiegermutter[89]verboten ist. Die Schwiegermutter ist wohl deshalb verboten, weil wir sagen, weder ist ihr Mann gestorben noch ist ihr Schwiegervater[90]gestorben, und sie sagt dies nur zur Schädigung ihrer Schwiegermutter, damit diese sie nicht später wiederum kränke. – Vielleicht ist es da anders, wo sie die Kränkung bereits gefühlt hat[91].

iv,2 WENN EIN ZEUGE BEKUNDET HATTE, ER SEI GESTORBEN, WORAUF SIE SICH VERHEIRATETE, UND DARAUF EIN ANDERER KOMMT UND SAGT, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO IST SIE NICHT ZU ENTFERNEN. WENN EIN ZEUGE SAGT, ER SEI GESTORBEN, UND ZWEI [ZEUGEN] SAGEN, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO IST SIE, SELBST WENN SIE SICH BEREITS VERHEIRATET HAT, ZU ENTFERNEN. WENN ZWEI SAGEN, ER SEI GESTORBEN, UND EINER SAGT, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO DARF SIE, SELBST WENN SIE SICH NOCH NICHT VERHEIRATET HAT, SICH VERHEIRATEN.

GEMARA. Nur wenn sie sich bereits verheiratet hat, wenn aber nicht, darf sie sich nicht verheiraten; aber Ůla sagte ja, daß überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt[92]hat, er als zwei gelte, und die Worte des einzelnen[93]haben ja zweien gegenüber keine Geltung!? – Er meint es wie folgt: wenn ein Zeuge bekundet, er sei gestorben, und man ihr zu heiraten erlaubt, und darauf ein anderer kommt und sagt, er sei nicht gestorben, so ist sie aus ihrem früheren Zustande des Erlaubtseins nicht zu entfernen.

---

[85] Ps. 27,19. [86] Wenn diese jene haßt, so haßt jene diese; sie gehören somit zusammen. [87] Dem Eifer entspricht der Erfolg. [88] Der Schwiegermutter ihres Schwagers, die durch die Schwagerehe ihre Schwiegermutter werden kann. [89] Für die sie kein Zeugnis ablegen kann. [90] Sodaß diese noch ihre Schwiegermutter ist. [91] Sie war bereits vorher ihre Schwiegermutter. [92] Der bekundet, daß ihr Mann gestorben sei. [93] Der bekundet, daß ihr Mann noch lebe.

WENN EIN ZEUGE SAGT, ER SEI GESTORBEN. Selbstverständlich, die Worte des einen haben ja zweien gegenüber[94] keine Geltung!? – In dem Falle, wenn es unzulässige Zeugen[95] sind, nach R. Neḥemja. Es wird nämlich gelehrt: R. Naḥemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen[96], und zwei Frauen gegenüber einem Manne haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne. Wenn du aber willst, sage ich: wenn zuerst ein einzelner gültiger Zeuge kommt, gelten auch hundert Frauen wie ein Zeuge[97], hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn zuerst eine Frau gekommen[98] war. Die Worte R. Neḥemjas sind wie folgt zu erklären: R. Neḥemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen, und zwei Frauen gegenüber einer Frau haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne; zwei Frauen aber gegenüber einem Manne gelten wie Hälfte gegen Hälfte[99].

WENN ZWEI SAGEN, ER SEI GESTORBEN &c. Was lehrt er uns[100] damit!? – Wenn es unzulässige Zeugen sind, nach R. Neḥemja, der sich nach der Mehrheit der Personen richtet. – Dies ist ja dasselbe[101]!? – Man könnte glauben, man richte sich nach der Mehrheit der Personen nur erschwerend und nicht erleichternd, so lehrt er uns.

WENN EINE[102] SAGT, ER SEI GESTORBEN, UND EINE SAGT, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO DARF DIE, DIE ER SEI GESTORBEN SAGT, SICH VERHEIRATEN UND SIE ERHÄLT IHRE MORGENGABE, UND DIE, DIE ER SEI NICHT GESTORBEN SAGT, DARF SICH NICHT VERHEIRATEN UND SIE ERHÄLT NICHT IHRE MORGENGABE. WENN EINE SAGT, ER SEI GESTORBEN, UND EINE SAGT, ER SEI ERSCHLAGEN WORDEN, SO DÜRFEN SIE, WIE R. MEÍR SAGT, DA SIE EINANDER WIDERSPRECHEN, SICH NICHT VERHEIRATEN; R. JEHUDA UND R. ŠIMÓN SAGEN, DA BEIDE ÜBEREINSTIMMEN, DASS ER NICHT LEBE, SO DÜRFEN v

---

94. In dem Falle, wenn zwei Zeugen dem einzelnen widersprechen, ist seine Aussage auch nach Úla hinfällig. 95. Frauen, Sklaven od. Verwandte. 96. Auch sonst unzulässige Zeugen sind glaubhaft. 97. Sie können seine Aussage nicht erschüttern. 98. Obgleich sie einem zulässigen Zeugen gleicht, wird ihre Aussage durch die Aussage zweier Frauen umgestoßen. 99. Als Aussage gegen Aussage; dieser Fall gleicht dem 1. Falle der Mišna. 100. Es ist ja selbstverständlich, daß die Aussage des einzelnen Zeugen ungültig ist u. sie heiraten darf. 101. Auch der vorangehende Passus wurde auf einen solchen Fall bezogen, u. lehrt, daß man sich nach der Mehrheit der Personen richte. 102. Der beiden

sie sich verheiraten. Wenn ein Zeuge sagt, er sei gestorben, und
Fol. 118 ein Zeuge[103] sagt, er sei nicht gestorben, oder eine Frau sagt, er sei
gestorben, und eine Frau[103] sagt, er sei nicht gestorben, so darf sie
sich nicht verheiraten.

GEMARA. Nur wenn sie[104] sagt, er sei nicht gestorben, wenn sie aber schweigt, darf sie sich verheiraten; aber eine Nebenbuhlerin darf ja für ihre Genossin kein Zeugnis ablegen!? — [Der Fall, wenn sie sagt,] er sei nicht gestorben, ist[105] nötig; man könnte glauben, er sei gestorben, und sie sage es nur zur Schädigung ihrer Nebenbuhlerin, [wie es heißt:] [106]*ich will samt den Pelištim sterben*, so lehrt er uns[107].

Wenn eine sagt, er sei gestorben &c. Sollte doch R. Meír auch über den ersten Fall[108] streiten!? R. Eleázar erwiderte: Sie streiten auch über jenen, nur wird er nach R. Jehuda und R. Šimón gelehrt. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, nach R. Meír, denn auch R. Meír pflichtet bei, daß bei der Bekundung der Frau[109] [die Aussage], er sei nicht gestorben, nicht als Widerspruch[111] gilt. — Wir haben gelernt: Wenn ein Zeuge sagt, er sei gestorben, und ein Zeuge sagt, er sei nicht gestorben, wenn eine Frau sagt, er sei gestorben, und eine Frau[112] sagt, er sei nicht gestorben, so darf sie sich nicht verheiraten. Allerdings lehrt nach R. Eleázar diese anonyme Lehre die Ansicht R. Meírs, gegen R. Joḥanan aber ist dies ja ein Einwand[113]!? — Ein Einwand.

vi Wenn eine Frau, die mit ihrem Ehemanne nach dem Überseelande verreist war, zurückkommt und sagt, ihr Mann sei gestorben, so darf sie sich verheiraten und erhält ihre Morgengabe, während ihre Nebenbuhlerin verboten[114] ist. Ist diese eine mit einem Priester verheiratete Tochter eines Jisraéliten, so darf sie[115] Hebe essen — so R. Tryphon. R. Áqiba sagt, nicht dieser Weg bewahre sie vor

aus dem Überseelande heimkehrenden Frauen eines Mannes. 103. Bevor das Gericht durch die Aussage des ersten ihr die Wiederverheiratung erlaubt hat. 104. Die andere Frau. 105. Man folgere hinsichtl. des nicht genannten Falles, wenn die andere schweigt, nicht entgegengesetzt, vielmehr darf sie dann wegen des genannten Grundes erst recht nicht heiraten. 106. Jud. 16,30. 107. Daß sie sich trotzdem nicht verheiraten darf. 108. Wenn die andere den Tod bestreitet; auch in diesem Falle widersprechen sie einander. 109. Dh. über den Tod ihres Mannes, wobei erleichtert worden ist. So an dieser Stelle, da dies nur von Nebenbuhlerinnen gilt, wie ausdrücklich in Handschriften. 111. Dies ist nichts weiter als eine Behauptung aus Animosität; anders aber liegt der Fall, wenn beide den gleichen Zweck verfolgen u. einander widersprechen. 112. Worunter auch die Nebenbuhlerin einbegriffen ist. 113. Die Aussage der Nebenbuhlerin sollte die erste Aussage nicht erschüttern. 114. Zur Ehelichung, da eine Frau kein Zeugnis für ihre Nebenbuhlerin ablegen kann. 115. Für sie gilt der

SÜNDE, VIELMEHR SEI IHR DIE VERHEIRATUNG, ABER AUCH DAS ESSEN VON HEBE VERBOTEN. SAGT SIE, IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR vii,1 SCHWIEGERVATER GESTORBEN, SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN UND ERHÄLT IHRE MORGENGABE, WÄHREND IHRE SCHWIEGERMUTTER VERBOTEN IST. IST DIESE EINE MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATETE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN, SO DARF SIE HEBE ESSEN — SO R. TRYPHON. R. ÅQIBA SAGT, NICHT DIESER WEG BEWAHRE SIE VOR SÜNDE, VIELMEHR IST IHR DIE VERHEIRATUNG, ABER AUCH DAS ESSEN VON HEBE VERBOTEN.

GEMARA. Und [beide Fälle] sind nötig. Würde nur der erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Tryphon vertrete seine Ansicht nur hierbei, wo eine körperliche Quälerei[116] vorliegt, bei der Schwiegermutter aber, bei der nur eine äußerliche Quälerei[117] vorliegen kann, pflichte er R. Åqiba bei. Und würde nur der andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Åqiba vertrete seine Ansicht nur bei diesem, bei jenem aber pflichte er R. Tryphon bei. Daher sind beide nötig. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Tryphon. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: [Sagt sie,] sie[118] hätte im Überseelande einen Sohn[119] bekommen, und ihr Sohn sei gestorben und nachher ihr Mann, so ist sie glaubhaft; wenn aber: ihr Mann und nachher ihr Sohn, so ist sie nicht glaubhaft, jedoch berücksichtige man ihre Worte, und vollziehe an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe. Nur ihre Worte berücksichtige man, die Worte ihrer Nebenbuhlerin aber berücksichtige man nicht. Schließe hieraus.

Col.b vii,2 WENN JEMAND SICH EINE FRAU VON FÜNF ANGETRAUT, UND NICHT WEISS, WELCHE ER SICH ANGETRAUT HAT, UND JEDE SAGT: MICH HAT ER SICH ANGETRAUT, SO GEBE ER JEDER EINEN SCHEIDEBRIEF, LEGE DIE MORGENGABE IN IHRE MITTE UND ENTFERNE SICH — SO R. TRYPHON. R. ÅQIBA SAGT, NICHT DIESER WEG BEWAHRE IHN VOR SÜNDE, VIELMEHR GEBE ER JEDER EINEN SCHEIDEBRIEF UND DIE MORGENGABE. WENN JEMAND EINEN VON FÜNF BERAUBT, UND NICHT WEISS, WEN ER BERAUBT HAT, UND JEDER SAGT: MICH HAT ER BERAUBT, SO LEGE ER DAS GERAUBTE IN IHRE MITTE UND ENTFERNE SICH — SO R. TRYPHON. R. ÅQIBA SAGT, NICHT DIESER WEG BEFREIE IHN VON DER SÜNDE, VIELMEHR ERSETZE ER DAS GERAUBTE JEDEM.

GEMARA. Er lehrt ‘angetraut’ und nicht ‘beigewohnt’, er lehrt ‘be-

---

Mann als lebend. [116] Sie muß den geschlechtlichen Verkehr entbehren, u. um heiraten zu dürfen, lügt sie vielleicht. [117] Durch ihre Schwiegermutter; für ihre Verheiratung ist der Tod des Schwiegervaters bedeutungslos, u. es ist unwahrscheinlich, daß sie aus Haß gegen ihre Schwiegermutter lügt. [118] Eine Frau, die kinderlos mit ihrem Ehemanne nach dem Überseelande verreist war u. allein zurückgekehrt ist. [119] Der, wenn er den Vater überlebt, sie von der Schwagerraubt' und nicht 'gekauft', somit vertritt unsere Mišna weder die Ansicht des ersten Autors noch die des R. Šimón b. Eleázar!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: R. Tryphon und R. Áqiba stimmen überein, daß, wenn jemand sich eine von fünf Frauen angetraut, und nicht weiß, welche er sich angetraut hat, er die Morgengabe in ihre Mitte lege und sich entferne, sie streiten nur über den Fall, wenn er ihr beigewohnt hat. R. Tryphon sagt, er lege die Morgengabe in ihre Mitte und entferne sich, und R. Áqiba sagt, er müsse [die Morgengabe] an jede zahlen. Ferner stimmen R. Tryphon und R. Áqiba überein, daß, wenn jemand etwas von einem unter fünf gekauft, und nicht weiß, von wem er gekauft hat, er das Kaufgeld in ihre Mitte lege und sich entferne, sie streiten nur über den Fall, wenn er einen von fünf beraubt hat. R. Tryphon sagt, er lege das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich, und R. Áqiba sagt, er müsse das Geraubte jedem ersetzen. Wenn nun R. Šimón b. Eleázar sagt, sie streiten nicht über Antrauung und Kauf, so ist wahrscheinlich der erste Autor der Ansicht, sie streiten wohl. Wessen[120] nun: nach dem ersten Autor sollte er 'angetraut' und 'gekauft' lehren, und nach R. Šimón b. Eleázar sollte er 'beigewohnt' und 'beraubt' lehren!? – Tatsächlich die des R. Šimón b. Eleázar, und unter 'angetraut' ist angetraut durch Beiwohnung zu verstehen. Er lehrt 'angetraut', um die Ansicht R. Áqibas hervorzuheben, der auch bei Begehung eines rabbanitischen Verbotes[121] maßregelt, und er lehrt 'beraubt', um die Ansicht R. Tryphons hervorzuheben, der auch bei Begehung eines Verbotes der Tora nicht maßregelt.

viii WENN EINE FRAU, DIE MIT IHREM MANNE UND IHREM SOHNE NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST WAR, ZURÜCKKOMMT UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR SOHN GESTORBEN, SO IST SIE[122] GLAUBHAFT; WENN ABER: IHR SOHN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR MANN GESTORBEN, SO IST SIE NICHT[123] GLAUBHAFT, JEDOCH BERÜCKSICHTIGE MAN IHRE WORTE, UND VOLLZIEHE AN IHR DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE. ix [SAGT SIE,] SIE HÄTTE IM ÜBERSEELANDE EINEN SOHN BEKOMMEN, UND IHR SOHN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR MANN GESTORBEN, SO IST SIE GLAUBHAFT; WENN ABER: IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR SOHN GESTORBEN, SO IST SIE NICHT GLAUBHAFT, JEDOCH BERÜCKSICHTIGE MAN IHRE WORTE, UND VOLLZIEHE AN IHR DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE. x SAGT SIE, SIE HÄTTE IM ÜBERSEELANDE EINEN SCHWAGER BEKOMMEN, UND IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR

---

ehe entbindet. 120. Ansicht vertritt unsere Mišna. 121. Der Antrauung durch Beiwohnung; cf. supra Fol. 52a. 122. Da sie auch bei ihrer Abreise von der Schwagerehe entbunden war. 123. Ihr ist viell. die Vollziehung der Schwagerehe

Schwager gestorben, oder ihr Schwager und nachher ihr Mann, so ist sie glaubhaft. Wenn sie mit ihrem Manne und ihrem Schwager nach dem Überseelande verreist war und sagt, ihr Mann sei gestorben und nachher ihr Schwager, oder ihr Schwager und nachher ihr Mann, so ist sie nicht glaubhaft, denn eine Frau ist nicht glaubhaft, wenn sie sagt, ihr Schwager sei gestorben, um sich zu verheiraten, oder ihre Schwester sei gestorben, um in ihr Haus[124] einzuziehen. Desgleichen ist ein Mann nicht glaubhaft, wenn er sagt, sein Bruder sei gestorben, um an dessen Frau die Schwagerehe zu vollziehen, oder seine Frau sei gestorben, um ihre Schwester zu heiraten.

GEMARA. Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief[125] zueignet, und ein Schwager vorhanden[126] ist: ist dies, da sie ihn[127] haßt, für sie eine Bevorteilung, und bevorteilen kann man einen auch in seiner Abwesenheit, oder ist es für sie, da es vorkommt, daß sie ihn liebt, eine Benachteilung, und man kann niemand in seiner Abwesenheit benachteilen? Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: Man berücksichtige ihre Worte, und vollziehe an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe[128].

Rabina sprach zu Raba: Wie ist es, wenn jemand seiner Frau, wenn Zank [zwischen ihnen herrscht], einen Scheidebrief zueignet: ist dies, da Zank zwischen ihnen herrscht, für sie eine Bevorteilung, oder ist ihr die Befriedigung des Körpers[129] lieber? — Komm und höre: Reš Laqiš sagte: Lieber zu zweien sitzen als verwitwet weilen. Abajje sagte: Gleicht ihr Mann auch einer Ameise, ihr Stuhl wird unter die Vornehmen[130] gesetzt. R. Papa sagte: Ist ihr Mann auch wie eine Rübe[131], sie ruft ihn heran und sitzt mit ihm an der[132] Türschwelle. R. Aši sagte: Ist ihr Mann auch wie ein Stengel, sie verlangt dennoch keine Linsen in den

---

erwünscht. [124] Um sich mit deren Mann zu verheiraten, dem sie bei Lebzeiten ihrer Schwester verboten war. [125] Durch eine 3. Person, der er ihn gibt. [126] Dem sie sonst zur Schwagerehe zufallen würde, u. dadurch hiervon entbunden wird. Sonst erfolgt die Scheidung erst dann, wenn der Scheidebrief in die Hand der Frau gekommen ist, da diese eine Benachteilung für sie ist, u. man niemand ohne sein Wissen benachteilen kann. [127] Sie ist durch ihn in ihrer Freiheit behindert. [128] In einer Hinsicht wird angenommen, sie liebe ihn u. wünsche die Schwagerehe, u. in einer Hinsicht wird angenommen, sie wolle entbunden sein; demnach kommt beides vor. [129] Das Eheleben in Unfrieden ist ihr lieber als die Scheidung. [130] Der unansehnlichste Mann ist besser als gar keiner, da die Verheiratete mehr Ansehen genießt. [131] Nach Arukh Rübenhändler, Rüben-(Gemüse)wächter; nach Raschi (von נפץ *zupfen, hecheln*) Wollzupfer. [132] Damit die Vorübergehenden sehen, daß sie verheiratet ist.

Kochtopf[133]. Es wird gelehrt: Sie alle[134]huren und hängen es ihren Männern an.

SECHZEHNTER ABSCHNITT

Fol. 119 i Wenn man einer Frau, deren Mann und Nebenbuhlerin nach dem Überseelande verreist sind, berichtet, ihr Mann sei gestorben, so darf sie sich nicht eher verheiraten oder die Schwagerehe eingehen, als bis sie erfahren hat, ob nicht diese ihre Nebenbuhlerin schwanger ist[1]. Hatte sie eine Schwiegermutter[2], so braucht sie nichts[3] zu berücksichtigen; verreiste diese schwanger, so berücksichtige sie es[3]; R. Jehošuá sagt, sie brauche es nicht zu berücksichtigen[4].

GEMARA. Was heißt: diese ihre Nebenbuhlerin? – Folgendes lehrt er uns: nur diese Nebenbuhlerin ist zu berücksichtigen, eine andere Nebenbuhlerin braucht nicht berücksichtigt zu werden[5].

Sich nicht eher verheiraten oder die Schwagerehe eingehen &c. Allerdings die Schwagerehe nicht eingehen, weil jene schwanger sein und er auf die nach der Tora verbotene Frau seines Bruders stoßen könnte, weshalb aber sich nicht verheiraten, man sollte sich doch nach den meisten Frauen richten, und die meisten Frauen werden schwanger und gebären!? Es wäre also anzunehmen, daß hier die Ansicht R. Meírs vertreten ist, der die Minderheit berücksichtigt. – Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn die Rabbanan richten sich nur bei einer konkreten Mehrheit[6] nach dieser, beispielsweise bei den neun Läden[7] oder [der Entscheidung] des Synedriums[8], bei einer abstrakten[6] Mehrheit[9] aber

---

133. Sie verzichtet auf alles, nur um einen Mann zu haben. 134. Die Frauen solcher Männer. Diese Ausführung spricht für die Erklärung Mussafias, der die obigen Vergleiche erotisch auffaßt u. auf das männl. Glied bezieht; die Frauen werden in solchen Fällen nicht befriedigt u. halten sich durch Ehebruch schadlos.

1. Nur wenn diese nicht schwanger ist, darf an ihr die Schwagerehe vollzogen werden. 2. Die zusammen mit ihrem Manne verreiste, u. außer ihrem Manne keine Söhne hatte. 3. Ihre Schwiegermutter könnte einen Sohn bekommen haben, durch den sie nunmehr zur Schwagerehe verpflichtet ist. 4. Es ist mit der Möglichkeit einer Fehlgeburt zu rechnen, auch kann sie ein Mädchen geboren haben. 5. Sie braucht nicht zu befürchten, ihr Mann könnte noch eine andere Frau geheiratet u. diese einen Sohn bekommen haben. 6. Wörtl. Mehrheit, die sich vor uns befindet, bezw. die sich nicht vor uns befindet. 7. Die Erlaubtes verkaufen, denen gegenüber ein Laden steht, der Verbotenes verkauft; cf. Hul. Fol. 95a. 8. Bei einer Meinungsverschiedenheit ist die Mehrheit entscheidend; cf. Syn. Fol. 40a. 9. Wie in unserem Falle, wo es sich um Ereignisse handelt.

richten sich die Rabbanan nicht nach dieser. – Beim Minderjährigen und der Minderjährigen handelt es sich ja um eine abstrakte Mehrheit, und die Rabbanan richten sich nach dieser!? Es wird nämlich gelehrt: Der Minderjährige hat und an der Minderjährigen ist die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen – so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Du hast allerdings recht, daß die Ḥaliça nicht zu vollziehen ist, denn im Abschnitte[10] heißt es *Mann*[11], und man vergleiche die Frau mit dem Manne, weshalb aber nicht die Schwagerehe vollziehen!? Dieser erwiderte: Beim Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß er impotent, und bei der Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß sie steril ist, sodaß sie[12] auf ein Inzestverbot stoßen würden. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, man richte sich bei den Knaben nach der Mehrheit, und die meisten sind nicht impotent, und desgleichen bei den Mädchen nach der Mehrheit, und die meisten sind nicht steril. – Das richtige ist vielmehr, unsere Mišna vertritt die Ansicht R. Meírs. – Wie ist, wenn sie die Ansicht R. Meírs vertritt, der Schlußsatz zu erklären: hatte sie eine Schwiegermutter, so braucht sie nichts zu berücksichtigen. Weshalb denn, wenn man die Mehrheit berücksichtigt, so werden die meisten Frauen schwanger und gebären und die wenigsten abortieren, da aber von der Mehrheit die Hälfte Knaben und die Hälfte Mädchen gebären, so vereinige man die Minderheit der Abortierenden mit der Hälfte der Mädchen, sodann befinden sich die Knaben in der Minderheit, und diese sollte berücksichtigt werden!? – Vielleicht berücksichtigt er deshalb nicht, weil [die Frau] sich im Zustande [des Erlaubtseins] für Fremde befand[13]. – Sollte doch im Anfangssatze, wenn sie sich im Zustande [der Verpflichtung zur] Schwagerehe[14] befand, an ihr die Schwagerehe vollzogen werden!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Im Anfangsatze, bei einem mit der Ausrottung belegten[15] Vergehen, berücksichtigten sie dies[16], im Schlußsatze, bei einem mit einem Verbote belegten Vergehen, berücksichtigten sie dies nicht. Raba sprach: Merke, das eine ist [ein Vergehen] der Tora und das andere ist eines der Tora, was ist nun der Unterschied, ob es mit der Ausrottung oder mit einem Verbote belegt ist!? Vielmehr, erklärte Raba, im Anfangssatze spricht der bisherige Zustand für die Schwagerehe[17] und die Mehrheit für [die Verheiratung mit] Fremden[18]; der bisherige Zustand ist zwar nicht so entschei- Col.b dend wie die Mehrheit, jedoch ist die Minderheit der Abortierenden mit dem bisherigen Zustande zu vereinigen, sodaß sie als Hälfte gegen Hälfte[19] gelten, somit darf sie weder sich verheiraten noch die Schwagerehe eingehen. Im Schlußsatze dagegen spricht der bisherige Zustand für [die Verheiratung] mit Fremden[20] und auch die Mehrheit für [die Verheiratung] mit Fremden[21], somit besteht nur eine Minderheit der Minderheit[22], und die Minderheit der Minderheit berücksichtigt R. Meír nicht.

---

[10] Dt. 25,7. [11] Worunter nur ein Erwachsener zu verstehen ist. [12] Da in derartigen Fällen die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. [13] Bei der Abreise ihres Ehemannes hatte sie keinen Schwager. [14] Wenn sie dann einen Schwager hatte. [15] Wenn ihre Nebenbuhlerin einen Sohn hat, u. an ihr die Schwagerehe vollzogen wird. [16] Ihre Nebenbuhlerin könnte schwanger geworden sein. [17] Sie hatte bei der Abreise ihres Mannes einen Schwager. [18] Es ist anzu-

SICH NICHT VERHEIRATEN ODER DIE SCHWAGEREHE EINGEHEN &C. Ewig? Zeêri erwiderte: Für sich [warte sie] drei Monate[23] und für ihre Genossin[24] neun, sodann ist an ihr auf jeden Fall die Ḥaliça zu vollziehen. R. Ḥanina erwiderte: Für sich drei Monate und für ihre Genossin ewig[25]. – Mag doch an ihr die Ḥaliça auf jeden Fall vollzogen[26] werden!? Abajje b. Abin und R. Ḥanina b. Abin erklärten beide: Es wird berücksichtigt, [ihre Nebenbuhlerin] könnte ein lebensfähiges Kind haben, sodann benötigt sie einer Kundmachung für Priester[27]. – Benötige sie doch!? – Vielleicht war jemand bei der Ḥaliça und nicht bei der Kundmachung zugegen, und er würde glauben, man habe eine Ḥaluça für Priester erlaubt. – Wir haben gelernt: [Sagt sie,] sie hätte im Überseelande einen Sohn bekommen, und ihr Sohn sei gestorben und nachher sei ihr Mann gestorben, so ist sie glaubhaft; wenn aber: ihr Mann und nachher ihr Sohn, so ist sie nicht glaubhaft, jedoch berücksichtige man ihre Worte, und vollziehe an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe. Sollte doch berücksichtigt werden, es könnten Zeugen kommen und ihre Worte bestätigen, sodann benötigt sie der Kundmachung für Priester!? R. Papa erwiderte: Bei einer Geschiedenen[28]. R. Ḥija, Sohn des R. Hona, erwiderte: Wenn sie sagt, sie war mit ihm zusammen in einer Höhle verborgen[29].

ii WENN VON ZWEI SCHWÄGERINNEN DIE EINE SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, UND DIE ANDERE SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO IST DIE EINE VERBOTEN[30] WEGEN DES MANNES DER ANDEREN[31], UND DIE ANDERE

---

nehmen, daß ihre Nebenbuhlerin, wie die meisten Frauen, geboren hat.
[19] Beide sind gleich ausschlaggebend.
[20] Sie hatte bei der Abreise ihres Mannes keinen Schwager.
[21] Cf. Anm. 18 mut. mut.
[22] Für die Wahrscheinlichkeit, daß sie einen Schwager bekommen hat.
[23] Cf. supra Fol. 42b.
[24] Die eben schwanger geworden sein kann; erst nach der Geburt des Kindes wird sie von der Schwagerehe entbunden.
[25] Erst wenn sie erfährt, daß diese ein Kind hat, kann an ihr die Schwagerehe vollzogen werden.
[26] Hat ihre Nebenbuhlerin ein Kind, so ist sie überhaupt entbunden, u. hat sie keines, so ist sie durch die Ḥ. entbunden.
[27] Daß die Ḥ. ungültig war u. sie Priestern erlaubt ist.
[28] Die ohnehin Priestern verboten ist.
[29] Sodaß eine Zeugenaussage zur Bestätigung ihrer Worte nicht zu erwarten ist.
[30] Für Fremde.
[31] Der an ihr die Schwagerehe zu vollziehen hat, da ihre Schwägerin für sie nicht glaubhaft ist.

verboten wegen des Mannes jener. Hat eine Zeugen[32] und eine keine Zeugen, so ist, die Zeugen hat, verboten[33], und die keine Zeugen hat, erlaubt. Hat eine Kinder und eine keine Kinder, so ist, die Kinder hat, erlaubt, und die keine Kinder hat, verboten. Wenn an ihnen die Schwagerehe vollzogen worden ist und die Schwäger gestorben sind, so dürfen sie sich nicht verheiraten[34]. R. Eliêzer sagt, da sie den Schwägern erlaubt[35] wurden, sind sie jedermann erlaubt.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wenn die eine Zeugen und Kinder hat, und die andere keine Zeugen und keine Kinder hat, so sind beide erlaubt[36].

Wenn an ihnen die Schwagerehe vollzogen worden ist und die Schwäger gestorben sind, so dürfen sie sich nicht verheiraten. R. Eliêzer sagt, da sie den Schwägern erlaubt wurden, sind sie jedermann erlaubt. Raba fragte: Was ist der Grund R. Eliêzers: ist er der Ansicht, eine Nebenbuhlerin dürfe für die andere Zeugnis ablegen, oder aber, weil sie sich selbst nicht schädigen[37] will? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob die Nebenbuhlerin sich vor Fol. 120 ihr verheiraten darf: wenn du sagst, eine Nebenbuhlerin dürfe für ihre Genossin Zeugnis ablegen, darf diese sich verheiraten, auch wenn jene sich nicht verheiratet hat, und wenn du sagst, weil sie sich selbst nicht schädigen will, darf, wenn jene sich verheiratet hat, auch diese sich verheiraten, und wenn jene sich nicht verheiratet hat, auch diese sich nicht verheiraten. Wie ist es damit? – Komm und höre: R. Eliêzer sagt, da sie den Schwägern erlaubt wurden, sind sie jedermann erlaubt. Einleuchtend ist es, wenn du erklärst, weil sie sich selbst nicht schädigen will, daß sie nur dann heiraten darf, wenn jene sich verheiratet hat; wenn du aber erklärst, weil eine Nebenbuhlerin für ihre Genossin Zeugnis ablegen darf, sollte sie [sich verheiraten dürfen], auch wenn jene sich nicht verheiratet!? Hieraus ist somit zu entnehmen, der Grund R. Eliêzers ist, weil sie selbst heiraten und sich nicht schädigen will. – R. Eliêzer erwiderte ihnen nach ihrer Ansicht: nach meiner Ansicht kann eine Nebenbuhlerin für ihre Genossin Zeugnis ablegen, und sie darf sich verheiraten, auch wenn jene sich nicht verheiratet, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß, wenn jene sich verheiratet hat, diese sich verheiraten darf, weil jene sich nicht selbst schädigt. – Und die Rabbanan!? – Sie denkt:[38]*ich will samt den Pelištim sterben.* – Komm und höre: Wenn eine Frau, die mit ihrem Manne nach dem Überseelande verreist war, zurückkommt und sagt, ihr Mann sei gestorben, so darf sie sich verheiraten und erhält ihre Morgengabe, während ihre Nebenbuhlerin verboten ist. R. Eliêzer sagt, da sie erlaubt ist, ist auch ihre Nebenbuhlerin erlaubt[39]!? – Lies: da sie erlaubt ist und sich verheiratet hat. – Sollte doch[40]berücksichtigt werden, vielleicht hat sie einen Scheidebrief und sagt dies[41]nur deshalb, um ihre Nebenbuhlerin zu schädigen!? – Wenn sie sich mit einem Jisraéliten verheiratet, ist dem auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn sie sich mit einem Priester[42]verheiratet.

---

[32] Daß ihr Mann gestorben sei. [33] Da keine Zeugen für den Tod ihres Schwagers vorhanden sind; ihre Zeugen nützen nur ihrer Schwägerin, für sich ist sie selber glaubhaft. [34] Weil ihre ersten Männer viell. noch leben; für die Vollziehung der Schwagerehe genügte ihre erste Aussage, dagegen aber ist hinsichtl. der Verheiratung mit einem Fremden die eine auf die Aussage der anderen angewiesen, daß ihr Schwager gestorben sei. [35] In der Annahme, ihre Männer seien gestorben. [36] Eine, weil sie Kinder hat u. von der Schwagerehe entbunden ist, die andere, weil der Tod ihres Schwagers durch Zeugen festgestellt ist. [37] Eine Nebenbuhlerin ist zwar sonst nicht glaubhaft, in diesem Falle aber, wo

iii MAN KANN BEKUNDEN[43]NUR AUF GRUND DES GESICHTES MIT DER NASE, SELBST WENN KENNZEICHEN AN SEINEM KÖRPER ODER SEINEN KLEIDERN VORHANDEN SIND. MAN KANN BEKUNDEN[44], NUR WENN IHM DIE SEELE AUSGESCHIEDEN IST, SELBST WENN MAN IHN ZERSCHNITTEN, GEKREUZIGT ODER VON EINEM WILDEN TIERE GEFRESSEN GESEHEN[45]HAT. MAN KANN BEKUNDEN NUR INNERHALB DREIER[46]TAGE. R. JEHUDA B. BABA SAGT, NICHT ALLE MENSCHEN, NICHT ALLE ORTE UND NICHT ALLE ZEITEN GLEICHEN EINANDER[47].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man kann nicht bekunden auf Grund der Stirn ohne Gesicht oder des Gesichtes ohne Stirn, nur wenn beide mit der Nase vorhanden sind. Abajje, nach anderen R. Kahana, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[48]*die Züge ihres Angesichtes zeugen gegen sie.*

Die Leute des Exilarchen hatten eine Geldforderung an Abba b. Martha, das ist Abba b. Minjomi. Da bestrich er einen Lappen mit Wachs und klebte ihn über die Stirn, und als er an ihnen vorüberging, erkannten sie ihn nicht.

---

sie selbst von ihrer Aussage betroffen wird, ist sie glaubhaft. 38. Jud. 16,30. 39. Auch wenn jene sich nicht verheiratet hat. 40. Wenn sie nur deshalb hinsichtl. ihrer Genossin glaubhaft ist, weil sie sich nicht selbst schädigen will. 41. Daß ihr Mann gestorben sei; sie ist durch die Scheidung entbunden; sodaß sie sich durch ihre Verheiratung nicht schädigt. 42. Dem die Geschiedene verboten ist; kommt ihr erster Mann zurück, so ist sie vom zweiten zu entfernen. 43. Dh. eine Leiche rekognoszieren, um seiner Frau die Wiederverheiratung zu ermöglichen. 44. Über den Tod eines Menschen zum genannten Zwecke. 45. Dies ist noch kein Beweis, daß er tot ist. 46. Seit dem Tode; später bekommt die Leiche ein anderes Aussehen u. eine sichere Rekognoszierung ist nicht möglich. 47. Die Haltbarkeit der Leiche ist von der Konstitution, dem Klima u. der Temperatur

SELBST WENN KENNZEICHEN VORHANDEN &c. Demnach sind Kennzeichen nicht nach der Tora [maßgebend], und dem widersprechend [wird gelehrt], daß, wenn er ihn[49] an einer Tasche, einem Geldbeutel oder einem Ringe angebunden oder unter seinen Geräten findet, selbst nach längerer Zeit, er gültig[50] sei!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Eleázar[51] b. Mahebaj und das andere nach den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Man kann nicht bekunden[43] auf Grund einer Warze; R. Eleázar b. Mahebaj sagt, man könne wohl bekunden. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend], und einer ist der Ansicht, Kennzeichen seien rabbanitisch [maßgebend]. Raba erwiderte: Alle stimmen überein, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend], und hierbei streiten sie, ob eine Warze bei einem Wahlverwandten[52] zu finden ist: einer ist der Ansicht, sie sei bei einem Wahlverwandten zu finden, und einer ist der Ansicht, sie sei bei einem Wahlverwandten nicht zu finden. Manche sagen: Hierbei streiten sie, ob eine Warze sich nach dem Tode verändert: einer ist der Ansicht, sie verändere sich nach dem Tode, und einer ist der Ansicht, sie verändere sich nach dem Tode nicht. Manche lesen: Raba erwiderte: Alle stimmen überein, Kennzeichen seien rabbanitisch [maßgebend], und hierbei streiten sie, ob eine Warze ein zuverlässiges Kennzeichen[53] ist: einer ist der Ansicht, sie sei ein zuverlässiges Kennzeichen, und einer ist der Ansicht, sie sei kein zuverlässiges Kennzeichen. — Gegen die Lesart, nach der Raba sagt, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend, ist ja einzuwenden:] er lehrt ja: selbst wenn Kennzeichen an seinem Körper oder seinen Kleidern vorhanden[54] sind!? — Am Körper: [die Bekundung,] ob er groß oder klein[55] ist; an den Kleidern: weil das Verleihen berücksichtigt wird. — Wieso gebe man, wenn das Verleihen berücksichtigt wird, einen Esel[56] auf Grund der Kennzeichen am Sattel ab!? — Einen Sattel pflegt man nicht zu leihen, weil er den Esel verwunden[57] würde. — Wieso gebe man [einen Scheidebrief] ab, wenn man ihn an einer Tasche, einem Geldbeutel oder einem Ringe angebunden[58] findet!? — Bei einem Ringe[59] befürchtet man Fälschungen, bei einer Tasche und einem Geldbeutel ist man abergläubisch, Col.b

---

abhängig. 48. Jes. 3,9. 49. Der Überbringer, einen verloren gegangenen Scheidebrief. 50. Wenn er die genannten Gegenstände an Kennzeichen als seine erkennt. Der Scheidebrief wird als gültig erklärt, obgleich es sich hierbei um eine Ehefrau handelt, die Fremden nach der Tora verboten ist. 51. So richt. in ed. Pesaro u. Handschriften. 52. Der ihm in jeder Hinsicht gleicht u. die gleichen Absonderlichkeiten aufweist. 53. Ob eine solche überhaupt als Kennzeichen gilt. 54. Demnach sollte man sich auf diese verlassen. 55. Dies ist kein ausreichendes Kennzeichen. 56. Den jemand gefunden hat; cf. Bm. Fol. 27a. 57. Da ihm ein fremder Sattel nicht paßt. 58. Er kann diese Dinge einem anderen geliehen daher verleiht man sie nicht. Wenn du aber willst, sage ich: an den Kleidern, ob sie weiß oder rot sind[55].

SELBST WENN MAN IHN ZERSCHNITTEN &C. GESEHEN HAT &C. Demnach kann [ein Mensch] zerschnitten leben, und dem widersprechend [wird gelehrt], ein Mensch sei auch zerschnitten oder sterbend nicht eher verunreinigend[60], als bis ihm die Seele ausgeschieden ist; nur verunreinigend ist er nicht, leben aber kann er nicht!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Šimón b. Eleázar und das andere nach den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Man kann bekunden über einen Zerschnittenen, nicht aber über einen Gekreuzigten; R. Šimón b. Eleázar sagt, auch über einen Zerschnittenen könne man nicht bekunden, weil man [die Wunde] ausbrennen und er leben bleiben kann. — Wieso kannst du dies R. Šimón b. Eleázar addizieren, im Schlußsatze wird ja gelehrt: Einst ereignete es sich in Ásja, daß man jemand ins Meer hinunterließ und darauf nur dessen Bein hervorzog, und die Weisen entschieden: wenn vom Knie aufwärts, so darf [seine Frau] heiraten, wenn vom Knie abwärts, so darf sie nicht heiraten[61]. — Anders ist es im Wasser, da es die Wunde ätzt. — Rabba b. Bar Ḥana erzählte ja, er habe gesehen, wie ein Araber ein Schwert nahm und sein Kamel zerschnitt, ohne daß es das Schreien unterbrochen hätte!? Abajje erwiderte: Dieses war mager[62]. Raba erwiderte: Mit einem glühenden Messer, nach aller Ansicht[63].

VON EINEM WILDEN TIERE GEFRESSEN &C. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn an einer Stelle, da die Seele nicht ausscheidet, wenn aber an einer Stelle, da die Seele ausscheidet, bekunde man.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn man einem beide [Halsorgane][64] oder den größeren Teil beider durchgeschnitten hat und er fortgelaufen ist, so bekunde man[65] über ihn. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, daß, wenn man einem beide Halsorgane oder den größeren Teil beider durchgeschnitten, und er durch Zeichen gesagt hat, daß man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, man ihn schreibe und ihr gebe[66]!? — Er lebt, muß aber sterben. — Demnach sollte man dieserhalb[67] verbannt werden, während gelehrt wird, daß, wenn jemand einem beide [Halsorgane] oder den größeren Teil beider [unvorsätzlich] durchgeschnitten hat, er dieserhalb nicht verbannt werde!? — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Hošája erklärte,

---

haben. 59. Der zum Siegeln verwandt wird. 60. Als Leiche. 61. Da die Verstümmelung nicht tötlich ist; nach RS. sollte sie es auch im 1. Falle nicht dürfen. 62. Die Fleischwunde war nicht groß. 63. Die Wunde wurde ausgebrannt. 64. Luft- u. Speiseröhre. 65. Daß er tot sei, da er nicht leben kann. 66. Demnach gilt er als lebend. 67. Wenn man jemand unvorsätzlich auf diese Weise hierbei werde berücksichtigt, ein Luftzug kann ihn verwirrt, oder er selber seinen Tod genähert[68] haben. – Welchen Unterschied gibt es zwi- Fol. 121 schen ihnen[69]? – Wenn er ihn in einem Marmorhause geschlachtet und er gezappelt, oder er ihn draußen geschlachtet und er nicht gezappelt hat[70].

R. Jehuda sagt, nicht alle &c. Sie fragten: Streitet R. Jehuda b. Baba erleichternd[71] oder streitet er erschwerend[72]? – Komm und höre: Einst ertrank jemand in Karmi, und nach drei Tagen wurde er bei Be Hedja [aus dem Wasser] gezogen, und R. Dimi aus Nehardeá ließ seine Frau heiraten. Ferner ertrank einst jemand im Tigris, und nach fünf Tagen wurde er an der Brücke von Šebistana [aus dem Wasser] gezogen, und auf die Aussage eines Hochzeitskameraden hin ließ Raba seine Frau heiraten. Allerdings entschieden sie, wenn du sagst, er streite erleichternd, nach R. Jehuda b. Baba, nach wem aber entschieden sie, wenn du sagst, er streite erschwerend!? – Anders ist es, wenn im Wasser, da es konservierend[73] wirkt. – Du sagtest ja aber, Wasser ätze die Wunde[74]!? – Nur dann, wenn eine Wunde vorhanden, ist, wenn aber nicht, wirkt es konservierend. Dies nur, wenn man ihn sofort beim Herausziehen sieht, wenn aber später, so schwillt er an.

Wenn jemand in ein Gewässer gefallen ist, einerlei ob es um- iv grenzt oder nicht umgrenzt ist, so ist seine Frau verboten[75]. R. Meír sagte: Einst fiel jemand in einen grossen Brunnen, und nach drei Tagen kam er herauf. R. Jose sagte: Einst stieg ein Blinder in eine Höhle hinab, um zu baden, und nach ihm stieg sein Führer hinab, und nachdem man so lange gewartet hatte, bis ihnen das Leben ausging[76], erlaubte man ihren Frauen zu heiraten. Ferner ereignete es sich in Ásja, dass man jemand ins Meer hinabliess und darauf nur sein Bein heraufzog, und die Weisen entschieden: wenn vom Knie aufwärts, so darf sie sich verheiraten, wenn vom Knie abwärts, so darf sie sich nicht verheiraten.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand in ein Gewässer gefallen ist, einerlei ob es umgrenzt oder nicht umgrenzt ist, so ist

---

verletzt hat; cf. Dt. 19,1ff. [68] Durch starkes Zappeln; der Tod ist nicht unmittelbar erfolgt. [69] Den beiden Begründungen. [70] Im 1. Falle, wenn kein Luftzug eindringt, kann der Tod nur durch das Zappeln, im 2. Falle nur durch den Luftzug herbeigeführt worden sein. [71] Nach dem ersten Autor nur innerhalb 3er Tage, nach ihm aber in manchen Fällen auch später. [72] In manchen Fällen verwese die Leiche noch vor Ablauf von 3 Tagen. [73] Eigentl. zusammenzieht, die Leiche schwillt nicht auf. [74] Demnach wirkt gerade das Wasser verändernd. [75] Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß er lebend herausgekommen ist. [76] Dh. daß die Möglichkeit ausgeschlossen schien, daß sie noch seine Frau verboten — so R. Meír. Die Weisen sagen, ist das Gewässer umgrenzt, so ist seine Frau erlaubt[77], ist es nicht umgrenzt, so ist seine Frau verboten. — Welches Gewässer heißt umgrenzt? Abajje erwiderte: Wenn man daneben steht und alle vier Seiten sieht.

Einst ertrank jemand im Teiche von Samqe, und R. Šila erlaubte seiner Frau zu heiraten. Da sprach Rabh zu Šemuél: Komm, wir wollen ihn in den Bann tun. Dieser erwiderte: Wollen wir zuerst an ihn eine Frage richten. Sie ließen ihn dann fragen: Ist, wenn das Gewässer nicht umgrenzt ist, seine[78]Frau verboten oder erlaubt? Er ließ ihnen erwidern: Seine Frau ist verboten. — Ist der Teich von Samqe ein umgrenztes Gewässer oder ein nicht umgrenztes Gewässer? Er ließ ihnen erwidern: Es ist ein nicht umgrenztes Gewässer. — Weshalb entschied der Meister so[79]. — Ich habe mich geirrt, indem ich glaubte, er gleiche, da sein Wasser angesammelt ist und stillsteht, einem nicht umgrenzten Gewässer; dem ist aber nicht so, da er Wellen schlägt, können die Wellen ihn fortgeschwemmt haben. Da las Šemuél über Rabh:[80]*Dem Gerechten begegnet keine Untat*[81]. Rabh dagegen las über Šemuél:[82]*Hilfe durch die Größe des Ratgebers*[83].

Es wird gelehrt: Rabbi erzählte: Einst warfen zwei Leute Fischergarne im Jarden aus; einer von ihnen stieg in eine Fischhöhle hinab, und als die Sonne unterging, sah er den Eingang der Höhle nicht mehr. Da wartete sein Gefährte so lange, bis ihm das Leben[84]ausging, alsdann ging er und berichtete es seiner Familie. Am folgenden Tage, als die Sonne aufging, fand er den Eingang der Höhle und ging nach Hause, wo er eine große Trauer vorfand. Da sprach Rabbi: Wie bedeutend sind doch die Worte der Weisen, die gesagt haben, ist das Gewässer umgrenzt, sei seine Frau erlaubt, ist es nicht umgrenzt, sei seine Frau verboten. — Demnach sollte man auch bei einem umgrenzten Gewässer eine Fischhöhle berücksichtigen[85]!? — In einem umgrenzten Gewässer ist eine Fischhöhle ungewöhnlich.

R. Aši sagte: Das, was die Rabbanan gesagt haben, bei einem nicht umgrenzten Gewässer sei seine Frau verboten, gilt nur von einem gewöhnlichen Menschen, nicht aber von einem Gelehrten, denn wenn ein solcher gerettet wird, ist dies bekannt. — Dem ist aber nicht so; ob ein gewöhnlicher Mensch oder ein Gelehrter, nur wenn es bereits erfolgt[86] ist, nicht aber von vornherein.

---

leben. [77] Das Wasser kann ihn nicht fortgetragen haben, u. wenn er sich gerettet hätte, würde man es gesehen haben. [78] Dessen, der in ein solches gefallen ist. [79] Daß die Frau heiraten dürfe. [80] Pr. 12,21. [81] Seine Absicht, RŠ. in den Bann zu tun, kam nicht zur Ausführung. [82] Pr. 11,14. [83] Er wurde daran durch die Beratung mit Š. verhindert. [84] Vgl. Anm. 76. [85] Die er

Es wird gelehrt: R. Gamliél erzählte: Einst sah ich, als ich zu Schiff reiste, ein Schiff Bruch erleiden, und grämte mich über einen Gelehrten, der sich auf diesem befand, das war R. Áqiba. Als ich das Festland betrat, kam er und setzte sich nieder, und erörterte vor mir eine Halakha. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, wer hat dich heraufgebracht!? Er erwiderte mir: Ich stieß auf ein Brett vom Schiffe, und gegen jede Welle, die über mich kam, nickte ich den Kopf. Hieran anlehnend sagten die Weisen: Wenn Bösewichter über einen Menschen herfallen, so nicke er ihnen den Kopf[87]. An jener Stunde sprach ich: Wie bedeutend sind doch die Worte der Weisen, die gesagt haben, ist das Gewässer umgrenzt, sei [seine Frau] erlaubt, ist das Gewässer nicht umgrenzt, sei sie verboten.

Es wird gelehrt: R. Áqiba erzählte: Einst sah ich, als ich zu Schiff reiste, ein Schiff im Meere untergehen, und grämte mich über einen Gelehrten, der sich auf diesem befand, das war R. Meír. Als ich in Kappadokien landete, kam er und setzte sich nieder, und erörterte vor mir eine Halakha. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, wer hat dich heraufgebracht? Er erwiderte mir: Eine Welle warf mich auf die nächste und die nächste auf die nächste, bis [das Meer] mich auf das Festland spie. An jener Stunde sprach ich: Wie bedeutend sind doch die Worte der Weisen, die gesagt haben, ist das Gewässer umgrenzt, sei seine Frau erlaubt, ist das Gewässer nicht umgrenzt, sei seine Frau verboten.

Die Rabbanan lehrten: Ist jemand in eine Löwengrube gefallen, so bekunde man über ihn nicht, wenn in einen Graben voll Schlangen und Skorpionen, so bekunde man über ihn. R. Jehuda b. Bethera sagt, auch wenn in einen Graben voll Schlangen und Skorpione, bekunde man über ihn nicht, denn es ist zu berücksichtigen, er ist vielleicht Col.b Schlangenbeschwörer. — Und der erste Autor!? — Wegen des Druckes beschädigen sie ihn[88].

Die Rabbanan lehrten: Ist jemand in einen Schmelzofen gefallen, so bekunde man über ihn, wenn in einen [siedenden] Kessel voll Wein oder Öl, so bekunde man über ihn. Im Namen R. Aḥas sagten sie: Wenn in einen voll Öl, so bekunde man über ihn, weil es zündet[89], wenn in einen voll Wein, so bekunde man über ihn nicht, weil er[89] löscht. Man erwiderte ihm: Anfangs löscht er, nachher aber brennt er.

R. MEÍR SAGTE: EINST FIEL JEMAND IN EINEN GROSSEN BRUNNEN &C. Es

---

am folgenden Tage verlassen haben kann. [86] Hat die Frau sich bereits verheiratet, so ist die Heirat gültig. [87] Er lasse alles über sich ergehen. [88] In einem Graben ist es eng, u. die Tiere werden gereizt, dagegen aber ist eine Löwengrube geräumig, u. wenn die Tiere satt sind u. nicht gereizt werden, ist es möglich, daß sie ihn nicht angreifen. [89] Wenn beim Hineinfallen der Inhalt wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Meír: Man berufe sich nicht auf Wundertaten[90]. – Worin besteht das Wunder: wenn etwa, weil er nicht essen und nicht trinken kann, so heißt es ja:[91]*fastet um mich, weder esset noch trinket*!? – Vielmehr, weil er nicht schlafen kann. R. Johanan sagte nämlich: [Sagt jemand:] ich schwöre, daß ich drei Tage nicht schlafen werde, so geißele man ihn[92]und er schlafe sofort. – Was ist der Grund R. Meírs? R. Kahana erwiderte: Da waren Gewölbe über Gewölbe[93]. – Und die Rabbanan!? – Sie waren aus Marmor[94]. – Und R. Meír!? – Dennoch war es nicht unmöglich, daß er sich ein wenig anlehnen und schlafen konnte.

Die Rabbanan lehrten: Einst fiel die Tochter R. Neḥunja des Brunnengräbers in einen großen Brunnen, und man berichtete es R. Ḥanina b. Dosa[95]. In der ersten Stunde sprach er zu ihnen: Friede. In der zweiten sprach er zu ihnen: Friede. In der dritten sprach er zu ihnen: Sie ist bereits emporgekommen. Er sprach zu ihr: Meine Tochter, wer hat dich heraufgebracht? Diese erwiderte: Ein Schafbock, den ein Greis führte, kam zu mir. Hierauf sprachen sie zu ihm: Bist du ein Prophet? Dieser erwiderte: Ich bin weder ein Prophet noch eines Propheten Sohn; aber sollte denn an einem Werke, mit dem dieser Fromme sich befaßt, sein Kind verunglücken!? R. Abba sagte: Trotzdem starb sein Sohn vor Durst. Es heißt:[96]*rings um ihn stürmt es gewaltig*; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, es mit seiner Umgebung haargenau[97]nimmt. R. Ḥanina entnimmt dies aus folgendem:[98]*Gott ist schrecklich im Rate der Heiligen und furchtbar für alle, die ihn umgeben.*

v Auch wenn man nur Frauen sagen hört, N. sei gestorben, so genügt[99]dies. R. Jehuda sagt, auch wenn man nur Kinder sagen hört, sie gehen N. betrauern und begraben, genüge dies. Einerlei, ob sie dies[100]beabsichtigt haben oder nicht. R. Jehuda b. Baba sagt, ein Jisraélit, [auch] wenn er es beabsichtigt hat; das Zeugnis eines Nichtjuden aber sei, wenn er es beabsichtigt hat, ungültig.

GEMARA. Vielleicht sind sie[101]nicht hingegangen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn sie sagen: wir kommen von der Betrauerung und der Beerdigung des N. – Vielleicht starb nur eine Heu-

---

auf das Feuer unter dem Kessel spritzt.

[90] Auch wenn er nicht ertrinkt, muß er aus anderen Gründen umkommen.

[91] Est. 4,16.

[92] Wegen falschen Schwörens, weil er dies nicht halten kann.

[93] Auf die er sich stützen u. schlafen konnte.

[94] Sehr glatt, so daß er sich auf diese nicht stützen konnte.

[95] Der durch seine Gebete Wunder wirkte; cf. Ber. Fol. 34b, Tan. Fol. 24b.

[96] Ps. 50,3.

[97] Das W. נשערה wird v. שער (Haar) abgeleitet.

[98] Ps. 89,8.

[99] Seiner Frau die Wiederverheiratung zu erlauben.

[100] Mit ihrem Berichte Zeugnis für die Frau abzulegen.

[101] Die Kinder, die sich erzählen, sie gehen zur Beerdi-

schrecke, die sie nach ihm[102] benennen!? – Wenn sie angeben: die und die Gelehrten waren da, die und die Trauerredner waren da.

DAS ZEUGNIS EINES NICHTJUDEN SEI, WENN ER ES BEABSICHTIGT &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn er ihre Erlaubnis[103] beabsichtigt, wenn er aber nur Zeugnis ablegen will, ist seine Aussage gültig. – Woher weiß man dies? R. Joseph erwiderte: Wenn er aufs Gericht kommt und sagt: N. ist gestorben, laßt seine Frau heiraten, so beabsichtigt er die Erlaubnis, wenn er aber nur sagt: er ist gestorben, so will er nur Zeugnis ablegen. Es wurde auch gelehrt: Reš Laqiš sagte: Dies nur, wenn er die Erlaubnis beabsichtigt, wenn er aber nur Zeugnis ablegen will, ist seine Aussage gültig. R. Joḥanan sprach zu ihm: Ereignete es sich doch, daß R. Ošája Berabbi[104] gegen fünfundachtzig Gelehrte stritt, indem er sagte, dies gelte nur, wenn er die Erlaubnis beabsichtigt, wenn er aber nur Zeugnis ablegen will, sei seine Aussage gültig, und die Weisen pflichteten ihm nicht[105] bei. – In welchem Falle kann dies[106] vorkommen nach unserer Mišna, die lehrt, daß das Zeugnis eines Nichtjuden, wenn er es beabsichtigt, ungültig sei!? – Wenn er es harmlos[107] erzählt. So rief einst jemand: Wer von der Familie des Ḥivaj ist hier, wer von der Familie des Ḥivaj ist hier? Ḥivaj ist gestorben! Daraufhin erlaubte R. Joseph seiner Frau zu heiraten. Einst rief jemand: Wehe um den hurtigen Reiter von Pumbeditha, der gestorben ist! Daraufhin erlaubte R. Joseph, nach anderen Raba, seiner Frau zu heiraten. Einst rief jemand: Wer von der Familie des Ḥasa ist hier? Ḥasa ist ertrunken! Da sprach R. Naḥman: Bei Gott, die Fische haben Ḥasa gefressen. Auf diesen Ausspruch R. Naḥmans hin verheiratete sich die Frau Ḥasas, und sie sagten ihr nichts. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das, was die Rabbanan gesagt haben, wenn das Gewässer nicht umgrenzt ist, sei seine Frau verboten, nur von vornherein gilt, wenn sie sich aber verheiratet hat, entferne man sie von ihm[108] nicht. Manche lesen: R. Naḥman erlaubte seiner Frau zu heiraten, indem er sagte: Ḥasa war ein bedeutender Mann, und wenn er gerettet worden wäre, würde es bekannt geworden sein. Dies ist aber nichts; ob ein bedeutender Mann oder ein unbedeutender Mann, nur wenn es bereits erfolgt ist, von vornherein aber nicht.

Einst sagte ein Nichtjude zu einem Jisraéliten: Schneide am Šabbath

---

gung hin. [102] Die Kinder spielten viell. Beerdigung u. begruben eine Heuschrecke, der sie einen ihnen bekannten Namen beilegten. [103] Daß das Gericht auf Grund seiner Zeugenaussage der Witwe die Wiederverheiratung erlaube. [104] In der Erstausgabe Beribbi; vgl. Bd. I S. 787 Anm. 7. [105] Nach den Weisen ist seine Aussage auch im letzteren Falle ungültig. [106] Daß seine Aussage gültig ist. [107] Nicht einmal Zeugnis abzulegen beabsichtigt. [108] Von

Futtergras und wirf es meinem Vieh vor, sonst erschlage ich dich, wie ich jenen Jisraéliten erschlagen habe, den ich für mich eine Speise am Šabbath kochen hieß und er es nicht getan hat. Seine Frau hörte es Fol. 122 und kam zu Abajje. Nachdem er dies drei Festversammlungen[109] aufschob, sprach R. Ada b. Ahaba zu ihm: Wende dich an R. Joseph, dessen Messer scharf[110] ist. Er wandte sich an ihn, und dieser entschied es aus folgender Lehre: Wenn ein Nichtjude Früchte auf dem Markt verkauft und sagt, die Früchte seien von Ungeweihtem[111], von einem umgrabenen[112] Felde, von Vierjährigem[113], so hat er nichts gesagt, denn er wollte nur seine Ware preisen[114].

Abba Jodan aus Çajdan erzählte: Einst gingen ein Jisraélit und ein Nichtjude zusammen auf dem Wege, und der Nichtjude kam und sagte: Schade um den Juden, der sich mit mir auf dem Wege befand; er starb und ich begrub ihn. Daraufhin erlaubte man seiner Frau zu heiraten. Ferner ereignete es sich, daß eine Gruppe Menschen nach Antiochien ging, und ein Nichtjude kam und sagte: Schade um jene Gruppe Menschen; sie starben und ich begrub sie. Daraufhin erlaubte man ihren Frauen zu heiraten. Ferner ereignete es sich, daß sechzig Leute nach dem Kriegslager Bitther gingen, und ein Nichtjude kam und sagte: Schade um jene sechzig Leute, die sich auf dem Wege nach Bitther befanden; sie starben und ich begrub sie. Daraufhin erlaubte man ihren Frauen zu heiraten.

vi Man kann bekunden[115], auch wenn man ihn nur beim Lichtschein oder Mondschein [gesehen hat], und man erlaube zu heiraten auf Grund eines Widerhalls[116]. Einst hörte man jemand, der [anscheinend] auf dem Gipfel eines Berges stand, rufen: N., Sohn des N., aus dem Orte N. ist gestorben. Als man da hinging, fand man niemand. Hierauf erlaubte man seiner Frau zu heiraten. Ferner ereignete es sich einst in Çalmon, dass jemand rief: Ich bin N., Sohn des N., eine Schlange biss mich und ich sterbe. Als man da hinging, erkannte man ihn nicht. Hierauf erlaubte man seiner Frau zu heiraten.

GEMARA. Rabba b. Šemuél sagte: Es wird gelehrt: Die Schule Sam-

---

ihrem 2. Manne. [109] An denen die Schüler sich zu den Festvorträgen versammelten (cf. Syn. Fol. 12b), denen er dies zur Entscheidung unterbreitete. [110] Der gelehrt u. scharfsinnig ist. [111] Von einem jungen Baume in den ersten 3 Jahren; diese sind zum Genusse verboten; cf. Lev. 19,23ff. [112] Wie dies im Siebentjahre zu geschehen pflegt; der Ertrag dieses Jahres ist verboten; cf. Lev. 25,3ff. [113] Vierjahrsfrucht, Früchte des 4. Jahres der Pflanzung; cf. Lev. 19,24. [114] Da diese schmackhafter sind; ebenso war in jenem Falle seine Angabe nur eine Drohung, um den Juden gefügig zu machen. [115] Über den Tod eines Menschen, um seiner Frau die Heirat zu erlauben. [116] Wenn man die Person majs sagt, man erlaube nicht zu heiraten auf Grund eines Widerhalls, und die Schule Hillels sagt, man erlaube zu heiraten auf Grund eines Widerhalls. Was lehrt er uns damit, dies[117] lehrt ja unsere Mišna!? — Folgendes lehrt er uns: wenn sich eine anonyme Lehre finden sollte, daß man nicht zu heiraten erlaube, so ist dies die Ansicht der Schule Šammajs.

Als man da hinging, fand man niemand. Vielleicht war es ein Dämon!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Sie sahen[118] eine menschliche Gestalt. — Jene sehen ja ebenso aus!? — Sie sahen an ihm einen Schatten. — Jene haben ja ebenfalls einen Schatten!? — Sie sahen an ihm einen Widerschatten. — Vielleicht haben auch jene einen Widerschatten!? R. Ḥanina erwiderte: Der Dämon Jonathan sagte mir, sie haben einen Schatten, aber keinen Widerschatten. — Vielleicht war es eine Nebenbuhlerin[119]!? — In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, in einer Stunde der Gefahr schreibe und gebe man einen Scheidebrief, auch wenn man ihn[120] nicht kennt.

vii,1 R. Áqiba erzählte: Als ich nach Nehardeá zur Interkalation des Schaltjahres kam, traf ich Neḥemja aus Bedali[121], und dieser sagte mir, er habe gehört, mit Ausnahme von Jehuda b. Baba erlaube niemand im Jisraéllande einer Frau auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin zu heiraten. Ich sprach zu ihm: So ist es. Hierauf sprach er zu mir: Sage ihnen in meinem Namen: Ihr wisset, dass in diesem Lande Kriegsbanden streifen; von R. Gamliél dem Älteren ist es mir überliefert, dass man auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin einer Frau zu heiraten erlaube. Als ich dies R. Gamliél unterbreitete, freute er sich über meine Worte und sprach: Wir haben in[122] R. Jehuda b. Baba einen Genossen[123] gefunden. Durch diese Unterhaltung erinnerte sich R. Gamliél, dass Leute in Tel Árza[124] getötet wurden, und R. Gamliél [der Ältere] auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin ihren Frauen zu heiraten erlaubte. Es wurde dann eingeführt, die Heirat zu erlauben auf [Grund der Aussage] eines Zeugen aus dem Munde[125] eines Zeugen, aus dem Munde eines Sklaven, aus dem

---

selbst nicht gesehen hat, wie zBs. im folgenden Falle. [117] Die Ansicht der Schule H.s, nach der zu entscheiden ist. [118] Als sie die Stimme hörten. [119] Die seine Frau zur Verheiratung mit einem anderen veranlassen wollte, damit sie ihrem Manne verboten werde. [120] Den in Lebensgefahr schwebenden Mann, der den Auftrag erteilt, damit seine Frau nicht ewig verwitwet bleibe; dieser Grund ist auch in jenem Falle berücksichtigt worden. [121] Cf. Fol. 115a Anm. 15. [122] Das ל hat hier akkusative Bedeutung wie zuweilen im T. (vgl. הגביהו הוא לרבו, ebenso הגביהו רבו לו Qid. Fol. 22b). [123] Der derselben Ansicht ist. [124] Wohl identisch mit dem bibl. תל חרשא (Ezr. 2,59, Neh. 7,61). [125] Der es eben-

MUNDE EINER FRAU ODER DEM MUNDE EINER SKLAVIN. R. ELIÉZER UND R. JEHOŠUÁ SAGEN, MAN ERLAUBE EINER FRAU NICHT, AUF DIE AUSSAGE EINES EINZELNEN ZEUGEN HIN ZU HEIRATEN. R. ÅQIBA SAGT, WEDER AUF GRUND DER AUSSAGE EINER FRAU NOCH EINES SKLAVEN NOCH EINER SKLAVIN NOCH EINES VERWANDTEN.

GEMARA. Ist R. Åqiba denn der Ansicht, nicht auf die Aussage einer Frau hin, es wird ja gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagt im Namen R. Åqibas; [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist zu folgern, daß eine Frau glaubhaft ist, einen Scheidebrief[126] zu überbringen: wenn die Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie seien nicht glaubhaft, den Tod ihres Mannes zu bekunden[127], glaubhaft sind, ihr einen Scheidebrief[128] zu überbringen, um wieviel mehr sind diejenigen, die glaubhaft sind, den Tod ihres Mannes zu bekunden, glaubhaft, ihr einen Scheidebrief zu überbringen. Nur die Frauen, von denen die Weisen es gesagt[129] haben, sind nicht glaubhaft, andere aber sind glaubhaft!? — Das ist kein Einwand; das eine, bevor dies[130] eingeführt wurde, das andere, nachdem dies eingeführt wurde.

vii,2 SIE SPRACHEN ZU IHM: EINST GINGEN LEVITEN NACH DER PALMENSTADT ÇOÅR, UND ALS EINER VON IHNEN ERKRANKTE, BRACHTEN SIE IHN IN EIN GASTHAUS. AUF IHRER RÜCKKEHR FRAGTEN SIE DIE GASTWIRTIN, WO IHR GEFÄHRTE SEI, UND DIESE ERWIDERTE, ER SEI GESTORBEN UND SIE HABE IHN BEGRABEN. HIERAUF ERLAUBTE MAN SEINER FRAU ZU HEIRATEN. SOLLTE EINE PRIESTERIN[131] NICHT EBENSO [GLAUBHAFT] SEIN WIE JENE GASTWIRTIN!? ER ERWIDERTE IHNEN: IN EINEM FALLE, WIE BEI DER GASTWIRTIN, IST SIE AUCH GLAUBHAFT. DIE GASTWIRTIN ÜBERREICHTE IHNEN SEINEN STAB, SEINEN REISESACK UND DIE TORAROLLE, DIE ER BEI SICH GEFÜHRT HATTE[132].

Col.b GEMARA. Worin besteht der Minderwert der Gastwirtin? R. Kahana erwiderte: Es war eine nichtjüdische Gastwirtin, und sie berichtete harmlos: da ist sein Stab, da ist sein Reisesack und da ist das Grab, in dem ich ihn begraben habe. Ebenso lehrte Abba, Sohn des R. Minjomi b. Ḥija, es war eine nichtjüdische Gastwirtin, und sie berichtete harmlos: da ist sein Stab, da ist sein Reisesack und da ist das Grab, in dem ich

---

falls von einem einzelnen Zeugen gehört hat. [126] Aus einem fremden Orte, obgleich sie zu bekunden hat, daß er in ihrer Gegenwart geschrieben worden ist. [127] Weil sie viell. aus Gehässigkeit die Unwahrheit sagen; cf. supra Fol. 117a. [128] Cf. Git. Fol. 23b. [129] Daß sie nicht glaubhaft sind. [130] Daß Frauen glaubhaft seien. [131] Dh. jede jisraélitische Frau, die durch die Verheiratung mit einem Priester in den Priesterstand kommen kann. [132] Nur dies u. nicht ihn begraben habe. – Jene fragten sie ja, wo ihr Gefährte[133] sei!? – Als sie sie sah, begann sie[134] zu weinen, und darum fragten sie sie, wo ihr Gefährte sei, und sie erwiderte ihnen, er sei gestorben und sie habe ihn begraben.

Die Rabbanan lehrten: Einst kam jemand vor R. Tryphon, um Zeugnis für eine Frau[135] abzulegen. Dieser sprach zu ihm: Mein Sohn, was weißt du in der Sache dieser Frau zu bekunden? Jener erwiderte: Ich ging mit ihm auf dem Wege, und als eine Horde uns verfolgte, hing er sich an einen Olivenast, riß ihn ab und trieb die Horde zurück. Ich sprach zu ihm: Löwe, heil deiner Kraft! Er erwiderte mir: Woher weißt du, daß ich Löwe heiße? So nennt man mich in meiner Stadt: Joḥanan, Sohn des R. Jehonathan, der Löwe aus Kephar Šiḥja. Nach einigen Tagen erkrankte er und starb. Hierauf erlaubte R. Tryphon seiner Frau zu heiraten. – Ist denn nach R. Tryphon ein Ausfragen und Ausforschen[136] nicht nötig, es wird ja gelehrt: Einst kam jemand vor R. Tryphon, um Zeugnis für eine Frau abzulegen. Dieser sprach zu ihm: Mein Sohn, was weißt du in dieser Sache zu bekunden? Jener erwiderte: Ich ging mit ihm auf dem Wege, und als eine Horde uns verfolgte, hing er sich an einen Feigenast, riß ihn ab und trieb die Horde zurück. Ich sprach zu ihm: Heil deiner Kraft, Löwe! Er erwiderte mir: Du hast meinen Namen richtig erraten; so nennt man mich in meiner Stadt: Joḥanan, Sohn des Jonathan, der Löwe aus Kephar Šiḥja. Nach einigen Tagen erkrankte er und starb. Dieser entgegnete: Hast du nicht wie folgt gesagt: Joḥanan, Sohn des Jonathan aus Kephar Šiḥja, der Löwe? Jener erwiderte: Nein, ich sagte wie folgt: Joḥanan, Sohn des Jonathan, der Löwe aus Kephar Šiḥja. Er subtilisierte mit ihm zwei- dreimal, und seine Worte stimmten immer überein. Hierauf erlaubte R. Tryphon seiner Frau zu heiraten. – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man braucht die Zeugen über eine Frauenangelegenheit[135] nicht durch Ausfragen und Ausforschen zu untersuchen – so R. Áqiba. R. Tryphon sagt, man untersuche wohl. Sie streiten über eine Lehre R. Ḥaninas, denn R. Ḥanina sagte: Nach der Tora ist sowohl bei Geldsachen als auch bei Strafsachen ein Ausfragen und Ausforschen erforderlich, denn es heißt:[137] *einerlei Recht soll unter euch gelten,* nur deshalb sagten sie, bei Geldsachen sei ein Ausfragen und Ausforschen nicht erforderlich, um den Darlehnsuchenden die Tür nicht zu verschließen[138]. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, diese[139]

---

die Aussage der Gastwirtin war für sie maßgebend. [133] Demnach war es kein harmloser Bericht. [134] Die Veranlassung zur Erkundigung ging harmlos von ihr aus. [135] Über den Tod ihres Mannes. [136] Eine Prüfung der Aussage durch Kreuzfragen. [137] Lev. 24,22. [138] Das Einklagen einer Schuld darf nicht ergelte, da [die Frau] die Morgengabe erhält, als Geldsache, und einer ist der Ansicht, sie gelte, da dadurch eine Ehefrau Fremden erlaubt wird, als Strafsache.

R. Eleázar sagte im Namen R. Ḥaninas: Die Schriftgelehrten mehren den Frieden in der Welt, denn es heißt:[140]*all deine Söhne sind Gottesgelehrte, und groß ist der Friede deiner Kinder.*

---

schwert werden. 139. Die Untersuchung, ob der Frau die Wiederverheiratung erlaubt ist. 140. Jes. 54,13.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas . . . . I 353,9
Ab . . . II 459,59
Abba 512,172
Abgekniffenes 421,205
Adar . . . I 248,104
Agada . . . I 40,410
Aḥer 285,167
Akademie . I 287,383
Althebräisch . 32,195
Amora . . . I 95,127
Anonyme Lehre . . . I 567,105
Assyrisch . . 32,192
Aufhebung . I 569,114
Auflösung . I 569,114
Auftreten . . I 608,26
b., bar, ben . . I 2,23
Baldachin . . 512,171
Bann (großer) 180,32
Barçita . . . 143,45
Beisaßproselyt 477,479
Beistand . . . I 433,1
Berajtha . . . I 2,25
Bemischtes . . I 311,7
Berabbi . . . I 787,7
Bezeltung . . II 10,48
Besprengung II 501,95 507,3
Çiçith . . . I 53,513
Çophim 3,257
Cordova . . . 734,29
Demaj . . I 180,131
Denar . . . I 79,22
Diphthera . . . 72,4
Dolmetsch . . I 120,44 III 50,330
Drittling . . II 188,20
Duma . . . I 80,25
Eckenlaß . I 181,135
Edom . . . 119,70
Eheformel . . 350,263
Elijahu . . II 524,109
Entweihter . . 436,53
Epha . . . II 416,275
Erstgeborenes, Erstgeburt . . . I 353,8
Erstlinge . . I 295,2
Esterrolle . . I 59,31
Etrog . . . I 189,173
Familienwache . . . II 481,136
Fastenrolle . . II 188,15
feiern . . . I 455,89
Festhütte . . I 46,462
Feststrauß . I 132,101
Flußverdächtige . . . II 561,132
Fortschaffung I 305,10
Fünftel . . . I 161, 38
Gamzu . . . I 95,126
Geber . . II 657,152
Gebetriemen . I 25,276
Geißelhiebe . I 338,3
Generalisierung u. Spezialisierung II 612,47
Genosse . . . I 312,2
Gesalbter . . 340,180
Gesalbter Priester . . . 35,226
Glücksbett . . 223,269
Gog u. Magog I 798,63
Gräberpflug . I 84,50
Großstadt . . . 3,1
Güter . . . 257,136
Halakha . . . I 9,96
Halbfest . . I 337,10
Halbsklave . III 610,78
Hallstimme . . I 222,4
Halbtag . . . I 688,52
Ḥaliça . . . I 374,1
Ḥaluça 345,216; I 374,1
Ḥanuka . . . I 430,9
Hauptarbeit . . I 439,6
Haphṭara . . I 233,47
Hebe . . . I 1,3; 316,5
Hebräische Schrift . . I 787,6
Ḥonjatempel . 36,239
Hüttenfest . . I 46,462
Isur der Proselyt 467,277
Jahreswende II 171,97
Japho . . III 689,29
Jobeljahr . I 530,256

Kab . . . . I 75,123
Kadi . . . III 121,103
Khaldäer . . 383,138
Koj 725,25
Labruth . . . 70,606
Lichtes Feld . 150,88
Loblied . . . I 59,30
Maå . . . I 703,181
mannbar . . . 516,207
Menstruationsverdächtige . . . II 596,102
Meṭaṭron . . . 284,164
Mezuza . . . I 76,2
Midraš . . . I 48,473
Mil . . . . I 360,60
Minäer . . . I 24,258
Mischgewebe . I 84,48
Mischlinge . . I 325,3
Mischsaat . . I 164,47
Mutter . . I 633,167
Nachlese . I 181,133
Nathin, Nethina 378,95
Nazir, Naziräer, Nazirat . I 183,146
Nebeneinanderstehen . . I 39,397
Neunter Ab . . I 75,126
Neutralgebiet I 441,22
Niphates . . . 662,53
Noaḥide . . II 187,10; 373,31
Onkelos 7,29
Ophan . . . 274,76
Paare . . . . I 297,10
Pächter 166,6
Parasange . . I 63,59
Parziqa . . . II 7,29
Peruṭa . . . I 405,7
Pesaḥ . . . I 34,355
Pesaḥopfer . . I 692,90
Pflichttoter . . I 85,61
Pharisäer . . 297,252
Priestergesetz . 568,97
Posaune . . I 131,100; 846,25
Priester . . . I 85,56
Priesterwache II 481,136
Propheten . III 544,99
Prosbul . . . I 298,8
Purimfest . II 465,43
Qonam . . I 219,124
Quaderhalle . . 55,449
Rabh, Rabbi . . I 1,5
Raub . . . III 339,1
Reihe . . . I 70,101
Reš Laqiš . . I 29,318
Riemen . . II 282,29
Riß . . . I 187,166
Rollstein . . I 925,101
Šabbathgebiet . 285,172
Salamander . 319,115
Satansjunge . 364,399
Schauer 7,25
Schnecke . . . 266,209
Sandalphon . . 277,103
Schriftkundige II 67,115
Schwagerehe II 531,149
Schwebe-Schuldopfer . I 649,61
Schwingegarbe . I 411,1
Sea . . . I 95,128
sechzig . . I 177,117
Šebaṭ . . . II 17,94
Selå . . . I 811,140
Šema . . . . I 1,1
Siebentjahr . I 164,56; 302,2
sinnlos . . . 604,501
Siphra . . I 48,474
Siphre . . III 208,11
Sphärenkunde I 91,105
Standbezirk . . I 433,1
Stützen . . . 86,117
Süden . . . . I 831,6
Tageswache II 481,136
Tammuz . . I 588,21
Tanna . . . . I 1,11
Targum . . . I 786,4
Ṭebeth . . . III 93,135
Tephillin . . I 18,197
Tischsegen . . I 64,64
Tora . . . I 93,118
Tosephta . . III 195,47
Totverletztes . . I 353,9
Traktat von der Trauer 210,198
Trauer 196,135; I 70,99
Trauermahl . . 213,213
Trauernder . II 599,117
Trennung . . 468,299
Trikab . . I 608,23
Überseeland . 397,262
übersättigt . II 640,65
Übriggebliebenes . . . II 681,328
Ungesäuertes . I 161,34; 411,2
Ungeweihtes . I 163,46
Unreinheit . I 402,7
Uša . . . . I 476,201
Unverzehntetes . . . . I 160,29
Vereinbarung der Morgengabe . . 614,43
vergebene Magd 504,82
Vergessenes . I 181,134
Vernunftgrund 399,281
Verschwiegener 435,51
Veruntreuung II 689,4
verwarnt . . 242,35
Verwerfliches II 494,61; 681,328
Verwerflichkeit I 400,1

Vespergebet . . I 115,20
Vierjähriger Weinberg, Vierjahrsfrucht I 305,8
Viertellog . . I 59,35
Vorhänge . . 36,237
Vortrag . . . I 17,191
Wahlverwandter 43,323
Wallfahrt . . 231,310
Wechseltische . 121,90
Weigerungserklärung . I 117,24
Weihsegen . . I 87,78
Weltchronik . 604,507
Wendepunkt II 171,97
Westen . . . I 2,24
Widerspenstigkeitsgeißelung . . 489,65
Wochenfest . I 343,2
Zähltage . . . 152,105
Zeitsegen . II 121,228
Zehnt . . . I 316,5
zelebrieren . . 96,52
Zusammenkunftstag . . 3,2
Zusatzopfer . . . 88,3
Zoga 228,295
Zuz . . . . I 80,24

INHALT

TRANSSKRIPTION. KÜRZUNGEN V

MEGILLA 1

MOÉD QAṬAN 133

ḤAGIGA 235

JABMUTH 321

REGISTER 763

Band V

TRANSSKRIPTION

א *'* über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע *ʿ* über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Árakhin
Az. Áboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiá
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maásroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maáser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taánith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

II.

מסכת כתובות

DER TRAKTAT KETHUBOTH

Von der Ehelichung

ERSTER ABSCHNITT

Eine Jungfrau ist am Mittwoch und eine Witwe am Donnerstag i zu ehelichen, weil zweimal wöchentlich, am Montag und am Donnerstag, die Gerichte Sitzungen in den Städten abhalten, und er, wenn er die Jungfernschaftsanklage[1] zu erheben hat, sich sofort am folgenden Morgen[2] an das Gericht wenden kann.

GEMARA. R. Joseph sagte: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie sagten deshalb, eine Jungfrau sei am Mittwoch zu ehelichen, weil wir gelernt haben: Wenn die Zeit[3] heranreicht und sie[4] nicht geehelicht werden, so sind sie auf seine Kosten zu unterhalten und dürfen Hebe[5] essen. Man könnte glauben, auch wenn die Zeit an einem Sonntag heranreicht, gewähre er ihr Unterhalt, daher lehrt er: eine Jungfrau sei am Mittwoch zu ehelichen. Hierzu sprach R. Joseph[6]: Herr Abrahams, er stützt das, was gelehrt wird, auf das, was nicht gelehrt wird!? – Wird denn eines gelehrt und eines nicht, beides wird ja gelehrt!? – Vielmehr, er stützt eine Lehre, für die ein Grund angegeben wird, auf eine Lehre, für die kein Grund angegeben wird. – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie sagten deshalb, eine Jungfrau sei am Mittwoch zu ehelichen, damit er, wenn er die Jungfernschaftsanklage zu erheben hat, sich sofort am folgenden Morgen an das Gericht wenden könne. Mag sie doch am Sonntag geehelicht werden, sodaß er, wenn er die Jungfernschaftsanklage zu erheben hat, sich sofort am folgenden Morgen an das Gericht wenden könne!? Die Weisen haben eine Vorsorge für die Töchter Jisraéls getroffen; [der Bräutigam] befasse sich [mit der Vorbereitung] für das Hochzeitsmahl drei Tage, Sonntag, Montag und Dienstag, und am Mittwoch heirate er sie. Da wir nun die Lehre von der Vorsorge kennen, so ist die Lehre, daß, wenn die Zeit heranreicht und sie nicht geehelicht werden, sie auf seine Kosten zu unterhalten sind und Hebe essen dürfen, [dahin zu beschränken,] daß, wenn die Zeit an

---

1. Wenn er die Zeichen der Jungfernschaft (unverletztes Hymen, Blutung) vermißt. 2. Bevor sein Groll sich legt, weil sie viell. nach der Verlobung Unzucht getrieben hat, u. ihm zur Ehe verboten ist. 3. Die für die Hochzeit festgesetzt worden ist. 4. Die Mehrzahl bezieht sich auf Jungfrau u. Witwe, von denen die bezügl. Lehre spricht. 5. Wenn er Priester ist. 6. Cf. Bd. IV. S.

einem Sonntag heranreicht, er ihr, da er sie nicht ehelichen kann, keinen Unterhalt zu gewähren braucht. Daher braucht er, wenn er erkrankt ist, sie erkrankt ist, oder sie Menstruation bekommen hat, ihr keinen Unterhalt zu gewähren. Manche richteten diesbezüglich eine Frage: Wie ist es, wenn er erkrankt ist; erfolgt es da[7] aus dem Grunde, weil er verhindert ist, und auch hierbei ist er verhindert, oder aber nur da, wo er durch die Bestimmung der Rabbanan verhindert ist, nicht aber hierbei[8]? Und wie ist es, falls du entscheidest, wenn er erkrankt ist, habe er ihr Unterhalt zu gewähren, wenn sie erkrankt ist; kann er zu ihr sagen, er sei bereit, oder kann sie ihm erwidern, sein Feld sei überschwemmt[9] worden. Und wie ist es, falls du entscheidest, sie könne ihm erwidern, sein Feld sei überschwemmt worden, wenn sie Menstruation bekommen Col.b hat? Ist es regelmäßig erfolgt, so ist es fraglos, daß sie nicht sagen kann, sein Feld sei überschwemmt worden, fraglich ist es nur, wenn es außer der Regel erfolgt ist; kann sie, da es außer der Regel erfolgt ist, sagen, sein Feld sei überschwemmt worden, oder aber gleicht es der regelmäßigen Menstruation, da bei manchen Frauen Abweichungen von der Regel vorkommen? R. Aḥaj entschied dies [hieraus:] Wenn die Zeit heranreicht und sie nicht geehelicht werden, so sind sie auf seine Kosten zu unterhalten und dürfen Hebe essen. Es heißt nicht: nicht geehelicht hat, sondern: nicht geehelicht werden. In welchem Falle: verhindert sie es, wieso ist sie auf seine Kosten zu unterhalten und darf Hebe essen; doch wohl in dem Falle, wenn ein derartiges Hindernis eintritt, und er lehrt, daß sie auf seine Kosten zu unterhalten sind und Hebe essen dürfen. R. Aši erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist sie bei einem Hindernis nicht zu unterhalten, und dies gilt von dem Falle, wenn er es verschiebt. Eigentlich sollte es heißen: er nicht geehelicht hat, da er aber im Anfangssatze[10] von ihr spricht, spricht er auch im Schlußsatze von ihr.

Raba sagte: Nicht so[11] aber verhält es sich bei der Scheidung. Raba ist somit der Ansicht, bei der Scheidung gebe es keine höhere Gewalt[12]; woher entnimmt dies Raba? Wollte man sagen, aus der Lehre, daß, [wenn jemand gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief, falls ich von jetzt bis nach zwölf Monaten nicht komme[13], und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, der Scheidebrief ungültig ist, wonach er nur dann ungültig ist,

---

586 Anm. 312. [7] Daß er ihr keinen Unterhalt zu gewähren braucht, falls der Hochzeitstag auf einen Sonntag fällt. [8] Seine Erkrankung ist sein Mißgeschick, das er zu tragen hat. [9] Auch ihre Erkrankung ist sein Mißgeschick. [10] Der angezogenen Lehre; weit. Fol. 57a. [11] Daß ein unvorhergesehenes Hindernis zu berücksichtigen sei. [12] Wenn jemand durch höhere Gewalt verhindert wird, die Bedingung, von der er die Ungültigkeit des Scheidebriefes abhängig gemacht hat, zu erfüllen, so ist die Scheidung gültig. [13] Dh. nur

wenn er gestorben ist, jedoch gültig, wenn er erkrankt[14]ist, so ist zu erwidern: vielleicht ist der Scheidebrief ungültig, auch wenn er erkrankt ist, nur lehrt er uns eben dies, daß es nämlich keine Scheidung nach dem Tode gebe[15]. – Daß es keine Scheidung nach dem Tode gebe, lehrt ja schon der Anfangssatz: [sagte jemand:] da ist dein Scheidebrief, falls ich sterbe, da ist dein Scheidebrief nach dieser Krankheit[16], da ist dein Scheidebrief für nach meinem Tode, so hat er nichts gesagt!? – Vielleicht schließt dies[17]die Ansicht unserer Meister[18]aus. Es wird nämlich gelehrt: Unsere Meister erlauben ihr zu heiraten[19]. Wir fragten: Wer sind diese Meister? Und R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Das Gericht, das das Öl[20]erlaubt hat. Sie sind der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum der Urkunde[21]beweise es. Wollte man dies aus dem Schlußsatze entnehmen: [wenn er aber sagte:] von jetzt ab, falls ich von jetzt bis nach zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief gültig. Gestorben, und ebenso, wenn er erkrankt ist. Vielleicht aber nur dann, wenn gestorben, weil es ihm nicht erwünscht ist, daß sie dem Schwager zufalle. – Vielmehr, aus folgendem: Einst sagte jemand: Wenn ich in dreißig Tagen nicht komme, sei der Scheidebrief gültig. Als er am Ende der dreißig Tage kam, verhinderte ihn die Fähre[22]. Da rief er: Seht, ich bin gekommen, seht, ich bin gekommen. Hierauf entschied Šemuél, dies heiße kein Kommen[23]. – Vielleicht ist es bei einem häufig vorkommenden Hindernisse anders; da er sich dies vorbehalten sollte und es unterlassen hat, so hat er selber es verschuldet. – Vielmehr, Raba lehrte, was ihm selber einleuchtete; nämlich wegen der Keuschen und wegen der Zuchtlosen. Wegen der Keuschen, denn, wenn man sagen wollte, der Scheidebrief sei ungültig, könnte es vorkommen, daß er tatsächlich nicht verhindert[24]war, sie aber würde glauben, er sei durch höhere Gewalt verhindert worden, und verlassen sitzen bleiben. Wegen der Zuchtlosen, denn, wenn man sagen wollte, der Scheidebrief sei ungültig, könnte es vorkommen, daß er Fol.3 tatsächlich durch höhere Gewalt verhindert worden ist, sie aber würde

---

dann soll er Gültigkeit erlangen. [14] Und aus diesem Grunde innerhalb der Frist nicht zurückgekommen ist. [15] Da er innerhalb der Frist gestorben ist, so gilt sie als Witwe u. nicht als Geschiedene. [16] Falls sie durch meinen Tod beendet wird. [17] Der vorher genannte Fall. [18] Nach der dies gar keine Scheidung nach dem Tode ist. [19] Falls dies ihr ohne Scheidebrief verboten wäre, wenn sie beispielsweise einen Schwager hat, der an ihr die Schwagerehe vollziehen müßte. [20] Von Nichtjuden; cf. Az. Fol. 37a. [21] Da im Scheidebriefe das Datum des Ausstellungstages angegeben ist, so ist die Scheidung rückwirkend von diesem Tage ab gültig. [22] Die nicht anwesend war, über den Fluß zu gelangen. [23] Die Scheidung ist gültig, obgleich er durch höhere Gewalt verhindert worden ist. [24] Die Scheidung ist dann gültig. 25.

sagen, er sei nicht verhindert worden, und sich anderweitig verheiraten; der Scheidebrief ist dann ungültig und ihre Kinder sind Hurenkinder. – Ist es denn denkbar, daß, während nach der Tora der Scheidebrief ungültig ist, wir mit Rücksicht auf Keusche und Zuchtlose eine Ehefrau Fremden erlauben!? – Freilich, wer sich [eine Frau] antraut, tut dies gestützt auf die Bestimmung der Rabbanan, und die Rabbanan haben seine Trauung annulliert. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings, wenn die Trauung durch Geld[25] erfolgt ist, wie ist es aber, wenn sie durch Beiwohnung erfolgt ist!? – Die Rabbanan haben seine Beiwohnung zu einer außerehelichen gemacht. Manche lesen: Raba sagte: Dasselbe gilt auch von der Scheidung. Raba ist somit der Ansicht, bei der Scheidung gebe es eine höhere Gewalt[26]. Man wandte ein: [Sagte jemand:] da ist dein Scheidebrief, falls ich von jetzt ab bis nach zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief ungültig. Nur wenn gestorben, ist der Scheidebrief ungültig, jedoch gültig, wenn erkrankt!? – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist der Scheidebrief ungültig, auch wenn er erkrankt ist, nur lehrt er eben dies, daß es nämlich keine Scheidung nach dem Tode gebe. – Daß es keine Scheidung nach dem Tode gebe, lehrt er ja schon im Anfangssatze!? – Vielleicht schließt dies[17] die Ansicht unserer Meister aus. – Komm und höre: [Wenn er aber sagte:] von jetzt ab, falls ich von jetzt bis nach zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief gültig. Doch wohl auch in dem Falle, wenn er erkrankt ist!? – Nein, nur wenn er gestorben ist, weil es ihm nicht erwünscht ist, daß sie dem Schwager zufalle. – Komm und höre: Einst sagte jemand: Wenn ich in dreißig Tagen nicht komme, sei der Scheidebrief gültig. Als er kam, verhinderte ihn die Fähre. Da rief er: Seht, ich bin gekommen, seht, ich bin gekommen. Hierauf entschied Šemuél, dies heiße kein Kommen!? – Anders ist es bei einem häufig vorkommenden Hindernisse; da er sich dies vorbehalten sollte und dies unterlassen hat, so hat er selber es verschuldet.

R. Šemuél b. Jiçḥaq sagte: Dies gilt nur seit der Anordnung Ézras[27], Gerichtssitzungen nur am Montag und am Donnerstag abzuhalten, vor der Anordnung Ézras aber, als Gerichtssitzungen an verschiedenen Tagen[28] abgehalten wurden, konnte eine Frau jeden Tag geehelicht werden. – Was vor der Anordnung Ézras geschah, ist ja gleichgültig!? – So meint er es: in Orten, wo jetzt noch die Gerichtssitzungen so abgehalten werden, wie vor der Anordnung Ézras, kann eine Frau jeden Tag geehe-

---

Cf. Qid. Fol. 2a. [26] Cf. Anm. 12 mut. mut. [27] Cf. Bq. Fol. 28a. [28] So nach den Tosaphoth. [29] Ob. Fol. 2a; der Bräutigam muß einige Tage zur licht werden. – Die Vorsorge[29] ist ja zu berücksichtigen!? – Wenn er alles vorbereitet hat.

Welches Bewenden hat es mit der Vorsorge? – Es wird gelehrt: Sie Col.b sagten deshalb, daß eine Jungfrau am Mittwoch geehelicht werde, damit er, wenn er die Jungfernschaftsanklage zu erheben hat, sich sofort am folgenden Morgen an das Gericht wenden könne. Mag sie doch am Sonntag geehelicht werden, sodaß er, wenn er die Jungfernschaftsanklage zu erheben hat, sich sofort am folgenden Morgen an das Gericht wenden könne!? Die Weisen haben eine Vorsorge für die Töchter Jisraéls getroffen; ein Mensch befasse sich drei Tage mit [der Vorbereitung] für das Hochzeitsmahl, Sonntag, Montag und Dienstag, und am Mittwoch heirate er sie. Seit der Gefahr aber ist es beim Volke Brauch, am Dienstag zu heiraten, und die Weisen wehrten es ihnen nicht. Am Montag heirate man nicht; liegt aber ein Zwangsfall vor, so ist es erlaubt. Soll die [Beiwohnung] erstmalig in der Nacht zum Šabbath erfolgen, so trenne man den Bräutigam von der Braut; weil dabei eine Verletzung[30] erfolgt. – Welche Gefahr: wollte man sagen, als verhängt worden war, eine Jungfrau, die am Mittwoch geehelicht wird, werde hingerichtet: wieso ist dies Brauch, dies[31] sollte ja ganz abgeschafft werden!? Rabba erwiderte: Als verhängt worden war, jede Jungfrau, die (am Mittwoch[32]) geehelicht wird, werde erstmalig vom Hegemon beschlafen. – Dies ist ja keine Gefahr, sondern ein Zwangsfall[33]!? – Es gibt Keusche, die sich dem Tode preisgeben und in Gefahr geraten. – Sollte man sie doch belehrt haben, daß es gezwungen erlaubt sei!? – Es gibt Zuchtlose[34] und es gibt Priesterinnen[35]. – Sollte man dies abgeschafft haben!? – Das Verhängnis wird aufgehoben, und wegen eines Verhängnisses ist daher eine Bestimmung der Rabbanan nicht abzuschaffen. – Demnach kann er ja auch am Dienstag kommen und ihr beiwohnen!? – Im Falle eines Zweifels bemüht er sich nicht.

«Am Montag heirate man nicht; liegt aber ein Zwangsfall vor, so ist es erlaubt.» Was ist unter Zwangsfall zu verstehen; wenn etwa das, was wir gesagt haben, wieso nennt er es da Gefahr und hier Zwangsfall!? Und ferner heißt es da, es sei Brauch, hier aber, es sei erlaubt!? Raba erwiderte: Wenn ein Gerücht geht, ein Heerführer komme in die Stadt[36]. – In welchem Falle: wenn er kommt und weiter geht, schiebe man es

---

Vorbereitung haben, somit sollte dies in der ersten Hälfte der Woche verboten sein. 30. Die am Š. verboten ist. 31. Die Heirat am Mittwoch, da dies mit der Todesstrafe bedroht war. 32. Das jus primae noctis war natürlich nicht auf den Mittwoch beschränkt, vielmehr wurde an diesem für die Hochzeit festgesetzten Tage schärfer kontrolliert. 33. Die Betroffenen brauchen dieserhalb nicht das Leben zu opfern. 34. Die es willig tun u. ihrem Ehemanne verboten sind. 35. Die auch genotzüchtigt ihrem Ehemanne verboten sind. 36.

doch auf[37]!? – In dem Falle, wenn er kommt und bleibt. – Die Hochzeit kann ja am Dienstag erfolgen!? – Seine Quartiermeister kommen am Dienstag. Wenn du aber willst, sage ich: unter Zwangsfall ist der Fall der folgenden Lehre zu verstehen. Wenn sein Brot gebacken, sein Vieh geschlachtet und sein Wein verschnitten ist, und der Vater des Bräutigams oder die Mutter der Braut stirbt, so bringe man die Leiche in eine Kammer, sodann führe man den Bräutigam und die Braut unter den Fol.4 Baldachin[38], und er vollziehe den Pflichtbeischlaf[39] und ziehe sich zurück. Er halte die sieben Hochzeitstage[40] und nachher die sieben Trauertage. Während all dieser Tage[41] schlafe er unter den Männern und sie unter den Frauen. Während der dreißig Tage[42] verweigere man der Braut nicht ihren Schmuck[43]. Dies[44] nur, wenn der Vater des Bräutigams oder die Mutter der Braut, weil niemand anders sich um sie[45] bemüht, nicht aber, wenn umgekehrt. Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Dies[44] nur, wenn bereits Wasser über das Fleisch gegossen ist, wenn aber noch kein Wasser über das Fleisch gegossen ist, so ist es zu verkaufen. Raba sagte: In einer Großstadt ist das Fleisch zu verkaufen, auch wenn bereits Wasser darüber gegossen ist. R. Papa sagte: In einem Dorfe ist das Fleisch nicht zu verkaufen, auch wenn noch kein Wasser darüber gegossen ist. – Wo hat demnach die Lehre R. Ḥisdas Geltung!? R. Aši erwiderte: Beispielsweise in Matha Meḥasja, das nicht Großstadt und nicht Dorf ist. Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird gelehrt: Wenn sein Brot gebacken, sein Vieh geschlachtet, sein Wein verschnitten und bereits Wasser über das Fleisch gegossen ist, und der Vater des Bräutigams oder die Mutter der Braut stirbt, so bringe man die Leiche in eine Kammer, sodann führe man den Bräutigam und die Braut unter den Baldachin, und er vollziehe den Pflichtbeischlaf und ziehe sich zurück. Er halte die sieben Hochzeitstage und nachher die sieben Trauertage. Während all dieser Tage schlafe er unter den Männern und seine Frau unter den Frauen. Ebenso schlafe er, wenn seine Frau Menstruation bekommen hat, unter den Männern und sie unter den Frauen. Während der dreißig Tage verweigere man der Braut nicht ihren Schmuck. Keinesfalls darf er die Beiwohnung [erstmalig] am Vorabend des Šabbaths oder am Ausgange des Šabbaths vollziehen.

Die Vorräte für das Hochzeitsmahl könnten geplündert werden. [37] Auf den nächsten Mittwoch. [38] Cf. Bd. IV S. 512 Anm. 171. [39] Erst nachher hat die Bestattung der Leiche zu erfolgen. [40] Wörtl. Tage des Gastmahls; hiervon weit. Fol. 7b. [41] Des Hochzeitsmahles u. der Trauer. [42] Dauer der Trauerzeremonie. [43] Um sie bei ihrem Ehemanne beliebt zu machen, obgleich dies sonst während der Trauer verboten ist. [44] Daß die Trauer aufzuschieben sei. [45] Der Vater bemüht sich um den Bräutigam u. die Mutter um die Braut.

Der Meister sagte: Er schlafe unter den Männern und sie schlafe unter den Frauen. Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Obgleich sie gesagt haben, während des Festes[45] sei keine Trauer zu halten, so sind heimliche Dinge[46] dennoch zu beobachten.

R. Joseph, der Sohn Rabas, trug im Namen Rabas vor: Dies nur, wenn er die Beiwohnung noch nicht vollzogen hat, wenn er aber bereits die Beiwohnung vollzogen hat, darf seine Frau mit ihm[47] schlafen. — Da[48] wird ja von dem Falle gesprochen, wenn er die Beiwohnung vollzogen hat, und es wird gelehrt, daß er unter den Männern und sie unter den Frauen schlafe!? — Er bezieht sich auf den Fall, wenn seine Frau Menstruation bekommen hat. — Es heißt ja: ebenso!? — Er meint es Col.b wie folgt: ebenso schlafe er, wenn seine Frau Menstruation bekommen, und er die Beiwohnung noch nicht vollzogen hat, unter den Männern und sie unter den Frauen. — Demnach ist ihm die Trauer leichter[49] als die Menstruation, und dem widersprechend sagte R. Jiçḥaq b. Ḥanina im Namen R. Honas, daß alle von der Frau für ihren Mann zu leistenden Verrichtungen auch eine Menstruierende für ihren Mann leiste, ausgenommen ihm einen Becher einschenken, das Bett machen und Gesicht, Hände und Füße[50] waschen, während hinsichtlich der Trauer gelehrt wird: obgleich sie gesagt haben, niemand könne seine Frau[51] zwingen, sich Augen und Gesicht zu schminken, so sagten sie in Wirklichkeit, daß sie ihm einen Becher einschenke, das Bett mache und Gesicht, Hände und Füße wasche[52]!? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von seiner Trauer und das andere von ihrer Trauer[53]. — Er lehrt ja: der Vater des Bräutigams oder die Mutter der Braut!? — Dies bezieht sich auf die übrigen Dinge[54]. — Ist denn zwischen seiner Trauer und ihrer Trauer zu unterscheiden, es wird ja gelehrt: Wenn einem sein Schwiegervater oder seine Schwiegermutter gestorben ist, so kann er seine Frau nicht zwingen, sich Augen und Gesicht zu schminken, vielmehr lege er sein Bett um und halte mit ihr Trauer. Ebenso darf sie, wenn ihr Schwiegervater oder ihre Schwiegermutter gestorben ist, sich nicht Augen und Gesicht schminken, vielmehr lege sie ihr Bett um und halte mit ihm Trauer!? — Lehre hinsichtlich seiner Trauer: er schlafe unter den Männern und seine Frau unter den Frauen. – Es heißt ja: ebenso!? – Dies bezieht sich auf das Schminken von Augen und Gesicht. – Es heißt ja: mit ihm, doch wohl mit ihm im Bette[55]!? – Nein, mit ihm im Zimmer. So sagte Rabh zu seinem Sohne Ḥija: In ihrer Gegenwart halte Trauer, in ihrer Abwesenheit brauchst du keine Trauer zu halten. R. Aši erwiderte: Du kannst nicht die Trauer in diesem Falle[56] mit der sonstigen Trauer vergleichen; die sonstige Trauer ist streng, und man wird nicht veranlaßt, sie zu mißachten, in diesem Falle aber, wobei die Rabbanan es erleichtert haben, könnte man veranlaßt werden, sie zu mißachten. – Wieso erleichtert: wollte man sagen, weil gelehrt wird, er vollziehe den Pflichtbeischlaf und ziehe sich zurück, so erfolgt dies ja aus dem Grunde, weil für ihn die Trauer noch gar nicht begonnen hat!? Nach R. Eliézer [beginnt sie], sobald [die Leiche] das Haus verläßt, und nach R. Jehošuá, sobald der Rollstein sich schließt. – Vielmehr weil er lehrt, daß er zuerst die sieben Hochzeitstage und erst nachher die sieben Trauertage halte.

---

[45] Als solches gelten für den Bräutigam die Hochzeitstage. [46] Die Vollziehung der Gattenpflichten. [47] In einem Raume; seine Leidenschaft ist befriedigt u. er wird das Verbot der Beiwohnung nicht übertreten. [48] In der obigen Lehre, daß er vorher die Beiwohnung vollziehe. [49] Es wird angenommen, er könnte den Beischlaf während der Trauer vollziehen, jed. nicht während der Menstruation. [50] Diese sind Leistungen der Liebesbezeugung. [51] Während ihrer Trauer. [52] Liebesbezeugungen sind erlaubt, weil er wegen der Strenge der Trauer sich nicht verleiten läßt. [53] In diesem Falle leistet sie selbst Widerstand, obgleich der Mann es mit der Trauer leichter nimmt. [54] Daß zuerst die Hochzeitszere-

Der Meister sagte: Keinesfalls darf er die Beiwohnung [erstmalig] am Vorabend des Šabbaths oder am Ausgange des Šabbaths vollziehen. Allerdings nicht am Vorabend des Šabbaths, wegen der Verletzung, Fol.5 weshalb aber nicht am Ausgange des Šabbaths? R. Zera erwiderte: Wegen der Kalkulationen[57]. Abajje sprach zu ihm: Sind denn religiöse[58] Kalkulationen [am Šabbath] verboten, R. Ḥisda und R. Hamnuna sagen ja beide, man dürfe religiöse Kalkulationen am Šabbath aufstellen!? Ferner sagte R. Eleázar, man dürfe am Šabbath Gaben für die Armen festsetzen. Ferner sagte R. Jáqob im Namen R. Joḥanans, man dürfe am Šabbath in Bet- und Lehrhäuser gehen, um öffentliche Angelegenheiten zu ordnen. Ferner sagte R. Jáqob b. Idi im Namen R. Joḥanans, man dürfe am Šabbath Lebensrettung vollziehen. Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans, man dürfe am Šabbath Theater und Zirkusse besuchen, um für öffentliche Interessen zu sorgen. Ferner lehrten sie in der Schule des Menasja, man dürfe sich am Šabbath um ein Mädchen bemühen, es zu verheiraten, ebenso um einen Knaben, ihn die Schriftkunde und ein Handwerk zu lehren. Vielmehr erklärte R. Zera, mit Rücksicht darauf, er könnte veranlaßt werden, ein Geflügel[59] zu schlachten. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte der Versöhnungstag, wenn er auf einen Montag fällt, verlegt werden,

---

monie zu vollziehen sei. [55] Es wird angenommen, daß er wegen der Strenge der Trauer seine Leidenschaft beherrscht. [56] Wenn sie mit der Hochzeit zusammentrifft. [57] Wenn er die Hochzeit am Ausgange des Šabbaths veranstaltet, so kann er veranlaßt werden, am Š. die Kalkulation für das Hochzeitsmahl aufzustellen. [58] Wörtl. zu Geboteswerken, zu gottgefälligen Handlungen. [59].

mit Rücksicht darauf, man könnte ein Geflügel schlachten[60]!? – Da, wo man es für sich braucht, ist man nicht überstürzt, hierbei aber, wo man es für andere[61] braucht, ist man überstürzt. Oder auch, da hat man Spielraum, hierbei aber nicht[62]. Da du nun auf diese Erklärung gekommen bist, so ist es auch am Vorabend des Šabbaths mit Rücksicht darauf [verboten], er könnte ein Geflügel schlachten[63].

Sie fragten: Ist eine Jungfrau am Mittwoch zu ehelichen und am Mittwoch zu beschlafen, und man befürchte nicht, er könnte sich[64] beruhigen, oder aber ist eine Jungfrau am Mittwoch zu ehelichen und am Donnerstag[65] zu beschlafen, denn man befürchte, er könnte sich beruhigen? – Komm und höre: Bar Qappara lehrte: Eine Jungfrau ist am Mittwoch zu ehelichen und am Donnerstag zu beschlafen, weil an diesem der Segen über die Fische gesprochen[66] wurde; eine Witwe ist am Donnerstag zu ehelichen und am Freitag zu beschlafen, weil an diesem der Segen über den Menschen gesprochen[67] wurde. Nur wegen des Segens, die Beruhigung aber befürchten wir nicht[68]. – Demnach sollte auch eine Witwe am Donnerstag beschlafen werden, da an diesem der Segen über die Fische gesprochen wurde!? – Der Segen über den Menschen ist bedeutender. Oder auch, wegen der Vorsorge. Es wird nämlich gelehrt: Sie sagten deshalb, eine Witwe sei am Donnerstag zu ehelichen und am Freitag zu beschlafen, weil [der Ehemann], wenn man sagen würde, sie sei am Donnerstag zu beschlafen, am folgenden Morgen aufstehen und seinem Berufe nachgehen[69] würde. Die Weisen haben daher eine Vorsorge für die Töchter Jisraéls getroffen, daß er sich mit [seiner Frau] drei Tage der Wonne hingebe, Donnerstag, Freitag und Šabbath. – Welchen Unterschied gibt es zwischen [der Begründung mit dem] Segen und der mit der Vorsorge? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Müßiggängers; oder auch, wenn auf den Freitag ein Festtag fällt[70].

Bar Qappara trug vor: Bedeutender sind die Werke der Frommen als die Schöpfung von Himmel und Erde. Von der Schöpfung von Himmel und Erde heißt es:[71] *auch hat meine Hand die Erde gegründet, meine*

Für das abends stattfindende Hochzeitsmahl. 60. Am S. für das Mahl am Rüsttage des Versöhnungstages, das festlich abgehalten werden muß; cf. Br. Fol. 8b. 61. Zur Zubereitung des Hochzeitsmahles. 62. Bei der Hochzeit am S. muß das Mahl für dieselbe Nacht zubereitet werden, beim Versöhnungstage am Montag aber für den folgenden Tag. 63. Am Abend desselben Tages, nach Beginn der Šabbathfeier. 64. Bis zur Gerichtssitzung, die erst am folgenden Tage stattfindet. 65. In der zu diesem gehörenden Nacht. 66. Bei der Weltschöpfung; cf. Gen. 1,22. 67. Cf. ib. V. 28. 68. Wer auf den Segen kein Gewicht legt, darf dies auch am Mittwoch. 69. Die sieben Hochzeitstage finden nur bei einer Jungfrau statt. 70. Die Vorsorge ist dann unnötig. 71. Jes. 48,13. 72. Ex.

Rechte den Himmel ausgespannt, von den Werken der Frommen aber heißt es:[72]*der Stätte, der du zu deinem Sitze bereitet hast, o Herr, dem Heiligtume, Gott, das deine Hände*[73]*errichtet haben.* Ein Babylonier, namens R. Ḥija, entgegnete:[74]*Seine Hände haben das Festland gebildet*!? – Die Schreibweise ist *Hand*[75]. – Es heißt ja aber: *haben gebildet*!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: *Haben gebildet,* seine Finger, wie es heißt:[76]*wenn ich deine Himmel sehe, Werke deiner Finger, Mond und Sterne, die du errichtet hast.* Man wandte ein:[77]*Die Himmel erzählen die Herrlichkeit Gottes, das Werk seiner Hände verkündet das Firmament*!? – Er meint es wie folgt: die (Hände)werke der Frommen verkündet das Firmament, nämlich der Regen[78].

Bar Qappara trug [ferner] vor: Es heißt:[79]*und einen Pflock sollst du dir halten zu deiner Rüstung*; man lese nicht *azenekha* [Rüstung], sondern Col.b *oznekha* [Ohr]. Wenn jemand Ungehöriges hört, so stecke er den Finger ins Ohr. Das ist das, was R. Eleázar sagte: Weshalb gleichen die Finger des Menschen Pflöcken? – In welcher Hinsicht, wenn etwa, indem sie von einander getrennt sind, so hat ja jeder seinen besonderen Zweck!? Der Meister sagte nämlich: einer ist der Spannfinger[80], einer der Hauffinger[81], einer der Ellenfinger[82], einer der Zeigefinger[83]und einer der Daumen[84]. – Vielmehr, weshalb sind sie wie die Pflöcke zugespitzt? Damit der Mensch, wenn er Ungehöriges hört, die Finger in die Ohren stecke. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Weshalb ist das ganze Ohr hart und das Läppchen weich? Damit der Mensch, wenn er Ungehöriges hört, das Läppchen ins [Ohr] biege.

Die Rabbanan lehrten: Man lasse seine Ohren keine unnützen Worte hören, denn diese werden früher als alle anderen Glieder verbrüht[85].

Sie fragten: Darf man am Šabbath den ersten Beischlaf vollziehen: ist das Blut angesammelt[86]oder verteilt[87]? Und benötigt er, wenn du entscheidest, das Blut sei angesammelt, des Blutes, somit ist es erlaubt,

---

15,17. 73. In der Mehrzahl, während bei der Schöpfung von Himmel u. Erde die Einzahl gebraucht wird. 74. Ps. 95,5. 75. Defektiv ידו, wie in der Einzahl. Unsere Texte haben jed. ידיו, plene, u. auch nach der Zählung der Mosora gehört diese nicht zu den 5 Stellen, an denen es defektiv geschrieben ist. 76. Ps. 8,4. 77. Ib. 19,2. 78. Der auf das Gebet der Frommen niedergeht. 79. Dt. 23,14. 80. Benennung des kleinen Fingers (wahrscheinlich elidiert aus זערת) mit dem die Spanne gemessen wird. Die hier genannten Messungen beziehen sich sämtlich auf die Maße im Tempel. 81. Benennung des Goldfingers, mit dem der Haufe vom Speisopfer (cf. Lev. 2,2) abgehoben wurde. 82. Benennung des Mittelfingers, mit dem die Elle gemessen wird, da er am längsten ist. 83. Der beim Blutsprengen in das Blut getaucht wurde. 84. Der bei der Reinigung des Aussätzigen besprengt wurde; cf. Lev. 14,25. 85. Dh. bestraft; sie sind weich u. empfindlich. 86. Hinter dem Hymen, sodaß beim Austreten des Blutes keine Verletzung entsteht. 87. In den Blutgefäßen; durch oder benötigt er der Öffnung, somit ist es[88] verboten? Und ist, wenn du entscheidest, er benötige des Blutes und die Öffnung entstehe von selbst, die Halakha wie R. Šimón, welcher sagt, die unbezweckte Verrichtung sei [am Šabbath] erlaubt, oder ist die Halakha wie R. Jehuda, welcher sagt, die unbezweckte Verrichtung sei verboten? Und gilt, wenn du entscheidest, die Halakha sei wie R. Jehuda, die Öffnung als zerstörende[89] oder bessernde[90] Handlung? Manche lesen: Benötigt er, wenn du entscheidest, das Blut sei verteilt, des Blutes, somit ist es verboten, oder bezweckt er nur seinen Genuß, somit ist es erlaubt? Und ist, wenn du entscheidest, er bezwecke nur seinen Genuß und das Blut komme von selbst, die Halakha wie R. Jehuda[91] oder wie R. Šimón? Und ist die Verletzung, wenn du entscheidest, die Halakha sei wie R. Jehuda, eine zerstörende oder eine bessernde Handlung? Und ist, wenn du entscheidest, die Verletzung sei eine zerstörende Handlung, bei der zerstörenden Handlung die Halakha wie R. Jehuda oder wie R. Šimón? — Fol.6 Es wurde gelehrt: in der Schule Rabhs sagten sie, Rabh habe es erlaubt und Šemuél verboten, und in Nehardeá[92] sagten sie, Rabh habe es verboten und Šemuél erlaubt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen diene dir: die einen erleichtern für sich und die anderen erleichtern für sich. — Wieso kann Rabh es erlaubt haben, R. Šimi b. Ḥizqija sagte ja im Namen Rabhs, man dürfe nicht am Feste den Spund fest in das Faß drücken[93]!? — Da pflichtet auch R. Šimón bei, denn Abajje und Raba sagten beide, R. Šimón pflichte bei [in einem Falle, gleich dem] Kopfabschlagen ohne zu töten[94]. — Aber R. Ḥija b. Aši sagte ja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jehuda, und R. Ḥanan b. Ami sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimón, und R. Ḥija b. Abbin lehrte es ohne [Zwischen]personen: Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Jehuda, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie R. Šimón!? — Tatsächlich ist Rabh der Ansicht R. Jehudas, jedoch wirkt hierbei nach der Lesart, das Blut sei angesammelt, die Öffnung zerstörend, und nach der Lesart, das Blut sei verteilt, die Verletzung zerstörend[89]. R. Ḥisda wandte ein: Wenn ein Mädchen sich vor Erlangung des Menstruationsalters verheiratet, so gewähre man ihr, wie die Schule Šammajs

---

das Austreten entsteht eine Verletzung, die am Š. verboten ist. [88] Da eine solche am Š. nicht hergestellt werden darf. [89] Die Ansicht RJ.s bezieht sich nur auf eine nutzbringende Verrichtung, nicht aber auf eine zerstörende Handlung. [90] Einerseits wird ihre Jungfräulichkeit zerstört, andererseits aber wird sie erst dadurch begattungsfähig. [91] Es ist verboten, obgleich er das Hervortreten des Bluts gar nicht bezweckt. [92] Der Ortschaft Šemuéls. [93] Wenn er aus porösem Stoffe besteht, weil man dabei die darin enthaltene Flüssigkeit ausdrückt, obgleich dies gar nicht bezweckt wird. [94] Dh. wenn die unbezweckte verbotene Handlung bei Ausübung der erlaubten unvermeidlich ist; beim Hinsagt, vier Nächte[95], und wie die Schule Hillels sagt, [soviel Zeit,] bis die Wunde heilt. Verheiratet sie sich nach Erlangung des Menstruationsalters[96], so gewähre man ihr, wie die Schule Šammajs sagt, nur die erste Nacht[97], und wie die Schule Hillels sagt, [die Zeit] bis zum Šabbath- Col.b ausgange, vier Nächte[98]. Er darf wohl, wenn er die Beiwohnung nicht vollzogen hat, dies auch [erstmalig] am Šabbath[99]!? Raba erwiderte: Nein, außer am Šabbath. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja: bis zum Šabbathausgange, vier[100]Nächte!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn er die Beiwohnung vollzogen hat. – Wozu braucht, wenn er ihr bereits beigewohnt hat, dies[101]gelehrt zu werden!? – Er lehrt uns, daß man die Beiwohnung am Šabbath vollziehen darf. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, man dürfe am Šabbath durch eine enge Bresche gehen, obgleich man dabei Späne[102]lockert. R. Joseph wandte ein: Ein Bräutigam ist von der ersten Nacht bis zum Šabbathausgange vom Lesen des Šemá befreit, solange er den Akt noch nicht vollzogen hat. Doch wohl deshalb, weil er wegen der zu vollziehenden Beiwohnung zerstreut[103]ist!? Abajje erwiderte: Nein, weil er wegen der noch nicht vollzogenen Beiwohnung zerstreut ist. Raba sprach zu ihm: Sollte er denn wegen der Zerstreuung befreit sein, demnach müßte auch der befreit sein, dessen Schiff im Meere unterging!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagte ja R. Abba b. Zabhda im Namen Rabhs, der Leidtragende sei zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet, ausgenommen das der Tephillin, weil sie Schmuck[104]genannt werden!? Vielmehr, erklärte Raba, streiten hierüber Tannaím. Eines lehrt, er sei, wenn er in der ersten [Nacht] den Akt nicht vollzogen hat, auch in der zweiten[105]befreit, und wenn auch in der zweiten [nicht], auch in der dritten befreit, dagegen aber lehrt ein Anderes, in der ersten, [beziehungsweise] in der zweiten sei er befreit, in der dritten[106]aber verpflichtet. – Und Abajje!? – Diese streiten über die Zerstreuung[107].

---

eindrücken eines vollgezogenen Spundes ist das Auspressen der Flüssigkeit nicht zu vermeiden. 95. Das Blut, das sie während dieser Zeit bei der Begattung merkt, gilt als Jungfernblut, u. sie ist ihrem Manne nicht als Menstruierende verboten. 96. Ohne jed. bisher Menstruation gehabt zu haben. 97. Während dieser darf er die Beiwohnung wiederholt vollziehen. 98. Da die Hochzeit am Mittwoch stattfindet. 99. Er darf die Entjungferung vollziehen od. beendigen auch in der letzten der 4 Nächte. 100. Die Nacht zum Sabbath ist somit einbegriffen. 101. Die Hervorhebung: bis zum S.ausgange; dies lehrt wohl, daß es auch am S. erstmalig erfolgen darf. 102. Auch hierbei ist noch am 4. Tage eine leichte Verletzung möglich, obgleich die Entjungferung bereits erfolgt ist. 103. Er darf somit in der Nacht zum Sabbath die Beiwohnung erstmalig vollziehen. 104. Ez. 24,17 wird von einem Kopfschmucke gesprochen, worunter die Tephillin verstanden werden, den anzulegen dem trauernden Jeḥezqel erlaubt wurde, wonach dies jedem anderen während der Trauer verboten ist; cf. Mq. Fol. 15a. 105. Vom Lesen des Šemá. 106. In der Nacht zum Sabbath, da er

Diese Tannaím führen denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre. Wer eine Jungfrau heiratet, vollziehe die erste Beiwohnung nicht am Šabbath; die Weisen erlauben dies. – Wer ist unter Weisen zu verstehen? Raba erwiderte: Es ist R. Šimôn, welcher sagt, die unbezweckte Verrichtung sei erlaubt. Abajje sprach zu ihm: R. Šimôn pflichtet ja bei [in einem Falle, gleich dem] Kopfabschlagen[108] ohne zu töten!? Dieser erwiderte: Nicht wie diese Babylonier, die im Biegen[109] nicht gewandt sind, vielmehr sind manche im Biegen gewandt[110]. – Wieso ist er demnach zerstreut!? – Der nicht gewandt ist. – Sollten sie doch bestimmt haben, wer gewandt ist, dürfe, und wer nicht gewandt ist, dürfe nicht!? – Die meisten sind gewandt. Rabba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Welchen Zweck haben demnach die Brautzeugen[111] und welchen Zweck hat das Tuch[112]!? Dieser erwiderte: Damit er, wenn er [Blut] bemerkt, es nicht beiseite[113] schaffe. R. Ami wandte ein: Wenn jemand am Šabbath eine Pustel öffnet, so ist er, falls er die Öffnung bezweckt, schuldig, wenn aber die Entfernung des Eiters, frei[114]!? – Dieser ist angesammelt und getrennt, jenes aber ist angesammelt und nicht getrennt[115]. Fol. 7

R. Ami erlaubte die erste Beiwohnung am Šabbath zu vollziehen. Da sprachen die Jünger zu ihm: Noch ist ja die Urkunde über die Morgengabe[116] nicht geschrieben. Dieser erwiderte: Laßt sie[117] Mobilien einhaschen. R. Zebid erlaubte die erste Beiwohnung am Šabbath zu vollziehen. Manche sagen, R. Zebid selber habe die erste Beiwohnung am Šabbath vollzogen. R. Jehuda erlaubte die erste Beiwohnung am Feste zu vollziehen. R. Papi sagte im Namen Rabas: Man sage nicht, es sei nur am Feste erlaubt, am Šabbath aber verboten, vielmehr ist es auch am Šabbath erlaubt, nur geschah es gerade an einem solchen. R. Papa aber sagte im Namen Rabas: Am Feste ist es erlaubt, am Šabbath aber verboten. R. Papi sprach zu R. Papa: Du bist wohl dieser Ansicht[118]

---

dann den Beischlaf nicht vollziehen darf. 107. Auch nach der 1. Lehre darf die Entjungferung nicht in der Nacht zum Sabbath erfolgen, u. nur wegen der Zerstreuung ist er vom Šemâ befreit. Die Zerstreuung befreit ihn jed. nur dann, wenn sie durch die Ausübung einer religiösen Handlung erfolgt, wie in diesem Falle, nicht aber, wenn aus Gram od. Ärger. 108. Cf. Anm. 94 mut. mut.

[109] Beim Vollzug des Beischlafes, sodaß dabei das Hymen nicht verletzt wird.

[110] Die Vermeidung einer Verletzung ist möglich.

[111] Hierüber weiter Fol. 12a.

[112] Zur Feststellung der Jungfräulichkeit; der Beischlaf kann ja ohne Blutung vollzogen werden.

[113] Um sie fälschlich zu beschuldigen.

[114] Auch hierbei wird das Ausfließen bezweckt.

[115] Der Eiter ist vom Fleische gänzlich getrennt, nicht aber das Jungfernblut.

[116] Ohne die das Beisammensein mit der Frau verboten ist.

[117] Zur Sicherung ihrer Morgengabe.

118.

deshalb, weil die Verletzung, da sie für das [zum Leben] nötige[117] erlaubt worden ist, auch für das unnötige erlaubt ist, demnach sollte auch das Räucherwerk[118] am Feste erlaubt sein, denn da das Feueranzünden für das [zum Leben] nötige erlaubt worden ist, ist es auch für das unnötige erlaubt!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: [119]*nur was von jeglicher Seele gegessen wird,* was für jedermann nötig[120] ist. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Demnach darf, wenn einem am Feste ein Reh zu Händen kommt, er es nicht schlachten, weil es nicht für jedermann nötig ist!? Dieser erwiderte: Ich meine: was für jedermann verwendbar ist, und ein Reh ist für jedermann verwendbar.

R. Jáqob b. Idi sagte: R. Joḥanan traf in Çajdan eine Entscheidung, daß man die erste Beiwohnung nicht am Šabbath vollziehen dürfe. – Ist denn ein Verbot als Entscheidung[121] zu bezeichnen!? – Allerdings, wir haben gelernt: die Schule Hillels entschied ihr[122], wiederum[123] sieben Jahre das Nezirat zu absolvieren. Ebenso bei folgender Lehre: Wenn der größere Teil des Markfadens des Rückgrates durchgerissen ist[124] – so Rabbi. R. Jáqob sagt, auch wenn er durchlöchert ist. Rabbi entschied nach R. Jáqob. R. Hona sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Jáqob. R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: R. Abahu sagte: R. Jišmáél b. Jáqob aus Çor fragte R. Joḥanan in Çajdan, und ich hörte es, ob man die Beiwohnung erstmalig am Šabbath vollziehen dürfe, und er erwiderte ihm, es sei verboten. Die Halakha ist, man darf die Beiwohnung erstmalig am Šabbath vollziehen.

R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas im Namen des R. Abba b. Zabhda im Namen Rabhs: Sowohl bei einer Jungfrau als auch bei einer Witwe ist der [Hochzeits]segen[125] erforderlich. – Kann R. Hona dies denn gesagt haben, R. Hona sagte ja, bei einer Witwe sei der [Hochzeits]segen nicht erforderlich!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn ein Lediger eine Witwe heiratet, das andere, wenn ein Witwer eine Witwe heiratet. – Etwa nicht, wenn ein Witwer eine Witwe heiratet, R. Naḥman sagte ja, Hona b. Nathan habe ihm folgende Lehre vorgetragen: Woher, daß beim Hochzeitssegen zehn [Personen] erforderlich sind? Es heißt:[126]*er nahm zehn Leute von den Ältesten der Stadt und sprach: setzt euch hier-*

Daß es am Feste erlaubt, obgleich es am Šabbath verboten ist. [117] Beispielsweise das Schlachten; derartige Verrichtungen sind am Feste erlaubt. [118] Durch Aufstreuen von Spezereien auf glühende Kohlen. [119] Ex. 12,16. [120] Während das Räucherwerk nur für verwöhnte Personen erforderlich ist. [121] Ein Verbot kann zur strengeren Beobachtung des Gesetzes statuiert werden, eine Entscheidung aber, erleichternd, muß auf einer Tradition od. Begründung beruhen. [122] Der Königin Helena; cf. Naz. Fol. 19b, [123] Nachdem das erste ungültig geworden war. [124] Gilt das Tier als totverletzt. [125] Weit. Fol. 7b. [126]

her, und sie setzten sich. Boáz war ja Witwer und heiratete eine Witwe!? – Die Worte R. Honas, der [Hochzeits]segen sei nicht erforderlich, sind zu verstehen, der [Hochzeits]segen sei nicht sieben Tage erforderlich, wohl aber einen Tag. – Von wem spricht demnach die Lehre, daß die Rabbanan eine Vorsorge für die Töchter Jisraéls getroffen haben, damit er sich mit [seiner Frau] drei Tage[127] der Wonne hingebe: wenn von einem Ledigen, so sagst du ja, sieben[128] [Tage], und wenn von einem Witwer, so sagst du ja, einen Tag!? – Wenn du willst, sage ich: von einem Witwer, und zwar einen Tag für den [Hochzeits]segen und drei Tage für die Wonne; wenn du aber willst, sage ich: von einem Ledigen, und zwar sieben Tage für den [Hochzeits]segen und drei Tage für die Wonne. Man wandte ein: Man spreche den [Hochzeits]segen bei einer Col.b Jungfrau sieben [Tage] und bei einer Witwe einen Tag. Doch wohl auch bei einer Witwe, die sich mit einem Ledigen verheiratet!? – Nein, mit einem Witwer. – Wenn demnach sieben [Tage], falls mit einem Ledigen, so sollte er doch lehren: man spreche den [Hochzeits]segen bei einer Jungfrau sieben Tage, bei einer Witwe mit einem Ledigen sieben Tage, und bei einer Witwe [mit einem Witwer] einen Tag!? – Er lehrt eine abgeschlossene Regel: bei keiner Jungfrau weniger als sieben [Tage] und bei keiner Witwe weniger als einen Tag.

Der Text. R. Naḥman sagte: Hona b. Nathan trug mir folgende Lehre vor: Woher, daß beim Hochzeitssegen zehn [Personen] erforderlich sind? Es heißt: *er nahm zehn Leute von den Ältesten der Stadt und sprach: setzt euch hierher*. R. Abahu entnimmt dies aus folgendem: [129]*in Versammlungen preiset Gott den Herrn, ihr aus der Quelle Jisraéls*[130]. – Wofür verwendet R. Naḥman den Schriftvers R. Abahus!? – Er verwendet ihn für folgende Lehre: R. Meír sagte: Woher, daß am Meere[131] auch die Geburten im Mutterleibe einen Gesang anstimmten? Es heißt: *in Versammlungen preiset Gott den Herrn, ihr aus der Quelle Jisraéls*. – Und jener!? – Demnach sollte es doch heißen: aus dem Leibe, es heißt aber: aus der Quelle, bei der die Quelle[132] betreffenden Angelegenheit. – Wofür verwendet R. Abahu den Schriftvers R. Naḥmans? – Dieser ist nötig wegen der Auslegung: [133]*Ammoniter*, nicht aber[134]

Rut. 4,2. [127] Donnerstag, Freitag u. Sonnabend. [128] Die Worte RH.s werden erklärt, es sei nicht an 7 Tagen erforderlich, demnach spricht die vorangehende Lehre vom Hochzeitssegen an 7 Tagen. [129] Ps. 68,27. [130] Unter Versammlung od. Gemeinde sind wenigstens 10 Personen zu verstehen (cf. Ber. Fol. 21b). Der angezogene Schriftvers wird auf die Hochzeit bezogen, da in diesem von der Quelle Jisraéls, der Fortpflanzung desselben, gesprochen wird. [131] Beim Auszug der Jisraéliten aus Ägypten; cf. Ex. 14,22ff. [132] Dh. die Fortpflanzung; das W. מקור bezeichnet übrigens auch die inneren Geschlechtsorgane des Weibes. [133] Dt. 23,4. [134] Cf. Bd. IV S. 555 Anm. 115. Boáz, der eine

eine Ammoniterin,[133]*Moabiter,* nicht aber eine Moabiterin. Brauchten es denn, wenn man sagen wollte, wegen des Segens, Älteste zu sein!? – Und jener!? – Brauchten es denn, wenn man sagen wollte, wegen der genannten Auslegung, zehn zu sein!? – Freilich, damit die Sache bekannt werde. So sagte Šemuél zu R. Ḥana aus Bagdad: Geh, hole mir zehn Leute, und ich will dir vor ihnen sagen: wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, so hat er es erworben. Die Halakha ist: wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, so hat er es nicht erworben.

Die Rabbanan lehrten: Man spreche den Hochzeitssegen bei der Hochzeit[135]; R. Jehuda sagt, man spreche ihn auch bei der Verlobung. Abajje sagte: Dies wurde für Judäa[136]gelehrt, weil er mit ihr allein[137]ist. Ein Anderes lehrt: Man spreche den Hochzeitssegen bei der Hochzeit und den Verlobungssegen bei der Verlobung. – Wie lautet der Verlobungssegen? Rabin b. R. Ada und Rabba b. R. Ada sagten beide im Namen R. Jehudas: Gepriesen sei, der uns durch seine Gebote geheiligt, uns die Unzucht untersagt, und uns die Verlobten verboten und die durch Baldachin[138]und Antrauung Angeheirateten erlaubt hat. R. Aḥa, der Sohn Rabas, schließt ihn im Namen R. Jehudas wie folgt: Gepriesen sei, der sein Volk Jisraél durch Baldachin und Antrauung heiligt. Wer der Schlußformel nicht benötigt, vergleicht ihn mit dem Segensspruch über Früchte[139]und religiöse Handlungen, und wer der Schlußformel benötigt, vergleicht ihn mit dem Weihsegen[140].

Die Rabbanan lehrten: Man spreche den Hochzeitssegen vor zehn [Personen] alle sieben[141]Tage. R. Jehuda sagte: Dies nur, wenn neue Gäste[142] anwesend sind. – Welche sind die Segenssprüche? R. Jehuda erwiderte:
Fol.8 Gepriesen sei, der alles ihm zu Ehren erschaffen hat. Der den Menschen gebildet hat. Der den Menschen in seinem Ebenbilde, im Ebenbilde seiner[143]Gestalt, gebildet und ihm aus ihm selbst einen Bau für die Ewigkeit errichtet[144]hat. Gepriesen seist du, o Herr, Schöpfer des Menschen.

Moabiterin heiratete, wollte den versammelten Leuten erklären, daß dies erlaubt sei. 135. Wörtl. im Hause des Bräutigams (dh. sobald die Frau ihm zur Begattung übergeben worden ist) bezw. im Hause der Verlobung. 136. Wo der Bräutigam in der Zeit zwischen der Verlobung u. der Hochzeit mit der Braut intimen Verkehr pflegte; cf. infra Fol. 12a. 137. Vor dem Hochzeitssegen ist der geschlechtl. Verkehr zwischen den Brautleuten verboten. 138. Unter dem die Trauungszeremonie stattfindet. 139. Der keine Schlußformel hat; er ist gleich diesem ein Dankspruch. 140. Der beim Beginne des Sabbaths u. des Festes über einen Becher Wein gesprochen wird (cf. Pes. Fol. 100a); beide bestehen aus mehreren Absätzen u. sprechen von der Heiligkeit. 141. Dauer der Hochzeitsfeier. 142. Die am vorangehenden Tage nicht anwesend waren, sodaß ihretwegen die Feier ausgedehnt wird. 143. Vielleicht im Ebenbilde [sc. Gottes] seine Gestalt, da תבנית von Gott nicht gebraucht wird. 144. Gemeint ist die Erschaffung der Frau aus der Rippe Adams, wobei der Ausdruck 'bauen' (cf.

Freuen wird sich die Unfruchtbare[145] und frohlocken, wenn in Freude ihre Kinder in ihre Mitte gesammelt werden. Gepriesen seist du, o Herr, der Çijon mit seinen Kindern erfreut. Erfreue das Liebespaar, wie du dereinst deine Geschöpfe im Ėdengarten erfreut hast. Gepriesen seist du, o Herr, der du Bräutigam und Braut erfreuest. Gepriesen seist du, o Herr, der du ins Dasein gerufen hast Freude und Wonne, Bräutigam und Braut, Jubel und Gesang und Lust und Fröhlichkeit, Liebe und Eintracht und Frieden und Freundschaft. Baldigst, o Herr, unser Gott, mögen gehört werden in den Städten Jehudas und in den Straßen Jerušalems Rufe der Freude und der Wonne, Rufe von Bräutigam und Braut, Rufe des Jauchzens der Bräutigame unter dem Baldachin und der Jünglinge beim Gastmahl. Gepriesen seist du, o Herr, der du den Bräutigam mit der Braut erfreuest.

Levi kam zu Rabbi zur Hochzeitsfeier seines Sohnes R. Šimȯn und sprach fünf [Segenssprüche]. R. Asi kam zu R. Aši zur Hochzeitsfeier seines Sohnes Mar und sprach sechs[146] [Segenssprüche]. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: einer ist der Ansicht, es war nur eine Bildung, und einer ist der Ansicht, es waren zwei Bildungen[147]. — Nein, beide sind der Ansicht, es war nur eine Bildung, nur ist einer der Ansicht, man richte sich nach der Absicht, und einer ist der Ansicht, man richte sich nach der Ausführung. R. Jehuda wies nämlich auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[148] *und der Herr schuf den Menschen in seinem Ebenbilde* und es heißt:[149] *Mann und Weib schuf er sie*; wie ist dies zu erklären? Anfangs dachte er zwei [Menschen] zu erschaffen, schließlich erschuf er aber nur einen.

R. Aši kam zu R. Kahana[150] und sprach am ersten Tage alle [Segenssprüche], später aber sprach er, wenn neue Gäste anwesend waren, alle Segenssprüche, und wenn nicht, nur die Segenssprüche, 'In dessen Wohnung die Wonne ist'[151] und 'Der du ins Dasein gerufen hast', da dies nichts weiter als eine Ausdehnung der Feier ist. Vom siebenten bis zum dreißigsten spreche man den Segen 'In dessen Wohnung die Wonne ist', einerlei ob er [den Gästen] gesagt hat, [er habe sie geladen] wegen der Hochzeit, oder es ihnen nicht gesagt hat, von da ab spreche man, wenn er ihnen gesagt hat, wegen der Hochzeit, den Segen 'In dessen Wohnung die Wonne ist', sonst aber nicht. — Wie lange, wenn er ihnen gesagt hat, wegen der Hochzeit? R. Papi erwiderte im Namen Rabas: Zwölf

---

Gen. 2,22) gebraucht wird. [145] Cf. Jes. 54,1. [146] Es handelte sich um den Segen 'Der den Menschen gebildet hat', der sich mit dem folgenden deckt u. daher vom ersteren fortgelassen wurde. [147] Bei der Erschaffung des Menschenpaares; cf. Er. Fol. 18a. [148] Gen. 1,27. [149] Ib. 5,2. [150] Zu einer Hochzeitsfeier. [151] Dieser wird beim Hochzeitsmahl vor dem Tischsegen ge-

Monate, ein Jahr. – Von wann ab vor [der Hochzeit]? R. Papa erwiderte: Sobald die Gerste in den Kübel geschüttet[152] wird. – Dem ist ja aber nicht so, R. Papa sprach ja, als er seinen Sohn Abba Mar verlobte, den Segen schon bei der Verlobung!? – Anders verhielt es sich bei R. Papa, der alles besorgt hatte[153].

Rabina verlobte seinen Sohn im Hause des R. Ḥabiba und sprach den Segen schon bei der Verlobung, denn er sagte, er sei sicher, daß sie nicht zurücktreten werden. Die Sache mißlang aber, und sie traten zurück.

R. Taḥlipha aus dem Westen[154] kam nach Babylonien und sprach sechs verlängerte[155] Segenssprüche. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Einst kam R. Ḥabiba zu einer Beschneidungsfeier und sprach den Segen 'In dessen Wohnung die Wonne ist'. Die Halakha ist aber nicht wie er, denn bei einer solchen ist man betrübt, weil das Kind Schmerzen leidet.

R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Bräutigame werden[156] mitgezählt, nicht aber werden Leidtragende mitgezählt. Man wandte ein: Bräutigame und Leidtragende werden mitgezählt!? – Aus einer Barajtha ist gegen Rabh nichts einzuwenden; er ist selber Tanna und streitet gegen diese.

Es wurde gelehrt: R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans: Bräutigame werden mitgezählt, nicht aber werden Leidtragende mitgezählt. Man Col.b wandte ein: Bräutigame und Leidtragende werden mitgezählt!? – Diese Lehre spricht vom Tischsegen[157], während R. Joḥanan von der [Trauer]reihe[158] spricht. – R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans, man spreche den Hochzeitssegen bei zehn [Personen], und der Bräutigam werde mitgezählt, und den Trauersegen bei zehn und der Leidtragende werde nicht mitgezählt; ist denn bei der [Trauer]reihe ein Segen zu sprechen!? – Vielmehr, R. Joḥanan spricht vom [Trauersegen] auf dem Stadtplatze[159]. – R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans, man spreche den Hochzeitssegen vor zehn [Personen] alle sieben [Tage], und der Bräutigam werde mitgezählt, und den Trauersegen vor zehn alle sieben [Tage], und der Leidtragende werde nicht mitgezählt; wird denn [der Trauersegen] auf dem Stadtplatze alle sieben [Tage] gesprochen!? – Dies kommt bei neuen Gästen vor. So ereignete es sich bei R. Ḥija b. Abba, der den Sohn des Reš Laqiš in der Schrift unterrichtete, und wie manche sagen, den Sohn des Reš Laqiš in der Mišna unterrichtete, dem ein Kind

---

sprochen. [152] Zur Bereitung von Met für das Hochzeitsmahl. [153] Es war nicht zu befürchten, die Hochzeit könnte rückgängig gemacht werden. [154] Vgl. Bd. II S. 167 Anm. 69. [155] Er verlängerte sie durch Einschaltungen u. Schlußformeln. [156] Zu der festgesetzten Anzahl von Personen, die bei einer liturgischen Handlung erforderlich ist. [157] Zu dem 3 Personen erforderlich sind. [158] Hierbei sind 10 Personen erforderlich; cf. Syn. Fol. 19a. [159].

starb. Am ersten Tage besuchte er ihn nicht; am folgenden Tage nahm er seinen Dolmetsch Jehuda b. Naḥmani mit und sprach zu ihm: Auf, sprich etwas inbezug auf das Kind. Da begann er und sprach:[160]*Der Herr sah und zürnte, gekränkt durch seine Söhne und Töchter*; ein Zeitalter, in dem die Väter den Heiligen, gepriesen sei er, kränken, sodaß er über ihre Söhne und ihre Töchter zürnt und sie im Kindesalter sterben. Manche sagen, es war ein Jüngling, und er habe folgendes gesprochen: [161]*Darum freut sich der Herr nicht über seine Jünglinge und über seine Waisen und Witwen erbarmt er sich nicht; sie alle sind heuchlerisch und ruchlos und jeder Mund spricht Schändliches; bei alledem wandte sich sein Zorn nicht, noch ist seine Hand ausgestreckt.* – Was heißt: *noch ist seine Hand ausgestreckt*? R. Ḥanan b. Rabh erwiderte: Jeder weiß, wozu eine Braut unter den Baldachin kommt, wer aber seinen Mund beschmutzt und Schändliches aus seinem Munde hervorbringt, dem wird, auch wenn ihm siebzig Jahre des Glückes besiegelt worden sind, es zum Bösen verwandelt. – Er kam ihn trösten und kränkte[162]ihn!? – Er meinte es wie folgt: du bist würdig, für das Zeitalter ergriffen[163]zu werden. Hierauf sprach er zu ihm: Auf, sprich etwas zur Verherrlichung des Heiligen, gepriesen sei er. Da begann er und sprach: Der Gott, der groß ist in der Fülle seiner Größe, mächtig und stark in der Fülle der furchtbaren Taten; der durch sein Wort die Toten belebt, Großes wirkt bis ins Unerforschliche, Wundertaten bis ins Zahllose. Gepriesen sei, o Herr, der du die Toten belebest. Hierauf sprach er zu ihm: Auf, sprich etwas inbezug auf die Leidtragenden. Da begann er und sprach: O Brüder, die ihr erschöpft und niedergedrückt seid, lasset durch diesen Trauerfall euer Herz lenken, dies zu ergründen. Es besteht ewig, ein Pfad seit den sechs Schöpfungstagen. Viele haben es getrunken und viele werden es trinken. Dem Trinken der Früheren gleicht das Trinken der Späteren. Möge, Brüder, der Herr des Trostes euch trösten. Gepriesen sei, der die Trauernden tröstet. Abajje sagte: Man sage ‘viele haben es getrunken’, nicht aber sage man ‘viele werden es trinken’; man spreche vom Trinken der Früheren, nicht aber spreche man vom Trinken der Späteren. R. Šimón b. Laqiš sagte nämlich, und ebenso wurde im Namen R. Joses gelehrt: Nie öffne man seinen Mund für den Satan[164]. R. Joseph sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[165]*wie Sedom wären wir, Ámora glichen wir*, und ihnen wurde erwidert:[166]*höret das Wort des Herrn, Fürsten von Sedom &c.*

Wo der Leidtragende das Trauermahl einnahm. 160. Dt. 32,19. 161. Jes. 9,16. 162. Durch den angezogenen Schriftvers. 163. Die Frommen sühnen die Sünden ihres Zeitalters; cf. Sab. Fol. 33b. 164. Ungefähr: man soll den Teufel nicht an die Wand malen. 165. Jes. 1,9. 166. Ib. V. 10. 167. Der Mildtätigkeit

Hierauf sprach er zu ihm: Auf, sprich etwas inbetreff derjenigen, die die Trauernden trösten. Da begann er und sprach: O Brüder, Mildtätige, Kinder Mildtätiger, die ihr am Bündnisse unseres Vaters Abraham[167]festhaltet, von dem es heißt:[168]*denn ich habe ihn erkoren, damit er seinen Kindern anbefehle &c.* Möge, Brüder, der Herr der Vergeltung es euch vergelten. Gepriesen seist du, der du Liebeswerke belohnest. Hierauf sprach er zu ihm: Auf, sprich etwas ganz Jisraél betreffend. Da begann er und sprach: Herr der Welt, erlöse und errette dein Volk Jisraél und gewähre ihm Entkommen und Hilfe vor Seuche, Schwert, Plünderung, Dürre, Rost und allen anderen Unglücksfällen, die über die Welt hereinbrechen. Bevor wir zu dir rufen, erhöre uns. Gepriesen seist du, der du der Plage Einhalt tust.

Úla sagte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Zehn Becher ordneten die Weisen für das Haus des Leidtragenden[169]an, drei vor der Mahlzeit, um die Därme zu öffnen, drei während der Mahlzeit, um die Speisen in den Därmen zu lockern, und vier nach der Mahlzeit: einen für den Segen 'Der speist', einen für den Segen 'Über das Land', einen für den Segen 'Der Jerušalem erbaut' und einen für den Segen 'Der Gute[170]und Gütige'. Zu diesen fügte man noch vier hinzu: einen für die Beamten der Stadt, einen für die Vorsteher der Stadt, einen für den Tempel und einen für R. Gamliél. Als sie aber beim Trinken sich zu berauschen anfingen, brachte man es auf den früheren Zustand zurück. – Weshalb für R. Gamliél!? – Es wird gelehrt: Früher war das Begängnis des Verstorbenen für die Verwandten noch schlimmer[171]als sein Tod, sodaß sie ihn liegen ließen und davonliefen; da trat R. Gamliél auf und übte an sich selber eine Vereinfachung, und man führte ihn[172]in linnenen Gewändern hinaus. Ihm nachahmend wurde es beim ganzen Volke Brauch, [den Toten] in linnenen Gewändern hinauszuführen. R. Papa sagte: Jetzt ist es beim Volke Brauch, auch in einer Hülle im Werte eines Zuz.

Fol.9 R. Eleázar sagte: Wenn jemand sagt, er habe eine offene Tür[173]gefunden, so ist er glaubhaft, sie für sich verboten[174]zu machen. – Weshalb dies, hierbei liegt ja ein zwiefacher Zweifel vor: es ist zweifelhaft, ob es

---

übte; cf. Sota Fol. 10a. 168. Gen. 18,19. 169. Mit Anlehnung an Pr. 31,6, damit er sich nicht dem Kummer hingebe. 170. Aus diesen Segenssprüchen besteht der Tischsegen. 171. Wegen des großen Aufwandes, der dabei getrieben wurde; cf. Mq. Fol. 27a. 172. Auf Grund seiner letztwilligen Bestimmung. 173. Bei seiner Frau, sie war bereits defloriert; wenn beispielsweise das Ausfallen der Blutung auf eine andere Ursache zurückzuführen od. das zur Feststellung dienende Laken abhanden gekommen ist, sodaß er seine Behauptung durch das Fehlen des Jungfernblutes nicht beweisen kann. 174. Wegen Ehebruches; jed. kann unter ihm[175] erfolgt ist oder nicht unter ihm, und auch wenn man annimmt, es sei unter ihm erfolgt, ist es zweifelhaft, ob gezwungen[176] oder willig!? — Dies gilt von der Frau eines Priesters[177]. Wenn du aber willst, sage ich, auch von der Frau eines Jisraéliten, wenn aber ihr Vater für sie die Antrauung empfangen hat, als sie noch nicht drei Jahre und einen Tag alt war[178]. — Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, daß, wenn jemand zu einer Frau sagt: ich habe dich mir angetraut, und sie sagt: du hast mich dir nicht angetraut, sie seinen Verwandten[179] erlaubt, und ihm ihre Verwandten verboten seien[180]!? — Man könnte glauben, nur da, wo er es bestimmt weiß, nicht aber hierbei, wo er es nicht bestimmt[181] weiß, so lehrt er uns. — Kann R. Eleázar dies denn gesagt haben, R. Eleázar sagte ja, eine Frau werde ihrem Manne nur bei Verwarnung[182] und heimlicher Zusammenkunft[183] verboten, wie bei jenem Ereignisse[184]!? — Glaubst du, in jenem Falle war ja keine Verwarnung und heimliche Zusammenkunft[185] erfolgt; und hat man sie denn verboten[186]!? — Das ist kein Einwand, denn er meint es wie folgt: die Frau wird ihrem Manne nur bei Verwarnung und heimlicher Zusammenkunft verboten, wie aus jenem Ereignisse zu entnehmen; da waren Verwarnung und heimliche Zusammenkunft nicht erfolgt, und sie wurde nicht verboten. Der Einwand bleibt bestehen: nur bei Verwarnung und heimlicher Zusammenkunft, nicht aber wegen der offenen Tür!? — Auch nach deiner Auffassung: etwa nur bei Verwarnung und heimlicher Zusammenkunft, nicht aber durch Zeugen[187]!? Er meint es vielmehr wie folgt: eine Frau wird ihrem Manne nicht durch einen Zeugen verboten, sondern nur durch zwei Zeugen, bei Verwarnung und heimlicher Zusammenkunft auch durch einen Zeugen. Und die offene

---

er sie nicht ihrer Morgengabe verlustig machen. [175] Nach der Verlobung. [176] Die Genotzüchtigte ist ihrem Manne nicht verboten. [177] Die auch genotzüchtigt ihrem Manne verboten ist. [178] Nach einer talmudischen Annahme wächst bis zu diesem Alter das Hymen nach, somit kann der Verlust desselben erst nach der Verlobung erfolgt sein; in beiden Fällen besteht also nur ein Zweifel, u. er darf erschwerend verfahren. [179] Den nahen Verwandten, die wegen Inzestes verboten sind. [180] Er ist also glaubhaft, eine Frau als ihm verboten zu erklären. [181] Die offene Tür spricht zwar für seine Behauptung, jed. ist eine Täuschung od. eine andere Erklärung dieses Zustandes möglich. [182] Wenn er seine Frau vor dem Beisammensein mit der betreffenden Person gewarnt hat; cf. Sot. Fol. 2a. [183] Wenn Zeugen bekunden, daß sie nach der Verwarnung mit der betreffenden Person die Dauer der Beiwohnung in einem verborgenen Raume beisammen war; cf. Sot. Fol. 2a. [184] Beim Ehebruche Davids mit der Frau Urijas; cf. iiSam. Kap. 11. [185] Sondern nur das andere. [186] Ihrem Ehemanne Urija; wäre dies der Fall, so dürfte auch David sie nicht heiraten; cf. Sot. Fol. 27b. [187] Wenn Zeugen den Ehebruch bekunden, ist sie ihrem Ehemanne verboten, auch wenn die genannten Bedingungen

Tür gleicht ja [der Aussage] zweier Zeugen. Wenn man aber die Frage aufwirft, weshalb man sie demnach in jenem Falle[188] nicht verboten hat, so geschah es deshalb, weil es gezwungen erfolgt war. Wenn du aber willst, sage ich, dies sei nach einer Lehre des R. Šemuél b. Naḥmani im Col.b Namen R. Jonathans zu erklären: Wer in einen Krieg des Davidischen Hauses zog, schrieb seiner Frau einen Scheidebrief, denn es heißt: [189]*erkundige dich nach dem Frieden deiner Brüder und nimm von ihnen eine Bürgschaft,* und unter 'Bürgschaft' ist, wie R. Joseph lehrte, das zu verstehen, was zwischen ihm oder ihr als Bürgschaft[190] gilt. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Eine Jungfrau ist am Mittwoch zu ehelichen. Nur am Mittwoch und nicht am Donnerstag, und zwar wegen der Beruhigung[191]. In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Auszahlung der Morgengabe, so mag er sie ihr doch auszahlen! Doch wohl hinsichtlich des Verbotenseins für ihn. Welche Anklage hat er zu erheben? Wohl die Anklage der offenen Tür. – Nein, wenn er die Anklage inbetreff der Blutung[192] zu erheben hat.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand sagt, er habe eine offene Tür gefunden, so ist er glaubhaft, sie ihrer Morgengabe verlustig zu machen. R. Joseph sprach: Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, daß, wenn jemand in Judäa[193] im Hause seines Schwiegervaters ohne Zeugen ißt, er die Jungfernschaftsanklage nicht erheben könne, weil er mit ihr intim ist. Nur in Judäa kann diese Anklage nicht erhoben werden, wohl aber in Galiläa. In welcher Hinsicht: wenn etwa, um sie sich verboten zu machen, weshalb nicht[194] in Judäa? Doch wohl, um sie der Morgengabe verlustig zu machen. Welche Anklage kann er erheben? Wohl die Anklage der offenen Tür. – Nein, er kann die Anklage inbetreff der Blutung[192] erheben.

Fol. 10 Es wurde gelehrt: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls im Namen des R. Šimón b. Eleázar: Die Weisen sind es, die für die Töchter Jisraéls die Anordnung getroffen haben, daß eine Jungfrau zweihundert [Zuz] und eine Witwe eine Mine[195] erhalte, und sie glauben ihm, wenn er sagt, er habe eine offene Tür[196] gefunden. – Was haben die Weisen demnach[197] mit ihrer Anordnung erreicht!? Raba erwiderte: Es steht fest, daß

---

nicht erfolgt sind. [188] Auch beim Ehebruche Davids mit der Frau Urijas waren Zeugen vorhanden, da er allgemein bekannt war. [189] iSam. 17,18. [190] Die Trauung; diese sollte er ihnen durch den Scheidebrief nehmen. [191] Damit sich während der Zeit sein Unwille nicht lege. [192] Und somit für seine Anklage den Beweis erbringt. [193] Cf. Fol. 7b Anm. 136. [194] Er ist sich bewußt, ihr vorher nicht beigewohnt zu haben. [195] 1 M. = 100 Z. [196] Die Morgengabe ist nur eine rabbanitische Institution, u. auf seine Aussage hin wird sie dieser verlustig. [197] Wenn es in seiner Hand liegt, sie dieser verlustig zu maniemand sich mit einem Gastmahle abmüht[198]und es verdirbt. Es wird gelehrt: Da dies nur eine von den Weisen angeordnete Geldbuße ist, so kann sie nur vom Schlechtesten[199]einfordern. – ‘Eine Geldbuße’, wieso denn eine Geldbuße!? – Vielmehr, da dies nur eine Anordnung der Weisen ist, so kann sie nur vom Schlechtesten einfordern. R. Šimón b. Gamliél sagt, die Morgengabe (der Frau) sei eine Anordnung der Tora. – Kann R. Šimón b. Gamliél dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: [200]*Einen Geldbetrag soll er darwägen gemäß der Gabe für Jungfrauen*; diese gleicht der Gabe für Jungfrauen[201]und die Gabe für Jungfrauen gleicht[202]dieser. Hierauf stützten sich die Weisen, die Morgengabe (der Frau) in der Tora [angedeutet zu finden]. R. Šimón b. Gamliél sagt, die Morgengabe (der Frau) sei nicht aus der Tora, sondern eine Anordnung der Schriftkundigen. – Wende es um[203]. – Was veranlaßt dich, die letztere [Lehre] umzuwenden, wende die erstere um!? – Wir wissen von R. Šimón b. Gamliél, daß er der Ansicht ist, die Morgengabe (der Frau) sei aus der Tora, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagt, er zahle ihr[204]in kappadokischer Münze. Wenn du aber willst, sage ich: die ganze Lehre ist von R. Šimón b. Gamliél, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: hierauf stützten sich die Weisen, die Morgengabe der [Jung]frau in der Tora [angedeutet zu finden]; die Morgengabe der Witwe aber ist nicht aus der Tora, sondern eine Anordnung der Schriftkundigen. R. Šimón b. Gamliél sagte nämlich, die Morgengabe der Witwe sei nicht aus der Tora, sondern eine Anordnung der Schriftkundigen.

Einst kam jemand vor R. Naḥman und klagte, er habe eine offene Tür gefunden. Da sprach R. Naḥman: Verabreicht ihm mit der Gerte, Huren liegen vor ihm niedergestreckt[205]. – R. Naḥman selber sagte ja aber, er sei glaubwürdig!? – Er ist glaubwürdig, jedoch verabreiche man ihm[206]mit der Gerte. R. Aḥaj erklärte: Das eine gilt von einem Ledigen, das andere von einem Verheirateten[207].

---

chen.

[198] Hätte er sie nicht gewollt, so brauchte er sie nicht zu heiraten u. sich in Unkosten zu stürzen.

[199] Seiner Felder, falls sie die Morgengabe mit Ackerland ausgezahlt erhält; cf. Bq. Fol. 6b.

[200] Ex. 22,16.

[201] Die Dt. 22,29 auf 50 Silberstücke festgesetzt ist.

[202] Hierbei wird der Ausdruck ‘wägen’ gebraucht, hebr. שקל, wonach die Zahlung in Šeqel zu erfolgen hat.

[203] Nach RS. ist sie eine Anordnung der Tora, nach den Weisen eine der Schriftkundigen.

[204] Die Morgengabe, falls die Heirat in Kappadokien u. die Scheidung in Palästina erfolgt ist; die kappad. Münze war wertvoller; cf. infra Fol. 110b.

[205] Da er in diesen Dingen so sehr kundig ist. So ist das W. מברכתא nach der Tradition bei den älteren Kommentatoren übersetzt u. wohl von ברך *niederknien* abzuleiten; die anderweitigen Erklärungen sind nicht befriedigend.

[206] Wegen seines unsittlichen Lebenswandels.

[207] Letzterer ist glaubwürdig,

Einst kam jemand vor R. Gamliél und klagte, er habe eine offene Tür gefunden. Dieser erwiderte: Vielleicht hast du eine Biegung[208] gemacht? Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Wenn jemand in nächtlicher Dunkelheit geht, so findet er [die Tür], wenn er eine Biegung[209] macht, offen, und wenn er keine Biegung macht, geschlossen. Manche sagen, er habe ihm wie folgt erwidert: Vielleicht hast du absichtlich eine Biegung gemacht und die Tür samt dem Riegel[210] fortgerissen. Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Wenn jemand bei nächtlicher Dunkelheit geht, so findet er [die Tür], wenn er heftig anstößt, offen, und wenn er nicht heftig anstößt, geschlossen.

Einst kam jemand vor R. Gamliél b. Rabbi und klagte: Meister, ich habe ihr beigewohnt und kein Blut gefunden. Sie aber erwiderte: Meister, ich war Jungfer. Da sprach er zu ihnen: Holt mir das Laken. Als man es ihm holte, ließ er es in Wasser weichen und waschen, worauf sich auf diesem viele Blutflecke[211] zeigten. Hierauf sprach er zu ihm: Geh, freue dich deines Kaufes. Hona Mar, der Sohn Rabas, aus Parziqa, sprach zu R. Aši: Sollen auch wir dies tun? Dieser erwiderte:
Col.b Unser Bleichen gleicht nur ihrem[212] Waschen. Wolltest du sagen, man sollte es demnach bleichen, so würde der Bleichstein [das Blut] entfernen.

Einst kam jemand vor R. Gamliél b. Rabbi und klagte: Meister ich habe ihr beigewohnt und kein Blut gefunden. Sie aber erwiderte: Meister, ich bin noch Jungfer. Da sprach er: Holt mir zwei Mägde, eine Jungfer und eine Deflorierte. Als man sie ihm vorführte, setzte er sie auf die Mündung eines Weinfasses. Bei der Deflorierten drang der [Wein]duft durch, bei der Jungfer aber drang der [Wein]duft nicht durch. Alsdann ließ er auch jene aufsetzen, und der [Wein]duft drang nicht durch. Hierauf sprach er zu ihm: Geh, freue dich deines Kaufes. – Sollte er doch die Probe mit ihr allein angestellt haben!? – Ihm war es nur aus der Überlieferung[213] und nicht aus Erfahrung bekannt, und er dachte: vielleicht ist die Sache nicht so sicher, und es ist nicht angängig, die Töchter Jisraéls zu verunglimpfen.

Einst kam jemand vor R. Gamliél den Älteren und klagte: Meister,

---

da er Erfahrung hat. 208. Und nicht auf das Hymen gestoßen; vgl. Anm. 109. 209. Den Verschluß der Tür beiseite schiebt. 210. Der Sinn ist nicht recht klar; viell. er habe so ungestüm zugestoßen, daß er das Hindernis nicht merkte. 211. Das Laken war wohl vorher so sehr schmutzig od. mit Sperma besudelt, daß diese nicht zu sehen waren. 212. In Palästina hatten sie geeigneteres Wasser od. bessere Ingredienzen; in Babylonien wirkt das Waschen nicht so intensiv. 213. Dies soll bei den Weibern von Gileád (Jud. 21,12) angewandt ich habe ihr beigewohnt und kein Blut gefunden. Sie aber erwiderte: Meister, ich bin aus der Familie Dorqaṭi, [deren Angehörige] weder Menstrualblut noch Jungfernblut haben. Da ließ R. Gamliél bei ihren Verwandten nachforschen, und ihre Worte stimmten. Hierauf sprach er zu ihm: Geh, freue dich deines Kaufes; wohl dir, daß dir eine aus der Familie Dorqaṭi beschieden ist. – Was heißt Dorqaṭi? – Ein verstümmeltes Geschlecht [dor qaṭuá]. R. Ḥanina sagte: Nichtige Trostworte richtete R. Gamliél an jenen Mann. R. Ḥija sagte nämlich: Wie der Sauerteig dem Teige zuträglich ist, so ist das Blut einem Weibe zuträglich. Ferner wird im Namen R. Meírs gelehrt: Ein Weib, das viel Blut hat, hat auch viele Kinder.

Es wurde gelehrt: R. Jirmeja b. Abba sagt, er habe zu ihm gesagt: freue dich deines Kaufes, und R. Jose b. Abin sagt, er habe zu ihm gesagt: du bist mit deinem Kaufe hereingefallen. – Erklärlich ist die Ansicht desjenigen, welcher 'hereingefallen' sagt, nach R. Ḥija, worin aber bestand der Vorzug nach demjenigen, welcher 'freue dich' sagt!? – Er war keinem Zweifel hinsichtlich der Menstruation ausgesetzt.

Einst kam jemand vor Rabbi und klagte: Meister, ich habe ihr beigewohnt und kein Blut gefunden. Sie aber erwiderte: Meister, ich bin noch Jungfer. Da es ein Jahr der Dürre war und Rabbi sah, daß ihre Gesichter schwarz waren, ließ er sie ins Bad führen und Speise und Trank verabreichen. Alsdann ließ man sie in die Hochzeitskammer gehen, wo er ihr beiwohnte und Blut fand. Hierauf sprach er zu ihm: Geh, freue dich deines Kaufes. Da las Rabbi über sie:[214] *Ihre Haut klebt an ihren Knochen, verdorrt ist sie wie Holz.*

DIE MORGENGABE EINER JUNGFRAU BETRÄGT ZWEIHUNDERT [ZUZ], DIE II,1 EINER WITWE EINE MINE. EINE JUNGFRAU, DIE NACH DER VERLOBUNG WITWE, GESCHIEDENE ODER ḤALUÇA GEWORDEN IST, ERHÄLT ZWEIHUNDERT [ZUZ] ALS MORGENGABE, UND DIE JUNGFERNSCHAFTSANKLAGE KANN GEGEN SIE ERHOBEN WERDEN.

GEMARA. Weshalb heißt [die Witwe] 'Almana'? R. Ḥana aus Bagdad erwiderte: Wegen der Mine[215]. – Wie ist es aber hinsichtlich der Witwe nach der Verlobung zu erklären? – Da jene 'Almana' heißt, heißt auch diese 'Almana'. – Wie ist es hinsichtlich der in der Schrift genannten Witwe[216] zu erklären? – Für die die Rabbanan dereinst eine Mine festsetzen werden. – Erwähnt denn die Schrift das, was erst später eintraf!? – Freilich; so heißt es:[217] *der Name des dritten Stromes ist Ḥiddeqel, der in der Ostseite von Aŝur fließt,* und R. Joseph lehrte, Aŝur sei Seleukia.

---

worden sein; cf. Jab. Fol. 60b. [214] Thr. 4,8. [215] Hebr. Mana. [216] Die ebenfalls 'Almana' heißt, obgleich die Morgengabe noch gar nicht eingeführt war.

Hat es damals schon bestanden? Vielmehr, weil es später sein wird, ebenso auch hierbei, weil es sein wird.

Ferner sagte R. Ḥana aus Bagdad: Der Regen tränkt, sättigt, düngt, verfeinert und dehnt. Raba b. R. Jišmáél, manche sagen, R. Jemar b. Šelemja, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[218] *seine Furchen tränke, lockere seine Schollen, mit Güssen erweiche es, sein Gewächs segne.*

R. Eleázar sagte: Der Altar entfernt, nährt, macht beliebt und sühnt. – Sühnen und entfernen[219] sind ja identisch!? – Er entfernt die Verhängnisse und sühnt die Sünden.

Ferner sagte R. Ḥana aus Bagdad: Datteln erwärmen, sättigen, purgieren, kräftigen und verzärteln nicht.

Rabh sagte: Wer Datteln gegessen hat, darf keine Entscheidung treffen. Man wandte ein: Datteln sind morgens[220] und abends[220] zuträglich, zur Vesperzeit schädlich, mittags[220] unvergleichlich [gut], sie beseitigen dreierlei: trübe Gedanken, Leibschmerzen und Stuhlleiden!? – Sagen wir etwa, daß sie nicht zuträglich sind; zuträglich sind sie, jedoch für den Moment sinnverwirrend. So verhält es sich auch mit dem Weine, denn der Meister sagte, wer ein Viertel[log] Wein getrunken hat, dürfe keine Entscheidung treffen. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Einwand; eines gilt vor der Mahlzeit und eines nach der Mahlzeit. Abajje sagte nämlich: Mutter sagte mir: Datteln sind vor der Mahlzeit wie eine Axt für die Palme, nach der Mahlzeit aber wie ein Riegel für die Tür. Daša [Tür] erklärte Raba: derekh šam [da durch]. Darga [Treppe] erklärte Raba: derekh gag [zum Dache]. Purja [Bett] erklärte R. Papa: parin verabim [worauf Fruchtbarkeit und Vermehrung erfolgt]. Fol. 11 R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir wollen [ähnliches] sagen: Ajlunith [Sterile], die Widderartige[221], die nicht gebiert.

II,2 Eine Proselytin, eine Gefangene und eine Sklavin, die unter drei Jahren und einem Tage ausgelöst, bekehrt oder freigelassen worden sind, erhalten eine Morgengabe von zweihundert [Zuz], und die Jungfernschaftsanklage kann gegen sie erhoben werden[222].

GEMARA. R. Hona sagte: Einen minderjährigen Proselyten lasse man auf Veranlassung des Gerichtes[223] untertauchen. – Er lehrt uns damit, daß dies für ihn eine Bevorteilung ist, und man einen in seiner Abwesenheit bevorteilen kann, und dies haben wir ja bereits gelernt: man kann einen in seiner Abwesenheit bevorteilen, nicht aber kann man einen in seiner Abwesenheit benachteilen!? – Man könnte glauben, einem Nichtjuden

---

217. Gen. 2,14. 218. Ps. 65,11. 219. Sc. der Sünden. 220. Dh. nach der Mahlzeit. 221. Vom hebr. איל, Widder. 222. Vgl. Anm. 178. 223. Wenn er keinen

sei die Zügellosigkeit[224] erwünscht, wie uns auch von einem Sklaven bekannt ist, daß ihm die Zügellosigkeit erwünscht[225] ist, so lehrt er uns, daß dies nur von einem Erwachsenen gilt, der bereits die Sünde gekostet hat, für einen Minderjährigen aber ist es[226] eine Bevorteilung. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Eine Proselytin, eine Gefangene und eine Sklavin, die unter drei Jahren und einem Tage ausgelöst, bekehrt, oder freigelassen worden sind &c. Doch wohl, die auf Veranlassung des Gerichtes untergetaucht ist. — Nein, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn ein Proselyt sich samt seinen Söhnen und Töchtern bekehrt hat, die mit dem, was ihr Vater tut, einverstanden sind.

R. Joseph sagte: Sobald sie[227] großjährig werden, können sie Einspruch erheben. Abbaje wandte gegen ihn ein: Eine Proselytin, eine Gefangene und eine Sklavin, die unter drei Jahren und einem Tage ausgelöst, bekehrt oder freigelassen worden sind, erhalten eine Morgengabe von zweihundert [Zuz]. Wieso gebe man ihr, wenn du sagst, sie könne, sobald sie großjährig wird, Einspruch erheben, die Morgengabe, die sie als Nichtjüdin verzehren kann!? — Erst wenn sie großjährig ist. — Auch nach Erlangung der Großjährigkeit kann sie ja Einspruch erheben und austreten!? — Sobald sie eine Stunde großjährig war und Einspruch nicht erhoben hat, kann sie keinen Einspruch mehr erheben. Raba wandte ein: In folgenden Fällen ist die für Mädchen festgesetzte Geldbuße[228] zu zahlen: wenn jemand einem Hurenkinde, einer Nethina, einer Samaritanerin beigewohnt hat, oder einer Proselytin, einer Gefangenen oder einer Sklavin, die unter drei Jahren und einem Tage ausgelöst, bekehrt oder freigelassen worden ist. Wieso gebe man ihr, wenn du sagst, sie könne, sobald sie großjährig wird, Einspruch erheben, die Geldbuße, die sie als Nichtjüdin verzehren kann!? — Erst wenn sie großjährig ist. — Auch nach Erlangung der Großjährigkeit kann sie ja Einspruch erheben und austreten!? — Sobald sie eine Stunde großjährig war und Einspruch nicht erhoben hat, kann sie keinen Einspruch mehr erheben. Abajje erhebt nicht den Einwand Rabas[229], weil bei der Geldbuße zu berücksichtigen ist, der Sünder dürfe keinen Gewinn[230] erzielen. Ebenso erhebt Raba nicht den Einwand Abajjes, weil bei der Morgengabe der Grund zu berücksichtigen ist, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei[231].

Vater hat; er selber ist nicht geschäftsfähig. [224] Seine Bekehrung zum Judentume sei gar keine Bevorteilung für ihn. [225] Cf. Git. Fol. 13a. [226] Daß er in das Judentum aufgenommen wird. [227] Die minderjährig bekehrt worden sind. [228] Wenn sie genotzüchtigt wird; cf. Dt. 22,29. [229] Dh. aus der Lehre, aus der Raba ihn erhebt. [230] Deshalb muß er sie trotzdem zahlen. [231] Aus diesem Grunde wurde die Morgengabe eingeführt, u. auch die genannten iii DIE VON EINEM ERWACHSENEN BESCHLAFENE MINDERJÄHRIGE, DIE VON EINEM MINDERJÄHRIGEN BESCHLAFENE ERWACHSENE UND DIE VERLETZTE[232] ERHALTEN ZWEIHUNDERT [ZUZ] ALS MORGENGABE – SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, DIE VERLETZTE ERHALTE EINE MINE ALS MORGENGABE.

iv EINE JUNGFRAU, DIE NACH DER VERHEIRATUNG WITWE, GESCHIEDENE ODER Col.b ḤALUÇA GEWORDEN IST, ERHÄLT EINE MINE ALS MORGENGABE, UND DIE JUNGFERNSCHAFTSANKLAGE KANN GEGEN SIE NICHT ERHOBEN WERDEN. EINE PROSELYTIN, EINE GEFANGENE UND EINE SKLAVIN, DIE ÄLTER DREI JAHRE UND EINEN TAG AUSGELÖST, BEKEHRT ODER FREIGELASSEN WORDEN SIND, ERHALTEN EINE MINE ALS MORGENGABE, UND DIE JUNGFERNSCHAFTSANKLAGE KANN GEGEN SIE NICHT ERHOBEN WERDEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Rabh lehrte, wenn ein Minderjähriger einer Erwachsenen beigewohnt hat, habe er sie zur Verletzten[233] gemacht. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Es gibt keine Verletzte durch Fleisch[234]. Manche lehren dies als selbständige Lehre: Wenn ein Minderjähriger einer Erwachsenen beigewohnt hat, so hat er sie, wie Rabh sagt, zur Verletzten gemacht; Šemuél aber sagt, es gebe keine Verletzte durch Fleisch. R. Ošâja wandte ein: Die von einem Erwachsenen beschlafene Minderjährige, die von einem Minderjährigen beschlafene Erwachsene und die Verletzte erhalten zweihundert [Zuz] als Morgengabe – so R. Meír. Die Weisen sagen, die Verletzte erhalte eine Mine[235] als Morgengabe!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: Wenn ein Erwachsener einer Minderjährigen beigewohnt hat, so ist dies nichts, denn unter diesem[236] Alter ist es ebenso, als wenn man mit dem Finger gegen das Auge[237] kommt, wenn aber ein Minderjähriger einer Erwachsenen beigewohnt hat, so hat er sie zur Verletzten gemacht, und hinsichtlich der Verletzten besteht ein Streit zwischen R. Meír und den Rabbanan.

Rami b. Ḥama sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn er es[238] von ihr wußte, denn R. Meír vergleicht sie mit einer Mannbaren[239] und die Rabbanan vergleichen sie mit einer Deflorierten, wenn er es aber von ihr nicht wußte, stimmen alle überein, daß sie nichts er-

---

Personen benötigen dieses Schutzes. 232. Wörtl. Holzverletzte, die die Merkmale der Jungfernschaft durch Verletzung verloren hat. 233. Seine Beiwohnung ist rechtlich unwirksam, jed. hat sie die Jungfernschaft verloren. 234. Da die Beiwohnung des Minderjährigen unwirksam ist, so gilt die ganze Handlung als nicht geschehen. 235. Die Weisen streiten nur hinsichtl. der Verletzten, demnach gilt sie durch die Beiwohnung eines Minderjährigen nicht als solche. 236. Die Beiwohnung eines Mädchens unter 3 Jahren. 237. Die dadurch ausfließende Träne ist kein Verlust, da der Tränensack sich wieder füllt, ebenso wächst die Jungfernschaft in diesem Alter nach. 238. Daß sie verletzt ist. 239. Einem unbescholtenen Weibe im reiferen Alter, das ebenfalls keine Jungfernschaft hat, halte[240]. – Weshalb vergleicht sie R. Meír mit einer Mannbaren, er kann sie ja mit einer Deflorierten vergleichen!? – An einer Deflorierten ist eine Handlung durch einen Mann[241] geschehen, an dieser aber ist keine Handlung durch einen Mann geschehen. – Weshalb vergleichen sie die Rabbanan mit einer Deflorierten, sie können sie ja mit einer Mannbaren vergleichen!? – An der Mannbaren ist überhaupt nichts geschehen, an dieser aber ist etwas geschehen. – «Wenn er es aber von ihr nicht wußte, stimmen alle überein, daß sie nichts erhalte.» R. Naḥman wandte ein: Wenn sie sagt, sie sei verletzt worden, und er sagt nein, von einem Manne[242] beschlafen, so ist sie, wie R. Gamliél und R. Eliézer sagen, glaubhaft[243]!? Vielmehr, sagte Raba, erhält sie nach R. Meír, einerlei ob er es von ihr wußte oder nicht, zweihundert [Zuz], und nach den Rabbanan, wenn er es von ihr wußte, eine Mine, und wenn er es von ihr nicht wußte, nichts. Raba ist jedoch davon abgekommen, denn es wird gelehrt: Wie erfolgt die Ausbringung des üblen Gerüchtes[244]? Wenn er vor Gericht kommt und sagt: N., ich habe bei deiner Tochter keine Jungfernschaft gefunden, so erhält sie, wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm[245] gehurt hat, eine Mine als Morgengabe. – Wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, ist sie ja zu steinigen!? – Er meint es wie folgt: wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, so ist sie zu steinigen, wenn aber vorher, so erhält sie eine Mine als Morgengabe. Hierzu sagte R. Ḥija b. Abin im Namen des R. Šešeth: Dies besagt, daß, wenn er sie als Jungfer genommen und sie als Deflorierte befunden wird, sie eine Mine als Morgengabe erhalte. Dagegen wandte R. Naḥman ein: Wenn jemand eine Frau genommen und bei ihr keine Jungfernschaft gefunden hat, und sie sagt, sie sei nachdem er sie sich angelobt hat genotzüchtigt worden, sodaß sein Feld überschwemmt worden ist, und er sagt, nein, bevor er sie sich angelobt hat, sodaß sein Kauf ein irrtümlicher ist, wonach sie nichts zu erhalten[246] hat. Und R. Ḥija b. Abin erwiderte: Ist dies möglich! R. Ámram und alle Bedeutenden des Zeitalters saßen dabei, als R. Šešeth jene Lehre vortrug, und auf ihren Einwand erwiderte er ihnen, der irrtümliche Kauf betreffe die zweihundert [Zuz], eine Mine aber erhält sie, und du sagst, sie erhalte überhaupt nichts!? Hier-

---

trotzdem aber 200 Zuz als Morgengabe erhält. [240] Nicht einmal eine Mine, da er irregeführt worden ist. [241] So besser nach Handschriften. [242] Das W. דרוסה od. דרוסת איש (von דרס *treten,* von einem Manne betreten, belegt) ist wohl eine volkstümliche Kakophonie v. ארוסה bezw. ארוסת איש; die anderweitigen gezwungenen Erklärungen erübrigen sich. [243] Demnach erhält sie die Morgengabe. [244] Über seine Frau, daß sie nicht unbescholten war; Dt. 22,13ff. [245] Nach der Verlobung. [246] Demnach erhält sie in einem solchen Falle nichts.

zu sagte Raba, wer den Einwand erhob, hatte Recht, denn unter ‘irrtümlicher Kauf’ sei zu verstehen, [sie erhalte] überhaupt nichts. Da aber ein Einwand aus jener Lehre[247] zu erheben ist, so ist jene wie folgt zu berichtigen: wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, so ist sie zu steinigen, wenn vorher, so erhält sie nichts, und wenn sie als Verletzte befunden wird, so erhält sie eine Mine als Morgengabe. Raba sagte ja aber, nach den Rabbanan erhalte sie, wenn er es von ihr nicht wußte, nichts? Wahrscheinlich ist Raba davon abgekommen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der erste sie bereits zwecks Heirat heimgeführt hatte, jedoch Zeugen vorhanden sind, daß sie mit ihm nicht allein war, oder allein war, jedoch nicht die Dauer einer Beiwohnung, so kann der andere keine Jungfernschaftsanklage erheben, da der erste Fol. 12 sie bereits heimgeführt hatte. Rabba sagte: Dies besagt, daß, wenn er sie als Jungfer genommen und sie als Deflorierte befunden wird, sie eine Mine als Morgengabe erhalte. R. Aši aber sagte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, erhält sie nichts, anders aber ist es hierbei, wo der erste sie bereits heimgeführt hatte. — Es ist ja zu berücksichtigen, sie kann unter ihm gehurt[248] haben!? R. Šerebja erwiderte: Wenn er sie sich angetraut und ihr sofort beigewohnt hat. Manche beziehen dies auf unsere Mišna: Eine Jungfrau, die nach der Verheiratung Witwe, Geschiedene oder Ḥaluça geworden ist, erhält eine Mine als Morgengabe, und die Jungfernschaftsanklage kann gegen sie nicht erhoben werden. Eine Jungfrau nach der Verheiratung kommt wohl in dem Falle vor, wenn sie unter den Baldachin gekommen, jedoch nicht beschlafen worden ist. Rabba sagte: Dies besagt, daß, wenn er sie als Jungfer genommen und sie als Deflorierte befunden wird, sie eine Mine als Morgengabe erhalte. R. Aši aber sagte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, erhält sie nichts, anders aber ist es hierbei, wo sie bereits unter den Baldachin gekommen war. — Es ist ja zu berücksichtigen, sie kann unter ihm gehurt haben!? R. Šerebja erwiderte: Wenn er sie sich angetraut und ihr sofort beigewohnt hat. Wer dies auf die Barajtha[249] bezieht, nach dem gilt dies um so mehr von unserer Mišna, und wer dies auf unsere Mišna bezieht, nach dem gilt dies nicht von der Barajtha, da er sagen kann, er habe sich auf die Zeugen verlassen[250].

---

[247] Vom üblen Gerüchte, wonach sie, wenn sie vor der Verlobung defloriert worden ist, eine Mine als Morgengabe erhält. [248] Sodaß sie ihm überhaupt verboten ist. [249] Wo sogar Zeugen vorhanden sind, daß sie noch nicht defloriert worden ist. [250] Die Erwiderung RA.s, in diesem Falle sei es anders, weil einer sie bereits genommen hatte, ist nicht stichhaltig, da Zeugen bekunden,

WER IN JUDÄA[136] IM HAUSE SEINES SCHWIEGERVATERS OHNE ZEUGEN ISST, KANN KEINE JUNGFERNSCHAFTSANKLAGE ERHEBEN, WEIL ER MIT IHR INTIM IST[251]. v,1

GEMARA. Wenn er ‘wer ißt’ lehrt, so gibt es [auch in Judäa] Orte, wo man nicht ißt? Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß auch in Judäa der Orts[brauch] verschieden ist. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Früher ließ man in Judäa den Bräutigam und die Braut eine Zeitlang vor dem Eintritt in das Brautgemach allein, damit er mit ihr vertraut werde; in Galiläa tat man es nicht. Früher gab man ihnen in Judäa zwei Brautzeugen, einen ihm und einen ihr, um den Bräutigam und die Braut beim Eintritt in das Brautgemach zu[252] überwachen; in Galiläa tat man es nicht. Früher schliefen in Judäa die Brautzeugen im Hause, in dem der Bräutigam und die Braut schliefen; in Galiläa tat man es nicht. Wer nicht nach diesem Brauche handelte, konnte die Jungfernschaftsanklage nicht erheben. Worauf bezieht sich dies: wenn auf den Anfangsatz[253], so müßte es ja heißen: wer danach handelte, und wenn auf den Schlußsatz[254], so müßte es ja heißen: wer nicht überwacht worden[255] ist!? Abajje erwiderte: Tatsächlich auf den Anfangsatz, und man lese: wer danach handelte. Raba sprach zu ihm: Er lehrt ja aber: wer danach nicht handelte!? Vielmehr, erklärte Raba, ist dies wie folgt zu verstehen: wer in Galiläa nicht nach dem galiläischen Brauch handelte, sondern nach dem judäischen Brauche, konnte die Jungfernschaftsanklage nicht erheben. R. Aši erwiderte: Tatsächlich auf den Schlußsatz, und man lese: wer nicht überwacht worden ist.

SOWOHL EINE JISRAÉLITISCHE WITWE ALS AUCH EINE PRIESTERLICHE WITWE[256] ERHÄLT EINE MINE ALS MORGENGABE. DAS PRIESTERGERICHT ERHOB FÜR EINE JUNGFRAU VIERHUNDERT ZUZ, UND DIE WEISEN VERWEHRTEN ES IHNEN NICHT. v,2

GEMARA. Es wird gelehrt: Die priesterliche Witwe erhält zweihundert [Zuz] als Morgengabe. — Unsere Mišna lehrt ja aber, sowohl eine jisraélitische Witwe als auch eine priesterliche Witwe erhalte eine Mine als Morgengabe!? R. Aši erwiderte: Es sind zwei Bestimmungen

---

daß keine Gelegenheit zur Beiwohnung vorhanden war. [251] Es ist anzunehmen, daß er schon vorher mit ihr Verkehr gepflogen hat. [252] Damit sie sich nicht gegenseitig betrügen; sie könnte, um ihn zu betrügen, ein mit Blut beflecktes Laken mitnehmen, ebenso er das in der Brautnacht benutzte Laken beseitigen. Dieser Brauch konnte nur in solchen Orten Zweck haben, wo die Brautleute vorher nicht vertraut waren. [253] Auf den Brauch, das Brautpaar allein zu lassen. [254] Auf den Brauch, das Brautpaar zu überwachen. [255] Während nach dem Wortlaute dies sich auf die Braut bezieht, u. in einem solchen Falle, wenn nur er bewacht worden ist, sollte er erst recht die Jungfernschaftsanklage erheben getroffen worden. Ursprünglich bestimmten sie vierhundert Zuz für eine Col.b Jungfrau und eine Mine für eine Witwe; es zeigte sich aber, daß man sie geringschätzte, und sie bestimmten für sie zweihundert [Zuz]. Als sich aber herausstellte, daß man sich von ihnen zurückzog, denn man sagte, anstatt eine priesterliche Witwe zu heiraten, heiraten wir lieber eine jisraélitische Jungfrau, führten sie die ursprüngliche Bestimmung wieder ein.

DAS PRIESTERGERICHT &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie sagten es nicht nur vom Priestergerichte, vielmehr darf jede vornehme Familie in Jisraél, wenn sie es will, nach der Art der Priester verfahren. Man wandte ein: Wenn jemand nach der Art der Priester verfahren will, beispielsweise bei [der Verheiratung] einer Jisraélitin mit einem Priester oder einer Priesterstochter mit einem Jisraéliten, so darf er dies. Nur bei einer Jisraélitin mit einem Priester oder einer Priesterstochter mit einem Jisraéliten, wo eine priesterliche Seite vorhanden ist, nicht aber bei einer Jisraélitin mit einem Jisraéliten!? – Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von einer Jisraélitin mit einem Jisraéliten, der nicht sagen kann, er habe sie in einen höheren Stand erhoben, man könnte aber glauben, dies gelte nicht von einer Jisraélitin mit einem Priester, der sagen kann, er habe sie in einen höheren Stand erhoben, so lehrt er uns.

vi WENN JEMAND EINE FRAU GEHEIRATET UND BEI IHR KEINE JUNGFERNSCHAFT GEFUNDEN HAT, UND SIE SAGT, SIE SEI NACHDEM ER SIE SICH ANGELOBT HAT GENOTZÜCHTIGT WORDEN, SODASS SEIN FELD ÜBERSCHWEMMT WORDEN IST, UND ER SAGT, NEIN, BEVOR ER SIE SICH ANGELOBT HAT, SODASS SEIN KAUF EIN IRRTÜMLICHER IST, SO IST SIE, WIE R. GAMLIÉL UND R. ELIÉZER SAGEN, GLAUBHAFT. R. JEHOŠUÁ SAGT, WIR LEBEN NICHT VON IHRER BEHAUPTUNG, VIELMEHR GELTE SIE ALS VOR DER VERLOBUNG DEFLORIERTE, DIE IHN BETROGEN HAT, BIS SIE DEN BEWEIS FÜR IHRE WORTE ANGETRETEN HAT.

GEMARA. Es wurde gelehrt: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, so ist er, wie R. Jehuda und R. Hona sagen, schuldig, und wie R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, frei. R. Hona und R. Jehuda sagen, er sei schuldig, denn von einer sicheren und einer unsicheren [Behauptung] ist die sichere maßgebend. R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, er sei frei, denn man lasse das Geld im Besitze des Inhabers[257]. Abajje sprach zu R. Joseph: Die Ansicht R. Honas und R. Jehudas entspricht der Ansicht Šemuéls. Wir haben nämlich gelernt: Wenn sie schwanger ist, und

---

können. 256. Die Tochter eines Priesters. 257. Solange der Kläger nicht den [auf die Frage], welcher Art der Fötus[258] sei, erwidert, er sei von jenem Manne, der Priester[259] ist, so ist sie, wie R. Gamliél und R. Eliézer sagen, glaubhaft. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Gamliél. R. Šemuél b. Jehuda sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, du sagtest uns im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Gamliél sogar bei der ersten[260] Lehre. Was heißt: sogar bei der ersten? Obgleich man sagen sollte, das Geld sei im Besitze des Inhabers zu lassen, dennoch sagt R. Gamliél, die sichere Behauptung sei maßgebend. – Es wäre anzunehmen, daß R. Jehuda und R. Hona der Ansicht R. Gamliéls, und R. Naḥman und R. Joḥanan der Ansicht R. Jehošuás seien. – R. Naḥman kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Gamliél, denn R. Gamliél sagt es nur da, weil [eine Glaubwürdigkeit][261] vorliegt, welche [Glaubwürdigkeit] aber liegt hierbei vor!? Oder auch: R. Gamliél sagt es nur da, weil wir sagen, sie sei beim bisherigen Zustande[262] zu belassen, welche Belassung aber gibt es hierbei!? Diese unsere Erwiderung, die Ansicht R. Naḥmans stimme mit der des R. Gamliél überein, ist auch einleuchtend, denn sonst würden zwei Halakhas einander widersprechen. Es ist uns bekannt, daß bei Zivilsachen die Halakha wie R. Naḥman ist, und hinsichtlich jener Lehre sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Gamliél. Schließe hieraus. Fol. 13

Wenn sie sagt, sie sei verletzt, und er sagt, nein, durch einen Mann defloriert, so ist sie, wie R. Gamliél und R. Eliézer sagen, glaubhaft. R. Jehošuá sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung, vielmehr, gelte sie als von einem Manne defloriert, bis sie den Beweis für ihre Worte angetreten hat. vii

GEMARA. Worum streiten sie? – R. Joḥanan sagt, ob zweihundert [Zuz][263] oder eine Mine, und R. Eleázar sagt, ob eine Mine[263] oder nichts. R. Joḥanan sagt, ob zweihundert [Zuz] oder eine Mine, denn er[264] ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, sie erhalte, einerlei ob er es[265] von ihr

---

Beweis angetreten hat.

[258] Dh. von wem sie geschwängert wurde.

[259] Ein Mann aus vornehmer Herkunft, der sie für die Priesterschaft nicht untauglich gemacht hat.

[260] In unserer Mišna, wo der Streit sich um die Morgengabe dreht; auch in diesem Falle ist sie glaubhaft u. hat die Morgengabe einer Jungfrau zu beanspruchen.

[261] Wenn sie lügen wollte, könnte sie sagen, sie sei überhaupt nicht durch Beiwohnung, sondern durch eine Verletzung ihrer Jungfernschaft beraubt worden, u. sogar einem Priester erlaubt bleiben. Die Schulpartikel מיגו, hebr. מתוך, weil, da, durch, wird in der Rechtssprache nominal behandelt u. hat die Bedeutung: etwas Voraus zu haben.

[262] Vor der Defloration war sie entschieden Jungfer, somit gilt sie als solche auch für die Dauer, wo dies zweifelhaft ist.

[263] Die sie nach ihrer Behauptung zu erhalten hat.

[264] Der Autor der Mišna.

[265] Daß sie nicht mehr Jungfer ist; cf. supra Fol. 11b.

gewußt hat oder nicht, zweihundert [Zuz]. R. Eleâzar sagt, ob eine Mine oder nichts, denn er ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, sie erhalte, einerlei ob er es von ihr gewußt hat oder nicht, eine Mine. Allerdings erklärt R. Eleâzar nicht wie R. Joḥanan, weil er [die Mišna] den Rabbanan[266] addizieren will, weshalb aber erklärt R. Joḥanan nicht wie R. Eleâzar? — Er ist der Ansicht, daß, wenn er sie als Jungfer genommen und sie als Deflorierte befunden wird, sie eine Mine als Morgengabe erhalte, somit würde sie nach seiner Behauptung und nach ihrer Behauptung eine Mine zu erhalten haben; welchen Unterschied gäbe es dann zwischen seiner Behauptung und ihrer Behauptung!? — Erklärlich ist es nach R. Eleâzar, daß er zwei Fälle[267] lehrt, diesen zur Ausschließung der Lehre des Rami b. Ḥama[268] und jenen zur Ausschließung der Lehre des R. Ḥija b. Abin[269] im Namen des R. Šešeth, wozu aber sind nach R. Joḥanan zwei Fälle[270] nötig!? — Einen, um die Ansicht R. Gamliéls hervorzuheben, und einen, um die Ansicht R. Jehošuás hervorzuheben. Den ersten, um die Ansicht R. Jehošuás hervorzuheben, daß sie nicht glaubhaft ist, obgleich [eine Glaubwürdigkeit][261] vorliegt, den anderen, um die Ansicht R. Gamliéls hervorzuheben, daß sie glaubhaft ist, obgleich keine Glaubwürdigkeit vorliegt.

viii WENN MAN SIE MIT JEMAND REDEN[271] SAH, UND SIE [AUF DIE FRAGE], WELCHER ART JENER MANN SEI, ERWIDERT, ES SEI N., DER PRIESTER IST, SO IST SIE, WIE R. GAMLIÉL UND R. ELIÉZER SAGEN, GLAUBHAFT. R. JEHOŠUÁ SAGT, WIR LEBEN NICHT VON IHRER BEHAUPTUNG, VIELMEHR GELTE SIE ALS VON EINEM NATHIN ODER EINEM HURENKINDE[272] BESCHLAFEN, BIS SIE DEN
ix BEWEIS FÜR IHRE WORTE ANGETRETEN HAT. WENN SIE SCHWANGER IST, UND [AUF DIE FRAGE], WELCHER ART IHR FÖTUS SEI, ERWIDERT, ER SEI VON JENEM MANNE, DER PRIESTER IST, SO IST SIE, WIE R. GAMLIÉL UND R. ELIÉZER SAGEN, GLAUBHAFT. R. JEHOŠUÁ SAGT, WIR LEBEN NICHT VON IHRER BEHAUPTUNG, VIELMEHR GELTE SIE ALS VON EINEM NATHIN ODER EINEM HURENKINDE SCHWANGER, BIS SIE DEN BEWEIS FÜR IHRE WORTE ANGETRETEN HAT.

GEMARA. Was heißt ‘reden’? — Zeéri erklärt, sich[273] verbergen, und

---

[266] Nach welchen die Halakha entschieden wird. [267] Den Fall unserer Mišna, wenn sie über die Ursache der Defloration streiten, u. den Fall der vorangehenden Mišna, wenn sie über die Zeit der Defloration streiten. [268] Hinsichtl. der Verletzten (ob. Fol. 11b), daß sie, wenn er es nicht wußte, keine Morgengabe erhalte. [269] Hinsichtl. der als Jungfer geheirateten u. als Deflorierte befundenen (ob. Fol. 11b), daß sie eine Morgengabe erhalte. [270] Nach ihm hat die als Deflorierte befundene eine Mine als Morgengabe zu erhalten, auch im Falle der vorangehenden Lehre, somit lehrt diese nichts weiter als die bekannte Kontroverse zwischen RG. u. RJ. [271] Euphemistisch, der engere Begriff wird weiter erklärt. [272] Und somit einem Priester zur Ehe verboten. [273] Mit

R. Asi erklärt, beiwohnen. Erklärlich ist es nach Zeëri, daß er [den Ausdruck] ‘reden’[273] gebraucht, wieso aber heißt es ‘reden’ nach R. Asi? — Er gebraucht eine euphemistische Redewendung, wie es heißt:[274]*sie aß und wischt sich den Mund und spricht: ich habe nichts Unrechtes getan*[275]. — Erklärlich ist es nach Zeëri, daß er zwei Fälle, vom Reden und vom Schwangersein[276], lehrt, wozu aber lehrt er zwei nach R. Asi!? — Einen, daß sie tauglich[277] ist, und einen, daß auch ihre Tochter tauglich[278] ist. — Allerdings nach demjenigen, welcher[279] sagt, nach dem sie selber tauglich ist, sei auch ihre Tochter tauglich, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, nach dem sie tauglich ist, sei ihre Tochter untauglich!? — R. Asi ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, nach dem sie tauglich ist, sei auch ihre Tochter tauglich. R. Papa sprach zu Abajje: Rabh sagte, wegen des Beisammenseins[280] sei zu geißeln, jedoch [die Frau] nicht verboten, somit ist er nach Zeëri, welcher sagt, ‘reden’ heiße sich verbergen, nicht der Ansicht R. Jehošuás, welcher sagt, sie sei nicht[281] glaubhaft!? — Du kannst auch sagen, daß er der Ansicht R. Jehošuás ist, nur haben sie bei der Legitimität[282] eine Verschärfung[283] getroffen. Man wandte ein: Wenn man sie mit jemand in einen verborgenen Ort oder in eine Ruine gehen sah, und sie [auf die Frage], welcher Art jener Mann sei, erwidert, er sei Priester, der Sohn des Bruders ihres Vaters, so ist sie, wie R. Gamliél und R. Eliézer sagen, glaubhaft. R. Jehošuá sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung, vielmehr gelte sie als von einem Nathin oder einem Hurenkinde beschlafen, bis sie den Beweis für ihre Worte angetreten hat. Erklärlich ist es nach Zeëri, daß er beides nennt, einen verborgenen Ort oder[284] eine Ruine, wozu aber nennt er beides nach R. Asi, welcher sagt, wenn beigewohnt!? — Er lehrt nur eines: in einen verborgenen Ort einer Ruine. — Es heißt ja: in einen verborgenen Ort oder in eine Ruine!? — Mit dem einen ist eine Ruine auf dem Felde und mit dem anderen ist eine Ruine in der Stadt gemeint. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einer Ruine in der Stadt gelehrt haben, so könnte man glauben, sie sei nach R.

Col.b

---

einem fremden Manne; es wird angenommen, daß er mit ihr intimen Verkehr gepflogen hat. [273] In heimlicher Unterredung. [274] Pr. 30,20. [275] Dieser Schriftvers spricht vom ehebrecherischen Weibe. [276] In einem Falle sind keine Beweise für den geschlechtlichen Verkehr vorhanden, im anderen wohl. [277] Für die Heirat mit einem Priester, nach RG. [278] Man könnte sonst glauben, dies gelte nur von der Mutter, weil sie bis dahin tauglich war u. man sie bei ihrem bisherigen Zustande belasse. [279] Weit. Fol. 13b. [280] Einer Ehefrau mit einem fremden Manne. [281] Sie ist demnach ihrem Manne verboten. [282] Der Eignung für Priester. [283] Wörtl. Erhöhung; die Reinheit des Standes muß gewahrt werden, dagegen aber wird sie dadurch ihrem Manne nicht verboten. [284] In einem verborgenen Orte ist es nicht so sicher, eine Ruine aber wird ent-

Gamliél nur bei einer solchen tauglich, weil die meisten sie nicht[285] bemakeln, wenn aber in eine Ruine auf dem Felde, wo die meisten[286] sie bemakeln, pflichte er R. Jehošuá bei. Und würde er es nur von dieser gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jehošuá vertrete seine Ansicht nur bei dieser, bei jener aber pflichte er R. Gamliél bei. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: Dies[287] ist ein Fall, wo die Frau für sich selbst Zeugnis ablegen kann. R. Jehošuá sagt, sie sei nicht glaubhaft. R. Jehošuá sprach zu ihnen: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß, wenn eine Gefangene, von der Zeugen bekunden, daß sie gefangen war, sagt, sie sei rein[288], sie nicht glaubhaft ist!? Sie erwiderten: Allerdings. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dieser und jener? – Bei dieser sind Zeugen[289] vorhanden, bei jener sind keine Zeugen[290] vorhanden. Jener entgegnete: Auch bei jener sind Zeugen vorhanden, denn der Bauch reicht ihr[291] bis an die Zähne. Diese erwiderten: Die meisten Nichtjuden[292] sind in der Unzucht ausschweifend. Jener entgegnete: Bei der Unzucht gibt es keine Sicherheit. Dies gilt nur von der Aussage der Frau für sich selbst, hinsichtlich der Aussage der Frau für ihre Tochter aber stimmen alle überein, daß das Kind als verschwiegen[293] gilt. Was erwiderten sie ihm und was entgegnete er[294] ihnen? Sie erwiderten ihm wie folgt: Du hast uns hinsichtlich der Schwangeren entgegnet, was aber hast du zu entgegnen hinsichtlich derjenigen, die man nur reden sah!? Er entgegnete ihnen: Die man reden sah, gleicht[295] der Gefangenen. Hierauf erwiderten diese: Anders verhält es sich bei der Gefangenen, da die meisten Nichtjuden in der Unzucht ausschweifend sind. Jener aber entgegnete ihnen: Auch diese war mit jemand verborgen, und bei der Unzucht gibt es keine Sicherheit[296]. Hier lehrt er von beidem, vom Reden und vom Schwangersein!? Dies ist eine Widerlegung R. Asis. Eine

---

schieden zum Zwecke der Unzucht aufgesucht. [285] Er spricht von einer Stadt, deren Einwohner größtenteils Jisraéliten sind. [286] Sklaven, Nichtjuden udgl., die sie durch die Beiwohnung für Priester verboten machen. [287] Der in Rede stehende Fall, wenn die Frau gefragt wird, wer ihr beigewohnt habe. [288] Niemand habe ihr während ihrer Gefangenschaft beigewohnt. [289] Ihre Gefangenschaft ist durch Zeugen bestätigt, u. bei der Zuchtlosigkeit ihrer Umgebung liegt keine Veranlassung vor, ihr zu glauben, daß sie rein geblieben ist. [290] Wenn sie lügen wollte, könnte sie sagen, die Person, mit der sie gesehen worden ist, habe ihr überhaupt nicht beigewohnt. [291] Ihre Schwangerschaft hat mindestens die Bedeutung einer Zeugenaussage; nach RG. u. RE. ist sie auch in dem Falle glaubhaft, wenn sie schwanger ist. [292] Unter denen die Gefangene sich befand. [293] Benennung einer Person, deren Vater unbekannt (cf. Qid. Fol. 69a) u. somit einem Priester verboten ist; in diesem Falle ist zwar die Mutter einem Priester erlaubt (vgl. Anm. 278), jed. nicht die Tochter. [294] So besser nach Handschriften. [295] Bei beiden ist es anzunehmen, jed. sind keine Zeugen vorhanden. [296] Sie war mit einem Manne zusammen, u. es ist

Widerlegung. – Es sollte doch der Umstand maßgebend sein, daß in dem einen Falle die meisten sie bemakeln und in dem anderen Falle die meisten sie nicht bemakeln[296]!? Dies wäre somit eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Nach dem sie tauglich ist, ist sie es auch dann, wenn die meisten Bemakelte sind, und nach dem sie untauglich ist, ist sie es auch dann, wenn die meisten Unbemakelte sind.

R. Johanan sagte: Nach dem sie tauglich ist, ist auch ihre Tochter tauglich, und nach dem sie untauglich ist, ist auch ihre Tochter untauglich. R. Eleázar aber sagte: Auch nach dem sie tauglich ist, ist ihre Tochter untauglich. Rabba sagte: Folgendes ist der Grund R. Eleázars: allerdings befand sie sich bisher[297] im Zustande der Makellosigkeit, ihre Tochter aber befand sich nie im Zustande der Makellosigkeit. R. Eleázar wandte gegen R. Johanan ein: Dies gilt nur von der Aussage der Frau für sich selbst, hinsichtlich der Aussage der Frau für ihre Tochter aber stimmen alle überein, daß sie als verschwiegen gilt. Doch wohl verschwiegen und untauglich!? – Nein, verschwiegen und tauglich. – Gibt es denn einen tauglichen Verschwiegenen!? – Freilich, nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Wenn zehn Priester beisammen waren und einer sich entfernt und die Beiwohnung vollzogen hat, so ist das Kind Verschwiegener[298]. – Inwiefern Verschwiegener, wollte man sagen, man bringe ihn zum Schweigen [beim Anspruch] auf die Güter seines Vaters, so weiß man ja gar nicht, wer sein Vater ist!? – Vielmehr, man bringe ihn zum Schweigen [beim Anspruch] auf die priesterlichen[299] Rechte. Es heißt:[300] *es sei ihm und seinen Nachkommen nach ihm zum Bündnisse ewigen Priestertumes*; wenn die Nachkommen sich nach ihm legitimieren, ausgenommen dieser, bei dem die Nachkommen sich nicht nach ihm legitimieren.

Einst kamen ein Verlobter und eine Verlobte vor R. Joseph; sie sagte: von[301] ihm, und er sagte: jawohl, von mir. Da sprach R. Joseph: Was ist hierbei zu befürchten; erstens gibt er es zu, und zweitens sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei[302] wie R. Gamliél. Abajje sprach zu ihm: Ist sie denn, falls er es nicht zugibt, in einem derartigen Falle nach R. Gamliél tauglich, Šemuél sagte ja zu R. Jehuda: Scharfsinniger, die Halakha ist wie R. Gamliél, du aber entscheide danach nur Fol. 14

---

anzunehmen, daß er ihr auch beigewohnt hat. [296] Die Gefangene befand sich unter Nichtjuden, nicht aber die anderen. [297] Des Zweifels wegen bringe man sie nicht aus dem bisherigen Zustande. [298] Da man nicht weiß, wer der Vater ist (vgl. Anm. 293), jed. ist es sicher unbemakelt u. für die Heirat mit einem Priester tauglich. [299] Ist es ein Mann, so ist er weder für den Tempeldienst zulässig, noch darf er Hebe essen. [300] Num. 25,13. [301] Sie sei schwanger.

dann, wenn die meisten sie nicht untauglich machen, hierbei aber[303] machen sie ja die meisten untauglich!? – Du solltest ja, nach deiner Auffassung, auf den Widerspruch an sich hinweisen: so ist die Halakha, du aber entscheide nicht danach!? Du mußt erklären: das eine, von vornherein, und das andere, wenn bereits[304] erfolgt, und auch dieser Fall gilt als bereits erfolgt[305].

Abajje wies Rabba auf einen Widerspruch hin: Kann R. Jehošuá denn gesagt haben, sie sei nicht glaubhaft, dem widersprechend bekundeten ja R. Jehošuá und R. Jehošuá b. Bethera, daß die Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie[306] für Priester tauglich sei!? Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich; wenn eine Frau sich verheiratet, untersucht sie[307] und verheiratet sich erst dann, wenn aber eine Frau hurt, untersucht[308] sie etwa und hurt erst dann!? Raba sprach: Befindet sich denn nur R. Jehošuá in einem Widerspruche und nicht auch R. Gamliél!? Der Schlußsatz lehrt nämlich: R. Gamliél sprach zu ihnen: Wir erkennen eure Bekundung an, was aber ist dagegen zu machen, daß R. Joḥanan b. Zakkaj angeordnet hat, hierfür kein Gericht[309] einzusetzen, weil die Priester nur auf [eine Entscheidung] zur Entfernung und nicht auf eine zur Aufnahme gehorchen[310] würden. Vielmehr, erklärte Raba, R. Gamliél befindet sich nicht in einem Widerspruche, denn da ist es[311] sicher, hierbei aber unsicher[312]. R. Jehošuá befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche, denn da ist es ein Zweifel[313], hierbei aber sind es zwei[314] Zweifel. Nach R. Gamliél ist die sichere Behauptung wesentlich, daß sie tauglich ist, auch wenn nur ein Zweifel vorliegt, und die unsichere unwesentlich, daß sie auch bei zwei Zweifeln untauglich ist. R. Jehošuá dagegen ist bei einem Zweifel erschwerend, daß sie auch bei einer sicheren

---

302. Daß sie glaubhaft ist, selbst wenn er es bestreitet. 303. Bei einer Verlobten, die mit Ausnahme des Bräutigams jedem verboten ist. 304. Von vornherein darf ein Priester sie nicht heiraten, hat er dies aber bereits getan, so braucht er sie nicht zu entfernen. 305. Da sie bereits schwanger ist. 306. Die hinsichtl. ihrer Geschlechtsreinheit nicht einwandfrei ist (עיסה: Teig, gleich diesem zusammengeknetet); ausführl. weiter. 307. Bei der Mischfamilie wird der Fall angenommen, daß eine Frau von ihrem Manne nicht ganz einwandfrei geschieden war u. einen Priester geheiratet hat, sodaß das Kind wegen der viell. verbotenen Heirat möglicherweise 'Entweihter' (cf. Bd. IV S. 436 Anm. 53) ist. Es ist anzunehmen, daß die Frau sich über die Gültigkeit der Scheidung genau informiert u. erst dann wiederum geheiratet hat. 308. Ob es nicht eine Person ist, die sie für Priester untauglich macht. 309. Das ihr die Heirat mit einem Priester erlauben sollte. 310. Nach RG. ist sie demnach Priestern verboten, während er in unserer Mišna entgegengesetzt lehrt. 311. Daß sie den Verkehr mit einer unbemakelten Person gepflogen hat; sie behauptet dies u. ist nach RG. glaubwürdig. 312. Die Frau selber weiß nicht, ob die Scheidung ihrer Mutter einwandfrei war. 313. Über die Person, mit der sie Verkehr gepflogen hat. 314. Der Zweifel be-

Behauptung untauglich ist, und bei zwei Zweifeln erleichternd, daß sie auch bei einer unsicheren tauglich ist.

Die Rabbanan lehrten: Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie ist sie, wenn bei ihr Hurenkind, Nathin oder königlicher Sklave[315] nicht in Betracht[316] kommt. R. Meír sprach: Ich hörte, daß man solche, bei denen keiner von diesen inbetracht kommt, zur Verheiratung mit einem Priester zulasse. R. Šimôn b. Eleâzar sagte im Namen R. Meírs, und mit ihm übereinstimmend R. Šimôn b. Menasja: Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie ist sie, wenn in diese ein zweifelhaft Entweihter gekommen ist, denn die Jisraéliten kennen die Hurenkinder unter ihnen, nicht aber kennen sie die Entweihten unter ihnen[317]. Col.b

Der Meister sagte: Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie ist sie, wenn bei ihr Hurenkind, Nathin oder königlicher Sklave nicht inbetracht kommt. Wenn aber ein Entweihter, so ist sie tauglich. Wenn jene, wohl deshalb, weil sie nach der Tora [unzulässig sind], und auch ein Entweihter ist es ja nach der Tora[318]!? Ferner sagte R. Meír, er habe gehört, daß man solche, bei denen keiner von diesen inbetracht kommt, zur Verheiratung mit einem Priester zulasse, und dies sagt ja auch der erste Autor!? Ferner sagte R. Šimôn b. Eleâzar im Namen R. Meírs, und mit ihm übereinstimmend R. Šimôn b. Menasja, Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie sei sie, wenn in diese ein zweifelhaft Entweihter gekommen ist, denn die Jisraéliten kennen die Hurenkinder unter ihnen, nicht aber die Entweihten unter ihnen, und im Anfangsatze heißt es ja, wenn ein Entweihter, sei sie tauglich!? R. Joḥanan erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines solchen, der gegen 'Hurenkind'[319] protestiert und 'Entweihter' hinnimmt. Der erste Autor ist der Ansicht, wenn man einen bemakelt nennt, und er es hinnimmt, so ist er bemakelt, und er sprach wie folgt: Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie ist sie, wenn in dieser niemand ist, der auf [die Benennung] Hurenkind, Nathin, königlicher Sklave oder Entweihter schweigt. Hierzu sprach R. Meír: Dies gilt nur von denen, die für die Gemeinde bemakelt sind, wer aber auf 'Entweihter' schweigt, ist tauglich, nur schweigt er deshalb, weil er sich daraus nichts[320] macht. Hierauf sprach R. Šimôn b. Eleâzar zum ersten Autor R. Meírs[321]: Wenn

---

gann schon mit der Mutter des betreffenden Priesters. [315] Die jisraélit. Könige hielten Sklaven u. Arbeiter aus fremden Völkern; cf. Jab. Fol. 79b. [316] Dh. in die derartige Personen, die in die Gemeinde nicht aufgenommen werden dürfen, bestimmt nicht gekommen sind, u. ein Zweifel nur hinsichtl. eines Entweihten besteht. [317] Daher ist gerade bei letzteren Vorsicht geboten. [318] Cf. Jab. Fol. 68a. [319] Wenn er als solcher bezeichnet wird. [320] Da ein Entweihter in die Gemeinde kommen darf. [321] Der seine Worte vortrug. [322] Und du von R. Meír gehört hast, daß es einen gibt, der unbemakelt ist, falls er schweigt, so gilt dies nicht von dem, der auf die Benennung ‘Entweihter’ schweigt, sondern von dem, der auf die Benennung ‘Hurenkind’ schweigt, denn dieser schweigt deshalb, weil er sich sagt, ein Hurenkind sei[322] bekannt. Wer aber gegen ‘Hurenkind’ protestiert und auf ‘Entweihter’ schweigt, ist bemakelt, denn er schweigt deshalb, weil er sich sagt, es genüge ihm, nicht aus der Gemeinde ausgestoßen[323] zu werden. Eines lehrt im Namen R. Joses, wer auf ‘Hurenkind’ schweigt, sei unbemakelt, und wer auf ‘Entweihter’ schweigt, sei bemakelt, und ein Anderes lehrt, wer auf ‘Entweihter’ schweigt, sei unbemakelt, und wer auf ‘Hurenkind’ schweigt, sei bemakelt!? – Das ist kein Einwand; eines[324] nach dem ersten Autor im Sinne R. Meírs, und eines nach R. Šimón b. Eleázar im Sinne R. Meírs.

x R. JOSE SAGTE: EINST STIEG EIN MÄDCHEN ZU EINER QUELLE HINAB, UM WASSER ZU SCHÖPFEN, UND WURDE GENOTZÜCHTIGT; DA ENTSCHIED R. JOḤANAN B. NURI: VERHEIRATEN DIE MEISTEN EINWOHNER [IHRE TÖCHTER] AN PRIESTER[325], SO DARF AUCH DIESE VON EINEM PRIESTER GEHEIRATET WERDEN.

GEMARA. Raba sprach zu R. Naḥman: Wessen Ansicht ist R. Joḥanan b. Nuri; wenn des R. Gamliél, so ist sie ja nach ihm tauglich, auch wenn die meisten Bemakelte[326] sind, und wenn des R. Jehošuá, so ist sie ja nach ihm untauglich, auch wenn die meisten Unbemakelte sind. Dieser erwi-
Fol. 15 derte: Folgendes sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Jener Vorfall ereignete sich an der Badequelle[327] von Sepphoris, und zwar nach R. Ami, welcher sagte, dies nur dann, wenn eine Schar makelloser Leute[328] da vorüberzog, und nach R. Jannaj, welcher sagte, die an den Badequellen beschlafen worden ist, sei für Priester tauglich. – Wieso gerade an den Badequellen!? – Vielmehr, die zur Zeit [des Verkehrs] an den Badequellen beschlafen worden ist, ist für Priester tauglich. Wenn aber jemand aus Sepphoris sich entfernt und [einer Frau] beigewohnt hat, so ist das Kind verschwiegen. So sagte R. Dimi, als er kam, im Namen Zeéris im Namen R. Ḥaninas, und wie manche sagen, sagte es Zeéri im

---

da dies nicht von ihm bekannt ist, so weiß jeder, daß er fälschlich als solcher bezeichnet wird. 323. Als solcher darf er in die Gemeinde kommen; er schweigt deshalb, weil er eine Untersuchung seiner Herkunft vermeiden will. 324. Die andere Lehre. 325. Dh. wenn sie unbemakelt u. dazu berechtigt sind; es wird angenommen, daß der Notzüchter zur Mehrheit gehört. 326. Da man bei einem Zweifel die betreffende Person beim bisherigen Zustand der Tauglichkeit belasse. 327. Wo viele Fremde verkehren; die La. בקרונה (κρήνη, Quelle, Brunnen, Wasserbehälter) im jerušalemischen Talmud wird durch Handschriften bestätigt. 328. Sodaß sowohl die Mehrheit der Einwohner als auch die Mehrheit der Fremden

Namen R. Ḥaninas: Man richte sich nach der Mehrheit der Stadtbürger, nicht aber richte man sich nach der Mehrheit der durchreisenden Schar. – Wo denkst du hin, diese zieht ja umher, jene aber sind ansässig[328]!? – Vielmehr, man richte sich nach der Mehrheit der Stadtbürger nur dann, wenn die Mehrheit der durchreisenden Schar hinzukommt[329], nicht aber richte man sich nach der Mehrheit der Stadtbürger allein, noch nach der Mehrheit der durchreisenden Schar allein. Dies aus dem Grunde, weil bei der Mehrheit der durchreisenden Schar die Mehrheit der Stadtbürger zu berücksichtigen[330]ist. – Aber auch bei der Mehrheit der Stadtbürger ist ja, wenn er zu ihr gegangen ist, anzunehmen, wer sich trennt, trenne sich von der Mehrheit!? – Sie kann zu ihm gegangen und er auf seinem Platze geblieben sein, und R. Zera sagte, was sich auf einem Platze befindet, gilt als Hälfte gegen Hälfte[331]. – Sind denn zwei Mehrheiten erforderlich, es wird ja gelehrt, daß, wenn neun Läden Fleisch von Geschlachtetem verkaufen und einer Fleisch von Aas verkauft, und man in einem von diesen gekauft, und nicht weiß, in welchem man gekauft hat, es wegen des Zweifels verboten sei, und wenn [Fleisch] gefunden wird, man sich nach der Mehrheit[332]richte!? Wolltest du erwidern, wenn die Tore der Stadt nicht geschlossen sind, sodaß eine Mehrheit[333]von Auswärts kommt, so sagte ja R. Zera, auch wenn die Tore der Stadt geschlossen sind!? – Bei der Legitimität haben sie eine Verschärfung getroffen[334].

Der Text. R. Zera sagte: Was sich auf seinem Platze befindet, gilt als Hälfte gegen Hälfte, ob erleichternd oder erschwerend. Woher entnimmt dies R. Zera? Wollte man sagen aus [der Lehre], daß, wenn neun Läden Fleisch von Geschlachtetem verkaufen und einer Fleisch von Aas verkauft, und man in einem von diesen gekauft, und nicht weiß, in welchem man gekauft hat, es wegen des Zweifels verboten sei und wenn [Fleisch] gefunden wird, man sich nach der Mehrheit richte, so erfolgt es ja hierbei erschwerend. Und wenn etwa aus der Lehre, daß, wenn es neun Frösche und ein Krichtier[335]waren, und er eines von ihnen berührt, und nicht weiß, welches er berührt hat, er wegen des Zweifels unrein sei, so erfolgt es ja hierbei erschwerend. – Vielmehr, aus [der Lehre], daß, wenn es neun Kriechtiere und ein Frosch waren, und ein Zwei-

---

aus makellosen Personen besteht. [328] Nach der weiter folgenden Ausführung wird gerade beim Seßhaften od. Unbeweglichen die Mehrheit nicht berücksichtigt. [329] Wenn auch diese unbemakelt ist. [330] Damit man sich nicht nach der Mehrheit dieser allein richte. [331] In einem solchen Falle ist die Mehrheit nicht zu berücksichtigen. [332] Die Mehrheit der Läden verkauft geschlachtetes Fleisch, u. es ist anzunehmen, daß es von dieser herrührt. [333] Von Schlächtern, die rituell geschlachtetes Fleisch verkaufen; in diesem Falle sind auch hierbei 2 Mehrheiten vorhanden. [334] Daß 2 Mehrheiten erforderlich sind. [335] Erstere sind nicht fel hinsichtlich der Verunreinigung[336] besteht, er im Falle des Zweifels, wenn es auf öffentlichem Gebiete erfolgt ist, rein, und wenn auf Privatgebiet, unrein sei. – Woher, daß dies nach der Tora gilt? – Die Schrift sagt:[337] *wenn er ihm aufgelauert und ihn überfallen,* nur wenn er auf ihn gezielt[338] hat. – Und die Rabbanan[339]? – In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Ausgenommen der Fall, wenn jemand einen Stein hineinwirft[340]. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es neun Nichtjuden und ein Jisraélit sind, so sollte schon der Umstand maßgebend sein, daß die meisten Nichtjuden sind, und selbst wenn sie Hälfte gegen Hälfte sind, ist ja bei Todesstrafsachen in einem Zweifel erleichternd zu entscheiden!? – In dem Falle, wenn es neun Jisraéliten und ein Nichtjude sind. Der Nichtjude befindet sich auf seinem Platze, und was sich auf seinem Platze befindet, gilt als Hälfte gegen Hälfte.

Es wurde gelehrt: R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei[341] wie R. Jose, und R. Ḥanan b. Raba sagte im Namen Rabhs, es war nur eine Entscheidung für die Stunde[342]. R. Jirmeja wandte ein: Sind denn bei der Legitimität nicht zwei Mehrheiten erforderlich, wir haben Col.b ja gelernt, daß, wenn man da[343] ein ausgesetztes Kind findet, es, wenn die meisten Nichtjuden sind, als nichtjüdisches, wenn die meisten Jisraéliten sind, als jisraélitisches, und wenn Hälfte gegen Hälfte, als jisraélitisches gilt, und hierzu sagte Rabh, nur insofern, als daß man es am Leben erhalte, nicht aber hinsichtlich der Legitimität, und Šemuél sagte, insofern, als daß man seinetwegen [am Šabbath] einen Trümmerhaufen freilege[344]!? – Ihm war entgangen, daß R. Jehuda im Namen Rabhs sagte, jener Vorfall habe sich an der Badequelle von Sepphoris ereignet[345]. – Gegen R. Ḥanan b. Raba, welcher sagt, es war eine Entscheidung für die[346] Stunde ist ja hieraus ein Einwand[347] zu erheben!? – Wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht.

Der Text. Wenn man da ein ausgesetztes Kind findet, so gilt es, wenn die meisten Nichtjuden sind, als nichtjüdisches, wenn die meisten Jisraéliten sind, als jisraélitisches, und wenn Hälfte gegen Hälfte, als jisraélitisches. Rabh sagte: Dies nur insofern, als daß man es am Leben er-

---

rituell verunreinigend, letztere wohl; cf. Lev. 11,29ff. [336] Wenn er nicht weiß, ob er den Frosch od. ein Kriechtier berührt hat. [337] Dt. 19,11. [338] Ist er wegen Mordes schuldig, nicht aber in dem Falle, wenn er in der Absicht, diesen zu töten, einen anderen getötet hat; cf. Syn. Fol. 78b. [339] Nach welchen man in diesem Falle schuldig ist. [340] In eine Gruppe von Menschen, Juden u. Nichtjuden; in diesem Falle ist er frei, da er überhaupt nicht auf einen Juden gezielt hat. [341] Im Falle unserer Mišna. [342] In jenem Falle lag eine besondere Veranlassung zu dieser Entscheidung vor. [343] In einer Stadt, in der Juden u. Nichtjuden wohnen. [344] Um ihm das Leben zu retten. [345] Es waren 2 Mehrheiten vorhanden. [346] Nur in jenem Falle waren 2 Mehrheiten erforderlich. [347] Eine Mehrhalte, nicht aber hinsichtlich der Legitimität. Šemuél sagte: Daß man seinetwegen einen Trümmerhaufen freilege. – Kann Šemuél dies denn gesagt haben, R. Joseph sagte ja im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls, daß man sich bei der Lebensrettung nicht nach der Mehrheit[348] richte!? – Vielmehr, die Lehre Šemuéls bezieht sich auf den Anfangsatz: wenn die meisten Nichtjuden sind, als nichtjüdisches; hierzu sagte Šemuél, anders aber, wenn seinetwegen ein Trümmerhaufen freizulegen ist[348]. – In welcher Hinsicht gilt es demnach, wenn die meisten Nichtjuden sind, als nichtjüdisches? R. Papa erwiderte: Daß man es Aas essen lasse. – In welcher Hinsicht gilt es, wenn die meisten Jisraéliten sind, als jisraélitisches? R. Papa erwiderte: Daß man ihm eine verlorene Sache wiederbringe[349]. – In welcher Hinsicht gilt es, wenn Hälfte gegen Hälfte, als jisraélitisches? Reš Laqiš erwiderte: Hinsichtlich der Schädigungen[350]. – In welchem Falle: hat ein uns gehörender Ochs einem ihm gehörenden niedergestoßen, so kann man ja zu ihm sagen: tritt den Beweis an, daß du Jisraélit bist, so erhältst du[351]!? – In dem Falle, wenn ein ihm gehörender Ochs einen uns gehörenden niedergestoßen hat. Die Hälfte muß er[352] ersetzen; und hinsichtlich der anderen Hälfte kann er sagen: tritt den Beweis an, daß ich kein Jisraélit bin, so zahle ich sie dir.

ZWEITER ABSCHNITT

Wenn eine Frau, die verwitwet oder geschieden wird, sagt, i
er habe sie als Jungfrau geheiratet, und er[1] sagt, nein, er
habe sie als Witwe geheiratet, so erhält sie, wenn Zeugen
vorhanden sind, dass sie mit einem Hinuma[2] und entblösstem Haupte
hinausgeführt[3] wurde, eine Morgengabe von zweihundert [Zuz]. R.
Joḥanan b. Beroqa sagt, auch die Verteilung von Rostähren[4] gelte
als Beweis. R. Jehošuá[5] pflichtet jedoch bei, dass, wenn jemand zu ii
seinem Nächsten sagt: Dieses Feld gehörte deinem Vater, und ich habe
es von ihm gekauft, er glaubhaft sei, denn derselbe Mund, der es Fol. 16

---

heit ist nicht ausreichend. 348. Es ist auf jeden Fall zu retten. 349. Cf. Ex. 23,3 u. Syn. Fol. 76b. 350. Durch ein Tier, wobei zwischen Juden u. Nichtjuden unterschieden wird; cf. Bq. Fol. 37b. 351. Den dir zukommenden Schadenersatz; der Kläger hat den Beweis anzutreten; cf. Bq. Fol. 46a. 352. Wie dies bei einem Jisraéliten einem Jisraéliten gegenüber der Fall ist.

1. Der Ehemann, bezw. der Erbe, der ihr die Morgengabe auszuzahlen hat. 2. Wird weiter erklärt. 3. Wie dies nur bei Jungfrauen üblich war. 4. An Kinder, die den Hochzeitszug begleiten; auch dies war nur bei Hochzeiten von Jungfrauen üblich. 5. Der in ähnlichen Fällen beweislosen Behauptungen we-

VERBOTEN GEMACHT HAT, MACHT ES ERLAUBT[6]. SIND ABER ZEUGEN VORHANDEN, DASS ES DESSEN VATER GEHÖRTE, SO IST ER, WENN ER SAGT, ER HABE ES VON IHM GEKAUFT, NICHT GLAUBHAFT.

GEMARA. Nur wenn Zeugen vorhanden sind, wenn aber keine Zeugen vorhanden sind, ist der Ehemann glaubhaft. Eine anonyme Lehre widerspricht somit R. Gamliél, denn R. Gamliél sagt, sie sei glaubhaft. – Du kannst auch sagen, nach R. Gamliél, denn R. Gamliél ist dieser Ansicht nur da, wo [sie] ‘bestimmt’ und [er] ‘vielleicht’ sagt[7], nicht aber hierbei, wo beide es bestimmt behaupten. – Was dachte sich der Fragende: hierbei behaupten es ja beide[8] bestimmt!? – Da die meisten Frauen sich als Jungfrauen verheiraten, so ist es ebenso, als würde [sie] ‘bestimmt’ und er ‘vielleicht’ sagen[9]. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt, R. Jehošuâ pflichte bei. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, er spreche von einem Falle, hinsichtlich dessen R. Gamliél beipflichtet, wem aber pflichtet R. Jehošuâ bei, wenn du sagst, er spreche nicht von einem Falle, hinsichtlich dessen R. Gamliél beipflichtet!? – Du glaubst wohl, R. Jehošuâ beziehe sich auf [die Lehre in] diesem Abschnitte, er bezieht sich auf den Fall von der Glaubwürdigkeit[10] im ersten Abschnitte. – Auf welchen: wenn etwa auf den Fall, wenn sie schwanger ist, und [auf die Frage], welcher Art ihr Fötus sei, erwidert, er sei von jenem Manne, der Priester ist, hinsichtlich dessen R. Gamliél und R. Eliézer sagen, sie sei glaubhaft, und R. Jehošuâ sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung, so liegt ja da keine Glaubwürdigkeit vor, wo ihr der Bauch bis an die Zähne[11] reicht. Und wenn auf den Fall, wenn man sie mit jemand reden sah, und sie [auf die Frage], welcher Art jener Mann sei, erwidert, es sei N., der Priester ist, hinsichtlich dessen R. Gamliél und R. Eliézer sagen, sie sei glaubhaft, und R. Jehošuâ sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung, so liegt allerdings nach Zeéri, welcher sagt, ‘reden’ heiße sich verbergen[12], eine Glaubhaftigkeit vor, denn, da sie, wenn sie wollte, sagen könnte, sie sei nicht beschlafen worden, und sagt, sie sei beschlafen worden, so ist sie glaubhaft, welche Glaubhaftigkeit liegt aber nach R. Asi vor, welcher sagt, ‘reden’ heiße beschlafen werden!? Und wenn auf den Fall, wenn sie sagt, sie sei verletzt[13], und er

---

niger Glaubwürdigkeit beimißt. [6] Bekannte Redewendung; jener erfuhr erst durch ihn, daß das Feld früher seinem Vater gehörte, er selber aber erklärt auch, es gekauft zu haben. [7] In jenem Falle (ob. Fol. 12b) kann der Mann zwar behaupten, sie sei vorher genotzüchtigt worden, jed. dies nicht sicher wissen. [8] Es liegt gar keine Veranlassung vor, ihr mehr Glauben zu schenken. [9] Die Wahrscheinlichkeit ist auf ihrer Seite. [10] Wo die Frau deshalb glaubhaft ist, weil sie, wenn sie lügen wollte, für sie günstigeres behaupten könnte. [11] Sie ist schwanger u. kann nicht sagen, sie sei überhaupt nicht beschlafen worden. [12] Mit einem fremden Manne; cf. S. 36 Anm. 273. [13] Sie habe das sagt, nein, von einem Manne defloriert, hinsichtlich dessen R. Gamliél und R. Eliézer sagen, sie sei glaubhaft, und R. Jehošuá sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung, so liegt ja auch hierbei keine Glaubhaftigkeit vor. Allerdings liegt nach R. Eleázar, welcher sagt, sie streiten, ob eine Mine oder nichts[14], eine Glaubhaftigkeit vor, denn, da sie, wenn sie wollte, sagen könnte, sie sei unter ihm[15] verletzt worden, sodaß sie zweihundert [Zuz] zu erhalten hätte, und sagt, es sei vorher erfolgt, sodaß sie nur eine Mine zu erhalten hat, so ist sie glaubhaft; welche Glaubhaftigkeit aber liegt nach R. Joḥanan vor, welcher sagt, sie streiten, ob zweihundert [Zuz] oder eine Mine[16]!? – Vielmehr, auf den Fall, wenn jemand eine Frau genommen und bei ihr keine Jungfernschaft gefunden hat, und sie sagt, sie sei, nachdem er sich mit ihr verlobt hat, genotzüchtigt worden, sodaß sein Feld überschwemmt worden[17] ist, und er sagt, nein, bevor er sich mit ihr verlobt hat, hinsichtlich dessen R. Gamliél und R. Eliézer sagen, sie sei glaubhaft, und R. Jehošuá sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung. Da sie sagen könnte, sie sei unter ihm verletzt, und somit für Priester nicht untauglich geworden, und sagt, sie sei genotzüchtigt, und somit für Priester untauglich geworden, so ist sie nach R. Gamliél glaubhaft. Hierauf bezugnehmend sprach R. Jehošuá zu ihm: Bei dieser Glaubhaftigkeit[18] pflichte ich dir bei, bei jener aber streite ich gegen dich. – Merke, in diesem Falle liegt eine Glaubhaftigkeit vor und in jenem Falle liegt eine Glaubhaftigkeit vor, womit ist die eine Glaubhaftigkeit anders als die andere? – Hierbei liegt kein geschlachtetes Rind[19] vor dir, da aber liegt ein geschlachtetes Rind vor dir[20]. – Was ist dabei, wenn die meisten Frauen als Jungfrauen heiraten, daß keine Zeugen gekommen[21] sind!? Rabina erwiderte: Man sage wie folgt: die meisten Frauen heiraten als Jungfrauen und die wenigsten als Witwen, dagegen aber ist jede Hochzeit einer Jungfrau bekannt[22], und Col.b da ihre nicht bekannt[23] war, so ist ihre [Angehörigkeit zur] Mehrheit unsicher. – Welche Bedeutung hat es, wenn jede Hochzeit einer Jungfrau bekannt ist, daß Zeugen gekommen sind, es sind ja falsche Zeugen!? Vielmehr, erwiderte Rabina, die meisten Hochzeiten von Jungfrauen sind

---

Hymen durch Unfall od. Verletzung verloren. [14] Als Verletzte hat sie eine Mine als Morgengabe zu beanspruchen, als Deflorierte nichts. [15] Nach der Verlobung. [16] Cf. Anm. 14 mut. mut. [17] Es ist sein Mißgeschick. [18] Im Falle unserer Mišna. [19] Kein casus certationis; wenn dieser ihm nicht gesagt hätte, daß das Feld früher seinem Vater gehörte, würde jede Veranlassung zu irgend einem Anspruche gefehlt haben. [20] Es liegt die Tatsache vor, daß sie nicht Jungfer war; sie ist daher nicht glaubhaft, obgleich sie eine für sie günstigere Ausrede hatte. [21] Es sollte trotzdem angenommen werden, daß sie zur Mehrheit gehöre. [22] Da es bei einer solchen pomphafter zugeht. [23] Da keine Zeugen vorhanden sind, die die in der Mišna genannten Bräuche bekunden. 24.

bekannt, und da ihre nicht bekannt war, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit unsicher.

WENN ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS SIE MIT EINEM HINUMA &C. HINAUSGEFÜHRT WURDE. Es sollte doch berücksichtigt werden, sie könnte vor einem Gerichte Zeugen bringen und [die Morgengabe] einfordern, und [vor einem anderen Gerichte] die Urkunde vorlegen und sie wiederum einfordern!? R. Abahu erwiderte: Dies besagt, daß eine Quittung zu schreiben[24] sei. R. Papa erwiderte: Dies gilt von Orten, wo keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben wird. Manche beziehen dies auf folgende Barajtha: Hat sie die Urkunde über ihre Morgengabe verloren, versteckt oder ist sie verbrannt[25] worden, so ist [der Umstand entscheidend], ob man vor ihr[26] getanzt, gespielt, oder an ihr den Verkündungsbecher[27] oder das Jungfernschaftslaken vorübergetragen[28] hat; hat sie Zeugen, die eines davon bekunden, so erhält sie eine Morgengabe von zweihundert [Zuz]. Sollte doch berücksichtigt werden, sie könnte vor dem einen Gerichte Zeugen bringen und [die Morgengabe] einfordern, und [vor einem anderen Gericht] die Urkunde vorlegen und sie wiederum einfordern!? R. Abahu erwiderte: Dies besagt, daß eine Quittung zu schreiben sei. R. Papa erwiderte: Dies gilt von Orten, wo keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben wird. – Es heißt ja: hat sie die Urkunde über ihre Morgengabe verloren!? – Wenn jemand eine geschrieben hat. – Aber schließlich kann sie ja diese vorlegen und damit [nochmals] einfordern!? – Unter verloren ist zu verstehen: im Feuer vernichtet. – Dies heißt ja demnach verbrannt!? Und wie ist es ferner hinsichtlich des Versteckens zu erklären!? Und wozu wird der Fall vom Verlieren gelehrt!? – Vielmehr, hat sie [die Urkunde] verloren, so ist es ebenso, als würde sie sie vor uns versteckt haben; sie erhält [die Morgengabe] nur dann, wenn Zeugen bekunden, daß die Urkunde verbrannt ist. Wer dies[29] auf die Barajtha bezieht, nach dem gilt dies um so mehr von unserer Mišna, und wer dies auf unsere Mišna bezieht, nach dem gilt dies nicht von der Barajtha, wegen des Einwandes[30].

WENN ZEUGEN VORHANDEN SIND &C. Sollte doch berücksichtigt werden, sie könnte [vor einem Gerichte] Zeugen des Hinuma bringen und [die Morgengabe] einfordern, sodann vor einem anderen Gerichte Zeugen des Hinuma bringen und sie wiederum einfordern!? – Wo nicht anders möglich ist, ist entschieden eine Quittung zu schreiben.

Was ist dies für ein Verkündungsbecher? R. Ada b. Ahaba erwiderte:

Darüber besteht ein Streit; cf. Bb. Fol. 170b. [25] Und ein Streit besteht, ob sie bei der Verheiratung Jungfrau od. Witwe war. [26] Bei ihrer Hochzeit. [27] So wörtlich; die Erklärung folgt weiter. [28] Dies alles erfolgte nur bei der Hochzeit einer Jungfrau. [29] Die Erklärung von RA. u. RP. [30] Der gegen

Man trug an ihr einen Becher Wein von Hebe vorüber; dies bedeutet: diese ist würdig, Hebe zu essen[31]. R. Papa wandte ein: Darf etwa eine Witwe keine Hebe[32] essen!? Vielmehr, erklärte R. Papa, diese ist [sexuell] Erstling, wie die Hebe Erstling[33] ist. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man trug an ihr ein Faß Wein vorüber. R. Ada b. Ahaba sagte: Vor einer Jungfrau trug man ein geschlossenes und vor einer Deflorierten ein offenes vorüber. – Wozu denn, sollte man[34] vor einer Jungfrau vorübertragen und vor einer Deflorierten überhaupt nicht!? – Sie könnte, wenn sie die zweihundert [Zuz] eingehascht hat[35], sagen, sie sei Jungfrau gewesen, [das Faß] aber wegen eines Hindernisses nicht vorübergetragen worden.

Die Rabbanan lehrten: Wie erfolgt der Tanz[36] vor der Braut? Die Schule Šammajs sagt, je nach der Beschaffenheit der Braut. Die Schule Fol. 17
Hillels sagt, [man spreche:] Schöne Braut und liebreiche! Die Schule Šammajs sprach zur Schule Hillels: Wie sollte man, wenn sie lahm oder blind ist, über sie sagen: schöne Braut und liebreiche, die Tora sagt ja: [37]*von einer Lüge halte dich fern*!? Die Schule Hillels erwiderte der Schule Šammajs: Hat man, nach eurer Ansicht, wenn jemand einen schlechten Kauf auf dem Markte gemacht hat, [die Ware] in seinen Augen zu loben oder herabzusetzen? Doch wohl zu loben. Hierauf bezugnehmend sagten die Weisen: Stets passe man seine Sinnesart der seiner Mitmenschen an. Als R. Dimi kam, sagte er: Im Westen singen sie vor der Braut wie folgt: Kein Stibium, keine Schminke und keine Frisur, und doch eine anmutige Gazelle.

Als die Rabbanan R. Zera ordinierten, sangen sie vor ihm wie folgt: Kein Stibium, keine Schminke und keine Frisur, und doch eine anmutige Gazelle. Als sie R. Ami und R. Asi ordinierten, sangen sie vor ihnen wie folgt: Solche, nur solche ordiniert uns; ordiniert uns aber keine von den Sarmisin[38] und den Sarmiṭin. Manche lesen: von den Ḥamisin und den Ṭurmisin[39]. Wenn R. Abahu aus dem Lehrhause zum Kaiser ging, kamen ihm kaiserliche Dienerinnen entgegen und sangen vor ihm wie folgt: Fürst seines Volkes, Leiter seiner Nation, strahlende Leuchte, gesegnet sei dein Kommen in Frieden.

Man erzählt von R. Jehuda b. Ileáj, daß er einen Myrtenzweig nahm

---

die Erklärung RP.s erhoben wurde; die Erwiderung ist sehr gezwungen. [31] Dh. sie ist makellos u. einem Priester erlaubt. [32] Auch diese ist einem Priester erlaubt. [33] Diese ist Erstling der Ernte; cf. Dt. 18,4. [34] Wenn dies nur als Beweismittel bei späteren Streitfällen dienen soll. [35] Sodaß ihr Mann bezw. dessen Erben die Klagenden sind u. den Beweis anzutreten haben. [36] Dh. was dabei zu sprechen u. vorzutragen ist. [37] Ex. 23,7. [38] Die Bedeutung dieser Worte ist dunkel, u. dem T. selber ist sogar die Lesart unsicher; nach der etymolog. gezwungenen Erklärung Raschis Verdrehten u. Lumpen. [39] Nach den und vor der Braut tanzte, indem er sprach: Schöne Braut und liebreiche. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq tanzte mit drei [Zweiglein jonglierend]. Da sprach R. Zera: Dieser Greis kompromittiert uns[40]. Als seine Seele zur Ruhe einkehrte, trennte eine Feuersäule zwischen ihm und der ganzen Gemeinde, und es ist uns überliefert, daß eine derartige Trennung durch eine Feuersäule nur bei dem erfolgt, der einzig ist in seinem Zeitalter oder nur noch einen zweiten hat. Hierauf sprach R. Zera: Der Greis hat es seinem Myrtenzweige[41]zu verdanken. Manche lesen: seiner Albernheit[41], und manche lesen: seiner Gepflogenheit[41]. R. Aḥa nahm [die Braut] auf die Schulter und tanzte mit ihr. Die Jünger sprachen zu ihm: Dürfen auch wir dies tun? Dieser erwiderte: Kommt sie euch wie ein Balken[42]vor, so ist es recht, sonst aber nicht.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Man darf alle sieben Tage die Braut anschauen, um sie ihrem Ehemanne lieb zu machen. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Die Rabbanan lehrten: Man lasse die Leiche vor der Braut[43]ausweichen, und beide vor einem jisraélitischen Könige. Man erzählt vom Könige Agrippa, daß er vor der Braut auswich, und die Weisen lobten ihn. — Wenn sie ihn lobten, so tat er wohl recht, und [dem widersprechend] sagte ja R. Aši, daß selbst nach demjenigen, welcher sagt, wenn ein Fürst auf seine Ehrung verzichtet, der Verzicht gültig sei, der Verzicht eines Königs auf seine Ehrung ungültig sei, denn es heißt: [44]*du sollst einen König über dich setzen,* daß du Ehrfurcht vor ihm hast!? — Es war an einem Scheidewege[45].

Die Rabbanan lehrten: Man unterbreche das Studium der Tora wegen des Leichenbegängnisses und der Brautführung. Man erzählt von R. Jehuda b. R. Ileáj, daß er wegen des Leichenbegängnisses und wegen der Brautführung das Studium der Tora unterbrach. Dies nur in dem Falle, wenn nicht genügend [Begleitung] vorhanden ist, wenn aber genügend vorhanden ist, unterbreche man nicht. — Was heißt genügend? R. Šemuél b. Inja erwiderte im Namen Rabhs: Zwölftausend Personen und sechstausend Posaunenbläser. Manche sagen: Dreizehntausend[46]Personen und unter diesen sechstausend Posaunenbläser. Úla erklärte: Daß die Leute Spalier bilden vom Stadttore bis zur Grabstätte. R. Šešeth, nach

---

Kommentaren: Halbwissenden u. Nichtswürdigen. 40. Er machte sich mit seinem Tanze vor der Braut lächerlich. 41. Diese 3 Worte haben im Texte die gleichen Konsonanten u. unterscheiden sich nur durch ihre Vokale, daher die Unsicherheit der Lesart. 42. Wenn sie keine sinnliche Empfindungen erregt. 43. Wenn der Leichenzug u. der Brautzug nicht gleichzeitig die Straße passieren können. 44. Dt. 17,15. 45. Und nicht offensichtlich, daß er wegen des Brautzuges auswich. 46. Richt. mit der Parallelstelle (Meg. 29a) zwölftausend. 47. Dh. der anderen R. Joḥanan, erklärte: Die Fortnahme [der Tora][47]gleicht der Verleihung; wie bei der Verleihung sechzig Myriaden anwesend waren, ebenso müssen bei der Fortnahme sechzig Myriaden anwesend sein. Dies gilt von einem, der Schrift und Mišna gelernt hat, für einen aber, Col.b der auch gelehrt hat, gibt es keine Grenze.

Wenn Zeugen vorhanden sind, dass sie mit einem Hinuma &c. hinausgeführt wurde. Was ist Hinuma? Surḥab b. Papa erklärte im Namen Zeëris: Ein Myrtenkleid[48]. R. Joḥanan erklärte: Ein Schleier, unter dem die Braut schlummert[49].

R. Joḥanan b. Beroqa sagt &c. Es wird gelehrt: Dies dient als Beweis in Judäa[50], was in Babylonien? – Rabh sagte, das Ölträufeln auf die Häupter der Jünger[51]. R. Papa sprach zu Abajje: Spricht der Meister vom Öl zur Kopfreinigung? Dieser erwiderte: Waisenkind[52], deine Mutter hat wohl bei dieser Gelegenheit das Ölträufeln auf die Häupter der Jünger nicht veranstaltet. So verheiratete einst ein Gelehrter seinen Sohn im Hause des Rabba b. Úla, und wie manche sagen, verheiratete Rabba b. Úla seinen Sohn im Hause eines Gelehrten, und träufelte bei dieser Gelegenheit Öl auf die Häupter der Jünger. – Was [kennzeichnet] eine Witwe? – R. Joseph lehrte, bei einer Witwe werden keine Rostähren verteilt.

R. Jehošuá pflichtet jedoch bei, dass, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt &c. Sollte er doch lehren, R. Jehošuá pflichte bei hinsichtlich des Falles, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: dieses Feld gehörte dir, und ich habe es von dir gekauft!? – Weil er im Schlußsatze lehren müßte: wenn aber Zeugen vorhanden sind, daß es jenem gehörte, und er sagt, er habe es von ihm gekauft, so ist er nicht glaubhaft. In welchem Falle: hat er es die Ersitzungsjahre[53]nießbraucht, weshalb sollte er nicht glaubhaft sein, und hat er es nicht die Ersitzungsjahre nießbraucht, so ist es ja selbstverständlich, daß er nicht glaubhaft ist. – Demnach ist dies ja auch bei dem seines Vaters einzuwenden: hat er es die Ersitzungsjahre nießbraucht, weshalb sollte er nicht glaubhaft sein, und hat er es nicht die Ersitzungsjahre nießbraucht, so ist es ja selbst-

---

Tod des Gelehrten. 48. תנורא syr. (aus dem Persischen) Panzer, wohl eine Art Überwurf; eine Transmutation von רותונא (*ϱοδων*, Rosenkranz) ganz unwahrscheinlich. 49. Es hat diesen Anschein, da ihr Augen u. Gesicht verdeckt sind: so nach den Kommentaren. 50. Wo die in der Mišna genannten Bräuche üblich waren. 51. Die bei der Hochzeit einer Jungfrau anwesend waren. 52. Wohl scherzhaft (nach Raschi Unkundiger), da wie aus einem Jab. Fol. 106a mitgeteilten Berichte hervorgeht, RP. als Erwachsener noch beide Eltern hatte. Grätz, der in seiner Geschichte RP. zur Waise macht u. ihm einen Vater Chanan gibt, jed. auffallenderweise ohne Nennung der Quelle, hat sein Wissen aus Fürst, *Lb. d. Or.* Jg. VIII col. 134. 53. Die Ersitzung eines Grundstückes erfolgt in 3 Jahren, falls

verständlich, daß er nicht glaubhaft ist!? – Bei dem seines Vaters kann es vorkommen, daß er es zwei Jahre bei Lebzeiten des Vaters und ein Jahr bei Lebzeiten des Sohnes[54] nießbraucht hat. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte, man könne die Güter eines Minderjährigen nicht ersitzen, auch nachdem er großjährig geworden[55] ist. – Braucht denn R. Hona uns eine Mišna[56] zu lehren!? – Wenn du willst, sage ich, R. Hona lehre uns das, was aus unserer Mišna zu entnehmen[57] ist. Wenn du aber willst, sage ich, er lehre uns [hauptsächlich]: auch nachdem er großjährig geworden[58] ist. – Sollte er es von seinem eigenen [Felde] lehren, falls dieser es zwei Jahre in seiner Anwesenheit und eines in seiner Abwesenheit nießbraucht hat, wenn er nämlich geflohen[59] war!? – Aus welcher Veranlassung geflohen; wenn wegen einer Todesstrafe, so ist es ja selbstverständlich, daß er nicht glaubhaft ist, da jener keinen Einspruch erheben konnte, und wenn wegen einer Geldsache, so sollte er Einspruch[60] erheben, denn es ist uns bekannt, daß der Einspruch in absentia gültig[61] sei!? Wir haben nämlich gelernt: Es gibt drei Landgebiete[62] hinsichtlich der Ersitzung: Judäa, Transjarden und Galiläa. Wenn er[63] sich in Judäa befindet, und jemand [sein Grundstück] in Galiläa in Besitz genommen hat, oder in Galiläa, und jemand [sein Grundstück] in Judäa in Besitz genommen hat, so erfolgt keine Ersitzung; nur wenn er sich mit ihm zusammen im selben Landgebiete befindet. Dagegen wandten wir ein: Welcher Ansicht ist er; ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, so sollte dies auch von Judäa und Galiläa[64] gelten, und ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei ungültig, so sollte dies auch von Judäa und Galiläa nicht gelten!? Und R. Abba b. Mamal erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, nur spricht unsere Mišna von einer Zeit der Anarchie[65]. – Weshalb lehrt er es von Judäa und
Fol. 18 Galiläa[66]? – Bei Judäa und Galiläa verhält es sich gewöhnlich wie bei

---

während dieser Zeit kein Einspruch erhoben worden ist. [54] Während seiner Minderjährigkeit; dieses Jahr zählt nicht zu den Ersitzungsjahren, weil die Unterlassung des Einspruches wegen der Minderjährigkeit erfolgt ist. [55] Da er von seiner Kindheit her jenen als Nießbraucher der Güter kannte, so hielt er ihn für den rechtmäßigen Besitzer und legte keinen Einspruch ein. [56] Nach der obigen Auslegung lehrt unsere Mišna dasselbe. [57] Die Mišna lehrt dies nicht ausdrücklich. [58] Dies lehrt unsere Mišna nicht. [59] Dieses Jahr wird nicht mitgezählt, da jener keinen Einspruch erheben konnte. [60] In seinem Aufenthaltsorte, den er nicht zu verheimlichen brauchte. [61] Weil es von Mund zu Mund geht u. der Besitzergreifer es erfährt. [62] Innerhalb des Jisraéllandes. [63] Der Eigentümer eines im Stiche gelassenen Grundstückes. [64] Wenn einer da u. der andere dort sich befindet. [65] Wo der Verkehr unterbrochen ist u. der neue Besitzer es tatsächlich nicht erfährt. [66] In diesem Falle müßte dies einer Zeit der Anarchie[67]. – Sollte er doch lehren: R. Jehošuá pflichte bei, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: ich habe von dir eine Mine geborgt und sie dir bezahlt, er glaubhaft sei!? – Weil er [im Schlußsatze] lehren müßte: wenn aber Zeugen vorhanden sind, daß er sie von ihm geborgt hat, und er sagt, er habe sie ihm bezahlt, so ist er nicht glaubhaft; uns aber ist es bekannt, daß, wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen borgt, dieser ihm nicht vor Zeugen zurückzuzahlen brauche[68]. – Sollte er doch lehren, R. Jehošuá pflichte bei, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: dein Vater hatte bei mir eine Mine und die Hälfte verzehrt, er glaubhaft sei!? – Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, er[69]gelte als Wiederbringer[70]eines Fundes, und wenn nach R. Eliézer b. Jáqob, so sagt er ja, er müsse schwören!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Es kann vorkommen, daß jemand wegen seiner eigenen Aussage[71]schwören muß. Wenn beispielsweise [jemand zu einem sagt:] dein Vater hatte bei mir eine Mine und die Hälfte verzehrt, so muß er[72]schwören. Dieser muß wegen seiner eigenen Aussage schwören. Die Weisen sagen, er gleiche dem Wiederbringer eines Fundes und sei frei. – Hält denn R. Eliézer b. Jáqob nichts von der Lehre, wer einen Fund wiederbringt, sei frei[73]!? Rabh erwiderte: Wenn ein Minderjähriger ihn gemahnt hat. – Der Meister sagte ja, daß man wegen der Forderung eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen nicht schwöre!? – Unter 'Minderjähriger' ist ein Erwachsener zu verstehen, und er nennt ihn deshalb Minderjähriger, weil er hinsichtlich der Angelegenheiten seines Vaters als Minderjähriger gilt[74]. – Wieso ist dies demnach seine Aussage, die Mahnung geht ja von einem anderen aus!? – Eines anderen Mahnung und sein Geständnis. – Auch bei jeder anderen Streitsache handelt es sich ja um die Mahnung eines anderen und des eigenen Geständnisses!? – Vielmehr, sie streiten über eine Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: Die Tora sagte deshalb, wer einen Teil der Forderung eingesteht, müsse schwören, weil es feststeht, daß niemand sich seinem Gläubiger gegenüber erkühne[75]. Er möchte die ganze [Schuld] ableugnen, nur tut er dies deshalb nicht, weil niemand sich erkühnt; daher würde er sie vollständig eingestehen, Col.b

---

auch von 2 Städten im selben Landgebiete gelten. [67] Zwischen diesen Provinzen besteht kein regelmäßiger Karawanenverkehr. [68] Er ist wohl glaubhaft. [69] Wer eine Schuld teilweise anerkennt, cf. Seb. Fol. 38b. [70] Da er einen Teil freiwillig eingesteht; er ist glaubhaft, selbst wenn der andere von der Schuld Kenntnis hatte und ihn mahnt. [71] Wenn er eine Schuld anerkennt, die überhaupt nicht bekannt war. [72] Da er einen Teil eingesteht, die Begründung folgt weiter. [73] Von einem Schwure, falls der Verlierer behauptet, er habe einen Teil unterschlagen; cf. Git. Fol. 51a. [74] Er kann nicht wissen, ob nicht sein Vater die Schuld bereits erhalten hat. [75] Die ganze Forderung zu bestreiten.

nur tut er dies deshalb nicht, weil er einen Aufschub erzielen will, denn er denkt: sobald ich Geld habe, bezahle ich sie. Der Allbarmherzige sagte daher, daß man ihm einen Eid zuschiebe, damit er die ganze [Schuld] eingestehe. R. Eliézer b. Jáqob ist der Ansicht, er erkühne sich weder gegen ihn selbst noch gegen seinen Sohn, somit gilt er nicht als Wiederbringer eines Fundes; die Rabbanan aber sind der Ansicht, nur gegen ihn selbst erkühne er sich nicht, wohl aber gegen seinen Sohn, und da er sich nicht erkühnt hat, gilt er als Wiederbringer eines Fundes.

iii **Wenn die Zeugen sagen, die Unterschriften[76] seien von ihnen, jedoch gezwungen, minderjährig, oder als unzulässige Zeugen[77] geleistet, so sind sie glaubhaft. Sind aber Zeugen vorhanden, dass es ihre Unterschriften sind, oder sind ihre Unterschriften anderweitig[78] festgestellt, so sind sie nicht glaubhaft.**

GEMARA. Rami b. Ḥama sagte: Dies[79] nur, wenn sie sagen, sie seien [durch Bedrohung] des Vermögens[80] gezwungen worden, wenn aber [durch Bedrohung] des Lebens, so sind sie glaubhaft. Raba sprach zu ihm: Niemand kann ja, sobald er ausgesagt hat, zurücktreten und [anders][81] sagen!? Wolltest du sagen, dies gelte nur von einer mündlichen Aussage, nicht aber von einer Beurkundung, so sagte ja Reš Laqiš, daß, wenn Zeugen auf einer Urkunde unterschrieben sind, dies ebenso sei, als würde ihre Aussage vor Gericht geprüft worden sein. – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so bezieht es sich auf den Anfangssatz: so sind sie glaubhaft. Rami b. Ḥama sagte: Dies nur, wenn sie sagen, sie seien [durch Bedrohung] des Lebens gezwungen worden, wenn aber [durch Bedrohung] des Vermögens, so sind sie nicht glaubhaft, denn niemand macht sich zum Frevler[80].

Die Rabbanan lehrten: Sie[82] sind nicht glaubhaft, [die Urkunde] ungültig zu machen[83] – so R. Meír; die Weisen sagen, sie seien glaubhaft. Allerdings vertreten die Rabbanan ihren Grundsatz: derselbe Mund, der verboten gemacht hat, macht es erlaubt, was aber ist der Grund R. Meírs? Allerdings ist hinsichtlich der Unzulässigkeit ihrer Zeugnisfähigkeit [zu erklären], der Gläubiger selbst prüfe genau[84]und lasse erst dann unterzeichnen. Ebenso ist hinsichtlich der Minderjährigkeit nach Reš Laqiš zu erklären, denn Reš Laqiš sagte, es gelte als feststehend, Zeugen unterschreiben eine Urkunde nur dann, wenn alles durch Erwachsene[85]erfolgt, Fol. 19 was aber ist sein Grund bei der Gezwungenheit? R. Ḥisda erwiderte: R. Meír ist der Ansicht, daß, wenn Zeugen bei Todesandrohung aufgefordert werden, Falsches zu unterschreiben, sie sich eher töten lassen müssen, als Falsches[80]unterschreiben. Raba sprach zu ihm: Wenn sie zu uns kommen und um Rat fragen, entscheiden wir ihnen, zu unterschreiben und sich nicht töten zu lassen, denn der Meister sagte, außer Götzendienst, Unzucht und Blutvergießen gehe nichts[86]über die Lebenserhaltung, und wenn sie unterschrieben haben, sollten wir zu ihnen sagen: weshalb habt ihr unterschrieben!? Vielmehr, der Grund R. Meírs ist nach einer Lehre R. Honas im Namen Rabhs zu erklären, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs, ein Schuldschein, von dem [der Schuldner] zugibt, ihn geschrieben zu haben, brauche nicht beglaubigt zu werden[87].

---

[76] Eine Urkunde, die ihnen vorgelegt wird. [77] Wegen Verwandtschaft (cf. Syn. Fol. 27b) oder moralischer Unfähigkeit (cf. ib. Fol. 24b). [78] Wenn eine von ihnen unterschriebene Urkunde bei Gericht beglaubigt worden ist. [79] Daß sie nicht glaubhaft sind, falls ihre Unterschrift anderweitig festgestellt ist. [80] In diesem Falle durften sie nicht Unwahres unterschreiben, u. sie sind nicht glaubhaft, wenn sie sich selber einer Frevelei bezichtigen. [81] Durch die Unterschrift haben sie über die Tatsache bekundet, somit können sie nicht mehr anders aussagen. [82] Die auf der Urkunde unterschriebenen Zeugen. [83] Durch die in der Mišna genannte Aussage, selbst wenn sie ihre Unterschrift mit Bedrohung des

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn [der Schuldner] zugibt, den Schuldschein geschrieben zu haben, so braucht er nicht beglaubigt zu werden. R. Naḥman sprach zu ihm: Dieb, weshalb sagst du es verstohlen; bist du der Ansicht R. Meírs, so sage, die Halakha sei wie R. Meír!? Dieser entgegnete: Welcher Ansicht ist der Meister? Jener erwiderte: Wenn [Gläubiger] zu uns vor Gericht kommen, sprechen wir zu ihnen: Laßt [die Zeugenunterschriften] eurer Schuldscheine beglaubigen und kommt vor Gericht.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand sagt, dieser sei ein Vertrauensschuldschein[88], so ist er nicht glaubhaft. – Wer sagt: wenn der Schuldner, so ist dies ja selbstverständlich, wieso sollte er glaubhaft sein, wenn der Gläubiger, so mag doch Segen über ihn kommen, und wenn die Zeugen, so ist es ja, wenn ihre Unterschrift anderweitig festgestellt ist, selbstverständlich, daß sie nicht glaubhaft sind, und ist ihre Unterschrift anderweitig nicht festgestellt, weshalb sind sie nicht glaubhaft[90]!? Raba erwiderte: Tatsächlich, wenn der Schuldner es sagt, und

---

Lebens begründen. [84] Die Zeugnisfähigkeit der Unterzeichnenden, um nicht seine Urkunde zu entwerten. [85] Wenn alle Beteiligte es sind, auch die unterschreibenden Zeugen. [86] Wenn man bei Bedrohung des Lebens gezwungen wird, eine Sünde, mit Ausnahme der 3 genannten, zu begehen, braucht man das Leben nicht zu opfern. [87] Durch Nachprüfung der Zeugenunterschriften; wenn der Schuldner behauptet, ihn bezahlt zu haben, ist er nicht glaubhaft. Von diesem Falle spricht RM., sodaß die Aussage der Zeugen irrelevant ist. [88] Um nötigenfalls Geld zu erhalten, habe er dem Gläubiger den Schuldschein anvertraut, ohne jedoch den genannten Betrag erhalten zu haben. [90] Die Gültigkeit der Urkunde

zwar nach R. Hona, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Ein Schuldschein, von dem [der Schuldner] zugibt, ihn geschrieben zu haben, braucht nicht beglaubigt[91] zu werden. Abajje erwiderte: Tatsächlich, wenn der Gläubiger es sagt, und zwar in dem Falle, wenn er dadurch andere schädigt[92]. Dies nach R. Nathan, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten und der Nächste von einem anderen eine Mine zu erhalten hat, man sie diesem abnehme und jenem gebe? Es heißt:[93] *er gebe sie dem, dem die Schuld zukommt*[94]. R. Aši erwiderte: Tatsächlich, wenn die Zeugen es sagen, und zwar in dem Falle, wenn ihre Unterschrift anderweitig nicht festgestellt ist; wenn du aber einwendest, wieso sie denn nicht glaubhaft sind, so ist dies nach R. Kahana [zu erklären], denn R. Kahana sagte, es sei verboten, einen Vertrauensschuldschein in seinem Hause zu halten, denn
Col.b es heißt:[95] *laß in deinem Zelte kein Unrecht wohnen.* Ferner sagte R. Šešeth, Sohn des R. Idi, aus den Worten R. Kahanas sei[96] zu entnehmen, daß, wenn die Zeugen sagen, sie hätten einen Vertrauensschuldschein unterschrieben, sie nicht glaubhaft seien, denn da ein solcher 'Unrecht' heißt, durften sie ihn nicht unterschreiben[97].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Man darf keinen bezahlten Schuldschein in seinem Hause halten, denn es heißt: *laß in deinem Zelte kein Unrecht wohnen.* Im Westen sagten sie im Namen Rabhs:[95] *Ist Schuld in deiner Hand, entferne sie,* das sind Vertrauensschuldschein und Gefälligkeitsschuldschein[98]; *laß in deinem Zelte kein Unrecht wohnen,* das ist ein bezahlter Schuldschein. Wer dies auf einen bezahlten Schuldschein bezieht, nach dem gilt dies um so mehr von einem Vertrauensschuldschein, und wer dies auf einen Vertrauensschuldschein bezieht, nach dem gilt dies nicht von einem bezahlten Schuldschein, den man zuweilen wegen der Schreibegebühr[99] zurückhält.

Es wurde gelehrt: Ein unkorrigiertes Buch[100] darf man, wie R. Ami sagte, dreißig Tage halten, länger aber nicht, denn es heißt: *laß in deinem Hause kein Unrecht wohnen.*

R. Naḥman sagte: Wenn die Zeugen sagen, sie hätten einen Vertrauensschuldschein unterschrieben, so sind sie nicht glaubhaft; sie hätten auf

---

hängt von ihrer Aussage ab. [91] Er lehrt damit, daß nicht einmal eine Beglaubigung der Unterschriften erforderlich sei. [92] Wenn er einen Gläubiger hat, der ihm das Geld abnehmen würde. [93] Num. 5,7. [94] Der 2. Schuldner zahle direkt an den 1. Gläubiger. [95] Ij. 11,14. [96] Nach einer Handschrift: ich habe von RK. gehört. [97] Vgl. Anm. 80. [98] Den ihm jemand aus Gefälligkeit gegeben, ohne darauf Geld erhalten zu haben. פסים der kursierenden Ausgaben ist ein Lapsus, richtiger im Cod. Hamb. Bb. Fol. 154b פיס; in meinen Anmerkungen zum genannten Codex (p. 490c) bereits auf das syr. פיס, פיסא (aus dem gr. *(πεισα)* Überredung hingewiesen. [99] Die der Schuldner noch zu bezahlen hat.

eine Erklärung[101] unterschrieben, so sind sie nicht glaubhaft. Mar b. R. Aši sagte: Wenn einen Vertrauensschuldschein, so sind sie nicht glaubhaft, wenn auf eine Erklärung, so sind sie glaubhaft, denn diese darf unterschrieben[102] werden, jene aber darf nicht unterschrieben werden.

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, [wenn sie sagen,] sie hätten auf eine Bedingung[103] unterschrieben: gilt dies[104] von der Erklärung und der Vertrauensurkunde deshalb, weil sie die Urkunde entwerten, und auch diese entwertet ihn, oder aber ist die Bedingung etwas anderes[105]? Dieser erwiderte: Wenn sie zu uns vor Gericht kommen, sagen wir zu ihnen: geht und erfüllt die Bedingung, sodann[106] kommt vor Gericht.

Wenn ein Zeuge sagt: mit einer[107] Bedingung, und ein Zeuge sagt: ohne Bedingung, so bekunden, wie R. Papa sagte, beide die Echtheit der Urkunde und nur einer die Bedingung, und die Worte des einen[108] gegen zwei haben keine Geltung. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wandte ein: Demnach sollte dies auch dann gelten, wenn beide es[109] bekunden!? Vielmehr sagen wir, sie heben ihre Zeugenschaft[110] auf, ebenso hebt auch dieser seine Zeugenschaft auf. Die Halakha ist wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá.

Die Rabbanan lehrten: Wenn beide, die die Urkunde unterschrieben haben, gestorben sind, und zwei [Zeugen] kommen und bekunden, sie wissen, daß es ihre Unterschriften sind, jedoch gezwungen, minderjährig oder als Zeugen unzulässig geleistet, so sind sie glaubhaft. Sind aber Zeugen vorhanden, daß es ihre Unterschriften sind, oder sind ihre Unterschriften anderweitig festgestellt, aus einer Urkunde, die angefochten, aber bei Gericht beglaubigt worden[111] ist, so sind sie nicht glaubhaft. — Mit dieser ist somit [die Schuld] einzufordern, wie mit einer intakten Urkunde; weshalb denn, es sind ja zwei gegen[112] zwei!? R. Šešeth erwiderte:

---

100. Aus der hl. Schrift. 101. Der Verkäufer hätte beim Unterschreiben der Verkaufsurkunde erklärt, er sei zum Verkaufe gezwungen worden u. erkenne ihn nicht an. 102. Um den Verkäufer aus der Zwangslage zu befreien. 103. Die Gültigkeit der Verkaufsurkunde sei von einer Bedingung abhängig gemacht worden, die aber nicht erfüllt worden ist. 104. Daß sie nicht glaubhaft sind. 105. Auch nach ihrer Aussage war die Urkunde bei der Niederschrift gültig. 106. Wenn der Verkäufer sich auch dann weigert, den Vertrag zu erfüllen. 107. Die Urkunde sei echt, ihre Gültigkeit aber von einer noch nicht erfüllten Bedingung abhängig gemacht worden. 108. Der gegen die Gültigkeit der Urkunde aussagt. 109. Daß die Gültigkeit der Urkunde von einer Bedingung abhängig gemacht worden ist; auch in diesem Falle sollte die Urkunde gültig sein, da sie einmal die Gültigkeit bekundet haben, u. nach der obigen Lehre nicht mehr anders aussagen können. 110. Beim Unterschreiben konnten sie nicht wissen, ob die Bedingung erfüllt wird od. nicht; hätten sie dies gewußt, würden sie überhaupt nicht unterzeichnet haben. 111. Sodaß die Echtheit nicht zu bezweifeln ist. 112. Diese Zeugen bekunden, daß jene unzulässig waren u. die Ur-

Dies besagt, daß die Widersprechung der Beginn der Überführung[113]ist, Fol. 20 und wie man Zeugen nur in ihrer Gegenwart [als falsch] überführen kann, ebenso kann man Zeugen nur in ihrer Gegenwart widersprechen. R. Naḥman sprach zu ihm: Falls man ihnen in unserer Gegenwart widersprochen hätte, würde man auf sie nicht geachtet haben, da ihre Bekundung eine bestrittene wäre, wieso sollten sie jetzt, wo sie nicht vor uns stehen, glaubhaft sein, es ist ja möglich, daß sie vor uns eingestanden[114]hätten!? Vielmehr, sagte R. Naḥman, sind es zwei gegen zwei, und man lasse das Geld im Besitze seines Inhabers. So geschah es bei den Gütern jenes Irrsinnigen. Einst verkaufte ein Irrsinniger Güter; zwei bekundeten, er habe sie verkauft, als er irrsinnig war, und zwei andere bekundeten, er habe sie verkauft, als er gesund war. Da entschied R. Aši, zwei stehen gegenüber zwei, und das Grundstück[115]verbleibe im Besitze des Irrsinnigen. Dies nur dann, wenn das Besitzrecht von seinen Vorfahren[116]herrührt, wenn aber das Besitzrecht nicht von seinen Vorfahren herrührt, sagen wir, er habe sie als Irrsinniger gekauft und als Irrsinniger[117]verkauft. R. Abahu aber sagte: Zeugen als falsch überführen kann man nur in ihrer Gegenwart, Zeugen widersprechen kann man auch in ihrer Abwesenheit. Immerhin gilt die Überführung in der Abwesenheit, wenn sie auch keine gültige Überführung ist, als Widersprechung.

Der Meister sagte: Sind aber Zeugen vorhanden, daß es ihre Unterschriften sind, oder sind ihre Unterschriften anderweitig festgestellt, aus einer Urkunde, die angefochten, aber bei Gericht beglaubigt worden ist, so sind sie nicht glaubhaft. Nur wenn sie angefochten worden ist, nicht aber, wenn sie nicht angefochten worden ist. Dies ist eine Stütze für R. Asi, denn R. Asi sagte, man könne [die Unterschriften] einer Urkunde beglaubigen nur durch eine Urkunde, die angefochten und bei Gericht beglaubigt worden[118]ist. Die Nehardeënser sagten: Man kann [die Unterschriften] einer Urkunde beglaubigen nur durch zwei Urkunden über die Morgengabe oder [den Verkauf] von Feldern, und zwar nur dann, wenn die Eigentümer sie drei Jahre nießbraucht haben, und in Ruhe[119]. R. Šimi b. Aši sagte: Nur dann, wenn sie von anderen vorgelegt werden, nicht aber, wenn von ihm[120]selber. — Wenn von ihm selber deshalb nicht, weil er [nach diesen] gefälscht haben kann, ebenso kann er

---

kunde ungültig ist. [113] Überführte Falschzeugen verfallen der Dt. 19,19 genannten Strafe. [114] Daß die Urkunde ungültig ist. [115] So besser in der Parallelstelle Jab. Fol. 31a. [116] Wenn er sie von diesem geerbt hat. [117] Wird seine Befugnis zum Verkaufe bestritten, so gilt dies auch vom Ankaufe. [118] Da sonst auch die Unterschriften der ersten Urkunde gefälscht sein können. [119] Wenn die Echtheit der Verkaufsurkunden nicht bemängelt wurde. [120] Dem Besitzer der 3. Urkunde, deren Zeugenunterschriften durch ja, wenn von anderen, sie bei jenen gesehen und [nach diesen] gefälscht haben!? – So genau kann man [eine Unterschrift] nicht nachahmen[121].

Die Rabbanan lehrten: Man darf seine Zeugenaussage in eine Urkunde niederschreiben und danach selbst nach vielen Jahren bekunden. R. Hona sagte, nur wenn man sich daran auch von selbst[122]erinnert. R. Joḥanan aber sagte, auch wenn man sich daran nicht von selbst[123]erinnert. Raba sagte: Aus [den Worten] R. Joḥanans ist zu entnehmen, daß, wenn zwei Zeugnis abzulegen wußten, und einer von ihnen es vergessen hat, der andere ihn erinnern dürfe.

Sie fragten: Darf es [der Prozeßbeteiligte] selber? R. Ḥabiba sagte, auch er selber; Mar, Sohn des R. Aši, sagte, er selber nicht. Die Halakha ist, er selber nicht. Ist [der Zeuge] ein Gelehrter[124], so darf er es auch Col.b selber. So sollte einst R. Aši Zeugnis ablegen für R. Kahana, und dieser sprach zu ihm: Erinnert sich der Meister des Vorfalls? Jener erwiderte: Nein. – War es nicht so und so? Jener erwiderte: Ich weiß es nicht. Später erinnerte sich R. Aši und legte Zeugnis ab. Als er diesen betroffen[125]sah, sprach er zu ihm: Du glaubst wohl, ich stütze mich auf dich; ich nahm mich zusammen und erinnerte mich.

Dort wird gelehrt: Hügelchen[126]nahe der Stadt oder dem Wege, ob neu oder alt, sind unrein[127]; fernliegende sind neu rein[128]und alt unrein. Nahe heißt: fünfzig Ellen, alt heißt: sechzig Jahre – so R. Meír. R. Jehuda sagt, nahe: wenn kein näheres vorhanden[129]ist, alt: deren [Entstehung] sich niemand erinnert. Was heißt Stadt und was heißt Weg: wollte man sagen, eine gewöhnliche Stadt und ein gewöhnlicher Weg, wieso gelten sie des Zweifels wegen als unrein, Reš Laqiš sagte ja, sie fanden eine Veranlassung, für die Reinheit des Jisraéllandes einzutreten!? R. Zera erwiderte: Unter Stadt ist eine Stadt nahe einem Begräbnisplatze und unter Weg ist ein Weg zu einem Begräbnisplatze zu verstehen. – Erklärlich ist dies von einem Wege zu einem Begräbnisplatze, weil es vorkommen kann, daß bei Dämmerung[130][die Leiche] da begraben wird, wenn aber eine Stadt in der Nähe eines Begräbnisplatzes liegt, gehen ja alle zum Begräbnisplatze!? R. Ḥanina erwiderte: Weil Frauen ihre Fehlgeburten und Grindige ihre [amputierten] Gliedmaßen da be-

---

jene 2 beglaubigt werden sollen. [121] Wenn man sie nicht vor sich liegen hat. [122] Wenn auch nicht in allen Einzelheiten. [123] Sondern erst nachdem man die Schriftstücke gelesen hat; auf jeden Fall nur dann, wenn bei der Aussage der Hergang in Erinnerung ist. [124] Ein solcher weiß zu ermessen, wie weit die Angelegenheit in seiner Erinnerung ist. [125] Darüber, daß er trotzdem Zeugnis ablegte. [126] Die als Grabstätten benutzt werden. [127] Sie gelten als Gräber. [128] Die Bestattung einer Leiche an dieser Stelle müßte bekannt sein. [129] Das nächste Hügelchen; das folgende, auch innerhalb 50 Ellen, gilt als fernes. [130] Am Vorabend des Sabbaths, wo vor Begraben. Bis fünfzig Ellen geht [eine Frau][130]allein, mehr aber nimmt sie jemand zur Begleitung mit und geht zum Begräbnisplatze. Im Jisraéllande ist daher keine bestehende Unreinheit anzunehmen. R. Ḥisda sagte: Hieraus[131]ist zu entnehmen, daß man sich bei einer Zeugenaussage bis auf sechzig Jahre erinnert, mehr aber nicht. Dem ist aber nicht so; da[132]geht es ihn nicht an, hierbei aber, wo er[133]damit zu tun hat, auch länger.

iv Wenn der eine [Zeuge] sagt: dies ist meine Unterschrift[134]und dies die Unterschrift meines Genossen, und der andere sagt: dies ist meine Unterschrift und dies die Unterschrift meines Genossen, so sind sie glaubhaft[135]. Wenn der eine sagt: dies ist meine Unterschrift, und der andere sagt: dies ist meine Unterschrift, so muss zu ihnen noch jemand[136]hinzugezogen werden — so Rabbi; die Weisen sagen, es brauche niemand weiter hinzugezogen zu werden, vielmehr ist jeder glaubhaft, eine Unterschrift als seine zu erklären[137].

GEMARA. Wenn du darüber nachdenkst, bekunden sie nach der An-
Fol. 21 sicht Rabbis über ihre Unterschriften[138]und nach der Ansicht der Weisen über die im Schuldschein genannte Mine[139]. — Selbstverständlich? — Man könnte glauben, Rabbi sei es zweifelhaft, ob sie über ihre Unterschrift oder über die in der Urkunde genannte Mine bekunden, sodaß, wenn einer von ihnen gestorben ist, zwei von der Straße zur Bestätigung[140]erforderlich seien, damit nicht der Betrag abzüglich eines Viertels durch die Aussage des einen [Zeugen] eingefordert[141]werde, denn es sei nach der einen und der anderen Richtung zu erschweren, so lehrt er uns, daß es[142]Rabbi entschieden ist, erleichternd und erschwerend. So sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wenn zwei auf einer Urkunde unterschrieben sind und einer von ihnen gestorben ist, so sind[143]zwei von der

---

ginn desselben der Begräbnisplatz nicht zu erreichen ist. [130] Sie benutzt den erstbesten Hügel als Grabstätte. [131] Aus der Erklärung RM.s, 60 Jahre heiße alt. [132] Bei der Erinnerung an die Entstehung eines Hügels. [133] Der Zeuge, der von früherher als solcher bestellt wurde. [134] Im Texte Handschrift, worunter die Unterschrift zu verstehen ist. [135] Dh. die Urkunde ist beglaubigt, da die Echtheit beider Unterschriften von 2 Zeugen bekundet wird. [136] Der die Echtheit der Unterschriften bekundet, da über jede nur ein Zeuge bekundet. [137] Zwei Zeugen bekunden die Echtheit der Urkunde. [138] Im 2. Falle muß ein 3. Zeuge hinzugezogen werden, damit jede Unterschrift von 2 Zeugen beglaubigt werde. [139] Daß der Schuldner den genannten Betrag erhalten hat. [140] Der Unterschrift des verstorbenen Zeugen. [141] Wenn der lebende Zeuge über seine eigene Unterschrift u. mit noch jemand über die Unterschrift des verstorbenen bekundet, so erstreckt sich seine Bekundung, wenn sie sich auf die Schuld bezieht, auf $^3/_4$ derselben. [142] Daß sie über ihre Unterschriften bekunden; auch für die Unterschrift des lebenden sind 2 Zeugen erforderlich. [143] Nach den

Straße zur Bestätigung nötig. Hierbei ist Rabbi erleichternd[144] und die Weisen erschwerend. – Wie ist es, wenn keine zwei vorhanden sind, sondern nur einer? Abajje erwiderte: Er[145] schreibe seine Unterschrift auf einen Fetzen und lege sie dem Gerichte vor, sodaß sie dem Gerichte bekannt ist und von ihm nicht bestätigt zu werden braucht, sodann bekunde er mit jenem über die Unterschrift des anderen [Zeugen]. Aber nur auf einen Fetzen und nicht auf ein Blatt, denn ein unredlicher Mensch könnte es finden und darauf[146] schreiben, was ihm beliebt, und es wird gelehrt, daß, wenn jemand von einem eine Unterschrift[147] vorzeigt, daß er ihm [Geld] schulde, er es von freien Gütern[148] einfordern könne.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie die Weisen. – Selbstverständlich, bei [einem Streite zwischen] einem Einzelnen und einer Mehrheit ist ja nach der Mehrheit zu entscheiden!? – Man könnte glauben, da die Halakha wie Rabbi gegen einen Genossen ist, gelte es auch von mehreren Genossen, so lehrt er uns. R. Ḥenana b. Ḥija sprach zu R. Jehuda, wie manche sagen, R. Hona b. Jehuda zu R. Jehuda, und wie manche sagen, R. Ḥija b. Jehuda zu R. Jehuda: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, aus dem Gerichte Mar Šemuéls ging[149] ja eine Urkunde aus, in der geschrieben stand: Da R. Ánan b. Ḥija seine Unterschrift und die seines Genossen, das ist R. Ḥanan b. Rabba, bestätigte, und ebenso R. Ḥanan b. Rabba seine Unterschrift und die seines Genossen, das ist R. Ánan b. Ḥija, bestätigte, so bekräftigen und beglaubigen wir [diese Urkunde], wie es sich gehört. Dieser erwiderte: Jene Urkunde gehörte Waisen, und Šemuél berücksichtigte einen Irrtum[150] des Gerichtes. Šemuél dachte wie folgt: es könnte jemand der Ansicht sein, die Halakha sei zwar sonst wie Rabbi gegen einen Genossen und nicht gegen mehrere Genossen, hierbei aber auch gegen mehrere[150] Genossen, daher will ich ein Übriges tun, damit die Waisen keinen Schaden erleiden.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Zeuge und Richter[151] werden vereinigt. Rami b. Ḥama sprach: Wie vortrefflich ist diese Lehre. Raba sprach: Wieso vortrefflich, was der Zeuge bekundet, bekundet der Richter nicht, und was der Richter bekundet, bekundet der Zeuge[152] nicht!?

Weisen, nach denen über die Schuld bekundet wird. [144] Nach ihm bekunden sie über die Unterschrift, somit kann dies auch durch den anderen Zeugen u. einen Fremden erfolgen. [145] Der lebende Zeuge. [146] Über der Unterschrift. [147] Einen Schuldschein ohne Zeugenunterschriften. [148] Die dem Schuldner gehören u. nicht verpfändet od. verkauft sind. [149] Sie wurde da beglaubigt. [150] Die Bestätigung der Unterschrift durch den Unterzeichner allein sei ungültig. [151] Der die Unterschrift des Zeugen beglaubigt hat; wenn später die Echtheit der Urkunde angefochten wird, kann der Richter mit dem Zeugen zu einem Zeugenpaare vereinigt werden. [152] Ersterer bekundet die Schuld, letzterer

Vielmehr sagte Rami b. Jeḥezqel, als er kam, daß man auf die Normen, die sein Bruder Jehuda im Namen Šemuéls sagte, nicht achte.

Col.b Rabanaj, der Bruder des R. Ḥija b. Abba, kam Sesam kaufen und berichtete. Folgendes sagte Šemuél: Zeuge und Richter werden vereinigt. Amemar sprach: Wie vortrefflich ist diese Lehre. Da sprach R. Aši zu Amemar: Weil der Vater deiner Mutter sie lobte, lobst du sie ebenfalls; Raba hat sie bereits widerlegt.

R. Saphra sagte im Namen R. Abbas im Namen R. Jiçḥaqs, des Sohnes des Šemuél b. Martha, im Namen R. Honas, und wie manche sagen, R. Hona im Namen Rabhs: Wenn drei[153] zusammentreten, um eine Urkunde zu beglaubigen, und zwei die Unterschriften der Zeugen kennen und einer sie nicht kennt, so können sie, solange sie noch nicht unterzeichnet haben, vor ihm[154] bekunden und er mit ihnen unterzeichnen; haben sie bereits unterzeichnet, so können sie nicht mehr vor ihm bekunden und er mit ihnen unterzeichnen[155]. – Darf man denn [die Beglaubigung] vorher schreiben, R. Papi sagte ja, eine richterliche Beglaubigung, die geschrieben worden ist, bevor die Zeugen ihre Unterschriften bestätigt haben, sei ungültig, weil sie wie eine Lüge erscheint, und auch hierbei erscheint es wie eine Lüge!? – Lies vielmehr: solange sie [die Beglaubigung] noch nicht geschrieben haben, können sie vor ihm bekunden, und er kann mit ihnen unterzeichnen; haben sie sie bereits geschrieben, so können sie nicht mehr vor ihm bekunden und er mit ihnen unterzeichnen. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß ein Zeuge Richter[157] sein könne; es ist zu entnehmen, daß, wenn die Richter die Unterschriften der Zeugen kennen, diese sie nicht vor ihnen zu bestätigen brauchen; und es ist zu entnehmen, daß, wenn die Richter die Unterschriften der Zeugen nicht kennen, diese sie vor jedem besonders bestätigen[158] müssen. R. Aši wandte ein: Allerdings ist hieraus zu entnehmen, daß ein Zeuge Richter sein kann, wieso aber, daß, wenn die Richter die Unterschriften der Zeugen kennen, diese sie vor ihnen nicht zu bestätigen brauchen, vielleicht müssen sie es wohl, nur ist es hierbei anders, da die Bekundung vor einem erfolgt[159] ist. Und wieso ferner, daß, wenn die Richter die Unterschriften der Zeugen nicht kennen, diese sie vor jedem besonders bestätigen müssen, vielleicht brauchen sie es nicht,

---

die Beglaubigung der Unterschrift. [153] Tres faciunt collegium; cf. Syn. Fol. 2. [154] Über die Echtheit der Unterschriften. [155] Die Beglaubigung lautet: wir 3 haben uns von der Echtheit überzeugt, u. da der eine nicht überzeugt war, so ist sie ungültig. [157] Die beiden Richter fungieren hierbei als Zeugen. [158] Wenn einer sie nicht kennt, darf die Beglaubigung nicht geschrieben werden. [159] Bei der Beglaubigung ist eine Zeugenaussage erforderlich, u. dies nur ist es hierbei anders, da sonst gar keine Bekundung erfolgen[160] würde!?

R. Abba saß und trug vor diese Lehre, daß ein Zeuge Richter sein kann. Da wandte R. Saphra gegen R. Abba ein: Wenn drei ihn[161] gesehen, die das Gerichtskollegium bilden, so müssen zwei vortreten, ihren Sitz neben dem einen [andern] von ihren Kollegen einnehmen lassen und es vor ihnen bekunden; sodann sprechen sie: Geweiht ist der Neumond, geweiht. Ein einzelner ist nämlich dazu nicht befugt. Wozu ist dies alles nötig, wenn du sagst, ein Zeuge könne Richter sein, mögen sie doch auf ihrem Platze bleiben[162] und ihn weihen!? Dieser erwiderte: Auch mir war dies unerklärlich und ich befragte R. Jiçḥaq, den Sohn des Šemuél b. Martha, und R. Jiçḥaq den R. Hona, und R. Hona den Ḥija b. Rabh, und Ḥija b. Rabh den Rabh, und dieser erwiderte: Laß die Bekundung über den Neumond; diese ist [eine Bestimmung] der Tora, während die Beglaubigung von Urkunden rabbanitisch ist.

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Wenn drei zusammentreten, um eine Urkunde zu beglaubigen, und gegen [die Zulässigkeit des] einen von ihnen Einspruch erhoben wird, so können sie, solange sie noch nicht unterzeichnet haben, über ihn bekunden[163] und er mit ihnen unterzeichnen; haben sie bereits unterzeichnet, so können sie nicht mehr über ihn bekunden[164] und er mit ihnen unterzeichnen. — Einen worauf beruhenden Einspruch: wenn wegen Raubes[165], so sind es ja zwei gegen[166] zwei, und wenn wegen eines Makels der Herkunft, so ist ja nur eine Klarstellung[167] erforderlich!? — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, einen Einspruch wegen Raubes, wenn sie aber bekunden, sie wissen von ihm, daß er Buße getan hat[168]. Fol. 22

R. Zera sagte: Folgendes hörte ich von R. Abba, und wenn nicht R. Abba aus Ákko, würde ich es vergessen haben. Wenn drei zusammentreten, um eine Urkunde zu beglaubigen, und einer von ihnen stirbt, so müssen sie schreiben: wir waren ein Kollegium von drei [Richtern],

---

ist durch die Bekundung der beiden Richter geschehen. 160. Wenn aber eine Bekundung vor einem der Richter erfolgt, so ist dies ausreichend. 161. Den Neumond; die Jisraéliten hatten früher keinen systematischen, im Voraus zu berechnenden Kalender, vielmehr wurde der Beginn eines jeden Monates durch Zeugenaussage über die Sichtung des Neumondes vom Gerichte festgestellt. 162. Zwei können es bekunden u. alle drei zusammen das Gerichtskollegium bilden. 163. Daß er wohl zulässig ist. 164. Sie gelten als befangen, da es ihnen unangenehm ist, gegen einen Amtskollegen auszusagen. 165. Wegen eines Eigentumsvergehens. 166. Wenn sie für ihn aussagen; er bleibt dann trotzdem unzulässig. 167. Sie sollten auch nach der Unterzeichnung über ihn bekunden können, da bei einer Sache, die sich aufklären läßt, Befangenheit nicht zu befürchten ist. 168. Es besteht dann keine Aussage gegen Aussage, vielmehr wird er durch diese Be-

und einer ist nicht mehr[169] da. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wenn aber darin geschrieben ist: diese Urkunde ist uns bei der Gerichtssitzung vorgelegt worden, so ist weiter nichts nötig[170]. – Vielleicht war es ein anmaßendes[171] Gericht!? Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, wenn zwei Recht gesprochen haben, sei das Urteil gültig, nur heiße es ein anmaßendes Gericht. – Wenn darin geschrieben ist: bei der Gerichtssitzung unseres Meisters Aši[172]. – Vielleicht waren die Jünger der Schule R. Ašis der Ansicht Šemuéls!? – Wenn darin geschrieben ist: unser Meister Aši beauftragte uns.

v WENN EINE FRAU SAGT: ICH WAR VERHEIRATET UND BIN GESCHIEDEN, SO IST SIE GLAUBHAFT, DENN DERSELBE MUND, DER VERBOTEN GEMACHT HAT, MACHT AUCH ERLAUBT. WENN ABER ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS SIE VERHEIRATET WAR, UND SIE SAGT, SIE SEI GESCHIEDEN, SO IST SIE NICHT GLAUBHAFT. WENN [EINE FRAU] SAGT: ICH WAR GEFANGEN, JEDOCH REIN[173] GEBLIEBEN, SO IST SIE GLAUBHAFT, DENN DERSELBE MUND, DER VERBOTEN GEMACHT HAT, MACHT AUCH ERLAUBT. WENN ABER ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS SIE GEFANGEN WAR, UND SIE SAGT, SIE SEI REIN GEBLIEBEN, SO IST SIE NICHT GLAUBHAFT. KOMMEN ZEUGEN, NACHDEM SIE SICH VERHEIRATET HAT, SO IST SIE NICHT ZU ENTFERNEN.

GEMARA. R. Asi sagte: Wo finden wir in der Tora, daß der Mund, der verboten machte, erlaubt machen könne? Es heißt:[174] *meine Tochter gab ich diesem Manne zur Frau*; mit *Mann*[175] machte er sie verboten, mit *diesem* macht er sie wieder erlaubt. – Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, dies ist ja einleuchtend; wer verboten macht, kann ja erlaubt machen!? – Vielmehr, der Schriftvers ist wegen einer Lehre R. Honas im Namen Rabhs nötig, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Woher, daß nach der Tora der Vater glaubhaft ist, seine Tochter als verboten zu erklären? Es heißt: *meine Tochter gab ich (diesem) Manne*[176]. – Wozu heißt es *diesem*? – Wegen einer Lehre R. Jonas, denn R. Jona lehrte: *Meine Tochter gab ich diesem Manne*, diesem, nicht aber dem Schwager[177].

kundung als Richter zulässig. [169] Damit man später die Gültigkeit der Beglaubigung nicht anfechten u. sagen könne, der 3. Richter war unzulässig u. habe deshalb nicht unterschrieben. [170] Man weiß, daß es 3 waren, u. unzulässige Richter sind ungewöhnlich. [171] Aus 2 Personen bestehend, u. gegen die Ansicht Š.s unzulässig. [172] Beispielsweise; dieser war zur Zeit RN.s Schuloberhaupt. [173] Niemand habe ihr beigewohnt. [174] Dt. 22,16. [175] Wonach er sie irgend einem nicht näher bezeichneten Manne gegeben hat, sodaß sie jedem, auch diesem verboten ist; in der hebräischen Satzkonstruktion befindet sich das Nomen vor dem Prom. demonstr. [176] Er ist zum Vergeben u. sie somit jedem anderen Manne verboten zu machen befugt. [177] Der die Schwagerehe vollzieht; bei

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie zuerst sagte, sie sei verheiratet, und später sagt, sie sei ledig, so ist sie glaubhaft. – Sie machte sich ja zum verbotenen Individuum!? Raba b. R. Hona erwiderte: Wenn sie ihre Worte[178] motiviert. Desgleichen wird gelehrt: Wenn sie zuerst sagte, sie sei verheiratet, und später sagt, sie sei ledig, so ist sie nicht glaubhaft; wenn sie aber ihre Worte motiviert, so ist sie glaubhaft. So ereignete es sich einst mit einer vornehmen Frau, die sehr schön war, daß Leute sich an sie herandrängten, sie sich anzutrauen; sie aber sagte ihnen, sie sei bereits angetraut. Später aber ließ sie sich antrauen. Als die Weisen sie fragten, was sie dazu veranlaßt habe, erwiderte sie ihnen: Anfangs traten an mich unwürdige Leute heran, daher sagte ich, ich sei bereits angetraut, später aber traten würdige Leute an mich heran, und ich ließ mich antrauen. Als R. Aḥa der Burgfürst diese Halakha vor die Weisen in Uša brachte, sprachen sie: Motiviert sie ihre Worte, so ist sie glaubhaft.

Šemuél fragte Rabh: Wie ist es, wenn [eine Frau] zuerst sagte, sie sei unrein, und später sagt, sie sei[180] rein? Dieser erwiderte ihm: Auch hierbei ist sie, wenn sie ihre Worte motiviert, glaubhaft. Er lernte es von Col.b ihm vierzigmal, und dennoch entschied Šemuél für sich selber nicht demgemäß.

Die Rabbanan lehrten: Wenn zwei sagen, [ihr Mann] sei gestorben, und zwei sagen, er sei nicht gestorben, oder zwei sagen, sie sei geschieden, und zwei sagen, sie sei nicht geschieden, so darf sie nicht heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie nicht zu entfernen. R. Menaḥem b. R. Jose sagt, sie sei zu entfernen. R. Menaḥem b. R. Jose sprach: Nur dann, wenn Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, sage ich, sie sei zu entfernen, wenn sie sich aber verheiratet hat und Zeugen nachher gekommen sind, ist sie nicht zu entfernen. – Merke, es sind ja zwei [Zeugen] gegen zwei, somit hat ja, wer ihr beiwohnt, ein Schwebeschuldopfer[181] darzubringen!? R. Šešeth erwiderte: Wenn sie sich mit einem von ihren Zeugen[182] verheiratete. – Sie selber hat ja ein Schwebeschuldopfer darzubringen!? – Wenn sie sagt, sie wisse es[183] sicher.

R. Joḥanan sagte: Wenn zwei sagen, [ihr Mann] sei gestorben, und zwei sagen, er sei nicht gestorben, so darf sie nicht heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie nicht zu entfernen. Wenn zwei sagen, sie sei gegeschieden, und zwei sagen, sie sei nicht geschieden, so darf sie nicht

---

diesem hat das bezügliche Gesetz (vom üblen Gerüchte) keine Geltung. [178] Weshalb sie sich als verheiratet ausgab. [180] Sie habe keine Menstruation gehabt. [181] Ein solches ist in dem Falle darzubringen, wenn es zweifelhaft ist, ob die begangene Handlung sündhaft war od. nicht. [182] Der überzeugt ist, daß sie heiraten darf. [183] Daß ihr Mann tot ist. [184] In beiden Fällen handelt es heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie zu entfernen. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Falle und dem zweiten Falle? Abajje erwiderte: Dies ist auf einzelne Zeugen[184] zu beziehen. Wenn ein einzelner Zeuge sagt, [ihr Mann] sei gestorben, glaubten ihm die Rabbanan[185] wie zweien. Dies nach Úla, denn Úla sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, sind es zwei. Derjenige aber, welcher sagt, er sei nicht gestorben, ist allein, und die Worte des einen gelten nicht gegen zwei. – Demnach sollte sie es auch von vornherein dürfen!? – Wegen einer Lehre R. Asis, denn R. Asi sagte:[186] *Schaffe von dir Krümme des Mundes, und das Lästermaul halte fern von dir*[187]. Im zweiten Falle, wenn einer sagt, sie sei geschieden, und einer sagt, sie sei nicht geschieden, bekunden beide, daß sie [bisher] verheiratet war, derjenige aber, welcher sagt, sie sei geschieden, ist allein, und die Worte des einen gelten nicht gegen zwei. Raba erwiderte: Tatsächlich, wenn es zwei gegen zwei sind, und R. Joḥanan erkennt an die Worte des R. Menaḥem b. Jose bei der Scheidung, nicht aber beim Tode. – Weshalb? – Bei der Todeserklärung kann sie ihm[187] nicht widersprechen, bei der Scheidung aber kann sie ihm[188] widersprechen. – Erfrecht sie sich denn soweit, R. Hamnuna sagte ja, daß, wenn eine Frau zu ihrem Manne sagt: du hast dich von mir geschieden, sie glaubhaft sei, weil es als feststehend gilt, eine Frau erfreche sich nicht vor ihrem Manne!? – Dies nur, wenn keine Zeugen da sind, die sie unterstützen, wenn aber Zeugen da sind, die sie unterstützen, erfrecht sie sich wohl. R. Asi erklärte: Wenn die Zeugen sagen, er sei soeben gestorben, er habe sich soeben von ihr geschieden. Der Tod ist nicht zu beweisen, die Scheidung aber ist[189] zu beweisen; man spreche daher zu ihr: wenn dem so ist, zeige uns deinen Scheidebrief[190].

Die Rabbanan lehrten: Wenn zwei sagen, sie sei angetraut worden, und zwei sagen, sie sei nicht angetraut worden, so darf sie nicht heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie nicht zu entfernen. Wenn zwei sagen, sie sei geschieden, und zwei sagen, sie sei nicht geschieden, so darf sie nicht heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie zu entfernen. Fol. 23 Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Falle und dem zweiten Falle? Abajje erwiderte: Dies ist auf einzelne Zeugen[184] zu beziehen.

---

sich nicht um Zeugenpaare, sondern um einzelne Zeugen, deren Aussage nicht entscheidend ist. [185] Sie darf sich daraufhin verheiraten; cf. Jab. Fol. 88a. [186] Pr. 4,24. [187] Ihre Berechtigung zur Verheiratung wird angefochten, somit hat sie dies zu unterlassen. [187] Wenn ihr erster Mann nach ihrer Verheiratung zurückkehrt, kann sie ihm nicht widersprechen u. sagen, er sei tot; sie ist daher vorsichtig u. verheiratet sich erst nachdem sie sich Gewißheit verschafft hat. [188] Cf. Anm. 187 mut. mut. [189] Durch den Scheidebrief, den sie in der kurzen Zeit nicht verloren haben kann. [190] Wenn sie sich trotzdem

Wenn einer sagt, sie sei angetraut worden, und einer sagt, sie sei nicht angetraut worden, bekunden beide, daß sie [bisher] ledig war, derjenige aber, welcher sagt, sie sei angetraut worden, ist allein, und die Worte des einen gelten nicht gegen zwei. Im zweiten Falle, wenn einer sagt, sie sei geschieden, und einer sagt, sie sei nicht geschieden, bekunden beide, daß sie [bisher] verheiratet war, derjenige aber, welcher sagt, sie sei geschieden, ist allein, und die Worte des einen gelten nicht gegen zwei. R. Aši erwiderte: Tatsächlich, wenn es zwei gegen zwei sind, nur wende man[191] es um. Wenn zwei sagen, sie hätten gesehen, daß sie angetraut worden ist, und zwei sagen, sie hätten nicht gesehen, daß sie angetraut worden ist, so darf sie sich nicht verheiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie zu entfernen. – Selbstverständlich, nicht gesehen ist ja kein Beweis!? – In dem Falle, wenn sie im selben Hofe wohnen; man könnte glauben, wenn sie angetraut worden wäre, müßte dies bekannt sein, so lehrt er uns, daß manche die Antrauung heimlich vollziehen. Der Schlußsatz: wenn zwei sagen, sie hätten gesehen, daß sie geschieden worden ist, und zwei sagen, sie hätten nicht gesehen, daß sie geschieden worden ist, so darf sie nicht heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie nicht zu entfernen. – Was lehrt er uns damit[192]!? – Obgleich sie im selben Hofe wohnen. – Dies ist ja dasselbe!? – Man könnte glauben, nur bei der Antrauung komme es vor, daß manche sie heimlich vollziehen, [nicht] aber bei der Scheidung, und wenn sie geschieden worden wäre, müßte es bekannt sein, so lehrt er uns, daß manche sowohl die Antrauung als auch die Scheidung heimlich vollziehen.

WENN SIE SAGT: ICH WAR GEFANGEN, JEDOCH REIN GEBLIEBEN, SO IST SIE GLAUBHAFT &C. R. Ošåja bezieht dies[193] auf den ersten Fall und Rabba b. Abbin bezieht dies auf den zweiten Fall. Wer dies auf den ersten Fall bezieht, nach dem gilt dies um so mehr vom zweiten Falle, denn bei einer Gefangenen[194] haben sie erleichtert, und wer dies auf den zweiten Fall bezieht, nach dem gilt dies nicht vom ersten Falle. – Es wäre anzunehmen, daß sie über die Lehre R. Hamnunas[195] streiten; wer dies auf den ersten Fall bezieht, hält von der Lehre R. Hamnunas, und wer dies auf den zweiten Fall bezieht, hält nichts von der Lehre R. Hamnunas[196]. – Nein, alle sind der Ansicht R. Hamnunas, und ihr Streit

---

verheiratet, ist die Heirat als ungültig zu erklären. [191] Im 1. Falle muß es heißen, sie sei zu entfernen, im 2. Falle, sie sei nicht zu entfernen. [192] Nicht gesehen beweist ja nichts. [193] Daß, wenn Zeugen nach ihrer Verheiratung gekommen sind, sie nicht zu entfernen ist. [194] Von der nur angenommen wird, sie sei beschlafen worden. [195] Eine Frau sei glaubhaft, wenn sie behauptet, geschieden worden zu sein. [196] Sie ist nicht glaubhaft u. daher zu besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, die Lehre R. Hamnunas beziehe sich nur auf den Fall, wenn es in seiner Gegenwart erfolgt, in seiner Abwesenheit aber erfreche sie sich wohl, und einer ist der Ansicht, auch in seiner Abwesenheit erfreche sie sich nicht.

Kommen Zeugen, nachdem sie sich verheiratet hat &c. Der Vater Šemuéls sagte: Verheiratet heißt nicht wirklich verheiratet, sondern sobald ihr zu heiraten erlaubt worden ist, auch wenn sie sich noch nicht verheiratet hat. – Es heißt ja: so ist sie nicht zu entfernen!? – Sie ist aus ihrem bisherigen Zustande des Erlaubtseins nicht zu entfernen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie sagt: ich war gefangen, jedoch rein geblieben, und habe auch Zeugen, daß ich rein bin, so sage man nicht, man warte, bis die Zeugen kommen, vielmehr erlaube man ihr, sofort zu heiraten. Wenn man ihr zu heiraten erlaubt hat, und darauf die Zeugen kommen[196] und sagen, sie wissen es nicht, so ist sie nicht zu entfernen. Kommen aber Zeugen der Verunreinigung, so ist sie zu entfernen, selbst wenn sie viele Kinder hat.

Einst wurden gefangene Frauen nach Nehardeá gebracht, und der Vater Šemuéls gab ihnen Wächter[197]. Da sprach Šemuél zu ihm: Wer hat sie denn bis jetzt bewacht? Dieser erwiderte: Würdest du sie so mißwürdigt haben, wenn es deine Töchter wären!? Es war wie ein aus [dem Munde] des Herrschers entschlüpftes Versehen, und die Töchter Šemuéls gerieten in Gefangenschaft und man brachte sie nach dem Jisraéllande. Da ließen sie die Gefangenenführer draußen[198] und traten in das Lehrhaus R. Ḥaninas. Die eine sagte, sie sei gefangen worden, jedoch rein, und die andere sagte, sie sei gefangen worden, jedoch rein. Darauf erlaubte man[199] sie. Als später die Gefangenenführer eintraten, sprach R. Ḥanina: Es sind Kinder eines Gelehrten. Als sich herausstellte, daß sie die Töchter des Mar Šemuél sind, sprach R. Ḥanina zu R. Šamen b. Abba: Geh, bemühe dich[200] um deine Verwandten. Dieser erwiderte R. Ḥanina: Es sind ja Zeugen im Überseelande vorhanden[201]. – Immerhin sind vorläufig keine vorhanden. Sollten sie, weil Zeugen am Nordpol[202] sein können, verboten sein!? – Nur weil keine Zeugen gekommen sind, wenn aber Zeugen kommen, ist sie verboten, und dem widersprechend sagte ja der Vater Šemuéls, sobald man ihr zu heiraten

---

entfernen. [196] Die ihre Gefangenschaft bekunden. [197] Die sie bis zu ihrer Auslösung bewachen u. für sie Zeugnis ablegen sollten. [198] Damit man diese nicht sehe, u. ihnen auf Grund ihrer eigenen Aussage glaube, daß sie rein geblieben sind. [199] Für Priester. [200] Er forderte ihn auf, eine zu heiraten, obgleich er Priester war. [201] Dh. es können später Zeugen kommen u. ihre Gefangenschaft bekunden, sodann sind sie nicht mehr glaubhaft. [202] Eigentl.

erlaubt hat, auch wenn sie noch nicht geheiratet[203]hat!? R. Aši erwiderte: Er meinte Zeugen der Verunreinigung[204].

WENN ZWEI FRAUEN GEFANGEN[205]WAREN, UND EINE SAGT: ICH WAR GE- vi Col.b
FANGEN, JEDOCH REIN GEBLIEBEN, UND DIE ANDERE SAGT: ICH WAR GEFANGEN, JEDOCH REIN GEBLIEBEN, SO SIND SIE NICHT GLAUBHAFT. BEKUNDEN SIE DIES FÜR EINANDER, SO SIND SIE GLAUBHAFT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [Sagt sie,] sie sei unrein und ihre Gefährtin rein, so ist sie glaubhaft; sie sei rein und ihre Gefährtin unrein, so ist sie nicht glaubhaft; sie und ihre Gefährtin seien unrein, so ist sie für sich glaubhaft und für ihre Gefährtin nicht glaubhaft; sie und ihre Gefährtin seien rein, so ist sie für ihre Gefährtin glaubhaft und für sich nicht glaubhaft.

Der Meister sagte: Sie sei rein und ihre Gefährtin unrein, so ist sie nicht glaubhaft. In welchem Falle: sind keine Zeugen vorhanden, wieso ist sie für sich nicht glaubhaft, sie sagt ja: ich war gefangen, jedoch rein[206]geblieben!? Doch wohl, wenn Zeugen vorhanden sind; wie ist nun der Mittelsatz zu erklären: sie und ihre Gefährtin seien unrein, so ist sie für sich glaubhaft und für ihre Gefährtin nicht glaubhaft; wieso ist sie, wenn Zeugen vorhanden sind, nicht glaubhaft!? Doch wohl, wenn keine Zeugen vorhanden sind; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: sie und ihre Gefährtin seien rein, so ist sie für ihre Gefährtin glaubhaft und für sich nicht glaubhaft; wieso ist sie, wenn keine Zeugen vorhanden sind, für sich nicht glaubhaft!? Doch wohl, wenn Zeugen vorhanden sind. Der Anfangsatz und der Schlußsatz, wenn Zeugen vorhanden sind, und der Mittelsatz, wenn keine Zeugen vorhanden sind!? Abajje erwiderte: Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz, wenn Zeugen vorhanden sind, und der Mittelsatz, wenn keine Zeugen vorhanden sind. R. Papa erwiderte: Die ganze [Lehre] spricht von dem Falle, wenn Zeugen vorhanden sind, aber ein einzelner Zeuge entgegengesetzt bekundet. Sagt sie, sie sei unrein und ihre Gefährtin rein, und der einzelne Zeuge sagt, sie sei rein und ihre Gefährtin unrein, so hat sie sich zum verbotenen Individuum gemacht, während ihre Gefährtin durch ihre Aussage erlaubt ist. [Sagt sie,] sie sei rein und ihre Gefährtin unrein, und der einzelne Zeuge sagt, sie sei unrein und ihre Gefährtin rein, so ist sie, da Zeugen vorhanden sind, [für sich] nicht glaubhaft, während ihre Gefährtin durch die Aussage des einzelnen Zeugen erlaubt ist. [Sagt sie,] sie und ihre Gefährtin seien unrein, und

---

in der Gegend des Nordwindes. [203] Wird sie durch die später auftretenden Zeugen nicht verboten. [204] Durch solche wird sie allerdings verboten, nicht aber durch Zeugen der Gefangenschaft. [205] Wenn Zeugen vorhanden sind.

der einzelne Zeuge sagt, sie und ihre Gefährtin seien rein, so hat sie sich zum verbotenen Individuum gemacht, während ihre Gefährtin durch die Aussage des einzelnen Zeugen erlaubt ist. – Wozu ist dies nötig, dies lehrt ja bereits der Anfangsatz!? – Man könnte glauben, beide seien rein, nur sage sie so, [wie es heißt:][207]*ich will samt den Pelištim sterben,* so lehrt er uns. [Sagt sie,] sie und ihre Gefährtin seien rein, und der einzelne Zeuge sagt, sie und ihre Gefährtin seien unrein, so ist sie, da Zeugen vorhanden sind, nicht glaubhaft, während ihre Gefährtin durch ihre Aussage erlaubt ist. – Wozu ist dies nötig, dies lehrt ja bereits der Anfangsatz des ersten Falles!? – Man könnte glauben, sie sei[208] nur dann glaubhaft, wenn sie sich selbst als unrein bezeichnet, wenn sie sich aber als rein bezeichnet, sei sie nicht glaubhaft, so lehrt er uns.

vii EBENSO SIND ZWEI MÄNNER, WENN DER EINE SAGT, ER SEI PRIESTER, UND DER ANDERE SAGT, ER SEI PRIESTER, NICHT GLAUBHAFT. BEKUNDEN SIE viii DIES FÜR EINANDER, SO SIND SIE GLAUBHAFT. R. JEHUDA SAGTE: AUF DIE AUSSAGE EINES ZEUGEN HIN ERHEBE MAN NICHT[209] IN DEN PRIESTERSTAND. R. ELEÁZAR SAGTE: NUR DANN, WENN DAGEGEN EINE ANFECHTUNG ERHOBEN[210] WIRD, WENN ABER KEINE ANFECHTUNG ERHOBEN[211] WIRD, ERHEBE MAN AUF DIE AUSSAGE EINES ZEUGEN HIN IN DEN PRIESTERSTAND. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE IM NAMEN R. ŠIMÓNS, DES SOHNES DES PRIESTERVORSTEHERS: MAN ERHEBE AUF DIE AUSSAGE EINES ZEUGEN HIN IN DEN PRIESTERSTAND.

GEMARA. Wozu all diese[212] Fälle? – Sie sind nötig. Würde er nur den Fall gelehrt haben, hinsichtlich dessen R. Jehošuá[213] beipflichtet, so könnte man glauben, weil ein Streitobjekt[214] vorhanden ist, nicht aber gelte dies von den Zeugen, wobei kein Streitobjekt vorhanden ist. Und würde er nur den Fall von den Zeugen gelehrt haben, so könnte man Fol. 24 glauben, weil [die Aussage] andere[215] betrifft, nicht aber gelte dies da, wo sie ihn selbst betrifft. Und würde er nur diese beide gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es sich um eine Geldsache handelt, nicht aber bei Ehesachen[216], wobei es sich um ein kanonisches Verbot

---

206. Cf. supra Fol. 22a. [207] Jud. 16,30. [208] Für ihre Gefährtin. [209] Und um so weniger in diesem Falle, wo eine verabredete gegenseitige Bekundung zu vermuten ist. [210] Er sei nicht priesterl. Herkunft oder er entstamme einem Entweihten. [211] Und die Bekundung, nicht wie in diesem Falle, unverdächtig ist. [212] In den vorangehenden Mišnas; allesamt lehren sie, daß, wenn jemand über sich selbst Ungünstiges bekundet, dies aber einschränkt, er glaubhaft sei. [213] Den Fall vom gekauften Felde ob. Fol. 15b. [214] Syr. דרדא od. דרדותא, Kampf, Streit, Wetteifer; nach Raschi Geldschaden, etymol. unrichtig. [215] Die Zeugen (Fol. 18b) sind bei ihrer Aussage materiell unbeteiligt. 216.

handelt. – Wozu ist der Fall nötig, [wenn sie sagt], sie war gefangen, jedoch rein geblieben? – Weil er lehren will, daß, wenn die Zeugen gekommen sind, nachdem sie sich verheiratet hat, sie nicht zu entfernen sei. – Allerdings nach demjenigen, der dies auf den zweiten Fall[217] bezieht, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, der dies auf den ersten Fall[218] bezieht!? – Weil er den Fall lehren will, wenn zwei Frauen gefangen waren. – Wozu ist der Fall, wenn zwei Frauen gefangen waren, nötig? – Man könnte glauben, man befürchte gegenseitige Begünstigung, so lehrt er uns. – Wozu ist der Fall von zwei Männern[219] nötig? – Weil er den Streit zwischen R. Jehuda und den Rabbanan lehren will.

Die Rabbanan lehrten: [Sagt jemand,] er sei Priester und sein Gefährte sei Priester, so ist er glaubhaft, daß man ihn Hebe essen lasse, nicht aber eine Frau[220] zu heiraten; nur wenn es drei sind, sodaß zwei über den einen und zwei über den anderen bekunden. R. Jehuda sagt, er sei auch nicht glaubhaft, ihn Hebe essen zu lassen, nur wenn es drei sind, sodaß zwei über den einen und zwei über den anderen bekunden. – Demnach berücksichtigt R. Jehuda gegenseitige Begünstigung und die Rabbanan nicht, und [anderweitig] sind sie ja entgegengesetzter Ansicht!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn Eseltreiber[221] in eine Stadt kommen, und einer sagt, sein [Getreide] sei neu[222] und seines Gefährten sei alt, seines sei nicht fertig[223] und seines Gefährten sei fertig, so ist er nicht glaubhaft; R. Jehuda sagt, er sei glaubhaft. R. Ada b. Ahaba erwiderte im Namen Rabhs: Die Lehre ist umzuwenden[224]. Abajje erwiderte: Tatsächlich ist sie nicht umzuwenden, denn beim Demaj haben sie es erleichtert, weil die meisten aus dem gemeinen Volke[225] den Zehnten entrichten. Raba sprach: Befindet sich etwa nur R. Jehuda in einem Widerspruche mit sich selbst und nicht auch die Rabbanan[226]!? – R. Jehuda[227] befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, wie wir erklärt haben, und auch die Rabbanan befinden sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn wie R. Ḥama b. Úqaba [an-

---

Wenn eine Frau behauptet, geschieden zu sein; ob. Fol. 22a. [217] Ob. Fol. 23a. [218] Der andere ist dann überflüssig. [219] Der Fall unserer Mišna. [220] Wenn die Makellosigkeit seiner Herkunft zweifelhaft ist. [221] Die Getreide feilbieten. [222] Noch frisch u. nicht trocken; das alte ist besser u. stand höher im Preise (cf. Bm., Fol. 72b). Nach anderer Erklärung ist unter 'neu' die neue Ernte zu verstehen, die vor der Darbringung der Schwingegarbe zum Genusse verboten ist; cf. Lev. 23,10ff. [223] Dh. die priesterl. Abgaben sind davon noch nicht entrichtet worden. [224] Er ist nach RJ. nicht glaubhaft u. nach dem ersten Autor wohl. [225] Obgleich sie diesbezüglich verdächtig sind. [226] Nach ihnen müßte er ja beim D. erst recht glaubhaft sein. [227] Das in Handschriften fehlende אלא gibt keinen Sinn, da dieselbe Antwort folgt; viell. Abbreviatur v. אמר

Col.b derweitig] erklärt hat: wenn er seine Handwerksgeräte in der Hand hat, ebenso auch hierbei, wenn er seine Handwerksgeräte in der Hand[228] hat. – Worauf bezieht sich die Erklärung des R. Ḥama b. Úqaba? – Auf das, was wir gelernt haben: Wenn ein Töpfer seine Töpfe stehen läßt und zum Teiche hinabsteigt, um Wasser zu trinken, so sind[229] die inneren rein und die äußeren unrein. Es wird ja aber gelehrt, diese und jene seien unrein? R. Ḥama b. Úqaba erklärte: Wenn er seine Handwerksgeräte in der Hand[230] hat, sodaß jeder an diesen[231] herumtastet. Es wird ja aber gelehrt, diese und jene seien rein? R. Ḥama b. Úqaba erklärte: Wenn er keine Handwerksgeräte in der Hand[232] hat. – Auf welchen Fall ist demnach die Lehre, die inneren seien rein und die äußeren unrein, zu beziehen? – Wenn sie sich nahe der Straße befinden, wegen der Reibung[233] des Publikums. Wenn du aber willst, sage ich: R. Jehuda und die Rabbanan streiten, ob die Hebe in den [Priester]stand setze[234].

Sie fragten: Setzt eine Urkunde[235] in den [Priester]stand? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn darin geschrieben steht: ich Priester N. unterzeichne als Zeuge, – wer bekundet dies!? – In dem Falle, wenn darin geschrieben steht: ich Priester N. lieh eine Mine von N., und Zeugen unterzeichnet sind. Wie ist es nun: bekunden diese nur über die in der Urkunde genannte Mine oder über den ganzen Inhalt? – [Hierüber streiten] R. Hona und R. Ḥisda; einer sagt, sie setze, und einer sagt, sie setze nicht.

Sie fragten: Setzt die Händeerhebung[236] in den [Priester]stand? Dies ist fraglich sowohl nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe setze in den [Priester]stand, als auch nach demjenigen, welcher sagt, sie setze nicht. Nach demjenigen, welcher sagt, sie setze, ist es fraglich, denn dies gilt vielleicht nur von der Hebe, [deren Genuß] eine mit dem Tode belegte Sünde[237] ist, nicht aber von der Händeerhebung, wobei[238] nur ein

---

ליה אביי. [228] Wenn er seine Gerätschaften (Maße und Streichholz) bei sich führt, so ist anzunehmen, daß er auch verkaufen u. nicht nur seinen Kollegen begünstigen will, damit dieser es für ihn in einer anderen Stadt tue. [229] Da zu vermuten ist, daß sie von Personen, die die Reinheitsgesetze nicht beobachten, berührt worden sind. [230] Und damit anzeigt, daß er die Töpfe zum Verkaufe umhertrage. [231] Um sie genauer zu besichtigen. [232] Man hält sie für unverkäuflich u. betastet sie nicht. [233] Der unbeabsichtigten Berührung. Die W.e רשות הרבים werden von Arukh richtig mit עוברי דרכים erklärt; חפופי ist Nomen verbi, u. die Erklärung Raschis unrichtig. [234] RJ. ist der Ansicht, wer Hebe ißt, gilt ohne weiteres als makelloser Priester, u. damit man ihn nicht hinsichtlich der Heirat als solchen erkläre, darf er auch keine Hebe essen; die gegenseitige Begünstigung wird hierbei überhaupt nicht berücksichtigt. [235] Wenn er in einer Urkunde als solcher genannt ist. [236] Beim Priestersegen, wobei die Priester die Hände in die Höhe heben, cf. Tan. Fol. 26a. [237] Für

Gebot übertreten wird. Ebenso ist es fraglich nach demjenigen, welcher sagt, sie setze nicht, denn dies gilt vielleicht nur von der Hebe, die nicht öffentlich gegessen wird, zur Händeerhebung aber, die öffentlich erfolgt, würde er, wenn er nicht Priester wäre, sich nicht erkühnt haben. — [Hierüber streiten] R. Ḥisda und R. Abina; einer sagt, sie setze, und einer sagt, sie setze nicht.

R. Naḥman b. Jiçḥaq fragte Raba: Setzt die Händeerhebung in den [Priester]stand? Dieser erwiderte: Darüber besteht ein Streit zwischen R. Ḥisda und R. Abina. — Wie ist die Halakha? Dieser erwiderte: Ich kenne folgende Lehre: R. Jose sagte: Bedeutend ist die Belassung[239], denn es heißt:[240]*Und von den Söhnen der Priester: die Söhne des Ḥabaja, die Söhne des Haqoç, die Söhne des Barzilaj, der eine Frau von den Töchtern Barzilaj des Gileäditen genommen hatte und nach ihrem Namen benannt wurde. Diese suchten ihre Schrift der Geschlechtsverzeichnisse, sie ward aber nicht gefunden, und wurden daher aus dem Priestertume ausgestoßen. Und der Tiršatha sprach zu ihnen, daß sie vom Hochheiligen nicht essen dürfen, bis ein Priester den Urim und Tummim*[241]*vorstehen wird.* Er sprach nämlich zu ihnen: Bleibt beim bisherigen Zustande; in der Diaspora habt ihr Heiliges der Provinz[242] gegessen, auch hier sollt ihr Heiliges der Provinz essen. Wenn man nun sagen wollte, die Händeerhebung setze in den [Priester]stand, so konnten ja jene durch die Händeerhebung in diesen gesetzt werden!? — Anders verhielt es sich bei diesen, deren Belassung erschüttert[243]war. Wollte man nicht so erklären, so konnten sie ja, da sie Hebe aßen, nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe setze in den [Priester]stand, in diesen gesetzt werden!? Vielmehr war ihre Belassung erschüttert. — Worin besteht nun die Bedeutung der Belassung? — Vorher aßen sie rabbanitische Hebe[244]und nachher auch Hebe der Tora. — Wenn du aber willst, sage ich: auch nachher durften sie nur rabbanitische Hebe und keine der Tora essen, und nur die Hebe der Tora setzt in den [Priester]stand, nicht aber die rabbanitische. — Worin besteht demnach die Bedeutung der Belassung!? — Obgleich Hebe der Tora berücksichtigt werden[245]sollte, wurde dies nicht berücksichtigt. — Aßen sie denn nicht auch Fol. 25

---

einen Gemeinen, dem dies verboten ist; es ist daher anzunehmen, wer Hebe ißt, sei sicher Priester. 238. Wenn ein Gemeiner den Priestersegen erteilt. 239. Einer konkreten od. abstrakten Sache beim bisherigen Zustande. 240. Ezr. 2,61, 62,63. 241. Das Orakel im Brustschilde des Hochpriesters. 242. Die priesterl. Abgaben von Feldfrüchten (Hebe), die auch in der Provinz gegessen werden durften, als Ggs. zum Hochheiligen, den Opfergefällen, die nur innerhalb der Tempelmauer bezw. der Stadtmauer v. Jerušalem gegessen werden durften. 243. Da sie kein Hochheiliges essen durften; bei ihnen war dies daher nicht zu befürchten. 244. Im Exil, wo sie nach der Tora nicht zu entrichten war. 245.

Hebe der Tora, es heißt ja: *daß sie vom Hochheiligen nicht essen dürfen,* nur Hochheiliges[246] nicht, wohl aber durften sie Hebe der Tora essen!? – Er meinte es wie folgt: nichts was 'heilig' genannt wird, wovon es heißt:[247] *und kein Gemeiner soll Heiliges*[248] *essen,* und nichts was 'Geheiligtes'[249] genannt wird, wovon es heißt:[250] *und eine Priesterstochter, die einem Gemeinen zuteil wird, darf die Hebe vom Heiligen nicht essen,* und der Meister erklärte, sie dürfe das nicht essen, was vom Heiligen abgehoben[251] wird. – Komm und höre: Als Präsumtion der [Zugehörigkeit zur] Priesterschaft gilt in Babylonien die Händeerhebung, in Syrien das Essen von Teighebe[252] und in den Großstädten die Beteiligung an den Priestergaben[253]. Hier wird von der Händeerhebung gelehrt, doch wohl hinsichtlich der Legitimität[254]. – Nein, hinsichtlich der Hebe. – Er lehrt ja hiervon wie vom Essen von Teighebe, und wie das Essen von Teighebe hinsichtlich der Legitimität, ebenso die Händeerhebung hinsichtlich der Legitimität!? – Nein, auch das Essen von Teighebe nur hinsichtlich der Hebe. Er ist der Ansicht, die Teighebe sei in der Jetztzeit nur rabbanitisch, die Hebe aber nach der Tora [zu entrichten], und die rabbanitische Teighebe berechtigt zur Hebe der Tora. So nach R. Hona, dem Sohne R. Jehošuás, der diesbezüglich entgegengesetzt von dem der Jünger[255] lehrte. – Komm und höre: Als Präsumtion der [Zugehörigkeit zur] Priesterschaft gilt im Jisraéllande die Händeerhebung und die Beteiligung an den Tennen[256]; in Syrien und in allen Orten, in die die Neumondsboten[257] gelangen, gilt die Händeerhebung als Beweis, nicht aber die Beteiligung[258] an den Tennen. Babylonien gleicht Syrien. R. Šimón b. Gamliél sagt, früher[259] auch Alexandrien in Ägypten, weil da ein Gerichtshof permanenten Sitz hatte. Hier wird von der Händeerhebung gelehrt, doch wohl hinsichtlich der Legitimität!? – Nein, hinsichtlich der Teighebe. – Er lehrt ja hiervon ebenso wie von der Beteiligung an den Tennen, und wie die Beteiligung an den Tennen

---

Sie konnten veranlaßt werden, auch diese zu essen; vorher war dies nicht zu berücksichtigen, da es in der Diaspora keine solche gab. [246] Vgl. Anm. 242. [247] Lev. 22,10. [248] Diese Schriftstelle spricht von der Hebe. [249] Für Hochheiliges hat der Text: das Heilige des Geheiligten. [250] Lev. 22,12. [251] Die Priestergefälle von den Opfern. [252] Die vom Teige an den Priester zu entrichtende Abgabe; cf. Num. 15,20. [253] Die Priester vom geschlachteten Vieh erhalten; cf. Dt. 18,3. In Großstädten herrscht großer Verkehr, u. ein Unbefugter wagt sich nicht heran. [254] Er gilt auch hinsichtl. der Heirat als unbemakelter Priester. [255] Diese Lehre folgt weiter. [256] An den priesterl. Abgaben vom Getreide, die an der Tenne verteilt werden. [257] Die in der Provinz die Weihung des Neumondes durch das Gericht bekannt machen, damit die Feste an den richtigen Tagen gefeiert werden; cf. Rh. Fol. 18a. [258] Da ist die Hebe nur rabbanitisch zu entrichten, somit kann mancher auch unbefugt einen Anteil erhalten. [259] Zur Zeit der hellenischen Diaspora. [260] Des Jisraéllandes unter hinsichtlich der Legitimität, ebenso die Händeerhebung hinsichtlich der Legitimität!? – Nein, auch die Beteiligung an den Tennen nur hinsichtlich der Hebe. Er ist der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit nur rabbanitisch, die Teighebe aber nach der Tora [zu entrichten], und die rabbanitische Hebe berechtigt zur Teighebe der Tora. So [nach der Lehre, die] R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, die Jünger vortragen traf. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erzählte nämlich: Ich traf die Jünger im Lehrhause dasitzen und vortragen: Auch nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe sei in der Jetztzeit nur rabbanitisch [zu entrichten], ist es die Teighebe nach der Tora, denn während der sieben [Jahre] der Eroberung und der sieben [Jahre] der Aufteilung[260] waren sie zur [Entrichtung der] Teighebe verpflichtet, nicht aber der Hebe. Da sprach ich zu ihnen: Im Gegenteil, auch nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe sei in der Jetztzeit nach der Tora [zu entrichten], ist es die Teighebe nur rabbanitisch, denn es wird gelehrt: Hieße[261] es: wenn[262] ihr kommt, so könnte man verstehen, sobald zwei oder drei Kundschafter[263] hineingekommen sind, daher heißt es:[264] *wenn ihr gekommen seid,* ich spreche vom Kommen eurer Gesamtheit und nicht vom Kommen eines Teiles. Beim Einzuge unter Ézra gingen ja nicht alle[265] mit. – Komm und höre: Col.b Als Präsumtion der [Zugehörigkeit zur] Priesterschaft gelten die Händeerhebung, die Beteiligung an den Tennen und die Zeugenaussage. Ist denn die Zeugenaussage[266] eine Präsumtion!? Wahrscheinlich ist dies wie folgt zu verstehen: die Händeerhebung gleicht der Zeugenaussage; wie die Zeugenaussage für die Legitimität [ausreicht], ebenso die Händeerhebung für die Legitimität. – Nein, die Zeugenaussage auf Grund einer Präsumtion[267] gilt als Präsumtion. So kam einst jemand vor R. Ami und sagte, er sei überzeugt, daß N. Priester ist. – Woraus schließt du[268] dies? – Er las[269] im Bethause als erster. – Als Priester oder als angesehener[270] Mann? – Nach ihm las ein Levite[271]. Auf Grund dieser Aussage erhob ihn R. Ami in den Priesterstand.

Jehošuá; cf. Zeb. Fol. 118b. [261] Beim Gesetze von der Teighebe, Num. 15,20,21. [262] Wie an allen übrigen bezüglichen Stellen (כי תבאו), Ex. 12,25, Lev. 14,34, ib. 19,23, ib. 23,10, ib. 25,2, Num. 15,2. [263] Cf. Num. Kap. 13. [264] Num. 15,18. [265] Ein Teil blieb in Babylonien zurück, somit hat dieses Gesetz in der Jetztzeit nach der Tora keine Geltung. [266] Wenn Zeugen über einen bekunden, daß er Priester ist, so ist er es entschieden. [267] Wenn beispielsweise Zeugen bekunden, daß er den Priestersegen erteilt hat. [268] Wörtl. was hast du gesehen. [269] Die Verse aus dem Wochenabschnitte. Dieser wird (an Feier- u. manchen Wochentagen, cf. Meg. Fol. 21a) von mehreren Personen vorgetragen (jetzt vom Vorbeter, während Personen aus dem Publikum hierzu aufgerufen u. nur den Segen sprechen), wobei ein Priester als erster u. ein Levite als zweiter an die Reihe kommt. [270] Da, wenn kein Priester anwesend ist, ein solcher ihn vertritt. [271] Dies erfolgt nur dann, wenn ein Priester als erster las; cf.

Einst kam jemand vor R. Jehošuá b. Levi und sagte, er sei überzeugt, daß N. Levite ist. Dieser fragte ihn: Woraus schließt du dies? — Er las im Bethause als zweiter. — Als Levite oder als angesehener Mann? — Vor ihm las ein Priester[272]. Auf Grund dieser Aussage erhob ihn R. Jehošuá b. Levi in den Levitenstand.

Einst kam jemand vor Reš Laqiš und sagte, er sei überzeugt, daß N. Priester ist. Dieser fragte ihn: Woraus schließt du dies? — Er las im Bethause als erster. Hierauf fragte er ihn: Hast du[273] ihn an der Tenne beteiligt gesehen? Da sprach R. Eleázar zu ihm: Hört denn, wenn da keine Tenne ist, die Priesterschaft auf!? Ein anderes Mal saßen sie vor R. Johanan, und als ein solcher Fall vor sie kam, fragte Reš Laqiš ebenfalls: Hast du ihn an der Tenne beteiligt gesehen? Da erwiderte R. Johanan: Hört denn, wenn da keine Tenne ist, die Priesterschaft auf!? Hierauf sah er R. Eleázar[274] schief an und sprach zu ihm: Du hast etwas vom Schmiedesohne[275] gehört und es nicht in seinem Namen gesagt.

Von Rabbi und R. Ḥija erhob einer einen Sohn auf Grund der Aussage seines Vaters in den Priesterstand und einer einen Bruder auf Grund der Aussage seines Bruders in den Levitenstand. Es ist zu beweisen, daß Rabbi es ist, der einen Sohn auf Grund der Aussage seines Vaters in den Priesterstand erhob. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand kommt und sagt, dieser ist mein Sohn und Priester, so ist er glaubhaft, daß man ihn Hebe essen lasse, nicht aber eine Frau heiraten — so Rabbi. R. Ḥija sprach zu ihm: Glaubst du ihm, diesen Hebe essen zu lassen, so glaube ihm auch, diesen eine Frau heiraten zu lassen, und glaubst du ihm nicht, diesen eine Frau heiraten zu lassen, so glaube ihm auch nicht, diesen Hebe essen zu lassen. Dieser erwiderte: Ich glaube ihm, diesen Hebe essen zu lassen, weil es in seiner Hand liegt, diesen Hebe essen[276] zu lassen, und ich glaube ihm nicht, diesen eine Frau heiraten zu lassen, weil es nicht in seiner Hand liegt, ihn eine Frau heiraten zu lassen. Dies ist somit zu beweisen. Und wenn es Rabbi ist, der einen Sohn auf Grund der Aussage seines Vaters in den Priesterstand erhob, so ist es R. Ḥija, der einen Bruder auf Grund der Aussage seines Bruders in den Levitenstand erhob. — Nach R. Ḥija ist wohl ein Sohn nicht zulässig, weil er seines Vaters Verwandter ist, und auch ein Bruder ist
Fol. 26 ja seines Bruders Verwandter!? — Wenn er es harmlos[277] berichtet. So

---

Git. Fol. 59b. [272] Ist kein Levite anwesend, so liest ein Priester auch als zweiter; cf. ib. [273] Statt ראיתיו (bezw. ראיתי in einer Handschrift) ist ראיתו zu lesen; weiter richtig, in den kursierenden Ausgaben aber verballhornisiert. [274] Der einst an ihn diesen Einwurf richtete. [275] Benennung RJ.s; נפחא als Eigenname unwahrscheinlich, zumal auch die hebr. Form הנפח vorkommt. [276] Er selber ist als Priester im Besitze solcher u. kann sie ihm geben. [277] Eine erzählte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Einst erzählte jemand harmlos: ich erinnere mich, als ich noch ein Kind war und auf der Schulter meines Vaters ritt, holte man mich aus der Schule, zog mir das Hemd ab und ließ mich untertauchen, um abends Hebe[278] zu essen. R. Ḥija fügte noch folgendes hinzu: meine Genossen sonderten sich von mir ab und nannten mich Joḥanan Kuchenesser. Auf Grund seiner Erzählung erhob ihn Rabbi in den Priesterstand.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Wie die Hebe als Präsumtion der [Zugehörigkeit zur] Priesterschaft gilt, ebenso gilt der erste Zehnt[279] als Präsumtion der [Zugehörigkeit zur] Priesterschaft, der Anteil durch das Gericht gilt nicht als Präsumtion. — Der erste Zehnt gehört ja dem Leviten[280]!? — Nach R. Eleázar b. Ázarja, denn es wird gelehrt: Die Hebe dem Priester, der erste Zehnt dem Leviten — so R. Áqiba; R. Eleázar b. Ázarja sagt, der erste Zehnt auch dem Priester. — Allerdings sagt R. Eleázar b. Ázarja: auch dem Priester, sagt er etwa: nur dem Priester und nicht dem Leviten!? — Freilich, nachdem Ézra [die Leviten] gemaßregelt[281] hat. — Es kann ja vorgekommen sein, daß jemand[282] ihm gegeben hat!? R. Ḥisda erwiderte: Dies gilt von einem, dessen Vater als Priester bekannt ist, über den aber ein Gerücht geht, er sei der Sohn einer Geschiedenen[283] oder einer Ḥaluça, und man ihm in der Tenne den Zehnten verabreicht hat. Levite kann er nicht sein, denn er ist es ja[284] nicht, und wenn man annehmen wollte, er sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, so würde man nach demjenigen, welcher sagt, der erste Zehnt sei Gemeinen verboten, ihn ihm entschieden nicht gegeben haben, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, der erste Zehnt sei Gemeinen erlaubt, gilt dies nur vom Genusse, als Anteil aber dürfte man ihn ihm nicht geben[285]. — «Der Anteil durch das Gericht gilt nicht als Präsumtion.» Wenn er sogar bei Gericht nicht als Präsumtion gilt, wo sollte er sonst als Präsumtion gelten!? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand den Nachlaß seines Vaters mit seinen Brüdern durch das Gericht geteilt hat, so gilt [sein Anteil] an der Hebe nicht als Präsumtion[286]. — Selbstverständlich!? — Man könnte schließen, wie jene sie zum Essen [erhalten haben], ebenso dieser zum Essen, so lehrt er uns, jene zum Essen, dieser zum Verkaufe.

Zeugenaussage gar nicht bezweckt. 278. Die nur in ritueller Reinheit gegessen werden darf. 279. Der von Feld- und Baumfrüchten zu entrichten ist. 280. Cf. Num. 18,24. 281. Cf. Jab. Fol. 86b. 282. Der darüber nicht unterrichtet war. 283. Die sein Vater nicht heiraten durfte, sodaß er Entweihter ist. 284. Es ist bekannt, daß sein Vater Priester ist. 285. Und da man ihm gegeben hat, gilt er als makelloser Priester. 286. Falls über ihn ein Gerücht geht, daß die Heirat mit seiner Mutter verboten war, da dies seine Erbberechtigung nicht be-

R. Jehuda sagte: Auf die Aussage eines Zeugen hin erhebe man nicht in den Priesterstand &c. R. Šimón b. Gamliél[287] sagt ja dasselbe, was R. Eleázar!? Wolltest du sagen, sie streiten über die Anfechtung an sich, R. Eleázar sei der Ansicht, eine Anfechtung könne durch einen erfolgen, und R. Šimón b. Gamliél sei der Ansicht, eine Anfechtung könne nur durch zwei erfolgen, so sagte ja R. Johanan, alle stimmen überein, eine Anfechtung könne nur durch mindestens zwei erfolgen. – Vielmehr, dies gilt von einem, dessen Vater als Priester bekannt ist, über den aber ein Gerücht ausgegangen war, er sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, infolgedessen man ihn[288] ausstieß, worauf ein einzelner Zeuge gekommen war und bekundet hat, er wisse von ihm, Col.b daß er [unbemakelter] Priester sei, infolgedessen man ihn wieder aufnahm, dann zwei andere [Zeugen] kamen und sagten, er sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, infolgedessen man ihn [wiederum] ausstieß, und darauf ein einzelner Zeuge kommt und sagt, er wisse von ihm, daß er Priester sei. Alle stimmen überein, beide[289] seien zu einer Zeugenaussage zu vereinigen, und sie streiten darüber, ob hierbei eine Mißachtung des Gerichtes[290] zu berücksichtigen sei. Der erste Autor ist der Ansicht, da er einmal ausgestoßen worden ist, nehme man ihn nicht mehr auf, weil eine Mißachtung des Gerichtes zu berücksichtigen ist, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wir haben ihn ausgestoßen und wir nehmen ihn wieder auf, und eine Mißachtung des Gerichtes sei nicht[291] zu berücksichtigen. R. Aši wandte ein: Demnach sollte dies auch von zwei [Zeugen] gegen zwei[292] gelten!? Vielmehr, erklärte R. Aši, streiten sie über die Vereinigung[293] zu einer Zeugenaussage. Sie führen denselben Streit wie die Autoren der folgenden Lehre: Ihre Aussagen werden nur dann[294] vereinigt, wenn sie es[295] gleichzeitig gesehen haben; R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, auch wenn nacheinander. Ihre Aussage vor Gericht ist nur dann entscheidend, wenn beide gleichzeitig bekunden; R. Nathan sagt, man dürfe heute die Worte des einen hören, und wenn der andere am folgenden Tage kommt, seine Worte hören[296].

---

einträchtigt. [287] Der selbstverständlich von dem Falle spricht, wenn keine Anfechtung erhoben wird, da sonst ein einzelner Zeuge nicht glaubhaft sein würde. [288] Aus der Priesterschaft, bis zur Aufklärung des Falles. [289] Der 1. einzelne Zeuge u. der 2. einzelne Zeuge, sodaß 2 Zeugenpaare einander gegenüberstehen. [290] Durch die Wiederaufnahme, nachdem er 2 mal ausgestoßen worden ist. [291] Da eine Aussage die andere aufwiegt, lasse man ihn im früheren Zustande der Priesterschaft. [292] Wenn er durch die Aussage von 2 Zeugen ausgestoßen worden ist, sollte er, wenn 2 andere Zeugen gleichzeitig seine Makellosigkeit bekunden, nicht zurück aufgenommen werden. [293] Der beiden einzelnen Zeugen im genannten Falle. [294] Zu einer gültigen Zeugenaussage. [295] Worüber sie bekunden. [296] Beide werden zu einem Zeugenpaare vereinigt. [297] Da sie ix,1 Wenn eine Frau von Nichtjuden inhaftiert war, so ist sie, wenn wegen einer Geldsache, ihrem Manne[297] erlaubt, und wenn wegen einer Strafsache[298], ihrem Manne verboten.

GEMARA. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Nur in dem Falle, wenn die Jisraéliten die Oberhand über die weltlichen Völker haben, wenn aber die weltlichen Völker die Oberhand über sich selber[299] haben, ist sie ihrem Manne verboten, auch wenn es wegen einer Geldangelegenheit erfolgt ist. Raba wandte ein: R. Jose der Priester und R. Zekharja b. Haqaçab bekundeten folgendes: Einst wurde in Ašqelon eine Jisraélitin verpfändet, und die Angehörigen ihrer Familie stießen sie aus, obgleich ihre Zeugen[300] bekundet hatten, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist. Da sprachen die Weisen zu ihnen: Glaubt ihr ihnen, daß sie verpfändet war, so glaubt ihnen auch, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist, und glaubt ihr ihnen nicht, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist, so glaubt ihnen auch nicht, daß sie verpfändet war. In Ašqelon hatten die weltlichen Völker die Oberhand über sich selber, und er lehrt dies nur von der Verpfändung, nicht aber Fol. 27 von der Inhaftierung[301]!? – Dasselbe gilt auch von der Inhaftierung, nur hatte es sich so ereignet. Manche lesen: Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Jose der Priester und R. Zekharja b. Haqaçab bekundeten folgendes: Einst wurde in Ašqelon eine Jisraélitin verpfändet, und die Angehörigen ihrer Familie stießen sie aus, obgleich ihre Zeugen bekundet hatten, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist. Da sprachen die Weisen zu ihnen: Glaubt ihr ihnen, daß sie verpfändet war, so glaubt ihnen auch, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist, und glaubt ihr ihnen nicht, daß sie mit niemand isoliert war und nicht verunreinigt worden ist, so glaubt ihnen auch nicht, daß sie verpfändet war. In Ašqelon geschah es wegen einer Geldsache, trotzdem nur deshalb, weil Zeugen es bekundeten, nicht aber, wenn keine Zeugen es bekunden, und es ist wohl einerlei, ob verpfändet oder inhaftiert. – Nein, anders verhält es sich bei der Verpfändung[301]. Manche weisen auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, daß sie, wenn wegen einer Geldsache, ihrem Manne erlaubt sei; auch in Ašqelon geschah es ja wegen einer Geldsache, und nur deshalb, weil Zeugen es bekundeten, nicht aber, wenn keine Zeugen es bekunden!?

---

das Geld zu verlieren befürchten, schonen sie sie u. geben sie nicht preis. [298] Im Texte Lebenssache, wenn sie zum Tode verurteilt worden war; es ist zu vermuten, daß sie, um ihr Leben zu retten, sich preisgegeben hat. [299] Euphemistisch, dh. über die Jisraéliten. [300] Die die Verpfändung bekundeten. [301] Die Inhaftierte ist der Willkür weniger ausgesetzt als die Verpfändete, die event.

Darauf wird erwidert: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sprach: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn die Jisraéliten die Oberhand über die weltlichen Völker haben, und das andere, wenn die weltlichen Völker die Oberhand über sich selber haben.

Wenn wegen einer Strafsache, [ihrem Manne] verboten. Rabh sagte: Beispielsweise die Frauen[302] der Diebe. Levi sagte: Beispielsweise die Frau des Ben-Dunaj[303]. Ḥizqija sagte: Dies nur, wenn sie bereits zur Hinrichtung verurteilt worden sind. R. Joḥanan sagte: Auch wenn sie noch nicht zur Hinrichtung verurteilt worden sind.

ix,2 Wenn eine Stadt von einer Belagerungstruppe erobert worden ist, so sind alle in dieser befindlichen Priesterfrauen verboten. Haben sie[304] Zeugen, selbst einen Sklaven oder eine Sklavin, so sind sie glaubhaft. Niemand aber ist für sich selbst glaubhaft.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine Truppe in eine Stadt einrückt, so sind zur Friedenszeit die offenen Fässer[305] verboten und die geschlossenen erlaubt, zur Kriegszeit aber diese und jene erlaubt, weil sie keine Zeit haben [den Wein] zu libieren!? R. Mari erwiderte: Sie finden[306] Zeit zur Beiwohnung, wenn sie auch keine Zeit zum Libieren finden. R. Jiçḥaq b. Eleázar erklärte im Namen Ḥizqijas: Das eine gilt von einer Belagerungstruppe desselben[307] Reiches, und das andere gilt von einer Belagerungstruppe eines fremden Reiches. — Auch bei einer Belagerungstruppe desselben Reiches ist es ja nicht denkbar, daß nicht ein einziger herangekommen ist!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn die Wachen[308] einander sehen. — Es ist ja nicht denkbar, daß keiner ein wenig einschläft!? R. Levi erwiderte: Wenn die Stadt mit Ketten, Hunden, Glocken[309] und Gänsen umgeben ist. R. Abba b. Zabhda sagte: Hierüber streiten R. Jehuda der Fürst und die Rabbanan; einer erklärt, das eine gelte von einer Belagerungstruppe desselben Reiches und das andere von einer Belagerungstruppe eines fremden Reiches, und wandte dagegen nichts ein, und einer erhob dagegen all jene Einwendungen und erklärte, wenn die Stadt mit Ketten, Hunden, Glocken und Gänsen umgeben ist.

R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Ist da ein

---

verfällt, u. ist demnach auch ohne Zeugen ihrem Manne erlaubt. [302] Die wohl von der Regierung preisgegeben werden. [303] Bekannter Räuber, wahrscheinlich mit dem Sot. Fol. 47a genannten Eliézer b. Dinaj identisch. [304] Daß sie nicht geschändet worden sind. [305] Mit Wein, der, wenn ein Nichtjude ihn berührt, zum Genusse verboten ist, weil angenommen wird, dieser habe ihn den Götzen libiert. [306] Durch die Leidenschaft getrieben. [307] Die eine Stadt besetzt, ohne zu plündern. [308] Die zum Schutze der Bürger aufgestellt sind. [309] So nach der richtigen Lesart des Árukh; diese machen, sobald jemand herankommt, Versteck vorhanden, so schützt er[310] alle Priesterinnen. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er nur eine von ihnen faßt: sagen wir von jeder, diese war es, oder sagen wir es nicht? – Hierbei sollte es nicht anders sein, [als beim folgenden Falle]. Wenn es zwei Stege sind, einer unrein[311] und einer rein, und jemand den einen ging und sich mit Reinem befaßte, und darauf ein anderer den anderen ging und sich mit Reinem befaßte, so ist, wie R. Jehuda sagt, falls jeder besonders [einen Gelehrten] fragt, jeder rein, wenn aber beide[312] zusammen, so sind sie unrein; R. Jose sagt, sie seien ob so oder so unrein. Raba, nach anderen R. Joḥanan, sagte: [Fragen sie] gleichzeitig, so sind sie nach aller Ansicht unrein, wenn nach einander, nach aller Ansicht rein, sie streiten nur über den Fall, wenn einer für sich und seinen Gefährten fragt; nach einem gilt dies als gleichzeitig und nach einem gilt dies als nach einander. Auch hierbei erfolgt es ja, wenn man alle erlaubt, gleichzeitig. – Es ist ja nicht gleich; in jenem Falle ist eine Verunreinigung bestimmt erfolgt, hierbei aber ist es überhaupt nicht sicher, daß eine verunreinigt worden ist.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn sie sagt, sie habe sich nicht versteckt und sei nicht verunreinigt worden: sagen wir, sie habe keine Veranlassung[313] zu lügen, oder sagen wir es nicht. – Hierbei sollte es nicht anders sein als im folgenden Falle. Einst vermietete jemand seinem Nächsten einen Esel und sprach zu ihm: Geh nicht den Weg am Strome Peqod, wo Wasser vorhanden ist, sondern geh den Weg von Naraš, wo kein Wasser vorhanden ist. Er aber ging den Weg am Strome Peqod, und der Esel verendete. Als er hierauf vor Raba kam, sagte er: Ich ging zwar den Weg am Strome Peqod, aber da war kein Wasser vorhanden. Da entschied Raba: Er hat keine Ursache zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er sei den Weg von Naraš gegangen. Abajje sprach zu ihm: Wo Zeugen vorhanden[314] sind, sagen wir nicht, er habe keine Veranlassung zu lügen. – Es ist nicht gleich; da waren Zeugen, daß entschieden Wasser vorhanden war, aber ist es denn hierbei entschieden, daß sie verunreinigt worden ist!? Es ist nichts weiter als eine Befürchtung, und wo nur eine Befürchtung vorliegt, sagen wir dies. Col.b

HABEN SIE ZEUGEN, SELBST EINEN SKLAVEN ODER EINE SKLAVIN, SO SIND SIE GLAUBHAFT. Demnach ist auch ihre eigene Sklavin glaubhaft, und

---

ein Geräusch. [310] Da von jeder anzunehmen ist, sie habe sich versteckt. [311] Rituell; wenn bekannt ist, daß in einem von beiden, jed. nicht in welchem, Leichen begraben sind. [312] Es ist nicht möglich, beiden erleichternd zu entscheiden, da einer sicher unrein ist. [313] Wenn sie nicht sagt, daß sie nicht versteckt war, gilt sie als rein. [314] Jeder weiß, daß da wohl Wasser vorhanden ist.

dem widersprechend wird gelehrt, daß sie mit ihm[315] nicht allein sein dürfe, sondern nur vor Zeugen, selbst einem Sklaven oder einer Sklavin, ausgenommen ihre eigene Sklavin, weil sie mit ihr vertraut ist!? R. Papi erwiderte: Bei einer Gefangenen haben sie erleichtert. R. Papa erwiderte: Das eine gilt von ihrer Sklavin, das andere von seiner Sklavin. – Ist denn ihre Sklavin nicht glaubhaft, er lehrt ja, niemand könne über sich selbst bekunden; demnach ist ihre Sklavin glaubhaft!? – Ihre Sklavin gleicht ihr selbst. R. Aši erwiderte: Beide sprechen von ihrer Sklavin, und diese sieht und schweigt. Da, wo das Schweigen sie erlaubt[316] macht, ist sie nicht glaubhaft, hierbei aber, wo das Schweigen sie verboten[317] macht, ist sie glaubhaft. – Auch hierbei kann sie ja kommen und lügen!? – Zweierlei tut sie nicht. Wie im folgenden Falle. Zu Mari b. Isaq, manche sagen, Ḥana b. Isaq, kam ein Bruder aus Ḥozäa und verlangte einen Anteil von den Gütern ihres Vaters; er aber erwiderte ihm: Ich kenne dich nicht. Als dieser hierauf vor R. Ḥisda kam, sprach er zu ihm: Er hat recht; so heißt es:[318] *Joseph erkannte seine Brüder, sie aber erkannten ihn nicht*; dies lehrt, daß er ohne Bart fortgegangen war und mit einem Barte zurückkam. Alsdann sprach er zu ihm: Geh, bringe Zeugen, daß du sein Bruder bist. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, sie fürchten sich aber vor ihm, da er ein mächtiger Mann ist. Hierauf sprach er zu jenem: Geh, bringe du die Zeugen, daß er nicht dein Bruder ist. Jener entgegnete: Ist dies das Recht, wer etwas von einem fordert, hat ja den Beweis anzutreten!? Dieser erwiderte: So urteile ich für dich und jeden anderen Mächtigen deinesgleichen. Sie können ja kommen und lügen!? Zweierlei tun sie also nicht.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. Bei dieser Zeugenaussage sind ein Mann, ein Weib, ein Knabe, ein Mädchen, ihr Vater, ihre Mutter, ihr Bruder und ihre Schwester [zulässig], nicht aber ihr Sohn, ihre Tochter, ihr Sklave und ihre Sklavin. Dagegen aber lehrt ein Anderes, jeder sei glaubhaft, für sie Zeugnis abzulegen, nur nicht sie selbst. Nach R. Papi und R. Aši streiten hierüber entschieden[319] Tannaím, aber streiten hierüber Tannaím auch nach R. Papa[320]? – R. Papa kann dir erwidern, die andere Lehre spreche von dem Falle, wenn sie es harmlos[321] erzählt. So sagte R. Dimi als er kam, R. Ḥana aus Karthagene habe einen Fall erzählt, der vor R. Jehošuá b. Levi kam, und wie manche sagen, habe R. Jehošuá b. Levi einen Fall erzählt, der vor Rabbi kam: Einst erzählte jemand harmlos, daß er und seine Mutter unter Nichtjuden gefangen waren, und er, wenn er Wasser schöpfen ging, an seine Mutter dachte, und wenn er Holz sammeln ging, an seine Mutter dachte. Auf Grund seiner Erzählung[323] ließ sie Rabbi einen Priester heiraten.

---

[315] Eine Frau mit ihrem Manne, von dem sie bedingungsweise geschieden ist; cf. Git. Fol. 72a. [316] Solange nicht bekundet wird, daß ihr Mann ihr beigewohnt hat, ist sie ihm erlaubt. [317] Die Frau ist solange verboten, bis bekundet wird, daß sie nicht verunreinigt worden ist. [318] Gen. 42,8. [319] Sie lehren, ihre eigene Sklavin sei glaubhaft, übereinstimmend mit der 2. Lehre. [320] Seine Ansicht, ihre eigene Sklavin sei nicht glaubhaft, stimmt zwar mit der 1. Lehre überein, aber sie kann auch mit der 2. in Übereinstimmung gebracht werden, wenn erklärt wird, ihre eigene Sklavin gleiche ihr selbst. [321] In diesem Falle

R. ZEKHARJA B. HAQAÇAB[324] SPRACH: BEI DIESEM TEMPEL[325], SEIT DEM ix,3 EINTRITTE DER NICHTJUDEN IN JERUŠALEM BIS ZU IHREM ABZUGE WICH IHRE HAND NICHT AUS MEINER. SIE ERWIDERTEN IHM: NIEMAND KANN FÜR SICH SELBST ZEUGNIS ABLEGEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Trotzdem wies er ihr eine Wohnung in seinem Hofe an; wenn sie ausging, ging sie an der Spitze[326] ihrer Kinder, und wenn sie zurückkam, ging sie hinter[326] ihren Kindern. Abajje fragte: Darf man so[327] mit seiner Geschiedenen[328] verfahren: nur da, weil sie bei einer Gefangenen erleichtert haben, nicht aber hierbei, oder ist nicht zu unterscheiden? – Komm und höre: Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden ließ, so darf sie sich nicht in seiner Nachbarschaft verheiraten; ist er Priester, so darf sie nicht[329] mit ihm in einer Durchgangsgasse Fol. 28 wohnen. Gelegentlich eines Falles, der sich ereignete, entschieden sie, ein kleines Dorf gelte als Nachbarschaft. – Wer vor wem muß weichen? – Komm und höre, es wird gelehrt: Sie muß vor ihm weichen, nicht aber er vor ihr; gehört der Hof ihr, so muß er vor ihr weichen: Sie fragten: Wie ist es, wenn der Hof beiden gehört? – Komm und höre: Sie muß vor ihm weichen. In welchem Falle: gehört der Hof ihm, so ist es ja selbstverständlich, und gehört der Hof ihr, so wird ja gelehrt, daß, wenn der Hof ihr gehört, er vor ihr weichen muß; doch wohl in einem solchen Falle. – Vielleicht in dem Falle, wenn [sie] zur Miete wohnen. – Wie bleibt es damit? – Komm und höre: Rabh sagte: Das Umhergestoßenwerden eines Mannes ist schlimmer als das eines Weibes, denn es heißt:[330] *siehe, der Herr schleudert dich, wie man einen Mann schleudert.*

---

ist auch ihre Sklavin glaubhaft.

[323] Daß er seine Mutter stets im Auge behielt u. sie rein geblieben ist.

[324] Er war Priester in Jerušalem zur Zeit der Eroberung durch die Römer u. legte Zeugnis ab für seine Frau.

[325] Die Erklärung מעון sei mit Anspielung auf Ps. 90,1 eine Bezeichnung für Gott (הרואה II p. 58), ist schon durch das Pronom. demonstr. hinfällig.

[326] Damit sie nicht mit ihrem Manne, dem sie verboten worden war, allein sei.

[327] Daß sie unter Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln in seinem Hause wohnen bleibe.

[328] Ein Priester, dem die Geschiedene verboten ist, od. auch ein Gemeiner, nachdem seine Frau mit einem anderen verheiratet war (cf. Dt. 24,4).

[329] Auch wenn sie unver-

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihr[331] Güter aus ihrem väterlichen Hause geborgt[332] hat, so darf sie diese nur durch einen Fremden[333] einfordern. R. Šešeth sagte: Wenn sie vor uns zu Gericht kommen, befassen wir uns nicht[334] mit ihnen. R. Papa sagte: Man tue sie auch in den Bann. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Man geißele sie sogar. R. Naḥman sagte: Im großen Traktate von der Trauer wird gelehrt: Dies nur dann, wenn sie nach der Verheiratung geschieden worden ist, wenn aber nach der Verlobung, so darf sie auch selber einfordern, weil er mit ihr nicht vertraut ist.

Einst kam ein Verlobter mit seiner Verlobten vor Raba, und R. Ada b. Mathna saß vor ihm. Da stellte Raba einen Vertreter zwischen sie. R. Ada b. Mathna sprach zu ihm: R. Naḥman sagte ja, im großen Traktate von der Trauer werde gelehrt &c.!? Dieser erwiderte: Ich sehe, daß sie miteinander vertraut sind. Manche sagen, Raba stellte keinen Vertreter zwischen sie, und R. Ada b. Mathna sprach zu ihm: Möge der Meister einen Vertreter zwischen sie stellen. Dieser erwiderte: R. Naḥman sagte, im großen Traktat von der Trauer werde gelehrt &c. Da entgegnete jener: Dies nur, wenn sie miteinander nicht vertraut sind, diesen aber sehe ich an, daß sie miteinander vertraut sind.

x In folgenden Fällen sind Erwachsene zu bekunden glaubhaft, was sie in der Kindheit gesehen haben. Jeder ist glaubhaft, wenn er sagt: dies ist die Handschrift meines Vaters, dies ist die Handschrift meines Lehrers, dies ist die Handschrift[335] meines Bruders. Ferner: ich erinnere mich, dass die N. mit einem Hinuma[336] und entblösstem Haupte hinausgeführt[337] wurde, dass N. aus der Schule zum Untertauchen geführt wurde, um Hebe[338] zu essen, dass er mit uns einen Anteil an der Tenne[338] erhielt, dass jener Ort ein Gräberpflug[339] ist,

---

heiratet ist. 330. Jes. 22,17. 331. Ein Priester von seiner Frau, bevor er sich von ihr scheiden ließ. 332. Die er ihr nunmehr zurückgeben muß. 333. Um eine Annäherung zu vermeiden. 334. Sie muß sich vertreten lassen. 335. Die Unterschrift wird daraufhin beglaubigt. 336. Cf. supra Fol. 17b. 337. Zur Trauung, als Zeichen, daß sie Jungfer war; cf. supra Fol. 15b. 338. Ein Beweis, daß er Priester ist. 339. Die Bedeutung des W.s בית הפרס geht aus Ah. XVII, 1 hervor: wer ein Grab pflügt, macht (richt. mache) ein בית הפרס (dass. Nid. 57a); zur Etymologie erklärt Raschi, es sei v. פרס *brechen* abzuleiten, da dabei die Gebeine zerbrochen werden (schon deshalb unrichtig, weil פרס den Begriff *durchbrechen, teilen* hat, während für *zerbrechen, zertrümmern* von Knochen Bibel u. Talmud das Tatwort שבר haben); nach Maimonides hingegen v. פרש *ausbreiten*, da dadurch das Grab oder die Unreinheit desselben ausgedehnt wird. Zu diesen Erklärungen, die zwar gezwungen sind, haben Buxtorf u. Levy nichts hinzuzufügen, während die abenteuerlichen Erklärungen der an ihnen parasitierenden 'Forscher' nur beweisen, daß diese das genannte Wort aus den Wörterbüchern u.

DASS WIR BIS HIERHER AM ŠABBATH[340] GINGEN. NIEMAND ABER IST GLAUBHAFT, WENN ER SAGT: N. HATTE WEGE[RECHT] AN DIESER STELLE, N. HATTE EINEN AUFSTELLUNGS- ODER TRAUERPLATZ[341] AN DIESER STELLE.

GEMARA. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Nur in Verbindung mit einem Erwachsenen. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur von seinem Vater gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er stets bei ihm[342] war, nicht aber gelte dies von seinem Lehrer. Würde er es nur von seinem Lehrer gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er Ehrfurcht vor ihm[342] hatte, nicht aber gelte dies von seinem Vater. Und würde er es von beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, beim Vater, weil er stets bei ihm war, und beim Lehrer, weil er Ehrfurcht vor ihm hatte, nicht aber gelte dies von seinem Bruder, bei dem weder das eine noch das andere zutrifft, so lehrt er uns, daß die Rabbanan ihm, da die Beglaubigung von Urkunden rabbanitisch ist, bei einer rabbanitischen Bestimmung glauben.

ICH ERINNERE MICH, DASS DIE N. MIT EINEM HINUMA UND ENTBLÖSSTEM HAUPTE HINAUSGEFÜHRT WURDE. Weshalb? — Da die meisten Frauen als Jungfrauen heiraten, so ist dies nichts weiter als eine Kundgebung[343].

DASS N. AUS DER SCHULE ZUM UNTERTAUCHEN GEFÜHRT WURDE, UM HEBE ZU ESSEN. Vielleicht war er Sklave eines Priesters[344]!? Dies ist eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, es sei verboten, seinen Sklaven die Tora zu lehren. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt, daß, wenn sein Herr von ihm geborgt oder (sein Herr) ihn zum Ver- Col.b
walter eingesetzt, oder er in Gegenwart seines Herrn Tephillin angelegt oder drei Schriftverse im Bethause vorgelesen hat, er dadurch keine Freiheit erlange!? — In dem Falle, wenn er es zuweilen mit seiner Zustimmung getan hat, wir aber sprechen von dem Falle, wenn er ihn wie ein Kind behandelt[345].

ZUM UNTERTAUCHEN. Nur inbezug auf rabbanitische Hebe[346].

---

nicht aus dem T. selber kennen. Das ה in הפרס gehört zur Wurzel, da das W. בית in der Bedeutung Platz, Raum, Fläche niemals den Artikel nach sich zieht (בית כור, בית סאה, בית רובע), u. da, wie aus Ahiluth Absch. 17 hervorgeht, unter בה"ף ein Raum auf einem Ackerfelde zu verstehen ist, der wegen Unreinheit unbestellt bleiben muß, so ist הפרס nichts weiter als das griech. ἄφαρος, ungepflügt, unbebaut. (פרס an manchen Stellen ist ein Lapsus, Tosephta hat überall הפרס.) Die partizipielle Form עושה in der angezogenen Mišna ist, wie oft im T., als Imperativ aufzufassen; der Sinn lautet: wer beim Pflügen auf ein Grab stößt, lasse ein בה"ף, einen Raum, der unbestellt bleiben muß. [340] Da ist also die Sabbathgrenze. [341] Bei der Bestattung von Familienangehörigen; cf. Bb. Fol. 100b. [342] Er merkte sich daher seine Unterschrift. [343] Daß dies auch bei dieser der Fall war; eine richtige Bestätigung durch Zeugen ist nicht nötig. [344] Der ebenfalls Hebe essen darf. [345] Ihm regelmäßigen Unterricht erteilen läßt. [346].

DASS ER MIT UNS EINEN ANTEIL AN DER TENNE ERHIELT. Vielleicht war er Sklave eines Priesters!? – Wir lernen also übereinstimmend mit dem, welcher sagt, man verabreiche einem Sklaven Hebe nur dann, wenn sein Herr bei ihm ist. Es wird nämlich gelehrt: Man verabreiche einem Sklaven Hebe nur dann, wenn sein Herr bei ihm ist – so R. Jehuda. R. Jose sagt, er könne sagen: bin ich Priester, so gebt sie mir meinetwegen, und bin ich Sklave eines Priesters, so gebt sie mir meines Herrn wegen. In der Ortschaft R. Jehudas erhob man auf Grund der Hebe[347] in den [Priester]stand; in der Ortschaft R. Joses erhob man nicht auf Grund der Hebe in den [Priester]stand. Es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Jose sagte: In meinem ganzen Leben habe ich nur einmal Zeugnis abgelegt, und auf Grund meiner Aussage erhob man einen Sklaven in den Priesterstand. – Erhob man, wie kommst du darauf; wenn der Heilige, gepriesen sei er, sogar durch das Vieh der Frommen zu keinem Verstoße[348] kommen läßt, um wieviel weniger durch die Frommen selbst!? – Vielmehr, man wollte auf Grund meiner Aussage einen Sklaven in den Priesterstand erheben. Er sah es[349] in der Ortschaft R. Joses und bekundete es in der Ortschaft R. Jehudas.

DASS JENER ORT EIN GRÄBERPFLUG IST. Weshalb? – [Die Unreinheit] des Gräberpfluges ist rabbanitisch. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Man blase auf einem Gräberpfluge [die Erde] weg und gehe weiter. Ferner sagte R. Jehuda b. Ami im Namen R. Jehudas, ein ausgetretener Gräberpflug sei [rituell] rein, weil nicht anzunehmen ist, daß ein gerstengroßer Knochen[350] nicht mit dem Fuße zertreten worden ist.

DASS WIR BIS HIERHER AM ŠABBATH GINGEN. Er ist der Ansicht, die Bestimmung der Šabbathgrenze sei rabbanitisch.

NIEMAND ABER IST GLAUBHAFT, WENN ER SAGT: N. HATTE WEGE[RECHT] AN DIESER STELLE, N. HATTE EINEN AUFSTELLUNGS- ODER TRAUERPLATZ AN DIESER STELLE. Aus welchem Grunde? – Geld nehmen wir nicht[351] ab.

Die Rabbanan lehrten: Jemand ist glaubhaft, wenn er sagt, sein Vater habe ihm als Kind gesagt, jene Familie sei rein, jene Familie sei unrein. – Rein oder unrein, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, jene Familie sei unbemakelt, jene Familie sei bemakelt. Ferner: daß wir bei der Ausstoßung[352] gelegentlich [der Verheiratung] von N. mit N. gegessen haben, daß wir dem Priester N. Teighebe und Priestergaben[353] gebracht haben. Nur durch ihn selbst, nicht aber durch einen anderen.

Ist eine derartige Bekundung ausreichend. [347] Deshalb ist bei der Verteilung derselben Vorsicht geboten. [348] Cf. Bd. IV S. 669 Anm. 118. [349] Einem Sklaven Hebe verabreichen. [350] Der nur in dieser Größe verunreinigend ist. [351] In Zivilsachen ist ein einzelner Zeuge nicht glaubhaft. [352] Eigentl. Abschneidung, die Trennung eines Mitgliedes von seiner Familie; näheres weiter.

In all diesen Fällen ist er, wenn er ein Nichtjude war und sich bekehrt hat, wenn er Sklave war und freigelassen worden[354] ist, nicht glaubhaft. Ferner ist niemand glaubhaft, wenn er sagt, N. hatte Wege[recht] an dieser Stelle, N. hatte einen Aufstellungs- oder Trauerplatz an dieser Stelle. R. Joḥanan b. Beroqa sagt, er sei glaubhaft. Worauf bezieht sich R. Joḥanan b. Beroqa: wenn auf den Schlußsatz, so wird ja dadurch Geld abgenommen[351]!? – Vielmehr, auf den Anfangsatz: in all diesen Fällen ist er, wenn er Nichtjude war und sich bekehrt hat, wenn er Sklave war und freigelassen worden ist, nicht glaubhaft. R. Joḥanan b. Beroqa sagt, er sei glaubhaft. – Worin besteht ihr Streit? – Der erste Autor ist der Ansicht, da er Nichtjude war, merkte er es sich nicht, und R. Joḥanan b. Beroqa ist der Ansicht, da er sich zu bekehren beabsichtigte, merkte er es sich.

Was heißt Ausstoßung? – Die Rabbanan lehrten: Folgenderweise erfolgt die Ausstoßung. Wenn einer von den Brüdern eine für ihn unwürdige Frau geheiratet hat, so versammeln sich die Familienangehörigen und holen ein Faß voll Früchte, die sie in der Mitte der Straße zerschlagen, und sprechen: Brüder aus dem Hause Jisraéls, höret! Unser Bruder N. heiratete eine für ihn unwürdige Frau, und wir befürchten, seine Nachkommenschaft könnte sich mit der unserigen vermischen. Kommt und behaltet ein Merkzeichen für die Zukunft, damit seine Nachkommenschaft sich nicht mit der unserigen vermische. Dies ist die Ausstoßung, über die man aus dem Kindesalter zu bekunden glaubhaft ist.

DRITTER ABSCHNITT

In folgenden Fällen ist die für Mädchen festgesetzte Geldbusse[1] Fol. 29 i zu zahlen: wenn jemand einem Hurenkinde, einer Nethina, einer Samaritanerin beigewohnt hat, oder einer Proselytin, einer Gefangenen oder einer Sklavin, die unter drei Jahren und einem Tage[2] ausgelöst, bekehrt oder freigelassen worden ist. Wer seiner Schwester, der Schwester seines Vaters, der Schwester seiner Mutter, der Schwester seiner Frau, der Schwester seines Bruders, der Schwester des Bruders seines Vaters oder einer Menstruierenden beigewohnt hat, muss die Geldbusse zahlen, denn darauf ist, wenn es auch mit der Ausrottung belegt ist, die Todesstrafe durch das Gericht nicht gesetzt[3].

---

353. Vom Schlachtvieh; cf. Dt. 18,3. 354. Wenn er als Jisraélit bekundet, er habe seine Wahrnehmung als Nichtjude bezw. Sklave gemacht.

1. Wegen Notzucht; Dt. 22,29. 2. Cf. supra Fol. 11b. 3. Nur die peinliche

GEMARA. Nur diese bemakelten Mädchen erhalten die Geldbuße, unbemakelte aber nicht!? — Er meint es wie folgt: in folgenden Fällen erhalten die bemakelten die für Mädchen festgesetzte Geldbuße: wenn jemand einem Hurenkinde, einer Nethina, einer Samaritanerin beigewohnt[4] hat. — Nur im Mädchenalter und nicht eine Minderjährige; wer lehrte dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es ist R. Meír, denn es wird gelehrt: Bei einer Minderjährigen vom Alter eines Tages bis zur Zeit, wo sie zwei Haare[5] bekommt, findet der Verkauf[6] statt, aber keine Geldbuße; von der Zeit, wo sie zwei Haare bekommt, bis zur Mannbarkeit[7] findet die Geldbuße statt, aber kein Verkauf — so R. Meír. R. Meír sagte nämlich, wenn Verkauf, keine Geldbuße, und wenn Geldbuße, kein Verkauf. Die Weisen aber sagen, bei einer Minderjährigen von drei Jahren und einem Tage bis zur Mannbarkeit gebe es Geldbuße. Col.b — Nur Geldbuße und nicht Verkauf!? — Lies: auch Geldbuße, neben Verkauf.

Wieso haben diese Anspruch auf die Geldbuße, man sollte doch hierauf beziehen: [8]*ihm soll sie zur Frau sein,* eine Frau, die für ihn geeignet[9] ist!? Reš Laqiš erwiderte: [Es heißt] *Mädchen, Mädchen* und *das (Mädchen)*[10], einmal ist es an sich nötig, einmal zur Einbegreifung der mit einem Verbote[11] Belegten, und einmal zur Einbegreifung der mit der Ausrottung[11] Belegten. R. Papa erwiderte: [Es heißt][12] *Jungfrau, Jungfrauen* und *die (Jungfrauen)*; einmal ist es an sich nötig, einmal zur Einbegreifung der mit einem Verbote Belegten, und einmal zur Einbegreifung der mit der Ausrottung Belegten. — Weshalb erklärt R. Papa nicht wie Reš Laqiš? — Jener Schriftvers ist für eine Lehre Abajjes nötig, denn Abajje sagte: Wenn er ihr beigewohnt hat und sie gestorben ist, so ist er[13] frei, denn es heißt: [14]*er gebe dem Vater des Mädchens,* nicht aber dem Vater einer Toten. — Weshalb erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Papa? — Dieser Schriftvers ist für eine Wortanalo-

---

Strafe durch das Gericht schließt bei Idealkonkurrenz die Geldstrafe aus. 4. Von den unbemakelten braucht dies nicht gelehrt zu werden. 5. An der Scham, ein Zeichen der Pubertät. 6. Der Vater ist berechtigt, seine minderjährige Tochter als Magd zu verkaufen (cf. Ex. 21,7), nicht aber die erwachsene. 7. Cf. Bd. IV S. 516. Anm. 207; dieser Zustand tritt nach dem T. in der Mitte des 13. Lebensjahres ein. 8. Dt. 22,29. 9. Die er heiraten darf, während die genannten Personen einem Jisraéliten verboten sind; ist der eine Teil des Gesetzes nicht anwendbar, so muß dies auch vom anderen Teile gelten. 10. Dt. 22,28 wird von der Notzucht eines Mädchens gesprochen, wo das W. 'Mädchen' nicht fortgelassen werden kann, dagegen aber ist es im folgenden Schriftverse, wo es sogar mit dem Artikel gebraucht wird, überflüssig, da es durch ein Pronomen ersetzt werden könnte; der Artikel gilt als Nennung, somit wird es 3mal genannt. 11. Die zu heiraten verboten ist, bezw. mit der Ausrottung bestraft wird. 12. Ex. 22,15, wo von der Verführung gesprochen wird; cf. Anm. 10 mut. mut. 13. Von der Zahgie nötig, denn es wird gelehrt:[15]*Einen Geldbetrag soll er darwägen, gemäß der Gabe für Jungfrauen*; dieser gleicht der Gabe für Jungfrauen[16]und die Gabe für Jungfrauen gleicht diesem[16]. – Aber auch nach Reš Laqiš ist ja das eine wegen der Lehre Abajjes, und auch nach R. Papa das andere wegen der Wortanalogie nötig!? – Vielmehr, es sind sechs Schriftworte vorhanden: *Mädchen, Mädchen, das (Mädchen), Jungfrau, Jungfrauen* und *die (Jungfrauen)*; zwei sind an sich nötig, eines für die Lehre Abajjes, eines für die Wortanalogie, und von den zweien, die zurückbleiben, ist eines zur Einbegreifung der mit einem Verbote Belegten und eines zur Einbegreifung der mit der Ausrottung Belegten nötig.

Dies[17]schließt die Ansicht des Autors der folgenden Lehre aus. *Ihm soll sie zur Frau sein*; Šimôn der Temanite sagte: Eine Frau, mit der eine Heirat möglich[18]ist. R. Šimôn b. Menasja sagte: Eine Frau, die zu behalten geeignet ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Zera erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem Hurenkinde und einer Nethina. Einer sagt, mit der eine Heirat möglich ist, und auch mit diesen ist eine Heirat[19]möglich, und einer sagt, die er behalten darf, diese aber darf er nicht behalten. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen nach R. Áqiba, welcher sagt, bei den mit einem Verbote belegten sei die Antrauung ungültig? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer Witwe mit einem Hochpriester[20]. Dies nach R. Simaj, denn es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Aus allen[21] macht R. Áqiba Hurenkinder, ausgenommen [die Kinder] eines Hochpriesters von einer Witwe, denn die Tora sagt:[22]*er soll nicht nehmen*, und: *er soll nicht entweihen*, er erzeugt Entweihte und keine Hurenkinder. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen nach R. Ješebab? Dieser sagte nämlich: Wir wollen uns über Áqiba b. Joseph beklagen, welcher sagt, jeder durch einen in Jisraél verbotenen Beischlaf [Erzeugte] sei ein Hurenkind[23]. – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei den mit [Übertretung eines] Gebotes belegten, wie Miçri[24]und Edomiter. Fol. 30 – Einleuchtend ist dies, wenn R. Ješebab nur die Ansicht R. Simajs

---

lung der Geldbuße. 14. Dt. 22,29. 15. Ex. 22,16. 16. Cf. S. 25 Anm. 201 u. 202. 17. Die Lehre der Mišna, daß auch bei Personen, mit denen eine Verheiratung nicht möglich (cf. Qid. Fol. 66b) ist, die Geldbuße zu zahlen ist. 18. Wörtl. ein Sein; cf. Bd. IV S. 347 Anm. 246. 19. Die Heirat ist zwar verboten, wenn aber bereits erfolgt, gültig. 20. Die Antrauung ist auch nach RA. gültig, obgleich er sie nicht heiraten darf. 21. Die durch eine verbotene Beiwohnung erzeugt worden sind. 22. Lev. 21,14 u. ib. V. 15. 23. Er vermehrt die Zahl der Hurenkinder; nach ihm ist somit auch die Heirat eines Hochpriesters mit einer Witwe ungültig. 24. Hinsichtl. dieser besteht ein Gebot, erst die 3. Generation aufzunehmen (cf. Dt. 23,9); durch die Heirat mit diesen wird aber kein Verbot ausschließen[25]will, welchen Unterschied aber gibt es zwischen ihnen, wenn die Lehre R. Ješebabs eine selbständige ist: jeder durch einen in Jisraél verbotenen Beischlaf [Erzeugte] sei Hurenkind, auch wenn dadurch nur ein Gebot übertreten wird!? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer Deflorierten mit einem Hochpriester[26]. – Womit ist dieses [Gebot] anders? – Es ist ein Gebot, das nicht für jeden Geltung hat[27].

R. Ḥisda sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand einer Menstruierenden beigewohnt hat, er[28]die Geldbuße zu zahlen hat. Nach dem eine gültige Heirat erforderlich ist, ist auch bei dieser die Heirat gültig, und nach dem sie zu behalten geeignet sein muß, ist auch diese zu behalten geeignet.

Dies[29]schließt ferner die Ansicht des R. Neḥunja b. Haqana aus, denn es wird gelehrt: R. Neḥunja b. Haqana vergleicht den Versöhnungstag mit dem Šabbath hinsichtlich der Ersatzleistung[30]: wie man bei der Entweihung des Šabbaths, da man das Leben verwirkt[31]hat, von der Ersatzleistung[30]frei ist, ebenso ist man bei der Entweihung des Versöhnungstages, da man das Leben verwirkt hat, von der Ersatzleistung frei[32]. – Was ist der Grund des R. Neḥunja b. Haqana? Abajje erwiderte: [Die Fügung durch] Menschen wird Unfall[33]genannt, und [die Fügung] durch den Himmel wird Unfall[34]genannt, wie man bei der Unfall genannten Fügung durch Menschen von der Ersatzleistung frei[35]ist, ebenso ist man bei der Unfall genannten Fügung durch den Himmel[36]von der Ersatzleistung frei. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Woher, daß Jáqob[37] seine Söhne vor Kälte und Hitze warnte, die eine himmlische Fügung sind, vielleicht vor Löwen und Dieben, die durch Menschen [abzuwenden] sind!? – Warnte sie Jáqob etwa nur vor diesen und nicht auch vor jenen, er warnte sie vor jedem [Unfall]. – Ist denn [die Gefährdung durch] Kälte und Hitze eine himmlische Fügung, es wird ja gelehrt, alles erfolge durch himmlische Fügung, nur nicht [die Gefährdung

---

übetreten. 25. Daß die Ansicht RA.s sich auch auf die Heiart eines Hochpriesters mit einer Witwe beziehe. 26. Dem geboten ist, eine Jungfrau zu heiraten (cf. Lev. 21,13), jed. ist die Heirat mit einer Deflorierten gültig. 27. Sondern nur für einen Hochpriester. 28. Obgleich dies verboten ist. 29. Die Lehre unserer Mišna, daß bei der Notzucht einer Schwester die Geldbuße zu zahlen ist, obgleich darauf die Ausrottung gesetzt ist. 30. Für den an diesem Tage angerichteten Schaden. 31. Darauf ist die Todesstrafe gesetzt; vgl. Anm. 3. 32. Obgleich darauf die himmlische Ausrottung u. nicht die gerichtliche Todesstrafe gesetzt ist. 33. Cf. Ex. 21,22. 34. Cf. Gen. 42,4. 35. Falls der Angeschuldigte mit dem Tode zu bestrafen ist; cf. Ex. 21,23. 36. Wenn die Sünde mit der Ausrottung belegt ist. 37. Der an der angezogenen Stelle (Gen. 42,4) den Ausdruck 'Unfall' durch] Kälte und Hitze, denn es heißt:[38]*Kälte und Hitze auf dem Wege des Falschen, wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern*!? Und sind denn ferner Löwen und Diebe durch Menschen [abzuwenden], R. Joseph sagte ja, und ebenso lehrte R. Ḥija, daß seit dem Tage der Zerstörung des Tempels zwar das Synedrium aufgehoben worden ist, die vier Todesstrafarten[39]aber nicht aufgehoben worden seien!? – Wieso nicht aufgehoben, sie sind ja aufgehoben worden!? – Vielmehr, das Gesetz von den vier Todesstrafarten ist nicht aufgehoben[40]worden. Col.b Wer sich die Steinigung zuschulden kommen ließ, fällt entweder von einem Dache herab oder ein wildes Tier zertritt ihn; wer sich die Verbrennung zuschulden kommen ließ, kommt entweder in eine Feuersbrunst oder eine Schlange beißt ihn; wer sich die Enthauptung zuschulden kommen ließ, wird entweder der Regierung ausgeliefert oder Räuber überfallen ihn; wer sich die Erdrosselung zuschulden kommen ließ, ertrinkt entweder in einem Flusse oder stirbt an der Bräune. – Man wende es vielmehr um: Löwen und Diebe sind eine himmlische Fügung, Kälte und Hitze sind durch Menschen [abzuwenden]. Raba erwiderte: Der Grund des R. Neḥunja b. Haqana ist aus folgendem zu entnehmen:[41]*wenn das Volk des Landes seine Augen von dem Manne abwendet, der von seinem Samen dem Molekh gibt &c. so werde ich mein Antlitz gegen diesen Mann und gegen sein Geschlecht kehren und ihn ausrotten.* Die Tora sagt damit: meine Ausrottungsstrafe gleicht eurer Todesstrafe; wie eure Todesstrafe von der Ersatzleistung befreit, ebenso befreit meine Ausrottungsstrafe von der Ersatzleistung. – Welchen Unterschied gibt es zwischen Raba und Abajje? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn ein Gemeiner Hebe gegessen[42]hat; nach Abajje[43]ist er [von der Ersatzleistung] frei und nach Raba[43]ist er dazu verpflichtet. – Ist er denn nach Abajje frei, R. Ḥisda sagte ja, R. Neḥunja b. Haqana pflichte bei, daß, wenn jemand seinem Nächsten Talg[44]gestohlen und ihn gegessen hat, er [zur Ersatzleistung] verpflichtet sei, weil er wegen des Diebstahls schuldig war, noch bevor er zum Talgverbote[45]kam. Hierbei hat er ihn sich beim Hochheben angeeignet und sich erst nach dem Essen der Todesstrafe schuldig gemacht, ebenso hat er [die Hebe] beim Hochheben sich angeeignet und sich erst nach dem Essen der Todesstrafe schuldig gemacht!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand ihm [Hebe] in den Mund

---

gebrauchte. [38] Pr. 22,5. [39] Cf. Syn. Fol. 49b. [40] Er verfällt durch himmlische Fügung einem ähnlichen Tode. [41] Lev. 20,4,5. [42] Darauf ist der Tod durch himmlische Fügung gesetzt (cf. Lev. 22,9) u. nicht die Ausrottung, die sich auch auf die Nachkommen erstreckt. [43] Nach dem ersteren spricht RN. von jeder himmlischen Fügung, nach dem letzteren nur von der Ausrottung. [44] Der zum Genusse verboten ist; cf. Hul. Fol. 49b. [45] Beide Vergehen sind nicht

gesteckt[46] hat. — Aber immerhin hat er sie sich bereits beim Kauen angeeignet und erst nach dem Herunterschlucken sich der Todesstrafe schuldig gemacht!? — Wenn jemand sie ihm in den Schlund gesteckt hat. — In welchem Falle: konnte er sie von sich geben, so sollte er dies, und konnte er sie nicht von sich geben, wieso ist er strafbar[47]!? — In dem Falle, wenn er sie durch Anstrengung von sich geben[48] könnte. R. Papa erklärte: Wenn jemand ihm Flüssigkeiten von Hebe in den Mund gegossen hat. R. Aši erklärte: Wenn ein Gemeiner seine eigene Hebe gegessen und dabei Seidenstoffe eines anderen zerrissen hat[49].
Fol. 31

Der Text. R. Ḥisda sagte: R. Neḥunja b. Haqana pflichtet bei, daß, wenn jemand seinem Nächsten Talg gestohlen und ihn gegessen hat, er [zur Ersatzleistung] verpflichtet sei, weil er wegen des Diebstahls schuldig war, noch bevor er zum Talgverbote kam. Es wäre anzunehmen, daß er gegen R. Abin streitet. R. Abin sagte, daß, wenn jemand einen Pfeil vier Ellen geworfen[50] und dieser im Fluge Seidenstoffe zerrissen hat, er frei sei, weil die Fortnahme zum Zwecke des Niederlegens[51] erfolgt; ebenso ist auch hierbei das Hochheben zum Zwecke des Essens erfolgt. — Es ist nicht gleich; da ist das Niederlegen ohne Fortnahme nicht möglich, hierbei aber ist das Essen ohne Hochheben wohl möglich, denn er kann sich niederbücken und essen. Oder auch, da kann er, wenn er es will, [den Pfeil] nicht mehr zurückziehen, hierbei aber kann er zurücktreten[52]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen der einen Begründung und der anderen Begründung? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn jemand ein Messer über die Straße trägt[50] und im Tragen Seidenstoffe zerreißt; die Begründung, das Niederlegen sei ohne Fortnahme nicht möglich, gilt auch hierbei, denn das Niederlegen ist ohne Fortnahme nicht möglich, die Begründung, er könne nicht mehr zurücktreten, gilt hierbei nicht, denn er kann zurücktreten.

Der Text. R. Abin sagte: Wenn jemand einen Pfeil vier Ellen geworfen und dieser im Fluge Seidenstoffe zerrissen hat, so ist er frei, denn die Fortnahme erfolgte zum Zwecke des Niederlegens. R. Bebaj b.

---

gleichzeitig, sondern nach einander erfolgt. [46] Er hat sie sich nicht durch Hochheben angeeignet. [47] Er müßte dann von der himmlischen Strafe frei sein. [48] Er sollte wegen des Genusses ersatzpflichtig sein, jed. ist er frei, da er strafbar ist. [49] Er ist für die Seidenstoffe nicht ersatzpflichtig, da die Schädigung bei Begehung der mit dem Tode belegten Sünde erfolgt ist. [50] Am Sabbath, wodurch er sich der Todesstrafe schuldig macht. [51] Die Transportation am Sabbath ist nur dann strafbar, wenn eine Fortnahme u. ein Niederlegen der Sache erfolgt ist, demnach sollte er ersatzpflichtig sein, da die Straffälligkeit später als die Schädigung eintritt, trotzdem ist er ersatzfrei, weil die Expulsion nicht Selbstzweck, sondern als Beginn des Niederfallens anzusehen ist. [52] Und den Diebstahl nicht ausführen, od. nur den Diebstahl u. nicht die Sünde des Talgessens begehen.

Abajje wandte ein: Wer am Šabbath einen Geldbeutel gestohlen hat, ist [ersatz]pflichtig, denn bevor er noch zum mit der Steinigung belegten Verbote kam, war er bereits wegen des Diebstahls[53] schuldig; wenn er ihn aber allmählich herangezerrt hat, so ist er [ersatz]frei, weil die Šabbathentweihung und der Diebstahl gleichzeitig[54] erfolgt sind. Weshalb denn, auch hierbei sollte man sagen, das Hochheben erfolge zum Zwecke des Hinausbringens!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn hochgehoben hat, um ihn zu verwahren[55], und sich überlegt und ihn hinausgebracht hat. — Ist er denn in einem solchen Falle strafbar, R. Šimón sagte ja im Namen R. Amis im Namen R. Johanans, daß, wenn jemand [am Šabbath] Sachen von Winkel zu Winkel trägt, sich aber überlegt und sie[56] hinausträgt, er frei sei, weil ursprünglich die Fortnahme nicht dazu erfolgt war!? — Sage nicht: um ihn zu verwahren, sondern: um ihn hinauszubringen, nur wird hier von dem Falle gesprochen, wenn er stehen blieb[57]. — Zu welchem Zwecke blieb er stehen: wenn zur Schulterung, so ist dies ja das gewöhnliche [Tragen][58]!? — Vielmehr, wenn er stehen blieb, um auszuruhen. — Wozu lehrt er, wenn er demnach frei ist, falls er zur Schulterung stehen blieb, daß er, wenn er Col.b ihn allmählich herangezerrt hat, frei sei, sollte er doch den Unterschied beim selben Falle machen: dies nur, wenn er um auszuruhen stehen blieb, wenn aber zur Schulterung, so ist er frei!? — Vielmehr, hier ist Ben Ázaj vertreten, welcher sagt, das Gehen gleiche dem Stehenbleiben[59]. — Sollte er doch, wenn er demnach frei ist, falls er ihn geworfen hat, den Unterschied beim selben Falle machen: dies nur, wenn er gegangen ist, wenn er ihn aber geworfen hat, ist er frei!? — Der Fall vom Heranzerren ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nicht als Hinausbringen, so lehrt er uns. — Von welchem [Beutel spricht er]: bei einem großen ist dies ja die gewöhnliche Art und bei einem kleinen ist dies ja ganz ungewöhnlich[60]!? — Vielmehr, von einem mittelgroßen. — Wo soll er ihn hinausgebracht haben: wenn nach öffentlichem Gebiete, so liegt ja nur das den Šabbath betreffende Verbot und nicht das den Diebstahl[61] betreffende Verbot vor, und wenn nach Privatgebiet, so liegt ja nur das den Diebstahl betreffende Verbot und nicht das den Šabbath betreffende Verbot[62] vor!? — In dem Falle, wenn er ihn nach dem Straßenrande gebracht hat. – Nach wessen Ansicht: nach R. Eliêzer, welcher sagt, der Straßenrand gelte als öffentliches Gebiet, liegt ja nur das den Šabbath betreffende Verbot und nicht das den Diebstahl betreffende Verbot vor, und nach den Rabbanan, welche sagen, der Straßenrand gelte nicht als öffentliches Gebiet, liegt ja nur das den Diebstahl betreffende Verbot und nicht das den Šabbath betreffende Verbot vor!? – Tatsächlich nach R. Eliêzer, und nur hinsichtlich der Strafbarkeit wegen der Šabbath[entweihung] sagt R. Eliêzer, der Straßenrand gelte als öffentliches Gebiet, weil zuweilen das Publikum auf diesen gedrängt wird, nicht aber hinsichtlich der Aneignung, weil das Publikum sich da nicht aufhält[63]. R. Aši erklärte: Wenn er die [andere] Hand unterhalb drei [Handbreiten][64] gehalten und ihn aufgenommen hat. Dies nach Raba, denn Raba sagte, die Hand eines Menschen gelte für ihn wie vier zu vier [Handbreiten][65]. So lehrte es R. Aḥa, Rabina aber lehrte: Tatsächlich, wenn er ihn auf öffentliches Gebiet hinausgebracht hat, denn eine Aneignung[66] kann auch auf öffentlichem Gebiete erfolgen. Sie streiten über eine Deduktion der folgenden Mišna: Wenn er es[67] herangezogen hat, und es im Gebiete des Eigentümers verendet ist, so ist er[68] frei; wenn er es aber hochgehoben oder aus dem Gebiete des Eigentümers gebracht hat, und es verendet ist, so ist er schuldig. Rabina deduziert aus dem Anfangssatze und R. Aḥa deduziert aus dem Schlußsatze. Rabina deduziert aus dem Anfangssatze: wenn er es herangezogen hat, und es auf dem Gebiete des Eigentümers verendet ist, so ist er frei; nur wenn es auf dem Gebiete des Eigentümers verendet ist, wenn er es aber aus dem Gebiete des Eigentümers gebracht[69] hat, und es dann verendet ist, ist er schuldig. R. Aḥa aber deduziert aus dem Schlußsatze: wenn er es aber hochgehoben oder [aus dem Gebiete des Eigentümers] gebracht hat; das Herausbringen muß dem Hochheben gleichen, wie es durch das Hochheben in seinen Besitz gekommen ist, ebenso hinausgebracht, wenn er es in seinen Besitz[70] gebracht hat. – Gegen R. Aḥa ist ja ein Einwand aus dem Anfangsatze und ebenso gegen Rabina ein Einwand aus dem Schlußsatze zu erheben!? – Gegen R. Aḥa ist kein Einwand aus dem Anfangsatze zu erheben, denn solange es nicht in sein Gebiet gekommen ist, heißt es: im Gebiete des Eigentümers[71]. Gegen

---

[53] Die Aneignung erfolgt beim Hochheben, die Strafbarkeit wegen der Translokation am Šabbath erst beim Niederlegen. [54] Erst in seinem Besitze. [55] Im selben Gebiete u. gar keine Translokation ausführen wollte. [56] Nach einem anderen Gebiete. [57] Dadurch ist die Fortnahme erledigt. [58] Dies ist keine Unterbrechung der Translokation. [59] Mit jedem Schritte erfolgt eine neue Fortnahme, sodaß beim letzten Schritte die Straffälligkeit eintritt. [60] Dies sollte nicht als strafbare Translokation gelten. [61] Auf öffentlichem Gebiete kann die Aneignung nur durch Hochheben erfolgen. [62] Strafbar ist nur die Translokation

---

aus einem Privatgebiete nach einem öffentlichen od. umgekehrt. [63] Da werden keine Geschäfte abgeschlossen. [64] Vom Erdboden; dies gilt nicht als Hochheben. [65] Nur ein Raum in dieser Größe gilt als besonderes 'Gebiet' hinsichtl. des Sabbathgesetzes; cf. Sab. Fol. 4a. [66] Durch das Ansichziehen, ohne Hochheben. [67] Der Dieb das gestohlene Vieh; cf. Bq. Fol. 79a. [68] Da es nicht in seinen Besitz gekommen ist. [69] Auch auf öffentliches Gebiet; auch da erfolgt eine Aneignung durch das Ansichziehen ohne Hochheben. [70] Nur in diesem Falle ist er schuldig, wenn aber auf öffentliches Gebiet, so erfolgt keine Aneignung. [71] Auch wenn

Rabina ist kein Einwand aus dem Schlußsatze zu erheben, denn wir sagen nicht, das Herausbringen müsse dem Hochheben gleichen.

WER SEINER SCHWESTER, DER SCHWESTER SEINES VATERS &C. BEIGEWOHNT HAT. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Folgende sind zu geißeln: wer seiner Schwester, der Schwester seines Vaters, der Schwester seiner Mutter, der Schwester seiner Frau, der Frau seines Bruders, der Frau des Bruders seines Vaters oder einer Menstruierenden beigewohnt hat. Uns ist es ja bekannt, daß nicht mit Geißelung und Fol. 32 Geldzahlung[72][zu bestrafen] ist!? Úla erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einer Schwester im Mädchenalter und eines gilt von einer mannbaren Schwester[73]. – Auch bei der mannbaren Schwester ist ja Beschämungsgeld und Minderungsgeld[74][zu zahlen]!? – Bei einer Blöden[75]. – Es ist ja Schmerzensgeld zu zahlen!? – Bei einer Verführten[76]. Da du nun darauf gekommen bist, so kann es auch auf eine Schwester im Mädchenalter bezogen werden, wenn sie Waise und verführt worden ist[77]. – Demnach ist Úla der Ansicht, wenn Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen, sei die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen; woher entnimmt dies Úla? – Er folgert dies von der Verletzung seines Nächsten; wie bei der Verletzung seines Nächsten, worauf Geldzahlung[78]und Geißelung[79]gesetzt sind, die Geldzahlung und nicht die Geißelung verhängt[80]wird, ebenso ist überall, wo Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen, die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen. – Wohl gilt dies von der Verletzung seines Nächsten, wobei fünf Zahlungen[81]zu leisten sind!? Und [erwidert man], die Geldzahlung sei eine Erleichterung[82], [so ist zu entgegnen:] dies[83]ist aus der Regel heraus dem Gerichte erlaubt[84]worden!? – Vielmehr, es ist von den über-

---

es sich auf öffentl. Gebiete befindet. [72] Wegen zweier in Idealkonkurrenz begangener Verbrechen; der Angeschuldigte wird nur zur schwereren Strafe verurteilt, somit sollte bei Notzüchtigung der genannten Personen eine der beiden Strafen fortfallen. [73] Die Geldbuße ist nur bei der ersteren zu zahlen, u. bei dieser fällt tatsächlich die Geißelung fort. [74] Den Betrag, um den eine Deflorierte weniger wert ist als eine Jungfrau (cf. infra Fol. 40b); diese, sowie die weiter genannten Zahlungen sind auch bei der Mannbaren zu leisten. [75] Bei der auch diese Zahlungen fortfallen. [76] Cf. infra Fol. 39b. [77] Als Waise gehören alle Geldzahlungen ihr selber, u. da sie sich verführen ließ, verzichtete sie auf diese. [78] Cf. Ex. 21,19. [79] Die W.e 'nicht mehr' bei der Vorschrift über die Geißelung (Dt. 25,3) involvieren das Verbot, jemand zu schlagen od. zu verletzen, u. auf jedes in der Schrift genannte Verbot ist, soweit es nicht mit einer anderen Strafe belegt ist, die Geißelung gesetzt. [80] Wie die Schrift dies ausdrücklich bestimmt. [81] Cf. Bq. Fol. 83b; hierbei gilt daher die Geldzahlung als schwerere Strafe. [82] Auch bei der Verletzung ist die Geldzahlung eine leichtere Strafe als die Geißelung, u. eben hieraus zu folgern, daß um so mehr in anderen Fällen die leichtere Geldzahlung zu verhängen ist. [83] Die Verletzung. [84] Das Verbot, jemand zu verletzen, besteht für das Gericht nicht, denn es darf führten Falschzeugen[85] zu folgern: wie bei den überführten Falschzeugen, die mit einer Geldzahlung[86] und der Geißelung[87] zu belegen sind, nur die Geldzahlung und nicht die Geißelung[88] verhängt wird, ebenso ist überall, wo Geißelung und Geldzahlung zusammentreffen, die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen. – Wohl gilt dies von den überführten Falschzeugen, bei denen keine Warnung[89] erforderlich ist!? Und [erwidert man,] die Geldzahlung sei eine Erleichterung[90], [so ist zu entgegnen:] diese haben keine Handlung[91] ausgeübt!? – Vielmehr, dies ist von beiden zu entnehmen; das Gemeinsame bei beiden ist, daß Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen, und verhängt wird die Geldzahlung und nicht die Geißelung, ebenso ist überall, wo Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen, die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen. – Aber das Gemeinsame bei beiden ist ja, daß bei ihnen eine erschwerende Seite[92] vorhanden ist!? Und [erwidert man,] die Geldzahlung sei eine Erleichterung, [so ist zu entgegnen:] weil bei ihnen Col.b eine erleichternde Seite[93] vorhanden ist!? – Vielmehr Ůla entnimmt es aus [dem Worte] *um*. Hierbei heißt es:[94] *um des Schwächens wegen*, und dort heißt es:[95] *Auge um Auge*; wie dort die Geldzahlung und nicht die Geißelung verhängt wird, ebenso ist überall, wo Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen, die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst sie[96] auch auf eine Schwester im Mädchenalter beziehen, nur gilt das eine von dem Falle, wenn man ihn gewarnt[97] hat, und das andere von dem Falle, wenn man ihn nicht gewarnt hat. – Demnach ist R. Joḥanan der Ansicht, wenn Geldzahlung und Geißelung zusammentreffen und man ihn gewarnt hat, sei die Geißelung und nicht die Geldzahlung zu verhängen; woher entnimmt dies R. Joḥanan? – Die Schrift sagt:[98] *entsprechend seinem Frevel*, du kannst ihn nur wegen eines Frevels verurteilen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Frevel verurteilen, und darauf folgt:[99] *vierzig Schläge*

---

die Geißelung verhängen; die leichtere Geldzahlung ist daher nur bei der Verletzung zu verhängen, in anderen Fällen aber die schwerere Geißelung. [85] Cf. Dt. 19,17ff. [86] Wenn sie eine solche einem anderen zufügen wollten, nach Dt. 19,19. [87] Wegen des Verbotes der falschen Zeugenaussage, Ex. 20,16. [88] Cf. infra Fol. 33a. [89] Von der die Strafbarkeit jedes anderen Vergehens abhängig ist; bei diesen ist es strenger, daher werden sie mit der schwereren Geldzahlung belegt. [90] Cf. Anm. 82 mut. mut. [91] Sie haben die Sünde nur durch Worte begangen, daher ist bei ihnen erleichternd zu verfahren, in anderen Fällen aber ist die schwerere Geißelung zu verhängen. [92] Bei der Verletzung die 5 Zahlungen, bei den Falschzeugen der Fortfall der Warnung. [93] Beim Verbote der Verletzung gibt es eine Ausnahme, die Falschzeugen haben keine Handlung ausgeübt. [94] Dt. 22,29. [95] Ex. 21,24. [96] Die oben angezogene Lehre, nach der in diesem Falle zu geißeln ist. [97] In diesem Falle ist die Geißelung zu verhängen, sodaß tatsächlich die Geldbuße nicht zu zahlen ist. [98] Dt. 25,2. [99] Ib. V. 3.

gebe man ihm. – Bei der Verletzung seines Nächsten treffen ja Geldzahlung und Geißelung zusammen, und verhängt wird die Geldzahlung und nicht die Geißelung!? Wolltest du erwidern, dies nur, wenn man ihn nicht gewarnt hat, wenn man ihn aber gewarnt hat, sei die Geißelung und nicht die Geldzahlung zu verhängen, so sagte ja R. Ami im Namen R. Joḥanans, daß, wenn jemand einem einen Schlag versetzt hat, der keine Peruṭa[100] wert ist, er zu geißeln sei. In welchem Falle: hat man ihn nicht gewarnt, wieso ist er zu geißeln, doch wohl, wenn man ihn gewarnt hat, und nur in dem Falle, wenn er keine Peruṭa wert[101] ist, wenn er aber eine Peruṭa wert ist, ist die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen!? – Wie R. Ileá erklärt hat, die Tora habe bei den überführten Falschzeugen die Geldzahlung ausdrücklich hervorgehoben, ebenso hat die Tora bei der Verletzung seines Nächsten die Geldzahlung ausdrücklich hervorgehoben. – Worauf bezieht sich die Erklärung R. Ileás? – Auf das folgende: Wenn sie bekundet haben, N. schulde seinem Nächsten zweihundert Zuz, und als Falschzeugen überführt worden sind, so sind sie zu geißeln und haben [den Geldbetrag][102] zu zahlen, denn nicht das Delikt, das ihnen die Geißelung zuzieht, zieht ihnen die Zahlung[103] zu – so R. Meír; die Weisen sagen, wer zahlen muß, sei nicht zu geißeln. Man sollte doch sagen, wer gegeißelt wird, habe nichts zu zahlen!? Hierauf erwiderte R. Ileá: Die Tora hat bei den überführten Falschzeugen die Geldzahlung ausdrücklich hervorgehoben. – Wo hat die Tora dies hervorgehoben!? – Merke, es heißt ja bereits:[104] *ihr sollt an ihm das tun, was er seinem Bruder zuzufügen gedacht hat,* wozu heißt es weiter[105] *Hand um Hand?* Etwas, das von Hand zu Hand geht, nämlich Geld. – Ebenso bei der Verletzung seines Nächsten. Merke, es heißt ja bereits:[106] *wie er getan, so werde ihm getan,* wozu heißt es weiter:[107] *so werde ihm gegeben?* Etwas, das gegeben wird, nämlich Geld. – Weshalb erklärt R. Joḥanan nicht wie Úla? – Demnach[108] wird aufgehoben [das Verbot:][109] *die Scham deiner Schwester &c. sollst du nicht entblößen.* – Ebenso wird ja bei der Verletzung seines Nächsten aufgehoben [das Verbot:][110] *er soll nicht hinzufügen, daß er nicht hinzufüge;* und desgleichen wird bei den überführten Falschzeugen aufgehoben [das Gesetz:][111] *wenn der Schuldige Geißelung ver-* Fol. 33

---

[100] Kleinste Scheidemünze ($^1/_8$ Assar); ein Betrag unter diesem kann überhaupt nicht Gegenstand eines Rechtsstreites sein; cf. Seb. Fol. 38b. [101] Sodaß die Geldzahlung nicht verhängt werden kann. [102] Um den sie jenen schädigen wollten. [103] Erstere hat nach Ex. 20,16 u. letztere nach Dt. 19,19 zu erfolgen. [104] Dt. 19,19. [105] Ib. V. 21. [106] Lev. 24,19. [107] Ib. V. 20. [108] Wenn bei der Notzucht einer Schwester wegen der Geldbuße die Geißelung fortfallen würde. [109] Lev. 18,9. [110] Dt. 25,3. [111] Ib. V. 2. [112] Dieser Schriftvers wird auf

dient[112]!? Vielmehr [ist zu erwidern], bei den überführten Falschzeugen wird es bei [der Bekundung], jemand[113] sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, aufrecht erhalten; desgleichen bei der Verletzung seines Nächsten, wenn er ihm einen Schlag versetzt hat, der keine Peruṭa[114] wert ist. Ebenso wird es bei einer Schwester aufrecht erhalten, wenn sie mannbar[115] ist!? – R. Joḥanan verwendet [die Worte:] *um*[116] *des Schwächens wegen*, für eine Lehre Abajjes, denn Abajje sagte: Die Schrift sagt: *um des Schwächens wegen*; dies des Schwächens wegen, demnach kommen noch Beschämungsgeld und Minderungsgeld hinzu. – Und Úla!? – Dies entnimmt er aus einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: Die Schrift sagt:[117] *so gebe der Mann, der bei ihr gelegen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke*; die fünfzig für den Genuß des Liegens, demnach kommen noch Beschämungsgeld und Minderungsgeld hinzu.

R. Eliézer[118] sagte: Bei den überführten Falschzeugen ist die Geldzahlung und nicht die Geißelung deshalb zu verhängen, weil sie nicht gewarnt werden[119] können. Raba sagte: So ist es; wann sollte man sie warnen: warnt man sie vorher, so können sie sagen, sie hätten es vergessen, warnt man sie bei [der Aussage], so würden sie[120] sich zurückziehen und die Aussage verweigern, und warnt man sie nachher, so ist es ja bereits geschehen. Abajje wandte ein: Man kann sie ja unmittelbar darauf[121] warnen!? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Man kann sie ja vorher warnen und dann[122] durch Zeichen andeuten!? Später sagte Abajje: Was ich gesagt habe, ist nichts; wenn man sagen wollte, die überführten Falschzeugen benötigen der Warnung, und wenn man sie nicht gewarnt hat, töte[123] man sie nicht, – ist es denn möglich, daß sie, die ohne Warnung töten[123] wollten, der Warnung benötigen, es heißt ja:[104] *ihr sollt ihm tun, was er seinem Bruder zuzufügen gedacht hat*, und dies würde nicht erfolgen!? R. Sama, Sohn des R. Jirmeja, wandte ein:

Falschzeugen bezogen; cf. Mak. Fol. 2b. [113] Ein Priester, den sie dadurch für die Priesterschaft untauglich machen wollten; in diesem Falle ist die Vergeltung unmöglich u. daher die Geißelung zu vollziehen. [114] In diesem Falle kann keine Geldzahlung erfolgen (vgl. Anm. 100) u. ist daher die Geißelung zu vollziehen. [115] Cf. Anm. 73 mut. mut. [116] Woraus Ú. dies folgert, ob Fol. 32a. [117] Dt. 22,29. [118] Richt. Eleázar, wie schon in einer Randglosse bemerkt. [119] Die peinliche Strafe ist nur nach erfolgter Warnung zu verhängen. [120] Alle Zeugen, die zu einer Aussage aufgefordert werden; niemand will sich eine derartige beleidigende Warnung gefallen lassen. [121] Nach ihrer Aussage; wörtl. innerhalb eines Satzes, dh. innerhalb der Zeit, während der man einen Satz (der auf eine Begrüßung von 2–4 Worten bemessen wird, Bq. Fol. 73b) aussprechen kann. Eine Zeit unter dieser gilt nicht als Unterbrechung, u. es ist ebenso, als würde man sie während ihrer Aussage gewarnt haben. [122] Bei der Aussage, sodaß sie nicht sagen können, sie hätten es vergessen. [123] Falls sie diese Strafe

Demnach sollte doch bei der Bekundung, jemand[113] sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, die Warnung erforderlich sein, da dieser Fall in [den Worten] *was er gedacht hat* nicht einbegriffen ist!? – Die Schrift sagt:[124] *einerlei Recht gelte für euch*, das Recht soll für euch alle gleichmäßig sein[125].

R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Daß bei der Verletzung seines Nächsten die Geldzahlung und nicht die Geißelung zu verhängen ist, geht aus folgendem hervor:[126] *Wenn Männer mit einander streiten und eine schwangere Frau treffen und ihr die Kinder abgehen.* Hierzu sagte R. Eleázar, die Schrift spreche von einem Streite [in der Absicht] zu töten, denn es heißt:[127] *wenn ein Unfall erfolgt, so gib Leben*[128] *um Leben.* In welchem Falle: hat man ihn nicht gewarnt, wieso ist er hinzurichten, doch wohl, wenn man ihn gewarnt hat, und die eine schwere Strafe betreffende Warnung gilt auch für eine leichte[129], und der Allbarmherzige sagt:[126] *wenn kein Unfall erfolgt, so ist er um Geld zu bestrafen.* R. Aši wandte ein: Woher, daß die eine schwere Strafe betreffende Warnung auch für eine leichte gilt, vielleicht nicht[130]!? Und woher ferner, wenn du sagst, sie gelte wohl, daß die Todesstrafe schwerer ist, vielleicht ist Col.b die Geißelung schwerer, denn Rabh sagte, hätte man Ḥananja, Mišaél und Ázarja[131] geschlagen, würden sie das Götzenbild angebetet haben!? R. Sama, Sohn des R. Ithaj, manche sagen, R. Sama, Sohn des R. Aši, sprach zu R. Aši: Unterscheidest du denn nicht zwischen einer begrenzten Geißelung und einer unbegrenzten[132]!? R. Jáqob aus Nehar Peqod wandte ein: Allerdings nach den Rabbanan, welche[133] sagen, [das Wort] *Leben* sei wörtlich[134] zu verstehen, wie ist es aber nach Rabbi zu erklären, welcher sagt, darunter sei ein Geldersatz[135] zu verstehen!? Vielmehr, erklärte R. Jáqob aus Nehar Peqod im Namen Rabinas, ist dies aus folgendem zu entnehmen:[136] *Wenn er wieder aufsteht und im Freien auf seinen Stock gestützt umhergeht, so soll der Schläger frei ausgehen*; könnte es dir denn in den Sinn kommen, daß, wenn jener

---

herbeiführen wollten. [124] Lev. 24,22. [125] Da bei den Falschzeugen in allen anderen Fällen die Warnung nicht erforderlich ist, so ist sie auch in diesem Falle nicht erforderlich. [126] Ex. 21,22. [127] Ib. V. 23. [128] Obgleich er einen anderen erschlagen wollte; wenn die Absicht einer Tötung fehlt, ist er nicht mit dem Tode zu bestrafen. [129] Wenn man jemand inbetreff der Tötung gewarnt u. er den anderen nur verletzt hat, so erstreckt sich die Warnung auch auf die Verletzung. [130] Er ist daher nicht mit der Geißelung zu bestrafen u. die Geldstrafe bleibt bestehen. [131] Cf. Dan. Kap. 3. [132] Die unbegrenzte Geißelung bis zum Nachgeben ist tatsächlich schwerer als der Tod, dagegen aber ist die gerichtliche Geißelung auf eine bestimmte Anzahl von Schlägen festgesetzt. [133] Cf. Syn. Fol. 79a. [134] Er ist im in der Schrift genannten Falle mit dem Tode zu bestrafen. [135] Die obige Folgerung hinsichtl. des Geldersatzes im Falle der auf der Straße umhergeht, dieser hingerichtet wird? Vielmehr lehrt dies, daß man ihn einsperre; stirbt jener, so ist er hinzurichten, wenn aber nicht, so hat er Versäumnis und Kurkosten zu zahlen. In welchem Falle: hat man ihn nicht gewarnt, wieso ist er hinzurichten, doch wohl, wenn man ihn gewarnt hat, und die eine schwere Strafe betreffende Warnung gilt auch für eine leichtere, und der Allbarmherzige sagt: [136]*sein Versäumnis soll er erstatten und heilen soll er ihn lassen.* R. Aši wandte ein: Woher, daß die eine schwere Strafe betreffende Warnung auch für eine leichte gilt, vielleicht nicht!? Und woher ferner, wenn du sagst, sie gelte wohl, daß die Todesstrafe schwerer ist, vielleicht ist die Geißelung schwerer, denn Rabh sagte, hätte man Ḥananja, Mišaél und Ázarja geschlagen, würden sie das Götzenbild angebetet haben!? R. Sama, Sohn des R. Ithaj, manche sagen, R. Sama, Sohn des R. Aši, sprach zu R. Aši: Unterscheidest du denn nicht zwischen einer begrenzten Geißelung und einer unbegrenzten!? R. Mari wandte ein: Woher, daß hier von der Vorsätzlichkeit [gesprochen wird], und er frei von der Todesstrafe ist, vielleicht von der Unvorsätzlichkeit, und er ist von der Verbannung[036]frei!? – Ein Einwand.

Reš Laqiš erklärte: Hier[137]ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, Geißelung und Geldzahlung können gleichzeitig verhängt werden. – Wenn die des R. Meír, so sollte es auch von einer Tochter[138]gelten!? – Wolltest du erwidern, nach R. Meír können nur Geißelung und Geldzahlung gleichzeitig verhängt werden, nicht aber Todesstrafe und Geldzahlung, so wird ja gelehrt, daß, wenn jemand [ein Vieh] gestohlen und es am Šabbath geschlachtet[139]hat, gestohlen und es für den Götzendienst geschlachtet[139]hat, oder einen zu steinigenden Ochsen[140]gestohlen und ihn geschlachtet hat, er, wie R. Meír sagt, das Vier- oder Fünffache[141]bezahlen müsse, und nach den Weisen davon frei sei!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans, ebenso R. Jirmeja im Namen des R. Šimón b. Laqiš, und ebenso R. Abin und R. Ileá und das ganze Kollegium im Namen R. Joḥanans: wenn er es durch einen anderen schlachten ließ. – Sollte denn, wenn jener die Sünde begeht, dieser strafbar sein!? Raba erwiderte: Der Allbarmherzige sagt:[142]*und es schlachtet oder verkauft,* wie der Verkauf mit Beteiligung eines anderen erfolgt, ebenso das Schlachten mit Beteiligung eines anderen. In

---

Warnung ist hinfällig. [136] Ex. 21,19. [036] Cf. Dt. 19,2ff. [137] In unserer Mišna, die lehrt, daß wegen der an einer Schwester begangenen Notzucht die Geldbuße zu zahlen ist. [138] Obgleich auf den Verkehr mit dieser die Todesstrafe gesetzt ist. [139] Wodurch er sich der Todesstrafe schuldig gemacht hat. [140] Der einen Menschen getötet hat; der Genuß seines Fleisches ist verboten; cf. Ex. 21,28. [141] Des gestohlenen Viehs; cf. Ex. 21,37. [142] Ex. 21,37. 143.

der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, das *oder* schließe einen Vertreter ein. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt, das *statt*[143]schließe einen Vertreter ein. Mar Zuṭra wandte ein: Ist denn der Fall möglich, daß jemand, wenn er selber die Handlung begeht, nicht schuldig ist, und wenn sein Vertreter sie begeht, schuldig ist!? – Wenn er selber, nicht weil er nicht schuldig ist, sondern weil er mit der schwereren Strafe belegt[144]wird. – Weshalb ist er, wenn er es durch einen anderen schlachten ließ, nach den Weisen frei? – Unter Weisen ist R. Šimón zu verstehen, welcher Fol. 34
sagt, die unwirksame Schlachtung[145]gelte nicht als Schlachtung. – Allerdings [die Schlachtung] für den Götzendienst und des zu steinigenden Rindes, die Schlachtung am Šabbath aber ist ja eine wirksame Schlachtung, denn es wird gelehrt, daß, wenn jemand am Šabbath oder am Versöhnungstage geschlachtet hat, die Schlachtung, obgleich er das Leben verwirkt hat, gültig sei!? – Er ist der Ansicht R. Joḥanan des Schusters, denn es wird gelehrt: Wenn jemand versehentlich am Šabbath gekocht hat, so darf er es[146]essen, wenn aber vorsätzlich, so darf er es nicht essen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn versehentlich, dürfe er es nach dem Šabbath essen, wenn vorsätzlich, dürfe er es niemals essen; R. Joḥanan der Schuster sagt, wenn versehentlich, dürfen andere es nach dem Šabbath essen, er selber aber nicht, wenn vorsätzlich, dürfe man es niemals essen, weder er selber noch andere. – Was ist der Grund R. Joḥanan des Schusters? – Wie R. Ḥija an der Pforte des Fürsten vorgetragen hat:[147]*Beobachtet den Šabbath, denn er soll euch heilig sein;* wie das Heilige [zum Essen] verboten ist, ebenso ist das am Šabbath Zubereitete verboten. – Demnach sollte, wie das Heilige sogar zur Nutznießung verboten ist, auch das am Šabbath Zubereitete zur Nutznießung verboten sein!? – Es heißt *euch*, es gehört euch. Man könnte glauben, auch wenn[148]versehentlich, so heißt es:[147]*wer ihn entweiht, soll sterben;* ich habe es dir nur von der Vorsätzlichkeit gesagt, nicht aber von der Unvorsätzlichkeit.

Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina, einer sagt, das am Šabbath Zubereitete sei [verboten] nach der Tora, und einer sagt, nur rabbanitisch. Einer sagt, nach der Tora, wie wir bereits erklärt haben; und einer sagt, nur rabbanitisch, denn die Schrift sagt: *er soll heilig sein,* er ist heilig, nicht aber ist das an ihm Zubereitete heilig. – Weshalb ist er[149]nach demjenigen, welcher sagt, nur rabbanitisch, nach den Rabbanan[150]frei!?

Im angezogenen Schriftverse, Ex. 21,37. [144] Er verfällt der Todesstrafe u. hat daher die Geldzahlung nicht zu leisten. [145] In den genannten Fällen ist die Schlachtung unwirksam, da das Fleisch zum Genusse verboten ist. [146] Auch am selben Tage. [147] Ex. 31,14. [148] Sei es zum Essen verboten. [149] Wer ein gestohlenes Vieh am Šabbath schlachtet. [150] Von der Zahlung des 4- od. 5-

– Die Befreiung der Rabbanan bezieht sich auf die übrigen Fälle. – Beim Schlachten für den Götzendienst macht er es ja, sobald er etwas[151] anschlachtet, verboten, somit erfolgt ja die weitere Schlachtung[152] nicht an dem des Eigentümers!? Raba erwiderte: Wenn er sagt, er wolle den Götzendienst mit der Beendigung des Schlachtens begehen. – Beim zu steinigenden Ochsen schlachtet er ja[152] nicht seines!? Rabba erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn [der Eigentümer] ihn einem Hüter übergeben und er im Besitze des Hüters den Schaden angerichtet hat und im Besitze des Hüters abgeurteilt worden ist, und der Dieb ihn aus dem Besitze des Hüters gestohlen hat. R. Meír ist der Ansicht R. Jâqobs und der Ansicht R. Šimôns. Er ist der Ansicht R. Jâqobs, welcher sagt, wenn der Hüter ihn nach der Aburteilung dem Eigentümer zurückgegeben[153] hat, sei die Rückgabe[154] gültig, und er ist der Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, was Geld ersetzt, gelte[155] als Geld.

Col.b Rabba erklärte: Tatsächlich, wenn er selber es geschlachtet hat, auch ist R. Meír der Ansicht, man könne Geißelung und Geldzahlung verhängen, nicht aber Todesstrafe und Geldzahlung, hierbei aber ist es anders, da die Tora mit den Bußgeldern ein Novum geschaffen hat; sie sind daher zu zahlen, auch wenn er hingerichtet wird. Rabba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabba sagte: Wenn jemand im Besitze eines gestohlenen Böckchens war und es am Šabbath geschlachtet hat, so ist er schuldig[156], denn er war wegen des Diebstahls[157] schuldig, noch bevor er zur Entweihung des Šabbaths kam; wenn er es aber am Šabbath gestohlen und geschlachtet hat, so ist er frei, denn ohne Diebstahl[158] gibt es kein Schlachten und kein Verkaufen. Ferner sagte Rabba: Wenn jemand im Besitze eines gestohlenen Böckchens war und es am Einbruchsorte geschlachtet hat, so ist er schuldig, denn er war wegen des Diebstahls[157] schuldig, noch bevor er dem Gesetz über den Einbruch unterworfen war; wenn er es aber am Einbruchsorte gestohlen und geschlachtet hat, so ist er frei, denn ohne Diebstahl[159] gibt es kein Schlachten und

---

fachen. [151] Cf. Hul. Fol. 40a. [152] Da es zur Nutznießung verboten ist; er sollte daher von der Zahlung des 4- od. 5-fachen frei sein. [153] Cf. Bq. Fol. 45a. [154] Obgleich der Ochs nunmehr nichts wert ist. [155] Obgleich er an sich wertlos ist; im in Rede stehenden Falle ist zwar der Ochs an sich wertlos, wohl aber hat er für den Hüter Geldwert, da er sich durch die Rückgabe desselben an den Eigentümer von der Haftpflicht befreien kann. [156] Zur Zahlung des 4- od. 5fachen verpflichtet. [157] Zum Ersatze des Grundwertes; die Verpflichtung zur Zahlung des Bußbeitrages erfolgt erst beim Schlachten. [158] Da der Diebstahl bei der mit der Todesstrafe belegten Entweihung des Šabbaths erfolgt ist, ist er vom Ersatze des Grundwertes frei, u. ohne den Grundwert ist auch das Bußgeld nicht zu zahlen. Die Todesstrafe schließt somit die Geldzahlung aus, nicht aber die Bußzahlung. [159] Der ertappte Einbrecher darf niedergeschlagen werden (cf. Ex.

kein Verkaufen. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Šabbath gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Verbot ein dauerndes[160] ist, nicht aber gelte dies vom Einbruch, wobei die Preisgebung nur für diese Stunde[161] gilt. Und würde er es nur vom Einbruch gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sein Einbruch als Warnung[162] gilt, nicht aber gelte dies beim Šabbath, wobei eine Warnung erforderlich ist. Daher ist beides nötig.

R. Papa sagte: Wenn jemand im Besitz einer gestohlenen Kuh war und sie am Šabbath geschlachtet hat, so ist er schuldig, denn er war wegen des Diebstahls schuldig, noch bevor er zur Entweihung des Šabbaths kam; wenn er aber im Besitze einer entliehenen Kuh war und sie am Šabbath geschlachtet hat, so ist er[163] frei. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Will uns etwa R. Papa lehren, daß dies[164] auch von einer Kuh gilt!? Dieser erwiderte: R. Papa lehrt uns, daß dies auch von einer entliehenen gilt. Man könnte glauben, er sei, da R. Papa sagte, mit dem Ansichziehen sei er zur Fütterung[165] verpflichtet, auch hierbei mit dem Entleihen für jeden Unfall[166] haftbar, so lehrt er uns[167].

Raba sagte: Wenn ihr Vater ihnen eine entliehene Kuh hinterlassen hat, so dürfen sie sich ihrer die ganze Dauer der Entleihung bedienen; ist sie verendet, so sind sie für den Unfall nicht haftbar. Wenn sie sie, im Glauben, sie gehöre ihrem Vater, geschlachtet und verzehrt haben, so haben sie einen niedrigen Fleischpreis zu ersetzen. Hinterließ ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende[168] Güter, so sind sie zum Ersatze verpflichtet. Manche beziehen dies auf den ersten Fall[169] und manche beziehen dies auf den anderen Fall. Wer dies auf den ersten Fall bezieht, nach dem gilt dies um so mehr vom anderen Falle, und er streitet[170] somit gegen R. Papa; wer dies auf den anderen Fall bezieht, nach dem gilt dies nicht vom ersten Falle, übereinstimmend mit R. Papa[171].

Allerdings erklärt R. Joḥanan[172] nicht wie Reš Laqiš[173], weil er [die

---

22,1), u. die Preisgebung des Lebens befreit ihn von der Geldzahlung. [160] Er entgeht der Todesstrafe nicht, sondern kann jederzeit verurteilt u. hingerichtet werden. [161] Wird er beim Einbruch nicht niedergeschlagen, so ist sein Leben nicht mehr preisgegeben; cf. Ex. 22,2. [162] Er darf ohne Warnung niedergeschlagen werden. [163] Da die Aneignung erst beim Schlachten erfogt; vgl. Anm. 158. [164] Die obige Lehre R.s vom gestohlenen Böckchen. [165] Cf. Bm. Fol. 91a. [166] Auch für den Tod durch das Schlachten; bei der Entweihung des Š.s bleibt somit nur die Bußzahlung zurück, die er wegen der Todesstrafe nicht zu leisten hat. [167] Daß auch die Zahlung des Grundwertes erst beim Schlachten fällig ist. [168] Dh. Grundstücke. [169] Sie sind für einen Unfall nur dann nicht haftbar, wenn ihr Vater keine Immobilien hinterlassen hat. [170] Nach ihm erfolgt die Haftpflicht beim Entleihen u. nicht erst beim Unfall. [171] Die Haftbarkeit erfolgt beim Unfall, wo der Entleiher nicht mehr da ist. [172] Der ob. Fol. 32b unsere Mišna auf den Fall bezieht, wenn man ihn nicht gewarnt

Mišna] nach den Rabbanan erklären will, weshalb aber erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Joḥanan? – Er kann dir erwidern: wenn er frei[174] ist, falls man ihn gewarnt hat, so ist er frei, auch wenn man ihn nicht gewarnt[175] hat. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn als R. Dimi kam, sagte er: Wer sich einer mit der Todesstrafe oder Geißelung und noch etwas[176] belegten Handlung versehentlich[177] schuldig macht, ist, wie R. Joḥanan sagt, schuldig[178], und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn man hat ihn nicht[179] gewarnt; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn da er frei wäre, falls man ihn gewarnt hätte, so ist er frei, auch wenn man ihn nicht gewarnt hat. Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein:[180] *Wenn kein Unfall erfolgt, so ist er um Geld zu bestrafen.* Fol. 35 Doch wohl ein tatsächlicher Unfall[181]!? – Nein, [die Anwendung] des Gesetzes[182] über den Unfall. Manche lesen: R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: *Wenn kein Unfall erfolgt, so ist er um Geld zu bestrafen.* Doch wohl [die Anwendung] des Gesetzes über den Unfall!? – Nein, ein tatsächlicher Unfall. Raba sprach: Gibt es denn jemand, der der Ansicht ist, wer sich versehentlich einer mit der Todesstrafe belegten Handlung schuldig gemacht hat, sei[178] schuldig, in der Schule Ḥizqijas wurde ja gelehrt:[183] *Wer einen Menschen erschlägt, wer ein Vieh erschlägt*; wie du beim Erschlagen eines Viehs zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen[184] nicht unterscheidest, ihn von der Geldentschädigung zu befreien, vielmehr verpflichte man ihn zur Geldentschädigung, ebenso ist beim Erschlagen eines Menschen zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht zu unterscheiden, ihn zur Geldentschädigung zu verpflichten, vielmehr befreie man ihn von der Geldentschädigung[185]. – Als Rabin kam, sagte er vielmehr: Wer sich versehent-

---

hat.
[173] Der unsere Mišna R. Meír addiziert.
[174] Von der Bußzahlung.
[175] Wenn er wegen der Geißelung von der Bußzahlung frei ist, so ist es gleichgültig, ob die erstere zur Anwendung kommt od. nicht.
[176] Mit einer Geldzahlung.
[177] Sodaß die peinliche Strafe nicht zur Anwendung kommt.
[178] Zur Leistung der Geldzahlung verpflichtet.
[179] Die peinliche Strafe kommt nicht zur Anwendung, somit bleibt die Geldstrafe allein zurück, mit der er zu belegen ist.
[180] Ex. 21,22.
[181] Falls ein solcher nicht erfolgt, tritt Geldstrafe wegen der Kinder ein, falls aber ein solcher erfolgt, ist die Geldstrafe nicht zu zahlen, selbst wenn er nicht gewarnt worden ist, sodaß die Todesstrafe nicht zur Anwendung kommt.
[182] Wenn das Gesetz zur Anwendung kommt, dh. wenn er gewarnt worden ist u. wegen des Unfalls mit dem Tode bestraft wird; nur in diesem Falle hat er keine Geldstrafe zu zahlen, ist aber keine Warnung erfolgt, sodaß die Todesstrafe nicht zur Anwendung kommt, tritt die Geldstrafe ein.
[183] Lev. 24,21.
[184] Beim Ausholen; cf. Syn. Fol. 7b.
[185] Ist die Handlung mit der Todesstrafe belegt, so ist auf keinen Fall eine Geldzahlung zu leisten, selbst wenn sie versehentlich er-

lich einer mit der Todesstrafe belegten Handlung schuldig gemacht hat, ist, wie alle übereinstimmen, frei[186], sie streiten nur über die versehentliche mit der Geißelung und noch etwas[176] belegte Handlung. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn nur die der Todesstrafe Schuldigen werden mit einander verglichen[187] und nicht die der Geißelung Schuldigen. Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn die Tora hat die der Geißelung Schuldigen wie die der Todesstrafe Schuldigen ausdrücklich einbegriffen. — Wo hat sie die Tora einbegriffen? Abajje erwiderte: Dies geht aus [dem Worte] *Schuldiger*[188] hervor. Raba erwiderte: Es[189] ist aus [dem Worte] *erschlägt*[190] zu entnehmen. R. Papa sprach zu Raba: Wo [heißt es bei beiden] *erschlägt*; wenn etwa [im Schriftverse]:[183] *wer ein Vieh erschlägt, soll es bezahlen; wer einen Menschen erschlägt, soll getötet werden,* so spricht ja dieser von der Todesstrafe!? — Vielmehr, [das Wort] *erschlägt* im Schriftverse:[191] *wer ein Viehwesen erschlägt, soll es bezahlen, Seele um Seele,* und darauf folgt:[192] *wenn jemand seinem Nächsten einen Leibesschaden zufügt, wie er getan hat, so tue man ihm*[193]. — Hier heißt es ja nicht *erschlägt*!? Wir sprechen [vom Begriffe] ‘schlagen’[194]. — Dies bezieht sich ja auf die Verletzung seines Nächsten, und wegen der Verletzung seines Nächsten ist ja eine Geldzahlung zu leisten!? — Da dies nicht auf einen Schlag im Werte einer Peruṭa[195] zu beziehen[196] ist, so beziehe man es auf einen Schlag, der keine Peruṭa wert[197] ist. — Aber Col.b schließlich ist dieser ja überhaupt nicht zahlungspflichtig[198]!? — Das ist kein Einwand; wenn er ihm beim Schlagen seidene Kleider zerrissen hat[199].

R. Ḥija sprach zu Raba: Woher ist es nach dem Autor der Schule Ḥizqijas, der es aus [den Worten]: *wer einen Menschen erschlägt, wer ein Vieh erschlägt,* folgert[200], erwiesen, daß dies vom Alltag gilt, wo nicht

---

folgt ist, sodaß die Todesstrafe nicht zur Anwendung gelangt. [186] Von der Geldzahlung. [187] Hinsichtl. der Befreiung von der Geldzahlung. [188] Das sowohl bei der Geißelung (Dt. 25,2) als auch bei der Todesstrafe (Num. 35,31) gebraucht wird; es dient als Wortanalogie u. deutet darauf, daß beide einander gleichen. [189] Daß auch die Geißelung mit der Geldzahlung in oben genannter Hinsicht zu vergleichen ist; die Wortanalogie zur Vergleichung der Geißelung mit der Todesstrafe ist nicht nötig. [190] Das nebeneinander bei der Geißelung u. der Geldzahlung [beim Erschlagen eines Viehs] gebraucht wird. [191] Lev. 24,18. [192] Ib. V. 19. [193] Worunter die Geißelung verstanden wird. [194] Der auch von der Geißelung gilt. [195] Nur in diesem Falle ist eine Geldzahlung zu leisten. [196] Da dieser Fall im folgenden Verse (Lev. 24,20) behandelt wird. [197] In diesem Falle kann keine Geldzahlung erfolgen u. die Geißelung kommt zur Anwendung. [198] Er leistet die Geldzahlung nicht, weil er überhaupt nicht zahlungspflichtig ist; hieraus ist nicht hinsichtl. des Falles zu folgern, wenn eine Zahlungspflicht vorliegt. [199] Für diese besteht eine Zahlungspflicht, jed. ist er frei, weil er mit der Geißelung bestraft wird. [200] Daß bei dem einen wie beim zu unterscheiden[201] ist, vielleicht vom Šabbath, wo auch hinsichtlich eines Viehs zu unterscheiden[202] ist!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *wer ein Vieh erschlägt, soll es bezahlen; wer einen Menschen erschlägt, soll getötet werden.* In welchem Falle: hat man ihn nicht gewarnt, wieso wird er, wenn er einen Menschen erschlägt, getötet; doch wohl, wenn man ihn gewarnt hat, und da er, wenn er am Šabbath ein Vieh erschlägt, es nicht zu bezahlen hat, so gilt dies wohl vom Alltag.

R. Papa sprach zu Abajje: Wem ist nach Rabba, welcher sagt, die Tora habe bei den Bußgeldern ein Novum geschaffen, und sie seien zu zahlen, auch wenn er hingerichtet wird, unsere Mišna zu addizieren: wenn R. Meír[203], so besteht ein Einwand hinsichtlich der Tochter[204], wenn R. Neḥunja[205] b. Haqana, so besteht ein Einwand hinsichtlich der Schwester[206], und wenn R. Jiçḥaq[207], so besteht ein Einwand hinsichtlich des Hurenkindes[208]!? Allerdings kann er, wenn er der Ansicht R. Joḥanans[209] ist, wie R. Joḥanan[210] erklären, wie aber ist es zu erklären, wenn er der Ansicht des Reš Laqiš[211] ist!? — Er ist notgezwungen der Ansicht R. Joḥanans.

R. Mathna sprach zu Abajje: Wer ist nach Reš Laqiš, welcher sagt, die Tora habe die der Geißelung Schuldigen gleich den der Todesstrafe Schuldigen ausdrücklich[212] einbegriffen, der Autor, der gegen R. Neḥunja b. Haqana streitet[213]? — Es ist R. Meír oder R. Jiçḥaq.

Die Rabbanan lehrten: Bei den Inzestuösen und den zweitgradig Inzestuösen[214] hat das Gesetz von der Geldbuße[215] und der Verführung keine Geltung. Bei der Weigerungserklärenden hat das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine[216] Geltung. Bei der Sterilen hat das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung. Bei der wegen üblen Gerüchtes[217] Entfernten hat das Gesetz von der Geldbuße

---

anderen hinsichtl. der Geldzahlung nicht von Fall zu Fall zu unterscheiden ist. 201. Hinsichtl. des Schadenersatzes. 202. Versehentlich hat er Entschädigung zu zahlen, vorsätzlich nicht, da er wegen der Entweihung des Sabbaths der Todesstrafe verfällt. 203. Nach dem neben der Geißelung die Geldzahlung zu leisten ist. 204. Wegen der die Geldbuße nicht zu zahlen ist, weit. Fol. 36b. 205. Nach dem neben der Geißelung, jed. nicht neben der Ausrottung die Geldzahlung zu leisten ist. 206. Auf den Verkehr mit dieser ist die Ausrottung gesetzt, dennoch hat er die Geldbuße zu zahlen. 207. Nach dem auf den Verkehr mit der Schwester die Geißelung nicht gesetzt ist; cf. Mak. Fol. 14a. 208. Auf den Verkehr mit diesem ist die Geißelung gesetzt, dennoch ist die Geldbuße zu zahlen. 209. Wenn er nicht gewarnt worden ist u. die peinliche Strafe nicht zur Anwendung kommt, sei die Geldzahlung zu leisten. 210. Ob. Fol. 32b. 211. Auch wenn die peinliche Strafe nicht zur Anwendung kommt, sei die Geldzahlung nicht zu leisten. 212. Cf. supra Fol. 35a. 213. Hinsichtl. der Geldzahlung neben der Ausrottungsstrafe. 214. Cf. Jab. Fol. 21a. 215. Damit wird der Fall der Notzucht bezeichnet. 216. Da sie bereits verheiratet war. 217. Cf. supra Fol. 11b.

und der Verführung keine Geltung. Was heißt inzestuös und was heißt zweitgradig inzestuös; wollte man sagen, inzestuös [nenne er] die wirklich Fol. 36 Inzestuösen[218] und zweitgradig inzestuös [nenne er] die von den Schriftkundigen[214] [hinzugefügten], wieso erhalten diese, die nach der Tora für ihn [zur Ehe] tauglich sind, nicht die Geldbuße!? – Vielmehr, inzestuös heißen solche, derentwegen man sich[219] der gerichtlichen Todesstrafe, und zweitgradig inzestuös heißen solche, derentwegen man sich der Ausrottung schuldig macht; die nur einem Verbote unterliegenden[220] aber erhalten die Geldbuße. Demnach ist hier die Ansicht Šimón des Temaniten[221] vertreten. Manche erklären: Inzestuös heißen solche, derentwegen man sich der gerichtlichen Todesstrafe oder der Ausrottung schuldig macht, zweitgradig inzestuös heißen solche, die nur einem Verbote unterliegen. Demnach ist hier die Ansicht des R. Šimón b. Menasja[222] vertreten.

«Bei der Weigerungserklärenden hat das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung.» Demnach erhält jede andere Minderjährige [die Geldbuße], nach den Rabbanan, welche sagen, die Minderjährige erhalte die Geldbuße; dagegen aber lehrt der Schlußsatz, bei der Sterilen habe das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung, nach R. Meír, welcher sagt, die Minderjährige erhalte nicht die Geldbuße, und diese[223] kommt aus der Minderjährigkeit in die Mannbarkeit. Der Anfangssatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír!? Wolltest du sagen, das ganze nach R. Meír, nur sei er hinsichtlich der Weigerungserklärenden der Ansicht[224] R. Jehudas, so ist er ja nicht dessen Ansicht, denn es wird gelehrt: Wie lange kann die Weigerungserklärung (der Tochter) erfolgen? Bis sie zwei Haare[225] bekommt – so R. Meír; R. Jehuda sagt, bis das Schwarze mehr als das Weiße[226] ist. – Vielmehr, hier ist die Ansicht R. Jehudas[227] vertreten, der hinsichtlich der Minderjährigen die Ansicht R. Meírs[228] vertritt. – Ist er denn seiner

---

[218] Die Lev. Kap. 18 aufgezählt werden. [219] Wegen des Inzestverbrechens. [220] Personen, die zu heiraten nach der Tora verboten ist. [221] Nach dem nur Personen ausgeschlossen sind, mit denen die Trauung ungültig ist, während bei den letztgenannten Personen die Heirat zwar verboten, die Trauung aber gültig ist; cf. supra Fol. 29b. [222] Nach dem auch Personen ausgeschlossen sind, die man nicht heiraten darf; cf. ib. [223] Die Sterile, die die Pubertätszeichen nicht hat, u. somit nicht in die Periode des Mädchenalters (cf. infra Fol. 39a) kommt. [224] Daß die Weigerungserklärung auch im Mädchenalter erfolgen könne; diese Lehre spricht überhaupt nicht von einer Minderjährigen. [225] An der Scham. [226] Wenn die Haare an der Scham stärker entwickelt sind. [227] Daß die Erwachsene, von der diese Lehre spricht, die Weigerung erklären könne. [228] Daß die Minderjährige die Geldbuße nicht erhalte; aus diesem Grunde (vgl. Anm. 223)

Ansicht, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, dies[229] sei die Ansicht R. Meírs, und wenn dem so wäre, müßte er ja sagen, dies sei die Ansicht R. Meírs und R. Jehudas!? – Dieser Autor ist in einer Hinsicht[228] der Ansicht R. Meírs und in einer Hinsicht[230] streitet er gegen ihn. Raphram erwiderte: Unter ‘Weigerungserklärende’ ist zu verstehen, die zur Weigerung berechtigt[231] ist. – Sollte er doch Minderjährige lehren!? – Ein Einwand.

«Bei der Sterilen hat das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Die Taube, die Blöde und die Sterile erhalten die Geldbuße, auch kann gegen sie die Jungfernschaftsanklage erhoben werden!? – Was ist dies für ein Widerspruch: das eine nach R. Meír[228] und das andere nach den Rabbanan!? – Was dachte der, der auf diesen Widerspruch hinwies? – Weil er auf einen Widerspruch mit noch einer anderen Lehre hinzuweisen[232] hat: Gegen eine Taube, Blöde, Mannbare oder Verletzte kann die Jungfernschaftsanklage nicht erhoben werden, gegen eine Blinde oder Sterile kann die Jungfernschaftsanklage erhoben werden. Symmachos sagt im Namen R. Meírs, gegen eine Blinde könne die Jungfernschaftsanklage nicht erhoben werden. R. Šeseth erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine nach R. Gamliél und das andere nach R. Jehošuá[032]. – Allerdings ist R. Jehošuá dieser Ansicht in dem Falle, wenn sie Einspruch erhebt, aber ist er dieser Ansicht auch in dem Falle, wenn sie keinen Einspruch[233] erhebt!? – Freilich, da R. Gamliél der Ansicht ist, sie sei glaubhaft, so gilt hierbei:[234] *öffne deinen Mund für den Stummen*[235].

Kann denn gegen die Mannbare die Jungfernschaftsanklage nicht erhoben werden, Rabh sagte ja, daß man der Mannbaren die erste Nacht
Col.b freigebe[236]!? – Wenn er die Anklage hinsichtlich der Blutung erhebt,

---

erhält sie auch die Sterile nicht. [229] Cf. infra Fol. 40b. [230] Hinsichtl. der Dauer der Weigerungserklärung. [231] Die Minderjährige; die ganze Lehre vertritt demnach die Ansicht RM.s. [232] Die von ihm angezogene Lehre befindet sich in Widerspruch mit einer anderen, u. um auf diesen hinzuweisen, trug er sie vor. [032] Ob. Fol. 12b. Nach RG. ist sie glaubhaft, wenn sie nach der Verlobung genotzüchtigt worden zu sein behauptet, somit kann gegen sie die Jungfernschaftsanklage nicht erhoben werden, nach RJ. ist sie nicht glaubhaft. [233] In der hier angezogenen Lehre heißt es schlechthin, gegen die genannten Personen sei die Jungfernschaftsanklage nicht zu erheben, auch wenn sie den Einwand von der Notzucht vor der Verlobung nicht erheben. [234] Pr. 31,8. [235] Wenn sie selber keinen Einspruch erhebt, so tut dies das Gericht. [236] Der Bräutigam darf während der 1. Nacht die Beiwohnung wiederholt vollziehen, auch wenn er jedesmal Blut bemerkt, da dies nicht als Menstruations-, sondern als ist dem[237]auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn er die Anklage der offenen Tür[238]erhebt.

«Symmachos sagt im Namen R. Meírs, gegen eine Blinde könne die Jungfernschaftsanklage nicht erhoben werden.» Was ist der Grund Symmachos'? R. Zera erwiderte: Weil sie auf den Erdboden aufschlägt[239]. – Auch jede andere kann ja aufschlagen!? – Jede andere sieht es[240]und zeigt es ihrer Mutter, diese aber sieht nicht und zeigt es ihrer Mutter nicht.

«Bei der wegen üblen Gerüchtes entfernten hat das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung.» Die wegen üblen Gerüchtes entfernt wird, ist ja zu steinigen!? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn das üble Gerücht über sie aus ihrer Jugendzeit[241] ausgebracht worden ist, so hat bei ihr das Gesetz von der Geldbuße und der Verführung keine Geltung. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß man mit einem berüchtigten Schuldscheine nicht einfordern könne. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn ein Gerücht geht, der Schuldschein sei gefälscht, und entsprechend hierbei, wenn ein Gerücht geht, sie habe gehurt, so sagte ja Raba, daß, wenn über sie in der Stadt ein Gerücht geht, sie habe gehurt, man dies nicht berücksichtige!? – Vielmehr, wenn zwei kommen und bekunden, diese habe sie selbst zur Sünde aufgefordert. – Entsprechend in jenem Falle, wenn zwei kommen und bekunden, er habe sie zur Fälschung[242]aufgefordert. Erklärlich ist dies von diesem Falle, da Lüstlinge häufig[243]sind, weshalb aber in jenem Falle, sollte es denn, weil dies von ihm festgestellt worden ist, auch für ganz Jisraél festgestellt[244]sein!? – Auch hierbei hat er, da er nach einer Fälschung suchte, wahrscheinlich selber die Fälschung begangen und geschrieben.

II IN FOLGENDEN FÄLLEN IST DIE GELDBUSSE NICHT ZU ZAHLEN: WENN JEMAND BEIGEWOHNT HAT EINER PROSELYTIN, EINER GEFANGENEN ODER EINER SKLAVIN, DIE ÄLTER ALS DREI JAHRE UND EINEN TAG AUSGELÖST, BEKEHRT ODER FREIGELASSEN WORDEN SIND. R. JEHUDA SAGT, DIE AUSGELÖSTE

Jungfernblut anzusehen ist. 237. Daß sie erfolgen kann, da auch die Mannbare bei der 1. Beiwohnung blutet. 238. Cf. S. 22 Anm. 173; dieser Zustand ist bei der Mannbaren natürlich. 239. Sie fällt oft, wobei durch den Aufschlag an den Erdboden eine Verletzung des Hymens entstehen kann. 240. Wenn sie infolge des Aufschlagens blutet. 241. Wenn ihr Verkehr mit einem Fremden vor der Verlobung erfolgt war, sodaß sie nicht strafbar ist. 242. Einen gefälschten Schuldschein zu unterschreiben. 243. Da sie einmal den Hang zur Unzucht bekundet hat, so ist anzunehmen, daß sie andere zur Befriedigung ihres Wunsches gefunden hat. 244. Daß sie sich zu Fälschungen hergeben; es ist zwar festgestellt, daß er falsche Zeugen gesucht, jed. anzunehmen, daß er keine

GEFANGENE, AUCH DIE ERWACHSENE, VERBLEIBE IM ZUSTANDE DER HEILIGKEIT[244]. WER SEINER TOCHTER, DER TOCHTER SEINER TOCHTER, DER TOCHTER SEINES SOHNES, DER TOCHTER SEINER FRAU, DER TOCHTER IHRES SOHNES ODER DER TOCHTER IHRER TOCHTER BEIGEWOHNT HAT, HAT DIE GELDBUSSE NICHT ZU ZAHLEN, WEIL ER DAS LEBEN VERWIRKT HAT. HIERAUF IST DIE GERICHTLICHE TODESSTRAFE GESETZT, UND WER DAS LEBEN VERWIRKT HAT, HAT KEINE GELDZAHLUNG ZU LEISTEN, DENN ES HEISST:[245]*wenn kein Unfall erfolgt, so werde er um Geld gestraft.*

GEMARA. R. Joḥanan sagte: R. Jehuda und R. Dosa lehren dasselbe. R. Jehuda, was wir gesagt haben, und R. Dosa, was gelehrt wird: Die Gefangene darf Hebe essen — so R. Dosa. R. Dosa sagte: Was hat jener Araber ihr denn getan; sollte er sie, weil er sie zwischen den Brüsten gekitzelt hat, für die Priesterschaft untauglich[246]gemacht haben!? Raba sprach: Vielleicht ist dem nicht so. R. Jehuda ist dieser Ansicht[247]nur hierbei, damit der Sünder nichts gewinne, da aber ist er der Ansicht der Rabbanan. Oder aber, R. Dosa ist der Ansicht nur da, bei der rabbanitischen Hebe, bei der Geldbuße aber, die [eine Bestimmung] der Tora ist, ist er der Ansicht der Rabbanan!? Abajje erwiderte ihm: Ist denn hierbei der Grund R. Jehudas, damit der Sünder nichts gewinne, es wird ja gelehrt, R. Jehuda sagt, die ausgelöste[248]Gefangene, auch zehnjährig, [verbleibe im Zustande der Heiligkeit;] ihre Morgengabe beträgt zweihundert [Zuz]. Wieso ist da zu begründen, damit der Sünder nichts gewinne!? — Da deshalb, weil man[249]vermeiden würde, sie zu heiraten. — Ist R. Jehuda denn der Ansicht, sie verbleibe im Zustande der Heiligkeit, es wird ja gelehrt: Wer eine Gefangene auslöst, darf sie heiraten; wer über sie[250]bekundet, darf sie[251]nicht heiraten; R. Jehuda sagt, ob so oder so dürfe er sie nicht heiraten!? — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wer eine Gefangene auslöst, dürfe sie heiraten, nachher aber heißt es, wer[252]über sie bekundet, dürfe sie nicht heiraten; darf er sie deshalb nicht heiraten, weil er über sie bekundet!? — Das ist kein Widerspruch; er meint es wie folgt: wer eine Gefangene auslöst und über sie bekundet, darf sie heiraten, wer aber nur über sie bekundet, darf sie nicht heiraten. Aber immerhin befindet sich ja R. Jehuda in einem Widerspruche!? R. Papa erwiderte: Lies: R. Jehuda sagt, ob so oder so dürfe er sie heiraten. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwi-

---

gefunden hat. [244] Sie gilt als unberührt. [245] Ex. 21,22. [246] Die Gefangenenführer treiben mit den Gefangenen ihren Scherz, jed. keine Notzucht. [247] Daß die Gefangene als unberührt gilt u. der Notzüchter die Geldbuße zu zahlen hat. [248] So richt. in einer Handschrift. [249] Wenn sie nur 100 Zuz erhalten u. dadurch zur Deflorierten gestempelt werden würde. [250] Daß sie unberührt geblieben ist. [251] Wenn er Priester ist. [252] Auch der-

derte: R. Jehuda sagte es nach der Ansicht der Rabbanan; nach meiner Ansicht darf er sie ob so oder so heiraten, nach eurer Ansicht[253] aber sollte er sie ob so oder so nicht heiraten dürfen. – Und die Rabbanan!? – Wer eine Gefangene auslöst und über sie bekundet, darf sie heiraten, weil niemand Geld umsonst[254] fortwirft, wer aber über sie nur bekundet, darf sie nicht heiraten, weil er vielleicht ein Auge auf sie geworfen hat. R. Papa b. Šemuél wies R. Joseph auf einen Widerspruch hin: Ist R. Fol. 37 Jehuda denn der Ansicht, sie verbleibe im Zustande der Heiligkeit, es wird ja gelehrt: Wenn eine Proselytin, die sich bekehrt, Blut gemerkt[255] hat, so genügt, wie R. Jehuda sagt, diese[256] Zeit; R. Jose sagt, sie gleiche jeder anderen Frau und sei verunreinigend von dieser Stunde bis zur [gleichen] Stunde[257] oder von der [letzten] Untersuchung bis zur [vorletzten] Untersuchung[258]. Ferner muß sie drei Monate[259] warten – so R. Jehuda; R. Jose erlaubt ihr, sich sofort zu verloben und zu verheiraten. Dieser erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen einer Proselytin und einer Gefangenen!? Eine Proselytin behütete sich nicht, eine Gefangene aber behütete sich. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, der hinsichtlich einer Gefangenen besteht. Es wird gelehrt: Eine Proselytin, eine Gefangene und eine Sklavin, die älter als drei Jahre und einen Tag ausgelöst, bekehrt oder freigelassen worden sind, müssen drei Monate warten – so R. Jehuda; R. Jose erlaubt ihnen, sich sofort zu verloben und zu verheiraten. Dieser schwieg. Hierauf sprach er zu jenem: Hast du etwas darüber gehört? Jener erwiderte: Folgendes sagte R. Šešeth: wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist. – Was ist demnach der Grund R. Joses? Rabba erwiderte: R. Jose ist der Ansicht, eine Frau verwende beim Huren Watte, damit sie nicht schwanger werde. – Allerdings ist eine Proselytin vorsichtig[260], weil sie sich zu bekehren beabsichtigt, ebenso eine Gefangene, weil sie nicht weiß, wo[261] man sie hinbringt, desgleichen eine

---

jenige, der sie ausgelöst hat. [253] Daß von der Gefangenen anzunehmen ist, sie sei geschändet worden. [254] Wenn er sich Kosten macht u. sie auslöst, so weiß er bestimmt, daß sie rein geblieben ist. [255] Am Tage der Bekehrung; nur das Menstruationsblut von Jisraélitinnen ist verunreinigend, nicht aber das der Nichtjüdinnen. [256] Dh. es genügt, daß ihre Unreinheit mit der Wahrnehmung beginnt; was sie vorher berührt hat, ist rein. [257] Des vorangehenden Tages, volle 24 Stunden rückwirkend. [258] In manchen Fällen ist die rückwirkende Verunreinigung der Menstruierenden auf 24 Stunden u. in manchen Fällen auf die Zeit von der Wahrnehmung bis zur vorangehenden negativen Untersuchung normiert; cf. Ed. I,1 u. Nid. Fol. 2a. [259] Seit der Bekehrung bis zur Verheiratung, damit kein Zweifel über das Kind bestehe; cf. Jab. Fol. 42a. [260] Vorher Watte zu besorgen. [261] Und welchen Angriffen

Sklavin, sobald sie es[262] von ihrem Herrn hört, wieso aber diejenige, die wegen Zahn und Auge[263] frei ausgeht!? Wolltest du erwidern, wenn unerwartet, sei R. Jose nicht dieser Ansicht, so erfolgt ja auch die Notzucht und die Verführung unerwartet, und es wird gelehrt, daß die Genotzüchtigte und die Verführte, wie R. Jehuda sagt, drei Monate warten müssen, und nach R. Jose sich sofort verloben und verheiraten dürfen!? Vielmehr, erwiderte Rabba, R. Jose ist der Ansicht, eine Frau drehe sich beim Huren um, damit sie nicht schwanger werde. – Und jener!? – Man berücksichtige, sie habe sich vielleicht nicht richtig umgedreht.

DENN ES HEISST:[245] *wenn kein Unfall erfolgt, so werde er um Geld gestraft (&c.)* Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen:[264] *entsprechend seinem Frevel,* du kannst ihn nur wegen eines Frevels verurteilen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Frevel verurteilen!? – Eines bezieht sich auf Todesstrafe und Geldzahlung, und eines auf Geißelung und Geldzahlung. Und beides ist nötig. Würde es nur von Todesstrafe und Geldzahlung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil eine Vernichtung des Lebens[265] vorliegt, nicht aber gelte dies von Geißelung und Geldzahlung, wobei keine Vernichtung des Lebens vorliegt. Und würde es nur von Geißelung und Geldzahlung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil sein Verbrechen kein Schweres[266] ist, nicht aber gelte dies von Todesstrafe und Geldzahlung, wobei es sich um ein schweres Verbrechen handelt. Daher ist beides nötig. – Wozu ist beides nötig nach R. Meír, welcher sagt, Geißelung und Geldzahlung seien gleichzeitig zu verhängen!? – Eines Col.b bezieht sich auf Todesstrafe und Geldzahlung, und eines auf Todesstrafe und Geißelung. Und beides ist nötig. Würde es nur von Todesstrafe und Geldzahlung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil man nicht körperlich und am Vermögen strafe, Todesstrafe und Geißelung aber, die beide körperlich erfolgen, gelten zusammen als verstärkte Todesstrafe und seien gleichzeitig zu verhängen. Und würde es nur von Todesstrafe und Geißelung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil man nicht zweimal körperlich strafe, Todesstrafe und Geldzahlung aber, von denen eine körperlich und eine am Vermögen erfolgt, seien gleichzeitig zu verhängen. Daher ist beides nötig. – Wozu heißt es:[267] *ihr dürft kein Lösegeld nehmen für die Person eines Mörders*[268]? – Der Allbarmherzige

---

sie ausgesetzt sein wird. [262] Daß er sie demnächst freilassen werde. [263] Cf. Ex. 21,26; dieser kommt die Freilassung ganz überrachend. [264] Dt. 25,2. [265] Die Strafe ist so groß, daß sie allein eine ausreichende Sühne ist. [266] Eine Strafe ist ausreichend. [267] Num. 35,31. [268] Nach der Auffassung des Fragenden: daß man nicht eine Geldzahlung außer der Todesstrafe versagt damit, daß man nicht von ihm Geld annehme und ihn von der Todesstrafe befreie. – Wozu heißt es:[269]*ihr dürft kein Lösegeld nehmen von dem, der in die Asylstadt zu flüchten hat*[270]? – Der Allbarmherzige sagt damit, daß man nicht von ihm Geld annehme und ihn von der Verbannung befreie. – Wozu sind hierfür zwei Schriftverse nötig? – Einer spricht von der Unvorsätzlichkeit[271]und einer von der Vorsätzlichkeit. Und beide sind nötig. Würde er es nur von der Vorsätzlichkeit gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es ein schweres Verbrechen ist, nicht aber gelte dies von der Unvorsätzlichkeit, das kein schweres Verbrechen ist. Und würde er es nur von der Unvorsätzlichkeit gelehrt haben, so könnte man glauben, weil keine Vernichtung des Lebens[272]vorliegt, nicht aber gelte dies von der Vorsätzlichkeit, wobei eine Vernichtung des Lebens vorliegt. Daher sind beide nötig. – Wozu heißt es: [273]*und dem Lande wird keine Sühne für das Blut, das darin vergossen worden ist, außer durch das Blut dessen, der es vergoß*[274]? – Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Woher, daß, wenn dem Kalbe das Genick gebrochen worden[275]ist und darauf der Totschläger entdeckt wird, man ihn nicht frei ausgehen lasse? Es heißt: *und dem Lande wird keine Sühne für das Blut, das darin vergossen worden ist.* – Wozu heißt es: [276]*und du sollst das unschuldig vergossene Blut aus deiner Mitte hinwegtilgen*? – Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: *Und du sollst das unschuldig vergossene Blut aus deiner Mitte hinwegtilgen*; die Blutvergießenden werden mit dem genickbrochenen Kalbe verglichen, wie dieses am Halse [getötet wird], ebenso die Blutvergießenden am Halse. – Demnach sollte [die Tötung] wie es bei diesem mit einem Beile und vom Nacken aus erfolgt, auch bei jenen mit einem Beile und vom Nacken aus erfolgen!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt:[277]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod. – Wozu heißt es:[278]*alles Gebannte, das vom Menschen gebannt wird, kann nicht losgekauft werden*? – Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Woher, daß, wenn jemand inbezug auf einen, der zur Hinrichtung hinausgeführt wird, sagt, er gelobe[279]seinen Schätzungswert, er nichts gesagt hat? Es heißt: *alles Gebannte, das vom Menschen gebannt wird, kann nicht losgekauft*[280]*werden.* Man könnte glauben, auch vor der Aburteilung, so heißt es: *vom Menschen*, nicht aber

---

hänge. [269] Num. 35,32. [270] Vgl. Anm. 268 mut. mut. [271] In diesem Falle muß der Totschläger in die Asylstadt flüchten. [272] Die Strafe ist nicht besonders schwer, daher nehme man kein Lösegeld. [273] Num. 35,33. [274] Dies geht aus den vorangehenden Schriftversen hervor. [275] Zeremonie bei einem unentdeckten Morde; cf. Dt. 21,1ff. [276] Dt. 21,9. [277] Lev. 19,18. [278] Ib. 27,29. [279] Dem Tempel zu spenden; cf. Lev. 27,1ff. [280] Er ist gebannt, der ganze Mensch[281]. – Wofür ist der Schriftvers *alles Gebannte* nach R. Ḥananja b. Åqabja nötig, welcher sagt, seine Schätzung könne gelobt werden, weil sein Geldwert festgesetzt[282]ist? – Er ist wegen der folgenden Lehre nötig: R. Jišmåél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Wir finden, daß diejenigen, die sich des Todes durch den Himmel schuldig gemacht[283]haben, Lösegeld zahlen und Sühne erlangen können, wie es heißt:[284]*wenn ihm eine Sühne auferlegt wird,* somit könnte man glauben, dies gelte auch von solchen, bei denen es durch Menschenhand zu erfolgen hat, so heißt es: *[alles] Gebannte, das vom Menschen gebannt wird, kann nicht ausgelöst werden.* Ich weiß dies von den schweren Todesstrafen, für die es bei Unvorsätzlichkeit keine Sühne gibt, woher dies von den leichteren Todesstrafen, für die es bei Unvorsätzlichkeit eine Sühne gibt? Es heißt: *alles Gebannte.* – Dies ist ja zu entnehmen aus [den Worten:] *ihr dürft kein Lösegeld nehmen,* woraus hervorgeht, daß man nicht von ihm Lösegeld annehme und ihn befreie; wozu heißt es: *alles Gebannte*!? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies ist nötig; man könnte Fol. 38 glauben, nur dann, wenn er ihn aufschlagend[285]getötet hat, wobei es versehentlich keine Sühne[286]gibt, wenn er ihn aber herunterschlagend getötet hat, wobei es versehentlich eine Sühne gibt, nehme man von ihm eine Geldzahlung und befreie ihn. Raba sprach zu ihm: Dies ist ja aus einer Lehre der Schule Ḥizqijas zu entnehmen!? In der Schule Ḥizqijas wurde nämlich gelehrt: *Wer einen Menschen erschlägt, und wer ein Vieh erschlägt;* wie beim Erschlagen eines Viehs zwischen Unvorsätzlichkeit und Vorsätzlichkeit, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht unterschieden wird, ihn von der Geldzahlung zu befreien, vielmehr verpflichte man ihn zur Geldzahlung, ebenso ist beim Erschlagen eines Menschen zwischen Unvorsätzlichkeit und Vorsätzlichkeit, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht zu unterscheiden, ihn zur Zahlung zu verpflichten, vielmehr befreie man ihn von der Geldzahlung. Vielmehr, erklärte Rami b. Ḥama, ist dies deshalb nötig: man könnte glauben, nur dann, wenn er ihm ein Auge geblendet und ihn dadurch getötet hat, wenn er ihm aber ein Auge geblendet und ihn auf andere Weise getötet hat, nehme man von ihm

---

dh. hat das Leben verwirkt (cf. Ex. 22,19), u. hat keinen Wert. [281] Vor seiner Aburteilung gilt er noch als ganzer Mensch, da ihm das Leben noch nicht abgesprochen worden ist. [282] Im bezüglichen Abschnitte (Lev. Kap. 27) ist der Wert eines jeden Menschen nach seinem Alter festgesetzt, u. auch jener hat nicht den Wert seines Lebens, sondern den Wert seines Alters gelobt. [283] Cf. Syn. Fol. 15b. [284] Ex. 21,30. [285] Dh. durch richtiges Ausholen, in voller Absicht, u. dementsprechend unvorsätzlich, wenn die Sache, mit der der tödliche Schlag erfolgt ist, von oben nach unten fiel; cf. Mak. Fol. 7a. [286]

[auch] Geldzahlung. Raba sprach zu ihm: Auch dies ist ja aus einer anderen Lehre der Schule Ḥizqijas zu entnehmen, denn in der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt:[287] *Auge um Auge,* nicht aber Auge und Leben um Auge!? Vielmehr, erklärte R. Aši, ist dies deshalb nötig: man könnte glauben, daß er, da die Tora bei der Geldbuße ein Novum geschaffen hat, die Geldzahlung leiste, auch wenn er hingerichtet wird, so lehrt er uns. – Wofür sind [die Worte] *alles Gebannte* nach Rabba zu verwenden, welcher sagt, die Tora habe bei der Geldbuße ein Novum geschaffen, und er leiste die Geldzahlung, auch wenn er hingerichtet wird!? – Er ist der Ansicht des (ersten) Autors, der gegen R. Ḥananja b. Åqabja [streitet][288].

iii EIN MÄDCHEN, DAS VERLOBT WAR UND GESCHIEDEN WURDE, ERHÄLT, WIE R. JOSE DER GALILÄER SAGT, DIE GELDBUSSE NICHT; R. ÅQIBA SAGT, SIE ERHALTE DIE GELDBUSSE, UND SIE GEHÖRE IHR SELBER.

GEMARA. Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? – Die Schrift sagt:[289] *die nicht verlobt ist,* war sie aber verlobt, so erhält sie die Geldbuße nicht. – Und R. Åqiba!? – *Die nicht verlobt ist,* [so gehört die Geldbuße] ihrem Vater, war sie verlobt, ihr selber. – [Es heißt ja auch:] *Mädchen,* nicht aber die Mannbare; gehört etwa [die Geldbuße] ihr selber!? Desgleichen: *Jungfrau,* nicht aber die Deflorierte; gehört sie etwa ihr selber!? Vielmehr ist sie überhaupt nicht [zu zahlen], ebenso bei jener, überhaupt nicht. – R. Åqiba kann dir erwidern, [die Worte] *die nicht verlobt ist,* sind wegen der folgenden Lehre nötig: *Die nicht verlobt ist,* ausgenommen ein Mädchen, das verlobt war und geschieden wurde, das die Geldbuße nicht erhält – so R. Jose der Galiläer; R. Åqiba sagt, sie erhalte die Geldbuße, und sie gehöre ihrem Vater. Dies ist durch einen Schluß zu folgern: ihr Antrauungsgeld[290] gehört ihrem Vater und ihre Geldbuße gehört ihrem Vater, wie das Antrauungsgeld ihrem Vater gehört, auch wenn sie verlobt war und geschieden wurde, ebenso gehört die Geldbuße ihrem Vater, auch wenn sie verlobt war und geschieden wurde. Wozu heißt es demnach: *die nicht verlobt ist*? Es ist entbehrlich und dient dazu, um durch Wortanalogie anderes damit zu vergleichen. Hierbei heißt es: *die nicht verlobt ist,* und dort[291] heißt es: *die nicht verlobt ist,* wie hierbei fünfzig [Silberstücke], ebenso dort fünfzig, und wie es dort Šeqel[292] sind, ebenso hierbei Šeqel. – Was veranlaßt R. Åqiba, [die Worte] *die nicht verlobt ist* zur Wortanalogie, und [das Wort] *Jungfrau* zur Ausschließung der Deflorierten zu verwen-

---

Durch die Verbannung. [287] Ex. 21,24. [288] Und ob. Fol. 37b hieraus eine andere Lehre entnimmt. [289] Dt. 22,28. [290] Cf. Qid. Fol. 2a. [291] Bei der Verführung, Ex. 22,15. [292] Cf. S. 25 Anm. 202. [293] Und nicht zur Aus-

Col.b den, vielleicht dient [das Wort] *Jungfrau* als Wortanalogie[293] und [die Worte] *die nicht verlobt ist* zur Ausschließung eines Mädchens, das verlobt war und geschieden wurde!? — Es ist einleuchtend, daß [die Worte] *die nicht verlobt ist* als Wortanalogie[294] dienen, denn auf diese[295] sind [die Worte] *jungfräuliches Mädchen* anwendbar. — Im Gegenteil, [das Wort] *Jungfrau* sollte als Wortanalogie[293] dienen, denn auf diese[296] sind [die Worte] *die nicht verlobt ist* anwendbar!? — Jenes[297] ist einleuchtend, denn bei der einen war bereits eine Änderung am Körper[298] erfolgt, bei der anderen aber war eine Änderung am Körper nicht erfolgt. — Woher entnimmt R. Jose der Galiläer jene Folgerung[299]? — Er entnimmt sie aus folgender Lehre:[300] *Einen Geldbetrag soll er darwägen, gemäß der Gabe der Jungfrauen*; dieser gleicht der Gabe der Jungfrauen[301] und die Gabe der Jungfrauen gleicht diesem[301]. — R. Áqiba befindet sich ja in einem Widerspruche[302]!? — Zwei Autoren streiten über die Ansicht R. Áqibas. — Allerdings hebt nach R. Áqiba in unserer Mišna die Wortanalogie den einfachen Sinn des Schriftverses[303] nicht vollständig auf, nach R. Áqiba in der Barajtha aber hebt ja die Wortanalogie den einfachen Sinn des Schriftverses vollständig auf!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Man betone: *die nicht verlobt ist*[304]. — Wegen der Verlobten ist er ja hinzurichten[305]!? — Man könnte glauben, daß er, da die Tora bei Bußzahlungen ein Novum geschaffen hat, die Geldbuße zahle, auch wenn er hingerichtet wird. — Wie ist es nach Rabba zu erklären, welcher sagt, die Tora habe bei den Bußzahlungen ein Novum geschaffen, und er leiste die Zahlung, auch wenn er hingerichtet wird!? — Er vertritt die Ansicht R. Áqibas in unserer Mišna.

Die Rabbanan lehrten: Wem gehört die Geldbuße? Ihrem Vater; manche sagen, ihr selber. Wieso ihr selber[306]!? R. Ḥisda erwiderte: Hier wird von einem Mädchen gesprochen, das verlobt war und geschieden wurde. Sie führen den Streit unserer Mišna und der Barajtha über die Ansicht R. Áqibas.

---

schließung der illegitim Deflorierten, die somit die Geldbuße erhalten sollte.
[294] Und nicht zur Ausschließung derjenigen, die verlobt war u. geschieden wurde.
[295] Die verlobt war.
[296] Die Deflorierte.
[297] Die Ausschließung der Deflorierten hinsichtl. der Geldbuße.
[298] Sie war bereits defloriert, u. die ihr zugefügte Unbill ist nicht so arg.
[299] Daß sowohl bei der Notzucht als auch bei der Verführung 50 Seqel zu zahlen sind.
[300] Ex. 22,16.
[301] Vgl. S. 25 Anm. 201 u. 202.
[302] In unserer Mišna lehrt er, die Geldbuße gehöre ihr selber, in der Barajtha dagegen, sie gehöre ihrem Vater.
[303] Wonach wegen einer, die verlobt war, keine Geldbuße an den Vater zu zahlen ist.
[304] Der Schriftvers schließt nur die Verlobte aus, nicht aber die verlobt war u. geschieden wurde.
[305] Und schon deshalb von der Bußzahlung befreit.
[306] In der Schrift (Dt. 22,29) heißt es ausdrücklich, daß sie an den Vater zu

Abajje sagte: Wenn er ihr beigewohnt hat und sie gestorben[307] ist, so ist er frei, denn es heißt:[308] *so gebe er dem Vater des Mädchens,* nicht aber dem Vater einer Toten. Das, was Abajje entschieden war, war Raba fraglich, denn Raba fragte: Gibt es eine Mannbarwerdung im Grabe[309] oder nicht: gibt es eine Mannbarwerdung im Grabe, sodaß [die Geldbuße] ihrem Sohne[310] gehört, oder gibt es keine Mannbarwerdung im Grabe, sodaß sie ihrem Vater gehört? – Kann eine solche[311] denn Fol. 39 schwanger werden!? R. Bebaj lehrte ja vor R. Naḥman: Drei Frauen dürfen die Beiwohnung mit Watte[312] vollziehen, und zwar: die Minderjährige, die Schwangere und die Säugende. Die Minderjährige, weil sie schwanger werden und sterben könnte; die Schwangere, weil sie aus dem Fötus eine Mißgeburt[313] machen könnte; die Säugende, weil sie ihr Kind [vorzeitig] entwöhnen[314] könnte. ‘Minderjährige’ heißt sie von ihrem elften Jahre und einem Tage bis zu ihrem zwölften Jahre und einem Tage; jünger oder älter vollziehe sie den Beischlaf auf gewöhnliche Weise – so R. Meír. Die Weisen sagen, die eine wie die andere vollziehe den Beischlaf auf gewöhnliche Weise, und im Himmel werde man sich ihrer erbarmen, denn es heißt:[315] *der Herr behütet die Einfältigen.* Wolltest du erwidern, wenn sie im Mädchenalter schwanger wurde und im Mädchenalter geboren hat, so kann sie ja in sechs Monaten nicht gebären!? Šemuél sagte nämlich: Zwischen [Beginn des] Mädchenalters und der Mannbarkeit liegen nur sechs[316] Monate. Wolltest du erwidern, nicht weniger, wohl aber können es mehr sein, so sagt er ja: nur. – Vielmehr, folgendes fragte er: gibt es eine Mannbarwerdung im Grabe, sodaß [das Anrecht des] Vaters[317] aufhört, oder gibt es keine Mannbarwerdung im Grabe, sodaß [das Anrecht des] Vaters nicht aufhört? Mar, Sohn des R. Aši, fragte wie folgt: Bewirkt der Tod Mannbarwerdung[318] oder bewirkt der Tod keine Mannbarwerdung? – Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte Abajje: Wie ist es, wenn er ihr beigewohnt und sie sich

---

zahlen sei.

[307] Vor seiner Verurteilung.

[308] Dt. 22,29.

[309] Wenn die Genotzüchtigte im Mädchenalter gestorben ist u. zur Zeit seiner Verurteilung das Alter der Mannbarkeit erreicht haben würde.

[310] Falls sie einen hat, da diese bei einer Verurteilung nach Eintritt ihrer Mannbarkeit ihr selber u. nicht ihrem Vater gehört.

[311] Eine Minderjährige; im fraglichen Falle müßte sie schon minderjährig geschwängert worden sein.

[312] Zur Verhinderung der Konzeption, obgleich dies sonst verboten ist; cf. Gen. 38,9,10.

[313] Durch Superfötation.

[314] Und es dadurch in Lebensgefahr geraten.

[315] Ps. 116,6.

[316] Mit 12 Jahren beginnt das Mädchenalter u. mit 12½ die Mannbarkeit.

[317] Da in diesem Alter die Geldbuße an sie selber zu zahlen ist; der Notzüchter hat sie somit überhaupt nicht zu zahlen.

[318] Dh. Entziehung aus der Gewalt des Vaters; wenn sie im Mädchenalter stirbt, wird der Notzüchter schon durch ihren

verlobt[319] hat? Dieser erwiderte: Heißt es etwa: so gebe er dem Vater des Mädchens, das nicht verlobt ist!? – Nach deiner Ansicht ist ja gegen die Lehre, daß, wenn er ihr beigewohnt und sie sich verheiratet hat, [die Geldbuße] ihr gehöre, [einzuwenden:] heißt es etwa: so gebe er dem Vater des Mädchens, das nicht verheiratet ist!? – Es ist nicht gleich; da sage man: die Mannbarkeit bringt sie aus der Gewalt des Vaters und die Verheiratung bringt sie aus der Gewalt des Vaters, wie nun [die Geldbuße] infolge der Mannbarkeit, wenn er ihr beigewohnt hat und sie mannbar geworden ist, ihr selber gehört, ebenso gehört sie ihr selber infolge der Verheiratung, wenn er ihr beigewohnt und sie sich verheiratet hat; aber bringt sie denn die Verlobung vollständig aus der Gewalt des Vaters, es wird ja gelehrt, daß die Gelübde eines verlobten Mädchens nur ihr Vater und ihr Mann [zusammen][320] aufheben können!?

iv DER VERFÜHRER HAT DREIERLEI UND DER NOTZÜCHTER VIERERLEI ZU ZAHLEN. DER VERFÜHRER HAT BESCHÄMUNG, MINDERUNG[321] UND DIE GELDBUSSE ZU ZAHLEN; DER NOTZÜCHTER AUSSERDEM NOCH SCHMERZENSGELD. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN NOTZUCHT UND VERFÜHRUNG? DER NOTZÜCHTER MUSS SCHMERZENSGELD ZAHLEN, DER VERFÜHRER ZAHLT KEIN SCHMERZENSGELD; DER NOTZÜCHTER MUSS SOFORT ZAHLEN, DER VERFÜHRER, WENN ER SIE ENTFERNT; DER NOTZÜCHTER MUSS AUS SEINEM GEFÄSSE[322] TRINKEN, DER VERFÜHRER DARF, WENN ER WILL, v SIE ENTFERNEN. WAS HEISST AUS SEINEM GEFÄSSE TRINKEN? SELBST WENN SIE LAHM, BLIND ODER GRINDIG IST. WIRD VON IHR EINE SCHANDSACHE BEKANNT, ODER IST SIE ZUR AUFNAHME IN JISRAÉL[323] UNTAUGLICH, SO DARF ER SIE NICHT BEHALTEN, DENN ES HEISST:[324] *ihm soll sie zur Frau sein,* EINE FRAU, DIE FÜR IHN TAUGLICH IST.

GEMARA. Wofür Schmerzensgeld? Der Vater Šemuéls erwiderte: Für die Schmerzen beim Niederschlagen auf den Erdboden. R. Zera wandte ein: Demnach ist er davon frei, wenn er sie auf Seidenstoffe niederwarf!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, der Notzüchter brauche Col.b kein Schmerzensgeld zu zahlen, weil sie sonst die Schmerzen bei ihrem Manne haben[325] würde. Man erwiderte ihm: Die gewaltsam beschlafen wird, ist nicht mit der zu vergleichen, die willig beschlafen wird. Vielmehr, erklärte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, für die

---

Tod von der Geldbuße entbunden. [319] Ob die Geldbuße an sie od. ihren Vater zu zahlen ist. [320] Da die Verlobung sie nicht ganz aus der Gewalt ihres Vaters bringt. [321] Ihres Wertes durch die Defloration; ausführl. weiter. [322] Er muß sie behalten, ob er will od. nicht. [323] Die ein Jisraélit wegen ihrer Herkunft nicht heiraten darf. [324] Dt. 22,29. [325] Es sind demnach Schmer-

Schmerzen beim Spreizen der Beine, wie es heißt:[326] *und du spreiztest deine Beine jedem Vorüberziehenden.* – Demnach sollte dies auch bei der Verführten gelten!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Bei der Verführten verhält es sich ebenso, als wenn jemand zu seinem Nächsten sagen würde: zerreiße mein Seidenkleid und sei ersatzfrei[327]. – 'Mein', es gehört ja ihrem Vater[328]!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, die Schlauen unter ihnen sagen, die Verführte habe keine Schmerzen. – Wir sehen ja, daß sie wohl hat!? Abajje erwiderte: Mutter sagte mir, wie warmes Wasser auf einen Kahlkopf. Raba erwiderte: Die Tochter R. Ḥisdas[329] sagte mir, wie der Stich der Schröpflanzette. R. Papa erwiderte: Die Tochter des Abba aus Sura[329] sagte mir, wie hartes Brot am Gaumen[330].

DER NOTZÜCHTER MUSS SOFORT ZAHLEN, DER VERFÜHRER, WENN ER SIE ENTFERNT &c. 'Wenn er sie entfernt', ist sie denn seine Frau!? Abajje erwiderte: Lies: wenn er sie nicht heiratet. Ebenso wird gelehrt: Der Verführer muß, obgleich sie gesagt haben, er zahle [die Geldbuße], wenn er sie nicht heiratet, Beschämung und Minderung sofort zahlen. Sowohl den Notzüchter als auch den Verführer kann sie und ebenso ihr Vater zurückweisen. – Allerdings die Verführte, denn es heißt:[331] *wenn weigern weigert sich ihr Vater,* und dies gilt nicht nur von ihrem Vater, sondern auch von ihr selbst, denn es heißt *weigert*[332] *sich,* ebenso die Genotzüchtigte selber, denn es heißt:[333] *ihm soll sie sein,* wenn sie[334] will, woher dies aber von ihrem Vater? Abajje erwiderte: Damit der Sünder nichts gewinne. Raba erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn den Verführer, der sich nur gegen den Willen ihres Vaters vergangen hat, sowohl sie als auch ihr Vater zurückweisen kann, um wieviel mehr gilt dies vom Notzüchter, der sich gegen den Willen ihres Vaters und ihren Willen vergangen hat. Raba erklärt nicht wie Abajje, denn er hat die Geldbuße zu zahlen und ist somit kein Gewinn habender Sünder. Abajje erklärt nicht wie Raba, denn [es ist zu erwidern:] den Verführer, der sie zurückweisen kann, kann auch ihr Vater zurückweisen, den Notzüchter, der sie nicht zurückweisen kann, kann auch ihr Vater nicht zurückweisen. Ein Anderes lehrt: Obgleich sie gesagt haben, der Notzüchter müsse sofort zahlen, dennoch hat sie, wenn er sie entfernt, keinen An-

---

zen, denen keine Frau entgeht. [326] Ez. 16,25. [327] Sie war mit den Schmerzen einverstanden. [328] Sie ist überhaupt nicht zu verzichten befugt. [329] Seine Frau. [330] In all diesen Fällen empfindet man zwar einen leichten Schmerz, jed. mit einem angenehmen Prickeln verbunden. [331] Ex. 22,16. [332] Die überflüssige Wiederholung deutet auf die Verführte. [333] Dt. 22,29. [334] Es spruch[335] an ihn. – ‘Wenn er sie entfernt’, kann er sie denn entfernen!? – Lies: wenn sie fortgeht, keinen Anspruch an ihn. Stirbt er, so ist die Geldbuße auf die Morgengabe zu verrechnen. R. Jose b. R. Jehuda sagt, sie erhalte[336] eine Mine als Morgengabe. – Worin besteht ihr Streit? – Die Rabbanan sind der Ansicht, die Rabbanan haben die Morgengabe deshalb eingeführt, damit ihm [die Frau] nicht leicht zu entfernen sei, diese aber kann er überhaupt nicht entfernen. R. Jose b. R. Jehuda aber ist der Ansicht, auch diese, denn er kann sie so sehr quälen, bis sie sagt, sie wolle ihn nicht[337].

Der Notzüchter muss aus seinem Gefässe trinken. Raba aus Parziqa sprach zu R. Aši: Merke, es wird ja von einem auf das andere[338] ge-
Fol. 40 folgert, so sollte doch auch diesbezüglich[339] gefolgert werden!? – Die Schrift sagt:[340] *er statte sie sich zur Frau aus,* wenn er will.

Was heisst aus seinem Gefässe trinken &c. R. Kahana sagte: Ich trug R. Zebid aus Nehardeá folgendes vor: Mag doch das Gebot[341] das Verbot[342] verdrängen!? Dieser erwiderte mir: Nur in einem Falle wie bei Beschneidung[343] und Aussatz, wo das Gebot nicht anders ausgeübt werden kann, sagen wir, das Gebot verdränge das Verbot, hierbei aber kommt ja, wenn sie sagt, sie wolle ihn nicht, das Gebot überhaupt nicht zur Anwendung.

vi Ist sie eine Waise, die verlobt war und geschieden wurde, so ist er, wie R. Eleázar sagt, bei Verführung frei[344] und bei Notzucht verpflichtet.

GEMARA. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: R. Eleázar lehrte es nach der Ansicht seines Lehrers R. Áqiba, welcher sagt, sie[345] erhalte Geldbuße und die Geldbuße gehöre ihr selber. – Woher dies? – Er lehrt, daß, wenn sie Waise ist, er, wie R. Eleázar sagt, bei Notzucht [zur Geldbuße] verpflichtet und bei Verführung davon frei sei, und da dies von einer Waise selbstverständlich[346] ist, so lehrt er uns

---

heißt nicht: er nehme sie, sondern: sie sei, wonach es von ihr abhängt.

[335] Auf die Morgengabe; diese wird auf die Geldbuße verrechnet.

[336] Gleich jeder anderen Deflorierten.

[337] Auch diese muß durch eine Morgengabe geschützt werden.

[338] Vom Notzüchter auf den Verführer u. vice versa; cf. S. 25 Anm. 201 u. 202.

[339] Daß auch der Verführer sie heiraten muß.

[340] Ex. 22,15.

[341] Sie zu heiraten.

[342] Eine Person zu heiraten, die in die Gemeinde nicht aufgenommen werden darf.

[343] Es ist verboten, den Aussatz (cf. Lev. Kap. 13) auf operativem Wege zu entfernen, wenn er sich aber auf der Vorhaut befindet u. dadurch das Gebot der Beschneidung verhindert wird, wird das Verbot durch das Gebot verdrängt.

[344] Von der Geldbuße, da diese ihr selber gehören würde, u. sie darauf verzichtet hat.

[345] Die verlobt war u. geschieden wurde; cf. supra Fol. 38a.

[346] Sie hat keinen Vater, an den er

wahrscheinlich folgendes: die im Mädchenalter verlobt war und geschieden wurde, gleicht einer Waise; wie bei einer Waise [die Geldbuße] ihr selber gehört, ebenso bei einer, die im Mädchenalter verlobt war und geschieden wurde, ihr selber. R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Šila im Namen R. Hamnuna des Greisen im Namen des R. Ada b. Ahaba im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Eleázar. Rabh rief über R. Eleázar: Der vorzüglichste unter den Weisen.

vii WIE WIRD DIE BESCHÄMUNG [BERECHNET]? JE NACH DEM BESCHÄMENDEN[347] UND DER BESCHÄMTEN. WIE DIE MINDERUNG? MAN SCHÄTZT SIE, WIEVIEL SIE ALS ZU VERKAUFENDE SKLAVIN VORHER WERT WAR UND WIEVIEL SIE JETZT WERT IST. DIE GELDBUSSE IST FÜR JEDEN GLEICH. JEDE [ZAHLUNG], DIE IN DER TORA FESTGESETZT IST, GILT FÜR JEDEN GLEICH.

GEMARA. Vielleicht meint der Allbarmherzige fünfzig Selá für alles zusammen!? R. Zera erwiderte: Man würde dann sagen: wieso sollte, wer die Tochter eines Königs beschlafen hat, fünfzig [zahlen], und wer die Tochter eines Gemeinen beschlafen hat, fünfzig[348] [zahlen]!? Abajje sprach zu ihm: Demnach kann man ja auch hinsichtlich eines Sklaven[349] sagen: wieso für einen Sklaven, der Perlen locht, dreißig, und für einen Sklaven, der Nadelarbeit verrichtet, dreißig!? Vielmehr, erwiderte Col.b R. Zera, wenn eine zweimal beschlafen worden ist, auf natürliche Weise und auf widernatürliche[350] Weise, würde man sagen: wieso sollte, wer eine intakte beschlafen hat, fünfzig [zahlen] und wer eine bescholtene beschlafen hat, fünfzig [zahlen]!? Abajje sprach zu ihm: Demnach kann man ja auch hinsichtlich eines Sklaven sagen: wieso für einen gesunden Sklaven dreißig und für einen grindigen Sklaven dreißig!? Vielmehr, erklärte Abajje, die Schrift sagt:[351] *um des Schwächens wegen*; dies des Schwächens wegen, demnach gibt es noch außerdem Beschämung und Minderung. Raba erklärte: Die Schrift sagt: *so gebe der Mann, der mit ihr gelegen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke*; die fünfzig für den Genuß des Liegens, demnach gibt es noch außerdem Beschämung und Minderung. – Vielleicht ihr[352]!? – Die Schrift sagt:[353] *in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters*, jeder Ertrag ihrer Mädchenjahre gehört ihrem Vater. – R. Hona sagte im Namen

---

zahlen könnte, u. sie selber verzichtete darauf. [347] Je geringer seine Stellung, desto größer die Beschämung; entgegengesetzt verhält es sich beim Beschämten. [348] Dies wäre ja eine Ungerechtigkeit, da die Schmach der einen ganz bedeutend größer ist als die der anderen. [349] Für den 30 Šeqel zu ersetzen sind; cf. Ex. 21,32. [350] Sodaß sie noch Jungfer ist. [351] Dt. 22,29. [352] Sind diese Zahlungen an sie selber zu leisten, da nur von der Geldbuße gesagt wird, daß

Rabhs: Woher daß die Händearbeit der Tochter ihrem Vater gehört? Es heißt:[354] *wenn jemand seine Tochter zur Magd verkauft;* wie die Händearbeit der Magd ihrem Herrn gehört, ebenso gehört die Händearbeit der Tochter ihrem Vater. Wozu dies, es sollte ja entnommen werden aus [dem Schriftverse]: *in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters*!? Vielmehr spricht dieser nur von der Auflösung von Gelübden. Wolltest du erwidern, dies sollte hiervon gefolgert[355] werden, so sind Zivilsachen von kanonischen Dingen nicht zu folgern. Und wolltest du erwidern, dies sollte von der Geldbuße gefolgert[355] werden, so sind Geldzahlungen von Bußzahlungen nicht zu folgern. — Vielmehr, es ist einleuchtend, daß sie ihrem Vater gehören, weil er, wenn er will, sie an ein Scheusal oder einen Grindigen verheiraten kann[356].

WIE DIE MINDERUNG? MAN SCHÄTZT SIE, WIEVIEL SIE ALS ZU VERKAUFENDE SKLAVIN &C. Auf welche Weise erfolgt die Schätzung? Der Vater Šemuéls erwiderte: Man schätze, wieviel jemand für eine jungfräuliche Sklavin zur Bedienung [mehr] als für eine Deflorierte zahlen würde. — Bei einer Sklavin zur Bedienung ist es ihm ja einerlei!? — Vielmehr, [die Preisdifferenz] zwischen einer deflorierten und einer nicht deflorierten Sklavin, die jemand mit seinem Sklaven verheiraten will. — Wenn mit seinem Sklaven, so ist es ihm ja einerlei!? — Mit einem Sklaven, der seinem Herrn zugetan ist[357].

viii WENN VERKAUF[358], KEINE GELDBUSSE, UND WENN GELDBUSSE, KEIN VERKAUF. BEI EINER MINDERJÄHRIGEN FINDET VERKAUF STATT, ABER KEINE GELDBUSSE; BEI EINEM MÄDCHEN[359] FINDET DIE GELDBUSSE STATT, ABER KEIN VERKAUF; BEI DER MANNBAREN FINDET WEDER VERKAUF NOCH DIE GELDBUSSE STATT.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, die Geldbuße finde neben Verkaufe statt. Es wird nämlich gelehrt: Bei einer Minderjährigen vom Alter eines Tages bis zur Zeit, wo sie zwei Haare[360] bekommt, findet Verkauf statt, aber keine Geldbuße; von der Zeit, wo sie zwei Haare bekommt bis zur Mannbarkeit, findet die Geldbuße statt, aber kein Verkauf — so R. Meír. R. Meír sagte nämlich, wenn Verkauf, keine

---

sie an den Vater zu zahlen sei. 353. Num. 30,17. 354. Ex. 21,7. 355. Der Einwand, die Folgerung aus Ex. 21,7 sei unnötig, bleibt bestehen; wenn auch der angezogene Schriftvers von der Auflösung von Gelübden spricht, so ist dennoch auf die Arbeitsleistung zu folgern, daß auch diesbezüglich die Tochter ihrem Vater gehöre. 356. Schmach u. Minderung liegen in seiner Hand. 357. Und dieser ihm eine Annehmlichkeit bereiten will. 358. Vgl. Anm. 6. 359. Im Mädchenalter, während der 1. Hälfte des 13. Lebensjahres. 360. An der Scham.

Geldbuße, und wenn Geldbuße, kein Verkauf. Die Weisen aber sagen, bei einer Minderjährigen von drei Jahren und einem Tage bis zur Mannbarkeit gebe es Geldbuße. – Nur Geldbuße und nicht Verkauf!? – Lies: auch Geldbuße, neben Verkauf. R. Ḥisda sagte: Folgendes ist der Grund R. Meírs: Die Schrift sagt: *ihm soll sie zur Frau sein,* die Schrift spricht von einer, die sich selbst zur solchen machen[361]kann. – Und der der Rabbanan? Reš Laqiš erwiderte: Es heißt *Naâr*[362][Mädchen], und darunter[363]ist auch eine Minderjährige einbegriffen. R. Papa Sohn des R. Ḥanan aus Be Kloḥith hörte dies und trug es R. Šimi b. Aši vor. Da sprach dieser zu ihm: Ihr bezieht dies hierauf, wir beziehen es auf folgende Lehre: Reš Laqiš sagte: Wer ein übles Gerücht über eine Minderjährige ausbringt, ist[364]frei, denn es heißt:[365]*und gebe dem Vater des Mädchens,* und [das Wort] *Naâra* [Mädchen] ist hier plene[366]geschrieben. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige *Naâra* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, auch eine Minderjährige sei einbegriffen; es heißt ja aber:[367]*wenn aber die Sache wahr ist, das Weib hatte keine Jungfernschaft, so soll man das Weib vor die Tür seines väterlichen Hauses führen und steinigen,* und eine Minderjährige ist ja nicht strafmündig!? – Vielmehr, hierbei heißt es *Naâra*[368], überall aber, wo es *Naâr* heißt, ist auch eine Minderjährige einbegriffen.

Wenn jemand sagt, er habe die Tochter des N. verführt, so hat er auf Grund seiner Selbstanzeige Beschämung und Minderung, jedoch nicht[369]die Geldbusse zu zahlen. Wenn jemand sagt, er habe gestohlen, so hat er auf Grund seiner Selbstanzeige den Grundwert, jedoch nicht das Doppelte[370]oder das Vier- und Fünffache[370]zu bezahlen. [Sagt jemand], sein Ochs habe N. oder einen Ochsen des N. getötet, so muss er auf Grund seiner Selbstanzeige Ersatz leisten; wenn aber, sein Ochs habe einen Sklaven des N. getötet, so hat er auf Grund seiner Selbstanzeige nichts[371]zu zahlen. Die Regel ist: wer mehr als den angerichteten Schaden zu zahlen hat, braucht bei einer Selbstanzeige nichts zu zahlen. Fol. 41 ix

---

ein Zeichen der Pubertät. 361. Ausgenommen die Minderjährige, die nur durch ihren Vater angetraut werden kann. 362. So richt. in einer Handschrift. 363. Der masoret. Text hat נער st. נערה, u. dies deutet darauf, daß auch Minderjährige einbegriffen sind. 364. Von der Geldbuße. 365. Dt. 22,19. 366. Ist das W. נערה plene (mit ה-feminini) geschrieben, so ist darunter nur eine weibl. Person im Mädchenalter u. keine Minderjährige zu verstehen. 367. Dt. 22,20,21. 368. Die Minderjährige ist daher ausgeschlossen. 369. Wer eine mit einer Geldbuße belegte Handlung freiwillig eingesteht, ist von der Zahlung der Geldbuße frei; cf. Bq. Fol. 74b. 370. Cf. Ex. 21,37 u. 22,3. 371. Der Ersatz für einen

GEMARA. Sollte er doch ‘genotzüchtigt’ lehren!? – Er setzt dies als selbstverständlich voraus; selbstverständlich hat er bei einer Selbstanzeige der Notzucht, wodurch er sie nicht beschimpft, Beschämung und Minderung[372]zu zahlen, man könnte aber glauben, daß er bei einer Selbstanzeige der Verführung, wodurch er sie beschimpft, nichts[373]zahle, so lehrt er uns. – Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimôn b. Jehuda sagte im Namen R. Šimôns, auch Beschämung und Minderung seien bei einer Selbstanzeige nicht zu zahlen, weil er nicht glaubhaft ist, die Tochter des N. zu beschimpfen. R. Papa fragte Abajje: Wie ist es, wenn es ihr recht[374]ist? – Vielleicht ist es ihrem Vater nicht recht. – Wie ist es, wenn es auch ihrem Vater recht ist? – Vielleicht ist es den Familienangehörigen nicht recht. – Wie ist es, wenn es auch den Familienangehörigen recht ist? – Es ist nicht denkbar, daß es keinen im Überseelande[375]gibt, dem es nicht recht ist.

Wenn jemand sagt, er habe gestohlen, so hat er den Grundwert zu bezahlen &c. Es wurde gelehrt: [Die Zahlung] des halben Schadens[376] ist, wie R. Papa sagt, eine Entschädigung, und wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, sagt, eine Geldbuße[377]. R. Papa sagt, [die Zahlung] des halben Schadens sei eine Entschädigung, denn er ist der Ansicht, gewöhnliche Ochsen[378]seien nicht als bewacht[379]anzusehen, somit sollte der [Eigentümer] rechtlich den ganzen Schaden ersetzen, nur schonte ihn der Allbarmherzige, da er inbetreff seines Ochsen noch nicht gewarnt worden[380]ist. R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ sagt, [die Zahlung] des halben Schadens sei eine Geldbuße, denn er ist der Ansicht, gewöhnliche Ochsen seien als bewacht[381]anzusehen, somit sollte [der Eigentümer] rechtlich überhaupt nichts zahlen, nur hat der Allbarmherzige ihm eine Geld-

---

Sklaven ist in der Schrift (Ex. 21,32) festgesetzt, u. jede festgesetzte Zahlung gilt als Geldbuße; ob. Fol. 40a. [372] Die Genotzüchtigte ist unschuldig u. ihre Ehre wird dadurch nicht angegriffen; es ist ersichtlich, daß seine Selbstanzeige auf Wahrheit beruht u. nur aus Reue erfolgt ist. [373] Da vielleicht die ganze Sache überhaupt nicht wahr u. die Selbstanzeige nur zur Beschimpfung des Weibes erfolgt ist. [374] Den Schimpf auf sich zu nehmen, um dadurch die genannten Zahlungen zu erhalten. [375] Irgend einen Verwandten in weiter Ferne. [376] Wenn ein Vieh durch Bösartigkeit Schaden anrichtet, so haben beide, der Eigentümer desselben u. der Geschädigte, den Schaden zu tragen; cf. Ex. 21,35 u. hierzu Bq. Fol. 2b. [377] Da sie dem angerichteten Schaden nicht entspricht. [378] Die Schrift spricht von der Schädigung eines Ochsen durch Niederstoßen eines anderen. [379] Ein Ochs ist bösartig, u. es ist Pflicht seines Eigentümers, ihn zu bewachen; unterläßt er dies, so ist er für den Schaden haftbar. [380] Erst wenn der Eigentümer wiederholt gewarnt worden ist, hat er den ganzen Schaden zu ersetzen; cf. Ex. 21,36. [381] Da der Ochs nicht als bösartig bekannt ist, braucht der Eigentümer ihn nicht zu bewachen; die Schädigung ist ein Mißbuße auferlegt, damit er [fortan] seinen Ochsen bewache. – Wir haben gelernt: Der Geschädigte und der Schädiger tragen gemeinsam den Schaden. Allerdings ist der Geschädigte am Schaden beteiligt nach demjenigen, welcher sagt, [die Zahlung] des halben Schadens sei eine Entschädigung, wieso aber nach demjenigen, welcher sagt, [die Zahlung] des halben Schadens sei eine Geldbuße: er erhält ja sogar, was ihm nicht zukommt, wieso am Schaden beteiligt!? – Dies bezieht sich auf die Wertminderung des Aases[382]. – Von der Wertminderung des Aases haben wir ja [anderweitig] gelernt: Schadenersatz, dies lehrt, daß der Eigentümer sich mit dem Aase[378] befasse!? – Eines spricht von einem ungewarnten[383] und eines von einem gewarnten. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem ungewarnten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er noch nicht gewarnt worden[384] ist, nicht aber gelte dies von einem gewarnten. Und würde er es nur von einem gewarnten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er den ganzen Schaden zu ersetzen hat, nicht aber gelte dies von einem ungewarnten. Daher ist beides nötig. – Komm und höre: Der Unterschied zwischen einem ungewarnten und einem gewarnten besteht darin, indem [der Eigentümer] beim ungewarnten für den halben Schaden und dinglich[385] haftbar ist, während er beim gewarnten für den ganzen Schaden und persönlich haftbar ist. Er lehrt aber nicht, daß beim ungewarnten bei einer Selbstanzeige kein Ersatz zu leisten[386] ist, beim gewarnten aber auch bei einer Selbstanzeige Ersatz zu leisten ist!? – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Was läßt er noch außerdem fort? – Er läßt die Zahlung der Hälfte des Lösegeldes[387] fort. – Wenn nur die Zahlung der Hälfte des Lösegeldes, so ist dies keine Fortlassung, denn Col.b hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, ungewarnt sei die Hälfte des Lösegeldes zu zahlen. – Komm und höre: [Sagte jemand], sein Ochs habe N. oder einen Ochsen des N. getötet, so hat er auf Grund der Selbstanzeige Ersatz zu leisten. Dies gilt wohl von einem ungewarnten!? – Nein, von einem gewarnten. – Weshalb lehrt er, wenn er demnach bei einem ungewarnten auf Grund einer Selbstanzeige nichts zu zahlen braucht, im Schlußsatze, daß er auf

---

geschick des Geschädigten. [382] Die er zu tragen hat; ausführl. Bq. Fol. 10b. [383] Diese elliptische Redewendung des T.s spricht von einem gewarnten od. ungewarnten Ochsen, worunter natürl. der Eigentümer eines solchen zu verstehen ist; vgl. Anm. 380. [384] Der Eigentümer desselben muß möglichst verschont bleiben. [385] Der halbe Schaden ist aus dem Erlöse des schädigenden Ochsen zu decken; wenn dieser nicht ausreicht, braucht der Eigentümer nichts hinzuzufügen. [386] Wie dies bei der Geldbuße der Fall ist. [387] Der Eigentümer eines Ochsen, der nach wiederholter Warnung einen Menschen getötet hat, muß an die Erben ein Lösegeld zahlen (Ex. 21,30); analog sollte er ungewarnt die

Grund einer Selbstanzeige für einen Sklaven eines anderen nichts zu zahlen braucht, sollte er doch hinsichtlich desselben Falles einen Unterschied machen: dies gilt nur von einem gewarnten, bei einem ungewarnten aber braucht er bei einer Selbstanzeige nichts zu bezahlen!? — Das ganze handelt von einem gewarnten. — Komm und höre: Die Regel ist: wer mehr als den angerichteten Schaden zu zahlen hat, braucht bei einer Selbstanzeige nichts zu zahlen. Wenn aber weniger als den angerichteten Schaden, hat er demnach wohl zu zahlen!? — Folgere nicht: wenn aber weniger als den angerichteten Schaden, sondern: wenn aber dem angerichteten Schaden entsprechend, so hat er auch bei einer Selbstanzeige zu zahlen. — Sollte er doch, wenn er, falls weniger, nichts zu bezahlen braucht, lehren, die Regel sei, wer nicht dem angerichteten Schaden entsprechend zu zahlen hat, brauche bei einer Selbstanzeige nichts zu zahlen, worunter weniger und mehr zu verstehen ist!? — Eine Widerlegung. Die Halakha ist, der Ersatz des halben Schadens ist eine Geldbuße. — Widerlegt, und so die Halakha!? — Allerdings; widerlegt dadurch, weil er nicht lehrt: dem Schaden entsprechend, aber [diese Wendung] gebraucht er deshalb nicht, weil dazu[388] der Ersatz des halben Schadens für die Schädigung durch Geröll[389] gehört, hinsichtlich dessen eine überlieferte Halakha besteht, daß er eine Entschädigung sei.

Da du nun ausgeführt hast, [der Ersatz] des halben Schadens sei eine Geldbuße, so kann, wenn ein Hund Lämmer oder eine Katze große Hühner gefressen hat, da dies ungewöhnlich[390] ist, in Babylonien[391] keine Entschädigung eingefordert werden; für kleine aber wohl, weil dies nicht ungewöhnlich ist. Hat [der Geschädigte] etwas[392] eingehascht, so nehme man es ihm nicht ab. Verlangt [der Geschädigte], daß man ihm einen Termin im Jisraëllande[393] ansetze, so setze man ihn an, und wenn jener nicht hingeht, belege man ihn mit dem Banne. Auf jeden Fall wird er mit dem Banne belegt und zur Abschaffung des schädigenden Tieres aufgefordert. Dies nach einer Lehre R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß man in seinem Hause keinen bösen Hund halten und keine schadhafte Leiter stehen haben darf? Es heißt:[394] *du sollst nicht Blutschuld auf dein Haus laden.*

Hälfte des Lösegeldes zahlen, jed. ist er davon frei. [388] Zu den Zahlungen, die dem Schaden nicht entsprechen. [389] Wenn ein Vieh ohne Berührung des Körpers, durch das Aufwirbeln von Geröll od. durch Luftdruck, Schaden anrichtet, so hat der Eigentümer nur die Hälfte zu ersetzen; cf. Bq. Fol. 17b. [390] Und somit nur aus Bösartigkeit erfolgt ist; der Eigentümer hat somit nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen. [391] Wo keine autorisierten Richter vorhanden sind u. Bußgelder nicht eingeklagt werden können. [392] Eine dem Eigentümer des schädigenden Tieres gehörende Sache als Faustpfand. [393] Wo Bußgelder eingeklagt werden können. [394] Dt. 22,8.

VIERTER ABSCHNITT

WENN EIN MÄDCHEN VERFÜHRT WORDEN IST, SO GEHÖREN BESCHÄMUNGSGELD, MINDERUNGSGELD UND GELDBUSSE IHREM VATER, BEI DER GENOTZÜCHTIGTEN AUCH DAS SCHMERZENSGELD. STAND SIE VOR GERICHT BEVOR DER VATER STARB, SO GEHÖREN SIE DEM VATER, UND WENN DER VATER VERSTORBEN IST, DEN BRÜDERN[1]; KAM SIE NICHT DAZU, VOR GERICHT ZU STEHEN, ALS BIS DER VATER GESTORBEN IST, SO GEHÖREN SIE IHR SELBER. STAND SIE VOR GERICHT, BEVOR SIE MANNBAR WARD, SO GEHÖREN SIE DEM VATER, UND WENN DER VATER VERSTORBEN IST, DEN BRÜDERN; KAM SIE NICHT DAZU, VOR GERICHT ZU STEHEN, ALS BIS SIE MANNBAR GEWORDEN IST, SO GEHÖREN SIE IHR SELBER. R. ŠIMÓN SAGT, WENN DER VATER GESTORBEN IST BEVOR SIE EINGEFORDERT WURDEN, GEHÖREN SIE IHR SELBER. IHRE HÄNDEARBEIT UND IHR FUND, AUCH WENN SIE NOCH NICHT EINGEFORDERT SIND, GEHÖREN, WENN DER VATER STIRBT, DEN BRÜDERN[2]. i Fol. 42

GEMARA. Was lehrt er uns damit, es wurde ja bereits gelehrt, daß der Verführer dreierlei und der Notzüchter viererlei zu zahlen hat, der Verführer Beschämung, Minderung und die Geldbuße, und der Notzüchter außerdem noch Schmerzensgeld!? – Nötig zu lehren ist, daß es dem Vater gehöre. – Auch daß es dem Vater gehört, ist ja selbstverständlich, da auch der Verführer diese zu zahlen hat, und ihr selber brauchte der Verführer nichts zu zahlen, da sie es freiwillig getan hat!? – Nötig ist der Fall, wenn sie vor Gericht gestanden hat, wegen des Streites zwischen R. Šimón und den Rabbanan.

Dort haben wir gelernt: [Wenn jener sagte:] du hast meine Tochter genotzüchtigt oder verführt, und dieser ihm erwiderte: ich habe sie nicht genotzüchtigt oder verführt, und [als ihm jener entgegnete:] ich beschwöre dich, dieser Amen sagte, später aber eingesteht, so ist er schuldig[3]. Nach R. Šimón ist er frei, da bei einer Selbstanzeige keine Geldbuße zu zahlen[4] ist. Sie erwiderten ihm: Wenn er bei einer Selbstanzeige auch die Geldbuße nicht zu zahlen hat, so hat er immerhin Beschämung und Minderung zu zahlen.

---

[1] Als Erben des Vaters, da sie ihm bei Lebzeiten zugesprochen worden sind. [2] Diese Ansprüche gelangen schon bei ihrem Entstehen in den Besitz des Vaters u. brauchen ihm nicht erst durch das Gericht zugesprochen zu werden. [3] Zur Zahlung des Betrages nebst dem Fünftel (cf. Lev. 5,24) u. zur Darbringung eines Schuldopfers verpflichtet. [4] Bei einer Selbstanzeige hat der andere gar keine Geldforderung an ihn, somit ist das bezügliche Gesetz hierbei nicht an-

Abajje fragte Rabba: Wie ist es nach R. Šimón, wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: du hast meine Tochter genotzüchtigt oder verführt und ich habe dich vor Gericht gestellt, und du bist verurteilt worden, an mich Zahlung zu leisten, und dieser ihm erwiderte: ich habe sie nicht genotzüchtigt oder verführt, du hast mich nicht vor Gericht gestellt, und ich bin nicht verurteilt worden, an dich Zahlung zu leisten, und dies beschwor, später aber eingesteht: ist es, da er bereits vor Gericht gestanden hat, eine Geldforderung, somit ist er dieserhalb ein Opfer wegen des [falschen] Schwörens schuldig, oder ist es, trotzdem er vor Gericht gestanden hat, eine Geldbuße, und wer eine Geldbuße eingesteht, ist frei? Dieser erwiderte: Es ist eine Geldforderung, und er ist dieserhalb wegen des [falschen] Schwörens ein Opfer schuldig. Er wandte gegen ihn ein: R. Šimón sagte: Man könnte glauben, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: du hast meine Tochter genotzüchtigt oder verführt, und dieser ihm erwiderte: ich habe sie nicht genotzüchtigt oder verführt, [oder:] dein Ochs hat meinen Sklaven getötet, und dieser ihm erwiderte: er hat ihn nicht getötet, oder sein Sklave zu ihm sagte: du hast mir einen Zahn ausgeschlagen oder ein Auge[5] geblendet, und dieser ihm erwiderte: ich habe nicht ausgeschlagen oder geblendet, und dies beschwor, später aber eingesteht, er schuldig sei, so heißt es: [6]*indem er seinem Nächsten ein verwahrtes, eingehändigtes oder geraubtes Gut ableugnet, oder seinem Nächsten etwas vorenthält, oder Verlorenes gefunden und es ableugnet, und es lügenhaft beschwört*; wie diese sich dadurch auszeichnen, daß sie Geldforderungen sind, ebenso jede andere Geldforderung, ausgenommen jene Fälle, Col.b wobei es sich um eine Geldbuße handelt. Doch wohl, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat!? — Nein, wenn er noch nicht vor Gericht gestanden hat. — Wenn aber der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn er vor Gericht gestanden hat, so spricht ja auch der Schlußsatz von dem Falle, wenn er vor Gericht gestanden hat!? Im Anfangsatz wird nämlich gelehrt: Ich weiß dies nur von Fällen, wo der Grundwert zu zahlen ist, woher dies von der Zahlung des Doppelten, des Vier- oder Fünffachen[7] und [der Geldbuße] des Notzüchters, Verführers und falschen Anklägers? Es heißt: [8]*und eine Untreue begeht,* und dies ist einschließend. In welchem Falle: hat er nicht vor Gericht gestanden, so ist ja das Doppelte nicht zu zahlen; doch wohl, wenn er vor Gericht gestanden hat, und wenn der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn er vor Gericht gestanden hat, so spricht auch der Schlußsatz von dem Falle, wenn er vor Gericht gestanden hat. Dieser erwiderte: Ich könnte

---

wendbar. [5] Er muß ihn dann freilassen (cf. Ex. 21,26,27); auch dies gilt als Bußzahlung. [6] Lev. 5,21,22. [7] Cf. Ex. 21,37 u. 22,3. [8] Lev. 5,21. [9] RS.

dir erwidern: der Anfangsatz, wenn er vor Gericht gestanden hat, und der Schlußsatz, wenn er nicht vor Gericht gestanden hat, beide nach R. Šimón, nur will ich dir mit keiner gezwungenen Erklärung erwidern, denn du könntest mir entgegnen: demnach müßte es entweder vorangehend 'R. Šimón sagt' oder am Schlusse 'Worte R. Šimóns' heißen[9]. Vielmehr spricht das ganze von dem Falle, wenn er vor Gericht gestanden hat, der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Šimón, denn ich pflichte dir bei, daß ihn der Allbarmherzige durch [den Schriftvers] *ableugnet*[10] vom Opfer wegen des [falschen] Schwörens befreit hat, und nur hinsichtlich der Vererbung an seine Söhne sage ich, daß es eine Geldforderung sei. Er wandte gegen ihn ein: R. Šimón sagt, wenn sie dazu nicht kam, es einzufordern, als bis der Vater gestorben ist, gehören sie ihr selber. Wieso gehören sie, wenn du sagst, sie gelten als Geldforderung hinsichtlich der Vererbung an seine Söhne, ihr selber, sie sollten ja den Brüdern gehören!? Raba sagte: Mit dieser Sache plagten sich Rabba und R. Joseph zweiundzwanzig Jahre[11] ab und konnten es nicht erklären, und erst als R. Joseph Schuloberhaupt wurde, erklärte er es. Anders verhält es sich da; die Schrift sagt:[12] *so gebe der Mann, der bei ihr gelegen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke*; die Tora hat sie dem Vater erst beim Geben zugeeignet. Die Lehre Rabbas aber, es gelte hinsichtlich der Vererbung an seine Söhne als Geldforderung, bezieht sich auf andere Bußzahlungen. – Hinsichtlich eines Sklaven heißt es ja:[13] *dreißig Šeqel Silber gebe er seinem Herrn*; demnach hat die Tora auch diese dem Herrn erst beim Geben zugeeignet!? – *Jiten*[14] ist etwas anderes als *venathan*[14]. – Wieso beruft er sich demnach auf den Schriftvers: *und ableugnet*, er sollte sich ja auf das Schriftwort *venathan* berufen!? Raba erwiderte: [Der Schriftvers] *und ableugnet* ist wegen des Falles nötig, wenn sie, nachdem sie vor Gericht gestanden, mannbar geworden[15] und gestorben ist, sodaß der Vater es von ihr erbt. – Wieso heißt es demnach: ausgenommen jene Fälle, wobei es sich um eine Geldbuße handelt, es ist ja eine Geldforderung[16]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Ausgenom-

---

wird jedoch am Anfange des Schlußsatzes als Autor genannt, wonach nur dieser u. nicht der Anfangsatz von ihm ist. [10] Der in der vorangehenden Lehre genannt wird. [11] Während der ganzen Amtszeit R.s, dem RJ. folgte; cf. Ber. Fol. 64a. [12] Dt. 22,29. [13] Ex. 21,32. [14] Im letzteren Schriftverse wird das gewöhnliche Imperfektum יתן (geben) gebraucht, im vorangehenden (bei der Notzucht) hingegen das Perfektum נתן mit dem ו-consecutivum, eigentl. er wird gegeben haben, dh. die Zahlung gehört erst dann dem Vater, wenn sie bereits geleistet ist. [15] Wodurch der Anspruch auf sie überging; in unserer Mišna spricht er nur von dem Falle, wenn er durch den Tod des Vaters auf sie überging. [16] Der Anspruch des Vaters auf die Geldbuße scheidet hierbei vollständig aus, er men jene Fälle, wobei [die Forderung] ursprünglich eine Geldbuße war. Man wandte gegen ihn ein: Nach R. Šimón[17] ist er frei, da bei einer Selbstanzeige keine Geldbuße zu zahlen ist. Nur solange er nicht vor Gericht gestanden hat, wenn er aber vor Gericht gestanden hat, sodaß er sich durch Selbstanzeige von der Zahlung nicht befreien[18] kann, ist er ein Opfer wegen des [falschen] Schwörens schuldig[19]!? — R. Šimón sagte es nach der Ansicht der Rabbanan; nach meiner Ansicht hat der Allbarmherzige ihn durch [das Schriftwort] *und ableugnet* befreit, selbst wenn er vor Gericht gestanden hat, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß, solange er nicht vor Gericht gestanden hat, jener nur eine Geldbuße zu Fol. 43 fordern hat, und wer eine Bußzahlung freiwillig eingesteht, ist davon frei[20]. — Und die Rabbanan!? — Sie sind der Ansicht, seine Forderung beziehe sich [hauptsächlich] auf das Beschämungsgeld und das Bemakelungsgeld[21]. — Worin besteht ihr Streit? R. Papa erwiderte: R. Šimón ist der Ansicht, niemand lasse Festgesetztes[22] und fordere Nichtfestgesetztes, die Rabbanan aber sind der Ansicht, niemand lasse das, wovon jener sich durch Selbstanzeige nicht befreien kann, und fordere das, wovon jener sich durch Selbstanzeige befreien kann.

R. Abina fragte R. Šešeth: Wem gehört die Händearbeit der Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird; treten sie anstelle des Vaters, und wie sonst ihre Händearbeit ihrem Vater gehört, ebenso gehört in diesem Falle ihre Händearbeit den Brüdern, oder gleichen sie nicht dem Vater, denn der Vater unterhält sie von seinem Vermögen, während diese sie nicht von ihrem Vermögen[23] unterhalten? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Die Witwe ist vom Vermögen der Waisen zu unterhalten und ihre Händearbeit gehört ihnen[24]. — Es ist nicht gleich; für seine Witwe ist ihm ein Überschuß nicht erwünscht, für seine Tochter ist ihm ein Überschuß[25] erwünscht. — Demnach ist einem die Tochter bevorzugter als die Witwe, und [dem widersprechend] sagte ja R. Abba im Namen R. Joses, daß sie bei einem geringen Vermögen[26] das Ver-

---

ist nichts weiter als Erbe eines seiner Tochter gehörenden Geldbetrages. [17] Ob. Col. a. [18] So sinngemäß. [19] Obgleich die Zahlung ursprünglich eine Geldbuße war. [20] Somit besteht hierbei gar keine Forderung, sodaß er wegen des Ableugnens nicht schuldig sein kann. [21] Diese sind richtige Geldentschädigungen. [22] Als Geldbuße ist ein Betrag von 50 Seqel festgesetzt, dagegen aber müssen Beschämung u. Minderung erst festgesetzt werden, u. er weiß überhaupt nicht, ob ihm ein wesentlicher Betrag zugesprochen werden wird. [23] Sondern vom Nachlasse des Vaters, der nach dem mit ihrer Mutter geschlossenen Heiratsvertrage dazu verpflichtet war; cf. Bb. Fol. 131a. [24] Obgleich auch die Unterhaltung der Witwe vom Nachlasse eine vom Ehemanne gewährleistete Verpflichtung ist. [25] Für ihre Ausstattung; er ging auf die Verpflichtung zu ihrer Unterhaltung ein, ohne dafür ihre Arbeitsleistung zu beanspruchen. [26] Wenn die Hinterlassenschaft des Verstorbenen nicht ausreicht, alle hältnis von Witwe und Tochter dem von Tochter und Brüdern gleichgestellt haben: wie bei Tochter und Brüdern[27] die Tochter zu unterhalten ist und die Brüder an den Türen betteln mögen, ebenso ist bei Witwe und Tochter die Witwe zu unterhalten und die Tochter mag an den Türen betteln!? – Hinsichtlich der Entwürdigung bevorzugt man seine Witwe[28], hinsichtlich des Überschusses bevorzugt man seine Tochter[29]. R. Joseph wandte ein: Ihre Händearbeit und ihr Fund, auch wenn sie sie noch nicht eingefordert hat, gehören, wenn der Vater gestorben ist, den Brüdern. Nur [aus der Zeit], wo der Vater noch lebte, [aus der Zeit] nach dem Tode des Vaters aber gehören sie ihr selber; doch wohl, wenn sie unterhalten wird!? – Nein, wenn sie nicht unterhalten wird. – Wozu braucht dies, wenn sie nicht unterhalten wird, gelehrt zu werden!? Selbst nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen, arbeite bei mir und ich ernähre dich nicht, gilt dies nur von einem kenaánitischen Sklaven, von dem es nicht[30] *mit dir* heißt, nicht aber von einem hebräischen Sklaven, von dem es *mit dir* heißt, und um so weniger von einer Tochter. Rabba b. Úla erwiderte: Dies ist wegen des Überschusses[31] nötig. Raba sprach: Ein so bedeutender Mann wie R. Joseph sollte nicht gewußt haben, daß es sich um den Überschuß handeln kann, und einen solchen Einwand erheben!? – Vielmehr, erklärte Raba, richtete R. Joseph einen Einwand aus unserer Mišna selbst; diese lehrt, ihre Händearbeit und ihr Fund, auch wenn sie sie noch nicht eingefordert hat. Von wem ist denn ein Fund einzufordern? Wahrscheinlich ist dies wie folgt zu verstehen: ihre Händearbeit gleicht ihrem Funde; wie ihr Fund bei Lebzeiten des Vaters ihrem Vater und nach dem Tode ihres Vaters ihr selber[32] gehört, ebenso gehört ihre Händearbeit bei Lebzeiten ihres Vaters ihrem Vater und nach dem Tode ihres Vaters ihr selber. Schließe hieraus. Es wurde auch gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Händearbeit der Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, gehört ihr selber. R. Kahana sagte: Dies aus folgendem Grunde; es heißt:[33] *ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben,* sie euren Söhnen, nicht aber eure Töchter euren Söhnen; dies besagt, daß niemand das Anrecht seiner Tochter seinem Sohne vererben könne. Rabba wandte ein: Vielleicht spricht die Schrift von [der Zahlung wegen] Verführung, der Geldbuße und Verletzungsgeldern[34]!? Ebenso lehrte R. Ḥanina, die Schrift spreche von [der Zahlung wegen]

Hinterbliebenen ein Jahr zu versorgen; cf. Bb. Fol. 139b. [27] Wenn die Erbschaft nur für diese od. jene allein ausreicht. [28] Wenn nicht anders möglich, läßt man lieber seine Tochter betteln gehen. [29] Damit sie versorgt werde. [30] Dt. 15,16. [31] Ihre Arbeitsleistung, die ihre Ernährung übersteigt; auch diese gehört ihr selber. [32] Cf. Bm. Fol. 12a. [33] Lev. 25,46. [34] Die sie wegen

Verführung, der Geldbuße und Verletzungsgeldern. — Die Verletzung ist ja ein ihr selber zugefügter Schmerz[35]!? R. Jose b. R. Ḥanina erwi-
Col.b derte: Wenn jemand ihr das Gesicht verletzt hat[36].

Rabh Zera sagte im Namen R. Mathnas im Namen Rabhs, und wie manche sagen, Rabbi[37] Zera im Namen R. Mathnas im Namen Rabhs: Die Händearbeit einer Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, gehört ihr selber, denn es heißt: *ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben,* sie euren Söhnen, nicht aber eure Töchter euren Söhnen; dies besagt, daß niemand das Anrecht seiner Tochter seinem Sohne vererben könne. Abimi b. Papi sprach zu ihm: Dies sagte der Strebsame[38]. — Der Strebsame ist Šemuél, und dies sagte ja Rabh!? — Lies: dies sagte auch der Strebsame. Mar, der Sohn Amemars, sprach zu R. Aši: die Nehardeénser sagten, die Halakha sei wie R. Šešeth. R. Aši sagte: Die Halakha ist wie Rabh. Und die Halakha ist wie Rabh.

II Wenn jemand seine Tochter[39] verlobt und sie geschieden wird, dann [wiederum] verlobt und sie verwitwet wird, so gehört ihre Morgengabe[40] ihm; wenn er sie aber verheiratet und sie geschieden wird, dann [wiederum] verheiratet und sie verwitwet wird, so gehört ihre Morgengabe[40] ihr selber[41]. R. Jehuda sagt, die erste gehöre dem Vater. Sie erwiderten ihm: Sobald ihr Vater sie verheiratet, hat er keine Gewalt mehr über sie.

GEMARA. Nur verheiratet und geschieden, dann verheiratet und verwitwet, wenn aber eine zweimal verwitwet worden ist, ist sie zur Verheiratung nicht mehr geeignet; der Autor statuiert uns somit nebenbei übereinstimmend mit Rabbi, welcher sagt, mit zweimal erfolge eine Feststellung[42].

R. Jehuda sagt, die erste gehöre dem Vater. Was ist der Grund R. Jehudas? Rabba und R. Joseph erklärten beide: weil er sie bei der

---

einer ihr zugefügten Verletzung erhält; nur diese außergewöhnlichen Zahlungen gehören ihr selber, ihre Händearbeit dagegen gilt als Entgelt für ihren Unterhalt u. gehört ihren Brüdern. 35. Auf das Schmerzensgeld hat nicht einmal der Vater Anrecht; cf. Bq. Fol. 87b. 36. Sie hat dadurch an Wert verloren, u. wenn der Vater lebte, würde der Schaden ihn treffen. 37. Die Variation besteht nur im Titel; RZ. lebte zuerst in Babylonien, wo er den Titel Rabh führte, später ging er nach Palästina (cf. Bm. Fol. 85a), wurde ordiniert u. erhielt den Titel Rabbi. Nach der einen Lesart sagte er es vor u. nach der anderen nach seiner Palästinareise. 38. Od. Vorsichtige; diese Benennung ist ebenso sonderbar u. von d. Kommentaren nicht befriedigend erklärt, wie der Beiname אריוך, den S. ebenfalls führte. 39. Die das Mannbarkeitsalter noch nicht erreicht u. sich in der Gewalt des Vaters befindet. 40. Aus beiden Verlobungen. 41. Da sie durch die Heirat aus der Gewalt des Vaters gekommen ist. 42. Wenn eine Frau 2mal verwitwet worden ist, so gilt es als feststehend, daß ihre Männer sterben, und sie darf nicht mehr heiraten; cf. Jab. Fol.

Verlobung erworben[43] hat. Raba wandte ein: R. Jehuda sagt, die erste gehöre dem Vater; jedoch pflichtet R. Jehuda bei, daß wenn ein Vater seine Tochter minderjährig verlobt und sie darauf mannbar wird und sich verheiratet, er keine Gewalt über sie habe. Weshalb denn, auch hierbei sollte man sagen, er habe sie bei der Verlobung erworben!? Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabba und R. Joseph erklärten beide: Weil sie[44] unter seiner Gewalt verschrieben wurde. — Wann beginnt das Einforderungsrecht[45]? — R. Hona sagt, der Mine und der zweihundert [Zuz][46] bei der Verlobung, der Zulage[47] bei der Verheiratung. R. Asi sagt, dieses und jenes bei der Verheiratung. — Kann R. Hona dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt, daß, wenn sie gegen ihn zwei Urkunden über die Morgengabe präsentiert, eine über zweihundert und eine[48] über dreihundert [Zuz], sie, wie R. Hona sagte, wenn sie zweihundert einfordern will, seit dem Datum der ersteren, und wenn sie dreihundert einfordern will, seit dem Datum der anderen[49] einfordern könne. Wenn dem nun so wäre, so sollte sie die zweihundert vom Datum der ersten ab und einhundert vom Datum der zweiten ab einfordern können!? — Nach deiner Auffassung sollte sie doch die ganzen fünfhundert einfordern können, die zweihundert vom Datum der ersten ab und die dreihundert vom Datum der zweiten ab!? Vielmehr kann sie fünfhundert deshalb nicht einfordern, weil er, da er ihr nicht geschrieben hat: außer den zweihundert [Zuz] füge ich dir freiwillig noch dreihundert hinzu, folgendes sagen wollte: willst du vom Datum der ersten ab einfordern, so fordere zweihundert ein, und willst du vom Datum der zweiten ab einfordern, so fordere dreihundert ein, ebenso kann sie mit jener[50] deshalb nicht einfordern, Fol. 44 weil er ihr nicht geschrieben hat: ich füge dir zu den zweihundert noch hundert hinzu, und sie somit auf den ersten Anspruch verzichtet hat[51].

Der Meister sagte: Sie kann, wenn sie will, mit dieser, und wenn sie

---

64b. [43] Bei der Verlobung mit dem 1. Manne befand sie sich noch in der Gewalt des Vaters, u. er erwarb den Anspruch auf ihre Morgengabe. [44] Die Morgengabe; war sie vorher mannbar, so war sie nicht in seiner Gewalt. [45] Ob bei der Verlobung od. beim Schreiben der Urkunde; die Frage ist nun, ob die Morgengabe von Grundstücken, die in der Zwischenzeit veräußert worden sind, einzufordern ist. [46] Die ihr gesetzlich zukommen u. daher einer Verschreibung nicht benötigen. [47] Über den genannten Betrag, die ihr erst durch die Urkunde zugeeignet wurde. [48] Die später datiert ist. [49] Wenn der Ehemann in der Zwischenzeit Güter veräußert hat, mit denen er für ihre Morgengabe haftete, so kann sie die 1. Urkunde geltend machen, jedoch ist dann die 2. ungültig; macht sie die 2. Urkunde geltend, so beginnt ihr Anspruch mit dem Datum der 2. Urkunde. [50] Mit der 1. Urkunde, falls sie die 2. geltend macht. [51] Dagegen aber wird bei der Zulage der Ausdruck 'hinzufügen' gebraucht, sodaß will, mit jener einfordern. Es wäre anzunehmen, daß er gegen R. Naḥman streitet, denn R. Naḥman sagte, daß, wenn zwei Urkunden nach einander ausgestellt[52]worden sind, die andere die erste aufgehoben[53]habe. — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Papa sagte: R. Naḥman pflichtet jedoch bei, daß, wenn er in der [anderen] auch nur eine Palme[54]hinzugefügt, er diese wegen der Zulage geschrieben[55]hat. Und auch hierbei hat er ihr etwas hinzugefügt.

Der Text. R. Naḥman sagte: Wenn zwei Urkunden nach einander ausgestellt worden sind, so hat die andere die erste aufgehoben. R. Papa sagte: R. Naḥman pflichtet jedoch bei, daß, wenn er in der [anderen] auch nur eine Palme hinzugefügt, er diese wegen der Zulage geschrieben hat. Selbstverständlich hat er, wenn die erste den Verkauf und die andere die Schenkung[56][bestätigt], diese nur zur Besserung seines Rechtes geschrieben, wegen des Retraktrechtes[57], und um so mehr, wenn die erste die Schenkung und die andere den Verkauf [bestätigt], denn wir sagen, er habe diese nur wegen der Gläubiger[58]geschrieben. Wenn aber beide den Verkauf oder beide die Schenkung [bestätigen], hebt die andere die erste auf. — Aus welchem Grunde? — Raphram erklärte, weil er ihm wahrscheinlich eingestanden[59]hat; R. Aḥa erklärte, weil er wahrscheinlich auf seinen Anspruch[60]verzichtet hat. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Verdächtigkeit[61]der Zeugen, des Ersatzes für den Fruchtgenuß[62]und der Grundstücksteuer[63]. — Wie bleibt es mit der Morgengabe[64]? — Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: [Der Anspruch auf] die Mine und die zweihundert [Zuz besteht] seit der Verlobung, auf die Zulage seit der Ver-

---

der 1. Anspruch bestehen bleibt. [52] Von derselben Person die gleiche Sache betreffend. [53] Der Anspruch des Empfängers beginnt mit dem Datum der anderen. [54] Wenn es sich zBs. um die Wiederholung einer Verkaufs- oder Schenkungsurkunde über ein Grundstück handelt. [55] Und nicht zur Entwertung der ersten; er wollte dem Empfänger anheimstellen, die eine od. die andere geltend zu machen. [56] Desselben Grundstückes an dieselbe Person. [57] Das auf ein verschenktes Grundstück nicht geltend gemacht werden kann (cf. Bm. Fol. 108a); die andere Urkunde entkräftet die erste nicht, selbst wenn daran nichts hinzugefügt ist. [58] Der erste Besitzer ist, wenn sein Gläubiger dem neuen Besitzer das Grundstück wegnimmt, nur für das Verkaufte haftbar, nicht aber für das Verschenkte. [59] Daß die 1. Urkunde gefälscht od. sonst ungültig war; sie einigten sich auf die Ausstellung einer neuen Urkunde. [60] Auf seine Rechte für die ganze Dauer der Zwischenzeit. [61] Die auf der ersten Urkunde unterschrieben sind, da sie nach R. als gefälscht anzusehen ist. [62] Während der Zwischenzeit, die nach R. der Käufer an den Gläubiger des Verkäufers zu leisten hat. [63] Für die Zwischenzeit; nach R. hat sie der Verkäufer zu zahlen, nach RA. der Käufer. [64] Ob der Anspruch mit der Verlobung od. dem Schreiben der Urkunde beheiratung. Die Weisen sagen, diese und jene seit der Verheiratung. Die Halakha ist, diese und jene seit der Verheiratung.

Wenn mit einer Proselytin auch ihre Tochter sich bekehrt und Unzucht[65] getrieben hat, so ist sie durch Erdrosselung[66] [hinzurichten], auch erfolgt bei ihr weder [das Hinausführen] zur Tür des Vaterhauses[67] noch [die Zahlung] der hundert Selá[68]. Ist ihre Schwängerung nicht in Heiligkeit[69] und ihre Geburt in Heiligkeit erfolgt, so ist sie durch Steinigung [hinzurichten], jedoch erfolgt bei ihr weder [das Hinausführen] zur Tür des Vaterhauses noch [die Zahlung] der hundert Selá. Ist ihre Schwängerung und ihre Geburt in Heiligkeit erfolgt, so gilt sie in jeder Hinsicht als Jisraélitin. Hat eine einen Vater, aber keine Tür des Vaterhauses[70], oder eine Tür des Vaterhauses, aber keinen Vater, so ist sie trotzdem durch Steinigung [hinzurichten]; die Worte *zur Tür ihres Vaterhauses* sind nichts weiter als eine Vorschrift[71]. iii

GEMARA. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[72] *daß sie sterbe,* dies[73] schließt diejenige aus, deren Schwängerung nicht in Heiligkeit und deren Geburt in Heiligkeit erfolgt ist. – Demnach sollte er[68] auch gegeißelt werden und die hundert Selá bezahlen!? – Die Schrift sagt: *daß sie sterbe,* sie ist nur hinsichtlich des Sterbens und nicht hinsichtlich der Bußzahlung einbegriffen. – Vielleicht schließt dies nur diejenige ein, deren Schwängerung und Geburt in Heiligkeit erfolgt ist!? – Diese ist eine richtige Jisraélitin. – Vielleicht auch diejenige, deren Schwängerung und Geburt nicht in Heiligkeit erfolgt ist!? – Welche Bedeutung hätte demnach [das Wort][72] *in Jisraél*? Col.b

R. Jose b. Ḥanina sagte: Wenn jemand ein übles Gerücht[74] über eine Waise ausbringt, so ist er frei, denn es heißt:[75] *und gebe sie dem Vater des Mädchens,* ausgenommen diese, die keinen Vater hat. R. Jose b. Abin, nach anderen R. Jose b. Zebida, wandte ein:[76] *Wenn weigern weigert sich ihr Vater,* dies[77] schließt eine Waise hinsichtlich der Bußzahlung[78] ein – so R. Jose der Galiläer!? Er richtete den Einwand, und er selber erklärte es: Wenn er ihr beigewohnt hat und sie darauf ver-

---

ginnt. [65] Nach ihrer Verlobung. [66] Gleich jeder anderen Ehebrecherin, u. nicht durch Steinigung. [67] Wie bei einer geborenen Jisraélitin; cf. Dt. 22,21. [68] Wenn die Beschuldigung des Ehemannes sich als falsch herausstellt, Dt. 22,19. [69] Vor der Bekehrung der Mutter. [70] Wenn ihr Vater kein Haus hat. [71] Von deren Ausführbarkeit das Gesetz nicht abhängig ist. [72] Dt. 22,21. [73] Da es ganz überflüssig ist. [74] Eine falsche Anschuldigung der Defloration. [75] Dt. 22,19. [76] Ex. 22,16. [77] Der überflüssige Gebrauch des Infinitivs. [78].

waist worden[79] ist. Raba aber sagte, er sei schuldig. — Woher dies? — Aus der Lehre Amis:[75] *Jisraélitische Jungfrau,* nicht aber eine proselytische Jungfrau. Allerdings muß die Schrift eine Proselytin ausschließen, wenn du sagst, bei einer Jisraélitin sei er in einem derartigen Falle[80] schuldig, wenn du aber sagst, bei einer Jisraélitin sei er frei, so ist er es ja, wenn er sogar bei einer Jisraélitin frei ist, bei einer Proselytin selbstverständlich.

Reš Laqiš sagte: Wenn jemand ein übles Gerücht über eine Minderjährige ausbringt, so ist er frei, denn es heißt: *und gebe sie dem Vater des Mädchens,* und [das Wort] *Naâra* [Mädchen] ist plene[81] geschrieben. R. Ada b. Abba wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil hierbei *Naâra* geschrieben ist, sonst aber würde man auch eine Minderjährige einbegriffen haben, aber es heißt ja:[82] *wenn aber die Sache wahr ist, das Weib hatte keine Jungfernschaft, so soll man das Weib zur Tür seines väterlichen Hauses führen und es steinigen,* und eine Minderjährige ist ja nicht strafmündig!? Vielmehr, hierbei[83] heißt es *Naâra,* überall aber, wo es *Naâr*[81] heißt, ist auch eine Minderjährige einbegriffen.

Šila lehrte: Drei Verschiedenheiten gibt es beim Gesetze von der Jungfrau. Kommen Zeugen im Hause ihres Schwiegervaters[84], daß sie im Fol. 45 Hause ihres Vaters[85] gehurt hat, so steinige man sie an der Tür ihres Vaterhauses; das heißt: seht den Sprößling, den ihr großgezogen habt. Kommen Zeugen im Hause ihres Vaters, daß sie im Hause ihres Vaters[85] gehurt hat, so steinige man sie an der Pforte des Stadttores. Ist sie, nachdem sie sich vergangen hat, mannbar geworden, so ist sie durch Erdrosselung[86] hinzurichten. — Demnach tritt mit der Veränderung des Körpers eine Veränderung der Todesart ein; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine Verlobte im Mädchenalter gehurt hat, und er nach ihrer Mannbarwerdung über sie ein übles Gerücht ausgebracht hat, so ist er[68] weder zu geißeln noch hat er die hundert Selâ zu zahlen, sie aber[87] und die Falschzeugen[88] werden zur Steinigungsstätte hinausgeführt[89]. — Sie und die Falschzeugen, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, entweder sie oder die Falschzeugen werden zur Steinigungsstätte hinausgeführt. Raba erwiderte: Von der Ausbringung eines

---

Auch wegen Ausbringung eines üblen Gerüchtes. 79. Diese ist einbegriffen. 80. Wenn sie keinen Vater hat; die Proselytin gilt als vaterlos. 81. Cf. S. 123 Anm. 366; an dieser Stelle ist es plene geschrieben u. deutet darauf, daß es nur von einer im Mädchenalter gilt. 82. Dt. 22,20,21. 83. Wo es sich nur auf eine im Mädchenalter beziehen kann. 84. Dh. nach ihrer Verheiratung. 85. Nach der Verlobung. 86. Gleich einem Eheweibe, da sie bei der Verurteilung nicht mehr in der Gewalt des Vaters war. 87. Wenn die Anschuldigung auf Wahrheit beruht. 88. Die sie beschuldigt haben u. als solche überführt worden sind. 89. Trotz ihrer übلen Gerüchtes ist nichts einzuwenden; anders[90] verhält es sich bei der Ausbringung eines üblen Gerüchtes, da es ein Novum ist. Sonst wird sie, wenn sie, nachdem sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden ist, gehurt hat, durch Erdrosselung hingerichtet, bei der Ausbringung eines üblen Gerüchtes aber durch Steinigung. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba, vielleicht hat der Allbarmherzige ein Novum geschaffen nur in dem Falle, wenn der Körper sich nicht verändert[91] hat, nicht aber in dem Falle, wenn der Körper sich verändert hat!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, besteht darüber, ob eine Änderung[92] erfolgt oder nicht, ein Streit von Tannaím. Wir haben nämlich gelernt: Wenn sie[93] vor ihrer Amtseinsetzung die Sünde begangen haben und darauf in ihr Amt eingesetzt worden sind, so gelten sie als Privatpersonen. R. Šimón sagt, wenn sie sich [der Sünde] vor ihrer Amtseinsetzung bewußt worden sind, seien sie schuldig, wenn aber nach ihrer Amtseinsetzung, seien sie frei[94]. — Allerdings wissen wir von Col.b R. Šimón, daß er sich auch nach dem Bewußtwerden[95] richte, aber lehrt er etwa, daß man sich nur nach dem Bewußtwerden[96] und nicht nach der Sündenbegehung richte!? Wenn dem so wäre, müßten sie ja ein Opfer entsprechend ihrer jetzigen Stellung darbringen: der gesalbte [Hochpriester] einen Farren und der Fürst einen Ziegenbock. — R. Joḥanan sagte ja zum [vortragenden] Jünger[97], es sei zu lesen: so ist sie durch Steinigung hinzurichten[98]. — Weshalb denn, der Allbarmherzige spricht von einem verlobten Mädchen, und diese ist ja mannbar!? R. Ileá erwiderte: Die Schrift sagt: *das Mädchen*[99], die vorher Mädchen war. R. Ḥananja sprach zu R. Ileá: Demnach sollte er auch gegeißelt werden und die hundert Selá zahlen!? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige bewahre uns vor einer solchen[100] Ansicht! — Im Gegenteil, der Allbarmherzige bewahre uns vor deiner Ansicht. — Was ist wirklich der Grund[101]?

Mannbarwerdung bleibt die vorgeschriebene Todesart bestehen. 90. Die obige Lehre spricht von dem Falle, wenn nicht der Ehemann das Gerücht ausgebracht hat, sondern Zeugen dies bekunden. 91. Durch die Mannbarwerdung. 92. Der Todesart, falls sie inzwischen mannbar geworden ist. 93. Ein Fürst oder ein Hochpriester, die wegen einer fahrlässig begangenen Sünde ein anderes Opfer darzubringen haben als eine Privatperson; cf. Lev. Kap. 4. 94. Von jedem Opfer, wegen der Änderung ihrer Personeneigenschaft. 95. Die Sünde u. das Bewußtwerden müssen bei gleicher Stellung der Person erfolgt sein. 96. Daß mit der Änderung der Stellung der Person auch eine Änderung der Opfer erfolgte. 97. Der ihm die obige Lehre Silas vortrug. 98. Auch wenn sie vor der Gerichtsverhandlung mannbar geworden ist; nach dieser Berichtigung besteht kein Widerspruch. 99. Da die Schrift von dieser spricht, so wäre ein Pronomen ausreichend u. die Wiederholung des W.s 'Mädchen' ist überflüssig. 100. Er wollte ihm die richtige Erklärung nicht sagen u. antwortete ausweichend. 101. Daß durch die Änderung im Zustande ihrer Person juridisch für ihn eine Änderung erfolgt,

R. Jiçḥaq b. Abin, nach anderen R. Jiçḥaq b. Abba, erwiderte: Bei ihr erfolgt [die Bestrafung] wegen einer Handlung, bei ihm aber erfolgt sie wegen einer Bewegung[102] der Lippen. Bei ihr erfolgt sie wegen einer Handlung, und bei Begehung der Unzucht befand sie sich im Mädchenalter; bei ihm erfolgt sie wegen einer Bewegung seiner Lippen, wegen welcher er erst dann strafbar wurde, als sie bereits mannbar war.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Verlobte im Mädchenalter gehurt hat, so steinige man sie an der Tür ihres Vaterhauses; hat sie keine Tür des Vaterhauses, so steinige man sie an der Pforte des Stadttores, und in einer Stadt, deren Mehrheit aus Nichtjuden besteht, an der Pforte des Gerichtshofes. Desgleichen steinige man den Götzenanbeter an der Pforte [der Stadt], in der er den Götzendienst begangen hat, und in einer Stadt, deren Mehrheit aus Nichtjuden besteht, an der Pforte des Gerichtshofes. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[103] *Deine Tore*, das Tor, innerhalb dessen er den Götzendienst begangen hat. Du sagst, das Tor, innerhalb dessen er den Götzendienst begangen hat, vielleicht ist dem nicht so, sondern das Tor, innerhalb dessen er gerichtet wird? Unten[104] heißt es *deine Tore* und oben[105] heißt es *deine Tore*, wie oben unter *Tor* das Tor zu verstehen ist, innerhalb dessen er den Götzendienst begangen hat, ebenso ist unten unter *Tor* das Tor zu verstehen, innerhalb dessen er den Götzendienst begangen hat. Eine andere Auslegung: *Deine Tore*, nicht aber Tore der Nichtjuden[106]. – Du hast ja [das Wort] *Tore* bereits ausgelegt!? – Die Schrift könnte ja *Tor* sagen, wenn es aber *deine Tore* heißt, so ist beides zu entnehmen. – Wir wissen dies vom Götzendienste, woher dies von der verlobten Jungfrau? R. Abahu erwiderte: es ist durch [die Worte] *Tür, Tür, Tor* und *deine Tore* zu folgern[107].

Die Rabbanan lehrten: Wer ein übles Gerücht ausbringt, ist zu geißeln und hat die hundert Selá zu zahlen. R. Jehuda sagt, zu geißeln sei er auf jeden Fall, die hundert Selá aber habe er nur dann zu zahlen, wenn er ihr beigewohnt hat, nicht aber, wenn er ihr nicht beigewohnt hat. Sie führen denselben Streit wie R. Eliézer b. Jáqob[108] und die Rab-

---

für sie aber nicht. [102] Er hat nichts weiter als Worte gesprochen. [103] Dt. 17,5. [104] Bei der Exekution wegen des Götzendienstes, Dt. 17,5. [105] Bei der Nennung des Falles vom Götzendienste, Dt. 17,2. [106] Sind die meisten Einwohner der Stadt Nichtjuden, so hat die Exekution vor dem Gerichtshause zu erfolgen. [107] Num. 4,26 wird 'Tür' in Verbindung mit 'Tor' (פתח שער) gebraucht, woraus zu folgern ist, daß bei der Verlobten unter 'Tür' (Dt. 22,21) das Tor zu verstehen ist, u. durch das auch beim Götzendienste gebrauchte 'Tor' ist ferner zu folgern, daß die aus den Worten 'deine Tore' eruierte Einschränkung hinsichtl. einer größtenteils aus Nichtjuden bestehenden Stadt auch bei der Verlobten gilt. [108] Weit. Fol. 46a. [109] Die es von der Vollziehung der

banan, und dies ist wie folgt zu verstehen: Wer ein übles Gerücht ausbringt, ist zu geißeln und hat die hundert Selá zu zahlen, einerlei ob er ihr beigewohnt hat oder nicht, nach den Rabbanan. R. Jehuda sagt, zu geißeln sei er auf jeden Fall, die hundert Selá aber habe er nur dann zu zahlen, wenn er ihr beigewohnt hat, nicht aber, wenn er ihr nicht beigewohnt hat, nach R. Eliézer b. Jáqob. Manche sagen, beide nach R. Eliézer b. Jáqob, und dies sei wie folgt zu verstehen: Wer ein übles Gerücht ausbringt, ist zu geißeln und hat die hundert Selá zu zahlen, nur wenn er ihr beigewohnt hat. R. Jehuda sagt, zu geißeln sei er auf jeden Fall. — Ist denn R. Jehuda der Ansicht, er sei auf jeden Fall zu geißeln, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagt, hat er ihr beigewohnt, sei er zu geißeln, hat er ihr nicht beigewohnt, sei er nicht zu geißeln!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er erhält die Widerspenstigkeitsgeißelung, rabbanitisch. R. Papa erwiderte: Unter ‘geißeln’ in der [zweiten] Fol. 46
Lehre[109] ist die Geldzahlung zu verstehen. — Wird denn die Geldzahlung Geißelung genannt? — Freilich, denn es wird gelehrt: Wenn jemand sagt, er gelobe die Hälfte seines Schätzungswertes[110], so entrichte er die Hälfte seines Schätzungswertes. R. Jose b. R. Jehuda sagt, er werde gegeißelt und entrichte seinen ganzen Schätzungswert. Weshalb gegeißelt? Dies erklärt R. Papa, er werde mit seinem ganzen Schätzungswert gegeißelt[111]. — Aus welchem Grunde? — Bei der Hälfte des Schätzungswertes ist der Schätzungswert seiner Hälfte[112] zu berücksichtigen, und beim Schätzungswerte seiner Hälfte ist ein Organ zu berücksichtigen, von dem das Leben abhängt[113].

Die Rabbanan lehrten:[114] *Man strafe ihn,* mit einer Geldstrafe;[115] *man züchtige ihn,* mit der Geißelung. Allerdings ist unter ‘strafen’ eine Geldstrafe zu verstehen, denn es heißt: *man strafe ihn um hundert Silberstücke und gebe sie dem Vater der Jungfrau,* woher aber, daß unter ‘züchtigen’ die Geißelung zu verstehen ist? R. Abahu erwiderte: Es ist zu folgern durch [die Worte] *züchtigen, züchtigen, Sohn* und *Sohn*[116] [im Schriftverse]:[117] *wenn der Schuldige ein Sohn der Züchtigung ist.* — Woher ist das Verbot[118] der Ausbringung eines üblen Gerüchtes zu entnehmen? R. Eleázar erwiderte: Aus:[119] *du sollst nicht als Verleumder umhergehen.*

Beiwohnung abhängig macht. 110. Cf. Lev. 27,2ff. 111. Dh. gestraft; auch für die Geldstrafe wird der Ausdruck ‘geißeln’ gebraucht. 112. Die Wendung: ‘ich gelobe die Wertschätzung meiner halben Person’. 113. Wer den Wert eines solchen Organes gelobt, hat seinen ganzen Schätzungswert zu geben. 114. Dt. 22,19. 115. Ib. V. 18. 116. Hierbei wird das W. ‘züchtigen’ gebraucht, u. ebenso Dt. 21,18 neben ‘Sohn’, u. im weiter angezogenen Schriftverse, in dem es ‘Sohn’ heißt, ist ausdrücklich die Verhängung der Geißelung vorgeschrieben. 117. Dt. 25,2. 118. Die Geißelung ist nur auf die Übertretung eines Verbotes

R. Nathan erwiderte: Aus:[120]*hüte dich vor jeder bösen Sache.* – Weshalb entnimmt R. Eleázar es nicht aus diesem Schriftverse? – Diesen verwendet er für eine Lehre des R. Pinḥas b. Jaír: *Hüte dich vor jeder bösen Sache,* hieraus entnimmt R. Pinḥas b. Jaír, daß man nicht am Tage [sündhaft] denke und dadurch nachts zur Verunreinigung komme. – Weshalb entnimmt R. Nathan es nicht aus jenem [Schriftverse]? – Jener ist eine Mahnung an das Gericht, daß es nicht mild[121]gegen diesen und hart gegen jenen sei.

Wenn er die Zeugen zur Aussage nicht aufgefordert hat und sie es aus eigenem Antriebe bekundet haben, so ist er weder zu geißeln noch hat er die hundert Selá zu zahlen, sie aber[87]und die Falschzeugen[88]werden zur Steinigungsstätte hinausgeführt. – Sie und die Falschzeugen, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, entweder sie oder die Falschzeugen werden zur Steinigungsstätte hinausgeführt. – Nur wenn er sie nicht aufgefordert hat, wenn er sie aber aufgefordert hat, auch wenn er sie nicht gedungen hat. Dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, er sei nur dann strafbar, wenn er Zeugen gedungen hat. – Was ist der Grund R. Jehudas? R. Abahu erwiderte: Es ist aus [dem Worte] *aufbürden* zu entnehmen; hierbei heißt es:[122]*und er ihr Anschuldigungen aufbürdet,* und dort[123]heißt es: *ihr sollt ihm keinen Wucher aufbürden;* wie dort durch Geldzahlung, ebenso hierbei durch Geldzahlung. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ebenso lehrte R. Joseph Çidona aus[124]der Schule des R. Šimón b. Joḥaj, es ist aus [dem Worte] *aufbürden* zu entnehmen.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er sie um ein Stück Land gedungen[125]hat? Wie ist es, wenn um einen Betrag unter einer Peruṭa[126]? Wie ist es, wenn beide [Zeugen] um eine Peruṭa? R. Aši fragte: Wie ist es, wenn er das üble Gerücht inbetreff einer früheren Heirat[127]ausgebracht hat? Wie ist es, wenn inbetreff der Heirat seines Bruders[128]? – Eine dieser Fragen ist zu entscheiden aus der folgenden Lehre R. Jonas:[129]*Meine Tochter gab ich diesem Manne;* diesem, nicht aber dem Schwager[130].

Was ist dies [für ein Streit[131]zwischen] den Rabbanan und R. Eliézer b. Jáqob? – Es wird gelehrt: Wie erfolgt die Ausbringung des

---

gesetzt. [119] Lev. 19,16. [120] Ex. 23,10. [121] Das W. רכיל wird als Compositum v. רך לו aufgefaßt. [122] Dt. 22,14. [123] Ex. 22,24. [124] So nach Handschriften; nach unserem Texte: in der Schule. [125] Ob dies als Geldzahlung gilt. [126] Cf. S. 97 Anm. 100. [127] Wenn er mit ihr bereits verheiratet war u. sich von ihr scheiden ließ. [128] Wenn sie ihm auf Grund des Gesetzes von der Schwagerehe zugefallen ist. [129] Dt. 22,16. [130] Bei diesem hat das bezügliche Gesetz keine Geltung. [131] Auf den oben Bezug genommen wird. [132]

üblen Gerüchtes? Wenn er vor Gericht kommt und sagt: N., ich habe bei deiner Tochter keine Jungfernschaft gefunden, so erhält sie, wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, eine Mine als Morgengabe. – Wieso erhält sie, wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, eine Mine als Morgengabe, sie ist ja zu steinigen!? – Er meint es wie folgt: wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie unter ihm gehurt hat, so ist sie zu steinigen, wenn aber vorher, so erhält sie eine Mine als Morgengabe. Ergibt es sich, daß das üble Gerücht unbegründet war, so ist er zu geißeln und hat hundert Selá zu zahlen, einerlei ob er ihr beigewohnt hat oder nicht. R. Eliézer b. Jáqob sagt, diese Worte beziehen sich nur auf den Fall, wenn er ihr beigewohnt hat. – Erklärlich sind nach R. Eliézer b. Jáqob die Worte[132]*kam zu ihr* und *nahte ihr*, welchen Sinn aber haben nach den Rabbanan[133][die Worte] *kam zu ihr* und *nahte ihr*!? – *Kam zu ihr*, mit Beschuldigungen, *nahte ihr*, mit Worten. – Erklärlich sind nach R. Eliézer b. Jáqob die Worte:[134]*ich fand bei deiner Tochter keine Jungfernschaft*, welchen Sinn aber haben nach den Rabbanan [die Worte]: *ich fand bei deiner Tochter keine Jungfernschaft*!? – Ich fand für deine Tochter keine Bestätigung[135]der Jungfernschaft. – Erklärlich sind nach R. Eliézer b. Jáqob die Worte:[134]*da ist die Jungfernschaft meiner Tochter*, welchen Sinn aber haben nach den Rabbanan [die Worte]: *da ist die Jungfernschaft meiner Tochter*!? – Da ist die Bestätigung[135]der Jungfernschaft meiner Tochter. – Erklärlich sind nach R. Eliézer b. Jáqob die Worte:[134]*man soll das Tuch ausbreiten*, welchen Sinn aber haben nach den Rabbanan [die Worte]: *man soll das Tuch ausbreiten*!? R. Abahu erwiderte: Man kläre auf, was er gegen sie vorgebracht[136]hat. Wie gelehrt wird: *Man soll das Tuch ausbreiten*, dies lehrt, daß man die Zeugen der einen und die Zeugen der anderen [Partei] vortreten lasse und die Sache wie ein neues Tuch klarlege. R. Eliézer b. Jáqob sagt, die Schriftworte seien wörtlich zu verstehen, das wirkliche Tuch[137].

R. Jiçḥaq b. Jáqob b. Gijori ließ im Namen R. Joḥanans sagen: Obgleich wir nirgends in der Tora finden, daß die Schrift hinsichtlich der Geißelung und der Bestrafung zwischen dem natürlichen und dem widernatürlichen Beischlaf unterschieden habe, dennoch ist er bei der Ausbringung eines üblen Gerüchtes nur dann schuldig, wenn er ihr beigewohnt hat, [auch] auf widernatürliche Weise, aber das üble Gerücht hin-

---

Dt. 22,13,14. [133] Nach denen dies auch von dem Falle gilt, wenn er ihr nicht beigewohnt hat. [134] Dt. 22,17. [135] Zeugen, die den Zeugen der Bescholtenheit widersprechen. [136] Das W. פרש hat auch den abstrakten Begriff *aufklären, aufdecken*, u. שמלה ist in שם לה zu teilen. [137] Sei auszubreiten u. auf Blut-

sichtlich der natürlichen Weise ausgebracht[138] hat. – Nach wessen Ansicht: nach den Rabbanan gilt dies ja auch in dem Falle, wenn er ihr
Col.b nicht beigewohnt hat, und nach R. Eliézer b. Jáqob muß ja beides auf natürliche Weise erfolgt sein!? Vielmehr, ließ R. Kahana im Namen R. Joḥanans sagen, er ist nur dann schuldig, wenn er ihr auf natürliche Weise beigewohnt und das üble Gerücht hinsichtlich der natürlichen Weise ausgebracht hat.

iv DER VATER HAT VERFÜGUNGSRECHT ÜBER SEINE TOCHTER INBETREFF IHRER ANTRAUUNG DURCH GELD, URKUNDE[139] ODER BEIWOHNUNG; FERNER HAT ER ANRECHT AUF IHREN FUND, IHRE HÄNDEARBEIT UND DIE AUFHEBUNG[140] IHRER GELÜBDE, AUCH NIMMT ER IHREN SCHEIDEBRIEF[141] IN EMPFANG, JEDOCH HAT ER BEI IHREN LEBZEITEN KEIN NIESSBRAUCHSRECHT[142]. HAT SIE SICH VERHEIRATET, SO IST IHM DER EHEMANN ÜBERLEGEN, INDEM ER BEI IHREN LEBZEITEN NIESSBRAUCHSRECHT HAT; FERNER OBLIEGT IHM IHRE ERNÄHRUNG, IHRE LOSKAUFUNG[143] UND IHRE BEERDIGUNG. R. JEHUDA SAGT, SELBST DER ÄRMSTE IN JISRAÉL NEHME[144] WENIGSTENS ZWEI FLÖTEN[BLÄSER] UND EIN KLAGEWEIB.

GEMARA. Woher dies hinsichtlich des Geldes!? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[145] *so gehe sie umsonst aus, ohne Geld*; nur dieser Herr[146] erhält kein Geld, wohl aber erhält es ein anderer Herr, nämlich ihr Vater[147]. – Vielleicht gehört es ihr[148]? – Wenn ihr Vater ihre Antrauung in Empfang nimmt, wie es heißt:[149] *meine Tochter habe ich diesem Manne gegeben*, wie sollte sie das Geld erhalten!? – Vielleicht gilt dies nur von einer Minderjährigen, die keine Hand[150] hat, eine im Mädchenalter aber, die eine Hand hat, kann sich selber antrauen lassen und erhält auch das Geld!? – Die Schrift sagt:[151] *in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters*; jeder Ertrag ihrer Mädchenjahre gehört ihrem Vater. – R. Hona sagte im Namen Rabhs, daß die Händearbeit der Tochter ihrem Vater gehöre, sei zu entnehmen aus dem Schriftverse:[152] *wenn jemand seine Tochter zur Magd verkauft*, wie die Händearbeit der Magd ihrem Herrn

---

flecke zu untersuchen.

[138] Wenn er sie der widernatürlichen Unzucht beschuldigt u. es sich als unwahr herausstellt, braucht er die Geldbuße nicht zu zahlen.

[139] Cf. Qid. Fol. 2a. Das Antrauungsgeld gehört ihm, ebenso darf er sie mit jedem, der ihm beliebt, verheiraten.

[140] Cf. Num. 30,4ff.

[141] Falls sie als Verlobte geschieden wird.

[142] Von ihrem Vermögen, das ihr mütterlicherseits zugefallen ist.

[143] Wenn sie gefangen wird.

[144] Bei der Beerdigung seiner Frau.

[145] Ex. 21,11.

[146] An den der Vater seine Tochter zur Magd verkauft hat.

[147] Wenn sie aus seiner Gewalt kommt.

[148] Aus der Schrift ist nur zu deduzieren, daß bei ihrer Verheiratung ein Geldbetrag zu zahlen sei.

[149] Dt. 22,16.

[150] Darunter versteht der T. die Rechtsfähigkeit zur Empfangnahme u. zum Besitze einer Sache.

[151] Num. 30,17.

[152] Ex. 21,7.

[153] Wie der Vater Verfügungs-

gehört, ebenso gehört die Händearbeit der Tochter ihrem Vater; wozu dies, es ist ja zu entnehmen aus [dem Schriftverse]: *in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters*!? Vielmehr spricht dieser nur von der Auflösung von Gelübden. Wolltest du erwidern, es sei hiervon[153]zu folgern, so sind Zivilsachen von kanonischen Dingen nicht zu folgern. Wolltest du erwidern, es sei von der Geldbuße[154]zu folgern, so sind Geldzahlungen von Bußzahlungen nicht zu folgern. Wolltest du erwidern, es sei von [der Zahlung für] Beschämung und Minderung[155]zu folgern, so verhält es sich bei [der Zahlung für] Beschämung und Minderung anders, da auch der Vater daran beteiligt[156]ist. – Vielmehr, es ist einleuchtend, daß der Allbarmherzige das ähnliche Ausgehen ausgeschlossen[157]hat. – Das eine Ausgehen gleicht ja nicht dem anderen Ausgehen: aus der Gewalt des Herrn geht sie vollständig aus, während beim Ausgehen aus der Gewalt des Vaters noch die Übergabe zum Baldachin[158]fehlt!? – Immerhin kommt sie hinsichtlich der Aufhebung von Gelübden aus seiner Gewalt, denn es wird gelehrt, daß die Gelübde einer Verlobten nur ihr Vater und ihr Mann [zusammen] auflösen können.

URKUNDE ODER BEIWOHNUNG. Die Schrift sagt:[159]*und sei*, die Antrauungen gleichen einander[160].

ANRECHT AUF IHREN FUND. Um Mißhelligkeiten [vorzubeugen].

IHRE HÄNDEARBEIT. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs: Woher, daß die Händearbeit der Tochter ihrem Vater gehört? Es heißt: *wenn jemand seine Tochter zur Magd verkauft*; wie die Händearbeit der Magd ihrem Herrn gehört, ebenso gehört die Händearbeit der Tochter ihrem Vater. – Vielleicht aber gilt dies nur von einer Minderjährigen, die er verkaufen kann, im Mädchenalter aber, wo er sie nicht verkaufen kann, gehört ihre Händearbeit ihr selber!? – Es ist einleuchtend, daß sie ihrem Vater gehört; wieso würde, wenn man sagen wollte, ihre Händearbeit gehöre nicht ihrem Vater, der Allbarmherzige ihn berechtigt haben, sie für den Baldachin auszuliefern, er entzieht sie ja[161]der Arbeit!? R. Aḥaj wandte ein: Vielleicht ersetzt er ihr den Zeitverlust!? Oder vielleicht übergibt er sie nachts!? Oder vielleicht übergibt er sie Fol. 47

---

recht über ihre Gelübde hat, ebenso hat er es über ihre Gewinne. 154. Wegen Notzucht u. Verführung, die an den Vater zu zahlen ist. 155. Die der Notzüchter od. Verführer an den Vater zu zahlen hat; ob. Fol. 40a. 156. Cf. ib. Col. b. 157. Durch den Schriftvers Ex. 21,11; beim Ausgehen der Magd aus der Gewalt des Herrn erhält dieser keine Geldzahlung, u. dementsprechend erhält der Vater beim Ausgehen der Tochter aus seiner Gewalt eine Geldzahlung. 158. Erst dann kommt sie aus der Gewalt des Vaters. 159. Dt. 24,2. 160. Cf. Bd. IV S. 347 Anm. 246; wie das Antrauungsgeld dem Vater gehört, ebenso hat er Verfügungsrecht über ihre Antrauung auf andere Weise. 161. Für die Dauer der an einem Šabbath[161] oder einem Feiertage!? – Vielmehr, wegen einer Minderjährigen wäre kein Schriftvers nötig; wenn er sie sogar verkaufen darf, um wieviel mehr gehört ihm ihre Händearbeit. Der Schriftvers ist somit auf eine im Mädchenalter zu beziehen.

DIE AUFLÖSUNG IHRER GELÜBDE. Denn es heißt:[151] *in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters.*

AUCH NIMMT ER IHREN SCHEIDEBRIEF IN EMPFANG. Denn es heißt:[162] *sie gehe fort und sei &c.*, das Fortgehen gleicht dem Sein[163].

JEDOCH HAT ER BEI IHREN LEBZEITEN KEIN NIESSBRAUCHSRECHT. Die Rabbanan lehrten: Der Vater hat bei Lebzeiten seiner Tochter kein Nießbrauchsrecht; R. Jose b. R. Jehuda sagt, der Vater habe bei Lebzeiten seiner Tochter Nießbrauchsrecht. – Worin besteht ihr Streit!? – Der erste Autor ist der Ansicht, allerdings haben die Rabbanan dem Ehemanne Nießbrauchsrecht zugesprochen, da er sonst ihre Loskaufung[164] unterlassen würde, beim Vater aber, der sie auch ohnehin loskaufen würde, ist nicht zu befürchten, er könnte ihre Loskaufung unterlassen. R. Jose b. R. Jehuda aber ist der Ansicht, auch der Vater könnte ihre Loskaufung unterlassen, denn er würde sagen: sie hat einen Geldbeutel liegen, mag sie sich selber loskaufen.

HAT SIE SICH VERHEIRATET, SO IST IHM DER EHEMANN ÜBERLEGEN, INDEM ER NIESSBRAUCHSRECHT HAT &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn ihr Vater ihr als Mitgift für das Haus ihres Ehemannes Früchte, Kleider und Geräte[165] verschrieben hat und sie gestorben[166] ist, so hat der Ehemann diese Dinge nicht erworben. Im Namen R. Nathans sagten sie, der Ehemann habe diese Dinge erworben. Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie R. Eleázar b. Ázarja und die Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wird sie verwitwet oder geschieden, einerlei ob nach der Verheiratung oder nach der Verlobung, so kann sie alles[167] einfordern. R. Eleázar b. Ázarja sagt, wenn nach der Verheiratung, könne sie alles einfordern, wenn nach der Verlobung, könne eine Jungfrau nur
Col.b die zweihundert [Zuz] und eine Witwe nur die Mine einfordern, denn er verschrieb es ihr nur in der Voraussetzung, daß er sie heiratet[168]. Derjenige, welcher sagt, er habe sie nicht erworben, ist der Ansicht des R. Eleázar[169] b. Ázarja, und derjenige, welcher sagt, er habe sie er-

---

Hochzeitszeremonie. [161] Wo sie ohnehin nicht arbeitet. [162] Dt. 24,2. [163] Die Scheidung der Trauung (Bd. IV S. 347 Anm. 246). [164] Das Nießbrauchsrecht ist als Entgelt für die Loskaufungspflicht angeordnet worden. [165] Dh. bewegliche Sachen. [166] Nach der Verlobung. [167] Die gesetzlich festgesetzte Morgengabe u. die freiwillige Zulage; hiervon weit. Fol. 54b. [168] Dagegen ist der ihr gesetzlich zukommende Betrag von seiner Voraussetzung nicht abhängig. [169] Auch die Schenkung des Vaters ist nur in der Voraussetzung erfolgt, worben, ist der Ansicht der Rabbanan. – Nein, alle sind der Ansicht des R. Eleázar b. Ázarja; derjenige, welcher sagt, er habe sie nicht erworben, ist entschieden der Ansicht des R. Eleázar b. Ázarja, und derjenige, welcher sagt, er habe sie erworben, [kann erwidern:] R. Eleázar b. Ázarja spricht nur von [Zuwendungen], die er ihr machte, denn er verschrieb sie ihr nur in der Voraussetzung, daß er sie heiratet, hinsichtlich solcher aber, die sie ihm machte, pflichtet auch R. Eleázar b. Ázarja bei, denn es geschah wegen der Verbindung, und die Verbindung ist erfolgt.

OBLIEGT IHM IHRE ERNÄHRUNG &C. Die Rabbanan lehrten: Sie haben ihre Ernährung angeordnet für ihre Händearbeit, und ihre Beerdigung für ihre Mitgift[170], daher hat der Ehemann Nießbrauchsrecht. – Wer spricht hier vom Nießbrauchsrechte!? – [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Sie haben ihre Ernährung angeordnet für ihre Händearbeit, ihre Loskaufung für das Nießbrauchsrecht und ihre Beerdigung für ihre Mitgift, daher hat der Ehemann Nießbrauchsrecht. – Was heißt 'daher'? – Man könnte glauben, er dürfe [den Ertrag] nicht verzehren, sondern müsse ihn verwahren, da er unterlassen könnte, sie loszukaufen, so lehrt er uns, daß dies[171] vorteilhafter ist, weil er, wenn dieser nicht ausreicht, sie auf seine Kosten loskaufen muß. – Vielleicht umgekehrt[172]!? Abajje erwiderte: Sie ordneten an das Beständige für das Beständige und das Seltene für das Seltene[173].

Raba sagte: Folgender Autor ist der Ansicht, die Ernährung sei [eine Pflicht] der Tora: Es wird nämlich gelehrt:[174]*Fleisch*, das ist die Ernährung, wie es heißt:[175]*die sich ernähren vom Fleische meines Volkes;* [174]*Kleidung*, dem Wortlaute gemäß;[174]*ónatha*, das ist die Beiwohnung, von der die Schrift spricht, wie es heißt:[176]*daß du nicht peinigest [teáne]*[177]*meine Töchter*. R. Eleázar erklärte: *Fleisch*, das ist die Beiwohnung, wie es heißt:[178]*niemand von euch darf sich seiner Fleischverwandten nähern, ihre Scham zu entblößen; Kleidung*, dem Wortlaute gemäß; *ónatha*, das ist die Ernährung, wie es heißt:[179]*er ließ dich leiden [vajaánkha] und hungern*. R. Eliézer b. Jáqob erklärte: Fol. 48 *Fleisch und Kleidung*, entsprechend dem Fleische gebe er ihr die Kleidung; er gebe einer Alten keine für Junge geeignete und einer Jungen keine für Alte ge-

---

daß er sie heiratet. 170. So an dieser Stelle; auch diese wird כתובה genannt, da sie in der Urkunde über die Morgengabe (cf. Bd. IV S. 614 Anm. 43) erwähnt wird. 171. Die Freigabe des Fruchtgenusses gegen die Verpflichtung zur Loskaufung aus eigenem Vermögen. 172. Ihren Unterhalt für den Fruchtgenuß, sodaß sie die Arbeitsleistung unter Verzicht auf den Unterhalt nicht verweigern kann. 173. Eine Frau mit eigenem Vermögen ist selten, desgleichen die Gefangennahme. 174. Ex. 21,10. 175. Mich. 3,3. 176. Gen. 31,50. 177. Durch Unterlassung der ehelichen Pflicht; cf. Jom. Fol. 77a. 178. Lev. 18,6. 179. Dt.

eignete. *Kleidung und Zeit*[180], entsprechend der Jahreszeit die Kleidung; er gebe ihr nicht neue im Sommer und abgetragene in der Regenzeit. R. Jose lehrte: *Fleisch*, das ist die fleischliche Berührung; er verfahre mit ihr nicht nach Art der Perser, die den Beischlaf in den Kleidern vollziehen. Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte, daß, wenn jemand sagt, er wolle nicht anders, als er in den Kleidern und sie in den Kleidern, er sie freigeben und ihr ihre Morgengabe zahlen müsse.

R. JEHUDA SAGT, SELBST DER ÄRMSTE IN JISRAÉL &C. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, dies sei nicht nötig; in welchem Falle: ist es [in der Familie] Brauch, wieso sagt der erste Autor, es sei nicht nötig, und ist es [in der Familie] nicht Brauch, was ist der Grund R. Jehudas!? – In dem Falle, wenn es in seiner und nicht in ihrer Brauch ist; der erste Autor ist der Ansicht, der Grundsatz, sie steige mit ihm und sinke nicht[181] mit ihm, gelte nur bei Lebzeiten, nicht aber nach dem Tode, und R. Jehuda ist der Ansicht, auch nach dem Tode. R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Die Halakha ist wie R. Jehuda.

Ferner sagte R. Ḥisda im Namen Mar Úqabas: Wenn jemand irrsinnig geworden ist, so übernimmt das Gericht seine Güter und ernährt und unterhält seine Frau, seine Söhne und seine Töchter und [sorgt für] anderes. Rabina sprach zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als im Falle der folgenden Lehre: Wenn jemand nach dem Überseelande verreist ist und seine Frau Ernährung verlangt, so übernimmt das Gericht seine Güter und ernährt und unterhält seine Frau, jedoch nicht seine Söhne und seine Töchter, auch [sorgt es] nicht für anderes!? Dieser erwiderte: Unterscheidest du denn nicht zwischen dem, der freiwillig fortgeht, und dem, der unfreiwillig[182] fortgeht!? – Was heißt ‘anderes’? R. Ḥisda erklärte: Putzmittel. R. Joseph erklärte: Almosen. Wer Putzmittel[183] erklärt, nach dem gilt dies um so mehr vom Almosen[184], und wer Almosen erklärt, nach dem ist [seine Frau] mit Putzmitteln wohl zu versorgen, weil es ihm nicht lieb ist, daß sie verhäßliche.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen R. Honas: Wenn jemand nach dem Überseelande verreist und seine Frau gestorben ist, so übernimmt das

---

8,3. [180] Wörtl. Übersetzung des W.s עונה im bezügl. Schriftverse, das tatsächlich diesen Begriff hat u. nur euphemistisch für Beiwohnung gebraucht wird. [181] In ihrer wirtschaftlichen Lebensweise, falls er eine bessere bezw. schlechtere führt, als sie vor ihrer Verheiratung gewöhnt war. [182] Als solcher gilt derjenige, der irrsinnig geworden ist; der erstere konnte vorher seine Kinder versorgen u. tat dies nicht, somit war es ihm nicht erwünscht, jedoch ist er zur Versorgung seiner Frau verpflichtet, u. das Gericht tue dies auch gegen seinen Willen. [183] Daß das Gericht nicht seine Frau damit auf seine Kosten versorge. [184] Daß das Gericht nicht befugt ist, auf seine Kosten Liebeswerke zu üben.

Gericht seine Güter und beerdigt sie seiner Würde entsprechend. – Seiner und nicht ihrer Würde entsprechend!? – Lies: auch seiner Würde entsprechend. Er lehrt uns damit, daß sie mit ihm steige und nicht sinke, auch nach dem Tode.

R. Mathna sagte: Wenn jemand [letztwillig] bestimmt hat, daß, wenn [seine Frau] stirbt, man sie nicht auf seine Kosten beerdige, so höre man auf ihn. – Wenn er es bestimmt hat, wohl deshalb, weil die Güter den Waisen[185] zufallen, und auch wenn er es nicht bestimmt hat, fallen ja die Güter den Waisen zu!? – Vielmehr, wenn jemand [letztwillig] bestimmt hat, daß, wenn er sirbt, man ihn nicht auf seine Kosten beerdige, so höre man auf ihn nicht. Er ist nicht berechtigt, um seine Kinder zu bereichern, sich der Gemeinde zur Last zu werfen.

Sie befindet sich solange in der Gewalt des Vaters, bis sie zur V Col.b Verheiratung in die Gewalt des Ehemannes kommt. Übergibt der Vater sie den Boten des Ehemannes, so befindet sie sich in der Gewalt des Ehemannes. Geht der Vater[186] mit den Boten des Ehemannes oder gehen die Boten des Vaters mit den Boten des Ehemannes, so befindet sie sich in der Gewalt des Vaters. Übergeben die Boten des Vaters sie den Boten des Ehemannes, so befindet sie sich in der Gewalt des Ehemannes.

GEMARA. Was heißt: solange? – Dies schließt die ursprüngliche Mišna aus; diese lehrte, daß, wenn die Zeit[187] herangereicht ist, und sie nicht geehelicht worden sind, sie auf seine Kosten zu unterhalten sind und Hebe[188] essen dürfen, so lehrt er uns: solange[189].

Übergibt der Vater sie den Boten des Ehemannes, so befindet sie sich in der Gewalt des Ehemannes &c. Rabh sagt, die Übergabe erstrecke sich auf alles, ausgenommen die Hebe[190]; R. Asi sagt, auch auf die Hebe. R. Hona wandte gegen R. Asi ein, und wie manche sagen, Ḥija b. Rabh gegen R. Asi: Sie befindet sich solange in der Gewalt des Vaters, bis sie unter den Baldachin[191] kommt!? Da sprach Rabh zu ihnen: Beruft euch nicht auf eine ungenaue [Lehre]; er kann euch erwidern, unter Übergabe sei das Eintreten unter den Baldachin zu verstehen. Šemuél sagte, hinsichtlich ihrer Beerbung[192]; Reš Laqiš sagte, hinsichtlich ihrer Morgengabe[193]. – Hinsichtlich ihrer Morgengabe[194] insofern, als er sie, wenn sie stirbt, beerbt, und dies sagt ja auch Šemuél!? Rabina erwiderte: Dies besagt, daß sie vom nächsten nur eine Mine[195] als Morgengabe erhält. R. Joḥanan und R. Ḥanina sagten beide, die Übergabe erstrecke sich auf alles, auch hinsichtlich der Hebe. Man wandte ein: Geht der Vater mit dem Boten des Ehemannes oder gehen die Boten des Vaters mit den Boten des Ehemannes, oder hat sie unterwegs einen Hof und steigt mit ihm zur Übernachtung[196] ab, so beerbt sie, wenn sie stirbt, ihr Vater, selbst wenn ihre Mitgift sich bereits im Hause ihres Ehemannes befindet. Übergibt der Vater sie den Boten des Ehemannes oder übergeben die Boten des Vaters sie den Boten des Ehemannes, oder hat er unterwegs einen Hof und steigt sie mit ihm zur Ehelichung ab, so beerbt sie, wenn sie stirbt, der Ehemann, selbst wenn ihre Mitgift sich noch im Hause ihres Vaters befindet. Dies gilt nur hinsichtlich der Beerbung, Hebe aber darf eine Frau nicht eher essen, als bis sie unter den Baldachin gekommen ist. Dies ist eine Widerlegung aller[197]. Eine Widerlegung. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es: und steigt mit ihm zur Übernachtung ab, nur zur Übernachtung, wenn aber ohne Bestimmung, so erfolgt es zur Ehelichung, und im Schlußsatze heißt es: und steigt sie mit ihm zur Ehelichung ab, wenn aber ohne Bestimmung, so erfolgt es zur Übernachtung!? R. Aši erwiderte: [In beiden Fällen] ohne Bestimmung; ist es ihr Hof, so erfolgt es stillschweigend zur Übernachtung, ist es sein Hof, so erfolgt es stillschweigend zur Ehelichung.

---

[185] Die zu ihrer Beerdigung nicht verpflichtet sind. [186] Mit ihr zum Ehemanne. [187] Die für die Hochzeit festgesetzt worden ist. [188] Wenn er Priester ist. [189] Die genannten Rechte erwirbt sie erst mit der tatsächlichen Verheiratung. [190] Sie erwirbt dadurch alle mit der Verheiratung verbundenen Rechte, jed. darf sie, falls er Priester ist, keine Hebe essen. [191] Bis dahin darf sie keine Hebe essen. [192] Wenn sie nach der Übergabe an die Boten des Ehemannes stirbt, beerbt er sie, obgleich die Verlobung ihn nicht in dieses Recht setzt;

Es wird gelehrt: Wenn der Vater sie den Boten des Ehemannes übergeben und sie gehurt hat, so ist sie durch Erdrosselung[198] [hinzurichten]. Woher dies? R. Ami b. Ḥama erwiderte: Die Schrift sagt:[199] *im Hause ihres Vaters zu huren*, ausgenommen der Fall, wenn der Vater sie den Boten des Ehemannes übergeben hat. – Vielleicht ausgenommen der Fall, wenn sie unter den Baldachin gekommen und noch nicht beschlafen worden[200] ist!? Raba erwiderte: Ami sagte mir, vom Baldachin lehre es[201]

---

cf. Jab. Fol. 29b. [193] Gelangt sie durch die Übergabe an die Boten in die Gewalt des Ehemannes. [194] Der Fragende versteht unter Morgengabe die Mitgift des Vaters (vgl. Anm. 170), da die ihr von den Weisen zugesprochene Morgengabe des Ehemannes ihr schon durch die Verlobung zusteht. [195] Wenn der Mann nach der Übergabe an seine Boten stirbt, u. sie einen anderen heiratet, erhält sie die Morgengabe einer Witwe. [196] Und nicht zum Zwecke der Ehelichung. [197] Die mit Ausnahme von Šemuél oben anders lehren. [198] Gleich einem Eheweibe u. nicht gleich einer Verlobten, durch Steinigung. [199] Dt. 22,21. [200] Sie gilt trotzdem als Ehefrau; die Übergabe an die Boten aber macht sie noch nicht zur Ehefrau. [201] Daß sie, sobald sie unter diesen kommt, als Ehefrau gilt;

die Schrift ausdrücklich:[202]*Wenn ein Mädchen, ein jungfräuliches, verlobt ist mit einem Manne. Mädchen,* keine Mannbare; *jungfräuliches,* keine Deflorierte; *verlobt,* keine Verheiratete. Was heißt Verheiratete: wenn wirklich verheiratet, so ist sie ja [einbegriffen in der Auslegung:] *jungfräuliches,* keine Deflorierte; doch wohl, die unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden ist. — Vielleicht kommt sie, Fol. 49 wenn sie in das elterliche Haus zurückkehrt, wieder in das frühere Verhältnis[203]!? Raba erwiderte: Dies entschied bereits ein Autor aus der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[204]*Und das Gelübde einer Witwe oder einer Geschiedenen, alles, womit sie sich gebunden, soll für sie bestehen;* was lehrt dies, sie ist ja aus [der Gewalt] des Vaters und der des Ehemannes[205]gekommen? Vielmehr, gehört sie, wenn der Vater sie den Boten des Ehemannes oder die Boten des Vaters sie den Boten des Ehemannes übergeben[206]haben, und sie unterwegs verwitwet oder geschieden wird, zum Hause ihres Vaters oder zum Hause ihres Ehemannes? Dies besagt nun, daß, sobald sie nur eine Stunde aus der Gewalt des Vaters gekommen ist, er [ihre Gelübde] nicht mehr auflösen könne. R. Papa sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wer einem verlobten Mädchen beigewohnt hat, ist nur dann schuldig, wenn sie im Mädchenalter, Jungfrau, Verlobte und im Hause ihres Vaters war. Allerdings schließt [die Einschränkung] 'Mädchen' die Mannbare, 'Jungfrau' die Deflorierte und 'Verlobte' die Verheiratete aus, was aber schließt [die Einschränkung] 'im Hause ihres Vaters' aus? Doch wohl den Fall, wenn der Vater sie den Boten des Ehemannes übergeben hat. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn jemand einer Ehefrau beigewohnt hat: sobald sie in die Gewalt des Ehemannes gekommen, auch wenn sie noch nicht beschlafen worden ist, ist sie[207]durch Erdrosselung [hinzurichten]. Nur in die Gewalt[208]des Ehemannes. Schließe hieraus.

vi DER VATER IST NICHT ZUR ERNÄHRUNG SEINER TOCHTER VERPFLICHTET. FOLGENDE LEHRE TRUG R. ELEÁZAR B. ÁZARJA DEN WEISEN DER AKADEMIE ZU JABNE VOR: DIE SÖHNE ERBEN UND DIE TÖCHTER SIND ZU ER-

---

dies braucht nicht durch eine Deutung gefolgert zu werden. [202] Dt. 22,23. [203] Sie befindet sich wiederum in der Gewalt des Vaters u. gilt hinsichtl. der Todesart als Jungfrau, dagegen aber lehrt unsere Mišna, daß sie nach der Übergabe als verheiratet gilt, auch wenn sie vor ihrer Ankunft zu ihrem Vater zurückkehrt. [204] Num. 30,10. [205] Selbstverständlich können diese ihre Gelübde nicht auflösen. [206] Sie ist aus der Gewalt des Vaters, jed. nicht effektiv in die Gewalt des Ehemannes gekommen. [207] So besser nach einer Handschrift. [208] Die durch die Übergabe erfolgt; auch wenn sie noch nicht in die Brautkammer ge-

NÄHREN[209]: WIE NUN DIE SÖHNE ERST NACH DEM TODE IHRES VATERS ERBEN, EBENSO SIND DIE TÖCHTER ERST NACH DEM TODE IHRES VATERS ZU ERNÄHREN.

GEMARA. Nur zur Ernährung seiner Tochter ist er nicht verpflichtet, wohl aber ist er zur Ernährung seines Sohnes verpflichtet, und auch hinsichtlich der Tochter besteht nun keine Pflicht, wohl aber ein Gebot[210]. Wer ist demnach [der Autor] unserer Mišna: weder R. Meír noch R. Jehuda noch R. Joḥanan b. Beroqa!? Es wird nämlich gelehrt: Es ist Gebot, die Töchter zu ernähren, und um so mehr die Söhne, weil sie sich mit der Tora befassen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, es sei Gebot, die Söhne zu ernähren, und um so mehr die Töchter, wegen der Entwürdigung[211]. R. Joḥanan b. Beroqa sagt, es sei Pflicht, die Töchter nach dem Tode ihres Vaters zu ernähren, bei Lebzeiten ihres Vaters aber brauchen weder diese noch jene ernährt zu werden. Wer ist nun [der Autor] unserer Mišna: wenn R. Meír, so sagt er ja, hinsichtlich der Söhne sei es nur Gebot, wenn R. Jehuda, so sagt er ja ebenfalls, hinsichtlich der Söhne sei es nur Gebot, und wenn R. Joḥanan b. Beroqa, so sagt er ja, es sei nicht einmal Gebot!? – Wenn du willst, sage ich: R. Meír, wenn du willst, sage ich: R. Jehuda, und wenn du willst, sage ich: R. Joḥanan b. Beroqa. Wenn du willst, sage ich: R. Meír, denn [die Mišna] ist wie folgt zu verstehen: der Vater ist zur Ernährung seiner Tochter nicht verpflichtet; dies gilt auch von seinem Sohne, jedoch besteht hinsichtlich seiner Tochter ein Gebot, und um so mehr hinsichtlich der Söhne. Er spricht Col.b nur deshalb von einer Tochter, um zu lehren, daß auch hinsichtlich der Tochter[212] nur keine Pflicht besteht, wohl aber ein Gebot. Wenn du willst, sage ich: R. Jehuda, denn [die Mišna] ist wie folgt zu verstehen: der Vater ist zur Ernährung seiner Tochter nicht verpflichtet; dies gilt auch von einem Sohne, jedoch besteht hinsichtlich des Sohnes ein Gebot, und um so mehr hinsichtlich der Tochter[213]. Er spricht nur deshalb von einer Tochter, um zu lehren, daß auch hinsichtlich der Tochter keine Pflicht besteht. Und wenn du willst, sage ich: R. Joḥanan b. Beroqa, denn [die Mišna] ist wie folgt zu verstehen: [Der Vater] ist zur Ernährung seiner Tochter nicht verpflichtet, und dies gilt auch von einem Sohne. Dies ist nicht einmal Gebot, und nur deshalb lehrt er 'nicht verpflichtet', weil nach dem Tode des Vaters hinsichtlich der Töchter eine Pflicht besteht.

R. Ileá sagte: Reš Laqiš sagte im Namen des R. Jehuda b. Ḥanina: In Úša ordnete man an, seine unmündigen Söhne und Töchter zu ernähren.

---

kommen ist. [209] Bezieht sich auf eine weit. folgende Lehre. Fol. 52b. [210] Eigentl. gottgefällige Handlung, wofür keine direkte Verpflichtung besteht. [211] Der sie sich zur Erlangung ihres Unterhaltes aussetzen müßten. [212] Die sich nicht mit der Tora befaßt. [213] Die sich zur Erlangung ihres Unterhaltes der

– Ist die Halakha wie er oder ist die Halakha nicht wie er? – Komm und höre: Wenn man[214] zu R. Jehuda kam, sprach er zu ihnen: Der Drache[215] gebiert und wälzt[216] auf die Stadtbewohner ab. Wenn man zu R. Ḥisda kam, sprach er: Stülpt ihm vor der Gemeinde einen Mörser um, und er steige auf diesen und spreche: Der Rabe verlangt nach seinen Kindern, ich aber verlangte nicht nach meinen Kindern. – Verlangt denn der Rabe nach seinen Kindern, es heißt ja:[217] *den jungen Raben, die da rufen*!? Das ist kein Einwand; das eine gilt von weißen und das andere von schwarzen. Wenn jemand vor Raba kam, sprach er zu ihm: Ist es dir lieb, daß deine Kinder von Almosen unterhalten werden!? Dies nur dann, wenn er unvermögend ist, ist er aber vermögend, so zwinge man ihn gegen seinen Willen. So zwang einst Raba den R. Nathan b. Ami und nahm ihm vierhundert Zuz für Almosen ab[218].

R. Ileá sagte im Namen des Reš Laqiš: In Uša ordnete man an, daß, wenn jemand seine gesamten Güter seinen Söhnen verschrieben hat, er und seine Frau von diesen zu ernähren sind. R. Zera, nach anderen R. Šemuél b. Naḥmani, wandte ein: In einem noch weitergehenden Falle sagten sie, seine Witwe sei von seinen Gütern zu ernähren, um wieviel mehr er selber und seine Frau!? Rabin sandte nämlich in einem Briefe: Wenn jemand gestorben ist und eine Witwe und eine Tochter hinterlassen hat, so ist die Witwe von seinen Gütern zu ernähren; verheiratet sich die Tochter, so ist[219] die Witwe von seinen Gütern zu ernähren. [Hinsichtlich des Falles], wenn die Tochter stirbt, sagte R. Jehuda, Schwesterssohn des R. Jose b. Ḥanina, er habe einen solchen vorgebracht, und man entschied, die Witwe sei von seinen Gütern[220] zu ernähren. Um wieviel mehr er selber und seine Frau!? – Man könnte glauben, nur da, wo niemand vorhanden[221] ist, der für sie sorgt, hierbei aber sorge er für sich[222] und sie, so lehrt er uns. – Ist die Halakha wie er oder ist die Halakha nicht wie er? – Komm und höre: Einst standen R. Ḥanina und R. Jonathan beisammen, da kam ein Mann heran, der sich bückte und R. Jonathan den Fuß küßte. Als R. Ḥanina ihn fragte, was dies bedeute, erwiderte er: Dieser verschrieb seine Güter seinen Söhnen und Fol. 50 ich zwang sie, ihn zu ernähren. Allerdings mußte er sie zwingen, wenn

---

Entwürdigung aussetzen müßte. [214] Wegen eines derartigen Falles der Weigerung, seine unmündigen Kinder zu ernähren. [215] So vermutlich. [216] Er tadelte dies nur, zwang ihn aber nicht zum Unterhalt seiner Kinder. [217] Ps. 147,9. [218] Und um so mehr tue man dies zur Ernährung seiner eigenen Kinder. [219] Obgleich der Ehemann die Rechte eines Käufers hat, dem die gekauften Güter zum Unterhalte der Witwe nicht abgenommen werden können; cf. Git. Fol. 48b. [220] Des Schwiegervaters, obgleich der Schwiegersohn nunmehr Erbe seiner Frau, u. der Witwe fremd ist. [221] Für die alleinstehende Witwe muß eine Vorsorge getroffen werden. [222] Er habe gleich jedem anderen vermögenslosen du sagst, rechtlich sei man dazu nicht verpflichtet, wozu aber brauchte er sie zu zwingen, wenn du sagst, man sei rechtlich dazu verpflichtet?

R. Ileá sagte: In Uša ordnete man an, wer verschwenderisch spendet, verschwende nicht mehr als ein Fünftel[223]. Desgleichen wird gelehrt: Wer verschwenderisch spendet, verschwende nicht mehr als ein Fünftel, damit er nicht selber der Menschen bedürftig werde. Einst wollte jemand [mehr] verschwenden, da ließ ihn sein Genosse nicht. Das war R. Ješebab. Manche sagen, R. Ješebab wollte es, und sein Genosse ließ ihn nicht. Das war R. Áqiba. R. Naḥman, nach anderen R. Aḥa b. Jáqob, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[224]*alles, was du mir gibst, verzehnten*[225]*werde ich es dir.* — Das zweite Zehntel[226]gleicht ja nicht dem ersten Zehntel!? R. Aši erwiderte: *Verzehnten werde ich es*, das zweite gleich dem ersten. R. Šimi b. Aši sagte: Bei diesen Berichten nehmen [die Überlieferer][227]ab. Als Merkzeichen diene dir: Unmündige schrieben und verschwendeten[228].

R. Jiçḥaq sagte: In Uša ordnete man an, daß ein Mensch mit seinem Sohne bis zu seinem zwölften Lebensjahre Geduld habe, von da ab gehe er ihm ans Leben[229]. — Dem ist ja aber nicht so, Rabh sagte ja zu R. Šemuél[230]b. Šilath: Unter sechs Jahren nimm keinen auf, einen Sechsjährigen nimm auf und stopfe ihn wie einen Ochsen[231]!? — Allerdings, man stopfe ihn wie einen Ochsen, aber erst mit zwölf Jahren gehe man ihm ans Leben. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Einwand; das eine gilt von der Schrift[232]und das andere von der Mišna. Abajje sagte nämlich: Mutter sagte mir: Mit sechs [Jahren] zur Schrift, mit zehn zur Mišna, mit zwölf zum Fasten[233]von Stunde zur Stunde[234]. [Letzteres gilt] von Mädchen[235].

Abajje sagte: Mutter sagte mir: Ein Sechsjähriger, den ein Skorpion gebissen hat am Tage, an dem er das sechste Lebensjahr vollendet, lebt nicht mehr. — Welches Mittel gibt es? — Die Galle eines weißen Stor-

---

Menschen für sich selber u. für seine Frau zu sorgen. 223. Nach dem jerušalemischen Talmud Pea 15b, seines Vermögens, das 1. Mal, später des jährl. Einkommens. 224. Gen. 28,22. 225. Im Texte wird neben dem Imperfekt auch der Infinitiv gebraucht, also eine 2fache Verzehntung. 226. Das vom zurückbleibenden entrichtet wird; es ist um ein Zehntel weniger als das erste. 227. Bei der erstgenannten Anordnung nennt RI. 2 Traditoren, bei der 2. einen u. die 3. berichtete er in seinem eigenen Namen. 228. Die 1. Anordnung betrifft den Unterhalt von Unmündigen, die 2. betrifft das Verschreiben der Güter, die 3. betrifft die verschwenderische Wohltätigkeit. 229. Er wende bei seiner Erziehung nötigenfalls schwere Zucht an. 230. Der Kinderlehrer war. 231. Beim Unterrichte, ohne ihn zu schonen. 232. Zu der man schon einen Sechsjährigen schonungslos anhalte. 233. Am Versöhnungstage. 234. Bis zur selben Stunde des folgenden Tages, volle 24 Stunden; cf. Jom. Fol. 82a. 235. Die früher entwickelt sind, während Knaben erst mit 13 Jahren dazu angehalten werden. Die Zusätze ches[236] in Met; damit reibe man ihn ein und lasse ihn davon trinken. Ein Einjähriger, den eine Hornis gestochen hat am Tage, an dem er das Jahr vollendet, lebt nicht mehr. – Welches Mittel gibt es? – Die Schlingpflanze der Dattelpalme in Wasser; damit reibe man ihn ein und lasse ihn davon trinken.

R. Qaṭṭina sagte: Wenn jemand seinen Sohn unter sechs Jahren in [die Schule] bringt, so läuft er hinter ihm her und erreicht[237] ihn nicht. Manche sagen: Seine Kameraden laufen hinter ihm her und erreichen[238] ihn nicht. Beides trifft zu: er ist schwächlich und gelehrt. Wenn du aber willst, sage ich: das eine gilt von einem schwächlichen und das andere von einem kräftigen.

R. Jose b. Ḥanina sagte: in Uša ordnete man an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter[239] verkauft hat und gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne[240].

R. Jiçḥaq b. Joseph traf R. Abahu in einer Volksmenge und fragte ihn, wer der Autor der Lehren von Uša sei. Dieser erwiderte: R. Jose b. Ḥanina. Er lernte es von ihm vierzigmal, und es kam ihm vor, als hätte er es im Beutel.

[242] *Heil denen, die das Recht bewahren, dem, der jederzeit Mildtätigkeit übt.* Ist es denn möglich, jederzeit Mildtätigkeit zu üben? Dies erklärten unsere Meister in Jabne, manche sagen, R. Eliézer: Das ist, der seine unmündigen Söhne und Töchter ernährt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Das ist, der einen Waisenknaben oder ein Waisenmädchen in seinem Hause großzieht und sie verheiratet.

[243] *Fülle und Reichtum in seinem Hause, seine Mildtätigkeit besteht ewig.* R. Hona und R. Ḥisda [erklärten es,] einer sagt, der die Tora lernt und lehrt, und einer sagt, der die Tora, die Propheten und die Hagiographen schreibt und anderen leiht[244].

[245] *Und siehe Kinder von deinen Kindern, Friede über Jisraél.* R. Je-

---

in den kursierenden Ausgaben beruhen auf Mißverständnis. 236. Das hier gebrauchte דיה חיורתא ist an anderer Stelle (Hul. Fol. 63a) Übersetzung des bibl. חסידה Storch, dessen Galle od. Magen auch bei anderen alten Schriftstellern als Heilmittel gegen Gift genannt wird; cf. Levysohn, *Zool. d. T.* p. 172. 237. Dh. er kann ihm noch soviel Pflege angedeihen lassen, trotzdem bleibt er schwach u. kränklich. 238. Dh. er überholt sie in Gelehrsamkeit. 239. Güter, die die Frau als Mitgift in die Ehe bringt u. ihr Eigentum verbleiben (dos non aestimata), während der Ehemann die Nutznießung erhält. Etymolog. vom aram. מלג, rupfen, melken, abgeleitet, eigentl. Rupfgüter. Nach anderer Erklärung Abbreviatur von marito licet usumfructum gaudere. 240. Weil er ebenfalls als Käufer gilt u. Prioritätsrecht hat. 242. Ps. 106,3. 243. Ib. 112,3. 244. In derartigen Fällen übt man, wie im angezogenen Schriftverse angedeutet, Mildtätigkeit ohne das Kapital anzugreifen. 245. Ps. 128,6. 246. Wodurch Streitigkeiten entstehen könhošuá b. Levi sagte: Sobald deine Kinder Kinder haben, waltet Frieden über Jisraél, da es dann nicht zur Ḥaliça oder Schwagerehe[246] kommt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Sobald deine Kinder Kinder haben, waltet Frieden für die Richter in Jisraél, da es nicht zu Streitigkeiten[247] kommt.

Col.b FOLGENDE LEHRE TRUG R. ELEÁZAR DEN WEISEN VOR &C. R. Joseph saß vor R. Hamnuna, und R. Hamnuna saß und trug vor: Wie die Söhne nur vom Grundbesitze erben, ebenso werden die Töchter nur vom Grundbesitze ernährt. Da begannen alle über ihn zu lärmen: nur den, der Grundbesitz hinterläßt, beerben seine Söhne, und den, der keinen Grundbesitz hinterläßt, beerben seine Söhne nicht!? Hierauf sprach R. Joseph zu ihm: Vielleicht meint der Meister die den männlichen Kindern[248] zufallende Morgengabe. Jener erwiderte: Der Meister ist ein bedeutender Mann und versteht, was ich meine.

R. Ḥija b. Joseph sagte: Rabh ließ Töchter ernähren vom Weizen[249] auf dem Söller. Sie fragten: Handelte es sich um eine Versorgung[250], und unter Söller ist die Schätzung[251] des Vaters zu verstehen[252], nach Šemuél, welcher sagte, bei der Versorgung schätze man [den Willen] des Vaters, oder handelte es sich um die wirkliche Ernährung, und unter Söller ist zu verstehen, nach jenen schönen Worten, die im Söller gesprochen wurden? R. Jiçḥaq b. Joseph sagte nämlich: Im Söller ordnete man an, die Töchter auch von beweglichen Gütern zu ernähren. – Komm und höre: Im Besitze des R. Benaj, des Bruders des R. Ḥija b. Abba, befanden sich Waisen gehörige bewegliche Güter, und als sie vor Šemuél kamen, sprach er zu ihm: Geh und ernähre sie[253] [davon]. Es handelte sich wohl um die Ernährung, und er war der Ansicht des R. Jiçḥaq b. Joseph. – Nein, da handelte es sich um die Versorgung, und Šemuél vertrat seine eigene Ansicht, denn Šemuél sagte, bei der Versorgung schätze man [den Willen] des Vaters. Einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeá, und die Richter von Nehardeá entschieden demgemäß; ebenso in Pumbeditha, und R. Ḥana b. Bizna ließ einfordern[254]. Da sprach R. Naḥman zu ihnen: Geht und widerruft es, sonst lasse ich euch eure Paläste wegnehmen. R. Ami und R. Asi wollten von beweglichen Gütern ernähren lassen, da sprach R. Jáqob b. Idi zu ihnen: Über einen Fall, über den R. Jo-

---

nen. 247. Über Erbschaftsangelegenheiten. 248. Bei der Verteilung der Hinterlassenschaft des Vaters erben die Kinder einer jeden Frau die Morgengabe ihrer Mutter; cf. infra Fol. 52b. 249. Von beweglichen Gütern. 250. Um eine Ausstattung zur Verheiratung, die auch von beweglichen Gütern zu entnehmen ist. 251. Das im Texte gebrauchte W. für Söller u. das aram. für Schätzung klingen ähnlich. 252. Wieviel er für die Ausstattung einer Tochter angewandt haben würde; hierbei ist zwischen beweglichen u. unbeweglichen Gütern nicht zu unterscheiden. 253. Die verwaisten Töchter. 254. Von beweglichen Gütern zur Erḥanan und Reš Laqiš nicht entscheiden wollten, wollt ihr entscheiden!? R. Eleázar wollte von beweglichen Gütern ernähren lassen, da sprach R. Šimón b. Eljaqim vor ihm: Meister, ich weiß zwar, daß du nicht aus Rechtlichkeit, sondern aus Mitleid so handelst, aber die Schüler könnten es sehen und so die Halakha für die Zukunft festsetzen.

Einst kam jemand vor R. Joseph, da sprach er zu ihnen: Gebt ihr von den Datteln auf der Matte[255]. Abajje sprach zu ihm: Würde denn der Meister solches selbst einem Gläubiger[256] zusprechen!? Dieser erwiderte: Ich meine solche, die für die Matte reif[257] sind. – Aber was zum Pflücken reif ist, gilt ja als gepflückt!? – Ich meine solche, die der Dattelpalme noch benötigen. Fol. 51

Einst kamen ein Waisenknabe und ein Waisenmädchen vor Raba, und dieser entschied, [den Unterhalt] des Knaben so hoch zu bemessen, daß er auch für das Mädchen reiche. Da sprachen die Jünger zu Raba: Der Meister selber sagte ja: von unbeweglichen Gütern und nicht von beweglichen, ob für die Ernährung, für die Morgengabe oder für die Versorgung!? Dieser erwiderte ihnen: Würde man ihm, wenn er eine Magd zur Bedienung verlangen würde, eine solche nicht geben? Um so mehr hierbei, wo beides[258] vorhanden ist.

Die Rabbanan lehrten: Sowohl von Sicherheit gewährenden Gütern[259] als auch von keine Sicherheit[259] gewährenden Gütern entnehme man zur Ernährung der Frau und der Töchter – so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, von Sicherheit gewährenden Gütern nehme man für Töchter von Söhnen, für Töchter von Töchtern[260], von Söhnen für Söhne[260]; für Söhne von Töchtern, wenn es viel Güter sind, nicht aber (für Söhne von Töchtern), wenn es wenig Güter[261] sind. Von keine Sicherheit gewährenden Gütern nehme man für Söhne von Söhnen, für Töchter von Töchtern, für Söhne von Töchtern, nicht aber für Töchter von Söhnen[262]. Und obgleich uns bekannt ist, die Halakha sei wie Rabbi gegen seinen Genossen, dennoch ist hierbei die Halakha wie R. Šimón b. Eleázar, denn Raba sagte: Die Halakha ist, nur von unbeweglichen Gütern und nicht

---

nährung der Töchter. [255] Dh. von beweglichen Gütern. [256] Dessen Rechte soweit reichen, sogar inzwischen verkaufte Güter seines Schuldners den Käufern abzunehmen; auch er ist nicht befugt, den Waisen bewegliche Güter abzunehmen. [257] Jedoch noch an der Palme haften; sie gehören trotzdem zu den unbeweglichen Gütern. [258] Seine Schwester kann ihn bedienen u. zugleich mit ihm ernährt werden. [259] Immobilien od. hypothekarische Güter, bezw. Mobilien, die nicht verhypotheziert werden können. [260] Von erwachsenen für unmündige, wenn die ersteren sich in den Besitz des Vermögens gesetzt haben. [261] Und für beide nicht ausreicht; obgleich nur Söhne erbberechtigt sind, ernähre man die Töchter, um sie nicht der Entwürdigung preiszugeben. [262] Da es bewegliche Güter sind u. sich bereits im Besitze der letzten befinden, gelten sie als nicht von beweglichen Gütern, ob für die Morgengabe, für die Ernährung oder für die Versorgung.

vii VERSCHRIEB ER IHR KEINE MORGENGABE, SO ERHÄLT DIE JUNGFRAU ZWEIHUNDERT [ZUZ] UND DIE WITWE EINE MINE, DENN DIES IST EINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG. VERSCHRIEB ER IHR ANSTELLE DER ZWEIHUNDERT ZUZ EIN FELD IM WERTE EINER MINE, OHNE GESCHRIEBEN ZU HABEN: ALLE[263] GÜTER, DIE ICH BESITZE, SEIEN FÜR DEINE MORGENGABE HAFTBAR, SO IST ER DENNOCH HAFTBAR, DENN DIES IST EINE GERICHTLICHE BE-
viii STIMMUNG. SCHRIEB ER IHR NICHT: WENN DU GEFANGEN WIRST, KAUFE ICH DICH LOS UND NEHME DICH WIEDER ZUR FRAU, — EINER PRIESTERSFRAU[264]: UND BRINGE DICH IN DEINE HEIMAT ZURÜCK, — SO IST ER DENNOCH DAZU
ix VERPFLICHTET, DENN DIES IST EINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG. WIRD SIE GEFANGEN, SO MUSS ER SIE LOSKAUFEN; SAGT ER: DA IST IHR SCHEIDEBRIEF UND IHRE MORGENGABE, MAG SIE SICH SELBER LOSKAUFEN, SO IST ER DAZU NICHT BEFUGT. WIRD SIE VERLETZT, SO MUSS ER SIE HEILEN LASSEN, SAGT ER: DA IST IHR SCHEIDEBRIEF UND IHRE MORGENGABE, MAG SIE SICH SELBER HEILEN LASSEN, SO IST ER DAZU BEFUGT[265].

GEMARA. [Der Autor] ist wohl R. Meír, welcher sagt, wenn jemand einer Jungfrau die zweihundert [Zuz] oder einer Witwe die Mine mindert, sei seine Beiwohnung eine außereheliche, denn wenn man sagen wollte, es sei R. Jehuda, so sagt er ja, wenn man will, schreibe man einer Jungfrau eine Urkunde über zweihundert [Zuz], und sie bestätige ihm, eine Mine erhalten[266] zu haben, desgleichen einer Witwe über eine Mine, und sie bestätige ihm, fünfzig Zuz erhalten[266] zu haben. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: verschrieb er ihr anstelle der zweihundert Zuz ein Feld im Werte einer Mine, ohne geschrieben zu haben: alle Güter, die ich besitze, seien für deine Morgengabe haftbar, so ist er dennoch haftbar, denn dies ist eine gerichtliche Bestimmung. Dies nach R. Jehuda, welcher sagt, [das Fehlen der] Haftbarkeit sei ein Irrtum des Schreibers, denn R. Meír sagt ja, [das Fehlen der] Haftbarkeit sei kein Irrtum des
Col. b Schreibers. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand Schuldscheine gefunden hat, so gebe er sie, wenn sie eine Güterhaftbarkeit[267] enthalten, nicht zurück, weil das Gericht von diesen[268] Zahlung einzieht, und wenn

vorhanden. [263] Diese u. die weiter folgenden Formeln gehören zum Texte der Urkunde über die Morgengabe. [264] Die dadurch ihrem Manne verboten wird; cf. supra Fol. 27a. [265] Die Heilung gehört zum Unterhalte, der bei der Geschiedenen fortfällt. [266] Ohne sie erhalten zu haben; die Urkunde lautet auf die vorschriftsmäßige Höhe der Morgengabe, während sie in Wirklichkeit nur die Hälfte erhält. [267] Wenn der Schuldner Haftbarkeit mit seinen Immobilien übernommen hat. [268] Auch wenn sie inzwischen verkauft worden sind; der sie keine Güterhaftbarkeit enthalten, gebe er sie zurück, weil das Gericht von solchen keine Zahlung einzieht – so R. Meír. Die Weisen sagen, ob so oder so gebe er sie nicht zurück, weil das Gericht von solchen Zahlung[269] einzieht. Der Anfangsatz nach R. Meír und der Schlußsatz nach R. Jehuda!? Wolltest du erwidern, das ganze nach R. Meír, und R. Meír unterscheide zwischen der Urkunde über die Morgengabe[270] und Schuldurkunden, so unterscheidet er ja nicht, denn es wird gelehrt: Fünferlei kann nur von freien Gütern[271] eingefordert werden, und zwar: die Früchte, die Melioration[272], die Ernährung des Sohnes seiner Frau und der Tochter seiner Frau, die man übernommen hat, der Schuldschein, der keine Haftpflicht enthält, und die Morgengabe einer Frau, deren Urkunde keine Haftpflicht[273] enthält. Derjenige, welcher sagt, [das Fehlen der] Haftbarkeit sei kein Irrtum des Schreibers, ist ja R. Meír, und er lehrt dies von der Morgengabe der Frau!? – Wenn du willst, sage ich, es sei R. Meír, und wenn du willst, sage ich, es sei R. Jehuda. Wenn du willst, sage ich, es sei R. Jehuda, denn in jenem Falle schrieb sie ihm, sie habe[274] erhalten, in diesem Falle aber nicht. Wenn du willst, sage ich, es sei R. Meír, denn unter 'haftbar', das er gebraucht, ist zu verstehen, er hafte mit seinen freien Gütern[275].

SCHRIEB ER NICHT &c. Der Vater Šemuéls sagte: Wenn die Frau eines Jisraéliten[276] genotzüchtigt worden ist, so ist sie ihrem Manne verboten, denn es ist zu berücksichtigen, vielleicht ist nur der Anfang gezwungen erfolgt, die Beendigung aber willig. Rabh wandte gegen den Vater Šemuéls ein: [Er lehrt:] wenn du gefangen wirst, kaufe ich dich los und nehme dich wieder zur Frau!? Da schwieg er. Hierauf las Rabh über den Vater Šemuéls:[277] *Fürsten halten die Worte zurück, und legen die Hand auf den Mund.* – Was hätte er antworten sollen? – Bei einer Gefangenen[278] haben sie erleichtert. – In welchem Falle kann nach dem Vater Šemuéls eine Notzucht vorkommen, bei der der Allbarmherzige sie erlaubt[279] hat? – Wenn Zeugen bekunden, sie habe von Anfang bis Ende geschrien. Er streitet somit gegen Raba, denn Raba sagte, wenn es nur anfangs gezwungen erfolgt war, sei sie erlaubt, selbst wenn sie zuletzt sagte, daß man ihn gewähren lasse, sie selber würde ihn, hätte er sie nicht überwältigt, gemietet haben. Dies aus dem Grunde, weil

---

Käufer würde einen Schaden erleiden; cf. Bm. Fol. 12b. 269. Auch wenn im Schuldschein die Haftbarkeit mit Immobilien fehlt, weil angenommen wird, daß dies nur irrtümlich fehlt. 270. Hinsichtl. welcher eine gerichtliche Bestimmung besteht. 271. Die der Schuldner noch besitzt. 272. Eines Grundstückes, für das man vom Verkäufer Ersatz zu beanspruchen hat. 273. Vgl. Anm. 262. 274. Es ist ebenso, als würde sie tatsächlich die ganze Morgengabe erhalten u. ihm einen Teil geschenkt haben. 275. Die er noch besitzt. 276. Als Ggs. zu Priester. 277. Ij. 29,9. 278. Von der es nicht sicher ist, daß sie überhaupt geschändet sie von der Leidenschaft befallen wurde. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt:[280]*Und sie nicht ergriffen worden ist,* nur dann ist sie [ihrem Manne] verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere ist erlaubt, auch wenn sie nicht ergriffen worden ist, in dem Falle, wenn es anfangs gezwungen und nachher willig erfolgt ist. Ein Anderes lehrt: *Und sie nicht ergriffen worden ist,* nur dann ist sie verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere aber ist verboten, auch wenn sie ergriffen worden ist, nämlich die Frau eines Priesters. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen R. Jišmáéls: *Und sie nicht ergriffen worden ist,* nur dann ist sie verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere aber ist erlaubt, auch wenn sie nicht ergriffen worden ist, nämlich die, deren Antrauung eine irrtümliche[281]war. Selbst wenn sie ein Kind auf der Schulter sitzen hat, kann sie ihre Weigerung[282]erklären und fortgehen.

R. Jehuda sagte: Die von Dieben gestohlenen Frauen sind ihren Männern erlaubt. Die Rabbanan sprachen zu R. Jehuda: Sie holen ihnen ja Brot!? – Aus Furcht. – Sie reichen ihnen ja Pfeile[283]!? – Aus Furcht. Wenn jene sie aber [laufen] lassen und sie willig mitgehen, sind sie entschieden[284]verboten.

Die Rabbanan lehrten: Regierungsgefangene[285]gelten als Gefangene, von Straßenräubern gefangene gelten nicht als Gefangene. – Es gibt ja eine entgegengesetzte Lehre!? – Hinsichtlich der Regierungsgefangenen besteht kein Widerspruch, denn das eine gilt von einer Regierung wie des Aḥašveroš[286]und das eine von einer Regierung wie des Ben Neçer[287]. Hinsichtlich der Straßenräuber besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn das eine gilt von Ben Neçer und das andere von gewöhnlichen Straßenräubern. – Wieso nennt er Ben Neçer da König und dort Straßenräuber!? – Freilich, Aḥašveroš gegenüber gilt er als Straßenräuber, gewöhnlichen Straßenräubern gegenüber gilt er als König.

EINER PRIESTERSFRAU: UND BRINGE DICH IN DEINE HEIMAT &c. Abajje sagte: Wenn eine Witwe mit einem Hochpriester [verheiratet ist], so

---

worden ist. 279. Cf. Dt. 22,26. 280. Num. 5,13. 281. Beispielsweise unter einer nicht erfüllten Bedingung erfolgt; sie gilt als ledig u. wird ihm durch den Ehebruch nicht verboten. 282. Seine Frau zu sein; sie benötigt nicht der Scheidung. 283. Sie leisten ihnen Handlangerdienste bei ihren Kämpfen. 284. Das W. ודאי ist mit anderen Texten vor אסירן zu setzen. 285. Die Potentaten zu sich nehmen. 286. Von einem wirklichen Herrscher; sie ist überzeugt, daß er sie nicht ehelichen wird, u. bleibt bei ihm nur aus Zwang. 287. Wohl Name eines räuberischen Häuptlings; von einem solchen vermutet sie, er würde sie ehelichen, u. bleibt willig. Ein arab. Stamm Naçor wird in einer v. Sprenger in der *Zeitschr. d. Deutsch. morgenl. Gesellsch.* Bd. 17. S. 214ff. mitgeteilten Liste erwähnt.

muß er sie loskaufen, denn hierbei ist[288] anwendbar: einer Priestersfrau: und bringe dich in deine Heimat zurück; wenn aber ein Hurenkind oder eine Nethina mit einem Jisraéliten, so braucht er sie nicht loszukaufen, denn hierbei ist nicht[289] anwendbar: und nehme dich wieder zur Frau. Raba sagte: Verursacht die Gefangenschaft das Verbot, so muß er sie loskaufen, verursacht etwas anderes das Verbot, so braucht er sie nicht[290] loszukaufen. Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn jemand seiner Frau [jeden Nutzen] abgelobt hat, und sie gefangen wird, so muß er, wie R. Eliézer sagt, sie loskaufen[291] und ihr ihre Morgengabe geben. R. Jehošuá sagt, er müsse ihr ihre Morgengabe geben, aber nicht loskaufen. R. Nathan sagte: Ich fragte Symmachos, ob die Worte R. Jehošuás, er gebe ihr ihre Morgengabe und kaufe sie nicht los, sich auf den Fall beziehen, wenn er vorher gelobt hat und sie nachher gefangen wird, oder [auch auf den Fall], wenn sie vorher gefangen worden ist und er nachher[292] gelobt? Und er erwiderte mir: Ich hörte nichts darüber, jedoch leuchtet es ein, [daß es von dem Fall gilt,] wenn er vorher gelobt hat und sie nachher gefangen wird, denn wenn du sagen wolltest, [auch] wenn sie vorher gefangen worden ist und er nachher gelobt, könnte er ja eine List[292] anwenden. Sie streiten wahrscheinlich über den Fall, wenn das Gelübde die Frau eines Priesters[293] betrifft, somit ist Abajje der Ansicht R. Eliézers und Raba der Ansicht R. Jehošuás. – Nein, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie gelobt und er das Gelübde bestätigt[294] hat. R. Eliézer ist der Ansicht, er habe ihr den Finger zwischen die Zähne[295] gesteckt, und R. Jehošuá ist der Ansicht, sie selber habe sich den Finger zwischen die Zähne[296] gesteckt. – Wieso erhält sie, wenn sie selber sich den Finger zwischen die Zähne gesteckt hat, die Morgengabe!? Ferner, R. Nathan sagte, er habe Symmachos gefragt, ob die Worte R. Jehošuás, er gebe ihr ihre Morgengabe und kaufe sie nicht los, sich auf den Fall beziehen, wenn er vorher gelobt hat und sie nachher gefangen wird, oder sie vorher gefangen worden ist und er nachher gelobt, und dieser er- Fol. 52

---

[288] Obgleich die Heirat verboten ist; cf. Jab. Fol. 85a. [289] Da er sie nicht heiraten darf. [290] Der Hochpriester muß seine Frau loskaufen, obgleich sie ihm verboten wird; war sie ihm ohnehin verboten, beispielsweise wegen ihrer Witwenschaft, so braucht er sie nicht loszukaufen. [291] Obgleich er sich von ihr scheiden lassen muß. [292] In diesem Falle ist es möglich, daß er ihr nur deshalb jeden Nutzen abgelobt hat, um sich seiner Verpflichtung zu entziehen. [293] Ein Jisraélit braucht in diesem Falle seine Frau nicht auszulösen, da er sich wegen des Gelübdes scheiden lassen muß u. die Verpflichtung ‘und nehme dich wieder zur Frau’ nicht anwendbar ist. [294] Es nicht aufgehoben hat; cf. Num. 30,7ff. [295] Er hat das Gelübde bestätigt u. muß sie daher auslösen. [296] Sie hat selber Schuld, daß die Verpflichtung, sie wieder zur Frau zu nehmen, nicht

widerte, er habe darüber nichts gehört; wenn sie gelobt hat, so ist es ja einerlei, ob vorher gelobt und nachher gefangen, oder vorher gefangen[297] und nachher gelobt!? — Vielmehr, tatsächlich, wenn er gelobt hat, jedoch erklärt dies Abajje nach seiner Ansicht und Raba nach seiner Ansicht. Abajje erklärt dies nach seiner Ansicht: hinsichtlich einer mit einem Hochpriester [verheirateten] Witwe stimmen alle überein, daß er sie loskaufen muß, hinsichtlich eines mit einem Jisraéliten [verheirateten] Hurenkindes oder einer Nethina stimmen alle überein, daß er sie nicht loszukaufen[298] braucht, ebenso stimmen alle überein hinsichtlich der [des Nutzens] abgelobten Frau eines Priesters, daß er sie loskaufen[299] muß, denn diese gleicht der [mit einem Hochpriester verheirateten] Witwe, und sie streiten nur über die [des Nutzens] abgelobte Frau eines Jisraéliten: R. Eliézer richtet sich nach dem ursprünglichen Zustande[300] und R. Jehošuá richtet sich nach dem gegenwärtigen Zustande. Raba erklärt dies nach seiner Ansicht: hinsichtlich einer mit einem Hochpriester [verheirateten] Witwe und eines mit einem Jisraéliten [verheirateten] Hurenkindes oder einer Nethina stimmen alle überein, daß er sie nicht loszukaufen[301] braucht, und sie streiten nur über die [des Nutzens] abgelobte Frau, sowohl eines Priesters als auch eines Jisraéliten. R. Eliézer richtet sich nach dem ursprünglichen Zustande und R. Jehošuá richtet sich nach dem gegenwärtigen Zustande.

WIRD SIE GEFANGEN, SO MUSS ER SIE LOSKAUFEN &c. — Die Rabbanan lehrten: Wenn sie bei Lebzeiten ihres Ehemannes gefangen worden und ihr Ehemann darauf gestorben ist, so müssen die Erben, wenn er davon Kenntnis[302] hatte, sie loskaufen, und wenn er davon keine Kenntnis hatte, sie nicht loskaufen. Levi wollte eine Entscheidung nach dieser Lehre treffen, da sprach Rabh zu ihm: Folgendes sagte mein Oheim[303]: die Halakha ist nicht wie diese Lehre, sondern wie folgende: Wird sie nach dem Tode ihres Ehemannes gefangen, so brauchen die Waisen sie nicht loszukaufen. Noch mehr, selbst wenn sie bei Lebzeiten ihres Ehemannes gefangen worden und ihr Ehemann darauf gestorben ist, brauchen die Waisen sie nicht loszukaufen, denn hierbei ist nicht anwendbar: und nehme dich wieder zur Frau.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie gefangen wird und man von ihm das Zehnfache ihres Wertes verlangt, so muß er sie das erste Mal los-

---

anwendbar ist; er braucht sie daher nicht auszulösen. 297. Da in keinem Falle eine List zu befürchten ist. 298. Bei der ersteren ist der bezügliche Passus in der Urkunde anwendbar, bei den anderen nicht. 299. Obgleich er sich infolge des Gelübdes von ihr scheiden lassen muß, u. die Geschiedene einem Priester verboten ist. 300. Beim Schreiben der Urkunde, wo der bezügliche Passus anwendbar war. 301. Sie waren ihren Männern schon bei der Verheiratung verboten. 302. Seine Verpflichtung geht auf sie über. 303. Od. Freund, wie er kaufen, weiter aber kann er sie, wenn er will, loskaufen, und wenn er will, nicht[304]loskaufen. R. Šimón b. Gamliél sagt, man kaufe Gefangene Col.b nicht über ihren Wert los, als vorsorgende[305]Institution. Demnach muß er sie um den Betrag ihres Wertes loskaufen, auch wenn das Lösegeld die Morgengabe übersteigt, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn sie gefangen wird und man von ihm das Zehnfache ihres Wertes verlangt, so muß er sie das erste Mal loskaufen, weiter aber kann er sie, wenn er will, loskaufen und wenn er will, nicht loskaufen. R. Šimón b. Gamliél sagt, wenn das Lösegeld ihrer Morgengabe entspricht, kaufe er sie los, wenn aber nicht, brauche er sie nicht loszukaufen!? — R. Šimón b. Gamliél erleichtert zwiefach[306].

WIRD SIE VERLETZT, SO MUSS ER SIE HEILEN LASSEN. — Die Rabbanan lehrten: Die Witwe ist vom Vermögen der Waisen zu ernähren, und benötigt sie der Heilung, so gleicht dies der Ernährung. R. Šimón b. Gamliél sagt, die begrenzte Heilung sei von der Morgengabe zu bestreiten, die unbegrenzte gleiche der Ernährung. R. Joḥanan sagte: Den Aderlaß haben sie im Jisraélland der unbegrenzten Heilung gleichgestellt.

Verwandte R. Joḥanans hatten die Frau ihres Vaters [zu ernähren], die täglich der Heilung benötigte. Da kamen sie zu R. Joḥanan, und dieser sprach zu ihnen: Geht und vereinbart mit dem Arzte ein Fixum[307]. Hierauf sagte R. Joḥanan: Wir haben uns zu Anwälten[308]gemacht. — Was dachte er zuerst und was dachte er später? — Zuerst sagte er sich, [es heißt:][309]*und deinem Fleische entziehe dich[310]nicht,* später aber sagte er sich, anders verhält es sich bei einem angesehenen Manne[311].

x SCHRIEB ER IHR NICHT: DIE MÄNNLICHEN KINDER, DIE DU VON MIR HABEN WIRST, SOLLEN AUSSER DEM ANTEILE, DEN SIE MIT IHREN BRÜDERN[312] ERHALTEN, DEN BETRAG DEINER MORGENGABE ERBEN, SO IST ER DENNOCH DAZU[313]VERPFLICHTET, WEIL DIES EINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG IST.
xi [SCHRIEB ER IHR NICHT:] DIE WEIBLICHEN KINDER, DIE DU VON MIR HABEN

R. Ḥija nannte. [304] Nach den meisten Erklärern, überhaupt nicht, nach anderen dagegen, nicht über ihren Wert. [305] Damit kein übermäßig hohes Lösegeld verlangt werde. [306] Weder über ihren Wert noch über den Betrag ihrer Morgengabe. [307] Die Kosten sind dann begrenzt u. von der Morgengabe abzuziehen. [308] Die Interessen der einen Partei wahrgenommen; dies ist dem Richter verboten; cf. Ab. I, 8. [309] Jes. 58,7. [310] Man stehe seinen Verwandten mit gutem Rate bei. [311] Er darf nicht in den Verdacht der Parteilichkeit geraten. [312] Von anderen Frauen bei der Teilung der Hinterlassenschaft des Vaters. [313] Ihre Kinder erben ihre von ihrem Manne ererbte Morgengabe, obgleich sie zur Hinterlassenschaft des Vaters gehört, an der die

WIRST, SOLLEN IN MEINEM HAUSE WEILEN UND VON MEINEM VERMÖGEN ERNÄHRT WERDEN, BIS SIE MÄNNER NEHMEN, SO IST ER DENNOCH DAZU VERPFLICHTET, WEIL DIES EINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG IST. xii [SCHRIEB ER IHR NICHT:] DU SOLLST IN MEINEM HAUSE WEILEN UND WÄHREND DER GANZEN DAUER DEINER WITWENSCHAFT IN MEINEM HAUSE ERNÄHRT WERDEN, SO IST ER DENNOCH DAZU VERPFLICHTET, WEIL DIES EINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG IST. SO SCHRIEBEN DIE LEUTE IN JERUŠALEM, UND WIE DIE LEUTE VON JERUŠALEM, SCHRIEBEN AUCH DIE LEUTE IN GALILÄA. DIE LEUTE VON JUDÄA SCHRIEBEN WIE FOLGT: BIS DIE ERBEN DIR DEINE MORGENGABE AUSZAHLEN WOLLEN. DAHER KÖNNEN DIE ERBEN, WENN SIE WOLLEN, IHR IHRE MORGENGABE AUSZAHLEN UND SIE ABFINDEN.

GEMARA. R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Sie haben die Morgengabe für die männlichen Kinder deshalb angeordnet, damit jeder angespornt werde, seine Tochter ebenso zu versorgen, wie seinen Sohn[315]. – Ist es denn möglich, daß, während der Allbarmherzige sagt, der Sohn erbe und die Tochter[316]erbe nicht, die Rabbanan kommen und anordnen, auch die Tochter[317]erbe!? – Auch dies erfolgt nach der Tora, denn es heißt:[319]*nehmet Weiber und zeuget Söhne und Töchter und nehmet Weiber für eure Söhne und eure Töchter gebet Männern.* Allerdings liegt es hinsichtlich der Söhne in seiner Hand, aber liegt es denn hinsichtlich der Töchter in seiner[320]Hand!? Vielmehr lehrt er uns folgendes: man kleide sie, hülle sie und gebe ihr etwas mit, damit [Leute] um sie werben und sie heiraten. – Bis wieviel? Abajje und Raba sagten beide, bis zu einem Zehntel des Vermögens. – Demnach sollten [die Söhne] nur das erben, was sie vom Vater erhält, nicht aber das, was vom Ehemanne!? – Wenn dem so[321]wäre, würde der Vater unterlassen, ihr etwas zu verschreiben. – Demnach schreibe es der Ehemann nur dann, wenn der Vater ihr etwas verschreibt, wenn aber der Vater ihr nichts verschreibt, schreibe es der Ehemann nicht!? – Die Rabbanan unterschieden nicht[322]. – Sollte auch die Tochter unter den Söhnen erben[323]!? – Die Rabbanan haben die Morgengabe der Erbschaft[324]gleichgestellt. – Sollte die Tochter unter den Töchtern[325]erben!?

Kinder all seiner Frauen beteiligt sind. [315] Durch eine reiche Aussteuer, da nicht zu befürchten ist, sie könnte sterben u. nach dem Tode ihres Mannes von anderen Kindern desselben beerbt werden. [316] Wenn Söhne vorhanden sind; cf. Num. 27,8. [317] Durch die reiche Aussteuer der Tochter werden die Söhne bei der Erbschaft benachteiligt. [319] Jer. 29,6. [320] Die Frau sucht nicht den Mann aus, sondern der Mann die Frau. [321] Wenn die Gabe des Ehemannes nicht ausschließlich ihren Kindern zufallen würde. [322] Der Text der Urkunde wurde für die Gesamtheit festgesetzt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die meisten Väter ihren Töchtern eine Mitgift geben. [323] Die Morgengabe ihrer Mutter, falls sie keine Brüder mütterlicherseits hat. [324] An

– Die Rabbanan unterschieden nicht[326]. – Sollte sie es auch von beweglichen Gütern[327]einfordern!? – Die Rabbanan haben es der Morgengabe[328]gleichgestellt. – Demnach sollte sie es auch von veräußerten Gütern[329]einfordern!? – Es heißt: erben[330]. – Vielleicht auch in dem Falle, wenn kein Denar Überschuß[331]vorhanden ist!? – In einem Falle, wo dadurch das Erbschaftsgesetz der Tora aufgehoben werden würde, haben die Rabbanan dies nicht angeordnet[332].

R. Papa verheiratete seinen Sohn in das Haus des Abba aus Sura, und ging hin, um [der Braut] die Morgengabe schreiben zu lassen. Als Jehuda b. Meremar es hörte, ging er ihm entgegen und schloß sich ihm an, und als sie an die Tür herankamen, wollte er sich verabschieden. Da sprach jener: Trete doch der Meister mit mir ein. Als er merkte, Fol. 53 daß es ihm nicht recht war, sprach er zu ihm: Du denkst wohl an das, was Šemuél zu R. Jehuda gesagt hat: Scharfsinniger, sei nicht zugegen bei einer Übertragung der Erbschaft, nicht einmal eines schlechten Sohnes auf einen guten Sohn, und um so weniger eines Sohnes auf eine Tochter, denn man weiß nicht, welche Nachkommenschaft aus ihm hervorgehen wird. Dies ist jedoch ebenfalls eine Bestimmung der Rabbanan, wie R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj gesagt[333]hat. Dieser erwiderte: Dies nur freiwillig, darf man etwa hierzu nötigen!? Jener entgegnete: Sagte ich dir denn, daß du mitkommen und nötigen sollst, ich sagte, daß du mitkommest, ohne ihn zu nötigen. Dieser erwiderte: Mein Mitkommen[334]ist eine Nötigung. Jener drang jedoch in ihn, und er ging mit. Da er aber still da saß, glaubte [der Vater], er sei[335]böse, und verschrieb ihr alles, was er besaß. Endlich sprach er: Der Meister spricht noch immer nicht; beim Leben des Meisters, ich habe nichts für mich zurückbehalten. Dieser erwiderte: Wenn es nach mir ginge, wäre mir auch das, was du ihr verschrieben hast, nicht genehm.

---

der nur Söhne beteiligt sind. 325. Von anderen Frauen; wenn keine Söhne vorhanden sind, treten die Töchter als Erbinnen ein. 326. Töchter sind hierbei ausgeschlossen, einerlei ob von den anderen Frauen Söhne od. Töchter vorhanden sind. 327. Auf die sie keinen Anspruch hat; cf. supra Fol. 50b. 328. Für die die Waisen nur mit Mobilien haftbar sind. 329. Von denen die Morgengabe gleich jeder anderen Schuld einzufordern ist. 330. Nur die Schuld u. nicht die Erbschaft kann von veräußerten Gütern eingefordert werden. 331. Die Söhne erben nur dann die Morgengabe ihrer Mutter, wenn die Hinterlassenschaft des Vaters die Morgengaben seiner Frauen um einen Denar übersteigt, falls aber nicht, sind die Kinder aller Frauen gleichmäßig beteiligt. 332. Nach dem Gesetze sind alle Söhne (mit Ausnahme des Erstgeborenen) an der Hinterlassenschaft gleichmäßig beteiligt, u. wenn jemand nur die ererbten Morgengaben seiner Frauen hinterläßt, ist das Gesetz bei diesen anzuwenden. 333. Ob. Fol. 52b. 334. Seine bloße Gegenwart würde den Vater der Braut veranlassen, ihr eine möglichst große Mitgift zu verschreiben. 335. Die Mitgift erscheine ihm

Da sprach er: So will ich nun zurücktreten. Dieser erwiderte: Daß du Wortbrüchiger werden solltest, sagte ich nicht.

R. Jemar der Greis fragte R. Naḥman: Hat sie, wenn sie ihrem Ehemanne die Morgengabe verkauft[336], Anspruch auf die Morgengabe für die männlichen Kinder oder nicht? Raba sprach zu ihm: Frage doch hinsichtlich des Falles, wenn sie verzichtet. – Wenn es mir sogar hinsichtlich des Verkaufes fraglich ist, wobei anzunehmen ist, die Geld[not] habe sie gezwungen, und es ebenso sei, als würde man jemand hundert Schläge mit einem Hammer[337]versetzen, um wieviel mehr hinsichtlich des Verzichtes.

Raba sagte: Entschieden ist es mir, daß, wenn sie ihre Morgengabe Fremden verkauft[338], sie Anspruch auf die Morgengabe für die männlichen Kinder hat, weil nur die Geld[not] sie gezwungen[339]hat, und wenn sie zugunsten ihres Ehemannes auf ihre Morgengabe verzichtet, sie keinen Anspruch auf die Morgengabe für die männlichen Kinder hat, weil sie darauf verzichtet[340]hat. Folgendes aber fragte Raba: Gleicht der Verkauf der Morgengabe an ihren Ehemann dem Verkaufe an Fremde oder dem Verzichte[341]zugunsten ihres Ehemannes? Später entschied er es: Der Verkauf der Morgengabe an den Ehemann gleicht dem Verkaufe an Fremde. R. Idi b. Abin wandte ein: Stirbt sie, so erben weder die Erben des einen noch die Erben des anderen[342]ihre Morgengabe. Und auf unsere Frage, welches Bewenden es mit der Morgengabe[343]habe, erwiderte R. Papa, dies gelte von der Morgengabe für die männlichen Kinder. Weshalb dies, auch da sollte man sagen, der Trieb[344]habe sie gezwungen!? – Da ist es eine Maßregelung, mit der die Rabbanan sie belegt haben[345].

Rabin b. Ḥanina saß vor R. Ḥisda und trug im Namen R. Eleázars vor: Verzichtet sie zugunsten ihres Ehemannes auf ihre Morgengabe, so erhält sie[346]keine Ernährung. Da sprach dieser: Hättest du es nicht im

---

zu wenig. [336] Es ist nicht mehr Erbschaft seiner Frau, sondern sein erworbenes Eigentum, woran alle seine Söhne gleichmäßig beteiligt sein sollten. [337] Syr. כלאא Hammer, Schlägel (Thes. Syr. col. 180), übertragen Hammerschlag: 100 Hammerschläge mit einem Hammer. Hat mit dem Hohlmaß אוכלא nichts gemein, u. die Erklärungen der Lexikographen sind sinnlos u. falsch. [338] Für den Fall, wenn sie verwitwet od. geschieden werden sollte. [339] Auf das Erbrecht des Ehemannes hat dieser Verkauf keinen Einfluß. [340] Sie bekundete damit, daß ihr an der Bevorzugung ihrer Kinder nichts liege. [341] Da er die Urkunde in Händen hat u. sie sich jedes Rechtes begeben hat. [342] Diese Lehre spricht von einer Frau, die im Glauben, ihr Mann sei gestorben, einen anderen geheiratet hat; vgl. Jab. Fol. 87b. [343] Sie erhält ja keine Morgengabe. [344] Sich zu verheiraten, bevor der Tod ihres 1. Ehemannes zweifellos festgestellt war; nach der Lehre R.s ist ihre Zwangslage zu berücksichtigen, u. ihre Kinder erben ihre Morgengabe. [345] Weil sie sich voreilig verheiratet hat. [346] Wenn sie verwit-

Namen eines bedeutenden Mannes gesagt, würde ich dir erwidert haben: [347]*wer Gutes mit Bösem vergilt, aus dessen Haus weicht das Unglück nicht.*

Einst saßen R. Naḥman, Ú̆la und Abimi b. Papi beisammen, und R. Ḥija b. Ami saß neben ihnen. Da erschien vor ihnen ein Mann, dessen Verlobte gestorben war. Sie sprachen zu ihm: Entweder du bestattest sie oder du zahlst ihre Morgengabe. Da sprach R. Ḥija zu ihnen: Wir haben gelernt: Wegen seiner[348]Verlobten ist er nicht Leidtragender[349]noch verunreinige er sich an ihr, ebenso ist sie seinetwegen nicht Leidtragende noch verunreinige sie sich an ihm; stirbt sie, so beerbt er sie nicht, stirbt er, so kann sie ihre Morgengabe einfordern. Nur wenn er stirbt, wenn sie aber stirbt, erhält sie keine Morgengabe[350]. Aus welchem Grunde[351]? R. Hošája erwiderte: Weil hierbei nicht anwendbar ist: verheiratest[352]du dich mit einem anderen, erhältst du, was dir verschrieben[353]ist. Als Rabin kam, sagte er im Namen des Reš Laqiš: Wenn eine Verlobte stirbt, hat sie keine Morgengabe. Abajje sprach zu ihnen: Geht und sagt ihm: deine Gefälligkeit ist dahin[354]und auf Dornen ge- Col.b worfen; bereits erklärte R. Hošája seine Lehre in Babylonien.

DIE WEIBLICHEN KINDER, DIE DU VON MIR HABEN WIRST &C. Rabh lehrte: bis sie Männer[355]nehmen, und Levi lehrte: bis sie mannbar[355]sind. Nach Rabh, obgleich sie mannbar ist, und nach Levi, obgleich sie verheiratet ist[356]!? – Vielmehr, über den Fall, wenn mannbar und nicht verheiratet oder verheiratet und nicht mannbar, streitet niemand, sie streiten nur über den Fall, wenn verlobt und nicht[357]mannbar. Ebenso lehrte Levi in seiner Barajtha: bis sie mannbar sind und die Zeit ihrer Verheiratung heranreicht. – Beides!? – Vielmehr, entweder mannbar sind oder die Zeit ihrer Verheiratung heranreicht. [Hierüber streiten auch] Tannaím: Wie lange ist die Tochter zu ernähren? Bis sie sich verlobt; im Namen R. Eleázars sagten sie, bis sie mannbar ist. R. Joseph

---

wet wird; da sie auf die Morgengabe verzichtete, verliert sie alles, was dazu gehört. 347. Pr. 17,18. 348. Eines Priesters. 349. Einem solchen ist der Genuß von heiligen Speisen verboten. 350. Ihr Anspruch hierauf erlischt; demnach braucht er sie nicht bestatten zu lassen; cf. supra Fol. 47b. 351. Er sollte ja zur Bestattung verpflichtet sein, wegen der festgesetzten Morgengabe, die er erbt. 352. Dieser Passus befindet sich in der Urkunde. 353. Solange sie nicht verwitwet od. geschieden ist, hat sie keinen Anspruch auf die Morgengabe, somit erbt er nichts. 354. Bekannter Spruch; wir sind auf die Lehre R.s nicht angewiesen. 355. So lautet dieser Passus in der Urkunde. 356. Er müßte sie demnach ernähren, wenn das eine u. nicht das andere erfolgt ist; schon durch den einen Umstand kommt sie aus der Gewalt des Vaters, u. er braucht sie nicht zu ernähren. 357. Nach R. ist der Vater durch die Verlobung von der Ernährung entbunden, nach L. dagegen nur dann, wenn sie mannbar od. effektiv verheiratet lehrte: Bis sie Frauen sind. Sie fragten: Ist unter ʻsein’[358]die Verlobung oder die Antrauung zu verstehen? – Dies bleibt unentschieden.

R. Ḥisda sprach zu R. Joseph: Hast du vielleicht von R. Jehuda gehört, ob eine Verlobte Unterhalt erhält[359]oder keinen Unterhalt erhält? Dieser erwiderte: Gehört habe ich es nicht, einleuchtend aber ist es, daß sie keinen erhält; er hat sie sich angelobt, und es ist ihm[360]nicht recht, daß sie sich entwürdige. Jener entgegnete: Wenn du es nicht gehört hast, so ist es einleuchtend, daß sie wohl erhält; da sie ihm noch nicht sicher[361]ist, wirft er kein Geld umsonst hinaus. Manche lesen: Dieser erwiderte: Gehört habe ich es nicht, einleuchtend aber ist es, daß sie wohl erhält; da sie ihm noch nicht sicher ist, wirft er kein Geld umsonst hinaus. Jener entgegnete: Wenn du es nicht gehört hast, so ist es einleuchtend, daß sie keinen erhält; er hat sie sich angelobt, und es ist ihm nicht recht, daß sie sich entwürdige.

Man fragte R. Šešeth: Erhält die Weigerungserklärende Unterhalt[363] oder erhält sie keinen Unterhalt? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Die Witwe im Hause ihres Vaters, die Geschiedene im Hause ihres Vaters und die Anwärterin der Schwagerehe im Hause ihres Vaters[364]erhalten Unterhalt. R. Jehuda sagt, die im Hause ihres Vaters weilt, erhalte Unterhalt, die nicht im Hause ihres Vaters weilt, erhalte keinen Unterhalt. Da nun R. Jehuda dasselbe sagt, was der erste Autor, so streiten sie wahrscheinlich über die Weigerungserklärende; der erste Autor ist der Ansicht, sie erhalte, und R. Jehuda ist der Ansicht, sie erhalte nicht[365].

Reš Laqiš fragte: Erhält die Tochter der Schwägerin[366]Unterhalt oder erhält sie keinen Unterhalt!? Erhält sie keinen, da der Meister sagte, ihre Morgengabe belaste die Güter ihres ersten[367]Mannes, oder aber erhält sie wohl, da ihr die Rabbanan, wenn der erste nichts hatte, [die Morgengabe] vom zweiten zugesprochen haben. – Dies bleibt unentschieden.

R. Eleȧzar fragte: Erhält die Tochter der zweitgradig Inzestuösen[368]
Fol. 54 Unterhalt oder erhält sie keinen Unterhalt? Erhält sie, da diese keine

---

ist. 358. Cf. Bd. IV S. 347 Anm. 246. 359. Von den Brüdern, wenn sie verwaist ist. 360. Ihrem Verlobten; ihre Ernährung wurde den Brüdern auferlegt, damit sie sich nicht zu entwürdigen brauche (cf. supra Fol. 49a), u. diese hat einen Verlobten, der sie ernähren würde. 361. Er kann noch einen Grund finden, die Heirat rückgängig zu machen. 363. Von den Brüdern; durch die Heirat kam sie aus der Gewalt der Familie, jed. ist diese durch die Weigerungserklärung annulliert worden. 364. Wenn sie mit ihrem Manne nur verlobt u. nicht verheiratet war. 365. Da sie bereits das elterliche Haus verlassen hatte. 366. Die jemand auf Grund des Gesetzes von der Schwagerehe geheiratet hat. 367. Und ebenso die dazu gehörige Verpflichtung, ihre Kinder zu ernähren. 368. Cf. Jab.

Morgengabe erhält, keinen Unterhalt, oder aber haben die Rabbanan nur die Mutter gemaßregelt, die das Verbot begangen hat, nicht aber haben sie jene gemaßregelt, die das Verbot nicht begangen hat. — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Erhält die Tochter der Verlobten Unterhalt oder erhält sie keinen Unterhalt? Erhält sie wohl, da diese die Morgengabe[369] erhält, oder erhält sie nicht, da die Rabbanan ihr die Morgengabe erst mit der Verheiratung zugesprochen haben? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Erhält die Tochter der Genotzüchtigten[370] Unterhalt oder nicht? Nach R. Jose b. R. Jehuda ist dies nicht fraglich, denn dieser sagt, diese erhalte eine Mine[367] als Morgengabe, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, die Geldbuße sei auf ihre Morgengabe aufzurechnen. Wie ist es nun: erhält sie keinen Unterhalt, da diese keine Morgengabe erhält, oder aber wohl, da die Morgengabe nur deshalb angeordnet worden ist, damit ihm [die Frau] nicht leicht zu entfernen sei, während er diese überhaupt nicht entfernen kann[371]. — Dies bleibt unentschieden.

DU SOLLST IN MEINEM HAUSE WEILEN &c. R. Joseph lehrte: In meinem Hause, aber nicht in meiner Hütte[372]. Unterhalt aber erhält sie. Mar, Sohn des R. Aši, sagt, sie erhalte auch keinen Unterhalt. Die Halakha ist aber nicht wie Mar, Sohn des R. Aši.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn sie zur Verheiratung aufgefordert wird und einwilligt, so erhält sie keinen Unterhalt mehr. — Wenn sie aber nicht einwilligt, erhält sie Unterhalt? R. Ánan erwiderte: Mir ist es von Meister Šemuél erklärt worden, sagt sie: mit Rücksicht auf meinen Mann[373] N., so erhält sie Unterhalt. Wenn aber: die Leute gefallen mir nicht, so erhält sie keinen Unterhalt.

R. Ḥisda sagte: Hat sie gehurt, so erhält sie keinen Unterhalt. R. Joseph sagte: Wenn sie sich schminkt[374] und pudert, so erhält sie keinen Unterhalt. Wer dies vom Huren lehrt, nach dem gilt dies um so mehr vom Schminken und Pudern, und wer dies von Schminken und Pudern lehrt, nach dem erhält sie [Unterhalt], auch wenn sie gehurt hat, weil sie nur von der Leidenschaft überwältigt wurde. Die Halakha ist aber nicht wie all jene Lehren, sondern wie R. Jehuda, der im Namen Šemuéls sagte: Wenn sie ihre Morgengabe vor Gericht fordert, so erhält sie keinen Unterhalt mehr. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt, daß, wenn

---

Fol. 21a. [369] Wenn er ihr diese schon bei der Verlobung verschrieben hat. [370] Die er geheiratet hat. [371] Cf. supra Fol. 39a. Die übrigen Verpflichtungen des Ehemannes bleiben jed. bestehen. [372] Hat der Verstorbene eine kleine, enge Wohnung zurückgelassen, so können die Waisen ihr den Aufenthalt verweigern. [373] Dessen Andenken durch die neue Heirat leiden würde. [374]

sie ihre Morgengabe verkauft, verpfändet oder verhypotheziert, sie keinen Unterhalt mehr erhält; nur in diesen Fällen, nicht aber, wenn sie sie fordert!? – In diesen Fällen, ob vor Gericht oder außerhalb des Gerichtes, wenn sie sie fordert, nur vor Gericht, nicht aber außerhalb des Gerichtes.

So [SCHRIEBEN] DIE LEUTE IN JERUŠALEM &c. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, die Halakha sei wie die Leute von Judäa, und Šemuél sagt, die Halakha sei wie die Leute von Galiläa. Babel und all seine Nachbarorte verfahren nach Rabh, Nehardeá und all seine Nachbarorte verfahren nach Šemuél[375].

Einst kam eine aus Maḥoza Gebürtige, die nach Nehardeá verheiratet war, vor R. Naḥman, und er merkte an ihrer Sprache, daß sie aus Maḥoza war; da sprach er zu ihnen: Babel und all seine Nachbarorte verfahren nach Rabh. Als man ihm aber sagte, sie war nach Nehardeá verheiratet, sprach er: Nehardeá und all seine Nachbarorte verfahren nach Šemuél. – Wie weit reicht Nehardeá? – Soweit das Getreidemaß[376]von Nehardeá gebräuchlich ist.

Einer Witwe rechne man an, wie Rabh sagt, was sie anhat[377], und wie Šemuél sagt, nicht an, was sie anhat. R. Ḥija b. Abin sagte: Entgegengesetzt bei einem Erntesammler[378]. R. Kahana lehrte: Ebenso bei einem Erntesammler. Er prägte ein Merkzeichen: Waise[379]und Witwe entkleide und entlasse.

R. Naḥman sagte: Obgleich wir in einer Mišna übereinstimmend mit Šemuél gelernt haben, ist die Halakha dennoch wie Rabh. Wir haben nämlich gelernt: Ob jemand sein Vermögen [dem Heiligtume] geweiht oder jemand seinen Schätzungswert[380]gelobt hat, er[381]hat keinen Anspruch auf die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder, noch auf die für sie gefärbten Stoffe, noch auf die neuen[382]für sie gekauften Sandalen. Raba sprach zu R. Naḥman: Wieso ist, wenn eine Mišna übereinstimmend mit Šemuél lehrt, die Halakha wie Rabh? Dieser erwiderte: Anscheinend ist die Halakha wie Šemuél, wenn du aber nachdenkst, ist sie wie Rabh. – Wieso? – Er kaufte sie ihr in der Voraussetzung, daß sie bei ihm bleibe, nicht aber, daß sie sie nehme und fortgehe.

Eine Schwiegertochter im Hause des Bar Eljašib forderte von den

---

Wodurch sie bekundet, daß sie sich verheiraten will. [375] Nach der Ansicht ihres Ortsgelehrten. [376] Wörtl. Kab, bekanntestes Hohlmaß. [377] Bei der Auszahlung der Morgengabe; der Wert ihrer Kleider wird ihr abgezogen. [378] Der das Haus seines Herrn verläßt; hinsichtl. der Anrechnung der Kleider bei der Auszahlung des Lohnes sind R. u. Š. entgegengesetzter Ansicht. [379] Benennung des Erntesammlers. [380] Cf. Lev. Kap. 27. [381] Der Schatzmeister des Tempels, der das Vermögen einzieht. [382] Selbst wenn sie noch nicht benutzt

Waisen ihre Morgengabe und lud sie vor Gericht. Diese erwiderten: Es ist für uns entwürdigend, wenn du so [gekleidet] gehst. Da ging sie und kleidete sich und hüllte sich in all ihre Gewänder. Hierauf kamen sie vor Rabina, und dieser entschied, die Halakha sei wie Rabh, welcher sagt, man rechne ihr an, was sie anhat.

Einst setzte jemand seiner Tochter eine Aussteuer[382] aus, und der Preis der Aussteuer sank. Da entschied R. Idi b. Abin, die Differenz[383] gehöre den Waisen.

Einst setzte jemand seiner Tochter vierhundert Zuz von seinem Weine Col.b aus, und der Wein stieg im Preise. Da entschied R. Joseph, der Gewinn gehöre den Waisen.

Verwandte R. Joḥanans hatten eine Frau des Vaters [zu ernähren], die [viel] Nahrung verzehrte. Da kamen sie[384] vor R. Joḥanan und er sprach zu ihnen: Geht und sagt eurem Vater, daß er ihr ein Grundstück zu ihrer Ernährung[385] anweise. Als sie später zu Reš Laqiš kamen, sprach er zu ihnen: Nun hat er erst recht ihre Ernährung[386] erhöht. Sie sprachen zu ihm: R. Joḥanan sagte ja anders! Er erwiderte ihnen: Geht und gebt ihr, sonst bringe ich euch R. Joḥanan aus den Ohren. Hierauf kamen sie zu R. Joḥanan, und dieser sprach zu ihnen: Was kann ich tun, wenn ein Gegner gegen mich streitet. R. Abahu sagte: Mir wurde es von R. Joḥanan erklärt; sagte er ‘zu ihrer Ernährung’, so hat er ihre Ernährung erhöht, sagte er ‘für ihre Ernährung’, so hat er ihre Ernährung festgesetzt[387].

FÜNFTER ABSCHNITT

OBGLEICH SIE GESAGT HABEN, EINE JUNGFRAU ERHALTE ZWEIHUNDERT [ZUZ] UND EINE WITWE EINE MINE, SO KANN ER DENNOCH, WENN ER HINZUFÜGEN WILL, AUCH HUNDERT MINEN HINZUFÜGEN; WIRD SIE VERWITWET ODER GESCHIEDEN, EINERLEI, OB NACH DER VERLOBUNG ODER NACH DER VERHEIRATUNG, SO KANN SIE ALLES[1] EINFORDERN. R. 1

worden sind. [382] Für einen bestimmten Betrag. [383] So sinngemäß; wörtl. die Aussteuer. [384] Bei Lebzeiten des Vaters. [385] Ihre Verpflichtung würde sich dann nur bis zum Ertrag des Grundstückes erstrecken; cf. Pea III,7 u. Bb. Fol. 132a. [386] Die Verpflichtung zu ihrem Unterhalte besteht ohnehin, u. die Anweisung eines bestimmten Grundstückes erfolgte nur zur Sicherstellung einer reichlichen Bemessung; sollte dieser kärglich sein, so steht ihr noch das angewiesene Grundstück zur Verfügung. [387] Auf eine bestimmte Grenze beschränkt. Nach der 1. Fassung meinte er: außer der Ernährung, nach der 2. Fassung: als Ablösung für die Ernährung.

[1] Auch die freiwillige Zulage. [2] Unter dem 1. Ausdrucke ist eine freiwillige

Eleâzar b. Âzarja sagt, nach der Verheiratung könne sie alles einfordern, nach der Verlobung könne eine Jungfrau nur die zweihundert [Zuz] und eine Witwe nur die Mine einfordern, denn [die Zulage] verschrieb er ihr nur in der Voraussetzung, dass er sie heiratet. R. Jehuda sagt, wenn er will, schreibe er einer Jungfrau eine Urkunde über zweihundert [Zuz], und sie bestätige ihm, eine Mine erhalten zu haben, desgleichen einer Witwe über eine Mine, und sie bestätige ihm, fünfzig Zuz erhalten zu haben. R. Meír sagt, wenn jemand einer Jungfrau die zweihundert [Zuz] oder einer Witwe die Mine mindert, so ist seine Beiwohnung eine aussereheliche.

GEMARA. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, die Rabbanan haben einen festgesetzten Betrag angeordnet, um nicht den zu beschämen, der nicht [mehr] hat, so lehrt er uns.

[Wenn er hinzufügen will &c.] Er lehrt nicht: wenn er 'verschreiben' will, sondern 'hinzufügen'[2] will, somit wäre dies eine Stütze für eine Lehre des R. Ajbu im Namen R. Jannajs. R. Ajbu sagte nämlich im Namen R. Jannajs, die zur Morgengabe gehörenden Bestimmungen[3] gleichen der Morgengabe. Dies ist von Bedeutung in dem Falle, wenn sie [die Morgengabe] verkauft[4] oder darauf verzichtet, widerspenstig[5] ist, [die Fol. 55 Morgengabe] reduziert[6] oder fordert[7], oder das Gesetz übertritt[8]; ferner hinsichtlich der Melioration[9], des Eides[10], des Siebentjahres[11], der Verschreibung all seiner Güter an seine Kinder[12], der Einforderung vom Grundbesitze und vom Schlechtesten[13], des Aufenthaltes im Hause ihres Vaters, und der Morgengabe für die männlichen Kinder[14].

Es wurde gelehrt: Die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe[15] ist, wie sie in Pumbeditha sagen, von veräußerten Gütern nicht einzufordern, denn es heißt[16] 'erben', und wie sie in Matha Meḥasja sagen,

---

Schenkung zu verstehen, unter dem 2. dagegen eine Hinzufügung zur Morgengabe, wonach sie dieser gleicht. [3] Alle in der Urkunde über die Morgengabe enthaltenen Verpflichtungen; ob. Fol. 52b. [4] Die Zulage ist dann einbegriffen. [5] Gegen ihren Mann; in diesem Falle werden ihr Abzüge von ihrer Morgengabe gemacht (weit. Fol. 63a), u. zw. auch von der Zulage. [6] Wenn sie zugibt, einen Teil davon erhalten zu haben; sie erhält den Rest nur gegen Eid; weit. Fol. 87a. [7] In welchem Falle sie keinen Anspruch auf Unterhalt hat; ob. Fol. 54a. [8] Sie erhält dann keine Morgengabe; weit. Fol. 72a. [9] Die nach dem Tode des Ehemannes erfolgt ist; davon kann sie ihre Morgengabe nicht einfordern, u. ebensowenig die Zulage. [10] In manchen Fällen erhält sie die Morgengabe nur gegen Eid; weit. Fol. 87a. [11] In dem jede Schuld erlassen wird (cf. Dt. 15,1ff.), jed. nicht die Morgengabe. [12] Wenn er dann seiner Frau etwas Grundbesitz verschreibt, büßt sie ihre Morgengabe ein; cf. Pea III,7 u. Bb. Fol. 132a. [13] Nur von diesem; cf. Git. Fol. 48b. [14] Die nur ihre Kinder erben (ob. Fol. 52b), dies alles gilt auch von der Zulage. [15] Dh. auch die Zulage. [16] In der Urkunde über die Morgengabe, ob. Fol. 52b. [17] Wie jede von veräußerten Gütern einzufordern, denn es heißt ‘erhalten’[17]. Die Halakha ist: sie ist von veräußerten Gütern nicht einzufordern, denn es heißt ‘erben’. Von beweglichen Gütern[18], wenn sie vorhanden sind, ohne Eid[19], wenn sie nicht vorhanden[20] sind, wie sie in Pumbeditha sagen, ohne Eid, und wie sie in Matha Meḥasja sagen, nur gegen Eid. Die Halakha ist: ohne Eid. Hat er für sie ein an den vier Grenzen bezeichnetes Grundstück[21] bestimmt, ohne Eid, wenn aber an einer[22] Grenzseite, wie sie in Pumbeditha sagen, ohne Eid, und wie sie in Matha Meḥasja sagen, nur gegen Eid. Die Halakha ist: ohne Eid. Wenn jemand zu den Zeugen gesagt hat: schreibt, unterzeichnet und gebt[23] ihm, so brauchen sie, wenn er es ihnen zugeeignet hat, sich mit ihm nicht[24] zu beraten; wenn er es ihnen nicht zugeeignet hat, brauchen sie, wie sie in Pumbeditha sagen, sich ebenfalls mit ihm nicht zu beraten, und wie sie in Matha Meḥasja sagen, müssen sie sich mit ihm beraten. Die Halakha ist: sie müssen sich mit ihm beraten.

R. ELEÁZAR B. ÁZARJA &C. Es wurde gelehrt: Rabh und R. Nathan [streiten]; einer sagt, die Halakha sei wie R. Eleázar b. Ázarja, und einer sagt, die Halakha sei nicht wie R. Eleázar b. Ázarja. Es ist zu beweisen, daß R. Nathan es ist, welcher sagt, die Halakha sei wie R. Eleázar b. Ázarja, denn wir wissen von R. Nathan, daß er sich nach der Wahrscheinlichkeit[25] richte. R. Nathan sagte nämlich, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori bei den Lehren vom gefährlich [Kranken][26] und von der Zehnthebe vom Demaj[27]. — Richtet sich Rabh denn nicht nach der Wahrscheinlichkeit, es wurde ja gelehrt: Wenn in der Schenkung eines Sterbenskranken[28] eine Zueignung geschrieben ist, so hat er ihn, wie sie in der Schule Rabhs im Namen Rabhs sagten, auf zwei Reittiere gesetzt; Šemuél aber sagte, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei. In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, er habe ihn auf zwei Reit- Col.b

---

andere Schuldforderung; der Gläubiger kann sich auch an veräußerten Gütern schadlos halten, nicht aber der Erbe. 18. Wenn er solche als Deckung für die Morgengabe seiner Frau bestimmt hat. 19. Die Witwe kann ihre Morgengabe von den Waisen nur gegen Eid einfordern, weil zu ihrer Sicherung Vermögensstücke zurückgelegt sein können, u. in diesem Falle sind es eben diese. 20. Und sie von Grundstücken einfordern will. 21. Als Sicherheit für ihre Morgengabe; es ist anzunehmen, daß er für sie keine weiteren Vermögensstücke zurückgelegt hat. 22. Das Grundstück ist nicht genügend bezeichnet, u. er kann ihr zur Sicherheit Vermögensstücke zurückgelegt haben. 23. Die Schenkungsurkunde. 24. Vor der Übergabe, ob es sein unwiderruflicher Entschluß ist. 25. Wie auch die Ansicht RE.s in unserem Falle sich auf eine Wahrscheinlichkeit stützt. 26. Der den Auftrag erteilt, seiner Frau einen Scheidebrief zu schreiben, cf. Git. Fol. 65b. 27. Bei dieser Lehre (cf. Dem. IV,1.) sowohl als auch bei der vorangehenden richtet er sich nach der Wahrscheinlichkeit. 28. Dessen mündliche Verfügung tiere gesetzt, denn diese gleicht[29] der Schenkung eines Gesunden und der Schenkung eines Sterbenskranken. Sie gleicht der Schenkung eines Gesunden, indem er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten[30] kann, und sie gleicht der Schenkung eines Sterbenskranken, denn, wenn er gesagt hat, daß sein Darlehen[31] jenem gehören soll, so gehört[32] das Darlehen jenem. Šemuél sagt, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei, denn er beschloß vielleicht, sie ihm nur durch Beurkundung[33] zuzueignen, Fol. 56 und es gibt keine Beurkundung nach dem Tode[34]. – Vielmehr, beide richten sich nach der Wahrscheinlichkeit; nach demjenigen, welcher sagt, die Halakha sei so, stimmt dies, aber auch derjenige, welcher sagt, die Halakha sei nicht so, richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit, denn er tat dies wegen der Zuneigung, und die Zuneigung ist erfolgt[35].

R. Ḥanina saß vor R. Jonnaj und trug vor: Die Halakha ist wie R. Eleâzar b. Âzarja. Da sprach dieser zu ihm: Geh, halte deinen Vortrag draußen; die Halakha ist nicht wie R. Eleâzar b. Âzarja. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte im Namen unseres Meisters[36]: die Halakha sei wie R. Eleâzar b. Âzarja. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Eleâzar b. Âzarja. In seinem eigenen Namen sagte R. Naḥman, die Halakha sei nicht wie R. Eleâzar b. Âzarja. Die Nehardeénser aber sagen im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie R. Eleâzar b. Âzarja. Und obgleich R. Naḥman verwünscht und gesagt hat: einem Richter, der nach R. Eleâzar b. Âzarja entscheidet, geschehe dies und jenes, ist dennoch die Halakha wie R. Eleâzar b. Âzarja. Und die Halakha für die Praxis ist wie R. Eleâzar b. Âzarja.

Rabin fragte: Wie ist es, wenn sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden ist: erfolgt[38] die Aneignung durch die Liebschaft unter dem Baldachin oder erfolgt sie durch die Liebschaft bei der Beiwohnung? – Komm und höre: R. Joseph lehrte: Er verschrieb sie ihr nur wegen der Liebschaft in der ersten Nacht. Erklärlich ist es, daß er von der ersten Nacht spricht, wenn du sagst, die Aneignung erfolge durch die Liebschaft unter dem Baldachin, aber erfolgt denn, wenn du sagst, sie erfolge durch die Liebschaft bei der Beiwohnung, diese nur in der ersten Nacht und nicht auch weiterhin!? – Erfolgt denn, wenn durch [die Liebschaft unter dem] Baldachin, diese nur nachts und nicht am Tage!? –

---

gültig ist u. keiner Zueignung od. Urkunde benötigt. [29] Durch die Zueignung. [30] Wie dies bei einem Sterbenskranken der Fall ist; cf. Bb. Fol. 146b. [31] Das er bei einem dritten hat. [32] Obgleich es sich beim dritten befindet u. jener nicht zugegen ist. [33] Da sie überflüssigerweise eine Zueignung enthält. [34] Die Zueignung müßte bei Lebzeiten erfolgen. R. richtet sich hierbei nach der Wahrscheinlichkeit, daß er dadurch seine Rechte verdoppeln wollte. [35] Die Wahrscheinlichkeit ist eben, daß er ihr alles für jeden Fall verschrieben hat. [36] Nach Raschi Rabh, nach den Tosaphisten Rabbi. [38] Nach RE., nach dem

Nach deiner Auffassung erfolgt die Beiwohnung nur nachts und nicht am Tage, während doch Raba sagte, in einem finsteren Raume sei es[39] erlaubt!? — Das ist kein Einwand, er lehrt uns das übliche, die Beiwohnung nachts [zu vollziehen], aber hinsichtlich des Baldachins ist dies ja ein Einwand!? — Auch hinsichtlich des Baldachins ist dies kein Einwand; der Baldachin führt zur Beiwohnung, und er lehrt uns das übliche, sie nachts [zu vollziehen].

R. Aši fragte: wie ist[38] es, wenn sie unter den Baldachin gekommen ist und Menstruation bekommen hat: gilt, wenn du entscheidest, die Aneignung erfolge durch die Liebschaft unter dem Baldachin, dies nur dann, wenn der Baldachin zur Beiwohnung führt, nicht aber, wenn der Baldachin nicht zur Beiwohnung führt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied. — Dies bleibt unentschieden.

R. JEHUDA SAGT, WENN ER WILL, SCHREIBE ER EINER JUNGFRAU &c. Ist R. Jehuda denn der Ansicht, es sei[40] eine Quittung zu schreiben, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand einen Teil seiner Schuld bezahlt, [der Gläubiger] ihm, wie R. Jehuda sagt, [den Schuldschein] umtausche[41], und wie R. Jose sagt, eine Quittung[42] schreibe!? R. Jirmeja erwiderte: Die Quittung darin[43]. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die Quittung braucht nicht darin [enthalten zu sein]. Allerdings ist da, wenn jemand tatsächlich bezahlt, zu berücksichtigen, er könnte die Quittung verlieren und jener den Schuldschein vorzeigen und nochmals [Zahlung] einfordern, hierbei aber: gibt er ihm denn etwas!? Es sind nur Worte, die sie zu ihm spricht; verwahrt er [die Bescheinigung], so ist es recht, wenn aber nicht, so hat er selber sich geschädigt. — Allerdings erklärt Abajje nicht wie R. Jirmeja, weil es nicht heißt: [sie schreibe] die Quittung darin, weshalb aber erklärt R. Jirmeja nicht wie Abajje? Bei dieser Quittung sind andere Quittungen zu berücksichtigen[44]. — Nur wenn sie es ihm schreibt, nicht aber, wenn es mündlich erfolgt; weshalb denn, dies ist ja eine Geldangelegenheit, und wir wissen von R. Jehuda, daß er der Ansicht ist, inbetreff der Geldangelegenheit sei eine Vereinbarung[45] gültig!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einem Weibe sagt: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und

---

hierbei die Verheiratung erforderlich ist. [39] Die Beiwohnung am Tage zu vollziehen. [40] Wenn eine Teilzahlung der Schuld erfolgt. [41] Gegen einen anderen Schuldschein über den zurückbleibenden Betrag, weil der Schuldner nicht verpflichtet ist, eine Quittung vor Verlust zu bewahren. [42] Durch den Umtausch des Schuldscheines würde der Gläubiger seine Rechtsansprüche bis zum Datum des letzteren verlieren. [43] Sie schreibe die Quittung auf die Urkunde über die Morgengabe, sodaß der Ehemann sie nicht zu verwahren braucht. [44] Man könnte veranlaßt werden, auch in anderen Fällen Quittungen zu schreiben.

seine Bedingung ungültig[46] – so R. Meír; R. Jehuda sagt, inbetreff der Geldangelegenheit sei seine Bedingung gültig. – R. Jehuda ist der Ansicht, die Morgengabe sei rabbanitisch, und die Weisen haben für ihre Worte eine größere Festigung getroffen als für die der Tora[47]. – Der Fruchtgenuß[48] ist ja ebenfalls rabbanitisch, und die Rabbanan haben dabei keine Festigung[49] getroffen!? Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagt, er genieße[50] die Früchte der Früchte[51] solange, bis er ihr schreibt: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf deine Güter, deren Col.b Früchte und der Früchte ihrer Früchte bis ins Unendliche; und uns ist es bekannt, unter 'schreibt' sei zu verstehen: er sage!? Abajje erwiderte: Eine Morgengabe hat jede [Frau], Früchte aber hat nicht jede; bei dem, was häufig ist, haben die Rabbanan eine Festigung getroffen, bei dem, was selten ist, haben die Rabbanan keine Festigung getroffen. – Auch der Fall von den Eselstreibern ist ja häufig, dennoch haben die Rabbanan bei diesen keine Festigung getroffen!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn Eselstreiber[52] in eine Stadt kommen und einer sagt, sein [Getreide] sei neu[53] und seines Gefährten alt, seines sei nicht fertig[54] und seines Gefährten fertig, so sind sie nicht glaubhaft; R. Jehuda sagt, sie seien glaubhaft[55]. Abajje erwiderte: Bei Entschiedenem haben die Rabbanan für ihre Bestimmung eine Festigung getroffen, bei Zweifelhaftem[56] haben sie für ihre Bestimmung keine Festigung getroffen. Raba erwiderte: Beim Demaj haben sie erleichtert[58].

R. MEÍR SAGT, WENN JEMAND MINDERT &c. Wenn er mindert, auch durch Vereinbarung, demnach ist er der Ansicht, seine Vereinbarung sei ungültig und sie erhalte wohl; sie war nämlich, als er ihr sagte, sie werde nur eine Mine erhalten, damit nicht einverstanden[59], und seine Beiwohnung ist somit eine außereheliche. Aber wir wissen ja von R. Meír, daß er der Ansicht[60] ist, die Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora sei ungültig, wonach sie gegen eine rabbanitische Bestimmung

---

45. Die man bei der Verheiratung mit seiner Frau trifft. 46. Weil sie gegen die Bestimmung des Gesetzes ist, cf. Ex. 21,10. 47. Damit man sie nicht vernachlässige. 48. Von den Nießbrauchgütern der Frau, der nach einer rabb. Bestimmung dem Ehemanne zusteht. 49. Der Ehemann kann darauf verzichten. 50. Wenn er auf den Fruchtgenuß verzichtet hat. 51. Er kann für den Ertrag der Früchte ein anderes Feld kaufen u. von diesem die Früchte genießen. 52. Die Getreide feilbieten. 53. Nicht genügend trocken; vgl. S. 71 Anm. 222. 54. Zum Genusse, durch Entrichtung der priesterl. Abgaben. 55. Obgleich das Verbot der von ihnen herrührenden Feldfrüchte (Demaj) rabbanitisch ist. 56. Im angezogenen Falle liegt nur ein Zweifel vor, es ist nicht sicher, daß das Getreide unverzehntet ist. 58. Da auch vom gewöhnlichen Volke die meisten die priesterl. Abgaben entrichten. 59. Es heißt nicht 'die nicht erhält', sondern 'mindert', wonach sie den vollen Betrag verlangt. 60. In der oben angezogenen

gültig ist!? — R. Meír ist der Ansicht, die Morgengabe sei [eine Bestimmung] der Tora.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn jemand einer Jungfrau die zweihundert [Zuz] oder einer Witwe die Mine mindert, so ist seine Beiwohnung eine außereheliche. R. Jose sagt, man dürfe dies. R. Jehuda sagt, wenn er will, schreibe er einer Jungfrau eine Urkunde über zweihundert [Zuz], und sie bestätige ihm, eine Mine erhalten zu haben, desgleichen einer Witwe über eine Mine, und sie bestätige ihm, fünfzig [Zuz] erhalten zu haben. — Ist R. Jose denn der Ansicht, man dürfe dies, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man bestimme nicht bewegliche Güter als Morgengabe der Frau, als vorsorgende[61] Institution. R. Jose sprach: Was ist dies für eine vorsorgende Institution, sie haben ja keinen festen Preis und können Minderwert[62] erleiden!? Da nun der erste Autor ebenfalls sagt, man dürfe es nicht, so ist dies wohl wie folgt zu verstehen: Dies nur, wenn man keine Haftpflicht übernommen hat, wenn man aber Haftpflicht übernommen hat, darf man[63] dies. Hierzu sprach R. Jose: Wieso darf man dies, wenn man Haftpflicht übernommen hat, sie haben ja keinen festen Preis und können Minderwert erleiden!? Wenn R. Jose da berücksichtigt, sie könnten vielleicht Minderwert erleiden, um wieviel mehr hierbei, wo er ihr [die Morgengabe] sicher mindert!? — Es ist nicht gleich; da weiß sie es nicht, um darauf verzichten zu können, hierbei aber weiß sie es und verzichtet darauf.

Die Schwester des Rami b. Ḥama war mit R. Ivja verheiratet und verlor ihre [Urkunde über die] Morgengabe. Da kamen sie zu R. Joseph, und er sprach zu ihnen: Folgendes sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: dies[64] ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, man dürfe mit seiner Frau zwei, drei Jahre ohne [Urkunde über die] Morgengabe weilen. Abajje sprach zu ihm: R. Naḥman sagte ja im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Meír bei seinen Erschwerungen!? — Wenn dem so ist, so gehe und schreibe ihr eine. Fol. 57

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen des R. Šimón b. Pazi im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen des Bar Qappara: Der Streit[65] besteht nur über den Fall, wenn es zu Beginn erfolgt, wenn aber am Schlusse, stimmen alle überein, dies[66] sei kein Verzicht. R. Joḥanan aber sagte,

---

Lehre von der Verweigerung von Kost, Kleidung und Beiwohnung. [61] Sie könnten abhanden kommen od. im Werte sinken. [62] Während sie einen bestimmten Betrag zu erhalten hat. [63] Da er für diese haftbar u. die Preisminderung nicht zu berücksichtigen ist. [64] Daß ohne Morgengabe die Beiwohnung eine außereheliche sei. [65] Zwischen R. Jehuda u. R. Jose ob. Fol. 56a. [66] Wenn sie sich mündlich mit der Minderung ihrer Morgengabe einverstanden erklärt; sie hat die Morgengabe bereits erworben, u. der Verzicht kann nur durch Quitsie streiten über den einen und über den anderen Fall. R. Abahu sprach: Mir wurde von R. Joḥanan erklärt: ich und R. Jehošuá b. Levi streiten nicht miteinander. Unter Beginn, von dem R. Jehošuá b. Levi spricht, ist der Beginn der Antrauung[67], und unter Schluß ist der Schluß der Beiwohnung[68] zu verstehen. Wenn ich also sage, sie streiten über den einen und den anderen Fall, so verstehe ich darunter den Beginn der Antrauung und den Schluß der Antrauung, das ist nämlich der Beginn der Beiwohnung. Als Rabin kam, sagte er im Namen des R. Šimón b. Pazi im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn es am Schlusse erfolgt, wenn aber zu Beginn, stimmen alle überein, dies sei ein Verzicht. R. Joḥanan aber sagte, sie streiten über den einen und den anderen Fall. R. Abahu sprach: Mir wurde von R. Joḥanan erklärt: ich und R. Jehošuá b. Levi streiten nicht miteinander. Unter Schluß, von dem R. Jehošuá b. Levi spricht, ist der Schluß der Antrauung, und unter Beginn, Beginn der Antrauung[69] zu verstehen. Wenn ich also sage, sie streiten über den einen und den anderen Fall, so verstehe ich darunter den Beginn der Beiwohnung und den Schluß der Beiwohnung. R. Papa sagte: Hätte R. Abahu nicht gesagt, ihm sei von R. Joḥanan erklärt worden, daß er und R. Jehošuá b. Levi nicht miteinander streiten, so würde ich gesagt haben, R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi streiten miteinander, aber R. Dimi und Rabin[70] streiten nicht miteinander. Unter Schluß, von dem Rabin spricht, sei der Schluß der Antrauung, und unter Beginn, von dem R. Dimi spricht, sei der Beginn der Beiwohnung zu verstehen. – Was sagt er damit[71]? Folgendes lehrt er uns: eher führen zwei Amoräer einen eigenen Streit, als daß sie einen Streit führen über die Ansicht eines anderen Amoräers.

i MAN GEBE EINER JUNGFRAU, SOBALD DER MANN SIE AUFGEFORDERT[72] HAT, [EINE FRIST VON] ZWÖLF MONATEN, UM SICH AUSZUSTATTEN, UND WIE MAN SIE DER FRAU GIBT, EBENSO GEBE MAN SIE DEM MANNE, UM SICH AUSZUSTATTEN; EINER WITWE DREISSIG TAGE. WENN DIE ZEIT HERANREICHT, UND SIE[73] NICHT GEHEIRATET WERDEN, SO SIND SIE AUF SEINE KOSTEN ZU UNTERHALTEN UND DÜRFEN[74] HEBE ESSEN. R. TRYPHON SAGT, MAN DÜRFE IHR ALLES IN HEBE[75] GEBEN; R. ÁQIBA SAGT, DIE HÄLFTE PROFANES UND DIE

---

tung erfolgen. [67] Wörtl. Baldachin; wenn sie unter den Baldachin zur Antrauung kommt. [68] Nach der Beiwohnung ist nach beider Ansicht der mündliche Verzicht ungültig. [69] Sie hat die Morgengabe noch nicht erworben u. kann darauf mündlich verzichten. [70] Die ihre Ansichten entgegengesetzt vortrugen. [71] RA. sagte es wohl, somit sind seine Worte gegenstandslos. [72] Vorbereitungen zur Heirat zu treffen. [73] Cf. supra Fol. 2b. [74] Wenn er Priester ist. [75] Die sie während der Zeit ihrer Unreinheit, wo sie diese nicht

Hälfte Hebe. Der Schwager berechtigt[76] nicht zum Essen von Hebe. iii
Verbrachte sie sechs Monate unter ihrem Manne[77] und sechs Monate
unter dem Schwager[78], oder alle unter ihrem Manne, bis auf einen
Tag unter dem Schwager, oder alle unter dem Schwager, bis auf
einen Tag unter ihrem Manne, so darf sie keine Hebe essen. So die
ursprüngliche Mišna; ein späteres Gericht aber lehrte, die Frau Col.b
dürfe nicht eher Hebe essen, als bis sie unter den Baldachin gekommen ist.

GEMARA. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[79] *da sprachen ihr Bruder und ihre Mutter: das Mädchen möge bei uns [einige] Tage [jamim] oder zehn bleiben.* Was ist nun unter *jamim* zu verstehen; wollte man sagen, zwei[80] Tage, so pflegt man ja nicht so zu verhandeln: wenn sie ihm zwei Tage sagten, und er dies verneinte, wieso sollten sie dann zu ihm zehn gesagt haben!? Vielmehr ist unter *jamim* ein Jahr zu verstehen, wie es heißt:[81] *ein Jahr [jamim] soll sein Einlösungsrecht bestehen.* – Vielleicht ein Monat, wie es heißt:[82] *bis zu einem Monat von Tagen [jamim]*!? – Ich will dir sagen, man folgere hinsichtlich *jamim* schlechthin von *jamim* schlechthin, nicht aber hinsichtlich *jamim* schlechthin von *jamim* in Verbindung mit *Monat.*

R. Zera sagte: Es wird gelehrt: Eine Minderjährige kann es[83] selber sowohl als auch ihr Vater verweigern. – Einleuchtend ist es, daß sie selber es verweigern kann, wieso aber ihr Vater; wenn sie selber einverstanden ist, was geht es den Vater an!? – Er denkt [wie folgt]: jetzt versteht sie es nicht, morgen aber widersetzt sie sich ihm[84] und geht fort, sodann kommt sie und fällt mir zur Last.

R. Abba b. Levi sagte: Man verabrede nicht über eine Minderjährige, sie minderjährig zu verheiraten, wohl aber verabrede man über eine Minderjährige, sie großjährig zu verheiraten. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu befürchten, sie könnte schon jetzt von einer Angst befallen werden und erkranken, so lehrt er uns.

R. Hona sagte: Wenn sie einen Tag mannbar war und angetraut wird, gebe man ihr[85] dreißig Tage, gleich einer Witwe. Man wandte ein: Die Mannbarwerdung gleicht der Aufforderung[72]. Doch wohl der Aufforderung einer Jungfrau!? – Nein, der Aufforderung einer Witwe. –

---

genießen darf, verkaufen u. für den Erlös Profanes kaufen kann.

[76] Die kinderlose Witwe seines Bruders, an der er die Schwagerehe zu vollziehen hat.

[77] Angetraut u. nicht verheiratet.

[78] Der ebenfalls bis zum Ablauf der 12 Monate warten muß.

[79] Gen. 24,55.

[80] Das Minimum der Mehrzahl.

[81] Lev. 25,29.

[82] Num. 11,20.

[83] Daß die Verheiratung nach Ablauf von 12 Monaten erfolge; sie kann dies bis zu ihrer Großjährigkeit verschieben.

[84] Wenn ihr die eheliche Pflicht zuwider ist.

[85] Frist bis zur Verheiratung.

Komm und höre: Wenn sie mannbar ist und die zwölf Monate[86] verstrichen sind, so kann ihr Ehemann, wie R. Eliêzer sagt, da er zu ihrem Unterhalte verpflichtet ist, [ihre Gelübde] aufheben[87]. – Lies: wenn sie mannbar ist oder die zwölf Monate verstrichen sind, so kann ihr Ehemann, wie R. Eliêzer sagt, da er zu ihrem Unterhalte verpflichtet ist, [ihre Gelübde] aufheben. – Komm und höre: Wenn jemand sich eine Jungfrau angelobt hat, so gebe man ihr, einerlei ob der Mann sie auffordert und sie nicht will, oder sie ihn auffordert und er nicht will, zwölf Monate seit der Aufforderung und nicht seit der Antrauung. Die Mannbarwerdung gleicht der Aufforderung, und zwar: wenn sie einen Tag mannbar war und angetraut wird, gebe man ihr zwölf Monate; einer verlobten dreißig Tage. Dies ist eine Widerlegung R. Honas. Eine Widerlegung. – Was heißt einer Verlobten dreißig Tage? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn einer mannbaren [Verlobten] zwölf Monate der Mannbarkeit verstrichen sind und sie angetraut wird, gebe man ihr dreißig Tage, gleich einer Witwe.

WENN DIE ZEIT HERANREICHT UND SIE NICHT GEHEIRATET WERDEN. Ũla sagte: Nach der Tora darf eine [mit einem Priester] verlobte Jisraélitin Hebe essen, denn es heißt:[88] *wenn ein Priester eine Seele kauft, für sein Geld angeeignet,* und diese ist für sein Geld angeeignet, nur sagten sie deshalb, sie dürfe nicht essen, weil sie, wenn man ihr im Hause ihres Vaters einen Becher [von Hebe] einschenkt, ihn auch ihrem Bruder und ihrer Schwester zu trinken geben könnte. – Demnach sollte es auch von dem Falle gelten, wenn die Zeit heranreicht und sie nicht geheiratet werden!? – In diesem Falle weist er ihr einen Aufenthaltsort an[89]. – Demnach sollte ein Priester, der Erntesammler bei Jisraéliten ist, keine Hebe essen dürfen, weil sie veranlaßt werden könnten, mit ihm zu essen!? – Sie beköstigen ihn sogar von ihrem, wie sollten sie von seinem essen!? R. Šemuél b. R. Jehuda erklärte: Wegen einer Aufhebung[90]. – Demnach sollte es auch von dem Falle gelten, wenn sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden ist!? – Dann läßt er sie untersuchen und nimmt sie erst nachher. – Demnach sollte ein von einem Jisraéliten gekaufter Sklave eines Priesters keine Hebe essen dürfen, wegen der Aufhebung[91]!? – Bei einem Sklaven gibt es keine Aufhebung. Äußerliche [Fehler] sieht[92] man, auf heimliche achtet man nicht, da man ihn nur zur Arbeit braucht; ergibt es sich, daß er ein Dieb oder Würfelspieler ist, so muß man ihn[93] behalten; zu berücksichtigen wäre nur, er könnte ein Räuber oder der Regierung verschrieben[94] sein, aber solche sind bekannt[92]. — Merke, sie darf ja weder nach diesem noch nach jenem [Hebe] essen, welcher Unterschied besteht nun zwischen ihnen!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn er einverstanden[95] war, oder [der Vater] sie übergeben[96] hat oder mitgegangen ist[97]. Fol. 58

---

[86] Seit der Aufforderung, Vorbereitungen zur Heirat zu treffen. [87] Cf. Num. 30,7ff. [88] Lev. 22,11. [89] Da er sie zu unterhalten hat u. nicht wünscht, daß sie seine Viktualien an ihre Angehörigen verteile. [90] Er könnte an ihr einen zur Aufhebung der Verlobung veranlassenden Fehler entdecken; die Verlobung ist dann rückwirkend ungültig u. sie Hebe zu genießen unberechtigt. [91] Er könnte am Sklaven einen Fehler entdecken, der den Verkauf aufhebt. [92] Wenn

R. TRYPHON SAGT, MAN DÜRFE IHR ALLES IN HEBE GEBEN &C. Abajje sagte: Ihr Streit besteht nur über eine Priesterstochter[98] mit einem Priester, hinsichtlich einer Jisraélitin mit einem Priester aber stimmen alle überein, die Hälfte Profanes und die Hälfte Hebe. Ferner sagte Abajje: Ihr Streit besteht nur über eine Verlobte[99], hinsichtlich einer Verheirateten[100] aber stimmen alle überein, die Hälfte Profanes[101] und die Hälfte Hebe. Desgleichen wird gelehrt: R. Tryphon sagt, man dürfe ihr alles in Hebe geben; R. Áqiba sagt, die Hälfte Profanes und die Hälfte Hebe. Dies gilt nur von einer Priesterstochter mit einem Priester, hinsichtlich einer Jisraélitin mit einem Priester aber stimmen alle überein, die Hälfte Profanes und die Hälfte Hebe. Ferner gilt dies nur von einer Verlobten, hinsichtlich einer Verheirateten aber stimmen alle überein, die Hälfte Profanes und die Hälfte Hebe. R. Jehuda b. Bethera sagt, man gebe ihr zwei Teile Hebe und einen Teil Profanes. R. Jehuda sagt, man gebe ihr alles in Hebe, und sie verkaufe es und kaufe[102] dafür Profanes. R. Šimôn b. Gamliél sagt, man gebe ihr in allen Fällen, wo Hebe genannt[103] wird, doppelt soviel als Profanes. — Welcher Unterschied besteht zwischen ihnen? — Der Unterschied zwischen ihnen besteht in der Bemühung[104].

DER SCHWAGER BERECHTIGT NICHT ZUM ESSEN VON HEBE. Aus welchem

---

er ihn trotzdem gekauft hat, war er einverstanden. [93] Man kann dieserhalb nicht zurücktreten, da man bei einem Sklaven damit zu rechnen hat. [94] Zum Tode verurteilt. [95] Mit dem Leibesfehler; in diesem Falle ist nur die Begründung Ú.s stichhaltig. [96] Den Boten des Ehemannes (ob. Fol. 48b). [97] Mit den Boten des Ehemannes; in diesen Fällen befindet sie sich nicht mehr bei ihren Angehörigen, u. die Begründung Ú.s ist nicht stichhaltig. [98] Die in der Behandlung von Hebe erfahren ist u. weiß, wann sie diese nicht genießen darf. [99] Tochter eines Priesters; sie weilt noch im Hause ihres Vaters, der auf die Reinhaltung der Hebe achtet. [100] Die aus irgend einem Grunde (cf. infra Fol. 64b) nicht bei ihrem Ehemanne weilt. [101] Damit sie für die Zeit ihrer Unreinheit nicht solches zu besorgen brauche. [102] Eigentl. übereinstimmend mit RT.; nach der Erklärung Raschis erhält sie nach RT. Hebe nur das Quantum ihres Verbrauches, nach RJ. dagegen mehr, weil diese nicht für jeden verwendbar ist, u. sie beim Umtausche mehr abgeben muß, als sie Profanes erhält. [103] In der bezügl. Lehre. [104] Nach Käufern zu suchen; nach RS. gebe man ihr doppelt soviel, damit sie es für die Hälfte abgeben u. ohne jede Mühe Käufer finden

Grunde? Der Allbarmherzige sagt:[88]*für sein Geld angeeignet,* während diese die Angeeignete seines Bruders ist.

Verbrachte sie sechs Monate unter ihrem Manne. Wenn sie es nicht darf, wie du sagst, falls unter ihrem[105]Manne, um wieviel weniger, wenn unter dem Schwager[106]!? – Er lehrt das eine, und um so mehr das andere.

So die ursprüngliche Mišna &c. Aus welchem Grunde? Úla, nach anderen R. Šemuél b. Jehuda, erwiderte: Wegen der Aufhebung[107]. – Allerdings wird nach Úla in der ursprünglichen [Mišna] berücksichtigt, man könnte ihr im Hause ihres Vaters einen Becher [Hebe] einschenken[108], Col.b und in der letzteren die Aufhebung[107], nach R. Šemuél b. Jehuda[109]aber wird in der ursprünglichen die Aufhebung berücksichtigt und in der letzteren ebenfalls die Aufhebung, welcher Unterschied besteht demnach zwischen[110]ihnen!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der fremden[111]Untersuchung; nach der einen gilt die fremde Untersuchung als Untersuchung[112], und nach der anderen gilt die fremde Untersuchung nicht als Untersuchung[113].

iv Wenn jemand die Händearbeit seiner Frau dem Heiligtume weiht, so darf sie arbeiten und [den Ertrag][114]verzehren; wenn den Überschuss[115], so ist er, wie R. Meír sagt, heilig, und wie R. Johanan der Schuster sagt, profan.

GEMARA. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Eine Frau kann zu ihrem Manne sagen, sie wolle nicht unterhalten werden und nicht arbeiten. Er ist der Ansicht, die Bestimmung der Rabbanan[116]bezwecke hauptsächlich ihre Ernährung[117], und nur um Mißhelligkeit [vorzubeugen[118], gehört ihm] ihre Händearbeit; wenn sie aber sagt, sie wolle weder unterhalten sein noch arbeiten, so steht es ihr frei. Man wandte ein: Sie haben ihre Ernährung angeordnet für ihre Händearbeit!? – Lies: sie haben ihm ihre Händearbeit für ihre Ernährung [zugesprochen]. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand die Händearbeit seiner Frau dem

---

könne. [105] Wenn sie 12 Monate weniger einen Tag unter ihrem Manne weilte. [106] Der 2. Fall ist überflüssig. [107] Cf. Anm. 90 mut. mut. [108] Und sie ihn ihren Angehörigen zu trinken geben. [109] Ob. Fol. 57b. [110] Dh. wieso sind sie verschiedener Ansicht hinsichtl. des Zeitpunktes. [111] Durch andere Frauen. [112] Er kann nicht mehr wegen eines Fehlers zurücktreten; sie darf daher nach Ablauf der Frist Hebe essen. [113] Sie darf Hebe essen, erst wenn er selber sie zu untersuchen in der Lage war. [114] Da er, wenn sie auf den Unterhalt verzichtet, nicht ihm gehört. [115] Ihrer Arbeit über ihren Unterhalt. [116] Daß die Frau für den Mann arbeite u. er sie unterhalte. [117] Weil oft ihre Arbeit für ihren Unterhalt nicht reicht. [118] Damit er wegen der Ausgaben nicht ärgerlich sei; hauptsächlich aber ist diese Bestimmung im Interesse der Frau

Heiligtume weiht, so darf sie arbeiten und [den Ertrag] verzehren. Doch wohl, wenn sie [von ihm] ernährt wird. – Nein, wenn sie nicht [von ihm] ernährt wird. – Wozu braucht dies, wenn sie nicht [von ihm] ernährt wird, gelehrt zu werden!? Auch nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen, arbeite bei mir und ich ernähre dich nicht, gilt dies nur von einem kenaánitischen Sklaven, von dem es nicht *mit dir* heißt, nicht aber von einem hebräischen Sklaven, von dem es *mit dir* heißt, und um so weniger von seiner Frau. – Nötig ist der Schlußsatz: wenn den Überschuß, so ist er, wie R. Meír sagt, heilig, und wie R. Johanan der Schuster sagt, profan. Er streitet somit gegen Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Man erkläre nicht den Grund R. Meírs, er sei der Ansicht man könne dem Heiligtume weihen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, vielmehr ist folgendes der Grund R. Meírs: da er sie zur Arbeit zwingen kann, so ist es ebenso als würde er zu ihr gesagt haben: deine Hände[119] sollen ihrem Schöpfer geweiht sein. – Er hat dies ja nicht gesagt!? – Da wir von R. Meír wissen, daß er der Ansicht ist, niemand bringe Worte unnütz[120] hervor, so ist es ebenso, als würde er zu ihr gesagt haben: deine Hände sollen ihrem Schöpfer geweiht sein. – Ist R. Meír denn der Ansicht, man könne nicht dem Heiligtume weihen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, es wird ja gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut, sobald ich Proselyt geworden bin, sobald du Proselytin geworden bist, sobald ich Freier geworden bin, sobald du Freie geworden bist, sobald dein Mann gestorben ist, sobald deine Schwester[121] gestorben ist, sobald dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, so ist sie[122] ihm, wie R. Meír sagt, angetraut!? – Hieraus ist dies [zu entnehmen], aus jener [Lehre] nicht.

WENN DEN ÜBERSCHUSS, SO IST ER, WIE R. MEÍR SAGT, HEILIG. Wann ist er heilig? – Rabh und Šemuél sagten beide, der Überschuß sei nach ihrem Tode[123] heilig, und R. Ada b. Ahaba sagte, der Überschuß sei schon bei ihren Lebzeiten heilig. R. Papa wandte ein: In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er ihr Ernährung und die Silbermaá[124] für ihre Bedürfnisse gibt, was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, er sei erst nach ihrem Tode heilig, und wenn er ihr Ernährung und die Silbermaá für ihre Bedürfnisse nicht gibt, was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, er sei schon bei ihren Lebzeiten heilig!? – Wenn er ihr Ernährung gibt, jedoch nicht die Silbermaá für ihre Bedürfnisse. Rabh und

---

getroffen worden. [119] Die bereits vorhanden sind. [120] Wie dies bei der Heiligung der noch garnicht vorhandenen Händearbeit der Fall ist. [121] Die er zur Frau hat. [122] Obgleich bis dahin die Heirat ungültig ist u. somit einer noch nicht vorhandenen Sache gleicht. [123] Wo er sie beerbt. [124] Eine Art

Fol. 59 Šemuél sind der Ansicht, man habe die Ernährung für ihre Händearbeit und die Silbermaá für den Überschuß angeordnet, und da er ihr die Silbermaá nicht gibt, gehört der Überschuß ihr; R. Ada b. Ahaba ist der Ansicht, man habe die Ernährung für den Überschuß und die Silbermaá für ihre Händearbeit angeordnet, und da er ihr Ernährung gibt, gehört der Überschuß ihm. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, das Beständige[124] für das Beständige, und einer ist der Ansicht, das Festgesetzte[125] für das Festgesetzte. Man wandte ein: Sie haben ihre Ernährung für ihre Händearbeit angeordnet!? – Lies: für den Überschuß ihrer Händearbeit. – Komm und höre: Gibt er ihr nicht die Silbermaá für ihre Bedürfnisse, so gehört ihre Händearbeit ihr!? – Lies: so gehört der Überschuß ihrer Händearbeit ihr. – Hierzu wird ja aber gelehrt: wieviel muß sie für ihn arbeiten? Das Gewicht von fünf Selá Kettenfäden in Judäa[126]!? – Er meint es wie folgt: wieviel beträgt ihre Händearbeit, um den Überschuß zu bemessen? Das Gewicht von fünf Selá Kettenfäden in Judäa, gleich zehn Selá in Galiläa.

Šemuél sagte: Die Halakha ist wie R. Joḥanan der Schuster. – Kann Šemuél dies denn gesagt haben, wir haben ja gelernt: [Sagte sie:] Qonam sei meine Arbeit für deinen Mund[127], so braucht er es nicht[128] aufzuheben; R. Áqiba sagt, er müsse es aufheben, weil sie mehr betragen kann, als ihm zukommt. R. Joḥanan b. Nuri sagt, er müsse es aufheben, weil, wenn er sich von ihr scheiden läßt, sie nicht mehr zu ihm zurückkehren[129] darf. Hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei wie R. Joḥanan[130] b. Nuri!? – Die Worte Šemuéls, die Ḥalakha sei wie R. Joḥanan b. Nuri, beziehen sich auf die Mehrleistung[131]. – Sollte er doch gesagt haben, die Halakha sei wie R. Joḥanan b. Nuri inbetreff der Mehrleistung, oder: die Halakha sei nicht wie der erste Autor, oder: die Halakha sei wie R. Áqiba!? – Vielmehr, erwiderte R. Joseph, vom Qonam[132] ist nichts einzuwenden. Anders verhält es sich beim Qonam: da man Früchte

---

Nadelgeld; hierüber weit. Fol. 64b. [124] Arbeit verrichtet sie immer u. ebenso bedarf sie immer der Ernährung, dagegen aber ist ein Überschuß selten, wie auch ihre anderen Bedürfnisse seltener sind. [125] Für ihre Bedürfnisse ist ein Betrag festgesetzt, u. desgleichen ist die von ihr zu leistende Arbeit festgesetzt (weit. Fol. 64b), dagegen aber gibt es weder für den Überschuß noch für ihre Ernährung eine Festsetzung. [126] Er spricht demnach von der zu leistenden Arbeit. [127] Dh. der Genuß davon sei dir verboten. [128] Die Arbeit gehört ihm u. sie kann darüber nicht geloben. [129] Durch die Scheidung wird ihr Gelübde gültig, u. unter dieser Beschränkung ist sie ihm verboten. [130] Ihr Gelübde wird bei der Scheidung gültig, obgleich sie beim Geloben nicht geschieden war, demnach kann man dem Heiligtume das weihen, was noch nicht vorhanden ist. [131] Als sie verpflichtet ist; über den erzielten Gewinn kann sie verfügen. [132] Wobei die Sache nicht an sich heilig, sondern nur einer beeines anderen für sich [durch Qonam] verboten[133] machen kann, kann man auch eine Sache, die noch nicht auf die Welt gekommen ist, [durch Qonam] weihen. Abajje sprach zu ihm: Allerdings kann man Früchte eines anderen für sich verboten machen, wie man auch seine Früchte für andere[134] verboten machen kann, wieso aber soll man das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, für andere verboten machen können, wo man doch Früchte eines anderen nicht für andere verboten machen[135] kann!? Vielmehr, erklärte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wenn sie sagt: meine Hände sollen ihrem Schöpfer geweiht sein; denn die Hände sind bereits auf der Welt vorhanden. — Wieso sind sie, auch wenn sie so sagt, heilig, sie sind ja [ihrem Manne] verpflichtet!? — Wenn sie sagt: sobald ich geschieden bin. — Ist denn der Fall möglich, das etwas sofort nicht heilig wird, später aber heilig wird!? R. Ileáj erwiderte: Wieso nicht; ist denn, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir verkaufe, sei heilig, sobald ich es von dir zurückgekauft habe, dieses nicht heilig!? R. Jirmeja wandte ein: Ist es denn gleich; hierbei[136] ist es in seiner Hand, es zu heiligen, da aber ist es nicht in ihrer Hand, geschieden[137] zu werden!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir verkauft habe, sei heilig, sobald ich es von dir zurückgekauft habe; es ist nicht heilig. R. Papa wandte ein: Ist es denn gleich; hierbei befinden sich die Sache und die Früchte im Besitze des Käufers, da aber befindet sich die Sache[138] in ihrem Besitze!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir verpfändet habe, Col.b sei heilig, sobald ich es von dir ausgelöst habe; es ist auch heilig. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Ist es denn gleich; hierbei ist es in seiner Hand, es auszulösen, da aber ist es nicht in ihrer Hand, geschieden[137] zu werden!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir auf zehn Jahre verpfändet habe, sei heilig, sobald ich es von dir ausgelöst habe; es ist auch heilig. R. Aši wandte ein: Ist es denn gleich; hierbei ist es immerhin nach zehn Jahren in seiner Hand, es auszulösen, da aber ist es niemals in ihrer Hand geschieden zu werden!? Vielmehr, erwiderte R. Aši, vom Qonam ist nichts einzuwenden. Anders verhält es sich beim Qonam, wobei [die Sache] an sich[139] heilig wird. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Heili-

---

stimmten Person verboten wird. [133] Dagegen aber kann man fremde Früchte nicht dem Heiligtume weihen. [134] Durch Weihung für das Heiligtum für jeden od. durch Qonam für eine bestimmte Person. [135] In unserem Falle ist zur Zeit des Gelobens weder die Sache, die Arbeitsleistung, noch das Verfügungsrecht über diese vorhanden. [136] Wo das Feld sein Eigentum ist. [137] Dies hängt vom Willen des Ehemannes ab. [138] Ihre Hände, die sie heiligt. [139] Es gung[140], Säuerung[141] und Freilassung heben das Anrecht[142] auf. – Demnach sollte es sofort heilig[143] sein!? – Die Rabbanan haben das Anrecht des Ehemannes[144] gekräftigt, auf daß es nicht sofort heilig werde.

v Folgende Arbeiten hat die Frau für ihren Mann zu verrichten: mahlen, backen, waschen, kochen, ihr Kind säugen, ihm das Bett machen und in Wolle arbeiten. Brachte sie ihm eine Sklavin[145] mit, so braucht sie nicht zu mahlen, zu backen und zu waschen; wenn zwei, so braucht sie auch nicht zu kochen und ihr Kind zu säugen; wenn drei, so braucht sie ihm auch nicht das Bett zu machen und in Wolle zu arbeiten; wenn vier, so kann sie im Lehnstuhl[146] sitzen. R. Eliézer sagt, selbst wenn sie ihm hundert Sklavinnen mitgebracht hat, könne er sie in Wolle zu arbeiten zwingen, denn Müssiggang führt zur Unzucht. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wenn jemand seiner Frau die Arbeitsleistung abgelobt hat, müsse er sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen, denn Müssiggang führt zum Wahnsinn.

GEMARA. Mahlen, wie kommst du[147] darauf!? – Lies vielmehr: mahlen lassen[148]. Wenn du aber willst, sage ich: mit einer Handmühle. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Ḥijas, denn R. Ḥija lehrte: Eine Frau nur zur Schönheit; eine Frau nur wegen der Kinder. Ferner lehrte R. Ḥija: Eine Frau nur für den Frauenputz. Ferner lehrte R. Ḥija: Wer seine Frau schmücken will, kleide sie in Linnengewänder; wer seine Tochter zart machen will, lasse sie kurz vor ihrer Reife Küchlein essen und Milch trinken.

Ihr Kind säugen. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht der Schule Šammajs vertritt, denn es wird gelehrt: Wenn sie gelobt hat, ihr Kind nicht zu säugen, so ziehe sie ihm, wie die Schule Šammajs sagt, die Zitze[149] aus dem Munde; die Schule Hillels sagt, er zwinge sie und sie säuge[150] es. Wird sie geschieden, so kann er sie nicht zwingen; wenn aber [das Kind] sie kennt[151], zahle er ihr ihren Lohn und zwinge sie, es zu säugen, wegen der Lebensgefahr. – Du kannst

---

kann nicht ausgelöst werden; durch diese sachliche Heiligung wird das Anrecht des Ehemannes aufgehoben. 140. Wenn jemand beispielsweise ein verpfändetes Vieh als Opfer weiht. 141. Das Gesäuerte (cf. Ex. 12,15ff. u. Dt. 16,3ff.) im Besitze eines Jisraéliten wird am Pesaḥfeste verboten, auch wenn es einem Nichtjuden verpfändet ist. 142. Des Gläubigers. 143. Und nicht erst nach der Scheidung. 144. Er gilt nicht als Gläubiger, sondern als richtiger Eigentümer. 145. Od. entsprechendes Vermögen; weit. Fol. 61a. 146. Sie ist nicht einmal zu kleinen Handlangungen verpflichtet. 147. Nach dem Wortlaute zu verstehen, die Mühle antreiben. 148. Die beim Mahlen erforderlichen Arbeiten verrichten. 149. Das Gelübde ist gültig; demnach hat der Ehemann kein Verfügungsrecht darüber. 150. Cf. Anm. 149 mut. mut. 151. Und von einer andeauch sagen, sie vertrete die Ansicht der Schule Šammajs, denn da wird von dem Falle gesprochen, wenn sie gelobt und er es bestätigt hat. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, er habe ihr den Finger zwischen die Zähne[152] gesteckt, und die Schule Hillels ist der Ansicht, sie habe sich den Finger zwischen die Zähne gesteckt. — Demnach sollten sie über die Morgengabe an sich[153] streiten!? Ferner wird gelehrt: die Schule Šammajs sagt, [eine Frau] brauche [ihr Kind] nicht zu säugen!? — Das richtige ist vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht der Schule Šammajs.

«Wenn aber [das Kind] sie kennt.» Wie[154] lange? Raba sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs, drei Monate. Šemuél sagte, dreißig Tage. R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans, fünfzig Tage. R. Šimi b. Abajje sagte: Die Halakha ist wie R. Jiçḥaq, der im Namen R. Joḥanans lehrte. — Allerdings ist nach Rabh und R. Joḥanan jedes nach seinem Verstande[155] [zu beurteilen], aber kommt denn ein Fall entsprechend der Ansicht Šemuéls vor!? — Als Rami b. Jeḥezqel kam, sagte er, daß man nicht auf die Normen höre, die sein Bruder Jehuda im Namen Šemuéls sagte; vielmehr sagte Šemuél: sobald es [die Mutter] kennt[156]. Fol. 60

Einst kam eine[157] vor Šemuél. Da sprach er zu R. Dimi b. Joseph: Geh und untersuche [das Kind]. Da ließ er sie mit anderen Frauen in einer Reihe sitzen und trug das Kind an ihnen vorüber. Als es an diese herankam, blickte es sie an, sie aber wandte das Auge von ihm ab. Da sprach er zu ihr: Laß dein Auge schweifen; auf, nimm dein Kind. — Woran erkennt sie ein blindes? R. Aši erwiderte: An Geruch und Geschmack.

Die Rabbanan lehrten: Ein Kind darf mit dem Saugen vierundzwanzig Monate fortfahren, von da ab aber ist es ebenso, als würde es Ekelhaftes saugen — so R. Eliézer. R. Jehošuá sagt, auch vier und fünf Jahre; nur wenn es nach vierundzwanzig Monaten aufgehört hat und es dann wieder tut, ist es ebenso, als würde es Ekelhaftes saugen. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man könnte glauben, die Menschenmilch[158] sei unrein, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn

---

ren nicht saugen will. [152] Es ist seine Schuld, da er das Gelübde nicht aufgehoben hat. [153] Wenn sie gelobt hat, ihm keinen Nutzen zu gewähren, u. er das Gelübde nicht aufgehoben hat; nach der Schule S.s ist es seine Schuld u. muß er ihr die Morgengabe auszahlen, nach der Schule H.s ist es ihre eigene Schuld. [154] Dh. in welchem Alter erkennt das Kind seine Mutter. [155] Manches Kind erkennt seine Mutter erst nach 3 Monaten, manches aber schon mit 50 Tagen. [156] Kann man auch die geschiedene Mutter zwingen, es gegen Belohnung zu säugen; ein bestimmtes Alter ist dafür nicht festgesetzt. [157] Eine Geschiedene, die sich weigerte, ihr Kind zu säugen. [158] Wörtl. Milch (bzw. Blut) bei einem Vieh[159], bei dem hinsichtlich der Berührung erleichtert worden ist[160], hinsichtlich der Milch erschwert worden ist, um wieviel mehr ist bei einem Menschen, bei dem hinsichtlich der Berührung erschwert worden[162] ist, hinsichtlich der Milch zu erschweren, so heißt es:[163] *das Kamel, wenn es auch wiederkäuend ist,* dieses ist unrein, nicht aber ist die Menschenmilch unrein, sondern rein. Man könnte glauben, nur die Milch sei auszuschließen, die nicht bei allen gleich[164] ist, nicht aber sei das Blut auszuschließen[165], das bei allen gleich[164] ist, so heißt es: *es,* dieses[166] ist unrein, nicht aber ist das Menschenblut[158] unrein, sondern rein. Hierzu sagte R. Šešeth, hierbei liege nicht einmal ein Gebot der Enthaltung[167] vor!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn es getrennt[168] ist, das andere, wenn es nicht getrennt ist. Entgegengesetzt beim Blute, wie gelehrt wird: Wenn [Menschen]blut sich auf einem Laibe befindet, so kratze man es ab und esse ihn, das Blut zwischen den Zähnen aber darf man anstandslos aussaugen[169].

Der Meister sagte: R. Jehošuá sagt, auch vier und fünf Jahre. Es wird ja aber gelehrt: R. Jehošuá sagt, auch wenn es sein Bündel auf den Schultern[170] trägt!? – Beide Grenzen sind identisch. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuá.

Es wird gelehrt: R. Marinus sagte: Der Brustleidende darf am Šabbath Milch[171] saugen, weil das Ablösen[172] auf ungewöhnliche Weise[173] erfolgt, und wenn es wegen der Schmerzen geschieht, haben die Rabbanan es nicht verboten. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Marinus. Es wird gelehrt: Naḥum aus Gallia sagte: Wenn in einer Dachrinne Moos entstanden[174] ist, so darf man es am Šabbath anstandslos heimlich mit dem Fuße zertreten, weil die Verrichtung auf ungewöhnliche Weise erfolgt, und wenn ein Schaden vorliegt, haben die Rabbanan es nicht verboten. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie Naḥum aus Gallia.

«Nur wenn es nach vierundzwanzig Monaten aufgehört hat und es

---

der Zweifüßler, als Ggs. zu Vierfüßler. [159] Dem unreinen, das zum Genusse verboten ist; cf. Lev. 11,4ff. u. Dt. 14,7ff. [160] Es ist lebend nicht rituell verunreinigend. [161] Sie ist zum Genusse verboten. [162] Die Menstruierende ist rituell verunreinigend. [163] Lev. 11,4. [164] Die Milch der reinen Tiere ist erlaubt, dagegen ist das Blut auch solcher Tiere verboten. [165] Menschenblut sei unrein. [166] Der Text der Erstausgabe ist korrumpiert, aus 2 Lesarten zusammengesetzt. [167] Es ist ganz u. gar erlaubt, auch rabbanitisch. [168] Vom Körper; befindet sich die Menschenmilch in einem Gefäße, so ist sie erlaubt, dagegen ist das Saugen von der Brust nach 24 Monaten verboten. [169] Und herabschlucken; erst vom Körper getrennt ist es verboten. [170] Dh. erwachsen ist u. Last trägt. [171] Direkt vom Euter; cf. Bd. Bq. Fol. 80a. [172] Das Melken ist am Š. verboten, weil dabei etwas vom Stamme losgelöst wird u. somit dem Dreschen gleicht, das zu den am Š. verbotenen Hauptarbeiten gehört; cf. Sab. Fol. 73a. [173] Mit dann wieder tut, ist es ebenso, als würde es Ekelhaftes saugen.» Wie lange[175]? R. Jehuda b. Ḥabiba erwiderte im Namen Šemuéls: Drei Tage. Manche lesen: R. Jehuda b. Ḥabiba lehrte vor Šemuél: drei Tage.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Mann einer Säugenden innerhalb der vierundzwanzig Monate gestorben ist, so darf sie sich vor vierund- Col.b zwanzig Monaten weder verloben noch verheiraten — so R. Meír; R. Jehuda erlaubt es nach achtzehn Monaten. R. Nathan b. Joseph sagte: Es sind dies die Worte der Schule Šammajs, und es sind dies die Worte der Schule Hillels. Die Schule Šammajs sagt nämlich, vierundzwanzig Monate, und die Schule Hillels sagt, achtzehn[176] Monate. R. Šimón b. Gamliél sagte: Ich will es erklären: nach demjenigen, der vierundzwanzig Monate sagt, darf sie sich nach einundzwanzig Monaten verheiraten, und nach demjenigen, der achtzehn Monate sagt, darf sie sich nach fünfzehn Monaten verheiraten, denn erst nach drei Monaten[177] wird die Milch getrübt. Úla sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Ferner sagte Mar Úqaba: Mir erlaubte R. Ḥanina, eine nach fünfzehn Monaten zu heiraten.

Der Pächter Abajjes kam vor Abajje und fragte ihn, ob man sich nach fünfzehn Monaten verloben dürfe. Dieser erwiderte ihm: Erstens ist bei [einem Streite zwischen] R. Meír und R. Jehuda die Halakha wie R. Jehuda, ferner ist bei [einem Streite zwischen] der Schule Šammajs und der Schule Hillels die Halakha wie die Schule Hillels, ferner sagte Úla, die Halakha sei wie R. Jehuda, ferner sagte Mar Úqaba, R. Ḥanina habe ihm erlaubt, eine nach fünfzehn Monaten zu heiraten, und um wieviel mehr, wo du dich nur verloben willst. Als er später zu R. Joseph kam, sprach dieser zu ihm: Rabh und Šemuél sagten beide, sie müsse vierundzwanzig Monate warten, außer dem Tage, an dem [das Kind] geboren wurde, und dem Tage, an dem sie sich verlobt. Hierauf lief er ihm drei Parasangen[178] nach, manche sagen, eine Parasange im Sand, und er erreichte ihn nicht. Abajje sagte: Wenn die Rabbanan gesagt haben, man dürfe in der Ortschaft seines Lehrers[179] nicht einmal ein Ei mit Molkenbrei[180] erlauben, so ist dies nicht deshalb, weil es als Anmaßung erscheint, sondern weil dies nicht gelingt. Ich hatte die Lehre von Rabh und Šemuél gelernt, dennoch gelang es mir nicht, sie zur Anwendung zu bringen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie[181] ihr Kind einer Saugamme gegeben

---

dem Munde. [174] Und das Wasser in den Wohnraum dringt. [175] Muß es aufgehört haben. [176] Muß die Frau ihr Kind säugen. [177] Nach der Konzeption. [178] Um seine Entscheidung zu berichtigen. [179] A. war ein Schüler RJ.s; cf. Qid. Fol. 33a. [180] Eine einfache Rechtsfrage, die jeder zu entscheiden weiß; viell. von einer geschlachteten Henne; cf. Jt. Fol. 7a. [181] Eine Witwe. [182].

hat, es entwöhnt hat, oder es gestorben ist, so darf sie sich sofort verheiraten. R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wollten nach dieser Lehre eine Entscheidung treffen, da sprach eine Greisin zu ihnen: Bei mir traf ein solcher Fall ein, und R. Naḥman verbot es mir. – Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman erlaubte dies ja im Hause des Exilarchen[182]!? – Anders verhielt es sich im Hause des Exilarchen, da bei ihnen keine[183] zurücktrat. R. Papi sprach zu ihnen: Wißt ihr es nicht selber aus folgender Lehre!? Wenn es sie[184] ins Haus ihres Vaters zu gehen drängte, oder sie mit ihrem Manne zankte, oder ihr Mann im Gefängnisse eingesperrt, im Überseelande verreist, alt oder krank war, oder sie unfruchtbar, alt, steril oder minderjährig ist, oder sie nach dem Tode ihres Mannes abortiert hat, oder sonst geburtsunfähig ist, so muß sie dennoch drei Monate warten – so R. Meír. R. Jose erlaubt solchen, sich sofort zu verloben oder zu verheiraten. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Meír[185] bei seinen Erschwerungen. Diese erwiderten: Wir dachten nicht daran. Die Halakha ist: ist [das Kind] gestorben, so ist es erlaubt, hat sie es entwöhnt, so ist es[186] verboten. Mar, Sohn des R. Aši, sagte: Auch wenn es gestorben ist, ist es verboten, denn sie könnte es töten, um zu heiraten. Einst ereignete es sich, daß eine [ihr Kind] erdrosselte. Dies ist aber nichts; jene war blöde[187], denn Frauen erdrosseln ihre Kinder nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man einer ein Kind zum Säugen gegeben hat, so darf sie nicht mit diesem ihr eigenes Kind oder das Kind einer Freundin säugen. Hat sie wenig [Kost] vereinbart, so esse sie viel, auch darf sie nicht essen, was der Milch schädlich ist. Wenn nicht einmal ihr eigenes Kind, wozu dies hinsichtlich eines fremden Kindes!? – Man könnte glauben, ihrem eigenen Kinde, das sie liebt, würde sie mehr geben, das Kind einer Freundin aber würde sie, wenn sie nicht Überfluß hat, überhaupt nicht säugen, so lehrt er uns. – «Hat sie wenig [Kost] vereinbart, so esse sie viel.» Wessen? R. Šešeth erwiderte: Ihres[188]. «Auch darf sie nicht essen, was [der Milch] schädlich ist.» R.

Seiner Frau Jaltha (bevor er sie heiratete). So ausdrücklich שאילתות Kap. 13, wodurch die Polemik Schmiedels gegen Grätz (אוצר הספרות Bd. III 2. Abt. S. 6) abgetan ist. [183] Von den Saugammen, die das Saugen ihrer Kinder übernommen hatten; bei gewöhnlichen Frauen dagegen kann es vorkommen, daß die Saugamme zurücktritt u. das Kind der Mutter zurückgibt. [184] Eine Witwe; in den folgenden Fällen ist nicht anzunehmen, daß sie schwanger ist. [185] Wie einer Witwe die 3 Monate nicht erlassen werden, auch wenn der eigentl. Grund (sie könnte schwanger sein) fortfällt, ebensowenig der Säugenden, auch wenn sie das Kind nicht säugt. [186] Da sie es viell. nur aus Heiratslust tat. [187] In einem Kommentare כותית, ist jed. kein Ggs. zu נשי. [188] Sie hat das Saugen übernommen u. muß für die Milch sorgen. Nach Maimonides (*Jad*, הלכות אישות Kap. 21

Kahana sagte: Beispielsweise Hopfen, Getreidegras, kleine Fische oder Erde. Abajje sagte: Nicht einmal Kürbis und Quitten. R. Papa sagte: Nicht einmal Palmkohl und unreife Datteln. R. Aŝi sagte: Nicht einmal Quarkbrei und Schmorfische. Durch diese versiegt die Milch, durch diese wird die Milch trübe.

Die den Beischlaf in der Mühle vollzieht, bekommt epileptische Kinder; die den Beischlaf auf der Erde vollzieht, bekommt langhalsige Kinder; die auf Eselsblut[189] tritt, bekommt grindige[190] Kinder; die Senf ißt, bekommt gefräßige Kinder; die Kresse ißt, bekommt triefäugige Kinder; die Fischchen ißt, bekommt zwinkäugige[191] Kinder; die Erde ißt, bekommt häßliche Kinder; die Met trinkt, bekommt schwarze Kinder; die Fleisch ißt und Wein trinkt, bekommt kräftige Kinder; die Fol. 61
Eier ißt, bekommt großäugige Kinder; die Fische ißt, bekommt anmutige Kinder; die Eppich ißt, bekommt schöne Kinder; die Koriander ißt, bekommt fleischige Kinder; die Etrog ißt, bekommt duftende Kinder. Die Mutter der Tochter des Königs Sapor aß während ihrer [Schwangerschaft] Etrog, und man führte sie vor ihrem Vater an der Spitze aller Wohlgerüche.

R. Hona[192] sagte: R. Hona b. Ḥenana prüfte uns [durch folgende Frage:] Wenn sie säugen will, er aber will, daß sie nicht säuge, so höre man auf sie, denn sie hat[193] die Schmerzen; wenn er will, daß sie säuge, sie aber nicht säugen will, so höre man, wenn es in ihrer [Familie] nicht Brauch ist, auf sie; wie ist es aber, wenn es in ihrer Brauch ist und in seiner nicht: richte man sich nach seiner oder richte man sich nach ihrer? Wir entschieden es aus folgender Lehre: sie steige[194] mit ihm und sinke nicht mit ihm. R. Hona sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[195] *denn sie ist mit einem Manne vermählt*; mit dem Ehemanne in Erhöhung[196] und nicht mit dem Ehemanne in Erniedrigung. R. Eleázar entnimmt dies aus folgendem:[197] *denn sie ist die Mutter alles Lebenden*; sie ist ihm zum Leben gegeben und nicht zur Qual.

BRACHTE SIE IHM EINE SKLAVIN MIT &c. Alles andere aber hat sie zu verrichten; sie kann ja zu ihm sagen: ich habe dir meinerstatt ein Weib[198] gebracht!? — Er kann ihr erwidern: sie arbeitet für mich und für sich, wer arbeitet für dich?

---

§ 11) hat diese Stelle einen ganz anderen Sinn; wenn sie im Interesse des Kindes wenig essen sollte, jed. starken Appetit hat, darf sie zur Schonung ihrer eigenen Gesundheit viel essen, selbst wenn dies dem Kinde schädlich ist. 189. Während der Schwangerschaft; so nach der Lesart דמא u. den Kommentaren. 190. Nach einer anderen Lesart: versoffene Kinder. 191. Nach anderen: kleinäugige. 192. Mit Handschriften u. Parallelstelle: Papa. 193. Durch die Milchansammlung. 194. In ihrer wirtschaftlichen Stellung. 195. Gen. 20,3. 196. Das W. בעל wird von עלה, *aufsteigen*, abgeleitet. 197. Gen. 3,20. 198. Die alle

WENN ZWEI, SO BRAUCHT SIE AUCH NICHT ZU KOCHEN UND ZU SÄUGEN. Alles andere aber hat sie zu verrichten; sie kann ja zu ihm sagen: ich habe dir noch ein Weib gebracht; eines, das für mich und für sich arbeitet, und eines, das für dich und für sich arbeitet!? – Er kann ihr erwidern: wer arbeitet für Gäste und Fremde[199]?

WENN DREI, SO BRAUCHT SIE IHM AUCH NICHT DAS BETT ZU MACHEN. Alles andere aber hat sie zu verrichten; sie kann ja zu ihm sagen: ich habe dir noch eine gebracht, für Gäste und Fremde!? – Er kann ihr erwidern: je größer der Haushalt, desto mehr die Gäste und Fremden. – Demnach sollte es auch von vier gelten!? – Vier sind besonders viel und helfen einander.

R. Ḥana, manche sagen, R. Šemuél b. Naḥmani, sagte: Nicht wirklich mitgebracht, vielmehr [genügt es], daß sie mitzubringen imstande[200] ist, auch wenn sie nicht mitgebracht hat. Es wird gelehrt: Einerlei ob mitgebracht oder selber gespart.

WENN VIER, SO KANN SIE IM LEHNSTUHL SITZEN. R. Jiçḥaq b. Ḥananja sagte im Namen R. Honas: Obgleich sie gesagt haben, sie könne im Lehnstuhl sitzen, dennoch muß sie ihm einen Becher einschenken, das Bett machen und Gesicht, Hände und Füße[201] waschen.

R. Jiçḥaq b. Ḥananja sagte [ferner] im Namen R. Honas: Alle Verrichtungen, die eine Frau für ihren Mann zu leisten hat, darf auch eine Menstruierende für ihren Mann verrichten, ausgenommen ihm einen Becher einschenken, das Bett machen und Gesicht, Hände und Füße waschen. Vom Bettmachen gilt dies, wie Raba sagte, nur in seiner Gegenwart, in seiner Abwesenheit aber ist nichts dabei. Das Einschenken des Bechers verrichtete die Frau Šemuéls zur Abwechslung[202] mit der linken Hand. Die des Abajje setzte ihn ihm auf den Rand des Fasses; die des Raba auf das Polster; die des R. Papa auf die Fußbank[203].

R. Jiçḥaq b. Ḥananja sagte [ferner] im Namen R. Honas: Alles darf man dem Tischdiener vorenthalten, nur nicht Fleisch[204] und Wein. R. Ḥisda sagte: Fettes Fleisch und alten Wein. Raba sagte: Fettes Fleisch während des ganzen Jahres, alten Wein in der Jahreszeit des Tammuz[205].

R. Ânan b. Taḥlipha erzählte: Einst stand ich vor Meister Šemuél, und man brachte ihm eine Pilzspeise, und hätte er mir nicht davon gegeben, würde ich in Gefahr[206] geraten sein. R. Aši erzählte: Einst stand ich vor

---

Arbeiten verrichten soll. [199] Wo mehrere Dienstboten sind, kommt auch viel Fremdenbesuch. [200] Wenn sie genügend Vermögen in die Ehe bringt, um Sklavinnen kaufen zu können. [201] Es sind keine richtigen Arbeiten, sondern Liebesbezeugungen. [202] Während ihrer Menstruation. [203] Nicht direkt in die Hand. [204] Diese reizen zum Heißhunger. [205] Im Hochsommer, wo die Hitze u. der stark duftende Wein den Appetit sehr anregt. [206] Durch Heißhunger

R. Kahana, und man brachte ihm Rübenköpfe in Essig, und hätte er mir nicht davon gegeben, würde ich in Gefahr geraten sein. R. Papa sagte: Auch Edeldatteln. Die Regel hierbei ist: alles, was Duft hat, alles, was Herbe hat.

Von Abuth[207] b. Ihi und Minjamin b. Ihi gab einer [dem Tischdiener] von jedem Gerichte und der andere nur von einem[208] Gerichte; mit dem einen unterhielt sich Elijahu, mit dem anderen aber unterhielt sich Elijahu nicht.

Von jenen zwei Frommen, manche sagen, R. Mari und R. Pinḥas, den Söhnen R. Ḥisdas, ließ einer [den Tischdiener] vorher essen, und der andere nachher; mit dem, der ihn vorher essen ließ, unterhielt sich Elijahu, mit dem aber, der ihn nachher essen ließ, unterhielt sich Elijahu nicht.

Einst saßen Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši vor der Tür des Königs Jezdegerd, und der Tafeldiener des Königs ging an ihnen vorüber. Da bemerkte R. Aši, wie Mar Zuṭra blaß wurde, und nahm etwas mit dem Col.b Finger und legte es ihm in den Mund. Hierauf sprach jener: Du hast nun die Mahlzeit des Königs verdorben. Als man ihn hierauf fragte, weshalb er dies getan, erwiderte er: Wer solches zubereitet, macht die Mahlzeit des Königs ungenießbar. Jene fragten: Wieso? Er erwiderte: Ich sah etwas daran[209]. Da untersuchten sie und fanden nichts. Hierauf legte er seinen Finger darauf und sprach: Habt ihr da untersucht? Da untersuchten sie [diese Stelle] und fanden es[209]. Die Rabbanan sprachen zu ihm: Wieso hast du dich auf ein Wunder verlassen? Er erwiderte ihnen: Ich sah das Aussatzfluidum darüber[210] einherfahren.

Einst sprach ein Römer zu einer Frau: Willst du dich mit mir verheiraten? Sie erwiderte: Nein. Hierauf holte er Granatäpfel, spaltete sie und aß in ihrer Gegenwart. Da verschluckte sie den ganzen Speichel, der sie quälte, er aber gab ihr nichts ab, bis sie ganz durchsichtig wurde. Alsdann sprach er zu ihr: Willst du dich, wenn ich dich heile, mit mir verheiraten? Diese erwiderte: Jawohl. Da holte er wiederum Granatäpfel, die er spaltete und vor ihr aß, und sprach zu ihr: Allen Speichel, der dich quält, speie fortwährend aus. [Sie befolgte dies], bis er aus ihr wie eine grüne Staude hervorkam; darauf genas sie.

IN WOLLE ARBEITEN. Nur in Wolle und nicht in Flachs, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Er kann sie nicht zwingen, vor seinem Vater zu stehen[211], vor seinem Sohne zu stehen, oder seinem Vieh Futter zu geben, wohl aber kann er sie

---

von einer Ohnmacht befallen zu werden. [207] In den Ausgaben Abuha. [208] Während der Bedienung. [209] Schädliches: das Fleisch war von einem aussätzigen Vieh. [210] Nach Raschi über ihm, M. Z. [211] Dh. ihn zu bedienen.

zwingen, seinem Rinde[212] Futter zu geben. R. Jehuda sagt, er könne sie auch nicht zwingen, in Flachs zu arbeiten, weil Flachs den Mund übelriechend macht und die Lippen[213] faltet. Dies gilt nur vom römischen Flachs.

R. ELIÉZER SAGT, SELBST WENN SIE IHM HUNDERT SKLAVINNEN MITGEBRACHT HAT. R. Malkiju sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Die Halakha ist wie R. Eliézer. R. Ḥanina, Sohn des R. Iqa, sagte: Die Lehren vom Spieße[214], von den Sklavinnen und von den Grübchen[215] sind von R. Malkiju; die von den Haarlocken[216], von der Asche[217] und vom Käse[218] sind von R. Malkija. R. Papa sagte: [Bezügliches auf] eine Mišna und eine Barajtha ist von R. Malkija, selbständige Lehren sind von R. Malkiju. Als Merkzeichen diene dir: die Mišna ist Königin[219]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei [der Lehre von den] Sklavinnen[220].

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT &c. Dies sagt ja auch der erste Autor!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie mit jungen Hunden spielt oder sich mit Nardšir[221] befaßt.

vi WER SICH DEN BEISCHLAF SEINER FRAU ABGELOBT, KANN[222] DIES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI WOCHEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, EINE WOCHE. DIE JÜNGER DÜRFEN ZUM STUDIUM DER TORA DREISSIG TAGE OHNE EINWILLIGUNG FORTBLEIBEN; TAGELÖHNER EINE WOCHE. DIE IN DER TORA GENANNTE GATTENPFLICHT IST: MÜSSIGGÄNGER TÄGLICH, ARBEITER ZWEIMAL WÖCHENTLICH, ESELTREIBER EINMAL WÖCHENTLICH, KAMELFÜHRER[223] EINMAL IN DREISSIG TAGEN. SCHIFFER EINMAL IN SECHS MONATEN — SO R. ELIÉZER.

GEMARA. Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Sie entnimmt dies von der von einem Mädchen Entbundenen[224]. — Und der Schule Hillels? Sie entnimmt dies von der von einem Knaben Entbundenen[225]. — Sollte es die Schule Hillels ebenfalls von der von einem Mädchen Entbundenen[226] entnehmen!? — Wenn sie es von der Entbundenen entnehmen würde, wäre dem auch so, aber die Schule Hillels entnimmt es von der Menstruierenden[227]. – Worin besteht ihr Streit? – Eine ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des Öfteren vom Öfteren[228], und eine ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich dessen, was er veranlaßt hat, von dem, was er veranlaßt hat[229].

---

[212] Nach Raschi sind unter Vieh Reittiere zu verstehen. [213] Weil sie fortwährend den Faden mit den Lippen anfeuchten muß. [214] Cf. Jt. Fol. 28b. [215] Cf. Nid. Fol. 52a. [216] Cf. Az. Fol. 29a. [217] Cf. Mak. Fol. 21a. [218] Cf. Az. Fol. 35b. [219] Malketha; ähnlich klingt der Namen Malkija. [220] Diese bezieht sich auf eine Mišna u. ist nach RP. von R. Malkija. [221] Nach Raschi Schach. Nard bedeutet im Arab.-Persischen Spiel, das Compositum Nardšir heißt wohl Spiel des Ardeschir (Artaxerxes); vgl. auch Lagarde, *Semitica* I S. 66. Eine derartige Beschäftigung schützt zwar vor Irrsinn, jed. nicht vor Ausschweifung. [222] Sie muß sich dies so lange gefallen lassen. [223] Die Transporte nach entfernten Orten übernehmen. [224] Der 2 Wochen die Beiwohnung verboten ist; cf. Lev. 12,5. [225] Dieser ist es eine Woche verboten; cf. ib. V. 2. [226] Von dieser ist zu entnehmen, daß eine Unterbrechung von 2

Rabh sagte, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn er die Frist nennt, wenn aber ohne Frist, stimmen alle überein, daß er sie sofort entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen müsse; Šemuél aber sagte, auch ohne Frist warte er[230] ab, vielleicht findet er eine Tür[231] für sein Gelübde. Hierüber streiten sie ja bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand seine Frau mit einem Gelübde belegt hat, von ihm nichts zu genießen, so stelle er ihr, wenn bis zu dreißig Tagen, einen Pfleger, wenn aber länger, so muß er sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen. Hierzu sagte Rabh, dies gelte nur dann, wenn er die Frist nennt, wenn aber ohne Frist, müsse er sie sofort entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen, und Šemuél sagte, auch ohne Frist warte er ab, vielleicht findet er eine Tür für sein Gelübde. – Beides ist nötig. Würde nur das eine gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur da, wo ein Pfleger nicht möglich ist, im anderen Falle aber, wo ein Pfleger möglich ist, pflichte er Šemuél bei. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur hierbei, da aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig.

DIE JÜNGER DÜRFEN ZUM STUDIUM DER TORA &C. FORTBLEIBEN. Wie lange mit Einwilligung? – So lange er will. – Wieviel ist das übliche[232]? Rabh sagte, einen Monat hier und einen Monat daheim, denn es heißt: [233]*in allen Angelegenheiten der Abteilungen, der zuziehenden und der abziehenden, Monat für Monat in allen Monaten des Jahres.* R. Johanan sagte, einen Monat hier und zwei Monate daheim, denn es heißt: [234]*einen Monat waren sie auf dem Lebanon und zwei Monate daheim.* – Weshalb entnimmt es Rabh nicht aus diesem? – Anders verhielt es sich beim Bau des Tempels, der auch durch andere erfolgen konnte. – Weshalb folgert es R. Johanan nicht aus jenem? – Anders verhielt es sich da, wo es mit einem Gewinne verbunden war[235]. Fol. 62

Wochen üblich ist. [227] Die eine Woche aussetzen muß. [228] Daß ein Mann mit seiner Frau zankt u. ihr den Genuß abgelobt, kommt oft vor, u. ebenso ist die Menstruation ein regelmäßiger Zustand. [229] Die Schwangerschaft wird gleich der Abgelobung vom Manne verursacht, nicht aber die Menstruation. [230] Die Zeit, über welche sie streiten. [231] Zum Durchschlüpfen, dh. einen Anhalt, sein Gelübde auflösen zu können. [232] Mit Einwilligung fortzubleiben. [233] iChr. 27,1. [234] iReg. 5,28. [235] Die Dienstleistung beim Könige; dagegen hat

Rabh sagte: Ein Seufzer zerbricht den halben Körper des Menschen, denn es heißt:[236] *und du, Menschensohn, seufze, daß die Lenden*[237] *brechen, und mit Bitternis seufze.* R. Joḥanan sagte: Sogar den ganzen Körper des Menschen, denn es heißt:[238] *und wenn sie zu dir sprechen: weshalb seufzest du, so sprich: wegen des Gerüchtes, daß es kommt, und schmelzen wird jedes Herz und schlaff werden alle Hände und ermatten aller Mut und alle Kniee zerfließen im Wasser.* – Wie [erklärt] R. Joḥanan die Worte: *daß die Lenden brechen*!? – Diese besagen, daß es mit den Lenden beginnt. – Wie [erklärt] Rabh die Worte: *schmelzen wird jedes Herz und schlaff werden alle Hände und ermatten aller Mut*? – Anders verhielt es sich bei der Kunde über den Tempel, die sehr vehement war.

Einst gingen ein Jisraélit und ein Nichtjude beisammen einen Weg, und der Nichtjude konnte mit dem Jisraéliten nicht Schritt halten. Da erinnerte er ihn an die Zerstörung des Tempels, worüber dieser seufzte und stöhnte, aber dennoch konnte der Nichtjude mit ihm nicht Schritt halten. Hierauf sprach er zu ihm: Sagt ihr nicht, ein Seufzer zerbreche den halben Körper des Menschen? Jener erwiderte: Dies gilt von einem neuen [Leide], nicht aber von diesem, woran wir schon gewöhnt sind. Die Leute pflegen nämlich zu sagen: Ist sie des Kinderverlierens gewöhnt, so erschrickt sie nicht.

Müssiggänger täglich. Wer heißt Müßiggänger? Raba erwiderte: Die Besucher[239] der Vorträge. Abajje sprach zu ihm: Von diesen heißt es: [240] *umsonst, daß ihr früh aufstehet, spät noch sitzet, die ihr Brot der Mühsal esset, das gibt er seinem Liebling im Schlafe,* und hierzu sagte R. Jiçḥaq, das[241] seien die Frauen der Schriftgelehrten, die in dieser Welt den Schlaf von ihren Augen scheuchen[242] und darob der zukünftigen Welt teilhaftig werden, und du sagst, es seien die Besucher der Vorträge! Vielmehr, sagte Abajje, ist dies nach Rabh zu erklären, denn Rabh sagte: beispielsweise R. Šemuél b. Šilath, der seines ißt, seines trinkt, im Schatten seines Hauses schläft, und an dessen Tür nie ein Beamter des Königs vorübergeht[243]. Als Rabin kam, sagte er: beispielsweise die Genießer des Westens[244].

---

die Frau keinerlei Gewinn, wenn der Mann dem Studium der Tora obliegt. [236] Ez. 21,11. [237] Die sich in der Mitte des Körpers befinden. [238] Ib. V. 12. [239] In der Stadt, u. wegen des Studiums der Tora ihre Heimat nicht zu verlassen brauchen. [240] Ps. 127,2 [241] Die im Schriftverse genannten Lieblinge. [242] Auf ihre Männer warten, die sich mit dem Studium der Tora befassen. Das im angez. Verse gebrauchte ידיד (Liebling) wird von נדד, *fliehen, flüchten,* den Schlaf verscheuchen, abgeleitet. Nach dieser Auslegung verbringen diese die Nächte mit dem Studium der Tora. [243] Um ihn zu Frondienst od. Steuerzahlung aufzufordern. Er war Kinderlehrer (ob. Fol. 50a) u. vollständig unab-

Einst stand R. Abahu im Badehause auf zwei Sklaven gestützt, und der Boden brach unter ihm zusammen; da stieß er auf einen Balken, an dem er heraufkletterte, jene mit sich heraufziehend. [Einst ging R. Johanan die Treppe hinauf, und R. Ami und R. Asi stützten ihn. Da brach die Treppe unter ihm zusammen, und er stieg hinauf, sie mit sich hinaufziehend.] Die Jünger sprachen zu ihm: Wenn du so [kräftig] bist, wozu braucht man dich zu stützen? Er erwiderte ihnen: Was würde ich sonst für die Zeit des Alters zurückbehalten?

ARBEITER ZWEIMAL WÖCHENTLICH. Es wird ja gelehrt: Arbeiter einmal wöchentlich!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn sie in ihrer Stadt arbeiten, das andere, wenn sie in einer fremden Stadt arbeiten. Desgleichen wird gelehrt: Arbeiter zweimal wöchentlich; dies nur, wenn sie in ihrer Stadt arbeiten, wenn aber in einer fremden Stadt, einmal wöchentlich.

ESELTREIBER EINMAL WÖCHENTLICH. Rabba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Sollte der Autor die Lehre nur für Müßiggänger und Arbeiter[245] festgesetzt haben!? Dieser erwiderte: Nein, für alle. — Er sagt ja: [einmal Col.b in] sechs Monaten!? — Wer Brot im Korbe hat, ist nicht mit dem zu vergleichen, der kein Brot im Korbe[246] hat. Rabba b. R. Ḥanan fragte Abajje: Wie ist es, wenn ein Eseltreiber Kamelführer wird? Dieser erwiderte: Einem Weibe ist ein Kab und Ausschweifung lieber als zehn Kab und Enthaltsamkeit[247].

So R. ELIÉZER. R. Beruna sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Eliézer. R. Ada b. Ahaba sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Eliézers, die Weisen aber sagen, Jünger dürfen zum Studium der Tora auch zwei und drei Jahre ohne Einwilligung fortbleiben. Raba sagte: Die Rabbanan stützten sich auf R. Ada b. Ahaba und handelten selber[248] danach. So pflegte R. Riḥumi, der bei Raba in Maḥoza verkehrte, an jedem Rüsttage des Versöhnungstages nach Hause zu gehen; einmal aber vertiefte er sich in eine Lehre. Seine Frau hoffte: nun kommt er, nun kommt er; er kam aber nicht. Da ward sie niedergeschlagen, und Tränen flossen ihr aus den Augen. Er saß gerade in einem

---

hängig. 244. Palästinas; sie führten ein üppiges Leben. 245. Für die es täglich bzw. 2mal wöchentlich festgesetzt ist. Die in der Mišna angegebene Frist kann nur auf diese Bezug haben, da die übrigen genannten Stände überhaupt nur einmal wöchentlich od. noch seltener dazu verpflichtet sind. 246. Letzterer leidet durch den Hunger mehr. Auch die Frau des Schiffers rechnet mit der Möglichkeit, ihr Mann kann jeden Tag heimkehren, während beim Gelübde der Frau jede Hoffnung auf den Verkehr mit ihrem Manne genommen ist. 247. Ihr ist die öftere Beiwohnung lieber als der höhere Verdienst. 248. Das Sprachbild des Textes 'an ihrer Seele' nimmt Raschi hier wörtlich: sie verwirkten da-

Söller, da brach dieser unter ihm zusammen und seine Seele kehrte zur Ruhe ein.

Wie oft haben Schriftgelehrte die Gattenpflicht [zu üben]? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Von einem Vorabend des Šabbaths zum anderen.[249] *Der seine Frucht gibt zu seiner Zeit.* R. Jehuda, nach anderen R. Hona, und nach anderen R. Naḥman, sagte: Das ist, der die Beiwohnung von einem Vorabend des Šabbaths zum anderen vollzieht.

Jehuda, Sohn des R. Ḥija, war der Schwiegersohn R. Jannajs; er saß stets im Lehrhause, und an jedem Vorabend des Šabbaths ging er nach Hause. Wenn er kam, sah man vor ihm eine Feuersäule; einmal vertiefte er sich in eine Lehre, und als jenes Zeichen ausblieb, sprach R. Jannaj: Legt sein Bett[250] um, denn hätte Jehuda gelebt, würde er die Gattenpflicht nicht versäumt haben. Es[251] war wie ein dem Herrscher entschlüpfendes Versehen, und seine Seele kehrte zur Ruhe ein.

Rabbi verheiratete seinen Sohn in das Haus R. Ḥijas, und als sie zum Schreiben der [Urkunde über die] Morgengabe kamen, starb die Jungfrau. Da sprach Rabbi: Liegt, behüte und bewahre, ein [Familien]-makel[252] vor? Hierauf stellten sie eine Untersuchung an. Rabbi stammte von Šephaṭja, dem Sohne der Abiṭal[253], und R. Ḥija von Šimí, dem Bruder Davids[254]. Darauf verheiratete er seinen Sohn in das Haus des R. Jose b. Zimra, und es wurde vereinbart, daß er [vorher] zwölf Jahre das Lehrhaus besuche. Als man sie an ihm vorübergehen ließ, sprach er: Mögen es sechs Jahre sein. Hierauf ließ man sie wiederum an ihm vorübergehen, und er sprach: Ich will sie zuerst heimführen und nachher gehen. Er schämte sich dann vor seinem Vater, dieser aber sprach zu ihm: Mein Sohn, an dir ist die Gesinnung deines Schöpfers; zuerst heißt es:[255] *du bringst sie und pflanzest sie,* und nachher heißt es:[256] *sie sollen mir ein Heiligtum errichten, daß ich in ihrer Mitte*[257] *wohne.* Hierauf ging er fort und verblieb zwölf Jahre im Lehrhaus. Als er zurückkam, war seine Frau steril[258] geworden. Da sprach Rabbi: Was ist nun zu machen: läßt er sich von ihr scheiden, so würde man sagen, die Arme wartete umsonst, heiratet er noch eine andere, so würde man sagen, jene sei seine Frau und diese sei seine Konkubine. Hierauf flehte er für sie um Erbarmen, und sie genas.

---

durch das Leben. [249] Ps. 1,3. [250] Nach Raschi wegen der Trauerpflicht (cf. Mq. 15a) wonach מטתי zu lesen. [251] Bezugnehmend auf Ecc. 10,5. [252] Es ist eine Vorbestimmung, daß die beiden Familien sich nicht verbinden. [253] Der Frau Davids, iiSam. 3,4. [254] Ersterer war von königl. Geschlechte, der andere nicht. [255] Ex. 15,17. [256] Ib. 25,8. [257] Zuerst sollte die Errichtung des Heiligtumes bis zur Einwanderung Jisraéls in Palästina hinausgeschoben werden, später aber bestimmte er, es sofort zu errichten. [258] Cf. Jab. Fol.

R. Ḥananja b. Ḥakhinaj ging am Ende der Hochzeitstage mit R. Šimôn b. Joḥaj ins Lehrhaus; da sprach dieser zu ihm: Warte, bis ich mit dir gehe. Jener aber wartete nicht, sondern ging allein und verweilte zwölf Jahre im Lehrhaus. Als er zurückkam, waren die Straßen der Stadt verändert worden, und er fand nicht [den Weg] nach Hause. Da setzte er sich ans Ufer des Flusses, und als er da ein Mädchen 'Tochter des Ḥakhinaj' rufen hörte, sprach er: dieses Mädchen scheint unseres zu sein, und er folgte ihr. Seine Frau saß gerade und siebte Mehl, und als sie ihre Augen erhob und ihn sah, stockte[259] ihr Herz und ihr Geist entschwand. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, diese Arme, das soll ihr Lohn sein! Hierauf flehte er für sie um Erbarmen, und sie lebte auf.

R. Ḥama b. Bisa ging fort und verweilte zwölf Jahre im Lehrhaus. Als er heimkehrte, sagte er: Ich will nicht so tun, wie der Sohn des Ḥakhinaj getan hat. Hierauf kehrte er im Lehrhaus ein und ließ es zu Hause mitteilen. Sein Sohn R. Ošâja[260] kam heran, setzte sich nieder und richtete an ihn Rechtsfragen, und als er sah, wie scharfsinnig seine Gesetzeskunde war, sprach er: Wäre ich daheim geblieben, könnte auch ich ein solches Kind haben! Als er dann nach Hause gekommen war und sein Sohn herantrat, stand er vor ihm auf, denn er glaubte, er wolle an ihn Rechtsfragen richten. Da sprach seine Frau zu ihm: Wer steht vor [s]einem Kinde auf? Rami b. Ḥama las dann über ihn:[261] *Die dreifache Schnur reißt nicht leicht*, das ist R. Ošâja, Sohn des R. Ḥama, des Sohnes Bisas.

R. Âqiba war Hirt des Ben Kalba Sabuâ[262], und als dessen Tochter sah, wie keusch und redlich er war, sprach sie zu ihm: Willst du, wenn ich mich von dir antrauen lasse, ins Lehrhaus gehen? Er erwiderte ihr: Jawohl. Da ließ sie sich von ihm heimlich antrauen und sandte ihn hin. Als ihr Vater es erfuhr, jagte er sie aus seinem Hause und gelobte ihr jeden Genuß von seinem Vermögen ab. Er ging fort und verweilte zwölf Jahre im Lehrhaus, und als er zurückkam, brachte er zwölftausend Schüler mit. Da hörte er, wie ein Greis zu ihr sprach: Wie lange noch willst du lebendige Witwenschaft führen? Sie aber erwiderte ihm: Wenn Fol. 63 er auf mich hören würde, könnte er da noch zwölf Jahre bleiben. Hierauf sprach er: Es geschieht also mit ihrer Einwilligung. Da kehrte er zurück und verweilte wiederum zwölf Jahre im Lehrhaus, und als er zurückkam, brachte er vierundzwanzigtausend Schüler mit. Als seine Frau dies erfuhr und ihm entgegenging, sprachen die Nachbarinnen zu ihr: Borge doch Gewänder und kleide dich ein. Diese aber erwiderte ihnen:[263] *Der Fromme kennt die Seele seines Viehs*. Als sie zu ihm herankam, fiel sie

---

34b. [259] Eigentl. verlangte, sehnte sich. [260] Den er nicht kannte. [261] Ecc. 4,12. [262] Einer der reichsten Leute in Jerušalem; cf. Git. Fol. 56a. [263] Pr.

aufs Gesicht und küßte ihm die Füße. Da stießen seine Diener sie fort; er aber sprach zu ihnen: Lasset sie, meines und eures ist ihres. Als nun ihr Vater hörte, daß ein bedeutender Mann nach der Stadt gekommen sei, sprach er: Ich will zu ihm gehen, vielleicht löst er mein Gelübde auf. Hierauf kam er zu ihm, und er fragte ihn: Würdest du gelobt haben, wenn er ein bedeutender Mann wäre? Dieser erwiderte: [Nicht einmal,] wenn er einen Abschnitt oder eine Halakha [gelernt hätte]. Hierauf sprach er: Ich bin es. Da fiel er aufs Gesicht und küßte ihm die Füße; auch gab er ihm die Hälfte seines Vermögens. Und ebenso verfuhr die Tochter R. Áqibas mit Ben Ázaj. Das ist es, was die Leute sagen: Ein Schaf folgt dem Schafe; wie das Betragen der Mutter, so das Betragen der Tochter[264].

Den R. Joseph, den Sohn Rabas, sandte sein Vater zu R. Joseph ins Lehrhaus. Es waren sechs Jahre[265] vereinbart worden, aber als nach drei Jahren der Rüsttag des Versöhnungstages heranreichte, sprach er: Ich will gehen und meine Angehörigen sehen. Als sein Vater dies hörte, nahm er einen Knüttel und ging ihm entgegen, indem er zu ihm sprach: Du hast dich wohl deines Gesponsen[266] erinnert. Manche sagen, er sprach zu ihm: Du hast dich wohl deines Täubchens erinnert. In ihrer Verwirrung nahm weder der eine noch der andere die Fastenmahlzeit[267] ein.

vii WENN [EINE FRAU] GEGEN IHREN MANN WIDERSPENSTIG IST, SO ZIEHE ER IHR SIEBEN DENARE[268] WÖCHENTLICH VON IHRER MORGENGABE AB; R. JEHUDA SAGT, SIEBEN TROPAÏK. WIE LANGE ZIEHE ER SIE IHR AB? BIS ZUM BETRAGE IHRER MORGENGABE[269]. R. JOSE SAGT, ER DÜRFE FORTWÄHREND WEITER ABZIEHEN UND ES, WENN IHR EINE ERBSCHAFT VON ANDERER SEITE ZUFÄLLT, VON DIESER EINFORDERN. EBENSO FÜGE MAN IHR, WENN ER GEGEN SEINE FRAU WIDERSPENSTIG IST, DREI[270] DENARE WÖCHENTLICH ZU IHRER MORGENGABE HINZU; R. JEHUDA SAGT, DREI TROPAÏK.

GEMARA. In welcher Hinsicht widerspenstig? R. Hona erwiderte: Hinsichtlich der Beiwohnung. R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Hinsichtlich der Arbeitsleistung. — Wir haben gelernt: Ebenso füge man ihr zu, wenn er gegen seine Frau widerspenstig ist. Allerdings nach demjenigen, der hinsichtlich der Beiwohnung sagt, wieso aber nach demjenigen, der hinsichtlich der Arbeitsleistung sagt, ist er ihr denn arbeitspflichtig!? —

12,10. [264] Cf. Sot. Fol. 4b. [265] Die er im Lehrhause verbleiben sollte. [266] So nach manchen Texten; זונתך (deiner Konkubine) unseres Textes ist viell. vorzuziehen, da nur dieses mit יונתך zu verwechseln ist. [267] Die am Vorabend des Versöhnungstages einzunehmen ist. [268] Nach einer rabb. Erklärung, entsprechend den ob. Fol. 59b aufgezählten 7 Arbeiten, die die Frau zu verrichten hat. [269] Sodann kann er sich von ihr scheiden lassen, ohne ihr die Morgengabe zu zahlen. [270] Nach einer rabb. Erklärung, entsprechend den Ex. 21,10

Freilich, wenn er zu ihr sagt, er wolle sie nicht ernähren und nicht versorgen[271]. – Rabh sagte ja, daß, wenn jemand sagt, er wolle [seine Frau] nicht ernähren und nicht versorgen, er sie entlassen und ihr die Morgengabe zahlen müsse!? – Läßt man ihn denn nicht sich[272]überlegen!? Man wandte ein: Einerlei ob verlobt oder verheiratet, sogar eine Menstruierende oder eine Kranke, sogar eine Anwärterin der Schwagerehe. Allerdings nach demjenigen, der hinsichtlich der Arbeitsleistung sagt, wieso aber nach demjenigen, der hinsichtlich der Beiwohnung sagt, ist denn eine Menstruierende zur Beiwohnung geeignet!? – Er kann dir erwidern: Wer Brot im Korbe hat, ist nicht mit dem zu vergleichen, der kein Brot im Korbe[273]hat. Manche lesen: Allerdings gilt dies von einer Kranken nach demjenigen, der hinsichtlich der Beiwohnung sagt, wieso aber nach demjenigen, der hinsichtlich der Arbeitsleistung sagt, Col.b ist denn eine Kranke zur Arbeit fähig!? – Vielmehr, hinsichtlich der Beiwohnung stimmen alle überein, daß sie als widerspenstig gilt, sie streiten nur über die Arbeitsleistung. Einer[274]ist der Ansicht, hinsichtlich der Arbeitsleistung heiße es nicht widerspenstig, und einer ist der Ansicht, auch hinsichtlich der Arbeitsleistung heiße es widerspenstig.

Der Text. Wenn [eine Frau] gegen ihren Ehemann widerspenstig ist, so ziehe man ihr von ihrer Morgengabe sieben Denare wöchentlich ab; R. Jehuda sagt, sieben Tropäik. Später aber ordneten unsere Meister durch Abstimmung an, daß man über sie vier Šabbathe[275]hintereinander eine Bekanntmachung erlasse und das Gericht ihr folgendes sagen lasse: Wisse, daß du, auch wenn deine Morgengabe hundert Minen beträgt, sie[276]verlierest. Einerlei ob verlobt oder verheiratet, sogar eine Menstruierende oder eine Kranke, sogar eine Anwärterin der Schwagerehe. R. Ḥija b. Joseph sprach zu Šemuél: Ist denn eine Menstruierende zur Beiwohnung geeignet!? Dieser erwiderte: Wer Brot im Korbe hat, ist nicht mit dem zu vergleichen, der kein Brot im Korbe hat. Rami b. Ḥama sagte: Die Bekanntmachung über sie hat nur in den Bet- und in den Lehrhäusern zu erfolgen. Raba sprach: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: vier Šabbathe[277]hintereinander. Schließe hieraus. Rami b. Ḥama sagte [ferner]: Das Gericht läßt es ihr zweimal sagen, einmal vor der Bekanntmachung und einmal nach der Bekanntmachung.

R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor, die Halakha sei wie unsere Meister.

---

genannten 3 Pflichten des Ehemannes. [271] Dies entspricht der Arbeitspflicht der Frau. [272] Viell. tritt er zurück; während dieser Zeit hat die Zulage zu erfolgen. [273] Cf. Anm. 246 mut. mut. [274] RH., der hierbei seine Ansicht (ob. Fol. 58b) vertritt, eine Frau könne unter Verzicht auf ihre Ernährung die Arbeit verweigern. [275] Nach Maimonides (*Jad*, הלכות אישות Kap. 14 § 9), Wochen. [276] Man ziehe ihr nichts wöchentlich ab, vielmehr verliert sie nach einer 4wöchentlichen Warnung die ganze Morgengabe. [277] Wohl deshalb, weil dann

Da sprach Raba: Dies ist eine Erfindung. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu ihm: Wieso ist dies eine Erfindung; ich sagte es ihm, und ich sagte es ihm im Namen eines bedeutenden Mannes, nämlich R. [Jose b.] Ḥanina. – Welcher Ansicht ist jener? – Wie gelehrt wurde: Raba sagte im Namen R. Šešeths, die Halakha sei, man verhandle[278] mit ihr; R. Hona b. R. Jehuda sagte im Namen R. Šešeths, die Halakha sei, man verhandle mit ihr nicht.

Was heißt widerspenstig? Amemar erwiderte: Wenn sie sagt, sie möge ihn, wolle ihn aber quälen; wenn sie aber sagt, er sei ihr widerwärtig, zwinge man sie[279] nicht. Mar Zuṭra sagte, man zwinge sie. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und Mar Zuṭra zwang sie. Aus [jener Ehe] ging R. Ḥanina aus Sura hervor. Dies ist aber nichts; da war es nur eine Gnade des Himmels.

Die Schwiegertochter R. Zebids ward widerspenstig und haschte ein [eingebrachtes] Seidengewand ein. Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši saßen beisammen, neben ihnen saß R. Gamda, und trugen folgendes vor: Ist sie widerspenstig, so verliert sie ihre noch vorhandenen Kleidungsstücke. Da sprach R. Gamda zu ihnen: Weil R. Zebid ein bedeutender Mann ist, wollt ihr ihm schmeicheln? R. Kahana sagte, Raba war dies fraglich, und er entschied es nicht. Manche sagen, sie saßen und trugen vor: Ist sie widerspenstig, so verliert sie ihre noch vorhandenen Kleidungsstücke Fol. 64 nicht. Da sprach R. Gamda zu ihnen: Weil R. Zebid ein bedeutender Mann ist, wollt ihr ihm das Recht verdrehen? R. Kahana sagte, Raba war dies fraglich, und er entschied es nicht. Da nun weder so noch so gelehrt worden ist, so nehme man sie ihr nicht ab, wenn sie sie eingehascht hat, und gebe sie ihr nicht, wenn sie sie nicht eingehascht hat. Ferner warte man ihr mit der Scheidung zwölf Monate, ein Jahr.

R. Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Man schreibe einen Widerspenstigkeitsbrief über eine Verlobte, nicht aber schreibe man einen Widerspenstigkeitsbrief über eine Anwärterin der Schwagerehe. Man wandte ein: Einerlei ob verlobt oder verheiratet, sogar eine Menstruierende oder eine Kranke, sogar eine Anwärterin der Schwagerehe!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er [die Schwagerehe] verlangt, und das andere, wenn sie sie verlangt. R. Taḥlipha b. Abimi sagte nämlich im Namen Šemuéls: Verlangt er, so trete man für ihn ein, verlangt sie, so trete man für sie nicht ein. – Wieso heißt es, wenn du die Lehre Šemuéls auf den Fall beziehst, wenn sie verlangt, daß man einen Widerspenstigkeitsbrief über eine Verlobte schreibe, es sollte ja heißen:

---

das Publikum da versammelt ist. 278. Man beeinflusse sie, nachzugeben, u. während dieser Zeit kürze man wöchentlich ihre Morgengabe. 279. Sie kann unter für eine Verlobte[280]!? – Das ist kein Einwand, lies: für eine Verlobte. – Für eine Anwärterin der Schwagerehe wohl deshalb nicht, weil man zu ihr sagt: geh, dir ist [die Heirat] nicht[281]geboten, ebenso sollte man auch zur Verlobten sagen: geh, dir ist [die Heirat] nicht geboten!? – Vielmehr, wenn sie mit einem Anspruche[282]kommt: wenn sie sagt, sie wolle einen Stab in der Hand und eine Schaufel zur Beerdigung[283]. – Demnach gilt dies ja auch von der anderen, wenn sie mit einem Anspruche kommt!? – Vielmehr, beide sprechen von dem Falle, wenn er es verlangt, dennoch besteht kein Widerspruch, denn das eine gilt von der Ḥaliça, und das andere von der Schwagerehe. R. Pedath sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Verlangt er die Ḥaliça, so trete man für ihn ein, wenn die Schwagerehe, so trete man für ihn nicht ein. – Wenn die Schwagerehe, wohl deshalb nicht, weil man zu ihm sagt: geh, nimm dir eine andere Frau, ebenso sollte man ja, wenn die Ḥaliça, zu ihm sagen: geh, nimm dir eine andere Frau[284]!? – Vielmehr, wenn er sagt: solange sie an mich gebunden ist, gibt man mir keine andere. – Ebenso auch [hinsichtlich der Schwagerehe]: solange sie an mich gebunden ist, gibt man mir keine andere!? – Vielmehr, beide sprechen von dem Falle, wenn er die Schwagerehe verlangt, dennoch besteht kein Widerspruch; das eine nach der ersteren Lehre, und das andere nach der späteren Lehre. Wir haben nämlich gelernt: Das Gebot der Schwagerehe geht dem Gebote der Ḥaliça vor. Dies galt früher, wo man die Ausübung des Gebotes bezweckte, jetzt aber, wo man nicht die Ausübung des Gebotes[285]bezweckt, sagten sie, geht das Gebot der Ḥaliça dem der Schwagerehe vor.

WIE LANGE ZIEHE ER SIE IHR AB &C. Wieviel ist ein Tropaïk? R. Šešeth erwiderte: Ein Stater. – Wieviel ist ein Stater? – Ein halber[286]Zuz. Ebenso wird gelehrt: R. Jehuda sagt, drei Tropaïk, das sind neun[287]Maá, eineinhalb Maá täglich. R. Ḥija b. Joseph sprach zu Šemuél: Weshalb wird es ihm auch für den Šabbath[288]zugesprochen, und weshalb wird es ihr für den Šabbath nicht zugesprochen? – Bei ihr, der abgezogen wird, hat es nicht den Anschein eines Šabbathlohnes, bei ihm, dem zugelegt wird, würde es den Anschein eines Šabbathlohnes, haben. R. Ḥija b. Joseph Col.b
sprach zu Šemuél: Weshalb der Unterschied zwischen seiner[289]Wider-

Verlust der Morgengabe sofortige Scheidung verlangen. [280] Über den Mann. [281] Cf. Jab. Fol. 65b. [282] Zu ihrer Versorgung, ohne sich auf die Ehepflicht zu berufen. [283] Ein Kind zur Unterstützung im Alter. [284] Woran ihre Weigerung, in die Ḥaliça zu willigen, ihn nicht hindert. [285] In einer Handschrift: sondern des Geldes od. der Schönheit wegen. [286] Im T. häufig für Denar, also die Hälfte des nach dem 1. Autor abzuziehenden Betrages. [287] 1 D. = 6 M., u. wenn 9 M. 3 T. entsprechen, so hat ein D. 2 T. [288] Die Zahl 7 entspricht spenstigkeit und ihrer[289] Widerspenstigkeit? Dieser erwiderte: Geh und lerne dies am Hurenmarkte; wer bezahlt[290] wen? Eine andere Erklärung: Bei ihm [zeigt sich] die Leidenschaft äußerlich, bei ihr ist die Leidenschaft nur innerlich.

viii Wenn jemand seine Frau durch einen Bevollmächtigten verpflegen
lässt, so gebe er ihr nicht weniger als zwei Kab Weizen
oder vier Kab Gerste [wöchentlich]. R. Jose sagte: Gerste setzte
ihr nur R. Jišmáél aus, der in der Nähe von Edom[291] wohnte. Ferner
gebe er ihr einen halben Kab Hülsenfrüchte, ein halbes Log Öl,
einen Kab Dörrfeigen oder eine Mine Pressfeigen; hat er diese
nicht, so gebe er ihr dementsprechend andere[292] Früchte. Ferner gebe
er ihr ein Bett, eine Matratze und eine Matte[293]. Ferner gebe er
ihr eine Haube[294] für den Kopf, einen Schurz[294] für die Lenden, Schuhe
zu jedem Feste[295] und für fünfzig Zuz Kleider jährlich. Er gebe ihr
nicht neue im Sommer und abgetragene in der Regenzeit, vielmehr
gebe er ihr in der Regenzeit für fünfzig Zuz Kleider, und mit den
abgetragenen kleide sie sich im Sommer; die verbrauchten gehören
ix ihr. Ferner gebe er ihr eine Silbermaá für ihre Bedürfnisse, auch
esse sie bei ihm in der Nacht zu jedem Šabbath. Gibt er ihr nicht die
Silbermaá für ihre Bedürfnisse, so gehört ihre Händearbeit ihr.
Wieviel muss sie für ihn arbeiten? Das Gewicht von fünf Selá Kettenfäden
in Judäa, das sind zehn Selá in Galiläa, oder das Gewicht
von zehn Selá Einschlagfäden in Judäa, das sind zwanzig Selá in
Galiläa. Ist sie Säugende, so verringere man ihre Händearbeit und
vermehre ihre Ernährung. Dies gilt vom Ärmsten in Jisraél; ein Angesehener
aber, alles seinem Stande entsprechend.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt weder die Ansicht des R. Joḥanan b. Beroqa noch die des R. Šimón, denn wir haben gelernt: Welches Quantum muß er[296] haben? Speise für zwei Mahlzeiten für jeden. Speise für den Alltag und nicht für den Šabbath – so R. Meír; R. Jehuda sagt, für den Šabbath und nicht für den Alltag. Beide wollen damit erleichtern[297]. R. Joḥanan b. Beroqa sagt, ein Pondionbrot bei einem Preise von

---

den Wochentagen. [289] Ihm wird der doppelte Betrag zugesprochen. [290] Der Mann bezahlt das Weib, demnach ist sein Schaden größer. [291] Sonst Bezeichnung für das röm. Reich, hier in der engeren geographischen Bedeutung, Idumäa, im südlichen Palästina. [292] So wohl zu verstehen; wörtl. Früchte aus anderer Stelle. [293] So nach unserem T. (weit. Fol. 65a); die Lesart der Mišna separata u. des. jer. T. lautet: hat er keine Unterdecke, so gebe er ihr eine Matte. [294] Nach Raschi, jährlich. [295] Den 3 bibl. Festen; cf. Ex. 23,17ff. u. Dt. 16,16. [296] Der Ėrub zur Vereinigung der Gebiete hinsichtl. des Šabbathgesetzes. [297] Daß ein kleineres Quantum ausreiche; nach dem einen ist die einem Selá für vier Sea [Mehl][298]. R. Šimón sagt, zwei [Drit]teile eines ein Drittel Kab großen[299]Brotes. Die Hälfte [gilt als Maß] beim aussätzigen[300]Hause, die Hälfte der Hälfte macht den Körper untauglich[301], und die Hälfte der Hälfte der Hälfte macht für die Verunreinigung durch Speisen[302]empfänglich. Wessen nun, wenn die des R. Joḥanan b. Beroqa, so sind es ja acht, und wenn die des R. Šimón, so sind es ja achtzehn[303]!? — Tatsächlich die des R. Joḥanan b. Beroqa, und wie R. Ḥisda erklärt[304] hat, ein Drittel davon sei [als Verdienst] des Krämers abzuziehen, entsprechend ist hierbei ein Drittel hinzuzufügen[305]. — Aber immerhin sind es ja zwölf[306]!? — In der Nacht zum Šabbath ißt sie bei ihm. — Allerdings nach demjenigen, welcher[307]sagt, das 'essen' sei wörtlich zu verstehen, wie aber ist es nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, 'essen' heiße beiwohnen!? Außerdem sind es ja nur dreizehn!? — Vielmehr, wie R. Ḥisda erklärt[304]hat, die Hälfte davon sei [als Verdienst] des Krämers abzuziehen, entsprechend ist hierbei die Hälfte hinzuzufügen[308]. — R. Ḥisda befindet sich ja in einem Widerspruche!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von Orten, wo Holz mitgeliefert wird, und das andere von Orten, wo es nicht mitgeliefert[309]wird. — Es sind demnach sechzehn, also nach R. Ḥidqa, welcher sagt, man müsse am Šabbath vier Mahlzeiten essen[310]!? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn eine ist für Gäste und Fremde abzuziehen. Da du nun darauf gekommen bist, so kann hier auch die Ansicht R. Šimóns vertreten sein, denn nach den Rabbanan sind drei und nach R. Ḥidqa sind zwei für Gäste und Fremde abzuziehen.

R. JOSE SAGTE: GERSTE SETZTE &c. Ißt man denn Gerste nur in Edom und sonst nirgends? — Er meint es wie folgt: Gerste doppelt soviel als

---

Š.mahlzeit größer, da die Speisen schmackhafter sind, nach dem anderen kleiner, da man an diesem eine Mahlzeit mehr als am Wochentage (cf. Sab. Fol. 117b) ißt. [298] Dies entspricht dem Quantum eines halben Kab (1 S. = 6 K.), da auf einen Selá 48 Pondion gehen; cf. Qid. Fol. 12a. [299] Dieses Quantum gilt für 2 Mahlzeiten; die Mahlzeit hat demnach nach RJ. 1/4 u. nach RŠ. 1/9 K. [300] Cf. Lev. 14,33ff. Wer in einem solchen solange weilt, als man ein halbes Brot aufessen kann, ist rituell unrein; cf. Neg. XIII,9. [301] Wer dieses Quantum rit. unreiner Speisen gegessen hat, darf nichts Heiliges essen. [302] Eine unreine Speise in diesem Quantum (in Eigröße) überträgt die Unreinheit auf andere. [303] Mahlzeiten, für die 2 Kab Weizen ausreichen; vgl. Anm. 299. [304] Zur Erklärung einer anderen Lehre; cf. Er. Fol. 82b. [305] RJ. rechnet nicht nach dem Quantum, sondern nach dem Preise beim Krämer, der auf den von ihm gezahlten Preis von 1 Selá für 4 Sea ein Drittel aufschlägt; aus einem Kab verkauft er nicht 4, sondern 6 Brote. [306] Während für die Woche 14 Mahlzeiten erforderlich sind. [307] Weit. Fol. 65b. [308] Cf. Anm. 305 mut. mut. [309] Wenn der Verkäufer des Getreides das Holz zum Backen mitliefert, schlägt der Krämer nur ein Drittel auf. [310] Demnach wird die Halakha nach der An-

Weizen setzte ihr nur R. Jišmáél aus, der in der Nähe von Edom wohnte, weil die edomitische Gerste schlecht ist.

FERNER GEBE ER IHR EINEN HALBEN KAB HÜLSENFRÜCHTE. Vom Weine spricht er nicht, somit ist dies eine Stütze für R. Eleázar, denn R. Eleázar Fol. 65 sagte, man setze einer Frau keinen Wein aus. Wenn du aber erwiderst, [es heißt ja:][311]*ich will meinen Buhlen nachgehen, die mir mein Brot und mein Wasser, meine Wolle und meinen Flachs, mein Öl und mein Getränk geben,* so sind darunter[312]Dinge zu verstehen, nach denen die Frau gelüstet, das sind Schmucksachen[313].

R. Jehuda aus Kephar Naborja, manche sagen, aus Kephar Nabor Ḥajil, trug vor: Woher, daß man einer Frau keine Weine aussetze? Es heißt:[314]*und Ḥanna stand auf nach ihrem Essen zu Šilo und nach (ihrem) Trinken;* er trank, sie trank nicht[315]. – Demnach wäre auch auszulegen: ihrem Essen und nicht seinem[316]Essen!? – Wir entnehmen dies daraus, daß die Schrift die Redewendung geändert hat. Merke, die Schrift spricht ja von ihr, weshalb denn die Änderung[315]? Dies erkläre man: er trank, sie trank nicht. Man wandte ein: Ist sie daran gewöhnt, so gebe man ihr!? – Anders ist es, wenn sie daran gewöhnt ist. R. Ḥenana b. Kahana sagte nämlich im Namen Šemuéls: Ist sie daran gewöhnt, so gebe man ihr einen Becher, ist sie daran nicht gewöhnt, so gebe man ihr zwei Becher. – Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: war sie bei ihrem Manne zwei Becher [zu trinken] gewöhnt, so gebe man ihr in Abwesenheit ihres Mannes einen Becher, war sie bei ihrem Manne nur einen Becher [zu trinken] gewöhnt, so gebe man ihr in Abwesenheit ihres Mannes überhaupt[317]nicht. Wenn du aber willst, erkläre ich: wenn sie daran gewöhnt ist, so gebe man ihr, zum Würzen von Speisen. So erzählte R. Abahu im Namen R. Joḥanans: Für die Schwiegertochter des Nikodemon b. Gorjon[318]setzten die Weisen zwei Seá Wein von Freitag zu Freitag zum Würzen der Speisen aus. Da sprach sie[319]zu ihnen: Das mögt ihr euren Töchtern aussetzen! Es wird gelehrt: Sie war Anwärterin der Schwagerehe, deshalb sagten sie nicht: Amen.

---

sicht eines einzelnen festgesetzt. [311] Hos. 2,7. [312] Unter dem für Getränk gebrauchten W. ושקויי, worunter sonst der Wein verstanden wird. [313] Das genannte Wort wird von שוק od. שקק *gelüsten, gierig sein,* abgeleitet. [314] iSam. 1,9. [315] Der Infinitiv שְׁתֹה wird שָׁתָה (3. masc. sing.) gelesen, da es mit Suff. fem. שתותה heißen müßte. [316] Mit Suff. masc.; so richt. in unserem Texte; die Korrektur Lorjas in den kursierenden Ausgaben beruht auf Mißverständnis; vgl. Norzi in seinem Komm. zu iSam. 1,9. [317] Im 1. Absatze ist zum W.e 'gewöhnt' ergänzend zu erklären: bei ihrem Manne 2 Becher zu trinken; im 2. Absatze sind die W.e 'so gebe man ihr' so aufzufassen, als hieße es: daß man ihr gab, während der Nachsatz (so gebe man ihr nichts) fehlt. [318] Einer der Reichsten in Jerušalem zur Zeit des jüd.-röm. Krieges; cf. Git. Fol. 56a. [319]

Es wird gelehrt: Ein Becher ist für eine Frau zuträglich, zwei sind unanständig, [trinkt sie] drei, so fordert sie mündlich auf, wenn vier, so fordert sie einen Esel auf der Straße auf, ohne daran Anstoß zu nehmen. Raba sagte: Dies nur, wenn ihr Mann nicht bei ihr ist, wenn aber ihr Mann bei ihr ist, ist nichts dabei. – Ḥanna hatte ja ihren Mann bei sich!? – Anders verhält es sich bei einem Logiergaste. R. Hona sagte nämlich: Woher, daß einem Logiergaste die Beiwohnung verboten ist? Es heißt:[320] *sie machten sich morgens früh auf und bückten sich vor dem Herrn und kehrten zurück; und sie kamen heim nach Rama, da erkannte Elqana sein Weib Ḥanna, und der Herr gedachte ihrer;* dann wohl, vorher aber nicht.

Ḥoma, die Frau Abajjes, kam zu Raba[321] und sprach zu ihm: Setze mir Kost aus. Er setzte sie ihr fest. – Setze mir Wein aus. Da sprach er zu ihr: Mir ist es von Naḥmani[322] bekannt, daß er keinen Wein trank. Sie erwiderte: Beim Leben des Meisters, er gab ihn mir zu trinken in Humpen, wie dieser da. Als sie [mit der Hand] zeigte, wurde ihr Arm entblößt, und ein Licht fiel ins Lehrhaus. Da stand Raba auf, ging nach Hause und forderte die Tochter R. Ḥisdas[323] auf. Da sprach die Tochter R. Ḥisdas zu ihm: Wer war soeben im Lehrhause? Er erwiderte ihr: Ḥoma, die Frau Abajjes. Da ging sie hinter ihr her und schlug sie mit dem Schlüssel einer Truhe, bis sie sie aus ganz Maḥoza jagte, indem sie zu ihr sprach: Du hast bereits drei getötet[324] und willst noch einen anderen töten.

Die Frau R. Josephs, des Sohnes Rabas, kam zu R. Neḥemja, dem Sohne R. Josephs, und sprach zu ihm: Setze mir Kost aus. Er setzte sie ihr aus. – Setze mir Wein aus. Er setzte ihn ihr aus. Er sprach: Es ist mir von den Einwohnern von Maḥoza bekannt, daß sie Wein trinken.

Die Frau R. Josephs, Sohnes des R. Menasja aus Devil, kam zu R. Joseph und sprach zu ihm: Setze mir Kost aus. Er setzte sie ihr aus. – Setze mir Wein aus. Er setzte ihn ihr aus. – Setze mir Seidenzeug aus. Da sprach er zu ihr: Wozu Seidenzeug!? Sie erwiderte: Für dich, für deine Kollegen und für deine Gesellschaft[325].

FERNER GEBE ER IHR EIN BETT, EINE MATRATZE &C. Wozu braucht er ihr Matratze und Matte zu geben? R. Papa erwiderte: In Orten, wo man das Bett mit Stricken zu bespannen pflegt, die drücken.

Die Rabbanan lehrten: Er braucht ihr nicht Kissen und Polster zu geben; im Namen R. Nathans sagten sie, er müsse ihr Kissen und Polster

---

Aus Ärger, da es ihr wenig schien. [320] iSam. 1,19. [321] A. ließ sie als Witwe zurück; cf. Jab. Fol. 64b. [322] Eigentlicher Name Abajjes; cf. Bd. I S. 531 Anm. 272. [323] Seine Frau. [324] Sie war 3mal verwitwet worden; cf. Jab. Fol. 64b. [325] Zum Verkehre mit angesehenen Personen. [326] Bekannter geben. In welchem Falle: ist sie daran gewöhnt, was ist der Grund des ersten Autors, und ist sie nicht daran gewöhnt, was ist der Grund R. Nathans? – In dem Falle, wenn er daran gewöhnt ist, sie aber nicht; der erste Autor ist der Ansicht, er könne zu ihr sagen: wenn ich [von dir] gehe, nehme ich sie fort, und wenn ich [zu dir] komme, bringe ich sie mit; R. Nathan aber ist der Ansicht, sie könne zu ihm sagen: es kann vorkommen, daß es spät wird und du sie nicht mitbringen kannst, sodann nimmst du meine und läßt mich auf der Erde schlafen.

Col.b FERNER GEBE ER IHR EINE HAUBE. R. Papa sprach zu Abajje: Dieser Autor geht nackt mit Schuhen[326] bekleidet! Dieser erwiderte: Der Autor spricht von einer gebirgigen Gegend, wo mindestens drei Paar Schuhe erforderlich sind, und nebenbei lehrt er uns, daß er sie ihr zu den Festen gebe, damit sie an ihnen Freude habe.

FÜR FÜNFZIG ZUZ KLEIDER. Abajje sagte: Fünfzig Zuz Scheidemünze[327]. – Woher dies? – Er lehrt, dies gelte vom Ärmsten in Jisraél, ein Angesehener aber, alles seinem Stande entsprechend. Woher hat, wenn man sagen wollte, wirklich fünfzig Zuz, ein Armer fünfzig Zuz!? Vielmehr sind fünfzig Zuz Scheidemünze gemeint.

ER GEBE IHR NICHT NEUE &c. Die Rabbanan lehrten: Was von der Kost[328] zurückbleibt, gehört dem Ehemanne, was von den abgetragenen Kleidern zurückbleibt, gehört der Frau. Wozu braucht die Frau die zurückbleibenden abgetragenen Kleider? Reḥaba erwiderte: Damit kleide sie sich während der Tage ihrer Menstruation, damit sie ihrem Manne nicht widerwärtig erscheine. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß die zurückbleibenden abgetragenen Kleider einer Witwe[329] den Erben gehören. Sonst deshalb, damit sie ihm nicht widerwärtig erscheine, diese aber mag widerwärtig erscheinen.

FERNER GEBE ER IHR EINE SILBERMAÅ &c. Was heißt 'esse'? R. Naḥman erklärte: wirklich essen. R. Aši erklärte: beiwohnen. – Wir haben gelernt: Auch esse sie bei ihm in der Nacht zum Šabbath. Erklärlich ist der Ausdruck 'esse' nach demjenigen, der 'wirklich essen' erklärt, wieso aber heißt es 'esse' nach demjenigen, der 'beiwohnen' erklärt? – Er gebraucht einen euphemistischen Ausdruck, wie es heißt:[330] *sie aß und wischt sich den Mund und spricht: ich habe nichts Unrechtes getan.* Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sagt, sie esse [bei ihm] in der Nacht zum Šabbath und am Šabbath. Allerdings am Šabbath nach demjenigen, der

---

Volksspruch (cf. Sab. Fol. 8b.); nach dieser Vorschrift gebe er ihr 3mal soviel Schuhe als Kleider. 327. Sonst unter der Bezeichnung 'Provinzialwährung', als Ggs. zum Zuz tyrischer Währung, der den 8fachen Wert hatte; cf. Qid. Fol. 11a. 328. Wenn sie das in der Mišna festgesetzte Quantum nicht verbraucht. 329. Die die Erben des Verstorbenen zu unterhalten haben. 330. Pr. 30,20.

‘wirklich essen’ erklärt, wieso aber nach demjenigen, der ‘beiwohnen’ erklärt, ist denn die Beiwohnung am Šabbath erlaubt, R. Hona sagte ja, die Jisraéliten seien Heilige und vollziehen die Beiwohnung nicht am Tage!? – Raba sagte, in einem finsteren Raume sei es erlaubt.

Ist sie Säugende &c. R. Úla der Große trug an der Tür des Fürsten vor: Obgleich sie gesagt haben, niemand brauche seine minderjährigen Söhne und Töchter zu ernähren, so muß er sie dennoch ernähren, solange sie ganz klein sind. – Wie lange? – Bis zum sechsten Lebensjahre. Dies nach R. Asi, denn R. Asi sagte, für ein Kind von sechs Jahren genüge der Érub seiner Mutter[331]. – Woher dies? – Er lehrt, daß, wenn sie Säugende ist, man ihre Händearbeit verringere und ihre Ernährung vermehre; doch wohl aus dem Grunde, weil [das Kind] mit ihr essen muß. – Vielleicht deshalb, weil sie als Kranke gilt!? – Wenn dem so wäre, sollte er lehren: ist sie krank, weshalb: ist sie Säugende? – Vielleicht lehrt er uns damit, daß Säugende gewöhnlich als Kranke gelten. Es wurde gelehrt: R. Jehošuá b. Levi sagte: Man füge ihr Wein hinzu, weil Wein der Milch zuträglich ist.

SECHSTER ABSCHNITT

i Der Fund einer Frau und ihre Händearbeit gehören ihrem Manne; von ihrer Erbschaft gehört ihm bei ihren Lebzeiten der Fruchtgenuss; Beschämung und Minderung[1] gehören ihr. R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn[2] heimlich[3], so gehören zwei Teile ihr und ein Teil ihm, wenn öffenttlich[4], so gehören zwei Teile ihm und ein Teil ihr. Seines ist sofort auszuzahlen, für ihres aber ist Grundbesitz zu kaufen, und der Fruchtgenuss gehört ihm[5].

GEMARA. Was lehrt er uns damit, dies wurde ja bereits gelehrt: Der Vater hat Verfügungsrecht über seine Tochter inbetreff ihrer Antrauung durch Geld, Urkunde oder Beiwohnung[6], ferner hat er Anrecht auf ihren

---

[331] Da es noch seiner Mutter benötigt, u. wie er für die Mutter sorgen muß, ebenso muß er für das Kind sorgen. Die Kommentare nehmen das W. יוצא wörtlich: gehen; wenn die Mutter den É. nördlich u. der Vater ihn südlich niedergelegt hat, gehe es mit der Mutter u. nicht mit dem Vater; in dieser Bedeutung müßte es besser הולך heißen.

[1] Die an die Frau wegen einer zugefügten Beschämung bzw. Verletzung zu zahlen sind; cf. Bq. Fol. 83b. [2] Sc. die Verletzung erfolgt ist. [3] Wenn die Verletzung an einer intimen Stelle erfolgt ist, bzw. bei der Beschämung niemand zugegen war. [4] Die Verletzung an einer sichtbaren Stelle, bzw. die Beschämung in Gegenwart fremder Personen. [5] Wie von anderen Gütern, die ihr während

‘wirklich essen’ erklärt, wieso aber nach demjenigen, der ‘beiwohnen’ erklärt, ist denn die Beiwohnung am Šabbath erlaubt, R. Hona sagte ja, die Jisraéliten seien Heilige und vollziehen die Beiwohnung nicht am Tage!? – Raba sagte, in einem finsteren Raume sei es erlaubt.

Ist sie Säugende &c. R. Úla der Große trug an der Tür des Fürsten vor: Obgleich sie gesagt haben, niemand brauche seine minderjährigen Söhne und Töchter zu ernähren, so muß er sie dennoch ernähren, solange sie ganz klein sind. – Wie lange? – Bis zum sechsten Lebensjahre. Dies nach R. Asi, denn R. Asi sagte, für ein Kind von sechs Jahren genüge der Érub seiner Mutter[331]. – Woher dies? – Er lehrt, daß, wenn sie Säugende ist, man ihre Händearbeit verringere und ihre Ernährung vermehre; doch wohl aus dem Grunde, weil [das Kind] mit ihr essen muß. – Vielleicht deshalb, weil sie als Kranke gilt!? – Wenn dem so wäre, sollte er lehren: ist sie krank, weshalb: ist sie Säugende? – Vielleicht lehrt er uns damit, daß Säugende gewöhnlich als Kranke gelten. Es wurde gelehrt: R. Jehošuá b. Levi sagte: Man füge ihr Wein hinzu, weil Wein der Milch zuträglich ist.

SECHSTER ABSCHNITT

i DER Fund einer Frau und ihre Händearbeit gehören ihrem Manne; von ihrer Erbschaft gehört ihm bei ihren Lebzeiten der Fruchtgenuss; Beschämung und Minderung[1] gehören ihr. R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn[2] heimlich[3], so gehören zwei Teile ihr und ein Teil ihm, wenn öffenttlich[4], so gehören zwei Teile ihm und ein Teil ihr. Seines ist sofort auszuzahlen, für ihres aber ist Grundbesitz zu kaufen, und der Fruchtgenuss gehört ihm[5].

GEMARA. Was lehrt er uns damit, dies wurde ja bereits gelehrt: Der Vater hat Verfügungsrecht über seine Tochter inbetreff ihrer Antrauung durch Geld, Urkunde oder Beiwohnung[6], ferner hat er Anrecht auf ihren

---

331. Da es noch seiner Mutter benötigt, u. wie er für die Mutter sorgen muß, ebenso muß er für das Kind sorgen. Die Kommentare nehmen das W. יוצא wörtlich: gehen; wenn die Mutter den Ė. nördlich u. der Vater ihn südlich niedergelegt hat, gehe es mit der Mutter u. nicht mit dem Vater; in dieser Bedeutung müßte es besser הולך heißen.

1. Die an die Frau wegen einer zugefügten Beschämung bzw. Verletzung zu zahlen sind; cf. Bq. Fol. 83b. 2. Sc. die Verletzung erfolgt ist. 3. Wenn die Verletzung an einer intimen Stelle erfolgt ist, bzw. bei der Beschämung niemand zugegen war. 4. Die Verletzung an einer sichtbaren Stelle, bzw. die Beschämung in Gegenwart fremder Personen. 5. Wie von anderen Gütern, die ihr während

Fund, ihre Händearbeit und die Aufhebung ihrer Gelübde, auch nimmt er ihren Scheidebrief in Empfang, jedoch hat er bei ihren Lebzeiten kein Nießbrauchsrecht. Hat sie sich verheiratet, so ist ihm der Ehemann überlegen, indem er bei ihren Lebzeiten Nießbrauchsrecht hat!? – Nötig ist dies wegen Beschämung und Minderung, worüber R. Jehuda b. Bethera und die Rabbanan streiten.

Ein Jünger lehrte vor Raba: Der Fund einer Frau gehört ihr selber; R. Áqiba sagt, ihrem Manne. Da sprach dieser zu ihm: Wenn R. Áqiba Fol. 66 sogar vom Überschusse[7], der ihre Händearbeit[8] ist, sagt, er gehöre ihr, um wieviel mehr ihr Fund!? Wir haben nämlich gelernt: [Sagte sie:] Qonam sei meine Arbeit für deinen Mund, so braucht er es nicht[9] aufzuheben; R. Áqiba sagt, er müsse es aufheben, weil sie mehr betragen kann, als ihm[10] zukommt. Wende es vielmehr um: der Fund einer Frau gehört ihrem Manne; R. Áqiba sagt, ihr selber. – Aber als Rabin kam, sagte er ja im Namen R. Johanans, alle stimmen überein, die ohne Anstrengung erfolgte Mehrleistung gehöre dem Ehemanne, und sie streiten nur über die durch Anstrengung erfolgte Mehrleistung; der erste Autor sei der Ansicht, sie gehöre dem Ehemanne und R. Áqiba sei der Ansicht, sie gehöre ihr selber[11]!? R. Papa erwiderte: Ein Fund gleicht der durch Anstrengung erfolgten Mehrleistung[12], und hierüber streiten R. Áqiba und die Rabbanan. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn sie für ihn zwei [Leistungen] gleichzeitig[13] verrichtet? Rabina fragte: Wie ist es, wenn drei oder vier? – Dies bleibt unentschieden.

BESCHÄMUNG UND MINDERUNG. Raba b. R. Ḥanan wandte ein: Demnach[14] müßte, wer die Stute[15] eines anderen beschämt, ihm Beschämungsgeld zahlen!? – Ist etwa ein Pferd beschämungsfähig!? – Vielmehr, demnach müßte, wer einem auf das Kleid spuckt, diesem Beschämungsgeld zahlen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt, daß, wenn jemand gegen einen gespuckt und der Speichel ihn getroffen oder das Haupt einer Frau entblößt, oder einem das Gewand abgezogen hat, er an ihn vierhundert Zuz zu zahlen habe, und hierzu sagte R. Papa, nur wenn ihn selbst, wenn aber sein Kleid, sei er frei!? – [Die Beschämung]

---

der Ehe zufallen.

[6] Vgl. S. 142 Anm. 139ff.

[7] Ihrer Arbeitsleistung, zu der sie als Entgelt für ihren Unterhalt verpflichtet ist; cf. supra Fol. 58b.

[8] Und nach unserer Mišna dem Ehemanne gehört.

[9] Da ihre Arbeit ihm gehört u. sie darüber nicht geloben kann.

[10] Was sie für ihn zu leisten hat; cf. supra Fol. 59b.

[11] Der Fund gelangt in ihren Besitz ohne Anstrengung.

[12] Es wird auf den Fall bezogen, wenn sie nach herrenlosen Wertgegenständen gesucht hat.

[13] Beispielsweise Wachdienst u. Handarbeit od. Eierbrut; für die andere ist keine besondere Kraftaufwendung erforderlich.

[14] Wenn dem Ehemanne für eine nicht ihm zugefügte Beschämung eine Buße zugesprochen wird.

[15] Die Übersetzung des W.s סוסתו mit 'Kleid' beruht auf einer Verwechslung von סות mit סוסה

seines Kleides ist für ihn keine Beleidigung, die seiner Frau ist für ihn eine Beleidigung. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach müßte, wer einen Armen aus vornehmer Familie beschämt, wodurch eine Beleidigung der ganzen Familie erfolgt, an alle Familienmitglieder Beschämungsgeld zahlen!? – Jener gehört nicht zu ihrem Körper, seine Frau aber gehört zu seinem Körper.

WENN JEMAND SEINEM SCHWIEGERSOHNE EINEN GELDBETRAG AUSGESETZT ii HAT UND DIESER GESTORBEN IST, SO KANN ER, WIE DIE WEISEN SAGEN, [ZUM SCHWAGER[16]] SAGEN: DEINEM BRUDER WOLLTE ICH GEBEN, DIR ABER MAG ICH NICHT GEBEN. VERPFLICHTET SIE SICH, IHM TAUSEND DENAR iii [IN DIE EHE] ZU BRINGEN, SO MUSS ER IHR DAFÜR FÜNFZEHN MINEN[17] AUSSETZEN. FÜR EINGESCHÄTZTES GUT[18] SETZE ER IHR EIN FÜNFTEL WENIGER AUS; BETRÄGT DIE EINSCHÄTZUNG EINE MINE UND AUCH DER WIRKLICHE WERT EINE MINE, SO HAT ER NUR EINE MINE [ZU BEANSPRUCHEN][19]. BETRÄGT DIE EINSCHÄTZUNG[20] EINE MINE, SO HAT SIE EINUNDDREISSIG SELÁ UND EINEN DENAR EINZUBRINGEN[21]; WENN VIERHUNDERT, SO HAT SIE FÜNFHUNDERT EINZUBRINGEN. FÜR DAS, WAS DER BRÄUTIGAM SICH VERPFLICHTET, Col.b SETZE ER [IHR] EIN FÜNFTEL WENIGER AUS.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Selbstverständlich [in dem Falle], wenn der erstere Gelehrter war und der andere ein Mann aus dem gemeinen Volke ist, aber auch wenn der erstere ein Mann aus dem gemeinen Volke war und der andere Gelehrter ist, kann er sagen: deinem Bruder wollte ich geben, dir mag ich nicht geben.

VERPFLICHTET SIE SICH, IHM TAUSEND DENAR [IN DIE EHE] ZU BRINGEN &c. Dies[22] lehrt ja schon der Anfangsatz!? – Er lehrt dies sowohl von einer großen Einschätzung als auch von einer kleinen Einschätzung, und er lehrt dies sowohl von seiner Einschätzung als auch von ihrer Einschätzung.

VERPFLICHTET SIE SICH, IHM BARES GELD [IN DIE EHE] ZU BRINGEN, SO iv GILT IHR SELÁ SECHS DENARE[23]. DER BRÄUTIGAM HAT SICH FÜR JEDE MINE[24] ZU ZEHN DENAREN FÜR IHRE BÜCHSE ZU VERPFLICHTEN; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ALLES NACH DEM LANDESBRAUCHE.

(übrigens im T. nicht gebräuchlich). [16] Der an der Verlobten seines Bruders die Schwagerehe zu vollziehen hat. [17] Ein Drittel mehr, weil er das Geld nutzbringend anlegt. [18] Mobilien, die sie in die Ehe mitbringt; solche werden in der Regel über den wirklichen Wert eingeschätzt. [19] Er kann nicht verlangen, entweder, wie üblich, das eingebrachte Gut höher einzuschätzen od. seinerseits ein Fünftel weniger auszusetzen. [20] Hochzeitsgut, wofür der Bräutigam ihr eine Mine gutschreibt. [21] Ein Fünftel mehr; 1 M. = 25 S. zu 4 D. [22] Die weiter genannten Fälle, die alle lehren, daß die Gutschrift des Bräutigams ein Fünftel weniger als die Einschätzung beträgt. [23] Ein Drittel mehr. [24] Die

GEMARA. Dies ist ja [die Lehre,] er müsse ihr dafür[25] fünfzehn Minen aussetzen!? – Er lehrt es von einem großen Betrage und er lehrt es von einem kleinen Betrage. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem großen Betrage gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er einen großen Gewinn [bringt], nicht aber gelte dies von einem kleinen Betrage, der einen kleinen Gewinn [bringt]. Und würde er es nur von einem kleinen Betrage gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Risiko klein ist, nicht aber gelte dies von einem großen Betrage, wobei das Risiko groß ist. Daher ist beides nötig.

DER BRÄUTIGAM HAT SICH ZU ZEHN DENAREN FÜR IHRE BÜCHSE ZU VERPFLICHTEN. Was ist dies für eine Büchse? R. Aši erwiderte: Die Parfümerienbüchse. Ferner sagte R. Aši: Dies gilt nur für Jerušalem[26]. R. Aši fragte: Für die eingeschätzte Mine oder für die übernommene[27] Mine? Und gilt dies, wenn du entscheidest, für die übernommene Mine, nur für den ersten Tag oder für jeden Tag? Und gilt dies, wenn du entscheidest, für jeden Tag, nur für die erste Woche oder für jede Woche? Und gilt dies, wenn du entscheidest, für jede Woche, nur für den ersten Monat oder für jeden Monat? Und gilt dies, wenn du entscheidest, für jeden Monat, nur für das erste Jahr oder für jedes Jahr? – Dies bleibt unentschieden.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als einst die Weisen der Tochter des Nikodemon b. Gorjon[28] für ihre Parfümerienbüchse vierhundert Goldstücke für jeden Tag aussetzten, sprach sie[28] zu ihnen: Das mögt ihr euren Töchtern aussetzen! Darauf sagten sie: Amen.

Die Rabbanan lehrten: Einst zog R. Johanan b. Zakkaj auf einem Esel reitend aus Jerušalem, und seine Schüler gingen hinter ihm her; da sah er ein Weib die Gerstenkörner unter dem Miste der Arabertiere sammeln. Als sie ihn bemerkte, hüllte sie sich in ihr Haar, blieb vor ihm stehen und sprach zu ihm: Meister, ernähre mich! Er sprach zu ihr: Meine Tochter, wer bist du? Sie erwiderte: Ich bin die Tochter des Nikodemon b. Gorjon. Da sprach er zu ihr: Meine Tochter, wo ist das Geld deines väterlichen Hauses hingekommen? Sie erwiderte: Meister, lautet doch in Jerušalem ein Sprichwort: Des Geldes Salz ist die Minderung[29]. Manche lesen: die Liebestat[30]. – Und wo ist das deines Schwieger-

---

sie in die Ehe bringt. [25] Für die eingebrachten 1000 Denare; auch hier wird nichts weiter gelehrt, als daß er ihr $1/3$ mehr als den eingebrachten Betrag auszusetzen hat. [26] Wo die Frauen viel Parfümerien verbrauchten. [27] Die er ihr für das eingebrachte Gut aussetzt, ein Fünftel weniger. [28] Cf. S. 204 Anm. 318 u. 319. [29] Durch Wohltätigkeit u. Liebesgaben; dadurch bleibt es dem Besitzer erhalten. [30] In der Originalsprache sind beide Worte חסר u. חסד in Klang u. Buchstabenform einander ähnlich, daher die Unsicherheit der Lesart.

vaters? Sie erwiderte: Das eine kam und richtete das andere zugrunde. Hierauf sprach sie zu ihm: Meister, erinnerst du dich, wie du [die Urkunde über] meine Morgengabe unterschrieben hast? Da sprach er zu seinen Schülern: Ich erinnere mich noch, wie ich [die Urkunde über] ihre Morgengabe unterschrieben habe; ich las darin: eine Million Golddenare von ihrem väterlichen Hause, außer der [Zulage] ihres Schwiegervaters. Und R. Johanan b. Zakkaj weinte, indem er sprach: Heil dir, Jisraél! Wenn sie den Willen Gottes erfüllen, hat keine Nation und kein Sprachstamm Gewalt über sie, wenn sie aber den Willen Gottes nicht erfüllen, gibt er sie in die Hand einer niedrigen Nation, und nicht nur in die Hand einer niedrigen Nation, sondern sogar des Viehes einer niedrigen Nation. — Übte denn Nikodemon b. Gorjon keine Wohltätigkeit, es wird ja gelehrt: Man erzählt von Nikodemon b. Gorjon, daß man vor ihm, wenn er aus dem Lehrhause nach seiner Wohnung ging, feine Wollstoffe auslegte, die hinter ihm die Armen zusammenrollten!? — Fol. 67 Wenn du willst, sage ich: er tat dies zu seiner eigenen Ehrung, und wenn du willst, sage ich: nicht in dem Maße, wie er es sollte. Man pflegt nämlich zu sagen: Dem Kamele entsprechend die Last.

Es wird gelehrt: R. Eleázar b. Çadoq sagte: Ich will [keinen] Trost sehen, wenn ich sie nicht in Ákko Gerstenkörner unter den Pferdehufen sammeln gesehen habe. Ich las dann über sie folgenden Schriftvers: [31]*Wenn du nicht weißt, du der Weiber Schönste, so ziehe auf die Spuren der Schafe hinaus und weide deine Böcklein*; lies nicht *gdijothajikh* [deine Böcklein], sondern *gvijothajik* [deinen Körper].

R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Bringt sie ihm Gold [in die Ehe], so schätze man es, und es gilt seinen Wert[32]. Man wandte ein: Gold gleicht Geräten. Doch wohl Silbergeräten, die abgebraucht[33] werden!? — Nein, Goldgeräten, die nicht abgebraucht werden. — Demnach sollte es doch heißen: solchen Geräten!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt: Gold gleicht Geräten, Golddenare gelten als [bares] Geld; R. Šimón b. Gamliél sagt, in Orten, wo sie nicht in Scheidemünze gewechselt werden, schätze man sie, und sie gelten ihren Wert. Worauf bezieht sich R. Šimón b. Gamliél: wenn auf den Schlußsatz, so wäre demnach der erste Autor der Ansicht, auch in Orten, wo sie nicht in Scheidemünze gewechselt werden, und da gehen sie ja nicht; doch wohl auf den Anfangsatz, und [die Lehre] ist wie folgt zu verstehen: Gold gleicht Geräten, und zwar Silbergeräten; R. Šimón b. Gamliél sagt, es gleiche Golddenaren in Orten, da man sie nicht in Scheidemünze wechselt[34]. – Nein, tatsächlich auf den Schlußsatz, und zwar in dem Falle, wenn sie im Notfalle gehen. Ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, da sie gehen, erfordern sie den Aufschlag, und einer ist der Ansicht, da sie nur im Notfalle gehen, erfordern sie den Aufschlag nicht. Wenn du aber willst, sage ich: das ganze nach R. Šimón b. Gamliél, nur ist [die Lehre] lückenhaft und muß wie folgt lauten: Gold gleicht Geräten, Golddenare gelten als [bares] Geld. Dies nur in Orten, wo man sie in Scheidemünze wechselt, in Orten aber, wo man sie nicht in Scheidemünze wechselt, schätze man sie, und sie gelten ihren Wert – so R. Šimón b. Gamliél. R. Šimón b. Gamliél sagte nämlich, wo man sie nicht in Scheidemünze wechselt, schätze man sie, und sie gelten ihren Wert. – Aber immerhin müßte es ja heißen: solchen Geräten!? – Ein Einwand. Wenn du aber willst, sage ich: dies[35] gilt von Bruchgold. R. Aši erklärte: Von Goldstaub[36].

---

[31] Cant. 1,8. [32] Er hat den richtigen Einschätzungswert gutzuschreiben, u. nicht, wie bei Bargeld od. Geräten, $^1/_3$ mehr, bezw. $^1/_5$ weniger. [33] Durch den

R. Jannaj sagte: Parfümerien aus Antiochien gleichen [barem] Gelde[37].

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Joḥanans: Von arabischen Kamelen kann eine Frau ihr Heiratsgut einfordern[38]. R. Papi sagte: Von Kleidern aus Be Mikhse kann eine Frau ihr Heiratsgut einfordern. Ferner sagte R. Papi: Von Säcken aus Rodja und Seilen aus Qimḥunja kann eine Frau ihr Heiratsgut einfordern. Raba sagte: Anfangs glaubte ich, eine Frau könne ihr Heiratsgut von Beuteln aus Maḥoza[39] einfordern, weil sie sich auf diese verläßt, als ich aber beobachtete, daß [die Frauen] diese beim Ausgehen mit sich nehmen und dafür, wenn es sich trifft, Grundbesitz kaufen, sagte ich: sie verlassen sich nur auf Grundbesitz.

v WENN JEMAND SEINE TOCHTER STILLSCHWEIGEND[40] VERHEIRATET, SO GEBE ER IHR NICHT WENIGER ALS FÜNFZIG ZUZ. VEREINBARTE DER BRÄUTIGAM SIE NACKT ZU NEHMEN, SO KANN ER NICHT SAGEN, ER WERDE SIE EINKLEIDEN, ERST WENN ER SIE IN SEIN HAUS GENOMMEN HAT, VIELMEHR MUSS ER SIE NOCH IM HAUSE IHRES VATERS EINKLEIDEN. DESGLEICHEN GEBE MAN EINER WAISE, DIE VERHEIRATET WIRD, NICHT WENIGER ALS FÜNFZIG ZUZ; IST ABER GENÜGEND IN DER KASSE, SO STATTE MAN SIE IHREM STANDE ENTSPRECHEND AUS.

GEMARA. Abajje sagte: Fünfzig Zuz Scheidemünze[41]. – Woher dies? – Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn Geld in der Kasse ist, man sie

---

häufigen Gebrauch, wonach das Fünftel abzuziehen ist. [34] Es gilt seinen Einschätzungswert. [35] Die oben angezogene Lehre, Gold gleiche Geräten. RJ. dagegen spricht von reinen Goldbarren. [36] Od. Golderz; von solchen ist das Fünftel abzuziehen. [37] Sie waren ein sehr wichtiger, Gewinn bringender Handelsartikel. [38] Auch von Waisen, obgleich sie bewegliche Güter sind, da sie Handelsartikel waren u. für die Frau als Bürgschaft dienten. [39] Nach den Kommentaren, von in Beuteln aufbewahrtem Bargeld. [40] Keine Mitgift vereinbart.

ihrem Stande entsprechend ausstatte, und auf unsere Frage, welche Kasse gemeint sei, erwiderte Reḥaba, die Almosenkasse. Wieviel sollte man ihr denn geben, wenn darunter wirklich Zuz[42] zu verstehen wären, wenn genügend in der Kasse ist!? Vielmehr sind fünfzig Zuz Scheidemünze zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Waisenknabe und ein Waisenmädchen zu ernähren sind, so ernähre man zuerst das Mädchen, und erst dann den Knaben, denn ein Mann kann betteln gehen, nicht aber kann ein Weib betteln gehen. Wenn ein Waisenknabe und ein Waisenmädchen zu verheiraten sind, so verheirate man zuerst das Mädchen, und erst Col.b dann den Knaben, denn die Schande eines Weibes ist größer als die eines Mannes.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Waisenknabe zu verheiraten ist, so miete man ihm eine Wohnung und richte ihm ein Bett her und alle Hausgeräte, und erst dann verheirate man ihn, denn es heißt:[43] *hinreichend für seinen Mangel, was ihm fehlt; hinreichend für seinen Mangel*, das ist die Wohnung; *was fehlt*, das sind Lager und Tisch; *ihm*, das ist die Frau, wie es heißt:[44] *ich will ihm eine Hilfe machen.*

Die Rabbanan lehrten: *Hinreichend für seinen Mangel*; soweit mußt du ihn unterhalten, du brauchst ihn aber nicht reich zu machen. *Hinreichend für seinen Mangel*, selbst ein Pferd zum Reiten und einen Sklaven vor ihm herzulaufen. Man erzählt von Hillel dem Älteren, daß er einem verwöhnten[45] Armen ein Pferd zum Reiten stellte und einen Sklaven vor ihm herzulaufen; einst fand er keinen Sklaven zum Herlaufen, da lief er selber drei Mil vor ihm her.

Die Rabbanan lehrten: Einst kauften Leute in Obergaliläa einem verwöhnten Armen aus Sepphoris[46] ein Pfund Fleisch täglich. – Ein Pfund Fleisch, was Großes ist dabei!? R. Hona erwiderte: Ein Pfund Geflügelfleisch[47]. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ein Pfund gewöhnliches Fleisch, denn R. Aši sagte, es war in einem kleinen Dorfe, und seinetwegen vernichteten sie jeden Tag ein Vieh[48].

Einst kam jemand zu R. Neḥemja, und dieser fragte ihn, womit er seine Mahlzeit zu halten pflege. Jener erwiderte: Mit fettem Fleische und altem Weine. – Willst du mit mir Linsen essen[49]? Da aß jener mit

---

41. Vgl. S. 206 Anm. 327. 42. Tyrischer Währung, die den 8fachen Wert hatten; cf. Qid. Fol. 11a. 43. Dt. 15,8. 44. Gen. 2,18. 45. Wörtl. von guter (vornehmer) Herkunft. 46. Das W. מציפורי fehlt in Handschriften; die Quelle (Tosephta Pea 4) hat richtig בשר של ציפורי, ähnl. der jer. Talmud Pea 21a. 47. Diese Erklärung ist nicht sehr befriedigend, trotzdem scheint die Lesart מוח עופות in der Erstausgabe ein Druckfehler zu sein; richt. die ursprüngliche Lesart של צפרים Singvögelfleisch. 48. Der Rest konnte nicht verkauft werden. 49. Wörtl. rollen, wälzen, (herunterwürgen) im t.schen Sprachgebrauche; etwas ohne Lust

ihm Linsen und starb. Hierauf sprach er: Wehe ihm, den Neḥemja getötet! – Er sollte ja sagen: wehe Neḥemja, der diesen getötet!? – Jener vielmehr sollte sich nicht so sehr verwöhnen.

Einst kam jemand zu Raba, und dieser fragte ihn, womit er seine Mahlzeit zu halten pflege. Jener erwiderte: Mit einer Masthenne und altem Weine. Da sprach er zu ihm: Nimmst du denn gar keine Rücksicht auf die Belastung der Gemeinde!? Jener erwiderte: Esse ich etwa ihres, ich esse ja des Allbarmherzigen!? Es wird nämlich gelehrt:[50]*Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Nahrung zu seiner Zeit*; es heißt nicht: *zu ihrer Zeit*, sondern: *zu seiner Zeit*, und dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, jedem einzelnen seine Nahrung seiner Gewohnheit entsprechend gibt. Währenddessen kam die Schwester Rabas, die ihn dreizehn Jahre nicht gesehen hatte, und brachte ihm eine Masthenne mit und alten Wein. Da sprach er: Dies hat etwas zu bedeuten. Hierauf sprach er zu jenem: Ich füge mich dir, komm und iß.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er nichts hat und sich nicht ernähren lassen will, so gebe man ihm zuerst als Darlehen und dann als Geschenk – so R. Meír; die Weisen sagen, man gebe ihm zuerst als Geschenk und dann als Darlehen. – 'Als Geschenk', er nimmt ja nicht!? Raba erwiderte: Man biete ihm als Geschenk an. Wenn jemand dazu hat und sich nicht ernähren[51]will, so gebe man ihm als Geschenk und nachher fordere man es von ihm ein. – Wenn man es von ihm einfordert, nimmt er ja nicht mehr!? R. Papa erwiderte: Nach seinem Tode. R. Šimón sagt, wenn jemand dazu hat und sich nicht ernähren will, kümmere man sich nicht um ihn; wenn jemand nichts hat und sich nicht ernähren lassen will, fordere man ihn auf, ein Pfand zu bringen und zu nehmen, damit seine Stimmung sich hebe[52].

Die Rabbanan lehrten:[53]*Borgen*, dem, der nichts hat und sich nicht ernähren lassen will; man gebe ihm zuerst als Darlehen und dann als Geschenk. *Sollst du ihm borgen*, dem, der dazu hat und sich nicht ernähren will; man gebe ihm als Geschenk und nach seinem Tode fordere man es von ihm ein – so R. Jehuda. Die Weisen sagen, wenn jemand dazu hat und sich nicht ernähren will, kümmere man sich nicht um ihn. – Wozu heißt es: *sollst du ihm borgen*? – Die Tora gebraucht die landläufige Redewendung[54].

Mar Úqaba hatte in seiner Nachbarschaft einen Armen, dem er täglich vier Zuz in die Türpfanne zu legen pflegte. Eines Tages sagte sich dieser, er wolle gehen und beobachten, wer ihm eine derartige Wohltat

---

u. gezwungen tun. [50] Ps. 145,15. [51] Aus Geiz lieber hungert. [52] Er betrachtet es als richtiges Darlehen u. nimmt auch ohne Pfand. [53] Dt. 15,8. [54] Die überflüssige Anwendung des Infinitivs ist Sprachgebrauch u. ohne exegeerweise, und gerade an jenem Tage hatte sich Mar Úqaba im Lehrhause verspätet, und seine Frau[55] begleitete ihn. Als jener die Tür sich bewegen sah, folgte er ihnen, und sie liefen vor ihm in einen Ofen, in dem ein Feuerbrand aufgeschichtet war. Als Mar Úqaba sich die Füße verbrannte, sprach seine Frau zu ihm: Setze deine Füße auf meine. Da wurde er niedergeschlagen[56]. Hierauf sprach seine Frau zu ihm: Ich bin stets zuhause und übe das Liebeswerk direkt[57]. — Weshalb dies alles? — Mar Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs, wie manche sagen, R. Hona b. Bizna im Namen R. Šimón des Frommen, und wie manche sagen, R. Johanan im Namen des R. Šimón b. Johaj: Lieber lasse sich ein Mensch in einen Schmelzofen werfen, als das Gesicht seines Nächsten öffentlich zu beschämen. Dies ist von Tamar zu entnehmen, denn es heißt:[58]*sie wurde hinausgeführt*[59].

Mar Úqaba hatte in seiner Nachbarschaft einen Armen, dem er an jedem Vorabend des Versöhnungstages vierhundert Zuz zu senden pflegte. Eines Tages sandte er sie ihm durch seinen Sohn; dieser aber kam zurück und berichtete, er sei nicht bedürftig. Da fragte er ihn: Was hast du gesehen? — Ich sah, wie man für ihn alten Wein sprengte. Da sprach er: So sehr verwöhnt ist er! Hierauf verdoppelte er [den Betrag] und sandte ihn ihm. Als seine Seele zur Ruhe einkehren sollte, verlangte er, daß man ihm seine Almosenrechnungen hole, und er fand darin siebentausend sijanische Denare verzeichnet. Da rief er: Gering die Zehrung und weit die Reise! Hierauf verteilte er die Hälfte seines Vermögens. — Wieso tat er dies, R. Ileáj sagte ja, in Uša habe man angeordnet, wer verschwenderisch spendet, verschwende nicht mehr als ein Fünftel[60]!? — Dies nur bei Lebzeiten, weil man sein Vermögen verlieren würde, nach dem Tode aber ist nichts dabei.

R. Abba wickelte Geld in ein Sudarium, nahm es über den Rücken und begab sich zu den Armen[61]; er schielte jedoch nach der Seite, wegen der Betrüger.

R. Ḥanina hatte einen Armen, dem er jeden Vorabend des Šabbaths vier Zuz zu senden pflegte. Eines Tages sandte er sie ihm durch seine Frau, diese aber kam zurück und berichtete, er sei nicht bedürftig. — Was hast du gesehen? — Ich hörte, wie man ihn fragte, worauf er speisen wolle, ob auf silbernem oder auf goldenem Gedecke[62]. Da sprach er: Fol. 68

---

tische Bedeutung. [55] Die ihn abgeholt hatte. [56] Ob der Überlegenheit seiner Frau. [57] Die Armen können die Gaben sofort genießen, während der Mann ihnen Geld gibt u. sie ihre Bedürfnisse erst kaufen müssen. [58] Gen. 38,25. [59] Sie wollte sich eher verbrennen lassen als Jehuda beschämen. [60] Vgl. S. 152 Anm. 223. [61] Die Armen nahmen das Geld, ohne daß er sie sah. [62] טלי eigentl. Stoff, Decke, Polster; nach Raschi silberweißes Leinen bezw.

Das ist es, was R. Eleázar sagte: Wohlan, wir wollen den Betrügern dankbar sein; wenn nicht sie, würden wir täglich sündigen, denn es heißt: [63]*wenn er über dich zum Herrn ruft, so wird an dir eine Sünde sein.* Ferner lehrte R. Ḥija b. Rabh aus Diphte: R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Wenn jemand seine Augen von der Wohltätigkeit abwendet, so ist es ebenso als würde er Götzen anbeten; hierbei heißt es:[63]*hüte dich, daß nicht in deinem Herzen ein nichtswürdiger Gedanke aufsteige &c.* und dort[64] heißt es: *es sind nichtswürdige Leute aufgetreten,* wie dort Götzendienst, ebenso hierbei Götzendienst.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein blindes Auge, einen geschwollenen Bauch oder einen gekürzten Schenkel simuliert, so scheidet er nicht aus der Welt, ohne dazu gekommen zu sein.

Dort haben wir gelernt: Man nötige ihn[65]nicht, sein Haus oder seine [kostbaren] Geräte zu verkaufen. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt, daß, wenn er sich goldener Geräte bedient, er sich silberner, und wenn silberner, er sich kupferner bedienen müsse!? R. Zebid erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von Bett und Tisch, und eines gilt von Bechern und Schüsseln. – Becher und Schüsseln deshalb nicht, weil er sagen kann, er empfinde gegen [minderwertige] einen Widerwillen, ebenso kann er ja auch von Bett und Tisch sagen, [minderwertige] seien ihm unerträglich!? Raba, der Sohn Rabbas, erwiderte: Dies gilt von einem silbernen Kamme[66]. R. Papa erklärte: Das ist kein Einwand; das eine, solange es nicht zur Einforderung[67]kommt, das andere, wenn es zur Einforderung kommt[68].

vi WENN EINE WAISE VON IHRER MUTTER ODER IHREN BRÜDERN VERHEIRATET WORDEN IST, UND SIE IHR HUNDERT ODER FÜNFZIG ZUZ VERSCHRIEBEN HABEN, [SELBST] MIT IHRER WILLIGUNG, SO KANN SIE, SOBALD SIE GROSSJÄHRIG IST, VON IHNEN EINFORDERN, WAS SIE ERHALTEN[69]SOLLTE. R. JEHUDA SAGT, HAT [DER VATER] BEREITS EINE TOCHTER VERHEIRATET, SO GEBE MAN DER ANDEREN EBENSOVIEL, WIE ER DER ERSTEN GEGEBEN HAT. DIE WEISEN SAGEN, ES KOMME VOR, DASS JEMAND ARM WAR UND REICH WIRD ODER REICH WAR UND ARM[70]WIRD; VIELMEHR SCHÄTZE MAN DAS VERMÖGEN UND GEBE IHR ENTSPRECHEND.

GEMARA. Šemuél sagte: Bei der Versorgung richte man sich nach

---

goldfarbige Seide. [63] Dt. 15,9. [64] Ib. 13,14. [65] Einen Armen, der Anspruch auf die Armenabgaben erhebt; cf. Pea VIII,8. [66] Derartige Geräte kann auch der Verwöhnte aus minderwertigem Metalle benutzen. [67] Wenn er tatsächlich den als Armutsgrenze festgesetzten Betrag nicht besitzt u. zur Annahme der Armengaben berechtigt ist. [68] Wenn er es widerrechtlich genommen u. es ihm exekutiv abgenommen wird; er muß dann kostbare Geräte verkaufen u. sich minderwertiger bedienen. [69] Ein Zehntel des väterlichen Nachlasses. [70]

dem Vater[71]. Man wandte ein: Die Töchter sind vom Vermögen des Vaters zu ernähren und zu versorgen. Und zwar: man sage nicht, lebte ihr Vater, so würde er ihr so und soviel gegeben haben, vielmehr schätze man das Vermögen und gebe ihr entsprechend. Dies gilt wohl von der Versorgung für den Ehemann[72]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Nein, von ihrer eigenen Versorgung[73]. – Es heißt ja: zu ernähren und zu versorgen, und eines bedeutet wohl die Versorgung für den Ehemann und eines ihre eigene Versorgung!? – Nein, beides ihre eigene Versorgung, dennoch besteht kein Einwand, denn eines bedeutet Essen und Trinken und eines Kleider und Gewänder. – Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, es komme vor, daß jemand arm war und reich wird oder reich war und arm wird; vielmehr schätze man das Vermögen und gebe ihr entsprechend. Was heißt arm und was heißt reich: wollte man sagen, arm heiße, arm an Vermögen, und reich heiße, reich an Vermögen, demnach wäre der erste Autor der Ansicht, man gebe ihr, auch wenn er reich war und arm geworden, nach dem früheren Verhältnisse; er hatte ja nichts!? Wahrscheinlich heißt arm, arm an Wohlwollen[74], und reich, reich an Wohlwollen, und er lehrt, daß man das Vermögen schätze und ihr entsprechend gebe; demnach richte man sich nicht nach der Mutmaßung. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls!? – Er ist der Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, hat [der Vater] bereits eine Tochter verheiratet, so gebe man der anderen ebensoviel, wie er der ersten gegeben hat. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda!? – Hätte er gesagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, so könnte man glauben, nur wenn er bereits eine verheiratet und somit seinen Willen bekundet hat, nicht aber, wenn er noch keine verheiratet hat, so lehrt er uns den Grund R. Jehudas, daß man sich nach der Mutmaßung richte, einerlei ob er bereits [eine Tochter] verheiratet hat oder nicht, nur lehrt er deshalb den Fall, wenn verheiratet, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben: selbst wenn er eine bereits verheiratet und somit seinen Willen bekundet hat, richte man sich nicht nach der Mutmaßung.

Raba sprach zu R. Ḥisda: Wir haben in deinem Namen vorgetragen, die Halakha sei wie R. Jehuda. Dieser erwiderte: Mögt ihr doch alle derartig schöne Dinge in meinem Namen vortragen. – Kann Raba dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: Rabbi sagt, eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhalte ein Zehntel des Vermögens, und hierzu

---

Die Ausstattung der 1. Tochter ist für die 2. nicht maßgebend. [71] Die Waise erhält eine Ausstattung, die sie vom Vater erhalten haben würde. [72] Ausstattung u. Mitgift. [73] Von ihrem Unterhalte während ihres Verweilens bei den Brüdern. [74] Wörtl. Gesinnung; er würde ihr eine geringe Mitgift gegeben sagte Raba, die Halakha sei wie Rabbi[75]!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn man sein Belieben kennt, das andere, wenn man es nicht kennt. Dies ist auch einleuchtend; R. Ada b. Ahaba sagte, daß Rabbi einst einer [Waise] ein Zwölftel des Vermögens gab, und da mithin ein Widerspruch besteht, so gilt wohl das eine, wenn man sein Belieben kennt, und das andere, wenn man es nicht kennt.

Der Text. Rabbi sagte: Eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhält ein Zehntel des Vermögens. Sie sprachen zu Rabbi: Nach deiner Ansicht erhält, wenn jemand zehn Töchter und einen Sohn [hinterlassen] hat, der Sohn wegen der Töchter überhaupt nichts!? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: die erste erhält ein Zehntel des Vermögens, die andere von dem, was zurückbleibt, und die dritte von dem, was Col.b dann zurückbleibt, sodann teilen sie gleichmäßig. – Jede hat ja das ihrige[76] zu erhalten!? – Er meint es wie folgt: wenn alle sich gleichzeitig verheiraten, teilen sie gleichmäßig. Dies ist eine Stütze für R. Mathna, denn R. Mathna sagte: Wenn sich alle gleichzeitig verheiraten, so erhalten sie ein Zehntel. – Ein Zehntel, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, sie erhalten je ein Zehntel.

Die Rabbanan lehrten: Die Töchter verlieren, einerlei ob sie zuerst mannbar werden und sich nachher verheiraten, oder sich zuerst verheiraten und nachher mannbar werden, dadurch ihren [Anspruch auf] Ernährung, nicht aber auf Versorgung – so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, sie verlieren auch ihren [Anspruch auf] Versorgung. Was machen sie[77] nun? – Sie mieten sich ihre Ehemänner, und diese verschaffen ihnen die Versorgung. R. Naḥman sagte: Hona sagte mir, die Halakha sei wie Rabbi. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn eine Waise von ihrer Mutter oder von ihren Brüdern verheiratet worden ist und sie ihr hundert oder fünfzig Zuz verschrieben haben, [selbst] mit ihrer Willigung, so kann sie, sobald sie großjährig ist, von ihnen einfordern, was sie erhalten sollte. Dies gilt also nur von einer Minderjährigen, eine Erwachsene aber hat verzichtet[78]!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie Einspruch erhoben[79] hat, und das andere, wenn sie keinen Einspruch erhoben hat. Dies ist auch einleuchtend, denn sonst würde sich Rabbi mit sich selbst in einem Widerspruche befinden. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte, eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhält ein Zehntel des Vermögens. Nur wenn sie unterhalten wird, sonst aber nicht!? Wahr-

---

haben. [75] Demnach richte man sich nicht nach dem Willen des Vaters. [76] Das Zehntel des Vermögens bei ihrer Verheiratung; wenn die 2. sich später verheiratet, ist das Vermögen tatsächlich kleiner. [77] Wenn sie vor Eintritt der Mannbarkeit keine Gelegenheit haben, sich zu verheiraten. [78] Auf den Überschuß, gegen die Ansicht R.s. [79] Gegen die Minderung od. den Verlust des ihr zudem Vater[71]. Man wandte ein: Die Töchter sind vom Vermögen des Vaters zu ernähren und zu versorgen. Und zwar: man sage nicht, lebte ihr Vater, so würde er ihr so und soviel gegeben haben, vielmehr schätze man das Vermögen und gebe ihr entsprechend. Dies gilt wohl von der Versorgung für den Ehemann[72]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Nein, von ihrer eigenen Versorgung[73]. – Es heißt ja: zu ernähren und zu versorgen, und eines bedeutet wohl die Versorgung für den Ehemann und eines ihre eigene Versorgung!? – Nein, beides ihre eigene Versorgung, dennoch besteht kein Einwand, denn eines bedeutet Essen und Trinken und eines Kleider und Gewänder. – Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, es komme vor, daß jemand arm war und reich wird oder reich war und arm wird; vielmehr schätze man das Vermögen und gebe ihr entsprechend. Was heißt arm und was heißt reich: wollte man sagen, arm heiße, arm an Vermögen, und reich heiße, reich an Vermögen, demnach wäre der erste Autor der Ansicht, man gebe ihr, auch wenn er reich war und arm geworden, nach dem früheren Verhältnisse; er hatte ja nichts!? Wahrscheinlich heißt arm, arm an Wohlwollen[74], und reich, reich an Wohlwollen, und er lehrt, daß man das Vermögen schätze und ihr entsprechend gebe; demnach richte man sich nicht nach der Mutmaßung. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls!? – Er ist der Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, hat [der Vater] bereits eine Tochter verheiratet, so gebe man der anderen ebensoviel, wie er der ersten gegeben hat. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda!? – Hätte er gesagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, so könnte man glauben, nur wenn er bereits eine verheiratet und somit seinen Willen bekundet hat, nicht aber, wenn er noch keine verheiratet hat, so lehrt er uns den Grund R. Jehudas, daß man sich nach der Mutmaßung richte, einerlei ob er bereits [eine Tochter] verheiratet hat oder nicht, nur lehrt er deshalb den Fall, wenn verheiratet, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben: selbst wenn er eine bereits verheiratet und somit seinen Willen bekundet hat, richte man sich nicht nach der Mutmaßung.

Raba sprach zu R. Ḥisda: Wir haben in deinem Namen vorgetragen, die Halakha sei wie R. Jehuda. Dieser erwiderte: Mögt ihr doch alle derartig schöne Dinge in meinem Namen vortragen. – Kann Raba dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: Rabbi sagt, eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhalte ein Zehntel des Vermögens, und hierzu

---

Die Ausstattung der 1. Tochter ist für die 2. nicht maßgebend. [71] Die Waise erhält eine Ausstattung, die sie vom Vater erhalten haben würde. [72] Ausstattung u. Mitgift. [73] Von ihrem Unterhalte während ihres Verweilens bei den Brüdern. [74] Wörtl. Gesinnung; er würde ihr eine geringe Mitgift gegeben sagte Raba, die Halakha sei wie Rabbi[75]!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn man sein Belieben kennt, das andere, wenn man es nicht kennt. Dies ist auch einleuchtend; R. Ada b. Ahaba sagte, daß Rabbi einst einer [Waise] ein Zwölftel des Vermögens gab, und da mithin ein Widerspruch besteht, so gilt wohl das eine, wenn man sein Belieben kennt, und das andere, wenn man es nicht kennt.

Der Text. Rabbi sagte: Eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhält ein Zehntel des Vermögens. Sie sprachen zu Rabbi: Nach deiner Ansicht erhält, wenn jemand zehn Töchter und einen Sohn [hinterlassen] hat, der Sohn wegen der Töchter überhaupt nichts!? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: die erste erhält ein Zehntel des Vermögens, die andere von dem, was zurückbleibt, und die dritte von dem, was Col.b dann zurückbleibt, sodann teilen sie gleichmäßig. – Jede hat ja das ihrige[76] zu erhalten!? – Er meint es wie folgt: wenn alle sich gleichzeitig verheiraten, teilen sie gleichmäßig. Dies ist eine Stütze für R. Mathna, denn R. Mathna sagte: Wenn sich alle gleichzeitig verheiraten, so erhalten sie ein Zehntel. – Ein Zehntel, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, sie erhalten je ein Zehntel.

Die Rabbanan lehrten: Die Töchter verlieren, einerlei ob sie zuerst mannbar werden und sich nachher verheiraten, oder sich zuerst verheiraten und nachher mannbar werden, dadurch ihren [Anspruch auf] Ernährung, nicht aber auf Versorgung – so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, sie verlieren auch ihren [Anspruch auf] Versorgung. Was machen sie[77] nun? – Sie mieten sich ihre Ehemänner, und diese verschaffen ihnen die Versorgung. R. Naḥman sagte: Hona sagte mir, die Halakha sei wie Rabbi. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn eine Waise von ihrer Mutter oder von ihren Brüdern verheiratet worden ist und sie ihr hundert oder fünfzig Zuz verschrieben haben, [selbst] mit ihrer Willigung, so kann sie, sobald sie großjährig ist, von ihnen einfordern, was sie erhalten sollte. Dies gilt also nur von einer Minderjährigen, eine Erwachsene aber hat verzichtet[78]!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie Einspruch erhoben[79] hat, und das andere, wenn sie keinen Einspruch erhoben hat. Dies ist auch einleuchtend, denn sonst würde sich Rabbi mit sich selbst in einem Widerspruche befinden. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte, eine Tochter, die von den Brüdern unterhalten wird, erhält ein Zehntel des Vermögens. Nur wenn sie unterhalten wird, sonst aber nicht!? Wahr-

---

haben. [75] Demnach richte man sich nicht nach dem Willen des Vaters. [76] Das Zehntel des Vermögens bei ihrer Verheiratung; wenn die 2. sich später verheiratet, ist das Vermögen tatsächlich kleiner. [77] Wenn sie vor Eintritt der Mannbarkeit keine Gelegenheit haben, sich zu verheiraten. [78] Auf den Überschuß, gegen die Ansicht R.s. [79] Gegen die Minderung od. den Verlust des ihr zuscheinlich gilt das eine, wenn sie Einspruch erhoben hat, und das andere, wenn sie keinen Einspruch erhoben hat. Schließe hieraus.

Rabina sprach zu Raba: R. Ada b. Ahaba sagte uns in deinem Namen, wenn sie mannbar wird, brauche sie keinen Einspruch[79] zu erheben, wenn sie sich verheiratet, brauche sie keinen Einspruch zu erheben, wenn sie aber mannbar geworden und sich verheiratet, müsse sie Einspruch erheben. – Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba richtete ja gegen R. Naḥman einen Einwand [aus der Lehre] von der Waise, und dieser erwiderte ihm, das eine, wenn sie Einspruch erhoben hat, und das andere, wenn sie keinen Einspruch erhoben[80] hat!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie von ihnen unterhalten[81] wird, und das andere, wenn sie nicht von ihnen unterhalten wird[82].

R. Hona sagte im Namen Rabbis: Die Versorgung[83] gleicht nicht der Eheverpflichtung[84]. – Inwiefern gleicht sie nicht der Eheverpflichtung: wollte man sagen, zur Versorgung sei auch von verkauften Gütern[85] einzufordern, während zur Eheverpflichtung von verkauften Gütern nicht einzufordern[86] ist, so lehrt er uns ja nichts Neues, denn es sind Alltagsfälle, daß man [solche] zur Versorgung einfordert, nicht aber zur Ernährung; und wollte man sagen, zur Versorgung sei auch von beweglichen Gütern einzufordern, während zur Eheverpflichtung nur von Grundstücken und nicht von beweglichen Gütern einzufordern sei, so ist ja nach Rabbi von beidem einzufordern!? Es wird nämlich gelehrt: Sowohl von Sicherheit gewährenden Gütern als auch von keine Sicherheit gewährenden Gütern[87] entnehme man zur Ernährung der Frau und der Töchter – so Rabbi. – Vielmehr, die Versorgung gleicht nicht der Eheverpflichtung hinsichtlich der folgenden Lehre. Wenn jemand [letztwillig] verfügt, seine Töchter nicht von seinen Gütern zu ernähren, so höre man nicht[88] auf ihn, seine Töchter nicht von seinen Gütern zu versorgen, so höre man[89] auf ihn, denn die Versorgung gleicht nicht der Eheverpflichtung.

Rabh fügte [in einem Briefe] an Rabbi zwischen die Zeilen[90] [folgende Fol. 69

---

kommenden Anteils. [80] Demnach muß sie Einspruch erheben, auch wenn sie nicht mannbar ist. [81] Auch nach ihrer Verheiratung; sie wußte nicht, daß ihr Anspruch aufhört, u. erhob deshalb keinen Einspruch. [82] Durch die Unterlassung des Einspruchs hat sie Verzicht geleistet. [83] Ausstattung u. Mitgift zur Verheiratung. [84] Die Verpflichtung des Ehemannes, die Töchter seiner Frau zu unterhalten; ob. Fol. 52b. [85] Die die Söhne nach dem Tode des Vaters verkauft haben; dafür ist ein bestimmter Betrag festgesetzt u. gilt als Schuld, die auch von verkauften Gütern einzufordern ist. [86] Cf. Git. Fol. 48b. [87] Immobilien bzw. Mobilien. [88] Da er dazu verpflichtet ist; cf. supra Fol. 52b. [89] Die Verpflichtung obliegt nicht ihm, sondern den Erben, u. er kann über seine Güter verfügen. [90] So nach Raschi (viell. חטא v. חטט *bohren, graben,* übertragen:

Frage] ein: Wie ist es, wenn die Brüder [die Güter] belastet haben? R. Ḥija saß vor ihm und fragte: Verkauft oder verpfändet? Dieser entgegnete: Welchen Unterschied gibt es denn hierbei: einerlei ob verkauft oder verpfändet, von diesen ist zur Versorgung einzufordern, nicht aber zur Ernährung. – Sollte doch Rabh, wenn er hinsichtlich des Verkaufes fragte, ‘verkauft’ geschrieben haben, und wenn er hinsichtlich der Verpfändung fragte, ‘verpfändet’ geschrieben haben!? – Rabh war beides fraglich, und er dachte: schreibe ich ‘verkauft’, so gilt allerdings, wenn er mir erwidert, daß man einfordere, dies um so mehr von der Verpfändung, wenn er mir aber erwidert, daß man nicht einfordere, so bleibt es hinsichtlich der Verpfändung fraglich; und schreibe ich ‘verpfändet’, so gilt allerdings, wenn er mir erwidert, daß man nicht einfordere, dies um so mehr vom Verkaufe, wenn er mir aber erwidert, daß man einfordere, so bleibt es hinsichtlich des Verkaufes fraglich. Ich schreibe daher ‘belastet’, worunter sowohl dieses als auch jenes zu verstehen ist. R. Joḥanan aber sagte, [von solchen] sei weder für das eine noch für das andere einzufordern. Sie fragten: Hatte R. Joḥanan die Lehre Rabbis nicht gehört, hätte er sie aber gehört, würde er sie anerkannt haben, oder hatte er sie gehört, jedoch nicht anerkannt? – Komm und höre: Es wurde gelehrt: Wenn jemand gestorben ist und zwei Töchter und einen Sohn hinterlassen hat, und nachdem die erste zuvorgekommen ist und das Zehntel der Güter empfangen hat, die zweite aber zur Einforderung nicht gekommen ist, der Sohn gestorben ist, so hat die zweite, wie R. Joḥanan sagt, verzichtet[91]. R. Ḥanina sprach: Sie sagten sogar, daß man zur Versorgung und nicht zur Ernährung einfordere[92], und du sagst, die zweite habe verzichtet[93]!? Wenn dem nun so[94] wäre, so sollte er ihm erwidert haben: wer sagte dies? – Vielleicht hatte er sie tatsächlich nicht gehört, und hätte er sie gehört, würde er sie auch anerkannt haben, nur verhält es sich da anders, wo Besitz vorhanden[95] ist. R. Jemar sprach zu R. Aši: Demnach erhält sie, wenn sie irgend einen Fund gemacht hat, und ihr somit Besitz zugefallen ist, nicht das Zehntel von den Gütern!? Dieser erwiderte: Ich spreche von einem Besitze aus eben diesen Gütern.

---

liniieren); nach Arukh: zwischen die Nähte (v. חוט *nähen*), wo die einzelnen Blätter zusammengenäht sind. [91] Auf das Zehntel, das ihr, wenn männliche Erben vorhanden sind, zusteht; die Hinterlassenschaft ist vielmehr an beide gleichmäßig zu verteilen. [92] Güter, die die Brüder bereits verkauft haben. [93] Die erste Schwester kann ja nicht bevorzugter sein als ein Käufer. [94] Daß er sie nicht gehört hatte. [95] Die 2. Tochter erhält die Hälfte der ganzen Erbschaft u. kann daher sehr wohl das Zehntel einbüßen, dagegen spricht R. von dem Falle, wo männliche Erben vorhanden sind u. die Töchter auf das Zehntel angewiesen

Amemar sagte: Die Tochter gilt[96] als Erbin. R. Aši sprach zu Amemar: Wenn man sie mit Geld abfinden will, kann man dies demnach nicht? Dieser erwiderte: Allerdings. — Und wenn man sie mit einem Grundstücke abfinden will, kann man dies ebenfalls nicht? Dieser erwiderte: Allerdings[97]. R. Aši aber sagte: Die Tochter gilt als Gläubigerin[98]. Und auch Amemar trat von seiner Ansicht zurück, denn R. Minjomi, der Sohn R. Niḥumis, erzählte: Einst stand ich vor Amemar, als eine Frau vor ihm erschien und das Zehntel der Güter verlangte, und ich merkte seine Ansicht, daß jene, wenn sie wollten, sie mit Geld abfinden könnten. Er hörte nämlich die Brüder zu ihr sagen: hätten wir Geld, würden wir dich mit Geld abgefunden haben, und er schwieg und sagte ihnen nichts. — Ist sie, wo du nun ausgeführt hast, sie sei Gläubigerin, die des Vaters oder der Brüder? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich der Einforderung von Mittelmäßigem[99] und ohne Eid[100] oder von Schlechtem und gegen Eid. Wie ist es nun? — Komm und höre: Rabina ließ die Tochter R. Ašis von Mar, dem Sohne R. Ašis, Mittelmäßiges ohne Eid, und vom Sohne R. Samas, des Sohnes R. Ašis, Schlechtes gegen Eid einfordern[101].

R. Neḥemja, Sohn des R. Joseph, ließ Rabba, dem Sohne R. Hona des Kleinen aus Nehardeå, sagen: Wenn jene Frau[102] zu dir kommt, laß sie das Zehntel der Güter einfordern, selbst vom Mühlenuntersatze.

R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, ließen wir es sogar von der Wohnungsmiete einfordern[103].

R. Ånan sandte an R. Hona: Kollege Hona, Friede [sei mit dir]. Wenn jene Frau zu dir kommt, laß sie das Zehntel der Güter einfordern. Da sprach dieser zu R. Šešeth, der vor ihm saß: Geh und sprich zu ihm wie folgt, und im Banne sei, wer nicht [genau so] spricht: Ånan, Ånan, von unbeweglichen Gütern oder [auch] von beweglichen? Und wer sitzt beim Trauermahle obenan[104]? Hierauf kam R. Šešeth zu R. Ånan und sprach zu ihm: Der Meister ist Gelehrter, R. Hona aber ist Lehrer des

---

sind. [96] Hinsichtl. des Zehntels; dieses ist ihr als Erbteil zugesprochen worden. [97] Sie ist als Erbin berechtigt, einen entsprechenden Anteil von jedem hinterlassenen Grundstücke zu verlangen. [98] Die mit dem entsprechenden Betrage abgefunden werden kann. [99] Der T. teilt das Ackerland in 3 Qualitäten; Gutes, Mittelmäßiges und Schlechtes, womit die Zahlung je nach dem Anspruche zu erfolgen hat; cf. Git. Fol. 48b. [100] Das gilt dann, wenn sie Gläubigerin der Erben ist; wenn sie aber Gläubigerin des Verstorbenen ist, so greift hierbei die Bestimmung Platz, daß Waisen die Schuld ihres Vaters mit Schlechtem zahlen können, auch hat sie einen Eid zu leisten, daß sie auf ihren Anspruch hin bisher nichts erhalten hat. [101] Die Tochter gilt somit als Gläubigerin der Brüder. [102] Die RN. um eine Empfehlung an ihn gebeten hatte. [103] Der Mietzins rührt von unbeweglichen Gütern her u. gehört zu diesen. [104] Er hielt es für eine Ver-

Meisters, und er verhängte den Bann über den, der nicht wie folgt spricht, und hätte er nicht den Bann verhängt, würde ich es nicht gesprochen haben: Ánan, Ánan, von unbeweglichen Gütern oder [auch] von beweglichen? Und wer sitzt beim Trauermahle obenan? Hierauf ging R. Ánan zu Mar Úqaba und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, wie R. Hona mich ansprechen ließ: Ánan, Ánan. Und welches Bewenden hat es mit dem Trauermahle, von dem er mir sagen ließ? Dieser sprach: Col.b Erzähle mir doch, wie die Sache sich zugetragen hat. Jener erwiderte: So und so hat die Sache sich zugetragen. Da sprach er: Ein Mann, der nicht einmal Trauermahl zu erklären weiß, redet R. Hona mit 'Kollege Hona' an!? — Was heißt Trauermahl? — [Das Mahl beim] Leidtragenden, wie es heißt:[105] *So spricht der Herr, gehe nicht in ein Haus der Trauer &c.*

R. Abahu sagte: Woher, daß der Leidtragende obenan sitze? Es heißt: [106]*ich wählte ihren Weg, saß an der Spitze und thronte wie ein König im Heere, wie ein Tröster der Trauernden.* — Tröster heißt ja, der andere tröstet!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Nach der Schreibweise [kann es] heißen: getröstet[107] wird. Mar Zuṭra sagte: Hieraus:[108]*es soll weichen der Klageschrei der Hingestreckten;* der in Bitternis ist und entrückt, ist Fürst der Hingestreckten[109].

Rabba sagte: Die Halakha ist, von unbeweglichen Gütern und nicht von beweglichen, ob zur Ernährung, für die Morgengabe oder zur Versorgung.

vii WENN JEMAND GELD FÜR SEINE TOCHTER HINTERLEGT[110] HAT, UND DIESE SAGT, IHR EHEMANN SEI IHR VERTRAUENSWÜRDIG[111], SO TUE DER DEPOSITAR, WIE ER BEAUFTRAGT WORDEN IST — SO R. MEÍR. R. JOSE SAGTE: SELBST WENN ES EIN FELD[112] IST, UND SIE ES VERKAUFEN WILL, IST JA DER VERKAUF[113] VON JETZT AB GÜLTIG! DIES GILT NUR VON EINER GROSSJÄHRIGEN, IST SIE ABER MINDERJÄHRIG, SO IST DIE HANDLUNG EINER MINDERJÄHRIGEN NICHTIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Geld für seinen Schwiegersohn hinterlegt hat, dafür für seine Tochter ein Feld zu kau-

---

messenheit RÁ.s, ihn Kollege zu nennen. 105. Jer. 16,5. 106. Ij. 29,25. 107. Das unvokalisierte ינחם kann sowohl aktiv als auch passiv gelesen werden; die gezwungene Erklärung Raschis wird schon von den Tosaphoth verworfen. 108. Am. 6,7. 109. Diese willkürliche Auslegung ist nur im Texte verständlich. סר wird wie שר (Fürst) gelesen, מרזח in מר (bitter) u. זח (v. זחח, *weichen, verrücken*) geteilt u. unter 'Hingestreckte' werden die Kondolierenden verstanden. 110. Es, wenn er sterben sollte, für sie bei ihrer Verheiratung zu verwenden. 111. Man möge das Geld diesem aushändigen. 112. Wenn er für das für sie hinterlegte Geld bereits ein Feld gekauft hat. 113. Sie kann daher auch über fen, und sie sagt, daß man es ihrem Manne gebe, so steht es ihr nach der Verheiratung frei, nach der Verlobung aber tue der Depositar, wie er beauftragt worden ist – so R. Meír. R. Jose sagt, einer Erwachsenen steht es frei sowohl nach der Verheiratung als auch nach der Verlobung, ist sie aber minderjährig, so tue der Depositar, wie er beauftragt worden ist, einerlei ob nach der Verheiratung oder nach der Verlobung. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wollte man sagen, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einer Minderjährigen nach der Verheiratung: R. Meír ist der Ansicht, es stehe ihr frei, und hierzu sagte R. Jose, auch nach der Verheiratung gelte dies nur von einer Großjährigen und nicht von einer Minderjährigen; wie ist demnach der Schlußsatz[114] zu erklären: ist sie aber minderjährig, so ist die Handlung einer Minderjährigen nichtig. Wer lehrte dies, wenn R. Jose, so geht es ja schon aus dem Anfangsatze hervor: R. Jose sagte: Selbst wenn es ein Feld ist, und sie es verkaufen will, ist ja der Verkauf von jetzt ab gültig! Dies gilt demnach nur von einer Großjährigen, die verkauffähig ist, nicht aber von einer Minderjährigen!? Doch wohl R. Meír, jedoch ist [die Lehre] lückenhaft und muß wie folgt lauten: so tue der Depositar, wie er beauftragt worden ist; dies gilt nur nach der Verlobung, nach der Verheiratung aber steht es ihr frei, ferner gilt dies nur von einer Großjährigen, ist sie aber minderjährig, so ist die Handlung einer Minderjährigen nichtig[115]. – Vielmehr, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer Großjährigen nach der Verlobung. Es wurde gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose; Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie R. Meír.

Ilpha klammerte sich einst an den Mast eines Schiffes[116] und sprach: Wenn jemand kommt und mich etwas aus den Lehren R. Ḥijas und R. Ošâjas fragt, und ich es nicht mit einer Mišna zu belegen weiß, so will ich mich vom Maste fallen lassen und ertrinken. Da kam ein Greis und fragte ihn [nach der Quelle] der folgenden Lehre: Wenn jemand [letztwillig] bestimmt, seinen Söhnen [von seinem Vermögen] einen Šeqel wöchentlich zu geben, und sie einen Selá[117] brauchen, so gebe man ihnen[118] einen Selá; sagte er aber, daß man ihnen nicht mehr als einen Šeqel gebe, so gebe man ihnen nur einen Šeqel. Wenn er aber hinzugefügt hat: sterben sie [kinderlos], so sollen andere an ihrer Stelle erben, so gebe man ihnen nur einen Šeqel, einerlei ob er ‘gebt’ oder ‘gebt nicht [mehr]’ gesagt[119] hat. Er erwiderte: Dies nach R. Meír, welcher sagt, Fol. 70

---

das noch in bar vorhandene Geld verfügen. [114] In unserer Mišna. [115] Demnach ist die Minderjährige auch nach RM. selbst nach der Verheiratung hierzu nicht berechtigt. [116] Cf. Tan. Fol. 21a. [117] Gleich 2 Seqel. [118] Er wollte sie versorgen, nur glaubte er, dies werde ausreichen. [119] Es ist offenbar, daß es sei Gebot, die Worte eines Sterbenden zu erfüllen. R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Die Halakha ist, man gebe ihnen soviel sie brauchen, einerlei ob er ‘gebt’ oder ‘gebt nicht [mehr]’ gesagt hat. – Es ist uns ja aber bekannt, daß die Halakha wie R. Meír sei, welcher sagt, es sei Gebot, die Worte eines Sterbenden zu erfüllen!? – Dies gilt allerdings von anderen Dingen, hierbei aber wäre es auch ihm recht, nur bestimmte er dies, um sie anzuspornen[120].

Dort haben wir gelernt: Der Kauf und der Verkauf kleiner Kinder[121] ist bei beweglichen Gütern gültig. Raphram sagte: Dies nur dann, wenn sie keinen Vormund haben, wenn sie aber einen Vormund haben, ist ihr Kauf und ihr Verkauf ungültig. – Woher dies? – Da er lehrt: so ist die Handlung einer Minderjährigen nichtig. – Vielleicht ist es anders, wenn ein Depositar[122] vorhanden ist!? – Wenn dem so wäre, so sollte er lehren: bei einer Minderjährigen tue der Depositar, wie er beauftragt worden ist, wenn es aber heißt: so ist die Handlung einer Minderjährigen nichtig, so gilt dies auch sonst.

SIEBENTER ABSCHNITT

i WER SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT HAT, VON IHM NICHTS ZU GENIESSEN, STELLE IHR, WENN BIS ZU DREISSIG TAGEN, EINEN PFLEGER, WENN ABER LÄNGER, SO MUSS ER SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN. R. JEHUDA SAGT, IST ER JISRAÉLIT[1], SO BEHALTE ER SIE, WENN FÜR EINEN MONAT, UND ENTLASSE SIE UND ZAHLE IHR DIE MORGENGABE AUS, WENN FÜR ZWEI MONATE, UND IST ER PRIESTER[2], SO BEHALTE ER SIE, WENN FÜR ZWEI MONATE, UND ENTLASSE SIE UND ZAHLE
ii IHR DIE MORGENGABE AUS, WENN FÜR DREI MONATE. WER SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT HAT[3], EINE BESTIMMTE FRUCHT NICHT ZU GENIESSEN, MUSS SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN. R. JEHUDA SAGT, IST ER JISRAÉLIT, SO BEHALTE ER SIE, WENN FÜR EINEN TAG, UND ENTLASSE SIE UND ZAHLE IHR DIE MORGENGABE AUS, WENN FÜR ZWEI TAGE, UND IST ER PRIESTER, SO BEHALTE ER SIE, WENN FÜR ZWEI, UND ENTLASSE SIE UND
iii ZAHLE IHR DIE MORGENGABE AUS, WENN FÜR DREI. WER SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT HAT[3], SICH MIT EINER BESTIMMTEN ART NICHT ZU

---

er zu Gunsten der Nacherben ihren Unterhalt beschränken wollte. [120] Sich mit wenigem zu begnügen u. ihr Brot zu verdienen. [121] Cf. Git. Fol. 59a. [122] Der Anweisung hat, wofür er das hinterlegte Geld verwende.

[1] Als Gegensatz zu einem Priester. [2] Er darf die Geschiedene nicht wieder heiraten, u. man gewähre ihm daher längere Bedenkzeit. [3] Da er sie mit einem derartigen Gelübde nicht belegen kann, so gilt dies von dem Falle, wenn sie ge-

schmücken, muss sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen. R. Jose sagt, bei Armen, wenn er keine Frist genannt[4] hat, bei Reichen[5], wenn für dreissig Tage.

GEMARA. Wieso kann er, wo er ihr verpflichtet ist, sie mit einem Gelübde belegen, ist er denn berechtigt, ihr seine Verpflichtung zu entziehen!? Wir haben nämlich gelernt: [Sagte sie:] Qonam sei meine Arbeit für deinen Mund, so braucht er es nicht aufzulösen. Wir sehen also, daß sie, wo sie ihm verpflichtet ist, nicht berechtigt ist, ihm ihre Verpflichtung zu entziehen[6], ebenso sollte er, wo er ihr verpflichtet ist, nicht berechtigt sein, ihr seine Verpflichtung zu entziehen. – Vielmehr, da er zu ihr sagen kann: rechne deine Arbeitsleistung auf deine Ernährung auf, so ist es ebenso, als würde er zu ihr gesagt haben: rechne Col.b deine Arbeitsleistung auf deine Ernährung auf[7]. – Wieso braucht er, wenn man nach R. Hona entscheidet, der im Namen Rabhs sagte, eine Frau könne zu ihrem Manne sagen, sie verzichte auf die Ernährung und wolle nicht arbeiten, wenn sie sagt: Qonam sei meine Arbeit für deinen Mund, es nicht aufzuheben, man sollte doch sagen, da sie sagen kann: ich verzichte auf die Ernährung und will nicht arbeiten, sei es ebenso, als würde sie zu ihm gesagt haben: ich verzichte auf die Ernährung und will nicht arbeiten[8]!? – Vielmehr, man erkläre nicht, es sei ebenso, sondern: wenn er zu ihr gesagt hat: rechne deine Arbeitsleistung auf deine Ernährung auf. – Wozu ist demnach[9] der Pfleger nötig!? – Wenn es nicht reicht[10]. – Wenn es nicht reicht, bleibt ja unser Einwand bestehen[11]!? R. Aši erwiderte: Wenn es für die wesentlichen Bedürfnisse ausreicht, nicht aber für die unwesentlichen. – Welche Art von unwesentlichen Bedürfnissen: ist sie daran gewöhnt, so ist sie ja daran[12] gewöhnt, und ist sie nicht daran gewöhnt, wozu ist der Pfleger nötig!? – In dem Falle, wenn sie in ihrem Elternhause daran gewöhnt war, bei ihm aber sich eingeschränkt hat; sie kann zu ihm sagen: bisher, wo du mich nicht mit einem Gelübde belegt hast, schränkte ich mich mit dir ein, jetzt aber, wo du mich mit einem Gelübde belegt hast, kann ich[13] mich nicht mit dir einschränken. – Weshalb gerade bis zu dreißig Tagen? – Bis zu dreißig Tagen erfahren es die Leute nicht, und es ist für sie

---

lobt u. er es bestätigt, dh. das Gelübde nicht aufgehoben hat; cf. Num. 30,7ff.

[4] Für die Dauer des Gelübdes.

[5] Die verwöhnt sind u. die abgelobten Kosmetica nicht lange entbehren können.

[6] Das Gelübde ist daher ungültig.

[7] Sie braucht für ihn nicht zu arbeiten u. er ist von ihrer Unterhaltung entbunden.

[8] Sie hat ihm durch das Qonam das Verfügungsrecht über ihre Arbeit entzogen.

[9] Wenn er sie überhaupt nicht zu unterhalten braucht.

[10] Die Arbeitsleistung für ihre Ernährung; cf. supra Fol. 64b.

[11] Er kann sich dann seiner Verpflichtung nicht entziehen.

[12] Er kann sich auch diesen nicht entziehen.

[13] Sie also

nicht beschämend, wenn aber mehr, so erfahren es die Leute, und es ist für sie beschämend. Wenn du willst, erkläre ich: wenn er sie als Verlobte mit dem Gelübde belegt[14] hat. – Hat denn die Verlobte Ernährung zu beanspruchen!? – Wenn die Zeit herangereicht ist, und er sie nicht geheiratet hat. Wir haben nämlich gelernt: Wenn die Zeit heranreicht, und sie[15] nicht geheiratet werden, so sind sie auf seine Kosten zu unterhalten und dürfen Hebe essen[16]. – Weshalb gerade bis zu dreißig Tagen!? – Bis zu dreißig Tagen verrichtet der Beauftragte seinen Auftrag, länger aber verrichtet der Beauftragte seinen Auftrag nicht. Wenn du aber willst, erkläre ich: wenn er sie als Verlobte mit dem Gelübde belegt und nachher geheiratet[17] hat. – Wenn [nachher] geheiratet, war sie ja einverstanden!? – Wenn sie sagt, sie habe geglaubt, sie werde es ertragen können, nun aber könne sie es nicht ertragen. – Allerdings gilt dies von Leibesfehlern[18], gilt dies etwa von der Ernährung[19]!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

Stelle ihr, wenn bis zu dreissig Tagen, einen Priester. Handelt denn der Pfleger nicht in seinem Auftrage[20]!? R. Hona erwiderte: Wenn er gesagt hat: wer sie ernährt, soll keinen Schaden erleiden[21]. – Handelt denn jener, wenn er so gesagt hat, nicht in seinem Auftrage!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand, der in eine Grube geworfen worden ist, ruft: wer meine Stimme hört, schreibe meiner Frau einen Scheidebrief, so schreibe man ihn und gebe[22] ihr. – Es ist nicht gleich; da sagte er 'schreibe', hierbei aber sagte er nicht 'ernähre', sondern 'wer[23] sie ernährt'. – R. Ami sagte ja aber, daß man bei einer Feuersbrunst[24] zu sagen erlaubt hat: wer löscht, soll keinen Schaden erleiden, und [die Einschränkung] 'bei einer Feuersbrunst' schließt wohl einen derartigen Fall[25] aus!? – Nein, dies schließt andere am Šabbath verbotene Handlungen aus. Rabba wandte ein: Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist und er nichts zu essen hat, so gehe jener zu einem ihm bekannten Krämer und spreche zu ihm: Dem N. ist der Genuß von mir abgelobt, und ich weiß nicht, wie ich ihm helfen soll. Dieser

---

getrennt haushält. [14] Da er zu ihrer Ernährung nicht verpflichtet ist, ist sein Gelübde gültig. [15] Vgl. S. 3 Anm. 4. [16] Wegen dieser Bestimmung muß er ihr einen Pfleger stellen. [17] Das Gelübde ist gültig, da seine Verpflichtung erst nachher eintritt. [18] Wenn sie einen Mann mit solchen behaftet geheiratet hat, kann sie aus dem genannten Grunde dennoch auf Scheidung bestehen; cf. infra Fol. 77a. [19] Sie wußte ja, daß sie ohne Ernährung nicht leben kann. [20] Es ist ja ebenso, als würde er selber sie ernähren. [21] Er werde es ihm ersetzen. [22] Der Hörende gilt als sein Beauftragter, obgleich er ihn nicht persönlich beauftragt hat. [23] Dies ist nicht einmal ein unpersönlicher Auftrag. [24] Am Šabbath, an dem nicht nur das Löschen verboten ist, sondern auch die Aufforderung hierzu an einen Nichtjuden. [25] Daß auch ein derartiger indikann ihm dann geben und von jenem [Ersatz] nehmen. Nur auf diese Weise ist es erlaubt, nicht aber [die Erklärung:] wer ihn ernährt, soll keinen Schaden erleiden!? – Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich [darf er erklären:] wer ihn ernährt, soll keinen Schaden erleiden, da es allgemein gesprochen ist, [man könnte aber glauben,] wenn er mit ihm bekannt ist und zu ihm geht und es ihm sagt, sei es ebenso, als würde er zu ihm sagen: geh und gib ihm, so lehrt er uns.

Der Text. Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist und er nichts zu essen hat, so gehe jener zu einem ihm bekannten Krämer und spreche zu ihm: Dem N. ist der Genuß von mir abgelobt, und ich weiß nicht, wie ich ihm helfen soll. Dieser kann ihm dann geben und von jenem [Ersatz] nehmen. Wenn sein Haus aufzurichten, sein Zaun herzustellen und sein Feld zu ernten ist, so gehe er zu ihm bekannten Lohnarbeitern und spreche zu ihnen: Dem N. ist der Genuß von mir abgelobt, und ich weiß nicht, wie ich ihm helfen soll. Sie können dann bei ihm die Arbeit verrichten und von jenem ihren Lohn erhalten. Wenn sie beisammen unterwegs sind und er nichts zu essen hat, so gebe jener einem anderen schenkungsweise, und dieser nehme [von ihm] und esse; dies[26]ist erlaubt. Ist kein anderer anwesend, so lege er es auf einen Felsen oder eine Mauer und spreche: Dies sei Freigut für jeden, der es haben will. Dieser nehme es dann und esse; dies[26]ist erlaubt. R. Jose verbietet dies. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Joses: man berücksichtige das Ereignis von Beth Ḥoron[27]. Fol. 71

R. Jehuda sagt, ist er Jisraélit &c. einen Monat &c. Dies [sagt ja auch] der erste Autor!? Abajje erwiderte: Er lehrt uns von der Priestersfrau[28]. Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des vollzähligen und unvollzähligen Monats[29].

Rabh sagt, dies gelte nur von dem Falle, wenn er die Frist nennt, wenn aber ohne Frist, müsse er sie sofort entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen, und Šemuél sagt, auch ohne Frist brauche er sie nicht [sofort] zu entlassen, vielleicht findet er eine Tür für sein Gelübde[30]. – Hierüber streiten sie ja bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wer sich den Beischlaf seiner Frau abgelobt, kann[31]dies, wie die Schule Šammajs sagt, zwei Wochen, und wie die Schule Hillels sagt, eine Woche. Hierzu sagte Rabh, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn er die Frist nennt, wenn aber ohne Frist, müsse er sie sofort ent-

---

rekter Auftrag verboten ist. [26] Das W. ומותר ist überflüssig, in der Mišna separata fehlt das W. ואוכל; 2 Lesarten nebeneinander. [27] Ein derartiges Verfahren wurde auf verbotene Weise angewandt; cf. Ned. Fol. 48a. [28] Von der der 1. Autor nicht spricht. [29] Der aus nur 29 Tagen besteht. [30] Einen Anhalt zur Auflösung desselben. [31] Vgl. S. 192 Anm. 222. [32] Er braucht dann nicht lassen und ihr die Morgengabe auszahlen, und Šemuél sagte, auch ohne Frist brauche er sie nicht [sofort] zu entlassen, vielleicht findet er eine Tür für sein Gelübde. – Beides ist nötig. Würde nur das eine gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur da, wo ein Pfleger nicht möglich ist, im anderen Falle aber, wo ein Pfleger möglich ist, pflichte er Šemuél bei. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur da, wo ein Pfleger möglich ist, in jenem Falle aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig. – Wir haben gelernt: Wenn jemand seine Frau mit einem Gelübde belegt hat, eine bestimmte Frucht nicht zu genießen, so muß er sie [sofort] entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen. Allerdings gilt dies nach Rabh, wenn ohne Frist, und jenes, wenn er eine Frist nennt, nach Šemuél aber besteht ja ein Widerspruch!? – Dies gilt von dem Falle, wenn sie gelobt[32] und er es bestätigt hat, und R. Meír[33] ist der Ansicht, er sei es, der ihr den Finger zwischen die Zähne gesteckt[34] hat. – Ist R. Meír denn der Ansicht, er sei es, der ihr den Finger zwischen die Zähne gesteckt hat, es wird ja gelehrt: Wenn eine Frau ein Nazirat[35] gelobt und ihr Mann es gehört und nicht aufgehoben hat, so hat, wie R. Meír und R. Jehuda sagen, sie selber sich den Finger in den Mund gesteckt, und der Ehemann kann daher, wenn er will, es aufheben, und wenn er sagt, er wolle keine gelobende Frau, sie ohne Morgengabe entlassen; R. Jose und R. Eleázar sagen, er habe ihr den Finger zwischen die Zähne gesteckt, und der Ehemann kann daher, wenn er will, es aufheben, wenn er aber sagt, er wolle keine gelobende Frau, so entlasse er sie und zahle ihr die Morgengabe aus!? – Wende es um: R. Meír und R. Jehuda sagen, er habe ihn gesteckt, und R. Jose und R. Eleázar sagen, sie habe ihn gesteckt. – Ist R. Jose denn der Ansicht, sie habe ihn gesteckt, wir haben ja gelernt: R. Jose sagt, bei Armen, wenn er keine Frist genannt[36] hat!? – Lies: R. Meír und R. Jose sagen, er habe ihn gesteckt, und R. Jehuda und R. Eleázar sagen, sie habe ihn gesteckt. – Ist R. Jehuda denn der Ansicht, sie habe ihn gesteckt, wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagt, ist er Jisraélit, so behalte er sie, wenn für einen[36] Tag!? – Lies: R. Meír, R. Jehuda und R. Jose sagen, er habe ihn gesteckt, und R. Eleázar sagt, sie habe ihn gesteckt. Wenn du aber sagen willst, er lehre [die Ansichten] zweier Paare, so lies: R. Meír und R. Eleázar sagen, sie habe ihn gesteckt, und R. Jehuda und R. Jose sagen, er habe ihn gesteckt. Diese anonyme Lehre vertritt

---

zu warten, da sie selber es wünscht. [33] Der Autor unserer Mišna; cf. Syn. Fol. 86a. [34] Es ist seine Schuld, da er das Gelübde nicht aufgehoben hat; er muß ihr daher die Morgengabe auszahlen. [35] Cf. Num. 6,2ff. [36] Er muß ihr die Morgengabe zahlen; dieser Passus wird oben auf den Fall bezogen, wenn sie genicht die Ansicht R. Meírs. — Ist R. Jose denn der Ansicht, bei Armen, wenn er keine Frist genannt hat, wonach[37] der Ehemann [das Gelübde] aufheben kann, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Folgende Gelübde[38] kann der Ehemann auflösen, Dinge, die eine Kasteiung des Leibes[39] bilden: ob ich baden werde, [oder:] daß ich nicht baden werde, ob ich mich schmücken werde, [oder:] daß ich mich nicht schmücken werde. R. Jose sagte: Diese sind keine Gelübde der Leibeskasteiung, folgende vielmehr sind Gelübde der Leibeskasteiung: daß ich kein Fleisch essen werde, daß ich keinen Wein trinken werde, daß ich mich nicht mit bunten Gewändern putzen[40] werde!? — Da wird von Dingen gesprochen, Col.b die zwischen ihm und ihr vorgehen[41]. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Ehemann könne Gelübde über Dinge, die zwischen ihm und ihr vorgehen, auflösen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, er könne solche nicht auflösen!? Es wurde nämlich gelehrt: Gelübde über Dinge, die zwischen ihm und ihr vorgehen, kann der Ehemann, wie R. Hona sagt, auflösen, und wie R. Ada b. Ahaba sagt, nicht auflösen, denn wir finden keinen Fuchs tot im Schutte seiner Grube[42]. — Vielmehr, da wird von dem Falle gesprochen, wenn sie von ihrer Schmückung den Beischlaf abhängig gemacht, indem sie gesagt hat: der Genuß deines Beischlafes sei mir verboten, falls ich mich schmücke. Dies nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: [Sagte sie:] der Genuß meines Beischlafes sei dir [verboten], so kann er sie zum Beischlafe zwingen, wenn aber: der Genuß deines Beischlafes sei mir [verboten], so hat er es aufzuheben, denn man darf niemand veranlassen, ihm Verbotenes zu genießen. — Mag sie sich nicht schmücken und ihm nicht verboten sein!? — Man würde sie abscheulich nennen[43]. — Mag sie sich schmücken und ihm verboten sein, entweder zwei Wochen nach der Schule Šammajs oder eine Woche nach der Schule Hillels[44]!? — Dies gilt nur von dem Falle, wenn er sich sie abgelobt hat, denn sie denkt: er zürnt mir und wird sich später beruhigen[45]; wenn sie aber sich ihm abgelobt und er geschwiegen hat, denkt sie: er haßt mich[46].

---

lobt u. er es nicht aufgelöst hat. [37] Da er ihr die Morgengabe auszahlen muß, weil er das Gelübde nicht aufgehoben hat. [38] So besser in einer Handschrift nach der Mišna separata. [39] Cf. Num. 30,14. [40] Dies ist eine seelische Qual, da sie ihrem Manne häßlich erscheint; Gelübde der Enthaltung von kosmetischen Mitteln kann er demnach nicht aufheben. [41] Von kosmetischen Mitteln zur Pflege intimer Körperteile. [42] Er hat in seiner Grube genügend Schleichwege; desgleichen findet eine Frau einen Ausweg für ihre intimen Angelegenheiten. [43] Sie würde dann veranlaßt werden, das Gelübde zu übertreten. [44] Wie in dem Falle, wenn jemand sich den Beischlaf seiner Frau abgelobt (ob. Fol. 61b): er braucht sie nicht sofort zu entlassen. [45] Sie ist daher mit der genannten Frist der Enthaltung einverstanden. [46] Sie will daher sofort geschieden sein.

R. JOSE SAGT, BEI ARMEN, WENN ER KEINE FRIST GENANNT HAT. Welche Frist[47]? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Zwölf Monate. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Zehn Jahre. R. Ḥisda sagte im Namen Abimis: Ein Fest, denn die Töchter Jisraéls pflegen sich am Feste zu schmücken.

BEI REICHEN, WENN FÜR DREISSIG TAGE. Weshalb gerade dreißig Tage? Abajje erwiderte: Eine vornehme Frau genießt den Duft ihrer Kosmetik dreißig Tage.

iv WENN JEMAND SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT[3] HAT, DAS HAUS IHRES VATERS NICHT ZU BESUCHEN, SO DARF ER SIE, WENN DIESER MIT IHR IN DERSELBEN STADT WOHNT, WENN AUF EINEN MONAT, BEHALTEN, WENN ABER AUF ZWEI, SO MUSS ER SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN; WOHNT ER IN EINER ANDEREN STADT, SO DARF ER SIE, WENN AUF EIN FEST[48], BEHALTEN, WENN ABER AUF DREI, SO MUSS ER SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN. v WENN JEMAND SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT HAT, KEIN HAUS DER TRAUER ODER KEIN HAUS DES FESTMAHLES ZU BESUCHEN, SO MUSS ER SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN, WEIL ER VOR IHR [DIE TÜR] ABSCHLIESST; BERUFT ER SICH ABER AUF EINEN GEWISSEN GRUND, SO DARF ER DIES. WENN ER ZU IHR GESAGT HAT: UNTER DER BEDINGUNG, DASS DU JENEM SAGST, WAS DU MIR GESAGT[49] HAST, ODER: WAS ICH DIR GESAGT HABE, ODER: DASS DU SCHÖPFEST UND AUF DEN MÜLLHAUFEN SCHÜTTEST, SO MUSS ER SIE ENTLASSEN UND IHR DIE MORGENGABE AUSZAHLEN.

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: daß er, wenn auf ein Fest, sie behalten dürfe, wonach er, wenn auf zwei, sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen muß, und im Schlußsatze heißt es, daß er, wenn auf drei [Feste], sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen müsse, wonach er, wenn auf zwei, sie behalten darf!? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einer Priestersfrau, nach R. Jehuda[50]. Rabba b. Úla erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es sie[51] treibt, das andere, wenn es sie nicht treibt.

[52]*Ich war dann in seinen Augen wie eine, die Frieden findet.* R. Joḥanan erklärte: Wie eine junge Frau, die im Hause ihres Schwiegervaters tadelfrei[53] befunden worden ist, und es sie in ihres Vaters Haus treibt, ihr Lob zu erzählen.

---

[47] Sc. muß sie sich gefallen lassen. [48] An dem sie die Eltern zu besuchen pflegten. [49] Sei das Gelübde aufgelöst. [50] Cf. supra Fol. 70a u. Anm. 2. [51] Ihre Eltern oft zu besuchen; in diesem Falle muß er sie schon bei 2 Monaten entlassen. [52] Cant. 8,10. [53] Wörtl. ganz, unverletzt, hebr. mit dem W.e

[54]*An jenem Tage, Spruch des Herrn, wirst du mich 'mein Gatte' nennen und nicht 'mein Mann'.* R. Joḥanan erklärte: Wie eine junge Frau im Hause ihres Schwiegervaters[55], und nicht wie eine junge Frau im Hause ihres Vaters.

WENN JEMAND SEINE FRAU MIT EINEM GELÜBDE BELEGT &C. Allerdings liegt eine Abschließung vor, wenn kein Haus des Festmahles[56], wieso Fol. 72 aber liegt eine Abschließung vor, wenn kein Haus der Trauer!? – Es wird gelehrt: Morgen stirbt sie, und kein Geschöpf betrauert[57]sie. Manche lesen: kein Geschöpf bestattet[58]sie.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es heißt:[59]*besser in ein Haus der Trauer gehen, als in ein Haus des Festmahles, indem es das Ende des Menschen ist, und der Lebende nehme es sich zu Herzen.* Was heißt: *und der Lebende nehme es sich zu Herzen*? – Die Ereignisse beim Sterben: wer [andere] betrauert, wird betrauert, wer [andere] bestattet, wird bestattet, wer [über andere Klage] erhebt, über den wird [Klage] erhoben, wer [anderen] das Geleit gibt, dem wird das Geleit gegeben, und wer [andere] trägt, wird getragen.

BERUFT ER SICH AUF EINEN GEWISSEN GRUND, SO DARF ER DIES. Was ist dies für ein gewisser Grund? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wegen zuchtloser Leute, die da anwesend sind. R. Aši sagte: Dies nur dann, wenn dies sicher ist, ist dies aber nicht sicher, so ist er nicht befugt.

WENN ER ZU IHR GESAGT HAT: UNTER DER BEDINGUNG, DASS DU SAGST &C. Soll sie doch sagen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Schändliche Worte.

ODER: DASS DU SCHÖPFEST UND AUF DEN MÜLLHAUFEN SCHÜTTEST. Soll sie es doch tun!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Daß sie fülle und verspritze[60]. In einer Barajtha wurde gelehrt: Daß sie zehn Krüge Wasser schöpfe und auf den Müllhaufen schütte. – Erklärlich ist es nach Šemuél, daß er sie dieserhalb entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen muß, weshalb aber nach der Barajtha, was liegt ihr daran, soll sie es doch tun!? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Weil sie wie blöde erscheinen würde.

R. Kahana sagte: Wer seine Frau mit einem Gelübde belegt, Schwinge,

---

'Frieden' etymolog. verwandt. 54. Hos. 2,18. 55. Nach der Ehelichung; der erste Ausdruck bezeichnet die bereits erfolgte Begattung. 56. Er unterbindet ihr jedes Vergnügen. 57. Da auch sie es nicht getan hat. 58. Die W.e ספד (betrauern) u. ספן (eigentl. verbergen, verhüllen) sind wegen des gemeinsamen dentalen Auslautes leicht miteinander zu verwechseln, daher die Lesart unsicher. 59. Ecc. 7,2. 60. Die genannte Aufforderung ist so zu verstehen, daß sie zur Verhinderung der Konzeption den beim Coitus aufgenommenen Samen durch be-

Sieb, Mühle oder Backofen nicht zu leihen und nicht zu verleihen, muß sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen, weil er sie bei ihren Nachbarinnen in einen üblen Ruf bringt. Ebenso wird gelehrt: Wer seine Frau mit einem Gelübde belegt, Schwinge, Sieb, Mühle oder Backofen nicht zu leihen und nicht zu verleihen, muß sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen, weil er sie bei ihren Nachbarinnen in einen üblen Ruf bringt. Desgleichen ist sie, wenn sie gelobt, Schwinge, Sieb, Mühle oder Backofen nicht zu leihen und nicht zu verleihen, oder keine schönen Kleider für seine Kinder zu weben, ohne Morgengabe zu entlassen, weil sie ihn bei seinen Nachbarn in einen üblen Ruf bringt[61].

vi FOLGENDE SIND OHNE MORGENGABE ZU ENTLASSEN: DIE DAS MOSAISCHE GESETZ UND JÜDISCHE [SITTE] ÜBERTRITT. DAS MOSAISCHE GESETZ [ÜBERTRETEN] HEISST, WENN SIE IHM ZU ESSEN GIBT, WAS NICHT VERZEHNTET IST, SICH ALS MENSTRUIERENDE BEGATTEN[62]LÄSST, DIE TEIGHEBE NICHT ABSONDERT, ODER GELOBT[63]UND NICHT HÄLT. JÜDISCHE [SITTE ÜBERTRETEN] HEISST, WENN SIE MIT ENTBLÖSSTEM HAUPTE AUSGEHT, AUF DER STRASSE SPINNT ODER SICH MIT JEDEM MENSCHEN UNTERHÄLT. ABBA ŠAÚL SAGT, AUCH DIE SEINE ERZEUGER IN SEINER GEGENWART SCHMÄHT. R. TRYPHON SAGT, AUCH DIE SCHREIERIN. WAS HEISST SCHREIERIN? WENN SIE ZUHAUSE SPRICHT UND DIE NACHBARINNEN IHRE STIMME HÖREN.

GEMARA. IHM ZU ESSEN GIBT, WAS NICHT VERZEHNTET IST. In welchem Falle: wußte er dies, so sollte er es unterlassen, und wußte er dies nicht, wieso erfuhr er es!? — In dem Falle, wenn sie ihm gesagt hatte, jener Priester habe ihr den Getreidehaufen zubereitet[65], und als er ihn fragte, es sich als Lüge herausgestellt hat.

SICH ALS MENSTRUIERENDE BEGATTEN LÄSST. In welchem Falle: wußte er dies, so sollte er es unterlassen, und wußte er dies nicht, so konnte er sich ja auf sie[66]verlassen!? R. Ḥenana b. Kahana sagte nämlich im Namen Šemuéls: Woher, daß die Menstruierende selber zu zählen[67]hat? Es heißt:[68]*so zähle sie sich sieben Tage*; sich, sie selber. — In dem Falle, wenn sie ihm gesagt hatte, jener Gelehrte habe ihr das Blut als rein[69] erklärt, und als er ihn fragte, es sich als Lüge herausgestellt hat. Wenn du aber willst, sage ich: dies nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte: Wenn sie bei ihren Nachbarinnen als Menstruierende[70]gilt, so erhält ihr

---

kannte Manipulationen wieder entferne. 61. Es fällt auf ihn zurück. 62. Cf. Lev. 18,19. 63. Cf. Dt. 23,22. 65. Den Zehnten in Empfang genommen. 66. Es bleibt ihm unbekannt. 67. Die Tage ihrer Unreinheit, dh. ihr Ehemann verlasse sich auf ihre Angabe. 68. Lev. 15,28. 69. Es sei kein Menstruationsblut, sondern komme von irgend einer inneren Verletzung. 70. Sie Ursache haben, Ehemann ihretwegen Geißelhiebe wegen [Beiwohnung] einer Menstruierenden[71].

DIE TEIGHEBE NICHT ABSONDERT. In welchem Falle: wußte er dies, so sollte er [das Essen] unterlassen, und wußte er dies nicht, wieso erfuhr er es? – In dem Falle, wenn sie ihm gesagt hatte, jener Bäcker habe ihr den Teig zubereitet[72], und als er ihn fragte, es sich als Lüge herausgestellt hat.

GELOBT UND NICHT HÄLT. Der Meister sagte nämlich: Wegen der Sünde der Gelübde[73]sterben die Kinder, denn es heißt:[74]*gestatte deinem Munde nicht, deinen Leib in Sünde zu bringen &c.* und das Händewerk des Menschen[75]sind seine Söhne und seine Töchter. R. Naḥman sagte: Hieraus:[76]*vergeblich schlug ich eure Kinder;* vergeblich, wegen des Vergeblichen[77].

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wer von seiner Frau weiß, daß sie gelobt und nicht hält, belege sie wiederum mit dem Gelübde. – Was nützt es, daß er sie mit dem Gelübde belegt!? – Vielmehr, er erzürne sie wiederum, damit sie in seiner Gegenwart gelobe, und er hebe es auf. Man erwiderte ihm: Niemand kann mit einer Schlange in einem Korbe wohnen[78].

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wer von seiner Frau weiß, daß sie ihm die Teighebe nicht absondert, sondere sie hinterher ab. Man erwiderte ihm: Niemand kann mit einer Schlange in einem Korbe[78]wohnen. Wer dies auf diese Lehre bezieht, nach dem gilt dies um so mehr von jener[79], und wer dies auf jene bezieht, nach dem gilt dies nicht von dieser, weil es [eher] vorkommen kann, daß er davon ißt.

JÜDISCHE [SITTE] ÜBERTRETEN HEISST, WENN SIE MIT ENTBLÖSSTEM HAUPTE AUSGEHT. Das Entblößen des Hauptes ist ja [ein Verbot] der Tora!? Es heißt nämlich:[80]*er entblöße das Haupt des Weibes,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, dies enthalte ein Verbot für die Töchter Jisraéls, mit entblößtem Haupte auszugehen. – Nach der Tora ist es mit einem Kopfkörbchen[81]erlaubt, nach jüdischer [Sitte] aber auch mit einem Kopfkörbchen verboten. Col.b

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Mit einem Kopfkörbchen heißt es nicht entblößtes Haupt. R. Zera wandte ein: Wo: wenn auf der Straße,

---

dies anzunehmen. [71] Hierbei in dem Falle, wenn die Nachbarinnen es ihm nachher gesagt haben. [72] Die Teighebe abgehoben. [73] Wenn sie nicht eingelöst werden. [74] Ecc. 5,5. [75] Im angezogenen Schriftvers heißt es weiter: das Werk deiner Hände zu zerstören. [76] Jer. 2,30. [77] Geloben u. nicht halten. [78] Man kann nicht immerwährend auf der Hut sein; von einer derartigen Frau lasse man sich scheiden. [79] Hinsichtl. der Gelübde; hierbei ist man einer Übertretung weniger ausgesetzt. [80] Num. 5,18. [81] Das zugleich als Kopfbedeckung so ist es ja nach jüdischer [Sitte verboten], und wenn auf dem Hofe, so läßt du ja keine Tochter unseres Vaters Abraham bei ihrem Manne weilen!? Abajje, nach anderen R. Kahana, erwiderte: Von einem Hofe nach dem anderen, über eine Durchgangsgasse[82].

Auf der Strasse spinnt. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn sie den Leuten die Arme zeigt. R. Ḥisda erklärte im Namen Abimis: Wenn sie spinnt und [den Faden] gegen ihre Vorderseite sich hinzieht[83].

Sich mit jedem Menschen unterhält. R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls: Wenn sie mit jungen Leuten scherzt.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Einst folgten wir R. Úqaba, und ich sah eine Araberin mit der Spindel hantieren, während beim Spinnen der Faden sich gegen ihre Vorderseite hinzog. Als sie uns sah, schnitt sie den Faden durch, ließ die Spindel fallen und sprach zu mir: Junger Mann, reiche mir die Spindel. Bei dieser Gelegenheit sagte R. Úqaba etwas. — Was sagte er? Rabina erwiderte: Er sagte etwas über das Spinnen auf der Straße. Die Rabbanan erwiderten: Er sagte etwas über die Unterhaltung mit jedem Menschen.

Abba Šaúl sagt, auch die seine Erzeuger in seiner Gegenwart schmäht. R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls: Wenn sie seine Erzeuger in Gegenwart seiner Nachkommen schmäht. Als Merkzeichen[84] diene dir:[85]*Ephrajim und Menase seien mir wie Reúben und Šimón.* Rabba sagte: Wenn sie in Gegenwart seines Sohnes sagt: Möge ein Löwe den Alten fressen.

R. Tryphon sagt, auch die Schreierin. Was heißt Schreierin? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn sie über Angelegenheiten der Beiwohnung laut spricht. In einer Barajtha wurde gelehrt: Wenn bei ihrer Beiwohnung in diesem Hofe ihr Stöhnen in einem anderen Hofe gehört[86] wird. — Sollte er dies in der Mišna unter den Fehlern[87] aufzählen!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

vii. WENN JEMAND SICH EINE FRAU ANGETRAUT HAT UNTER DER BEDINGUNG, DASS SIE KEINE GELÜBDE AUF SICH HAT, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE GELÜBDE AUF SICH HAT, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. WENN ER SIE OHNE BEDINGUNG GENOMMEN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE GELÜBDE AUF SICH HAT, SO IST SIE OHNE MORGENGABE ZU ENTLASSEN. WENN

---

dient. [82] Der die Höfe verbindet, wo der Verkehr nicht stark ist. [83] Und dadurch die Schamstelle markiert. Statt ורד (v. רדד) lesen manche ויורד (v. ירד) u. andere hingegen וורד, eine Rose, wonach פניה in der gewöhnlichen Bedeutung zu verstehen ist, wenn sie eine solche gegen das Gesicht hält, worin eine Verletzung der jüd. Sitte erblickt wird. [84] Daß diesbezügl. Enkelkinder den Kindern gleichen. [85] Gen. 48,5. [86] Weil sie den Beischlaf nicht vertragen kann. [87] Wegen welcher man sich von der Frau scheiden lassen kann; weit. Fol. 75a.

UNTER DER BEDINGUNG, KEINE LEIBESFEHLER ZU HABEN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE LEIBESFEHLER HAT, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. WENN ER SIE OHNE BEDINGUNG GENOMMEN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE LEIBESFEHLER HAT, SO IST SIE OHNE MORGENGABE ZU ENTLASSEN. ALLE LEIBESFEHLER, DIE PRIESTER UNTAUGLICH[88] MACHEN, MACHEN AUCH FRAUEN UNTAUGLICH[89].

GEMARA. Dasselbe haben wir ja auch beim [Gesetze von] der Antrauung[90] gelernt!? – Hier ist dies hinsichtlich der Morgengabe nötig, und mit der Morgengabe lehrt er es auch von der Antrauung; dort ist dies hinsichtlich der Antrauung nötig, und mit der Antrauung lehrt er es auch von der Morgengabe.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimȯn b. Jehoçadaq: Sie sprechen von folgenden Gelübden: kein Fleisch zu essen, keinen Wein zu trinken, sich nicht mit bunten Gewändern zu schmücken. Ebenso wird gelehrt: Sie sprechen von folgenden Gelübden, Dinge, die eine Kasteiung des Leibes sind: kein Fleisch zu essen, keinen Wein zu trinken, sich nicht mit bunten Gewändern zu schmücken. R. Papa wandte ein: Worauf bezieht sich dies: wenn auf den Anfangsatz[91], so sollte es, da er daran Anstoß nahm, auch von allen anderen Dingen gelten!? – Vielmehr, auf den Schlußsatz. R. Aši erklärte: Tatsächlich auf den Anfangsatz, denn bei Dingen, woran man Anstoß zu nehmen pflegt, ist seine Anstoßnahme berechtigt, und bei Dingen, woran man keinen Anstoß zu nehmen pflegt, ist seine Anstoßnahme nicht berechtigt.

Es wurde gelehrt: Wenn er sie sich unter einer Bedingung angetraut und ohne Bedingung genommen hat, so benötigt sie[92] von ihm, wie Rabh sagt, eines Scheidebriefes, und wie Šemuél sagt, keines Scheidebriefes. Abajje sagte: Man sage nicht, der Grund Rabhs sei, er habe, da er sie ohne Bedingung genommen hat, auf seine Bedingung verzichtet[93], vielmehr ist der Grund Rabhs, niemand mache seine Beiwohnung zum Hurenbeischlafe[94]. – Darüber streiten sie ja bereits einmal!? Es wurde nämlich gelehrt: Wenn eine Minderjährige die Weigerung nicht erklärt, und nachdem sie herangewachsen[96] ist, sich [mit einem anderen] verheiratet hat, so benötigt sie, wie Rabh sagt, keines Scheidebriefes[97] vom anderen, Fol. 73

---

[88] Für den Tempeldienst; cf. Lev. 21,17ff. [89] Sie können ohne Morgengabe entlassen werden. [90] Cf. Qid. Fol. 50a. [91] Unter der Bedingung, daß sie keine Gelübde auf sich hat. [92] Wenn die Bedingung nicht erfüllt ist u. er sie entlassen will. [93] Und müsse ihr, wenn er sich von ihr scheiden läßt, die Morgengabe auszahlen. [94] Er hat die Beiwohnung zur Ehelichung vollzogen, selbst wenn die Bedingung nicht erfüllt ist, jed. hat er darauf hinsichtl. der Morgengabe nicht verzichtet. [96] Und dann die Weigerung erklärt hat. [97] Die Beiwohnung des ersten erfolgte nach ihrer Großjährigkeit zur Ehelichung, u. die Antrauung

und wie Šemuél sagt, eines Scheidebriefes vom anderen[98]. – Beides ist nötig. Würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil keine Bedingung gestellt worden[99] ist, da aber, wo eine Bedingung gestellt worden ist, pflichte er Šemuél bei. Und würde nur jenes gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur da, hierbei aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig. – Wir haben gelernt: Wenn er sie ohne Bedingung genommen, und es sich herausstellt, daß sie Gelübde auf sich hat, so ist sie ohne Morgengabe zu entlassen. Die Morgengabe erhält sie nicht, wohl aber benötigt sie eines Scheidebriefes. Doch wohl in dem Falle, wenn er sie sich unter einer Bedingung angetraut und ohne Bedin- Col.b gung genommen hat; dies ist somit eine Widerlegung Šemuéls!? – Nein, wenn er sie sich ohne Bedingung angetraut und ohne Bedingung genommen hat. – Weshalb lehrt er demnach, wenn sie, falls er sie sich unter einer Bedingung angetraut und ohne Bedingung genommen hat, keines Scheidebriefes benötigt, daß, wenn jemand sich eine Frau angetraut hat unter der Bedingung, daß sie keine Gelübde auf sich hat, und es sich herausstellt, daß sie Gelübde auf sich hat, sie ihm nicht angetraut sei, sollte er lehren: und sie ohne Bedingung genommen, und es sich herausstellt, daß sie Gelübde auf sich hat, so ist sie ihm nicht angetraut, und um so mehr in jenem[100] Falle!? – So meint er es auch: wenn jemand sich eine Frau angetraut hat unter der Bedingung, daß sie keine Gelübde auf sich hat, und sie ohne Bedingung genommen hat, und es sich herausstellt, daß sie Gelübde auf sich hat, so ist sie ihm nicht angetraut. Hat er sie sich ohne Bedingung angetraut und ohne Bedingung genommen, so ist sie ohne Morgengabe zu entlassen. – Nur die Morgengabe erhält sie nicht, wohl aber benötigt sie eines Scheidebriefes. Die Morgengabe erhält sie wohl deshalb nicht, weil er sagen kann, er wolle keine gelobende Frau, demnach sollte sie auch keines Scheidebriefes[101] benötigen!? Rabba erwiderte: Des Scheidebriefes benötigt sie rabbanitisch. Raba erwiderte: Dem Autor war es zweifelhaft, und [er entscheidet] hinsichtlich der Geldangelegenheit erleichternd und hinsichtlich des Verbotes[102] erschwerend.

Rabba sagte: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn die Täuschung bei [einer von] zwei Frauen erfolgt[103] ist, wenn aber die Täu-

---

des zweiten ist ungültig. [98] Cf. Jab. Fol. 110a. [99] Und da die Handlung einer Minderjährigen ungültig ist, so hat er ihr nach ihrer Großjährigkeit zur Ehelichung beigewohnt. [100] Wenn er sie nicht heimgeführt hat. [101] Die Antrauung sollte ungültig sein. [102] Einer Verheirateten für andere. [103] Wenn er sich zuerst eine unter der genannten Bedingung angetraut hat, dann eine andere ohne Bedingung; nach R. benötigt sie eines Scheidebriefes, da er wahrscheinl.

schung bei einer Frau erfolgt ist, stimmen alle überein, daß sie keines Scheidebriefes von ihm benötige. Abajje sprach zu ihm: Unsere Mišna spricht ja von einer Täuschung bei einer Frau, und aus dieser ist ein Einwand erhoben[104] worden!? — Vielmehr: Rabba sagte: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn die Täuschung erfolgt ist bei einer Frau, wie bei [einer von] zwei[105] Frauen, wenn aber die Täuschung bei einer Frau erfolgt ist, stimmen sie überein, daß sie von ihm keines Scheidebriefes benötigt. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn er sie sich in einer Täuschung angetraut hat oder mit dem Werte unter einer Peruṭa[106], desgleichen auch, wenn ein Minderjähriger sich [eine Frau] angetraut hat, so ist sie ihm, selbst wenn er nachher[107] Geschenke gemacht hat, nicht[108] angetraut, haben sie die Beiwohnung vollzogen, so sind sie ihnen angeeignet. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Jišmáéls, auch wenn sie die Beiwohnung vollzogen haben, seien sie ihnen nicht angeeignet. Hierbei handelt es sich um eine Täuschung bei einer Frau, und sie streiten; doch wohl über eine Täuschung Gelübde betreffend!? — Nein, über eine Täuschung inbetreff des Wertes unter einer Peruṭa[109]. — Vom Werte unter einer Peruṭa lehrt er es ja ausdrücklich: wenn er sie sich in einer Täuschung angetraut hat oder mit dem Werte unter einer Peruṭa!? — Dies ist eine Erklärung: wenn er sie sich in einer Täuschung angetraut hat, wenn er sie sich nämlich mit dem Werte unter einer Peruṭa angetraut hat. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, jedermann wisse, daß mit dem Werte unter einer Peruṭa keine Antrauung erfolge, und er habe die Beiwohnung zum Zwecke der Antrauung vollzogen, und einer ist der Ansicht, nicht jedermann wisse, daß mit dem Werte unter einer Peruṭa keine Antrauung erfolge, und er habe die Beiwohnung auf Grund der vorherigen Antrauung[110] vollzogen. Er wandte gegen ihn ein: [Sagte er:] ich begatte dich[111] unter der Bedingung, daß mein Vater einverstanden ist, so ist sie ihm angetraut, auch wenn der Vater nicht einverstanden ist. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, ist der Vater einverstanden, sei sie ihm angetraut, ist der Vater nicht einverstanden, sei sie ihm nicht angetraut. Dies gleicht ja der Täuschung bei einer Frau, und sie streiten!? —

---

für die andere mehr Liebe hegte u. sie auch in dem Falle heiraten wollte, wenn die Bedingung nicht erfüllt ist; nach S. hingegen gilt die Kundgebung bei der ersten auch für die andere. [104] Gegen die Ansicht, sie benötige eines Scheidebriefes. [105] Wenn er sie sich unter einer Bedingung angetraut hat u. ohne sie zu heiraten sich von ihr scheiden ließ, darauf sie ohne Bedingung wieder genommen hat. [106] Cf. Qid. Fol. 2a. [107] Nach seiner Großjährigkeit. [108] Die Geschenke gelten nicht als Antrauungsobjekt, vielmehr sind sie infolge der vorangegangenen Antrauung gemacht worden. [109] Er glaubte, dieser genüge zur Antrauung. [110] Die aber ungültig ist. [111] Zum Zwecke der Antrauung.

Da besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, 'unter der Bedingung, daß mein Vater einverstanden ist' heiße: unter der Bedingung, daß mein Vater schweigt, und dieser schwieg ja; und einer ist der Ansicht, [dies heiße:] unter der Bedingung, daß mein Vater 'ja' sagt, und dieser sagte es nicht. Er wandte gegen ihn ein: Die Weisen pflichten R. Eliézer[112] bei, daß, wenn eine Minderjährige von ihrem Vater verheiratet und darauf geschieden worden ist, sodaß sie als Waise bei Lebzeiten des Vaters[113] gilt, und [ihr Mann] sie wiedergenommen[114] hat, an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen sei, weil ihre Scheidung eine vollständige Scheidung, ihre Wiedernahme aber keine vollständige Wiedernahme[115] ist. Dies nur in dem Falle, wenn er sich von ihr geschieden hat, als sie minderjährig war, und sie minderjährig wiedergenommen hat, wenn er sich aber von ihr geschieden hat, als sie minderjährig war, und sie großjährig wiedergenommen hat, oder minderjährig wiedergenommen hat und sie bei ihm großjährig geworden ist, so ist, wenn er stirbt, an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe[116] zu
Fol. 74 vollziehen. Im Namen R. Eliézers sagten sie, an ihr sei die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Dies[117] gleicht ja der Täuschung bei einer Frau, und sie streiten!? – Auch da besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, jedermann wisse, daß die Antrauung einer Minderjährigen nichtig sei, und er habe die Beiwohnung[118] zur Antrauung vollzogen, und einer ist der Ansicht, nicht jedermann wisse, daß die Antrauung einer Minderjährigen nichtig sei, und er habe die Beiwohnung auf Grund der vorherigen Antrauung vollzogen. Es wurde auch gelehrt: R. Aḥa b. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand sich [eine Frau] unter einer Bedingung angetraut und die Beiwohnung vollzogen hat, so benötigt sie[119] von ihm keines Scheidebriefes. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, des Sohnes seiner[120] Schwester, wandte gegen ihn ein: Die irrtümliche Ḥaliça ist gültig. Was heißt eine irrtümliche Ḥaliça? Reš Laqiš erwiderte: Wenn man zu ihm gesagt hat, vollziehe an ihr die Ḥaliça, dadurch heiratest du sie. R. Joḥanan sprach zu ihm: Ich habe[121] eine Lehre, wenn nur er es[122] beabsichtigt hat und nicht sie, oder nur sie es beabsichtigt hat und nicht er, sei die Ḥaliça ungültig, nur wenn beide es beabsichtigt haben, und du sagst, die Ḥaliça sei gül-

---

112. Cf. Jab. Fol. 109a, wo es durchweg Eleázar heißt. 113. Sie ist durch die Verheiratung aus seiner Gewalt gekommen. 114. Ihre Handlung ist ungültig, auch der Vater kann sie nicht vertreten. 115. Sie ist daher ihrem Schwager verboten. 116. Die Wiedernahme war eine vollständige. 117. Die Täuschung od. der Irrtum über die Antrauung einer Minderjährigen. 118. Nach ihrer Großjährigkeit. 119. Wenn er getäuscht worden ist u. sie entläßt; dies gilt nach aller Ansicht. 120. Wohl des RAbJ. In einer Handschrift: der Schwester des Reš Laqiš. 121. Cf. Jab. Fol. 102b. 122. Die Ḥ. zu vollziehen. 123. Die Ḥ. ist

tig!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, wenn man zu ihm gesagt hat: vollziehe an ihr die Ḥaliça unter der Bedingung, daß sie dir zweihundert Zuz[123] gebe. Er hat somit dadurch, daß er eine Handlung vollzogen hat, auf seine Bedingung verzichtet, ebenso hat er hierbei, da er die Beiwohnung vollzogen hat, auf seine Bedingung verzichtet!? Jener erwiderte: Jünger, hast du recht? Merke, die [Gültigkeit der] Bedingung folgern wir ja von [der Bedingung der] Reúbeniten[124] und der Gaditen, somit ist die Bedingung, die gleich jener durch einen Vertreter erfüllt werden kann, gültig, und die Bedingung, die nicht gleich jener durch einen Vertreter erfüllt werden kann, ungültig[125]. -- Auch die Beiwohnung kann ja nicht gleich jener durch einen Vertreter erfüllt werden, dennoch ist hierbei die Bedingung gültig[126]!? – Bei dieser deshalb, weil die Antrauungen[127] einander gleichen[128].

R. Úla b. Abba sagte im Namen Úlas im Namen R. Eleázars: Wenn jemand sich [eine Frau] mit einem Darlehen[129] angetraut und ihr beigewohnt hat, unter einer Bedingung und ihr beigewohnt hat, oder mit dem Werte unter einer Peruṭa und ihr beigewohnt hat, so benötigt sie nach aller Ansicht von ihm eines Scheidebriefes. R. Joseph b. Abba sagte im Namen R. Menaḥems im Namen R. Amis: Wenn jemand sich [eine Frau] mit dem Werte unter einer Peruṭa angetraut und ihr beigewohnt hat, so benötigt sie von ihm eines Scheidebriefes. Nur in diesem Falle irrte er[130] sich nicht, in jenen Fällen aber irrte er[131] sich. R. Kahana sagte im Namen Úlas: Wenn jemand sich [eine Frau] unter einer Bedingung angetraut und ihr beigewohnt hat, so benötigt sie von ihm eines Scheidebriefes. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und die Weisen fanden keine [Rechts]kraft, sie ohne Scheidebrief zu entlassen. Dies schließt die Ansicht des folgenden Autors aus: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen R. Jišmáéls:[132] *Und sie nicht ergriffen worden ist,* nur dann ist sie [ihrem Manne] verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere aber ist erlaubt, auch wenn sie nicht ergriffen worden ist, nämlich die, deren Antrauung eine irrtümliche war. Selbst wenn sie

---

gültig, auch wenn sie ihm nichts gegeben hat. [124] Cf. Num. 32,29,30 u. hierzu Qid. Fol. 61a. [125] Die Ḥ. kann nicht durch einen Vertreter vollzogen werden, daher ist die Bedingung an sich ungültig. [126] Cf. supra Fol. 73b. [127] Cf. Bd. IV S. 347 Anm. 246. [128] Die Antrauung kann auch durch Urkunde u. Geldgeschenk (Qid. Fol. 2a) erfolgen, wobei ein Vertreter möglich ist. [129] Das er bei ihr hat. [130] Es ist allbekannt, daß ein derartiger Betrag wertlos ist u. damit keine Antrauung erfolgen kann, u. die Ehelichung sollte vielmehr durch die Beiwohnung erfolgen. [131] Er glaubte, die Bedingung sei erfüllt, ebenso wußte er nicht, daß die Antrauung nicht mit einem Darlehen erfolgen könne; die Beiwohnung erfolgte daher auf Grund der vorangegangenen Antrauung, u. diese war ungültig. [132] Num. 5,13. [133] Bei ihrem Manne zu bleiben; sie benötigt keines

Col.b ihr Kind auf ihrer Schulter sitzen hat, kann sie die Weigerung[133] erklären und fortgehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie[134] zu einem Gelehrten ging, und er ihr das Gelübde aufgelöst hat, so ist sie angetraut, wenn zu einem Arzte, und er sie geheilt hat, so ist sie nicht angetraut. Welchen Unterschied gibt es zwischen einem Gelehrten und einem Arzte? – Der Gelehrte löst das Gelübde rückwirkend auf, der Arzt dagegen heilt sie nur von nun[135] ab. – Es wird ja aber gelehrt, wenn zu einem Gelehrten, und er ihr das Gelübde aufgelöst, zu einem Arzte, und er sie geheilt hat, so ist sie nicht angetraut!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Meír und das andere nach R. Eleázar. Das eine nach R. Meír, welcher sagt, man sei damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht[136] herabsetze, und das eine nach R. Eleázar, welcher sagt, man sei nicht damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht herabsetze. – Welches Bewenden hat es damit? – Wir haben gelernt: Wenn jemand seine Frau wegen Gelobens entlassen hat, so nehme er sie nicht wieder; wenn wegen übler[137] Nachrede, so nehme er sie nicht wieder. R. Jehuda sagt, war das Gelübde vielen bekannt, so nehme er sie nicht[138] wieder, und war es nicht vielen bekannt, so nehme er sie wieder. R. Meír sagt, benötigt das Gelübde einer Untersuchung[139] eines Gelehrten, so nehme er sie nicht wieder, und benötigt das Gelübde keiner Untersuchung eines Gelehrten, so nehme er sie wieder. R. Eleázar sagt, einerlei ob es benötigt oder nicht, nehme er sie nicht wieder. R. Eleázar sprach: Man verbot es in dem Falle, wenn es benötigt, nur wegen des Falles, wenn es nicht[140] benötigt. Was ist der Grund R. Jehudas? – Es heißt: Fol. 75 [141] *und die Kinder Jisraél erschlugen sie nicht, weil ihnen die Fürsten der Gemeinde zugeschworen hatten*[142]. – Was heißt 'viele'? R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Drei [Personen], denn unter *Tage*[143] sind zwei, und unter *viele* sind drei [zu verstehen]. R. Jiçḥaq erklärte: Zehn, denn hierbei[144] heißt es Gemeinde[145]. «R. Meír sagt, benötigt das Gelübde einer Un-

---

Scheidebriefes. [134] Die jemand sich angetraut hat unter der Bedingung, daß sie keine Gelübde, bezw. keine Leibesfehler hat. [135] Der erfolgten Heilung; bei der Antrauung war sie mit einem Leibesfehler behaftet. [136] Durch die Laufereien zu einem Gelehrten, daß er ihr das Gelübde auflöse; bei seiner Bedingung war er mit einer Auflösung einverstanden. [137] Wenn ihr Ehebruch nachgesagt wird. [138] Da ein öffentlich abgelegtes Gelübde nicht aufgelöst werden kann. [139] Zwecks Auflösung; ein solches, das der Ehemann aufzuheben nicht befugt ist. [140] Im 2. Falle könnte der Ehemann sagen, er habe nicht gewußt, daß er zur Aufhebung des Gelübdes befugt war, die Scheidung widerrufen u. die Gültigkeit der neuen Ehe anfechten. [141] Jos. 9,18. [142] Sie ließen den Schwur nicht auflösen, weil er öffentl. geleistet worden war. [143] Cf. Lev. 15,25 u. hierzu Nid. Fol. 73a. [144] Im angezog. Schriftverse. [145] Zu der 10 Personen gehören;

tersuchung eines Gelehrten, so nehme er sie nicht wieder. R. Eleázar sprach: Man verbot es in dem Falle, wenn es benötigt, nur wegen des Falles, wenn es nicht benötigt.» Worin besteht ihr Streit? — R. Meír ist der Ansicht, man sei damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht[136] herabsetze, und R. Eleázar ist der Ansicht, man sei nicht damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht herabsetze. Raba erwiderte: Da[146] wird von einer Frau aus vornehmer [Familie] gesprochen, denn er kann sagen, er wolle nicht, daß ihm ihre Verwandten verboten[147] würden. — Wieso lehrt er demnach im Schlußsatze, daß, wenn er[148] zu einem Gelehrten ging, und dieser ihm das Gelübde aufgelöst hat, zu einem Arzte, und dieser ihn geheilt hat, sie ihm angetraut sei, er sollte doch lehren, sie sei ihm nicht angetraut, und[149] erklären, dies gelte von einem Manne aus vornehmer [Familie], weil sie sagen kann, sie wolle nicht seinen Verwandten verboten[150] werden!? — Sie ist mit jedem[151] zufrieden. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Lieber zu zweien sitzen als verwitwet weilen. Abajje sagte: Gleicht ihr Mann auch einer Ameise, ihr Stuhl wird unter die Vornehmen[152] gesetzt. R. Papa sagte: Ist ihr Mann auch wie eine Rübe, sie ruft ihn heran und sitzt mit ihm an der Türschwelle. R. Aši sagte: Ist ihr Mann auch wie ein Stengel, dennoch verlangt sie keine Linsen in den Kochtopf. Es wird gelehrt: Sie alle huren und hängen es ihren Männern an.

ALLE LEIBESFEHLER, DIE UNTAUGLICH MACHEN &c. Es wird gelehrt: Zu jenen[153] fügten sie noch Schwitzen, Warzen und [üblen] Mundgeruch hinzu. — Machen diese denn Priester nicht untauglich, wir haben ja[154] gelernt: Das alte, das kranke und das stinkende[155], und hierzu haben wir gelernt: diese Fehler, ob dauernd oder vorübergehend, machen Menschen[156] untauglich!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt vom Schweiße, der sich entfernen läßt, und das andere vom Schweiße, der sich nicht entfernen läßt. R. Aši erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen Schwitzen und Stinken hin!? Ein Priester kann [den Schweiß] durch Weingeist entfernen, ebenso bei [üblem] Mundgeruche Pfeffer in den Mund nehmen und

---

cf. Syn. Fol. 2a. [146] In der 2. Lehre, in der es heißt, sie sei im Falle der Auflösung durch einen Gelehrten nicht angetraut. [147] Durch eine Scheidung würden ihm ihre Mutter u. ihre Schwester verboten werden, sie selber wolle er wegen ihres Gelobens nicht; er annulliert daher die Antrauung. [148] Wenn seine Vereinbarung lautete, er habe keine Gelübde bezw. Leibesfehler. [149] In Übereinstimmung mit dem vorangehenden Falle. [150] Cf. Anm. 147 mut. mut. [151] Das Weib annulliert die Antrauung nicht. [152] Cf. Bd. IV S. 745 Anm. 130—134. [153] Den Priester untauglich machenden Leibesfehlern; cf. Bek. Fol. 43a. [154] Von den Leibesfehlern bei Tieren, die zur Opferung untauglich sind. [155] Wozu Schwitzen u. übler Mundgeruch gehören. [156] Priester für den Tempeldienst.

den Dienst verrichten, bei einer Frau aber[157] ist dies nicht möglich. – Von was für einer Warze gilt dies: ist sie behaart, so macht sie ja beide untauglich, und ist sie nicht behaart, so macht sie ja, wenn sie groß ist, beide untauglich, und wenn sie klein ist, beide nicht untauglich!? Es wird nämlich gelehrt: Eine behaarte Warze ist ein Leibesfehler, eine unbehaarte ist groß ein Leibesfehler und klein kein Leibesfehler. Was heißt groß? R. Šimón b. Gamliél erklärte: Wie ein italischer Assar. R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Wenn sie sich auf ihrer Stirn befindet. – Auf ihrer Stirn sah er sie ja und war einverstanden!? R. Papa erwiderte: Wenn sie sich unter ihrer Haube befindet; zuweilen ist sie zu sehen und zuweilen ist sie nicht zu sehen.

R. Ḥisda sagte: Folgendes hörte ich von einem bedeutenden Manne, es ist R. Šila: Wenn ein Hund sie gebissen hat und an der Stelle eine Narbe entstanden ist, so ist dies ein Leibesfehler.

R. Ḥisda sagte: Eine grobe Stimme ist bei einer Frau ein Fehler, denn es heißt:[158] *denn deine Stimme ist süß und deine Gestalt anmutig.*

R. Nathan aus Bira lehrte: [Der Abstand] einer Handbreite zwischen den Brüsten einer Frau. R. Aḥa, der Sohn Rabas, wollte vor R. Aši erklären, eine Handbreite, als Vorzug[159], da sprach R. Aši zu ihm: Dies wurde unter den Leibesfehlern gelehrt. – Wieviel [normal]? Abajje erwiderte: Drei Fingerbreiten. Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Wenn eine Frau größere Brüste hat als andere, so ist dies ein Leibesfehler. – Um wieviel? R. Mejaša, Sohnessohn des R. Jehošuá b. Levi, erwiderte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Um eine Handbreite. – Gibt es denn so etwas? – Freilich; so erzählte Rabba b. Bar Ḥana, er habe eine Araberin gesehen, die ihre Brüste nach rückwärts warf und ihren Sohn säugte.

[160] *Aber von Çijon wird gesagt: ein Mann und noch ein Mann ist darin geboren, und er gründet es, der Höchste.* R. Mejaša, Sohnessohn des R. Jehošuá b. Levi, sagte: Einerlei ob man darin geboren ist, oder man es zu sehen hofft. Abajje sagte: Einer von ihnen[161] ist so bedeutend wie zwei von uns. Raba sagte: Wenn aber einer von uns nach dort hinaufgeht, ist er so bedeutend wie zwei von ihnen. So verstand R. Jirmeja nicht, solange er hier war, was die Rabbanan sprachen, nachdem er aber nach dort hinaufgegangen war, nannte er uns 'törichte Babylonier'.

viii HATTE SIE LEIBESFEHLER, ALS SIE NOCH IM HAUSE IHRES VATERS WEILTE, SO HAT DER VATER[162] DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN, DASS DIE FEHLER AN IHR ENTSTANDEN SIND, ERST NACHDEM SIE SICH VERLOBTE, UND sein Feld überschwemmt[163] worden ist, und ist sie bereits in die Gewalt des Ehemannes gekommen, so hat der Ehemann den Beweis zu erbringen, dass sie die Fehler hatte, noch bevor sie sich verlobte, und sein Kauf ein irrtümlicher war – so R. Meír. Die Weisen sagen, dies gelte nur von verborgenen Leibesfehlern, bei sichtbaren Col.b aber könne er nichts einwenden, und ist ein Badehaus in der Stadt, könne er auch bei verborgenen Leibesfehlern nichts einwenden, weil er sie durch seine Verwandte untersuchen lässt.

---

[157] Mit der er immerwährend zusammen ist. [158] Cant. 2,14. [159] Dies sei proportionell, mehr oder weniger ein Fehler. [160] Ps. 87,5. [161] Den palästinensischen Gelehrten, als Ggs. zu den babylonischen. [162] Wenn der Ehemann

GEMARA. Nur wenn der Vater den Beweis bringt, wenn aber der Vater den Beweis nicht bringt, ist der Ehemann glaubhaft, also nach R. Jehošuá, welcher sagt, wir leben nicht von ihrer[164] Behauptung; dem widersprechend aber heißt es im Schlußsatze, daß, wenn sie bereits in die Gewalt des Ehemannes gekommen ist, der Ehemann den Beweis bringen müsse; nur wenn der Ehemann den Beweis bringt, wenn aber der Ehemann den Beweis nicht bringt, ist der Vater glaubhaft, also nach R. Gamliél, welcher sagt, sie sei[164] glaubhaft!? R. Eleázar erwiderte: Es ist zu teilen: wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Raba sagte: Man sage nicht, R. Jehošuá berücksichtige überhaupt nicht den bisherigen Zustand[165] des Körpers, vielmehr berücksichtigt er den bisherigen Zustand des Körpers nur dann nicht, wenn [dagegen] die Belassung des Geldes im bisherigen Besitze zu berücksichtigen[166] ist, wenn aber die Belassung des Geldes im bisherigen Besitze nicht zu berücksichtigen ist, berücksichtigt R. Jehošuá den bisherigen Zustand des Körpers. Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Fleck dem weißen Haare[167] voranging, so ist er unrein, wenn das weiße Haar dem Flecke voranging, so ist er rein, ist es zweifelhaft, so ist er unrein; R. Jehošuá sagt, dunkel[168]. – Was heißt dunkel? Rabba erwiderte: Es ist dunkel, und er ist rein[169]. Raba erklärte: Im Anfangsatze sind sie da[170] entdeckt worden, somit da entstanden, und ebenso im Schlußsatze da entdeckt worden, somit da entstanden. Abajje wandte gegen ihn ein: Ist sie bereits in die Gewalt des Ehemannes gekommen, so hat der Ehemann den Beweis zu erbringen, daß sie diese Fehler hatte, noch bevor sie sich verlobte, und sein Kauf ein irrtümlicher war. Nur dann, wenn bevor

---

nach der Verlobung sie nicht heiraten u. ihr nicht die Morgengabe auszahlen will.

[163] Es ist sein Mißgeschick.

[164] Cf. supra Fol. 12b.

[165] Der für ihre Behauptung spricht: da sie ohne Leibesfehler geboren wurde, so war sie es auch bei der Verlobung; hinsichtl. der Deflorierten vgl. S. 35 Anm. 262.

[166] Dh. der Grundsatz, daß der Kläger den Beweis anzutreten hat (cf. Bq. Fol. 46a); in den in Rede stehenden Fällen ist die Frau Klägerin.

[167] Kennzeichen des Aussatzes; cf. Lev. Kap. 13.

[168] Unentschieden. Die Mišna separata hat קיהה stumpf, dh. er verwirft dies.

[169] Der Körper bleibt im bisherigen Zustande der Reinheit.

[170] Die Leibesfehler im Hause des Vaters, bezw. im Hause des Ehemannes;

sie sich verlobte, nicht aber, wenn nachdem sie sich[171] verlobte. Weshalb denn, man sollte doch sagen: da sind sie entdeckt worden, somit sind sie da entstanden!? Dieser erwiderte: Wenn nachdem sie sich verlobte, sage man, es sei feststehend, niemand trinke aus einem Becher, ohne ihn untersucht zu haben; er hat es somit gesehen und war einverstanden. – Demnach sollte dies auch dann gelten, wenn bevor sie sich verlobte!? Vielmehr sagen wir, es sei feststehend, daß niemand mit Leibesfehlern einverstanden ist, ebenso sollten wir auch in jenem Falle sagen, es sei feststehend, daß niemand mit Leibesfehlern einverstanden ist!? – Vielmehr, wenn nachdem sie sich verlobte, ist zweierlei zu berücksichtigen: man lasse den Körper bei seinem bisherigen Zustande, und ferner ist es feststehend, daß niemand aus einem Becher trinkte ohne ihn untersucht zu haben, und er es wohl gesehen und einverstanden war. Wenn man aber einwendet, es sei feststehend, daß niemand Fol. 76 mit Leibesfehlern einverstanden ist, so ist dies ein [Moment] gegen zwei, und eines gegen zwei ist nicht stichhaltig. Wenn aber bevor sie sich verlobte, so scheidet die Belassung des Körpers bei seinem bisherigen Zustande[172] aus, und wenn [man sagen wollte,] es sei feststehend, niemand trinke aus einem Becher ohne ihn untersucht zu haben, und er es wohl gesehen und einverstanden war, so ist es im Gegenteil feststehend, daß niemand mit Leibesfehlern einverstanden ist, und man lasse das Geld in seinem bisherigen Besitze. R. Aši erklärte: Im Anfangsatze [gleicht es der Forderung:] mein Vater[173] hat bei dir eine Mine, der Schlußsatz aber [gleicht der Forderung:] ich habe bei dir eine Mine. R. Aḥa, Sohn des R. Ivjas, wandte gegen R. Aši ein: R. Meír pflichtet bei hinsichtlich Leibesfehler, die sie wahrscheinlich im Hause ihres Vaters hatte, daß der Vater den Beweis zu erbringen[174] habe. Weshalb denn, dies [gleicht ja der Forderung:] ich habe bei dir eine Mine!? – Dies gilt von einem Überfinger. – Welchen Beweis kann er bei einem Überfinger[175] erbringen!? – Er erbringe den Beweis, daß dieser es gesehen hat und einverstanden war.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand mit einem eine Kuh um einen Esel getauscht, und der Besitzer des Esels die Kuh an sich gezogen[176] hat, und der Esel, bevor der Eigentümer der Kuh ihn an sich gezogen hat, verendet ist, so muß der Eigentümer des Esels den Beweis erbringen, daß beim Ansichziehen der Kuh sein Esel noch lebte.

---

dieser Umstand ist in beiden Fällen zu berücksichtigen. [171] Obgleich sie sich noch im Hause ihres Vaters befand. [172] Da die Zeugen bekunden, daß sie die Fehler schon vorher hatte. [173] Die Morgengabe der Verlobten gehört dem Vater, somit scheidet ihre Person aus. [174] Auch nach der Verheiratung. [175] Ein derartiger Fehler ist bestimmt angeboren. [176] Wodurch er sie erwirbt;

Und unser Autor lehrt dasselbe im Falle von der Braut[177]. – In welchem Falle von der Braut: wollte man sagen, von der Braut im Hause Col.b ihres Vaters, so ist es ja nicht gleich; da bringt der Vater den Beweis und erhält[178], hierbei aber bringt der Eigentümer des Esels den Beweis und [die Kuh] bleibt im Besitze[179]!? R. Abba erwiderte: Von der Braut im Hause ihres Schwiegervaters[180]. – Aber immerhin ist es ja nicht gleich; da bringt der Ehemann den Beweis und entkräftet die Präsumtion des Vaters[181], hierbei aber bringt der Eigentümer des Esels den Beweis und bekräftigt seine Präsumtion[182]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Von der Braut im Hause ihres Vaters, hinsichtlich des Antrauungsgeldes[183]. Und man sage nicht, nach demjenigen, welcher sagt, das Antrauungsgeld werde nicht uneingeschränkt[184] gegeben, sondern auch nach demjenigen, welcher sagt, das Antrauungsgeld werde uneingeschränkt gegeben, denn dies gilt nur von einer richtigen Antrauung, bei einer irrtümlichen aber nur dann, wenn er den Beweis erbringt, sonst aber nicht. Man wandte ein: Wenn in der Wandung des Netzmagens eine Nadel gefunden wird, so ist [das Vieh], wenn an einer Seite, tauglich, und wenn an beiden Seiten, totverletzt[185]. Findet sich da ein Partikelchen Blut, so ist es sicher vor dem Schlachten[185] erfolgt, findet sich da kein Partikelchen Blut, so ist es sicher nach dem Schlachten erfolgt. Ist die Verletzung überhäutet, so ist es sicher drei Tage vor dem Schlachten erfolgt, ist sie nicht überhäutet, so hat, der vom anderen[186] fordert, den Beweis zu erbringen. Wieso muß der Schlächter, wenn er das Geld bereits gezahlt hat, um es zurück zu erhalten, den Beweis erbringen, der Eigentümer des Viehs sollte doch den Beweis erbringen müssen, um es zu behalten[187]!? – Wenn der Schlächter das Geld noch nicht gezahlt[188] hat. – Wieso ist dies[189] ausgemacht!? – Vielmehr, als Rami

---

cf. Qid. Fol. 28a. [177] Wobei ebenfalls ein derartiger Zweifel vorliegt. [178] Seine Forderung, nach dem bekannten Grundsatze, der Kläger habe den Beweis anzutreten. [179] Sonst nicht, gegen den genannten Grundsatz. [180] Der Ehemann hat den Beweis anzutreten, obgleich der Vater Kläger ist. [181] Zu seinen Gunsten spricht der Grundsatz, daß man den Körper hinsichtl. der Zeit des Zweifels beim bisherigen Zustande belasse u. annehme, daß sie den Leibesfehler erst später bekommen hat, u. mit Recht wird der Beweis dem Ehemanne auferlegt. [182] Zu seinen Gunsten spricht schon der genannte Grundsatz, wonach der Esel zur Zeit des Zweifels, wie bisher, gelebt hat; die Beweisführung sollte daher seinem Gegner auferlegt werden. [183] Das, wenn der Vater den Beweis antritt, in seinem Besitze verbleibt. [184] Es dient nur zur Antrauung, wenn aber der Bräutigam stirbt, ist es zurückzuzahlen; es ist noch nicht sicher in ihrem Besitze, u. da ein Zweifel obwaltet, hat der Vater den Beweis anzutreten. [185] Das Fleisch ist zum Genusse verboten. [186] Falls der Schlächter u. der Verkäufer des Viehs darüber streiten, in wessen Besitz die Verletzung erfolgt ist. [187] Nach der Lehre S.s, da der Zweifel nicht über das Geld, sondern über das Vieh besteht. [188] Und der Verkäufer Kläger ist. [189] Daß dies nur vom Verkäufer gilt; nach

b. Jeḥezqel kam, sagte er: Hört nicht auf all die Normen, die mein Bruder Jehuda im Namen Šemuéls gesagt hat; vielmehr sagte Šemuél folgendes: Den Beweis hat der zu erbringen, bei dem der Zweifel entstanden[190] ist. Und unser Autor lehrt dasselbe im Falle von der Braut[191]. Man wandte ein: Wenn in der Wandung des Netzmagens eine Nadel gefunden wird &c. Wieso muß, wenn der Schlächter das Geld noch nicht gezahlt hat, der Eigentümer des Viehs den Beweis erbringen, um es zu erhalten, der Zweifel ist ja beim Schlächter entstanden!? – Wenn der Schlächter bereits das Geld gezahlt[192] hat. – Wieso ist dies[193] ausgemacht? – So ist es gewöhnlich: solange der eine das Geld nicht gezahlt hat, gibt ihm der andere nicht das Vieh.

Die Weisen sagen, dies gelte nur von verborgenen Leibesfehlern.
Fol. 77 R. Naḥman sagte: Die Epilepsie gilt als verborgener Leibesfehler. Dies nur, wenn sie periodisch[194] auftritt, wenn aber nicht periodisch, so gilt sie als sichtbarer Leibesfehler.

ix WENN AN DEM MANNE LEIBESFEHLER ENTSTANDEN SIND, SO ZWINGE MAN IHN NICHT, SIE ZU ENTLASSEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: DIES GILT NUR VON KLEINEN FEHLERN, WENN ABER GROSSE FEHLER, ZWINGE MAN IHN, SIE ZU ENTLASSEN.

GEMARA. R. Jehuda lehrte: entstanden[195] sind, und Ḥija b. Rabh lehrte: waren. Nach demjenigen, der 'entstanden sind' lehrt, gilt dies um so mehr von solchen, die bereits vorher waren, denn sie war damit einverstanden, und nach demjenigen, der 'waren' lehrt, gilt dies nicht von solchen, die später entstanden sind. – Wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies gilt nur von kleinen Fehlern, wenn aber große Fehler, zwinge man ihn, sie zu entlassen. Erklärlich ist die Unterscheidung zwischen großen und kleinen nach demjenigen, der 'entstanden sind' lehrt, welchen Unterschied aber gibt es zwischen großen und kleinen nach demjenigen, der 'waren' lehrt, sie war ja einverstanden!? – Sie glaubte, sie würde es ertragen können, nun aber kann sie es nicht ertragen. Folgende sind, wie R. Šimón b. Gamliél erklärte, große Fehler: wenn ihm ein Auge erblindet ist, eine Hand abgehauen worden, oder ein Fuß gebrochen. Es wurde gelehrt: R. Abba b. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, und Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie die Weisen. – Kann R. Jo-

---

der angezogenen Lehre gilt dies vom Kläger, somit auch vom Schlächter. [190] Hierbei der Eigentümer der Kuh, da der Tod des Esels erst nach dem Ansichziehen der Kuh bemerkt worden ist. [191] Den Beweis hat der zu erbringen, bei dem die Frau sich befindet. [192] Und er Kläger ist. [193] Cf. Anm. 189 mut. mut. [194] Sie achtet dann, an einem solchen Tage nicht auszugehen. [195] Erst ḥanan dies[196] denn gesagt haben, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, daß überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, die Halakha wie er sei, ausgenommen [die Lehren] vom Bürgen[197], vom Ereignis in Çajdan[198] und vom nachträglichen Beweise[199]!? – Amoräer streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

FOLGENDE ZWINGE MAN, [IHRE FRAUEN] ZU ENTLASSEN: DEN GRINDBEHAFTETEN, DEN POLYPENBEHAFTETEN, DEN SAMMLER[200], DEN KUPFERSCHMELZER[200] UND DEN GERBER; EINERLEI OB SIE ES WAREN, BEVOR SIE GEHEIRATET HABEN, ODER ES GEWORDEN SIND, NACHDEM SIE GEHEIRATET HABEN. VON DIESEN ALLEN SAGTE R. MEÍR, SELBST WENN ER ES MIT IHR VEREINBART HAT, KÖNNE SIE SAGEN, SIE HABE GEGLAUBT, SIE WÜRDE ES ERTRAGEN KÖNNEN, NUN ABER KÖNNE SIE ES NICHT ERTRAGEN. DIE WEISEN SAGEN, SIE MÜSSE [IHN] GEGEN IHREN WILLEN DULDEN, AUSGENOMMEN DEN GRINDBEHAFTETEN, WEIL SIE IHN[201] ABZEHRT. EINST EREIGNETE ES SICH IN ÇAJDAN[202], DASS EIN GERBER STARB UND EINEN BRUDER[203] HINTERLIESS, DER EBENFALLS GERBER WAR. DA ENTSCHIEDEN DIE WEISEN, SIE KÖNNE SAGEN: DEINEN BRUDER KONNTE ICH ERTRAGEN, DICH ABER KANN ICH NICHT ERTRAGEN. x

GEMARA. Was heißt polypenbehaftet? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Mit [üblem] Nasengeruche [behaftet]. In einer Barajtha wurde gelehrt: Mit [üblem] Mundgeruche. R. Asi lehrte es umgekehrt und gab hierzu ein Merkzeichen: Šemuél ließ den ganzen Abschnitt nicht aus dem Munde. – Was heißt Sammler? R. Jehuda erwiderte: Der Hundekot sammelt. Man wandte ein: Sammler, das ist ein Gerber[204]!? – Nach deiner Erklärung ist ja unsere Mišna schwierig: den Sammler, den Kupferschmelzer und den Gerber[205]!? – Allerdings ist in unserer Mišna nichts einzuwenden, denn eines bedeutet einen Großgerber[206] und eines einen Kleingerber, gegen R. Jehuda aber besteht ja ein Einwand. – Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Sammler, das ist ein Gerber; manche erklären: der Hundekot sammelt.

DEN KUPFERSCHMELZER UND DEN GERBER. Was heißt Kupferschmelzer? R. Aši erklärte: Ein Kesselschmied. Rabba b. Bar Ḥana erklärte: Der Kupfer aus dem Erzlager schmilzt. Übereinstimmend mit Rabba b. Bar Ḥana wird gelehrt: Was heißt Schmelzer? Der Kupfer aus dem Erzlager schmilzt.

---

nach der Heirat. [196] In diesem Wortlaute, wonach nur hierbei die Halakha nach ihm zu entscheiden ist. [197] Cf. Bb. Fol. 173a. [198] Cf. Git. Fol. 74a. [199] Od. beim letzteren Streite über den Beweis; cf. Syn. Fol. 31a. [200] Wird weiter erklärt. [201] Durch den ehelichen Verkehr, der ihm schädlich ist; hierüber weiter. [202] So richt. nach anderen Texten. [203] Der an der Witwe die Schwagerehe vollziehen sollte. [204] Der Kot wurde zum Gerben der Felle verwendet. [205] Beide werden besonders aufgezählt. [206] Der nicht selber den

Rabh sagte: Wenn jemand sagt, er wolle [seine Frau] nicht ernähren und nicht versorgen, so muß er sie entlassen und ihr die Morgengabe auszahlen. R. Eleázar ging und trug diese Lehre Šemuél vor; da sprach er: Gebt Eleázar Gerste zu kauen. Statt ihn zu zwingen, sie zu entlassen, zwinge man ihn, sie zu ernähren. – Und Rabh!? – Niemand kann mit einer Schlange in einem Korbe[207] wohnen. Als R. Zera hinaufkam, traf er R. Binjamin b. Jepheth sitzen und dies im Namen R. Joḥanans vortragen; da sprach er zu ihm: Wegen dieser [Lehre] hieß man in Babylonien den Eleázar Gerste kauen.

R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Man zwinge [zur Scheidung], nur bei den Bemakelten. Als ich dies Šemuél vortrug, sagte er: Beispielsweise bei [der Heirat] eines Hochpriesters mit einer Witwe, eines gemeinen Priesters mit einer Geschiedenen[208] oder Ḥaluça, eines Jisraéliten mit einem Hurenkinde[209] oder einer Nethina, oder einer Jisraélitin mit einem Nathin oder einem Hurenkinde. Wenn aber jemand eine Frau genommen und mit ihr zehn Jahre geweilt, und sie keine Kinder bekommen hat, zwinge man ihn nicht. R. Taḥlipha b. Abimi aber sagte im Namen Šemuéls, man zwinge auch den, der eine Frau genommen und mit ihr zehn Jahre geweilt, und sie keine Kinder bekommen[212] hat. – Wir haben gelernt: Folgende zwinge man, [ihre Frauen] zu entlassen: den Grindbehafteten, den Polypenbehafteten. Allerdings nennt er nach R. Asi nur rabbanitische Fälle[213] und nicht die der Tora, nach R. Taḥlipha b. Abimi aber sollte er doch lehren, daß man auch den zwinge, der eine Frau genommen und mit ihr zehn Jahre geweilt, und sie keine Kinder bekommen hat!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Einwand; diesen durch Worte, jene mit Ruten. R. Abba wandte ein: [Es heißt ja:][214] *durch Worte läßt sich der Knecht nicht züchtigen*!? Vielmehr, erklärte R. Col.b Abba, diesen wie jene mit Ruten; bei jenen lasse man sie, wenn sie sagt, sie wolle bei ihm bleiben, bei diesem aber lasse man sie nicht, auch wenn sie sagt, sie wolle bei ihm[212] bleiben. – Aber er lehrt ja vom Grindbehafteten, und wenn sie sagt, sie wolle bei ihm bleiben, läßt man sie nicht, denn wir haben gelernt: ausgenommen den Grindbehafteten, weil sie ihn abzehrt!? – Bei diesem läßt man sie, wenn sie sagt, sie wolle bei ihm unter Zeugen[aufsicht][215] bleiben, bei jenem aber nicht, auch wenn sie sagt, sie wolle bei ihm unter Zeugen[aufsicht] bleiben.

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Ein Greis von den Bürgern Jerušalems sagte mir, es gebe vierundzwanzig [Arten von] Grindbehafteten; von allen

---

Kot sammelt. [207] Unter solchem Verhältnisse ist für sie die Scheidung besser. [208] Cf. Lev. 21,13ff. [209] Cf. Dt. 23,3. [212] Weil die Fortpflanzung Gebot ist. [213] Hinsichtl. der in der Mišna genannten Personen befindet sich kein Verbot in der Tora. [214] Pr. 29,19. [215] Dh. unter Vermeidung des geschlechtl.

sagten die Weisen, die Beiwohnung sei ihnen schädlich, am schlimmsten unter ihnen dem Ausflußbehafteten[216]. – Wovon kommt dies? – Es wird gelehrt: Wenn jemand sich zur Ader gelassen und darauf den Beischlaf vollzogen hat, so bekommt er hektische Kinder; wenn beide sich zur Ader gelassen und darauf den Beischlaf vollzogen haben, so bekommen sie mit Ausfluß behaftete Kinder. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er inzwischen nichts genossen hat, wenn er aber inzwischen etwas genossen hat, ist nichts dabei. – Was sind die Kennzeichen eines solchen? – Seine Augen triefen, seine Nasenlöcher schleimen, Speichel fließt ihm aus dem Munde und Fliegen umschwirren ihn. – Welches Heilmittel gibt es dagegen? Abajje erwiderte: Man koche Polei, Ladanum, Nußbaumrinde, Hautschabsel, Melotenkraut und rote Dattelkelche ein, führe ihn in ein Marmorhaus[217], und wenn kein Marmorhaus da ist, in ein siebeneinhalb Ziegel [starkes] Haus, und gieße ihm davon dreihundert Becher auf den Kopf, bis seine Hirnschale weich wird; hierauf öffne man ihm das Gehirn, hole vier Myrtenblätter und lege sie ihm[218] unter die Füße, die man einzeln[219] hochhebe, sodann fasse man es mit einer Zange und verbrenne es, denn sonst kehrt es zu ihm zurück.

R. Joḥanan ließ bekannt machen: Hütet euch vor den Fliegen der Ausflußbehafteten. R. Zera saß nicht im Luft[kreise] eines solchen. R. Eleázar trat nicht in das Zelt eines solchen. R. Ami und R. Asi aßen keine Eier aus dem Gehöfte eines solchen. R. Jehošuá b. Levi dagegen schmiegte sich an solche und befaßte sich mit dem Studium der Tora, indem er sagte: [Es heißt:][220]*eine Gazelle der Liebe und eine Gemse der Anmut*; wenn [die Tora] denen, die sich mit ihr befassen, Anmut verleiht, wie sollte sie sie nicht schützen!?

Als er sterben sollte und man zum Todesengel sagte, daß er gehe und an ihm seinen Willen tue, ging er hin und zeigte sich ihm. Da sprach er zu ihm: Zeige mir meinen Platz[221]. Jener erwiderte: Gut. – Gib mir dein Messer, denn du könntest mich unterwegs ängstigen. Da gab er es ihm. Als er da anlangte, hob er ihn hoch und zeigte ihn ihm. Da sprang er nach der anderen Seite[222] hinüber, jener aber erfaßte den Zipfel seines Gewandes. Da sprach er: Ich schwöre, daß ich nicht zurückkehre. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Ließ er sich jemals einen Schwur auflösen, so kehre er zurück, wenn aber nicht, so braucht er nicht zurückzukehren. Hierauf sprach jener zu ihm: So gib mir mein Messer.

Verkehrs.

[216] Eine Schleimkrankheit, die weiter beschrieben wird, wahrscheinl. v. gr. ῥέω, fließen, menstruieren, od. ῥυός, der [krankhafte] Fluß.

[217] In dem es nicht zieht.

[218] Dem Tierchen, das in seinem Gehirn nagt, eine Art Gehirnquese.

[219] Damit es sich beim Abheben nicht an die Hirnhaut klammere u. sie verletze.

[220] Pr. 5,19.

[221] Im Paradiese.

[222] In das Innere des Pa-

Dieser gab es ihm aber nicht. Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm: Gib es ihm zurück, denn es ist für die Geschöpfe nötig. Alsdann ließ Elijahu vor ihm ausrufen: Macht Platz für den Sohn Levajs, macht Platz für den Sohn Levajs! Als er weiter ging, traf er R. Šimón b. Joḥaj auf dreizehn Polstern aus Feingold sitzen, und dieser fragte ihn: Bist du der Sohn Levajs? Er erwiderte: Jawohl. – Ist in deinen Tagen ein Regenbogen gesehen worden? Er erwiderte: Allerdings. – Wenn dem so ist, so bist du nicht[223] der Sohn Levajs. Dem war aber nicht so; tatsächlich war keiner gesehen worden, nur wollte er sich dies nicht zugute halten.

R. Ḥanina b. Papa war sein[224] Vertrauter, und als er sterben sollte und man zum Todesengel sagte, daß er gehe und an ihm seinen Willen tue, ging er zu ihm und zeigte sich ihm. Da sprach er zu ihm: Gewähre mir dreißig Tage, um mein Studium zu wiederholen, denn sie sagten: heil dem, der mit seinem Studium in der Hand herkommt. Jener gewährte sie ihm. Als jener nach dreißig Tagen wiederum zu ihm kam und sich ihm zeigte, sprach er zu ihm: Zeige mir meinen Platz. Jener erwiderte: Gut. Hierauf sprach er zu ihm: Gib mir dein Messer, denn du könntest mich unterwegs ängstigen. Jener aber erwiderte: Du willst wohl mit mir ebenso verfahren wie dein Genosse! Da sprach er zu ihm: Hole das Torabuch und sieh, ob sich darin etwas findet, das ich nicht gehalten hätte. Jener sprach: Hast du dich etwa Ausflußbehafteten angeschmiegt und dich mit der Tora[225] befaßt? Dennoch trennte, als seine Seele zur Ruhe einkehrte, eine Feuersäule zwischen ihm und der übrigen Welt, und es ist uns überliefert, daß eine derartige Trennung durch eine Feuersäule nur bei dem erfolgt, der einzig ist in seinem Zeitalter oder nur noch einen zweiten hat. Hierauf trat R. Alexandri zu ihm heran und sprach: Tu dies[226] um der Weisen Ehre willen. Er achtete aber nicht darauf. – Tu dies um deines Vaterhauses Ehre willen. Er achtete aber nicht darauf. – Tu dies um deiner Ehre[227] willen. Da verschied er. Abajje sagte: Sie[228] schließt den aus, der auch nur einen Buchstaben nicht gehalten hat. R. Ada b. Mathna sprach zu ihm: Sie scheidet auch den Meister aus, der kein Geländer an seinem Dache[229] hat. Dem war aber nicht so; er hatte eines, nur hatte in jener Stunde der Wind es niedergerissen.

R. Ḥanina sagte: In Babylonien sind deshalb keine Ausflußbehafteten

radieses. [223] Der Regenbogen ist ein Zeichen, daß die Welt die Zerstörung verdiene (cf. Gen. 9,13), sie aber schon durch das Verdienst des Frommen verschont bleiben sollte. [224] Des Todesengels; nach einer Handschrift des RJ. [225] Wie RJ.; dh. dieser war noch bedeutender an Frömmigkeit, dennoch hinterging er mich. [226] Sich dem Willen des Todesengels fügen. [227] Damit man ihn nach Gebühr betrauere. [228] Die trennende Feuersäule. [229] Cf. Dt. 22,8.

vorhanden, weil man da Mangold ißt und Met aus Dornen[hopfen] trinkt. R. Joḥanan sagte: In Babylonien sind deshalb keine Aussätzigen vorhanden, weil man da Mangold ißt, Met trinkt und im Gewässer des Euphrat badet.

ACHTER ABSCHNITT

Fol. 78 i Wenn einer Frau Güter zugefallen sind bevor sie sich verlobte, so darf sie[1] sie, wie die Schule Šammajs und die Schule Hillels übereinstimmen, verkaufen und verschenken, und es ist gültig; wenn sie ihr aber zugefallen sind nachdem sie sich verlobte, so darf sie sie, wie die Schule Šammajs sagt, verkaufen, und wie die Schule Hillels sagt, nicht verkaufen. Diese und jene stimmen überein, dass, wenn sie verkauft oder verschenkt hat, es gültig sei. R. Jehuda sagte: [Die Weisen] sprachen vor R. Gamliél: Wie sollte er, wo er sogar die Frau erworben hat, die Güter nicht erworben haben!? Er erwiderte ihnen: Wir schämen uns ob der neuen[2], und ihr wälzt uns noch die alten auf! Wenn sie ihr zugefallen sind nachdem sie sich verheiratete, so stimmen diese und jene überein, dass, wenn sie sie verkauft oder verschenkt hat, der Ehemann sie den Käufern abnehmen kann. Wenn bevor sie sich verheiratete und sie sich darauf verheiratete, so ist, wie R. Gamliél sagt, wenn sie sie verkauft oder verschenkt hat, dies gültig. R. Ḥanina b. Áqabja sagte: Sie sprachen vor R. Gamliél: Wie sollte er, wo er sogar die Frau erworben hat, die Güter nicht erworben haben!? Er erwiderte ihnen: Wir schämen uns ob der neuen, und ihr wälzt uns noch die alten auf! ii R. Šimón unterscheidet zwischen Gütern und Gütern: Güter, die dem Manne bekannt waren, darf sie nicht verkaufen, und wenn sie sie verkauft oder verschenkt hat, ist dies ungültig; die aber dem Manne nicht bekannt waren, darf sie nicht verkaufen, und wenn sie sie verkauft oder verschenkt hat, ist dies gültig.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze, über den sie nicht streiten, und dem Schlußsatze, über den sie streiten[3]? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Im Anfangsatze fielen sie ihr zu eigen zu, im Schlußsatze fielen sie ihm zu eigen zu. – Wieso ist es, wenn sie ihm zu eigen zufielen, gültig, wenn sie sie verkauft oder verschenkt hat!? – Vielmehr, im Anfangsatze fielen sie entschieden ihr zu eigen zu, im Schlußsatze aber fielen sie vielleicht ihr zu eigen und vielleicht[4] ihm zu eigen zu; daher darf sie sie von vornherein nicht verkaufen, wenn sie sie aber verkauft oder verschenkt hat, ist es gültig.

---

[1] Als Verlobte. [2] Sc. Güter, dh. die ihr nach der Heirat zugefallen sind; eigentlich sollte sogar bei solchen ihr Verkauf gültig sein. [3] Die Güter gehen durch die Verlobung in seinen Besitz über, somit sollte es einerlei sein, wann sie

R. JEHUDA SAGTE: SIE SPRACHEN VOR R. GAMLIÉL. Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf [den Verkauf] von vornherein[5] oder aber, wenn es Col.b bereits erfolgt ist? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Sie sprachen vor R. Gamliél: Diese[6] ist seine Frau und jene[6] ist seine Frau, wie der Verkauf dieser ungültig ist, ebenso ist der Verkauf jener ungültig. Er erwiderte ihnen: Wir schämen uns ob der neuen, und ihr wälzt uns noch die alten auf! Schließe hieraus[7], daß er von dem Falle spricht, wenn es bereits erfolgt ist. Schließe hieraus.

Es wird gelehrt: R. Ḥanina b. Áqabja sagte: Nicht so erwiderte R. Gamliél den Weisen, vielmehr erwiderte er ihnen wie folgt: Nein, wenn dies von der Verheirateten gilt, deren Ehemann Anrecht hat auf ihren Fund, ihre Arbeitsleistung und die Aufhebung ihrer Gelübde, sollte es auch von der Verlobten gelten, deren Ehemann kein Anrecht hat auf ihren Fund, ihre Arbeitsleistung und die Aufhebung ihrer Gelübde[8]!? Sie entgegneten ihm: Meister, wie ist es, wenn sie ihr zugefallen sind bevor sie sich verheiratete, und sie sich darauf verheiratet und verkauft hat? Er erwiderte ihnen: Auch diese kann verkaufen und verschenken, und es ist gültig. Sie entgegneten ihm: Wie sollte er, wo er sogar die Frau erworben hat, die Güter nicht erworben haben!? Er erwiderte ihnen: Wir schämen uns ob der neuen, und ihr wälzt uns noch die alten auf! – Unsere Lehre lautet ja aber: wenn bevor sie sich verheiratete und sie sich darauf verheiratete, so ist, wie R. Gamliél sagt, wenn sie sie verkauft oder verschenkt[9] hat, dies gültig!? R. Zebid erwiderte: Lies: so darf sie verkaufen und verschenken, und es ist gültig. R. Papa erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Jehuda[10] im Sinne R. Gamliéls und das andere nach R. Ḥanina b. Áqabja[11] im Sinne R. Gamliéls. – R. Ḥanina b. Áqabja lehrt demnach nach der Schule Šammajs[12]!? – Er meint es wie folgt: die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten darüber nicht[13].

---

ihr zugefallen sind. [4] Durch die Verlobung ist sie noch nicht effektiv seine Frau, da sie rückgängig gemacht werden kann. [5] Gegen die Ansicht der Schule Š.s. [6] Die Verheiratete bezw. die Verlobte. [7] Da sie vom erfolgten Verkaufe sprachen. [8] Dieser kann dies nur mit ihrem Vater zusammen. [9] Wenn es bereits erfolgt ist. [10] Der von der Verlobten spricht, daß auch diese von vornherein nicht verkaufen darf. [11] Dessen Ansicht in der Mišna nicht ausführlich, in der Barajtha aber ausführlich gelehrt wird. [12] Daß sie von vornherein verkaufen darf, während die Halakha nach der Schule H.s entschieden wird. [13].

Rabh und Šemuél sagten beide, der Ehemann könne, einerlei ob die Güter ihr zugefallen sind bevor sie sich verlobte, oder die Güter ihr zugefallen sind nachdem sie sich verlobte, und sie sich darauf verheiratete, sie den Käufern abnehmen. – Weder nach R. Jehuda noch nach R. Ḥanina b. Áqabja!? – Sie lehrten nach unseren Meistern, denn es wird gelehrt: Unsere Meister traten zurück und stimmten ab: der Ehemann kann, einerlei ob sie ihr zugefallen sind bevor sie sich verlobte, oder sie ihr zugefallen sind nachdem sie sich verlobte, und sie sich darauf verheiratete, sie den Käufern abnehmen.

NACHDEM SIE SICH VERHEIRATETE, SO STIMMEN DIESE UND JENE ÜBEREIN &c. Es wäre anzunehmen, daß wir hier die Anordnung von Uša lernen. R. Jose b. Ḥanina sagte nämlich: In Uša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter verkauft hat und gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne. – Unsere Mišna spricht von [der Wegnahme] bei ihren Lebzeiten, wegen der Früchte[14], die Anordnung von Uša aber bezieht sich auf das Grundstück selber, auch nach ihrem Tode[15].

R. ŠIMÓN UNTERSCHEIDET ZWISCHEN GÜTERN &c. Welche heißen bekannt und welche heißen unbekannt? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: bekannt heißen Grundstücke, unbekannt heißen bewegliche Sachen. R. Joḥanan erklärte: Diese wie jene heißen bekannt, unbekannt heißen solche, die ihr, während sie hier weilt, im Überseelande zufallen. Ebenso wird gelehrt: Unbekannt heißen solche, die ihr, während sie hier weilt, im Überseelande zufallen.

Einst wollte eine Frau ihrem Manne ihre Güter entziehen und verschrieb sie ihrer Tochter; hierauf verheiratete sie sich und ward geschieden. Als sie später vor R. Naḥman[16] kam, zerriß er die Urkunde[17]. Fol. 79
R. Ánan ging zu Mar Úqaba und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, wie der Bauer[18] Naḥman die Urkunden der Leute zerreißt. Dieser entgegnete: Erzähle mir doch, wie die Sache sich zugetragen hat. Jener erwiderte: So und so geschah es. Da sprach dieser: Du sprichst von einer Entziehungsurkunde! Folgendes sagte R. Ḥanilaj b. Idi im Namen Šemuéls: Ich bin Rechtsentscheider, und sollte eine Entziehungsurkunde in meine Hand kommen, so zerreiße ich sie. Raba sprach zu R. Naḥman: Wohl deshalb, weil niemand sich übergeht und [sein Vermögen] anderen[19] schenkt, aber dies gilt allerdings bei Fremden, ihrer Tochter aber

---

Beide sind der Ansicht, sie dürfe von vornherein verkaufen. [14] Die dem Ehemanne gehören: nach ihrem Tode gehen die Güter zurück und in den Besitz der Käufer über. [15] Da er sie beerbt. [16] Und die Güter von ihrer Tochter zurück verlangte, da die Schenkung nicht ernst gemeint war. [17] Die Schenkungsurkunde, die die Tochter präsentierte. [18] Eigentl. Feldbesitzer, Feldarbeiter. [19]

kann sie es ja wirklich geschenkt haben!? – Immerhin ist ihr ihre eigene Person auch als ihre Tochter lieber. Man wandte ein: Wie verfahre sie, wenn sie ihre Güter ihrem Manne entziehen will? Sie schreibe einem Fremden eine Gefälligkeitsurkunde[20]– so R. Šimón b. Gamliél. Die Weisen sagen, wenn er will, lacht er[21]sie aus; vielmehr schreibe sie ihm: von jetzt ab, sobald ich es will. Nur wenn sie so geschrieben hat, wenn sie aber nicht so geschrieben hat, erwirbt sie der Empfänger!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine, wenn alles, das andere, wenn einen Teil[22]. – Wenn der Empfänger sie nicht erwirbt, sollte sie doch der Ehemann[23]erwerben!? Abajje erwiderte: Sie haben sie dem Ehemanne unbekannten Gütern gleichgestellt, nach R. Šimón[24].

iii Fallen ihr Güter[25]zu, so ist dafür ein Grundstück zu kaufen, und [der Ehemann] geniesst die Früchte. Wenn vom Boden getrennte Früchte, so ist dafür ein Grundstück zu kaufen, und er geniesst die Früchte; wenn am Boden haftende, so schätze man, wie R. Meír sagt, wieviel [das Grundstück] mit den Früchten wert ist, und wieviel es ohne Früchte wert ist, und für den Überschuss ist ein Grundstück zu kaufen, und er geniesst die Früchte[26]. Die Weisen sagen, die am Boden haftenden gehören ihm und die vom Boden getrennten gehören ihr, und dafür ist ein Grundstück zu kaufen, und er geniesst
iv die Früchte. R. Šimón sagte: Wo er im Vorteile ist bei ihrem Eintreten[27], ist er im Nachteile bei ihrem Austreten[27], und wo er im Nachteile ist bei ihrem Eintreten, ist er im Vorteile bei ihrem Austreten: die am Boden haftenden Früchte gehören ihm bei ihrem Eintreten und ihr bei ihrem Austreten, die vom Boden getrennten gehören ihr bei ihrem Eintreten und ihm bei ihrem Austreten.

GEMARA. Selbstverständlich ist es, daß von Land und Häusern[28] Land[29], von Häusern und Dattelpalmen Häuser[30], von Dattelpalmen und Obstbäumen Dattelbäumen[30], und von Obstbäumen und Weinstöcken

---

Es ist ersichtlich, daß eine derartige Schenkungsurkunde nicht ernst gemeint u. nur eine Schiebung war. 20. Eine Schenkungsurkunde zum Scheine, nicht um sie diesem zuzueignen, sondern um sie ihrem Ehemanne zu entziehen. 21. Er kann auf Grund der Urkunde die Rückgabe verweigern. 22. Wenn sie ihr ganzes Vermögen verschenkt, so ist die Schenkung entschieden nur zum Scheine erfolgt, wenn aber nur einen Teil, so kann der Empfänger behaupten, sie sei eine ernste gewesen. 23. Da die Schenkung ungültig ist, ist auch keine Entziehung erfolgt. 24. Ob. Fol. 78a. 25. Die keine Früchte tragen; die meisten Texte haben jed. besser כספים, Bargeld. 26. Der Zuwachs unter seinem Besitze gehört ihm. 27. Dh. Verheiratung bezw. Scheidung. 28. Wenn sie über das Grundstück, das angeschafft werden soll, uneinig sind. 29. Das weniger als ein Haus der Zerstörung durch Zeit u. Ereignisse ausgesetzt ist. 30. Die mehr Gewinn als jene

Obstbäume[30][zu kaufen sind]; aber Sperberbaumwald und Fischgrube gelten, wie manche sagen, als Früchte[31], und wie manche sagen, als Grundkapital[32]. Die Regel hierbei ist, was den Stamm wechselt, ist Frucht[33], und was den Stamm nicht wechselt, ist Grundkapital.

R. Zera sagte im Namen R. Ošâjas im Namen R. Jannajs, und wie manche sagen, R. Abba im Namen R. Ošâjas im Namen R. Jannajs: Wer das Junge eines zum Nießbrauchgute gehörenden Viehs gestohlen Col.b hat, zahle das Doppelte[34]an die Frau[35]. — Weder nach den Rabbanan noch nach Ḥananja!? Es wird nämlich gelehrt: Das Junge eines zum Nießbrauchgute gehörenden Viehs gehört dem Ehemanne, das Kind einer zum Nießbrauchgute gehörenden Sklavin gehört der Frau. Ḥananja, der Bruderssohn Jošijas, sagt, sie haben das Kind einer zum Nießbrauchgute gehörenden Sklavin dem Jungen eines zum Nießbrauchgute gehörenden Viehs gleichgestellt. — Du kannst auch sagen, nach aller Ansicht, denn die Rabbanan haben ihm nur die Früchte zugesprochen, nicht aber die Früchte der Früchte[36]. — Erklärlich ist die Ansicht Ḥananjas, denn man berücksichtige das Sterben[37]nicht, nach den Rabbanan aber sollte, wenn sie das Sterben berücksichtigen, dies auch vom Jungen eines zum Nießbrauchgute gehörenden Viehs[38]gelten, und wenn sie das Sterben nicht berücksichtigen, dies auch vom Kinde einer zum Nießbrauchgute gehörenden Sklavin gelten!? — Tatsächlich berücksichtigen sie das Sterben, nur verhält es sich bei einem Vieh anders, da die Haut[39]zurückbleibt. R. Hona b. Ḥija sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Ḥananja. Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Obgleich Šemuél gesagt hat, die Halakha sei wie Ḥananja, dennoch pflichtet Ḥananja bei, daß [die Frau], wenn sie geschieden wird, den Geldbetrag ersetzen und [das Kind] erhalten kann, wegen des Ansehens ihres Vaterhauses[40].

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Hat sie ihm eine Ziege zum Melken, ein Schaf zur Schur, eine Henne zum Eierlegen oder eine Dattelpalme zum Fruchtertrage eingebracht, so kann er solange die Früchte genießen, bis das Grundkapital nicht mehr da ist[41].

---

bringen. [31] Dh. als fruchtbringende Objekte, da zwar Bäume u. Fische aufgezehrt werden, der Boden aber bestehen bleibt. [32] Als keine Früchte bringende Objekte, da sie durch die Ausbeutung aufgezehrt werden; für diese ist daher ein fruchtbringendes Grundstück zu kaufen, damit das Grundkapital der Frau erhalten bleibe. [33] Wofür ein fruchtbringendes Objekt anzuschaffen ist, damit es nicht aufgezehrt werde. [34] Cf. Ex. 22,6ff. [35] Da das Junge zum Kapital gehört. [36] Das Junge gilt als Frucht u. gehört dem Ehemanne, nicht aber auch die Zahlung des Doppelten. [37] Der Sklavin od. des Viehs, an deren Stelle das Kind treten sollte. [38] Das לא fehlt in Handschriften, od. zu übersetzen: nicht ihm gehören. [39] Das Grundkapital geht nicht ganz verloren. [40] Ihr eingebrachter Güterstand soll ihr erhalten bleiben. [41] Die Früchte brau-

R. Naḥman sagte: Hat sie ihm ein Gewand eingebracht, so gilt [die Benutzung] als Frucht; er kleide sich damit, bis es verbraucht[42] ist. Dies nach dem Autor der folgenden Lehre: Salz und Sand gelten als Frucht[43]; Schwefelgrube und Alaunschacht gelten, wie R. Meír sagt, als Grundkapital[44], und wie die Weisen sagen, als Frucht[45].

R. Šimón sagte: Wo er im Vorteile ist. R. Šimón sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der beim Austreten [am Boden] haftenden[46].

v,1 Fallen ihr alte Sklaven und Sklavinnen zu, so sind sie zu verkaufen und dafür ein Grundstück zu kaufen, und er geniesst die Früchte; R. Šimón b. Gamliél sagt, sie brauche sie nicht zu verkaufen, weil sie zum Ansehen ihres Vaterhauses[40] gehören. Fallen ihr alte Olivenbäume und Weinstöcke zu, so sind sie zu verkaufen und dafür ein Grundstück zu kaufen, und er geniesst die Früchte. R. Jehuda sagt, sie brauche sie nicht zu verkaufen, weil sie zum Ansehen ihres Vaterhauses gehören.

GEMARA. R. Kahana sagte im Namen Rabhs: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn sie ihr auf ihrem Felde zufallen, wenn aber auf einem fremden Felde, stimmen alle überein, daß sie zu verkaufen sind, weil das Grundkapital aufgezehrt[47] wird. R. Joseph wandte ein: Sklaven und Sklavinnen gleichen ja [Obstbäumen] auf fremdem[48] Felde, und sie streiten!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Kahana sagte im Namen Rabhs: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn auf fremdem Felde, wenn aber auf ihrem Felde, stimmen alle überein, daß sie nicht zu verkaufen braucht, wegen des Ansehens ihres Vaterhauses.

v,2 Wenn jemand auf die Güter seiner Frau Ausgaben gemacht hat, einerlei ob viel ausgegeben und wenig genossen oder wenig [ausgegeben] und viel genossen, so hat er, was er ausgegeben, ausgegeben, und was er genossen, genossen[49]. Hat er nur ausgegeben und

---

chen nicht zur Sicherstellung des Eingebrachten festgelegt zu werden; wenn sie verenden od. der Baum verdorrt, bleiben Haut, Federn u. Holz zurück. 42. Sodaß ihr nur die Lumpen zurückbleiben. 43. Das Salz- od. Sandlager gelten als Grundkapital, von dem der Ertrag dem Ehemanne zusteht, obgleich durch den Abbau das Lager selbst entwertet wird. 44. Die Grube u. der Schacht haben an sich gar keinen Wert; für die gewonnenen Produkte ist daher ein fruchtbringendes Grundstück zu kaufen. 45. Cf. Anm. 43 mut. mut. 46. Die nach RŠ. ihr gehören, nach dem ersten Autor aber ihm, da sie unter seiner Verwaltung gewachsen sind. 47. Wenn die Bäume verdorren, bleibt nichts zurück. 48. Wenn sie sterben, bleibt nichts zurück. 49. Bei etwaiger Scheidung hat kei-

NICHTS GENOSSEN, SO SCHWÖRE ER, WIEVIEL ER AUSGEGEBEN, UND ER ERHÄLT DEN [ERSATZ].

GEMARA. Was heißt wenig? R. Asi erwiderte: Selbst nur eine einzige Dörrfeige; jedoch nur dann, wenn er sie in würdiger Weise genossen hat. R. Abba sagte: In der Schule Rabhs sagten sie: Selbst eine gepreßte Fol. 80 Dattel. R. Bebaj fragte: Wie verhält es sich mit den Datteltrebern? – Dies bleibt unentschieden. – Wieviel, wenn er sie nicht in würdiger Weise genossen[50] hat? Úla erwiderte: Hierüber streiten zwei Amoräer im Westen; einer sagt, im Werte eines Assars und einer sagt, im Werte eines Denars. Die Richter von Pumbeditha[51] sagten: R. Jehuda traf eine Entscheidung bei Reisigbündeln[52]. R. Jehuda vertrat hierbei seine Ansicht, denn R. Jehuda sagte: Hat er es[53] ungeweiht[54], im Siebentjahre[55] oder als Mischfrucht[56] nießbraucht, so ist dies eine gültige Ersitzung.

R. Jáqob sagte im Namen R. Ḥisdas: Wenn jemand Ausgaben macht auf die Güter seiner minderjährigen Frau, so ist es ebenso, als würde er Ausgaben machen auf die Güter eines Fremden[57]. – Weshalb? – Die Rabbanan haben eine Vorsorge getroffen, damit er sie nicht verwahrlose.

Einst fielen einer Frau vierhundert Zuz in Ḥozäa zu, und ihr Mann verausgabte sechshundert [für die Reise] und holte die vierhundert. Auf der Rückkehr brauchte er einen Zuz und entnahm ihn von diesen. Hierauf kam er vor R. Ami, und dieser entschied: was er ausgegeben, ist ausgegeben, und was er genossen, hat er genossen[58]. Die Jünger sprachen zu R. Ami: Allerdings in dem Falle, wenn er die Früchte genossen hat, dieser aber verzehrte es vom Kapital, und dies gehört zu den Auslagen!? – Wenn dem so ist, so hat er ausgegeben und nichts genossen; er schwöre daher, wieviel er ausgegeben, und erhalte [Ersatz].

SO SCHWÖRE ER, WIEVIEL ER AUSGEGEBEN, UND ER ERHÄLT [ERSATZ]. R. Asi sagte: Nur dann, wenn die Melioration den Ausgaben entspricht. – In welcher Hinsicht? Abajje erwiderte: Wenn die Melioration die Ausgaben übersteigt, erhält er [den Ersatz] seiner Ausgaben ohne Eid. Raba sprach zu ihm: Demnach kann er ja eine List[59] anwenden!? Viel-

---

ner von beiden Anspruch auf die Differenz. [50] Welches Quantum gilt dann als Nießung. [51] Cf. Syn. Fol. 17b. [52] Die jemand vom Grundstücke seiner Frau verwendet hat; auch dies erklärte er diesbezüglich als Nießung. [53] Das durch Nießbrauch zu ersitzende Feld; cf. Bb. Fol. 36a. [54] Junge Bäume unter 3 Jahren, deren Früchte zum Genusse verboten sind; cf. Lev. 19,23ff. [55] In dem die Felder nicht bestellt werden dürfen; cf. Lev. 25,3ff. [56] Baumfrüchte u. Sämereien durcheinander, die zum Genusse verboten sind; cf. Lev. 19,19. [57] Wenn sie später die Weigerung erklärt, erhält er Ersatz, jed. hat er die Unterhand; cf. Bm. Fol. 101a. [58] Die Reisespesen sind durch die Nießung des einen Zuz beglichen. [59] Seine Auslagen ein wenig niedriger bemehr, erklärte Raba, wenn die Ausgaben die Melioration übersteigen, erhält er bei Eidesleistung die Ausgaben nur in Höhe der Melioration.

Sie fragten: Wie ist es, wenn der Ehemann seinerstatt Gärtner[60] eingesetzt hat: sind sie im Interesse des Ehemannes eingesetzt worden, und wenn der Ehemann leer[61] ausgeht, gehen, auch diese leer aus, oder sind sie im Interesse des Grundstückes eingesetzt worden, und das Grundstück ist für die Gärtner[62] bestimmt? Raba b. R. Ḥanan wandte ein: Womit ist es hierbei anders als in dem Falle, wenn jemand ein fremdes Feld ohne Erlaubnis bezieht und es bepflanzt, wobei geschätzt[63] wird und er die Unterhand[64] hat!? – Da war niemand, der sich [um das Feld] bemüht[65] hätte, hierbei aber ist der Ehemann da, der sich darum bemüht[66] hätte. – Wie bleibt es damit? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wir sehen: ist der Ehemann Gärtner, so gehen, wenn der Ehemann leer ausgeht, auch diese leer aus, und ist der Ehemann kein Gärtner, so war das Grundstück für die Gärtner bestimmt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn der Ehemann ein Grundstück zum Fruchtgenusse[67] verkauft hat: sagen wir, er habe das verkauft, was ihm Col.b zugeeignet ist, oder haben die Rabbanan dem Ehemanne die Früchte nur zum Wohlstande des Hauses[68] zugesprochen, nicht aber zum Verkaufe? Jehuda Mar b. Meremar sagte im Namen Rabas, was er getan, sei getan, und R. Papa sagte im Namen Rabas, er habe nichts getan. R. Papa sagte: Das, was Jehuda Mar b. Meremar sagte, ist nicht ausdrücklich gelehrt worden, sondern nur aus dem Zusammenhange gefolgert. Einst brachte nämlich eine Frau ihrem Manne zwei Mägde ein, und als der Mann darauf eine zweite Frau heiratete, führte er ihr eine von diesen zu. Hierauf ging jene zu Raba und klagte; dieser aber beachtete sie nicht. Wer dies sah, glaubte, weil er der Ansicht war, was er getan, sei getan; das war es aber nicht; jene war zum Wohlstande des Hauses da, und der Wohlstand blieb[69] bestehen. Die Halakha ist: wenn der Ehemann ein Grundstück zum Fruchtgenusse verkauft hat, so hat er nichts getan. – Weshalb? Abajje erklärte, es werde berücksichtigt,

---

ziffern, um sie ohne Eidesleistung zu erhalten. 60. Die einen Teil des Ertrages als Pacht zahlen. 61. Falls die Auslagen die Einnahmen übersteigen. 62. Hätte der Ehemann keine Gärtner eingesetzt, würde die Frau dies getan haben; diese werden von der für den Ehemann geltenden Maßregel nicht betroffen. 63. Um wieviel das bepflanzte Feld mehr wert ist. 64. Er erhält nur die Auslagen ersetzt, wenn sie niedriger sind als der Mehrwert, od. nur diesen, wenn sie höher sind; dagegen aber soll er hierbei ganz leer ausgehen. 65. Er erhält daher einen Ersatz, soweit der Eigentümer keinen Schaden erleidet. 66. Und nichts erhalten haben würde; sie kann daher auch den Pächter abweisen. 67. Daß der Käufer es nur bearbeite u. die Früchte genieße, während das Grundstück selber im Besitze der Frau bleibe. 68. Daß auch die Frau davon genieße.

[der Käufer] könnte es[70] verwahrlosen, und Raba erklärte, wegen des Wohlstandes des Hauses. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Grundstückes nahe der Stadt[71]. Oder auch, wenn der Ehemann Gärtner[72] ist. Oder auch, wenn er mit dem Gelde[73] Geschäfte macht.

Wenn einer Anwärterin der Schwagerehe Güter zugefallen sind, vi
so darf sie, wie die Schule Šammajs und die Schule Hillels
übereinstimmen, verkaufen und verschenken, und es ist gültig. Was
geschieht, wenn sie stirbt, mit ihrer Morgengabe und mit den mit ihr
ein- und ausgehenden[74] Gütern? Die Schule Šammajs sagt, die Erben
des Ehemannes[75] teilen mit den Erben des Vaters, und die Schule
Hillels sagt, die Güter bleiben bei ihren Besitzern: die Morgengabe
im Bestize der Erben des Ehemannes, und die mit ihr ein- und
ausgehenden Güter im Besitze der Erben des Vaters. Hinterliess vii
sein Bruder Bargeld, so ist dafür ein Grundstück[76] zu kaufen, und er
geniesse die Früchte. Wenn vom Boden getrennte Früchte, so ist
dafür ein Grundstück zu kaufen, und er geniesse die Früchte; wenn
am Boden haftende Früchte, so schätze man, wie R. Meír sagt, wieviel
[das Grundstück] mit Früchten wert ist und wieviel es ohne
Früchte wert ist, und für den Überschuss ist ein Grundstück zu kaufen,
und er geniesst die Früchte. Die Weisen sagen, die am Boden
haftenden Früchte gehören ihm und die vom Boden getrennten gehören
dem, der zuvorkommt: kommt er [ihr] zuvor, so gehören sie ihm,
kommt sie [ihm] zuvor, so ist dafür ein Grundstück zu kaufen, und er
geniesst die Früchte. Hat er sie genommen, so gilt sie in jeder Hinsicht
als seine Frau, nur dass ihre Morgengabe die Güter ihres ersten
Mannes belastet. Er kann zu ihr nicht sagen: da liegt deine viii
Morgengabe auf dem Tische[77], vielmehr haften all seine Güter für
ihre Morgengabe. Ebenso kann auch sonst niemand zu seiner Frau
sagen: da liegt deine Morgengabe auf dem Tische, vielmehr haften
all seine Güter für ihre Morgengabe. Lässt er sich[78] von ihr scheiden,
so hat sie nur ihre Morgengabe[79] zu erhalten, nimmt er sie wieder,

---

[69] Die Sklavin gehörte zum Haushalt. [70] Da es nicht in seinem Besitze verbleibt, könnte er Raubbau treiben. [71] Das vom Ehemanne stets besichtigt werden kann. [72] Das Grundstück selber bestellt u. die Früchte dem Käufer liefert. [73] Das er vom Käufer erhält. In diesem Falle wird der Wohlstand des Hauses gemehrt, jed. besteht die Befürchtung der Vernachlässigung. [74] Den Nießbrauchgütern, von denen dem Ehemanne nur der Nießbrauch zusteht. [75] Der seine Frau beerbt. [76] Zur Sicherung ihrer Morgengabe. [77] Um die dingliche Haftbarkeit von den Gütern abzuwenden. [78] Nach Vollziehung der Schwagerehe. [79] Er kann über die Güter frei verfügen. [80] Cf. infra Fol. 89b.

SO GLEICHT SIE JEDER ANDEREN FRAU[80] UND HAT NUR DIE MORGENGABE ZU BEANSPRUCHEN.

GEMARA. Sie fragten, wer hat, wenn eine Anwärterin der Schwagerehe stirbt, sie zu bestatten: haben die Erben des Ehemannes sie zu bestatten, da sie ihre Morgengabe[81] erben, oder haben die Erben ihres Vaters sie zu bestatten, da sie die mit ihr ein- und ausgehenden Güter erben? R. Ámram erwiderte: Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn Fol. 81 eine Anwärterin der Schwagerehe stirbt, so sind ihre Erben, die ihre Morgengabe erben, zu ihrer Bestattung verpflichtet. Abajje sprach: Auch wir haben demgemäß gelernt: Die Witwe ist vom Vermögen der Waisen zu unterhalten und ihre Händearbeit gehört ihnen, zu ihrer Bestattung aber sind sie nicht verpflichtet; ihre Erben, die ihre Morgengabe erben, sind zu ihrer Bestattung verpflichtet. Welche Witwe hat zweierlei[82] Erben? Sage, das ist die Anwärterin der Schwagerehe. Raba entgegnete: Er[83] kann ja sagen: ich beerbe meinen Bruder und habe nicht seine Frau[84] zu bestatten!? Abajje erwiderte ihm: Sie können ihm von zwei Seiten kommen: beerbt er seinen Bruder, so bestatte er[85] seine Frau, und bestattet er nicht seine Frau, so zahle er ihre Morgengabe. Jener entgegnete: Ich meine es wie folgt: ich beerbe meinen Bruder und habe nicht seine Frau zu bestatten, und wenn etwa wegen der Morgengabe[81], so ist die Morgengabe nicht bei Lebzeiten einzufordern[86]. – Die Schule Šammajs ist es ja, die sich an die Deutung [der Urkunde über] die Morgengabe[87] hält und von der Schule Šammajs wissen wir, daß sie der Ansicht ist, die zur Einforderung stehende Urkunde gelte als eingefordert[88]!? Wir haben nämlich gelernt: Sterben ihre[89] Männer bevor sie getrunken[90] haben, so erhalten sie, wie die Schule Šammajs sagt, die Morgengabe und brauchen nicht zu trinken; die Schule Hillels sagt, entweder sie trinken oder sie erhalten nicht die Morgengabe. – Wieso trinken, der Allbarmherzige sagt ja:[91] *so bringe der Mann seine Frau zum Priester*, was hierbei nicht der Fall ist!? – Vielmehr, da sie nicht trinken, erhalten sie nicht die Morgengabe. Wieso sagt die Schule Šammajs, sie erhalten die Morgengabe und trinken nicht, hierbei besteht ja ein Zweifel, denn es ist zweifelhaft, ob sie die Ehe gebrochen[92] hat oder nicht, somit bringt das Zweifelhafte aus dem Besitze des Entschiedenen[93]? Vielmehr ist die Schule Šammajs der Ansicht, die zur Einforderung stehende Urkunde gelte als eingefordert[94]. – [Die Urkunde] lautet ja aber: wenn du dich mit einem anderen verheiratest, erhältst du, was dir verschrieben ist, was hierbei[95] nicht der Fall ist!? R. Aši erwiderte: Auch der Schwager gilt als anderer.

---

[81] Cf. supra Fol. 47b. [82] Hier wird von Erben gesprochen, die nur die Morgengabe erben. [83] Der Schwager, der die Morgengabe erbt. [84] Die Bestattungspflicht des Ehemannes ist eine Gegenleistung für die Erbschaft der Morgengabe, der Schwager aber erbt diese nicht von ihr, sondern von seinem Bruder. [85] Da er an Stelle seines Bruders tritt. [86] Sie ist beim Tode des Ehemannes fällig, u. der Schwager, der an Stelle des Ehemannes tritt, lebt noch. [87] In dieser heißt es: ,wenn du dich mit einem anderen verheiratest, wonach sie die Morgengabe erst dann beanspruchen kann, wenn sie das Recht hat, sich mit einem anderen zu verheiraten; cf. Ket. Fol. 117a. [88] Somit beerbt der Schwager die Witwe u. nicht seinen Bruder. [89] Der dort aufgezählten Ehebruchsverdächtigten. [90] Das Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff. [91] Num. 5,15. [92] Und

Raba ließ Abajje durch R. Šemája b. Zera sagen: Ist denn die Morgengabe schon bei Lebzeiten[96] einzufordern, es wird ja gelehrt: R. Abba sagte: Ich fragte Symmachos, wie derjenige[97] verfahre, der Güter seines Bruders verkaufen will, [und er erwiderte:], ist er Priester[98], so veranstalte er ihr ein Festmahl und überrede[99] sie, und ist er Jisraélit, so trenne er sich von ihr durch einen Scheidebrief[100] und nehme sie wieder. Wenn man nun sagen wollte, die Morgengabe sei schon bei Lebzeiten einzufordern, so kann er ihr ja [Güter] im Betrage ihrer Morgengabe zuweisen und die übrigen verkaufen!? – Nach deiner Auffassung ist ja auch aus unserer Mišna ein Einwand zu erheben: er kann zu ihr nicht sagen: da liegt deine Morgengabe auf dem Tische!? Vielmehr haften alle seine Güter für ihre Morgengabe. – Da lehrt er nur einen guten[101] Rat. Wie wäre, wenn du nicht so erklären wolltest, der Schlußsatz zu verstehen. Er lehrt, ebenso könne niemand zu seiner Frau sagen: da liegt deine Morgengabe auf dem Tische, vielmehr haften all seine Güter für ihre Morgengabe. Darf er etwa, wenn er etwas verkaufen will, dies nicht tun!? Vielmehr lehrt er nur einen guten Rat, ebenso ist auch jenes nur ein guter Rat. Aus der Lehre R. Abbas aber ist ein Einwand zu erheben. – Auch aus der Lehre R. Abbas ist kein Einwand zu erheben, denn er tue dies nur, um Mißhelligkeit [zu vermeiden][102]. Col.b

---

ihre Morgengabe verliert. [93] Der Erben des Ehemannes, die entschieden Anspruch auf die Hinterlassenschaft haben. [94] Die Morgengabe befindet sich somit im Besitze der Frau u. sie bringt sie nicht aus dem Besitze der Erben. [95] Wo der an Stelle des Ehemannes tretende Schwager lebt; gegen die obige Erklärung von den 2 Seiten gewendet. [96] Des Schwagers. [97] Der seine Schwägerin geheiratet; nach der Lehre unserer Mišna darf er die Güter seines Bruders nicht verkaufen, da sie zur Sicherung der Morgengabe erhalten bleiben müssen. [98] Der, wenn er sich von der Frau scheiden läßt, sie nicht wieder heiraten darf. [99] In der Weinstimmung, ihm den Verkauf der Güter, soweit sie den Betrag der Morgengabe übersteigen, zu gestatten. [100] Er zahle ihr dann die Morgengabe aus, sodann werden die Güter frei. [101] Für die Frau, damit sie ihre Morgengabe nicht einbüße, jed. lehrt er kein direktes Verbot des Verkaufes, wie in der angezogenen Lehre RA.s. [102] Wenn er ihr etwas im Betrage ihrer Morgengabe zuweist, glaubt sie, er beabsichtige sich von ihr schei-

Einst fiel einem eine Schwägerin in Pumbeditha zu, und sein Bruder[103] wollte sie ihm durch einen Scheidebrief[104] ungeeignet machen. Da sprach jener zu ihm: Du denkst wohl an die Güter[105], ich will die Güter mit dir teilen. Hierauf entschied R. Joseph: Da die Weisen bestimmt haben, er dürfe nichts verkaufen, so ist, wenn er verkauft hat, der Verkauf[106] ungültig. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand gestorben ist, und eine Anwärterin der Schwagerehe und für hundert Minen Güter hinterlassen hat, so darf [der Bruder], auch wenn die Morgengabe nur eine Mine beträgt, nichts verkaufen, denn all seine Güter sind für ihre Morgengabe haftbar. Abajje sprach zu ihm: Ist denn überall, wo die Rabbanan bestimmt haben, er dürfe nicht verkaufen, falls er verkauft hat, der Verkauf ungültig, wir haben ja gelernt: so darf sie[107] sie, wie die Schule Šammajs sagt, verkaufen, und wie die Schule Hillels sagt, nicht verkaufen. Diese und jene stimmen überein, daß, wenn sie sie verkauft oder verschenkt hat, es gültig sei!? Als sie sich damit an R. Ḥanina b. Papi wandten, entschied er ihnen wie R. Joseph. Da sprach Abajje: Hat etwa R. Ḥanina b. Papi daran Edelsteine[108] gehängt!? Hierauf wandten sie sich damit an R. Minjomi, den Sohn R. Niḥumis, und er entschied ihnen wie Abajje. Sollte[109] aber R. Joseph eine andere Begründung finden, so teile es mir mit. Hierauf ging R. Joseph hinaus, dachte nach und fand folgende Lehre: Wenn jemand, der eine Forderung an seinen Bruder hatte, gestorben ist und eine Anwärterin auf die Schwagerehe hinterlassen hat, so kann dieser[110] nicht sagen: da ich Erbe bin, habe ich [die Schuld] erworben, vielmehr ist sie ihm abzunehmen und dafür ein Grundstück zu kaufen, und er genieße[111] die Früchte. Abajje erwiderte ihm: Vielleicht haben sie es nur zu seinem Vorteile[112] bestimmt!? Jener entgegnete: Der Autor lehrt, daß man sie ihm abnehme, und du sagst, man habe es zu seinem Vorteile bestimmt!? Als sie es darauf R. Minjomi, dem Sohne R. Niḥumis, mitteilten, sprach er zu ihnen: Folgendes sagte R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Naḥmans: Dies ist keine [authentische] Lehre. — Aus welchem Grunde:

---

den zu lassen, dagegen ist es bei den genannten Mitteln ersichtlich, daß er nur frei über seine Güter verfügen will.

[103] Ein anderer; die Schwagerehe hat der älteste zu vollziehen; cf. Jab. Fol. 39a.

[104] Den er zu ihr gelangen lassen wollte; an der Geschiedenen darf die Schwagerehe nicht vollzogen werden; cf. ib. Fol. 50a.

[105] Die der Verstorbene hinterlassen hat; diese fallen dem Bruder zu, der die Schwagerehe vollzieht; cf. ib. Fol. 40a.

[106] Als solcher gilt die Abtretung an seinen Bruder.

[107] Cf. supra Fol. 78a.

[108] Dh. durch seine Entscheidung diese Ansicht besser begründet.

[109] Fortsetzung der Antwort RM.s.

[110] Der Schuldner, der die Schwagerehe zu vollziehen hat u. auch seinen Bruder beerbt.

[111] Dieser Fall gleicht dem bereits erfolgten Verkaufe.

[112] Damit ihm die Erbschaft erhalten bleibe.

[113] Die Schuld war nur an

wollte man sagen, weil [Geld] mobiles [Vermögen] ist, und Mobilien für die Morgengabe nicht haftbar sind, so vertritt sie vielleicht die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, Mobilien seien für die Morgengabe haftbar; und wollte man sagen, weil er zu ihr sagen kann: du bist nicht meine[113] Gläubigerin, so vertritt sie vielleicht die Ansicht R. Nathans!? Es wird Fol. 82 nämlich gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten und der Nächste von einem anderen eine Mine zu erhalten hat, man sie diesem abnehme und jenem gebe? Es heißt:[114] *er gebe sie dem, dem die Schuld zukommt.* — Wir finden keinen Autor, der bei der Morgengabe[115] zwiefach erschwert; vielmehr entweder nur nach R. Meír oder nur nach R. Nathan. Raba sprach: Deshalb hörte ich Abajje sagen, dies sei keine [authentische] Lehre, und ich wußte nicht, weshalb.

Einst fiel einem eine Schwägerin in Matha Meḥasja zu, und sein Bruder wollte sie ihm durch einen Scheidebrief ungeeignet[104] machen. Da sprach jener zu ihm: Du denkst wohl an die Güter, ich will die Güter mit dir teilen. Dieser erwiderte: Ich fürchte, du verfährst mit mir wie jener betrügerische[116] Pumbedithenser. Jener sprach: Wenn du willst, teilen wir[117] sofort. Hierauf entschied Mar, Sohn des R. Aši: Obgleich R. Dimi, als er kam, im Namen R. Joḥanans sagte, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: geh und ziehe[118] diese Kuh an dich, jedoch sei sie dir erst nach dreißig Tagen zugeeignet, sie ihm nach dreißig Tagen zugeeignet ist, selbst wenn sie sich auf der Wiese[119] befindet, [gilt dies hierbei nicht;] da liegt es in seiner[120] Hand, hierbei aber liegt es nicht in seiner Hand. — Aber als Rabin kam, sagte er ja im Namen R. Joḥanans, sie sei ihm nicht zugeeignet!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er zu ihm gesagt hat: erwirb sie von jetzt[121] ab, das andere, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: erwirb sie von jetzt ab.

Sie fragten Úla: Wie ist es, wenn er die Schwagerehe vollzogen und nachher geteilt hat? — Er hat nichts getan. — Wie ist es, wenn er geteilt und nachher die Schwagerehe vollzogen hat? — Er hat nichts getan. R. Šešeth wandte ein: Wenn er nichts getan hat, falls die Schwagerehe vollzogen und nachher geteilt, so ist es ja selbstverständlich, wenn

---

den Bruder zu zahlen. [114] Num. 5,7. [115] Die nur eine rabb. Institution ist. [116] Wohl bezugnehmend auf den Pumbedithenser in der vorangehenden Erzählung, der sein Versprechen nicht hielt; die Pumbedithenser waren auch sonst als Betrüger verrufen; cf. Bb. Fol. 46a u. Hul. Fol. 127a. [117] Jed. soll die effektive Zueignung erst nach Vollziehung der Schwagerehe erfolgen. [118] Wodurch die Erwerbung erfolgt; cf. Qid. Fol. 25b. [119] Nicht im Gebiete des Käufers. [120] Die Kuh ist sein unbeschränktes Eigentum u. er kann sie anderen zueignen. [121] Die Aneignung nach 30 Tagen soll rückwirkend gelten.

geteilt und nachher die Schwagerehe[122]vollzogen!? – Es waren zwei besondere[123]Ereignisse. Als Rabin kam, sagte er im Namen des Reš Laqiš: Er hat nichts getan, ob die Schwagerehe vollzogen und nachher geteilt, oder geteilt und nachher die Schwagerehe vollzogen. Die Halakha ist: er hat nichts getan.

DIE WEISEN SAGEN, DIE AM BODEN HAFTENDEN FRÜCHTE GEHÖREN IHM. Wieso denn, all seine Güter sind ja haftbar und bürgen für ihre Morgengabe!? Reš Laqiš erwiderte: Lies: ihr.

HAT ER SIE GENOMMEN, SO GILT SIE ALS SEINE FRAU. In welcher Hinsicht? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dies besagt, daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief scheiden lassen[124]und sie wiedernehmen[125]darf. – Daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief scheiden lassen darf, ist ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da der Allbarmherzige sagt:[126]*und vollziehe an ihr die Schwagerehe,* hafte ihr noch die frühere Schwagerpflicht an, somit genüge kein Scheidebrief, sondern nur die Ḥaliça, so lehrt er uns. – Daß er sie wiedernehmen darf, ist ja Col.b selbstverständlich!? – Man könnte glauben, daß sie ihm, nachdem er das ihm vom Allbarmherzigen auferlegte Gebot erfüllt hat, als Frau seines Bruders verboten sei, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Die Schrift sagt:[126]*er nehme sie zur Frau,* sobald er sie genommen hat, gilt sie als seine Frau.

NUR DASS IHRE MORGENGABE DIE GÜTER IHRES ERSTEN MANNES BELASTET. Aus welchem Grunde? – Im Himmel[127]hat man ihm eine Frau beschert. Wenn aber der erste nichts hatte, erhält sie [die Morgengabe] vom zweiten, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei.

ER KANN ZU IHR NICHT SAGEN: DA LIEGT DEINE MORGENGABE &C. Was heißt 'ebenso'[128]? – Man könnte glauben, dies gelte nur von jener, der er nicht geschrieben[129]hat: die ich besitze und besitzen werde, diese aber, der er geschrieben hat: die ich besitze und besitzen werde, verlasse sich darauf, so lehrt er uns.

LÄSST ER SICH VON IHR SCHEIDEN, SO HAT SIE NUR IHRE MORGENGABE ZU ERHALTEN. Nur wenn er sich von ihr scheiden läßt, nicht aber, wenn er sich von ihr nicht scheiden läßt; er lehrt uns somit wie R. Abba[130].

NIMMT ER SIE WIEDER, SO GLEICHT SIE JEDER ANDEREN FRAU UND HAT NUR IHRE MORGENGABE ZU BEANSPRUCHEN. Was Neues lehrt er uns hinsichtlich der Wiedernahme, wir haben ja bereits gelernt, wer sich von seiner Frau scheidet und sie wieder heiratet, heirate sie unter der Bedingung der ersten Morgengabe!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von seiner Frau, der er selber die [Urkunde über die] Morgengabe geschrieben hat, eine Schwägerin aber, der er sie nicht selber geschrieben hat, erhalte, wenn er sich von ihr scheidet und sie wieder heiratet, die Morgengabe von ihm[131], so lehrt er uns.

---

[122] Die 2. Frage ist überflüssig. [123] Der eine wußte nichts von der Frage des anderen. [124] Sie benötigt dann nicht der Ḥaliça. [125] Während sonst die geschiedene Schwägerin dem Schwager verboten ist. [126] Dt. 25,5. [127] Er hat sie nicht freiwillig genommen u. keinerlei Verpflichtungen übernommen. [128] Selbstverständlich gilt dies von der angetrauten Frau erst recht. [129] Eine Urkunde über die Morgengabe, in der dieser Passus vorkommt. [130] Daß er nur durch die Scheidung über die Güter frei verfügen kann; ob. Fol. 81a.

R. Jehuda sagte: Anfangs verschrieb man einer Jungfrau zweihundert [Zuz][132] und einer Witwe eine Mine, sodaß sie alt wurden und man keine Frauen nehmen[133] konnte, da kam Šimón b. Šaṭaḥ und ordnete an, daß all seine Güter für ihre Morgengabe haften. Ebenso wird gelehrt: Anfangs verschrieb man einer Jungfrau zweihundert [Zuz] und einer Witwe eine Mine, sodaß sie alt wurden und man keine Frauen nehmen konnte, da ordnete man an, [die Morgengabe] im Hause ihres Vaters zu hinterlegen. Aber immerhin konnte er noch, wenn er ihr zürnte, zu ihr sagen: geh zu deiner[134] Morgengabe. Hierauf ordnete man an, sie im Hause ihres Schwiegervaters[135] zu hinterlegen. Die Reichen fertigten sich dafür Körbchen aus Silber und Gold, und die Armen fertigten sich dafür Gefäße[136]. Aber immerhin konnte er noch, wenn er ihr zürnte, zu ihr sagen: nimm deine Morgengabe und geh. Da kam Šimón b. Šaṭaḥ und ordnete an, daß er ihr schreibe: all meine Güter haften für deine Morgengabe.

NEUNTER ABSCHNITT

Fol. 83 I WENN JEMAND SEINER FRAU GESCHRIEBEN HAT: ICH ENTSAGE MICH DES RECHTES UND DES ANSPRUCHES AUF DEINE GÜTER, SO GENIESST ER [DENNOCH] DIE FRÜCHTE BEI IHREN LEBZEITEN UND BEERBT SIE, WENN SIE STIRBT. WOZU SCHRIEB ER IHR DEMNACH: ICH ENTSAGE MICH DES RECHTES UND DES ANSPRUCHES AUF DEINE GÜTER? WENN SIE SIE VERKAUFT ODER VERSCHENKT, IST ES GÜLTIG. SCHRIEB ER IHR: ICH ENTSAGE MICH DES RECHTES UND DES ANSPRUCHES AUF DEINE GÜTER UND DEREN FRÜCHTE, SO GENIESST ER BEI IHREN LEBZEITEN NICHT DIE FRÜCHTE, wenn sie aber stirbt, beerbt er sie. R. Jehuda sagt, er geniesse solange die Früchte der Früchte[1], bis er ihr geschrieben hat: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf deine Güter, deren Früchte und die Früchte ihrer Früchte, bis ins Unendliche. Schrieb er ihr: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf deine Güter und deren Früchte bei deinen Lebzeiten und nach deinem Tode, so geniesst er die Früchte nicht bei ihren Lebzeiten, und beerbt sie nicht, wenn sie stirbt. R. Šimón b. Gamliél sagt, wenn sie stirbt, beerbe er sie wohl, weil er dies gegen eine Bestimmung der Tora vereinbart hat, und wenn jemand etwas gegen eine Bestimmung der Tora vereinbart, so ist die Vereinbarung ungültig.

---

[131] Er ist ein ganz anderer Kontrahent u. von der Verpflichtung der früheren Morgengabe entbunden. [132] Ohne dafür Haftung mit seinem immobilen Vermögen zu übernehmen. [133] Die Frauen weigerten sich zu heiraten, da ihre Morgengabe nicht sichergestellt war; mobile Güter konnten von den Erben bezw. dem Ehemanne beiseite gebracht werden. [134] Der Betrag der Morgengabe lag vorrätig, u. er konnte sich leicht von ihr scheiden lassen. [135] Dh. ihres Ehemannes. [136] Die W.e של מימי רגלים (Uringefäße) sind eine Glosse; manche lesen של נחושת (aus Kupfer).

GEMARA. R. Ḥija lehrte: wenn jemand zu seiner Frau gesagt[2] hat. – Was ist denn dabei, daß er es ihr geschrieben hat, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten[3] gesagt hat: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf dieses Feld, ich will damit nichts zu tun haben, oder: ich entferne meine Hand davon, er nichts gesagt habe!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn er ihr geschrieben hat, als sie noch verlobt[4] war. Dies nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: Hinsichtlich einer Erbschaft, die einem von anderer Seite[5] zufällt, kann man vereinbaren, daß man sie nicht erbe. Dies auch nach Raba, denn Raba sagte: Wenn jemand sagt, er verzichte auf die Vorsorge der Weisen[6], wie in diesem Falle, so höre man auf ihn. – Was heißt: wie in diesem Falle? – Wie bei der Lehre R. Honas im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs, eine Frau könne zu ihrem Manne sagen, sie wolle nicht ernährt werden[7] und nicht arbeiten. – Demnach[8] sollte dies auch von der Verheirateten gelten!? Abajje erwiderte: Bei einer Verheirateten gleicht sein Anrecht ihrem Anrechte[9]. Raba sagte, sein Anrecht sei noch bedeutender als ihr Anrecht. Dies ist von Bedeutung bei einer Anwärterin der Schwagerehe[10].

Sie fragten: Wie ist es, wenn er es[11] aus der Hand zugeeignet[12] hat? –

---

[1] Cf. S. 174 Anm. 51. [2] Der mündliche Verzicht gleicht dem schriftlichen. [3] Ein Teilhaber dem anderen. [4] Bevor die Güter in seinen Besitz gekommen sind; dagegen spricht die angezogene Lehre, nach der nur eine richtige Schenkung gültig ist, vom effektiven Besitze des Feldes. [5] Durch irgend eine Aktion, beispielsweise die Erbschaft seiner Frau durch die Heirat. [6] Die in seinem Interesse getroffen worden ist. [7] Die Bestimmung, daß die Frau für ihren Mann arbeite u. er sie ernähre, ist im Interesse der Frau getroffen worden. [8] Wenn er auf das ihm Zukommende verzichten kann. [9] Sie sind sein Eigentum, u. die genannten Formeln gelten nicht als Schenkung. [10] Hinsichtlich ihrer Beerbung; cf. Jab. Fol. 38b. [11] Die Entsagung des Anspruches. [12] Durch eine Aktion der Zueignung, beispielsweise durch den sog. Mantelgriff (קנין סודר); cf.

R. Joseph sagte, die Zueignung beziehe sich auf Recht und Anspruch[13]. R. Naḥman sagte, die Zueignung beziehe sich auf das Grundstück[14] selbst. Abajje sagte: Die Ansicht R. Josephs ist einleuchtend [in dem Falle], Col.b wenn er [sofort] Einspruch[15] erhebt, wenn er aber dabei verblieben[16] war, bezog sich die Zueignung auf das Grundstück selbst. Amemar sagte: Die Halakha ist, die Zueignung bezieht sich auf das Grundstück selbst. R. Aši sprach zu Amemar: Wenn er [sofort] Einspruch erhob, oder dabei verblieben war? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich der Lehre R. Josephs. Dieser erwiderte: Ich hörte dies nicht. Dies heißt: Ich halte nichts davon.

Wozu schrieb er ihr demnach &c. Sie kann ja zu ihm sagen: du hast dich von jedem Anspruche losgesagt!? Abajje erwiderte: Der Besitzer der Urkunde hat die Unterhand[17]. — Vielleicht hinsichtlich der Früchte[18]!? Abajje erwiderte: Lieber eine Gurke als ein Kürbis[19]. — Vielleicht hinsichtlich der Erbschaft!? Abajje erwiderte: Das Sterben ist gewöhnlich, der Verkauf ist selten, und wenn jemand auf etwas verzichtet, verzichtet er auf das Seltene, auf das Gewöhnliche verzichtet er nicht. R. Aši erwiderte: 'Auf deine[20] Güter', nicht aber auf deren Früchte, 'auf deine Güter', nicht aber nach dem Tode[21].

R. Jehuda sagt, er geniesse solange die Früchte &c. Die Rabbanan lehrten: Folgende heißen Früchte und folgende heißen Früchte der Früchte. Wenn sie ihm ein Grundstück eingebracht und es Früchte gebracht hat, so sind es Früchte; wenn er die Früchte verkauft und dafür ein Grundstück gekauft, und dieses Früchte gebracht hat, so sind es Früchte der Früchte.

Sie fragten: Sind nach R. Jehuda durchaus [die Worte] 'Früchte ihrer Früchte'[22] erforderlich, oder durchaus 'bis ins Unendliche', oder durch-

---

Bm. Fol. 46a. [13] Und da es abstrakte Begriffe sind, die man seinem Kontrahenten nicht übergeben kann, so ist die Zueignung nichtig. [14] Das dadurch in den Besitz des anderen übergeht. [15] Gegen den Besitzanspruch des anderen; wenn er damit nur gesagt haben will, er wolle darüber nicht herumstreiten. [16] Und erst nach längerer Zeit zurücktreten will. [17] Sie ist möglichst zugunsten des Gegners auszulegen; der in dieser genannte Verzicht des Ehemannes ist daher nur ein Anrecht des Ehemannes zu beziehen. [18] Er hat sich nur seines Anrechtes auf diese entsagt, nicht aber auf Untersagung des Verkaufes, durch den das ganze Grundstück verloren gehen kann. [19] Obgleich dieser größer ist, da erstere sofort, letzterer aber erst nach erfolgter Zubereitung gegessen werden kann. Viell. aber: besser eine Gurke sofort als ein Kürbis später (ähnlich: besser ein Sperling in der Hand als eine Taube auf dem Dache). Dem Ehemanne ist das Anrecht auf die sofort zu genießenden Früchte wichtiger als das Anrecht auf Untersagung eines etwaigen Verkaufes. [20] Wortlaut der Verzichtleistung. [21] Wo sie gar nicht mehr Besitzerin ist. [22] Durch diese allein erfolgt der Verzicht, dagegen genügt es nicht, wenn er auf die Früchte 'bis ins Unendliche' veraus beides? Und wozu sind, wenn du sagst, durchaus 'Früchte ihrer Früchte'[23], [die Worte] 'bis ins Unendliche' nötig? – Folgendes lehrt er uns: schrieb er 'Früchte ihrer Früchte', so ist es ebenso, als hätte er 'bis ins Unendliche' geschrieben. – Und wozu sind, wenn du sagst, durchaus 'bis ins Unendliche'[23], [die Worte] 'Früchte ihrer Früchte' nötig? – Folgendes lehrt er uns: obgleich er 'Früchte ihrer Früchte' geschrieben hat, gilt dies nur dann, wenn er auch 'bis ins Unendliche' geschrieben hat, sonst aber nicht. – Wozu ist, wenn du durchaus beides sagst, zweierlei nötig? – Dies ist nötig; würde er nur 'Früchte ihrer Früchte' und nicht 'bis ins Unendliche' schreiben, so könnte man sagen, nur die Früchte ihrer Früchte genieße er nicht, die Früchte der Früchte ihrer Früchte aber genieße er wohl; daher ist auch 'bis ins Unendliche' nötig. Und würde er nur 'bis ins Unendliche' und nicht 'Früchte ihrer Früchte' schreiben, so könnte man sagen, 'bis ins Unendliche' beziehe sich nur auf die Früchte[24]; daher ist auch 'Früchte ihrer Früchte' nötig.

Sie fragten: Genießt er die Früchte, falls er ihr geschrieben hat: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf deine Güter und auf die Früchte ihrer Früchte: hat er sich nur der Früchte ihrer Früchte entsagt, nicht aber der Früchte, oder hat er sich aller Ansprüche entsagt? – Selbstverständlich hat er sich aller Ansprüche entsagt, denn wieso kann man sagen, er habe sich nur der Früchte ihrer Früchte und nicht der Früchte entsagt, sobald er die Früchte verzehrt hat, gibt es ja keine Früchte der Früchte mehr!? – Wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, er genieße solange die Früchte der Früchte &c. Nach deiner Auffassung [ist ja einzuwenden:] sobald er die Früchte verzehrt hat, gibt es ja keine Früchte der Früchte mehr!? Doch wohl, wenn sie zurückbleiben[25], ebenso auch hierbei, wenn sie zurückbleiben.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT &C. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, jedoch nicht wegen seiner Begründung. – Was heißt, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, jedoch nicht wegen seiner Begründung? Wollte man sagen, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, daß er sie beerbe, wenn sie stirbt, jedoch nicht wegen seiner Begründung, denn R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wenn jemand etwas gegen eine Bestimmung der Tora vereinbart, sei die Vereinbarung ungültig, während Rabh der Ansicht ist, die Vereinbarung sei gültig, nur[26] ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei rabbanitisch, und die Weisen haben für ihre Worte eine größere Festigung getroffen als für
Fol. 84 die der Tora[27]; aber ist Rabh denn der Ansicht, die Vereinbarung sei

---

zichtet. [23] Durch diese allein erfolge der Verzicht. [24] Er verzichte auf diese für immer. [25] Er sie nicht aufgezehrt, sondern dafür ein Grundstück gekauft hat. [26] Beerbt er sie deshalb. [27] Die Vereinbarung gegen eine rabb. Bestimgültig, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten[28]gesagt hat: mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche[29]hast, er gegen ihn, wie Rabh sagt, Übervorteilungsansprüche[30] habe, und wie Šemuél sagt, keine Übervorteilungsansprüche habe!? – Vielmehr, die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, wenn jemand etwas gegen eine Bestimmung der Tora vereinbart, sei die Vereinbarung nichtig, jedoch nicht wegen seiner Begründung, denn R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wenn sie stirbt, beerbe er sie, und Rabh ist der Ansicht, wenn sie stirbt, beerbe er sie nicht. – Dies ist ja seine Begründung und nicht seine Lehre!? – Vielmehr, die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, wenn sie stirbt, beerbe er sie, jedoch nicht wegen seiner Begründung, denn R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, [gegen eine Bestimmung] der Tora sei seine Vereinbarung ungültig, gegen eine rabbanitische aber gültig, während Rabh der Ansicht ist, auch gegen eine rabbanitische sei seine Vereinbarung ungültig. – Dies ist ja seine Begründung und seine Lehre, nur ist Rabh weitergehend[31]!? – Vielmehr, die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, wenn sie stirbt, beerbe er sie, jedoch nicht wegen seiner Begründung, denn R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei nach der Tora, und wenn jemand etwas gegen eine Bestimmung der Tora vereinbart, sei die Vereinbarung ungültig, während Rabh der Ansicht ist, das Erbrecht des Ehemannes sei rabbanitisch, nur haben die Weisen für ihre Worte eine ebensolche Festigung getroffen, wie für die der Tora. – Ist Rabh denn der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei rabbanitisch, wir haben ja gelernt: R. Johanan b. Beroqa sagte: Wer seine Frau beerbt hat, gebe[32][die Güter] ihren Familienangehörigen zurück und rechne ihnen den Geldwert[33]ab. Dagegen wandten wir ein: Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei nach der Tora, weshalb gebe[34]er zurück, und ist es rabbanitisch, wieso ist der Geldwert abzurechnen!? Und Rabh erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei nach der Tora, dies aber gilt von dem Falle, wenn seine Frau ihm ein [Familien]grab hinterlassen hat, und wegen der Bemakelung der Familie[35]sagten die Weisen, daß er den Geldwert nehme und es zurückgebe. – Welchen Geldwert rechne er ihnen ab? – Den Wert des Grabes

---

mung ist daher ungültig. [28] Dem er eine Sache verkauft hat. [29] Cf. Bm. Fol. 49b. [30] Da dies gegen eine Bestimmung der Tora verstößt; cf. Lev. 25,14. [31] Hinsichtl. der begründenden Ansicht RS.s. [32] Im Jobeljahre; cf. Lev. 25,8ff. [33] Nach der vorläufigen Auffassung: sie haben an ihn einen niedrigen Geldersatz zu leisten. [34] Die Erbschaft ist im Jobeljahre nicht zurückzugeben. [35] Für die der Übergang ihres Familiengrabes in fremden Besitz beschämend ist.

seiner Frau. Wie gelehrt wird: Wenn jemand sein [Familien]grab, den Weg zu seinem [Familien]grabe, den Aufstellungsplatz oder seinen Trauerplatz verkauft hat, so kommen die Familienangehörigen und bestatten ihn da[36] zwangsweise wegen der Bemakelung der Familie. – Rabh sagte es nach der Ansicht des R. Joḥanan b. Beroqa, während er selber nicht dieser Ansicht ist.

ii WENN JEMAND GESTORBEN IST UND EINE FRAU, EINEN GLÄUBIGER UND ERBEN HINTERLASSEN, UND EIN DEPOSITUM ODER EIN DARLEHEN IN FREMDEN HÄNDEN HAT, SO GEBE MAN ES, WIE R. TRYPHON SAGT, DEM SCHWÄCHSTEN UNTER IHNEN; R. ÁQIBA SAGT, DAS RECHT KENNE KEIN MITLEID, VIELMEHR GEBE MAN ES DEN ERBEN, DENN JENE MÜSSEN[37] EINEN EID
iii LEISTEN, DIE ERBEN ABER BRAUCHEN KEINEN EID[38] ZU LEISTEN. HINTERLIESS ER VOM BODEN GETRENNTE FRÜCHTE, SO ERWIRBT SIE, WER SIE SICH ZUERST [ANEIGNET]. EIGNETE SICH DIE FRAU MEHR AN ALS IHRE MORGENGABE ODER DER GLÄUBIGER MEHR ALS SEINE SCHULD, SO GEBE MAN DEN ÜBERSCHUSS, WIE R. TRYPHON SAGT, DEM SCHWÄCHSTEN UNTER IHNEN; R. ÁQIBA SAGT, DAS RECHT KENNE KEIN MITLEID, VIELMEHR GEBE MAN IHN DEN ERBEN, DENN JENE MÜSSEN EINEN EID LEISTEN, DIE ERBEN ABER BRAUCHEN KEINEN EID ZU LEISTEN.

GEMARA. Wozu braucht er dies von einem Darlehen und von einem Depositum zu lehren? – Beides ist nötig. Würde er es nur vom Darlehen gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Tryphon vertrete seine Ansicht nur bei diesem, weil das Darlehen zur Verausgabung bestimmt[39] ist, beim Depositum aber, das sich in seinem Zustande befindet, pflichte er R. Áqiba bei. Und würde er es nur von diesem gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Áqiba vertrete seine Ansicht nur bei diesem, bei jenem aber pflichte er R. Tryphon bei. Daher ist beides nötig.

Was heißt: dem Schwächsten unter ihnen? – R. Jose b. R. Ḥanina sagte, dem Schwächsten hinsichtlich des Beweisantrittes[40], R. Joḥanan sagt, die Morgengabe der Frau[41], wegen der Gunstbezeugung[42]. [Hierüber streiten auch] Tannaím: R. Binjamin sagt, dem Schwächsten hinsichtlich des Beweisantrittes, und dies ist einleuchtend; R. Eleázar sagt, die Morgengabe der Frau, wegen der Gunstbezeugung.

---

[36] Sie können den Verkauf rückgängig machen. [37] Um ihre Forderung vom Nachlasse zu decken. [38] Mit dem Tode des Erblassers gehen die Mobilien in den Besitz der Erben über. [39] Es gelangt beim Tode des Erblassers nicht in den Besitz der Erben, sondern muß erst eingefordert werden. [40] Dessen Urkunde das späteste Datum trägt, da er erst von diesem Datum ab sich an verkauften Immobilien schadlos halten kann. [41] Der es schwer fällt, nach Gütern des Verstorbenen zu suchen. [42] Die die Frau ihrem Manne für die Sicherstellung

HINTERLIESS ER [VOM BODEN] GETRENNTE FRÜCHTE. — Wieso gilt dies nach R. Âqiba[43]nur vom Überschusse, alles sollte ja den Erben gehören!? — Dem ist auch so; da aber R. Tryphon vom Überschusse spricht, spricht er ebenfalls vom Überschusse. — Ist denn nach R. Âqiba das Einhaschen Col.b ganz ohne Wirkung? Raba erwiderte im Namen R. Naḥmans: Nur wenn er bei Lebzeiten eingehascht[44]hat. — Wo müssen sie sich nach R. Tryphon[45]befunden haben? — Rabh und Šemuél sagten beide, nur wenn sie sich zusammengehäuft auf öffentlichem Gebiete befanden, nicht aber, wenn auf einem Seitenwege[46]; R. Joḥanan und Reš Laqiš sagten beide, auch wenn auf einem Seitenwege. Einst entschieden Richter nach R. Tryphon, und Reš Laqiš hob ihre Entscheidung auf. Da sprach R. Joḥanan zu ihm: Du hast wie bei [einem Gesetze] der Tora[47]gehandelt. — Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: einer ist der Ansicht, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, sei [die Entscheidung] aufzuheben, und einer ist der Ansicht, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, sei sie nicht aufzuheben. — Nein, alle sind der Ansicht, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, sei [die Entscheidung] aufzuheben, und ihr Streit besteht hierbei in folgendem: einer ist der Ansicht, die Halakha sei wie R. Âqiba nur gegen seinen Kollegen, nicht aber gegen seinen Lehrer, und einer ist der Ansicht, die Halakha sei [wie er] auch gegen seinen Lehrer. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, die Halakha sei wie R. Âqiba nur gegen seinen Kollegen, nicht aber gegen seinen Lehrer, und ihr Streit besteht hierbei in folgendem: einer ist der Ansicht, R. Tryphon war sein Lehrer, und einer ist der Ansicht, er war sein Kollege. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, er war sein Kollege, und ihr Streit besteht hierbei in folgendem: einer ist der Ansicht, die Lehre laute: so[48]die Halakha, und einer ist der Ansicht, die Lehre laute: so hinzuneigen[49].

Die Verwandten R. Joḥanans haschten auf einem Seitenwege eine Waisen gehörende Kuh[50]ein, und als sie vor R. Joḥanan kamen, sprach er zu

---

ihrer Morgengabe erweist. [43] Nach dem die Erben deshalb bevorzugt werden, weil der Nachlaß sofort in ihren Besitz gelangt. [44] Die Mobilien gelangen dann beim Sterben des Erblassers nicht in den Besitz der Erben. [45] Nach dem der die Früchte erwirbt, der sie sich zuerst aneignet. [46] Der nicht ganz dem öffentlichen Verkehr dient; wenn sie sich da befinden, gehen sie auch nach RT. in den Besitz der Erben über. [47] Eine Entscheidung gegen ein solches ist aufzuheben; hierbei aber ist von vornherein nach R. Âqiba zu entscheiden, jed. sollte die bereits erfolgte Entscheidung nach RT. nicht aufgehoben werden. [48] Wie RÂ., bei einem Streite mit einem Kollegen. [49] Man stimme seiner Ansicht zu u. entscheide nach dieser; hat man aber bereits nach der Ansicht seines Gegners entschieden, so bleibe es dabei. [50] Für eine Forderung; sonst hat der Gläubiger auf bewegliche Sachen der Waisen keinen Anihnen: Ihr habt sie rechtmäßig eingehascht. Hierauf kamen sie vor R. Šimón b. Laqiš, und dieser sprach zu ihnen: Geht, gebt sie zurück. Als sie hierauf [wiederum] zu R. Joḥanan kamen, sprach er zu ihnen: Was kann ich tun, wenn ein Gegner gegen mich streitet.

Einst wurde bei einem Rinderhirten ein Waisen gehörendes Rind eingehascht. Der Gläubiger sagte, er habe es bei Lebzeiten [des Vaters][51] eingehascht, und der Rinderhirt sagte, er habe es nach seinem Tode eingehascht. Als sie hierauf vor R. Naḥman kamen, sprach er zum [Hirten]: Hast du Zeugen, daß er es eingehascht hat? Dieser erwiderte: Nein. Hierauf sprach er: Da[52] er sagen könnte, es sei käuflich in seinen Besitz gekommen, ist er auch zu sagen berechtigt, er habe es bei Lebzeiten eingehascht. – Reš Laqiš sagte ja aber, beim Kleinvieh gebe es keine Ersitzung[53]!? – Anders verhält es sich bei einem Rinde, das einem Hirten anvertraut ist.

Die Leute des Fürsten haschten auf einem Seitenwege eine Waisen gehörende Magd ein. R. Abahu, R. Ḥanina b. Papi und R. Jiçḥaq der Schmied saßen beisammen, vor ihnen R. Abba, und sie entschieden: Ihr habt sie rechtmäßig eingehascht. Da sprach R. Abba zu ihnen: Weil es Leute des Fürsten sind, begünstigt ihr sie!? Einst entschieden Richter nach R. Tryphon[54], und Reš Laqiš hob die Entscheidung auf.

Jemar b. Ḥašu hatte von jemand Geld zu erhalten, und dieser starb und hinterließ ein Schiff. Da sprach er zu seinem Vertreter: Geh, hasche es ein. Dieser ging hin und haschte es ein. Da begegneten ihm R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, und sprachen zu ihm: Du haschest für einen Gläubiger ein und benachteiligst dadurch andere [Gläubiger], und R. Joḥanan sagte, wer für einen Gläubiger einhascht, und dadurch Fol. 85 andere [Gläubiger] benachteiligt, habe nichts erworben. Darauf haschten sie[55] es ein. R. Papa ruderte und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zog es an der Leine. Hierauf sagte der eine, er habe das ganze erworben, und der andere sagte, er habe das ganze[56] erworben. Da begegnete ihnen R. Pinḥas b. Ami und sprach zu ihnen: Rabh und Šemuél sagten beide, nur wenn sie[57] sich zusammengehäuft auf öffentlichem Gebiete[58] befanden. Sie erwiderten ihm: Auch wir haben es in der Strömung des Flusses[59] einge-

---

spruch. [51] Er habe es dem Schuldner u. nicht den Waisen abgenommen. [52] Vgl. S. 35 Anm. 261. [53] Der Befund in seinem Besitze beweist sein Eigentumsrecht nicht; da es frei umherläuft, kann es ihm zugelaufen sein od. er es vom Weideplatze mitgenommen haben. [54] Wie vorangehend berichtet. [55] Die ebenfalls eine Forderung an ihn hatten. [56] Nach dem einen erfolgte die Besitzergreifung durch das Rudern, nach dem anderen durch das Ziehen. [57] Die eingehaschten Früchte, um die es sich in jenem Falle handelte. [58] Ist das Einhaschen wirksam, während das Schiff sich wahrscheinlich am Ufer befand, das einem Seitenwege gleicht. [59] Die öffentliches Gebiet ist. [60] Soll wohl hascht. Als sie hierauf zu Raba kamen, sprach er zu ihnen: Weiße[60] Gänse, die den Leuten die Kleider[61]ausziehen! Folgendes sagte R. Naḥman: nur wenn er bei Lebzeiten[62]eingehascht hat.

Einst hatten Leute aus Ḥozäa von Abimi, dem Sohne R. Abahus, Geld zu erhalten, und er sandte es ihnen durch Ḥama, den Sohn des Rabba b. Abuha. Dieser ging hin und bezahlte es ihnen, und als er den Schuldschein verlangte, erwiderten sie ihm, [sie hätten an ihn] noch andere Forderungen. Als er vor R. Abahu kam, fragte dieser: Hast du Zeugen, daß du es ihnen bezahlt hast? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: Da sie sagen könnten, sie hätten überhaupt keine [Zahlung] erhalten, sind sie auch zu sagen berechtigt, [sie hätten an ihn] noch andere Forderungen. — Wie verhält es sich mit der Ersatzpflicht des Boten? R. Aši erwiderte: Wir sehen nun: sagte jener: verlange den Schein und zahle das Geld, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber: zahle das Geld und verlange den Schein, so ist er nicht ersatzpflichtig. Dem ist aber nicht so; er ist ob so oder so ersatzpflichtig, denn jener kann sagen: ich habe dich zum Nutzen gesandt und nicht zum Schaden.

Einst hatte eine Frau eine Mappe mit Schuldscheinen in Verwahrung, und die Erben kamen und verlangten sie von ihr. Sie erwiderte ihnen: Ich habe sie bereits bei seinen Lebzeiten eingehascht[63]. Als sie hierauf vor R. Naḥman kam, sprach er zu ihr: Hast du Zeugen, daß er sie bei Lebzeiten von dir verlangt hat und du sie ihm nicht herausgegeben hast? Diese erwiderte: Nein. — Demnach ist das Einhaschen erst nach dem Tode[64]erfolgt, und das Einhaschen nach dem Tode ist nichtig.

Einst hatte eine Frau einen Eid zu leisten beim Gerichte Rabas. Da sprach die Tochter R. Ḥisdas[65]zu ihm: Ich weiß von ihr, daß sie des [Mein]eides verdächtig ist. Hierauf schob Raba den Eid ihrer Gegnerin zu. Ein anderes Mal saßen R. Papa und R. Ada b. Mathna vor ihm, und als man ihm einen Schuldschein vorlegte, sprach R. Papa zu ihm: Ich weiß von diesem Schuldscheine, daß er bezahlt ist. Jener fragte: Ist noch jemand mit dem Meister vorhanden? Dieser erwiderte: Nein. Da sprach jener: Obgleich der Meister es [bekundet; die Aussage] eines einzelnen Zeugen ist nichtig. R. Ada b. Mathna sprach zu ihm: Sollte R. Papa nicht ebensoviel gelten, wie die Tochter R. Ḥisdas!? — Von der Tochter R. Ḥisdas weiß ich es[66]genau, vom Meister weiß ich es nicht genau. Hierauf sprach R. Papa: Da nun der Meister sagte, das genaue Wissen sei maßgebend, so würde ich, auf Grund einer Aussage wie bei-

---

heißen: alt und grau. 61. Entscheidungen zu ihren Gunsten treffen u. andere benachteiligen. 62. Des Schuldners. 63. Für eine Forderung, die sie an ihn hatte. 64. Bis dahin waren sie in ihrem Besitze nur als Depositum u. gingen mit dem Tode des Depositars in den Besitz der Erben über. 65. Seine Frau. 66.

spielsweise meines Sohnes Abba Mar, von dem ich es genau weiß, einen Schuldschein zerreißen. – Zerreißen, wie kommst du darauf[67]!? – Vielmehr, ich würde auf Grund seiner Aussage einen Schuldschein verdächtigen[68].

Einst hatte eine Frau einen Eid zu leisten beim Gerichte des R. Bebaj b. Abajje; ihr Prozeßgegner aber sprach: Mag sie kommen und in der Stadt schwören, vielleicht schämt sie sich und gesteht. Da sprach sie zu ihnen: Schreibt mir ein Urteil, das man mir gebe, nachdem ich geschworen haben werde. Hierauf sprach R. Bebaj b. Abajje: Schreibt ihr. Da sprach R. Papi: Weil ihr von Gekürzten[69]stammt, redet ihr gekürzte Worte. Raba sagte, eine richterliche Beglaubigung, die geschrieben worden ist, bevor die Zeugen ihre Unterschriften bestätigt haben, sei ungültig. Wohl deshalb, weil es wie eine Lüge erscheint, und auch hierbei[70] erscheint es wie eine Lüge. Dem ist aber nicht so, wegen einer Lehre R. Naḥmans, denn R. Naḥman sagte: R. Meír ist der Ansicht, selbst wenn er [den Scheidebrief] auf dem Misthaufen gefunden, ihn unterschrieben und ihr gegeben hat, sei er gültig. Und auch die Rabbanan streiten gegen R. Meír nur hinsichtlich Scheidebriefe (der Frauen), die auf den Namen geschrieben werden müssen, hinsichtlich anderer Urkunden aber pflichten sie ihm[71]bei. R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn man auf einen Schuldschein [Geld] geborgt und ihn bezahlt hat, so darf man auf diesen nicht wiederum borgen, weil seine Bürgschaft bereits erloschen ist. Nur weil die Bürgschaft bereits erlo-
Col.b schen ist, den Anschein einer Lüge[72]aber berücksichtige man nicht.

Einst gab jemand R. Mejaša, dem Sohnessohne des R. Jehošuá b. Levi, sieben in ein Tuch gewickelte Perlen in Verwahrung, und R. Mejaša starb, ohne etwas darüber hinterlassen zu haben. Als sie hierauf vor R. Ami[73]kamen, sprach er: Erstens ist es mir von R. Mejaša, dem Sohnessohne des R. Jehošuá b. Levi, bekannt, daß er nicht reich war, und zweitens gibt dieser ein Kennzeichen[74]an. Dies nur, wenn er bei ihm nicht einund ausging, wenn er aber bei ihm ein- und ausging, kann ein anderer sie verwahrt und er dies gesehen haben.

Einst gab jemand Ḥasa einen silbernen Becher in Verwahrung, und

---

Daß sie die Wahrheit spricht. [67] Dies darf entschieden nur auf Grund der Aussage zweier Zeugen erfolgen. [68] Dem Besitzer wird ein Eid auferlegt. [69] Vgl. Bd. IV S. 579 Anm. 229. [70] Wenn es im Urteil heißt, sie habe den Eid geleistet, während sie ihn tatsächlich beim Schreiben noch nicht geleistet hatte. [71] Daß sie vor der Erfüllung geschrieben werden dürfen. [72] Der Schuldschein wurde gar nicht zum Zwecke des 2. Darlehens geschrieben. [73] Die Erben verweigerten die Herausgabe, da die Perlen viell. Eigentum ihres Vaters waren. [74] Die Anzahl der Perlen, u. daß sie in ein Tuch gewickelt

Ḥasa starb, ohne etwas darüber hinterlassen[75] zu haben. Als sie[76] hierauf vor R. Naḥman kamen, sprach er: Mir ist es von Ḥasa bekannt, daß er nicht reich war, und zweitens gibt dieser ein Kennzeichen an. Dies nur, wenn er bei ihm nicht ein- und ausging, wenn er aber bei ihm ein- und ausging, kann ein anderer ihn verwahrt und er dies gesehen haben.

Einst gab jemand R. Dimi, dem Bruder R. Saphras, ein Seidengewand in Verwahrung, und R. Dimi starb, ohne etwas darüber hinterlassen zu haben. Als sie[76] hierauf vor R. Abba kamen, sprach er: Erstens ist es mir von R. Dimi bekannt, daß er nicht reich war, und zweitens gibt dieser ein Kennzeichen an. Dies jedoch nur, wenn er bei ihm nicht ein- und ausging, wenn er aber bei ihm ein- und ausging, kann ein anderer es verwahrt und er dies gesehen haben.

Einst sagte jemand [letztwillig]: mein Vermögen an Ṭobija, und starb darauf. Als Ṭobija sich meldete, sprach R. Joḥanan: Ṭobija ist da. Wenn er 'Ṭobija' gesagt hat und R. Ṭobija sich meldet, so meint er 'Ṭobija' und nicht 'R. Ṭobija'; war er aber ein Mann, der mit ihm vertraut war, so war er ja mit ihm vertraut[77]. Kommen zwei [Leute namens] Ṭobija, ein Nachbar und ein Gelehrter, so geht der Gelehrte[78] vor; wenn ein Verwandter und ein Gelehrter, so geht der Gelehrte vor. Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Nachbar und ein Verwandter? – Komm und höre: [Es heißt:][79] *besser ein naher Nachbar als ein entfernter Bruder.* Sind beide Verwandte, beide Nachbarn oder beide Gelehrte, so entscheide man nach dem Ermessen[80] der Richter.

Raba sprach zum Sohne des R. Ḥija b. Abin: Komm, ich will dir etwas Schönes sagen, das dein Vater gesagt hat: Obgleich Šemuél gelehrt hat, daß, wenn jemand seinem Nächsten einen Schulschein verkauft hat und [auf die Schuld] verzichtet, der Verzicht gültig[81] sei, und sogar der Erbe verzichten könne, so pflichtet Šemuél dennoch bei, daß, wenn [eine Frau] ihrem Ehemanne einen Schuldschein in die Ehe gebracht hat und auf [die Schuld] verzichtet, der Verzicht ungültig sei, weil sein Recht ihrem gleicht[82].

Eine Verwandte R. Naḥmans verkaufte ihre Morgengabe um eine Kleinigkeit, worauf sie geschieden wurde und dann starb. Hierauf kamen [die Käufer] und forderten sie von ihrer Tochter[83]. Da sprach R. Naḥ-

---

waren. [75] Cf. Jab. Fol. 121b. [76] Cf. Anm. 73 mut. mut. [77] Er nannte ihn daher beim Namen unter Fortlassung des Titels. [78] Der Verstorbene wird wohl in seiner religiösen Anwandlung diesen gemeint haben. [79] Pr. 27,10. [80] Das W. שודא ist unverkennbar das syn. סוודא, סודא (confabulatio, colloquium) Rat, Beschluß der Richter; die Ableitung von שוחדא (Bestechung) od. שדי (werfen) ist sachlich u. sprachlich ganz unzulässig. [81] Der Käufer hat keinerlei Anspruch an den Schuldner. [82] Und er darauf nicht verzichtet. [83].

Fol. 86 man: Ist niemand da, der ihr einen Rat erteilt!? Sie könnte gehen und auf die Morgengabe ihrer Mutter zugunsten ihres Vaters verzichten, und sie dann von diesem[84] erben. Als sie dies hörte, ging sie und verzichtete. Hierauf sprach R. Naḥman: Wir haben uns zu Anwälten[85] gemacht. – Was dachte er zuerst und was dachte er später? – Zuerst sagte er sich, [es heißt:][86] *und deinem Fleische entziehe*[87] *dich nicht*, später aber sagte er sich: anders verhält es sich bei einem angesehenen Manne[88].

Der Text. Šemuél sagte: Wenn jemand seinem Nächsten einen Schuldschein verkauft hat und [auf die Schuld] verzichtet, so ist der Verzicht gültig, und sogar der Erbe kann verzichten. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Ist [der Käufer] schlau, so klimpere er ihm[89] mit Geld, und dieser schreibt den Schuldschein auf seinen Namen.

Amemar sagte: Nach demjenigen, nach dem man für die Verursachung[90] ersatzpflichtig ist, kann er[91] damit den ganzen Betrag des Schuldscheines einfordern, und nach demjenigen, nach dem man für die Verursachung eines Schadens nicht ersatzpflichtig ist, kann er damit nur den Wert des Papieres[92] einfordern. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und Raphram zwang R. Aši, [Ersatz] einfordern zu lassen, wie einen Balken zu Bildwerken[93].

Amemar sagte im Namen R. Ḥamas: Wenn jemand die Morgengabe an eine Frau und eine Schuld an einen Gläubiger [zu zahlen], und Grundbesitz und Bargeld hat, so ist der Gläubiger mit Bargeld und die Frau mit Grundbesitz zu befriedigen; jener mit dem, was ihm zukommt, und diese mit dem, was ihr zukommt. Wenn aber nur ein Grundstück vorhanden ist, das nur für einen ausreicht, so gebe man es dem Gläubiger und der Frau nichts[94]. – Weshalb? – Mehr als der Mann heiraten will, will die Frau geheiratet werden[95].

Die die Morgengabe ihrer Mutter erben sollte. 84. Der seine Frau beerbt, u. die Käufer an diesen keinen Anspruch haben. 85. Vgl. S. 161 Anm. 308. 86. Jes. 58,7. 87. Es sei Pflicht, für eine Verwandte einzutreten. 88. Er darf sich nicht dem Verdachte der Parteilichkeit aussetzen. 89. Dem Schuldner, bevor ihm der Verzicht mitgeteilt wird; da dieser sich wohl in Geldnot befindet, ist er gegen eine kleine Vergütung einverstanden, den Schuldschein auf den Namen des Käufers umzuschreiben. 90. Sc. eines Schadens. Unter Verursachung (גרמי) ist eine mittelbare Schädigung zu verstehen, die durch die Handlung selbst erfolgt, wie zBs. beim Verbrennen fremder Schuldscheine, während unter Veranlassung (גרם) eine kausative Handlung zu verstehen ist, durch die später eine Schädigung erfolgen, aber ebensogut ausbleiben kann, wie zBs. Bq. Fol. 59b, wenn man einem Irrsinnigen Feuer in die Hand gibt. 91. Der Käufer des Schuldscheines vom Verkäufer, durch dessen Verzicht er einen Schaden erleidet. 92. Der Verkäufer kann sagen, er habe ihm nur den Schein verkauft, den er ihm auch ausgehändigt hat. 93. Stehende Redensart: vollständigen Ersatz ohne jeden Abzug, wie zu einem Bildwerke ein Balken ohne jeden Fehler gesucht wird. 94. Falls ihre Urkunde nicht älter ist. 95. Sie würde

R. Papa sprach zu R. Ḥama: Ist es wahr, daß ihr im Namen Rabás gesagt habt, daß, wenn jemand, der Geld schuldet und Grundbesitz hat, zu seinem Gläubiger, der ihn mahnt, sagt: nimm vom Grundbesitze, man ihm erwidere: geh, verkaufe du und zahle [Bargeld]? Dieser erwiderte: Nein. — Erzähle mir aber den Fall, wie er sich zugetragen hat. Dieser erwiderte: Jemand hatte sein Geld einem Nichtjuden[96]zugeschoben. Er handelte rechtswidrig, daher verfuhr man auch mit ihm rechtswidrig.

R. Kahana sprach zu R. Papa: Wie ist es nach deiner Ansicht, die Bezahlung einer Schuld sei Gebot, wenn jemand sagt, er wolle kein Gebot[97]üben? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: Dies[98]gilt nur von einem Verbote, wegen eines Gebotes aber, wenn man beispielsweise einen auffordert, eine Festhütte[99]zu errichten, und er sich weigert, einen Feststrauß[99][zu machen], und er sich weigert, geißele man ihn, bis er seine Col.b Seele aushaucht.

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Wie ist es, [wenn jemand zu seiner Frau gesagt hat]: da ist dein Scheidebrief, durch den du erst nach dreißig Tagen geschieden sein sollst, und sie hingegangen und ihn auf den Straßenrand gelegt[100]hat? Dieser erwiderte: Sie ist nicht geschieden. Dies nach einer Lehre von Rabh und Šemuél, denn Rabh und Šemuél sagten beide: nur wenn sie sich[57]zusammengehäuft auf öffentlichem Gebiete[58]befanden, und der Straßenrand gilt als öffentliches[101]Gebiet. — Im Gegenteil, sie sollte ja geschieden sein, nach einer Lehre des R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuhá, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: ziehe diese Kuh an dich, jedoch sei sie dir erst nach dreißig Tagen zugeeignet, sie ihm [dann] zugeeignet ist, selbst wenn sie sich auf der Wiese[102]befindet. Wiese und Straßenrand sind wohl dasselbe!? — Nein, Wiese und Straßenrand sind nicht dasselbe. Manche lesen: Dieser erwiderte: Sie ist geschieden. Dies nach der Lehre des R. Naḥman, denn Straßenrand und Wiese sind wohl dasselbe. — Im Gegenteil, sie sollte nicht geschieden sein, nach der Lehre von Rabh und Šemuél, denn öffentliches Gebiet und Straßenrand sind wohl dasselbe!? — Nein, öffentliches Gebiet und Straßenrand sind nicht dasselbe.

---

auch auf die Morgengabe verzichtet haben; dagegen aber muß für den Gläubiger gesorgt werden, um den Kredit nicht zu unterbinden. [96] Und wollte seinen Gläubiger nötigen, Grundbesitz in Zahlung zu nehmen. [97] Der Gläubiger kann sich durch Pfändung von Immobilien schadlos halten. [98] Daß die Übertretung durch die Strafe gesühnt ist. [99] Cf. Lev. 23,40. [100] Und er da die 30 Tage liegen bleibt; die Frage ist, ob der Scheidebrief dann als in ihrem Besitze befindlich gilt. [101] Es wahrt dem Eigentümer nicht sein Besitzrecht, somit befand sich der Scheidebrief nicht im Besitze der Frau. [102] Nicht im Gebiete iv WENN JEMAND SEINE FRAU ZUR LADENVERKÄUFERIN EINGESETZT ODER SIE ZUR VERWALTERIN GEMACHT HAT, SO KANN ER SIE ZU JEDER IHM BELIEBIGEN ZEIT SCHWÖREN[103]LASSEN. R. ELIÉZER SAGT, SOGAR BEZÜGLICH IHRES SPINNROCKENS UND IHRES TEIGES[104].

GEMARA. Sie fragten: Meint es R. Eliêzer in Verbindung[105], oder auch von vornherein? – Komm und höre: Sie sprachen zu R. Eliêzer: Niemand kann mit einer Schlange in einem[106]Korbe wohnen. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, von vornherein, wenn du aber sagst, durch Verbindung, so kann es ihr ja gleichgültig[107]sein!? – Sie kann zu ihm sagen: Wenn du mir alles so genau nachprüfst, kann ich mit dir nicht wohnen[108]. – Komm und höre: Wenn jemand seine Frau von Gelübde und Schwur nicht[109]befreit, und sie zur Ladenverkäuferin eingesetzt oder zur Verwalterin gemacht hat, so kann er sie zu jeder ihm beliebigen Zeit schwören lassen. Hat er sie nicht zur Ladenverkäuferin eingesetzt oder zur Verwalterin gemacht, so kann er sie nicht schwören lassen. R. Eliêzer sagt, auch wenn er sie nicht zur Ladenverkäuferin eingesetzt oder zur Verwalterin gemacht hat, könne er sie zu jeder ihm beliebigen Zeit schwören lassen, denn du hast keine Frau, die nicht eine Stunde während des Lebens ihres Ehemannes Verwalterin über ihren Spinnrocken oder ihren Teig gewesen wäre. Man erwiderte ihm: Niemand kann mit einer Schlange in einem Korbe wohnen. Schließe hieraus, daß von vornherein. Schließe hieraus.

v SCHRIEB ER IHR: ICH WERDE DIR KEIN GELÜBDE UND KEINEN SCHWUR AUFERLEGEN, SO KANN ER SIE NICHT SCHWÖREN LASSEN, WOHL ABER KANN ER IHRE ERBEN UND IHRE RECHTSNACHFOLGER SCHWÖREN[110]LASSEN. WENN: ICH WERDE DIR, DEINEN ERBEN UND DEINEN RECHTSNACHFOLGERN KEIN GELÜBDE UND KEINEN SCHWUR AUFERLEGEN, SO KANN ER SIE NICHT SCHWÖREN LASSEN, WEDER SIE NOCH IHRE ERBEN NOCH IHRE RECHTSNACHFOLGER, WOHL ABER KÖNNEN SEINE ERBEN SIE, IHRE ERBEN UND IHRE RECHTSNACHFOLGER SCHWÖREN LASSEN. WENN: ICH, MEINE ERBEN UND MEINE RECHTSNACHFOLGER WERDEN DIR, DEINEN ERBEN UND DEINEN RECHTSNACHFOLGERN KEIN GE-

---

des Käufers. [103] Daß sie nichts veruntreut hat. [104] Er kann von ihr einen solchen Eid nicht nur inbetreff der Geschäftsführung, sondern auch inbetreff der Hausführung verlangen. [105] Mit dem Eide inbetreff ihrer Geschäftsführung; falls er von ihr einen solchen verlangt, kann er ihn auch auf die häuslichen Arbeiten ausdehnen. [106] Die Frau braucht sich eine derartige Belästigung nicht gefallen zu lassen. [107] Daß der Eid auch auf ihre Hausführung ausgedehnt wird, da sie ohnehin schwören muß. [108] Ein derartiges Mißtrauen ist ihr unerträglich. [109] Sich nicht verpflichtet hat, ihr solche nicht aufzuerlegen; ausführl. in folgender Mišna. [110] Wenn er sich von ihr scheiden ließ u. diese ihre lübde und keinen Schwur auferlegen, so können weder er noch seine Erben noch seine Rechtsnachfolger sie, ihre Erben oder ihre Rechtsnachfolger schwören lassen. Ging sie[111] vom Grabe ihres Ehemannes vi in das Haus ihres Vaters, oder kehrte sie zurück in das Haus ihres Schwiegervaters, ohne zur Verwalterin eingesetzt worden zu sein, so können die Erben sie nicht schwören[112] lassen; ist sie zur Verwalterin eingesetzt worden, so können die Erben sie über das nachherige[113] schwören lassen, nicht aber über das vorherige.

GEMARA. Was ist dies für ein Schwur[114]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn sie bei Lebzeiten ihres Ehemannes zur Verwalterin Fol. 87 eingesetzt werden sollte. R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn sie ihre Morgengabe verringern[115] sollte. R. Mordekhaj kam zu R. Aši und trug ihm folgenden Einwand vor. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der es auf den Fall bezieht, wenn sie ihre Morgengabe verringern sollte, denn da sie daran denkt, sie könnte vielleicht Geld brauchen und es von ihrer Morgengabe nehmen, sagt sie zu ihm, Schreibe mir, daß du mich nicht schwören lassen wirst; wieso aber kann sie, nach demjenigen, der es auf den Fall bezieht, wenn sie bei Lebzeiten ihres Ehemannes zur Verwalterin eingesetzt werden sollte, wissen, daß er sie zur Verwalterin einsetzen wird, um zu ihm zu sagen: schreibe mir, daß du mich nicht schwören lassen wirst!? Dieser erwiderte: Ihr bezieht dies[116] hierauf, wir beziehen es auf das folgende: Ging sie vom Grabe ihres Ehemannes in das Haus ihres Vaters, oder kehrte sie zurück in das Haus ihres Schwiegervaters, ohne zur Verwalterin eingesetzt worden zu sein, so können die Erben sie nicht schwören lassen; ist sie zur Verwalterin eingesetzt worden, so können die Erben sie über das nachherige schwören lassen, nicht aber über das vorherige. Und [auf die Frage,] welches Bewenden es mit dem vorherigen habe, erwiderte R. Jehuda im Namen Rabhs, wenn sie bei Lebzeiten des Ehemannes zur Verwalterin eingesetzt worden war; über [die Zeit] zwischen Tod und Beerdigung aber[117] können sie sie schwören lassen. R. Mathna aber erklärte, auch über [die Zeit] zwischen Tod und Beerdigung können sie sie

---

Morgengabe fordern. [111] Die der Ehemann vom bezüglichen Eide entbunden hat. [112] Hinsichtl. der Zeit seit dem Tode des Ehemannes bis zur Beerdigung desselben. [113] Über ihre Verwaltung nach dem Tode des Ehemannes, da die Entbindung des Ehemannes sich nur auf die Zeit seiner Lebensdauer erstreckt. [114] Von dessen Entbindung die Mišna spricht. [115] Wenn sie zugibt, einen Teil ihrer Morgengabe bereits erhalten zu haben, erhält sie den Rest nur gegen Eidesleistung. [116] Die genannten Erklärungen inbetreff der Eidesleistung. [117] Die Güter befinden sich dann im Besitze der Erben, auf deren Eigentum der Verzicht des Ehemannes sich nicht erstreckt. Damit nicht zusammenhängend ist die nicht schwören lassen, denn die Nehardeénser sagten, für Kopfsteuer, Unterhalt und Beerdigung[118] verkaufe man[119] ohne Ausbietung.

Rabba sagte im Namen R. Ḥijas: [Schrieb er ihr:] kein Gelübde und keinen Schwur [aufzuerlegen], so kann er sie nicht schwören lassen, wohl aber können die Erben sie schwören lassen; wenn aber: gelübdefrei und schwurfrei, so können weder er noch seine Erben sie schwören lassen, denn er meinte es wie folgt: sei frei von der Eidesleistung. R. Joseph aber sagte im Namen R. Ḥijas: [Schrieb er ihr:] kein Gelübde und keinen Schwur [aufzuerlegen], so kann er sie nicht schwören lassen, wohl aber können die Erben sie schwören lassen; wenn aber gelübdefrei und schwurfrei, so können sowohl er als auch die Erben sie schwören lassen, denn er meinte es wie folgt: befreie dich[120] durch einen Schwur.

R. Zakkaj ließ Mar Úqaba sagen: Einerlei ob 'kein Gelübde' oder 'gelübdefrei'; [schrieb er:] inbetreff meiner Güter, so kann er sie nicht schwören lassen, wohl aber können die Erben sie schwören lassen, wenn aber: inbetreff dieser Güter, so können weder er noch die Erben sie schwören lassen.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls im Namen des Abba Šaúl, des Sohnes Ema Mirjams: Einerlei ob 'kein Gelübde' oder 'gelübdefrei', einerlei ob 'inbetreff meiner Güter' oder 'inbetreff dieser Güter'; weder er noch die Erben sollten sie schwören lassen können, was aber kann ich dagegen, daß die Weisen gesagt haben, wer Zahlung vom Vermögen der Waisen haben will, erhalte sie nur gegen Eid. Manche lehren dies als Barajtha: Abba Šaúl, der Sohn Ema Mirjams, sagte: Einerlei ob 'kein Gelübde' oder 'gelübdefrei', ob 'inbetreff meiner Güter' oder 'inbetreff dieser Güter'; weder er noch die Erben sollten sie schwören lassen können, was aber kann ich dagegen, daß die Weisen gesagt haben, wer Zahlung vom Vermögen der Waisen haben will, erhalte sie nur gegen Eid. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach dem Sohne Ema Mirjams zu entscheiden.

vii Verringert sie ihre Morgengabe, so ist sie ihr nur gegen Eid auszuzahlen; bekundet ein einzelner Zeuge, sie sei bezahlt, so ist sie ihr nur gegen Eid auszuzahlen; von Gütern der Waisen, von belasteten Gütern und in [ihres Ehemannes] Abwesenheit ist sie
viii ihr nur gegen Eid auszuzahlen. Was heisst ihre Morgengabe verrin-

Erklärung RN.s. die sich auf den 1. Fall der Mišna bezieht. 118. Es sind unaufschiebbare Fälle, u. das Geld ist sofort nötig. 119. Güter der Waisen. Beim eiligen Verkaufe von Gütern für die Begräbniskosten kann sie etwas unter dem Werte verkauft haben; ein Eid über unbedingte Gewissenhaftigkeit ist daher nicht möglich. 120. Vom Verdachte der Unterschlagung; nach dem Texte ist auch gern? Wenn ihre Morgengabe tausend Zuz betrug, und er sagt, sie habe ihre Morgengabe bereits erhalten, sie aber sagt, sie habe nur eine Mine erhalten, so ist ihr [der Rest] nur gegen Eid auszuzahlen. Was heisst: bekundet ein einzelner Zeuge, sie sei bezahlt? Wenn ihre Morgengabe tausend Zuz betrug, und er sagt, sie habe ihre Morgengabe bereits erhalten, sie aber sagt, sie habe nichts erhalten, und ein einzelner Zeuge bekundet, sie sei bereits bezahlt, so ist sie ihr nur gegen Eid auszuzahlen. Was heisst: von belasteten Gütern? Wenn er seine Güter anderen verkauft hat und sie Zahlung von den Käufern verlangt, so ist sie ihr nur gegen Eid auszuzahlen. Was heisst: von Gütern der Waisen? Wenn er gestorben ist udn seine Güter den Waisen hinterlassen hat, und sie Zahlung von den Waisen verlangt, so ist sie ihr nur gegen Eid auszuzahlen. Was heisst: in [ihres Ehemannes] Abwesenheit? Wenn er nach dem Überseelande gegangen ist und sie in seiner Abwesenheit Zahlung verlangt, so ist sie ihr nur gegen Eid auszuzahlen. R. Šimón sagt, solange Col.b sie ihre Morgengabe fordert, können die Erben sie schwören lassen, fordert sie aber die Morgengabe nicht, können die Erben sie nicht schwören lassen.

GEMARA. Rami b. Ḥama wollte sagen, [es sei] ein Eid der Tora[121], denn wenn er zweihundert sagt[122] und sie hundert eingesteht, so ist dies ein Geständnis über einen Teil der Forderung, und wer einen Teil der Forderung eingesteht, muß[123] schwören. Da sprach Raba: Dagegen sind zwei Einwände zu erheben: erstens hat, wer nach der Tora schwören muß, zu schwören und nicht[124] zu zahlen, während diese schwört und [Zahlung] erhält, und ferner ist beim Leugnen einer durch Grundstücke gesicherten [Forderung] nicht zu schwören!? Vielmehr, sagte Raba, [ist er] rabbanitisch. Wer eine Zahlung leistet, merkt sich dies, wer aber eine Zahlung erhält, merkt sich dies nicht; daher haben ihr die Rabbanan einen Eid auferlegt, damit sie sich dies merke.

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie ihre Morgengabe vor Zeugen[125] verringert hat: [sagen wir,] er würde, wenn er [den Rest] bezahlt hätte, auch diesen vor Zeugen gezahlt haben, oder war es nur Zufall[126]? — Komm und höre: Alle, die nach der Tora zu schwören haben, schwören und zahlen nicht, folgende aber schwören und erhalten [Zahlung]: der Lohnarbeiter, der Beraubte, der Verletzte, dessen Gegner des [Mein]eides verdächtig ist, der Krämer auf Grund seines Kontobuches und der seinen

---

diese Auffassung zulässig. [121] Dieser ist feierlicher u. schwerer; cf. Seb. Fol. 38b. [122] Er habe diesen Betrag an sie gezahlt. [123] Nach der Tora, über den strittigen Betrag. [124] Der Eid wird dem Beklagten zugeschoben. [125] Die die Zahlung des Teilbetrages bekunden. [126] Daß Zeugen bei der 1. Zahlung an-

Schuldschein ohne Zeugen verringert hat. Nur ohne Zeugen, nicht aber, wenn vor Zeugen. – Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich muß sie einen Eid leisten, wenn vor Zeugen, man könnte aber glauben, ohne Zeugen gelte sie als Wiederbringerin eines Fundes[127] und erhalte ohne Eid, so lehrt er uns.

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie ihre Morgengabe [um Beträge] unter einer Peruṭa[128] verringert hat: sagen wir, da sie es so genau angibt, spreche sie die Wahrheit, oder wendet sie nur eine List an? – Dies bleibt unentschieden.

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie ihre Morgengabe herabsetzt[129]: sagen wir, dies gleiche der Verringerung, oder aber, die Verringernde gesteht einen Teil[130] ein, während diese nichts eingesteht. – Komm und höre: Setzt sie sie herab, so ist sie ihr ohne Eid auszuzahlen. Zum Beispiel: wenn [die Urkunde über] ihre Morgengabe auf tausend Zuz lautet, und er zu ihr sagt, sie habe ihre Morgengabe bereits erhalten, sie aber sagt, sie habe sie nicht erhalten, jedoch betrage sie nur eine Mine, so ist sie ihr ohne Eid auszuzahlen. – Fordern kann sie ja nur auf Grund der Urkunde, und diese ist ja[131] nichts als ein Fetzen!? Raba, der Sohn Rabbas, erwiderte: Wenn sie sagt, es habe zwischen ihr und ihm eine Vereinbarung des Vertrauens[132] bestanden.

BEKUNDET EIN EINZELNER ZEUGE, SIE SEI BEZAHLT. – Rami b. Ḥama wollte sagen, [es sei] ein Eid der Tora, denn es heißt:[133] *ein einzelner Zeuge soll gegen niemand auftreten in irgend einer Vergehung oder einer Sünde,* in irgend einer Vergehung oder einer Sünde darf er nicht auftreten, wohl aber darf er zur Eideszuschiebung auftreten. Ferner sagte der Meister: Wo zwei [Zeugen] einen zur Zahlung verpflichten, verpflichte ihn einer zur Eidesleistung. Da sprach Raba: Dagegen sind zwei Einwände zu erheben: erstens hat, wer nach der Tora schwören muß, zu schwören und nicht zu zahlen, während diese schwört und [Zahlung] erhält, und ferner ist beim Leugnen einer durch Grundstücke gesicherten [Forderung] nicht zu schwören!? Vielmehr, sagte Raba, [ist er] rabbanitisch, um den Ehemann zu beschwichtigen. R. Papa sprach: Fol. 88 Ist er schlau, so kann er sie ja zu einem Eide der Tora bringen: er

---

wesend waren; er würde sie auch ohne Zeugen geleistet haben. [127] Da sie sagen könnte, sie habe überhaupt nichts erhalten. [128] Wenn unter den von ihr aufgezählten Zahlungen sich auch solche Kleinigkeiten befinden. [129] Wenn die von ihr beanspruchte Morgengabe niedriger ist als der in der Urkunde genannte Betrag, u. er diese an sie bereits gezahlt zu haben behauptet. [130] Ihn bereits erhalten zu haben; sie muß daher über den Rest einen Eid leisten. [131] Da sie selber zugibt, der in dieser genannte Betrag sei unrichtig. [132] Daß sie nur eine Mine u. nicht den ganzen Betrag verlangen werde, jedoch sind Urkunde u. Zeugenunterschriften echt. [133] Dt. 19,15. [134] Das er zurückverlange; er hat zahle ihr [nochmals] die Morgengabe vor einem einzelnen Zeugen und vereinige den ersten Zeugen mit dem anderen, sodann wandle er die erste Zahlung in ein Darlehen[134] um. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Wieso kann er den ersten Zeugen mit dem anderen[135] vereinigen!? Vielmehr, sagte R. Šiša, Sohn des R. Idi, gebe er ihr die Morgengabe vor dem ersten und einem anderen Zeugen, und wandle die erste Zahlung in ein Darlehen um. R. Aši wandte ein: Immer noch kann sie ja sagen, es waren zwei Urkunden über die Morgengabe[136]!? Vielmehr, sagte R. Aši, teile er es ihnen mit[137].

VON BELASTETEN GÜTERN. Dort haben wir gelernt: Ebenso erhalten Waisen Zahlung nur gegen Eid. Von wem: wenn vom Schuldner, so würde ja ihr Vater ohne Eid erhalten haben, und sie nur gegen Eid!? – Er meint es wie folgt: ebenso erhalten Waisen von Waisen Zahlung nur gegen Eid. R. Zeriqa sagte im Namen R. Jehudas: Dies nur in dem Falle, wenn die Waisen sagen, ihr Vater sagte ihnen, er habe geliehen und bezahlt, wenn sie aber sagen, ihr Vater sagte ihnen, er habe überhaupt nicht geliehen, so brauchen sie auch gegen Eid nicht zu zahlen. Raba wandte ein: Im Gegenteil, wenn jemand sagt, er habe nicht geliehen, so ist es ja ebenso, als würde er sagen, er habe nicht bezahlt!? Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten. R. Zeriqa sagte im Namen R. Jehudas: Dies nur, wenn die Waisen sagen, ihr Vater sagte ihnen, er habe geliehen und bezahlt, wenn sie aber sagen, ihr Vater sagte ihnen, er habe nicht geliehen, so erhalten jene Zahlung ohne Eid, denn wenn jemand sagt, er habe nicht geliehen, so ist es ebenso, als würde er sagen, er habe nicht bezahlt.

UND IN [IHRES EHEMANNES] ABWESENHEIT IST SIE IHR NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN. R. Aḥa der Burgfürst sagte: Einst kam ein solcher Fall vor R. Jiçḥaq in Antiochien, und er entschied, dies[138] gelte nur von der Morgengabe der Frau, wegen der Gunstbezeugung, nicht aber von einem Gläubiger. Raba aber sagte im Namen R. Naḥmans, auch von einem Gläubiger, damit nicht der eine oder der andere seines Nächsten Geld nehme, nach dem Überseelande gehe und sich da niederlasse, sodaß du vor dem Darlehensuchenden die Tür abschließen würdest.

---

nun 2 Zeugen, daß sie ihre Morgengabe erhalten hat, u. wenn sie den Empfang der 1. Zahlung, die nunmehr Darlehen ist, bestreitet, kann er ihr, da ein solcher nicht durch Grundstücke gesichert ist u. ein einzelner Zeuge vorhanden ist, einen Eid der Tora zuschieben. 135. Beide Zeugen müssen ja dieselbe Handlung gesehen haben; cf. Bd. Syn. Fol. 30a. 136. Und habe die eine bei der ersten Zahlung zurückgegeben; der 1. Zeuge bekundet, daß auch die 1. Zahlung als Morgengabe u. nicht als Darlehen geleistet worden ist. 137. Vor der 2. Zahlung, daß er ihr die Morgengabe bereits gezahlt hat, u. ihr wegen der 1. einen Eid zuschieben will. 138. Daß einem in seiner Abwesenheit seine Güter ge-

R. ŠIMÓN SAGT, SOLANGE SIE IHRE MORGENGABE FORDERT &c. Worauf bezieht sich R. Šimón? R. Jirmeja erwiderte: Auf das folgende: Und in [ihres Ehemannes] Abwesenheit ist sie ihr nur gegen Eid auszuzahlen. Einerlei ob Unterhalt oder die Morgengabe. Hierzu sagte R. Šimón, solange sie ihre Morgengabe fordert, können die Erben sie schwören[139] Col.b lassen, falls sie aber ihre Morgengabe nicht fordert, können die Erben sie nicht schwören lassen. Sie führen denselben Streit wie Ḥanan und die Hochpriesterssöhne, denn wir haben gelernt: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und seine Frau Unterhalt fordert, so schwöre sie, wie Ḥanan sagt, später[140] und nicht jetzt[141]. Die Hochpriesterssöhne aber streiten gegen ihn und sagen, sie schwöre jetzt und später. R. Šimón ist der Ansicht Ḥanans und die Rabbanan sind der Ansicht der Hochpriesterssöhne. R. Šešeth wandte ein: Wieso heißt es[142] demnach, die Erben lassen sie schwören, es sollte ja heißen, das Gericht lasse sie schwören!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, bezieht es sich auf das folgende: Ging sie[143] vom Grabe ihres Ehemannes in das Haus ihres Vaters, oder kehrte sie zurück in das Haus ihres Schwiegervaters, ohne zur Verwalterin eingesetzt worden zu sein, so können die Erben sie nicht schwören lassen; ist sie zur Verwalterin eingesetzt worden, so können die Erben sie über das nachherige schwören lassen, nicht aber über das vorherige. Hierzu sagte R. Šimón, solange sie ihre Morgengabe fordert, können die Erben sie schwören lassen, falls sie aber ihre Morgengabe nicht fordert, können die Erben sie nicht schwören lassen. Sie führen denselben Streit wie Abba Šaúl und die Rabbanan, denn wir haben gelernt: Ein Verwalter, den der Vater der Waisen eingesetzt hat, schwöre, den das Gericht eingesetzt hat, braucht nicht zu schwören. Abba Šaúl sagt, es verhalte sich umgekehrt: den das Gericht eingesetzt hat, schwöre, den der Vater der Waisen eingesetzt hat, braucht nicht zu schwören. R. Šimón ist der Ansicht Abba Šaúls und die Rabbanan sind der Ansicht jener Rabbanan. Abajje wandte ein: Wieso heißt es demnach: solange sie ihre Morgengabe fordert, es sollte ja heißen: [nur] wenn[144] sie ihre Morgengabe fordert!? Vielmehr, erklärte Abajje, bezieht es sich auf das folgende: Schrieb er ihr: ich werde dir kein Gelübde und keinen Schwur auferlegen, so kann er sie nicht schwören lassen &c. Wenn: ich, meine Erben und meine Rechtsnachfolger werden dir, deinen Er-

---

pfändet werden. [139] Daß sie nichts beiseite geschafft hat. [140] Wenn ihr Mann gestorben ist u. sie die Morgengabe verlangt. [141] Zur Erlangung des Unterhaltes. [142] Wenn dies sich auf die Forderung des Unterhaltes bei Lebzeiten des Ehemannes bezieht. [143] Cf. supra Fol. 86b. [144] Nach der 1. Fassung ist RŠ. erschwerend, wonach sie nach den Rabbanan in keinem Falle zu schwören braucht, nach der 2. Fassung ist RŠ. erleichternd, wonach sie nach ben und deinen Rechtsnachfolgern kein Gelübde und keinen Schwur auferlegen, so können weder er noch seine Erben noch seine Rechtsnachfolger sie, ihre Erben oder ihre Rechtsnachfolger schwören lassen. Hierzu sagte R. Šimón, solange sie ihre Morgengabe fordert, können die Erben sie schwören lassen. Sie führen denselben Streit wie Abba Šaúl, der Sohn Ema Mirjams, und die Rabbanan[145]. R. Šimón ist der Ansicht Abba Šaúls und die Rabbanan sind der Ansicht jener Rabbanan. R. Papa wandte ein: Erklärlich ist [der Passus:] solange sie ihre Morgengabe[146] fordert, wozu aber heißt es: fordert sie ihre Morgengabe nicht!? Vielmehr, erklärte R. Papa, schließt dies die [ganze Lehre] R. Eliézers und seiner Streitgenossen[147] aus.

IX,1 Fol. 89 Wenn sie einen Scheidebrief ohne [Urkunde über die] Morgengabe[148] vorlegt, so kann sie ihre Morgengabe[149] einfordern; wenn aber [die] Urkunde über] die Morgengabe ohne Scheidebrief und sagt, sie habe den Scheidebrief verloren, und er sagt, er habe die Quittung[150] verloren, oder wenn desgleichen ein Gläubiger einen Schuldschein ohne Prosbul[151] vorlegt, so erhalten sie keine Zahlung. R. Šimón b. Gamliél sagte: Seit der Zeit der Gefahr[152] kann eine Frau ihre Morgengabe ohne Scheidebrief und ein Gläubiger [die Schuld] ohne Prosbul einfordern.

GEMARA. Hieraus[153] ist zu entnehmen, daß eine Quittung zu schreiben ist, denn wenn keine Quittung zu schreiben wäre, müßte ja berücksichtigt werden, sie könnte [später[154] die Urkunde über] die Morgengabe vorlegen und auch damit einfordern. Rabh erwiderte: Dies gilt von Orten, wo man keine Urkunde über die Morgengabe schreibt. Šemuél erwiderte: Auch von Orten, wo man eine Urkunde über die Morgengabe schreibt. – Dem-

---

den R. auf jeden Fall schwören muß. 145. Cf. supra Fol. 87a. 146. Dies schließt die Ansicht der Rabbanan aus, nach welchen sie auch in diesem Falle nicht zu schwören braucht. 147. Ob. Fol. 86b. Er bezieht sich auf die ganze Kontroverse: falls sie die Morgengabe nicht fordert, braucht sie überhaupt nicht zu schwören, falls sie sie fordert, muß sie in jedem Falle schwören. 148. Und auf Grund der Scheidung ihre Morgengabe verlangt. 149. Auf Grund der gesetzlichen Institution; er hat nachzuweisen, daß er sie gezahlt hat. 150. Sie habe unter der Behauptung, die Urkunde über die Morgengabe verloren zu haben, die Morgengabe auf Grund des Scheidebriefes eingefordert. 151. Schutzurkunde gegen den Verfall einer Schuldforderung im Erlaßjahre; wenn der Gläubiger eine derartige Urkunde gehabt u. verloren zu haben behauptet u. der Schuldner dies bestreitet. 152. Der Religionsverfolgung, während welcher den Juden die Ausstellung dieser Urkunden verboten worden war. 153. Aus der Lehre, daß sie auf Grund des Scheidebriefes die Morgengabe einfordern kann. 154 Wenn der Ehemann stirbt; sie könnte sich vor einem Gerichte als Witwe u. nicht als Genach ist nach Šemuél eine Quittung zu schreiben[155]? R. Ȧnan erwiderte: Mir wurde vom Meister Šemuél erklärt: in Orten, da man keine [Urkunde] schreibt, hat er, wenn er sagt, er habe eine geschrieben, den Beweis anzutreten, und in Orten, da man eine solche schreibt, hat sie, wenn sie sagt, er habe keine geschrieben, den Beweis anzutreten. Auch Rabh ist davon zurückgetreten, denn Rabh sagte: einerlei ob in Orten, da man [eine Urkunde über die Morgengabe] schreibt, oder in Orten, da man keine schreibt: mit dem Scheidebriefe kann sie den Grundbetrag[156] und mit der [Urkunde über die] Morgengabe die Zulage[157] einfordern. Und wer etwas dagegen einwenden will, mag kommen und einwenden. — Wir haben gelernt: Wenn aber [die Urkunde über] die Morgengabe ohne Scheidebrief und sagt, sie habe den Scheidebrief verloren, und er sagt, er habe die Quittung verloren, oder wenn desgleichen ein Gläubiger einen Schuldschein ohne Prosbul vorlegt, so erhalten sie keine Zahlung. Allerdings ist es nach Šemuél[158] auf Orte zu beziehen, da man keine schreibt, und er sagt, er habe eine geschrieben, denn man fordert ihn auf, den Beweis anzutreten, und wenn er ihn nicht antritt, zu bezahlen[159], nach Rabh[160] aber sollte[161] sie, wenn auch nicht den Grundstock, wenigstens die Zulage einfordern können!? R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn keine Zeugen der Scheidung vorhanden sind; da er sagen könnte, er habe sich von ihr nicht geschieden, ist Col.b er zu sagen berechtigt, er habe sich von ihr geschieden und ihr die Morgengabe gegeben. — Im Schlußsatze heißt es: R. Šimón b. Gamliél sagte: Seit der Zeit der Gefahr kann eine Frau ihre Morgengabe ohne Scheidebrief und ein Gläubiger [die Schuld] ohne Prosbul einfordern. Demnach gilt dies von dem Falle, wenn Zeugen der Scheidung vorhanden sind, denn womit sollte sie einfordern, wenn keine Zeugen der Scheidung vorhanden sind!? — Vielmehr, die ganze [Lehre] ist von R. Šimón b. Gamliél, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: So erhalten sie keine Zahlung. Dies gilt nur von dem Falle, wenn keine Zeugen der Scheidung vorhanden sind, wenn aber Zeugen der Scheidung vorhanden sind, kann sie die Zulage einfordern, den Grundstock aber nur dann, wenn sie den Scheidebrief vorlegt, nicht aber, wenn sie den Scheidebrief nicht vorlegt; seit der Zeit der Gefahr aber kann sie auch diesen einfordern, selbst wenn sie keinen Scheidebrief vorlegt. R. Šimón b. Gamliél

---

schiedene ausgeben. [155] Der Ehemann hat die Quittung zu verwahren. [156] Der Morgengabe, die 100 bezw. 200 Zuz. [157] Cf. supra Fol. 54b. [158] Nach dem sie mit dem Scheidebriefe auch die Zulage einfordern kann. [159] Er braucht daher bei der Vorlegung der Urkunde über die Morgengabe ohne Scheidebrief nichts zu zahlen. [160] Nach dem sie mit dem Scheidebriefe die Zulage nicht einfordern kann. [161] Mit der Urkunde ohne Scheidebrief. [162] Die noch nie sagte nämlich, seit der Zeit der Gefahr könne eine Frau ihre Morgengabe ohne Scheidebrief und ein Gläubiger [die Schuld] ohne Prosbul einfordern.

R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Nach deiner Ansicht, sie fordere mit dem Scheidebriefe den Grundstock ein, fordert ihn wohl die nach der Verheiratung Verwitwete durch die Todeszeugen ein, somit ist ja zu befürchten, sie kann vielleicht geschieden sein und [später] den Scheidebrief vorlegen und [auch] damit einfordern!? – Wenn sie bei ihrem Ehemanne weilte. – Vielleicht ließ er sich von ihr kurz vor seinem Tode scheiden!? – Dann hat er selber es verschuldet. – Die nach der Antrauung Verwitwete[162] fordert ihn wohl durch die Todeszeugen ein, somit ist ja zu befürchten, sie kann geschieden sein und [später] den Scheidebrief vorlegen und [auch] damit einfordern!? – Vielmehr, wo nicht anders möglich ist, schreibe man eine Quittung. Denn wenn man nicht so sagen wollte, wäre ja auch hinsichtlich der Todeszeugen selber zu befürchten: vielleicht bringt sie Todeszeugen bei einem Gerichte und fordert durch diese ein, dann andere bei einem anderen Gerichte und fordert [auch] durch diese ein!? Vielmehr ist, wenn nicht anders möglich ist, entschieden eine Quittung zu schreiben.

Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Woher, daß die nach der Antrauung Verwitwete die Morgengabe erhält: wollte man sagen aus [der Lehre,] wenn sie verwitwet oder geschieden wird, einerlei ob nach der Antrauung oder nach der Verheiratung, könne sie alles[163] einfordern, so gilt dies vielleicht von dem Falle, wenn er ihr eine verschrieben hat!? Wolltest du erwidern, wenn er ihr verschrieben hat, brauche dies nicht gelehrt zu werden, so ist dies zur Ausschließung der Ansicht des R. Eleázar b. Ázarja nötig, welcher sagt, er habe ihr [die Zulage] verschrieben nur in der Voraussetzung, daß er sie heiratet. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt, sie könne alles einfordern. Erklärlich ist es, daß sie alles einfordern kann, wenn du sagst, falls er es ihr verschrieben hat, wieso aber fordert sie alles ein, wenn du sagst, [auch] falls er ihr nicht verschrieben hat, sie hat ja nur die Mine oder die zweihundert [Zuz][164] zu erhalten!? Und wolltest du sagen, aus der Lehre des R. Ḥija b. Abin, er[165] sei wegen seiner Verlobten nicht Trauernder[166] noch verunreinige er sich an[167] ihr, ebenso sei sie seinetwegen nicht Trauernde noch verunreinige sie sich an ihm, stirbt sie, beerbe er sie nicht, und stirbt er, fordere sie ihre Morgengabe ein, so gilt dies viel-

---

bei ihrem Ehemanne weilte, aber als Ehefrau gilt. [163] Die eigentliche Morgengabe u. die Zulage. [164] Den für die Witwe bezw. Jungfrau rabbanitisch festgesetzten Betrag; eine Zulage erhält sie nur dann, wenn er sie ihr ausdrücklich verschrieben hat. [165] Ein Priester. [166] Einem solchen ist der Genuß leicht von dem Falle, wenn er ihr eine verschrieben hat!? Wolltest du erwidern, wenn er ihr verschrieben hat, brauche dies nicht gelehrt zu werden, so ist dies wegen [der Lehre] nötig, daß, wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe.

R. Naḥman sprach zu R. Hona: Nach Rabh, welcher sagt, sie fordere mit dem Scheidebriefe den Grundstock ein, ist ja zu befürchten, sie könnte den Scheidebrief bei einem Gerichte vorlegen und damit einfordern, dann ihn bei einem anderen Gerichte vorlegen und wiederum einfordern. Wolltest du erwidern, man zerreiße ihn, so kann sie ja sagen, sie brauche ihn, um sich damit zu verheiraten!? – Man zerreiße ihn und schreibe darauf: diesen Scheidebrief zerrissen wir nicht, weil er ungültig ist, sondern damit sie mit diesem nicht [die Morgengabe] wiederum einfordere.

Ix,2 Wenn sie zwei Scheidebriefe und zwei [Urkunden über die] Morgengabe vorlegt, so fordert sie zwei Morgengaben[168] ein, wenn zwei [Urkunden über die] Morgengabe und einen Scheidebrief oder eine [Urkunde über die] Morgengabe und zwei[169] Scheidebriefe, oder eine [Urkunde über die] Morgengabe, einen Scheidebrief und einen Todesnachweis, so kann sie nur eine Morgengabe einfordern; wer sich nämlich von seiner Frau scheidet und sie wieder heiratet, heiratet sie unter der Bedingung der ersten Morgengabe.

GEMARA. Wenn sie will, kann sie mit der einen[170] einfordern, und wenn sie will, kann sie mit der anderen einfordern? Dies wäre demnach eine Widerlegung der Lehre R. Naḥmans im Namen Šemuéls, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls, wenn zwei Urkunden[171] nach einander ausgestellt werden, hebe die andere die erste auf. – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Papa sagte: R. Naḥman pflichtet jedoch bei, daß, wenn er in der [anderen] nur eine Palme[172] hinzugefügt, er sie wegen der Zulage geschrieben hat. Auch hierbei, wenn er etwas hinzugefügt hat.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie einen Scheidebrief, eine [Urkunde
Fol. 90 über die] Morgengabe und einen Todesnachweis[173] vorlegt, so kann sie, wenn der Scheidebrief älter ist als [die Urkunde über] die Morgengabe, zwei Morgengaben[174] einfordern, und wenn [die Urkunde über] die Mor-

---

von Hebe verboten. [167] An ihrer Leiche. [168] Er ließ sich von ihr scheiden u. heiratete sie wiederum. [169] Er heiratete sie wiederum, bewilligte ihr aber keine 2. Morgengabe. [170] In dem Falle, wenn sie 2 Urkunden über die Morgengabe u. einen Scheidebrief vorlegt. [171] Von derselben Person u. dieselbe Sache betreffend. [172] Beispielsweise in einer Verkaufs- oder Schenkungsurkunde über ein Grundstück. [173] Und unter der Behauptung, nach der Scheidung wiederum geheiratet zu haben, eine doppelte Morgengabe verlangt. [174] Es ist erwiesen, daß er ihr die Morgengabe nach der Scheidung verschrieben hat.

gengabe älter ist als der Scheidebrief, nur eine Morgengabe einfordern; wer sich nämlich von seiner Frau scheidet und sie wieder heiratet, heiratet sie unter der Bedingung der ersten Morgengabe.

DIE MORGENGABE EINES VON SEINEM VATER VERHEIRATETEN MINDERJÄHRIGEN BLEIBT[175] BESTEHEN, DENN ER HAT SIE UNTER DIESER BEDINGUNG BEHALTEN. WENN MIT EINEM PROSELYTEN AUCH SEINE FRAU SICH BEKEHRT, SO BLEIBT IHRE MORGENGABE[176] BESTEHEN, DENN ER HAT SIE UNTER DIESER BEDINGUNG BEHALTEN. ix,3

GEMARA. R. Hona sagte, sie lehrten dies nur von der Mine und den zweihundert [Zuz], die Zulage aber[177] erhalte sie nicht; R. Jehuda aber sagte, sie erhalte auch die Zulage. Man wandte ein: Haben sie[178] Neues hinzugefügt, so erhalten sie, was sie neu hinzugefügt[179] haben. Nur wenn sie Neues hinzugefügt haben, sonst aber nicht!? – Lies: auch was sie neu hinzugefügt haben. – Aber es wird ja anders gelehrt: haben sie Neues hinzugefügt, so erhalten sie, was sie neu hinzugefügt haben; haben sie nichts Neues hinzugefügt, so kann eine Jungfrau die zweihundert [Zuz] und eine Witwe die Mine[180] einfordern. Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? – R. Jehuda hat unsere Mišna mißverstanden; er glaubte, [die Worte] 'ihre Morgengabe bleibt bestehen' beziehen sich auf alles, dem ist aber nicht so, sie beziehen sich nur auf den Grundstock der Morgengabe.

ZEHNTER ABSCHNITT

WENN JEMAND MIT ZWEI FRAUEN VERHEIRATET WAR UND GESTORBEN IST, SO GEHT DIE ERSTERE DER ANDEREN VOR[1], EBENSO GEHEN DIE ERBEN DER ERSTEREN DEN ERBEN DER ANDEREN VOR. WENN ER EINE GEHEIRATET HAT UND SIE GESTORBEN IST, UND DARAUF DIE ZWEITE UND ER GESTORBEN IST, SO GEHEN DIE ANDERE UND IHRE ERBEN DEN ERBEN DER ERSTEREN[2] VOR[3]. i

GEMARA. Da gelehrt wird, die erstere gehe der anderen vor, nicht aber, die erstere erhalte und die andere erhalte nicht, so nimmt man, wenn die erstere zuvorgekommen ist und [die Morgengabe] eingehascht hat, sie ihr nicht ab, somit ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn ein späterer Gläubiger [dem ersteren] zuvorgekommen ist und eingefordert hat, die Einforderung gültig ist. – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist die Einforderung ungültig, denn 'vorgehen' heißt gänzlich. So haben wir auch gelernt: der Sohn geht der Tochter vor[4]. Manche lesen: Da nicht gelehrt wird, wenn die andere zuvorgekommen ist und [die Morgengabe] eingehascht hat, nehme man sie ihr nicht ab, so nimmt man sie ihr, wenn sie zuvorgekommen ist und sie eingehascht hat, wohl ab, somit ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn ein späterer Gläubiger [dem ersteren] zuvorgekommen ist und eingefordert hat, die Einforderung ungültig ist. – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist die Einforderung gültig, da er aber [weiter] lehrt, die andere und ihre Erben gehen der ersteren vor[5], so lehrt er auch: die erstere gehe der anderen vor. Col.b

---

[175] Nach seiner Großjährigkeit. [176] Dh. die jeder jüd. Frau gesetzlich zustehende M. [177] Die ihr vor seiner Großjährigkeit verschrieben worden ist. [178] Nach der Großjährigkeit bezw. der Bekehrung. [179] Worunter der Einwendende die Zulage versteht. [180] Jedoch nicht die Zulage.

[1] Bei der Auszahlung der Morgengabe. [2] Die die Morgengabe ihrer Mutter (cf. supra Fol. 52b) oder ihren Anteil von der Hinterlassenschaft des Vaters verlangen. [3] Die andere ist selber Gläubigerin, dagegen sind die Kinder der er-

WENN ER EINE GEHEIRATET. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, sie[6] die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe[7] erhalten[8], und man befürchte nicht, es könnte zwischen ihnen zu Streitigkeiten[9] kommen. – Woher dies? – Er lehrt, die andere und ihre Erben gehen den Erben der ersteren vor; sie gehen nur vor, wenn aber genügend vorhanden ist, erhalten auch jene. Ferner ist zu entnehmen, daß eine Morgengabe als Überschuß[10] der anderen gilt. – Woher dies? – Da nicht gelehrt wird: wenn ein Denar Überschuß[10] vorhanden ist. Und ferner ist zu entnehmen, daß die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe nicht von veräußerten Gütern einzufordern ist, denn wenn man sagen wollte, sie sei [auch] von veräußerten Gütern einzufordern, könnten ja die Söhne der ersteren kommen und sie den Söhnen der anderen abnehmen. R. Aši wandte ein: Wieso dies, vielleicht, kann ich dir erwidern, erhalten sie tatsächlich, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, nicht die den männlichen Kindern zufallen-

---

steren nur Erben. [4] Hinsichtl. der Erbschaft (cf. Bb. Fol. 115a); der Sohn ist erbberechtigt, die Tochter nicht. [5] Wenn jene aber eingehascht haben, nimmt man ihnen keineswegs ab, da sie als Gläubiger Anrecht auf die hinterlassenen Immobilien haben. [6] Die Erben der ersteren. [7] Die Morgengabe der Mutter, die bei der Erbschaftsteilung ihren Kindern allein zufällt; cf. supra Fol. 52b. [8] Das bezügl. Gesetz gilt nicht nur von dem Falle, wenn beide Frauen bei seinen Lebzeiten gestorben sind u. verschieden hohe Morgengaben hinterlassen haben. [9] Die Söhne der ersteren erheben ihren Anspruch als Erben der Mutter, die der anderen aber als Erben des Vaters, dem die Morgengabe seiner Frau zugefallen war. [10] Die Morgengabe der Mutter fällt nur dann ihren Kindern allein zu, wenn die ganze Hinterlassenschaft des Vaters diese um mindestens 1 Denar de Morgengabe, und das 'vorgehen' bezieht sich auf die Erbschaft[11]!? Wolltest du erwidern, demnach[12] sollte es nicht 'Erben der ersteren' heißen, so ist [zu entgegnen:] da er von der anderen und ihren Erben spricht, nennt er jene 'Erben der ersteren'. Und gegen deine Folgerung, die eine Morgengabe gelte als Überschuß der anderen, kann ich dir erwidern: tatsächlich gilt die eine Morgengabe nicht als Überschuß der anderen, denn er spricht von dem Falle, wenn ein Denar Überschuß vorhanden ist.

Über den Fall, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode gestorben ist, streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Starb eine bei seinen Lebzeiten und eine nach seinem Tode, so können, wie Ben Nannos sagt, die Söhne der ersteren zu den Söhnen der anderen sagen: ihr seid Söhne einer Gläubigerin[13], nehmet die Morgengabe eurer Mutter und geht. R. Áqiba sagt, bereits sei[14] die Erbschaft[15] den Söhnen der ersteren entsprungen und den Söhnen der anderen[16] zugefallen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie die Morgengabe der männlichen Kinder, und einer ist der Ansicht, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie nicht die Morgengabe der männlichen Kinder. Rabba sagte: Ich traf die Jünger der Schule Rabhs sitzen und vortragen: Alle sind der Ansicht, daß, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, sie[6] die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe erhalten, und hierbei streiten sie, ob die eine Morgengabe als Überschuß der anderen, und ob dasselbe auch bei einem Gläubiger[17] gilt. Einer ist der Ansicht, eine Morgengabe gelte als Überschuß der anderen, und dasselbe gelte auch bei einem Gläubiger, und einer ist der Ansicht, eine Morgengabe gelte nicht als Überschuß der anderen, und ebensowenig gelte dies bei einem Gläubiger. Da sprach ich zu ihnen: Hinsichtlich eines Gläubigers stimmen alle überein, der Überschuß sei

---

übersteigt; weit. Fol. 91a. [11] Die Kinder der ersteren erhalten vor allem die Morgengabe ihrer Mutter, u. am Überschusse der Erbschaft sind alle Erben gleichmäßig beteiligt. [12] Wenn die Söhne der ersteren an der Erbschaft nicht als Erben ihrer Mutter, sondern nur als Erben des Vaters beteiligt sind. [13] Da die andere erst nach dem Tode des Ehemannes gestorben ist, so kommt bei ihr die Bestimmung, daß die Morgengabe nach dem Tode der Mutter ihren Söhnen zufalle, nicht zur Anwendung; sie war nur Gläubigerin des Verstorbenen. [14] Durch den Tod des Ehemannes, wodurch die bezügl. Bestimmung hinfällig wird. [15] Die ihren Söhnen zufallende Morgengabe der Mutter. [16] Sie sind als Erben des Vaters gleichmäßig am Nachlasse beteiligt. [17] Wenn beide Frauen bei seinen Lebzeiten gestorben sind u. ein beide Morgengaben übersteigender Überschuß vorhangültig, und sie streiten nur über die Morgengabe[18]. R. Joseph wandte ein: Wieso sagt R. Áqiba demnach, die Erbschaft sei bereits[19] entsprungen, er sollte ja sagen: wenn ein Denar Überschuß vorhanden[20] ist!? Vielmehr, sagte R. Joseph, streiten sie über den Fall, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist. Diese Tannaím [führen denselben Streit] wie die Tannaím der folgenden Lehre: Wenn er eine geheiratet hat und sie gestorben ist und eine andere geheiratet hat und sie gestorben ist, so kommen nach dem Tode die Söhne dieser[21] und erhalten die Morgengabe ihrer Mutter. R. Šimón sagt, ist ein Denar Überschuß vorhanden, erhalten diese die Morgengabe ihrer Mutter und jene die Morgengabe ihrer Mutter, wenn aber nicht, teilen sie gleichmäßig. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe, und einer ist der Ansicht, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie nicht die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe. — Nein, beide sind der Ansicht, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie die den Fol. 91 männlichen Kindern zufallende Morgengabe, und hier streiten sie, ob ein Denar Grundbesitz erforderlich[22] sei; einer ist der Ansicht, nur Grundbesitz, nicht aber Mobilien, und einer ist der Ansicht, auch Mobilien. — Wieso kannst du dies sagen, wir haben ja gelernt: R. Šimón sagt, selbst wenn darunter Güter sind, die keine Sicherheit[23] gewähren, gelten sie nicht; nur wenn Sicherheit gewährende Güter um einen Denar mehr als beide Morgengaben vorhanden sind. — Vielmehr, hier streiten sie über den Fall, wenn der Denar [Überschuß] belastet ist; einer ist der Ansicht, dies gelte nur von freien Gütern und nicht von belasteten, und einer ist der Ansicht, auch von belasteten. — Wieso heißt es[24] demnach: R. Šimón sagt, ist ein Denar Überschuß vorhanden, er sollte ja sagen: da ein Denar Überschuß vorhanden ist!? — Vielmehr, sie streiten über [einen Überschuß] unter einem Denar; einer ist der Ansicht, nur ein Denar, nicht aber, wenn weniger als ein Denar, und einer ist der Ansicht, auch wenn weniger als ein Denar. — R. Šimón sagt ja [ebenfalls]: ein Denar!? Wolltest du erwidern, man wende es[25] um, so spricht

---

den, jedoch seinem Gläubiger verpfändet ist. [18] Im bezügl. Falle, ob die eine als Überschuß der anderen gilt. [19] Den Söhnen der ersteren. [20] Da dies nach ihm nur in diesem Falle gilt. [21] Der anderen, deren Mutter Gläubigerin war. [22] Ob dieser Überschuß auch aus Mobilien bestehen kann. [23] Dh. Mobilien. [24] Wenn RŠ. erleichternd ist, daß dies auch von dem Falle gilt, wenn ein Denar Überschuß in belasteten Gütern vorhanden ist. [25] Nach dem 1. Autor genüge ein ja auch der erste Autor der Mišna[26]von einem Denar!? – Vielmehr bleibe es bei beiden ersteren Erklärungen[27], und man wende es um[28].

Mar Zuṭra sagte im Namen R. Papas: Die Halakha ist, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, erhalten sie die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe, und eine Morgengabe gelte als Überschuß der anderen. – Allerdings würde man, wenn er nur gelehrt hätte, sie erhalten, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe, nicht aber, daß eine Morgengabe als Überschuß der anderen gilt, gesagt haben, nur wenn ein Denar Überschuß vorhanden ist, sonst aber nicht, aber sollte er nur gelehrt haben, eine Morgengabe gelte als Überschuß der anderen, und man würde gewußt haben, daß sie, wenn die eine bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode [gestorben] ist, die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe[29]erhalten!? – Hätte er nur dies gelehrt, so könnte man glauben, in dem Falle, wenn er drei Frauen geheiratet, von denen zwei bei seinen Lebzeiten gestorben sind und eine nach seinem Tode, und die nach seinem Tode, ein Mädchen hinterlassen hat, die nicht erbberechtigt[30]ist, wenn aber eine bei seinen Lebzeiten und eine nach seinem Tode, und die nach dem Tode, einen Knaben hinterlassen hat, seien Streitigkeiten[31]zu berücksichtigen, so lehrt er uns.

WENN JEMAND ZWEI FRAUEN GEHEIRATET HATTE UND SIE GESTORBEN SIND, WORAUF ER GESTORBEN IST, UND DIE WAISEN DIE MORGENGABE IHRER MUTTER[32]FORDERN, WÄHREND NUR [DER BETRAG VON] BEIDEN MORGENGABEN VORHANDEN IST, SO TEILEN SIE GLEICHMÄSSIG[33]. IST EIN DENAR ÜBERSCHUSS[34]VORHANDEN, SO ERHALTEN DIE EINEN DIE MORGENGABE IHRER MUT- ii

---

Überschuß unter einem Denar, den Söhnen der ersteren die Morgengabe ihrer Mutter zu retten, nach RS. dagegen, nur wenn ein Denar vorhanden ist. So nach den Tosaphoth, besser als die Erkl. Raschis. [26] Gegen den RS. streitet. [27] Wenn der Denar Überschuß verpfändet od. in Mobilien vorhanden ist. [28] Nach dem 1. Autor genügt ein Überschuß in Mobilien od. verpfändeten Grundstücken. [29] Es kann sich nur auf diesen Fall beziehen, da, wenn beide bei seinen Lebzeiten sterben, die Söhne beider Erben ihrer Mutter sind u. die Bestimmung vom Überschusse gar nicht zur Anwendung kommt. [30] Sie hat auf die Hinterlassenschaft des Vaters überhaupt keinen Anspruch, sondern nur auf die Morgengabe ihrer Mutter. [31] Die Erben der 1. können zu den Erben der 2. sagen: ihr seid auch inbetreff der Morgengabe eurer Mutter nur Erben des Vaters, die wir ebenfalls sind. [32] Wenn durch die Höhe der Morgengabe od. durch die proportionelle Verteilung ihr Anteil größer ausfallen würde; sie verlangen, daß die Morgengaben an die betreffenden Erben vollständig ausgezahlt und nur der Überschuß gleichmäßig geteilt werde. [33] Damit nicht das Gesetz von der gleichmäßigen Verteilung der Erbschaft umgestoßen werde. [34] Woran das Gesetz an-

ter und die anderen die Morgengabe ihrer Mutter. Sagen die Waisen
[der einen], sie wollen die Güter ihres Vaters einen Denar höher[35] anrechnen,
um die Morgengabe ihrer Mutter zu erhalten, so höre man
iii nicht auf sie, vielmehr schätze man das Vermögen gerichtlich. Sind
darunter anwartschaftliche[36] Güter, so gelten sie nicht als im Besitze
befindlich. R. Šimón sagt, selbst wenn darunter Güter sind,
die keine Sicherheit gewähren, gelten sie nicht; nur wenn Sicherheit
gewährende Güter um einen Denar mehr als beide Morgengaben vorhanden
sind.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn die der einen tausend und die der anderen fünfhundert [Zuz beträgt], so erhalten, wenn ein Denar Überschuß vorhanden ist, die einen die Morgengabe ihrer Mutter und die anderen die Morgengabe ihrer Mutter, wenn aber nicht, teilen sie gleichmäßig.

Selbstverständlich haben, wenn [die Güter][37] mehr wert waren und gesunken[38] sind, die Erben sie bereits[39] erworben, wie ist es aber, wenn sie weniger wert waren und gestiegen sind? – Komm und höre: Die Güter des Bar Çarçur waren zuerst weniger wert und stiegen, und als [die Erben] vor R. Ámram kamen, sprach er zu ihnen: Geht und befriedigt[40] sie. Sie gehorchten aber nicht. Da sprach er zu ihnen: Wenn ihr sie nicht befriedigt, züchtige ich euch mit einem Dorne, der kein Blut fließen[41] macht. Hierauf schickte er sie zu R. Naḥman, und dieser sprach
Col.b zu ihnen: Wie die Erben sie erworben haben, wenn sie mehr wert waren
und gesunken sind, ebenso haben die Erben sie erworben, wenn sie
weniger wert waren und gestiegen sind.

Einst war ein Mann, von dem jemand tausend Zuz zu fordern hatte, und er besaß zwei Lusthäuser; da verkaufte er das eine für fünfhundert und das andere für fünfhundert. Hierauf kam der Gläubiger und nahm das eine weg und dann das andere. Da nahm [der Käufer] tausend Zuz und ging zu jenem und sprach zu ihm: Ist dir [das eine] tausend Zuz wert, so ist es recht, wenn aber nicht, so nimm die tausend Zuz und geh. Rami b. Ḥama wollte entscheiden, dies sei [der Fall] unserer Mišna: sagen die Waisen [der einen], sie wollen die Güter ihres Vaters einen Denar höher[42] anrechnen, da sprach Raba zu ihm: Ist es denn gleich:

---

wendbar ist. [35] Damit dieser Überschuß zurückbleibe, u. die Differenz ersetzen. [36] Die ihnen als Erben erst später zufallen werden (Rechte, ausstehende Schulden), mit denen der erforderliche Überschuß vorhanden ist. [37] Die Hinterlassenschaft des Vaters beim Tode desselben. [38] Vor der gerichtlichen Schätzung; zuerst war ein Denar Überschuß vorhanden, später aber nicht mehr. [39] Da beim Tode des Vaters die Morgengabe in ihren Besitz übergeht. [40] Die Erben, die auf Grund der Morgengabe ihrer Mutter einen größeren Anteil beanspruchten. [41] Nach den Kommentaren: mit der Verhängung des Bannes. [42] Sie sind dazu da erleiden die Waisen dadurch[43]einen Schaden, welchen Schaden aber erleidet er hierbei; tausend gab er und tausend erhält er!? – Über wieviel schreibe man ihm[44]die Einweisungsurkunde[45]? – Rabina sagte, über tausend; R. Ȧvira sagte, über fünfhundert. Die Halakha ist, über fünfhundert.

Einst war ein Mann, von dem jemand hundert Zuz zu fordern hatte, und er besaß zwei Stücke Land; da verkaufte er das eine für fünfzig und das andere für fünfzig. Hierauf kam der Gläubiger und nahm das eine weg und dann das andere. Da nahm [der Käufer] hundert Zuz und ging zu jenem und sprach: Ist dir [das eine] hundert Zuz wert, so ist es recht, wenn aber nicht, so nimm die hundert Zuz und geh. R. Joseph wollte entscheiden, dies sei [der Fall] unserer Mišna: sagen die Waisen &c., da sprach Abajje zu ihm: Ist es denn gleich: da erleiden die Waisen dadurch einen Schaden, welchen Schaden aber erleidet er hierbei, hundert gab er und hundert erhält er!? – Über wieviel schreibe man ihm die Einweisungsurkunde[46]? – Rabina sagte, über hundert; R. Ȧvira sagte, über fünfzig. Die Halakha ist, über fünfzig.

Einst starb ein Mann, von dem jemand hundert Zuz zu fordern hatte, und hinterließ ein Stück Land im Werte von fünfzig Zuz. Da kam der Gläubiger und nahm es weg. Hierauf gingen die Waisen und zahlten ihm fünfzig Zuz, worauf jener es wiederum wegnahm. Als sie hierauf zu Abajje kamen, sprach er zu ihnen: Es ist für die Waisen Gebot, die Schuld ihres Vaters[47]zu bezahlen; mit den ersteren[48]habt ihr das Gebot ausgeübt, jetzt aber[49]nimmt er es rechtlich ab. Dies nur dann, wenn sie ihm nicht gesagt haben, die fünfzig Zuz seien der Kaufpreis für das Stück Land, wenn sie ihm aber gesagt haben, die fünfzig Zuz seien der Kaufpreis für das Stück Land, haben sie ihn hinausgesetzt[50].

Einst verkaufte jemand die Morgengabe seiner Mutter um einen Dank[51] und sprach [zum Käufer]: wenn meine Mutter kommt und Einspruch erhebt, komme ich dir dafür nicht auf. Hierauf starb seine Mutter, ohne Einspruch erhoben zu haben, dagegen aber kam er und erhob

---

nicht befugt, u. ebensowenig der Käufer. [43] Die dadurch bei der Erbteilung einen kleineren Anteil erhalten. [44] Dem Käufer, der das Grundstück für 500 gekauft, es aber dem Gläubiger für 1000 in Zahlung gab. [45] Gegen den Verkäufer, der dem Käufer Ersatz zu leisten hat. [46] Cf. Anm. 44 u. 45 mut. mut. [47] Obgleich sie rechtlich nicht haftbar sind. [48] Mit den 50 Zuz, die sie zur Loskaufung des Grundstückes gezahlt haben. [49] Wo sie im Besitze des hinterlassenen Grundstückes sind. [50] Sie haben das Geld nicht auf Rechnung der Schuld gezahlt, sondern als Kaufpreis für das Grundstück, sodaß er keinen Anspruch mehr auf dieses hat. [51] Dh. für eine Kleinigkeit, da das Risiko sehr groß war; die Mutter könnte bei Lebzeiten des Ehemannes sterben u. dieser sie beerben, od. der Sohn bei Lebzeiten der Mutter u. zur Erbschaft nicht gelan-

Einspruch[52]. Rami b. Ḥama wollte entscheiden, er trete anstelle seiner Mutter, da sprach Raba zu ihm: Zugegeben, daß er keine Haftung für seine [Mutter][53] übernommen hat, aber hat er sie etwa nicht für sich selber übernommen!?

Rami b. Ḥama sagte: Wenn Reúben ein Feld an Šimón ohne Haftung[54] verkauft und Šimón es zurück an Reúben mit Haftung verkauft hat, Fol. 92 und darauf der Gläubiger Reúbens es ihm wegnimmt, so erheischt das Recht, daß Šimón ihm[55] dafür aufkomme. Raba sprach zu ihm: Zugegeben, daß er Haftung für andere übernommen hat, aber hat er etwa Haftung für ihn selber[56] übernommen!? Raba pflichtet jedoch bei, daß, wenn Reúben ein Feld von Jáqob geerbt und es an Šimón ohne Haftung verkauft und Šimón es zurück an Reúben mit Haftung verkauft hat, und darauf ein Gläubiger Jáqobs es ihm wegnimmt, das Recht erheischt, daß Šimón ihm dafür aufkomme, denn der Gläubiger Jáqobs gleicht jedem fremden Gläubiger.

Ferner sagte Rami b. Ḥama: Wenn Reúben ein Feld an Šimón mit Haftung verkauft und [den Kaufpreis] in ein Darlehen umgewandelt hat, und nachdem Reúben gestorben ist, der Gläubiger Reúbens es Šimón abgenommen, dieser aber ihn mit dem Betrage[57] befriedigt hat, so erheischt das Recht, daß die Söhne Reúbens zu ihm sagen können: unser Vater hinterließ uns bei dir Mobilien[58], und Mobilien der Waisen sind dem Gläubiger nicht haftbar. Raba sagte: Ist jener schlau, so lasse er sie[59] Grundbesitz einfordern, sodann nehme er es ihnen[60] ab. Dies nach R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn Waisen für eine Schuld ihres Vaters Grundbesitz eingefordert haben, so kann ein Gläubiger es ihnen abnehmen.

Rabba sagte: Wenn Reúben all seine Felder an Šimón, und Šimón eines von diesen an Levi verkauft hat, so kann der Gläubiger Reúbens beliebig von dem einen oder dem anderen einfordern. Dies nur, wenn [der andere] Mittelmäßiges[61] gekauft hat, wenn aber Gutes oder Schlechtes, so kann er zu ihm sagen: ich habe mich deshalb bemüht und ein solches Feld gekauft, weil du darauf keinen Anspruch hast. Und auch wenn Mittelmäßiges, gilt dies nur dann, wenn er Mittelmäßiges des-

---

gen. [52] Als Rechtsnachfolger seiner Mutter, da er die Haftung abgelehnt hatte. [53] Falls diese Einspruch erheben sollte. [54] Gegen Wegnahme durch Gläubiger des Verkäufers. [55] Ebenso als würde er es einem Fremden verkauft haben. [56] Der selber Schuldner des Gläubigers ist. [57] Den er noch an die Erben R.s zu zahlen hatte. [58] Den in ein Darlehen umgewandelten Kaufpreis. [59] Für das gekaufte Feld. [60] Da er das Feld mit Haftung gekauft hat. Sie erhalten das Grundstück für die von ihrem Vater hinterlassene Schuld, somit ist es ebenso, als würde er dieses hinterlassen haben. [61] Auf solches hat der Gläubiger Angleichen nicht zurückgelassen hat, wenn er aber Mittelmäßiges desgleichen zurückgelassen hat, kann er [zum Gläubiger] sagen: ich habe dir zurückgelassen, wovon du einfordern kannst. Col.b

Abajje sagte: Wenn Reúben ein Feld an Šimón mit Haftung verkauft hat, und ein Gläubiger Reúbens kommt und es ihm wegnimmt, so erheischt das Recht, daß Reúben ihm entgegentreten kann. Dieser kann zu ihm nicht sagen: ich habe nichts mit dir zu tun, denn er kann ihm erwidern: was du ihm wegnimmst, fällt auf mich zurück. Manche sagen, auch wenn ohne Haftung, denn er kann ihm erwidern: es ist mir nicht angenehm, daß Šimón gegen mich Groll hege.

Ferner sagte Abajje: Wenn Reúben ein Feld an Šimón ohne Haftung verkauft hat, und andere darauf Anspruch erheben, so kann dieser, Fol. 93 solange er es noch nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten, und sobald er es in Besitz genommen hat, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast mit Einverständnis einen verknoteten Schlauch[62] gekauft. — Wann nimmt er es in Besitz? — Sobald er an den Grenzen herumtritt[63]. Manche sagen, auch wenn mit Haftung, denn er kann zu ihm sagen: Zeige mir die Einweisungsurkunde[64], und ich leiste dir Ersatz.

WENN JEMAND DREI FRAUEN GEHEIRATET HATTE UND GESTORBEN IST, UND DIE MORGENGABE DER EINEN EINE MINE, DER ANDEREN ZWEIHUNDERT UND DER DRITTEN DREIHUNDERT [DENAR] BETRÄGT, UND NUR EINE MINE VORHANDEN IST, SO TEILEN SIE[65] GLEICHMÄSSIG; SIND ZWEIHUNDERT VORHANDEN, SO ERHÄLT, DIE EINE MINE [ZU BEKOMMEN HAT], FÜNFZIG, UND DIE ZWEIHUNDERT UND DREIHUNDERT [ZU BEKOMMEN HABEN], JE DREI GOLD[DENARE][66]; SIND DREIHUNDERT VORHANDEN, SO ERHÄLT, DIE EINE MINE [ZU BEKOMMEN HAT], FÜNFZIG, DIE ZWEIHUNDERT [ZU BEKOMMEN HAT], EINE MINE, UND DIE DREIHUNDERT [ZU BEKOMMEN HAT], SECHS GOLD[DENARE]. AUCH DREI, DIE [GELD] IN DEN BEUTEL GETAN[67] UND VERLUST ODER GEWINN ERZIELT HABEN, TEILEN EBENSO iv

GEMARA. Wieso erhält, die eine Mine zu bekommen hat, fünfzig, ihr kommen ja nur dreiunddreißig und ein Drittel[68] zu!? Šemuél erwiderte: Wenn die Inhaberin der zweihundert der Inhaberin der Mine

---

spruch; cf. Git. Fol. 48b. [62] Ohne Prüfung des Inhaltes (die Katze im Sacke); nach Raschi an anderer Stelle einen Schlauch mit Wind (eigentl. Rauch). [63] Nach Maimonides (*Jad*, הלכות מכירה, Kap. 19 § 2): wenn er die Grenzzeichen schleift, das gekaufte Feld mit seinem alten Grundbesitze vereinigt; nach anderer Erklärung: wenn er ein Grenzzeichen errichtet. Sprachl. jed. ungenau. [64] Zur Wegnahme des gekauften Feldes. [65] Wenn alle 3 Urkunden an einem Tage ausgestellt worden sind. [66] 1 D. in Gold = 25 in Silber. [67] In eine gemeinsame Kasse als Betriebskapital. [68] Ein Drittel der einen Mine; auf den geschrieben hat: ich habe gegen dich kein Anrecht und keinen Anspruch auf die Mine[69]. – Wieso heißt es demnach weiter, die zweihundert und dreihundert [zu bekommen haben], erhalten je drei Gold[denare], diese kann ja zu jener sagen: du hast darauf[70] verzichtet!? – Jene kann ihr erwidern: ich habe nur auf Anrecht und Anspruch[71] verzichtet.

SIND DREIHUNDERT VORHANDEN &c. Wieso erhält die [Inhaberin der] zweihundert eine Mine, ihr stehen ja nur fünfundsiebzig[72] zu!? Šemuél erwiderte: Wenn die Inhaberin der dreihundert der Inhaberin der zweihundert und der Inhaberin der Mine geschrieben hat: ich habe gegen euch kein Anrecht und keinen Anspruch auf die Mine[73]. R. Jáqob aus Nehar Peqod erklärte im Namen Rabinas: Der Anfangsatz spricht von zwei Einhaschungen[74] und der Schlußsatz spricht von zwei Einhaschungen. Der Anfangsatz spricht von zwei Einhaschungen: wenn ihnen einmal fünfundsiebzig und einmal hundertfünfundzwanzig zugefallen[75] sind. Der Schlußsatz spricht von zwei Einhaschungen: wenn ihnen einmal fünfundsiebzig und einmal zweihundertfünfundzwanzig zugefallen[76] sind. Es wird gelehrt: Dies ist die Fassung R. Nathans, Rabbi aber sagte, ihm leuchten die Worte R. Nathans hierbei nicht ein, vielmehr teilen sie gleichmäßig.

AUCH DREI, DIE [GELD IN DEN BEUTEL] GETAN. Šemuél sagte: Wenn zwei [Geld] in den Beutel getan haben, einer eine Mine und einer zweihundert [Zuz], so ist der Gewinn gleichmäßig zu teilen. Col.b Rabba sagte: Die Lehre Šemuéls ist einleuchtend [beim Kaufe] eines Ochsen zum Pflügen und er zum Pflügen verwandt[77] wird, wenn aber einen Ochsen zum Pflügen[78] und er zur Schlachtung bestimmt[79] wird, so erhält der eine seinem Gelde entsprechend, und der andere seinem Gelde entsprechend. R. Hamnuna aber sagte, selbst wenn einen Ochsen zum Pflü-

---

Überschuß hat sie keinen Anspruch. [69] An dieser Mine ist mit ihr nur die Inhaberin der 300 beteiligt. [70] Auf die 1. Mine, somit sollte sie nur die Hälfte der 2. erhalten. [71] Gegen die erstere; sie verzichtete jedoch nicht auf ihre Beteiligung an der 2. Hälfte der Mine, woran die erstere nicht beteiligt ist. [72] Da sie, wie erklärt, auf ihren Anteil an der 1. Mine verzichtet hat. [73] An der 1. Mine sind nur die erste u. die zweite beteiligt, an der 2. die zweite u. die dritte, u. die 3. gehört der dritten allein. [74] Wenn sie für ihre Morgengabe bewegliche Sachen in 2 Beträgen eingehascht haben. [75] Das 1. Mal hatte jede einen Anspruch auf den vollen Betrag, u. er wurde unter ihnen gleichmäßig verteilt, je 25 Denar, das 2. Mal hat jede Anspruch auf 75 D. u. dieser Betrag wird ebenfalls gleichmäßig verteilt, während am Überschusse nur die zweite u. die dritte beteiligt wird. [76] Bei der 1. Teilung erhielt jede 25, bei der 2. Teilung jede 25, während von den zurückbleibenden 150 eine Mine an die zweite u. die dritte verteilt wird u. der Rest von 50 der dritten allein zufällt. [77] Die Leistung erfolgt für beide gleichmäßig. [78] Dh. selbst in diesem Falle, u. selbstverständlich, wenn von vornherein zur Schlachtung. [79] Und er durch die Mast an Wert gen und er zur Schlachtung bestimmt wird, sei der Gewinn gleichmäßig zu teilen. Man wandte ein: Wenn zwei [Geld] in den Beutel getan haben, einer eine Mine und einer zweihundert [Zuz], so ist der Gewinn gleichmäßig zu teilen. Doch wohl, wenn einen Ochsen zum Pflügen und er zur Schlachtung bestimmt wird, und dies ist eine Widerlegung Rabbas!? – Nein, wenn einen Ochsen zum Pflügen und er zum Pflügen verwandt wird. – Wieso lehrt er, wenn demnach der eine seinem Gelde entsprechend und der andere seinem Gelde entsprechend erhält, falls einen Ochsen zum Pflügen und er zur Schlachtung bestimmt wird, im Schlußsatze, daß, wenn einer für sein [Geld] und der andere für seines gekauft hat, und sie[80] vermischt worden sind, der eine seinem Gelde entsprechend und der andere seinem Gelde entsprechend erhalte, er sollte doch denselben Fall unterscheidend lehren: dies nur in dem Falle, wenn einen Ochsen zum Pflügen und er zum Pflügen verwandt wird, wenn aber einen Ochsen zum Pflügen und er zur Schlachtung bestimmt wird, so erhält der eine seinem Gelde entsprechend und der andere seinem Gelde entsprechend!? – So meint er es auch: dies nur in dem Falle, wenn einen Ochsen zum Pflügen und er zum Pflügen verwandt wird, wenn aber einen Ochsen zum Pflügen und er zur Schlachtung bestimmt wird, so ist es ebenso, als würde der eine für sein [Geld] und der andere für seines gekauft haben, und sie vermischt worden sein; der eine erhält seinem Gelde entsprechend und der andere seinem Gelde entsprechend. – Wir haben gelernt: Auch drei, die [Geld] in den Beutel getan und Verlust oder Gewinn erzielt haben, teilen ebenso. Doch wohl Verlust in der gewöhnlichen Bedeutung und Gewinn in der gewöhnlichen[81] Bedeutung!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Nein, Gewinn durch neue[82] Münzen, Verlust durch Geschwulst-Stater[83].

WENN JEMAND VIER FRAUEN GEHEIRATET HATTE UND GESTORBEN IST, SO GEHT DIE ERSTE[84] DER ZWEITEN, DIE ZWEITE DER DRITTEN UND DIE DRITTE DER VIERTEN VOR. DIE ERSTE SCHWÖRE [DAHER] DER ZWEITEN[85], DIE ZWEITE DER DRITTENN UND DIE DRITTE DER VIERTEN; DIE VIERTE ABER ERHÄLT ZAHLUNG OHNE EID. – BEN NANNOS SPRACH: SOLLTE DIESE, WEIL SIE DIE LETZTE IST, PROFITIEREN!? AUCH DIESE ERHÄLT ZAHLUNG NUR GEGEN v

---

zugenommen hat. [80] Die hoch bezahlten guten Ochsen des einen u. die niedrig bezahlten Ochsen des anderen. [81] In welcher Weise auch der Verlust od. der Gewinn erzielt worden ist. [82] Wenn das eingezahlte Geld durch eine neue Währung im Wert gestiegen ist. [83] Nach den Kommentaren, wenn die eingezahlten Münzen (Stater) als ungültig erklärt worden u. nur als Schutz an einer Fußwunde verwendbar sind; cf. Sab. Fol. 65a. [84] Deren Urkunde über die Morgengabe ein früheres Datum trägt. [85] Falls diese sie verdächtigt, sie habe

EID. SIND ALLE [URKUNDEN] AM SELBEN TAGE AUSGESTELLT, SO HAT DIE DEN VORZUG, [DEREN URKUNDE] DER DER ANDEREN AUCH NUR UM EINE STUNDE VORANGEHT. SO PFLEGTE MAN IN JERUŠALEM DIE STUNDE ZU SCHREIBEN. SIND ALLE IN DERSELBEN STUNDE AUSGESTELLT UND NUR EINE MINE VORHANDEN, SO TEILEN SIE GLEICHMÄSSIG.

Fol. 94 GEMARA. Worin besteht ihr Streit? Šemuél erwiderte: Wenn es sich herausstellt, daß eines der Felder[86] nicht ihm[87] gehörte, und sie streiten über den Fall, wenn ein späterer Gläubiger zuvorgekommen ist und eingefordert[88] hat: der erste Autor ist der Ansicht, die Einforderung sei nichtig[89] und Ben Nannos ist der Ansicht, die Einforderung sei gültig. R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Alle sind der Ansicht, die Einforderung sei nichtig, und hierbei streiten sie, ob zu berücksichtigen sei, sie[90] könnte [das Feld] verwahrlosen: einer ist der Ansicht, man berücksichtige, sie könnte es verwahrlosen, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige nicht, sie könnte es verwahrlosen. Abajje erwiderte: Ihr Streit besteht in einer Lehre Abajje des Älteren, denn Abajje der Ältere lehrte: Unter Waisen, von denen sie[91] sprechen, sind Erwachsene zu verstehen, und um so mehr gilt dies von Minderjährigen. Der erste Autor hält nichts von der Lehre Abajje des Älteren, und Ben Nannos hält wohl von der Lehre Abajje des Älteren[92].

R. Hona sagte: Wenn zwei Brüder oder zwei Gesellschafter mit jemandem einen Prozeß haben, und einer von ihnen mit ihm vor Gericht erscheint, so kann der andere[93] nicht sagen: du bist nicht mein Prozeßgegner; vielmehr handelte jener in seiner Vertretung.

Einst traf R. Naḥman in Sura ein, und man fragte ihn, wie es sich in einem solchen Falle[94] verhalte. Er erwiderte ihnen: Dies ist der Fall der Mišna: die erste schwöre der zweiten, die zweite der dritten und die dritte der vierten. Nicht aber die erste der dritten, wohl deshalb, weil [die zweite] in ihrer Vertretung handelte. – Ist es denn gleich: hierbei gilt der einer geleistete Eid auch für hundert, da aber kann er ja sagen: wäre ich zugegen, würde ich mehr vorgebracht haben!? Dies jedoch nur

---

die Morgengabe bereits bei Lebzeiten des Ehemannes erhalten. [86] Wenn die 3 ersteren Frauen je ein Feld für ihre Morgengabe erhielten. [87] Wenn die 4. Frau das 4. Feld erhält, muß sie damit rechnen, daß das betreffende Feld abgenommen u. sie leer ausgehen wird; sie kann daher von ihrer Vorgängerin einen Eid verlangen, daß sie nicht bereits befriedigt ist. [88] Vor dem früheren, der ihm vorgeht. [89] Die 4. braucht nicht zu schwören, da jede der früheren ihr das bereits eingeforderte Feld abnehmen kann. [90] Die 4., die, wenn man ihr keinen Eid auferlegt, damit rechnet, eine der früheren werde ihr das Feld wegnehmen. [91] Daß von ihnen nur gegen Eid einzufordern ist. [92] Die 4. hat daher den Erben einen Eid zu leisten. [93] Wenn der eine den Prozeß verloren hat, zum Prozeßgegner. [94] Wie in der obigen Lehre RH.s. [95] Man überlasse dann, wenn er nicht in der Stadt war, war er aber in der Stadt, so sollte er hingehen.

Es wurde gelehrt: Wenn zwei Urkunden am selben Tage ausgestellt worden sind, so teilen sie, wie Rabh sagt; Šemuél sagt, nach Ermessen[95] der Richter. Es wäre anzunehmen, daß Rabh der Ansicht R. Meírs ist, welcher sagt, die Trennung[96] erfolge durch die Zeugen der Unterschrift, und Šemuél der Ansicht R. Eleázars ist, welcher sagt, die Trennung Col.b erfolge durch die Zeugen der Übergabe[97]. — Nein, alle sind sie der Ansicht R. Eleázars, und ihr Streit besteht in folgendem: Rabh ist der Ansicht, die Teilung sei zu bevorzugen, und Šemuél ist der Ansicht, das Ermessen der Richter sei zu bevorzugen. — Wieso kannst du sagen, Rabh sei der Ansicht R. Eleázars, R. Jehuda sagte ja: Rabh sagte, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eleázar; als ich dies aber Šemuél vortrug, sagte er, auch bei Schuldscheinen. Demnach ist Rabh der Ansicht, bei Schuldscheinen nicht!? — Am richtigsten ist vielmehr, Rabh ist der Ansicht R. Meírs und Šemuél ist der Ansicht R. Eleázars. Man wandte ein: Wenn zwei Urkunden am selben Tage ausgestellt worden sind, so teilen sie. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls!? — Šemuél kann dir erwidern: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, ich aber bin der Ansicht R. Eleázars. — Wie ist, wenn die des R. Meír, der Schlußsatz zu erklären: wenn er einem [eine Urkunde] geschrieben und einem anderen eine übergeben[98] hat, so hat der erworben, dem er sie [zuerst] übergeben hat. Wieso hat er nach R. Meír erworben, dieser sagt ja, die Trennung[99] erfolge durch die Zeugen der Unterschrift!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Die Weisen sagen, sie[100] teilen; hier[101] sagten sie, der Überbringer[102] handle nach Gutdünken[103].

Die Mutter des Rami b. Ḥama verschrieb morgens ihr Vermögen Rami b. Ḥama und abends verschrieb sie es Mar Úqaba[104] b. Ḥama. Da ging Rami b. Ḥama zu R. Šešeth, und er setzte ihn in den Besitz des Vermögens; Mar Úqaba aber ging zu R. Naḥman, und er setzte ihn in den Besitz des Vermögens. Hierauf ging R. Šešeth zu R. Naḥman und sprach zu ihm: Weshalb entschied der Meister so? Dieser entgegnete: Und weshalb entschied der Meister so? Jener erwiderte: Er war zuerst. Dieser

---

es der Einsicht der Richter od. ihrer Abstimmung; S. 275 Anm. 80. [96] Zwischen dem Ehepaare durch den Scheidebrief. [97] Selbst wenn der Scheidebrief nicht von Zeugen unterschrieben ist; cf. Git. Fol. 86a. [98] Vor der Übergabe an den ersteren. [99] Hierbei die Gültigkeit der Urkunde. Die Übergabe ist nebensächlich, u. die Urkunde des ersteren ist gültig. [100] Die Erben des Absenders u. des Empfängers eines nicht zur Auszahlung gelangten Betrages; cf. Git. Fol. 14b. [101] In Babylonien. [102] So nach der Parallelstelle; statt השליח hatte wohl der Text השלי׳, woraus fälschlich השליש wurde. [103] Dies entspricht dem Ermessen der Richter bei einer Entscheidung. [104] Man wußte nicht, wer die Schenkungsentgegnete: Sind wir denn in Jerušalem, wo man die Stunden einschreibt!? – Weshalb aber entschied der Meister so? Dieser erwiderte: Nach Ermessen[105] der Richter. Jener entgegnete: Auch ich verfuhr nach Ermessen der Richter. Da sprach der andere: Erstens bin ich Richter, während der Meister nicht Richter ist, ferner bist du nicht mit dieser Begründung[106] gekommen.

Einst wurden R. Joseph zwei [Kauf]urkunden vorgelegt, in einer stand: am fünften Nisan, und in einer stand nur: im Nisan. Da setzte R. Joseph den Inhaber der vom fünften Nisan in den Besitz der Güter. Da sprach der andere zu ihm: Und ich soll Verlust erleiden!? Dieser erwiderte: Du hast die Unterhand, denn deine ist vielleicht vom neunundzwanzigsten Nisan. Hierauf sprach jener: Mag mir nun der Meister Fol. 95 eine Einweisungsurkunde von Ijar[107] ab schreiben. Dieser erwiderte: Jene[108] können dir erwidern: deine sei vom ersten Nisan[109]. – Welches Mittel gibt es? – Schreibt einander eine Zession[110].

vi WENN JEMAND ZWEI FRAUEN GEHEIRATET UND SEIN FELD VERKAUFT, UND DIE ERSTE[111] DEM KÄUFER GESCHRIEBEN HAT: ICH ENTSAGE MICH DES RECHTES UND DES ANSPRUCHES AN DICH, SO KANN DIE ANDERE ES DEM KÄUFER ABNEHMEN, SODANN DIE ERSTE DER ANDEREN UND DER KÄUFER DER ERSTEN; SO GEHT DIES WEITER IM KREISE, BIS SIE MITEINANDER EINEN VERGLEICH SCHLIESSEN. EBENSO VERHÄLT ES SICH BEI EINEM GLÄUBIGER UND EINER FRAU, DIE GLÄUBIGERIN IST.

GEMARA. Was ist denn dabei, daß sie es ihm geschrieben hat, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand zu seinem Nächsten[112] gesagt hat: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf dieses Feld, ich will damit nichts zu tun haben, oder: ich entferne meine Hand davon, er nichts gesagt habe!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie es ihm aus der Hand zugeeignet hat. – Was ist denn dabei, daß sie es ihm aus der Hand zugeeignet hat, sie kann ja sagen, sie habe nur ihrem Ehemanne einen Gefallen[113] erwiesen!? Haben wir ja auch gelernt: Wenn er es[114] vom Ehemanne und darauf von der Frau gekauft hat, so ist

---

urkunde zuerst erhielt. [105] Er war überzeugt, daß seine Mutter ihn bevorzugte. [106] Weil nach Ermessen des Richters seine Mutter ihn nicht bevorzugte, sondern weil er erster war. [107] Dem 1. des folgenden Monats, um sich an noch späteren Käufern schadlos halten zu können. [108] Die nach dir gekauft haben. [109] Die Wegnahme ist zu Unrecht erfolgt, sodaß er keinen Anspruch an die späteren Käufer hat. [110] Wenn der Inhaber der Urkunde vom 5. Nisan ihm das Recht der Wegnahme zediert, so kann er auf Grund des eigenen oder des zedierten Rechtes späteren Käufern auf jeden Fall abnehmen. [111] Deren Urkunde über die Morgengabe zuerst ausgestellt worden ist. [112] Ein Teilhaber zum anderen. [113] Jedoch nicht ernstlich darauf verzichtet. [114] Ein der Frau sein Kauf ungültig. Sie kann demnach sagen, sie habe nur ihrem Ehemanne einen Gefallen erwiesen. R. Zera erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Meír und das andere nach R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Wenn er einen geschrieben[115] und sie ihn nicht unterzeichnet hat, und darauf einen zweiten und sie ihn unterzeichnet hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüßt[116] – so R. Meír, R. Jehuda sagt, sie könne sagen: ich habe nur meinem Manne einen Gefallen erwiesen, was wollt ihr von mir!? – Hier statuiert Rabbi nach R. Meír und dort[117] statuiert er nach R. Jehuda!? R. Papa erwiderte: Dies[118] gilt von einer Geschiedenen[119], nach aller Ansicht. R. Aši erwiderte: Alles nach R. Meír, und R. Meír vertritt seine Ansicht nur bei zwei Käufern, da man ihr erwidern kann: wenn du ihm einen Gefallen erweisen wolltest, würdest du es auch beim ersten getan haben, bei einem Käufer aber pflichtet auch R. Meír bei. Unsere Mišna aber spricht von dem Falle, wenn er bereits einem anderen geschrieben hatte[120].

Dort haben wir gelernt: Man kann nicht Zahlung von verkauften Gütern einfordern, wenn freie vorhanden sind, selbst wenn sie aus Schlechtem[121] bestehen. Sie fragten: Kann man, wenn die freien verheert worden sind, von verkauften einfordern? – Komm und höre: Wenn er einen geschrieben und sie ihn nicht unterzeichnet hat, und darauf einen zweiten und sie ihn unterzeichnet hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüßt – so R. Meír. Wenn man nun sagen wollte, man könne, falls die freien verheert worden sind, von den verkauften einfordern, so sollte sie doch, wenn sie auch dem zweiten gegenüber ihre Morgengabe eingebüßt hat, immerhin vom ersten[122] einfordern!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter eingebüßt ist zu verstehen: dem zweiten gegenüber. Raba sprach: Dagegen sind zwei Einwände zu erheben, erstens heißt 'eingebüßt' vollständig, und zweitens wird gelehrt, daß, wenn jemand von einem [Geld] geliehen und seine Güter an zwei verkauft, und der Gläubiger dem zweiten Käufer geschrieben hat: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches an dich, er auch an den ersten Käufer keinen Anspruch hat, weil dieser zu ihm sagen kann:

---

gehöriges od. ihr für ihre Morgengabe zugesichertes Grundstück. [115] Einen Verkaufsschein über ein Grundstück, auf das seine Frau für ihre Morgengabe Anspruch hat. [116] Falls keine weiteren Güter vorhanden sind; der 1. Käufer kann sie abweisen, da er für ihren Anspruch ein Grundstück zurückließ, ebenso der 2. Käufer, da sie den Verkaufsschein unterschrieben hat. [117] In der ob. angezogenen Lehre. [118] Die Lehre unserer Mišna. [119] Die nicht sagen kann, sie wollte ihrem Manne einen Gefallen erweisen. [120] Eine Verkaufsurkunde über das betreffende Grundstück, u. die Frau erst das 2. Mal den Verkauf billigte. [121] Obgleich der Gläubiger Anspruch auf das bessere Grundstück hat; cf. Git. Fol. 48b. [122] Ihr Verzicht dem 2. gegenüber gleicht der Verheerung. 123.

ich habe dir zurückgelassen, wovon du einfordern kannst!? – Hierbei[123] hat er sich den Schaden mit eigenen Händen zugefügt. R. Jemar sprach Col.b zu R. Aši: Es werden ja täglich Entscheidungen[124] getroffen! Einst verpfändete nämlich jemand seinem Nächsten einen Obstgarten auf zehn Jahre, der aber nach fünf Jahren verdorrte, und als er hierauf vor die Rabbanan kam, schrieben sie ihm eine Vollstreckung[125]. – Auch da war es [der Käufer] selber, der sich den Schaden zufügte; da es bekannt ist, daß ein Obstgarten verdorrt, sollte er [das Grundstück][126] nicht kaufen. Die Halakha ist, werden die freien Güter verheert, so kann [der Gläubiger] verkaufte wegnehmen.

Abajje sagte: [Sagte jemand zu einer Ledigen:] meine Güter sollen dir gehören und nach dir jenem, so gilt, wenn sie sich verheiratet, der Ehemann als Käufer, und der Nachfolger erhält wegen des Anspruches des Ehemannes nichts. Dies nach dem Autor der folgenden Lehre: [Sagte jemand zu einem:] meine Güter sollen dir gehören und nach dir jenem, so kann, wenn der erste den Besitz angetreten und sie verkauft hat, der zweite sie den Käufern abnehmen – so Rabbi; R. Šimôn b. Gamliél sagt, der zweite erhalte nur das, was der erste zurückläßt. – Kann Abajje dies denn gesagt haben, Abajje sagte ja, ein schlauer Bösewicht sei, wer den Rat erteilt, Güter zu verkaufen, nach R. Šimôn b. Gamliél[127]!? – Er sagt nicht, daß sie sich verheirate, sondern: wenn sie sich verheiratet.

Ferner sagte Abajje: [Sagte er zu ihr[128]:] meine Güter sollen dir gehören und nach dir jenem, so kann der Ehemann, wenn sie sie verkauft hat und darauf gestorben ist, sie den Käufern abnehmen, sodann der Nachfolger dem Ehemanne und der Käufer dem Nachfolger. – Demnach beläßt man sie im Besitze des Käufers; aber womit ist dies anders als [der Fall, von dem] wir gelehrt haben: so geht dies weiter im Kreise, bis sie einen Vergleich miteinander[129] schließen!? – Da erleiden sie alle einen Schaden, hierbei aber erleidet nur der Käufer[130] einen Schaden. Raphram ging hin und trug diese Lehre R. Aši vor: Kann Abajje dies denn gesagt haben, Abajje sagte ja, [daß, wenn er zu ihr gesagt hat:] meine Güter sollen dir gehören und nach dir jenem, und sie sich verheiratet, der Ehemann als Käufer gelte, und der Nachfolger

---

Im Falle dieser Lehre, sowie in dem Falle, wenn die Frau einen Verzicht an den 2. Käufer schreibt, was aber im fraglichen Falle der Verheerung nicht zutrifft. [124] Daß, wenn die freien Güter verheert werden, der Gläubiger von den verkauften einfordern könne. [125] Über ein anderes, bereits verkauftes Grundstück. [126] Das für den Obstgarten haftet. [127] Wie in diesem Falle, sie dem Nachfolger zu entziehen. [128] Zu einer fremden verheirateten Frau; in diesem Falle ist es ersichtlich, daß er den Ehemann ausschließen wollte. [129] Ob. Col. a. [130] Der dafür Geld gezahlt hat; der Frau u. dem Ehemanne fallen erhalte wegen des Anspruches des Ehemannes nichts!? Dieser erwiderte: Jenes, wenn er es zu einer Ledigen sagt, dies, wenn er es zu einer Verheirateten sagt, denn er meinte dann: nach dir sollen sie jenem gehören, nicht aber sollen sie [deinem] Ehemanne gehören.

EBENSO VERHÄLT ES SICH BEI EINEM GLÄUBIGER. Es wird gelehrt: Ebenso verhält es sich bei einem Gläubiger und zwei[131] Käufern, und ebenso bei einer Frau, die Gläubigerin[132] ist, und zwei Käufern.

ELFTER ABSCHNITT

DIE WITWE IST VOM VERMÖGEN DER WAISEN ZU UNTERHALTEN UND i IHRE HÄNDEARBEIT GEHÖRT IHNEN. DIESE SIND ZU IHRER BEERDIGUNG NICHT VERPFLICHTET; IHRE ERBEN ABER, DIE IHRE MORGENGABE ERBEN, SIND ZU IHRER BEERDIGUNG VERPFLICHTET.

GEMARA. Sie fragten: Lautet unsere Mišna: ist zu unterhalten, oder: die unterhalten wird? Lautet sie: ist zu unterhalten, nach dem Brauche der Galiläer[1], denn sie können es ihr nicht verweigern, oder: die unterhalten wird, nach dem Brauch der Judäer[2], und wenn sie wollen, verweigern sie es ihr. – Komm und höre: R. Zera sagte im Namen Fol. 96 Šemuéls, der Fund einer Witwe gehöre ihr selber. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, die Lehre laute: die unterhalten wird, wenn du aber sagst, sie laute: ist zu unterhalten, so sollten sie doch dem Ehemanne gleichen, wie der Fund der Ehefrau ihrem Manne gehört, ebenso sollte der einer Witwe den Erben gehören!? – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, lautet sie: ist zu unterhalten, denn nur um Feindschaft [vorzubeugen], bestimmten die Rabbanan, der Fund einer Frau gehöre ihrem Manne, diese aber[3] mögen Feindschaft gegen sie hegen.

R. Jose b. Ḥanina sagte: Alle Arbeiten, die eine Frau für ihren Ehemann verrichten[4] muß, verrichte auch die Witwe für die Erben, ausgenommen einen Becher einschenken, das Bett machen und Gesicht, Hände und Füße waschen[5].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Alle Arbeiten, die ein Sklave für seinen Herrn verrichten muß, verrichte auch ein Schüler für seinen Lehrer,

---

die Güter als Geschenk zu. [131] Wenn der Schuldner 2 Felder, auf die der Gläubiger Anspruch hat, an 2 Personen verkauft, u. der Gläubiger dem 2. Käufer einen Verzicht geschrieben hat. Diese Lehre ist eine Erklärung der Mišna. [132] Für ihre Morgengabe.

[1] Die sich verpflichteten, die Witwe von den Erben unterhalten zu lassen; cf. supra Fol. 52b. [2] Cf. Anm. 1 mut. mut. [3] Die sie auch gegen ihren Willen unterhalten müssen. [4] Cf. supra Fol. 59b. [5] Diese Leistungen sind

ausgenommen den Schuh lösen[6]. Raba sagte: Dies nur in Orten, wo man ihn nicht kennt, in Orten aber, wo man ihn kennt, ist nichts dabei. R. Aši sagte: Auch in Orten, wo man ihn nicht kennt, gilt dies nur dann, wenn er keine Tephillin anlegt, wenn er aber Tephillin[7] anlegt, ist nichts dabei.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand seinen Schüler hindert, ihn zu bedienen, so ist es ebenso, als würde er ihm eine Gnade vorenthalten, denn es heißt: [8]*der seinem Freunde Liebe versagt.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte, er bürdet ihm auch die Gottesfurcht ab, denn es heißt: [8]*und die Furcht vor dem Allmächtigen läßt er fahren*[9].

R. Eleâzar sagte: Wenn eine Witwe für ihren Unterhalt Mobilien eingehascht hat, so ist, was sie eingehascht, erhascht. Ebenso wird gelehrt: Wenn eine Witwe für ihren Unterhalt Mobilien eingehascht hat, so ist, was sie eingehascht, erhascht[10]. Desgleichen erzählte R. Dimi, als er kam: Einst haschte die Schwiegertochter des R. Šabthaj einen Beutel voll Geld ein, und die Weisen fanden keine Macht, ihn ihr aus der Hand zu nehmen. Rabina sagte: Dies nur, wenn für ihren Unterhalt, wenn aber für ihre Morgengabe, so nehme man ihr ab. Mar, Sohn des R. Aši, wandte ein: Wenn für die Morgengabe, wohl deshalb, weil sie nur auf Immobilien und nicht auf Mobilien [Anspruch hat], und auch für ihren Unterhalt hat sie ja [Anspruch] nur auf Immobilien und nicht auf Mobilien!? Vielmehr ist, was sie für ihren Unterhalt eingehascht hat, eingehascht, und dies gilt auch von der Morgengabe. R. Jiçḥaq b. Naphtali sprach zu Rabina: So, mit dir übereinstimmend, sagten wir auch im Namen Rabas.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. Zimra: Wenn eine Witwe zwei oder drei Jahre verstreichen läßt und keinen Unterhalt fordert, so verliert sie [den Anspruch auf] Unterhalt. Wenn sie bei zwei verliert, selbstverständlich bei drei!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einer armen[11] und das andere von einer reichen. Oder aber, das eine gilt von einer verwegenen und das andere von einer schamhaften[12]. Raba sagte: Dies gilt nur von der verstrichenen Zeit, künftig aber erhält sie wohl.

R. Joḥanan fragte: Wer muß, wenn die Waisen sagen, sie haben ihr[13] Col.b gegeben, und sie sagt, sie habe nicht erhalten, den Beweis antreten: be-

---

Zärtlichkeitsbezeugungen; cf. ib. Fol. 4b. [6] Man könnte ihn für einen Sklaven halten. [7] Es ist ersichtlich, daß er kein Sklave ist. [8] Ij. 6,14. [9] Beide beziehen sich wohl auf den vorangehenden Schriftvers: bin ich nicht der Hilfe bar &c. [10] Obgleich ihr nur Immobilien verpfändet sind. [11] Die darauf angewiesen ist; wenn sie nach 2 Jahren nicht fordert, verzichtet sie sicherlich darauf. [12] Die sich geniert, vor Gericht zu erscheinen u. gegen die Erben zu finden sich die Güter im Besitze der Waisen, somit muß die Witwe den Beweis antreten, oder befinden sich die Güter im Besitze der Witwe[14], somit müssen die Waisen den Beweis antreten? – Komm und höre: Levi lehrte: Solange die Witwe sich nicht verheiratet, müssen die Waisen den Beweis antreten, hat sie sich verheiratet, muß sie den Beweis antreten.

R. Šimi b. Aši sagte: Hierüber streiten auch folgende Tannaím: Sie verkaufe und schreibe[15]: dies habe ich für den Unterhalt verkauft, dies habe ich für die Morgengabe verkauft – so R. Jehuda; R. Jose sagt, sie verkaufe und schreibe ohne dies anzugeben, und darin besteht ihr Vorrecht. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach R. Jehuda, welcher sagt, sie müsse es angeben, befinden sich die Güter im Besitze der Waisen, und die Frau muß den Beweis[16]antreten, und nach R. Jose, welcher sagt, sie brauche es nicht anzugeben, befinden sich die Güter im Besitze der Witwe, und die Waisen müssen den Beweis antreten. – Wieso dies, vielleicht sind alle der Ansicht, die Güter befinden sich im Besitze der Witwe, und die Waisen müssen den Beweis antreten, nur lehrt uns R. Jehuda einen guten Rat, damit man sie nicht gefräßig[17]heiße. Wolltest du nicht so erklären, so wäre ja die Frage R. Johanans[18]aus folgender Lehre zu entscheiden: sie verkaufe für ihren Unterhalt außerhalb des Gerichtes und schreibe[15]: dies habe ich für den Unterhalt verkauft. Vielmehr ist aus dieser Lehre nicht zu entscheiden, weil er nur einen guten Rat lehrt, ebenso lehrt er auch da nur einen guten Rat. Oder aber: alle sind der Ansicht, die Güter befinden sich im Besitze der Waisen, und der Grund R. Joses ist nach Abajje dem Älteren zu erklären, denn Abajje der Ältere sagte: Dies gleicht dem Falle, wenn ein Sterbenskranker verfügt, daß man jenem, seinem Gläubiger, zweihundert Zuz gebe, der sie, wenn er will, für seine Schuld, und wenn er will, als Geschenk nehmen kann; nimmt Fol. 97 er sie als Geschenk, so ist er nicht im Vorteil[19].

Wie verkaufe sie sie? – R. Daniél b. R. Qaṭṭina sagte im Namen R. Honas, sie verkaufe für zwölf Monate, und der Käufer gebe ihr Unterhalt alle dreißig[20]Tage. R. Jehuda sagte, sie verkaufe für sechs Mo-

---

klagen. 13. Unterhaltungsgeld für das kommende Jahr. 14. Da sie ihr verpfändet sind. 15. In die Verkaufsurkunde, wenn sie Vermögensstücke des Verstorbenen verkauft. 16. Sie gebe es daher in der Verkaufsurkunde an, damit die Erben nicht sagen, sie habe Vermögensstücke für die Morgengabe verkauft, auch den Unterhalt bereits erhalten. 17. Man könnte sonst glauben, sie habe alles für ihren Unterhalt verkauft. 18. Wer den Beweis anzutreten hat. 19. Da er nur die Schuld u. nicht das Geschenk von verkauften Gütern einfordern kann. Auch diese kann nur die Morgengabe u. nicht den Unterhalt von verkauften Gütern einfordern. 20. Nicht den ganzen Betrag; verheiratet sie sich, so gebe nate, und der Käufer gebe ihr Unterhalt alle dreißig Tage. Übereinstimmend mit R. Hona wird gelehrt: Sie verkaufe für zwölf Monate, und der Käufer gebe ihr Unterhalt alle dreißig Tage. Übereinstimmend mit R. Jehuda wird gelehrt: Sie verkaufe für sechs Monate, und der Käufer gebe ihr Unterhalt alle dreißig Tage. Amemar sagte: Die Halakha ist, sie verkaufe für sechs Monate, und der Käufer gebe ihr Unterhalt alle dreißig Tage. R. Aši sprach zu Amemar: Was ist mit der Ansicht R. Honas[21]? Dieser erwiderte: Ich hörte sie nicht. Dies heißt, ich halte nichts davon.

Sie fragten R. Šešeth: Kann sie, wenn sie [Güter] für den Unterhalt verkauft hat, diese für ihre Morgengabe[22] wegnehmen? Diese Frage bezieht sich auf eine Lehre R. Josephs, denn R. Joseph sagte: Verkauft die Witwe[23], so sind die Waisen haftbar, verkauft das Gericht, so sind die Waisen haftbar. Wie ist es nun: kann sie wegnehmen, da die Waisen haftbar sind, oder aber können sie zu ihr sagen: zugegeben, daß du keine Haftbarkeit für andere übernommen hast, aber hast du etwa nicht Haftbarkeit für dich selber übernommen!? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Sie fahre fort zu verkaufen[24] bis zum Betrage ihrer Morgengabe, damit sie gestützt auf das Zurückbleibende ihre Morgengabe einfordern könne. Schließe hieraus, daß sie es nur dann kann, wenn sie zurückläßt, sonst aber nicht. — Vielleicht lehrt er nur einen guten Rat, damit man sie nicht wortbrüchig heiße[25]!? — Wenn dem so wäre, so sollte er doch lehren: und fordere ihre Morgengabe vom Zurückbleibenden ein, wenn es aber 'gestützt' heißt, so ist hieraus zu entnehmen, nur wenn sie zurückläßt, sonst aber nicht.

Sie fragten: Kann, wer [ein Grundstück] verkauft hat und das Geld nicht mehr[26] braucht, den Verkauf rückgängig machen oder nicht? — Komm und höre: Einst verkaufte jemand Land an R. Papa, weil er das Geld brauchte, um dafür Ochsen zu kaufen; später brauchte er es nicht mehr, und R. Papa gab ihm das Land zurück. — R. Papa handelte innerhalb der Rechtslinie[27]. — Komm und höre: Einst war Dürre in Nehardeá, und alle verkauften ihre Lusthäuser; als aber darauf Weizen eintraf, sprach R. Naḥman: Das Recht erheischt, die Lusthäuser ihren Eigentümern zurückzugeben. — Da beruhte der Verkauf auf einem Irr-

---

er den Überschuß den Erben. [21] Dieser ist ja anderer Ansicht. [22] Vom Käufer, an den sie sie verkauft hat. [23] Güter des Verstorbenen für ihren Unterhalt, unter Übernahme der Haftbarkeit. [24] Wenn sie vom Nachlasse des Ehemannes verkauft, lasse sie soviel zurück. [25] Damit sie nicht in die Lage komme, ihren Käufern das Verkaufte wegnehmen zu müssen. [26] Wenn der Zweck des Verkaufes nicht mehr erreicht werden kann. [27] Er verzichte auf tum, denn es stellte sich heraus, daß das Schiff[28] in einer Bucht gelegen hatte[29]. – Wenn dem so ist, so ist es erklärlich, daß Rami b. Šemuél zu R. Naḥman sagte: Demnach legst du ihnen ein Hindernis[30] für die Zukunft! Dieser erwiderte: Nicht jeden Tag herrscht Dürre. Jener entgegnete: Freilich, in Nehardeå herrscht oft Dürre[31]. Die Halakha ist: wer verkauft hat und das Geld nicht braucht, kann den Verkauf rückgängig machen.

ii Eine Witwe, ob nach der Verlobung oder nach der Verheiratung, verkaufe[32] auch ohne Gericht. R. Šimón sagt, die nach der Verheiratung, dürfe auch ohne Gericht[33] verkaufen, die nach der Verlobung, dürfe nur vor Gericht verkaufen, weil sie keinen [Anspruch auf] Unterhalt hat, und wer keinen [Anspruch auf] Unterhalt hat, nur vor Gericht verkaufen darf[34].

GEMARA. Allerdings die nach der Verheiratung, wegen des Unterhaltes, weshalb aber die nach der Verlobung? Úla erwiderte: Wegen Col.b der Gunstbezeugung[35]. R. Joḥanan erwiderte: Weil niemand es wünscht, daß sich seine Frau bei Gericht herabsetze[36]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer Geschiedenen; nach demjenigen, der erklärt, wegen der Gunstbezeugung, ist Gunstbezeugung auch bei einer Geschiedenen zu berücksichtigen, und nach demjenigen, der erklärt, niemand wünsche, daß sich seine Frau bei Gericht herabsetze, achtet man bei einer Geschiedenen nicht darauf. – Es wird gelehrt: Eine Geschiedene darf nur vor Gericht verkaufen. Erklärlich ist dies nach demjenigen, der erklärt, niemand wünsche, daß sich seine Frau bei Gericht herabsetze, denn bei einer Geschiedenen achte man nicht darauf, nach demjenigen aber, der erklärt, wegen der Gunstbezeugung, ist ja die Gunstbezeugung auch bei einer Geschiedenen zu berücksichtigen!? – Hier ist die Ansicht R. Šimóns[37] vertreten. – Die Ansicht R. Šimóns lehrt er ja

---

sein Recht. [28] Das den Weizen nach der Stadt brachte. [29] Es hatte keine Einfahrt zur Stadt; hätten die Bewohner dies gewußt, so würden sie überhaupt nicht verkauft haben. [30] Wenn jemand etwas verkaufen will, findet er keinen Käufer. [31] Weil die Schiffe oft einzulaufen verhindert sind; somit aus dem Grunde, weil der Verkauf auf einem Irrtum beruhte. [32] Vermögensstücke des Verstorbenen; im 1. Falle für ihre Morgengabe, im 2. Falle auch für ihren Unterhalt. [33] Weil sie das Geld zum Unterhalt braucht u. auf den Zusammentritt des Gerichtes nicht warten kann. [34] Da ihre Sache nicht eilt, muß sie gleich jedem anderen Gläubiger auf den Zusammentritt eines Gerichtshofes warten. [35] Der Gatten gegeneinander; um den Frauen die Heirat nicht zu verleiden. [36] Cf. S. 240 Anm. 136 mut. mut. [37] Nach dem auch die nach der Verlobung Verwitwete nur vor Gericht verkaufen darf, u. somit von der Gunstbezeugung schon vorangehend: die nach der Verlobung, dürfe nur &c. verkaufen!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von einer Witwe nach der Verlobung, bei der die Gunstbezeugung nur gering[38] ist, bei einer Geschiedenen aber, bei der die Gunstbezeugung bedeutend[39] ist, sei die Gunstbezeugung zu berücksichtigen. – Auch von dieser wurde es ja bereits gelehrt: wer keinen [Anspruch auf] Unterhalt hat, und dies schließt wohl die Geschiedene ein!? – Nein, dies schließt ein, die geschieden und nicht [vollständig] geschieden[40] ist. Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte: In allen Fällen, von denen sie sagten, sie sei geschieden und nicht geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalte verpflichtet. – Komm und höre: Wie sie ohne Gericht verkaufen darf, ebenso dürfen ihre Erben, die ihre Morgengabe erben, ohne Gericht verkaufen. Erklärlich ist dies nach demjenigen, der erklärt, niemand wünsche, daß sich seine Frau bei Gericht herabsetze, denn wie er nicht wünscht, daß sich seine Frau herabsetze, ebenso wünscht er nicht, daß sich ihre Erben herabsetzen, nach demjenigen aber, der erklärt, wegen der Gunstbezeugung: welche Gunstbezeugung ist bei den Erben zu berücksichtigen[41]!? – Úla erklärte, wenn ihre Tochter oder ihre Schwester sie beerbt.

iii VERKAUFT [DIE WITWE] IHRE MORGENGABE ODER EINEN TEIL DERSELBEN, VERPFÄNDET SIE IHRE MORGENGABE ODER EINEN TEIL DERSELBEN, SCHENKT SIE IHRE MORGENGABE ODER EINEN TEIL DERSELBEN EINEM ANDEREN, SO DARF SIE DEN REST[42] NUR VOR GERICHT VERKAUFEN; DIE WEISEN SAGEN, SIE VERKAUFE[43] AUCH VIER- UND FÜNFMAL, UND VERKAUFE [WÄHRENDDESSEN] AUCH FÜR IHREN UNTERHALT OHNE GERICHT, INDEM SIE SCHREIBE: ICH HABE FÜR DEN UNTERHALT[44] VERKAUFT. EINE GESCHIEDENE DARF NUR VOR GERICHT VERKAUFEN.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt die Ansicht R. Šimôns, denn es wird gelehrt: Verkauft sie ihre Morgengabe, verpfändet sie ihre Morgengabe, oder verhypotheziert sie ihre Morgengabe einem anderen, so hat sie keinen [Anspruch auf] Unterhalt – so R. Meír. R. Šimôn sagt, auch wenn sie nur die Hälfte ihrer Morgengabe verkauft oder verpfändet, verliere sie den [Anspruch auf] Unterhalt. – Demnach ist R. Šimôn der Ansicht, wir sagen nicht, ein Teil des Betrages gleiche dem ganzen Betrage, und

---

nichts hält. [38] Die eigentliche Gunstbezeugung ist erst bei der Verheiratung zu berücksichtigen. [39] Dies wird bei der Heirat berücksichtigt u. die später erfolgte Scheidung ist ohne Einfluß darauf. [40] Wenn die Gültigkeit der Scheidung zweifelhaft ist; cf. Git. Fol. 72a. [41] Es sind ja Männer, u. bei diesen ist der ob. Anm. 35 angegebene Grund nicht zu berücksichtigen. [42] Des Nachlasses, für ihre Zulage (ob. Fol. 54b). [43] Das für ihre Morgengabe bestimmte sind die Rabbanan der Ansicht, wir sagen, ein Teil des Betrages gleiche dem ganzen Betrage; aber sie lehren ja entgegengesetzt!? Es wird nämlich gelehrt:[45]*Er soll eine Frau mit ihrer Jungfernschaft nehmen,* ausgenommen die Mannbare[46], deren Jungfernschaft reduziert ist – so R. Meír; R. Eleázar und R. Šimón erlauben die Mannbare[47]. – Da streiten sie über den Sinn des Schriftverses. R. Meír erklärt: *Jungfrau,* [würde bedeuten,] wenn sie einen Teil der Jungfernschaft hat; *ihre Jungfernschaft;* wenn sie die Jungfernschaft vollständig[48]hat; *mit ihrer Jungfernschaft,* natürlicherweise[49]und nicht widernatürlicherweise. R. Eleázar und R. Šimón aber erklären: *Jungfrau,* eine vollständige Jungfrau; *ihre Jungfernschaft,* auch ein Teil der Jungfernschaft[50]; *mit ihrer Jungfernschaft,* wenn ihre Jungfernschaft vollständig ist, ob natürlicherweise oder widernatürlicherweise[51]. Fol. 98

Einst hatte eine Frau einen silbernen Becher für ihre Morgengabe eingehascht[52]und verlangte Unterhalt. Als sie vor Raba kam, sprach er zu den Waisen: Geht und gebt ihr Unterhalt. Niemand beachtet die Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, wir sagen nicht, ein Teil des Betrages gleiche dem ganzen Betrage.

Rabba, der Sohn Rabas, ließ R. Joseph fragen: Ist, die ohne Gericht verkauft[53]hat, zur Eidesleistung[54]verpflichtet oder ist sie nicht zur Eidesleistung verpflichtet? – Du solltest doch hinsichtlich der Bekanntmachung[55]fragen!? Jener erwiderte: Hinsichtlich der Bekanntmachung ist es mir nicht fraglich. R. Zera sagte nämlich im Namen R. Naḥmans, eine Witwe, die für sich selber geschätzt[56], habe nichts ausgerichtet. In welchem Falle: ist eine Bekanntmachung erfolgt, wieso hat sie nichts ausgerichtet? Doch wohl, wenn keine Bekanntmachung erfolgt ist, und zwar hat sie nur dann nichts ausgerichtet, wenn sie für sich selber geschätzt hat, wenn aber für andere, so ist, was sie getan, gültig. – Tatsächlich, wenn eine Bekanntmachung erfolgt ist, denn man spricht zu ihr: wer beauftragte dich zur Schätzung[56]. So ereignete es sich einst, daß

Grundstück. [44] Dies als guter Rat, wie ob. Col. a. [45] Lev. 21,13. [46] Cf. Bd. IV S. 516 Anm. 207. Eine solche darf der Hochpriester nicht heiraten. [47] Nach RM. (identisch mit den Rabbanan od. Weisen, Hor. 13b) gilt die reduzierte Jungfernschaft nicht als Jungfernschaft, nach RS. aber wohl. [48] Hierauf deutet das Suffix. [49] Cf. Bd. IV S. 517 Anm. 220. [50] Dies schließt ausdrücklich die Mannbare ein, u. zwar ist dies deshalb nötig, weil sonst ein Teil nicht als Ganzes gilt. [51] Auch wenn die Beiwohnung in letzterer Weise erfolgt ist, ist sie dem Hochpriester verboten. [52] Bei Lebzeiten ihres Mannes; der Becher reichte jed. nicht für den ganzen Betrag. [53] Vom Nachlasse ihres Mannes, für ihren Unterhalt. [54] Daß sie nicht mehr als ihr zusteht eingenommen hat. [55] Ob dies erforderlich ist, wie beim Verkaufe durch das Gericht. [56] Wenn sie ein von ihrem Manne hinterlassenes Grundstück nach eigener Schätzung für ihre Morgengabe käuflich erworben hat. [56] Sie hatte keinen man jemand Waisen gehörende Korallen[57] in Verwahrung gab, und er schätzte sie für sich selber auf vierhundert Zuz; später stieg ihr Wert auf sechshundert. Als er hierauf zu R. Ami kam, sprach er zu ihm: Wer beauftragte dich zur Schätzung[58]? Die Halakha ist, sie ist zur Eidesleistung verpflichtet und benötigt nicht der Ausbietung.

iv Wenn die Morgengabe einer Witwe zweihundert [Zuz] beträgt und sie [ein Grundstück] im Werte einer Mine für zweihundert oder eines im Werte von zweihundert für eine Mine verkauft, so ist ihre Morgengabe abgegolten. Wenn ihre Morgengabe eine Mine beträgt und sie eines im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine verkauft, so ist[59] ihr Verkauf nichtig; und selbst wenn sie sagt, sie wolle den Erben den Denar zurückgeben, ist ihr Verkauf nichtig. R. Šimón b. Gamliél sagt, ihr Verkauf sei immer gültig[60], es sei denn, dass von einem Felde eine Fläche von neun Kab oder von einem Garten eine Fläche von einem halben Kab, nach der Ansicht R. Åqibas, von einem Viertel[kab Aussaat[61]] zurückgeblieben[62] wäre. Wenn ihre Morgengabe vierhundert Zuz beträgt und sie an einen für eine Mine, an einen anderen für eine Mine, an den letzten aber etwas im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine verkauft, so ist der Verkauf an den letzten nichtig und an die anderen gültig.

GEMARA. Wenn etwas im Werte von zweihundert [Zuz] für eine Mine, wohl deshalb, weil man zu ihr sagt: du hast dir selber den Schaden zugefügt, somit sollte auch sie, wenn etwas im Werte einer Mine für zweihundert, sagen: ich habe den Gewinn erzielt!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Damit lehrt Rabbi, alles dem Col.b Eigentümer[63] des Geldes. Es wird nämlich gelehrt: Gab man ihm[64] eines mehr, so gehört alles dem Boten – so R. Jehuda; R. Jose sagt, alles gehöre dem Eigentümer des Geldes. – Es wird ja aber gelehrt: R. Jose sagt, sie teilen!? Rami b. Ḥama erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn die Sache einen festen Preis[65] hat, und das andere, wenn

---

Auftrag vom Gerichte noch von den Erben, somit bleibt das Grundstück im Besitze der Erben; dagegen aber ist sie gerichtlich befugt, an andere zu verkaufen. [57] So richtig nach Årukh; nach den Ausgaben כיסתא, Viehfutter. [58] Cf. Anm. 56 mut. mut. [59] Da sie über einen Teil desselben kein Verfügungsrecht hat. [60] Sie hat die Differenz zu ersetzen. [61] Nur bei diesem Umfange ist die Bestellung des Grundstückes der Mühe wert; cf. Bb. Fol. 11a. [62] Falls sie nicht unter dem Werte verkauft hätte, od. wenn die Differenz soviel beträgt. [63] Wenn der Beauftragte vorteilhaft einkauft, gehört der Gewinn dem Eigentümer des Geldes; ebenso gehört hierbei der Gewinn dem Eigentümer des Grundstückes. [64] Einem Boten, der Eßwaren für mehrere Personen einholt. [65] Wie Eßwasie keinen festen Preis[66] hat. R. Papa sagte: Daher[67] teilen sie, wenn die Sache einen festen Preis hat, und gehört alles dem Eigentümer des Geldes, wenn sie keinen festen Preis hat. – Was lehrt er uns damit? – Daß unsere Erklärung eine zutreffende Erklärung ist.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er [zum Beauftragten] gesagt hat, daß er für ihn ein Lethekh[68] verkaufe, und er ein Kor verkauft hat: erweiterte er seinen Auftrag, sodaß [der Käufer] ein Lethekh auf jeden Fall erwirbt, oder übertrat er seinen Auftrag, sodaß dieser auch das Lethekh nicht erwirbt? R. Jáqob aus Nehar Peqod erwiderte im Namen Rabinas: Komm und höre: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er seinen Gästen ein Stück[69] vorsetze, und dieser ihnen zwei angeboten, und sie drei genommen haben, so haben sie alle die Veruntreuung begangen. Erklärlich ist es, daß der Eigentümer eine Veruntreuung begangen hat, wenn du sagst, [der Beauftragte] habe seinen Auftrag erweitert, wieso aber hat der Eigentümer eine Veruntreuung begangen, wenn du sagst, er habe seinen Auftrag übertreten, wir haben ja gelernt, daß, wenn der Beauftragte seinem Auftrage gemäß[70] gehandelt hat, der Eigentümer die Veruntreuung begangen hat, und wenn er nicht seinem Auftrag gemäß gehandelt hat, der Beauftragte die Veruntreuung begangen hat!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihnen gesagt hat, daß sie eines auf Wunsch des Eigentümers und eines auf seinen eignen Wunsch nehmen mögen, und sie drei genommen haben. – Komm und höre: Wenn ihre Morgengabe eine Mine beträgt und sie eines im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine verkauft, so ist ihr Verkauf nichtig. Doch wohl in dem Falle, wenn sie eines im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine und einen Denar verkauft; unter 'für eine Mine' ist zu verstehen: für ihre[71] Mine, und unter 'selbst' ist zu verstehen: selbst wenn sie sagt, sie wolle den Erben den Denar Grundbesitz[72] zurückgeben, und er lehrt, ihr Verkauf sei[73] nichtig. R. Hona, Sohn des R. Nathan, erwiderte: Nein, wenn sie unter Preis verkauft[74]. – Wenn aber der Schlußsatz [vom Fol. 99 Verkaufe] unter Preis spricht, so spricht ja der Anfangsatz nicht vom

---

ren, die nach Maß u. Zahl verkauft werden; erhält der Bote eines mehr, so ist es sicherlich ein Geschenk für ihn selber. 66. Wie Gebrauchsgegenstände od. Kräuter, die nach Augenmaß verkauft werden; es ist anzunehmen, daß der Verkäufer einen niedrigeren Preis berechnet hat. 67. So besser nach Handschriften; vgl. Tosaphoth zSt. 68. Getreidemaß (1/2 Kor); ein Feld in der Größe von diesem Quantum Aussaat. 69. Vom heiligem Fleische, das Laien zum Genusse verboten ist; der Genuß gilt als Veruntreuung am Geheiligten; cf. Lev. 5,14ff. 70. Eine Handlung zu begehen, die sich als Veruntreuung am Geheiligten herausstellt. 71. Die sie zu erhalten hat. 72. Was sie zuviel verkauft hat. 73. Ebenso ist im fraglichen Falle der Verkauf des einen Lethekh nichtig. 74. Der

Verkaufe unter Preis!? Der Schlußsatz lehrt nämlich: wenn ihre Morgengabe vierhundert Zuz beträgt und sie an einen für eine Mine, an einen anderen für eine Mine, an den letzten aber etwas im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine verkauft, so ist der Verkauf an den letzten nichtig und an die anderen gültig. – Nein, der Anfangsatz und der Szhlußsatz sprechen beide [vom Verkaufe] unter Preis, [der Schlußsatz] aber lehrt uns folgendes: nur wenn sie das der Waisen[75]unter Preis [verkauft], wenn aber ihres[76], so ist der Verkauf gültig[77]. – Dies geht ja schon aus dem Anfangsatze hervor: wenn ihre Morgengabe zweihundert [Zuz] beträgt und sie [ein Grundstück] im Werte einer Mine für zweihundert oder eines im Werte von zweihundert für eine Mine verkauft, so ist ihre Morgengabe abgegolten!? – Man könnte glauben, nur da, wo sie dadurch vollständig aus dem Hause[78] scheidet, hierbei aber berücksichtige man bei der ersten Mine die letzte[79] Mine, so lehrt er uns. Manche sagen: Dies ist nicht fraglich; wenn er zu ihm gesagt hat, daß er für ihn ein Lethekh verkaufe und er ein Kor verkauft hat, so erweitere er entschieden seinen Auftrag, fraglich ist nur der Fall, wenn er zu ihm gesagt hat, daß er für ihn ein Kor verkaufe, und er ein Lethekh verkauft hat: sagen wir, er könne zu ihm sagen: ich habe zu deinem Vorteile gehandelt, denn wenn du das Geld nicht brauchst, kannst du nicht mehr zurücktreten[80], oder aber kann jener erwidern: es ist mir nicht genehm, daß viele Scheine auf mich zirkulieren. R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand einem einen Golddenar[81]gegeben und zu ihm gesagt hat, daß er für ihn ein Hemd hole, und dieser ihm für drei [Sela][82]ein Hemd und für drei ein Obergewand geholt hat, so haben beide die Veruntreuung begangen. Erklärlich ist es, daß der Eigentümer eine Veruntreuung begangen hat, wenn du sagst, der Beauftragte habe in einem solchen Falle seinen Auftrag ausgeführt und ihn nur erweitert, wieso aber hat er eine Veruntreuung begangen, wenn du sagst, dieser habe seinen Auftrag übertreten!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihm eines im Werte von sechs für drei geholt[83]hat. – Wieso hat demnach der Beauftragte eine Übertretung begangen!? – Wegen des Obergewandes. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jehuda sagt, auch in diesem Falle habe der Eigentümer keine Veruntreuung be-

---

Verkauf beruht auf einem Irrtum. [75] Das letzte Feld, sodaß der Schaden nur die Waisen trifft. [76] Eines der ersteren Felder, sodaß sie noch zu fordern hat. [77] Da es beim Verkaufe von Grundstücken auf beiden Seiten keine Übervorteilung gibt; cf. Bm. Fol. 56a. [78] Sie hat keine Forderung mehr. [79] Man könnte glauben, auch der Verkauf an den letzten sei gültig. [80] Dagegen aber kann er den noch nicht verkauften Teil noch immer verkaufen. [81] Eigentum des Heiligtums; vgl. Anm. 69. [82] 1 D. = 6 S. [83] Er hat somit seinem Auftrage gegangen, weil er sagen kann: ich wünschte ein großes Hemd, du aber holtest mir ein Hemd, klein und schlecht[84]. – ‘Schlecht’ heißt schlecht hinsichtlich des Kaufpreises, denn er kann zu ihm sagen: hättest du mir eines für sechs geholt, so würde es erst recht zwölf[85]wert sein. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: R. Jehuda pflichtet bei, daß Col.b beim [Kaufe von] Erbsen beide die Veruntreuung begangen haben, denn Erbsen werden für einen Selá wie für einen Peruṭa[86]gekauft. Schließe hieraus. – In welchem Falle: wenn in einer Ortschaft, da man sie nach Augenmaß verkauft, so kauft ja, wer einen [ganzen] Selá zahlt, billiger[87]!? R. Papa erwiderte: In einer Ortschaft, da man sie nach Mesten[88]verkauft, und [der Verkäufer zum Käufer] sagt: die Meste um eine Peruṭa. – Komm und höre: Wenn ihre Morgengabe vierhundert Zuz beträgt und sie an einen für eine Mine, an einen anderen für eine Mine, an den letzten aber etwas im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine verkauft, so ist der Verkauf an den letzten nichtig und an die anderen gültig[89]. – Wie R. Šiša, Sohn des R. Idi, erklärt[90]hat, bei kleinen Stückchen Land, ebenso hierbei, bei kleinen Stückchen Land[91].

Selbstverständlich ist der Fall, wenn er[92]‘an einen und nicht an zwei’ gesagt hat, denn er sagte: an einen und nicht[93]an zwei; wie ist es aber, wenn er nur ‘an einen’ gesagt hat? R. Hona sagte: An einen, nicht aber an zwei. R. Ḥisda und Rabba b. Hona sagten: An einen, auch an zwei; an einen, auch an hundert.

Einst traf R. Naḥman in Sura ein, und R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona besuchten ihn. Da fragten sie ihn, wie es sich in einem solchen Falle verhalte. Er erwiderte ihnen: An einen, auch an zwei; an einen, auch an hundert. Jene fragten: Auch wenn der Beauftragte sich geirrt[94] hat? Dieser erwiderte: Von dem Falle, wenn der Beauftragte sich geirrt hat, spreche ich nicht. Jene entgegneten: Der Meister sagte ja, bei

---

mäß eines im Werte von 6 geholt. [84] Falls er ihm eines im Werte von 6 holt, ist dieser Vorwurf nicht angebracht. [85] Wer billig verkauft, tut dies bei einem größeren Betrage erst recht. [86] Sie werden auch bei größeren Quantitäten nicht billiger verkauft. [87] Da nicht genau gemessen wird, erhält, wer für einen größeren Betrag kauft, reichlicher zugemessen. [88] Das im Texte gebrauchte כנא ist wohl Name eines Hohlmaßes; viell. das syr. כדנא Krüglein, Gefäß mit schmaler Mündung. [89] Sie hat an die ersteren weniger als beauftragt (dh. berechtigt) verkauft, u. der Verkauf ist gültig. [90] Folgt weiter. [91] Wenn sie nicht Teile eines größeren Feldes, sondern kleinere Felder einzeln verkauft; ihre Befugnis erstreckt sich auf die einzelnen Verkäufer. [92] Jemand zu seinem Beauftragten, den er mit dem Verkaufe seines Grundstückes beauftragt. [93] Der Verkauf ist ungültig, da er ausdrücklich bekundete, daß er nicht mehrere Verkaufsurkunden haben wollte. [94] Und zu billig verkauft hat, ob auch dann der

Grundstücken gebe es keine Übervorteilung[95]!? – Dies nur, wenn der Eigentümer sich geirrt hat, wenn aber der Beauftragte sich geirrt hat, kann jener zu ihm sagen: ich habe dich zum Nutzen beauftragt, nicht zum Schädigen. – Woher entnimmst du, daß zwischen Beauftragtem und Eigentümer zu unterscheiden sei? – Wir haben gelernt: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und für ihn die Hebe absondere, so sondere er sie nach dem Wunsche des Hausherrn[96] ab, und wenn er den Wunsch des Hausherrn nicht kennt, so sondere er ein Fünfzigstel mittelmäßiges[97] ab; hat er um zehn weniger oder um zehn mehr abgesondert, so ist seine Absonderung gültig. Vom Hausherrn aber wird gelehrt, daß, wenn er die Hebe abgesondert und in seine Hand sogar ein Zwanzigstel gekommen ist, seine Absonderung gültig[98] sei. – Komm und höre: Wenn ihre Morgengabe vierhundert Zuz beträgt und sie an einen für eine Mine, an einen anderen für eine Mine, an den letzten aber etwas im Werte von einer Mine und einem Denar für eine Mine verkauft, so ist der Verkauf an den letzten nichtig und an die anderen[99] gültig. R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Bei kleinen Stückchen Land[91].

v WENN DIE RICHTER BEI DER SCHÄTZUNG[100] EIN SECHSTEL ZU NIEDRIG ODER EIN SECHSTEL ZU HOCH ANGESETZT HABEN, SO IST IHR VERKAUF NICHTIG; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, IHR VERKAUF SEI GÜLTIG, DENN WORIN BESTÄNDE SONST DIE MACHT DES GERICHTES? HABEN SIE ABER EINE PRÜFUNGSURKUNDE[101] AUSGESTELLT, SO IST, SELBST WENN SIE ETWAS IM WERTE EINER MINE FÜR ZWEIHUNDERT [ZUZ] ODER ETWAS IM WERTE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] FÜR EINE MINE VERKAUFT HABEN, IHR VERKAUF GÜLTIG.

Fol. 100 GEMARA. Sie fragten: Wem gleicht ein Beauftragter[102]? – Raba sagte im Namen R. Naḥmans, ein Beauftragter gleiche den Richtern, und R. Šemuél b. Bisna sagte im Namen R. Naḥmans, er gleiche der Witwe. Raba sagte im Namen R. Naḥmans, ein Beauftragter gleiche den Richtern, denn wie die Richter es nicht für sich selber tun, ebenso tut es ein Beauftragter nicht für sich selber, während die Witwe es für sich selber tut. R. Šemuél b. Bisna sagte im Namen R. Naḥmans, er

---

Verkauf gültig ist. [95] Weder für den Käufer noch für den Verkäufer. [96] Nach dem Grade seiner Freigebigkeit, da hierfür kein Quantum festgesetzt ist. [97] Cf. Bd. I S. 368 Anm. 4. [98] Während es beim Beauftragten nur um 10 schwanken u. ein Vierzigstel nicht übersteigen darf. [99] Sie darf also an mehrere Personen verkaufen. [100] Des Nachlasses zur Auszahlung der Morgengabe. [101] Eine Bestätigung des Gerichtes, daß der Verkauf öffentlich bekannt gemacht wurde, sodaß die Kauflustigen den Taxpreis prüfen konnten. [102] Hinsichtl. des Irrtums beim Verkaufe, ob der Witwe, deren Verkauf schon beim kleinsten Irrtume nichtig ist, od. den Richtern, bei denen dies erst bei einem Sechstel ergleiche der Witwe, denn wie die Witwe es allein tut, ebenso tut es der Beauftragte allein, während das Gericht aus einer Gesamtheit besteht. Die Halakha ist, ein Beauftragter gleicht der Witwe. – Womit ist dies anders als der Fall der folgenden Lehre: Wenn jemand zu seinem Beauftragten sagt, daß er gehe und für ihn die Hebe absondere, so sondere er sie nach Wunsch des Hausherrn ab, und wenn er den Wunsch des Hausherrn nicht kennt, so sondere er ein Fünfzigstel mittelmäßiges ab; hat er um zehn weniger oder um zehn mehr abgesondert, so ist seine Absonderung gültig[103]!? – Da kann er, da manche mit scheelem Auge und manche mit günstigem Auge absondern, zu ihm sagen: so habe ich dich eingeschätzt, hier aber liegt ja ein Irrtum vor, und jener kann zu ihm sagen: du solltest dich nicht irren.

R. Hona b. Ḥanina sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakhä ist wie die Weisen. – Hält denn R. Nahman nichts von der Macht des Gerichtes, R. Naḥman sagte ja im Namen Šemuéls: Wenn Waisen die Güter ihres Vaters teilen wollen, so stellt ihnen das Gericht Vormünder, die ihnen einen guten Teil[104] heraussuchen; werden sie großjährig, so können sie Einspruch erheben. In seinem eigenen Namen aber sagte R. Naḥman. sie können, wenn sie großjährig sind, keinen Einspruch erheben, denn worin bestände sonst die Macht des Gerichtes!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn es sich geirrt[105] hat, und das andere, wenn es sich nicht geirrt hat. – Weshalb sollten sie, wenn es sich nicht geirrt hat, Einspruch erheben!? – Wegen der Lage[106].

Als R. Dimi kam, erzählte er: Einst entschied Rabbi nach den Weisen. Da sprach Proṭo, Sohn des R. Eleázar b. Proṭo, Sohnessohn R. Proṭo des Großen, vor ihm: Worin besteht demnach die Macht des Gerichtes!? Da widerrief Rabbi die Entscheidung. So lehrte es R. Dimi, R. Saphra aber lehrte es wie folgt: Einst wollte Rabbi nach den Weisen entscheiden, da sprach Proṭo, Sohn des R. Eleázar b. Proṭo, Sohnessohn R. Proṭo des Großen, vor ihm: Worin besteht demnach die Macht des Gerichtes!? Da unterließ Rabbi diese Entscheidung. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: einer ist der Ansicht, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, widerrufe er [die Entscheidung], und einer ist der Ansicht, er widerrufe sie nicht. – Nein, alle sind der Ansicht, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, widerrufe er [die Entscheidung], nur ist einer der Ansicht, das Ereignis habe sich so zugetragen, und einer ist der Ansicht, das Ereignis habe sich so zugetragen.

---

folgt. [103] Auch bei einer Schwankung bis zu einem Fünftel. [104] Jeder Vormund hat das Interesse seines Mündels wahrzunehmen. [105] Der Verkauf ist dann nichtig. [106] Wenn beispielsweise bei der Teilung ihr angrenzender Besitz

R. Joseph sagte: Verkauft die Witwe, so haften[107] die Waisen, verkauft das Gericht, so haften die Waisen[108]. – Selbstverständlich!? – Von der Witwe ist dies [zu lehren] nicht nötig, nötig ist es nur vom Col.b Gerichte; man könnte glauben, wer vom Gerichte kauft, kaufe gestützt auf die Kundwerdung[109], so lehrt er uns.

R. Šimón b. Gamliél sagt &c. Bis wieviel? R. Hona b. Jehuda erwiderte im Namen des R. Šešeth: Bis zur Hälfte. Desgleichen wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn das Gericht etwas im Werte von zweihundert [Zuz] für eine Mine oder etwas im Werte einer Mine für zweihundert verkauft, so ist der Verkauf gültig. Amemar sagte im Namen R. Josephs: Wenn das Gericht ohne Bekanntmachung verkauft, so ist dies ebenso, als würde es sich in einer Lehre geirrt haben, und es widerrufe es. – Wieso ebenso, es hat sich ja wirklich geirrt, denn wir haben gelernt, die Schätzung des Waisengutes währe dreißig Tage[110] und des Heiligtums[110] sechzig Tage, und die Ausbietung müsse morgens und abends erfolgen!? – Hieraus könnte man entnehmen, dies gelte nur vom Beauftragten, nicht aber vom Gerichte, so lehrt er uns. R. Aši richtete an Amemar folgenden Einwand: Wenn die Richter bei der Schätzung ein Sechstel zu niedrig oder ein Sechstel zu hoch angesetzt haben, so ist ihr Verkauf nichtig. Wenn aber den richtigen Wert, so ist ihr Verkauf gültig. Doch wohl, wenn keine Ausbietung erfolgt ist!? – Nein, wenn eine Ausbietung erfolgt ist. – Wenn aber der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn eine Ausbietung erfolgt ist, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn keine Ausbietung erfolgt ist!? Im Schlußsatze wird nämlich gelehrt: Haben sie aber eine Prüfungsurkunde ausgestellt, so ist, selbst wenn sie etwas im Werte einer Mine für zweihundert [Zuz] oder etwas im Werte von zweihundert [Zuz] für eine Mine verkauft haben, ihr Verkauf gültig. – Vielmehr, tatsächlich, wenn keine Ausbietung erfolgt ist, dennoch ist dies kein Einwand; eines gilt von Dingen, über die eine Ausbietung zu erfolgen hat, und eines gilt von Dingen, über die keine Ausbietung zu erfolgen hat. Über folgende Dinge hat keine Ausbietung zu erfolgen: Sklaven, Mobilien und Schuldscheine. Sklaven deshalb, weil sie es erfahren und entfliehen; Mobilien und Schuldscheine, weil sie gestohlen werden könnten. Wenn du willst, sage ich: eines gilt von Anlässen, bei denen eine Ausbietung erfolgt, und eines gilt von Anlässen, bei denen keine Ausbietung erfolgt. Die

---

nicht berücksichtigt worden ist. 107. Wenn andere Anspruch auf das verkaufte Grundstück erheben. 108. Da sie für die Morgengabe haftbar sind u. der Verkauf auf ihre Veranlassung erfolgt ist. 109. Der Verkauf wird vorher öffentlich bekannt gemacht, u. wer keinen Anspruch erhebt, verzichtet auf die Haftung. 110. Wenn das Gericht bezw. der Schatzmeister diesen gehörige Grundstücke

Nehardeénser sagten nämlich: Für Kopfsteuer, Unterhalt und Beerdigung[111] verkaufe man[112] ohne Ausbietung. Wenn du aber willst, sage ich: eines gilt von Orten, da eine Ausbietung erfolgt, und eines gilt von Orten, da keine Ausbietung erfolgt. R. Naḥman sagte nämlich: In Nehardeá wurde nie eine Prüfungsurkunde ausgestellt. Sie glaubten, weil sie da in der Schätzung kundig waren, da sprach R. Joseph b. Minjomi zu ihnen: Mir wurde von R. Naḥman erklärt, weil man [die Käufer] ‘Auktionswucherer’ nannte[113].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, Mobilien der Waisen schätze man und verkaufe sie[114] sofort. R. Ḥisda sagte im Namen Abimis, man verkaufe sie auf den Märkten. Sie streiten aber nicht; eines, wenn der Markt nahe ist, eines, wenn der Markt fern ist.

R. Kahana hatte in seinem Besitze Met der Waise R. Mešaršeja b. Ḥilqaj und er hielt ihn bis zum Feste, indem er sagte: Wenn er auch zu gähren anfängt, so bringt er dann trotzdem einen besseren Preis.

Rabina hatte in seinem Besitze Wein der Waise Rabina des Kleinen, des Sohnes seiner Schwester, und auch eigenen Wein, den er nach Sikhra bringen wollte. Da kam er zu R. Aši und fragte ihn, ob er jenen mitnehmen[115] dürfe. Dieser erwiderte: Geh, er ist nicht bevorzugter als deiner.

DIE WEIGERUNGSERKLÄRENDE, DIE ZWEITGRADIG INZESTUÖSE[116] UND DIE STERILE ERHALTEN KEINE MORGENGABE NOCH DEN FRUCHTGENUSS[117] NOCH UNTERHALT NOCH DIE ABGETRAGENEN[118] KLEIDER. HAT ER SIE VON VORNHEREIN ALS STERILE GENOMMEN, SO ERHÄLT SIE DIE MORGENGABE. IST EINE WITWE MIT EINEM HOCHPRIESTER, EINE GESCHIEDENE ODER EINE ḤALUÇA MIT EINEM GEMEINEN PRIESTER, EIN HURENKIND ODER EINE NETHINA MIT EINEM JISRAÉLITEN ODER EINE JISRAÉLITIN MIT EINEM NATHIN ODER EINEM HURENKINDE [VERHEIRATET], SO ERHÄLT SIE DIE MORGENGABE[119]. vi

GEMARA. Rabh lehrte, die durch Scheidebrief entlassene Minderjährige erhalte nicht die Morgengabe, und um so weniger die Weigerungserklärende; Šemuél lehrte, die Weigerungserklärende erhalte nicht die Morgengabe, die durch Scheidebrief entlassene [Minderjährige] er-

---

verkauft, so müssen sie 30 bezw. 60 Tage vorher ausgeboten werden. [111] Unaufschiebbare Fälle, wobei das Geld sofort nötig ist. [112] Güter der Waisen. [113] Wörtl. Leute, die Ausbietungsgut verzehren; sie nutzen die Notlage der Waisen od. Schuldner aus, um ihre zwangsweise verkauften Güter billig zu kaufen. [114] Nach dem Tode ihres Vaters, damit sie nicht verderben. [115] Um ihn da zu verkaufen; ob er ihn den Fährnissen des Schiffstransportes aussetzen dürfe. [116] Cf. Jab. Fol. 21a. [117] Den Ersatz für die Nutznießung ihres Vermögens seitens des Ehemannes. [118] Ersatz für die von ihr eingebrachten u. von ihm abgenutzten Kleider. [119] Obgleich die Ehe verboten ist. [120] Den

halte wohl die Morgengabe. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Die Weigerungserklärende erhält keine Morgengabe, die durch Scheidebrief entlassene [Minderjährige] erhält die Morgengabe; die Weigerungserklärende ist für die Brüder[120]nicht untauglich, auch nicht für Priester[121]untauglich, die durch Scheidebrief entlassene [Minderjährige] ist für die Brüder untauglich, auch für Priester untauglich. Die Weigerungserklärende braucht keine drei Monate[122]zu warten,
Fol. 101 die durch Scheidebrief entlassene [Minderjährige] muß drei Monate warten. — Was lehrt er uns damit, dies alles haben wir ja bereits gelernt: erklärte sie ihrem Manne die Weigerung, so sind ihm ihre Verwandten und ist sie seinen Verwandten erlaubt, auch ist sie für Priester nicht untauglich; gab er ihr einen Scheidebrief, so sind ihm ihre Verwandten und ist sie seinen Verwandten verboten, auch ist sie für Priester untauglich!? — Nötig ist die Lehre, sie müsse drei Monate warten, was wir nicht gelernt haben.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: R. Eliézer sagt, die Handlung einer Minderjährigen sei wirkungslos, ihr Ehemann habe kein Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit und die Aufhebung[123] ihrer Gelübde, er beerbe sie nicht und er verunreinige sich nicht[124]an ihr. Die Norm ist: sie gilt in keiner Hinsicht als seine Frau, nur daß sie[125] der Weigerungserklärung benötigt. R. Jehošuá sagt, die Handlung einer Minderjährigen sei wirksam, ihr Ehemann habe Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit und die Aufhebung ihrer Gelübde, er beerbe sie und er verunreinige sich an ihr. Die Norm ist: sie gilt in jeder Hinsicht als seine Frau, nur daß sie ihn durch Weigerungserklärung verlassen kann. Es wäre somit anzunehmen, daß Rabh der Ansicht R. Eliézers und Šemuél der Ansicht R. Jehošuás ist. — Über die Ansicht R. Eliézers streiten sie überhaupt[126]nicht, sie streiten nur über die Ansicht R. Jehošuás: Šemuél ist entschieden der Ansicht R. Jehošuás, aber auch Rabh [kann erwidern,] R. Jehošuá vertrete seine Ansicht nur hinsichtlich seiner Ansprüche] an sie, nicht aber hinsichtlich ihrer an ihn.

Noch die abgetragenen Kleider. R. Hona b. Ḥija sprach zu R. Kahana: Du sagtest uns im Namen Šemuéls, dies gelte nur von den Nießbrauchgütern[127], die Güter des eisernen Bestandes[128]aber erhalte sie wohl.

---

nächsten Verwandten des Ehemannes, denen seine Frau verboten ist. [121] Die keine Geschiedene heiraten dürfen. [122] Die eine Geschiedene bis zur Eingehung einer neuen Ehe warten muß. [123] Cf. Num. 30,7ff. [124] An ihrer Leiche, falls er Priester ist. [125] Um einen anderen heiraten zu dürfen. [126] Nach beider Ansicht erhält sie nach RE. keine Morgengabe. [127] Die ihr Eigentum verbleiben. [128] Eigentl. Güter des eisernen Viehbestandes; diejenigen von der Frau in die Ehe mitgebrachten Güter, die geschätzt u. vollständig in den

R. Papa wandte ein: Worauf bezieht sich dies: wenn auf die Weigerungserklärende, so erhält sie ja, falls sie vorhanden sind, beides, und falls sie nicht vorhanden sind, beides nicht[129]. Und wenn auf die Sterile, so erhält sie ja, falls sie vorhanden sind, beides, und falls sie nicht vorhanden sind, müßte es umgekehrt lauten: von den Nießbrauchgütern, die sich in ihrem Besitze befinden, sollte sie sie erhalten, und von den Gütern des eisernen Bestandes, die sich nicht in ihrem Besitze befinden, sollte sie sie nicht erhalten!? — Vielmehr, auf die zweitgradig Inzestuöse, und die Rabbanan haben [beide] gemaßregelt, sowohl inbetreff ihres [Anspruches] an ihn[130] als auch seines[131] an sie. R. Šimi b. Aši sagte: Aus der Lehre R. Kahanas ist zu entnehmen, daß, wenn sie ihm[132] ein Gewand in die Ehe gebracht hat, es Grundkapital[133] ist, und es darf nicht abgetragen werden, bis es verbraucht ist. — R. Naḥman sagte ja aber, es gelte als Frucht!? — Er streitet gegen R. Naḥman.

ERHALTEN KEINE MORGENGABE. Šemuél sagte: Dies gilt nur von der Mine und den zweihundert [Zuz], die Zulage[134] aber erhalten sie wohl. Desgleichen wird gelehrt: Die Frauen, von denen die Weisen sagten, sie erhalten nicht die Morgengabe, beispielsweise die Weigerungserklärende und ihresgleichen, erhalten nicht die Mine und die zweihundert [Zuz], wohl aber erhalten sie die Zulage; die Frauen, von denen die Weisen sagten, sie seien ohne Morgengabe zu entlassen, beispielsweise die das Gesetz Übertretende[135] und ihresgleichen, erhalten nicht die Zulage, und um so weniger die Mine und die zweihundert [Zuz]. Die wegen üblen Rufes Entlassene erhält, was sie vor sich hat, und geht. Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte: Hat sie die Ehe gebrochen, so büßt sie ihre noch vorhandenen abgetragenen Kleider nicht ein.

Ein Jünger lehrte vor R. Naḥman: Hat sie die Ehe gebrochen, so büßt Col.b sie ihre noch vorhandenen abgetragenen Kleider ein. Da sprach er zu ihm: Haben etwa, wenn sie die Ehe gebrochen hat, auch ihre Kleider die Ehe gebrochen!? Lies: so büßt sie ihre noch vorhandenen abgetragenen Kleider nicht ein. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Dies ist die Ansicht R. Menaḥem des Anonymus[136]; die Weisen aber sagen, wenn sie die Ehe gebrochen hat, büße sie ihre noch vorhandenen abgetragenen Kleider nicht ein.

Besitz des Ehemannes übergehen (dos aestimata). Wenn die Frau geschieden od. verwitwet wird, erhält sie den Wert bei der Übergabe, einerlei ob sie jetzt mehr oder weniger wert sind. 129. Er kann sagen, er gebe sie ihr nur bei der Scheidung zurück. 130. Morgengabe, Unterhalt u. die abgenutzten Kleider von Nießbrauchgütern, die er widerrechtlich veräußert hat. 131. Er hat ihr die berechtigterweise veräußerten abgetragenen Kleider zu ersetzen. 132. Eine Frau ihrem Ehemanne, als Nießbrauchgut. 133. Es darf nicht aufgezehrt werden; cf. supra Fol. 79a. 134. Cf. ib. Fol. 54b. 135. Cf. ib. Fol. 72a. 136. Von dem viele ano-

HAT ER SIE VON VORNHEREIN GENOMMEN &c. R. Hona sagte: Die Sterile gilt zuweilen als Frau und zuweilen nicht als Frau, die Witwe gilt immer als Frau. Die Sterile gilt zuweilen als Frau und zuweilen nicht als Frau: wußte er es, so erhält sie die Morgengabe, wußte er es nicht, so erhält sie nicht die Morgengabe. Die Witwe gilt immer als Frau: einerlei ob er es wußte oder nicht wußte, erhält sie die Morgengabe. R. Jehuda sagte, die eine wie die andere gilt zuweilen als Frau und zuweilen nicht als Frau: wußte er es, so erhält sie die Morgengabe, wußte er es nicht, so erhält sie nicht die Morgengabe. Man wandte ein: Wenn er sie als solche[137] genommen hat und sie als solche befunden wird, so erhält sie die Morgengabe. Demnach erhält sie, wenn es unbekannt[138] war, die Morgengabe nicht!? – Folgere nicht, wenn es unbekannt war, erhalte sie die Morgengabe nicht, sondern wie folgt: wenn er sie genommen hat in der Gewißheit, daß sie keine solche ist, und sie als solche befunden wird, so erhält sie die Morgengabe nicht. – Weshalb lehrt er, wenn sie sie demnach erhält, falls es unbekannt war, sie erhalte die Morgengabe, falls er sie als solche [genommen] hat und sie als solche befunden wird, sollte er es doch von dem Falle lehren, wenn es unbekannt war, und um so mehr in jenem Falle!? Ferner wird gelehrt: Wenn er sie als solche genommen hat, und sie als solche befunden wird, so erhält sie die Morgengabe, wenn aber unbekannt, so erhält sie die Morgengabe nicht. Dies ist eine Widerlegung R. Honas. – R. Hona wurde durch unsere Mišna irregeführt. Er folgerte: da diese hinsichtlich einer Sterilen unterscheidet und hinsichtlich einer Witwe nicht unterscheidet, so erhalte sie die Witwe, auch wenn es unbekannt war. Dem ist aber nicht so; die Lehre von der Witwe bezieht sich auf die Unterscheidung bei der Sterilen[139].

ZWÖLFTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND EINE FRAU HEIRATET UND SIE MIT IHM VEREINBART, DASS ER IHRE TOCHTER[1] FÜNF JAHRE ERNÄHRE, SO MUSS ER SIE FÜNF JAHRE ERNÄHREN. VERHEIRATET SIE SICH[2] MIT EINEM ANDEREN UND VEREINBART SIE AUCH MIT DIESEM, DASS ER IHRE TOCHTER FÜNF JAHRE ERNÄHRE, SO MUSS ER SIE [EBENFALLS] FÜNF JAHRE ERNÄHREN. DER ERSTE KANN NICHT SAGEN, WENN SIE ZU IHM KOMMT, WOLLE ER SIE ERNÄHREN[3], VIELMEHR MUSS ER IHR IHREN UNTERHALT DAHIN BRINGEN, WO IHRE

---

nyme Lehren herrühren. [137] Als Witwe; dies gilt vom Hochpriester. [138] Wenn er ihren Stand nicht kannte. [139] Auch bei jener ist zu unterscheiden, ob ihm dies vorher bekannt war od. nicht.

[1] Von einem anderen Manne. [2] Vor Ablauf der 5 Jahre. [3] Dh. die Ernäh-

Mutter ist. Desgleichen können beide nicht sagen, sie wollen sie
gemeinsam ernähren, vielmehr muss einer sie ernähren und einer ihr
das Geld für den Unterhalt geben. Heiratet[2] sie, so gebe ihr ihr ii
Ehemann Unterhalt und geben jene ihr das Geld für den Unterhalt.
Sterben jene[2], so sind ihre eigenen Töchter von freien Gütern zu
ernähren, sie aber [auch] von belasteten Gütern, weil sie als Gläubigerin[4]
gilt. Die Vorsichtigen pflegen zu schreiben: unter der Bedingung,
dass ich deine Tochter fünf Jahre ernähre, solange du bei
mir weilst.

GEMARA. Es wurde gelehrt: wenn jemand zu seinem Nächsten sagte:
ich schulde dir eine Mine, so ist er, wie R. Johanan sagt, schuldig, und
wie Reš Laqiš sagt, frei. – In welchem Falle: sagte er zu ihnen[5]: ihr
seid meine Zeugen, weshalb ist er nach Reš Laqiš frei, und sagte er
nicht: ihr seid meine Zeugen, weshalb ist er nach R. Johanan schuldig[6]!?
– Tatsächlich, wenn er nicht sagte: ihr seid meine Zeugen, nur wird
hier von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm sagte: ich schulde dir
eine Mine auf einen Schuldschein[7]. R. Johanan sagt, er sei schuldig,
denn der Schuldschein hat dieselbe Beweiskraft, wie wenn er gesagt
hätte: ihr seid meine Zeugen; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn der
Schuldschein hat keine Beweiskraft. – Wir haben gelernt: Wenn jemand
eine Frau heiratet und sie mit ihm vereinbart, daß er ihre Tochter
fünf Jahre ernähre, so muß er sie fünf Jahre ernähren. Doch wohl
in einem solchen[8] Falle!? – Nein, auf Grund einer Vereinbarungsurkunde[9]. Fol. 102
Dies nach R. Gidel, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs:
[Wenn der eine sagte:] wieviel gibst du deinem Sohne, und [der andere
ihm entgegnete:] so und soviel; und wieviel gibst du deiner Tochter?
und [jener ihm erwiderte:] so und so viel, und darauf die Antrauung
erfolgt ist, so ist es perfekt. Es sind dies Dinge, die durch Worte perfekt
werden. – Komm und höre: Wenn jemand einem Priester geschrieben
hat: ich schulde dir fünf Selá, so muß er ihm fünf Selá[10] geben, und sein
Sohn ist nicht ausgelöst[11]!? – Anders verhält es sich da, wo er ihm nach
der Tora verpflichtet ist. – Wozu schrieb er es ihm!? – Um einen Prie-

---

rung ablehnen, solange sie bei ihrer Mutter weilt. [4] Falls sie hierüber eine schriftliche Verpflichtung besitzt. [5] Den Anwesenden. [6] Nur die Bekundung der Zeugen verpflichtet ihn zur Zahlung; cf. Syn. Fol. 29b. [7] Wenn er ihm einen Schuldschein übergibt, der aber keine Unterschrift des Schuldners trägt. [8] Wenn er es ihr schriftlich bestätigt, jed. ohne Unterschrift, da dies, falls mit Unterschrift, selbstverständlich wäre. [9] Die von Zeugen unterschrieben ist. [10] Es sind keine Unterschriften und keine Zueignung erforderlich. [11] Ursprünglich hatten die männl. Erstgeborenen Priesterdienste zu verrichten; nach bibl. Gesetze ist daher für den erstgeborenen Sohn kurz nach der Geburt eine Ablösung von 5 Selá an einen Priester zu zahlen (cf. Ex. 13,13 u. Num. 18,16).

ster zu wählen[12]. — Weshalb ist demnach sein Sohn nicht ausgelöst!? — Dies nach Úla, denn Úla sagte: Nach der Tora ist er ausgelöst, sobald er sie ihm gibt, und nur deshalb sagten sie, er sei nicht ausgelöst, weil zu berücksichtigen ist, man würde glauben, die Auslösung könne mit einem Schuldscheine erfolgen.

Raba sagte: Hierüber streiten Tannaím: Wenn der Bürge unter den Zeugenunterschriften unterzeichnet ist, so kann [der Gläubiger] nur von dessen freien Gütern[13]einfordern. Einst kam ein solcher Fall vor R. Jišmáél, und er entschied, er könne nur von dessen freien Gütern einfordern. Da sprach Ben Nannos zu ihm: Er kann weder von dessen freien Gütern noch von dessen belasteten Gütern einfordern. Jener fragte: Weshalb? Dieser erwiderte: Wenn jemand seinen Nächsten auf der Straße würgt[14], und ein anderer zu ihm sagt: laß ihn, ich will es dir zahlen, so ist dieser ja frei, weil jener ihm nicht im Vertrauen auf diesen geliehen[15]hat. Es wäre nun anzunehmen, daß R. Johanan der Ansicht R. Jišmáéls ist und Reš Laqiš der Ansicht des Ben Nannos. Col.b — Über die Ansicht des Ben Nannons streiten sie überhaupt nicht[05], sie streiten nur über die Ansicht R. Jišmáéls. R. Johanan ist entschieden der Ansicht R. Jišmáéls, Reš Laqiš aber sagt, R. Jišmáél vertrete seine Ansicht nur da, wo eine Haftung der Tora[16]vorliegt, hierbei aber liegt keine Haftung der Tora vor.

Der Text. R. Gidel sagte im Namen Rabhs: [Wenn der eine sagte:] wieviel gibst du deinem Sohne, und [der andere ihm entgegnete:] so und so viel; und wieviel gibst du deiner Tochter? und [jener ihm erwiderte:] so und so viel, und darauf die Antrauung erfolgt ist, so ist es perfekt. Es sind dies Dinge, die durch Worte perfekt werden. Raba sagte: Es ist einleuchtend, daß die Worte Rabhs sich auf eine minderjährige Tochter beziehen, wobei ihm ein Nutzen[17]zufließt, nicht aber auf eine Mannbare, wobei ihm kein Nutzen zufließt, aber bei Gott, Rabh sagte es auch von einer Mannbaren. Wollte man nicht so sagen: welcher Nutzen fließt ihm[18]bei einem Sohne zu!? Vielmehr eignen sie es einander zu für die Befriedigung, daß sie sich mit einander verschwägern. Rabina sprach zu R. Aši: Dürfen diese Worte[19]niedergeschrie-

---

Die unterschriftlose Anerkennung ist somit bindend. [12] Er ist zwar zur Zahlung der 5 Selá an einen Priester verpflichtet, jed. steht ihm die Wahl des Priesters frei. [13] Die Zeugenunterschriften beziehen sich nicht auf die Bürgschaft, und dieses gleicht daher einem mündlichen Darlehen. [14] Ihn unter Anwendung von Gewalt zwingt, an ihn eine Zahlung zu leisten. [15] Die nachträgliche Bürgschaft hat einen besonderen Beweggrund u. ist nicht ernst gemeint. [05] Auch RJ. pflichtet bei, daß er im Falle des B. N. frei sei. [16] Eine Bürgschaft; cf. Gen. 43,9. [17] Das Antrauungsgeld gehört dem Vater. [18] Dem Vater des Bräutigams, dessen Worte ebenfalls bindend sind. [19] Die in Rede stehende Verben werden oder dürfen sie nicht niedergeschrieben[20] werden? Dieser erwiderte: Sie dürfen nicht niedergeschrieben werden. Jener wandte gegen ihn ein: Die Vorsichtigen pflegen zu schreiben: unter der Bedingung, daß ich deine Tochter fünf Jahre ernähre, solange du bei mir weilst!? – Unter 'schreiben' ist sagen zu verstehen. – Nennt man das Sagen 'schreiben'!? – Freilich; wir haben ja auch gelernt: wenn jemand seiner Frau geschrieben hat: ich entsage mich des Rechtes und des Anspruches auf deine Güter, und R. Ḥija lehrte: wenn jemand zu seiner Frau gesagt hat. – Komm und höre: Man darf Verlobungs- und Heiratsurkunden nur mit Zustimmung beider schreiben. Mit Zustimmung beider aber darf man sie schreiben; doch wohl Vereinbarungsurkunden!? – Nein, wirkliche Verlobungsurkunden. Dies nach R. Papa und R. Šerebja, denn es wurde gelehrt: Schrieb er sie[21] auf ihren Namen ohne ihre Zustimmung, so ist sie ihm, wie Rabba und Rabina sagen, angetraut, und wie R. Papa und R. Šerebja sagen, nicht angetraut. – Komm und höre: Sterben jene[22], so sind ihre eigenen Töchter von freien Gütern zu ernähren, sie aber [auch] von belasteten Gütern, weil sie als Gläubigerin gilt[23]. – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er es ihr zugeeignet hat. – Demnach sollte dies[24] auch von den [eigenen] Töchtern gelten!? – Wenn er es jener zugeeignet hat, diesen aber nicht. – Wieso dies[25]!? – Für jene, die bei der Zueignung vorhanden war, ist die Zueignung wirksam, für die eigenen Töchter, die bei der Zueignung nicht vorhanden waren, ist die Zueignung nicht wirksam. – Es kann ja auch der Fall vorkommen, daß sie bei der Zueignung vorhanden waren, wenn er nämlich von ihr geschieden war und sie wieder genommen[26] hat!? – Vielmehr, für jene, die in der Bestimmung des Gerichtes[27] nicht einbegriffen ist, ist die Zueignung wirksam, für die eigenen Töchter, die in der Bestimmung des Gerichtes einbegriffen sind, ist die Zueignung nicht wirksam. – Sollten sie deshalb im Nachteile sein!? – Vielmehr, bei den eigenen Töchtern ist folgendes zu berücksichtigen: da sie in der Bestimmung des Gerichtes einbegriffen sind, so kann er ihnen Sachen eingehändigt haben[28].

DER ERSTE KANN NICHT SAGEN &c. R. Ḥisda sagte: Dies besagt, daß

---

einbarung. [20] Damit sie dafür nicht mit verkauften Gütern haften. [21] Die Antrauungsformel. [22] Die zur Ernährung der Tochter verpflichteten Männer; ob. in unserer Mišna. [23] Demnach handelt es sich um eine schriftliche Verpflichtung. [24] Die Ernährung von belasteten Gütern. [25] Wieso sollte die Zueignung gerade für die Stieftochter erfolgen u. nicht für die eigene, zu deren Ernährung man ebenfalls der Frau verpflichtet ist; cf. supra Fol. 52b. [26] Und bei der Wiedernahme die Verpflichtung übernommen hat. [27] Die Töchter seiner Frau ernähren zu müssen. [28] Vor seinem Tode, zur Sicherstellung ihrer die Tochter zur Mutter gehört[29]. – Woher, daß dies von einer Erwachsenen gilt, vielleicht von einer Minderjährigen[30], und zwar wegen jenes Ereignisses!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand stirbt und ein kleines Kind hinterläßt, und die Erben des Vaters verlangen, daß es bei ihnen heranwachse, die Mutter aber verlangt, daß es bei ihr heranwachse, so lasse man es bei seiner Mutter und nicht bei denen, die es beerben[31]würden. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und sie[32]schlachteten es am Vorabend des Pesaḥfestes ab[33]. – Wenn dem so wäre, so Fol. 103 sollte er lehren: wo sie[34]ist, wenn es aber heißt: wo ihre Mutter ist, so ist hieraus zu entnehmen, daß eine Tochter zur Mutter gehöre, ob erwachsen oder minderjährig.

Beide können nicht sagen &c. Einst vermietete jemand seinem Nächsten eine Mühle für das Mahlen[35]; später wurde er reich und kaufte eine Mühle mit einem Esel. Da sprach er zu ihm: Bisher mahlte ich bei dir, von jetzt ab zahle mir Miete. Dieser erwiderte: Ich will für dich mahlen. Rabina wollte entscheiden, dies sei der Fall unserer Mišna: desgleichen können beide nicht sagen, sie wollen sie gemeinsam ernähren, vielmehr muß einer sie ernähren und einer ihr das Geld für den Unterhalt[36]geben. Da sprach R. Ȧvira zu ihm: Es ist ja nicht gleich; diese hat nur einen Bauch[37]und nicht zwei Bäuche, hierbei aber kann er zu ihm sagen: mahle [bei dir] und verkaufe, mahle [bei mir] und

---

Ansprüche. [29] Wenn die Erben eine Tochter zu ernähren haben, so können sie sie nicht zwingen, bei ihnen zu weilen. [30] Nur eine solche kann der Mutter nicht entrissen werden. [31] Falls es stirbt, da sie es ermorden könnten. [32] Die Anwärter der Erbschaft, bei denen das Kind erzogen wurde. [33] Um es zu beerben. Der Tag war natürl. Zufall, viell. auch absichtl. gewählt, weil während des Festtrubels Verbrechen leichter auszuführen sind. (Manche hirnverbrannte Judenfeinde, die den Sinn dieser Stelle nicht kannten, versuchten diesen aus Habgier entsprungenen Mord als Ritualmord darzustellen, u. hieraus den Beweis zu erbringen, daß die Juden am Osterfeste Christenblut (als ob es sich um ein Christenkind handelte!) verwenden. Der Hinweis stammt von dem Täufling Hirschensohn, alias Lichtenstein, Lehrer am Institutum Judaicum zu Leipzig; cf. המגיד Jg. 29 pp. 112 u. 191. Ich würde diese auf Unwissenheit u. Gehässigkeit beruhende Tatsache nicht erwähnt haben, hätten sich manche Apologeten nicht zu ebenso lächerlichen Spitzfindigkeiten u. Korrumpierungen des Textes veranlaßt gefühlt. So soll die Kürzung ער״ה in den kursierenden Ausgaben ערב הראשון heißen; Fischer (*Talmud u. Schulchan-Aruch* p. 109) 'korrigiert' sogar ושחטו הזעף ('ihn raffte die rasende Sehnsucht hin'!!), ohne zu berücksichtigen, od. vielmehr zu wissen, daß alte Ausgaben u. Handschriften tatsächlich ערב הפסח haben.) [34] Die Minderjährige bei ihrer Mutter, die Erwachsene, wo sie sich befindet. [35] Beim Mieter für den Gebrauch des Vermieters; dies sollte als Mietzins gelten. [36] Er muß ihr bares Geld geben, obgleich er sich nur zum Unterhalte verpflichtet hat; ebenso muß er hierbei den Mietzins in bar zahlen, obgleich nach Vereinbarung dieser nur im Mahlen für den Gebrauch des Vermieters erfolgen sollte. [37] Da der eine sie zu ernähren hat, so kann der andere seiner behalte. Dies[38]nur dann, wenn [der Mieter] keine Mahlaufträge für die Mühle hat, wenn er aber Mahlaufträge für die Mühle hat, so ist dies ein Fall, wobei man gegen sedomitische Art[39]Zwang anwendet.

SAGT DIE WITWE, SIE WOLLE AUS DEM HAUSE IHRES MANNES NICHT WEICHEN, SO KÖNNEN DIE ERBEN ZU IHR NICHT SAGEN: GEH IN DAS HAUS DEINES VATERS, UND WIR ERNÄHREN DICH; VIELMEHR MÜSSEN SIE SIE [IM HAUSE IHRES MANNES] ERNÄHREN UND IHR EINE IHREM STANDE ANGEMESSENE WOHNUNG GEBEN. SAGT SIE, SIE WOLLE AUS DEM HAUSE IHRES VATERS NICHT WEICHEN, SO KÖNNEN DIE ERBEN ZU IHR SAGEN: WEILST DU BEI UNS, SO BEKOMMST DU UNTERHALT, WEILST DU NICHT BEI UNS, SO BEKOMMST DU KEINEN UNTERHALT. WENDET SIE EIN: WEIL SIE JUNG IST UND AUCH JENE[40]JUNG SIND, SO MÜSSEN SIE SIE IM HAUSE IHRES VATERS UNTERHALTEN. iii

GEMARA. Die Rabanan lehrten: Sie bediene sich der Wohnung, wie sie sich ihrer bei Lebzeiten ihres Mannes bediente, der Kissen und Polster, wie sie sich ihrer bei Lebzeiten ihres Mannes bediente, der silbernen und goldenen Gefäße, wie sie sich ihrer bei Lebzeiten ihres Mannes bediente, denn er schrieb ihr wie folgt: du sollst in meinem Hause weilen und von meinem Vermögen ernährt werden während der ganzen Dauer deiner Witwenschaft. 'In meinem Hause.' R. Joseph erklärte: In meinem Hause und nicht in meiner Hütte[41].

R. Naḥman sagte: Wenn die Waisen von der Wohnung der Witwe verkauft haben, so haben sie nichts getan[42]. – Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre R. Asis im Namen R. Joḥanans!? R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn die Waisen zuvorgekommen sind und von den wenigen Gütern[43]verkauft haben, so ist ihr Verkauf gültig. – Jene waren nicht bei Lebzeiten belastet, diese aber war schon bei Lebzeiten[44]belastet. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn die Wohnung der Witwe einstürzt, die Waisen nicht verpflichtet sind, sie aufzubauen; und noch mehr: selbst wenn sie sagt, man lasse sie, sie wolle sie auf eigene Kosten aufbauen, höre man nicht auf sie. Abajje fragte: Wie ist es, wenn sie sie restaurieren will? – Dies bleibt unentschieden.

SAGT SIE, SIE WOLLE NICHT. Sollten sie ihr doch da geben [müssen],

---

Verpflichtung nur durch Barzahlung nachkommen. [38] Daß er keinen Mietzins in bar zu zahlen braucht. [39] Die Verweigerung einer Gefälligkeit, ohne dabei einen Schaden zu erleiden. [40] Wohl die Kinder ihres Mannes, sie fürchte Zwistigkeiten od. Versuchung; viell. aber die Kinder in ihrem Vaterhause, sie habe da Altersgenossinnen. [41] Ist die Wohnung zu eng, so können die Waisen sie hinaussetzen. [42] Der Verkauf ist ungültig. [43] Die zum Unterhalte der Töchter bestimmt sind; cf. infra Fol. 108b. [44] Die Wohnung der Witwe war ihr schon bei Lebzeiten des Gatten zugesichert, dagegen aber hängt der Anspruch der Töchwo sie weilt!? Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte: Der Segen des Hauses besteht in der Größe[45]desselben. – Sollten sie ihr doch dem Segen des Hauses entsprechend[46]geben [müssen]!? – Dem ist auch so.

R. Hona sagte: Die Sprache der Weisen ist[47]Segen, die Sprache der Weisen ist Reichtum, die Sprache der Weisen ist Heilung. Segen, wie wir soeben gesagt haben. Reichtum, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft, so erwirbt sie dieser, sobald er sie[48]an sich zieht, obgleich jener sie ihm nicht zugemessen hat; hat jener sie ihm zugemessen und dieser nicht an sich gezogen, so erwirbt er sie nicht; ist er klug, so miete er[49]den Platz. Heilung, denn wir haben gelernt: Man darf nicht am Pesaḥfeste[50]Weizen kauen und auf eine Wunde legen, weil sie säuern.

Die Rabbanan lehrten: Als Rabbi beim Hinscheiden war, verlangte er nach seinen Söhnen. Da traten sie zu ihm ein, und er sprach zu ihnen: Achtet auf die Ehrung eurer Mutter. Das Licht bleibe auf seinem Platze brennen, der Tisch bleibe auf seinem Platze gedeckt und das Lager bleibe auf seinem Platze gebettet. Joseph aus Ḥajpha und Šimôn aus Ephrath bedienten mich bei Lebzeiten, und sie mögen mich auch nach meinem Tode bedienen.

«Achtet auf die Ehrung eurer Mutter.» Dies ist ja [ein Gebot] der Tora, denn es heißt:[51]*ehre deinen Vater und deine Mutter*!? – Es war eine Stiefmutter. – Auch die [Ehrung] der Stiefmutter ist ja [ein Gebot] der Tora!? Es wird nämlich gelehrt: *Ehre deinen Vater und deine Mutter; deinen Vater,* das ist die Frau des Vaters, *deine Mutter,* das ist der Mann der Mutter, und das überflüssige *und* schließt den älteren Bruder ein. – Dies nur bei Lebzeiten, nicht aber nach dem Tode. – «Das Licht bleibe auf seinem Platze brennen, der Tisch bleibe auf seinem Platze gedeckt und das Lager bleibe auf seinem Platze gebettet.» Aus welchem Grunde? – An jedem Vorabend des Šabbaths pflegte er[52] nach Hause zu kommen. Eines Vorabends kam eine Nachbarin und rief an der Tür; da sprach seine Magd: Ruhig, Rabbi sitzt. Als er dies hörte, kam er nicht mehr, um keine Nachrede über die früheren Frommen[53] aufkommen zu lassen.

---

ter auf Unterhalt vom Nachlasse ab. [45] Je mehr Personen an der Haushaltung beteiligt sind, desto billiger ist sie im Verhältnis. [46] Was sie dadurch in der Wirtschaft ersparen. [47] Dh. aus dieser ist dies alles zu entnehmen. [48] Wenn ein Preis vereinbart worden ist. [49] Sie gehen dann in seinen Besitz über. Diese Vorsorge ist in dem Falle nötig, wenn der Käufer keine Zeit hat, sie an sich zu ziehen. Hier wird ein Schutzmittel gegen Geldschaden gelehrt, desgleichen weiter ein Heilmittel. [50] An dem das gesäuerte Brot verboten ist. [51] Ex. 20,12. [52] Nach seinem Tode. [53] Die dieser Begünstigung nicht teilhaftig

«Joseph aus Ḥajpha und Šimón aus Ephrath bedienten mich bei Lebzeiten, und sie mögen mich auch nach meinem Tode bedienen.» Sie glaubten, er meinte, in dieser Welt, als sie aber sahen, daß ihre Bahren seiner Bahre vorangingen[54], sagten sie: es ist ersichtlich, daß er in jener Welt[55] meinte. Er sagte dies[56] deshalb, damit man nicht glaube, ihnen habe etwas angehaftet, nur habe ihnen bis dahin das Verdienst Rabbis[57] beigestanden.

Hierauf verlangte er nach den Weisen Jisraéls. Da traten die Weisen Jisraéls zu ihm ein, und er sprach zu ihnen: Haltet über mich keine Trauerklage in Kleinstädten und setzt das Kollegium ein nach dreißig Tagen. Mein Sohn Šimón Ḥakham [Weiser], mein Sohn Gamliél Fürst, und Ḥanina b. Ḥama soll den Vorsitz[58] haben. Col.b

«Haltet über mich keine Trauerklage in Kleinstädten.» Sie glaubten, er habe dies wegen der Belästigung angeordnet, als sie aber sahen, daß alle zu den Trauerklagen in die Großstädte kamen, sagten sie: es ist ersichtlich, daß er es wegen der Ehrung[59] angeordnet hat.

«Setzt das Kollegium ein nach dreißig Tagen.» Denn ich bin nicht bedeutender als unserer Meister Moše, von dem es heißt:[60] *und die Kinder Jisraél beweinten Moše in den Moabsteppen dreißig Tage.* Dreißig Tage trauerten sie am Tage und nachts, von dann ab trauerten sie am Tage und studierten nachts oder trauerten nachts und studierten am Tage. So betrauerten sie ihn ein Jahr von zwölf Monaten. Am Todestage Rabbis erscholl eine Hallstimme und sprach: Wer dem Tod Rabbis beigewohnt hat, ist für die zukünftige Welt vorbestimmt. Als ein Wäscher, der jeden Tag vor ihm erschien, an diesem Tage aber ausgeblieben war, dies hörte, stieg er aufs Dach und stürzte sich auf die Erde, worauf er starb. Da erscholl eine Hallstimme und sprach: Auch dieser Wäscher ist für die zukünftige Welt vorbestimmt.

«Mein Sohn Šimón Ḥakham [Weiser].» Wie meinte er es? — Er meinte es wie folgt: obgleich mein Sohn Šimón weiser ist, dennoch sei mein Sohn Gamliél Fürst. Levi sprach: Brauchte er dies zu sagen[61]!? R. Šimón b. Rabbi erwiderte: Er brauchte dies für dich und dein Gehinke[62]. — Was war da fraglich, dies[63] lehrt ja die Schrift:[64] *aber die Königswürde gab er Jehorám, denn er war der Erstgeborene*!? — Dieser füllte die Stelle seiner Vorfahren aus, R. Gamliél aber füllte die Stelle

---

waren. 54. Sie wurden früher bestattet als er. 55. Im Jenseits. 56. Daß sie ihn im Jenseits bedienen werden. 57. Deshalb war es ihnen nicht beschieden, sich mit seiner Bestattung zu befassen. 58. Im Lehrkollegium. 59. Damit die Kleinstädter zur Trauerfeier nach den Großstädten kommen. 60. Dt. 34,8. 61. RG. war der ältere u. hatte Anspruch darauf. 62. Er war lahm; cf. Jt. Fol. 53a. 63. Daß der Erstgeborene das Amt des Vaters erbe. 64. iiChr. 21,3. 65. Sein jünseiner Vorfahren nicht aus[65]. – Wieso tat Rabbi dies!? – Allerdings füllte er die Stelle seiner Vorfahren in der Weisheit nicht aus, in der Sündenscheu aber füllte er die Stelle seiner Vorfahren aus.

«Ḥanina b. Ḥama soll den Vorsitz haben.» R. Ḥanina wollte es nicht annehmen, weil R. Aphes um zweieinhalb Jahre älter war als er. Da trat R. Aphes den Vorsitz an, während R. Ḥanina außerhalb[66] saß, und Levi kam und setzte sich zu ihm. Als hierauf die Seele des R. Aphes zur Ruhe einkehrte und R. Ḥanina den Vorsitz antrat, hatte Levi niemand, zu dem er sich setzen konnte, und ging nach Babylonien. Hierauf [bezieht sich folgendes Ereignis]. Man berichtete Rabh, ein bedeutender Mann, er hinke, sei in Nehardeå eingetroffen und trage vor, ein Diadem sei erlaubt[67]. Da sprach er: Offenbar ist die Seele des R. Aphes zur Ruhe eingekehrt und hat R. Ḥanina den Vorsitz angetreten, sodaß Levi nunmehr niemand hat, zu dem er sich setzen könnte, und kam daher hierher. – Vielleicht war die Seele R. Ḥaninas zur Ruhe eingekehrt und hatte R. Aphes den Vorsitz wie bisher inne; Levi hatte niemand, zu dem er sich setzen könnte, und kam hierher!? – Wenn du willst, sage ich: Levi ordnete sich R. Aphes[68] unter. Wenn du aber willst, sage ich: da Rabbi angeordnet hatte, Ḥanina b. Ḥama solle den Vorsitz führen, so war nicht anzunehmen, daß dieser [gestorben sei], ohne amtiert zu haben, denn von den Frommen heißt es:[69] *du tust einen Ausspruch, und er bleibt bestehen.* – R. Ḥija war ja[70] da!? – Seine Seele war bereits zur Ruhe eingekehrt. – R. Ḥija sagte ja aber, er habe das Grab Rabbis gesehen und darüber Tränen vergossen!? – Wende es um. – R. Ḥija sagte ja aber, am Tage, an dem Rabbi starb, habe die Heiligkeit aufgehört!? – Wende es um. – Es wird ja aber gelehrt: Als Rabbi erkrankte, besuchte ihn R. Ḥija und fand ihn weinen. Da sprach er zu ihm: Meister, weshalb weinst du? Es wird nämlich gelehrt: Stirbt jemand im Lachen, so ist es für ihn ein gutes Zeichen, im Weinen, so ist es für ihn ein böses Zeichen; mit dem Gesichte nach oben, so ist es für ihn ein gutes Zeichen; mit dem Gesichte nach unten, so ist es für ihn ein böses Zeichen; mit dem Gesichte gegen das Publikum, so ist es für ihn ein gutes Zeichen, gegen die Wand, so ist es für ihn ein böses Zeichen; ist sein Gesicht gelb, so ist es für ihn ein böses Zeichen, ist sein Gesicht glänzend und gerötet, so ist es für ihn ein gutes Zeichen. Stirbt jemand am Vorabend des Šabbaths[71], so ist es für ihn ein gutes Zeichen, wenn am Ausgange des Šabbaths, so ist

---

gerer Bruder Šimón war weiser als er. [66] Des Auditoriums, um ihn nicht als Lehrer anerkennen zu müssen. [67] Man dürfe damit am Šabbath ausgehen; cf. Sab. Fol. 57a. [68] Er würde bei ihm geblieben sein. [69] Ij. 22,28. [70] Den Rabbi für den Vorsitz bestimmen könnte. [71] An dem auch die Toten im Fegees für ihn ein böses Zeichen. Stirbt jemand am Vorabend des Versöhnungstages, so ist es für ihn ein böses Zeichen, wenn am Ausgange des Versöhnungstages, so ist es für ihn ein gutes[72]Zeichen. Stirbt jemand an Unterleibsschmerzen, so ist es für ihn ein gutes Zeichen, denn die meisten Frommen sterben an Unterleibsschmerzen. Dieser erwiderte: Ich weine über die Tora und die gottgefälligen Handlungen. — Wenn du willst, sage ich, man wende es um, und wenn du willst, sage ich, R. Ḥija befaßte sich mit gottgefälligen Handlungen, und Rabbi wollte ihn nicht zurückhalten[73]. So pflegte, wenn R. Ḥanina und R. Ḥija mit einander stritten, R. Ḥanina zu R. Ḥija zu sagen: Mit mir streitest du! Sollte, behüte und bewahre, die Tora in Jisraél in Vergessenheit geraten, so würde ich sie durch meine Disputation beleben. R. Ḥija aber erwiderte ihm: Ich sorge dafür, daß die Tora in Jisraél nicht in Vergessenheit gerate. Ich baue Flachs und flechte Netze, dann fange ich Hirsche und gebe das Fleisch den Waisen zu essen und fertige aus den Häuten Pergamentrollen. Sodann gehe ich nach Orten, in denen keine Kinderlehrer sind, und schreibe die fünf Bücher des Pentateuches für fünf Kinder und lehre sechs Kinder die sechs Sektionen [der Mišna]; hierauf gebe ich jedem auf, seine Sektion seine Kameraden zu lehren. Das ist es, was Rabbi sagte: Wie bedeutend sind doch die Werke Ḥijas! R. Šimón b. Rabbi sprach zu ihm: Noch [bedeutender] als deine? Dieser erwiderte: Freilich. R. Jišmáél b. R. Jose sprach zu ihm: Auch als die meines Vaters? Dieser erwiderte: Behüte und bewahre, so etwas gibt es nicht in Jisraél.

Alsdann verlangte er nach seinem jüngeren Sohne. Da trat R. Šimón zu ihm ein, und er übergab ihm die Ordnungen der Weisheit. Hierauf verlangte er nach seinem älteren Sohne. Da trat R. Gamliél zu ihm ein, und er übergab ihm die Regeln des Fürstenamtes. Er sprach zu ihm: Mein Sohn, leite dein Fürstenamt mit Würde und wirf Galle unter die Jünger. — Dem ist ja aber nicht so, es heißt ja:[74]*und die Gottesfürchtigen ehrt er,* und der Meister sagte, dies beziehe sich auf Jehošaphaṭ, den König von Jehuda, der, wenn er einen Schriftgelehrten sah, von seinem Throne aufstand, ihn küßte und halste und zu ihm sprach: O Meister, o Herr! — Das ist kein Einwand; das eine heimlich und das andere öffentlich[75]. — Es wird gelehrt: Rabbi lag [krank] in Sepphoris und sein Platz war ihm in Beth Šeárim vorbereitet. — Es wird ja aber gelehrt:[76]*Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit sollst du nachjagen,* folge Rabbi nach Beth Šeárim. — Als er erkrankte, brachte man ihn nach Sepphoris, weil es höher liegt und die Luft da besser ist. —

---

feuer Ruhe haben. [72] Er ist dann sündenfrei. [73] Deshalb übertrug er ihm nicht den Vorsitz. [74] Ps. 15,4. [75] Öffentlich wahre man die Würde des hohen

Fol. 104 Am Tage, an dem Rabbi starb, ordneten die Rabbanan ein Fasten an und flehten um Erbarmen. Sie bestimmten: wer da sagt, Rabbi sei verschieden, werde mit einem Schwerte niedergestochen. Die Magd Rabbis stieg auf den Söller und sprach: Die droben verlangen nach Rabbi, und die hienieden verlangen nach Rabbi; möge es dein Wille sein, daß die hienieden die droben besiegen. Als sie aber sah, wie oft er den Abort[77] aufsuchte, und sich damit abquälte, die Tephillin[78] ab- und anzulegen, sprach sie: Möge es dein Wille sein, daß die droben die hienieden besiegen. Da aber die Rabbanan nicht aufgehört hatten zu beten, nahm sie einen Krug und warf ihn vom Söller hinab; sie stockten, und die Seele Rabbis kehrte zur Ruhe ein. Hierauf sprachen die Rabbanan zu Bar Qappara: Geh, sieh nach. Als er hineinkam, fand er, daß seine Seele zur Ruhe eingekehrt war; da zerriß er sein Gewand, drehte den Riß nach hinten und sprach: Die Gewaltigen und die Stützen[79] erfaßten die heilige Lade, da besiegten die Gewaltigen die Stützen, und die heilige Lade wurde entführt. Sie sprachen zu ihm: Seine Seele ist wohl zur Ruhe eingekehrt? Er erwiderte: Ihr sagtet es, ich habe nichts gesagt.

Bei seinem Hinscheiden richtete Rabbi seine zehn Finger nach oben und sprach: Herr der Welt, offenbar und kund ist es dir, daß ich mich mit meinen zehn Fingern in der Tora abgemüht, und auch nicht von meinem kleinen Finger einen [irdischen] Genuß gehabt habe. Möge es dein Wille sein, daß Friede in meiner Ruhestätte sei. Da erscholl eine Hallstimme und sprach:[80] *Er gehe ein zum Frieden, sie ruhen auf ihren Lagern.* – Es sollte doch heißen: auf deinem Lager? – Dies wäre eine Stütze für R. Ḥija b. Gamda, denn R. Ḥija b. Gamda sagte im Namen des R. Jose b. Šaúl: Zur Stunde, da der Fromme aus der Welt scheidet, sprechen die Dienstengel vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, der Fromme N kommt. Da erwidert er ihnen: Mögen ihm die Frommen entgegengehen und er in Frieden kommen, sodann auch sie auf ihren Lagern ruhen.

R. Eleázar sagte: Zur Stunde, da der Fromme aus der Welt scheidet, gehen ihm drei Klassen Dienstengel entgegen. Eine spricht: Komm in Frieden. Eine spricht:[80] *Der in seiner Geradheit wandelt.* Und eine spricht: *Er gehe ein zum Frieden, sie ruhen auf ihren Lagern.* Zur Stunde, da der Frevler aus der Welt abhanden kommt, gehen ihm drei Klassen Würgeengel entgegen. Eine spricht:[81] *Kein Friede, spricht der Herr, den Frevlern.* Eine spricht:[82] *In Leiden soll er darniederliegen.*

Amtes. 76. Dt. 16,20. 77. Er litt sehr an schweren Unterleibschmerzen; cf. Bm. Fol. 85. 78. Diese dürfen nicht in den Abort mitgenommen werden. 79. Dh. die Engel u. die Frommen. 80. Jes. 57,2. 81. Ib. 48,22. 82. Ib. 50,11.

Und eine spricht zu ihm:[83] *Fahre hinunter und lege dich zu den Unbeschnittenen.*

SOLANGE SIE IM HAUSE IHRES VATERS[84] IST, KANN SIE IHRE MORGENGABE IMMER VERLANGEN, SOLANGE SIE IM HAUSE IHRES MANNES IST, KANN SIE IHRE MORGENGABE FÜNFUNDZWANZIG JAHRE VERLANGEN, DENN IN FÜNFUNDZWANZIG JAHREN KANN SIE MILDTÄTIGKEIT IN HÖHE IHRER MORGENGABE GEÜBT[85] HABEN — SO R. MEÍR IM NAMEN DES R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL. DIE WEISEN SAGEN, SOLANGE SIE IM HAUSE IHRES MANNES IST, KÖNNE SIE IHRE MORGENGABE IMMER VERLANGEN, SOLANGE SIE IM HAUSE IHRES VATERS IST, KÖNNE SIE IHRE MORGENGABE FÜNFUNDZWANZIG JAHRE[86] VERLANGEN. STIRBT SIE, SO MÜSSEN IHRE ERBEN INNERHALB FÜNFUNDZWANZIG JAHREN IHRE MORGENGABE MAHNEN[87]. iv

GEMARA. Abajje sprach zu R. Joseph: Die Ärmste in Jisraél in fünfundzwanzig Jahren, und Martha, die Tochter des Boëthos[88], in fünfundzwanzig Jahren!? Dieser erwiderte: Dem Kamele entsprechend[89] die Last. Sie fragten: Ist nach R. Meír auch zu proportionieren[90]? — Dies bleibt unentschieden.

DIE WEISEN SAGEN, SOLANGE &C. Abajje sprach zu R. Joseph: Wenn sie vor Sonnenuntergang kommt, kann sie ihre Morgengabe einfordern, und wenn sie nach Sonnenuntergang kommt, kann sie ihre Morgengabe nicht mehr einfordern; sollte sie in dieser kleinen Weile darauf verzichtet haben!? Dieser erwiderte: Freilich, so ist es bei allen Normen der Weisen: in vierzig Sea [Wasser] kann man [rituell] untertauchen, in vierzig weniger eines Qurṭub kann man nicht untertauchen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: R. Jišmáél b. R. Jose bekundete vor Rabbi, daß er[91] im Namen seines Vaters gesagt hat, dies gelte nur von dem Falle, wenn die Urkunde über die Morgengabe nicht aus ihrer Hand kommt, wenn aber die Urkunde über die Morgengabe aus ihrer Hand kommt, könne sie ihre Morgengabe immer einfordern. R. Eleázar aber sagt, auch wenn die Urkunde über die Morgengabe aus ihrer Hand kommt, könne sie nur fünfundzwanzig Jahre einfordern. R. Še-

---

[83] Ez. 32,19. [84] Und von den Erben unterhalten wird. [85] An ihre Nachbarinnen auf Kosten der Waisen. [86] Wenn sie bei den Erben nicht mehr weilt, hat sie wohl nach Ablauf dieser Frist auf die Morgengabe verzichtet. [87] Da nach Ablauf dieser Frist eine Verjährung eintritt, die durch die Mahnung unterbrochen wird. [88] Als sehr reich bekannte Frau in Jerušalem (cf. Git. Fol. 56a); es ist nicht denkbar, daß die große Morgengabe einer Reichen ebenso in 25 Jahren durch Mildtätigkeit aufgebraucht wird, wie die kleine einer Armen. [89] Der Verbrauch der Reichen ist auch größer. [90] Bei der Berechnung des Verbrauches der Morgengabe; ob nach Ablauf eines Teiles der 25 Jahre der verhältnismäßige Teil der Morgengabe als verbraucht abzuziehen ist. [91] Das W.

šeth wandte ein: Ein Gläubiger kann ohne Mahnung[92] einfordern. In welchem Falle: hat er keinen Schuldschein, womit sollte er denn einfordern, doch wohl, wenn er einen Schuldschein hat, und dies gilt nur von einem Gläubiger, der nicht verzichtet, eine Witwe aber[93] verzichtet!? Er erhob diesen Einwand und er selber erklärte es auch: Tatsächlich, wenn er keinen Schuldschein[94] hat, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Schuldner es zugibt. – R. Eleȧ sagte ja aber, sie lehrten, die Geschiedene gleiche einem Gläubiger[95]. In welchem Falle: hat sie keine [Urkunde über die] Morgengabe, womit sollte sie denn einfordern, doch wohl, wenn sie eine [Urkunde über die] Morgengabe hat, und dies gilt nur von einer Geschiedenen, die nicht verzichtet, eine Witwe aber[93] verzichtet!? – Auch dies in dem Falle, wenn der Schuldner es zugibt.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: R. Jehuda b. Qaza lehrte in der Barajthȧ Col.b des Bar Qaza: Verlangt sie ihre Morgengabe, so beginnt [die Frist[96]] von Neuem; legt sie die Urkunde über die Morgengabe vor, so kann sie ihre Morgengabe immer einfordern.

R. Naḥman b. R. Ḥisda ließ R. Naḥman b. Jȧqob fragen: Lehre uns der Meister, ob der Streit über den Fall besteht, wenn sie die Urkunde über ihre Morgengabe vorlegt, oder über den Fall, wenn sie keine Urkunde über ihre Morgengabe vorlegt? Und nach wem ist die Halakha zu entscheiden? Er ließ ihm erwidern: Der Streit besteht über den Fall, wenn sie keine Urkunde über ihre Morgengabe vorlegt, wenn sie aber die Urkunde über ihre Morgengabe vorlegt, kann sie ihre Morgengabe immer einfordern. Und die Halakha ist nach den Weisen zu entscheiden.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen des R. Šimȯn b. Pazi im Namen des R. Jehošuȧ b. Levi im Namen des Bar Qappara: Dies gilt nur von der Mine und den zweihundert [Zuz], die Zulage aber[97] erhält sie wohl. R. Abahu aber sagte im Namen R. Johanans, auch die Zulage erhalte sie nicht, denn R. Ajbu sagte im Namen R. Jannajs, die zur Morgengabe gehörende Bestimmung[98] gleiche der Morgengabe. Es wurde auch gelehrt: R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Dies gilt nur von der Mine und den zweihundert [Zuz], die Zulage aber erhält sie wohl. R. Abba sprach zu R. Hona: Sagte Rabh dies? Dieser entgegnete: Willst

---

שאמר gibt keinen Sinn; viell: er sagte es im Namen.

[92] Die Schuld verfällt auch nach 25 Jahren nicht.

[93] Die zur Familie gehört, nichts aus ihrer Tasche hingegeben hat u. während der ganzen Zeit unterhalten worden ist.

[94] Bei einer Witwe hingegen, die keine Urkunde besitzt, verjährt die Forderung nach 25 Jahren.

[95] Ihre Forderung verjährt nie, auch wenn keine Mahnung erfolgt ist.

[96] Der 25 Jahre.

[97] Diese (cf. supra Fol. 54b) ist keine nach Recht zustehende

du mich schweigen[99]machen oder mir einschenken[99]? Jener erwiderte: Ich will dich schweigen machen.

Die Schwiegermutter R. Ḥija des Großen war die Frau seines Bruders[100]und Witwe im Hause ihres Vaters. Nachdem er sie in ihrem Elternhause fünfundzwanzig Jahre ernährt hatte, verlangte sie von ihm [weiterhin] Unterhalt. Da sprach er zu ihr: Du hast keinen Anspruch auf Unterhalt. – So gib mir meine Morgengabe. Er erwiderte ihr: Du hast keinen Anspruch auf Unterhalt und keinen[101]auf die Morgengabe. Hierauf forderte sie ihn zu Gericht vor Rabba b. Šila. Dieser sprach zu ihm: Erzähle mir, wie die Sache sich verhält. Jener erwiderte: Ich ernährte sie fünfundzwanzig Jahre in ihrem Elternhause. Beim Leben des Meisters, auf meiner Schulter brachte ich es ihr. Da sprach er: Die Rabbanan sagten deshalb, solange sie im Hause ihres Gatten ist, könne sie ihre Morgengabe immer einfordern, weil wir sagen, sie habe sie aus Gêne nicht gefordert, ebenso hat auch diese sie aus Gêne[102]nicht gefordert. Geh und gib sie ihr. Jener achtete nicht darauf. Da schrieb er ihr eine Vollstreckung über seine Güter. Hierauf kam er vor Raba und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, welches Urteil er mir gefällt hat! Dieser erwiderte: Richtig hat er dir das Urteil gefällt. Da sprach jene: Nun erstatte er mir die Früchte seit jenem Tage[103]bis heute. Dieser erwiderte: Zeige mir deine Vollstreckungsurkunde. Als er nun sah, daß darin nicht geschrieben war: und wir überzeugten uns, daß diese Güter[104]des Verstorbenen sind, sprach er zu ihr: Die Vollstreckungsurkunde ist nicht richtig[105]geschrieben. Sie entgegnete: Mag die Vollstreckungsurkunde fortfallen, und ich verlange sie seit dem Schlußtage der Ausbietung[106]bis heute. Jener erwiderte: Dies nur, wenn die Vollstreckung nicht fehlerhaft geschrieben ist, wenn aber die Vollstreckung fehlerhaft geschrieben ist, gilt dies nicht. Diese entgegnete: Der Meister selber lehrt ja, die [Fortlassung der] Haftung[107]sei ein Versehen[108]des Schreibers!? Raba erwiderte ihr: Hierbei ist ein Versehen

---

Forderung, sondern ein Geschenk. 98. Dh. die Zulage. 99. Dh. glaubst du nicht, daß R. dies gesagt hat, od. gefällt es dir so sehr, daß du mir einen Becher Wein einschenken willst. Das im Texte gebrauchte Wortspiel läßt sich nicht wiedergeben. So nach den Kommentaren; besser die Lesart der Parallelstelle Ned. 77a. 100. Der kinderlos starb u. den er beerbte. 101. Nach der Ansicht der Weisen in unserer Mišna. 102. Wegen der ihr erwiesenen Ehrerbietung. 103. Die Früchte der Morgengabe seit der Vollstreckung; cf. Bm. Fol. 35b. 104. Die sie für ihre Morgengabe verlangte. 105. Die Vollstreckung lautete auf seine Güter allgemein, während ihr Anspruch sich nur auf die vom Verstorbenen geerbten erstreckte. 106. Der Güter des Schuldners; von diesem Tage an gehören die Früchte nach aller Ansicht dem Gläubiger; cf. Bm. Fol. 35b. 107. In einer Verkaufsurkunde. 108. Der Verkäufer ist trotzdem haftbar; niemand kauft ohne des Schreibers nicht anzunehmen, vielmehr irrte sich Rabba b. Šila von Grund aus. Er dachte, da beides[109] ihm gehört, sei es einerlei, ob diese oder jene; dem ist aber nicht so, denn es kann vorkommen, daß sie diese[110] melioriert und die ihres Mannes vernachlässigt bleiben, und er zu ihr sagt: nimm deines[111] und gib mir meines, wodurch ein Gerede über das Gericht[112] entstehen würde.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

I Zwei Verordnungsrichter[1] waren in Jerušalem, Admon und Ḥanan b. Abišalom. Ḥanan lehrte zwei Dinge und Admon sieben. Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und seine Frau Unterhalt fordert, so schwöre sie, wie Ḥanan sagt, später[2] und schwöre nicht zunächst[3]. Die Hochpriesterssöhne aber streiten gegen ihn und sagen, sie schwöre zunächst und später. R. Dosa b. Archinos stimmte ihnen zu. R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Ḥanan hat Recht, sie schwöre nur später.

Fol. 105

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen. Drei Richter über Eigentumsvergehen waren in Jerušalem, Admon b. Gadaj, Ḥanan der Miçri und Ḥanan b. Abišalom!? Es besteht nun ein Widerspruch zwischen drei und zwei und ein Widerspruch zwischen Verordnungen und Eigentumsvergehen[4]!? Allerdings ist der Widerspruch zwischen drei und zwei zu erklären: er[5] nennt den ihm bedeutend erscheinenden und nennt nicht den ihm nicht bedeutend erscheinenden, aber der Widerspruch zwischen Verordnungen und Eigentumsvergehen besteht ja!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie trafen Verordnungen über Eigentumsvergehen. Wie gelehrt wird: Biß [ein Vieh ein fremdes] Reis ab, so ist, wie R. Jose im Namen der Verordnungsrichter in Jerušalem sagte, für

---

Haftung, u. das Fehlen der betr. Formel beruht auf einem Versehen. 109. Seine eigenen Güter u. die von seinem Bruder geerbten. 110. Die ihr vom Gericht zugesprochenen Güter, die nicht des Verstorbenen sind. 111. Da er sie ihr jederzeit abnehmen kann. 112. Es habe das Interesse der Witwe nicht wahrgenommen.

[1] Eigentl. Zivilrichter, v. גזר *schneiden*, übertragen, *bestimmen, verordnen, entscheiden*. Eine andere Lesart, דייני גזילות, Richter über Raubangelegenheiten, in der weiteren Bedeutung Eigentumsvergehen, wird weiter im T. zitiert. [2] Wenn ihr Mann gestorben ist u. sie die Morgengabe verlangt. [3] Wenn sie Unterhalt verlangt. [4] Vgl. Anm. 1. Der Unterschied zwischen den beiden im Texte gebrauchten Wörtern גזירות u. גזילות liegt nur in den Buchstaben ר u. ל, u. da beide Liquidae sind, so kann die Variation durch ungenaue Aussprache

ein einjähriges Reis zwei Silberstücke und für ein zweijähriges vier Silberstücke zu ersetzen. – Ich will auf einen anderen Widerspruch hinweisen: drei Verordnungsrichter waren in Jerušalem, Admon, Ḥanan und Naḥum!? R. Papa erwiderte: Der Naḥum nennt, ist R. Nathan, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte, auch Naḥum der Meder gehörte zu den Verordnungsrichtern in Jerušalem, die Weisen aber pflichteten ihm nicht bei. – Gab es denn keine anderen mehr, R. Pinḥas sagte ja im Namen R. Ošâjas, daß in Jerušalem dreihundertvierundneunzig Gerichtshöfe waren, diesen entsprechend Bethäuser, diesen entsprechend Lehrhäuser und diesen entsprechend Schulhäuser!? – Es waren viele Richter, wir aber sprechen von verordnungstreffenden.

R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Die Verordnungs[richter] in Jerušalem erhielten ein Gehalt von neunundneunzig Minen aus der Tempelschatzkammer; waren sie nicht zufrieden, so legte man ihnen zu. – 'Waren sie nicht zufrieden', sprechen wir denn von Bösewichtern[6]!? – Vielmehr, reichten sie nicht damit, so legte man ihnen zu, auch wenn sie es nicht verlangten.

Qarna[7] nahm einen Stater vom Rechthabenden und einen Stater vom Unrechthabenden und sprach ihnen Recht. – Wieso tat er dies, es heißt ja: [8]*Bestechung sollst du nicht nehmen*!? Wolltest du erwidern, nur dann, wenn man nicht von beiden nimmt, weil man verleitet werden könnte, das Recht zu beugen, während Qarna, der von beiden nahm, nicht verleitet werden konnte, das Recht zu beugen, so ist es ja auch in dem Falle nicht erlaubt, wenn man nicht verleitet wird, das Recht zu beugen!? Es wird nämlich gelehrt: *Bestechung sollst du nicht nehmen*, was lehrt dies: wenn etwa, daß man den Schuldigen nicht begünstige und den Rechthabenden nicht verurteile, so heißt es ja bereits: [9]*du sollst das Recht nicht beugen*; vielmehr sagt die Tora: *Bestechung sollst du nicht nehmen*, selbst zur Begünstigung des Rechthabenden und Verurteilung des Unrechthabenden. – Dies nur, wenn man es als Bestechung[10] nimmt, Qarna aber nahm es als Belohnung[11]. – Ist es denn als Belohnung erlaubt, wir haben ja gelernt, wer eine Belohnung für das Rechtsprechen nimmt, dessen Urteile seien nichtig!? – Dies gilt nur von einer Belohnung für das Urteil, Qarna aber nahm eine Entschädigung für den Zeitverlust[12]. – Ist denn die Entschädigung für den Zeitverlust erlaubt, es wird ja gelehrt: Verächtlich ist der Richter, der eine Belohnung für das Recht-

---

entstanden sein. [5] Der Autor der angezogenen Lehre. [6] Die sich bereichern wollen; das Gehalt des Richters durfte seinen Lebensunterhalt nicht übersteigen. [7] Bekannter Richter in Nehardeâ; cf. Syn. Fol. 17b. [8] Ex. 23,8. [9] Dt. 16,19. [10] Wenn der Richter beeinflußt werden sollte, ein ungerechtes Urteil zu fällen. [11] Für die Mühewaltung. [12] Wodurch er einen Schaden erlitt. [13] Ob der sprechen nimmt; jedoch ist sein Urteil gültig. Welcher Art: wenn eine Belohnung für das Urteil, wieso ist dieses gültig, es wird ja gelehrt, wer eine Belohnung für das Rechtsprechen nimmt, dessen Urteile seien ungültig; doch wohl eine Entschädigung für den Zeitverlust, und er lehrt, der Richter sei verächtlich!? – Dies nur, wenn der Zeitverlust nicht erweislich ist, Qarna aber nahm eine Entschädigung für einen erweislichen Zeitverlust, denn er prüfte die Weinlager[13] und erhielt Bezahlung. So pflegte R. Hona, wenn man zu ihm mit einem Rechtstreite kam, zu ihnen zu sagen: Gebt mir jemand, der mir meinerstatt Wasser schöpft, so werde ich euch Recht sprechen.

R. Abahu sagte: Komm und sieh, wie geblendet die Augen derer sind, die Bestechung nehmen. Wenn jemand Augenschmerzen hat, so zahlt er an den Arzt Geld, und noch ist es zweifelhaft, ob er genesen oder nicht genesen wird; diese aber nehmen den Wert einer Peruṭa und blenden ihre Augen, denn es heißt:[14] *denn Bestechung blendet die Hellsehenden.*

Die Rabbanan lehrten:[15] *Denn Bestechung blendet die Augen der Weisen,* und um so mehr die der Toren;[15] *und verkehrt die Worte der Gerechten,* und um so mehr die der Frevler. – Sind denn Toren und Frevler zum Rechtsprechen geeignet!? – Er meint es vielmehr wie folgt: *denn Bestechung blendet die Augen der Weisen;* selbst ein großer Weiser, wenn er Bestechung nimmt, scheidet nicht aus der Welt ohne Herzens-
Col.b blendung. *Und verkehrt die Worte der Gerechten;* selbst ein vollkommener Gerechter, wenn er Bestechung nimmt, scheidet nicht aus der Welt ohne Sinnesverwirrung.

Als R. Dimi kam, sagte er, R. Naḥman b. Kahan habe vorgetragen: Es heißt:[16] *ein König erhält das Land durch Gerechtigkeit; wer Abgaben erhebt, zerstört es.* Gleicht der Richter einem Könige, der nichts braucht, so erhält er das Land, gleicht er aber einem Priester, der durch die Tennen[17] streift, so zerstört er es.

Raba b. R. Šila sagte: Ein Richter, der Sachen zu leihen pflegt, ist zum Rechtsprechen unzulässig. Dies nur dann, wenn er nichts zu verleihen hat, wenn er aber auch zu verleihen hat, so ist nichts dabei. – Dem ist ja aber nicht so, Raba lieh ja von den Leuten des Bar Marjon, obgleich sie nichts von ihm liehen!? – Er wollte sie damit nur beehren.

Raba sagte: Was ist bei der Bestechung[18] zu berücksichtigen? Wer von jemand Bestechung annimmt, dessen Sinn nähert sich diesem, sodaß er

---

Wein zur Lagerung geeignet od. schnell zu verbrauchen ist; er hatte stets gewinnbringende Beschäftigung. 14. Ex. 23,8. 15. Dt. 16,19. 16. Pr. 29,4. 17. Und nach den Priestergefällen verlangt. 18. Die man auch von dem nicht nehihm selber gleicht, und niemand sieht sein eigenes Unrecht. -- Was heißt ‘Bestechung’? – Was zusammensticht[19].

R. Papa sagte: Man spreche dem nicht Recht, den man liebt, noch dem, den man haßt; man sieht weder das Unrecht dessen, den man liebt, noch das Recht dessen, den man haßt.

Abajje sagte: Lieben die Einwohner der Stadt einen Gelehrten, so geschieht dies nicht, weil er besser ist, sondern deshalb, weil er sie nicht zurechtweist in göttlichen Angelegenheiten.

Raba sagte: Anfangs glaubte ich, die Einwohner von Maḥoza lieben mich alle; als ich Richter wurde, glaubte ich, manche hassen mich und manche lieben mich; nachdem ich aber beobachtete, daß, wer heute verliert, morgen gewinnt, sagte ich mir: lieben sie, so lieben mich alle, und hassen sie, so hassen mich alle.

Die Rabbanan lehrten:[14]*Bestechung sollst du nicht nehmen*; dies braucht von einer Bestechung durch Geld nicht gesagt zu werden, aber auch eine Bestechung durch Worte ist verboten, da es nicht heißt: Gewinn sollst du nicht nehmen. – Was heißt Bestechung durch Worte? – Wie in folgendem Falle. Einst fuhr Šemuél auf einer Fähre, und ein Mann kam heran und reichte ihm die Hand[20]. – Als er ihn nach seinem Vorhaben fragte, erwiderte er, er habe einen Prozeß. Da sprach er: Ich bin für dich als Richter unzulässig.

Einst saß Amemar beim Rechtsprechen, und ein Vogel flog ihm auf den Kopf. Da kam ein Mann heran und nahm ihn fort. Als er ihn nach seinem Vorhaben fragte, erwiderte er, er habe einen Prozeß. Da sprach er: Ich bin für dich als Richter unzulässig.

Einst spuckte Mar Úqaba vor sich aus, und ein Mann kam heran und bedeckte [den Speichel]. Als er ihn nach seinem Vorhaben fragte, erwiderte er ihm, er habe einen Prozeß. Da sprach er: Ich bin für dich als Richter unzulässig.

Der Gartenpächter des R. Jišmáél b. R. Jose pflegte ihm an jedem Vorabend des Šabbaths einen Korb Früchte zu bringen; einst brachte er ihn ihm am Donnerstag, und als er ihn fragte, weshalb heute anders als sonst, erwiderte er: Ich habe einen Prozeß, und brachte sie nebenbei für den Meister mit. Dieser aber nahm sie nicht an und sprach zu ihm: Ich bin für dich als Richter unzulässig. Hierauf setzte er ein Paar Jünger ein, die über seine Angelegenheit verhandelten. Während er auf und ab ging, sprach er [vor sich:] Wollte er, könnte er dies vorbringen; wollte er, könnte er jenes vorbringen. Hierauf sprach er: Daß doch den Bestechung Nehmenden der Geist schwinde! Wenn es mir, der ich nichts

---

men darf, der im Rechte ist. [19] Nach dem Wortspiele des Textes: was eins ist, vereint; Geber u. Empfänger werden eine Person. [20] Um ihm behilflich genommen habe, und wenn ich genommen hätte, meines genommen haben würde, so[21] ergeht, um wieviel mehr denen, die Bestechung nehmen.

Einst brachte jemand R. Jišmáél b. Elišá die Erstlingsschur[22], und als dieser ihn fragte, woher er sei, erwiderte er, er sei aus jenem Orte. — Und von dort bis hier war kein Priester, sie ihm zu geben? Jener erwiderte: Ich habe einen Prozeß, und brachte sie nebenbei für den Meister mit. Da sprach er: Ich bin für dich als Richter unzulässig. Und er nahm sie von ihm nicht an. Hierauf setzte er ein Paar[23] Jünger ein, die über seine Angelegenheit verhandelten. Während er auf und ab ging, sprach er [vor sich]: Wollte er, könnte er dies vorbringen; wollte er, könnte er jenes vorbringen. Hierauf sprach er: Daß doch den Bestechung Nehmenden der Geist schwinde! Wenn es mir, der ich nichts genommen habe, und wenn ich genommen hätte, meines genommen haben würde, so ergeht, um wieviel mehr denen, die Bestechung nehmen.

Einst brachte jemand R. Ánan einen Korb kleiner Schilffische, und als er ihn nach seinem Vorhaben fragte, erwiderte er, er habe einen Prozeß. Dieser aber nahm sie nicht an und sprach zu ihm: Ich bin für dich als Richter unzulässig. Jener erwiderte: Ich verlange nun nicht, daß der Meister meinen Prozeß entscheide, aber immerhin möge er sie annehmen und mich nicht an der Darbringung der Erstlinge[24] hindern. Es wird nämlich gelehrt:[25] *Und ein Mann kam aus Baál Šališa und brachte dem Gottesmanne Brot von Erstlingsfrucht, zwanzig Gerstenbrote und frische Ähren in seiner Tasche*; war etwa Elišá Erstlinge zu essen[26] berechtigt? Dies besagt vielmehr, daß wenn jemand einem Gelehrten ein Geschenk bringt, es ebenso sei, als würde er die Erstlinge darbringen. Da sprach er: Ich wollte sie nicht annehmen, da du es mir aber begründest, nehme ich sie an. Hierauf sandte er ihn zu R. Naḥman und ließ ihm mitteilen: Möge der Meister den Prozeß dieses Mannes entscheiden, denn ich, Ánan, bin für ihn als Richter unzulässig. Dieser glaubte, er sei, da er ihm dies mitteilen ließ, sein Verwandter[27]. Er hatte gerade einen Prozeß von
Fol. 106 Waisen vor, jedoch dachte er: das eine ist Gebot und das andere[28] ist Gebot, und das mit der Ehrung der Tora[29] verbundene Gebot ist zu bevorzugen. Da setzte er den Prozeß der Waisen ab und nahm seinen Prozeß vor. Als nun sein Prozeßgegner sah, welche Ehrung er ihm erwies, verstummten seine Einwendungen. Bis dahin pflegte Elijahu bei R. Ánan

---

zu sein. [21] Daß ich stets zu seinen Gunsten denke. [22] Die erste Schafschur, die an einen Priester (RJ. war ein solcher) zu entrichten ist; cf. Dt. 18,4. [23] Hier זוגא, oben aber זוזא, richt. זוזא, wie an vielen anderen Stellen. [24] Die nach dem bibl. Gesetze von den Feldfrüchten an die Priester zu entrichten sind; cf. Ex. 23,19. [25] iiReg. 4,4. [26] Er war nicht Priester. [27] Der als Richter unzulässig ist. [28] In beiden Fällen ist Rechtsprechung zu üben. [29] Den Verzu erscheinen und ihn die Sektion des Elijahu zu lehren, nach diesem Ereignisse aber blieb er aus. Da verweilte er in Fasten und Beten, bis er wieder zu erscheinen begann, doch pflegte er, wenn er bei ihm erschien, zu erschrecken. Hierauf errichtete er eine Lade, in der er vor ihm saß, bis er ihm die Sektion beibrachte. Deshalb spricht man von der großen Sektion des Elijahu und der kleinen Sektion des Elijahu[30].

Im Zeitalter R. Josephs erfolgte eine Heimsuchung[31], und die Rabbanan sprachen zu R. Joseph: Möge der Meister um Erbarmen flehen. Dieser erwiderte: Wenn sogar Elišá, bei dem, wenn die Jünger sich von ihm verabschiedeten, noch zweitausendzweihundert Jünger[32]zurückblieben, zur Zeit der Heimsuchung nicht um Erbarmen flehte, wie sollte ich um Erbarmen flehen!? – Woher, daß soviele zurückblieben? -- Es heißt:[33]*da sprach sein Diener: Was soll ich davon hundert Leuten vorsetzen.* Was heißt 'hundert Leuten': wollte man sagen, alles[34] für hundert Leute, so wäre dies ja in Jahren der Dürre für hundert Leute sehr viel; doch wohl jedes für hundert Leute.

Wenn die Jünger aus dem Lehrhause Rabhs fortgingen, blieben tausendzweihundert Jünger zurück. Wenn aus dem Lehrhause R. Honas, blieben achthundert Jünger zurück. R. Hona hielt seinen Vortrag mit dreizehn Dolmetschern[35]. Wenn die Jünger von der Vorlesung R. Honas aufstanden und ihre Kleider abschüttelten, wirbelte sich ein Staub auf, der das Tages[licht] verdunkelte, und im Westen[36]sagten sie dann: Bei R. Hona dem Babylonier verlassen sie die Vorlesung. Wenn die Jünger aus dem Lehrhause Rabbas und R. Josephs fortgingen, blieben vierhundert Jünger zurück, und sie nannten sich Waisen. Wenn die Jünger aus dem Lehrhause Abajjes fortgingen, manche sagen, aus dem Lehrhause R. Papas, und manche sagen, aus dem Lehrhause R. Ašis, blieben zweihundert Jünger zurück, und sie nannten sich Waisen der Waisen.

R. Jiçḥaq b. Redipha sagte im Namen R. Amis: Die Gebrechenuntersucher[37]in Jerušalem erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer[38].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Gelehrten, die die Priester die Vorschriften über das Schlachten lehrten, erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Die Gelehrten, die die Priester die

wandten eines Gelehrten zuerst abzufertigen. 30. Letztere lehrte er ihn in der Lade. 31. Wörtl. Zorn, gemeint ist eine Hungersnot. 32. Die an seinem Tische aßen. 33. iiReg. 4,43. 34. Was im vorangehenden Verse genannt wird, 21 Brote u. frische Ähren. 35. Die die Zuhörer in ebenso viele Gruppen teilen u. ihnen den Vortrag wiederholen mußten. 36. In Palästina, wo dies zu merken war. 37. Die die Opfertiere untersuchten; gebrechenbehaftete waren zur Opferung un-

Vorschriften über das Abhäufen[39] lehrten, erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Bücherkorrektoren[40] in Jerušalem erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer.

R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Frauen, die die Tempelvorhänge webten, erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer. Ich aber sage, von (den Heiligtümern) des Tempelreparaturfonds', weil die Vorhänge anstelle des Bauwerkes verwandt wurden. Man wandte ein: Die Frauen, die die Tempelvorhänge webten, die über [die Zubereitung des] Schaubrotes[41] gesetzte Familie Garmo[42] und die über [die Zubereitung des] Räucherwerkes[43] gesetzte Familie Euthinos[44] erhielten alle ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer!? – Dies gilt von den Tür[vorhängen][45]. So sagte R. Zera im Namen Rabhs: Dreizehn Vorhänge waren im zweiten Tempel, sieben vor den Sieben Toren[46], einer vor der Tür des Tempelschiffes, einer vor der Tür der Vorhalle, zwei vor dem Allerheiligsten und zwei diesen entsprechend auf dem Söller.

Die Rabbanan lehrten: Die Frauen, die ihre Kinder für die rote Kuh[47] erzogen[48], erhielten ihr Gehalt von der Hebe der Tempelschatzkammer. Abba Šaul sagt, vornehme Frauen in Jerušalem verpflegten und unterhielten sie.

Col.b R. Hona fragte Rabh: Dürfen die Dienstgeräte[49] von (den Heiligtümern des) Tempelreparaturfonds' angeschafft werden: gehören sie zu den Erfordernissen des Altars, somit sind sie von (den Heiligtümern des) Tempelreparaturfonds' anzuschaffen, oder gehören sie zu den Erfordernissen der Opfer, somit sind sie von der Hebe der Tempelschatzkammer anzuschaffen? Dieser erwiderte: Sie dürfen nur von der Hebe der Tempelschatzkammer angeschafft werden. Er wandte gegen ihn ein:[50] *Und als sie fertig waren, brachten sie vor den König und Jehojadá das übrige Geld, und er machte daraus Dienstgeräte für das Haus des Herrn &c.*!? Dieser erwiderte: Wer dich die Hagiographen lehrte, lehrte dich die Propheten nicht; [es heißt:][51] *jedoch wurden für das Haus des Herrn keine Becken gemacht &c., sondern den Arbeitern gab man es.* – Demnach widersprechen ja die Schriftverse einander!? – Das ist kein Ein-

---

tauglich; cf. Lev. 22,20ff. 38. Cf. Seq. III,1. 39. Des Haufens von den Speisopfern; cf. Men. Fol. 11a. 40. Cf. supra Fol. 19b. 41. Cf. Ex. 25,30. 42. Cf. Jom. Fol. 38a. 43. Cf. Ex. Kap. 30. 44. Cf. Jom. Fol. 38a. 45. Während RN. von den Vorhängen spricht, die als Scheidewände dienten; cf. Jom. Fol. 51b. 46. Zum Vorhof. 47. Cf. Num. 19,2ff. 48. Zur Bereitung des Entsündigungswassers; die ganze Herrichtung mußte durch Kinder erfolgen, die frei von jeder rituellen Verunreinigung waren; cf. Suk. Fol. 21a. 49. Im Tempel, zur Bedienung des Altars. 50. iiChr. 24,14. 51. iiReg. 12,14,15. 52. Für den Tempelwand; das eine, wenn von den eingeforderten [Beträgen][52]zurückbleibt, und das andere, wenn von den eingeforderten [Beträgen] nichts zurückbleibt. — Was ist denn dabei, daß zurückbleibt[53]!? R. Abahu erwiderte: Das Gericht behielt es sich vor: wird es verbraucht, so ist es recht, wenn aber nicht, so werde es für Dienstgeräte verwandt.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Dienstgeräte wurden von der Hebe der Tempelschatzkammer angeschafft, denn es heißt: *das übrige Geld*, und die Hebe der Tempelschatzkammer ist Geld, das Übrigbleibendes[54]hat. Vielleicht nur vom Übrigbleibenden!? — Wie Raba erklärt hat:[55]*das Brandopfer*, das erste[56]Brandopfer, ebenso auch hierbei: *das Geld*, das erste[57]Geld. Man wandte ein: Das Räucherwerk und alle Gemeindeopfer werden von der Hebe der Tempelschatzkammer angeschafft, der goldene Altar, der Weihrauch und die Dienstgeräte von den Überschüssen der Trankopfer[58], der Brandopferaltar, die Kammern und die Vorhöfe von (den Heiligtümern des) Tempelreparaturfonds', und alles außerhalb des Tempelhofes von den Überschüssen der Tempelschatzkammer. Das ist es, was wir gelernt haben: Die Mauer der Stadt, ihre Türme und alle Bedürfnisse der Stadt wurden von den Überschüssen der Tempelschatzkammer angeschafft!? — Hierüber streiten Tannaím, denn wir haben gelernt: Wofür verwendete man den Überschuß der Hebe[59]? Für Goldplatten zur Verkleidung des Allerheiligsten. R. Jišmáél sagt, der Überschuß der Früchte[60]wurde für die Zehrung des Altars[61] und der Überschuß der Hebe für Dienstgeräte verwendet. R. Áqiba sagte: Der Überschuß der Hebe wurde für die Zehrung des Altars und der Überschuß von den Gußopfern für Dienstgeräte verwendet. R. Ḥanina der Priestervorsteher sagte: Der Überschuß von den Gußopfern wurde für die Zehrung des Altars und der Überschuß der Hebe für Dienstgeräte verwendet. Weder dieser noch jener pflichtet bei hinsichtlich der Früchte[62]. — Welches Bewenden hat es mit den Früchten? — Es wird gelehrt: Wofür wurde der Überschuß der Hebe verwendet? Dafür kaufte man billig Früchte und verkaufte sie teuer, und mit dem Gewinne unterhielt man den Altar[61]. Das ist es, was wir gelernt haben: der Überschuß der Früchte wurde für die Zehrung des Altars verwendet. — Was heißt: weder dieser noch jener pflichtet bei hinsichtlich der Früchte? — Wir haben gelernt: Wofür verwendete man den Überschuß der

---

reparaturfonds. [53] Es gehört ja nicht zur Opferkasse. [54] Der Überschuß des laufenden Jahres blieb in der Schatzkammer zurück. [55] Lev. 6,5. [56] Das beständige Opfer, das zuerst im bezügl. Abschnitte (Num. Kap. 28) genannt wird; dieses ist zuerst darzubringen. [57] Der Beitrag des laufenden Jahres. [58] Cf. Men. Fol. 90a. [59] Cf. Seq. IV,4. [60] Hierüber weiter. [61] Wenn keine Privatopfer gespendet wurden, wurden solche von diesen Beträgen angeschafft.

Schatzkammer? Man kaufte dafür Wein, Öl und feines[63] Mehl, und der Gewinn gehörte dem Heiligtume – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, man mache keine Geschäfte mit Heiligengut, auch nicht mit Armengut. Weshalb nicht mit Heiligengut? – Wo Reichtum, keine Ärmlichkeit. – Weshalb nicht mit Armengut? – Es könnte vorkommen, daß ein Armer kommt und nichts vorhanden ist, ihm zu geben.

WENN JEMAND NACH DEM ÜBERSEELANDE GEGANGEN IST. Es wurde gelehrt: Fol. 107 Rabh sagt, man setze einer Ehefrau Unterhalt[64] aus, und Šemuél sagt, man setze einer Ehefrau keinen Unterhalt aus. Šemuél sagte: Abba[65] pflichtet mir bei[66] hinsichtlich der ersten drei Monate, weil niemand sein Haus leer zurückläßt. Über den Fall, wenn man gehört hat, daß er gestorben ist, streiten sie nicht[67], sie streiten nur über den Fall, wenn man nicht gehört hat, daß er gestorben ist. – Rabh sagt, man setze aus, denn er ist ihr verpflichtet; weshalb aber sagt Šemuél, man setze nicht aus? – R. Zebid erklärte, weil er ihr wahrscheinlich Vermögensstücke eingehändigt hat, und R. Papa erklärte, es sei zu berücksichtigen, er kann zu ihr gesagt haben: verrechne deine Arbeitsleistung[68] auf deinen Unterhalt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer Großjährigen, die nicht auskommt[69], und bei einer Minderjährigen, die auskommt[70]. – Wir haben gelernt: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und seine Frau Unterhalt fordert, so schwöre sie, wie Ḥanan sagt, später und schwöre nicht zunächst. Die Hochpriesterssöhne aber streiten gegen ihn und sagen, sie schwöre zunächst und später. Sie streiten also nur über den Schwur, Unterhalt aber gebe man ihr!? – Šemuél erklärte, wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. -- Komm und höre: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und seine Frau Unterhalt fordert, so hat sie, wie die Hochpriesterssöhne sagen, zu schwören, und wie Ḥanan sagt, nicht zu schwören. Kommt er und sagt, er habe ihr Unterhalt ausgesetzt, so ist er glaubwürdig!? – Auch dies, [in dem Falle], wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. – Es heißt ja aber: kommt er und sagt!? – Wenn er nach dem Gerüchte kommt. – Komm und höre: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und seine Frau Unterhalt fordert, er aber heimkehrt und

---

62. Daß ein derartiger Überschuß überhaupt vorhanden war. 63. Zum Wiederverkauf an Private, die Speisopfer spendeten. 64. Vom Vermögen des Ehemannes, der in die Ferne verreist ist. 65. Rufname Rabhs. 66. Daß man ihr keine Verpflegung aussetze. 67. Sie hat als Witwe Unterhalt zu beanspruchen. 68. Die dem Ehemanne gehört. 69. Mit dem Ertrage ihrer Arbeitsleistung; sie hat einen derartigen Vorschlag sicherlich nicht angenommen, jed. kann er ihr, da sie großjährig ist, Vermögensstücke eingehändigt haben. 70. Sie hat den Vorschlag angenommen, jed. händigt man einer solchen keine Vermögensstücke

sagt: verrechne deine Arbeitsleistung auf deinen Unterhalt, so darf er dies; hatte das Gericht ihn ihr bereits ausgesetzt, so bleibe es dabei!? – Auch dies [in dem Falle], wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. – Komm und höre: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und seine Frau Unterhalt fordert, so übernimmt das Gericht seine Güter und verpflegt und versorgt seine Frau, jedoch nicht seine Söhne und seine Töchter, auch [sorgt es] nicht für anderes!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er seine Frau durch einen Vertreter versorgt[71] hat. – Demnach sollte dies auch von seinen Söhnen und seinen Töchtern[72] gelten!? – Wenn er jene versorgt und diese nicht versorgt hat. – Wieso ist dies ausgemacht[73]!? Vielmehr, erwiderte R. Papa, wenn man von einem Zeugen hört, daß er gestorben sei. Ihr, die, wenn sie heiraten will, auf Grund eines einzelnen Zeugen heiraten darf, gebe man auch Unterhalt, seinen Söhnen und seinen Töchtern aber, die, wenn sie sich in den Besitz seiner Güter setzen wollen, es auf Grund eines einzelnen Zeugen nicht dürfen, gebe man auch keinen Unterhalt. – Was heißt 'anderes'? R. Ḥisda erklärte: Putzmittel. R. Joseph erklärte: Almosen. Wer Putzmittel erklärt, nach dem gilt dies um so mehr von Almosen[74], und Col.b wer Almosen erklärt, nach dem gilt dies nicht von Putzmitteln, weil es ihm nicht lieb ist, daß sie verhäßliche. – Komm und höre: Die Schwägerin[75] ist die ersten drei Monate[76] vom Vermögen ihres Mannes zu unterhalten, von da ab weder von dem ihres Mannes noch von dem des Schwagers. Wenn er[77] vor Gericht gestanden und entflohen ist, so ist sie vom Vermögen des Schwagers zu unterhalten!? – Šemuél kann dir erwidern: was sollte bei dieser berücksichtigt werden, wenn etwa Vermögensstücke[78], so steht er ihr nicht nahe, und wenn die Arbeitsleistung[79], so ist sie ihm nicht verpflichtet. – Komm und höre: Wenn eine Frau, die mit ihrem Manne nach dem Überseelande gegangen war, zurückkehrt und sagt, ihr Mann sei gestorben, so kann sie, wenn sie will, Unterhalt, und wenn sie will, ihre Morgengabe fordern. [Sagt sie,] ihr Mann habe sich von ihr geschieden, so ist sie bis zur Höhe ihrer Morgengabe zu unterhalten[80]!? – Dies ebenfalls [in dem Falle],

---

ein. [71] Der nunmehr die Versorgung einstellt; in diesem Falle ist die Einhändigung von Vermögensstücken od. die ob. erwähnte Vereinbarung der Aufrechnung nicht zu berücksichtigen. [72] Da er bekundet hat, daß er auch seine Kinder versorgen wollte. [73] Daß jemand seine Frau versorgt u. nicht seine Kinder. [74] Das Gericht ist nicht befugt, auf seine Kosten Liebeswerke zu üben. [75] An der die Schwagerehe zu vollziehen ist. [76] Nach dem Tode ihres Mannes, während welcher sie nicht heiraten u. an ihr die Schwagerehe nicht vollzogen werden darf. [77] Der Schwager, gegen den sie auf Vollziehung der Schwagerehe od. der Ḥaliça geklagt hat. [78] Die er ihr zu ihrem Unterhalte gegeben haben könnte. [79] Die Vereinbarung, diese auf den Unterhalt zu verrechnen. [80] Ist es wahr, so hat sie wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. – Weshalb [nur] bis zur Höhe ihrer Morgengabe? – Sie selber hat sich geschädigt[81]. – Komm und höre: In welchem Falle sagten sie, die Weigerungserklärende habe keinen Anspruch auf Unterhalt? Man kann nicht sagen, wenn sie bei ihrem Manne weilt, denn ihr Mann ist ja sie zu unterhalten verpflichtet; vielmehr, wenn ihr Mann nach dem Überseelande gegangen ist, und sie geborgt und verzehrt hat, darauf auftritt und die Weigerung erklärt. Nur dann, wenn sie die Weigerung erklärt, wenn sie aber die Weigerung nicht erklärt, erhält sie wohl!? – Šemuél kann dir erwidern: was sollte bei dieser berücksichtigt werden, wenn etwa Vermögensstücke, so händigt man einer Minderjährigen keine Vermögensstücke ein, und wenn die Arbeitsleistung, so ist die der Minderjährigen nicht ausreichend[83]. – Wie bleibt es damit? – Als R. Dimi kam, erzählte er: Einst kam ein solcher Fall vor Rabbi in Beth Šeárim, und er sprach ihr Unterhalt zu, vor R. Jišmáél in Sepphoris, und er sprach ihr keinen Unterhalt zu. R. Joḥanan staunte darüber: was veranlaßte R. Jišmáél, ihr keinen Unterhalt zuzusprechen? Die Hochpriesterssöhne und Ḥanan streiten ja nur über den Eid, Unterhalt aber erhält sie ja [nach aller Ansicht]!? R. Šamen b. Abba erwiderte ihm: Bereits erklärte es [unser Meister] Šemuél in Babylonien, wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. Jener sprach: So vieles erklärt ihr damit. Als Rabin kam, erzählte er: Einst kam ein solcher Fall vor Rabbi in Beth Šeárim, und er sprach ihr keinen Unterhalt zu, vor R. Jišmáél in Sepphoris, und er sprach ihr Unterhalt zu. R. Joḥanan sprach: Was veranlaßte Rabbi, ihr keinen [Unterhalt] zuzusprechen? Ḥanan und die Hochpriesterssöhne streiten nur über den Eid, Unterhalt aber erhält sie ja [nach aller Ansicht]!? R. Šamen b. Abba erwiderte ihm: Bereits erklärte es Šemuél in Babylonien, wenn man gehört hat, daß er gestorben sei. Jener sprach: So vieles erklärt ihr damit. Die Halakha ist wie Rabh, und man setze einer Ehefrau Unterhalt aus. Ferner ist die Halakha wie R. Hona im Namen Rabhs lehrte. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, eine Frau könne zu ihrem Manne sagen, sie wolle nicht unterhalten werden und nicht arbeiten. Ferner ist die Halakha wie R. Zebid hinsichtlich der glasierten Gefäße. R. Zebid sagte nämlich: Glasierte Gefäße sind, wenn sie weiß oder schwarz sind, erlaubt, wenn grün[84], verboten[85]. Dies nur dann, wenn sie keine Risse haben, wenn sie aber Risse haben, sind sie verboten.

Anspruch auf die Morgengabe, ist es unwahr, so hat sie Anspruch auf Unterhalt.

[81] Sie sagte, sie sei geschieden, u. eine Geschiedene erhält keinen Unterhalt.

[83] Eine Vereinbarung der Aufrechnung ist wohl nicht getroffen worden.

[84] Od. gelb; das Textwort wird für beide Farben gebraucht.

[85] Zur Benutzung am Pesaḥfeste od. wenn sie von Nichtjuden herrühren (cf. Az. Fol. 33a). Tongefäße

Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen ist und jemand sei- II ne Frau unterhalten hat, so hat er, wie Ḥanan sagt, sein Geld verloren[86]. Die Hochpriesterssöhne streiten gegen ihn und sagen, er schwöre, wieviel er ausgegeben hat, und erhalte es zurück. R. Dosa b. Archinos pflichtete ihnen bei. R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Ḥanan hat Recht: er hat sein Geld auf das Rehgeweih[87] gelegt.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn einem der Genuß von sei- Fol. 108 nem Nächsten abgelobt ist, so darf dieser für ihn den Šeqel[88] entrichten, seine Schuld bezahlen und ihm eine verlorene Sache wiederbringen, und wo man dafür eine Belohnung erhält, fällt der Nutzen dem Heiligtume zu. Allerdings für ihn den Šeqel entrichten, weil er nur ein Gebot ausübt, denn es wird gelehrt, man hebe ab[89] für das Abhandengekommene, das Eingeforderte[90] und das Einzufordernde[91], ebenso ihm eine verlorene Sache wiederbringen, weil er ebenfalls nur ein Gebot[92] ausübt, wieso aber seine Schuld bezahlen, jener hat ja einen Nutzen!? R. Ošâja erwiderte: Hier ist die Ansicht Ḥanans vertreten, welcher sagt, er[93] habe sein Geld verloren. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er geliehen hat mit der Vereinbarung, nicht zu bezahlen[94]. – Erklärlich ist es, daß Raba nicht wie R. Ošâja erklärt, da er [diese Lehre] auf die Rabbanan zurückführen will, weshalb aber erklärt R. Ošâja nicht wie Raba!? – R. Ošâja kann dir erwidern: zugegeben, daß er keinen Nutzen erzielt, aber ist es ihm etwa nicht genant[95]!? Auch in diesem Falle hat er einen Nutzen, den Col. b Nutzen, daß er sich vor jenem [nicht] zu genieren [braucht].

Admon lehrte sieben Dinge: Wenn jemand stirbt und Söhne und III Töchter hinterlässt, so erben, wenn das Vermögen gross[96] ist, die Söhne, und die Töchter werden[97] unterhalten; ist aber das Ver-

---

sind porös und enthalten Reste des früheren Inhaltes, was aber bei glasierten nicht der Fall ist; die grüne od. gelbe Glasur hingegen besteht aus scharfen Substanzen, die den Ton noch poröser machen. [86] Da er vom Ehemanne hierzu keinen Auftrag erhalten hat. [87] Der damit durchgeht; oft gebräuchliche Redewendung für unwiederbringlichen Schaden. [88] Den jährlichen Beitrag für die Opferkasse. [89] Geldbeträge aus der Tempelschatzkammer; cf. Seq. III,1. [90] Das aber noch nicht eingegangen ist. [91] Er ist demnach an der Abhebung beteiligt, auch wenn dieser den Šeqel für ihn nicht entrichtet, sodaß er gar keinen Nutzen hat. [92] In beiden Fällen bezweckt er die Ausübung des Gebotes u. nicht den Nutzen des anderen. [93] Wer unaufgefordert für einen anderen Geld verauslagt. [94] Solange es ihm nicht beliebt, daß der Gläubiger ihn nicht mahne; er hat somit durch die Zahlung des anderen keinen Nutzen erzielt. [95] Jemand Geld zu schulden, auch wenn dieser ihn nicht mahnt. [96] Wenn es zum Unterhalte für alle auf ein Jahr reicht bezw. nicht reicht; cf. Bb. Fol. 139b. [97] Bis zu ihrer

MÖGEN GERING[96], SO WERDEN DIE TÖCHTER UNTERHALTEN UND DIE SÖHNE MÖGEN AN DEN TÜREN BETTELN. ADMON SAGTE: SOLL ICH, WEIL ICH MÄNNLICHEN GESCHLECHTES BIN, IM NACHTEILE[98] SEIN!? R. GAMLIÉL SPRACH: MIR LEUCHTEN DIE WORTE ADMONS EIN.

GEMARA. Wie meint er dies? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: soll ich, weil ich männlichen Geschlechtes bin und geeignet, mich mit der Tora zu befassen, im Nachteile sein!? Raba sprach zu ihm: Wer sich mit der Tora befaßt, ist erbberechtigt, und wer sich nicht mit der Tora befaßt, ist nicht erbberechtigt!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: soll ich, weil ich männlichen Geschlechtes bin und bei großem Vermögen [allein] erbberechtigt bin, bei geringem Vermögen im Nachteile sein!?

iv WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN KRÜGE ÖL FORDERT, UND DIESER NUR DIE GEFÄSSE ZUGIBT, SO MUSS ER, WIE ADMON SAGT, DA ER EINEN TEIL DER FORDERUNG ZUGIBT, SCHWÖREN[99]. DIE WEISEN ABER SAGEN, DER TEIL, DEN ER ZUGIBT, GEHÖRT NICHT ZUM OBJEKTE[100] DER FORDERUNG. R. GAMLIÉL SPRACH: MIR LEUCHTEN DIE WORTE ADMONS EIN.

GEMARA. Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand von einem Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm die Gerste zugibt, er nach den Rabbanan [vom Eide] frei sei. Dies wäre somit eine Widerlegung der Lehre R. Naḥmans im Namen Šemuéls. R. Naḥman sagte nämlich im Namen Šemuéls: Wenn jemand von einem Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm eines von beiden zugibt, so ist er [zum Eide] verpflichtet. R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er von ihm Maße[101] fordert. — Was ist demnach der Grund Admons? Raba erwiderte: Alle stimmen überein, daß, wenn jener zu ihm sagt: ich habe ein Quantum von zehn Krügen Öl in deinem Tanke, er nur Öl und keine Gefäße fordert, wenn aber: ich habe bei dir zehn Krüge voll Öl, er Öl und Gefäße fordert, sie streiten nur [über den Fall], wenn er zu ihm sagt: ich habe bei dir zehn Krüge Öl. Admon ist der Ansicht, in dieser Wendung seien die Gefäße einbegriffen, und die Rabbanan sind der Ansicht, in dieser Wendung seien die Gefäße nicht einbegriffen. — Nur deshalb, weil in dieser Wendung die Gefäße nicht einbegriffen sind, wären aber in dieser Wendung die Gefäße einbegriffen, würde er [zum Eide] verpflichtet sein, somit ist dies eine Widerlegung des R. Ḥija b. Abba. R. Ḥija b. Abba sagte nämlich: Wenn jemand von einem Wei-

---

Verheiratung. [98] Vielmehr sind in diesem Falle diese u. jene gleichmäßig zu unterhalten. [99] Über den Rest der Forderung: cf. supra Fol. 18a. [100] Jener fordert von ihm Öl. Er bestreitet somit die ganze Forderung u. braucht nicht zu schwören. [101] 'Krüge' ist nichts weiter als eine Bezeichnung des zen und Gerste fordert, und dieser ihm eines von beiden zugibt, so ist er [vom Eide] frei. R. Šimi b. Aši erwiderte: Es ist ebenso, als würde er von ihm eine Granate mit der Schale[102] fordern. Rabina wandte ein: Eine Granate ist nicht ohne Schale zu verwahren, während Öl auch ohne Gefäße zu verwahren ist!? – Vielmehr, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jener zu ihm sagt: ich habe bei dir zehn Krüge Öl, und dieser ihm erwidert: Öl überhaupt nicht, und auch Gefäße hast du nur fünf (und keine weiteren fünf). Admon ist der Ansicht, in dieser Wendung seien die Gefäße einbegriffen, und da er wegen der Gefäße[103] schwören muß, so wird ihm ein Schwur auch über das Öl zugeschoben[104] und die Rabbanan sind der Ansicht, in dieser Wendung seien die Gefäße nicht einbegriffen, somit gibt dieser nicht zu, was jener fordert, und fordert jener nicht, was dieser zugibt.

Wenn jemand seinem Schwiegersohne einen Geldbetrag ausgesetzt V Fol. 109 hat und ihm nachher den Fuss[105] entgegenstreckt, so mag [die Tochter] warten, bis ihr der Kopf weiss[106] wird. Admon sagt, sie könne sagen: Hätte ich es versprochen, so hätte ich zu warten, bis mir der Kopf weiss wird, aber mein Vater hat es versprochen, was kann ich dafür; heirate [mich] oder gib [mich] frei. R. Gamliél sprach: Mir leuchten die Worte Admons ein.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Admon und die Weisen streiten nicht über den Fall, wenn jemand seinem Schwiegersohne einen Geldbetrag ausgesetzt hat und ihm nachher den Fuß entgegenstreckt; sie kann sagen: mein Vater hat es versprochen, was kann ich dafür. Sie streiten nur über den Fall, wenn sie selber ausgesetzt hat; die Weisen sagen, sie mag warten, bis ihr der Kopf weiß wird, und Admon sagt, sie könne sagen: ich dachte, mein Vater werde ihn für mich geben, was kann ich nun dafür, daß mein Vater ihn für mich nicht gibt; entweder nimm [mich] oder gib [mich] frei. R. Gamliél sprach: Mir leuchten die Worte Admons ein. Es wird gelehrt: Dies gilt nur von einer Erwachsenen, bei einer Minderjährigen aber zwinge man ihn. –

Quantums. [102] Weizen u. Gerste sind 2 verschiedene Dinge, u. das Zugeben des einen erstreckt sich nicht auf das andere, dagegen aber gehören Öl u. Gefäße zusammen. [103] Von denen er einen Teil zugibt. [104] Wer einen Eid zu leisten hat, dem kann ein Eid 'zugewälzt' werden wegen eines anderen Falles, wegen dessen er gesetzlich keinen zu leisten hätte. [105] Dh. ihm die Zahlung verweigert. Diese Redewendung wird wohl bedeuten: er bietet ihm einen Fußtritt an. Nach manchen Erklärern: er bietet ihm den Dreck am Fuße; nach anderen hingegen: hänge mich an meinem Fuße, ich habe nichts. Wahrscheinl. Übertragung des lat. pollicem vertere. [106] Er kann sowohl die Ehelichung als auch

Wen zwinge man: wenn den Vater, so müßte es ja entgegengesetzt[107] lauten!? Vielmehr, erklärte Raba, man zwinge den Ehemann, ihr einen Scheidebrief zu geben.

R. Jiçḥaq b. Eleázar sagte im Namen Ḥizqijas: Überall, wo R. Gamliél sagte, ihm leuchten die Worte Admons ein, ist die Halakha nach ihm zu entscheiden. Raba sprach zu R. Naḥman: Auch in der Barajtha[108]? Dieser erwiderte: Heißt es etwa: in unsere Mišna!? Es heißt: überall, wo R. Gamliél sagte.

R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Jirmeja: Bei den zwei Dingen, die Ḥanan lehrte, ist die Halakha nach dem ihm zustimmenden[109] zu entscheiden, und bei den sieben Dingen, die Admon lehrte, ist die Halakha nicht nach dem ihm zustimmenden[109] zu entscheiden. — Wie meint er es: wollte man sagen, er meine es wie folgt: bei den zwei Dingen, die Ḥanan lehrte, sei die Halakha nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden, und bei den sieben Dingen, die Admon lehrte, sei die Halakha nicht nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden, so sagte ja R. Jiçḥaq b. Eleázar im Namen Ḥizqijas, daß überall, wo R. Gamliél sagte, ihm leuchten die Worte Admons ein, die Halakha nach ihm zu entscheiden sei!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: bei den zwei Dingen, die Ḥanan lehrte, ist die Halakha nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden, und bei den sieben Dingen, die Admon lehrte, ist bei allen die Halakha nach ihm zu entscheiden, nicht aber nach dem ihm zustimmenden[110]. — R. Jiçḥaq b. Eleázar sagte ja aber im Namen Ḥizqijas, daß überall, wo R. Gamliél sagte, ihm leuchten die Worte Admons ein, die Halakha nach ihm zu entscheiden sei; nur wo er es sagte, nicht aber wo er es nicht sagte!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: bei den zwei Dingen, die Ḥanan lehrte, ist die Halakha nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden, von den sieben Dingen, die Admon lehrte, sind manche, bei denen die Halakha nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden ist, und manche, bei denen nicht nach ihm und dem ihm zustimmenden zu entscheiden ist; überall, wo R. Gamliél sagte, ihm leuchten die Worte Admons ein, ist die Halakha nach ihm zu entscheiden, bei den übrigen aber nicht.

vi WENN JEMAND ANSPRUCH AUF EIN FELD ERHEBT[111] UND ER SELBER DABEI ALS ZEUGE UNTERSCHRIEBEN[112] IST, SO WAR IHM, WIE ADMON SAGT, DER ANDERE LIEBER, DENN DER ERSTE WAR SCHLIMMER[113] ALS DIESER. DIE

---

die Freigabe durch Scheidung verweigern. [107] Der Vater kann für seine erwachsene Tochter eher haftbar gemacht werden als für seine minderjährige. [108] Der oben angezogenen Lehre. [109] RJbZ. bezw. RG. [110] Der ihm nur in 3 Lehren zustimmt. [111] Es sei sein Eigentum u. widerrechtlich an den jetzigen Besitzer verkauft worden. [112] Auf der Verkaufsurkunde. [113] Seine Unter-

Weisen sagen, er habe seinen Anspruch[114] verloren. Nannte [der Verkäufer] es als Grenzzeichen[115] für einen anderen, so hat er seinen Anspruch verloren[116].

GEMARA. Abajje sagte: Dies gilt nur von einem Zeugen, ein Richter[117] aber hat seinen Anspruch nicht verloren. Denn R. Ḥija lehrte: Zeugen[118] unterschreiben eine Urkunde, nur wenn sie sie gelesen haben, Richter Col.b aber unterschreiben sie, auch wenn sie sie nicht gelesen haben[119].

Nannte es [der Verkäufer] als Grenzzeichen für einen anderen. Abajje sagte: Dies nur, wenn für einen anderen, wenn aber für ihn[120] selber, so hat er seinen Anspruch nicht verloren, denn er kann sagen: hätte ich dies[121] nicht getan, würde er es mir nicht verkauft haben. Wollte man entgegnen: er sollte eine Erklärung[122] abgeben, so hat jeder Freund einen Freund, und der Freund des Freundes einen Freund[123].

Einst nannte jemand [ein Feld] als Grenzzeichen für einen anderen, und [ein Zeuge] erhob darauf Anspruch, worauf er starb. Da wurde ein Vormund eingesetzt, und als er vor Abajje kam, sprach dieser: Nannte er es als Grenzzeichen für einen anderen, so hat er seinen Anspruch verloren. Jener entgegnete: Lebte der Vater der Waisen, würde er einwenden und sagen, er habe ihm nur ein Beet[124] anerkannt. Da sprach er: Du hast Recht, denn R. Joḥanan sagte, wenn er einwendet und sagt, er habe ihm nur ein Beet anerkannt, sei er glaubhaft. Immerhin gib[125] ihm ein Beet zurück. Da sich aber darauf eine Dattelreihe befand, erwiderte jener: Lebte der Vater der Waisen, würde er einwenden und sagen, er habe [das Beet] hinterher von ihm gekauft. Da sprach er: Du hast Recht, denn R. Joḥanan sagte, wenn er einwendet und sagt, er habe [das Beet] hinterher von ihm gekauft, sei er glaubhaft. Hier-

---

schrift spricht nicht gegen seine Behauptung, da er erwidern kann, ihm war der Besitzwechsel erwünscht, weil der frühere Besitzer ein schlimmer Gegner war.

[114] Mit seiner Unterschrift bekundete er, daß der Verkauf rechtsgültig erfolgt ist.

[115] Wenn der Verkäufer nicht das strittige, sondern ein benachbartes Feld verkauft, u. bei der Bezeichnung der Grenzen als ihm gehörig genannt hat.

[116] Nach aller Ansicht; in diesem Falle bekundete er mit seiner Unterschrift, daß das Feld nicht ihm gehört.

[117] Der die Unterschriften der Zeugen beglaubigt.

[118] Die mit ihrer Unterschrift den Inhalt der Urkunde bestätigen.

[119] Sie bestätigen nur, daß die Urkunde vorgelegt wurde u. sie die Unterschrift geprüft haben; der Inhalt geht sie nichts an.

[120] Wenn er ihm selber ein benachbartes Feld verkauft, u. das strittige als ein dem Verkäufer gehöriges angrenzendes bezeichnet hat.

[121] Die Urkunde unterzeichnet.

[122] Vor dritten Personen, daß er nur deshalb die Urkunde unterschrieben hat, damit er ihm das benachbarte Feld verkaufe.

[123] Der Verkäufer würde durch dritte von der Erklärung erfahren u. den Verkauf abgelehnt haben.

[124] Des strittigen Feldes, das an das verkaufte grenzt; seine Unterschrift bezog sich nur auf dieses Beet, während das ganze Feld ihm gehört.

[125] Nachdem der Vormund hinsichtl. des ganzen Feldes

auf sprach Abajje: Wer einen Vormund einsetzt, setze einen wie diesen ein, der es versteht, das Interesse der Waisen zu vertreten.

vii WENN JEMAND NACH DEM ÜBERSEELANDE GEGANGEN WAR UND IHM DER WEG ZU SEINEM FELDE VERLOREN[126]GING, SO GEHE ER, WIE ADMON SAGT, DEN KÜRZESTEN[127]. DIE WEISEN SAGEN, ENTWEDER KAUFE ER SICH EINEN WEG FÜR HUNDERT MINEN[128]ODER ER FLIEGE DURCH DIE LUFT.

GEMARA. Admon hat ja recht[129]!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn vier Personen es an den vier Seiten umgeben[130]. – Was ist demnach der Grund Admons!? Raba erwiderte: Wenn es vier [Rechtsnachfolger] von vier [Vorbesitzern] oder vier Rechtsnachfolger von einem [Vorbesitzer] sind, so stimmen alle überein, daß sie ihn abweisen[130] können, sie streiten nur über den Fall, wenn es ein Rechtsnachfolger von vier [Vorbesitzern] ist; Admon ist der Ansicht, [er könne sagen:] ich habe auf jeden Fall bei dir einen Weg, und die Rabbanan sind der Ansicht, [jener könne erwidern:] schweigst[131]du, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich die Kaufscheine den Vorbesitzern zurück, und du kannst mit ihnen nicht prozessieren[130].

Einst vermachte jemand seiner Tochter eine Dattelpalme, und als die Waisen seine Güter teilen wollten, gaben sie ihr die Dattelpalme nicht. R. Joseph wollte entscheiden, dies sei der Fall unserer[132]Mišna, da sprach Abajje zu ihm: Es ist nicht gleich; da kann ihn jeder[133]zurückweisen, hierbei aber befindet sich ja die Dattelpalme bei ihnen[134]. – Welches Mittel gibt es hierbei? – Sie müssen ihr die Dattelpalme geben und von Neuem teilen.

Einst vermachte jemand seiner Tochter eine Dattelpalme, darauf starb er und hinterließ zwei halbe[135]Dattelpalmen. R. Aši saß und warf folgende Frage auf: nennt man zwei halbe Dattelpalmen 'Dattelpalme' oder nicht. Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: auch zwei halbe Dattelpalmen nennt man 'Dattelpalme'.

Eigentumsbeweise angetreten hatte. [126] Wenn Grenznachbarn sich den Zugang zu diesem angeeignet haben. [127] Durch das Feld des Nachbars, da er auf jeden Fall Durchgangsrecht hatte. [128] Dh. um jeden Preis. [129] Auf den kürzesten Weg hat er ja bestimmt Anrecht. [130] Jeder kann ihn zurückweisen. [131] Dh. wenn du auf eine Einigung eingehst. [132] Jeder kann sie auf eine Dattelpalme des anderen verweisen. [133] Lag der Weg auf der Ostseite, so hat er keinerlei Anspruch an den westlichen Nachbar. [134] Als er ihr die Dattelpalme vermachte, gehörten alle Güter zusammen. [135] Dattelpalmen, an denen er zur Hälfte beteiligt war. Er hinterließ wohl auch andere Palmen, jed. wollten die Erben sie

Fol. 110 viii WENN JEMAND EINEN SCHULDSCHEIN AUF SEINEN NÄCHSTEN VORLEGT, UND DIESER [EINE URKUNDE][136] VORLEGT, DASS JENER IHM EIN FELD VERKAUFT HAT, SO [KANN ER,] WIE ADMON SAGT, [SAGEN]: SCHULDETE ICH DIR ETWAS, SO SOLLTEST DU DIR DAS DEINIGE BEZAHLEN LASSEN, ALS DU MIR DAS FELD VERKAUFTEST. DIE WEISEN SAGEN, JENER WAR SCHLAU, IHM DAS FELD ZU VERKAUFEN, UM IHN PFÄNDEN ZU KÖNNEN[137].

GEMARA. Admon hat ja Recht[138]!? — In Orten, wo vorher das Geld gezahlt und nachher die Urkunde geschrieben wird, kann er nach aller Ansicht sagen: du solltest dir das deinige bezahlen lassen, als du mir das Feld verkauftest, sie streiten nur über Ortschaften, wo zuerst die Urkunde geschrieben und nachher das Geld gezahlt wird. Admon ist der Ansicht, er sollte eine Erklärung[139] abgeben, und die Rabbanan sind der Ansicht, jeder Freund hat einen Freund, und der Freund des Freundes einen Freund[140].

ix WENN ZWEI AUF EINANDER SCHULDSCHEINE VORLEGEN[141], SO [KANN], WIE ADMON SAGT, [DER SPÄTERE ZUM ERSTEREN SAGEN:] WIESO WÜRDEST DU, WENN ICH DIR SCHULDETE, VON MIR GELIEHEN HABEN!? DIE WEISEN SAGEN, DER EINE FORDERE SEINEN SCHULDSCHEIN EIN UND DER ANDERE FORDERE SEINEN SCHULDSCHEIN EIN.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn zwei auf einander Schuldscheine vorlegen, so fordere, wie R. Naḥman sagt, der eine ein und fordere der andere ein; R. Šešeth sagt, wozu die Säcke wechseln, vielmehr verbleibe der eine bei seinem[142] und der andere bei seinem. Alle stimmen überein, daß, wenn beide Gutes, beide Mittelmäßiges oder beide Schlechtes[143] haben, dies nur ein Wechseln der Säcke ist, sie streiten nur über den Fall, wenn einer Mittelmäßiges und einer Schlechtes hat. R. Naḥman sagt, der eine fordere ein und der andere fordere ein, denn er ist der Ansicht, die Schätzung erfolge nach seinem[144] [Güterstande]; der Besitzer des Schlechten fordere daher das Mittelmäßige [des anderen] ein, das nur für ihn[145] Gutes ist, während der andere Schlechtes nehmen muß. R. Šešeth sagt, wozu die Säcke wechseln, denn er ist der

---

schikanieren u. verwiesen sie auf diese. [136] Später datiert. [137] Der Verkauf beweist nur eine Vorsicht. [138] Der Gläubiger sollte ja, anstatt dem Schuldner ein Pfandobjekt zu lassen, lieber das Kaufgeld einbehalten. [139] Vor dritten Personen, daß er ihm das Feld nur deshalb verkaufe, um ihn pfänden zu können. [140] Cf. Anm. 123 mut. mut. [141] Einer früher u. der andere später datiert. [142] Falls es sich um gleiche Beträge handelt. [143] Grundstücke von dieser Qualität, wovon der Gläubiger sich bezahlt macht. [144] Des Gläubigers. Der Landbesitz wird in 3 Klassen geteilt, u. der Gläubiger hat Anspruch auf das Mittelmäßige; fehlt dieses, so kann er nur das Schlechte u. nicht das Gute beanspruchen; cf. Bq. Fol. 7b. [145] Da er kein besseres hat. [146] Da das Mittelmäßige Gutes

Ansicht, die Schätzung erfolge nach dem allgemeinen [Güterstande], somit würde [der andere] sein Mittelmäßiges zurückerhalten. – Weshalb sollte nach R. Naḥman der Besitzer des Schlechten zuerst einfordern, der Besitzer des Mittelmäßigen kann ja zuerst Schlechtes einfordern und es jenen einfordern[146] lassen!? – Wenn der andere ihn zuerst gemahnt hat. – Aber schließlich kommen sie ja zur Einforderung gleichzeitig!? – Vielmehr, in dem Falle, wenn einer Gutes und Mittelmäßiges und einer Schlechtes hat. Einer ist der Ansicht, die Schätzung erfolge nach seinem[147] [Güterstande], und einer ist der Ansicht, die Schätzung erfolge nach dem allgemeinen [Güterstande][148]. – Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, der eine fordere ein und der andere fordere ein!? – R. Naḥman erklärte es nach R. Šešeth: wenn der eine auf zehn [Jahre] und der andere auf fünf geliehen hat. – In welchem Falle: wollte man sagen, der erste auf zehn und der andere auf fünf, wieso sagt Admon, [er könne sagen:] wieso würdest du, wenn ich dir schuldete, von mir geliehen haben, noch war ja die [Zahlungs]frist nicht herangereicht!? – Vielmehr, der erste auf fünf und der andere auf zehn. – In welchem Falle: war[149] die [Zahlungs]frist herangereicht, was ist demnach[150] der Grund der Rabbanan, und war die Frist noch nicht herangereicht, was ist demnach der Grund Admons[151]!? – In dem Falle, wenn er am Tage kam, an dem die fünf [Jahre] zuende[152] waren; einer ist der Ansicht, man pflege auf einen Tag zu leihen, und einer ist der Ansicht, man pflege nicht auf einen Tag[153] zu leihen. Rami b. Ḥama erklärte: Hier wird von Waisen[154] gesprochen, denn Waisen können wohl einfordern, nicht aber kann man von ihnen[155] einfordern. – Es heißt ja: der eine fordere ein und der andere fordere ein!? – Der eine fordere ein, der andere ist einzufordern berechtigt, erhält aber nichts. – Raba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden; erstens heißt es: der eine fordere ein und der andere fordere ein, und zweitens kann ja jener die Waisen ein Grundstück einfordern lassen und es von ihnen zurück einfordern!? R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Rabba b. Abuha:

---

ist, worauf jener keinen Anspruch hat. [147] Der Besitzer des Schlechten ist auf jeden Fall im Vorteil: fordert er zuerst ein, so erhält er Mittelmäßiges, worauf aber der andere später keinen Anspruch hat, da dieses für ihn Gutes ist, fordert er später ein, so hat er Anspruch auf das Mittelmäßige. [148] Da die Einforderung gleichzeitig erfolgt, erhält der Besitzer des Schlechten zuerst Mittelmäßiges, worauf der andere es ihm abnimmt, sodaß nur ein zweckloser Austausch erfolgt. [149] Als der 1. Gläubiger dem 2. den Schuldschein ausstellte. [150] Der 1. Gläubiger sollte vom Schuldner die Schuld einfordern u. nicht von ihm borgen. [151] Der Einwand des 2. Gläubigers ist hinfällig. [152] Die Schuld war erst am folgenden Tage fällig. [153] Er würde sicherlich bis zum folgenden Tage gewartet haben. [154] Wenn einer der beiden gestorben ist u. seine Erben die Forderung

Wenn Waisen für eine Schuld ihres Vaters ein Grundstück eingefordert haben, so kann ein Gläubiger es von ihnen zurückfordern. – Ein Einwand. – Sollte er es doch auf den Fall beziehen, wenn die Waisen Schlechtes haben und der andere Mittelmäßiges. Die Waisen fordern Mittelmäßiges ein, während sie diesen Schlechtes einfordern lassen; denn selbst wenn die Schätzung nach dem allgemeinen [Güterstande] erfolgt, ist von Gütern der Waisen nur Schlechtes einzufordern!? – Dies nur, wenn man kein anderes eingehascht hat, wenn man aber eingehascht hat, bleibt es dabei[156].

Dreierlei Landgebiete sind beim Eherechte zu unterscheiden: Ju- x
däa, Transjarden und Galiläa: Man kann [seine Frau] nicht zwingen, mit ihm aus einer Mittelstadt nach einer anderen[157] oder aus einer Grossstadt nach einer anderen zu ziehen; innerhalb derselben Provinz kann man sie zwingen, mit ihm aus einer Mittelstadt nach einer anderen oder aus einer Grossstadt nach einer anderen zu ziehen, jedoch nicht aus einer Mittelstadt nach einer Grossstadt oder Col.b
aus einer Grossstadt nach einer Mittelstadt. Man kann sie zwingen, mit ihm aus einer schlechten Wohnung nach einer schönen zu ziehen, nicht aber aus einer schönen Wohnung nach einer schlechten. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch nicht aus einer schlechten Wohnung nach einer schönen, weil eine schöne Wohnung aufspürt[158].

GEMARA. Allerdings nicht aus einer Großstadt nach einer Mittelstadt, weil in einer Großstadt alles vorhanden ist, während in einer Mittelstadt nicht alles vorhanden ist, weshalb aber nicht aus einer Mittelstadt nach einer Großstadt? – Dies ist eine Stütze für R. Jose b. R. Ḥanina, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Woher, daß das Wohnen in den Großstädten schädlich[159] ist? Es heißt:[160] *und das Volk segnete alle Leute, die sich freiwillig erboten, in Jerušalem zu wohnen.*

R. Šimón b. Gamliél sagt &c. Was heißt: aufspürt? – Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Die Änderung der Lebensweise[161] ist der Leibschmerzen Ursprung. Im Buche des Ben Sira steht geschrieben:[162] *Alle Tage des Armen sind schlecht.* Es gibt ja Šabbathe und Feiertage!? – Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, die Änderung der Lebensweise sei der Leibschmerzen Ursprung. Ben Sira sagt, auch die Nächte. Nie-

---

geltend machen. [155] Wenn sie keine Immobilien besitzen. [156] In diesem Falle würde er das Mittelmäßige einbehalten u. die Waisen überhaupt nicht zur Einforderung kommen. [157] In einer anderen Provinz. [158] Dh. Krankheiten hervorruft; nach anderen: schadet, etymolog. ganz unbegründet. [159] Od. unangenehm, wegen des Gedränges u. der schlechten Luft. [160] Neh. 11,2. [161] Auch der Genuß von guten Speisen, wenn man an schlechte gewöhnt ist. [162].

driger als alle Dächer ist sein Dach, auf den höchsten Bergen sein Weinberg. Anderer Dächer Regen [ergießt sich] auf sein Dach und seines Weinberges Erde [fällt] auf die Weinberge anderer.

xi Man kann jeden zwingen, mit ihm nach dem Jisraéllande zu ziehen, niemand aber fortzuziehen; man kann jeden zwingen, mit ihm nach Jerušalem zu ziehen, niemand aber fortzuziehen, einerlei, ob Männer oder Frauen[163]. Wer eine Frau im Jisraéllande geheiratet hat und sich von ihr im Jisraéllande scheiden lässt, zahle ihr [die Morgengabe] in jisraélländischem Gelde aus: Wer eine Frau im Jisraéllande geheiratet hat und sich von ihr in Kappadokien scheiden lässt, zahle sie ihr in jisraélländischem Gelde aus; wer eine Frau in Kappadokien geheiratet hat und sich von ihr im Jisraéllande scheiden lässt, zahle sie ihr in jisraélländischem Gelde aus; R. Simón b. Gamliél sagt, er zahle sie ihr in kappadokischem Gelde aus; wer eine Frau in Kappadokien geheiratet hat und sich von ihr in Kappadokien scheiden lässt, zahle sie ihr in kappadokischem Gelde aus.

GEMARA. Was schließen [die Worte] ‘Man kann jeden zwingen’ ein? – Sie schließen Sklaven[164] ein. – Was schließen sie nach demjenigen ein, der in unserer Mišna ‘Sklaven’ ausdrücklich[165] lehrt? – Dies schließt [den Umzug] aus einer schönen Wohnung nach einer schlechten ein. – Was schließen [die Worte] ‘niemand aber fortzuziehen’ ein? – Sie schließen einen aus dem Auslande nach dem Jisraéllande entflohenen Sklaven ein; man spreche [zu seinem Herrn:] verkaufe ihn hier und gehe. Dies wegen der Besiedelung des Jisraéllandes. – Was schließen [die Worte] ‘man kann jeden &c. nach Jerušalem zu ziehen’ ein? – Sie schließen [den Umzug] aus einer schönen Wohnung nach einer schlechten ein. – ‘Niemand aber fortzuziehen’, auch nicht aus einer schlechten Wohnung nach einer schönen. Und da er im Anfangsatze ‘niemand aber fortzuziehen’ lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze ‘niemand aber fortzuziehen’[166].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er hinziehen[167] will und sie nicht hinziehen will, so zwinge man sie mitzuziehen, sonst ist sie ohne Morgengabe zu entlassen; wenn sie hinziehen will und er nicht hinziehen will, so zwinge man ihn mitzuziehen, sonst entlasse er sie und zahle ihr die Mor-

---

Pr. 15,15. [163] Auch der Mann muß sich diesbezüglich der Frau fügen, widrigenfalls sie Scheidung u. Auszahlung der Morgengabe verlangen kann. [164] Selbst einen jüdischen, umgekehrt auch keinen nichtjüdischen; cf. Git. Fol. 44b. [165] Der Zusatz ואחד עבדים findet sich tatsächlich in der jerušalem. Mišna ed. Lowe, תוספות רי״ד u. manchen Handschriften. [166] Obgleich dies überflüssig ist, denn wenn man zum Umzuge aus einer schönen Wohnung nach einer schlechten zwingen kann, so ist es selbstverständlich, daß man umgekehrt aus einer schlechten in eine schöne nicht zwingen kann. [167] Aus dem Auslande nach dem gengabe aus. Wenn sie fortziehen will und er nicht fortziehen will, so zwinge man sie zu bleiben, sonst ist sie ohne Morgengabe zu entlassen: wenn er fortziehen will und sie nicht fortziehen will, so zwinge man ihn zu bleiben, sonst entlasse er sie und zahle ihr die Morgengabe aus.

WER EINE FRAU &C. GEHEIRATET HAT. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst lehrt er, wer eine Frau im Jisraéllande geheiratet hat und sich von ihr in Kappadokien scheiden läßt, zahle ihr in jisraélländischem Gelde, wonach man sich nach [dem Orte] der Verpflichtung richte, dagegen lehrt er im Schlußsatze, wer eine Frau in Kappadokien geheiratet hat und sich von ihr im Jisraéllande scheiden läßt, zahle ihr in jisraélländischem Gelde, wonach man sich nach dem der Einforderung richte!? Rabba erwiderte: Hier wird eine von den Erleichterungen bei der Morgengabe[168] gelehrt, denn er ist der Ansicht, die Morgengabe sei rabbanitisch.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ER ZAHLE SIE IHR IN KAPPADOKISCHEM GELDE AUS. Er ist der Ansicht, die Morgengabe sei [eine Institution] der Tora.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Schuldschein auf seinen Nächsten vorlegt, der in Babylonien datiert ist, so lasse er ihn babylonisches Geld einfordern; ist er im Jisraéllande datiert, so lasse er ihn jisraélländisches Geld einfordern. Ist kein Ort genannt, so lasse er ihn, wenn er ihn in Babylonien vorlegt, babylonisches Geld, und wenn im Jisraéllande, jisraélländisches Geld einfordern. Heißt es darin nur 'Silberstücke'[169], so lasse der Schuldner ihn einfordern, was ihm[170] beliebt. Dies ist aber bei der Morgengabe nicht der Fall. – Worauf bezieht sich dies? R. Mešaršeja erwiderte: Auf den ersten Fall, zur Ausschließung der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, die Morgengabe sei [eine Institution] der Tora[171].

«Heißt es darin nur 'Silberstücke', so lasse der Schuldner ihn einfordern, was ihm beliebt.» Vielleicht ein Stück [Silber]!? R. Eleázar erwiderte: Wenn es darin 'Münze' heißt. – Vielleicht Scheidemünze[172]!? R. Papa erwiderte: Die Leute lassen nicht Scheidemünze aus Silber herstellen.

Die Rabbanan lehrten: Man wohne stets im Jisraéllande, selbst in einer Stadt, die in der Mehrzahl aus Nichtjuden besteht, und wohne nicht außerhalb des Landes, selbst in einer Stadt, die in der Mehrzahl aus Jisraéliten besteht. Wer nämlich im Jisraéllande wohnt, dem ist es so, als habe er einen Gott, und wer außerhalb des Landes wohnt, dem

---

Jisraéllande, bezw. aus der Provinz nach Jerušalem. 168. Das kappadokische Geld stand höher im Kurse. 169. Ohne Nennung der Münzen. 170. Die genannte Anzahl Geldstücke in kleinster Münze. 171. Sie ist vielmehr rabbanitisch, u. bei der Auszahlung ist erleichternd zu verfahren. 172. Kleine Kupfermünzen. 173.

ist es so, als habe er keinen Gott. Es heißt:[173]*euch das Land Kenaán zu geben, euch ein Gott zu sein;* hat denn, wer nicht im Lande wohnt, keinen Gott? Vielmehr, besagt dies, wenn jemand außerhalb des Landes wohnt, sei es ebenso, als würde er Götzen dienen. Desgleichen heißt es von David:[174]*weil sie mich heute vertrieben, daß ich mich nicht anschließen darf dem Erbteile des Herrn, und sprechen: geh, diene fremden Göttern.* Wer forderte David auf, fremden Göttern zu dienen? Vielmehr, besagt dies, wenn jemand außerhalb des Landes wohnt, sei es ebenso, als würde er Götzen dienen.

R. Zera wich R. Jehuda aus, weil er nach dem Jisraéllande hinaufziehen wollte, und R. Jehuda sagte, wer aus Babylonien nach dem Fol. 111 Jisraéllande hinaufzieht, übertrete ein Gebot, denn es heißt:[175]*nach Babel sollen sie gebracht werden und daselbst bleiben, bis zum Tage, da ich ihrer denke, Spruch des Herrn.* – Und R. Zera!? – Dies gilt von den Dienstgeräten[176]. – Und R. Jehuda!? – Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[177]*ich beschwöre euch, Töchter Jerušalems, bei den Gazellen oder den Hinden der Flur &c.*[178] – Und R. Zera!? – Dies besagt, daß Jisraél nicht geschlossen[179]hinaufziehe. – Und R. Jehuda!? – Es heißt nochmals: *ich beschwöre*[180]. – Und R. Zera!? – Dies ist wegen einer Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina nötig, welcher sagte: Wozu diese drei[181]Schwüre? Einer, daß Jisraél nicht geschlossen hinaufziehe, einer, daß der Heilige, gepriesen sei er, Jisraél beschwor, sich nicht gegen die weltlichen Völker aufzulehnen, und einer, daß der Heilige, gepriesen sei er, die weltlichen Völker beschwor, Jisraél nicht übermäßig zu knechten. – Und R. Jehuda!? – Es heißt:[177]*daß ihr nicht weckt noch aufregt*[182]. – Und R. Zera!? – Dies ist wegen einer Lehre R. Levis nötig, welcher sagte: Wozu diese sechs[183]Schwüre? Drei, wie wir bereits erklärt haben, und die übrigen, daß sie das Ende[184]nicht offenbaren, daß sie das Ende nicht hinausschieben[185], und daß sie den weltlichen Völkern das Geheimnis[186]nicht offenbaren sollen.

Bei den Gazellen oder den Hinden der Flur. R. Eleázar sagte: Der Hei-

---

Lev. 25,38. [174] iSam. 26,19. [175] Jer. 27,22. [176] Von denen vorangehend (V. 19ff.) gesprochen wird. [177] Cant. 2,7. [178] Weiter folgt: die Liebe nicht zu erwecken, dh. die Liebe zum heiligen Lande. [179] Wörtl. wie eine Mauer; dh. das ganze Volk, mit Waffengewalt. [180] Cf. Cant. 3,5; der 2. Vers bezieht sich auf einzelne Personen. [181] Cant. 5,8 wiederholt sich die Beschwörung zum 3. Male, jed. nicht im selben Wortlaute, weshalb vorangehend darauf nicht Bezug genommen wurde. [182] Es sind 2 Verbote, für das ganze Volk u. für den einzelnen. [183] Der Schwur wiederholt sich 3mal u. in jedem sind 2 Verbote enthalten. [184] Die Ankunft des Messias. [185] Durch ihre Missetaten; einleuchtender ist die Lesart ידחקו, drängen, es erzwingen; cf. Bq. Fol. 64a. [186] Nach den Erklärern, die Geheimnisse der Tora; technisch wird סוד oft für die Kalenderkunde lige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Wollt ihr den Schwur halten, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich euer Fleisch frei, wie die Gazellen und Hinden der Flur.

R. Eleázar sagte: Wer im Jisraéllande wohnt, weilt ohne Sünde, denn es heißt:[187] *und kein Bewohner sage, er sei krank; dem Volke, das da wohnt, ist seine Schuld erlassen.* Raba sprach zu R. Aši: Wir beziehen dies auf die mit Krankheiten Belasteten.

R. Ánan sagte: Wer im Jisraéllande begraben ist, ist wie unter dem Altar begraben. Da[188] heißt es: *einen Altar aus Erde sollst du mir machen,* und dort heißt es:[189] *und es versöhnt seine Erde, sein Volk.*

Úla pflegte oft nach dem Jisraéllande zu gehen, jedoch kehrte seine Seele zur Ruhe ein außerhalb des Landes. Als man dies R. Eleázar erzählte, sprach er: Du Úla, [von dir heißt es:][190] *auf einem unreinen Boden sollst du sterben!* Hierauf berichtete man ihm, sein Sarg sei angekommen; da sprach er: Anders ist es, wenn es einen bei Lebzeiten aufnimmt, als wenn es ihn nach dem Tode aufnimmt.

Einst fiel einem eine Schwägerin in Ḥozäa zu, und er kam zu R. Ḥanina und fragte ihn, ob er hinabgehen[191] und die Schwagerehe vollziehen dürfe. Da sprach er: Sein Bruder heiratete eine Nichtjüdin[192] und starb; Preis Gott, daß er ihn getötet hat, und dieser will ihm nachfolgen!

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wie es verboten ist, aus dem Jisraéllande nach Babylonien zu ziehen, ebenso ist es verboten, aus Babylonien nach anderen Ländern zu ziehen. Rabba und R. Joseph sagten beide: Nicht einmal aus Pumbeditha nach Be Kube[193]. Einst zog jemand aus Pumbeditha nach Be Kube, und R. Joseph tat ihn in den Bann. Einst zog jemand aus Pumbeditha nach Astonja, und er starb. Da sprach Abajje: Wenn dieser Jünger wollte, würde er leben geblieben sein.

Rabba und R. Joseph sagten beide: Die Makellosen[194] Babyloniens nimmt das Jisraélland auf, die Makellosen anderer Länder nimmt Babylonien auf. In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich der Herkunft[195], so sagte ja der Meister, alle Länder gelten als Gemisch[196] gegenüber dem Jisraéllande und das Jisraélland als Gemisch gegenüber Babylonien[197]!? — Vielmehr, hinsichtlich der Bestattung[198].

---

gebraucht; cf. infra Fol. 112a.

[187] Jes. 33,24.

[188] Ex. 20,24.

[189] Dt. 32,43.

[190] Am. 7,17.

[191] Aus Palästina nach Babylonien.

[192] Wohl Übertreibung, eine Ausländerin. כותית in den kursierenden Ausgaben ist hier, wie oft, eine Zensuränderung, sodaß die Spitzfindigkeiten Rappoports (כרם חמד V p. 220) über die Ḥozäer hinfällig sind.

[193] Das ganz in der Nähe lag; cf. Jt. Fol. 26b.

[194] In Bezug auf ihre legitime Abstammung.

[195] Sie dürfen in eingeborene Familien einheiraten; cf. Qid. Fol. 69a.

[196] Eigent. Teig, aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt.

[197] Die babylonischen Familien sind reiner.

R. Jehuda sagte: Wenn jemand in Babylonien wohnt, so ist es ebenso, als würde er im Jisraéllande wohnen, denn es heißt:[199]*O Çijon, rette dich, Tochter Babyloniens.* Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß Babylonien die messianischen Leiden[200]nicht sehen werde. Man bezog dies auf Huçal (in Binjamin), das man Zufluchtsecke nennen wird.

R. Eleázar sagte: Die Toten außerhalb des Landes werden nicht auferstehen, denn es heißt:[201]*ich gebe Lust im Lande der Lebenden*; die Toten des Landes, an dem ich Lust habe, werden leben, die Toten des Landes, an dem ich keine Lust habe, werden nicht leben. R. Abba b. Mamal wandte ein:[202]*Aufleben sollen deine Toten, meine Leichen erstehen*; dies heißt wohl: *aufleben sollen deine Toten,* die Toten im Jisraéllande, *meine Leichen erstehen,* die Toten außerhalb des Landes!? Und [die Worte:] *ich gebe Lust [çebi] dem Lande der Lebenden,* beziehen sich auf Nebukhadneçar, denn der Allbarmherzige sprach: Ich bringe über sie einen König, der leicht ist wie eine Gazelle [çebi]. Jener erwiderte: Meister, ich lege einen anderen Schriftvers aus:[203]*der Odem gibt dem Volke auf ihr, Lebenshauch denen, die darauf wandeln.* – Es heißt ja aber: *meine Leichen erstehen*!? – Dies bezieht sich auf die Fehlgeburten[204]. – Wofür verwendet R. Abba b. Mamal [den Schriftvers]: *der Odem gibt dem Volke auf ihr*!? – Diesen verwendet er für eine Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte: Selbst eine Sklavin im Jisraéllande ist dessen sicher, daß sie der zukünftigen Welt teilhaftig wird, denn hier heißt es: *dem Volke auf ihr,* und dort[205]heißt es: *wartet hier mit [ím] dem Esel,* ein Volk [ám], das dem Esel gleicht[206]. *Lebenshauch denen, die darauf wandeln.* R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer vier Ellen im Jisraéllande wandelt, ist dessen sicher, daß er der zukünftigen Welt teilhaftig wird. – Sollten denn nach R. Eleázar die Frommen außerhalb des Landes nicht auferstehen!? R. Ila erwiderte: Durch Wanderung[207]. R. Abba Sala der Große wandte ein: Die Wanderung ist ja für die Frommen eine Qual!? Abajje erwiderte: Es werden ihnen in der Erde Höhlen errichtet.

[208]*Führe mich aus Miçrajim und begrabe mich in ihrem Begräbnisse.* Qarna sagte: Da ist etwas [dahinter]. Unser Vater Jáqob wußte ja, daß er ein vollkommen Frommer war, und da [auch] die Toten außerhalb des Landes auferstehen, wozu belästigte er demnach seine Söhne? Vielleicht sollten ihm die Höhlen nicht beschieden sein. Desgleichen heißt es:[209]*und Joseph beschwor die Söhne Jisraéls &c.* R. Ḥanina sagte:

---

198. Die Leichen derartiger Familien dürfen da überführt werden. 199. Zach. 2,11. 200. Cf. Syn. Fol. 97a. 201. Ez. 26,20. 202. Jes. 26,19. 203. Ib. 42,5. 204. Im Jisraéllande. 205. Gen. 22,5. 206. Sklaven u. Sklavinnen. 207. Der Gebeine nach dem Jisraéllande. 208. Gen. 47,30. 209. Ib. 50,25. 210. Er

Da ist etwas [dahinter]. Joseph wußte ja von sich, daß er ein vollkommen Frommer war, und da [auch] die Toten außerhalb des Landes aufstehen, wozu belästigte er seine Brüder vierhundert Parasangen? Vielleicht sollten ihm die Höhlen nicht beschieden sein.

Seine Brüder sandten Rabba[210][den Vortrag:] Unser Vater Jáqob wußte ja, daß er ein vollkommen Frommer &c. Ilpha fügt noch folgendes hinzu. Einst sehnte sich jemand nach einem Weibe[211]und wollte [zu ihr] hinabziehen; als er aber dies hörte, quälte er sich ab bis zu seinem Todestage. Wenn du auch ein großer Gelehrter bist, so ist immerhin, der selber lernt, nicht mit dem zu vergleichen, der von einem Lehrer lernt. Wenn du aber glaubst, du hast [hier] keinen Lehrer, so hast du einen, nämlich R. Joḥanan. Wenn du aber trotzdem nicht heraufkommen willst, achte auf drei Dinge: sitze nicht zuviel, denn das Sitzen verursacht Unterleibschmerzen; stehe nicht zuviel, denn das Stehen ist dem Herzen schädlich, und gehe nicht zuviel, denn das Gehen ist den Augen schädlich. Vielmehr, ein Drittel sitzen, ein Drittel stehen und ein Drittel gehen. Lieber stehen als sitzen ohne zu lehnen. – Wieso stehen, du sagtest ja, das Stehen sei dem Herzen schädlich!? – Vielmehr, lieber Col.b gelehnt stehen als ungelehnt sitzen. Ferner sagten[212]sie: Jiçḥaq, Šimón und Ošaja lehrten das gleiche, die Halakha sei wie R. Jehuda hinsichtlich der Maultiere. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn ein Maultier brünstig ist, so darf man es weder von einem Pferde noch von einem Esel bespringen lassen, sondern nur von seiner Art. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dieser Jiçḥaq ist R. Jiçḥaq der Schmied; dieser Šimón ist R. Šimón b. Pazi, manche sagen, Reš Laqiš[213], und dieser Ošaja ist R. Ošaja b. Rabbi.

R. Eleázar sagte: Die Leute aus dem gemeinen Volke[214]werden nicht auferstehen, denn es heißt:[215]*die Toten werden nicht aufleben &c.* Desgleichen wird gelehrt: *die Toten werden nicht aufleben,* man könnte glauben, dies gelte von allen, so heißt es:[215]*die Schlaffen nicht auferstehen,* die Schrift spricht von denen, die bei den Worten der Tora schlaff sind. R. Joḥanan sprach zu ihm: Es ist ihrem Herrn nicht recht, daß du es von ihnen sagst; dieser [Schriftvers] spricht von denen, die beim Götzendienste schlaff sind. Jener erwiderte: Ich lege einen anderen Schriftvers aus; es heißt:[216]*denn ein Pflanzentau ist dein Tau, zur Erde wirfst du Schlaffe nieder;* wer sich des Lichtes der Tora bedient, den belebt das Licht der Tora, und wer sich des Lichtes der Tora

---

lebte in Pumbeditha in Babylonien (cf. Sab. Fol. 153a), jene aber in Palästina, u. durch diesen Vortrag wollten sie ihn zum Umzuge nach Palästina veranlassen. [211] Das außerhalb Palästinas lebte. [212] Die Brüder R.s. [213] Gekürzt von R. Šimón b. Laqiš. [214] Cf. Ber. Fol. 47b. [215] Jes. 26,14. [216] Ib. 26,19.

nicht bedient, den belebt das Licht der Tora nicht. Als er aber sah, wie er sich grämte, sprach er: Meister, ich fand für sie in der Tora ein Mittel. [Es heißt:][217]*ihr aber, die ihr euch dem Herrn, eurem Gott, anschließt, lebt heute alle.* Ist es denn möglich, sich der Göttlichkeit anzuschließen, es heißt ja:[218]*denn der Herr, dein Gott, ist ein verzehrendes Feuer*!? Vielmehr, wer seine Tochter an einen Schriftgelehrten verheiratet, Schriftgelehrten die Geschäfte besorgt und Schriftgelehrte von seinem Vermögen genießen läßt, dem rechnet es die Schrift an, als würde er sich der Göttlichkeit anschließen. Desgleichen heißt es:[219]*den Herrn, deinen Gott, zu lieben &c. und sich ihm anzuschließen.* Ist es denn einem Menschen möglich, sich der Göttlichkeit anzuschließen!? Vielmehr, wer seine Tochter an einen Schriftgelehrten verheiratet, Schriftgelehrten die Geschäfte besorgt und Schriftgelehrte von seinem Vermögen genießen läßt, dem rechnet es die Schrift an, als würde er sich der Göttlichkeit anschließen.

R. Ḥija b. Joseph sagte: Die Frommen werden dereinst in Jerušalem aufsprossen und emporsteigen, denn es heißt:[220]*sie sprossen hervor aus der Stadt wie das Gras der Erde,* und unter Stadt ist Jerušalem zu verstehen, wie es heißt:[221]*ich werde diese Stadt schirmen.*

Ferner sagte R. Ḥija b. Joseph: Dereinst werden die Frommen mit ihren Gewändern auferstehen. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von einem Weizenkorn, zu folgern: wenn ein Weizenkorn, das nackt begraben wird, mit vielen Gewändern hervorkommt, um wieviel mehr die Frommen, die in ihren Gewändern begraben werden.

Ferner sagte R. Ḥija b. Joseph: Dereinst wird das Jisraélland Kuchen und milesische Gewänder [fertig] hervorbringen, denn es heißt:[220]*es sei eine Fülle des Getreides im Lande*[222].

Die Rabbanan lehrten: *Es sei eine Fülle des Getreides im Lande, auf dem Gipfel der Berge.* Sie sagten: Dereinst wird das Weizenkorn gleich einer Dattelpalme zum Gipfel der Berge emporsteigen. Vielleicht glaubst du, es werde beschwerlich sein, es zu mähen, so heißt es:[220]*es rauscht wie der Lebanon seine Frucht;* der Heilige, gepriesen sei er, wird aus seiner Schatzkammer einen Wind entfesseln, der sein Feinmehl lösen wird; jedermann wird dann aufs Feld gehen und volle Handteller heimbringen, zu seiner Verpflegung und zur Verpflegung seiner Hausleute.

[223]*Samt des Weizens Nierenfett.* Sie sagten: Dereinst wird ein Weizenkorn beiden Nieren eines großen Ochsen gleichen. Dies wundere dich

---

[217] Dt. 4,4. [218] Ib. V. 24. [219] Ib. 30,20. [220] Ps. 72,16. [221] iiReg. 19,34. [222] Die spitzfindigen Erklärungen, wieso dies aus diesem Schriftverse hervorgeht, sind nur in der Textsprache verständlich. [223] Dt. 32,14. [224].

nicht: ein Fuchs horstete einst in einer Rübe, und als man sie wog, hatte sie noch sechzig Litra, nach der Litra von Sepphoris gerechnet. Es wird gelehrt: R. Joseph erzählte: Einst hinterließ einem in Šiḥin sein Vater drei Senfstengel, und als einer von ihnen abplatzte, fand man darin neun Kab Senf, und mit dem Holze überdachte man eine Töpferhütte. R. Šimón b. Taḥlipha erzählte: Unser Vater hinterließ uns einen Kohlstrunk, auf dem wir auf- und abstiegen, wie auf einer Leiter[224].

[223]*Und Traubenblut trinkst du schäumend.* Sie sagten: Nicht wie diese Welt ist die zukünftige Welt; in dieser Welt muß man sich quälen, [den Wein] zu lesen und zu treten, in der zukünftigen Welt aber wird man eine einzige Traube auf einem Wagen oder einem Kahne holen, sie in einen Winkel des Hauses legen und daraus wie aus einem großen Fasse brauchen; das Holz davon wird man unter dem Kochtopfe brennen. Du hast keine einzige Traube, die nicht dreißig Maß[225]Wein faßt, denn es heißt: *und Traubenblut trinkst du schäumend,* und man lese nicht *ḥamer* [schäumend], sondern *ḥomer.*

Als R. Dimi kam, trug er vor: Es heißt:[226]*der da bindet an den Weinstock sein Füllen [íro];* du hast keinen einzigen Weinstock im Jisraéllande, zu dessen Ernte nicht eine [ganze] Stadt [ír] nötig wäre.[226]*Und zu seiner Rebe das Junge seiner Eselin;* du hast keinen leeren Baum im Jisraéllande, der nicht eine Last für zwei Eselinnen[227]trüge. Vielleicht glaubst du, es sei kein Wein darin, so heißt es: *er wäscht in Wein sein Kleid.* Vielleicht glaubst du, er sei nicht rot, so heißt es:[226]*und in Traubenblut.* Vielleicht glaubst du, er berausche nicht, so heißt es: *Gewand*[228]. Vielleicht glaubst du, er habe keinen Geschmack, so heißt es:[229]*die Augen von Wein gerötet,* jeder Gaumen, der ihn kostet, ruft: mir, mir[230]. Vielleicht glaubst du, er sei nur Jungen zuträglich, Alten aber nicht zuträglich, so heißt es:[229]*weiß die Zähne von Milch,* und man lese nicht *leben šinajim* [weiß die Zähne] sondern *leben šanim* [dem Angejahrten]. — Worauf bezieht sich der Schriftvers nach seinem einfachen Sinne? — Als R. Dimi kam, sagte er: Die Gemeinde Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, zwinkere[231] mir mit deinen Augen, süßer als Wein, und zeige mir deine Zähne[231], süßer als Milch. Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan

---

Um die Blätter zu sammeln; nach unserem Texte: auf den wir mit einer Leiter steigen mußten. [225] Bestimmtes Maß (סאה), 30 im Ḥomer. [226] Gen. 49,11. [227] Dh. auch solche werden Früchte tragen. [228] Das W. סותה wird von סות, *aufreizen, aufregen,* abgeleitet. [229] Gen. 49,12. [230] Das W. חכלילי (gerötet) wird in חך לי לי zerlegt. [231] Wie dies bei einem freundlichen, lachenden Gesichte der Fall ist. Im W. חכלילי finden sich die aram. W.e חוך לי,

sagte: Wer seinem Nächsten die weißen Zähne[231][zeigt], tut mehr, als gäbe er ihm Milch zu trinken, denn es heißt: *weiß die Zähne von Milch*, und man lese nicht *leben šinajim* [weiß die Zähne] sondern *lebon šinajim* [weiße die Zähne].

R. Ḥija b. Ada war der Kinderlehrer des Reš Laqiš; einst blieb er aus und kam drei Tage nicht. Als er kam, fragte ihn dieser, weshalb er ausblieb. Jener erwiderte: Mein Vater hinterließ mir einen Spalierweinstock; am ersten Tage winzerte ich von diesem dreihundert Reben, eine Rebe ein Maß, am zweiten Tag winzerte ich dreihundert Reben, zwei Reben ein Maß, am dritten Tage winzerte ich dreihundert Reben, drei Reben ein Maß, und mehr als die Hälfte gab ich preis. Da sprach er: Wärest du nicht ausgeblieben, würde er noch mehr gebracht haben[232].

Einst kam Rami b. Jeḥezqel nach Bene Beraq und sah Ziegen unter Feigenbäumen weiden; von den Feigen troff Honig und Milch von jenen, sodaß sie sich mit einander vermengten. Da sprach er: Das ist [das Land, wo] Milch und Honig fließt[233].

R. Jâqob b. Dostaj erzählte: Von Lud nach Ono sind drei Mil; einst brach ich frühmorgens auf und ging bis zu den Knöcheln in Feigenhonig.

Reš Laqiš erzählte: Ich sah das Fließen von Milch und Honig in Sepphoris; es waren sechzehn zu sechzehn Mil.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Ich sah das Fließen von Milch und Honig des ganzen Jisraéllandes, wie von Mikhse bis zur Burg Tulbanqi, Fol. 112 eine Länge von zweiundzwanzig Parasangen und eine Breite von sechs Parasangen.

Einst trafen R. Ḥelbo, R. Âvira und R. Jose b. R. Ḥanina in einer Ortschaft ein, und man setzte ihnen einen Pfirsich vor, groß wie eine Schüssel von Kephar Hino. — Wie groß ist eine Schüssel von Kephar Hino? — Fünf Sea. Ein Drittel aßen sie, ein Drittel gaben sie preis und ein Drittel verabreichten sie ihrem Vieh. Im folgenden Jahre traf da R. Eleâzar ein, und man setzte ihm einen vor; da nahm er ihn in die Hand[234]und sprach:[235]*fruchtbares Land zu Salzboden, ob der Bosheit seiner Bewohner.*

Einst traf R. Jehošuâ b. Levi in Gabla ein und sah Reben, die wie Kälber lagen. Da rief er: Kälber zwischen den Weinstöcken! Man erwiderte ihm: Es sind Reben. Hierauf sprach er: Land, Land, ziehe deine Früchte ein; für wen bringst du deine Früchte hervor? Für diese Nicht-

---

lache mir zu. [232] Was aus der täglichen Abnahme zu ersehen war. [233] Cf. Ex. 3,8 uö. [234] So klein waren sie dann. [235] Ps. 107,34. [236] Das weder juden, die ob unserer Sünden über uns herfielen. Im folgenden Jahre traf da R. Ḥija ein und sah sie wie Ziegen liegen. Da rief er: Ziegen zwischen den Weinstöcken! Hierauf sprachen jene zu ihm: Geh, handle an uns nicht wie dein Genosse.

Die Rabbanan lehrten: Im Jisraéllande bringt zur Zeit seines Segens eine Seafläche fünf Myriaden Kor; in Çoán bringt zur Zeit seiner Besiedelung eine Seafläche siebzig Kor. Es wird nämlich gelehrt: R. Meír sagte: Ich sah in der Ebene von Beth Šean[236] eine Seafläche siebzig Kor hervorbringen. Du hast unter den Ländern kein fruchtbareres als das Land Miçrajim, wie es heißt:[237] *wie der Garten des Herrn, wie das Land Miçrajim*; und du hast im ganzen Lande Miçrajim nichts fruchtbareres als Çoán, da Könige erzogen wurden, wie es heißt:[238] *denn zu Çoán waren seine Fürsten*; ferner hast du nirgends im ganzen Jisraéllande mehr Felsboden als in Ḥebron, weshalb man da auch die Toten begrub, dennoch war Ḥebron siebenmal besser als Çoán bebaut. Es heißt nämlich: [239] *Ḥebron war sieben Jahre vor Çoán in Miçrajim erbaut worden.* Was heißt erbaut worden: wollte man sagen, wirklich erbaut worden, so ist ja nicht anzunehmen, daß jemand seinem jüngeren Sohne früher ein Haus baut als seinem älteren[240] Sohne, denn es heißt:[241] *und die Söhne Ḥams waren Kuš, Miçrajim, Puṭ und Kenaán.* Vielmehr war es siebenmal besser als Çoán bebaut. Dies[242] nur auf felsigem Boden, auf nichtfelsigem Boden aber fünfhundert[243], und ferner nur zur ungesegneten [Zeit], von der gesegneten aber heißt es:[244] *und Jiçḥaq säete in diesem Lande &c.*[245]

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Eine Sea brachte in Judäa fünf Sea: eine Sea Staubmehl, eine Sea Feinmehl, eine Sea Kleie, eine Sea Grobkleie und eine Sea Grobmehl.

Ein Minäer sprach zu R. Ḥanina: Füglich lobt ihr euer Land. Mein Vater hinterließ mir eine Seafläche; von dieser Öl, von dieser Wein, von dieser Getreide, von dieser Hülsenfrüchte und auf dieser weidet mein Vieh.

Ein Emoriter sprach zu einem Einwohner des Jisraéllandes: Wieviel erntet ihr von dieser Dattelpalme, die da am Ufer des Jardens steht? Dieser erwiderte: Sechzig Kor. Jener entgegnete: Ihr habt nichts besonderes erreicht, sie nur zerstört; wir ernteten von dieser hundertund-

---

zu Palästina noch zu Miçrajim gehörte; cf. Ḥul. Fol. 6b. [237] Gen. 13,10. [238] Jes. 30,4. [239] Num. 13,22. [240] Ḥebron gehörte zu Kenaán, das nach der Reihenfolge des folgenden Schriftverses jünger war als Miçrajim. [241] Gen. 10,6. [242] Der 7fache Ertrag von 70 Kor = 490 Kor. [243] Kor auf der Seafläche; eine kleine Erhöhung zur Abrundung. [244] Gen. 26,12. [245].

zwanzig Kor. Da sprach dieser: Auch ich meine es nur von einer Seite.

R. Ḥisda sagte: Es heißt:[246]*ich will dir ein anmutiges Land geben, einen Erbbesitz der Zierde [çebi].* Weshalb wird das Jisraélland mit einer Gazelle [çebi] verglichen? Um dir zu sagen: wie das Fell der Gazelle ihr Fleisch[247]nicht faßt, ebenso faßt das Jisraélland seine Früchte nicht. Eine andere Auslegung: Wie die Gazelle das schnellste unter allen Tieren ist, ebenso ist das Jisraélland das schnellste unter allen Ländern, seine Früchte zu reifen. Demnach, sollte man glauben, sei, wie die Gazelle schnell, ihr Fleisch aber nicht fett ist, auch das Jisraélland schnell mit der Reife, seine Früchte aber nicht fett, so heißt es:[248]*das von Milch und Honig fließt,* fetter als Milch und süßer als Honig.

Als R. Eleâzar nach dem Jisraéllande hinaufzog, sprach er: Einem[249] bin ich entronnen. Als man ihn ordinierte, sprach er: Nun bin ich zweien entronnen. Als man ihn in das Geheimnis der Kalenderkunde einweihte, sprach er: Nun bin ich dreien entronnen. Es heißt nämlich: [250]*und meine Hand wird sein gegen die Propheten, die Falsches schauen &c. Im geheimen Rat meines Volkes sollen sie nicht sein,* das ist das Geheimnis der Kalenderkunde; *und im Verzeichnisse des Hauses Jisraél sollen sie nicht verzeichnet sein,* das ist die Ordination; *und auf den Boden Jisraéls sollen sie nicht kommen,* dem Wortlaute gemäß.

Als R. Zera nach dem Jisraéllande hinaufzog, fand er keine Fähre, um über [das Wasser] zu kommen; da erfaßte er die Leine[251]und ging hinüber. Da sprach ein Minäer zu ihm: Übereiltes Volk, das mit dem Munde schneller[252]ist als mit den Ohren; noch immer befindet ihr euch in eurer Überstürzung. Dieser erwiderte: Ein Ort, der nicht einmal Moše und Ahron beschieden war, wer sagt, daß er mir beschieden ist!?

R. Abba küßte die Felsen von Ákko[253]; R. Ḥanina besserte die Unebenheiten desselben aus; R. Ami und R. Asi standen auf[254]und gingen von der Sonne zum Schatten und vom Schatten zur Sonne; R. Ḥija b. Gamda wälzte sich in seinem Staube, denn es heißt:[255]*denn es lieben deine Knechte seine Steine und seinem Staube sind sie hold.*

Col.b

R. Zera sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Im Zeitalter, in dem

---

Weiter folgt: er erzielte einen hundertfältigen Ertrag; 100×500=50,000. 246. Jer. 3,19. 247. Nach dem Abhäuten springt das Fell ein. 248. Ex. 3,8 uö. 249. Der im weiter angezogenen Schriftverse genannten Flüche. 250. Ez. 13,9. 251. Wohl eines Steges, aus Ungeduld. 252. Anspielung auf Ex. 24,7, wo die Jisraéliten Gehorsam versprachen, bevor sie das Gebot gehört hatten; cf. Sab. Fol. 88a. 253. Erste Stadt an der Nordgrenze Palästinas; cf. Sab. Fol. 2a. 254. Wenn sie bei ihrem Studium saßen u. von der Sonne bezw. durch die Kälte der Sohn Davids kommen wird, wird eine Anklage gegen die Schriftgelehrten entstehen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er: Läuterung[256] auf Läuterung, denn es heißt:[257]*und bleibt davon ein Zehntel, so wird es wiederum vertilgt.* R. Joseph lehrte: Plünderer und Plünderer über Plünderer.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Dereinst werden die leeren Bäume im Jisraéllande Früchte tragen, wie es heißt:[258]*denn der Baum trägt seine Frucht, Feigenbaum und Weinstock geben ihre Kraft.*

---

belästigt wurden. 255. Ps. 102,15. 256. Verfolgungen u. Verhängnisse. 257. Jes. 6,13. 258. Jo. 2,22.

III.

מסכת נדרים

DER TRAKTAT NEDARIM

Von den Gelübden

ERSTER ABSCHNITT

Alle Umschreibungen von Gelübdeformeln[1] gleichen den Gelübdeformeln, von Bannformeln[2] den Bannformeln, von Eidformeln den Eidformeln und von Nazirformeln[3] den Nazirformeln. Spricht jemand zu seinem Nächsten: ich sei dir abgelobt[4], ich sei dir abgesondert, ich sei dir entfernt, das[5] ich deines esse, das ich deines koste, so ist es ihm verboten. [Sagt jemand:] ich will für dich ausgestossen[6] sein, so meint[7] R. Áqiba hierbei erschwerend zu entscheiden. i,1

GEMARA. Alle Umschreibungen von Gelübdeformeln gleichen den Gelübdeformeln. Weshalb werden bei [der Lehre vom] Nazirat nicht alle[8] aufgezählt und bei [der Lehre von den] Gelübden alle aufgezählt? – Gelübde und Eid werden in der Schrift nebeneinander behandelt[9], daher nennt er beide, und da er diese beiden nennt, nennt er auch alle übrigen. – Sollte er doch die Umschreibungen der Eidesformeln nach denen der Gelübde[10] nennen!? – Da er Gelübde nennt, wodurch die Sache [der Person] verboten wird, nennt er [anschließend] Bannformeln, wodurch ebenfalls die Sache [der Person] verboten wird, während durch den Eid die Person der Sache verboten[11] wird. – Er beginnt mit den Umschreibungen: alle Umschreibungen von Gelübdeformeln, und zählt die Ansätze[12] auf: spricht jemand zu seinem Nächsten: ich sei dir ab- Col.b

---

1. Cf. Num. 30,1ff. 2. Cf. Lev. 27,28. 3. Cf. Num. 6,1ff. 4. Dh. jeder Genuß von dir sei mir wie durch Gelübde verboten. 5. Dh. das deinige sei mir durch Gelübde, Eid &c. zu essen &c. verboten. So nach unserer Lesart; manche Texte haben שאיני (weiter in allen Texten abwechselnd): daß ich nicht, dh. das genannte Gelübde, Eid &c. habe Geltung, falls ich esse &c. 6. Dh. ich will für dich als Exkommunizierter gelten, mit dem jeder Verkehr, u. dem einen Genuß zu gewähren verboten ist; od. auch zu ergänzen: falls ich deines esse &c. נדוי (v. נדה *verstoßen, ausstoßen*) ist die leichtere Form des Bannspruches (חרם); cf. Mq. Fol. 15a. 7. Das im Texte gebrauchte Wort heißt eigentl. *reiben, kratzen*, wohl wegen der Gebärde des Kopfkratzens beim intensiven Nachdenken od. Überlegen. 8. Arten von Gelöbnisformeln; cf. Naz. Fol. 2a. 9. Cf. Num. Kap. 30. 10. Neben einander, wie in der Schrift. 11. Bei den erstgenannten Formeln bezieht sich die Enthaltung auf die Sache: sie solle dem Gelobenden als Verbotenes gelten, beim Eide hingegen bezieht sie sich auf die Person: die an sich erlaubte Sache solle dem Gelobenden verboten sein. 12. Die unvollständigen

gelobt!? Und ferner: vergaß er denn die Ansätze[13]!? – Er handelt von diesen, nur ist [unsere Mišna] lückenhaft und muß wie folgt lauten: alle Umschreibungen von Gelübdeformeln gleichen den Gelübdeformeln und Ansätze von Gelübdeformeln den Gelübdeformeln. – Sollte er doch die Umschreibungen[14] zuerst aufzählen!? – Womit er schließt, zählt er zuerst auf. So wird auch gelehrt: Was man als Brennstoff[15] verwenden darf und was man als Brennstoff nicht verwenden darf. Man darf kein &c. brennen. Worin man warmstellen[16] darf und worin man nicht warmstellen darf. Man darf nicht warmstellen &c. Womit eine Frau ausgehen darf[17] und womit sie nicht ausgehen darf. Eine Frau darf nicht ausgehen &c. – Zählt er denn immer später auf, womit er beginnt, es wird ja gelehrt: manche [Verwandte] erben und vererben, [manche] erben und vererben nicht; folgende erben und vererben. Manche [Frauen] sind ihren Männern erlaubt und ihren Schwägern verboten[18], manche ihren Schwägern erlaubt und ihren Männern verboten; folgende sind ihren Männern erlaubt und ihren Schwägern verboten. Manche [Speisopfer] benötigen des Öls[19] und des Weihrauchs, [manche] des Öls und nicht des Weihrauchs; folgende benötigen des Öls und des Weihrauchs. Manche [Opfer] benötigen des Heranbringens[20] und nicht des Schwingens, [manche] des Schwingens und nicht des Heranbringens; folgende benötigen des Heranbringens. Mancher ist Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft[21] und nicht Erstgeborener hinsichtlich des [Lösegeldes[22] an den] Priester, [mancher] ist Erstgeborener hinsichtlich des [Lösegeldes an den] Priester und nicht Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft; folgender ist Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft und nicht Erstgeborener hinsichtlich des [Lösegeldes an den] Priester. – Diese zählt er deshalb zuerst auf, weil sie mehr sind. – Bei [der Lehre], womit man ein Vieh austreiben[23] darf und womit man es nicht austreiben darf, sind ja die [zuerst genannten Fälle] nicht mehr, den-
Fol.3 noch lehrt er [zuerst:] man darf ein Kamel austreiben!? – Vielmehr, er nimmt es nicht genau; zuweilen zählt er zuerst auf, womit er beginnt, und zuweilen zählt er zuerst auf, womit er schließt. Wenn du aber willst, sage ich: die Ansätze zählt er deshalb zuerst auf, weil sie durch eine Schriftauslegung gefolgert[24] werden. Sollte er mit diesen auch beginnen!?

Gelübdeformeln, die Anfänge derselben. [13] Er lehrt überhaupt nicht, daß diese den vollständigen Formeln gleichen. [14] Mit denen er beginnt. [15] Zur Beleuchtung am Sabbath; cf. Sab. Fol. 20b. [16] Speisen für den Sabbath, an dem das Kochen verboten ist; cf. ib. Fol. 47b. [17] Am Sabbath, an dem das Tragen jeder Last verboten ist; cf. ib. Fol. 57a. [18] Zur Vollziehung der Schwagerehe. [19] Cf. Lev. Kap. 2. [20] Zum Altar. [21] Von der er doppelten Anteil erhält; cf. Dt. 21,17. [22] Vgl. S. 323 Anm. 11. [23] Am Sabbath; cf. Sab. Fol. 51b. [24] Er bevorzugt sie, weil sie ein Produkt eigener Forschung sind.

– Er beginnt mit den Umschreibungen, weil sie aus der Tora sind, nachher aber zählt er die Ansätze [zuerst] auf, weil sie aus einer Schriftauslegung gefolgert werden. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Umschreibungen seien fremdsprachliche[25] Ausdrücke, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es seien von den Weisen ersonnene[26] Ausdrücke, deren man sich beim Geloben bediene!? – Er nennt ja die Ansätze überhaupt nicht, vielmehr mußt du [unsere Mišna] als lückenhaft [erklären], somit setze 'Ansätze' vor und lehre wie folgt: alle Ansätze von Gelübdeformeln gleichen den Gelübdeformeln und alle Umschreibungen von Gelübdeformeln gleichen den Gelübdeformeln. Folgende sind Ansätze: spricht jemand zu seinem Nächsten &c. Folgende sind Umschreibungen: Qonam, Qonaḥ, Qonas[27]. – Wo sind die Ansätze in der Schrift angedeutet? – [Es heißt:][28] *wenn jemand ein Nazirgelübde ausspricht, dem Herrn gesondert zu sein,* und hierzu wird gelehrt: *ein Nazirgelübde, gesondert zu sein,* dies[29] zur Gleichstellung der Umschreibungen von 'Nazir' mit 'Nazir' und der Ansätze des Nazirgelübdes mit dem Nazirgelübde. Ich weiß dies nur von den Nazirformeln, woher dies von den Gelübdeformeln? Es heißt: *wenn jemand ein Nazirgelübde ausspricht, dem Herrn gesondert zu sein*; er vergleicht das Nazirat mit dem Gelübde und das Gelübde mit dem Nazirat: wie beim Nazirat die Ansätze der Nazirformel der Naziratformel gleichen, ebenso gleichen beim Gelübde die Ansätze von Gelübdeformeln den Gelübdeformeln; und wie ferner beim Gelübde ein Verbot des Entweihens[30] und des Versäumens[31] besteht, ebenso besteht beim Nazirat ein Verbot des Entweihens und des Versäumens; und wie ferner beim Gelübde der Vater das Gelübde seiner Tochter und der Ehemann das Gelübde seiner Frau aufheben[32] kann, ebenso kann beim Nazirat der Vater das Nazirat seiner Tochter und der Ehemann das Nazirat seiner Frau aufheben. – Beim Nazirat wohl deshalb[33], weil es heißt: *ein Nazirgelübde, gesondert*[29] *zu sein,* und auch beim Gelübde heißt es ja:[28] *ein Gelübde gelobt*[34]; wozu die [Folgerung durch] Vergleichung!? – Hieße es: *ein Gelübde zu geloben,* wie es auch heißt: *ein Nazirgelübde, abgesondert zu sein,* so würdest du recht haben, und die Vergleichung wäre nicht nötig, da es aber heißt:

---

25. Auch Gelübde in solchen Sprachen sind im Gesetze einbegriffen. 26. Die im Gesetze nicht einbegriffen sind, demnach sind auch diese gleich den Ansätzen aus einer Schriftauslegung gefolgert. 27. Nach dem T. Umschreibungen u. Verstümmelungen des W.s קרבן, Opfer, Opfergelübde, das für die Umgangssprache als zu heilig galt, als Schwüre od. Verwünschungen gebraucht; die Versuche zur etymolog. Erklärung sind gewagt u. gänzlich unnötig. 28. Num. 6,2. 29. Die W.e 'gesondert zu sein', die überflüssig sind, da schon das W. Nazir diese Bedeutung hat. 30. Cf. Num. 30,3. 31. Cf. Dt. 23,22. 32. Cf. Num. 30,4ff. 33. Gleichen die Ansätze der vollständigen Formel. 34. So der Wortlaut des angezoge-

ein Gelübde gelobt, so gebraucht die Tora nur eine landläufige Redewendung[35]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Tora gebrauche eine landläufige Redewendung, wofür aber sind nach demjenigen, welcher sagt, die Tora gebrauche keine landläufige[36]Redewendung, [die Worte] *ein Gelübde gelobt* zu verwenden!? – Hieraus entnimmt er, daß die Ansätze von Gelübdeformeln den Gelübdeformeln gleichen; er vergleicht diesbezüglich das Nazirat mit dem Gelübde, und aus [den Col.b Worten] *ein Nazirgelübde, gesondert zu sein* entnimmt er, daß das Nazirat das Nazirat erfasse[37]. – Woher entnimmt derjenige, welcher sagt, die Tora gebrauche eine landläufige Redewendung, und [die Worte] *ein Nazirgelübde, gesondert zu sein* deuten darauf, daß die Ansätze von Gelübdeformeln den Gelübdeformeln gleichen, daß das Nazirat das Nazirat erfasse!? Einleuchtend ist es, wenn er der Ansicht desjenigen ist, welcher sagt, das Nazirat erfasse nicht das Nazirat, woher aber entnimmt er dies, wenn er der Ansicht desjenigen ist, welcher sagt, das Nazirat erfasse das Nazirat!? Die Schrift könnte ja *lizor* sagen, wenn es aber *lehazir*[38] heißt, so ist beides zu entnehmen. Im Westen erklärten sie: Mancher folgert hinsichtlich der Ansätze aus [den Worten] *ein Gelübde gelobt,* und mancher folgert es aus [den Worten][39]*alles, was aus seinem Munde kam, soll er tun.*

Der Meister sagte: Und wie ferner beim Gelübde ein Verbot des Entweihens und des Versäumens besteht. Allerdings kann beim Gelübde das Verbot des Entweihens vorkommen, wenn er nämlich [gelobt] hat: er werde diesen Leib essen, und ihn nicht gegessen hat, so übertrat er das Verbot, sein Wort zu entweihen; wieso aber kann beim Nazirat das Verbot des Entweihens vorkommen: sobald er sagt, er wolle Nazir sein, ist er Nazir, und verstößt, wenn er ißt[40], gegen das Verbot des Essens, und wenn er trinkt[40], gegen das Verbot des Trinkens[41]!? Raba erwiderte: Er übertritt beides[42]. – Wieso kann beim Nazirat das Verbot des Versäumens vorkommen; sobald er sagt, er wolle Nazir sein, ist er Nazir, und verstößt, wenn er ißt, gegen das Verbot des Essens[43]!? – Wenn er gesagt hat, er wolle Nazir sein, sobald er es wünschen wird. – Wenn er 'sobald er es wünschen wird' gesagt hat, kann ja das Verbot des Versäumens nicht erfolgen!? Raba erwiderte: Wenn er gesagt hat, er wolle aus der Welt

---

nen Schriftverses, die Wiederholung sollte auf die Gleichstellung der Ansätze deuten. [35] Die unnötige Nennung des Nomens od. des Infinitivs. [36] Der anscheinend überflüssige Gebrauch des Infinitivs ist stets exegetisch zu verwenden; vgl. beispielsweise Bm. Fol. 31a. [37] Wenn ein Nazir ein Nazirat gelobt, so ist er nach Ablauf der Frist wiederum Nazir. [38] Die kausative Hiphilform, die auf jeden Fall unnötig ist. [39] Num. 30,3. [40] Dinge, die dem Nazir verboten sind; cf. Num. 6,3ff. [41] Und nicht des Entweihens seines Gelübdes. [42] Neben dem Verbote des Trinkens besteht auch das Verbot des Entweihens. [43] Durch nicht scheiden, ohne Nazir gewesen zu sein; er ist von dieser Stunde an Nazir [zu sein verpflichtet]. Wie in folgendem Falle. Wenn [ein Priester] zu seiner Frau sagt: da hast du deinen Scheidebrief, auf daß er eine Stunde vor meinem Tode [Gültigkeit erlange], so darf sie fortan keine Hebe mehr essen. Wir sagen also, er kann jede Stunde sterben, ebenso ist er hierbei sofort Nazir, denn wir sagen, er kann jetzt sterben. R. Aḥa b. Fol.4 Jáqob erwiderte: Wenn er [das Nazirat] auf einem Begräbnisplatze[43] gelobt hat. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, er werde dann vom Nazirat nicht sofort erfaßt, wieso aber kann das Verbot des Versäumens nach demjenigen vorkommen, welcher sagt, er werde sofort[44] erfaßt!? Und ferner sagte ja Mar b. R. Aši, das Nazirat erfasse ihn sofort, und ihr Streit bestehe nur über die Geißelung[45]!? — Er begeht dennoch das Verbot des Versäumens, denn er versäumt das Nazirat in Reinheit. R. Aši sagte: Da dem so ist, so übertritt ein Nazir, der sich vorsätzlich verunreinigt, das Verbot des Versäumens inbetreff des in Reinheit zu haltenden Nazirates. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Das Verbot des Versäumens kommt beim Haarscheren[46] vor. Selbstverständlich nach demjenigen, welcher sagt, das Haarscheren sei[47] unerläßlich, aber dies gilt auch nach demjenigen, welcher sagt, das Haarscheren sei nicht unerläßlich, denn immerhin unterläßt er das Gebot des Haarscherens. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, erwiderte: Das Verbot des Versäumens kommt bei der Darbringung seines Opfers vor. — Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies geht ja hervor aus folgendem:[48] *denn fordern wird er es*, das sind die Sündopfer und die Schuldopfer!? — Man könnte glauben, beim Nazir sei es anders, da die Tora bei diesem ein Novum geschaffen[49] hat. — Wieso ein Novum: wollte man sagen, weil das Nazir-Sündopfer von einem Gelübde nicht erfaßt[50] wird, so wird ja auch das Sündopfer wegen Talg[genusses][51] von einem Gelübde nicht erfaßt, dennoch gilt bei diesem das Verbot des Versäumens? — Vielmehr, das Novum besteht darin, daß man Nazir in jeder Hinsicht ist, auch wenn man nur ein Na-

---

das Gelübde wird er sofort Nazir, sodaß ein Versäumen nicht eintreten kann. 43. Der verunreinigend, u. das Nazirat somit während des Aufenthaltes auf diesem ungültig ist. 44. Sobald er den Begräbnisplatz verläßt. 45. Wegen der dem Nazir verbotenen rituellen Verunreinigung; nach dem er erfaßt wird, ist er zu geißeln, u. nach dem er nicht erfaßt wird, ist er nicht zu geißeln, jed. wird er beim Verlassen des Begräbnisplatzes vom Nazirat erfaßt. 46. Der Nazir muß bei Beendigung des Nazirates den Kopf scheren u. ein Opfer darbringen; cf. Num. 6,18. 47. Um das Opfer darbringen zu dürfen. 48. Dt. 23,22. 49. Die strenge Vorschrift über die Opfer im angezogenen Schriftverse beziehe sich nicht auf diesen. 50. Wenn jemand ein Nazir-Sündopfer gelobt, so ist dies nichts. 51. Wer unvorsätzlich das Verbot des Talggenusses (cf. Lev. 7,23ff.) übertritt, ebenso irgend ein anderes Verbot, hat ein Sündopfer darzubringen;

zirat inbezug auf [das Essen von] Traubenkernen[52]gelobt hat. Man könnte glauben, hierbei gelte nicht das Verbot des Versäumens, so lehrt er uns. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, ein Nazir inbezug auf Traubenkerne sei Nazir in jeder Hinsicht, wie ist es aber nach R. Šimón zu erklären, welcher sagt, er sei nur dann Nazir, wenn er sich durch das Nazirgelübde alles[53]entzogen hat!? Und ferner ist ja dieses Novum erschwerend[54]!? — Vielmehr, das Novum besteht darin, Col.b daß er sich seiner Pflicht entledigt, auch wenn er sich bei einem der drei [Opfer][55]das Haar[46]schert. Man könnte glauben, hierbei gelte nicht das Verbot des Versäumens, so lehrt er uns. Wenn du aber willst, sage ich, das Novum bestehe darin, daß [das Opfer] von einem Gelübde nicht erfaßt[50]wird. Wenn du aber vom Sündopfer wegen Talg[genusses][56]einwendest, so [ist zu erwidern:] das Sündopfer wegen Talg[genusses] wird als Sühne[57]dargebracht, wozu aber wird das Sündopfer des Nazirs dargebracht[58]!? — Das Sündopfer der Wöchnerin wird ja nicht zur Sühne dargebracht, dennoch besteht bei diesem das Verbot des Versäumens!? — Dieses berechtigt sie, Heiliges zu essen.

Der Meister sagte: Und wie ferner beim Gelübde der Vater das Gelübde seiner Tochter und der Ehemann das Gelübde seiner Frau aufheben kann, ebenso kann beim Nazirat der Vater das Nazirat seiner Tochter und der Ehemann das Nazirat seiner Frau aufheben. Wozu ist die Vergleichung nötig, dies ist ja durch Ausdehnung des Gesetzes vom Gelübde[59]zu folgern!? — Vielleicht kann er nur das Gelübde aufheben, wofür keine Dauer festgesetzt ist, nicht aber das Nazirat, wofür eine Dauer festgesetzt ist, denn es wird gelehrt, das unbefristete Nazirat währe dreißig Tage; daher lehrt er uns[60].

Spricht jemand zu seinem Nächsten: ich sei dir abgelobt &c. Šemuél sagte: In all [diesen Fällen] nur dann, wenn er sagt: das[61]ich deines esse, das ich deines koste. Man wandte ein: [Sagte er:] ich sei dir abgelobt, ich sei dir abgesondert, ich sei dir entfernt, so ist es[62]ihm verboten; [sagte er:] das ich deines esse, das ich deines koste, so ist es ihm verboten!? — Er meint es wie folgt: dies nur dann, wenn er [auch] sagt: das ich deines esse, das ich deines koste. — Es wird ja aber

---

freiwillig kann man ein solches Opfer nicht geloben. [52] Die zu den Dingen gehören, die dem Nazir zum Genusse verboten sind. [53] Was dem Nazir verboten ist; cf. Num. 6,3ff. [54] Dies kann nicht als Begründung zur Erleichterung angeführt werden. [55] Die er nach Ablauf des Nazirates beim Haarscheren darzubringen hat; cf. Num. 6,13ff. [56] Das man ebenfalls nicht freiwillig geloben kann. [57] Deshalb besteht bei diesem das Verbot des Versäumens. [58] Es ist ja ein freiwilliges Opfer. [59] Das bezügliche Gesetz gilt nicht nur beim Gelübde, sondern auch beim Nazirat. [60] Daß man es vom Gelübde durch Vergleichung folgere. [61] Dies ist der Nachsatz zu den vorher genannten For-

[auch] umgekehrt[63] gelehrt: [sagte er:] das ich deines esse, das ich deines koste, so ist es ihm verboten; [sagte er:] ich sei dir abgelobt, ich sei dir abgesondert, ich sei dir entfernt, so ist es ihm verboten!? — Lies wie folgt: falls er vorher gesagt hat: ich sei dir abgelobt. — Demnach ist dies ja mit dem vorangehenden identisch!? Und wozu heißt es[64] zweimal ʻverbotenʼ!? Vielmehr, sagte Šemuél, nur dann ist es ihm verboten, jenem aber erlaubt, falls er gesagt hat: das ich deines esse, das ich deines koste, wenn er aber nur gesagt hat: ich sei dir abgelobt, Fol.5 so ist es beiden verboten. So sagte auch R. Jose b. R. Ḥanina: [Sagte jemand:] ich sei dir abgelobt, so ist es beiden verboten. — Wir haben gelernt: [Sagte er:] ich sei dir Banngut[65], so ist es dem vom Gelübde betroffenen verboten; dem Gelobenden aber nicht[66]!? — Wenn er ausdrücklich sagte: nicht aber du mir. — [Sagte er:] Sei du mir Banngut, so ist es dem Gelobenden verboten; dem vom Gelübde betroffenen aber nicht!? — Wenn er ausdrücklich sagte: nicht aber ich dir. — Demnach ist es, wenn er nichts ergänzt hat, beiden verboten, und im Schlußsatze lehrt er, daß, [wenn er] ʻich dir und du mirʼ gesagt hat, es beiden verboten sei, wonach es nur dann beiden verboten ist, wenn er aber nicht ergänzt, dem einen verboten und dem anderen erlaubt!? — Vielmehr, die Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina lautet wie folgt: [Sagte er:] ich sei dir mit einem Gelübde[67] behaftet, so ist es beiden verboten, wenn aber: ich sei dir abgelobt, so ist es ihm verboten, jenem aber erlaubt. — In unserer Mišna heißt es ja ʻdir abgelobtʼ, und wir erklärten sie nach Šemuél, in [all diesen Fällen] sei es nur dann ihm verboten und jenem erlaubt, wenn er gesagt hat: das ich deines koste, das ich deines esse, wenn aber nur: ich sei dir abgelobt, sei es beiden verboten!? — Vielmehr, die Lehre Šemuéls lautet (ursprünglich) wie folgt: nur wenn er sagt: das ich deines esse, das ich deines koste, ist ihm das Essen allein verboten, wenn aber: ich sei dir abgelobt, so ist ihm jeder Genuß verboten. — Demnach sollte es Šemuél wie folgt gelehrt haben: sagt er nur: das ich deines esse, das ich deines koste, so ist ihm das Essen allein verboten!? — Vielmehr, die Lehre lautet wie folgt: nur wenn er sagt: das ich deines esse, das ich deines koste, ist ihm dies verboten, wenn er aber sagt: ich sei dir abgelobt, so ist nicht erwiesen, daß er sich davon enthalten will, denn ʻich sei dir abgelobtʼ heißt: ich will mit dir nicht sprechen, ʻich sei dir abgesondertʼ heißt: ich will mit dir keine Geschäfte haben, ʻich sei dir entferntʼ heißt: ich will in deinen

---

meln. 62. Von ihm etwas zu genießen. 63. Die 2. Formel zuerst, sodaß sie keine Ergänzung der anderen sein kann. 64. Wenn die eine Formel eine Ergänzung der anderen ist. 65. Was mir gehört, sei dir wie Banngut verboten. 66. Auch wenn er nicht gesagt hat: das ich deines esse. 67. Dies heißt: sowohl

Col.b vier Ellen nicht stehen. – Demnach wäre Šemuél der Ansicht, Ansätze, die nichts[68] beweisen, gelten nicht als Ansätze? – Freilich, Šemuél erklärt unsere Mišna nach R. Jehuda, welcher sagt, Ansätze, die nichts beweisen, gelten nicht als Ansätze. Wir haben nämlich gelernt: Der Text des Scheidebriefes lautet: du bist nun jedem Menschen erlaubt. R. Jehuda sagt, [man schreibe auch:] dies diene dir von mir als Scheidungsschrift und Entlassungsbrief[69]. – Was veranlaßte Šemuél unsere Mišna nach R. Jehuda zu erklären, sollte er sie doch nach den Rabbanan[70] erklären, auch wenn es[71] aus dem Ansatz nicht erwiesen ist!? Raba erwiderte: Ihm war unsere Mišna schwierig; weshalb heißt es: das ich deines esse, das ich deines koste, sollte es doch heißen: das ich esse, das ich koste!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Ansätze beweisend sein müssen.

Es wurde gelehrt: Ansätze, die nichts beweisen, gelten, wie Abajje sagt, als Ansätze, und wie Raba sagt, nicht als Ansätze. Raba sagte: R. Idi erklärte es mir; die Schrift sagt:[28] *ein Nazirgelübde, dem Herrn gesondert zu sein,* womit sie die Ansätze des Nazirgelübdes[72] mit dem Nazirgelübde vergleicht: wie das Nazirgelübde deutlich ausgesprochen[73] sein muß, ebenso muß der Ansatz des Nazirgelübdes deutlich ausgesprochen sein. Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit wie R. Jehuda und die Rabbanan führen, denn wir haben gelernt: Der Text des Scheidebriefes lautet: du bist nun jedem Menschen erlaubt. R. Jehuda sagt, [man schreibe auch:] dies diene dir von mir als Scheidungsschrift, Befreiungsurkunde und Entlassungsbrief. Abajje ist der Ansicht der Rabbanan und Raba der Ansicht R. Jehudas. – Abajje kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda benötigt deutlicher Ansätze nur beim Scheidebriefe, wobei eine vollständige Trennung erforderlich ist, die sonst fehlt, aber sagt er dies etwa auch anderweitig? Und Raba kann erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn nur beim Scheidebriefe benötigen die Fol.6 Rabbanan keiner deutlichen Ansätze, weil niemand sich von der Frau eines anderen scheiden[74] läßt, aber sagen sie dies etwa auch anderwei-

---

einen Genuß zu empfangen als auch einen solchen zu gewähren.

68. Wenn aus dem Formelansatz der Sinn nicht klar hervorgeht, wie beispielsweise hierbei ohne den Nachsatz nicht als erwiesen gilt, daß er das Essen meinte.

69. Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Scheidung durch diese Urkunde erfolge.

70. Da nach der Mehrheit zu entscheiden ist.

71. Daß er vom Essen sprach; dem Gelobenden sei der Genuß verboten, auch wenn er davon nicht sprach, nach den Rabbanan.

72. Die aus den W.n 'gesondert zu sein' gefolgert werden; ob. Fol. 3a.

73. Die bezügl. Schriftstelle lautet: wenn jemand ausspricht.

74. Auch aus dem undeutlichen Formelansatz geht hervor, daß die

tig!? Man wandte ein: [Sagt jemand:] es[75] sei für mich, dieses sei für mich, so ist es ihm verboten, weil dies der Ansatz eines Opfergelübdes[76] ist. Es ist ihm nur dann verboten, wenn er 'für mich' sagt, nicht aber, wenn er nicht 'für mich' sagt. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? — Abajje kann dir erwidern: wenn er 'für mich' sagt, ist es ihm verboten, wenn er aber nur 'es sei' und nicht 'für mich' sagt, so kann dies heißen: es sei Freigut, es sei Armengut. — Es heißt ja aber: weil dies der Ansatz eines Opfergelübdes ist!? — Sage vielmehr wie folgt: wenn er 'für mich' sagt, ist es ihm verboten und für seinen Nächsten erlaubt, wenn er aber nur 'es sei' sagt, ist es beiden verboten, weil dies heißen kann: es sei Geheiligtes. Man wandte ein: [Sagt jemand:] dies sei ein Sündopfer, dies sei ein Schuldopfer, so hat er, selbst wenn er ein Sünd- oder Schuldopfer schuldig ist, nichts gesagt; [sagt er:] dies sei mein Sündopfer, dies sei mein Schuldopfer, so sind, wenn er ein solches schuldig ist, seine Worte gültig. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? — Abajje kann dir erwidern: hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten. — Abajje sagte ja aber, seine Ansicht gelte auch nach R. Jehuda!? — Er ist davon abgekommen. — Demnach wäre Raba der Ansicht R. Jehudas[77]? — Raba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn nur beim Scheidebriefe benötigen die Rabbanan keiner deutlichen Ansätze, weil niemand sich von der Frau eines anderen scheiden läßt, anderweitig aber müssen die Ansätze beweisend sein.

R. Papa fragte: Gilt der Ansatz bei der Antrauungsformel[78] oder nicht. Col.b — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut, und zu einer anderen sagt: und du auch, so ist es ja selbstverständlich, denn dies ist die eigentliche Antrauungsformel[79]!? — Vielmehr, wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut, und zu einer anderen sagt: und du. Sagen wir, er meinte zur anderen: und auch du, somit bezieht sich die Antrauung auch auf die andere, oder aber meinte er bei der anderen: und du siehst es, und die Antrauung bezieht sich nicht auf die andere? — Wieso ist dies R. Papa fraglich, R. Papa sprach ja zu Abajje: ist Šemuél denn der Ansicht, Ansätze[80], die nichts beweisen, gelten als Ansätze!? Demnach ist R.

Scheidung für die betreffende Frau gilt. [75] Irgend ein eßbarer Gegenstand, der vor ihm liegt. [76] Das Opfergelübde lautet: es [oder dies] sei auf mich ein Opfer, dh. ich nehme auf mich die Verpflichtung, ein bezw. dieses Vieh als Opfer darzubringen; mit dem Formelansatze bezeichnete er den Gegenstand als opferheilig, u. er ist ihm zum Genusse verboten. [77] Während die Halakha nach den Rabbanan zu entscheiden ist. [78] Wenn jemand nicht die vollständige Antrauungsformel spricht, sondern auf diese Bezug nimmt. [79] Die zur ersten gesprochene Antrauungsformel wird auf die andere ausgedehnt. [80] Der An-

Papa der Ansicht, bei der Antrauungsformel gelte der Ansatz[81]. – Er richtete an Abajje eine von [zwei Fragen] über die Ansicht Šemuéls[82].

R. Papa fragte: Gilt der Ansatz beim Eckenlasse[83] oder nicht. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: dieses Beet sei Eckenlaß, und[84] dieses auch, so ist es ja richtig Eckenlaß!? – Er fragt hinsichtlich des Falles, wenn jemand sagt: und dieses, nicht aber: auch. Wie ist es nun? – Demnach ist, wenn jemand ein ganzes Feld als Eckenlaß bestimmt, dieses Eckenlaß!? – Freilich, denn es wird gelehrt: Woher, daß man, wenn man es will, sein ganzes Feld als Eckenlaß bestimmen kann? Es heißt:[85] *dein Eckfeld*[86]. Sagen wir, da der Eckenlaß mit den Opfern verglichen wird, so ist, wie bei diesen der Ansatz gültig[89] ist, auch beim Eckenlaß der Ansatz gültig, oder werden sie nur hinsichtlich des Verbotes des Versäumens miteinander verglichen? – Fol.7 Wo werden sie miteinander verglichen? – Es wird gelehrt:[90] *Von dir*, das sind Nachlese, Vergessenes[91] und Eckenlaß[92].

Gilt der Ansatz beim Almosen oder nicht[93]. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: dieser Zuz sei Almosen und dieser auch, so ist er ja bestimmt Almosen!? – Vielmehr, wenn er sagt: und dieser, nicht aber: auch. Wie ist es nun; meinte er: auch dieser sei Almosen, oder meinte er: und dieser zu anderweitiger Verwendung, nur hat er den Satz nicht beendet? Sagen wir, da es mit den Opfern verglichen wird, denn es heißt:[94] *mit deinem Munde*, das ist das Almosen, so ist, wie bei den Opfern der Ansatz gültig ist, auch beim Almosen der Ansatz gültig, oder werden sie nur hinsichtlich des Verbotes des Versäumens miteinander verglichen?

Gilt der Ansatz beim Freigut[95] oder nicht? – Das ist ja dasselbe, wie Almosen[95]!? – Es ist eine Unterfrage: wenn du entscheidest, beim Almosen gelte der Ansatz, da es keine Vergleichung zur Hälfte[96] gibt, [so ist es fraglich hinsichtlich des] Freigutes; sagen wir, es sei dasselbe, was Almosen[97], oder ist es beim Almosen anders, da dieses nur für Arme bestimmt ist, das Freigut aber für Arme und für Reiche?

Rabina fragte: Gilt der Ansatz bei einem Aborte[98] oder nicht. – In

---

trauungsformel; cf. Qid. Fol. 5b.

[81] Nur muß er deutlich u. beweisend sein.

[82] Ob nach S. der Ansatz gültig ist, u. ob er beweisend sein muß.

[83] Cf. Lev. 19,9.

[84] Auf ein anderes Feld zeigend.

[85] Lev. 19,9.

[86] Das W. שדך wird nicht als Genitiv aufgefaßt, sondern als Status constructus zu פאה (שדה פאה).

[89] Ob. Col. a.

[90] Dt. 23,22.

[91] Cf. Dt. 24,19ff.

[92] Der angezogene Schriftvers enthält das Verbot des Versäumens.

[93] Cf. Anm. 78 mut. mut.

[94] Dt. 23,24.

[95] Auch dieses wird an Fremde verschenkt.

[96] Es gleicht den Opfern in jeder Hinsicht.

[97] Auch dieses wird an Fremde verschenkt.

[98] Wenn man einen Raum nicht ausdrücklich, sondern nur auf einen Abort bezugnehmend zu einem solchen bestimmt. In einem dazu bestimmten Raume sind religiöse Handlun-

welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: dieses Haus sei ein Abort, und auch dieses, so ist es ja das andere ebenfalls!? – Vielmehr, wenn jemand sagt: und dieses, nicht aber: auch. Wie ist es nun; meinte er: auch dieses ein Abort, oder aber meinte er: und dieses zu anderweitiger Benutzung? – Demnach ist es Rabina entschieden, bei einem Aborte gelte die[99]Bestimmung; aber Rabina fragte ja, wie es denn sei, wenn man [einen Raum] als Abort oder als Badehaus bestimmt hat, ob die Bestimmung wirksam oder nicht wirksam sei? – Rabina fragte eines und als Unterfrage ein anderes: ist die Bestimmung wirksam oder ist die Bestimmung nicht wirksam, und gilt, wenn du entscheidest, die Bestimmung sei wirksam, hierbei der Ansatz oder nicht. – Dies bleibt unentschieden.

ICH WILL FÜR DICH AUSGESTOSSEN SEIN &c. Abajje sagte: R. Áqiba pflichtet hinsichtlich der Geißelung bei, daß er[100]dieserhalb nicht zu geißeln sei, denn sonst sollte er gelehrt haben: R. Áqiba entscheidet erschwerend.

R. Papa sagte: [Sagte jemand:] ich sei[101]für dich ausgestoßen, so ist es ihm nach aller Ansicht verboten, [sagte er:] ich will dir ausgeschlossen[102]sein, so ist es ihm nach aller Ansicht erlaubt, sie streiten nur über [die Formel]: ich will für dich ausgestoßen sein: R. Áqiba ist der An- Col.b
sicht, dies sei ein Ausdruck des Bannes, und die Rabbanan sind der Ansicht, dies sei ein Ausdruck der Ausschließung[102]. Er streitet gegen R. Ḥisda. Einst sagte nämlich jemand: ich will ausgeschlossen sein inbetreff der Güter des Sohnes des R. Jirmeja b. Abba, und als er hierauf vor R. Ḥisda kam, sprach dieser: Niemand beachtet, was R. Áqiba [hierzu gesagt hat]. Er ist somit der Ansicht, sie streiten über [die Formel]: ich will ausgeschlossen sein.

R. Ila sagte im Namen Rabhs: Hat er ihn in seiner Gegenwart in den Bann getan, so kann er ihn nur in seiner Gegenwart befreien, hat er ihn in seiner Abwesenheit in den Bann getan, so kann er ihn sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit befreien.

R. Ḥanin sagte im Namen Rabhs: Wer von einem die Nennung des Gottesnamens hört, muß ihn in den Bann tun; tut er ihn nicht in den Bann, so ist er selber im Banne. Wo nämlich die Nennung des Gottesnamens häufig ist, ist die Armut häufig, und die Armut gleicht dem Tode, denn es heißt:[103]*denn tot*[104]*sind die Leute.* Ferner wird gelehrt:

---

gen verboten. [99] Ist ein Raum für diesen Zweck bestimmt worden, so sind darin religiöse Handlungen verboten, auch wenn er hierfür nicht benutzt worden ist. [100] Wer dies gelobt u. es übertreten hat. [101] Dies ist ein bedingungslos ausgesprochenes Gelübde. [102] Das im Texte gebrauchte שמתא ist der leichteste Ausdruck der Bannformel. [103] Ex. 4,19. [104] Nach einer Erklärung des T.s

Alles, worauf die Weisen ihre Augen[105]richten, [verfällt] dem Tode oder der Armut.

R. Abba erzählte: Einst stand ich vor R. Hona, und er hörte eine Frau die Nennung des Gottesnamens unnötig hervorbringen; da tat er sie in den Bann und befreite sie sofort in ihrer Gegenwart. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß, wenn jemand die Nennung des Gottesnamens aus dem Munde seines Nächsten hört, er ihn in den Bann tun müsse; es ist zu entnehmen, daß, wenn er ihn in seiner Gegenwart in den Bann getan hat, er ihn nur in seiner Gegenwart befreien könne; und es ist zu entnehmen, daß zwischen dem [Aussprechen des] Bannes und der Aufhebung keine [Zwischenzeit zu verstreichen] braucht.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Ein Schriftgelehrter kann über sich selber den Bann aussprechen und ihn selber auflösen. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, kein Gefangener befreit sich selber aus dem Gefängnisse, so lehrt er uns. – In welchem Falle? – Wie es Mar Zuṭra der Fromme tat; wenn ein Jünger den Bann verdiente, tat er sich zuerst selber in den Bann, sodann tat er den Jünger in den Bann, und als er nach Hause ging, befreite er sich selber, sodann befreite er jenen.

R. Gidel sagte [ferner] im Namen Rabhs: Woher, daß man schwö-
Fol.8 ren darf, ein Gebot auszuüben? Es heißt:[106]*ich habe geschworen und halte es, deine gerechten Gebote zu beobachten.* – [Diesbezüglich] war er ja bereits vom Berge Sinaj her[107]mit einem Schwure belegt!? – Vielmehr, er lehrt uns folgendes: es ist jedem erlaubt, sich hierzu anzuspornen.

R. Gidel sagte [ferner] im Namen Rabhs: Sagt jemand: ich will früh aufstehen und diesen Abschnitt lernen, diesen Traktat lernen, so hat er dem Gott Jisraéls ein großes Gelübde getan. – Er ist ja bereits mit einem Schwure[107]belegt, und ein Schwur erstreckt sich ja nicht auf einen Schwur!? Er lehrt uns somit, daß dies nur eine Anspornung ist, und dies ist ja mit der vorangehenden [Lehre] R. Gidels identisch!? – Folgendes lehrt er uns: weil er, wenn er wollte, durch das Lesen des Šemå morgens und abends sich davon befreien[109]könnte, durch den Schwur aber ist er gebunden.

R. Gidel sagte [ferner] im Namen Rabhs: Sagt jemand zu seinem Nächsten; wir wollen früh aufstehen und diesen Abschnitt lernen, so muß er[110]aufstehen, denn es heißt:[111]*und er sprach zu mir: auf, geh in das*

---

waren sie in Armut geraten; cf. Az. Fol. 5a. [105] Wenn sie einen mit dem Banne belegen. [106] Ps. 119,106. [107] Beim Empfange der Tora. [109] Da man damit der Pflicht des Torastudiums genügt; cf. Men. Fol. 99b. [110] Er muß den Anlaß geben. [111] Ez. 3,22,23. [112] Richtige Schriftgelehrte, die dazu

Tal hinaus, dort will ich mit dir reden. Da machte ich mich auf und ging in das Tal hinaus, und siehe, da stand die Herrlichkeit des Herrn.

R. Joseph sagte: Hat man einen im Traume in den Bann getan, so braucht er zehn Personen, um ihn ihm aufzulösen, und zwar solche, die Halakha gelernt, nicht aber solche, die nur [Mišna] gelernt[112] haben. Sind keine anwesend, die Halakha gelernt, dann auch solche, die [nur Mišna] und nicht Halakha gelernt haben. Sind keine anwesend, so setze er sich an einen Scheideweg und begrüße[113] zehn Personen, bis er zehn findet, die Halakha gelernt haben. Rabina fragte R. Aši: Kann, wenn er weiß, wer ihn in den Bann getan hat, dieser ihn ihm auflösen? Dieser erwiderte: Man machte ihn zum Vertreter, über ihn den Bann zu verhängen, nicht aber machte man ihn zum Vertreter, ihn ihm aufzulösen. R. Aḥa fragte R. Aši: Wie ist es, wenn man einen im Traume in den Bann getan und ihn ihm aufgelöst hat? Dieser erwiderte: Wie kein Getreide ohne Spreu, so kein Traum ohne Albernheit[114]. Col.b

Die Frau des Rabina tat ein Gelübde. Da kam er zu R. Aši und fragte ihn, ob der Ehemann Vertreter inbetreff des Bereuens[115] seiner Frau sein könne. Dieser erwiderte: Sind sie[116] beisammen, dann wohl, sonst aber nicht. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, der Ehemann könne Vertreter inbetreff des Bereuens seiner Frau sein; es ist zu entnehmen, es sei ungehörig, in der Ortschaft seines Lehrers ein Gelübde[117] aufzulösen; und es ist zu entnehmen, daß, wenn sie[116] beisammen sind, es erlaubt sei. Eine Ausschließung aber auch in der Ortschaft seines Lehrers. Ferner darf eine Ausschließung auch von einer anerkannten Einzelperson aufgehoben werden.

R. Šimȯn b. Zebid sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ṭabla im Namen R. Ḥija des Großen, aus der Schule R. Aḥas, im Namen R. Zeras im Namen R. Eleȧzars im Namen R. Ḥaninas im Namen R. Mejašas im Namen des R. Jehuda b. Ileȧj: Es heißt:[118] *es soll euch scheinen, die ihr meinen Namen fürchtet*; das sind Menschen, die fürchten, den Namen Gottes unnötig hervorzubringen.[118] *Die Sonne der Gerechtigkeit und der Genesung.* Abajje sagte: Hieraus, daß die Staubsäule des Tageslichtes heilsam ist. Er streitet somit gegen Reš Laqiš, welcher sagt, in der zukünftigen Welt gebe es kein Fegefeuer, vielmehr werde der Heilige, gepriesen sei er, die Sonne aus ihrem Futteral hervorkommen lassen, und durch sie werden die Frommen geheilt und die Frevler gerichtet werden. Denn es

---

befugt sind. 113. Durch ihre Erwiderung des Grußes ist er vorläufig gedeckt. 114. Es ist möglich, daß nur der Bann u. nicht seine Auflösung ernst zu nehmen ist. 115. Wer sein Gelübde auflösen will, muß erklären, daß er dieses bereut u. aus welchen Gründen. 116. Drei Gelehrte, die das Gelübde auflösen können. 117. Dies würde als Ehrverletzung gelten; R. war ein Schüler RA.s und löste heißt: *und es wird euch scheinen, die ihr meinen Namen fürchtet &c. die Sonne.* Und noch mehr, sie werden sich an ihr ergötzen, denn es heißt:[118]*und ihr werdet hervorkommen und wie Mastkälber hüpfen.* Und die Frevler gerichtet werden, denn es heißt:[119]*siehe, ein Tag kommt, brennend wie ein Ofen &c.*

Fol.9 i,2 Sagt jemand:] wie das Gelobte der Frevler[120], so ist dies ein Gelübde des Nazirates, des Opfers und des Eides[121]. [Sagt er:] wie das Gelobte der Redlichen, so hat er nichts[122]gesagt. Wenn aber: wie ihr Gespendetes, so ist dies ein Gelübde des Nazirates und des Opfers[123].

GEMARA. Vielleicht meinte er[124]es wie folgt: wie das Gelobte der Frevler gelobe ich nicht!? Šemuél erwiderte: Wenn er sagt: wie das Gelobte der Frevler, ich will sein, [nehme] auf mich, davon. ‘Ich will sein’, im Nazirat; ‘[nehme] auf mich’, ein Opfer [darzubringen]; ‘davon’, mir abgeschworen. — «‘Ich will sein’, im Nazirat.» Vielleicht meinte er: ich will sein, im Fasten[125]!? Šemuél erwiderte: Wenn ein Nazir vor ihm vorübergeht[126]. — «’Davon’, mir abgeschworen.» Vielleicht meinte er: daß ich davon essen werde!? Raba erwiderte: Wenn er sagt: daß ich davon nicht essen werde. — Wozu braucht dies[127]demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben: er hat ja keinen Schwur aus dem Munde hervorgebracht, so lehrt er uns[128].

[Sagt er:] wie das Gelobte der Redlichen, so hat er nichts gesagt. Wenn aber: wie ihr Gespendetes, so ist dies ein Gelübde &c. Welcher Autor unterscheidet zwischen Gelobtem und Gespendetem, doch wohl weder R. Meír noch R. Jehuda!? Es wird nämlich gelehrt: [129]*Besser, du gelobst nicht &c.* Besser als das eine und[130]das andere, überhaupt nicht geloben — so R. Meír; R. Jehuda sagt: besser als das eine und das andere[131], man gelobe und halte[132]es. — Du kannst auch sagen, es
Col.b sei R. Meír, denn R. Meír sagt es[133]nur vom Gelobten, nicht aber vom Ge-

---

daher das Gelübde seiner Frau nicht selber auf.

[118] Mal. 3,20.

[119] Mal. 3,19.

[120] Mit einem solchen Gelübde sei ihm das vor ihm liegende Brot belegt.

[121] Ißt er das Brot, so hat er ein Nazirat von 30 Tagen abzuhalten, wegen der Übertretung (cf. Lev. Kap. 5) ein Opfer darzubringen u. einen Eid gebrochen. Frevler pflegen bei Nazirat u. Opfer zu geloben u. zu schwören.

[122] Diese geloben, u. schwören nicht.

[123] Sie spenden freiwillige Opfer, aber geloben u. schwören nicht.

[124] Wer die in der Mišna genannte Formel ohne Nachsatz spricht.

[125] Er gelobt zu fasten, falls er das vor ihm liegende Brot essen sollte.

[126] Er will diesem gleich sein.

[127] Daß er durch die Übertretung eidbrüchig wird.

[128] Daß dies als Schwur gilt.

[129] Ecc. 5,4.

[130] Als geloben u. halten u. geloben u. nicht halten.

[131] Als nicht geloben u. geloben u. nicht halten.

[132] Sie unterscheiden nicht zwischen Gelübde u. freiwilliger Gabe eines

spendeten. – Es heißt ja: wenn aber: wie ihr Gespendetes, so ist dies ein Gelübde[134] des Nazirates und des Opfers!? – Lies: so ist dies ein freiwilliges Nazirat und Opfer. Geloben wohl deshalb nicht, weil man zu einem Verstoße[135] kommen könnte, somit sollte dies auch vom Spenden[136] gelten, wobei man ebenfalls zu einem Verstoße[137] kommen kann!? – Man verfahre nach Hillel dem Älteren. Es wird nämlich gelehrt: Man erzählt von Hillel dem Älteren, niemand habe während seines Lebens eine Veruntreuung an seinem Brandopfer begangen; er brachte [das Vieh] profan in den Tempelhof, weihte es da, stützte darauf die Hand[138] und schlachtete es. – Allerdings beim freiwilligen Opfer, wie ist es aber beim freiwilligen Nazirat zu erklären!? – Er ist der Ansicht Šimôn des Gerechten. Es wird nämlich gelehrt: Šimôn der Gerechte sagte: Nie im Leben aß ich vom Schuldopfer eines unreinen[139] Nazirs, außer im folgenden Falle. Einst kam zu mir ein Nazir, ein Mann aus dem Süden, und ich sah, daß er hübschäugig war, von gutem Aussehen, die Locken in Krausen herabwallend. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, was veranlaßte dich, dieses schöne Haar zu verunstalten? Er erwiderte mir: Hirte war ich daheim bei meinem Vater. Als ich einst Wasser schöpfen ging und in der Quelle mein Spiegelbild betrachtete, überfiel mich der böse Trieb und wollte mich aus der Welt verstoßen. Da sprach ich zu ihm: Frevler, weshalb stolzierst du mit einer Welt, die nicht dein, mit dem, was dereinst Moder wird und Gewürm. Beim Kult, ich schere dich für den Himmel. Hierauf stand ich auf, küßte ihn aufs Haupt und sprach zu ihm: Mein Sohn, viele mögen der Naziräer deinesgleichen in Jisraél sein! Deinethalben spricht die Schrift:[140] *Wenn jemand ein Nazirgelübde ausspricht, dem Herrn gesondert zu sein.* R. Mani wandte ein: Vom Schuldopfer eines unreinen Nazirs aß er wohl deshalb nicht, weil es wegen einer Sünde dargebracht wird, demnach durfte er auch von allen anderen Schuldopfern nicht essen, da sie wegen einer Sünde dargebracht werden!? R. Jona erwiderte ihm: Aus folgendem Grunde: in der Aufregung geloben sie ein Nazirat, und wenn infolge der Verunreinigung ihnen die Tage des Nazirats zuviel[139] werden, bereuen sie es, sodaß sie Profanes[141] in den Tempelhof bringen. – Demnach sollte dies auch von einem reinen

---

Opfers. [133] Es sei zu unterlassen. [134] Wenn er also den Ausdruck des Gelobens gebraucht hat. [135] Man könnte versäumen, das gelobte Opfer darzubringen. [136] Wenn man nicht die Darbringung eines Opfers gelobt, sondern ein bestimmtes Vieh als solches bezeichnet; es gilt sofort als Eigentum Gottes. [137] Man könnte es zur profanen Arbeit verwenden od. die Darbringung allzulange hinausschieben. [138] Cf. Lev. 1,4. [139] Wird ein Nazir rituell unrein, so hat er ein Schuldopfer darzubringen (Num. 6,12) u. muß das Nazirat neu beginnen. [140] Num. 6,2. [141] Das Nazirat ist nicht vollgültig, somit auch nicht das Opfer.

Nazir[142] gelten!? — Von einem reinen Nazir nicht, weil er sich einschätzt, Fol. 10 sein Gelübde halten[143] zu können. Wenn du aber willst, sage ich: du kannst auch sagen, es sei R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt es[144] nur vom Gespendeten, nicht aber vom Gelobten. — Er lehrt ja aber: besser als das eine und das andere, man gelobe und halte!? — Lies: man spende und halte. — Geloben wohl deshalb nicht, weil man zu einem Verstoße[135] kommen könnte, somit sollte dies auch vom Gespendeten gelten, wobei man ebenfalls zu einem Verstoße[137] kommen kann!? — R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, man bringe sein Lamm in den Tempelhof, weihe es da, stütze darauf die Hand[138] und schlachte es. — Allerdings beim freiwilligen Opfer, wie ist es aber beim freiwilligen Nazirat zu erklären!? — R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Die früheren Frommen lüsteten, ein Sündopfer darzubringen, während der Heilige, gepriesen sei er, es zu keinem Verstoße[145] durch sie kommen ließ. Was taten sie nun? Sie verpflichteten sich Gott zu einem freiwilligen Nazirat, um Gott ein Sündopfer zu schulden. R. Šimón sagt, sie gelobten kein Nazirat; vielmehr, wer ein Brandopfer darbringen wollte, spendete freiwillig und brachte es dar; wer ein Heilsopfer, spendete freiwillig und brachte es dar, wer ein Dankopfer samt seinen vier[146] Brotarten, spendete freiwillig und brachte es[147] dar; zu einem Nazirat aber verpflichteten sie sich nicht, um nicht Sünder zu heißen, denn es heißt:[148] *er schaffe ihm Sühne dafür, daß er sich an der Seele vergangen hat.*

Abajje sagte: Šimón der Gerechte, R. Šimón und R. Eleázar ha Qappar sind alle der gleichen Ansicht, der Nazir sei ein Sünder. Šimón der Gerechte und R. Šimón, wie wir eben[149] gesagt haben, und R. Eleázar ha Qappar Berabbi in folgender Lehre: R. Eleázar ha Qappar Berabbi sagte: *Er schaffe ihm Sühne dafür, daß er sich an der Seele vergangen hat;* an welcher Seele hat er sich vergangen? Weil er sich dem Weingenusse entzogen hat. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dieser, der sich nur die Entziehung des Weingenusses auferlegt, Sünder heißt, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Genusses auferlegt. Hieraus daß, wer im Fasten verweilt, Sünder heiße. — Der Schriftvers spricht ja vom unreinen Nazir!? — Dieser sündigte zwiefach[150].

---

142. Er könnte das Nazirat aus anderem Grunde bereuen. 143. Er bereute es nur dann, wenn durch die Verunreinigung die Dauer des Nazirates ausgedehnt wird. 144. Geloben u. halten sei zu bevorzugen. 145. Dieses Opfer ist nur wegen einer wirklichen Sünde darzubringen, die sie aber nicht begingen. 146. Cf. Lev. 7,12. 147. Ein Sündopfer aber kann nicht freiwillig dargebracht werden. 148. Num. 6,11. 149. Vorangehend u. ob. Fol. 9b. 150. Durch das Nazirat u. durch

ii Sagt jemand: Qonam, Qonaḥ, Qonas[27], so sind es Umschreibungen für Qorban'[151]. Wenn Ḥereq, Ḥerekh, Ḥereph, so sind es Umschreibungen für Ḥerem[152]. Wenn Naziq, Naziḥ, Paziḥ, so sind es Umschreibungen für Nazir[153]. Wenn Šebutha, Šequqa, oder wenn jemand bei Mohi[154] gelobt, so sind es Umschreibungen für Šebuâ[155].

GEMARA. Es wurde gelehrt: Die Umschreibungen sind, wie R. Joḥanan sagt, fremdsprachliche Ausdrücke, und wie R. Šimôn b. Laqiš sagt, von den Weisen ersonnene Ausdrücke, deren man sich beim Geloben bediene. So heißt es auch:[156]*in dem Monat, den er in seinem Herzen ersonnen.* — Weshalb führten die Rabbanan die Umschreibungen ein? — Damit man nicht 'Opfer' spreche. — Mag man doch 'Opfer' sprechen!? — Man könnte 'Opfer dem Herrn' sprechen. — Mag man doch 'Opfer dem Herrn' sprechen!? — Man könnte 'dem Herrn' und nicht 'Opfer' sprechen, somit den Gottesnamen unnötig hervorbringen. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn sagte: Woher, daß man nicht 'dem Herrn ein Col.b Brandopfer', 'dem Herrn ein Speisopfer', 'dem Herrn ein Heilsopfer' sagen darf? Es heißt:[157]*ein Opfer*[158]*dem Herrn.* Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Tora hierbei, wo man den Gottesnamen nur wegen des Opfers erwähnen will, sagt, daß man 'ein Opfer[159]dem Herrn' spreche, um wieviel mehr ist dies unnötig [verboten]. — Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Die Schule Šammajs sagt, Umschreibungen von Umschreibungen seien verboten[160], und die Schule Hillels sagt, Umschreibungen von Umschreibungen seien erlaubt[161]. Wahrscheinlich ist der, welcher sagt, Umschreibungen von Umschreibungen seien verboten, der Ansicht, die Umschreibungen seien fremdsprachliche[162]Ausdrücke, und derjenige, welcher sagt, sie seien erlaubt, der Ansicht, sie seien von den Weisen ersonnene Ausdrücke[163]. — Nein, alle sind der Ansicht, die Umschreibungen seien fremdsprachliche Ausdrücke, nur ist die Schule Šammajs der Ansicht,

---

die Verunreinigung, jed. ist auch das erste allein sündhaft. [151] Opfer. Wenn jemand beispielsweise sagt: dieses Brot sei für mich Q., so ist ihm der Genuß desselben verboten, als wäre es Opfergut. [152] Bann, Banngelöbnis; cf. Anm. 151 mut. mut. [153] Nahm er ein solches auf sich, so muß er ein 30tägiges Nazirat absolvieren. [154] Dieses Wort ist eine Kürzung od. Nebenform v. מומתא, Schwur, Eid, nach anderer Erklärung v. משה, bei dem er schwört. [155] Schwur, Eid. Die als Umschreibungen angeführten Worte sind offenbare Verstümmelungen, die wohl im Gebrauche waren, u. die Versuche etymologischer Erklärung (cf. Krochmal, *Scholien* p. 228) sind müßig. [156] iReg. 12,33. [157] Lev. 1,2. [158] Wenn man aber die W.e 'dem Herrn' zuerst spricht, könnte man unterbrochen werden u. den Gottesnamen unnötig ausgesprochen haben. [159] Daß man nicht zuerst den Gottesnamen spreche. [160] Dh. bindend, das bei der Umschreibung der Umschreibung gesprochene Gelübde muß eingelöst werden. [161] Cf. Anm. 160 mut. mut. [162] Und die Umschreibung gleicht dem Gelübde. [163] Andere als von auch diese[164] seien fremdsprachliche Ausdrücke, und die Schule Hillels der Ansicht, diese seien keine fremdsprachlichen Ausdrücke. Wenn du aber willst, sage ich: die Schule Šammajs ist der Ansicht, bei den Umschreibungen von Umschreibungen seien die Umschreibungen[165] zu berücksichtigen, und die Schule Hillels ist der Ansicht, bei den Umschreibungen von Umschreibungen seien die Umschreibungen nicht zu berücksichtigen.

Welche sind Umschreibungen von Umschreibungen der Gelübdeformeln? R. Joseph lehrte: Maqnamna, Maqnaḥna, Maqnasna[166]. — Welche sind Umschreibungen von Umschreibungen der Bannformel? — Maphšaá[167] lehrte: Ḥeraqim, Ḥerakhim, Heraphim. — [Welche sind] Umschreibungen von Umschreibungen der Nazirformel? R. Joseph lehrte: Meḥazqana, Menazḥana, Mephiḥana. Sie fragten: Wie ist es mit Mephaḥzana, Mithḥazana, Mitházana? Rabina fragte R. Aši: Wie ist es mit Qinama: heißt dies Qonam, oder Qinmon [Zimmt][168]? R. Aḥa, Sohn des R. Ḥija, fragte R. Aši: Wie ist es mit Qina: heißt dies Hühnerschlag [qina] oder heißt dies soviel wie Qonam? — Dies bleibt unentschieden. Welche sind Umschreibungen von Umschreibungen der Eidesformel [šebuá]? — Šebuél, Šebuthiél, Šequqaél. — Unter Šebuél ist ja Šebuél, der Sohn Geršons, zu verstehen[169]!? — Vielmehr Šebubaél, Šebuthiél, Šequqaél. Šemuél sagte: Sagt jemand Ašibatha, so ist dies nichts; wenn Ašqiqa, so ist dies nichts; wenn Qurnasa, so ist dies nichts[170].

Oder wenn jemand bei Mohi gelobt, so sind es Umschreibungen. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Sagt er: bei Mohi, so ist dies nichts, wenn aber: beim Eid, den Mohi sprach, so ist dies eine Umschreibung der Eidesformel[171].

iii Sagt jemand: nicht sei profan, was ich deines[172] esse, nicht tauglich, nicht erlaubt, [nicht] rein, unrein, Übriggebliebenes, Verwerfliches[173], so ist es ihm verboten. [Sagt jemand:] wie das Lamm[174], wie

---

den Weisen ersonnene sind nicht bindend. 164. Die (weiter aufgezählten) Umschreibungen der Umschreibungen. 165. Damit man mit diesen vorsichtig sei, sind auch jene bindend. 166. Derivata der sog. Umschreibungen. 167. Nach den Kommentaren, Gelehrtenname, der Form nach adjektivischer Beiname: viell. vom syr. פש, *auflösen zerlegen*, dh. irgend ein Analytiker. 168. Cf. Ex. 30,23. 169. Der iChr. 26,24 genannt wird, dh. dies ist ein wirklicher Eigenname. 170. Es sind nur sinnlose Worte, obgleich sie wie Variationen der genannten Umschreibungen klingen. 171. Lesart u. Erklärung schwanken bei den Kommentatoren. 172. Es soll wie Geopfertes gelten u. ihm zum Genusse verboten sein. 173. Was vom Opferfleische nach der Essensfrist übrig bleibt, ist zum Genusse verboten (Lev. 7,17); was außerhalb des Ortes u. der Frist gegessen werden soll, ist 'verwerflich' u. ebenfalls verboten. 174. Das als tägliches Opfer dargebracht wird; Ex. 29,39ff.

DIE SCHUPPEN[175], WIE DAS HOLZ, WIE DIE FEUEROPFER, WIE DER ALTAR, WIE DER TEMPEL, WIE JERUŠALEM, ODER WENN ER BEI EINEM DER DIENSTGERÄTE DES ALTARS GELOBT, AUCH OHNE [DAS WORT] 'OPFER' ZU ERWÄHNEN, SO HAT ER BEIM OPFER GELOBT. R. JEHUDA SAGT, WER 'JERUŠALEM'[176] SAGT, HABE NICHTS GESAGT.

Fol. 11 GEMARA. Sie glaubten, 'nicht profan' heiße, es sei nicht Profanes, sondern Opfer; wessen Ansicht vertritt nun unsere Mišna: wenn die des R. Meír, so ist er ja nicht der Ansicht, daß aus der Verneinung die Bejahung zu entnehmen sei, denn wir haben gelernt, R. Meír sagt, eine Bedingung, die nicht der Bedingung der Gaditen und der Reúbeniten[177] gleicht, gelte nicht als Bedingung, und wenn die des R. Jehuda, so lehrt ja der Schlußsatz: R. Jehuda sagt, wer 'Jerušalem' sagt, habe nichts gesagt; wenn der Schlußsatz die Ansicht R. Jehudas lehrt, so ist ja im Anfangsatze nicht R. Jehuda vertreten!? – Die ganze [Lehre] ist von R. Jehuda, und der [Schlußsatz] wie folgt zu verstehen: denn R. Jehuda sagt, wer 'Jerušalem' sagt, habe nichts gesagt. – Ist es denn nach R. Jehuda verboten, wenn man 'wie Jerušalem' sagt, es wird ja gelehrt, R. Jehuda sagt, wer 'wie Jerušalem' sagt, habe nichts[178] gesagt, nur wenn er bei einer Sache gelobt, die in ganz Jerušalem dargebracht werden kann!? – Die ganze [Lehre] ist von R. Jehuda, nur streiten zwei Tannaím[179] über die Ansicht R. Jehudas.

Col. b Es wird gelehrt: [Sagt jemand:] Profanes, das Profane, wie Profanes, einerlei ob [er sagt:] das ich deines esse, oder: das ich deines nicht[180] esse, so ist es erlaubt. [Anderweitig] haben wir gelernt: [Sagt jemand:] es verboten, wenn: nicht sei profan, was ich deines nicht esse, so ist es erlaubt. Der Anfangsatz vertritt die Ansicht R. Meírs, der nicht der Ansicht ist, aus der Verneinung sei die Bejahung zu entnehmen, dagegen aber lehrt der Schlußsatz: [sagt er:] nicht sei profan, was ich deines nicht esse, so ist es erlaubt. [Anderweitig] haben wir gelernt: [Sagt jemand:] nicht sei Opfer, was ich deines nicht esse, so ist es ihm nach R. Meír verboten, und auf unseren Einwand, R. Meír sei ja nicht der Ansicht, aus der Verneinung sei die Bejahung zu entnehmen, erwiderte R. Abba, es sei ebenso, als würde er sagen: es sei Opfer, darum esse ich deines nicht. Demnach sollte es auch hierbei heißen: es sei nicht profan, darum esse ich deines nicht!? – Dieser Autor ist der Ansicht R. Meírs in einer Hinsicht und streitet gegen ihn in einer Hinsicht. Er ist seiner Ansicht in einer Hinsicht, indem er nicht der Ansicht ist, aus der Verneinung sei die Bejahung zu entnehmen, und er streitet gegen ihn in einer Hinsicht, hinsichtlich [der Bezeichnung] 'Opfer'[180]. R. Aši erklärte: Das eine, wenn er sagt: als profan, und das andere, wenn er sagt: nicht profan; dies heißt: es sei nicht profan, sondern Opfer[181].

---

[175] Des Tempels zur Aufbewahrung der Opfertiere u. des Holzes. [176] Ohne die Vergleichspartikel 'wie'. [177] Bei dieser wurde die Leistung für die Erfüllung u. die Unterlassung der Leistung bei Nichterfüllung vereinbart (cf. Num. 32,29,30), da von der Bejahung in dem einen Falle nicht die Verneinung im entgegengesetzten Falle zu folgern ist. [178] Weil die Stadt an sich nicht heilig ist. [179] Der Verfasser unserer Mišna u. der der angezogenen Lehre. [180] Aus dieser Wen-

REIN, UNREIN, ZURÜCKGEBLIEBENES, VERWERFLICHES, SO IST ES IHM VERBOTEN. Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn jemand sagt: dies gelte für mich wie Heilsopferfleisch nach der Blutsprengung!? — Wenn er diese Wendung gebraucht, läßt er es ja von Erlaubtem[182] erfassen!? — Vielmehr, wenn Heilsopferfleisch und profanes Fleisch vor ihm liegen, und er sagt: das eine sei wie das andere; wird es vom ersten Zustande[183] erfaßt oder wird es vom erlaubten Zustande erfaßt? Raba erwiderte: Fol. 12 Komm und höre: Übriggebliebenes, Verwerfliches. Beim Übriggebliebenen und Verwerflichen erfolgt es[184] erst nach dem Blutsprengen. R. Hona, Sohn des R. Nathan, entgegnete ihm: Dies gilt vom Übriggebliebenen eines Brandopfers[185]. Jener erwiderte: Demnach sollte es heißen: Brandopferfleisch!? — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist es verboten, wenn er Brandopferfleisch sagt, da er es vom Opfer erfassen läßt, lehren muß er es nur vom Übriggebliebenen und vom Verwerflichen des Brandopfers. Man könnte glauben, dies heiße: wie das als Übriggebliebenes verbotene oder als Verwerfliches verbotene, und es sei ebenso als hätte er es von Verbotenem erfassen lassen[186] und nicht verboten, so lehrt er uns. Man wandte ein: Was heißt eine Enthaltung, von der die Tora[187] spricht? Wenn er sagt: ich nehme auf mich, kein Fleisch zu essen und keinen Wein zu trinken, wie an dem Tage, an dem mein Vater gestorben ist, wie an dem Tage, an dem mein Lehrer gestorben ist, wie an dem Tage, an dem Gedalja, der Sohn Aḥiqams, getötet worden[188] ist, wie an dem Tage, an dem ich Jerušalem in seiner Zerstörung gesehen habe. Hierzu sagte Šemuél: Dies nur, wenn er am gleichen Tage gelobt hat. Doch wohl in dem Falle, wenn es [beispielsweise] ein Sonntag war, und

---

dung könnte man nach RJ. folgern: was er wohl ißt, soll als Opfer gelten. [180] Im in der 2. Lehre genannten Falle ist es nicht verboten. [181] Diese Erklärung, sowie die übrigen spitzfindigen Deutungen der Gelübdeformeln sind nur im Texte verständlich, in dem durch eine einzige Änderung des Vokalzeichens, den der Text gar nicht hat, die Formel einen ganz anderen Sinn bekommt. [182] Nach der Blutsprengung ist der Genuß auch Gemeinen erlaubt. [183] Des Heilsopferfleisches, das vor dem Blutsprengen zum Essen verboten war. [184] Das Verbot des Essens; vor dem Blutsprengen ist es erlaubt; demnach richte man sich nach dem gegenwärtigen Zustand. [185] Das niemals zum Essen erlaubt war. [186] Bei einer derartigen Formel muß eine Sache genannt werden, die nicht an sich, sondern durch das Gelübde verboten ist; weit. Fol. 13a. [187] Cf. Num.

sein Vater an einem solchen gestorben ist. Er lehrt, daß es ihm verboten ist, obgleich [dazwischen][189] viele erlaubte Sonntage liegen. Schließe hieraus, daß es vom ersten Zustande erfaßt wird!? — Die Lehre Šemuéls lautet wie folgt: Šemuél sagte: Dies nur, wenn er von jenem Tage ab durch das Gelübde gebunden war. Rabina sprach: Komm und höre: [Sagt jemand:] wie die Teighebe Ahrons[190] und seine Hebe, so ist es ihm[191] erlaubt. Demnach ist es verboten, wenn [er sagt:] wie die Hebe vom Dankopferbrote[192], und die Hebe vom Dankopferbrote wird ja Col.b nach dem Blutsprengen abgehoben. — Folgere: wenn [er sagt:] wie die Hebe der Schatzkammer[193], so ist es ihm verboten. — Sollte er doch, wenn es ihm erlaubt ist, falls er sagt: wie die Hebe vom Dankopferbrote, lehren: [sagt er:] wie die Hebe vom Dankopferbrote, und um so mehr gilt dies von seiner[194] Hebe!? — Folgendes lehrt er uns: die Hebe vom Dankopferbrote gilt als seine Hebe. Wenn du aber willst, sage ich: auch die Hebe vom Dankopferbrote kann vor dem Blutsprengen abgehoben sein, wenn man sie nämlich beim Kneten abgesondert hat. So lehrte R. Tobi b. Qisana im Namen Šemuéls: Wenn man die Dankopferbrote in vier Kuchen[195] gebacken hat, so hat man der Pflicht genügt. — Es sind ja vierzig erforderlich!? — Als Gebot[196]. — Er muß ja die Hebe[197] entnehmen!? Wolltest du erwidern, er entnehme einen [Kuchen] für alle, so haben wir ja gelernt: *eines*, von jedem Opfer; man darf sie nicht von einem Opfer für ein anderes[198] entnehmen. Wolltest du erwidern, er breche von jedem ein Stück ab, so haben wir ja gelernt: *eines*, er darf nicht ein abgebrochenes Stück nehmen!? — Vielmehr, wenn er sie beim Kneten abgesondert hat, vom Gesäuerten besonders, von den Kuchen besonders, von den Fladen besonders und vom Eingerührten besonders. — Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: [Sagt jemand:] es sei mir wie das Erstgeborene, so ist es ihm nach R. Jáqob verboten und nach R. Jehuda erlaubt. In welchem Falle: wenn vor dem Blutsprengen Fol. 13, wieso ist es ihm nach dem einen erlaubt, und wenn nach dem Blutsprengen, wieso ist es ihm nach dem anderen verboten? Doch wohl in dem Falle, wenn Fleisch vom Erstgeborenen und das Fleisch des anderen vor ihm liegen, und er sagt: dieses sei für mich wie jenes; und hierüber streiten Tannaím[199]. — Nein, alle sind der Ansicht, vor dem Blutsprengen, und erlaubt ist es nach dem einen, weil die Schrift sagt:

30,3ff.

[188] Cf. iiReg. 25,25.

[189] Seit dem Tode seines Vaters bis zum Geloben.

[190] Dh. die dem Priester zukommt; cf. Num. 15,20.

[191] Da diese nicht gelobt werden können.

[192] Cf. Lev. 7,11ff.

[193] Cf. Seq. III,1.

[194] Des Priesters.

[195] Einen von jeder Art.

[196] So soll es erfolgen, jed. ist es nicht unerläßlich.

[197] Einen von zehn.

[198] Die Hebe ist von jeder Art zu entrichten.

[199] Ob Erstgeborenenfleisch vor dem Blutsprengen od. solches nach

[199]*wenn jemand gelobt,* wenn das Gelübde sich auf etwas bezieht, das gelobt werden kann, während das Erstgeborene an sich verboten ist, und nach dem anderen, denn die Schrift sagt:[199]*dem Herrn,* und dies schließt das an sich verbotene ein. — Wofür verwendet derjenige, der es erlaubt, [das Wort] *dem Herrn*!? — Dieses verwendet er für den Fall, wenn man es von Sündopfer und Schuldopfer erfassen läßt[200]. — Was veranlaßt dich, Sündopfer und Schuldopfer einzuschließen und das Erstgeborene auszuschließen? — Ich schließe Sündopfer und Schuldopfer ein, die vom Gelübde erfaßt werden, und ich schließe das Erstgeborene aus, das vom Mutterleibe aus heilig ist. — Weshalb ist es ihm nach dem anderen verboten? — Auch das Erstgeborene kann vom Gelübde erfaßt werden, denn es wird gelehrt: Im Namen Rabbis sagten sie: Woher, daß, wenn einem ein Erstgeborenes in seinem Hause geboren wird, es Gebot sei, es zu weihen? Es heißt:[201]*das Männliche sollst du heiligen.* — Wieso ist es nach jenem erlaubt? — Ist es denn, wenn man es nicht weiht, nicht heilig!?

Wie das Lamm, wie die Schuppen. Es wird gelehrt: [Sagt jemand:] Lamm, als Lamm, wie das Lamm, Schuppen, als Schuppen, wie die Schuppen, Holz, als Holz, wie das Holz, Feueropfer, als Feueropfer, wie Feueropfer, Altar, als Altar, wie der Altar, Tempel, als Tempel, wie der Tempel, Jerušalem, als Jerušalem, wie Jerušalem, so ist es ihm in all diesen Fällen, wenn er sagt: das ich deines esse, verboten, wenn aber: daß ich deines nicht[202]esse, erlaubt. Der Autor, der zwischen ‘Lamm’, ‘als Lamm’, ‘wie ein Lamm’ nicht unterscheidet, ist ja R. Meír, wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: in all diesen Fällen ist es ihm erlaubt, wenn er sagt: daß ich deines nicht esse; wir haben ja gelernt: [sagt jemand:] nicht sei Opfer, was ich deines nicht esse, so ist es ihm nach R. Meír verboten, und R. Abba erklärte, es sei ebenso als würde er sagen: es sei Opfer, darum esse ich deines nicht!? — Das ist kein Widerspruch; eines, wenn er sagt: nicht als Lamm, und eines, wenn er sagt: als Lamm[203].

iv,1 SAGT JEMAND: [OPFER,] BRANDOPFER, SPEISOPFER, SÜNDOPFER, DANKOPFER, FRIEDENSOPFER SEI, WAS ICH DEINES ESSE, SO IST ES IHM VERBOTEN; R. JEHUDA ERLAUBT[204]ES. [SAGT ER:] DAS OPFER, WIE OPFER, OPFER SEI, WAS ICH DEINES ESSE, SO IST ES IHM VERBOTEN. [SAGT JEMAND:] NICHT OPFER, WAS ICH DEINES NICHT ESSE, SO IST ES IHM NACH R. MEÍR VERBOTEN.

---

dem Blutsprengen zu verstehen ist. [199] Num. 30,3. [200] Durch das Gelübde. [201] Dt. 15,19. [202] Diese Wendung ist zu verstehen: nur wenn er es nicht ißt, gleiche es den genannten Gegenständen. [203] Vgl. Anm. 181. [204] Wenn

GEMARA. Er lehrt: Opfer, das Opfer, wie Opfer sei, was ich deines esse, so ist es ihm verboten; er lehrt somit anonym nach R. Meír, der zwischen ‘Lamm’ und ‘zum Lamm’ nicht unterscheidet; wieso lehrt er nach R. Meír, daß es ihm verboten sei, [wenn er sagt:] das Opfer sei, was ich deines esse, es wird ja gelehrt, die Weisen pflichten R. Jehuda bei, daß es ihm erlaubt sei, wenn er sagt: das Opfer, das Brandopfer, das Speisopfer, das Sündopfer, was ich deines esse, weil er nur beim Leben des Opfers gelobt hat!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er sagt: Col.b dies Opfer, und das andere, wenn er sagt: das Opfer; [ersteres] bedeutet: beim Leben des Opfers. – Er lehrt: [sagt jemand:] nicht Opfer, was ich deines nicht esse, so ist es ihm nach R. Meír verboten. R. Meír ist ja nicht der Ansicht, daß aus der Verneinung die Bejahung zu entnehmen sei!? R. Abba erwiderte: Es ist ebenso, als würde er sagen: es sei Opfer, darum esse ich es nicht .

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: QONAM, WAS MEIN MUND MIT DIR SPRICHT, WAS MEINE HAND MIT DIR TUT, WAS MEIN FUSS MIT DIR GEHT, SO IST ES IHM VERBOTEN. iv,2

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bei Schwüren ist es strenger als bei Gelübden und bei Gelübden ist es strenger als bei Schwüren. Strenger ist es bei Gelübden, denn Gelübde erstrecken sich sowohl auf Gebote als auch auf freigestellte Dinge, was bei Schwüren nicht der Fall ist; strenger ist es bei Schwüren, denn Schwüre erstrecken sich sowohl auf konkrete Dinge als auch auf abstrakte, was bei Gelübden nicht der Fall[205] ist!? R. Jehuda erwiderte: Wenn er sagt: mein Mund sei mir zum Sprechen verboten, meine Hände zum Tun, meine Füße zum Gehen. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: was mein Mund mit dir spricht, er lehrt aber nicht: was ich mit dir spreche.

ZWEITER ABSCHNITT

FOLGENDE [GELÜBDE] SIND ERLAUBT[1]: [WENN JEMAND SAGT]: PROFANES, WAS ICH DEINES ESSE, WIE SCHWEINEFLEISCH, WIE GÖTZENWERK, WIE AUSGEHERZTE FELLE[2], WIE AAS, WIE TOTVERLETZTES, WIE EKELTIERE UND KRIECHTIERE, WIE DIE TEIGHEBE AHRONS UND SEINE HEBE[3], SO IST ES IHM ERLAUBT. WENN JEMAND ZU SEINER FRAU SAGT: SEI MIR i,1

er nicht ‘wie’ sagt. 205. Demnach sollte der Qonam sich nicht auf Wort u. Tat beziehen.

[1] Dh. nichtig u. nicht bindend. [2] Zu götzendienstlichem Zwecke in der Herzgegend durchlocht; cf. Az. Fol. 32a. [3] Die dem Priester zukommen. 4.

wie meine Mutter [verboten], so öffne man ihm einen Ausweg[4] von anderer Seite, damit er hierbei[5] nicht leichtfertig sei.

GEMARA. Nur dann, wenn er sagt: Profanes, was ich deines esse, wenn er aber sagt: nicht Profanes, was ich deines esse, so heißt dies: es sei nicht Profanes, sondern Opfer; wessen Ansicht vertritt demnach Fol. 14 unsere Mišna: wenn die des R. Meír, so ist er ja nicht der Ansicht, aus der Verneinung sei die Bejahung zu entnehmen, und wenn die des R. Jehuda, so ist dies ja mit der ersteren Lehre[6] identisch!? – Da er es vom Schweinefleische und vom Götzenwerke lehrt, so lehrt er es auch vom Profanen. Rabina erwiderte: Er meint es wie folgt: folgende [Gelübde] sind wie Profanes[7] erlaubt: [wenn jemand sagt:] wie Schweinefleisch, wie Götzenwerk. Wenn er nämlich Profanes nicht genannt hätte, könnte man glauben, er benötige des Nachsuchens[8]. – Wieso sollte man darauf kommen, im Schlußsatze lehrt er ja, daß, wenn jemand zu seiner Frau sagt: sei mir wie meine Mutter [verboten], man ihm einen Ausweg von anderer Seite öffne, wonach im Anfangsatze ein Nachsuchen nicht erforderlich ist!? – Am richtigsten ist vielmehr, daß er es vom Profanen nur nebenher lehrt. – Woher dies[9]? – Die Schrift sagt:[10] *wenn jemand dem Herrn ein Gelübde gelobt,* wenn das Gelübde sich auf etwas bezieht, das gelobt werden kann[11]. – Demnach sollte es auch von einer verbotenen Sache gelten, denn es heißt:[10] *sich eine Enthaltung aufzuerlegen*!? – [Die Worte] *sich eine Enthaltung aufzuerlegen* sind wegen der folgenden Lehre nötig: Was heißt eine Enthaltung, von der die Tora spricht &c.[12]

Wenn jemand zu seiner Frau sagt: sei mir wie meine Mutter &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagt jemand:] sei mir wie der Leib meiner Mutter, wie der Leib meiner Schwester, wie Ungeweihtes, wie Mischfrucht (des Weinberges), so hat er nichts gesagt!? Abajje erwiderte: Nach der Tora hat er nichts gesagt, rabbanitisch aber benötigt er des Nachsuchens. Raba erwiderte: Das eine gilt von Schriftgelehrten[13] und das andere von Leuten aus dem gemeinen Volke. Es wird auch gelehrt: Wenn jemand bei der Tora[14] gelobt, so hat er nichts gesprochen. Hierzu sagte R. Joḥanan, er benötige jedoch des Nachsuchens bei einem Gelehrten, und R. Naḥman sagte, ein Gelehrter benötige nicht des Nachsuchens.

Zur Auflösung des Gelübdes. [5] Bei der Entsagung des ehelichen Umganges mit seiner Frau. [6] Ob. Fol. 10b.; diese wird RJ. addiziert. [7] Wie bei der Bezugnahme auf Profanes. [8] Bei einem Gelehrten zur Auflösung des Gelübdes. [9] Daß es in den genannten Fällen nicht als bindendes Gelübde gilt. [10] Nm. 30,3. [11] Die genannten Dinge aber sind an sich verboten. [12] Cf. supra Fol. 12a. [13] Bei denen Leichtfertigkeit nicht zu berücksichtigen ist. [14] Beim Buche od.

Es wird gelehrt: Wenn jemand bei der Tora gelobt, so hat er nichts Col.b gesprochen; wenn bei dem, was darin geschrieben ist, so sind seine Worte gültig; wenn bei ihr und bei dem, was darin geschrieben ist, so sind seine Worte gültig. Er lehrt ja: wenn bei dem, was darin geschrieben ist, so sind seine Worte gültig, wozu braucht er es von dem Falle zu lehren, wenn bei ihr und bei dem was darin geschrieben ist!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine, wenn die Tora[rolle] auf der Erde liegt, und das andere, wenn er sie in der Hand hält. Liegt sie auf der Erde, so denkt er an die Pergamentrollen[15], hält er sie in der Hand, so denkt er an die darin vorkommenden Gottesnamen. Wenn du aber willst, sage ich: [beides,] wenn sie auf der Erde liegt, nur lehrt er uns folgendes: sobald er sagt: bei dem, was darin geschrieben ist, so ist es gültig, obgleich sie auf der Erde liegt. Er lehrt: das eine und um so mehr das andere. Wenn du aber willst, sage ich: auch der mittlere Fall, wenn er sie in der Hand hält, und er lehrt uns folgendes: da er sie in der Hand hält, so ist es, auch wenn er nur 'bei ihr' sagt, ebenso, als würde er gesagt haben: bei dem, was darin geschrieben steht.

SAGT JEMAND:] QONAM, WENN ICH SCHLAFE, WENN ICH SPRECHE, WENN ICH I,2 GEHE, ODER SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM, WENN ICH DIR BEIWOHNE, SO GILT HIERBEI:[16]*er soll sein Wort nicht entweihen.*

GEMARA. Es wurde gelehrt: [Sagt jemand:] Qonam sei heute mein Auge für den Schlaf, wenn ich morgen schlafe, so darf er, wie R. Jehuda im Namen Rabhs sagt, heute nicht schlafen, weil er morgen schlafen könnte; R. Naḥman sagt, er dürfe heute schlafen, und man berücksichtige nicht, er könnte morgen[17]schlafen. R. Jehuda pflichtet bei, daß, wenn jemand sagt: Qonam sei morgen mein Auge für den Schlaf, wenn ich heute schlafe, er heute schlafen dürfe, denn, wenn man Fol. 15 auch bei der Bedingung[18]nicht achtsam ist, so ist man beim Verbote[19] achtsam. — Wir haben gelernt: Qonam, wenn ich schlafe, wenn ich gehe, wenn ich spreche &c. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt wird, wieso gilt es als Gelübde, [wenn er sagt:] wenn ich schlafe, wir haben ja gelernt: strenger ist es beim Schwur, denn der Schwur erstreckt sich sowohl auf konkrete Dinge als auch auf abstrakte, was bei den Gelübden nicht der Fall ist, und der Schlaf ist ja abstrakt!? Und wenn etwa, wenn er sagt: Qonam sei mein Auge für den Schlaf, wieso

---

der Rolle. [15] Er nimmt an, daß sie unbeschrieben sind, das Gelübde ist daher nichtig. [16] Num. 30,3. [17] Er braucht sich erst morgen des Schlafes zu enthalten. [18] Wie im 1. Falle, wobei das Verbot des heutigen Tages von der Einhaltung am folgenden Tage abhängig ist. [19] Im 2. Falle besteht event. am

läßt man ihn, wenn er keine Dauer angibt, das Verbot, [das Gelübde] zu entweihen, übertreten, R. Joḥanan sagte ja, wer drei Tage nicht zu schlafen schwört, den geißele[20] man, und er schlafe sofort!? Und wenn etwa, wenn er sagt: Qonam sei morgen mein Auge für den Schlaf, wenn ich heute schlafe, so sagtest du ja, beim Verbote sei man achtsam[21]!? Sicherlich doch in dem Falle, wenn er sagt: Qonam sei heute mein Auge für den Schlaf, wenn ich morgen schlafe. Falls er aber heute nicht schläft, so hat er ja, wenn er morgen schläft, sein Wort nicht entweiht; doch wohl, wenn er [heute] schläft. Demnach darf er [heute] schlafen, und dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? – Er lehrt den Fall, wenn er geschlafen[22] hat. Rabina erwiderte: Tatsächlich, wie gelehrt[23] wird, und das Verbot der Entweihung ist [hierbei] rabbanitisch. – Gibt es denn ein rabbanitisches Verbot[24] der Entweihung? – Freilich, es wird auch gelehrt: Erlaubte Dinge, hinsichtlich welcher manche ein Verbot eingeführt haben, darfst du in ihrer Gegenwart nicht erlauben, denn es heißt: *er soll sein Wort nicht entweihen.* – Wir haben gelernt: [Sagt jemand zu seiner Frau: Qonam] sei, was du von mir bis zum Pesaḥfeste genießest, wenn du vor dem [Hütten]feste[25] in das Haus deines Vaters gehst, so ist ihr, wenn sie vor dem Pesaḥfeste gegangen ist, der Genuß von ihm bis zum Pesaḥfeste verboten. Nur wenn sie vor dem Pesaḥfeste gegangen ist, ist er ihr verboten, nicht aber, wenn sie nicht gegangen[26] ist!? R. Abba erwiderte: Ist sie vor dem Pesaḥfeste gegangen, so ist er ihr verboten und sie ist[27] zu geißeln, ist sie nicht gegangen, so ist er ihr nur verboten[28]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn nach dem Pesaḥfeste, so übertritt sie [das Verbot:] *er soll sein Wort nicht entweihen.* Wenn sie [von ihm] vor dem Pesaḥfeste nichts genossen hat, erfolgt ja keine Entweihung; doch wohl, wenn sie
Col.b genossen hat. Demnach darf sie genießen, und dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? – Er lehrt, daß, wenn sie genossen hat, sie das Verbot der Entweihung seiner Worte übertreten[29] hat. – Wir haben gelernt: [Sagt er: Qonam] sei, was du von mir bis zum [Hütten]feste genießest, wenn du vor dem Pesaḥfeste in das Haus deines Vaters gehst, so ist ihr, wenn sie vor dem Pesaḥfeste gegangen ist, der Genuß von ihm bis zum [Hütten]feste verboten, und nach dem Pesaḥfeste darf sie gehen. Nur wenn sie gegangen ist, ist er ihr verboten, nicht aber, wenn sie nicht

---

2. Tage das Verbot, u. ein solches übertritt man nicht. [20] Wegen falschen Schwörens, da er diesen Schwur nicht halten kann. [21] Er darf somit am 1. Tage schlafen. [22] Von vornherein darf er es nicht. [23] Wenn er das Qonam nicht auf das Auge, sondern auf den Schlaf bezieht. [24] Worauf die Geißelung gesetzt ist. [25] Das nach dem Pesaḥfeste stattfindet. [26] Man berücksichtigt nicht, sie könnte nach dem Pesaḥfeste gehen. [27] Wegen der Übertretung des Verbotes. [28] Weil sie viell. gehen wird. [29] Es ist ihr aber auch von vorn-

gegangen[30]ist!? Raba erwiderte: Verboten ist er ihr, auch wenn sie nicht gegangen ist; ist sie gegangen, so ist er ihr verboten und sie ist zu geißeln, und ist sie nicht gegangen, so ist er ihr nur verboten. Man wandte ein: [Sagt jemand:] dieser Laib sei mir heute [Qonam], wenn ich morgen nach jenem Orte gehe, so darf er, wenn er ihn gegessen[31]hat, nicht gehen!? – Es heißt nicht, er dürfe ihn essen, sondern: wenn er gegessen hat; hat er ihn gegessen, so darf er nicht gehen. – [Er lehrt weiter:] ist er gegangen, so übertritt er das Verbot, sein Wort zu entweihen; es heißt aber nicht: geht[32]er. Dies ist ein Einwand gegen R. Jehuda!? – R. Jehuda kann dir erwidern: er könnte ebensogut 'geht er' lehren, da er aber im Anfangsatze 'gegessen hat' lehrt, denn er kann nicht 'ißt[33]er' lehren, so lehrt er auch im Schlußsatze 'ist er gegangen'.

SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM, WENN ICH DIR BEIWOHNE, SO GILT HIERBEI: *er soll sein Wort nicht entweihen.* Er ist ihr ja nach der Tora verpflichtet, denn es heißt:[34]*er darf ihr Kost, Kleidung und Beiwohnung nicht mindern*!? – Wenn er sagt: [Qonam] sei mir der Genuß deiner Beiwohnung, denn er kann den Genuß der Beiwohnung ablehnen. R. Kahana sagte nämlich: [Sagt sie: der Genuß] meiner Beiwohnung sei dir [Qonam], so zwinge er sie zur Beiwohnung, weil sie ihm verpflichtet ist, wenn aber: der Genuß deiner Beiwohnung mir, so ist es ihm[35]verboten, da man niemand veranlassen darf, ihm Verbotenes zu essen.

SAGT JEMAND:] EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT SCHLAFEN WERDE, NICHT SPRECHEN, NICHT GEHEN, SO IST ES IHM[36]VERBOTEN. [SAGT JEMAND:] OPFER, WAS ICH DEINES NICHT ESSE, DIES OPFER, WAS ICH DEINES ESSE, NICHT OPFER, WAS ICH DEINES NICHT ESSE, SO IST ES IHM ERLAUBT. i,3 ii,1

GEMARA. Unsere Mišna[37]vertritt somit die Ansicht R. Meírs, denn R. Jehuda unterscheidet ja nicht zwischen 'Opfer' und 'das Opfer'; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: nicht Opfer, was ich deines nicht esse, so ist es ihm erlaubt. Wir haben ja gelernt, daß, wenn [jemand sagt:] nicht Opfer, was ich deines nicht esse, es ihm nach R. Meír verboten sei, und R. Abba erklärte, es sei ebenso, als würde er sagen: es sei Opfer, darum esse ich es nicht!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er 'als Opfer' sagt, und das andere, wenn er 'nicht Opfer' sagt; er meinte: es sei nicht Opfer[38]. Fol. 16

---

herein verboten. [30] Sie darf somit vor dem Pesaḥfeste von ihm genießen, ohne zu befürchten, sie könnte zu ihrem Vater gehen. [31] Wonach er ihn von vornherein essen darf. [32] Woraus zu schließen wäre, daß er ihn am vorangehenden Tage nicht essen sollte. [33] Dies würde heißen, er dürfe von vornherein essen. [34] Ex. 21,10. [35] Wenn er ihr das Gelübde nicht aufhebt. [36] Da ein Schwur auch abstrakte Dinge erfaßt. [37] Die zwischen 'Opfer' u. 'dies Opfer' unterii2 SAGT JEMAND:] EIN SCHWUR, DASS ICH DEINES NICHT ESSE, DIESER SCHWUR, WENN ICH DEINES ESSE, KEIN SCHWUR, WENN ICH DEINES NICHT ESSE, SO IST ES IHM VERBOTEN.

GEMARA. [Die Wendung] 'dieser Schwur, wenn ich deines esse' heißt demnach: ich werde nicht essen; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Es gibt zwei Arten Schwüre, die in vier zerfallen: daß ich essen werde, und: daß ich nicht essen werde, daß ich gegessen habe, und: daß ich nicht gegessen habe. Wenn es heißt: daß ich nicht essen werde, (daß ich gegessen habe,) und: daß ich nicht gegessen habe, so ist ja unter 'wenn ich deines esse' zu verstehen: ich werde essen!? Abajje erwiderte: [Die Wendung] 'wenn ich esse' hat zwei Deutungen. Wenn man einen zu essen nötigt, und er sagt: ich esse, ich esse, und weiter sagt: ein Schwur, wenn ich esse, so heißt dies: ich werde essen; wenn er aber sagt: ich esse nicht, ich esse nicht, und weiter sagt: ein Schwur, wenn ich esse, so heißt dies: ich werde nicht essen. R. Aši erklärte: 'Wenn ich esse', falls er sagt: ein Schwur, daß ich nicht[39]esse. — Demnach ist dies ja selbstverständlich, wozu braucht dies gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, es[40]sei nur eine Zungenentgleisung, so lehrt er uns. Abajje erklärt nicht wie R. Aši, denn es heißt nicht 'daß ich nicht esse', und R. Aši lehnt die Erklärung Abajjes ab, denn er ist der Ansicht, auch [die Wendung] 'wenn ich nicht esse' habe zwei Deutungen. Wenn man einen zu essen nötigt, und er sagt: ich esse nicht, ich esse nicht, und weiter sagt: ein Schwur, einerlei ob [er dazu sagt:] wenn ich esse, oder: wennn ich nicht esse, so ist dies zu verstehen: ich werde[41]essen. Ebenso ist die Wendung 'ein Schwur, wenn ich nicht esse' zu verstehen: ein Schwur, daß ich nicht esse. Der Autor aber normiert: 'wenn ich esse' heiße: ich werde essen, und 'wenn ich nicht esse' heiße: ich werde nicht essen.

ii,3 HIERIN IST ES BEI SCHWÜREN STRENGER ALS BEI GELÜBDEN; IN MANCHEM ABER IST ES BEI GELÜBDEN STRENGER ALS BEI SCHWÜREN, UND ZWAR: [SAGT JEMAND:] QONAM SEI DIE FESTHÜTTE, DIE ICH MACHEN, DER FESTSTRAUSS, DEN ICH NEHMEN, DIE TEPHILLIN, DIE ICH ANLEGEN SOLLTE, SO IST ES IHM, WENN ALS GELÜBDE, VERBOTEN, UND WENN ALS SCHWUR, ERLAUBT, WEIL MAN NICHT SCHWÖREN KANN, GEBOTE ZU ÜBERTRETEN.

Col.b GEMARA. Wenn es [beim Schwur] strenger ist, so ist das Gelübde immerhin gültig, dagegen lehrt er, es sei erlaubt[43]!? — Dies bezieht sich

---

scheidet. 38. Vgl. S. 390 Anm. 181. 39. Auch hier ist der entgegengesetzte Sinn bei Beibehaltung des Wortlautes nur im Texte verständlich, in dem die Negation durch eine Vokalsilbe erfolgt. 40. Der verneinende Laut vor dem W. 'essen'. 41. Der 1. Satz ist als Frage aufzufassen: werde od. sollte ich nicht essen? 43. In der 1. Mišna dieses Abschnittes, wonach das Gelübde überhaupt nicht auf den Schlußsatz jenes Falles[44]: ein Schwur, wenn ich schlafe, wenn ich spreche, wenn ich gehe, so ist es ihm verboten; hierbei ist es bei Schwüren strenger als bei Gelübden[45].

IN MANCHEM IST ES BEI GELÜBDEN STRENGER ALS BEI SCHWÜREN, UND ZWAR &C. R. Kahana lehrte: R. Gidel sagte im Namen Rabhs, und R. Tabjomi lehrte: R. Gidel sagte im Namen Šemuéls: Woher, daß man nicht schwören kann, ein Gebot zu übertreten? Es heißt:[46]*er soll sein Wort nicht entweihen*; sein Wort darf er nicht entweihen, wohl aber entweihe er es wegen göttlicher Angelegenheiten. – Das Gelübde [gilt hierbei] wohl deshalb, weil es heißt: *wenn jemand dem Herrn ein Gelübde gelobt, so soll er sein Wort nicht entweihen,* auch vom Schwure heißt es ja: *oder dem Herrn einen Schwur schwört, so soll er sein Wort nicht entweihen*!? Abajje erwiderte: Das eine, wenn er sagt, der Genuß der Festhütte sei mir[47][verboten], und das andere, wenn er sagt: ein Schwur, daß ich von der Festhütte nicht genießen[48]werde. Raba entgegnete: Sind denn die Gebote zum Genusse gegeben worden!? Vielmehr erklärte Raba, das eine, wenn er sagt: der Aufenthalt in der Festhütte sei mir [verboten], und das andere, wenn er sagt: ein Schwur, daß ich in der Festhütte nicht weilen werde. – Ist denn, daß man Gebote zu übertreten nicht schwören könne, hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus einer anderen [Schriftstelle] entnommen!? Es wird gelehrt: Man könnte glauben, er sei schuldig, wenn er ein Gebot zu unterlassen geschworen und es nicht unterlassen hat, so heißt es:[49]*Böses* Fol. 17 *oder Gutes zu tun,* wie das Gute freigestellt ist, ebenso das Böse, wenn es freigestellt ist, ausgenommen der Fall, wenn er ein Gebot zu unterlassen geschworen und es nicht unterlassen hat, was ihm nicht freigestellt war. – Ein Schriftvers[50]zur Befreiung vom Opfer des Schwörens, und einer zur Befreiung vom Verbote des Schwörens.

iii ES GIBT EIN GELÜBDE IN EINEM GELÜBDE, NICHT ABER EINEN SCHWUR IN EINEM SCHWURE. UND ZWAR: WENN JEMAND SAGT: ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ICH ESSE, ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ICH ESSE, UND DARAUF ISST, SO IST ER DURCH JEDES [GELÜBDE] VERPFLICHTET[51]; WENN ABER: EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSE, EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSE, UND DARAUF ISST, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG[52].

---

bindend ist. [44] Ob. Fol. 15b. [45] Wie Fol. 15b. erklärt wird, ist es ihm rabb. verboten, beim Schwure aber nach der Tora. [46] Num. 30,3. [47] Das Gelübde bezieht sich auf den Genuß, u. er kann sich jeden Genuß abgeloben. [48] Der Schwur bezieht sich auf seine Person, u. da er dazu verpflichtet ist, so ist der Schwur nicht gültig. [49] Lev. 5,4. [50] Der andere, der vom Opfer handelt. [51] Er muß 2mal das vorschriftsmäßige Nazirat von 30 Tagen absolvieren. [52].

GEMARA. R. Hona sagte: Dies nur, wenn er sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, denn ein Tag kommt noch hinzu, somit trifft das eine Nazirat[53] das andere Nazirat, wenn er aber sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute Nazir sein, so trifft das eine Nazirat nicht[54] das andere Nazirat. Šemuél aber sagte: Auch wenn er sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute Nazir sein, wird er vom [anderen] Nazirat betroffen. — Weshalb lehrt er nach R. Hona, es gebe keinen Schwur in einem Schwure, sollte er doch lehren, [in manchen Fällen] gebe es ein Gelübde in einem Gelübde und [in manchen] gebe es kein Gelübde in einem Gelübde. [Sagt er:] ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, so gibt es ein Gelübde in einem Gelübde, wenn aber: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute Col.b Nazir sein, so gibt es kein Gelübde in einem Gelübde!? — Ein Einwand. — Wir haben gelernt: Es gibt ein Gelübde in einem Gelübde, nicht aber einen Schwur in einem Schwure. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, und dem entsprechend beim Schwure, [wenn jemand sagt: ein Schwur,] daß ich keine Feigen essen werde, dann sagt: ein Schwur, daß ich keine Trauben essen werde, wieso trifft der eine Schwur nicht den anderen[55] Schwur!? Daß der eine Schwur nicht den anderen Schwur trifft, gilt also nur in dem Falle, wenn jemand sagt: ein Schwur, daß ich keine Feigen essen werde, und dann sagt: ein Schwur, daß ich keine Feigen essen werde, und dem entsprechend beim Nazirat, wenn jemand sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute Nazir sein, und er lehrt: es gebe ein Gelübde in einem Gelübde. Dies ist eine Widerlegung R. Honas!? — R. Hona kann dir erwidern: unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn er sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, und dem entsprechend beim Schwure, wenn er sagt: [ein Schwur,] daß ich keine Feigen essen werde, und dann sagt: ein Schwur, daß ich nicht Feigen und Trauben essen werde, wobei [der Schwur ihn] nicht trifft. — Rabba sagte ja aber, daß, wenn jemand sagt: ein Schwur, daß ich keine Feigen essen werde, und dann sagt: ein Schwur, daß ich nicht Feigen und Trauben essen werde, und darauf Feigen gegessen und dieserhalb ein Opfer abgesondert hat, und später Trauben ißt, die Trauben nur ein halbes Quantum[56] sind, und man bringe kein Opfer dar wegen eines halben Quantums. Demnach trifft,

---

Zur Darbringung eines Opfers verpflichtet. [53] Es gibt kein Nazirat auf einen Tag, vielmehr muß die ganze Dauer von 30 Tagen absolviert werden. [54] Es ist nichts weiter als eine Wiederholung. [55] Es sind 2 von einander getrennte Schwüre, u. beide sollten gültig sein. [56] Der 2. Schwur bezog sich auf Feigen wenn jemand sagt: ein Schwur, daß ich keine Feigen esse, und dann sagt: ein Schwur, daß ich nicht Feigen und Trauben esse, der Schwur, da er die Trauben trifft, auch die Feigen!? – R. Hona ist nicht der Ansicht Rabbas. Man wandte ein: Wenn jemand zwei Nazirate gelobt, und nachdem er das erste absolviert und das Opfer[57]abgesondert hat, darum nachsucht[58], so wird das erste für das andere[59]angerechnet. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, wieso wird ihm das erste für das andere angerechnet, ein Tag bleibt ja[60]zurück; doch wohl, wenn er sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute Nazir sein. Dies[61] ist somit eine Widerlegung R. Honas!? – Nein, tatsächlich, [wenn er sagt:] ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, und angerechnet wird es ihm mit Ausnahme des übersteigenden[62]Tages. Oder auch, wenn er zwei Nazirate gleichzeitig[63]gelobt hat. R. Hamnuna wandte ein:[64]*Ein Nazirgelübde, gesondert zu sein,* hieraus, daß das Nazirat das Nazirat treffe. Man könnte einen Schluß folgern: wenn beim strengeren Schwure ein Schwur nicht einen Schwur trifft, um wieviel mehr gilt dies beim leichteren Nazirat, daher heißt es: *ein Nazirgelübde, gesondert zu sein,* woraus[65]zu entnehmen, daß das Nazirat das Nazirat treffe. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will morgen Nazir sein, so ist ja hierfür kein Schriftvers[66]nötig; doch wohl, wenn er sagt: ich will heute Nazir sein, dann: ich will heute Nazir sein, und er lehrt, das Nazirat treffe das Nazirat!? – Nein, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zwei Nazirate gleichzeitig gelobt hat. – Wieso ist der Schwur strenger als das Gelübde: wollte man sagen, indem es sich auch auf abstrakte Dinge erstreckt, so ist ja auch das Gelübde strenger, indem es sich auf ein Gebot wie auf Freigestelltes[67]erstreckt!? – Vielmehr, weil es beim Schwure heißt:[68]*nicht ungestraft läßt.* Fol. 18

EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSE, EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSE, UND DARAUF ISST, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG. Rabba sagte: Sucht er[58] wegen des ersten nach, so trifft ihn der andere. – Woher dies? – Da er nicht lehrt: so ist es nur ein [Schwur], sondern: so ist er nur einmal

---

und Trauben. 57. Das bei Beendigung des Nazirates darzubringen ist; cf. Num. 6,14ff. 58. Bei einem Gelehrten, der ihm das Gelübde auflöst. 59. Das Opfer gilt für das 2. Nazirat. 60. Das andere Nazirat wird erst einen Tag später beendet. 61. Nach dieser Lehre sind auch bei dieser Wendung beide Nazirate gültig. 62. Über das 1. Nazirat; nur das andere Nazirat, das mit dem folgenden Tage beginnt, ist gültig. 63. Nicht nach einander; beide sind dann gültig u. nach einander abzuhalten. 64. Num. 6,2. 65. Für Nomen u. Verbum wird im Texte derselbe Ausdruck gebraucht, was als Wiederholung betrachtet wird. 66. Ein Tag wird vom 1. Nazirat nicht betroffen. 67. Cf. supra Fol. 16a. 68. Ex.

schuldig; für [den anderen] ist kein Raum[69] vorhanden, wenn er aber wegen des ersten nachsucht, trifft ihn [der andere]. Eine andere Lesart: Eine Strafbarkeit ist nicht vorhanden, der Schwur aber wohl. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: Sucht er wegen des ersten nach, so tritt der andere an seine Stelle. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand zwei Nazirate gelobt, und nachdem er das erste absolviert und das Opfer abgesondert hat, dieserhalb nachsucht, so wird ihm das erste für das andere angerechnet. – In dem Falle, wenn er zwei Nazirate gleichzeitig gelobt hat.

Col.b iv Bei unbestimmten Gelübden ist zu erschweren, bei näher bezeichneten zu erleichtern. Zum Beispiel: sagt jemand: es[70] sei mir wie gesalzenes Fleisch, wie Gussopferwein, so ist es ihm, wenn er solche für Gott[71] meinte, verboten, und wenn solche für den Götzendienst, erlaubt[72]; ist es unentschieden, so ist es ihm verboten. [Sagt jemand:] es[73] sei mir wie Banngut, so ist es ihm, wenn er Gott geweihtes Banngut meinte, verboten, und wenn den Priestern geweihtes[74] Banngut, erlaubt; ist es unentschieden, so ist es ihm verboten. [Sagt jemand:] es sei mir wie Zehnt, so ist es ihm, wenn er den Viehzehnten[75] meinte, verboten, und wenn den von der Tenne[76], erlaubt; ist es unentschieden, so ist es ihm verboten. [Sagt jemand:] es sei mir wie Hebe, so ist es ihm, wenn er die Hebe der Tempelkammer[77] meinte, verboten, und wenn die der Tenne, erlaubt; ist es unentschieden, so ist es ihm verboten – so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn ‘Hebe’ schlechthin, sei es ihm in Judäa verboten und in Galiläa erlaubt, weil die Leute von Galiläa[78] die Hebe der Tempelkammer nicht kennen; wenn ‘Banngut’ schlechthin, sei es ihm in Judäa erlaubt und in Galiläa verboten, weil die Leute von Galiläa Priestern geweihtes Banngut nicht kennen.

GEMARA. Wir haben ja aber gelernt, beim Nazirat sei es im Zweifel zu erleichtern!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Eliézer und das andere nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: wenn jemand sein Wild und sein Vieh geweiht hat, so hat er auch den

---

20,7. [69] Weil der 1. schon besteht. [70] Irgend eine Speise, die vor ihm liegt. [71] Opferfleisch, das gesalzen werden muß (cf. Lev. 2,13), od. Wein, der auf dem Altar als Gußopfer verwendet wird. [72] Weil man bei verbotenen Dingen nicht geloben kann; ob. Fol. 13b. [73] Irgend ein Gegenstand. [74] Das im Besitze der Priester profan ist. [75] Cf. Lev. 27,32; dieser wird erst durch die Bezeichnung als solcher geweiht. [76] Dieser ist an sich verboten (Fol. 13b) u. das zurückbleibende Getreide erst nach Absonderung desselben zum Genusse erlaubt. [77] Cf. Seq. III,1. [78] Die fern vom Tempel wohnten. [79] Bastard von

Koj[79]geweiht; R. Eliêzer sagt, er habe den Koj nicht[80]geweiht. Nach dem man bei einem Zweifel sein Vermögen einbegreift, begreift man auch seine Person ein, und nach dem man bei einem Zweifel sein Vermögen nicht einbegreift, begreift man seine Person erst recht nicht ein. Fol. 19 Abajje sprach zu ihm: Du hast also die Ansicht, beim Nazirat sei es im Zweifel zu erleichtern, R. Eliêzer addiziert, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: bei einem Zweifel hinsichtlich des Erstgeborenen, ob das Erstgeborene von Menschen oder das Erstgeborene von Vieh, ob von unreinem oder reinem, hat der, der vom anderen[81]fordert, den Beweis anzutreten und hierzu wird gelehrt: jedoch ist [das Vieh] zu Schur und Arbeit verboten[82]!? Dieser erwiderte: Wieso vergleichst du die von selbst entstehende Heiligkeit[83]mit der durch Menschen hervorgerufenen Heiligkeit!? Wenn du einen Einwand erheben willst, ist vielmehr folgendes einzuwenden: Flüssigkeiten sind im Zweifel[84]verunreinigungsfähig, um unrein zu sein, nicht aber anderes unrein zu machen — so R. Meír, und derselben Ansicht ist auch R. Eliêzer. Ist R. Eliêzer denn der Ansicht, sie seien verunreinigungsfähig, um unrein zu sein, es wird ja gelehrt: R. Eliêzer sagt, für die Unreinheit von Flüssigkeiten gebe es [in der Tora] keinen Anhalt. Dies ist zu beweisen, denn Jose b. Joêzer aus Çereda bekundete, daß die Widderheuschrecke[85]rein sei, und daß die Flüssigkeiten im Schlachthause[86]rein seien. Richtig ist es nach Šemuél, welcher sagt, sie seien rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selber aber seien verunreinigungsfähig, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, sie seien überhaupt nicht verunreinigungsfähig[87]!? — Vielmehr, das eine nach R. Jehuda und das andere nach R. Šimôn. Es wird nämlich gelehrt: [Sagt jemand:] ich will Nazir sein, wenn in diesem Getreidehaufen hundert Kor sind, und er hingeht und findet, daß er gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, so ist er nach R. Jehuda nicht gebunden und nach R. Šimôn gebunden[88]. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Jehuda sich befindet: kann R. Jehuda denn gesagt haben, man gebe sich nicht hin im Falle eines Zweifels, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: R. Jehuda sagt, wenn 'Hebe' schlechthin, sei es ihm in Judaä verboten und in Galiläa erlaubt, weil die Leute von Galiläa die Hebe der Tempelkammer nicht kennen. Nur deshalb, weil sie sie nicht kennen, würden

---

Hirsch u. Ziege, hinsichtl. dessen ein Zweifel besteht, ob er zum Wilde od. zum Vieh gehört; cf. Hol. Fol. 80a. 80. Des Zweifels wegen wurde er nicht einbegriffen. 81. Vor der Entrichtung ist es der Priester. 82. Des Zweifels wegen; nach RE. sollte es erlaubt sein. 83. Wie dies beim Erstgeborenen der Fall ist. 84. Ob sie rituell unrein sind; cf. Lev. 11,32. 85. Cf. Äz. Fol. 37a. 86. Des Tempels. 87. Im Zweifel ist es hierbei erschwerend, beim Nazirat hingegen erleichternd. 88. Im Zweifel ist es nach dem einen erleichternd u. nach dem

Col.b sie sie aber kennen, so wäre es ihm[89] verboten!? Raba erwiderte: Beim Getreidehaufen ist er der Ansicht, daß man sich im Falle eines Zweifels nicht hingebe, weil da beim Zweifel schwerer ist als beim Entschiedenen. Der entschiedene Nazir schere sich das Haar[90] und bringe das Opfer dar, das gegessen wird, bei einem Zweifel aber darf er sich das Haar nicht[91] scheren. R. Hona b. Jehuda sprach zu Raba: Wie ist es, wenn [jemand sagt:] ich will lebenslänglich Nazir[92] sein!? Dieser erwiderte: Auch beim lebenslänglichen Nazir ist es beim Zweifel schwerer als beim Entschiedenen; der entschiedene darf, wenn das Haar ihm lästig wird, es mit einem Schermesser stutzen und die drei Opfertiere[93] darbringen, der zweifelhafte aber nicht. – Wie ist es aber, wenn [jemand sagt:] ich will Nazir wie Šimšon[94] sein!? Dieser erwiderte: Hinsichtlich eines Nazirates wie des Šimšon wird nirgends gelehrt. Jener entgegnete: R. Ada b. Ahaba sagte ja, es gebe eine Lehre hinsichtlich eines Nazirates wie des Šimšon!? Dieser erwiderte: Ist solches gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[95]. R. Aši erwiderte: In jener Lehre[96] lehrt R. Jehuda die Ansicht R. Tryphons, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt im Namen R. Tryphons, keiner von beiden[97] sei Nazir, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden muß. – Wieso gilt dies demnach nur von dem Falle, wenn der Getreidehaufe gestohlen worden oder abhanden gekommen[98] ist!? – Um die weitergehende Ansicht R. Šimóns hervorzuheben: selbst wenn er gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, denn er ist der Ansicht, man gebe sich nicht hin im Falle eines Zweifels.

R. Jehuda sagt, wenn 'Hebe' schlechthin, sei es ihm in Judäa &c. Wenn sie aber [die Hebe] kennen würden, würde es ihm verboten sein, wonach bei einem Zweifel zu erschweren ist, dagegen aber lehrt der Schlußsatz: wenn 'Banngut' schlechthin, sei es ihm in Judäa erlaubt und in Galiläa verboten, weil die Leute von Galiläa Priestern geweihtes Banngut nicht kennen; demnach würde es ihm erlaubt sein, wenn sie es kennen würden, wonach bei einem Zweifel zu erleichtern ist!? Abajje erwiderte: [Der Schlußsatz] vertritt die Ansicht des R. Eleázar b. R. Çadoq, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, wenn 'Hebe' schlechthin,

---

anderen erschwerend zu entscheiden. 89. Obgleich ein Zweifel vorliegt. 90. Beim Ablauf seines Nazirates. 91. Weil dies nur bei Darbringung des Opfers erfolgen darf, u. dieses darf er nicht darbringen, weil das Nazirat viell. ungültig u. das Opfer profan ist. 92. Er darf sich nie das Haar scheren, obgleich er entschieden Nazir ist. 93. Cf. Num. 6,14. 94. Der bekannte Richter Jisraéls, der schon bei seiner Geburt als Nazir bezeichnet wurde (cf. Jud. 13,5); dieser darf sich das lästig werdende Haar nicht stutzen; cf. Naz. Fol. 4a. 95. Da ist weiter nichts zu erklären. 96. Nach der RJ. bei einem Zweifel erleichtert. 97. Bei einem Zweifel, wer von 2 Personen richtig gelobt hat; cf. Naz. Fol. 32b. 98. Auch wenn er noch vorhanden ist, wußte er beim Geloben nicht bestimmt, sei es ihm in Judäa verboten; R. Eleâzar b. R. Çadoq sagt, wenn ‘Banngut’ schlechthin, sei es ihm in Galiläa verboten.

WENN JEMAND BEI ḤEREM [BANN] GELOBT[99] HAT UND SAGT, ER HABE NUR EIN SEENETZ [ḤEREM] GEMEINT, ODER BEI QORBAN [OPFER] UND SAGT, ER HABE NUR EIN KÖNIGLICHES GESCHENK [QORBAN] GEMEINT, ODER [ER GESAGT HAT:] MEIN EÇEM [EIGENE PERSON] SEI OPFER, UND SAGT, ER HABE NUR DEN KNOCHEN [EÇEM] GEMEINT, DEN ER SICH HINGELEGT HAT, UM DAMIT[100] ZU GELOBEN, ODER [ER GESAGT HAT:] QONAM SEI MIR DER GENUSS VON MEINER FRAU, UND SAGT, ER HABE NUR SEINE FRÜHERE FRAU GEMEINT, VON DER ER GESCHIEDEN IST, SO IST IN ALL DIESEN FÄLLEN NICHT NACHZUSUCHEN[101]. WENN SIE NACHSUCHEN, SO BESTRAFE MAN SIE UND ENTSCHEIDE IHNEN ERSCHWEREND — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, MAN ÖFFNE IHNEN EINEN AUSWEG VON ANDERER SEITE UND BELEHRE SIE, DAMIT SIE NICHT LEICHTFERTIG MIT GELÜBDEN UMGEHEN. Fol. 20 v

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, man brauche dieserhalb nicht nachzusuchen, und darauf lehrt er, daß, wenn sie nachsuchen, man sie bestrafe und ihnen erschwerend entscheide!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: in all diesen Fällen ist ein Nachsuchen nicht erforderlich; dies gilt jedoch nur von einem Gelehrten[102], wenn aber ein Mann aus dem gemeinen Volke[103] nachsuchen kommt, so bestrafe man ihn und entscheide ihm erschwerend. — Allerdings erschwerend, man gebe ihm keinen Ausweg zum Widerrufe, wieso aber bestrafen? — Wie gelehrt wird: Wenn jemand ein Nazirat gelobt und es übertreten[104] hat, so erfülle man seinen Wunsch[105] nicht eher, als bis er ebensoviele Tage gehalten, wie er solche übertreten[106] hat — so R. Jehuda. R. Jose sagt, dies gelte nur von einem kurzen[107] Nazirat, bei einem längeren Nazirat aber genügen dreißig[108] Tage. R. Joseph sprach: Da nun die Rabbanan sagen, man erfülle seinen Wunsch nicht, so handelt ein Gericht nicht recht, wenn es seinen Wunsch erfüllt. R. Aḥa b. Jâqob sagte: Man belege ihn mit dem Banne.

DIE WEISEN SAGEN, MAN ÖFFNE IHM EINEN AUSWEG &c. Es wird gelehrt: Pflege nicht zu geloben, denn schließlich brichst du noch Schwüre.

---

ob er das genannte Quantum enthält. [99] Wenn er beispielsweise sagt: dieser Gegenstand soll mir Ḥerem gelten. [100] Bei anderen den Anschein zu erwekken, er habe ein wirkliches Gelübde getan. [101] Bei einem Gelehrten, zur Auflösung des Gelübdes; es war nach seiner eigenen Erklärung kein ernst gemeintes Gelübde. [102] Der wohl zufällig diese Wendung gebraucht hat, sicherlich aber in Zukunft mit Gelübden nicht leichtfertig umgehen wird. [103] Cf. Sot. Fol. 22a. [104] Durch Handlungen, die einem Nazir verboten sind, im Glauben, sein Gelübde sei nicht gültig. [105] Ihm das Gelübde aufzulösen. [106] Diese Tage werden ihm nicht angerechnet. [107] Mindestens 30 Tage. [108] Auch wenn er

Pflege keinen Umgang mit einem Manne aus dem gemeinen Volke, denn schließlich veranlaßt er dich, Unverzehntetes zu essen. Pflege keinen Umgang mit einem Priester aus dem gemeinen Volke, denn schließlich veranlaßt er dich, Hebe zu essen. Unterhalte dich nicht viel mit einem Weibe, denn schließlich kommst du zur Hurerei. R. Aḥa b. R. Jošija sagte: Wer nach Weibern schaut, kommt schließlich zur Sünde, und wer die Ferse eines Weibes betrachtet, bekommt ungeratene Kinder. R. Joseph sagte: [Dies gilt auch von] der eigenen Frau während ihrer Menstruation. R. Šimón b. Laqiš sagte: Unter Ferse, von der er lehrt, ist die Schmutzstelle zu verstehen, die sich gegenüber der Ferse befindet.

Es wird gelehrt:[109]*Damit seine Furcht vor euch sei,* das ist die Schamhaftigkeit,[109]*auf daß ihr nicht sündiget,* dies lehrt, daß die Schamhaftigkeit zur Sündenscheu bringt. Hierauf bezugnehmend sagten sie, es sei beim Menschen ein gutes Zeichen, wenn er schamhaft ist. Andere sagten: Ein Mensch, der schamhaft ist, sündigt nicht leicht, und wer keine Schamhaftigkeit besitzt, dessen Eltern standen sicherlich nicht am Berge Sinaj[110].

R. Joḥanan b. Dahabaj sagte: Vier Dinge sagten mir die Dienstengel. Lahm sind [Kinder] deshalb, weil [die Eltern] ihren Tisch[111]umdrehen; stumm sind sie deshalb, weil sie die betreffende Stelle küssen; taub sind sie deshalb, weil sie sich beim Beischlafe unterhalten; blind sind sie deshalb, weil sie die betreffende Stelle anschauen. — Ich will auf Col.b einen Widerspruch hinweisen: Sie fragten Emma Šalom[112], weshalb ihre Kinder so überaus schön seien, und sie erwiderte ihnen: Er unterhält sich mit mir weder bei Beginn der Nacht noch am Ende der Nacht, sondern nur um Mitternacht, und wenn er sich mit mir abgibt, entblößt er eine Handbreite und verhüllt eine Handbreite, und er benimmt sich so, als zwänge ihn ein Dämon dazu. Als ich ihn nach dem Grunde fragte, erwiderte er mir, damit er sein Auge nicht auf eine andere Frau richte, und seine Kinder zu Hurenkindern mache[113]!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von Angelegenheiten der Beiwohnung und das andere von anderen Angelegenheiten. R. Joḥanan sagte: Dies ist die Ansicht des Joḥanan b. Dahabaj; die Weisen aber sagten, die Halakha sei nicht wie Joḥanan b. Dahabaj, vielmehr könne jeder mit seiner Frau machen, was ihm beliebt. Dies ist ebenso, als wenn man Fleisch vom Schlächter holt; will man es mit Salz essen, esse man es so, wenn gebraten, esse man es so, wenn gekocht, esse man es so, wenn gesotten,

---

ein solches von längerer Dauer gelobt hat. [109] Ex. 20,20. [110] Cf. Ex. 20,20. [111] Dh. den Beischlaf in umgekehrter Lage vollziehen. [112] Frau des R. Eliézer b. Hyrkanos; cf. Bm. Fol. 59b. [113] Er unterhielt sich somit während des esse man es so. Oder ebenso, als wenn man einen Fisch vom Fänger holt. Amemar sagte: Unter Dienstengel sind die Rabbanan zu verstehen, denn wieso würde, wenn man wirkliche Dienstengel sagen wollte, R. Johanan gesagt haben, die Halakha sei nicht wie R. Johanan b. Dahabaj, diese sind ja in der Entwicklung des Embryos kundiger!? Er nennt sie deshalb Dienstengel, weil sie wie Dienstengel ausgezeichnet sind.

Einst kam [eine Frau] vor Rabbi und sprach zu ihm: Meister, ich richtete ihm den Tisch her, und er drehte[113] ihn um. Er erwiderte ihr: Meine Tochter, die Tora hat dich ihm freigegeben, was kann ich dir helfen?

Einst kam [eine Frau] vor Rabh und sprach zu ihm: Meister, ich richtete ihm den Tisch her, und er drehte ihn um. Er erwiderte ihr: Damit ist nicht anders als mit einem Fische[114].

[115]*Ihr sollt nicht nach eurem Herzen umherspähen.* Hierauf bezugnehmend sagte Rabbi: Man soll nicht aus einem Becher trinken und die Augen auf einen anderen[116] richten. Rabina sagte: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn sogar beide seine Frauen sind.

[117]*Und ich will von euch die Empörer und die Frevler ausscheiden.* R. Levi sagte: Das sind die in folgenden neun[118] Fällen Erzeugten: in Angst Erzeugte, in Notzucht Erzeugte, im Haß[119] Erzeugte, im Banne Erzeugte, in Verwechselung[120] Erzeugte, im Streite Erzeugte, im Rausche Erzeugte, in beabsichtigter Scheidung Erzeugte, in Mischung[121] Erzeugte und in Schamlosigkeit[122] Erzeugte. — Dem ist ja aber nicht so, R. Šemuél b. Naḥmani sagte ja im Namen R. Jonathans, daß, wenn einen seine Frau auffordert, er Kinder bekomme, wie solche sogar im Zeitalter unseres Meisters Moše nicht waren, denn es heißt:[123]*schafft euch Männer weise und einsichtig,* und darauf folgt:[124]*und ich nahm euere Stammeshäupter,* und es heißt nicht ‘einsichtig’, ferner heißt es:[125]*Jissakhar ist ein knochiger Esel,* und es heißt:[126]*von den Söhnen Jissakhars solche, die Einsicht hatten in die Zeiten*[127]!? — Dies gilt von einer, die sich einschmeichelt[128].

Geschlechtsaktes mit seiner Frau. 114. Wie oben erklärt wurde. 115. Num. 15,39. 116. Beim Vollzug des Beischlafs an ein anderes Weib denken. 117. Ez. 20,38. 118. Es werden aber 10 Fälle aufgezählt; in einer Handschrift fehlt בני אנוסה. 119. Wenn man während des Aktes an eine andere denkt. 120. Wenn er mehrere Frauen hat. 121. Von mehreren Männern. 122. Wenn die Frau den Mann auffordert. 123. Dt. 1,13. 124. Ib. V. 15. 125. Gen. 49,14. 126. iChr. 12,33. 127. Zur Zeit Mošes waren auch unter den Söhnen Jissakhars keine Einsichtigen; bei der Geburt Jissakhars hatte Lea den Jáqob aufgefordert (cf. Gen. 30,16ff.). Unverständlich erscheint die Heranziehung des Verses Gen. 49,14 (cf. Geiger, אוצר נחמד Bd. IV p. 97). 128. Jedoch nicht direkt auffordert.

DRITTER ABSCHNITT

I,1 Vier Gelöbnisschwüre erklärten die Weisen für aufgelöst: Anspornungsgelübde[1], Übertreibungsgelübde, irrtümliche Gelübde und Zwangsgelübde. Was heisst Anspornungsgelübde? Wenn jemand, der eine Sache verkaufen will, sagt: Qonam, dass ich dir von einem Selá[2] nichts nachlasse, und der andere sagt: Qonam,
Fol. 21 dass ich dir nicht mehr als einen Šeqel gebe, so sind beide mit drei Denaren einverstanden.

GEMARA. Vier Gelöbnisschwüre erklärten die Weisen für aufgelöst &c. R. Abba b. Mamal sprach zu R. Ami: Du sagtest uns im Namen R. Jehuda des Fürsten, der Autor [der Lehre] von den vier Gelöbnisschwüren sei R. Jehuda, der im Namen R. Tryphons lehrte, keiner von beiden sei Nazir[3], weil das Nazirgelübde ausgesprochen werden[4] muß. Raba sagte: Du kannst auch sagen, es seien die Rabbanan, denn es heißt nicht: waren beide, sondern: sind beide[5].

Rabina sprach zu R. Aši: Ist es, wenn der eine ‘mehr als einen Selá’ und der andere ‘weniger als einen Šeqel’ sagt, ein [gültiges] Gelübde[6] oder nur eine Ansporung? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: Wenn jemand seinen Nächsten nötigt, bei ihm zu essen, und dieser zu ihm spricht: Qonam, daß ich dein Haus nicht betrete, daß ich keinen Tropfen kaltes Wasser bei dir koste, so darf er zu ihm ins Haus gehen und bei ihm kaltes Wasser trinken, weil er[7] nur das Essen und das Trinken meinte. Wieso denn, er sagte ja: [keinen] Tropfen kaltes Wasser!? Vielmehr ist dies nur eine übliche Redensart[8], ebenso ist es auch hierbei
Col. b nur eine übliche Redensart[9]. Jener entgegnete: Es ist nicht gleich; hierbei sagen wir, Fromme versprechen wenig[10] und tun viel, da aber ist es wirklich zweifelhaft, ob weniger als einen Selá und mehr als einen Šeqel gemeint war, sodaß es nur als Ansporung gilt, oder es wörtlich gemeint war, sodaß es ein [gültiges] Gelübde ist. — Dies bleibt unentschieden.

---

[1] Wenn es affektiv erfolgt ist. [2] 1 S = 2 Š. zu 2 D. [3] Vgl. S. 404 Anm. 97. [4] Ernst gemeint. [5] Auch jetzt bei der Nennung eines anderen Preises; der Schwur war überhaupt nicht ernst gemeint. [6] Sie sind weit mehr auseinander, u. es ist anzunehmen, daß keiner mit 3 Denaren einverstanden war. [7] Wer einen auffordert, bei ihm einen Tropfen kaltes Wasser zu trinken. [8] Man spricht zwar von einem Tropfen Wasser, meint aber eine wirkliche Mahlzeit. [9] Die W.e ‘mehr’ u. ‘weniger’ sind nicht genau zu nehmen. [10] Der Auffordernde meinte mit ‘Tropfen’ eine wirkliche Mahlzeit u. in diesem Sinne gelobte der an-

R. Jehuda sagte: R. Asi sagte, diese vier Gelöbnisschwüre benötigen des Nachsuchens bei einem Gelehrten. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Der Autor lehrt: vier Gelöbnisschwüre erklärten die Weisen für aufgelöst, und du sagst, sie benötigen des Nachsuchens bei einem Gelehrten!? R. Joseph lehrte diese Lehre wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Ein Gelehrter darf nur Gelübde wie diese vier auflösen. Er ist nämlich der Ansicht, man gebe ihm keine Anleitung zum Bereuen[11].

Einst kam jemand zu R. Hona, und als dieser ihn fragte, ob er noch mit dem Herzen dabei[12] sei, sagte er: nein; da löste er es ihm auf.

Einst kam jemand zu Rabba b. R. Hona. Da fragte er ihn: Würdest du, wenn zehn Leute dich dann beruhigt[13] hätten, gelobt haben? Dieser erwiderte: Nein. Da löste er es ihm auf.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man frage ihn, ob er noch mit dem Herzen dabei sei, und wenn er 'nein' sagt, löse man es ihm auf. R. Jišmáél b. R. Jose sagte im Namen seines Vaters: Man frage ihn, ob er, wenn zehn Personen ihn dann beruhigt hätten, gelobt haben würde, und wenn er 'nein' sagt, löse man es ihm auf.

Einst kam jemand zu R. Asi, und dieser sprach zu ihm: Du bereuest es nun? Jener erwiderte: Ob nicht! Da löste er es ihm auf.

Einst kam jemand zu R. Eleázar, und dieser sprach zu ihm: Wolltest[14] du geloben? Jener erwiderte: Hätte man mich nicht geärgert, würde ich nichts gewollt haben. Da sprach er zu ihm: Wie du [jetzt] willst.

Einst kam eine Frau, die ihrer Tochter den Genuß abgelobt hatte, zu R. Johanan. Dieser sprach zu ihr: Würdest du deiner Tochter den Genuß abgelobt haben, wenn du gewußt hättest, daß die Nachbarinnen Fol. 22 über sie sagen würden: hätte ihre Mutter nicht an ihr zu unterlassende Dinge gesehen, so würde sie ihr nicht grundlos den Genuß abgelobt haben[15]? Diese erwiderte: Nein. Da löste er es ihr auf.

Einst kam der Sohn der Tochter R. Jannaj des Greisen zu R. Jannaj dem Großen[16], und dieser sprach zu ihm: Würdest du gelobt haben, wenn du gewußt hättest, daß man dein Buch aufschlagen und deine Werke untersuchen[17] wird? Jener erwiderte: Nein. Da löste er es ihm

---

dere. [11] Wenn der Gelobende selber einen Grund angibt, weshalb er das Gelübde bereut, so löse man es ihm auf, dagegen aber belehre ihn das Gericht nicht, eine Veranlassung dazu zu finden. [12] Beim Gelübde. [13] Er hatte in seinem Ärger ein Gelübde getan, das er später bereute. [14] Ob es willig geschehen ist. [15] Die Tochter kam dadurch in üblen Ruf. [16] So (רבא od. רבה) in der Erstausgabe und Handschriften (cf. Meg. Fol. 32a); die Korrektur des Prädikates beruht auf Mißverständnis. [17] Dh. das himmlische Gericht wird ob seines Geauf. R. Abba sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[18]*nach Gelübden zu untersuchen.* Aber obgleich R. Jannaj diesem damit einen Ausweg geöffnet[19]hat, tun wir dies nicht mit diesem[20]und nicht mit jenem anderen. Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Mit folgendem [Schriftverse] öffnete R. Gamliél jenem Greis einen Ausweg:[21]*Mancher stößt Worte wie Schwertstiche aus, aber die Zunge der Weisen ist Heilung;* wer Worte[22]ausstößt, den sollte man mit einem Schwerte niederstechen. Die Zunge der Weisen aber ist Heilung[23].

Man öffne auch keinen Ausweg mit folgender Lehre: R. Nathan sagte: Wenn jemand gelobt, so ist es ebenso, als würde er eine Opferhöhe bauen, und wenn er es einlöst, so ist es ebenso, als würde er darauf ein Opfer darbringen. Mit dem Anfangsatze[24]öffne man ihm, mit dem Schlußsatze[25]öffne man ihm, wie Abajje sagt, wohl, und wie Raba sagt, nicht. So trug R. Kahane diese Lehre vor; R. Tabjomi trug sie wie folgt vor: Mit dem Schlußsatze öffne man ihm nicht, mit dem Anfangsatze öffne man ihm, wie Abajje sagt, wohl, und wie Raba sagt, nicht. Die Halakha ist, man öffne ihm weder mit dem Anfangsatze noch mit dem Schlußsatze. Man öffne ihm auch nicht mit der folgenden Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte: Auch wenn man [das Gelübde] einlöst, heiße man Frevler. R. Abahu sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: [26]*wenn du zu geloben vermeidest, so wird an dir keine Sünde sein,* und es ist aus [dem Ausdrucke] 'vermeiden' zu folgern: hier heißt es: *wenn du zu geloben vermeidest,* und dort[27]heißt es: *da vermieden die Frevler zu toben.* R. Joseph sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: [Sagt jemand:] wie das Gelobte der Redlichen, so hat er nichts gesagt, [sagt er:] wie das Gelobte der Frevler, so ist dies ein Gelübde des Nazirates, des Opfers und des Eides[28].

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer in Zorn gerät, über den haben alle [Strafarten] des Fegefeuers Gewalt, denn es heißt:[29]*entferne Zorn von deinem Herzen und schaffe Unheil von deinem Leibe,* und unter *Unheil* ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt: [30]*alles schuf der Herr zu seiner Bestimmung, auch den Frevler für den Tag des Unheils.* Und noch mehr, auch Unterleibschmerzen haben Gewalt über ihn, denn es heißt:[31]*der Herr wird dir da ein zürnendes Herz*

---

lübdes seine Werke prüfen.
[18] Pr. 20,25.
[19] Sein Gelübde zu bereuen.
[20] Dem Hinweis auf den angezogenen Schriftvers.
[21] Pr. 12,18.
[22] Gelübde ausspricht; hier wird dasselbe Verbum (בטא) gebraucht, wie beim Gesetze vom Gelübde, Num. 30,7.
[23] Sie lösen das Gelübde auf.
[24] Dem Hinweis, das Geloben gleiche dem Bau einer Opferhöhe.
[25] Dies gleiche der Darbringung eines Opfers auf einer Opferhöhe; die Sünde ist bedeutender u. die Drohung größer.
[26] Dt. 23,23.
[27] Ij. 3,17.
[28] Erstere pflegen nicht zu geloben, letztere wohl.
[29] Ecc. 11,10.
[30] Pr. 16,4.
[31] Dt. 28,65.
[32] Er fürchtete

geben, Hinschmachten der Augen und Seelenschmerz, und Unterleibschmerzen sind es, die die Augen hinschmachten machen und der Seele Schmerz bereiten.

Als Úla nach dem Jisraéllande hinaufzog, schlossen sich ihm zwei Ḥozäer an. Da schlachtete einer den anderen und fragte Úla, ob er recht getan habe. Dieser erwiderte: Freilich, reiße ihm auch die Schlachtstelle[32] auseinander. Als er später zu R. Joḥanan kam, sprach er zu ihm: Vielleicht habe ich, behüte und bewahre, die Hände der Sünder unterstützt!? Dieser erwiderte: Du hast [dadurch] dein Leben gerettet. Da wunderte sich R. Joḥanan: [der Schriftvers:] *der Herr wird dir ein zürnendes Herz geben,* gilt ja von Babylonien[33]!? Jener erwiderte: In jener Stunde hatten wir den Jarden noch nicht überschritten[34]. Col.b

Rabba b. R. Hona sagte: Wer in Zorn gerät, dem gilt auch die Göttlichkeit nichts, denn es heißt:[35] *der Frevler in*[36] *seines Zornes Hochmut, er ahndet nicht, es ist kein Gott, das sind all seine Gedanken.* R. Jirmeja aus Diphte sagte: Er vergißt auch sein Studium und nimmt an Torheit zu, denn es heißt:[37] *denn Zorn ruht im Busen der Toren*; ferner heißt es: [38] *der Tor legt Narrheit dar.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Es ist sicher, daß seine Sünden mehr sind als seine Verdienste, denn es heißt:[39] *ein Mann von Grimm ist an Missetaten reich.*

R. Ada b. R. Ḥanina sagte: Hätten die Jisraéliten nicht gesündigt, so würden ihnen nur die fünf Bücher der Tora verliehen worden sein und das Buch Jehošuá, weil dieses die Wertschätzung des Jisraéllandes ist[40]. — Weshalb? —[41] *Denn bei viel Weisheit ist viel Gram*[42].

R. Asi sagte: Man komme seinem Wunsche[43] nicht nach, wenn er beim Gott Jisraéls [gelobt hat], ausgenommen [das Gelübde:] Qonam sei mir der Genuß meiner Frau, die mir meinen Geldbeutel gestohlen hat, oder: die mein Kind geschlagen hat, und es sich herausstellt, daß sie ihn nicht gestohlen, daß sie es nicht geschlagen hat.

Einst kam [eine Frau] zu R. Asi, und er fragte sie, wobei sie gelobt habe. — Beim Gott Jisraéls. Da sprach er zu ihr: Hättest du bei Mohi gelobt, das nur eine Umschreibung ist, so würde ich dir deinen Wunsch erfüllt haben, da du aber nicht bei Mohi, sondern beim Gott Jisraéls gelobt hast, so kann ich dir deinen Wunsch nicht erfüllen.

Einst kam R. Kahana zu R. Joseph, und dieser sprach zu ihm: Möge der Meister etwas kosten. Jener erwiderte: Nein, beim Herrn des [Welt]-

---

sich, ihm Vorwürfe zu machen. [33] Während dieser in Palästina so sehr in Zorn geriet, daß er seinen Nächsten ermordete. [34] Sie waren noch nicht auf paläst. Gebiete. [35] Ps. 10,4. [36] So (בגבה) in der Erstausgabe, auch in vielen Handschriften bei Kennicott u. de Rossi. [37] Ecc. 7,9. [38] Pr. 13,16. [39] Ib. 29,22. [40] Sie brauchten keine weiteren Belehrungen mehr. [41] Ecc. 1,18. [42] Dies wurde ihnen durch die übrigen Bücher der hl. Schrift zuteil. [43] Sein Gealls, ich koste nichts. Da sprach er zu ihm: Nein, beim Herrn des [Welt]alls, du darfst nichts kosten. — Erklärlich ist es von R. Kahana, daß er sagte: nein, beim Herrn des [Welt]alls[44], wozu aber sagte R. Joseph: nein, beim Herrn des [Welt]alls? — Er sprach zu ihm wie folgt: Hast du nicht gesagt: beim Herrn des [Welt]alls? Du darfst daher nichts kosten. Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist, man öffne [einen Ausweg] zur Reue[45], und man komme seinem Wunsche nach auch beim [Gelübde:] beim Gott Jisraéls.

Raba lobte R. Seḥora vor R. Naḥman, daß er ein bedeutender Mann sei. Da sprach dieser zu ihm: Wenn du ihn triffst, bringe ihn zu mir. Jener hatte gerade ein Gelübde aufzulösen und kam deshalb zu R. Naḥman. Dieser fragte ihn: Hast du damit rechnend gelobt? Jener erwiderte: Jawohl. — Damit rechnend? — Jawohl. [Dies wiederholte sich] viele Male, bis R. Naḥman ärgerlich wurde und zu ihm sprach: Geh heim. Nachdem R. Seḥora fortgegangen war, fand er selber folgenden Ausweg: Rabbi sagte: Welches ist der rechte Weg, den der Mensch sich wähle? Der zur Ehre gereicht dem, der ihn einschlägt, und ihm Ehre bringt bei den Menschen. Damit rechnend, daß R. Naḥman dadurch[46] ärgerlich sein könnte, habe ich nicht gelobt. Da löste er es sich selber[47] auf.

R. Šimón b. Rabbi hatte ein Gelübde aufzulösen und kam zu den Rabbanan. Sie fragten ihn: Hast du damit rechnend gelobt? Er erwiderte: Jawohl. — Damit rechnend? — Jawohl. [Dies wiederholte sich] viele Fol. 23 Male und die Rabbanan quälten[48] sich, von der Sonne nach dem Schatten und vom Schatten nach der Sonne [gehend]. Da sprach Boṭnith, Sohn des Abba Šaúl b. Boṭnith zu ihm: Hast du auch damit rechnend gelobt, daß die Rabbanan sich dadurch vom Schatten nach der Sonne und von der Sonne nach dem Schatten [gehend] abquälen könnten? Dieser erwiderte: Nein. Da lösten sie es ihm auf.

R. Jišmáél b. R. Jose hatte ein Gelübde aufzulösen und kam zu den Rabbanan. Sie fragten ihn: Hast du damit rechnend gelobt? Er erwiderte ihnen: Jawohl. — Hast du damit rechnend gelobt? Er erwiderte ihnen: Jawohl. [Dies wiederholte sich] viele Male. Als nun ein Walker sah, daß die Rabbanan sich abquälten, schlug er ihn mit einem Walkerkorbe. Hierauf sprach er: Damit rechnend, daß ein Walker mich schlagen wird, habe ich nicht gelobt. Da löste er es sich selber[47] auf. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Dies ist ja Unvermutetes, denn er konnte ja nicht

---

lübde aufzulösen. 44. Er gelobte, die Einladung nicht anzunehmen. 45. Um das Gelübde aufzulösen, wenn der Gelobende nicht selber darauf kommt. 45. Mit irgend einem Umstand, der ihn viell. veranlaßt haben würde, das Gelübde zu unterlassen. 46. Durch die besondere Verschärfung seines Gelübdes. 47. Dh. er fand selber eine Veranlassung, das Gelübde auflösen zu lassen. 48. Eine Verandaran denken, daß ihn ein Walker schlagen wird, und es wird gelehrt, man öffne ihm keinen Ausweg mit Unvermutetem!? Dieser erwiderte: Dies ist nicht Unvermutetes, denn Ruchlose, die die Rabbanan quälen, sind nicht selten.

Die Frau Abajjes hatte eine Tochter, die er an seinen Verwandten und sie an ihren Verwandten [verheiraten] wollte. Da sprach er zu ihr: Jeder Genuß von mir sei dir verboten, wenn du meinen Willen übertrittst, und sie an deinen Verwandten verheiratest. Sie aber übertrat seinen Willen und verheiratete sie an ihren Verwandten. Als er hierauf zu R. Joseph kam, sprach er zu ihm: Würdest du ihn ihr abgelobt haben, wenn du gewußt hättest, daß sie deinen Willen übertreten und sie an ihren Verwandten verheiraten wird? Er erwiderte: Nein. Da löste R. Joseph es ihm auf. – Ist es denn in einem solchen Falle erlaubt? – Allerdings, es wird auch gelehrt: Einst gelobte jemand seiner Frau die Festwallfahrt ab, sie aber übertrat seinen Willen und zog zur Festwallfahrt hinauf. Als er hierauf zu R. Jose kam, sprach er zu ihm: Würdest du es ihr abgelobt haben, wenn du gewußt hättest, daß sie deinen Willen übertreten und zur Festwallfahrt hinaufziehen wird? Er erwiderte: Nein. Da löste R. Jose es ihm auf.

R. Eliézer b. Jáqob sagt, auch[49]wenn jemand seinen Nächsten mit I,2
einem Gelübde belegt, bei ihm zu essen, spreche er: jedes Gelübde, das ich tun werde, sei nichtig; nur muss er beim Geloben daran denken.

GEMARA. Wenn er ihn sagen [hört]: jedes Gelübde, das ich tun werde, sei nichtig, so hört er ja nicht auf ihn und kommt nicht[50]zu ihm!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn Col.b
jemand seinen Nächsten bei ihm zu essen nötigt und ihn mit einem Gelübde belegt, so ist dies ein Anspornungsgelübde. Und[51]wenn jemand wünscht, daß seine Gelübde des ganzen Jahres nichtig seien, so spreche er am Beginne des Jahres: jedes Gelübde, daß ich tun werde, sei nichtig; nur muß er beim Geloben daran denken. – Wenn er daran denkt, hebt er ja seine Erklärung auf und bestätigt[52]sein Gelübde!? Abajje erwiderte: Lies: nur darf er beim Geloben nicht daran denken. Raba erwiderte: Tatsächlich nach dem ursprünglichen Wortlaute, nur wird hier von dem Falle gesprochen, wenn er dies am Beginne des Jahres erklärt hat, und nun beim Geloben nicht weiß, worauf die Erklärung sich bezogen hat; wenn er beim Geloben daran[53]denkt und sagt, er gelobe unter

---

lassung zur Auflösung des Gelübdes zu finden. [49] Dies gilt als Gelübde der Anspornung. [50] Dies ist ja keine Anspornung, seiner Aufforderung Folge zu leisten. [51] Dies ist ein neuer Satz u. bezieht sich nicht auf das Vorangehende.

der früheren[54]Erklärung, so ist sein Gelübde nichtig, wenn er nicht sagt, er gelobe unter der früheren Erklärung, so hebt er seine Erklärung auf und bestätigt sein Gelübde. R. Hona b. Ḥenana wollte dies[55]bei der Vorlesung vortragen, da sprach Raba zu ihm: Der Tanna hat es verheimlicht, damit man mit Gelübden nicht leichtfertig umgehe, und du willst es in der Vorlesung vortragen!

Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Eliézer b. Jáqob oder nicht? Und ist, wenn du sagst, sie streiten, die Halakha wie er oder Fol. 24 nicht? — Komm und höre: Wir haben gelernt: Sagt jemand zu seinem Nächsten: Qonam, daß ich von dir nichts genieße, wenn du [von mir] nicht ein Kor Weizen und zwei Faß Wein für deinen Sohn annimmst, so kann dieser das Gelübde ohne einen Gelehrten [zu befragen] auflösen, denn er kann zu ihm sagen: du hast dies nur zu meiner Ehrung gesagt, und dies[56]ist meine Ehrung. Nur deshalb, weil er sagen kann, dies sei seine Ehrung, sonst aber wäre das Gelübde gültig. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliézer b. Jáqob, so ist dies ja ein Anspornungsgelübde[57], doch wohl nach den Rabbanan, und hieraus ist zu entnehmen, daß sie gegen ihn streiten. — Tatsächlich nach R. Eliézer b. Jáqob, denn R. Eliézer b. Jáqob pflichtet bei, daß dies ein Gelübde ist, weil er damit zu ihm sagen will: ich bin kein Hund, von dir zu genießen, ohne daß du von mir genießest. — Komm und höre: Sagt jemand zu seinem Nächsten: Qonam sei dir jeder Genuß von mir, wenn du nicht meinem Sohne ein Kor Weizen und zwei Faß Wein gibst, so darf er es[58], wie R. Meír sagt, nur dann, wenn er sie ihm gibt; die Weisen sagen, auch dieser könne sein Gelübde ohne einen Gelehrten [zu befragen] auflösen, denn er kann zu ihm sagen: ich betrachte es als erhalten[59]. Nur deshalb, weil er sagen kann, er betrachte es als erhalten, sonst aber wäre das Gelübde gültig. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliézer b. Jáqob, so ist dies ja ein Anspornungsgelübde, doch wohl nach den Rabbanan, und sie streiten [gegen ihn]. — Nein, tatsächlich nach R. Eliézer b. Jáqob, denn R. Eliézer pflichtet bei, daß dies ein Gelübde ist, weil er damit zu ihm sagen will: ich bin kein König, dir einen Genuß zu gewähren, ohne daß du mir einen Genuß gewährest. Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu Aši: Komm und höre: Ein Zwangsgelübde ist es, wenn sein Nächster ihn mit einem Gelübde belegt hat, bei ihm zu essen, und er oder sein Kind erkrankt ist oder ein Fluß ihn gehindert[60]hat. Sonst aber ist das

---

[52] Da er trotzdem gelobt. [53] Daß er derartiges erklärt hat. [54] Sollte sich seine Erklärung auf ein solches Gelübde bezogen haben, so sei es nichtig. [55] Daß man seine Gelübde vorher als nichtig erklären kann. [56] Nichts von Fremden anzunehmen. [57] Und auf jeden Fall ungültig. [58] Etwas von ihm genießen. [59] Der Verzicht gleicht dem Empfange. [60] Wenn er durch Zwang

Gelübde gültig. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliêzer b. Jâqob, so ist dies ja ein Anspornungsgelübde, doch wohl nach den Rabbanan, und sie streiten [gegen ihn]. – Tatsächlich nach R. Eliêzer b. Jâqob, aber nicht wie du glaubst, wenn der Ladende den Geladenen mit einem Gelübde belegt hat, sondern der Geladene den Ladenden mit einem Gelübde belegt hat. Wenn er ihn nämlich gefragt hat, ob er ihn zur Mahlzeit laden wolle, und dieser es bejaht, und als er ihn mit einem Gelübde belegt, dieser es gelobt hat; wenn jener darauf erkrankt ist oder sein Sohn erkrankt ist oder ein Fluß ihn gehindert hat, so ist dies ein Zwangsgelübde. – Komm und höre: Noch mehr sagte R. Eliêzer b. Jâqob: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: Qonam, daß ich von dir nichts genieße, wenn du nicht mein Gast bist, mit mir warmes Brot ißt und mit mir einen Becher Warmes trinkst, und dieser dem widerspricht, so ist es ebenfalls ein Anspornungsgelübde. Die Weisen aber pflichten ihm nicht bei. [Die Worte:] die Weisen pflichten ihm nicht bei, beziehen Col.b sich wohl auch auf die vorangehenden [Lehren], somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Rabbanan gegen ihn streiten. Schließe hieraus. – Wie bleibt es damit[61]? – Komm und höre: R. Hona sagte, die Halakha sei wie R. Eliêzer b. Jâqob, ebenso sagte R. Ada b. Ahaba, die Halakha sei wie R. Eliêzer b. Jâqob.

II,1 EIN ÜBERTREIBUNGSGELÜBDE IST ES, WENN JEMAND SAGT: QONAM, WENN ICH NICHT AUF DIESEM WEGE [EINE MENGE] WIE DIE AUSZÜGLER AUS MIÇRAJIM GESEHEN HABE, ODER: WENN ICH NICHT EINE SCHLANGE WIE EIN ÖLPRESSBALKEN GESEHEN HABE.

GEMARA. Es wird gelehrt: Übertreibungsgelübde sind erlaubt, Übertreibungsschwüre sind verboten[62]. Welche heißen Übertreibungsschwüre: wollte man sagen, wenn er sagt: ein Schwur, wenn ich nicht auf diesem Wege gesehen habe, so hat er ja nichts gesagt[63]!? Abajje erwiderte: Wenn er sagt: ein Schwur, daß ich gesehen habe. Raba sprach zu ihm: Wozu braucht dies demnach[64] gelehrt zu werden!? Ferner lehrt er ja von einem [Schwure] gleich einem Gelübde[65]!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn er sagt: alle Früchte der Welt mögen mir durch Schwur verboten werden, wenn ich nicht auf diesem Wege [eine Menge] wie die Auszügler aus Miçrajim gesehen habe. Rabina sprach zu R. Aši: Vielleicht sah dieser Mann einen Haufen Ameisen, die er mit den Auszüglern aus Miçrajim[66]

---

verhindert wird, das Gelübde zu erfüllen.

61. Mit der 2. Frage, ob die Halakha nach RE. zu entscheiden ist oder nicht.

62. Dh. ungültig bezw. gültig.

63. Es ist ein unvollständiger Satz, der nichts besagt.

64. Es ist ja ein Falscheid u. selbstverständlich verboten.

65. Wenn man sich etwas abschwört.

66. Er meinte überhaupt keine Menschenmenge; eine derartige Zahl von Ameisen ist keine

Fol. 25 verglich, und beschwor somit Wahres!? Dieser erwiderte: Wer schwört, schwört in unserem Sinne, und wir denken dabei nicht an Ameisen. – Schwört man etwa nicht in seinem eigenen Sinne, es wird ja gelehrt: Wenn [das Gericht] einen schwören läßt, spricht man zu ihm: Wisse, daß wir dich nicht auf Grund eines Vorbehaltes in deinem Herzen schwören lassen, sondern in unserem Sinne und im Sinne des Gerichtes. Dies schließt wohl den Fall aus, wenn er an Spielmarken denkt und sie Geld[68] nennt. Wenn er nun 'in unserem Sinne' sagt, so kann ja mancher in seinem eigenen Sinne schwören!? – Nein, dies schließt den vor Raba [sich ereigneten Fall] mit dem Rohrstabe[69] aus. Einst kam jemand, der von seinem Nächsten Geld forderte, vor Raba, und er sprach zum Schuldner: Geh, bezahle es ihm. Dieser erwiderte: Ich habe es bereits bezahlt. Da sprach Raba zu ihm: So komm und schwöre, daß du es ihm bezahlt hast. Da ging er fort und tat das Geld in einen Rohrstab, und auf diesen gestützt kam er vor das Gericht. Alsdann sagte er zum Gläubiger, daß er ihm den Rohrstab halte, und nahm die Torarolle und schwor, daß er ihm alles zurückgezahlt, was er von ihm erhalten hatte. Als der Gläubiger darüber in Zorn geriet und den Rohrstab zerbrach, wurde das Geld auf die Erde geschüttet, und es stellte sich heraus, daß er die Wahrheit beschwor[70]. – Aber kann man denn nicht in seinem eigenen Sinne schwören, es wird ja gelehrt: Ebenso finden wir bei unserem Meister Moše, der, als er Jisraél in Årboth Moab schwören[71] ließ, zu ihnen sprach: Wisset, daß ich euch nicht in eurem Sinne schwören lasse, sondern in meinem Sinne und im Sinne Gottes, denn es heißt:[72] *aber nicht euch allein*[73] *&c.* Moše sprach wohl zu Jisraél wie folgt: vielleicht tut ihr etwas und sagt, ihr habt in eurem Sinne [geschworen]? Daher sagte er zu ihnen: in meinem Sinne. Dies schließt wohl die Möglichkeit aus, sie könnten Götzen mit dem Namen Gott[74] belegt haben. Demnach kann man in seinem eigenen Sinne schwören!? – Nein, Götzen werden tatsächlich Gott genannt, denn es heißt:[75] *und an allen Göttern von Miçrajim &c.* – Er hätte sie doch sollen schwören lassen, die Gebote zu halten!? – Es könnten die Gebote des Königs verstanden werden. – Er hätte sie doch sollen schwören lassen, alle Gebote zu halten!? – Es könnte das Gebot der Çiçith verstanden werden, denn der Meister sagte, das Gebot der Çiçith wiege alle Gebote der Tora auf. – Er hätte sie doch

---

Übertreibung. [68] Wenn er beispielsweise schwört, an jemand einen Geldbetrag gezahlt zu haben, in Wirklichkeit aber ihm nur Spielmarken gegeben hat. [69] Irgend einen Nebengedanken, dagegen kann man nicht eine Sache anders als üblich benennen. [70] Mit dem Stabe hatte er ihm das Geld übergeben. [71] Die Tora zu halten. [72] Dt. 29,13. [73] Dh. nicht in eurem Sinne allein. [74] Den zu verehren sie schworen. [75] Ex. 12,12. [77] Während sein Schwur sich auf sollen schwören lassen, die Tora zu halten!? – Es könnte eine Lehre[77] verstanden werden. – Er hätte sie doch sollen schwören lassen, die Lehren zu halten. – Es könnte verstanden werden: die Lehre vom Speisopfer, die Lehre vom Sündopfer und die Lehre vom Schuldopfer[78]. – Er hätte sie doch sollen schwören lassen, die Lehren und die Gebote zu halten!? – Unter Lehre könnte man die Lehre über das Speisopfer und unter Gebote die Gebote des Königs verstehen. – Er hätte sie doch sollen schwören lassen, die ganze Tora zu halten!? – Unter 'ganze Tora' könnte man [die Unterlassung] des Götzendienstes verstehen, denn es wird gelehrt, der Götzendienst ist so streng, daß, wenn jemand ihn verleugnet, es ebenso sei, als würde er sich zur ganzen Tora bekennen. – Er hätte sie doch sollen schwören lassen, [das Verbot] des Götzendienstes und die ganze Tora zu halten!? Oder auch, die sechshundertdreizehn Gesetze[79] zu halten!? – Vielmehr unser Meister Moše wählte eine einfachere Wendung[80].

WENN ICH NICHT EINE SCHLANGE WIE EIN ÖLPRESSBALKEN GESEHEN HABE. Gibt es denn so etwas nicht, zur Zeit des Königs Sapor war ja eine Schlange, der man dreizehn Säcke[81] Stroh vorwarf, die sie verschlang!? Šemuél erwiderte: Eine gerippte. – Alle Schlangen sind ja gerippt!? – Wir meinen eine, deren Rücken gerippt[82] ist. – Sollte er doch lehren: eine gerippte!? – Er lehrt etwas nebenbei, daß nämlich ein Ölpreßbalken oben gerippt ist. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Beim Kauf und Verkaufe, wenn jemand seinem Nächsten einen Ölpreßbalken verkauft, so ist [der Kauf] gültig, wenn er oben gerippt ist, sonst aber nicht.

IRRTÜMLICHE GELÜBDE SIND ES, [WENN JEMAND SAGT:] WENN ICH GEGESSEN HABE, WENN ICH GETRUNKEN HABE, UND SICH ERINNERT, DASS ER GEGESSEN ODER GETRUNKEN[83] HAT, ODER [JEMAND SAGT:] OB ICH ESSEN WERDE, OB ICH TRINKEN WERDE, UND VERGESSENTLICH GEGESSEN ODER GETRUNKEN HAT. [ODER] JEMAND SAGT: QONAM SEI MIR DER GENUSS MEINER FRAU, DIE MIR MEINEN GELDBEUTEL GESTOHLEN HAT, DIE MEIN KIND GESCHLAGEN HAT, WORAUF SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE ES NICHT GESCHLAGEN HAT, DASS SIE IHN NICHT GESTOHLEN HAT. WENN JEMAND, DER [FREMDE SEINE] FEIGEN ESSEN SIEHT, SAGT: SIE SOLLEN FÜR EUCH WIE OPFER GELTEN, WORAUF SICH HERAUSSTELLT, DASS ES SEIN VATER UND SEINE BRÜDER UND MIT IHNEN Col. b II,2

---

die schriftliche u. die mündliche Lehre bezog. 78. Bei diesen Opfern wird das W. 'Lehre' gebraucht; cf. Lev. 7,37. 79. Die in der Tora enthalten sind; cf. Mak. Fol. 23b. 80. Statt so viele Worte zu gebrauchen, ließ er sie in seinem Sinne schwören. 81. So besser nach einer anderen Lesart. 82. Von dieser Art gibt es nicht so große. 83. Er glaubte wahr gelobt zu haben. 84. Wenn jemand bei-

FREMDE WAREN, SO IST ES IHNEN, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ERLAUBT UND DEN FREMDEN VERBOTEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIESEN UND JENEN ERLAUBT.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wie es bei irrtümlichen Gelübden erlaubt ist, ebenso ist es bei irrtümlichen Schwüren erlaubt. – Welche heißen irrtümliche Schwüre? – Wie [beim Falle von] R. Kahana und R. Aši. Der eine sagte: ein Schwur, daß Rabh so lehrte, und der andere sagte, ein Schwur, daß Rabh so lehrte; jeder schwor nach seiner Meinung richtig.

WENN JEMAND, DER [FREMDE] &C. ESSEN SIEHT. Dort haben wir gelernt: Man öffne einen Ausweg [durch den Hinweis auf] Festtage[84] und Šabbathe. Anfangs sagten sie, an diesen Tagen sei es ihm erlaubt, an allen übrigen aber verboten, bis R. Áqiba kam, und lehrte, ein Gelübde, das teilweise aufgelöst worden ist, sei vollständig aufgelöst.

Rabba sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß mein Vater unter euch[85] ist, so würde ich gesagt haben: euch allen sei es verboten, außer meinem Vater, es allen verboten[86] und seinem Vater erlaubt ist, sie streiten nur [über den Fall], wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß mein Vater unter euch ist, so würde ich gesagt haben: diesem und diesem sei es verboten[87] und meinem Vater sei es erlaubt. Fol. 26 Raba aber sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß mein Vater unter euch ist, so würde ich gesagt haben: diesem und diesem sei es verboten und meinem Vater erlaubt, es allen erlaubt ist, sie streiten nur über den Fall, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß mein Vater unter euch ist, so würde ich gesagt haben: euch allen sei es verboten, außer meinem Vater. Die Schule Šammajs ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, der erste Satz sei[88] maßgebend, und die Schule Hillels ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, erst der Schluß des Satzes[89] sei maßgebend. R. Papa wandte gegen Raba ein: In welchem Falle sagte R. Áqiba, ein Gelübde, das teilweise aufgelöst worden ist, sei vollständig aufgelöst? [Sagte jemand:] Qonam, daß ich euch alle nichts von mir genießen lasse, so ist es, wenn es inbetreff des einen aufgelöst worden ist, für alle aufgelöst; [sagte er:] daß ich nichts genießen lasse diesen

---

spielsweise gelobt hat, eine Reihe von Tagen zu fasten, u. auf den Hinweis, dies sei am Šabbath u. am Feste nicht angebracht, erwidert, er habe daran nicht gedacht, so löse man ihm das Gelübde auf. [85] Im Falle unserer Mišna, wenn jemand Fremden den Genuß seiner Feigen abgelobt. [86] Sein Vater war im Gelübde überhaupt nicht einbegriffen, sodaß er durch die spätere Erklärung das Gelübde nicht teilweise auflöst. [87] Er gebraucht bei der Erklärung eine andere Wendung u. löst sein Gelübde teilweise auf. [88] Bei seiner Erklärung sagte er: allen sei es verboten, u. dies wurde nicht aufgelöst. [89] Da er seinen Vater ausschließt, und jenen, so ist es, wenn es inbetreff des ersten aufgelöst worden ist, für alle aufgelöst, und wenn es inbetreff des letzten aufgelöst worden ist, dem letzten erlaubt und allen übrigen verboten. Allerdings kann Rabba[90] den Anfangsatz auf den Fall beziehen, wenn er gesagt hat: diesen und jenen, und den Schlußsatz auf den Fall, wenn er gesagt hat: euch[91] alle, nach deiner Erklärung aber ist allerdings der Anfangsatz auf den Fall zu beziehen, wenn er gesagt hat: euch alle; wieso aber streiten die Col.b Rabbanan gegen R. Áqiba im Schlußsatze, wenn er gesagt hat: diesen und jenen, du sagst ja, alle stimmen überein, es sei erlaubt!? Raba erwiderte ihm: Stimmt etwa der Schlußsatz R. Áqibas nach Rabba? Er bezieht ihn auf den Fall, wenn er gesagt hat: euch alle; wer ist demnach erster und wer ist letzter!? Vielmehr gilt der Anfangsatz von dem Falle, wenn er gesagt hat: euch alle, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er einen auf den anderen bezogen und gesagt hat: diesen wie jenen, und jenen wie jenen. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt: wird es inbetreff des mittelsten aufgelöst, so ist es den ihm folgenden[92] erlaubt und den ihm vorangehenden verboten. R. Ada b. Ahaba wandte gegen Raba ein: [Wenn jemand sagt:] Qonam, daß ich keine Zwiebel kosten werde, weil die Zwiebel dem Herzen schädlich ist, und man ihm erklärt: die dörfische ist ja dem Herzen zuträglich, so ist ihm die dörfische erlaubt; und nicht nur die dörfische ist ihm erlaubt, sondern auch alle anderen Zwiebeln. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und R. Meír erlaubte ihm alle Zwiebeln. Doch wohl, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß die dörfische dem Herzen zuträglich ist, so würde ich gesagt haben; alle Zwiebeln sollen [mir] verboten sein und die dörfische erlaubt[93]!? – Nein, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß die dörfische dem Herzen zuträglich ist, so würde ich gesagt haben: diese und jene Zwiebeln sollen [mir] verboten sein und die dörfische erlaubt. R. Meír [lehrt es] sowohl nach R. Áqiba als auch nach den Rabbanan. Rabina wandte gegen Raba ein: R. Nathan sagte: Es gibt Gelübde, bei denen es teilweise erlaubt und teilweise verboten ist. Zum Beispiel: wenn er sich einen Korb Früchte abgelobt hat, darunter Šuaḥ-Feigen[94] sind, und Fol. 27 er sagt: hätte ich gewußt, daß Šuaḥ-Feigen darunter sind, so würde ich sie mir nicht abgelobt haben, so ist ihm der Korb Früchte verboten und

---

so löst er einen Teil des Gelübdes auf.

[90] Nach dem sie über den Fall streiten, wenn er bei seiner Erklärung die Wendung geändert hat.

[91] Bei der widerrufenden Erklärung; er hat die Wendung geändert.

[92] Auf die das Verbot durch Bezugnahme ausgedehnt wird.

[93] Übertragen auf die obige Lehre Rabbas (Fol. 25b) gleicht dies dem Falle, wenn er sagt: allen anderen soll es verboten sein, ausgenommen meinem Vater, dennoch ist es auch allen anderen erlaubt.

[94] Az. Fol. 14a mit תאיני חיוראתא, weiße Feigen, erklärt, dagegen weiter

die Šuaḥ-Feigen erlaubt. Als R. Áqiba kam, lehrte er, wenn ein Gelübde teilweise aufgelöst worden ist, sei es vollständig aufgelöst. Doch wohl, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß Šuaḥ-Feigen darunter sind, so würde ich gesagt haben: schwarze und weiße Feigen sollen [mir] verboten sein und Šuaḥ-Feigen erlaubt. Dies nach R. Áqiba, und die Rabbanan streiten gegen[95] ihn!? – Nein, wenn er sagt: hätte ich gewußt, daß Šuaḥ-Feigen darunter sind, so würde ich gesagt haben: der ganze Korb soll [mir] verboten sein und die Šuaḥ-Feigen erlaubt[96]. – Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan: Hat jemand sich gleichzeitig [den Genuß] von fünf Personen abgelobt, so ist es ihm, wenn es inbetreff des einen von ihnen aufgelöst worden ist, für alle aufgelöst. [Sagte er:] ausgenommen einer von ihnen, so ist es ihm von diesem erlaubt und von den übrigen verboten? – Nach Rabba gilt der Anfangsatz nach R. Áqiba und der Schlußsatz nach aller Ansicht, und nach Raba der Schlußsatz nach den Rabbanan und der Anfangsatz nach aller Ansicht.

iii EIN ZWANGSGELÜBDE IST ES, WENN SEIN NÄCHSTER IHN MIT EINEM GELÜBDE BELEGT HAT, BEI IHM ZU ESSEN, UND ER ODER SEIN KIND ERKRANKT IST ODER EIN FLUSS IHN GEHINDERT HAT. DIES IST EIN ZWANGSGELÜBDE[97].

GEMARA. Einst hinterlegte jemand Beweisstücke bei Gericht und sprach: Wenn ich in dreißig Tagen nicht komme, mögen diese meine Beweisstücke ihre Gültigkeit verlieren. Als er darauf durch einen Zwangsfall verhindert wurde und nicht kam, entschied R. Hona, seine Beweisstücke seien ungültig. Da sprach Raba zu ihm: Es ist ja ein Zwangsfall, und bei einem Zwangsfall hat die Tora befreit, denn es heißt: [98]*dem Mädchen aber tue nichts*!? Wolltest du erwidern, bei der Todesstrafe[99] verhalte es sich anders, so haben wir ja gelernt: Zwangsgelübde ist es, wenn sein Nächster ihn mit einem Gelübde belegt, bei ihm zu essen, und er oder sein Kind erkrankt ist oder ein Fluß ihn gehindert hat. Dies ist ein Zwangsgelübde. – Womit ist es nach Raba hierbei anders als bei der folgenden Lehre: [Wenn jemand gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief von jetzt[100] ab, falls ich von heute bis nach zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief gültig. Weshalb denn, er ist ja durch einen Zwangsfall

---

von תאנים לבנות unterschieden. [95] Dies gleicht dem Fol. 26a genannten Falle, über welchen nach R. alle übereinstimmen, daß es allen erlaubt sei. [96] Dies gleicht dem anderen oben genannten Falle, über den nach R. ein Streit besteht. [97] Er wurde unverschuldet zur Übertretung gezwungen. [98] Dt. 22,26. [99] Von der der angezogene Schriftvers spricht. [100] Mit event. rückwirkender verhindert worden!? — Ich will dir sagen, vielleicht ist es da anders, da er, wenn er gewußt hätte, daß er sterben werde, ihr den Scheidebrief Col.b mit sofortiger Wirkung gegeben haben würde. — Womit ist es hierbei anders als im folgenden Falle: Einst sagte jemand: Wenn ich innerhalb dreißig Tagen nicht komme, sei der Scheidebrief gültig. Als er kam, verhinderte ihn die Fähre[101]. Da rief er: Seht, ich bin gekommen, seht, ich bin gekommen. Da entschied Šemuél, dies heiße kein Kommen. Weshalb denn, er war ja durch einen Zwangsfall verhindert!? — Vielleicht ist es bei einem offensichtlichen Zwangsfalle anders, und bei der Fähre war es ein offensichtlicher Zwangsfall[102]. — Gegen R. Hona [ist ja einzuwenden:] merke, es[103]war ja nur eine Zusage, und durch eine Zusage erfolgt ja keine Zueignung!? — Anders war es da, wo er seine Beweisstücke hinterlegt hatte. — Ist es denn, wenn er sie hinterlegt, keine bloße Zusage, wir haben ja gelernt: Wenn jemand einen Teil seiner Schuld bezahlt und den Schuldschein bei einem dritten hinterlegt und zu ihm spricht: wenn ich innerhalb dreißig Tagen [den Rest] nicht bezahle, gib [dem Gläubiger] seinen Schuldschein zurück, und die Frist heranreicht und er nicht bezahlt, so gebe er ihn, wie R. Jose sagt, [dem Gläubiger], und R. Jehuda sagt, er gebe ihn ihm nicht. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs, die Halakha sei nicht wie R. Jose, welcher sagt, durch die Zusage erfolge eine Zueignung!? — Anders war es da, wo er sagte, seine Beweisstücke mögen ungültig[104]sein. Die Halakha ist, durch die Zusage erfolge eine Zueignung. Dies nur dann, wenn er nicht durch einen Zwangsfall gehindert wird, und nur dann, wenn er es ihm vor einem würdigen Gerichte zugeeignet hat.

MAN DARF MÖRDERN, RÄUBERN UND ZÖLLNERN GELOBEN, DASS ES[105]HEBE iv IST, AUCH WENN ES KEINE HEBE IST, DASS ES KÖNIGLICHES GUT IST, AUCH WENN ES KEIN KÖNIGLICHES GUT IST. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE BEI ALLEM GELOBEN, NUR NICHT MIT EINEM SCHWURE; DIE SCHULE Fol. 28 HILLELS SAGT, AUCH MIT EINEM SCHWURE. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN DÜRFE IHM[106]NICHT MIT EINEM GELÜBDE ZUVORKOMMEN, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN DÜRFE IHM AUCH ZUVORKOMMEN. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, [ER GELOBE] NUR DAS, WAS DIESER IHN ZU GELOBEN ZWINGT, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH DAS, WAS ER IHN NICHT ZU GELOBEN ZWINGT. ZUM BEI-

---

Gültigkeit von jetzt ab. [101] Über das Wasser zu setzen, da die Fähre nicht anwesend war. [102] Er sollte daran denken, trotzdem behielt er sich hinsichtl. dieses Falles nichts vor. [103] Seine Erklärung, daß, falls er nicht kommt, seine Beweisstücke ungültig sein sollten; er war überzeugt, innerhalb der genannten Frist kommen zu können. [104] Dies ist mehr als das Einverständnis, den Schuldschein dem Gläubiger auszuhändigen. [105] Die Früchte, bezw. sonst etwas, das diese ihm wegnehmen wollen. [106] Dem Räuber, falls er nicht verlangt, daß man

SPIEL: WENN DIESER ZU IHM SAGT: SPRICH: QONAM SEI MIR DER GENUSS VON MEINER FRAU, UND ER SPRICHT: QONAM SEI MIR DER GENUSS VON MEINER FRAU UND MEINEN KINDERN, SO IST ES IHM, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, VON SEINER FRAU ERLAUBT UND VON SEINEN KINDERN VERBOTEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, VON DIESEN UND JENER ERLAUBT.

GEMARA. Šemuél sagte ja aber, das Gesetz der Regierung sei Gesetz[107]!? R. Ḥenana erwiderte im Namen R. Kahanas im Namen Šemuéls: Dies gilt von einem Zöllner ohne Begrenzung[108]. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Von einem Freibeute-Zöllner.

DASS ES KÖNIGLICHES GUT IST, AUCH WENN ES KEIN KÖNIGLICHES GUT IST. Wie gelobe er? R. Ámram erwiderte im Namen Rabhs: Er sage: Mögen mir alle Früchte der Welt verboten sein, wenn es nicht königliches Gut ist. – Sobald er sagt: verboten sein, sind ihm ja alle Früchte der Welt verboten[109]!? – Er sage: heute. – Wenn er 'heute' sagt, hört ja der Zöllner nicht auf ihn!? – Er sage 'heute' im Herzen, mit den Lippen aber ohne Vorbehalt. Obgleich wir sonst der Ansicht sind, im Herzen [gedachte] Worte gelten nicht, ist es bei einem Zwange anders.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MIT ALLEM &C. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, [ER GELOBE] NUR DAS, WAS DIESER IHN ZU GELOBEN ZWINGT, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH DAS, WAS ER IHN NICHT ZU GELOBEN ZWINGT. ZUM BEISPIEL: WENN DIESER ZU IHM SAGT: [SPRICH:] QONAM SEI MIR DER GENUSS VON MEINER FRAU, UND ER SPRICHT: QONAM SEI MIR DER GENUSS VON MEINER FRAU UND MEINEN KINDERN, SO IST ES IHM, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, VON SEINER FRAU ERLAUBT UND VON SEINEN KINDERN VERBOTEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, VON DIESEN UND JENER ERLAUBT. R. Hona sagte: Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, er dürfe ihm nicht mit einem Schwure zuvorkommen, und die Schule Hillels sagt, er dürfe ihm auch mit einem Schwure zuvorkommen. Demnach darf er ihm nach der Schule Šammajs nur mit einem Schwure nicht zuvorkommen, wohl aber mit einem Gelübde, und wir haben gelernt, die Schule Šammajs sagt, er dürfe ihm nicht mit einem Gelübde zuvorkommen!? Ferner: nur zuvorkommen darf er ihm nicht mit einem Schwure, wohl aber darf er ihm mit einem Schwure geloben, und dem widersprechend wird gelehrt, die Schule Šammajs sagt, man dürfe bei allem geloben, nur nicht mit einem Schwure!? – Unsere Mišna spricht von einem Gelübde, um die Ansicht der Schule Šammajs hervorzuheben, und die Barajtha spricht von einem Schwure, um die Ansicht der Schule Hillels[110] hervorzuheben.

---

seine Behauptung durch Gelübde bekräftige.

[107] Demnach darf man einem Zöllner nicht falsch geloben.

[108] Des Zolles seitens der Regierung, der vielmehr nimmt, was er nur kann.

[109] Er hat beim Geloben keinerlei List angewandt, u. das Gelübde ist gültig.

[110] Beide Lehren gelten von Gelübde u. Schwur.

R. Aši erwiderte: Er meint es wie folgt: die Schule Šammajs sagt, beim Schwure gebe es kein Nachsuchen und die Schule Hillels sagt, beim Schwure gebe es ein Nachsuchen[111].

SAGT JEMAND:] DIESE PFLANZUNGEN SOLLEN OPFERGABE SEIN, WENN SIE NICHT GEBROCHEN WERDEN, DIESES GEWAND SOLL OPFERGABE SEIN, WENN ES NICHT VERBRANNT WIRD, SO GIBT ES[112] FÜR SIE EINE AUSLÖSUNG; WENN ABER: DIESE PFLANZUNGEN SOLLEN OPFERGABEN SEIN, BIS SIE GEBROCHEN WERDEN, DIESES GEWAND SOLL OPFERGABE SEIN, BIS ES VERBRANNT WIRD, SO GIBT ES FÜR SIE KEINE AUSLÖSUNG[113]. v Col.b

GEMARA. Sollte er doch lehren: so sind sie heilig[114](und nicht heilig)!? – Da er im Schlußsatze lehren will, es gebe für sie keine Auslösung, so lehrt er entsprechend im Anfangsatze, es gebe für sie eine Auslösung. – Wie gelobte[115]er? Amemar erwiderte: Wenn er sagt: wenn sie heute nicht gebrochen werden, und der Tag vorüber ist, ohne daß sie gebrochen worden sind. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden, es ist ja selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn ein starker Wind[116]herrscht. – Er lehrt es ja auch von einem Gewande, und ein Gewand ist ja nicht der Verbrennung verfallen!? – Wenn beispielsweise eine Feuersbrunst herrscht, und desgleichen, wenn ein starker Wind herrscht. Man könnte glauben, er habe nur deshalb gelobt, weil er damit gerechnet hat, sie würden nicht gerettet werden, so lehrt er uns.

DIESE PFLANZUNGEN SOLLEN OPFERGABEN SEIN &c. Ewig[117]!? Bar Pada erwiderte: Löst er sie aus, so werden sie wieder heilig, löst er sie abermals aus, so werden sie wieder heilig, bis sie gebrochen werden; werden sie gebrochen, so löse er sie einmal aus[118]und dies genügt. Úla erwiderte: Werden sie gebrochen, so braucht er sie nicht mehr auszulösen. R. Hamnuna sprach zu ihm: Wo kommt die ihnen anhaftende Heiligkeit hin!? Geht denn eine Frau, zu der jemand sagt: sei heute meine Frau, morgen aber sei nicht mehr meine Frau, frei ohne Scheidebrief[119]aus!? Raba Fol. 29

---

[111] Bei einem Gelehrten zum Zwecke der Auflösung. Die angezogene Lehre spricht überhaupt nicht von Gewalttätern, sondern vom Gerichte, ob es einem mit einem Auswege zur Auflösung eines Schwures zuvorkommen soll. [112] Wenn die Bedingung erfüllt wird u. sie vom Heiligtume erfaßt werden; durch die Auslösung werden sie profan u. das Geld heilig. [113] Sie bleiben heilig, auch wenn sie ausgelöst werden; die Wendung 'bis' bedeutet, daß sie unter allen Umständen heilig bleiben sollen. [114] Da dies doch mit dem Gelübde bezweckt werden soll. [115] Endlich müssen sie ja auf jeden Fall gebrochen werden. [116] Sie sind heilig, obgleich er damit rechnet, daß der Wind sie bestimmt brechen werde. [117] Nach dem Wortlaute, auch wenn sie gebrochen werden. [118] Sie werden dann profan. [119] Die Antrauung ist gültig, u. um geschieden zu sein, benö-

erwiderte ihm: Wieso vergleichst du die Heiligkeit des Geldwertes[120] mit der Heiligkeit des Körpers; die Heiligkeit des Geldwertes kann von selbst schwinden, die Heiligkeit des Körpers kann nicht von selbst schwinden. Abajje sprach zu ihm: Kann denn die Heiligkeit des Körpers nicht von selbst schwinden, es wird ja gelehrt, daß, [wenn jemand sagt:] dieses Rind sei dreißig Tage Brandopfer und nach dreißig Tagen[121] Heilsopfer, es dreißig Tage Brandopfer und nach dreißig Tagen Heilsopfer sei. Auch hierbei handelt es sich um die Heiligkeit des Körpers, und es schwindet von selbst!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er vom Geldwerte spricht. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: [Sagt er:] nach dreißig Tagen Brandopfer und von jetzt ab[122] Heilsopfer. Erklärlich ist es, daß der Autor beides zu Col.b lehren braucht, wenn du sagst, das erste gelte von der Heiligkeit des Körpers und das andere von der Heiligkeit des Geldwertes, denn man könnte glauben, nur die Heiligkeit des Geldwertes schwinde von selbst, die Heiligkeit des Körpers aber schwinde nicht von selbst, wozu aber braucht beides gelehrt zu werden, wenn du sagst, beides gelte von der Heiligkeit des Geldwertes: wenn sogar die strenge Heiligkeit in eine leichte übergeht, um so mehr die leichte in eine strenge!? Dies wäre somit eine Widerlegung Bar Padas, welcher sagt, die Heiligkeit schwinde nicht von selbst. R. Papa erwiderte: Bar Pada kann dir erwidern, [der Schlußsatz] sei wie folgt zu verstehen: wenn er nicht gesagt hat: von jetzt ab sei es Heilsopfer, so ist es [auch] nach dreißig Tagen[123] Brandopfer. Wie auch in dem Falle, wenn jemand zu einer Frau spricht: sei mir nach dreißig Tagen angetraut, die ihm angetraut ist, auch wenn inzwischen das [Antrauungs]geld[124] verzehrt worden ist. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn er zurücktritt. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, sie könne[125] nicht zurücktreten, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie könne zurücktreten!? — Auch nach demjenigen, welcher sagt, sie könne zurücktreten, ist es hierbei anders, da Gott gegenüber das Versprechen der Übergabe bei einem Gemeinen gleicht.

R. Abin und R. Jiçḥaq b. [Joseph] saßen vor R. Jirmeja, und R. Jirmeja war eingenickt. Sie saßen und trugen vor: Aus der Lehre Bar

---

tigt sie eines Scheidebriefes. [120] Die Pflanzungen sind auszulösen, somit sind nicht sie selber, sondern ihr Geldwert heilig. [121] Dh. falls es innerhalb 30 Tagen bezw. nach 30 Tagen dargebracht wird. [122] Bleibt es ebenfalls bei seiner Bestimmung. [123] Beide Sätze handeln von dem Falle, wenn es innerhalb 30 Tagen Brandopfer u. nachher Friedensopfer sein sollte, jed. gilt dies nach dem 2. Satze nur dann, wenn er sagt: von jetzt ab nach 30 Tagen sei es Brandopfer, sodaß die Heiligkeit des Friedensopfers ihm anhaftet. [124] Durch das die Antrauung erfolgt. [125] Im angezogenen Falle von der Trauung. 126. Eine

Padas, daß, wenn er sie auslöst, sie wieder heilig werden, ist ja die Frage R. Hošâjas zu entscheiden, wie es denn sei, wenn jemand einer Fol. 30 Frau zwei Peruṭas[126] gibt und zu ihr spricht: mit der einen sei mir heute angetraut, und mit der anderen sei mir angetraut, nachdem du von mir geschieden sein wirst; daß nämlich auch hierbei die Antrauung gültig sei. Da erwachte R. Jirmeja und sprach zu ihnen: Wieso vergleicht ihr den Fall, wenn er selber sie ausgelöst hat, mit dem Falle, wenn andere sie ausgelöst haben!? Folgendes sagte R. Joḥanan: löst er sie aus, so werden sie wieder heilig, lösen andere sie aus, so werden sie nicht wieder heilig. Der Fall von der Frau gleicht der Auslösung[127] durch andere. Es wurde auch gelehrt: R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur in dem Falle, wenn er selber sie auslöst, wenn aber andere sie auslösen, werden sie nicht wieder heilig.

WER SICH DEN GENUSS VON SEEFAHRERN ABGELOBT, DEM IST ER VON vi BEWOHNERN DES FESTLANDES ERLAUBT, UND WER VON BEWOHNERN DES FESTLANDES, DEM IST ER VON SEEFAHRERN VERBOTEN, DENN AUCH SEEFAHRER GEHÖREN ZU DEN BEWOHNERN DES FESTLANDES. DIES GILT NICHT VON SOLCHEN, DIE ZWISCHEN ÅKKO UND JAPHO[128] VERKEHREN, SONDERN VON BERUFSMÄSSIGEN SEEFAHRERN.

GEMARA. R. Papa und R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, [streiten hierüber;] einer bezieht es[129] auf den Anfangsatz und einer bezieht es auf den Schlußsatz. Der es auf den Anfangsatz bezieht, lehrt wie folgt: wer sich den Genuß von Seefahrern abgelobt, dem ist er von Bewohnern des Festlandes erlaubt, von Seefahrern aber verboten, jedoch nicht von solchen, die zwischen Åkko und Japho verkehren, diese sind Bewohner Col. b des Festlandes, sondern von berufsmäßigen Seefahrern. Und der es auf den Schlußsatz bezieht, lehrt wie folgt: wer sich den Genuß von Bewohnern des Festlandes abgelobt, dem ist er von Seefahrern verboten, und nicht nur von solchen, die zwischen Åkko und Japho verkehren, sondern auch von berufsmäßigen Seefahrern, weil sie schließlich das Festland aufsuchen.

WER SICH DEN GENUSS VON ‘SONNENSCHAUENDEN’ ABGELOBT, DEM IST vii ES AUCH VON BLINDEN VERBOTEN, DENN ER MEINTE, AUF DIE DIE SONNE SCHAUT.

GEMARA. Weshalb? – Weil er nicht sagte: von den Sehenden; er wollte nur Fische und Ungeborene ausschließen.

P. ist der Mindestbetrag des Antrauungsgeldes. 127. Durch die Scheidung erwirbt sie ihre Person u. die 2. Antrauung gleicht der Auslösung durch andere. 128. Küstenfahrer, die nur kleine Strecken fahren. 129. Den letzten Passus der viii Wer sich den Genuss von Schwarzköpfigen abgelobt, dem ist er auch von Kahlköpfigen und Grauhaarigen verboten, von Frauen und Kindern aber erlaubt, denn nur Männer werden Schwarzköpfige genannt.

GEMARA. Weshalb? – Weil er nicht 'von Haarigen' sagte.

Von Frauen und Kindern aber erlaubt, denn nur Männer werden Schwarzköpfige genannt. Weshalb? – Männer haben zuweilen den Kopf bedeckt und zuweilen den Kopf entblößt, Frauen haben ihn immer bedeckt, Kinder hingegen immer entblößt[130].

ix Wer sich den Genuss von 'Geborenen' abgelobt, dem ist er von denen erlaubt, die erst geboren werden; wer von 'Geborenwerdenden', dem ist er [auch] von Geborenen verboten. R. Meír erlaubt es ihm auch von Geborenen; die Weisen sagen, dieser meinte nur [Geschöpfe], die geboren werden.

GEMARA. Nach R. Meír gilt es ja um so mehr von denen, die geboren werden: von wem ist es ihm demnach verboten!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wer sich den Genuß von 'Geborenen' abgelobt, dem ist er von denen, die erst geboren werden, erlaubt, wer von 'Geborenwerdenden', dem ist er [auch] von Geborenen verboten. R. Meír sagt, auch wer sich den Genuß von 'Geborenwerdenden' abgelobt, dem sei er von Geborenen erlaubt, wie er dem, der sich den Genuß von 'Geborenen' abgelobt, von denen, die geboren werden, erlaubt ist. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach ist unter 'Geborenwerdende' zu verstehen, die erst geboren werden, es heißt ja: [131]*deine beiden Söhne, die dir im Lande Miçrajim geboren worden*[132]*sind;* ist dies etwa zu verstehen, die später geboren werden!? – Sollte dies denn bedeuten: die bereits geboren sind, es heißt ja:[133]*siehe, ein Sohn wird dem Hause Davids geboren, Jošija ist sein Name;* heißt dies etwa bereits geboren, wo noch nicht einmal Menaše[134]da war!? Vielmehr ist dies so zu verstehen und so zu verstehen, und bei Gelübden richte man sich nach dem Sprachgebrauche der Leute[135].

Die Weisen sagen, dieser meinte nur [Geschöpfe], die geboren werden. Was schließt dies aus? – Dies schließt Fische und Vögel aus.

Fol. 31 x Wer sich den Genuss von 'Šabbathfeiernden' abgelobt, dem ist er von Jisraéliten und von Samaritanern verboten; wer von 'Knoblauchessern', dem ist er von Jisraéliten[136]und Samaritanern ver-

---

Mišna. [130] Hätte er diese gemeint, so würde er die Wendung Kopfverhüllte, bezw. Bloßköpfige gebraucht haben. [131] Gen. 48,5. [132] Dieselbe Flexion, die in der Mišna als Imperfekt gebraucht wird. [133] iReg. 13,2. [134] Des Genannten Großvater. [135] Das Volk gebraucht diese Flexion als Imperfekt. [136]

BOTEN; WER VON 'NACH JERUŠALEM ZIEHENDEN', DEM IST ER VON JISRAÉLITEN VERBOTEN UND VON SAMARITANERN ERLAUBT.

GEMARA. Was heißt 'Šabbathfeiernden': wollte man sagen, die den Šabbath halten, wieso gilt dies gerade von Samaritanern, dies sollte ja auch von Nichtjuden[136] gelten!? – Vielmehr, denen die Beobachtung des Šabbaths geboten ist. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wer von 'nach Jerušalem ziehenden', dem ist er von Jisraéliten verboten und von Samaritanern erlaubt. Weshalb denn, diesen ist es ja geboten!? Abajje erwiderte: Er spricht von solchen, denen es geboten ist und die es halten. In den ersten zwei Fällen ist es Jisraéliten und Samaritanern geboten, und sie halten es, während es Nichtjuden, die es halten, nicht geboten ist; die Wallfahrt nach Jerušalem ist Jisraéliten geboten, und sie halten es, den Samaritanern aber geboten, und sie halten es nicht.

SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH VON NOAḤIDEN NICHTS GENIESSEN WERDE, SO IST ES IHM VON JISRAÉLITEN ERLAUBT UND VON DEN [WELTLICHEN] VÖLKERN VERBOTEN. xi,1

GEMARA. Ist denn Jisraél aus der Gesamtheit der Noaḥiden ausgeschlossen!? – Da Abraham geheiligt wurde, so werden sie nach ihm benannt.

SAGT JEMAND: QONAM,] DASS ICH VON DEN NACHKOMMEN ABRAHAMS NICHTS GENIESSEN WERDE, SO IST ES IHM VON JISRAÉLITEN VERBOTEN UND VON DEN WELTLICHEN VÖLKERN ERLAUBT. xi,2

GEMARA. Da ist ja noch Jišmáél[137]!? – Es heißt:[138] *denn von Jiçḥaq soll dir ein Same genannt werden.* – Da ist ja noch Ésav!? – *Von Jiçḥaq*, nicht ganz Jiçḥaq.

SAGT JEMAND: QONAM,] DASS ICH VON JISRAÉL NICHTS GENIESSEN WERDE, SO KAUFE ER ÜBER DEM WERTE UND VERKAUFE UNTER DEM WERTE. [SAGT ER:] DASS JISRAÉL [NICHTS] VON MIR GENIESSEN WIRD, SO KAUFE ER UNTER DEM WERTE UND VERKAUFE ÜBER DEM WERTE, WENN MAN AUF IHN HÖRT. [SAGT ER:] DASS ICH NICHTS VON IHNEN GENIESSEN WERDE UND SIE NICHTS VON MIR, SO GENIESSE ER VON DEN WELTLICHEN VÖLKERN. xi,3

GEMARA. Šemuél sagte: Wenn jemand eine Sache von einem Handwerker zur Ansicht nimmt und sie bei ihm von einem Unfall betroffen wird, so ist er ersatzpflichtig. Demnach liegt der Nutzen auf Seiten des Käufers, dagegen haben wir gelernt, daß, [wenn jemand sagt:]

Cf. Bq. Fol. 82a. [136] Die den Šabbath halten. [137] Die Jišmáéliten sind Nachkommen Abrahams, jed. keine Jisraéliten. [138] Gen. 21,12. [139] Wörtl. auf dem daß ich von Jisraél nichts genießen werde, er unter dem Werte verkaufe; zum richtigen Werte aber nicht. Wenn der Nutzen auf Seiten des Käufers liegt, so sollte er es auch zum richtigen Werte dürfen!? — Unsere Mišna spricht von einer Ware, die ihm auf dem Halse[139] liegt. — Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: so kaufe er über dem Werte[140]!? Und wie ist ferner der Schlußsatz zu erklären: daß Jisraél nichts von mir genießen &c. und[141] verkaufe über dem Werte; bei einer Ware, die [dem Verkäufer] auf dem Halse liegt, sollte er es auch zum richtigen Werte dürfen!? — Der Schlußsatz spricht von einer gesuchten Ware. — Wieso darf er demnach [nur] unter dem Werte kaufen, er Col.b sollte es auch zum richtigen Werte dürfen!? — Vielmehr, unsere Mišna spricht von einer durchschnittlichen Ware, und Šemuél spricht von einer gesuchten Ware. Übereinstimmend mit Šemuél wird gelehrt: Wenn jemand Sachen vom Händler kauft, um sie in das Haus seines Schwiegervaters[142] zu senden, und mit ihm vereinbart: wenn man sie von mir annimmt, so zahle ich dir den Preis, wenn aber nicht, so vergüte ich dir einen Dankeswert[143], so ist er, wenn sie auf dem Hinwege von einem Unfall betroffen werden, ersatzpflichtig, und wenn auf dem Rückwege, ersatzfrei, weil er einem Lohnhüter[144] gleicht.

Einst erhielt ein Makler Wein zum Verkaufe, der aber nicht verkauft und auf der Rücksendung von einem Unfalle betroffen wurde. Da verurteilte ihn R. Naḥman Ersatz zu leisten. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: So ist er, wenn sie auf dem Hinwege von einem Unfall betroffen werden, ersatzpflichtig, und wenn auf dem Rückwege, ersatzfrei!? Dieser erwiderte: Bei einem Makler gilt der Rückweg als Hinweg; würde er denn, auch wenn er einen Käufer an der Tür seines Hauses[145] gefunden hätte, ihn nicht verkauft haben!?

xi,4 SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH VON UNBESCHNITTENEN NICHTS GENIESSEN WERDE, SO IST ES IHM VON UNBESCHNITTENEN JISRAÉLITEN ERLAUBT UND VON BESCHNITTENEN DER WELTLICHEN VÖLKER VERBOTEN; [SAGT ER: QONAM,] DASS ICH VON BESCHNITTENEN NICHTS GENIESSEN WERDE, SO IST ES IHM VON UNBESCHNITTENEN JISRAÉLITEN VERBOTEN UND VON BESCHNITTENEN DER WELTLICHEN VÖLKER ERLAUBT. 'UNBESCHNITTENE' HEISSEN NUR DIE

Gesichte; bei einer schwer zu verkaufenden Ware erfolgt der Verkauf zum Nutzen des Verkäufers. 140. Eine schwer verkäufliche Ware sollte er auch zum richtigen Werte kaufen dürfen, da der Nutzen auf Seiten des Verkäufers liegt. 141. Die Einschiebung der Worte לוקח בפחות in den kursierenden Ausgaben beruht auf Irrtum, da ihm in diesem Falle der Kauf zum richtigen Werte erst recht verboten ist. 142. Als Brautgeschenke. 143. Für die seinen Schwiegereltern erwiesene Aufmerksamkeit. 144. Der in solchem Falle ersatzpflichtig ist; cf. Bm. Fol. 93a u. Seb. Fol. 49a. 145. Des Eigentümers; er erhält seine Provision event.

Nichtjuden, wie es heisst:[146]*denn alle Völker sind unbeschnitten, und das ganze Haus Jisraél ist unbeschnittenen Herzens.* Ferner heisst es: [147]*dieser unbeschnittene Pelišti da.* Ferner heisst es:[148]*es könnten sich freuen die Töchter der Pelištim, frohlocken die Töchter der Unbeschnittenen.* R. Eleâzar b. Âzarja sagte: Wie widerwärtig ist die Unbeschnittenheit, dass die Frevler damit geschmäht werden, wie es heisst: *denn alle Völker sind unbeschnitten.* R. Jišmáél sagte: Bedeutend ist die Beschneidung, dass darüber dreizehn Bündnisse[149]geschlossen worden sind. R. Jose sagte: Bedeutend ist die Beschneidung, dass sie sogar den strengen Sabbath[150]verdrängt. R. Jehošuâ b. Qorḥa sagte: Bedeutend ist die Beschneidung, dass ihrethalben dem gerechten Moše nicht einmal eine Stunde Aufschub gewährt[151] wurde. R. Neḥemja sagte: Bedeutend ist die Beschneidung, dass sie sogar [das Gesetz über] den Aussatz[152]verdrängt. Rabbi sagte: Bedeutend ist die Beschneidung, dass unser Vater Abraham, trotz aller Gebote, die er ausgeübt, nicht eher 'vollkommen' genannt wurde, als bis er sich beschnitten hatte, wie es heisst:[153]*wandle vor mir und sei vollkommen.* Eine andere Auslegung: Bedeutend ist die Beschneidung, denn wenn nicht sie, würde der Heilige, gepriesen sei er, seine Welt nicht erschaffen haben, wie es heisst:[154]*so spricht der Herr: wenn nicht mein Bund bei Tage und bei Nacht, würde ich die Gesetze des Himmels und der Erde nicht gemacht haben.*

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jehošuâ b. Qorḥa sagte: Bedeutend ist die Beschneidung, daß sogar alle Verdienste unseres Meisters Moše ihm nicht beistanden, als er die Beschneidung vernachlässigte, wie es heißt: [155]*da fiel ihn der Herr an und wollte ihn töten.* Rabbi sagte: Behüte und bewahre, daß unser Meister Moše die Beschneidung vernachlässigt hätte, vielmehr sprach er wie folgt: Vollziehe ich die Beschneidung und gehe, so besteht[156]Lebensgefahr, wie es heißt:[157]*und es geschah am dritten Tage, als sie Schmerzen litten &c.* Vollziehe ich die Beschneidung und warte drei Tage, so sagte ja der Heilige, gepriesen sei er, zu mir:[158]*geh, kehre* Fol. 32
nach Miçrajim zurück. Moše wurde vielmehr deshalb bestraft, weil er sich zuerst[159]mit der Herberge befaßte, wie es heißt:[155]*und es geschah auf dem Wege in der Herberge.* R. Šimón b. Gamliél sagte: Nicht unse-

---

auch dann, somit gilt er als Lohnhüter. 146. Jer. 9,25. 147. iSam. 17,36. 148. iiSam. 1,20. 149. Im bezüglichen Schriftabschnitte (Gen. Kap. 17) kommt das W. 'Bündnis' 13mal vor. 150. An dem jede andere Arbeit verboten ist. 151. Er geriet in Lebensgefahr, weil er seinen Sohn nicht rechtzeitig beschnitten hatte; cf. Ex. 4,24ff. 152. Cf. Lev. Kap. 13; dieser darf nicht operativ entfernt werden, wohl aber bei der Beschneidung, cf. Neg. VII,5. 153. Gen. 17,1. 154. Jer. 33,25. 155. Ex. 4,24. 156. Für das beschnittene Kind. 157. Gen. 34,25. 158.

ren Meister Moše wollte der Satan[160] töten, sondern das Kind, denn es heißt:[161] *ein Blut-Sohn bist du mir;* geh und sieh, wer Sohn heißt, doch wohl das Kind.

R. Jehuda b. Bizna trug vor: Als unser Meister Moše die Beschneidung vernachlässigt hatte, kamen Zorn und Grimm und verschlangen ihn bis zu den Füßen. Hierauf:[161] *da nahm Çipora einen scharfen Stein und beschnitt die Vorhaut ihres Sohnes.* Alsdann:[162] *da ließ er von ihm ab.* In jener Stunde wollte unser Meister Moše sie töten, denn es heißt: [163] *lasse ab von Zorn und verlasse Grimm.* Manche sagen, er habe Grimm getötet, denn es heißt:[164] *Grimm habe ich nicht.* – Es heißt ja aber: [165] *denn ich fürchtete Zorn und Grimm!?* – Es waren zwei [Geister namens] Grimm. Wenn du aber willst, sage ich: die Schar des Grimm [blieb zurück].

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Bedeutend ist die Beschneidung, denn du hast niemand, der sich so sehr mit den Geboten befaßte, wie unser Vater Abraham, dennoch wurde er erst wegen der Beschneidung 'vollkommen' genannt, denn es heißt: *wandle vor mir und sei vollkommen,* und es heißt:[166] *ich werde meinen Bund geben zwischen mir und dir.* Eine andere Auslegung: Bedeutend ist die Beschneidung, daß sie alle Gebote aufwiegt, denn es heißt:[167] *denn durch diese Worte*[168] *&c.* Eine andere Auslegung: Bedeutend ist die Beschneidung, denn wenn nicht die Beschneidung, würden Himmel und Erde nicht bestehen, denn es heißt: [154] *wenn nicht mein Bund bei Tage und bei Nacht &c.* Er streitet somit gegen R. Eliêzer, denn R. Eliêzer sagte: Bedeutend ist die Tora, denn wenn nicht die Tora, würden Himmel und Erde nicht bestehen, denn es heißt: *wenn nicht mein Bund bei Tage und bei Nacht, würde ich die Gesetze des Himmels und der Erde nicht gemacht haben &c.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als der Heilige, gepriesen sei er, zu Abraham sprach: *wandle vor mir und sei vollkommen,* ergriff ihn ein Beben, denn er dachte: vielleicht ist Schändliches an mir. Als er aber zu ihm sagte: *ich werde meinen Bund geben zwischen mir und dir,* beruhigte er sich.

[169] *Und er ließ ihn draußen hinausgehen.* Er hatte vor ihm gesprochen: Herr der Welt, ich habe in mein Sternbild geschaut, [und sah,] daß ich nur einen Sohn haben werde. Da erwiderte er ihm: Geh aus deiner Sterndeuterei; Jisraél unterliegt nicht dem Sternbilde.

R. Jiçḥaq sagte: Wer redlich ist, mit dem verfährt der Heilige, geprie-

---

Ex. 4,19. [159] Vor der Beschneidung. [160] In anderen Texten: jener Engel. [161] Ex. 4,25. [162] Ib. V. 26. [163] Ps. 37,8. [164] Jes. 27,4. [165] Dt. 9,19. [166] Gen. 17,2. [167] Ex. 34,27. [168] Das in diesem Schriftverse gebrauchte W.

sen sei er, redlich, denn es heißt:[170]*dem Guten bist du gütig und dem redlichen Manne bist du redlich.*

R. Hošâja sagte: Wer redlich ist, dem glückt die Stunde, denn es heißt: [171]*wandle vor mir und sei vollkommen [redlich]*, und darauf heißt es: *und du wirst zum Vater einer Volksmenge sein.*

R. [Levi] sagte: Wer Zauberei nachgeht, dem hat die Zauberei an, denn es heißt:[172]*denn keine*[173]*Zauberei in Jâqob.* – Es ist ja mit Lamed-Aleph[174] geschrieben!? – Vielmehr, nur Maß um[175]Maß. Ahaba, Sohn des R. Zera, lehrte: Wer keine Zauberei treibt, den bringt man in eine Friedigung, in die nicht einmal die Dienstengel Einlaß finden, denn es heißt: *denn keine Zauberei in Jâqob, keine Wahrsagerei in Jisraél*[176].

R. Abahu sagte im Namen R. Eleâzars: Unser Vater Abraham wurde deshalb bestraft und seine Kinder zweihundertzehn Jahre von den Miçrijim geknechtet, weil er Schriftgelehrte zum Frondienste anhielt, denn es heißt:[177]*da wappnete er seine Leute, die in seinem Hause geborenen.* Šemuél sagte, weil er die Eigenschaften des Heiligen, gepriesen sei er, zu sehr in Anspruch nahm, denn es heißt:[178]*woran erkenne ich, daß ich es erben werde?* R. Joḥanan sagte, weil er die Leute hinderte, unter die Fittige der Göttlichkeit zu kommen, denn es heißt:[179]*gib mir die Seelen und die Habe nimm dir*[180].

Da wappnete er seine Leute, die in seinem Hause geborenen. Rabh erklärte, er wappnete sie mit der Tora, und Šemuél erklärte, er wappnete[181]sie mit Gold.[177]*Dreihundertundachtzehn.* R. Ami b. Abba sagte: Eliézer wog sie alle auf. Manche sagen: Es war tatsächlich nur Eliézer, dessen Zahlenwert soviel beträgt.

Ferner sagte R. Ami b. Abba: Im Alter von drei Jahren erkannte Abraham seinen Schöpfer, denn es heißt:[182]*weil Abraham auf meine Stimme hörte*, und der Zahlenwert[183]beträgt hundertzweïundsiebzig.

Ferner sagte R. Ami b. Abba: [Das Wort] ha-Šaṭan beträgt in seinem Col.b Zahlenwerte dreihundertvierundsechzig[184].

Ferner sagte R. Ami b. Abba: Es heißt Abram[185]und es heißt Abraham.

'Bund' bezeichnet die Beschneidung. 169. Gen. 15,5. 170. iiSam. 22,26. 171. Gen. 17,1. 172. Num. 23,23. 173. Das im Schriftverse gebrauchte לא, nicht, keine, wird wie לו, ihm, gelesen. 174. Vgl. Anm. 173. 175. Sie hat ihm an, weil er daran glaubt, u. nicht deshalb, weil dies aus der Schrift entnommen wird. 176. Weiter folgt: zur Zeit spricht man zu Jâqob, was Gott zu Werke hat; dh. selbst die Dienstengel holen Auskunft von Jâqob. 177. Gen. 14,14. 178. Ib. 15,8. 179. Ib. 14,21. 180. Er sollte dies nicht gewähren, sondern sie zu seinem Glauben bekehren. 181. Er zahlte ihnen einen Sold. Das W. וירק wird von ירק od. ירקרק, die gelbgrünliche Farbe des Goldes, abgeleitet. 182. Gen. 26,5. 183. Des W.s עקב. A. lebte 175 Jahre, von denen er 172 Gott ergeben war. 184. Die Tage des Jahres betragen 365, von denen er an einem, am Versöhnungstage, keine Ge-

Zuerst setzte ihn der Heilige, gepriesen sei er, zum Könige über zweihundertdreiundvierzig[186]Glieder ein, später aber setzte er ihn zum Könige über zweihundertachtundvierzig[186]Glieder ein; das sind die beiden Augen, die beiden Ohren und die Körperspitze[187].

Ferner sagte R. Ami b. Abba: Es heißt:[188]*eine kleine Stadt, und Menschen &c. Eine kleine Stadt,* das ist der Körper. *Menschen sind wenig darin,* das sind die Glieder. *Da kam gegen sie ein großer König und umringte sie,* das ist der böse Trieb. *Und baute um sie Bollwerke und*[189] *Netze,* das sind die Sünden. *Es fand sich darin ein armer Mann und weiser,* das ist der gute Trieb. *Und rettete die Stadt durch seine Weisheit,* das sind Buße und gute Werke. *Doch niemand dachte jenes armen Mannes,* zur Zeit des bösen Triebes gedenkt niemand des guten Triebes.

[190]*Die Weisheit gibt Schutz dem Weisen mehr als zehn Gewaltige. Die Weisheit gibt Schutz dem Weisen,* das sind Buße und gute Werke. *Mehr als zehn Gewaltige,* die beiden Augen, die beiden Ohren, die beiden Hände, die beiden Füße, die Körperspitze und der Mund.

R. Zekharja sagte im Namen R. Jišmáéls: Der Heilige, gepriesen sei er, wollte die Priesterschaft von Šem hervorgehen lassen, denn es heißt: [191]*und er war Priester dem höchsten Gott;* als dieser aber den Segen Abrahams dem Segen Gottes vorangehen ließ, ließ er sie von Abraham hervorgehen. Es heißt nämlich:[192]*und er segnete ihn und sprach: Gesegnet sei Abram dem höchsten Gott, dem Eigner des Himmels und der Erde, und gepriesen sei der höchste Gott.* Abraham sprach zu ihm: Läßt man denn den Segen des Knechtes dem Segen seines Herrn vorangehen? Da gab er sie Abraham, denn es heißt:[193]*Spruch Gottes zu meinem Herrn: Setze dich mir zur Rechten, bis ich hinlege deine Feinde, einen Schemel zu deinen Füßen.* Und hierauf heißt es:[194]*der Herr hat geschworen und bereut nicht, du bist Priester ewiglich, auf mein Wort, Malkiçedeq;* wegen des Wortes des Malkiçedeq[195]. Deshalb heißt es: *und er war Priester dem höchsten Gott;* er war Priester, nicht aber waren seine Nachkommen Priester.

---

walt hat. 185. Cf. Gen. 17,5. 186. Zahlenwert des Namens אברם bezw. אברהם' Nach dem T. (Ahiluth I,8) besteht der menschliche Körper aus 248 Gliedern; von manchen als 'anatomischer Schnitzer' bezeichnet (Bergel, *Stud. üb. die naturwiss. Kenntn. der Talmudisten* p. 7), von anderen hingegen mit dem damaligen Stande der mediz. Wissenschaft in Übereinstimmung gebracht (Kazenelson, *Osteologie der Talmudisten*). 187. Das männliche Glied. Durch die Beschneidung kamen letztere hinzu. 188. Ecc. 9,14,15. 189. In einer Handschrift, wie im masor. Texte: große Bollwerke; es fand &c. 190. Ecc. 7,19. 191. Gen. 14,18. 192. Ib. VV. 19,20. 193. Ps. 110,1. 194. Ib. V. 4. 195. Daß er Abraham zuerst segnete.

VIERTER ABSCHNITT

ZWISCHEN dem, dem der Genuss von seinem Nächsten abgelobt i,1
ist, und dem, dem nur die Speise abgelobt ist, besteht kein anderer Unterschied als der Zutritt[1] und [die Benutzung] von Geräten, die nicht zur Zubereitung von Lebensmitteln verwendet werden. Wenn einem von seinem Nächsten die Speise abgelobt ist, so darf er ihm Schwinge, Sieb, Mühle und Backofen nicht leihen, wohl aber darf er ihm Hemd, Ring, Gewand und Ohrringe leihen.

GEMARA. Wer ist der Autor? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Es ist R. Eliêzer, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, einem des Genusses abgelobten ist sogar das Wertlose[2] verboten.

Wenn einem von seinem Nächsten die Speise abgelobt ist, so darf er ihm &c. nicht leihen. Er hat ja nur die Speise abgelobt!? R. Šimôn Fol. 33
b. Laqiš erwiderte: Wenn er sagt: der Genuß[3] deiner Speise sei mir [verboten]. – Vielleicht, daß er nicht Weizen kaue und auf seine Wunde lege!? Raba erwiderte: Wenn er sagt: die zum Essen beitragende Nutznießung sei mir von dir verboten.

R. Papa sagte: Ein Sack zum Holen von Früchten, ein Esel zum Holen von Früchten oder auch nur ein Korb ist eine zum Essen beitragende Nutznießung, aber folgendes fragte R. Papa: Wie verhält es sich mit einem Pferde zum Reiten[4], einem Ringe, sich damit zu zeigen[4], oder mit der Abkürzung eines Weges durch sein Grundstück[4]? – Komm und höre: Wohl aber darf er ihm Hemd, Gewand, Ohrringe und Ringe leihen. In welchem Falle: wenn nicht, um sich damit zu zeigen, so braucht es ja nicht gelehrt zu werden, doch wohl, auch sich damit zu zeigen, und er lehrt, daß er ihm leihen darf. – Nein, tatsächlich, nicht um sich damit zu zeigen, da er aber im Anfangsatze lehrt, er dürfe ihm nicht leihen, lehrt er im Schlußsatze, er dürfe ihm leihen.

EBENSO alles andere, was nicht zur Zubereitung von Lebensmitteln i,2
dient. In Orten, wo dergleichen vermietet wird, ist es verboten[5].

GEMARA. Demnach spricht der Anfangsatz auch von Orten, wo dergleichen nicht vermietet wird; wer lehrte dies? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Es ist R. Eliêzer[6].

---

[1] Zum Gebiete des anderen, das Durchgangsrecht. [2] Von ותר, schenken; nach anderen Überschuß, יתר, den die Verkäufer beim Messen hinzuzufügen pflegten, obgleich dies allgemeiner Brauch u. gar nicht als Gewährung eines Geschenkes anzusehen ist. [3] Er hat nicht nur die Speise, sondern auch die damit zusammenhängende Nutznießung abgelobt. [4] Um ein Gastmahl zu besuchen. [5] Die

ii WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST, SO DARF DIESER FÜR IHN DEN ŠEQEL[7] ENTRICHTEN, SEINE SCHULD BEZAHLEN UND IHM EINE VERLORENE SACHE WIEDERBRINGEN. IN ORTEN, WO MAN DAFÜR EINE BELOHNUNG ERHÄLT, FÄLLT DER NUTZEN DEM HEILIGTUME ZU.

GEMARA. Demnach ist dies nur ebenso, als würde man einen Löwen[8] verscheuchen, und es ist erlaubt; wer lehrte dies? R. Hošâja erwiderte: Es ist die Ansicht Ḥanans. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, dies gelte nach aller Ansicht, denn beim des Genusses abgelobten gilt dies von dem Falle, wenn jener ihm unter der Vereinbarung gegeben hat, es nicht zurückzahlen[9] [zu müssen]. — Was ist dies [für eine Lehre] Ḥanans? — Wir haben gelernt: Wenn einer nach dem Überseelande gegangen ist und jemand seine Frau unterhalten hat, so hat er, wie Ḥanan sagt, sein Geld verloren[10]. Die Hochpriesterssöhne streiten gegen ihn und sagen, er schwöre, wieviel er ausgegeben hat, und erhalte es zurück. R. Dosa b. Archinos pflichtet ihnen bei. R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Ḥanan hat Recht: er hat sein Geld auf das Rehgeweih[11] gelegt. Raba erklärt nicht wie R. Hošâja, weil er unsere Mišna nach aller Ansicht erklären will, und R. Hošâja erklärt nicht wie Raba, weil beim Nichtbezahlen das Bezahlen zu berücksichtigen ist[12]. Col.b

IHM EINE VERLORENE SACHE WIEDERBRINGEN. Hierüber streiten R. Ami und R. Asi: einer sagt, dies gelte nur von dem Falle, wenn das Vermögen des Wiederbringenden dem Eigentümer der verlorenen Sache verboten ist, denn wenn er sie ihm wiederbringt, bringt er ihm seine eigene[13] Sache, wenn aber das Vermögen des Eigentümers der verlorenen Sache dem Wiederbringenden verboten ist, darf er sie ihm nicht wiederbringen, weil er einen Nutzen hat, nämlich die Peruṭa[14] des R. Joseph; und einer sagt, auch wenn das Vermögen des Eigentümers der verlorenen Sache dem Wiederbringenden verboten ist, dürfe er sie ihm wiederbrin-

---

ersparte Miete könnte zur Anschaffung von Lebensmitteln verwandt werden. [6] In der ob. Fol. 32b angezogenen Lehre. [7] Den jährlichen Opferbeitrag. [8] Von fremdem Gute; dh. man gibt ihm nichts, sondern wendet nur einen Schaden von ihm ab. [9] Er hat von der Bezahlung seiner Schuld keinen Nutzen. [10] Der Ehemann hat ihn hierzu nicht beauftragt. [11] Vgl. S. 347 Anm. 87. [12] Auch in dem Falle, wenn der Schuldner die Schuld nicht zu bezahlen braucht, ist es verboten, für ihn eine Schuld zu bezahlen, weil es auch in dem Falle erfolgen könnte, wenn er sie bezahlen muß. [13] Er gibt ihm nichts. [14] Wer einen Fund aufbewahrt, gilt nach RJ. als Lohnhüter, weil er sich dadurch in der Ausübung einer gottgefälligen Handlung befindet u. von jeder anderen entbunden ist, sodaß er einem Armen keine Münze (Peruṭa) zu schenken braucht; cf. Bq. Fol.

gen, denn der Fall von der Peruṭa R. Josephs[15] ist selten. – Wir haben Fol. 34 gelernt: In Orten, wo man dafür eine Belohnung erhält, fällt der Nutzen dem Heiligtume zu. Einleuchtend ist es, daß er lehrt, in Orten, wo man dafür eine Belohnung erhält, falle der Nutzen dem Heiligtume zu, nach demjenigen, welcher sagt, auch wenn das Vermögen des Eigentümers der verlorenen Sache dem Wiederbringenden verboten ist, dürfe er sie ihm wiederbringen, wieso aber fällt der Nutzen dem Heiligtume zu nach demjenigen, welcher sagt, wenn das Vermögen des Eigentümers der verlorenen Sache dem Wiederbringenden verboten ist, dürfe er sie ihm nicht[16] wiederbringen!? – Dies bezieht sich auf den einen[17] Fall. Manche lehren es folgenderweise: [Hierüber streiten] R. Ami und R. Asi: einer sagt, dies gelte nur von dem Falle, wenn das Vermögen des Eigentümers der verlorenen Sache dem Wiederbringenden verboten ist, denn der Fall von der Peruṭa des R. Joseph ist[18] selten, wenn aber das Vermögen des Wiederbringenden dem Eigentümer der verlorenen Sache verboten ist, darf er sie ihm nicht wiederbringen, weil er ihm einen Nutzen gewährt; und einer sagt, auch wenn das Vermögen des Wiederbringenden dem Eigentümer der verlorenen Sache verboten ist, sei es erlaubt, weil er ihm nur seine eigene Sache wiederbringt[13]. – Wir haben gelernt: In Orten, wo man dafür eine Belohnung erhält, fällt der Nutzen dem Heiligtume zu. Allerdings gilt dies von einem solchen Orte nach demjenigen, welcher sagt, auch wenn das Vermögen des Wiederbringenden dem Eigentümer der verlorenen Sache verboten ist, bringe er sie ihm wieder, wieso aber gilt dies von einem solchen Orte nach demjenigen, welcher sagt, wenn das Vermögen des Wiederbringenden [dem Eigentümer] verboten ist, dürfe er sie ihm nicht wiederbringen[16]!? – Ein Einwand.

Raba sagte: Wenn vor einem ein herrenloser Laib liegt, und er Col.b spricht: dieser Laib sei Geheiligtes, so hat er, wenn er ihn zum Essen genommen[19] hat, eine Veruntreuung[20] im ganzen Werte, und wenn zur Vererbung an seine Kinder, eine Veruntreuung im Werte des Dankes[21] begangen. R. Ḥija b. Abin fragte Raba: Wie ist es, wenn [jemand zu einem sagt:] mein Laib sei dir [verboten], und ihn ihm schenkt; ist er ihm, da er ‘mein Laib’ sagt, verboten nur solange er in seinem Besitze ist, oder aber meint er, da er ‘dir’ sagt: er gelte für dich als Geheiligtes? Dieser erwiderte: Selbstverständlich ist er ihm verboten, auch wenn er ihn ihm schenkt. Sollten etwa [die Worte] ‘mein Laib sei dir [verboten]’ den Fall ausschließen, wenn er ihm gestohlen wird!? Jener ent-

---

56b. [15] Daß jemand sich dadurch der Almosenpflicht entzieht. [16] Wenn er sie ihm nicht wiederbringen darf, ist ja kein Nutzen vorhanden. [17] Wenn das Vermögen des Wiederbringenden dem Eigentümer der Sache verboten ist. [18] Der Wiederbringer hat keinen Nutzen. [19] Wodurch er ihn sich aneignet. [20] Am gegnete: Nein, sie schließen den Fall aus, wenn er ihn vorher dazu[22] Fol. 35 eingeladen hatte. Er wandte gegen ihn ein: Wenn er zu ihm sagt: leihe mir deine Kuh, und dieser ihm erwidert: Qonam sei dir diese Kuh, die ich für mich brauche[23], mein Vermögen sei dir [verboten], wenn ich noch eine Kuh außer dieser habe, oder wenn er zu ihm sagt: leihe mir deine Axt, und dieser ihm erwidert: Qonam sei dir diese Axt, die ich für mich brauche, mein Vermögen sei dir[24][verboten], wenn ich noch eine Axt außer dieser habe, und es sich herausstellt, daß er eine hat, so ist es ihm bei seinen Lebzeiten verboten, und wenn er stirbt oder sie ihm geschenkt[25]wird, erlaubt!? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Wenn sie ihm von einem anderen[26]geschenkt wird. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: sie ihm geschenkt wird, und es heißt nicht: er sie ihm schenkt.

Raba fragte R. Naḥman: Gibt es eine Veruntreuung[20]beim Qonam[27] oder nicht. Dieser erwiderte: Du hast es gelernt: in Orten, wo man dafür eine Belohnung erhält, fällt der Nutzen dem Heiligtume zu. Demnach gleicht es dem Geheiligten, und wie es beim Geheiligten eine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es beim Qonam eine Veruntreuung. Hierüber streiten folgende Tannaím. [Wenn jemand sagt:] Qonam, dieser Laib sei Geheiligtes[28], und ihn ißt, einerlei ob er selber oder ein anderer, so begeht er eine Veruntreuung. Daher[29]gibt es bei diesem eine Auslösung. [Wenn er sagt:] dieser Laib sei mir Geheiligtes, und ihn ißt, so begeht er eine Veruntreuung, ein anderer aber nicht. Daher gibt es bei diesem keine Auslösung — so R. Meír. Die Weisen sagen, ob so oder so, begehe er keine Veruntreuung, da es beim Qonam keine Veruntreuung gibt.

R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Wer begeht die Veruntreuung, wenn [jemand zu einem sagt]: mein Laib sei dir [Qonam], und ihn ihm dann[30]schenkt: sollte der Schenkende sie begehen, so ist er ihm ja nicht verboten, und sollte der Empfänger sie begehen, so kann er ja sagen: ich habe ihn als Erlaubtes angenommen und nicht als Ver-

---

Geheiligten; cf. Lev. 5,14ff. 21. Des Kindes, dem er ihn vererbt. 22. Von diesem Laib zu essen; er wollte damit sagen, daß er die Einladung widerrufe u. der Laib sei ihm verboten; wenn er ihn ihm aber schenkt, ist er ihm erlaubt. 23. Wenn auch die Sprache im Traktate Nedarim von der des übrigen babyl. Talmuds ganz abweichend ist, so ist der hier gebrauchte Satz so ungewöhnlich, daß die Erklärungen der Kommentare, denen ich hier nicht folge, unbefriedigend sind. 24. So nach Handschriften. 25. Sodaß sie nicht mehr seine ist. 26. Wenn der Eigentümer sie einem anderen u. dieser sie ihm geschenkt hat. 27. Bei einer mit dem Q. belegten Sache, ob sie einer dem Heiligtume geweihten gleicht. 28. Und ebenso, wenn er den Ausdruck Geheiligtes nicht gebraucht. 29. Da es dabei eine Veruntreuung gibt. 30. Und der Empfänger ihn ißt. Die Frage bebotenes? Dieser erwiderte: Der Empfänger begeht die Veruntreuung, sobald er ihn gebraucht. Auch jeder andere, der Geld des Heiligtums ausgibt, glaubt, es sei profan, dennoch begeht er eine Veruntreuung, ebenso begeht auch dieser eine Veruntreuung.

FERNER DARF ER AUF SEINEN WUNSCH FÜR IHN DIE HEBE UND DEN ZEHNTEN ABSONDERN, DIE VOGELOPFER EINES FLUSSBEHAFTETEN MANNES ODER EINER FLUSSBEHAFTETEN FRAU[31], DAS VOGELOPFER EINER WÖCHNERIN[32], SOWIE SÜNDOPFER UND SCHULDOPFER DARBRINGEN. EBENSO DARF ER IHN MIDRAŠ, HALAKHA UND AGADA LEHREN. JEDOCH NICHT DIE SCHRIFT; WOHL ABER DARF ER SEINE SÖHNE UND TÖCHTER DIE SCHRIFT LEHREN. Col.b iii,1

GEMARA. Sie fragten: Sind die Priester[33] unsere Vertreter oder Vertreter des Himmels? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich eines des Genusses Abgelobten. Wenn du sagst, sie seien unsere Vertreter, so gewährt er ihm[34] einen Nutzen, und es ist verboten, und wenn du sagst, sie seien Vertreter des Himmels, so ist er erlaubt. Wie ist es? — Komm und höre: Wir haben gelernt: Er darf für ihn die Vogelopfer eines Flußbehafteten &c. darbringen. Wenn du sagst, sie seien unsere Vertreter, gewährt er ihm ja einen Nutzen!? — Nach deiner Auffassung sollte er doch lehren, er dürfe für ihn Opfer darbringen!? Vielmehr verhält es sich bei den der Sühne Benötigenden[35] anders. R. Joḥanan sagte nämlich: Bei allen [Opfern] ist[36] die Kenntnis [des Eigentümers] erforderlich, ausgenommen das des Sühne Benötigenden, denn solche Opfer bringt man dar auch für seine minderjährigen Söhne und Töchter, wie es heißt:[37] *dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten*, ob erwachsen oder minderjährig. — Es heißt ja auch:[38] *dies ist das Gesetz über die Wöchnerin &c.* Demnach wäre nach R. Joḥanan zu erklären: ob minderjährig oder erwachsen: ist denn die Minderjährige geburtsfähig, R. Bebaj lehrte ja vor R. Naḥman, drei Frauen dürfen die Beiwohnung mit Watte[39] vollziehen: die Minderjährige, die Schwangere und die Säugende, die Minderjährige, weil sie schwanger werden und sterben könnte!? — Da sind [die Worte:] *dies ist das Gesetz über die Wöchnerin*, zu deuten: sowohl die vollsinnige als auch die blöde, denn nach R. Jehuda bringe man ein Opfer dar auch für seine blöde Frau. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Ehemann muß für seine Frau[40] das Opfer eines Reichen[41] darbringen, ebenso alle anderen Opfer,

---

steht nach demjenigen, nach dem an einer mit dem Q. belegten Sache eine Veruntreuung begangen werden kann. [31] Cf. Lev. 15,14,29. [32] Cf. Ib. 12,6. [33] Die für das Publikum die Opfer darbringen. [34] Der Priester dem, für den er das Opfer darbringt. [35] Wie dies bei den Flußbehafteten u. der Wöchnerin der Fall ist. [36] Wenn sie vom Priester dargebracht werden. [37] Lev. 15,32. [38] Ib. 12,7. [39] Vgl. S. 117 Anm. 312. [40] Die ein Opfer darzubringen hat.

Fol. 36 zu denen sie verpflichtet ist, denn er schrieb ihr[42]folgendes: jeden Anspruch, den du an mich von früher her[43]hast. R. Šimi b. Abba wandte ein: Ist er[44]Priester, so darf er für ihn das Blut seines Sündopfers und das Blut seines Schuldopfers[45]sprengen!? – Das Blut des Sündopfers eines Aussätzigen und das Blut des Schuldopfers eines Aussätzigen, denn es heißt:[46]*dies ist das Gesetz über den Aussätzigen*, ob erwachsen oder minderjährig[47]. – Wir haben gelernt: Wenn Priester im Tempel [ein Opfer] vorsätzlich verwerflich[48]gemacht haben, so sind sie haftbar. Wenn versehentlich, sind sie demnach zwar ersatzfrei, jedoch ist ihre Verwerflichmachung gültig. Erklärlich ist es, daß ihre Verwerflichmachung gültig ist, wenn du sagst, sie seien Vertreter des Himmels, wieso aber ist ihre Verwerflichmachung gültig, wenn du sagst, sie seien unsere Vertreter, [der Eigentümer] kann ja zu ihm sagen: ich habe dich zum Vertreter gemacht zum Nutzen und nicht zum Schaden!? – Ich will dir sagen: anders verhält es sich bei der Verwerflichmachung, denn die Schrift sagt:[49]*es wird ihm nicht angerechnet*, in keinem Falle[50].

Der Text. R. Joḥanan sagte: Bei allen [Opfern] ist die Kenntnis [des Eigentümers] erforderlich, ausgenommen das des Sühne Benötigenden, denn solche Opfer bringt man dar auch für seine minderjährigen Söhne und Töchter. Demnach sollte man für seinen Nächsten ein Sündopfer wegen Talgessens[51]darbringen können, da man nach R. Jehuda[52]ein solches auch für seine blöde Frau darbringe, während doch R. Eleázar sagte, wer für seinen Nächsten ein Sündopfer wegen Talgessens abgesondert hat, habe nichts getan!? – Wie kann dies bei einer blöden Frau vorkommen: aß sie es als Blöde, so hat sie kein Opfer darzubringen, und aß sie es als Vollsinnige und wurde blöde, so sagte ja R. Jirmeja im Namen R. Abahus im Namen R. Joḥanans, wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer reserviert hat, dann blöde und wieder gesund wurde, dieses, da es einmal verdrängt[53]war, verdrängt bleibe. – Vielmehr, demnach sollte man für seinen Nächsten das Pesaḥopfer darbringen können, da man dieses auch für seine minderjährigen Söhne und Töchter darbringt, während doch R. Eleázar sagte, wer für seinen Nächsten das Pesaḥopfer abgesondert hat, habe nichts getan!? R. Zera er-

---

41. Falls er reich u. sie besitzlos ist; in Fällen, wo das Opfer nach dem Vermögen des Opfernden darzubringen ist; cf. Lev. 5,7ff. 42. In der Urkunde über die Morgengabe. 43. Auch Opfer aus der Zeit vor der Ehe. 44. Der einem den Genuß abgelobt hat. 45. Auch anderer Opfer. 46. Lev. 14,2. 47. Diese haben die genannten Opfer darzubringen. 48. Durch beabsichtigte od. erfolgte Herrichtung in unvorschriftsmäßiger Weise (cf. Lev. 7,18); das Opfer ist dann untauglich. 49. Lev. 7,18. 50. Obgleich der Priester dazu gar nicht berechtigt war. 51. Wegen Begehung irgend einer Sünde, derentwegen man der Sühne benötigt. 52. In der vorangehenden Lehre. 53. Er war blöde u. das Opfer somit ungül-

widerte: [Die Darbringung des] Pesaḥlammes für die Familie[54] ist nicht aus der Tora. – Woher dies? – Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seinen Söhnen spricht, er schlachte das Pesaḥopfer für denjenigen, der von ihnen in Jerušalem[55] zuerst anlangt, so hat derjenige, der mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers zuerst darin ist, seinen Anteil erworben und läßt auch seine Brüder mit ihm erwerben. Wieso kann dieser sie erwerben lassen, wenn [die Darbringung des] Lammes für die Familie aus der Tora ist, wo er schon beim Fleische[56] ist!? – Wozu braucht demnach der Vater dies ihnen zu sagen? – Um sie zur Ausübung der Gebote anzuspornen. Ebenso wird auch gelehrt: Einst ereignete es sich, daß die Töchter früher da waren als die Söhne; die Töchter waren hurtig, die Söhne aber lässig[57].

FÜR IHN HEBE &c. ABSONDERN. Sie fragten: Ist, wenn man von seinem für seinen Nächsten die Hebe absondert, seine Kenntnis erforderlich oder nicht: sagen wir, da es zu seinem Vorteile[58] erfolgt, sei die Kenntnis nicht erforderlich, oder aber wünscht er, da dies eine gottgefällige Handlung ist, es selber auszuüben? – Komm und höre: Er darf für ihn auf seinen Wunsch die Hebe und den Zehnten absondern. In welchem Falle: wenn vom Getreidehaufen des Besitzers für den Besitzer, und zwar auf seinen eigenen Wunsch, so hat ihn ja niemand zum Vertreter gemacht, und wenn auf Wunsch des Besitzers des Getreidehaufens, so gewährt er ihm ja einen Nutzen, indem er seinen Auftrag erfüllt. Doch wohl von seinem eigenen [Getreide] für den Besitzer des Getreidehaufens. Auf wessen Wunsch: wenn auf Wunsch des Besitzers des Getreidehaufens, so gewährt er ihm ja einen Nutzen, doch wohl, wenn er auf seinen eigenen Wunsch von seinem [Getreide] für seinen Nächsten die Hebe absondert. Wenn man sagen wollte, seine Kenntnis sei erforderlich, gewährt er ihm ja einen Nutzen; wahrscheinlich ist seine Kenntnis nicht erforderlich. – Tatsächlich von dem des Besitzers des Getreidehaufens für den Besitzer des Getreidehaufens, und wie Raba erklärte: wenn er sagte: wer die Hebe absondern will, komme und sondere sie ab, ebenso auch hierbei, wenn er sagte &c. Col. b

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wem gehört der Dankeswert[59], wenn jemand von seinem [Getreide] für das eines anderen entrichtet; sagen wir: wenn nicht die Früchte von diesem, würde der Getreidehaufe des an-

---

tig. Demnach ist, wenn sie blöde geworden, für sie kein Opfer darzubringen.
[54] Für seine minderjährigen Kinder. [55] Zur Wallfahrt; cf. Ex. 23,17. [56] Dh. wo das P. schon geschlachtet ist; der Beitritt zur Beteiligung muß vor dem Schlachten erfolgen. [57] Es heißt nicht, daß sie sich ihrer Pflicht nicht entledigten, demnach sind sie dazu nicht verpflichtet. [58] Er spart dadurch. [59] Für den Empfang der Hebe. Da dem Priester jede Gegenleistung verboten ist, so wird hier nach den Kommentaren vom Danke eines jisraélit. Angehörigen des

deren nicht [genuß]fertig sein, oder aber, wenn nicht der Getreidehaufe des anderen, würden die Früchte von diesem nicht Hebe sein? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt:[60]*den ganzen Zehnten deines Ertrages &c. sollst du geben*[61]. Er wandte gegen ihn ein: Er darf für ihn auf seinen Wunsch die Hebe und den Zehnten absondern. Wenn du sagst, der Dankeswert gehöre dem Besitzer des Getreidehaufens, gewährt er ihm ja einen Nutzen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Dankeswert ihm gehört. – Ich will dir sagen, nein, von dem des Besitzers des Getreidehaufens für den Besitzer des Getreidehaufens, auf Wunsch des Besitzers des Getreidehaufens; wenn er nämlich sagte: wer die Hebe absondern will, komme und sondere sie ab[62]. – Komm und höre: R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Der es dem Heiligtume geweiht hat, füge das Fünftel[63]hinzu, der Sühnebedürftige kann umtauschen[64], und wenn jemand von seinem [Getreide] für das eines anderen die Hebe absondert, so gehört der Dankeswert ihm.

EBENSO DARF ER IHN MIDRAŠ, HALAKHA UND AGADA LEHREN, JEDOCH NICHT DIE SCHRIFT. Die Schrift darf er ihn wohl deshalb nicht lehren, weil er ihm einen Nutzen[65]gewährt, und auch durch den Midraš gewährt er ihm ja einen Nutzen!? Šemuél erwiderte: In Orten, wo man für [den Unterricht] in der Schrift eine Belohnung erhält, nicht aber für den Fol. 37 des Midraš. – Wieso ist dies ausgemacht[66]!? – Folgendes lehrt er uns: selbst in Orten, wo man [für den Unterricht] eine Belohnung erhält, darf man eine solche nur für den der Schrift[67]nehmen, nicht aber für den des Midraš. – Für Midraš wohl deshalb nicht, weil es heißt: [68]*und mir gebot der Herr in selbiger Zeit, euch zu lehren,* und ferner heißt es:[69]*siehe, ich habe euch gelehrt Satzungen und Vorschriften, wie mir der Herr geboten hat,* wie ich umsonst, ebenso ihr umsonst; demnach auch die Schrift umsonst!? – Rabh erklärte, es sei eine Belohnung für die Beaufsichtigung[70], und R. Joḥanan erklärte, es sei eine Belohnung für die Versteilungslehre. – Wir haben gelernt: Jedoch nicht die Schrift lehren. Allerdings darf er ihn die Schrift nicht lehren nach der Erklärung, es sei eine Belohnung für die Versteilungslehre, ist denn

---

Priesters gesprochen. [60] Wohl gekürzt aus Dt. 26,12; die Korrektur der kursierenden Ausgaben beruht auf einem Irrtum. [61] Der Besitzer ist der Gebende. [62] Da sonst andere dies getan haben würden, so hat er ihm keine Gefälligkeit erwiesen. [63] Das bei der Auslösung hinzuzufügen ist; cf. Lev. 27,11ff. [64] Wenn jemand für den Sühnebedürftigen das Opfertier abgesondert u. dieses ein Gebrechen bekommen hat, sodaß es zur Opferung ungeeignet ist; dieser u. nicht der Absondernde ist nun Eigentümer. [65] Indem er von ihm keine Belohnung nimmt. [66] Daß er gerade von solchen Orten lehrt. [67] Deshalb darf er ihn nicht unentgeltlich unterrichten. [68] Dt. 4,14. [69] Ib. V. 5. [70] Der Kinder während des Unterrichtes; solche lernen aber nur die Schrift u. nicht den Midraš.

aber, nach der Erklärung, es sei eine Belohnung für die Beaufsichtigung, ein Erwachsener zu beaufsichtigen!? – Er lehrt dies von einem Minderjährigen. – Wie ist, wenn von einem Minderjährigen, der Schlußsatz zu erklären: wohl aber darf er seine Söhne die Schrift lehren. Hat denn ein Minderjähriger Kinder!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: er darf ihn die Schrift nicht lehren, einen Minderjährigen; einen Erwachsenen aber und seine Kinder darf er die Schrift lehren. Man wandte ein: Kinder dürfen am Šabbath nicht erstmalig in der Schrift unterrichtet werden, wohl aber dürfen sie erstmalig wiederholen. Einleuchtend ist es, daß sie nicht erstmalig in der Schrift unterrichtet werden dürfen, nach der Erklärung, es sei eine Belohnung für die Versteilungslehre[71], weshalb aber dürfen sie nach der Erklärung, die Belohnung erfolge für die Beaufsichtigung, nicht erstmalig in der Schrift unterrichtet werden, wohl aber erstmalig wiederholen, [die Belohnung für] die Beaufsichtigung am Šabbath erfolgt ja [bei beidem]!? – Ist denn, auch nach deiner Auffassung, die Belohnung für die Versteilungslehre am Šabbath verboten, sie ist ja einbegriffen[72], und dies ist erlaubt!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Tagelöhner mietet, ein Kind zu bewachen, eine Kuh zu bewachen oder Pflanzen zu bewachen, so darf er ihm keinen Lohn für den Šabbath zahlen; daher ist er, wenn sie [am Šabbath] abhanden kommen, nicht haftbar. Ist er aber auf eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium gemietet, so zahle er ihm Lohn auch für den Šabbath[73]; daher ist er, wenn sie abhanden kommen, haftbar. Vielmehr dürfen sie deshalb nicht am Šabbath erstmalig in der Schrift unterrichtet werden, weil die Eltern der Kinder sich dem Šabbathgebote widmen[74] müssen. Wenn du aber willst, sage ich: weil sie am Šabbath essen und trinken, wodurch ihnen die Welt schwer[75] wird. Šemuél sagte nämlich, die Änderung der Lebensweise sei der Leibschmerzen Anfang. – Weshalb erklärt derjenige, welcher sagt, es sei eine Belohnung für die Versteilungslehre, nicht, es sei eine Belohnung für die Beaufsichtigung? – Er ist der Ansicht: brauchen etwa Töchter[76] beaufsichtigt zu werden!? – Weshalb erklärt derjenige, welcher sagt, es sei eine Belohnung für die Beaufsichtigung, nicht, es sei eine Belohnung für die Versteilungslehre? – Er ist der Ansicht, (die Belohnung für) die Versteilung sei aus der Tora. R. Iqa b. Abin sagte nämlich Col.b im Namen R. Ḥananéls im Namen Rabhs: Es heißt:[77]*und sie lasen in dem Buche der Lehre Gottes, deutlich mit Angabe des Sinnes, sodaß sie das Gelesene verstanden. Sie lasen in dem Buche der Lehre Gottes,* das ist die Schrift; *deutlich,* das ist die Übersetzung; *mit Angabe des Sinnes,* das sind die Absätze; *das Gelesene verstanden,* das ist die Versteilung, wie manche sagen, die Überlieferungen[78].

---

[71] Man könnte verleitet werden, am S. Belohnung zu nehmen, was bei der Wiederholung nicht zu berücksichtigen ist. [72] Im Lohne für die ganze Woche; man zahlt nicht für den Šabbath besonders. [73] Auch wenn auf jeden Tag eine runde Summe entfällt, sodaß der S.lohn ersichtlich ist. [74] Wovon sie durch die Einführung der Kinder in eine neue Lehre abgehalten werden könnten. [75] Sie haben keine Geduld für die Einführung in eine neue Lehre. [76] Die das Haus

R. Jiçḥaq sagte: Die Lesung der Schriftschreiber, die Auslassungen der Schriftschreiber, die zu lesenden und nicht zu schreibenden und die zu schreibenden und nicht zu lesenden [Worte] sind sämtlich Moše am Sinaj überliefert worden. Die Lesung der Schriftschreiber: *Erde, Himmel, Miçrajim*[79]. Die Auslassungen der Schriftschreiber:[80]*nachher sollt ihr vorübergehen;*[81]*nachher soll sie gehen;*[82]*nachher werde sie aufgenommen;*[83]*voran ziehen Sänger, nachher Saitenspieler;*[84]*deine Gerechtigkeit gleich den Bergen Gottes.* Zu lesende und nicht geschriebene [Worte: das Wort] *Perath* im [Verse:][85]*als er ging;* [das Wort] *jemand* im [Verse:] [86]*wie wenn [jemand] das Wort Gottes befragt;* [das Wort] *kommen* im [Verse][87]*wird erbaut;* [das Wort] *ihr* im [Verse:][88]*Entkommen;* [das Wort] *ihr* im [Verse:][89]*erzählt worden ist;* [das Wort] *mir* im [Verse:] [90]*die Tenne;* [das Wort] *mir* im [Verse:][91]*die Gerste.* Diese Worte werden gelesen und nicht geschrieben; folgende werden geschrieben und nicht
Fol. 38 gelesen: [das Wort] *doch* im [Verse:][92]*vergeben;* [das Wort] *dieses im* [Verse:][93]*das Gebot;* [das Wort] *spannen* im [Verse:][94]*spannt;* [das Wort] *fünf* im [Verse:][95]*in der Südseite;* [das Wort] *wenn* im [Verse:][96]*wenn ein Löser.* Diese geschrieben und nicht gelesen.

R. Aḥa b. Ada sagte: Im Westen teilen sie folgenden Schriftvers in drei Verse:[97]*Und der Herr sprach zu Moše: Siehe, ich komme zu dir in dichtem Gewölke.*

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Moše wurde nur von den Abfällen der Tafeln reich, denn es heißt:[98]*haue dir zwei steinerne Tafeln zurecht, wie die ersten,* was abgehauen wird, sei dein.

R. Jose b. Ḥanina sagte: Die Tora wurde nur Moše und seinen Nachkommen verliehen, denn es heißt:[99]*schreibe dir* und *haue dir,* wie das, was abgehauen wird, dein ist, ebenso ist die Tora dein; Moše aber war

---

nicht verlassen. [77] Neh. 8,8. [78] Über Schreib- u. Lesarten des Bibeltextes. [79] Nach den Erklärern: diese Worte (aber ebenso auch alle anderen) werden in der Mitte des Satzes mit kurzem Vokale, am Schlusse hingegen mit langem gelesen. [80] Gen. 18,5. [81] Ib. 24,55. [82] Num. 12,14. [83] Ps. 68,26. [84] Ib. 36,7. In all diesen Schriftversen soll im masoret. Texte ein Verbindungs-Vav ausgelassen worden sein, was auch durch den Samaritaner u. manche Handschriften bestätigt wird. [85] iiSam. 8,3. [86] Ib. 16,23. [87] Jer. 31,37. [88] Ib. 50,29. [89] Rut. 2,11. [90] Ib. 3,5. [91] Ib. V. 17. [92] iiReg. 5,18. [93] Dt. 6,1. [94] Jer. 51,3. [95] Ez. 48,16. [96] Rut. 3,12. [97] Ex. 19,9. [98] Ib. 34,1. [99] Ib. V. 27.

damit wohlwollend und schenkte sie Jisraél. Über ihn spricht die Schrift: [100]*wer wohlwollenden Auges ist, der wird gesegnet &c.* R. Ḥisda wandte ein: [101]*Und mir gebot der Herr in selbiger Zeit, euch Satzungen und Vorschriften zu lehren*!? – Er gebot mir, und ich euch. – [Es heißt ja:] [102]*siehe, ich habe euch Satzungen und Vorschriften gelehrt, wie der Herr, mein Gott, mir geboten hat*!? – Er gebot mir, und ich euch. – [Es heißt ja:] [103]*und nun denn, schreibt euch diesen Gesang*!? – Nur den Gesang. – [Es heißt ja:] *auf daß mir dieser Gesang zum Zeugen sei gegen die Kinder Jisraél*!? – Vielmehr, nur die Disputation[104].

R. Joḥanan sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, läßt seine Göttlichkeit nur auf dem ruhen, der kräftig und reich und weise und demütig ist. Dies alles ist von Moše [zu entnehmen]. Er war kräftig, denn es heißt: [105]*er breitete das Zelt über die Wohnung,* hierzu sagte der Meister, Moše breitete es [ganz allein] aus, und es heißt: [106]*zehn Ellen die Länge des Brettes &c.* – Vielleicht [war er] lang und schwach!? – Vielmehr, aus folgendem Schriftverse: [107]*da ergriff ich die zwei Tafeln und warf sie aus meinen beiden Händen und zerschlug sie,* und es wird gelehrt: die Tafeln waren sechs [Handbreiten] lang, sechs breit und drei dick. Er war reich, [denn es heißt:] *haue dir zurecht*; was abgehauen wird, sei dein. Er war weise, denn Rabh und Šemuél sagten beide: Fünfzig Pforten der Weisheit sind in der Welt erschaffen worden, und außer einer sind sie alle Moše anvertraut worden, denn es heißt: [108]*und lässest ihn um ein Geringes Gott nachstehen.* Er war demütig, denn es heißt: [109]*und der Mann Moše war sehr demütig.*

R. Joḥanan sagte: Alle Propheten waren reich, wie dies von Moše, Šemuél, Ámos und Jona zu entnehmen ist. Moše, denn es heißt: [110]*nicht einem von ihnen habe ich seinen Esel genommen*; wenn ohne Bezahlung, so würde dies den ausschließen, der ohne Bezahlung[111] nimmt!? Vielmehr, auch nicht gegen Bezahlung. – Vielleicht deshalb, weil er arm[112] war!? – Vielmehr, aus [folgendem]: *haue dir zurecht,* was abgehauen wird, sei dein. Šemuél, denn es heißt: [113]*hier bin ich, zeuget gegen mich gegenüber dem Herrn und gegenüber seinem Gesalbten: wessen Ochsen habe ich genommen oder wessen Esel habe ich genommen*; wenn umsonst, so würde dies den ausschließen, der umsonst[111] nimmt!? Vielmehr, auch nicht gegen Bezahlung. – Vielleicht deshalb, weil er arm[112] war!? – Vielmehr, aus folgendem: [114]*und seine Heimkehr war nach Ra-*

---

[100] Pr. 22,9. [101] Dt. 4,14. [102] Ib. V. 5. [103] Ib. 31,19. [104] Diese wurde nur Moše verliehen. [105] Ex. 40,19. [106] Ib. 26,16. [107] Dt. 9,17. [108] Ps. 8,6. [109] Num. 12,3. [110] Ib. 16,15. [111] Es ist ja kein besonderes Verdienst, daß er nicht geraubt hat. [112] Nicht weil er nicht brauchte, sondern weil er nicht bezahlen konnte. [113] iSam. 12.3. [114] Ib. 7.17. [115] Ib. 12.4. [116].

ma, denn dort war sein Haus, und hierzu sagte Raba: wo er hinging, führte er sein Haus mit. Raba sagte: Bedeutender ist das, was von Šemuél gesagt wird, als das, was von Moše gesagt wird. Von unserem Meister Moše heißt es: *nicht einem von ihnen habe ich seinen Esel genommen,* auch nicht gegen Bezahlung, Šemuél aber mietete auch nicht mit Willigung, denn es heißt:[115]*und sie sprachen: du hast uns nichts vorenthalten und uns nicht gedrückt*[116]*&c.* Ámos, denn es heißt:[117]*da antwortete Ámos und sprach zu Amaçja: ich bin nicht Prophet, ich bin nicht eines Propheten Sohn, sondern Rinderhirt bin ich und der Sykomoren mischt,* und dies übersetzt R. Joseph: denn ich bin Kelterbesitzer, und Sykomoren habe ich in der Niederung &c. Jona, denn es heißt:[118]*und er gab seinen Lohn und stieg hinein;* hierzu sagte R. Johanan, er zahlte den Preis des ganzen Schiffes, und R. Romanos sagte, der Preis des Schiffes betrug viertausend Golddenare.

Ferner sagte R. Johanan: Anfangs hatte Moše die Tora gelernt und es vergessen, bis sie ihm als Geschenk gegeben wurde, denn es heißt: [119]*und er gab es Moše, wie er mit ihm ausgeredet hatte.*

III,2 Ferner darf er seine Frau und seine Kinder verpflegen, obgleich jener zu ihrer Verpflegung verpflichtet[120]ist; jedoch darf er sein Vieh[121]nicht füttern, ob ein reines oder ein unreines. R. Eliézer sagt, er dürfe das unreine füttern, nicht aber das reine. Sie sprachen zu ihm: Welchen Unterschied gibt es zwischen einem unreinen und einem reinen? Er erwiderte ihnen: Von einem reinen gehört die Col.b Seele dem Himmel und der Körper ihm, von einem unreinen gehören[122] Seele und Körper dem Himmel. Jene entgegneten ihm: Auch von einem unreinen gehört die Seele dem Himmel und der Körper ihm, denn wenn er will, kann er es an Nichtjuden verkaufen oder Hunden zum Fressen geben.

GEMARA. R. Jiçhaq b. Hananja sagte im Namen R. Honas: Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist, so darf er an ihn seine Tochter verheiraten. R. Zera wandte ein: In welchem Falle: wollte man sagen, wenn das Vermögen des Vaters der Braut dem Bräutigam verboten ist, so gibt er ihm ja eine Magd zur Bedienung[123], und wollte man sagen, wenn das Vermögen des Bräutigams dem Vater der Braut verboten ist, so sagten sie ja noch mehr, daß er nämlich seine Frau und seine Kinder verpflegen darf, obgleich jener zu ihrer Verpfle-

---

Das W. רצותנו wird nicht von רצץ, *bedrücken,* sondern von רצה, *willig sein,* abgeleitet, dh. zur willigen Abtretung veranlaßt. 117. Am. 7,14. 118. Jon. 1,3. 119. Ex. 31,18. 120. Der Nutzen ist nur indirekt. 121. Das dadurch im Werte steigt. 122. Da der Genuß verboten ist. 123. Dies sollte verboten sein. 124.

gung verpflichtet ist, und du sagst, er dürfe an ihn seine Tochter[124]verheiraten!? — Tatsächlich, wenn das Vermögen des Vaters der Braut dem Bräutigam verboten ist, dies gilt aber von einer mannbaren, auf ihren[125]Wunsch. Desgleichen wird gelehrt: Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist, so darf er an ihn seine Tochter nicht verheiraten, wohl aber darf er an ihn seine mannbare Tochter auf ihren Wunsch verheiraten.

R. Jáqob sagte: Wenn jemand seinem Sohne zum Torastudium den Genuß[126]abgelobt, so darf er ihm ein Faß Wasser füllen und ein Licht anzünden; R. Jiçḥaq sagt, auch einen kleinen Fisch braten[127].

R. Jirmeja sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist, so darf dieser ihm einen Friedensbecher zum Trinken reichen. — Was ist dies? — Hier erklärten sie: ein Becher beim Trauer[mahle], im Westen erklärten sie: ein Becher im Badehause.

JEDOCH DARF ER SEIN VIEH NICHT FÜTTERN, OB &C. Es wird gelehrt: Jehošuá aus Úza sagte: Er darf seine kenaánitischen Sklaven und Sklavinnen verpflegen, nicht aber sein Vieh füttern, ob ein unreines oder ein reines. — Weshalb? — Kenaánitische Sklaven und Sklavinnen sind zur Dienstleistung bestimmt, ein Vieh aber ist zur Mast bestimmt[121].

WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST UND ER IHM EINEN KRANKENBESUCH MACHT, SO DARF ER BEI IHM STEHEN UND NICHT SITZEN; ER DARF IHM EINE SEELISCHE HEILUNG ANGEDEIHEN LASSEN, ABER KEINE GELDLICHE HEILUNG. iv,1

GEMARA. Von welchem Falle wird hier gesprochen: ist das Vermögen des Besuchenden dem Kranken verboten, so sollte auch das Sitzen [erlaubt] sein, und ist das Vermögen des Kranken dem Besuchenden verboten, so sollte auch das Stehen nicht [erlaubt][128]sein!? Šemuél erwiderte: Tatsächlich, wenn das Vermögen des Besuchenden dem Kranken verboten ist, und zwar in Orten, wo man eine Belohnung für das Sitzen[129] und nicht für das Stehen erhält. — Wieso ist dies ausgemacht[130]!? — Er lehrt uns folgendes: auch in Orten, wo eine Belohnung gezahlt wird, darf man sie nur für das Sitzen annehmen, nicht aber für das Stehen. Wenn du aber willst, sage ich: wie R. Šimón b. Eljaqim erklärt hat: weil Fol. 39

Dies ist ja selbstverständlich. [125] Sie kann selber über sich verfügen, sodaß er sie noch vom Vater erhält. [126] Nach manchen Erklärern: wenn er seinem Sohne den Genuß abgelobt, falls er sich nicht mit dem Torastudium befaßt, nach anderen hingegen, wenn der Vater sich den Genuß abgelobt, damit sein Sohn sich ungehindert mit dem Torastudium befassen könne. [127] Es sind geringfügige Dienstleistungen. [128] Er hat eine Nutznießung durch die Betretung seiner Wohnung. [129] Bei einem Kranken, um ihn zu unterhalten. [130] Daß die Lehre er beim Stehen verweilen[131] könnte, ebenso hierbei, weil er beim Sitzen verweilen könnte. Úla erwiderte: Tatsächlich, wenn das Vermögen des Kranken dem Besuchenden verboten ist, wenn er es ihm aber nicht bis aufs Leben abgelobt hat[132]. – Demnach sollte auch das Sitzen [erlaubt] sein!? – Es ist auch stehend möglich. Man wandte ein: Ist er erkrankt, so darf er ihn besuchen, ist sein Sohn erkrankt, so darf er sich [nach ihm] auf der Straße erkundigen. Erklärlich ist dies nach Úla, welcher erklärt, wenn das Vermögen des Kranken dem Besuchenden verboten ist, und er es ihm nicht bis aufs Leben abgelobt hat, welchen Unterschied gibt es aber nach Šemuél, welcher erklärt, wenn das Vermögen des Besuchenden dem Kranken verboten ist, zwischen ihm und seinem Sohne!? – Er kann dir erwidern: unsere Mišna [spricht von dem Falle], wenn das Vermögen des Besuchenden dem Kranken verboten ist, und die Barajtha [von dem Falle], wenn das Vermögen des Kranken dem Besuchenden verboten ist. – Wieso ist dies ausgemacht[133]!? Raba erwiderte: Col.b Šemuél war unsere Mišna schwierig: weshalb nur stehen und nicht sitzen? Doch wohl in dem Falle, wenn das Vermögen des Besuchenden dem Kranken verboten ist.

Reš Laqiš sagte: Wo ist der Krankenbesuch in der Tora angedeutet? Es heißt:[134] *wenn, wie alle Menschen sterben, diese sterben, und das Verhängnis aller Menschen &c.* – Wieso geht dies hieraus hervor? Raba erwiderte: Wenn diese wie alle anderen Menschen sterben, die nämlich krank auf ihrem Bette liegen, und alle Menschen sie besuchen, dann werden die Leute sagen, nicht der Herr hat mich zu diesen gesandt.

Raba trug vor:[135] *Wenn aber der Herr Neues schafft.* Ist das Fegefeuer bereits erschaffen, so ist es recht, wenn aber nicht, so schafft es der Herr. – Dem ist ja aber nicht so, es wird ja gelehrt: Sieben Dinge wurden früher als die Welt erschaffen, und zwar: die Tora, die Buße, der Édengarten, das Fegefeuer, der Thron der Herrlichkeit, der Tempel und der Name des Messias. Die Tora, denn es heißt:[136] *der Herr schuf mich als den Erstling seines Weges &c.* Die Buße, denn es heißt:[137] *ehe die Berge geboren wurden, und kreiste &c. führtest du den Sterblichen bis zur Zerknirschung &c.* Der Édengarten, denn es heißt:[138] *der Herr, Gott, hatte einen Garten in Éden gepflanzt von früher[139] her &c.* Das Fegefeuer, denn es heißt:[140] *denn gerüstet seit gestern ist eine Brandstätte.* Der Thron der Herrlichkeit, denn es heißt:[141] *fest ist dein Thron von*

---

gerade für solche Orte festgesetzt wird. [131] Cf. infra Fol. 42b. [132] Wie in diesem Falle, wo der Besuch für ihn Lebensbedürfnis ist. [133] Daß diese Lehre gerade von diesem u. die andere von jenem Falle spricht. [134] Num. 16,29. [135] Ib. V. 30. [136] Pr. 8,22. [137] Ps. 90,2,3. [138] Gen. 2,8. [139] So nach dieser Auslegung. [140] Jes. 30,33. [141] Ps. 93,2. [142] Jer. 17,12. [143] Ps. 72,17.

jeher. Der Tempel, denn es heißt:[142]*ein Thron der Herrlichkeit, eine Höhe von Anbeginn.* Der Name des Messias, denn es heißt:[143]*es sei sein Name von ewig her &c.* – Vielmehr, er meinte es wie folgt: ist ihm eine Öffnung bereits erschaffen worden, so ist es recht, wenn aber nicht, so schafft sie der Herr. – Es heißt ja aber:[144]*nichts Neues gibt es unter der Sonne*!? – Er meinte es wie folgt: ist die Öffnung nicht in dieser Nähe, so bringt er sie nahe.

Raba trug vor, manche sagen, im Namen R. Jiçḥaqs: Es heißt:[145]*Sonne und Mond blieben stehen in ihrer Wohnung.* Was wollen Sonne und Mond in der Wohnung, sie sind ja in die Veste[146]gesetzt? Dies lehrt, daß Sonne und Mond von der Veste in die Wohnung stiegen und vor ihm sprachen: Herr der Welt, willst du dem Sohne Ámrams Recht schaffen, so leuchten wir, wenn aber nicht, so leuchten wir nicht. In dieser Stunde schleuderte er gegen sie Pfeile und Wurfspieße und sprach zu ihnen: Tagtäglich bückt man sich vor euch, und ihr leuchtet; für meine Ehrung tretet ihr nicht ein, für die Ehrung eines [Menschen aus] Fleisch und Blut aber tretet ihr ein! Darum werden tagtäglich Pfeile und Wurfspieße gegen sie geschleudert, und erst dann leuchten sie, wie es heißt: [145]*gegen das Licht gehen deine Pfeile &c.*

Es wird gelehrt: Für den Krankenbesuch gibt es keine Grenze. Was heißt: keine Grenze? R. Joseph wollte erklären, es gebe keine Grenze für die Belohnung, da sprach Abajje zu ihm: Gibt es denn eine Grenze für die Belohnung aller anderen Gebote, es wird ja gelehrt: sei behutsam mit einem leichten Gebote, wie mit einem schweren, denn du kennst nicht die Belohnung für die Gebote!? Vielmehr, erklärte Abajje, auch der Große[147]den Kleinen. Raba erklärte: Auch hundertmal täglich.

R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Wer einen Kranken besucht, nimmt ihm den sechzigsten Teil seines Leidens ab. Sie sprachen zu ihm: Demnach können ihn ja sechzig Personen besuchen und ihn herstellen!? Dieser erwiderte: Wie beim Zehntel Rabbis, und zwar gilt dies von einem Wahlverwandten. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Eine Tochter, die[148] vom Vermögen der Brüder unterhalten wird, erhält[149]ein Zehntel des Vermögens[150]. Sie sprachen zu Rabbi: Nach deiner Ansicht erhält, wenn jemand zehn Töchter und einen Sohn hinterlassen hat, der Sohn neben den Töchtern überhaupt nichts!? Dieser erwiderte: Die erste erhält ein Zehntel des Vermögens, die andere von dem, was zurückbleibt, die dritte, von dem, was zurückbleibt, sodann teilen sie gleichmäßig.

---

[144] Ecc. 1,9. [145] Hab. 3,11. [146] Wohnung u. Veste sind Spezialnamen von 2 der sieben übereinander befindlichen Himmel; cf. Hg. 12b. [147] Es gibt keine Ranggrenze, auch der Hochgestellte muß den Niedrigen besuchen. [148] Nach der Erstausgabe: die Tochter ist u. s. w. zu erhalten. [149] Bei ihrer Verheiratung.

Einst erkrankte R. Ḥelbo, da ging R. Kahana hinaus und ließ ausru- Fol. 40 fen: Mit R. Ḥelbo steht es schlimm; ist niemand da, der ihn besucht!? Er sprach dann zu ihnen: Hat es sich ja ereignet, daß einst einer der Schüler R. Áqibas erkrankte, und da niemand der Weisen ihn besuchen ging, ging R. Áqiba ihn besuchen, und da man ihn betraute und wartete, genas er. Da sprach er zu ihm: Meister, du hast mir das Leben erhalten. Hierauf ging R. Áqiba hinaus und trug vor: Wenn jemand keinen Kranken besucht, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen.

Als R. Dimi kam, sagte er: Wer den Kranken besucht, verursacht, daß er lebe, und wer den Kranken nicht besucht, verursacht, daß er sterbe. – Wieso verursacht: wollte man sagen, wer den Kranken besucht, bittet für ihn um Erbarmen, daß er lebe, und wer den Kranken nicht besucht, bittet für ihn, daß er sterbe; wieso, daß er sterbe!? – Vielmehr, wer den Kranken nicht besucht, bittet auch für ihn nicht um Erbarmen, weder daß er lebe noch daß er sterbe.

Wenn Raba erkrankte, befahl er ihnen am ersten Tage, es niemand zu sagen, damit sein Glücksstern nicht geschwächt[151] werde; später aber sprach er zu ihnen: Geht und macht dies auf der Straße bekannt; wer mir Feind ist, freue sich, und es heißt:[152] *wenn dein Feind fällt, freue dich nicht*[153] *&c.*, und wer mir Freund ist, flehe für mich um Erbarmen.

Rabh sagte: Wer einen Kranken besucht, wird vom Strafgerichte des Fegefeuers errettet, denn es heißt:[154] *heil dem, der sich des Dürftigen annimmt, am Tage des Unglücks wird der Herr ihn retten,* und unter Dürftigen ist ein Kranker zu verstehen, denn es heißt:[155] *vom Trumme*[156] *schneidet er mich.* Oder aus folgendem Schriftverse:[157] *Warum bist du so dürftig, Sohn des Königs, einen Morgen wie den anderen &c.* Und unter Unglück ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt:[158] *alles schuf der Herr zu seiner Bestimmung, auch den Frevler für den Tag des Unglücks.* Was ist seine Belohnung, wenn er ihn besucht? – 'Was ist seine Belohnung', wir sagten ja eben, er werde vom Strafgerichte des Fegefeuers errettet!? – Vielmehr, was ist seine Belohnung auf dieser Welt? –[159] *Der Herr wird ihn behüten und erhalten, und glücklich gepriesen wird er im Lande, und du gibst ihn nicht hin der Rachgier seiner Feinde. Der Herr wird ihn behüten,* vor dem bösen Triebe; *und erhalten,* vor Züchtigungen [schützen]; *gepriesen wird er im Lande,* alle rühmen sich seiner; *du gibst ihn nicht hin der Rachgier seiner Feinde,* es gesellen sich ihm Freunde, wie die des Naáman, die seinen Aussatz[160]

---

150. Den der Vater hinterlassen hat. 151. Durch das Herumsprechen. 152. Pr. 24,17. 153. Weiter folgt: Gott wird seinen Grimm von ihm wenden. 154. Ps. 41,2. 155. Jes. 38,12. 156. Nach dem T. bedeutet דלה Dürftigkeit, Armut. 157. iiSam. 13,4. 158. Pr. 16,4. 159. Ps. 41,3. 160. Cf. iiReg. Kap. 5. 161.

heilten, nicht aber gesellen sich ihm Freunde, wie die des Reḥabeám, die sein Königreich aufteilten[161].

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Wenn Junge dich bauen heißen und Greise dich niederreißen heißen, so höre auf die Greise und nicht auf die Jungen, denn das Bauen der Jungen ist ein Niederreißen und das Niederreißen der Greise ist ein Bauen. Als Merkzeichen diene dir Reḥabeám, der Sohn Šelomos[161].

R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Man besuche einen Kranken weder in den ersten drei Stunden noch in den letzten drei Stunden des Tages, damit man nicht unterlasse, um Erbarmen [zu flehen]. In den ersten drei Stunden fühlt er sich wohl, und in den letzten ist seine Krankheit am schwersten[162].

Rabin sagte im Namen Rabhs: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, den Kranken pflegt? Es heißt:[163]*der Herr stützt ihn auf dem Schmerzenslager &c.*

Ferner sagte Rabin im Namen Rabhs: Woher, daß die Göttlichkeit über dem Lager des Kranken weilt? Es heißt: *der Herr stützt ihn auf seinem Schmerzenslager.* Ebenso wird gelehrt: Wer einen Kranken besucht, setze sich nicht auf ein Bett noch auf eine Bank noch auf einen Stuhl, sondern hülle sich ein und setze sich auf die Erde, weil die Göttlichkeit über dem Lager des Kranken weilt, denn es heißt: *der Herr stützt ihn auf dem Schmerzenslager.*

Ferner sagte Rabin im Namen Rabhs: Der Euphrat ist ein bedeutender Zeuge des Regens[164]im Westen. Er streitet gegen Šemuél, denn Šemuél sagte, der Fluß werde von seinen eigenen Felsen[165]gesegnet. Aber Šemuél befindet sich im Widerspruch mit sich selbst, denn Šemuél sagte, das fließende Wasser sei nicht[166]reinigend, ausgenommen der Euphrat Col.b in den Tagen des Tišri[167]. Der Vater Šemuéls errichtete für seine Töchter Tauchbäder in den Tagen des Nisan[168]und [besorgte] Matten in den Tagen des Tišri[169].

R. Ami sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[170]*und du Menschensohn, mache dir Auswanderungsgeräte*; das sind Leuchte, Schüssel und Leder-

---

Cf. iReg. Kap. 12. 162. Entweder man nimmt seine Krankheit nicht ernst u. betet für ihn nicht od. man gibt ihn auf. 163. Ps. 41,4. 164. Wenn es im höher liegenden Palästina regnet, schwillt er an. 165. Aus denen seine Quelle entspringt, nicht vom Regenwasser. 166. Weil sich im Flußbette mehr Regenwasser angesammelt haben kann, das für das rituelle Tauchbad untauglich ist (cf. Miq. V,5); demnach kommt das meiste Wasser nicht aus der Quelle. 167. Weil in dieser Jahreszeit Regen- u. Schneeschmelze aufgehört haben. 168. Weil die Flüsse dann mehr Regen- u. Schmelzwasser enthalten. 169. In denen sie im Flusse badeten; die Matten sollten wohl vor Schmutz schützen, von dem der Körper beim rituellen Untertauchen vollständig frei sein muß. 170. Ez. 12,3. 171. Dt. 28,48.

Fol. 41 decke.[171]*Und Mangel an allem.* R. Ami sagte im Namen Rabhs: Ohne Leuchte und ohne Tisch. R. Ḥisda sagte: Ohne Frau. R. Šešeth sagte: Ohne Diener[172]. R. Naḥman sagte: Ohne Verstand. Es wird gelehrt: Ohne Salz und ohne Fettmasse. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, unter arm sei nur einer an Verstand zu verstehen. Im Westen sagten sie: Bei wem dies ist, bei dem ist alles, bei wem dies nicht ist, was ist bei ihm? Wer dies erworben hat, was fehlt ihm, wer dies nicht erworben hat, was hat er?

R. Alexandri sagte im Namen des R. Ḥija b. Abba: Der Kranke steht nicht eher von seiner Krankheit auf, als bis man ihm all seine Sünden vergeben hat, denn es heißt:[173]*der all deine Sünden vergibt, der all deine Krankheiten heilt.* R. Hamnuna sagte: Er erlangt seine Jugend zurück, denn es heißt:[174]*feist wird sein Fleisch von Jugendfrische, er kehrt in die Tage seiner Jugend zurück.*

[175]*Sein ganzes Bett kehrst du um in seiner Krankheit.* R. Joseph sagte: Dies besagt, daß er sein Studium vergißt. R. Joseph war nämlich krank gewesen und hatte sein ganzes Studium vergessen, und Abajje wiederholte es vor ihm. Deshalb heißt es an vielen Stellen: R. Joseph sprach: Ich hörte diese Lehre nicht. Und Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und du hast sie aus folgender Barajtha entnommen.

Als Rabbi seine Lehre auf dreizehn Arten studiert hatte, lehrte er sieben von ihnen R. Ḥija. Nachdem Rabbi erkrankt war, wiederholte ihm R. Ḥija die sieben Arten, die er ihn lehrte, sechs aber gingen verloren. Nun war da ein Walker, der Rabbi bei seinem Studium zuzuhören pflegte; an diesen wandte sich R. Ḥija und lernte sie bei ihm, dann wiederholte er sie vor Rabbi. Als Rabbi jenen Walker sah, sprach Rabbi zu ihm: Du hast mich und Ḥija hergestellt[176]. Manche sagen, er sprach zu ihm wie folgt: Du hast Ḥija hergestellt und Ḥija mich.

Ferner sagte R. Alexandri im Namen des R. Ḥija b. Abba: Größer ist das Wunder, das einem Kranken geschieht, als das Wunder, das Ḥananja, Mišaél und Ȧzarja geschehen war. Bei Ḥananja, Mišaél und Ȧzarja war es ein gemeinsames[177]Feuer, und jeder konnte es löschen, das [Fieber] des Kranken aber ist ein himmlisches, und wer kann es löschen?

Ferner sagte R. Alexandri im Namen des R. Ḥija b. Abba, und wie manche sagen, im Namen des R. Jehošuȧ b. Levi: Sobald des Menschen Ende heranreicht, hat jeder Gewalt über ihn, denn es heißt:[077]*und wer mich trifft, wird mich töten.* Rabh entnimmt dies aus folgendem Schrift-

172. Er war blind u. konnte keinen Diener entbehren. 173. Ps. 103,3. 174. Ij. 33,25. 175. Ps. 41,4. 176. Eigentl. gemacht, erschaffen; cf. Syn. Fol. 19b. 177. In das sie geworfen wurden; cf. Dan. Kap. 3. 077. Gen. 4,14. 178. Ps.

verse:[178]*vor deinem Gerichte standen sie heute, denn alle sind deine Knechte*[179].

Einst erzählte man Rabba b. Šila, ein hochgewachsener Mann sei ums Leben gekommen; er ritt auf einem kleinen Füllen, und als er an eine Brücke herankam, scheute es und warf ihn ab, infolgedessen er starb. Da las er über ihn: *vor deinem Gerichte standen sie heute.*

Einst sah Šemuél einen Skorpion auf einem Frosche sitzen, und dieser brachte ihn über einen Fluß, wo er einen Menschen biß, der infolgedessen starb. Da las er über ihn: *vor deinem Gerichte standen sie heute.*

Šemuél sagte: Man soll einen Kranken nur dann besuchen, wenn er vom Fieber ergriffen ist. – Was schließt dies aus? – Dies schließt den Fall der folgenden Lehre aus: R. Jose b. Proṭo sagte im Namen des R. Eleázar: Man besuche keinen Kranken, der an Leibschmerzen, Augenschmerzen oder Kopfschmerzen leidet. – Allerdings an Leibschmerzen, weil es ihm genant[180]ist, weshalb aber, wenn an Augenschmerzen oder an Kopfschmerzen? – Wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, das Sprechen sei bei Augen[schmerzen] schädlich und bei Fieber zuträglich.

Raba sagte: Wäre das Fieber nicht ein Vorbote des Todesengels, so würde es einmal in dreißig Tagen einen Schutz gewähren, wie die Dornen[181]der Dattelpalme oder wie Theriak dem Körper. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Weder er selbst noch seinen Theriak. Col.b

Rabba b. Jonathan sagte im Namen R. Jeḥiéls: Ársan ist der Heilung des Kranken zuträglich. – Was ist Ársan? R. Jonathan erklärte: Alte Graupen aus alter Gerste, die am Siebe[182]zurückbleiben. Abajje sagte: Sie benötigen des Kochens wie Rindfleisch. R. Joseph erklärte: Feinmehl aus alter Gerste, das am Siebe zurückbleibt. Abajje sagte: Es benötigt des Kochens wie Rindfleisch.

R. Joḥanan sagte: Den Ruhrkranken besuche man nicht und man nenne nicht seinen Namen. – Weshalb? R. Eleázar erwiderte: Weil er einer sprudelnden Quelle[183]gleicht. Ferner sagte R. Eleázar: Er heißt deshalb Burdos[184], weil er einer sprudelnden Quelle gleicht.

ER DARF IHM EINE SEELISCHE HEILUNG ANGEDEIHEN LASSEN, NICHT ABER EINE GELDLICHE HEILUNG. Wie ist dies zu verstehen: wollte man sagen, seelische Heilung heiße umsonst und geldliche Heilung heiße gegen Belohnung, so sollte er doch wie folgt lehren: er heile ihn umsonst, nicht

---

119,91. [179] Jeder kann das Urteil am Gerichteten vollziehen. [180] Wegen der häufigen Entleerung. [181] Die die Dattelpalme umgeben u. sie so schützen; nach anderer Erklärung: Rinde, Bast. [182] Wohl infolge der Fettigkeit. [183] Leicht übertragbar. [184] Nach unserem Texte Burdam od. Bordam (nach Raschi בור דם, Blutgrube); Etymologie unbekannt, die Erklärungen der Lexikographen aber gegen Belohnung!? – Vielmehr, seelische Heilung heißt: seinen Körper, geldliche Heilung heißt: sein Vieh. R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Er darf ihm jedoch sagen, diese Mixtur sei ihm zuträglich, jene Mixtur sei ihm schädlich.

iv,2 ER DARF MIT IHM ZUSAMMEN IN EINER GROSSEN WANNE BADEN, NICHT ABER IN EINER KLEINEN[185]; AUCH DARF ER MIT IHM ZUSAMMEN IN EINEM BETTE SCHLAFEN. R. JEHUDA SAGT, NUR IM SOMMER, NICHT ABER IN DER REGENZEIT, WEIL ER IHM EINE ANNEHMLICHKEIT BEREITET. FERNER DARF ER MIT IHM ZUSAMMEN AN EINEM LAGER LEHNEN UND MIT IHM ZUSAMMEN AN EINEM TISCHE ESSEN, JEDOCH NICHT AUS DERSELBEN SCHÜSSEL; WOHL ABER AUS EINER HERUMGEREICHTEN SCHÜSSEL.

GEMARA. Es wird gelehrt: Er darf nicht mit ihm zusammen in einer Wanne baden noch mit ihm zusammen in einem Bette schlafen, ob groß oder klein – so R. Meír. R. Jehuda sagt, in einem großen in der Regenzeit und in einem kleinen im Sommer sei es erlaubt. Er darf mit ihm zusammen in einer großen Wanne nur baden und in einer kleinen nur schwitzen. Wohl aber darf er mit ihm zusammen an einem Lager lehnen und mit ihm zusammen am selben Tische essen.

JEDOCH NICHT AUS DERSELBEN SCHÜSSEL, WOHL ABER AUS EINER HERUMGEREICHTEN SCHÜSSEL. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Aus der Schüssel, die zurück an den Hausherrn gereicht wird[186].

iv,3 ER DARF NICHT MIT IHM ZUSAMMEN AUS DEMSELBEN KÜBEL ESSEN, DER VOR DEN TAGELÖHNERN STEHT, AUCH NICHT MIT IHM ZUSAMMEN AN EINER FELDREIHE ARBEITEN – SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, ER DÜRFE MIT IHM ZUSAMMEN ARBEITEN, JEDOCH ETWAS ENTFERNT.

GEMARA. Sie stimmen überein, daß es nahe verboten ist, sie streiten nur, wenn entfernt. R. Meír ist der Ansicht, man berücksichtige bei der Ferne die Nähe, weil er ihm die Erde lockert, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige dies nicht.

Fol. 42 v WENN EINEM VOR DEM SIEBENTJAHRE[187] DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT WORDEN IST, SO DARF ER[188] SEIN FELD NICHT BETRETEN, AUCH NICHT VON DEN ÜBERRAGENDEN FRÜCHTEN[189] ESSEN, WENN ABER IM SIEBENTJAHRE, SO DARF ER SEIN FELD NICHT BETRETEN, JEDOCH DARF ER VON DEN ÜBERRAGENDEN FRÜCHTEN[190] ESSEN. IST IHM VOR DEM SIEBENT-

---

absurd. [185] Weil durch die Verdrängung das Wasser ansteigt. [186] Es bleibt noch in der Schüssel zurück, sodaß das Essen des einen ohne Bedeutung für den anderen ist. [187] Cf. Lev. 25,2ff. [188] Auch im Siebentjahre, wo der Eigentümer des Feldes oder Gartens über die Früchte gar nicht verfügen kann. [189] Die über den Gartenzaun ragen u. ohne das Gebiet des anderen zu betreten, erreichbar sind. [190] Da die Früchte dann nicht Eigentum des Besitzers sind, sodaß er

JAHRE DIE SPEISE ABGELOBT WORDEN, SO DARF ER SEIN FELD BETRETEN, JEDOCH NICHT VON DEN FRÜCHTEN ESSEN; WENN ABER IM SIEBENTJAHRE, SO DARF ER ES BETRETEN UND VON DEN FRÜCHTEN ESSEN.

GEMARA. Rabh und Šemuél sagten beide: [Gelobte jemand] vor dem Siebentjahre: (diese) [meine] Güter seien dir verboten, so darf er, auch wenn das Siebentjahr herangereicht ist, sein Feld nicht betreten, auch von den überragenden Früchten nicht essen; gelobte er im Siebentjahre, so darf er sein Feld nicht betreten, jedoch darf er von den überragenden Früchten essen. R. Johanan und Reš Laqiš sagten beide: [Gelobte jemand] vor dem Siebentjahre: meine Güter seien dir verboten, so darf er sein Feld nicht betreten, auch von den überragenden Früchten nicht essen; ist das Siebentjahr herangereicht, so darf er sein Feld nicht betreten, jedoch darf er von den überragenden Früchten essen. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: Rabh und Šemuél sind der Ansicht, man könne das, was in seinem Besitze ist, [für andere] verboten machen auch [für die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt, und R. Johanan und Reš Laqiš sind der Ansicht, man könne das, was in seinem Besitze ist, nicht [für andere] verboten machen [für die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt. – Glaubst du: gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, man könne das, was in seinem Besitze ist, nicht [für andere] verboten machen [für die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt? Wenn dem so wäre, so sollte sie über [die Wendung] 'diese Güter'[191] streiten, und um so mehr würde dies von [der Wendung] 'meine Güter' gelten!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt, man könne das, was in seinem Besitze ist, [für andere] verboten machen auch [für die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt. Wir haben nämlich gelernt: Sagte jemand zu seinem Sohne: Qonam sei, was du von mir genießest, so beerbe er ihn, wenn er stirbt; [sagte er:] bei meinen Lebzeiten und nach meinem Tode, so darf er ihn, wenn er stirbt, nicht beerben. – Anders ist es Col.b hierbei, wo er ausdrücklich sagt: bei meinen Lebzeiten und nach meinem Tode. – Aber immerhin besteht ja ein Einwand[192]!? – Vielmehr, über [die Wendung] 'diese Güter' streitet niemand[193], sie streiten nur über [die Wendung] 'meine Güter'. Rabh und Šemuél sind der Ansicht, man könne sie [für andere] verboten machen, einerlei ob man 'diese Güter' oder man 'meine Güter' sagt, und R. Johanan und Reš Laqiš sind der Ansicht, man könne sie verboten machen, wenn man '[diese] Güter' sagt, man könne sie aber nicht verboten machen, wenn man

---

sie anderen nicht abgeloben kann. [191] Dies heißt: auch wenn sie nicht mehr in meinem Besitze sind; selbst in diesem Falle sind RJ. u. RL. der Ansicht, man könne nicht verboten machen. [192] Sie sollten doch über den Fall streiten, wenn er 'diese Güter' sagt. [193] Sie bleiben ihm für immer verboten. [194] Den man für 'meine Güter' sagt. – Gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, es sei einerlei, ob man 'diese Güter' oder 'meine Güter' sagt, wir haben ja gelernt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: Qonam sei mir dein Haus, wenn ich es betrete, dein Feld, wenn ich es kaufe, so ist es ihm, wenn dieser stirbt oder er es einem anderen verkauft, erlaubt; wenn aber: dieses Haus, wenn ich es betrete, dieses Feld, wenn ich es kaufe so ist es ihm, auch wenn dieser stirbt oder es einem anderen verkauft, verboten. – Vielmehr, R. Joḥanan und Reš Laqiš lehren es von [der Wendung] 'meine Güter', und Rabh und Šemuél von [der Wendung] 'diese Güter', und sie streiten nicht.

WENN ABER IM SIEBENTJAHRE, SO DARF ER SEIN FELD NICHT BETRETEN &c. Von den überragenden Früchten darf er wohl deshalb essen, weil sie Freigut sind, und auch der Boden[194] ist ja Freigut!? Úla erwiderte: Wenn die Bäume an der Grenze[195] stehen. R. Šimón b. Eljaqim erwiderte: Dies ist eine Maßregel, weil er da stehen bleiben könnte[196].

vi,1 WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST, SO DARF ER IHM NICHTS LEIHEN NOCH VON IHM LEIHEN, IHM KEIN GELD BORGEN NOCH VON IHM BORGEN, IHM NICHTS VERKAUFEN NOCH VON IHM KAUFEN.

Fol. 43 GEMARA. Allerdings ihm nichts borgen, weil er ihm einen Nutzen gewährt, weshalb aber von ihm nichts borgen, welchen Nutzen gewährt er ihm denn!? Ferner ist es erklärlich, daß er von ihm kein [Geld] borgen und nichts kaufen darf, weil er ihm einen Nutzen[197] gewähren könnte, weshalb aber nicht von ihm leihen, welchen Nutzen hat er von ihm!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Wenn sie einander jeden Genuß abgelobt haben. Abajje erwiderte: Beim Leihen ist das Verleihen berücksichtigt worden. Ebenso ist es bei allem nur eine Maßregel[198].

vi,2 WENN JEMAND ZU EINEM SAGT: LEIHE MIR DEINE KUH, UND DIESER IHM ERWIDERT: SIE IST NICHT FREI, WORAUF JENER SAGT: QONAM SEI MIR DAS FELD, WENN ICH JE MIT IHR PFLÜGE, SO IST ES, WENN ER SELBER ZU PFLÜGEN PFLEGT, IHM VERBOTEN UND JEDEM ANDEREN[199] ERLAUBT, UND WENN ER NICHT SELBER ZU PFLÜGEN PFLEGT, IHM UND JEDEM ANDEREN VERBOTEN.

vii WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST UND ER NICHTS ZU ESSEN HAT, SO GEHE DIESER ZUM KRÄMER UND SPRECHE ZU IHM: JENEM IST DER GENUSS VON MIR ABGELOBT, UND ICH WEISS NICHT, WIE

---

die Dauer des Siebentjahres freigeben muß. 195. Sodaß man, um die Früchte zu erreichen, den Boden nicht zu betreten braucht; die Freigabe des Bodens erfolgt nur, um die Früchte sammeln zu können. 196. Nachdem er von den Früchten gegessen hat; dies ist ihm verboten. 197. Die Rückzahlung des Darlehens kann mit besserer Münze erfolgen. 198. Er darf von ihm keine Gefälligkeit verlangen, damit er ihm keine erweise. 199. Mit dieser Kuh sein Feld zu pflügen, ICH IHM HELFEN SOLL. ER KANN DANN JENEM GEBEN UND VON DIESEM [ZAHLUNG] NEHMEN. WENN SEIN HAUS AUFZURICHTEN, SEIN ZAUN HERZUSTELLEN UND SEIN FELD ZU ERNTEN IST, SO GEHE DIESER ZU DEN LOHNARBEITERN UND SPRECHE ZU IHNEN: JENEM IST DER GENUSS VON MIR ABGELOBT, UND ICH WEISS NICHT, WIE ICH IHM HELFEN SOLL. SIE KÖNNEN DANN BEI JENEM DIE ARBEIT VERRICHTEN UND IHREN LOHN VON DIESEM NEHMEN. WENN SIE ZUSAMMEN UNTERWEGS SIND UND JENER NICHTS ZU ESSEN HAT, SO GEBE ER ES SCHENKUNGSWEISE EINEM ANDEREN, SODANN IST ES DIESEM ERLAUBT; IST NIEMAND MIT IHNEN, SO LEGE ER ES AUF EINEN FELSBLOCK ODER AUF EINE MAUER UND SPRECHE: DIES SEI JEDEM, DER ES WÜNSCHT, PREISGEGEBEN, SODANN KANN JENER ES NEHMEN UND ESSEN; R. JOSE VERBIETET DIES. viii

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Folgendes ist der Grund R. Joses: er ist der Ansicht, die Preisgabe gleiche der Schenkung, wie die Schenkung erst dann [erfolgt], wenn sie aus dem Besitze des Gebers in den Besitz des Empfängers kommt, ebenso die Preisgabe, erst wenn sie in den Besitz des Erwerbenden[199] kommt. R. Abba wandte ein: Sodann kann jener es nehmen und essen; R. Jose verbietet dies. R. Jose sprach: Nur dann, wenn das Gelübde vor der Preisgabe getan worden ist, wenn Col. b aber die Preisgabe vor dem Gelübde erfolgt ist, so ist es[200] erlaubt. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Falle, wenn das Gelübde der Preisgabe voranging, und dem Falle, wenn die Preisgabe dem Gelübde voranging, wenn du sagst, erst wenn die Sache in den Besitz des Erwerbenden kommt!? Er richtete den Einwand und er selbst erwiderte: Wer [solches] gelobt, denkt nicht an das, was er preisgegeben hat. Raba wandte ein: Wenn er[201] dem ersten einen Teil und dem anderen alles gegeben hat, so hat der erste es erworben und der andere nicht[202] erworben!? Vielmehr, erwiderte Raba, ist folgendes der Grund R. Joses: man berücksichtige die Schenkung von Beth Ḥoron[203]. — Es wird gelehrt: Wer sein Feld freigibt, kann innerhalb dreier Tage zurücktreten, von da ab kann er nicht mehr zurücktreten. Sagt er: dieses Feld sei Fol. 44 freigegeben auf einen Tag, eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium, so kann er, solange ein anderer oder er selber es sich nicht angeeignet hat, zurücktreten und sobald ein anderer oder er sel-

---

da er das Gelübde nur auf seine Person bezogen hat. [199] Es ist somit ebenso, als würde er ihm direkt geben. [200] Da er ihm das, was gar nicht mehr in seinem Besitze ist, nicht abgeloben kann. [201] Ein Sterbenskranker, der seine Güter verteilt. [202] Der Schenkende kann, wenn er genesen ist, von der Schenkung des anderen zurücktreten, da er, wenn er mit seiner Genesung gerechnet hätte, sicherlich nicht sein ganzes Vermögen verschenkt haben würde; cf. Bb. Fol. 146b. Wenn die Schenkung erst beim Empfange Gültigkeit erlangt, sollte er auch von der Schenkung des ersteren zurücktreten können. [203] Wo dies in ber es sich angeeignet hat, nicht mehr zurücktreten. Der Anfangsatz[204] nach den Rabbanan und der Schlußsatz[205] nach R. Jose!? Úla erwiderte: Auch der Schlußsatz nach den Rabbanan[206]. – Wieso kann er demnach, solange weder er noch ein anderer es sich angeeignet hat, zurücktreten!? – Anders verhält es sich bei der [Preisgabe] auf ein Jahr oder ein Septennium, da dies ungewöhnlich ist. Reš Laqiš erwiderte: Da der Schlußsatz die Ansicht R. Joses vertritt, so vertritt auch der Anfangsatz die Ansicht R. Joses, denn im Anfangsatze erfolgt es[204] aus dem Grunde, damit das Gesetz der Preisgabe nicht in Vergessenheit gerate. – Demnach sollte es schon vom ersten Tage an Freigut[207] sein!? Rabba erwiderte: Wegen der Schwindler, die preisgeben[208] und zurücktreten. Col.b – Wenn es demnach nach der Tora kein Freigut ist, kann es ja vorkommen, daß der Zehnt vom Pflichtigen für Unpflichtiges[209] und vom Unpflichtigen für Pflichtiges entrichtet[210] wird!? – Man spreche zu ihm: Wenn du den Zehnten entrichtest, entrichte ihn von diesem für dieses. Man wandte ein: Wenn jemand seinen Weinberg preisgibt und am folgenden Morgen sich aufmacht und ihn abwinzert, so ist er zur [Zurücklassung von] Abfall, Nachlese, Vergessenem und Eckenlaß[211] verpflichtet, und vom Zehnten frei. Allerdings lehrt er es nach Úla rabbanitisch und nach der Tora[212], wieso aber ist er nach Reš Laqiš vom Zehnten frei!? – Er kann dir erwidern: ich sage es nach R. Jose, während hier die Fol. 45 Rabbanan vertreten sind. Wenn du aber willst, sage ich: das[213] eine, wenn er es vor zweien preisgibt, und das andere, wenn er es vor dreien preisgibt. R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wenn jemand etwas vor dreien preisgibt, so ist es Freigut, wenn vor zweien, so ist es kein Freigut. R. Jehošuá b. Levi sagte: Nach der Tora ist es Freigut, auch wenn es vor einem erfolgt, nur deshalb sagten sie, vor dreien, damit, wenn einer es sich aneignet, zwei es bekunden können.

---

unzulässiger Weise erfolgt war; cf. infra Fol. 48a. [204] Daß er nach 3 Tagen nicht zurücktreten kann, auch wenn niemand es sich angeeignet hat. [205] Daß er zurücktreten kann, solange niemand es sich angeeignet hat. [206] Nach der Tora kann er nicht zurücktreten, u. nur aus dem weiter genannten Grunde kann er dies. [207] Und er nicht zurücktreten könne. [208] Um die priesterl. Abgaben nicht entrichten zu müssen. [209] Früchte, von denen die priesterl. Abgaben nicht nach der Tora, sondern nur rabban. zu entrichten sind. [210] Wenn man ihm sagt, er habe den Zehnten zu entrichten, glaubt er, dies sei rabbanitisch. [211] Cf. Lev. 19,9,10 u. Dt. 24,19. [212] Nach der es Freigut ist, weshalb er vom Zehnten befreit ist. [213] Die Lehre RJ.s in unserer Mišna, daß es verboten sei, gilt von dem Falle, wenn keine drei anwesend sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wenn Teilhaber[1] sich den Genuss von einander abgeloben, so Col.b i dürfen sie den [gemeinsamen] Hof[2] nicht betreten. R. Eliézer b. Jáqob sagt, der eine betrete das seine und der andere betrete das seine; beiden ist es verboten, da eine Mühle oder einen Fol. 46 Ofen aufzustellen oder Hühner zu halten[3]. Ist einem von ihnen der Genuss vom anderen abgelobt, so darf er den Hof nicht betreten. R. Eliézer b. Jáqob sagt, er könne zum anderen sagen: ich betrete das meine und nicht das deine. Man zwinge den Gelobenden, seinen Teil zu verkaufen[4]. ii Ist einem [Fremden] von der Strasse von einem von ihnen der Genuss abgelobt, so darf er den Hof nicht betreten. R. Eliézer b. Jáqob sagt, er könne zu ihm sagen: ich betrete den Teil deines Nächsten und nicht deinen. iii Wenn einem der Genuss von seinem Nächsten abgelobt ist und dieser in der Stadt ein Bad oder eine Kelter hat, die verpachtet[5] sind, so ist jenem [die Benutzung], wenn dieser noch ein Anrecht[6] darauf hat, verboten, und wenn er kein Anrecht darauf hat, erlaubt. Sagt jemand zu seinem Nächsten: Qonam sei mir dein Haus, wenn ich es betrete, dein Feld, wenn ich es kaufe, so ist es ihm, wenn dieser stirbt oder es einem anderen verkauft, erlaubt; wenn aber: Qonam sei mir dieses Haus, wenn ich es betrete, dieses Feld, wenn ich es kaufe, so ist es ihm, wenn dieser stirbt oder es einem anderen verkauft, verboten.

GEMARA. Sie fragten: Sie streiten über den Fall, wenn sie sich abgeloben, wie ist es aber, wenn sie einander abgeloben: sagen wir, sie streiten nur über den Fall, wenn sie sich selber abgeloben, wenn sie aber einander abgeloben, pflichten die Rabbanan R. Eliézer b. Jáqob bei, weil sie gezwungenen[7] gleichen, oder aber streiten die Rabbanan auch über den Fall, wenn sie einander abgeloben? – Komm und höre: Ist einem von ihnen der Genuß vom anderen abgelobt; und die Rabbanan streiten. – Lies: [hat] sich den Genuß von seinem Nächsten abgelobt. – Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze wird gelehrt, man zwinge den Gelobenden, seinen Teil zu verkaufen; einleuchtend ist es, daß er lehrt, man zwinge ihn, wenn du sagst, er selber habe gelobt, wieso aber zwinge man ihn, wenn du sagst, der andere habe ihm abgelobt, er wurde ja gezwungen!?

---

[1] Eines gemeinsamen Hofes. [2] Da der Hof nicht geteilt ist, so ist es leicht möglich, daß der eine das Gebiet des anderen betritt. [3] Weil auch sonst jeder Teilhaber dies dem anderen verbieten kann (cf. Bb. Fol. 57a), u. schon die Unterlassung des Einspruches gilt als Gewährung einer Nießung. [4] Er ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht des anderen zu beschränken. [5] Vor dem Geloben. [6] Indem er einen dazu gehörenden Teil nicht verpachtet hat. [7] Kei-

Col.b Rabba sagte im Namen Zeèris: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn genügend zur Teilung[8] vorhanden ist, wenn aber nicht genügend zur Teilung vorhanden ist, stimmen alle überein, daß es erlaubt[9] sei. R. Joseph sprach zu ihm: Ein Bethaus gleicht ja dem, was nicht genügend zur Teilung ist, und wir haben gelernt, bei Dingen dieser Stadt[10] sei [die Benutzung] beiden[11] verboten!? – Vielmehr, sagte R. Joseph im Namen Zeèris, ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn nicht genügend zur Teilung vorhanden ist, wenn aber genügend zur Teilung vorhanden ist, stimmen alle überein, daß es verboten sei. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie R. Elièzer b. Jáqob. Ebenso sagte R. Eleázar, die Halakha sei wie R. Elièzer b. Jáqob.

Wenn einem der Genuss von seinem Nächsten abgelobt ist, und dieser da ein Bad hat &c. Wieviel heißt Anrecht? R. Naḥman erwiderte: Die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[12], nicht aber, wenn weniger[13]. Abajje sagte, auch wenn weniger, sei es ihm verboten, und erlaubt nur in dem Falle, wenn [der Mieter] es in Pacht hat[14].

Fol. 47 Sagt jemand zu seinem Nächsten &c. Abimi fragte: Wie ist es, [wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] Qonam sei dieses Haus, wenn du es betrittst, und gestorben ist oder er es an einen anderen verkauft hat: kann man das, was in seinem Besitze ist, [anderen] verboten machen für [die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt, oder nicht? Raba erwiderte: Komm und höre: Sagte jemand zu seinem Sohne: Qonam, daß du von mir nicht genießest, und stirbt, so beerbe er ihn; [sagte er:] bei meinen Lebzeiten und nach meinem Tode, und stirbt, so beerbe er ihn nicht. Schließe hieraus, daß man das, was in seinem Besitze ist, [anderen] verboten machen kann für [die Zeit], wo es aus seinem Besitze kommt. Schließe hieraus.

Dort haben wir gelernt: [Sagt jemand:] Qonam seien mir diese Früchte, Qonam seien sie für meinen Mund, Qonam seien sie meinem Munde, so sind ihm ihr Eingetauschtes und ihre Erzeugnisse verboten. Ra-

---

ner von beiden hat das Verbot selber verschuldet. 8. Wenn für jeden 4 Ellen zurückbleiben. 9. Da sie gar kein Mittel haben. 10. Zu denen das Bethaus gehört. 11. Die sich gegenseitig als Banngut erklären; weit. Fol. 48a. 12. Wenn der Eigentümer mit diesem Anteil am Ertrage beteiligt ist. 13. Dies ist sehr auffallend, da doch die Höhe des Nutzens u. nicht die der Beteiligung maßgebend sein sollte, u. aus diesem Grunde haben manche Texte בביצין (st. בבציר), an den Eiern, den eierförmigen Tongefäßen, die in den Öfen der Badehäuser getrocknet wurden. 14. Und der Eigentümer überhaupt nicht beteiligt ist. 15.

mi b. Ḥama fragte: Wie verhält es sich, wenn er sagt: Qonam seien diese Früchte für jenen, mit ihrem Eingetauschten: sagen wir, da man, wie man die Früchte seines Nächsten für sich verboten machen kann, auch das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, für sich verboten machen kann, so kann man, wie man die Früchte seines Nächsten für einen anderen nicht verboten machen kann, auch das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, für einen anderen nicht verboten machen, oder aber gibt es hierbei, da das Eingetauschte den Erzeugnissen gleicht, Col.b
keinen Unterschied zwischen ihm selbst und einem anderen? R. Aḥa b. Minjomi erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand zu seiner Frau sagt: Qonam, daß ich dich nichts von mir genießen lasse, so borge sie, und die Gläubiger kommen und erhalten [von ihm] Zahlung. Die Gläubiger erhalten wohl deshalb [von ihm] Zahlung, weil das Eingetauschte nicht den Erzeugnissen[15] gleicht. Raba erwiderte: Vielleicht von vornherein nicht, und nur wenn es geschehen ist, bleibe es dabei. — Vielmehr, komm und höre: Wenn jemand sich [eine Frau] mit Ungeweihtem[16] antraut, so ist sie ihm nicht[17] angetraut; wenn er es verkauft und sie sich mit dem Erlöse antraut, so ist sie ihm angetraut. — Auch hierbei von vornherein nicht, und nur wenn es geschehen ist, ist es gültig.

Sagt jemand zu einem:] 'ich sei dir Banngut', so ist es dem Abgelobten verboten[18]; [sagt er:] 'sei du mir Banngut', so ist es dem IV
Gelobenden verboten[18]; [sagt er:] ich dir und du mir, so ist es beiden verboten. Beiden ist [die Benutzung] von Dingen, die den Auszüglern[19] gehören, erlaubt, und von Dingen, die [den Bürgern] dieser Stadt Fol. 48
gehören[20], verboten. Welches sind Dinge, die den Auszüglern aus V
Babylonien gehören? Beispielsweise der Tempelberg, die [Tempel]-vorhöfe und die Zisterne[21] in der Mitte des Weges. Welches sind Dinge, die [den Bürgern] der Stadt gehören? Beispielsweise der Marktplatz, das Bad, das Bethaus, die Lade[22] und die Bücher. Wer seinen Anteil dem Fürsten verschreibt[23]. R. Jehuda sagt: einerlei ob man ihn dem Fürsten verschreibt oder einem Gemeinen. Ein Unterschied zwischen dem, der ihn dem Fürsten verschreibt, und dem, der ihn einem Gemeinen verschreibt, besteht nur darin: wer ihn dem

---

Das Verbot des Genusses erstreckt sich nicht auf dieses, u. ebenso nicht auf das, was sie von anderen erhält. 16. Vgl. S. 257 Anm. 54. 17. Da dies mit einer Wertsache erfolgen muß, u. das U. zum Genusse verboten ist. 18. Von jenem zu genießen. 19. Die Gemeingut des gesamten jisraélit. Volkes sind, das unter Ezra aus Babylonien nach Palästina zog. 20. Solche sind Privatbesitz der Stadtbürger, zu denen die beiden gehören, die von einander nichts genießen dürfen. 21. Zur Benutzung der Wallfahrer. 22. Od. Betpult, worin die Torarolle verwahrt wird; cf. Sot. Fol. 39b. 23. Wird weiter erklärt. 24. Durch

FÜRSTEN VERSCHREIBT, BRAUCHT IHN IHM NICHT ZUZUEIGNEN, UND WER EINEM GEMEINEN, MUSS IHN IHM ZUEIGNEN[24]. DIE WEISEN SAGEN, DER EINE WIE DER ANDERE BENÖTIGE DER ZUEIGNUNG, UND NUR DESHALB SPRECHEN SIE VOM FÜRSTEN, WEIL DIES DAS GEWÖHNLICHE IST. R. JEHUDA SAGT, DIE LEUTE VON GALILÄA BRAUCHEN IHN NICHT ERST ZU VERSCHREIBEN, DENN BEREITS HABEN IHRE VORFAHREN IHN FÜR SIE VERSCHRIEBEN.

GEMARA. Weshalb ist es verboten[25]? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: welches Mittel gibt es[26] für sie? Sie verschreiben ihren Anteil dem Fürsten. R. Jehuda sagt, einerlei ob man ihn dem Fürsten verschreibt oder einem Gemeinen. Ein Unterschied zwischen dem, der ihn dem Fürsten verschreibt, und dem, der ihn einem Gemeinen verschreibt, besteht nur darin: wer ihn dem Fürsten verschreibt, braucht ihn ihm nicht zuzueignen, und wer ihn einem Gemeinen verschreibt, muß ihn ihm zueignen. Die Weisen sagen, der eine wie der andere benötige der Zueignung, und nur deshalb sprechen sie vom Fürsten, weil dies das gewöhnliche ist.

R. JEHUDA SAGT, DIE LEUTE VON GALILÄA BRAUCHEN IHN NICHT ZUZUEIGNEN, DENN BEREITS HABEN IHRE VORFAHREN IHN FÜR SIE VERSCHRIEBEN. Es wird gelehrt: Die Leute von Galiläa waren zänkisch und gelobten einander den Genuß ab, deshalb traten ihre Vorfahren auf und verschrieben ihren Anteil dem Fürsten.

vi WENN EINEM DER GENUSS VON SEINEM NÄCHSTEN ABGELOBT IST UND ER NICHTS ZU ESSEN HAT, SO GEBE DIESER EINEM ANDEREN ETWAS SCHENKUNGSWEISE, SODANN IST ES JENEM ERLAUBT. EINST EREIGNETE ES SICH IN BETH ḤORON, DASS JEMAND, DER SEINEM VATER DEN GENUSS VON IHM ABGELOBT HATTE, ALS ER SEINEN SOHN VERHEIRATETE, ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRACH: HOF UND GASTMAHL SEIEN DIR GESCHENKT, NUR DAMIT MEIN VATER KOMME UND MIT UNS AM GASTMAHLE TEILNEHME. DA SPRACH DIESER: WENN SIE MEIN SIND, SO SOLLEN SIE DEM HIMMEL GEWEIHT SEIN. JENER ERWIDERTE: HABE ICH DIR MEINES ETWA DAZU GEGEBEN, DAMIT DU ES DEM HIMMEL WEIHEST? DIESER ENTGEGNETE: DU HAST MIR WOHL DEINES DESHALB GEGEBEN, DAMIT DU UND DEIN VATER ZUSAMMEN ESSEN UND TRINKEN UND IHR EUCH MIT EINANDER AUSSÖHNEN KÖNNET UND DIE SÜNDE AUF MEINEM[27] HAUPTE RUHE! HIERAUF SAGTEN DIE WEISEN: JEDE SCHENKUNG, DIE NICHT DERART IST, DASS, WENN MAN SIE HEILIGT, SIE HEILIG IST, GILT NICHT ALS SCHENKUNG.

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung[28]!? — Unsere Mišna ist lük-

einen Dritten, der ihn für ihn in Empfang nimmt. 25. Wenn er seinen Anteil dem Fürsten verschreibt. 26. Um die der Stadt gehörenden Dinge benutzen zu dürfen. 27. So besser auch im jerušalemischen Talmud. 28. Zuerst wird kenhaft und muß wie folgt lauten: wenn das Ende für den Anfang[29] zeugt, so ist es verboten, und einst ereignete sich in Beth Ḥoron ein Fall, bei dem das Ende für den Anfang zeugte.

Raba sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er sagt: sie seien dir [geschenkt], nur damit mein Vater komme, wenn er aber sagt: sie seien dein, auf daß mein Vater komme, so heißt dies: auf deinen Wunsch. Sie lehrten auch eine andere Fassung: Raba sagte: Man sage nicht, es sei nur dann verboten, wenn er sagt: sie seien nur dann dein, wenn er aber sagt: sie seien dein, auf daß mein Vater komme und esse, sei es erlaubt, vielmehr ist es auch dann verboten, wenn er sagt: sie seien dein, auf daß mein Vater komme und esse, denn das Gastmahl beweist dies[30].

Einst hatte jemand einen Sohn, der Flachsbündel unterschlug[31], und Col.b sein Vater machte ihm[32] sein ganzes Vermögen verboten. Da sprachen sie zu ihm: Wie nun, wenn deines Sohnes Sohn Gelehrter wird? Er erwiderte ihnen: Dies[33] sei ihm zugeeignet, und wenn meines Sohnes Sohn Gelehrter sein sollte, erwerbe er es. – Wie ist es damit? – Die Pumbeditenser sagten, dies heiße: es sei dir zugeeignet, um anderen zuzueignen, und durch [die Formel] es sei dir zugeeignet, um anderen zuzueignen, erwirbt man nicht, und R. Naḥman sagt, er erwerbe wohl, denn auch die Zueignung durch ein Sudarium[34] heißt: es sei dir zugeeignet, um anderen zuzueignen. R. Aši sprach: Wer sagt uns, daß man bei [der Zueignung durch] ein Sudarium, wenn man es will, nicht einbehalten[35] kann!? Ferner heißt dies zwar bei [der Zueignung durch] ein Sudarium: es sei dir zugeeignet, um anderen zuzueignen, jedoch eignet er es ihm sofort zu, dagegen aber sollen ihm in jenem Falle die Güter zugeeignet sein, erst wenn sein Sohn Gelehrter ist, und wenn er es ist, befindet sich das Sudarium[36] wieder im Besitze seines Eigentümers[37]!? Raba sprach zu R. Naḥman: Auch die Schenkung von Beth Ḥoron war ja eine Zueignung, um anderen zuzueignen, und er erwarb es nicht!? Oftmals erwiderte er ihm: da bewies es[30] sein Gastmahl, und oftmals erwiderte er ihm: dort geschah es nach R. Eliêzer, welcher sagt, beim des Genusses Ab-

---

die Schenkung als Mittel empfohlen, im folgenden Ereignisse dagegen verboten.
[29] Wenn die Schenkung unter der Bedingung erfolgt, daß der Beschenkte es einem anderen gebe. [30] Daß die Schenkung nur zu diesem Zwecke erfolgt ist. [31] Nach anderer Erklärung: der sich damit befaßte u. daher das Studium der Tora vernachlässigte. Die Lesart שביט im Arukh ist ein Lapsus, wie schon aus der Erklärung zu ersehen. [32] Durch Gelübde. [33] Bestimmte Vermögensstücke, die er bezeichnete. [34] Wodurch die Übergabe der zugeeigneten Sache versinnbildlicht wird. Der eine erhält das Sudarium nur zu dem Zwecke, damit er dem anderen sein Grundstück zueigne. [35] Die zugeeignete Sache; die Zueignung kann widerrufen werden. [36] Dh. der Gegenstand der Zueignung. [37] Zur Zeit der Zueignung war der andere, dem es zugeeignet werden soll, noch gar nicht

gelobten sei sogar das Wertlose[38] verboten. – Wir haben gelernt: Hierauf sagten die Weisen: Jede Schenkung, die nicht derart ist, daß, wenn man sie heiligt, sie heilig ist, gilt nicht als Schenkung. [Das Wort] ‘jede’ schließt wohl jenen Fall von den Flachsbündeln ein!? – Nein, es schließt die andere Fassung der Lehre Rabas[39] ein.

SECHSTER ABSCHNITT

Fol. 49 i Wer sich Gekochtes abgelobt, dem sind Gebratenes und Gesottenes erlaubt. Sagt jemand: Qonam, dass ich kein gekochtes Gericht essen werde, so ist ihm die dünne Topfspeise verboten und die dicke erlaubt; ferner ist ihm das Schluck-
ii Ei und der Aschenkürbis[1] erlaubt. Wer sich Topfgerichte abgelobt, dem ist nur das Brodelnde verboten. Sagt jemand: Qonam, dass ich nicht kosten werde, was in den Topf kommt, so ist ihm alles verboten, was im Topfe gekocht wird.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jošija verbietet es[2]. Und obgleich es keinen Beweis dafür gibt, so gibt es eine Andeutung, denn es heißt: [3]*und sie kochten das Pesaḥ[lamm]*[4] *im Feuer nach Vorschrift.* Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: R. Jošija ist der Ansicht, man richte sich nach dem Sprachgebrauche der Tora, und unser Autor ist der Ansicht, bei Gelübden richte man sich nach dem Sprachgebrauche der Leute[5]. – Nein, alle sind der Ansicht, bei Gelübden richte man sich nach dem Sprachgebrauche der Leute, jedoch einer nach seiner Ortschaft und der andere nach seiner Ortschaft. In der Ortschaft unseres Autors nannte man das Gebratene ‘Gebratenes’ und das Gekochte ‘Gekochtes’, und in der Ortschaft R. Jošijas nannte man auch das Gebratene ‘Gekochtes’. – Er bezieht sich ja auf einen Schriftvers!? – Dies ist nur eine Anlehnung.

Qonam &c. gekochtes Gericht. Er hat sich ja das gekochte Gericht[6] abgelobt!? Abajje erwiderte: Unser Autor nennt all das, womit Brot gegessen wird, gekochtes Gericht. Es wird auch gelehrt: Wer sich das gekochte Gericht abgelobt, dem ist jede Art gekochtes Gericht verboten;

---

geboren, u. wenn es geschehen soll, ist die Zueignung längst verstrichen. [38] Vgl. S. 433 Anm. 2. [39] Ob. Col. a; nur in diesem Falle ist die Zueignung ungültig.

[1] Nach jer. T. (Kil. I,2) eine bittere Kürbisart, die erst durch das Rösten in heißer Asche genießbar werden muß. [2] Auch das Gebratene u. das Gesottene. [3] iiChr. 35,13. [4] Hier wird der Ausdruck kochen gebraucht, obgleich das Pesaḥlamm nur gebraten gegessen werden durfte; cf. Ex. 12,9. [5] Die unter ‘Gekochtes’ nur solches verstehen. [6] Einerlei ob dick od. dünn. [7] Sc. ist dem

ihm sind Gebratenes, Gesottenes und Gekochtes verboten, auch sind ihm die weichen Kürbisse verboten, weil Kranke damit ihr Brot essen. – Dem ist ja aber nicht so, als einst R. Jirmeja erkrankt war und ein Arzt zu ihm kam und einen Kürbis in seinem Zimmer liegen sah, verließ er ihn und ging fort, indem er sprach: Dieser hat den Todesengel im Hause, und ich soll ihn heilen kommen!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von weichen und das andere gilt von harten. Raba b. Úla erwiderte: Das eine gilt vom Kürbisse selber und das andere vom Inneren des Kürbisses. R. Jehuda sagte nämlich: Kürbismark mit Mangold, Leinsamenmark mit Molkenbrei[7]. Dies darf man vor einem Menschen aus dem gemeinen Volke nicht sagen[8]. Raba sagte: Unter 'Kranke' sind die Gelehrten zu verstehen. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Nach wessen Ansicht beten wir[9] für die Siechen Col.b und die Kranken? Wenn er von Siechen und Kranken spricht, so sind unter 'Siechen' die wirklich Kranken und unter 'Kranken' die Gelehrten zu verstehen.

UND DIE DICKE ERLAUBT. Unsere Mišna stimmt nicht mit den Babyloniern überein, denn R. Zera sagte: die törichten Babylonier essen Brot mit Brot[10].

R. Ḥisda sagte: Man sollte die Feinschmecker von Huçal fragen, wie man den Brei am besten esse: den aus Weizen zum Weizenbrote und den aus Gerste zum Gerstenbrote, oder den aus Weizen zum Gersten[brote] und den aus Gerste zum Weizen[brote]. Raba aß es mit [Brei aus] gerösteten Körnern.

Einst traf Rabba b. R. Hona R. Hona Brei mit den Fingern essen; da sprach er zu ihm: Weshalb ißt der Meister mit der Hand? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Rabh: Brei schmeckt mit dem Finger, besser mit zwei, und um so besser mit drei.

Rabh sprach zu seinem Sohne Ḥija, und ebenso sprach R. Hona zu seinem Sohne Rabba: Lädt man dich zum Essen von Brei, [so gehe] bis zu einer Parasange, wenn zum Essen von Rindfleisch, [so gehe] bis drei Parasangen.

Rabh sprach zu seinem Sohne Ḥija, und ebenso sprach R. Hona zu seinem Sohne Rabba: Nichts spucke vor deinem Lehrer[11] aus, außer Kürbis[12] und Brei, weil sie einem [flüssigen] Bleistrahle[13] gleichen, und sogar vor dem Könige Sapor spucke sie aus.

Körper zuträglich. [8] Um ihm keinen Nutzen zukommen zu lassen; nach anderer Erklärung, weil er die Verordnungen der Gelehrten verspottet. [9] Im täglichen Gebete. [10] Mit dickem Brei; unsere Mišna unterscheidet zwischen der dünnen u. der dicken Speise, weil erstere mit Brot gegessen wird. [11] Cf. Er. Fol. 99a. [12] Wenn sich nach dem Essen derselben Speichel im Munde bildet. [13] Cf.

Von R. Jose und R. Jehuda aß einer den Brei mit dem Finger und einer mit einem Stäbchen. Da sprach der, der ihn mit einem Stäbchen aß, zu dem, der ihn mit dem Finger aß: Wie lange noch wirst du mich deinen Schmutz[14]essen lassen? Hierauf sprach der, der ihn mit dem Finger aß, zu dem, der ihn mit dem Stäbchen aß: Wie lange noch wirst du mich deinen Speichel[15]essen lassen?

Einst setzte man R. Jehuda und R. Šimón Beluphsi-Feigen[16]vor; R. Jehuda aß sie und R. Šimón aß sie nicht. Da sprach R. Jehuda zu ihm: Weshalb ißt der Meister nicht? R. Šimón erwiderte: Diese kommen nicht ganz aus den Därmen[17]. Hierauf sprach R. Jehuda zu ihm: Um so mehr können wir uns auf sie morgen verlassen[18].

Einst saß R. Jehuda vor R. Tryphon, und R. Tryphon sprach zu ihm: Dein Gesicht glänzt heute. Dieser erwiderte: Gestern gingen deine Knechte aufs Feld und brachten uns Mangold, den wir ohne Salz aßen, und hätten wir ihn mit Salz gegessen, so würden unsere Gesichter noch mehr geglänzt haben.

Einst sprach eine Matrone zu R. Jehuda: Lehrer und Säufer[19]!? Da sprach er zu ihr: Meine Treue in der Hand dieser Frau, wenn ich etwas gekostet habe außer dem Weih[becher][20], dem Becher des Unterscheidungssegens[21]und den vier Bechern am Pesaḥfeste[22], [wegen welcher] ich mir vom Pesaḥfeste bis zum Wochenfeste die Schläfen[23]verbinde, aber:[24]*die Weisheit des Menschen erleuchtet sein Angesicht.*

Ein Minäer sprach zu R. Jehuda: Dein Gesicht sieht aus wie das der Wucherer oder Schweinezüchter. Dieser erwiderte: Bei Juden ist beides verboten, aber vom Hause bis zum Lehrhause habe ich vierundzwanzig Aborte, und jede Stunde gehe ich in einen.

Wenn R. Jehuda ins Lehrhaus ging, nahm er einen Krug auf die Schulter[25]und sprach: Bedeutend ist das Handwerk, daß es seinen Meister ehrt[26]. R. Šimón nahm einen Korb auf die Schulter[25]und sprach: Bedeutend ist das Handwerk, daß es seinen Meister ehrt[26].

Die Frau R. Jehudas ging fort und holte Wolle, woraus sie einen

---

Syn. Fol. 52a. 14. Der an den Fingernägeln haftet. 15. Der am Stäbchen haften bleibt. 16. Wohl eine minderwertige Feigenart; nach den Kommentaren, schlechte od. überreife Feigen. 17. Sie sind schwer verdaulich. 18. Da sie schwer verdaulich sind, kann man die nächste Mahlzeit ausfallen lassen. 19. Er hatte ein gerötetes, glänzendes Gesicht. מורה ורוי dürfte wohl eine Kakophonie von מורי ורבי sein. 20. Der Becher Wein, über den beim Eintritt des Sabbaths u. des Festtages der Weihsegen gesprochen wird; cf. Er. Fol. 100b. 21. Der beim Ausgange des Sabbaths gesprochen wird; cf. Ber. Fol. 51b. 22. Cf. Pes. Fol. 108b. 23. Wegen der Kopfschmerzen, weil er den Wein nicht vertragen konnte. 24. Ecc. 8,1. 25. Als Sitzgelegenheit im Lehrhause. 26. Sie befaßten sich wohl mit der Anfertigung dieser Dinge; viell. aber ist unter מלאכה die Arbeit des Trabunten Mantel[27] fertigte; wenn sie auf die Straße ging, hüllte sie sich darin, und wenn R. Jehuda beten ging, hüllte er sich darin und betete, und beim Anlegen desselben sprach er folgenden Segen: Gepriesen sei er, der mich in einen Mantel hüllt. Einst ordnete R. Šimón b. Gamliél ein Fasten an, und R. Jehuda kam nicht zum Fasten[gebete]; da sprachen sie zu ihm: Er hat kein Kleid. Hierauf sandte er ihm ein Kleid, dieser aber nahm es nicht an, und indem er die Matte hochhob, sprach Fol. 50 er zum Boten: Sieh, was alles da[28] ist, jedoch will ich von dieser Welt nichts genießen.

Die Tochter des Bar Kalba Sabuá[29] ließ sich von R. Áqiba[30] antrauen, und als Bar Kalba Sabuá es erfuhr, gelobte er ihr jeden Genuß seines ganzen Vermögens ab. Da ging sie fort und verheiratete sich mit ihm; sie schliefen im Winter im Stroh, und er las sich das Stroh aus seinen Haaren. Einst sprach er zu ihr: Wenn ich hätte, würde ich dir ein goldenes Jerušalem[31] schenken. Da kam Elijahu, der ihnen wie ein Mensch erschien, rief an der Tür und sprach zu ihnen: Gebt mir ein wenig Stroh, denn meine Frau hat ein Kind geboren, und ich habe nichts, worauf sie zu legen. Da sprach R. Áqiba zu seiner Frau: Sieh, da ist ein Mann, der nicht einmal Stroh hat. Hierauf sprach sie zu ihm: Geh, besuche das Lehrhaus. Da ging er fort und verblieb zwölf Jahre bei R. Eliézer und R. Jehošuá. Nach zwölf Jahren kehrte er heim und hörte hinter seinem Hause einen Bösewicht zu seiner Frau sagen: Dein Vater hat recht gegen dich gehandelt, denn erstens ist er dir nicht gleich, und zweitens [ließ er dich] all die Jahre als Witwe bei Lebzeiten. Sie aber sprach zu ihm: Würde er auf mich hören, so könnte er noch zwölf Jahre fortbleiben. Da sprach er: Da sie es mir erlaubt, will ich umkehren. Hierauf blieb er abermals zwölf Jahre fort und kehrte mit vierundzwanzig Schülern[32] zurück. Als alle Welt ihm entgegenging, stand sie auf, um ihm ebenfalls entgegenzugehen; da sprach jener Bösewicht zu ihr: Wo willst du denn hin? Sie erwiderte: *Der Fromme kennt die Seele seines Viehs.* Alsdann kam sie heran, um sich ihm zu zeigen, die Schüler aber stießen sie zurück. Da sprach er zu ihnen: Laßt sie, meines und eures ist ihres. Als nun Bar Kalba Sabuá [von ihm] hörte, kam er zu ihm und befragte ihn ob seines Gelübdes, und er löste es ihm inbetreff seines Vermögens auf.

---

gens zu verstehen. [27] Statt דהוטבי muß es דחטבא od. דחוטבא heißen; כתנת הפסים (iiSam. 13,19) übersetzt der Syrer כותינא מחטבתא. [28] Nach den Kommentaren kamen durch ein Wunder viele Kostbarkeiten zum Vorschein. [29] Einer der Reichsten Jerušalems zur Zeit des jüd.-röm. Krieges; cf. Git. Fol. 56a. [30] Er war dessen Hirte. [31] Wohl eine Art Schmuck; vgl. Bd. I S. 603 Anmm. 1 u. 5. [32] Das W. זוגי ist zu streichen; cf. Ket. Fol. 63a. [33] Der ihm die Hälfte

Durch sechs Ereignisse ward R. Áqiba reich. Durch Bar Kalba Sabuá[33]. Durch einen Schiffsbock. Auf jedem Schiffe befindet sich eine Art Bock[34], und als einst ein solcher auf einem Meeresfelsen vergessen worden war, kam er und fand ihn. Durch eine Kiste. Einst gab er Schiffern vier Zuz und beauftragte sie, für ihn etwas zu bringen; sie aber fanden nichts weiter als eine Kiste auf dem Meeresfelsen und brachten sie ihm, indem sie sprachen: Benutze sie zur Aufbewahrung[35]. Hierauf stellte es sich heraus, daß sie voll mit Denaren war. Ein Schiff war nämlich untergegangen, und die ganze Habe lag in jener Kiste, die sich dann darin vorfand. Ferner durch eine Karawane, durch Col.b eine Matrone[36], durch die Frau des Tyrannus Rufus[37] und durch Qetiá b. Šalom[38].

Einst gab R. Gamda Schiffern vier Zuz, damit sie ihm etwas mitbringen, und da sie nichts fanden, brachten sie ihm dafür einen Affen; dieser aber lief fort und verkroch sich in ein Loch. Da gruben sie nach ihm und fanden ihn auf Perlen liegen, die sie alle holten.

Die Tochter des Kaisers sprach zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Die herrliche Gesetzeskunde in so einem häßlichen Gefäße! Er entgegnete ihr: Lerne dies im Hause deines Vaters: worin tut man Wein hinein? Sie erwiderte: In irdene Gefäße. Er entgegnete: Alle Welt in irdene Gefäße, und auch ihr in irdene Gefäße! Ihr solltet ihn in silberne und goldene Gefäße tun. Hierauf ging sie und tat Wein in silberne und goldene Gefäße, und er verdarb. Da sprach er zu ihr: Mit der Gesetzeskunde ist es ebenso. – Es gibt ja aber Schöne, die gelehrt sind!? Er erwiderte ihr: Wären sie häßlich, so wären sie noch gelehrter.

Einst kam eine Frau aus Nehardeá vor R. Jehuda zu Gericht und wurde vom Gerichte verurteilt. Da sprach sie zu ihm: Würde mir etwa dein Lehrer Šemuél so geurteilt haben!? Er fragte sie: Kennst du ihn? Sie erwiderte: Freilich, er ist klein, mit einem großen Bauche, schwarz und hat große Zähne. Da sprach er zu ihr: Du kommst ihn verächtlich machen! Diese Frau sei im Banne. Hierauf platzte sie und starb.

---

seines Vermögens schenkte; cf. ib. ib. 34. Aus Holz od. Metall als Behälter für kostbare Wertgegenstände. 35. Syr. מרנא Verwahrungsort, Raum od. Behälter zur Aufbewahrung. מרנא als Titel ist hier nicht angebracht, auch wäre der Satz unvollständig u. korrupt. 36. Die ihn nach einer sagenhaften, von den Kommentaren angeführten Erzählung reich beschenkte. 37. Das W. טורנוס ist wahrscheinl. eine absichtliche od. fahrlässige Verdrehung des Namens eines röm. Feldherrn (nach Rappoport כרם חמד VII p. 205, contrahiert aus Titus Annius Rufus). RA. heiratete seine Witwe, die ihm ein großes Vermögen mitbrachte; cf. Az. Fol. 20a. 38. Cf. Az. Fol. 10b. Hier werden 7 Ereignisse aufgezählt, weshalb manche den Passus von der Karawane, von dem die Kommentare schweigen, streichen od. ihn mit dem vorangehenden vereinen; Kobak

Das Schluck-Ei erlaubt. Was heißt Schluck-Ei? Šemuél erwiderte: Ein Knecht, der solches zubereitet, ist tausend Denare wert. Man legt es tausendmal in heißes Wasser und tausendmal in kaltes Wasser, bis es so klein wird, daß man es herunterschlucken kann. Hat man Schmerzen, so bleiben sie daran haften, und wenn es herauskommt, weiß der Arzt, welches Heilmittel nötig ist, und wodurch [der Kranke] zu heilen ist. Šemuél versuchte es an sich selber mit einem Strunke, bis seine Hausleute sich darüber[39] die Haare ausrauften.

Dort haben wir gelernt: Arbeitet er[40] bei ihm bei Beluphsifeigen, so darf er nicht von den weißen Feigen essen, wenn bei weißen Feigen, so darf er nicht von Beluphsifeigen essen. Was sind Beluphsifeigen? – Eine Feigenart, aus der man Tiegelspeisen zubereitet.

Einst gab jemand seinem Nächsten einen Sklaven, daß er ihn tausend Arten Tiegelspeisen lehre, und dieser lehrte ihn achthundert. Da lud er ihn zu Gericht vor Rabbi, und Rabbi sprach: Unsere Väter sagten, sie hätten das Gute vergessen, wir haben dies nie mit unseren Augen gesehen.

Als Rabbi seinen Sohn R. Šimón verheiratete, schrieb man über das Hochzeitshaus: vierundzwanzigtausend Myriaden Denare sind für dieses Hochzeitshaus verausgabt worden. Da sprach Bar Qappara, den er nicht geladen hatte: Wenn es denen, die seinen Willen übertreten, so geht, um wieviel mehr denen, die seinen Willen tun. Als er ihn darauf lud, sprach er: Wenn es denen, die seinen Willen tun, auf dieser Welt so geht, um wieviel mehr in der zukünftigen Welt.

An einem Tage, an dem Rabbi lachte, kam Verhängnis[41] über die Welt.
Da sprach er zu Bar Qappara[42]: Mache mich nicht lachen, so gebe ich dir
vierzig Maß Weizen. Dieser erwiderte: Möge der Meister zusehen, daß Fol. 51
ich jedes Maß, das mir beliebt, nehmen darf. Da nahm er einen großen
Korb, den er mit Pech überstrich, stülpte ihn auf den Kopf und kam
zu ihm, indem er sprach: Messe mir vierzig Maß Weizen ein, den ich
von dir zu fordern habe. Da lachte Rabbi und sprach zu ihm: Ich sagte
dir doch, daß du mich nicht zum Lachen bringen sollst. Dieser erwiderte: Ich will nur den Weizen holen, den ich zu fordern habe.

Bar Qappara sprach zur Tochter Rabbis: Morgen will ich Wein trinken beim Tanze deines Vaters und dem Reigen[43] deiner Mutter. Nun

---

(ישרון VIII p. 165) glaubt den letzten streichen zu müssen. [39] Über die Schmerzen, die er bei der purgierenden Wirkung hatte. [40] Der Arbeiter, der von den Früchten, bei denen er arbeitet, essen darf. [41] Er litt viel Schmerzen, wodurch er der Welt Sühne schaffte; cf. Bm. Fol. 85a. [42] Der ihn durch Scherze zu erheitern pflegte. [43] Kommentare u. Lexikographen wissen mit קירקני nichts anzufangen u. erklären nach dem Zusammenhang Einschenken od. Singen; wahrscheinl.

hatte Rabbi seinen Schwiegersohn Ben Eleáša, der sehr reich war, zur Hochzeit seines Sohnes R. Šimón geladen, und Bar Qappara sprach dann zu Rabbi: Was heißt toéba [Gräuel][44]? Was auch Rabbi alles zur Erklärung von toéba anführte, widerlegte Bar Qappara. Hierauf sprach er zu ihm: Erkläre du es. Dieser erwiderte: Mag deine Frau kommen und mir einen Becher einschenken. Da kam sie und schenkte ihn ihm ein. Alsdann sprach er zu Rabbi: Komm, tanze mir vor, dann sage ich es dir: Der Allbarmherzige sagt toéba: toé ata ba [du irrst[45] dabei]. Beim zweiten Becher sprach er zu ihm: Was heißt tebel [Schandlaster][46]? Und es geschah, wie zuvor, bis er zu ihm sprach, daß er etwas tue, damit er es ihm sage, was er auch tat. Dann sprach er: Tebel heißt: ist tablin [Geschmack] daran? Ist diese Beiwohnung mehr als jede [erlaubte] Beiwohnung? Hierauf sprach er zu ihm: Was heißt zima [Unzucht][47]? Und wie zuvor forderte er ihn auf, etwas zu tun, was er auch tat. Dann sprach er: [Dies heißt:] zu ma [welche ist diese][48]? Nun konnte Ben Eleáša es nicht mehr ertragen, und ging mit seiner Frau von dort fort. – Wer war Ben Eleáša? – Es wird gelehrt: Nicht nutzlos verschwendete Ben Eleáša sein Geld[49], sondern nur um damit die Frisur des Hochpriesters zu zeigen. Es heißt nämlich:[50] *ihr Haupthaar sollen sie stutzen.* Es wird gelehrt: Eine Art julianische [Frisur]. – Was heißt julianisch? R. Jehuda erwiderte: Eine ganz besondere Frisur. – Wie ist diese? Raba erwiderte: Die Spitze des einen [Haares] an der Wurzel des anderen, und dies ist die Frisur des Hochpriesters.

Und der Aschenkürbis. Was ist dies für ein Aschenkürbis? Šemuél erwiderte: Kürbisse aus Qarquza[51]. R. Aši erklärte: Kürbisse, die in heiße Asche gelegt werden. Rabina wandte gegen R. Aši ein: R. Neḥemja sagt, der aramäische Kürbis, das ist der ägyptische Kürbis, gilt als Mischfrucht[52] mit dem griechischen und mit dem Aschenkürbis[53]!? – Ein Einwand.

Wer sich Topfgerichte abgelobt, dem ist nur das Brodelnde verboten. Sagt jemand: Qonam, dass ich nicht kosten werde, was in den Topf kommt, so ist ihm alles verboten, was im Topfe zubereitet wird. Es wird gelehrt: Wer sich abgelobt, was in den Topf kommt, dem ist

---

ϰίϱϰος, circen, Kreistanz, Rundtanz. [44] Das Lev. 20,13 vom widernatürlichen Geschlechtsverkehre gebraucht wird. [45] Dh. es ist eine Verirrung, den natürlichen Geschlechtsverkehr zu lassen u. den widernatürlichen zu üben. [46] Das Lev. 18,23 von der Sodomie gebraucht wird. [47] Das Lev. 18,17 vom Inzeste gebraucht wird. [48] Die Unzucht führt dazu, daß man sich in den Familienverhältnissen nicht mehr auskennt. [49] Für kostspielige Frisuren. [50] Ez. 44,20. [51] Die durch Kochen nicht schmackhaft werden. [52] Cf. Lev. 19,19. [53] Demnach ist רמוצה eine besondere Kürbisart u. nach dem Zusammenhange verboten, was in die Schmorpfanne[54] kommt, denn bevor es in die Schmorpfanne kommt, war es in den Topf gekommen; wenn das, was in die Schmorpfanne kommt, so ist ihm erlaubt, was in den Topf kommt. Wer das, was im Topfe zubereitet[55] wird, dem ist erlaubt, was in der Schmorpfanne zubereitet wird; wer das, was in der Schmorpfanne zubereitet wird, dem ist erlaubt, was im Topfe zubereitet wird. Wer sich abgelobt, was in den Backofen kommt, dem ist nur das Brot verboten; sagte er: jedes Ofengericht sei mir [verboten], so ist ihm alles verboten, was im Ofen zubereitet wird.

Col.b iii,1 Wer sich Eingelegtes [abgelobt], dem ist nur eingelegtes Grünkraut verboten; [sagt er: Qonam,] dass ich nichts Eingelegtes kosten werde, so ist ihm alles Eingelegte verboten. Wer sich Gesottenes [abgelobt], dem ist nur das gesottene Fleisch verboten; [sagt er: Qonam,] dass ich nichts Gesottenes koste, so ist ihm alles Gesottene verboten.

GEMARA. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn er sagt: was eingelegt ist, was gesotten ist, was gebraten ist, was gesalzen ist; wie ist dies zu verstehen? — Dies bleibt unentschieden.

Wer sich Gebratenes [abgelobt], dem ist nur das gebratene iii,2
Fleisch verboten — so R. Jehuda; [sagt er: Qonam,] dass ich
nichts Gebratenes kosten werde, so ist ihm alles Gebratene verboten.
Wer sich Eingesalzenes [abgelobt], dem ist nur der eingesalzene
Fisch verboten; [sagt er: Qonam,] dass ich nichts Eingesalzenes kosten
werde, so ist ihm alles Eingesalzene verboten. [Sagt jemand: iv
Qonam,] dass ich Fisch und Fische[56] nicht kosten werde, so sind ihm
[alle] verboten, ob grosse oder kleine, ob gesalzene oder ungesalzene,
ob rohe oder gekochte, jedoch sind ihm der zerhackte Terith[57]
und die Fischlake erlaubt. Wer sich den Fischsalat abgelobt, dem
ist der zerhackte Terith verboten und die Fischlake und die Fischtunke
erlaubt; wer sich den zerhackten Terith abgelobt, dem sind
die Fischlake und die Fischtunke verboten.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: [Sagt jemand: Qonam,] daß ich keinen Fisch kosten werde, so sind ihm große verboten und kleine erlaubt; [sagt er: Qonam,] daß ich kein Gefisch[58] kosten

---

Ortsname. [54] Wie aus verschiedenen Stellen in der t.schen Literatur hervorgeht, war das אלפס ein Deckelgefäß, in dem die gekochte Speise nachgeschmort, u. das zugleich als Tafelgefäß benutzt wurde. [55] Gänzlich, u. nicht nachgeschmort wird. [56] Soll wohl heißen: die einzeln u. die in Mengen verkauft oder zubereitet werden. [57] Eine Fischart, die zerhackt in den Handel kam, viell. Triton. [58]

werde, so sind ihm kleine verboten und große erlaubt; [sagt er: Qonam,] daß ich Fisch und Gefisch nicht kosten werde, so sind ihm große und kleine verboten. R. Papa sprach zu Abajje: Woher, daß unter ‘Fisch, (den ich koste)’ ein großer zu verstehen ist? – Es heißt:[59]*und Gott bereitete einen großen Fisch vor, Jona zu verschlingen.* – Es heißt ja aber:[60]*und Jona betete zum Herrn, seinem Gott, aus dem Eingeweide des Fisches*[61]!? – Das ist kein Einwand; vielleicht hatte ihn der große Fisch ausgespien und ein kleiner [wiederum] verschluckt. – Es heißt ja aber:[62]*das Gefisch*[58]*im Flusse starb*; starben etwa nur die kleinen und nicht die großen!? – Vielmehr, unter Gefisch sind sowohl große als auch kleine zu verstehen, nur richte man sich bei Gelübden nach dem Sprachgebrauche der Leute[63].

Wer sich den Fischsalat abgelobt &c. Rabina sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn jemand sagt: çiḥin[64]sollen mir verboten sein? – Dies bleibt unentschieden.

v Wer sich Milch abgelobt, dem ist Molke erlaubt, R. Jose verbietet sie; wer Molke, dem ist Milch erlaubt. Abba Šaúl sagt, wer sich den Käse abgelobt, dem sei er ob gesalzen oder ungesalzen verboten. vi Wer sich das Fleisch abgelobt, dem sind Brühe Fol. 52 und Gallert erlaubt; R. Jehuda verbietet sie. R. Jehuda sprach: Einst verbot uns R. Tryphon [sogar] Eier, die damit[65]gekocht waren. Sie sprachen zu ihm: Dies stimmt, aber nur dann, wenn man sagt: Dieses Fleisch[66]sei mir [verboten], denn, wenn jemand sich etwas abgelobt und anderes damit vermischt wird, so ist es ihm, wenn ein Geschmack übertragen wird, verboten. vii,1 Wer sich den Wein abgelobt, dem ist das Gericht, in dem Weingeschmack ist, erlaubt; sagt er: Qonam, dass ich diesen Wein nicht koste, und kommt dieser in ein Gericht, so ist es ihm, wenn ein Geschmack übertragen wird, verboten.

Col.b GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer sich Linsen [abgelobt], dem ist Linsenkuchen verboten, nach R. Jose erlaubt[67]!? – Das ist kein Einwand; der eine nach seiner Ortschaft und der andere nach seiner Ortschaft. In der Ortschaft der Rabbanan nannte man die Milch Milch und die Molke Molke, und in der Ortschaft R. Joses nannte man die Molke Milchmolke[68].

So ist hier das Kollektivum דגה zu übertragen. 59. Jon. 2,1. 60. Ib. V. 2. 61. Hier wird das Kollektivum דגה gebraucht. 62. Ex. 7,21. 63. Die darunter kleine verstehen. 64. Ob dies nur die Mehrzahl der einzelnen Fischchen bezeichnet u. nicht die aus diesen hergestellte Masse. 65. Dem Fleische od. der Brühe, weil sie Fleischgeschmack annehmen. 66. Alles, was sich im Topfe befindet. 67. In unserer Mišna sind sie entgegengesetzter Ansicht. 68. Und vice versa inbetreff

Es wird gelehrt: Wer sich Milch abgelobt, dem ist Molke erlaubt, wer Molke, dem ist Milch erlaubt; wer Milch, dem ist Käse erlaubt, wer Käse, dem ist Milch erlaubt; wer Brühe, dem ist Gallert erlaubt, wer Gallert, dem ist Brühe erlaubt. Sagt jemand: dieses Fleisch sei mir [verboten], so ist es ihm verboten nebst seiner Brühe und seinem Gallert. Wer sich Wein abgelobt, dem ist das Gericht, in dem Weingeschmack ist, erlaubt; sagt er: Qonam, daß ich diesen Wein nicht kosten werde, und kommt dieser in ein Gericht, so ist es ihm, wenn Weingeschmack darin ist, verboten.

WER SICH TRAUBEN ABGELOBT, DEM IST DER WEIN ERLAUBT, WER OLIVEN, DEM IST DAS ÖL ERLAUBT; SAGT ER: QONAM, DASS ICH DIESE OLIVEN ODER TRAUBEN NICHT KOSTE, SO SIND IHM DIESE VERBOTEN UND DAS, WAS DARAUS GEWONNEN WIRD. vii,2

GEMARA. Rami b. Ḥama fragte: Kommt es auf [das Wort] ‘diese’ an oder kommt es auf [die Worte] ‘nicht koste’ an? – Wenn es auf [das Wort] ‘diese’ ankäme, brauchte es ja nicht ‘nicht koste’ zu heißen!? – Folgendes lehrt er uns: obgleich er ‘daß ich nicht koste’ sagt, ist es ihm nur dann verboten, wenn er ‘diese’ sagt, sonst aber nicht. Raba sprach: Komm und höre: [Sagt jemand:] Qonam seien mir diese Früchte, Qonam seien sie meinem Munde, so sind ihm ihr Eingetauschtes und ihre Erzeugnisse verboten. Was aber daraus gewonnen wird, ist ihm erlaubt[69]!? – Auch was daraus gewonnen wird, ist ihm verboten, nur will er lieber lehren, daß ihr Eingetauschtes[70] ihrem Erzeugnisse gleiche. – Komm und höre: [Sagt er: Qonam,] daß ich nicht essen werde, daß ich nicht kosten werde, so sind ihm ihr Eingetauschtes und ihre Erzeugnisse erlaubt. Was aber daraus gewonnen wird, ist ihm verboten[71]. – Da er im Anfangsatze nicht von dem lehrt, was daraus gewonnen wird, so lehrt er auch im Schlußsatze nicht von dem, was daraus gewonnen wird. – Komm und höre: R. Jehuda sprach: Einst verbot mir R. Tryphon [sogar] Eier, die damit gekocht waren. Sie sprachen zu ihm: Nur dann, wenn er sagt: dieses Fleisch sei mir [verboten], denn, wenn jemand sich etwas abgelobt und anderes damit vermischt wird, so ist es ihm, wenn ein Geschmack übertragen wird, verboten. – Hinsichtlich [des Wortes] ‘diese’ ist es uns nicht fraglich, ob es darauf ankomme, fraglich ist es uns nur hinsichtlich [der Worte] ‘nicht koste’, ob es darauf ankomme oder nicht. – Komm und höre: [Sagte er: Qonam,] daß ich Fisch und Fische nicht kosten werde, so sind ihm [alle] verboten, ob große oder kleine, ob rohe oder gekochte, jedoch sind ihm[72] der zerhackte Terith

---

des Linsenkuchens. [69] Obgleich er ‘diese’ sagt. [70] Obgleich es eine ganz andere Sache ist. [71] Obgleich er nicht ‘diese’ sagt. [72] Obgleich er ‘nicht koste’ und Fischlake erlaubt. Raba erwiderte: Wenn es bereits daraus gewonnen war[73].

Fol. 53 viii Wer sich Datteln abgelobt, dem ist der Dattelhonig erlaubt, wer Wintertrauben[74], dem ist der Wintertraubenessig erlaubt. R. Jehuda b. Bethera sagt, bei allem, was den Namen des Ursprungs führt, den er sich abgelobt, sei ihm [auch] das verboten, was daraus hervorgeht; die Weisen erlauben es.

GEMARA. Dies[75] lehrt ja auch der erste Autor!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagte eine Regel: wenn die Sache selbst gegessen zu werden pflegt, und das, was daraus gewonnen wird, gegessen zu werden pflegt, beispielsweise Datteln und Dattelhonig, so ist, wenn man sich die Sache abgelobt, [auch] das verboten, was daraus gewonnen wird, und wenn man sich das abgelobt, was daraus gewonnen wird, [auch] die Sache selbst verboten, und wenn die Sache selbst nicht gegessen zu werden pflegt, und das, was daraus gewonnen wird, gegessen zu werden[76] pflegt, so ist, wenn man sie sich abgelobt, nur das verboten, was daraus gewonnen wird, denn dieser meinte nur das, was daraus gewonnen wird.

ix Wer sich Wein abgelobt, dem ist der Apfelwein erlaubt; wer Öl, dem ist das Sesamöl erlaubt; wer Honig, dem ist der Dattelhonig erlaubt; wer Essig, dem ist der Wintertraubenessig erlaubt; wer Lauch, dem ist Kopflauch erlaubt; wer Kraut, dem sind Feldkräuter erlaubt, weil dies ein Beiname[77] ist.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wer sich Öl im Jisraéllande abgelobt, dem ist das Sesamöl erlaubt und das Olivenöl verboten, und wer in Babylonien, dem ist das Sesamöl verboten und das Olivenöl erlaubt; in Orten, wo beides gebraucht wird, ist beides verboten. Selbstverständlich!? – Nötig ist dies hinsichtlich des Falles, wenn die meisten eines gebrauchen; man könnte glauben, man richte sich nach der Mehrheit, so lehrt er uns, daß bei einem Verbote der Zweifel erschwerend zu entscheiden ist. – Wer sich Kraut während der gewöhnlichen Jahre des Septenniums abgelobt, dem sind Gartenkräuter verboten und Feldkräuter erlaubt; wer im Siebentjahre[78], dem sind Feldkräuter verboten und Gar-

---

sagt. [73] Vor dem Geloben, sodaß das Gelübde sich darauf nicht erstreckt. [74] Die nicht richtig reifen u. zur Essigbereitung verwendet werden. [75] Daß ihm beispielsweise Essig erlaubt ist, der den Namen des Ursprungs führt. [76] Wie dies beim Essig aus Wintertrauben der Fall ist; der 1. Autor hält nichts von dieser Regel, daher ist dem Gelobenden der Essig erlaubt, die Weisen hingegen halten wohl von dieser Regel, denn das W. 'erlauben' bezieht sich auf die Wintertrauben u. nicht auf den Essig. [77] Zum Hauptnamen, u. da er ihn nicht nannte, so sind tenkräuter erlaubt. R. Abahu sagte im Namen des R. Ḥananja[79]b. Gamliél: Dies[80]nur in Orten, wo man kein Kraut aus dem Auslande nach Col.b dem Jisraéllande einführt, in Orten aber, wo man Kraut aus dem Auslande nach dem Jisraéllande einführt, ist es ihm verboten. [Hierüber streiten] Tannaím: Man führe kein Kraut[81]ein aus dem Auslande nach dem Jisraéllande. R. Ḥananja b. Gamliél sagt, man dürfe Kraut aus dem Auslande nach dem Jisraéllande einführen. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, man dürfe nicht einführen? R. Jirmeja erwiderte: Wegen der Erdscholle[82].

x Wer sich Kohl abgelobt, dem ist der Spargel verboten, wer Spargel, dem ist der Kohl erlaubt; wer Graupen, dem ist der Brei verboten, nach R. Jose erlaubt; wer Brei, dem sind Graupen erlaubt; wer Brei, dem ist der Knoblauch[83]verboten, nach R. Jose erlaubt; wer Knoblauch, dem ist der Brei erlaubt; wer Linsen, dem ist der Linsenkuchen verboten, nach R. Jose erlaubt; wer Linsenkuchen, dem sind Linsen erlaubt. [Sagt jemand: Qonam], dass ich nicht Weizen und Weizenkörner kosten werde, so ist es ihm verboten, ob Mehl oder Brot. [Sagt er: Qonam,] dass ich Graupen und Graupenkörner nicht kosten werde, so ist es ihm verboten, ob roh oder gekocht. R. Jehuda sagte: [Sagt jemand:] Qonam, dass ich Graupen, oder Weizen, nicht kosten werde, so darf er sie roh kauen.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: [Sagt jemand: Qonam,] daß ich Weizen nicht kosten werde, so darf er sie nicht backen, wohl aber kauen; [sagt er: Qonam,] daß ich Weizenkörner nicht kosten werde, so darf er sie nicht kauen, wohl aber backen; [sagt er: Qonam,] daß ich Weizen und Weizenkörner nicht kosten werde, so darf er sie weder kauen noch backen. [Sagt jemand:] Qonam, daß ich keine Graupen kosten werde, so darf er sie nicht kochen, wohl aber kauen; [sagt er: Qonam,] daß ich keine Graupenkörner kosten werde, so darf er sie nicht kauen, wohl aber kochen; [sagt er: Qonam,] daß ich nicht Graupen und Graupenkörner kosten werde, so darf er sie weder kochen noch kauen.

---

diese nicht einbegriffen. [78] In dem das Säen u. Pflanzen verboten ist. [79] Meist חנינא; חנינה in der Erstausgabe ist fehlerhafte Umstellung. [80] Daß ihm im Jisraéllande im Siebentjahre Gartenkräuter erlaubt sind. [81] Im Siebentjahre gepflanzt. [82] Die man mit dem Kraute einführen könnte; diese ist rituell verunreinigend. [83] Der in den Brei getan wird.

SIEBENTER ABSCHNITT

Fol. 54 i WER SICH KRAUT ABGELOBT, DEM SIND KÜRBISSE ERLAUBT, NACH R. ÅQIBA VERBOTEN. SIE SPRACHEN ZU R. ÅQIBA: ES KOMMT JA VOR, DASS JEMAND ZU SEINEM BEAUFTRAGTEN SPRICHT: HOLE MIR KRAUT, UND DIESER ERWIDERT: ICH HABE NUR KÜRBISSE GEFUNDEN[1]. DIESER ERWIDERTE: EBEN DESHALB; ERWIDERT ER ETWA: ICH HABE NUR HÜLSENFRÜCHTE GEFUNDEN!? ALSO SIND KÜRBISSE UNTER KRAUT EINBEGRIFFEN, UND HÜLSENFRÜCHTE NICHT UNTER KRAUT EINBEGRIFFEN. FERNER SIND IHM FRISCHE ÄGYPTISCHE BOHNEN VERBOTEN UND GETROCKNETE ERLAUBT.

GEMARA. WER SICH KRAUT ABGELOBT &c. Er gelobte sich ja nur das Kraut ab[2]!? Úla erwiderte: Wenn er sagt: Topfkräuter[3] sollen mir [verboten] sein. – Vielleicht meinte er Kraut, das mit Topfgerichten gegessen[4] wird!? – Wenn er sagt: Kraut, das im Topfe gekocht[5] wird, soll mir [verboten] sein. – Worin besteht ihr Streit? – Die Rabbanan sind der Ansicht, alles, bezüglich dessen der Beauftragte anzufragen[6] hat, gehöre nicht zur selben Art, und R. Åqiba ist der Ansicht, alles, bezüglich dessen der Bote anfragt, gehöre zur selben Art. Abajje sagte: R. Åqiba pflichtet jedoch hinsichtlich der Geißelung[7] bei, daß er nicht zu geißeln sei.

Dort haben wir gelernt: Wenn der Beauftragte seinem Auftrage gemäß[8] gehandelt hat, so hat der Hausherr die Veruntreuung begangen, und wenn er nicht seinem Auftrage gemäß gehandelt hat, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen. Wer ist der Autor? R. Ḥisda erwiderte: Die Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Åqibas, denn wir haben gelernt: Zum Beispiel: Wenn er zu ihm gesagt hat, daß er den Gästen Fleisch[9] gebe, und er ihnen Leber gegeben hat, daß er ihnen Leber gebe, und er ihnen Fleisch gegeben hat, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen. Wenn die des R. Åqiba, so sagt er ja, alles, bezüglich dessen der Bote anzufragen[10] hat, gehöre zur selben Art, somit sollte der Eigentümer die Veruntreuung begehen und nicht der Beauftragte. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die des R. Áqiba, denn pflichtet etwa Col.b R. Áqiba nicht bei, daß er anzufragen[10] hat? Als diese Lehre Raba vorgetragen wurde, sprach er: Naḥmani[11] hat recht. — Wer ist der Autor, der gegen R. Áqiba streitet? — Es ist R. Šimôn b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Wer sich Fleisch abgelobt, dem ist jede Fleischart verboten, auch sind ihm Kopf, Füße, Schlund, Leber, Herz und Geflügel verboten; erlaubt ist ihm nur das Fleisch von Fischen und Heuschrecken. R. Šimôn b. Gamliél sagt, wer sich Fleisch abgelobt, dem sei jede Fleischart verboten, Kopf, Füße, Schlund, Leber, Herz und Geflügel aber erlaubt, und selbstverständlich Fleisch von Heuschrecken und Fischen. Ebenso sagte R. Šimôn b. Gamliél, das Geweide sei kein Fleisch, und wer dieses ißt, sei kein Mensch. Wer sie wie Fleisch ißt, ist hinsichtlich des Einkaufens[12] kein Mensch. — Nach dem ersten Autor ist ihm Geflügelfleisch deshalb verboten, weil der Beauftragte[13] diesbezüglich anfragt, und dies tut er ja auch inbetreff des Fischfleisches, denn wenn er kein Fleisch findet, fragt er an, ob er, [wenn er kein Fleisch findet,] Fische bringen solle; somit sollten sie ihm verboten sein!? Abajje erwiderte: Wenn er sich[14] zur Ader gelassen hat und keine Fische ißt[15]. — Demnach ißt er ja auch kein Geflügel, denn Šemuél sagte, wer sich zur Ader gelassen hat und Vogelfleisch ißt, dem entflieht das Herz wie ein Vogel. Ferner wird gelehrt, man lasse sich nicht zur Ader nach [dem Genusse von] Fischen, Geflügel und gesalzenem Fleische. Ferner wird gelehrt, wer sich zur Ader gelassen hat, esse kein Fett, keinen Käse, keine Eier, keine Kresse, kein Geflügel und kein gesalzenes Fleisch!? — Anders verhält es sich beim Geflügel, das gesotten gegessen werden[16] kann. Abajje[17] erklärte: Wenn ihm[14] die Augen schmerzten, und Fische sind für die Augen schädlich. — Demnach sollte er [erst recht] Fische essen, denn Šemuél sagte [ein Merkzeichen]: Nun, Samakh, Ájin[18] bedeutet: Fisch [Nuna] ist Heilmittel [Sama][19] für das Auge [Ájin]!? — Dies nach Beendigung des Leidens.

---

[1] Wonach dieser nicht zum Kraute zählt. [2] Wenn auch nach RA. Kürbisse dazu gehören, so hat er ja nur Kraut im engeren Sinne genannt. [3] Die im Topfe gekocht werden. [4] Zum Würzen der Speisen. [5] Als selbständiges Gericht u. nicht als Würze. [6] Bei seinem Auftraggeber, ob es seinem Auftrage entspricht. [7] Wegen Übertretung des Verbotes, das Gelübde zu brechen. [8] Etwas zu tun, wodurch eine Veruntreuung am Geheiligten (cf. Lev. 5,14) begangen wird. [9] Vom Geheiligten, dessen Genuß ihnen verboten ist. [10] Dies ist

---

auch bei Fleisch u. Leber der Fall, wenn man das eine nicht hat, frägt man den Auftraggeber, ob ihm das andere recht ist. [10] Da der Beauftragte es unterlassen hat, tut er dies selbständig u. begeht die Veruntreuung. [11] Rufname A.s, der ihm von seinem Pflegevater Rabba b. Naḥmani zum Andenken seines Vaters beigelegt wurde. [12] Wer für sein Geld dieses statt Fleisch kauft. [13] Der den Auftrag hat, Fleisch zu besorgen. [14] Zur Zeit des Gelobens. [15] Weil sie ihm schädlich sind; sie sind daher im Gelübde überhaupt nicht einbegriffen. [16] Es ist ihm dann nicht schädlich u. daher im Gelübde einbegriffen. [17] Hier ist ein anderer Name zu erwarten; die Parallelstelle Mei. 20b hat רב פפא. [18] Die 3 im Alphabeth auf einander folgenden Buchstaben. [19] Besser wäre סמך,

Fol. 55 ii Wer sich Korn abgelobt, dem sind getrocknete ägyptische Bohnen verboten — so R. Meír; die Weisen sagen, nur die fünf Getreidearten[20] seien ihm verboten. R. Meír sagte: Wer sich Getreide abgelobt, dem sind nur die fünf Arten verboten, wer sich aber Korn abgelobt, dem ist alles verboten, und nur Baumfrüchte und Kraut erlaubt.

GEMARA. Demnach wäre unter Korn alles zu verstehen, was gehäuft wird, dagegen wandte R. Joseph ein:[21] *Und als die Sache ruchbar wurde, mehrten die Kinder Jisraél die Erstlinge von Korn, Most, Öl und allem Feldgetreide in Fülle &c.* Wieso mehrten sie, als die Sache ruchbar wurde, wenn du sagst, unter Korn sei alles zu verstehen was gehäuft wird[22]!? Abajje erwiderte: Dies schließt Baumfrüchte und Kraut ein.

R. Meír sagte: Wer sich Getreide abgelobt &c. R. Joḥanan sagte: Alle pflichten bei, daß, wenn jemand sich Getreide abgelobt, ihm nur die fünf Arten verboten sind. Ebenso wird gelehrt: Sie stimmen überein, daß, wenn jemand sich Getreide abgelobt, ihm nur die fünf Arten verboten sind. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, unter Getreide sei alles zu verstehen, so lehrt er uns, daß darunter nicht alles zu verstehen ist. R. Joseph wandte ein: *Und als die Sache ruchbar wurde, mehrten die Kinder Jisraél &c.*[23]!? Raba erwiderte: Getreide ist etwas anderes und Feldgetreide ist etwas anderes.

Der Sohn des Mar Šemuél verfügte [letztwillig], daß man von [seinem] Ertrage in Nehar Panja Raba dreizehntausend Zuz gebe. Da ließ Raba R. Joseph fragen: Was heißt Ertrag? R. Joseph sprach: Dies lehrt eine Barajtha: Sie stimmen überein, daß, wenn jemand sich Getreide[24] abgelobt, ihm nur die fünf Arten verboten sind. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; unter Getreide sind wohl nur die fünf Arten zu verstehen, unter Ertrag hingegen ist alles zu verstehen. Als man dies Raba berichtete, sprach er: Es ist mir nicht fraglich, ob unter Ertrag alles[25] zu verstehen ist, folgendes nur ist mir fraglich: wie verhält es sich mit dem Mietzins für Häuser und Schiffe: sagen wir, da diese abgenutzt werden, gelte er nicht als Ertrag, oder gilt er wohl als Ertrag, da die Abnutzung nicht merkbar[26] ist. Die Jünger erzählten es R. Joseph wieder, und R. Joseph ward ärgerlich und sprach: Wenn er uns nicht braucht, wozu fragt er uns!? Als Raba dies hörte, kam er zu ihm am Vorabend des Versöhnungstages und traf seinen Diener für ihn einen Becher Wein mischen. Da sprach er zu ihm: Gib ihn mir, ich will ihn

---

stützt. [20] Weizen, Gerste, Dinkel, Hafer u. Roggen; cf. Hal. I,1. [21] iiChr. 31,5. [22] Zur Verzehntung des 'Getreides' waren sie schon nach der Tora verpflichtet. [23] Weiter folgt: u. allem Feldertrage, wonach darunter alles zu verstehen ist. [24] Etymologisch: Ertrag, Feldertrag. [25] Was der Boden ihm mischen. Da gab er ihn ihm, und er mischte ihm einen Becher Wein. Als jener ihn trank, sprach er: Diese Mischung gleicht der Mischung[27] Rabas, Sohnes des R. Joseph b. Ḥama. Als man ihm erwiderte, er sei es, sprach er zu ihm: Du setzest dich nicht[28] nieder, bis du mir die Erklärung des folgenden gesagt hast. Es heißt:[29] *Und von der Wüste nach Matana, von Matana nach Naḥliél und von Naḥliél nach Bamoth.* – Wenn ein Mensch sich wie eine Wüste macht, die jedem preisgegeben[30] ist, so wird ihm die Tora zum Geschenke [matana] gegeben, denn es heißt: *und von der Wüste nach Matana;* sobald sie ihm zum Geschenke gegeben wird, ist er ein Erbe Gottes [naḥlo él], denn es heißt: *und von Matana nach Naḥliél;* und sobald er ein Erbe Gottes ist, steigt er zur Würde, denn es heißt: *und von Naḥliél nach Bamoth [Höhen].* Wenn er sich aber überhebt, erniedrigt ihn der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[31] *und von Bamoth nach dem Tale.* Und noch mehr, man senkt[32] ihn sogar in die Erde, denn es heißt:[31] *und ragt hervor über die Fläche der Einöde.* Wenn er aber umkehrt, so erhöht ihn der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[33] *jedes Tal wird erhoben werden.* Col.b

Es wird gelehrt: wer sich Korn abgelobt, dem sind auch getrocknete ägyptische Bohnen verboten, die frischen aber erlaubt; ferner sind ihm Reis, Speltgraupe, Weizengraupe und Gerstengraupe erlaubt. Wer sich Früchte des Jahres abgelobt, dem sind alle Früchte des Jahres verboten, aber Ziegenlämmer, Schaflämmer, Milch, Eier und Jungtauben erlaubt; sagt er aber: die Erzeugnisse des Jahres sollen mir [verboten] sein, so ist ihm dies alles verboten. Wer sich Bodenfrüchte abgelobt, dem sind alle Bodenfrüchte verboten, aber Schwämme und Morcheln erlaubt; sagt er aber: die Erzeugnisse des Bodens sollen mir [verboten] sein, so ist ihm alles verboten. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Über das, was nicht aus dem Erdboden wächst, spreche man [den Segen][34] ‘durch dessen Wort alles entstanden[35] ist’. Ferner wird gelehrt: Über Salz, Salztunke, Schwämme und Morcheln spreche man [den Segen] ‘durch dessen Wort alles entstanden ist’!? Abajje erwiderte: Sie wachsen aus dem Erdboden, ihre Nahrung aber saugen sie aus der Luft und nicht aus dem Erdboden. – Er lehrt ja aber: über das, was nicht aus dem Erdboden wächst!? – Lies: das [seine Nahrung] nicht aus dem Erdboden saugt.

---

hervorbringt. [26] Sie erfolgt nach u. nach. [27] Cf. Sab. Fol. 77a. [28] Cf. Bd. II S. 163 Anm. 48. [29] Num. 21,18,19. [30] Dh. bescheiden ist. RJ. wollte wohl R. auf die Bescheidenheit hinweisen. [31] Num. 21,20. [32] Andere Texte haben besser שׁוקפין, *stoßen, schlagen, niederdrücken,* was mit dem im angezogenen Schriftverse gebrauchten נשקפה sprachl. identifiziert wird. [33] Jes. 40,4. [34] Ein solcher ist über jedes Nahrungs- u. Genußmittel zu sprechen; cf. Ber. Fol. 35a. [35] Dieser Segen wird nur über Dinge gesprochen, die nicht aus dem Boden wachiii Wer sich Kleidung abgelobt, dem sind Sackgewand, Umschlagetuch und Überwurf erlaubt. Sagt jemand: Qonam sei mir die Wolle, die auf mich kommt, so darf er sich mit Schurwolle bedecken; [sagt er:] der Flachs, der auf mich kommt, so darf er sich mit Flachsbündeln bedecken. R. Jehuda sagt, alles nach dem Gelobenden: wenn einem, der beladen[36] ist und schwitzt, der Geruch lästig wird und er sagt: Qonam seien mir Wolle und Flachs, die auf mich kommen, so darf er sich damit bedecken, sie aber nicht über den Rücken werfen[37].

GEMARA. Es wird gelehrt: Wer sich Kleidung abgelobt, dem sind Sack, Umschlagetuch und Überwurf erlaubt, aber Geldkatze, Gurt, Skortea, Lederdecke, Socke, Schurzhose, Hose und Mütze verboten. Was ist Skortea? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Ein Lederkittel. Es wird gelehrt: Man darf[38] wegen des Regens mit einem groben Sackgewande, einem groben Mantelsacke, einem Umschlagetuche oder einem Überwurfe ausgehen, nicht aber darf man wegen des Regens mit einer Kiste[39], einem Korbe oder einer Matte ausgehen. Die Hirten dürfen mit Sackgewändern ausgehen. Sie sagten es nicht nur von Hirten, sondern von jedem Menschen, nur sprechen die Weisen vom gewöhnlichen.

R. Jehuda sagt, alles nach dem Gelobenden &c. Es wird gelehrt: In welchem Falle sagte R. Jehuda, alles nach dem Gelobenden? – Wenn einer in Wolle gekleidet ist, die ihm lästig ist, und sagt: Qonam die Wolle, die auf mich kommt, so darf er sie nicht anziehen, wohl aber auf sich laden; wenn einer mit Flachs beladen ist und schwitzt, und sagt: Qonam der Flachs, der auf mich kommt, so darf er sich darin kleiden, nicht aber auf sich laden.

Fol. 56 iv Wer sich das Haus abgelobt, dem ist der Söller erlaubt – so R. Meír; die Weisen sagen, der Söller sei unter Haus einbegriffen. Wer sich den Söller abgelobt, dem ist das Haus erlaubt.

GEMARA. Wer lehrte, [das Wort][40] *am Hause* schließe den Anbau[41] ein, *am Hause* schließe den Söller ein? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Meír, denn die Rabbanan sagen ja, der Söller sei unter Haus einbegriffen, wonach [das Wort] *am Hause* zur Einschließung unnötig wäre. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, es seien die Rabbanan, dennoch ist der Schriftvers nötig. Da es heißt: *am Hause im Lande eures Erbbesitzes,*

---

sen. [36] Mit Wolle u. Flachs. [37] Als Traglast, da er beim Geloben offenbar nur Wolle u. Flachs als Traglast meinte. [38] Am Sabbath, an dem man auf öffentlichem Gebiete bis auf die Kleidung nichts tragen darf; cf. Sab. Fol. 57a. [39] Die man über den Kopf stülpt. [40] Lev. 14,34. [41] Die Korrektur הצבוע, das gefärbte, überstrichene Haus, ist logisch u. sprachlich ganz unbegründet.

so könnte man glauben, nur was am Lande haftet heiße Haus, während der Söller nicht am Lande haftet. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre des R. Ḥona b. Ḥija im Namen Úlas: [Sagte jemand zu einem:] ich verkaufe dir einen Raum in meinem Hause, so kann er ihn auf den Söller verweisen. Nur deshalb, weil er zu ihm sagte: ich verkaufe dir einen Raum in meinem Hause, wenn er aber nur 'Haus' sagt, kann er ihn nicht auf den Söller verweisen. Es wäre anzunehmen, daß dies nach R. Meír gilt? – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn unter ålija[42] ist das beste [meúla], das er besitzt, zu verstehen[43].

WER SICH DAS BETT ABGELOBT, DEM IST DAS DARGEŠ[44] ERLAUBT – SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DAS DARGEŠ SEI UNTER BETT EINBEGRIFFEN. WER SICH DAS DARGEŠ ABGELOBT, DEM IST DAS BETT ERLAUBT. v,1

GEMARA. Was ist Dargeš? Úla erwiderte: Ein Glücksbett[45]. Die Rabbanan sprachen zu Úla: Wir haben gelernt: Wenn man ihm[46] das Trauermahl reicht, sitze das ganze Volk auf der Erde, er aber sitze auf einem Dargeš. Das ganze Jahr sitzt er nicht darauf, und an diesem Tage sollte er darauf sitzen!? Rabina wandte dagegen ein: Ebenso verhält es sich ja mit dem Fleische und dem Weine: das ganze Jahr ißt er es, wenn er will, und ißt nicht, wenn er [nicht] will, an diesem Tage aber verabreichen wir sie ihm!? Vielmehr ist aus folgender Lehre ein Einwand zu erheben: Das Dargeš legte er[47] nicht um, sondern stellte es [senkrecht] hin. Wieso kannst du nun sagen, es sei ein Glücksbett, es wird ja gelehrt, wer das Bett umlegen muß, lege nicht nur sein eigenes Bett um, sondern alle Betten, die er im Hause hat[48]. – Das ist kein Einwand; ebenso[49] verhält es sich auch mit einem [zur Aufbewahrung] von Sachen bestimmten Bette, denn es wird gelehrt: ist es zur [Aufbewahrung von] Sachen bestimmt, so braucht man es nicht umzulegen. Wenn man aber einen Einwand erheben will, so ist aus folgender Lehre ein Einwand zu erheben: R. Šimón b. Gamliél sagt, am Dargeš löse man[50] die Gurte, und es fällt von selber zusammen. Wenn Dargeš ein Glücksbett ist, so hat es ja keine Gurte!? Als Rabin kam, sagte er: Ich fragte einen von den Jüngern, R. Taḥlipha aus dem Westen[51] sein Name, der oft auf dem Gerbermarkte verkehrte, und er sagte mir, Dargeš sei ein Lederbett. Es wurde gelehrt: Welches heißt Bett und welches heißt Dargeš? R. Jirmeja erwiderte: Col.b

---

[42] Das von Ú. gebraucht u. mit Söller übersetzt wird. [43] Dagegen aber ist unter 'Haus' schlechthin auch Söller zu verstehen. [44] Ruhebett, Divan, Sofa; wird weiter erklärt. [45] Ein Zierbettchen zum Schmucke, das wohl dem Schutzgeiste des Hauses geweiht war. [46] Dem Könige bei der Trauerfeier; cf. Syn. Fol. 20a. [47] Der Leidtragende, der das Bett nicht benutzen darf u. es mit den Füßen nach oben umkehren muß; cf. Mq. Fol. 15a. [48] Auch das Glücksbett. [49] Daß man es nicht umzulegen braucht. [50] Bei einem Trauerfalle. [51] Vgl.

Beim Bette wird das Matratzengeflecht oben[52]befestigt, beim Dargeš geht es aus ihm selber aus. Man wandte ein: Wann werden Holzgeräte verunreinigungsfähig[53]? Das Bett und die Wiege, sobald man sie mit Fischhaut geglättet hat. Wozu ist, wenn beim Bette das Matratzengeflecht oben befestigt wird, das Glätten mit der Fischhaut[54]nötig!? — Vielmehr, bei beiden geht es aus ihnen selbst aus, nur werden sie[55]beim Bette durch Löcher[56]und beim Dargeš durch Schlingen[56]gezogen. R. Jáqob b. Aḥa sagte im Namen Rabbis: Ein Bett, das auslaufende Träger[57]hat, stelle man [senkrecht], und dies genügt. R. Jáqob b. Idi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél.

v,2 WER SICH DIE STADT ABGELOBT, DARF DAS STADTGEBIET[58]BETRETEN, JEDOCH NICHT DAS WEICHBILD[59]; WER SICH ABER DAS HAUS ABGELOBT, DEM IST ES NUR VON DER TÜRFUGE EINWÄRTS[60]VERBOTEN.

GEMARA. Woher, daß das Weichbild der Stadt der Stadt selber gleicht? R. Johanan erwiderte: Die Schrift sagt:[61]*und als Jehošuá in Jeriḥo war &c.*; was heißt ‘in Jeriḥo’: wollte man sagen, in Jeriḥo selber, so heißt es ja:[62]*und Jeriḥo war geschlossen und gesperrt*, doch wohl in seinem Weichbilde. — Vielleicht auch im Stadtgebiete? — Hinsichtlich des Stadtgebietes heißt es ja:[63]*ihr sollt außerhalb der Stadt messen.*

WER SICH ABER DAS HAUS ABGELOBT, DEM IST ES NUR VON DER TÜRFUGE EINWÄRTS VERBOTEN. Nicht aber von der Türfuge auswärts. R. Mari wandte ein:[64]*So gehe der Priester aus dem Hause;* man könnte glauben, er gehe nach Hause und lasse[65]abschließen, so heißt es:[64]*zur Tür des Hauses.* Wenn zur Tür des Hauses, so könnte man glauben, er stehe unter der Oberschwelle und schließe ab, so heißt es: *aus dem Hause,* wenn er ganz aus dem Hause ist. Wie mache er es? Er stehe vor der Oberschwelle und schließe ab. Woher, daß, wenn er nach Hause geht und abschließen läßt, oder unter der Oberschwelle steht und abschließt, sein Abschließen gültig ist? Es heißt:[64]*er schließe das Haus ab,* in jeder Weise[66]. — An-

---

Bd. II S. 167 Anm. 69. [52] Die Enden werden um das Holzgestell gewickelt u. befestigt. [53] Für die rit. Unreinheit (cf. Lev. 11,32ff.); dies erfolgt bei der endgültigen Fertigstellung des Gerätes. [54] Die Holzteile sind ja nicht sichtbar. [55] Die Schnüre zur Befestigung der Matratze. [56] An der Bettstelle. [57] Am Kopf- u. am Fußende, wohl zur Anbringung eines Betthimmels; ein solches Bett läßt sich nicht umkehren. [58] Zweitausend Ellen rings um die Stadt; cf. Num. 35,5. [59] Innerhalb des um die äußersten Häuser gezogenen Kreises; cf. Er. Fol. 52b. [60] An der inneren Seite des Türrahmens, sodaß das Betreten des Türrahmens selber erlaubt ist. [61] Jos. 5,13. [62] Ib. 6,1. [63] Num. 35,5. [64] Lev. 14,38. [65] Durch andere; er brauche nicht selber das Haus zu betreten. [66] Der Türrahmen gehört somit zum Hause. [67] Was darauf eingeders verhält es sich beim [aussätzigen] Hause, denn es heißt: *aus dem Hause*, wenn er vollständig aus dem Hause ist.

Fol. 57 vi SAGT JEMAND:] QONAM SEIEN MIR DIESE FRÜCHTE, QONAM SEIEN SIE FÜR MEINEN MUND, QONAM SEIEN SIE MEINEM MUNDE, SO SIND IHM IHR EINGETAUSCHTES[67] UND IHRE ERZEUGNISSE[68] VERBOTEN; [SAGT ER: QONAM,] DASS ICH SIE NICHT ESSE, DASS ICH SIE NICHT KOSTE, SO SIND IHM IHR EINGETAUSCHTES UND IHRE ERZEUGNISSE ERLAUBT. DIES NUR BEI DINGEN, DEREN SAAT [IN DER ERDE] ZERGEHT, BEI DINGEN ABER, DEREN SAAT [IN DER ERDE] NICHT ZERGEHT[69], SIND IHM SOGAR DIE ERZEUGNISSE DER ERZEUGNISSE VERBOTEN. vii SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM SEI MIR DEINER HÄNDE ARBEIT, QONAM SEI SIE FÜR MEINEN MUND, QONAM SEI SIE MEINEM MUNDE, SO SIND IHM IHR EINGETAUSCHTES UND IHRE ERZEUGNISSE[70] VERBOTEN, [SAGT ER: QONAM,] DASS ICH SIE NICHT ESSE, DASS ICH SIE NICHT KOSTE, SO SIND IHM IHR EINGETAUSCHTES UND IHRE ERZEUGNISSE ERLAUBT. DIES NUR BEI DINGEN, DEREN SAAT [IN DER ERDE] ZERGEHT, BEI DINGEN ABER, DEREN SAAT [IN DER ERDE] NICHT ZERGEHT, SIND IHM SOGAR DIE ERZEUGNISSE DER ERZEUGNISSE VERBOTEN. viii [SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM], DASS ICH BIS ZUM PESAḤFESTE NICHT ESSE, WAS DU BEREITEST, DASS ICH BIS ZUM PESAḤFESTE NICHT ANZIEHE, WAS DU FERTIGST, SO DARF ER NACH DEM PESAḤFESTE ESSEN ODER ANZIEHEN, WAS SIE VOR DEM PESAḤFESTE GEMACHT HAT; [SAGT ER: QONAM], DASS ICH NICHT ESSE, WAS DU BIS ZUM PESAḤFESTE BEREITEST, DASS ICH NICHT ANZIEHE, WAS DU BIS ZUM PESAḤFESTE FERTIGST, SO DARF ER NACH DEM PESAḤFESTE NICHT ESSEN UND NICHT ANZIEHEN, WAS SIE VOR DEM PESAḤFESTE GEMACHT HAT. ix [SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM] SEI, WAS DU VON MIR BIS ZUM PESAḤFESTE GENIESSEST, WENN DU VOR DEM [HÜTTEN]FESTE[71] IN DAS HAUS DEINES VATERS GEHST, SO IST IHR, WENN SIE VOR DEM PESAḤFESTE GEGANGEN IST, DER GENUSS VON IHM BIS ZUM PESAḤFESTE VERBOTEN; [GEHT SIE] NACH Col.b DEM PESAḤFESTE[72], SO ÜBERTRITT SIE DAS VERBOT[73], SEIN WORT ZU ENTWEIHEN. [SAGT ER: QONAM] SEI, WAS DU VON MIR BIS ZUM [HÜTTEN]FESTE GENIESSEST, WENN DU VOR DEM PESAḤFESTE IN DAS HAUS DEINES VATERS GEHST, SO IST IHR, WENN SIE VOR DEM PESAḤFESTE GEGANGEN IST, DER GENUSS VON IHM BIS ZUM [HÜTTEN]FESTE VERBOTEN, UND NACH DEM PESAḤFESTE DARF SIE GEHEN.

GEMARA. SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: QONAM SEI MIR DEINER HÄNDE ARBEIT, QONAM SEI SIE FÜR MEINEN MUND, QONAM SEI SIE MEINEM MUNDE

---

tauscht od. für den Erlös derselben gekauft wird. [68] Was von diesen hervorwächst. [69] Dinge, die in die Erde gesteckt werden u. weiter wachsen. [70] Wenn sie etwas gepflanzt hat od. für den Erlös ihrer Arbeit Früchte gekauft, die gepflanzt worden sind. [71] Nach dem Pesaḥfeste. [72] Während sie vorher einen

&c. Jišmáél aus Kephar Jama, manche sagen, aus Kephar Dima, brachte in der Hand eine Zwiebel[74], die er im Siebentjahre[75] entwurzelt und im achten Jahre wiederum gepflanzt hatte, bei der der Zuwachs mehr war als der Stamm. Er fragte also: Der Zuwachs ist erlaubt und der Stamm ist verboten; verliert sich nun das Verbotene im erlaubten Zuwachs, da der Zuwachs mehr ist als der Stamm, oder nicht? Er kam vor R. Ami, und er wußte es nicht, hierauf kam er zu R. Jiçḥaq dem Schmied, und er entschied es ihm aus dem, was R. Ḥanina Tirtaá im Namen R. Jannajs sagte: Wenn man eine Zwiebel von Hebe gepflanzt hat und der Zuwachs mehr ist als der Stamm, so ist sie[76] erlaubt. R. Jirmeja, manche sagen, R. Zeriqa, sprach zu ihm: Der Meister übergeht zwei und entscheidet nach einem!? — Wer sind die zwei? — R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans, daß, wenn man einen jungen [Baum][77], an dem Früchte sind, auf einen alten gepfropft hat, [die Früchte] verboten[78] seien, auch wenn sie zweihundertfach[79] zugenommen haben. Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans, daß, wenn man eine Zwiebel in einem Weinberge[80] gepflanzt und der Weinberg entwurzelt worden ist, sie verboten[81] sei. Als er hierauf wiederum zu R. Ami kam, entschied er es ihm aus dem, was R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans gesagt hat: Wenn man eine Litra Zwiebeln zubereitet[82] und gepflanzt hat, so ist der Zehnt dem ganzen entsprechend zu entrichten. Demnach verliert sich der Stamm[83] im Zuwachs. — Vielleicht ist es erschwerend anders!? — Vielmehr, [er ent-Fol. 58 schied es] aus folgender Lehre: R. Šimón sagte: Bei allem, wofür es eine Erlaubtmachung[84] gibt, beispielsweise das Unverzehntete[85], der zweite Zehnt, das Geheiligte[86] und das Neue[87], haben die Rabbanan kein Maß[88] festgesetzt; und bei allem, wofür es eine Erlaubtmachung nicht gibt, beispielsweise Hebe, Zehnthebe, Teighebe, Ungeweihtes und Mischfrucht (des Weinberges), haben die Rabbanan ein Maß[89] festgesetzt. Sie sprachen zu ihm: Für die Siebentjahrs[frucht] gibt es ja keine Erlaubtmachung, und die Rabbanan haben dabei kein Maß festgesetzt!? Wir haben näm-

---

Genuß von ihm gehabt hat. [73] Cf. Num. 30,3. [74] Wohl bildlich: er brachte folgende Frage hinsichtl. der Zwiebel. [75] In dem das Säen u. Pflanzen verboten ist. [76] Zum Genusse für Gemeine; demnach verliert sich der verbotene Stamm im erlaubten Zuwachs. [77] Unter 3 Jahren, der zum Genusse verboten ist; cf. Lev. 19,23ff. [78] Sie verlieren sich nicht unter den erlaubten. [79] Cf. Orl. I,6. [80] Dies ist verboten; cf. Dt. 22,9. [81] In der Parallelstelle ergänzt: auch wenn sie 200fach zugenommen hat. [82] Davon die priesterl. Abgaben entrichtet. [83] Von dem der Zehnt bereits entrichtet worden ist. [84] Das durch irgend eine Manipulation zum Genusse erlaubt wird. [85] Dieses wird durch die Entrichtung des Zehnten erlaubt. [86] Beide werden durch die Auslösung für Laien erlaubt. [87] Das heurige Getreide, das erst nach der Darbringung der Schwingegarbe (cf. Lev. 23,14ff.) zum Genusse erlaubt wird. [88] Das Verbotene verliert sich überhaupt nicht, da man es erlaubt machen kann. [89] In welchem Quantum des lich gelernt: Die Siebentjahrs[frucht] macht dieselbe Art[90]in jedem Quantum verboten. Er erwiderte ihnen: Auch ich spreche nur von der Fortschaffung[93], hinsichtlich des Essens aber, wenn der Geschmack übertragen[94]wird. — Vielleicht ist es auch hierbei erschwerend anders!? — Vielmehr, er entschied es aus folgender Lehre: Wenn auf Zwiebeln[95]Regen gekommen ist und sie gewachsen sind, so sind sie, wenn ihre Blätter dunkel[96]sind, verboten, und wenn gelblich, erlaubt. R. Ḥananja b. Antigonos sagt, wenn sie an ihren Blättern herausgezogen werden[96]können, seien sie verboten, und dem entsprechend am Ausgange des Siebentjahres[97]erlaubt. Demnach verliert sich das Verbotene im erlaubten Zuwachs. — Vielleicht gilt dies von zerdrückten[98]!? — Vielmehr, [er entschied es] aus folgender Lehre: Wer bei einem Samaritaner Gewürzkräuter jätet, esse davon gelegentlich[99]und verzehnte sie als entschieden[100] [Unverzehntetes]. R. Šimón b. Eleázar sagt, wenn am Ausgange des Siebentjahres bei einem hinsichtlich des Siebentjahres verdächtigen[101]Jisraéliten, so sind sie ihm erlaubt. Demnach verliert sich das Verbotene im erlaubten Zuwachs. — Vielleicht nur bei Dingen, deren Saat [in der Erde] zergeht!? — Es wird ja gelehrt: Folgende sind beispielsweise Gewürzkräuter: Lauch, Knoblauch und Zwiebeln. — Vielleicht gilt dies von zerdrückten!? — Er lehrt es von einem hinsichtlich des Siebentjahres verdächtigen[102]. — Vielleicht gilt dies von vermischten[103]!? — Er lehrt: wer jätet[104]. — Dies wäre somit eine Widerlegung R. Joḥanans[105]und R. Jonathans!? R. Jiçḥaq erwiderte: Anders verhält es sich beim Siebentjahre; da das Verbot durch den Boden entsteht, erfolgt auch die Aufhebung durch den Boden. — Auch beim Zehnten erfolgt ja das Verbot durch den Boden, dennoch erfolgt durch den Boden keine Aufhebung!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn man eine Litra unverzehnteten Zehnten[106]in den Boden gesät hat, und er zugenommen hat und auf zehn Litra gestiegen ist, so unterliegt er [dem Gesetze von] der Verzehntung und Col.b

---

Erlaubten das Verbotene sich verliert. [90] Mit der sie vermischt wird. [93] Wenn beispielsweise eine Zwiebel des 6. Jahres im Siebentjahre gepflanzt worden u. gewachsen ist, so muß sie am Ende des Siebentjahres fortgeschafft werden. [94] Wenn die bereits verbotene Siebentjahrsfrucht (nach der Fortschaffungsfrist) mit anderen Früchten vermischt wird, sind diese nur dann verboten. Hier wird gelehrt, daß der Stamm sich im Zuwachs verliere. [95] Aus dem 6. Jahre, die im 7. Jahre stehen geblieben sind u. durch den Regen weiter wachsen. [96] Dies beweist, daß sie noch gewachsen sind. [97] Zwiebeln aus dem Siebentjahre im 1. Jahre des Septenniums. [98] Die nachher gewachsen sind; nur solche verlieren sich. [99] Wie sonst von unverzehnteten Früchten. [100] Sie sind kein Demaj. [101] Daß er sie in diesem Jahre gepflanzt hat. [102] Der gewiß nicht darauf achtet, sie zu zerdrücken. [103] Wenn die genannten Kräuter mit anderen Kräutern vermischt sind, die erlaubt sind. [104] Wenn er beim Jäten von derselben Art ißt. [105] Ob. Fol. 57b. [106] Eines Leviten, der davon den dem Siebentjahre, und für die ursprüngliche Litra entrichte er den Fol. 59 Zehnten von anderer Stelle[107] nach Verhältnis. – Ich will dir sagen: beim Zehnten erfolgt es durch das Häufen[108]. Rami b. Ḥama wandte ein: [Sagt jemand:] Qonam seien mir diese Früchte, Qonam seien sie für meinen Mund, Qonam seien sie meinem Munde, so sind ihm ihr Eingetauschtes und ihre Erzeugnisse verboten; [sagt er: Qonam,] daß ich sie nicht esse, daß ich sie nicht koste, so sind ihm ihr Eingetauschtes und ihre Erzeugnisse erlaubt. Dies nur bei Dingen, deren Saat [in der Erde] zergeht, bei Dingen aber, deren Saat nicht [in der Erde] zergeht, sind ihm sogar die Erzeugnisse der Erzeugnisse[109] verboten. R. Abba erwiderte: Anders verhält es sich beim Qonam; da man dieserhalb nachsuchen[110] kann, gleicht es Dingen, für die es eine Erlaubtmachung[111] gibt, die sich in der Mehrheit nicht verlieren. – Auch bei der Hebe kann man ja[112] nachsuchen, dennoch verliert sie sich in der Mehrheit!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Seá unreine Hebe in weniger als hundert Profanes gefallen ist, so lasse man sie[113] verfaulen. Wenn aber in hundert, verliert sie sich!? – Ich will dir sagen, hier wird von Hebe in der Hand des Priesters gesprochen, wegen der man nicht mehr nachsuchen kann. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Ist sie rein, so ist sie an einen Priester zu verkaufen!? – Vielmehr, wenn sie einem Jisraéliten von priesterlichem Hause, vom Vater seiner Mutter, zugefallen ist. – Wieso lehrt er demnach im Schlußsatze, sie sei mit Ausnahme des Wertes der einen Seá[114] an einen Priester zu verkaufen!? – Vielmehr, allerdings ist das Nachsuchen beim Qonam Gebot, wegen der Lehre R. Nathans, denn R. Nathan sagte, wenn jemand etwas gelobt, sei es ebenso als würde er eine Opferhöhe bauen, und wenn er es einlöst, als würde er darauf opfern, welches Gebot des Nachsuchens aber gibt es bei der Hebe[115]!?

Der Text. R. Joḥanan sagte: Wenn man eine Litra Zwiebeln zubereitet[82] und gepflanzt hat, so ist der Zehnt dem ganzen entsprechend zu entrichten. Raba saß und trug diese Lehre vor, da sprach R. Ḥisda zu ihm: Wer wird auf dich und deinen Lehrer R. Joḥanan hören, wo ist

---

Zehnten an den Priester nicht entrichtet hat.

[107] Von anderem Getreide, da nach der Tora der Zuwachs nicht pflichtig ist, u. man von solchem nicht den Zehnten für das pflichtige entrichten kann.

[108] Das Getreide wird erst beim Aufschichten des Haufens zehntpflichtig, somit entsteht das Verbot nicht durch den Boden.

[109] Das Verbotene verliert sich nicht im erlaubten Zuwachs.

[110] Bei einem Gelehrten, der ihm das Gelübde auflöst.

[111] Vgl. Anm. 84.

[112] Wenn man sie irrtümlich aus einem anderen Gefäße, als man beabsichtigt, abgehoben hat; in diesem Falle ersuche man einen Gelehrten, u. er erkläre die Abhebung als ungültig.

[113] Da weder ein Priester noch ein Gemeiner die Mischung essen darf.

[114] Wenn sie ihm erblich zufällt, ist auch diese Seá sein Eigentum.

[115] Niemand sucht nach, somit gleicht es Dingen, für die es

denn das Erlaubte an ihnen hingekommen!? Dieser erwiderte: Haben wir etwa nicht desgleichen gelernt? Wenn auf Zwiebeln[95]Regen gekommen Col.b ist und sie gewachsen sind, so sind sie, wenn ihre Blätter dunkel sind, verboten, und wenn gelblich, erlaubt. Wieso sind sie, wenn dunkel, verboten, man sollte doch sagen: wo ist das Erlaubte an ihnen hingekommen!? Jener entgegnete: Du glaubst wohl, daß er dies vom Stamme lehrt, er lehrt dies vom Hinzugekommenen, daß es verboten ist. – Was lehrt uns demnach R. Šimȯn b. Gamliél!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimȯn b. Gamliél sagte: Was in Pflichtigkeit gewachsen ist, ist pflichtig, und was in Freiheit gewachsen[116]ist, ist frei. Der erste Autor sagt ja dasselbe!? – Die ganze Mišna[117]lehrte R. Šimȯn b. Gamliél. R. Šimȯn b. Gamliél ist jedoch dieser Ansicht nur in dem Falle, wo man sich mit [dem Zuwachs] nicht[118]befaßt, wo man sich aber damit[119]befaßt, verliert es sich in der Mehrheit. – Verliert es sich denn, wenn man sich damit befaßt, immer in der Mehrheit, auch bei der Litra unverzehnteten[120] Zehnten, wobei man sich damit befaßt, lehrt er ja, für diese Litra sei der Zehnt von anderer Stelle nach Verhältnis zu entrichten!? – Anders verhält es sich beim Zehnten, denn die Schrift sagt:[121]*verzehnten sollst du &c.*, und die Leute pflegen Erlaubtes zu säen und nicht Verbotenes[122].

Der Text. R. Ḥanina Tirtaá sagte im Namen R. Jannajs: Wenn man eine Zwiebel von Hebe gepflanzt hat und der Zuwachs mehr ist als der Stamm, so ist sie erlaubt. Demnach verliert sich das Verbotene im erlaubten Fol. 60 Zuwachs, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, der Ertrag der Hebeaussaat sei Hebe!? – Er spricht vom Ertrage des Ertrages. – Auch dies haben wir ja bereits gelernt: der Ertrag des Ertrages ist profan!? – Folgendes lehrt er uns: selbst bei Dingen, deren Saat nicht [in der Erde] zergeht. – Wir haben ja aber gelernt: Der Ertrag des Unverzehnteten ist erlaubt bei Dingen, deren Saat [in der Erde] zergeht, bei Dingen aber, deren Saat [in der Erde] nicht zergeht, ist sogar der Ertrag des Ertrages verboten!? – Er lehrt uns, daß der Überschuß des Ertrages über den Stamm erlaubt sei.

---

keine Erlaubtmachung gibt. [116] Der Stamm vom 6. Jahre. [117] Der 2. Absatz ist eine Begründung des ersten. [118] Wie in der Lehre von den Zwiebeln, die durch den Regen ohne sein Zutun gewachsen sind. [119] Wenn man sie pflanzt. [120] Von dem der Levite den Zehnten für den Priester nicht entrichtet hat; ob. Fol. 58b. [121] Dt. 14,22. [122] Dies ist eine Maßregelung, weil er Verbotenes gesät hat.

ACHTER ABSCHNITT

i SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH DIESEN TAG KEINEN WEIN KOSTEN WERDE, SO IST ER IHM VERBOTEN NUR BIS ES FINSTER WIRD. [SAGT ER:] DIESE WOCHE, SO IST ER IHM DIE GANZE WOCHE VERBOTEN, UND DER ŠABBATH[1] GEHÖRT ZUR VERGANGENEN. [SAGT ER:] DIESEN MONAT, SO IST ER IHM DEN GANZEN MONAT VERBOTEN, UND DER NEUMOND GEHÖRT ZUM KOMMENDEN. [SAGT ER:] DIESES JAHR, SO IST ER IHM DAS GANZE JAHR VERBOTEN, UND DER NEUJAHRSTAG GEHÖRT ZUM KOMMENDEN. [SAGT ER:] DIESES SEPTENNIUM, SO IST ER IHM DAS GANZE SEPTENNIUM VERBOTEN, UND DAS SIEBENTJAHR GEHÖRT ZUM VERGANGENEN. SAGT ER ABER: EINEN TAG, EINE WOCHE, EINEN MONAT, EIN JAHR, EIN SEPTENNIUM, SO IST ER IHM VON TAGESZEIT BIS ZUR GLEICHEN TAGESZEIT[2] VERBOTEN. [SAGT ER:] BIS ZUM PESAḤ, SO IST ER IHM VERBOTEN, BIS DIESES HERANREICHT. [SAGT ER:] BIS ES [PESAḤ] IST, SO IST ER IHM VERBOTEN, BIS ES ZUENDE IST; [SAGT
ii ER:] BIS DAS PESAḤ ZUGEGEN IST, SO IST ER IHM VERBOTEN, WIE R. MEÍR SAGT, BIS ES HERANREICHT, UND WIE R. JOSE SAGT, BIS ES ZUENDE IST.

GEMARA. QONAM, DASS ICH &C. KEINEN WEIN KOSTE. R. Jirmeja sagte: Ist es finster geworden, so ist das Nachsuchen bei einem Gelehrten nötig[3]. Weshalb? R. Joseph erwiderte: Bei [der Wendung] ‘diesen Tag’ ist
Col. b [die Wendung] ‘einen Tag’[4] zu berücksichtigen. [Abajje] sprach zu ihm: Demnach sollte man bei [der Wendung] ‘einen Tag’ [die Wendung] ‘diesen Tag’ berücksichtigen[5]!? Dieser erwiderte: Durch [die Wendung] ‘diesen Tag’ kann ein Irrtum hinsichtlich [der Wendung] ‘einen Tag’ entstehen[6], nicht aber durch ‘einen Tag’ hinsichtlich ‘diesen Tag’.

Rabina sagte: Meremar sprach zu mir: Folgendes sagte dein Vater im Namen R. Josephs: die Lehre des R. Jirmeja b. Abba[7] vertritt die Ansicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Wenn jemand etwas gelobt, so ist es ebenso, als würde er eine Opferhöhe bauen, und wenn er es einlöst, so ist es ebenso, als würde er darauf [Opfer] verrauchen lassen.

---

[1] An dem er gelobt, u. ebenso weiter mut. mut. [2] Von der Stunde des Gelobens bis zur gleichen Stunde des nächsten Tages bezw. Monats usw. [3] Obgleich nach unserer Mišna das Verbot nur bis zum Finsterwerden reicht. [4] In welchem Falle das Verbot bis zur gleichen Stunde des nächsten Tages reicht. [5] Auch bei der 1. Wendung sollte das Verbot nicht nur bis zur gleichen Stunde des nächsten Tages, sondern, wie bei der 2. Wendung, bis zum Eintritt der Dunkelheit reichen. [6] Man könnte glauben, mit Ablauf des Tages höre das Verbot auf. [7] Nach der hierbei erschwert u. das Nachsuchen bei einem Gelehrten be-

DIESE WOCHE, SO IST ER IHM DIE GANZE WOCHE VERBOTEN. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, er habe nur die Wochentage gemeint, so lehrt er uns.

DIESEN MONAT, SO IST ER IHM DEN GANZEN MONAT VERBOTEN, UND DER NEUMOND GEHÖRT ZUM KOMMENDEN. Selbstverständlich!? – Nötig ist dies wegen des unvollzähligen[8] Monats; man könnte glauben, der Neumond gehöre zum vergangenen und es sei ihm an diesem nicht verboten, so lehrt er uns, denn die Leute nennen ihn Neumond.

DIESES JAHR, SO IST ER IHM DAS GANZE JAHR VERBOTEN. Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand sagt: Qonam, daß ich den Tag keinen Wein kosten werde: gilt dies wie 'diesen Tag' oder wie 'einen Tag'? – Komm und höre aus unserer Mišna: [sagt er:] Qonam, daß ich diesen Tag keinen Wein koste, so ist er ihm verboten nur bis es finster wird; demnach gilt 'den Tag' wie 'einen Tag'. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: sagt er aber: einen Tag &c., so ist er ihm von Tageszeit bis zur Tageszeit verboten; demnach gilt 'den Tag' wie 'diesen Tag'. Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen. R. Aši erwiderte: Komm und höre: [Sagt er:] Qonam, daß ich dieses Jahr keinen Wein kosten werde, so ist er ihm, wenn das Jahr Schaltjahr[9] wird, in diesem und im Schaltmonate verboten. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt[10] wird, so braucht dies ja nicht gesagt[11] zu werden; doch wohl, wenn er 'das Jahr' sagt, somit gilt 'das Jahr' wie 'dieses Jahr', und ebenso 'den Tag' wie 'diesen Tag'. – Nein, tatsächlich, wenn er 'dieses Jahr' sagt, denn man könnte glauben, man richte sich nach den meisten Jahren, die keinen Schaltmonat[12] haben, so lehrt er uns. Fol. 61

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand sagt: [Qonam,] daß ich [dieses] Jobel keinen Wein kosten werde: gleicht das fünfzigste Jahr den vorangehenden[13] oder den folgenden? – Komm und höre: Es wird ein Streit zwischen R. Jehuda und den Rabbanan gelehrt:[14] *ihr sollt das fünfzigste Jahr heiligen,* du hast das fünfzigste Jahr zu zählen, nicht aber hast du das einundfünfzigste Jahr zu zählen. Hieraus folgerten sie, das Jobeljahr gehöre nicht in die Zahl[15] des Septenniums. R. Jehuda sagt, das Jobeljahr gehöre in die Zahl[16] des Septenniums. Sie sprachen zu R. Je-

---

nötigt wird. [8] Die Monate haben im jüd. Kalender abwechselnd 29 u. 30 Tage; erstere heißen unvollzählige u. letztere vollzählige. [9] Das Schaltjahr hat 13 Monate; dem letzten Monat Adar wird ein zweiter hinzugefügt. [10] Wenn er 'dieses Jahr' sagt. [11] Selbstverständlich gehört der Schaltmonat zum Jahre. [12] Er meinte ein einfaches Jahr von 12 Monaten. [13] Es gehört zum Jobelzyklus, in dem er sich befindet, somit ist es ihm auch in diesem verboten. [14] Lev. 25,10. [15] Dh. das neue Septennium beginnt nicht mit dem 50. Jahre, sondern erst mit dem folgenden. [16] Es gilt als letztes des Jobelzyklus u. zugleich huda: Es heißt:[17] *sechs Jahre bestelle dein Feld,* und demnach sind es ja nur fünf[18]!? Er erwiderte ihnen: Es heißt ja auch:[19] *daß es den Ertrag bringe für drei Jahre,* und nach eurer Ansicht[20] sind es ja vier!? Vielmehr beziehe man dies auf die übrigen Septenniumsjahre, ebenso ist [jenes] nach mir auf die übrigen Septenniumsjahre zu beziehen.

BIS ZUM PESAḤ VERBOTEN &C. Demnach ist R. Meír der Ansicht, man Col.b begreife sich bei einem Zweifel nicht[21] ein, und R. Jose der Ansicht, man begreife sich bei einem Zweifel ein; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand zwei Klassen von Töchtern von zwei Frauen[22] hat, und sagt, er habe einem seine große Tochter angetraut, wisse aber nicht, ob die große unter den größeren, ob die große unter den kleineren, oder die kleine unter den größeren, die größer ist als die große unter den kleineren, so sind alle verboten[23], ausgenommen die kleine unter den kleineren — so R. Meír. R. Jose sagt, alle seien erlaubt, ausgenommen die große unter den größeren. R. Ḥanina b. Evdämi erwiderte im Namen Rabhs: Die Lehre ist umzuwenden. Es wird auch gelehrt: Die Regel hierbei ist: wenn [für etwas] eine Zeit festgesetzt ist und er gesagt hat: bis sie zugegen ist, so gilt es, wie R. Meír sagt, bis sie zuende ist, und wie R. Jose sagt, bis sie heranreicht.

iii SAGT ER:] BIS ZUR ERNTE, BIS ZUR WEINLESE, BIS ZUR OLIVENLESE, SO IST ER IHM VERBOTEN NUR BIS DIESE HERANREICHT. DIE REGEL HIERBEI IST: WENN [FÜR ETWAS] EINE ZEIT FESTGESETZT IST UND ER GESAGT HAT: BIS SIE HERANREICHT, SO IST ES IHM VERBOTEN, BIS SIE HERANREICHT, UND WENN ER GESAGT HAT: BIS SIE IST, SO IST ES IHM VERBOTEN, BIS SIE ZUENDE IST; WENN ABER KEINE ZEIT FESTGESETZT IST, SO IST ES IHM, EINERLEI OB ER ‘BIS SIE IST’ GESAGT HAT ODER ER ‘BIS SIE HERANREICHT’ GESAGT iv,1 HAT, VERBOTEN NUR BIS SIE HERANREICHT. [SAGT ER:] BIS ZUR DÖRRZEIT[24], BIS ES DÖRRZEIT IST, [SO GILT DIES] BIS DAS VOLK [DIE FRÜCHTE] IN KÖRBEN EINZUBRINGEN ANFÄNGT; [SAGT ER:] BIS DIE DÖRRZEIT VORÜBER IST, [SO GILT DIES] BIS DIE FEIGENMESSER[25] EINGEWICKELT WERDEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Unter Korb, von dem sie sprechen, ist der Korb mit Feigen[26] und nicht der Korb mit Trauben zu verstehen.

---

als erstes des neuen Septenniums. [17] Lev. 25,3. [18] Das 1. Jahr des 1. Septenniums ist ein Jobeljahr, in dem das Bestellen der Felder ebenfalls verboten ist. [19] Lev. 25,21. [20] Daß das 50. Jahr nicht mitgezählt werde. [21] Da es hinsichtl. der Festzeit selbst zweifelhaft ist, so hat er seine Person in das Gelübde nicht einbegriffen. [22] Die er nacheinander geheiratet hat. [23] Für einen anderen Mann. [24] Eigentl. Sommer, hauptsächl. aber in diesem Sinne zu verstehen. [25] Das W. מקצוע wird auch auf die gepreßte Feigenmasse selbst übertragen, auch auf die Matte, worauf sie getrocknet u. gepreßt werden, u. dem entsprechend variieren auch die Erklärungen der Kommentare. [26] Von diesen

Es wird gelehrt: Wer sich Dörrfrüchte abgelobt, dem sind nur Feigen verboten. R. Šimôn b. Gamliél sagt, unter Feigen seien auch Trauben[27] einbegriffen. Was ist der Grund des ersten Autors? – Er ist der Ansicht, Feigen werden mit der Hand gepflückt[26], Trauben werden nicht mit der Hand gepflückt. R. Šimôn b. Gamliél aber ist der Ansicht, auch Trauben werden, wenn sie überreif sind, mit der Hand gepflückt.

BIS DIE DÖRRZEIT VORÜBER IST, [SO GILT DIES] BIS DIE FEIGENMESSER EINGEWICKELT WERDEN. Es wird gelehrt: Bis die meisten Feigenmesser eingewickelt sind. Es wird gelehrt: Sind die meisten Feigenmesser eingewickelt, so sind sie[28] nicht mehr wegen Raubes verboten und frei von der Verzehntung. Fol. 62

Einst trafen Rabbi und R. Jose b. R. Jehuda in einem Orte ein zur Zeit, da die meisten Feigenmesser eingewickelt waren; Rabbi aß[29] und R. Jose b. R. Jehuda aß nicht. Da kam der Eigentümer heran und sprach zu ihnen: Warum essen die Gelehrten nicht, die meisten Feigenmesser sind bereits eingewickelt? Trotzdem aß R. Jose b. R. Jehuda nicht, denn er war der Ansicht, jener habe es nur in Bosheit [ironisch] gesagt.

Einst traf R. Ḥama b. R. Ḥanina in einem Orte ein zur Zeit, da die meisten Feigenmesser eingewickelt waren; er aß und gab auch seinem Diener, der aber nicht aß. Da sprach er zu ihm: Iß doch, folgendes sagte mir R. Jišmâél b. R. Jose im Namen seines Vaters: sind die meisten Feigenmesser eingewickelt, so sind sie nicht mehr wegen Raubes verboten und frei von der Verzehntung.

Einst traf ein Mann zur Zeit, da die [meisten] Feigenmesser eingewickelt waren, R. Tryphon [von seinen Früchten] essen; da steckte er ihn in einen Sack und trug ihn fort, um ihn in den Fluß zu werfen. Da rief er: Wehe dir Tryphon, den dieser töten will! Als jener es[30] hörte, ließ er ihn und lief fort. R. Abahu sagte im Namen des R. Ḥananja b. Gamliél: All seine Tage grämte sich dieser Fromme darüber, indem er sprach: Wehe mir, daß ich mich der Krone der Tora bedient[31] habe! Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wer sich der Krone der Tora bedient, wird aus der Welt gerissen. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: Wenn Belšaçar, der die heiligen Geräte[32] benutzte, die entweiht worden waren, wie es heißt:[33] *und es kommen Wüteriche hinein und entweihen es*, sobald sie damit wüteten, wurden sie entweiht, aus der Welt ge-

---

wird der angewandte Ausdruck קיץ gebraucht. [27] Es ist ihm verboten, bis auch diese in Körben eingebracht werden. [28] Was dann noch an den Bäumen zurückbleibt; die Eigentümer haben sich davon losgesagt u. sie gelten als Freigut. [29] Von den Feigen an den Bäumen ohne Erlaubnis des Eigentümers. [30] Daß es R. Tryphon war. [31] Er hatte sich durch die Nennung seines Namens gerettet.

rissen wurde, wie es heißt:[34]*in jener Nacht wurde Belšaçar getötet,* um wieviel mehr gilt dies von dem, der sich der Krone der Tora bedient, die ewig besteht. – Wenn R. Tryphon davon aß, so war es ja zur Zeit, da die meisten Feigenmesser eingewickelt waren, weshalb nun tat ihm jener Mann zuleide? – Jenem waren das ganze Jahr Trauben gestohlen worden, und als er R. Tryphon erwischte, glaubte er, er sei es, der sie gestohlen hat. – Weshalb grämte er sich[35]demnach!? – R. Tryphon war sehr reich und sollte ihn durch Geld besänftigen.

Es wird gelehrt:[36]*Deinen Gott, den Herrn, zu lieben, auf seine Stimme zu hören und ihm anzuhangen.* Ein Mensch sage nicht, ich will die Schrift lesen, damit man mich einen Weisen nenne, ich will lernen, damit man mich Meister nenne, ich will studieren, damit ich Ältester sei und im Kollegium sitze. Er lerne vielmehr aus Liebe, und endlich kommt die Ehrung, wie es heißt:[37]*binde sie auf deine Finger, schreibe sie auf die Tafel deines Herzens.* Ferner heißt es:[38]*ihre Wege sind freundliche Wege.* Ferner heißt es:[39]*ein Baum des Lebens ist sie denen, die an ihr festhalten, und die sie erfassen, sind selig.* R. Eliêzer b. R. Çadoq sagte: Tue die Dinge um ihres Schöpfers willen und rede davon ihrethalben; mache sie nicht zur Krone, damit zu prunken, und benutze sie nicht als Axt, damit zu hacken. Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn Belšaçar, der die heiligen Geräte benutzte, die entweiht worden waren, aus der Welt gerissen wurde, um wieviel mehr derjenige, der sich der Krone der Tora bedient.

Raba sagte: Wo man einen nicht kennt, darf man sich zu erkennen geben, denn es heißt:[40]*und dein Knecht ist gottesfürchtig von Jugend auf.* – Demnach ist ja von R. Tryphon[41]ein Einwand zu erheben!? – Er war sehr reich, und sollte ihn durch Geld besänftigen.

Raba wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *und dein Knecht ist gottesfürchtig von Jugend auf,* und es heißt:[42]*es lobe dich ein Fremder und nicht dein Mund*!? – Das eine, wo man ihn kennt, und das andere, wo man ihn nicht kennt.

Raba sagte: Ein Gelehrtenjünger darf sagen: ich bin Gelehrtenjünger, schlichtet mir meinen Streitfall zuerst, denn es heißt:[43]*und die Söhne Davids waren Priester*; wie der Priester zuerst erhält, ebenso erhält der Gelehrte zuerst. – Woher dies vom Priester? – Es heißt:[44]*du sollst ihn heilig halten, denn er opfert das Brot deines Gottes.* Hierzu wurde in

---

[32] Cf. Dan. Kap. 5. [33] Ez. 7,22. [34] Dan. 5,30. [35] Wenn jener ihn für den Dieb hielt, war er ja tatsächlich der Todesgefahr ausgesetzt u. durfte sich durch jedes Mittel retten. [36] Dt. 30,20. [37] Pr. 7,3. [38] Ib. 3,17. [39] Ib. V. 18. [40] iReg. 18,12. [41] Der sich darüber grämte. [42] Pr. 27,2. [43] iiSam.

der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Heilige ihn, bei jeder heiligen Hand-
lung; er beginne[45] zuerst, er spreche zuerst den Segen[46] und er erhalte eine Col.b
gute Portion zuerst[47].

Raba sagte: Ein Gelehrtenjünger darf sagen, er wolle keine Kopfsteuer zahlen, denn es heißt:[48] *Tribut, Steuer und Wegegeld ihnen aufzuerlegen, soll niemand berechtigt sein*, und R. Jehuda sagte: Tribut, das sind die Abgaben für den König; Steuer, das ist die Kopfsteuer; Wegegeld, das sind die Naturalabgaben[49].

Ferner sagte Raba: Ein Gelehrtenjünger darf sagen, er sei Feuerdiener[50], er brauche keine Kopfsteuer zu zahlen, denn er sagt es nur, um einen Löwen von sich zu[51] verscheuchen. R. Aši hatte einen Wald, den er an Feueranbeter verkaufte. Da sprach Rabina zu R. Aši: Es heißt ja: [52]*vor einem Blinden lege keinen Anstoß*[53]!? Dieser erwiderte: Das meiste Holz wird zum Heizen verwandt.

Sagt er:] bis zur Ernte, [so gilt dies] bis das Volk zu ernten an- iv,2
fängt, die Weizenernte[54] und nicht die Gerstenernte, jedoch alles
nach dem Orte[55] seines Gelübdes: geschah es im Gebirge, so richte er
sich nach dem Gebirge[56], und wenn in der Ebene, nach der Ebene.
[Sagt er:] bis zur Regenzeit, oder: bis es Regenzeit ist, [so gilt v,1
dies] bis der zweite Frühregen fällt; R. Šimón b. Gamliél sagt, bis
die Zeit des Frühregens[57] heranreicht. [Sagt er:] bis die Regenzeit
aufhört, [so gilt dies] bis der ganze Monat Nisan zuende ist -- so
R. Meír; R. Jehuda sagt, bis das Pesahfest vorüber ist.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wer sich in Galiläa etwas bis zur Dörrzeit abgelobt und nach den Tälern hinabsteigt, dem ist es, obgleich in den Tälern die Dörrzeit herangereicht ist, verboten, bis die Dörrzeit in Galiläa heranreicht.

Bis zur Regenzeit, oder: bis es Regenzeit ist, [so gilt dies] bis der zweite Frühregen fällt; R. Šimón b. Gamliél sagt &c. R. Zera sagte: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn er 'bis zur Regenzeit[58]' sagt,

---

8,18. [44] Lev. 21,8. [45] Bei der Rezitation aus der Tora. [46] Über die Mahlzeit. [47] Bei jeder Verteilung. [48] Ezr. 7,24. [49] Für die durchziehenden Truppen. [50] Priester bei den Feueranbetern, die wohl bei den Parsen von der Kopfsteuer befreit waren. Die erste Lehre spricht von dem Falle, wenn er dazu von Juden angehalten wird, die andere von dem Falle, wenn von Nichtjuden. [51] Um sich vor dem Schaden zu schützen; dies ist kein Zugeständnis zum Götzendienste. [52] Lev. 19,14. [53] Sie könnten ihn für ihren Feuerdienst verwenden. [54] Die später beginnt. [55] Wenn im betreffenden Orte mehr Gerste gebaut u. unter Ernte die Gerstenernte verstanden wird, so hat er diese gemeint. [56] Auch wenn er nach dem Geloben sich in der Ebene aufhält, wo die Ernte früher beginnt. [57] Obgleich er noch nicht gefallen ist. [58] Im Texte durch die Mehrzahl wenn er aber 'bis zum Regen' sagt, so meint er die Zeit des Regens[59]. Fol. 63 Man wandte ein: Wann ist die Zeit des Frühregens? Des frühen am dritten, des mittleren am siebenten und des späten am dreiundzwanzigsten [Marḥešvan] – so R. Meír. R. Jehuda sagt, am siebenten, am siebzehnten und am dreiundzwanzigsten. R. Jose sagt, am siebzehnten, am dreiundzwanzigsten und am [ersten] Kislev. Ebenso sagte R. Jose, einzelne fasten[60] erst dann, wenn der erste des Kislev [regenlos] heranreicht. Hierzu fragten wir: allerdings der erste[61] Frühregen, wegen der [Regen]bitte[62], und der dritte, wegen des Fastens[63], von welcher Bedeutung aber ist der zweite? Und R. Zera erwiderte, hinsichtlich des Gelobens[64]. Hierzu sagten wir, die Lehre des R. Šimón b. Gamliél, wenn sieben Tage hintereinander Regen gefallen ist, dies der erste und zweite Frühregen sei, vertrete die Ansicht R. Joses[65]!? – Dies[66], wenn er 'bis zur Regenzeit' sagt.

V,2 SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH DIESES JAHR KEINEN WEIN KOSTE, SO IST ER IHM, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR WIRD, IN DIESEM UND IM SCHALTMONATE VERBOTEN. [SAGT ER:] BIS ANFANG ADAR, SO GILT ES BIS ZUM ANFANGE DES ERSTEN ADAR; [SAGT ER:] BIS ENDE ADAR, SO GILT ES BIS ZUM ENDE DES ERSTEN[67] ADAR.

GEMARA. Demnach ist unter Adar ohne Bezeichnung der erste zu verstehen, somit wäre anzunehmen, daß unsere Mišna die Ansicht R. Jehudas vertritt. Es wird nämlich gelehrt: Den ersten Adar schreibe man[68] ersten Adar, den zweiten Adar schreibe man schlechthin Adar – so R. Meír; R. Jehuda sagt, den ersten Adar schreibe man schlechthin, den zweiten schreibe man zweiten. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die des R. Meír, denn das eine gilt, wenn man weiß, daß es ein Col.b Schaltjahr ist, und das andere, wenn man es nicht[69] weiß. Es wird auch gelehrt: [Sagt jemand:] bis zum Neumonde Adar, so ist es ihm bis zum ersten Adar verboten, und wenn es ein Schaltjahr ist, bis zum Neumonde des zweiten Adar. Demnach gilt der Anfangsatz nicht von einem Schaltjahre. Schließe hieraus, daß das eine von dem Falle gilt, wenn er wußte,

---

ausgedrückt, worunter der 2. Regen verstanden wird. [59] In der der 1. Regen einsetzt. [60] Wegen Ausbleibens des Regens. [61] Sc. wird die Zeit desselben angegeben. [62] Man beginnt dann um Regen zu bitten. [63] Wenn er bis dann ausbleibt, wird ein Fasten angeordnet. [64] Wenn jemand etwas bis zur Regenzeit gelobt, so gilt dies bis zum zweiten Frühregen. [65] Nach dem es zwischen beiden 7 Tage sind; nach RM. sind es 5 u. nach R. Jehuda 10 Tage. Demnach ist zwischen 'Regen' u. 'Regenzeit' (Einzahl u. Mehrzahl) nicht zu unterscheiden. [66] Daß es bei einem Gelübde bis zum 2. Frühregen gilt. [67] Vgl. S. 487 Anm. 9. [68] In Urkunden. [69] In diesem Falle, von dem unsere Mišna spricht, denkt man daß es ein Schaltjahr ist, und das andere von dem Falle, wenn er es nicht wußte.

R. JEHUDA SAGTE: [SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH KEINEN WEIN KOSTEN WERDE, BIS ES PESAḤ IST, SO MEINTE ER NUR DIE NACHT ZUM PESAḤFESTE, BIS ZUR ZEIT, DA DIE MENSCHEN WEIN ZU TRINKEN[70] PFLEGEN. v,3
[SAGT ER:] QONAM, DASS ICH KEIN FLEISCH KOSTEN WERDE, BIS ES FASTTAG IST, SO IST ES IHM NUR BIS ZUR NACHT ZUM FASTTAGE VERBOTEN, DENN ER MEINTE NUR BIS ZUR ZEIT, DA DIE MENSCHEN FLEISCH ZU ESSEN PFLEGEN[71]. vi
SEIN SOHN R. JOSE SAGTE: [SAGT JEMAND:] QONAM, DASS ICH KEINEN KNOBLAUCH KOSTEN WERDE, BIS ES ŠABBATH IST, SO IST ES IHM NUR BIS ZUR NACHT ZUM ŠABBATH VERBOTEN, DENN ER MEINTE NUR BIS ZUR ZEIT, DA DIE MENSCHEN KNOBLAUCH ZU ESSEN[72] PFLEGEN.
SAGT JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN: QONAM, DASS ICH VON DIR NICHTS GENIESSE, WENN DU NICHT KOMMST UND EIN KOR WEIZEN UND ZWEI FASS WEIN FÜR DEINE KINDER ANNIMMST, SO KANN ER SEIN GELÜBDE OHNE BEI EINEM GELEHRTEN [NACHZUSUCHEN] AUFHEBEN, INDEM ER ZU IHM SAGE: DU HAST ES NUR ZU MEINER EHRUNG GESAGT, UND DIES[73] IST MEINE EHRUNG. DESGLEICHEN AUCH, WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: QONAM SEI DIR JEDER GENUSS VON MIR, WENN DU NICHT KOMMST UND MEINEN KINDERN EIN KOR WEIZEN UND ZWEI FASS WEIN GIBST. R. MEÍR SAGT, ES SEI IHM VERBOTEN, BIS ER SIE GIBT, UND DIE WEISEN SAGEN, AUCH HIERBEI KÖNNE ER SEIN GELÜBDE OHNE BEI EINEM GELEHRTEN [NACHZUSUCHEN] AUFHEBEN, INDEM ER ZU IHM SAGE: ICH BETRACHTE ES ALS ERHALTEN. WENN MAN EINEN NÖTIGT, DIE TOCHTER SEINER SCHWESTER ZU HEIRATEN, UND ER SAGT: QONAM, DASS SIE NIE EINEN GENUSS VON MIR HABEN SOLL, ODER WENN JEMAND SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN LÄSST UND SAGT: QONAM, DASS MEINE FRAU NIE EINEN GENUSS VON MIR HABEN SOLL, SO DÜRFEN SIE VON IHM GENIESSEN, DENN DIESER MEINTE ES NUR VON DER EHE. WENN JEMAND SEINEN NÄCHSTEN NÖTIGT, BEI IHM ZU ESSEN, UND DIESER SAGT: QONAM, DASS ICH DEIN HAUS NICHT BETRETE, DASS ICH KEINEN TROPFEN KALTES WASSER BEI DIR KOSTE, SO DARF ER SEIN HAUS BETRETEN UND BEI IHM KALTES WASSER TRINKEN, DENN DIESER MEINTE ES NUR VOM ESSEN UND TRINKEN[74]. vii

---

nur an den ersten. [70] Die 4 Becher; cf. Pes. Fol. 99b. [71] Dies war bei der Mahlzeit vor dem Fasten Brauch, um sich zu kräftigen. [72] Cf. Bq. Fol. 82a. [73] Keine Geschenke anzunehmen. [74] Er wollte nur die Einladung zur Mahlzeit ablehnen.

NEUNTER ABSCHNITT

Fol. 64 i R. Eliézer sagt, man dürfe einem einen Ausweg öffnen [durch den Hinweis] auf die Ehrung von Vater und Mutter[1]; die Weisen verbieten dies. R. Çadoq sprach: Statt ihm einen Ausweg zu öffnen [durch den Hinweis] auf die Ehrung von Vater und Mutter, könnte man ihm ja einen Ausweg öffnen [durch den Hinweis] auf die Ehrung Gottes[2], demnach gäbe es überhaupt keine Gelübde! Die Weisen pflichten jedoch R. Eliézer bei, dass man bei zwischen ihm und seinem Vater oder seiner Mutter vorgehenden Dingen ihm einen Ausweg öffne [durch den Hinweis] auf die Ehrung von Vater und Mutter. ii Ferner sagte R. Eliézer, man dürfe einem einen Ausweg öffnen [durch den Hinweis] auf Unvermutetes; die Weisen verbieten dies. Wenn jemand zum Beispiel sagte: Qonam, dass ich von jenem Manne keine Niessung haben werde, und jener Schreiber[3] wird oder [kurz darauf] seinen Sohn verheiratet[4], und dann sagt: hätte ich gewusst, dass er Schreiber werden oder dass er kurz darauf seinen Sohn verheiraten wird, so würde ich nicht gelobt haben; [oder jemand sagte:] Qonam, dass ich dieses Haus nicht betreten werde, und es ein Bethaus wird, und dann sagt: hätte ich gewusst, dass es ein Bethaus werden wird, so würde ich nicht gelobt haben, so ist es nach R. Eliézer erlaubt[5] und nach den Weisen verboten.

GEMARA. Was heißt: keine Gelübde? Abajje erwiderte: Demnach Col.b gäbe es keine Gelübde, die richtig aufgelöst[6] werden. Raba erwiderte: Demnach gäbe es keine Gelübde, derentwegen man bei einem Gelehrten nachsuche[7]. – Wir haben gelernt: Die Weisen pflichten jedoch R. Eliézer bei, daß man bei zwischen ihm und seinem Vater oder seiner Mutter vorgehenden Dingen ihm einen Ausweg öffne [durch den Hinweis] auf die Ehrung von Vater und Mutter. Einleuchtend ist dies nach Abajje, welcher erklärt, demnach gäbe es keine Gelübde, die richtig aufgelöst werden, denn hierbei war er unwirsch[8] geworden und bleibt auch un-

---

1. Daß diese das Gelübde nicht gebilligt haben würden. 2. Daß es sündhaft ist, zu geloben. 3. Von dem er eine Urkunde haben muß; nach anderer Erklärung, in der übertragenen Bedeutung: Schriftgelehrter. 4. Und dieser Veranlassung hat, an der Hochzeitsfeier teilzunehmen. 5. Ihm das Gelübde aufzulösen. 6. Es kann vorkommen, daß er in Wirklichkeit das Gelübde gar nicht bereut, jedoch durch den genannten Hinweis dies zu sagen veranlaßt wird. 7. Gestützt auf diesen Hinweis betrachtet jeder sein Gelübde als aufgelöst. 8. Gegen seine Eltern; hinsichtl. eines solchen Falles pflichten die Weisen bei.

wirsch[9], weshalb aber öffne man ihm hierbei einen Ausweg nach Raba, welcher erklärt, demnach gäbe es keine Gelübde, derentwegen man bei einem Gelehrten nachsuche[10]!? – Ich will dir sagen: da andere Gelübde ohne einen Gelehrten nicht [aufgelöst werden], so öffne man ihm [einen Ausweg] auch hierbei[11].

FERNER SAGTE R. ELIÉZER, MAN DÜRFE EINEM EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF UNVERMUTETES &C. Was ist der Grund R. Eliézers? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[12]*denn gestorben sind all die Männer*, und der Tod[13]ist Unvermutetes. Hieraus, daß man einen Ausweg öffne [durch den Hinweis] auf Unvermutetes. – Was ist der Grund der Rabbanan[14]? – Sie sind der Ansicht, jene waren gar nicht gestorben. R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Überall, wo es *hadern*[15]und *stehen*[15]heißt, waren es Dathan und Abiram[16]. Vielmehr, sagte Reš Laqiš, hatten sie ihr Vermögen verloren[17]. R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Wer keine Kinder hat, gleicht einem Toten, denn es heißt:[18]*schaffe mir Kinder, sonst sterbe ich.* Ferner wird gelehrt: Vier gleichen einem Toten: ein Armer, ein Aussätziger, ein Blinder und ein Kinderloser. Ein Armer, denn es heißt: *denn gestorben sind all die Leute*; ein Aussätziger, denn es heißt:[19]*daß sie nicht wie eine Tote sei*; ein Blinder, denn es heißt:[20]*er setzte mich in Finsternis gleich ewig Toten*; ein Kinderloser, denn es heißt: *schaffe mir Kinder, sonst sterbe ich.*

Fol. 65 Es wird gelehrt: Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist, so löse man ihm [das Gelübde] nur in seiner Gegenwart auf. Woher dies? R. Naḥman erwiderte: Es heißt:[12]*und der Herr sprach zu Moše in*[21] *Midjan: Geh und kehre nach Miçrajim zurück, denn gestorben sind all die Leute.* Er sprach zu ihm: Du hast[22]in Midjan gelobt, geh und löse dein Gelübde in Midjan auf. Es heißt:[23]*und Moše willigte [vajoél]*, und unter *'ala'* ist ein Schwur zu verstehen, denn es heißt:[24]*er verpflichtete ihn mit einem ala,* [und es heißt:][25]*auch gegen den König Nebukhadneçar*

---

[9] Wenn er sein Gelübde nicht wirklich bereut, sagt er es offen.
[10] Wenn man wegen des genannten Hinweises nicht befragt, tut man es auch nicht im angeführten Falle.
[11] Er wird auch in diesem Falle nicht veranlaßt, das Nachsuchen bei einem Gelehrten zu unterlassen.
[12] Ex. 4,19.
[13] Moše, der seinem Schwiegervater gelobt hatte, nicht nach Miçrajim zurückzukehren (weit. Fol. 65a), wurde mit diesem Hinweise aufgefordert, dahin zurückzukehren.
[14] Der angezogene Fall spricht ja wider sie.
[15] Dieser Ausdruck wird bei den Feinden Mošes, von denen die angezogene Schriftstelle spricht, gebraucht; cf. Ex. 2,13 u. ib. 5,20.
[16] Die dann noch lebten.
[17] Und galten daher als tot.
[18] Gen. 30,1.
[19] Num. 12,12.
[20] Thr. 3,6.
[21] Nach der t.schen Auslegung gehört das W. במדין zur Rede Gottes: Geh nach Midjan u. kehre nach Miçrajim zurück.
[22] Nach dem T. hatte ihn sein Schwiegervater mit einem Gelübde belegt, nicht nach Miçrajim zurückzukehren.
[23] Ex. 2,21.
[24] Ez. 17,13.
[25] iiChr. 36,13.

empörte er sich, der ihn beim lebenden Gott hat schwören lassen. – Worin bestand seine Empörung? – Çidqijahu traf Nebukhadneçar einen rohen[26]Hasen essen; da sprach dieser zu ihm: Schwöre mir, daß du es nicht verraten wirst, damit dies nicht bekannt werde. Da schwor er es. Später grämte sich Çidqijahu darüber, ließ seinen Schwur auflösen und erzählte es. Als nun Nebukhadneçar erfuhr, daß man ihn verachte, ließ er das Synedrium und Çidqijahu holen und sprach zu ihnen: Seht doch, was Çidqijahu getan hat: hat er doch beim Namen des Himmels geschworen, es nicht zu verraten! Dieser erwiderte: Ich ließ mir den Schwur auflösen. Jener fragte: Kann man einen Schwur auflösen? Sie erwiderten: Jawohl. Jener fragte: Nur in seiner[27]Gegenwart oder auch in seiner Abwesenheit? Sie erwiderten: Nur in seiner Gegenwart. Da sprach er zu ihnen: Was habt ihr nun getan? Weshalb habt ihr es Çidqijahu nicht gesagt? Alsdann geschah:[28]*sie sitzen zur Erde verstummt, die Greise der Tochter Çijons.* R. Jiçḥaq sagte: Man zog die Polster unter ihnen fort.

iii R. MEÍR SAGTE: ES GIBT UMSTÄNDE, DIE DEM UNVERMUTETEN GLEICHEN, ABER DOCH NICHT UNVERMUTETES SIND, DIE WEISEN ABER PFLICHTEN IHM NICHT BEI. WENN JEMAND ZUM BEISPIEL SAGT: QONAM, DASS ICH JENE NICHT HEIRATE, WEIL IHR VATER SCHLECHT IST, UND MAN IHM BERICHTET, ER SEI GESTORBEN, ODER ER HABE BUSSE GETAN, ODER WENN JEMAND SAGT: QONAM, DASS ICH IN DIESES HAUS NICHT GEHE, WEIL EIN BÖSER HUND DARIN IST, ODER WEIL EINE SCHLANGE DARIN IST, UND MAN IHM BERICHTET, DER HUND SEI TOT, ODER DIE SCHLANGE GETÖTET, SO GLEICHT DIES DEM UNVERMUTETEN, JEDOCH IST ES NICHT UNVERMUTETES[29]; DIE WEISEN ABER PFLICHTEN IHM NICHT BEI.

GEMARA. QONAM, DASS &c. Wenn gestorben, so ist es ja Unvermutetes!? R. Hona erwiderte: Es ist ebenso, als hätte er sein Gelübde davon abhängig[29]gemacht. R. Joḥanan erwiderte: Wenn man ihm berichtet, er Col.b sei längst[30]gestorben, er habe längst Buße getan. R. Abba wandte ein: Wenn [jemand sagt:] Qonam, daß ich die häßliche N. nicht heirate, und sie hübsch ist, die schwarze, und sie weiß ist, die kleine, und sie groß ist, so ist sie ihm erlaubt; nicht weil sie häßlich war und hübsch geworden, schwarz war und weiß geworden, klein war und groß geworden[31]ist, sondern weil das Gelübde auf einem Irrtum beruht. Allerdings lehrt er nach R. Hona, der erklärt, es sei ebenso, als hätte er sein Gelübde davon abhängig gemacht, den Fall, wenn er sein Gelübde von etwas abhängig macht, und den Fall von einem irrtümlichen Gelübde, wozu aber lehrt er nach R. Joḥanan, der erklärt, wenn man ihm berichtet, er sei längst gestorben, er habe längst Buße getan, zweimal von einem irrtümlichen Gelübde!? — Ein Einwand.

---

[26] Viell. in der gewöhnl. Bedeutung: lebenden. [27] Den der Schwur betrifft. [28] Thr. 2,10. [29] Da er sein Gelübde damit begründet hat, so ist das Gelübde bedingt, u. man öffne damit einen Ausweg zur Auflösung. [30] Vor dem Geloben; das Gelübde beruht auf einem Irrtum. [31] Weil ein neuer, unvermu-

FERNER SAGTE R. MEÍR: MAN DÜRFE IHM EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF DAS, WAS IN DER TORA GESCHRIEBEN IST, UND ZU IHM SPRECHEN: WENN DU ABER GEWUSST HÄTTEST, DASS DU ÜBERTRITTST [DAS GESETZ]:[32]*du sollst nicht rachsüchtig sein,* ODER:[32]*du sollst nicht nachtragen,* ODER:[33]*du sollst deinen Bruder nicht in deinem Herzen hassen,* ODER:[34]*du sollst deinen Bruder wie dich selbst lieben,* ODER:[35]*dein Bruder soll neben dir leben,* ODER: DASS DU, WENN ER VERARMT, IHN NICHT ERNÄHREN KANNST? SAGT ER, ER WÜRDE, WENN ER GEWUSST HÄTTE, DASS DEM SO IST, NICHT GELOBT HABEN, SO IST ES ERLAUBT[5]. iv

GEMARA. R. Hona b. R. Qaṭṭina sprach zu Raba: Er kann ja sagen: nicht jeder, der verarmt, braucht mir [zur Last] zu fallen; soweit ich ihn mit jedem anderen zu ernähren habe, ernähre ich ihn!? Dieser erwiderte: Ich sage: wer herunterkommt, fällt nicht sofort auf den Almosenverwalter[36].

MAN DARF EINEM EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF DIE MORGENGABE SEINER FRAU. EINST GELOBTE SICH JEMAND DEN GENUSS SEINER FRAU AB, UND IHRE MORGENGABE[37]BETRUG VIERHUNDERT DENARE. ALS ER VOR R. ÂQIBA KAM, UND DIESER IHN VERURTEILTE, IHR IHRE MORGENGABE ZU ZAHLEN, SPRACH ER ZU IHM: MEISTER, ACHTHUNDERT DENARE HINTERLIESS MEIN VATER, VIERHUNDERT ERHIELT MEIN BRUDER UND VIERHUNDERT ERHIELT ICH; GENÜGT ES NICHT, DASS SIE ZWEIHUNDERT ERHÄLT UND ICH ZWEIHUNDERT BEHALTE? R. ÂQIBA ERWIDERTE: SELBST WENN DU DAS HAAR AUF DEINEM KOPFE VERKAUFEN MÜSSTEST, HAST DU IHR IHRE MORGENGABE AUSZUZAHLEN. HIERAUF SPRACH JENER: HÄTTE ICH GEWUSST, DASS DEM SO IST, SO WÜRDE ICH NICHT GELOBT HABEN. DA ERLAUBTE SIE IHM R. ÂQIBA. v

GEMARA. Sind denn bewegliche Sachen[38]für die Morgengabe haftbar? Abajje erwiderte: Grundbesitz im Werte von achthundert Denaren. — Er spricht ja vom Haare[39]auf seinem Kopfe, und das Kopfhaar ist ja eine bewegliche Sache!? — Er meint es wie folgt: Selbst wenn du dein Kopfhaar verkaufen müßtest, um zum Essen zu haben. — Hieraus wäre

---

teter Umstand eingetreten ist. 32. Lev. 19,18. 33. Ib. V. 17. 34. Ib. V. 18. 35. Ib. 25,36. 36. Zunächst wird ein Angehöriger herangezogen, von dem hier gesprochen wird. 37. Die er ihr bei der Scheidung auszuzahlen hatte. 38. Die Mišna spricht von 800 Denaren, wohl Bargeld. 39. Das er abschneiden u. verdemnach zu entnehmen, daß man einem Schuldner nichts zurücklasse[40]? Fol. 66 R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies besagt, daß man die Urkunde über die Morgengabe nicht zerreiße[41].

vi MAN DARF EINEN AUSWEG ÖFFNEN [DURCH DEN HINWEIS] AUF FESTTAGE[42] UND ŠABBATHE. ANFANGS SAGTEN SIE, AN DIESEN TAGEN SEI ES IHM ERLAUBT, AN ALLEN ÜBRIGEN TAGEN VERBOTEN, BIS R. ÁQIBA KAM UND LEHRTE, EIN GELÜBDE, DAS TEILWEISE AUFGELÖST WORDEN IST, SEI VOLLSTÄNDIG AUFGELÖST. vii ZUM BEISPIEL: SAGTE JEMAND: QONAM, DASS ICH EUCH ALLE NICHTS GENIESSEN LASSE, SO IST ES, WENN ES INBETREFF DES EINEN AUFGELÖST WORDEN IST, FÜR ALLE AUFGELÖST; [SAGTE ER:] DASS ICH NICHTS GENIESSEN LASSE DIESEN UND DIESEN, SO IST ES, WENN ES INBETREFF DES ERSTEN AUFGELÖST WORDEN IST, FÜR ALLE AUFGELÖST, UND WENN ES INBETREFF DES LETZTEN AUFGELÖST WORDEN IST, DEM LETZTEN ERLAUBT UND ALLEN ANDEREN VERBOTEN. [SAGTE ER:] WAS ICH VON DIESEM GENIESSE, SEI OPFER, UND WAS VON JENEM, SEI OPFER, SO IST EIN AUSWEG ERFORDERLICH FÜR JEDEN BESONDERS. viii [WENN JEMAND SAGT:] QONAM, DASS ICH KEINEN WEIN KOSTEN WERDE, WEIL DER WEIN DEM LEIBE SCHÄDLICH IST, UND MAN IHM ERKLÄRT: DER ALTE IST JA DEM LEIBE ZUTRÄGLICH, SO IST IHM DER ALTE ERLAUBT; UND NICHT NUR DER ALTE IST IHM ERLAUBT, SONDERN AUCH JEDER WEIN. [WENN JEMAND SAGT:] QONAM, DASS ICH KEINE ZWIEBEL KOSTEN WERDE, WEIL DIE ZWIEBEL DEM HERZEN SCHÄDLICH IST, UND MAN IHM ERKLÄRT: DIE DÖRFISCHE IST JA DEM HERZEN ZUTRÄGLICH, SO IST IHM DIE DÖRFISCHE ERLAUBT; UND NICHT NUR DIE DÖRFISCHE IST IHM ERLAUBT, SONDERN AUCH ALLE ANDEREN ZWIEBELN. EINST EREIGNETE SICH EIN SOLCHER FALL, UND R. MEÍR ERLAUBTE IHM ALLE ZWIEBELN.

GEMARA. WENN ES INBETREFF DES LETZTEN AUFGELÖST WORDEN IST, DEM LETZTEN ERLAUBT, UND ALLEN ANDEREN VERBOTEN. Wer lehrte dies? Raba erwiderte: Es ist R. Šimón welcher sagt: nur wenn er den Schwur bei jedem besonders gesprochen hat[43].

QONAM, DASS ICH KEINEN WEIN KOSTEN WERDE &C. Sollte doch schon der Umstand genügen, daß er nicht schädlich[44] ist!? R. Abba erwiderte: Dies heißt: und er ist sogar zuträglich[45].

---

kaufen müßte. [40] Während anderweitig gelehrt wird, daß man ihm die notwendigsten Gebrauchsgegenstände u. für einen Monat Nahrungsmittel zurücklasse; cf. Bm. Fol. 113b. [41] Die genannte Wendung besagt nicht, daß man ihm auch die zum Leben notwendigen Sachen abnehme, sondern daß er, auch wenn er seinen ganzen Besitz abgibt, keinen Anspruch auf Rückgabe od. Vernichtung der Urkunde hat, vielmehr bis zur vollständigen Bezahlung ihr Schuldner bleibt. [42] Vgl. S. 417 Anm. 84. [43] Ist er wegen eines jeden besonders schuldig, falls er mehreren Personen ein Depositum ableugnet u. falsch schwört; cf. Seb. Fol. 36b. [44] Das Gelübde beruht auf einem Irrtum. [45] Abgesehen davon, daß er

Qonam, dass ich keine Zwiebel kosten werde, weil die Zwiebel &c. Sollte doch schon der Umstand genügen, daß sie nicht schädlich ist!? R. Abba erwiderte: Dies heißt: und sie ist sogar zuträglich.

Man darf einem einen Ausweg öffnen [durch den Hinweis] auf seine ix eigene Ehre und die Ehre seiner Kinder. Man spreche[46] zu ihm: Auch wenn du gewusst hättest, dass man morgen über dich sagen wird: das ist die Art des N., dass er sich von seinen Frauen scheiden lässt, dass man von deinen Töchtern sagen wird: sie sind Töchter einer Geschiedenen; weshalb wohl ist die Mutter von diesen geschieden worden? Sagt er, er würde, wenn er gewusst hätte, dass dem so ist, nicht gelobt haben, so ist es erlaubt[5]. [Wenn je- x mand sagt:] Qonam, dass ich die hässliche N. nicht heirate, und sie hübsch ist, die schwarze, und sie weiss ist, die kleine, und sie gross ist, so ist sie ihm erlaubt; nicht weil sie hässlich war und hübsch geworden, schwarz war und weiss geworden, klein war und gross geworden ist, sondern weil das Gelübde auf einem Irrtum beruht. Einst hatte sich jemand den Genuss der Tochter seiner Schwester abgelobt; da brachte man sie in das Haus des R. Jišmáél und putzte sie aus. Hierauf sprach R. Jišmáél zu ihm: Mein Sohn, diese hast du dir abgelobt? Er erwiderte: Nein. Da erlaubte sie ihm R. Jišmáél. In jener Stunde weinte R. Jišmáél und sprach: Die Töchter Jisraéls sind schön, die Armut nur verunstaltet sie. Als R. Jišmáél starb, stimmten die jisraélitischen Töchter ein Klagelied an und sprachen: Weinet, Töchter Jisraéls, um R. Jišmáél! Ebenso heisst es bei Šaúl:[47] *Weinet, Töchter Jisraéls, um Šaúl!*

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung[48]!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: R. Jišmáél sagt, auch wenn sie häßlich war und schön geworden, schwarz war und weiß geworden, klein war und groß geworden ist. Einst hatte sich jemand den Genuß der Tochter seiner Schwester abgelobt; da brachte man sie in das Haus des R. Jišmáél und putzte sie aus &c. Es wird gelehrt: Sie hatte einen eingesetzten Col.b Zahn, und R. Jišmáél ließ ihr auf seine Kosten einen goldenen Zahn anfertigen.

Als R. Jišmáél starb, begann ein Trauerredner über ihn also: Weinet, Töchter Jisraéls, um R. Jišmáél, der euch kleidete &c[49].

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Qonam, daß du von mir nichts genießest, bis du dein Gericht R. Jehuda und R. Šimón hast kosten lassen.

---

nicht schädlich ist. [46] Falls er gelobt hat, sich von seiner Frau scheiden zu lassen. [47] iiSam. 1,24. [48] Gelehrt wird, daß man nur bei einem auf einem Irrtum beruhenden Gelübde einen Ausweg öffne, was aber beim angeführten Ereignisse nicht

R. Jehuda kostete, denn er sagte: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn die Tora sogar vom in Heiligkeit geschriebenen [Gottes]namen gesagt hat, er sei des Zweifels wegen durch das Fluchwasser[50] zu verwischen, um Frieden zu stiften zwischen Mann und Frau, um wieviel mehr ich. R. Šimón aber kostete nicht, denn er sagte: Mögen alle Kinder der Witwe[51] sterben, Šimón aber weicht nicht von seiner Stelle, und [zwar,] damit man sich nicht zu geloben gewöhne.

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Qonam, daß du nichts von mir genießest, bis du R. Šimón b. Gamliél angespuckt hast. Da ging sie und spuckte auf sein Gewand. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Jener beabsichtigte ja eine Beleidigung[52]!? Dieser erwiderte: R. Šimón b. Gamliél auf das Gewand spucken ist eine große Beleidigung.

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Qonam, daß du von mir nichts genießest, bis du deinen schönsten Fehler[53] R. Jišmáél b. Jose gezeigt hast. Da sprach er zu ihnen: Vielleicht ist ihr Kopf schön? Man erwiderte ihm: Er ist rund. – Vielleicht ist ihr Haar schön? – Es gleicht Flachsbüscheln. – Vielleicht sind ihre Augen schön? – Sie sind matt[54]. – Vielleicht sind ihre Ohren schön? – Sie sind gefaltet. – Vielleicht ist ihre Nase schön? – Sie ist plump. – Vielleicht sind ihre Lippen schön? – Sie sind dick. – Vielleicht ist ihr Hals schön? – Er ist kurz. – Vielleicht ist ihr Bauch schön? – Er ist gedunsen. – Vielleicht sind ihre Füße schön? – Sie sind platt, wie die einer Gans. – Vielleicht ist ihr Name schön? – Sie heißt Schmutze. Da sprach er zu ihnen: Das ist das Schöne an ihr, daß sie Schmutze heißt, denn sie ist mit Fehlern beschmutzt. Hierauf löste er ihm [das Gelübde] auf.

Einst sagte ein Babylonier, der nach dem Jisraéllande hinaufzog und da eine Frau nahm, zu ihr, daß sie ihm ein paar Linsen koche. Da kochte sie ihm ein Paar[55] Linsen. Da wurde er zornig und am folgenden Tage sagte er zu ihr, daß sie ihm ein Maß[56] koche. Da kochte sie ihm ein ganzes Maß. Einst sagte er zu ihr, daß sie ihm zwei Gurken hole, und als sie ihm zwei Lichter[57] holte, sprach er[58] zu ihr: Geh, schlage sie an den Kopf der Tür [baba]. An der Tür aber saß gerade Baba b. Buṭa und verhandelte in einer Rechtssache, und sie ging hin und schlug sie

der Fall war. 49. Cf. iiSam. 1,24. 50. Cf. Num. 5,23. 51. Dh. vorher auch der Mann. 52. Sie sollte ihm ins Gesicht spucken. 53. Eine Ironie auf ihre Häßlichkeit; manche lesen מאום statt מום: etwas Schönes. 54. Od. triefend; nach anderen Erklärern: rund. 55. Aus Dummheit nahm sie seinen Auftrag wörtlich u. kochte ihm 2 Linsen; ebenso weiter. 56. Als Übertreibung, dh. eine richtige Mahlzeit u. nicht wiederum 2 Linsen. 57. Für beides hat die aram. Sprache das gleiche Wort; viell. gab auch die Verschiedenheit des Dialektes zu Mißverständnissen Anlaß. 58. Aus Ärger.

ihm an den Kopf. Da sprach er zu ihr: Was tust du da? Sie erwiderte: So gebot mir mein Mann. Hierauf sprach er: Du hast den Wunsch deines Mannes erfüllt; so möge Gott von dir zwei Söhne wie Baba b. Buṭa hervorgehen lassen.

ZEHNTER ABSCHNITT

DIE GELÜBDE EINER VERLOBTEN[1] KÖNNEN IHR VATER UND IHR MANN[2] [NUR ZUSAMMEN] AUFHEBEN[3]. HEBT DER VATER ES AUF UND NICHT DER EHEMANN ODER DER EHEMANN UND NICHT DER VATER, SO IST ES NICHT AUFGEHOBEN, UND SELBSTVERSTÄNDLICH, WENN EINER VON IHNEN ES BESTÄTIGT HAT. Fol. 67 i

GEMARA. Dies[4] ist ja der Anfangsatz: können ihr Vater und ihr Ehemann aufheben!? – Man könnte glauben, dies heiße: entweder[5] ihr Vater oder ihr Ehemann, so lehrt er uns.

UND SELBSTVERSTÄNDLICH, WENN EINER VON IHNEN ES AUFGEHOBEN HAT. Wozu braucht dies gelehrt zu werden: wenn es ungültig ist, falls einer ohne den anderen es aufhebt, wozu lehrt er dies von dem Falle, wenn einer von ihnen es bestätigt!? – Dies muß wegen des Falles gelehrt werden, wenn es einer von ihnen aufgehoben und einer bestätigt hat, und der Bestätigende darauf ob seiner Bestätigung [bei einem Gelehrten] nachsucht[6]. Man könnte glauben: was er bestätigt hat, hat er ja widerrufen[7], so lehrt er uns, daß beide es gleichzeitig aufheben müssen.

Woher, daß die Gelübde einer Verlobten der Vater und der Ehemann [nur zusammen] aufheben können? Rabba erwiderte: Die Schrift sagt: [8]*und wenn sie einem Manne wird und Gelübde auf sich hat*; hieraus[9], daß die Gelübde einer Verlobten der Vater und der Ehemann [nur zusammen] aufheben können. – Vielleicht spricht dieser Schriftvers von einer Verheirateten!? – Von einer Verheirateten spricht ein anderer Schriftvers:[10]*wenn sie im Hause ihres Mannes gelobt.* – Vielleicht sprechen beide von einer Verheirateten? Wolltest du erwidern, es seien nicht zwei Schriftverse von der Verheirateten nötig, so lehrt [einer], Col.b daß der Ehemann nicht Vorheriges[01]aufheben kann. – Ist dies etwa nicht selbstverständlich? Wenn du aber willst, sage ich: unter *sein*[11]ist die Antrauung zu verstehen[12]. – Vielleicht kann der Vater allein oder der Verlobte allein es aufheben!? – Wozu hieße es demnach, daß, wenn sie sich im Hause ihres Vaters befindet, er es hindern kann: wenn neben dem Verlobten der Vater allein es aufheben kann, um wieviel mehr, wenn kein Verlobter da ist!? – Vielleicht benötigt der Vater des Verlobten, der Verlobte aber kann es allein aufheben!? Wolltest du erwidern, demnach brauchte der Allbarmherzige es nicht vom Vater zu schreiben[13], so ist dies nötig, um zu lehren, daß, wenn [der Vater] es bestätigt hat, es bestätigt sei[14]. – Wozu schrieb demnach der Allbarmherzige: *wenn sie im Hause ihres Mannes gelobt*: wenn neben dem Vater der Verlobte allein es aufheben kann, um wieviel mehr wenn kein Vater da ist!? – Vielleicht besagt [der Schriftvers:] *wenn sie im Hause ihres Mannes gelobt,* daß der Ehemann nicht Vorheriges[10]aufheben kann, und hieraus eben, daß der Verlobte Vorheriges aufheben kann!? Wahr-Fol. 68 scheinlich vielmehr wegen des Anteils des Vaters[15]. In der Schule R. Jiŝmáéls wurde gelehrt:[16]*Zwischen einem Manne und seiner Frau, zwischen einem Vater und seiner Tochter*; hieraus[17], daß die Gelübde einer Verlobten ihr Vater und ihr Ehemann [nur zusammen] aufheben können. – Wofür verwendet der Autor der Schule R. Jiŝmáéls [die Worte:] *wenn sie einem Manne wird*[18]? – Diese verwendet er für die Lehre Rabbas[19]. – Wofür verwendet Rabba [den Schriftvers] der Schule R. Jiŝmáéls? – Dieser ist nötig, um zu lehren, daß der Ehemann Gelübde über zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge aufheben kann[20].

---

[1] Im Texte überall verlobtes Mädchen, dh. eine im Mädchenalter, nach dem T. die 1. Hälfte des 13. Lebensjahres, worauf das Alter der Mannbarkeit beginnt; vgl. auch S. 117 Anm. 316. [2] Dh. Verlobter. [3] Dieser Ausdruck (הפר) wird von der Auflösung des Gelübdes der Frau od. der Tochter durch den Ehemann bezw. Vater gebraucht; cf. infra Fol. 77b. [4] Die Lehre des Schlußsatzes, daß, wenn einer von ihnen das Gelübde aufhebt, es bestehen bleibe. [5] Im Texte fehlen die W.e 'nur zusammen'. [6] Die Bestätigung auflösen läßt. [7] Die Aufhebung der Bestätigung gilt als Aufhebung des Gelübdes. [8] Num. 30,7. [9] Aus der Verbindungspartikel 'und',' die es mit dem vorangehenden Schriftverse

Sie fragten: Durchschneidet[21]es der Ehemann oder lockert[22]er es. Unsere Frage gilt von dem Falle, wenn sie sich zwei Oliven abgelobt, der Verlobte es gehört und es aufgehoben, und sie sie gegessen hat: wenn

---

verbindet, der vom Vater spricht. [10] Num. 30,11. [01] Gelübde aus der Zeit vor der Ehe. [11] Vgl. Bd. IV S. 347 Anm. 246; im angezogenen Schriftverse durch 'wird' wiedergegeben. [12] Dieser Schriftvers ist daher auf die Angetraute, die Verlobte, zu beziehen. [13] Die Verbindung (Anm. 9) ist unnötig. [14] Wenn aber nicht, so ist die Aufhebung des Verlobten allein ausreichend. [15] In dessen Gewalt sie sich noch befindet, kann der Verlobte allein es nicht aufheben. [16] Num. 30,17. [17] Nach dem T. spricht die Schrift von ein u. derselben Person, die einen Vater u. einen Mann, dh. einen Verlobten hat. [18] Aus denen oben dies ebenfalls gefolgert wird. [19] Weit. Fol. 70a. [20] Die Schrift spricht nur von Dingen, die eine Kasteiung des Leibes betreffen. [21] Wenn der Verlobte seinerseits das Gelübde aufhebt, so wird seine Hälfte durchschnitten, dh. der auf ihn entfallende Teil ist vollständig aufgehoben u. der auf den Vater entfallende Teil bleibt unberührt, bis ihn auch dieser seinerseits aufhebt. [22] Seine Aufhebung erstreckt sich auf das ganze Gelübde, das er nicht allein aufwir sagen, er durchschneide es, so ist sie[23] zu geißeln, und wenn wir sagen, er lockere es, so war es nur Verbotenes[24]. Wie ist es damit? – Komm und höre: Nur dann sagten sie, wenn der Ehemann gestorben ist, gehe seine Gewalt auf den Vater über, wenn der Ehemann es vor seinem Tode nicht gehört hat, oder gehört und aufgehoben[25] hat, oder gehört und geschwiegen hat und am selben Tage gestorben ist. Das ist der Fall, worüber wir gelernt haben: stirbt der Ehemann, so geht seine Gewalt auf den Vater über. Wenn er es aber gehört und bestätigt hat, oder gehört Col.b und geschwiegen hat und erst am folgenden Tage gestorben ist, kann [der Vater] es nicht aufheben. Wenn ihr Vater es gehört und aufgehoben hat, und bevor noch der Ehemann es zu hören bekam der Vater gestorben ist, so ist dies der Fall, worüber wir gelernt haben: stirbt der Vater, so geht seine Gewalt nicht auf den Ehemann über. Wenn ihr Mann es gehört und aufgehoben hat, und bevor noch der Vater es zu hören bekam ihr Mann gestorben ist, so ist dies der Fall, worüber wir gelernt haben: stirbt der Ehemann, so geht seine Gewalt auf den Vater über. Wenn ihr Mann es gehört und aufgehoben hat, und der Vater bevor er es zu hören bekam gestorben ist, kann der Ehemann es nicht aufheben, denn der Ehemann kann es nur zusammen aufheben. Fol. 69 Wenn ihr Vater es gehört und aufgehoben hat, und der Ehemann bevor er es zu hören bekam gestorben ist, kann dann der Vater den Anteil des Ehemannes[26] aufheben. R. Nathan sagte: Das sind eben die Worte der Schule Šammajs, die Schule Hillels aber sagt, er könne nicht[27] aufheben. Schließe hieraus, daß er es nach der Schule Šammajs durchschneidet und nach der Schule Hillels lockert. Schließe hieraus.

Raba fragte: Gibt es bei der Bestätigung ein Nachsuchen[28] oder gibt es bei der Bestätigung kein Nachsuchen? Und gibt es, wenn du entscheidest, bei der Bestätigung gebe es ein Nachsuchen, bei der Aufhebung ein Nachsuchen[29] oder gibt es bei der Aufhebung kein Nachsuchen? – Komm und höre: R. Johanan sagte, man suche nach inbetreff der Bestätigung und man suche nicht nach inbetreff der Aufhebung.

---

heben kann, jedoch wird es dadurch geschwächt, dh. es ist damit nicht mehr so streng zu verfahren. [23] Wegen der Übertretung des Gelübdes; die auf den Verlobten entfallende Olive war ihr zwar vollständig erlaubt, jed. bestand das Verbot hinsichtl. der auf den Vater entfallenden vollständig unberührt. [24] Das Gelübde ist zwar nicht aufgehoben u. sie durfte die Oliven nicht essen, jed. ist es durch die Aufhebung des einen geschwächt, sodaß wegen der Übertretung nicht zu geißeln ist. [25] So richt. in Handschriften u. weiter. [26] Seine eigene Aufhebung besteht von früher her u. er braucht sie nicht zu wiederholen. [27] Den Anteil des Ehemannes allein, vielmehr muß er es auch für sich selber wiederholen. [28] Bei einem Gelehrten, der diese gleich dem Gelübde auflöse. [29] Daß sie dann ungültig wird u. das Gelübde bestehen bleibt. So nach den To-

Rabba fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] es sei dir bestätigt, es sei dir bestätigt, und inbetreff der ersten Bestätigung nachsucht? – Komm und höre: Raba sagte, sucht er[30] wegen des ersten nach, treffe ihn das andere.

Rabba fragte: Wie ist es, [wenn er sagt:] es sei dir bestätigt, es sei dir aufgehoben, und die Bestätigung erfolge nur dann, wenn die Aufhebung Col.b erfolgt[31]? – Komm und höre einen Streit zwischen R. Meír und R. Jose. Wir haben gelernt: [Sagt jemand:] dieses [Vieh] sei eingetauscht für das Brandopfer, eingetauscht für das Heilsopfer, so ist es eingetauscht für das Brandopfer[32] – so R. Meír; R. Jose sagt, hat er dies[33] von vornherein beabsichtigt, so sind, da man nicht zwei Namen gleichzeitig aussprechen[34] kann, seine Worte[35] gültig. Und auch R. Meír sagt dies[36] nur von dem Falle, wenn er nicht sagt, das eine erfolge nur dann, wenn das andere erfolgt, hierbei aber, wo er sagt, die Bestätigung erfolge nur dann, wenn die Aufhebung erfolgt, pflichtet auch R. Meír bei, daß die Aufhebung platzgreift.

Rabba fragte: Wie ist es, wenn er in einem Satze [sagt:] es sei dir bestätigt und aufgehoben? – Komm und höre: Rabba sagte, was nacheinander nicht gilt, gelte auch gleichzeitig nicht[37].

Rabba fragte: Wie ist es, [wenn er sagt:] heute sei es dir bestätigt; sagen wir dies sei ebenso, als würde er zu ihr sagen: morgen sei es dir Fol. 70 aufgehoben, oder aber, er sagt es ja nicht? Und wie ist es, falls du entscheidest, er sagt es nicht, [wenn er sagt:] morgen sei es dir aufgehoben; sagen wir, morgen könne er das Gelübde nicht aufheben, da er[38] es heute bestätigt, oder aber, da er zu ihr nicht sagt: heute sei es dir bestätigt, so meint er, wenn er zu ihr sagt, morgen sei es dir aufgehoben, von heute ab? Und wie ist es, falls du entscheidest, da er es heute bestätigt, bestehe es morgen, [wenn er sagt:] es sei dir eine Stunde bestätigt; sagen wir, dies sei ebenso, als würde er zu ihr sagen: nach einer Stunde sei es dir aufgehoben, oder aber, er sagt es ja nicht? Und wie ist es, falls du entscheidest, er sagt es nicht, wenn er es sagt; sagen wir, da er [das Gelübde] bestätigt hat, bleibe es bestätigt, oder aber, da Bestätigung und Aufhebung am ganzen Tage erfolgen kann, so ist es wirksam, wenn er sagt: nach einer Stunde sei es dir aufgehoben? –

---

saphoth, die Erklärung Raschis ist zu sehr kompliziert. 30. Wer ein Gelübde wiederholt; ob. Fol. 18a. 31. Ob die Bestätigung dadurch aufgehoben ist. 32. Mit dem 1. Satze ist es Brandopfer geworden, das nicht mehr auf ein Heilsopfer eingetauscht werden kann. 33. Es auf beide einzutauschen. 34. Nur deshalb nannte er zuerst das eine u. nachher das andere. 35. Für den Erlös sind beide Opfer darzubringen. 36. Daß der 1. Satz gültig ist. 37. Wenn er das Gelübde zuerst bestätigt u. nachher aufhebt, so ist die Aufhebung unwirksam. 38.

Komm und höre: Wenn [eine Frau sagt:] ich will Naziräerin sein, und ihr Mann es hört und sagt: auch ich, so kann er es nicht aufheben. Weshalb denn, man sollte doch sagen, das 'auch ich' beziehe er auf sich, daß er Nazir sei, ihr Nazirgelübde aber lasse er[39] eine Stunde bestehen, und wenn er will, hebe er es nach einer Stunde auf. Er kann es wohl deshalb nicht mehr aufheben, weil es, da er es bestätigt, bestätigt bleibe. – Nein, er ist der Ansicht, wenn jemand 'auch ich' sagt, so ist es ebenso, als würde er sagen: es sei dir für immer bestätigt.

Stirbt der Vater, so geht seine Gewalt nicht auf den Ehemann II über: stirbt der Ehemann, so geht seine Gewalt auf den Vater über. In dieser Hinsicht ist das Recht des Vaters bedeutender als das des Ehemannes, in anderer Hinsicht aber ist das Recht des Ehemannes bedeutender als das des Vaters: der Ehemann kann [ihre Gelübde] aufheben, wenn sie mannbar[40] ist, der Vater kann sie nicht aufheben, wenn sie mannbar ist.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[41] *in ihrer Mädchenzeit im Hause ihres Vaters*[42].

Stirbt der Ehemann, so geht seine Gewalt auf den Vater über. Woher dies? Rabba erwiderte: Die Schrift sagt:[43] *wenn sie einem Manne wird und Gelübde auf sich hat*, er vergleicht die Vorzeit des zweiten Col.b Seins[44] mit der Vorzeit des ersten Seins[45]: wie während der Vorzeit des ersten Seins der Vater allein es aufheben kann, ebenso kann während der Vorzeit des zweiten Seins der Vater allein es aufheben. – Vielleicht nur Gelübde, die der Verlobte nicht wahrgenommen[46] hat, Gelübde aber, die der Verlobte wahrgenommen hat, kann der Vater [allein] nicht aufheben!? – Hinsichtlich Gelübde, die der Verlobte nicht wahrgenommen hat, geht es hervor aus [dem Schriftverse:] *in ihrer Mädchenzeit im Hause ihres Vaters*.

In dieser Hinsicht ist das Recht des Vaters bedeutender als das des Ehemannes &c. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er sie sich im Mädchenalter angetraut hat und sie darauf mannbar geworden ist, so sollte doch, da der Tod sie aus der Gewalt [des Vaters] bringt und die Mannbarkeit sie aus der Gewalt des Vaters bringt, wie durch den Tod die Gewalt nicht auf den Ehemann übergeht, auch durch die Mannbarkeit die Gewalt nicht auf den Ehemann übergehen. Und wenn

---

Indem er es für morgen aufschiebt. [39] Um darauf sein eigenes Nazirat zu beziehen. [40] Vgl. Anm. 1. [41] Num. 30,17. [42] In diesem Alter kommt sie nicht aus der Gewalt ihres Vaters, u. auch wenn er stirbt, kommt sie nicht in die Gewalt des Verlobten. [43] Num. 30,7. [44] Sc. die Frau eines anderen (cf. Dt. 24,2); dh. die Zeit nach dem Tode ihres Verlobten, wo sie zum 2. Male Ehefrau 'sein' soll. [45] Die Zeit vor ihrer Verlobung. [46] Wörtl. sichtbar, er sie sich angetraut hat, als sie bereits mannbar[47] war, so wurde dies ja bereits einmal gelehrt: wenn eine Mannbare zwölf Monate zugebracht[48] hat. Da dagegen einzuwenden ist: wieso heißt es, wenn eine Mannbare zwölf Monate zugebracht hat, bei der Mannbaren sind ja keine zwölf Monate erforderlich, vielmehr genügen dreißig Tage, so lese man: eine Mannbare, und die dreißig Tage zugebracht hat. Nun besteht ja ein Einwand[49]!? – Wenn du willst, sage ich: hier ist die Hauptlehre und dort lehrt er es von der Mannbaren nur deshalb, weil er den Streit zwischen R. Eliézer und den Rabbanan lehren will. Wenn du aber willst sage ich: [die Lehre] von der Mannbaren ist die Hauptlehre, da er aber im[50] Anfangsatze ‘in dieser Hinsicht’ lehrt, lehrt er[51] im Schlußsatze ‘in anderer Hinsicht’.

Fol. 71 III WENN SIE ALS VERLOBTE GELOBT HAT UND AM SELBEN TAGE GESCHIEDEN WORDEN IST UND SICH AM SELBEN TAGE WIEDERUM VERLOBT HAT, SELBST HUNDERTMAL, SO KÖNNEN IHR VATER UND IHR LETZTER MANN [NUR ZUSAMMEN] IHRE GELÜBDE AUFHEBEN. DIE REGEL HIERBEI IST: SOLANGE SIE NICHT EINE STUNDE IN IHRER EIGENEN GEWALT WAR, KÖNNEN IHR VATER UND IHR LETZTER MANN [NUR ZUSAMMEN] IHRE GELÜBDE AUFHEBEN.

GEMARA. Woher, daß der letzte Verlobte Gelübde auflösen kann, die der frühere Verlobte wahrgenommen hat? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt:[52] *wenn sie einem Manne wird und Gelübde auf sich hat,* Gelübde, die sie längst auf sich hatte. – Vielleicht nur [Gelübde], die der frühere Verlobte nicht wahrgenommen hatte, Gelübde aber, die der frühere Verlobte wahrgenommen hatte, kann der letzte Verlobte nicht aufheben!? – [Das Wort] *auf sich* ist überflüssig[53]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél: Die Gelübde einer Verlobten können ihr Vater und ihr Mann [nur zusammen] auflösen. Zum Beispiel: wenn ihr Vater es gehört und aufgehoben hat, und ihr Ehemann bevor er es zu hören bekam gestorben ist, und sie sich am selben Tage verlobt hat, selbst hundertmal, so können ihr Vater und ihr letzter Mann [zusammen] ihre Gelübde aufheben. Wenn der Ehemann es gehört und aufgehoben hat, und bevor ihr Vater es zu hören bekam der Ehemann gestorben ist, so kann dann der Vater den Anteil des Ehemannes aufheben. R. Nathan sagte: Das sind eben die Worte der Schule Šammajs,

---

wenn er gestorben ist ohne sie gehört zu haben. 47. Sie war nicht mehr in der Gewalt ihres Vaters, sondern konnte selber über sich verfügen. 48. Nach der Verlobung (cf. Ket. Fol. 57a); der Verlobte kann ihre Gelübde aufheben; weit. Fol. 73b. 49. Wozu 2mal gelehrt zu werden braucht, daß der Verlobte die Gelübde der Mannbaren auflösen könne. 50. In unserer Mišna. 51. Von der Mannbaren, obgleich dies von dieser an anderer Stelle gelehrt wird. 52. Num.

die Schule Hillels aber sagt, er könne nicht aufheben. — Worin besteht ihr Streit? — Die Schule Šammajs ist der Ansicht, auch bei Gelübden, Col.b die der Verlobte wahrgenommen hat, gehe die Gewalt auf den Vater über, und er durchschneide[54] es, und die Schule Hillels ist der Ansicht, ihr Vater und ihr letzter Ehemann können [nur zusammen] ihre Gelübde aufheben, und er durchschneide es nicht.

Sie fragten: Gleicht die Scheidung dem Schweigen oder gleicht sie der Bestätigung. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn sie gelobt und ihr Ehemann es gehört, sich von ihr geschieden, und sie am selben Tage wiedergenommen hat. Wenn der Meister sagt, sie gleiche dem Schweigen, so kann er es ihr aufheben, und wenn der Meister sagt, sie gleiche der Bestätigung, so kann er es ihr nicht aufheben. — Komm und höre: Nur dann sagten sie, wenn der Ehemann Fol. 72 gestorben ist, gehe die Gewalt auf den Vater über, wenn der Ehemann es nicht gehört hat, oder gehört und aufgehoben hat, oder gehört und geschwiegen hat und am selben Tage gestorben ist. Wenn man sagen wollte, die Scheidung gleiche dem Schweigen, so sollte er doch auch lehren: oder gehört und sich von ihr geschieden hat. Da er dies nicht lehrt, so ist hieraus zu entnehmen, die Scheidung gleiche der Bestätigung. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er es aber gehört und bestätigt hat, oder gehört und geschwiegen hat und am folgenden Tage gestorben ist, so kann er es nicht aufheben. Wenn man sagen wollte, die Scheidung gleiche der Bestätigung, so sollte er doch auch lehren: oder gehört und sich von ihr geschieden hat. Da er dies nicht lehrt, so ist hieraus zu entnehmen, die Scheidung gleiche dem Schweigen. Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen; entweder ist der Anfangsatz genau zu nehmen und lehrt er den Schlußsatz wegen des Anfangsatzes, oder ist der Schlußsatz genau zu nehmen, und lehrt er den Anfangsatz wegen des Schlußsatzes. — Komm und höre: Wenn sie als Verlobte gelobt hat und am selben Tage geschieden worden ist und sich wiederum verlobt hat, selbst hundertmal, so können ihr Vater und ihr letzter Mann [nur zusammen] ihre Gelübde aufheben. Schließe hieraus, daß die Scheidung dem Schweigen gleicht, denn wenn sie der Bestätigung gleichen würde, wieso könnte der letzte Verlobte die Gelübde aufheben, die der frühere Verlobte bestätigt hat!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der frühere Verlobte es nicht gehört hat. — Wieso gilt dies demnach nur vom selben Tage, dies sollte auch nach hundert Tagen gelten!? — Wenn es der Verlobte nicht gehört, der Vater aber gehört hat, sodaß er es nur am selben Tage aufheben kann,

---

30,7. [53] Und deutet auf Gelübde, die jener wahrgenommen hatte. [54] Vgl.

nicht aber später. – Komm und höre: Wenn sie gelobt hat und er sich am selben Tage von ihr geschieden und sie am selben Tage wiedergenommen hat, so kann er es nicht mehr aufheben. Schließe hieraus, daß die Scheidung der Bestätigung gleicht. – Ich will dir sagen, hier wird von einer Verheirateten gesprochen, und er kann es deshalb nicht aufheben, weil der Ehemann Vorheriges nicht aufheben kann.

Col.b iv ES IST BEI DEN GELEHRTEN BRAUCH, DASS [DER VATER], BEVOR SEINE TOCHTER VON IHM GEHT, ZU IHR SPRICHT: ALLE GELÜBDE, DIE DU IN MEINEM HAUSE GETAN HAST, SEIEN AUFGEHOBEN. EBENSO SPRICHT DER EHEMANN, BEVOR SIE IN SEINE GEWALT KOMMT, ZU IHR: ALLE GELÜBDE, DIE DU, BEVOR DU IN MEINE GEWALT KOMMST, GELOBT HAST, SEIEN AUFGEHOBEN. SOBALD SIE NÄMLICH IN SEINE GEWALT GEKOMMEN IST, KANN ER SIE NICHT MEHR AUFHEBEN.

GEMARA. Rami b. Ḥama fragte: Kann der Ehemann [das Gelübde] aufheben, wenn er es nicht gehört hat: sind [die Worte][55]*und ihr Mann es hört* genau zu nehmen, oder nicht? Raba erwiderte: Komm und höre: Es ist bei den Gelehrten Brauch, daß [der Vater], bevor seine Tochter von ihm geht, zu ihr spricht: alle Gelübde, die du in meinem Hause getan hast, seien aufgehoben. Er hat sie ja nicht gehört. – Wenn er sie hört, sollen sie aufgehoben sein. – Wozu braucht er es demnach[56] zu sagen, bevor er es hört!? – Folgendes lehrt er uns: es ist der Brauch eines Gelehrten, darauf zu achten[57]. – Komm und höre aus dem Schlußsatze: ebenso spricht der Ehemann, bevor sie in seine Gewalt kommt, zu ihr[58]. – Auch er spricht zu ihr: wenn ich es höre. – Komm und höre: Sagt jemand zu seiner Frau: alle Gelübde, die du bis ich aus jenem Orte komme tust, sollten bestehen, so hat er nichts gesagt; [sagt er:] sollen aufgehoben sein, so sind sie, wie R. Eliêzer sagt, aufgehoben. Er hat sie ja nicht gehört. – Auch hierbei, wenn er zu ihr sagt: wenn ich es höre. – Wozu jetzt schon, mag er doch aufheben, erst wenn er es hört!? – Er denkt, er könnte dann beschäftigt[59]sein. – Komm und höre: Man könnte glauben, daß, wenn jemand zum Pfleger gesagt hat: hebe alle Gelübde meiner Frau auf, die sie von jetzt ab, bis ich aus jenem Orte komme tut, und er sie aufgehoben hat, sie aufgehoben seien, so heißt es:[60]*ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf* – so R. Jošija. R. Jonathan sprach zu ihm: Wir finden in der ganzen Tora, daß der Vertreter eines Menschen ihm selbst gleiche. Auch R.

Anm. 21. [55] Num. 30,12. [56] Wenn sie aufgehoben sind, erst wenn er es hört. [57] Daß die Tochter nicht Gelübde auf sich habe, darum hebt er sie schon im Voraus auf. [58] Sie seien aufgehoben, obgleich er sie nicht gehört hat. [59] Und es vergessen. [60] Num. 30,14. [61] Daß der Pfleger nicht auf-

Jošija sagt dies[61] nur deshalb, weil es eine Bestimmung der Schrift ist: *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf,* sonst aber gleicht der Vertreter eines Menschen ihm selbst. Er[62] hört es ja nicht. — Auch hier- Fol. 73 bei, wenn er zu ihm sagt: wenn ich es höre, hebe es ihr auf. — Wenn er es hört, kann er es ja selber aufheben!? — Er denkt, er könnte dann beschäftigt[59] sein.

Rami b. Ḥama fragte: Kann ein Tauber seiner Frau [das Gelübde] aufheben? Wenn du sagst, der Ehemann könne ohne es zu hören aufheben, da er zu hören fähig ist, während der Taube zu hören nicht fähig ist, so verhält es sich hierbei, wie bei der Lehre R. Zeras, denn R. Zera sagte, wenn es[63] zum Einrühren geeignet ist, sei das Einrühren nicht unerläßlich, und wenn es zum Einrühren nicht geeignet ist, sei das Einrühren unerläßlich. Oder aber ist das Hören des Ehemannes nicht unerläßlich? Raba erwiderte: Komm und höre: *Und ihr Mann es hört,* ausgenommen die Frau eines Tauben. Schließe hieraus.

Sie fragten: Kann der Ehemann [die Gelübde] zweier Frauen gleichzeitig aufheben? Ist [das Wort] *sie*[64] genau zu nehmen oder nicht? Rabina erwiderte: Komm und höre: Man lasse nicht zwei Ehebruchsverdächtigte zusammen[65] trinken, weil das Herz der einen durch die andere ermutigt wird. R. Jehuda sagt, nicht aus diesem Grunde, sondern weil es heißt:[66] *er lasse trinken*[67], sie allein.

Col. b v WENN EINE MANNBARE ZWÖLF MONATE[68] ODER EINE WITWE DREISSIG TAGE[68] ZUGEBRACHT HAT, SO KANN, WIE R. ELIÉZER SAGT, IHR MANN, DA ER ZU IHREM UNTERHALTE VERPFLICHTET IST, [IHRE GELÜBDE] AUFHEBEN; DIE WEISEN SAGEN, DER EHEMANN KÖNNE SIE NICHT EHER AUFHEBEN, ALS BIS SIE IN SEINE GEWALT GEKOMMEN IST.

GEMARA. Rabba sagte: R. Eliézer und die ursprüngliche Mišna lehren das gleiche. Wir haben nämlich gelernt: Man gebe einer Jungfrau [eine Frist von] zwölf Monaten[68], um sich auszustatten; sind die zwölf Monate verstrichen, so ist sie auf seine[69] Kosten zu unterhalten und sie darf[70] Hebe essen; der Schwager[71] berechtigt nicht Hebe zu essen. Verbrachte

---

heben könne. [62] Der Ehemann. [63] Das Speisopfer, das nicht so groß sein darf, daß das Einrühren behindert wird; cf. Men. Fol. 103b. [64] Ihr Mann hindere sie, Num. 30,9. [65] Das sog. Fluchwasser; cf. Num. 5,11ff. [66] Num. 5,24. [67] In der Einzahl. In der Parallelstelle Sot. Fol. 8a wird dies aus dem W. *sie,* Num. 5,16 od. 5,19 gefolgert, ebenso fehlt in Handschriften das W. והשקה, wonach das W. אותה zur Schriftstelle gehört. Möglicherweise hieß es ursprünglich אותה [= והשביע] והש׳ u. wurde fälschlich in והשקה aufgelöst. [68] Seit der Aufforderung des Gatten zur Hochzeit; cf. Ket. Fol. 57a. [69] Des Verlobten, auch wenn er sie nicht heimgeführt hat. [70] Wenn er Priester ist. [71] Der an der kinderlosen Witwe seines Bruders die Schwagerehe (cf. Dt. 25,5ff) sie sechs Monate unter dem Ehemanne[72] und sechs Monate unter dem Schwager, und selbst alle unter dem Ehemanne mit Ausnahme eines Tages, oder alle unter dem Schwager mit Ausnahme eines Tages, so darf sie keine Hebe essen. So die ursprüngliche Mišna. Ein späteres Gericht aber lehrte, eine Frau dürfe nicht eher Hebe essen, als bis sie unter den Baldachin[73] gekommen ist. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist dem nicht so; die ursprüngliche Mišna lehrt dies vielleicht nur vom Essen der Hebe, die rabbanitisch[74] ist, nicht aber von den Gelübden, die aus der Tora sind. Oder aber R. Eliêzer lehrt es nur von Gelübden, wegen der Lehre des R. Pinḥas, der im Namen Rabas sagte, die Gelobende gelobe im Sinne ihres Ehemannes[75], Hebe aber darf sie nicht essen, auch wenn sie rabbanitisch ist.

Fol. 74 vi DIE GELÜBDE EINER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE, EINERLEI OB EIN SCHWAGER [VORHANDEN IST] ODER ZWEI, KANN DER SCHWAGER[76], WIE R. ELIÉZER SAGT, AUFHEBEN; R. JEHOŠUÂ SAGT, NUR EINER UND NICHT ZWEI; R. ÂQIBA SAGT, WEDER EINER NOCH ZWEI. R. ELIÉZER SPRACH: WENN MAN DIE GELÜBDE EINER FRAU, DIE MAN SICH SELBER ANGEEIGNET HAT, AUFHEBEN KANN, WIE SOLLTE MAN DIE GELÜBDE EINER FRAU, DIE EINEM VOM HIMMEL ZUGEEIGNET IST, NICHT AUFHEBEN KÖNNEN? R. ÂQIBA SPRACH ZU IHM: NEIN, WENN DIES VON EINER FRAU GILT, DIE MAN SICH SELBER ANGEEIGNET HAT, ÜBER DIE ANDERE KEINE GEWALT HABEN, SOLLTE DIES AUCH VON EINER FRAU GELTEN, DIE EINEM VOM HIMMEL ZUGEEIGNET IST, ÜBER DIE ANDERE GEWALT[77] HABEN!? DA SPRACH R. JEHOŠUÂ ZU IHM: ÂQIBA, DEINE WORTE [SIND ZUTREFFEND] BEI ZWEI SCHWÄGERN, WAS ABER HAST DU BEI EINEM SCHWAGER[78] ZU ERWIDERN? DIESER ERWIDERTE: DIE SCHWÄGERIN IST DEM SCHWAGER NICHT GANZ SO EIGEN, WIE DIE VERLOBTE DEM EHEMANNE[79] EIGEN IST.

GEMARA. Allerdings ist R. Âqiba der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit[80], und R. Jehošuâ der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit[81], was aber ist der Grund R. Eliêzers: besteht auch eine Gebun-

---

zu vollziehen hat. [72] Als Verlobte. [73] Vgl. Bd. IV S. 512 Anm. 171. [74] In der Jetztzeit; nach der Tora gilt dieses Gesetz nur zur Zeit des Tempels. [75] Und als solcher gilt er sobald die genannte Frist verstrichen ist. [76] Jeder von ihnen. [77] Bevor die Schwagerehe vollzogen ist, liegt die Pflicht jedem der Brüder ob, u. selbst durch die bereits an die Witwe gerichtete Eheformel ist sie noch nicht effektiv seine Frau; cf. Jab. Fol. 50a. [78] Wo andere keine Gewalt über sie haben. [79] Auf den Ehebruch der Verlobten ist die Steinigung gesetzt (Dt. 22,24), während auf den Verkehr der Schwägerin mit einem Fremden nur ein gewöhnl. Verbot (Dt. 25,5) gesetzt ist. [80] Zwischen der Schwägerin u. dem Schwager, erst wenn er sie heiratet, ist sie seine Frau. [81] Wenn daher 2 Schwäger vorhanden sind, läßt sich nicht entscheiden, an wen sie gebunden ist.

denheit, so gibt es ja keine Entscheidung[82]!? R. Ami erwiderte: In dem Falle, wenn einer an sie die Eheformel gerichtet hat, und R. Eliêzer ist der Ansicht der Schule Šammajs, welche sagt, die Eheformel erwirke die vollständige Aneignung[84]. – Und R. Jehošuá!? – Er kann dir erwidern: dies gilt nur bei einem Schwager, nicht aber bei zwei Schwägern; ist es denn denkbar, daß er [ihre Gelübde] aufhebe, wo doch sein Bruder sie ihm durch Beiwohnung oder Scheidebrief verboten machen[85] kann!? R. Áqiba aber ist der Ansicht, es gebe keine Gebundenheit. – Wie ist es nach R. Eleázar zu erklären, welcher sagt, nach der Schule Šammajs eigne sie ihm die Eheformel nur soweit zu, um die Nebenbuhlerin zu verdrängen[86]!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er vor Gericht gestanden und sie zu unterhalten verurteilt worden[87] ist. Dies nach R. Pinḥas, der im Namen Rabas sagte, die Gelobende gelobe im Sinne ihres Ehemannes. – Wir haben gelernt: R. Eliêzer sprach: Wenn Col.b man die Gelübde einer Frau, die man sich selber angeeignet hat, aufheben kann, wie sollte man die Gelübde einer Frau, die einem vom Himmel zugeeignet ist, nicht aufheben können? Wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat, so hat er sie ja sich selber angeeignet!? – Er hat sie sich selber durch den Himmel angeeignet. – Demnach ist ja hieraus die Frage Rabbas zu entscheiden, ob nämlich nach der Schule Šammajs durch die Eheformel eine Verlobung oder eine Verheiratung erfolge; es ist zu entnehmen, daß dadurch Verheiratung erfolgt, denn wenn eine Verlobung, so wird ja gelehrt, daß die Gelübde einer Verlobten nur ihr Vater und ihr Ehemann [zusammen] aufheben können. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter aufheben ist zu verstehen: gemeinsam. Übereinstimmend mit R. Ami[88] wird auch gelehrt: Die Gelübde einer Anwärterin der Schwagerehe, einerlei ob ein Schwager [vorhanden ist] oder zwei, kann der Schwager, wie R. Eliêzer sagt, aufheben; R. Jehošuá sagt, nur einer und nicht zwei; R. Áqiba sagt, weder einer noch zwei. R. Eliêzer sprach: Wenn eine Frau, auf die man bevor sie in seine Gewalt kommt, kein Anrecht hat, sobald sie in seine Gewalt kommt, ihm ganz eigen ist, wie sollte eine Frau, auf die man Anrecht hat bevor sie in seine Gewalt kommt, ihm nicht ganz eigen sein, sobald

---

[82] Wer von beiden Schwägern sie später heiraten wird. [84] Der betreffende Schwager gilt dadurch als ihr Ehemann. [85] Wenn einer der Brüder an sie die Eheformel richtet u. der andere ihr darauf beiwohnt od. einen Scheidebrief gibt, so ist sie jenem verboten. [86] Wenn der kinderlose Verstorbene 2 Frauen hinterlassen u. der Bruder an eine von ihnen die Eheformel gerichtet hat, so ist die Nebenbuhlerin verdrängt, dh. sie darf einen Fremden heiraten; dagegen aber ist ihm jene noch immer nicht gänzlich angeeignet, denn noch kann ein anderer Bruder sie ihm durch Beiwohnung od. Scheidebrief verboten machen. [87] Er kann daher auch ihre Gelübde aufheben. [88] Daß sie über den Fall

sie in seine Gewalt kommt? R. Áqiba sprach zu ihm: Nein, wenn dies von einer Frau gilt, die man sich selber angeeignet hat, auf die, wie er kein Anrecht auf sie hat, auch andere kein Anrecht haben, sollte dies auch von einer Frau gelten, die ihm vom Himmel zugeeignet ist, auf die, wie er Anrecht auf sie hat, auch andere[89] Anrecht haben!? Da sprach R. Jehošuá zu ihm: Áqiba, deine Worte [sind zutreffend] bei zwei Schwägern, was aber hast du bei einem Schwager zu erwidern? Dieser erwiderte: Unterscheiden wir etwa, einerlei ob er an sie die Eheformel gerichtet hat oder er an sie die Eheformel nicht gerichtet hat, zwischen einem Schwager[90] und zwei Schwägern? Was von anderen Dingen gilt, gilt auch von Gelübden. Folgende Worte sprach dann Ben Ázaj: Schade um dich, Ben Ázaj, daß du nicht bei R. Áqiba famuliert
Fol. 75 hast! — Wieso wird hier übereinstimmend mit R. Ami gelehrt? — Er lehrt: einerlei ob er an sie die Eheformel gerichtet hat oder er an sie die Eheformel nicht gerichtet[91] hat. Oder auch im vorangehenden, wo er lehrt: sobald sie in seine Gewalt gekommen ist, ihm ganz eigen ist; wieso ist sie ihm, wenn er sie sich nicht angetraut hat, ganz eigen!? Schließe hieraus, [daß er von dem Falle spricht,] wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. — Was heißt: was von anderen Dingen gilt, gilt auch von Gelübden, (das er lehrt)? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: pflichtest du etwa nicht bei, daß man sich ihrethalben nicht der Steinigung schuldig[92] macht, wie wegen einer Verlobten? R. Aši sprach: Dies geht auch aus unserer Mišna hervor, [denn es heißt:] die Schwägerin ist dem Schwager nicht ganz so eigen, wie die Verlobte dem Ehemanne eigen ist[93].

vii SAGT JEMAND ZU SEINER FRAU: ALLE GELÜBDE, DIE DU VON JETZT AB BIS ICH VON JENEM ORTE ZURÜCKKOMME TUST, SOLLEN BESTEHEN, SO HAT ER NICHTS GESAGT; [SAGT ER:] SOLLEN AUFGEHOBEN SEIN, SO SIND SIE, WIE R. ELIÉZER SAGT, AUFGEHOBEN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, NICHT AUFGEHOBEN. R. ELIÉZER SPRACH: WENN ER GELÜBDE AUFHEBEN KANN, DIE BEREITS DIE EIGENHEIT DES VERBOTES ERLANGT HABEN[94], WIE SOLLTE ER GELÜBDE, DIE DIE EIGENHEIT DES VERBOTES NOCH NICHT ERLANGT HABEN, NICHT AUFHEBEN KÖNNEN!? SIE ERWIDERTEN IHM: ES HEISST:[95] *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf*, WAS DEN ZUSTAND DER BESTÄTIGUNG ER-

---

streiten, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. [89] Die übrigen Brüder des Verstorbenen. [90] Das Ausnahmegesetz bei der Schwägerin, daß auf den Ehebruch nicht die Steinigung gesetzt ist, gilt in jedem Falle. [91] Demnach spricht RE. von dem Falle, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. [92] Selbst wenn der Schwager an sie die Eheformel gerichtet hat, die der Antrauung entspricht. [93] Er spricht von der Verlobten u. dieser entspricht die Schwägerin, an die die Eheformel gerichtet worden ist. [94] Die bereits geleistet worden sind.

LANGT HAT, UNTERLIEGT AUCH DER AUFHEBUNG, UND WAS DEN ZUSTAND DER BESTÄTIGUNG NICHT ERLANGT HAT, UNTERLIEGT AUCH NICHT DER AUFHEBUNG.

GEMARA. Sie fragten: Haben sie nach R. Eliêzer bestanden und werden annulliert[96] oder haben sie überhaupt nicht[97] bestanden? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn ein anderer durch das Gelübde erfaßt[98] wird: sagst du, sie haben bestanden, so erfolgt eine Erfassung, und sagst du, sie haben nicht bestanden, so ist überhaupt nichts daran. — Komm und höre: R. Eliêzer sprach: Wenn er Gelübde aufheben kann, die bereits die Eigenheit des Verbotes erlangt haben, wie sollte er Gelübde, die die Eigenheit des Verbotes noch nicht erlangt haben, nicht aufheben können. Schließe hieraus, daß sie nicht bestanden haben. — Heißt es etwa: nicht erlangen? Es heißt: noch nicht erlangt haben, jetzt[99] noch nicht erlangt haben. — Komm und höre: R. Eliêzer sprach zu ihnen: Wenn man seine eigenen Gelübde, die man, nachdem man sie getan hat, nicht aufheben[100] kann, aufheben kann, bevor man sie getan[101] hat, wie sollte man die Gelübde seiner Frau, die man aufheben kann, nachdem sie sie getan hat, nicht aufheben können, bevor sie sie getan hat!? Die seiner Frau gleichen wohl seinen: wie seine[101], daß sie nicht bestehen sollen, ebenso die seiner Frau, daß sie nicht bestehen sollen. — Nein, diese so und jene anders. — Komm und höre: Sie sprachen zu R. Eliêzer: Wenn das Tauchbad, das die Unreinen ihrer Unreinheit[102] enthebt, die Reinen vor Unreinheit nicht[103] schützt, wie sollte nicht ein Mensch, der die Unreinen ihrer Unreinheit nicht enthebt, die Reinen vor Unreinheit nicht[104] schützen!? Schließe hieraus, daß sie nicht bestanden haben[105]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Sie sprachen zu R. Eliêzer: Kann man etwa, weil man ein unreines Gefäß zur Reinigung untertaucht, auch ein reines Gefäß untertauchen, damit es rein werde, sobald es unrein ist!? Hieraus ist zu schließen, daß sie bestanden haben[106]. — Ich will dir sagen, die Rabbanan waren über die Meinung R. Eliêzers im Unklaren und sprachen zu ihm wie folgt: Welcher Ansicht bist du: bist du der Ansicht, sie haben

Col. b

Fol. 76

---

95. Num. 30,14. 96. Durch die vorherige Aufhebung. 97. Es ist ebenso, als würde sie überhaupt nicht gelobt haben. 98. Wenn sie etwas gelobt u. jemand sich dem Gelübde anschließt. 99. Wo sie noch nicht gelobt hat. 100. Man kann seine Gelübde nur durch einen Gelehrten auflösen lassen, nicht aber selber als nichtig erklären. 101. Durch vorherige Erklärung, cf. supra Fol. 23b. 102. Cf. Lev. Kap. 15. 103. Man kann nicht im Voraus ein Tauchbad nehmen, um gegen rit. Unreinheit immun zu bleiben. 104. Auf die Aufhebung von Gelübden übertragen soll dies wohl heißen: um wieviel weniger kann man die Gelübde seiner Frau im voraus aufheben. Die Erklärungen der Kommentare sind gezwungen, auch variiert der Text. 105. Hier wird von einem Schutze gegen die Unreinheit gesprochen, daß sie unwirksam bleibe. 106. Hier wird von der Reini-

bestanden und werden annulliert, so ist das [unreine] Gefäß deine Widerlegung, und bist du der Ansicht, sie haben nicht bestanden, so ist das Tauchbad deine Widerlegung. – Komm und höre: R. Eliëzer sprach zu ihnen: Wenn unreine Saat rein wird, sobald man sie in den Boden säet, um wieviel mehr, die bereits gesäet[106] ist. Schließe hieraus, daß sie nicht bestanden haben[107]. – Folgern etwa die Rabbanan nicht [durch einen Schluß] vom Leichteren[108] auf das Schwerere, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, man könne seine Tochter im Mädchenalter[109] verkaufen, so ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: die bereits verkaufte geht frei[110] aus, wie sollte nicht die unverkaufte nicht verkauft werden können. – Allerdings; sonst folgern Col.b sie [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, hierbei aber ist es anders, denn die Schrift sagt:[111] *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf*, was den Zustand der Bestätigung erlangt hat, unterliegt auch der Aufhebung, und was den Zustand der Bestätigung nicht erlangt hat, unterliegt auch nicht der Aufhebung.

viii DIE AUFHEBUNG VON GELÜBDEN KANN DEN GANZEN TAG ERFOLGEN. DIES GILT ERLEICHTERND UND[112] ERSCHWEREND, UND ZWAR: GELOBT SIE [BEISPIELSWEISE] IN DER NACHT ZUM ŠABBATH, SO KANN ER ES IN DER NACHT ZUM ŠABBATH AUFHEBEN UND AM ŠABBATH BIS ES DUNKEL IST; GELOBT SIE BEI EINTRETENDER DUNKELHEIT, SO KANN ER ES AUFHEBEN, SOLANGE ES NICHT DUNKEL IST, IST ES DUNKEL GEWORDEN, OHNE DASS ER ES AUFGEHOBEN HAT, SO KANN ER ES NICHT MEHR AUFHEBEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Aufhebung von Gelübden kann den ganzen Tag erfolgen; R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleȧzar b. R. Šimȯn sagen, von der Stunde bis zur gleichen[113] Stunde. Was ist der Grund des ersten Autors? – Die Schrift sagt:[114] *am Tage, da er es hört.* – Was ist der Grund der Rabbanan? – Es heißt:[115] *von Tag zu Tag*[116]. – Und der erste Autor, es heißt ja: *von Tag zu Tag*!? – Dies ist nötig; aus [den Worten] *am Tage, da er es hört*, könnte man entnehmen, nur am Tage, nicht aber nachts, so heißt es: *von Tag zu Tag*[117]. – Und der es aus [den Worten] *von Tag zu Tag* folgert, es heißt ja: *am Tage, da er es hört*!? – Dies ist nötig; würde es nur *von Tag zu Tag* geheißen haben, so

---

gung nach dem Unreinwerden gesprochen. 106. Sc. daß sie nicht verunreinigungsfähig ist. 107. Entsprechend der Verunreinigungsfähigkeit, von der er spricht. 108. Womit RE. seine Ansicht begründet. 109. Zur Magd; cf. Ex. 21,7. 110. Sobald sie das Mädchenalter (das 12. Lebensjahr) erreicht; cf. Qid. Fol. 4a. 111. Num. 30,14. 112. Dh. zuweilen ist die Aufhebungsfrist eine längere u. zuweilen eine kürzere. 113. Des folgenden Tages. 114. Num. 30,13. 115. Ib. V. 15. 116. Dh. bis zur gleichen Stunde des nächsten Tages. 117. Die ganze Zeit könnte man glauben, er könne es ihr von einem Sonntag zum anderen Sonntag[118]aufheben, so heißt es: *am Tage, da er es hört.*

R. Šimón b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist nicht wie jenes Gelehrtenpaar. Als Levi nach jenen Tannaím entscheiden wollte, sprach Rabh zu ihm: Folgendes sagte mein Freund[119]: die Halakha ist nicht wie jenes Gelehrtenpaar. Ḥija b. Rabh untersuchte[120]es, während er einen Pfeil[121]abschoß. Rabba b. R. Hona blieb sitzen oder stehen[122].

Dort haben wir gelernt: Man darf Gelübde am Šabbath aufheben und wegen der Gelübde nachsuchen, soweit sie Bedürfnisse des Šabbaths betreffen. Sie fragten: Darf man am Šabbath nur Gelübde aufheben, die Bedürfnisse des Šabbaths betreffen, oder auch solche, die keine Bedürfnisse des Šabbaths[123]betreffen? — Komm und höre: R. Zuṭi aus der Schule R. Papis lehrte: Man darf nur Gelübde aufheben, die Bedürfnisse des Šabbaths betreffen. R. Aši sprach: Wir haben ja aber anders gelernt: Gelobt sie bei eintretender Dunkelheit, so kann er es ihr aufheben, solange es nicht dunkel ist. Wieso kommt es auf die Dunkelheit an, wenn du sagst, nur Bedürfnisse des Šabbaths betreffende und keine Bedürfnisse des Šabbaths nicht betreffende, solche, die Bedürfnisse des Šabbaths nicht betreffen, kann man ja auch während des Tages[124]nicht aufheben!? — Hierüber streiten Tannaím. Die Aufhebung von Gelübden kann den ganzen Tag erfolgen; R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Šimón sagen, von der Stunde bis zur gleichen Stunde. Nach demjenigen, der den ganzen Tag und nicht länger sagt, kann man auch Bedürfnisse des Šabbaths nicht betreffende[125]auflösen, und nach demjenigen, der von der Stunde bis zur gleichen Stunde sagt, kann man nur Bedürfnisse des Šabbaths betreffende [aufheben], nicht aber Bedürfnisse des Šabbaths nicht betreffende[126]. Fol. 77

«Und wegen Gelübde nachsuchen, soweit sie Bedürfnisse des Šabbaths betreffen.» Sie fragten: Wenn dafür [vorher] keine Zeit war, oder [auch] wenn dafür Zeit war? — Komm und höre: Die Rabbanan befaßten sich mit R. Zuṭra[127], dem Sohne des R. Zeéri, bei Gelübden, für die

---

zwischen beiden Tagen. 118. Bis zum gleichen Tage der folgenden Woche. 119. Od. Oheim, R. Ḥija. 120. Das Gelübde, das er auflösen sollte. 121. Während er sich mit anderen Dingen befaßte (viell. gebräuchliche Redensart), dh. er nahm es mit der Prüfung des Falles nicht genau. 122. Vgl. Anm. 121. 123. Die Frage ist, ob der einschränkende Nachsatz in der vorangehenden Lehre sich nur auf den 2. Passus, das Nachsuchen bei einem Gelehrten, bezieht, od. auch auf den ersten, die Aufhebung. 124. Die Mišna spricht von Gelübden, die sie am Ausgange des Š.s getan hat, doch wohl solche, die keine Bedürfnisse des Š.s bebetreffen. 125. Da mit dem Ausgange des Š.s die Frist zur Aufhebung verstreicht. 126. Man kann sie nach Ausgang des Š.s aufheben. 127. Ihm am S.

noch am Tage[128] Zeit war. R. Joseph wollte sagen, man suche nach am Šabbath inbetreff der Gelübde nur bei einem einzelnen Autorisierten, nicht aber bei drei Gemeinen, weil dies den Anschein einer Gerichtssitzung[129] hat. Da sprach Abajje zu ihm: Da wir der Ansicht sind, dies dürfe auch stehend erfolgen, auch durch Verwandte und auch nachts, so hat es nicht den Anschein einer Gerichtssitzung.

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Die Halakha ist, man dürfe Gelübde nachts aufheben. – Dies [lehrt ja bereits] unsere Mišna: gelobt sie in der Nacht zum Šabbath[130]!? – Sage vielmehr: die Halakha ist, man dürfe nachts nachsuchen[131]. R. Abba sprach zu R. Hona: Sagte Rabh dies? Dieser erwiderte: Er schwieg. Da sprach jener: Meinst du: er schwieg[132] dann, oder er trank[133] dann?

Col.b R. Iqa b. Abin sagte: Rabh befaßte sich mit Rabba[134] in einer Kammer des Lehrhauses stehend und nachts.

Rabba sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist, die Auflösung von Gelübden kann erfolgen stehend, durch einen einzelnen, nachts, am Šabbath, durch Verwandte, und [am Šabbath], auch wenn dafür am Tage Zeit war. – Wieso stehend, es wird ja gelehrt: Da stieg R. Gamliél vom Esel, hüllte sich ein, setzte sich nieder und löste ihm sein Gelübde[135] auf!? – R. Gamliél ist der Ansicht, man gebe ihm keine Anleitung[136] zum Bereuen, vielmehr muß das Gelübde annulliert werden, und dies erfordert ein Nachdenken, daher setzte er sich nieder; R. Naḥman aber ist der Ansicht, man gebe ihm eine Anleitung zum Bereuen, somit kann es auch stehend erfolgen.

Raba sprach zu R. Naḥman: Hat der Meister jenen Jünger gesehen, der aus dem Westen kam und erzählte, die Rabbanan hätten sich mit dem Sohne des R. Hona b. Abin befaßt und ihm sein Gelübde aufgelöst, indem sie zu ihm sprachen: geh, bete um Erbarmen für deine Seele, denn du hast[137] gesündigt. R. Dimi, der Bruder R. Saphras, lehrte nämlich: Wer ein Gelübde tut, auch wenn er es hält, heißt Sünder. R. Zebid sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[138] *wenn du zu geloben vermeidest, wird an dir keine Sünde sein*; wenn du aber nicht vermeidest, ist eine Sünde vorhanden.

Gelübde aufzulösen. [128] Vor Eintritt des Š.s. [129] Die am Š. nicht stattfinden darf. [130] So kann der Ehemann es sofort aufheben. [131] Um Auflösung von Gelübden. [132] Als jemand dies vor ihm lehrte, u. dies gilt als Zustimmung. [133] Als man es vor ihm lehrte; er war dann verhindert, sich dazu zu äußern. Statt אי שתי od. או שתי dürfte es wohl heißen או אישתי, was mit dem undeutlich gesprochenen אישתיק zu verwechseln ist. Eine Handschrift hat hier die Lesart der Parallelstelle (Ket. Fol. 104b), die von den Erklärern anders ausgelegt wird. [134] Ihm ein Gelübde aufzulösen. [135] Cf. Er. Fol. 64b. [136] Vgl. S. 409 Anm. 11. [137] Durch das Geloben; dies sollte ihm Veranlassung geben, sein

Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seiner Frau sagt: jedes Gelübde, das du tust: ich will nicht, daß du gelobest, [oder:] es sei kein Gelübde, so hat er nichts gesagt; [sagt er:] du hast recht getan, ich[139] hätte es ebenso getan, hättest du nicht gelobt, so würde ich dich mit dem Gelübde belegt haben, so sind seine Worte gültig[140].

Man sage am Šabbath nicht zu seiner Frau: es sei dir aufgehoben, es sei nichtig, wie man zu ihr am Wochentage sagt, vielmehr sage man ihr: nimm[141] und iß, nimm und trink, und das Gelübde wird von selbst nichtig. R. Joḥanan sagte: Jedoch muß man im Herzen [das Gelübde] als nichtig erklären.

Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, am Šabbath erkläre man es im Herzen als nichtig, am Wochentage bringe man es mit den Lippen hervor; die Schule Hillels sagt, an diesem und an jenem erkläre man es im Herzen als nichtig, und man brauche es nicht mit den Lippen hervorzubringen.

R. Joḥanan sagte: Wenn der Gelehrte[142] die Formel des Ehemannes[143] oder der Ehemann die Formel des Gelehrten[144] gebraucht, so hat er nichts gesagt. Es wird nämlich gelehrt:[145] *Das ist das Wort*; der Gelehrte kann [ein Gelübde] auflösen, nicht aber kann der Ehemann es[146] auflösen. Man könnte nämlich [folgern:] wenn der Gelehrte, der es nicht aufheben kann, es auflösen kann, wie sollte der Ehemann, der es aufheben kann, es nicht auflösen können!? Daher heißt es: *das ist das Wort*, der Fol. 78 Gelehrte kann es auflösen, nicht aber kann der Ehemann es auflösen. Ein Anderes lehrt: *Das ist das Wort*, der Ehemann kann [das Gelübde] aufheben, nicht aber kann der Gelehrte es aufheben. Man könnte nämlich [folgern:] wenn der Ehemann, der es nicht auflösen kann, es aufheben kann, wie sollte der Gelehrte, der es auflösen kann, es nicht aufheben können!? Daher heißt es: *das ist das Wort*, der Ehemann kann es aufheben, nicht aber kann der Gelehrte es aufheben.

Hierbei heißt es: *das ist das Wort*, und dort beim außerhalb[147] Geschlachteten heißt es:[148] *das ist das Wort*, wie beim außerhalb Geschlachteten Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél, ebenso im Abschnitte von den Gelübden Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél, und wie hierbei die Stammeshäupter[149], ebenso dort die Stammeshäupter.—Von

---

Gelübde zu bereuen.

[138] Dt. 23,23.

[139] Diese Lesart (ואני) hat auch die Tosephta, obgleich die Kommentare die Lesart der kursierenden Ausgaben (ואין) haben.

[140] Dies ist eine Bestätigung.

[141] Beispielsweise, wenn sie sich das Essen od. das Trinken abgelobt hat.

[142] Der einem das Gelübde auflöst.

[143] 'Das Gelübde sei aufgehoben (מופר)'.

[144] 'Das Gelübde sei aufgelöst (מותר)'.

[145] Num. 30,2.

[146] Das bereits bestehende Gelübde; er kann es nur aufheben, dh. als von vornherein nicht bestehend erklären.

[147] Beim Verbote, außerhalb des Tempelhofes Heilsopfer zu schlachten; cf. Lev. Kap. 17.

[148] Lev. 17,2.

[149].

welcher Bedeutung ist dies[150] beim Abschnitte von den Gelübden? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Daß drei Laien zulässig[151] sind. – Es heißt ja aber: [152]*die Stammeshäupter*!? R. Ḥisda, nach anderen R. Joḥanan, erwiderte: Ein einzelner Autorisierter. – Von welcher Bedeutung sind die Stammeshäupter beim außerhalb Geschlachteten? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, daß es beim Heiligen ein Nachsuchen[153] gibt. – Worauf deutet nach der Schule Šammajs, welche sagt, beim Heiligen gebe es kein Nachsuchen, [das Wort] *die Stammeshäupter* beim außerhalb Geschlachteten? – Die Schule Šammajs hält nichts von der Wortanalogie. – Wozu heißt es im Abschnitte von den Gelübden: *das ist das Wort*? – Um zu sagen, nur der Gelehrte könne [das Gelübde] auflösen, nicht aber könne der Ehemann es auflösen; nur der Ehemann könne es aufheben, nicht aber könne der Gelehrte es aufheben. – Wozu heißt es beim außerhalb Geschlachteten *dies ist das Wort*? – Um zu sagen, man sei schuldig nur wegen des Schlachtens, nicht aber wegen des Abkneifens[154]. – Woher ist nach der Schule Šammajs[155] zu entnehmen, daß drei Laien zulässig[156] sind? – Sie entnimmt dies aus einer Lehre des R. Asi b. Nathan: Es heißt:[157]*und Moše sagte den Kindern Jisraél die Feste des Herrn*. Hierzu wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Die Feste sind ihnen gesagt worden, nicht aber der gewöhnliche Šabbath[158] mit ihnen. Ben Ázaj sagte: Die Feste sind ihnen gesagt worden, nicht aber der Abschnitt von den Gelübden mit ihnen.

R. Asi b. Nathan war diese Barajtha schwierig; da ging er zu R. Šešeth nach Nehardeá, wo er ihn nicht traf, und folgte ihm nach Maḥoza. Er sprach zu ihm: Wieso heißt es, die Feste des Herrn seien ihnen gesagt worden, nicht aber der gewöhnliche Šabbath mit ihnen, der Šabbath wird ja mit ihnen[159] genannt!? Und wieso heißt es ferner, die Feste des Herrn seien ihnen gesagt worden, nicht aber der Abschnitt von den Gelübden mit ihnen, er steht ja daneben[160] geschrieben!? Dieser erwiderte: Col.b Er meint es wie folgt: die Feste des Herrn benötigen der Weihung[161]

Die beim Gesetze von den Gelübden genannt werden (Num. 30,2); nur Gelehrte können das Gelübde aufheben. [150] Die Nennung von Ahron, seinen Söhnen u. ganz Jisraél. [151] Zur Auflösung von Gelübden; Ahron u. seine beiden Söhne sind drei Personen, u. ihnen wird ganz Jisraél gleichgestellt. [152] Num. 30,2. [153] Wenn ein Grund vorliegt, die Heiligung einer Sache zu widerrufen, so suche man bei einem Gelehrten nach, u. er löse sie auf. [154] Des Kopfes, wie dies bei der Herrichtung des Geflügelopfers zu erfolgen hat; cf. Lev. 1,15. [155] Die von der Wortanalogie nichts hält. [156] Zur Auflösung von Gelübden. [157] Lev. 23,44. [158] Dh. der allwöchentliche Šabbath (als Ggs. zum Festtage, der ebenfalls ein Šabbath, ein Ruhetag, ist; cf. Men. Fol. 65b), der nicht erst bei der Gesetzgebung, sondern schon seit der Welterschaffung zum Feiertage bestimmt worden war. [159] Cf. Lev. 23,3. [160] Num. Kap. 29 behandelt die Feste, u. Kap. 30 das Gesetz von den Gelübden. [161] Sie hatten durch das Gericht, der gewöhnliche Šabbath benötigt nicht der Weihung durch das Gericht; die Feste des Herrn benötigen eines Autorisierten, nicht aber benötigt [die Auflösung von] Gelübden eines Autorisierten, vielmehr genügt auch ein Laiengericht. – Im Abschnitte von den Gelübden heißt es ja aber *die Stammeshäupter*!? R. Ḥisda, nach anderen R. Joḥanan, erwiderte: Ein einzelner Autorisierter.

R. Ḥanina sagte: Schweigt er, um sie zu kränken, so kann er es auch von jetzt ab bis nach zehn Tagen[162] aufheben. Raba wandte ein: Nur dann sagten sie, wenn der Ehemann gestorben ist, gehe die Gewalt auf den Vater über, wenn der Ehemann es nicht gehört hat, oder gehört[163] und aufgehoben hat, oder gehört und geschwiegen hat und am selben Tage gestorben ist, wenn er es aber gehört und bestätigt hat, oder gehört und geschwiegen hat und am folgenden Tage gestorben ist, so kann er es nicht aufheben. Doch wohl, wenn er geschwiegen hat, um sie zu kränken!? – Nein, wenn er geschwiegen hat, um es zu bestätigen. – Demnach ist dies ja dasselbe, was gehört und bestätigt!? – Vielmehr, wenn er ohne Absicht geschwiegen hat. R. Ḥisda wandte ein: Strenger ist die Bestätigung als die Aufhebung und die Aufhebung als die Bestätigung. Strenger ist die Bestätigung, denn das Schweigen bestätigt, aber das Schweigen Fol. 79 hebt nicht auf; hat er es im Herzen bestätigt, so ist es bestätigt, hat er es im Herzen aufgehoben, so ist es nicht aufgehoben. Hat er es bestätigt, so kann er es nicht mehr aufheben, hat er es aufgehoben, so kann er es nicht mehr bestätigen. Er lehrt also, das Schweigen bestätige; doch wohl, wenn er schweigt, um sie zu kränken!? – Nein, wenn er schweigt, um es zu bestätigen. – Dies ist ja dasselbe, was im Herzen bestätigt!? – Vielmehr, wenn er ohne Absicht schweigt. – Wir finden nun, daß die Bestätigung strenger ist als die Aufhebung, wieso die Aufhebung als die Bestätigung? – R. Joḥanan sagte, man suche nach wegen der Bestätigung und man suche nicht nach wegen der Aufhebung. R. Kahana wandte ein:[164] *Wenn ihr Mann dazu schweigt &c.*; die Schrift spricht von dem Falle, wenn er schweigt, um sie zu kränken. Du sagst, wenn er schweigt, um sie zu kränken, vielleicht ist dem nicht so, sondern wenn er schweigt, um es zu bestätigen? Wenn es heißt:[164] *denn er hat dazu geschwiegen,* so spricht ja die Schrift von dem Falle, wenn er schweigt, um es zu bestätigen, worauf beziehe ich nun [die Worte] *wenn ihr Mann dazu schweigt*? Wenn er schweigt um sie zu kränken. – Eine Widerlegung. – Sollte er doch das eine auf den Fall beziehen, wenn er schweigt, um es zu bestätigen, und das andere auf den Fall, wenn er ohne Absicht

---

keinen im Voraus berechneten Kalender, vielmehr wurden die Feste durch das oberste Gericht nach dem Erscheinen des Neumondes festgesetzt. [162] Da er es in seinem Innern nicht bestätigt hat. [163] In dieser Reihenfolge richtiger. [164].

schweigt!? – Es sind überflüssige Schriftworte[165] vorhanden. Raba wandte ein: Gelobt sie bei einbrechender Dunkelheit, so kann er es aufheben, solange es nicht dunkel ist; ist es dunkel geworden, ohne daß er es aufgehoben hat, so kann er es nicht mehr aufheben. Weshalb denn, dies sollte doch[166] ebenso sein, wie wenn er schweigt, um sie zu kränken!? – Eine Widerlegung. R. Aši wandte ein: [Sagt er[167]:] ich wußte wohl, daß man Gelübde tun kann, wußte aber nicht, daß man sie aufheben kann, so kann er es[168] aufheben; [sagt er:] ich wußte wohl, daß man [Gelübde] aufheben kann, wußte aber nicht, daß dies ein Gelübde ist, so kann er es, wie R. Meír sagt, nicht aufheben, und wie die Weisen sagen, aufheben. Weshalb denn, dies sollte doch[169] ebenso sein, wie wenn er schweigt, um sie zu kränken!? – Eine Widerlegung.

ELFTER ABSCHNITT

i FOLGENDE Gelübde kann er aufheben: Dinge [betreffend], die eine Kasteiung des Leibes[1] sind: wenn ich bade, oder: wenn ich nicht bade, wenn ich mich schmücke, oder: wenn ich mich nicht
Col.b schmücke. R. Jose sprach: Dies sind keine Gelübde der Kasteiung des
ii Leibes. Folgendes [vielmehr] sind Gelübde der Kasteiung des Leibes. Sagt sie: Qonam seien mir die Früchte der Welt, so kann er es aufheben; [sagt sie: Qonam] seien mir die Früchte dieser Provinz, so hole er sie ihr aus einer anderen Provinz[2]. [Sagt sie: Qonam] seien mir die Früchte dieses Krämers, so kann er es nicht aufheben[2]; erhält er aber seinen Unterhalt[3] nur von diesem, so kann er es aufheben – so R. Jose.

GEMARA. Er kann somit nur Gelübde der Kasteiung des Leibes aufheben, die aber keine Kasteiung des Leibes betreffen, kann er nicht aufheben, dagegen aber wird gelehrt: [4]*Zwischen einem Manne und seinem Weibe, zwischen einem Vater und seiner Tochter*, dies lehrt, daß der Ehemann Gelübde über zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge aufheben kann!? – Ich will dir sagen, aufheben kann er diese und jene, jedoch

---

Num. 30,15. 165. Der Infinitiv החרש im angezogenen Schriftverse ist überflüssig u. deutet auf diesen 3. Fall. 166. Da er es nicht bestätigen wollte, sondern keine Zeit mehr da war, um es aufzuheben. 167. Wer unterlassen hat, das Gelübde seiner Frau aufzuheben. 168. Es ist ebenso, als würde er es nicht gehört haben. 169. Cf. Anm. 166 mut. mut.

1. In weitestem Sinne: die Wohlbefinden u. Behagen mindern. 2. Er kann das Gelübde nicht aufheben, da sie dieses einhalten u. trotzdem Früchte genießen kann. 3. Wenn er beispielsweise nicht bar bezahlen kann u. nur dieser ihm borgt.

kann er [Gelübde] der Kasteiung des Leibes für immer aufheben, für die keine Kasteiung des Leibes betreffenden aber besteht die Aufhebung nur solange sie bei ihm ist, und sobald sie von ihm geschieden wird, wird sie vom Gelübde erfaßt. Zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge, nur wenn sie keine Kasteiung des Leibes sind, sind sie aber eine Kasteiung des Leibes, wird sie vom Gelübde überhaupt nicht erfaßt. – Wird sie denn [von Gelübden], die keine Kasteiung des Leibes sind, sobald sie von ihm geschieden wird, erfaßt, wir haben ja gelernt: R. Johanan b. Nuri sagt, er hebe es auf, denn er könnte sich von ihr scheiden lassen und sie ihm verboten bleiben. Demnach bleibt, wenn er es ihr aufhebt und sich von ihr scheiden läßt, die Aufhebung bestehen!? – Ich will dir sagen, die Aufhebung bleibt bei diesen und jenen bestehen, nur kann er Gelübde der Kasteiung des Leibes [für immer] aufheben, sowohl für sich als auch für andere[5], die keine Kasteiung des Leibes betreffenden aber kann er nur für sich[6] aufheben und nicht für andere. Er lehrt wie folgt: Folgende Gelübde kann er aufheben, sowohl für sich als auch für andere: Gelübde, die eine Kasteiung des Leibes sind.

WENN ICH BADE. Wie soll sie gesagt haben: wollte man sagen, wenn sie gesagt hat: Qonam seien mir die Früchte der Welt, falls ich bade, so ist ja keine Aufhebung nötig[7], bade sie nicht, so werden ihr die Früchte der Welt nicht verboten sein!? Und wieso sagt ferner R. Jose, dies sei keine Kasteiung des Leibes, wenn sie badet, sind ihr ja die Früchte der Welt verboten!? Und wenn sie gesagt hat: Qonam sei mir Fol. 80 der Genuß des Badens für immer, falls ich bade, und er hebe es ihr auf, weil sie sonst nichts machen kann: badet sie, so wird ihr der Genuß des Badens verboten, badet sie nicht, so ist sie der Verwahrlosung ausgesetzt. R. Jose aber ist der Ansicht, mag sie nicht baden, und man berücksichtige die Verwahrlosung nicht, so sollte er doch wie folgt lehren: R. Jose sagt, in dieser Bedingung liege keine Kasteiung des Leibes. – Vielmehr, wenn sie gesagt hat: [Qonam] sei mir der Genuß des Badens für immer, falls ich heute bade, und R. Jose ist der Ansicht, die Verwahrlosung für den einen Tag sei keine Verwahrlosung. – Du lehrest: wenn ich bade, Col.b oder: wenn ich nicht bade. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie gesagt hat: der Genuß des Badens sei mir für immer verboten, wenn ich heute nicht bade, so ist ja keine Aufhebung nötig, bade sie doch!? R. Jehuda erwiderte: Wenn sie gesagt hat: der Genuß des Badens sei mir für immer verboten, wenn ich nicht im Weichwasser[8] bade. – Dem ent-

---

[4] Num. 30,17. [5] Einerlei ob er sie nach der Scheidung wiedernimmt od. sie sich mit einem anderen verheiratet. [6] Wenn er sich von ihr scheiden läßt u. sie wiedernimmt. [7] Dies sollte nicht zulässig sein, da die Aufhebung nur als ultima ratio zulässig ist. [8] Wasser od. ein Teich, worin Wäsche od. Flachs

sprechend: wenn ich mich schmücke, oder: wenn ich mich nicht schmükke, nämlich mit Naphta, – dies ist ja eine Sudelung[9]!? R. Jehuda erwiderte: Wenn sie gesagt hat: [Qonam] sei mir der Genuß des Badens für immer, wenn ich heute bade, und ein Schwur, daß ich nicht bade; [Qonam] sei mir der Genuß des Schmückens für immer, wenn ich mich heute schmücke, und ein Schwur, daß ich mich nicht schmücke. Rabina sprach zu R. Aši: Hiervon müßte er ja lehren: folgende sind Gelübde und Schwüre!? Dieser erwiderte: Lies: folgende sind Gelübde und Schwüre. Wenn du aber willst, sage ich: auch Schwüre heißen Gelübde, denn wir haben gelernt: [Sagt jemand:] wie die Gelobte der Frevler, so ist dies ein Gelübde des Nazirates, des Opfers und des Eides[10]. – Sagten denn die Rabbanan vom Baden, die Unterlassung desselben sei eine Kasteiung des Körpers, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Obgleich dies alles[11] verboten ist, so ist mit der Ausrottungsstrafe[12] nur das Essen und Trinken und die Arbeitsleistung belegt. Wenn du nun sagst, nicht baden sei eine Kasteiung, so sollte man doch, wenn man am Versöhnungstag badet, sich der Ausrottung schuldig machen!? Raba erwiderte: Es ist auf das Thema der Schrift zu achten; beim Versöhnungstage heißt es:[13] *ihr sollt eure Leiber kasteien*, eine Kasteiung, die dann zu merken[14] ist, während [die Unterlassung des] Badens eine Kasteiung ist, die dann nicht zu merken[15] ist, bei den Gelübden aber heißt es: *irgend ein Gelübde oder ein Schwur der Enthaltung, den Leib zu kasteien*, was zur Kasteiung gereicht, und wenn sie nicht badet, so gereicht es ihr zur Kasteiung. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Jose sich befindet: Von einer den Stadtleuten gehörenden Quelle[16] [gilt folgendes]: von ihrem Leben und dem Leben anderer geht ihr Leben dem Leben anderer vor; von ihrem Vieh und dem Vieh anderer geht ihr Vieh dem Vieh anderer vor; von ihrer Wäsche und der Wäsche anderer geht ihre Wäsche der Wäsche anderer vor; vom Leben anderer und ihrer Wäsche geht das Leben anderer ihrer Wäsche vor. R. Jose sagt, ihre Wäsche gehe dem Leben anderer vor. Wenn R. Jose sogar von der Wäsche sagt, es sei[17]
Fol. 81 eine Qual, um wieviel mehr gilt dies vom Körper selbst!? – Ich will dir sagen, nach R. Jose ist die Wäsche [zu entbehren] tatsächlich schwerer. Šemuél sagte nämlich: Der Kopfschmutz bringt zur Blindheit, der

---

geweicht od. gewaschen wird; das Baden in solchem übelriechenden Wasser ist eine Kasteiung. [9] Hierbei kann ja nicht der Ausdruck schmücken gebraucht werden. [10] Vgl. S. 384 Anm. 121. [11] Verschiedene Annehmlichkeiten am Versöhnungstage; cf. Jom. Fol. 73b. [12] Die auf die Unterlassung der Kasteiung am Versöhnungstage gesetzt ist; cf. Lev. 23,29. [13] Lev. 16,29. [14] Wie es das Essen ist, da man jeden Tag ißt, an diesem aber nicht. [15] Da man auch sonst nicht jeden Tag baden muß. [16] Die sich in die Nachbarstadt hineinzieht, aber für beide Gemeinden nicht ausreicht; die Stadtleute wollen sie daher ab-

Kleiderschmutz bringt zum Irrsinn, der Körperschmutz bringt zu Ausschlägen und Blattern[18].

Von dort ließen sie sagen: Seid vorsichtig mit dem Schmutze; seid vorsichtig mit der Gesellschaft[19]; seid vorsichtig mit den Kindern der Armen, denn von diesen geht die Tora aus, wie es heißt:[20]*Wasser fließt aus seinem Eimer*, von ihnen[21]geht die Tora aus. – Weshalb pflegen von Schriftgelehrten nicht Kinder hervorzugehen, die Schriftgelehrte sind? R. Joseph erwiderte: Damit man nicht sage, die Tora sei ihr Erbe. R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Damit sie sich nicht über die Gemeinde erheben. Mar Zuṭra erwiderte: Weil sie sich über die Gemeinde erheben. R. Aši erwiderte: Weil sie die Leute Esel[22]nennen. Rabina erwiderte: Weil sie nicht vorher[23]den Segen über die Tora sprechen. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Es heißt:[24]*Wer ist der weise Mann, der dies begreife.* Über diese Sache wurden die Weisen befragt und die Propheten, und sie beantworteten es nicht, bis der Heilige, gepriesen sei er, es selber beantwortete, denn es heißt:[25]*und der Herr sprach: weil sie meine Lehre verlassen haben &c.*[25]*Nicht auf meine Stimme gehört* und *ihr nicht gefolgt* ist ja dasselbe!? Dies erklärte R. Jehuda im Namen Rabhs, sie sprachen nicht vorher den Segen über die Tora.

Isi b. Jehuda kam drei Tage nicht ins Lehrhaus R. Joses. Da traf ihn Vardimos b. R. Jose und sprach zu ihm: Weshalb kam der Meister seit drei Tagen nicht in das Lehrhaus des Vaters? Dieser erwiderte: Ich verstehe die Begründung [der Lehren] deines Vaters nicht, wie sollte ich kommen!? Jener sprach: Sage mir doch der Meister, was ihm unverständlich[26]ist, vielleicht kenne ich die Begründung. Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: R. Jose sagt, ihre Wäsche gehe dem Leben anderer vor; welcher Schriftvers deutet[27]darauf? Da sprach jener: Es heißt:[28]*und ihre Vorplätze für ihr Vieh &c.*, was ist unter *ḥajjatham*[29]zu verstehen; wollte man sagen, Tiere, so sind ja Tiere unter 'Vieh' einbegriffen, und wollte man sagen, darunter sei ihre eigene Nahrung zu verstehen, so ist dies ja selbstverständlich!? Wahrscheinlich die Wäsche[30], wegen der Qual des Schmutzes.

sperren. 17. Wenn das Wasser hierzu fehlt. 18. Von denen der Irrsinn am schlimmsten ist. 19. Dh. man achte darauf, das Gesetz in Gesellschaft zu studieren. 20. Num. 24,7. 21. Das W. מדליו wird מִדַּלָּיו, von seinem Armen, gelesen. 22. Das Volk mißachten u. beleidigen. 23. Bevor sie sich mit dem Studium der Tora befassen; cf. Ber. Fol. 11b. 24. Jer. 9,11. 25. Ib. V. 12. 26. In den kursierenden Ausgaben verballhornisiert. 27. Diese Lehre ist so auffallend, daß sie ohne Beleg aus der Schrift nicht anzuerkennen ist. 28. Num. 35,3. 29. Im angezogenen Schriftverse, das die weiter folgenden Begriffe hat. 30. Dafür sind die Gewässer der Vorplätze zu benutzen; die Schrift nennt sie

R. JOSE SPRACH: DIES SIND KEINE GELÜBDE DER KASTEIUNG DES LEIBES. Sie fragten: Kann er es nach R. Jose als [Gelübde] über zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge[31]aufheben[32]? – Komm und höre: R. Jose sprach: Dies sind keine Gelübde der Kasteiung des Leibes. Wohl aber sind es zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge[33]. – Vielleicht sagte er es nur nach ihrer Ansicht: nach mir gehört dies auch nicht zu den zwischen ihm und ihr vorgehenden Dingen, ihr aber, die ihr sagt, es seien Gelübde der Kasteiung des Leibes, solltet mir beipflichten, daß diese keine Gelübde der Kasteiung des Leibes sind. – Wie bleibt es damit? – R. Ada b. Ahaba sagte, er könne sie aufheben, R. Hona sagte, er könne sie Col.b nicht aufheben, denn wir finden keinen Fuchs tot im Schutte[34]seiner Grube. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ada b. Ahaba: [Gelübde] über Dinge, die eine Kasteiung des Leibes sind, kann er aufheben, einerlei ob sie ihn und sie oder sie und andere[35]betreffen, und die keine Kasteiung des Leibes sind, kann er aufheben, wenn sie ihn und sie betreffen, nicht aber, wenn sie und andere. Zum Beispiel: sagte sie: Qonam seien mir die Früchte, so kann er es aufheben; sagte sie: Qonam, daß ich nichts mache für meinen Vater, für deinen Bruder, für deinen Vater, oder: für meinen Bruder, daß ich deinem Vieh kein Stroh gebe und deinem Rind kein Wasser, so kann er es nicht[36]aufheben; daß ich mir die Augen nicht schminke, daß ich mir den Körper nicht schminke, daß ich meine Bettpflicht nicht tue, so kann er es aufheben, weil es zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge sind. [Sagte sie:] daß ich dir dein Bett nicht mache, daß ich dir keinen Becher einschenke, daß ich dir Hände und Füße nicht wasche, so braucht er es nicht[37]aufzuheben. R. Gamliél sagt, er müsse es aufheben, denn es heißt:[38]*er soll sein Wort nicht entweihen.* Eine andere Auslegung: *Er soll sein Wort nicht entweihen,* hieraus, daß ein Gelehrter sich nicht seine eigenen Gelübde auflösen darf. Derjenige, welcher sagt, die Unterlassung des Schminkens der Augen und des Körpers gehöre zu den Dingen, die zwischen

---

חייהם, ihr Leben, u. bei Wassermangel geht sie dem Leben anderer vor. [31] Das Schmücken des Körpers, auch intimer Stellen, gehört zu diesen Dingen. [32] RJ. sagt nicht, daß er es nicht aufheben kann, sondern nur, daß es keine Kasteiungen des Leibes sind, dh. aus diesem Grunde kann er es nicht aufheben, wohl aber aus dem hier genannten Grunde. [33] Die er ebenfalls aufheben kann, allerdings mit der ob. Fol. 79b genannten Einschränkung. [34] Er hat genügend Schleichwege zum Entkommen; ebenso finden die Eheleute Mittel zur Befriedigung ihrer Wünsche, auch wenn das Gelübde nicht aufgehoben wird. [35] Dh. für immer, auch wenn sie von ihm geschieden wird u. einen anderen heiratet. [36] Es sind keine Kasteiungen, auch keine Dinge, die ihn u. sie betreffen. [37] Es sind Dinge, denen sie sich gesetzlich nicht entziehen kann, u. das Gelübde ist ungültig. [38] Num. 30,3. [39] Nach den Rabbanan gehört dies ihm und ihr vorgehen, ist ja R. Jose[39], und er lehrt, daß er es aufheben könne, weil es zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge sind.

Der Meister sagte: Daß ich meine Bettpflicht nicht tue, so kann er es aufheben, weil es zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge sind. In welchem Falle: sagte sie: [Qonam] sei dir der Genuß meiner Beiwohnung, so ist ja keine Aufhebung erforderlich, sie ist ihm ja verpflichtet!? – Vielmehr, wenn sie sagte: [Qonam] sei mir der Genuß deiner Beiwohnung. Dies nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: [Sagt sie: Qonam] sei dir der Genuß meiner Beiwohnung, so zwinge er sie zur Beiwohnung, wenn aber: [Qonam] sei mir der Genuß deiner Beiwohnung, so muß er es aufheben, weil man niemand veranlassen darf, ihm Verbotenes zu essen. – Wer ist der Autor folgender Lehre: Erlaubte Dinge, hinsichtlich welcher manche ein Verbot eingeführt haben, darfst du in ihrer Gegenwart nicht erlauben, um es abzuschaffen, denn es heißt: *er soll sein Wort nicht entweihen.* Eine andere Auslegung. *Er soll sein Wort nicht entweihen,* hieraus, daß ein Gelehrter nicht seine eigenen Gelübde auflösen darf. Wer ist es? – Es ist R. Gamliél[40].

Raba fragte R. Naḥman: Gilt nach den Rabbanan die [Unterlassung der] Beiwohnung als Kasteiung des Leibes oder gehört sie zu den zwischen ihm und ihr vorgehenden Dingen? Er erwiderte ihm: Ihr habt es gelernt: [Sagte sie:] ich will den Juden entzogen[41] sein, so hebe er Fol. 82 den ihn betreffenden Teil auf und wohne ihr bei, und sie bleibe [anderen] Juden entzogen. Wieso bleibt sie [anderen] Juden entzogen, wenn du sagst, es sei ein Gelübde der Kasteiung[42] des Leibes? Schließe hieraus, daß es zu den zwischen ihm und ihr vorgehenden Dingen gehört. – Fraglich ist dies nach den Rabbanan, während die Lehre [vom Gelübde:] ich will den Juden entzogen sein, von R. Jose ist. R. Hona sagte nämlich, den ganzen Abschnitt[43] lehrte R. Jose. – Woher dies? – Da er lehrt: R. Jose sagt, dies seien keine Gelübde der Kasteiung des Leibes, so brauchte er ja nicht weiter[44] zu lehren: so hebe er es auf – so R. Jose. Hieraus ist somit zu entnehmen, was von hier ab folgt, sei von R. Jose.

Šemuél sagte im Namen Levis: Der Ehemann kann jedes Gelübde[45] seiner Frau aufheben, ausgenommen [das Gelübde: Qonam] sei jenem

---

gleich der Unterlassung des Badens zu den Dingen, die eine Kasteiung des Leibes sind. 40. Nach dem er ihr das Gelübde betreffend Dienstleistungen, zu denen sie verpflichtet ist, die ihr somit gar nicht verboten sind, auflösen muß. 41. Ein Gelübde, mit keinem Juden geschlechtlichen Umgang zu pflegen. 42. Solche werden ja für immer aufgehoben. 43. Die anonymen Lehren desselben. 44. Bei den Fällen, die er als Kasteiung des Leibes bezeichnet. 45. Der Kasteiung. 46.

der Genuß von mir, das er nicht aufheben kann, wohl aber kann er aufheben [das Gelübde: Qonam] sei mir der Genuß von jenem. – Wir haben gelernt: [Sagte sie: Qonam] seien mir die Früchte dieser Provinz, so hole er sie ihr aus einer anderen Provinz[46]!? R. Joseph erwiderte: Wenn sie gesagt hat: die du[47]bringst. – Komm und höre: [Qonam] seien mir die Früchte dieses Krämers, so kann er es nicht aufheben. – Auch hierbei, wenn sie gesagt hat: die du bringst. – «Erhält er seinen Unterhalt nur von diesem, so hebe er es auf.» Wieso kann er es aufheben, wenn du sagst, falls sie gesagt hat: die du bringst!? Wenn nun der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn es nicht der Ehemann holt, so spricht auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn sie es holt. – Vielmehr, im Anfangsatze kann er es nicht aufheben, Col.b auch wenn sie es holt, und unsere Mišna vertritt die Ansicht R. Joses, denn R. Hona sagte, den ganzen Abschnitt lehrte R. Jose; nur als [Gelübde der] Kasteiung kann er es nicht aufheben, wohl aber kann er es als zwischen ihm und ihr vorgehende Sache aufheben.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn sie sich zwei Laibe abgelobt und durch den einen eine Kasteiung erfolgt und durch den anderen keine Kasteiung[48]erfolgt, so kann er, da er es wegen des kasteienden aufheben kann, es auch wegen des nicht kasteienden aufheben. R. Asi aber sagte im Namen R. Joḥanans, er könne es inbetreff des kasteienden aufheben, nicht aber inbetreff des nicht kasteienden. Manche lesen: R. Asi fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn sie sich zwei Laibe abgelobt und durch den einen eine Kasteiung erfolgt und durch den anderen keine Kasteiung erfolgt? Dieser erwiderte: Er kann es inbetreff des kasteienden aufheben, nicht aber inbetreff des nicht kasteienden. Er wandte gegen ihn ein: Wenn eine Frau ein Nazirat ge- Fol. 83 lobt und Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt hat, so erhält sie die vierzig [Geißelhiebe]. Wenn ihr Mann es ihr aufgehoben hat, und sie, ohne zu wissen, daß ihr Mann es ihr aufgehoben hat, Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt hat, so erhält sie nicht die vierzig [Geißelhiebe]. Wenn du sagst, er könne es ihr inbetreff des kasteienden und nicht inbetreff des nicht kasteienden aufheben, so hat er es ihr vielleicht nur inbetreff des Weines aufgehoben, da [die Enthaltung] für sie eine Kasteiung ist, nicht aber inbetreff der Kerne und Schlauben, da [die Enthaltung] für sie keine Kasteiung ist, und sie sollte die vierzig [Geißelhiebe] erhalten? R. Joseph erwiderte: Es gibt

Er kann es ihr nicht aufheben, obgleich dies ebenso ist, als würde sie sich den Genuß von jenem abgeloben. [47] Nicht aber, die andere bringen od. sie selber. [48] Wenn sie keinen von beiden ißt, leidet sie Hunger, wenn sie aber einen ißt, leidet sie keinen Hunger. Nach anderer Erklärung: wenn einer schmackaft ist, kein Nazirat zur Hälfte[49]. Abajje sprach zu ihm: Gibt es etwa ein Opfer wegen eines halben Nazirates[50]!? Vielmehr, sagte Abajje, es gibt kein Nazirat zur Hälfte und es gibt kein Opfer wegen der Hälfte. Man wandte ein: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt und ihr [Opfertier] abgesondert[51], und ihr Mann es ihr aufgehoben hat, so bringe sie[52] das Geflügelsündopfer dar, nicht aber das Geflügelbrandopfer. Wieso bringe sie das Geflügelsündopfer dar, wenn du sagst, es gebe kein Opfer wegen eines halben Nazirates!? – Wäre wegen eines halben Nazirates ein Opfer darzubringen, so müßte sie ja drei Tiere darbringen, ein Sündopfer, ein Brandopfer und ein Heilsopfer!? Vielmehr gibt es tatsächlich kein Opfer wegen eines halben Nazirates, und das Geflügelsündopfer bringe sie nur deshalb dar, weil das Sündopfer auch wegen des Zweifels darzubringen[53] ist. Er wandte gegen ihn ein: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt hat und unrein geworden ist, und ihr Mann es ihr darauf aufhebt, so bringe sie das Geflügelsündopfer dar, nicht aber das Geflügelbrandopfer. Wenn du sagst, er löse es inbetreff des kasteienden auf, nicht aber inbetreff des nicht kasteienden, so hat er es ihr vielleicht nur inbetreff Col.b des Weines aufgehoben, da [die Enthaltung] für sie eine Kasteiung ist, nicht aber inbetreff der Verunreinigung an einem Toten, da [die Enthaltung] für sie keine Kasteiung ist!? – Ich will dir sagen, auch die [Entziehung der] Verunreinigung an einem Toten ist für sie eine Kasteiung, denn es heißt:[54] *und der Lebende nehme es sich zu Herzen.* Es wird nämlich gelehrt: R. Meír sagte: Was heißt: *und der Lebende nehme es sich zu Herzen?* Wer [andere] betrauert, wird betrauert, wer [andere] beweint, wird beweint, wer [andere] bestattet, wird bestattet.

iii SAGT SIE:] QONAM, DASS ICH VON DEN MENSCHEN NICHTS GENIESSE, SO KANN ER ES NICHT AUFHEBEN, UND SIE KANN VON DER NACHLESE, DEM VERGESSENEN UND DEM ECKENLASSE[55] GENIESSEN. [SAGT JEMAND:] QONAM, DASS PRIESTER ODER LEVITEN VON MIR NICHTS GENIESSEN, SO KÖNNEN SIE[56] GEGEN SEINEN WILLEN NEHMEN; WENN ABER: DASS DIESE PRIESTER ODER DIESE LEVITEN VON MIR NICHTS GENIESSEN, SO ERHALTEN ES ANDERE.

GEMARA. Demnach kann sie von seinem Vermögen unterhalten werden, wonach unter 'Menschen' der Ehemann nicht einbegriffen ist; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und sie kann von der

---

sodaß die Enthaltung eine Kasteiung ist, der andere aber nicht. [49] Nach der Schrift ist dem Nazir beides verboten; cf. Naz. Fol. 11a. [50] Wenn beispielsweise der Ehemann ihr Nazirat aufgehoben hat, nachdem sie bereits die Hälfte absolviert hatte. RJ. sollte richtiger sagen: es gibt keine Halbheiten beim Nazirate. [51] Das Schuldopfer des Nazir; cf. Num. 6,12. [52] Wenn sie vorher unrein geworden war. [53] Schon die Entziehung des Weingenusses wird als Sünde bezeichnet; cf. supra Fol. 10a. [54] Ecc. 7,2. [55] Cf. Lev. 19,9 u. Dt. 24,19. [56] Die prie-

Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse genießen; dennoch darf sie vom Vermögen des Ehemannes nicht genießen, wonach unter ‘Menschen’ auch der Ehemann einbegriffen ist!? Úla erwiderte: Tatsächlich ist er unter ‘Menschen’ nicht[57]einbegriffen, und außerdem kann er es deshalb nicht aufheben, weil sie von der Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse genießen kann. Raba erwiderte: Tatsächlich ist unter ‘Menschen’ der Ehemann einbegriffen, und er lehrt die Begründung: er kann es deshalb nicht aufheben, weil sie von der Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse genießen kann. R. Naḥman erwiderte: Tatsächlich ist unter ‘Menschen’ der Ehemann nicht einbegriffen, und er meint es wie folgt: wird sie geschieden, so kann sie Fol. 84 von der Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse genießen. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Ist etwa unter ‘Menschen’ der Ehemann nicht einbegriffen, wir haben ja gelernt: [Sagt sie:] ich will den Juden entzogen sein, so hebe er den ihn betreffenden Teil auf und wohne ihr bei, und sie bleibe [anderen] Juden entzogen. Wenn du nun sagst, unter ‘Menschen’ sei der Ehemann[58]nicht einbegriffen, so ist es ja ein Gelübde der Kasteiung[59]des Leibes, und er sollte es ihr für immer aufheben!? – Ich kann dir erwidern, hierbei ist es anders, denn es ist zu ersehen, daß sie sich das Erlaubte[60]abgelobt hat.

Und sie kann von der Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse geniessen. Er lehrt nicht: vom Armenzehnten, dagegen aber lehrt eine Barajtha: und vom Armenzehnten!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Eliézer und das andere nach den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: R. Eliézer sagte, man brauche den Col.b Armenzehnten vom Demaj nicht mit dem Namen[61]zu bezeichnen, und die Weisen sagen, man müsse ihn bezeichnen, jedoch brauche man ihn nicht[62]abzusondern. Der der Ansicht ist, wegen des Zweifels gelte [das Getreide] als unverzehntet, ist wohl auch der Ansicht, [der Eigentümer] habe Anspruch auf den Dank[63], und da er Anspruch auf den Dank hat, darf diese davon nicht[64]genießen, und der der Ansicht ist, er brauche ihn nicht mit Namen zu bezeichnen, ist der Ansicht, wegen des Zweifels gelte es nicht als unverzehntet, und wenn es wegen des Zweifels nicht als unverzehntet gilt, hat [der Eigentümer] keinen Anspruch auf

---

sterl. bezw. levit. Abgaben. [57] Er kann es schon aus dem Grunde nicht aufheben, weil sie von ihm genießen darf. [58] Es ist ja einerlei, ob sie Menschen od. Juden sagt. [59] Da sie, wenn sie geschieden od. verwitwet wird, niemand heiraten darf. [60] Den ehelichen Umgang mit ihrem Manne. [61] Da man ihn nicht zu entrichten braucht. [62] Man bezeichne einen Teil des Getreides als solchen, jed. braucht man ihn nicht zu entrichten, da der Arme nachzuweisen hat, daß der Zehnt nicht entrichtet worden ist. [63] Vom Empfänger, wenn er auch sonst davon nichts hat. [64] Da ihr der Genuß von den Menschen verboten ist. [65] Ihn den Dank, somit darf sie auch davon genießen. Abajje sprach zu ihm: Alle sind der Ansicht, es gelte wegen des Zweifels als unverzehntet, und der Streit zwischen R. Eliëzer und den Rabbanan besteht in folgendem: R. Eliëzer ist der Ansicht, die Leute aus dem gemeinen Volke sind hinsichtlich des Armenzehnten nicht verdächtig[65], denn jeder kann sein Vermögen preisgeben, Armer sein und ihn selber behalten, somit hat er[66] keinen Schaden, und die Rabbanan sind der Ansicht, man gebe sein Vermögen nicht preis, denn man fürchtet, andere könnten es sich aneignen; daher sind sie verdächtig. Raba erwiderte: Das eine gilt vom Armenzehnten, der im Hause verteilt[67] wird, von dem es 'geben' heißt: [68]*du sollst dem Leviten und dem Fremdling geben &c.*, daher darf sie davon nicht genießen, und das andere gilt vom Armenzehnten, der in den Tennen verteilt wird, von dem es heißt: [69]*du sollst es in deinen Toren lassen*[70], daher darf sie davon genießen.

DASS PRIESTER ODER LEVITEN VON MIR NICHT GENIESSEN, SO &C. NEHMEN. Demnach hat der Dank[71] keinen Geldwert, wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: wenn aber: daß diese Priester oder diese Leviten von mir nichts genießen, so erhalten es andere; diese aber nicht, demnach hat der Dank Geldwert!? R. Hošâja erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach Rabbi und das andere nach R. Jose b. R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Wer das Unverzehntete seines Nächsten gestohlen und gegessen hat, ersetze ihm den Wert seines Unverzehnteten — so Rabbi; R. Jose b. R. Jehuda sagt, er ersetze ihm nur das darin enthaltene Profane[72]. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: Rabbi ist der Ansicht, Fol. 85 der Dank habe Geldwert[73], und R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, der Dank habe keinen Geldwert. — Nein, alle sind der Ansicht, der Dank habe keinen Geldwert, und sie streiten über Priestergaben, die noch nicht abgehoben worden[74] sind. — Wenn der Dank keinen Geldwert hat, so ist es ja einerlei, ob sie abgehoben worden sind oder nicht!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund Rabbis: die Rabbanan haben den Dieb gemaßregelt, damit er nicht stehle; R. Jose b. R. Jehuda aber ist der Ansicht, die Rabbanan haben den Eigentümer gemaßregelt, damit er kein Unverzehntetes halte. Raba erwiderte: Anders verhält es sich bei der Hebe; sie können sie deshalb gegen seinen Willen nehmen,

---

nicht zu entrichten. [66] Durch die Entrichtung des Armenzehnten. [67] Der schon eingebracht worden ist; da er verteilt wird, hat der Eigentümer Anspruch auf einen Dank. [68] Dt. 26,12. [69] Ib. 14,28. [70] Die Armen nehmen ihn selber, u. der Eigentümer hat keinen Anspruch auf einen Dank. [71] Den der Eigentümer vom Priester zu beanspruchen hat, da er die Gaben einem anderen Priester geben könnte. [72] Während die darin enthaltenen priesterl. Abgaben nicht ihm gehören. [73] Der Eigentümer kann daher Ersatz verlangen. [74] Nach RJ. gelten sie als beweil sie nur für Priester geeignet ist, und da er sie ihnen verboten machen will, wertet er sie nicht mehr als Staub[75].

iv SAGT SIE:] QONAM, DASS ICH NICHTS MACHE FÜR MEINEN VATER, FÜR DEINEN VATER, FÜR MEINEN BRUDER, ODER: FÜR DEINEN BRUDER, SO KANN ER ES NICHT AUFHEBEN; [SAGT SIE:] DASS ICH FÜR DICH NICHTS MACHE, SO BRAUCHT ER ES NICHT AUFZUHEBEN. R. ÁQIBA SAGT, ER HEBE ES AUF, WEIL SIE MEHR LEISTEN KANN, ALS IHM[76] ZUKOMMT. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, ER HEBE ES AUF, WEIL ER SICH VON IHR SCHEIDEN LASSEN UND SIE IHM VERBOTEN WERDEN KANN.

GEMARA. Šemuél sagte: Die Halakha ist wie R. Joḥanan b. Nuri. Demnach ist Šemuél der Ansicht, man könne heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen[77] ist; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Col.b Wenn jemand die Händearbeit seiner Frau heiligt, so darf sie arbeiten und [den Ertrag][78] verzehren, wenn den Überschuß[79], so ist er, wie R. Tryphon sagt, heilig, und wie R. Joḥanan der Schuster sagt, profan. Hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei wie R. Joḥanan der Schuster. Demnach kann man nicht heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Wolltest du erwidern, seine Worte, die Halakha sei wie R. Joḥanan b. Nuri, beziehen sich nur auf den Überschuß, so sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Joḥanan b. Nuri inbetreff des Überschusses, oder aber, die Halakha sei wie der erste Autor, oder auch, die Halakha sei nicht wie R. Áqiba!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, anders verhält es sich beim Qonam: wie man die Früchte eines anderen für sich verboten machen kann, so kann man für sich auch das verboten machen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. Abajje sprach zu ihm: Allerdings kann man die Früchte eines anderen für sich verboten machen, wie man auch seine Früchte für andere verboten machen kann, wieso aber sollte man das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, für andere verboten machen[80] können, wo man die Früchte eines anderen für andere nicht verboten machen kann!? Vielmehr, erwiderte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wenn sie sagt: meine Hände sollen ihrem Schöpfer geheiligt sein, und die Hände sind auf der Welt vorhanden. — Wieso ist die Heiligung gültig, auch wenn sie so sagt, ihre Hände sind ja ihrem Manne verpflichtet!? — Wenn sie sagt: so-

---

reits abgehoben u. der Eigentümer hat keinen Anspruch darauf. [75] Sodaß er keinen Dank zu beanspruchen hat, u. sie können die Hebe gegen seinen Willen nehmen. [76] Cf. Ket. Fol. 64b. Ihr Gelübde ist bezügl. des Überschusses gültig. [77] Da hierbei ihr Gelübde sich auf ihre Arbeitsleistung nach der Scheidung erstreckt, während sie noch gar nicht geschieden ist. [78] Der, wenn sie auf Unterhalt verzichtet, gar nicht ihm gehört. [79] Über das, was sie zu leisten verpflichtet ist. [80] Die Arbeitsleistung der Frau gehört nicht ihr, sondern ihrem Manne. 81.

bald sie geschieden wird. – Jetzt aber ist sie ja nicht geschieden, woher nun, daß es wirksam ist, wenn sie so spricht? R. Ila erwiderte: Fol. 86 Ist etwa, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: dieses Feld, daß ich dir verkaufe, sei geheiligt, sobald ich es von dir zurückkaufe, dieses nicht heilig? R. Jirmeja wandte ein: Ist es denn gleich; das Feld, das er ihm verkaufen will, ist immerhin jetzt in seiner Hand, aber hat es denn eine Frau in ihrer Hand, ihre Handarbeit[81]zu heiligen!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir verkauft habe, sei geheiligt, sobald ich es von dir zurückgekauft habe; ist es etwa heilig!? R. Papa wandte ein: Ist es denn gleich; beim Verkaufe ist die Sache abgeschlossen, ist sie aber bei der Frau[82]abgeschlossen!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich dir verpfändet habe, sei geheiligt, sobald ich es von dir ausgelöst habe; ist es etwa nicht heilig!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Ist es denn gleich; beim Felde liegt es ja in seiner Hand, es auszulösen, aber liegt es denn in der Hand der Frau, geschieden zu werden!? Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt; das Feld, das ich dir auf zehn Jahre verpfändet habe, sei geheiligt, sobald ich es von dir ausgelöst habe; ist es etwa nicht heilig? R. Aši wandte ein: Ist es denn gleich; da ist [eine Frist] festgesetzt, bei der Frau aber ist ja nichts festgesetzt!? Vielmehr, erwiderte R. Aši, anders verhält es sich beim Col.b Qonam, denn es gleicht der Heiligkeit des Körpers[83]. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Heiligung, Säuerung und Freilassung heben das Anrecht[84]auf. – Wozu heißt es demnach: weil er sich von ihr scheiden lassen[85]kann!? – Lies: auch[86]kann er sich von ihr scheiden lassen.

WENN SEINE FRAU GELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SEINE TOCHTER HABE GELOBT[87], ODER SEINE TOCHTER GELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SEINE FRAU HABE GELOBT, ODER SIE EIN NAZIRAT GELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SIE HABE EIN OPFER GELOBT, ODER SIE EIN OPFER GELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SIE HABE EIN NAZIRAT GELOBT, ODER SIE SICH FEIGEN ABGELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SIE HABE SICH TRAUBEN ABGELOBT, ODER SIE SICH TRAUBEN ABGELOBT HAT, UND ER GEGLAUBT HAT, SIE HABE SICH FEIGEN ABGELOBT, SO HEBE ER ES WIEDERUM AUF. v

---

Die Scheidung hängt vom Willen des Ehemannes ab. 82. Beim Verkaufe des Feldes befinden sich das Feld u. die Früchte im Besitze des Käufers, dagegen aber befindet sich der Anspruch auf die Arbeitsleistung der Frau im Besitze des Ehemannes. 83. Die Sache an sich wird heilig, während beim geheiligten Felde nur der Erlös heilig wird. 84. Vgl. S. 184 Anmm. 140, 141,142. 85. Die Heiligung sollte sofort gültig sein. 86. Wenn man entgegnen wollte, der Anspruch des Ehemannes sei größer als der eines Gläubigers. 87. Und das Gelübde im

GEMARA. Demnach sind [die Worte][88] *es ihr wehrt* genau[89] zu nehmen, Fol. 87 aber auch beim Einreißen[90] heißt es ja ebenfalls wiederholt *über*, denn es heißt:[91] *über Šaúl und über seinen Sohn Jehonathan*, dennoch wird gelehrt, daß, wenn man jemand berichtet, sein Vater sei gestorben, und er darüber [sein Gewand] eingerissen hat, und es sich herausstellt, daß es sein Sohn ist, er der Pflicht des Einreißens genügt habe!? – Ich will dir sagen, das ist kein Einwand; das eine, wenn es unbestimmt erfolgt[92] ist, und das andere, wenn er [die Gelobende] genannt hat. Es wird auch gelehrt: Wenn man einem berichtet, sein Vater sei gestorben, und er darüber [sein Gewand] eingerissen hat, und es sich herausstellt, daß es sein Sohn ist, so hat er der Pflicht des Einreißens nicht genügt. (Wenn[93] man ihm aber berichtet, ihm sei jemand gestorben, und er im Glauben, es sei sein Vater, [sein Gewand] eingerissen hat, und es sich herausstellt, daß es sein Sohn ist, so hat er der Pflicht des Einreißens genügt.) R. Aši erwiderte: Das eine, wenn es erfolgt ist innerhalb [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann], und das andere, wenn nach [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann]. Die Lehre, er habe der Pflicht des Einreißens genügt, gilt von dem Falle, wenn es sich herausstellt, innerhalb [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann], daß es sein Sohn ist, und die Lehre, er habe der Pflicht des Einreißens nicht genügt, gilt von dem Falle, wenn es erfolgt ist nach [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann]. Es wird auch gelehrt: Wenn jemand, der im Hause einen Kranken hat, der ohnmächtig wird und anscheinend tot ist, über ihn [das Gewand] einreißt, und dieser später wirklich stirbt, so hat er der Pflicht des Einreißens nicht genügt. R. Šimón b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er gestorben ist, nach [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann], wenn aber innerhalb [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann], braucht er nicht[94] wiederum einzureißen. Die Halakha ist, was innerhalb [der Zeit], in der man einen Satz [aussprechen kann, gesprochen wird], gilt als ein[95] Satz, ausgenommen die Gotteslästerung, der Götzendienst, die Antrauung und die Scheidung[96].

Irrtum aufgehoben hat. [88] Num. 30,9. [89] Die Aufhebung muß auf den Namen der richtigen Person erfolgen. [90] Des Gewandes über den Tod eines nahen Verwandten. [91] iiSam 1,17. [92] Wenn das Einreißen nicht wegen seines Vaters erfolgt ist, sondern unbestimmt, wegen seines Toten. [93] Der eingeklammerte Satz, der in Handschriften u. bei den Kommentaren fehlt, ist zu streichen. [94] So richtig nach Handschriften u. den Kommentaren. In der Erstausgabe fehlen hier einige Worte, u. die kursierenden Ausgaben haben eine falsche Berichtigung durch Mißverständnis einer erklärenden Ergänzung im Pseudo-Raschi erfahren. [95] Das innerhalb dieser Zeit widerrufene Wort gilt nicht. [96] In vi Wenn sie sagt: Qonam, dass ich diese Feigen und Trauben nicht kosten werde, so ist, wenn er es inbetreff der Feigen bestätigt, das ganze bestätigt, und wenn er es inbetreff der Feigen aufhebt, es nicht eher aufgehoben, als bis er es auch inbetreff der Trauben aufhebt. Sagt sie: Qonam, dass ich keine Feige kosten werde, dass ich keine Traube kosten werde, so sind es zwei Gelübde.

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna? – Die des R. Jišmáél, denn es wird gelehrt:[97] *Ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf.* Wenn sie sagt: Qonam, daß ich diese Feigen und Trauben nicht kosten werde, so ist, wenn er es inbetreff der Feigen bestätigt, das ganze bestätigt, und wenn er es inbetreff der Feigen aufhebt, es nicht eher Col.b aufgehoben, als bis er es auch inbetreff der Trauben aufhebt – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte: Es heißt: *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf,* wie die Bestätigung, wenn [einen Teil][98] davon, ebenso die Aufhebung, wenn [einen Teil] davon. – Und R. Jišmáél!? – Heißt es etwa: hebe davon[99] auf? – Und R. Áqiba!? – Er vergleicht die Aufhebung mit der Bestätigung: wie die Bestätigung, wenn [einen Teil] davon, ebenso die Aufhebung, wenn [einen Teil] davon. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Dies sind die Ansichten R. Jišmáéls und R. Áqibas; die Weisen aber sagen, man vergleiche die Bestätigung mit der Aufhebung: wie (bei der Aufhebung) ein Teil nicht[100] aufgehoben werden kann, ebenso kann (bei der Bestätigung) ein Teil nicht bestätigt werden.

Sagt sie: Qonam, &c. Feige &c. Raba sagte: Unsere Mišna vertritt die Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, nur wenn er bei jedem besonders den Schwur gesprochen hat[101].

vii Sagt er,] er habe gewusst, dass es Gelübde gebe, jedoch nicht gewusst, dass man es aufheben könne, so kann er es [später] aufheben; [sagt er,] er habe gewusst, dass man es aufheben könne, jedoch nicht gewusst, dass dies ein Gelübde sei, so kann er es [später], wie R. Meír sagt, nicht aufheben, und wie die Weisen sagen, aufheben.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[102] *Ohne es zu sehen,* ausgenommen ein Blinder – so R. Jehuda; R. Meír sagt, dies

---

diesen Fällen kann das gesprochene Wort auch sofort nicht zurückgenommen werden.

[97] Num. 30,14.

[98] Wenn ein Teil des Gelübdes bestätigt wird. Das W. יקימנו wird als Compositum von יקים [מ]מנו (bestätige etwas davon) aufgefaßt.

[99] Die genannte Auslegung ist nur beim W.e יקימנו u. nicht beim W.e יפירנו möglich.

[100] So besser nach einer Handschrift, in Übereinstimmung mit dem Wortlaute der Mišna.

[101] Vgl. S. 498 Anm. 43. Auch hierbei sind es nur dann 2 von einander getrennte Gelübde, wenn sie die W.e 'daß ich nicht koste' von jedem besonders gebraucht.

[102] Num. 35,23.

[103] RM. richtet sich nach

Fol. 88 schließe einen Blinden[103] ein. Raba erwiderte: Da richte man sich nach dem Zusammenhange des Schriftverses (und hier nach dem Zusammenhange des Schriftverses). R. Jehuda ist der Ansicht, beim Totschläger heißt es:[104] *der mit seinem Nächsten in den Wald geht,* wer nur in den Wald gehen kann, und auch ein Blinder kann in den Wald gehen, und wenn man sagen wollte, [die Worte][105] *ohne es zu sehen* schließen einen Blinden ein, so geht dies ja schon aus [dem Worte] *Wald* hervor; vielmehr schließen [die Worte] *ohne es zu sehen* einen Blinden aus. R. Meír aber ist der Ansicht, es heißt: *ohne Wissen,* wer dies weiß, und ein Blinder weiß es[106] nicht, und wenn man sagen wollte, [die Worte] *ohne es zu sehen* schließen einen Blinden aus, so geht dies ja schon aus [dem Worte] *ohne Wissen* hervor; vielmehr schließen [die Worte] *ohne es zu sehen* einen Blinden ein.

viii WENN JEMAND SEINEM SCHWIEGERSOHNE DEN GENUSS ABGELOBT HAT UND SEINER TOCHTER GELD GEBEN WILL, SO SPRECHE ER ZU IHR: DIESES GELD SEI DIR GESCHENKT, JEDOCH DARF DEIN MANN KEIN RECHT DARAN HABEN; NUR FÜR DAS, WAS DU IN DEINEN MUND TUST.

GEMARA. Rabh sagte: Dies nur, wenn er zu ihr sagt: für das, was du in deinen Mund tust, wenn er aber sagt: mache damit, was du willst, erwirbt es der Ehemann. Šemuél aber sagte, auch wenn er sagt: tu damit, was du willst, erwerbe der Ehemann es nicht. R. Zera wandte Col. b ein: Die Lehre Rabhs gilt also nach R. Meír, welcher sagt, die Hand der Frau gleiche der Hand ihres Mannes; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wie erfolgt die Verbindung[107] für die Durchgangsgasse? Einer lege das Faß [Wein][108] nieder und spreche: 'dies sei für alle Anwohner der Durchgangsgasse', und eigne es ihnen zu durch seinen hebräischen Knecht, seine hebräische Magd, seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter oder seine Frau. Wenn du nun sagst, der Ehemann erwerbe es, so kommt ja der Érub nicht aus dem Besitze[109] des Ehemannes!? Raba erwiderte: Obgleich R. Meír sagt, die Hand der Frau gleiche der Hand ihres Mannes, pflichtet R. Meír dennoch bei hinsichtlich der Verbindung, daß sie es von der Hand ihres Mannes erwerben könne, weil es anderen zugeeignet[110] werden soll. Rabina richtete an R. Aši einen Einwand: Durch folgende [Personen] kann die Zueignung erfolgen:

---

dem Sinne der Worte, daß hier nicht das physische sehen, sondern das geistige zu verstehen ist; dem entsprechend sollte er im 2. Falle unserer Mišna das Gelübde später auflösen können, da er es nicht bestätigen wollte, worauf es nach dem Sinne der Schrift ankommt. 104. Dt. 19,5. 105. Ib. V. 4. 106. Wohin der geworfene Stein fällt. 107. Damit da den Anwohnern das Umhertragen ihrer Sachen am Šabbath erlaubt sei; cf. Er. Fol. 79b. 108. An dem nun alle Anwohner beteiligt werden. 109. Diese anonyme Lehre ist von RM.; cf. Syn. Fol. 86a.

durch seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter, seinen hebräischen Knecht oder seine hebräische Magd, und durch folgende kann keine Zueignung erfolgen: durch seinen minderjährigen Sohn, seine minderjährige Tochter, seinen kenaánitischen Knecht, seine kenaánitische Magd oder seine Frau!? Vielmehr, erwiderte R. Aši, jene Mišna spricht von dem Falle, wenn sie in der Durchgangsgasse einen Hof hat, und da sie für sich erwerben kann, kann sie auch für andere erwerben.

Und das Gelübde einer Witwe und einer Geschiedenen &c. soll für sie bestehen bleiben. WENN SIE ZUM BEISPIEL SAGT: ICH WILL NACH DREISSIG TAGEN NEZIRA SEIN, SO KANN ER, AUCH WENN SIE INNERHALB DREISSIG TAGEN HEIRATET, ES NICHT AUFHEBEN. GELOBT SIE, WÄHREND SIE IN DER GEWALT DES EHEMANNES IST, SO KANN ER ES IHR AUFHEBEN. WENN SIE ZUM BEISPIEL SAGT: ICH WILL NACH DREISSIG TAGEN NEZIRA SEIN, SO IST ES[111] AUFGEHOBEN, AUCH WENN SIE INNERHALB DER DREISSIG TAGE VERWITWET ODER GESCHIEDEN WIRD. WENN SIE AM GLEICHEN TAGE GELOBT, GESCHIEDEN WIRD UND ER SIE WIEDERNIMMT, SO KANN ER ES NICHT AUFHEBEN. DIE REGEL HIERBEI IST: SOBALD SIE AUCH NUR EINE STUNDE IN IHRER EIGENEN GEWALT WAR, KANN ER ES NICHT AUFHEBEN. ix Fol. 89

GEMARA. Es wird gelehrt: Wenn eine Witwe oder eine Geschiedene [ein Gelübde] spricht: ich will Nezira sein, sobald ich verheiratet bin, und heiratet, so kann er es, wie R. Jišmáél sagt, aufheben, und wie R. Áqiba sagt, nicht aufheben. Wenn eine Ehefrau sagt: ich will Nezira sein, sobald ich geschieden bin, und geschieden wird, so kann er es, wie R. Jišmáél sagt, nicht[112] aufheben, und wie R. Áqiba sagt, aufheben. R. Jišmáél sprach: Es heißt:[113] *und das Gelübde einer Witwe und einer Geschiedenen &c.* Nur wenn das Gelübde dann erfolgt, wenn sie Witwe oder Geschiedene ist. R. Áqiba aber ist der Ansicht, es heißt:[113] *alles, womit sie sich gebunden hat,* wenn die Gebundenheit durch das Gelübde zur Zeit der Witwenschaft und der Scheidung erfolgt. R. Ḥisda sagte: Unsere Mišna vertritt die Ansicht R. Áqibas. Abajje sagte: Du kannst auch sagen, die des R. Jišmaél, denn im Falle unserer Mišna macht sie es von den Tagen[114] abhängig, im Falle der Barajtha hingegen macht sie es von der Verheiratung abhängig. Die Tage können verstreichen, ohne daß sie geschieden wird, die Tage können verstreichen, ohne daß sie heiratet.

Die Regel, die bei der Verlobten gelehrt[115] wird, schließt den Fall ein,

---

[110] Es soll gar nicht in ihrem Besitze verbleiben. [111] Wenn der Ehemann es aufgehoben hat. [112] Da sie bei Fälligkeit des Gelübdes nicht mehr in seiner Gewalt ist. [113] Num. 30,10. [114] Sie denkt dabei nicht an eine Verheiratung bezw. Scheidung u. hierbei gilt nicht die Regel, eine Frau gelobe im Sinne ihres Man-

wenn der Vater mit den Vertretern des Ehemannes gegangen ist oder die Vertreter des Vaters mit den Vertretern des Ehemannes, daß nämlich auch dann der Vater und der Ehemann der Verlobten [nur zusammen] ihre Gelübde aufheben können. Die Regel, die bei diesen Gelübden[116] gelehrt wird, schließt den Fall ein, wenn der Vater sie den Vertretern des Ehemannes übergeben hat oder die Vertreter des Vaters den Vertretern des Ehemannes, daß nämlich der Ehemann nicht Vorheriges[117] aufheben kann.

x NEUN MÄDCHEN[118] SIND ES, DEREN GELÜBDE BESTEHEN BLEIBEN: DIE MANNBAR WAR[119] UND VERWAIST[120] IST; DIE MÄDCHEN[119] WAR UND MANNBAR Col.b WURDE UND VERWAIST IST; DIE MÄDCHEN WAR UND NICHT MANNBAR WURDE UND VERWAIST IST; DIE MANNBAR WAR, DEREN VATER GESTORBEN IST; DIE MÄDCHEN WAR UND MANNBAR WURDE, DEREN VATER GESTORBEN IST; DIE MÄDCHEN WAR UND NICHT MANNBAR WURDE, DEREN VATER GESTORBEN IST; DIE MÄDCHEN WAR, DEREN VATER GESTORBEN IST UND NACH DEM TODE IHRES VATERS MANNBAR WURDE; DIE MANNBAR WAR, DEREN VATER LEBT; DIE MÄDCHEN WAR UND MANNBAR WURDE, DEREN VATER LEBT. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN JEMAND SEINE MINDERJÄHRIGE TOCHTER VERHEIRATET UND SIE VERWITWET ODER GESCHIEDEN WIRD UND ZU IHM ZURÜCKKEHRT, GELTE SIE NOCH ALS JUNGFRAU.

GEMARA.. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Jehudas, die Weisen aber sagen, drei Mädchen sind es, deren Gelübde bestehen bleiben: die Mannbare, die Waise und die Waise bei Lebzeiten des Vaters[121].

xi SAGT SIE:] QONAM, DASS ICH VON MEINEM VATER ODER DEINEM VATER NICHTS GENIESSEN WERDE, WENN ICH ETWAS FÜR DICH TUE, DASS ICH VON DIR NICHTS GENIESSEN WERDE, WENN ICH ETWAS FÜR MEINEN VATER ODER DEINEN VATER TUE, SO HEBE ER ES AUF.

GEMARA. Es wird gelehrt: [Sagte sie: Qonam,] daß ich von meinem Vater oder deinem Vater nichts genießen werde, wenn ich etwas für dich tue, so braucht er, wie R. Nathan sagt, es nicht[122] aufzuheben; die Weisen sagen, er müsse es aufheben. [Sagt sie:] ich will den Juden

---

nes. 115. Ob. Fol. 71a. 116. In unserer Mišna. 117. Was sie vor der Verlobung gelobt hat; cf. supra Fol. 67a. 118. Dh. weibliche Personen, die im Mädchenalter (vgl. S. 501 Anm. 1) angetraut worden sind. 119. Beim Geloben. 120. Von der väterlichen Gewalt; wenn sie nach ihrer Mannbarkeit verwitwet od. geschieden wird. 121. Die in unserer Mišna als 'verwaist' bezeichnet wird, die durch ihre Heirat aus der Gewalt des Vaters gekommen ist. Hier kann natürl. von einer anderen Ansicht keine Rede sein, vielmehr sind es tatsächlich 3 Klassen, die in je 3 Unterklassen zerfallen. 122. Da das Gelübde dann noch gar nicht entzogen sein, wenn ich mir von dir beiwohnen lasse, so braucht er, wie R. Nathan sagt, es nicht[122] aufzuheben; die Weisen sagen, er müsse es aufheben.

Einst gelobte sich jemand jeden Genuß der Welt ab, falls er eine Frau nehmen sollte, solange er nicht Halakha gelernt[123] hat. Er lief mit Leiter und Strick[124] umher, doch gelang es ihm nicht, dies zu lernen. Da kam R. Aḥa b. R. Hona und verleitete ihn, eine Frau zu nehmen; als- Fol. 90
dann beschmierte er ihn mit Lehm und brachte ihn vor R. Ḥisda[125]. Da sprach Raba: Wer ist solches zu tun so weise, außer R. Aḥa b. R. Hona, der ein bedeutender Mann ist. Er ist der Ansicht, wie die Rabbanan und R. Nathan über die Aufhebung streiten, ebenso streiten sie über das Nachsuchen[126]. R. Papi aber sagte: Sie streiten nur über die Aufhebung; R. Nathan ist der Ansicht, der Ehemann könne das Gelübde nicht eher aufheben, als bis es fällig ist, denn es heißt:[127] *verblassen*[128] *wird der Mond*, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Ehemann könne das Gelübde aufheben, auch wenn es noch nicht fällig ist, denn es heißt:[129] *er hebt die Gedanken*[130] *der Listigen auf*; hinsichtlich des Nachsuchens aber sind alle der Ansicht, der Gelehrte könne nicht eher auflösen, als bis das Gelübde fällig ist, denn es heißt:[38] *er soll sein Wort nicht entweihen*. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. [Sagt jemand:] Qonam, daß ich von jenem nichts genießen werde, und nicht von dem, bei dem ich darüber nachsuche, so suche er wegen des ersten nach und nachher erst suche er wegen des anderen nach. Wenn du sagen wolltest, man suche nach, auch wenn das Gelübde noch nicht fällig ist, so sollte er doch nach Belieben zuerst wegen des einen oder zuerst wegen des anderen nachsuchen dürfen. — Weiß man denn, ob dieser erster oder anderer[131] ist? — Vielmehr, ihm wäre folgendes als Stütze zu erbringen: [Sagt jemand:] Qonam, daß ich von jenem nichts genießen werde, und ich will Nazir sein, wenn ich dieserhalb nachsuche, so suche er nach zuerst wegen seines Gelübdes und nachher suche er nach wegen seines Nazirates. Wenn du

---

fällig ist, sondern erst wenn sie es tut. 123. Das Gelübde konnte erst bei seiner Heirat fällig werden. 124. Die zur Obsternte gebraucht werden; stehende Redensart, wenn jemand alles anwendet, um etwas zu erlangen. 125. Damit RḤ. ihn nicht erkenne; nach anderer Erklärung, damit er zur Säuberung fremder Hilfe benötige. 126. Über die Auflösung von Gelübden fremder Personen; auch hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Gelübde erst bei Nichterfüllung der Bedingung fällig wird. 127. Jes. 24,23. 128. Auch die Kommentare geben zu, nicht zu verstehen, wieso dies hieraus hervorgeht. Manche finden in וחפרה das W. הפר (Aufhebung) u. in הלבנה die W.e חל בנה, (ist das Bauen fällig) unter Bezugnahme auf die W.e RN.s (ob. Fol. 22a), das Geloben gleiche dem Bauen einer Anhöhe. 129. Ij. 5,12. 130. Auch nur die Gedanken werden aufgehoben. 131. Aus dem Wortlaute der angezogenen Lehre geht nicht hervor, wer von den beisagen wolltest, man suche nach, auch wenn das Gelübde noch nicht fällig ist, so sollte er doch nach Belieben zuerst wegen seines Gelübdes oder zuerst wegen seines Nazirates nachsuchen dürfen. – Hier ist R. Nathan[132] vertreten.

Rabina sagte: Meremar sprach zu mir: Folgendes sagte dein Vater im Namen R. Papis: Sie streiten nur über die Aufhebung, hinsichtlich des Nachsuchens aber sind alle der Ansicht, man könne das Gelübde auflösen, auch wenn es noch nicht fällig ist, denn es heißt: *er soll sein Wort*[133] Col.b *nicht entweihen.* – Demnach ist hierbei keinerlei Handlung nötig. Man wandte ein: [Sagt jemand:] Qonam, daß ich von jenem nichts genießen werde, und nicht von dem, bei dem ich dieserhalb nachsuche, so suche er nach wegen des ersten und nachher suche er nach wegen des anderen. Weshalb denn, er sollte doch nach Belieben zuerst wegen des einen oder zuerst wegen des anderen nachsuchen dürfen!? – Weiß man denn, wer erster ist und wer anderer[131] ist? Man wandte ein: [Sagt jemand:] Qonam, daß ich [von jenem] nichts genießen werde, und ich will Nazir sein, wenn ich dieserhalb nachsuche, so suche er nach zuerst wegen seines Gelübdes und nachher suche er nach wegen seines Nazirates. Weshalb denn, er sollte doch nach Belieben zuerst wegen seines Gelübdes oder zuerst wegen seines Nazirates nachsuchen dürfen!? – Ein Einwand.

xii FRÜHER SAGTE MAN, DREI FRAUEN SEIEN ZU ENTLASSEN UND ERHALTEN IHRE MORGENGABE: WENN SIE SAGT: ICH BIN FÜR DICH[134] UNREIN, ODER: DER HIMMEL IST ZWISCHEN MIR[135] UND DIR, ODER: ICH WILL DEN JUDEN ENTZOGEN[136] SEIN. DAMIT ABER EINE FRAU NICHT ZUM SCHADEN IHRES MANNES IHRE AUGEN AUF EINEN ANDEREN WERFE, BESTIMMTEN SIE FOLGENDES: SAGT SIE: ICH BIN FÜR DICH UNREIN, SO BRINGE SIE EINEN BEWEIS FÜR IHRE BEHAUPTUNG; [SAGT SIE:] DER HIMMEL IST ZWISCHEN MIR UND DIR, SO ERFOLGE DIES IN DER FORM EINER BITTE[137]; [SAGT SIE:] ICH WILL DEN JUDEN ENTZOGEN SEIN, SO HEBE ER DEN IHN BETREFFENDEN TEIL AUF UND WOHNE IHR BEI, UND SIE BLEIBT [ANDEREN] JUDEN ENTZOGEN.

GEMARA. Sie fragten: Darf sie, wenn sie zu ihrem Manne sagt, sie sei unrein[134], Hebe essen? R. Šešeth sagte, sie dürfe essen, um keine Nachrede über ihre Kinder[138] auszubringen, und Raba sagte, sie dürfe

---

den als erster u. wer als anderer bezeichnet wird. 132. Nach dem das Gelübde erst nach der Fälligkeit aufgelöst werden kann. 133. Das W. heißt Gelübde u. kann somit aufgelöst werden. 134. Wenn sie die Frau eines Priesters ist u. behauptet genotzüchtigt worden zu sein, dem sie dann verboten ist. 135. Wir kommen nicht zusammen; wenn er impotent ist. Oder auch: der Himmel allein weiß, was zwischen uns vorgeht. 136. Sie könne den geschlechtl. Umgang nicht vertragen. 137. Man bitte ihn, sie durch Scheidung freizugeben, jed. kann man ihn nicht zwingen. 138. Die, wenn es wahr ist, für die Priesterschaft unzulässig sind.

nicht essen, denn sie kann ja auch Profanes[139] essen. Raba sprach: R. Šešeth pflichtet jedoch bei, daß, wenn sie verwitwet wird, sie keine essen darf. Der Grund ist ja, damit man keine Nachrede über ihre Kinder ausbringe, und wenn sie verwitwet oder geschieden wird, so sagt man, sie sei erst jetzt genotzüchtigt worden.

R. Papa sagte: Raba prüfte uns [durch folgende Frage:] Erhält die genotzüchtigte Frau eines Priesters[140] die Morgengabe oder nicht: erhält sie sie nicht, da bei einem Priester die Notzucht der Willigkeit bei einem Jisraéliten[141] gleicht, oder aber kann sie zu ihm sagen: ich bin ja intakt, dem Manne nur ist sein Feld überschwemmt[142] worden. Wir erwiderten ihm: Dies lehrt folgende Mišna: Wenn sie sagt: ich bin für dich unrein, so erhält sie die Morgengabe. Von wem wird hier gesprochen: wenn von der Frau eines Jisraéliten, so erhält sie ja, falls willig, keine Morgengabe, und falls genotzüchtigt, ist sie ja ihrem Manne nicht verboten, und wenn von der Frau eines Priesters, so erhält sie ja, falls willig, keine Morgengabe, da sie nicht bevorzugter ist als die Frau eines Jisraéliten, bei der es willig erfolgt; doch wohl von der genotzüchtigten, und er lehrt, sie erhalte die Morgengabe. Fol. 91

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie zu ihrem Manne sagt: du hast dich von mir geschieden? R. Hamnuna erwiderte: Komm und höre: Wenn sie sagt: ich bin für dich unrein. Auch nach der letzten Lehre, nach der sie nicht glaubhaft ist, lügt sie nur da, wo sie weiß, daß ihr Mann es nicht wissen kann, bei [der Behauptung] der Scheidung aber, wo er es weiß, ist sie glaubhaft, da es feststehend ist, keine Frau erkühne sich soweit vor ihrem Manne. Raba erwiderte: Im Gegenteil, selbst nach der ersten Lehre, nach der sie glaubhaft ist, gilt dies nur da, weil [eine Frau] sich nicht der Schande[143] aussetzt, hierbei aber kann sie sich, da es ihr vor ihrem Manne graut, [zu lügen] erkühnen. R. Mešaršeja wandte ein: [Der Fall, wenn sie sagt:] der Himmel ist zwischen mir und dir, ist ja nach der ersten Lehre eine Widerlegung Rabas: hierbei setzt sie sich nicht der Schande aus, und er lehrt, sie sei glaubhaft!? – Raba ist der Ansicht, da sie hierbei nicht zu bekunden vermeiden kann, ob es wie ein Pfeil schießt[144] oder nicht, so würde sie, wenn es nicht wahr wäre, es nicht behauptet haben. – [Der Fall, wenn sie sagt:] der Himmel ist zwischen mir und dir, ist ja nach der letzten Lehre eine Widerlegung R. Hamnunas: hierbei weiß sie, daß ihr Mann es weiß, und er lehrt, sie sei nicht glaubhaft!? — R. Hamnuna ist der Ansicht, auch hierbei sagt sie sich: zugegeben, daß er von der Beiwohnung weiß, ob es aber wie ein Pfeil schießt, weiß er nicht; daher lügt sie auch.

---

[139] Fremde wissen nicht, daß sie Hebe deshalb nicht ißt, weil sie diese nicht essen darf. [140] Wenn Zeugen vorhanden sind. [141] Die Frau eines Jisraéliten, die willig die Ehe bricht, erhält die Morgengabe nicht. [142] Sie ist unschuldig, es ist nur ein Mißgeschick ihres Mannes, daß er Priester u. sie ihm dadurch verboten ist. [143] Fälschlich zu sagen, sie sei genotzüchtigt worden. [144] Der Samenstrahl; sie muß sich vor Gericht über seine Impotenz ausführ-

Einst war eine Frau, die an jedem Tage der Beiwohnung sich früh aufmachte und ihrem Manne die Hände wusch. Als sie ihm eines Tages Wasser zum Waschen brachte, sprach er zu ihr: Heute ist es ja gar nicht geschehen! Sie erwiderte: Dann war es einer von den nichtjüdi- Col.b schen Aloeleuten, die jetzt hier sind; warst du es nicht, so war es einer von ihnen. Da entschied R. Naḥman: Sie hat wohl ihr Auge auf einen anderen geworfen, und an ihren Worten ist nichts.

Einst fragte ein Mann seine Frau, die mürrisch gegen ihn war, was dies zu bedeuten habe, und sie erwiderte ihm: Noch nie hast du mir beim Verkehr so weh getan wie heute. Da sprach er zu ihr: Heute ist es ja gar nicht geschehen! Sie erwiderte: Dann war es einer von den nichtjüdischen Naphtaleuten, die jetzt hier sind; warst du es nicht, so war es einer von ihnen. Da entschied R. Naḥman: Achtet nicht darauf, sie hat wohl ihr Auge auf einen anderen geworfen.

Einst schloß sich jemand mit einer Frau in einem Hause ein, und als der Hausherr kam, durchbrach der Ehebrecher den Zaun und floh. Da entschied Raba, die Frau sei erlaubt, denn wenn er Verbotenes begangen hätte, würde er sich versteckt haben[145].

Einst begab sich ein Ehebrecher zu einer Frau, und als ihr Mann kam, versteckte sich der Ehebrecher hinter dem Vorhange der Tür, wo gerade Kresse lag und eine Schlange davon fraß. Als nun der Mann ohne Wissen der Frau von der Kresse essen wollte, rief der Ehebrecher ihm zu: Iß nicht davon, eine Schlange hat davon gefressen. Da entschied Raba, die Frau sei erlaubt, denn wenn er Verbotenes begangen hätte, so wäre es ihm lieb, daß jener davon esse und sterbe, wie es heißt:[146]*sie huren, und Blut an ihren Händen.* — Selbstverständlich? — Man könnte glauben, jener habe tatsächlich Verbotenes begangen, nur sagte er es ihm deshalb, weil er wünschte, daß der Ehemann nicht sterbe und die Frau bei ihm bleibe, denn:[147]*gestohlenes Wasser ist süß und heimliches Brot schmeckt gut,* so lehrt er uns.

lich äußern, u. dies ist für sie sehr genant. [145] Damit der Ehemann überhaupt nichts merke. [146] Ez. 23,37. [147] Pr. 9,17.

IV.

מסכת נזיר

DER TRAKTAT NAZIR

Vom Nazirate

ERSTER ABSCHNITT

ALLE Umschreibungen von Nazir[1] gelten wie Nazir. Sagte jemand: i ich will sein[2], so ist er Nazir; [sagte er:] ich will schön[3] sein, so ist er Nazir; [sagte er:] Naziq, Naziḥ, Paziḥ[4], so ist er Nazir. [Sagte jemand:] ich will so[5] sein, oder: ich will [das Haar] kräuseln lassen, oder: ich will [das Haar] pflegen[6], oder: ich nehme auf mich, das Haar hinwachsen zu lassen, so ist er Nazir. [Sagte jemand:] ich nehme auf mich [die Darbringung] von Vögeln[7], so ist er, wie R. Meír sagt, Nazir, und wie die Weisen sagen, kein Nazir.

GEMARA. Merke, der Autor befindet sich ja bei der Sektion von den Frauen[8], wieso lehrt er da [das Gesetz] vom Nazir!? — Der Autor bezieht sich auf folgenden Schriftvers: [9]*wenn sie aber keinen Gefallen in seinen Augen findet, weil er etwas Widerwärtiges an ihr entdeckt.* Er lehrt folgendes: der Wein ist es, der zur Sünde veranlaßt, und er lehrt, wer eine Ehebruchsverdächtigte bei ihrer Entartung sieht, gelobe sich den Wein ab[10]. — Er beginnt mit den Umschreibungen und nennt die Ansätze[11]!? Raba, nach anderen Kadi, erwiderte: [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: alle Umschreibungen von Nazir gelten wie Nazir und die Ansätze des Nazirgelübdes gelten wie das Nazirgelübde. Folgendes sind Ansätze: wenn jemand sagt: ich will sein, so ist er Nazir. — Sollte er doch zuerst die Umschreibungen[13] aufzählen!? — Der Autor erklärt zuerst das, womit er[14] aufhört. So haben wir auch gelernt: Was man als Brennstoff[15] verwenden darf und was man nicht als Brennstoff verwenden darf. Aufgezählt aber werden zuerst [diejenigen Dinge], die

---

1. Des W.s Nazir (eigentl. Abgesonderter, Geweihter, der sich durch seinen Lebenswandel ganz Gott weiht; cf. Num. 6,2ff.), beim Sprechen des diesbezüglichen Gelübdes. 2. Sc. ein Nazir; schon der Ansatz der Gelübdeformel ist bindend. 3. Einen üppigen Haarwuchs tragen, wie dies dem Nazir vorgeschrieben ist; cf. Num. 6,5. 4. Umschreibungen od. Kakophonien des W.s Nazir. 5. Wenn er dabei auf einen vorübergehenden Nazir zeigt. 6. Dh. das Scheren unterlassen. 7. Das Opfer, das ein unrein gewordener Nazir darzubringen hat; cf. Num. 6,10. 8. So heißt die Mišnasektion, in die unser Traktat eingereiht ist. 9. Dt. 24,1. 10. Und Nazir werde. 11. Die Mišna spricht eingangs nur von den Umschreibungen des W.s Nazir, daß sie diesem gleichen, bei der Aufzählung dagegen werden zuerst die Formelansätze genannt. 13. Mit denen der Autor beginnt. 14. Im einleitenden Satze. 15. Zur Beleuchtung am Sabbath; cf. Sab. Fol.

man nicht als Brennstoff verwenden darf. Worin man warmstellen[16] darf und worin man nicht warmstellen darf? Aufgezählt aber wird zuerst das, worin man nicht warmstellen darf. Womit eine Frau ausgehen[17] darf und womit sie nicht ausgehen darf. Aufgezählt aber wird zuerst das, womit sie nicht ausgehen darf. — Wir haben ja aber gelernt: Womit man ein Vieh austreiben[18] darf und womit man es nicht austreiben darf, und er zählt zuerst auf, womit man ein Kamel austreiben darf!? Manche [Verwandte] beerben und vererben, beerben und vererben nicht, vererben und beerben nicht, beerben nicht und vererben nicht, und er zählt zuerst diejenigen auf, die beerben und vererben!? — Vielmehr, tatsächlich nennt er einmal das eine und einmal das andere [zuerst]; bei einem Verbote, das sich auf die Person selbst bezieht, nennt er das Verbotene zuerst, bei einem Vieh, wobei das Verbot durch das Vieh erfolgt, Col.b nennt er das Erlaubte zuerst, und bei der Beerbung nennt er das Grundgesetz der Erbschaft[19] zuerst. — Demnach[20] sollte er auch hierbei die Umschreibungen zuerst nennen!? — Vielmehr aus folgendem Grunde: [die Gültigkeit] der Ansätze wird durch eine Schriftauslegung gefolgert, und diese ist ihm lieb. — Sollte er damit auch eingangs beginnen!? — Der Autor beginnt mit dem, was hauptsächlich zum Opfer [verpflichtet[21]], bei der Erklärung aber nennt er die Ansätze zuerst.

SAGTE JEMAND: ICH WILL SEIN, SO IST ER NAZIR. Vielleicht meinte er: ich will im Fasten verweilen[22]!? Šemuél erwiderte: Wenn ein Nazir an ihm vorüberging[23]. — Es wäre anzunehmen, daß Šemuél der Ansicht ist, Ansätze, die nichts[24] beweisen, gelten nicht als Ansätze[25]? — Ich will dir sagen, wenn ein Nazir an ihm vorüberging, so ist eine andere Absicht nicht zu vermuten[26], wenn aber ein Nazir nicht vorüberging, sagen wir, er meinte vielleicht: ich will im Fasten verweilen[27]. — Vielleicht meinte er, er wolle ihn seiner Opfer entheben[28]!? — Wenn er im Herzen [das Richtige] gedacht hat. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!?

20b. [16] Speisen für den Šabbath; cf. ib. Fol. 47b. [17] Welchen Schmuck sie am Šabbath (an dem das Tragen jeder Last verboten ist, cf. Jer. 17,21) auf öffentlichem Gebiete tragen darf; cf. ib. Fol. 57a. [18] Am Šabbath; cf. ib. Fol. 51b. [19] Die Fälle, in welchen dieses Gesetz wohl zur Anwendung kommt. [20] Da in unserem Falle beides sich auf die Person selbst bezieht u. kein Grund vorhanden ist, das zuerst genannte später zu erklären. [21] Es ist dies das W. Nazir, dem die Umschreibung gleicht. [22] Im Hebräischen mit 'sein' konstruiert. [23] Und er auf diesen Bezug nimmt. [24] Wenn aus dem Ansatz der eigentliche Sinn der Formel nicht hervorgeht. [25] Während er an anderer Stelle (Qid. Fol. 5b) entgegengesetzter Ansicht ist. [26] Auch in diesem Falle beweist der Ansatz nicht, daß er ein Nazirgelübde aussprechen wollte, jedoch ist dies wahrscheinlich. [27] In diesem Falle fehlt sogar die Wahrscheinlichkeit, daß er an ein Naziratgelübde dachte. [28] Für ihn die Opfer darbringen, die der Nazir bei Beendigung seines

— Man könnte glauben, Mund und Herz müssen übereinstimmen, so lehrt er uns.

ICH WILL SCHÖN SEIN, SO IST ER NAZIR. Vielleicht meinte er: ich will mich schön zeigen in der Ausübung der Gebote!? Es wird nämlich gelehrt:[29] *Dieser ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen;* ich will ihn verherrlichen[30] bei der Ausübung der Gebote: ich will ihm [zu Ehren] eine schöne Festhütte[31], einen schönen Feststrauß[32], schöne Çiçith[33] machen, eine schöne Torarolle schreiben und sie in schöne Seide hüllen. Šemuél erwiderte: Wenn er sich an das Haar faßte und sprach: ich will schön[34] sein. — Dies[35] ist ja eine Übertretung, und das soll schön heißen!? — Freilich: selbst nach R. Eleázar ha Qappar, welcher sagt, ein Fol.3 Nazir sei ein Sünder, gilt dies nur von einem unreinen Nazir, weil er, da [die verstrichene Zeit][36] hinfällig ist, denn der Allbarmherzige sagt: [37] *und die früheren Tage sind hinfällig,* das Nazirat übertreten könnte, ein reiner Nazir aber ist kein Sünder.

ICH WILL SO SEIN. Er hat ja, selbst wenn er sich an das Haar faßte, nicht 'dadurch'[38] gesagt!? Šemuél erwiderte: Wenn ein Nazir an ihm vorüberging.

ICH WILL KRÄUSELN LASSEN. Woher, daß darunter das Kräuseln des Haares zu verstehen ist? — So sprach einst eine Magd im Hause Rabbis zu einem: wie lange noch wirst du dein Haar kräuseln? — Vielleicht die Tora[39], denn es heißt:[40] *kräusle sie und sie wird dich erheben!?* Šemuél erwiderte: Hierbei ebenfalls, wenn er sich an das Haar faßte.

ICH WILL PFLEGEN. Woher, daß unter Pflegen das des Haares zu verstehen ist? — Wie wir gelernt haben: R. Jehuda sagt, Kalk, um den Haarwuchs[41] zu entfernen[42], und Rabh erklärte, an der Unterschläfe. — Vielleicht die Pflege von Armen, wie es heißt:[43] *und Joseph verpflegte seinen Vater und seine Brüder!?* Šemuél erwiderte: Hierbei ebenfalls, wenn er sich an das Haar faßte.

ICH NEHME AUF MICH, DAS HAAR HINWACHSEN ZU LASSEN, SO IST ER NAZIR. Woher, daß unter Šalaḥ[44] das Wachsenlassen zu verstehen ist? — Es heißt:[45] *deine Schößlinge [šelaḥajikh] wie ein Granatenhain.* — Vielleicht

---

Nazirates darzubringen hat; cf. Num. 6,14ff. 29. Ex. 15,2. 30. Eigentl. mich schön zeigen. 31. Cf. Lev. 23,42ff. 32. Cf. Ib. V. 40. 33. Cf. Num. 15,38. 34. Durch die Ausübung dieses Gebotes. 35. Das Nazirgelübde. 36. Des Nazirates, das durch die Unreinheit unterbrochen wurde. 37. Num. 6,12. 38. Durch den Haarwuchs; das W. כזה ist nach anderen in בזה zu korrigieren. 39. Er gelobte, sich mit dieser zu befassen; hiervon wird figürlich der Ausdruck 'kräuseln' gebraucht. 40. Pr. 4,8. 41. Hierfür wird der in Rede stehende Ausdruck gebraucht. 42. Das Tragen eines solchen Quantums am Sabbath aus einem Gebiete nach einem anderen ist strafbar; cf. Sab. Fol. 76b. 43. Gen. 47,12. 44. Dem in der Mišna hierfür gebrauchten Ausdrucke. 45. Cant. 4,13. 46. Was etwas, das vorübergeht[46], wie es heißt:[47]*er läßt Wasser über die Straßen ziehen [šoleaḥ]*!? – Der Autor folgert aus [dem Worte] *Haarwuchs*; hierbei heißt es:[48]*heilig soll er sein, den Haarwuchs gedeihen lassen*, und dort, beim gemeinen Priester, heißt es:[49]*den Haarwuchs sollen sie nicht nachhängen lassen*. Wenn du aber willst, sage ich: auch beim Wasser[50]ist unter *šoleaḥ* das Wachsen zu verstehen, denn R. Joseph paraphrasiert: wie das Wasser die Frucht tränkt und sie wachsen macht.

Ich nehme auf mich [die Darbringung] von Vögeln, so ist er, wie R. Meír sagt, Nazir. Was ist der Grund R. Meírs? Reš Laqiš erwiderte: Er nahm auf sich [die Darbringung] der Vögel, die neben 'Haar' genannt[51]werden, wie es heißt:[52]*bis das Haar ihm wie den Adlern gewachsen war, und die Nägel wie Vögel[krallen]*. R. Meír ist der Ansicht, er Col.b werde vom daneben genannten[53]erfaßt, und die Rabbanan sind der Ansicht, er werde vom daneben genannten nicht erfaßt. R. Joḥanan erwiderte: Alle stimmen überein, daß er vom daneben genannten nicht erfaßt werde, vielmehr ist folgendes der Grund R. Meírs: wir berücksichtigen, er kann [die Darbringung der] Vögel eines unreinen Nazirs[54]auf sich genommen haben. – Merke, er sagt ja, es sei zu berücksichtigen, somit kann er ja ein freiwilliges Vogelopfer auf sich genommen haben!? – Sodann sollte er gesagt haben: ich nehme auf mich [die Darbringung] eines Vogelpaares[55]. – Vielleicht meinte er die Vögel eines Aussätzigen[56]!? – Wenn ein Nazir an ihm vorüberging. – Vielleicht meinte er einen unreinen Nazir, ihn seiner Opfer zu entheben[57]!? – Wenn ein reiner Nazir an ihm vorüberging. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[58]? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er gesagt hat: er nehme auf sich [die Darbringung von] Vögeln, die neben 'Haar' genannt werden. Nach R. Joḥanan ist er, obgleich er diesen Ausdruck gebraucht hat, nur dann [Nazir], wenn ein Nazir an ihm vorüberging, sonst aber nicht, nach Reš Laqiš aber auch dann, wenn kein Nazir an ihm vorüberging. – Gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, man werde von dem, was daneben genannt ist, nicht erfaßt!? Es wird ja gelehrt: Sagte jemand: bei der Rechten, so ist dies ein

---

später nicht mehr zu merken ist, da das in Rede stehende Wort auch diesen Begriff hat; hier wäre dies zu verstehen, er werde sich das Haar scheren lassen.

[47] Ij. 5,10. [48] Num. 6,5. [49] Ez. 44,20. [50] Im oben angezogenen Verse Ij. 5,10. [51] Die damit im Zusammenhange stehen. [52] Dan. 4,30. [53] Es ist ebenso als würde er gesagt haben, er nehme auf sich das Wachsenlassen des Haares, dh. er wolle Nazir sein. [54] Die ein solcher darzubringen hat; hierzu muß er Nazir sein. [55] Wörtl. Nest; dies ist die übliche Bezeichnung für das freiwillige Vogelopfer. [56] Ein Vogelopfer, das so herzurichten ist, wie dies für einen Aussätzigen zu erfolgen hat; cf. Lev. Kap. 14. [57] Er wolle für einen unreinen Nazir das Vogelopfer darbringen. [58] RL. u. RJ.; nach beiden ist er nur dann

Schwur. Doch wohl aus dem Grunde, weil es heißt:[59]*da hob er seine Rechte und seine Linke gegen den Himmel und schwor bei dem, der ewig lebt*[60]. – Ich will dir sagen, nein, weil die Rechte an sich einen Schwur bedeutet. Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß, wenn jemand '[bei der] Rechten' sagt, dies ein Schwur sei? Es heißt:[61]*der Herr hat bei seiner Rechten geschworen.* Und woher, daß, wenn jemand '[bei der] Linken' sagt, dies ein Schwur sei? Es heißt:[61]*und beim Arme seiner Macht.*

SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN INBEZUG AUF TRAUBENKERNE, SCHLAUBEN[62], DAS HAARSCHEREN ODER DIE VERUNREINIGUNG, SO IST ER NAZIR, UND ALLE GENAUIGKEITEN DES NAZIRATES LIEGEN IHM OB. ii,1

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Šimóns, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt, er sei nur dann schuldig[63], wenn er sich alles[64]abgelobt hat; die Weisen sagen, selbst wenn nur eines davon, sei er Nazir. – Was ist der Grund R. Šimóns? – Die Schrift sagt:[65]*von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird, weder Kerne noch Schlauben*[66]. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Die Schrift sagt: [67]*des Weines und des Rauschtrankes enthalte er sich*[68]. – Und R. Šimón, es heißt ja: *des Weines und des Rauschtrankes enthalte er sich*!? – Dies deutet darauf, daß ihm der Wein auch zu Gebotszwecken gleich dem freigestellten verboten sei. – Das sind wohl der Weihsegen und der Unterscheidungssegen, und bezüglich dieser ist er ja vom Berg Sinaj her[69]mit einem Schwure belegt[70]!? – Vielmehr, nach einer Lehre Rabas: Wenn jemand geschworen hat, [Wein] zu trinken, und darauf spricht: ich will Nazir sein, so erstreckt sich das Nazirat auf den Schwur[71]. – Und die Rabbanan, dieser [Schriftvers][72]ist ja nötig, um hieraus das Verbot des Weines zu Gebotszwecken gleich dem Freigestellten zu entnehmen!? – Die Schrift sollte ja nur den Wein nennen, da sie aber auch den Rauschtrank nennt, so ist beides zu entnehmen. – Und R. Šimón!? – Der Rauschtrank wird deshalb genannt, um hieraus hinsichtlich des Tempels[73]zu folgern. Es heißt:[74]*Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken, du und deine Söhne mit dir*; wie Fol.4

Nazir, wenn beim Sprechen ein Nazir an ihm vorüberging. 59. Dan 12,7. 60. Das W. 'Rechte" wird neben 'Schwur" gebraucht. 61. Jes. 62,8. 62. Cf. Num. 6,4. 63. Wegen Übertretung des Nazirgesetzes. 64. Was dem Nazir verboten ist. 65. Num. 6,4. 66. Er ist daher nur dann Nazir, wenn er sich alles abgelobt hat. 67. Num. 6,3. 68. Er ist Nazir, auch wenn er sich nur den Wein abgelobt hat. 69. Dh. seit der Gesetzgebung. 70. Dieses Gebot besteht seit jeher u. kann durch das Gelübde nicht aufgehoben werden. 71. Er darf ihn nicht trinken, obgleich er durch den Schwur dazu verpflichtet ist. 72. Num. 6,3, aus dem sie ihre Ansicht entnehmen. 73. Den der Priester in der Trunkenheit nicht dem Nazir nur Wein verboten ist, nicht aber andere [berauschende] Getränke, ebenso erstreckt sich das Verbot hinsichtlich des Tempels nur auf Wein, nicht aber auf andere berauschende Getränke. Dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, wer eine qeïlische Feige gegessen oder Honig und Milch getrunken hat[75] und darauf in den Tempel eingetreten ist, sei schuldig. Wenn du aber willst, sage ich: R. Šimón ist nicht der Ansicht, daß ein Verbot sich auf Verbotenes[76] erstrecke. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, wer Aas am Versöhnungstage gegessen hat, sei frei[77]. – Und die Rabbanan, es heißt ja: *von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird*[78]!? – Die Rabbanan können dir erwidern: dies lehrt, daß die dem Nazir verbotenen Dinge mit einander vereinigt werden[79]. – Und R. Šimón!? – Er hält nichts von der Vereinigung. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, die Geißelung[80] sei auf ein Minimum gesetzt, und nur hinsichtlich des Opfers[81] ist Olivengröße erforderlich.

ii,2 Sagte jemand:] ich will sein wie Šimšon[82], der Sohn Manoahs, der Ehemann der Delila, oder[83] der, der die Tore von Âza aushob, oder der, dem die Pelištim die Augen ausstachen, so ist er Nazir wie Šimšon.

GEMARA. Wozu lehrt er dies alles? – Dies ist nötig. Hieße es nur: ich will wie Šimšon sein, so könnte ein anderer Šimšon gemeint sein, daher heißt es: wie der Sohn Manoahs. Und hieße es auch: wie der Sohn Manoahs, so könnte man glauben, es gebe einen anderen, der so heißt, daher heißt es auch: wie der Ehemann der Delila, oder wie der, dem die Pelištim die Augen ausstachen.

---

betreten darf. [74] Lev. 10,9. [75] Wodurch er etwas berauscht worden ist. [76] Diese Stelle ist etwas dunkel u. auch die Kommentare, die hier von einander vollständig abweichen, geben keine befriedigende Erklärung; viell. (anders als sonst) zu übersetzen: er ist nicht der Ansicht, daß ein Verbot sich zu einem Verbote geselle, dh. ihm ist nur das verboten, was er ausdrücklich genannt hat. [77] Von der Strafe wegen Essens am Versöhnungstage, weil schon das Aas an sich verboten ist. [78] Nur wenn er sich alles abgelobt. [79] Zum strafbaren Quantum einer Olive. [80] Wegen Essens von Verbotenem; eine Vereinigung zur Olivengröße ist überhaupt nicht erforderlich. [81] Das wegen der unvorsätzlichen Ausübung eines Verbotes darzubringen ist. [82] Der schon vor seiner Geburt als Nazir bezeichnet worden war; er war es jed. nur in beschränktem Umfange, da er sich das Nazirat nicht selbst auferlegt hatte; cf. Jud. 13,5. [83] Wenn er neben dem vollen Namen Šimšons folgende Bezeichnung nennt; so nach der weiter folgenden Auslegung des T.s, der Kommentatoren u. der Decisoren. Auch Maimonides (*Jad* הלכות נזירות Kap. 3) ist nicht anderer Ansicht, denn § 14 spricht er von dem Falle, wenn jemand ausdrücklich sagt, er wolle 'Nazir wie Šimšon' sein, u. § 15 heißt es in den von mir benutzten ältesten Ausgaben

WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN EINEM LEBENSLÄNGLICHEN ii,3 NAZIR UND EINEM NAZIR WIE ŠIMŠON? EIN LEBENSLÄNGLICHER NAZIR DARF, WENN IHM DAS HAAR LÄSTIG WIRD, ES MIT EINEM SCHERMESSER STUTZEN UND BRINGT[84] DIE DREI OPFERTIERE DAR, UND WENN ER UNREIN WIRD, BRINGT ER DAS UNREINHEITSOPFER[85] DAR, EIN NAZIR WIE ŠIMŠON ABER DARF, WENN IHM DAS HAAR LÄSTIG WIRD, ES NICHT STUTZEN, UND WENN ER UNREIN WIRD, BRINGT ER DAS [UNREINHEITS]OPFER NICHT DAR.

GEMARA. Wer spricht von einem lebenslänglichen Nazir!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: sagte jemand: ich will lebenslänglicher Nazir sein, so ist er Nazir. Welchen Unterschied gibt es zwischen einem lebenslänglichen Nazir und einem Nazir wie Šimšon? Ein lebenslänglicher Nazir darf, wenn ihm das Haar lästig wird, es mit einem Schermesser stutzen und bringt die drei Opfertiere dar, und wenn er unrein wird, bringt er das Unreinheitsopfer dar, ein Nazir wie Šimšon aber darf, wenn ihm das Haar lästig wird, es nicht stutzen, und er bringt das Unreinheitsopfer nicht dar. – Er braucht Col.b also nur das Opfer nicht darzubringen, wohl aber ist er diesbezüglich[86] Nazir, somit vertritt ja unsere Mišna weder die Ansicht R. Jehudas noch die des R. Šimôn!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, ein Nazir wie Šimšon dürfe sich an Toten verunreinigen, denn wir finden, daß Šimšon sich verunreinigt hat. R. Šimón sagt, wenn jemand sagte, er wolle ein Nazir wie Šimšon sein, habe er nichts gesagt, denn wir finden nirgends, daß aus dem Munde Šimšons ein Nazirgelübde gekommen sei. Wessen Ansicht: wenn die des R. Jehuda, so erlaubt er es ja auch von vornherein, während unsere Mišna von dem Falle spricht, wenn er unrein geworden ist, und wenn die des R. Šimón, so wird er ja vom Nazirate überhaupt nicht erfaßt. – Tatsächlich die des R. Jehuda, da sie aber vom lebenslänglichen Nazir 'wenn er unrein wird' lehrt, so lehrt sie auch vom Nazir wie Šimšon 'wenn er unrein wird'[87]. – Es wäre anzunehmen, daß sie den Streit der folgenden Tannaím führen: Wir haben gelernt: [Sagte jemand:] dies[88] sei mir wie Erstgeborenes[89], so ist es ihm nach R. Jâqob verboten und nach R. Jose erlaubt. Wahrscheinlich ist R. Jehuda der Ansicht R. Jâqobs, welcher sagt, es brauche keine Sache zu sein, die erst durch Gelübde [verboten wird], und R.

(Rom(?) vor 1480 u. Soncino 1490) כשמשון בן מנוח ; die Lesart כבן מנוח in den späteren Ausgaben ist wohl eine Änderung, die ebenso auf Unkenntnis beruht, wie die breitspurige Gelehrttuerei mancher Mišnaübersetzer.

[84] Beim Haarscheren gleich jedem anderen Nazir; cf. Num. 6,14ff.

[85] Cf. Num. 6,10.

[86] Bezüglich der Verunreinigung; er darf sich von vornherein nicht rit. verunreinigen.

[87] In Wirklichkeit aber darf dieser es auch von vornherein.

[88] Auf irgend eine Speise zeigend.

[89] Von einem reinen Tiere, das heilig ist u. von einem Gemei-

Šimón der Ansicht R. Joses, welcher sagt, es müsse eine Sache sein, die erst durch Gelübde [verboten wird][90]. – Nein, alle sind der Ansicht, es müsse eine Sache sein, die erst durch Gelübde [verboten wird], nur ist das Erstgeborene anders, denn es heißt:[91]*für den Herrn,* und dies schließt das Erstgeborene ein[92]. – Und R. Jose!? – Er kann dir erwidern: [die Worte] *für den Herrn* schließen Sündopfer und Schuldopfer[93] ein. – Was veranlaßt dich, Sündopfer und Schuldopfer einzuschließen und das Erstgeborene auszuschließen? – Ich schließe Sündopfer und Schuldopfer ein, die vom Gelübde erfaßt werden, und ich schließe das Erstgeborene aus, das nicht vom Gelübde erfaßt wird. Und R. Jáqob!? – Er kann dir erwidern: auch das Erstgeborene wird vom Gelübde erfaßt, denn es wird gelehrt: Im Hause unseres Meisters sagten sie: Woher, daß, wenn einem in seiner Herde ein Erstgeborenes geworfen wird, es Gebot sei, es zu weihen? Es heißt:[93]*das Männliche sollst du heiligen*[94]. – Und R. Jose!? – Er kann dir erwidern: zugegeben, daß es Gebot ist, es zu heiligen, aber ist sie etwa nicht heilig, auch wenn man sie nicht geheiligt hat!? – Auch beim Nazir heißt es ja:[95]*für den Herrn*[96]!? – Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Šimón der Gerechte sagte: Nie im Leben aß ich vom Schuldopfer[97]eines unreinen Nazirs, außer im folgenden Falle. Einst kam zu mir ein Mann aus dem Süden, hübschäugig, schön von Gestalt, und die Locken in Krausen herabwallend. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, was veranlaßte dich, dies schöne Haar zu verunstalten? Er erwiderte mir: Hirte bei meinem Vater war ich daheim; als ich einst Wasser schöpfen ging und mein Spiegelbild in der Quelle betrachtete, überfiel mich der böse Trieb und wollte mich aus der Welt verstoßen. Da sprach ich zu ihm: Wicht, weshalb stolzierst du mit einer Welt, die nicht dein ist; dein Ende ist Moder und Gewürm! Beim Kult, ich schere dich im Namen des Himmels. Hierauf stand ich auf, küßte ihn aufs Haupt und sprach zu ihm: Viele mögen der Naziräer deinesgleichen in Jisraél sein! Deinetwegen spricht die Schrift:

---

nen nicht gegessen werden darf. [90] Durch ein solches Gelübde wird die Speise nur dann verboten, wenn die Sache, der sie gleichgestellt wird, ebenfalls an sich erlaubt u. nur durch Gelübde verboten wird, wie dies bei anderen Opfertieren der Fall ist, die durch das Gelübde des Eigentümers heilig werden; dagegen aber ist die Erstgeburt an sich heilig u. kann nicht gelobt werden. Auch das Nazirat Šimšons erfolgte nicht durch ein Gelübde, sondern bei der Geburt. [91] Beim Gesetze vom Gelübde, Num. 30,3. [92] Wenn jemand gelobt, daß ihm eine Speise als solches gelten solle, so ist sie ihm verboten. [93] Dt. 15,19. [94] Obgleich sie an sich heilig ist, muß dies dennoch auch durch den Eigentümer erfolgen. [95] Num. 6,2. [96] Entsprechend sollte dies den Nazir wie Šimšon einbegreifen. [97] Dieses Opfer hat nur der unrein gewordene Nazir darzubringen (Num. 6,12), u. da ein solcher das Nazirat von vornherein beginnen muß, so ist zu berücksichtigen, er könnte das Gelübde bereuen u. dadurch das Opfer un-

[98]*Wenn jemand ein Nazirgelübde ausspricht, dem Herrn gesondert zu sein.*

War etwa Šimšon kein gelobter Nazir, es heißt ja:[99]*denn vom Mutterleibe an soll der Knabe ein Nazir Gottes sein*!? – Dies hatte der Engel gesagt[100]. – Woher, daß er sich an Toten verunreinigte; wollte man sagen, weil es heißt:[101]*mit einer Eselskinnlade habe ich tausend Mann erschlagen,* so kann er sie ja auf diese geschleudert und sie nicht berührt haben!? – Vielmehr, hieraus:[102]*er erschlug von ihnen dreißig Mann und zog ihnen die Kleider ab.* – Vielleicht zog er ihnen zuerst die Kleider ab und tötete sie nachher!? – Es heißt: *erschlug, und zog.* – Vielleicht machte er sie nur totverletzt!? – Vielmehr, dies ist eine Überlieferung.

Wo ist dies[103]vom lebenslänglichen Nazir in der Schrift zu finden? – Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Abšalom war lebenslänglicher Nazir, denn es heißt:[104]*nach Verlauf von vierzig Jahren sprach Abšalom zum Könige: Ich möchte gehen und mein Gelübde, das ich dem Herrn gelobt*[105]*habe, in Ḥebron einlösen.* Er schor sich einmal in zwölf Monaten, denn es heißt: *es geschah nach Ablauf eines jeden Jahres [jamim],* und die Fol.5 Bedeutung [des Wortes] *jamim* ist von dem, der auch beim Wohnhause in einer ummauerten Stadt[106]gebraucht wird, zu entnehmen: wie es da zwölf Monate bedeutet, ebenso bedeutet es auch hierbei zwölf Monate. R. Nehoraj sagt, er schor sich einmal in dreißig Tagen. R. Jose sagt, er schor sich jeden Vorabend des Šabbaths, denn wir finden, daß Königssöhne sich jeden Vorabend des Šabbaths scheren. – Rabbi ist dieser Ansicht aus dem Grunde, weil er von *[jamim]* entnimmt, das beim Wohnhause in einer ummauerten Stadt gebraucht wird, und er selbst sagt ja, daß da unter *jamim* wenigtens zwei Tage[107]zu verstehen seien!? – Diesen [Schluß durch] Wortanalogie folgert er wegen der Lästigkeit, und in zwei Tagen erfolgt keine Lästigkeit[108]. – Vielleicht zwei Jahre, wie es heißt:[109]*nach Ablauf von zwei Jahren, jamim*!? – Man folgere hinsichtlich *jamim,* wobei Jahre nicht genannt werden, von *jamim,* wobei Jahre nicht genannt werden, nicht aber ist hieraus zu folgern, da hierbei Jahre genannt werden. – Vielleicht dreißig Tage, denn es heißt: [110]*bis zu einem Monat, jamim*!? – Man folgere hinsichtlich *jamim,* wobei Monate nicht genannt werden, von *jamim,* wobei Monate nicht ge-

---

gültig machen.
[98] Num. 6,2.
[99] Jud. 13,5.
[100] Ein diesbezügliches Gelübde war nicht erfolgt.
[101] Jud. 15,16.
[102] Ib. 14,19.
[103] Daß er sich das Haar stutzen dürfe.
[104] iiSam 15,7.
[105] Unter Gelübde wird das Nazirgelübde verstanden.
[106] Cf. Lev. 25,29ff.
[107] Der Rückkauf kann erst nach 2 Tagen erfolgen.
[108] Bei Abšalom heißt es (iiSam. 14,26), daß er sich das Haar schor, weil es ihm lästig geworden war.
[109] Gen. 41,1.
[110] Num. 11,20.
[111] Jud.

nannt werden, nicht aber ist hieraus zu folgern, da hierbei Monate genannt werden. – Vielleicht hieraus:[111]*von Jahr [jamim] zu Jahr [jamima]*[112]!? – Man folgere hinsichtlich *jamim* von *jamim,* nicht aber hinsichtlich *jamim* von *jamima.* – Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmáéls lehrten sie ja:[113]*Wenn der Priester wiederkommt,*[114]*wenn der Priester hineingeht,* 'kommen' und 'gehen' sind dasselbe[115]!? – Dies nur, wenn kein gleiches [Wort] vorhanden ist, wenn aber ein gleiches vorhanden ist, folgere man vom gleichen. Wenn du aber willst, sage ich: woher, daß es da einmal in drei Monaten erfolgte, vielleicht viermal im Jahre: einmal in vier Monaten und alle zwei Monate einmal. – «R. Nehoraj sagt, er schor sich einmal in dreißig Tagen.» Aus welchem Grunde? – Priester tun dies[116]wegen der Lästigkeit, und auch hierbei ist die Lästigkeit zu berücksichtigen. – «R. Jose sagt, er schor sich an jedem Vorabend des Šabbaths.» Welchen Unterschied gab es zwischen ihm und seinen Brüdern[117]? – Wenn ein Fest in die Mitte der Woche fiel; seine Brüder schoren sich, er aber schor sich nicht. Oder auch, hinsichtlich des Scherens am Morgen des Vorabends des Šabbaths; seine Brüder schoren sich dann, er aber durfte sich erst abends scheren. – Welche vierzig Jahre sind[118]es? R. Nehoraj erwiderte im Namen R. Jehošuás: Nach Ablauf von vierzig Jahren, seitdem sie nach einem Könige[119]verlangten. Es wird gelehrt: Das Jahr, in dem sie nach einem Könige verlangten, war das zehnte Šemuéls aus Rama.

III,1 Das Nazirat ohne Zeitbestimmung[120]dauert dreissig Tage.

GEMARA. Woher dies? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt:[121]*heilig soll er sein [jihje],* und der Zahlenwert von *jihje* beträgt dreißig. Bar Pada erklärte: Entsprechend [den Wiederholungen des Wortes] *Nazir* in der Schrift, dreißig weniger eines[122]. – Sollte es R. Mathna ebenfalls aus [der Wiederholung des Wortes] *Nazir* entnehmen!? – Er kann dir erwidern: diese ist zur Auslegung[123]nötig. *Des Weines und des Rauschtrankes enthalte [jazir] er sich;* der Wein ist ihm zu Gebotszwecken

---

11,40. [112] Da erfolgte es 4mal jährlich, also einmal in 3 Monaten. [113] Lev. 11,40. [114] Ib. V. 44. [115] Diese Worte sind nur sinnverwandt, dennoch wird aus ihnen ein Schluß durch Wortanalogie gebildet. [116] Sich alle 30 Tage scheren; cf. Tan. Fol. 17a u. Syn. Fol. 22b. [117] Die sich dann ebenfalls das Haar schoren. [118] Von welchen iiSam 15,7 gesprochen wird. [119] Cf. iSam. 8,5. [120] Für welche Dauer der Gelobende sich dies auferlegt hat. [121] Num. 6,5. [122] Die W.e נזר u. נדר kommen (nominal u. verbal) im bezüglichen Abschnitte 29mal vor; das W. נזר in Vers 7 wird hierbei nicht mitgezählt, da es an dieser Stelle die Bedeutung Krone hat. Das eigentliche Nazirat dauert somit 29 Tage, während der 30. für die Opferung bestimmt ist. [123] Es ist dies keine überflüssige Wiederholung, die nur zur Zählung dient, vielmehr sind damit Lehren angedeutet, ebenso wie der freigestellte verboten. *Wenn er ein Nazirgelübde ausspricht, sich zu enthalten;* dies lehrt, daß das Nazirat sich auf das Nazirat erstrecke[124]. – Und Bar Pada!? – Er kann dir erwidern: ist Col.b etwa nicht eines darunter, das nicht zur Auslegung dient!? Da nun dieses auf die Zahl deutet, so deuten auch die übrigen auf die Zahl. – Wir haben gelernt: Das Nazirat ohne Zeitbestimmung dauert dreißig Tage. Richtig ist dies nach R. Mathna, gegen Bar Pada aber ist dies ja ein Einwand[125]!? – Bar Pada kann dir erwidern: da noch der dreißigste Tag hinzukommt, an dem er sich scheren und seine Opfer bringen muß, so lehrt er: dreißig. – Wir haben gelernt: Sagte jemand: ich will Nazir sein, so schere er sich am einunddreißigsten Tage. Richtig ist dies nach R. Mathna, gegen Bar Pada aber ist dies ja ein Einwand!? – Bar Pada kann dir erwidern: beachte den Schlußsatz: schor er sich am dreißigsten Tage, so hat er der Pflicht genügt. Vielmehr ist der Schlußsatz für ihn eine Stütze, und der Anfangsatz ist [zu erklären:] es ist ebenso als würde er 'vollständige' gesagt[126] haben. – Gegen R. Mathna ist ja aus dem Schlußsatze ein Einwand zu erheben!? – Er ist der Ansicht, ein Teil des Tages gelte als ganzer[127]. – Wir haben gelernt: [Sagte jemand:] ich will dreißig Tage Nazir sein, so hat er, wenn er sich am dreißigsten Tage schor, der Pflicht nicht genügt!? – Wenn er 'vollständige' gesagt hat. – Wir haben gelernt: Wer zwei Nazirate gelobt hat, schere sich wegen des ersten am einunddreißigsten und wegen des anderen am einundsechzigsten Tage. Richtig ist dies nach R. Mathna, gegen Bar Pada aber ist dies ja ein Einwand!? – Bar Pada kann dir erwidern: achte auf den Schlußsatz: schor er sich wegen des Fol.6 ersten am dreißigsten Tage, so schere er sich wegen des anderen am sechzigsten. Vielmehr ist der Schlußsatz für ihn eine Stütze, und der Anfangsatz [ist zu erklären:] es ist[128] ebenso, als würde er 'vollständige' gesagt haben. – Gegen R. Mathna ist ja aus dem Schlußsatze ein Einwand zu erheben!? – R. Mathna kann dir erwidern: wie weiter gelehrt wird: der dreißigste Tag wird zum einen und zum anderen gerechnet[129]. – Dies lehrt wohl, daß ein Teil des Tages als ganzer gilt, und dies lehrte er ja bereits einmal!? – Man könnte glauben, dies gelte nur bei einem Nazirat, nicht aber[130] bei zwei, so lehrt er uns. – Wir haben gelernt: Schor er sich am neunundfünfzigsten Tage, so hat er der Pflicht

---

die nicht ausdrücklich in der Schrift zu finden sind.

[124] Wenn jemand das Gelübde 2mal ausspricht, so ist er 2mal Nazir.

[125] Nach ihm sind es nur 29 Tage.

[126] Daher hat das Scheren von vornherein am 31. Tage zu erfolgen.

[127] Der 30. Tag zählt daher mit, obgleich er an diesem nur bis zum Haarscheren Nazir war.

[128] Raschi hat נעשה כאומר.

[129] Weil ein Teil des Tages als ganzer gilt; für jedes Nazirat sind jed. 30 Tage erforderlich.

[130] Da der unvollständige Tag, der bereits zum einen mitgerechnet worden ist, nicht auch zum

genügt, denn der dreißigste Tag wird ihm mitgerechnet. Einleuchtend ist dies[131]nach R. Mathna, wozu aber ist dies nach Bar Pada nötig, nach ihm sind es ja überhaupt nur neunundzwanzig!? — Er kann dir erwidern: hierauf stütze ich mich eben[132]. — Wir haben gelernt: Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, und am dreißigsten Tage unrein geworden ist, so ist alles hinfällig. Einleuchtend ist dies nach R. Mathna, gegen Bar Pada aber[133]ist dies ja ein Einwand!? — Bar Pada Col.b kann dir erwidern: achte auf den Schlußsatz: R. Eliézer sagt, nur sieben seien hinfällig. Wenn du sagst, es seien dreißig erforderlich, so sollten alle hinfällig[134]sein!? — R. Eliézer ist der Ansicht, ein Teil des Tages gelte als ganzer. — Wir haben gelernt: [Wenn jemand gesagt hat:] ich will hundert Tage Nazir sein, und er am hundertsten Tage unrein geworden ist, so ist alles hinfällig; R. Eliézer sagt, nur dreißig Tage seien hinfällig. Wenn du nun sagst, R. Eliézer sei der Ansicht, ein Teil des Tages gelte als ganzer, sollten doch nur sieben hinfällig sein!? — Wenn er nicht der Ansicht ist, ein Teil des Tages gelte als ganzer, sollten doch alle hinfällig sein!? — Tatsächlich ist er nicht der Ansicht, daß ein Teil des Tages als ganzer gelte. — Demnach sollten doch alle hinfällig sein!? Reš Laqiš erwiderte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers: die Schrift sagt:[135]*dies ist das Gesetz inbetreff des Nazirs, am Tage des Vollwerdens*, die Schrift sagt damit, daß, wenn er am Tage des Vollwerdens unrein wird, für ihn das Gesetz des Nazirs gelte.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten.[136]*Bis zum Vollwerden der Tage;* unter Tage könnte man das wenigste, zwei verstehen, so heißt es: *heilig soll er sein, das Haar hinwachsen lassen,* und ein Haarwuchs erfolgt in wenigstens dreißig Tagen — so R. Jošija. Rabbi sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *bis zum Vollwerden der Tage,* und dreißig Tage sind es, die voll[137]werden. Wahrscheinlich ist R. Mathna der Ansicht R. Jošijas und Bar Pada der Ansicht Rabbis[138]. — R. Mathna kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, es seien dreißig erforderlich, und hierbei streiten sie, ob das 'bis' einschließlich zu verstehen ist. R. Jošija ist der Ansicht, das 'bis' sei nicht einschließlich[139]zu verstehen, und Rabbi ist der Ansicht, das 'bis' sei einschließlich zu verstehen.

Der Meister sagte: Und dreißig Tage sind es, die voll werden. Vielleicht

---

anderen mitgerechnet werden kann. [131] Daß dies besonders hervorgehoben wird. [132] Daß das Nazirat ohne Zeitbestimmung nur 29 Tage dauere. [133] Nach dem der 30. Tag überhaupt nicht mehr zum Nazirate gehört. [134] Nach RE. kommen die 7 Tage deshalb hinzu, weil die Reinigung solange dauert, u. er die Opfer in Reinheit darbringen muß. [135] Num. 6,13. [136] Ib. V. 5. [137] Der gewöhnliche Monat hat 29 Tage, der volle (Schaltmonat) hat 30 Tage. [138] Der dies aus den W.en 'bis zum Vollwerden' entnimmt, wonach der Tag des Vollwerdens nicht einbegriffen ist. [139] Somit muß aus einer anderen Schriftstelle eine Woche[140]!? – Gibt es denn bei der Woche ein Fehlen[141]? – Vielleicht ein Jahr[142]!? – Wird dieses etwa nach Tagen gezählt[143]!? Die Rabbanan zu Cäsarea sagten ja: Woher, daß man die Jahre nicht nach Tagen zähle? Es heißt:[144] *nach den Monaten des Jahres*; die Monate werden zu einem Jahre zusammengezählt, nicht aber werden die Tage zu einem Jahre [zusammengezählt]. Fol.7

Sagte jemand: ich will einmal lange Nazir sein, oder: ich will einmal kurze [Zeit] Nazir sein, so ist er, selbst wenn er 'von jetzt bis ans Ende der Welt' gesagt hat, dreissig Tage Nazir. iii,2

GEMARA. Weshalb denn, er sagte ja: von jetzt bis ans Ende der Welt!? – Er meinte es wie folgt: dies kommt mir so lange[145] vor, wie von jetzt bis ans Ende der Welt. – Wir haben gelernt: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein von hier bis zu jenem Orte, so schätze man, wieviel Tage es von hier bis zu jenem Orte sind; sind es weniger als dreißig Tage, so ist er[146] Nazir dreißig Tage, sonst aber ist er Nazir in der Anzahl dieser Tage. Demnach sollte man auch hierbei sagen, [er meinte es:] dies kommt mir so lange vor, wie von hier bis zu jenem Orte!? Raba erwiderte: Wenn er die Reise bereits angetreten[147] hat. – Sollte er es [in der Anzahl] der Parasangen[148] sein!? R. Papa erwiderte: In einer Ortschaft, wo man nicht nach Parasangen zählt. – Sollte er es [in der Anzahl] der Stationen sein!? Wir haben ja gelernt: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein wie der Staub der Erde, wie das Haar meines Hauptes, wie der Sand am Meere, so ist er lebenslänglich Nazir und schere sich alle dreißig Tage. – Von einer begrenzten Dauer[149] lehrt er dies nicht. Es wird auch gelehrt: [Sagte jemand:] ich will lebenslänglich Nazir sein, ich will ewig Nazir sein, so ist er lebenslänglich[150] Nazir; wenn aber: auch hundert Jahre, auch tausend Jahre, so ist er nicht lebenslänglich Nazir, sondern lebenslänglicher[151] Nazir. Rabba erwiderte: Anders verhält es sich bei den Haaren, da sie von einander getrennt sind[152]. –

---

gefolgert werden, daß es 30 Tage sind. [140] Od. Sabbath (das W. שבת wird für beide Begriffe gebraucht); es sind 6 Werktage u. mit dem Sabbath wird die Woche voll. [141] Alle Wochen gleichen einander in ihrer Länge, somit ist bei diesen nicht von einem Fehlen od. Vollwerden zu sprechen. [142] Es gibt gewöhnliche u. volle (Schalt-) Jahre. [143] Die Schrift spricht vom Vollwerden der Tage. [144] Ex. 12,2. [145] Er wollte damit sagen, daß dies ihm lästig sei. [146] Da es kein Nazirat unter 30 Tagen gibt. [147] Es ist ersichtlich, daß er tatsächlich diesen Weg meinte. [148] Ein Nazirat (30 Tage) für jede Parasange. [149] Dies gilt nur in den genannten Fällen, wo er eine ganz unbegrenzte Zeit nennt, in unserem Falle aber, wo er eine begrenzte Zeit nennt, ist ein Nazirat von dieser Dauer zu verstehen. [150] Nach Ablauf eines Nazirates (30 Tage) muß er sich das Haar scheren u. die Opfer darbringen, worauf sofort ein anderes beginnt. [151] Cf. supra Fol. 4a. [152] Für jedes Haar ist daher ein besonderes

Auch von den Tagen heißt es ja:[153]*es ward Abend und es ward Morgen, ein Tag*[154]!? – Dies besagt nicht, daß sie von einander getrennt sind, sondern, daß ein Tag und eine Nacht zusammen ein Tag sind; von einander getrennt sind sie nicht. Raba erwiderte: Was ist da viel einzuwenden? Anders ist es hierbei, wo er ausdrücklich lehrt: ich will einmal Nazir sein.

iii,3 SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN UND EINEN TAG DARÜBER, ICH WILL NAZIR SEIN UND EINE STUNDE DARÜBER, ICH WILL ANDERTHALBMAL NAZIR SEIN, SO IST ER ZWEIMAL NAZIR[155].

GEMARA. Wozu werden all diese Fälle gelehrt? – Sie sind nötig. Würde er nur gelehrt haben: ich will Nazir sein und einen Tag darüber, [so könnte man glauben,] nur in diesem Falle müsse er zwei absolvieren, weil es kein Nazirat auf einen Tag gibt, wenn er aber gesagt hat: ich will Nazir sein und eine Stunde darüber, zähle er einunddreißig Tage, Col.b so lehrt er uns. Und würde er es nur von einer Stunde gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er nicht deutlich[156]war, wenn er aber anderthalb [sagte], wobei er deutlich war, absolviere er keine zwei[157], so lehrt er uns, daß er in allen Fällen zweimal Nazir sei.

iii,4 SAGTE JEMAND:] ICH WILL DREISSIG TAGE UND EINE STUNDE NAZIR SEIN, SO IST ER EINUNDDREISSIG TAGE NAZIR, DENN ES GIBT KEIN NAZIRAT AUF STUNDEN.

GEMARA. Rabh sagte: Dies gilt nur dann, wenn er gesagt hat: einunddreißig Tage, wenn aber: dreißig Tage und einen Tag, so ist er zweimal[158]Nazir. Rabh ist nämlich der Ansicht R. Áqibas, der die überflüssige Redewendung deutet. Wir haben nämlich gelernt: Nicht den Brunnen[159]und nicht die Zisterne, obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe. Er[160]muß sich aber den Weg zu diesen kaufen – so R. Áqiba; die Weisen sagen, er brauche sich den Weg nicht[161]zu kaufen. Jedoch pflichtet R. Áqiba bei, daß, wenn er gesagt hat: außer diesen, er sich den Weg nicht zu kaufen brauche[162].

Nazirat erforderlich; wenn er aber die Wegedauer nennt, so ist ein Nazirat von dieser Dauer zu verstehen. 153. Gen. 1,5. 154. Und da hierbei die Tage gezählt werden, so sollte für jeden Tag ein Nazirat erforderlich sein. 155. Da es kein Nazirat unter 30 Tagen gibt, so hat er auch wegen der einzelnen Stunde bezw. der Hälfte ein ganzes Nazirat zu absolvieren. 156. Er sprach von einer Stunde, während es kein Nazirat auf Stunden gibt. 157. Sondern genau das, was er gelobt hat. 158. Durch die Teilung entsteht ein Nazirat von 30 Tagen u. eines von einem Tage, das aber ebenfalls 30 Tage dauert. 159. Hat der Käufer des Hauses miterworben; cf. Bb. Fol. 64a. 160. Der Verkäufer, in dessen Besitz zwar diese verbleiben, nicht aber der Platz um diese. 161. Da diese anders nicht zu erreichen sind, so hat er auch den Weg zu diesen zurückbehalten. 162. Da

SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN WIE DIE HAARE MEINES HAUPTES, WIE DER STAUB DER ERDE, WIE DER SAND AM MEERE, SO IST ER IMMERWÄHREND NAZIR UND SCHERE SICH[162] ALLE DREISSIG TAGE. RABBI SAGT, DIESER SCHERE SICH NICHT[163] ALLE DREISSIG TAGE; ALLE DREISSIG TAGE SCHERE SICH VIELMEHR DERJENIGE, DER GESAGT HAT: ICH NEHME AUF MICH NAZIRATE WIE DIE HAARE MEINES HAUPTES, WIE DER STAUB DER ERDE, WIE DER SAND AM MEERE. [SAGTE JEMAND:] ICH WILL EIN HAUS VOLL, EIN KORB VOLL NAZIR SEIN, SO FRAGE MAN IHN AUS; SAGT ER, ER HABE EIN GROSSES NAZIRAT GELOBEN WOLLEN, SO IST ER DREISSIG TAGE[164] NAZIR, UND SAGT ER, ER HABE SCHLECHTHIN GELOBEN WOLLEN, SO ERACHTE MAN DEN KORB ALS VOLL SENFKÖRNER, UND ER IST LEBENSLÄNGLICH[165] NAZIR. [SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN VON HIER BIS ZU JENEM ORTE, SO SCHÄTZE MAN, WIEVIEL TAGE ES VON HIER BIS ZU JENEM ORTE SIND; SIND ES WENIGER ALS DREISSIG TAGE, SO IST ER NAZIR DREISSIG TAGE, SONST ABER IST ER NAZIR IN DER ANZAHL DIESER TAGE. [SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN IN DER ANZAHL DER TAGE DES SONNENJAHRES, SO ABSOLVIERE ER NAZIRATE IN DER ANZAHL DER TAGE DES SONNENJAHRES. R. JEHUDA SAGTE: EINST EREIGNETE SICH EIN SOLCHER FALL, UND NACH DER BEENDIGUNG STARB ER.

Fol.8 iv — v — vi — vii

GEMARA. SO BETRACHTE MAN DEN KORB ALS VOLL SENFKÖRNER, UND ER IST LEBENSLÄNGLICH NAZIR. Weshalb denn, sollte man ihn doch als voll Gurken und Kürbisse betrachten, und es sollte für ihn ein Mittel[166] geben!? Ḥizqija erwiderte: Bezüglich dieser Lehre besteht ein Streit, und hier ist die Ansicht R. Šimôns vertreten, welcher sagt, man pflege auf sich etwas zu nehmen, wobei der Zweifel strenger ist[167] als die Gewißheit. Es wird nämlich gelehrt: [Wenn jemand sagte:] ich will Nazir sein unter der Bedingung, daß in diesem Getreidehaufen hundert Kor vorhanden sind, und er hingeht und findet, daß er gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, so ist er nach R. Šimôn[168] gebunden, denn beim Nazirate ist der Zweifel erschwerend zu entscheiden, und nach R. Jehuda entbunden, denn beim Nazirate ist der Zweifel erleichternd zu entscheiden. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die des R. Jehuda, denn in

---

diese auch stillschweigend nicht mitverkauft sind, so hat er mit dem ganz überflüssigen Vorbehalt sagen wollen, daß er auch den Weg zu diesen zurückbehalte.

[162] Wobei auch die Num. 6,14ff. genannten Opfer darzubringen sind.

[163] Durch dieses Gelübde hat er sich vielmehr ein einziges, lebenslänglich dauerndes Nazirat auferlegt.

[164] Cf. supra Fol. 7a.

[165] Worüber ebenfalls der Streit zwischen dem 1. Autor u. R. besteht.

[166] Er brauchte dann nur Nazirate in der Anzahl der Gurken u. Kürbisse, die der Korb fassen könnte, zu absolvieren.

[167] Wenn er Nazirate wie ein Korb voll Senfkörner gelobt hätte, so wäre er lebenslänglich Nazir, dh. er könnte sich alle 30 Tage das Haar scheren, da er dies aber im Zweifel ließ, so ist jede Eventualität zu berücksichtigen, auch die eines einzigen langen Nazirates.

[168] An sein Gelübde, er ist Nazir.

169.

jenem Falle[169] ist er in das Nazirat nicht eingetreten, hierbei aber ist er in das Nazirat eingetreten, und es ist nichts vorhanden, wodurch er sich dessen entledigen könnte[170]. – Wieso nicht, der Korb sollte doch als voll Gurken und Kürbisse gelten, somit gibt es ja ein Mittel für ihn, denn es ist anzunehmen, daß er [einzelne] Nazirate auf sich genommen[171] Col.b hat!? – R. Jehuda ist der Ansicht Rabbis, und wir haben gelernt: Rabbi sagt, dieser schere sich nicht alle dreißig Tage; alle dreißig Tage schere sich vielmehr derjenige, der gesagt hat: ich nehme auf mich Nazirate wie die Haare meines Hauptes, wie der Staub der Erde, wie der Sand am Meere[172]. – Ist R. Jehuda denn der Ansicht Rabbis, wir haben ja gelernt: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein in der Anzahl der Tage des Sonnenjahres &c. R. Jehuda sagte: Einst ereignete sich ein solcher Fall, und nach der Beendigung starb er. Erklärlich ist es, daß er nach der Beendigung starb, wenn du sagst, er hatte [mehrere] Nazirate[173] auf sich genommen, wenn du aber sagst, er hatte ein Nazirat auf sich genommen, so war ja eine Beendigung überhaupt nicht[174] erfolgt!? Und ist er ferner der Ansicht Rabbis, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein in der Anzahl der Gänge[175] des Trockenplatzes, in der Anzahl der Feldpfade im Siebentjahre[176], so absolviere er Nazirate in der Anzahl der Gänge des Trockenplatzes, beziehungsweise der Feldpfade im Siebentjahre. – Anders ist es bei einer Anzahl[177]. – Unterscheidet Rabbi denn bei einer Anzahl, es wird ja gelehrt: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein in der Anzahl der Tage des Sonnenjahres, so absolviere er Nazirate in der Anzahl der Tage des Sonnenjahres; [sagte er:] in der Anzahl der Tage des Mondes, so absolviere er sie in der Anzahl der Tage des Mondes. Rabbi sagt, nur wenn er gesagt hat: ich nehme auf mich Nazirate in der Anzahl der Tage des Sonnenjahres, oder: in der Anzahl der Tage des Mondes[178]. – R. Jehuda ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht. Er ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht, daß er [ein] Nazirat auf sich genommen

---

Der hier angezogen wird, in dem RJ. erleichternder Ansicht ist. 170. Das Nazirgelübde ist auf jeden Fall gültig u. nur die Dauer ist zweifelhaft; in diesem Falle pflichtet auch RJ. bei, daß erschwerend zu entscheiden sei. 171. Er absolviere 30tägige Nazirate in der Anzahl der Gurken u. Kürbisse; hiervon getrennt ist dann der Zweifel über die Fortsetzung des Nazirates in der Anzahl von Senfkörnern, der nach RJ. erleichternd zu entscheiden ist. 172. Es gilt als ein langes Nazirat, während dessen er kürzere Nazirate nicht absolvieren darf. 173. Er starb nach Absolvierung derselben. 174. Nach Rabbi war er ja im behandelten Falle, auf den RJ. sich bezieht, lebenslänglicher Nazir. Da aber RJ. von einer Beendigung spricht, so ist er nicht der Ansicht Rabbis. 175. Nach anderer Erklärung der Haufen von לקט *sammeln.* 176. In dem die Felder frei liegen u. viele Pfade ausgetreten werden. 177. Rabbi spricht von dem Falle, wenn er die Worte 'in der Anzahl' nicht gebraucht. 178. Nur wenn er die Pluralhabe, und er streitet gegen ihn in einer Hinsicht, denn R. Jehuda unterscheidet bei einer Anzahl[179] und Rabbi unterscheidet auch bei einer Anzahl nicht.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein und einmal, so absolviere er zweimal; [sagte[180] er:] und noch, so absolviere er dreimal; [sagte[180] er:] und wiederum, so absolviere er viermal. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, und wiederum, wie alle zusammen, das wäre sechsmal, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei[181].

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand:] ich will lebenslänglich Nazir sein, ich will ewig Nazir sein, so ist er ewig[182] Nazir; [sagte er:] auch hundert Jahre, auch tausend Jahre, so ist er nicht ewig Nazir, sondern ewiger Nazir[183].

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein, so ist er es, wie Symachos sagt, wenn er hen sagte, einmal, wenn er digon sagte, zweimal, wenn er trigon sagte, dreimal, wenn er tetragon sagte, viermal, wenn er pentagon sagte, fünfmal[184].

Die Rabbanan lehrten: Ein rundes[185] Haus, ein Digon, ein Trigon, und ein Pentagon sind nicht durch Aussatz[186] verunreinigungsfähig; ein Tetragon ist durch Aussatz verunreinigungsfähig. – Weshalb? – Unten[187] heißt es *Wände* [statt] *Wand*[188] und oben[187] heißt es *Wände* statt *Wand*, zusammen vier.

ZWEITER ABSCHNITT

SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN[1] INBEZUG AUF DÖRR- UND PRESSFEIGEN, SO IST ER[2], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NAZIR, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, KEIN NAZIR. R. JEHUDA SAGTE: DIE WORTE DER SCHULE ŠAMMAJS BEZIEHEN SICH NUR AUF DEN FALL, WENN ER GESAGT HAT: SIE SOLLEN FÜR MICH EINEM OPFER GLEICHEN[3]. Fol.9

---

form gebraucht hat. 179. In einem solchen Falle ist er der Ansicht der Rabbanan, daß er die entsprechende Anzahl von 30tägigen Naziraten zu absolvieren habe. 180. Zum vorangehend genannten Satze hinzufügend. 181. Unter 'wiederum' ist nur einmal zu verstehen. 182. Er schere sich alle 30 Tage das Haar u. bringe die Opfer dar. 183. Es ist ein Nazirat von unbeschränkter Dauer, u. er darf sich das Haar nur einmal jährlich scheren. 184. Das Gelübde ist bindend, obgleich er die Zahl (die Silbe גון in der Bedeutung Mal dürfte wohl Vulgärausdruck sein) griechisch nannte. 185. Diese Lehre wird hier wegen der gleichlautenden Gräzismen angezogen. 186. Cf. Lev. 14,34ff. 187. Cf. Lev. 14,37,39. 188. In beiden Schriftversen wird die Mehrzahl gebraucht, während die Einzahl richtiger erscheint.

1. Dh. mich vom Genusse derselben enthalten. 2. Obgleich diese einem Nazir überhaupt nicht verboten sind, da schon durch die ersten Worte das Nazirgelübde bindend ist u. die letzten somit belanglos sind. 3. Ebenso zum Genusse ver-

GEMARA. [SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN INBEZUG AUF DÖRR- UND PRESSFEIGEN, SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NAZIR. Weshalb denn, der Allbarmherzige sagt ja: [4]*von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird*!? — Die Schule Šammajs ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, niemand bringe seine Worte unnütz hervor, und die Schule Hillels ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, der Schluß seiner Worte sei für einen Menschen bindend, somit ist dies ein Gelübde mit einer Tür[5]. — Dies ist ja auch nach der Schule Šammajs ein Gelübde mit einer Tür[6]!? — Vielmehr, die Schule Šammajs ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, niemand bringe seine Worte unnütz hervor, somit wird er, sobald er sagt: ich will Nazir sein, Nazir, und wenn er darauf sagt: inbezug auf Dörr- und Preßfeigen, so tut er dies wegen der Auflösung[7], und die Schule Šammajs vertritt hierbei ihre Ansicht, daß es beim Geheiligten keine Auflösung[8] gebe, und wenn es beim Geheiligten keine Auflösung gibt, so gibt es auch beim Nazirate keine Auflösung. Die Schule Hillels aber ist der Ansicht R. Šimôns, denn wir haben gelernt: R. Šimôn befreit davon[9], weil er nicht so gelobt hat, wie man geloben soll[10]. — Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Nathan lehrte: Die Schule Šammajs sagt, es gelte das Gelübde[11] und das Nazirat[12], und die Schule Hillels sagt, nur das Gelübde[13] und nicht das Nazirat. Die Schule Šammajs ist der Ansicht R. Meírs[14] und der Ansicht R. Jehudas[15], und die Schule Hillels ist der Ansicht R. Joses. Eine andere Lesart lautet wie folgt: R. Nathan lehrte: Die Schule Šammajs sagt, es gelte das Gelübde[11] und nicht das Nazirat, und die Schule Hillels sagt, weder das Gelübde noch das Nazirat. Die Schule Šammajs ist der Ansicht R. Jehudas und die Schule Hillels ist der Ansicht R. Šimôns[16].

Col.b

Dort haben wir gelernt: Sagte jemand, er gelobe ein Speisopfer aus

---

boten sein; er ist dann nicht wirklicher Nazir, vielmehr ist dieses Gelübde bindend, daß ihm der Genuß verboten ist. 4. Num. 6,4. 5. Zum Entschlüpfen; mit der Ergänzung 'inbezug auf Feigen' hat er sein Nazirgelübde widerrufen. 6. Auch diese pflichtet bei, daß ein solches ungültig sei. 7. Um einen Grund zur Auflösung zu haben; jed. ist dieser Satz vom vorangehenden getrennt. 8. Wenn jemand etwas dem Heiligtume gelobt hat, so kann das Gelübde nicht mehr aufgelöst werden. 9. Von der Darbringung des Opfers, wenn er falsch gelobt hat; cf. Hul. Fol. 103a. 10. Auch das Gelübde eines Nazirates inbezug auf Feigen ist an sich falsch. 11. Hinsichtl. der Feigen, die er sich im in der Mišna behandelten Falle abgelobt hat. 12. Durch den 1. Satz gilt er als Nazir u. auch der Wein ist ihm verboten; dagegen lehrt unsere Mišna, daß nach dieser nur das Nazirat gültig sei. 13. Dagegen ist sie nach unserer Mišna der Ansicht, daß nichts Geltung habe. 14. Daß man seine Worte nicht unnütz spreche, somit ist auch das Nazirgelübde gültig. 15. Daß das Gelübde hinsichtl. der Feigen gültig sei. 16. Daß das unrichtig gesprochene Gelübde ungültig sei. 17. Da es nach

Gerste, so bringe er es aus Weizen[17]; wenn aus Mehl, so bringe er es aus Feinmehl; wenn ohne Öl und Weihrauch, so bringe er auch Öl und Weihrauch; wenn ein halbes Ísaron, so bringe er ein ganzes Ísaron[18]; wenn anderthalb Ísaron, so bringe er zwei. R. Šimón befreit davon, da er nicht so gelobt hat, wie man geloben[19] soll. Wer ist der Autor, welcher lehrt, daß, wenn jemand ein Speisopfer aus Gerste gelobt hat, er es aus Weizen bringe? Ḥizqija erwiderte: Über diese Lehre besteht ein Streit, und hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, daß, wenn er 'inbezug auf Dörr- und Preßfeigen' gesagt hat, er Nazir[20] sei, ebenso muß derjenige, der 'aus Gerste' gesagt hat, es aus Weizen bringen. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, aller Ansicht, wenn er nämlich sagt, daß, falls er gewußt hätte, daß man nicht so geloben könne, er nicht so, sondern anders[21] gelobt haben würde.

Ḥizqija sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er 'aus Gerste' gesagt hat, wenn er aber 'aus Linsen' gesagt hat, so braucht er nichts[22] darzubringen. Merke, Ḥizqija erklärte die Mišna nach der Schule Šammajs, und Linsen bei einem Speisopfer entsprechen Dörrfeigen bei einem Nazir[23], und die Schule Šammajs sagt ja, daß er Nazir sei[24]!? – Ḥizqija ist davon[25] zurückgetreten. – Weshalb ist er davon zurückgetreten? Raba erwiderte: Die Mišna war ihm schwierig: weshalb lehrt sie es von [einem Speisopfer aus] Gerste, sollte sie es von einem aus Linsen[26] lehren!? Vielmehr, erklärte Ḥizqija, lehrte es da die Schule Šammajs nach R. Jehuda[27]. R. Joḥanan aber sagte: Auch wenn er 'aus Linsen' [gesagt hat]. – R. Joḥanan bezog es ja auf den Fall, wenn er sagt, daß, wenn er gewußt hätte, daß man nicht so geloben könne, er anders gelobt haben würde[28]!? – Er sagte es nach der Ansicht Ḥizqijas: du bist davon deshalb zurückgetreten, weil er es nicht von einem aus Linsen lehrt, aber vielleicht ist es davon zu lehren nicht nötig. Wenn er 'aus Linsen' gesagt hat,

---

Vorschrift so dargebracht werden muß; ebenso in den weiteren Fällen. [18] Mindestquantum für das Speisopfer. [19] Das Gelübde ist daher überhaupt nicht gültig. [20] Das Gelübde ist gültig u. zwar hat die Erfüllung in vorschriftsmäßiger Weise zu erfolgen. [21] In vorschriftsmäßiger Weise. [22] Manche Speisopfer sind tatsächlich aus Gerste darzubringen, obgleich dies bei freiwillig gespendeten nicht der Fall ist, dagegen aber gibt es keine aus Linsen. [23] Da auch dies nicht vorkommt, dh. diese sind dem Nazir überhaupt nicht verboten. [24] Entsprechend müßte er auch in diesem Falle ein vorschriftsmäßiges Speisopfer darbringen, auch wenn er ein gar nicht existierendes Speisopfer aus Gerste gelobt hat. [25] Von der Erklärung der Mišna nach der Schule Š.s. [26] Wenn er ein solches gelobt hat; nach der Schule Š.s müßte er dann ein vorschriftsmäßiges bringen, u. um so mehr in dem Falle, wenn er eines aus Gerste gelobt hat. [27] Wenn er gelobt hat, sich der Feigen zu enthalten; es ist dies ein richtiges Gelübde u. daher gültig. [28] Wenn er aber ein gar nicht existieso hat er selbstverständlich ein richtiges Speisopfer darzubringen, da anzunehmen ist, er wollte[29] zurücktreten, und man sich nach der ersten Fassung[30] richte; [man könnte aber glauben,] daß, wenn er 'aus Gerste' gesagt hat, er es wie folgt verstanden habe: wird es heilig gleich dem Fol. 10 Speisopfer der Schwingegarbe und dem Speisopfer der Ehebruchsverdächtigten[31], so ist es recht, sonst aber nicht, so lehrt er uns, daß er es dennoch aus Weizen darbringen müsse.

ii Sagte jemand: diese Kuh sagt, ich will inbezug auf sie Nazir[32] sein, wenn sie aufsteht, [oder:] diese Tür[33] sagt, ich will inbezug auf sie Nazir sein, wenn sie sich öffnet, so ist er, wie die Schule Šammajs sagt, Nazir, und wie die Schule Hillels sagt, kein Nazir. R. Jehuda sagte: Die Schule Šammajs sagt es nur von dem Falle, wenn er sagt: diese Kuh soll für mich Opfer sein, falls sie aufsteht.

GEMARA. Kann denn eine Kuh sprechen!? Rami b. Ḥama erwiderte: Hier ist der Fall zu verstehen, wenn eine Kuh vor ihm gelegen und er gesagt hat: diese Kuh denkt, sie werde nicht[37] aufstehen, ich will inbezug auf ihr Fleisch Nazir sein, falls sie von selbst aufsteht, und sie von selbst aufgestanden ist. Hierbei vertritt die Schule Šammajs ihre Ansicht und die Schule Hillels ihre Ansicht. Nach der Schule Šammajs, die der Ansicht ist, er sei Nazir, wenn er 'inbezug auf Dörr- und Preßfeigen' gesagt hat, ist er Nazir auch hierbei, wo er 'inbezug auf das Fleisch' gesagt hat; nach der Schule Hillels aber ist er kein Nazir. – Die Schule Šammajs lehrte dies[38] ja bereits einmal!? Raba erwiderte: Sogar zwei- und dreimal[39]. Ebenso lehrte es auch R. Ḥija sogar zwei- und dreimal. Ferner lehrte es auch R. Ošája sogar zwei- und dreimal. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde es nur von Dörr- und Preßfeigen gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] die Schule Šammajs sei nur hierbei der Ansicht, daß er Nazir sei, weil diese mit Weintrauben verwechselt werden können, nicht aber kann Fleisch mit Weintrauben verwechselt werden. Würde es nur vom Fleische gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] die Schule Šammajs sei nur hierbei der Ansicht, daß er Nazir sei, weil Fleisch zum Weine [gehört[40]], nicht aber Dörr- und Preßfeigen, so lehrt er uns. Und würde es nur von beidem gelehrt wor-

---

rendes Opfer gelobt, so ist nicht einmal ein Irrtum zu berücksichtigen. 29. Durch den Zusatz 'aus Linsen'. 30. Der Rücktritt ist ungültig. 31. Die aus Gerste darzubringen sind. 32. Mich ihres Fleisches enthalten. 33. St. אומר הדלת (Mišna separata אמר) ist wohl אמרה דלת zu lesen. 37. Dh. vom Aussehen der Kuh zu schließen, wird sie nicht mehr aufstehen. 38. Daß er Nazir sei, obgleich die Sache, die er sich abgelobt, dem Nazir gar nicht verboten ist. 39. Dh. dies wird sogar auch ein 3. Mal wiederholt (beim Falle von der Tür), dennoch sind alle Fälle nötig. 40. Als er das eine nannte, dachte er auch an das andere. 41.

den sein, so [könnte man glauben,] die Schule Šammajs vertrete ihre Ansicht nur bei diesen Fällen, beim Falle von der Tür[41] aber pflichte sie der Schule Hillels bei. Und würde er es nur von der Tür gelehrt haben, [so könnte man glauben,] die Schule Hillels vertrete ihre Ansicht nur hierbei, bei jenen beiden aber pflichte sie der Schule Šammajs bei, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei. Raba entgegnete: Es heißt ja nicht: wenn sie von selbst aufgestanden[42] ist!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn eine Kuh vor ihm gelegen und er gesagt hat: sie soll mir als Opfer dienen[43]. — Allerdings ist eine Kuh zur Opferung geeignet, aber ist etwa eine Tür zur Opferung geeignet!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn eine Kuh vor ihm gelegen und er gesagt hat: ich will Nazir sein inbezug auf Col.b Wein, falls sie nicht aufsteht[44], und sie von selbst aufgestanden ist. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, dieser Mann meinte hauptsächlich, er wolle sie mit den Händen aufrichten, und er hat sie nicht[45] aufgerichtet, und die Schule Hillels ist der Ansicht, er dachte an das Liegen[46], und sie ist ja aufgestanden. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jehuda sagte: Die Schule Šammajs sagte es nur von dem Falle, wenn er gesagt hat: [die Kuh] soll für mich Opfer sein. Sollte denn die Kuh erfaßt[47] werden!? — Vielmehr, wenn er gesagt hat: ich will Nazir sein inbezug auf ihr Fleisch, falls sie nicht aufsteht, und sie von selbst aufgestanden ist. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, dieser Mann meinte hauptsächlich, er wolle sie mit den Händen aufrichten, und er hat sie nicht aufgerichtet, und die Schule Hillels ist der Ansicht, er dachte an das Liegen, und sie ist aufgestanden. — Demnach wäre die Schule Hillels der Ansicht, daß, wenn sie nicht aufsteht, er Nazir sei, und diese sagt ja, daß, wenn er 'inbezug auf ihr Fleisch' gesagt hat, er nicht Nazir[48] sei!? — Sie sagte es nach der Ansicht der Schule Šammajs; nach unserer Ansicht ist er kein Nazir, selbst wenn sie nicht aufsteht, aber auch ihr solltet ja, obgleich er nach eurer Ansicht[49] Nazir ist, zugeben, daß dieser Mann hauptsächlich an das Liegen dachte, und sie ist ja aufgestanden. — Und die Schule Šammajs!? — Nein, dieser Mann meinte hauptsächlich, er werde sie mit den Händen aufrichten, und er hat sie nicht aufgerichtet.

Die mit dem Weingenusse in gar keinem Zusammenhange steht. [42] Nach der obigen Erklärung ist das Nazirgelübde nur in diesem Falle gültig. [43] Als freiwilliges Naziropfer. [44] Dh. falls ich sie nicht aufrichten kann. [45] Die Bedingung ist erfolgt u. er ist daher Nazir. [46] Er wollte damit sagen, die Kuh werde liegen bleiben u. nicht aufstehen. [47] Vom Gelübde; er hat ja ausdrücklich gesagt, er wolle Nazir sein, falls sie nicht aufsteht, dh. er sie nicht aufrichtet. [48] Dies sei kein Nazirgelübde. [49] In einem Falle, wenn er sich die Enthaltung

Fol. 11 iii Wenn man jemandem einen Becher einschenkt und er spricht: ich will inbezug auf diesen Nazir sein, so ist er Nazir[50]. Einst schenkte man einer Frau, die trunken war, einen Becher ein, und sie sprach: ich will inbezug auf diesen Nezira sein. Da entschieden die Weisen: Diese wollte damit nur sagen, er gelte für sie wie ein Opfer[51].

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung!? Zuerst heißt es, er sei Nazir, und hierauf lehrt er einen Fall von einer Frau, wonach nur dieser Wein verboten, anderer aber erlaubt ist. – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn man jemandem einen Becher einschenkt und er spricht: ich will inbezug auf diesen Nazir sein, so ist er Nazir; wenn er aber trunken ist und spricht: ich will inbezug auf diesen Nazir sein, so ist er nicht Nazir, denn es ist ebenso, als würde er gesagt haben: er gelte[52] für mich wie ein Opfer. Wollte man einwenden: demnach sollte er es gesagt haben, [so ist zu erwidern:] er dachte, sie würden einen anderen holen und ihn quälen, daher gebrauchte er eine entscheidende[53] Redewendung. Einst [schenkte man] einer Frau &c.

iv Sagte jemand:] ich will Nazir sein unter der Bedingung, Wein trinken und sich an Toten verunreinigen zu dürfen, so ist er Nazir, und alles[54] ist ihm verboten. [Sagte er,] er habe gewusst, dass es Naziräer[55] gebe, jedoch nicht, dass dem Nazir der Wein verboten[56] sei, so ist er ihm dennoch verboten; nach R. Šimón aber erlaubt[57]. [Sagte er,] er habe gewusst, dass einem Nazir der Wein verboten sei, jedoch geglaubt, dass die Weisen ihn ihm erlauben würden, weil er ohne Wein nicht leben kann, oder[58], weil er Totengräber ist, so ist es ihm erlaubt; nach R. Šimón aber verboten.

GEMARA. Sollte doch R. Šimón auch gegen den Anfangsatz[59] streiten!? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: R. Šimón streitet auch gegen den Anfangsatz. Rabina erwiderte: Gegen den Anfangsatz streitet R. Šimón nicht, weil es ein Vorbehalt wider eine Bestimmung der Tora ist, und ein Vorbehalt wider eine Bestimmung der Tora ist ungültig[60]. – Und R. Jehošuá b. Levi!? – Er kann dir erwidern: hierbei gleichen [die

---

des Genusses auferlegt. [50] In jeder Hinsicht. [51] Dessen Fleisch ihr verboten ist, ebenso sei ihr auch nur dieser Becher verboten. [52] Da er bereits trunken ist, so wollte er damit sagen, er wolle nicht mehr trinken. [53] Nach welcher ihm der Weingenuß überhaupt verboten ist. [54] Auch das, was er sich vorbehalten hat. [55] Die Lesart נזירות ist eine Änderung nach der Mišna separata; die jerušal. Lesart stimmt mit der unserigen überein. [56] Und in diesem Irrtum das Nazirat gelobt. [57] Das Nazirgelübde ist ungültig. [58] Deshalb angenommen hat, daß die Weisen ihm die Verunreinigung an Toten erlauben würden. [59] Hinsichtl. des Falles, wenn er sich dem Nazir Verbotenes vorbehält. [60] Dagegen

Worte] ‘unter der Bedingung’ [den Worten] ‘mit Ausnahme’[61]. Übereinstimmend mit Rabina wird gelehrt: Sagte jemand: ich will Nazir sein unter der Bedingung, Wein trinken und sich an Toten verunreinigen zu dürfen, so ist er Nazir, und alles ist ihm verboten, weil dies ein Vorbehalt wider eine Bestimmung der Tora ist, und ein Vorbehalt wider eine Bestimmung der Tora ist ungültig.

ER HABE GEWUSST, DASS EINEM NAZIR DER WEIN VERBOTEN SEI. Du sagst ja vorangehend: verboten, nach R. Šimón aber erlaubt[62]!? – Lies auch hier: verboten, nach R. Šimón aber erlaubt. Wenn du willst, sage ich: man wende es tatsächlich nicht um. Im ersten Falle, wo das Gelübde Col.b sich auf das eine[63] erstreckt, ist es ihm nach den Rabbanan, welche sagen, er sei Nazir, auch wenn er sich nur einem entzogen hat, verboten, und nach R. Šimón, welcher sagt, nur wenn er sich allem entzogen hat, erlaubt; im letzten Falle, wo er sich alles abgelobt hat und das Gelübde hinsichtlich des einen auflösen lassen[64] will, ist es ihm nach den Rabbanan, welche sagen, er sei Nazir, auch wenn er sich nur einem entzogen hat, da er es sich hinsichtlich des einen auflösen läßt, erlaubt, nach R. Šimón aber, welcher sagt, nur wenn er sich allem entzogen hat, ist, wenn er es hinsichtlich des einen auflösen läßt, [die Auflösung nur dann gültig,] wenn er es vollständig auflösen läßt. Daher lehrt er: nach R. Šimón verboten. Wenn du aber willst, sage ich: sie streiten über das Zwangsgelübde[65]. Sie führen denselben Streit wie Šemuél und R. Asi, denn wir haben gelernt: Vier Gelöbnisschwüre erklärten die Weisen als aufgelöst: Anspornungsgelübde[66], Übertreibungsgelübde[67], irrtümliche Gelübde und Zwangsgelübde. Hierzu sagte R. Jehuda: R. Asi sagte, diese vier Gelübde benötigen der Auflösung durch einen Gelehrten. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Der Autor lehrt, die Weisen erklärten sie als aufgelöst, und du sagst, sie benötigen der Auflösung durch einen Gelehrten!? Die Rabbanan sind der Ansicht Šemuéls und R. Šimón der Ansicht R. Asis.

WENN JEMAND SAGT:] ICH WILL NAZIR SEIN UND NEHME AUF MICH DIE HAARSCHUR[68] FÜR EINEN NAZIR, UND EIN ANDERER DIES HÖRT UND SAGT: AUCH ICH, UND NEHME AUF MICH DIE HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR, SO v

---

aber handelt es sich im 2. Falle um einen Irrtum. [61] Und nach RŠ. ist er nur dann Nazir, wenn er alle Obliegenheiten auf sich nimmt. [62] In beiden Fällen handelt es sich um ein unvollständiges Nazirat. [63] Dh. wenn er eines nicht einbegriffen hat. [64] Er hat unter dieser Voraussetzung das Gelübde getan. [65] Wenn das Gelübde erzwungen ist od. der Gelobende durch einen Zwangsfall verhindert wird, das Gelübde zu halten; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er den Wein nicht entbehren kann, bezw. beruflich gezwungen ist, sich an Leichen zu verunreinigen. [66] Wenn man etwas affektiv gelobt. [67] Wenn man eine Übertreibung dadurch bekräftigt. [68] Unter ‘Haarschur’ ist hier überall die

KÖNNEN SIE, WENN SIE GESCHEIT SIND, SICH FÜR EINANDER SCHEREN, SONST ABER MÜSSEN SIE SICH FÜR ANDERE NAZIRÄER SCHEREN.

GEMARA. Sie fragten: Wie ist es, wenn ein anderer es hört und sagt: auch[69] ich; bezieht sich das 'auch ich' auf das ganze [Gelöbnis] oder nur auf die Hälfte? Und bezieht es sich, wenn du entscheidest, es beziehe sich auf die Hälfte, auf den Anfang oder auf den Schluß? – Komm und höre: Auch ich, und nehme auf mich die Haarschur für einen Nazir, so können sie, wenn sie gescheit sind, sich für einander scheren. Da es nun heißt: auch ich, und ich nehme auf mich, so ist zu entnehmen, daß das 'auch ich' sich nur auf die Hälfte des [Gelöbnisses] beziehe. – Ich will dir sagen, allerdings bezieht es sich auf die Hälfte, aber auf den Anfang oder auf den Schluß? – Hieraus, da es heißt: und nehme auf mich die Haarschur, ist zu entnehmen, daß das 'auch ich' sich auf den Anfang beziehe. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba: Woher, daß dem so ist? Tatsächlich, kann ich dir erwidern, bezieht sich das 'auch ich' auf das ganze [Gelöbnis], und [die Worte] 'und nehme auf mich' beziehen sich ebenfalls[70] hierauf. Wie ist, wenn du nicht so erklären wolltest, der Schlußsatz zu verstehen: [Wenn jemand sagt:] ich nehme auf mich die Hälfte der Haarschur für einen Nazir, und ein anderer dies hört und sagt: auch ich, ich nehme auf mich die Hälfte der Haarschur für einen Nazir. Da sind es ja keine zwei[71] Dinge!? Da ist also das 'auf mich' auf dieselbe Sache zu beziehen, ebenso ist es auch hierbei auf dieselbe Sache zu beziehen. Raba erwiderte ihm: Was soll dies; allerdings lehrt er es, wenn du sagst, im Anfangsatze sei es nötig[72] und im Schlußsatze sei es nicht nötig, im Schlußsatze unnötig wegen des Anfangsatzes, wo es nötig ist, wozu aber lehrt er es, wenn du sagst, es sei im Anfangsatze unnötig und im Schlußsatze unnötig, unnötig im Anfangsatze und unnötig im Schlußsatze!?

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand zu Fol. 12 seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und für ihn irgend eine Frau[73] antraue, so sind ihm alle Frauen der Welt verboten, denn es gilt als feststehend, daß ein Beauftragter seinen Auftrag ausführe, und da er ihm nicht eine besondere genannt hat, so weiß er nicht, welche er für ihn angetraut[74] hat. Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein:

Darbringung der beim Haarscheren, das beim Ablauf des Nazirates zu erfolgen hat, erforderlichen Opfer zu verstehen. [69] Ohne zu sagen, er wolle sich auch das Haar scheren. [70] Dies ist eine Erklärung od. Ergänzung der vorigen Worte. [71] Auch der erstere hat nur eines, die Darbringung der Scheropfer, gelobt. [72] Wegen des 2. Satzes. [73] Ohne ihm eine bezeichnet oder auch nur eine Stadt genannt zu haben. Die Antrauung kann auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen. [74] Von jeder Frau ist anzunehmen, sie sei vielleicht eine Mutter, Toch-

Wenn von einem nicht bezeichneten Taubenpaare[75]eine in die Lüfte (der Welt) fortfliegt, unter Sündopfer kommt, die man verenden lassen[76]muß, oder verendet, so hole man eine andere zur Ergänzung des Paares; bei einem bezeichneten Paare gibt es demnach kein Mittel[77] mehr. Wieso sind nun sonstige Taubenpaare tauglich, von jeder ist ja anzunehmen, es ist vielleicht jene[78]!? Dieser erwiderte: Ich spreche von einer Frau, die sich nicht[79]bewegt, und du sprichst von einem Verbote, wobei [die Sache] sich[80]bewegt. Wolltest du erwidern, auch jene ist beweglich, denn er kann sie auf der Straße getroffen und angetraut haben, so kehrt jene auf ihren Platz zurück, aber kehrt etwa die Taube zurück!?

Raba sagte: R. Joḥanan pflichtet jedoch bei[81]hinsichtlich einer Frau, die weder eine Tochter noch eine Tochterstochter noch eine Sohnestochter noch eine Mutter noch eine Großmutter noch eine Schwester hat. Und selbst wenn sie[82]eine Schwester hat, die nachher geschieden worden[83]ist, ist sie ihm erlaubt, denn zur Zeit, wo er ihn beauftragte, war sie verheiratet, und er beauftragte ihn nur mit einer Sache, die ihm dann erlaubt war, nicht aber mit einer Sache, die ihm dann nicht[84] erlaubt war. – Wir haben gelernt: Wenn jemand sagt: ich will Nazir sein und nehme auf mich die Haarschur für einen Nazir, und ein anderer dies hört und sagt: auch ich, und nehme auf mich die Haarschur für einen Nazir, so können sie, wenn sie gescheit sind, sich für einander scheren, sonst aber müssen sie sich für andere Naziräer scheren. Allerdings hat der andere den ersteren vor sich, der erstere aber hatte ja nicht den anderen[85]vor sich!? Er meinte es vielmehr wie folgt: wenn ich Col.b

---

ter od. Schwester der angetrauten, die ihm dann verboten ist. [75] Das bei manchen Gelegenheiten darzubringen ist (cf. Lev. 12,8); wenn die Tauben noch nicht bezeichnet worden sind, welche als Brandopfer u. welche als Sündopfer dargebracht werden soll. [76] Wenn beispielsweise der Eigentümer gestorben ist od. durch ein anderes Opfer Sühne erlangt hat. [77] Da man die zurückgebliebene Taube nicht mehr erkennt u. nicht weiß, ob sie als Brand- od. als Sündopfer bestimmt worden ist. [78] Die jenem fortgeflogen u. somit das Opfer eines anderen ist. [79] Dh. die sich zuhause aufhält u. somit quasi einer unbeweglichen Sache gleicht. Beim Unbeweglichen ist die Mehrheit niemals entscheidend (vgl. beispielsweise Hul. Fol. 95a), vielmehr steht die kleinste Minderheit der Mehrheit gegenüber; somit gilt auch hierbei die eine angetraute Frau als die Hälfte aller Frauen, u. da die Mehrheit nicht entscheidend ist, sind ihm alle verboten. [80] Da es nur eine Taube ist, die verboten ist, so verliert sie sich in der Mehrheit. [81] Daß ihm andere Frauen nicht verboten seien. [82] Die Frau, die der Auftraggebende heiratet. [83] Wobei zu berücksichtigen ist, der Beauftragte kann sie nach der Scheidung für ihn angetraut haben. [84] Zur Antrauung einer Frau, die zur Zeit des Auftrages verheiratet war. [85] Beim Geloben des ersteren war der andere noch nicht Nazir, u. gemäß der obigen Lehre konnte sein Gelöbnis einen finde, der Nazir ist, so schere ich mich für ihn; ebenso ist dies hierbei zu verstehen: wenn du eine findest, die geschieden ist, so traue sie für mich an!? — Ich will dir sagen: man kann jemand mit einer Handlung beauftragen, die man selbst sofort ausführen kann, nicht aber kann man jemand mit einer Handlung beauftragen, die man selbst nicht sofort ausführen[86] kann. — Etwa nicht, komm und höre: Man könnte glauben, daß, wenn jemand zum Pfleger[87] gesagt hat: hebe alle Gelübde meiner Frau auf, die sie von jetzt ab bis ich von jenem Orte komme tut, und dieser sie aufgehoben hat, sie aufgehoben seien, so heißt es:[88] *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf* — so R. Jošija. R. Jonathan sagt, wir finden überall, daß ein Vertreter eines Menschen ihm selbst gleiche. Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige sagt: *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf,* sonst aber könnte der Pfleger sie aufheben. Vom [Ehemanne] selbst aber wird gelehrt: wenn jemand zu seiner Frau spricht: alle Gelübde, die du von jetzt ab bis ich von jenem Orte zurückkomme tust, sollen gültig sein, so sind seine Worte nichtig; wenn aber: sollen aufgehoben sein, so sind sie, wie R. Eliézer sagt, aufgehoben, und wie die Weisen sagen, nicht aufgehoben. Er[89] glaubte, R. Jošija lehre es nach den Rabbanan, welche sagen, [der Ehemann] könne sie nicht aufheben, und wenn der Allbarmherzige nicht gesagt hätte: *ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf,* könnte der Vormund sie wohl aufheben[90]!? — Vielleicht nach R. Eliézer, welcher sagt, [der Ehemann] könne sie wohl aufheben. — Wozu braucht er demnach einen Pfleger, er kann sie ja selber aufheben[91]!? — Er befürchtet, er könnte es aus Vergeßlichkeit, Ärger oder Zerstreutheit [unterlassen].

vi WENN JEMAND SAGT: ICH NEHME AUF MICH DIE HÄLFTE DER HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR, UND EIN ANDERER DIES HÖRT UND SAGT: AUCH ICH, ICH NEHME AUF MICH DIE HÄLFTE DER HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR, SO HAT DER EINE DIE GANZE HAARSCHUR[92] FÜR EINEN NAZIR ZU LEISTEN UND DER ANDERE DIE GANZE HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR ZU LEISTEN — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, DER EINE HAT DIE HÄLFTE DER HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR ZU LEISTEN UND DER ANDERE HAT DIE HÄLFTE DER HAARSCHUR FÜR EINEN NAZIR ZU LEISTEN.

---

sich nur auf einen Nazir beziehen, der es zur Zeit des Gelobens war. [86] Dies war bei der damals verheirateten Frau nicht möglich. [87] Den er vor seiner Ausreise für seine Frau bestellt. [88] Num. 30,14. [89] Der diesen Einwand erhob. [90] Der Beauftragte kann demnach auch eine Handlung ausführen, die der Auftraggeber zur Zeit des Auftrages nicht ausführen kann. [91] Im voraus, vor Antritt seiner Reise. [92] Zur Darbringung sämtlicher Opfer. [93] Zum Entschlüpfen; er dachte daran von vornherein, u. da es 2 Gelobende sind, so ist es kein halbes Opfer.

GEMARA. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat, er nehme auf sich die Hälfte der Naziropfer, er nur die Hälfte der Naziropfer darzubringen habe, und wenn: die Opfer eines halben Nazirates, er die vollständigen Opfer darzubringen habe, denn es gibt kein Nazirat zur Hälfte, und sie streiten nur über die in der Mišna genannte Fassung. R. Meír ist der Ansicht, sobald er gesagt hat: ich nehme auf mich, sei er zu den vollständigen Naziratopfern verpflichtet worden, und wenn er später sagt: die Hälfte eines Nazirates, sei dies belanglos, die Rabbanan aber sind der Ansicht, dies sei ein Gelübde mit einer Tür[93].

vii WENN JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL NAZIR SEIN, WENN ICH EINEN SOHN BEKOMME, UND IHM EIN SOHN GEBOREN WIRD, SO IST ER NAZIR; WENN EINE TOCHTER, EIN GESCHLECHTSLOSER ODER EIN ZWITTER, SO IST ER KEIN NAZIR. WENN ER ABER GESAGT HAT: WENN ICH EIN KIND BEKOMME[94], SO IST ER NAZIR, AUCH WENN IHM EINE TOCHTER, EIN GESCHLECHTSLOSER ODER EIN ZWITTER GEBOREN WIRD. Fol. 13 viii HAT SEINE FRAU [VORZEITIG] ABORTIERT, SO IST ER KEIN NAZIR. R. ŠIMÓN SAGT, ER MÜSSE SAGEN: WÄRE ES EIN LEBENSFÄHIGES KIND, SO BIN ICH PFLICHTGEMÄSS NAZIR, WENN ABER NICHT, SO BIN ICH FREIWILLIG[95] NAZIR. GEBÄRT SIE WIEDERUM[96], SO IST ER NAZIR. R. ŠIMÓN SAGT, ER MÜSSE SAGEN: WÄRE DAS ERSTE KIND LEBENSFÄHIG, SO SEI DAS ERSTE [NAZIRAT] EIN PFLICHTGEMÄSSES UND DIESES EIN FREIWILLIGES, WENN ABER NICHT, SO SEI DAS ERSTE EIN FREIWILLIGES UND DIESES EIN PFLICHTGEMÄSSES. ix [WENN JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL NAZIR SEIN, UND WIEDERUM NAZIR SEIN, WENN ICH EINEN SOHN BEKOMME, UND NACHDEM ER SEINES ZU ABSOLVIEREN BEGONNEN HAT, IHM EIN SOHN GEBOREN WIRD, SO BEENDIGE ER SEINES[97] UND ABSOLVIERE DANN DAS WEGEN SEINES SOHNES. WENN [ER ABER GESAGT HAT:] ICH WILL, WENN ICH EINEN SOHN BEKOMME, NAZIR SEIN, UND AUSSERDEM NAZIR SEIN, UND NACHDEM ER SEINES ZU ABSOLVIEREN BEGONNEN HAT, IHM EIN SOHN GEBOREN WIRD, SO UNTERBRECHE ER SEINES, ABSOLVIERE DAS WEGEN SEINES SOHNES UND BEENDIGE DANN SEINES.

GEMARA. Wozu ist dies[98] zu lehren nötig!? – Wegen des Schlußsatzes: wenn eine Tochter, ein Geschlechtsloser oder ein Zwitter, so ist er kein Nazir. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, er habe verstanden: wenn ich Vater[99] werde, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei.

---

[94] Die babyl. Mišna separata hat כשאראה כשיהיה, wohl eine Vermengung zweier Lesarten. [95] Er muß auf jeden Fall das Nazirat absolvieren, da mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß, wenn seine Frau nicht vorzeitig abortiert hätte, das Kind lebensfähig wäre. [96] Nachdem sie einmal abortiert hat. [97] Er schere sich das Haar u. bringe die erforderlichen Opfer dar. [98] Daß, wenn ihm ein Sohn geboren wird, er Nazir sei. [99] Unter בן sei nicht nur Sohn, sondern auch Kind zu verstehen; das W. בן ist v. בנה *bauen,* übertragen: *fortpflanzen,* abzu-

WENN ER ABER GESAGT HAT: WENN ICH EIN KIND BEKOMME &C. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, ein Kind, das als solches unter den Menschen[100] gilt, so lehrt er uns.

HAT SEINE FRAU ABORTIERT, SO IST ER KEIN NAZIR. Wer lehrt dies? – Es ist R. Jehuda, [der Autor der Lehre] vom Haufen[101].

R. ŠIMÓN SAGT, ER MÜSSE SAGEN: WÄRE ES EIN LEBENSFÄHIGES KIND, SO BIN ICH PFLICHTGEMÄSS NAZIR, WENN ABER NICHT, SO BIN ICH FREIWILLIG NAZIR. R. Abba fragte R. Hona: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ich will Nazir sein, wenn ich einen Sohn bekomme, und seine Frau abortiert hat, und nachdem er ein Opfer abgesondert, sie wiederum[102] geboren hat? – Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Šimón, so ist es ja nach ihm nicht fraglich, R. Šimón sagt ja, ein Zweifel beim Nazirate sei erschwerend[103] zu entscheiden!? Vielmehr, nach R. Jehuda, welcher sagt, ein Zweifel beim Nazirate sei erleichternd zu entscheiden; wie ist es nun, ist es heilig oder nicht? – In welcher Hinsicht[104]? – Hinsichtlich der Schur und der Verwendung zur Arbeit[105]. – Dies bleibt unentschieden.

Ben Riḥumi fragte Abajje: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ich will Nazir sein, wenn ich einen Sohn bekomme, und ein anderer dies hört und spricht: auf mich; bezieht er dies auf seinen Ausspruch[106] oder auf sich selbst[107]? Und wie ist es, wenn du entscheidest, er beziehe dies auf sich selbst, wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, wenn ich einen Sohn bekomme, und ein anderer dies hört und spricht: ich ebenfalls; bezieht er dies auf sich selbst, oder meint er es wie folgt: mir Col.b wäre dies ebenso lieb wie dir? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, da es in seiner Gegenwart erfolgt ist, so war es ihm peinlich[108], wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, wenn jener einen Sohn bekommt, und ein anderer dies hört und spricht: ich ebenfalls; bezieht er dies, da es in seiner Abwesenheit erfolgt, auf sich selbst, oder meint er es wie folgt: dies wäre mir ebenso lieb wie dir. – Dies bleibt unentschieden.

ICH WILL NAZIR SEIN UND WIEDERUM NAZIR SEIN, WENN ICH EINEN SOHN BEKOMME &C. Raba fragte: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ich

---

leiten. [100] Durch das die Familie fortgepflanzt wird. [101] Cf. supra Fol. 8a; nach ihm ist bei einem Zweifel hinsichtl. des Nazirates erleichternd zu entscheiden. [102] Am selben Tage. [103] Er ist auf jeden Fall Nazir, somit ist das Opfer entschieden heilig. [104] Er ist ja wegen der 2. Geburt Nazir. [105] Wenn die Absonderung vor der 2. Geburt gültig ist, so ist es heilig u. zur Schur u. zur Arbeit verboten. [106] Er wolle ebenfalls Nazir sein, falls dieser einen Sohn bekommt. [107] Er wolle Nazir sein, falls er selbst einen Sohn bekommt. [108] Nicht ebenfalls seine Freude über dieses Ereignis zu bekunden; er hat dies also will nach zwanzig Tagen Nazir[109]sein, und hundert Tage von jetzt ab? Erstreckt sich [das Nazirat] auf diese[110]nicht, da das hunderttägige in zwanzig [Tagen] nicht beendet[111]ist, oder erstreckt es sich auf diese, da auch nachher die Dauer des Haarwuchses[112]vorhanden ist? — Sollte er doch hinsichtlich eines kürzeren Nazirates[113]gefragt haben!? — Er fragte hinsichtlich des einen mit Bezugnahme auf das andere. Wie ist es, falls Fol. 14 du entscheidest, daß bei einem kürzeren Nazirate, wobei[114]nur zehn Tage zurückbleiben, diese nicht mitgerechnet[115]werden, wenn es ein Nazirat von hundert Tagen ist: werden sie, da es achtzig Tage sind, hinzugerechnet[116]oder nicht? Wie ist es ferner, wenn er gesagt hat: ich will Nazir sein nach zwanzig Tagen und lebenslänglicher Nazir von jetzt ab; erstreckt es sich auf diese[110]oder nicht. Wie ist es ferner, falls du entscheidest, daß es sich auf diese erstrecke, da es[117]aufgelöst werden[118]kann, wenn er gesagt hat: ich will nach zwanzig Tagen Nazir wie Šimšon[119] sein, und gewöhnlicher Nazir von jetzt ab? Erstreckt es sich hierbei auf diese, da eine Auflösung nicht möglich ist, oder nicht? Wie ist es, wenn jemand gesagt hat: wie Moše am siebenten[120]Adar? — Die erste Frage ist [aus folgendem] zu entscheiden: Sagte jemand: ich will Nazir sein nach zwanzig Tagen, und hundert Tage von jetzt ab, so absolviere er zwanzig Tage, dann dreißig, und dann achtzig, um das erste Nazirat zu beendigen.

Hat er sich während des Nazirates wegen seines Sohnes[121]verunreinigt, so sind, wie R. Joḥanan sagt, auch jene[122]hinfällig, und wie Reš Laqiš

---

auf das Gelöbnis des anderen u. nicht auf sich selbst bezogen. [109] Ein gewöhnl. Nazirat von 30 Tagen. [110] Die 20 Tage vom Geloben bis zum Beginne des 30tägigen Nazirates. [111] Da er das 30tägige Nazirat zuerst genannt u. erst nach 20 Tagen beginnen soll, so hat dieses erst nach 20 Tagen, u. nach Absolvierung desselben das 100tägige zu beginnen. [112] Das Nazirat ist deshalb auf mindestens 30 Tage auszudehnen, weil die Dauer eines Haarwuchses erforderlich ist; hierbei kann das 100tägige Nazirat sofort begonnen u. nach 20 Tagen unterbrochen werden, da der erforderliche Haarwuchs in den folgenden 80 Tagen erfolgt. [113] Wenn jemand gesagt hat, er wolle nach 20 Tagen ein Nazirat absolvieren u. eines von jetzt ab; die Frage ist nun, ob das andere sofort begonnen u. durch das erstere unterbrochen werden kann. [114] Falls es nach 20 Tagen durch ein anderes Nazirat unterbrochen wird. [115] Zu den ersten 20 Tagen, da die Dauer eines Haarwuchses nicht vorhanden ist. [116] Zu den ersten 20, wonach das Nazirat sofort zu beginnen hat. [117] Das 30tägige Gelübde, das nach 20 Tagen beginnen soll. [118] In diesem Falle braucht das andere überhaupt nicht unterbrochen zu werden u. hat sofort zu beginnen. [119] Ein solches Nazirat kann nicht mehr aufgelöst werden. [120] Der Sinn ist etwas dunkel; dieser Tag ist sowohl der Geburtstag als auch der Sterbetag Mošes, an dem wahrscheinlich viele Nazirate gelobt wurden. [121] Im letzten Falle der Mišna, wo er das begonnene Nazirat zu unterbrechen u. vorher das wegen seines Sohnes zu absolvieren hat. [122] Die bereits absolvierten Tage des begonnenen Nazirates.

sagt, nicht hinfällig. R. Johanan sagt, sie seien hinfällig, denn [beide Nazirate] sind zusammen ein langes Nazirat; Reš Laqiš sagt, sie seien nicht hinfällig, denn seines ist ein Nazirat für sich und das wegen sei-
Col.b nes Sohnes ist ein Nazirat für sich. Hat er sich während der Tage seines Aussatzes[123] verunreinigt[124], so sind [die früheren Tage], wie R. Johanan sagt, hinfällig, und wie Reš Laqiš sagt, nicht hinfällig. R. Johanan sagt, sie seien hinfällig, denn er befindet sich im Nazirate; Reš Laqiš sagt, sie seien nicht hinfällig, denn der Aussatz ist [ein Zustand] für sich[125] und das Nazirat ist [ein Zustand] für sich. Und [beide Lehren] sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Johanan sei nur hierbei der Ansicht, daß sie hinfällig seien, weil es dem Namen nach ein[126] Nazirat ist, während er bei der anderen Reš Laqiš beipflichte, daß das Nazirat [ein Zustand] für sich und der Aussatz [ein Zustand] für sich sei. Und würde nur die andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Reš Laqiš vertrete seine Ansicht nur bei dieser, während er bei jener R. Johanan beipflichtet. Daher sind beide nötig.

Ist er an einem Tage des Haarwuchses[127] unrein geworden, so sind [die früheren Tage], wie Rabh sagt, nicht hinfällig, denn auch nach R. Johanan, welcher sagt, sie seien[128] hinfällig, gilt dies nur da, wo er sich im Nazirate befindet, während der Haarwuchs nur eine Ergänzung des Nazirates ist. Šemuél aber sagt, sie seien hinfällig, denn auch nach Reš Laqiš, welcher sagt, sie seien nicht hinfällig, gilt dies nur da, wo es zwei Nazirate[129] sind, hierbei aber ist es ein Nazirat.

R. Hisda sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn beim Blut[sprengen] das Haar noch heilig[130] war, es für ihn kein Mittel mehr[131] gebe. – Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliézer, welcher sagt, es[132] sei vom Scheren abhängig, so erfolgt es ja innerhalb des Vollwerdens, und sie[133]sollten hinfällig sein, und wenn nach den Rabbanan, so sind sie ja der Ansicht, es sei vom Scheren nicht[134]abhängig!? — Tatsächlich nach den Rabbanan, und unter 'kein Mittel' ist zu verstehen, er habe kein Mittel zur Ausübung des Gebotes des Scherens[135].

---

[123] Von dem er während des Nazirates befallen worden ist; dieser unterbricht wohl das Nazirat, macht aber die bereits absolvierten Tage nicht hinfällig. [124] An einem Toten. [125] Da diese Zeit nicht mitgerechnet wird. [126] Das eine Nazirat wird durch ein anderes unterbrochen. [127] Wenn jemand beispielsweise während des Nazirates gewaltsam geschoren worden ist, so wird dadurch das Nazirat nicht unterbrochen; das Nazirat ist nach 30 Tagen zuende, jedoch darf er erst 30 Tage nach der Schur sich das Haar scheren u. die Opfer darbringen. Die Tage zwischen dem Ablauf des Nazirates u. dem 30. Tage nach der widerwilligen Schur heißen Tage des Haarwuchses. [128] Wenn solches während der Unterbrechung des Nazirates erfolgt. [129] Das eine wird durch das andere nicht berührt. [130] Dh. noch nicht geschoren, mit Bezugnahme auf Num. 6,11; wenn er zwischen der Darbringung der Opfer u. dem Haarscheren unrein geworden ist. [131] Er darf sich nie mehr das Haar scheren od. Wein trinken; das dargebrachte Opfer wird ihm nicht angerechnet, auch darf er kein anderes darbringen, da das betreffende Opfer nur einmal darzubringen ist. [132] Der völ-

R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Wenn ein Nazir die Tage absolviert hat, so erhält er Geißelhiebe wegen der Verunreinigung, nicht aber wegen des Scherens und nicht wegen des Wein[trinkens][136]. — Wegen der Verunreinigung erhält er wohl deshalb Geißelhiebe, weil die Schrift sagt: [137]*alle Tage seiner Absonderung für den Herrn*, und dies vergleicht die Tage nach dem Vollwerden[138]mit den Tagen vor dem Vollwerden, somit sollte er auch wegen des Scherens schuldig sein, denn der Allbarmherzige sagt:[139]*alle Tage seines Absonderungsgelübdes soll kein Schermesser über sein Haupt gehen*, und dies vergleicht die Tage nach dem Vollwerden mit den Tagen vor dem Vollwerden!? Ferner:[140]*alle Tage seiner Absonderung, von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird*, und dies vergleicht die Tage nach dem Vollwerden mit den Tagen vor dem Vollwerden!? — Anders ist es hierbei, denn der Allbarmherzige sagt: Fol. 15 [141]*und er sein geweihtes Haupt verunreinigt*, wenn die Weihe noch an seinem Haupte[142]haftet. Man wandte ein: Wenn ein Nazir die Tage absolviert hat, so ist ihm[143]das Scheren, das Weintrinken und die Verunreinigung an Toten verboten; hat er sich geschoren, Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt, so erhält er die vierzig [Geißelhiebe]!? — Dies ist eine Widerlegung.

x SAGTE JEMAND:] ICH WILL NAZIR SEIN, FALLS ICH EINEN SOHN BEKOMME, UND AUSSERDEM HUNDERT TAGE NAZIR SEIN, SO HAT ER, WENN IHM BIS ZUM SIEBZIGSTEN [TAGE] EIN SOHN GEBOREN WIRD, NICHTS[144]VERLOREN; WENN ABER NACH SIEBZIG, SO SIND DIE SIEBZIG HINFÄLLIG, DA DAS SCHEREN VOR DREISSIG TAGEN NICHT ERFOLGEN DARF[145].

GEMARA. Rabh sagte: Der siebzigste Tag wird hin und her[146]ange-

---

lige Abschluß des Nazirates, um Wein trinken zu dürfen. [133] Die früheren Tage; vor dem Scheren ist das Nazirat noch nicht zuende, u. es ist ebenso, als würde er während desselben unrein geworden sein. [134] Die Verunreinigung ist überhaupt ohne Einfluß auf das Nazirat. [135] Die beim Abschlusse des Nazirates zu erfolgen hat, jed. ist das Nazirat beendet. [136] Wenn er es vor der Darbringung der Opfer getan hat. [137] Num. 6,6. [138] Vor der Darbringung der Opfer. [139] Num. 6,5. [140] Ib. V. 4. [141] Ib. V. 9. [142] Wenn er sich noch nicht geschoren hat, selbst wenn das Nazirat bereits beendet ist. [143] Vor der Darbringung der Opfer. [144] Durch die Unterbrechung des 100-tägigen Nazirats, da die spätere Nachholung mindestens 30 Tage dauert. [145] Er hat weniger als 30 Tage nachzuholen u. muß trotzdem ein vollständiges Nazirat absolvieren. [146] Zum unterbrochenen 100tägigen Nazirate u. zum Nazirate rechnet. – Wir haben gelernt: So hat er, wenn ihm bis zum siebzigsten [Tage ein Sohn] geboren wird, nichts verloren. Wenn man nun sagen wollte, er werde hin und her angerechnet, so gewinnt er[147] ja!? – Eigentlich braucht er [diesen Fall, wenn] bis zum siebzigsten, nicht zu lehren, da er aber im Schlußsatze lehrt, daß, wenn nach dem siebzigsten, die siebzig hinfällig seien, so lehrt er im Anfangsatze: [bis] zum siebzigsten. – Komm und höre den Schlußsatz: Wird ihm einer nach dem siebzigsten geboren, so sind die siebzig hinfällig[148]!? – Unter 'nach' ist zu verstehen: nach dem folgenden[149] Tage. – Wieso lehrt er, wenn demnach nichts hinfällig ist, falls unmittelbar nachher erfolgt, daß, wenn ihm bis zum siebzigsten [Tage ein Sohn] geboren wird, er nichts verloren habe, du sagst ja, auch wenn dies nach dem siebzigsten erfolgt, sei nichts hinfällig!? Vielmehr ist unter 'nach' unmittelbar nachher zu verstehen. Somit ist aus unserer Mišna [gegen] Rabh zu entnehmen. – Nach wem lehrte Rabh seine Lehre? – Nach[150] Abba Šaúl, denn wir haben gelernt: Wenn jemand drei Tage vor dem Feste seinen Toten begräbt, so ist er der Pflicht der siebentägigen Trauer[151] enthoben; wenn acht Tage vor dem Feste, so ist er der Pflicht der dreißigtägigen Trauer enthoben, und er darf sich am Vorabend des Festes das Haar scheren; hat er es am Vorabend des Festes unterlassen, so darf er es nach dem Feste nicht tun. Col.b Abba Šaúl sagt, wenn er es vor dem Feste unterlassen hat, dürfe er es auch nach dem Feste tun, denn wie die dreitägige Trauer die siebentägige[152] aufhebt, so hebt auch die siebentägige die dreißigtägige auf. Abba Šaúl sagt dies wohl aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, der siebente werde hin und her mitgerechnet[153]. – Vielleicht ist Abba Šaúl dieser Ansicht nur bei der siebentägigen Trauer, die nur rabbanitisch ist, nicht aber beim Nazirate, das ein Gebot der Tora ist. – Vielmehr, Rahb ist der Ansicht R. Joses, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wenn man für eine Flußverdächtige[154] am zweiten Tage [das Pesaḥopfer] geschlachtet und [das Blut] gesprengt hat, und sie darauf [Fluß] wahrnimmt, so

---

wegen seines Sohnes.

[147] Er spart einen Tag, da der 70. doppelt zählt.

[148] Entsprechend wird ja auch der 30. Tag hin u. her angerechnet, somit bleiben, auch wenn ihm am 71. Tage ein Kind geboren wird, zur Ergänzung noch 30 Tage zurück.

[149] Am 72. Tage.

[150] Das W. אילימא, das in Handschriften fehlt, erschwert die Konstruktion.

[151] Der Grad der Trauer über Angehörige ist in Stufen geteilt, die sich auf einen, drei, sieben u. dreißig Tage erstrecken; ausführl. Mq. Fol. 14aff.

[152] Im bezüglichen Falle ist er durch die 3tägige Trauer, die er vor dem Feste gehalten hat, der 7tägigen enthoben, er braucht die fehlenden Tage nach dem Feste nicht nachzuholen.

[153] Der 7. Tag zählt auch als 1. der 30tägigen Trauer, u. durch diesen hat er der Pflicht genügt.

[154] Wörtl. Tag um Tag abwartende. Wenn eine Frau nach der auf die Menstruation folgenden Reinheitswoche Blutfluß bemerkt, so hat sie 'abzuwarten'; wiederholt

darf sie[155] davon nicht essen, und sie ist von der Herrichtung des zweiten Pesaḥopfers[156] frei. R. Jose sagt dies wohl aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, ein Teil des Tages gelte als ganzer[157]. – Wieso denn, vielleicht aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, sie sei nur von jetzt ab[158] unrein. – Ist R. Jose denn dieser Ansicht, es wird ja gelehrt: R. Jose sagte: Wenn man für einen Flußbehafteten, der zweimal [Fluß] wahrgenommen[159] hat, [das Pesaḥopfer] am siebenten geschlachtet und [das Blut] gesprengt hat, oder wenn man es für eine Flußverdächtige geschlachtet und gesprengt hat, und sie darauf [Fluß] wahrnehmen, so sind sie, obgleich sie rückwirkend Lager und Sitz[160] verunreinigen, von der Herrichtung des zweiten Pesaḥopfers frei. – Rückwirkend erfolgt dies nur rabbanitisch. Dies ist auch einleuchtend; wieso wären sie, wenn man sagen wollte, nach der Tora, von der Herrichtung des zweiten Pesaḥopfers frei!? – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, erfolgt die [rückwirkende] Unreinheit nach der Tora, nur haben sie bei der verborgenen Unreinheit[161] des Ausflusses erleichtert. Auch R. Ošaja ist der Ansicht, rückwirkend erfolge es[162] nur rabbanitisch, denn es wird gelehrt: R. Ošaja sagte: Wenn aber [der Flußbehaftete] am siebenten Tage Fluß bemerkt, so sind die vorangehenden[163] hinfällig. R. Joḥanan sprach zu ihm: Dies sollte nur den einen Tag hinfällig machen. – Wie du es nimmst: macht es hinfällig, so sind ja alle hinfällig, und macht es nicht hinfällig, so ist ja auch dieser Tag nicht hinfällig!? – Lies vielmehr: dies sollte auch diesen Tag nicht hinfällig machen. Jener erwiderte: R. Jose ist deiner Ansicht, denn dieser sagt, er sei von dann ab unrein. R. Jose sagt ja aber, rückwirkend!? Wahrscheinlich rabbanitisch. – Wieso kann es nach R. Jose, der der Ansicht ist, ein Teil des Tages gelte als ganzer, vorkommen, daß eine richtige Flußbehaftete[164] ein Opfer darzubringen hat; sobald sie es zur Hälfte des Tages wahrnimmt, gilt ja die andere Hälfte als Tag des Abwartens[165]!? – Wenn du willst, sage ich: wenn sie drei Tage hintereinander Ausfluß hat, und wenn du willst, sage ich: wenn sie es drei Tage Fol. 16

---

sich dies 3 Tage, so ist sie 7 Tage unrein. 155. Da sie nunmehr unrein ist. 156. Das der zur Pesaḥzeit Unreine im folgenden Monat darzubringen hat (cf. Num. 9,10ff.); das Pesaḥopfer ist für sie hergerichtet worden u. das Essen ist nicht unerläßlich. 157. Der Teil des Tages (vor der Herrichtung), an dem sie rein war, gilt als ganzer, somit war sie an diesem Tage rein u. ist daher vom 2. Pesaḥopfer frei. 158. Wo sie unrein wird, nicht aber rückwirkend. 159. Er ist dann 7 Tage unrein. 160. Worauf sie gelegen u. gesessen haben. 161. Wörtl. Unreinheit des Abgrundes, dh. die vorher überhaupt nicht sichtbar war, wie dies hierbei der Fall ist. 162. Nach RJ. 163. Die 7 Tage der Unreinheit; er ist dann wiederum 7 Tage unrein. 164. Die an 3 Tagen Fluß bemerkt hat. 165. Der halbe Tag gilt als ganzer, u. wenn an einem Tage der Fluß ausfällt, hat sie keine Opfer darzubringen.

bei Sonnenuntergang wahrnimmt, wo keine Zeit zurückbleibt, die [als Tag] angerechnet werden könnte.

DRITTER ABSCHNITT

i Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, so schere er
sich am einunddreissigsten Tage; hat er sich am dreissigsten geschoren, so hat er seiner Pflicht genügt; [wenn er
aber gesagt hat:] ich will dreissig Tage Nazir sein, so hat er, wenn
er sich am dreissigsten geschoren hat, seiner Pflicht nicht genügt.
ii Wenn jemand zwei Nazirate gelobt hat, so schere er sich wegen des
ersten am einunddreissigsten Tage und wegen des anderen am einundsechzigsten Tage; hat er sich wegen des ersten am dreissigsten geschoren, so schere er sich wegen des anderen am sechzigsten; hat er
sich aber am neunundfünfzigsten geschoren, so hat er seiner Pflicht
genügt. Dies bekundete auch R. Papjas: Wenn jemand zwei Nazirate
gelobt und sich wegen des ersten am dreissigsten geschoren hat, so
schere er sich wegen des anderen am sechzigsten, hat er sich aber am
neunundfünfzigsten geschoren, so hat er seiner Pflicht genügt, denn
iii der dreissigste Tag wird ihm angerechnet. Wenn jemand gesagt hat:
ich will Nazir sein, und am dreissigsten Tage unrein wird, so sind
alle hinfällig; R. Eliézer sagt, nur sieben seien hinfällig. [Wenn er
aber gesagt hat:] ich will dreissig Tage Nazir sein, und am dreissig-
iv sten Tage unrein wird, so sind alle hinfällig. [Wenn jemand gesagt
hat:] ich will hundert Tage Nazir sein, und am hundertsten Tage
unrein wird, so sind alle hinfällig; R. Eliéezr sagt, nur dreissig
seien hinfällig. Wird er am hundertsten Tage unrein, so sind dreissig
Tage hinfällig; R. Eliézer sagt, nur sieben seien hinfällig.

GEMARA. Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, und am
dreissigsten Tage unrein wird, so sind alle hinfällig; R. Eliézer
Col.b sagt, nur sieben seien hinfällig. R. Eliézer ist der Ansicht, wenn es
nach dem Vollwerden[1] erfolgt, seien nur sieben hinfällig.

[Wenn er aber gesagt hat:] ich will dreissig Tage Nazir sein, und am dreissigsten Tage unrein wird, so sind alle hinfällig. Dagegen streitet R. Eliézer nicht, denn dieser hat vollständige [Tage] gelobt.

[Wenn jemand gesagt hat:] ich will hundert Tage Nazir sein, und am hundertsten Tage unrein wird, so sind alle hinfällig; R. Eliézer

---

1. Nach Ablauf von 29 Tagen; cf. supra Fol. 6b. 2. Ob. Fol. 5a. 3. Dieses

sagt, nur dreissig seien hinfällig. Alles, wie wir nach Bar Pada und nach R. Mathna[2] erörtert haben.

Wenn jemand sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein v Nazirat gelobt, so werden ihm, selbst wenn er sich da dreissig Tage aufhält, diese nicht angerechnet und er braucht das Unreinheitsopfer nicht darzubringen[3]. Hat er ihn verlassen[4] und wiederum betreten, so werden sie ihm angerechnet und er muss das Unreinheitsopfer darbringen. R. Eliézer sagt, nicht, wenn am selben Tage[5], denn es heisst: [6]*und die früheren Tage sind hinfällig,* nur wenn es frühere Tage[7] sind.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt, so wird er, wie R. Joḥanan sagt, vom Nazirate erfaßt[8], und wie Reš Laqiš sagt, vom Nazirate nicht erfaßt[9]. R. Joḥanan sagt, er werde vom Nazirate erfaßt, denn er ist der Ansicht, es besteht und schwebt, und sobald es Reinheit findet, erfaßt es ihn. Reš Laqiš aber sagt, er werde vom Nazirate nicht erfaßt; wenn er es wiederholt, so erfaßt es ihn, sonst aber nicht. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn jemand sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt, so werden ihm, selbst wenn er sich da dreißig Tage aufhält, diese nicht angerechnet und er braucht das Unreinheitsopfer nicht darzubringen. Nur das Unreinheitsopfer braucht er nicht darzubringen, wohl aber erfaßt es ihn!? Dieser erwiderte: Bei ihm hat weder das Gesetz von der Verunreinigung noch das Gesetz vom Opfer Geltung[10]. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand unrein ist und ein Nazirat gelobt, so ist ihm das Scheren, das Weintrinken und die Verunreinigung an Toten verboten; hat er sich geschoren, Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt, so erhält er die vierzig Geißelhiebe. Einleuchtend ist es, daß er die vierzig Geißelhiebe erhält, wenn du sagst, es erfasse ihn, weshalb aber erhält er die vierzig Geißelhiebe, wenn du sagst, es erfasse ihn nicht!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn Fol. 17 er ihn[11] verlassen und wieder betreten hat[12]. Er wandte gegen ihn ein: Der Unterschied zwischen einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, und einem reinen Nazir, der unrein wurde, besteht nur hierin: einem Un-

---

ist nur dann darzubringen, wenn das Nazirat durch eine Verunreinigung unterbrochen wird (cf. Num. 6,10), während es hierbei zu einer Unterbrechung gar nicht gekommen ist. 4. Und sich nach Vorschrift (cf. Num. 19,11ff.) reinigen lassen; das Nazirat beginnt sofort. 5. Wenn er am Tage der Reinigung den Begräbnisplatz betreten hat. 6. Num. 6,12. 7. Wenn mindestens 2 Tage gültig waren. 8. Sobald er den Begräbnisplatz verläßt u. Reinheit erlangt, ist er Nazir. 9. Er muß nach der Reinigung das Gelöbnis bestätigen. 10. Da er vom Nazirate nicht erfaßt wird. 11. Den Begräbnisplatz, durch den er unrein wurde. 12.

reinen, der ein Nazirat gelobt hat, wird der siebente Tag[13] angerechnet, und einem reinen Nazir, der sich verunreinigt hat, wird der siebente Tag nicht angerechnet. Wieso wird er ihm angerechnet, wenn du sagst, es erfasse ihn nicht!?

Mar, Sohn des R. Aši, sagte: Alle stimmen überein, daß es ihn[14] erfasse, und sie streiten nur über die Geißelung[15]. R. Joḥanan ist der Ansicht, daß er, da es ihn erfaßt, Geißelhiebe erhalte, und Reš Laqiš ist der Ansicht, daß es ihn wohl erfasse, er aber keine Geißelhiebe erhalte. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn jemand sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt, so werden ihm, selbst wenn er sich da dreißig Tage aufhält, diese nicht angerechnet und er braucht das Unreinheitsopfer nicht darzubringen. Nur das Unreinheitsopfer braucht er nicht darzubringen, Geißelhiebe aber erhält er wohl!? – Eigentlich sollte er lehren, daß er keine Geißelhiebe erhalte, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn er ihn verlassen und wiederum betreten hat, sie ihm angerechnet werden und er das Unreinheitsopfer darbringen müsse, so lehrt er im Anfangsatze, daß er das Unreinheitsopfer nicht darzubringen brauche. – Komm und höre: Der Unterschied zwischen einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, und einem reinen Nazir, der unrein wird, besteht nur hierin: einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, wird der siebente Tag angerechnet, und einem reinen Nazir, der unrein wird, wird der siebente Tag nicht angerechnet. Hinsichtlich der Geißelung aber gleichen sie einander!? Dieser erwiderte: Nein, sie gleichen einander hinsichtlich des Scherens. – Sollte er doch, wenn der eine Geißelhiebe erhält und der andere keine Geißelhiebe erhält, dies lehren!? – Er spricht nur von dem, was ihm dienlich ist, nicht aber von einer Bestrafung. – Komm und höre: Wenn jemand unrein ist und ein Nazirat gelobt, so ist ihm das Scheren, das Weintrinken [und die Verunreinigung an Toten] verboten; hat er sich geschoren, Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt, so erhält er die vierzig Geißelhiebe. Dies ist eine Widerlegung.

Raba fragte: Wie ist[16] es, wenn jemand sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt: ist hinsichtlich der Geißelung ein Verweilen[17] erforderlich oder nicht? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man zu ihm gesagt[18] hat, daß er kein Nazirat gelobe, so ist ja kein

---

Nachdem er Reinigung erlangt u. das Gelübde wiederholt hat. [13] Der Unreinheit, an dem er Reinheit erlangt. [14] Selbst wenn er das Gelübde nicht wiederholt hat. [15] Wegen des Gelobens des Nazirates in Unreinheit. [16] Nach RJ., mit dessen Ansicht die Barajtha übereinstimmt, daß er Geißelhiebe erhalte. [17] Auf dem Begräbnisplatze. Der Unreine ist wegen Betretens des Tempels nur dann strafbar, wenn er da solange verweilt, als man sich niederwerfen kann; cf.

Verweilen erforderlich; bei einem Nazir[19]ist das Verweilen deshalb nicht erforderlich, weil man ihn gewarnt[20]hat, und auch diesen hat man ja gewarnt. — Vielmehr, wenn er in einer Truhe, einer Kiste oder einem Col.b Schranke hinaufgekommen ist[21]und jemand das Verdeck entfernt hat; ist das Verweilen nur beim Tempel[22]erforderlich, nicht aber außerhalb desselben, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Benötigt derjenige, der sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt, des Scherens oder nicht? Benötigt nur ein Reiner, der unrein wird, des Scherens[23], weil er sein Nazirat verunreinigt hat, nicht aber ein Unreiner, der ein Nazirat gelobt[24]hat, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Wenn jemand sich auf einem Begräbnisplatze befindet und ein Nazirat gelobt, so werden ihm, selbst wenn er sich da dreißig Tage aufhält, diese nicht angerechnet und er braucht das Unreinheitsopfer nicht darzubringen. Nur das Unreinheitsopfer braucht er nicht darzubringen, wohl aber benötigt er des Scherens. — Eben aus diesem Grunde: das Unreinheitsopfer braucht er deshalb nicht darzubringen, weil er des Scherens nicht benötigt[25]. — Komm und höre: Der Unterschied zwischen einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, und einem reinen Nazir, der unrein wird, besteht nur hierin: einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, wird der siebente Tag[13]angerechnet, und einem reinen Nazir, der unrein wird, wird der siebente Tag nicht angerechnet. Hinsichtlich des Scherens aber gleichen sie wohl einander. — Nein, sie gleichen einander hinsichtlich der Geißelung. — Sollte er doch, wenn der eine des Scherens benötigt und der andere des Scherens nicht benötigt, dies lehren!? — Er lehrt vom siebenten Tage und allem, was damit zusammenhängt[26]. — Komm und höre: Ich weiß nur, daß die Tage seiner Unreinheit[27]ihm nicht angerechnet werden, woher dies von den Tagen des entschiedenen[28]Aussatzes? Es ist durch einen Schluß zu folgern: [nach] den Tagen der Unreinheit muß er sich scheren und ein Opfer darbringen und [nach] den Tagen des ent-

---

Mak. Fol. 14b u. Fol. 16b. [18] Dh. er gewarnt worden ist. [19] Der rein ist u. einen Begräbnisplatz betritt. [20] Die Bestrafung ist von der vorangehenden Warnung abhängig. [21] Und darin, wo er vor Verunreinigung geschützt war, das Nazirat gelobt hat. [22] Wenn jemand ihn unrein betritt; dieser wird zum Zwecke des Sichniederwerfens betreten, somit ist diese Dauer auch erforderlich. [23] Am Tage, an dem er Reinheit erlangt; cf. Num. 6,9. [24] Da er noch gar nicht Nazir war. [25] Das Opfer ist nach dem Scheren darzubringen. [26] Dieser Tag wird ihm deshalb angerechnet, weil er kein Opfer darzubringen hat, u. ein Opfer bringt er deshalb nicht dar, weil er des Scherens nicht benötigt. [27] Wenn er sich an einem Toten verunreinigt hat. [28] Als Ggs. zur Absperrungszeit, während welcher über das Aussatzmal ein Zweifel besteht; cf. Lev. 13,3ff.

schiedenen Aussatzes muß er sich scheren und ein Opfer darbringen, wie nun die Tage der Unreinheit ihm nicht angerechnet werden, ebenso werden ihm die Tage des entschiedenen Aussatzes nicht angerechnet. Nein, die Tage der Unreinheit heben die vorangehenden[29]auf, daher werden sie ihm nicht angerechnet, die Tage des entschiedenen Aussatzes aber heben die vorangehenden nicht auf, daher sind sie ihm wohl anzurechnen. Ich will dir sagen: wenn sie[30]demjenigen, der an einem Grabe ein Nazirat gelobt, dessen Haar zum Scheren geeignet ist, nicht angerechnet werden, um wieviel weniger sind ihm die Tage des entschiedenen Aussatzes anzurechnen, während welcher es zum Scheren nicht geeignet[31]ist. Wahrscheinlich doch das Scheren wegen der Unreinheit[32]. – Nein, das Fol. 18 Scheren der Reinheit[33]. Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, das Scheren wegen der Unreinheit, so benötigen ja auch die Tage des entschiedenen Aussatzes des Scherens[34]. – Nein, er lehrt es vom Scheren wegen des Nazirates[35]. – Komm und höre:[36]*Und er sein geweihtes Haupt verunreinigt*; die Schrift spricht von einem reinen [Nazir,] der unrein wird; daß er nämlich der Entfernung des Haares und der Darbringung des Vogelopfers benötige, und daß derjenige, der an einem Grabe ein Nazirat gelobt, der Entfernung des Haares und der Darbringung des Vogelopfers nicht benötige. Man könnte nämlich [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern: wenn ein reiner [Nazir,] der unrein wird, der Entfernung des Haares und der Darbringung des Vogelopfers benötigt, um wieviel mehr benötigt der von vornherein Unreine der Entfernung des Haares und der Darbringung des Vogelopfers. Daher heißt es: *und er sein geweihtes Haupt verunreinigt*, die Schrift spricht von dem, der rein war und unrein wird. Dieser benötigt der Entfernung des Haares und der Darbringung des Vogelopfers, derjenige aber, der an einem Grabe ein Nazirat gelobt, ist davon befreit. Schließe hieraus.

Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan, daß der Unterschied zwischen einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, und einem reinen Nazir, der unrein wird, nur darin bestehe, indem dem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, der siebente Tag angerechnet, und dem reinen Nazir, der unrein wird, der siebente Tag nicht angerechnet werde? R. Ḥisda erwiderte: Es ist Rabbi, welcher sagt, das in Reinheit

---

[29] Die bereits in Reinheit absolvierten Tage des Nazirates. [30] Die Tage der Unreinheit. [31] Das Haar muß zunächst wegen des Aussatzes geschoren werden. [32] Er hat sich nach Erlangung der Reinheit das Haar zu scheren. [33] Das nach Ablauf des Nazirates zu erfolgen hat. [34] Ebenfalls wegen der Unreinheit. [35] Auch der unreine Nazir schert sich zu dem Zwecke, um das Nazirat abhalten zu können, der Aussätzige aber zu dem Zwecke, um sich des Aussatzes zu ent-

[gelobte] Nazirat beginne[37] erst am achten [Tage], denn wenn man sagen wollte, es sei R. Jose b. R. Jehuda, so sagt er ja, auch das in Reinheit [gelobte] Nazirat beginne schon am siebenten. – Was ist das für [ein Streit zwischen] Rabbi und R. Jose b. R. Jehuda? – Es wird gelehrt: [38]*Und er heilige an diesem Tage sein Haupt,* am Tage der Darbringung seiner Opfer[39] – so Rabbi; R. Jose b. R. Jehuda sagt, am Tage des Scherens[40]. – Wer ist der Autor der Lehre, daß, wenn ein Nazir wiederholt unrein geworden ist, er nur ein Opfer darbringe? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, das in Reinheit [gelobte] Nazirat beginne schon am siebenten. Dies kann in dem Falle vorkommen, wenn er vor[41] sieben [Tagen] unrein war und am siebenten[42] wiederum unrein wird; da die für die Darbringung des Opfers geeignete Zeit noch nicht vorüber ist, so braucht er nur ein Opfer darzubringen. Wenn man aber sagen wollte, es sei Rabbi, so ist es ja, wenn er vor sieben [Tagen] unrein war und am siebenten wiederum unrein wird, eine[43] lange Unreinheit, und wenn er vor acht [Tagen] unrein war und am achten wiederum unrein wird, so hat ja die zur Darbringung des Opfers geeignete Zeit begonnen[44]. – Was ist der Grund Rabbis? – Die Schrift sagt: [45]*er schaffe ihm Sühne dafür, daß er sich an der Seele vergangen hat,* und erst nachher heißt es: *und er heilige sein Haupt*[46]. – Und R. Jose b. R. Jehuda!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: *er heilige sein Haupt,* wenn es aber Col.b auch heißt: *an diesem Tage,* so ist dies, da es nicht auf den achten zu beziehen[47] ist, auf den siebenten zu beziehen[48]. – Und Rabbi, es heißt ja: *an diesem Tage*!? – Rabbi kann dir erwidern: dies besagt, auch wenn er seine Opfer nicht dargebracht[49] hat. – Was veranlaßt R. Ḥisda, es R. Jose b. R. Jehuda zu addizieren, er kann es ja auf den Fall beziehen, wenn er in der Nacht zum achten unrein geworden[50] ist, nach Rabbi!? Da er es aber nicht Rabbi addiziert, so ist er wohl der Ansicht, nachts gebe es kein Fehlen der Frist[51]? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Eines hängt

---

ledigen.

[36] Num. 6,9.

[37] Wenn er unrein wird.

[38] Num. 6,11.

[39] Am 8. seit der Unreinheit; an diesem beginnt das Nazirat von neuem.

[40] Dies erfolgt am 7. Tage.

[41] So ist diese Stelle zu verstehen.

[42] Nachdem er ein Reinheitsbad genommen hat; an diesem Tage sollte nach RJ. das abermalige Nazirat beginnen, somit sind es 2 von einander getrennte Verunreinigungen.

[43] Da das neue Nazirat erst am 8. Tage beginnt.

[44] Er müßte dann 2 Opfer darbringen.

[45] Num. 6,11.

[46] Die Heiligung, dh. das abermalige Nazirat, erfolgt erst nach der Sühne durch das Opfer, am 8. Tage.

[47] Er spricht ja von diesem Tage.

[48] ההוא heißt auch an jenem, von dem vorangehend gesprochen wird.

[49] Beginnt am 8. das abermalige Nazirat.

[50] Da am 8. Tage, zu dem die vorangehende Nacht gehört, das abermalige Nazirat beginnt, so ist dies eine von der 1. getrennte Unreinheit, jed. hat die Zeit zur Darbringung des Opfers noch nicht begonnen, da es nachts nicht dargebracht werden darf.

[51] Obgleich Opfer nachts nicht dargebracht werden dürfen, so ist dennoch die hierfür geeignete Zeit eingetreten.

vom anderen ab; wenn du sagst, nachts gebe es ein Fehlen der Frist, wonach er erst morgens zur Darbringung des Opfers geeignet ist, so beginnt auch das Nazirat erst morgens, und wenn du sagst, nachts gebe es kein Fehlen der Frist, so beginnt auch das Nazirat der Reinheit schon abends[52].

Der Text[53]. Wenn [ein Nazir] vor sieben [Tagen] unrein war und am siebenten wiederum unrein wird, so bringe er nur ein Opfer dar; wenn er aber vor acht [Tagen] unrein war und am achten wiederum unrein wird, so bringe er wegen jeder [Verunreinigung] besonders ein Opfer dar. Er beginne und zähle[54] sofort[55] — so R. Eliézer. Die Weisen sagen, ein Opfer wegen aller zusammen, falls er sein Sündopfer noch nicht dargebracht hat; wenn er aber sein Sündopfer dargebracht hat und unrein geworden ist, wiederum ein Sündopfer dargebracht und unrein geworden ist, so bringe er ein Opfer wegen jeder besonders. Hat er sein Sündopfer und nicht sein Schuldopfer dargebracht, so zähle[56] er. R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagt, wie dies von seinem Sündopfer abhängig ist, ebenso sei es von seinem Schuldopfer abhängig[57]. — Einleuchtend ist die Ansicht R. Eliézers, denn die Schrift sagt:[58]*er heilige sein Haupt an diesem Tage,* auch wenn er seine Opfer nicht dargebracht hat, ebenso erklären die Rabbanan, [das Wort] *diesem,* auch wenn er sein Schuldopfer nicht dargebracht hat, wozu aber ist nach R. Jišmáél [das Wort] *diesem* nötig!? — Er kann dir erwidern: *an diesem,* auch wenn er sein Brandopfer[59] nicht dargebracht hat. — Und die Rabbanan!? — Das Brandopfer braucht nicht besonders ausgeschlossen zu werden, denn es ist nichts weiter als eine Gabe[60]. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Es wird gelehrt:[61]*Er sondere für den Herrn die Tage seines Nazirates ab und bringe ein einjähriges Lamm als Schuldopfer*; was lehrt dies? Wir finden bei allen Schuldopfern der Tora, daß es[62] von diesen abhängt, man
Fol. 19 könnte somit glauben, daß es auch von diesem abhängig sei, so heißt es: *er sondere ab und er bringe,* auch wenn er nicht gebracht hat, hat er

---

[52] Er müßte dann wegen jeder Verunreinigung besonders das Opfer darbringen. Die Erstausgabe hat hier einen als 'andere Fassung' bezeichneten Zusatz, der aber nichts weiter als eine Wiederholung des vorangehenden ist. [53] Das W. גופא ist nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des T.s hier nicht angebracht, weshalb manche statt dessen תנו רבנן lesen. Übrigens weicht der ganze Traktat Nazir in seinem Sprachgebrauche von den übrigen Traktaten des T.s stark ab u. stimmt an vielen Stellen mit dem des jerušalemischen T.s überein. [54] Das abermalige Nazirat. [55] Am 8. Tage, auch wenn er die Opfer nicht dargebracht hat. [56] Vorher aber nicht. [57] Die Zählung des abermaligen Nazirates beginnt erst nach der Darbringung beider Opfer. [58] Num. 6,11. [59] Es sind im ganzen 3 Opfer, die er darzubringen hat: 2 Tauben als Sündopfer u. Brandopfer u. ein Lamm als Schuldopfer. [60] Es wird nicht zur Sühne dargebracht, wie die beiden anderen Opfer. [61] Num. 6,12. [62] Die Gültigkeit der bezüglichen

abgesondert[63]. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, erklärte: *Er sondere ab und er bringe,* er sondere ab, erst wenn er es gebracht hat[64].

Wer ist der Autor der Lehre der Rabbanan, daß, wenn eine Frau ein Nazirat gelobt hat und unrein geworden ist, und ihr Mann es ihr nachher aufgehoben hat, sie nur das Geflügelsündopfer und nicht das Geflügelbrandopfer darbringe? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jišmáél. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, der Ehemann entwurzle[65]es, so sollte sie auch das Geflügelsündopfer nicht darbringen, und ist er der Ansicht, der Ehemann durchschneide[66]es, so sollte sie auch das Geflügelbrandopfer darbringen!? – Tatsächlich ist er der Ansicht, der Ehemann entwurzle es, nur ist R. Jišmáél der Ansicht des R. Eleázar ha Qappar, denn es wird gelehrt: R. Eleázar ha Qappar Berabbi sagte: Es heißt: [67]*er schaffe ihm Sühne dafür, daß er sich an der Seele vergangen hat*; an welcher Seele hat er sich vergangen? Weil er sich dem Weingenusse entzogen[68]hat. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dieser, der sich nur die Entziehung des Weingenusses auferlegt hat, Sünder heißt, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Genusses auferlegt. – Dieser Schriftvers spricht ja von einem unreinen Nazir, während wir dies auch auf einen reinen beziehen[69]!? – R. Eleázar ha Qappar ist der Ansicht, auch ein reiner Nazir sei ein Sünder, nur spricht die Schrift deshalb von einem unreinen, weil dieser eine Sünde wiederholt hat.

HAT ER IHN VERLASSEN UND WIEDERUM BETRETEN, SO WERDEN SIE IHM ANGERECHNET. Er lehrt, daß sie ihm angerechnet werden; sollte ihn das Nazirat deshalb erfassen, weil er ihn verlassen[70]hat!? Šemuél erwiderte: Wenn er ihn verlassen hat, besprengt worden, wiederum besprengt worden und untergetaucht ist. – Werden sie ihm etwa nur dann angerechnet, wenn er ihn wiederum betreten hat, sonst aber nicht!? – Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich, wenn er ihn ganz verlassen hat, aber auch wenn er ihn wiederum betreten hat, werden sie ihm angerechnet. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Weshalb erklärst du uns nicht solche Dinge? Dieser erwiderte ihnen: Ich dachte, ihr benötigt dessen nicht.

R. ELIÉZER SAGT, NICHT, WENN AM SELBEN TAGE, DENN ES HEISST:

Handlung. [63] Beginnt das abermalige Nazirat. [64] Das Nazirat beginnt erst nach der Darbringung des Schuldopfers. [65] Er hebe das Gelöbnis von Grund aus vollständig auf, auch rückwirkend. [66] Es ist nur von der Aufhebung ab ungültig, die bereits eingetretenen Obliegenheiten bleiben jed. bestehen. [67] Num. 6,11. [68] Sie hat somit eine Sünde begangen u. muß daher das Sündopfer darbringen. [69] Nach RE. gilt auch ein solcher als Sünder. [70] Er wird ja dadurch nicht rein, sondern nachdem er am 3. u. am 7. Tage besprengt worden *und die früheren Tage sind hinfällig,* NUR WENN ES FRÜHERE TAGE SIND. Úla sagte: R. Eliêzer sagt es nur von einem Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, bei einem reinen Nazir aber, der unrein geworden ist, macht Col.b auch ein Tag hinfällig. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliêzers: die Schrift sagt:[71]*denn er hat sein Nazirat verunreinigt,* weil er das Nazirat in Unreinheit gelobt hat. Abajje wandte gegen ihn ein: Man könnte glauben, daß, wenn [jemand gesagt hat:] ich will hundert Tage Nazir sein, und er am Beginne der hundert [Tage] unrein wird, er[72]hinfällig sei, so heißt es: *und die früheren Tage sind hinfällig,* nur wenn es frühere Tage sind, und hierbei sind es keine früheren. Man könnte glauben, daß, wenn er am Ende der hundert [Tage] unrein wird, sie hinfällig seien, so heißt es: *und die früheren Tage sind hinfällig,* wonach noch spätere folgen müssen, während hierbei keine späteren folgen. Man könnte glauben, daß, wenn er am neunundneunzigsten Tage unrein wird, sie nicht hinfällig seien, so heißt es: *und die früheren Tage sind hinfällig,* wonach noch spätere folgen müssen, und hierbei sind frühere und spätere vorhanden. Dies kannst du ja auf einen Unreinen, der ein Nazirat gelobt hat, nicht beziehen, denn er lehrt: ich will hundert Tage Nazir sein, und er am Beginne der hundert unrein wird, und es heißt: nur wenn es frühere Tage sind. Eine Widerlegung.

R. Papa sprach zu Abajje: Sind diese Tage, von denen wir sprechen, zu verstehen, wenn einer vorüber ist und der zweite begonnen hat, oder aber, wenn zwei vorüber sind und der dritte begonnen hat? Er wußte es nicht. Hierauf kam er zu Raba und fragte es ihn. Dieser erwiderte: Es heißt: *sind*[73]*hinfällig.* Und sowohl [das Wort] *Tage* als auch [die Worte] *sind hinfällig* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Tage* und nicht *sind hinfällig* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn zwei vorüber sind und der dritte begonnen[74]hat, daher schrieb der Allbarmherzige *sind hinfällig;* und würde er nur *sind hinfällig* und nicht *Tage* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch einer[75], so heißt es *Tage.*

vi WENN JEMAND EIN LÄNGERES NAZIRAT GELOBT UND ES ABSOLVIERT HAT, UND NACHHER NACH DEM [JISRAÉL]LANDE KOMMT, SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NOCH DREISSIG TAGE NAZIR; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER MÜSSE DAS NAZIRAT VON VORNHEREIN[76]BEGINNEN. EINST GELOBTE

---

ist u. ein Reinheitsbad genommen hat. [71] Num. 6,12. [72] Der 1. Tag. [73] Demnach müssen 2 vollständige Tage verstrichen sein. [74] Auch ein Teil des 3. Tages sei unerläßlich; so nach Handschriften; die Texte sind korrupt. [75] Die Mehrzahl sei auf alle Fälle (ob ein, zwei od. drei Tage) u. nicht auf die Tage zu beziehen. [76] Das nichtjisraélitische Land ist nach rabbanitischer Bedie Königin Helena, als ihr Sohn in den Krieg zog: Wenn mein Sohn in Frieden vom Kriege heimkehrt, will ich sieben Jahre Nezira sein. Ihr Sohn kehrte in Frieden vom Kriege heim und sie war sieben Jahre Nezira. Am Ende der sieben Jahre zog sie nach dem [Jisraél]lande, und die Schule Hillels entschied ihr, dass sie wiederum sieben Jahre Nezira sein müsse. Am Ende dieser sieben Jahre ward sie unrein. Es ergab sich also, dass sie einundzwanzig Jahre Nezira war. R. Jehuda sagte: Sie war nur vierzehn Jahre Nezira.

GEMARA. Im Anfangsatze lehrt er, die Schule Šammajs sagt, er sei dreißig Tage Nazir, und die Schule Hillels sagt, er müsse das Nazirat von vornherein beginnen. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: die Schule Šammajs ist der Ansicht, über das Land der weltlichen Völker sei die [Unreinheit] wegen des Bodens verhängt worden, und die Schule Hillels ist der Ansicht, sie sei wegen der Luft[77] Fol. 20 verhängt worden. – Nein, alle sind der Ansicht, sie sei wegen der Luft verhängt worden, nur ist die Schule Šammajs der Ansicht, die Maßregelung erstrecke sich auf die Dauer eines gewöhnlichen Nazirates, und die Schule Hillels ist der Ansicht, sie erstrecke sich auf das Nazirat seit Beginn desselben.

Einst gelobte die Königin Helena &c. Sie fragten: War sie unrein geworden[78] und tat dies nach der Schule Šammajs, oder war sie nicht unrein geworden und tat dies nach der Schule Hillels? – Komm und höre: Zog sie nach dem [Jisraél]lande, und die Schule Hillels entschied ihr, daß sie wiederum sieben Jahre Nezira sein müsse &c. Wieso sagte nun R. Jehuda, wenn man sagen wollte, sie war unrein geworden und tat dies nach der Schule Šammajs, daß sie nur vierzehn Jahre Nezira war, es sollte ja heißen: vierzehn Jahre und dreißig Tage!? Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Eliézers: Die Schrift sagt:[79] *dies ist das Gesetz inbetreff des Nazirs,* die Tora sagt damit, daß, wenn er am Tage der Beendigung unrein wird, bei ihm das für den Nazir geltende Gesetz anzuwenden sei[80].

Wenn zwei Zeugenpartien von einem [verschieden] bekunden, die vii eine, dass er zwei Nazirate, und die andere, dass er fünf Nazirate gelobt[81] hat, so hat sich, wie die Schule Šammajs sagt, das

---

stimmung unrein, u. es ist ebenso, als würde er das Nazirat auf einem unreinen Platz gelobt u. absolviert haben. 77. Die Unreinheit ist eine viel strengere, sodaß auch die Luft unrein ist. 78. Nachdem sie nach der Schule S.s ein 30tägiges Nazirat zu absolvieren begonnen hatte; sie mußte dann das vollständige 7jährige Nazirat von neuem beginnen. 79. Num. 6,21. 80. Demnach sollte nach der Schule S.s auch die 2. Wiederholung nur 30 Tage dauern. 81. Während er dies

Zeugnis zersplittert und es gibt hierbei kein Nazirat; die Schule Hillels sagt, er müsse, da in fünf zwei enthalten sind, zwei Nazirate absolvieren.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht über den Fall, wenn von zwei Zeugenpartien die eine zwei und die andere fünf sagt, ob in fünf zwei[82] enthalten sind, sie streiten nur über den Fall, wenn von einer Zeugenpartie ein [Zeuge] zwei und der andere fünf sagt; die Schule Šammajs sagt, das Zeugnis habe sich zersplittert[83], und die Schule Hillels sagt, in fünf seien zwei enthalten. Rabh sagte: Alle stimmen bei einer Zählung[84] überein. R. Ḥama sprach zu R. Ḥisda: Wie meint er es: wollte man sagen, wenn einer sagt: fünf und nicht zwei, und einer sagt: zwei und nicht fünf, so widersprechen sie ja einander[85]. – Vielmehr, wenn einer sagt: eines und zwei, und einer
Col.b sagt: drei, vier und fünf[86]. – Wozu ist dies weiter nötig, wenn Rabh dies von einem strengeren Falle gesagt hat, wie sollte es nicht von einem leichteren Falle gelten[87]!? Im Westen erklärten sie: Bei einer Zählung gibt es keine Widersprechung[88].

VIERTER ABSCHNITT

i Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, und ein anderer es hört und sagt: auch ich, und [darauf ein dritter:] auch ich, so sind sie alle Naziräer. Wird [das Gelöbnis] dem ersten aufgelöst, so sind alle entbunden; wird es dem letzten aufgelöst, so ist der letzte entbunden, jene alle aber gebunden. Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, und ein anderer es hört und sagt: mein Mund wie sein Mund, mein Haar wie sein Haar, so ist er

---

bestreitet od. es nicht mehr weiß. [82] Er muß nach aller Ansicht 2 Nazirate absolvieren, da die bezügliche Aussage an sich gültig u. durch die weitergehende andere nicht bestritten wird. [83] Für jede Aussage bleibt nur 1 Zeuge zurück, dessen Aussage ungültig ist. [84] Wenn die Nazirate besonders gezählt werden, wobei ein Irrtum ausgeschlossen ist; das Zeugnis gilt nach aller Ansicht als zersplittert. [85] Ein solches Zeugnis ist ja selbstverständlich ungültig. [86] Die kleinere Zahl ist in der größeren nicht einbegriffen. [87] Raschi führt hier eine Lehre R.s bei einem leichteren Falle an; die meisten Kommentare streichen die W.e אמר רב, trotzdem bleibt diese Stelle dunkel. [88] Obgleich der eine Zeuge die Zahl 1 u. 2, der andere aber die Zahlen 3, 4 u. 5 nennt, so gilt dies dennoch nicht als Widersprechung, vielmehr ist die kleinere Anzahl in der größeren enthalten.

Nazir. Wenn [jemand gesagt hat:] ich will Nazir sein, und seine Frau es hört und sagt: auch ich, so kann er ihr [Nazirgelöbnis] aufheben und seines bleibt bestehen. [Wenn eine Frau gesagt hat:] ich will Nezira sein, und ihr Mann es hört und sagt: auch ich, so kann er es nicht mehr[1] aufheben. Wenn [jemand gesagt hat:] ich will Nazir sein, ii und du[2]? und sie 'Amen' sagt, so kann er ihres aufheben und seines bleibt bestehen. [Wenn eine Frau gesagt hat:] ich will Nezira sein, und du? und er 'Amen' sagt, so kann er es nicht mehr aufheben[3].

GEMARA. Reš Laqiš saß vor R. Jehuda dem Fürsten und trug vor: Dies nur dann, wenn sie alle gesprochen haben innerhalb [einer Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann][4]. – Was heißt eine Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann? – Die Dauer einer Begrüßung. – Welches ist die Dauer einer Begrüßung? – Daß ein Schüler seinen Lehrer begrüßen[5] kann. Da sprach dieser zu ihm: Du läßt ja gar keinen Spielraum für einen Schüler[6]! Ebenso Fol. 21 wird auch gelehrt: Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, und ein anderer, der es hört, solange wartet, als man einen Satz sprechen kann, und sagt: ich ebenfalls, so ist der erste gebunden und der andere ungebunden. – Welches heißt [eine Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann]? – Die Dauer der Begrüßung eines Schülers an seinen Lehrer. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, und ein anderer es hört und sagt: auch ich, [und darauf ein dritter:] auch ich. Mehr aber nicht[7]. – Soll etwa der Autor mit der Aufzählung wie ein Hausierer fortfahren[8]!? – Demnach sollte er nur einen nennen und dies[9] lehren!? – Dem ist auch so, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn [das Gelübde] dem ersten aufgelöst wird, alle entbunden seien, und wenn es dem letzten aufgelöst wird, nur der letzte entbunden sei, jene alle aber gebunden, wonach ein mittelster vorhanden sein muß, so lehrt er zweimal 'auch ich'[10].

Sie fragten: Wird jeder durch den vorangehenden erfaßt[11] oder alle durch den ersten? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob sie fortgesetzt erfaßt werden. Wenn du sagst, jeder werde durch den vorangehenden erfaßt, so können sie bis in die Ewigkeit erfaßt werden, und wenn du sagst, sie werden durch den ersten erfaßt, so werden nach [einer Dauer], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], keine weiter erfaßt. Wie ist es nun? – Komm und höre: Wenn jemand gesagt hat: ich will Nazir sein, und ein anderer es hört und sagt: auch ich, [und darauf ein dritter:] auch ich. Mehr aber nicht. Hieraus ist zu entnehmen, daß sie durch den ersten erfaßt werden[7], denn wenn man sagen wollte, jeder durch den vorangehenden, so sollte er [den Satz] 'und ich' noch weiter fortsetzen. – Soll etwa der Autor mit der Aufzählung wie ein Hausierer fortfahren!? – Demnach sollte er nur einen nennen und dies[9] von allen übrigen lehren!? – Da er lehren will, daß, wenn [das Gelöbnis] dem ersten aufgelöst wird, alle entbunden seien, und wenn es dem letzten aufgelöst wird, nur der letzte entbunden sei, jene alle aber gebunden, wonach ein mittelster vorhanden sein muß, so lehrt er zweimal 'auch ich'. – Komm und höre: Wird [das Gelöbnis] den ersten aufgelöst, so sind alle entbunden. Nur wenn dem ersten, sind alle entbunden, nicht aber, wenn dem mittelsten; somit ist hieraus zu entnehmen, daß alle durch den ersten erfaßt werden. – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, wird jeder durch den vorangehenden erfaßt, da er aber lehren will, daß alle entbunden seien, und wenn er es vom mittelsten gelehrt hätte, der erste zurückbleiben müßte, der nicht entbunden sein würde, so lehrt er es vom ersten. – Komm und höre: Wird es dem letzten aufgelöst, so ist der letzte entbunden, jene alle aber gebunden. Nur wenn diesem, dem niemand folgt, wenn aber dem mittelsten, dem noch einer folgt, so ist dieser entbunden; hieraus ist somit zu entnehmen, daß einer durch den anderen erfaßt werde. – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, werden alle durch den ersten erfaßt, denn unter letzten, von dem er spricht, ist der mittelste zu verstehen, und nur weil er [den vorangehenden] ersten nennt, nennt er diesen letzten[12]. – Komm und höre, es wird ausdrücklich gelehrt: Wird [das Gelöbnis] dem ersten aufgelöst, so sind alle entbunden; wird es dem letzten aufgelöst, so ist dieser entbunden und alle anderen gebunden; wird es dem mittelsten aufgelöst, so sind die ihm folgenden entbunden und die vorangehenden gebunden. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß jeder durch den vorangehenden erfaßt werde. Schließe hieraus.

---

[1] Durch die Bezugnahme hat er es bestätigt. [2] Wenn er diese Frage an seine Frau richtet. [3] Cf. Anm. 1 mut. mut. [4] Wenn von der Beendigung des ersten bis zur Beendigung des letzten keine längere Dauer verstrichen ist. [5] Diese besteht aus 3 Worten: Friede dir, Meister. [6] Demnach gilt die Begrüßung eines Lehrers als Unterbrechung u. die Bezugnahme wäre in einem solchen Falle ungültig. [7] Wenn es 3 Personen sind u. die beiden anderen je ein Wort (ich) sprechen, so sind es zusammen (mit dem letzten Worte des ersteren) 3 Worte; die Bezugnahme einer 4. Person kann während dieser Dauer nicht mehr erfolgen. [8] Er nennt als Beispiel nur 2 Bezugnahmen. [9] Daß die Bezugnahme weiterer Personen auf einander als Gelübde gelte. [10] Bei den angezogenen Fällen sind mindestens 3 Personen erforderlich. [11] Vom Nazirate, das er auf diesen

[WENN JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL NAZIR SEIN, UND EIN ANDERER ES

---

bezugnehmend gelobt. 12. Er will damit sagen, daß, wenn es einem anderen als

HÖRT UND SAGT: MEIN MUND WIE SEIN MUND, MEIN HAAR WIE SEIN HAAR &C. Ist er denn Nazir, weil er 'mein Mund wie sein Mund, mein Haar wie sein Haar' sagt, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagte jemand:] meine Hand sei Nezira, mein Fuß sei Nazir, so hat er nichts gesagt; wenn aber: mein Haupt sei Nazir, meine Leber sei Nezira, so ist er Nazir[13]. Die Regel ist: ist es ein Organ, von dem das Leben abhängt, so ist er Nazir. R. Jehuda erwiderte: Wenn er wie folgt gesagt hat: mein Mund wie sein Mund, hinsichtlich der Enthaltung vom Weine, mein Haar wie sein Haar, hinsichtlich der Unterlassung des Scherens[14]. Col.b

[WENN EINE FRAU GESAGT HAT:] ICH WILL NEZIRA SEIN, UND IHR MANN ES HÖRT UND SAGT: AUCH ICH, SO KANN ER ES NICHT MEHR AUFHEBEN. Sie fragten: Entwurzelt der Ehemann [das Gelöbnis] oder durchschneidet er[15] es? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt, eine andere es hört und sagt: auch ich, und der Ehemann der ersten es hört und es aufhebt. Wenn du sagst, er entwurzle es, so ist die andere ebenfalls entbunden, und wenn du sagst, er schneide es ab, so ist diese entbunden, die andere aber gebunden. Wie ist es nun? – Komm und höre: [Wenn eine Frau gesagt hat:] ich will Nezira sein, und ihr Mann es hört und sagt: auch ich, so kann er es nicht mehr aufheben. Wenn man nun sagen wollte, der Mann durchschneide es, so sollte er es seiner Frau aufheben und er gebunden bleiben. Hieraus ist also zu entnehmen, daß der Ehemann es entwurzle[16]. – Nein, tatsächlich durchschneidet er es und sollte es ihr aufheben können, und nur aus dem Grunde kann er es ihr nicht aufheben, weil die Worte 'auch ich' ebenso gelten, als würde er zu ihr gesagt haben: es sei dir bestätigt. Daher kann er, wenn er wegen seiner Bestätigung nachsucht, es auch ihr aufheben, sonst aber kann er es ihr nicht aufheben. – Komm und höre: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt und ein Vieh[17] abgesondert hat, und ihr Mann es ihr darauf aufhebt, so kann das Vieh, wenn es ihm gehört, in die Herde kommen und weiden, wenn es aber ihr gehört, so muß man das Sündopfer verenden lassen. Wenn man sagen wollte, der Ehemann entwurzle es, müßte ja [das Vieh] profan werden. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Ehemann es durchschneide. – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, entwurzelt es der Ehemann, und

---

dem ersten aufgelöst wird, nur dieser allein entbunden sei.

[13] Dies ist bei den in der Mišna genannten Dingen nicht der Fall, dennoch ist er Nazir.

[14] Da er die Obliegenheiten des Nazirs ausdrücklich genannt hat, so ist er Nazir.

[15] Vgl. S. 583 Anmm. 65 u. 66.

[16] Mit der Aufhebung ihres Gelöbnisses müßte er auch seines aufheben, u. dazu ist er nicht berechtigt.

[17] Zur Darbringung

dies[18] erfolgt aus dem Grunde, weil [das Vieh], da sie der Sühne nicht benötigt, einem Sündopfer gleicht, dessen Eigentümer gestorben ist, und es ist uns überliefert, daß man ein Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, verenden lassen müsse. – Komm und höre: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt und Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt hat, so erhält sie die vierzig [Geißelhiebe]. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn ihr Mann es ihr nicht aufgehoben hat, so braucht dies ja nicht gelehrt zu werden; doch wohl, wenn ihr Mann es ihr aufgehoben hat. Wieso erhält sie, wenn man sagen wollte, der Ehemann entwurzle es, die vierzig [Geißelhiebe]!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Ehemann es durchschneide. – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, entwurzelt es der Ehemann[19], da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn ihr Mann es ihr ohne ihr Wissen aufgehoben hat, und sie Wein getrunken oder sich an Toten verunreinigt hat, sie die vierzig Fol. 22 [Geißelhiebe] nicht erhalte, so lehrt er im Anfangsatze daß sie sie erhalte[20]. – Komm und höre: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt hat und unrein geworden ist, und ihr Mann es ihr darauf aufgehoben hat, so bringe sie das Geflügelsündopfer dar und nicht das Geflügelbrandopfer. Wenn man sagen wollte, der Ehemann durchschneide es, so müßte sie ja auch das Geflügelbrandopfer darbringen!? – Wenn er es entwurzelt, sollte sie auch das Geflügelsündopfer nicht darbringen!? – Dem ist auch so, nur ist hier die Ansicht des R. Eleázar ha Qappar vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eleázar ha Qappar Berabbi sagte: Es heißt:[21] *daß er sich an der Seele vergangen hat*; an welcher Seele hat er sich vergangen? Er heißt deshalb Sünder, weil er sich dem Weingenusse entzogen hat. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dieser, der sich nur die Entziehung des Weingenusses auferlegt hat, Sünder heißt, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Genusses auferlegt. – Komm und höre, es wird ausdrücklich gelehrt: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt und eine andere es hört und sagt: auch ich, und darauf der Ehemann der ersteren kommt und es ihr auflöst, so ist diese entbunden und die andere gebunden. Schließe hieraus, daß der Ehemann es durchschneidet. R. Šimón[22] sagt, wenn sie gesagt hat: ich will es gleich dir sein, so sind beide entbunden.

Col. b Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sagte: Das[23] ist die Frage des Rami b.

---

ihres Opfers; cf. Num. 6,14. [18] Daß man das Sündopfer verenden lassen muß. [19] Und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Ehemann es ihr nicht aufgehoben hat. [20] Obgleich dies selbstverständlich ist. [21] Num. 6,11. [22] Fortsetzung der angezogenen Lehre. [23] Die obige Frage, ob durch die Aufhebung des Gelöbnisses durch den Ehemann auch die Bezugnahme aufgehoben

Ḥama, denn Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] dieses[24] gelte für mich wie das Fleisch vom Heilsopfer: bezog er sich auf den ersten Zustand[25] oder bezog er sich auf den fertigen[26] Zustand? — Es ist ja nicht gleich, in jenem Falle, wenn jemand gesagt hat: dieses gelte für mich wie das Fleisch vom Heilsopfer, ist es, obgleich er es nach dem Blutsprengen essen darf, immerhin heilig, wenn man aber hierbei sagt, sie habe sich auf den Schluß bezogen, so hat der Ehemann es ja aufgelöst. Manche aber sagen, dies decke sich entschieden mit der [Frage des] Rami b. Ḥama.

Wie ist es, wenn sie[27] gesagt hat: ich will in deiner Spur Nezira[28] sein: ist unter Spur der ganze Vorgang zu verstehen, somit ist sie entbunden, oder der Zustand vor der Aufhebung durch den Ehemann, somit ist sie gebunden? — Komm und höre: Wenn eine Frau ein Nazirat gelobt und ihr Mann es hört und sagt: auch ich, so kann er es nicht mehr aufheben. Wenn man nun sagen wollte, die Worte ‘ich trete in deine Spur’ beziehen sich nur auf den Anfang, so kann er ja ihr [Gelöbnis] auflösen, während seines bestehen bleibt. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß sie sich auf das ganze beziehen, daher[29] kann er es nicht mehr aufheben. Somit ist auch die Frau entbunden, die gesagt hat: ich trete in deine Spur[30]. — Nein, tatsächlich beziehen sie sich auf den Anfang, hierbei aber ist es, da er ‘auch ich’ gesagt hat, ebenso, als würde er gesagt haben: es sei dir bestätigt. Daher kann er, wenn er wegen seiner Bestätigung nachsucht, es auch ihr aufheben, sonst aber nicht.

[WENN JEMAND GESAGT HAT:] ICH WILL NAZIR SEIN, UND DU? UND SIE ‘AMEN’ SAGT, SO KANN ER IHRES AUFHEBEN UND SEINES BLEIBT BESTEHEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Wenn jemand gesagt hat:] ich will Nazir sein, und du? und sie ‘Amen’ sagt, so sind beide gebunden, wenn aber nicht, so sind beide nicht gebunden, weil er sein Gelöbnis von ihrem abhängig gemacht hat!? R. Jehuda erwiderte: Lies: er kann ihres aufheben und seines bleibt bestehen. Abajje erwiderte: Du kannst auch die Lesart der Barajtha aufrecht erhalten, wenn er nämlich zu ihr gesagt hat: ich will Nazir sein und[31] du, wobei er sein Gelöbnis von ihrem abhängig gemacht hat; unsere Mišna aber spricht Fol. 23

---

ist. [24] Das profane Fleisch, das vor ihm neben Fleisch von einem Heilsopfer liegt. [25] Vor dem Blutsprengen, wo das Fleisch noch verboten ist. [26] Nach dem Blutsprengen. נוגא syr. Geruch, besonders von gebratenem Fleische (cf. Payne-Smith, *Thes. syr.* col. 3421); dh. wo das Fleisch schon gebraten u. zum Essen geeignet ist. [27] Eine Frau, die eine andere ein Nazirat geloben hört. [28] Und der Ehemann der ersten es nachher aufhebt. [29] Weil man sein eigenes Gelöbnis nicht aufheben kann. [30] Falls das Gelöbnis der ersteren aufgehoben von dem Falle, wenn er gesagt hat: ich will Nazir sein, du auch? er kann daher ihres aufheben und seines bleibt bestehen.

iii WENN EINE FREI EIN NAZIRAT GELOBT UND WEIN GETRUNKEN ODER SICH AN TOTEN VERUNREINIGT HAT, SO ERHÄLT SIE DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE]. WENN IHR MANN ES IHR AUFGEHOBEN HAT UND SIE, OHNE ZU WISSEN, DASS IHR MANN ES IHR AUFGEHOBEN HAT, WEIN GETRUNKEN ODER SICH AN TOTEN VERUNREINIGT HAT, SO ERHÄLT SIE NICHT DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE]. R. JEHUDA SAGT, WENN SIE AUCH DIE VIERZIG GEISSELHIEBE NICHT ERHÄLT, SO ERHÄLT SIE DENNOCH GEISSELHIEBE DER WIDERSPENSTIGKEIT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[32]*Ihr Mann hat sie aufgehoben, und der Herr wird ihr verzeihen.* Die Schrift spricht von einer Frau, der ihr Mann [das Gelübde] aufgehoben und sie es nicht gewußt[33]hat, daß sie der Sühne und der Vergebung benötige. Wenn R. Áqiba an diesen Vers herankam, weinte er: wenn einer, der Schweinefleisch [essen] wollte und Lammfleisch ihm in die Hand gekommen ist, der Sühne und der Vergebung benötigt, um wieviel mehr derjenige, der Schweinefleisch [essen] wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist. Desgleichen heißt es:[34]*und er es nicht wußte und sich verschuldet, so trage er seine Sünde*; wenn die Schrift von einem, der Lammfleisch [essen] wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist, wenn es beispielsweise zweifelhaft ist, ob es ein Stück Fett oder ein Stück Talg[35] war, sagt: *so trage er seine Sünde,* um wieviel mehr gilt dies von dem, der Schweinefleisch [essen] wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist. Isi b. Jehuda sagte: *Und er es nicht wußte und sich verschuldet, so trage er seine Sünde*; wenn einer, der Lammfleisch [essen] wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist, wenn es beispielsweise zwei Stücke waren, eines Talg und eines Fett, seine Sünde trägt, um wieviel mehr derjenige, der Schweinefleisch [essen] wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist. Hierüber sind die Betrübten betrübt. — Wozu sind all diese [Fälle] nötig? — Sie sind nötig. Würde er es nur von der Frau gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur diese benötige der Sühne und der Vergebung, weil sie von vornherein Verbotenes[36]beabsichtigt hat, bei einem Stücke aber, hinsichtlich dessen es zweifelhaft ist, ob es Talg oder Fett war, wobei er Erlaubtes [essen] wollte, benötige er nicht der Sühne und der Vergebung. Würden nur die anderen gelehrt worden sein, [so könnte man

---

wird. 31. Dh. mit dir zusammen. 32. Num. 30,13. 33. Von dem Falle, wenn sie es gewußt hat, spricht schon der vorangehende Vers. 9. 34. Lev. 5,17. 35. Die losen Fettschichten der Schlachttiere (cf. Hul. Fol. 49b), die zum Essen verboten sind. 36. Die Bestimmungen über das Nazirat zu übertreten. 37. Ein Stück glauben,] weil Verbotenes vorhanden[37] war, eine Frau aber, der ihr Mann [das Gelöbnis] aufgehoben hat, die somit Erlaubtes getan hat, benötige nicht der Sühne und Vergebung. Und würden nur diese beiden gelehrt worden sein, so könnte man glauben, nur in diesen beiden Fällen genügen Sühne und Vergebung, weil das Verbotene nicht festgestellt ist, bei zwei Stücken aber, eines Talg und eines Fett, wobei das Verbotene festgestellt[38] ist, seien Sühne und Vergebung nicht[39] ausreichend, so lehrt er uns, daß es hierbei keinen Unterschied gebe.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[40] *Gerade sind die Wege des Herrn, die Frommen wandeln auf ihnen, aber die Frevler kommen auf ihnen zu Fall*; dies ist zu vergleichen mit dem Falle, wenn zwei Personen ihr Pesaḥlamm gebraten und der eine es zur Ausübung des Gebotes und der andere es zur Völlerei gegessen hat. Über den, der es zur Ausübung des Gebotes gegessen hat, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* und über den, der es zur Völlerei gegessen hat, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* Reš Laqiš sprach zu ihm: Wieso nennst du ihn einen Frevler; zugegeben, daß er das Gebot nicht auf das Vorzügliche ausgeübt hat, aber das Pesaḥopfer hat er ja hergerichtet!? Vielmehr ist dies mit folgendem Falle zu vergleichen; wenn zwei Personen Frau und Schwester bei sich hatten, und einer zu seiner Frau und der andere zu seiner Schwester geriet. Über den, der zu seiner Frau geriet, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* und über den, der zu seiner Schwester geriet, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* – Ist es denn gleich, wir sprechen von einem Wege, hierbei aber sind es zwei[41] Wege!? Vielmehr, dies ist mit Loṭ und seinen beiden Töchtern zu vergleichen; über sie, die eine gute Handlung[42] bezweckten, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* über ihn, der eine Sünde bezweckte, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* – Vielleicht hatte er ebenfalls eine gute Handlung bezweckt!? R. Joḥanan erwiderte: Der ganze Schriftvers deutet[43] darauf, daß er nur eine Sünde bezweckt hatte.[44] *Loṭ erhob,* [und es heißt:][45] *da erhob die Frau seines Herrn ihre Augen.*[44] *Seine Augen,* [und es heißt:] [46] *denn sie ist recht in meinen Augen.*[44] *Und sah,* [und es heißt:][47] *da sah Šekhem, der Sohn Ḥamors.*[44] *Den ganzen Umkreis [kikar] des Jarden,* [und es heißt:][48] *denn durch ein Hurenweib [kommt man herunter] bis*

---

war entschieden verboten, nur ist es zweifelhaft, ob er dieses gegessen hat. 38. Er wußte, daß eines von beiden verboten ist. 39. Dies gleiche vielmehr einer vorsätzlichen Sünde. 40. Hos. 14,10. 41. Einer hat eine erlaubte, der andere dagegen eine verbotene Handlung begangen. 42. Cf. Gen. 19,32. 43. Die in diesem Schriftverse gebrauchten Worte werden an anderen Schriftstellen im Zusammenhange mit sündhaften Handlungen gebraucht. 44. Gen. 13,10. 45. Ib.

auf einen Laib [kikar] Brot.[48]*Daß er ganz durchtränkt war,* [und es heißt:][49]*ich will meinen Buhlen folgen, die mir Brot und Wasser, Wolle und Flachs, Öl und Getränke spenden.* – Bei ihm[50]war es ja ein Zwangsfall!? – Im Namen des R. Jose b. R. Ḥoni wurde gelehrt: Auf dem *u* im [Worte] *ubequma*, das bei der älteren [Tochter gebraucht wird], befindet sich deshalb ein Punkt[51], um anzudeuten, daß er es zwar bei ihrem Sichniederlegen nicht gemerkt hatte, wohl aber bei ihrem Aufstehen. – Was sollte er dann machen, was geschehen, war ja bereits geschehen[52]!? – Er sollte am folgenden Abend keinen Wein trinken.

Col.b Raba trug vor: Es heißt:[53]*Ein Bruder, der treulos wird der festen Stadt, und Streitigkeiten, wie des Palastes Riegel. Ein Bruder, der treulos wird der festen Stadt,* das ist Loṭ, der sich von Abraham trennte; *und Streitigkeiten, wie des Palastes Riegel,* der Streitigkeiten hervorrief, wie der Riegel beim Palaste[54], [denn es heißt:][55]*es soll kein Ámmoniter und kein Moabiter in die Gemeinde des Herrn kommen.*

Raba, nach anderen R. Jiçḥaq, trug vor: Es heißt:[56]*Nach Wollust strebt, wer sich trennt, und gegen jeglichen Rat wälzt er sich einher. Nach Wollust strebt, wer sich trennt,* das ist Loṭ; *gegen jeglichen Rat wälzt er sich einher,* dessen Schande in den Bet- und Lehrhäusern aufgedeckt[57]wurde, denn wir haben gelernt: Ámmoniter und Moabiter sind verboten[58], und das Verbot ist ein ewiges.

Úla sagte: Tamar hurte[59]und Zimri hurte[60]; Tamar hurte, und Könige und Propheten kamen aus ihr hervor, Zimri hurte, und viele Myriaden von Jisraél fielen durch ihn.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Besser ist eine gutgemeinte Sünde als ein nicht gutgemeintes gutes Werk. – R. Jehuda sagte ja aber im Namen Rabhs, daß man sich stets mit der Tora und guten Werken befasse, auch nicht um ihrer selbst[61]willen, denn dadurch kommt man dazu, es um ihrer selbst willen zu tun!? – Lies vielmehr: wie ein nicht gutgemeintes gutes Werk, denn es heißt:[62]*gepriesen vor anderen Weibern sei Jaél, das Weib Ḥebers, des Qeniters, vor den Weibern im Zelte sei sie geprie-*

39,7. [46] Jud. 18,3. [47] Gen. 34,2. [48] Pr. 6,26. [49] Hos. 2,7. [50] Loṭ, der dann betrunken war u. nichts merkte. [51] Im masor. Texte befindet sich auf dem genannten Buchstaben im Schriftverse, der von der Beschlafung der älteren Tochter berichtet (Gen. 19,33), ein diakritischer Punkt. [52] Er merkte es ja erst beim Aufstehen. [53] Pr. 18,19. [54] Durch den Riegel werden die Einwohner des Palastes von der Außenwelt getrennt, ebenso trennten sich die Nachkommen Abrahams u. die Nachkommen Loṭs von einander. [55] Dt. 23,4. [56] Pr. 18,1. [57] גלה wegen der Ähnlichkeit der Aussprache mit גלע identifiziert. [58] Dh. sie dürfen in die jüd. Gemeinde nicht aufgenommen werden. [59] In guter Absicht, um das Geschlecht zu erhalten; cf. Gen. 38,14. [60] Cf. Num. 25,14. [61] In gutgemeinter Absicht. [62] Jud. 5,24. [63] Nach der weiter fol-

sen, und unter ‘Weibern im Zelte’ sind Sara, Ribqa, Raḥel und Lea zu verstehen[63].

R. Joḥanan sagte: Sieben Beschlafungen vollzog dieser Frevler in jener Stunde, denn es heißt:[64]*zwischen ihren Füßen kniete er, fiel hin, lag da &c.*[65]– Sie hatte ja aber von seiner Beschlafung einen Genuß!? R. Joḥanan erwiderte: Jede Wohltat der Frevler ist ein Übel für die Frommen. Es heißt nämlich:[66]*hüte dich mit Jáqob zu reden, Gutes oder Böses;* allerdings nicht Böses, weshalb aber nicht Gutes? Wohl deshalb, weil für ihn das Gute Böses wäre. Schließe hieraus.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Stets befasse man sich mit der Tora und guten Werken, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch kommt man dazu, es um ihrer selbst willen zu tun. Als Belohnung für die zweiundvierzig Opfer, die der ruchlose Balaq darbrachte, ward es ihm beschieden, daß aus ihm Ruth hervorging. R. Jose b. R. Ḥanina sagte nämlich, daß Ruth eine Tochter des Sohnes Églons, Königs[67]von Moab, war.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, nicht einmal den Lohn für ein schönes Wort kürze? Die ältere[68]nannte [ihren Sohn] Moab[69], daher sprach der Heilige, gepriesen sei er:[70]*befehde die Moabiter nicht und lasse dich in keinen Krieg mit ihnen ein;* nur in einen Krieg sollte er sich mit ihnen nicht einlassen, wohl aber durfte er sie bedrängen; die jüngere aber nannte [ihren Sohn] Ben Ámi[71], daher sprach er:[72]*befehde sie nicht und streite nicht mit ihnen,* nicht einmal bedrängen durfte er sie.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa: Man beeile sich stets zu einem guten Werke, denn als Belohnung für die eine Nacht, um die die ältere der jüngeren zuvorgekommen war, ward es ihr beschieden, Fol. 24 vier Generationen früher zur Königswürde[73]in Jisraél zu gelangen.

iv WENN EINE FRAU EIN NAZIRAT GELOBT UND EIN VIEH[17]ABGESONDERT HAT, UND IHR MANN ES IHR DARAUF AUFHEBT, SO KANN DAS VIEH, WENN ES IHM GEHÖRT, IN DIE HERDE KOMMEN UND WEIDEN, WENN ES ABER IHR GEHÖRT, SO IST DAS SÜNDOPFER VERENDEN ZU LASSEN, DAS BRANDOPFER

---

genden Auslegung gab sich Jaél dem von ihr gastfreundlich aufgenommenen Sisra hin, um ihn zu schwächen u. töten zu können. 64. Jud. 5,27. 65. In diesem Schriftverse kommen je 3mal die W.e ‘knien’ u. ‘fallen’ u. 1mal das W. ‘liegen’ vor. 66. Gen. 31,29. 67. Der Balaq entstammte. 68. Der Töchter Loṭs. 69. Dh. vom Vater. 70. Dt. 2,9. 71. Dh. Sohn meines Volkes. 72. Dt. 2,19. 73. David war ein Urenkel der Moabiterin Ruth (cf. Ruth 4,21,22), sein Enkel Reḥabeám ein Sohn der Ámmoniterin Noámi; demnach wäre es nur ein Unterschied von 2 Generationen. In der Parallelstelle Bq. 38b, in einer Handschrift auch hier, fehlt das W. למלכות; falsch die Parallelstelle Hor. 11a, wo es nur

ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN UND DAS HEILSOPFER ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN; ES[74] DARF NUR EINEN TAG GEGESSEN WERDEN, BENÖTIGT ABER NICHT DER BROTE[75]. HATTE SIE UNBEZEICHNETES GELD[76] ZURÜCKGELEGT, SO FÄLLT ES DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU, WENN ABER BEZEICHNETES[77] GELD, SO IST DAS GELD ZUM SÜNDOPFER IN DAS SALZMEER ZU WERFEN, MAN DARF ES NICHT NUTZNIESSEN NOCH BEGEHT MAN DARAN EINE VERUNTREUUNG[78], FÜR DAS GELD ZUM BRANDOPFER EIN BRANDOPFER DARZUBRINGEN, UND MAN BEGEHT DARAN EINE VERUNTREUUNG, UND FÜR DAS GELD ZUM HEILSOPFER EIN HEILSOPFER DARZUBRINGEN; ES DARF NUR EINEN TAG GEGESSEN WERDEN, BENÖTIGT ABER NICHT DER BROTE.

GEMARA. Wer ist der Autor, welcher sagt, daß der Ehemann hierfür[79] nicht haftbar sei!? R. Ḥisda erwiderte: Es sind die Rabbanan, denn wieso dürfte [das Vieh,] wenn man sagen wollte, es sei R. Jehuda, in die Herde kommen und weiden, er ist ja haftbar[80]!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Ehemann muß für seine Frau das Opfer[81] eines Reichen[82] darbringen[83], ebenso auch jedes andere Opfer, zu dem sie verpflichtet ist, denn er unterschrieb ihr[84] folgendes: jeden Anspruch, den du an mich von früher her[85] hast. Raba sagte: Du kannst auch sagen, es sei R. Jehuda, denn haftbar ist er nur für eine Sache, deren sie benötigt, nicht aber für eine Sache, deren sie nicht[86] benötigt. Manche lesen: Wer ist der Autor? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jehuda, denn auch nach ihm ist er für sie haftbar nur für eine Sache, deren sie benötigt, nicht aber für eine Sache, deren sie nicht benötigt. Nach den Rabbanan aber ist er ja überhaupt nicht[87] haftbar, und eine Haftbarkeit[88] kann nur dann erfolgen, wenn er es ihr zueignet, und sobald er es ihr zueignet, gehört Col.b es ihr[89]. Raba sagte: Du kannst auch sagen, es seien die Rabbanan, denn er eignet ihr nur eine Sache zu, deren sie benötigt, nicht aber eine Sache, deren sie nicht benötigt.

למלכות heißt. [74] Das Heilsopfer, das sonst, wenn es freiwillig gespendet wird, 2 Tage gegessen werden darf; cf. Zeb. Fol. 55a. [75] Die zum Heilsopfer des Nazirs gehören, obgleich es hinsichtlich der Essensfrist diesem gleicht. [76] Zur Anschaffung der Opfer, ohne bezeichnet zu haben, welches für das eine u. welches für das andere Opfer zu verwenden sei. [77] Für jedes Opfer einen besonderen Betrag. [78] Am Geheiligten; cf. Lev. 5,15. [79] Für das Opfer seiner Frau. [80] Somit wird beim Geloben die Heiligkeit auf das Vieh übertragen, selbst wenn es ihm gehört. [81] Das sie darzubringen verpflichtet ist. [82] Falls er reich ist, obgleich sie besitzlos ist. [83] In Fällen, wo das Opfer nach den Vermögensverhältnissen des Opfernden darzubringen ist; cf. Lev. 5,7ff. [84] Im Ehekontrakte. [85] Auch die Opfer, die sie aus der Zeit vor der Verheiratung schuldet. [86] Der Ehemann hat ihr das Gelöbnis aufgehoben u. sie hat somit kein Opfer darzubringen. [87] Das Vieh ist nicht heilig, selbst wenn er ihr das Gelübde nicht aufhebt. [88] Daß sie das Opfer von seinem Vieh darbringen darf. [89] Das Vieh dürfte dann nicht mehr in die Herde kommen. [90] Vom ihr zu-

WENN DAS VIEH IHR GEHÖRT, SO IST DAS SÜNDOPFER VERENDEN ZU LASSEN, DAS BRANDOPFER DARZUBRINGEN. Woher hat sie solches, du sagtest ja, was die Frau erwirbt, habe ihr Mann erworben!? R. Papa erwiderte: Wenn sie es von ihrem Teige[90]abgespart hat. Wenn du aber willst, sage ich: wenn ein Fremder es ihr zugeeignet und gesagt hat: mit der Bedingung, daß dein Mann keine Befugnis darüber habe.

DAS BRANDOPFER ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN UND DAS HEILSOPFER &C. DARZUBRINGEN. Šemuél sprach zu Abuha b. Ihi: Du setzest dich nicht hin, bevor du mir folgendes erklärt hast: Folgende vier Widder[91] benötigen nicht der Brote: seiner, ihrer, der nach dem Tode [des Eigentümers zurückbleibt], und der nach der Sühne[92][zurückbleibt]. Ihrer, wie wir bereits gesagt[93]haben. Seiner, wie wir gelernt haben: Ein Mann kann seinem Sohne ein Nazirat auferlegen, nicht aber kann eine Frau ihrem Sohne ein Nazirat auferlegen. Wenn er sich geschoren[94]hat oder seine Verwandten ihn geschoren haben, wenn er widersprochen hat oder seine Verwandten widersprochen haben und das Geld[95]unbezeichnet vorhanden ist, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu, wenn aber bezeichnet, so ist das Geld zum Sündopfer in das Salzmeer zu werfen, für das Geld zum Brandopfer ein Brandopfer darzubringen, und man begeht daran eine Veruntreuung, und für das Geld zum Heilsopfer ein Heilsopfer darzubringen; es darf nur einen Tag gegessen werden, benötigt aber nicht der Brote. Woher dies von dem, der nach dem Tode [zurückbleibt]? — Es wird gelehrt: Wenn jemand Geld für seine Nazir[opfer] abgesondert hat, so darf man es nicht nutznießen noch begeht man daran eine Veruntreuung, weil alles[96]für das Heilsopfer[97]verwendbar ist. Wenn er gestorben ist und das Geld unbezeichnet zurückbleibt, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu, wenn aber bezeichnet, so ist das Geld zum Sündopfer in das Salzmeer zu werfen, weder darf man es nutznießen noch begeht man daran eine Veruntreuung, für das Geld zum Brandopfer ein Brandopfer darzubringen, und man begeht daran eine Veruntreuung, und für das Geld zum Heilsopfer ein Heilsopfer darzubringen; es darf nur einen Tag gegessen werden, benötigt aber nicht der Brote. Hinsichtlich dessen, der nach der Sühne [zurückbleibt], ist es begründet. Bei dem, der nach dem Tode [zurückbleibt], erfolgt dies aus dem Grunde, weil er nicht mehr zur Sühne geeignet ist, und

---

geteilten Haushaltungsgelde. [91] Die als Heilsopfer dargebracht werden. [92] Durch einen anderen, wenn dieser abhanden gekommen war. [93] Im in der Mišna gelehrten Falle, wenn der Mann das Naziratgelübde seiner Frau aufhebt. [94] Während des Nazirates; dies gilt als Einspruch u. das Nazirgelöbnis ist ungültig. [95] Zur Darbringung der Naziropfer. [96] Jede einzelne Münze, da sie nicht bezeichnet ist. [97] Bei diesem hat das Gesetz von der Veruntreuung am Geheiauch dieser ist nicht mehr zur Sühne geeignet. – Gibt es denn weiter keine mehr, es gibt ja noch die [der folgenden Lehre:] alle übrigen Heilsopfer des Naziräers, die nicht nach Vorschrift geschlachtet worden sind, sind tauglich und der Eigentümer entledigt sich durch sie nicht seiner Pflicht; sie dürfen nur einen Tag gegessen werden, benötigen aber nicht der Brote und des Buges[98]. – Er nennt nur die nach Vorschrift hergerichteten, nicht aber die nicht nach Vorschrift hergerichteten.

«Und das Geld unbezeichnet zurückbleibt, so fällt es der freiwilligen Fol. 25 Spendenkasse zu.» Das Geld zum Sündopfer[99]befindet sich ja dabei!? R. Joḥanan erwiderte: Dies[100]ist eine Halakha beim Nazir. Reš Laqiš erwiderte:[101]*Inbetreff all ihrer Gelübde und all ihrer freiwilligen Gaben*, die Tora sagt damit, daß das zurückbleibende des Gelobten als freiwillige Gabe zu verwenden[102]sei. – Einleuchtend ist es nach R. Joḥanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß dies nur von unbezeichnetem und nicht von bezeichnetem gilt, weshalb aber gilt dies nach Reš Laqiš, der dies entnimmt aus [dem Schriftverse:] *inbetreff all ihrer Gelübde und all ihrer freiwilligen Gaben*, nur von unbezeichnetem, dies sollte ja auch von bezeichnetem[103]gelten!? Raba erwiderte: Von bezeichnetem kannst du dies nicht sagen, denn ein Autor der Schule R. Jišmáéls hat es[104]bereits entschieden:[105]*Nur deine heiligen Gaben, die du haben wirst, und deine Gelübde[opfer]*; die Schrift spricht von den Jungen[106]und dem Eingetauschten der heiligen Opfer. Was mache man mit diesen?[105]*Bringe sie*[107]*nach der Stätte, die der Herr wählen wird.* Man könnte glauben, daß man sie nach dem Tempel bringe und ihnen Wasser und Nahrung vorenthalte, damit sie verenden, so heißt es:[108]*und sollst deine Brandopfer, das Fleisch und das Blut, herrichten*; dies besagt: wie du mit dem Brandopfer verfährst, so verfahre auch mit dem Eingetauschten, wie du mit dem Heilsopfer verfährst, so verfahre auch mit den Jungen. Man könnte glauben, auch mit den Jungen eines Sündopfers und dem Eingetauschten eines Schuldopfers sei ebenso zu verfahren, so heißt es: *nur*[109]– so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, dies sei nicht

---

ligten (Lev. 5,15) vor dem Blutsprengen keine Geltung. [98] Der von einem gültigen Opfer an den Priester zu entrichten ist; cf. Num. 6,19,20. [99] Das zu vernichten ist. [100] Daß unbezeichnetes Geld der freiwilligen Spendenkasse zufalle; gegen eine überlieferte Halakha ist nichts einzuwenden. [101] Lev. 22,18. [102] Obgleich sich darunter auch das Geld zum Sündopfer befindet; da der Eigentümer gestorben ist, so ist das Geld zurückbleibendes. [103] Auch solches ist zurückgebliebenes. [104] Daß das vom Sündopfer zurückbleibende zu vernichten ist. [105] Dt. 12,26. [106] Dies wird aus den W.en 'die du haben wirst' gefolgert, die später entstehen. [107] Gleich den gewöhnlichen Opfern. [108] Dt. 12,27. [109] Diese Partikel ist einschränkend; dies gilt nur von dem, was im Schriftverse genötig; es heißt:[110]*es ist ein Schuldopfer,* es[111]behält sein Wesen. – Er lehrt: Man könnte glauben, daß man sie nach dem Tempel bringe und ihnen Wasser und Nahrung vorenthalte, damit sie verenden, so heißt es: *und sollst deine Brandopfer herrichten.* Wieso denn, die Lehre, daß man es[112]verenden lasse, bezieht sich ja nur auf das Junge des Sündopfers!? – Wenn nicht der Schriftvers, so könnte man glauben, das Junge des Sündopfers überall und das Junge anderer Opfer nur im Tempel, so Col.b lehrt er uns, daß dem nicht so sei. – Er lehrt: Man könnte glauben, auch mit dem Jungen eines Sündopfers und dem Eingetauschten eines Schuldopfers sei ebenso zu verfahren, so heißt es *nur.* Wozu ist der Schriftvers nötig, es gibt ja eine überlieferte Lehre, daß das Junge eines Sündopfers verenden zu lassen sei!? – Dem ist auch so und der Schriftvers bezieht sich auf das Schuldopfer. – Auch hinsichtlich des Schuldopfers gibt es ja eine überlieferte Lehre, daß in Fällen, wo das Sündopfer verenden zu lassen ist, das Schuldopfer weiden zu lassen sei!? – Vielmehr, wenn nur die Halakha vorhanden wäre, so könnte man glauben, die Halakha sei zwar demgemäß, jedoch sei man nicht schuldig, wenn man es dargebracht hat, daher lehrt der Schriftvers, daß, wenn man es dargebracht hat, man ein Gebot übertreten habe.

«R. Áqiba sagt, dies sei nicht nötig; es heißt: *es ist ein Schuldopfer,* es behält sein Wesen.» Wozu ist der Schriftvers nötig, es gibt ja eine überlieferte Lehre, daß in Fällen, wo das Sündopfer verenden zu lassen ist, das Schuldopfer weiden zu lassen sei!? – Dem ist auch so, und der Schriftvers deutet auf eine Lehre Rabhs. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn ein Schuldopfer zum Weiden ausgeschieden worden ist und man es als Brandopfer geschlachtet hat, so ist es tauglich. Nur wenn es ausgeschieden worden ist, sonst aber nicht, denn die Schrift sagt: *ist es,* es behält sein Wesen.

Der Meister sagte: Dies ist beim Nazir eine Halakha. Gibt es denn weiter nichts[113]mehr, es wird ja gelehrt: Ebenso kann jeder andere, der nach der Tora ein Geflügelopfer darzubringen[114]und das Geld hierfür Fol. 26 abgesondert hat, wenn er will, dafür ein Viehsündopfer[115]oder ein Viehbrandopfer darbringen. Wenn er gestorben ist und das Geld unbezeichnet zurückbleibt, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu[116]. – Er lehrt dies vom Nazir, und dies gilt auch von den zur Darbringung von

---

nannt ist. [110] Lev. 5,19. [111] Nur dieses selbst ist darzubringen. [112] Das zurückbleibende des Opfers. [113] Wobei diese Bestimmung Geltung hat, daß nämlich das Geld der freiwilligen Spendenkasse zufalle, obgleich dabei sich der Betrag für das Sündopfer befindet. [114] Hier wird von einem gesprochen, der bei Begehung der Sünde arm war, u. daher zur Darbringung eines Geflügelopfers berechtigt war (cf. Lev. 5,7ff.), u. nach der Absonderung des hierfür erforderlichen Betrages reich geworden ist. [115] Wenn er die Differenz hinzufügt. [116].

Geflügelopfern Pflichtigen, die diesem[117] gleichen. Dies schließt den Fall der folgenden Lehre aus. Wenn jemand, der ein Sündopfer schuldig ist, gesagt hat: ich nehme auf mich[118] die Darbringung eines Brandopfers, und darauf Geld absondert und sagt: dies sei für meine Opferschuld, so kann er, wenn er dafür[119] das Viehsündopfer bringen will, dies nicht, und wenn das Viehbrandopfer, dies nicht. Wenn er gestorben ist und unbezeichnetes Geld zurückgelassen hat, so ist es in das Salzmeer zu werfen.

R. Aši sagte: Unter bezeichnet, wovon hier gesprochen wird, ist nicht zu verstehen, wenn er gesagt hat: dies für mein Sündopfer, dies für mein Brandopfer und dies für mein Heilsopfer, vielmehr heißt es bezeichnet, auch wenn er gesagt hat: dies für mein Sündopfer, mein Brandopfer und mein Heilsopfer[120]. Manche lesen: R. Aši sagte: Sage nicht, nur wenn er gesagt hat: dies für mein Sündopfer, mein Brandopfer und mein Heilsopfer, vielmehr heißt es bezeichnet, auch wenn er gesagt hat: dies für meine Opferschuld[121].

Raba sagte: Wenn aus dem unbezeichneten Gelde, von dem es heißt, daß es der freiwilligen Spendenkasse zufalle, das Geld zum Sündopfer Col.b ausgeschieden ist, so gilt es als bezeichnet[122]. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] dieses für mein Sündopfer und das übrige für meine anderen Nazir[opfer], so ist das Geld für das Sündopfer in das Salzmeer zu werfen und für das übrige zur Hälfte das Brandopfer und zur Hälfte das Heilsopfer darzubringen; man begeht eine Veruntreuung am ganzen[123] Betrage, nicht aber an einem Teile. [Wenn jemand gesagt hat:] dieses für mein Brandopfer und das übrige für meine anderen Nazir[opfer], so ist für das Geld zum Brandopfer ein Brandopfer darzubringen, und man begeht daran eine Veruntreuung, und das übrige fällt der freiwilligen Spendenkasse zu; man begeht eine Veruntreuung am ganzen Betrage, nicht aber an einem Teile.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Dies gilt nur vom Gelde, ein Vieh aber gilt als bezeichnet. R. Naḥman sagte: Dies, daß ein Vieh als bezeichnet gilt, gilt nur von einem gebrechenfreien, ein gebrechenbehaftetes[124] aber gilt als unbezeichnet; Barren[125] aber nicht. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagt, auch Barren, nicht aber eine Schicht Balken. R. Šimi b. Aši sprach zu R. Papa: Die Gelehrten sind wohl dieser Ansicht aus dem

---

Obgleich darin auch der Betrag für das Sündopfer enthalten ist. [117] Da auch der Nazir ein Geflügelbrandopfer darzubringen hat. [118] Als freiwillige Spende. [119] Für den ganzen Betrag. [120] Unbezeichnet heißt es nur dann, wenn er die Opfer überhaupt nicht genannt hat. [121] Unbezeichnet heißt es nur dann, wenn er auch dies nicht gesagt hat. [122] Für die Hälfte ist ein Brandopfer u. für die Hälfte ein Heilsopfer darzubringen. [123] Da darin auch das Geld zum Sündopfer enthalten ist. [124] Das zur Opferung untauglich ist. u. nur Geldwert hat. [125] Wenn er solche zur Anschaffung der Opfer zurückläßt, so gelten

Grunde, weil sie erklären: Geld, nicht aber ein Vieh, [Geld,] nicht aber ein Barren, Geld, nicht aber eine Schicht Balken; demnach sollte man auch sagen: Geld, nicht aber Geflügel[126]!? Wieso sagte R. Ḥisda demnach, das Vogelpaar könne nur beim Kaufen durch den Eigentümer und bei der Herrichtung durch den Priester bezeichnet[127] werden, diese Lehre[128] gilt ja nur vom Gelde!? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: R. Šimón Fol. 27 b. Gamliél sagt, wenn jemand drei Stück Vieh gebracht und sie nicht bezeichnet hat, so ist das zum Sündopfer geeignete als Sündopfer, das zum Brandopfer geeignete als Brandopfer und das zum Heilsopfer geeignete als Heilsopfer darzubringen; wieso dies nach deiner Auffassung, du sagst ja, ein Vieh gelte nicht als bezeichnet!? Jener entgegnete: Da[129] sagt der Allbarmherzige[130] *er nehme* und[131] *er richte her*, dies erfolgt somit beim Nehmen durch den Eigentümer und bei der Herrichtung durch den Priester, hierbei aber kann ja das zum Sündopfer geeignete Col.b nicht als Brandopfer hergerichtet werden, da für das eine nur ein Weibchen und für das andere nur ein Männchen tauglich[132] ist. R. Ḥamnuna wandte ein: Gilt denn ein gebrechenbehaftetes Vieh als unbezeichnet, [es wird ja gelehrt:] In welchem Falle sagten sie, daß der Mann sich für das Nazirat seines Vaters schere[133]? Wenn sein Vater Nazir war und nachdem er Geld für die Nazir[opfer] abgesondert hat, gestorben ist, und er sagt: ich will Nazir sein mit der Bedingung, daß ich mich mit dem Gelde meines Vaters schere, so fällt das Geld, wenn es unbezeichnet ist, der freiwilligen Spendenkasse zu; hat er bezeichnetes Vieh hinterlassen, so ist das Sündopfer verenden zu lassen, das Brandopfer als Brandopfer darzubringen und das Heilsopfer als Heilsopfer darzubringen. Wahrscheinlich auch ein gebrechenbehaftetes!? — Nein, ein gebrechenfreies. — Weshalb lehrt er es, wenn demnach ein gebrechenbehaftetes als unbezeichnet gilt, vom Gelde, sollte er doch lehren: hat er ein gebrechenbehaftetes Vieh hinterlassen, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse[134] zu!? — Dem ist auch so, am Gebrechenbehafteten ist ja nur der Wert heilig, und der Wert ist Geld. Raba wandte ein:[135] *Sein Opfer*; man genügt seiner Pflicht nur mit seinem Opfer, nicht aber mit dem seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Opfer bei einer schweren, oder wegen einer schweren bei einer leichten, wohl

---

sie als bezeichnet. 126. Auch diese gelten als bezeichnet. 127. Wenn einer vorher abhanden kommt, darf er durch einen anderen ersetzt werden. 128. Daß es als unbezeichnet gilt. 129. Beim Geflügelopfer. 130. Richt. ולקחה, Lev. 12,8. 131. Lev. 15,30. 132. Das Vieh ist mit dem Geflügel nicht zu vergleichen u. gilt als bezeichnet. 133. Dh. die von seinem Vater hinterlassenen Naziropfer darbringe; vgl. S. 565 Anm. 68. 134. Und man würde gefolgert haben, daß dies aber genüge man seiner Pflicht mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Opfer bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, so heißt es [wiederum:][136]*sein Opfer,* man genügt seiner Pflicht mit seinem Opfer, nicht aber mit dem seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht selbst mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Opfer bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, nur wenn er ein Vieh abgesondert hat, denn auch beim Nazirate darf das Scheren nicht mit dem Vieh seines Vaters erfolgen, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit dem von seinem Vater abgesonderten Gelde, selbst wegen einer schweren [Sünde] bei einer leichten, oder wegen einer leichten bei einer schweren, denn auch beim Nazirate darf das Scheren mit dem Gelde seines Vaters erfolgen, wenn es unbezeichnet ist, Fol. 28 nicht aber, wenn es bezeichnet ist, so heißt es [wiederum:][137]*sein Opfer,* man genügt seiner Pflicht nur mit seinem Opfer, nicht aber mit dem Opfer seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht einmal mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Gelde bei einer leichten oder wegen einer schweren bei einer schweren, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit einem Opfer, das man selbst abgesondert[138]hat, selbst wegen einer leichten bei einer schweren oder wegen einer schweren bei einer leichten, so heißt es: *sein Opfer,*[139]*wegen seiner Sünde,* das Opfer muß wegen dieser Sünde sein. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht mit einem Vieh, das man selbst wegen einer leichten [Sünde] abgesondert hat bei einer leichten, wegen einer schweren bei einer schweren, wegen einer leichten bei einer schweren, oder wegen einer schweren bei einer leichten, denn auch wenn man ein Vieh wegen Talggenusses abgesondert und es wegen Blutgenusses dargebracht oder wegen Blutgenusses [abgesondert] und es wegen Talggenusses dargebracht hat, begeht man keine Veruntreuung[140]und erlangt keine Sühne, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit dem Gelde, das man für sich wegen einer leichten [Sünde] abgesondert hat bei einer leichten, wegen einer schweren bei einer schweren, wegen einer schweren bei einer leichten, oder wegen einer leichten bei einer schweren, denn auch wenn man Geld [zu einem Opfer] wegen Talggenusses abgesondert und eines wegen Blutgenusses dargebracht oder wegen Blutgenusses abgesondert und eines wegen Talggenusses dargebracht hat, begeht man eine Veruntreuung und erlangt Sühne, so heißt es: *wegen seiner Sünde,* das Opfer muß wegen dieser

---

um so mehr vom Bargelde gelte. 135. Lev. 4,23. 136. Ib. V. 28. 137. Ib. V. 32. 138. Wegen einer anderen Sünde. 139. Lev. 4,35. 140. Am Geheiligten, da es heilig bleibt u. nicht profan wird; aus diesem Grunde erlangt man dadurch

Sünde sein. Hier wird von einem Vieh gelehrt, doch wohl auch ein gebrechenbehaftetes!? – Nein, ein gebrechenfreies. – Weshalb lehrt er es, wenn demnach ein gebrechenbehaftetes als unbezeichnet gilt, vom Gelde, das sein Vater abgesondert hat, sollte er es doch von einem gebrechenbehafteten Vieh[134]lehren!? – Dem ist auch so, am Gebrechenbehafteten ist nur der Wert geeignet, und der Wert ist Geld.

IST FÜR SIE[141]DAS BLUT EINES [DER OPFER] GESPRENGT WORDEN, SO KANN [IHR MANN DAS GELÖBNIS] NICHT MEHR AUFHEBEN. R. ÂQIBA SAGT, SOBALD EINES DER TIERE[142]NUR GESCHLACHTET WORDEN IST, KÖNNE ER ES NICHT MEHR AUFHEBEN. DIES GILT NUR BEIM SCHEREN[143]IN REINHEIT[144], BEIM SCHEREN WEGEN VERUNREINIGUNG[145]ABER KANN ER ES AUFHEBEN, DENN ER KANN SAGEN: ICH MAG KEINE VERKÜMMERTE[146]FRAU. RABBI (MEÍR)[147]SAGT, AUCH BEIM SCHEREN IN REINHEIT KÖNNE ER ES AUFHEBEN, DENN ER KANN SAGEN: ICH MAG KEINE GESCHORENE FRAU. v

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Eliêzers, denn R. Eliêzer sagt, es[148]sei vom Scheren abhängig, somit kann er, da ihr solange sie sich nicht geschoren hat der Weingenuß verboten und Verkümmerung zu berücksichtigen ist, es ihr[149]aufheben. Unser Autor ist der Ansicht, sobald das Blut gesprengt worden ist, sei ihr der Weingenuß erlaubt, somit ist hierbei Verkümmerung nicht zu berücksichtigen, und R. Âqiba ist der Ansicht, sobald das Vieh geschlachtet worden ist, könne er es nicht aufheben, wegen der Vernichtung[150]des Geheiligten. R. Zera wandte ein: Wieso denn, man kann ja das Blut auf einen anderen Namen[151]sprengen und dadurch das Fleisch zum Essen erlaubt machen!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn man die Lämmer des Wochenfestes auf einen anderen Namen oder vor oder nach der festgesetzten Zeit geschlachtet hat, so ist das Blut zu sprengen und das Fleisch zu essen. Erfolgt es an einem Šabbath, so ist [das Blut] nicht[152] zu sprengen; hat man es aber gesprengt, so ist es gültig, sodaß die Opferteile abends aufzuräuchern sind. – Ich will dir sagen, wenn das Brandopfer oder das Heilsopfer geschlachtet worden ist, ist dem auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn zuerst das Sündopfer[153] Col.b

---

auch keine Sühne. [141] Eine Frau, die das Nazirat absolviert hat. [142] Die sie als Opfer darzubringen hat. [143] Vgl. S. 565 Anm. 68. [144] Wo das Nazirat bereits absolviert ist. [145] Wo sie das Nazirat von neuem beginnen muß. [146] Durch die Entziehung des Weingenusses. [147] Fehlt im jerušalemischen Talmud, der Mišna separata u. den Handschriften; in der Erstausgabe nur an dieser Stelle, jed. nicht weiter. [148] Die vollständige Beendigung des Nazirates, um Wein trinken zu dürfen. [149] Auch nach dem Scheren. [150] Das Opfer ist dann zum Essen verboten. [151] Auf den Namen eines anderen Opfers. [152] Da das Opferfleisch dann nicht gebraten werden darf u. somit nicht gegessen werden kann.

geschlachtet worden ist, denn es wird gelehrt: Hat er sich nach einem von den drei [Opfern] geschoren, so hat er der Pflicht genügt.

Dies gilt nur beim Scheren in Reinheit, beim Scheren wegen Verunreinigung aber kann er es auflösen, denn er kann sagen: ich mag keine verkümmerte Frau. Rabbi sagt, auch beim Scheren in Reinheit könne er es aufheben, denn er kann sagen: ich mag keine geschorene Frau. Und der erste Autor!? – Er kann dir erwidern: sie kann eine Perücke tragen. – Und Rabbi!? – Er ist der Ansicht, eine Perücke ist widerwärtig, und er ist damit nicht einverstanden.

vi Ein Mann kann seinem Sohne ein Nazirat auferlegen, nicht aber kann eine Frau ihrem Sohne ein Nazirat auferlegen. Wenn er sich geschoren[154] hat oder seine Verwandten ihn geschoren haben, wenn er widersprochen hat oder seine Verwandten widersprochen haben und das abgesonderte Vieh vorhanden ist, so ist das Sündopfer verenden zu lassen, das Brandopfer als Brandopfer darzubringen und das Heilsopfer als Heilsopfer darzubringen; dieses darf nur einen Tag gegessen werden, benötigt jedoch nicht der Brote. Ist unbezeichnetes Geld vorhanden, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu, wenn bezeichnetes, so ist das Geld zum Sündopfer in das Salzmeer zu werfen, man darf es nicht nutzniessen und man begeht daran keine Veruntreuung, für das Geld zum Brandopfer ein Brandopfer darzubringen, und man begeht daran eine Veruntreuung, und für das Geld zum Heilsopfer ein Heilsopfer darzubringen; es darf nur einen Tag gegessen werden, benötigt jedoch nicht der Brote.

GEMARA. Aus welchem Grunde nur ein Mann und nicht eine Frau? R. Johanan erwiderte: Dies[155] ist eine Halakha beim Nazir. R. Jose b. Fol. 29 Hanina erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Um ihn in das Gesetz einzuüben. – Demnach sollte dies auch von einer Frau gelten!? – Er ist der Ansicht, nur ein Mann müsse seinen Sohn in das Gesetz einüben, nicht aber braucht eine Frau ihren Sohn [in das Gesetz] einzuüben. – Erklärlich ist es nach R. Johanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß dies nur von einem Sohne gilt, nicht aber von einer Tochter, nach Reš Laqiš aber sollte dies doch auch von einer Tochter gelten!? – Er ist der Ansicht, nur einen Sohn müsse man [in das Gesetz] einüben, nicht aber braucht man eine Tochter [in das Gesetz] einzuüben. – Erklärlich ist es nach R. Johanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß dies nur vom Nazirate gilt, nicht aber

---

[153] Das auf einen anderen Namen ganz untauglich ist; cf. Zeb. Fol. 2a. [154] Während des Nazirates; dies gilt als Einspruch. [155] Daß nur ein Mann dazu berechtigt ist; eine überlieferte Halakha braucht nicht begründet zu werden.

von anderen Gelübden, nach Reš Laqiš aber sollte dies[156] auch von anderen Gelübden gelten!? — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich gilt dies von Gelübden, wobei Verkümmerung nicht[157] zu berücksichtigen ist, aber dies gilt auch vom Nazirate, wobei Verkümmerung zu berücksichtigen ist, da er ihn [in das Gesetz] einüben muß. — Erklärlich ist es nach R. Joḥanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß er selbst und die Verwandten widersprechen können, wieso aber sind nach R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des Reš Laqiš die Verwandten zu sagen berechtigt, daß er ihn nicht in das Gesetz einübe!? — Er ist der Ansicht, mit einer entwürdigenden[158] Einübung sei er nicht einverstanden[159]. — Erklärlich ist es nach R. Joḥanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß er sich scheren und dabei den Kopf rundschneiden[160] darf, wieso aber darf er nach R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des Reš Laqiš, welcher sagt, um ihn in das Gesetz einzuüben, den Kopf rundschneiden[161]!? — Er ist der Ansicht, das Rundschneiden des ganzen Kopfes[162] sei nur rabbanitisch [verboten] und die Einübung rabbanitisch geboten, und die rabbanitisch gebotene Einübung verdrängt das rabbanitisch verbotene Rundschneiden. — Erklärlich ist es nach R. Joḥanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß er sich schere und das Opfer bringe, nach R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des Reš Laqiš aber, welcher sagt, um ihn in das Gesetz einzuüben, bringt er ja Profanes[163] in den Tempelhof!? — Er ist der Ansicht, Profanes im Tempelhof sei kein [Verbot] der Tora. — Erklärlich ist es nach R. Joḥanan, welcher sagt, dies sei eine Halakha beim Nazir, daß, wenn er unrein wird, er das Geflügelopfer bringe und es dem Priester durch Kopfabkneifen zum Essen erlaubt ist, nach R. Jose b. R. Ḥanina im Namen des Reš Laqiš aber ißt er ja Aas[164]!? — R. Jose b. R. Ḥanina ist der Ansicht, das Geflügel benötige nach der Tora nicht des Schlachtens, auch ist das Profane im Tempelhofe kein [Verbot] der Tora. — Ist denn R. Jose dieser Ansicht, es wird ja gelehrt: R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Woher, daß das wegen eines Zweifels[165] dargebrachte Geflügelsündopfer nicht gegessen werden darf? Es heißt:[166]*und der den Fluß hat, Mann oder Frau;* er vergleicht die Frau mit dem Manne, wie der Mann ein Opfer bringt wegen einer entschieden [begangenen Sünde], ebenso bringe auch die Frau ein Opfer wegen eines entschiedenen Falles, und wie der Mann es wegen einer zweifelhaft [begangenen Sünde] bringt, ebenso bringe auch die Frau es wegen eines Zweifels; und wie ferner der Mann wegen eines Zweifels [das Opfer] von derselben Art wie wegen der entschiedenen [Sünde] bringt, ebenso bringe auch die Frau wegen eines Zweifels [das Opfer] von derselben Art[167]wie wegen eines entschiedenen Falles. Man könnte glauben, wie der Mann ein Opfer bringt und es gegessen wird, auch die Frau ein Opfer bringe und es gegessen[168]werde, so ist zu erwidern: Col.b nein, sollte, wenn es von einem Manne gilt, bei dem nur ein Verbot zu berücksichtigen[169]ist, dies auch von einer Frau gelten, bei der zwei Verbote zu berücksichtigen sind!? Die zwei Verbote sind wohl das Verbot des Aases[170]und das Verbot von Profanem im Tempelhofe!? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, entgegnete: Vielleicht (weil es den Anschein von [zwei Verboten] hat, es sind) zwei rabbanitische Verbote[171].

---

[156] Daß man solche seinem Sohne auferlegen könne. [157] Die Einlösung des Gelübdes ist nicht von nachteiliger Wirkung auf seinen Körper. [158] Er wird durch das vollständige Glattscheren des Kopfes entstellt. [159] Die Verwandten können daher in seinem Namen widersprechen. [160] Obgleich dies sonst verboten ist; cf. Lev. 19,27. [161] Man begeht ja bei dieser Einübung ein Verbot der Tora. [162] Die Schrift spricht nur von den Ecken des Haupthaares. [163] Da er nach dem Gesetze nicht Nazir ist, ist auch das Opfer nicht heilig. [164] Das Geflügelopfer wird nicht durch Schlachten, sondern durch Abkneifen des Kopfes getötet, u. da er nach dem Gesetze zur Darbringung eines Opfers gar nicht verpflichtet ist, müßte das auf diese Weise getötete Geflügel zum Essen verboten

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[172]Tannaím streiten: Wie lange kann man seinem Sohne ein Naziratgelübde auferlegen? Bis er zwei Haare[173]bekommt – so Rabbi. R. Jose b. R. Jehuda sagt, bis er das zum Geloben erforderliche Alter[174]erreicht. Diese Tannaím führen wahrscheinlich folgenden Streit. Rabbi ist der Ansicht, dies sei eine Halakha beim Nazir, somit kann er ihm, obgleich er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht[175]hat, bis er zwei Haare bekommen hat, das Nazirat auferlegen; R. Jose b. R. Jehuda aber, welcher sagt, bis er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht hat, ist der Ansicht, um ihn in das Gesetz einzuüben, und sobald er aus seiner Gewalt gekommen ist, ist er dazu nicht mehr verpflichtet. – Ich will dir sagen: nein, alle sind der Ansicht, dies sei eine Halakha beim Nazir, und hier strei-

---

sein. 165. Wenn es zweifelhaft ist, ob dieses Opfer darzubringen ist, zBs. bei einer zweifelhaften Geburt (cf. Lev. 12,6) od. einem zweifelhaften Fluß (cf. ib. 15,14). 166. Lev. 15,33. 167. Ebenfalls vom Geflügel. 168. Auch wenn es wegen eines Zweifels dargebracht wird. 169. Falls er die Sünde nicht begangen hat, ist es kein Opfer u. Profanes wird in den Tempel gebracht. 170. Da das Geflügelopfer nicht geschlachtet wird u. event. Aas ist; demnach benötigt das Geflügel nach der Tora des Schlachtens. 171. Nach der Tora aber benötigt das Geflügel nicht des Schlachtens. Der eingeklammerte Satz ist störend u. fehlt in den Kommentaren u. Handschriften. 172. Weshalb nur ein Mann seinem Sohn ein Nazirat auferlegen kann. 173. An der Scham; dies gilt als Zeichen der Pubertät u. tritt nach Annahme des T.s im vollendeten 13. Lebensjahre ein. 174. Wenn er die Bedeutung des Gelübdes kennt; diese Periode fällt zwischen das 12. u. 13. Lebensjahr. 175. Und diesbezüglich seinen eigenen Willen hat.

ten sie über das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe[176] ist. Rabbi ist der Ansicht, das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist, sei rabbanitisch [gültig], und ein Gesetz der Tora[177] verdrängt ein rabbanitisches, und R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist, sei nach der Tora [gültig]. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, um ihn in das Gesetz einzuüben, ferner auch, daß das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist, rabbanitisch [gültig] sei, nur ist Rabbi der Ansicht, das rabbanitische Gebot der Einübung [in das Gesetz] verdränge die rabbanitische [Gültigkeit] des Gelübdes dessen, der dem Mannesalter nahe ist, und R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, bis er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht hat, ist der Ansicht, das rabbanitische Gebot der Einübung [in das Gesetz] verdränge nicht das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist.

Es wäre anzunehmen, daß folgende Tannaím denselben Streit führen wie jene Tannaím. Es wird gelehrt: Einst legte der Vater R. Ḥaninas ihm ein Naziratgelübde auf. Hierauf brachte er ihn vor R. Gamliél, und R. Gamliél untersuchte ihn, um sich zu überzeugen, ob er zwei Haare bekommen habe oder nicht. R. Jose sagt, um sich zu überzeugen, ob er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht habe oder nicht. Da sprach er zu ihm: Meister, bemühe dich nicht, mich zu untersuchen; bin ich minderjährig, so will ich es wegen [des Gelübdes] meines Vaters sein, und bin ich großjährig, so will ich es aus eigenem Antriebe sein. Da stand R. Gamliél auf, küßte ihn aufs Haupt und sprach: Ich bin dessen sicher, daß dieser dereinst Halakha in Jisraél lehren wird. Man erzählt, kaum waren wenige Tage verstrichen, und er traf Entscheidungen in Jisraél. – Erklärlich ist es nach R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, bis er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht hat, daß er sagte: wenn ich minderjährig bin, so will ich es wegen [des Gelübdes] meines Vaters sein, wieso aber sagte er nach Rabbi, welcher sagt, bis er zwei Haare bekommen hat: und bin ich großjährig, so will ich es aus eigenem Antriebe sein, er stand ja[178] in Fol. 30 der Gewalt seines Vaters!? – Vielmehr, er sagte wie folgt: ich will es wegen [des Gelübdes] meines Vaters sein und ich will es aus eigenem Antriebe[179] sein. – Allerdings haftete an ihm, wenn er vorher[180] zwei Haare hatte, sein eigenes Nazirat, und wenn er sie erst nachher[181] bekam, das

---

[176] Nach dem 12. Lebensjahre. [177] Das Gelübde des Vaters. [178] Falls er noch keine 2 Haare hatte; selbst wenn er bezüglich des Gelübdes großjährig war. [179] Je nachdem, ob ich Pubertätsmerkmale habe od. nicht. Nach Raschi ist dieser Satz u. die folgende Frage mit der vorangehenden Frage zu konstruieren. [180] Vor dem Geloben seines Vaters. [181] Nach Absolvierung des Nazirates. [182].

Nazirat seines Vaters, wie ist es aber, wenn er sie inzwischen bekommen hat!? Erklärlich ist es nach R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, bis er das zum Geloben erforderliche Alter erreicht[182]hat, wie ist es aber nach Rabbi zu erklären, welcher sagt, bis er zwei Haare bekommen hat!? – Ich will dir sagen, nach Rabbi gab es kein anderes Mittel, als sein eigenes und seines Vaters [Gelübde] zu absolvieren.

vii Ein Mann schere sich[133]für das Nazirat seines Vaters, nicht aber schere sich eine Frau für das Nazirat ihres Vaters. Wenn sein Vater Nazir war und nachdem er unbezeichnetes Geld für seine Nazir[opfer] abgesondert hat, gestorben ist, und er sagt: ich will Nazir sein mit der Bedingung, dass ich mich mit dem Gelde meines Vaters schere, so fällt das Geld, wie R. Jose sagt, der freiwilligen Spendenkasse zu und er schere sich nicht für das Nazirat seines Vaters. Wer schere sich für das Nazirat seines Vaters? Wenn er und sein Vater Naziräer waren und sein Vater unbezeichnetes Geld für seine Nazir[opfer] abgesondert hat und gestorben ist; dieser schere sich für das Nazirat seines Vaters.

GEMARA. Aus welchem Grunde? R. Johanan erwiderte: Dies ist eine Halakha beim Nazir. – Selbstverständlich, ein Sohn beerbt[183]ja seinen Vater, nicht aber eine Tochter!? – In dem Falle, wenn er nur eine Tochter[184]hinterlassen hat; man könnte glauben, dies gelte von den Erben[185], so lehrt er uns die Halakha[186].
Col.b

Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Jose oder streiten sie gegen ihn nicht? Und streiten sie, wenn du entscheidest, daß sie gegen ihn streiten, nur gegen den Anfangsatz[187]oder auch gegen den Schlußsatz[188]? – Komm und höre: Von welchem Falle sagten sie, ein Mann schere sich für das Nazirat seines Vaters? Wenn sein Vater Nazir war und nachdem er das Geld für sein Nazirat abgesondert hat, gestorben ist, und er sagt: ich will Nazir sein mit der Bedingung, daß ich mich mit dem Gelde meines Vaters schere; dieser schere sich mit dem Gelde seines Vaters. Wenn aber er und sein Vater Naziräer waren und sein Vater das Geld für seine Naziropfer abgesondert hat und gestorben ist, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu – so R. Jose. R. Eliėzer, R. Meír und R. Jehuda sagen, dieser schere sich für das Nazirat seines Vaters.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er zwei Söhne Naziräer hinterläßt: ist es

---

Seine eigene Bestimmung war dann maßgebend. 183. Auch die von ihm hinterlassenen Opfertiere. 184. Sie ist dann Erbin. 185. Einerlei ob ein Sohn od. eine Tochter. 186. Daß dies nur von einem Sohne gelte. 187. Nach ihnen schere er sich in jedem Falle für das Nazirat seines Vaters. 188. Sie sind auch eine überlieferte Halakha, und wer zuvorkommt, schere sich, oder gelten sie nach der überlieferten Halakha als Erben und sie teilen[189]?

Raba fragte: Wie ist es, wenn einer Erstgeborener und der andere Nachgeborener ist: ist dies eine überlieferte Halakha, somit richte man sich beim Scheren nicht nach dem, was [der Erstgeborene] sonst erhält, oder gilt dies als Nachlaß, und wie er von diesem doppelten Anteil erhält, ebenso auch von den Scher[opfern]? Und erhält er ferner, wenn du entscheidest, dies gelte als Nachlaß und entsprechend seinem Anteile erhalte er auch von den Scher[opfern], einen doppelten Anteil nur vom Profanen, nicht aber vom Geheiligten[190], oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied, da er es als Scher[opfer] erworben hat? Wie ist es, wenn der Vater dauernder Nazir war und er gewöhnlicher[191] Nazir ist, oder der Vater gewöhnlicher Nazir war und er dauernder Nazir ist: erstreckt sich die Halakha nur auf das gewöhnliche Nazirat, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? R. Aši fragte: Wie ist es, wenn du entscheidest, bei beiden erfolge das Nazirat in Reinheit[192], wenn der Vater unreiner Nazir war und er reiner Nazir ist, oder der Vater reiner Nazir war und er unreiner Nazir ist? — Wir wissen dies nicht und es bleibt unentschieden.

FÜNFTER ABSCHNITT

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE IRRTÜMLICHE HEILIGUNG GELTE ALS HEILIGUNG, DIE SCHULE HILLELS SAGT, SIE GELTE NICHT ALS HEILIGUNG. WENN JEMAND ZUM BEISPIEL GESAGT HAT: DER AUS MEINEM HAUSE ZUERST HERAUSKOMMENDE SCHWARZE OCHS[1] SEI GEHEILIGT, UND EIN WEISSER HERAUSGEKOMMEN IST, SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, GEHEILIGT, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT GEHEILIGT. [WENN JEMAND GESAGT HAT:] DER IN MEINE HAND ZUERST KOMMENDE GOLDDENAR SEI GEHEILIGT, UND EINER AUS SILBER [IN SEINE HAND] GEKOMMEN IST, SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, GEHEILIGT, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT GEHEILIGT. [WENN JEMAND GESAGT HAT:] DAS i Fol. 31 ii

---

in diesem Falle entgegengesetzter Ansicht. [189] Jeder hat die andere Hälfte aus seiner Tasche zu ergänzen. [190] Von den zurückgelassenen Opfertieren erhält er zwar einen doppelten Anteil, da sie vor der Darbringung noch profan sind, nach der Opferung aber, bei der Teilung des Opferfleisches, erlischt sein Anrecht auf einen doppelten Anteil. [191] Auf 30 Tage. [192] Zwischen dem gewöhnlichen u. dem dauernden Nazirate sei kein Unterschied zu machen, da beide in Reinheit absolviert werden.

[1] Damit bringt er seine Annahme zum Ausdruck, daß ein solches zuerst heraus-

IN MEINE HAND ZUERST KOMMENDE FASS WEIN SEI GEHEILIGT, UND EINES MIT ÖL [IN SEINE HAND] GEKOMMEN IST, SO IST ES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, GEHEILIGT, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT GEHEILIGT.

GEMARA. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE [IRRTÜMLICHE] HEILIGUNG &c. Was ist der Grund der Schule Šammajs? – Man folgere hinsichtlich des Anfangs der Heiligung vom Abschluß der Heiligung: wie der Umtausch[2] [gültig ist], auch wenn er irrtümlich erfolgt ist, ebenso ist die Heiligung gültig, auch wenn sie irrtümlich erfolgt ist. – Und die Schule Hillels!? – Dies gilt nur vom Umtausch[3], nicht aber ist die irrtümlich erfolgte Heiligung von Wirkung. – Aber auch nach der Schule Šammajs erfolgt ja, wenn jemand sagt: dieses trete[4] in der Mittagsstunde an Stelle von diesem, der Umtausch nicht sofort, sondern erst, wenn die Mittagsstunde eintritt, ebenso sollte auch hierbei [die Heiligung gültig sein], erst wenn die Sache sich herausstellt[5]!? R. Papa erwiderte: Er sagte deshalb ‘zuerst’, der zuerst herauskommt[6]. – Er sagte ja aber: der schwarze Ochs, und dies gilt wohl auch von dem Falle, wenn er nur einen hat!? – In dem Falle, wenn er zwei oder drei hat. Die Schule Hillels aber sagt: demnach sollte er gesagt haben: der zuerst herauskommt[7]. Raba aus Barniš sprach zu R. Aši: Wieso ist dies eine irrtümliche Heiligung, dies ist ja eine beabsichtigte[8] Heiligung!? – Die ersten Worte waren irreführend[9]. – Ist denn die Schule Šammajs der Ansicht, daß die irrtümliche Heiligung nicht als Heiligung[10] gilt, wir haben ja gelernt: Wenn jemand ein Nazirat gelobt, dieserhalb einen Gelehrten befragt[11] und dieser es als unverbindlich erklärt hat, so darf das bereits abgesonderte Vieh in die Herde kommen und weiden. Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß hierbei eine irrtümliche[12] Heiligung erfolgt ist, und [das Vieh]

---

kommen wird. [2] Wenn das geheiligte Vieh auf ein anderes umgetauscht wird; mit dem Umtausch ist die Heiligung abgeschlossen. [3] Wobei die gültige Heiligkeit des einen Viehs auf ein anderes übertragen wird. [4] Bezüglich der Heiligkeit. [5] Daß seine Voraussetzung eingetreten ist; da dies aber nicht der Fall war, müßte die Heiligung ungültg sein. [6] Wenn er mehrere schwarze Ochsen hat u. den zuerst herauskommenden heiligt; die weißen scheiden hierbei aus. [7] Darunter wäre der erste unter den schwarzen Ochsen zu verstehen; wenn er aber sagt: der zuerst herauskommende schwarze Ochs, so nimmt er an, daß ein solcher zuerst herauskommen werde. [8] Nach der Auslegung der Schule Šammajs dachte er ja an den schwarzen Ochsen, der zuerst herauskommt. [9] Diese können so ausgelegt werden, daß er auch an die weißen dachte; er sollte ausdrücklich gesagt haben: der erste schwarze Ochs. [10] Nach der obigen Erklärung ist nach der Schule Š.s die Heiligung deshalb gültig, weil er sie beabsichtigt hat, wonach bei einem wirklichen Irrtum die Heiligung ungültig ist. [11] Wenn ihm zweifelhaft war, ob das Gelübde gültig war od. nicht. [12] Da der kommt in die Herde und weidet!? Demnach ist ja die Schule Šammajs der Ansicht, die irrtümliche Heiligung sei gültig. – Nein, die Schule Hillels hatte sich geirrt; sie glaubte, der Grund[13] der Schule Šammajs sei, weil die irrtümliche Heiligung als Heiligung gelte, darauf aber erwiderte die Schule Šammajs, dies sei keine irrtümliche Heiligung, vielmehr waren seine ersten Worte irreführend[9]. – Ist denn die Schule Šammajs der Ansicht, die irrtümliche Heiligung gelte nicht als Heiligung, komm und höre: Wenn [mehrere Personen] auf der Straße gehen und jemand ihnen entgegenkommt, und einer spricht: ich will Col.b Nazir sein, wenn[14] dieser N. ist, darauf ein anderer: ich will Nazir sein, wenn es nicht N. ist, [darauf ein anderer[15]:] ich will Nazir sein, wenn einer von euch Nazir ist, [darauf ein anderer:] wenn einer von euch nicht Nazir ist, [darauf ein anderer:] wenn ihr beide Naziräer seid, [und darauf ein anderer:] wenn ihr alle Naziräer seid, so sind, wie die Schule Šammajs sagt, alle Naziräer. Hierbei ist es ja eine irrtümliche[16] Heiligung, und er lehrt, daß alle Naziräer seien!? – Ich will dir sagen, hieraus ist zu entnehmen, daß die Schule Šammajs der Ansicht ist, die irrtümliche Heiligung gelte als Heiligung, aus jener Lehre[17] aber nicht. Abajje erklärte: Hier wird nicht von dem Falle gesprochen, wenn es morgens[18] erfolgt, sondern wenn es mittags[19] erfolgt; wenn er nämlich gesagt hat: der zuerst aus meinem Hause herauskommende schwarze Ochs sei geheiligt, und als man zu ihm sagte, ein weißer sei zuerst herausgekommen, er erwidert: wenn ich gewußt hätte, daß ein weißer herausgekommen ist, würde ich nicht 'schwarzer' gesagt haben. – Wieso kannst du sagen, hier werde[20] von dem Falle gesprochen, wenn es mittags erfolgt, es heißt ja: der [zuerst] kommende[21] Golddenar!? – Lies: gekommene[22]. – Das zuerst kommende Faß Wein!? – Lies: gekommene[22].

R. Ḥisda sagte: Ein schwarzes [Rind] unter weißen ist ein Fehler[23],

---

Gelehrte das Gelübde als unverbindlich erklärt hat. [13] Weshalb diese in unserer Mišna der Ansicht ist, die Weihung sei gültig. [14] Er wollte damit seine Behauptung, daß er es nicht sei, bekräftigen. [15] Nach den Kommentaren handelt es sich hierbei um 6 verschiedene Personen; nach dem eigentl. Wortlaute der Mišna dürfte hier von nur 2 Personen die Rede sein, während die Person, um die sie streiten, eine der 4 folgenden Äußerungen tut. [16] Die ersten zwei widersprechen einander, somit sind auch die Behauptungen der übrigen hinfällig. [17] Vom schwarzen Ochsen; statt הכא ist mit einer Handschrift התם zu lesen. [18] Bevor das Vieh ausgetrieben wird. [19] Nachdem das Vieh bereits ausgetrieben worden ist; der obige Einwand, die Heiligung könne erst nach Eintritt der Bedingung erfolgen, ist somit hinfällig. [20] Statt עסיק ist wohl עסיקינן zu lesen; in Handschriften עסי׳. [21] Das unvokalisierte יצא kann sowohl Imperfektum als auch Perfektum gelesen werden, dies ist jedoch bei den Tatwörtern der folgenden Fälle nicht der Fall. [22] Auch hierbei handelt es sich um den Fall, wenn es bereits dennoch sind weiße [Flecke] an einem schwarzen ein Fehler. – Es wird gelehrt: Der zuerst aus meinem Hause herauskommende schwarze Ochs sei geheiligt. Er glaubte, wer etwas heiligt, tue es ja mit mißgönnendem[24]Auge, und die Schule Šammajs sagt, daß er[25]geheiligt sei!? – Erfolgt etwa die Heiligung mit gönnendem[26]Auge, [es wird ja gelehrt:] der in meine Hand zuerst kommende Golddenar [sei geheiligt], und einer aus Silber [in seine Hand] gekommen ist, so ist er, wie die Schule Šammajs sagt, geheiligt[27]. – Erfolgt etwa die Heiligung mit mißgönnendem Auge, [es wird ja gelehrt:] Das in meine Hand zuerst kommende Faß Wein [sei geheiligt], und eines mit Öl [in seine Hand] gekommen ist, so ist es, wie die Schule Šammajs sagt, geheiligt. Öl ist ja wertvoller als Wein[28]!? – Wenn nur dies, so ist dies kein Einwand, diese Lehre gilt für Galiläa, wo Wein wertvoller ist als Öl; aus dem ersten Falle aber ist ein Einwand gegen R. Ḥisda zu entnehmen. – R. Ḥisda kann dir erwidern: ich spreche von den carmanischen Ochsen[29].

Ferner sagte R. Ḥisda: Ein schwarzes [Rind][30]wegen der Haut, ein rotes wegen des Fleisches und ein weißes zum Pflügen. – R. Ḥisda sagte ja aber, ein schwarzes unter weißen sei ein Fehler[31]!? – Er sagte dies von den carmanischen Ochsen.

iii WENN JEMAND EIN NAZIRAT GELOBT, DIESBEZÜGLICH EINEN GELEHRTEN BEFRAGT[11]UND DIESER ES ALS VERBINDLICH ERKLÄRT HAT, SO BEGINNT DIE ZÄHLUNG MIT DER STUNDE DES GELOBENS[32]. WENN ER EINEN GELEHRTEN BEFRAGT UND DIESER ES ALS UNVERBINDLICH ERKLÄRT HAT, SO DARF DAS BEREITS ABGESONDERTE VIEH IN DIE HERDE KOMMEN UND WEIDEN. DIE SCHULE HILLELS SPRACH ZU DER SCHULE ŠAMMAJS: PFLICHTET IHR ETWA NICHT BEI, DASS HIERBEI EINE IRRTÜMLICHE HEILIGUNG ERFOLGT IST UND [DAS VIEH] IN DIE HERDE KOMMT UND WEIDET!? DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: PFLICHTET IHR ETWA NICHT BEI, DASS, WENN JEMAND[33]SICH GEIRRT UND DAS NEUNTE ALS ZEHNTES, DAS ZEHNTE ALS NEUNTES ODER DAS ELFTE ALS ZEHNTES BEZEICHNET HAT, ES GEHEILIGT[34]IST!? DIE SCHULE HILLELS ERWIDERTE: NICHT DER STAB HEILIGT ES; IST ES DENN VON WIR-

---

erfolgt ist. [23] Ein weißer ist wertvoller. [24] Demnach wollte er den weniger wertvollen Ochsen weihen. [25] Der zuerst herauskommende weiße Ochs; demnach ist ein solcher weniger wert. [26] Nach der Lehre RḤ.s, in Übereinstimmung mit der Ansicht der Schule Š.s. [27] Demnach sollte es der Golddenar sein u. nicht der Silberdenar. [28] Demnach sollte der Wein geheiligt sein. [29] Die gewöhnl. zum Pflügen verwandt werden; hierzu sind die weißen besser. [30] Sc. ist vorzuziehen. [31] Demnach sind weiße in jeder Hinsicht besser. [32] Die Tage bis zur Entscheidung werden mitgezählt, selbst wenn er während dieser Zeit das Nazirat übertreten u. Wein getrunken hat. [33] Beim Absondern des Viehzehnten; die Tiere werden einzeln durch eine kleine Tür aus dem Stalle gelassen u. das zehnte mit einem Stabe gezeichnet; cf. Lev. 27,32. [34] Obgleich

KUNG, WENN ER DEN STAB AUF DAS ACHTE ODER AUF DAS ZWÖLFTE GELEGT[35] HAT!? VIELMEHR HAT DIE SCHRIFT, DIE DAS ZEHNTE FÜR HEILIG ERKLÄRT HAT, AUCH DAS NEUNTE UND DAS ELFTE[36] FÜR HEILIG ERKLÄRT[37]. Fol. 32

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna, weder die des R. Jose noch die der Rabbanan? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand [ein Nazirat] gelobt und das Nazirat übertreten[38] hat, so komme man seinem Wunsche[39] nicht eher nach, als bis er ebensoviele Tage gehalten wie er übertreten[40] hat. R. Jose sagt, dreißig Tage[41] genügen. Wenn die der Rabbanan, so ist ja bezüglich des kurzen Nazirates ein Einwand[42] zu erheben, und wenn die des R. Jose, so ist ja bezüglich des langen Nazirates ein Einwand[43] zu erheben!? — Wenn du willst, sage ich: die des R. Jose, und wenn du willst, sage ich: die der Rabbanan. Wenn du willst, sage ich: die des R. Jose, denn das eine gilt von einem langen Nazirate und das andere gilt von einem kurzen[44] Nazirate; wenn du willst, sage ich: die der Rabbanan, denn man lese nicht: mit der Stunde des Gelobens, sondern: wie mit der Stunde des Gelobens.

WENN ER EINEN GELEHRTEN BEFRAGT UND DIESER ES IHM ALS UNVERBINDLICH ERKLÄRT HAT &c. R. Jirmeja sagte: Aus [den Worten] der Schule Šammajs ist auf [die Worte] der Schule Hillels zu schließen; die Schule Šammajs sagt ja, die irrtümliche Heiligung gelte als Heiligung, dennoch darf [das Vieh], wenn es sich herausstellt, daß er unrichtig gelobt[46] hat, in die Herde kommen und weiden, ebenso gilt nach der Schule Hillels, welche sagt, der irrtümliche Umtausch sei gültig, dies nur dann, wenn die ursprüngliche Heiligung[47] noch besteht, wenn aber die ursprüngliche Heiligung aufgehoben[48] ist, ist auch der Umtausch aufgehoben.

---

die Heiligung auf einem Irrtum beruht. 35. Diese u. die ihnen vorangehenden, bezw. folgenden sind durch die Bezeichnung als zehntes nicht geheiligt. 36. Falls sie irrtümlich als zehntes gezeichnet worden sind. 37. Nicht aber durch die irrtümlich erfolgte Heiligung. 38. Durch Handlungen, die dem Nazir verboten sind. 39. Um Auflösung des Gelübdes od. Darbringung der Opfer nach der Absolvierung. 40. Dh. die Tage, die er das Nazirat übertreten hat, werden ihm nicht angerechnet. 41. Wenn er beispielsweise ein Nazirat von 100 Tagen gelobt u. 60 übertreten hat, so braucht er nur 30 nachzuholen. 42. Diese sind der Ansicht, daß ihm die Tage der Übertretung nicht angerechnet werden, während sie ihm nach unserer Mišna anzurechnen sind. 43. Nach unserer Mišna ist in einem solchen Falle das längere Nazirat vollständig zu absolvieren, nur werden die Tage der Übertretung angerechnet, während nach RJ. nur 30 Tage zu absolvieren sind. 44. RJ. spricht von einem kurzen Nazirate, das überhaupt nur 30 Tage dauert, bei einem längeren dagegen hat er übereinstimmend mit unserer Mišna die ganze Zeit zu absolvieren. 45. Dieselbe Dauer, die Tage der Übertretung werden ihm nicht angerechnet. 46. Wenn das Naziratgelübde von vornherein ungültig ist. 47. Die auf das eingetauschte Vieh übertragen werden soll. 48. Wenn durch Auflösung des Gelübdes

PFLICHTET IHR ETWA NICHT BEI, DASS, WENN JEMAND DAS NEUNTE ALS ZEHNTES BEZEICHNET &C. Es wurde gelehrt: Dies gilt vom Zehnten, wie R. Naḥman sagt, nur bei einem Irrtum, nicht aber bei Absicht[49], und wie R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona sagen, bei einem Irrtum, und um so mehr bei Absicht. Raba sprach zu R. Naḥman: Die Schule Šammajs sprach zu der Schule Hillels: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß, wenn jemand das neunte als zehntes, das zehnte als neuntes oder das elfte als zehntes bezeichnet hat, alle drei geheiligt seien!? Weshalb schwieg[50] die Schule Hillels, nach deiner Ansicht, daß dies nur bei einem Irrtum, nicht aber bei Absicht gelte, sollte diese doch erwidert haben: wohl gilt dies vom Zehnten, wobei die Heiligkeit bei Absicht nicht[51] erfolgt!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Sie erwiderte dies deshalb nicht, weil man [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern könnte: wenn beim Zehnten, wobei die beabsichtigte Heiligung ungültig ist, die irrtümliche Heiligung gültig ist, um wieviel mehr gilt dies bei Geheiligtem, wobei die beabsichtigte Heiligung gültig ist. Dies ist aber nichts; bei Geheiligtem kommt es auf die Absicht des Eigentümers an[52].

iv WENN JEMAND EIN NAZIRAT GELOBT HAT UND, ALS ER SEIN VIEH[53]HOLEN GEHT, FINDET, DASS ES GESTOHLEN WORDEN IST, SO IST ER, FALLS ER, BEVOR DAS VIEH GESTOHLEN WORDEN IST, GELOBT HAT, NAZIR[54], UND Col.b FALLS ER, NACHDEM DAS VIEH GESTOHLEN WORDEN WAR, GELOBT HAT, KEIN NAZIR[55]. IN EINEN DIESBEZÜGLICHEN IRRTUM[56]VERFIEL NAḤUM DER MEDER. ALS NAZIRÄER AUS DEM EXILE KAMEN UND DAS HEILIGTUM ZERSTÖRT FANDEN, SPRACH NAḤUM DER MEDER ZU IHNEN: WÜRDET IHR, WENN IHR GEWUSST HÄTTET, DASS DAS HEILIGTUM ZERSTÖRT IST, DAS NAZIRAT GELOBT HABEN? SIE ERWIDERTEN IHM: NEIN. DA LÖSTE ES IHNEN NAḤUM DER MEDER AUF. ALS DIE SACHE VOR DIE WEISEN KAM, SPRACHEN SIE: WER VOR

---

die Heiligkeit des ursprünglich reservierten Tieres aufgehoben wird. [49] Wenn er absichtlich das neunte Stück Vieh als zehntes zeichnet, so ist es nicht heilig. [50] Sie erklärte zwar den Grund der Heiligkeit, wies jed. den Einwand selbst nicht zurück. [51] Dieses Gesetz bildet eine Ausnahme u. ist mit anderen nicht zu vergleichen. [52] Die Heiligung erfolgt durch seine Absicht, u. es ist somit einleuchtend, daß die absichtliche Heiligung u. nicht die irrtümliche gültig ist; beim Zehnten dagegen erfolgt dies durch die Zählung, u. wenn er absichtlich falsch zählt, so ist dies ungültig. [53] Das er beim Geloben zur Darbringung seiner Opfer reserviert hat. [54] Wenn er bei einem Gelehrten um Auflösung seines Gelöbnisses nachsucht, so tue dieser es wegen des Diebstahls nicht, da dies erst nach dem Geloben erfolgt ist. [55] Schon beim Geloben war das Vieh nicht mehr in seinem Besitze, u. wenn er dies gewußt hätte, würde er überhaupt nicht gelobt haben. [56] Ein Naziratgelübde wegen eines später erfolgten Ereignisses der Zerstörung des Heiligtums gelobt hat, ist Nazir, und wer nach der Zerstörung des Heiligtums, ist kein Nazir.

GEMARA. Rabba sagte: Die Rabbanan haben [die Ansicht] R. Eliêzers hinweggeschwemmt und ihn zu ihrer Ansicht bekehrt. Wir haben nämlich gelernt: Man öffne einem einen [Ausweg] mit später Erfolgtem[57]— so R. Eliêzer; die Weisen verbieten[58]dies. Ferner sagte Raba: Obgleich die Weisen sagen, daß man keinen [Ausweg] mit später Erfolgtem öffne, so öffne man dennoch mit der Eventualität eines später erfolgten Ereignisses. Zum Beispiel. Man spreche[59]zu ihnen: Würdet ihr, wenn jemand gekommen wäre und zu euch gesagt hätte, der Tempel werde zerstört werden, gelobt[60]haben? R. Joseph sagte: Wenn ich da wäre, würde ich ihnen[61]erwidert haben: Es heißt:[62]*der Tempel des Herrn, der Tempel des Herrn, der Tempel des Herrn ist dies*; das ist der erste Tempel zerstört werden wird, aber konnten sie denn wissen, wann!? Abajje und der zweite Tempel[63]. — Zugegeben, daß ihnen bekannt war, daß er entgegnete: Wußten sie denn nicht, wann, es heißt ja:[64]*siebzig Septennien sind über dein Volk und über deine heilige Stadt verhängt worden*[65]. — Immerhin, konnten sie denn wissen, an welchem Tage!?

Wenn [mehrere Personen] auf der Strasse gehen und jemand ihnen V
entgegenkommt, und einer spricht: ich will Nazir sein, wenn
dieser N. ist, darauf ein anderer: ich will Nazir sein, wenn es nicht
N. ist, [darauf ein anderer:] ich will Nazir sein, wenn einer von
euch Nazir ist, [darauf ein anderer:] ich will Nazir sein, wenn einer
von euch nicht Nazir ist, [darauf ein anderer:] wenn ihr beide Na-
ziräer seid, [und darauf ein anderer:] wenn ihr alle Naziräer seid,
so sind, wie die Schule Sammajs sagt, alle Naziräer; die Schule
Hillels sagt, nur derjenige ist Nazir, dessen Worte sich nicht be-
stätigt haben. R. Tryphon sagt, keiner von ihnen[66]ist Nazir. Kehrte VI

---

zu annullieren. 57. Der Gelehrte löse auf Wunsch das Gelöbnis auf, selbst wenn der Grund zur Auflösung erst nach dem Geloben erfolgt ist. 58. Dieser Streit befindet sich im vorangehenden Traktate Nedarim (von den Gelübden), u. da unsere Mišna nur die Ansicht der Weisen lehrt, so ist wohl anzunehmen, daß RE. ihnen beipflichtet. 59. Im in der Mišna mitgeteilten Falle, wenn die Zerstörung des Tempels als Grund zur Auflösung angegeben wird. 60. Wenn sie es verneinen, so ist das Gelübde aufzulösen. 61. Den Gelehrten, die die Zerstörung des Tempels als ein später erfolgtes Ereignis bezeichneten. 62. Jer. 7,4. 63. Der dereinst zerstört werden wird, die Zerstörung des Tempels war schon vorher geweissagt worden u. gilt nicht als später eingetretenes Ereignis. 64. Dan. 9,24. 65. Nach Annahme des T.s wurde dies bei der Zerstörung des 1. Tempels gesprochen, u. wenn von den 70 Septennien (490 Jahren) die 70 Jahre des babylonischen Exils abgezogen werden, so bleiben für den 2. Tempel 420 Jahre zurück. 66. Da jeder das Nazirat von einem Umstande abhängig gemacht hat, über den er plötzlich[67] um, so ist er[68] kein Nazir. R. Šimón sagt, er erkläre: ist es so, wie ich gesagt habe, so will ich pflichtgemäss Nazir sein, wenn aber nicht, so will ich freiwillig Nazir sein.

GEMARA. Weshalb ist derjenige Nazir, dessen Worte sich nicht bestätigt[69] haben!? R. Jehuda erwiderte: Lies: dessen Worte sich bestätigt Fol. 33 haben. Abajje erwiderte: Wenn er gesagt hat: oder wenn es auch nicht N. ist, will ich[70] Nazir sein; unter ‘dessen Worte sich nicht bestätigt haben’ ist zu verstehen, wenn seine ersten Worte sich nicht bestätigt haben, sondern die letzten Worte[71].

Kehrte er plötzlich um, so ist er kein Nazir &c. Nur aus dem Grunde, weil er plötzlich umkehrte, wenn er aber vor uns tritt, so ist Fol. 34 er Nazir; nach wessen Ansicht: wenn etwa nach R. Tryphon[72], so sollte er nicht Nazir sein, da er beim Geloben nicht wußte, ob es N. ist oder nicht, und das Nazirat ihn nicht erfassen sollte!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons; keiner von beiden ist Nazir, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden[73] muß. — Vielmehr, es ist R. Jehuda, [der Autor der Lehre] vom Haufen. Es wird gelehrt: [Sagte jemand:] ich will Nazir sein unter der Bedingung, daß in diesem Getreidehaufen hundert Kor vorhanden sind, und er hingeht und findet, daß er gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, so ist er nach R. Šimón gebunden und nach R. Jehuda entbunden. R. Šimón ist da der Ansicht, da der Haufe, falls er nicht gestohlen worden wäre, vielleicht hundert Kor enthalten hätte und er Nazir wäre, sei er auch jetzt Nazir; ebenso auch hierbei: da er, falls jener zu uns herangekommen wäre und wir gesehen hätten, daß er N. sei, Nazir wäre, so ist er auch jetzt Nazir.

vii Wenn jemand einen Koj[74] sieht und spricht: ich will Nazir sein, wenn es ein Wild ist, [darauf ein anderer:] ich will Nazir sein, wenn es kein Wild ist, [darauf ein anderer:] ich will Nazir sein, wenn es ein Vieh ist, [darauf ein anderer:] ich will Nazir sein,

---

Ungewißheit herrschte.
[67] Sodaß seine Person nicht festgestellt werden konnte.
[68] Wohl niemand von ihnen. Nach dem Wortlaute der Mišna scheint dies sich auf die Person des Ankömmlings zu beziehen; auffallend ist auch der Ausdruck הרתיע, eigentl. beben, zurückschrecken; die Übersetzung folgt jed. der Auslegung des T.s u. der Kommentare; vgl. Anm. 15.
[69] Wenn seine Worte sich nicht bestätigt haben, sollte er nicht Nazir sein.
[70] Statt אי הוי ist איהוי zu lesen.
[71] Und um so mehr in dem Falle, wenn sich seine ersten Worte bestätigt haben.
[72] Nach der Schule S.s sollte er auf jeden Fall Nazir sein, u. nach der Schule H.s sollte er, da er Nazir ist, wenn seine Worte sich bestätigen, es auch wegen des Zweifels sein.
[73] Es darf nicht von irgend einer Bedingung abhängig gemacht werden.
[74] Über den ein Zweifel besteht, ob er zum Vieh od. zum Wilde gehört.

wenn es kein Vieh ist, [darauf ein anderer:] ich will Nazir sein, wenn es Vieh und Wild ist, [darauf ein anderer:] ich will Nazir sein, wenn es weder Vieh noch Wild ist, [darauf ein anderer:] ich will Nazir sein, wenn einer von euch Nazir ist, [darauf ein anderer:] ich will Nazir sein, wenn nicht einer von euch Nazir ist, [darauf ein anderer:] ich will Nazir sein, wenn ihr alle Naziräer seid, so sind sie alle Naziräer.

GEMARA. Eine Lehre spricht von neun[75]Naziräern, und eine andere spricht von neun Naziraten; allerdings können es neun Naziräer sein, wenn es viele Personen sind und sie nach einander[76]erfaßt werden, wieso aber können neun Nazirate bei einer Person vorkommen!? Allerdings können sechs vorkommen, wie gelehrt[77]wird, wieso aber weitere[78] drei!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er gesagt hat: ich will Nazir sein, indem ich die Nazirate von euch allen[79]auf mich nehme.

SECHSTER ABSCHNITT

Dreierlei ist dem Nazir verboten: die Verunreinigung, die i
Haarschur und die Produkte des Weinstockes. Alle Produkte
des Weinstockes werden miteinander vereinigt[1], und schuldig
ist er nur dann, wenn er ein olivengrosses Quantum von den Trauben
gegessen[2] hat. Die ursprüngliche Lehre lautete: nur wenn er ein Col.b
Viertel[log] Wein getrunken hat. R. Áqiba sagt, selbst wenn er nur
sein Brot in Wein eintaucht, und daran soviel ist, dass ein oliven-
grosses Quantum vereinigt werden kann, sei er schuldig. Er ist ii
schuldig wegen des Weines allein, wegen der Trauben allein, wegen der Kerne allein und wegen der Schlauben allein. R. Eleázar b. Ázarja sagt, er sei nur dann schuldig, wenn er zwei Kerne[3] und eine Schlaube gegessen hat. Folgendes ist unter Ḥarçanim[4] und unter Zagim[4] zu verstehen. Ḥarçanim ist das Äussere und Zagim ist das Innere[5] — so R. Jehuda. R. Jose sagte: Damit du dich nicht irrst:

---

[75] In unserer Mišna werden 9 verschiedene Gelöbnisaussprüche aufgezählt.
[76] Jeder durch die Bezugnahme auf das Nazirat des vorangehenden.
[77] In der Mišna werden hinsichtl. des Koj 6 Eventualitäten genannt.
[78] Die letzten 3 Äußerungen beziehen sich auf andere Personen.
[79] Von 9 Personen, die in einem solche Falle vom Nazirate erfaßt werden.

[1] Zum verbotenen Quantum einer Olive.
[2] Od. ein ebensolches Quantum Wein getrunken hat.
[3] Die Schrift gebraucht die Mehrzahl.
[4] Die in der Schrift gebrauchten Worte für Kerne u. Schlauben.
[5] Die Schlauben bezw. die Kerne; diese von der üblichen Übersetzung abweichende Ansicht ist auch im

WIE BEI DER VIEHGLOCKE; DER ÄUSSERE TEIL HEISST ZOG UND DER INNERE HEISST ÎNBAL [KLÖPPEL].

GEMARA. DREIERLEI IST DEM NAZIR VERBOTEN: DIE VERUNREINIGUNG &c. Nur das, was aus dem Weinstocke kommt, nicht aber der Weinstock selbst, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R. Eliêzers, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, auch Blätter und Stengel seien einbegriffen. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Schuldig ist er nur dann, wenn er ein olivengroßes Quantum von den Trauben gegessen hat. Nur von den Trauben, nicht aber vom Weinstocke selbst, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R. Eliêzers, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, auch Blätter und Stengel seien einbegriffen. – Worin besteht ihr Streit? – R. Eliêzer wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an: [6]*von Wein und Rauschtrank enthalte er sich,* ausschließend, *von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird,* einschließend, und wenn auf eine Ausschließung eine Einschließung folgt, so ist alles eingeschlossen; eingeschlossen ist somit alles[7], und ausgeschlossen sind die Ranken. Die Rabbanan aber wenden hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an: *von Wein und Rauschtrank enthalte er sich,* speziell, *von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird,* generell, *weder Kerne noch Schlaube,* wiederum speziell, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung und wiederum eine Spezialisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Spezielle Frucht und Fruchtabfall ist, ebenso alles andere, was Frucht und Fruchtabfall ist. Demnach sollte doch, wie das Spezielle eine fertige Frucht ist, nur das [einbegriffen sein], was eine fertige Frucht ist!? Ich will dir sagen, wenn dem so wäre, so hätte ja die Schrift nichts Ungenanntes[8] zurückgelassen; frische und getrocknete Trauben werden genannt, Wein und Essig werden genannt. Es ist daher nicht nach der anderen Fassung, sondern nach der ersten Fassung auszulegen. Wozu heißt es: *weder Kerne noch Schlaube,* wo wir doch alles einschließen!? Um dir zu sagen, daß überall, wo auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, du diese nicht der Spezialisierung anschließen und dich nach dieser richten darfst, sondern die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung ist, es sei denn, daß die Schrift es[9] ausdrücklich hervorhebt, wie sie dies beim Nazir hervorhebt.

Der Meister sagte: Wie das Speziellgenannte Frucht und Fruchtabfall ist, ebenso alles andere, was Frucht und Fruchtabfall ist. Frucht sind die Trauben, was ist Fruchtabfall? – Essig. – Was ist alles andere, was

---

jerušalemischen Targum zSt. vertreten. [6] Num. 6,3. [7] Auch Blätter u. Stengel. [8] Die Generalisierung wäre demnach ganz überflüssig. [9] Daß nur das, was dem

Frucht ist? – Die unreifen Beeren. – Was ist alles andere, was Fruchtabfall ist? R. Kahana erwiderte: Dies schließt die wurmstichigen[10] Trauben ein. *Noch Schlaube.* Rabina sagte: Dies schließt die dazwischen befindliche [Masse] ein[11].

Der Meister sagte: Demnach sollte doch, wie das Spezielle eine fertige Frucht ist, nur das [einbegriffen sein,] was eine fertige Frucht ist!? Ich will dir sagen, wenn dem so wäre, so hätte ja die Schrift nichts Ungenanntes zurückgelassen; frische und getrocknete Trauben werden genannt, Wein und Essig werden genannt. Es ist daher nicht nach der anderen Fassung, sondern nach der ersten Fassung auszulegen. Wozu heißt es: *weder Kerne noch Schlaube,* wo wir doch alles einschließen!? Um dir zu sagen, daß überall, wo auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, du diese nicht der Spezialisierung anschließen und dich nach dieser richten darfst, sondern die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung ist, es sei denn, daß die Schrift es ausdrücklich hervorhebt, wie sie dies beim Nazir hervorhebt: *weder Kerne noch Schlaube.* Fol. 35 Woher entnimmt R. Eleázar b. Ázarja, der aus [den Worten] *weder Kerne noch Schlaube* folgert, daß er nur dann schuldig sei, wenn er zwei Kerne und eine Schlaube gegessen hat, die Spezialisierung[12]? – Er ist der Ansicht R. Eliėzers, der hierbei [die Regel von der] Ausschließung und Einschließung anwendet. Wenn du willst, sage ich: er ist der Ansicht der Rabbanan; wenn man sagen wollte, [die Worte] *weder Kerne noch Schlaube* deuten nur auf die Lehre des R. Eleázar b. Ázarja, so sollte sie der Allbarmherzige nach der [ersten] Spezialisierung geschrieben haben, da er sie aber nach der Generalisierung geschrieben hat, so ist hieraus zu entnehmen, daß hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung anzuwenden sei. – Vielleicht deuten sie nur hierauf[13]!? – Demnach sollte es '(zwei) Kerne und (zwei) Schlauben' oder 'Kern und Schlaube' heißen, wenn aber der Allbarmherzige *weder Kerne noch Schlaube*[14] geschrieben hat, so deutet dies darauf, daß hier [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung anzuwenden sei, und ferner auch, daß er[15] zwei Kerne und eine Schlaube gegessen haben muß.

Woher entnimmt R. Eliėzer, der hierbei [die Regel von der] Ausschließung und Einschließung anwendet, [die Regel von der] Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung[12]? R. Abahu erwiderte: Er entnimmt

---

Speziellgenannten gleicht, einbegriffen sei. [10] Die kursierenden Ausgaben haben דכרין, wohl v. aram. כרי, *krank sein,* dh. die angefaulten, angenagten; die Varr. דברום, דכדום dürften wohl Lapsi sein. [11] Woraus die Hefe bereitet wird. [12] Daß man sich nach der Spezialisierung richte. [13] Und nicht auf die Lehre RE.s. [14] Ersteres in der Mehrzahl, letzteres in der Einzahl. [15] Um schuldig zu sein.

diese aus folgendem Schriftverse:[16] *Wenn jemand seinem Nächsten gibt einen Esel, ein Rind oder ein Schaf,* speziell, *oder sonst ein Vieh,* generell, *zur Verwahrung,* wiederum speziell, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung und wiederum eine Spezialisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen[17]. Raba erwiderte: Er entnimmt dies aus folgendem Schriftverse:[18] *Wenn von,* speziell, *dem Kleinvieh,* generell, *Lämmer und Ziegen,* wiederum speziell, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung und wiederum eine Spezialisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen[19]. R. Jehuda aus Disqarta sprach zu Raba: Er kann es ja aus folgendem Schriftverse entnehmen:[20] *Von,* speziell[21], *dem Vieh,* generell, *Rind und Schaf,* wiederum speziell, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung und wiederum eine Spezialisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen[22]!? Dieser erwiderte: Hieraus ist dies[23] nicht zu entnehmen, Col.b denn man kann sagen, das Wild sei im Vieh einbegriffen[24]. — Wieso ist das Wild im Vieh einbegriffen, es heißt ja: *Rind und Schaf*[25]!? Dies ist vielmehr eine Spezialisierung, Generalisierung [und Spezialisierung,] wobei man sich nach der Spezialisierung zu richten hat. — Woher, daß dem so[26] ist? — Es wird gelehrt:[27] *Und gib das Geld hin für alles, was du begehrst,* generell, *Rinder, Schafe, Wein und Rauschtrank,* speziell, *und alles, wonach du Verlangen hast,* wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und dann wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Spezielle eine Frucht aus Frucht[28] ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht, ebenso alles andere, was eine Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht. — Merke, wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und dann wiederum eine Generalisierung folgt, so richten wir uns ja nach der Spezialisierung, wozu dient nun die letztere Generalisierung!? — Diese dient zur Hinzufügung dessen, was jener gleicht[29]. — Ferner, wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung und dann wiederum eine Spezialisierung folgt, so richten wir uns ja nach der Spezialisierung, wozu dient nun die letztere Spezialisierung!? — Wenn nicht die letztere Spezialisierung, könnte man glauben, die Generalisierung sei eine Hinzufügung zur Spezialisierung. — Merke, sowohl bei zwei Generalisierungen und einer Spezialisierung als auch bei zwei Spezialisierungen und einer Generalisierung richten wir uns ja nach der Spezialisierung, welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen? – Es gibt folgenden; bei zwei Generalisierungen und einer Spezialisierung ist auch das einbegriffen, was der Spezialisierung in einer Hinsicht gleicht, bei zwei Spezialisierungen und einer Generalisierung aber ist nur das einbegriffen, was der Spezialisierung in beiden Hinsichten gleicht, nicht aber das, was ihr in einer Hinsicht gleicht. – Merke, wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, so gilt die Generalisierung als Hinzufügung zur Spezialisierung und alles andere ist einbegriffen, und wenn auf eine Ausschließung eine Einschließung folgt, ist ebenfalls alles andere einbegriffen, welchen Unterschied gibt es nun zwischen [der Regel von der] Ausschließung und Einschließung und [der Regel von der] Spezialisierung und Generalisierung[30]? – Es gibt folgenden: nach [der Regel von der] Spezialisierung und Generalisierung sind auch Blätter und Stengel einzuschließen, nach [der Regel von der] Ausschließung und Einschließung[31] sind nur Stengel und nicht Blätter einzuschließen.

---

[16] Ex. 22,9. [17] Daß dies nur von Haustieren gilt. [18] Lev. 1,10. [19] Alles Kleinvieh. [20] Lev. 1,2. [21] Diese Partikel ist partitiv, nicht alle Tiere. [22] Demnach ist jede Art von Vieh einbegriffen u. nur das Wild ausgeschlossen. [23] Daß das Wild auszuschließen sei. [24] Cf. Hul. Fol. 71a. [25] Demnach ist auch durch die erste Spezialisierung das Wild ausgeschlossen. [26] Daß man sich nach der Spezialisierung richte. [27] Dt. 14,26. [28] Animalien u. Vegetabilien, die durch Befruchtung entstehen u. Früchte hervorbringen. [29] Selbst nur in einer Hinsicht, wie zBs. Fische, die sich fortpflanzen, jed. nicht ihre Nahrung vom Bo-

R. Abahu sagte im Namen R. Johanans: Bei allen in der Tora verbotenen Dingen[32] wird das Erlaubte nicht mit dem Verbotenen vereinigt[33], ausgenommen die dem Nazir verbotenen Dinge, denn die Tora sagt: [34]*Aufgeweichtes*[35]. Zeêri sagt, auch beim Verbote, Sauerteig aufzuräuchern[36]. Fol. 36 – Wohl nach R. Eliêzer, der [das Wort] *allen*[37] auslegt, demnach sollte dies auch vom Gesäuerten[38] gelten!? – Freilich, dem ist auch so, nur schließt dies die Lehre Abajjes aus; dieser sagt, es gebe eine Aufräucherung bei einem Quantum unter einer Olive, so lehrt er uns, daß es bei einem Quantum unter einer Olive keine Aufräucherung gebe[39].

R. Dimi saß und trug diese Lehre vor, da wandte Abajje gegen ihn ein: Wenn der Brei von Hebe und der Knoblauch und das Öl profan sind, und einer, der am selben Tage untergetaucht[40] ist, einen Teil berührt, so hat er alles untauglich gemacht; wenn aber der Brei profan und der Knoblauch und das Öl von Hebe sind, und einer, der am selben Tage untergetaucht ist, einen Teil berührt, so hat er nur die berührte Stelle

---

den ziehen. [30] Beim obigen Streite zwischen RE. u. den Rabbanan. [31] Wonach etwas ausgeschlossen werden muß. [32] Deren Genuß an sich verboten ist, bezw. an Tagen, an denen das Essen verboten ist. [33] Zum strafbaren Quantum einer Olive. [34] Num. 6,3. [35] Was im Weine aufgeweicht wird, wird damit zum strafbaren Quantum vereinigt. [36] Auf dem Altar; wird diesem anderer Teig zugesetzt, so wird er zum verbotenen Quantum ergänzt. [37] Im bezügl. Schriftverse (Lev. 2,11) heißt es: allen Sauerteig, u. dies deutet darauf, daß auch die Beimischung verboten ist; cf. Pes. Fol. 43a. [38] Am Pesahfeste; auch hierbei heißt es (Ex. 12,20) alles Gesäuerte. [39] Deshalb spricht er vom Sauerteige hinsichtl. der Aufräucherung. [40] Zur rit. Reinigung; völlige Reinheit erlangt er untauglich gemacht. Und auf unseren Einwand, weshalb denn die berührte Stelle untauglich[40] sei, erwiderte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Johanans, aus dem Grunde, weil ein Gemeiner[41] wegen [des Quantums] Col.b einer Olive[42] Geißelhiebe erhält. Doch wohl deshalb, weil das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt[43] wird!? Dieser erwiderte: Unter Olive ist zu verstehen, wenn er ein Peras[44] ißt, und darin eine Olive[45] enthalten ist. – Ist denn [die Norm vom] Essen eines Peras[46] aus der Tora[47]!? Dieser erwiderte: Freilich. – Wieso streiten demnach die Rabbanan gegen R. Eliêzer über den babylonischen Quarkbrei[48]!? – Wieso streiten, auch wenn aus dem Grunde, weil das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt wird, die Rabbanan gegen R. Eliêzer über den babylonischen Quarkbrei!? Laß vielmehr den babylonischen Quarkbrei, von dem man während der Dauer des Essens eines Peras keine Olive ißt. Wenn man ihn allein schlürft, so ist dies gegenüber dem Brauche aller anderen Menschen bedeutungslos[49], und wenn man ihn [auf Brot] streicht, so ißt man davon während der Dauer des Essens eines Peras keine Olive. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn vor zwei Gewürzmörsern, einer Hebe und einer Profanes enthaltend, zwei Töpfe, einer Hebe und einer Profanes enthaltend, sich befinden und [Gewürze] aus jenen in diese gekommen sind, so sind beide erlaubt, denn man nehme an, das Profane sei in das Profane und die Hebe in die Hebe gekommen. Wieso nehme man dies an, wenn du sagst, [die Norm von] einer Olive während der Dauer des Essens eines Peras sei aus der Tora[50]!? – Wieso nehme man dies an, auch wenn du sagst, das Erlaubte werde mit dem Verbotenen vereinigt[51]!? Laß vielmehr die Hebe vom Gewürz, die nur rabbanitisch [zu entrichten] ist. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn vor zwei Körben, einer Hebe und einer Profanes enthaltend, zwei Seá [Früchte] sich befinden, eine Profanes und eine Hebe enthaltend, und jene in diese gekommen sind, so sind beide erlaubt, denn man nehme an, das Profane sei in das Profane

---

erst nach Sonnenuntergang.
[40] Vom Knoblauch u. vom Öl ist nur ein kleines Quantum vorhanden u. es sollte sich im Brei verlieren.
[41] Dem die Hebefrüchte verboten sind.
[42] Sc. wegen des Essens.
[43] Zum Quantum einer Olive.
[44] Wörtl. Durchbrochenes, dh. die Hälfte eines 8 Eier großen Brotes.
[45] Von den verbotenen Bestandteilen.
[46] Daß die verbotenen Bestandteile vereinigt werden, wenn das strafbare Quantum innerhalb einer Zeit gegessen wird, während welcher man ein Peras aufessen kann.
[47] Da oben gelehrt wird, daß ein Gemeiner dieserhalb Geißelhiebe erhalte.
[48] In diesem (cf. Pes. Fol. 42a) ist Brot enthalten, dennoch unterliegt er nach ihm nicht dem Verbote des Gesäuerten am Pesaḥfeste; cf. ib. Fol. 43a.
[49] Er ist sehr scharf u. wird nur als Zukost gegessen.
[50] In diesem Falle sollte berücksichtigt werden, das einem Gemeinen verbotene Gewürz ist vielleicht in den profanen Topf gekommen.
[51] Das Ver-

und die Hebe in die Hebe gekommen. Wieso nehme man dies an, wenn du sagst, eine Olive während der Dauer des Essens eines Peras sei [nach der Tora] verboten!? Allerdings ist nach meiner Erklärung, Fol. 37 weil das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt wird, dies auf den Fall zu beziehen, wenn das Profane mehr[52] ist, nach deiner Erklärung aber, weil während der Dauer des Essens eines Peras ein olivengroßes Quantum vorhanden ist, ist ja nichts dabei, daß das Profane mehr ist!? Dieser erwiderte: Laß die Hebe, die in der Jetztzeit nur rabbanitisch [zu entrichten][53] ist. Abajje sprach zu ihm: Woher, daß [das Wort] *Aufgeweichtes* darauf deutet, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, vielleicht deutet es darauf, daß der Geschmack der Sache[54] selbst gleiche!? — Abajje erhob zuerst gegen die Lehre R. Dimis[55] all jene Einwendungen[56], und nachher sagt er, dies deute vielleicht darauf, daß der Geschmack der Sache selbst gleiche[57]!? — Nachdem jener ihm erwidert hatte, sprach er zu ihm: vielleicht deutet es darauf, daß der Geschmack der Sache selbst gleiche. Es wird nämlich gelehrt: *Aufgeweichtes,* dies besagt, daß der Geschmack der Sache selbst gleiche, wenn nämlich [ein Nazir] Trauben in Wasser geweicht und es den Geschmack von Wein hat, so ist er [wegen des Genusses] schuldig. Hiervon kannst du auf alle Verbote der Tora schließen; wenn beim Nazir, bei dem das Verbot nicht bleibend ist, sich nicht auf die Nutznießung erstreckt[58] und aufgehoben werden[59] kann, der Geschmack der Sache gleicht, um wieviel mehr gleicht der Geschmack der Sache [beim Verbote] der Mischsaat[60], das ein ewiges ist, sich auch auf die Nutznießung erstreckt und nicht aufgehoben werden kann. Und in zwei Hinsichten gilt dies auch vom Ungeweihten[61]. Dieser erwiderte: Hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten, während R. Abahu es nach R. Áqiba[62] lehrte. — Welche [Lehre] R. Áqibas [ist hier gemeint]; wollte man sagen, folgende Lehre: R. Áqiba sagt, selbst wenn

---

botene kann durch das Erlaubte zur Olivengröße ergänzt werden. [52] Nur wenn das Verbotene mehr ist, wird es, falls es das Quantum nicht hat, durch das Erlaubte ergänzt. [53] Der Umstand, daß während der Dauer des Essens eines Peras eine Olive vorhanden ist, ist daher hierbei nicht zu berücksichtigen. [54] Wenn von der verbotenen Sache nur der Geschmack zurückbleibt, so ist es dennoch verboten; cf. Hul. Fol. 96b. [55] Daß nur beim Nazir das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde. [56] Er wollte beweisen, daß dies auch bei anderen Dingen der Fall sei. [57] Daß auch beim Nazir das Erlaubte mit dem Verbotenen nicht vereinigt werde. [58] Ihm ist nur der Genuß des Weines verboten, wohl aber darf er anderen Nutzen davon haben; cf. Er. Fol. 26b. [59] Durch Auflösung des Gelöbnisses. [60] Cf. Lev. 19,19. [61] Baumfrüchte der ersten 3 Jahre (cf. Lev. 19,23); das Verbot erstreckt sich auf die Nutznießung u. kann nicht aufgehoben werden, jed. ist es nicht dauernd, da die Früchte im 4. Jahre erlaubt sind. [62] Nach dem das Erlaubte mit dem Verbotenen zum erforderlichen Quantum ver-

[der Nazir] nur sein Brot in Wein eintaucht und eine Olive vereinigt werden kann, sei er schuldig. Vielleicht aber ist es erforderlich, daß [vom Weine allein] eine Olive vorhanden ist!? Wolltest du erwidern, dies zu lehren sei nicht nötig, so schließt dies die Ansicht des ersten Autors aus, welcher sagt, nur wenn er ein Viertel[log] Wein getrunken[63]hat. – Vielmehr, es ist [die Lehre] R. Áqiba͏s in der folgenden Barajtha: R. Áqiba sagt, wenn ein Nazir sein Brot in Wein eingetaucht und vom Brote und vom Weine zusammen eine Olive gegessen hat, sei er schuldig.

R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Woher folgert R. Áqiba, der aus [dem Worte] *nichts Aufgeweichtes* entnimmt, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, daß der Geschmack der Sache selbst gleiche? – Er folgert dies [vom Verbote] des Fleisches mit Milch; hierbei handelt es sich nur um den Geschmack[64], und es ist verboten, ebenso auch sonst. – Und die Rabbanan!? – [Vom Verbote] des Fleisches mit Milch ist nichts zu folgern, denn dieses ist ein Novum. – Wieso ist es ein Novum; wollte man sagen, weil dieses allein und jenes allein erlaubt ist, zusammen aber verboten, so ist dies ja auch bei der[66] Mischsaat der Fall, die eine allein und die andere allein ist erlaubt, zusammen aber verboten!? – Vielmehr, läßt man [das Fleisch] den ganzen Tag in Milch weichen, so ist es erlaubt, gekocht aber ist es verboten. – Und R. Áqiba, [das Verbot von] Fleisch mit Milch ist ja ein Col.b Novum!? – Vielmehr, er folgert dies von der Reinigung nichtjüdischer [Gefäße], von denen der Allbarmherzige sagt:[65]*alles, was in Feuer*[66] *kommt*; hierbei handelt es sich ja nur um den Geschmack, und sie sind verboten, ebenso auch sonst. – Sollten die Rabbanan es ebenfalls von der Reinigung nichtjüdischer [Gefäße] folgern!? Dieser erwiderte: Dieses ist ein Novum; in der ganzen Tora ist die verschlechternde Geschmacksübertragung[67]erlaubt, bei der Reinigung nichtjüdischer [Gefäße][68]aber verboten. Und R. Áqiba, dies ist ja ein Novum!? R. Hona b. Ḥija erwiderte: Die Tora hat auch einen am selben Tage benutzten Topf verboten, wobei die Geschmacksübertragung nicht verschlechternd wirkt. – Und die Rabbanan!? – Auch bei einem am selben Tage benutzten Topfe ist es nicht möglich, daß es nicht etwas verschlechternd wirkt.

R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Von den Rabbanan sollte man auf R. Áqiba schließen; die Rabbanan sagen, [das Wort] *Aufge-*

---

einigt wird. 63. Sei er schuldig. 64. Jedes an sich ist erlaubt. 65. Num. 31,23. 66. Sie sind nur dann erlaubt, wenn sie im Feuer ausgebrannt werden. 67. Wenn eine verbotene Speise auf eine erlaubte einen verschlechternden Geschmack übertragen hat. 68. Der Ansatz von benutzten Gefäßen überträgt einen verschlechtern-

weichtes lehre, daß der Geschmack der Sache selbst gleiche, und hiervon[69]wird auf alle übrigen Verbote der Tora geschlossen, ebenso sollte nach R. Áqiba, der aus [dem Worte] *Aufgeweichtes* entnimmt, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, hiervon[69]auf alle übrigen Verbote der Tora geschlossen werden!? Dieser erwiderte: Beim Nazir und beim Sündopfer lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern[70]. – Beim Nazir, wie wir eben gesagt haben, wo beim Sündopfer? – Es wird gelehrt:[71]*Alles, was mit dem Fleische in Berührung kommt, ist heilig*; man könnte glauben, auch wenn es nichts angezogen[72]hat, so heißt es: *mit dem Fleische*, nur wenn es vom Fleische angezogen hat. *Ist heilig*, es gleicht diesem: ist [das Fleisch] untauglich, so wird es ebenfalls untauglich, und ist es tauglich, so muß es nach Vorschrift des Strengeren gegessen[73]werden[74]. – Und die Rabbanan!? – Beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur beim Sündopfer geschrieben haben, so könnte man glauben, hiervon sei bezüglich des Nazirs nicht zu folgern, weil nicht von den Opfern auf den Nazir[75]zu schließen ist. Und würde der Allbarmherzige es nur beim Nazir geschrieben haben, so könnte man glauben, vom Nazir sei nichts[76]zu schließen, weil bei diesem das Verbot streng ist, denn ihm sind sogar Kerne verboten; daher ist von diesem nicht zu folgern. – Und R. Áqiba!? – Er kann dir erwidern: wozu ist beides nötig? Allerdings könnte man, wenn der Allbarmherzige es nur beim Sündopfer geschrieben hätte, es nicht hinsichtlich des Nazirs folgern, weil vom Heiligen nicht auf das Profane zu schließen ist, aber der Allbarmherzige sollte es nur beim Nazir geschrieben haben, und man würde es hinsichtlich des Sündopfers gefolgert haben, denn vom Nazir wird ja auch hinsichtlich aller übrigen Verbote der Tora gefolgert[77]. – Und die Rabbanan!? – Sie können dir erwidern: beim Sündopfer wird gelehrt, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, und vom Geheiligten ist nicht hinsichtlich des Profanen zu folgern; und [das Wort] *Aufgeweichtes* lehrt, daß der Geschmack der Sache gleiche, und hiervon ist auf alle Verbote der Tora zu schließen. – Und R. Áqiba!? – Beide lehren, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, somit sind es zwei Schriftverse, die dasselbe lehren, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von

---

den Geschmack. [69] Vom Nazir. [70] Da die Schrift dies bei 2 Fällen wiederholt, so gilt dies nur von diesen. [71] Lev. 6,20. [72] Vom Sündopferfleische. [73] Wenn Heilsopferfleisch mit dem Sündopferfleische in Berührung kommt, so darf es gleich diesem nur einen Tag u. innerhalb des Tempelhofes gegessen werden. [74] Hierbei wird das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt. [75] Bei dem es sich um das Verbot profaner Speisen handelt. [76] Auf das Sündopfer. [77] Hinsichtl. des Gediesen nichts zu folgern. R. Aši sprach zu R. Kahana: Es wird gelehrt: [78]*Von allem, was aus dem Weinstocke bereitet wird,* dies lehrt, daß die dem Nazir verbotenen [Genußmittel] miteinander vereinigt werden. Wenn nun nach R. Áqiba das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt wird, um wieviel mehr das Verbotene mit dem Verbotenen[79]!? Dieser erwiderte: Erlaubtes mit Verbotenem nur zusammen[80], Verbotenes mit Fol. 38 Verbotenem auch nacheinander. — Wofür verwendet R. Šimón, der von der Vereinigung nichts[81] hält, [die Worte:] *von allem, was bereitet wird!?* — Er kann dir erwidern: dies deutet darauf, daß er nur dann Nazir sei, wenn er sich alles[82] abgelobt.

R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars: Überall, wo in der Tora ein Viertel[log] als Norm[83] angegeben wird, wird das Erlaubte nicht mit dem Verbotenen vereinigt, ausgenommen ist das Viertel[log] beim Nazir, denn die Tora sagt *Aufgeweichtes.* — Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Johanan[84] und R. Eleázar? — Folgenden Unterschied gibt es zwischen ihnen: R. Johanan begreift auch Speisen ein, nach R. Eleázar aber gilt dies nur von Flüssigkeiten[85], nicht aber von Speisen.

R. Eleázar sagte: Es gibt zehn Viertel[log][86]. R. Kahana faßte sie zusammen: fünf rote[87] und fünf weiße. Fünf rote: wenn ein Nazir und der Herrichtende des Pesahopfers eine Entscheidung getroffen haben im Tempel und tot[88] sind. Beim Nazir: das Viertel[log] Wein für den Nazir. Beim Herrichtenden des Pesahopfers: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, daß diese vier Becher[89] ein Viertel[log] fassen müssen. Beim Entscheiden: wer ein Viertel[log] Wein getrunken hat, darf keine Entscheidung treffen. Beim Tempel: wer ein Viertel[log] Wein getrunken und in den Tempel eingetreten ist, hat sich der Todesstrafe schuldig gemacht. Tot, es wird gelehrt: Woher, daß ein Viertel[log] Blut von zwei Toten durch Bezeltung[90] verunreinigend ist? Es heißt:[91]*zu den Seelen*[92]*von Toten soll er nicht eintreten.* Fünf weiße: wenn die Kuchen

---

schmackes. [78] Num. 6,4. [79] Diese Lehre ist ja nach ihm überflüssig. [80] Wenn durch das Erlaubte das Quantum zur Olivengröße ergänzt wird u. er es so in den Mund nimmt. [81] Nach ihm ist er wegen des kleinsten Quantums schuldig. [82] Was dem Nazir verboten ist, während er es nach den Rabbanan ist, auch wenn er sich nur eines abgelobt; cf. supra Fol. 3b. [83] So ist beispielsweise ein Viertellog Blut von einem Toten gleich diesem verunreinigend. [84] Der dasselbe von festen Speisen lehrt, ob. Fol. 35b. [85] Da die Schrift ausdrücklich von diesen spricht. [86] Zehn Gesetze, bei denen das Quantum eines Viertellog als Norm gilt. [87] Bei 5 Gesetzen handelt es sich um rote Flüssigkeiten, Wein u. Blut, bei 5 anderen um weiße, Wasser u. Öl. [88] Mnemotechnischer Satz, in dem die Stichworte der 5 Lehren, die weiter besonders aufgezählt werden, zusammengefaßt sind. [89] Die am Abend des Pesahfestes getrunken werden müssen; cf. Pes. Fol. 99b. [90] Alles, womit es sich in einem gemeinsamen Raum, ferner alles, worüber es sich u. alles, was sich über ihm zeltartig befindet. [91] Lev. 21,11. [92] Mit Seele wird das des Nazirs und des Aussätzigen untauglich geworden sind[88]am Šabbath. Kuchen: das Viertel[log] Öl zum Kuchen[93]. Nazir: das Viertel[log] Öl[94] für den Nazir. Aussätziger: das Viertel[log] Wasser des Aussätzigen[95]. Untauglich: es wird gelehrt, alle übrigen unreinen Flüssigkeiten machen im Quantum eines Viertel[log] den Körper[96]untauglich. Šabbath, denn es wird gelehrt: Alle übrigen Flüssigkeiten im Quantum eines Viertel[log] und Ausgußwasser im Quantum eines Viertel[log][97]. – Gibt es denn weiter keine mehr, es gibt ja noch folgendes: Ein Viertel[log] Wasser reicht zum Händewaschen[98]für einen, nicht aber für zwei – so R. Meír; R. Jose sagt, für einen und auch für zwei. – Dinge, worüber ein Streit besteht, nennt er nicht. – Es gibt ja noch folgendes: Er holte[99] eine Schale aus Ton und tat darin ein halbes Log Wasser aus dem Waschbecken; R. Jehuda sagt, ein Viertel[log]. – Dinge, worüber ein Streit besteht, nennt er nicht. – Es gibt ja noch folgendes: wieviel Wasser tue man[100]hinein? – Etwas; R. Zakkaj sagt, ein Viertel[log]. – Dinge, worüber ein Streit besteht, nennt er nicht. – Es gibt ja noch das Tauchbad[101]?! – Mit Ausnahme von diesem, da die Rabbanan es aufgehoben haben[102].

SCHULDIG IST ER NUR DANN, WENN ER EIN OLIVENGROSSES QUANTUM VON Col.b DEN TRAUBEN GEGESSEN HAT &c. Der erste Autor vergleicht nicht die dem Nazir [zu essen] verbotenen Dinge mit den zu trinken [verbotenen][103]. R. Áqiba aber sagt, da es heißt:[104]*frische und getrocknete Trauben soll er nicht essen*, so ist, wie beim Essen eine Olive [strafbar ist,] auch hierbei eine Olive [strafbar].

ER IST SCHULDIG WEGEN DES WEINES ALLEIN &c. Die Rabbanan lehrten: *Frische und getrocknete Trauben soll er nicht essen*; er ist schuldig wegen des einen allein und wegen des anderen allein. Hiervon ist auf alle anderen in der Tora [dem Nazir] verbotenen Dinge zu folgern: wie es hierbei eine Art und zwei verschiedene Namen[105]sind, und er wegen des

---

Blut bezeichnet (cf. Lev. 17,11), u. dieses Wort wird hier in der Mehrzahl gebraucht. 93. Des Speisopfers des Hochpriesters; cf. Men. Fol. 88b. 94. Zu den Fladen seines Speisopfers; cf. ib. Fol. 78a. 95. Bei seiner Reinigung sind 2 Vögel über einem Gefäße mit Wasser zu schlachten (cf. Lev. 14,5), wobei dieses Quantum erforderlich ist. 96. Hinsichtlich des Essens von Hebe. 97. Das Tragen eines solchen Quantums am Šabbath aus einem Gebiete nach einem anderen ist strafbar; cf. Sab. Fol. 76b. 98. Vor der Mahlzeit; cf. Hul. Fol. 105a. 99. Beim Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten; cf. Num. 5,17ff. 100. In ein Uringefäß, um daneben das Gebet verrichten zu dürfen. 101. Um ganz kleine Gegenstände zur rituellen Reinigung unterzutauchen, genügt ein Viertellog Wasser; cf. Pes. Fol. 17b. 102. Sie bestimmten, daß auch für die kleinsten Dinge ein Tauchbad von 40 Seá Wasser erforderlich ist. 103. Für das Eßbare ist das Quantum einer Olive u. für den Wein das eines Viertellog festgesetzt. 104. Num. 6,3. 105. Frische u. getrocknete Trauben gehören zur selben Art, haben aber geeinen allein und wegen des anderen allein schuldig ist, ebenso ist er bei allem anderen, wo es eine Art und zwei verschiedene Namen sind, wegen des einen allein und wegen des anderen allein schuldig. Dies schließt neuen Wein und Trauben ein[106].

Raba[107]sagte: Hat er Kerne gegessen, so erhält er zweimal[108]Geißelhiebe; hat er Schlauben gegessen, so erhält er zweimal Geißelhiebe; hat er Kerne und Schlauben gegessen, so erhält er dreimal Geißelhiebe. Abajje sagte, er erhalte nur einmal Geißelhiebe, denn man erhält keine Geißelhiebe wegen des allgemein[109]Verbotenen. R. Papa wandte ein: R. Eliézer sagte: Wenn ein Nazir den ganzen Tag Wein getrunken hat, so erhält er nur einmal Geißelhiebe; wenn man ihm aber wiederholt gesagt hat, daß er nicht trinke, und er getrunken hat, so ist er wegen jedes Males besonders schuldig. Wenn er frische und getrocknete Trauben, Kerne und Schlauben gegessen und eine Rebe Trauben ausgepreßt und getrunken hat, so erhält er fünfmal Geißelhiebe. Demnach sollte er sechsmal Geißelhiebe erhalten, einmal auch wegen:[110]*von allem, was bereitet wird*!? — Manches lehrt er und manches läßt er fort. — Was läßt er noch außerdem fort? — Er läßt fort [das Verbot:][111]*er soll sein Wort nicht entweihen.* — Wenn nur dies, so ist es keine Fortlassung, denn er lehrt nur das, was sich nicht auf andere Dinge bezieht, während das Verbot, sein Wort zu entweihen, sich auch auf Gelübde bezieht. Rabina aus Parziqa sprach zu R. Aši: Er läßt ja die sich dazwischen befindliche Masse[112]fort!? Vielmehr, erwiderte R. Papa, [die Zahl] fünf
Fol. 39 wird in dieser Lehre nicht genannt[113]. — Er[114]selbst erhob ja mit Bezug auf [die Zahl] fünf den Einwand, und wenn [die Zahl] fünf nicht genannt wird, wieso erhob er den Einwand!? R. Papa erwiderte: Ich glaubte, er habe darüber keine Überlieferung[115]und werde davon[116]zu-

---

trennte Namen. [106] Wenn er beides genossen hat, so ist er 2 mal schuldig, obgleich neuer Wein den Geschmack von frischen Trauben hat. [107] Die kursierenden Ausgaben haben hier אביי statt רבא und weiter רבא statt אביי; diese Lesart ist, obgleich sie von den alten Kommentaren bestätigt wird (cf. Tosaphoth zu Pes. 41b sv. אמר) entschieden falsch. Die Lesart unseres Textes stimmt nicht nur mit der Parallelstelle Pes. 41b überein, sondern deckt sich auch mit den von beiden vertretenen Ansichten an allen anderen Stellen des T.s; cf. Bm. 115b Men. 58b u. Tem. 7b. [108] Einmal wegen des Verbotes, Kerne zu essen, u. einmal wegen des Verbotes, Produkte des Weinstockes zu essen. [109] Das Verbot der Produkte des Weinstockes ist allgemein gehalten u. die besonders genannten Dinge sind einbegriffen. [110] Num. 6,4. [111] Num. 30,3. [112] Woraus die Hefe bereitet wird. [113] Es heißt nur, daß er wegen aller schuldig sei, auch wegen des hier genannten Verbotes. [114] RP., der hier erklärt, die Zahl fünf wurde in der angezogenen Lehre nicht genannt. [115] Sondern weil ihm diese Ansicht einleuchtet. [116] Wenn ich ihm sage, daß es in jener Lehre ausdrücklich ‘fünf’ rücktreten, wußte aber nicht, daß er es nach einer Überlieferung [lehrte], und er trat davon nicht zurück.

R. Eleázar b. Ázarja sagt &c. R. Joseph sagte: Nach wessen Ansicht übersetzen wir: mipurçanin veád içurin[117]? – Nach der des R. Jose.

iii,1 Das unbestimmte Nazirat dauert dreissig Tage. Hat er sich geschoren oder haben Gewalttäter ihn geschoren, so sind dreissig Tage hinfällig. Wenn ein Nazir sich geschoren, einerlei ob mit einer Schere oder einem Schermesser, oder [das Haar] etwas gezwickt hat, so ist er schuldig.

GEMARA. Sie fragten: Wächst das Haar unten oder oben[118]? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn Gewalttäter einen Nazir geschoren und [vom Haar] soviel zurückgelassen haben, daß man die Spitze zur Wurzel biegen kann. Wenn du sagst, es wachse unten nach, so haben sie das durch das Nazirat [geweihte][119] entfernt, und wenn du sagst, es wachse oben nach, so ist das, was geweiht worden ist, vorhanden[120]. – Komm und sieh dies hieraus. Die lebende Niß befindet sich an der Wurzel des Haares, und wenn man sagen wollte, es wachse unten, so müßte sie sich ja an der Spitze des Haares[121] befinden. – Tatsächlich wächst es unten, die Niß aber dringt durch das ihr innewohnende Leben stets nach unten. – Komm und sieh. Die tote Niß befindet sich an der Spitze des Haares, und wenn man sagen wollte, es wachse oben, so müßte sie sich ja an der Wurzel des Haares befinden. – Diese wird, da ihr keine Kraft innewohnt, [nach außen] gestoßen. – Komm und sieh dies am Haarschopfe der Nichtjuden; wenn sie ihn geflochten haben, wird er unten[122] lose. – Dieser wird, da er straff ist, durch den Druck beim Liegen gelockert[123]. – Komm und sieh dies am roten[124] Streifen, wobei das Haar unten[125] lose wird. Ferner werden auch, wenn Greise den Bart färben, die Haarwurzeln weiß. Schließe hieraus, daß es unten wächst. Col.b Schließe hieraus. – Es wird gelehrt: Wenn Gewalttäter einen Nazir geschoren und [vom Haar] soviel zurückgelassen haben, daß man die Spitze zur Wurzel biegen kann, so ist [das Nazirat] nicht hinfällig. Wenn man nun sagen wollte, es wachse von unten, so sollte es doch hinfällig sein!? – Wenn sie ihn nach Ablauf[126] geschoren haben, und

---

heiße; in Wirklichkeit aber wird die Zahl fünf nicht genannt. 117. Aramäische Übersetzung der W.e מחרצנים ועד זג; cf. Onkelos zu Num. 6,4. 118. Dh. an der Wurzel oder an der Spitze. 119. Was nachwächst, ist ganz anderes Haar, somit muß er das Nazirat wiederum absolvieren. 120. Da soviel zurückgeblieben ist, daß es sich umbiegen läßt. 121. Da sie am Haare haftet. 122. An der Kopfhaut, demnach wächst das Haar an der Wurzel nach. 123. Beim Hin- u. Herbiegen des Zopfes wird die Wurzelseite gelockert. 124. Womit bei der Entrichtung des Viehzehnten das 10. Schaf gezeichnet wird; cf. Lev. 27,32. 125. An den Wurzeln, während die Enden durch die Farbe zusammengeklebt bleiben. 126.

zwar ist hier die Ansicht R. Eliêzers vertreten, welcher sagt, daß, wenn es[127] nach Ablauf erfolgt, sieben [Tage] hinfällig seien[128]. – Was ist der Grund R. Eliêzers? – Er folgert vom Scheren wegen Verunreinigung auf das Scheren in Reinheit; wie das Scheren wegen Verunreinigung nach sieben Tagen[129] erfolgt, ebenso erfolge das Scheren in Reinheit nach sieben Tagen, und es ist den Gelehrten bekannt, daß in sieben Tagen das Haar soweit wächst, um die Spitze zur Wurzel biegen zu können.

WENN EIN NAZIR SICH GESCHOREN, EINERLEI OB MIT EINEM SCHERMESSER ODER EINER SCHERE, ODER [DAS HAAR] ETWAS GEZWICKT HAT, SO IST ER SCHULDIG. Die Rabbanan lehrten:[130] *Schermesser*, ich weiß dies nur von einem Schermesser, woher dies von dem Falle, wenn er sich [Haare] ausreißt, rupft oder zwickt? Es heißt:[130] *heilig soll er sein, sein Haupthaar hinwachsen lassen* – so R. Jošija. R. Jonathan erklärte: *Schermesser*, dies gilt nur von einem Schermesser, wenn er sich aber [Haare] rupft, ausreißt oder zwickt, so ist er frei. – Es heißt ja aber: *heilig soll er sein*!? – Dies besagt, daß er, wenn er sich mit einem Schermesser geschoren hat, ein Gebot und Verbot übertreten habe. Ein Anderes lehrt: *Schermesser*, ich weiß dies nur von einem Schermesser, woher dies von dem Falle, wenn er sich [Haare] ausreißt, rupft oder zwickt? – es heißt:[130] *soll nicht über sein Haupt gehen*. Weshalb heißt es nun, wo wir schließlich alles einbegreifen: *ein Schermesser soll nicht über sein Haupt gehen*!? – Wir würden sonst nicht gewußt haben, daß das Scheren bei Beendigung[131] mit einem Schermesser zu erfolgen habe, denn
Fol. 40 vom Scheren des Aussätzigen[132] ist dies nicht zu entnehmen, da nicht vom Schwereren auf das Leichtere erschwerend[133] zu folgern ist. Rabbi sagt, dies sei nicht nötig; es heißt: *ein Schermesser soll nicht über sein Haupt gehen bis zum Vollwerden*, und damit sagt die Tora, daß nach dem Vollwerden das Scheren nur mit einem Schermesser zu erfolgen habe. – Es heißt ja auch: *ein Schermesser soll nicht über sein Haupt gehen*[134]!? – Dies lehrt, daß er dadurch[135] zwei Verbote begehe.

R. Ḥisda sagte: Geißelung[136] erfolgt wegen eines [Haares], abhängig ist es[137] von zwei, hinfällig ist es[138] beim größeren Teile des Kopfes, wenn es mit einem Schermesser erfolgt ist. – Nur mit einem Schermesser, nicht

---

Der 30 Tage. [127] Die Verunreinigung. [128] Damit das Haar nachwachse; in einem solchen Falle ist dies nicht nötig. [129] Cf. Num. 6,9. [130] Num. 6,5. [131] Des Nazirates; in der Schrift (Num. 6,18) heißt es nur, daß er sich das Haar scheren müsse. [132] Cf. Lev. 14,9; bei diesem muß es mit einem Schermesser erfolgen. [133] Daß dies durchaus mit einem Schermesser zu erfolgen habe. [134] Wieso ist er demnach nach dem 1. Autor wegen andersartiger Enthaarung schuldig. [135] Wenn er es mit einem Schermesser tut. [136] Wegen des Scherens während des Nazirates. [137] Wenn beim Scheren bei Beendigung des Nazirates 2 Haare zurückbleiben, so ist das Scheren ungültig. [138] Das zurückgelegte Naaber mit etwas anderem, und [dem widersprechend] lehrt er: Woher, daß alles einbegriffen ist, was [das Haar] entfernt!? – Lies vielmehr: wie[139] mit einem Schermesser. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Nazir etwas [vom Haare] ausgerissen, gerupft oder gezwickt hat, [so ist er schuldig[140],] hinfällig ist es nur, wenn es am größeren Teile des Kopfes mit einem Schermesser erfolgt ist. R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Wie [das Scheren] von zwei Haaren abhängig[137] ist, ebenso ist [das Nazirat] bei zwei Haaren hinfällig.

Dort haben wir gelernt: Drei müssen sich scheren, und ihre Schur ist Gebot: der Nazir, der Aussätzige und die Leviten. Diese alle haben, wenn sie sich nicht mit einem Schermeser geschoren oder zwei Haare zurückgelassen haben, nichts getan[141].

Der Meister sagte: Drei müssen sich scheren und ihre Schur ist Gebot. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da dies wegen der Entfernung des Haares erfolgt, sei auch das Bestreichen mit einem Enthaarungsmittel zulässig, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei. – Er lehrt: wenn sie sich nicht mit einem Schermesser geschoren. Einleuchtend ist dies vom Nazir, denn es heißt: *ein Schermesser soll nicht über sein Haupt gehen*, ebenso heißt es auch von den Leviten:[142] *sie sollen ein Schermesser über ihren ganzen Leib gehen lassen*, woher aber, daß es beim Aussätzigen mit einem Schermesser erfolgen muß? Wolltest du sagen, dies sei von den Leviten zu entnehmen, wie bei den Leviten, die des Scherens benötigen, das Scheren nur mit einem Schermesser erfolgen muß, ebenso muß beim Aussätzigen, der des Scherens benötigt, das Scheren nur mit einem Schermesser erfolgen, so ist zu erwidern: wohl gilt dies von den Leviten, die auch des Schwingens des Körpers[143] benötigen, was aber beim Aussätzigen nicht der Fall ist. Wollte man es vom Nazir entnehmen, [so ist zu erwidern:] wohl gilt dies vom Nazir, dessen Opfer der Brote[144] benötigt, was beim Aussätzigen nicht der Fall ist. – Vielmehr, wenn dies von einem nicht zu entnehmen ist, so entnehme man es von beiden. Wenn man es von den Leviten entnimmt und erwidert: wohl gilt dies von den Leviten, die des Schwingens des Körpers benötigen, so beweist der Nazir [das Entgegengesetzte]; [erwidert man:] wohl gilt dies vom Nazir, dessen Opfer der Brote benötigt, so beweisen die Leviten [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie des Scherens benötigen, und das Scheren muß mit einem Schermesser erfolgen,

---

zirat durch das verbotene Scheren. [139] Wenn das Haar bis zur Wurzel entfernt wird. [140] So richt. nach manchen Texten. [141] Das Scheren ist dann ungültig. [142] Num. 8,7. [143] Cf. Num. 8,11. [144] Cf. ib. 6,15 [145] Wenn er unbesomit muß auch beim Aussätzigen, der des Scherens benötigt, das Scheren mit einem Schermesser erfolgen. Raba aus Barniš sprach zu R. Aši: Col.b Es ist ja zu erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es für sie keine Armenopfer gibt, während es für den Aussätzigen ein Armenopfer[145] gibt!? Raba b. Mešaršeja sprach zu Raba: Der Autor sagte zuerst, daß dies[146] vom Aussätzigen nicht zu folgern sei, weil man nicht vom Schwereren auf das Leichtere erschwerend folgern könne, nachher aber sagt er, daß es[147] durch einen Schluß gefolgert werden sollte, und auch durch einen Schluß ist es nicht[148] zu folgern!? Dieser erwiderte: Das eine[149] nach den Rabbanan und das andere nach R. Eliézer. Wir haben nämlich gelernt: Man ist[150] nur dann schuldig, wenn man ihn mit einem Schermesser abgenommen hat. R. Eliézer sagt, man sei schuldig, auch wenn man ihn mit einer Zange oder einer Feile abgenommen hat. Was ist der Grund der Rabbanan? Es wird gelehrt:[151] *Seinen Bart*, was lehrt[152] dies? Da es heißt:[153] *Den Rand ihres Bartes sollen sie nicht abscheren*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom Aussätzigen, so heißt es: *seinen Bart*. – Woher, daß mit einem Schermesser? – Es wird gelehrt:[154] *Den Rand ihres Bartes sollen sie nicht abscheren*; man könnte glauben, er sei schuldig, auch wenn er ihn mit einer Schere abgenommen hat, so heißt es: [154] *nicht zerstören*. Man könnte glauben, er sei schuldig, auch wenn er ihn mit einer Zange oder einer Feile abgenommen hat, so heißt es: *den Rand ihres Bartes sollen sie nicht abscheren*. Wie ist dies zu erklären? Ein Scheren, wobei eine Zerstörung erfolgt, mit einem Schermesser[155]. – Wieso dies, vielleicht übt er das Gebot aus, auch wenn er [den Bart] mit einer Zange oder einer Feile abnimmt, nur lehrt uns [die Schrift] folgendes: er ist nicht schuldig, wenn er es mit einem Schermesser[156] tut!? – Ich will dir sagen, wenn man sagen wollte, es sei auch mit einer Zange oder einer Feile zulässig, so sollte die Schrift darüber schweigen[157] und man würde gefolgert haben: wenn ein Nazir, der dadurch ein Verbot begeht, schuldig[158] ist, um wieviel mehr gilt dies[159] hier-

---

mittelt ist, braucht er nur 2 Vögel als Opfer darzubringen, u. da es bei diesem diesbezüglich weniger streng ist, so ist dies auch hinsichtl. des Schermessers der Fall. [146] Daß beim Nazir das Scheren nur mit einem Schermesser erfolgen müsse. [147] Hinsichtl. des Aussätzigen selbst. [148] Wegen des obigen Einwandes R.s. [149] Daß dies hinsichtl. des Nazirs vom Aussätzigen zu folgern wäre, wonach dies bezügl. des Aussätzigen entschieden ist. [150] Wegen des Rasierens des Bartes; cf. Lev. 19,27. [151] Lev. 14,9. [152] Im selben Schriftverse heißt es, daß er sein ganzes Haar scheren müsse, u. auch der Bart ist einbegriffen. [153] Lev. 21,5. [154] Ib. 19,27. [155] Damit hat dies beim Aussätzigen zu erfolgen. [156] Obgleich dies sonst verboten ist. [157] Den Bart nicht besonders genannt haben. [158] Wenn er sich mit irgend einem Instrumente, ganz ohne Unterschied, das Haar schneidet; ob. Fol. 39b. [159] Daß es mit jedem Instrumente erfolgen darf, auch mit einem Schermesser. Die überflüssige Nennung des Bartes besagt sobei, wo ein Gebot ausgeübt wird. Ferner sollte, wenn man sagen wollte, Fol. 41 das Gebot werde mit einer Zange oder einer Feile ausgeübt, hierbei, da das Schermesser nicht genannt wird, die Lehre des Reš Laqiš zur Anwendung kommen!? Dieser sagte nämlich: Überall, wo du ein Gebot mit einem Verbote [zusammenstoßen] findest, ist es, wenn du beide aufrecht erhalten kannst, recht, wenn aber nicht, so komme das Gebot und verdränge das Verbot[160]. – Was ist der Grund R. Eliêzers[161]? – Er folgert dies [aus dem Worte][151]*Haupt.* Es wird nämlich gelehrt: *Sein Haupt,* was lehrt dies? Da es beim Nazir heißt:[162]*ein Schermesser soll nicht über sein Haupt gehen,* so könnte man glauben, dies gelte auch von einem aussätzigen Nazir, so heißt es: *sein Haupt.* – Wieso dies, vielleicht übt er das Gebot aus, auch wenn er [das Haar] mit einer Zange oder einer Feile abnimmt, und wenn du einwendest, demnach braucht ja nicht[163]das Schermesser angedeutet zu werden, so besagt dies, daß es auch mit einem Schermesser erfolgen dürfe!? Man könnte nämlich glauben, da der Nazir schuldig ist, wenn er es mit einem Schermesser tut, sei auch der Aussätzige[164]schuldig, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei. – Wenn man sagen wollte, das Gebot werde mit einer Zange oder einer Feile ausgeübt, so sollte hierbei, da das Schermesser nicht genannt wird, die Lehre des Raš Laqiš zur Anwendung kommen[165]. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *Haupt*? – Das Verbot des Rundscherens zu verdrängen. Es wird nämlich gelehrt:[166]*Ihr sollt den Rand eures Haupthaares nicht rundscheren;* man könnte glauben, dies gelte auch vom Aussätzigen, so heißt es: *sein Haupt.* – Wozu heißt es *sein Haupt,* dies geht ja hervor aus [dem Worte] *seinen Bart*!? Es wird nämlich gelehrt: *Seinen Bart;* was lehrt dies? Da es heißt *den Rand ihres Bartes sollen sie nicht abscheren,* so könnte man glauben, dies gelte auch vom Aussätzigen, so heißt es *seinen Bart.* Wozu heißt es nun *sein Haupt* und *seinen Bart*[167]!? – Beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *seinen Bart* und nicht *sein Haupt* geschrieben haben, so könnte man glauben, das Rundscheren des ganzen Hauptes gelte nicht[168]als Rundscheren, daher schrieb der Allbarmherzige auch *sein Haupt.* Und Col.b

---

mit, daß es mit einem Schermesser erfolgen muß. [160] Demnach dürfte das Bartscheren des Nazirs mit einem Schermesser nicht erfolgen, da dies nicht vorgeschrieben ist u. gegen das bestehende Verbot verstößt. [161] Dh. woher entnimmt er, daß es beim Aussätzigen mit einem Schermesser erfolgen müsse; aus dem W.e 'Bart' im bezüglichen Schriftverse kann er es nicht folgern, da nach ihm das Bartscheren mit jedem Instrumente strafbar ist u. entsprechend beim Nazir mit jedem Instrumente erlaubt sein müßte. [162] Num. 6,5. [163] Durch das W. 'Haupt'. [164] Wenn er Nazir ist. [165] Cf. Anm. 160 mut. mut. [166] Lev. 19,27. [167] Wenn durch das für ihn bestehende Gebot das eine Verbot verdrängt wird, so gilt dies auch vom anderen. [168] Das Rundscheren sei nur dann verboten, wenn das

würde er nur *sein Haupt* und nicht *seinen Bart* geschrieben haben, so könnte man zwar beides entnehmen, daß das Gebot ein Verbot verdränge, und daß das Rundscheren des ganzen Hauptes als Rundscheren gelte, man würde aber nicht gewußt haben, daß es mit einem Schermesser erfolgen müsse, daher schrieb der Allbarmherzige *seinen Bart*. – Woher entnimmt R. Eliêzer, daß das Gebot ein Verbot verdränge? – Er entnimmt dies von den Çiçithfäden. Es wird nämlich gelehrt:
Fol. 42 [169]*Du sollst kein Mischgewebe tragen.* Çiçithfäden aber darfst du dir aus solchem machen[170].

Der Meister sagte: Diese alle haben, wenn sie sich nicht mit einem Schermesser geschoren oder zwei Haare zurückgelassen haben, nichts getan. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Dies besagt, daß [die Norm], die größere Hälfte gelte als Ganzes, aus der Tora sei. – Wieso? – Der Allbarmherzige hebt beim Nazir hervor:[171]*am siebenten Tage soll er ihn scheren,* demnach muß es nur hierbei vollständig erfolgen, in anderen Fällen aber gleicht der größere Teil dem Ganzen. R. Jose b. R. Ḥanina wandte ein: Dies[172]steht ja beim unreinen Nazir geschrieben!? Im Westen lachten sie darüber: merke, daß es beim unreinen Nazir mit einem Schermesser erfolgen müsse, wird ja vom reinen Nazir gefolgert, somit ist auch hinsichtlich des reinen Nazirs vom unreinen zu folgern: wie der unreine Nazir, wenn er zwei Haare zurückgelassen hat, nichts getan hat, ebenso hat auch jener, wenn er zwei Haare zurückgelassen hat, nichts getan.

Abajje fragte: Wie ist es, wenn ein Nazir sich das Haar geschoren und zwei Haare zurückgelassen, und nachdem sein Kopf[haar] gewachsen ist, er auch diese geschoren hat: gelten sie als Hindernis oder nicht?

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Nazir sich das Haar geschoren und zwei Haare zurückgelassen hat, und er darauf eines geschoren hat und das andere von selbst ausgefallen ist? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Raba ist demnach der Fall fraglich, wenn er das Haar einzeln geschoren[173]hat!? – Lies vielmehr: und eines von selbst ausgefallen ist und er das andere geschoren[174]hat. Dieser erwiderte: Hierbei gibt es kein Scheren und hierbei gibt es keine [zwei] Haare. – Wenn es hierbei keine [zwei] Haare gibt, so ist ja das Scheren wohl erfolgt!? – Er meint es wie folgt: obgleich keine [zwei] Haare vorhanden sind, so ist das Gebot des Scherens dennoch nicht erfolgt.

Haar in der Mitte des Kopfes zurückbleibt. [169] Dt. 22,11. [170] Cf. Men. Fol. 39b. [171] Num. 6,9. [172] Der Ausdruck 'soll er ihn scheren', den ganzen Kopf. [173] Das Scheren ist ja selbstverständlich gültig, da er nur 1 Haar zurückgelassen hat u. das Ausfallen desselben kein Hindernis sein kann. [174] Die Möglichkeit, die 2 zurückgebliebenen Haare nachträglich zu scheren, ist nicht mehr

DER NAZIR DARF [DAS HAAR] REIBEN[175] UND SCHLICHTEN, NICHT ABER KÄMMEN. iii,2

GEMARA. Der Nazir darf [das Haar] reiben und schlichten, nach R. Šimôn, welcher sagt, die unbeabsichtigte [verbotene] Handlung sei[176] erlaubt; nicht aber kämmen, nach den Rabbanan; der Anfangsatz nach R. Šimôn und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? Raba erwiderte: Die ganze Lehre ist nach R. Šimôn, denn beim Kämmen wird die Entfernung der losen Haare beabsichtigt.

R. JIŠMÅÉL SAGT, ER DÜRFE SICH [DEN KOPF] NICHT MIT TON REIBEN, WEIL DIES DAS HAAR AUSFALLEN MACHT. iii,3

GEMARA. Sie fragten: Heißt es: weil dies das Haar ausfallen macht, oder: wegen des ausfallen machenden? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des [das Haar] nicht ausfallen machenden Tones; wenn du sagst: weil dies ausfallen macht, so ist es mit diesem, da man weiß, daß er [das Haar] nicht ausfallen macht, erlaubt, wenn du aber sagst, wegen des ausfallen machenden, so ist es mit keinem erlaubt[177].

WENN EIN NAZIR DEN GANZEN TAG WEIN GETRUNKEN HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; WENN MAN IHM ABER WIEDERHOLT GESAGT HAT, DASS ER NICHT TRINKE, UND ER TROTZDEM GETRUNKEN HAT, SO IST ER WEGEN JEDES MALES SCHULDIG. WENN ER SICH DEN GANZEN TAG GESCHOREN HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; WENN MAN IHM ABER WIEDERHOLT GESAGT HAT, DASS ER SICH NICHT SCHERE, UND ER SICH TROTZDEM GESCHOREN HAT, SO IST ER WEGEN JEDES MALES SCHULDIG. WENN ER SICH DEN GANZEN TAG AN TOTEN VERUNREINIGT HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; WENN MAN IHM ABER WIEDERHOLT GESAGT HAT, DASS ER SICH NICHT VERUNREINIGE, UND ER SICH TROTZDEM VERUNREINIGT HAT, SO IST ER WEGEN JEDES MALES SCHULDIG. iv

GEMARA. Es wurde gelehrt: Rabba sagte im Namen R. Honas: Die Schrift sagt ausdrücklich:[178] *verunreinige er sich nicht*, und wenn es noch außerdem heißt:[179] *komme er nicht*, so ist ihm die Verunreinigung und außerdem das Eintreten[180] verboten worden, nicht aber die Verunreinigung während der[181] Unreinheit. R. Joseph sagte: Bei Gott, R. Hona sagte, Col.b

---

vorhanden. [175] Mit reinigenden Substanzen. [176] Wenn sie nicht bezweckt wird; in diesem Falle wird die beim Reiben erfolgende Entfernung einzelner Haare nicht bezweckt. [177] Nach diesem Wortlaute ist es mit jedem Tone verboten, weil es manche gibt, die das Haar ausfallen machen. [178] Num. 6,7. [179] Ib. V. 6. [180] In einen Raum, in dem ein Toter sich befindet; er ist wegen des Eintretens schuldig, obgleich er bereits unrein ist. [181] Wenn er während der Verunreinigung durch Berührung einer Leiche eine 2. Leiche berührt, so ist er nur

auch die Verunreinigung während der Unreinheit. R. Hona sagte nämlich: Wenn ein Nazir sich auf einem Begräbnisplatze befindet und man ihm seinen Toten oder einen fremden Toten hinreicht und er diesen berührt, so ist er schuldig. Weshalb denn, er ist ja ohnehin unrein!? Vielmehr sagte es R. Hona auch von der Verunreinigung während der Unreinheit. Abajje wandte gegen ihn ein: Man könnte glauben, daß, wenn ein Priester[182] einen Toten auf der Schulter trägt und man ihm seinen Toten oder einen fremden Toten hinreicht und er diesen berührt, er schuldig sei, so heißt es:[183] *er entweihe nicht,* nur wenn er noch nicht entweiht ist, ausgenommen dieser, der bereits entweiht ist!? Dieser erwiderte: Du kannst dagegen aus einer Mišna einwenden, denn wir haben gelernt: Wenn er sich den ganzen Tag an Toten verunreinigt hat, so ist er nur einmal schuldig; wenn man ihm aber wiederholt gesagt hat, daß er sich nicht verunreinige, so ist er wegen jedes Males schuldig. Weshalb denn, er ist ja bereits unrein!? – [Die Lehren] widersprechen ja einander!? – Dies ist kein Widerspruch; das eine, wenn eine Verbindung[184] besteht, das andere, wenn keine Verbindung[185] besteht. – Ist denn die Verbindung bei der Unreinheit[186] aus der Tora, R. Jiçḥaq b. Joseph sagte ja im Namen R. Jannajs, eine Verbindung der Unreinheit gebe es nur bei der Hebe und den Opfern, nicht aber beim Nazir und dem Herrichtenden[187] des Pesaḥopfers. Welchen Unterschied gibt es nun hierbei, wenn du sagst, dies sei aus der Tora[188]!? – Dies gilt von der Verbindung des Menschen mit einem Menschen, jenes aber von der Verbindung des Menschen mit der Leiche[189]. – Von der Verunreinigung während der Unreinheit gilt dies[190] wohl deshalb nicht, weil er bereits unrein ist, und auch beim Eintreten[180] während der Unreinheit ist er ja bereits unrein!? R. Joḥanan erwiderte: Das eine in einem Raume,
Fol. 43 das andere auf dem Felde[191]. – Auch in einem Raume wird er ja, sobald

---

einmal schuldig. [182] Der Hochpriester, von dem der folgende Schriftvers spricht; dies gilt auch von einem gemeinen Priester u. einem Nazir, die diesem hinsichtl. der Verunreinigung gleichen. [183] Lev. 21,12. [184] Der beiden Verunreinigungen, dh. wenn er, während er noch die eine Leiche auf der Schulter hat, die andere berührt. [185] Wenn die Berührungen hinter einander erfolgt sind. [186] Daß mehrere Unreinheiten durch die Verbindung als eine gelten. [187] Wenn jemand beispielsweise nicht die Leiche selbst berührt, sondern einen der sie hält; er ist dann hinsichtlich des Essens von Hebe od. Opferfleisch unrein, jedoch macht eine solche Verunreinigung das Nazirat nicht hinfällig, auch hindert sie nicht die Herrichtung des Pesaḥopfers. [188] Er sollte dann in jeder Hinsicht unrein sein. [189] In jenem Falle handelt es sich nicht um die Übertragung der Unreinheit durch Verbindung, sondern wenn die betreffende Person beide Leichen tatsächlich berührt u. dadurch die Verunreinigungen verbindet; eine solche Verbindung gilt auch nach der Tora. [190] Daß er wegen jeder besonders schuldig sei. [191] Wenn er rein in einen Raum eintritt, in dem eine er mit der Hand hineinlangt, unrein, und wenn er dann vollständig eintritt, war er bereits unrein!? Vielmehr, erklärte R. Eleázar, ist die Verbindung durch die Hand[192] erfolgt, so ist nur die Verunreinigung und nicht das Eintreten vorhanden, wenn aber durch den Körper, so sind die Verunreinigung und das Eintreten gleichzeitig erfolgt. – Es ist ja aber nicht anders möglich, als daß er die Nase zuerst hineinsteckt und dadurch unrein wird!? Vielmehr, erklärte Raba, ist er zuerst mit der Hand[193] hineingekommen, so ist nur die Verunreinigung und nicht das Eintreten vorhanden, ist er mit dem Körper[194] hineingekommen, so sind die Verunreinigung und das Eintreten gleichzeitig erfolgt. – Es ist ja aber nicht anders möglich, als daß er zuerst mit dem Zeh hineinkommt und dadurch unrein wird!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke hineingekommen ist und jemand[195] das Verdeck entfernt hat, wobei die Verunreinigung und das Eintreten gleichzeitig erfolgt sind. Mar, Sohn des R. Aši, erklärte: Wenn er [in einen Raum,] in dem ein Sterbender lag, eintrat und dieser während seines Aufenthaltes gestorben ist; die Verunreinigung und das Eintreten erfolgen dann gleichzeitig.

Die Rabbanan lehrten:[196] *Sich zu entweihen*, bis[197] zur Stunde seines Sterbens. Rabbi sagte:[198] *Wenn sie tot sind*, bis zur Stunde, wo sie tot sind. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Joḥanan erwiderte: Ein Unterschied besteht nur in der Auslegung. Reš Laqiš erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Sterbenden. Nach demjenigen, der dies aus [den Worten] *sich zu entweihen* folgert, gilt dies auch von einem Sterbenden, und nach demjenigen, der dies aus [den Worten] *wenn sie tot sind* folgert, gilt dies nur von einem Toten, nicht aber von einem Sterbenden. – Worauf bezieht derjenige, der es aus [den Worten] *sich zu entweihen* folgert, [die Worte] *wenn sie tot sind*!? – Diese verwendet er für eine Lehre Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wenn sie tot sind, nur [an ihrer Leiche] darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber darf er sich an ihrem Aussatze und an ihrem Ausflusse[199] verunreinigen. – Auch nach demjenigen, der es aus [den Worten] *wenn sie tot sind* entnimmt, sind sie ja hierfür nötig!?

Leiche sich befindet, so erfolgt der Eintritt u. die damit verbundene Verunreinigung gleichzeitig, somit ist er wegen beider Verbote schuldig, auf freiem Felde dagegen erfolgen die Verunreinigungen hinter einander, somit ist die andere belanglos. [192] Wenn er tatsächlich zuerst mit der Hand hineinlangte. [193] Der Kommentar des R. Ašer hat ראשו st. ידו jed. ist auch unsere Lesart richtig, da diese Antwort sich auf die 1. Frage bezieht. [194] Ohne den Kopf vorzubeugen. [195] Mit seinem Einvernehmen. [196] Lev. 21,4. [197] Darf der Priester, bezw. der Nazir sich mit dem Sterbenden befassen. [198] Num. 6,7; das W. יטמא ist ein Lapsus. [199] Obgleich auch der Aussätzige u. der Flußbehaftete verunreinigend

– Die Schrift könnte ja sagen: *wenn tot*, wenn es aber heißt: *wenn sie tot sind*, so ist beides zu entnehmen. – Worauf bezieht derjenige, der es aus [den Worten] *wenn sie tot sind* entnimmt, [die Worte] *sich zu entweihen*!? – [Die Worte] *sich zu entweihen* deuten hierauf: nur wer nicht entweiht ist, ausgenommen derjenige, der bereits entweiht ist. – Auch nach demjenigen, der es aus [den Worten] *sich zu entweihen* entnimmt, sind sie ja hiefür nötig!? – Die Schrift könnte ja sagen: *zu entweihen*, wenn es aber heißt: *sich zu entweihen*, so ist beides zu entnehmen. Man wandte ein: Ein Mensch ist selbst zerschnitten oder sterbend nicht eher verunreinigend, als bis ihm die Seele ausgeschieden ist. Gegen denjenigen, der dies aus [den Worten] *sich zu entweihen* entnimmt, [ist ja einzuwenden,] hier wird gelehrt, daß er nicht verunreinigend sei!? – Die Verunreinigung erfolgt erst, wenn die Seele ausgeschieden ist, entweiht aber ist er bereits[200].

Col.b R. Ḥisda sagte im Namen Rabhs: Ist seinem Vater der Kopf abgeschlagen worden, so darf er sich an ihm nicht verunreinigen, denn die Schrift sagt:[201]*an seinem Vater*, wenn er vollständig ist, nicht aber, wenn er unvollständig ist. R. Hamnuna sprach zu ihm: Demnach darf er, wenn [sein Vater] durch die Steppe Áraboth reiste und Räuber ihm den Kopf abgeschlagen haben, sich an ihm nicht verunreinigen!? Dieser erwiderte: Du sprichst von einem Pflichttoten[202]; wenn er sich mit einem Fremden befassen muß, um wieviel mehr mit seinem Vater. – Gilt dieser denn als Pflichttoter, es wird ja gelehrt, Pflichttoter sei derjenige, der niemand hat, der ihn bestattet, wenn er aber ruft[203]und man ihm antwortet, sei er kein Pflichttoter; dieser aber hat ja einen Sohn!? – Da er sich auf dem Wege befindet, so ist es ebenso, als würde er niemand zur Bestattung haben. Man wandte ein:[204]*An ihr verunreinige er sich*; an ihr[205] verunreinige er sich, nicht aber verunreinige er sich an einzelnen ihrer Glieder, weil er sich nicht einmal an einem Gliede seines lebenden Vaters oder an einem Gliede seines toten Vaters verunreinigen darf; wohl aber darf er nach einem gerstengroßen Knochen[206]suchen. Das Suchen nach einem gerstengroßen Knochen ist wohl zu verstehen, wenn etwas fehlt[207]!? – Nein, hier ist die Ansicht R. Jehudas[208]vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: An ihr verunreinige er sich, nicht aber verunreinige er sich an einzelnen ihrer Glieder, denn er darf sich

---

sind. [200] Noch vor Eintritt des Todes. [201] Lev. 21,11. [202] Ein Toter auf der Straße, mit dem sich niemand befaßt. [203] Bei Lebzeiten, dh. wenn er Angehörige hat. [204] Lev. 21,3. [205] Ein Priester an der Leiche seiner Schwester. [206] Der von der Leiche seines Vaters, an der er sich bereits verunreinigt hat, fehlt. [207] Er durfte sich somit an der Leiche verunreinigen, obgleich sie unvollständig war. [208] Während Rabh der Ansicht der Rabbanan ist. [209] Durch nicht einmal an einem Gliede seines lebenden Vaters verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Gliede seines toten Vaters[209]. – R. Kahana lehrte ja aber eine Lehre des R. Eliêzer b. Jâqob: An ihr verunreinige er sich, nicht aber darf er sich an einzelnen ihrer Glieder verunreinigen; ausgenommen sind eine Olive von der Leiche, eine Olive Verwestes und ein Löffel Moder. Man könnte glauben, daß er sich auch am Rückgrat, am Schädel und am dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile [der Leiche] nicht verunreinigen dürfe, so heißt es:[210]*sprich zu ihnen,* womit die Schrift noch eine weitere Verunreinigung hinzufügt. Man könnte glauben, daß er sich am Rückgrat, Fol. 44 am Schädel und am dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile [der Leiche] von anderen [Verwandten] nicht verunreinigen dürfe, so ist zu folgern: wie seine Schwester sich dadurch auszeichnet, daß ihr Körper ihm[211]obliegt, und er sich am Rückgrat, am Schädel und am dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile [der Leiche] verunreinigen darf, ebenso darf er sich bei allen, die ihm obliegen, am Rückgrat, am Schädel und am dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile [der Leiche] verunreinigen. – Dies ebenfalls nach R. Jehuda, während Rabh der Ansicht des Autors der folgenden Lehre ist: Der Vater R. Jiçhaqs[212]starb in Ginzaq, und man teilte es ihm erst nach drei Jahren mit. Hierauf kam er zu R. Jehošuâ b. Elišâ und den vier Ältesten und befragte[213]sie, und diese entschieden: *An seinem Vater,* wenn er vollständig ist, nicht aber, wenn er unvollständig ist.

Dreierlei ist dem Nazir verboten: die Verunreinigung, das Scheren V und die Produkte des Weinstockes. Bei der Verunreinigung und beim Scheren ist es strenger als bei den Produkten des Weinstockes, denn die Verunreinigung und das Scheren machen [das Nazirat] hinfällig, die Produkte des Weinstockes aber machen es nicht hinfällig. Bei den Produkten des Weinstockes ist es strenger als bei der Verunreinigung und dem Scheren, denn die Produkte des Weinstockes sind auch ausnahmsweise[214]nicht erlaubt, die Verunreinigung und das Scheren aber sind ausnahmsweise erlaubt, wenn das Scheren Gebot[215]ist und bei einem Pflichttoten[216]. Bei der Verunreinigung ist es strenger als beim Scheren, denn die Verunreinigung macht das ganze [Nazirat] hinfällig und man ist dieserhalb ein Opfer schul-

---

das Suchen nach diesem, wenn er sich bereits an der Leiche verunreinigt hat.
[210] Lev. 21,1. [211] Er hat sie zu bestatten. [212] Dieser Bericht dürfte wohl mit dem Berichte in Mq. 20a identisch sein; statt יצחק ist mit manchen Texten auch hier צדוק zu lesen. [213] Ob er sich an seinem Vater verunreinigen dürfe; wahrscheinl. wollte er seine Leiche nach seiner Heimat überführen. [214] Auch zu Gebotszwecken; cf. supra Fol. 3b. [215] Wenn er aussätzig war. [216] Cf. infra Fol. 48a.

DIG, DAS SCHEREN ABER MACHT NUR DREISSIG [TAGE][217]HINFÄLLIG UND MAN IST DIESERHALB KEIN OPFER SCHULDIG.

GEMARA. Sollte doch vom Weine [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß die Verunreinigung auch ausnahmsweise nicht erlaubt sei: wenn der Wein, der [das Nazirat] nicht hinfällig macht, auch ausnahmsweise nicht erlaubt ist, um wieviel weniger ist die Verunreinigung, die es hinfällig macht, ausnahmsweise erlaubt!? – Es heißt:[218]*an seinem Vater und an seiner Mutter soll er sich nicht verunreinigen,* an seinem Vater und an seiner Mutter darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. – Sollte doch von der Verunreinigung [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß der Wein ausnahmsweise erlaubt sei: wenn die Verunreinigung, die [das Nazirat] hinfällig macht, ausnahmsweise erlaubt ist, um wieviel mehr ist der Wein, der es nicht hinfällig macht, ausnahmsweise erlaubt!? – Die Schrift sagt: [219]*des Weines und des Rauschtrankes enthalte er sich,* daß ihm der Wein zu Gebotszwecken[220]gleich dem freigestellten verboten ist. – Sollte doch von der Verunreinigung [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß der Wein [das Nazirat] hinfällig mache: wenn die Verunreinigung, die ausnahmsweise erlaubt ist, es hinfällig macht, um wieviel mehr macht der Wein es hinfällig, der auch ausnahmsweise nicht erlaubt ist!? – Die Schrift sagt:[221]*und die früheren Tage sind hinfällig, denn er hat sein Nazirat verunreinigt,* nur die Verunreinigung macht es hinfällig, nicht aber macht der Wein es hinfällig. – Sollte doch von der Verunreinigung [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Scheren das ganze [Nazirat] hinfällig mache: wenn die Verunreinigung, wobei der Verunreinigende dem Verunreinigten nicht gleichgestellt[222]worden ist, das ganze hinfällig macht, um wieviel mehr macht das Scheren, wobei der Scherende dem Geschorenen gleichgestellt[222]worden ist, das ganze hinfällig!? – Die Schrift sagt: *und die früheren Tage sind hinfällig, denn er hat sein Nazirat verunreinigt,* die Verunreinigung macht das ganze hinfällig, nicht aber macht das Scheren das ganze hinfällig. – Sollte doch vom Scheren [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß bei der Verunreinigung der Verunreinigende dem Verunreinigten gleichzustellen sei: wenn beim Scheren, das nur dreißig [Tage] hinfällig macht, der Scherende dem Geschorenen gleichgestellt ist, um wieviel mehr ist bei der Verunreinigung, die das ganze [Nazirat] hinfällig macht, der Verunreinigende dem Verunreinigten gleichzustellen!? – Die Schrift sagt:[223]*und er sein geweihtes Haupt verunreinigt,* nur der sein geweihtes Haupt verunreinigt[224]. – Sollte doch von der Verunreinigung [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß beim Scheren der Scherende dem Geschorenen nicht gleichzustellen sei: wenn bei der Verunreinigung, die das ganze [Nazirat] hinfällig macht, der Verunreinigende dem Verunreinigten nicht gleichgestellt ist, um wieviel weniger ist beim Scheren, das nur dreißig Tage hinfällig macht, der Scherende dem Geschorenen gleichzustellen!? – Die Schrift sagt:[225]*ein Schermesser gehe nicht über sein Haupt,* und hieraus ist zu lesen, weder durch ihn selbst noch durch einen anderen. – Sollte doch vom Weine [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Scheren auch ausnahmsweise nicht erlaubt sei: wenn der Wein, der [das Nazirat] nicht hinfällig macht, auch ausnahmsweise nicht erlaubt ist, um wieviel weniger ist das Scheren, das es hinfällig macht, ausnahmsweise erlaubt!? – Der Allbarmherzige sagt:[226]*sein Haupt,* und der Allbarmherzige sagt: *seinen Bart.* – Sollte doch vom Weine [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß das Scheren [das Nazirat] nicht hinfällig mache: wenn der Wein, der auch ausnahmsweise nicht erlaubt ist, es nicht hinfällig macht, um wieviel weniger macht das Scheren, das ausnahmsweise erlaubt ist, es hinfällig!? – Es ist ein Haarwuchs erforderlich, der dann nicht vorhanden ist. – Sollte doch vom Scheren [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß der Wein dreißig Tage hinfällig mache: wenn das Scheren, das ausnahmsweise erlaubt ist, diese hinfällig macht, um wieviel mehr macht der Wein, der auch ausnahmsweise nicht erlaubt ist, diese hinfällig!? – Der Grund hierbei ist, weil ein Haarwuchs erforderlich ist, und beim Wein[genusse] bleibt das Haar erhalten.

---

[217] Bei einem Nazirate von längerer Dauer. [218] Lev. 21,11. [219] Num. 6,3. [220] Cf. supra Fol. 3b. [221] Num. 6,12. [222] Die Verunreinigung eines Nazirs ist nicht

Col. b vi WIE ERFOLGT DAS SCHEREN WEGEN VERUNREINIGUNG[227]? ER LÄSST SICH AM DRITTEN UND AM SIEBENTEN [TAGE] BESPRENGEN[228], SCHERT SICH AM SIEBENTEN UND BRINGT SEINE OPFER AM ACHTEN; SCHERT ER SICH AM ACHTEN, SO BRINGE ER SEINE OPFER AM SELBEN TAGE – SO R. ÂQIBA. R. TRYPHON SPRACH ZU IHM: WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES DEMNACH ZWISCHEN DIESEM UND DEM AUSSÄTZIGEN[229]!? DIESER ERWIDERTE: BEI DIESEM

---

mit einem Verbote belegt, wohl aber das Scheren desselben.

[223] Num. 6,9.

[224] Dieses Verbot gilt nur für ihn.

[225] Num. 6,5.

[226] Lev. 14,9; cf. supra Fol. 41a.

[227] Des Nazirs; cf. Num. 6,9.

[228] Mit dem Entsündigungswasser; cf. Num. 19,9ff.

[229] Der nach der Ansicht RÂ.s selbst in einem solchen Falle ebenfalls das Opfer am selben Tage darzubringen hat. So nach der üblichen Lesart im Siphra zu Lev.

HÄNGT DIE REINIGUNG VOM ABLAUFE DER TAGE[230] AB, BEIM AUSSÄTZIGEN ABER HÄNGT SIE VOM SCHEREN[231] AB. ER BRINGE SEIN OPFER NUR DANN DAR, WENN ER SONNENUNTERGANG[232] ABGEWARTET HAT.

GEMARA. Hat er es[233] anerkannt oder nicht? — Komm und höre: Hillel lehrte: schert er sich am achten, so bringe er seine Opfer erst am neunten. Wenn man sagen wollte, er habe es anerkannt, so müßte er ja seine Opfer am achten bringen[234]. Raba erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn er am siebenten untergetaucht ist, das andere, wenn er nicht am siebenten untergetaucht ist[235].

Abajje sagte: Ich traf die Genossen des R. Nathan b. Hošája sitzen und vortragen:[236] *Er komme vor den Herrn am Eingange des Offenbarungszeltes und gebe sie dem Priester*; dies erfolge erst dann, wenn er untergetaucht ist und Sonnenuntergang abgewartet hat, nicht aber, wenn er nicht untergetaucht ist und Sonnenuntergang abgewartet hat. Demnach ist er der Ansicht, der am selben Tage untergetauchte Flußbehaftete gleiche[237] dem [unreinen] Flußbehafteten. Ich sprach dann zu ihnen: Auch beim unreinen Nazir heißt es:[238] *(er bringe sie) zum Priester an der Tür des Offenbarungszeltes*, und demnach wäre auch hierbei auszulegen: dies erfolge erst dann, wenn er untergetaucht ist und Sonnen-
Fol. 45 untergang abgewartet hat. Merke, das Nikanortor[239] befand sich ja zwischen den levitischen Toren, und es wird gelehrt: Der an einem Toten Verunreinigte darf in das levitische Lager kommen, und nicht nur der an einem Toten Verunreinigte, sondern auch ein Toter, denn es heißt: [240] *da nahm Moše die Gebeine Josephs mit sich*, und unter *mit sich* ist zu verstehen, in seine Abgrenzung, in das levitische[241] Lager!? Vielmehr, erklärte Abajje, gleicht der am selben Tage untergetauchte Flußbehaf-

---

14,9 (od. Weiss Fol. 71c). Nach einer anderen Lesart (cf. ed. Malbim Fol. 141a) hat der Aussätzige in einem solchen Falle das Opfer nicht am selben Tage darzubringen, demnach zu übersetzen: welchen Unterschied gibt es denn zwischen ihnen, dh. beide sollten diesbezüglich einander gleichen. [230] Num. 6,9 heißt es: er schere sich am Tage seiner Reinigung. [231] Lev. 14,9 heißt es zuerst, daß er sich das Haar schere, u. erst nachher, daß er ein Reinheitsbad nehme. [232] Wenn er das Reinheitsbad einen Tag später genommen hat, so erlangt er völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang u. darf seine Opfer erst einen Tag später darbringen. [233] Die Lehre RÁ.s. [234] Die angezogene Lehre vertritt wohl die Ansicht RT.s. [235] Sondern erst am 8. Tage, u. da er völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang erlangt, so kann er die Opfer erst am 9. darbringen. [236] Lev. 15,14. [237] Auch ihm ist das Betreten des Tempelhofes verboten, obgleich er bereits das Reinheitsbad genommen hat. [238] Num. 6,10; die W.e והביא אותם sind ein Lapsus; richt. in Handschriften. [239] Des Tempelhofes, an dem die Reinigung des Nazirs erfolgte. [240] Ex. 13,19. [241] Wie nun hierbei aus den Schriftworten nicht zu folgern ist, daß dies erst nach Sonnenuntergang erfolgen darf, tete nicht[242] dem Flußbehafteten, dennoch darf er, da ihm die Sühne fehlt, nicht[243] eintreten. – Weshalb spricht er, wenn er sich im levitischen Lager[244] befindet, [vom Eintritt in das] Offenbarungszelt!? – Dies besagt, wie der der Sühne Ermangelnde das levitische Lager[245] nicht betreten darf, ebenso darf der der Sühne Ermangelnde da[246] nicht eintreten. – Woher dies von jenem[247]? – Es wird gelehrt:[248] *Unrein ist er,* dies schließt den am selben Tage Untergetauchten ein; *noch haftet seine Unreinheit an ihm,* dies schließt den der Sühne Ermangelnden ein.

WIE ERFOLGT DAS SCHEREN IN REINHEIT? ER BRINGT DREI TIERE, EIN SÜNDOPFER, EIN BRANDOPFER UND EIN HEILSOPFER, SCHLACHTET DAS HEILSOPFER [ZUERST] UND SCHERT SICH NACH DIESEM – SO R. JEHUDA. R. ELEÁZAR SAGT, ER SCHERE SICH NACH DEM SÜNDOPFER, DENN DAS SÜNDOPFER GEHT [STETS] VORAN. LIESS ER SICH NACH EINEM VON DIESEN DREIEN SCHEREN, SO HAT ER DER PFLICHT GENÜGT. vii R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: viii,1 WENN ER DREI TIERE GEBRACHT UND SIE NICHT BEZEICHNET HAT, SO IST DAS ZUM SÜNDOPFER GEEIGNETE ALS SÜNDOPFER, DAS ZUM BRANDOPFER GEEIGNETE ALS BRANDOPFER UND DAS ZUM HEILSOPFER GEEIGNETE ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[249] *Der Nazir schere sich an der Tür des Offenbarungszeltes &c.* Die Schrift spricht vom Heilsopfer[250], denn es heißt:[251] *er schlachte es an der Tür des Offenbarungszeltes.* Du sagst, die Schrift spreche vom Heilsopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich, daß es an der Tür des Offenbarungszeltes erfolge? Wenn du so[252] erklärst, so erfolgt es ja auf schimpfliche Weise. Daher sind die Worte: *der Nazir schere sich an der Tür des Offenbarungszeltes,* zu erklären, die Schrift spreche vom Heilsopfer. R. Jošija sagte: Die Schrift spricht vom Heilsopfer. Du sagst, die Schrift spreche vom Heilsopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich, daß es an der Tür des Offenbarungszeltes erfolge? Ich will dir sagen, die Schrift sagt:[253] *du sollst meinen Altar nicht auf Stufen*[254] *besteigen,* um wieviel weniger darf dies auf schimpfliche Weise erfolgen. Rabbi sagte: Um wieviel weniger darf er sich da scheren. R. Jiçḥaq sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: [255] *er nehme das Haar seines geweihten Hauptes und lege es ins Feuer*

---

ebenso ist dies auch hinsichtlich des Flußbehafteten nicht zu folgern. [242] So richt. nach Handschriften. [243] Dies ist jed. nicht aus den angezogenen Schriftworten zu folgern. [244] Dh. wenn er dieses betreten darf. [245] Das Offenbarungszelt. [246] In das Nikanortor; so nach unserem Texte, der nicht ganz korrekt ist. [247] Daß er das Offenbarungszelt nicht betreten darf. [248] Num. 19,13. [249] Num. 6,18. [250] Dh. daß er sich nach der Darbringung dieses Opfers schere. [251] Lev. 3,2. [252] Daß er sich durchaus am Eingange scheren müsse. [253] Ex. 20,26. [254] Damit die Scham nicht gegen den Altar entblößt werde. [255].

&c., nur der des Nehmens und Legens benötigt, ausgenommen derjenige, der des Nehmens, Hinbringens[256] und Legens benötigt. Manche lesen: R. Jiçḥaq sagte: Die Schrift spricht vom Heilsopfer. Du sagst, die Schrift spreche vom Heilsopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich, daß es am Eingange des Offenbarungszeltes erfolge? Es heißt *er nehme das Haar seines geweihten Hauptes*; an der Stelle, wo das Kochen erfolgte, schor er sich auch. Abba Ḥanan erklärte im Namen R. Eliézers: *Der Nazir schere sich an der Tür des Offenbarungszeltes,* solange die Tür des Offenbarungszeltes nicht geöffnet ist, darf er sich nicht scheren. R. Šimón Šezori erklärte: *Der Nazir schere sich an der Tür des* Col.b *Offenbarungszeltes,* nicht aber eine Nezira, weil die jungen Priester durch sie in Aufregung geraten könnten. Jener entgegnete: Gegen deine Worte ist ja von der Ehebruchsverdächtigten einzuwenden; von dieser heißt es:[257] *der Priester stelle sie vor den Herrn,* und wir befürchten nicht, die jungen Priester könnten durch sie in Aufregung geraten!? Dieser erwiderte: Jene pudert und schminkt sich, diese pudert und schminkt sich nicht.

viii,2 HIERAUF NIMMT ER DAS HAAR SEINES GEWEIHTEN HAUPTES UND LEGT ES UNTER DEN KESSEL[258]; SCHERT ER SICH IN DER PROVINZ[259], SO LEGT ER ES NICHT UNTER DEN KESSEL. DIES GILT NUR VOM SCHEREN IN REINHEIT, BEIM SCHEREN WEGEN VERUNREINIGUNG ABER LEGT ER ES NICHT UNTER DEN KESSEL. R. MEÍR SAGT, ALLE LEGEN ES UNTER DEN KESSEL, MIT ALLEINIGER AUSNAHME DES UNREINEN IN DER PROVINZ.

GEMARA. NIMMT ER DAS HAAR SEINES GEWEIHTEN HAUPTES. Die Rabbanan lehrten: Hierauf nimmt er etwas Brühe, gießt es auf das Haar seines geweihten Hauptes und legt es unter den Kessel mit dem Fleische vom Heilsopfer; hat er es unter den Kessel mit dem Fleische vom Sündopfer oder vom Schuldopfer gelegt, so hat er der Pflicht genügt. – Wie kommt ein [reiner] Nazir zu einem Schuldopfer!? Raba erwiderte: Wenn es ein unreiner Nazir ist und er es unter den Kessel des Fleisches vom Schuldopfer gelegt hat. – Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[260] *das sich unter der Schlachtung des Heilsopfers befindet,* etwas vom Schlachtopfer selbst befinde sich unten[261]. – Aus welchem Grunde hat er der Pflicht genügt, wenn er es unter den Kessel mit dem Fleische vom Sündopfer gelegt hat? – Die Schrift sagt *Schlachtung,* und dies schließt das Sündopfer und das Schuldopfer ein. – Aus [dem Worte] *Schlachtung* ist ja hinsichtlich der Brühe gefolgert wor-

---

Num. 6,18. [256] Dies erfolgt in dem Falle, wenn das Scheren am Eingange erfolgt. [257] Num. 5,16. [258] In dem das Opferfleisch gekocht wird. [259] Dh. außerhalb des Tempelhofes. [260] Num. 6,18. [261] Unter dem Kessel, in dem den!? — Die Schrift könnte ja sagen: von der Brühe des Friendensopfers, wenn es aber *Schlachtung* heißt, so schließt dies auch das Sündopfer und das Schuldopfer ein. — Vielleicht deutet es nur auf [die Einschließungen] des Sündopfers und des Schuldopfers!? — Demnach sollte es heißen: Heilsopfer und Schlachtung, wenn es aber *Schlachtung des Heilsopfers* heißt, so ist beides zu entnehmen.

Die Rabbanan lehrten: Alle legen es unter den Kessel, ausgenommen der Unreine, der sich in der Provinz schert, weil sein Haar zu begraben ist — so R. Meír. R. Jehuda sagt, Reine legen es da und dort unter, Unreine legen es da und dort nicht unter. Die Weisen sagen, niemand lege es unter den Kessel, ausgenommen der Reine im Tempel, weil dann [das Scheren] nach Vorschrift erfolgt.

HIERAUF KOCHT ODER SCHMORT ER DAS HEILSOPFER, UND DER PRIESTER ix
NIMMT DEN GEKOCHTEN BUG[262] VOM WIDDER, EINEN UNGESÄUERTEN KU-
CHEN[263] AUS DEM KORBE UND EINEN UNGESÄUERTEN FLADEN, LEGT SIE AUF
DIE HANDFLÄCHE DES NAZIRS UND SCHWINGT SIE. SODANN IST ES DEM NA-
ZIR ERLAUBT, WEIN ZU TRINKEN UND SICH AN TOTEN ZU VERUNREINIGEN.
R. ŠIMÓN SAGT, SOBALD FÜR DEN NAZIR DAS BLUT EINES DER OPFER GE- Fol. 46
SPRENGT WORDEN IST, SEI ES IHM ERLAUBT, WEIN ZU TRINKEN UND SICH AN
TOTEN ZU VERUNREINIGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[264] *Und nachher trinke der Nazir Wein,* nach allen Handlungen[265] — so R. Eliézer; die Weisen sagen, nach einer einzigen[266] Handlung. Was ist der Grund der Rabbanan? — Hierbei heißt es: *nachher trinke der Nazir Wein,* und dort heißt es:[267] *nachdem er sein geweihtes Haar geschoren hat,* wie es dort[268] nach einer einzigen Handlung erfolgt, ebenso auch hier nach einer einzigen Handlung. — Vielleicht, wenn beides[269] erfolgt ist!? — Wozu wäre dann die Wortanalogie nötig[270].

Rabh sagte: Das Schwingen ist beim Nazir unerläßlich[271]. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, selbst das Scheren sei nicht unerläßlich, um wieviel weniger das Schwingen, und wenn nach R. Eliézer, so ist es ja selbstverständlich, denn dieser sagt, nach allen Handlungen!? — Man könnte glauben, daß dies, da es hinsichtlich der Sühne nur ein Anhängsel des Gebotes ist, auch diesbezüglich

---

das Opferfleisch gekocht wird. [262] Cf. Hul. Fol. 134b. [263] Cf. Men. Fol. 76a. [264] Num. 6,20. [265] Der Darbringung des Heilsopfers u. dem Scheren. [266] Auch vor dem Scheren. [267] Num. 6,19. [268] Beim Schwingen, das nach dem Scheren erfolgt. [269] Auch das Scheren. [270] Dies geht ja schon aus Num. 6,20 hervor. [271] Erst wenn dies erfolgt ist, ist ihm der Weingenuß erlaubt. [272] Num.

Col.b nicht unerläßlich sei, so lehrt er uns. — Ist es denn unerläßlich, es wird ja gelehrt:[272]*Dies ist das Gesetz für den Nazir,* einerlei ob er Hände hat oder keine Hände[273]hat!? — Es wird auch gelehrt: *Dies ist das Gesetz für den Nazir,* einerlei ob er Haare hat oder keine Haare hat. Ist etwa auch dies[274]nicht unerläßlich, es wird ja gelehrt, daß der kahle Nazir, wie die Schule Šammajs sagt, ein Schermesser über sein Haupt nicht zu führen brauche, und wie die Schule Hillels sagt, ein Schermesser über sein Haupt führen müsse, und hierzu sagte Rabina, das 'nicht brauchen' der Schule Šammajs sei zu verstehen, für ihn gebe es kein Mittel[275]mehr, während es nach der Schule Hillels für ihn ein Mittel[276] gibt!? Das ist es, was R. Pedath gesagt hat, denn R. Pedath sagte: Die Schule Šammajs und R. Eliêzer lehrten dasselbe. — Was ist dies für eine Lehre R. Eliêzers? — Es wird gelehrt: Hat er[277]keinen Daumen und keinen großen Zeh, so kann er niemals rein werden — so R. Eliêzer. R. Šimôn sagt, man tue es auf die betreffende Stelle, und der Pflicht ist Genüge getan. Die Weisen sagen, man tue es auf die linken, und der Pflicht ist Genüge getan. Eine andere Lesart lautet wie folgt: Das Schwingen ist beim Nazir unerläßlich. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliêzer, so ist es ja selbstverständlich, denn dieser sagt, nach allen Handlungen, und wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, selbst das Scheren sei nicht unerläßlich, um wieviel weniger das Schwingen!? — Ist es denn nicht unerläßlich, es wird ja gelehrt: *Dies ist das Gesetz für den Nazir,* einerlei ob er Hände hat oder er keine Hände hat[278]!? — Es wird auch gelehrt: *Dies ist das Gesetz für den Nazir,* einerlei ob er Haare hat oder er keine Haare hat. Ist etwa auch dies[274]unerläßlich, es wird ja gelehrt, daß der kahle Nazir, wie die Schule Šammajs sagt, ein Schermesser über sein Haupt nicht zu führen brauche, und wie die Schule Hillels sagt, ein Schermesser über sein Haupt führen müsse[279]!? R. Abina erwiderte: Unter 'müssen' der Schule Hillels ist zu verstehen, er müsse dies, somit gebe es für ihn kein Mittel mehr, während es nach der Schule Šammajs für ihn ein Mittel gibt. Er streitet somit gegen R. Pedath[280].

6,21. [273] Er kann dann die Vorschrift des Schwingens nicht ausüben; demnach ist dies unerläßlich. [274] Das Haarscheren. [275] Dieses Gebot ausüben zu können. [276] Durch das bloße Führen des Schermessers über den Kopf. Ebenso ist aus der oben angezogenen Lehre nicht zu folgern, daß das Schwingen nicht unerläßlich sei. [277] Der Aussätzige, dem die genannten Glieder mit dem Blute seines Opfers zu besprengen sind; cf. Lev. 14,14. [278] Das Schwingen ist unerläßlich. [279] Auch nach der Schule H.s genügt das Hinüberführen des Messers, obgleich ein Scheren nicht erfolgen kann; aus der Auslegung des Schriftverses ist somit die Unerläßlichkeit nicht zu folgern. [280] Der die Ansicht x Wenn er sich nach einem der Opfer geschoren hat und dieses als untauglich befunden wird, so ist auch das Scheren ungültig und seine Opfer[281] werden ihm nicht angerechnet. Wenn er sich nach dem auf einen unrichtigen Namen dargebrachten Sündopfer[282] geschoren und nachher seine übrigen Opfer auf den richtigen Namen dargebracht hat, so ist das Scheren ungültig und seine Opfer werden ihm nicht angerechnet. Wenn er sich nach dem auf einen unrichtigen Namen dargebrachten Brandopfer oder Heilsopfer[283] geschoren und nachher die übrigen Opfer auf den richtigen Namen dargebracht hat, so ist das Scheren ungültig und seine Opfer werden ihm nicht angerechnet. R. Šimón sagt, nur das eine Opfer[284] werde ihm nicht angerechnet, die übrigen Opfer aber werden ihm wohl angerechnet. Wenn er sich nach allen dreien geschoren hat und eines von ihnen tauglich ist, so ist das Scheren gültig und er bringe nur die anderen Opfer[285].

GEMARA. R. Ada b. Ahaba sagte: Dies besagt, daß R. Šimón der Ansicht ist, daß, wenn ein Nazir sich nach einem freiwilligen Heilsopfer geschoren hat, er seiner Pflicht genügt habe. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[286] *er lege es auf das Feuer unter der Schlachtung des Heilsopfers,* es heißt aber nicht: seines Heilsopfers.

Fol. 47 xi Wenn für ihn das Blut eines [der Opfer] gesprengt worden und er unrein geworden ist, so sind, wie R. Eliézer sagt, alle [früheren Tage] hinfällig; die Weisen sagen, er bringe seine übrigen Opfer, sobald er rein ist. Sie sprachen zu ihm: Einst ereignete es sich, dass man für Mirjam aus Tadmor[287] das Blut eines [der Opfer] gesprengt hatte, und als man ihr berichtete, dass ihre Tochter lebensgefährlich krank sei, ging sie zu ihr hin und fand sie tot[288]. Da entschieden die Weisen, dass sie ihre anderen Opfer darbringe, sobald sie rein ist.

GEMARA. Er lehrt hier, daß R. Eliézer der Ansicht sei, alle [früheren Tage] seien hinfällig, und dem widersprechend sagte ja R. Eliézer, daß, wenn [die Verunreinigung] nach dem Vollwerden[289] erfolgt, nur sieben Tage hinfällig seien!? Rabh erwiderte: Unter hinfällig, von dem

---

der Schule Š.s nach der 1. Lesart auslegt. [281] Die anderen, die er nachher darbringt; nach Raschi die er bereits abgesondert hat. [282] Es ist dann untauglich; cf. Hul. Fol. 2a. [283] Sie sind zwar tauglich, gelten jedoch nur als freiwillige Opfer, mit denen er sich seiner Pflicht nicht entledigt. [284] Das auf einen unrichtigen Namen dargebracht worden ist. [285] Die untauglich sind. [286] Num. 6,18. [287] תרמוד, wohl Transmutation des biblischen תדמר (Palmyra), wofür schon *LXX* (iReg. 9,18) *Θεϱμαϑ* hat. [288] Sie verunreinigte sich an ihrer Leiche. [289] Nach Ablauf des Nazirates.

R. Eliézer spricht, ist zu verstehen, seine Opfer seien hinfällig. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: die Weisen sagen, er bringe seine übrigen Opfer, sobald er rein ist. Schließe hieraus. Einst ereignete es sich auch, daß man für Mirjam aus Tadmor das Blut eines [der Opfer] gesprengt hatte, und als man ihr berichtete, daß ihre Tochter lebensgefährlich krank sei, ging sie zu ihr hin und fand sie tot. Da entschieden die Weisen, daß sie ihre anderen Opfer darbringe, sobald sie rein ist. Schließe hieraus.

SIEBENTER ABSCHNITT

i Der Hochpriester und der Nazir dürfen sich an ihren Verwandten nicht verunreinigen, wohl aber verunreinigen sie sich an einem Pflichttoten. Wenn beide unterwegs sind und einen Pflichttoten finden, so verunreinige sich, wie R. Eliézer sagt, der Hochpriester und nicht der Nazir; die Weisen sagen, der Nazir verunreinige sich, und nicht einmal ein gemeiner Priester. R. Eliézer sprach zu ihnen: Lieber verunreinige sich der Priester, der kein Opfer wegen seiner Verunreinigung darbringen muss, nicht aber verunreinige sich der Nazir, der ein Opfer wegen seiner Verunreinigung darbringen muss. Sie erwiderten ihm: Lieber verunreinige sich der Nazir, dessen Heiligkeit keine lebenslängliche ist, nicht aber verunreinige sich der Priester, dessen Heiligkeit eine lebenslängliche ist.

GEMARA. Einleuchtend ist dies von Hochpriester und Nazir, denn nach der einen Ansicht ist der Hochpriester bevorzugter und nach der anderen Ansicht ist der Nazir bevorzugter. Vom mit dem Salböl[1] geweihten Col.b und dem durch die Amtskleidung[2] geweihten [Hochpriester] ist der mit dem Salböl geweihte bevorzugter, denn der mit dem Salböl geweihte hat den Farren wegen aller Gebote[3] darzubringen und der durch die Amtskleidung geweihte hat diesen nicht darzubringen. Vom entamtetem[4] gesalbtem und dem durch die Amtskleidung geweihten [Hochpriester] ist der durch die Amtskleidung geweihte bevorzugter, denn der durch die Amtskleidung geweihte tut Dienst und der entamtete gesalbte tut keinen Dienst. Von einem wegen Pollution[5] entamteten und einem wegen eines Gebrechens[5] entamteten [Hochpriester] ist der wegen Pollution entamtete bevorzugter, denn dieser ist morgen dienstfähig und der wegen eines Gebrechens entamtete ist nicht mehr dienstfähig. Folgendes aber fragten sie: Wer ist von Feldpriester[6] und Priesterpräses[7] bevorzugter: ist der Feldpriester bevorzugter, da er im Kriege geeignet[8] ist, oder ist der Priesterpräses bevorzugter, da er für den Dienst geeignet ist? Komm und höre, es wird gelehrt: Ein Unterschied zwischen dem Feldpriester und dem Priesterpräses besteht in folgendem: wenn sie unterwegs sind und einen Pflichttoten finden, so verunreinige sich der Feldpriester und nicht der Priesterpräses. – Es wird ja aber gelehrt, daß der Kriegsgesalbte dem Priesterpräses vorgehe!? Mar Zuṭra erwiderte: Hinsichtlich des Unterhaltes ist der Feldpriester bevorzugter, weil auf ihn das Publikum angewiesen ist, hinsichtlich der Verunreinigung aber ist der Priesterpräses bevorzugter. Es wird nämlich gelehrt: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Wozu haben sie dem Hochpriester den Priesterpräses beigeordnet? Damit, wenn der Hochpriester von einer Untauglichkeit betroffen wird, dieser eintrete und seinerstatt den Dienst verrichte.

---

[1] Cf. Ex. 30,30. [2] Nach dem Abhandenkommen des Salböls. [3] Cf. Lev. 4,3. [4] Der vorübergehend das Amt des Hochpriesters bekleidet hat. [5] Dh. vorüber-

Sie streiten nur über den Fall, wenn der Hochpriester und der Nazir beisammen gehen, wenn aber jeder von ihnen allein geht, so muß er sich verunreinigen; woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [9]*Zu einer toten Seele darf er nicht kommen;* wovon spricht die Schrift, wenn von Fremden, so ist es ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der gemeine Priester, der sich an Verwandten verunreinigen darf, an Fremden sich nicht verunreinigen darf, um wieviel weniger darf der Hochpriester, der sich an Verwandten nicht verunreinigen darf, sich an Fremden verunreinigen. Vielmehr spricht die Schrift von Verwandten. *An seinem Vater,* nur an diesem darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. *Und an seiner Mutter,* hieraus ist [ein Schluß] durch Wortanalogie zu folgern. Es wird nämlich vom Nazir gelehrt: [10]*Wenn sie tot sind,* nur dann darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber darf er sich an ihrem Aussatz und an ihrem Ausfluß[11] verunreinigen. Ich weiß dies nur vom Nazir, woher dies vom Hochpriester? Ich will dir sagen: [das Wort] *Mutter* ist beim Hochpriester überflüssig und sollte nicht genannt werden, denn es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Hochpriester sich an seinem Vater nicht verunreinigen darf, wo doch ein gemeiner Priester an seinem Bruder väterlicherseits sich verunreinigen darf, um wieviel weniger darf der Hochpriester sich an seiner Mutter verunreinigen, wo ein gemeiner Fol. 48

---

gehend, bezw. dauernd entamtet. [6] Wörtl. Kriegsgesalbter; cf. Dt. 20,2. [7] Der zuweilen den Hochpriester vertritt. [8] Ein festes Amt bekleidet. [9] Lev. 21,11. [10] Num. 6,7. [11] Die ebenfalls erstgradig unrein sind. [12] Die Ver-

Priester an seinem Bruder mütterlicherseits sich nicht verunreinigen[12] darf. Wozu ist nun, wo dies durch einen Schluß zu folgern ist, [das Wort] *Mutter* beim Hochpriester nötig? Dieses ist überflüssig und dient zur Vergleichung, um daraus einen Schluß durch Wortanalogie zu folgern: beim Nazir heißt es *Mutter* und beim Hochpriester heißt es *Mutter*, wie der Nazir, bei dem es *Mutter* heißt, sich an ihren Leichen nicht verunreinigen darf, wohl aber an ihrem Aussatz und an ihrem Ausfluß, ebenso darf der Hochpriester, bei dem es *Mutter* heißt, sich nur an ihren Leichen nicht verunreinigen, wohl aber an ihrem Aussatz und an ihrem Ausfluß.

Wir wissen dies[13] vom Hochpriester, woher dies vom Nazir? – Es wird gelehrt:[14] *Während aller Tage seiner Absonderung für den Herrn darf er zu einer toten Seele nicht kommen*; man könnte verstehen, auch die Seele eines Viehs sei einbegriffen, wie es heißt:[15] *wer die Seele eines Viehs erschlägt*, so heißt es: *zur toten Seele eines Toten darf er nicht kommen*, wonach[16] die Schrift von einer menschlichen Seele spricht. R. Jišmáél sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *darf er nicht kommen*, somit spricht die Schrift von Wesen, die beim Hereinkommen[17] verunreinigend sind. *An seinem Vater und an seiner Mutter*; an diesen darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Dies wäre ja, auch wenn es nicht gelehrt worden wäre, durch einen Schluß zu folgern: wenn der Hochpriester, dessen Heiligkeit eine lebenslängliche ist, sich an einem Pflichttoten verunreinige, um wieviel mehr verunreinige sich ein Nazir, dessen Heiligkeit keine lebenslängliche ist, an einem Pflichttoten. Nein, sollte dies, wenn es vom Hochpriester gilt, der wegen seiner Verunreinigung kein Opfer bringt, auch von einem Nazir gelten, der wegen seiner Verunreinigung ein Opfer bringen muß!? Man könnte nun glauben, daß er, da er wegen seiner Verunreinigung ein Opfer bringen muß, sich an einem Pflichttoten nicht verunreinigen dürfe, so heißt es: *an seinem Vater und an seiner Mutter darf er sich nicht verunreinigen*, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Man könnte glauben, daß er sich auch an anderen Toten verunreinige, so ist ein Schluß vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn ein gemeiner Priester, der sich an Verwandten verunreinigen darf, sich an anderen Toten nicht verunreinigen darf, um wieviel weniger darf ein Nazir, der sich auch an Verwandten nicht verunreinigen darf, sich an anderen Toten verunreinigen.

---

wandtschaft des Vaters ist bedeutender als die der Mutter.

[13] Daß er sich an einem Pflichttoten verunreinige.

[14] Num. 6,6.

[15] Lev. 24,18.

[16] Der Ausdruck נפש מת wird nur von einem Menschen gebraucht.

[17] Wenn man sich mit ihnen in einem Raume befindet; dies ist nur bei Menschenleichen der Fall, wäh-

Wenn es nun heißt: *an seinem Vater und an seiner Mutter,* so besagt Col.b dies, nur an seinem Vater und an seiner Mutter dürfe er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Dies[13]wäre ja, auch wenn dies nicht gelehrt worden wäre, durch einen Schluß zu folgern: beim Hochpriester wird es[18]allgemein gelehrt und beim Nazir wird es allgemein gelehrt, wie der Hochpriester, bei dem es allgemein gelehrt wird, nur an seinem Vater sich nicht verunreinigen darf, wohl aber an einem Pflichttoten, ebenso darf auch der Nazir, bei dem es allgemein gelehrt wird, sich nur an seinem Vater nicht verunreinigen, wohl aber an einem Pflichttoten. Oder aber wie folgt: beim gemeinen Priester wird es allgemein gelehrt und beim Nazir wird es allgemein gelehrt, wie der gemeine Priester, bei dem es allgemein gelehrt wird, sich an seinem Vater verunreinigen darf, ebenso darf auch der Nazir, bei dem es allgemein gelehrt wird, sich an seinem Vater verunreinigen. Daher heißt es: *an seinem Vater und an seiner Mutter darf er sich nicht verunreinigen,* wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. – Dies ist ja demnach[19]nötig, um zu lehren, daß er sich an seinem Vater nicht verunreinigen dürfe!? – Vielmehr, [das Wort] *an seinem Vater* lehrt, daß er sich an seinem Vater nicht verunreinigen dürfe, jedoch lehrt [das Wort] *an seinem Bruder,* daß er sich nur an seinem Bruder nicht verunreinigen darf, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. *An seiner Mutter,* dies ist wegen der Wortanalogie Rabbis[20] nötig. *An seiner Schwester,* wegen der folgenden Lehre: *An seiner Schwester,* worauf deutet dies? Man könnte glauben, daß, wenn einer[21]sein Pesaḥopfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht und hört, daß ihm jemand gestorben sei, er sich an diesem verunreinige, so heißt es: *verunreinige er sich nicht.* Man könnte glauben, daß er sich auch an einem Pflichttoten nicht verunreinigen dürfe, so heißt es: *an seiner Schwester,* an seiner Schwester darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. R. Åqiba erklärte: *Seelen,* das sind Fremde; *Toten,* das sind Verwandte; *an seinem Vater und an seiner Mutter,* an diesen[22]darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. *An seinem Bruder*; wenn er Hochpriester und Nazir ist, so darf er sich nur an seinem Bruder nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. *An seiner Schwester,* wegen folgender Lehre: Wenn jemand sein Pesaḥ-

---

rend Tierleichen nur durch Berührung verunreinigend sind. [18] Das Verbot der Verunreinigung an einem Toten. [19] Wenn man aus einem Schlusse folgern kann, daß er sich an seinem Vater wohl verunreinigen dürfe. [20] Ob. Fol. 48a. [21] Der nicht Nazir ist, bezw. ein Nazir, dem die Verunreinigung an sich verboten ist. [22] Diese sind ebenfalls Verwandte, somit deuten diese Worte nur hierauf.

opfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht &c. – Woher entnimmt R. Áqiba[23] die Wortanalogie Rabbis[24]? – Er kann dir erwidern: da der Meister gesagt hat, daß, wenn er Hochpriester und Nazir ist, er sich nur an seinem Bruder nicht verunreinigen dürfe, wohl aber an einem Pflichttoten, so ist es ja einerlei, ob er nur Hochpriester oder Nazir und Hochpriester[25] ist. – Woher entnimmt R. Jišmáél den Fall, wenn er Hochpriester und Nazir ist? – Da der Allbarmherzige bei einem Pflichttoten ein Verbot erlaubt hat, so ist es ja einerlei, ob es ein Verbot ist oder zwei Verbote sind. – Wozu heißt es: *an seiner Schwester*? – Man könnte glauben, der Allbarmherzige habe es bei einem Pflichttoten nur einem Nazir und einem Priester erlaubt, wobei nur gewöhnliche Verbote begangen werden, wegen der Beschneidung und des Pesaḥopfers aber, auf [deren Unterlassung] die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, verunreinige man Fol. 49 sich auch an einem Pflichttoten nicht, so lehrt er uns. – Wozu sind nach R. Áqiba, wo dies doch, da es einerlei ist, ob er nur Hochpriester oder Hochpriester und Nazir ist, aus [dem Wort] *an seinem Bruder* zu entnehmen ist, [die Worte] *an seinem Vater und an seiner Mutter* nötig!? – Sie sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von seinem Vater geschrieben haben, so könnte man glauben, er dürfe sich an diesem deshalb nicht verunreinigen, weil bezüglich dessen nur eine Annahme[26] besteht, an seiner Mutter aber, von der es sicher ist, daß sie ihn geboren hat, dürfe er sich wohl verunreinigen. Und würde er es nur von seiner Mutter geschrieben haben, so könnte man glauben, an seiner Mutter dürfe er sich deshalb nicht verunreinigen, weil die Nachkommenschaft nicht nach ihr geht, an seinem Vater aber dürfe er sich wohl verunreinigen, da es heißt:[27] *nach ihren Geschlechtern, nach ihren Väterhäusern*, so lehrt er uns. – Wozu heißt es: *zu irgend welchen toten Seelen darf er nicht kommen*? – Col.b *Zu irgend welchen*, dies schließt Fremde aus; *toten*, dies schließt Verwandte aus; *Seelen*, dies schließt ein Viertel[log] Blut von zwei Toten[28] aus. Dieses ist durch Bezeltung verunreinigend, denn es heißt: *zu irgend welchen toten Seelen darf er nicht kommen.*

ii WEGEN FOLGENDER VERUNREINIGUNGEN MUSS DER NAZIR SICH SCHEREN: WEGEN [DER VERUNREINIGUNG AN] EINER LEICHE, AN EINER OLIVE VON EINER LEICHE, AN EINER OLIVE VERWESTES, AN EINEM LÖFFEL MODER, AM RÜCKGRAT, AM SCHÄDEL, AN EINEM GLIEDE VON EINER LEICHE ODER EINEM GLIEDE VON EINEM LEBENDEN, AN DEM GENÜGEND FLEISCH[29] IST, AN

---

23. Der das W. לאמו hierfür verwendet. 24. Durch die gefolgert wird, daß er sich am Aussatz seines Vaters verunreinigen dürfe. 25. Somit ist dies beim Hochpriester überflüssig u. deutet auf die Wortanalogie R.s. 26. Daß er ihn erzeugt hat. 27. Num. 1,2. 28. Da hier die Mehrzahl gebraucht wird. 29. Soviel, daß bei einem

einem halben Kab Gebeine[30] und einem halben Log Blut, durch Berührung, durch Tragen und durch Bezeltung[31], und an einem gerstengrossen Knochen durch Berührung und Tragen. Wegen dieser muss der Nazir sich scheren und am dritten und am siebenten [Tage] besprengen[32] lassen; die vorangehenden Tage sind hinfällig und erst nachdem er sich gereinigt[33] und seine Opfer dargebracht hat, beginnt er zu zählen[34].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Nach dem Hinscheiden R. Meírs sprach R. Jehuda zu seinen Schülern: Die Schüler R. Meírs sollen hier[35] nicht eintreten, denn diese sind streitsüchtig und kommen nicht, um das Gesetz zu lernen, sondern um mich mit Halakoth niederzukämpfen. Symmachos aber drängte sich vor und trat ein. Da sprach[36] er: R. Meír lehrte uns wie folgt: wegen folgender Verunreinigungen muß der Nazir sich scheren: wegen [der Verunreinigung an] einer Leiche und an einer Olive von einer Leiche. Da geriet R. Jehuda in Zorn und sprach zu ihnen: Habe ich euch etwa nicht gesagt, daß die Schüler R. Meírs hier nicht eintreten sollen, weil sie streitsüchtig sind!? Wenn er sich wegen einer Olive von einer Leiche scheren muß, um wieviel mehr wegen einer Leiche. Da sagte R. Jose: Man würde sagen: Meír ist tot, Jehuda zürnt Fol. 50 und Jose schweigt; was wird nun aus der Tora!? Hierauf erklärte R. Jose: Dies[37] ist wegen einer Leiche nötig, an der keine Olive Fleisch ist. – Aber noch ist ja einzuwenden: wenn er sich wegen eines Gliedes davon scheren muß, um wieviel mehr wegen der ganzen!? Vielmehr, wie R. Johanan erklärt hat, dies gelte von einem Abortus, dessen Glieder noch nicht durch Adern verbunden sind, ebenso ist dies auch hierbei wegen eines Abortus nötig, dessen Glieder noch nicht durch Adern verbunden[38] sind. Raba erklärte: Dies gilt von einer, deren größere Hälfte dem Umfange und der Gliederzahl nach kein Viertelkab Gebeine hat.

An einer Olive von einer Leiche, an einer Olive Verwestes. Was heißt Verwestes? – Leichenfleisch, das vertrocknet[39] ist, und Jauche, die zersetzt worden ist. – In welchem Falle, weiß man nicht, daß es von [der Leiche] ist, so ist ja nichts dabei, daß es vertrocknet ist, und weiß man, daß es von dieser ist, so sollte es auch von dem Falle gelten, wenn es nicht vertrocknet ist!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn es unentschieden ist;

Lebenden eine Wunde vernarben würde. 30. Von einem Toten. 31. Vgl. S. 626 Anm. 90. 32. Mit dem Entsündigungswasser; cf. Num. 19,12. 33. Durch das Reinigungsbad; cf. Num. 19,19. 34. Die Tage des von neuem beginnenden Nazirates. 35. In sein Lehrhaus. 36. Als er RJ. in unserer Mišna den Passus ‘an einer Leiche’ fortlassen hörte. 37. Der Passus ‘an einer Leiche’. 38. Er ist trotzdem als Leiche verunreinigend. 39. Nachdem es in Verwesung übergeganist es vertrocknet, so ist es Leichenjauche, und ist es nicht vertrocknet, so kann es Mund oder Nasenschleim sein.

Abajje fragte Rabba: Gibt es bei einem Vieh Verwestes[40] oder nicht: sagen wir, die Überlieferung hinsichtlich des Verwesten[41] gelte nur von dem eines Menschen, nicht aber von dem eines Viehs, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Nicht fraglich ist dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, hinsichtlich der schweren Unreinheit, solange es für einen Fremdling[42], und hinsichtlich der leichten Unreinheit, solange es für einen Hund [genießbar ist[43]], wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, auch hinsichtlich der schweren Unreinheit, solange es für einen Hund [genießbar ist]? – Komm und höre: Hat man es[44] am Feuer geschmolzen, so ist er[45] unrein, wenn aber an der Sonne, so ist er[46] rein. Wenn dem nun so[47] wäre, so sollte er [unrein sein,] auch wenn man es an der Sonne geschmolzen hat!? – An der Sonne schmilzt es erst, nachdem es verwest ist, und sobald es verwest ist, gilt es als Erde[48].

Es wird gelehrt: Alles, was durch den Strahl verbunden wird, ist rein[49], Col.b ausgenommen der Honig aus Ziph und Çapaḥath[50]; die Schule Šammajs sagt, auch der Brei aus Graupen oder Bohnen, weil er sich zurückzieht[51]. Rami b. Ḥama fragte: Gibt es eine Strahlverbindung bei Speisen[52] oder nicht: sagen wir, bei jenen[53] erfolgt dies deshalb, weil sie sich dehnen, diese aber dehnen sich nicht, oder deshalb, weil sie dick sind, und auch diese sind dick? Raba erwiderte: Komm und höre: Wenn man ein ganzes Stück Fett[54] von einem Toten geschmolzen hat, so ist es unrein; wenn es aber zerbröckelt war und man es geschmolzen hat, so ist es rein[55]. Wenn

---

gen war. [40] Ob dieses gleich einem Aase verunreinigend ist. [41] Daß es verunreinigend ist. [42] Das zum Essen verbotene u. verunreinigende Aas ist entweder den Hunden vorzuwerfen (Ex. 22,30) od. an einen Fremdling zu verschenken (Dt. 14,21). [43] Ist das Aas verunreinigend; sobald es so sehr in Verwesung übergegangen ist, daß es für einen Hund nicht mehr genießbar ist, gilt es nicht mehr als Aas u. ist nicht mehr verunreinigend. [44] Fett vom Aase eines reinen Geflügels, daß beim Essen verunreinigend ist. [45] Wer die geschmolzene Masse trinkt. [46] Da es nicht mehr genießbar ist. [47] Das auch bei einem Tiere die verweste Leiche verunreinigend sei; die in Handschriften u. den Kommentaren fehlenden W.e עד לכלב sind störend. [48] Es ist nicht einmal für Hunde genießbar u. nicht mehr verunreinigend. [49] Wenn eine reine Flüssigkeit in eine unreine geschüttet wird u. sie durch den Strahl verbunden werden, so wird dadurch die Unreinheit nicht übertragen. [50] Eine Art Sirup, nach anderen Ortsname; vgl. jed. Sot. Fol. 48b. [51] Der unterbrochene Strahl zieht sich nach oben u. dies hat den Anschein, als komme etwas aus dem unteren Gefäße in das obere. [52] Wenn man eine breiartige Speise laufen läßt u. der untere Teil des Strahles unrein wird. [53] Den genannten Flüssigkeiten, die durch den Strahl verbunden werden. [54] Im verunreinigungsfähigen Quantum einer Olive. [55] Da die einzelnen Brocken das verunreinigungsfähige Quantum nicht hatten, so bleibt es rein, obgleich das zusammengeschmolzene Stück dieses Quantum hat.

man nun sagen wollte, bei Speisen gebe es keine Verbindung durch den Strahl, so sollte auch ein ganzes Stück, das man geschmolzen hat, rein[56] sein!? R. Zera erwiderte: Ich und Mar, der Sohn Rabinas, erklärten es. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn beim Schmelzen ein Feuerstrahl in das Gefäß gedrungen[57] und es darauf geronnen ist. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Die Schule Šammajs sagt, auch der Brei aus Graupen und Bohnen, weil er sich zurückzieht[58]. – Es ist nicht gleich; da erfolgt es, weil er dick ist, hierbei aber, weil er sich dehnt[59].

AN EINEM LÖFFEL MODER. Wieviel ist dies? Ḥizqija erklärte, einen Handteller[60] voll. R. Joḥanan erklärte, einen Handhaufen[61] voll. – Es wird gelehrt: Der Löffel Verwestes ist zu verstehen, von den Wurzeln der Finger aufwärts[62] – so R. Meír; die Weisen sagen, einen Handhaufen voll. Allerdings ist R. Joḥanan der Ansicht der Rabbanan, Ḥizqija aber ist ja weder der Ansicht R. Meírs noch der der Rabbanan!? – Ich will dir sagen, der Handteller und die Fingergelenke aufwärts sind ein Maß. R. Šimi b. Ada sprach zu R. Papa: Woher, daß mit 'Fingergelenke' aufwärts [die Seite] nach den Spitzen zu verstehen ist, vielleicht die Seite nach der Hand, der Handteller!? – Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Bei welcher Leiche gibt es Moder[63]? Wenn die Leiche nackt in einem Sarge aus Marmor begraben worden ist, oder auf einem Steinfließ, so gibt es bei dieser Moder; ist sie in einem Gewande oder einem Holzsarge begraben worden, oder auf einem Ziegelfließ, so ist es eine Leiche, bei der es keinen Moder gibt[64]. Fol. 51

Úla sagte: Als Moder gilt nur das, was vom Fleische, von den Sehnen und von den Knochen[65] kommt. Raba wandte gegen Úla ein: Moder, der vom Fleische kommt, ist rein. Demnach ist der, der von den Knochen kommt, unrein, selbst wenn kein Fleisch daran ist!? – Lies wie folgt: Moder, der vom Fleische kommt, ist rein; nur[66] wenn am Fleische ein Knochen ist. – Es sind ja keine Sehnen vorhanden!? – Es gibt nicht Fleisch und Knochen ohne Sehnen.

R. Šemuél b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn zwei Leichen beisammen begraben worden sind, so gilt jede als Zusatz[67] der anderen.

---

[56] Da im geschmolzenen Zustande beim Bewegen der Pfanne od. beim Umschütten die einzelnen Teilchen von einander getrennt werden u. eine Verbindung nicht erfolgt. [57] Wenn es überhaupt nicht umgeschüttet worden ist; die Teilchen sind von einander nicht getrennt worden. [58] Und dies geschieht auch bei Speisen. [59] Nach der Schule S.s gilt dies nicht von allen Speisen, sondern nur vom genannten Brei, weil er sich dehnt. [60] Bis zu den Fingern. [61] Mit Einschluß der Finger. [62] Soviel, wieviel die Finger von den Wurzeln bis zu den Spitzen fassen. [63] Dh. ist der Moder verunreinigend. [64] Diese werden mit vermodert, u. wenn der Leichenmoder einen Zusatz enthält, so ist er nicht mehr verunreinigend. [65] Von allen zusammen. [66] Dann ist er unrein. [67] Sodaß

R. Nathan wandte ein: Der von zwei Leichen herrührende Moder ist unrein!? Raba erwiderte: In dem Falle, wenn jede besonders begraben worden und vermordert ist, und sie zusammen einen Löffel Moder ergeben.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn man [einer Leiche] das Haar abgeschnitten und mit dieser begraben hat, so gilt es als Zusatz.

Dort haben wir gelernt: Alles an einer Leiche ist unrein, ausgenommen die Zähne, das Haar und die Nägel; wenn sie an dieser haften, sind sie alle unrein. Ḥizqija fragte: Wie verhält es sich mit dem Haare, das zum Scheren und einem Nagel, der zum Abschneiden bestimmt[68] war: sagen wir, alles, was zum Abschneiden bestimmt ist, gelte als abgeschnitten, oder aber [sagen wir,] gegenwärtig haften sie? — Dies ist ja aus [der Lehre] des Rabba b. Bar Ḥana zu entscheiden, wonach dies[69] nur von dem Falle gilt, wenn man [das Haar] abgeschnitten hat, nicht aber, wenn man es nicht abgeschnitten[70] hat!? — Er sagte nur, daß, wenn man es abgeschnitten hat, es als Zusatz gelte, wenn man es aber nicht abgeschnitten hat, so ist dies fraglich.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich mit dem Moder, der von der Ferse[71] kommt: gilt dies nur vom Moder der ganzen Leiche, nicht aber von dem der Ferse, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: R. Nathan b. Ošâja lehrte: Der von zwei Leichen herrührende Moder ist unrein. Wenn man sagen wollte, dies gelte nicht vom von der Ferse herrührenden, so ist ja sowohl hinsichtlich der einen als auch hinsichtlich der anderen zu berücksichtigen, [der Moder] rühre vielleicht von der Ferse[72] her!? — Wenn die ganze Leiche samt der Ferse vermodert ist, ist dem[73] auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn ein Glied an der Ferse vermodert ist; wie ist es nun? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte: Gilt die Geburt im Leibe der Mutter als Zusatz[74] oder nicht: gehört sie, da der Meister gesagt hat, die Geburt gelte als Glied der Mutter, zum Körper, somit ist sie kein Zusatz, oder gilt sie,
Col.b da sie später heraustritt, als gesondert? Und wie verhält es sich ferner, wenn du entscheidest, sie gelte als gesondert, da sie später heraustritt,

---

der Moder von beiden nicht mehr verunreinigend ist. [68] Noch bei Lebzeiten des Verstorbenen. [69] Daß das Haar nicht mehr zur Leiche gehört. [70] Selbst wenn es bereits zum Abschneiden bestimmt war. [71] Wohl von der dicken Hornhaut, die schon bei Lebzeiten abgestorben ist. [72] Oben wurde erklärt, dies gelte von dem Falle, wenn von beiden ein Löffel Moder vorhanden ist, u. wenn der Fersenmoder abgezogen wird, ist dieses Quantum nicht mehr vorhanden. [73] Daß auch der von der Ferse herrührende Teil unrein ist. [74] Und hebt die Unreinmit dem Samen[75] im Leibe der Mutter: sagen wir, da er noch nicht entwickelt ist, gleiche er ihrem Körper, oder nicht, da er von außen hineingekommen ist?

R. Papa fragte: Wie verhält es sich mit dem Kote: sagen wir, dieser gehöre, da man ohne zu essen nicht leben kann, zum Körper, oder aber, auch dieser ist von außen hineingekommen?

R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, fragte: Wie verhält es sich mit der Haut[76]? R. Hona b. Manoaḥ fragte: Wie verhält es sich mit dem Mund- und Nasenschleime? R. Šemuél b. Aḥa sprach zu R. Papa: Wie kann es, wenn man sagen wollte, all diese genannten Dinge gelten als Zusatz, überhaupt vorkommen, daß der Moder unrein[77] ist!? — Wenn man [die Leiche] mit Dattelwasser[78] getränkt, mit einem Enthaarungsmittel bestrichen und mit Tiberjaswasser[79] gebrüht hat.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn man eine Leiche gemahlen hat, es bei dieser keinen Moder gebe.

Sie fragten: Wie ist es, wenn man sie gemahlen hat und sie darauf vermodert ist: ist es davon abhängig, ob Fleisch, Sehnen und Knochen vorhanden sind, und diese sind vorhanden, oder ist der natürliche Zustand erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist? — Dies bleibt unentschieden.

Úla b. Ḥanina lehrte: Bei einer unvollständigen Leiche gibt es keinen Moder, keine Erdunterlage[80] und keine Gräberstätte[81]. Man wandte ein: [Es wird gelehrt:] Nein, wenn dies[82] von einem Toten gilt, der [verunreinigend ist] durch die größere Hälfte, ein Viertel [Kab Knochen] und einen Löffel Moder, sollte dies auch von einem Lebenden gelten, der durch die größere Hälfte, ein Viertel [Kab Knochen] und einen Löffel Moder nicht [verunreinigend] ist!? Dies kommt wohl in dem Falle vor, wenn ein einzelnes Glied vermodert ist, somit ist dem entsprechend bei einer Leiche der Moder eines einzelnen Gliedes [unrein]!? — Es heißt ja nicht: dem entsprechend bei einer Leiche; er sagt nur, daß es bei einem Toten Moderunreinheit gebe, und bei einem Lebenden keine Moderunreinheit gebe.

Raba fragte: Wie ist es, wenn einem bei Lebzeiten ein Glied vermodert und er darauf gestorben[83] ist: gilt dies nur von der Vermoderung als Leiche[84], oder aber, gegenwärtig ist er ja tot? — Komm und höre: [Es

---

heit auf. [75] Der von einem Manne herrührt. [76] Der Leiche, wohl wenn sie vom Körper getrennt ist. [77] Das eine od. das andere befindet sich in jeder Leiche. [78] Wodurch die Därme entleert werden; cf. Sab. Fol. 110a. [79] Aus den Thermen zu Tiberjas. [80] Wenn man eine aufgefundene Leiche zur Bestattung bringt, so gehört zu dieser auch die Erde, worauf sie liegt; cf. infra Fol. 64b. [81] Wenn 3 Leichen nebeneinander aufgefunden werden, so gilt der Platz als Gräberstätte u. sie dürfen nicht entfernt werden. [82] Daß ein olivengroßes Stück Fleisch verunreinigend ist; cf. Ed. VI,3. [83] Und darauf die ganze Leiche vermodert ist. [84] Somit fehlt das eine Glied u. die Leiche ist defekt.

wird gelehrt:] Nein, wenn dies von einem Toten gilt, der [verunreinigend ist] durch die größere Hälfte, ein Viertel [Kab Knochen] und einen Löffel Moder, sollte dies auch von einem Lebenden &c. Dies gilt also nur von einem Lebenden, bei einem Toten aber gibt es Moderunreinheit[85]. — Es heißt ja nicht: bei einem Toten aber[86]; er sagt nur, daß es bei einem Toten Moderunreinheit gebe, bei einem Lebenden aber keine Moderunreinheit gebe.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einer unvollständigen Ameise: bezieht sich die Lehre[87] auf das Quantum, und dieses ist unvollständig, oder Fol. 52 bezieht es sich auf das Geschöpf, und dieses ist[88] vorhanden? R. Jehuda aus Disqarta sprach: Komm und höre:[89]*An ihnen;* man könnte glauben, nur am ganzen[90], so heißt es:[91]*von ihnen.* Aus [dem Worte] *von ihnen* könnte man entnehmen, auch an einem Teilchen, so heißt es: *an ihnen.* Wie ist dies zu erklären? Wenn man ein Teilchen berührt, das einem ganzen gleicht. Die Weisen haben dieses auf die Größe einer Linse bemessen, denn die Schnecke[92] ist bei Beginn ihrer Erschaffung linsengroß. Schließe hieraus, daß die Lehre sich auf das Quantum erstrecke. R. Šemája erwiderte: Nur bei einem leblosen Stücke, das unter Linsengröße nicht verunreinigend ist, ist das Quantum erforderlich, nicht aber bei einem Lebewesen[93].

Am Rückgrat, am Schädel. Sie fragten: Heißt es: am Rückgrat und Schädel, oder am Rückgrat oder am Schädel? Raba erwiderte: Komm und höre: Wenn vom Rückgrat die meisten Rippen entfernt worden sind, so ist es rein. Im Grabe aber ist es durch das Grab auch zerbrochen oder zerlegt unrein[94]. Nur wenn sie entfernt worden sind, wenn sie nicht entfernt worden sind, ist es[95] unrein. Schließe hieraus, daß es Rückgrat oder Schädel heißt. — Dies[96] lehrt er nicht; er lehrt nur, daß, wenn sie entfernt worden sind, es rein sei; sonst aber ist es fraglich. — Komm und höre: R. Jehuda sagte: Sechs Dinge[97] sind nach R. Áqiba unrein und nach den Weisen rein; R. Áqiba aber trat von seiner Ansicht zurück. Einst brachte man einen Korb Gebeine in das Bethaus der Kupferschmiede und legte sie schwebend[98] nieder, und als der Arzt Theodos und mit ihm alle anderen Ärzte hineingingen, sprachen sie: Das ist kein Rückgrat von einer Leiche[99]. Also nur aus dem Grunde, weil es kein Rückgrat von einer Leiche war, wenn es aber ein Rückgrat oder ein Schädel von einer Leiche wäre, müßte ein Nazir sich wegen dieser das Haar schneiden. Schließe hieraus, daß hier von einem Rückgrat oder einem Schädel gelehrt wird. – Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich waren da nicht Schädel und Rückgrat von einer Leiche vorhanden, aber nicht einmal ein Rückgrat von einer Leiche oder ein Schädel von einer Leiche[100]war da vorhanden. – Komm und höre aus der Aufzählung[101]: Folgende sind die sechs Dinge, die nach R. Áqiba unrein und nach den Weisen rein sind: ein von zwei Leichen[102]herrührendes Glied, ein von zwei Lebenden herrührendes Glied, ein halber Kab Gebeine von zwei Leichen, ein Viertel[log] Blut von zwei [Leichen], ein entzwei geteilter gerstengroßer Knochen, das Rückgrat und der Schädel. Wenn man nun Col.b sagen wollte, es sei Rückgrat oder Schädel zu verstehen, so sind es ja sieben!? – Er zählt nur das mit, hinsichtlich dessen mehrere[103]gegen ihn streiten, während hinsichtlich eines gerstengroßen Knochens ein einzelner[104]gegen ihn streitet. Es wird nämlich gelehrt: Ein gerstengroßer entzwei geteilter Knochen ist nach R. Áqiba unrein und nach R. Joḥanan b. Nuri rein. Wenn du willst, sage ich: er zählt nur das Glied von einer Leiche[105]mit, nicht aber das Glied von einem Lebenden. Wenn du willst, sage ich: er zählt nur das mit, wegen dessen ein Nazir bei Bezeltung[106]sich scheren muß, was bei einem gerstengroßen Knochen nicht der Fall[107]ist. Wenn du aber willst, sage ich: er zählt nur das mit, hinsichtlich dessen [R. Áqiba] zurückgetreten[108]ist, während er hinsichtlich eines Viertel[logs] Blut nicht zurückgetreten ist. Rabbi sprach nämlich zu Bar Qappara: Zähle unter den Dingen, hinsichtlich welcher er zurückgetreten ist, das Viertel[log] Blut nicht mit, denn diesbezüglich hat R. Áqiba eine Lehre in der Hand, auch unterstützt ihn die Schrift, denn es heißt:[109]*zu den Seelen von Toten soll er nicht eintreten*. R. Šimón sprach: Während seines ganzen Lebens erklärte er es als unrein, ich weiß nicht, ob er nicht nach seinem Tode davon zurückgetreten ist. Es wird gelehrt: Ihm[110]waren

---

[85] Auch wenn die Vermoderung zum Teil bei Lebzeiten erfolgt ist. [86] Sc. gibt es in jedem Falle Moderunreinheit. [87] Daß das Essen einer Ameise strafbar sei. [88] Da die größere Hälfte dem Ganzen gleicht. [89] Lev. 11,31. [90] Man sei unrein, nur wenn man das ganze in der Schrift genannte unreine Tier berührt hat. [91] Lev. 11,32. [92] Die an der bezüglichen Schriftstelle genannt wird. [93] Das überhaupt nicht linsengroß u. doch verboten ist. [94] Weil es durch das Grab vereinigt wird. [95] Auch ohne Schädel. [96] Daß das Rückgrat ohne Schädel unrein sei. [97] Diese werden weiter aufgezählt. [98] Damit man sich an ihnen

---

nicht verunreinige. [99] Sie sind nicht durch Bezeltung verunreinigend. [100] Die nach RA. verunreinigend sind. [101] Der oben erwähnten 6 Dinge, über die RA. u. die Weisen streiten. [102] Wenn zBs. die beiden Knochen des Armes od. Schenkels von 2 Leichen herrühren. [103] Die in der angezogenen Lehre mit 'Weisen' bezeichnet werden. [104] Dieser zählt nicht mit, somit bleiben es 6 Dinge, wenn Schädel u. Rückgrat einzeln gezählt werden. [105] Auch bei den übrigen Dingen, die genannt werden, handelt es sich um Leichenteile. [106] Wegen einer solchen Verunreinigung. [107] Bei diesem erfolgt dies nur durch Tragen u. Berührung; cf. supra Fol. 49a. [108] Von diesen Fällen wird hier berichtet. [109] Lev. 21,11; hieraus wird gefolgert, daß dieses verunreinigend sei; vgl. S. 626 Anm. 92. [110] RS., der von seinem Lehrer mit wenig Ehrerbietung sprach.

die Zähne vor Fasten schwarz geworden. – Komm und höre: Die Schule Šammajs sagt, ein Viertel[kab] Gebeine[111]von zwei oder drei [Gliedern]; die Schule Hillels sagt, ein Viertel[kab] von dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile des Körpers. R. Jehošuá sagte: Ich kann die Worte der Schule Šammajs und die Worte der Schule Hillels in Übereinstimmung bringen; die Schule Šammajs sagt, von zwei oder drei [Gliedern]: entweder von zwei Schenkeln und einer Hüfte oder von zwei Hüften und einem Schenkel, weil sie den größeren Teil der Statur ausmachen; die Schule Hillels sagt, von dem Umfange oder der Gliederzahl nach größeren Teile des Körpers, wie dies auch bei den Gliedern der Hände und der Füße der Fall sein kann. Šammaj sagt, auch ein Knochen vom Rückgrat oder vom Schädel. – Šammaj ist besonders erschwerend. – Demnach ist ja hieraus zu entscheiden, daß die Schule Šammajs dieser Ansicht aus dem Grunde ist, weil sie erschwerend ist, nach den Rabbanan aber nur dann, wenn Rückgrat und Schädel vorhanden sind!? – Nein, die Rabbanan streiten gegen Šammaj nur hinsichtlich eines Knochens vom Rückgrat und vom Schädel, vollständig aber ist es auch eines von ihnen.

Rami b. Ḥama fragte: Wie verhält es sich[112]mit einem Viertel[kab] Gebeine vom Rückgrat und vom Schädel: gilt die Norm von einem halben Kab Gebeine nur von solchen anderer Glieder, bei solchen von Rückgrat und Schädel aber, bei denen es strenger ist, genügt auch ein Viertel[kab] Gebeine, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Raba erwiderte: Komm und höre: Am Rückgrat und am Schädel. Wenn man sagen wollte, ein Viertel[kab] Gebeine vom Rückgrat oder dem Schädel sei [verunreinigend], so sollte er auch lehren: an einem vom Rückgrat herrührenden Viertel[kab] Gebeine!? – Aber Raba ist es ja selbst, welcher[113] Fol. 53 erklärte, dies sei wegen des Falles nötig, wenn das Rückgrat und der Schädel kein Viertel[kab] Gebeine haben!? – Nachdem er die Lehre R. Áqibas[114]hörte. – Komm und höre: Šammaj sagt, auch ein Knochen vom Rückgrat oder vom Schädel. – Šammaj ist besonders erschwerend. – Demnach ist ja hieraus zu entscheiden, daß Šammaj dieser Ansicht aus dem Grunde ist, weil er erschwerend ist, nach den Rabbanan aber nur dann, wenn ein halber Kab Gebeine vorhanden ist? – Vielleicht streiten die Rabbanan gegen Šammaj nur hinsichtlich eines Knochens, hinsichtlich eines Viertel[kabs] aber pflichten auch die Rabbanan bei.

R. Eliézer sagte: Ein Teil der früheren Ältesten sagte, ein halber Kab Gebeine und ein halbes Log Blut seien in jeder Hinsicht, und ein Viertel[kab] Gebeine und ein Viertel[log] Blut seien nicht in jeder Hinsicht [verunreinigend], und ein Teil sagte, auch ein Viertel[kab] Gebeine und ein Viertel[log] Blut seien es in jeder Hinsicht. Das Gericht, das ihnen folgte, entschied, ein halber Kab Gebeine und ein halbes Log Blut in jeder Hinsicht, ein Viertel[kab] Gebeine und ein Viertel[log] Blut nur hinsichtlich der Hebe und des Heiligen, nicht aber für den Nazir und den das Pesaḥopfer Herrichtenden[115]. – Merke, die Schlichtung eines dritten ist ja nicht[116]entscheidend!? R. Jáqob b. Ibi erwiderte: Sie entschieden dies auf Grund einer Überlieferung aus dem Munde von Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi[117].

---

[111] Von denen es heißt, daß sie verunreinigend sind. [112] Ob ein Nazir sich dieserhalb scheren muß. [113] Ob. Fol. 50a. [114] Der vom Schädel u. Rück-

WEGEN DIESER MUSS DER NAZIR SICH SCHEREN. [Die Worte] ‘wegen folgender’ im Anfangsatze schließen einen gerstengroßen Knochen aus, daß er es nur durch Berührung und Tragen ist, nicht aber durch Bezeltung, und [die Worte] ‘wegen dieser’ im Schlußsatze schließen den Deckelstein[118]aus.

AN EINEM HALBEN KAB GEBEINE. Nur an einem halben Kab Gebeine, Col.b nicht aber an einem Viertel[kab]; in welchem Falle: sind darunter gerstengroße Knochen, so sollte dies schon wegen des gerstengroßen Knochens erfolgen!? – Vielmehr, wenn sie gemahlen sind.

AN EINEM GLIEDE VON EINER LEICHE ODER EINEM GLIEDE VON EINEM LEBENDEN, AN DEM GENÜGEND FLEISCH IST. Wie ist es, wenn an ihnen nicht genügend Fleisch ist? – R. Joḥanan sagt, der Nazir schere sich ihretwegen nicht; Reš Laqiš sagt, der Nazir schere sich ihretwegen wohl. R. Joḥanan sagt, der Nazir schere sich ihretwegen nicht, denn im Anfangsatze lehrt er: an einem Gliede von einer Leiche oder an einem Gliede von einem Lebenden, nur wenn an ihnen genügend Fleisch ist, sonst aber nicht. R. Šimón b. Laqiš sagt, er schere sich wohl, da dies nicht im Schlußsatze[119]gelehrt wird. – Und R. Joḥanan!? – Er kann dir erwidern: was durch einen Schluß zu folgern[120]ist, lehrt er im Schlußsatze nicht. – Aber auch hinsichtlich des halben Kabs Gebeine ist ja zu folgern, nur an einem halben Kalb, nicht aber an einem Viertel [Kab] Gebeine, dennoch lehrt er im Schlußsatze[119]: ein Viertel [Kab] Gebeine!? – Wenn er es nicht von einem Viertel [Kab] gelehrt haben würde, könnte man glauben, daß es auch durch Berühren und Tragen nicht [verunreinigend] sei, daher muß er lehren, daß wegen eines Vier-

---

grat spricht, ohne den Viertelkab zu nennen. [115] Cf. Num. 9,10. [116] Das Gericht konnte nur nach der einen od. nach der anderen Ansicht entscheiden. [117] Der letzten Propheten, nicht aber zur Schlichtung des Streites. [118] Über einer Leiche. [119] In der folgenden Mišna, wo diejenigen Verunreinigungen aufgezählt werden, derentwegen der Nazir sich das Haar nicht schere. [120] Aus dem Wortlaute der Mišna ist zu entnehmen, daß dies nicht von dem Falle gelte, tel [Kabs] Gebeine der Nazir nur bei Bezeltung sich nicht schere. — Aber auch hinsichtlich des halben Logs Blut ist ja zu folgern, nur an einem halben Log Blut, nicht aber an einem Viertel[log] Blut, dennoch lehrt er im Schlußsatz: ein Viertel[log] Blut!? — Dies schließt die Ansicht R. Áqibas aus, denn R. Áqiba sagt, ein von zwei Leichen herrührendes Viertel[log] Blut sei durch Bezeltung verunreinigend. — Von was für einem Gliede von einer Leiche wird hier gesprochen: ist daran ein gerstengroßer Knochen, was ist demnach der Grund R. Johanans, und ist daran kein gerstengroßer Knochen, was ist demnach der Grund des Reš Laqiš!? — Nach Reš Laqiš ist zu erwidern: tatsächlich, wenn daran kein gerstengroßer Knochen ist, jedoch hat der Allbarmherzige dieses einbegriffen. Es wird nämlich gelehrt:[121]*Und jeder, der rührt auf freiem Felde an einen Erschlagenen durch ein Schwert oder einen Toten. Auf freiem Felde,* das ist die Bezeltung über den Toten; *Erschlagenen,* das ist ein Glied von einem Lebenden, das soviel [Fleisch] hat, um heilen[122]zu können; *Schwert,* dieses gleicht[123]dem Erschlagenen; *oder einen Toten,* das ist ein von einem Toten abgetrenntes Glied; *oder an einen Menschenknochen,* das ist ein Viertelkab Gebeine; *oder an ein* Fol. 54 *Grab,* das ist das ausgefüllte[124]Grab, denn der Meister sagte, bei einem solchen dringe die Unreinheit nach oben[125]und nach unten. Hinsichtlich der [Verunreinigung durch] Berührung aber, sagte R. Jehuda, wird gelehrt:[126]*Der*[127]*gerührt hat an einen Knochen oder einen Erschlagenen. Einen Knochen,* das ist ein gerstengroßer Knochen; *oder einen Erschlagenen,* das ist ein von einem Lebenden abgetrenntes Glied, das nicht soviel [Fleisch] hat, anheilen zu können; *oder einen Toten,* das ist ein von einem Toten abgetrenntes Glied; *oder ein Grab,* Reš Laqiš erklärte, das Grab vor der Gesetzgebung[128]. — Von was für einem Gliede von einer Leiche wird hier gesprochen: ist daran ein gerstengroßer Knochen, so ist dies ja das Berühren eines Knochens, doch wohl, wenn kein gerstengroßer Knochen daran ist, dennoch hat der Allbarmherzige es einbegriffen[129]!? — R. Johanan kann dir erwidern: tatsächlich, wenn ein solcher daran ist, und da es nicht auf das Berühren zu beziehen[130] ist, so beziehe man es auf das Tragen.

---

wenn daran nicht genügend Fleisch ist. [121] Num. 19,16. [122] Falls es an einem Lebenden haften würde. [123] Dieses ist gleich jenem erstgradig unrein. [124] Wenn zwischen der Leiche u. dem Grabdeckel keine Handbreite freier Raum vorhanden ist. [125] Ohne Begrenzung; das Grab gleicht der Leiche selbst, u. wer sich auf diesem befindet, ist durch Bezeltung unrein. [126] Num. 19,18. [127] St. וכל ist ועל zu lesen. [128] Dh. das nichtjüdische Grab; dieses ist durch Berührung u. nicht durch Bezeltung verunreinigend. [129] Daß der Nazir sich wegen dessen schere, gegen die Ansicht RJ.s. [130] Da die Verunreinigung schon

UND AM DRITTEN UND SIEBENTEN [TAGE] BESPRENGEN LASSEN &C. HINFÄLLIG. Sie fragten: Erfolgt die Reinigung, von der gelehrt wird, am siebenten, sobald Sonnenuntergang erfolgt ist, nach R. Eliézer, oder erfolgt sie am achten, denn darunter ist die Darbringung seiner Opfer zu verstehen, nach den Rabbanan[131]? – Komm und höre: Im Schlußsatze wird gelehrt: er beginne mit der Zählung sofort; demnach ist unter Reinigung im Anfangsatze die Darbringung seiner Opfer zu verstehen, nach den Rabbanan, welche sagen, das Nazirat in Reinheit beginne erst am achten [Tage].

WEGEN DER ÜBERHÄNGENDEN ZWEIGE, DER MAUERVORSPRÜNGE[132], EINES GRÄBERPFLUGES, DES LANDES DER WELTLICHEN[133] VÖLKER, DES ROLLSTEINES UND DER STÜTZE[134], EINES VIERTEL[LOGS] BLUT, EINES ZELTES[135], EINES VIERTEL[KAB] GEBEINE, DER MIT EINER LEICHE IN BERÜHRUNG GEKOMMENEN GERÄTE, DER ZÄHLTAGE[136] UND DER DAUER DES ENTSCHIEDENEN AUSSATZES ABER SCHERE DER NAZIR SICH NICHT. AM DRITTEN UND AM SIEBENTEN [TAGE][137] IST ER ZU BESPRENGEN UND DIE FRÜHEREN TAGE SIND NICHT HINFÄLLIG; ER BEGINNE MIT DER ZÄHLUNG SOFORT[138] UND HAT KEIN OPFER DARZUBRINGEN. IN WIRKLICHKEIT SAGTEN[139] SIE, DASS DIE TAGE DES MÄNNLICHEN ODER WEIBLICHEN FLUSSES UND DIE TAGE DER ABSCHLIESSUNG DES AUSSÄTZIGEN[140] IHM ANGERECHNET WERDEN. iii Col.b

GEMARA. Überhängende Zweige sind solche, die von einem Baume über den Boden hängen. Vorsprünge sind solche, die aus einer Mauer hervorragen.

DES LANDES DER WELTLICHEN VÖLKER. Sie fragten: Ist über das Land der weltlichen Völker [die Unreinheit] wegen der Luft[141] verhängt worden oder ist sie wegen des Bodens verhängt worden? – Komm und höre: Am dritten und am siebenten [Tage] ist er zu besprengen. Wozu ist, wenn man sagen wollte, wegen der Luft, die Besprengung nötig!?

---

durch das Berühren des Knochens erfolgt. [131] Cf. supra Fol. 18b. [132] Wenn unter einem der Zweige od. Vorsprünge 1 Stück von einer Leiche sich befunden hat, der Nazir aber nicht weiß, ob er gerade unter diesem war; es besteht somit ein Zweifel, ob eine Verunreinigung durch Bezeltung erfolgt ist. [133] Das rabbanitisch verunreinigend ist; cf. supra Fol. 20a. [134] Cf. Bd. I S. 925 Anm. 101. [135] In dem eine Leiche sich befindet, das der Nazir berührt. [136] So werden die 7 Tage genannt, die der vom Aussatze geheilte von seiner Heilung bis zu seiner völligen Reinigung außerhalb seiner Wohnung zu verbringen hat; cf. Lev. 14,8ff. Wenn der Nazir während des Nazirates unrein war, so werden ihm diese Tage nicht angerechnet, jedoch sind die bereits absolvierten Tage nicht hinfällig. [137] Seit der Verunreinigung. [138] Nach Erlangung der Reinheit. [139] Es ist ein normiertes Gesetz; cf. Bm. Fol. 60a. [140] Während welcher über die Art des Aussatzes noch ein Zweifel obwaltet; cf. Lev. 13,4ff. [141] Die Unreinheit wird auch auf denjenigen übertragen, der den Boden nicht berührt hat.

Doch wohl wegen des Bodens. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, wegen der Luft, und dies[142] bezieht sich auf die übrigen Fälle. Dies ist auch einleuchtend; er lehrt dies von mit einer Leiche in Berührung gekommenen Geräten; ist denn wegen solcher Geräte die Besprengung erforderlich? Vielmehr bezieht es sich auf die übrigen Fälle.

Fol. 55 Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wer in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke in das Land der weltlichen Völker gekommen war, ist nach Rabbi unrein und nach R. Jose b. R. Jehuda rein. Wahrscheinlich ist Rabbi der Ansicht, wegen der Luft, und R. Jose b. R. Jehuda der Ansicht, wegen des Bodens. – Nein, alle sind der Ansicht, wegen des Bodens, nur ist einer der Ansicht, das bewegliche Zelt gelte[143] als Zelt, und einer ist der Ansicht, es gelte nicht als Zelt. – Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn man eine Kiste voll Geräte zeltartig[144] über eine Leiche wirft, sie, wie R. Jose b. R. Jehuda sagt, unrein, und wenn sie liegt, rein sei!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, wegen der Luft, nur ist einer der Ansicht, daß die Verordnung der Rabbanan sich hierauf, da dies ungewöhnlich ist, nicht erstrecke, und einer ist der Ansicht, daß die Verordnung der Rabbanan sich hierauf, obgleich es ungewöhnlich ist, wohl erstrecke. Es wird auch gelehrt: Wer in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke in das Land der weltlichen Völker kommt, ist rein; wenn aber in einem Wagen, einem Schiffe oder einem Segelschiffe, so ist er unrein. Wenn du aber willst, sage ich: hierbei streiten sie, [ob zu berücksichtigen ist,] er könnte den Kopf und den größeren Teil des Körpers hervorstrecken. Es wird auch gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagt, wenn jemand in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke in das Land der weltlichen Völker kommt, so ist er rein, es sei denn, daß er den Kopf und den größeren Teil des Körpers hervorstreckt.

ER BEGINNE MIT DER ZÄHLUNG. R. Ḥisda sagte: Dies gilt nur von einem kürzeren Nazirate, bei einem längeren Nazirate[145] aber werden sie ihm auch angerechnet. R. Šerebja wandte ein: Er beginne mit der Zählung sofort und die früheren [Tage] sind nicht hinfällig. In welchem Falle: wollte man sagen, bei einem kürzeren Nazirate, so ist ja ein Col.b Haarwuchs erforderlich; doch wohl bei einem längeren Nazirate, und er lehrt, daß er mit der Zählung sofort[146] beginne!? Er erhob diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: Bei einem Nazirate von fünfzig Tagen, wenn er zwanzig Tage absolviert hat und dann von einem

---

[142] Daß er zu besprengen ist. [143] Der Insasse ist somit vom Boden getrennt. [144] Wenn die Kiste ein schützendes Zelt für die Geräte bildet. [145] Wo nach dem Scheren wegen des Aussatzes noch die Dauer eines Haarwuchses zurückbleibt. [146] Nach Beendigung der Unreinheitstage, diese aber werden nicht mitgerechnet.

Aussatz befallen worden ist; er schere sich wegen seines Aussatzes und absolviere dann die dreißig Tage des Nazirates, denn nur dann[147] ist ein Haarwuchs vorhanden. Rami b. Ḥama wandte ein: Wenn ein Nazir zweifelhaft unrein und zweifelhaft aussätzig ist, so darf er nach sechzig Fol. 56 Tagen[148] Heiliges essen und nach hundertundzwanzig Tagen[149] Wein trinken und sich an Toten verunreinigen. Hierzu wird gelehrt: Dies gilt nur von einem kurzen Nazirate, bei einem Nazirate von einem Jahre aber darf er Heiliges essen erst nach zwei Jahren und Wein trinken und sich an Toten verunreinigen erst nach vier[150] Jahren. Wenn man nun sagen wollte, die Tage werden ihm angerechnet, so sollten doch drei Jahre und dreißig Tage[151] ausreichen!? Ferner wandte R. Aši ein: [Es wird gelehrt:] Ich weiß nur, daß ihm die Tage der Unreinheit[152] nicht angerechnet werden, woher dies von den Tagen des entschiedenen Aussatzes? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wegen der Tage der Unreinheit muß er sich scheren und ein Opfer bringen und wegen der Tage des entschiedenen Aussatzes muß er sich scheren und ein Opfer bringen, wie ihm nun die Tage der Unreinheit nicht angerechnet werden, ebenso werden ihm die Tage des entschiedenen Aussatzes nicht angerechnet. Nein, sollte dies, wenn dies von den Tagen der Unreinheit gilt, durch die die früheren[153] hinfällig werden, auch von den Tagen des entschiedenen Aussatzes gelten, wodurch die früheren nicht hinfällig werden!? Ich will dir sagen, es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn bei einem an einem Grabe erfolgten Nazirate, wobei das Haar zum Scheren geeignet[154] ist, die früheren Tage nicht angerechnet werden, um wieviel weniger die Tage des entschiedenen Aussatzes, wobei das Haar zum Scheren wegen des Nazirates nicht geeignet[155] ist. Ich weiß dies nur von den Tagen des entschiedenen Aussatzes, woher dies von den Zähltagen[156]!? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: die Tage des entschiedenen Aussatzes benötigen des Sche- Col.b rens und die Zähltage benötigen dessen, wie nun die Tage des entschiedenen Aussatzes ihm nicht angerechnet werden, ebenso gilt dies auch von den Zähltagen. Man könnte glauben, dies gelte auch von den Tagen seiner Abschließung[157], wie dies durch einen Schluß zu folgern ist: während des entschiedenen Aussatzes verunreinigt er Lager und Sitz und während der Abschließung verunreinigt er Lager und Sitz, somit sind ihm, wie du hinsichtlich der Tage des entschiedenen Aussatzes folgerst, daß sie ihm nicht angerechnet werden, auch die Tage der Abschließung nicht anzurechnen. Nein, wohl gilt dies von den Tagen des entschiedenen Aussatzes, denn da der entschiedene Aussatz des Scherens und der Darbringung des Opfers benötigt, werden sie ihm auch nicht angerechnet, die Tage der Abschließung aber benötigen nicht des Scherens und der Darbringung des Opfers, daher werden sie ihm wohl angerechnet. Hieraus folgerten sie, daß die Zähltage und die Dauer des entschiedenen Aussatzes nicht angerechnet werden, aber die Tage des männlichen oder weiblichen Flusses und der Abschließung des Aussätzigen wohl angerechnet werden. Hier heißt es nun: nein, sollte dies, wenn dies von den Tagen der Unreinheit gilt, durch die die früheren hinfällig werden, auch von den Tagen des entschiedenen Aussatzes gelten &c. In welchem Falle: wollte man sagen, bei einem kurzen Nazirate, so ist ja ein Haarwuchs erforderlich; doch wohl bei einem längeren Nazirate, und er lehrt, daß sie ihm nicht angerechnet werden. Sie werden ihm somit nicht angerechnet. Schließe hieraus.

---

[147] Wenn die in Rede stehenden Tage nicht mitgerechnet werden. [148] Wenn dieser Zweifel am 1. Tage des Nazirates besteht, so kann das 1. Scheren, wegen des Aussatzes, erst nach 30 Tagen erfolgen, da das Scheren wegen eines Zweifels das Nazirat nicht verdrängt; das 2. Scheren, wegen der Unreinheit, kann ebenfalls erst nach weiteren 30 Tagen erfolgen, da das Nazirat vielleicht beim 2. Scheren begonnen hat. [149] Nach Absolvierung von weiteren 30 Tagen besteht noch immer ein Zweifel, er kann aussätzig u. unrein gewesen sein, in welchem Falle das Scheren 2mal wegen des Aussatzes und einmal wegen der Unreinheit erfolgt ist, wonach das Nazirat erst am 90. Tage beginnt. [150] Er hat wie im 1. Falle 4 Nazirate zu absolvieren, da während des Nazirates das Scheren wegen einer zweifelhaften Unreinheit nicht erfolgen darf. [151] Wegen des Haarwuchses. [152] Durch Verunreinigung an einem Toten. [153] Die in Reinheit absolvierten Tage. [154] Wegen des Nazirates, da dies wegen der Verunreinigung nicht zu erfolgen braucht; cf. supra Fol. 16b. [155] Da es vorher wegen des Aussatzes

iv,1 R. Eliézer sagte im Namen R. Jehošuás: Jede von einer Leiche herrührende Verunreinigung, derentwegen der Nazir sich scheren muss, macht das Betreten des Heiligtums strafbar, und jede von einer Leiche herrührende Verunreinigung, derentwegen der Nazir sich nicht schert, macht das Betreten des Heiligtums nicht strafbar. R. Meír sagte: Diese darf nicht geringer sein als die [Verunreinigung] an einem Kriechtiere.

GEMARA. Lehrte R. Eliézer dies denn im Namen R. Jehošuás, er lehrte es ja im Namen des R. Jehošuá b. Mamal[158]!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer erzählte: Als ich nach Árdisqa[159]kam, traf ich R. Jehošuá b. Pathar Roš[160]vor R. Meír sitzen und Halakha vortragen: jede von einer Leiche herrührende Verunreinigung, derentwegen der Nazir sich scheren muß, macht das Betreten des Heiligtums strafbar, und jede von

---

zu erfolgen hat. 156. Vgl. Anm. 136. 157. Cf. Lev. 13,4ff. 158. Der im T. ohne Vatersnamen genannte RJ. ist RJ. b. Ḥananja, Lehrer des RJ. b. Mamal. 159. Die Schreibweise dieses Namens variiert sehr im t.schen Schrifttum. 160. Dieser Name ist auffallend u. kommt sonst nicht vor. Tosephta hat RJ. b. Peeiner Leiche herrührende Verunreinigung, derentwegen der Nazir sich nicht schert, macht das Betreten des Heiligtums nicht strafbar. Da sprach dieser zu ihm: Diese darf nicht geringer sein als die [Verunreinigung] an einem Kriechtiere. Hierauf sprach ich zu ihm: Bist du in [den Lehren des] R. Jehošuá b. Mamal kundig? Er erwiderte mir: Jawohl. Folgendes sagte mir R. Jehošuá b. Mamal im Namen R. Jehošuás: jede von einer Leiche herrührende Verunreinigung, derentwegen der Nazir sich scheren muß, macht das Betreten des Heiligtums strafbar, und jede von einer Leiche herrührende Verunreinigung, derentwegen der Nazir sich nicht schert, macht das Betreten des Heiligtums nicht strafbar. Demnach lehrte er es ja im Namen des R. Jehošuá b. Mamal!? – Ich will dir sagen, hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn eine Lehre von dritter Hand herrührt, sie auf den Namen des ersten und des letzten [Autors] vorzutragen sei, nicht aber auf den Namen des mittelsten. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Naḥum der Schreiber sagte: Es ist mir überliefert worden von R. Mejaša, diesem von seinem Vater, diesem von den Paaren und diesen von den Propheten, es sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha, daß, wenn jemand Dill oder Senf an zwei oder drei Stellen gesäet hat, er den Eckenlaß an jeder besonders lasse. Jehošuá und Kaleb[161] aber nennt er nicht. Schließe hieraus.

R. ÁQIBA SAGTE: ICH DEDUZIERTE VOR R. ELIÉZER: WENN DER NAZIR SICH SCHEREN MUSS WEGEN DER BERÜHRUNG UND DES TRAGENS EINES GERSTENGROSSEN KNOCHENS, DER EINEN MENSCHEN DURCH BEZELTUNG NICHT UNREIN MACHT, UM WIEVIEL MEHR MUSS DER NAZIR SICH SCHEREN WEGEN DER BERÜHRUNG UND DES TRAGENS EINES VIERTEL[LOGS] BLUT, DAS EINEN MENSCHEN DURCH BEZELTUNG UNREIN MACHT. DA SPRACH ER ZU MIR: WAS SOLL DIES, ÁQIBA; MAN DEDUZIERT HIERBEI NICHTS DURCH EINEN [SCHLUSS VOM] LEICHTEREN AUF DAS SCHWERERE. ALS ICH DARAUF ZU R. JEHOŠUÁ KAM UND IHM DIES UNTERBREITETE, SPRACH ER ZU MIR: DU HAST RECHT, ABER SO HABEN SIE DIE HALAKHA FESTGESETZT. iv,2

GEMARA. Sie fragten: Besteht über den gerstengroßen Knochen eine Halakha[162], und [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere soll hinsichtlich des Viertel[logs] Blut gefolgert[163] werden, und von einer Halakha ist [kein Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern, oder besteht über das Viertel[log] Blut eine Halakha[163], und vom gerstengroßen Knochen soll [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Fol. 57

---

thera; in einer Handschrift R. Jehuda b. Bethera. [161] Die Bindeglieder zwischen Moše u. den Propheten. [162] Daß der Nazir sich wegen der Verunreinigung an diesem scheren müsse. [163] Daß es durch Bezeltung verunreinige.

Schwerere gefolgert[163] werden, und von einer Halakha ist kein [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern? – Komm und höre: Über den gerstengroßen Knochen besteht eine Halakha, und hinsichtlich des Viertel[logs] Blut soll [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, und von einer Halakha ist nichts [durch einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern.

ACHTER ABSCHNITT

i,1 Wenn jemand zu zwei Naziräern[1] spricht: ich habe gesehen, dass einer von euch sich verunreinigt hat, weiss aber nicht, wer von euch, so müssen sie[2] sich scheren und [zusammen] ein Opfer der Unreinheit und ein Opfer der Reinheit darbringen, wobei einer spreche: bin ich der Unreine, so sei das Opfer der Unreinheit für mich und das Opfer der Reinheit für dich, und bin ich der Reine, so sei das Opfer der Reinheit für mich und das Opfer der Unreinheit für dich. Sodann zählen sie dreissig Tage[3] und bringen ein Opfer der Reinheit, wobei einer spreche: bin ich der Unreine, so sei das Opfer der Unreinheit für mich, das Opfer der Reinheit[4] für dich und dieses sei mein Opfer der Reinheit, und bin ich der Reine, so sei das Opfer der Reinheit für mich, das Opfer der Unreinheit für dich und dieses sei dein Opfer der Reinheit.

GEMARA. Er lehrt den Fall, wenn jemand zu zwei Naziräern spricht: ich habe gesehen, daß einer von euch sich verunreinigt hat, weiß aber nicht, wer von euch. Weshalb denn, hinsichtlich der zweifelhaften Unreinheit auf Privatgebiet[5] wird ja von der Ehebruchsverdächtigten[6] gefolgert: wie bei der Ehebruchsverdächtigten nur der Ehebrecher und die Ehebrecherin [zugegen sind], ebenso gilt dies[5] von jeder zweifelhaften Unreinheit nur auf Privatgebiet, wenn bis zwei Personen zugegen sind; hierbei aber sind es ja drei, die zwei Naziräer und dieser, der neben ihnen stand, somit ist dies eine zweifelhafte Unreinheit auf öffentlichem[7] Gebiete, und die zweifelhafte Unreinheit auf öffentlichem Gebiete gilt ja als rein!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Wenn er sagt:

---

[1] Die ihm nicht widersprechen; sonst wäre die Aussage des einzelnen Zeugen ungültig. [2] Nach Ablauf des Nazirates. [3] Während welcher sie als Naziräer gelten, da jeder von ihnen der Unreine sein kann. [4] Nach Ablauf der ersten 30 Tage. [5] Daß bei einer solchen erschwerend zu entscheiden sei. [6] Cf. Num. 5,12ff.; für den Ehebruch gebraucht die Schrift den Ausdruck 'Verunreinigung'. [7] Drei Personen bilden eine Öffentlichkeit. [8] Des Kopfhaares, wie

ich habe gesehen, daß das Verunreinigende unter euch gekommen ist. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: weiß aber nicht, Col.b wer von euch. Schließe hieraus.

SCHEREN UND &C. DARBRINGEN. Weshalb denn, vielleicht sind sie nicht unrein und vollziehen ein Rundscheren[8]!? Šemuél erwiderte: Dies gilt von einer Frau und einem Minderjährigen[9]. – Er könnte es ja auch auf Erwachsene beziehen [und erklären,] das Rundscheren des ganzen Kopfes[10] gelte nicht als Rundscheren, da er aber nicht so erklärt, so ist hieraus zu entnehmen, Šemuél sei der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte als Rundscheren. Mar Zuṭra bezieht die Lehre Šemuéls auf den Schlußsatz: Wenn ein Nazir zweifelhaft unrein und zweifelhaft aussätzig ist, so darf er nach sechzig Tagen Heiliges essen und muß sich viermal[11] scheren. Weshalb denn, er vollzieht ja ein Rundscheren!? Šemuél erwiderte: Dies gilt von einer Frau und einem Minderjährigen.

R. Hona sagte: Wenn jemand einen Minderjährigen rundschert, so ist er schuldig[12]. R. Ada b. Ahaba sprach zu R. Hona: Wer schert deine [Kinder]? Dieser erwiderte: Ḥoba[13]. – Ḥoba wird ihre Kinder begraben! Während der ganzen Lebenszeit des R. Ada b. Ahaba erhielten sich R. Hona keine Kinder. – Merke, beide sind ja der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte als Rundscheren[14], worin besteht nun ihr Streit? – R. Hona ist der Ansicht, [es heißt:][15] *ihr sollt die Ecke eures Haupthaares nicht rundscheren und die Ecke deines Bartes sollst du nicht zerstören*; wer [dem Verbote] des Zerstörens unterliegt, unterliegt auch dem des Rundscherens, Frauen aber, die dem des Zerstörens nicht unterliegen, unterliegen auch nicht dem des Rundscherens[16]. R. Ada b. Ahaba aber ist der Ansicht, sowohl der Scherende als auch der Geschorene sei einbegriffen; der Scherende ist mit dem Geschorenen zu vergleichen: wenn der Geschorene strafbar ist, ist auch der Scherende strafbar, bei einem Minderjährigen aber, der selber nicht strafbar ist, ist auch der Scherende nicht strafbar.

Es wäre anzunehmen, daß über das Rundscheren des ganzen Kopfes Tannaím streiten, denn die Rabbanan lehrten:[17] *Sein Haupt*; was lehrt

---

dies beim Scheren des Nazirs zu erfolgen hat, sonst aber verboten ist; cf. Lev. 19,27. [9] Denen dies nicht verboten ist. [10] Wenn Haare überhaupt nicht zurückgelassen werden. [11] Vgl. S. 665 Anm. 148. [12] Obgleich der Minderjährige selber diesem Verbote nicht unterliegt. [13] Die Frau RH.s; auch Frauen unterliegen nicht diesem Verbote. [14] Da nach RH. das Rundscheren des Minderjährigen verboten ist, so ist es auch Frauen verboten, obgleich ihnen selbst das Rundscheren erlaubt ist. [15] Lev. 19,27. [16] Die Frau scheidet bei diesem Verbote überhaupt aus, selbst wenn sie einen Erwachsenen schert. [17] Lev.

dies? Da es heißt: *ihr sollt die Ecke eures Haupthaares nicht rundscheren,* so könnte man glauben, dies gelte auch von einem Aussätzigen, Fol. 58 so heißt es: *sein Haupt.* Ferner lehrt ein Anderes: *Sein Haupt;* was lehrt dies? Da es beim Nazir heißt:[17]*ein Schermesser gehe nicht über sein Haupt,* so könnte man glauben, dies gelte auch vom aussätzigen Nazir[18], so heißt es: *sein Haupt.* Der Streit dieser Tannaím besteht wahrscheinlich in folgendem: derjenige, der es auf den Nazir bezieht, ist der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte nicht als Rundscheren, und der Schriftvers lehrt die Verdrängung des Verbotes und des Gebotes[19], und der andere ist der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte als Rundscheren, und der Schriftvers lehrt die Verdrängung dieses Verbotes[20]allein. Raba erwiderte: Alle sind der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte nicht als Rundscheren, und der Schriftvers bezieht sich auf den Fall, wenn er zuerst [die Ecken] und nachher [den ganzen Kopf] geschoren hat. Er ist, da er nicht strafbar wäre, wenn er sich mit einem Male geschoren hätte, auch dann nicht strafbar, wenn er sich zuerst [die Ecken] und nachher [den ganzen Kopf] geschoren hat. – Lehrt denn die Schrift solches, Reš Laqiš sagte ja, überall, wo du ein Gebot mit einem Verbote [zusammenstoßen] findest, sei es, wenn du beide aufrecht erhalten kannst, recht, wenn aber nicht, so komme das Gebot und verdränge das Verbot[21]!? Vielmehr sind alle der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Kopfes gelte als Rundscheren[22]. – Woher weiß derjenige, nach dem der Schriftvers lehrt, daß [das Gebot] das Verbot und Gebot verdränge, daß dies auch von einem Verbote allein[23]gelte? – Er folgert dies von den Çiçithfäden[24]. Die Schrift sagt:[25]*du sollst kein Mischgewebe tragen,* und hierzu wird gelehrt: *du sollst kein Mischgewebe tragen,* wohl aber darfst du dir aus solchen Çiçithfäden machen. – Weshalb folgert derjenige, der dies aus [dem Worte] *Haupt* folgert, es nicht von den Çiçithfäden!? – Er kann dir erwidern: [dieser Schriftvers] deutet auf eine Lehre Rabas. Raba wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heißt:[26]*sie sollen an der Zipfel-*

14,9. [18] Dem das Scheren verboten ist. [19] Bezüglich des Nazirs, dem das Scheren verboten u. das Tragen des Haarwuchses geboten ist; dagegen aber braucht die Erlaubnis des Rundscherens beim Aussätzigen nicht hevorgehoben zu werden, da er sich den ganzen Kopf scheren muß u. dies überhaupt erlaubt ist. [20] Des Rundscherens beim Nazir. [21] Das Verbot muß möglichst vermieden werden. [22] Nach der einen Ansicht lehrt die Schrift, daß dies beim Aussätzigen erlaubt sei, u. nach der anderen Ansicht lehrt sie, daß dieses Gebot beim aussätzigen Nazir sogar ein Gebot u. ein Verbot verdränge. [23] In anderen Fällen; von diesem Falle ist dies nach der weiter folgenden Ausführung nicht zu folgern. [24] Eigentl. Gedrehtes. Quasten, an den Enden des Gewandes; cf. Dt. 22,12. [25] Dt. 22,11. [26] Num. 15,38. [27] Unmittelbar auf die Worte Wolle u. Flachs *quaste einen purpurblauen Faden anbringen,* von der Art des Zipfels, und es heißt:[25]*Wolle und Flachs zusammen;* wie ist dies[27]zu erklären? Wolle und Flachs sind zulässig sowohl für dieselbe Art[28]als auch für andere Arten, alles andere aber ist zulässig nur für dieselbe Art, nicht aber für andere Arten. – Woher weiß der Autor, der aus [dem Worte] *Haupt* [die Verdrängung] eines Verbotes allein entnimmt, daß ein Gebot ein Verbot und Gebot verdränge!? – Er entnimmt dies aus [dem Worte] *seinen Bart.* Es wird nämlich gelehrt: *Seinen Bart;* was lehrt dies? Da es heißt:[29]*die Ecke ihres Bartes sollen sie nicht scheren,* so könnte man glauben, dies gelte auch von einem aussätzigen Priester, so heißt es *seinen Bart*[30]. – Sollte doch derjenige, der [die Verdrängung] eines Gebotes und Verbotes aus [dem Worte] *sein Haupt* entnimmt, es aus [dem Worte] *seinen Bart* entnehmen!? – Wir wissen, daß sonst ein Col.b Gebot nicht ein Verbot und Gebot verdränge, und nach deiner Auffassung sollte doch vom [aussätzigen] Priester gefolgert werden, daß es wohl [beide] verdränge!? Vielmehr ist vom Priester nicht zu folgern, da es sich bei einem Priester um ein Verbot handelt, das nicht für jeden anderen gilt, ebenso ist auch hinsichtlich des Nazirs nicht vom Priester zu folgern, da es ein Verbot ist, das nicht für jeden anderen gilt. – Wozu ist nach demjenigen, der [das Wort] *sein Haupt* auf den Nazir bezieht, [das Wort] *seinen Bart* nötig? – Wegen der folgenden Lehre: *Seinen Bart;* was lehrt dies? Da es heißt: *die Ecke ihres Bartes sollen sie nicht scheren,* so könnte man glauben, dies gelte auch von einem aussätzigen Priester, so heißt es *seinen Bart.* – Woher, daß mit einem Schermesser? – Es wird gelehrt: *Die Ecke ihres Bartes sollen sie nicht scheren;* man könnte glauben, er sei schuldig, auch wenn er ihn mit einer Schere geschoren hat, so heißt es:[31]*sollst du nicht zerstören.* Aus [dem Worte] *zerstören* könnte man entnehmen, man sei schuldig, auch wenn man ihn mit einer Zange oder einer Feile entfernt hat, so heißt es: *die Ecke ihres Bartes sollen sie nicht scheren,* und ein Zerstören erfolgt beim Scheren nur dann, wenn es mit einem Schermesser geschieht. – Wozu heißt es nach demjenigen, der aus [dem Worte] *sein Haupt* hinsichtlich eines Verbotes allein folgert, sowohl *sein Haupt* als auch *seinen Bart,* aus jenem ist ja sowohl die Verdrängung eines Verbotes allein als auch die Verdrängung eines Verbotes und Gebotes zu entnehmen, denn da sie gleichwertig sind, ist aus ihnen beides zu entnehmen!? – Hinsichtlich des Priesters ist nicht vom Nazir zu folgern, weil bei diesem die Auflö-

---

folgt das Gebot der Çiçith, wonach diese aus den genannten Stoffen zu fertigen sind. [28] Des Stoffes, aus dem das Gewand gefertigt ist. [29] Lev. 21,5. [30] Diesem ist das Tragen des Bartes geboten u. das Scheren desselben besonders verboten. [31] Lev. 19,27. [32] Obgleich dies eine bei Frauen gebräuchliche Körsung möglich ist, und hinsichtlich des Nazirs ist nicht vom Priester zu folgern, weil es bei diesem ein Verbot ist, das nicht für jeden anderen gilt. Und auch sonst ist von diesen nicht zu folgern, weil zu erwidern ist, wie wir eben erwidert haben.

Rabh sagte: man darf seinen ganzen Körper mit einem Schermesser enthaaren[32]. Man wandte ein: Wer das Haar der Achselhöhle und an der Scham entfernt, erhält Geißelhiebe!? – Das eine mit einem Schermesser und das andere mit einer Schere. – Rabh spricht ja ebenfalls von einem Schermesser!? – Wie mit einem Schermesser[33].

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer das Haar der Achselhöhle und das Haar an der Scham entfernt, erhält Geißelhiebe. Man wandte ein: Die Entfernung des Haares[34] ist nicht nach der Tora, sondern nur rabbanitisch [verboten]!? – Auch die Geißelhiebe, wovon er spricht, sind rabbanitisch. Manche lesen: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer das Haar der Achselhöhle und an der Scham entfernt, erhält Geißelhiebe wegen [des Verbotes:][35]*ein Mann soll nicht Frauenkleider anlegen.* Man wandte ein: Die Entfernung des Haares ist nicht nach der Tora, sondern nur rabbanitisch [verboten]!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Wer das Haar der Achselhöhle und an der Scham entfernt, begeht das Verbot: *ein Mann soll nicht Frauenkleider anlegen.* – Wofür verwendet jener Autor [den Vers:] *ein Mann soll nicht anlegen*!? – Diesen verwendet er für folgende Lehre: *Eine Frau soll nicht Männertracht tragen*; was lehrt dies: wenn etwa, daß ein Mann nicht Frauenkleider und eine Frau nicht Männerkleider anlege, so heißt es ja:[36]*das ist ein Gräuel,* und dies ist ja kein Gräuel. Vielmehr, daß ein Mann nicht Frauenkleider anlege und zwischen Frauen weile, und eine Frau nicht Männerkleider anlege und zwischen Männern weile. R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Woher, daß eine Frau nicht mit Waffen in den Krieg ziehe? Es heißt: *eine Frau soll nicht Männertracht tragen. Ein Mann soll nicht Frauenkleider anlegen,* daß ein Mann nicht die Kosmetika einer Frau anwende. R. Naḥman sagte: Einem Nazir ist es[37] erlaubt. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Die Jünger sprachen zu R. Šimon b. Abba: Wir sahen, daß R. Joḥanan keines[38] hatte. Er erwiderte ihnen: Ihm war es durch das Alter ausgefallen.

Einst sollte jemand vor R. Ami gegeißelt werden, und als man ihm die Achselhöhle entblößte, sah er, daß diese nicht geschoren war. Da sprach R. Ami zu ihnen: Laßt ihn, er gehört zu den Genossen.

---

perpflege ist u. aus dem weiter folgenden Grunde verboten sein sollte. [33] Ganz radikal. [34] An den genannten Stellen. [35] Dt. 22,5. [36] Die Worte תועבה היא sind wohl ein Lapsus; der mas. Text hat תּוֹעֲבַת ה׳. [37] Wenn er sich nach Ablauf des Nazirates das Haar schneidet. [38] Haare an den intimen Stel-

Rabh fragte R. Ḥija: Darf man sich da scheren? Dieser erwiderte: Es ist verboten. Jener sprach: [Das Haar] wächst[39] ja aus. Dieser erwiderte: Fürstensohn[40], es hat eine Grenze; je mehr es wächst, desto mehr fällt es aus.

Rabh fragte R. Ḥija: Darf man sich da kratzen[41]? Dieser erwiderte: Es ist verboten. – Mit einem Gewande? Dieser erwiderte: Es ist erlaubt. Manche sagen, er habe ihn gefragt, ob es beim Gebete[42] mit einem Gewande erlaubt sei, und dieser erwiderte ihn, es sei verboten. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Ist einer von ihnen[43] gestorben, so bitte der andere, wie R. Jehošuá sagt, einen von der Strasse, dass er ein entsprechendes Nazirat gelobe[44], und spreche zu ihm: bin ich der Unreine, so sei sofort Nazir, und bin ich der Reine, so sei nach dreissig Tagen Nazir. Sodann zählen sie dreissig Tage und bringen ein Opfer der Unreinheit und ein Opfer der Reinheit, wobei dieser spreche: bin ich der Unreine so sei das Opfer der Unreinheit für mich und das Opfer der Reinheit für dich, und bin ich der Reine, so sei das Opfer der Reinheit für mich und das Opfer der Unreinheit wegen des Zweifels. Hierauf zählen sie wiederum dreissig Tage und bringen ein Opfer der Reinheit, wobei dieser spreche: bin ich der Unreine, so sei das Opfer der Unreinheit für mich, das Opfer der Reinheit für dich, und dieses sei mein Opfer der Reinheit, und bin ich der Reine, so sei das Opfer der Reinheit für mich, das Opfer der Unreinheit wegen des Zweifels, und dieses sei dein Opfer der Reinheit. Ben Zoma sprach zu ihm: Wer wird auf ihn hören, ein entsprechendes Nazirat zu geloben!? Vielmehr bringe er ein Geflügelsündopfer und ein Viehbrandopfer, wobei er spreche: bin ich der Unreine, so sei das Sündopfer mein pflichtgemässes und das Brandopfer ein freiwilliges, und bin ich der Reine, so sei das Brandopfer mein pflichtgemässes und das Sündopfer des Zweifels wegen. Sodann zähle er dreissig Tage und bringe das Opfer der Reinheit und spreche: bin ich der Unreine, so sei das erste Brandopfer ein freiwilliges und dieses das pflichtgemässe, und bin ich der Reine, so sei das erste Brandopfer das pflichtgemässe, dieses ein freiwilliges und die anderen meine

Col.b i,2

---

len. 39. Das Scheren erfolgt nicht zur Verschönerung, sondern zur Vermeidung der Lästigkeit. 40. So nannte oft RḤ. seinen Neffen Rabh, trotzdem ist die Emendation בר אחתי nicht einleuchtend. 41. Damit das Haar ausfalle. 42. Während dessen das Berühren der intimen Körperstellen verboten ist. 43. Der 2 in der vorangehenden Mišna behandelten Naziräer. 44. Dh. das Nazirat des Verübrigen[44] Opfer. R. Jehošuá entgegnete: Demnach bringt dieser seine Opfer geteilt[45]! Die Weisen aber pflichteten Ben Zoma bei.

GEMARA. Soll er sie doch so[46] bringen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: R. Jehošuá sagte es nur, um den Scharfsinn der Schüler zu wecken. R. Naḥman sagte: Was kann R. Jehošuá tun, damit die Eingeweide nicht stinken[47].

ii Wenn ein Nazir zweifelhaft unrein und zweifelhaft aussätzig ist, so darf er nach sechzig Tagen[48] Heiliges essen und nach hundertundzwanzig Tagen Wein trinken und sich an Toten verunreinigen, denn das Scheren wegen des Aussatzes verdrängt das Scheren wegen des Nazirates nur dann, wenn es sicher zu erfolgen hat, nicht aber, wenn es zweifelhaft ist[49].

Fol. 60 GEMARA. Es wird gelehrt: Dies gilt nur von einem kurzen Nazirate, bei einem Nazirate von einem Jahre aber darf er Heiliges essen erst nach zwei Jahren und Wein trinken und sich an Toten verunreinigen erst nach vier[50] Jahren. Hierzu wird gelehrt: Er muß sich viermal scheren; beim ersten Scheren bringe er die Vögel[51], das Geflügelsündopfer[52] und das Viehbrandopfer[53]; beim zweiten bringe er das Geflügelsündopfer und das Viehbrandopfer; beim dritten bringe er das Geflügelsündopfer und das Viehbrandopfer; beim vierten bringe er das Opfer der Reinheit. Es heißt: beim ersten Scheren bringe er &c. Die Darbringung erfolgt auf jeden Fall richtig; ist er aussätzig und nicht unrein, so sind die Vögel sein Pflichtopfer, das Geflügelsündopfer ist wegen des Zweifels und muß begraben werden, und das Brandopfer ist ein freiwilliges. Nach sieben Tagen kann dies[54] nicht erfolgen, da er vielleicht nicht aussätzig war, und der Allbarmherzige sagt:[55] *ein Schermesser gehe nicht über sein Haupt bis zum Vollwerden.* Ist er nicht aussätzig, aber unrein, so ist das Geflügelsündopfer ein pflichtgemäßes, die Vögel werden außerhalb hergerichtet und es kommt kein Profanes in den Tempelhof,

---

storbenen übernehme. [44] Die er außer dem Brandopfer darzubringen hat. [45] Wenn er der Reine ist, so bringt er das beim ersten Scheren pflichtgemäße Brandopfer u. bei dem zweiten die übrigen Opfer dar. [46] Es ist ja nichts dabei, wenn er sie geteilt bringt. [47] Dh. selbstverständlich können die Opfer geteilt dargebracht werden, da man die Eingeweide der zuerst dargebrachten nicht aufbewahren kann. [48] Vgl. S. 665 Anmm. 148 u. 149. [49] Aus diesem Grunde müssen zwischen dem einen Scheren u. dem anderen mindestens 30 Tage verstreichen. [50] Zwischen dem einen Scheren u. dem anderen muß die Dauer des ganzen Nazirates verstreichen. [51] Des Aussätzigen; cf. Lev. 14,4. [52] Das Unreinheitsopfer des Nazirs; cf. Num. 6,11. [53] Des reinen Nazirs nach Ablauf des Nazirates; cf. Num. 6,14. [54] Das Scheren u. die Darbringung der Opfer, wie dies bei einem sicher aussätzigen Nazir der Fall ist. [55] Num. 6,5. [56] Falls und das Viehbrandopfer ist ein freiwilliges. Ist er weder aussätzig noch unrein, so werden ja die Vögel außerhalb hergerichtet, das Geflügelsündopfer wird begraben und das Geflügelbrandopfer ist ein pflichtgemäßes. – Er benötigt ja eines Schuldopfers[56]? – Nach R. Šimón, welcher sagt, man könne es bedingungsweise[57]darbringen. Beim zweiten und beim dritten Scheren benötigt er der Vögel nicht, da er sie bereits gebracht hat, denn wenn er aussätzig war, so ist das eine[58]wegen der zweifelhaften Zähltage[59]und das andere[58]wegen der zweifelhaften Unreinheit. Beim vierten Scheren bringe er das Opfer der Reinheit[60]bedingungsweise. Ist er [reiner] Nazir, so ist das erste Brandopfer das Col.b pflichtgemäße und das folgende ein freiwilliges, und ist er unrein oder aussätzig, so ist das erste Brandopfer ein freiwilliges und das folgende das pflichtgemäße und die anderen seine übrigen Opfer.

Wenn er zweifelhaft unrein und entschieden aussätzig ist, so darf er nach acht Tagen[61]Heiliges essen und nach siebenundsechzig Tagen[62]Wein trinken und sich an Toten verunreinigen. Ist er zweifelhaft aussätzig und entschieden unrein, so darf er nach siebenunddreißig Tagen Heiliges essen und nach vierundsiebzig Tagen Wein trinken und sich an Toten verunreinigen. Ist er entschieden unrein und entschieden aussätzig, so darf er nach acht Tagen Heiliges essen und nach vierundvierzig Tagen Wein trinken und sich an Toten verunreinigen.

Die Schüler fragten R. Šimón b. Joḥaj: Darf ein reiner Nazir, der aussätzig war, sich einmal scheren, so daß es ihm für das eine und für das andere[63]angerechnet werde? Dieser erwiderte: Er darf dies nicht. Jene fragten: Weshalb? Er erwiderte ihnen: Würde es bei dem einen wegen des Wachsens und beim anderen wegen des Wachsens oder bei dem einen zur Entfernung und beim anderen zur Entfernung erfolgen, so würdet ihr recht haben, in Wirklichkeit aber erfolgt es beim Nazir zur Entfernung[64]und beim Aussätzigen wegen des Wachsens[65]. – Sollte es ihm, wenn es ihm auch nicht für die Tage des entschiedenen Aussatzes angerechnet wird, für die Zähltage angerechnet[66]werden!? Er erwiderte ihnen: Würde es bei dem einen vor dem Blutsprengen und beim anderen vor dem Blutsprengen erfolgen, so würdet ihr recht haben,

---

er aussätzig war. [57] Daß es je nachdem pflichtgemäß od. freiwillig sei; cf. Men. Fol. 105a. [58] Der beiden Sündopfer, die er beim 2. u. 3. Scheren darbringt. [59] Vgl. S. 663 Anm. 136. [60] Das Schuldopfer. [61] Da er sich schon dann scheren u. Reinigung erlangen kann. [62] Nach Ablauf von 37 Tagen ist noch zu berücksichtigen, er war vielleicht aussätzig u. unrein, sodann ist das 1. Scheren wegen des Aussatzes u. das andere wegen der Unreinheit erfolgt. [63] Der Aussatz macht das bereits absolvierte Nazirat nicht hinfällig. [64] Da ihm bisher das Scheren verboten war. [65] Da er sich nach Ablauf von 7 Tagen wiederum scheren muß. [66] Denen das 2. Scheren folgt, u. er sich das Haar nicht mehr in Wirklichkeit aber erfolgt es beim Aussätzigen vor dem Blutsprengen und beim Nazir nach dem Blutsprengen. – Sollte es, wenn es ihm auch für die Tage des Aussatzes und des Nazirates nicht angerechnet wird, für die Tage seines Aussatzes und der Unreinheit[67] angerechnet werden!? Er erwiderte ihnen: Würde es wegen des einen vor dem Untertauchen und wegen des anderen vor dem Untertauchen erfolgen, so würdet ihr recht haben, in Wirklichkeit aber erfolgt es beim Unreinen nach dem Untertauchen und beim Aussätzigen vor dem Untertauchen. Jene sprachen zu ihm: Du hast recht, wenn du sagst, daß es ihm nicht für die Tage des Aussatzes und des Nazirates angerechnet werde, aber es sollte ihm doch für die Tage des Aussatzes und der Unreinheit[68] angerechnet werden, denn es erfolgt ja bei beiden wegen des Wachsens[69]!? Er erwiderte ihnen: Beim reinen Nazir, der aussätzig ist, erfolgt das eine [Scheren] wegen des Wachsens und das andere wegen der Entfernung, und beim unreinen Nazir, der aussätzig ist, erfolgt das eine vor dem Fol. 61 Untertauchen und das andere nach dem Untertauchen. R. Ḥija lehrte: Bei dem einen erfolgt es vor dem Untertauchen und beim anderen nach dem Untertauchen, bei dem einen vor dem Blutsprengen und beim anderen nach dem Blutsprengen.

DENN DAS SCHEREN WEGEN DES AUSSATZES &c. Rami b. Ḥama fragte: Erfolgt das viermalige Scheren, wovon er spricht, wegen des Gebotes oder zur Entfernung des unreinen Haares? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich der Entfernung mit einem Enthaarungsmittel; wenn du sagst, es erfolge wegen des Gebotes, so darf es nicht mit einem Enthaarungsmittel entfernt[70] werden, und wenn du sagst, zur Entfernung des unreinen Haares, so darf es auch mit einem Enthaarungsmittel erfolgen. Wie ist es nun? Raba erwiderte: Komm und höre: Er schere sich viermal; wenn man sagen wollte, es erfolge zur Entfernung des unreinen Haares, so sollten auch dreimal[71] genügen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß es wegen des Gebotes zu erfolgen habe. Schließe hieraus.

---

wachsen zu lassen braucht. [67] Aus anderer Ursache. [68] Wenn er unreiner Nazir u. aussätzig ist. [69] Auch beim unreinen Nazir erfolgt es wegen des Wachsens, damit er sich während des Nazirates das Haar wachsen lassen könne. [70] Sondern nach Vorschrift, mit einem Schermesser. [71] Beim 3. Scheren ist das unreine Haar bereits entfernt.

NEUNTER ABSCHNITT

BEI DEN NICHTJUDEN HAT DAS NAZIRAT KEINE GELTUNG, BEI FRAUEN UND SKLAVEN HAT DAS NAZIRAT GELTUNG. STRENGER IST ES BEI FRAUEN ALS BEI SKLAVEN, DENN MAN KANN SEINEN SKLAVEN ZWINGEN[1], NICHT ABER KANN MAN SEINE FRAU ZWINGEN[2]. i,1

GEMARA. Er lehrt hier, daß bei Nichtjuden das Nazirat keine Geltung habe; woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [3]*Rede zu den Kindern Jisraél,* nicht aber zu den Nichtjuden; *und sprich zu ihnen,* dies schließt Sklaven ein. – Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, du sagst ja, daß jedem Gebote, dem eine Frau unterliegt, auch ein Sklave unterliege[4]!? Raba erwiderte: Anders ist es hierbei; die Schrift sagt: [5]*daß er seiner Person eine Entsagung auferlegt,* nur wenn seine Person ihm selbst gehört, ausgenommen ein Sklave, dessen Person nicht ihm selbst gehört. Man könnte nun glauben, daß er, da seine Person nicht ihm selbst gehört, auch hinsichtlich des Nazirates nicht [einbegriffen] sei, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: *Rede zu den Kindern Jisraél,* nicht aber zu den Nichtjuden. Sind denn überall, wo es *Jisraél* heißt, Nichtjuden ausgeschlossen, beim Schätzgelübde[6] heißt es ja ebenfalls: [7]*rede zu den Kindern Jisraél,* dennoch wird gelehrt: die Kinder Jisraél können ein Schätzgelübde tun, nicht aber können Nichtjuden ein Schätzgelübde tun; man könnte glauben, sie können auch nicht geschätzt[8] werden, so heißt es [7]*jemand*!? – Anders ist es hierbei; die Schrift sagt: [9]*an seinem Vater und an seiner Mutter darf er sich nicht verunreinigen;* nur wer einen Vater hat, ausgenommen ein Nichtjude, der keinen Vater hat. – In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich der Erbschaft, so sagte ja R. Ḥija b. Abin im Namen R. Johanans, daß nach der Tora ein Nichtjude seinen Vater beerbe, denn es heißt: [10]*denn den Berg Seír habe ich Ésav zum Erbbesitze gegeben*!? – Vielmehr, nur dem die Ehrung seines Vaters geboten[11] ist. – Wird denn die Ehrung des Vaters beim Nazir genannt!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *an seinem*

---

[1] Wein zu trinken, falls er ein Nazirat gelobt hat. [2] Nachdem man das Gelübde gehört u. es nicht aufgehoben hat. [3] Num. 6,2. [4] Und Frauen werden bei diesem Gesetze ausdrücklich genannt. [5] Num. 30,3. [6] Wenn jemand den Geldwert seiner Person dem Heiligtume gelobt. [7] Lev. 27,2. [8] Ein Jisraélit könne nicht den Geldwert eines Nichtjuden geloben. [9] Num. 6,7. [10] Dt. 2,5. [11] Während ein Nichtjude diesem Gebote nicht unterliegt. [12] Wenn

Vater und an seiner Mutter darf er sich nicht verunreinigen, bei dem die Col.b Unreinheit Geltung hat, ausgenommen ein Nichtjude, bei dem die Unreinheit keine Geltung[12] hat. – Woher, daß bei ihm die Unreinheit keine Geltung hat? – Die Schrift sagt:[13] *wenn jemand unrein wird und sich nicht reinigt, so soll diese Person aus der Mitte der Gemeinde ausgerottet werden;* nur bei dem es eine Gemeinschaft gibt, ausgenommen dieser, bei dem es keine Gemeinschaft gibt. – Woher dies, vielleicht verfällt er[14] nur der Ausrottungsstrafe nicht, wohl aber wird er unrein!? – Die Schrift sagt:[15] *es sprenge der Reine auf den Unreinen;* bei dem es eine Reinigung[16] gibt, gibt es auch eine Unreinheit, und bei dem es keine Reinigung gibt, gibt es auch keine Unreinheit. – Vielleicht gibt es bei ihm nur keine Reinigung, wohl aber eine Unreinheit!? – Die Schrift sagt: *wenn jemand unrein wird und sich nicht reinigt.* R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[17] *ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben,* bei dem die Vererbung[18] Geltung hat, hat auch die Unreinheit Geltung, und bei dem die Vererbung keine Geltung hat, hat auch die Unreinheit keine Geltung[19]. – Demnach sollte dies auch von den Sklaven gelten!? Vielmehr, erwiderte Raba, allerdings ist beim Schätzgelübde wie folgt auszulegen: *die Kinder Jisraél,* die Kinder Jisraél können ein Schätzgelübde tun, nicht aber können Nichtjuden ein Schätzgelübde tun; man könnte glauben, deren Schätzungswert könne auch nicht gelobt werden, so heißt es *jemand.* Wenn man aber hierbei auslegt: die Kinder Jisraél können ein Nazirat geloben und das Opfer bringen, nicht aber können Nichtjuden ein Nazirat geloben und das Opfer bringen, man könnte glauben, sie können überhaupt nicht Naziräer[20] sein, so heißt es *jemand,* so ist zu erwidern: hinsichtlich des Opfers[21] braucht es nicht hieraus gefolgert zu werden, denn dies geht aus folgendem hervor:[22] *Als Brandopfer,* nicht aber als Naziropfer[23] – so R. Jose der Galiläer. – Vielleicht aber wie folgt: die Kinder Jisraél können ein lebenslängliches Nazirat geloben, nicht aber können Nichtjuden ein lebenslängliches Nazirat geloben; man könnte glauben, sie können überhaupt nicht Naziräer sein, so heißt es *jemand*!? R. Joḥanan erwiderte: Heißt es denn: lebenslänglicher Nazir!? – Vielleicht aber wie folgt: die Kinder Jisraél können ihren Kindern ein Nazirat auferlegen,

---

er eine Leiche berührt, ist er nicht unrein. [13] Num. 19,20. [14] Wenn er unrein den Tempel betritt. [15] Num. 19,19. [16] Durch das Entsündigungswasser, wobei ausdrücklich Jisraéliten genannt werden; cf. Num. 19,9. [17] Lev. 25,46. [18] Der Sklaven an seine Nachkommenschaft. [19] Und da beim Nazir von den Eltern gesprochen wird, so gilt dies auch vom Nazirate. [20] Auch ohne das Opfer zu bringen. [21] Daß Nichtjuden das Naziropfer nicht darbringen können. [22] Lev. 22,18. [23] Können Nichtjuden Opfer darbringen. [24] Daß man seinem nicht aber können Nichtjuden ihren Kindern ein Nazirat auferlegen; man könnte glauben, sie können überhaupt nicht Naziräer sein, so heißt es *jemand*!? R. Johanan sagte ja, dies sei eine Halakha beim Nazir[24]. – Vielleicht aber wie folgt: die Kinder Jisraél scheren sich wegen des Fol. 62 Nazirates[25] ihres Vaters, nicht aber scheren sich Nichtjuden wegen des Nazirates ihres Vaters; man könnte glauben, sie können überhaupt nicht Naziräer sein, so heißt es *jemand*!? – Es wird ja gelehrt, R. Johanan sagte, dies sei[26] eine überlieferte Halakha beim Nazir. – Wozu heißt es demnach beim Schätzgelübde:[27] *wenn jemand ein Gelübde ausspricht, die Schätzung*!? Merke, das Schätzgelübde gleicht ja dem Gelübde, denn die Schrift sagt: *wenn jemand ein Gelübde ausspricht*, somit[28] braucht es ja beim Schätzgelübde nicht zu heißen: *wenn jemand ausspricht*. Hinsichtlich des Gelübdes wird nämlich gelehrt:[29] *Jemand*, wozu heißt es zweimal *jemand*[30]? – Dies schließt Nichtjuden ein, daß auch sie gleich den Jisraéliten geloben und freiwillig spenden können. – Vielmehr, [das Wort] *jemand* ist dazu nötig, das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe[31] ist, einzuschließen. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist, sei nach der Tora [gültig], wozu aber sind [die Worte] *wenn jemand ausspricht* nach demjenigen nötig, welcher sagt, das Gelübde dessen, der dem Mannesalter nahe ist, sei nur rabbanitisch [gültig]!? – Dies schließt das Gelübde eines Nichtjuden ein, der dem Mannesalter nahe ist[32]. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der wie folgt auslegt: *die Kinder Jisraél*, nur der Schätzungswert von diesen kann gelobt werden, nicht aber kann der Schätzungswert von Nichtjuden gelobt werden; man könnte glauben, daß sie auch kein Schätzgelübde tun können, so heißt es *jemand*. Wozu aber sind [die Worte] *wenn jemand ausspricht* nötig nach demjenigen, der wie folgt auslegt: *die Kinder Jisraél*, diese können ein Schätzgelübde tun, nicht aber können Nichtjuden ein Schätzgelübde tun; man könnte glauben, deren Schätzungswert könne auch nicht gelobt werden, so heißt es *jemand*; auch ein einen Monat altes Kind kann ja geschätzt werden!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Dies schließt einen Nichtjuden[33] aus, der das Gelübde nicht aussprechen kann, selbst wenn er erwachsen ist. – Wozu schrieb der Allbarmherzige beim Na-

---

Sohne ein Nazirat auferlegen könne (cf. supra Fol. 28b); dieserhalb ist somit der Schriftvers nicht nötig. 25. Der Sohn bringt die von seinem Vater hinterlassenen Opfer dar. 26. Cf. Anm. 24 mut. mut. 27. Lev. 27,2. 28. Da demnach die für das Gelübde geltenden Bestimmungen hinsichtlich eines Nichtjuden auch für das Schätzgelübde gelten. 29. Lev. 22,18. 30. Eigentl. Mann; die Wiederholung dieses Wortes heißt soviel wie jedermann. 31. Mit Erlangung des 13. Lebensjahres. 32. Dies ist auch nach der Tora gültig. 33. Auffallend ist der zirat: *wenn jemand ausspricht*; merke, das Nazirat gleicht ja dem Gelübde, somit sind ja [die Worte] *wenn jemand ausspricht* nicht nötig!? – Dies schließt Ansätze[34], die nichts beweisen[35], ein. Es wird nämlich gelehrt: Ansätze, die nichts beweisen, gelten, wie Abajje sagt, als Ansätze, und wie Raba sagt, nicht als Ansätze. – Erklärlich ist dies nach Abajje, wie ist es aber nach Raba zu erklären!? – Vielmehr, [die Worte] *wenn jemand ausspricht* sind wegen einer Lehre R. Tryphons nötig. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons: keiner von beiden[36] ist Nazir, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden[37] muß. – Einleuchtend ist dies nach R. Tryphon, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? – Vielmehr, dies ist wegen der folgenden Lehre nötig. Die Auflösung von Gelübden schwebt in den Lüften und es gibt keine Stütze[38] dafür; R. Eliézer sagt, es gebe wohl eine Stütze dafür, denn es heißt[39] zweimal: *wenn jemand ausspricht, wenn jemand ausspricht,* einmal wegen des verbindlichen Aussprechens und einmal wegen des entbundenen Aussprechens[40].

Col.b I,2 STRENGER IST ES BEI SKLAVEN ALS BEI FRAUEN, DENN DAS GELÜBDE SEINER FRAU KANN MAN AUFHEBEN, NICHT ABER KANN MAN DAS GELÜBDE SEINES SKLAVEN AUFHEBEN. HAT MAN [DAS GELÜBDE] SEINER FRAU AUFGEHOBEN, SO GILT DIES EWIG[41], HAT MAN [DAS GELÜBDE] SEINES SKLAVEN AUFGEHOBEN, SO MUSS ER, WENN ER FREI WIRD, DAS NAZIRAT BEENDIGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sein Herr kann ihn beim Nazirate zwingen, nicht aber bei Gelübden und Schätzgelübden. – Beim Nazirate wohl deshalb, weil der Allbarmherzige sagt:[42] *daß er seiner Person eine Enthaltung auferlegt,* nur wenn seine Person ihm selbst gehört, nicht aber ein Sklave, dessen Person nicht ihm selbst gehört, demnach[43] sollte dies auch von Gelübden gelten!? R. Šešeth erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn ein Traubenkamm vor ihm liegt; bei einem Gelübde, wobei ihm, wenn ihm eines verboten ist, ein anderes nicht verboten ist, kann [sein Herr] ihn nicht[44] zwingen, beim Nazirate aber, wobei ihm gleich diesem auch alle anderen verboten sind, kann er ihn zwingen. – Auch beim Gelübde kann es ja vorkommen, daß nur der eine Traubenkamm vorhanden ist, und er, wenn er diesen nicht ißt, schwach wird!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn Trauben-

---

Ausdruck לאתויי, der hier die Bedeutung 'ausschließen' hat.

[34] Der Gelübdeformel.

[35] Vgl. S. 544 Anm. 24.

[36] Cf. supra Fol. 32b.

[37] Es darf von keiner Bedingung abhängig gemacht werden.

[38] Dies ist in der Schrift nicht angedeutet.

[39] Lev. 27,2 u. Num. 6,2.

[40] Wenn das Gelübde aufgelöst wird.

[41] Auch wenn sie verwitwet od. geschieden wird.

[42] Num. 30,3.

[43] Da dieser Schriftvers von Gelübden spricht.

[44] Von diesem Traubenkamme zu essen, da er die dem Herrn erwünschte Nahrung zu sich nehmen kann, ohne das Gelübde zu

kerne vor ihm liegen; bei einem Gelübde[45], wobei ihm nur diese verboten sind, kann [sein Herr] ihn nicht zwingen, bei einem Nazirate aber, wobei ihm auch alles andere[46] verboten ist, kann er ihn zwingen. – Auch bei Gelübden kann es ja vorkommen, daß nur diese vorhanden sind, und er, wenn er sie nicht ißt, schwach wird!? Vielmehr, erklärte Abajje, nur beim Nazirate braucht[47] der Herr ihn zu zwingen[48], nicht aber braucht er ihn beim Gelübde und beim Schwure[49] zu zwingen, denn die Schrift sagt:[50] *Böses oder Gutes zu tun,* wie das Gute freisteht, ebenso Böses, wenn es ihm freisteht, ausgenommen Böses für andere, das ihm nicht freisteht[51].

Ist er von ihm[52] fort, so darf er, wie R. Meír sagt, keinen [Wein] trinken, und wie R. Jose sagt, wohl trinken. i,3

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß sie über die Lehre Šemuéls streiten, denn Šemuél sagte, daß, wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, er frei sei, ohne eines Freibriefes zu benötigen. R. Meír ist der Ansicht Šemuéls[53] und R. Jose ist nicht der Ansicht Šemuéls. – Nein, alle sind der Ansicht Šemuéls, nur ist derjenige, welcher sagt, er dürfe trinken, der Ansicht, endlich kehrt er zum [Herrn] zurück, daher darf er Wein trinken, damit er nicht abmagere, und derjenige, welcher sagt, er dürfe nicht trinken, ist der Ansicht, möge er Qual erdulden, damit er zum [Herrn] zurückkehre.

Wenn ein Nazir sich geschoren hat und erfährt[54], dass er unrein sei, so [sind die früheren Tage], wenn es eine sichtbare Unreinheit[55] war, hinfällig, und wenn es eine unbekannte Unreinheit[56] war, nicht hinfällig; [erfährt er es] bevor er sich schert, so sind sie auf jeden Fall hinfällig. Zum Beispiel[57]: wenn er in eine Höhle hinabgestiegen war, um da ein Reinheitsbad zu nehmen, und eine schwimmende Leiche am Eingange der Höhle gefunden wird, so ist er[58] unrein; wenn sie aber auf dem Grunde der Höhle gesunken gefunden wird, so ist er, falls er zur Abkühlung hinabgestiegen war, Fol. 63 ii

übertreten. 45. Wenn er sich diese abgelobt hat. 46. Alle Erzeugnisse des Weinstockes. 47. So ist die obige Lehre zu verstehen. 48. Wenn er ein Nazirat gelobt hat u. sein Herr ihn zum Weingenusse nicht zwingt, ist er ihm verboten. 49. Diese sind bei ihm überhaupt ungültig. 50. Lev. 5,4. 51. Das Gelübde, anderen Böses zuzufügen, ist ungültig; auch der Sklave fügt durch die Schwächung seines Körpers seinem Herrn Schaden zu. 52. Der Sklave von seinem Herrn. 53. Wenn er seinem Herrn entlauft, so gilt er als frei u. darf daher keinen Wein trinken. 54. Vor der Darbringung der Opfer. 55. Wenn der Tote, an dem er sich verunreinigt hat, frei gelegen hat. 56. Wörtl. Unreinheit des Abgrundes. 57. In welchem Falle die Unreinheit eine sichtbare u. in welchem sie eine unsichtbare heißt. 58. Dies heißt eine sichtbare Unreinheit. 59. Wörtl.

REIN, UND FALLS ZUR REINIGUNG VON DER UNREINHEIT EINER LEICHE, UNREIN, DENN DER UNREINE BLEIBT IM ZUSTANDE DER UNREINHEIT UND DER REINE BLEIBT IM ZUSTANDE DER REINHEIT, WEIL DIE SACHE EINEN GRUND HAT[59].

GEMARA. Woher dies[60]? R. Eliézer erwiderte: Die Schrift sagt:[61]*wenn ihm jemand plötzlich stirbt;* ihm, wenn es ihm klar ist. Reš Laqiš erwiderte: Gleich dem Wege[62], wie der Weg offen liegt, ebenso [die Unreinheit], wenn sie offen liegt. – Es wird gelehrt: Eine unbekannte Unreinheit heißt diejenige, die niemand am Ende der Welt kannte; kannte sie jemand am Ende der Welt, so ist sie keine unbekannte Unreinheit. Einleuchtend ist die Erklärung: gleich einem Wege[63], was aber ist dabei, daß jemand am Ende der Welt sie kennt, nach demjenigen, welcher erklärt: wenn es ihm klar[64]ist!? Ferner wird gelehrt: Wenn jemand eine Leiche über die Breite des Weges[65]liegen findet, so ist er hinsichtlich der Hebe unrein und hinsichtlich des Nazirates und der Herrichtung des Pesaḥopfers rein. Welchen Unterschied gibt es denn hierbei[66]!? – Vielmehr, hinsichtlich der unsichtbaren Unreinheit ist dies[67]eine überlieferte Lehre.

BEVOR ER SICH SCHERT &C. Wer ist der Autor? R. Joḥanan erwiderte: Es ist R. Eliézer, welcher sagt, das Scheren sei unerläßlich.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn er innerhalb des Vollwerdens[68]unrein geworden war und er dies nach dem Vollwerden erfährt: richten wir uns nach dem Erfahren, und erfahren hat er es nach dem Vollwerden, oder nicht? Dies ist von Bedeutung hinsichtlich der Hinfälligkeit. Col.b Raba erwiderte: Komm und höre: [Erfährt er es] bevor er sich schert, so sind sie auf jeden Fall hinfällig. In welchem Falle: erfährt er es innerhalb des Vollwerdens, so ist es ja selbstverständlich, doch wohl nach dem Vollwerden. Schließe hieraus. – Aber immerhin ist noch fraglich: ist das ganze [Nazirat] hinfällig oder sind nur sieben [Tage] hinfällig? – Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabba-

---

Füße hat; dh. der Umstand spricht dafür. 60. Daß die unsichtbare Unreinheit die vorangehenden Tage nicht hinfällig mache. 61. Num. 6,9. 62. Num. 9,10 heißt es, daß, wenn jemand zur Zeit des Pesaḥfestes unrein ist od. sich unterwegs befindet, er das Pesaḥopfer im folgenden Monat herrichte. In den kursierenden Ausgaben befindet sich dieser Schriftvers im Texte, ist jedoch, wie aus den Kommentaren zu ersehen, eine spätere Einschiebung. 63. Wenn jemand am Ende der Welt die Unreinheit kennt, so ist sie sichtbar. 64. Ihm selbst ist es ja unbekannt. 65. Den er passiert hat, u. zwar wenn die Leiche verborgen war u. er sie nicht sehen konnte. 66. Der Unterschied wird ja nur zwischen der sichtbaren u. der unbekannten Unreinheit gemacht. 67. Daß sie nur beim Nazir u. bei der Herrichtung des Pesaḥopfers nicht verunreinigend sei. 68. Vor nan[69], so ist selbstverständlich das ganze [Nazirat] hinfällig, und wenn nach R. Eliêzer, so sind, wenn nach dem Vollwerden, sieben [Tage] hinfällig. — Gilt dies nur von dem Falle, wenn er nach dem Vollwerden unrein wird, und dieser ist es vor dem Vollwerden geworden, oder ist es hierbei anders, da er es erst nach dem Vollwerden erfahren hat? — Hieraus[70]: er lehrt, daß sie auf jeden Fall hinfällig seien, und es wird kein Unterschied gemacht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Leiche über die Breite der Straße liegen findet, so ist er hinsichtlich der Hebe unrein und hinsichtlich des Nazirates und der Herrichtung des Pesaḥopfers rein. Dies nur in dem Falle, wenn kein Raum[71] zum Durchgehen da ist, wenn aber Raum zum Durchgehen da ist, so ist er auch hinsichtlich der Hebe[72] rein. Ferner nur in dem Falle, wenn sie vollständig ist, wenn aber zerschlagen oder zerstückelt, so ist, selbst wenn kein Raum zum Durchgehen da ist, anzunehmen, er kann zwischen den Stücken durchgegangen sein. [Liegt sie] bei einem Grabe, ist er unrein, selbst wenn sie zerschlagen oder zerstückelt ist, weil das Grab sie vereinigt. Dies nur in dem Falle, wenn er zu Fuß geht, wenn er aber getragen wird oder reitet, so ist er unrein, denn wenn man zu Fuß geht, so ist es möglich, daß man [die Leiche] nicht berührt, bewegt oder bezeltet, wenn man aber getragen wird oder reitet, so ist es nicht möglich, daß man sie nicht berührt, bewegt oder bezeltet. Dies gilt nur von einer unbekannten Unreinheit, bei einer sichtbaren Unreinheit aber sind sie alle drei[73] unrein. Eine unbekannte Unreinheit ist diejenige, die niemand am Ende der Welt kannte; kannte sie jemand am Ende der Welt, so ist sie keine unbekannte Unreinheit. War [die Leiche] in Stroh oder Geröll versteckt, so ist dies eine unbekannte Unreinheit, wenn in Flüssen, in der Dunkelheit oder in Felsspalten, so ist dies[74] keine unbekannte Unreinheit. [Die Bestimmung] von der unbekannten Unreinheit trafen sie nur bei einer Leiche.

ZUM BEISPIEL &C. HINABGESTIEGEN. Bei einem Kriechtiere aber ist die schwimmende [Unreinheit] nicht verunreinigend, denn es wird gelehrt: Die schwimmende Unreinheit, einerlei ob in einem Gefäße oder im Grund[wasser], hinsichtlich welcher ein Zweifel[75] obwaltet, ist nicht verunreinigend. R. Simôn sagt, in einem Gefäße sei sie verunreinigend, im Grund[wasser] sei sie nicht verunreinigend. Was ist der Grund des Fol. 64

Ablauf des Nazirates. [69] Cf. supra Fol. 16a. [70] Ist diese Frage zu entscheiden. [71] Als über die Leiche. [72] Da damit zu rechnen ist, daß er nicht über die Leiche gegangen ist. [73] Auch der Nazir u. der Herrichtende des Pesaḥopfers. [74] Da möglich ist, daß jemand sie gesehen hat. [75] Ob eine Berührung er-

ersten Autors? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Es heißt:[76]*an irgend einem Kriechtiere, das kriecht,* wo es auch kriecht, und dem widersprechend heißt es:[77]*auf der Erde;* wie ist dies zu erklären? Bei einer sicheren Berührung ist es verunreinigend, bei einer zweifelhaften Berührung ist es nicht verunreinigend. — Was ist der Grund R. Šimóns? Úla erwiderte: Es heißt:[78]*nur eine Quelle,* und es heißt: *ist unrein;* wie ist dies zu erklären? Schwimmt es in einem Gefäße, so ist es verunreinigend, wenn im Grund[wasser], so ist es nicht verunreinigend.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die [unreine Sache] getragen oder gezogen wird und darüber[79]ein Zweifel besteht, so ist sie verunreinigend, weil sie als liegend gilt, wenn sie aber geworfen wird und darüber[79] ein Zweifel besteht, so ist sie nicht[80]verunreinigend; ausgenommen ist eine Olive von einer Leiche, der Fall, wenn eine [solche] Unreinheit bezeltet[81]wird, und alles, was nach oben wie nach unten verunreinigt, dies schließt männliche und weibliche Flußbehaftete[82]ein.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn eine Leiche sich in einem Gefäße befindet und das Gefäß auf dem Wasser schwimmt: richten wir uns nach dem Gefäße[82]oder nach der Leiche? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, daß wir uns nach dem Gefäße richten, wenn die Leiche sich auf einem Kriechtiere befindet: ist es, da die Unreinheit des anderen bis zum Abend und die des ersteren sieben Tage anhält, ebenso als würde das Unreine in einem Gefäße liegen, oder bilden sie zusammen eine gepreßte Unreinheit? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, es sei ebenso als würde das Unreine sich in einem Gefäße befinden, wenn ein Kriechtier sich auf einem schwimmenden Aase befindet: bilden sie, da die Unreinheit von beiden bis zum Abend anhält, zusammen eine gepreßte Unreinheit, oder aber, das andere ist in Olivengröße und das erstere in Linsengröße[83]verunreinigend? Und wie ist es ferner, wenn ein Kriechtier sich auf einem Kriechtiere befindet: ist zu berücksichtigen, daß für beide ein gleiches Quantum bestimmt ist, oder aber, sie sind ja von einander getrennt? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, daß es bei einem Kriechtiere auf einem Kriechtiere ebenso sei, als würde es in einem Gefäße liegen, da sie von einander getrennt sind, wenn ein Kriechtier sich auf

---

folgt ist od. nicht. [76] Lev. 11,43. [77] Ib. V. 42. [78] Ib. V. 36. [79] Ob während des Tragens od. Ziehens, bezw. des Werfens eine Berührung erfolgt ist. [80] Sie gleicht der schwimmenden Unreinheit. [81] Wenn man die reine Sache über diese wirft od. jemand über diese springt; die Leiche ist auch durch Bezeltung (vgl. S. 626 Anm. 90) verunreinigend, und dies ist im Fluge erfolgt. [82] Wenn der Flußbehaftete auf mehreren Decken sitzt, so ist nicht nur die von ihm berührte, sondern auch alle übrigen sind unrein. [82] Und in diesen ruht die Leieinem zerflossenen Aase befindet: gilt es, da es zerflossen ist, als Flüssigkeit[84], oder behält es seinen Charakter als Speise? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, es behalte seinen Charakter als Speise, wenn ein Kriechtier sich auf Samenerguß[85]befindet? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, er gelte, da er [vom Körper] abgeht, als Speise, wenn ein Kriechtier sich auf dem Entsündigungswasser[86]befindet und das Entsündigungswasser auf anderem Wasser schwimmt? – Wir wissen dies nicht, und dies bleibt unentschieden.

R. Hamnuna sagte: Wenn ein Nazir oder der Herrichtende des Pesaḥopfers am siebenten [Tage][87]über ein unbekanntes Grab gegangen[88] war, so ist er rein, weil das unbekannte Grab nicht intensiv genug ist, es[89]hinfällig zu machen. Raba wandte ein: Falls [er hinabgestiegen ist] zur Reinigung von der Unreinheit einer Leiche, [so ist er] unrein, denn der Unreine bleibt im Zustande der Unreinheit und der Reine bleibt im Zustande der Reinheit[90]!? Dieser erwiderte: Ich pflichte dir hinsichtlich eines Nazirs bei, da ihm[91]noch das Scheren fehlt. Raba sprach: Auch ich pflichte dir hinsichtlich des Herrichtenden des Pesaḥopfers bei, da ihm[91] nichts fehlt. Abajje sprach zu ihm: Ihm fehlt ja noch der Sonnenuntergang[92]!? Dieser erwiderte: Die Sonne geht von selbst[93]unter. Auch Abajje trat davon zurück, denn es wird gelehrt: Wenn am Tage des Vollwerdens[94], so bringe sie es[95], wenn innerhalb [der Tage] des Vollwerdens, so bringe sie es nicht. Man könnte glauben, sie bringe es nicht wegen der Geburt vor dem Vollwerden, wohl aber wegen der Geburt nach dem Vollwerden[96], so heißt es:[97]*beim Vollwerden der Tage ihrer Reinigung*, wenn am Tage des Vollwerdens, so bringe sie es, wenn innerhalb [der Tage] des Vollwerdens, so bringe sie es nicht. Hierzu sagte R. Kahana: Anders ist es hierbei, da noch das Opfer fehlt[98]. [Und auf den Einwand:] auch Col.b

---

che. [83] Das untere gilt daher als Gefäß. [84] Es ist ebenso, als würde das Kriechtier im Wasser schwimmen. [85] Dieser, der ebenfalls bis abends verunreinigend ist, ist eine Flüssigkeit. [86] Das für Reine verunreinigend ist; cf. Num. 19,10. [87] Nachdem sie sich am 3. u. am 7. Tage der Unreinheit besprengen ließen. [88] Und es nach Absolvierung des Nazirates, bezw. nach der Herrichtung des Pesaḥopfers erfährt. [89] Das bereits absolvierte Nazirat, bezw. das bereits hergerichtete Pesaḥopfer. [90] Auch diese befanden sich beim Betreten des Grabes, da es vor Sonnenuntergang erfolgt war, im Zustande der Unreinheit. [91] Zur Erlangung der Reinheit. [92] Erst dann erlangt er völlige Reinheit. [93] Dies gilt nicht als Fehlen. [94] Der 40 bezw. 80 Tage nach der Geburt (cf. Lev. 12,2ff.). Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn eine Frau nach Ablauf bezw. innerhalb dieser Zeit wiederum abortiert. [95] Ein besonderes Opfer wegen der 2. Geburt. [96] Wenn sie innerhalb der Zähltage wegen der 2. Geburt zum 3. Male abortiert; die 3. Geburt ist dann nach Ablauf der Zähltage der 1. Geburt, aber innerhalb der Zähltage der 2. Geburt erfolgt. Die unverständlichen Worte 'und von beiden frei' fehlen in Handschriften u. den Kommentaren. [97] Lev. 12,6. [98] Sie hat das Opfer erst nach Ablauf der Tage darzubringen u. durch die folgende Geburt ist dies in jenem Falle[99] fehlt ja noch der Sonnenuntergang[100], erwiderte Abajje, die Sonne gehe von selbst unter.

iii Wenn jemand einen Toten auf gewöhnliche Weise liegen[101] findet, so schaffe er ihn[102] samt der Erdunterlage fort; wenn zwei, so schaffe er sie samt ihrer Erdunterlage fort. Findet er drei, so ist [der Platz], wenn sie von einander vier bis acht Ellen entfernt Fol. 65 sind, eine Gräberstätte[103] und er muss von diesem ab noch zwanzig Ellen untersuchen; findet er [eine Leiche] in einer Entfernung von zwanzig Ellen, so untersuche er weitere zwanzig Ellen, denn die Sache hat einen Grund[104], obgleich er ihn, wenn er ihn zuerst gefunden hätte, samt der Erdunterlage fortschaffen dürfte.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Findet, ausgenommen der aufgefundene[105]; einen Toten, ausgenommen der Erschlagene; liegen[106], ausgenommen sitzend; auf gewöhnliche Weise, ausgenommen der Fall, wenn der Kopf sich zwischen den Hüften befindet. Ûla b. Ḥanina lehrte: [Auch] bei einer unvollständigen Leiche hat [die Bestimmung von der] Erdunterlage und der Gräberstätte keine Geltung. – Weshalb nicht in all den genannten Fällen? – Wir berücksichtigen, es ist wahrscheinlich ein Nichtjude[107].

Wenn bei zwei der gefundenen [Leichen] der Kopf der einen sich an den Füßen der anderen und der Kopf der anderen sich an den Füßen der einen befindet, so hat bei ihnen [die Bestimmung von der] Erdunterlage und der Gräberstätte keine Geltung. Wenn man drei findet, eine bekannt und zwei erstmalig oder eine[108] erstmalig und zwei bekannt, so hat bei ihnen [die Bestimmung von der] Erdunterlage Geltung, nicht aber die der Gräberstätte. Einst untersuchte R. Ješebab und fand zwei bekannte [Leichen] und eine erstmalig, und er wollte [den Platz] als Gräberstätte erklären, da sprach R. Âqiba zu ihm: All deine Mühe ist umsonst; [die Bestimmung von der] Gräberstätte gilt nur von dem Falle, wenn es drei bekannte oder drei unbekannte sind.

---

verhindert worden. [99] Wenn die 2. Geburt am 41. bezw. 81. Tage erfolgt. [100] Erst dann kann sie das Opfer wegen der 1. Geburt darbringen. Die Reinigung u. das Untertauchen haben allerdings am 7. bezw. 14. Tage zu erfolgen, jed. kann es vorkommen, daß sie es bis nach Ablauf der Zähltage aufschiebt. [101] Wenn aus der Lage zu ersehen ist, daß er ein Jisraélit, u. eines natürlichen Todes gestorben ist. [102] Es ist nicht zu befürchten, daß auf diesem Platze sich noch andere Leichen befinden können. [103] Die Leichen müssen an Ort u. Stelle begraben werden u. dürfen nicht fortgeschafft werden. [104] Daß es eine Gräberstätte ist. [105] Wenn es bekannt war, daß da Leichen sich befinden; in diesem Falle hat die Bestimmung der Mišna keine Geltung. [106] Der Platz gilt nicht als Gräberstätte, selbst wenn es mehrere Leichen sind. [107] Da eine solche Lage der Leiche bei Jisraéliten nicht gebräuchlich ist. [108] So richtig nach

So schaffe er sie samt ihrer Erdunterlage fort. Was heißt[109] Erdunterlage? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[110] *du sollst mich von Miçrajim tragen,* nimm etwas von Miçrajim[111] mit mir. – Wieviel beträgt das Quantum der Erdunterlage? R. Eleázar (b. R. Çadoq) erklärte: Er nehme die aufgeweichte Erde[112] und grabe noch drei Fingerbreiten in den jungfräulichen Boden. Man wandte ein: Wieviel beträgt das Quantum der Erdunterlage? R. Eleázar b. R. Çadoq erklärte: Er lese die Späne und die Erdklumpen[112] auf, werfe das sicher [reine] fort und lasse das Zweifelhafte[113] liegen, und alles übrige[114] wird zum größeren Teile des Umfanges der Leiche, zum Viertel [Kab] Gebeine und zu einem Löffel Verwestes[115] vereinigt!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Wieviel beträgt das Quantum der Erdunterlage? R. Johanan erwiderte im Namen Ben Ázajs: Er nehme die aufgeweichte Erde und grabe noch drei Fingerbreiten in den jungfräulichen Boden.

Col.b Und &c. untersuchen. Raba sagte: Wenn er untersucht und eine [Leiche] fortgeschafft, untersucht und eine fortgeschafft und untersucht und wiederum eine findet, so lege er weder diese[116] zu jenen beiden noch jene beide[117] zu dieser. Manche lesen: Raba sagte: Da nun einmal die Erlaubnis zum Fortschaffen vorhanden ist, schaffe er sie[118] fort. – Sollte doch [der Platz] eine Gräberstätte werden!? Reš Laqiš erwiderte: Sie fanden eine Veranlassung, für die Reinheit des Jisraéllandes einzutreten[119].

Wie ist es, wenn man zwanzig Ellen untersucht und nichts gefunden[120] hat? R. Menasja b. Jirmeja erwiderte im Namen Rabhs: So ist [der Platz] eine Gräberstätte. – Weshalb? Reš Laqiš erwiderte: Sie fanden eine Veranlassung, für die Reinheit[121] des Jisraéllandes einzutreten.

iv,1 Der zweifelhafte Aussatz[122] ist bei der Entstehung, bevor die Unreinheit festgestellt ist, rein; ist die Unreinheit festgestellt, so ist er bei einem Zweifel unrein.

GEMARA. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die

---

manchen Texten. [109] Heißt wohl: wo ist diese Bestimmung in der Schrift angedeutet. Auf die ungewöhnlichen Wendungen in unserem Traktate ist bereits hingewiesen worden. [110] Gen. 47,30. [111] Etwas von der Erde, auf der die Leiche sich befindet. [112] Die durch das Blut od. den Ausfluß der Leiche aufgeweicht wurde. [113] Worüber ein Zweifel obwaltet, ob es nicht von der Leiche herrührt. [114] Was von der Leiche herrührt. [115] Die alle durch Bezeltung verunreinigend sind. [116] Die wohl absichtlich an dieser Stelle bestattet worden ist. [117] Da sie bereits fortgeschafft worden sind, so brauchen sie nicht zurückgebracht zu werden. [118] Auch die 3. Leiche. [119] Um den Verkehr für die Priester u. das das Pesahopfer darbringende Publikum nicht einzuschränken. [120] Ob dann wegen der 3 Leichen allein der Platz als Gräberstätte gilt. [121] Dadurch wird die Unreinheit auf den kleinen Raum der 3 Leichen be-

Schrift sagt:[123]*ihn für rein oder unrein zu erklären,* die Schrift hat mit der Reinheit begonnen. – Demnach sollte er in einem Zweifel rein sein, auch wenn die Unreinheit festgestellt ist!? – Vielmehr, die Worte R. Jehudas im Namen Rabhs beziehen sich auf folgende Lehre: Wenn der Fleck dem weißen Haare[124]voranging, so ist er unrein, wenn das weiße Haar dem Fleck voranging, so ist er rein; ist es zweifelhaft, so ist er unrein; R. Jehušuȧ sagt, dunkel[125]. – Was heißt dunkel? R. Jehuda erwiderte: Es ist dunkel, und er ist rein. – Vielleicht dunkel und unrein. R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: *ihn für rein oder unrein zu erklären,* die Schrift hat mit der Reinheit begonnen.

iv,2 NACH SIEBEN RICHTUNGEN[126]IST DER FLUSSBEHAFTETE VOR FESTSTELLUNG DER FLUSSBEHAFTUNG[127]ZU UNTERSUCHEN: [ÜBERMÄSSIGES] ESSEN UND TRINKEN, ÜBERLASTUNG, SPRINGEN, KRANKHEIT, ERSCHEINUNG[128], [WOLLÜSTIGE] GEDANKEN; IST DIE FLUSSBEHAFTUNG FESTGESTELLT WORDEN, SO UNTERSUCHE MAN IHN NICHT MEHR. SEIN UNFREIWILLIGER[129]FLUSS, SEIN ZWEIFELHAFTER FLUSS UND SEIN SAMENERGUSS SIND UNREIN, DENN DIE SACHE[130]HAT EINEN GRUND. WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN SCHLAG VERSETZT HAT, DEN MAN ALS TÖTLICH SCHÄTZT, [DIE KRANKHEIT] ABER NACHLÄSST, SPÄTER JEDOCH ZUNIMMT UND JENER STIRBT, SO IST ER SCHULDIG; R. NEḤEMJA SAGT, ER SEI FREI, DENN DIE SACHE[131]HAT EINEN GRUND.

GEMARA. Woher dies[132]? R. Nathan erwiderte: Die Schrift sagt:[133]*und der den Fluß (fließen) hat,* beim dritten Male gleicht er der Frau[134]. – Es wird ja aber gelehrt: R. Eliézer sagt, beim dritten Male[135]untersuche man ihn, beim vierten Male untersuche man ihn nicht mehr!? – Vielmehr, sie streiten über [die Partikel] *den;* R. Eliézer deutet [die Partikel] *den,* die Rabbanan deuten [die Partikel] *den* nicht[136].

---

schränkt. 122. Cf. Neg. V,4. 123. Lev. 13,59. 124. Kennzeichen des Aussatzes; cf. Lev. Kap. 13. 125. Unentschieden; vgl. S. 243 Anm. 168. 126. Dh. Ursachen, die einen Samenerguß (Samenbruch) hervorgerufen haben können, der mit dem in der Schrift beschriebenen krankhaften Samenfluß nicht identisch ist. 127. Dies erfolgt erst beim 3. Male. 128. Im Traume od. im wachenden Zustande, die bei ihm Gefühle der Wollust hervorgerufen haben können. 129. Durch eine der oben genannten Ursachen. 130. Daß diese Ausflüsse durch seinen krankhaften Zustand erfolgt sind. 131. Daß der Tod keine direkte Folge des Schlages ist. 132. Daß nach Feststellung der Flußbehaftung nicht mehr zu untersuchen ist. 133. Lev. 15,33. 134. Im angezogenen Schriftverse wird der Ausdruck Fluß 2mal (Fluß, fließen) gebraucht, was auf einen 2maligen Fluß deutet, u. darauf folgt: für Mann u. Frau, dh. beim 3. Male gleicht er der Frau, bei der jeder Ausfluß unrein ist. 135. In der Schrift sind ja nur 2 Male angedeutet. 136. Im angezogenen Schriftverse heißt es 'den Fluß', u. nach RE. deutet auch die Akkusativpartikel 'den' auf einen einmaligen Fluß, SEIN UNFREIWILLIGER FLUSS, SEIN ZWEIFELHAFTER FLUSS &c. Raba sagte: Man erkläre nicht, wenn es zweifelhaft ist, ob er [Ausfluß] gemerkt hat oder nicht, sondern wenn er bestimmt gemerkt hat, es aber zweifelhaft ist, ob dies Samenerguß oder Ausfluß war; da einmal die Unreinheit festgestellt ist, ist er auch im Zweifel unrein. Fol. 66

SEIN SAMENERGUSS IST UNREIN. Wodurch [verunreinigend], wollte man sagen, durch Berührung, so ist dieser ja nicht weniger als der Samenerguß eines Reinen[137]!? – Vielmehr, der Samenerguß eines Flußbehafteten verunreinigt auch durch das Tragen[138]. – Wer ist der Autor, welcher sagt, der Samenerguß eines Flußbehafteten verunreinige durch das Tragen? Wollte man sagen, es sei der Autor der folgenden Lehre: R. Eliêzer sagt, der Samenerguß eines Flußbehafteten sei durch Tragen nicht verunreinigend; R. Jehošuá sagt, er sei durch Tragen verunreinigend, weil er ohne Flußtropfen nicht möglich ist. Aber auch R. Jehošuá ist ja dieser Ansicht nur wegen der Flußtropfen, gesondert aber nicht!? Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba, dies besagt, daß [der Fluß] nicht darauf zurückzuführen[139]sei. R. Papa wollte vor Raba erklären, weil er aus Schwäche[140]erfolgt ist, da sprach Raba zu ihm: Es wird ja gelehrt, daß ein Proselyt sofort nach seiner Bekehrung durch Ausfluß verunreinigend[141]sei!? Jener erwiderte: Du hast keine größere Krankheit als diese[142]. Hierüber streiten vielmehr Tannaím, denn es wird gelehrt: Der Samenerguß des Flußbehafteten ist von Stunde bis Stunde[143]verunreinigend; R. Jose sagt, nur diesen Tag. – Worin besteht ihr Streit? – In einer Lehre Šemuéls. Šemuél wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt: [144]*wenn jemand unter dir ist, der nicht rein ist*[145]*infolge eines nächtlichen Ereignisses,* und es heißt:[146]*gegen Abend*[147]*wasche er sich im Wasser.* Derjenige, der von Stunde bis Stunde sagt, betont [die Worte] *gegen Abend*[148], und der andere betont [die Worte] *nächtlichen Ereignisses*[149]. – Wie erklärt derjenige, der [die Worte] *gegen Abend* betont, [die Wor-

---

somit sind 3 Male (Anm. 134) angedeutet. [137] Der ebenfalls durch Berührung verunreinigend ist. [138] Auch wenn man ihn nicht berührt. [139] Allgemein wird jeder Ausfluß unmittelbar nach einem Samenerguß auf diesen zurückgeführt, sodaß er innerhalb 24 Stunden nach diesem als solcher gilt u. nicht verunreinigend ist. [140] Durch den Fluß u. nicht durch den Samenerguß. [141] Obgleich er nicht auf Schwäche zurückzuführen ist. [142] Die seelische Aufregung durch die Bekehrung. [143] Bis zur selben Stunde des folgenden Tages. [144] Dt. 23,11. [145] Wonach die Schrift von einem spricht, der schon von früher her nicht rein ist, wohl durch Ausfluß, da wahrscheinlich von einer ähnlichen Angelegenheit gesprochen wird. [146] Dt. 23,12. [147] Demnach handelt es sich um einen Samenergußbehafteten, der nur bis zum Abend unrein ist. [148] Nach der Etymologie des im Texte gebrauchten Ausdruckes: wenn der Abend vorüber ist; demnach ist er auch nachher unrein, te] *nächtlichen Ereignisses*!? Er kann dir erwidern: der Samenerguß pflegt gewöhnlich nachts zu erfolgen.

v Šemuél war, wie R. Nehoraj sagt, ein Nazir, denn es heisst:[150]*ein Schermesser komme nicht über sein Haupt.* Bei Šimšon wird [das Wort] *mora*[150][Schermesser] gebraucht, und bei Šemuél wird [das Wort] *mora* gebraucht, wie Šimšon, bei dem [das Wort] *mora* gebraucht wird, Nazir war, ebenso war Šemuél, bei dem [das Wort] *mora* gebraucht wird, Nazir. R. Jose sprach: Unter *mora* ist ja [die Furcht][152]vor einem [Menschen aus] Fleisch und Blut zu verstehen!? R. Nehoraj erwiderte ihm: Es heisst bereits:[153]*Šemuél sprach: Wie kann ich hingehen, wenn Šaúl dies erfährt, bringt er mich um.* Demnach kam über ihn die Furcht vor [einem Menschen aus] Fleisch und Blut.

Col.b GEMARA. Rabh sprach zu seinem Sohne Ḥija: Hasche danach[154]und sprich den Segen. Ebenso sprach R. Hona zu seinem Sohne Rabba: Hasche danach und sprich den Segen. Demnach ist der bedeutender, der den Segen spricht, und dem widersprechend wird gelehrt: R. Jose sagt, wer Amen antwortet, sei bedeutender als der, der den Segen spricht!? Hierzu sagte R. Nehoraj: Beim Himmel, so ist es auch. Merke, die Infanteristen zetteln den Krieg an und die Helden[155]tragen den Sieg davon. – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Sowohl der, der den Segen spricht, als auch der, der Amen antwortet, ist[156]einbegriffen, nur kommt der, der den Segen spricht, zuerst daran[157].

R. Eleázar sagte im Namen R. Ḥaninas: Die Schriftgelehrten mehren den Frieden in der Welt, denn es heißt:[158]*all deine Söhne sind Gottesgelehrte, und groß ist der Friede deiner Kinder.*

---

volle 24 Stunden.

[149] Wie dieses, nur bis zum Abend.

[150] iSam. 1,11.

[151] Cf. Jud. 13,5.

[152] Nach ihm ist der angezogene Schriftvers zu übersetzen: Furcht komme nicht über sein Haupt; über die sonderbare Ableitung des W.s מורה v. ירא *sich fürchten,* vgl. ציון II. Jg. p. 170.

[153] iSam. 16,2.

[154] Nach dem Becher, über den der Tischsegen gesprochen wird.

[155] Die Kriegsleiter, die an der Schlacht weniger beteiligt sind.

[156] Bei der Belohnung für die Ausübung des bezüglichen Gebotes.

[157] Demnach ist nach dieser Lehre das Sprechen des Segens bedeutender.

[158] Jes. 54,13.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas . . . . I 353,9
Abfall . . . I 303,4
Adar . . . I 248,104
Agada . . . I 40,410
Akademie . I 287,383
Amora . . . I 95,127
Anonyme Lehre . . . I 567,105
Ansätze . . . 371,12
Anwartschaft . 294,36
Assar . . . I 231,39
Aufhebung . . 501,3; I 569,114
Auflösung . I 569,114
Auslösung des Sohnes . 323,11
Ausstoßen . . 371,6
Ausstoßung . . 86,352
b., bar, ben . . I 2,23
Baldachin . IV 512,171
Bann (großer) IV 180,32
Barajtha . . . I 2,25
Bedingung . . 57,103
Berabbi . . . I 787,7
beschlafen . . 31,242
Bezeltung . . 626,90
Çiçith . . . I 53,513
Demaj . . I 180,131
Denar . . . I 79,22
Dolmetsch . I 120,44; III 50,330
Durchgangsgasse II 3,1
Eckenlaß . I 181,135
Edom . . . 202,291
Eheformel . IV 350,263
Eheverpflichtung 219,84
Eiserner Bestand 320,128
Elijahu . . II 524,109
Entweihter . IV 436,53
Erklärung . . 57,101
Ermessen [des Richters] 275,80
Ersitzung . . 51,53
Erstgeborener . 323,11
Erstgeborenes . I 353,8
Erstlingsschur . 340,22
Érub . . . . II 14,84
Etrog . . . I 189,173
Feldpriester . III 203,140
Festhütte . . I 46,462
Feststrauß . I 132,101
Flußverdächtige 514,154; II 561,132
Fortschaffung I 305,10
Fürstensohn . . 673,40
Gebot . . . 150,210
Gefälligkeitsschuldschein 56,98
Gemisch . . . 359,196
Gesalbter Priester . . IV 35,226
gewarnt, ungewarnt . . 125,383
Gräberpflug . . 84,339; I 84,50
Großstadt . . IV 3,1
Güter . . . IV 257,136
Halakha . . . I 9,96
Ḥaliça . . . I 374,1
Hallstimme . I 222,4
Ḥaluça . . . I 374,1; IV 345,216
Hand . . . 142,150
Hebe . . . I 1,3; 316,5
Hüttenfest . . I 46,462
Hypotekarische Güter . I 298,9
Jabne . . . III 611,1
Jahreswende . II 171,97
Japho . . . III 689,29
Jehošuá . . 666,158
Jobeljahr . I 530,256
Jungfernschaftsanklage 3,1

Kab . . . . I 75,123
Kadi . . . III 121,103
Kislev . . III 575,312
Koj . 402,79; I 432,10
Letekh . . . I 346,4
Litra . . . . I 369,10
Log . . . II 369,301
Maá . . . I 703,181
mannbar . . . 30,239
Maphšaá . . . 388,167
Marḥešvan . III 544,98
Meister . . . 172,36
Meste 315,88
Midraš . . . I 48,473
Minäer . . . I 24,258
Mine . . . I 917,52
Mischfamilie . 40,306
Mischsaat . . I 164,47
Mutter . . I 633,167
Nachlese . I 181,133
Naḥmani . . . 475,11
Nathin, Nethina . . . IV 378,95
Nazir, Naziräer . . . I 183,146
neu . 482,87; I 315,8
Neumond . . 63,161
Nießbrauchgüter 153,239
Nisan . . . . I 42,428
Noaḥide . . II 187,10
Offene Tür . . 22,173
Paare . . . . I 297,10
Parasange . . I 63,59
Parziqa . . . II 7,29
Peras . 622,44; I 10,47
Peruṭa . . . 97,100
Pesaḥ . . . I 34,355
Pflichttoter . . I 85,61
Pondion . . I 231,39
Priester . . . I 85,56
Prosbul 285,151; I 298,8
Qonam 373,27; I 219,124
Qurṭub . III 558,210
Rabbanan . . I 33,354
Rabh, Rabbi . . I 1,5
Raub . . . III 339,1
Reihe . . . I 70,101
rein . . . I 611,39
Reš Laqiš . . I 29,318
Retraktrecht . . 134,57
Rollstein . . I 925,101
Šabbath der Schöpfung 518,158
Šabbathgebiet IV 285,172
Schach . . 192,221
Schaltjahr . . . 487,9
Schaltmonat . I 42,429
Schätzgelübde . . 677,6
Scheidemünze . 206,327
Schmorpfanne . 469,54
Schnecke . IV 266,209
Schriftkundige II 67,115
Schwagerehe II 531,149
Schwägerin . II 141,83
Schwingegarbe . I 411,1
Seá . . . I 95,128
Seáfläche . . II 201,113
sechzig . . I 177,117
Sedomitische Art 327,39; II 147,114
Selá . . . I 811,140
Šemá . . . . I 1,1
Siebentjahr . I 164,56; 302,2
Stater . . . I 801,91
Streitobjekt . . 70,214
Stütze . . . I 925,101
Tage des Haarwuchses 572,127
Talg 592,35
Tammuz . . I 588,21
Tanna . . . . I 1,11
Teighebe . . 74,252; I 169,76; 316,5
Tephillin . . I 18,197
Tischsegen . . I 64,64
Tišri . . . I 630,146
Tora . . . I 93,118
Tosephta . . III 195,47
Totverletztes . . I 353,9
Traktat von der Trauer IV 210,198
Trauer . . IV 196,135
Trauernder . II 599,117
Tropaïk . . III 92,134
Tyrannus . . . 466,37
Übriggebliebenes I 401,2
Ungeweihtes . I 163,46
Unreinheit . I 402,7
Unterscheidungssegen . I 114,6; 115,12
Unverzehntetes I 160,29
Uša . . . . I 476,201
Veranlassung . 276,90
Verbindung . III 271,16
Vergessenes . I 181,134
Verletzte . . . 30,232
Verlobtes Mädchen 501,1
Verschwiegener . 38,293
Vertrauensschuldschein . 55,88
Veruntreuung II 689,4
Verursachung . 276,90
Verwerfliches, Verwerflichkeit . . I 400,1; II 494,61; 681,328
Viertellog . . I 59,35
Wäscher . . . I 121,55
Weigerungserklärung . I 117,24

Weihsegen . . I 87,78
weil 35,261
Wertloses . . . 433,2
Westen . . . . I 2,24
Westen [Beiname] . . II 167,69
Widerspenstigkeitsgeißelung . . I 550,50; IV 489,65
Wochenfest . I 343,2
Wortanalogie . I 34,360
Zähltage . . . 663,136 IV 152,105
Zehnt . . . I 316,5
Zehnthebe I 196,1; 316,5
Zährung des Altars . . II 692,10
Zelt . . . I 183,145
Zoga . . . IV 228,295
Zuz . . . . I 80,24

INHALT

TRANSSKRIPTION. KÜRZUNGEN V
KETHUBOTH I
NEDARIM 369
NAZIR 541
REGISTER 691

Band VI

TRANSSKRIPTION

א ʼ über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʿ über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Årakhin
Az. Åboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiå
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maåsroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maåser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taånith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

V.

מסכת סוטה

DER TRAKTAT SOṬA

Von der Ehebruchsverdächtigten

ERSTER ABSCHNITT

Wenn jemand seine Frau verwarnt[1], so verwarne er sie, wie i
R. Eliézer sagt, vor zwei Zeugen[2] und lasse sie trinken[3] auf Grund eines Zeugen oder eigener Wahrnehmung[4]. R. Jehošuá sagt, er verwarne sie vor zwei Zeugen und lasse sie trinken auf Grund zweier Zeugen. Wie verwarnt er[5] sie? Wenn er ihr vor zwei ii
[Zeugen] gesagt hat, dass sie mit jenem Manne nicht spreche, und sie mit ihm gesprochen hat, so ist sie ihrem Manne noch[6] erlaubt, auch darf sie[7] Hebe essen. Ging sie mit ihm in einen verborgenen Raum und verweilte da die Dauer einer Verunreinigung[8], so ist sie ihrem Manne verboten, auch darf sie keine Hebe essen. Stirbt er[9], so ist an ihr die Ḥaliça[10] und nicht die Schwagerehe[10] zu vollziehen.

GEMARA. Merke, der Autor schließt ja mit [dem Traktate vom] Nazirate, weshalb lehrt er [im Anschluß daran den Traktat von der] Ehebruchsverdächtigten? — Nach einer Lehre Rabbis. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Weshalb ist der Abschnitt vom Nazir dem Abschnitte von der Ehebruchsverdächtigten angeschlossen worden? Um dir zu sagen, daß, wenn jemand eine Ehebruchsverdächtigte in ihrem Unglimpf sieht, er den Wein abgelobe. — Sollte er doch zuerst [den Traktat] von der Ehebruchsverdächtigten und nachher den vom Nazir[11] lehren!? — Da er [vorher den Traktat von der] Ehelichung[12] lehrte, in dem vom Abgeloben[13] gelehrt wird, und daran [den Traktat] von den Gelübden anschließt, so läßt er darauf [den Traktat] vom Nazirate folgen, das den Gelübden gleicht, und hierauf [den Traktat] von der Ehebruchsverdächtigten, wegen der Lehre Rabbis.

---

[1] Inbezug auf den Verkehr mit einem fremden Manne. [2] Nur dann kann er die Verdächtigungsanklage gegen sie erheben; cf. Num. 5,12ff. [3] Das sog. Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff. [4] Daß sie sich mit dem betreffenden Manne in einem verborgenen Raume aufgehalten hat. [5] Dh. welche Folgen hat die Verwarnung. [6] Zum geschlechtlichen Verkehr. [7] Wenn ihr Mann Priester ist: dies ist nur den Priestern u. ihren legitimen Angehörigen erlaubt; cf. Num. 18,8ff. [8] Eines geschlechtlichen Aktes, der weiter präzisiert wird. [9] Während der Verdächtigung, bevor sie das Fluchwasser getrunken hat. [10] Eigentlich Schuhabstreifung; cf. Bd. I S. 374 Anm. 1. [11] In derselben Reihenfolge, wie diese Gesetze in der Schrift gelehrt werden. [12] Wörtl. Eheverschreibung, von der die Gültigkeit der Ehe abhängig ist. [13] Wenn jemand seine Frau mit einem Gelübde belegt, von

WENN JEMAND VERWARNT. Nur wenn es bereits erfolgt[14] ist, von vornherein aber nicht, somit ist unser Autor der Ansicht, die Verwarnung sei verboten[15].

R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: Wenn Reš Laqiš [den Traktat] von der Ehebruchsverdächtigten begann, sprach er wie folgt: Man gesellt einem Menschen eine Frau zu, nur nach Gebühr seiner Taten, denn es heißt: [16]*denn das Szepter des Gottlosen wird über dem Lose der Frommen nicht ruhen.* Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Und ihre Paarung ist so schwierig, wie die Spaltung[17] des Schilfmeeres, denn es heißt: [18]*Gott bringt die Einsamen heim, er führt die Gefesselten ins Freie*[19]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, daß vierzig Tage vor der Bildung der Geburt eine Hallstimme ertöne und spreche: die Tochter[20] von jenem für diesen, das Haus von jenem für diesen, das Feld von jenem für diesen!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von der ersten Verheiratung und das andere gilt von der zweiten Verheiratung.

SO VERWARNE ER SIE, WIE R. ELIÉZER SAGT, VOR ZWEI ZEUGEN &C. Sie streiten also nur über die Verwarnung und[21] das Sichverbergen, hinsichtlich der Verunreinigung aber ist auch ein einzelner Zeuge[22] glaubhaft. Ferner haben wir auch gelernt, daß, wenn ein einzelner Zeuge bekundet, er habe gesehen, daß sie sich verunreinigt hat, sie nicht[23] trinke. Woher, daß nach der Tora ein einzelner Zeuge glaubhaft ist? — Die Rabbanan lehrten: [24]*Und ein Zeuge gegen sie nicht da ist*; die Schrift spricht von zweien[25]. Vielleicht ist dem nicht so, sondern auch von einem? Es Col.b heißt: [26]*ein einzelner Zeuge soll nicht gegen jemand auftreten*; schon aus den Worten: *ein Zeuge soll nicht gegen jemand auftreten,* weiß ich ja, daß von einem gesprochen wird, wenn es aber auch *einzelner* heißt, so ist dies eine Hauptnorm, daß überall, wo es 'Zeuge' heißt, zwei zu verstehen seien, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich einzelner sagt. Die Schrift sagt nun, daß, wenn zwei [Zeugen] nicht vorhanden

---

ihm nichts zu genießen; cf. Ket. Fol. 70a. 14. Durch das vorgesetzte ה erhält das Partizip den Charakter des Perfektums, jed. nicht stichhaltig. 15. Wohl ohne besondere Veranlassung. 16. Ps. 125,3. 17. Beim Auszuge aus Ägypten, wobei die Naturgesetze umgestoßen werden mußten. 18. Ps. 68,7. 19. Die 1. Hälfte dieses Schriftverses wird auf die Ehegatten u. die 2. Hälfte auf die Auszügler aus Ägypten bezogen. 20. Demnach wird die Paarung des Menschen schon vor der Geburt bestimmt. 21. Nach der einen Ansicht sind nur bei der ersten 2 Zeugen erforderlich, nach der anderen bei beidem. 22. Wenn er den Ehebruch bekundet, so ist sie bei Verlust der Morgengabe ihrem Ehemanne verboten, ohne durch das Fluchwasser geprüft zu werden. 23. Sie gilt als überführt u. eine Prüfung durch das Fluchwasser ist nicht erforderlich. 24. Num. 5,13. 25. Unter 'Zeuge' ist ein Zeugenpaar zu verstehen, wie dies allgemein erforderlich ist. 26. Dt. 19,15. 27. Die Schrift brauchte dies ja nicht hervorgehoben zu haben.

sind, sondern nur einer, und sie nicht ertappt worden ist, sie [ihrem Manne] verboten sei. – Demnach erfolgt dies nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *ein einzelner Zeuge soll nicht gegen jemand auftreten,* sonst aber würde man gesagt haben, unter 'Zeuge' bei der Ehebruchsverdächtigten sei einer zu verstehen; wodurch sollte sie denn, wenn auch einer nicht vorhanden ist, verboten[27] werden!? – Dies ist nötig; unter: *ein Zeuge gegen sie nicht da ist,* könnte man verstehen, er sei nicht glaubhaft. – Dies würde also heißen, ein Zeuge sei nicht glaubhaft, vielmehr seien zwei erforderlich; demnach sollte die Schrift davon geschwiegen haben, und ich würde durch [das Wort] *Sache*[28] vom Zivelrechte gefolgert haben, daß dieses allen anderen Zeugnissen in der Tora gleiche!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, bei einer Ehebruchsverdächtigten verhalte es sich anders, weil die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, da er sie verwarnt und sie sich verborgen hat, somit sei auch ein einzelner Zeuge glaubhaft. – Wieso kannst du sagen, [man würde verstehen:] er sei nicht glaubhaft und sie sei erlaubt, es heißt ja:[29] *und sie nicht ertappt worden ist,* demnach ist sie ja verboten!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, nur zwei seien glaubhaft, und sie durch zwei nicht ertappt worden ist, so lehrt er uns.

R. JEHOŠUÁ SAGT, ER VERWARNE SIE VOR ZWEI &C. Was ist der Grund R. Jehošuás? – Die Schrift sagt: *gegen sie,* gegen sie[30], nicht aber bei der Verwarnung, gegen sie, nicht aber beim Sichverbergen[31]. R. Eliézer aber erklärt: *gegen sie,* nicht aber bei der Verwarnung[32]. – Vielleicht aber: *gegen sie,* nicht aber beim Sichverbergen!? – Das Sichverbergen wird mit der Verunreinigung verglichen, denn es heißt:[24] *und sie sich verborgen und verunreinigt hat.* – Auch die Verwarnung wird ja mit der Verunreinigung verglichen, denn es heißt:[33] *und er gegen seine Frau eifert*[34]*, und sie sich verunreinigt hat!?* – Diese hat der Allbarmherzige durch [das Wort] *gegen sie* ausgeschlossen. – Was veranlaßt dich dazu[35]!? – Es ist einleuchtend, daß das Sichverbergen strenger[36] ist, denn dies macht sie gleich der Verunreinigung verboten. – Im Gegenteil, die Verwarnung ist ja strenger, denn diese ist die hauptsächliche Veranlas-

---

28. Dieses Wort wird sowohl beim Ehebruche (Dt. 24,1) als auch beim Zivilrechte, wobei 2 Zeugen erforderlich sind (Dt. 19,15), gebraucht. 29. Num. 5,13. 30. Dh. hinsichtlich des wirklichen Ehebruches; nur hierbei ist, nach obiger Auslegung, ein einzelner Zeuge glaubhaft. 31. Bei diesen Vorgängen sind nur 2 Zeugen glaubhaft. 32. Durch das einschränkende Pronomen ist nur eine Handlung auszuschließen. 33. Num. 5,14. 34. Dh. er sie verwarnt; das bibl. קנא, *eifersüchtig sein,* wird hier für den Begriff verwarnen (weiter Col. b), eine Eifersuchtserklärung machen, gebraucht. 35. Die Ausschließung auf die Verwarnung u. die Vergleichung auf das Sichverbergen zu beziehen. 36. Und somit diesbezüglich auch ein einzelner Zeuge glaubhaft ist. 37. Dadurch wird sie wegen des

sung[37]!? – Wenn nicht das Sichverbergen, gäbe es keine Verwarnung[38]. – Welche Wirkung hat denn das Sichverbergen ohne Verwarnung!? – Dennoch ist das Sichverbergen strenger, denn dies ist der Beginn der Verunreinigung.

Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose b. R. Jehuda sagte im Namen R. Eliézers: Wenn jemand seine Frau verwarnt, so verwarne er sie vor einem Zeugen oder ganz allein[39] und lasse sie auf Grund zweier Zeugen[40] trinken. Die Weisen erwiderten: Nach der Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda hat die Sache keinen Zweck. – Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? – Die Schrift sagt: *gegen sie*[40], nicht aber beim Sichverbergen. – Vielleicht aber: *gegen sie,* nicht aber bei der Verwarnung!? – Die Verwarnung wird mit der Verunreinigung verglichen, denn es heißt: *und er gegen seine Frau eifert*[34] *und sie sich verunreinigt hat.* – Auch das Sichverbergen wird ja mit der Verunreinigung verglichen, denn es heißt: *und sie sich verborgen und verunreinigt hat*!? – Dies deutet darauf, daß das Sichverbergen die Dauer der Verunreinigung betragen müsse[41]. – «Die Weisen erwiderten: Nach der Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda hat die Sache keinen Zweck.» Wieso dies? – Es kann vorkommen, daß er sie tatsächlich nicht verwarnt hat, jedoch behauptet, er habe sie verwarnt[42]. – Demnach hat dies nach unserer Mišna[43] wohl einen Zweck; es kann ja vorkommen, daß sie sich nicht verborgen hat, er aber behauptet, sie habe sich wohl verborgen!? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte im Namen R. Joḥanans: Auch nach der Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda hat die Sache keinen Zweck. – 'Auch nach der Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda', und um so weniger nach unserer Mišna; im Gegenteil, nach unserer Mišna ist ja die Grundlage vorhanden, während nach jener Lehre die Grundlage nicht vorhanden[44] ist!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten. R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte im Namen R. Joḥanans: Nach R. Jose b. R. Jehuda und auch nach unserer Mišna hat die Sache keinen Zweck.

R. Ḥanina aus Sura sagte: In der Jetztzeit sage man nicht zu seiner Frau, daß sie sich mit jemandem nicht verberge, denn vielleicht ist

---

Sichverbergens ihrem Manne verboten. 38. Die Verwarnung bezieht sich auf das Sichverbergen. 39. Er ist glaubhaft, wenn er sagt, er habe sie verwarnt. 40. Die das Sichverbergen bekunden. 41. Wenn weniger, so braucht sie das Fluchwasser nicht zu trinken. 42. Er läßt sie dann zu unrecht das Fluchwasser trinken. 43. Nach der RE. der Ansicht ist, der Ehemann sei hinsichtlich des Sichverbergens glaubhaft. 44. Nach unserer Mišna ist beim 2. Vorgange, beim Sichverbergen, der 1., die Verwarnung, bereits durch 2 Zeugen festgestellt, u. die Wahrscheinlichkeit spricht daher für seine Glaubhaftigkeit; dagegen aber kann er nach der Barajtha zu jeder Zeit mit seiner falschen Behauptung hervornach R. Jose b. R. Jehuda zu entscheiden, welcher sagt, die Verwarnung könne durch ihn allein erfolgen, und wenn sie sich mit jenem verbirgt, ist sie ihm, da es in der Jetztzeit kein Untersuchungswasser zur Prüfung gibt, für ewig verboten.

Reš Laqiš sagte: Was heißt Qinnuj[45]? Ein Vorgang, der Haß [Qináh] stiftet zwischen ihr und anderen. Er ist der Ansicht, die Verwarnung könne durch ihn allein erfolgen, und da die Leute nicht wissen, daß er sie verwarnt hat, so sagen sie: Was hat diese, daß sie sich absondert!? Deshalb hegen sie Haß gegen sie. R. Jemar b. Šelemja erklärte im Namen Abajjes: Ein Vorgang, der zwischen ihm und ihr Haß stiftet. Er ist der Ansicht, die Verwarnung müsse vor zwei Zeugen erfolgen; jeder weiß somit, daß er sie verwarnt habe, und er selbst ist es, der den Haß gegen sie[46] hervorruft. Demnach[47] sind beide der Ansicht, die Verwarnung sei verboten. Fol.3 – Was bedeutet Qinnuj nach demjenigen, welcher sagt, die Verwarnung sei erlaubt? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Qinnuj ist nichts weiter als ein Ausdruck der Verwarnung, wie es heißt:[48] *der Herr eifert für sein Land*[49].

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn ein Mensch heimlich eine Sünde begeht, so macht dies der Heilige, gepriesen sei er, öffentlich bekannt, denn es heißt:[50] *und über ihn ein Geist der Eifersucht geht*, und unter 'gehen' ist eine Bekanntmachung zu verstehen, wie es heißt:[51] *da gebot Moše und man ließ einen Ruf durch das Lager gehen*. Reš Laqiš sagte: Ein Mensch begeht nur dann eine Sünde, wenn ein Geist der Torheit in ihn fährt, denn es heißt:[52] *wenn irgend eines Mannes Frau sich vergeht*, und geschrieben ist: eine Torheit[53] begeht. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Weshalb glaubte die Tora bei der Ehebruchsverdächtigten einem einzelnen Zeugen? Weil die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, denn er hat sie verwarnt, sie sich verborgen, und ein Zeuge bekundet, daß sie sich verunreinigt habe. R. Papa sprach zu Abajje: Die Verwarnung wird ja in der Schrift nach dem Verbergen und der Verunreinigung[54] genannt!? Dieser erwiderte:[50] *Und geht*, wenn es bereits vorher gegangen[55] war. – [Es heißt ja auch:][56] *und es gehe*[57] *jeder Gerüstete von*

---

treten. [45] Der im Text gebrauchte Ausdruck für Verwarnung, Eifersuchtserklärung. [46] Durch die Verwarnung vor Zeugen. [47] Da dies als Stiftung des Hasses bezeichnet wird. [48] Jo. 2,18. [49] Nach den Kommentaren: er warnte die vorangehend (Jo. 1,4ff.) genannten Landplagen, über das Land zu kommen. [50] Num. 5,14. [51] Ex. 36,6. [52] Num. 5.12. [53] Im unvokalisierten Texte fehlt der diakritische Punkt über dem ש im W.e תשטה, so daß dies vom neuhebr. שטה, *töricht sein*, abgeleitet werden kann. [54] Der Zeuge der Verunreinigung ist demnach auch ohne vorangehende Verwarnung glaubhaft. [55] Dem W.e עבר ist zwar das Vav consecutivum vorgesetzt, dennoch behält es seinen Charakter als Perfektum. [56] Num. 32,21. [57] Hier wird das gleiche Wort in der glei-

euch, demnach wäre auch hierbei ebenso zu verstehen!? – Da heißt es: [58]*und wenn das Land vor dem Herrn unterworfen ist, und ihr darauf umkehrt*, demnach bezieht es sich auf die Zukunft; wenn man aber hierbei nach der Reihenfolge der Schrift, kommen[59] wird, auslegen wollte, so wäre ja, nach der Verunreinigung und dem Sichverbergen, die Verwarnung nicht nötig.

In der Schule R. Jišmåél̈s wurde gelehrt: Ein Mensch verwarnt seine Frau nur dann, wenn ein Geist in ihn gefahren ist, denn es heißt: *und über ihn ein Geist der Eifersucht geht und er gegen seine Frau eifert.* – Was ist dies für ein Geist? Die Rabbanan erklärten, ein Geist der Unreinheit. R. Aši erklärte, ein Geist der Reinheit. Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, der ein Geist der Reinheit sagt, denn es wird gelehrt: *Und er gegen seine Frau eifert*, dies ist freigestellt – so R. Jišmåél; R. Åqiba sagt, es sei Pflicht. Erklärlich ist dies, wenn du ein Geist der Reinheit sagst, ist es denn aber, wenn du ein Geist der Unreinheit sagst, Pflicht oder freigestellt, daß ein Mensch einen Geist der Unreinheit in sich bringe!?

Der Text. *Und er gegen seine Frau eifert*, dies ist freigestellt – so R. Jišmåél; R. Åqiba sagt, es sei Pflicht.[60]*An ihr verunreinige er sich*, dies ist freigestellt – so R. Jišmåél; R. Åqiba sagt, es sei Pflicht.[61]*Ewig haltet sie zur Arbeit*, dies ist freigestellt – so R. Jišmåél; R. Åqiba sagt, es sei Pflicht. R. Papa sprach zu Abajje, manche sagen, R. Mešaršeja zu Raba: Demnach wäre anzunehmen, daß R. Jišmåél und R. Åqiba diesen Streit in der ganzen Tora führen; einer sagt, es sei freigestellt, und der andere sagt, es sei Pflicht[62]!? Dieser erwiderte: Sie streiten nur über [diese] Schriftverse. «*Und er gegen seine Frau eifert*, dies ist freigestellt – so R. Jišmåél: R. Åqiba sagt, es sei Pflicht.» Was ist der Grund R. Jišmåéls? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Eliézer b. Jåqob sagte: Die Tora sagt:[63]*du sollst deinen Bruder in deinem Herzen nicht hassen*, somit könnte man glauben, dies sei auch hierbei[64] zu berücksichtigen, so heißt es: *und über ihn ein Geist der Eifersucht geht und er gegen seine Frau eifert*[65]. – Und R. Åqiba!? – [Der Ausdruck] 'eifern' wird zweimal gebraucht[66]. – Und R. Jišmåél!? – Da er schreiben will: *und sie sich verunreinigt hat, und sie sich nicht verunreinigt hat*, so heißt es auch [wiederum]: *und er gegen seine Frau eifert*[67]. Dies nach einer

---

chen Form gebraucht. [58] Num. 32,22. [59] Wenn die Verwarnung erst nachher erfolgt. [60] Lev. 21,3. [61] Ib. 25,46. [62] Demnach ist nach RJ. jedes Gebot in der Tora nichts weiter als eine freigestellte Handlung. [63] Lev. 19,17. [64] Beim sittenlosen Betragen seiner Frau. [65] Die Erlaubnis hierzu muß besonders hervorgehoben werden. [66] Im selben Schriftverse; das andere Mal deutet es auf die Pflicht. [67] Da für jeden Fall ein besonderer Passus gebraucht

Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Jeder Abschnitt, der gelehrt und wiederholt worden ist, ist nur wegen einer darin vorkommenden Neuerung wiederholt worden. «*An ihr verunreinige er sich*, dies ist freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei Pflicht.» Was ist der Grund R. Jišmáéls? – Es heißt: [68]*rede zu den Priestern, den Kindern Ahrons, und sprich zu ihnen: er darf sich an keiner Seele in seinem Volke verunreinigen*, daher heißt es: *an ihr verunreinige er sich*[65]. – Und R. Áqiba!? Dies[69]geht hervor aus [den Worten:][70]*nur an seinen Blutsverwandten*, und wenn es noch heißt: *an ihr verunreinige er sich*, so deutet dies auf die Pflicht. – Und R. Jišmáél!? – *An ihr verunreinige er sich*, nicht aber an einzelnen Gliedern von ihr. – Und R. Áqiba!? – Der Allbarmherzige sollte doch *an* Col.b *ihr* geschrieben haben und nichts weiter, wenn es aber auch heißt: *verunreinige er sich*, so ist auch dies[71]zu entnehmen. – Und R. Jišmáél!? – Da er *an ihr* geschrieben hat, so schrieb er auch: *verunreinige er sich*. Dies nach einer Lehre R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Jeder Abschnitt, der gelehrt und wiederholt worden ist, ist nur wegen einer darin vorkommenden Neuerung wiederholt worden. «*Ewig haltet sie zur Arbeit*, dies ist freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei Pflicht.» Was ist der Grund R. Jišmáéls? – Da es heißt:[72]*du sollst keine Seele am Leben lassen*, so muß er auch schreiben: *ewig haltet sie zur Arbeit*, um zu lehren, daß, wenn jemand von den übrigen Völkern[73]eine Kenániterin[74]beschlafen und von ihr einen Sohn gezeugt hat, man ihn [als Sklaven] kaufen dürfe. Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß, wenn jemand von den übrigen Völkern eine Kenániterin beschlafen und von ihr einen Sohn gezeugt hat, man diesen als Sklaven kaufen[75]dürfe? Es heißt:[76]*und auch aus den Kindern der Beisassen, die bei euch weilen, aus ihnen möget ihr erwerben*. Man könnte glauben, daß, auch wenn ein Kenániter eine von den übrigen Völkern beschlafen und von ihr einen Sohn gezeugt hat, man diesen als Sklaven kaufen dürfe, so heißt es:[76]*die sie in eurem Lande gezeugt haben*; von denen, die in eurem Lande gezeugt worden sind, nicht aber von denen, die in eurem Lande wohnen[77]. – Und R. Áqiba!? – Dies geht hervor aus [den Worten]: *aus ihnen möget ihr erwerben*, und wenn es noch heißt: *ewig haltet sie zur Arbeit*, so deutet dies auf die Pflicht. – Und R. Jiš-

---

wird, so wird auch der letztgenannte Satz wiederholt. [68] Lev. 21,1. [69] Die Erlaubnis hierzu. [70] Lev. 21,2. [71] Daß dies Pflicht sei. [72] Dt. 20.16. [73] Außer den genannten Völkern, von denen es heißt, daß man sie nicht am Leben lasse. [74] Kenáni gilt als Bezeichnung jener 7 in der Schrift (Dt. 7,1) genannten Völker, die die Jisraéliten nicht am Leben lassen sollten. [75] Da man sich nach dem Vater richte. [76] Lev. 25,45. [77] Die aber anderweitig gezeugt wormáél!? – *Sie*, nicht aber eure Brüder. – Und R. Áqiba!? – Hinsichtlich der Brüder geht dies aus dem Schlusse des Schriftverses hervor:[78]*aber bei euren Brüdern, den Kindern Jisraél, darf nicht einer den anderen mit schwerer Arbeit knechten.* – Und R. Jišmáél!? – Da es *sie*[79]heißt, so heißt es auch *euren Brüdern.* Dies nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Jeder Abschnitt, der gelehrt und wiederholt worden ist, ist nur wegen einer darin vorkommenden Neuerung wiederholt worden.

R. Ḥisda sagte: Hurerei im Hause ist wie Fäulnis[80]für den Mohn. Ferner sagte R. Ḥisda: Zank im Hause ist wie Fäulnis für den Mohn. Beides gilt jedoch nur von der Frau, beim Manne aber ist nichts dabei.

Ferner sagte R. Ḥisda: Zuerst, bevor die Jisraéliten gesündigt haben, ruhte die Göttlichkeit über jedem einzelnen besonders, denn es heißt: [81]*denn der Herr, dein Gott, zieht in deinem Lager einher*; nachdem sie aber gesündigt haben, wich die Göttlichkeit von ihnen, denn es heißt: [81]*daß er nicht etwas Schändliches an dir sehe und sich von dir zurückziehe.*

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer ein Gebot auf dieser Welt ausübt, den empfängt es in der zukünftigen Welt und geht vor ihm einher, wie es heißt:[82]*deine Gerechtigkeit wird vor dir hergehen.* Wer ein Verbot auf dieser Welt übertritt, den umschlingt es am Tage des Gerichtes und geht vor ihm einher, wie es heißt:[83]*es krümmen sich die Pfade ihres Laufes, sie steigen auf in die Öde und kommen um.* R. Eliézer sagt: Es hängt sich an ihn wie ein Hund, denn es heißt:[84]*er war ihr nicht zuwillen, sich mit ihr zu legen und mit ihr zusammen zu sein; sich mit ihr zu legen,* auf dieser Welt, *und mit ihr zusammen zu sein,* in der zukünftigen Welt.

Dort haben wir gelernt: Man könnte folgern: wenn das erste[85]Zeugnis, das sie nicht für immer verboten[86]macht, nicht durch weniger als zwei Zeugen gültig ist, um wieviel weniger ist das letzte[87]Zeugnis, das sie für immer verboten macht, durch weniger als zwei Zeugen gültig, daher heißt es:[88]*und ein Zeuge gegen sie nicht da ist,* irgend [ein Zeugnis][89]gegen sie. Demnach könnte man [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern: wenn das letzte Zeugnis, das sie für

---

den sind. [78] Lev. 25,46. [79] Ursprüngliche Lesart; die Lesart der kursierenden Ausgaben (da es heißt: mit euren Brüdern, heißt es auch: sie) ist eine Korrektur Raschis. [80] קריא wohl caries; nach anderer Erklärung Name eines Wurmes; auf keinen Fall aber liegt Veranlassung vor, es v. כרי, *krank sein*, abzuleiten. [81] Dt. 23,15. [82] Jes. 58,8. [83] Ij. 6,18. [84] Gen. 39,10 [85] Daß sie sich mit dem fremden Manne verborgen habe. [86] Sie wird nur durch das Fluchwasser geprüft u. erweist sich event. als unschuldig. [87] Über den Ehebruch. [88] Num. 15,13. [89] Auch von einem einzelnen Zeugen. [90] Dt. 24,1.

immer verboten macht, durch einen Zeugen gültig ist, um wieviel mehr ist das erste Zeugnis, das sie nicht für immer verboten macht, durch einen Zeugen gültig, daher heißt es:[90]*denn er hat an ihr etwas Schändliches gefunden*, und dort[91]heißt es: *durch zwei Zeugen oder durch drei Zeugen soll etwas bestätigt werden*; wie dort das *etwas* durch zwei Zeugen [bestätigt werden muß], ebenso auch hierbei durch zwei. — Ist dies denn aus [den Worten:] *denn er hat an ihr etwas Schändliches gefunden*, zu entnehmen, dies wird ja gefolgert[92]aus *gegen sie*, nicht aber bei der Verwarnung, *gegen sie*, nicht aber beim Sichverbergen!? — Dies sagt er auch: so heißt es *gegen sie*, gegen sie, nicht aber bei der Verwarnung, *gegen sie*, nicht aber beim Sichverbergen. Woher, daß bei einer sonstigen Verunreinigung, ohne Verwarnung und ohne Sichverbergen, ein einzelner Zeuge nicht glaubwürdig sei? Hierbei heißt es: *denn er hat an ihr etwas Schändliches gefunden*, und dort heißt es: *durch zwei Zeugen oder durch drei Zeugen soll etwas bestätigt werden*, wie dort das *etwas* durch zwei Zeugen [bestätigt werden muß], ebenso auch hierbei durch zwei Zeugen.

Die Rabbanan lehrten: Das erste Zeugnis ist das Zeugnis über das Sichverbergen, das letzte Zeugnis ist das Zeugnis über die Verunreinigung. — Wieviel beträgt die Dauer des Sichverbergens? — Die Dauer der Verunreinigung, Fol.4 das ist die Dauer des Beischlafes, das ist die Dauer der Anschmiegung[93], das ist die Dauer der Umkreisung einer Dattelpalme — so R. Jišmáél. R. Eliézer sagt, die Dauer des Einschenkens eines Bechers. R. Jehošuá sagt, als man ihn trinken kann. Ben Ázaj sagt, als man ein Ei backen kann. R. Áqiba sagt, als man ein solches schlürfen kann. R. Jehuda b. Bethera sagt, als man drei Eier hinter einander schlürfen kann. R. Eleázar b. Jirmeja sagt, als ein Weber einen Faden zusammenknotet. Ḥanin b. Pinḥas sagt, als sie die Hand in den Mund stecken und ein Spänchen[94]entfernen kann. Pelemo sagt, als sie mit der Hand in den Korb langen und ein Brot nehmen kann. Und obgleich es keinen Beweis dafür gibt, so gibt es dennoch eine Andeutung:[95]*denn durch ein Hurenweib [kommt man herunter] bis auf einen Laib Brot*. Wozu ist dies alles[96]nötig? — Dies ist nötig. Würde er nur gelehrt haben: die Dauer der Verunreinigung, so könnte man glauben, die Dauer der Verunreinigung und der Liebkosung; daher lehrt er: die Dauer des Beischlafes. Und würde er nur gelehrt haben: die Dauer des Beischlafes, so könnte man glauben, die Dauer bis zur Beendigung des Beischlafes; daher lehrt er: die Dauer der Anschmiegung. Und würde er nur gelehrt haben: die Dauer der Anschmiegung, so könnte man glauben, der Anschmiegung und der Liebkosung, daher lehrt er: die Dauer der Verunreinigung. – Beträgt denn die Verunreinigung die Dauer der Umkreisung einer Dattelpalme, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [97]*Und sie sich verborgen hat*; wir würden die Dauer des Sichverbergens nicht gekannt haben, wenn es aber heißt: *und sie sich verunreinigt hat*, so sage man, es betrage die Dauer der Verunreinigung, das ist die Dauer des Beischlafes, das ist die Dauer der Anschmiegung, das ist die Dauer des Rückganges einer Dattelpalme – so R. Eliézer. R. Jehošuá sagt, die Dauer des Einschenkens eines Bechers. Ben Ázaj sagt, als man ihn trinken kann. R. Áqiba sagt, als man ein Ei backen kann. R. Jehuda b. Bethera sagt, als man ein solches schlürfen kann. Er glaubte, 'Umkreisung einer Dattelpalme' und 'Rückgang einer Dattelpalme' sei dasselbe, [somit ist einzuwenden:] dort sagt R. Jišmáél, die Dauer der Umkreisung einer Dattelpalme, und R. Eliézer streitet gegen ihn, und hier sagt R. Eliézer, die Dauer des Rückganges einer Dattelpalme!? Abajje erwiderte: Umkreisung: mit den Füßen, Rückgang: durch den Wind[98]. R. Aši fragte: Ist dies zu verstehen, wie sie durch den Wind hin und her bewegt wird, oder aber, wie sie hin und her bewegt wird und zurück in ihre frühere Stellung gelangt? – Dies bleibt unentschieden. – Dort sagt R. Eliézer, die Dauer des Einschenkens eines Bechers, und hier sagt er, die Dauer des Rückganges einer Dattelpalme!? – Beides ist von gleicher Dauer. – Dort sagt R. Jehošuá, als man ihn trinken kann, und hier sagt er, die Dauer des Einschenkens eines Bechers!? – Lies: als man einen einschenken und trinken kann[99]. – Sollte er doch erwidert haben. beides sei von gleicher Dauer!? – Demnach wäre dies identisch mit [der Ansicht] R. Eliézers. – Dort sagt Ben Ázaj, als man ein Ei backen kann, und hier sagt er, als man [einen Becher] trinken kann!? – Beides ist von gleicher Dauer. – Dort sagt R. Áqiba, als man [ein Ei] schlürfen kann, und hier sagt er, als man ein Ei backen kann!? – Lies: als man ein Ei backen und schlürfen kann. – Sollte er doch erwidert haben, beides sei von gleicher Dauer!? – Demnach wäre dies identisch mit [der Ansicht] Ben Ázajs. – Dort sagt R. Jehuda b. Bethera, als man drei Eier hinter einander schlürfen kann, und hier sagt er, als man [ein Ei] schlürfen kann!? – Er sagt es nach der Ansicht R. Áqibas; dieser sagt: die Dauer des Backens und Schlürfens, und hierzu sagt er: wenn nur

---

[91] Ib. 19,15. [92] Cf. supra Fol. 2b. [93] Der Geschlechtsorgane an einander. [94] Das zwischen den Zähnen sitzt. [95] Pr. 6,26. [96] Die verschiedenen An-

---

gaben der Dauer nach dem 1. Autor. 97. Num. 5,13. 98. Unter 'Umkreisung' ist die Umgehung zu verstehen, dagegen unter 'Rückgang' das Zurückprallen der Dattelpalme durch einen Windstoß; beide Angaben der Dauer sind nicht identisch. 99. In der 1. Lehre sind seine Worte zu verstehen: und daß man ihn schlürfen, als man drei Eier hinter einander schlürfen kann; es ist dies die Dauer von Backen und Schlürfen[100].

«R. Eliézer b. Jirmeja sagt, als ein Weber einen Faden zusammenknotet.» R. Aši fragte: Entfernt[101] oder nahe? – Dies bleibt unentschieden.

«Ḥanin b. Pinḥas sagt, als sie die Hand in den Mund stecken und ein Spänchen entfernen kann.» R. Aši fragte: Ein eingepreßtes oder ein loses? – Dies bleibt unentschieden.

«Pelemo sagt, als sie mit der Hand in den Korb langen und ein Brot nehmen kann.» R. Aši fragte: Ein eingepreßtes oder ein loses? Ein neuer[102] oder ein alter? Ein warmes[103] oder ein kaltes? Aus Weizen oder Col.b aus Gerste? Ein weiches[104] oder ein hartes? – Dies bleibt unentschieden.

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Jeder von ihnen hat es[105] aus eigener Erfahrung bemessen. – Unter ihnen ist ja auch Ben Ázaj, der unverheiratet war!? – Wenn du willst, sage ich: er hatte geheiratet und ließ sich scheiden; wenn du willst, sage ich; er hörte es von seinem Lehrer; und wenn du willst, sage ich:[106] *das Geheimnis des Herrn denen, die ihn fürchten.*

R. Ávira trug vor, manchmal im Namen R. Amis und manchmal im Namen R. Asis: Wenn jemand Brot ißt ohne die Hände gewaschen zu haben, so ist dies ebenso, als würde er ein Hurenweib beschlafen, denn es heißt:[107] *denn durch ein Hurenweib [kommt man herunter] bis auf einen Laib Brot.* Raba sprach: Wieso heißt es demnach: *denn durch ein Hurenweib [kommt man herunter] bis auf einen Laib Brot,* es müßte ja heißen: durch ein Laib Brot bis auf ein Hurenweib!? Vielmehr, sagte Raba, wer ein Hurenweib beschläft, endet damit, daß er nach einem Laibe Brot sucht.

R. Zeriqa sagte im Namen R. Eleázars: Wer das Händewaschen vernachlässigt, wird aus der Welt gerissen. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Beim vorangehenden Waschen[108] hebe man die Hände nach oben, beim nachfolgenden Waschen[108] senke man die Hände nach unten. Ebenso wird gelehrt: Wer die Hände wäscht, hebe sie nach oben, weil das Wasser über das Gelenk[109] zurücklaufen und die Hände unrein machen könnte.

---

trinken kann, da er sich auf RJ. bezieht. [100] Eines einzelnen Eies. [101] Wenn beide Enden von einander entfernt sind, dauert es länger. [102] Bei einem solchen ist das Gewebe spröder u. die Handhabung schwieriger. [103] Ein solches muß behutsamer hervorgeholt werden. [104] Ein solches ist glatt u. gleitet leicht aus der Hand. [105] Die Dauer des Beischlafes. [106] Ps. 25,14. [107] Pr. 6,26. [108] Beim Waschen vor bezw. nach der Mahlzeit; cf. Hul. Fol. 105. [109] Vom

R. Abahu sagte: Wenn jemand Brot mit ungereinigten Händen ißt, so ist es ebenso, als würde er unreines Brot essen, denn es heißt:[108]*und der Herr sprach: so essen die Kinder Jisraél ihr Brot unrein &c.*

Was[109]heißt:[107]*und ein Eheweib erjagt eine edle Seele*? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so endet er damit, daß er durch ein Eheweib zu Falle kommt, denn es heißt: *und ein Eheweib erjagt eine edle Seele.* Raba sprach: Wieso heißt es demnach *edle Seele,* es sollte ja 'hochmütige Seele' heißen!? Ferner sollte es heißen: sie[110]erjagt!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn jemand ein Eheweib beschläft, so erjagt es ihn, selbst wenn er die Tora gelernt hat, von dem es heißt:[111]*kostbarer ist es als Korallen [peninim],* als der Hochpriester, der in das Allerinnerste[112][penim] eintritt, für das Gericht des Fegefeuers.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so ist es ebenso, als würde er Götzendienst treiben, denn von jenem heißt es:[113]*ein Gräuel ist dem Herrn ein stolzes Herz,* und von diesem heißt es:[114]*du sollst keinen Gräuel in dein Haus bringen.* In seinem eigenen Namen sagte R. Joḥanan: Es ist ebenso, als würde er Gott verleugnet haben, denn es heißt:[115]*und dein Herz hochmütig wird, und du den Herrn, deinen Gott, vergißt &c.* R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Es ist ebenso, als würde er alle Inzestverbrechen[116]begangen haben; von jenem heißt es: *ein Gräuel ist dem Herrn ein stolzes Herz,* und von diesen heißt es:[117]*denn alle diese Gräuel &c.* Ula sagte: Es ist ebenso, als würde er eine Opferhöhe errichtet haben, denn es heißt:[118]*lasset ab vom Menschen, der Odem in der Nase*[119]*hat, denn wofür ist er geachtet,* und man lese nicht *bamme* [wofür], sondern *bama* [Opferhöhe].

Was heißt:[113]*Hand zu Hand bleibt nicht verschont*? Rabh erklärte: Wenn jemand eine Ehefrau beschläft, so bleibt er, selbst wenn er dem Heiligen, gepriesen sei er, Himmel und Erde zugeeignet[120]hat, gleich unserem Vater Abraham, von dem es heißt:[121]*ich erhebe meine Hand zum Herrn, dem höchsten Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat,* vom Gerichte des Fegefeuers nicht verschont. Die Jünger der Schule R. Šilas wandten ein: Wieso heißt es demnach: *Hand zu Hand bleibt nicht verschont,* es sollte ja heißen: meine[122]Hand!? Vielmehr, erklär-

---

Gelenke ab gelten ungewaschene Hände als unrein. 108. Ez. 4,13. 109. Fortsetzung der obigen Auslegung R. Avaris. 110. Die hochmütige Seele erjagt das Weib. 111. Pr. 3,15. 112. Das Allerheiligste im Tempel. 113. Pr. 16,5. 114. Dt. 7,26. 115. Ib. 8,14. 116. Die Lev. 18,7ff. genannt werden. 117. Lev. 28,27. 118. Jes. 2,22. 119. Dh. der hochmütig ist. 120. Ihn als Schöpfer des Weltalls anerkennt. 121. Gen. 14,22. 122. Die Hand Gottes verschont ihn nicht. 123.

ten sie in der Schule R. Šilas, er bleibt, selbst wenn er die Tora in Empfang genommen hätte, gleich unserem Meister Moše, von dem es heißt:[123]*in seiner Rechten das Feuergesetz für sie,* vom Gerichte des Fegefeuers nicht verschont. R. Joḥanan wandte ein: Wieso heißt es demnach: *Hand zu Hand,* es sollte ja heißen: Hand von Hand!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, er bleibt, selbst wenn er heimlich Wohltätigkeit[124] Fol.5 übt, wovon es heißt:[125]*eine heimliche Gabe besänftigt den Zorn &c.,* vom Gerichte des Fegefeuers nicht verschont.

Wo ist das Verbot des Hochmutes zu finden? Raba erwiderte im Namen Zeéris:[126]*Höret und merkt auf, seid nicht hochmütig.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Hieraus:[115]*und dein Herz hochmütig wird und du vergißt,* und daneben heißt es:[127]*achte darauf, daß du nicht vergißt den Herrn, deinen Gott.* Dies nach R. Abin im Namen R. Ileás, denn R. Abin sagte im Namen R. Ileás, daß überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, ein Verbot ausgedrückt sei.

R. Ézra trug vor, manchmal im Namen R. Asis und manchmal im Namen R. Amis: Jeder Mensch, dem Hochmut innewohnt, wird am Ende herabgesetzt, denn es heißt:[128]*hoch sind sie, ein wenig.* Vielleicht glaubst du, er bleibe auf der Welt, so heißt es:[128]*und er ist nicht mehr.* Wenn er umkehrt, so wird er hochbetagt hingerafft, gleich unserem Vater Abraham, denn es heißt:[128]*gebeugt, wie alle eingerafft,* wie Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, bei denen es *mit allem, von allem* und *alles*[129]heißt. Wenn aber nicht:[128]*wie die Ährenspitze abgeschnitten.* — Was heißt Ährenspitze? R. Hona und R. Ḥisda [erklärten es]; einer erklärt, die Fasern der Ähre, und einer erklärt, die Ähre selbst. — Erklärlich ist es nach demjenigen, der die Fasern der Ähre erklärt, daß es heißt: *wie die Ährenspitze,* wieso aber heißt es *Ährenspitze* nach demjenigen, der die Ähre selbst erklärt!? R. Asi erwiderte, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Wie wenn jemand in sein Feld kommt und nach und nach das Höherragende abliest.

[130]*Dem Niedrigen und dem, der demütigen Geistes ist.* R. Hona und R. Ḥisda [erklärten es]; einer erklärte, bei mir ist der Niedrige, und einer erklärte, ich bin beim Niedrigen. Einleuchtender aber ist die Ansicht desjenigen, der ich bin beim Niedrigen erklärt, denn der Heilige, gepriesen sei er, überging alle Berge und Hügel und ließ seine Göttlichkeit auf dem Berge Sinaj ruhen, nicht aber hob er den Berg Sinaj in die Höhe.

Dt. 33,2. [124] Unter 'Hand zu Hand' ist die Verteilung von Almosen zu verstehen. [125] Pr. 21,14. [126] Jer. 13,15. [127] Dt. 8,11. [128] Ij. 24,24. [129] Cf. Gen. 24,1, ib. 27,33 u. ib. 33,11. [130] Jes. 57,15. [131] Cf. Ex. 3,2. [132]

R. Joseph sagte: Stets lerne der Mensch von der Handlungsweise seines Schöpfers; der Heilige, gepriesen sei er, überging alle Berge und Hügel und ließ seine Göttlichkeit auf dem Berge Sinaj ruhen. Ferner überging er alle schönen Bäume und ließ seine Göttlichkeit im Dornbusche ruhen[131].

R. Eleázar sagte: Jeder Mensch, dem Hochmut innewohnt, verdient, daß man ihn wie einen Götzenbaum niederhaue. Von jenem heißt es: [132]*die Hochragenden niedergehauen,* und von diesem heißt es: [133]*ihre Götzenbäume sollt ihr niederhauen.*

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so wird sein Staub[134] nicht aufgewirbelt, denn es heißt: [135]*erwachet und jauchzet, ihr Staubruhenden*; es heißt nicht: die ihr im Staube liegt, sondern *Staubruhende* [šokhne], die sich bei Lebzeiten dem Staube benachbart [šakhen] haben.

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so klagt die Göttlichkeit über ihn, denn es heißt: [136]*er erkennt*[137]*den Stolzen aus der Ferne.*

R. Ézra, nach anderen R. Eleázar trug vor: Komm und sieh, wie verschieden die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, von der Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut ist. Die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut ist, daß der Hohe den Hohen beachtet, nicht aber beachtet der Hohe den Niedrigen, anders aber ist die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, er ist hoch und beachtet den Niedrigen, denn es heißt: [136]*denn erhaben ist der Herr und sieht auf den Niedrigen.*

R. Ḥisda, nach anderen Mar Úqaba, sagte: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so spricht der Heilige, gepriesen sei er: Ich und er können nicht zusammen auf der Welt wohnen. Es heißt: [138]*wer seinen Nächsten heimlich verleumdet, den vernichte ich, wer stolzen Blickes und aufgeblasenen Sinnes ist, den mag ich nicht,* und man lese nicht: *den mag ich nicht,* sondern: mit dem[139] mag ich nicht. Manche beziehen dies auf die Verleumder, denn es heißt: *wer seinen Nächsten heimlich verleumdet, den vernichte ich.*

R. Alexandri sagte: Wenn einem Menschen Hochmut innewohnt, so trübt ihn sogar der geringste[140] Wind, denn es heißt: [141]*die Gottlosen sind wie das aufgewühlte Meer.* Wenn das Meer, das viele Viertel[log] enthält,

---

Jes. 10,33. 133. Dt. 7,5. 134. Bei der Auferstehung der Toten. 135. Jes. 26,19. 136. Ps. 138,6. 137. Das W. ידע wird wohl in der Bedeutung *züchtigen* (Jud. 8,16; Ex. 19,7) aufgefaßt. 138. Ps. 101,5. 139. Im Texte braucht bei dieser Änderung nur die Vokalisierung geändert zu werden. 140. Er wird bei der geringsten Veranlassung vom Strafgerichte heimgesucht. 141. Jes. 57,20. 142. Blut, von einem kleinen Wind getrübt wird, um wieviel mehr ein Mensch, der nur ein Viertel[log][142]hat.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Ein Schriftgelehrter muß davon ein Achtel eines Achtels[143]haben. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Das ziert ihn, wie die Fasern die Ähre. Raba sagte: Im Banne sei, wer ihn hat, und im Banne sei, wer davon nichts hat. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Nichts davon und auch nicht einen Teil davon. Nicht gering ist das, was geschrieben steht:[144]*ein Gräuel ist dem Herrn ein stolzes Herz.*

R. Ḥizqija sagte: Das Gebet eines Menschen wird nur dann erhört, wenn er sein Herz zu Fleisch[145]macht, denn es heißt:[146]*und je von Neumond zu Neumond &c. wird alles Fleisch kommen, um sich niederzuwerfen &c.* R. Zera sagte: Vom Fleische heißt es[147]*und heilt,* vom Menschen aber heißt es nicht *und heilt.* R. Joḥanan sagte: Mensch [bedeutet][148]Staub, Blut, Galle, Fleisch [bedeutet][148]Scham, Gestank, Gewürm. Manche sagen: Unterwelt, denn es[149]wird mit einem Sin geschrieben.

R. Aši sagte: Jeder Mensch, dem Hochmut innewohnt, wird am Ende entwürdigt, denn es heißt:[150]*Hochfleck und Ansatzfleck;* unter seéth Col.b [Hochfleck] ist eine Erhöhung zu verstehen, wie es heißt:[151]*über all die hohen Berge und über all die hochragenden [nisoath] Hügel,* und unter sapaḥath [Ansatzfleck] ist etwas Angeschlossenes zu verstehen, wie es heißt:[152]*füge mich doch [sapheni] einem deiner Priesterämter hinzu, daß ich ein Stück Brot zu essen habe*[153].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Komm und sieh, wie angesehen die Demütigen beim Heiligen, gepriesen sei er, sind. Wenn zur Zeit, wo der Tempel noch bestand, jemand ein Brandopfer darbrachte, so hatte er das Verdienst eines Brandopfers, wenn ein Speisopfer, so hatte er das Verdienst eines Speisopfers; wenn jemand aber seinen Sinn demütigt, so rechnet es ihm die Schrift an, als hätte er alle Opfer zusammen dargebracht, denn es heißt:[154]*die Schlachtopfer Gottes sind ein gebrochenes Gemüt.* Und noch mehr, sein Gebet wird nicht mißachtet, denn es heißt: [154]*ein gebrochenes und zerdrücktes Herz, Gott, verschmähst du nicht.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Wer seine Handlungen auf dieser Welt schätzt[155], dem ist es beschieden, das Heil des Heiligen, gepriesen

---

ohne das er nicht leben kann; ein solches Quantum von einer Leiche ist daher gleich dieser verunreinigend. 143. Dh. eine ganz kleine Dosis Hochmut, um sich in Achtung zu halten. 144. Pr. 16,5. 145. Wenn es ganz weich ist. 146. Jes. 66,23. 147. Im Abschnitte vom Aussatz (Lev. Kap. 13); cf. VV. 2,9 u. 18. 148. Die Buchstaben dieses Wortes bilden die Anfangsbuchstaben der folgenden. 149. Das W. בשר, gleich dem W.e שאול, während das W. סרוחה mit einem Samakh geschrieben wird. 150. Lev. 14,56. 151. Jes. 2,14. 152. iSam. 2,36. 153. Der Schriftvers Lev. 14,56 ist zu verstehen: wer sich erhöht, wird später ein Ansatz. 154. Ps. 51,19. 155. Dh. überlegt, richtet. 156. Ps. 50,23. 157. Aus den W n ‘man sei er, zu sehen, denn es heißt:[156]*wer seine Wege richtet, den will ich das Heil Gottes sehen lassen*, und man lese nicht, *vesam [richtet]*, sondern *vešam [schätzt]*[157].

WIE VERWARNT ER SIE &c. Dies widerspricht sich ja selbst, zuerst heißt es: wenn er ihr vor zwei [Zeugen] gesagt hat, daß sie mit jenem Manne nicht spreche, demnach[158]gilt das Sprechen als Sichverbergen, und darauf heißt es, daß, wenn sie mit ihm gesprochen hat, sie ihrem noch Manne erlaubt sei und Hebe essen dürfe, wonach das Sprechen bedeutungslos ist!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: [wenn er ihr gesagt hat,] daß sie mit ihm nicht spreche, und sie gesprochen hat, daß sie mit ihm nicht spreche, und sie sich mit ihm verborgen hat, so ist dies bedeutungslos; wenn aber, daß sie sich mit ihm nicht verberge, und sie mit ihm gesprochen hat, so ist sie noch ihrem Manne erlaubt und darf Hebe essen, war sie aber mit ihm in einem verborgenen Raume und verweilte sie da die Dauer der Verunreinigung, so ist sie ihrem Manne verboten und darf keine Hebe essen.

STIRBT ER, SO IST AN IHR DIE ḤALIÇA ZU VOLLZIEHEN. Weshalb denn, sollte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? R. Joseph erwiderte: Die Schrift sagt:[159]*sie verlasse sein Haus und gehe und werde eines anderen Mannes [Frau]*; eines anderen Mannes, nicht aber des Schwagers[160]. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte sie auch der Haliça nicht benötigen!? Dieser erwiderte: Würde sie denn, wenn ihr Mann da wäre, nicht der Scheidung benötigt haben!? Somit benötigt sie auch jetzt der Ḥaliça. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Der Allbarmherzige sagt: *sie verlasse sein Haus und gehe und werde eines anderen Mannes [Frau]*, damit sie sein Haus nicht[161]zerstöre, und du sagst, daß an ihr die Schwagerehe vollzogen werde!? Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte sie auch ein anderer nicht heiraten dürfen, damit sie sein Haus
Fol.6 nicht zerstöre!? Dieser erwiderte: Zwingt ihn denn jemand[162]dazu!? Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Die Schrift nennt ihn[163]einen anderen, weil er nicht jenem gleicht, denn jener hat das Böse aus seinem Hause entfernt, er aber hat das Böse in sein Haus gebracht, und du sagst, daß an ihr die Schwagerehe vollzogen[164]werde!? Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte an ihr, wenn ein anderer sie geheiratet hat und kinderlos gestorben ist, die Schwagerehe nicht vollzogen werden, denn die

---

lese nicht' ist zu ersehen, daß im Texte mit der Masora ושם u. nicht, wie es oberflächlich scheint, mit den alten Übersetzungen ושם (dort) zu lesen ist. 158. Da die Verwarnung sich hierauf bezieht. 159. Dt. 24,2. 160. Der an die Stelle des Ehemannes tritt. 161. Wie dies bei einer verheirateten Frau der Fall ist; ob. Fol. 3b. 162. Während die Schwagerehe ein Zwang ist. 163. Den, der sie heiratet. 164.

Schrift nennt ihn einen[165] anderen!? – Bei diesem hat sie immerhin einen guten Namen[166] geführt. Raba erwiderte: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie dem, dem sie erlaubt[167] war, verboten wird, um wieviel mehr dem, dem sie verboten[168] war. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch, wenn ein Hochpriester sich eine Witwe angetraut hat und gestorben ist, sein Bruder, ein gemeiner Priester, an ihr die Schwagerehe nicht vollziehen, denn wenn sie dem, dem sie erlaubt war, verboten wird, um wieviel mehr dem, dem sie verboten war. – Wieso verboten wird, sie ist ihm ja verboten, erlaubt ist, sie ist ihm ja verboten[169]!? – Vielmehr, wenn die Frau eines Priesters genotzüchtigt worden ist und er gestorben ist und einen entweihten[170] Bruder hinterläßt, so sollte an ihr die Schwagerehe vollzogen werden, denn wenn sie dem, dem sie erlaubt war, verboten[171] wird, um so mehr dem, dem sie verboten[172] war!? – Einem Jisraéliten ist die Genotzüchtigte erlaubt und für diesen gilt das Verbot nicht[173].

Folgende[174] dürfen keine Hebe essen: die sagt: sie sei für ihn[175] unrein, über die Zeugen bekunden, dass sie sich verunreinigt habe, die sagt, sie wolle nicht trinken, die ihr Mann nicht trinken lassen will, und die ihr Mann unterwegs[176] beschlafen hat. iii,1

GEMARA. R. Ámram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth und erleuchtete uns die Augen aus unserer[177] Mišna: Wenn gegen eine Ehebruchsverdächtigte Zeugen in überseeischen Ländern[178] vorhanden sind, so prüft das Wasser sie nicht[179], denn die Schrift sagt:[180] *und sie sich verborgen und verunreinigt hat, und ein Zeuge gegen sie nicht da ist*, nur wenn niemand da ist, der es von ihr weiß, während hierbei jemand da ist, der es von ihr weiß. Er öffnete uns die Augen aus unserer Mišna, denn diese lehrt: über die Zeugen bekunden, daß sie sich verunreinigt habe. Wann sollen die Zeugen bekundet haben, wollte man sagen, vor dem Trinken, so ist sie ja[181] eine Hure, doch wohl nach dem Trinken. Erklär-

---

Daß man ihn dazu zwinge. 165. Der Schwager darf ja nicht gezwungen werden, auf sich den Namen eines Unwürdigen zu nehmen. 166. Dem Schwager gegenüber gilt sie nicht als ein wegen Ehebruches geschiedenes Weib. 167. Ihrem Manne. 168. Ihrem Schwager. 169. Der Hochpriester darf keine Witwe heiraten. 170. Durch illegitime Geburt. 171. Die Genotzüchtigte ist einem Priester verboten. 172. Dies ist aber nicht der Fall, da dem entweihten Priester die Genotzüchtigte erlaubt ist. 173. Nach der Notzucht war sie ihm nicht verboten. 174. Ehebruchsverdächtigte Frau eines Priesters. 175. Wenn sie den Ehebruch zugibt. 176. Auf der Reise nach dem Gerichte. 177. Dh. er erbrachte aus dieser einen Beweis für seine Lehre. 178. In weitester Ferne, sodaß sie vor Gericht nicht erscheinen können. 179. Es bleibt ohne Wirkung, selbst wenn sie den Ehebruch begangen hat. 180. Num. 5,13. 181. Wenn es durch Zeugen bewiesen wird, lich ist es nun, wenn du sagst, das Wasser prüfe sie[182] nicht, wenn du aber sagst, das Wasser prüfe sie, so kann es sich ja herausstellen, daß es falsche Zeugen[183] sind!? R. Joseph sprach zu ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, prüft sie das Wasser wohl, jedoch kann ihr ein Verdienst beigestanden[184] haben. – Worüber streiten sie? – Über die Hinsiechung[185] nach der Lehre Rabbis. Wir haben nämlich gelernt: Rabbi sagte: Das Verdienst[186] hält [die Wirkung] des Fluchwassers auf; sie gebiert nicht, gedeiht nicht, vielmehr verkümmert sie allmählich, bis sie schließlich daran stirbt. R. Šešeth ist der Ansicht, sowohl nach Rabbi als auch nach den Rabbanan verkümmere[187] sie, und R. Joseph ist der Ansicht, nach Rabbi verkümmere sie, nach den Rabbanan verkümmere sie nicht. R. Šimi b. Aši wandte ein: R. Šimón sagte: Das Verdienst wirkt auf das Fluchwasser nicht, denn wenn du sagst, das Verdienst wirke auf das Fluchwasser, so diskreditierst du das Wasser bei allen Frauen, die es zu trinken haben, und bringst die reinen, die es getrunken haben, in einen schlechten Ruf, denn man könnte sagen, sie seien unrein, nur habe ihnen ein Verdienst beigestanden. Wenn dem nun so[188] wäre, so bringst du ja auch durch die Zeugen in überseeischen Ländern die Reinen, die getrunken haben, in einen schlechten Ruf, denn man könnte sagen, sie seien unrein, nur sind Zeugen in überseeischen Ländern vorhanden!? – Du sprichst von R. Šimón; wie nach R. Šimón das Verdienst wirkungslos ist, ebenso sind auch die Zeugen wirkungslos. Rabh wandte ein: In folgenden Col.b [Fällen] wird ihr Speisopfer[189] verbrannt: wenn sie sagt, sie habe sich verunreinigt, und wenn Zeugen bekunden, daß sie sich verunreinigt habe. Wann sollen die Zeugen bekundet haben, wollte man sagen, bevor es geheiligt[190] worden ist, so sollte es doch profan werden, doch wohl nachdem es geheiligt worden ist. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, das Wasser prüfe sie, denn [ihr Opfer] ist zu heiligen und darzubringen, und da die Heiligung von vornherein gültig war, so muß es verbrannt werden; wenn du aber sagst, das Wasser prüfe sie nicht, so stellt es sich ja rückwirkend heraus, daß die Heiligung von vornherein ungültig war, und es sollte profan werden!? R. Jehuda aus Disqarta erwiderte: Wenn sie im Tem-

---

so ist es ihr ja selbstverständlich verboten. [182] Wenn Zeugen vorhanden sind, aber keine Aussage machen. [183] Wenn das Wasser ohne Wirkung bleibt. [184] Und deshalb bleibt das Wasser ohne Wirkung, während die Zeugen als glaubhaft gelten. [185] In einem solchen Falle bleibt sie zwar vor den direkten Folgen des Fluchwassers verschont, jedoch verkümmert sie durch langsames Hinsiechen. [186] Das die Frau durch andere gute Werke hat, selbst wenn sie die Ehe gebrochen hat. [187] Sie streiten nur gegen seine Ansicht, daß sie schließlich daran sterbe. [188] Daß, wenn unbekannte Zeugen des Ehebruches vorhanden sind, das Fluchwasser wirkungslos bleibe. [189] Der Ehebruchsverdächtigten (cf. Num. 5,15), da es zur Darbringung nicht mehr verwendbar ist. [190] Durch das pelhofe gehurt hat; die Heiligung war von vornherein gültig. R. Mešaršeja wandte ein: Die jungen Priester begleiten sie ja!? – Wenn sie mit den jungen Priestern selbst gehurt hat. R. Aši erwiderte: Wenn sie austreten mußte, und die jungen Priester hängen ihr ja nicht am Kopftuche. R. Papa erwiderte: Tatsächlich wie wir zuerst erklärt[190]haben, wenn du aber einwendest, es sollte profan werden, so [ist zu erwidern:] dies[191]erfolge rabbanitisch, weil zu berücksichtigen ist, man könnte sagen, das Heilige dürfe aus den Dienstgefäßen heraus profan werden. R. Mari wandte ein: Ist ihr Speisopfer bevor es durch das Gefäß geheiligt worden ist unrein geworden, so ist es gleich allen anderen Speisopfern[192]auszulösen, und wenn, nachdem es durch das Gefäß geheiligt worden ist, gleich allen anderen Speisopfern zu verbrennen. Wenn die Handvoll geheiligt ist, und bevor sie zur Darbringung gekommen ist, er oder sie gestorben[193]ist, so ist sie wie bei allen anderen Speisopfern zu verbrennen. Wenn die Handvoll dargebracht ist, und bevor es zum Essen des Zurückbleibenden[194]gekommen ist, er oder sie gestorben ist, so darf es gleich allen anderen Speisopfern gegessen werden, denn es wurde von vornherein wegen eines Zweifels dargebracht, und der Zweifel ist gesühnt[195] und vorüber. Wenn Zeugen kommen [und bekunden], daß sie unrein ist, so ist ihr Speisopfer zu verbrennen; werden die Zeugen als Falschzeugen[196]überführt, so ist ihr Speisopfer profan[197]. – Du sprichst von überführten Falschzeugen, Falschzeugen sind[198]bekannt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Šešeth, aber nicht wegen des von ihm angegebenen Grundes:[199]*Rein*, nicht aber, wenn gegen sie Zeugen in überseeischen Ländern vorhanden[200]sind: *und rein*, nicht aber, wenn ihr ein Verdienst beigestanden[200]hat;[199]*sie*, nicht aber, wenn Mondspinnerinnen[201] sich mit ihr befassen. – Und R. Šimón, zugegeben, daß er das *und* nicht[202] auslegt, aber es gibt ja noch den Fall, wenn Zeugen in überseeischen Ländern vorhanden[203]sind!? – Dies ist selten[204]. Fol.7

Dienstgefäß. 190. Wenn die Zeugen vor der Heiligung des Opfers gekommen sind. 191. Daß das Opfer zu verbrennen ist. 192. Die nicht zur Darbringung kommen. 193. Wenn der Ehemann der Ehebruchsverdächtigten stirbt, so braucht sie das Fluchwasser nicht zu trinken. 194. Das den Priestern gehört. 195. Die Darbringung des Opfers ist richtig erfolgt u. der später erfolgte Tod hat darauf keinen Einfluß. 196. Cf. Mak. Fol. 5a. 197. Obgleich es bereits durch das Gefäß geheiligt worden ist; hierbei wird somit nichts berücksichtigt. 198. Man weiß, weshalb das Opfer profan wird, somit ist hierbei die oben genannte Berücksichtigung hinfällig. 199. Num. 5,28. 200. Wenn das Wasser aus diesem Grunde wirkungslos geblieben ist, so gereicht es ihr nicht zum Segen, wie er im angezogenen Schriftverse verheißen wird. 201. Wenn ihr Ehebruch bereits Stadtgespräch ist. 202. Und deshalb hieraus nicht folgert, daß das Verdienst die Wirkung des Fluchwassers nicht zurückhalte. 203. Hinsichtlich dieses Falles wird aus der Schrift gefolgert, daß er die Wirkung des Fluchwassers zurückhalte, soiii,2 Wie verfährt er mit ihr? Er bringt sie zum Gerichte des betreffenden Ortes, wo man ihm zwei Schriftgelehrte mitgibt, damit er ihr nicht unterwegs[204] beiwohne. R. Jehuda sagt, ihr Mann ist inbezug auf sie vertrauenswürdig.

GEMARA. Zwei und er selbst, das sind drei. Dies wäre somit eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, dies[205] lehrten sie nur, wenn in der Stadt, unterwegs aber müssen es drei sein, denn, wenn einer austreten muß, würde der andere mit der Unzucht allein bleiben. – Nein, hierbei erfolgt dies aus dem Grunde, damit Zeugen vorhanden seien. – Nur Schriftgelehrte, andere aber nicht, dies wäre somit eine Stütze für eine andere Lehre Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, dies[205] gelte nur von keuschen, mit ausgelassenen aber [nicht], selbst wenn es zehn sind. Einst ereignete es sich, daß zehn Männer [eine Frau] in einem Bette hinaustrugen. – Nein, hierbei erfolgt es aus dem Grunde, weil diese ihn zu warnen wissen[206].

R. Jehuda sagt, ihr Mann &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist zu folgern, daß ihr Mann inbezug auf sie vertrauenswürdig sei: wenn der Mann inbezug auf eine Menstruierende, worauf[207] die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, vertrauenswürdig[208] ist, um wieviel mehr inbezug auf eine Ehebruchsverdächtigte, wobei nur ein Verbot vorliegt. – Und die Rabbanan!? – Eben deshalb; bei der Menstruierenden liegt die Ausrottungsstrafe vor, und da dies streng ist, ist er vertrauenswürdig, bei der Ehebruchsverdächtigten aber liegt nur ein Verbot vor, und da dies nicht streng ist, ist er nicht vertrauenswürdig. – Folgert R. Jehuda dies denn [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere, er entnimmt es ja aus der Schrift!? Es wird nämlich gelehrt:[209] *Der Mann bringe seine Frau zum Priester*; nach der Tora hat der Mann seine Frau zu bringen, die Weisen sagten jedoch, daß man ihm zwei Schriftgelehrte mitgebe, damit er ihr unterwegs nicht beiwohne. R. Jose sagte: [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist zu folgern, daß ihr Mann inbezug auf sie vertrauenswürdig ist: wenn der Mann inbezug auf eine Menstruierende, worauf die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, vertrauenswürdig ist, um wieviel mehr inbezug auf eine Ehebruchsverdächtigte, wobei nur ein Verbot zu berücksichtigen ist. Sie erwiderten ihm: Nein, sollte dies, wenn es von der Menstruierenden gilt, die ihm später erlaubt ist, auch

---

mit bleibt der Einwand bestehen, die reinen Frauen können dadurch verdächtigt werden. 004. Diese Möglichkeit gilt daher nicht als Verdächtigungsgrund. 204. Auf der Reise nach Jerušalem, wo das Trinkenlassen zu erfolgen hat. 205. Daß eine Frau mit 2 Männern zusammen sein dürfe. 206. Wenn er ihr unterwegs beiwohnen will. 207. Auf die Beiwohnung einer solchen; cf. Lev. 20,18. 208. Er von der Ehebruchsverdächtigten gelten, die ihm nicht mehr erlaubt[210] ist!? Ferner heißt es:[211]*Gestohlenes Wasser ist süß &c.* R. Jehuda sagte: Nach der Tora hat der Mann seine Frau zum Priester zu bringen, denn es heißt: *der Mann bringe seine Frau.* – Zuerst begründete er es ihnen [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere, als sie ihn aber widerlegten, nannte er ihnen den Schriftvers. – R. Jehuda sagt ja dasselbe, was der erste Autor[212]!? – Sie streiten über die Bestimmung[213].

Man führt sie vor das hohe Gericht in Jerušalem, und da schüchtert iv
man sie ein, wie man Zeugen in Todesstrafsachen[214]einschüchtert.
Man spricht zu ihr: Meine Tochter, viel tut der Wein, viel
tut das Scherzen, viel tut die Jugend, viel tun böse[215]Nachbarn. Tu
es doch[216]um seines grossen Namens willen, der in Heiligkeit geschrieben
worden ist, dass er nicht durch das Fluchwasser verwischt werde.
Man trägt ihr Dinge[217]vor, die zu hören sie und ihr ganzes väterliches
Haus nicht würdig ist. Sagt sie, sie sei unrein, so quittiert sie[218] v
ihre Morgengabe und geht leer aus; sagt sie aber, sie sei rein, so
bringt man sie nach dem Osttore an der Pforte des Nikanortores. Da
liess man die Ehebruchsverdächtigten trinken und reinigte man die
Wöchnerinnen und die Aussätzigen. Der Priester erfasst sie am Gewande,
wenn es zerreisst, so ist nichts dabei, wenn es sich auftrennt,
so ist nichts dabei, sodass er ihr den Busen entblösst, und
löst ihr das Haar auf. R. Jehuda sagt, wenn sie einen schönen Busen
hat, entblösse er ihn nicht, und wenn sie schönes Haar hat, so löse
er es nicht auf. Ist sie weiss gekleidet, so kleide er sie schwarz, vi
hat sie goldenen Schmuck an, Halskette, Ohrringe, Fingerringe, so Col.b
nimmt er sie ihr ab, um sie zu verunzieren. Hierauf holt er einen
Baststrick[219]und bindet ihn ihr oberhalb der Brüste um. Wer sie
anschauen will, komme und schaue sie an, ausgenommen ihre Sklaven
und ihre Mägde, weil durch sie ihr Herz ermutigt wird. Alle Frauen
dürfen sie anschauen, denn es heisst:[220]*alle Frauen sollen sich warnen
lassen und nicht wie ihr Unzucht treiben.*

GEMARA. Woher dies? R. Ḥija b. Gamda erwiderte im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina: Dies ist aus [dem Worte] *Gesetz* zu entnehmen;

---

darf mit ihr zusammen in einem Raume schlafen.

[209] Num. 5,15.

[210] Falls sich herausstellt, daß sie ehebrüchig war; die Leidenschaft ist daher größer.

[211] Pr. 9,17.

[212] Nach beiden hat nach der Tora der Ehemann seine Frau hinzubringen.

[213] Daß man ihm Begleiter mitgebe, von der RJ. nichts hält.

[214] Cf. Syn. Fol. 37a.

[215] Durch schlechten Einfluß.

[216] Die Wahrheit eingestehen.

[217] Sagen u. Erzählungen von den Frommen, um ihr Herz zu erweichen.

[218] Dh. sie muß darauf Verzicht leisten.

[219] Nach dem jerušalemischen Talmud, einen ägyptischen Strick; weil sie nach den Sitten Ägyptens gehandelt hat.

[220] Ez. 23,48.

hierbei[221]heißt es: *der Priester tue mit ihr ganz nach dem Gesetze*, und dort[222]heißt es: *nach dem Gesetze das sie dich lehren*; wie dort einundsiebzig, ebenso hierbei einundsiebzig[223].

DA SCHÜCHTERT MAN SIE EIN &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wie man sie einschüchtert, damit sie nicht[224]trinke, so schüchtere man sie ein, daß sie wohl trinke. Man spreche zu ihr: Meine Tochter, wenn du dessen sicher bist, daß du rein bist, so verlasse dich auf deine Reinheit und trinke. Das Fluchwasser gleicht nur einem trockenen [Gift]pulver, das man auf das lebende Fleisch legt; ist da eine Wunde vorhanden, so dringt es zerstörend ein, wenn da aber keine Wunde vorhanden ist, so ist es wirkungslos. – Das ist kein Widerspruch, das eine bevor die Rolle[225]verwischt worden ist, das andere nachdem die Rolle verwischt worden ist.

MAN TRÄGT IHR VOR &c. Die Rabbanan lehrten: Man trägt ihr Erzählungen und Ereignisse aus den alten Schriften vor. Zum Beispiel: [226]*Was die Weisen von ihren Vätern her unverhohlen berichten.* Jehuda schämte sich nicht[227]und bekannte, und das Ende war, daß er das Leben der zukünftigen Welt erbte. Reúben schämte sich nicht[228]und bekannte, und das Ende war, daß er das Leben der zukünftigen Welt erbte. Was war ihr Lohn? – Was ihr Lohn war, wie wir eben gesagt haben!? – Vielmehr, was war ihr Lohn auf dieser Welt?[229]*Ihnen allein war das Land gegeben, und nie kam ein Fremdling in ihre Mitte.* – Allerdings finden wir, daß Jehuda bekannt hat, denn es heißt:[230]*da erkannte sie Jehuda und sprach: sie ist in ihrem Rechte gegen mich*, woher aber, daß Reúben bekannt hat? – R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[231]*es lebe Reúben und sterbe nicht; und dies über Jehuda.* All die Jahre, während welcher die Jisraéliten in der Wüste waren, wälzten sich die Gebeine Jehudas im Sarge herum; da kam Moše und flehte für sie um Erbarmen. Er sprach vor ihm: Herr der Welt, Jehuda ist es ja, der Reúben veranlaßt hat, seine Sünde zu bekennen, [wie es heißt:] *dies über Jehuda.*[231]*Erhöre, Herr, das Rufen Jehudas.* Hierauf setzten sich seine Gebeine zusammen, jedoch wollte man ihn nicht in das himmlische Kollegium hineinlassen, [da sprach Moše:][231]*zu seinem Volke bringe ihn.* Er verstand aber nicht, sich mit den Rabbanan in der Halakha zu unterhalten, [da sprach Moše:][231]*seine Hände seien kräftig.* Noch aber vermochte er nicht, die Entscheidung einer Lehre zu eruieren, [da sprach Moše:][231] *und sei ihm Hilfe gegenüber seinen Bedrängern.* – Allerdings bekannte Jehuda, damit Tamar nicht verbrannt werde, weshalb aber bekannte Reúben, R. Šešeth sagte ja, ihm erscheine derjenige schamlos, der seine Sünden aufzählt!? – Damit seine Brüder nicht in Verdacht geraten.

---

[221] Num. 5,30. [222] Bei der Befragung des hohen Gerichtes in zweifelhaften Fällen, Dt. 17,11. [223] Beim aus 71 Mitgliedern bestehenden hohen Gerichte zu Jerušalem. [224] Daß sie ein Geständnis ablege. [225] Auf der der Gottesname geschrieben ist; in diesem Falle veranlasse man sie, nicht zu trinken. [226] Ij. 15,18. [227] Seinen Verkehr mit Tamar einzugestehen; cf. Gen. 38,15ff. [228] Seinen Verkehr mit der Frau seines Vaters einzugestehen; cf. Gen. 35,22. [229] Ij. 15,19. [230] Gen. 38,26. [231] Dt. 33,6,7. [232] Während hierüber ein Streit

SAGT SIE, SIE SEI UNREIN &c. Hieraus wäre somit zu entnehmen, daß man eine Quittung[232] schreibe? Abajje erwiderte: Lies: sie zerreiße[233]. Raba sprach zu ihm: Er lehrt ja aber: so quittiert sie!? Vielmehr, erklärte Raba, hier wird von Ortschaften gesprochen, wo eine [Urkunde über] die Morgengabe nicht geschrieben[234] wird.

SAGT SIE ABER, SIE SEI REIN, SO BRINGT MAN SIE NACH DEM OSTTORE. 'Man bringt sie', da befindet sie sich ja!? – Man bringt sie hinauf und Fol.8
hinunter, um sie zu ermüden. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Das Gericht läßt die Zeugen von Ort zu Ort umherführen, damit sie verwirrt werden und zurücktreten[235].

DA LIESS MAN DIE EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTEN TRINKEN &c. Allerdings die Ehebruchsverdächtigten, denn es heißt:[236] *der Priester stelle das Weib vor den Herrn,* ebenso auch die Aussätzigen, denn es heißt:[237] *der reinigende Priester stelle &c.,* weshalb aber die Wöchnerinnen!? Wolltest du sagen, sie kommen da hin, um neben ihren Opfern zu stehen, denn es wird gelehrt, das Opfer werde für einen nur dann dargebracht, wenn er daneben steht, so sollte dies auch von den männlichen und weiblichen Samenflußbehafteten[238] gelten!? – Dem ist auch so, nur nennt der Autor die einen von diesen[239].

Die Rabbanan lehrten: Man lasse nicht zwei Ehebruchsverdächtigte zusammen trinken, damit nicht das Herz der einen durch die andere ermutigt werde. R. Jehuda sagte: Nicht aus diesem Grunde, sondern weil die Schrift sagt:[240] *sie,* nur sie allein. – Und der erste Autor, es heißt ja *sie*[241]!? – Der erste Autor ist R. Šimón, der den Grund der Schrift erklärt; er gibt auch hierbei eine Begründung an: weshalb nur sie allein, damit nicht ihr Herz durch die andere ermutigt werde. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie zittert[242]. – Läßt man sie denn

---

besteht u. nach der einen Ansicht nur der Schuldschein zu vernichten sei; cf. Bb. Fol. 170b. 233. Die Urkunde über die Morgengabe. 234. Die Frau erhält die Morgengabe nur auf Grund der bestehenden Bestimmung. 235. Falls sie eine falsche Aussage zu machen beabsichtigen. 236. Num. 5,18. 237. Lev. 14,11. 238. Deren Opfer ebenfalls an dieser Stelle dargebracht wurden. 239. Die Unreinen, die bei der Darbringung ihrer Opfer den Tempelhof nicht betreten durften. 240 Num. 5,19. 241. Demnach ist ja keine Begründung nötig. 242. Wenn zusammen trinken, selbst wenn sie zittern, man darf ja die Gebote nicht bündelweise ausüben!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf nicht zwei Ehebruchsverdächtigte zusammen trinken lassen, nicht zwei Aussätzige zusammen reinigen, nicht zweien Sklaven zusammen das Ohr bohren[243] und nicht zwei Kälbern[244]zusammen das Genick brechen, weil man die Gebote nicht bündelweise ausüben darf. Abajje, nach anderen R. Kahana, erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine durch einen Priester, das andere durch zwei Priester.

DER PRIESTER ERFASST SIE AM GEWANDE. Die Rabbanan lehrten:[245]*Er entblöße den Kopf des Weibes*; ich weiß dies nur vom Kopfe, woher dies vom Körper? Es heißt *des Weibes*. Weshalb heißt es demnach: *er entblöße den Kopf*? Dies lehrt, daß der Priester ihr Haar auseinanderlöst.

R. JEHUDA SAGT, WENN SIE EINEN [SCHÖNEN] BUSEN HAT &C. Demnach berücksichtigt R. Jehuda [sündhafte] Gedanken, die Rabbanan aber nicht, und wir wissen ja von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? Es wird nämlich gelehrt: Einem Manne bedecke man[246]vorn einen Körperteil, einem Weibe zwei Körperteile, einen vorn und einen hinten, weil es ganz Scham ist – so R. Jehuda; die Weisen sagen, ein Mann werde nackt gesteinigt, ein Weib werde nicht nackt gesteinigt. Raba erwiderte: Hierbei ist zu berücksichtigen, sie könnte das Gericht freigesprochen verlassen, und die jungen Priester würden durch sie in Lüsternheit geraten, da aber wird sie ja gesteinigt. Wolltest du erwidern: auch da könnte durch sie die Lüsternheit zu einer anderen aufgestachelt werden, so sagte ja Raba, es sei bekannt, daß der böse Trieb nur über das Gewalt habe, was man mit den Augen sieht!? Raba entgegnete: Befindet sich etwa nur R. Jehuda mit sich selbst in einem Widerspruche und nicht auch die Rabbanan!? Vielmehr, erklärte Raba, R. Jehuda befindet sich nicht mit Col.b sich selbst in einem Widerspruche, wie wir bereits erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn hierbei erfolgt es aus dem Grunde, [weil es heißt:] *alle Frauen sollen sich warnen lassen [und nicht wie ihr Unzucht treiben]*, da aber gibt es ja keine größere Warnung als dies[247]. Wolltest du erwidern, man sollte sie mit beidem bestrafen, so sagte ja R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, die Schrift sagt:[248]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod. – Es wäre anzunehmen, daß über die Lehre R. Naḥmans Tannaím[249]streiten? –

---

es ersichtlich ist, daß sie nicht ermutigt wird. 243. Cf. Ex. 21,6. 244. Cf. Dt. 21,1ff. 245. Num. 5,18. 246. Wenn er zur Steinigung geführt wird. 247. Die Steinigung; das Entblößen des Körpers ist daher nicht nötig. 248. Lev. 19,18. 249. RJ., nach dem sie nackt zu steinigen ist, hält nichts von dieser Lehre.

Nein, alle halten sie von der Lehre R. Naḥmans, und hierbei besteht ihr Streit in folgendem; einer ist der Ansicht, die Schande sei mehr als die körperliche Qual, und einer ist der Ansicht, die körperliche Qual sei mehr als die Schande[250].

Ist sie weiss gekleidet &c. Es wird gelehrt: Wenn ihr schwarz besser steht, so kleide man sie in häßliche Gewänder.

Hat sie goldenen Schmuck an &c. Selbstverständlich, wenn man sie sogar verunziert, um wieviel mehr dies!? — Man könnte glauben, mit diesem wird sie noch mehr beschämt, wie die Leute zu sagen pflegen: nackt ausgezogen und mit Schuhen bekleidet, so lehrt er uns.

Hierauf holt er einen Baststrick &c. R. Abba fragte R. Hona: Ist der Baststrick bei der Ehebruchsverdächtigten unerläßlich? Erfolgt dies deshalb, damit ihr die Kleider nicht herabgleiten, somit ist auch ein kleines Bändchen ausreichend, oder aus dem Grunde, weil der Meister sagte: sie hat sich für ihn mit einem Gürtel umgürtet, daher holt der Priester einen Baststrick und bindet ihn ihr oberhalb der Brüste um, somit ist er unerläßlich. Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Hierauf holt er einen Baststrick und bindet ihn ihr oberhalb der Brüste um, damit ihr die Kleider nicht abgleiten.

Wer sie anschauen will, komme &c. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, daß, wer sie anschauen will, sie anschaue, einerlei ob Männer oder Frauen, und darauf heißt es, daß alle Frauen sie anschauen dürfen, nur Frauen, Männer aber nicht!? Abajje erwiderte: Dies ist auf Frauen zu beziehen. Raba sprach zu ihm: Er lehrt ja, daß jeder, der sie anschauen will, sie anschaue!? Vielmehr, erklärte Raba, wer sie anschauen will, schaue sie an, einerlei ob Männer oder Frauen, und Frauen müssen[251] sie sogar anschauen, denn es heißt: *alle Frauen sollen sich warnen lassen und nicht wie ihr Unzucht treiben.*

Mit dem Masse, mit dem ein Mensch misst, misst man ihm. Sie hat sich zur Sünde geputzt, daher hat Gott sie verunziert; sie hat sich zur Sünde entblösst, daher hat Gott sie blossgestellt; sie hat die Sünde mit der Hüfte begonnen und mit dem Bauche fortgesetzt, daher wird zuerst die Hüfte und nachher der Bauch[252] geschlagen, und der ganze übrige Körper entgeht dem nicht. vii

---

[250] Nach der 1. Ansicht ist dem Delinquenten die Steinigung in den Kleidern lieber, obgleich dadurch der Tod erschwert wird u. mehr Qual verursacht, nach der 2. Ansicht dagegen ist ihm die Steinigung ohne Kleider lieber, da dadurch der Tod schneller eintritt. [251] Das W. מותרות wird nach anderen v. התרה, warnen abgeleitet: sie sollen gewarnt werden, sie müssen dabei sein. Cf. המגיד Jg. XII

GEMARA. R. Joseph sagte: Obgleich das gleiche Maß[253]aufgehört hat so hat das entsprechende Maß nicht aufgehört. R. Joseph sagte nämlich, und ebenso lehrte R. Ḥija: Obgleich seit dem Tage der Zerstörung des Tempels das Synedrium aufgehoben worden ist, so sind dennoch die vier Todesstrafen[254]nicht aufgehoben worden. – Sie sind ja aufgehoben worden!? – Vielmehr, das Gesetz von den vier Todesstrafen[255] ist nicht aufgehoben worden. Wer sich die Steinigung zuschulden kommen ließ, fällt entweder von einem Dache herunter oder ein wildes Tier zertritt ihn; wer sich die Verbrennung zuschulden kommen ließ, kommt entweder in eine Feuersbrunst oder eine Schlange beißt ihn; wer sich die Enthauptung zuschulden kommen ließ, wird entweder der Regierung ausgeliefert oder Räuber überfallen ihn; wer sich die Erdrosselung zuschulden kommen ließ, ertrinkt entweder in einem Flusse oder er stirbt an der Bräune.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Woher, daß man einem Menschen mit dem Maße mißt, mit dem er mißt? Es heißt:[256]*je nach dem Maße rechnest du mit ihr bei ihrer Entlassung.* Ich weiß dies nur von einer Seá[257], woher dies von einem Trikab, einem halben Trikab, einem Kab, einem halben Kab, einem Viertel [Kab], einem halben Viertel [Kab], einem Achtel und einem Ŭkla[258]? Es heißt:[259]*denn all die Rüstung der Gerüsteten*[260]*mit Getöse.* Woher, daß alle einzelnen Peruṭas zu einem großen Betrage zusammengezählt[261]werden? Es heißt:[262]*eines zum anderen, um die Berechnung zu finden.* So finden wir auch bei der Ehebruchsverdächtigten, daß man ihr mit dem Maße mißt, mit dem sie gemessen hat. Sie stand an der Tür ihres Hauses, um sich ihm zu zeigen, daher stellt sie der Priester neben das Nikanortor und zeigt allen ihre Schande. Sie wickelte für ihn schöne Tücher um ihr Haupt, daher nimmt der Priester ihr das Kopftuch vom Haupte und wirft es unter ihre Füße.
ol.9 Sie putzte für ihn ihr Gesicht, daher verfärbt sich[263]ihr Gesicht gelb. Sie schminkte für ihn ihre Augen, daher stehen ihr die Augen hervor. Sie flocht für ihn ihr Haar, daher löst der Priester ihr das Haar auseinander. Sie winkte ihm mit dem Finger, daher fallen ihr die Nägel ab. Sie umgürtete sich für ihn mit einem Gürtel, daher holt der Priester einen Baststrick und bindet ihn ihr oberhalb der Brüste um. Sie

---

pp. 87, 126, 174, 181. [252] Cf. Num. 5,21,22. [253] Bei der Bestrafung des Menschen [254] Cf. Syn. Fol. 49b. [255] Die Verhängung derselben durch eine himmlische Fügung. [256] Jes. 27,8. [257] Das im angezogenen Schriftverse gebrauchte W. סאסאה wird von סאה abgeleitet. [258] Cf. Bb. Fol. 90a. [259] Jes. 9,4. [260] Die W.e סאון סאן werden ebenfalls v. סאה abgeleitet. [261] Dh. man schenkt dem Menschen nichts; wenn eine Sünde nicht sofort bestraft wird, so wird sie bei irgend einer Gelegenheit geahndet. [262] Ecc. 7,27 [263] Beim streckte ihm die Hüfte vor, daher fällt ihr die Hüfte zusammen. Sie nahm ihn auf den Bauch, daher schwillt ihr Bauch an. Sie gab ihm Leckereien zu essen, daher besteht ihr Opfer aus Viehfutter[264]. Sie gab ihm kostbaren Wein in kostbaren Bechern zu trinken, daher läßt der Priester sie das bittere Wasser aus einer irdenen Schale trinken. Sie tat es im Verborgenen, daher wendet der Höchste, der im Verborgenen sitzt, sein Gesicht gegen sie, wie es heißt:[265]*das Auge des Ehebrechers erwartet die Dämmerung, indem er denkt, kein Auge werde ihn sehen &c.* Eine andere Auslegung: Sie tat es heimlich, daher macht Gott es öffentlich bekannt, wie es heißt:[266]*mag sich der Haß in Täuschung hüllen, seine Bosheit wird in der Versammlung enthüllt werden.* — Wenn dies[267]hervorgeht schon aus [dem Schriftverse:] *eines zum anderen um die Berechnung zu finden,* wozu heißt es: *denn all die Rüstung der Gerüsteten mit Getöse*!? — Daß es mit gleichem Maße erfolgt. — Wenn dies hervorgeht schon aus [dem Schriftverse:] *denn all die Rüstung der Gerüsteten mit Getöse,* wozu heißt es: *je nach dem Maße rechnest du mit ihr bei ihrer Entlassung*!? — Wegen einer Lehre des R. Ḥanina b. Papa, denn R. Ḥanina b. Papa sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, übt Vergeltung an einer Nation erst bei ihrer Entlassung[268], denn es heißt: *nach dem Maße &c. bei ihrer Entlassung.* — Dem ist ja aber nicht so, Raba sagte ja, die drei Becher, die bei Miçrajim genannt[269]werden, deuten auf den, den es in den Tagen Mošes getrunken hat, auf den, den es in den Tagen des Pareó Neko getrunken[270]hat, und auf den, den es dereinst mit seinen Genossen trinken wird!? Wolltest du erwidern, jene seien fort[271]und diese seien andere, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Minjamin, ein miçrischer Proselyt, war mein Genosse von den Schülern R. Áqibas, und dieser sprach zu mir: Ich bin ein Miçri erster Generation[272]und heiratete eine Miçrith erster Generation; ich will meinen Sohn mit einer Miçrith zweiter Generation verheiraten, damit der Sohn meines Sohnes in die Gemeinde kommen dürfe[273]. — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Ḥanina b. Papa sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, übt Vergeltung an einem Könige erst bei seiner Entlassung, denn es heißt: *nach Maß rechnest du mit ihr bei ihrer Entlassung &c.* Amemar bezog die Lehre des R. Ḥanina b. Papa auf das folgende: Es heißt:

Trinken des Fluchwassers. [264] Aus Gerste. [265] Ij. 24,15. [266] Pr. 26,26. [267] Daß auch die kleinsten Sünden bestraft werden. [268] Bei ihrem Untergange. [269] Im Schriftverse, der den Traum des Pareó berichtet, Gen. 40,11. [270] Bei seiner Niederlage vor den Babyloniern; cf. Jer. 46,2. [271] Es sei eine ganz andere Nation, die später das Land bewohnte. [272] Die sich zum Judentum bekehrte. [273] Cf. Dt. 23,9; demnach gehörten die Miçrijim seiner Zeit zur

[274]*denn ich der Herr habe nicht wiederholt*[275], *und ihr, Kinder Jáqobs, habt nicht aufgehört. Denn ich der Herr habe nicht wiederholt,* ich habe nicht eine Nation geschlagen und es an ihr wiederholt; *und ihr, Kinder Jáqobs, habt nicht aufgehört,* wie es heißt:[277]*meine Pfeile werde ich an ihnen verbrauchen,* meine Pfeile werden aufhören, sie aber werden nicht aufhören.

R. Hamnuna sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, übt Vergeltung an einem Menschen erst dann, wenn sein Maß voll ist, denn es heißt: [278]*wenn sein Genüge voll ist, trifft ihn die Not &c.*

R. Ḥanina b. Papa trug vor: Es heißt:[279]*Jubelt ihr Frommen, über den Herrn, den Rechtschaffenen ziemt Lobgesang;* man lese nicht *nave* [ziemt] Lobgesang, sondern *neve* [wegen der Wohnung] Lobgesang. Dies ist auf Moše und David zu beziehen, über deren Werke[280]ihre Feinde keine Gewalt hatten. David, denn es heißt:[281]*ihre Tore senkten sich in die Erde.* Moše, denn der Meister sagte, daß nach der Erbauung des ersten Tempels das Offenbarungszelt, seine Bretter, Haken, Riegel, Säulen und Schwellen versteckt worden seien. — Wo? R. Ḥisda erwiderte im Namen Abimis: In den Höhlungen unter dem Tempel.

Die Rabbanan lehrten: Die Ehebruchsverdächtigte richtete ihre Augen auf das, was ihr nicht zukommt; das, was sie begehrte, wurde ihr nicht gewährt, und auch das, was sie hatte, wurde ihr genommen. Wer sein Auge auf das richtet, was nicht ihm gehört, dem wird das, was er begehrt, nicht gewährt, und auch das, was er hat, wird ihm genommen. Col.b Dies finden wir auch bei der Urschlange, die ihr Auge warf auf das, was nicht ihr[282]zukam; was sie wünschte, wurde ihr nicht gewährt, und auch das, was sie[283]hatte, ward ihr genommen. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich hatte gesagt, daß sie König sei über alles Vieh und Getier, nun aber soll sie verflucht sein vor allem Vieh und vor allem Getiere des Feldes. Ich hatte gesagt, daß sie mit aufgerichteter Statur einhergehe, nun aber soll sie auf ihrem Bauche gehen. Ich hatte gesagt, daß ihre Nahrung Menschenspeise sei, nun aber soll sie Erde essen. Sie sagte, sie werde Adam töten und Ḥava nehmen, nun aber will ich Feindschaft stiften zwischen ihr und der Frau, zwischen ihren Nachkommen und den Nachkommen jener. Dasselbe finden wir bei Qajin, Qoraḥ, Bileám, Doég, Aḥitophel, Geḥzi, Abšalom, Adonijahu, Ůzijahu und Haman; sie richteten ihre Augen auf das, was nicht ihnen

---

selben Nation, die zur Zeit Mošes im Lande lebte. [274] Mal. 3,6. [275] Von שנה, *wiederholen*; so nach der Auslegung des Talmud. [277] Dt. 32,23. [278] Ij. 20,20. [279] Ps. 33,1. [280] Die für Gott errichteten Wohnungen. [281] Thr. 2,9. [282] Auf das Weib des Menschen; so nach einer weiter folgenden Auslegung. [283]

gebührte; das, was sie begehrten, wurde ihnen nicht gewährt, und auch das, was sie hatten, wurde ihnen genommen.

Sie hat die Sünde mit der Hüfte begonnen &c. Wieso dies, wollte man sagen, weil es heißt:[284]*indem der Herr deine Hüfte zusammenfallen und deinen Bauch anschwellen läßt,* so heißt es ja auch:[285]*ihr Bauch wird anschwellen und ihre Hüfte zusammenfallen*[286]!? Abajje erwiderte: Bei der Verfluchung nennt er zuerst die Hüfte und nachher den Bauch, die Wirkung des Wassers aber erfolgt auf gewöhnliche Weise, zuerst beim Bauche und nachher bei der Hüfte. – Auch bei der Verfluchung heißt es ja:[287]*zur Anschwellung des Bauches und zum Zusammenfallen der Hüfte*!? – Dies teilt ihr der Priester mit, daß es zuerst auf den Bauch und nachher auf die Hüfte [wirken werde], um nicht das Fluchwasser in Verdacht zu bringen.

Simšon folgte seinen Augen, daher stachen ihm die Pelištim die viii
Augen aus, wie es heisst:[288]*da ergriffen ihn die Pelištim und stachen*
ihm die Augen aus. Abšalom war stolz auf sein Haar, daher
blieb er an seinem Haare hängen. Und weil er die zehn Kebsweiber
seines Vaters beschlief, stiess man ihm zehn Lanzen [in den Leib], wie
es heisst:[289]*da umgaben ihn zehn Männer, Waffenträger Joabs.* Und
weil er drei Herzen stahl, das Herz seines Vaters, das Herz des
Gerichtes und das Herz Jisraéls, wie es heisst:[290]*da stahl Abšalom*
das Herz der Männer Jisraéls, wurden ihm drei Spiesse [ins Herz] gestossen,
wie es heisst:[291]*er nahm drei Spieße in die Hand und stieß sie*
Abšalom ins Herz. Ebenso hinsichtlich des Guten. Mirjam wartete ix
eine Weile für Moše, wie es heisst:[292]*seine Schwester stellte sich von*
fern, daher warteten die Jisraéliten in der Wüste sieben Tage auf
sie, wie es heisst:[293]*das Volk aber zog nicht weiter, bis Mirjam wieder*
aufgenommen war. Joseph war es beschieden, seinen Vater zu begraben,
und unter seinen Brüdern gab es keinen bedeutenderen als
ihn, wie es heisst:[294]*da zog Joseph hin, um seinen Vater zu begraben,*
und es zogen mit ihm Wagen und Reiter, und auch darin gab es
keinen bedeutenderen als Joseph, indem kein anderer als Moše selbst
sich mit ihm[295]befasste. Moše waren die Gebeine Josephs beschieden,
und in Jisraél gab es keinen bedeutenderen als ihn, wie es heisst:
[296]*da nahm Moše die Gebeine Josephs mit,* und auch darin gab es keinen
bedeutenderen als Moše, indem Gott selbst sich mit ihm[295]befasste,

---

Der aufrechte Gang. [284] Num. 5,21. [285] Ib. V. 27. [286] Hier wird der Bauch zuerst genannt. [287] Num. 5,22. [288] Jud. 16,21. [289] iiSam. 18,15. [290] Ib. 15,6. [291] Ib. 18,14. [292] Ex. 2,4. [293] Num. 12,15. [294] Gen. 50,7 [295].

WIE ES HEISST:[297]*und er begrub ihn im Tal.* UND NICHT VON MOŠE ALLEIN SAGTEN SIE ES, SONDERN AUCH VON ALLEN ANDEREN FROMMEN, DENN ES HEISST:[298]*deine Gerechtigkeit wird vor dir hergehen, die Herrlichkeit des Herrn deinen Zug beschließen.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Šimšon widersetzte sich mit den Augen, denn es heißt:[299]*da sprach Šimšon zu seinem Vater: diese nimm mir, denn sie ist recht in meinen Augen,* daher stachen die Pelištim ihm die Augen aus, wie es heißt:[300]*da ergriffen ihn die Pelištim und stachen ihm die Augen aus.* – Dem ist ja aber nicht so, es heißt ja:[301]*sein Vater und seine Mutter wußten aber nicht, daß dies vom Herrn ausging*!? – Immerhin folgte er bei seiner Wahl seinem eigenen Triebe.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Der Beginn seiner Entartung erfolgte in Áza, daher wurde er in Áza geschlagen. Der Beginn seiner Entartung erfolgte in Áza, wie es heißt:[302]*da ging Šimšon nach Áza und sah dort ein Hurenweib &c.* Daher wurde er in Áza geschlagen, wie es heißt: [303]*sie brachten ihn nach Áza.* – Es heißt ja aber:[304]*Šimšon ging nach Timna hinab*[305]!? – Seine Entartung begann jedoch in Áza[306].

[307]*Darauf liebte er ein Weib im Tale Soreq namens Delila.* Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wenn sie nicht wirklich Delila hieße, müßte sie Delila[308]benamst werden; sie schwächte seine Kraft, sie schwächte sein Herz, sie schwächte seine Handlungen. Sie schwächte seine Kraft, wie es heißt:[309]*da wich seine Kraft von ihm.* Sie schwächte sein Herz, wie es heißt:[310]*und Delila merkte, daß er ihr sein ganzes Herz offenbart hat.* Sie schwächte seine Handlungen, denn die Göttlichkeit wich von ihm, wie es heißt:[311]*und er wußte nicht, daß der Herr von ihm gewichen war.*

Und Delila merkte, daß er ihr sein ganzes Herz offenbart hat. Woher wußte sie es? R. Ḥanin erwiderte im Namen Rabhs: Worte der Wahrheit sind zu erkennen. Abajje erwiderte: Sie wußte, daß dieser Fromme den Namen Gottes nicht fälschlich ausspreche; als er zu ihr sagte:[312]*ich bin ein Geweihter Gottes,* sagte sie: jetzt spricht er entschieden die Wahrheit.

[313]*Als sie ihm aber tagtäglich mit ihren Reden zusetzte und quälte.* Was heißt 'quälte'? R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis erklärte: Bei Beendigung des Beischlafes[314]entwand sie sich ihm.

Mit seiner Bestattung. [296] Ex. 13,19. [297] Dt. 34,6. [298] Jes. 58,8. [299] Jud. 14,3. [300] Ib. 16,21. [301] Ib. 14,4. [302] Ib. 16,1. [303] Ib. V. 21. [304] Ib. 14,1. [305] Dieses Ereignis war vorher erfolgt. [306] Die Pelišterin von Timna hatte er legitim geheiratet. [307] Jud. 16,4. [308] Die Schwächende v. דלל, *schwach, schlaff*, abgeleitet. [309] Jud. 16,19. [310] Ib. V. 18. [311] Ib. V. 20. [312] Ib. V. 17. [313] Ib. V. 16. [314] Bei der höchsten Steigerung der Wollust.

[315]*Und nun nimm dich in acht und trinke weder Wein noch Rauschtrank und iß nichts Unreines.* Was heißt 'nichts Unreines', sollte sie denn bis dahin unreine Dinge gegessen haben!? R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis erklärte: Dinge, die einem Nazir verboten sind.[316]*Da spaltete Gott die Vertiefung im Kinnbacken.* R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis sagte: Er hatte Verlangen nach Unreinen[317], daher hing sein Leben an Unreinem[318].

[319]*Und der Geist Gottes begann &c.* R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Die Prophezeiung unseres Vaters Jáqob begann [sich zu erfüllen], denn es heißt: [320]*Dan wird eine Schlange am Wege sein.* [319]*Ihn zu treiben im Lager Dans.* R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis sagte: Dies lehrt, daß die Göttlichkeit vor ihm wie mit einer Schelle klingelte. Hierbei heißt es *lepaámo* [zu treiben], und dort heißt es:[321]*Paámon* [Schelle] *und Granatapfel.*[319]*Zwischen Çoreá und Eštaol.* R. Asi sagte: Çoreá und Eštaol waren zwei große Berge, und Šimšon entwurzelte sie und zermalmte sie an einander.

Fol. 10 [322]*Er wird anfangen, Jisraél zu retten.* R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Der Schwur Abimelekhs wurde dann entweiht[323], denn es heißt:[324]*daß du nicht trüglich handelst gegen mich, mein Kind und meinen Enkel.*[325]*Der Knabe wuchs heran und der Herr segnete ihn.* Womit segnete er ihn? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Er segnete ihn mit seinem Gliede; sein Glied glich dem aller anderen Menschen und sein Same war wie ein reißender Bach.

[326]*Da rief Šimšon den Herrn an und sprach: Herr, Gott, gedenke doch meiner und verleih mir nur noch das eine Mal Kraft, damit ich, o Gott, für meine beiden Augen eine einmalige Rache an den Pelištim nehme.* Rabh sagte: Šimšon sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, gedenke mir der zwanzig[327]Jahre, die ich in Jisraél Recht gesprochen habe, während welcher ich nie zu jemand sagte, daß er mir meinen Stock aus einer Stelle nach einer anderen bringe.

[328]*Da ging Šimšon und fing dreihundert Füchse.* Weshalb gerade Füchse? R. Ajbu b. Nagari erwiderte im Namen des R. Ḥija b. Abba: Šimšon sagte: Möge der kommen, der sich rückwärts dreht, und Vergeltung üben an den Pelištim, die von ihrem Schwure[329]zurückgetreten sind.

Es wird gelehrt: R. Šimón der Fromme sagte: Die Schulterbreite

---

315. Jud. 13,4. 316. Ib. 15,19. 317. Nach nichtjisraélitischen Weibern. 318. Er würde sonst vor Durst gestorben sein. 319. Jud. 13,25. 320. Gen. 49,17. 321. Ex. 28,34. 322. Jud. 13,5. 323. Das W. יחל wird v. חלל, *entweihen*, abgeleitet. 324. Gen. 21,23. 325. Jud. 13,24. 326. Ib. 16,28. 327. Das W. ושתים, das in Handschriften fehlt, ist zu streichen; cf. Jud. 16,31. 328. Jud. 15,4. 329.

Šimšons betrug sechzig Ellen, denn es heißt:[329]*Šimšon blieb bis Mitternacht liegen &c. und er erfaßte die Flügel &c.* und es ist überliefert, daß die Torflügel von Áza nicht weniger als sechzig Ellen maßen.

[330]*Und er mußte im Gefängnisse mahlen.* R. Joḥanan sagte: Unter 'mahlen' ist die [fleischliche] Sünde zu verstehen, denn so heißt es: [331]*so möge meine Frau einem anderen mahlen.* Dies lehrt, daß jeder seine Frau zu ihm ins Gefängnis brachte, damit sie von ihm geschwängert[332] werde. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: dem Weintrinker [setzt man] Wein vor, dem Ackergräber einen Korb[333]Grünkraut.

Ferner sagte R. Joḥanan: Wer die Ehe bricht, dem bricht seine Frau die Ehe, denn es heißt:[334]*wenn sich mein Herz nach einer Frau betören ließ &c.* und darauf folgt: *so möge meine Frau einem anderen mahlen &c.* Das ist es, was die Leute sagen: er mit Kürbissen und seine Frau mit Gurken.

Ferner sagte R. Joḥanan: Šimšon richtete Jisraél wie ihr Vater im Himmel, denn es heißt:[335]*Dan wird sein Volk richten wie einer &c.*

Ferner sagte R. Joḥanan: Šimšon wurde nach dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er, benannt, denn es heißt:[336]*denn Sonne [šemeš] und Schutz ist Gott der Herr &c.* — Demnach sollte er nicht ausradiert[337]werden dürfen!? — Vielmehr, ähnlich dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er; wie der Heilige, gepriesen sei er, die ganze Welt beschützt, ebenso beschützte Šimšon während seines Zeitalters die Jisraéliten.

Ferner sagte R. Joḥanan: Bileám war lahm an einem Beine, denn es heißt:[338]*und er ging allein [šephi]*, Šimšon war lahm an beiden Beinen, denn es heißt:[339]*eine Viper [šephiphon]*[340]*am Wege.*

Die Rabbanan lehrten: Fünf wurden nach dem Ebenbilde des Höchsten erschaffen, und sie alle sind daran[341]geschlagen worden. Šimšon an seiner Kraft, Šaúl[342]an seinem Halse, Abšalom[343]an seinem Haare, Çidqijahu[344]an seinen Augen und Asa[344]an seinen Füßen. Šimšon an seiner Kraft, wie es heißt:[309]*da wich seine Kraft von ihm.* Šaúl an seinem Halse, wie es heißt:[345]*da ergriff Šaúl das Schwert und stürzte sich darauf.*

Cf. Gen. 21,23. 329. Jud. 16,3. 330. Ib. V. 21. 331. Ij. 31,10. 332. Damit sie ebensolche kräftige Kinder bekomme. 333. So nach **Raschi**. Die Etymologie des W.s גרידיא, das in den Handschriften sehr varriiert, ist dunkel; viell. גירדא, das Abgeschnittene (vgl. גירדא דדקולא), Abgeschabte; auf jeden Fall ist דיבלא st. דובלא zu lesen. 334. Ij. 31,9. 335. Gen. 49,16. 336. Ps. 84,12. 337. Gleich den übrigen Gottesnamen; cf. Men. Fol. 30b. 338. Num. 23,3. 339. Gen. 49,17. 340. Die W.e שפי u. שפיפון werden v. שוף, *verrücken* (eines Gelenkes) abgeleitet. 341. An dem, wodurch sie sich von den übrigen Menschen auszeichneten. 342. Der von hoher Statur u. besonders schönem Körperbau war; cf. iSam. 10,23. 343. Der besonders schönes Haar hatte; cf. iiSam. 14,26. 344. Von diesem wird bezügliches in der Schrift nicht berichtet. 345. iSam. 31,4. 045. iiReg. 25,7.

Abšalom an seinem Haare, wie wir weiter erklären werden. Çidqijahu an seinen Augen, wie es heißt:[345]*und Çidqijahu ließ er die Augen blenden.* Asa an seinen Füßen, wie es heißt:[346]*nur zur Zeit seines Alters krankte er an seinen Füßen.* Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Er war vom Podagra befallen worden. Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, fragte R. Naḥman: Wie ist das Podagra? Dieser erwiderte: Wie eine Nadel im lebenden Fleische. – Woher wußte er es? Manche sagen, er litt daran, manche sagen, er hatte es von seinem Lehrer[347] gehört, und manche sagen:[348]*das Geheimnis des Herrn denen, die ihn fürchten, und seinen Bund tut er ihnen kund.*

Raba trug vor: Asa wurde deshalb bestraft, weil er den Schriftgelehrten Frondienst auferlegte, denn es heißt:[349]*der König Asa bot das ganze Land Jehuda auf, niemand war frei.* Was heißt: *niemand war frei?* R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Selbst ein Bräutigam aus seinem Gemache und eine Braut aus ihrem Baldachin.

Es heißt:[304]*Šimšon ging nach Timna hinab,* und es heißt:[350]*siehe dein Schwiegervater geht nach Timna hinauf!?* R. Eleázar erwiderte: Šimšon wurde dadurch herabgesetzt, daher heißt es bei ihm 'hinabgehen'. Jehuda wurde dadurch erhöht, daher heißt es bei ihm 'hinaufgehen'. R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte: Es gab zwei [Orte namens] Timna, einer hinabsteigend und der andere hinaufsteigend [zu erreichen]. R. Papa erwiderte: Es gab nur ein Timna; wer aus der einen Seite kam, mußte hinabsteigen, und wer aus der anderen Seite kam, mußte hinaufsteigen, wie dies beispielsweise bei Vardina, Be Bari und dem Marktplatze von Nereš der Fall ist[351].

[352]*Sie setzte sich vor das Tor von Énajim.* R. Alexandri sagte: Dies lehrt, daß sie hinging und sich vor das Tor unseres Vaters Abraham[353] setzte, ein Ort, den zu sehen alle Augen [ênajim] ausschauten. R. Ḥanin erklärte im Namen Rabhs: Es gab einen Ort, der Énajim hieß, wie es heißt:[354]*Tapuaḥ und Énajim*[355]. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: Sie gab ihren Worten Augen[356]. Sie sprach zu ihm: Ich bin Proselytin, unverheiratet, Waise, und rein[357].

---

346. iReg. 15,23. 347. Gemeint ist wohl Semuél, der Arzt war. Daß dieser der Lehrer RN.s [b. Jáqob] war, wird im T. wiederholt berichtet; cf. Ber. Fol. 38b, Er. Fol. 16b. 348. Ps. 25,14. 349. iReg. 15,22. 350. Gen. 38,13. 351. Diese 3 Orte lagen über einander an einem Bergabhange. 352. Gen. 38,14. 353. Der, wie weiter folgt, eine Erholungsstätte für Reisende errichtet hatte. 354. Jos. 15,34. 355. Die La. עינים (st. des masor. עינם) ist auch bei Origenes u. in der Vulgata vertreten; der Syrer hat עילם, dagegen aber der Cod. Ambrosian. עלים, worin ebenfalls eine Spur v. ענים zu finden ist. 356. Dh. sie gab ihm einleuchtende Erklärungen, als ihm gegen die Zulässigkeit des Verkehrs mit ihr Zweifel aufgestiegen waren. 357. Keine Götzendienerin, vom Vater unabhängig

[358]*Er pflanzte eine Tamariske in Beér Šebá.* Reš Laqiš sagte: Dies lehrt, daß er einen Obstgarten baute und darin allerhand köstliche Früchte pflanzte. R. Jehuda und R. Neḥemja [streiten hierüber]; einer sagt, einen Obstgarten, und einer sagt, eine Herberge. – Erklärlich ist der Ausdruck *pflanzte* nach demjenigen, der einen Obstgarten sagt, wieso aber heißt es *pflanzte* nach demjenigen, der eine Herberge sagt!? – So heißt es auch:[359]*er wird seine Palastzelte pflanzen &c.*

[358]*Er nannte dort den Namen des Herrn, des ewigen Gottes.* Reš Laqiš Col.b sagte: Man lese nicht *er nannte*, sondern *er machte nennen.* Dies lehrt, daß Abraham den Namen des Heiligen, gepriesen sei er, im Munde aller Hin- und Herreisenden nennen machte. Nachdem sie gegessen und getrunken hatten, erhoben sie sich, um ihn zu preisen, da sprach er zu ihnen: Ihr habt nicht meines gegessen, sondern des ewigen Gottes; danket, lobet und preiset den, durch dessen Wort die Welt erschaffen worden ist.

[360]*Da sah sie Jehuda und hielt sie für eine Hure, denn sie hatte ihr Gesicht bedeckt.* Mußte er sie deshalb für eine Hure halten, weil sie ihr Gesicht bedeckt hatte? R. Eleázar erwiderte: Sie hatte ihr Gesicht im Hause ihres Schwiegervaters[361]bedeckt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Wenn eine Schwiegertochter keusch im Hause ihres Schwiegervaters ist, so ist es ihr beschieden, daß Könige und Propheten aus ihr hervorgehen. Dies ist von Tamar zu entnehmen. Propheten, denn es heißt:[362]*die Offenbarung Ješájahus, des Sohnes des Amoç.* Könige von David. R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Es ist uns von unseren Vorfahren überliefert, daß Amoç und Amaçja Brüder waren[363].

[364]*Sie ward hinausgeführt.* Es sollte doch hinausgebracht[365]heißen!? R. Eleázar sagte: Nachdem ihre Beweisstücke[366]sich eingefunden hatten, kam Sammaél[367]und entfernte sie; hierauf kam Gabriél[368]und brachte sie zurück. Hierauf bezieht sich der Schriftvers:[369]*Dem Sangmeister, von der stummen Taube in der Ferne, ein Miktam Davids.* R. Joḥanan sagte: Zur Stunde, wo ihre Beweisstücke entfernt worden waren, war sie wie eine stumme Taube. *Ein Miktam Davids,* ihr entstammte David, der jedem gegenüber geduldig [makh] und fromm [tam] war. Eine andere Auslegung: *Miktam,* seine Wunde [maka] war heil [tam],

---

u. keine Menstruierende. [358] Gen. 21,33. [359] Dan. 11,45. [360] Gen. 38,15. [361] Er hatte in seinem Hause ihr Gesicht nie gesehen. [362] Jes. 1,1. [363] Somit war auch Ješájahu gleich Amoç ein Nachkomme Davids, der Tamar entstammte. [364] Gen. 38,25. [365] Die Form מוצאת kann als Passivum v. מצא, *finden*, aufgefaßt werden, dagegen schließt das Hithpaél einen Irrtum aus. [366] Cf. Gen. 38,18. [367] Der Engel des Bösen, des bösen Prinzipes; in der späteren jüd. Angelologie als der Widersacher bekannt. [368] Einer der 4 Erzengel, der seinen Platz zur Linken Gottes hat. [369] Ps. 56,1. [370] Dh. ohne Vorhaut, denn er ward beschnitten[370]geboren. Eine andere Auslegung: *Miktam,* wie er sich in seiner Kleinheit einem größeren gegenüber klein machte, um die Tora zu lernen, so tat er dies auch in seiner Größe[371].

[364]*Da schickte sie zu ihrem Schwiegervater und ließ ihm sagen: Von dem Manne, dem diese Sachen gehören, bin ich schwanger.* Sollte sie es ihm ausdrücklich gesagt zu haben!? R. Zuṭra b. Tobija sagte im Namen Rabhs, wie manche sagen, R. Ḥana b. Bizna im Namen R. Šimón des Frommen, und wie manche sagen, R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Lieber lasse sich ein Mensch in einen Schmelzofen werfen, als das Gesicht seines Nächsten öffentlich zu beschämen. Dies ist von Tamar zu entnehmen[372].

[364]*Erkenne doch.* R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Mit 'erkenne' berichtete er[373](seinem Vater) und mit 'erkenne' berichtete man[373]ihm. Mit 'erkenne' berichtete er, [wie es heißt:][374]*erkenne doch, ob es der Rock deines Sohnes ist.* Mit 'erkenne' berichtete man ihm: *erkenne doch, wem.*

Doch. Doch ist nichts anderes als ein Ausdruck der Bitte; sie sprach zu ihm: Ich bitte dich, erkenne das Antlitz deines Schöpfers und verbirg dein Auge nicht vor mir.

[375]*Und Jehuda erkannte sie und sprach: Sie ist in ihrem Rechte gegen mich.* Das ist es, was R. Ḥanin b. Bizna im Namen R. Šimón des Frommen gesagt hat: Joseph heiligte den Namen des Himmels[376]im Verborgenen, und es war ihm beschieden, daß man ihm einen Buchstaben vom Namen des Heiligen, gepriesen sei er, hinzugefügt hat, denn es heißt: [377]*als Zeugnis in Jehoseph*[378]*setzte er es ein.* Jehuda heiligte den Namen des Himmels öffentlich, und es war ihm beschieden, daß er ganz nach dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er, benannt[379]wurde. Als er bekannte und sprach: *sie ist in ihrem Rechte gegen mich,* ertönte eine Hallstimme und rief: Du hast Tamar und ihre beiden Kinder vor dem Feuer gerettet, bei deinem Leben, daß ich durch dein Verdienst drei deiner Kinder vor dem Feuer retten werde. — Wer sind es? — Ḥananja, Mišaél und Ázarja[380].

Sie ist in ihrem Rechte gegen mich. Woher wußte er[381]es? — Eine Hallstimme ertönte und sprach: von mir gehen die Geheimnisse aus.

[375]*Aber er setzte nicht fort, ihr fernerhin beizuwohnen.* Šemuél der

---

sodaß er durch die Beschneidung nicht verwundet zu werden brauchte. 371. Nach der Etymologie der 1. Auslegung. 372. Sie setzte sich der Gefahr aus, verbrannt zu werden, sagte aber nicht, daß sie von Jehuda schwanger sei. 373. Eine unangenehme Nachricht. 374. Gen. 37,32. 375. Gen. 38,26. 376. Durch seinen Widerstand gegen die Versuchungen der Frau Poṭiphars, Gen. Kap. 39. 377. Ps. 81,6. 378. In den Namen יוסף ist das ה aus dem Tetragramm eingeschoben. 379. Im Namen יהודה ist das Tetragramm enthalten. 380. Cf. Dan. Kap. 3. 381. Sie kann sich ja auch anderen Männern hingegeben haben. 382. Dt.

Greise, der Schwiegervater des R. Šemuél b. Ami, sagte im Namen des R. Šemuél b. Ami: Nachdem er ihr einmal beigewohnt hatte, trennte er sich nicht mehr von ihr. Hierbei heißt es: *aber er setzte nicht fort, ihr fernerhin beizuwohnen,* und dort[382]heißt es: *eine gewaltige Stimme ohne Aufhör*[383].

Abšalom war stolz auf sein Haar &c. Die Rabbanan lehrten: Abšalom widersetzte sich mit seinem Haare, denn es heißt:[384]*wie Abšalom schön war kein Mann &c. und wenn er sein Haupthaar schor, und es geschah je nach Ablauf eines Jahres, daß er sich schor, weil es ihm lästig war, so schor er es ab, so wog sein Haupthaar zweihundert Šeqel nach königlichem [Gewicht]steine.* Es wird gelehrt: Der [Gewicht]stein, mit dem die Leute von Tiberjas und die Leute von Sepphoris wiegen. Daher blieb er an seinem Haare hängen, wie es heißt:[385]*Abšalom begegnete den Knechten Davids, Abšalom ritt auf einem Maultiere, und das Maultier kam unter das Zweiggeflecht einer großen Terebinthe, da blieb er mit dem Kopfe an der Terebinthe hängen, so daß er zwischen Himmel und Erde schwebte, während das Maultier unter ihm davonlief.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: In jener Stunde spaltete sich die Unterwelt unter ihm[386].

[387]*Da erbebte der König und ging auf den Söller des Tores hinauf und weinte und im Gehen sprach er also: Mein Sohn Abšalom, o mein Sohn, mein Sohn Abšalom, daß ich an deiner Stelle gestorben wäre, Abšalom mein Sohn, mein Sohn. Und der König verhüllte sein Angesicht und der König schrie mit lauter Stimme: Mein Sohn Abšalom, Abšalom mein Sohn, mein Sohn.* Weshalb heißt es achtmal *mein Sohn*? – Siebenmal, wodurch er ihn aus den sieben Abteilungen des Fegefeuers[388]brachte, und einmal, wie manche erklären, wodurch er seinen Kopf mit seinem Rumpfe zusammenbrachte, und wie manche erklären, wodurch er ihn in die zukünftige Welt brachte.

[389]*Abšalom aber hatte genommen und bei Lebzeiten aufgestellt.* Was hatte er genommen? Reš Laqiš erwiderte: Er hatte einen schlechten Kauf für sich genommen.[389]*Die Standsäule im Königstale &c.* R. Ḥanina b. Papa sagte: Infolge des tiefen[390]Beschlusses des Königs der Welt, Fol. 11 denn es heißt:[391]*siehe, ich lasse über dich Unheil aus deinem Hause erstehen.* Desgleichen heißt es:[392]*er sandte ihn aus dem Tale Ḥebron.* R.

5,19. 383. Das W. יסף wird, wie im 2. Schriftverse (v. אסף), mit aufhören übersetzt; er hörte nicht mehr auf, ihr beizuwohnen. 348. iiSam. 14,25,26. 385. Ib. 18,9. 386. Damit er sich durch das Abschneiden des Haares nicht befreie. 387. iiSam. 19,1. 388. Cf. Er. Fol. 19a. 389. iiSam. 18,18. 390. Die im Texte gebrauchten Worte für 'Tal' u. 'Tiefe' stammen von derselben Wurzel. 391. iiSam. 12,11. 392. Gen. 37,14. 393. Des Erzvaters Abraham. 394. Gen.

Ḥanina b. Papa sagte: Infolge des tiefen Beschlusses jenes Frommen, der in Ḥebron begraben[393]ist, denn es heißt:[394]*wissen sollst du, daß Fremdlinge sein werden deine Kinder.*

[389]*Denn er sprach: Ich habe keinen Sohn.* Hatte er denn keine Söhne, es heißt ja:[395]*und Abšalom wurden drei Söhne und eine Tochter geboren*!? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Er hatte keinen für die Königswürde geeigneten Sohn. R. Ḥisda sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn jemand das Getreide eines anderen verbrennt, er keinen Sohn hinterlasse, der ihn beerbt, und er hatte das des Joab verbrannt, wie es heißt:[396]*da sprach Abšalom*[397]*zu seinen Knappen: Sehet den Acker Joabs an meiner Seite; er hat daselbst Gerste, gehet und zündet ihn mit Feuer an. Da zündeten die Knechte Abšaloms den Acker mit Feuer an.*

Ebenso hinsichtlich des Guten. Mirjam &c. Ist es denn gleich, da war es nur eine Weile und dort[398]sieben Tage!? Abajje erwiderte: Lies: anders ist es aber hinsichtlich des Guten. Raba sprach zu ihm: Es heißt ja aber: ebenso hinsichtlich des Guten!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: ebenso hinsichtlich des Guten, daß mit gleichem Maße gemessen wird, jedoch ist das Maß des Guten größer als das Maß der Vergeltung.

[399]*Und seine Schwester stellte sich von fern.* R. Jiçḥaq sagte: Dieser ganze Schriftvers bezieht sich auf die Göttlichkeit. *Stellte sich,* denn es heißt:[400]*da kam der Herr und stellte sich hin &c. Seine Schwester,* denn es heißt:[401]*sprich zur Weisheit: du bist meine Schwester. Von fern,* denn es heißt:[402]*aus der Ferne erschien mir der Herr. Um zu wissen,* denn es heißt:[403]*denn ein Gott des Wissens ist der Herr. Was,* denn es heißt:[404]*was der Herr, dein Gott, von dir verlangt. Geschehen,* denn es heißt:[405]*denn Gott, der Herr, wird nichts geschehen lassen. Mit ihm,* denn es heißt:[406]*und er nannte ihn: der Herr ist Frieden.*

[407]*Und es trat ein neuer König auf &c.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, ein wirklich neuer, und einer sagt, dessen Verordnungen neu waren. Einer sagt, ein wirklich neuer, denn es heißt *neuer*; einer sagt, dessen Verordnungen neu waren, denn es heißt nicht: er starb und es regierte. — Wieso heißt es:[407]*der Joseph nicht kannte*!? — Er tat so, als kannte er ihn nicht.

[408]*Und er sprach zu seinem Volke: Siehe, das Volk der Kinder Jisraél.* Es wird gelehrt: Er begann mit dem Ratschlag, daher wurde er auch

---

15,13. 395. iiSam. 14,27. 396. Ib. V. 30. 397. Das W. אבשלום, das im masor. Texte fehlt, ist auch in *LXX* u. beim Syrer erhalten. 398. Als die Jisraéliten auf Mirjam warteten. 399. Ex. 2,4. 400. iSam. 3,10. 401. Pr. 7,4. 402. Jer. 31,2. 403. iSam. 2,3. 404. Dt. 10,12. 405. Am. 3,7. 406. Jud. 6,24. 407.

zuerst geschlagen. Er begann mit dem Ratschlag, wie es heißt: *und er sprach zu seinem Volke*; daher wurde er zuerst geschlagen, wie es heißt: [409]*über dich, über dein Volk und über all deine Diener.*

[410]*Wohlan, wir wollen klug gegen ihn verfahren.* Es sollte ja ‘gegen sie’ heißen!? R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: [Er sprach:] Kommt, wir wollen den Retter Jisraéls überlisten. Womit richten wir sie? Richten wir sie mit Feuer, so heißt es: [411]*siehe, der Herr kommt im Feuer daher*; ferner heißt es: [412]*denn mit Feuer rechtet der Herr &c.* Wenn mit dem Schwerte, so heißt es: [413]*und ein gezücktes Schwert in seiner Hand.* Wollen wir sie vielmehr mit Wasser richten, denn der Heilige, gepriesen sei er, hat bereits geschworen, daß er keine Sintflut mehr über die Welt bringen werde, wie es heißt: [414]*denn eine Noaḥflut ist mir dies &c.* Sie wußten aber nicht, daß er nur über die ganze Welt eine solche nicht bringen werde, wohl aber bringt er eine über eine einzelne Nation. Oder auch: er wird nicht [die Flut über sie] bringen, sondern sie kommen und stürzen in diese, wie es auch heißt: [415]*und die Miçrijim flohen ihm entgegen.* Das ist es, was R. Eleázar gesagt hat: Es heißt: [416]*denn das, womit sie frevelten [zadu], kam über sie*; in dem Topfe, in dem sie kochten, wurden sie gekocht. – Woher ist es erwiesen, daß *zadu* den Begriff ‘Topf’ hat? – Es heißt: [417]*da kochte Jáqob eine Topfspeise [nazid].*

R. Ḥija b. Abba sagte: Drei waren an diesem Ratschlage beteiligt. Bileám, Ijob und Jithro. Bileám, der den Rat erteilte, wurde[418] erschlagen; Ijob, der schwieg, wurde durch Züchtigungen bestraft; Jithro, der floh, war es beschieden, daß Enkelkinder von ihm in der Quaderhalle[419] saßen, denn es heißt: [420]*und die Geschlechter der Schriftgelehrten, die Jábaç bewohnen, die Tireátim, die Šimeátim und die Sukatim; das sind die Qinim, die von Ḥamath, dem Stammvater des Hauses Rekhabhs, abstammen,* und ferner heißt es: [421]*und die Söhne des Qeni, des Schwiegervaters Mošes &c.*

[410]*Er wird gegen uns streiten und aus dem Lande ziehen.* Es sollte ja heißen: und wir werden[422] ziehen!? R. Abba b. Kahana erwiderte: Wie wenn jemand einen Fluch über sich selbst sprechen will, ihn aber einem anderen anhängt.

[423]*Und sie setzten über ihn Fronvögte.* Es sollte ja heißen: über sie!? In der Schule des R. Eleázar b. R. Šimón wurde gelehrt: Dies lehrt,

---

Ex. 1,8.
[408] Ib. V. 9.
[409] Ib. 7,29.
[410] Ib. 1,10.
[411] Jes. 66,15.
[412] Ib. V. 16.
[413] Num. 22,23.
[414] Jes. 54,1.
[415] Ex. 14,27.
[416] Ib. 18,11.
[417] Gen. 25,29.
[418] Im Kriege mit den Midjanitern; cf. Num. 31,8 u. Jos. 13,22.
[419] Sitzungsraum des Synedriums im Tempel.
[420] iChr. 2,55.
[421] Jud. 1,16.
[422] Dh. er wird uns aus dem Lande jagen.
[423] Ex. 1,11.
[424] Für

daß sie eine Ziegelform holten und sie dem Pareó an den Hals hängten, und wenn jemand von Jisraél sagte, er sei[424]empfindlich, erwiderten sie ihm: Bist du etwa empfindlicher als der Pareó!? *Fronvögte [missim]*, etwas zum Fertigen[425][mesim]. *Um ihn mit Fronarbeiten zu drücken*; um den Pareó wegen der Fronarbeiten Jisraéls zu drücken[426].

[423]*Und sie bauten Vorratsstädte [miskenoth] für den Pareó.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer erklärt, die die Besitzer in Gefahr bringen[427][mesaknoth], und einer erklärt, die die Besitzer zur Armut bringen [memaskenoth]. Der Meister sagte nämlich: wer sich mit Bauerei abgibt, verarmt.

[423]*Pithom und Ramses.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, sein eigentlicher Name war Pithom, und Ramses wird es deshalb genannt, weil es nach und nach abbröckelte[428][mithroses], und einer sagt, sein eigentlicher Name war Ramses, und Pithom wird es deshalb genannt, weil es nach und nach von der Mündung des Abgrundes [pi tehom] verschlungen wurde.

[429]*Je mehr sie ihn aber drücken, desto mehr nimmt er zu und breitet sich aus.* Es sollte ja heißen: nahmen sie zu und breiteten sich aus!? Reš Laqiš erwiderte: Der heilige Geist verkündete ihnen: desto mehr wird er zunehmen, desto mehr wird er sich ausbreiten.

[429]*Und es graute ihnen [vajaquçu] vor den Kindern Jisraél.* Dies lehrt, daß sie ihnen wie Dornen [qoçim] in den Augen waren.

[429]*Und die Miçrijim hielten die Kinder Jisraél zur harten Arbeit [perekh] an.* R. Eleázar erklärte: Mit sanftem Munde[430][pe rakh]. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: mit aufreibender Arbeit [perikha]. Col.b

[431]*Und sie verbitterten ihnen das Leben mit schwerer Arbeit in Lehm und in Ziegeln &c.* Raba sagte: Anfangs in Lehm und in Ziegeln, nachher aber: *mit allerlei Arbeit auf dem Felde.*

[431]*Alle Arbeit, zu der sie sie anhielten, mit Härte.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Sie gaben den Frauen Männerarbeit und den Männern Frauenarbeit. Und auch derjenige, der oben [das Wort *perekh*] erklärt: mit sanftem Munde, erklärt es hier: mit aufreibender Arbeit.

R. Ézra trug vor: Durch das Verdienst der frommen Frauen jenes Zeitalters wurden die Jisraéliten aus Miçrajim erlöst. Wenn sie Wasser schöpfen gingen, fügte der Heilige, gepriesen sei er, kleine Fische in ihre Krüge, und sie schöpften die Hälfte Wasser und die Hälfte Fische.

---

grobe Maurerarbeit. 425. Worunter wohl die oben genannte Ziegelform verstanden wird. 426. Er mußte die Last tragen, um die Jisraéliten zur Arbeit zu verleiten. 427. Durch Absturz umzukommen. 428. Bei der Fertigstellung eines neuen Bauwerkes stürzte das ältere ein. 429. Ex. 1,12. 430. Sie verleiteten sie

Sie setzten dann zwei Töpfe auf, einen mit warmem Wasser und einen mit Fischen, und brachten sie ihren Männern aufs Feld. Sodann wuschen sie sie, salbten sie sie, gaben ihnen zu essen und zu trinken und begatteten sich mit ihnen zwischen den Hürden, wie es heißt:[432]*wenn ihr zwischen den Hürden lagert &c.* Als Belohnung für das Lagern zwischen den Hürden war Jisraél die Beute von Miçrajim beschieden, denn darauf heißt es:[432]*Taubenflügel*[433]*mit Silber bedeckt, die Schwingen mit grünlichem Golde.* Nach ihrer Schwängerung kehrten sie heim, und als die Zeit ihrer Niederkunft heranreichte, gingen sie wiederum aufs Feld und gebaren unter den Apfelbäumen, wie es heißt:[434]*unter dem Apfelbaume weckte ich dich &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, sandte ihnen dann jemand aus den himmlischen Höhen, der sie reinigte und putzte, wie die Hebamme das Kind putzt, wie es heißt:[435]*und deine Geburt, am Tage, an dem du geboren wurdest &c.* Er besorgte ihnen dann zwei Kugeln, eine aus Öl und eine aus Honig, wie es heißt:[436]*er ließ ihn Honig saugen aus einem Felsen und Öl &c.* Sobald die Miçrijim sie bemerkten und sie töten wollten, geschah ihnen ein Wunder, und die Erde verschlang sie, worauf jene Rinder holten und [die Erde] über ihnen pflügten, wie es heißt:[437]*auf meinem Rücken haben die Pflüger gepflügt &c.* Nachdem jene fortgegangen waren, schossen sie heraus und kamen hervor, wie das Kraut des Feldes, wie es heißt:[438]*zu Myriaden, wie die Sprößlinge des Feldes, machte ich dich.* Waren sie herangewachsen, so kamen sie herdenweise nach Hause, denn es heißt:[438]*du vermehrtest dich und wurdest groß, und gingest umher in höchstem Reize,* und man lese nicht *ȧdi ȧdajim* [höchstem Reize], sondern *ėdre ȧdarim* [vielen Herden]. Als der Heilige, gepriesen sei er, sich ihnen am Meere offenbarte, erkannten sie ihn zuerst, wie es heißt:[439]*dieser ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen.*

[440]*Da sprach der König von Miçrajim zu den hebräischen Hebammen &c.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, es war eine Frau und ihre Tochter, und einer sagt, eine Schwiegertochter und ihre Schwiegermutter. Nach demjenigen, welcher sagt, eine Frau und ihre Tochter, waren es Jokhebed und Mirjam, und nach demjenigen, welcher sagt, eine Schwiegertochter und ihre Schwiegermutter, waren es Jokhebed und Elišebȧ. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit demjenigen, der eine Frau und ihre Tochter sagt, denn es wird gelehrt: Šiphra[441]ist Jokhebed, und sie wird deshalb Šiphra genannt, weil sie das Kind putzte

---

dazu durch schöne Worte. 431. Ex. 1,14. 432. Ps. 68,14. 433. Die Jisraéliten werden mit einer Taube verglichen; cf. Sab. Fol. 130a. 434. Cant. 8,5. 435 Ez. 16,4. 436. Dt. 32,13. 437. Ps. 129,3. 438. Ez. 16,7. 439. Ex. 15,2. 440. Ib. 1,15. 441. Die Ex. 1,15 als eine der beiden Hebammen genannt wird.

[mešapereth]. Eine andere Erklärung: Šiphra [hieß sie deshalb], weil in ihren Tagen die Kinder Jisraél sich fruchtbarten [šeparu] und mehrten. Puá[441]ist Mirjam, und sie wird deshalb Puá genannt, weil sie redete[442] [poá] und das Kind hervorbrachte. Eine andere Erklärung: Puá [hieß sie deshalb], weil sie durch den heiligen Geist redete und sprach: Meine Mutter wird ein Kind gebären, das Jisraél erlösen wird.

[443]*Er sprach: Wenn ihr den Hebräerinnen Geburtshilfe leistet &c.* Was ist abnajim[444]? R. Ḥanin erwiderte: Er übergab ihnen ein wichtiges Zeichen und sprach zu ihnen: Wenn [die Frau] zum Gebären niederkniet, werden ihre Schenkel kalt wie Steine [abanim]. Ein anderer erklärt: Wie geschrieben steht:[445]*Ich ging hinab in des Töpfers Haus, und siehe, er machte ein Werk auf den Steinen*; wie der Töpfer einen Schenkel auf der einen Seite, einen Schenkel auf der anderen Seite und den Block in der Mitte hält, so auch die Frau: ein Schenkel auf der einen Seite, ein Schenkel auf der anderen Seite und das Kind in der Mitte.

[443]*Wenn es ein Knabe ist, so tötet ihn.* R. Ḥanina sagte: Er übergab ihnen ein wichtiges Zeichen: bei einem Knaben ist das Gesicht nach unten, bei einem Mädchen ist das Gesicht nach oben[446]gerichtet.

[447]*Die Hebammen aber fürchteten Gott und taten nicht, wie zu ihnen [alehen] gesprochen &c.* Es sollte ja lahen[448]heißen!? R. Jose b. R. Ḥanina erklärte: Dies lehrt, daß er sie zur Sünde[449]aufgefordert hatte, sie aber sich nicht erbitten ließen.

[447]*Sie erhielten die Kinder am Leben.* Es wird gelehrt: Nicht genug, daß sie sie nicht töteten, sondern sie versorgten sie auch mit Wasser und Nahrung[450].

[451]*Da sprachen die Hebammen zum Pareó: Nicht wie die Frauen &c.* Was heißt *ḥajoth*: wollte man sagen, dem Wortlaute gemäß, Hebammen, so benötigt ja auch eine Hebamme bei der Geburt einer anderen Hebamme!? Sie sprachen zu ihm: Diese Nation wird mit dem Wilde [ḥaja] verglichen. Jehuda:[452]*ein junger Löwe.* Dan:[453]*eine Schlange wird Dan*

---

[442] Das Rufen u. Einreden auf die Wöchnerin galt als Beruhigungs- u. Förderungsmittel bei der Geburt. [443] Ex. 1,16. [444] Gebärstuhl, der im angezogenen Schriftverse genannt wird. [445] Jer. 18,3. [446] Nach der Erklärung des Talmud (Nid. Fol. 31a) in der Lage der Begattung. [447] Ex. 1,17. [448] Die Präposition אל wird in der Regel bei einer direkten Rede gebraucht, worauf gewöhnl. das W. לאמר folgt, in der erzählenden Form dagegen das gekürzte ל. Möglicherweise hat nach dem T. das Verb דבר in Verbindung mit אל den Begriff sich unterhalten, während es in Verbindung mit ל den Begriff befehlen, gebieten hat (wie auch צוה mit ל konstruiert wird); stichhaltig ist wohl beides nicht. [449] Auch das Verb בא in der Bedeutung beschlafen wird mit אל konstruiert. [450] Sie erhielten sie am Leben, dh. sie gewährten ihnen Unterhalt. [451] Ex. 1,19. [452] Gen. 49,9. [453] Ib. V. 17. [454] Ib. V. 21.

sein. Naphtali:[454]*er ist eine freischweifende Hinde.* Jissakhar:[455]*ein knochiger Esel.* Joseph:[456]*ein erstgeborener Stier.* Binjamin:[457]*ein reißender Wolf.* Bei denen dies[458] geschrieben ist, ist es ja geschrieben, und von denen dies nicht geschrieben ist, heißt es:[459]*was war deine Mutter für eine Löwin, zwischen jungen Löwen lagernd &c.*

[460]*Und weil die Hebammen Gott fürchteten, machte er ihnen Häuser.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer erklärt, Häuser des Priestertums und Levitentums, und einer erklärt, Häuser des Königtums. Einer erklärt, Häuser des Priestertums und Levitentums: Ahron und Moše; einer erklärt, Häuser des Königtums, denn auch David stammte von Mirjam ab, denn es heißt:[461]*und als Ázuba, die Frau Kalebs, gestorben war, nahm Kaleb die Ephrath, die ihm den Ḥur gebar,* und ferner heißt es:[462]*David war der Sohn eines Mannes von Ephrath &c.*

[463]*Kaleb, der Sohn Ḥeçrons, zeugte mit Ázuba, seiner Frau, und mit Jerióth; und das sind deren Söhne: Ješer, Šobab und Ardon.* Wieso der Sohn Ḥeçrons, er war ja der Sohn Jephunnes!? – Ein Sohn, der sich vom Ratschlage der Kundschafter[464]abwandte [pana][465]. – Aber immerhin war er ja der Sohn des Qenaz, denn es heißt:[466]*und Óthniél, der Sohn des Qenaz, der Bruder Kalebs, nahm es ein!?* Raba erwiderte: Er war ein
Fol. 12 Stiefsohn des Qenaz. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt:[467]*der Qenizite*[468]. Schließe hieraus. *Ázuba,* das ist Mirjam, und sie wird deshalb Ázuba genannt, weil sie anfangs von allen verlassen [ázbuha][469]war. *Zeugte;* er hatte sie ja geheiratet!? R. Joḥanan erwiderte: Wer eine Frau im Namen Gottes[470]nimmt, dem rechnet es die Schrift an, als hätte er sie gezeugt. *Jerióth,* ihr Gesicht glich den Vorhängen [jerióth]. *Das sind deren Söhne;* man lese nicht *baneha [Söhne],* sondern *bonᵉha [Erbauer]. Ješer,* er richtete sich gerade [jišer]. *Šobᵉbh,* er brach [šibeb] seinen Trieb. *Ardon,* er überwand [rada] seinen Trieb. Manche erklären: Ihr Gesicht glich einer Rose [vered].

[471]*Ašḥur, der Vater Teqoás, hatte zwei Frauen, Ḥelá und Naára. Ašḥur,* das ist Kaleb, und er wird deshalb Ašḥur genannt, weil sein Gesicht durch Fasten[472]schwarz [hušḥaru] geworden war. *Der Vater,* er war ihr[473] ein Vater geworden. *Teqoá,* sein Herz preßte sich [taqá] an seinen Vater

---

455. Ib. V. 14. 456. Dt. 33,17. 457. Gen. 49,27. 458. Die Vergleichung mit einem wilden Tiere. 459. Ez. 19,2. 460. Ex. 1,21. 461. iChr. 2,19. 462. iSam. 17,12. 463. iChr. 2,18. 464. Cf. Num. Kap. 13. 465. Deshalb wird er 'Sohn Jephunnes' genannt. 466. Jud. 1,13. 467. Jos. 14,6. 468. Er wird aber nicht, wie sein Bruder, Sohn des Qenaz genannt. 469. Wohl wegen ihres Aussatzes. 470. Nur um das göttliche Gebot der Fortpflanzung auszuüben; dies war bei der kränklichen, u. wie weiter folgt, häßlichen Mirjam der Fall. 471. iChr. 4,5. 472. Er kasteite sich u. flehte, daß er beim Ratschlag der Kundschafter unbeteiligt bleibe. 473. Seiner Frau Mirjam, die wegen ihrer Kränklichkeit der

im Himmel. *Hatte zwei Frauen*, Mirjam war wie zwei Frauen[474] geworden. *Ḥelá und Naára*, sie war nicht Ḥelá und Naára, sondern zuerst Ḥelá [kränkelnd] und nachher Naára [jugendlich].[475] *Und die Söhne Ḥelás waren Çereth, Çohar und Ethnan. Çereth*, sie war die Rivalin [çara] ihrer Genossinnen[476] geworden. *Çohar*, ihr Gesicht glich dem Mittage [çaharajim]. *Ethnan*, wer sie sah, brachte seiner Frau ein Geschenk [ethnan][477].

[478] *Der Pareó befahl seinem ganzen Volke.* R. Jose b. Ḥanina sagte: Auch über sein Volk verhängte er dies. Ferner sagte R. Jose b. R. Ḥanina: Drei Befehle erließ er. Zuerst: *wenn es ein Knabe ist, so sollt ihr ihn töten*; hierauf: *jeden neugeborenen Sohn sollt ihr in den Fluß werfen*; und zuletzt verhängte er dies auch über sein Volk.

[479] *Da ging ein Mann aus dem Stamme Levi.* Wohin ging er? R. Jehuda b. Zebina erwiderte: Er ging nach dem Rate seiner Tochter. Es wird gelehrt: Ámram war der Bedeutendste seines Zeitalters, und als der ruchlose Pareó befohlen hatte, jeden Knaben, der geboren wird, in den Fluß zu werfen, sprach er: Wir mühen uns nun vergeblich ab. Da stand er auf und schied sich von seiner Frau. Hierauf standen alle auf und schieden sich von ihren Frauen. Da sprach seine Tochter zu ihm: Vater, dein Befehl ist schlimmer als der des Pareó. Der Pareó erließ ihn nur über Knaben, du aber über Knaben und Mädchen. Der Pareó erließ es nur für diese Welt, du aber für diese und für die zukünftige Welt. Der Pareó ist gottlos, und es ist zweifelhaft, ob sein Befehl befolgt wird oder nicht, du aber bist ein Frommer, und dein Befehl wird sicher befolgt, denn es heißt:[480] *wenn du aussprichst, so wird es vollbracht.* Da stand er auf und nahm seine Frau wieder. Hierauf standen alle auf und nahmen ihre Frauen wieder.

[479] *Er nahm.* Es sollte ja heißen: er nahm wieder!? R. Jehuda b. Zebina erwiderte: Er behandelte sie wie bei der [erstmaligen] Heirat; er setzte sie in eine Sänfte, während Ahron und Mirjam vor ihr tanzten, und die Dienstengel sprachen:[481] *die Mutter der Kinder freut sich.*

Die Tochter Levis. Wieso nennt er sie, wo sie bereits hundertdreißig Jahre alt war, noch 'Tochter'!? R. Ḥama b. Ḥanina sagte nämlich, es[482] war Jokhebed, die unterwegs[483] konzipiert und zwischen den Mauern[484] geboren wurde, denn es heißt:[485] *die Levi in Miçrajim geboren ward*; nur ihre Geburt war in Miçrajim erfolgt, nicht aber ihre Konzeption. R. Jehuda erwiderte: Es stellten sich bei ihr Merkmale der Jugend ein.

Pflege benötigte. 474. Durch ihren veränderten Zustand nach ihrer Genesung. 475. iChr. 4,7. 476. Durch ihre Schönheit nach ihrer Genesung. 477. Jeder geriet durch ihre Schönheit in Erregung. 478. Ex. 1,22. 479. Ib. 2,1. 480. Ij. 22,28. 481. Ps. 113,9. 482. Die hier genannte Tochter Levis. 483. Auf der Reise Jáqobs nach Miçrajim. 484. Innerhalb des Gebietes von Miçrajim. 485.

[484]*Die Frau ward schwanger und gebar einen Sohn.* Sie war ja bereits drei Monate vorher[485]schwanger!? R. Jehuda b. Zebina erwiderte: Er vergleicht ihre Geburt mit ihrer Schwängerung; wie die Schwängerung schmerzlos war, ebenso die Geburt schmerzlos. Hieraus, daß die frommen Frauen in der Besiegelung der Ḥava[486]nicht einbegriffen waren.

[484]*Und sie sah, daß er gut war.* Es wird gelehrt: R. Meír erklärte: Sein Name war Ṭob [gut]. R. Jehuda erklärte: Sein Name war Ṭobija [Gottesgüte]. R. Neḥemja erklärte: Er war für die Prophetie würdig. Manche erklären: Er wurde beschnitten[487]geboren. Die Weisen erklären: Als Moše geboren wurde, füllte sich das ganze Haus mit Licht, denn hierbei heißt es: *und sie sah, daß er gut war,* und dort[488]heißt es: *und Gott sah das Licht, daß es gut war.*

[484]*Sie verbarg ihn drei Monate.* Die Miçrijim zählten seit der Zeit, wo er sie wiedernahm, während sie bereits drei Monate mit ihm schwanger war.

[489]*Sie konnte ihn aber nicht länger verbergen.* Weshalb denn, sie hätte ihn noch weiter verbergen sollen!? — Wenn die Miçrijim erfahren hatten, daß irgendwo ein Kind geboren wurde, brachten sie da Kinder hin, damit jenes sie höre und mit ihnen schreie. [Hierauf deutet] der Schriftvers: *fangt uns Füchse, kleine Füchse &c.*

[489]*Da nahm sie eine Kiste aus Rohr.* Weshalb aus Rohr? R. Eleázar erwiderte: Hieraus, daß den Frommen ihr Geld lieber ist als ihr Körper[490]. — Weshalb dies? — Weil sie ihre Hände nicht nach Raub ausstrekken. R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte: Etwas Weiches, das sowohl Weichem als auch Hartem widerstehen kann.

[489]*Und sie verstrich sie mit Lehm und mit Pech.* Es wird gelehrt: Innen Lehm und außen Pech, damit dieser Fromme nicht Übles rieche.

[489]*Sie tat darin das Kind und setzte sie ins Schilf.* R. Eleázar erklärte: Col.b Ins Schilfmeer. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: In das Schilf, wie es heißt: *Rohr und Schilf*[491]*verwelken.*

[492]*Da stieg die Tochter des Pareó hinab, um sich im Flusse zu waschen.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Dies lehrt, daß sie hinabgestiegen war, um sich vom Götzenschmutze ihres Vaterhauses zu reinigen, denn es heißt:[493]*wenn der Herr den Unflat der Töchter Çijons gewaschen &c.*

Num. 26,59. 484. Ex. 2,2. 485. Bevor er sie wiedernahm, wie weiter erklärt wird. 486. Daß sie bei der Geburt Schmerzen erleide; cf. Gen. 3,16. 487. Ohne Vorhaut. 488. Gen. 1,4. 489. Ex. 2,3. 490. Das Rohr ist zwar weniger widerstandsfähig, jedoch wohlfeiler als anderes Holz. 491. In diesem Schriftverse kann unter סוף nur das Schilf verstanden werden. 492. Ex. 2,5. 493. Jes. 19,6. 494.

[492]*Und ihre Mädchen gingen &c.* R. Johanan sagte: Unter 'gehen' ist hier das Sterben zu verstehen, wie es heißt:[494]*siehe, ich gehe sterben.*

[492]*Da sah sie die Kiste im Schilfe.* Als jene sahen, daß sie Moše retten wollte, sprachen sie: Herrin, in der Welt ist es üblich, daß, wenn ein König aus Fleisch und Blut einen Befehl erläßt, selbst wenn die ganze Welt ihn nicht befolgt, seine Kinder und seine Familienangehörigen ihn befolgen, du aber willst den Befehl deines Vaters übertreten. Da kam [der Engel] Gabriél und schlug sie zu Boden.

[492]*Sie schickte ihre Magd und ließ sie holen.* R. Jehuda und R. Neḥemja [streiten hierüber]; einer erklärt Arm[495], und einer erklärt Magd. Einer erklärt Arm, denn es heißt amatha[495]; einer erklärt Magd, denn es heißt nicht Hand[496]. – Nach demjenigen, der Magd erklärt, [ist ja einzuwenden,] du sagtest doch, Gabriél kam und schlug sie zu Boden!? – Er ließ ihr eine zurück, weil es für eine Königstochter nicht schicklich ist, allein zu sein. – Sollte es doch nach demjenigen, welcher Arm erklärt, Hand heißen!? – Damit lehrt er uns, daß [ihr Arm] sich ausgedehnt hatte. Der Meister sagte nämlich: Dies[497] findest du auch beim Arme der Tochter des Pareó. Ferner findest du es auch bei den Zähnen[498]der Frevler, denn es heißt:[499]*die Zähne der Frevler hast du zerschmettert,* und Reš Laqiš sagte, man lese nicht *šibarta* [zerschmettert], sondern *širbabta* [ausgedehnt].

[500]*Da öffnete sie sie und sah es, das Kind.* Es sollte ja nur heißen: und sah!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Sie sah die Göttlichkeit bei ihm[501].

[500]*Und siehe, es war ein weinender Knabe.* Er nennt ihn Kind und er nennt ihn Knabe? – Es wird gelehrt: Es war ein Kind, dessen Stimme aber glich der eines Knaben – so R. Jehuda. R. Neḥemja sprach zu ihm: Demnach hast du ja unseren Meister Moše zu einem fehlerbehafteten[502]gemacht!? Vielmehr lehrt dies, daß seine Mutter ihm in der Kiste einen Kinderbaldachin machte, denn sie sagte: vielleicht ist es mir nicht beschieden, seinen Hochzeitsbaldachin [zu sehen].

[500]*Und sie erbarmte sich seiner und sprach: Eines von den Kindern der Hebräer ist dieses.* Woher wußte sie es? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Sie sah, daß er beschnitten war. *Dieses.* R. Johanan sagte: Dies lehrt, daß sie, ohne es zu wissen, weissagte: dieses ist hineingefallen,

---

Gen. 25,32. 495. Er liest mit den Targumim ammatha, ihren Arm. 496. Für jenen Begriff wird nur der Ausdruck שלח יד gebraucht. 497. Die Ausdehnug eines Organes; cf. Meg. Fol. 15b. 498. Cf. Ber. Fol. 54b. 499. Ps. 3,8. 500. Ex. 2,6. 501. Das Suffix הו bezieht sich auf die Göttlichkeit u. die Partikel את hat hier die Bedeutung mit. 502. Durch die anormale Stimme; Moše war Levite, u. Leviten mit einer schlechten Stimme sind für den Tempeldienst untauglich; cf. Hul. 24a. 503. In den Fluß; an jenem Tage war dieser Befehl aber kein anderes wird[503]hineinfallen. Das ist es, was R. Eleázar sagte: Es heißt:[504]*Und wenn sie zu euch sprechen: Befragt doch die Totenbeschwörer und die Wahrsager, die da flüstern und murmeln;* sie flüstern[505]und wissen nicht, was sie flüstern, sie murmeln und wissen nicht, was sie murmeln. Sie sahen, daß der Erlöser Jisraéls durch Wasser geschlagen werden werde, da standen sie auf und befahlen:[478]*jeden neugeborenen Sohn sollt ihr in den Fluß werfen.* Nachdem Moše hineingeworfen worden war, sprachen sie: Wir sehen jenes Zeichen nicht mehr. Hierauf hoben sie diesen Befehl auf. Sie wußten aber nicht, daß er wegen des Haderwassers[506]geschlagen werden werde. Das ist es, was R. Ḥama b. R. Ḥanina gesagt hat: Es heißt:[507]*das ist das Haderwasser, wo sie haderten;* das ist es, das die Sternkundigen des Pareó gesehen und sich geirrt haben. Darauf bezugnehmend sagte Moše:[508]*sechshunderttausend Mann Fußvolk &c.* Moše sprach zu den Jisraéliten: Durch mich[509] seid ihr alle gerettet worden.

R. Ḥanina b. Papa sagte: Jener Tag war der einundzwanzigste Nisan, und die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, der dereinst an diesem Tage am Meere einen Lobgesang anstimmen[510]wird, sollte an diesem Tage geschlagen werden!? R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Es war der sechste Sivan, und die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, der dereinst an diesem Tage das Gesetz am Berge Sinaj in Empfang nehmen wird, sollte an diesem Tage geschlagen werden!? — Allerdings waren es drei Monate[511]nach demjenigen, welcher sagt, es war der sechste Sivan, denn der Meister sagte, Moše starb am siebenten Adar und ward am siebenten Adar geboren, und vom siebenten Adar bis zum sechsten Sivan sind es drei Monate, wieso aber stimmt dies nach demjenigen, welcher sagt, es war der einundzwanzigste[512]Nisan!? — Jenes Jahr war ein Schaltjahr; die größere Hälfte des ersten, die größere Hälfte des letzten und der mittelste[513]vollständig.

[514]*Da sprach seine Schwester zu der Tochter des Pareó: Soll ich gehen und dir eine Amme von den Hebräerinnen rufen?* Weshalb gerade von den Hebräerinnen? — Dies lehrt, daß man Moše allen miçrischen Frauen herumreichte, er aber nicht saugen wollte. Er sagte: Soll etwa der Mund, der dereinst mit der Göttlichkeit reden wird, Unreines saugen!? Hier-

---

aufgehoben worden. 504. Jes. 8,19. 505. So nach Handschriften, nach unserem Texte: sie schauen. 506. Cf. Num. 20,8ff. 507. Num. 20,13. 508. Ib. 11,21. 509. Das W. לרגלי hat hier (wie Gen. 30,30) die Bedeutung: in meiner Spur, durch mich. 510. Beim Durchzug durch das Schilfmeer, Ex. Kap. 15. 511. Die Moše von seiner Mutter verborgen worden war. 512. Es bleiben nur 1 Monat u. 14 Tage zurück. 513. Das Jahr hatte 2 Monate Adar, u. er war vom 7. des 1. Adar bis zum 21. Nisan verborgen, die die Schrift schlechthin als 3 Moauf deutet der Schriftvers:[515]*Wen will er Erkenntnis*[516]*lehren, wen mit seiner Predigt unterrichten? Von der Milch Entwöhnte, von der Brust Genommene.*

[517]*Da sprach die Tochter des Pareȯ zu ihr: Geh &c.* R. Eleȧzar erklärte: Dies lehrt, daß sie schnell wie eine Jungfrau[518]ging. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: *Jungfrau,* weil sie die Sache[519]verheimlichte[520].

[521]*Da sprach die Tochter des Pareȯ zu ihr: Da hast du das Kind.* R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Sie weissagte, ohne zu wissen, was sie weissagte: da hast du, da hast du deines.

[521]*Und ich werde dir deinen Lohn geben.* R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Nicht genug, daß man den Frommen ihren Verlust zurückgibt, sondern man gibt ihnen noch einen Lohn.

[522]*Da nahm Mirjam die Prophetin, die Schwester Ahrons &c.* Die Schwester Ahrons und nicht die Schwester Mošes? R. Ȧmram sagte im Namen Rabhs, und wie manche sagen, R. Naḥman im Namen Rabhs: Dies lehrt, daß sie, als sie noch nur die Schwester Ahrons[523]war, weissagte und sprach: Meine Mutter wird einen Sohn bekommen, der Jisraél erlösen wird. Als Moše geboren ward, füllte sich das ganze Haus Fol. 13 mit Licht, da stand ihr Vater auf, küßte sie aufs Haupt und sprach zu ihr: Meine Tochter, deine Weissagung ist in Erfüllung gegangen. Als man ihn aber in den Fluß warf, stand ihr Vater auf, schlug sie aufs Haupt und sprach zu ihr: Meine Tochter, wo ist nun deine Weissagung!? Das ist es, was geschrieben steht: *Seine Schwester stellte sich von ferne, um zu erfahren, was mit ihm geschehen wird*; um zu erfahren, was endlich aus ihrer Weissagung geschehen wird.

JOSEPH WAR ES BESCHIEDEN &c. Weshalb heißt es zuerst:[524]*und Joseph ging hinauf, um seinen Vater zu begraben, und alle Diener des Pareȯ zogen mit ihm hinauf &c.*, sodann:[525]*das ganze Haus Josephs und seine Brüder und das Haus seines Vaters,* später aber:[526]*und Joseph kehrte nach Miçrajim zurück, er und seine Brüder,* sodann:[526]*und alle, die mit ihm hinaufgezogen waren, um seinen Vater zu begraben*[527]? R. Joḥanan erwiderte: Anfangs, bevor sie die Ehrung der Jisraéliten[528]gesehen hatten, erwiesen sie ihnen keine Hochachtung, später aber, nachdem sie ihre Ehrung gesehen hatten, erwiesen sie ihnen Hochachtung.

---

nate bezeichnet. [514] Ex. 2,7. [515] Jes. 28,9. [516] Die erklärende Wiederholung im Texte erübrigt sich durch die Übereinstimmung der Übersetzung. [517] Ex. 2,8. [518] Erklärung des im Schriftverse gebrauchten W.es עלמה, das v. aram. עלם (אלם), *kräftig sein,* abgeleitet wird. [519] Daß sie seine Schwester ist. [520] Das W. עלמה wird v. עלם, *verborgen sein,* abgeleitet. [521] Ex. 2,9. [522] Ib. 15,20. [523] Vor der Geburt Mošes. [524] Gen. 50,7. [525] Ib. V. 8. [526] Ib. V. 14. [527] Beim Hinzuge werden die Brüder nachher, beim Rückzuge dagegen vorher genannt. [528] Seitens der Bevölkerung des Landes. [529] Gen. 50,10.

Es heißt:[529]*und sie kamen bis zur Dornentenne*; gibt es denn eine Tenne für Dornen? R. Abahu erwiderte: Dies lehrt, daß sie die Bahre Jáqobs mit Kronen umringten, wie man eine Tenne mit Dornen umringt, denn auch die Söhne Ésavs, Jišmáéls und Qeṭuras waren da hingekommen. Es wird gelehrt: Sie kamen, um Krieg[530]zu führen, als sie aber die Krone Josephs an der Bahre Jáqobs hängen sahen, nahmen sie alle ihre Kronen ab und hängten sie ebenfalls an die Bahre Jáqobs. Es wird gelehrt: Sechsunddreißig Kronen hingen an der Bahre Jáqobs.

[529]*Sie hielten da eine große und sehr schwere Trauer.* Es wird gelehrt: Selbst Pferde und sogar Esel. Als sie zur Doppelhöhle[531]herankamen, trat Ésav vor und hinderte sie, indem er zu ihnen sprach:[532]*Mamre, Vierstadt, das ist Ḥebron.* R. Jiçḥaq sagte nämlich: Vierstadt, da waren vier Paare [begraben:] Adam und Ḥava, Abraham und Sara, Jiçḥaq und Ribqa, Jáqob und Lea. Er begrub Lea auf seinem Platze, und was zurückbleibt, gehört[533]mir. Sie sprachen zu ihm: Du hast ihn[534]ihm verkauft. Er erwiderte ihnen: Zugegeben, daß ich ihm meinen Erstgeburtsanteil verkauft habe, aber habe ich ihm etwa auch meinen einfachen Anteil verkauft!? Sie entgegneten ihm: Freilich. Es heißt:[535]*in meinem Grabe, daß ich mir gekauft [karithi] habe.* R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq, 'kira' heißt Verkauf, denn in den überseeischen Ländern sagt man 'kira' für Verkauf. Hierauf sprach er zu ihnen: Zeigt mir den Kaufbrief. Sie erwiderten ihm: Der Kaufbrief befindet sich im Lande Miçrajim. Wer geht nun hin? – Es gehe Naphtali, da er behend wie eine Hinde ist. Es heißt:[536]*Naphtali ist eine freischweifende Hinde, schöne Worte bringend,* und R. Abahu sagte, man lese nicht *imre šepher* [schöne Worte] sondern *imre sepher* [Worte des Briefes]. Unter ihnen befand sich Ḥušim, der Sohn Dans, der schwerhörig[537]war, und er fragte: Was ist los? Man erwiderte ihm: Dieser hindert uns solange, bis Naphtali aus dem Lande Miçrajim zurückgekehrt ist. Da sprach er zu ihnen: Und bis Naphtali aus dem Lande Miçrajim zurückgekommen ist, soll der Großvater mißächtlich daliegen!? Hierauf nahm er eine Keule und schlug ihm auf den Kopf, sodaß ihm die Augen ausfielen und zu den Füßen Jáqobs rollten. Da öffnete Jáqob die Augen und lächelte. Hierauf bezieht sich der Schriftvers:[538]*es freue sich der Fromme, wenn er Rache sieht.* An jener Stunde ging in Erfüllung die Weissagung Ribqas:[539]*weshalb soll ich eurer bei-*

---

[530] Wie weiter folgt, wegen ihrer Erbschaftsansprüche. [531] Das von Abraham erworbene Erbbegräbnis; cf. Gen. 23,8ff. [532] Gen. 35,27. [533] Da das Erbbegräbnis Platz für nur 8 Gräber, u. er ebenfalls Anspruch auf eines hatte. [534] Durch den Verkauf der Erstgeburt; Gen. 25,29ff. [535] Gen. 50,5. [536] Gen. 49,21. [537] Wörtl. schwere Ohren hatte. [538] Ps. 58,11. [539] Gen. 27,45.

der an einem Tage beraubt werden. Und obgleich beide nicht an einem Tage gestorben sind, so erfolgte ihr Begräbnis an einem Tage. — Würden denn, wenn Joseph sich mit ihm nicht befaßt hätte, seine Brüder sich mit ihm nicht befaßt[540] haben, es heißt ja:[541] *seine Söhne trugen ihn nach dem Lande Kenaán*!? — Sie sprachen: Laßt ihn gewähren, es ist für ihn mehr Ehrung, wenn es durch Könige erfolgt, als wenn durch Gemeine.

UND AUCH DARIN GAB ES KEINEN BEDEUTENDEREN ALS JOSEPH &C. Die Rabbanan lehrten: Komm und sieh, wie beliebt die Gebote unserem Meister Moše waren. Während ganz Jisraél sich mit Beutemachen[542] befaßte, befaßte er sich mit [der Ausübung][543] der Gebote, wie es heißt:[544] *wer weisen Herzens ist, nimmt Gebote an &c.* Woher wußte Moše, wo Joseph begraben war? — Man erzählt, daß Seraḥ, die Tochter Ašers, aus jener Generation zurückgeblieben war, und Moše wandte sich an sie und fragte sie, ob sie nicht wisse, wo Joseph begraben liege. Sie erwiderte ihm: Die Miçrijim fertigten für ihn einen Sarg aus Metall und versenkten ihn in den Nilfluß, damit sein Wasser gesegnet werde. Hierauf ging Moše hin, stellte sich an das Ufer des Nils und sprach: Joseph, Joseph, es ist die Zeit herangereicht, hinsichtlich welcher der Heilige, gepriesen sei er, geschworen hat: ich werde euch erlösen, und es ist die Zeit herangereicht, hinsichtlich welcher du Jisraél beschworen[545] hast; wenn du jetzt erscheinest, so ist es recht, wenn aber nicht, so sind wir von deinem Schwure entbunden. Da schwamm der Sarg Josephs sofort herauf. Es darf dich aber nicht wundern, wieso Eisen obenauf schwimmen kann. Es heißt:[546] *Und es geschah, als einer einen Balken fällte, da fiel das Eisen ins Wasser &c. Da sprach der Mann Gottes: Wohin ist es gefallen? Und als er ihm die Stelle zeigte, hieb er ein Holz ab und warf es hinein; da schwamm das Eisen herauf.* Nun ist ein Schluß von einem Kleineren auf einen Größeren zu folgern: wenn für Elišá, der ein Schüler Elijahus und Elijahu wiederum ein Schüler Mošes war, das Eisen heraufgeschwommen ist, um wieviel mehr für unseren Meister Moše selbst. R. Nathan sagte: Er war in der Königsgruft begraben, und Moše[547] ging hin, stellte sich an die Königsgruft und sprach: Joseph, es ist die Zeit herangereicht, hinsichtlich welcher der Heilige, gepriesen sei er, geschworen hat: ich werde euch erlösen, und es ist die Zeit herangereicht, hinsichtlich welcher du Jisraél beschworen hast; wenn du jetzt erscheinest, so ist es recht, wenn aber nicht, so sind

---

540. Dh. weshalb ließen die Brüder bei der Bestattung Joseph in den Vordergrund treten. 541. Gen. 50,13. 542. Bei der Plünderung Miçrajims. 543. Mit der Überführung der Leiche Josephs. 544. Pr. 10,8. 545. Deine Gebeine in das gelobte Land mitzunehmen; cf. Ex. 13,19. 546. iiReg. 6,5,6. 547. Der den Sarg

wir von deinem Schwure entbunden. In dieser Stunde erbebte der Sarg Josephs und Moše nahm ihn und führte ihn mit. Während aller Jahre, wo die Jisraéliten in der Wüste wanderten, zogen beide Laden, die des Toten und die der Göttlichkeit[548], neben einander, und die Wanderer fragten nach der Bedeutung dieser beiden Laden. Man erwiderte ihnen, die eine ist die eines Toten und die andere ist die der Göttlichkeit. – Ist es denn schicklich, daß ein Toter neben der Göttlichkeit ziehe? Man Col.b erwiderte ihnen: Der eine hat alles gehalten, was in der anderen geschrieben steht. – Würden denn, wenn Moše sich mit ihm nicht befaßt hätte, die Jisraéliten sich mit ihm nicht befaßt[549] haben, es heißt ja: [550]*und die Gebeine Josephs, die die Kinder Jisraél aus Miçrajim brachten, begruben sie in Šekhem*!? – Sie sprachen: laßt ihn gewähren, es ist für ihn mehr Ehrung, wenn es durch Große erfolgt, als wenn es durch Geringe erfolgt. – Würden denn, wenn die Jisraéliten sich mit ihm nicht befaßt hätten, seine Söhne sich mit ihm nicht befaßt[549] haben, es heißt ja: [550]*und sie blieben den Söhnen Josephs zum Besitztume*!? – Sie sagten: laßt sie gewähren, es ist für ihn mehr Ehrung, wenn es durch viele erfolgt, als wenn es durch wenige erfolgt.

[550]*Begruben sie in Šekhem.* Weshalb gerade in Šekhem? R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: [Sie sagten:] aus Šekhem stahlen[551] sie ihn und nach Šekhem wollen wir das Verlorene zurückbringen. – Die Schriftverse widersprechen ja einander, es heißt: [552]*und Moše nahm die Gebeine Josephs mit*, und es heißt: *und die Gebeine Josephs, die die Kinder Jisraél mitnahmen*!? R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: Wenn jemand etwas tut und es nicht beendigt und ein anderer kommt und es beendigt, so rechnet die Schrift es dem an, der es beendigt hat, als hätte er es allein getan. R. Eleázar sagte: Man setzt ihn[553] auch von seiner Würde ab, denn es heißt: [554]*und es geschah in jener Zeit, da zog Jehuda*[555]*hinab*[556]. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Er begräbt, auch Frau und Kinder, denn es heißt: [557]*da starb die Tochter Šuds, die Frau Jehudas &c.* Ferner heißt es: [558]*da starben Ér und Onan.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Weshalb wird Joseph schon bei Lebzeiten Gebeine[559] genannt? Weil er nicht für die Ehrung seines Vaters eintrat. [Seine Brüder] sprachen zu ihm: [560]*dein Knecht unser Vater*, und er sagte ihnen dazu nichts.

Josephs nicht kannte. [548] Die Bundeslade, in der die Gesetzestafeln sich befanden. [549] Cf. Anm. 540 mut. mut. [550] Jos. 24,32. [551] Cf. Gen. 37,12. [552] Ex. 13,19. [553] Den, der eine gute Handlung beginnt u. sie nicht beendigt. [554] Gen. 38,1. [555] Dieser hatte mit der Rettung Josephs begonnen; cf. Gen. 37,26. [556] Bei ihm wird der Ausdruck 'hinabsteigen' gebraucht; cf. supra Fol. 10a. [557] Gen. 38,12. [558] Ib. 46,12. [559] Cf. Gen. 50,25. [560] Gen. 44,31.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, nach anderen R. Ḥama b. R. Ḥanina: Weshalb starb Joseph früher als seine Brüder? Weil er sich herrisch benahm.

[561]*Und Joseph wurde nach Miçrajim hinabgebracht.* R. Eleázar sagte: Man lese nicht *hinabgebracht*, sondern *brachte hinab*, denn er brachte die Sterndeuter des Pareó von ihrer Würde[562]hinab.[561]*Da kaufte ihn Poṭiphar, ein Hofbedienter des Pareó.* Rabh sagte: Er kaufte ihn für seine[563] Person, da kam Gabriél und kastrierte ihn, und hierauf kam Gabriél wieder und verstümmelte ihn. Zuerst wird er Poṭiphar, nachher aber Poṭipherá[564]genannt.

UND AUCH DARIN GAB ES KEINEN BEDEUTENDEREN ALS MOŠE &C.[565]*Der Herr sprach zu mir: Laß genug sein.* R. Levi sagte: Mit 'genug' redete er an und mit 'genug' redete man ihn an; mit 'genug' redete er an, denn es heißt:[566]*genug euch*, mit 'genug' redete man ihn an, wie es heißt: *laß genug sein.* Eine andere Erklärung: *Laß genug [rabh] sein*, du hast einen Meister[567][rabh], das ist Jehošuá. Eine andere Erklärung: *Laß genug sein*, damit man nicht sage: wie hart ist der Meister und wie zudringlich ist der Schüler. – Weshalb dies alles? In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Entsprechend dem Kamele die Last[568].

[569]*Und er sprach zu ihnen: Hundertundzwanzig Jahre bin ich heute.* Wozu heißt es *heute*? – Heute sind meine Tage und Jahre voll geworden. Dies lehrt dich, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Jahre der Frommen (vom Tag) bis auf den Tag und (vom Monat) bis auf den Monat voll werden läßt, wie es heißt:[570]*die Zahl deiner Tage werde ich voll machen.*

[569]*Ich vermag nicht mehr auszuziehen und einzuziehen.* Was heißt auszuziehen und einzuziehen, wollte man sagen, wörtlich, ausziehen[571]und einziehen, so heißt es ja:[572]*hundertundzwanzig Jahre war Moše alt, als er starb*[573]*&c.* Ferner heißt es:[574]*Moše stieg hinauf von Árboth Moab auf den Berg Nebo*, und hierzu wird gelehrt, daß da zwölf Stufen waren und Moše sie mit einem Schritte bestieg!? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Auszuziehen und einzuziehen in den Angelegenheiten der Tora. Dies lehrt, daß die Pforten der Weisheit sich ihm geschlossen hatten.

[575]*Da gingen Moše und Jehošuá hin und stellten sich in das Offen-*

---

561. Ib. 39,1. 562. Er deutete den Traum des Pareó, was diese aber nicht vermochten; cf. Gen. Kap. 41. 563. Zur Päderastie. 564. In diesem Namen ist das W. פרע, *verstümmeln*, enthalten. 565. Dt. 3,26. 566. Num. 16,3. 567. Heißt wohl Nachfolger, dh. deine Zeit ist abgelaufen. 568. Gott war gegen Moše besonders streng. 569. Dt. 31,2. 570. Ex. 23,26. 571. Das Volk zu leiten. 572. Dt. 34,7. 573. Weiter folgt, daß er nicht schwach u. gebrechlich war. 574. Dt.

barungszelt. Es wird gelehrt: Es war ein Zwei-Lehrer-Šabbath[576], und das Amt wurde dem einen genommen und dem anderen übertragen.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn es nicht ein geschriebener Schriftvers wäre, dürfte man es nicht sagen. Gestorben ist Moše im Gebiete Reúbens, denn es heißt: *Moše stieg hinauf von Árboth Moab auf den Berg Nebo,* und Nebo lag im Gebiete Reúbens, wie es heißt:[577]*und die Söhne Reúbens, sein Sohn &c. und Nebo &c.* (Es heißt Nebo, weil da drei Propheten [nebiím], Moše, Ahron und Mirjam, starben). Begraben worden ist Moše im Gebiete Gads, denn es heißt:[578]*er hat das erste sich ersehen*[579]*&c.* [Die Entfernung] vom Gebiete Reúbens bis zum Gebiete Gads beträgt vier Mil; wer hat ihn nun die vier Mil getragen? Dies lehrt, daß Moše auf den Fittigen der Göttlichkeit lag. Die Dienstengel sprachen:[578]*Das Recht des Herrn führt er aus, seine Gerichte mit Jisraél.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach:[580]*Wer tritt für mich gegen die Bösewichter, wer stellt sich für mich gegen die Übeltäter.* Šemuél sagte: [Er sprach:][581]*Wer ist wie der Weise, wer versteht die Deutung der Dinge?* R. Joḥanan sagte: [Er sprach:][582]*Die Weisheit, woher kommt sie?* R. Naḥman sagte:[583]*Und Moše starb daselbst &c.* Semaljon[584]sprach: *Und Moše starb daselbst,* der große Gelehrte Jisraéls[585].

Es wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Durch zwölf zu zwölf Mil, entsprechend dem jisraélitischen Lager, ertönte eine Hallstimme und sprach: *Und Moše starb daselbst,* der große Gelehrte Jisraéls. Manche sagen: Moše starb überhaupt nicht. Hier heißt es: *starb daselbst,* und dort[586]heißt es: *er blieb daselbst mit dem Herrn;* wie dort [zu verstehen ist], er stand und tat Dienst, ebenso auch hier, er stand und tat Dienst.

[587]*Und er begrub ihn im Tale im Lande Moab, gegenüber Bet Peór.* R. Berekhja sagte: ein Zeichen zu einem Zeichen, dennoch kennt niemand sein Grab.

Fol. 14 Einst sandte die ruchlose Regierung an den Befehlshaber[588]von Beth Peór, daß er ihr zeige, wo Moše begraben ist. Standen sie oben, so erschien ihnen [das Grab] unten, und wenn unten, so erschien es ihnen

---

34,1. [575] Ib. 31,14. [576] An dem der scheidende u. der neu eingesetzte Hochschullehrer Vorträge hielten. [577] Num. 32.37.38. [578] Dt. 33,21. [579] In diesem Schriftverse, der sich auf Gad bezieht, heißt es weiter: denn dort ist der Anteil des Gesetzgebers. [580] Ps. 94,16. [581] Ecc. 8,1. [582] Ij. 28,12. [583] Dt. 34,5. [584] Nach Raschi Name eines Gelehrten (S. sagte: Gott sprach:) jed. ganz unwahrscheinlich; nach Brüll (*Jahrbücher* IV S. 98) *σημαλέον*, der verkündende Engel. Viell. das syr. [דאלהותא] שומליא, der heilige Geist, od. irgend ein von den Gnostikern fabrizierter Engelsnamen (etwa שם עליון). [585] Dieses Epitheton war wohl sehr verbreitet u. findet sich nicht nur bei Jonathan, sondern auch bei Onkelos (Dt. 33,21), der sonst vom Texte nicht abzuweichen pflegt. [586] Ex. 34,28. [587] Dt. 34,6. [588] גסטרא wohl verderbt von Quaestor, die oben. Hierauf teilten sie sich in zwei Abteilungen; denen aber, die oben standen, erschien es unten, und denen, die unten standen, erschien es oben. Es ging in Erfüllung, was geschrieben steht:[589]*kein Mann kannte seine Grabstätte.* R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Auch Moše selbst wußte nicht, wo er begraben wird; hier heißt es: *kein Mann kannte seine Grabstätte,* und dort heißt es:[590]*dies ist der Segen, mit welchem gesegnet hat Moše, der Mann Gottes.*

Ferner sagte R. Ḥama b. R. Ḥanina: Moše wurde deshalb gegenüber Beth Peór begraben, um das Ereignis von Peór[591]zu sühnen.

Ferner sagte R. Ḥama b. R. Ḥanina: Es heißt:[592]*dem Herrn, eurem Gott, sollt ihr folgen;* ist es denn einem Menschen möglich, der Göttlichkeit zu folgen, es heißt ja:[593]*denn der Herr, dein Gott, ist ein verzehrendes Feuer!?* Vielmehr [lehrt dies], daß man den Handlungen des Heiligen, gepriesen sei er, folge. Wie er die Nackten kleidet, wie es heißt:[594]*und Gott der Herr machte Adam und seinem Weibe Hautröcke und bekleidete sie,* so kleide auch du die Nackten. Wie der Heilige, gepriesen sei er, Kranke besucht, wie es heißt:[595]*und der Herr erschien ihm unter den Terebinthen Mamres,* so besuche auch du die Kranken. Wie der Heilige, gepriesen sei er, Trauernde tröstet, wie es heißt:[596]*und es geschah nach dem Tode Abrahams, da segnete Gott seinen Sohn Jiçḥaq,* so tröste auch du die Trauernden. Wie der Heilige, gepriesen sei er, Tote begräbt, wie es heißt:[597]*und er begrub ihn im Tale,* so begrabe auch du die Toten.

Hautröcke. Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer erklärt, etwas, das von der Haut kommt, und einer erklärt, etwas, wovon die Haut einen Genuß hat[598].

R. Šimlaj trug vor: Die Tora beginnt mit Wohltätigkeit und schließt mit Wohltätigkeit. Sie beginnt mit Wohltätigkeit, denn es heißt: *und Gott der Herr machte Adam und seinem Weibe Hautröcke und bekleidete sie;* sie schließt mit Wohltätigkeit, denn es heißt: *er begrub ihn im Tale.*

R. Šimlaj trug vor: Weshalb begehrte Moše, in das Jisraélland zu kommen; brauchte er etwa von seinen Früchten zu essen, oder etwa sich von seinem Gute zu sättigen? Vielmehr sprach Moše also: Viele Gebote sind den Jisraéliten auferlegt worden, die nur im Jisraéllande ausgeübt werden können, ich möchte daher in das Land kommen, damit sie alle durch mich ausgeübt werden können. Da sprach der Heilige, gepriesen

---

Identifizierung mit castra ist hier nicht angebracht. [589] Dt. 34,6. [590] Ib. 33,1. [591] Cf. Num. 25,1ff. [592] Dt. 13,5. [593] Ib. 4,24. [594] Gen. 3,21. [595] Ib. 18,1. [596] Ib. 25,11. [597] Dt. 34,6. [598] Nach der 1. Erklärung, aus Wolle, die von der Haut gewonnen wird, nach der 2. Erklärung, aus Linnen, das sei er, zu ihm: Du möchtest ja nur die Belohnung erhalten, und ich rechne es dir an, als hättest du sie ausgeübt. Daher heißt es:[599] *Ich will ihm einen Anteil geben unter Vielen, und mit Mächtigen soll er Beute teilen, weil er sich dem Tode hingab und unter die Frevler zählen ließ, während er doch die Sünden vieler getragen hat und für die Frevler herantrat. Ich will ihm einen Anteil geben unter vielen;* man könnte glauben, unter den letzteren und nicht unter den ersteren, so heißt es: *und mit den Mächtigen soll er Beute teilen,* mit Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, die in der Tora und guten Werken mächtig waren. *Weil er sich dem Tode hingab,* er gab sich dem Tode preis, wie es heißt:[600] *wenn aber nicht, lösche mich doch aus &c. Unter die Frevler zählen ließ,* er wird unter die in der Wüste Verstorbenen gezählt. *Während er doch die Sünde vieler getragen hat,* er sühnte das Ereignis[601] mit dem Kalbe. *Und für die Frevler herantrat,* er flehte um Erbarmen für die Frevler Jisraéls, daß sie in Buße zurückkehren, denn unter 'herantreten' ist die Fürbitte zu verstehen, wie es heißt:[602] *du sollst für dieses Volk nicht bitten, keine Klage und kein Gebet für sie erheben, und an mich nicht herantreten.*

ZWEITER ABSCHNITT

Er[1] bringt dann ihr Speisopfer in einem Weidenkorbe[2] und legt es ihr in die Hände, um sie zu ermüden. Alle Speisopfer beginnen und enden in Dienstgefässen, dieses aber beginnt in einem Weidenkorbe und endet in einem Dienstgefässe. Alle Speisopfer benötigen des Öls und des Weihrauchs, dieses aber benötigt weder des Öls noch des Weihrauchs. Alle Speisopfer werden aus Weizen dargebracht, dieses aber aus Gerste. Das Speisopfer der Schwingegarbe wurde zwar [ebenfalls] aus Gerste dargebracht, jedoch aus gesiebtem Feinmehl, dieses aber aus Grobmehl. R. Gamliél sagte: Wie ihr Betragen dem eines Viehs gleicht, ebenso besteht auch ihr Opfer aus Viehfutter.

GEMARA. Es wird gelehrt: Abba Ḥanin sagte im Namen R. Eliézers: Um sie zu ermüden, damit sie zurücktrete[3]. Wenn die Tora diejenigen, die seinen Willen übertreten, so sehr schont[4], um wieviel mehr diejeni-

---

unmittelbar auf der Haut (als Leibwäsche) getragen wird. [599] Jes. 53,12. [600] Ex. 32,32. [601] Die Anbetung des goldenen Kalbes; cf. Ex. Kap. 32. [602] Jer. 7,16.

[1] Der Ehemann; cf. Num. 5,15. [2] Nach anderen ägyptischer Korb; cf. S. 23 Anm. 219. [3] Dh. eingestehe; aus diesem Grunde wird sie mit dem Halten des

gen, die seinen Willen tun. – Woher, daß dies aus Schonung erfolgt, vielleicht deshalb, damit die Rolle[5] nicht verwischt werde!? – Er ist der Ansicht, daß man sie vorher trinken lasse und nachher ihr Opfer darbringe; Col.b wenn wegen der Rolle, so ist sie ja bereits verwischt worden.

Alle Speisopfer &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bei den Speisopfern besteht folgende Ordnung. Man bringe sein Speisopfer aus der Wohnung in einem silbernen oder goldenen Korbe, lege es[6] in ein Dienstgefäß, heilige es im Dienstgefäße, tue dazu das Öl und den Weihrauch und reiche es dem Priester. Der Priester bringt es zum Altar und stellt es auf den südwestlichen Winkel, gegen die Kante des Horns, und dies genügt. Sodann schiebt er den Weihrauch nach der Seite, hebt eine Handvoll ab von einer Stelle, wo das meiste Öl sich befindet, legt sie in ein Dienstgefäß und heiligt sie im Dienstgefäße; den Weihrauch klaubt er zusammen, legt ihn darauf und räuchert ihn in einem Dienstgefäße auf. Hierauf salzt er [die Handvoll] und legt sie auf das Feuer. Ist die Handvoll dargebracht worden, so darf das Zurückbleibende gegessen werden. Die Priester dürfen darin Wein, Öl und Honig hineintun, nur säuern dürfen sie es nicht. Hier wird nun gelehrt: in einem silbernen oder goldenen Korbe[7]!? R. Papa erwiderte: Lies: in Gefäßen, die als Dienstgefäße geeignet sind. – Demnach ist ein Weidenkorb ungeeignet, also nicht wie R. Jose b. R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Hat man Dienstgefäße aus Holz gefertigt, so sind sie nach Rabbi untauglich und nach R. Jose b. R. Jehuda tauglich. – Du kannst auch sagen, nach R. Jose b. R. Jehuda, denn R. Jose b. R. Jehuda sagt es nur von wertvollen, sagt er es etwa auch von minderwertigen!? Hält er etwa nichts [vom Schriftverse:] [8]*reiche es doch deinem Statthalter*[9]!?

«Lege es in ein Dienstgefäß, heilige es im Dienstgefäße.» Hieraus ist demnach zu entnehmen, daß die Dienstgefäße nur beabsichtigt[10] heiligen? – Lies: lege es in ein Dienstgefäß, um es durch das Dienstgefäß zu heiligen[11].

«Tue dazu das Öl und den Weihrauch.» Denn es heißt:[12]*er gieße darüber Öl und lege dazu Weihrauch.*

«Und reiche es dem Priester.» Denn es heißt:[13]*und bringe es zu den Söhnen Ahrons &c.*

Opfers belästigt. [4] Dafür sorgt, daß die Frau den Ehebruch eingestehe, um nicht den Wirkungen des Fluchwassers zu verfallen. [5] Diese, auf der der Gottesname geschrieben ist, ist im Fluchwasser aufzulösen. [6] Im Tempelhofe. [7] Nicht in einem Dienstgefäße. [8] Mal. 1,8. [9] Dieser Schriftvers spricht von minderwertigem Vieh, das man nicht zur Opferung verwenden darf, da man es auch als Geschenk nicht verwendet. [10] Wenn man die Sache zu diesem Zwecke in das Gefäß legt. [11] Dies erfolgt durch das Gefäß auch ohne Absicht. [12] Lev. 2,1.

«Der Priester bringt es zum Altar.» Denn es heißt:[14]*und dieser bringe es zum Altar heran.*

«Und stellt es auf den südwestlichen Winkel gegen die Spitze des Horns, und dies genügt.» Woher dies? – Es heißt:[15]*dies ist das Gesetz des Speisopfers; die Söhne Ahrons sollen es vor den Herrn bringen, an die Vorderseite des Altars.* Hierzu wird gelehrt: *Vor den Herrn,* man könnte glauben, in der Westseite[16], so heißt es: *an die Vorderseite*[17]*des Altars;* wenn an die Vorderseite des Altars, so könnte man glauben, in der Südseite, so heißt es: *vor den Herrn.* Wie ist dies nun zu erklären? Er bringe es zum südwestlichen Winkel, gegen die Kante des Horns, und dies genügt. R. Eleázar sagte: Man könnte glauben, daß man es zur westlichen oder zur südlichen Seite des Horns bringe, so ist zu erwidern: wenn du zwei Schriftverse findest, von denen der eine sich selbst und auch einen anderen aufrecht erhält, und der andere sich selbst aufrecht erhält und jenen aufhebt, so lasse man den, der sich selbst aufrecht erhält und den anderen aufhebt, und halte sich an den, der sich und den anderen aufrecht erhält. Wenn du sagst: *vor den Herrn,* in der Westseite, so hast du aufgehoben [die Worte:] *an die Vorderseite des Altars,* in der Südseite; wenn du aber sagst: *an die Vorderseite des Altars,* in der Südseite, so hältst du aufrecht [die Worte:] *vor den Herrn,* in der Westseite. [Wie mache er es? Er bringe es zur Südseite des Horns.] – Wieso hältst du sie aufrecht? R. Aši erwiderte: Dieser Autor ist der Ansicht, der ganze Altar habe auf der Nordseite[18]gestanden. – Was heißt: dies genügt[19]? R. Aši erwiderte: Dies ist nötig; man könnte glauben, es sei das Heranbringen des Speisopfers selbst[20]nötig, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Die Schrift sagt:[14]*er reiche es dem Priester und dieser bringe es zum Altar heran;* wie das Reichen dem Priester in einem Gefäße, ebenso das Heranbringen zum Altar in einem Gefäße.

«Sodann schiebt er den Weihrauch nach einer Seite.» Damit er nicht mit dem Haufen abgehoben werde, denn wir haben gelernt, daß, wenn ihm beim Abheben des Haufens ein Steinchen, ein Salzkorn oder ein Stück Weihrauch in die Hand gekommen ist, er untauglich sei.

«Hebt eine Handvoll ab von einer Stelle, wo das meiste Öl sich befindet.» Woher dies? – Es heißt:[21]*von seinem Mehl und seinem Öl, von seinem Schrote und seinem Öl.*

---

13. Ib. V. 2. 14. Ib. V. 8. 15. Ib. 6,7. 16. Wo das Allerheiligste sich befand. 17. Diese befand sich südlich. 18. Des östlichen Vorderteiles des Tempelhofes (cf. Zeb. Fol. 58b.); die Südseite des Altars befand sich somit an der Tür des Tempels, daher die Bezeichnung: vor den Herrn. 19. Andere Dienstleistungen sind ja nicht erforderlich. 20. Ohne Gefäß, dieses hat den Altar zu berühren. 21. Lev. 2,2.

«Legt sie in ein Dienstgefäß und heiligt sie im Dienstgefäße.» Wozu dies, er hat sie ja bereits einmal[22]geheiligt!? – Wie beim Blute[23]; das Blut wird im Halse des Viehs durch das Messer[24]geheiligt, dennoch ist es wiederum durch das Dienstgefäß zu heiligen, ebenso auch dieses.

«Den Weihrauch klaubt er zusammen, legt ihn darauf.» Denn es heißt:[25]*und den ganzen Weihrauch, der sich auf dem Speisopfer befindet.*

«Und räuchert ihn in einem Dienstgefäße auf.» Räuchert er ihn denn im Dienstgefäße auf!? – Lies vielmehr: er bringt ihn in einem Dienstgefäße hinauf, um ihn aufzuräuchern. Fol. 15

«Salzt er [die Handvoll] und legt sie auf das Feuer.» Denn es heißt: [26]*und all deine Speisopfer sollst du mit Salz salzen &c.*

«Ist die Handvoll dargebracht worden, so darf das Zurückbleibende gegessen werden.» Woher dies? – Es heißt:[27]*der Priester lasse den Erinnerungsteil aufräuchern &c.* und ferner: *und was vom Speisopfer zurückbleibt, gehört Ahron und seinen Söhnen.* «Ist die Handvoll dargebracht worden.» Nach dem einen, nach seiner Ansicht, und nach dem anderen nach seiner Ansicht. Es wurde nämlich gelehrt: Von wann ab macht die Handvoll das Zurückbleibende zum Essen erlaubt? R. Ḥanina sagt, sobald das Feuer sie erfaßt hat, R. Joḥanan sagt, sobald das Feuer die größere Hälfte angebrannt hat.

«Die Priester dürfen darin Wein, Öl und Honig hineintun.» Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[28]*zum Salben,* zur Würde; wie die Könige[29]essen.

«Nur säuern dürfen sie es nicht.» Denn es heißt:[30]*es darf nicht gesäuert gebacken werden, als ihren Anteil &c.* und R. Šimón b. Laqiš erklärte, auch ihr Anteil dürfe nicht gesäuert gebacken werden.

ALLE SPEISOPFER &C. Benötigen denn alle Speisopfer des Öls und des Weihrauchs, es gibt ja das Sünderspeisopfer, von dem der Allbarmherzige sagt:[31]*nicht soll er Öl darauf tun noch Weihrauch dazu geben*!? – Er meint es wie folgt: alle Speisopfer benötigen des Öls und des Weihrauches, und sind aus Weizen und Feinmehl darzubringen; das Sünderspeisopfer benötigt zwar des Öls und des Weihrauchs nicht, jedoch wird es aus Weizen und Feinmehl dargebracht, das Speisopfer der Schwingegarbe wird zwar aus Gerste dargebracht, jedoch benötigt es des Öls und des Weihrauchs, auch wird es aus feinem Mehl dargebracht; dieses aber benötigt nicht des Öls und des Weihrauchs, auch wird es aus Gerste und aus Grobmehl dargebracht.

---

[22] Bei der Heiligung des ganzen Speisopfers. [23] Des Blutopfers. [24] Da dieses ein Dienstgerät ist. [25] Lev. 6,8. [26] Lev. 2,13. [27] Ib. V. 16. [28] Num. 18,8. [29] Die gleich den Priestern gesalbt werden. [30] Lev. 6,10. [31] Ib. 5,11. 32.

Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Eigentlich sollte das Sünderspeisopfer des Öls und des Weihrauchs benötigen, damit der Sünder nicht[32]gewinne, nur benötigt es dieser deshalb nicht, damit sein Opfer nicht üppig sei. Ferner sollte eigentlich das Talgsündopfer[33]des Trankopfers benötigen, damit der Sünder nicht gewinne, nur benötigt es dessen deshalb nicht, damit sein Opfer nicht üppig sei. Das Sündopfer des Aussätzigen aber und dessen Schuldopfer benötigen wohl des Trankopfers, weil sie nicht wegen einer Sünde dargebracht werden. – Dem ist ja aber nicht so, R. Šemuél b. Naḥmani sagte ja im Namen R. Jonathans, daß wegen sieben Dingen[34]&c. der Aussatz komme!? – Die Sühne erfolgt durch den Aussatz, und das Opfer bringt er nur deshalb dar, damit ihm Heiliges erlaubt sei. – Demnach sollte doch das Sündopfer eines Nazirs des Trankopfers benötigen, da es nicht wegen einer Sünde dargebracht wird!? – Er ist der Ansicht des R. Eleázar ha Qappar, welcher sagt, der Nazir sei ebenfalls ein Sünder[35].

R. GAMLIÉL SAGTE: WIE &c. Es wird gelehrt: R. Gamliél sprach zu den Weisen: Gelehrte, laßt mich, ich will es wie eine Perle[36]auslegen. Col.b Er hörte R. Meír folgendes sagen: Sie gab ihm alle Leckereien der Welt zu essen, daher soll ihr Opfer aus Viehfutter bestehen. Da sprach er zu ihm: Allerdings eine Reiche, wie ist es aber hinsichtlich einer Armen zu erklären!? Vielmehr, wie ihr Betragen dem eines Viehs gleicht, ebenso besteht auch ihr Opfer aus Viehfutter.

ii ER HOLT EINEN IRDENEN BECHER UND SCHÜTTET DARIN EIN HALBES LOG WASSER AUS DEM WASCHBECKEN; R. JEHUDA SAGT, EIN VIERTEL[LOG]. WIE ER HINSICHTLICH DES SCHRIFTSTÜCKES VERMINDERND[37]IST, SO IST ER VERMINDERND AUCH HINSICHTLICH DES WASSERS. HIERAUF TRITT ER IN DEN TEMPEL UND WENDET SICH NACH RECHTS; DA IST EINE EINE ELLE ZU EINER ELLE GROSSE STELLE, AUF DER EINE MARMORPLATTE SICH BEFINDET, IN DIE EIN RING EINGELASSEN IST. DIESE HEBT ER HOCH, NIMMT ETWAS ERDE HERAUS UND TUT SOVIEL HINEIN, DASS SIE AUF DEM WASSER ZU SEHEN IST, WIE ES HEISST:[38]*der Priester nehme von der Erde, die sich am Fußboden des Zeltes befindet, und tue es in das Wasser.*

GEMARA. Es wird gelehrt: Einen neuen irdenen Becher – so R. Jišmáél. Was ist der Grund R. Jišmáéls? – Er folgert es aus [dem Worte] *Gefäß*, das auch beim Aussätzigen gebraucht wird; wie da ein neues irdenes

---

Durch die Ersparnis. 33. Dh. jedes Opfer wegen einer begangenen Sünde, wie es das Essen von Talg ist. 34. Sündhafte Handlungen, die Ar. Fol. 16a aufgezählt werden. 35. Cf. Naz. Fol. 22a. 36. Nach Raschi Schmuck; dh. so schön u. einleuchtend. Diese Redewendung, die nur noch ein Mal im T. vorkommt, ist dunkel u. daher von den Lexikographen mannigfach, jed. nicht befriedigend erklärt.

Gefäß, ebenso auch hierbei ein neues irdenes Gefäß. – Woher dies von jenem? – Es heißt:[39] *und er schlachte den einen Vogel in ein irdenes Gefäß über lebendigem Wasser*; wie das lebendige Wasser nicht zur Arbeit verwandt worden ist, ebenso auch ein Gefäß, das nicht zur Arbeit verwandt worden ist. – Demnach sollte doch, wie da lebendiges Wasser erforderlich ist, auch hierbei lebendiges Wasser erforderlich sein!? – Nach R. Jišmáél ist dem auch so, denn R. Johanan sagte: Das Wasser im Waschbecken war, wie R. Jišmáél sagt, Quellwasser, und wie die Weisen sagen, gewöhnliches Wasser. – Es ist ja aber zu erwidern: wohl gilt dies von einem Aussätzigen, da bei diesem auch Zedernholz, Ysop und Karmesinwolle[40] erforderlich sind!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: *in ein irdenes Gefäß*[41], ein Gefäß, von dem ich dir bereits gesagt habe[42].

Raba sagte: Dies[43] gilt nur von dem Falle, wenn sein Aussehen nicht geschwärzt ist, wenn aber sein Aussehen geschwärzt ist, so ist es untauglich. – Aus welchem Grunde? – Gleich dem Wasser; wie [das Aussehen] des Wassers unverändert sein muß, ebenso muß auch das des Gefäßes unverändert sein. Folgendes aber fragte Raba: Wie ist es, wenn es geschwärzt war und man es in einen Schmelzofen getan und es wieder weiß geworden ist: bleibt es, da es einmal untauglich war, untauglich, oder aber ist es wieder [tauglich]!? – Komm und höre: R. Eleázar sagte: Wenn man mit dem Zedernholz, dem Ysop und der Karmesinwolle einen Korb über den Rücken gehängt hat, so sind sie untauglich. Diese werden ja wiederum glatt[44]. – Wenn etwas abgeschlissen ist[45].

HIERAUF TRITT ER IN DEN TEMPEL UND WENDET SICH NACH RECHTS &c. Aus welchem Grunde? – Der Meister sagte, alle Wendungen, die zu machen sind, haben nur nach rechts zu erfolgen.

DA IST EINE EINE ELLE &c. STELLE. Die Rabbanan lehrten: *Von der Erde, die sich befindet*; man könnte glauben, er besorge sie außerhalb und bringe sie hinein, so heißt es: *am Fußboden des Zeltes*. Wenn am Fußboden des Zeltes, so könnte man glauben, er grabe mit einer Axt, so heißt es: *die sich befindet*. Wie ist dies zu erklären? Ist da eine solche vorhanden, so hole man sie, ist keine vorhanden, so tue man hin. Ein Anderes lehrt: *Von der Erde, die sich befindet &c.* Dies lehrt, daß er sie außerhalb besorgte und hineinbrachte; *am Fußboden des Zeltes*. Isi b. Jehuda sagte: Dies schließt die Fußböden der [Offenbarungszel-

---

37. Cf. infra Fol. 17a. 38. Num. 5,17. 39. Lev. 14,5. 40. Cf. Lev. 14,4. 41. Es heißt aber nicht: er nehme ein Gefäß. 42. Beim Gesetze vom Aussätzigen. 43. Daß nach den Rabbanan ein gebrauchtes Gefäß tauglich sei. 44. Wenn man sie vom Korbe löst, auch gelten sie dadurch nicht als zur Arbeit verwendet. 45.

Fol. 16 te] zu Šilo, Nobh und Gibeón und des stetigen Tempels[46] ein. Isi b. Menaḥem sagte: Dies ist nicht nötig; wenn die Schrift bei einer leichten Unreinheit[47] nicht unterschieden[48] hat, um wieviel weniger bei der schweren Verunreinigung einer Ehefrau. Wenn es aber dennoch heißt: *am Fußboden des Zeltes,* [so lehrt dies,] daß er keine Erde vom Haufen hole[49].

Sie fragten: Darf man, wenn da keine Erde vorhanden ist, Asche hineintun? Nach der Schule Šammajs ist dies nicht fraglich, denn diese sagt, wir finden nicht, daß Asche Erde genannt werde, fraglich ist es nur nach der Schule Hillels, welche sagt, wir finden, daß Asche Erde genannt[50] werde. Wie ist es nun: obgleich auch diese Erde genannt wird, so heißt es hierbei dennoch: *am Fußboden des Zeltes*[51], oder aber deuten [die Worte] *am Fußboden des Zeltes* auf die Lehren des Isi b. Jehuda und des Isi b. Menaḥem? — Komm und höre: R. Joḥanan sagte im Namen R. Jišmáéls: An drei Stellen verdrängt die Halakha das Schriftwort. Die Tora sagt: *mit Erde*[52], die Halakha aber lautet: mit jedem Gegenstande; die Tora sagt *Schermesser*[53], die Halakha aber lautet: mit jedem Geräte; die Tora sagt *Brief*[54], die Halakha aber lautet: jeder Gegenstand[55]. Wenn dem nun so[56] wäre, so sollte er auch dies mitzählen. — Manches lehrt er und manches läßt er fort. — Was läßt er noch außerdem fort? — Er läßt [das Scheren] des Aussätzigen fort. Es wird nämlich gelehrt:[57] *Und am siebenten Tage schere er sein ganzes Haar,* generell; *seinen Kopf, seinen Bart und seine Augenbrauen,* speziell; *sein ganzes Haar soll er scheren,* wiederum generell; und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen: wie das Spezielle eine Stelle ist, auf der Haare sich ansammeln und gesehen wird, ebenso auch jede andere Stelle, auf der Haare sich ansammeln und gesehen wird. Dies schließt das Haar [zwischen] den Füßen ein und schließt das Haar unter den Achselhöhlen und am ganzen Körper aus. Die Halakha aber ist, daß er sich wie ein Kürbis[58] schere, denn wir haben gelernt: Wenn er den Aussätzigen scheren geht, so lasse er das Scher-

---

Durch die Reibung; die Veränderung ist somit bleibend. [46] Des permanenten Tempels in Jerušalem; die Schrift spricht vom provisorischen Offenbarungszelte. [47] Beim Eintritt eines Unreinen in den Tempel. [48] Zwischen dem provisorischen Offenbarungszelte u. dem stetigen Tempel in Jerušalem. [49] Und sie sofort verwende; wenn keine Erde da ist u. sie geholt werden muß, so ist sie zuerst auf den Fußboden zu schütten. [50] Cf. Hul. Fol. 88b. [51] Dies schließt die Asche aus. [52] Ist das Blut vom geschlachteten Wilde zu bedecken; cf. Lev. 17,13ff. [53] Damit darf der Nazir sich nicht scheren; cf. Num. 6,5. [54] Ein zum Schreiben gebräuchliches Blatt; ein solches ist zum Scheidebriefe zu verwenden; cf. Dt. 24,2. [55] Auf den man die Scheidungsformel geschrieben hat, erfüllt den Zweck. [56] Daß hierfür auch Asche tauglich sei. [57] Lev. 14,9. [58] Den ganzen Körper, messer über seinen ganzen Körper gehen, denn es heißt: *und am siebenten Tage schere er,* das zweite Scheren gleicht dem ersten. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er zählt nur Fälle auf, wobei die Halakha einen Schriftvers verdrängt, hierbei aber verdrängt sie ja nur eine rabbanitische Auslegung. R. Papa erwiderte: Er zählt nur Fälle auf, wobei die Halakha verdrängt und aufhebt, hierbei aber verdrängt sie und fügt[59] hinzu. R. Aši erwiderte: Diese Lehre[60] ist nach R. Jišmáél, der[61] [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung anwendet, während die Lehre 'wie ein Kürbis'[62] nach R. Áqiba ist, der[61] [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung anwendet. Es wird nämlich gelehrt: *Und am siebenten Tage schere er sein ganzes Haar,* einschließend; *seinen Kopf, seinen Bart und seine Augenbrauen,* ausschließend; *sein ganzes Haar soll er scheren,* wiederum einschließend; und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist alles einbegriffen. Einbegriffen ist [das Haar] am ganzen Körper und ausgeschlossen ist das Haar in der Nase. Wie bleibt es damit[63]? — Komm und höre: R. Hona b. Aši sagte im Namen Rabhs: Ist da keine Erde vorhanden, so hole er Moder von Kräutern und heilige ihn. Dies ist aber nichts; Moder von Kräutern ist Erde, Asche aber ist keine Erde. Col.b

DASS SIE AUF DEM WASSER ZU SEHEN IST. Die Rabbanan lehrten: Drei Dinge müssen zu sehen sein: die Erde der Ehebruchsverdächtigten, die Asche von der [roten] Kuh[64] und der Speichel der Eheschwägerin[65]. Im Namen R. Jišmáéls sagten sie, auch das Blut des Vogels[66]. Was ist der Grund R. Jišmáéls? — Es heißt:[67] *er tauche sie &c. in das Blut des Vogels &c.* Und hierzu wird gelehrt: *In das Blut;* man könnte glauben, in das Blut, und nicht in das Wasser, so heißt es *Wasser;* aus [dem Worte] *Wasser* könnte man entnehmen, in das Wasser und nicht in das Blut, so heißt es *in das Blut.* Wie ist dies zu erklären? Er hole soviel Wasser, daß das Blut des Vogels darin zu merken sei. — Wieviel ist dies? — Ein Viertel[log]. — Und die Rabbanan!? — Dies ist an sich nötig; der Allbarmherzige sagt damit, daß er sie in das Blut und in das Wasser tauche. — Und R. Jišmáél!? — Demnach sollte der Allbarmherzige geschrieben haben: er tauche sie in diese, wenn er aber das Blut und das Wasser nennt, [so lehrt dies,] daß es kenntlich sein müsse. — Und die

---

ganz glatt. [59] Die Bestimmung der Schrift wird nicht verdrängt, sondern erweitert. [60] Nach welcher nur unverhüllte Stellen zu scheren sind. [61] Bei der Auslegung des bezüglichen Schriftverses. [62] Daß der vollständige Körper ganz glatt zu scheren sei. [63] Mit der obigen Frage, ob Asche für das Fluchwasser verwendbar sei. [64] Bei der Bereitung des Entsündigungswassers; cf. Num. Kap. 19. [65] Den sie bei Vollziehung der Ḥaliça vor das Gesicht ihres Schwagers spucken muß. [66] Der bei der Reinigung des Aussätzigen zu schlachten ist; cf. Lev. 14,5.

Rabbanan!? – Würde der Allbarmherzige geschrieben haben: er tauche sie in diese, so könnte man glauben, in das eine besonders und in das andere besonders, daher nennt er das Blut und das Wasser, daß man sie mische. – Und R. Jišmáél!? – Daß man sie mische, lehrt ein anderer Schriftvers:[68]*er schlachte den einen Vogel &c.* – Und die Rabbanan!? – Aus diesem Schriftverse könnte man entnehmen, man schlachte ihn in der Nähe des Gefäßes, halte die Schlagadern fest und nehme das Blut in ein anderes Gefäß auf, so lehrt er uns.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn er groß ist und [sein Blut] das Wasser verdrängt, oder klein ist und es vom Wasser verdrängt[69] wird? Dieser erwiderte: Sagte ich dir etwa nicht, daß du nicht über die Halakha hinaus grübeln sollst!? Die Rabbanan berechneten dies[70] bei einer Schwalbe, und diese ist weder so groß, das Wasser zu verdrängen, noch so klein, vom Wasser verdrängt zu werden.

Die Rabbanan lehrten: Hat er die Erde früher als das Wasser hineingetan, so ist es untauglich, nach R. Šimón aber tauglich. Was ist der Grund R. Šimóns? – Es heißt:[71]*man nehme für den Unreinen von der Erde des verbrannten Sündopfers,* und hierzu wird gelehrt: R. Šimón sagte: Ist es denn Erde, es ist ja Asche!? Die Schrift hat deshalb einen unrichtigen Ausdruck gewählt, damit man [einen Schluß durch] Wortanalogie folgere: hierbei heißt es *Erde* und dort[72]heißt es *Erde,* wie dort die Erde auf das Wasser, ebenso hierbei die Erde auf das Wasser; und wie es ferner hierbei tauglich ist, wenn er die Erde früher als das Wasser [hineingeschüttet hat], ebenso ist es auch dort tauglich, wenn er die Erde früher als das Wasser [hineingeschüttet hat]. – Woher dies hierbei? – Es sind da zwei Schriftverse vorhanden; es heißt:[71]*darauf,* wonach die Asche zuerst hineinkommt, und es heißt:[71]*lebendiges Wasser in ein Gefäß,* wonach[73]das Wasser zuerst hineinkommt; wie ist dies nun zu erklären? Er kann nach Belieben das eine oder das andere [zuerst] hineintun. – Und die Rabbanan!? – *In ein Gefäß,* nur[74]so; *darauf,* daß man sie mische. – Vielleicht aber: *darauf,* nur[75]so; *in ein Gefäß,* daß es im Gefäße lebendig[76]sein müsse!? – Wie wir sonst überall finden, daß das Tauglichmachende sich oben befindet, ebenso auch hierbei das Tauglichmachende[77]oben.

---

67. Lev. 14,6. 68. Ib. V. 5. 69. Dh. wenn das Wasser sich im Blute bezw. das Blut sich im Wasser verliert. 70. Daß ein Viertellog Wasser erforderlich sei. 71. Num. 19,17. 72. Bei der Ehebruchsverdächtigten. 73. Nach dem Wortlaute muß das Wasser den Boden des Gefäßes berühren. 74. Das Wasser zuerst. 75. Das Wasser nachher. 76. Es muß mit diesem Gefäße direkt aus der Quelle geschöpft sein u. nicht mittelst eines anderen Gefäßes. 77. Das Wasser wird durch die Erde, bezw. durch das Blut des Vogels für den beabsichtigten Zweck tauglich

Wenn er zum Schreiben der Rolle[78] kommt, so beginnt er mit folgender Stelle:[79] *wenn kein Mann bei dir gelegen hat &c. falls du aber ausgeschweift bist unter deinem Manne.* Er schreibe aber nicht [die Worte:][80] *der Priester beschwöre die Frau.* Ferner schreibe er:[80] *der Herr mache dich zum Fluche und zum Schwure &c.*[81] *und es komme dieses fluchbringende Wasser in deinen Leib, daß der Bauch anschwelle und die Hüfte schwinde.* Er schreibe aber nicht [die Worte:][81] *und die Frau spreche: Amen, Amen.* R. Jose sagt, er unterbreche[82] nicht. R. Jehuda sagt, er schreibe dies alles überhaupt nicht, sondern nur: *der Herr mache dich zum Fluche und zum Schwure &c. und es komme dieses fluchbringende Wasser in deinen Leib &c.* Er schreibe aber nicht: *und die Frau spreche: Amen, Amen.* Fol. 17 iii

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über folgenden Schriftvers:[83] *der Priester schreibe diese Flüche auf ein Blatt.* R. Meír[84] erklärt: *Flüche,* das sind die Flüche[85] selbst; *die*[86]*Flüche,* dies schließt die aus den Segnungen hervorgehenden[87] Flüche ein; *diese,* dies schließt die Flüche im Deuteronomium[88] aus; *die*[89], *diese,* dies schließt die Vorschriften[90] und die Bestätigungen[91] aus. R. Jose erklärt alles nach dieser Auslegung, nur schließt das *die*[92] die Vorschriften und die Bestätigungen ein, während R. Meír das *die* nicht zur Schriftforschung verwendet. R. Jehuda erklärt sie alle ausschließend: *Flüche,* das sind die eigentlichen Flüche; *die Flüche,* dies schließt die Flüche aus, die aus den Segnungen hervorgehen; *diese,* dies schließt die Flüche im Deuteronomium aus; *die, diese,* dies schließt die Vorschriften und die Bestätigungen aus. – Wieso erklärt R. Meír [den Artikel] *die* an der einen Stelle einschließend und an der anderen Stelle ausschließend!? – Bei der Einschließung ist auch [der Artikel] *die* einschließend, bei der Ausschließung ist auch [der Artikel] *die* ausschließend. – R. Meír ist ja aber nicht der Ansicht, daß aus der Bejahung die Verneinung zu folgern[93] sei!? R. Tanḥum erwiderte: Es heißt: *ersticke*[94].

---

gemacht. [78] Aus dem bezüglichen Abschnitte; cf. Num. 5,23. [79] Num. 5,19,20. [80] Ib. V. 21. [81] Ib. V. 22. [82] Die ganze bezügliche Schriftstelle durch Fortlassung der genannten Sätze. [83] Num. 5,23. [84] Der ungenannte Autor der 1. Ansicht in unserer Mišna; cf. Syn. Fol. 86a. [85] Die in diesem Abschnitte genannt werden. [86] Der Artikel zu אלות kann wegen des Pron. demonstr. אלה in der Übersetzung nicht wiedergegeben werden. [87] Für den Fall ihrer Unschuld wird ihr ein Segen verheißen. u. dies involviert einen Fluch für den Fall ihrer Schuld. [88] Cf. Dt. 28,16ff. [89] Im hebr. Texte hat auch das Pronomen den Artikel. [90] Für den beschwörenden Priester, die Sätze, die in der Mišna genannt werden. [91] Der Satz: die Frau spreche Amen. [92] Die Akkusativpartikel את, die in der Übersetzung nicht wiedergegeben werden kann. [93] Demnach ist ja hierbei aus den Segnungen kein Fluch zu folgern. [94] Das W.

R. Áqiba trug vor: Wenn Mann und Frau würdig sind, so weilt die Göttlichkeit zwischen ihnen, wenn sie nicht würdig sind, so werden sie vom Feuer[95]verzehrt. Raba sagte: Das [Feuer] der Frau ist stärker als das des Mannes, denn bei dieser ist es verbunden, bei jenem aber nicht[96].

Raba sagte: Weshalb sagte die Tora, daß man für die Ehebruchsverdächtigte Erde hole? Ist sie würdig, so entstammt ihr ein Sohn wie unser Vater Abraham, von dem es heißt:[97]*Erde und Asche,* ist sie nicht würdig, so kehrt sie zur Erde zurück.

Raba trug vor: Als Belohnung dafür, daß unser Vater Abraham gesagt hat: *ich bin Erde und Asche,* sind seinen Kindern zwei Gebote beschieden worden, die Asche der [roten] Kuh und die Erde der Ehebruchsverdächtigten. — Es gibt ja noch die Erde zum Bedecken des Blutes[98]!? — Durch diese erfolgt nur eine Vervollkommnung des Gebotes, jedoch kein Nutzen.

Raba trug vor: Als Belohnung dafür, daß unser Vater Abraham gesagt hat:[99]*ob von Faden bis Schuhriemen,* sind seinen Kindern zwei Gebote beschieden worden, der purpurblaue Faden[100]und der Riemen der Tephillin[101]. — Erklärlich ist dies vom Riemen der Tephillin, denn es heißt:[102]*damit alle Völker der Erde sehen, daß du nach dem Namen des Herrn genannt bist,* und es wird gelehrt, R. Eliézer der Große sagte, das seien die Tephillin[103]des Kopfes, welches Bewenden aber hat es mit dem purpurblauen Faden!? — Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Womit ist das Purpurblau anders als alle anderen Farben? Weil das Purpurblau dem Meere, das Meer der Himmelsveste, und die Himmelsveste dem Throne der Herrlichkeit gleicht, denn es heißt:[104]*sie sahen den Gott Jisraéls, und unter seinen Füßen war es wie eine Art Saphirstein, und wie der Himmel selbst an Klarheit,* und es heißt:[105]*wie das Aussehen des Saphirsteines ist das Aussehen des Thrones.*

iv Col.b MAN SCHREIBE ES WEDER AUF EINE TAFEL NOCH AUF PAPIER NOCH AUF DIPHTHERA[106], SONDERN AUF EINE PERGAMENTROLLE, DENN ES HEISST: [107]*auf ein Blatt*[108]. MAN SCHREIBE WEDER MIT GUMMI NOCH MIT VITRIOL

הנקי ist defektiv geschrieben, u. bei der Ähnlichkeit der Buchstaben ה u. ח in Form u. Aussprache kann es von der Wurzel חנק, *erwürgen,* abgeleitet werden; somit ist dieses Wort nicht nur als Segen, sondern auch als Fluch aufzufassen. [95] Im W.e איש bezw. אשה ist das W. אש (Feuer) u. in jedem ein Buchstabe vom Gottesnamen יה enthalten. [96] Im W.e איש sind die Buchstaben des W.es אש von einander getrennt, nicht aber im W.e אשה. [97] Gen. 18,27. [98] Von geschlachtetem Wilde; cf. Lev. 17,13. [99] Gen. 14.23. [100] Der Çiçith (Schaufäden); cf. Num. 15,38ff. u. Dt. 22,12. [101] Cf. Hul. 35a. [102] Dt. 28.10. [103] Hierin besteht der Nutzen. [104] Ex. 24,10. [105] Ez. 1,26. [106] Rohes, unbearbeitetes Pergament; cf. Bd. I S. 666 Anm. 32 u. Bd. IV S. 72 Anm. 4. [107] Num. 5,23. [108] Mit ספר wird sonst auch die Torarolle bezeichnet, es ist daher wie zu

NOCH MIT SONST ETWAS EINDRINGENDEM, SONDERN NUR MIT TINTE, DENN ES HEISST:[107]*und verwische*, EINE SCHRIFT, DIE VERWISCHT WERDEN KANN.

GEMARA. Raba sagte: Wenn man die Rolle der Ehebruchsverdächtigten nachts geschrieben hat, so ist sie untauglich. Dies ist aus [dem Worte] *Gesetz* zu folgern; hierbei heißt es:[109]*der Priester verfahre mit ihr nach diesem Gesetze*, und dort heißt es:[110]*gemäß dem Gesetze, das sie dich lehren, und dem Rechte*; wie der Rechtsspruch am Tage erfolgen[111]muß, ebenso ist die Rolle der Ehebruchsverdächtigten am Tage [zu schreiben]. Hat man sie rückwärts geschrieben, so ist sie untauglich, denn es heißt:[107]*er schreibe diese Flüche*, wie sie geschrieben sind. Hat man sie geschrieben, bevor sie den Eid auf sich genommen hat, so ist sie untauglich, denn es heißt: *es beschwöre*, und nachher: *es schreibe*. Hat man sie wie einen Brief[112]geschrieben, so ist sie untauglich, denn der Allbarmherzige sagt: *auf ein Blatt*[108]. Hat man sie auf zwei Blätter geschrieben, so ist sie untauglich, denn der Allbarmherzige spricht von einem Blatte, nicht aber von zwei oder drei Blättern. Hat man die Buchstaben einen nach dem anderen geschrieben und verwischt[113], so ist sie untauglich, denn es heißt: *der Priester verfahre mit ihr nach diesem Gesetze*. Fol. 18

Raba fragte: Wie ist es, wenn man zwei Rollen für zwei Ehebruchsverdächtigte geschrieben und sie in einem Gefäße verwischt hat: ist nur das Schreiben auf den richtigen Namen erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder muß auch das Verwischen[114]auf den Namen erfolgen? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, auch das Verwischen müsse auf den richtigen Namen erfolgen, wenn man sie in zwei Gefäßen verwischt und [das Wasser] vermischt hat: ist nur das Verwischen auf den richtigen Namen erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder aber, die eine trinkt nicht ihres und die andere trinkt nicht ihres? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, die eine trinke nicht ihres und die andere trinke nicht ihres, wenn man es wieder geteilt hat: gibt es hierbei eine fiktive Sonderung[115]oder gibt es hierbei keine fiktive Sonderung? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, wenn man sie durch Bastfasern[116]oder durch ein Rohr trinken ließ: ist dies die Art des Trinkens oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn davon verschüttet worden oder zurückgeblieben ist? — Dies bleibt unentschieden.

---

dieser liniiertes Pergament erforderlich. [109] Num. 5,30. [110] Dt. 17,11. [111] Cf. Syn. Fol. 32a. [112] Ohne Liniierung. [113] In dem Fluchwasser. [114] Das Gefäß mit dem Fluchwasser muß für eine bestimmte Rolle zubereitet sein. [115] Das später geteilte Wasser gilt schon vorher als geteilt. [116] Wenn man sie

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Weshalb werden bei der Ehebruchsverdächtigten zwei Schwüre[117] genannt? Einer vor dem Verwischen der Rolle und einer nach dem Verwischen. Raba wandte ein: Die Schrift nennt ja beide vor dem Verwischen der Rolle!? Vielmehr, erklärte Raba, mit einem Schwure[118] ist die Verfluchung verbunden, und mit einem Schwure ist die Verfluchung nicht verbunden. – Wie lautet der Schwur, mit dem die Verfluchung verbunden ist? R. Ámram erwiderte im Namen Rabhs: Ich beschwöre dich, ob du dich nicht verunreinigt hast, denn wenn du dich verunreinigt hast, trifft sie dich. Raba entgegnete: Der Fluch wird ja besonders und der Schwur besonders[119] [gesprochen]!? Vielmehr, erklärte Raba, [spricht er:] ich beschwöre dich, daß wenn du dich verunreinigt hast, sie dich treffe. R. Aši entgegnete: Dies ist ja nur eine Verfluchung und kein Schwur!? Vielmehr, erklärte R. Aši, [spricht er:] ich beschwöre dich, ob du dich nicht verunreinigt hast, und wenn du dich verunreinigt hast, so treffe sie dich[120].

v WORAUF SPRICHT SIE ZWEIMAL AMEN? AMEN AUF DIE VERFLUCHUNG, AMEN AUF DEN SCHWUR; AMEN INBEZUG AUF DIESEN[121] MANN, AMEN INBEZUG AUF EINEN ANDEREN MANN; AMEN, DASS ICH NICHT ALS VERLOBTE, Col.b ALS VERHEIRATETE, ALS ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE ODER ALS HEIMGEFÜHRTE[122] ABGESCHWEIFT BIN; AMEN, DASS ICH MICH NICHT VERUNREINIGT HABE, UND WENN ICH MICH VERUNREINIGT HABE, SO TREFFE SIE MICH. R. MEÍR ERKLÄRTE: AMEN, DASS ICH MICH NICHT VERUNREINIGT HABE, AMEN, vi DASS ICH MICH NICHT VERUNREINIGEN WERDE. ALLE STIMMEN ÜBEREIN, DASS ER NICHT AUF DIE ZEIT VOR DER VERLOBUNG UND NACH DER SCHEIDUNG BEZUG NEHME. WENN SIE SICH[123] MIT JEMANDEM VERBORGEN UND VERUNREINIGT HAT, UND ER SIE WIEDER HEIRATET, SO NIMMT ER DARAUF[124] NICHT BEZUG. DIE REGEL IST: WENN SIE DURCH DEN BEISCHLAF [IHREM EHEMANNE] NICHT VERBOTEN WIRD, SO NEHME ER DARAUF NICHT BEZUG.

GEMARA. R. Hamnuna sagte: Wenn eine Anwärterin der Schwagerehe gehurt hat, so ist sie ihrem Schwager verboten. – Woher dies? – Er lehrt: als Anwärterin der Schwagerehe oder als Heimgeführte; erklärlich ist es, daß er darauf Bezug nimmt, wenn du sagst, sie sei ihm verboten, wieso aber nimmt er darauf Bezug, wenn du sagst, sie sei ihm nicht verboten, wir haben ja gelernt, die Regel sei, daß, wenn sie

---

ins Wasser taucht u. sie es aufsaugen. 117. Cf. Num. 5,19,21. 118. Im Vers 21. 119. Der Schwur bezieht sich nicht auf die Verfluchung, während die Schrift von einem 'Verfluchungsschwure' spricht. 120. Der Schwur bezieht sich auch auf die Verfluchung. 121. Mit dem sie verdächtigt wird. 122. Vor der Beiwohnung des Schwagers; dies entspricht dem Zustande der Verlobten. 123. Nach der Scheidung von ihrem Ehemanne. 124. Auf den Verkehr mit einem fremden Manne während wegen des Beischlafes [ihrem Ehemanne] nicht verboten wird, er darauf nicht Bezug nehme!? Im Westen sagten sie, die Halakha sei nicht wie R. Hamnuna. — Wessen Ansicht vertritt die Lehre, nach der die Anwärterin der Schwagerehe und die Heimgeführte [einbegriffen sind]!? — Diese vertritt die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, die mit einem Verbote belegte Antrauung[125] sei ungültig, da er sie mit der inzestuösen vergleicht.

R. Jirmeja fragte: Darf er die Bezugnahme auf die erste Heirat[126] oder auf die Heirat seines Bruders[127] ausdehnen? — Komm und höre: Die Regel ist: wenn sie durch den Beischlaf [ihrem Ehemanne] nicht verboten wird, so nehme er darauf nicht Bezug; demnach nehme er darauf Bezug, wenn sie ihm verboten wird. Schließe hieraus.

R. MEÍR ERKLÄRTE: AMEN, DASS ICH MICH NICHT VERUNREINIGT HABE &C. Es wird gelehrt: Wenn R. Meír sagt: daß ich mich nicht verunreinigen werde, so ist dies nicht zu verstehen, daß, wenn sie sich später verunreinigen wird, das Wasser schon jetzt wirkend sei, sondern erst, wenn sie dies getan hat, stößt das Wasser auf und wirkt auf sie.

R. Aši fragte: Darf er auf eine später folgende Heirat Bezug[128] nehmen? [Sagen wir,] jetzt ist sie ihm nicht verboten, oder aber, es kann ja vorkommen, daß er sich von ihr scheiden läßt und sie wieder nimmt!? — Komm und höre: Alle stimmen überein, daß er nicht auf die Zeit vor der Verlobung und nach der Scheidung Bezug nehme. Wenn sie sich mit jemandem verborgen und verunreinigt hat, und er sie darauf wieder heiratet, so nimmt er darauf nicht Bezug. Demnach nimmt er Bezug auf den Fall, wenn er sie wieder heiratet und sie sich nachher verunreinigt. Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten:[129] *Dies ist das Gesetz über die Eifersucht*; dies lehrt, daß die Frau trinke und es[130] wiederhole. R. Jehuda sagt, *dies*, daß eine Frau, die getrunken hat, es nicht[131] wiederhole. R. Jehuda sagte: Einst bekundete Neḥunja der Brunnengräber vor uns, daß eine Frau, die getrunken hat, es wiederhole. Wir erkannten seine Bekundung an hinsichtlich zweier Ehemänner, nicht aber hinsichtlich desselben Ehemannes. Die Weisen aber sagen, eine Frau, die getrunken hat, wiederhole es nicht, einerlei ob beim selben Ehemanne oder bei zwei Ehemännern. — Wie erklärt der erste Autor [das Wort] *dies*, und wie erklären die Rabbanan der anderen Lehre [das Wort] *Ge-*

---

der Zeit, wo sie von ihm geschieden war. [125] Der geschlechtliche Verkehr mit einer Anwärterin der Leviratsehe ist nach Dt. 25,5 mit einem Verbote belegt. [126] Wenn er bereits einmal mit ihr verheiratet war u. sich von ihr scheiden ließ. [127] Wenn sie früher die Frau seines Bruders (nach Lev. 25,5) war. [128] Wenn er sich von ihr scheiden läßt u. sie darauf wieder heiratet. [129] Num. 5,29. [130] Bei einem 2. Falle. [131] Das 'dies' ist ausschließend.

setz!? Raba erwiderte: Hinsichtlich desselben Ehemannes und desselben Ehebrechers stimmen alle überein, daß eine Frau, die getrunken hat, es Fol. 19 nicht wiederhole, denn es heißt *dies*; hinsichtlich zweier Ehemänner und zweier Ehebrecher stimmen alle überein, daß eine Frau trinke und es wiederhole, denn es heißt *Gesetz*; sie streiten nur über denselben Ehemann und zwei Ehebrecher, und über zwei Ehemänner und denselben Ehebrecher. Der erste Autor ist der Ansicht, [das Wort] *Gesetz* schließe alles ein und [das Wort] *dies* schließe den Fall von demselben Ehemanne und demselben Ehebrecher aus. Die Rabbanan der anderen Lehre sind der Ansicht, [das Wort] *dies* schließe alles aus und [das Wort] *Gesetz* schließe den Fall von zwei Ehemännern und zwei Ehebrechern ein. Und R. Jehuda ist der Ansicht, [das Wort] *dies* schließe zwei Fälle aus und [das Wort] *Gesetz* schließe zwei Fälle ein. [Das Wort] *dies* schließt zwei aus, den von demselben Ehemanne und demselben Ehebrecher und den von demselben Ehemanne und zwei Ehebrechern; [das Wort] *Gesetz* schließt zwei ein, den von zwei Ehemännern und demselben Ehebrecher und den von zwei Ehemännern und zwei Ehebrechern.

DRITTER ABSCHNITT

i ER[1] NIMMT IHR SPEISOPFER AUS DEM WEIDENKORBE, LEGT ES IN EIN DIENSTGEFÄSS UND GIBT ES IHR IN DIE HAND, SODANN LEGT DER PRIESTER SEINE HÄNDE UNTER IHRE UND SCHWINGT ES. ii ER SCHWINGT ES, BRINGT ES HERAN[2], HEBT EINE HANDVOLL AB UND RÄUCHERT SIE AUF; DAS ZURÜCKBLEIBENDE WIRD VON DEN PRIESTERN GEGESSEN. ZUERST LÄSST ER SIE TRINKEN UND NACHHER BRINGT ER IHR SPEISOPFER DAR; R. ŠIMÓN SAGT, ZUERST BRINGE ER IHR SPEISOPFER DAR, UND NACHHER LASSE ER SIE TRINKEN, DENN ES HEISST: [3]*und nachher lasse er die Frau das Wassser trinken*, JEDOCH SEI ES TAUGLICH, WENN ER SIE ZUERST TRINKEN LIESS UND NACHHER IHR SPEISOPFER DARBRINGT.

GEMARA. R. Eleázar sprach zu seinem Altersgenossen[4] R. Jošija: Du setzt dich nicht hin, bis du mir folgendes erklärt hast. Woher, daß das Speisopfer der Ehebruchsverdächtigten des Schwingens benötigt? – Woher, es heißt ja: [5]*er schwinge*!? – Woher, daß es durch die Eigentümerin erfolgen müsse? – Dies ist aus [dem Worte] *Hand* zu folgern, das auch beim Heilsopfer gebraucht wird; hierbei heißt es: [5]*der Priester nehme aus ihrer Hand*, und dort heißt es: [6]*seine Hände sollen bringen*; wie hierbei der Priester, ebenso auch dort der Priester, und wie dort der Eigentümer, ebenso auch hierbei die Eigentümerin. Wie erfolgt dies? Er lege seine Hände unter die Hände der Eigentümerin und schwinge.

---

[1] Nach mancher Ansicht der Priester, nach anderer dagegen der Ehemann. [2] Zum Altar. [3] Num. 5,26. [4] Wohl Glosse; zur Vermeidung einer Verwechslung mit einem anderen zur selben Zeit lebenden, jedoch bedeutend älteren RJ. (Zeit- u. Streitgenosse R. Jonathans), dem gegenüber die weiter folgende Auf-

ER SCHWINGT ES, BRINGT ES HERAN, HEBT DEN HAUFEN AB &C. Zuerst läßt er sie trinken und nachher bringt er ihr Speisopfer dar. Er hat es ja bereits[7] dargebracht!? – Er meint es wie folgt: welches[8] ist die Reihenfolge bei der Darbringung des Speisopfers? Er schwingt es, bringt es heran, hebt eine Handvoll ab und räuchert sie auf; das Zurückbleibende wird von den Priestern gegessen. Hinsichtlich des Trinkenlassens selbst streiten R. Šimón und die Rabbanan; die Rabbanan sind der Ansicht, er lasse sie zuerst trinken und bringe nachher ihr Speisopfer dar, und R. Šimón ist der Ansicht, er bringe zuerst ihr Speisopfer dar und lasse sie nachher trinken, denn es heißt: *und nachher lasse er trinken.*

JEDOCH SEI ES TAUGLICH, WENN ER SIE ZUERST TRINKEN LIESS UND NACHHER IHR SPEISOPFER DARBRINGT. Die Rabbanan lehrten: [9]*Er lasse trinken*; was lehrt dies, es heißt ja bereits vorher: [10]*er lasse sie trinken*? Wenn die Rolle verwischt worden ist und sie nachher sagt, sie wolle nicht trinken, so wende man Gewalt an und zwinge sie zu trinken – so R. Áqiba. R. Šimón erklärte: [3]*Und nachher lasse er trinken*; was lehrt dies, es heißt ja bereits: *er lasse trinken*? Daß dies von drei Dingen abhängig[11] ist: die Handvoll muß dargebracht worden sein, die Rolle muß verwischt worden sein und sie muß den Schwur auf sich genommen haben. Die Handvoll muß dargebracht worden sein, denn R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, daß er zuerst ihr Speisopfer darbringen und sie nachher trinken lassen müsse. – «Die Rolle muß verwischt worden sein.» Was sollte er sie denn sonst trinken[12] lassen!? R. Aši erwiderte: Dies bezieht sich auf die Spuren[13] der Schrift. – «Sie muß den Schwur auf sich genommen haben.» Nur trinken läßt man sie demnach nicht vorher, wohl aber ist [die Rolle] zu schreiben, und dem widersprechend sagte ja Raba, daß, wenn man die Rolle der Ehebruchsverdächtigten geschrieben hat, bevor sie den Schwur auf sich genommen hat, dies ungültig sei!? – Dies[14] lehrt er umsonst. – Worin besteht ihr Streit? – Es sind drei Schriftverse vorhan-

Col.b

---

forderung wenig ehrerbietig wäre. 5. Num. 5,25. 6. Lev. 7,30. 7. Noch vor dem Trinken, wie dies aus der Reihenfolge in der Mišna hervorgeht. 8. Dieser ist ein Satz für sich, der mit dem folgenden nicht zusammenhängt. 9. Num. 5,27. 10. Ib. V. 24. 11. Daß die im Abschnitte vorher genannten Handlungen zuerst zu erfolgen haben. 12. Aus dieser wird ja das Fluchwasser bereitet. 13. Sie trinke erst dann, wenn die Schrift vollständig verwischt ist. 14. Daß sie vorher den Eid auf sich genommen haben muß; dies muß schon vor dem Schreiben den; einmal: *er lasse trinken,* ferner: *nachher lasse er trinken,* und wiederum: *er lasse trinken.* Die Rabbanan sind der Ansicht, das erste [Mal sind die Worte] *er lasse trinken* an sich nötig, daß er sie zuerst trinken lasse und nachher ihr Speisopfer darbringe; [die Worte] *nachher lasse er trinken* deuten auf die Spuren der Schrift; das andere [Mal lehren die Worte] *lasse er trinken,* daß, wenn sie, nachdem die Rolle verwischt worden ist, sagt, sie wolle nicht trinken, man Gewalt anwende und sie zu trinken zwinge. R. Šimón ist der Ansicht, [die Worte] *nachher lasse er trinken* seien an sich nötig, daß er zuerst ihr Speisopfer darbringe und nachher sie trinken lasse; das erste [Mal lehren die Worte] *er lasse trinken,* daß, wenn er sie zuerst trinken ließ und ihr Speisopfer nachher darbringt, es tauglich sei; das andere [Mal lehren die Worte] *er lasse trinken,* daß, wenn sie nachdem die Rolle verwischt worden ist sagt, sie wolle nicht trinken, man Gewalt anwende und sie zu trinken zwinge. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, die Schrift beginne nicht mit dem bereits erfolgten[15]. — Ist R. Áqiba denn der Ansicht, daß man sie zu trinken zwinge, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Man steckte ihr einen eisernen Sperrhaken in den Mund, und wenn sie nachdem die Rolle verwischt worden ist sagt, sie wolle nicht trinken, wende man Gewalt an und zwinge sie zu trinken. R. Áqiba sagte: Wir wollen sie ja nur untersuchen, und sie ist[16] bereits untersucht. Vielmehr kann sie solange die Handvoll noch nicht dargebracht worden ist zurücktreten; ist aber die Handvoll dargebracht worden, so kann sie nicht mehr zurücktreten. — Nach deiner Auffassung ist ja gegen diese Lehre selbst einzuwenden: weshalb kann sie nicht zurücktreten nachdem die Handvoll dargebracht worden ist, sie ist ja bereits untersucht!? Vielmehr besteht hier kein Einwand; das eine, wenn sie aus Angst zurücktritt, und das andere, wenn sie aus Mutwillen zurücktritt. Er meint es wie folgt: wenn aus Mutwillen, so trinke sie überhaupt nicht[17], wenn aber aus Angst, so kann sie, solange die Handvoll noch nicht dargebracht worden ist, da dann die Rolle noch nicht verwischt worden ist, und wenn sie bereits verwischt worden ist, die Priester es gesetzwidrig getan haben, zurücktreten, und nachdem die Handvoll dargebracht worden ist, nicht mehr zurücktreten, da die Priester sie dann gesetzmäßig verwischt haben. R. Áqiba befindet sich ja aber mit sich selbst in einem Widerspruche: dort sagt er, daß es[18] vom Verwischen abhängig sei, und hier sagt er, daß es von [der Darbringung] der Handvoll abhängig sei!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Áqibas.

Fol. 20

---

der Rolle erfolgt sein. [15] Mit einem Falle, der von vornherein unzulässig, u. nur bereits erfolgt gültig ist. [16] Durch die Weigerung gesteht sie ihre Schuld ein. [17] Sie gilt als überführt, da sie von vornherein die Absicht hatte, nicht zu trinken. [18] Die Weigerung zu trinken. [19] Num. 5,18. [20] Des Fluchwassers; sie tritt

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie zuerst aus Mutwillen gesagt hat, sie wolle nicht trinken, und später zurücktritt und sagt, sie wolle trinken? Ist es, wenn sie gesagt hat, sie wolle nicht trinken, ebenso als würde sie gesagt haben, sie habe sich verunreinigt, und da sie sich als unrein bekannt hat, kann sie nicht mehr zurücktreten, oder aber bekundet sie durch den Willen zu trinken, daß sie es vorher nur aus Angst gesagt hatte? – Dies bleibt unentschieden.

Der Vater Šemuéls sagte: Man muß etwas Bitteres in das Wasser tun, denn die Schrift sagt:[19]*das bittere Wasser,* das bereits vorher bitter war.

WENN SIE BEVOR DIE ROLLE VERWISCHT WORDEN IST SAGT, SIE WOLLE iii
NICHT TRINKEN, SO WIRD DIE ROLLE VERSTECKT UND IHR SPEISOPFER
AUF DIE ASCHE GESTREUT. IHRE ROLLE IST NICHT MEHR BRAUCHBAR, DAMIT
EINE ANDERE EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTE TRINKEN ZU LASSEN. WENN DIE ROLLE
BEREITS VERWISCHT WORDEN IST UND SIE SAGT, SIE HABE SICH VERUNREINIGT,
SO WIRD DAS WASSER AUSGESCHÜTTET UND IHR SPEISOPFER AUF
DIE ASCHE GESTREUT. WENN DIE ROLLE BEREITS VERWISCHT WORDEN IST
UND SIE SAGT, SIE WOLLE NICHT TRINKEN, SO WENDE MAN GEWALT AN UND
ZWINGE SIE ZU TRINKEN. KAUM IST SIE MIT DEM TRINKEN FERTIG, SO WIRD iv
IHR GESICHT GELB, DIE AUGEN TRETEN HERVOR UND DIE ADERN SCHWELLEN
IHR AN. MAN LÄSST SIE HINAUSBRINGEN, DAMIT SIE DEN TEMPELHOF NICHT
VERUNREINIGE. HAT SIE EIN VERDIENST, SO HÄLT ES [DIE WIRKUNG[20]] ZURÜCK;
MANCHES VERDIENST HÄLT SIE EIN JAHR ZURÜCK, MANCHES ZWEI
JAHRE UND MANCHES DREI JAHRE. HIERAUS FOLGERTE BEN ÁZAJ, DASS MAN
VERPFLICHTET SEI, SEINE TOCHTER DIE TORA ZU LEHREN, DAMIT SIE,
WENN SIE TRINKEN MUSS, WISSE, DASS DAS VERDIENST IHR BEISTEHE. R.
ELIÉZER SAGTE: WER SEINE TOCHTER DIE TORA LEHRT, LEHRT SIE AUSSCHWEIFUNG.
R. JEHOŠUÁ SAGTE: EINER FRAU IST EIN KAB[21]UND AUSSCHWEIFUNG
LIEBER ALS NEUN KAB UND ENTHALTSAMKEIT. ER PFLEGTE ZU SAGEN:
EIN DUMMER FRÖMMLING, EIN LISTIGER BÖSEWICHT, EINE PHARISÄISCHE[22]FRAU
UND DIE SCHLÄGE[23]DER PHARISÄER, DAS SIND DIEJENIGEN, DIE DIE WELT
ZUGRUNDE RICHTEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen R. Meírs: Als ich die Tora bei R. Áqiba lernte, pflegte ich Vitriol in die Tinte zu tun, und er sagte mir nichts. Als ich aber [später] zu R. Jišmáél kam,

---

nicht sofort ein. 21. Naturalien für ihren Lebensunterhalt. 22. Die Bezeichnung Pharisäer wird hier u. auch weiter in der Bedeutung scheinheilig gebraucht; viell. in der obigen Bedeutung: die enthaltsame Frau, die in sexueller Beziehung völlig abstinent ist. Geiger (אוצר נחמד II p. 99) zitiert eine Lesart אשה פרוצה. das ausgelassene Weib, jed. von Levysohn (אוצר הספרות II p. 165) mit Recht als ganz unwahrscheinlich verworfen. 23. Wird weiter erklärt. 24. Es fragte er mich: Mein Sohn, was ist deine Beschäftigung? Ich erwiderte ihm: Ich bin [Tora]schreiber. Da sprach er zu mir: Mein Sohn, sei vorsichtig bei deiner Arbeit, denn sie ist eine Gottesarbeit; wenn du einen Buchstaben ausläßt oder einen Buchstaben zuviel [schreibst], zerstörst du die ganze Welt[24]. Ich erwiderte ihm: Ich habe etwas, das ich in die Tinte tue, es ist Vitriol. Hierauf sprach er zu mir: Darf man denn Vitriol in die Tinte tun, die Tora sagt ja: *er verwische*, eine Schrift, die sich verwischen[25]läßt!? – Was sagte ihm jener und was erwiderte ihm dieser? – Er sprach zu ihm wie folgt: selbstverständlich bin ich kundig im Schreiben der defekten und vollen[26]Worte, aber ich brauche auch nicht zu befürchten, eine Fliege könnte sich auf das Häkchen des **Daleth** setzen, es verwischen und daraus ein Reš[27]machen, denn ich habe etwas, das ich in die Tinte tue, nämlich Vitriol. – Dem widersprechend wird ja aber gelehrt: R. Meír sagte: Als ich die Tora bei R. Jišmáél lernte, pflegte ich Vitriol in die Tinte zu tun, und er sagte mir nichts. Als ich aber [später] zu R. Áqiba kam, verbot er es mir. Hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Lernens[28]als auch hinsichtlich des Verbotes[29]!? Allerdings ist der Widerspruch hinsichtlich des Lernens zu erklären: er kam zuerst zu R. Áqiba, und da er ihn nicht[30]verstand, ging er zu R. Jišmáél, bei dem er die Tora lernte, und er kehrte dann zu R. Áqiba zurück, dessen Erläuterungen er dann verstand; aber hinsichtlich des Verbotes besteht ja ein Widerspruch!? – Dem ist auch so.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: R. Meír sagt, man dürfe zu jeCol.b dem Behufe Vitriol in die Tinte tun, nur nicht zum Abschnitte der Ehebruchsverdächtigten. R. Jáqob sagt in dessen Namen, nur nicht zum Abschnitte der Ehebruchsverdächtigten im Tempel. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Jirmeja erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, ob man ihn aus einer Torarolle verwischen[31]darf. Diese Tannaím führen denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre: Ihre Rolle[32]ist zum Trinkenlassen einer anderen Ehebruchsverdächtigten nicht brauchbar. R. Aḥi b. Jošija sagt,

---

könnten dadurch Blasphemien entstehen. [25] Da mit dieser Tinte auch die Rolle der Ehebruchsverdächtigten zu schreiben ist. [26] Welches defektiv u. welches plene (mit den matres lectionis) zu schreiben ist. [27] Wodurch oft der betreffende Satz einen ganz entgegengesetzten Sinn bekommen kann, beispielsweise der Vers Dt. 6,4 durch die Umwandlung des W.s אחד in אחר. [28] Wörtl. des Famulierens. Nach der einen Lehre lernte er die Tora zuerst bei RÁ. u. nachher bei RJ. u. nach der anderen entgegengesetzt. [29] Nach der einen Lehre verbot es RJ., nach der anderen RÁ. [30] Er hatte zu wenig Wissen, um die scharfsinnigen Erläuterungen RÁ.s zu verstehen. [31] Ob man diesen Abschnitt aus einer Torarolle benutzen darf; nach dem 1. Autor ist dies erlaubt. [32] Die für die eine ihre Rolle sei zum Trinkenlassen einer anderen Ehebruchsverdächtigten wohl brauchbar[33]. R. Papa erwiderte: Vielleicht ist dem nicht so; der erste Autor[34] ist dieser Ansicht nur in diesem Falle, denn da [die Rolle] für Raḥel [geschrieben] worden ist, ist sie für Lea nicht brauchbar, [der Abschnitt] aus der Tora aber, der ohne Bestimmung geschrieben worden ist, darf wohl verwischt[35] werden. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vielleicht ist dem nicht so; R. Aḥi b. Jošija ist dieser Ansicht nur in diesem Falle, wo die Rolle immerhin zur Verfluchung geschrieben worden[36] ist, der Abschnitt aus der Tora aber, der nur zum Studium geschrieben worden ist, ist zum Verwischen nicht brauchbar. – Hält denn R. Aḥi b. Jošija nichts von folgender Lehre? Wenn jemand einen Scheidebrief für seine Frau geschrieben hat und [von der Scheidung] abgekommen ist, und darauf ein Mitbürger ihn trifft und zu ihm spricht: du heißt wie ich und deine Frau heißt wie meine[37] Frau, so ist der Scheidebrief für diesen unbrauchbar[38]. – Ich will dir sagen, da sagt der Allbarmherzige:[39] *er schreibe ihr*, wonach das Schreiben auf ihren Namen erfolgen muß, hierbei aber heißt es:[40] *er tue mit ihr*, und unter tun ist das Verwischen[41] zu verstehen.

KAUM IST SIE MIT DEM TRINKEN FERTIG, SO WIRD IHR GESICHT &C. Der Autor dieser Lehre ist wohl R. Šimôn, welcher sagt, zuerst bringe er ihr Speisopfer dar und nachher lasse er sie trinken, da bevor ihr Speisopfer dargebracht worden ist, das Wasser sie nicht prüft, denn es heißt: [42] *ein Speisopfer der Erinnerung, eine Erinnerung der Sünde.* Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat sie ein Verdienst, so hält es [die Wirkung] zurück; dies vertritt ja die Ansicht der Rabbanan, denn R. Šimôn sagt, das Verdienst halte [die Wirkung] des Fluchwassers nicht zurück!? R. Ḥisda erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Âqibas vertreten, welcher ebenfalls sagt, zuerst bringe er ihr Speisopfer dar und nachher lasse er sie trinken, und hinsichtlich des Verdienstes ist er der Ansicht der Rabbanan.

MAN LÄSST SIE HINAUSBRINGEN &C. Wohl aus dem Grunde, weil sie sterben könnte, somit darf demnach eine Leiche nicht in das levitische Lager[43] kommen, und [dem widersprechend] wird gelehrt, daß der an

---

Ehebruchsverdächtigte geschrieben u. nicht verwandt worden ist. [33] Auch hier besteht der Streit darin, ob die Rolle für die betreffende Frau geschrieben werden muß. [34] Der 2. Lehre. [35] Für eine Frau, für die er nicht geschrieben worden ist. [36] Sie ist daher tauglich, obgleich sie nicht für die betreffende Frau geschrieben worden ist. [37] Und da auch der Name des Wohnortes übereinstimmt, wünscht er den Scheidebrief des anderen für sich zu benutzen. [38] Dies sollte auch von der Fluchrolle gelten, da das Pronomen (לה), aus dem dies hinsichtl. der Scheidung gefolgert wird, auch bei der Fluchrolle gebraucht wird. [39] Dt. 24,1. [40] Num. 5,30. [41] Nur dies muß auf ihren Namen erfolgen, nicht einem Toten Verunreinigte in das levitische Lager kommen dürfe, und daß sie dies nicht nur von einem an einem Toten Verunreinigten gesagt haben, sondern auch vom Toten selbst, denn es heißt:[44]*und Moše nahm die Gebeine Josephs mit sich*, mit sich in sein Gebiet[45]!? Abajje erwiderte: Sie könnte Menstruation bekommen. — Demnach schwächt der Schreck? — Freilich, denn es heißt:[46]*und die Königin wurde von einem heftigen Schreck befallen*, und Rabh erklärte, sie bekam Menstruation. — Wir haben ja aber eine Lehre, daß die Angst das Blut zurückhalte!? — Die Angst hält es zurück, der [plötzliche] Schreck schwächt.

Hat sie ein Verdienst, so &c. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna, weder die des Abba Jose b. Ḥanan noch die des R. Eleázar b. Jiçḥaq aus Kephar Darom noch die des R. Jišmáél!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn sie ein Verdienst hat, so hält es [die Wirkung] drei Monate zurück, bis die Schwangerschaft zu merken ist — so Abba Jose b. Ḥanan. R. Eleázar b. Jiçḥaq aus Kephar Darom sagt, neun Monate, denn es heißt:[47]*so wird sie ungestraft bleiben und Samen empfangen*, und dort heißt es:[48]*Samen wird ihm dienen, erzählt wird &c.*; wie es dort ein Samen ist, der zu erzählen geeignet ist, ebenso auch hierbei ein Samen, der zu erzählen geeignet ist. R. Jišmáél sagt, zwölf Monate, und obgleich es keinen Beweis dafür gibt, so gibt es eine Andeutung, denn es heißt:[49]*darum, o König, lasse dir meinen Rat gefallen und mache deine Sünden gut durch Frömmigkeit und deine Missetaten durch Barm-* Fol. 21 *herzigkeit gegen die Armen; vielleicht wird dein Frieden von Dauer sein*, darauf heißt es:[50]*all dies erfüllte sich am König Nebukhadneçar*, ferner:[51]*nach Ablauf von zwölf Monaten*. — Tatsächlich die des R. Jišmáél, denn wir finden einen Schriftvers, der [diese Dauer] nennt und verdoppelt. Es heißt:[52]*so spricht der Herr: wegen der drei Schandtaten Edoms*[53]. Wieso sagt er: wenn es auch dafür keinen Beweis gibt, so gibt es eine Andeutung[54]!? — Vielleicht ist es bei Nichtjuden anders, da über sie das Gericht nicht wacht.

Und manches drei Jahre &c. Welches Verdienst, wollte man sagen, das Verdienst der Tora, so ist sie ja, wenn sie sich damit befaßt, dazu nicht verpflichtet[55]!? — Vielmehr, das Verdienst einer gottgefälligen Handlung. — Gewährt denn eine gottgefällige Handlung einen solchen

---

aber das Schreiben. 42. Num. 5,15. 43. Des Tempelhofes. 44. Ex. 13,19. 45. In das levitische Lager. 46. Est. 4,4. 47. Num. 5,28. 48. Ps. 22,31. 49. Dan. 4,24. 50. Ib. V. 25. 51. Ib. V. 26. 52. Am. 1,11. 53. Die von RJ. genannte Frist von einem Jahre wird 3mal aufgeschoben. 54. Aus der angezogenen Schriftstelle geht ja ausdrücklich hervor, daß die Strafe ein Jahr aufgeschoben werde. 55. Demnach ist auch die Belohnung nicht so bedeutend (cf. Bq. Fol. 38a), um

Schutz!? Es wird nämlich gelehrt: Folgendes trug R. Jose b. Menaḥem vor:[53]*Denn eine Leuchte ist das Gebot und das Gesetz das Licht*; die Schrift vergleicht das Gebot mit einer Leuchte und das Gesetz mit dem Lichte. Das Gebot mit einer Leuchte, um dir zu sagen, wie die Leuchte nur für die Stunde [leuchtet], ebenso schützt das Gebot nur für die Stunde[54]; das Gesetz mit dem Lichte, um dir zu sagen, wie das Licht ewig leuchtet, ebenso schützt das Gesetz ewig. Ferner heißt es:[55]*wenn du gehst, wird sie dich geleiten &c. Wenn du gehst, wird sie dich geleiten*, auf dieser Welt; *wenn du dich legst, wird sie über dich wachen*, nach dem Tode; *wenn du aufwachst, wird sie dich unterhalten*, in der zukünftigen Welt. Ein Gleichnis. Wenn ein Mensch in Nacht und Finsternis wandert, so fürchtet er sich vor Dornen, Gruben, Brennesseln, wilden Tieren und Räubern, auch weiß er nicht, welchen Weg er gehe. Gelangt er zu einer Feuerfackel, so ist er vor Dornen, Gruben und Brennesseln gerettet, aber immerhin fürchtet er sich noch vor wilden Tieren und Räubern, auch weiß er nicht, welchen Weg er gehe. Ist die Morgenröte aufgegangen, so ist er auch vor wilden Tieren und Räubern gerettet, aber immerhin weiß er nicht, welchen Weg er gehe. Erreicht er einen Scheideweg, so ist er vor allem gerettet[56]. Eine andere Erklärung: Eine Sünde löscht [das Verdienst] eines Gebotes aus, nicht aber löscht eine Sünde das der Tora aus, wie es heißt:[57]*viele Wasser können nicht die Liebe auslöschen*. R. Joseph erwiderte: Während man sich mit dem Gebote befaßt, schützt[58]und rettet[59]es, und während man sich damit nicht befaßt, schützt es wohl, rettet aber nicht, die Tora aber schützt und rettet sowohl zur Zeit, in der man sich mit ihr befaßt, als auch zur Zeit, in der man sich mit ihr nicht befaßt. Rabba wandte ein: Auch Doég und Aḥitophel befaßten sich ja mit der Tora, weshalb beschützte[60]sie sie nicht!? Vielmehr, sagte Raba, die Tora schützt und rettet zur Zeit, in der man sich mit ihr befaßt, und zur Zeit, in der man sich mit ihr nicht befaßt, schützt sie nur, rettet aber nicht; das Gebot aber schützt nur und rettet nicht, sowohl zur Zeit, in der man sich damit befaßt, als auch zur Zeit, in der man sich damit nicht befaßt. Rabina erklärte: Tatsächlich das Verdienst der Tora, wenn du aber einwendest, sie ist ja, wenn sie sich damit befaßt, dazu nicht verpflichtet, [so ist zu erwidern:] zugegeben, daß [die Tora den Frauen] nicht geboten ist, aber sollten sie denn als Belohnung dafür, daß sie ihre Kinder die Schrift und die Mišna lernen lassen und auf

---

einen Aufschub der Bestrafung zu erwirken. [53] Pr. 6,23. [54] Während der Zeit der Ausübung desselben. [55] Pr. 6,22. [56] Ebenso gewährt eine gute Tat einen beschränkten Schutz, dagegen aber das Studium der Tora einen vollständigen Schutz. [57] Cant. 8,7. [58] Vor Sünden. [59] Vor Strafe. [60] Vor den Sünihre Männer warten, bis sie aus dem Lehrhause kommen, nicht [das Verdienst] mit ihnen teilen!? – Was ist dies für ein Scheideweg[61]? R. Ḥisda erwiderte: Das ist der Todestag für einen Schriftgelehrten. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Das ist die Sündenscheu für einen Schriftgelehrten. Mar Zuṭra erwiderte: Das ist der Fall, wenn einem Schriftgelehrten eine Lehre nach der Halakha gelingt. Eine andere Auslegung: Eine Sünde löscht [das Verdienst] eines Gebotes aus, nicht aber löscht eine Sünde das der Tora aus. R. Joseph sagte: R. Menaḥem b. R. Jose gab zum folgenden Schriftverse eine Auslegung, wie vom Berge Sinaj, und wenn Doég und Aḥitophel ihn ebenso ausgelegt hätten, würden sie David nicht verfolgt haben, wie es heißt:[01]*sie sprechen: Gott hat ihn verlassen &c.* Sie bezogen sich auf den Schriftvers:[62]*es soll nichts Schändliches an dir gesehen werden &c.*[63], wußten aber nicht, daß eine Sünde [das Verdienst] eines Gebotes auslösche, nicht aber das der Tora. – Was heißt:[57]*man würde ihn verachten*? Úla erwiderte: Nicht wie Šimón[64]und sein Bruder Ázarja, nicht wie R. Joḥanan[65]und das Haus des Fürsten, sondern wie Hillel[66]und Šebhna. Als R. Dimi kam, erzählte er: Hillel und Šebhna waren Brüder, Hillel befaßte sich mit der Tora und Šebhna trieb Handel. Einst sprach er zu ihm: Wollen wir Gemeinschaft machen und teilen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: [67]*Wenn einer allen Reichtum seines Hauses hingeben wollte &c.*

Col.b FOLGERT BEN ÁZAJ, DASS MAN VERPFLICHTET SEI, ZU LEHREN &C. R. ELIÉZER SAGTE: WER SEINE TOCHTER DIE TORA LEHRT, LEHRT SIE AUSSCHWEIFUNG. Ausschweifung, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, es ist ebenso, als würde er sie Ausschweifung lehren. R. Abahu sagte: Folgendes ist der Gund R. Eliézers; es heißt:[67]*ich, Weisheit, wohne mit der Schlauheit,* sobald Weisheit in den Menschen kommt, kommt damit auch Schlauheit. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *ich, Weisheit*? – Sie verwenden sie für eine Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina. R. Jose b. R. Ḥanina sagte nämlich: Die Worte der Tora bleiben nur dem erhalten, der ihretwegen nackt bleibt, denn es heißt: *ich, Weisheit, wohne mit der Nacktheit*[68]. R. Joḥanan sagte: Die Worte der Tora bleiben nur dem erhalten, der sich für ein Nichts hält, denn es heißt:[69]*die Weisheit wird aus dem Nichts gefunden.*

---

den, denen sie verfallen sind. 61. Von dem im obigen Gleichnisse inbezug auf das menschliche Leben gesprochen wird. 01. Ps. 71,11. 62 Dt. 23,15. 63. Weiter folgt: und [Gott] sich von dir zurückziehe; dies bezogen sie auf das Verbrechen Davids mit der Frau Urijas; cf. iiSam. Kap. 11. 64. Der sich von seinem Bruder unterhalten ließ u. ihm dafür einen Teil seines himmlischen Lohnes abtrat. 65. Der sich vom Exiliarchen unterstützen ließ. 66. Der das Gesetz in Armut studierte; cf. Jom. 35b. 67. Pr. 8,12. 68. Das W. עָרְמָה ist v. ערם, *nackt sein,* ab-

R. JEHOŠUÁ SAGTE: EINER FRAU IST LIEBER &C. Wie meint er es? – Er meint es wie folgt: Einer Frau ist lieber ein Kab verbunden mit Ausschweifung, als zehn Kab und verbunden mit Enthaltsamkeit.

ER PFLEGTE ZU SAGEN: EIN DUMMER FRÖMMLING &C. Wer heißt ein dummer Frömmling? – Wer beispielsweise, wenn eine Frau im Wasser ertrinkt, sagt, es sei unschicklich, sie anzuschauen und zu retten. – Wer heißt ein listiger Bösewicht? R. Joḥanan erklärte: Wer dem Richter seine Worte unterbreitet, bevor sein Prozeßgegner anwesend ist. R. Abahu erklärte: Wer einem Armen einen Denar gibt, um ihm die zweihundert Zuz zu ergänzen. Wir haben nämlich gelernt: Wer zweihundert Zuz besitzt, darf nicht Nachlese, Vergessenes, den Eckenlaß und den Armenzehnten[70] nehmen; hat er zweihundert weniger einen Denar, so darf er auch tausend nehmen, wenn man sie ihm mit einem Male gibt. R. Asi erklärte im Namen R. Joḥanans: Wer den Rat erteilt, geringen Besitz[71] zu verkaufen. R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn die Waisen zuvorgekommen sind und den geringen Besitz verkauft haben, so ist der Verkauf gültig. Abajje erklärte: Wer den Rat erteilt, Güter zu verkaufen. Dies nach R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] meine Güter sollen dir gehören und nach dir[72] jenem, und der erste sie verkauft und verzehrt hat, so kann der andere sie den Käufern abnehmen – so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, der zweite erhalte nur das, was der erste zurückgelassen hat. R. Joseph b. Ḥama erklärte im Namen R. Šešeths: Wer andere in seine Wege[73] leitet. R. Zeriqa erklärte im Namen R. Honas: Wer für sich erleichternd und für andere erschwerend[74] ist. Úla erklärte: Wer zwar die Schrift gelesen und die Mišna studiert, jedoch nicht bei Schriftgelehrten famuliert hat[75]. Fol. 22

Es wurde gelehrt: Wenn jemand die Schrift gelesen, die Mišna studiert und nicht bei Schriftgelehrten famuliert hat, so ist er, wie R. Eleázar sagt, ein Mensch aus dem gemeinen Volke, wie R. Šemuél b. Naḥmani sagt, ein leerer[76] Mensch, wie R. Jannaj sagt, ein Samaritaner[77], und wie R. Aḥa b. Jáqob sagt, ein Magier[78]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Die Ansicht des R. Aḥa b. Jáqob ist einleuchtend, denn die Leute

---

zuleiten. 69. Ij. 28,12. 70. Die Armenabgaben von den Feldfrüchten; cf. Lev. 23,22, Dt. 24,19. 71. Von der Erbschaftsmasse; wenn der Verstorbene nur wenig Grundbesitz hinterläßt u. Söhne u. Töchter vorhanden sind, so gehört der Ertrag nur den Töchtern (cf. Bb. Fol. 139b), jedoch ist, wie weiter folgt, der durch die Söhne erfolgte Verkauf gültig. 72. Zur Erkl. vgl. Ket. Fol. 95b. 73. Durch scheinheiliges Benehmen. 74. Bei der Ausübung der religiösen Vorschriften. 75. Dies ist wohl eine Übertreibung, um die Schüler zum Verkehr bei den Gelehrten anzuspornen. 76. Nach dem talmudischen Sprachgebrauche unkultiviert, ungeschlacht. 77. Dessen Brot u. Wein verboten sind. 78. Od. Gaukler, der die pflegen zu sagen: Der Magier murmelt und weiß nicht, was er redet, der Jünger[79] lehrt und weiß nicht, was er spricht.

Die Rabbanan lehrten: Ein Mensch aus dem gemeinen Volke[80] ist derjenige, der nicht morgens und abends das Šemå mit den dazu gehörigen Segenssprüchen[81] liest – so R. Meír. Die Weisen sagen, der keine Tephillin anlegt. Ben Ázaj sagt, der keine Çiçith an seinem Gewande hat. R. Jonathan b. Joseph sagt, der Söhne hat und sie nicht für das Studium der Tora erzieht. Manche sagen, selbst wenn einer die Schrift gelesen, die Mišna studiert, aber nicht bei Schriftgelehrten famuliert hat, sei er ein Mensch aus dem gemeinen Volke. Wer die Schrift gelesen, aber die Mišna nicht studiert hat, ist ein leerer Mensch. Wer aber weder die Schrift gelesen noch die Mišna studiert hat, über den spricht die Schrift:[82] *ich will das Haus Jisraél und das Haus Jehuda säen, Menschensamen und Viehsamen.*

[83]*Fürchte den Herrn, mein Sohn, und den König; mit Veränderlichen laß dich nicht ein.* R. Jiçḥaq sagte: Das[84] sind diejenigen, die [nur] Halakhoth lernen. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, die eine Sünde wiederholen[84], und zwar nach einer Lehre R. Honas, denn R. Hona sagte, wenn jemand eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, erscheine sie ihm als erlaubt, so lehrt er uns. Es wird gelehrt: Die Tannaím[85] richten die Welt zugrunde. – 'Richten die Welt zugrunde', wie kommst du darauf!? Rabina erwiderte: Sie lehren die Halakha auf Grund ihres eigenen Studiums. Ebenso wird gelehrt: R. Jehošuá sagte: Richten sie denn die Welt zugrunde, sie besiedeln ja die Welt, wie es heißt:[86] *die Bahnen der Welt*[87] *für ihn*!? Vielmehr, sie lehren die Halakha auf Grund ihres eigenen Studiums.

EINE PHARISÄISCHE FRAU &C. Die Rabbanan lehrten: Eine betende Jungfer, eine herumschweifende Witwe und ein Kind, dessen Monate noch nicht voll sind, richten die Welt zugrunde. – Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja, Sündenscheu sei von einer [betenden] Jungfer und [Zuversicht auf] Belohnung[88] von einer Witwe zu lernen!? Sündenscheu von einer Jungfer, denn R. Joḥanan sah einst, wie eine Jungfer aufs Gesicht fiel und betete: Herr der Welt, du hast den Édengarten und das Fegefeuer erschaffen, du hast Fromme und Frevler erschaffen;

Leute durch Blendwerk irreführt. [79] Der zwar viel gelernt hat, dem aber aus Mangel an Umgang mit den Gelehrten die Erfahrung fehlt u. der daher sein Wissen nicht richtig anzuwenden versteht. [80] Cf. Pes. Fol. 49b. [81] Cf. Ber. Fol. 11a. [82] Jer. 31,27. [83] Pr. 24,21. [84] Das W. שונים im angezogenen Schriftverse wird v. שנה, *lernen*, Grundbedeutung *wiederholen*: die Lernenden, bezw. die Wiederholenden, abgeleitet. [85] Die nur die Gesetze u. nicht die Erörterungen u. Begründungen studieren. [86] Hab. 3,6. [87] St. הליכות wird הלכות gelesen u. der Schriftvers wie folgt ausgelegt: wer Halakoth lernt – die Welt für ihn. [88] Für religiöse

möge es dein Wille sein, daß die Menschen durch mich nicht straucheln. [Zuversicht auf] Belohnung von einer Witwe, denn einst sprach R. Joḥanan zu einer Witwe, die ein Bethaus in ihrer Nachbarschaft hatte, jedoch täglich zu ihm ins Bethaus zu kommen pflegte: Meine Tochter, hast du denn nicht ein Bethaus in deiner Nachbarschaft!? Sie erwiderte ihm: Meister, erhalte ich etwa nicht eine Belohnung für die Schritte!? — Er spricht von solchen wie Joḥani, Tochter der Reṭibi[89]. — Was heißt 'ein Kind, dessen Monate nicht voll sind'? — Hier erklärten sie, das sei ein Jünger[90], der gegen seine Lehrer ausschlägt. R. Abba erklärte, das sei ein Jünger, der ohne für die Entscheidung mündig zu sein Entscheidungen trifft. R. Abahu sagte nämlich im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Es heißt:[91]*Viel sind der Erschlagenen, die sie gefällt hat, zahlreich ihre Hingemordeten. Viel sind der Erschlagenen, die sie gefällt hat,* das ist ein Jünger, der ohne für die Entscheidung mündig zu sein Entscheidungen trifft; *zahlreich ihre Hingemordeten,* das ist ein Jünger, der für die Entscheidung mündig ist, und keine Entscheidungen trifft. — Mit wieviel[92]? — Mit vierzig Jahren[93]. — Dem Col.b
ist ja aber nicht so, Rabba[94]traf ja Entscheidungen!? — Wenn sie gleich sind[95].

Die Schläge der Pharisäer &c. Die Rabbanan lehrten: Es gibt siebenerlei Pharisäer: der Šekhemitische Pharisäer, der schlagende Pharisäer, der blutlassende Pharisäer, der Mörser-Pharisäer, der seiner Pflicht nachkommende Pharisäer, der Pharisäer aus Liebe und der Pharisäer aus Furcht[96]. Der Šekhemitische Pharisäer, der nach der Handlungsweise Šekhems[97]verfährt. Der schlagende Pharisäer, der die Füße an einander[98]schlägt. Der blutlassende Pharisäer, der, wie R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte, die Wände mit Blut[99]beschmutzt. Der Mörser-Pharisäer, der, wie Rabba b. Šila erklärte, gekrümmt wie eine Mörser[keule] ist. Der seiner Pflicht nachkommende Pharisäer. Dies ist ja lobenswert!? — Vielmehr, der da spricht: welche Pflicht obliegt mir noch, ich will sie[100]

Handlungen, entsprechend der ihnen gewidmeten Mühewaltung. [89] Die, nach den Kommentaren, sich den Ruf einer heiligen Betschwester verschafft hatte, später aber als Hexe entlarvt wurde. [90] Das in Handschriften fehlende חכם ist zu streichen. [91] Pr. 7,26. [92] Ist man hierzu mündig. [93] Wohl mit dem 40. Lebensjahre (cf. Ab. V,24); nach den Tosapoth seit Beginn des Studiums. [94] Der nur ein Alter von 40 Jahren erreichte; cf. Rh. Fol. 18a. [95] Nach den Kommentaren: wenn er dem Ortsgelehrten gleicht; viell. v. שוה *wert sein,* wenn sie würdig sind. [96] Diese Stelle ist ganz dunkel u. auch die weiter folgende Erklärung gesucht; ganz anders lautet die Erklärung des jerušalemischen Talmud Ber. Fol. 14b, der auch Abweichungen des Textes aufweist. [97] Der sich beschneiden ließ, jed. aus unlauteren Motiven; cf. Gen. Kap. 34. [98] Der übertrieben bescheiden mit kleinen Schritten u. schleppenden Füßen geht. [99] Wörtl. zur Ader läßt. Nach Raschi, der aus Scheu, eine Frau zu sehen, mit geschlosseerfüllen. Der Pharisäer aus Liebe und der Pharisäer aus Furcht. Abajje und Raba sprachen zum [vortragenden] Schüler: Erwähne nicht den Pharisäer aus Liebe und den Pharisäer aus Furcht, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, daß der Mensch sich stets mit der Tora und mit guten Werken befasse, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch wird man veranlaßt, es um ihrer selbst willen zu tun. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Was verborgen ist, ist verborgen, was offen ist, ist offen; das große Gericht aber wird an denjenigen Vergeltung üben, die sich in Kaftane hüllen.

Der König Jannaj[101] sprach zu seiner Frau: Fürchte weder die Pharisäer noch die Nichtpharisäer, sondern die Heuchler, die sich als Pharisäer ausgeben; sie begehen Handlungen wie die des Zimri und verlangen Belohnung wie Pinḥas[102].

v R. ŠIMÓN SAGTE: DAS VERDIENST HÄLT [DIE WIRKUNG] DES FLUCHWASSERS NICHT ZURÜCK, DENN WENN DU SAGST, DAS VERDIENST HALTE [DIE WIRKUNG] DES FLUCHWASSERS ZURÜCK, SO TRÜBST DU [DIE BEDEUTUNG] DES FLUCHWASSERS BEI ALLEN FRAUEN, DIE ES TRINKEN MÜSSEN, UND BRINGST DIE REINEN, DIE ES GETRUNKEN HABEN, IN SCHLECHTEN RUF, DENN MAN WÜRDE SAGEN, SIE SEIEN UNREIN, NUR HALTE EIN VERDIENST [DIE WIRKUNG] ZURÜCK. RABBI SAGTE: DAS VERDIENST HÄLT [DIE WIRKUNG] DES FLUCHWASSERS ZURÜCK; SIE GEBIERT NICHT UND GEDEIHT NICHT, VIELMEHR VERKÜMMERT
vi SIE ALLMÄHLICH, BIS SIE ENDLICH DARAN STIRBT. IST IHR SPEISOPFER VOR DER HEILIGUNG DURCH DAS GEFÄSS UNREIN GEWORDEN, SO IST ES GLEICH ALLEN ANDEREN SPEISOPFERN AUSZULÖSEN, UND WENN NACHDEM ES DURCH DAS GEFÄSS GEHEILIGT WORDEN IST, GLEICH ALLEN ANDEREN SPEISOPFERN ZU VERBRENNEN. IN FOLGENDEN [FÄLLEN] IST IHR SPEISOPFER ZU VERBRENNEN:
Fol. 23 WENN SIE SAGT, SIE HABE SICH VERUNREINIGT, WENN ZEUGEN KOMMEN UND BEKUNDEN, DASS SIE SICH VERUNREINIGT HABE, WENN SIE SAGT, SIE WOLLE NICHT TRINKEN, WENN IHR MANN SIE NICHT TRINKEN LASSEN WILL, UND WENN IHR MANN SIE UNTERWEGS[103] BESCHLAFEN HAT; FERNER SIND DIE SPEISOPFER DERER, DIE MIT PRIESTERN VERHEIRATET SIND, ZU VERBRENNEN.
vii DAS SPEISOPFER EINER MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATETEN JISRAÉLITIN IST ZU VERBRENNEN, UND DAS SPEISOPFER EINER MIT EINEM JISRAÉLITEN VERHEIRATETEN PRIESTERSTOCHTER IST ZU ESSEN. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN EINEM PRIESTER UND EINER PRIESTERSTOCHTER? DAS SPEISOPFER EINER PRIESTERSTOCHTER WIRD GEGESSEN UND DAS SPEISOPFER EINES

---

nen Augen geht u. mit dem Kopfe gegen die Wand stößt. 100. Er will damit sagen, daß es keine Verpflichtung gebe, der er nicht nachkommt. 101. Wahrscheinl. Alexander Jannaj; vor seinem Tode; cf. Josephus 13,13,5. 102. Cf. Num. 25,11,14. 103. Auf der Reise nach Jerušalem; cf. supra Fol. 8a. 104. Durch

Priesters wird nicht gegessen; eine Priesterstochter wird[104] entweiht
und ein Priester wird nicht[105] entweiht; eine Priesterstochter
darf sich an Toten verunreinigen und ein Priester darf sich an
Toten nicht verunreinigen; ein Priester darf Hochheiliges essen
und eine Priesterstochter darf Hochheiliges nicht essen. Welchen viii
Unterschied gibt es zwischen einem Manne und einer Frau? Ein
Mann entblösst das Haar und reisst das Gewand[106] ein, nicht aber
entblösst eine Frau das Haar und reisst das Gewand ein; ein Mann
kann seinem Sohne ein Gelübde[107] auferlegen, nicht aber kann eine
Frau ihrem Sohne ein Gelübde auferlegen; ein Mann schere sich[108]
für das Nazirat seines Vaters, nicht aber schere sich eine Frau für
das Nazirat ihres Vaters; ein Mann kann seine Tochter verkaufen,
nicht aber kann eine Frau ihre Tochter verkaufen; ein Mann kann
seine Tochter verloben, nicht aber kann eine Frau ihre Tochter verloben;
ein Mann wird nackt gesteinigt, nicht aber wird eine Frau
nackt gesteinigt; ein Mann wird[109] aufgehängt, nicht aber wird eine
Frau aufgehängt; ein Mann wird um seinen Diebstahl[110] [als Sklave]
verkauft, nicht aber wird eine Frau um ihren Diebstahl verkauft.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die Speisopfer aller, die mit einem Priester verheiratet sind, sind zu verbrennen. Wenn zum Beispiel die Tochter eines Priesters, eines Leviten oder eines Jisraéliten mit einem Priester verheiratet ist, so darf ihr Speisopfer nicht gegessen werden, weil er daran beteiligt[111] ist, auch nicht als Ganzopfer[112] dargebracht werden, weil sie daran beteiligt ist, vielmehr ist die Handvoll besonders und das Zurückbleibende besonders darzubringen. — Man sollte doch hierbei berücksichtigen, daß alles, wovon ein Teil aufs Feuer[113] kommt, dem Verbote des Aufräucherns unterliege!? R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, erwiderte: Man verbrenne es als Brennholz. Dies nach R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte:[114] *Zum wohlgefälligen Geruche*, als solches darfst du es[115] nicht hinaufbringen, wohl aber darfst du es als Brennholz hinaufbringen. — Einleuchtend ist es nach R. Eliézer, der dieser Ansicht ist, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären, die nicht dieser Ansicht sind!? — Man verfahre damit nach R.

---

die Heirat mit einer illegitimen Person; sie darf auch nach der Scheidung od. dem Tode ihres Mannes keine geheiligten Speisen mehr essen.

[105] Wenn er eine ihm verbotene Frau (cf. Lev. 21,7) heiratet, so ist er nur während des Bestehens der Heirat für den Priesterdienst untauglich.

[106] Wenn er aussätzig ist; cf. Lev. 13,45.

[107] Cf. Naz. 28b.

[108] Vgl. Bd. IV S. 565 Anm. 68.

[109] Nach der Hinrichtung; cf. Dt. 21,22.

[110] Cf. Ex. 22,2.

[111] Es wird von seinem Vermögen dargebracht, u. das Speisopfer eines Priesters darf nicht gegessen werden.

[112] Wie dies beim Speisopfer eines Priesters der Fall ist.

[113] Zur Darbringung, dh. jedes Opfer mit Ausnahme des darzubringenden Teiles.

[114] Lev. 2,12.

[115]

Eleȧzar b. R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Eleȧzar b. R. Šimón sagte, die Handvoll werde besonders dargebracht und das Zurückbleibende Col.b über den Aschenraum verstreut. Und auch die Rabbanan streiten gegen R. Eleȧzar b. R. Šimón nur hinsichtlich des Sünderspeisopfers eines Priesters, das zur Darbringung geeignet[116] ist, hierbei aber pflichten auch die Rabbanan bei[117].

Einer &c. verheirateten Jisraélitin &c. Aus welchem Grunde[118]? – Die Schrift sagt:[119] *und jedes Speisopfer eines Priesters ist ein Ganzopfer, es darf nicht gegessen werden*; eines Priesters, nicht aber einer Priesterstochter.

Eine Priesterstochter wird entweiht und ein Priester wird nicht entweiht. Woher dies? – Die Schrift sagt:[120] *Damit er seinen Samen unter seinem Volke nicht entweihe*, sein Samen wird[121] entweiht, nicht aber wird er selbst entweiht.

Eine Priesterstochter darf sich verunreinigen &c. Aus welchem Grunde? Die Schrift sagt:[122] *sprich zu den Priestern, den Söhnen Ahrons*; den Söhnen Ahrons, nicht aber den Töchtern Ahrons.

Ein Priester darf Hochheiliges essen. Denn es heißt:[123] *jedes Männliche unter den Kindern Ahrons.*

Welchen Unterschied gibt es zwischen einem Manne &c. Die Rabbanan lehrten:[124] *Mann*, ich weiß dies nur von einem Manne, woher dies von einer Frau? Es heißt:[125] *und der Aussätzige, an dem*, somit wird hier von zweien[126] gesprochen. Das Wort *Mann* bezieht sich auf das folgende: nur ein Mann entblößt &c.

Ein Mann kann seinem Sohne ein Gelübde auferlegen, nicht aber kann eine Frau ihrem Sohne ein Gelübde auferlegen. R. Joḥanan sagte: Dies ist eine überlieferte Halakha beim Nazir.

Ein Mann schere sich für das Nazirat seines Vaters, nicht aber schere sich eine Frau für das Nazirat ihres Vaters. R. Joḥanan sagte: Dies ist eine überlieferte Halakha beim Nazir.

Ein Mann kann seine Tochter verloben, nicht aber kann eine Frau ihre Tochter verloben. Denn es heißt:[127] *meine Tochter habe ich diesem Manne gegeben*[128].

Das Sündopferfleisch, auf den Altar. [116] Da sie es mit seinem freiwilligen Speisopfer vergleichen, von dem die Handvoll überhaupt nicht abgehoben, sondern vollständig dargebracht wird. [117] Da das Zurückbleibende ihres Anteils auf keinen Fall darzubringen ist. [118] Ist das Speisopfer einer Priesterstochter nicht vollständig darzubringen. [119] Lev. 6,16. [120] Ib. 21,15. [121] Durch die verbotene Heirat. [122] Lev. 21,1. [123] Ib. 6,11. [124] Ib. 13,44. [125] Ib. V. 45. [126] Auch von einem Aussätzigen. Der erste Satz im V. 45 ist überflüssig, da V. 44 von einem Aussätzigen spricht. [127] Dt. 22,16. [128] Dieser Schriftvers spricht

Ein Mann kann seine Tochter verkaufen, nicht aber kann eine Frau ihre Tochter verkaufen. Denn es heißt:[129]*wenn ein Mann seine Tochter verkauft.*

Ein Mann wird nackt gesteinigt &c. Aus welchem Grunde? – [Es heißt:][130]*sie sollen ihn steinigen.* Was ist unter *ihn* zu verstehen: wollte man sagen, ihn und nicht sie, so heißt es ja:[131]*so sollst du jenen Mann oder jene Frau hinausführen*!? Vielmehr, ihn ohne Kleidung, nicht aber sie ohne Kleidung.

Ein Mann wird aufgehängt, nicht aber &c. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[132]*und man ihn auf einem Galgen aufgehängt hat*; ihn und nicht sie.

Ein Mann wird um seinen Diebstahl verkauft, nicht aber wird eine Frau um ihren Diebstahl verkauft. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[133]*so werde er um seinen Diebstahl verkauft*; um seinen Diebstahl, nicht aber um ihren Diebstahl.

VIERTER ABSCHNITT

Die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe trinken i
nicht[1] und erhalten nicht die Morgengabe, denn es heisst:
[2]*wenn eine Frau unter ihrem Manne abschweift*; ausgenommen
die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe. Die mit dem
Hochpriester verheiratete Witwe, die mit einem gemeinen Priester
verheiratete Geschiedene oder Ḥaluça, das mit einem Jisraéliten
verheiratete Hurenkind oder die Nethina und die mit einem Hurenkinde Fol. 24
oder einem Nathin verheiratete Jisraélitin[3] trinken nicht und
erhalten nicht die Morgengabe. Folgende trinken nicht und erhalten ii
nicht die Morgengabe: die sagt, sie habe sich verunreinigt, von der
Zeugen kommen und bekunden, sie habe sich verunreinigt, und die
sagt, sie wolle nicht trinken. Wenn ihr Mann sagt, er wolle sie
nicht trinken lassen, und wenn ihr Mann sie unterwegs[4] beschlafen
hat, so erhält sie die Morgengabe und braucht nicht zu trinken.
Starben ihre Männer bevor sie getrunken haben, so erhalten sie,
wie die Schule Šammajs sagt, die Morgengabe und brauchen nicht
zu trinken; die Schule Hillels sagt, entweder[5] sie trinken oder

---

vom Vater. 129. Ex. 21,7. 130. Lev. 24,14. 131. Dt. 17,5. 132. Ib. 21,22. 133. Ex. 22,2.

1. Das Fluchwasser; er kann ohne Prüfung von der Heirat zurücktreten. 2. Num. 5,29. 3. Da deren Heirat verboten ist. 4. Auf der Reise zum hohen Gericht in Jerušalem. 5. Dh. da sie nicht trinken, erhalten sie sie nicht. 6. Wenn

iii Sie erhalten nicht die Morgengabe. Die von einem anderen Schwangere[6]
oder von einem anderen Säugende trinkt nicht und erhält nicht
die Morgengabe[7] – so R. Meír; die Weisen sagen, er könne sich von
ihr trennen und sie später[8] wieder nehmen. Eine Zwitterhafte[9], Alte
und zum Gebären Ungeeignete[10] erhalten nicht die Morgengabe und
trinken[11] nicht. R. Eleázar sagt, er könne eine andere Frau nehmen[12]
und mit ihr die Fortpflanzung ausüben. Alle anderen Frauen
müssen entweder trinken oder sie erhalten nicht die Morgengabe.
iv Die Frau eines Priesters muss trinken und ist[13] ihrem Manne
erlaubt. Die Frau eines Kastraten[14] muss trinken. Die Verwarnung
kann inbezug auf jeden Inzestuösen erfolgen, ausgenommen ein Minderjähriger
v und einer, der kein Mann ist. In folgenden Fällen verwarnt
das Gericht: wenn der Ehemann taubstumm, blödsinnig oder
im Gefängnisse eingesperrt ist. Sie sagten dies nicht, um sie trinken
zu lassen, sondern um sie der Morgengabe verlustig zu machen. R.
Jose sagt, auch um sie trinken zu lassen, denn wenn der Ehemann
das Gefängnis verlässt, lasse er sie trinken.

GEMARA. Nur trinken lassen kann er sie[15] nicht, wohl aber kann er sie verwarnen[16]; woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[17] *Rede zu den Kindern Jisraél und sprich*, dies[18] schließt die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe hinsichtlich der Verwarnung ein. Unsere Mišna vertritt somit die Ansicht R. Jonathans, denn es wird gelehrt:[19] *Unter deinem Manne*, ausgenommen die Verlobte; man könnte glauben, auch die Anwärterin der Schwagerehe sei ausgenommen, so heißt es zweimal *Mann* – so R. Jošija. R. Jonathan erklärte: *Unter deinem Manne*, ausgenommen die Anwärterin der Schwagerehe; man könnte glauben, nur die Anwärterin der Schwagerehe sei auszuschließen, nicht aber die Verlobte, so heißt es: *wenn eine Frau unter ihrem Manne abschweift*, ausgenommen die Verlobte. Einer hält die Verlobte für gebundener[20], da

---

eine Schwangere verwitwet od. geschieden wird, so darf sie erst 2 Jahre nach der Geburt heiraten. 7. Da die Heirat verboten ist. 8. Nach Ablauf der 2 Jahre; die Heirat ist daher eine zulässige u. das Gesetz von der Ehebruchsverdächtigten hat hierbei Geltung. 9. Wörtl. Widderartige, dh. der schon an den äußeren Formen u. der Stimme anzumerken ist, daß sie kein Vollweib u. daher unfruchtbar ist. 10. Die die Geburtsfähigkeit auf künstlichem Wege od. durch späte Heirat (cf. Bb. Fol. 119b) verloren hat. 11. Da dem, der keine Kinder hat, die Heirat mit einer solchen verboten ist. 12. Neben dieser; er braucht sich von dieser nicht scheiden zu lassen, somit hat bei ihr das Gesetz von der Ehebruchsverdächtigten Geltung. 13. Wenn sie unschuldig befunden wird. 14. Der nach der Heirat kastriert worden ist. 15. In den in der Mišna genannten Fällen. 16. Sonst würde sie ja die Morgengabe nicht verlieren. 17. Num. 5,12. 18. Das überflüssige W. ‘sprich’. 19. Num. 5,19. 20. Inbezug auf ihre Angehörigkeit zu die Antrauung durch ihn erfolgt ist und seinetwegen die Steinigung[21] erfolgt, und einer hält die Anwärterin der Schwagerehe für gebundener, da bei dieser die Übergabe nicht fehlt[22]. – Wofür verwendet R. Jonathan die Wiederholung [des Wortes] *Mann*? – Dies ist dazu nötig, um die Frau eines Tauben, eines Blöden und eines Schwachsinnigen einzuschließen. Col. b – Wofür verwendet R. Jošija [die Worte] *unter ihrem Manne*? – Diese sind dazu nötig, den Mann mit der Frau und die Frau mit dem Manne zu vergleichen[23]. – Nur aus dem Grunde, weil diese Schriftverse geschrieben sind, sonst aber würde man geglaubt haben, die Verlobte müsse trinken; aber als R. Aḥa b. Ḥanina aus dem Süden kam, brachte er ja folgende Lehre mit:[24]*Außer deinem Manne*, nur wenn der Beischlaf des Ehemannes dem des Ehebrechers vorangegangen ist, nicht aber wenn der Beischlaf des Ehebrechers dem des Ehemannes vorangegangen[25]ist!? – Rami b. Ḥama erwiderte: In dem Falle, wenn er sie als Verlobter im Hause ihres Vaters beschlafen hat[26]. – Dementsprechend bei der Anwärterin der Schwagerehe in dem Falle, wenn der Schwager sie im Hause ihres Schwiegervaters[27]beschlafen hat, und eine solche ist ja nicht mehr Anwärterin der Schwagerehe, sondern seine richtige Frau, denn Rabh sagte, sie gehöre ihm[28]in jeder Hinsicht!? – Nach Šemuél, welcher sagt, sie gehöre ihm[29]nur hinsichtlich der im Abschnitte genannten Dinge[30]. – Demnach wäre Rabh der Ansicht R. Jošijas und Šemuél der Ansicht R. Jonathans? – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jonathan, denn wenn die Schrift sie[31]auszuschließen für nötig findet, so ist sie wohl seine richtige Frau. Und ebenso kann Fol. 25 dir Šemuél erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jošija, denn wenn die Schrift sie einzuschließen für nötig findet, so ist sie wohl nicht seine Frau.

Sie fragten: Ist bei einer, die [jüdische] Sitte[32]übertritt, die Warnung erforderlich, um sie der Morgengabe verlustig zu machen, oder ist dies nicht erforderlich: sagen wir, bei dieser sei, da sie [jüdische] Sitte übertritt, die Warnung nicht erforderlich, oder aber ist die Warnung wohl erforderlich, da sie sich bessern kann? – Komm und höre. Die

---

ihrem zukünftigen Manne. [21] Wegen Ehebruches während der Verlobung; cf. Dt. 22,24. [22] Die Gebundenheit erfolgt schon durch den Tod ihres Mannes. [23] Cf. infra Fol. 27a. [24] Num. 5,20. [25] Demnach ist die Verlobte schon aus diesem Grunde auszuschließen. [26] Nicht zum Zwecke der Ehelichung. [27] Dh. nach dem Tode ihres Mannes. [28] Durch den Beischlaf, selbst wenn er ein außerehelicher sein sollte od. durch Irrtum erfolgt ist. [29] Durch den außerehelichen Beischlaf. [30] Er beerbt seinen Schwager und ist von der Ḥaliça befreit, nicht aber hinsichtlich anderer Eherechte, wie zBs. Übertragung der Priesterrechte, Scheidung udgl. [31] Die Anwärterin der Schwagerehe, nach einem außerehelichen Beischlafe. [32] Cf. Ket. Fol. 72a; bei einer solchen hat die

Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe[33] trinken nicht und erhalten nicht die Morgengabe. Nur trinken brauchen sie nicht, wohl aber benötigen sie der Verwarnung; doch wohl zu dem Zwecke, um sie der Morgengabe verlustig zu machen. Abajje entgegnete: Nein, um sie ihm verboten zu machen. R. Papa entgegnete: Um sie nach der Heirat trinken zu lassen. Es wird nämlich gelehrt: Man kann die Verlobte nicht verwarnen, um sie als Verlobte trinken zu lassen, wohl aber kann man die Verlobte verwarnen, um sie nach der Heirat trinken zu lassen. Raba erwiderte: Komm und höre: Die mit einem Hochpriester verheiratete Witwe, die mit einem gemeinen Priester verheiratete Geschiedene oder Ḥaluça, das mit einem Jisraéliten verheiratete Hurenkind oder die Nethina und die mit einem Hurenkinde oder einem Nathin verheiratete Jisraélitin trinken nicht und erhalten nicht die Morgengabe. Nur trinken brauchen sie nicht, wohl aber benötigen sie der Verwarnung. Zu welchem Zwecke: wenn etwa, um sie ihm verboten zu machen, so sind sie ihm ja[34] verboten, wahrscheinlich also, um sie der Morgengabe verlustig zu machen. R. Jehuda aus Disqarta entgegnete: Nein, um sie[35] dem Ehebrecher wie dem Ehemanne verboten zu machen, denn wir haben gelernt: Wie sie dem Ehemanne verboten ist, so ist sie auch dem Ehebrecher verboten. R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Komm und höre: In folgenden Fällen verwarnt das Gericht: wenn der Ehemann taubstumm, blödsinnig oder im Gefängnisse eingesperrt ist. Sie sagten es nicht, um sie trinken zu lassen, sondern um sie der Morgengabe verlustig zu machen. Schließe hieraus, daß sie der Warnung benötigt. Schließe hieraus. — Weshalb entschieden es jene alle nicht hieraus? — Vielleicht ist es hierbei anders, wo sie den Ehemann nicht zu fürchten hat[36].

Sie fragten: Darf der Ehemann, wenn sie [jüdische] Sitte übertritt und er sie behalten will, sie behalten oder nicht: sagen wir, der Allbarmherzige hat dies von der Anstoßnahme des Ehemannes abhängig gemacht, und dieser nimmt daran keinen Anstoß, oder aber, allgemein wird daran Anstoß genommen[37]. — Komm und höre: In folgenden Fällen verwarnt das Gericht: wenn der Ehemann taubstumm, blödsinnig oder im Gefängnis eingesperrt ist. Wieso dürfte, wenn man sagen wollte, daß, wenn der Ehemann sie behalten will, er sie behalten dürfe, das

---

Scheidung bei Verlust der Eheverschreibung zu erfolgen. [33] Auch diese haben durch ihr unsittliches Betragen die jüd. Sitte übertreten. [34] Auch ohne Verwarnung. [35] Wenn sie geschieden od. verwitwet wird. [36] In anderen Fällen aber, wo sie den Ehemann zu fürchten hat u. dennoch sich unsittlich beträgt, verliert sie die Morgengabe auch ohne Verwarnung. [37] Seine Duldsamkeit ist nicht zu berücksichtigen u. er muß sich gegen seinen Willen von ihr scheiden

Gericht etwas tun, was dem Ehemanne vielleicht nicht erwünscht[38] ist!? – Allgemein ist man, da sie [jüdische] Sitte übertritt, damit einverstanden.

Sie fragten: Ist, wenn der Ehemann die Verwarnung zurückgenommen hat, die Verwarnung aufgehoben oder nicht: sagen wir, der Allbarmherzige hat dies von der Verwarnung des Ehemannes abhängig gemacht, und der Ehemann hat ja die Verwarnung zurückgenommen, oder aber kann er, da er sie bereits verwarnt hat, es nicht mehr zurücknehmen? – Komm und höre: In folgenden Fällen verwarnt das Gericht: wenn der Ehemann taubstumm, blödsinnig oder im Gefängnisse eingesperrt ist. Wieso dürften wir, wenn man sagen wollte, daß, wenn der Ehemann die Verwarnung zurücknimmt, die Verwarnung aufgehoben sei, etwas tun, das der Ehemann kommen und aufheben kann[39]!? – Allgemein ist man mit der gerichtlichen Handlung einverstanden. – Komm und höre: Man gibt ihm zwei Schriftgelehrte mit, damit er ihr nicht unterwegs beiwohne. Mag er doch, wenn man sagen wollte, daß, wenn der Ehemann die Verwarnung zurücknimmt, die Verwarnung aufgehoben sei, die Verwarnung zurücknehmen und ihr beiwohnen!? – Schriftgelehrte deshalb, weil sie kundig sind, und wenn er ihr beiwohnen will, sie zu ihm sprechen: nimm deine Verwarnung zurück und wohne ihr bei. – Komm und höre: R. Jošija sagte: Drei Dinge sagte mir Zeéra im Namen der Leute von Jerušalem: wenn der Ehemann die Verwarnung zurücknimmt, so ist die Verwarnung aufgehoben, wenn das Gericht dem sich widersetzenden Gelehrten[40] verzeihen will, so ist es verziehen, und wenn die Eltern eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes[41] ihm verzeihen wollen, so ist es verziehen. Als ich zu meinen Genossen im Süden kam, pflichteten sie mir hinsichtlich zweier bei, nicht aber hinsichtlich des sich widersetzenden Gelehrten, damit sich keine Streitigkeiten in Jisraél mehren. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn der Ehemann die Verwarnung zurückgenommen hat, die Verwarnung aufgehoben sei. Schließe hieraus.

Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina: einer sagt, vor dem Sichverbergen könne er [die Verwarnung] zurücknehmen, nach dem Sichverbergen könne er sie nicht mehr zurücknehmen, und einer sagt, auch nach dem Sichverbergen könne er sie zurücknehmen. Die Ansicht desjenigen, welcher sagt, er könne sie nicht zurücknehmen, ist einleuchtend. – Woher dies? – Aus der Erwiderung der Rabbanan an R. Jose, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das

lassen. [38] Die Vertretung des Gerichtes ist demnach ungültig; cf. Er. Fol. 81b. [39] Und dadurch einen gerichtlichen Akt diskreditieren. [40] Cf. Syn. Fol. 86b. [41] Cf. Dt. 21,18ff. [42] Auf die Beiwohnung einer solchen; cf.

Leichtere ist zu folgern, daß ihr Mann inbezug auf sie vertrauenswürdig ist: wenn der Mann inbezug auf eine Menstruierende, worauf[42]die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, vertrauenswürdig[43]ist, um wieviel mehr inbezug auf eine Ehebruchsverdächtigte, wobei nur ein Verbot vorliegt. Sie erwiderten ihm: Nein, sollte dies, wenn es von einer Menstruierenden gilt, die ihm später erlaubt wird, auch von einer Ehebruchsverdächtigten gelten, die ihm später nicht erlaubt[44]wird!? Wenn du nun sagen wolltest, daß er nach dem Sichverbergen die Verwarnung zurücknehmen könne, so kann ihm ja auch diese erlaubt werden, denn wenn er will, kann er die Verwarnung zurücknehmen und ihr beiwohnen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er nach dem Sichverbergen [die Verwarnung] nicht mehr zurücknehmen könne. Schließe hieraus.

WENN IHR MANN GESTORBEN IST BEVOR SIE GETRUNKEN HAT, SO ERHÄLT SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS &C. Worin besteht ihr Streit? – Die Schule Šammajs ist der Ansicht, der zur Einlösung stehende Schuldschein Col.b gelte als eingelöst, und die Schule Hillels ist der Ansicht, der zur Einlösung stehende Schuldschein gelte nicht als eingelöst[45].

DIE VON EINEM ANDEREN SCHWANGERE &C. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Sie streiten nur über eine Unfruchtbare und eine Alte, hinsichtlich einer Zwitterhaften aber stimmen alle überein, daß sie nicht trinke und nicht die Morgengabe erhalte, denn es heißt:[46]*so wird sie ungestraft bleiben und von Samen besamt werden*; nur eine, deren Art es ist, besamt zu werden, ausgenommen diese, deren Art es nicht ist, besamt zu werden. Man wandte ein: Wenn jemand seine Verlobte oder seine Anwärterin der Schwagerehe verwarnt hat und sie sich vor der Heirat verborgen[47]hat, so trinkt sie nicht und erhält nicht die Morgen- Fol. 26 gabe. Die von einem anderen Schwangere oder von einem anderen Säugende trinkt nicht und erhält nicht die Morgengabe – so R. Meír. R. Meír sagt nämlich, daß man die Schwangere eines anderen oder die Säugende eines anderen nicht heiraten dürfe, und wenn man sie geheiratet hat, man sich von ihr scheiden lasse und sie niemals mehr heiraten dürfe. Die Weisen sagen, man lasse sich von ihr scheiden, und wenn die Zeit[48]heranreicht, heirate man sie wieder. Wenn ein Unverheirateter eine Unfruchtbare oder eine Alte heiratet, und von früher her keine Kinder hat, so trinkt sie nicht[11]und erhält nicht die Morgengabe. R. Eleázar sagt, er könne eine andere Frau nehmen und mit dieser die Fortpflanzung ausüben. Wenn jemand aber seine Verlobte oder seine Anwärterin der Schwager-

---

Lev. 20,18. [43] Er darf mit ihr in einem Raume schlafen. [44] Die Leidenschaft ist daher größer. [45] Sie hat daher durch das Trinken zu beweisen, daß ihr die Morgengabe zukomme. [46] Num. 5,28. [47] Mit dem betreffenden Manne. [48] Nach Ablauf von 2 Jahren seit der Geburt des Kindes. [49] Man nehme ehe verwarnt hat und sie sich nach der Heirat verborgen hat, so muß sie entweder trinken oder sie erhält die Morgengabe nicht. Die von ihm selbst Schwangere oder Säugende muß entweder trinken[49]oder sie erhält nicht die Morgengabe. Wenn ein Unverheirateter eine Unfruchtbare oder eine Alte geheiratet hat, und [außer dieser] Frau und Kinder hat, so muß sie[50] entweder trinken oder sie erhält nicht die Morgengabe. Das mit einem Hurenkinde verheiratete Hurenkind, die mit einem Nathin verheiratete Nethina, die Frau eines Proselyten oder eines freigelassenen Sklaven und die Zwitterhafte müssen entweder trinken oder sie erhalten die Morgengabe nicht. Hier wird es[51]von der Zwitterhaften gelehrt, somit ist dies eine Widerlegung der Lehre R. Naḥmans. – R. Naḥman kann dir erwidern: hierüber streiten Tannaím, und ich bin der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagte: Die Zwitterhafte trinkt nicht und erhält nicht die Morgengabe, denn es heißt: *so wird sie ungestraft bleiben und von Samen besamt werden*, nur eine, deren Art es ist, besamt zu werden, ausgenommen diese, deren Art es nicht ist, besamt zu werden. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *so wird sie ungestraft bleiben und von Samen besamt werden*!? – Diese verwenden sie für folgende Lehre: *So wird sie ungestraft bleiben und von Samen besamt werden*; wenn sie kinderlos ist, wird sie bedacht – so R. Áqiba. R. Jišmáél sprach zu ihm: Demnach könnten alle Kinderlosen sich verbergen und bedacht werden, und die sich nicht verbirgt, ist im Nachteile!? Vielmehr deuten [die Worte] *so wird sie ungestraft bleiben und von Samen besamt werden* hierauf: wenn sie mit Schmerzen gebiert, so wird sie schmerzlos gebären, wenn Mädchen, so wird sie Knaben gebären, wenn Kleine, so wird sie Große gebären, wenn Schwarze, so wird sie Weiße gebären.

«Das mit einem Hurenkinde verheiratete Hurenkind.» Selbstverständlich[52]!? – Man könnte glauben, man mehre keine Bemakelten[53], so lehrt er uns.

«Die Frau eines Proselyten oder eines freigelassenen Sklaven und die Zwitterhafte.» Selbstverständlich[52]!? – Man könnte glauben, [die Worte] [54]*rede zu den Kindern Jisraél* schließen Proselyten aus, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – [Die Worte] *und sprich* sind einschließend.

DIE FRAU EINES PRIESTERS MUSS TRINKEN &c. Selbstverständlich muß die Frau eines Priesters trinken!? – Man könnte glauben, es heißt:

---

keine Rücksicht auf das Kind. 50. Da er sie in diesem Falle als Frau behalten darf. 51. Daß sie trinken müsse. 52. Daß bei ihr dieses Gesetz Geltung hat, da die Ehe eine gültige ist. 53. Man erkläre sie ohne weiteres als ihrem Manne verboten, damit sie sich nicht fortpflanzen. 54. Num. 5,12. 55. Ib. V.

[55]*und sie nicht ergriffen worden ist,* wonach sie [ihrem Manne] erlaubt ist, wenn sie ergriffen worden[56]ist, während diese[57]verboten ist, auch wenn sie ergriffen worden ist, somit[58]trinke sie nicht, so lehrt er uns.

Und ist ihrem Manne erlaubt. Selbstverständlich!? R. Hona erwiderte: Wenn sie verkümmert[59]. – Wenn sie verkümmert, so hat das Wasser sie ja geprüft[60]!? – Wenn sie an anderen Gliedern[61]verkümmert. Man könnte glauben, diese habe Hurerei getrieben, und das Wasser prüfte sie deshalb nicht auf gewöhnliche Weise, weil es durch Gewalt erfolgt ist, somit ist sie einem Priester verboten, so lehrt er uns.

Die Frau eines Kastraten muss trinken. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt: *außer deinem Manne,* und dieser ist dazu unfähig, so lehrt er uns.

Die Verwarnung kann inbezug auf jeden Inzestuösen erfolgen. Col.b Selbstverständlich!? – Es heißt[62]zweimal *verunreinigt,* einmal wegen des Ehemannes und einmal wegen des Ehebrechers[63], somit könnte man glauben, [nur in dem Falle,] wenn sie letzterem durch diesen Ehebruch verboten wird, nicht aber, wenn sie ihm ohnehin verboten ist, so lehrt er uns.

Ausgenommen ein Minderjähriger &c. Der Allbarmherzige sagt *Mann,* nicht aber ein Minderjähriger.

Der kein Mann ist. Was schließt dies aus, wollte man sagen, es schließe den Schwindsüchtigen[64]aus, so lehrte ja Semuél folgendes: Die Verwarnung kann inbezug auf einen Schwindsüchtigen erfolgen, auch macht er[65]für die Hebe untauglich. Selbstverständlich kann inbezug auf ihn die Verwarnung erfolgen!? Der Allbarmherzige sagt:[66]*und ein Mann sie mit Samenerguß beschlafen hat,* somit könnte man folgern, dieser sei dazu unfähig, so lehrt er uns. Selbstverständlich macht er für die Hebe tauglich!? Der Allbarmherzige sagt:[67]*daß er nicht seinen Samen entweihe,* somit könnte man folgern, wer Samen hat, könne entweihen[68], wer keinen Samen hat, könne nicht entweihen, so lehrt er uns. Wollte

---

13. [56] Wenn ihr Gewalt angetan worden ist. [57] Die Frau eines Priesters. [58] Da die Schrift von einer solchen nicht spricht. [59] Sie ist ihrem Manne erlaubt, obgleich dies auf die Wirkung des Wassers zurückzuführen ist. [60] Es ist dann erwiesen, daß sie die Ehe gebrochen hat; cf. supra Fol. 22b. [61] Als die in der Schrift (cf. Num. 5,22) genannt werden; es ist zu ersehen, daß dies keine Folge des Fluchwassers ist. [62] Im bezüglichen Abschnitte, Num. 5,13,14. [63] Hieraus wird weiter gefolgert, daß sie auch dem Ehebrecher verboten ist. [64] Od. Ausgezehrten, in fortgeschrittenem Stadium; nach einer Ansicht in der Tosephtha (Bek. V,4) identisch mit מרוח אשך (Lev. 21,20), worunter eine Hodenkrankheit zu verstehen ist. [65] Wenn er mit einem Geburtsmakel behaftet ist u. eine Priesterstochter heiratet. [66] Num. 5,13. [67] Lev. 21,15. [68] Das W. 'entweihen' wird nach der talmudischen Auslegung auch auf die

man sagen, dies schließe einen Nichtjuden aus, so lehrte ja R. Hamnuna folgendes: Die Verwarnung kann inbezug auf einen Nichtjuden erfolgen, auch macht er[69] für die Hebe untauglich. Selbstverständlich kann inbezug auf ihn die Verwarnung erfolgen!? Es heißt zweimal *verunreinigt*, einmal wegen des Ehemannes und einmal wegen des Ehebrechers, somit könnte man glauben, [nur in dem Falle,] wenn sie letzterem durch diesen Ehebruch verboten wird, nicht aber, wenn sie ihm ohnehin verboten ist, so lehrt er uns. Selbstverständlich macht er für die Hebe untauglich!? Der Allbarmherzige sagt:[70] *wenn die Tochter eines Priesters an einen Gemeinen verheiratet ist*, somit könnte man folgern, dies gelte nur von einem Geeigneten, nicht aber von einem Ungeeigneten[71], so lehrt er uns, daß er untauglich mache. Dies nach R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte im Namen R. Jišmáéls: Woher, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Priesterstochter, eine Levitentochter oder eine Jisraélitin beschlafen hat, er sie untauglich gemacht[72] habe? Es heißt:[73] *wenn die Tochter eines Priesters verwitwet oder geschieden wird*, nur[74] von einem, bei dem es Witwenschaft und Scheidung gibt, ausgenommen sind Nichtjude und Sklave, bei denen es keine Witwenschaft und Scheidung gibt. — Was schließt dies demnach aus? R. Papa erwiderte: Dies schließt ein Vieh aus, da es bei einem Vieh keine Hurerei gibt[75].

Raba aus Parziqa fragte R. Aši: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, bei einem Vieh gebe es keine Hurerei? — Es heißt:[76] *Du sollst keinen Hurenlohn und kein Hundegeld bringen &c.* Hierzu wird gelehrt: Der Hundelohn[77] und das Hurengeld[78] sind erlaubt, denn es heißt: *sie beide*, beide und nicht vier[79].

Wozu heißt es demnach[80] *mit Samenerguß*!? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig. *Mit Samenerguß*, ausgenommen etwas anderes. — Was heißt etwas anderes? R. Šešeth erwiderte: Ausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf den widernatürlichen Beischlaf verwarnt hat. Raba sprach zu ihm: Hinsichtlich des widernatürlichen Beischlafes heißt es ja:[81] *die Beschlafung eines Weibes*[82]!? Vielmehr, erklärte Raba,

---

Entweihung einer Priesterstochter durch einen Bemakelten bezogen. [69] Eine Priesterstochter, die er heiratet. [70] Lev. 22,12. [71] Von einem Nichtjuden, da die Ehe eines solchen mit einer Jisraélitin ungültig ist. [72] Für die Hebe. [73] Lev. 22,13. [74] Dann darf sie zu ihrem Vater zurückkehren u. Hebe essen. [75] Sie wird durch den geschlechtlichen Verkehr mit einem Vieh ihrem Manne nicht verboten. [76] Dt. 23,19. [77] Den eine Hure sich für den Verkehr mit einem Hunde zahlen läßt. [78] Das vom Verkaufe einer leibeignen Hure erzielt wird. [79] Der Hundelohn gilt somit nicht als Hurenlohn. [80] Wenn die Verwarnung auch inbezug auf einen Unfähigen erfolgen kann. [81] Lev. 18,22. [82] Die Schrift gebraucht die Mehrzahl משכבי, Beschlafungen, u. hieraus wird gefolgert, daß auch der widernatürliche Beischlaf in jeder Hinsicht dem natürlichen gleiche, somit sollte hierbei auch das Gesetz von der Verwarnung Gelausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf [Perversitäten] an den Gliedern verwarnt hat. Abajje sprach zu ihm: Dies ist ja nichts weiter als eine Ausgelassenheit; hat der Allbarmherzige sie denn wegen der Ausgelassenheit [ihrem Manne] verboten!? Vielmehr, erklärte Abajje, ausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf die Berührung[83] verwarnt hat. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, unter Anschmiegung[84] sei das Hineinstecken der Eichel zu verstehen, während die Berührung belanglos sei, daß die Schrift die Berührung ausschließt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, unter Anschmiegung sei die Berührung zu verstehen!? – Tatsächlich [schließt dies den Fall aus,] wenn er sie inbezug auf [Perversitäten] an den Gliedern verwarnt hat, denn man könnte glauben, der Allbarmherzige habe dies von der Anstoßnahme des Ehemannes abhängig gemacht, und dieser nimmt ja daran[85] Anstoß, so lehrt er uns.

Fol. 27 Šemuél sagte: Man heirate lieber eine Verrufene, nicht aber die Tochter einer Verrufenen, denn jene kommt von einem reinen Tropfen, diese aber von einem bemakelten Tropfen. R. Joḥanan aber sagte: man heirate lieber die Tochter einer Verrufenen, nicht aber eine Verrufene, denn jene befindet sich im Zustande der Reinheit, diese aber befindet sich nicht im Zustande der Reinheit. Man wandte ein: Man heirate eine Verrufene!? Raba erwiderte: Glaubst du etwa, daß man sie von vornherein heirate!? Vielmehr [ist zu berichtigen:] wenn man geheiratet hat, ebenso berichtige auch: die Tochter einer Verrufenen. Die Halakha ist, man heirate lieber die Tochter einer Verrufenen, nicht aber eine Verrufene. R. Taḥlipha aus dem Westen lehrte nämlich vor R. Abahu, daß die Kinder eines hurenden Weibes als legitim gelten, weil die meisten Beschlafungen auf den Ehemann zurückzuführen sind.

R. Ámram fragte: Wie ist es, wenn [die Frau] besonders ausgelassen[86] ist!? Nach demjenigen, welcher sagt, eine Frau werde nur nahe der Periode schwanger, ist dies nicht fraglich, denn [der Ehemann] weiß dies[87] nicht, um sie bewachen[88] zu können, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, eine Frau werde nur nahe dem Reinigungsbade[89] schwanger. Wie ist es nun: bewacht er sie dann, da er [diese Zeit] kennt, oder vermag er dies nicht, da sie besonders ausgelassen ist? – Dies bleibt unentschieden.

IN FOLGENDEN FÄLLEN &C. DAS GERICHT &C. Die Rabbanan lehrten:

---

tung haben. [83] Der Genitalien an einander. [84] Der Genitalien, von der es (cf. Fol. Jab. 53b) heißt, daß sie dem vollendeten Beischlafe gleiche. [85] Da er sie verwarnt hat. [86] Ob auch dann die Kinder als legitim gelten. [87] Wenn die Periode eintritt. [88] Es ist daher anzunehmen, daß sie auch um die Zeit der Konzeption mit anderen Männern Umgang gepflogen hat. [89] Kurz nach der

Mann, wozu heißt es zweimal *Mann*? Dies schließt die Frau eines Tauben, die Frau eines Blöden, die Frau eines Schwachsinnigen, die Frau dessen, der in überseeischen Ländern verreist ist, und die Frau dessen, der im Gefängnisse eingesperrt ist, ein, daß für diese die Verwarnung durch das Gericht erfolge, um sie der Morgengabe verlustig zu machen. Man könnte glauben, auch um sie trinken zu lassen, so heißt es:[90]*der Mann bringe seine Frau*. R. Jose sagt, auch um sie trinken zu lassen, denn wenn der Mann das Gefängnis verläßt, kann er sie trinken lassen. – Worin besteht ihr Streit? – Die Rabbanan sind der Ansicht, Verwarnung und Bringen[91]müssen durch ihn selbst[92]erfolgen, und R. Jose ist der Ansicht, Verwarnung und Bringen brauchen nicht durch ihn selbst zu erfolgen[93].

Die Rabbanan lehrten:[94]*Wenn eine Frau abschweift unter ihrem Manne*, dies vergleicht den Mann mit der Frau und die Frau mit dem Manne. – In welcher Hinsicht? R. Šešeth erwiderte: Wie sie nicht trinkt, wenn er blind ist, denn es heißt:[95]*und dies vor den Augen ihres Mannes verborgen geblieben ist*, ebenso trinkt sie nicht, wenn sie blind ist. R. Aši erwiderte: Wie sie nicht trinkt, wenn sie lahm oder armlos ist, denn es heißt:[96]*der Priester stelle die Frau vor den Herrn &c. und lege ihr in* Col.b *die Hände*, ebenso trinkt sie nicht, wenn er lahm oder armlos ist. Mar, Sohn des R. Aši, erwiderte: Wie sie nicht trinkt, wenn sie stumm ist, denn es heißt:[97]*die Frau spreche: Amen, Amen* ebenso trinkt sie nicht, wenn er stumm ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wie das Wasser sie prüft, ebenso prüft das Wasser ihn, denn i es heisst zweimal *und es komme*[1]. Wie sie dem Ehemanne verboten ist, ebenso ist sie dem Ehebrecher verboten, denn es heisst: [2]*verunreinigt, und*[3] *verunreinigt* – so R. Áqiba. R. Jehošuá sagte: So legte es Zekharja b. Haqaçab aus. Rabbi sagte: In diesem Abschnitte heisst es zweimal *verunreinigt*[4], einmal wegen des Ehemannes

---

Periode. [90] Num. 5,15. [91] Der Frau aufs Gericht, um sie trinken zu lassen. [92] Die Schrift nennt beide Handlungen als von ihm ausgehend, u. wenn die Verwarnung nicht durch den Ehemann erfolgt ist, so kann er sie auch nicht trinken lassen. [93] Er kann sie trinken lassen, auch wenn die Verwarnung durch das Gericht erfolgt ist. [94] Lev. 5,29. [95] Ib. V. 13. [96] Ib. V. 18. [97] Ib. V. 22.

[1] Cf. Num. 5,24,27. [2] Num. 5,29. [3] Das 'und' ist überflüssig u. deutet auf noch einen, der ihr verboten wird. [4] Cf. VV. 14 u. 29; das 1. Mal im

ii und einmal wegen des Ehebrechers. An jenem Tage[5] trug R. Áqiba vor:
[6]*Jedes irdene Gefäß, in dessen Inneres etwas von ihnen hineinfällt, alles
was im Inneren ist, sei unrein*; es heisst nicht *wird unrein*, sondern
sei[7] *unrein*, dass es anderes unrein mache; dies lehrt, dass ein zweit[gradig
unreines] Brot[8] ein anderes drittgradig unrein mache. R. Jehošuá
sprach: Wer nimmt dir, R. Joḥanan b. Zakkaj, den Staub von
deinen Augen! Du sagtest, dereinst werde eine kommende Generation
das dritt[gradig unreine] Brot[9] als rein erklären, da es keinen Beleg
in der Tora gibt, dass es unrein sei, während nun dein Schüler R.
Áqiba einen Schriftvers anführt, dass es unrein sei, denn es heisst:
iii *alles, was in seinem Inneren ist, sei unrein.* An jenem Tage trug R.
Áqiba vor:[10]*Und messet außerhalb der Stadt die östliche Seite zweitausend
Ellen &c.*; dagegen lautet ein anderer Schriftvers:[11]*von der
Mauer der Stadt nach außen hin tausend Ellen ringsum.* Man kann ja
nicht tausend Ellen sagen, da es zweitausend Ellen heisst, und man
kann nicht zweitausend Ellen sagen, da es tausend Ellen heisst; wie
ist dies zu erklären? Tausend Ellen Vorplatz[12]und zweitausend Ellen
Šabbathgebiet[13]. R. Eliézer, Sohn R. Jose des Galiläers, erklärte:
Tausend Ellen Vorplatz und zweitausend Ellen Felder und
iv Weinberge[14]. An jenem Tage trug R. Áqiba vor:[15]*Damals sangen Moše
und die Kinder Jisraél dem Herrn dieses Lied und sprachen also*; [das
Wort] *also* ist ja überflüssig, und wenn es dennoch geschrieben steht,
so lehrt dies, dass Jisraél nach jedem Satze, den Moše vom Liede
sprach, einfiel, wie beim Lesen des Lobliedes[16]. Daher heisst es *also.*
R. Neḥemja sagte: Wie beim Lesen des Šemá[17]und nicht wie beim Lesen
v des Lobliedes. An jenem Tage trug R. Jehošuá b. Hyrkanos vor: Ijob
diente dem Heiligen, gepriesen sei er, nur aus Liebe, denn es heisst:

V. 13 wird hier nicht mitgezählt, da es an dieser Stelle wegen einer anderen Auslegung (cf. supra Fol. 2b) nötig ist. 5. An dem R. Eleázar b. Ázarja zum Schuloberhaupte eingesetzt wurde; cf. Ber. Fol. 28a. 6. Lev. 11,33. 7. Das Qal יִטְמָא wird wohl als Piél יְטַמֵּא (macht unrein) gelesen. 8. Das irdene Gefäß ist erstgradig u. das darin befindliche Brot zweitgradig unrein. 9. Das, was von der Sache berührt wird, die sich im irdenen Gefäße befindet, das durch ein unreines Tier unrein geworden ist. Unter 'irdenes Gefäß', von dem die Schrift spricht, wird der am häufigsten gebrauchte transportable Backofen verstanden, in dem in der Regel sich die gebackenen Brote befinden. 10. Num. 35,5. 11. Ib. V. 4. 12. Vor der Stadt, die zur Stadt gehörten, aber nicht bebaut werden durften. 13. Eine solche Strecke darf man am Sabbath außerhalb der Stadt gehen; dieses Areal gehörte jed. nicht mehr zur Levitenstadt. 14. Die zur Levitenstadt gehörten; von diesen 2000 Ellen mußten 1000 als Vorplatz frei bleiben. 15. Ex. 15,1. 16. Es wird vom Vorbeter vorgetragen, während die Gemeinde mit einem Haleluja einfällt. 17. Der Vorbeter beginnt zwar mit der Rezitation, die Gemeinde aber fällt nicht ein u. spricht ihm nicht nach, son-

[18]*wenn er mich auch tötet, zu ihm hoffe ich.* Wenn es aber noch immer zweifelhaft sein sollte, ob dies 'zu ihm hoffe ich' oder 'hoffe ich nicht' bedeute[19], so heisst es:[20]*bis ich verscheide, lasse ich von meiner Unschuld nicht.* Dies lehrt, dass er aus Liebe handelte. R. Jehošuá sprach: Wer nimmt dir, R. Joḥanan b. Zakkaj, den Staub von deinen Augen!? Während deines ganzen Lebens lehrtest du, Ijob diente Gott nur aus Furcht, denn es heisst:[21]*ein unschuldiger Mann, redlich, gottesfürchtig, und das Böse meidend,* und nun lehrt Jehošuá, ein Schüler deines Schülers, dass er dies aus Liebe tat.

GEMARA. 'Ihn', wenn den Ehemann, was hat er denn getan!? Wolltest du sagen, daß, wenn an ihm eine Sünde[22]haftet, das Wasser ihn prüfe[23], so prüft ja, wenn eine Sünde an ihm haftet, das Wasser sie nicht. Es wird nämlich gelehrt:[24]*Und der Mann ist frei von Schuld, die Frau aber trägt ihre Schuld*; ist der Mann frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau, ist der Mann nicht frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau nicht. Und wenn etwa den Ehebrecher, so sollte er dies[25]lehren, wie er im Schlußsatze lehrt: wie sie dem Ehemanne verboten ist, ebenso ist sie dem Ehebrecher verboten!? — Tatsächlich dem Ehebrecher, jedoch gebraucht er im Anfangsatze, wo es 'sie' heißt, [den Ausdruck] 'ihn', im Schlußsatze aber, wo es 'Ehemann' heißt, [den Ausdruck] 'Ehebrecher'. Fol. 28

Denn es heisst zweimal *und es komme.* Sie fragten: Meint er *komme* und *komme,* oder: *und komme* und *und komme*[26]? — Komm und höre: Wie sie dem Ehemanne verboten ist, ebenso ist sie dem Ehebrecher verboten, denn es heißt *verunreinigt, und verunreinigt*[27]. — Aber immerhin ist es ja noch fraglich, ob er hierbei meint *verunreinigt, verunreinigt,* oder aber: *verunreinigt, und verunreinigt*[28]!? — Komm und höre: Im Schlußsatze lehrt er: Rabbi sagte: In diesem Abschnitte heißt es zweimal *verunreinigt,* einmal wegen des Ehemannes und einmal wegen des Ehebrechers. Demnach folgert R. Áqiba aus [der Partikel] 'und'. Somit sind nach R. Áqiba sechs Wiederholungen[29]vorhanden; eine we-

---

dern liest gleichzeitig mit ihm. [18] Ij. 13,15. [19] Da das Kethib לא hat, nach dem Qeri aber לו zu lesen ist. [20] Ij. 27,5. [21] Ib. 1,1. [22] Wenn er ihr nachher beigewohnt hat. [23] Dh. er wird von den am Fluchwasser haftenden Verwünschungen befallen. [24] Num. 5,31. [25] Daß das Fluchwasser auch auf ihn wirke. [26] Dh. ob er es aus der Wiederholung des W.es 'komme' od. aus der Verbindungspartikel 'und' folgert. [27] Wie hierbei aus der Partikel 'und' gefolgert wird, ebenso auch im ersten Satze aus der Partikel 'und'. [28] Ob er auch hierbei aus der Wiederholung des W.es 'verunreinigt' od. aus der Partikel 'und' folgert. [29] Das W. 'und es komme' wird 3mal (VV. 22,24,27) wiederholt, u. da die Partikel 'und' ebenfalls als Wiederholung gilt, so sind es zusammen 6 Wiederholungen. [30] Gottes, daß das Wasser fluchbringend wirke. [31] Den gen des Befehles[30] für sie, eine wegen des Befehles für ihn[31], eine wegen der Wirkung[32] für sie, eine wegen der Wirkung für ihn, eine wegen der Mitteilung[33] für sie und eine wegen der Mitteilung für ihn. Nach Rabbi aber sind drei Wiederholungen vorhanden; eine wegen des Befehles, eine wegen der Wirkung und eine wegen der Mitteilung. – Woher entnimmt Rabbi, daß das Wasser, wie es sie prüft, auch ihn prüfe? – Er entnimmt es aus folgender Lehre:[34] *Zur Anschwellung des Bauches und zum Zusammenfallen der Hüfte*; Bauch und Hüfte des Ehebrechers. Du sagst, Bauch und Hüfte des Ehebrechers, vielleicht ist dem nicht so, sondern Bauch und Hüfte der Ehebrecherin? Wenn es heißt:[35] *ihr Bauch wird anschwellen und ihre Hüfte zusammenfallen*, so ist dies ja von Bauch und Hüfte der Ehebrecherin schon gesagt, somit beziehen sich [die Worte:] *zur Anschwellung des Bauches und zum Zusammenfallen der Hüfte*, auf Bauch und Hüfte des Ehebrechers. – Und jener!? – Dies besagt, daß der Priester ihr mitteile, daß es zuerst beim Bauche und nachher bei der Hüfte [wirken werde], um nicht das Fluchwasser in Verdacht zu bringen. – Und der andere!? – Demnach sollte es heißen: *ihres Bauches und ihrer Hüfte*, wenn es aber heißt: *des Bauches und der Hüfte*, so bezieht es sich auf den Ehebrecher. – Vielleicht deutet es nur hierauf[36]!? – Demnach sollte es doch heißen: *seines Bauches und seiner Hüfte*, wenn es aber *des Bauches und der Hüfte* heißt, so ist beides zu entnehmen.

R. JEHOŠUÀ SAGTE: SO LEGTE ES ZEKHARJA &C. AUS &C. Die Rabbanan lehrten: Wozu heißt es im Abschnitte dreimal *verunreinigt*? Einmal wegen des Ehemannes, einmal wegen des Ehebrechers, und einmal wegen der Hebe[37] – so R. Àqiba. R. Jišmáél sprach: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn eine Geschiedene[38], der die Hebe erlaubt ist, für die Priesterschaft verboten[39] ist, um wieviel mehr ist diese, der die Hebe verboten ist, für die Priesterschaft verboten. Wozu heißt es: *und sie sich verunreinigt hat*, und: *und sie sich nicht verunreinigt hat*; wenn sie sich verunreinigt hat, so ist ja das Trinken nicht nötig, und wenn sie sich nicht verunreinigt hat, so braucht sie ja nicht zu trinken!? Damit sagt dir die Schrift, daß sie ihm im Falle eines Zweifels verboten sei. Hiervon ist ein Schluß auf

---

Ehebrecher, daß es auf ihn ebenso wirke. [32] Daß das Wasser die in der Schrift genannte Wirkung haben werde. [33] Des Priesters, auf welche Weise die Wirkung erfolgen werde; cf. supra Fol. 9b. [34] Num. 5,22. [35] Ib. V. 27. [36] Daß es auf den Ehebrecher zu beziehen sei, nicht aber darauf, daß die Wirkung beim Bauche beginnen werde. [37] Daß ihr das Essen derselben verboten werde, selbst wenn sie Priesterstochter u. ihr Mann Priester ist. [38] Die Tochter eines Priesters, die mit einem Jisraéliten verheiratet war. [39] Ein Priester [die Unreinheit] durch ein Kriechtier[40] zu folgern: wenn bei der Ehebruchsverdächtigten, bei der die Fahrlässigkeit der Absicht und der Zwang dem Willen[41] nicht gleicht, ein Zweifel der Entschiedenheit gleicht, um wieviel mehr gleicht bei einem Kriechtiere, bei dem die Fahrlässigkeit der Absicht und der Zwang dem Willen gleicht, ein Zweifel der Entschiedenheit. Und hiervon ausgehend: wie dies[42] bei der Ehebruchsverdächtigten Col. b nur auf Privatgebiet[43] gilt, ebenso auch beim Kriechtiere nur auf Privatgebiet; und wie es sich ferner bei der Ehebruchsverdächtigten um ein vernünftiges Wesen handelt, das befragt werden kann, ebenso gilt dies beim Kriechtiere, wenn ein vernünftiges Wesen vohanden ist, das befragt[44] werden kann. Hieraus folgerten sie, daß die zweifelhafte [Unreinheit], wenn ein vernünftiges Wesen zum Befragen vorhanden ist, auf Privatgebiet unrein und auf öffentlichem Gebiete rein, und wenn kein vernünftiges Wesen zum Befragen vorhanden ist, sowohl auf Privatgebiet als auch auf öffentlichem Gebiete rein sei. — R. Áqiba spricht von der Hebe, und R. Jišmáél erwiderte ihm hinsichtlich der Priesterschaft[45]!? Und woher entnimmt es ferner R. Áqiba hinsichtlich der Priesterschaft[46]? Wolltest du erwidern, hinsichtlich der Priesterschaft sei kein Schriftvers nötig, da diesbezüglich die zweifelhafte Fol. 29 Hure der Hure[47] gleicht, so ist ja auch hinsichtlich der Hebe kein Schriftvers nötig, da diesbezüglich die zweifelhafte Hure der Hure[48] gleicht!? — Vielmehr, nach R. Áqiba sind vier Wiederholungen[49] vorhanden; einmal wegen des Ehemannes, einmal wegen des Ehebrechers, einmal wegen der Priesterschaft[46] und einmal wegen der Hebe[37]. Nach R. Jišmáél aber[50] sind drei Wiederholungen vorhanden; einmal wegen des Ehemannes, einmal wegen des Ehebrechers und einmal wegen der Hebe; hinsichtlich der Priesterschaft aber folgert er es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere. — Woher weiß R. Jišmáél, daß die Wiederholung wegen der Hebe vorhanden sei, wonach hinsicht-

---

darf sie nicht heiraten. [40] Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Verunreinigung durch Berührung mit diesem erfolgt ist. [41] Wenn der Ehebruch durch Irrtum od. Notzucht erfolgt ist, so ist sie ihrem Manne nicht verboten. [42] Daß der Zweifel der Entschiedenheit gleiche. [43] Nur in dem Falle, wenn sie sich verborgen hat. [44] Wenn bei der Entstehung des Zweifels jemand zugegen war. [45] Der Schluß RJ.s hat ja gar keinen Bezug auf die Worte RA.s. [46] Daß ein Priester sie nicht heiraten dürfe. [47] Die Hure ist einem Priester verboten, u. bei der Ehebruchsverdächtigten gilt das Verbot auch in einem Falle des Zweifels. [48] Wenn eine Priesterstochter schon durch die legale Heirat mit einem Gemeinen die Fähigkeit verliert, Hebe essen zu dürfen (cf. Lev. 22,12), um wieviel mehr durch Hurerei. [49] Zweimal (VV. 27,28) heißt es 'verunreinigt' u. einmal (V. 29) heißt es 'und verunreinigt', u. das 'und' gilt als Wiederholung. [50] Nach dem das 'und' nicht als Wiederholung gilt. [51] Worauf die lich der Priesterschaft[46][ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist, vielleicht ist sie wegen der Priesterschaft vorhanden, während die Hebe ihr erlaubt ist!? – Er kann dir erwidern: dies ist einleuchtend; gleich dem Ehemanne und dem Ehebrecher[51]; wie [das Verbot] bezüglich des Ehemannes und des Ehebrechers bei Lebzeiten[52] erfolgt, ebenso erfolgt es bezüglich der Hebe bei Lebzeiten, während es bezüglich der Priesterschaft erst nach dem Tode[53]erfolgt. R. Áqiba aber hält nichts von der Vergleichung mit [dem Verbote] bezüglich des Ehemannes[54]und des Ehebrechers. Und auch wenn er davon hält, so hat die Schrift sich dennoch bemüht, auch das niederzuschreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: [Die Unterscheidung], ob ein vernünftiges Wesen zum Befragen vorhanden ist oder kein vernünftiges Wesen zum Befragen vorhanden ist, ist aus folgendem Schriftverse zu entnehmen:[55]*Und das Fleisch, das etwas Unreines berührt, darf nicht gegessen werden.* Es darf demnach nur dann nicht gegessen werden, wenn es sicher unrein ist, wenn aber ein Zweifel obwaltet, ob es unrein oder rein ist, darf es gegessen werden. Wie ist nun der Schluß zu erklären:[55]*und was sonst das Fleisch betrifft, so darf jeder Reine Fleisch essen,* wonach nur der entschieden Reine das Fleisch essen darf, derjenige aber, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, ob er unrein oder rein ist, es nicht essen darf!? Wahrscheinlich ist zu erklären, das eine, wenn ein vernünftiges Wesen zum Befragen[56]da ist, und das andere, wenn kein vernünftiges Wesen zum Befragen[58]da ist. Und sowohl die Lehre R. Gidels im Namen Rabhs als auch die Folgerung von der Ehebruchsverdächtigten ist nötig. Aus der Lehre Rabhs könnte man entnehmen, einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem Gebiete; daher ist die Folgerung von der Ehebruchsverdächtigten nötig; und aus der Folgerung von der Ehebruchsverdächtigten könnte man entnehmen, nur wenn der Berührte und der Berührende[59]vernünftige Wesen sind. Daher sind beide nötig.

An jenem Tage trug R. Áqiba vor: *Jedes irdene Gefäß &c.* Weshalb ist es, wenn es hiefür keinen [Schriftvers] gibt, unrein[60]!? R. Jehuda

---

2 anderen Wiederholungen sich beziehen. 52. Des Ehemannes. 53. Bei Lebzeiten des Ehemannes darf ein Priester sie ohnehin nicht heiraten, da ihm die Geschiedene verboten ist. 54. Somit könnte, wenn nicht jedes Verbot in der Schrift besonders angedeutet wäre, die eine Wiederholung auf das Verbot für die Priesterschaft bezogen werden, während man es hinsichtl. der Hebe nicht gewußt haben würde. 55. Lev. 7,19. 56. Wenn der Zweifel hinsichtl. des berührenden Menschen obwaltet, so ist es verboten. 58. Wenn der Zweifel hinsichtl. des Fleisches obwaltet, so ist es erlaubt. 59. Wie dies bei der Ehebruchsverdächtigten der Fall ist; wenn aber ein Teil eine leblose Sache ist,

erwiderte im Namen Rabhs: In der Tora findet sich dies nicht, wohl aber ist es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der am selben Tage Untergetauchte[61], dem Profanes erlaubt ist, die Hebe untauglich[62]macht, um wieviel mehr macht das zweit[gradig unreine] Brot, das als Profanes untauglich ist, bei der Hebe drittgradig unrein. Es ist zu erwidern: wohl gilt dies vom am selben Tage Untergetauchten, weil er erstgradig unrein ist!? — Vom wegen Col.b der Verunreinigung an einem Kriechtiere am selben Tage Untergetauchten[64]. [Entgegnet man:] wohl gilt dies vom wegen der Verunreinigung an einem Kriechtiere am selben Tage Untergetauchten, weil es bei dessen Art eine Urunreinheit[65]gibt, so beweist das Tongefäß [das Entgegengesetzte][66] [Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Tongefäße, weil es durch seinen Luftinhalt[67]verunreinigt, so beweist der am selben Tage Untergetauchte [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie bei Profanem erlaubt sind und die Hebe untauglich machen, um so mehr macht das zweit[gradig unreine] Brot, das Profanes untauglich macht, die Hebe untauglich. Die kommende Generation[68]aber erwidert, das Gemeinsame bei ihnen sei, daß sie eine erschwerende Seite haben. R. Johanan b. Zakkaj aber berücksichtigt die erschwerende Seite nicht[69].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Woher, daß bei Heiligem das Viertgradige untauglich ist? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn der der Sühne[70]Ermangelnde, dem die Hebe erlaubt ist, für das Heilige untauglich ist, um wieviel mehr macht das Drittgradige, das bei der Hebe untauglich ist, beim Heiligen viertgradig. Wir wissen dies hin-

---

wie im angezogenen Schriftverse, sei es im Zweifel erlaubt. 60. RJ. sagte, eine kommende Generation werde es als rein erklären, weil es keinen Schriftvers gibt, daß es unrein sei, demnach hielt er selber es für unrein. 61. Der Unreine, der das Reinheitsbad genommen hat, erlangt völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 62. Wenn er sie berührt. Mit 'untauglich' wird der letzte Grad der Unreinheit bezeichnet, wenn sie nur an der Sache haftet u. nicht weiter übertragen wird; in der Regel nur beim Heiligen, das um einen Grad weiter für die Unreinheit empfänglich ist; es ist nicht mehr unrein, sondern nur untauglich. 64. Ist dieser Schluß zu folgern. Das Kriechtier ist erstgradig u. der Berührende zweitgradig unrein. 65. Wenn die Verunreinigung nicht wegen Berührung an einem Kriechtier, sondern wegen Berührung an einer Leiche erfolgt, so ist der Berührende eine 'Urunreinheit', dh. er überträgt erstgradige Unreinheit. 66. Ein solches kann nie Urunreinheit sein u. macht dennoch die Hebe unrein. 67. Auch wenn gar keine Berührung erfolgt ist; cf. Hul. Fol. 24b. 68. Nach der es nicht untauglich macht. 69. Da sie nur bei einem von beiden zu finden ist. 70. Durch die Darbringung seines Opfers. 71. Lev. 7,19.

sichtlich des Heiligen vom Drittgradigen aus der Tora und vom Viertgradigen [aus einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere. Vom Drittgradigen aus der Tora, denn es heißt:[71]*das Fleisch, das etwas Unreines berührt, darf nicht gegessen werden*; dies gilt ja auch von dem Falle, wenn es Zweitgradiges berührt, und der Allbarmherzige sagt, daß es nicht gegessen werden dürfe. Vom Viertgradigen [aus einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere, wie wir bereits gesagt haben. R. Joḥanan sprach: Ich verstehe den Grund des Berabbi[72]nicht; die Widerlegung befindet sich ja daneben, denn die von einem am selben Tage Untergetauchten berührte Speise beweist [das Entgegengesetzte]: sie ist bei der Hebe untauglich und macht bei Heiligem nicht viertgradig. Es wird nämlich gelehrt: Abba Šaúl sagte: Der am selben Tage Untergetauchte gilt beim Heiligen als erstgradig unrein, indem er zweimal unrein[73]und einmal untauglich macht. R. Meír sagt, er mache einmal unrein und einmal untauglich. Die Weisen sagen, wie er bei der Hebe Speisen und Getränke nur untauglich[74]macht, ebenso mache er beim Heiligen Speisen und Getränke nur untauglich. R. Papa wandte ein: Woher, daß R. Jose der Ansicht der Rabbanan ist, vielleicht ist er der Ansicht des Abba Šaúl, welcher sagt, er mache zweimal unrein und einmal untauglich!? – Wenn man sagen wollte, er sei der Ansicht des Abba Šaúl, so sollte er doch hinsichtlich des Viertgradigen beim Heiligen von der von einem am selben Tage Untergetauchten berührten Speise folgern: wenn die von einem am selben Tage Untergetauchten berührte Speise beim Heiligen viertgradig macht, wo doch dem am selben Tage Untergetauchten Profanes überhaupt erlaubt[75]ist, Fol. 30 um wieviel mehr macht die von der zweitgradigen berührte drittgradige Speise, wo doch die zweitgradige bei Profanem verboten[76]ist, beim Heiligen viertgradig. Wolltest du erwidern, man könnte entgegnen: wohl gilt dies vom am selben Tage Untergetauchten, weil er eine Urunreinheit ist, so ist ja dasselbe auch hinsichtlich des der Sühne Ermangelnden, von dem er folgert, zu erwidern, und er erwiderte dies nicht[77].

R. Asi sagte im Namen Rabhs, und wie manche sagen, Rabba b. Isi im Namen Rabhs: R. Meír, R. Jose, R. Jehošuá, R. Eleázar und R. Eliézer sind alle der Ansicht, daß bei Profanem das Zweitgradige nicht mehr drittgradig mache. R. Meír, denn wir haben gelernt: Der nach den Schriftkundigen des Untertauchens[79] benötigt, macht Heiliges unrein und die Hebe untauglich, Profanes und der Zehnt sind ihm erlaubt – so R. Meír; die Weisen verbieten ihm den Zehnten[80]. R. Jose lehrte das, was wir angeführt[81] haben, denn sonst[82] müßte es noch Viertgradiges bei der Hebe und Fünftgradiges beim Heiligen geben. R. Jehošuá, denn wir haben gelernt: R. Eliêzer sagt, wenn jemand eine erstgradig [unreine] Speise gegessen hat, sei er erstgradig, wenn eine zweitgradige, zweitgradig, und wenn eine drittgradige, drittgradig [unrein]. R. Jehošuá sagt, wer eine erstgradige oder eine zweitgradige Speise gegessen hat, sei zweitgradig, und wenn eine drittgradige, zweitgradig [unrein] hinsichtlich des Heiligen, nicht aber zweitgradig hinsichtlich der Hebe, und zwar[83] bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist. Nur in Reinheit der Hebe, nicht aber in Reinheit des Geheiligten. Somit ist er der Ansicht, das Zweitgradige mache bei Profanem nicht drittgradig [unrein]. R. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagt, sie seien alle drei gleich: das erstgradige beim Heiligen, beim Profanen und bei der Hebe; sie machen beim Heiligen zweimal unrein und einmal untauglich, bei der Hebe einmal unrein und einmal untauglich, und beim Profanen einmal untauglich[84]. R. Eliêzer, denn wir haben gelernt: R. Eliêzer sagte: Die Teighebe[85] kann vom Reinen für das Unreine entrichtet werden. Wenn es zwei [Stücke] Teig sind, eines rein und eines unrein, so nehme man das erforderliche Quantum Teighebe von dem Stücke, von dem diese noch nicht genommen worden ist, lege aber ein [Stückchen Teig] unter[86] Eigröße in die Mitte, damit sie vom Zusammenliegenden genommen werde. Die Weisen verbieten dies. Col.b Ein Anderes lehrt: in Eigröße. Sie glaubten, beide Lehren handeln von erstgradig [unreinem] Teige, auch gleicht das Profane, von dem die Teighebe noch abzuheben ist, nicht der Teighebe, somit besteht ihr Streit[87] wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht macht bei Profanem das Zweitgradige nicht drittgradig, und nach der anderen Ansicht[88] macht bei Profanem das Zweitgradige wohl drittgradig. R. Mari, Sohn des Kahana, erwiderte: Alle sind der Ansicht, bei Profanem mache das Zweitgradige nicht drittgradig, und hierbei streiten sie über das Profane, von dem die Teighebe noch nicht entrichtet ist: nach der einen

---

[72] Des Meisters, des RJ. [73] Das von ihm Berührte ist zweitgradig u. macht anderes drittgradig unrein, worauf noch bei einer 4. Berührung eine Untauglichmachung erfolgt. [74] Eine weitere Übertragung erfolgt nicht mehr. [75] Er macht es nicht einmal untauglich. [76] Dh. es macht noch anderes unrein. [77] Weil dieser nicht mehr unrein ist, ebenso auch derjenige nicht, der bereits untergetaucht ist, aber noch den Sonnenuntergang abzuwarten hat. [78] Nicht aber

---

nach der Schrift, dh. der zweitgradig Unreine. [80] Zum Genusse, obgleich er durch die Berührung nicht einmal untauglich wird. [81] Ob. Fol. 29b. [82] Wenn es beim Profanen eine drittgradige Unreinheit geben würde. [83] Gibt es eine drittgradige Unreinheit. [84] Nur zweitgradig, eine drittgradige Unreinheit gibt es beim Profanen nicht. [85] Die vom Teige an den Priester zu entrichten ist: cf. Num. 15,20. [86] Das nicht verunreinigungsfähig ist, damit die Unreinheit nicht übertragen werde. [87] Zwischen RE. u. den Weisen. [88] Nach den Weisen, die es verbieten. [89] Und bei dieser gibt es eine drittgradige Unrein-

Ansicht gleicht es der Teighebe[89], und nach der anderen Ansicht gleicht es nicht der Teighebe. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, das Profane, von dem die Teighebe noch nicht entrichtet ist, gleiche nicht der Teighebe, ferner auch, daß bei Profanem das Zweitgradige nicht drittgradig mache, und hierbei streiten sie, ob man das Profane im Jisraéllande der Unreinheit aussetzen dürfe: einer ist der Ansicht, man dürfe das Profane im Jisraéllande der Unreinheit aussetzen, und einer ist der Ansicht, man dürfe das Profane im Jisraéllande nicht der Unreinheit aussetzen[90].

An jenem Tage trug R. Åqiba vor &c. Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, das Sabbathgebiet[91] sei aus der Tora, und einer ist der Ansicht, es sei rabbanitisch.

Die Rabbanan lehrten: An jenem Tage trug R. Åqiba vor: Als die Jisraéliten aus dem Meere stiegen, wünschten sie einen Gesang anzustimmen. Wie trugen sie den Gesang vor? Wie ein Erwachsener das Loblied vorliest, während die anderen[92] die Strophenanfänge[93] einwerfen. Moše sprach:[94] *ich will dem Herrn singen,* und sie warfen ein: *ich will dem Herrn singen.* Moše sprach:[94] *denn sehr erhaben ist er,* und sie warfen ein: *ich will dem Herrn singen.* R. Eliêzer, Sohn R. Jose des Galiläers, sagte: Wie ein Minderjähriger das Loblied vorträgt, wobei die anderen alles nachsprechen, was er vorliest[95]. Moše sprach: *ich will dem Herrn singen,* und sie sprachen nach: *ich will dem Herrn singen.* Moše sprach: *denn sehr erhaben ist er,* und sie sprachen nach: *denn sehr erhaben ist er.* R. Neḥemja sagte: Wie ein Schullehrer[96] das Šemâ im Bethause vorträgt, wobei er zuerst beginnt und die anderen mitsprechen[97]. – Worin besteht ihr Streit? – R. Åqiba bezieht [das Wort][94] *also* auf das Vorangehende[98]. R. Eliêzer, Sohn R. Jose des Galiläers, bezieht [das Wort] *also* auf jeden Satz[99], und R. Neḥemja erklärt: *sie sprachen,* sie[100] sprachen gleichzeitig; *also,* Moše begann zuerst[101].

Die Rabbanan lehrten: R. Jose der Galiläer trug vor: Als die Jisraéliten aus dem Meere stiegen, wünschten sie einen Gesang anzustimmen. Wie stimmten sie den Gesang an? Das Kind lag auf dem Schoße seiner

---

heit. [90] Nach RE. ist dies erlaubt, jedoch ist dies nach der 1. Lehre möglichst zu beschränken. [91] Daß man am Sabbath nicht über 2000 Ellen außerhalb des Stadtgebietes gehen dürfe. [92] Die er durch sein Vorlesen der Pflicht entledigt. [93] Eigentl. nur das W. Halelujah; cf. Suk. Fol. 38a. [94] Ex. 15,1. [95] Da man sich durch sein Vorlesen der Pflicht nicht entledigen kann. [96] Der in der Regel auch als Vorbeter fungiert. [97] Durch eine göttliche Eingebung sprachen sie alle übereinstimmend das Lied, das sie vorher nicht gehört hatten. [98] Sie warfen den Anfang der Strophen ein. [99] Den sie stets nachsprachen. [100] Moše und Jisraél. [101] Das W. לאמר in seiner wörtlichen Bedeutung: um zu sprechen, dh. nachdem sie durch den Beginn Mošes an die Reihe kamen.

Mutter und der Säugling hing an der Brust seiner Mutter; als sie aber die Göttlichkeit sahen, reckte das Kind den Hals und der Säugling ließ die Brustwarze aus dem Munde gleiten und sie sprachen:[102]*Das ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen.* Denn es heißt:[103]*durch den Mund von Kindern und Säuglingen hast du dir Sieg gegründet.* R. Meír sagte: Woher, daß sogar die Geburten im Mutterleibe einen Gesang anstimmten? Es heißt:[104]*in Versammlungen preiset Gott den Herrn, ihr aus der* Fol. 31
Quelle Jisraéls. — Sie konnten ja nichts sehen!? R. Tanḥum erwiderte: Der Bauch ward ihnen wie ein helleuchtender Spiegel und sie sahen.

AN JENEM TAGE TRUG R. JEHOŠUÁ B. HYRKANOS VOR: IJOB DIENTE &C. Sollten sie doch sehen, wie [das Wort] *lo* geschrieben ist, wenn Lamed Aleph, so heißt es *nicht*, und wenn Lamed Vav, so heißt es *zu ihm*[105]!? — Heißt es denn überall, wo es Lamed Aleph geschrieben ist, *nicht*, es heißt ja:[106]*bei all ihrer Bedrängnis war lo [ihm] leid*, mit Lamed Aleph geschrieben; ist hier etwa *nicht* zu verstehen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so heißt es ja:[106]*und der Engel seines Antlitzes half ihnen*[107]!? Vielmehr hat es sowohl diesen Sinn als auch jenen Sinn.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Von Ijob heißt es *gottesfürchtig* und von Abraham[108]heißt es *gottesfürchtig*, wie bei Abraham die Gottesfurcht aus Liebe war, ebenso war auch bei Ijob die Gottesfurcht aus Liebe. — Woher dies von Abraham selbst? — Es heißt:[109]*Kinder Abrahams, meines Liebenden.* — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem, der aus Liebe handelt, und dem, der aus Furcht handelt? — Es gibt den der folgenden Lehre: R. Simón b. Eleázar sagte: Bedeutender ist der, der aus Liebe handelt, als der, der aus Furcht handelt, denn bei diesem hält es[110]tausend Generationen an, bei jenem aber hält es Tausende Generationen an. Von jenem heißt es:[111]*auf Tausende hinaus denen, die mich lieben und meine Gebote beobachten*; von diesem aber heißt es: [112]*und die seine Gebote beobachten, auf tausend Generationen.* — Aber auch hier[113]heißt es ja: *denen, die ihn lieben und seine Gebote beobachten, auf tausend Generationen*!? — Da bezieht es sich auf das anschließende und dort bezieht es sich auf das anschließende[114].

Einst saßen zwei Jünger vor Raba, und der eine sprach: Mir las man im Traume vor:[115]*wie groß ist dein Gut, das du geborgen hast denen,*

---

[102] Ex. 15,2. [103] Ps. 8,3. [104] Ib. 68,27. [105] Wieso heißt es, daß der Sinn zweifelhaft sei. [106] Jes. 63,9. [107] Die Schreibweise ist somit nicht entscheidend. [108] Cf. Gen. 22,12 u. Ij. 1,1. [109] Jes. 41,8. [110] Sein Verdienst, für seine Nachkommen. [111] Ex. 20,6. [112] Dt. 7,9. [113] Im 2. Schriftverse. [114] In dem einen Schriftverse steht das W. 'Tausende' neben den W.en 'die mich lieben', im anderen steht das W. 'tausend' neben den W.en 'die seine Gebote beobachten', dh. aus Furcht. [115] Ps. 31,20. [116] Ib. 5,12.

die dich fürchten. Hierauf sprach der andere: Mir las man im Traume vor:[116] *freuen sollen sich alle, die sich bergen bei dir, ewiglich jauchzen und in dir jubeln, die deinen Namen lieben.* Da sprach er zu ihnen: Ihr seid beide vollkommen fromme Jünger, jedoch einer aus Liebe und einer aus Furcht.

SECHSTER ABSCHNITT

Wenn jemand seine Frau verwarnt und sie sich darauf verborgen[1]
hat, so lasse er sich[2], selbst wenn er es von einem
fliegenden Vogel erfahren hat, von ihr scheiden und gebe
ihr die Morgengabe – so R. Eliézer. R. Jehošuá sagt, nur wenn Mondspinnerinnen
ii sich über sie unterhalten[3]. Wenn ein einzelner Zeuge
bekundet, er habe gesehen, dass sie sich verunreinigt hat, so trinke
sie nicht[4]. Und noch mehr, selbst ein Sklave und selbst eine Magd
sind glaubwürdig, auch sie ihrer Morgengabe verlustig zu machen.
Ihre Schwiegermutter, die Tochter ihrer Schwiegermutter, ihre
Nebenbuhlerin[5], ihre Schwägerin[6] und die Tochter ihres Mannes sind
glaubwürdig, jedoch nicht sie ihrer Morgengabe verlustig[7] zu machen,
iii sondern dass sie nicht trinke. Man könnte folgern: wenn das
erste Zeugnis[8], das sie nicht für immer verboten[9] macht, durch weniger
als zwei Zeugen nicht gültig ist, um wieviel weniger ist das
letzte Zeugnis[10], das sie für immer verboten macht, durch weniger
als zwei Zeugen gültig, daher heisst es:[11] *und ein Zeuge gegen sie
nicht da ist,* irgend ein Zeugnis gegen sie. Demnach könnte man [einen
Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere hinsichtlich des ersten
Col.b Zeugnisses folgern: wenn das letzte Zeugnis, das sie für immer verboten
macht, durch einen Zeugen gültig ist, um wieviel mehr ist das
erste Zeugnis, das sie nicht für immer verboten macht, durch einen
Zeugen gültig, daher heisst es:[12] *denn er hat an ihr etwas Schändliches
gefunden,* und dort[13] heisst es: *durch zwei Zeugen &c. soll etwas
bestätigt werden,* wie dort durch zwei, ebenso auch hier durch zwei.
iv Wenn ein Zeuge sagt, sie habe sich verunreinigt, und einer sagt, sie

---

[1] Mit dem betreffenden Manne. [2] Falls er sie das Fluchwasser nicht trinken lassen will. [3] Wenn ihr Ehebruch Stadtgespräch ist. [4] Sie gilt als des Ehebruches überführt u. verliert ihre Morgengabe. [5] Die Frau ihres Mannes. [6] Die Frau des Bruders ihres Mannes, die, wenn der Bruder ihres Mannes kinderlos stirbt, ihre Nebenbuhlerin werden kann. [7] Weil sie gegen sie gehässig sind; cf. Jab. Fol. 117a. [8] Daß sie sich mit jemandem verborgen hat. [9] Sie wird nur durch das Fluchwasser geprüft. [10] Über den Ehebruch. [11]

HABE SICH NICHT VERUNREINIGT, WENN EINE FRAU SAGT, SIE HABE SICH VERUNREINIGT, UND EINE FRAU SAGT, SIE HABE SICH NICHT VERUNREINIGT, SO MUSS SIE TRINKEN; WENN EINER SAGT, SIE HABE SICH VERUNREINIGT, UND ZWEI SAGEN, SIE HABE SICH NICHT VERUNREINIGT[14], SO MUSS SIE TRINKEN; WENN ZWEI SAGEN, SIE HABE SICH VERUNREINIGT, UND EINER SAGT, SIE HABE SICH NICHT VERUNREINIGT, SO TRINKE SIE NICHT[15].

GEMARA. Weshalb folgert er es aus dem Schriftverse: *denn er hat an ihr etwas Schändliches gefunden*, dies geht ja aus [dem Worte] *gegen sie* hervor, gegen sie[16], nicht aber bei der Verwarnung, gegen sie, nicht aber beim Sichverbergen!? – Dies sagt er auch: so heißt es *gegen sie*, gegen sie, nicht aber bei der Verwarnung, gegen sie, nicht aber beim Sichverbergen. Woher, daß bei einer sonstigen Verunreinigung, ohne Verwarnung und ohne Sichverbergen, ein einzelner Zeuge nicht glaubwürdig ist? Hierbei heißt es *etwas* und dort heißt es *etwas*, wie dort durch zwei Zeugen, ebenso auch hierbei durch zwei Zeugen.

WENN EIN ZEUGE SAGT, SIE HABE SICH VERUNREINIGT. Nur aus dem Grunde, weil jener ihm widerspricht, wenn aber ein anderer ihm nicht widerspricht, so ist ein einzelner Zeuge glaubwürdig; woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[17]*Und ein Zeuge gegen sie nicht da ist*; die Schrift spricht von zwei [Zeugen]. Du sagst, von zwei, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem? Es heißt:[18]*ein einzelner Zeuge soll nicht gegen jemand auftreten &c.*; schon aus den Worten: *ein Zeuge soll nicht auftreten*, weiß ich ja, daß von einem gesprochen wird, wenn es aber auch *einzelner* heißt, so ist dies eine Hauptnorm, daß überall, wo es ‘Zeuge’ heißt, zwei zu verstehen sind, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich einzelner sagt. Der Allbarmherzige sagt nun, daß, wenn zwei [Zeugen] nicht vorhanden sind, sondern nur einer, und sie nicht ertappt[19] worden ist, sie [ihrem Manne] verboten sei. – Wieso kann, wenn der einzelne Zeuge nach der Tora glaubwürdig ist, der andere ihm widersprechen, Úla sagte doch, daß überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, er als zwei gilt, und die Worte eines einzelnen sind ja zweien gegenüber ungültig!? Vielmehr, sagte Úla, lese man: trinkt sie[20]nicht. Ebenso liest R. Jiçḥaq: trinkt sie nicht. R. Ḥija aber

---

Num. 5,13. 12. Dt. 24,1. 13. Ib. 19,15. 14. Dh. zur Zeit, wo der Zeuge es gesehen haben will, sodaß der Zweifel bestehen bleibt. 15. Das Zeugnis des einen ist hinfällig u. sie ist durch die 2 Zeugen überführt. 16. Dieser Satz spricht vom Ehebruche, nur diesbezüglich ist ein einzelner Zeuge glaubhaft, bezüglich der Verwarnung u. des Sichverbergens aber sind, wie sonst überall, 2 Zeugen erforderlich; der Schluß durch Wortanalogie ist somit überflüssig. 17. Num. 5,13. 18. Dt. 19,15. 19. Nach dem T. an ihr keine Gewalt angewandt worden ist; cf. supra Fol. 26a. 20. Da sie durch einen Zeugen als überführt sagt, sie trinke wohl. – Gegen R. Ḥija ist ja ein Einwand aus der Lehre Úlas zu erheben!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn gleichzeitig, das andere, wenn nacheinander[21]. – Wir haben gelernt: Wenn einer sagt, sie habe sich verunreinigt, und zwei sagen, sie habe sich nicht verunreinigt, so muß sie trinken. Demnach trinkt sie nicht, wenn es einer und einer sind; dies ist eine Widerlegung R. Ḥijas!? – R. Ḥija kann dir erwidern: wie ist nach deiner Ansicht der Schlußsatz zu erklären: wenn zwei sagen, sie habe sich verunreinigt, und einer sagt, sie habe sich nicht verunreinigt, so trinkt sie nicht. Demnach muß sie trinken, wenn es einer und einer sind!? Vielmehr spricht die ganze Lehre von unzulässigen[22] Zeugen, und zwar nach R. Neḥemja, denn es wird gelehrt: R. Neḥemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen[23]. Zwei Frauen gegenüber einem Manne haben somit dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne. Manche sagen: Wenn der einzelne Zeuge zuerst gekommen ist, gelten auch hundert Frauen als Fol. 32 ein Zeuge[24], und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn zuerst eine Frau gekommen ist. Die Lehre R. Neḥemjas ist wie folgt zu erklären: R. Neḥemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen. Zwei Frauen gegenüber einer Frau haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne; zwei Frauen aber gegenüber einem Manne gelten als Hälfte gegen Hälfte[25]. – Wozu sind zwei Lehren[26] von unzulässigen Zeugen nötig!? – Man könnte glauben, nur erschwerend richte man sich nach der Mehrheit der Personen, nicht aber erleichternd, so lehrt er uns[27].

---

gilt. [21] Wenn die einander widersprechenden Zeugen ihre Aussagen gleichzeitig machen, so ist einer nicht bevorzugter als der andere u. ihr Zeugnis ist aufgehoben; sobald aber die Aussage des einen vom Gerichte anerkannt worden ist, kann der andere ihm nicht mehr widersprechen. [22] Frauen od. Sklaven; er lehrt hier, das 2 unzulässige Zeugen einem zulässigen widersprechen können. [23] Die tauglichen u. die untauglichen Zeugen gleichen einander. [24] Somit können diese ihm nicht widersprechen, da hierbei sein Zeugnis als Aussage zweier Zeugen gilt, während diese nur die Bedeutung eines einzelnen Zeugen haben. [25] Dh. wie 2 einzelne Zeugen; wenn sie gleichzeitig kommen, ist die eine Aussage durch die andere aufgehoben, wenn aber der einzelne Zeuge, dessen Aussage in diesem Falle gültig ist, zuerst kommt, so können jene ihm nicht mehr widersprechen. [26] Die verschiedenen Fälle in der Mišna, die dasselbe (vgl. Anm. 22) lehren. [27] Einen Fall, in welchem sie trinken muß, u. einen Fall, in welchem sie nicht trinken muß.

SIEBENTER ABSCHNITT

Folgendes darf in jeder Sprache gesprochen werden: der Abschnitt i
von der Ehebruchsverdächtigten, das Bekenntnis des
Zehnten[1], das Šemá, das [tägliche] Gebet, der Tischsegen[2], der
Zeugniseid[3] und der Depositeneid[4]. Folgendes muss in der Heiligensprache ii
gesprochen werden: der Abschnitt von den Erstlingen[5], die
Ḥaliça[6], die Segen und die Flüche[7], der Priestersegen[8], der Segen
des Hochpriesters[9], der Königsabschnitt[10], der Abschnitt vom genickbrochenen
Kalbe[11], und die Rede des Feldpriesters an das Volk[12].
Der Abschnitt von den Erstlingen, [denn es heisst:][13]*du sollst anheben* iii
und sprechen vor dem Herrn, deinem Gott, und dort[14]heisst es: *die*
Leviten sollen anheben und sprechen; wie dort in der Heiligensprache,
ebenso hierbei in der Heiligensprache. Die Ḥaliça, [denn iv
es heisst:][15]*sie soll anheben und sprechen,* und dort heisst es: *die*
Leviten sollen anheben und sprechen; wie dort in der Heiligensprache,
ebenso hierbei in der Heiligensprache. R. Jehuda erklärte:
[Es heisst:] *sie soll anheben und sprechen: also,* sie muss diesen
Wortlaut[16]sprechen. Die Segen und die Flüche. Als die Jisraéliten v
den Jarden überschritten und zum Berge Gerizim und dem
Berge Ébal in Šomron kamen. Diese befanden sich bei Šekhem neben
dem Terebinthenhain More, denn von diesem heisst es:[17]*sie sind*
jenseits des Jarden[18]*&c.* und dort[19]heisst es: *und Abram durchzog das*
Land bis an den Ort Šekhem, bis an den Terebinthenhain More; wie
dort mit Terebinthenhain More Šekhem bezeichnet ist, ebenso ist
auch hier mit Terebinthenhain More Šekhem bezeichnet. Sechs Stämme
stiegen auf die Spitze des Berges Gerizim und sechs Stämme stiegen
auf die Spitze des Berges Ébal, während die Priester und die
Leviten mit der [Bundes]lade unten in der Mitte stehen blieben.

---

[1] Beim Ablauf der Frist für die Entrichtung desselben; cf. Dt. 26,12ff. [2] Cf. Ber. Fol. 45a. [3] Cf. Seb. Fol. 2a Anm. 1. [4] Od. Beweiseid; cf. ib. Fol. 36b. [5] Bei der Darbringung derselben; cf. Dt. 26,2ff. [6] Die bei der Ablehnung der Schwagerehe zu sprechenden Formeln; cf. Dt. 25,9. [7] Die die Jisraéliten beim Überschreiten des Jarden sprachen; cf. Dt. 27,11ff. [8] Cf. Num. 6,23ff. [9] Am Versöhnungstage. [10] Den er am Ausgange des Hüttenfestes vorzutragen hatte; ausführlicheres weiter. [11] Bei einem unaufgeklärten Morde; cf. Dt. 21,1ff. [12] Cf. Dt. 20,2ff. [13] Dt. 26,5. [14] Ib. 27,14. [15] Ib. 25,9. [16] Das W. 'also' gehört zwar zum folgenden Satz, jed. wird es andeutungsweise auf den vorangehenden bezogen. [17] Dt. 11,30. [18] Weiter folgt: neben dem Tere-

Die Priester umgaben die [Bundes]lade, die Leviten die Priester, und ganz Jisraél befand sich an der einen und an der anderen Seite, wie es heisst:[20]*und ganz Jisraél, seine Ältesten, seine Beamten und seine Richter standen zu beiden Seiten der Lade &c.* Sie wandten das Gesicht gegen den Berg Gerizim und begannen mit dem Segen: Gesegnet sei der Mann, der kein geschnitztes und kein gegossenes Götzenbild macht. Und diese und jene antworteten: Amen. Hierauf wandten sie das Gesicht gegen den Berg Ébal und begannen mit dem Fluche:[21]*Verflucht sei der Mann, der ein geschnitztes oder gegossenes Götzenbild macht.* Und diese und jene antworteten: Amen. Und so beendeten sie die Segen und die Flüche. Alsdann holten sie die Steine, errichteten den Altar, bestrichen ihn mit Kalk und schrieben darauf die Worte der Tora in den siebzig Sprachen, wie es heisst: Col.b [22]*deutlich und gut.* Hierauf nahmen sie die Steine[23]und kamen und übernachteten auf ihrem Platze[24].

GEMARA. Woher dies vom Abschnitte der Ehebruchsverdächtigten? – Es heißt:[25]*der Priester spreche zum Weibe,* in jeder Sprache, die er spricht.

Die Rabbanan lehrten: Man erkläre ihr in irgend einer Sprache, die sie versteht, weshalb sie trinken muß, woraus sie trinken muß, wodurch sie sich verunreinigt hat und wieso sie sich verunreinigt hat. Weshalb sie trinken muß: wegen der Verwarnung und des Sichverbergens; woraus sie trinken muß: aus einem irdenen Becher; wodurch sie sich verunreinigt hat: durch Scherz und Kinderei; wieso sie sich verunreinigt hat: ob fahrlässig oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig. – Weshalb dies alles? – Um nicht das Fluchwasser in Verdacht zu bringen.

Das Bekenntnis des Zehnten. Woher dies? – Es heißt:[26]*du sollst vor dem Herrn, deinem Gott, sprechen: ich habe das Geheiligte aus dem Hause geräumt,* und [durch das Wort] *sprechen*[27]ist von der Ehebruchsverdächtigten zu folgern, daß es ebenfalls in jeder beliebigen Sprache erfolgen dürfe. R. Zebid sprach zu Abajje: Soll doch [durch das Wort] *sprechen,* das bei den Leviten[28]gebraucht wird, gefolgert werden: wie bei diesen in der Heiligensprache, ebenso auch hierbei in der Heiligensprache!? – Man folgere von [den Worten] *anheben* und *sprechen*[29]hinsichtlich [der Worte] *anheben* und *sprechen,* nicht aber folgere man von

---

binthenhaine More. 19. Gen. 12,6. 20. Jos. 8,33. 21. Dt. 27,15. 22. Ib. V. 8. 23. Nachdem sie auf dem Altar geopfert hatten, nahmen sie ihn auseinander. 24. In Gilgal, wo sie ihn wiederum errichteten; cf. Jos. Kap. 4. 25. Num. 5,21. 26. Dt. 26,13. 27. Das auch bei der Ehebruchsverdächtigten gebraucht wird. 28. Cf. Dt. 27,14. 29. Bei den Leviten werden diese beiden Worte gebraucht.

[den Worten] *anheben* und *sprechen* hinsichtlich [des Wortes] *sprechen* allein[30].

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Ein Mensch spreche sein Lob mit leiser Stimme und seinen Tadel mit lauter Stimme. Sein Lob mit leiser Stimme, wie dies beim Bekenntnisse des Zehnten der Fall[31]ist; seinen Tadel mit lauter Stimme, wie dies beim Lesen des Erstlingsabschnittes der Fall[32]ist. — Wieso seinen Tadel mit lauter Stimme, R. Joḥanan sagte ja im Namen des R. Šimón b. Joḥaj, daß sie deshalb angeordnet haben, das Gebet leise zu sprechen, um die Sünder[33]nicht zu beschämen, denn die Schrift hat auch zwischen einem Sündopfer und einem Brandopfer nicht unterschieden[34]!? — Lies nicht: seinen Tadel, sondern: sein Leid. So wird auch gelehrt:[35]*Unrein! unrein! rufe er*, [der Aussätzige] muß sein Leid dem Publikum kund tun, damit das Publikum für ihn um Erbarmen flehe. Ebenso soll jeder, dem etwas passiert ist, sein Leid dem Publikum kund tun, damit das Publikum für ihn um Erbarmen flehe.

Der Text. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Man ordnete deshalb an, das Gebet leise zu sprechen, um die Sünder nicht zu beschämen, denn die Schrift hat auch zwischen einem Sündopfer und einem Brandopfer nicht unterschieden. Etwa nicht, [ein Unterschied] erfolgt ja beim Blut[sprengen]: das Blut des Sündopfers wird oben[36]und das Blut des Brandopfers wird unten[36][gesprengt]!? — Da weiß es nur der Priester. — Es gibt ja noch folgenden: als Sündopfer wird ein Weibchen und als Brandopfer wird ein Männchen dargebracht!? — Sie[37]werden mit dem Fettschwanz bedeckt. — Allerdings bei einem Lamme, wieso aber bei einer Ziege!? — Er selber ist es, der sich beschämt; er könnte ein Lamm darbringen, und bringt eine Ziege dar. — Wie ist es aber hinsichtlich des Sündopfers wegen Götzendienstes zu erklären, als welches er nichts anderes als eine Ziege darbringen kann!? — In diesem Falle[38] soll er auch beschämt werden, damit ihm vergeben werde.

DAS ŠEMÁ. Woher dies? — Es heißt:[39]*höre Jisraél*, in jeder Sprache, die du verstehst[40].

---

[30] Es ist daher von der Ehebruchsverdächtigten zu folgern, bei der ebenfalls nur das W. 'sprechen' gebraucht wird. [31] Hierbei berichtet man zu seinem Lobe, daß man das Gebot richtig ausgeübt habe (cf. Dt. 26,13,14), u. da die Schrift nur den Ausdruck 'sprechen' gebraucht, so wird es leise gesprochen. [32] In diesem wird die nicht vornehme Herkunft der Jisraéliten erwähnt, u. hierbei werden die Ausdrücke 'anheben' u. 'sprechen' gebraucht, mit lauter Stimme. [33] Die beim Gebete ihre Sünden bekennen. [34] Durch die Herrichtung auf getrennten Plätzen, damit man nicht wisse, wer das Opfer wegen einer Sünde darbringt. [35] Lev. 13,45. [36] Oberhalb bezw. unterhalb des roten Striches um die Mitte des Altars. [37] Die Geschlechtsteile der geschlachteten Opfertiere. [38] Bei einer so schweren Sünde. [39] Dt. 6,4. [40] Das W. שמע hat auch

Die Rabbanan lehrten: Das Šemálesen hat in der Urschrift[41] [zu erfolgen] – so Rabbi; die Weisen sagen, in jeder Sprache. Was ist der Grund Rabbis? – Die Schrift sagt:[42] *sie sollen sein*, sie müssen bei ihrem Sein verbleiben. – Und der der Rabbanan? – Die Schrift sagt: *höre*, in jeder Sprache, die du verstehst. – Und die Rabbanan, es heißt ja auch: *sie sollen sein*!? – Dies besagt, daß man es nicht rückwärts lese. – Woher entnimmt Rabbi, daß man es nicht rückwärts lese? – Er folgert es aus *diese Worte*. – Und die Rabbanan!? – Sie folgern nichts aus *diese Worte*. – Und Rabbi, es heißt ja auch *höre*!? – Dies besagt, daß man seine Ohren hören lasse, was der Mund spricht. – Und die Rabbanan!? – Sie sind der Ansicht desjenigen, welcher sagt, daß, wenn man das Šema gelesen und es seine Ohren nicht hat hören lassen, man seiner Pflicht genügt habe. – Es wäre anzunehmen, daß Rabbi der Ansicht ist, Fol. 33 die ganze Tora dürfe in jeder Sprache vorgetragen[43] werden, denn, wenn man sagen wollte, nur in der Heiligensprache, so brauchte ja der Allbarmherzige [das Wort] *sein* nicht geschrieben zu haben[44]. – Dieses ist nötig, da es *höre* heißt[45]. – Es wäre anzunehmen, daß die Rabbanan der Ansicht sind, die ganze Tora dürfe nur in der Heiligensprache vorgetragen werden, denn, wenn man sagen wollte, in jeder Sprache, so brauchte ja der Allbarmherzige [das Wort] *höre* nicht geschrieben zu haben. – Dieses ist nötig, da es *sie sollen sein* heißt[45].

DAS GEBET. Es ist nur ein Flehen, und man tue es in jeder beliebigen Sprache. – Darf das Gebet denn in jeder Sprache verrichtet werden, R. Jehuda sagte ja, daß man seine Wünsche nicht in aramäischer Sprache vortrage, denn R. Joḥanan sagte, daß, wenn man seine Wünsche in aramäischer Sprache vorträgt, die Dienstengel[46] ihm nicht zur Verfügung stehen, weil die Dienstengel die aramäische Sprache nicht verstehen!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem einzelnen und das andere von einer Gemeinschaft[47]. – Verstehen denn die Dienstengel nicht die aramäische Sprache, es wird ja gelehrt: Joḥanan der Hochpriester hörte eine Hallstimme aus dem Allerheiligsten ertönen: Gesiegt haben die Jünglinge, die nach Antiochien in den Krieg gezogen[48] sind. Ferner hörte einst Šimôn der Gerechte folgende Hallstimme aus dem Allerheiligsten ertönen: Aufgehoben worden ist die Götzenanbetung[49], die der Feind in den Tempel bringen wollte. Damals wurde

---

den Begriff 'verstehen'. [41] In hebräischer Sprache. [42] Dt. 6,6. [43] Bei der Rezitation im Bethause. [44] Um anzudeuten, daß dieser Abschnitt in der Heiligensprache gelesen werden müsse. [45] Woraus man das Entgegengesetzte entnehmen könnte. [46] Die das Gebet vor Gott bringen. [47] Eine solche benötigt der Dienstengel nicht. [48] Diese in ihrem aramäischen Wortlaute mitgeteilte Weissagung ist wohl von einem Engel gesprochen worden. [49] Die Erklärung

Caius Caligula[50] erschlagen und seine Verordnungen wurden aufgehoben. Sie schrieben die Stunde auf, und es stimmte genau. Dies wurde in aramäischer Sprache gesprochen!? – Wenn du willst, sage ich, bei einer Hallstimme sei es anders, da man sie verstehen[51] soll; wenn du aber willst, sage ich, es sei Gabriél gewesen, denn der Meister sagte: Gabriél kam und lehrte ihn[52] die siebzig Sprachen.

DER TISCHSEGEN. Denn es heißt:[53] *du wirst essen und satt sein, und sollst den Herrn, deinen Gott, preisen*; in jeder Sprache, in der du preisest.

DER ZEUGNISEID. Denn es heißt:[54] *wenn jemand gesündigt, indem er die Stimme einer Beeidigung gehört hat*; in jeder Sprache, die er gehört hat.

DER DEPOSITENEID. Dies ist durch [das Wort] *vergehen*[55] vom Zeugniseide zu folgern.

FOLGENDES MUSS IN DER HEILIGENSPRACHE GESPROCHEN WERDEN: DER ERSTLINGSABSCHNITT, DIE ḤALIÇA &C. BIS: DER ABSCHNITT DER ERSTLINGE, [DENN ES HEISST:] *du sollst anheben und vor dem Herrn, deinem Gott, sprechen*, UND DORT HEISST ES: *die Leviten sollen anheben und zum ganzen Volke Jisraél sprechen*; WIE DORT DAS ANHEBEN IN DER HEILIGENSPRACHE ERFOLGT IST, EBENSO AUCH HIERBEI IN DER HEILIGENSPRACHE. Woher dies von den Leviten selbst? – Dies ist aus [dem Worte] *Stimme* zu folgern, das auch bei Moše gebraucht wird; hierbei heißt es:[56] *mit lauter Stimme*, und dort heißt[57] es: *Moše redete und Gott antwortete ihm mit der Stimme*; wie dort in der Heiligensprache, ebenso auch hierbei in der Heiligensprache.

DIE ḤALIÇA, [DENN ES HEISST:] &C. Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *also*[58]? – Hieraus entnehmen sie, daß jede der Handlungen[59] unerläßlich sei. – Und R. Jehuda[60]!? – [Er folgert es] aus *so, also*[61]. – Und die Rabbanan!? – Ihnen leuchtet [die Auslegung von] *so, also*

Raschis zu dieser Stelle ist sprachlich falsch. Hier wird offenbar auf die Verordnung des Caius Caligula Bezug genommen, seine Büste im Tempel aufzustellen, die mit seiner Ermordung aufgehoben wurde. Unter שמעון הצדיק ist wohl ein Hochpriester namens Simón zu verstehen. [50] Unser Text hat das verderbte Compositum גסקלגס, richtiger hat eine Parallelstelle im jer. T. (Soṭa Fol. 24b) גייס גוליקס. Dieser Satz ist, wie aus der Sprache zu ersehen, eine Erklärung des ersteren; die Parallelstelle im jer. T. hat nur diesen als Weissagung u. nicht den vorangehenden. [51] Sie wurde daher in der Umgangssprache gesprochen. [52] Den Joseph; cf. infra Fol. 36b. [53] Dt. 8,10. [54] Lev. 5,1. [55] Das auch beim Zeugnisse gebraucht wird; cf. Lev. 5,1,21. [56] Dt. 27,14. [57] Ex. 19,19. [58] Aus dem RJ. dies folgert. [59] Die im bezüglichen Abschnitte genannt werden. [60] Woher entnimmt er dies. [61] Auch die kürzere Form כה (so) würde, wie weiter folgt, darauf deuten, daß es in der Heiligensprache erfolgen müsse, wenn aber die längere Form ככה (also) gebraucht wird, so deutet dies auch auf

Col.b nicht ein. – Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte] *sie hebe an und spreche*? – Diese sind nötig, um daraus zu folgern, daß die Leviten[62] in der Heiligensprache sprachen. – Dies ist ja durch [das Wort] *Stimme* von Moše zu folgern!? – [Die Wortanalogie durch das Wort] *anheben* ist ihm überliefert worden[63], nicht aber die [durch das Wort] *Stimme*. Ebenso wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Überall, wo es[64]*so, also, anheben* und *sprechen* heißt, hat es in der Heiligensprache zu erfolgen. *So*, [es heißt:][65]*so sollt ihr segnen*. *Also*, bei der Haliça, *anheben* und *sprechen*, bei den Leviten.

DIE SEGEN UND DIE FLÜCHE, ALS DIE JISRAÉLITEN DEN JARDEN ÜBERSCHRITTEN &c. Die Rabbanan lehrten:[66]*Siehe, sie sind jenseits des Jarden*, über 'jenseits des Jarden' hinaus[67]– so R. Jehuda.[66]*Hinter dem Wege des Sonnenganges*, wo die Sonne[68]aufgeht.[66]*Im Lande des Kenaâni, der in der Ebene wohnt*, das sind der Berg Gerizim und der Berg Ébal, wo die Samaritaner wohnen.[66]*Gegenüber Gilgal*, in der Nähe von Gilgal.[66]*Beim Terebinthenhaine More*, das ist Šekhem. Dort heißt es: *und Abram durchzog das Land bis an den Ort Šekhem, bis an den Terebinthenhain More*; wie dort mit Terebinthenhain More Šekhem bezeichnet ist, ebenso ist es auch hier Šekhem. (Es wird gelehrt:) R. Eleâzar b. R. Jose erzählte: Durch das Folgende habe ich die Bücher der Samaritaner als gefälscht[69]nachgewiesen. Ich sprach zu ihnen: Ihr habt eure Tora gefälscht[70], ohne dadurch etwas gewonnen[71] zu haben. Ihr sagt, der Terebinthenhain More sei Šekhem, auch wir geben zu, daß der Terebinthenhain More Šekhem sei; wir lernen dies durch eine Wortanalogie, woher wißt ihr es!? R. Eleâzar erklärte: *Siehe, sie sind jenseits des Jarden*, in der Nähe des Jarden, nicht über 'jenseits des Jarden' hinaus, denn es heißt:[72]*sobald ihr den Jarden überschritten habt*. *Hinter dem Wege des Sonnenganges*, wo die Sonne untergeht[73]. *Im Lande des Kenaâni*, das ist das Land des Ḥivi. *Der in der Ebene wohnt*; sie wohnen ja zwischen Bergen und Hügeln!? *Gegenüber Gilgal*; sie sahen ja Gilgal nicht!? R. Eliêzer b. Jáqob erklärte: Die Schrift will ihnen damit nur

---

die Auslegung der Rabbanan. 62. Bei denen (Dt. 27,14) ebenfalls das W. 'anheben' gebraucht wird. 63. Von seinem Lehrer; durch einen solchen Schluß darf selbständig nichts gefolgert werden; cf. Pes. Fol. 66a. 64. Bei einer Angelegenheit, wo etwas zu sprechen ist. 65. Num. 6,23. 66. Dt. 11,30. 67. Weit entfernt von diesem. 68. Das W. אחרי bedeutet: in einer Entfernung, dh. nicht direkt an der Ostseite des Jarden, sondern fern von diesem. 69. Eigentl. ich habe gefälscht, was aber keinen Sinn gibt. Nach jer. T. ist סופרי (die Gelehrten) st. ספרי (Bücher) zu lesen. 70. Der samaritanische Pentateuchkodex hat an dieser Stelle (Dt. 11,30) noch die W.e מול שכם (in der Übersetzung קבל שכם), die im masor. Texte, aber auch in den alten Übersetzungen, fehlen. 71. Dh. ohne dessen zu benötigen. 72. Dt. 27,4. 73. Fern von der Westseite, direkt an der Ostseite den Weg für die zweite [Wanderung] zeigen, wie sie ihn ihnen bei der ersten[75] gezeigt hat. *Weg*, geht den Weg, nicht über Felder und Weinberge; *der wohnt*, geht durch bewohnte Gegenden, nicht durch Wüsten; *in der Ebene*, geht durch die Ebene, nicht über Berge und Hügel.

Die Rabbanan lehrten: Wie überschritten die Jisraéliten den Jarden? An jedem anderen Tage zog die Lade hinter zwei Kohorten, an jenem Tage aber zog sie voran, wie es heißt:[76] *siehe, die Bundeslade des Herrn der ganzen Erde zieht vor euch her.* An jedem anderen Tage trugen die Leviten die Lade, an jenem Tage aber trugen sie die Priester, wie es heißt:[77] *und es wird geschehen, wie die Fußballen der Priester, die die Lade des Herrn tragen &c.* Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Bei drei Gelegenheiten trugen die Priester die Lade: als sie den Jarden überschritten, als sie Jeriḥo umzingelten[78] und als sie ihn auf seinen Platz[79] brachten. Als die Füße der Priester ins Wasser Fol. 34 traten, wich das Wasser zurück, wie es heißt:[80] *und wie die Träger der Lade bis zum Jarden kamen &c. und das von oben herabfließende Wasser blieb stehen, aufrecht stand es, wie ein Damm.* Wieviel betrug die Höhe des Wassers? Zwölf Mil zu zwölf Mil, entsprechend dem Lager Jisraéls[81] — so R. Jehuda. R. Eleázar b. R. Šimón sprach zu ihm: Wer ist leichter[82], ein Mensch oder das Wasser? Doch wohl das Wasser, somit[83] müßte, nach deiner Ansicht, das Wasser gekommen sein und sie mitgerissen haben!? Dies lehrt vielmehr, daß das Wasser sich Schicht über Schicht ansammelte und mehr als dreihundert Mil in die Höhe stieg, so daß alle Könige des Ostens und des Westens es sahen, wie es heißt:[84] *und als es hörten alle Könige des Emori, westseits des Jarden, und alle Könige des Kenáani, die am Meere, daß der Herr vor den Kindern Jisraél das Wasser des Jarden ausgetrocknet hat, bis sie hinüber waren, da schmolz ihr Herz und es war kein Mut mehr in ihnen vor den Kindern Jisraél.* Auch das Buhlweib Raḥabh sprach zu den Boten Jehošuás:[85] *denn wir hörten, daß der Herr das Wasser des Schilfmeeres vertrocknen ließ &c.* Ferner heißt es:[86] *und wir hörten und unser Herz schmolz und es blieb nicht mehr &c.* Als sie sich noch im Jarden befanden, sprach Jehošuá zu ihnen: Wisset, weshalb ihr den Jarden überschreitet: damit ihr die Bewohner des Landes vor euch

---

des Jarden. 75. Beim Auszuge aus Miçrajim. 76. Jos. 3,11. 77. Ib. V. 13. 78. Cf. Jos. 6,6. 79. In den salomonischen Tempel; cf. iReg. 8,3. 80. Jos. 3,15,16. 81. Sie überschritten den Jarden in einem Karré von 12 Mil, somit befanden sie sich in diesem die Dauer einer solchen Strecke, während das Wasser anstatt abwärts zu fließen entsprechend in die Höhe stieg. 82. In der Bewegung, dh. wer bewegt sich schneller. 83. Als das Wasser die Höhe von 12 Mil erreichte, befand sich ein Teil des Volkes, das nicht so schnell wie das Wasser ging, noch im Jarden. 84. Jos. 5,1. 85. Ib. 2,10. 86. Ib. V. 11. 87. Num. 33,52. 88. In austreibet, wie es heißt:[87]*ihr sollt alle Bewohner des Landes vor euch austreiben &c.* Wenn ihr danach handelt, so ist es recht, wenn aber nicht, so wird das Wasser kommen und euch mitreißen. – Was heißt 'euch'[88]? – Mich und euch. Als sie sich noch im Jarden befanden, sprach Jehošuá zu ihnen:[89]*Jeder von euch nehme einen Stein auf die Schulter, entsprechend der Anzahl der Stämme Jisraél &c.* Ferner heißt es:[90]*damit dieses ein Wahrzeichen unter euch sei, wenn eure Söhne künftig fragen und sprechen: was bedeuten diese Steine &c.* Dies soll ein Denkmal für die Söhne sein, daß die Väter den Jarden überschritten haben. Als sie sich noch im Jarden befanden, sprach Jehošuá zu ihnen: [91]*Nehmet euch von hier, mitten aus dem Jarden, von da, wo die Füße der Priester festgestanden haben, zwölf Steine und führet sie mit euch hinüber und leget sie in dem Nachtlager nieder, wo ihr diese Nacht übernachten werdet &c.* Man könnte glauben, in jedem Nachtlager, so heißt es: *wo ihr diese Nacht übernachten werdet.*

R. Jehuda sagte: Abba Ḥalaphta, R. Eliézer b. Mathja und Ḥananja b. Ḥakhinaj standen an diesen Steinen und sie schätzten jeden auf ein Gewicht von vierzig Seá. Es ist überliefert, daß ein Mensch nur ein Drittel von dem, was er tragen kann, auf die Schulter heben kann, somit kannst du hiervon[92][das Gewicht] des Traubenkammes[93]berechnen. Es heißt:[94]*sie trugen ihn zu zweien an einer Stange*, und da schon aus den Worten *an einer Stange* zu entnehmen ist, daß sie ihn zu zweien trugen, so besagen die Worte *zu zweien*, daß sie ihn an zwei Stangen[95]trugen, und R. Jiçḥaq erklärte: eine Trage auf einer[96]Trage. Acht trugen die Rebe, einer trug einen Granatapfel und einer trug eine Feige. Jehošuá und Kaleb trugen nichts. Wenn du willst, sage ich: weil sie die geachtetsten waren, und wenn du willst, sage ich: weil sie an jenem Ratschlage nicht beteiligt waren.

R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied [streiten]; einer sagt, nach R. Jehuda Col.b überschritten sie [den Jarden] wie bei ihrer Lagerung[97]und nach R. Eleázar b. R. Simón überschritten sie ihn hintereinander[98], und einer sagt, sowohl nach dem einen als auch nach dem anderen überschritten sie ihn wie bei ihrer Lagerung, nur ist einer der Ansicht, ein Mensch sei

---

der den Talmudisten überlieferten Barajtha heißt es אותיכם anstatt אתכם, die Akkusativpartikel את ist mit dem Suffix der 1. Pers. sing. u. dem der 2. Pers. plur. verbunden. 89. Jos. 4,5. 90. Ib. V. 6. 91. Ib. V. 3. 92. Da nach dieser Berechnung die Leute 120 Seá zu tragen vermochten. 93. Den die Kundschafter aus Palästina mitbrachten, Num. 13,23ff. 94. Num. 13,23. 95. Quer über einander. 96. Der Traubenkamm wurde auf 2 quer über einandergelegte Tragen gelegt; an jeder Trage, die aus 2 Stangen zusammengesetzt war, hatten 4 Personen zu tragen. 97. In einem Karré von 12 Mil, u. dementsprechend stieg das Wasser zu einer Höhe von 12 Mil. 98. In einem langen u. schmalen Zug; der Übergang leichter, während der andere der Ansicht ist, das Wasser sei leichter[99].

[100]*Entsende dir Männer.* Reš Laqiš sagte: Entsende sie nach eigenem Gutdünken. Sucht sich denn jemand einen schlechten Teil aus? Das ist es, was geschrieben steht:[101]*die Sache war recht in meinen Augen,* und Reš Laqiš erklärte: in meinen Augen, nicht aber in den Augen Gottes.

[102]*Daß sie uns das Land auskundschaften.* R. Ḥija b. Abba sagte: Die Kundschafter bezweckten nur die Blöße des Landes, denn hierbei heißt es: *daß sie uns das Land auskundschaften,* und dort[002]heißt es: *der Mond wird erröten*[103]*und die Sonne sich schämen &c.*

[104]*Dies sind ihre Namen: für den Stamm Reúbens Šammuá, Sohn Zakurs.* R. Jiçḥaq sagte: Es ist uns von unseren Vorfahren überliefert, daß die Kundschafter nach ihren Handlungen benannt worden seien, wir aber wissen nur [die Erklärung] des einen [Namens] Setur, Sohn Mikhaéls. Setur, weil er die Worte des Heiligen, gepriesen sei er, umstieß [satar]; Mikhaél, weil er[105]sich schwach [makh][106]machte. R. Joḥanan sagte: Auch wir wollen einen erklären: Naḥbi, Sohn Vaphsis. Naḥbi, weil er die Worte des Heiligen, gepriesen sei er, versteckt [heḥbi][107]hat; Vaphsi, weil er über die Eigenschaften des Heiligen, gepriesen sei er, geschritten [pasá] ist[108].

[109]*Sie zogen nach Süden und er kam bis Ḥebron.* Es sollte ja heißen: sie kamen!? Raba erwiderte: Dies lehrt, daß Kaleb sich vom Ratschlage der Kundschafter trennte, sich auf die Gräber der Väter[110]hinstreckte und zu ihnen sprach: Meine Väter, flehet für mich um Erbarmen, daß ich vom Ratschlage der Kundschafter verschont bleibe. Für Jehošuá hatte bereits Moše um Erbarmen gefleht, denn es heißt:[111]*und Moše nannte Hošeá, den Sohn Nuns, Jehošuá;* Jah [Gott] schütze dich [jošiákha] vor dem Ratschlage der Kundschafter. Deshalb heißt es:[112]*aber mein Knecht Kaleb, weil mit ihm ein anderer Geist war*[113]*&c.*

[109]*Dort befanden sich Aḥiman, Šešaj und Talmaj &c.* Aḥiman, der vorzüglichste[114]unter seinen Brüdern; Šešaj, der die Erde zu Graben[115]

---

dauerte sehr lange u. das Wasser erreichte eine Höhe von mehr als 300 Mil. 99. In der Bewegung; nach dem einen erreichte daher das Wasser die entsprechende Höhe, nach dem anderen dagegen eine viel höhere. 100. Num. 13,2. 101. Dt. 1,23. 102. Ib. V. 22. 002. Jes. 24,23. 103. Auch im vorangehenden Schriftverse hat das W. ויחפרו die Bedeutung beschämen. 104. Num. 13,4. 105. Euphemistisch für Gott. 106. Weiter Fol. 35a. 107. Nicht richtig wiedergegeben. 108. Nicht den Handlungen Gottes gefolgt ist (cf. supra Fol. 14a), sondern die Unwahrheit gesagt hat. 109. Num. 13,22. 110. In Ḥebron befand sich das Erbbegräbnis der Erzväter. 111. Num. 13,16. 112. Ib. 14,24. 113. Weiter folgt, daß er in das Land kommen werde, woher er gekommen, u. dies war nach Jos. 14,14 Ḥebron. 114. Eigentl. der rechte; Compositum v. אח ימן. 115. Durch seine schweren Schritte; so Raschi. Die etymologische Verwandtschaft v. שחיתה

machte; Talmaj, der die Erde in Beete [telamim] zerstückelte. (Eine andere Erklärung[116]:) Aḥiman erbaute Ánath, Šešaj erbaute Alaš und Talmaj erbaute Talbuš. *Die Sprößlinge des Ánaq,* sie überragten [maániqin] mit ihrer Höhe die Sonne.

[109]*Ḥebron war sieben Jahre [vor Çoán] erbaut worden.* Was heißt erbaut worden: wollte man sagen, wirklich erbaut worden, so ist es ja nicht anzunehmen, daß jemand seinem jüngeren Sohne ein Haus früher baut als seinem älteren Sohne, denn es heißt:[117]*und die Söhne Ḥams waren Kuš, Miçrajim &c.*!? Vielmehr, es war siebenmal besser als Çoán bebaut. Im ganzen Jisraéllande gibt es nicht soviel Felsboden wie in Ḥebron, weshalb man da auch die Toten begrub; unter allen Ländern gibt es kein fruchtbareres als Miçrajim, wie es heißt:[118]*wie der Garten des Herrn, wie das Land Miçrajim*; im ganzen Lande Miçrajim gibt es keinen fruchtbareren Ort als Çoán, wie es heißt:[119]*denn zu Çoán waren seine Fürsten*; und dennoch war Ḥebron siebenmal besser bebaut als Çoán. – Hatte denn Ḥebron Felsboden, es heißt ja:[120]*nach Verlauf von vierzig Jahren sprach Abšalom zum Könige: Ich möchte gehen &c.* und R. Ivja, nach anderen Rabba b. R. Ḥanan, sagte, er ging Lämmer aus Ḥebron[121]holen!? Ferner wird gelehrt: Widder aus Moáb, Lämmer aus Ḥebron. – Eben deshalb, weil der Boden mager war, hatte es Weideland, und das Vieh gedieh.

Fol. 35 [122]*Sie kehrten zurück von der Kundschaftung des Landes und gingen und kamen.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Er vergleicht das Gehen mit dem Kommen; wie das Kommen mit bösem Ratschlage erfolgt war, ebenso war auch das Gehen mit bösem Ratschlage erfolgt.

[123]*Sie erzählten ihm und sprachen: Wir kamen &c.* Ferner heißt es: [124]*nur ist das Volk stark.* R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: Eine Verleumdung, der nicht eine Wahrheit zugrunde liegt, bleibt nicht für die Dauer bestehen[125].

[126]*Kaleb beschwichtigte das Volk gegen Moše.* Rabba sagte: Er verleitete[127]sie durch Worte. Als nämlich Jehošuá zu sprechen angefangen hatte, riefen sie: Auch dieser Kastratenhäuptling[128]will reden!? Da dachte er: Wenn ich sie zurechtweise, antworten sie mir ebenso und bringen

---

mit ששי ist schwer zu finden. 116. Die W.e ד״א, die in der Parallelstelle (Jom. Fol. 10a) u. in Handschriften fehlen, geben keinen Sinn. 117. Gen. 10.6. 118. Ib. 13.10. 119. Jes. 30,4. 120. iiSam. 15.7. 121. Weil sie da wegen der guten Weideplätze am besten waren. 122. Num. 13.25,26. 123. Ib. V. 27. 124. Ib. V. 28. 125. Sie begannen daher mit dem Lobe des Landes. 126. Num. 13.30. 127. Er tat so, als wolle er ebenfalls gegen Moše auftreten, damit sie ihn zu Worte kommen lassen. 128. Jehošuá war kinderlos. קטיע syr. verstümmelt, kastriert (Peschitta, Lev. 22,24); die verschiedenen Erklärungen dieser Bezeichnung sind mich zum Schweigen. Daher sprach er: Hat uns der Sohn Ámrams etwa nur dies angetan!? Sie glaubten dann, er wolle zu seiner Beschimpfung sprechen, und schwiegen. Hierauf sprach er zu ihnen: Er führte uns aus Miçrajim, spaltete uns das Meer und speiste uns mit dem Manna. Sollten wir etwa auf ihn nicht hören, selbst wenn er zu uns sagen würde, daß wir Leitern machen und in den Himmel steigen!?[126]*Wir wollen hinaufziehen und es erobern &c.*

[129]*Aber die Männer, die mit ihm hinaufgezogen waren, sprachen: Wir können nicht &c.* R. Ḥanina b. Papa sagte: Ein starkes Wort sprachen die Kundschafter in jener Stunde:[129]*er ist stärker als wir,* und man lese nicht *als wir,* sondern *als er*[130]; selbst der Hausherr kann, als ob dies denkbar wäre, seine Geräte von dort nicht holen[131].

[132]*Es ist ein Land, das seine Bewohner verzehrt.* Raba trug vor: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich habe Gutes beabsichtigt, sie aber legten es zum Bösen aus. Ich habe Gutes beabsichtigt, denn wo sie hinkamen, starb das Oberhaupt, damit jene in der Verwirrung nicht nach ihnen[133]fragen. Manche sagen: Ijob starb dann und alle Welt war mit der Trauer beschäftigt. Sie aber legten es zum Bösen aus: *es ist ein Land, das seine Bewohner verzehrt.*

[134]*Und wir waren in unseren Augen wie Heuschrecken und so waren wir &c.* R. Mešaršeja sagte: Die Kundschafter waren Lügner. Allerdings konnten sie in ihren eigenen Augen wie Heuschrecken sein, wieso aber wußten sie, daß sie es in den Augen jener waren!? Dies ist aber nichts. Jene hielten ein Trauermahl unter den Zedern ab, und als diese sie sahen, kletterten sie auf die Bäume und ließen sich da nieder. Da hörten sie, wie jene sagten: Auf den Bäumen sind Menschen wie Heuschrecken zu sehen.

[135]*Da erhob die ganze Gemeinde ein lautes Geschrei und jammerte.* Rabba sagte im Namen R. Joḥanans: Es war der Neunte Ab, und der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Sie haben ohne Anlaß gejammert, ich aber werde ihn ihnen zum dauernden Jammer[tage] machen.

[136]*Und die ganze Gemeinde dachte daran, sie mit Steinen zu bewerfen,* und hierauf folgt: *und die Herrlichkeit des Herrn erschien im Offen-*

---

unnötig u. gesucht. 129. Num. 13,31. 130. Als Gott. Nach Raschi ist dieser Satz (man lese nicht &c.), der in manchen Handschriften fehlt, zu streichen, da das W. ממנו in der 3. Pers. sing. ebenso ausgesprochen wird, wie in der 1. Pers. plur.; er wußte also nicht, daß die Babylonier (מדנחאי) im ersten Falle מִמֶּנּוּ u. im 2. Falle מִמֶּנוּ lesen (aufgezählt bei Ginsburg, *Messorah,* Vol. I p. 591ff. u. Vol. II p. 234), ein Unterschied, der beispielsweise im babylonischen Codex der letzten Propheten zu St. Petersburg zu finden ist: cf. Aben Ėzra zu Ex. 1,9. 131. Dh. auch Gott ist gegen sie machtlos. 132. Num. 13,32. 133. Sie bemerkten die fremden Spione nicht. 134. Num. 13,33. 135. Ib. 14,1. 136. Num 14,10. 137. Ib.

barungszelte. R. Ḥija b. Abba sagte: Dies lehrt, daß sie Steine nahmen und sie nach dem Höchsten warfen.

[137]*Und es starben die Männer, die üble Nachrede über das Land ausgebracht hatten, durch die Plage.* R. Šimón b. Laqiš sagte: Sie starben eines unnatürlichen Todes. R. Ḥanina b. Papa sagte: R. Šila aus Kephar Temarta trug vor, dies[138]lehre, daß ihre Zunge sich dehnte und ihnen über den Nabel hing, und Würmer krochen ihnen aus der Zunge in den Nabel und aus dem Nabel in die Zunge. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Sie starben an der Bräune[139].

Als der letzte der Jisraéliten aus dem Jarden gestiegen war, kehrte das Wasser an seinen Platz zurück, wie es heißt:[140]*und als die Priester, die die Bundeslade des Herrn trugen, aus dem Jarden heraufkamen und die Fußballen der Priester auf das Trockene entrückt waren, da kehrte das Wasser an seinen Platz zurück und floß wie gestern und vorgestern über all seine Ufer.* Es ergibt sich somit, daß die Lade mit ihren Trägern und die Priester auf der einen Seite und die Jisraéliten auf der anderen Seite[141]sich befanden. Die Lade trug ihre Träger und zog[142]hinüber, wie es heißt:[143]*und als das ganze Volk vollends hinübergezogen war, da zog die Lade des Herrn und die Priester vor dem Volke.* Dieserhalb wurde Úza bestraft, denn es heißt:[144]*und als sie zur Tenne Kidon kamen, da streckte Úza seine Hand aus, um die Lade Gottes zu erfassen.* Der Heilige gepriesen sei er, sprach zu ihm: Úza, sie hat ihre Träger getragen, um wieviel mehr sich selbst.

[145]*Und der Zorn des Herrn entbrannte gegen Úza und er schlug ihn daselbst um das Vergehen &c.* R. Joḥanan und R. Eliézer [streiten hierüber]; einer erklärt, wegen des Vergehens, und einer erklärt, weil er ein Bedürfnis[146]in ihrer Gegenwart verrichtet hatte.[145]*Und er starb daselbst neben der Lade Gottes.* R. Joḥanan sagte: Úza kam in die zukünftige Welt, denn es heißt: *neben der Lade Gottes*; wie die Lade ewig besteht, so kam auch Úza in die zukünftige Welt.[147]*Und David erglühte wegen des Risses, den der Herr an Úza gerissen hat.* R. Eleázar sagte:

V. 37. 138. Der Gebrauch d. bestimmten Artikels: die Plage, es war keine gewöhnl. Seuche. 139. Die Strafe für Verleumder; cf. Sab. Fol. 33b. 140. Jos. 4,18. 141. Bei den Priestern wird an dieser Stelle überall der Ausdruck עלה, *heraufsteigen,* (aus dem Jarden) gebraucht, u. nicht עבר, *hinübergehen,* woraus gefolgert wird, daß sie den Jarden nicht überschritten, sondern am Ufer stehen blieben; nach dem Übergang des Volkes traten die Priester zurück u. das Wasser nahm seinen Lauf. 142. Über das bereits fließende Wasser. 143. Jos. 4,11. 144. Der hier angezogene Schriftvers ist aus iiSam. 6,6 u. iChr. 13,9 zusammengesetzt, in den kursierenden Ausgaben fälschlich nach der Rezension der Chronik berichtigt; die alten Übersetzungen (auch Targum) haben die W.e את ידו auch im Buche Samuelis. 145. iiSam. 6,7. 146. Das W. של wird wohl v. נשל *abfallen,* abgeleitet, der Auswurf. 147. iiSam. 6,8. 148. חררה v. חרה, *glühen,* Sein Gesicht veränderte sich und glich einem Kohlenkuchen[148]. – Demnach ist überall, wo es *erglühen* heißt, ebenso zu verstehen!? – Sonst heißt es auch *Zorn*, hierbei aber heißt es nicht *Zorn*[149].

Raba trug vor: David wurde deshalb bestraft, weil er die Worte der Tora Gesänge nannte, wie es heißt:[150]*Gesänge sind mir deine Satzungen im Hause meiner Pilgerschaft.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu ihm: Von den Worten der Tora heißt es:[151]*laß deine Augen darüber hinfliegen, und es ist nicht mehr da,* und du nennst sie Gesänge!? Ich will dich bei einer Sache straucheln lassen, die sogar Schulkinder wissen. Es heißt:[152]*aber den Söhnen Qehaths gab er nichts, denn der Dienst des Heiligtums &c.*, er aber ließ [die Lade] auf einem Wagen bringen[153].

[154]*Und er schlug die Leute von Beth-Šemeš, weil sie die Lade besahen.* Sollte sie Gott deshalb geschlagen haben, weil sie sie besahen!? R. Abahu und R. Eleázar [erklärten es]; einer erklärt, sie mähten[155]und warfen sich nieder, und einer erklärt, sie gebrauchten auch [despektierliche] Worte: wer hat dich geärgert, daß du so erbost warst, und wer ist es, Col.b der dich nun beruhigt hat?[154]*Er schlug vom Volke fünfzigtausendundsiebzig Mann.* R. Abahu und R. Eleázar [streiten hierüber]; einer sagt, es waren siebzig Mann, und jeder einzelne wog fünfzigtausend auf, und einer sagt, es waren fünfzigtausend, und jeder einzelne wog die siebzig [Mitglieder des] Synedriums auf.

[156]*Und als die Träger der Lade des Herrn sechs Schritte taten, schlachtete er einen Stier und ein Mastvieh,* dagegen heißt es:[157]*sieben Farren und sieben Widder.* R. Papa b. Šemuél erklärte: Auf jeden Schritt einen Stier und ein Mastvieh, und auf je sechs Schritte sieben Farren und sieben Widder. R. Ḥisda sprach zu ihm: Demnach hast du das ganze Jisraélland mit Opferhöhen ausgefüllt!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, auf je sechs Schritte einen Stier und ein Mastvieh, und auf je sechs Reihen von je sechs Schritten sieben Farren und sieben Widder.

Es heißt Kidon und es heißt Nakhon[158]? R. Joḥanan erwiderte: Zuerst Kidon und nachher Nakhon[159].

Es ergibt sich also, daß es dreierlei Steine waren. Die einen stellte Mōše im Lande Moáb auf, denn es heißt:[160]*jenseits des Jarden, im Lande*

---

brennen; das W. ויחר hat hier nicht die übliche Bedeutung zürnen. [149] Nur in Verbindung mit diesem Worte hat es die Bedeutung zürnen. [150] Ps. 119.54. [151] Pr. 23,5 [152] Num. 7,9. [153] Nach dem angezogenen Schriftverse erhielten die Söhne Qehaths keine Wagen, weil sie die Bundeslade auf der Schulter zu tragen hatten. [154] iSam. 6,19. [155] Sie erwiesen der Bundeslade so wenig Ehrerbietung, daß sie beim Sichniederwerfen nicht einmal ihre Arbeit unterbrachen. [156] iiSam. 6,13. [157] iChr. 15,26. [158] Name der Tenne, an der Ůza starb; cf. iiSam. 6,6 u. iChr. 13,9. [159] Beim Tode Ůzas hieß der Ort Kidon, v. כיד Verderben, Unglück, später aber Nakhon, v.

Moáb, begann Moše zu erklären, und dort[161]heißt es: *und schreibe auf diese Steine alle Worte dieser Lehre [erklärlich] &c.,* und man folgere es[162]aus [dem Ausdrucke] *erklären.* Die einen stellte Jehošuá in der Mitte des Jarden auf, wie es heißt:[163]*und zwölf Steine ließ Jehošuá in der Mitte des Jarden aufrichten.* Und die einen stellte er in Gilgal auf, wie es heißt:[164]*und diese zwölf Steine, die sie nahmen &c.*

Die Rabbanan lehrten: Wie schrieben die Jisraéliten die Tora nieder? R. Jehuda sagte: Sie schrieben sie auf Steine, wie es heißt: *und schreibe auf die Steine alle Worte dieser Lehre &c.,* und hierauf überstrichen sie diese mit Kalk. R. Šimón sprach zu ihm: Wie konnten nach deiner Ansicht[165]die weltlichen Völker die Tora lernen[166]!? Dieser erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, verlieh ihnen außergewöhnlichen Verstand; sie sandten ihre Schreiber, und diese schälten den Kalk ab und übertrugen es. In jener Stunde ward ihr Urteil für die Unterwelt besiegelt, denn sie sollten sie lernen, und haben sie nicht gelernt. R. Šimón sagte: Sie schrieben es auf den Kalk, und unten schrieben sie:[167]*damit sie euch nicht lehren, dies alles zu tun &c.* Du lernst[168]hieraus, daß, wenn sie sich bekehrt hätten, man sie aufgenommen haben würde. Raba b. Šila sagte: Folgendes ist der Grund R. Šimóns: es heißt: [169]*und Völker werden zu Kalk verbrannt,* wegen der Angelegenheit des Kalkes[170]. – Und R. Jehuda!? – Gleich dem Kalke; wie es für den Kalk keine andere Zubereitung als das Brennen gibt, ebenso gibt es für die weltlichen Völker kein anderes Mittel als das Brennen. Es wird gelehrt:[171]*Und du von ihm Gefangene machst;* dies schließt die Kenaániter außerhalb des Landes
Fol. 36 ein, daß, wenn sie sich bekehren, man sie aufnehme. Also nach R. Šimón[172].

Komm und sieh, wie viele Wunder an jenem Tage sich ereigneten. Die Jisraéliten überschritten den Jarden. Sie kamen zum Berge Gerizim und dem Berge Ébal, [eine Strecke von] mehr als sechzig Mil. Kein Geschöpf vermochte vor ihnen zu bestehen, und wer gegen sie auftrat, bekam sofort den Durchfall, denn es heißt:[173]*meinen Schrecken werde ich vor dir hersenden und jedes Volk verwirren, zu dem du kommst &c.* Ferner heißt es:[174]*es falle über sie Schrecken und Angst, bis hinübergezogen*

כין das Bestehende. [160] Dt. 1,5. [161] Ib. 27,8. [162] Daß auch in Moáb Steine aufgestellt worden sind. [163] Jos. 4,9. [164] Ib. V. 20. [165] Daß die Schrift mit Kalk überstrichen worden war. [166] Um ihnen jede Ausrede abzuschneiden, mußte ihnen das Gesetz zugänglich gemacht werden. [167] Dt. 20,18. [168] Diese Schriftstelle besagt, daß das Gebot der Ausrottung der im Abschnitte genannten Völker sich nur auf die im Jisraéllande lebenden bezog. [169] Jes. 33,12. [170] Weil sie das auf dem Kalke geschriebene Gesetz nicht gelernt haben. [171] Dt. 21,10. [172] Nach RJ. durften auch diejenigen Kenaániter, die sich außerhalb des Jisraéllandes befanden, nicht am Leben erhalten bleiben. [173] Ex. 23,27.

ist dein Volk, o Herr; das ist der erste Einzug. *Bis hinübergezogen ist das Volk, das du dir geeignet hast*; das ist der zweite[175]Einzug. Schließe hieraus, daß die Jisraéliten würdig waren, daß ihnen beim zweiten Einzuge ebensolche Wunder geschehen, wie beim ersten Einzuge, nur hat die Sünde es vereitelt. Alsdann holten sie die Steine, errichteten den Altar, bestrichen ihn mit Kalk und schrieben darauf alle Worte der Tora in den siebzig Sprachen, denn es heißt:[161]*deutlich und gut*. Hierauf brachten sie Brandopfer und Heilsopfer dar, aßen und tranken und freuten sich. Sodann sprachen sie die Segen und die Flüche, nahmen die Steine auseinander und kamen nach Gilgal, wo sie übernachteten, wie es heißt:[176]*und führt sie mit euch hinüber und legt sie im Nachtlager nieder*. Man könnte glauben, in jedem Nachtlager, so heißt es: *wo ihr diese Nacht übernachtet*. Ferner heißt es:[177]*und diese zwölf Steine, die sie genommen hatten &c.* Es wird gelehrt: Die Hornis[178]zog nicht mit ihnen hinüber. – Etwa nicht, es heißt ja:[179]*ich werde die Hornis vor dir senden*!? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Sie blieb am Ufer des Jarden stehen und warf Gift unter sie, womit sie ihnen oben die Augen blendete und sie unten kastrierte, denn es heißt:[180]*und ich habe vor ihnen den Emori vertilgt, dessen Höhe der Höhe der Zedern glich und der gleich den Terebinthen mächtig war; ich tilgte seine Frucht oben und seine Wurzel unten &c.* R. Papa erwiderte: Es waren zwei Arten Hornisse, eine zur Zeit Mošes und eine zur Zeit Jehošuás; die aus der Zeit Mošes zog nicht hinüber, und die aus der Zeit Jehošuás aber zog hinüber.

SECHS STÄMME STIEGEN AUF DEN BERG GERIZIM. Was heißt:[181]*und die*[182] *eine Hälfte*? R. Kahana erwiderte: Wie sie hierbei verteilt waren, so waren sie auch auf den Steinen des Schulterkleides[183]verteilt. Man wandte ein: Der Hochpriester hatte zwei Edelsteine auf seinen Schultern, einen auf der einen und einen auf der anderen, und auf diesen waren die Namen der zwölf Stämme geschrieben, sechs auf dem einen Steine und sechs auf dem anderen Steine, wie es heißt:[184]*sechs ihrer Namen auf dem einen Steine &c. nach ihrer Geburt*; nur auf dem zweiten nach ihrer Geburtsfolge, nicht aber auf dem ersten nach ihrer Geburtsfolge, weil Jehuda vorangestellt war. Es waren fünfzig Buchstaben, fünfundzwanzig auf dem einen Steine und fünfundzwanzig auf dem anderen Steine. R. Ḥanina b. Gamliél sagte: Auf dem Schulterkleide waren sie Col.b nicht so verteilt, wie sie im Buche Numeri[185]aufgezählt werden, son-

---

174. Ex. 15,16. 175. Unter Ézra. 176. Jos. 4,3. 177. Ib. V. 20. 178. Die nach der weiter angezogenen Schriftstelle die Urbewohner des Landes heimsuchen sollte. 179. Ex. 23,28. 180. Am. 2,9. 181. Jos. 8,33. 182. Mit dem Artikel, wonach es sich um eine bestimmte Hälfte handelt. 183. Je 6 Namen auf einem

dern wie sie im zweiten Buche[186] aufgezählt werden; die Söhne Leas in ihrer Reihenfolge, von den Söhnen Raḥels einer zuerst und einer zuletzt, und die Söhne der Mägde in der Mitte. Wie erkläre ich aber [die Worte] *nach ihrer Geburt*? Nach den Namen, wie ihr Vater sie nannte, nicht aber nach den Namen, wie Moše sie nannte: Reúben und nicht Reúbeni, Šimón und nicht Šimóni, Dan und nicht Dani, Gad und nicht Gadi. Dies ist somit eine Widerlegung der Ansicht R. Kahanas. Eine Widerlegung[187]. — Was heißt demnach: *und die eine Hälfte*? — Es wird gelehrt: Die Hälfte am Berge Gerizim war größer als die Hälfte am Berge Ébal, weil [der Stamm] Levi unten war[188]. — Im Gegenteil, wenn Levi unten war, so waren sie ja weniger!? — Er meint es wie folgt: obgleich Levi unten war, denn mit ihnen waren auch die Nachkommen Josephs, von denen es heißt:[189] *da sprachen die Nachkommen Josephs zu Jehošuá also: Warum hast du mir nur ein Los und einen Teil als Erbbesitz gegeben, da ich doch viel Volkes bin &c.*[190] *Da sprach Jehošuá zu ihnen: Wenn du viel Volkes bist, so ziehe in den Wald hinauf.* Er sprach zu ihnen: Geht, versteckt euch in die Wälder, damit das böse Auge über euch keine Gewalt habe. Sie erwiderten ihm: Über die Nachkommenschaft Josephs hat das böse Auge keine Gewalt. Es heißt:[191] *ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an der Quelle [ále ájin]*, und R. Abahu sagte, man lese nicht *ále ájin* sondern *óle ájin* [das Auge übersteigend]. R. Jose b. R. Ḥanina entnimmt dies aus folgendem:[192] *sie mögen sich fischähnlich auf Erden vermehren*; wie die Fische im Meere das Wasser bedeckt und das Auge über sie keine Gewalt hat, ebenso hat über den Samen Josephs das Auge keine Gewalt. — Wieso fünfzig Buchstaben, es sind ja fünfzig weniger einen!? R. Jiçḥaq erwiderte: Joseph wurde ein Buchstabe hinzugefügt, denn es heißt:[193] *als Zeugnis in Jehoseph setzte er ihn ein, als er nach dem Lande Miçrajim auszog.* R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Es mußte ja nach ihrer Geburt[194] erfolgen!? — Vielmehr, in der ganzen Tora heißt es Binjam'n, hier aber Binjamin, wie es auch heißt:[195] *und sein Vater nannte ihn Binjamin*[196].

R. Ḥanan b. Bizna sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Joseph heiligte den Namen des Himmels im Verborgenen, und man fügte ihm

---

Stein; cf. Ex. 28,6ff. 184. Ex. 28,10. 185. Cf. Num. 1,5ff. 186. Cf. Ex. 1,2ff. 187. Die Verteilung auf den genannten Bergen stimmt mit beiden nicht überein. 188. Die Ältesten der Priester u. der Leviten, die unten bei der Bundeslade waren. 189. Jos. 17,14. 190. Ib. V. 15. 191. Gen. 49,22. 192. Ib. 48,16. 193. Ps. 81,6. 194. Nach der obigen Auslegung sind die Namen so geschrieben worden, wie der Vater sie nannte. 195. Gen. 35,18. 196. Plene, mit als mater lectionis, während es sonst defektiv geschrieben wird. 197. Vgl.

einen Buchstaben[197]vom Namen des Heiligen, gepriesen sei er, hinzu, Jehuda heiligte den Namen des Himmels öffentlich, und er wurde ganz nach dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er, benannt[197]. — Was ist es, was Joseph tat? — Es heißt:[199]*da geschah es eines Tages, daß er ins Haus kam, um seine Geschäfte zu verrichten.* R. Joḥanan sagte, dies lehre, daß beide eine Sünde beabsichtigt hatten. *Daß er ins Haus kam, um seine Geschäfte zu verrichten.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer erklärt, seine Geschäfte zu verrichten, wörtlich, und einer erklärt, er ging hinein, um das Bedürfnis[200]zu verrichten.[199]*Niemand von den Leuten des Hauses &c.* Ist es denn möglich, daß in einem so großen Hause, wie es das Haus jenes Frevlers war, niemand da war? — In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Jener Tag war ein Festtag, und alle gingen in den Götzentempel; sie aber sagte, sie sei krank, denn sie dachte, es gebe für sie keinen geeigneteren Tag als diesen, um mit Joseph zusammenzukommen.[201]*Und sie erfaßte ihn bei seinem Gewande und sprach &c.* In jener Stunde erschien ihm im Fenster die Gestalt seines Vaters und sprach zu ihm: Joseph, dereinst werden deine Brüder auf die Steine des Schulterkleides aufgeschrieben werden und auch du unter ihnen; ist es dein Wunsch, daß dein Name aus ihrer Mitte gelöscht werde und du Hurengenosse genannt werdest!? So heißt es auch:[202]*der Hurengenosse verschwendet Vermögen.* Hierauf:[203]*es blieb in Stärke sein Bogen.* R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: Sein Bogen[204]erlangte seine Stärke wieder.[203]*Arme und Hände spreizten sich;* er stemmte die Hände[205]gegen den Boden, daß ihm der Same aus seinen Fingernägeln hervorkam.[203]*Aus den Händen des Gewaltigen Jåqobs;* die Gewalt Jåqobs war es, die veranlaßt hat, daß er auf die Steine des Schulterkleides eingegraben wurde.[203]*Von dort der Hirte, der Stein Jisraéls;* von da ab war es ihm beschieden, ein Hirte zu werden, wie es heißt:[206]*Hirte Jisraéls, horch doch auf, der du (wie) die Schafe Josephs leitest.*

Es wird gelehrt: Joseph war würdig, daß ihm zwölf Stämme entstammen sollten, wie solche seinem Vater Jåqob entstammt sind, denn es heißt:[207]*dies sind die Nachkommen Jåqobs, Joseph,* nur ist ihm der Same aus den Fingernägeln abgegangen. Immerhin entstammten solche seinem Bruder Binjamin, und alle wurden sie nach ihm benannt, wie es heißt:[208]*und die Söhne Binjamins waren Belő Bekher, Ašbel &c.* Belå, weil er unter die Völker geraten [balå] ist; Bekher, weil er der Erst-

---

S. 37 Anmm. 378 u. 379. 199. Gen. 39,11. 200. Den geschlechtlichen Verkehr mit der Frau Poṭiphars. 201. Gen. 39,12. 202. Pr. 29,3. 203. Gen. 49,24. 204. Das männl. Glied. 205. Zur Überwindung seiner Leidenschaft. 206. Ps. 80,2. 207. Gen. 37,2. 208. Ib. 46,21. 209. Die Erklärung des Namens Mupim geborene [bekhor] seiner Mutter war; Ašbel, weil Gott ihn in die Gefangenschaft geraten ließ [šabo el]; Gera, weil er in Gastschaft wohnte [gar]; Naa̔man, weil er besonders lieb [naím] war; Eḥi und Roš, er ist mein Bruder [aḥi] und mein Haupt [roš]; Mupim[209] und Ḥupim, er sah nicht meine Hochzeit [ḥupa] und ich sah nicht seine Hochzeit; Ard, er stieg [jarad] unter die weltlichen Völker hinab. Manche erklären: Ard, sein Gesicht gleich einer Rose [vered].

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: In der Stunde, wo der Pareo̔ zu Joseph sprach:[210] *ohne dich soll niemand seine Hand heben &c.*, sprachen die Sterndeuter des Pareo̔ [zu ihm:] Einen Sklaven, den sein Herr für zwanzig Silberlinge gekauft hat, willst du über uns herrschen lassen!? Er erwiderte ihnen: Ich sehe an ihm königliche Eigenschaften[211]. Sie sprachen zu ihm: Demnach müßte er die siebzig Sprachen verstehen. Hierauf kam Gabriél und lehrte ihn die siebzig Sprachen, er aber begriff nicht; da fügte er ihm einen Buchstaben[212] vom Namen des Heiligen, gepriesen sei er, hinzu, und er lernte sie. Daher heißt es:[213] *als Zeugnis in Jehoseph setzte er ihn ein, als er nach dem Lande Miçrajim auszog; eine Sprache, die ich nicht kannte, vernahm ich.* Am folgenden Tage antwortete er dem Pareo̔ in jeder Sprache, in der er mit ihm redete; als er aber diesen in der Heiligensprache anredete, verstand er ihn nicht. Hierauf bat er ihn, daß er ihn diese Sprache lehre. Da lehrte er sie ihn, er aber begriff sie nicht. Hierauf sprach er zu ihm: Schwöre mir, daß du dies nicht verrätst. Da schwor er es ihm. Als er später zu ihm sagte:[214] *mein Vater hat mich schwören lassen,* erwiderte er ihm: Geh, laß dir deinen Schwur auflösen. Er entgegnete dann: So will ich mir auch den dir geleisteten Schwur auflösen lassen. Daher sprach er zu ihm, obgleich es ihm nicht lieb war:[215] *Ziehe hinauf und begrabe deinen Vater, wie er dich hat schwören lassen.*

Was ist das, was Jehuda getan hat? — Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Als die Jisraéliten am Meere standen, wetteiferten die Stämme mit einander; der eine sagte, er wolle zuerst ins Meer hinabsteigen, und der
Fol. 37 andere sagte, er wolle zuerst ins Meer hinabsteigen. Da sprang der Stamm Binjamin heran und stieg zuerst ins Meer hinab, denn es heißt:[216] *da ist Binjamin, der jüngste, sie beherrschend,* und man lese nicht *rodem* [sie beherrschend] sondern *rad jam* [der ins Meer stieg]. Die Fürsten Jehudas aber warfen nach ihnen mit Steinen, wie es heißt:[216] *die Fürsten Jehudas, ihre Steinigenden.* Daher war es dem frommen Binjamin be-

---

scheint hier durch Irrtum ausgefallen zu sein u. ist noch in den Midrašim (cf. Genesis Rabba Kap. 94, Tanḥuma zu Genesis ed. Buber p. 206) erhalten

[210] Gen. 41,44. [211] A̔rukh hat גניסי, königliche Herkunft. [212] Cf. S. 37 Anm. 378. [213] Ps. 81,6. [214] Gen. 50,5. [215] Ib. V. 6. [216] Ps. 68,28. [217].

schieden, ein Hauswirt der Allmacht[217] zu werden, wie es heißt:[218] *und zwischen seinen Schultern ruhte er.* R. Jehuda sprach zu ihm: Nicht so trug sich die Sache zu. Vielmehr sagte der eine, er wolle nicht zuerst ins Meer hinabsteigen, und der andere, er wolle nicht zuerst ins Meer hinabsteigen. Da sprang Naḥšon, Sohn des Áminadab, heran und stieg zuerst ins Meer hinab, denn es heißt:[219] *mit Lüge umgeben hat mich Ephrajim und mit Falschheit*[220] *das Haus Jisraél, Jehuda aber steigt noch mit Gott hinab.*. Über ihn heißt es in den Propheten:[221] *hilf mir, Gott, denn das Wasser geht mir bis an die Seele, ich versinke im Schlamme der Tiefe und es gibt keinen Standort &c.*[222] *Nicht reiße mich der Wasserstrom fort und nicht verschlinge mich die Tiefe &c.* In jener Stunde verweilte Moše lange im Gebete, und der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu ihm: Meine Lieblinge ertrinken im Meere, und du verweilest vor mir lange im Gebete. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, was soll ich nun tun? Er erwiderte:[223] *Sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie weiter ziehen; und du erhebe deinen Stab und strecke deine Hand aus &c.* Daher war es Jehuda beschieden, Herrschaft in Jisraél zu erlangen, wie es heißt:[224] *Jehuda ward sein Heiligtum, Jisraél sein Herrschaftsbereich.* Weshalb ward Jehuda sein Heiligtum, Jisraél sein Herrschaftsbereich? Weil:[225] *das Meer sah und floh.*

Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Man kann nicht sagen, daß Levi unten[226] war, da es oben[227] heißt, und ebenso kann man nicht sagen, daß er oben war, da es unten heißt. Wie ist dies nun zu erklären? Die Ältesten der Priester und der Leviten befanden sich unten und alle übrigen oben. R. Jošija sagte: Wer für den Dienst geeignet[228] war, befand sich unten, und alle übrigen oben. Rabbi sagte: Diese und jene[229] standen unten; sie wandten das Gesicht gegen den Berg Gerizim und begannen mit den Segen, dann gegen den Berg Ébal und begannen mit den Flüchen, denn unter *auf*[227] ist die Nähe zu verstehen. Es wird auch gelehrt:[230] *Und lege auf jede Schicht reinen Weihrauch.* Rabbi sagte, unter *auf* sei die Nähe zu verstehen. Du sagst, unter *auf* sei die Nähe zu verstehen, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich auf? Es heißt:[231] *du sollst [den Vorhang] auf die Lade breiten,* demnach[232] ist unter *auf* die Nähe zu verstehen.

SIE WANDTEN DAS GESICHT GEGEN DEN BERG GERIZIM UND BEGANNEN MIT

Auf seinem Gebiete befand sich der Tempel. 218. Dt. 33,12. 219. Hos. 12,1. 220. Sie hatten nicht das Vertrauen zu Gott. 221. Ps. 69,2,3. 222. Ib. V. 16. 223. Ex. 14,15,16. 224. Ps. 114,2. 225. Ib. V. 3. 226. Im Tale neben der Bundeslade, zwischen den Bergen Gerizim u. Ébal. 227. Nach Dt. 27,12 befand er sich auf dem Berge Gerizim. 228. Zum Tragen der Bundeslade. 229. Nicht nur die Leviten, sondern auch die Jisraéliten. 230. Lev. 24,7. 231. Ex. 40,3. 232.

dem Segen: Gesegnet sei &c. Die Rabbanan lehrten: Die Segen allgemein[233]und die Segen besonders, die Flüche allgemein und die Flüche besonders; ferner heißt es],[234]*zu lernen, zu lehren, zu beobachten und* Col.b *auszuüben,* das sind [ebenfalls] vier; zweimal vier sind acht und zweimal acht[235]sind sechzehn. Dasselbe[236]geschah auch am Berge Sinaj und dasselbe auch in der Wüste von Moab, denn es heißt:[237]*das sind die Worte des Bündnisses, die der Herr Moše geboten hat &c.,* und ferner heißt es:[238]*ihr sollt die Worte dieses Bündnisses beobachten &c.* Es ergeben sich somit achtundvierzig Bündnisse für jedes einzelne Gebot. R. Šimôn scheidet den Berg Gerizim und den Berg Ébal aus[239]und setzt statt dieser das Offenbarungszelt in der Wüste. Sie führen denselben Streit, wie die Autoren der folgenden Lehre: R. Jišmáél sagte: Das Allgemeine wurde am Sinaj und die Einzelheiten im Offenbarungszelte angeordnet. R. Áqiba sagte: Das Allgemeine und die Einzelheiten wurden am Sinaj angeordnet, im Offenbarungszelte wiederholt und in Árboth Moab[240] verdreifacht. Du hast somit kein in der Tora geschriebenes Gebot, über das nicht achtundvierzig Bündnisse geschlossen worden wären. R. Šimôn b. Jehuda aus Kephar Ákko sagte im Namen R. Šimôns: Du hast kein in der Tora geschriebenes Gebot, über das nicht sechshundertdreitausendfünfhundertundfünfzig Mal achtundvierzig Bündnisse geschlossen worden[241]wären. Rabbi sprach: Nach der Ansicht des R. Šimôn b. Jehuda aus Kephar Ákko im Namen R. Šimôns gibt es kein Gebot in der Tora, über das nicht sechshundertdreitausendfünfhundertundfünfzig Mal achtundvierzig Bündnisse geschlossen worden wären; es ergibt sich somit, daß für jeden einzelnen Jisraéliten eine sechshundertdreitausendfünfhundertundfünfzigfache [Verpflichtung] besteht. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Mešaršeja erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der Bürgschaft für die Bürgschaft der anderen[242].

R. Jehuda b. Naḥmani, der Dolmetsch des R. Šimôn b. Laqiš, trug vor: Dieser ganze Abschnitt[243]bezieht sich nur auf den Hurenden und die

---

Der Vorhang befand sich vor der Lade. 233. Sie beziehen sich auf alle Gebote allgemein, sowie auf jedes Gebot besonders. 234. Cf. Dt. 5,1 u. 11,19. 235. Die 4fache Verpflichtung ist mit einer 2fachen Segnung u. mit einer 2fachen Verfluchung belegt. 236. Die 16fache Verpflichtung zur Ausübung der Gebote. 237. Dt. 28,69. 238. Ib. 29,8. 239. Da an diesem nicht das ganze Gesetz verliehen worden ist. 240. Wo Moše die Tora wiederholte; cf. Dt. 1,5ff. 241. Beim Empfange der Tora waren 603 550 Mann anwesend, u. jedem wurde für jedes Gesetz eine 48fache Verpflichtung u. außerdem die Bürgschaft für die anderen auferlegt; die 'Bündnisse' wurden somit in der Anzahl der anwesenden Männer multipliziert. 242. Nach der 2. Ansicht haftet jeder einzelne sogar für die Bürgschaft des anderen, sodaß die oben genannte Anzahl wiederum entsprechend zu multiplizieren ist. 243. Von den Segen u. Flüchen, Dt. 27,11ff.

Hurende. [Es heißt:][244]*verflucht sei der Mann, der ein geschnitztes oder gegossenes Götzenbild fertigt &c.* Ist etwa hierfür ein Fluch[245]ausreichend!? Dies bezieht sich vielmehr auf den, der sich mit der Unzucht verbindet und einen Sohn zeugt, der unter die weltlichen Völker geht[246] und Götzendienst treibt. Verflucht sind Vater und Mutter von diesem, die dies veranlaßt haben.

Die Rabbanan lehrten:[247]*Du sollst den Segen erteilen auf dem Berge Gerizim und den Fluch &c.* Was lehrt dies, wenn etwa, daß der Segen auf dem Berge Gerizim und der Fluch auf dem Berge Ébal zu erteilen sei, so heißt es ja bereits:[248]*diese sollen dastehen auf dem Berge Gerizim, das Volk zu segnen,* und ferner:[249]*und diese sollen dastehen auf dem Berge Ébal, wegen des Fluches*!? Vielmehr, daß der Segen dem Fluche vorangehe. Man könnte glauben, daß alle Segen den Flüchen[250] vorangehen, so heißt es *Segen* und *Fluch*, ein Segen geht einem Fluche voran, nicht aber gehen alle Segen den Flüchen voran. Ferner auch, daß der Segen mit dem Fluche zu vergleichen sei. Dies besagt, wie der Fluch[251]von den Leviten gesprochen wurde, ebenso auch der Segen von den Leviten; wie der Fluch mit lauter[252]Stimme, ebenso auch der Segen mit lauter Stimme; wie der Fluch in der Heiligensprache, ebenso auch der Segen in der Heiligensprache; wie der Fluch allgemein und besonders, ebenso auch der Segen allgemein und besonders; und wie beim Fluche diese und jene[253]Amen antworteten, ebenso antworteten auch beim Segen diese und jene Amen.

DER PRIESTERSEGEN WIRD IN DER PROVINZ IN DREI VERSEN[254]GESPROCHEN, vi IM TEMPEL ABER IN EINEM VERSE. IM TEMPEL SPRECHEN SIE DEN GOTTESNAMEN SO AUS, WIE ER GESCHRIEBEN IST, IN DER PROVINZ ABER IN DER Fol. 38 UMNENNUNG[255]. IN DER PROVINZ ERHEBEN DIE PRIESTER[256]DIE HÄNDE BIS GEGEN DIE SCHULTERN, IM TEMPEL ABER ÜBER DEN KOPF, AUSGENOMMEN DER HOCHPRIESTER, WEIL ER DIE HÄNDE NICHT ÜBER DAS STIRNBLATT[257] ERHEBEN DARF. R. JEHUDA SAGT, AUCH DER HOCHPRIESTER ERHEBE DIE

---

[244] Dt. 27,15. [245] Auf den Götzendienst ist ja die schwerste Todesstrafe gesetzt. [246] Da ein Hurenkind in die Gemeinde nicht aufgenommen werden u. eine Jisraélitin nicht heiraten darf. [247] Dt. 11,29. [248] Ib. 27,12. [249] Ib. V. 13. [250] Daß zuerst alle Segen u. nachher die Flüche gesprochen werden sollten. [251] Von diesem spricht der Vers 14, der die hier folgenden Bestimmungen enthält. [252] Dies wird oben aus den im Verse von den Flüchen gebrauchten Ausdrücken gefolgert. [253] Die vom Berge Gerizim u. die vom Berge Ébal. [254] Wie er in der Schrift (Num. 6,24,25,26) geteilt ist; nach jedem Verse antwortet das Publikum Amen, während, wie weiter erklärt wird, im Tempel das Amen nicht gesprochen wird. [255] Das Tetragramm (יהוה) wird Adonaj gesprochen. [256] Beim Sprechen des Priestersegens. [257] Auf dem der Gottesname sich befand; cf. Ex. 28,36. [258] Lev. 9,22. [259] Num. 6,23. [260] Dt. 27,12.

HÄNDE ÜBER DAS STIRNBLATT, DENN ES HEISST:[258]*und Ahron erhob seine Hände gegen das Volk und segnete es.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[259]*So sollt ihr segnen*, in der Heiligensprache. Du sagst, in der Heiligensprache, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch in jeder anderen Sprache? Hier heißt es: *so sollt ihr segnen*, und dort[260]heißt es: *diese sollen dastehen, das Volk zu segnen*, wie dort in der Heiligensprache, ebenso auch hierbei in der Heiligensprache. R. Jehuda sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt *so*, sie müssen denselben Wortlaut gebrauchen. Ein Anderes lehrt: *So sollt ihr segnen*, stehend. Du sagst stehend, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch sitzend? Hier heißt es: *so sollt ihr segnen*, und dort heißt es: *diese sollen dastehen, das Volk zu segnen*, wie dort stehend, ebenso auch hierbei stehend. R. Nathan sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[261]*Dienst zu tun und in seinem Namen zu segnen*, wie der Dienst stehend erfolgt, ebenso auch das Segnen stehend. – Woher dies vom Dienste selbst? – Es heißt: [262]*zu stehen und Dienst zu tun*. Ein Anderes lehrt: *So sollt ihr segnen*, mit erhobenen Händen. Du sagst, mit erhobenen Händen, vielleicht ist dem nicht so, sondern ohne die Hände zu erheben? Hierbei heißt es: *so sollt ihr segnen*, und dort[263]heißt es: *und Ahron erhob seine Hände gegen das Volk und segnete es*, wie dort mit erhobenen Händen, ebenso auch hierbei mit erhobenen Händen. R. Jonathan wandte dagegen ein: Demnach sollte doch, wie es dort[264]durch den Hochpriester, am Neumond und beim Gemeindedienste erfolgt war, auch hierbei durch den Hochpriester, am Neumond und beim Gemeindedienste erfolgen!? R. Nathan sagte: Dies sei nicht nötig; es heißt:[262]*er und seine Söhne alle Tage*; er vergleicht seine Söhne mit ihm, wie er mit erhobenen[265]Händen, ebenso auch seine Söhne mit erhobenen Händen; ferner[266]heißt es: *alle Tage*, und der Segen ist mit dem Dienste[267]zu vergleichen. Ferner lehrt ein Anderes: *So sollt ihr die Kinder Jisraél segnen*, mit dem deutlichen[268]Gottesnamen. Du sagst, mit dem deutlichen Gottesnamen, vielleicht ist dem nicht so, sondern mit der Umnennung? Es heißt:[269]*und sie sollen meinen Namen legen*, meinen mir eigenen Namen. Man könnte glauben, dies gelte auch in der Provinz, so heißt es hierbei: *sie sollen meinen Namen legen*, und dort[270]heißt es: *um da seinen Namen zu legen*; wie dies dort vom Tempel gilt, ebenso auch hierbei vom Tempel. R. Jošija sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:

---

261. Ib. 10,8. 262. Ib. 18,5. 263. Lev. 9,22. 264. Jene Schriftstelle spricht von der Einweihungsfeier des Offenbarungszeltes. 265. Von Ahron wird dies im angezogenen Schriftverse ausdrücklich berichtet. 266. Damit man nicht folgere, daß dies nur am Neumond zu erfolgen habe. 267. Von dem dieser Schriftvers spricht. 268. Dem Tetragramm יהוה, wie er geschrieben wird. 269. Num. 6,27.

[271]*an jedem Orte, wo ich meinen Namen erwähnen lasse, komme ich zu dir.* An jedem Orte, wie ist dies[272]möglich!? Vielmehr ist dieser Schriftvers versetzt und wie folgt zu verstehen: an jedem Orte, wo ich zu dir komme und dich segne, da will ich meinen Namen erwähnen lassen. Wo komme ich zu dir und segne dich? Im Tempel. Da will ich meinen Namen erwähnen lassen, im Tempel. Ein Anderes lehrt: *So sollt ihr die Kinder Jisraél segnen;* ich weiß dies nur von den Kindern Jisraél, woher dies von Proselyten, Frauen und freigelassenen Sklaven? Es heißt: *sprich zu ihnen,* zu allen. Ein Anderes lehrt: *So sollt ihr segnen,* Gesicht gegen Gesicht. Du sagst, Gesicht gegen Gesicht, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch Gesicht gegen Nacken[072]? Es heißt: *sprich zu ihnen,* wie man mit seinem Nächsten spricht. Ein Anderes lehrt: *So sollt ihr segnen,* mit lauter Stimme. Vielleicht ist dem nicht so, sondern auch leise? Es heißt: *sprich zu ihnen,* wie man mit seinem Nächsten spricht.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß er[273]zwei mit 'Priester' anrufe, einen aber nicht, denn es heißt: *sprich zu ihnen,* zu zweien. Ferner sagte R. Ḥisda: Es ist uns überliefert, daß nur ein Priester[274]'Priester' rufe, nicht aber rufe ein Jisraélit 'Priester', denn es heißt: *sprich zu ihnen,* das Sprechen erfolgt durch die ihrigen. Die Halakha ist wie Col.b Abajje, nicht aber ist die Halakha wie R. Ḥisda.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, nach dem Priestersegen verlangt? Es heißt:[275]*sie sollen meinen Namen auf die Kinder Jisraél legen, und ich werde sie segnen.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Ein Priester, der segnet, wird gesegnet, und der nicht segnet, wird nicht gesegnet, denn es heißt:[276]*ich werde segnen, die dich segnen.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Ein Priester, der nicht auf die Estrade[277]steigt, übertritt drei Gebote: *so sollt ihr segnen, sprich zu ihnen,* und: *sie sollen meinen Namen legen.* Rabh sagte: Es ist auch zu berücksichtigen, er ist vielleicht der Sohn einer Geschiedenen[278]oder einer Ḥaluça. Sie streiten aber nicht; einer spricht von dem Falle, wenn er zuweilen auf diese steigt, und einer spricht von dem Falle, wenn er niemals auf diese steigt.

---

270. Dt. 12,5. 271. Ex. 20,24. 272. Aus dieser Auslegung u. der folgenden Versetzung des Schriftverses ist wohl zu ersehen, daß der Talmud im angezogenen Schriftverse mit den alten Übersetzungen תזכיר las. Auffallend ist die Übersetzung des **Onkelos** (אשרי); er wird wohl אשכין (cf. Dt. 12,11; 14,23; 16,6,11; 26,2, Jer. 7,12, Neh. 1,9) gelesen haben. 072. Das Publikum braucht nicht das Gesicht den Priestern zuzuwenden. 273. Der Vorbeter beim Aufrufe zum Priestersegen. 274. Wenn ein solcher als Vorbeter fungiert. 275. Num. 6,27. 276. Gen. 12,3. 277. Zum Priestersegen. 278. Und daher für den Priesterdienst unzulässig.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Wenn ein Priester nicht [beim Segen vom] Tempeldienste[279] hinaufgestiegen ist, so steige er nicht mehr hinauf, denn es heißt:[280] *und Ahron erhob seine Hände gegen das Volk und segnete es, und kam herab nach der Herrichtung des Sündopfers, des Brandopfers und des Heilsopfers*; wie es da beim Tempeldienste erfolgt ist, ebenso auch sonst beim Tempeldienste. — Dem ist ja aber nicht so, R. Ami und R. Asi stiegen ja hinauf!? — R. Ami und R. Asi hatten schon vorher die Füße in Bewegung gesetzt, nur gingen sie nicht hinauf. So lehrte auch R. Ošája: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er die Füße noch nicht in Bewegung gesetzt hat, wenn er aber die Füße in Bewegung gesetzt hat, so gehe er hinauf. Ferner wird auch gelehrt, daß, wenn er[281] dessen sicher ist, er werde die Hände erheben[282] und das Gebet fortsetzen können, er dies dürfe, und auf unseren Einwand, er verläßt ja seinen Platz[283] nicht, [wurde erklärt,] er bewege sich ein wenig; ebenso auch hierbei, wenn er sich ein wenig bewegt hat.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Man reiche den Becher, über den der Tischsegen gesprochen wird, nur einem Menschen wohlwollenden Auges, denn es heißt:[284] *wer wohlwollenden Auges ist, wird gesegnet, denn von seinem Brote gibt er dem Armen*, und man lese nicht *wird gesegnet*, sondern *segnet*.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Woher, daß sogar die Vögel Menschen mißgönnenden Auges erkennen? Es heißt:[285] *denn umsonst wird das Netz ausgespannt vor den Augen aller Beschwingten*[286].

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Wer von einem Menschen mißgönnenden Auges genießt, übertritt ein Verbot, denn es heißt:[287] *iß nicht das Brot eines Menschen mißgönnenden Auges &c., denn wie einer, der etwas erwägt, wo es ums Leben geht, so ist er; iß und trink! spricht er zu dir &c.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Er übertritt zwei Verbote: *iß nicht* und[287] *gelüste nicht*.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Das genickbrochene Kalb wird nur wegen der Leute mißgönnenden Auges dargebracht, denn es heißt:[288] *sie sollen anheben und sprechen: Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen.* Könnte es uns denn in den Sinn kommen, daß die Ältesten des Gerichtes Blut vergießen!? Vielmehr: nicht ist er an uns herange-

---

279. An diesen Segen (im Achtzehngebete) schließt sich der Priestersegen an. 280. Lev. 9,22. 281. Der Vorbeter, der den Priestersegen nicht sprechen darf, weil er nachher bei der Fortsetzung des Gebetes in Verwirrung geraten könnte. 282. Dh. den Priestersegen sprechen. 283. Wer den Priestersegen spricht, muß auf die Estrade steigen, während der Vorbeter seinen Platz nicht verlassen darf. 284. Pr. 22,9. 285. Ib. 1,17. 286. Wenn ihnen Futter ins Netz gestreut wird, so wissen sie, daß dies nicht aus Freigebigkeit erfolgt. 287. Pr. 23,6,7. 288. Dt.

treten und haben wir ihn abgewiesen, nicht haben wir ihn gesehen und gelassen. Nicht ist er an uns herangetreten und haben wir ihn abgewiesen, ohne Nahrung; nicht haben wir ihn gesehen und gelassen, ohne Geleit[289].

Ada sagte im Namen des R. Šimlaj: Wenn im Bethause nur Priester vorhanden sind, so steigen alle auf die Estrade. – Wen segnen sie? R. Zera erwiderte: Ihre Brüder auf den Feldern[290]. – Dem ist ja aber nicht so, Abba, Sohn des R. Minjamin b. Ḥija, lehrte ja, daß die Leute hinter den Priestern im Segen nicht einbegriffen[291]seien!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie verhindert sind, das andere, wenn sie nicht verhindert[292]sind. – R. Šimi aus der Burg Šiḥore lehrte ja aber, daß, wenn im Bethause nur Priester anwesend sind, ein Teil auf [die Estrade] steige und ein Teil Amen antworte!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn zehn zurückbleiben, das andere, wenn keine zehn zurückbleiben.

Der Text. Abba, Sohn des R. Minjamin b. Ḥija, lehrte: Das Volk hinter den Priestern ist im Segen nicht einbegriffen. Selbstverständlich bilden die Großen vor den Kleinen[293]keine Trennung, ebenso bildet die Lade keine Trennung; wie verhält es sich aber mit einer Scheidewand? – Komm und höre: R. Jehošuá b. Levi sagte: Selbst eine eiserne Scheidewand trennt nicht zwischen Jisraél und seinem Vater im Himmel.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit den seitwärts Stehenden!? Abba Mar b. R. Aši erwiderte: Komm und höre, wir haben gelernt: Wenn er vorn[294]besprengen wollte und hinten besprengt hat oder hinten besprengen wollte und vorn besprengt hat, so ist die Besprengung ungültig; wenn er vorn besprengen wollte und seitwärts nach vorn besprengt hat, so ist die Besprengung gültig[295]. Fol. 39

Raba b. R. Hona sagte: Sobald die Torarolle geöffnet worden ist, darf man nicht mehr sprechen, nicht einmal über eine Halakha, denn es heißt:[296]*und als er es öffnete, stand das ganze Volk,* und unter 'stehen' ist das Schweigen zu verstehen, denn es heißt:[297]*ich wartete, ob sie nicht reden würden, sie standen und antworteten nicht.* R. Zera entnimmt dies

---

21,7. [289] Dh. wir haben ihm keine Veranlassung gegeben, wegen etwaigen Mundraubes erschlagen zu werden. [290] Die wegen der Feldarbeit verhindert sind, ins Bethaus zu kommen. [291] Da sie es nicht für nötig erachten, ihren Platz zu verlassen u. vor die Priester zu treten, u. um so weniger diejenigen, die überhaupt nicht ins Bethaus kommen. [292] Wenn sie im Bethause sind u. dennoch nicht vor die Priester treten, so liegt gerade darin eine Mißachtung. [293] Wenn die Großen vor den Kleinen stehen, sodaß die Priester sie beim Segen nicht sehen können. [294] Wenn vor u. hinter ihm unreine Geräte stehen, die er zur Reinigung mit dem Entsündigungswasser (cf. Num. 19,17) besprengen wollte. [295] Ebenso sind auch hierbei die seitwärts vor den Priestern stehenden Personen einbegriffen. [296] Neh. 8,5. [297] Ij. 32,16. [298] Neh. 8,3. 299.

im Namen R. Ḥisdas hieraus:[298]*Und die Ohren des ganzen Volkes waren auf das Buch der Tora gerichtet.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Ein Priester, der die Hände nicht gewaschen hat, darf die Hände nicht erheben, denn es heißt:[299]*erhebt eure Hände in Heiligkeit und preiset den Herrn.*

Seine Schüler fragten R. Eleázar b. Šamuá: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie habe ich das Bethaus als Durchgang benutzt, nie schritt ich über die Köpfe des heiligen Volkes[300], und nie habe ich meine Hände ohne Segensspruch erhoben.

Wie lautet der Segensspruch? R. Zera erwiderte im Namen R. Ḥisdas: [Gepriesen sei,] der uns mit der Heiligkeit Ahrons geheiligt und uns befohlen hat, sein Volk Jisraél in Liebe[301]zu segnen. – Was spricht er, wenn er die Füße in Bewegung setzt? – ‘Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß diesem Segen, mit dem dein Volk Jisraél zu segnen du uns befohlen hast, kein Anstoß und keine Sünde entgegentrete.’ – Was spricht er, wenn er sein Gesicht von der Gemeinde[302]abwendet? R. Ḥisda führte R. Úqaba umher und trug ihm vor: [Er spreche:] Herr der Welt, wir haben getan, was du uns befohlen hast, übe
Col.b an uns, was du uns versprochen hast.[303]*Blicke herab von deiner heiligen Wohnung, vom Himmel &c.*

R. Ḥisda sagte: Die Priester dürfen die Fingergelenke[304]erst dann biegen, wenn sie das Gesicht vom Publikum abgewandt haben.

R. Zera sagte im Namen R. Ḥisdas: Der Vorbeter darf nicht eher ‘Priester’ rufen, als bis die Gemeinde das Amen[305]beendet hat; die Priester dürfen nicht eher den Segen beginnen, als bis der Vorbeter das Wort [Priester] beendet hat; die Gemeinde darf nicht eher das Amen[306] sprechen, als bis die Priester den Segen beendet haben; endlich dürfen die Priester nicht eher einen anderen Segen beginnen, als bis die Gemeinde das Amen[306]beendet hat.

Ferner sagte R. Zera im Namen R. Ḥisdas: Die Priester dürfen nicht eher das Gesicht von der Gemeinde abwenden, als bis der Vorbeter den Segen ‘Setze Frieden’[307]begonnen hat; ferner dürfen sie ihre Füße nicht

---

Ps. 134,2. 300. Er schritt nicht durch die auf der Erde sitzenden Jünger, um zu seinem Platze zu gelangen. 301. Ein Gebet, das Volk ‘in Liebe’ zu segnen, befindet sich nirgends; dagegen heißt es Num. 6,27: sie sollen meinen Namen auf die Kinder Jisraél legen. Der Hochpriester sprach den Segen mit dem Gottesnamen (לברך את עמו ישראל ביהוה), durfte ihn aber nur undeutlich aussprechen (cf. Qid. 71a), sodaß das Publikum באהבה zu hören glaubte. Möglicherweise ist statt des Tetragrammes absichtlich ein anderes ähnlich lautendes Wort gesetzt worden. 302. Dh. nach Beendigung des Priestersegens. 303. Dt. 26,15. 304. Beim Priestersegen müssen die Finger gespreizt sein. 305. Auf den dem Priestersegen vorangehenden Segen. 306. Auf den Priestersegen. 307. Letzter Seeher in Bewegung setzen und fortgehen, als bis der Vorbeter den Segen 'Setze Frieden' beendet hat.

Ferner sagte R. Zera im Namen R. Ḥisdas: Die Gemeinde darf nicht eher das Amen[308] sprechen, als bis der Vorlesende den Segen beendet hat; der Vorlesende darf nicht eher mit dem Vorlesen aus der Schrift beginnen, als bis die Gemeinde das Amen beendet hat; der Übertragende darf nicht eher mit der Übertragung beginnen, als bis der Vorlesende den Vers beendet hat; endlich darf der Vorlesende nicht eher einen neuen Schriftvers beginnen, als bis der Übertragende die Übertragung beendet hat.

R. Tanḥum sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wer die Haphṭara aus dem Prophetenbuche vorliest, muß vorher auch aus dem Torabuche vorlesen.

Ferner sagte R. Tanḥum im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Der Vorlesende der Haphṭara darf nicht eher mit der Haphṭara aus dem Prophetenbuche beginnen, als bis die Torarolle zusammengerollt ist.

Ferner sagte R. Tanḥum im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Der Vorbeter darf die Lade nicht in Gegenwart der Gemeinde entblößen, aus Achtung vor der Gemeinde[309].

Ferner sagte R. Tanḥum im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Gemeinde darf nicht eher fortgehen, als bis die Torarolle fortgenommen und auf ihren Platz gelegt worden ist. Šemuél aber sagt, erst wenn er[310] hinausgegangen ist. Sie streiten aber nicht; das eine, wenn noch eine andere Tür vorhanden ist, das andere, wenn eine andere Tür nicht vorhanden[311] ist. Raba sagte: Bar Aḥina erklärte mir [den Grund; es heißt:][312] *nach dem Herrn, eurem Gott, sollt ihr gehen.*

Was spricht das Volk, während die Priester es segnen? R. Zera erwiderte im Namen R. Ḥisdas:[313] *Preiset den Herrn, ihr, seine Engel, Helden der Kraft &c. Preiset den Herrn, ihr, all sein Heer, seine Diener, Vollzieher seines Willens. Preiset den Herrn, alle seine Werke, in allen Orten seiner Herrschaft. Preise, meine Seele, den Herrn.* — Was spricht es beim Zusatzgebete am Šabbath? R. Asi erwiderte:[314] *Ein Stufenlied. Auf, preiset den Herrn, alle Diener des Herrn &c. Erhebet eure Hände zum Heiligtume und preiset den Herrn.*[315] *Gepriesen sei der Herr von Çijon aus, der in Jerušalem wohnt. Preiset den Herrn.* Sollte es doch

---

gen des Achtzehngebetes, der dem Priestersegen folgt. 308. Über den Segen beim Vorlesen aus der Torarolle. 309. Die Lade, in der die Torarolle verwahrt wurde, wurde für die Dauer des Gottesdienstes mit kostbaren Stoffen geschmückt. 310. Der Vorbeter, der die Torarolle zur Verwahrung mitzunehmen pflegte. 311. In diesem Falle darf sie nicht früher hinausgehen. 312. Dt. 13,5. 313. Ps. 103,20,21,22. 314. Ib. 134,1,2. 315. Ib. 135,21. 316. Ib. 134,3. 317. Wähsprechen [den Vers:][316]*es segne dich der Herr von Çijon aus,* der sich im selben Psalm[317]befindet!? R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, erwiderte: Da mit den Preisungen des Heiligen, gepriesen sei er, begonnen wird, so ist mit diesem auch zu schließen[318]. – Was spricht es beim Vespergebete eines Fasttages[319]? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte:[320]*Wenn unsere Sünden wider uns zeugen, o Herr, so handle um deines Namens willen. Hoffnung Jisraéls, sein Retter in der Zeit der Not, warum bist du wie ein Fremdling im Lande &c. Warum bist du wie ein bestürzter* Fol. 40 *Mann, wie ein Held, der nicht zu helfen vermag &c.* – Was spricht es beim Schlußgebete am Versöhnungstage? Mar Zuṭra erwiderte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt:[321]*Siehe, also ist der Mann gesegnet, der den Herrn fürchtet. Es segne dich der Herr von Çijon aus; schaue das Glück Jerušalems all deine Lebenstage, und siehe Kinder von deinen Kindern. Friede über Jisraél.* – Wo spricht man diese [Verse]? R. Joseph erwiderte: Zwischen dem einen Segen und dem anderen. R. Šešeth erwiderte: Bei der Nennung[322]des Gottesnamens. Hierüber streiten R. Mari und R. Zebid; einer sagt, einen Vers[323]zu einem Verse, und einer sagt, sie sind alle zu jedem Verse zu sprechen. R. Ḥija b. Abba sagte: Wer sie in der Provinz spricht, befindet sich in einem Irrtum[324]. R. Ḥanina b. Papa sagte: Es ist einleuchtend, daß man sie auch im Tempel nicht spreche; gibt es denn einen Diener, den man segnet und er darauf nicht hinhört!? R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Es ist einleuchtend, daß man sie auch in der Provinz spreche; gibt es denn einen Diener, den man segnet und er dazu kein anerkennendes Gesicht macht[325]!?

R. Abahu sagte: Früher sprach ich sie, seitdem ich aber gesehen habe, daß R. Abba aus Ákko sie nicht spricht, spreche ich sie ebenfalls nicht.

Ferner sagte R. Abahu: Früher glaubte ich, ich sei demütig, als ich aber sah, wie R. Abba aus Ákko eine Meinung sagte und sein Dolmetsch[326] eine andere Meinung sagte und er es ihm nicht übel nahm, fand ich, daß ich nicht demütig bin. – Wie weit reichte die Demut R. Abahus? – Einst sagte die Frau des Dolmetschers R. Abahus zur Frau R. Abahus: Meiner braucht deinen nicht, und wenn er sich nach ihm bückt[327]und sich

---

rend stattdessen der 3. Vers einem ganz anderen Psalm entnommen ist. 318. Dagegen aber enthält der fortgelassene Vers eine Preisung Jisraéls. 319. An dem ebenfalls der Priestersegen gesprochen wurde. 320. Jer. 14,7,8,9. 321. Ps. 128,4,5,6. 322. Durch die Priester. 323. Es sind je 3 Verse, die das Publikum zu sprechen hat, u. auch der Priestersegen besteht aus 3 Versen. 324. Sie sind zu Ehren des Gottesnamens angeordnet worden, der nur im Tempel ausgesprochen wurde. 325. Man muß daher durch das Sprechen dieser Verse seine Erkenntlichkeit bekunden. 326. Der Dolmetsch hatte den Vortrag des Gelehrten dem Publikum zu übermitteln. 327. Um den Text des Vortrags zu hören. 328. Weil aufrichtet, so will er ihm damit nur Ehrung[328] erweisen. Hierauf ging seine Frau und erzählte es R. Abahu. Da sprach er zu ihr: Was liegt dir daran; durch mich und ihn wird der Allerhöchste verherrlicht. Einst beschlossen ferner die Rabbanan, R. Abahu als Oberhaupt einzusetzen; als er aber erfuhr, daß R. Abba aus Ȧkko von Gläubigern bedrängt werde, sprach er zu ihnen: Es gibt einen Bedeutenderen.

Einst kamen R. Abahu und R. Ḥija b. Abba in eine Ortschaft, wo R. Abahu Agada und R. Ḥija b. Abba Halakha vortrug, und alle Welt ließ R. Ḥija b. Abba unbeachtet und ging zu R. Abahu, worüber jener sich grämte. Da sprach er zu ihm: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist; wenn von zwei Menschen einer Edelsteine und einer allerlei Nähgeräte verkauft, so hat doch wohl derjenige mehr Zulauf, der allerlei Nähgeräte[329] verkauft. Jeden Tag pflegte R. Ḥija b. Abba den R. Abahu bis zu seinem Gasthause zu begleiten, wegen seines Ansehens bei der Regierung, an jenem Tage aber begleitete R. Abahu den R. Ḥija b. Abba bis zu seinem Gasthause, dennoch beruhigte ihn dies nicht.

Was spricht das Publikum, während der Vorbeter [den Segen] 'Wir danken' spricht? Rabh sagte: Wir danken dir, o Herr, unser Gott, dafür, daß wir dir danken. Šemuél sagte: Gott allen Fleisches, dafür, daß wir dir danken. R. Simaj sagte: Unser Schöpfer, Schöpfer der Schöpfung, dafür, daß wir dir danken. Die Nehardeénser sagten im Namen R. Simajs: Preis und Dank deinem großen Namen, daß du uns hast leben und bestehen lassen, daß wir dir danken können. R. Aḥa b. Jáqob beendete noch wie folgt: So erhalte uns am Leben, sei uns gnädig, vereinige uns und sammle unsere Vertriebenen in die Höfe deines Heiligtums, damit wir deine Gesetze beobachten und deinen Willen mit ganzem Herzen ausführen; daß wir dir danken. R. Papa sagte: Daher spreche man sie alle.

R. Jiçḥaq sagte: Stets sei die Ehrfurcht vor der Gemeinde über dir, denn die Priester wenden das Gesicht gegen das Publikum und den Rükken gegen die Göttlichkeit. R. Naḥman entnimmt dies hieraus:[330] *Da erhob sich*[331] *der König David (auf seine Füße) und sprach: Hört mich an, meine Brüder und mein Volk.* – Wenn meine 'Brüder', wozu 'mein Volk', und wenn 'mein Volk', wozu 'meine Brüder'? R. Eleázar erwiderte: David sprach zu den Jisraéliten: wenn ihr mich anhört, so seid ihr meine Brüder, wenn aber nicht, so seid ihr mein Volk, und ich lenke euch mit dem Stocke. – Die Rabbanan entnehmen dies hieraus: Die

---

RA. eine hochstehende Persönlichkeit u. bei der Regierung sehr angesehen war; cf. Hg. Fol. 14a u. Syn. Fol. 14a. [329] Weil dafür ein größeres Publikum vorhanden ist, ebenso ist auch die Agada gemeinverständlich, nicht aber die Halakha. [330] iChr. 28,2. [331] Aus Achtung vor dem Volke. [332] Der als

Priester dürfen die Estrade nicht mit den Sandalen betreten. Dies ist eine von den neun Anordnungen, die R. Joḥanan b. Zakkaj getroffen hat. Doch wohl wegen der Ehrung der Gemeinde. R. Aši erwiderte: Nein, weil einem ein Riemen an der Sandale aufgehen und er umkehren könnte, um ihn zu verknoten; man würde dann sagen, er sei der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça[332].

Col.b Im Tempel, aber in einem Verse &c. Weshalb dies? – Weil man im Tempel nicht Amen antwortet[333].

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man im Tempel nicht Amen antwortet? – Es heißt:[334]*auf, preiset den Herrn, euren Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit*[335]. – Woher, daß auf jeden einzelnen Segen eine Lobpreisung folgt? – Es heißt:[334]*sie segnen deinen herrlichen Namen, der erhaben ist über jeden Segen und jedes Lob*; auf jeden einzelnen Segen spreche man ihm eine Lobpreisung.

vii Wie erfolgen die Segenssprüche des Hochpriesters? Der Synagogendiener nimmt die Torarolle und reicht sie dem Synagogenvorsteher, der Synagogenvorsteher reicht sie dem Priesterpräses, der Priesterpräses reicht sie dem Hochpriester, und der Hochpriester steht auf, nimmt sie in Empfang und liest vor [die Abschnitte[336]'Nach dem Tode' und[337]'Aber am zehnten'. Darauf rollt er die Torarolle zusammen, nimmt sie an seinen Busen und spricht: Mehr als ich euch vorgelesen habe, steht darin geschrieben. [Den Abschnitt][338]'Am zehnten' im Buche Numeri liest er auswendig und spricht darauf acht Segenssprüche: über die Tora, über den Tempeldienst, einen Danksegen, über die Sündenvergebung, über den Tempel, über Jisraél, für die Priester, für Jerušalem[339]und über das übrige Gebet.

GEMARA. Hieraus[340]wäre also zu entnehmen, daß man einem Schüler in Gegenwart des Lehrers Ehrung erweisen dürfe? Abajje erwiderte: Alles erfolgt zur Ehrung des Hochpriesters.

Der Hochpriester steht auf, nimmt sie in Empfang und liest &c. Wenn er aufsteht, so sitzt er wohl [bis dahin], während der Meister sagte, daß nur den Königen aus dem Davidischen Hause das Sitzen im

---

Geburtsbemakelter für den Priestersegen unzulässig ist. 333. Es ist daher keine Veranlassung vorhanden, die Verse von einander zu trennen. 334. Neh. 9,5. 335. Das Volk sprach einen Preissegen u. nicht Amen. 336. Lev. 16,1. 337. Ib. 23,27. 338. Num. 29,7. 339. Die W.e 'über Jerušalem' fehlen in Handschriften, dem jerušalemischen Talmud u. der Mišna separata; tatsächlich wird hier von 8 Segenssprüchen gesprochen. 340. Da die Torarolle in Gegenwart des Hochpriesters auch den ihm untergeordneten Würdenträgern gereicht wird.

Tempelhofe erlaubt war, denn es heißt:[341]*da kam der König David, setzte sich vor den Herrn und sprach: Wer bin ich &c.*!? – Wie R. Ḥisda erklärt hat, im Frauenvorhofe[342], ebenso auch hierbei, im Frauenvorhofe. Man wandte ein: Wo las man vor? Im Vorhofe; R. Eliézer b. Jáqob sagt, auf dem Tempelberge, denn es heißt:[343]*und er las daraus vor, angesichts des freien Platzes vor dem Wassertore.* R. Ḥisda erwiderte: Im Frauenvorhofe. Fol. 41

UND LIEST VOR [DIE ABSCHNITTE] 'NACH DEM TODE' UND 'ABER AM ZEHNTEN'. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf in einem Propheten[344][Abschnitte] überspringen, nicht aber darf man in der Tora überspringen!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; das eine, daß der Dolmetsch unterbrechen muß, das andere, daß der Dolmetsch nicht zu unterbrechen braucht[345]. – Hierzu wird ja aber gelehrt, man dürfe in einem Propheten überspringen, nicht aber dürfe man in der Tora überspringen, jedoch dürfe man nur soviel überspringen, daß der Dolmetsch nicht zu unterbrechen braucht. Demnach in der Tora überhaupt nicht!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Thema, und das andere gilt von zwei Themen. Es wird auch gelehrt: Man darf in der Tora bei einem Thema überspringen, in einem Propheten auch bei zwei Themen; in diesem und jenem nur so lange, als der Domletsch nicht zu unterbrechen braucht. Man darf nicht von einem Propheten zu einem anderen überspringen; bei den zwölf [kleinen] Propheten[346]ist dies erlaubt, jedoch darf man nicht vom Ende des Buches zum Anfang[347]springen.

DARAUF ROLLT ER DIE TORAROLLE ZUSAMMEN, NIMMT SIE AN SEINEN BUSEN &C. Weshalb[348]dies? – Um nicht die Torarolle in Verdacht zu bringen[349].

[DEN ABSCHNITT] 'AM ZEHNTEN' IM BUCHE NUMERI LIEST ER AUSWENDIG. Er kann ja die Torarolle wiederum aufrollen und vorlesen!? R. Ḥona b. Jehuda erwiderte im Namen R. Šešeths: Man rolle die Tora nicht in Gegenwart der Gemeinde. – Er kann ja eine andere holen und aus dieser vorlesen!? R. Hona b. Jehuda erwiderte: Wegen der Bemakelung[350]der ersten. R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Weil man keinen Segen unnötig[351] sprechen darf. – Berücksichtigen wir denn die Bemakelung, R. Jiçḥaq der Schmied sagte ja, daß, wenn der Neumond des Ṭebeth auf einen Šabbath fällt, man drei Torarollen hole und aus einer den laufenden Wochenabschnitt, aus einer [den Abschnitt] vom Neumonde und aus einer [den Abschnitt] vom Ḥanukafeste[352] vorlese!? – Wenn drei Personen aus drei Torarollen [lesen], so ist dies keine Bemakelung, wenn aber eine Person aus zwei Torarollen [liest], so ist dies eine Bemakelung.

---

[341] iiSam. 7,18. [342] Der nicht heilig war. [343] Neh. 8,3. [344] Bei der liturgischen Rezitation. [345] Die beiden Abschnitte im Buche Leviticus befinden sich neben einander, sodaß der Vorlesende während der Übertragung des letzten Verses zum anderen überspringen kann, u. da hierbei eine Unterbrechung nicht zu erfolgen braucht, so ist das Überspringen erlaubt. [346] Die zusammen als ein Buch gelten. [347] Dh. rückwärts. [348] Wozu sagt er, daß noch mehr darin geschrieben stehe. [349] Man könnte glauben, der auswendig vorgelesene Abschnitt stehe nicht darin. [350] Man könnte glauben, die erstere sei fehlerhaft. [351] Beim Aufschlagen der anderen Torarolle. [352] Dieses Fest trifft mit

Und spricht darüber acht Segenssprüche &c. Die Rabbanan lehrten: Über die Tora, wie man im Bethause spricht; über den Tempeldienst, Danksegen über die Sündenvergebung, wie gewöhnlich, für den Tempel besonders, für die Priester besonders, für Jisraél besonders und für Jerušalem besonders.

Das übrige Gebet. Die Rabbanan lehrten: Das übrige Gebet, Flehen, Preisgesang und Fürbitte für das Volk Jisraél, das der Hilfe benötigt. Er schließt [mit dem Segen] ‘Der das Gebet erhört’. Von da ab liest jeder aus dem von ihm selbst aus seiner Wohnung mitgebrachten Torabuche. – Weshalb dies? – Um das Schaugepränge öffentlich zu zeigen.

viii Wie der Königsabschnitt? Am Ausgange des ersten Tages des [Hütten]festes, [bei Beginn des] achten, am Ende des siebenten, errichtet man für ihn im Tempelhofe eine Tribüne aus Holz, auf der er Platz nimmt, wie es heisst:[353] *nach Ablauf von sieben Jahren, zur Zeit &c.* Der Synagogendiener nimmt die Torarolle und reicht sie dem Synagogenvorsteher, der Synagogenvorsteher reicht sie dem Priesterpräses, der Priesterpräses reicht sie dem Hochpriester und der Hochpriester reicht sie dem Könige; der König steht dann auf, nimmt sie in Empfang und liest sitzend vor. Der König Agrippa stand auf, nahm sie in Empfang und las stehend vor, und die Weisen lobten ihn dieserhalb. Als er heranreichte [zum Schriftverse:][354] *du darfst über dich keinen Fremdling [zum Könige] einsetzen,* flossen Tränen[355] aus seinen Augen. Da sprachen sie zu ihm: Sei getrost, Agrippa, du bist unser Bruder, du bist unser Bruder. Er liest vom Beginne des Deuteronomiums bis [zum Abschnitte][356] ‘*Höre*’, [die Abschnitte] ‘Höre’,[357] ‘Wenn du hören wirst’,[358] ‘Den Zehnten sollst du entrichten’,[359] ‘Wenn du beendet hast den Zehnten zu entrichten’, den Königsabschnitt und die Segen und die Flüche, und beendet den ganzen Abschnitt. Die Segenssprüche, die der Hochpriester spricht, spricht auch der König, nur erwähnt er des Festes anstatt der Sündenvergebung[360].

---

dem genannten Neumond zusammen. [353] Dt. 31,10. [354] Ib. 17,15. [355] Weil er väterlicherseits nicht von Juden abstammte. [356] Dt. 6,4ff. [357] Ib. 11,13ff. [358] Ib. 14,22ff. [359] Ib. 26,12ff. [360] Da er sie am Feste, der Hoch-

GEMARA. Wieso des achten[361]!? – Lies des achten [Jahres][362]. – Wozu dies[363]alles? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *nach Ablauf* geschrieben haben, so könnte man glauben, die Zählung sollte dann[364]beginnen, selbst wenn es kein Erlaßjahr ist, daher heißt es *Erlaßjahr.* Würde der Allbarmherzige nur *Erlaßjahr* geschrieben haben, so könnte man glauben, am Ende des Erlaßjahres[365], daher heißt es *zur*[366]*Zeit.* Würde er nur *zur Zeit* geschrieben haben, so könnte man glauben, am Beginne[367]des Jahres, daher heißt es *am Hüttenfeste.* Und würde der Allbarmherzige nur *am Hüttenfeste* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch am letzten Tage des Festes, daher heißt es: [368]*wenn ganz Jisraél kommt,* am Beginne des Festes. Col.b

DER SYNAGOGENDIENER NIMMT DIE TORAROLLE UND REICHT SIE DEM SYNAGOGENVORSTEHER. Hieraus[369]wäre zu entnehmen, daß man einem Schüler in Gegenwart seines Lehrers Ehrung erweisen dürfe? Abajje erwiderte: Alles erfolgt zur Ehrung des Königs.

DER KÖNIG STEHT DANN AUF, NIMMT SIE IN EMPFANG UND LIEST SITZEND VOR. DER KÖNIG AGRIPPA STAND AUF, NAHM SIE IN EMPFANG UND LAS STEHEND VOR. Wenn er aufsteht, so sitzt er ja wahrscheinlich, und dem widersprechend sagte ja der Meister, daß nur den Königen aus dem Davidischen Hause das Sitzen im Tempelhofe erlaubt war!? So heißt es: [341]*da kam der König David, setzte sich vor den Herrn und sprach &c.* Wie R. Ḥisda erklärt hat: im Frauenvorhofe, ebenso auch hierbei im Frauenvorhofe.

DIE WEISEN LOBTEN IHN. Wenn sie ihn lobten, so hat er ja wahrscheinlich recht getan, und dem widersprechend sagte ja R. Aši, daß selbst nach demjenigen, welcher sagt, daß, wenn ein Fürst auf seine Ehrung verzichtet, der Verzicht gültig sei, der Verzicht eines Königs auf seine Ehrung ungültig sei, denn es heißt: [370]*du sollst über dich einen König setzen,* daß du Ehrfurcht vor ihm hast!? – Anders verhält es sich bei einem Gebote.

ALS ER HERANREICHTE [ZUM SCHRIFTVERSE:] *du darfst nicht einsetzen &c.* Im Namen R. Nathans wird gelehrt: In jener Stunde hatten sich die Feinde Jisraéls[371]der Vernichtung schuldig gemacht, weil sie Agrippa schmeichelten.

R. Šimón b. Ḥalaphta sagte: Seit dem Tage, wo die Faust der Schmeichelei an Macht gewann, ist das Recht verdreht und sind die Werke ver-

---

priester aber am Versöhnungstage spricht. [361] Dies erfolgt ja am 1. Tage des Festes. [362] Am Schlusse des Siebentjahres; cf. Dt. 15,1ff. [363] Die verschiedenen Bezeichnungen dieser Zeit in Dt. 31,10. [364] Nach Ablauf des Aufenthaltes in der Wüste. [365] Vor Beginn des 8. Jahres. [366] Das W. מועד bedeutet Fest, u. dieses findet am Beginn des folgenden Jahres statt. [367] Auch der Neujahrstag ist ein Fest. [368] Dt. 31,11. [369] Cf. Anm. 340 mut. mut. [370] Dt.

derbt worden; keiner kann zum anderen sagen: meine Werke sind besser als deine.

R. Jehuda aus dem Westen, nach anderen R. Šimón b. Pazi, trug vor: Es ist erlaubt, den Frevlern auf dieser Welt zu schmeicheln, denn es heißt:[372]*nicht soll mehr der Ruchlose edel genannt werden, noch der Geizige vornehm heißen*; demnach ist dies auf dieser Welt erlaubt. R. Šimón b. Laqiš entnimmt dies hieraus:[373]*[Jáqob sprach &c.]: wie man das Antlitz Gottes schaut, und du warst zu mir gütig.* Er streitet somit gegen R. Levi, denn R. Levi sagte: Das Ereignis von Jáqob und Ésav ist mit folgendem zu vergleichen. Einst lud jemand seinen Nächsten zu einer Mahlzeit, und als dieser merkte, daß jener ihn umbringen wolle, sprach er: Dieses Gericht schmeckt wie das Gericht, das ich im Hause des Königs gegessen habe. Hieraus folgerte jener, daß der König ihn kenne, und fürchtete sich, ihn zu töten[374].

R. Eleázar sagte: Ein Mensch, dem Schmeichelei innewohnt, bringt Zorn über die Welt, denn es heißt:[375]*die schmeichlerischen Herzens sind, bringen Zorn.* Und noch mehr, auch sein Gebet wird nicht erhört, denn es heißt:[375]*sie flehen nicht, wenn er sie züchtigt.*

Ferner sagte R. Eleázar: Einen Menschen, dem Schmeichelei innewohnt, verfluchen sogar Kinder im Leibe ihrer Mutter, denn es heißt:[376]*wer zum Frevler spricht: du bist gerecht, den verfluchen [jiqbuhu] Völker, verwünschen Nationen [leúmim]. Qob* bedeutet fluchen, wie es heißt: [377]*wenn Gott nicht flucht [qaba]*, und *leóm* bedeutet Geburt, wie es heißt:[378]*und ein Volksstamm [leóm]*[379]*wird dem anderen überlegen sein.*

Ferner sagte R. Eleázar: Ein Mensch, dem Schmeichelei innewohnt, stürzt ins Fegefeuer, denn es heißt:[380]*wehe denen, die das Böse gut und das Gute bös nennen &c.*, und hierauf folgt:[381]*daher wird, wie die Feuerzunge Stoppeln frißt und Heu vor der Flamme zusammensinkt &c.*

Ferner sagte R. Eleázar: Wer seinem Nächsten schmeichelt, fällt zuletzt in seine Hand, und wenn er nicht in seine Hand fällt, so fällt er in die Hand seiner Kinder, und wenn er nicht in die Hand seiner Kinder fällt, so fällt er in die Hand der Kinder seiner Kinder, denn es heißt: [382]*da sprach Jirmejahu*[383]*zu Ḥananja: Amen, also tue der Herr; bestätigen möge der Herr deine Worte.* Hierauf folgt:[384]*und als er an das*

Fol. 42

17,15. 371. Euphemistisch für Jisraél. 372. Jes. 32,5. 373. Gen. 33,10. 374. Ebenso sagte Jáqob zu Ésav, daß ihm sein Antlitz wie das Antlitz Gottes erscheine. 375. Ij. 36,13. 376. Pr. 24,24. 377. Num. 23,8. 378. Gen. 25,23. 379. So wurden die Geburten im Leibe ihrer Mutter benannt. 380. Jes. 5,20. 381. Ib. V. 24. 382. Jer. 28,6. 383. Auf die Abweichung vom masor. Texte, der הנביא st. לחנניה hat (beim Syrer fehlt beides), weist schon Kennicott hin; möglicherweise liegt hier eine Verschmelzung von VV. 5 u. 6 vor. 384. Jer.

Binjamintor kam, da ergriff der Aufseher der Wachen, namens Jiríja, Sohn Šelemjas, Sohn Ḥananjas, den Propheten Jirmejahu mit den Worten: du läufst zu den Kasdäern über. Jirmejahu aber sprach: Lüge, ich laufe nicht zu den Kasdäern über &c. Und hierauf folgt: *da ergriff Jiríja den Jirmejahu und brachte ihn vor die Fürsten.*

Ferner sagte R. Eleázar: Eine Gemeinde, in der Schmeichelei zu finden ist, ist wie eine Menstruierende widerwärtig, denn es heißt:[385]*denn eine schmeichlerische Gemeinde ist gemieden [galmud]*, und in den überseeischen Ländern wird die Menstruierende Galmuda genannt. – Was heißt Galmuda? – Von ihrem Manne entwöhnt[386].

Ferner sagte R. Eleázar: Eine Gemeinde, in der Schmeichelei zu finden ist, gerät zuletzt in die Verbannung, denn hier heißt es: *denn eine schmeichlerische Gemeinde ist gemieden*, und dort[387]heißt es: *du wirst in deinem Herzen sprechen: wer hat mir diese geboren, ich bin kinderlos und gemieden, verbannt und verstoßen &c.*

R. Jirmeja b. Abba sagte: Vier Menschenklassen werden von der Göttlichkeit nicht empfangen: die der Spötter, die der Schmeichler, die der Lügner und die der Verleumder. Die der Spötter, denn es heißt:[388]*er zieht seine Hand von den Spöttern.* Die der Schmeichler, denn es heißt: [389]*vor sein Angesicht kommt kein Schmeichler.* Die der Lügner, denn es heißt:[390]*wer Lügen redet, soll vor meinen Augen nicht bestehen.* Die der Verleumder, denn es heißt:[391]*denn du bist nicht ein Gott, der an Frevel Wohlgefallen findet; Böses darf nicht bei dir weilen.* Du bist gerecht, o Herr, nicht darf in deiner Wohnung das Böse weilen.

ACHTER ABSCHNITT

WENN DER FELDPRIESTER ZUM VOLKE REDET, SO REDET ER IN DER HEILIGENSPRACHE, DENN ES HEISST: [1]*wenn ihr zum Kampfe hintretet, so trete der Priester vor,* DAS IST DER FELDPRIESTER; *und rede zum Volke,* IN DER HEILIGENSPRACHE. [2]*Er spreche zu ihnen: Höre, Jisraél &c. gegen eure Feinde;* NICHT ETWA GEGEN EURE BRÜDER. NICHT JEHUDA GEGEN ŠIMÓN ODER ŠIMÓN GEGEN BINJAMIN, DIE, WENN EINER IN DIE HÄNDE DES ANDEREN FÄLLT[3], MIT EINANDER ERBARMEN HABEN, WIE

37,13,14. [385] Ij. 15,34. [386] Die Etymologie ist dunkel, selbst wenn man den Text in גמולה דא berichtigt; die La. גלומה in manchen Ausgaben des Arukh dürfte wohl ein Lapsus sein. [387] Jes. 49,21. [388] Hos. 7,5. [389] Ij. 13,16. [390] Ps. 101,7. [391] Ib. 5,5.

[1] Dt. 20.2. [2] Ib. V. 3. [3] Wörtl. wenn ihr in ihre Hände fällt, sie mit euch

es heisst: [4]*da erhoben sich die namentlich genannten Männer und nahmen sich der Gefangenen an und kleideten all die Nackten unter ihnen aus der Beute; sie bekleideten sie, beschuhten sie, speisten sie, tränkten sie, salbten sie und brachten sie, die Matten auf Eseln, nach Jeriḥo, der Palmenstadt, zu ihren Brüdern, und kehrten nach Šomron zurück &c.* Ihr zieht gegen eure Feinde, und wenn ihr in ihre Hände fallet, haben sie kein Erbarmen mit euch. [2]*Es werde euer Herz nicht zag, fürchtet euch nicht, seid nicht bestürzt &c. Es werde euer Herz nicht zag,* vor dem Gewieher der Rosse und dem Blinken der Schwerter; *fürchtet euch nicht,* vor dem Gerassel der Schilde und dem Heranströmen der Krieger; *seid nicht bestürzt,* vor dem Schall der Blashörner; *zittert nicht,* vor der Stimme des Gelärms. [5]*Denn es ist der Herr, euer Gott, der mit euch zieht;* sie kommen [gestützt] auf den Sieg eines [Menscehn aus] Fleisch und Blut, ihr aber kommt [gestützt] auf den Sieg Gottes. Die Pelištim kamen [gestützt] auf den Sieg Goljaths, und das Ende war, dass er durch das Schwert fiel und sie mit ihm fielen. Die Ámmoniter kamen [gestützt] auf den Sieg Šobakhs, und das Ende war, dass er durch das Schwert fiel und sie mit ihm fielen; nicht so aber ihr. *Denn es ist der Herr, euer Gott, der mit euch zieht, um für euch zu streiten &c.,* das ist die Abteilung der Bundeslade.

GEMARA. Wie ist dies zu verstehen[6]? – Dies ist wie folgt zu verstehen; es heißt: *und rede,* und dort[7] heißt es: *Moše redete und Gott antwortete ihm mit der Stimme;* wie dort in der Heiligensprache, ebenso hierbei in der Heiligensprache.

Die Rabbanan lehrten: *So trete der Priester vor und rede zum Volke;* man könnte glauben, jeder beliebige Priester, so heißt es: [8]*die Beamten sollen reden;* wie die Beamten ernannt sind, ebenso auch ein Priester, der ernannt ist. – Vielleicht der Hochpriester!? – Gleich dem Beamten, wie der Beamte einen Vorgesetzten[9] über sich hat, ebenso auch ein Priester, der einen Vorgesetzten über sich hat. – Auch der Hochpriester hat ja den König über sich!? – Er spricht von seinem Dienste[10]. – Vielleicht der Priesterpräses[11]!? – Der Priesterpräses ist kein Beamter. Es wird nämlich gelehrt: R. Ḥanina der Priesterpräses sagte: Der Priesterpräses ist dazu da, damit, wenn der Hochpriester von einer Untauglichkeit betroffen wird, er an seinerstatt eintrete und den Dienst verrichte.

Erbarmen haben. 4. iiChr. 28,15. 5. Dt. 20,4. 6. Dh. wieso geht hieraus hervor, daß der Feldpriester in der Heiligensprache redete. 7. Ex. 19,19. 8. Dt. 20,5. 9. Mit שוטר wird der Exekutivbeamte bezeichnet, der dem Legislativbeamten unterstellt ist. 10. In dieser Hinsicht ist er dem Könige nicht unterstellt. 11. Der zu-

Er spreche zu ihnen: Höre, Jisraél. Weshalb gerade: höre, Jisraél? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: selbst wenn ihr nur das Lesen [des Abschnittes] 'Höre, Jisraél' morgens und abends beobachtet, werdet ihr nicht in ihre Hände ausgeliefert.

Es werde euer Herz nicht zag, fürchtet euch nicht &c. Die Rabbanan lehrten: Zweimal hält er an sie eine Ansprache, einmal an der Grenze und einmal auf dem Kriegsplatze. An der Grenze spricht er folgendes: Höret meine Worte von der Kriegsordnung und kehret[12] um. Auf dem Kriegsplatze spricht er also: *Es werde euer Herz nicht zag, fürchtet euch nicht, seid nicht bestürzt und zittert nicht.* Entsprechend den vier Verfahren, die die weltlichen Völker[13] anwenden: sie rasseln, stoßen in die Trompeten, lärmen und traben[14].

DIE PELIŠTIM KAMEN [GESTÜTZT] AUF DEN SIEG GOLJATHS &C. [Er hieß] Goljath, wie R. Joḥanan erklärte, weil er mit frechem Gesicht [giluj] vor Gott gestanden hat, denn es heißt:[15] *wählet unter euch einen Mann, der zu mir herabkomme,* und unter Mann ist der Heilige, gepriesen sei er, zu verstehen, wie es heißt:[16] *der Herr ist ein Mann des Krieges.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: ich lasse ihn fallen durch die Hand des Sohnes eines Mannes, wie es heißt:[17] *David war der Sohn eines Mannes aus Ephrath.*

R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: An drei Stellen verfing[18] sich dieser Frevler durch seinen eigenen Mund; einmal: *wählet unter euch einen Mann, der zu mir herabkomme,* ferner:[19] *wenn er mit mir zu kämpfen vermag und mich erschlägt &c.,* und wiederum, als er zu David sprach:[20] *bin ich denn ein Hund, daß du zu mir mit Stöcken kommst*!? – David sagte ja zu ihm ebenfalls:[21] *du kommst zu mir mit Schwert, Speer und Spieß*!? – Hierauf aber sprach er zu ihm:[21] *Ich aber komm zu dir im Namen des Herrn der Heerscharen, des Gottes der Schlachtreihen Jisraéls, den du beschimpft hast.*

[22] *Und der Pelešti trat morgens und abends vor.* R. Joḥanan sagte: Um sie beim Šemálesen morgens und abends zu stören.

[23] *Und er stellte sich vierzig Tage hin.* R. Joḥanan sagte: Entsprechend den vierzig Tagen, an denen die Tora verliehen worden[23] ist.

[24] *Da trat aus den Lagern der Pelištim ein Mittelsmann hervor.* Was

---

gleich Stellvertreter des Hochpriesters ist. [12] Diejenigen, die nach den weiter folgenden Bestimmungen vom Kriegsdienste frei sind. [13] Gegen die sie in den Krieg ziehen. [14] Es sind dies alles Handlungen zur Einschüchterung des Feindes. [15] iSam. 17,8. [16] Ex. 15,3. [17] iSam. 17,12. [18] Er sprach Böses über sich, das später in Erfüllung ging. [19] iSam. 17,9. [20] Ib. V. 43. [21] Ib. V. 45. [22] Ib. V. 16. [23] Während welcher Moše auf dem Berge Sinaj weilte; Ex. 24,18. [24]

heißt Mittelsmann? Rabh erklärte: Der frei war von jedem Leibesfehler[25]. Šemuél erklärte: Ein mittelmäßiger unter seinen Brüdern. In der Schule R. Šilas erklärten sie: Er war wie ein Bauwerk[25]gebaut. R. Joḥanan erklärte: Ein Sohn von hundert Vätern und einer Mutter[26].

[24]*Mit Namen Goljath aus Gath.* R. Joseph lehrte: Alle droschen seine Mutter wie eine Kelter [gath].

Es heißt:[27]*maároth* und wir lesen *maárkhoth* [Kriegsreihen]? R. Joseph lehrte: Alle haben bei seiner Mutter die Geschlechtsorgane angeschlossen [heéru].

Es heißt *Harapha* und es heißt *Órpa*[28]? Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, sie hieß Harapha und wird deshalb Órpa genannt, weil alle sie von hinten beschliefen[29], und einer sagt, sie hieß Órpa und wird deshalb Harapha genannt, weil alle sie wie Graupen [hariphoth] stampften. So heißt es auch:[30]*da nahm das Weib eine Decke und breitete sie über den Brunnen und streute Graupen [hariphoth] darauf.* Wenn du willst, entnehme ich es aus folgendem:[31]*wenn du einen Narren auch unter den Graupen [hariphoth] in einem Mörser mit einer Keule stampfst.*

[32]*Diese vier wurden Harapha in Gath geboren und sie fielen durch die Hand Davids und seiner Knappen.* Wer waren diese? R. Ḥisda erwiderte: Saph, Madon, Goljath und Jišbi Benobh[33].

Und sie fielen durch die Hand Davids und seiner Knappen, ferner heißt es:[34]*da küßte Órpa ihre Schwiegermutter, Ruth aber schloß sich ihr an.* R. Jiçḥaq sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Mögen die Kinder der Küssenden kommen und durch die Hände der Sichanschließenden fallen.

Raba trug vor: Als Belohnung für die vier Tränen, die Órpa über ihre Schwiegermutter fließen ließ, ward es ihr beschieden, daß vier Helden aus ihr hervorgingen, denn es heißt:[34]*sie erhoben ihre Stimme und weinten sehr.*

---

iSam. 17,4. [25] Das W. בינים wird wohl v. בנה, *bauen*, abgeleitet, der wohlgebaut war. [26] Nana od. Nane, pers. Mutter, wie auch in פאפא unverkennbar das pers. Papa (Vater) zu finden ist (richt. hat eine Handschrift נאנא u. פאפי): das russ. **нянчить** dürfte wohl derivativ v. **няня** sein. Eine rabbinische Sage, die zu den Erzeugern des Goljath noch einen Hund hinzufügt (cf. Rabba zu Ruth 1,14), verleitete die rabb. Kommentatoren zu der ganz sinnlosen Übersetzung des W.s נאנא mit Hund, wofür die Lexikographen die Erklärung schuldig bleiben; Kohut, der mit persischen Brocken nur so herumwirft, findet (*Ar. compl.* Bd. II S. 110) keinen besseren Ausweg als die famose Emendation כאני (canis). [27] iSam. 17,23. [28] Cf. iiSam. 21,18 u. Ruth 1,4; nach einer weiter folgenden Auslegung Namen derselben Person. [29] Eigentl. von der Nackenseite, v. עורף, Nacken. [30] iiSam. 17,19. [31] Pr. 27,22. [32] iiSam. 21,22. [33] Diese werden iiSam. Kap. 21 genannt. [34] Ruth 1,14. [35] iSam. 17,7. [36] Daß er ihn trotzdem besiegte.

Es heißt:[35]*Der ḥeç [Pfeil] seines Speeres,* und wir lesen: *éç [der Schaft] seines Speeres?* R. Eleázar erklärte: Wir sind noch nicht zur Hälfte [ḥaçi] des Lobes jenes Frevlers herangereicht. Hieraus, daß man das Lob der Frevler nicht erzählen dürfe. – Sollte er damit überhaupt nicht begonnen haben!? – Um das Lob Davids hervorzuheben[36].

Die Ámmoniter kamen [gestützt] auf den Sieg Šobakhs &c. Er heißt Šobakh und er heißt Šophakh[37]? Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, sein Name war Šophakh, und er wird nur deshalb Šobakh genannt, weil er wie ein Taubenschlag [šobakh] war, und einer sagt, sein Name war Šobakh, und er wird deshalb Šophakh genannt, weil jeder, der ihn sah, vor ihm wie ein Wasserkrug zerfloß [šaphakh].

[38]*Sein Köcher gleich einem offenen Grabe, lauter Helden sind sie.* Rabh und Šemuél, manche sagen, R. Ami und R. Asi, [streiten hierüber]; einer sagt, wenn sie einen Pfeil abschossen, machten sie ganze Haufen[39] von Erschlagenen, und wenn man glauben wollte, daß sie im Kriege nur kunstfertig waren, so heißt es: *lauter Helden sind sie,* und einer erklärt, wenn sie ihre Notdurft verrichteten, warfen sie ganze Haufen Kot, und wenn man glauben wollte, weil sie darmkrank waren, so heißt es: *lauter Helden sind sie.* R. Mari sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand viel Kot entleert, er darmkrank sei. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß er etwas dagegen tue.

[40]*Ist Kummer im Herzen eines Menschen, so drücke er ihn nieder.* R. Ami und R. Asi [streiten hierüber]; einer erklärt, man schlage ihn aus dem Sinne, und einer erklärt, man erzähle ihn anderen[41].

Nicht so aber ihr &c. Weshalb dies alles? – Weil der Gottesname mit all seinen Attributen sich in der Lade[42] befanden. So heißt es auch: Fol. 43 [43]*Moše sandte sie, je tausend vom Stamme zum Heere; sie und Pinḥas. Sie,* das sind [die Mitglieder des] Synedriums; *Pinḥas,* das ist der Feldpriester; *die heiligen Geräte,* das sind die Bundeslade und die darin befindlichen Tafeln; *und die Lärmtrompeten,* das sind die Blashörner. Es wird gelehrt: Nicht umsonst zog Pinḥas in den Krieg, sondern um das dem Vater seiner Mutter widerfahrene Unrecht zu rächen, denn es heißt: [44]*und die Midjanim verkauften ihn an die Miçrijim &c.* – Demnach stammt Pinḥas von Joseph ab, und [dem widersprechend] heißt es:[45]*und Eleázar, der Sohn Ahrons, nahm eine von den Töchtern Puṭiéls zum Weibe;* wahrscheinlich stammt er von Jithro ab, der Kälber für den

---

[37] Cf. iiSam. 10,16 u. iChr. 19,16. [38] Jer. 5,16. [39] Das W. אשפה (Köcher) in der Bedeutung Haufen. [40] Pr. 12,25. [41] Das W. ישחנה wird von נסח, *abwenden,* bezw. שוח, *reden, erzählen,* abgeleitet. [42] Deshalb wird in der Schrift der Ausdruck 'einherziehen' gebraucht, der auf die Lade bezogen wird. [43] Num. 31,6. [44] Gen. 37,36. [45] Ex. 6,25. [46] Den Zimri; cf. Num. 25,6ff. u. hierzu

Götzendienst mästete [piṭem]!? – Nein, von Joseph, der seinen bösen Trieb bekämpfte [piṭpeṭ]. – Aber die übrigen Stämme beschimpften ihn ja: seht diesen Puṭi-Sohn, dessen Großvater mütterlicherseits Kälber für die Götzen gemästet hat, er hat einen Fürsten[46]in Jisraél getötet!? – Vielmehr, stammte der Vater seiner Mutter von Joseph, so stammte die Mutter seiner Mutter von Jithro, und stammte die Mutter seiner Mutter von Joseph, so stammte der Vater seiner Mutter von Jithro. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *von den Töchtern Puṭiéls,* wonach es zwei[47]waren: Schließe hieraus.

ii [48]*Und die Beamten sollen zum Volke also reden: jeder Mann, der ein neues Haus gebaut und es noch nicht eingeweiht hat, gehe und kehre heim &c.* Einerlei ob er einen Strohstall, einen Rinderstall, einen Holzstall oder einen Speicher gebaut hat; einerlei ob gebaut, gekauft, geerbt oder als Geschenk erhalten.[49]*Und jeder Mann, der einen Weinberg gepflanzt und ihn noch nicht ausgeweiht hat &c.* Einerlei ob er einen Weinberg oder fünf Obstbäume gepflanzt hat, oder sogar etwas von den fünf Arten[50]; einerlei ob gepflanzt, gesenkt oder gepfropft; einerlei ob gekauft, geerbt oder als Geschenk erhalten.[51]*Und jeder Mann, der sich eine Frau verlobt hat &c.* Einerlei ob eine Jungfrau oder eine Witwe oder auch nur eine Eheschwägerin; und selbst wenn er nur gehört hat, dass sein Bruder im Kriege gefallen[52]sei, kehre er heim. Diese alle hören vom Priester die Kriegsbestimmungen und kehren um; sie liefern Wasser und
iii Proviant und bauen die Strassen. Folgende kehren nicht um: wer ein Torhäuschen, eine Halle oder eine Veranda gebaut, vier Obstbäume oder fünf leere Bäume gepflanzt, oder seine Geschiedene wiederum geheiratet hat. Wenn der Hochpriester eine Witwe, ein gemeiner Priester eine Geschiedene oder eine Ḥaluça, ein Jisraélit ein Hurenkind oder eine Nethina, oder ein Hurenkind oder ein Nathin eine Jisraélitin geheiratet hat, so kehre er nicht[53]um. R. Jehuda sagt, auch wer ein Haus wiederaufgebaut hat, kehre nicht um. R. Eliézer sagt, auch wer ein Haus aus Ziegelsteinen in Šaron[54]gebaut
iv hat, kehre nicht um. Folgende verlassen ihren Platz überhaupt nicht: wer ein Haus gebaut und eingeweiht, wer einen Weinberg gepflanzt und ausgeweiht, wer seine Verlobte geheiratet, und wer seine Schwägerin heimgeführt hat, denn es heisst:[55]*frei sei er für*

Fol. 82a. [47] Das W. פוטיאל wird plene (mit י) geschrieben u. ist als Pluralform aufzufassen, die auf beide Erklärungen deutet. [48] Dt. 20,5. [49] Ib. V. 6. [50] Getreide; auch diese zählen mit. [51] Dt. 20,7. [52] Sodaß ihm die Frau desselben zufällt. [53] Da die Heirat verboten u. somit ungültig ist. [54] Es hatte einen sandigen Boden u. die Häuser wurden nur provisorisch gebaut. [55] Dt. 24,5.

ein Jahr für sein Haus. Für sein Haus, wegen seines Hauses; *sei er,* wegen seines Weinberges; *und erfreue seine Frau,* wegen seiner Frau; *die er genommen hat,* dies schliesst die Eheschwägerin ein. Diese brauchen weder Wasser und Proviant zu liefern noch die Strassen zu bauen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Die Beamten sollen reden;* man könnte glauben, ihre eigene Ansprache, so heißt es:[56]*die Beamten sollen fortfahren,* und da darunter ihre eigene Ansprache zu verstehen ist, so ist unter [den Worten] *die Beamten sollen reden* die Ansprache des Feldpriesters zu verstehen. Wie erfolgt dies? – Der Feldpriester redet und der Beamte verkündet es. – Eines lehrt, der Priester rede und der Beamte verkünde es, ein Anderes lehrt, der Priester rede und der Priester verkünde es, und ein Anderes lehrt, der Beamte rede und der Beamte verkünde es!? Abajje erwiderte: Dies erfolgt also: von *so trete vor* bis *es reden*[57]rede der Priester und verkünde der Priester, von *es reden* bis *sollen fortfahren*[58]rede der Priester und verkünde der Beamte, und von *sollen fortfahren* ab rede der Beamte und verkünde der Beamte.

Wer ein neues Haus gebaut hat &c. Die Rabbanan lehrten: *Der gebaut hat;* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn gebaut, woher dies von dem Falle, wenn gekauft, geerbt oder als Geschenk erhalten? Es heißt: *jeder Mann, der ein Haus gebaut hat.* Ich weiß dies nur von einem Wohnhause, woher, daß auch ein Strohstall, ein Rinderstall, ein Holzstall und ein Speicher einbegriffen sind? Es heißt: *der gebaut hat,* alles mögliche. Man könnte glauben, auch wer ein Torhäuschen, eine Halle oder eine Veranda gebaut hat, sei einbegriffen, so heißt es *Haus;* wie ein Haus zum Wohnen geeignet ist, ebenso alles andere, was zum Wohnen geeignet ist. R. Eliézer b. Jáqob sagte: *Haus;* dem Wortlaute gemäß; *nicht eingeweiht, es*[59]*nicht eingeweiht,* ausgenommen der Räuber[60]. – Es wäre anzunehmen, daß hier nicht die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten ist, denn R. Jose der Galiläer sagt, unter[56]*zaghaften Herzens* sei der zu verstehen, der sich vor seinen Sünden[61]fürchtet? – Du kannst Col.b auch sagen, R. Jose des Galiläers, wenn er Buße getan und den Wert ersetzt hat. – Demnach ist er ja Käufer und sollte umkehren!? – Da es von vornherein als Raub in seinen Besitz gekommen ist, so [kehre er] nicht um.

Und jeder Mann, der einen Weinberg gepflanzt hat &c. Die Rabbanan lehrten: *Der gepflanzt hat;* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn gepflanzt, woher dies von dem Falle, wenn gekauft, geerbt oder als Geschenk erhalten? Es heißt: *jeder Mann, der einen Weinberg gepflanzt hat.* Ich weiß dies nur von einem Weinberge, woher, daß auch fünf Obstbäume und sogar andere Arten einbegriffen sind? Es heißt: *der gepflanzt hat.* Man könnte glauben, auch wer vier Obstbäume oder fünf leere Bäume gepflanzt hat, sei einbegriffen, so heißt es *Weinberg.* R. Eliêzer b. Jáqob sagte: *Weinberg,* dem Wortlaute gemäß; *nicht ausgelöst, ihn*[59]*nicht ausgelöst,* ausgenommen das Senken und das Pfropfen. – Wir haben ja aber eine Lehre: einerlei ob gepflanzt, gesenkt oder gepfropft!? R. Zera erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Das ist kein Einwand; das eine gilt von einer verbotenen Pfropfung[62]und das andere von einer erlaubten Pfropfung. – Von welchem Falle der erlaubten Pfropfung wird hier gesprochen: wenn junge [Bäume] auf junge, so sollte er schon wegen der ersten jungen umkehren, und wenn junge auf alte, so sagte ja R. Abahu, daß, wenn man einen jungen auf einen alten gepfropft hat, der junge sich durch den alten verliere und dabei das Gesetz vom Ungeweihten[63]keine Geltung habe!? R. Jirmeja erwiderte: Tatsächlich, wenn junge auf junge, und zwar, wenn er die ersten als Hecke oder zu Balken gepflanzt hat. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man [Bäume] als Hecke oder zu Balken gepflanzt hat, so unterliegen sie nicht dem Gesetze vom Ungeweihten. – Weshalb verliert sich ein junger auf einem alten, ein junger auf einem jungen aber nicht? – Bei jenem kann er von seiner ursprünglichen Bestimmung nicht zurücktreten, da er ursprünglich wegen der Früchte [gepflanzt worden] ist, bei diesem[64]aber kann er[65]von seiner ursprünglichen Bestimmung zurücktreten. Dies[66]ist an dem Falle zu sehen, wenn [Bäume] von selbst gewachsen sind, denn wir haben gelernt, daß, wenn sie von selbst gewachsen sind, sie dem Gesetze vom Ungeweihten unterliegen. – Sollte er es doch auf den Fall beziehen, wenn der Weinberg zwei Personen gehört, sodaß der eine wegen des seinen und der andere wegen des seinen[67]umkehre!? R. Papa erwiderte: Dies besagt, daß man wegen eines gemeinschaftlichen Weinberges vom Kriegsplatze nicht umkehre. – Womit ist es hierbei anders als in dem Falle, wenn von fünf Brüdern einer im Kriege gefallen ist, wobei alle umkehren!? – Da gelten von jedem besonders[68][die Worte] *seine Frau,* hierbei aber

---

[56] Ib. 20,8. [57] Dt. Kap. 20 VV. 2–4. [58] Ib. VV. 5–7. [59] Die Suffixe an den W.n חנך, חלל u. לקח sind überflüssig u. deuten auf diese Auslegungen. [60] Wenn er in den Besitz des Hauses durch Raub gelangt ist. [61] Demnach müßte auch

---

der Räuber umkehren. 62. Bei verschiedenen Arten, u. da dies verboten ist, so gilt es nicht als Pflanzung. 63. Es gilt als alter Baum. 64. Bei einem jungen auf einem jungen, der als Hecke od. zu Balken gepflanzt worden ist. 65. Wenn er innerhalb der ersten 3 Jahre sich überlegt, ihn als Fruchtbaum zu verwenden, so unterliegt er dem Gesetze vom Ungeweihten. 66. Daß die Absicht beim Pflanzen belanglos ist. 67. Auch wegen des Gepfropften allein. 68. Solange nicht gelten nicht von jedem besonders [die Worte] *seinen*[69]*Weinberg*. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Wenn er einen Baum auf Kraut gepfropft[70] hat, und zwar nach dem Autor der folgenden Lehre: Der auf Kraut gepfropfte Baum ist nach R. Šimón b. Gamliél im Namen des R. Jehuda b. Gamda aus Kephar Ákko erlaubt, und nach den Weisen verboten. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Hier[71]ist die Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob vertreten. R. Eliézer b. Jáqob erklärt ja[72] [das Wort] *Weinberg* dem Wortlaute gemäß, ebenso ist hierbei [das Wort] *pflanzen* dem Wortlaute gemäß zu erklären, nur wenn gepflanzt, nicht aber, wenn gesenkt oder gepfropft.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Eliézer b. Jáqob: Ein junger [Weinstock], der keine Handbreite groß ist, ist während seiner ganzen Dauer dem Gesetze vom Ungeweihten[73]unterworfen, weil er wie ein einjähriger[74]aussieht. Dies gilt nur von dem Falle, wenn es zwei [Stöcke] gegenüber zwei sind und einer schwanzartig[75]hervorragt, wenn aber der ganze Weinberg so ist, so ist dies bekannt.

Ferner sagte R. Dimi, als er kam, im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Eliézer b. Jáqob: Ein Toter erfaßt vier Ellen hinsichtlich des Šemálesens[76], denn es heißt:[77]*wer den Armen verhöhnt, lästert seinen Schöpfer*[78].

R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Eliézer b. Jáqob: Eine unter den Brüdern erzogene Stiefschwester darf von den Brüdern nicht geheiratet werden, weil sie als ihre Schwester angesehen wird. Dies ist aber nichts, denn das Verhältnis ist bekannt.

Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Eliézer b. Jáqob: Wenn Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß[79]in eine Tenne eingesammelt worden sind, so sind sie zehntpflichtig[80]. Úla sagte: Dies gilt nur auf dem Felde, in der Stadt aber ist es bekannt[81].

Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Eliézer b. Jáqob: Ein junger [Weinstock], der keine Handbreite groß ist, macht Sämereien[82]nicht verboten. Dies jedoch nur dann, wenn es

---

festgestellt ist, wer die Witwe nimmt. [69] Da er nicht einem gehört. [70] In diesem Falle kehrt er wegen des Gepfropften um. [71] In der Barajtha; der Passus vom Pfropfen gehört zur folgenden Auslegung RE.s. [72] In der vorausgehenden Lehre. [73] Die Früchte werden nie zum Genusse erlaubt. [74] Der Besitzer könnte in den Verdacht geraten, er genieße die Früchte eines ungeweihten Baumes. [75] Fünf Weinstöcke in dieser Stellung gelten als Weinberg; cf. Kil. IV,6. [76] Dh. wer sich innerhalb seiner 4 Ellen befindet, darf das Šemá nicht lesen. [77] Pr. 17,5. [78] Der Tote, der die Gebote nicht mehr ausüben kann, wird dadurch verhöhnt. [79] Cf. Lev. 19,9 u. Dt. 24,19. [80] Während sie sonst zehntfrei sind. [81] Daß sie für die Armen eingesamzwei gegenüber zwei sind und einer schwanzartig hervorragt, wenn es aber ein ganzer Weinberg ist, so macht er sie verboten.

Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Fol. 44 Eliézer b. Jáqob: Ein Toter erfaßt vier Ellen hinsichtlich der Unreinheit[83]. Und ein Tanna lehrt dasselbe: Wenn jemand sich im Vorraume eines [Familien]grabes[84] befindet, so ist er[85] rein, jedoch nur dann, wenn er vier Ellen hat – so die Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, vier Handbreiten. Dies nur in dem Falle, wenn der Eingang sich oben befindet, wenn aber an der Seite, so sind alle der Ansicht, daß es vier Ellen sein müssen. – Wohin dies, im Gegenteil, wenn an der Seite, so kann er kletternd[86] hinausgehen, wenn aber oben, so ist ja die Bezeltung[87] unvermeidlich!? – Vielmehr, dies gilt nur von dem Falle, wenn die Öffnung sich an der Seite befindet, wenn aber oben, so sind vier Ellen erforderlich. Dies gilt also nur von einem Gräbervorhofe, wo [das Grab] abgegrenzt ist, sonst ein Toter aber erfaßt wohl[88].

Jeder Mann, der sich eine Frau verlobt hat &c. Die Rabbanan lehrten: *Der sich verlobt hat*; einerlei ob er sich eine Jungfrau oder eine Witwe verlobt hat, oder auch nur die Anwärterin der Schwagerehe; und selbst wenn von fünf Brüdern einer im Kriege gefallen ist, kehren alle um. *Nicht heimgeführt, sie*[59] *nicht heimgeführt,* ausgenommen der Fall, wenn der Hochpriester eine Witwe, ein gemeiner Priester eine Geschiedene oder eine Ḥaluça, ein Jisraélit ein Hurenkind oder eine Nethina, und ein Hurenkind oder ein Nathin eine Jisraélitin [geheiratet hat]. – Es wäre anzunehmen, daß hier nicht die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten ist, denn R. Jose der Galiläer sagt, unter[56] *der furchtsam und zaghaften Herzens ist* sei der zu verstehen, der sich vor seinen Sünden[89] fürchtet? – Du kannst auch sagen, R. Jose des Galiläers, und zwar nach Rabba, denn Rabba sagte, er sei nicht eher schuldig, als bis er sie beschlafen hat. Die Heirat ist deshalb verboten, damit man [die Nachkommen][90] nicht entweihe, somit erhält er Geißelhiebe nur dann, wenn er sie beschlafen hat.

Die Rabbanan lehrten: *Der gebaut hat, der gepflanzt hat, der verlobt hat.* Die Tora lehrt damit eine Lebensregel, daß ein Mensch zuerst ein

---

melt worden sind. 82. Die sich in seiner Nähe befinden; cf. Dt. 22,9. 83. Wer sich innerhalb seiner 4 Ellen befindet, ist unrein. 84. Cf. Bb. Fol. 100b. 85. Da die Gräber genau gekennzeichnet sind; die Bestimmung von der Verunreinigung innerhalb 4 Ellen gilt nur von dem Falle, wenn die Leiche sich im Freien befindet. 86. Das W. מידריד ist ohne Zweifel ein Lapsus, Raschi hat richtig מידרי. 87. Durch das Ausbreiten der Hände über das Grab, falls der Vorraum nicht mehr als 4 Handbreiten hat. 88. Vier Ellen hinsichtlich der Verunreinigung. 89. Demnach müßte der umkehren, der eine verbotene Ehe eingegangen ist. 90. Cf. Lev. 21,15. 91. Pr. 24,27. 92. In der Schrift. 93.

Haus baue, einen Weinberg pflanze und erst dann eine Frau nehme. Auch Šelomo sagte in seiner Weisheit:[91]*verrichte dein Werk draußen, bestelle es auf deinem Felde, darnach baue dein Haus. Verrichte dein Werk draußen,* das ist das Wohnhaus; *bestelle es auf deinem Felde,* das ist der Weinberg; *darnach baue dein Haus,* das ist die Frau. Eine andere Auslegung: *Verrichte dein Werk draußen,* das ist die Schrift; *bestelle es auf deinem Felde,* das ist die Mišna; *darnach baue dein Haus,* das ist der Talmud. Eine andere Auslegung: *Verrichte dein Werk draußen,* das ist die Schrift und die Mišna; *bestelle es auf deinem Felde,* das ist der Talmud; *darnach baue dein Haus,* das sind die guten Werke. R. Eliézer, Sohn R. Jose des Galiläers, erklärte: *Verrichte dein Werk draußen,* das ist die Schrift, die Mišna und der Talmud; *bestelle es auf deinem Felde,* das sind die guten Werke; *darnach baue dein Haus,* forsche[92]und erhalte den Lohn.

FOLGENDE KEHREN NICHT UM: WER EIN TORHÄUSCHEN &C. GEBAUT. Es wird gelehrt: Wenn er nur eine Schicht[93]hinzugefügt hat, kehre er um.

R. ELIÉZER SAGT, AUCH WER EIN HAUS AUS ZIEGELSTEINEN IN ŠARON GEBAUT HAT, KEHRE NICHT UM. Es wird gelehrt: Weil man da ein solches zweimal im Septennium umbauen muß.

FOLGENDE VERLASSEN IHREN PLATZ ÜBERHAUPT NICHT: WER EIN NEUES HAUS GEBAUT UND ES EINGEWEIHT &C. Die Rabbanan lehrten:[94]*Eine neue Frau*; ich weiß dies nur von einer neuen Frau, woher dies von einer Witwe und einer Geschiedenen? Es heißt *Frau,* in jedem Falle. Weshalb heißt es demnach *neue Frau*? Nur wenn sie für ihn neu ist, ausgenommen derjenige, der seine Geschiedene wieder nimmt, die für ihn nicht neu ist.

Die Rabbanan lehrten:[94]*Er ziehe nicht mit dem Heere aus*; man könnte glauben, nur mit dem Heere ziehe er nicht aus, wohl aber müsse er Wasser und Proviant liefern und die Straßen bauen, so heißt es:[94]*und irgend eine Leistung soll ihm nicht obliegen.* Man könnte glauben, daß auch der einbegriffen sei, der ein Haus gebaut und es nicht eingeweiht, einen Weinberg gepflanzt und ihn nicht ausgeweiht oder eine Frau verlobt und sie nicht geheiratet hat, so heißt es: *ihm,* ihm obliegt nichts, wohl aber anderen. — Wenn es schon heißt: *nicht obliegen,* wozu heißt es: *er ziehe nicht mit dem Heere aus*!? — Daß er dieserhalb zwei Verbote begehe.

Die Beamten sollen fortfahren und zum Volke reden &c. R. ÂQIBA ERKLÄRTE:[56]*Der furchtsam und zaghaften Herzens ist,* DEM WORTLAUTE GEMÄSS, DER NICHT IN DEN SCHLACHTREIHEN STEHEN UND EIN GEZÜCK- v

---

Steine, bei einem wieder erbauten Hause. 94. Dt. 24,5. 95. Mit diesen Fällen,

tes Schwert sehen kann. R. Jose der Galiläer erklärte: *Der furchtsam und zaghaften Herzens ist,* der sich vor seinen Sünden fürchtet; die Tora hat ihm damit[95] einen Vorwand gegeben, umkehren zu können. R. Jose sagte: Wenn ein Hochpriester eine Witwe, ein gemeiner Priester eine Geschiedene oder eine Haluça, ein Jisraélit ein Hurenkind oder eine Nethina, oder ein Hurenkind oder ein Nethin eine Jisraélitin [geheiratet hat,] so heisst[96] dies: *der furchtsam und zaghaften Herzens*
vi *ist.*[97] *Und wenn die Beamten fertig sind mit ihrer Ansprache an das Volk, so sollen die Truppenführer Musterung halten an der Spitze des Volkes.* Am Nachtrabe des Volkes stellt man vorn und hinten tapfere Leute auf mit eisernen Äxten in ihren Händen, und wenn jemand umkehren
Col.b will, so haben sie das Recht, ihm die Schenkel zu zerschlagen, denn die Niederlage ist der Beginn der Flucht, wie es heisst:[98] *Jisraél ist vor den Pelištim geflohen, und auch eine große Niederlage traf das Volk;* ferner heisst es:[99] *und die Männer Jisraéls flohen vor den*
vii *Pelištim und Erschlagene fielen &c.* Dies gilt nur von freiwilligen Kriegen, bei Kriegen des Gebotes aber müssen alle ausziehen, selbst der Bräutigam aus seinem Gemache und die Braut aus ihrem Baldachin. R. Jehuda sagte: Dies gilt nur von den Kriegen des Gebotes, bei Kriegen der Pflicht aber müssen alle ausziehen, selbst der Bräutigam aus seinem Gemache und die Braut aus ihrem Baldachin.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Jose und R. Jose dem Galiläer[100]? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer rabbanitischen[101] Übertretung. Die Lehre, daß, wenn jemand zwischen [dem Anlegen] der einen Tephilla und der anderen gesprochen[102] hat, dies eine Sünde sei und er dieserhalb vom Kriegsplatze umkehre, vertritt somit die Ansicht R. Jose des Galiläers. – Es wäre anzunehmen, daß die Lehre der Rabbanan, daß, wenn er den Schall der Blashörner hört und erbebt, das Geklirr der Schilde und erbebt, das Blinken der Schwerter und [aus Angst] ihm das Wasser über die Schenkel rinnt, er umkehre, die Ansicht R. Áqibas vertritt und nicht R. Jose[103] des Galiläers? – In einem solchen Falle pflichtet auch R. Jose der Galiläer bei, denn es heißt:[56] *damit er nicht das Herz seiner Brüder so schmelzen mache wie sein Herz.*

Wenn die Beamten fertig sind &c. Wieso heißt es: denn die Niederlage ist der Beginn der Flucht, es sollte ja heißen: denn die Flucht ist

---

in welchen man vom Kriegsplatze umkehre; man führt seine Rückkehr darauf zurück. 96. Da er eine Sünde begangen hat. 97. Dt. 20,9. 98. iSam. 4,17. 99. Ib. 31,1. 100. Nach beiden hat der Sündenbehaftete umzukehren. 101. Nach RJ. kehrt er wegen einer solchen nicht um. 102. Dies ist eine leichte rabbanitische Sünde. 103. Der unter ‚furchtsam' die Furcht vor den Sünden versteht.

der Beginn der Niederlage!? – Lies: denn die Flucht ist der Beginn der Niederlage.

DIES GILT NUR VON DEN FREIWILLIGEN KRIEGEN &c. R. Johanan sagte: Die nach den Rabbanan freiwilligen entsprechen den nach R. Jehuda gebotenen, und die nach den Rabbanan gebotenen entsprechen den nach R. Jehuda pflichtigen. Raba sagte: Die Eroberungskriege Jehošuás sind nach aller Ansicht pflichtige, die Erweiterungskriege des Davidischen Hauses sind nach aller Ansicht freiwillige, sie streiten nur über die [Kriege] gegen die Nichtjuden, damit sie sie nicht überfallen; einer nennt sie gebotene und einer nennt sie freiwillige. Dies ist insofern von Bedeutung, da, wer sich mit einem Gebote befaßt, von einem anderen Gebote befreit ist.

NEUNTER ABSCHNITT

DER ABSCHNITT VOM] GENICKBROCHENEN KALBE IN DER HEILIGENSPRACHE, DENN ES HEISST: [1]*wenn ein Erschlagener gefunden wird auf der Erde &c., so sollen deine Ältesten und deine Richter hinausgehen.* ES GEHEN DREI VOM HOHEN GERICHTE IN JERUŠALEM HINAUS; R. JEHUDA SAGT, FÜNF, DENN ES HEISST: *deine Ältesten,* ZWEI, *und deine Richter,* ZWEI, UND DA DAS GERICHT NICHT AUS EINER GERADEN ZAHL [ZUSAMMENGESETZT] SEIN DARF, SO KOMMT NOCH EINER HINZU. i ii,1 WIRD ER IN EINEM STEINHAUFEN VERSTECKT, AN EINEM BAUME HÄNGEND ODER AUF DEM WASSER SCHWIMMEND GEFUNDEN, SO ERFOLGT DAS GENICKBRECHEN NICHT, DENN ES HEISST: *auf der Erde,* NICHT ABER IN EINEM STEINHAUFEN VERSTECKT; *liegend,* NICHT ABER AN EINEM BAUME HANGEND; *auf dem Felde,* NICHT ABER IM WASSER SCHWIMMEND. WIRD ER NAHE DER GRENZE, NEBEN EINER STADT, DEREN MEISTE [EINWOHNER] NICHTJUDEN SIND, ODER NEBEN EINER STADT, IN DER KEIN GERICHT VORHANDEN IST, GEFUNDEN, SO ERFOLGT DAS GENICKBRECHEN NICHT. MAN MESSE[2] NUR NACH EINER STADT, IN DER EIN GERICHT VORHANDEN IST.

GEMARA. Wie meint er es[3]? R. Abahu erwiderte: Er meint es wie folgt: hierbei heißt es: [4]*sie sollen anheben und sprechen,* und dort[5] heißt es: *die Priester sollen anheben &c.;* wie dort das Anheben in der Heiligensprache erfolgt ist, ebenso auch hierbei in der Heiligensprache. Und dies ist die Reihenfolge beim genickbrochenen Kalbe:

---

[1] Dt. 21,1,2. [2] Die Entfernung zur nächsten Stadt; cf. Dt. 21,2. [3] Wieso geht aus dem angezogenen Schriftverse hervor, daß das Lesen in der Heiligensprache erfolge. [4] Dt. 21,7. [5] Ib. 27,14. [6] Vom großen aus 71 Mitgliedern

wenn ein Erschlagener gefunden wird auf der Erde, so sollen deine Ältesten und deine Richter hinausgehen.

Es gehen drei vom hohen Gerichte in Jerušalem hinaus; R. Jehuda sagt, fünf &c. Die Rabbanan lehrten: *So sollen deine Ältesten und deine Richter hinausgehen. Deine Ältesten,* zwei, *und deine Richter,* zwei, und da das Gericht nicht aus einer geraden Zahl [zusammengesetzt] sein darf, so kommt noch einer hinzu, das sind somit fünf -- so R. Jehuda. R. Šimón sagte: *Deine Ältesten,* zwei, und da das Gericht nicht aus einer geraden Zahl [zusammengesetzt] sein darf, so kommt noch einer hinzu, das sind somit drei. – Und R. Šimón, es heißt ja *und deine Richter*!? – Dies deutet darauf, daß sie von den auserwählten der Richter[6] sein müssen. – Und R. Jehuda!? -- Dies geht aus [dem Worte] *deine*[7] *Ältesten* hervor. – Und R. Šimón!? – Wenn der Allbarmherzige *die Ältesten* geschrieben hätte, könnte man glauben, auch Alte von der Straße, daher schrieb er: *deine Ältesten.* Und würde der Allbarmherzige nur *deine Ältesten* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch vom kleinen Synedrium[8], daher schrieb er *deine Richter,* von den auserwählten deiner Richter. – Und R. Jehuda!? – Er folgert dies aus [dem Worte] *Ältesten,* das auch bei den Ältesten der Gemeinde[9] gebraucht wird; wie da von den auserwählten der Gemeinde, ebenso auch hierbei von den auserwählten der Gemeinde. -- Wenn er hiervon folgert, so sollte er doch alles[10] folgern, wozu heißt es *deine Ältesten und deine Richter*!? – *Vielmehr, deine Ältesten und deine* Fol. 45 *Richter,* dies[11] deutet auf die Anzahl[12]. – Und R. Šimón!? – Die Auslegung des *und* leuchtet ihm nicht ein; der Allbarmherzige sagt damit nur, daß sie von den auserwählten der Richter sein müssen. – Es heißt ja aber auch: *es sollen hinausgehen,* zwei, *es sollen messen,* zwei, demnach müßten es nach R. Jehuda neun und nach R. Šimón sieben sein!? – Dies deutet auf folgende Lehre: *Es sollen hinausgehen,* sie selbst und nicht ihre Vertreter; *und sollen messen,* selbst wenn [der Erschlagene] direkt an der[13] Stadt gefunden wird, muß gemessen werden, denn es ist Gebot, sich mit dem Messen zu befassen.

Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob, denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: *deine Ältesten,* das ist das Synedrium; *deine Richter,* das sind der König und der Hochpriester. Der König, denn es heißt:[14] *ein König erhält das Land durch Recht,*

---

bestehenden Synedrium. 7. Es sollte heißen: die Ältesten. 8. Aus 23 Mitgliedern bestehend; cf. Syn. Fol. 2aff. 9. Cf. Lev. 4,15. 10. Auch, daß 5 erforderlich sind, wie bei der Opferung des Farren wegen eines Vergehens der Gemeinde; cf. Syn. Fol. 3b. 11. Die Partikel 'und'. 12. Daß es 5 sein müssen; er folgert es aber nicht von den Ältesten beim Farren der Gemeinde. 13. Sodaß das Messen der Hochpriester, denn es heißt:[15]*du sollst zu den Priestern, den Leviten kommen, dem Richter, der sein wird &c.* – Sie fragten: Streitet R. Eliézer b. Jáqob nur hinsichtlich des Königs und des Priesters, hinsichtlich des Synedriums aber ist er der Ansicht R. Jehudas oder der Ansicht R. Šimóns[16], oder aber streitet er auch hinsichtlich des Synedriums, daß nämlich das ganze Synedrium anwesend sein müsse? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Man könnte glauben, daß, wenn der sich widersetzende Gelehrte[17]sie[18]in Beth Phage trifft und sich ihnen widersetzt, dies als Widersetzlichkeit gelte, so heißt es:[19]*du sollst dich aufmachen und nach der Stätte gehen;* dies lehrt, daß die Stätte[20]Bedingung sei. Wieviel sollen hinausgegangen sein: wenn ein Teil, so können ja die anderen, die sich innen[21]befinden, seiner Ansicht sein, doch wohl, wenn alle hinausgegangen sind. Wozu: wenn zu einer freigestellten Handlung, so dürfen sie ja nicht hinausgehen, denn es heißt[22]*dein Schoß ein gerundetes Becken, dem der Mischwein*[23]*nicht fehlt,* wenn einer hinausgehen will, so darf er es nur dann, wenn dreiundzwanzig zurückbleiben, entsprechend dem kleinen Synedrium, sonst aber nicht, doch wohl zur Ausübung eines Gebotes. Wahrscheinlich zur Messung beim [Genickbrechen des] Kalbes, und zwar nach R. Eliézer b. Jáqob[24]!? Abajje erwiderte: Nein, vielleicht zur Erweiterung der Stadt oder der Tempelhöfe. Wir haben nämlich gelernt: Man darf die Stadt und die Tempelhöfe nur durch das Gericht von einundsiebzig [Mitgliedern] erweitern. Übereinstimmend mit R. Joseph wird gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn er sie in Beth Phage trifft, wenn sie beispielsweise zur Messung beim [Genickbrechen des] Kalbes oder zur Erweiterung der Stadt oder der Tempelhöfe hinausgegangen sind, und sich ihnen widersetzt, dies als Widersetzlichkeit gelte, so heißt es: *du sollst dich aufmachen und gehen;* dies lehrt, daß die Stätte Bedingung sei.

WIRD ER IN EINEM STEINHAUFEN VERSTECKT ODER AN EINEM BAUME HANGEND GEFUNDEN. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna die Ansicht R. Jehudas vertritt und nicht die der Rabbanan, denn es wird gelehrt: [25]*Und du eine Garbe auf dem Felde vergissest,* ausgenommen die verborgene – so R. Jehuda; die Weisen erklären: *auf dem Felde,* einbegriffen[26]die verborgene. Rabh erwiderte: Du kannst auch sagen, die

---

ganz überflüssig ist. 14. Pr. 29,4. 15. Dt. 17,9. 16. Daß es 5 bezw. 3 sein müssen. 17. Der sich der Entscheidung des Synedriums widersetzt; cf. Dt. 17,12. 18. Die Mitglieder des Synedriums. 19. Dt. 17,8. 20. Der Sitz des Synedriums. 21. Im Sitzungssaale des Synedriums. 22. Cnt. 7,3. 23. Der Mischwein besteht aus einem Drittel Wein u. 2 Drittel Wasser (cf. Sab. Fol. 77a), ebenso muß vom Synedrium, auf das dieser Schriftvers nach einer agadischen Auslegung bezogen wird, stets ein Drittel im Sitzungssaal zurückbleiben. 24. Er ist wohl der Ansicht, daß hierzu das ganze Synedrium erforderlich sei. 25. Dt. 24,19.

der Rabbanan, denn hier ist der Zusammenhang des Schriftverses zu berücksichtigen und dort ist der Zusammenhang des Schriftverses zu berücksichtigen. Hierbei heißt es: *wenn ein Erschlagener gefunden wird,* wo er auch gefunden wird, *auf der Erde,* ausgenommen[27]im Verborgenen. Dort ist der Zusammenhang des Schriftverses zu berücksichtigen, denn es heißt:[25]*wenn du deine Ernte auf deinem Felde mähest und eine Garbe auf dem Felde vergissest,* das Vergessen gleich dem Mähen, wie das Mähen im Freien erfolgt, ebenso auch das Vergessen im Freien, und wenn der Allbarmherzige noch *auf dem Felde* schreibt, so schließt dies die verborgene ein. – Demnach sollte es[28]auch R. Jehuda durch Vergleichung des Vergessenen mit dem Mähen folgern!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es demnach *auf dem Felde*!? – Dies ist dazu nötig, um das Vergessene des Halmgetreides[29]einzuschließen. – Woher wissen es die Rabbanan vom Vergessenen des Halmgetreides? – Sie entnehmen es aus [dem Schriftverse:] *wenn du deine Ernte auf deinem Felde mähest*[30]. – Und R. Jehuda!? – Dies ist wegen einer Lehre R. Abahus im Namen R. Eleázars nötig, denn R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars, ausgenommen sei der Fall, wenn seine Garben in das Feld eines anderen hineingeweht worden waren[31]. – Und die Rabbanan!? – Dies geht hervor aus [dem Worte] *deinem*[32]*Felde.* – Und R. Jehuda!? – Ihm leuchtet [die Folgerung aus] *deinem Felde* nicht ein.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn auf seinem Felde Garben sich in der Schwebe[33]befinden: gleicht der Luftraum des Feldes dem Felde, oder gleicht er ihm nicht? R. Kahana sprach zu R. Papi, und wie manche sagen, R. Kahana zu R. Zebid: Dies ist aus der Lehre R. Abahus im Namen R. Eleázars zu entscheiden: ausgenommen sei der Fall, wenn seine Garben in das Feld eines anderen hineingeweht worden waren; nur wenn in das Feld eines anderen, nicht aber, wenn in sein eigenes Feld[34]. – Nach deiner Auffassung wäre zu folgern: auch auf dem Felde eines anderen nur dann, wenn sie sich schwebend befinden, nicht aber, wenn sie [am Boden] liegen, und dagegen heißt es ja: *auf deinem Felde,* nicht aber im Felde eines anderen!? Vielmehr: in das Feld eines anderen,

---

[26] Er übersetzt das W. בשדה im Felde, auch das, was sich in diesem verborgen befindet. [27] Da der 1. Satz einschließend ist, so kann das W. באדמה nur ausschließend sein, da es sonst überflüssig wäre. [28] Daß die verborgene ausgeschlossen sei. [29] Wenn man ein Bündel zu mähen vergessen hat, so unterliegt es ebenfalls diesem Gesetze. [30] An diesen Satz schließen sich die W.e 'und vergissest' an. [31] Er hat sie nicht aus Vergeßlichkeit, sondern im Glauben, sie gehören nicht ihm, liegen lassen. [32] Das Suffix ist überflüssig u. deutet auf diese Lehre. [33] Auf einem anderen Gegenstande, ohne den Boden zu berühren; statt צפו, herangeschwommen, haben manche Codices צפי, herangeflogen. [34] Hier wird derselbe Ausdruck 'herangeschwommen' gebraucht,

selbst wenn sie [am Boden] liegen, nur gebraucht er deshalb [den Ausdruck] 'hineingeweht', weil es nur auf diese Weise vorkommen kann. – Komm und höre: Wenn er eine Garbe angefaßt hat, um sie in die Stadt zu bringen, und sie auf eine andere gelegt und vergessen hat, so ist die untere Vergessenes und die obere kein Vergessenes. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, beide seien kein Vergessenes, die untere nicht, weil sie verborgen ist, die obere nicht, weil sie schwebend ist. Sie streiten nur über die untere, hinsichtlich der oberen aber stimmen alle überein, daß sie kein Vergessenes sei. – Anders ist es da, wo er sie bereits angefaßt hatte, denn dadurch hat er sie erworben. – Wieso heißt es[35] demnach: auf eine andere, dies sollte ja auch von dem Falle gelten, wenn er sie aufs Feld [gelegt hat]!? – Dem ist auch so, und nur wegen der unteren[36] lehrt er: auf eine andere. – Er begründet ja aber: weil sie schwebend ist!? – Lies: weil sie wie schwebend ist[37].

Einst sprach Abajje: Ich fühle mich[38] wie Ben Ázaj in den Straßen von Tiberjas. Da sprach einer von den Jüngern zu Abajje: Von welchem ist, wenn zwei Erschlagene sich aufeinander[39] befinden, zu messen: gibt es bei Dingen derselben Art ein Verbergen und kein Schweben, somit[40] ist vom oberen zu messen, oder gibt es bei Dingen derselben Art ein Schweben und kein Verbergen, somit[41] ist vom unteren zu messen, oder aber gibt es bei Dingen derselben Art ein Verbergen und ein Schweben, somit[42] ist weder vom unteren noch vom oberen zu messen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn er eine Garbe angefaßt hat, um sie Col.b in die Stadt zu bringen, und sie auf eine andere gelegt und dann vergessen hat, so ist die untere Vergessenes und die obere kein Vergessenes. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, beide seien kein Vergessenes, die untere nicht, weil sie verborgen ist, die obere nicht, weil sie schwebend ist. Sie glaubten, daß diese Autoren der Ansicht R. Jehudas sind, welcher erklärt: *auf dem Felde*, ausgenommen die verborgene, somit besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, bei Dingen derselben Art gebe es ein Verbergen, und einer ist der Ansicht, bei solchen gebe es kein Verbergen. – Nein, wären sie der Ansicht R. Jehudas, so würden sie übereinstimmen, daß es bei Dingen derselben Art ein Verbergen gebe, hier aber führen sie denselben Streit

---

nach der Auffassung des Entscheidenden, wenn sie sich nicht auf dem Boden befinden, sondern schwebend auf einem anderen Gegenstande. [35] Wenn sie aus dem Grunde kein Vergessenes ist, weil er sie angefaßt hatte. [36] Über die der Streit besteht. [37] Als würde sie nicht aufs Feld gekommen, sondern in seiner Hand geblieben sein. [38] In der Tora so bewandert u. zum Lehren aufgelegt. [39] Jedoch nach verschiedenen Richtungen geschoben. [40] Da der untere als nicht vorhanden u. der obere als auf der Erde liegend gilt. [41] Da demnach der obere als nicht vorhanden gilt. [42] Da der obere als nicht vorhanden u. der wie R. Jehuda und die Rabbanan; die Rabbanan sind der Ansicht jener Rabbanan[43] und R. Šimón b. Jehuda ist der Ansicht R. Jehudas. – Wieso heißt es[44] demnach ‘auf eine andere’, dies sollte ja auch von dem Falle gelten, wenn er sie auf Erde oder Geröll [gelegt hat]!? – Dem ist auch so, nur hebt er die Ansicht R. Jehudas hervor, daß es sogar bei Dingen derselben Art ein Verbergen gebe.

Die Rabbanan lehrten: *Ein Erschlagener,* nicht aber ein Erdrosselter; *ein Erschlagener,* nicht aber ein Zuckender; *auf dem Boden,* nicht aber in einem Steinhaufen verborgen; *liegend,* nicht aber an einem Baume hangend; *auf dem Felde,* nicht aber auf dem Wasser schwimmend. R. Eleázar sagt, ist es ein Erschlagener, so erfolge in all diesen Fällen das Genickbrechen. Es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Sie sprachen zu R. Eleázar: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn ein Erdrosselter auf dem Misthaufen liegend aufgefunden wird, das Genickbrechen nicht zu erfolgen habe!? Man sage also: *ein Erschlagener,* nicht aber ein Erdrosselter, ebenso auch: *auf dem Boden,* nicht aber in einem Steinhaufen verborgen; *liegend,* nicht aber an einem Baume hangend; *auf dem Felde,* nicht aber auf dem Wasser schwimmend. – Und R. Eleázar!? – Es heißt überflüssigerweise *Erschlagener*[45].

Wird er nahe der Grenze, neben einer Stadt, deren meisten Einwohner Nichtjuden sind, gefunden &c. Denn es heißt: *wenn gefunden wird,* ausgenommen das Gewöhnliche[46].

Oder neben einer Stadt, in der kein Gericht vorhanden ist. Denn es heißt: *die Ältesten der Stadt,* die da nicht vorhanden sind.

Man messe nur nach einer Stadt &c. Selbstverständlich, er lehrte ja bereits: neben einer Stadt, in der kein Gericht vorhanden[47] ist, somit weiß ich ja, daß das Messen nur nach einer Stadt erfolge, in der ein Gericht vorhanden ist!? – Er lehrt uns das, was in der folgenden Lehre gelehrt wird: Woher, daß, wenn er nahe einer Stadt, in der kein Gericht vorhanden ist, gefunden wird, man diese lasse, und nach einer Stadt, in der ein Gericht vorhanden ist, messe? Es heißt: *die Ältesten der Stadt sollen nehmen,* in jedem Falle[48].

ii,2 Wird er genau zwischen zwei Städten gefunden, so bringen beide
zwei Kälber – so R. Eliézer. Jerušalem bringt das genick-
iii brochene Kalb nicht. Wenn der Kopf an einer Stelle und der Rumpf

---

untere als verborgen gilt. [43] Daß das Verborgene einbegriffen sei, somit gilt die untere Garbe als Vergessenes. [44] Wenn sie denselben Streit führen, wie RJ. u. die Rabbanan. [45] Dieses Wort kommt in diesem Abschnitte überflüssigerweise wiederholt vor u. deutet auf all diese Fälle. [46] An solchen Orten kommen Morde häufig vor. [47] Daß dann das Genickbrechen nicht erfolge. [48] Auch in an einer anderen Stelle gefunden wird, so bringe man den Kopf zum Rumpfe – so R. Eliëzer; R. Áqiba sagt, den Rumpf zum Kopfe. iv Von wo aus misst man? R. Eliëzer sagt, von seinem Nabel, R. Áqiba sagt, von seiner Nase, R. Eliëzer b. Jáqob sagt, von der Stelle, an der er Erschlagener worden ist, von seinem Halse.

GEMARA. Was ist der Grund R. Eliëzers? – Er ist der Ansicht, man könne es[49] genau feststellen, und dies gilt sowohl von einer nahen [Stadt] als auch von mehreren.

Jerušalem bringt das genickbrochene Kalb nicht. Denn die Schrift sagt:[50] *zum Erbbesitze*[51], und er ist der Ansicht, Jerušalem sei an die Stämme nicht verteilt worden.

Wenn der Kopf an einer Stelle gefunden wird &c. Worüber streiten sie, wenn etwa über das Messen[52], so spricht ja, wenn der Schlußsatz [die Frage] erörtert, von welcher Stelle zu messen ist, der Anfangsatz nicht vom Messen!? R. Jiçḥaq erwiderte: Sie streiten über die Besitznahme des Platzes durch einen Pflichttoten. Er meint es wie folgt: ein solcher erwirbt seinen Platz hinsichtlich der Bestattung, wenn aber der Kopf an einer Stelle und der Rumpf an einer anderen Stelle gefunden wird, so bringe man, wie R. Eliëzer sagt, den Kopf zum Rumpfe, und wie R. Áqiba sagt, den Rumpf zum Kopfe. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, der Rumpf bleibe auf der Stelle liegen, der Kopf aber rolle fort, und einer ist der Ansicht, der Kopf bleibe da liegen, wo er fällt, der Rumpf aber falle weiter[53].

Von wo aus misst man. Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, das Leben sitze hauptsächlich in der Nase, und einer ist der Ansicht, es sitze hauptsächlich im Nabel. – Es wäre anzunehmen, daß sie [denselben Streit führen], wie die folgenden Tannaím. Womit beginnt die Bildung des Embryos? Mit dem Kopfe, denn es heißt:[54] *vom Mutterschoße an warst du meine Zuflucht*, ferner heißt es:[55] *schere*[56] *deinen Hauptschmuck und wirf ihn fort &c.* Abba Šaúl sagt, mit dem Nabel, und die Wurzeln verbreiten sich nach allen Richtungen. – Du kannst auch sagen, auch Abba Šaúl sei dieser Ansicht[57], denn Abba Šaúl vertritt seine Ansicht nur hinsichtlich der Bildung, weil der Embryo von der Mitte aus sich entwickelt, hinsichtlich des Lebens aber stimmen alle

---

dem Falle, wenn eine andere, in der kein Gericht vorhanden ist, näher ist.

[49] Daß tatsächlich beide Städte genau gleichmäßig vom Erschlagenen entfernt sind.

[50] Dt. 21,1.

[51] Dieses Gesetz soll in den Städten, die Erbbesitz der Jisraéliten sind, Geltung haben.

[52] Von welcher Körperstelle dies zu erfolgen habe.

[53] Da er größer ist.

[54] Ps. 71,6.

[55] Jer. 7,29.

[56] Mit diesem Schriftverse soll belegt werden, daß das W. גוזי im vorangehenden Schriftverse die Bedeutung scheren habe, dh. der Kopf, der geschoren wird.

[57] Der Ansicht RÁ.s.

58.

überein, daß es hauptsächlich in der Nase sitze, wie es heißt:[58]*alles, was Lebensodem in seiner Nase trug &c.*

R. Eliézer b. Jáqob sagt, von der Stelle, an der er Erschlagener worden ist, von seinem Halse. Was ist der Grund des R. Eliézer b. Jáqob? – Es heißt:[59]*dich zu legen auf den Hals erschlagener Frevler.*

v Sobald die Ältesten von Jerušalem sich verabschiedet haben und
fortgegangen sind, holen die Ältesten der betreffenden Stadt
ein Rinderkalb, das noch nicht am Joche gezogen hat, das aber durch
ein Gebrechen nicht untauglich wird, und bringen es in ein felsiges
Tal hinab. ‘Felsig’, sinngemäss: hart; jedoch ist es zulässig, auch
wenn es nicht felsig ist. Da bricht man ihm von hinten das Genick
mit einem Hackemesser. Diese Stelle darf nicht mehr besät und bear-
beitet werden, wohl aber darf man da Flachs hecheln und Steine
vi hauen. Die Ältesten dieser Stadt waschen die Hände mit Wasser an
der Stelle, wo das Genickbrechen des Kalbes erfolgt ist, und
sprechen:[60]*Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen und unsere
Augen haben nichts gesehen.* Könnte es uns denn in den Sinn kommen,
dass die Ältesten des Gerichtes Blut vergiessen!? Vielmehr: nicht
ist er an uns herangetreten und haben wir ihn ohne Nahrung abge-
Fol. 46 wiesen, nicht haben wir ihn gesehen und ohne Geleit gelassen. Die
Priester sprechen dann:[61]*Vergib deinem Volke Jisraél, das du erlöst
hast, o Herr, und gib nicht unschuldiges Blut in die Mitte deines Volkes
Jisraél.* [Die Worte:][61]*das Blut soll ihnen vergeben werden,* brauchen
sie nicht zu sprechen, vielmehr verkündet es ihnen der heilige Geist:
wenn ihr dies tut, so wird euch das Blut vergeben.

GEMARA. Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß ein Gebrechen das Kalb untauglich mache: wenn die [rote] Kuh[62], die durch das Alter nicht untauglich wird, durch ein Gebrechen untauglich wird, um wieviel mehr wird das Kalb, das durch das Alter[63]untauglich wird, durch ein Gebrechen untauglich!? – Anders ist es bei jener; die Schrift sagt:[64]*an der kein Gebrechen ist,* ein Gebrechen macht nur diese untauglich, nicht aber macht es das Kalb untauglich. – Demnach[65]sollte sie auch durch andere Arbeiten nicht untauglich werden, während doch R. Jehuda im Namen Rabhs sagte, daß, wenn man auf sie ein Bündel Säcke gelegt

---

Gen. 7,22. 59. Ez. 21,34. 60. Dt. 21,7. 61. Ib. V. 8. 62. Cf. Num. Kap. 19. 63. Wenn es älter als ein Jahr ist. 64. Num. 19,2. 65. Wenn das W. בה als Beschränkung gilt, daß es nur vom in der Schrift genannten gelte. Die Untauglichwerdung der roten Kuh durch Verwendung zur Arbeit (die Schrift spricht nur vom Joche) wird vom genickbrochenen Kalbe gefolgert, von dem die Schrift hat, sie untauglich sei, und das Kalb erst dann, wenn es [an der Last] gezogen hat!? – Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, da bezüglich dieser dies durch [das Wort] *Joch* vom Kalbe zu folgern ist. – Sollte auch hinsichtlich des Kalbes durch [das Wort] *Joch* von der [roten] Kuh gefolgert[66] werden!? – Der Allbarmherzige hat es durch [das Wort] *an der* ausgeschlossen. – Auch beim Kalbe heißt es ja *an dem*!? – Dies ist dazu nötig, um Opfertiere auszuschließen, daß sie durch [Verwendung zur] Arbeit nicht untauglich werden. Man könnte nämlich glauben, es sei vom Kalbe [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das Kalb, das durch ein Gebrechen nicht untauglich wird, durch [Verwendung zur] Arbeit untauglich wird, um wieviel mehr werden Opfertiere, die durch ein Gebrechen untauglich werden, durch [Verwendung zur] Arbeit untauglich. – Man könnte dies ja aber widerlegen: wohl gilt dies vom Kalbe, das auch durch das Alter untauglich wird, während Opfertiere durch das Alter nicht untauglich werden!? – Gibt es denn unter den Opfertieren nicht solche, die durch das Alter untauglich werden!? – Der Schriftvers ist wegen solcher Opfertiere nötig, die durch das Alter untauglich werden. – Braucht denn hieraus gefolgert zu werden, daß Opfertiere durch [Verwendung zur] Arbeit nicht untauglich werden, dies geht ja aus folgendem hervor!? [67]*Blindes, Gebrochenes, Verstümmeltes, mit Geschwür, Krätze oder Flechten behaftetes, diese alle sollt ihr dem Herrn nicht darbringen*; diese darfst du nicht darbringen, wohl aber darfst du Opfertiere darbringen, die zur Arbeit verwandt worden sind. – Dies ist nötig. Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn sie zu erlaubten Arbeiten verwandt worden sind, wenn aber zu verbotenen[68], seien sie untauglich, so lehrt er uns. – Aber auch dies geht ja aus folgendem hervor!?[69]*Auch aus der Hand eines Fremdlings sollt ihr das Brot eures Gottes von all diesem nicht darbringen*; diese darfst du nicht darbringen, wohl aber darfst du Opfertiere darbringen, die zur Arbeit verwandt worden sind. – Dies ist nötig. Man könnte glauben, dies gelte nur dann, wenn sie zur Arbeit verwandt worden sind, als sie noch profan waren, wenn aber nachdem sie geheiligt worden sind, seien sie untauglich, so lehrt er uns.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man auf sie ein Bündel Säcke gelegt, so ist sie untauglich, das Kalb aber erst dann, wenn es [an der Last] gezogen hat. Man wandte ein:[64]*Joch*; ich weiß dies nur vom Joche, woher dies von anderen Arbeiten? Ich will dir sagen, es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern:

---

dies ausdrücklich lehrt, aber auch bei diesem wird das W. בה gebraucht. 66. Daß es durch ein Gebrechen untauglich werde. 67. Lev. 22,22. 68. ZBs. am Sabbath od. verschiedene Arten mit einander (cf. Dt. 22,10). 69. Lev. 22,25.

wenn das Kalb, das durch ein Gebrechen nicht untauglich wird, durch [Verwendung zur] Arbeit untauglich wird, um wieviel mehr wird die [rote] Kuh, die durch ein Gebrechen untauglich wird, durch andere Arbeiten untauglich. Wenn du aber dagegen einwenden willst, so heißt es bei dieser *Joch* und bei jenem[70] heißt es *Joch*, wie jenes auch durch andere Arbeiten untauglich wird, ebenso wird diese auch durch andere Arbeiten untauglich. – Was heißt: wenn du dagegen einwenden willst? – Man könnte einwenden, es sei zu erwidern: wohl gilt dies vom Kalbe, das auch durch das Alter untauglich wird. Oder auch: von den Opfertieren sei ein Gegenbeweis zu erbringen: diese werden durch ein Gebrechen untauglich, nicht aber werden sie durch [Verwendung zur] Arbeit untauglich. Daher: bei dieser heißt es *Joch* und bei jenem heißt es *Joch*, wie jenes auch durch andere Arbeiten [untauglich wird], ebenso diese auch durch andere Arbeiten. – Hiervon ausgehend: wie jenes nur dann [untauglich ist], wenn es [an der Last] gezogen hat, ebenso auch diese, nur wenn sie gezogen hat!? – Hierüber streiten Tannaím. Manche folgern es vom Kalbe, manche aber von der Kuh selbst. Es wird nämlich gelehrt: *Joch*; ich weiß dies nur vom Joche, woher dies von anderen Arbeiten? Es heißt: *auf die kein Joch gekommen ist*, nichts derartiges. Weshalb heißt es demnach *Joch*? Das Joch macht sie untauglich, einerlei ob sie damit Arbeit verrichtet hat oder damit keine Arbeit verrichtet hat, anderes aber macht sie nur dann untauglich, wenn sie damit Arbeit verrichtet hat. – Vielleicht aber: *auf die gekommen ist*, generell, *ein Joch*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Spezielle, nur ein Joch, anderes aber nicht!? – [Das Wort] *auf die* ist einschließend. Desgleichen wird auch hinsichtlich des Kalbes gelehrt: *Joch*; ich weiß dies nur vom Joche, woher dies von anderen Arbeiten? Es heißt: *mit dem nicht gearbeitet worden ist*, nichts derartiges. Weshalb heißt es demnach *Joch*? Das Joch macht es untauglich, einerlei ob es damit Arbeit verrichtet hat oder damit keine Arbeit verrichtet hat, anderes aber macht es nur dann untauglich, wenn es damit Arbeit verrichtet hat. – Vielleicht aber: *mit dem nicht gearbeitet worden ist*, generell, *Joch*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Spezielle, nur ein Joch, anderes aber nicht!? – [Das Wort] *mit dem* ist einschließend.

R. Abahu sagte: Ich fragte R. Johanan, wieviel es am Joche gezogen haben[71] muß, und er erwiderte mir, den Umfang des Joches. Sie fragten: Die Länge oder die Breite? Einer von den Jüngern, namens R. Jáqob, erwiderte: Mir wurde von R. Joḥanan erklärt, das Anziehen des Joches in der Breite, eine Handbreite. – Sollte er doch gesagt haben: eine Handbreite!? – Folgendes lehrt er uns: [die Breite] des Joches beträgt eine Handbreite. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Beim Kaufe und Verkaufe.

---

[70] Dem genickbrochenen Kalbe. [71] Um dadurch untauglich zu werden. [72].

R. Joḥanan b. Šaúl sagte: Weshalb sagt die Tora, daß man ein Kalb im Tale darbringe? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: möge das kommen, das keine Früchte gebracht hat, genickbrochen werden an einer Stelle, die keine Früchte bringt, und den sühnen, den man Früchte zu bringen gehindert hat. – Was ist unter Früchte zu verstehen, wenn etwa die Fortpflanzung, so müßte demnach wegen eines Greisen oder eines Kastraten das Genickbrechen unterbleiben!? – Vielmehr, die [Ausübung der] Gebote.

UND BRINGEN ES IN EIN FELSIGES TAL HINAB. 'FELSIG', SINNGEMÄSS: HART. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß *ethan* die Bedeutung hart hat? Es heißt:[72] *fest [ethan] ist dein Wohnsitz und auf Felsen gestellt dein* Col.b *Nest.* Ferner heißt es:[73] *Höret, ihr Berge, den Rechtsstreit des Herrn, ihr Mächtige [ethanim], Grundvesten der Erde.* Manche sagen: Woher, daß *ethan* die Bedeutung alt hat? Es heißt:[74] *ein altes [ethan] Volk, ein Volk von Ewigkeit her.*

DA BRICHT MAN IHM VON HINTEN DAS GENICK MIT EINEM HACKEMESSER. Weshalb? – Er folgert dies durch [den Ausdruck] 'Genickbrechen', das auch beim Geflügelsündopfer[75] gebraucht wird.

DIESE STELLE DARF NICHT MEHR BESÄT UND BEARBEITET WERDEN. Die Rabbanan lehrten:[76] *Das nicht bearbeitet und nicht besät sein darf*, bisher – so R. Jošija; R. Jonathan sagt. künftig. Raba sagte: Niemand streitet, ob künftig, denn es heißt: *und nicht besät sein darf*, sie streiten nur, ob früher. R. Jošija ist der Ansicht, es heißt ja nicht: es soll[77] nicht bearbeitet werden, und R. Jonathan ist der Ansicht, es heißt ja nicht: das nicht bearbeitet worden ist. – Und R. Jošija!? – [Das Wort] *das*[77] bezieht sich auf die Vergangenheit. – Und R. Jonathan!? – [Das Wort] *das* ist eine Einschließung[78].

WOHL ABER DARF MAN DA FLACHS HECHELN UND STEINE MEISSELN. Die Rabbanan lehrten: *Das nicht bearbeitet und nicht besät sein darf*; ich weiß dies nur vom Säen, woher dies von anderen Arbeiten? Es heißt: *nicht bearbeitet*, alles mögliche. Weshalb heißt es demnach *nicht besät*? Um dir zu sagen, wie das Säen sich auszeichnet, indem es mit dem Bo-

---

Num. 24,21. 73. Mik. 6,2. 74. Jer. 5,15. 75. Von dem es ausdrücklich heißt, daß man ihm das Genick von hinten aus breche; cf. Lev. 5,8. 76. Dt. 21,4. 77. Es heißt 'das nicht', wonach das Tal sich in einem solchen Zustand bisher befunden haben muß. 78. Nach einer weiter folgenden Auslegung. 79. Dt. 21,6.

den selbst erfolgt, ebenso alles andere, was mit dem Boden selbst erfolgt, ausgenommen ist das Hecheln von Flachs und das Hauen von Steinen, die nicht mit dem Boden selbst erfolgen. – Vielleicht aber wie folgt: *nicht bearbeitet*, generell. *nicht besät*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Spezielle, nur das Säen, anderes aber nicht!? – [Das Wort] *das* ist einschließend.

DIE ÄLTESTEN DIESER STADT WASCHEN DIE HÄNDE &c. Die Rabbanan lehrten:[79]*Und alle Ältesten jener Stadt, die dem Erschlagenen die Nächsten sind, sollen ihre Hände waschen über dem Kalbe, dem im Tale das Genick gebrochen worden ist*; die Worte *dem das Genick gebrochen* sind ja nicht nötig, und wenn sie dennoch stehen, so heißt dies: auf der Stelle, da das Genickbrechen des Kalbes erfolgt ist. *Sie sollen sprechen: Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen und unsere Augen haben nichts gesehen.* Könnte es uns denn in den Sinn kommen, daß das Gericht Blut vergieße!? Vielmehr: nicht ist er an uns herangetreten und haben wir ihn ohne Nahrung abgewiesen, nicht haben wir ihn gesehen und ohne Geleit gelassen.

Es wird gelehrt: M. Meír sagte: Man kann zur Begleitung zwingen, denn die Belohnung für die Begleitung hat keine Grenze. So heißt es: [80]*als die Wächter einen Mann aus der Stadt kommen sahen, sprachen sie zu ihm: Zeige uns doch den Eingang zur Stadt, und wir werden dir Güte erweisen.* Hierauf heißt es:[81]*da zeigte er ihnen den Eingang zur Stadt.* Welche Güte erwiesen sie ihm? –[81]*Sie erschlugen die ganze Stadt mit dem Schwerte, diesen Mann aber und seine Familie ließen sie ziehen.* [82]*Und der Mann ging in das Land der Ḥittim und baute eine Stadt und nannte sie Luz; das ist ihr Name bis auf den heutigen Tag.* Es wird gelehrt: Das ist das Luz, da man die purpurblaue Wolle[83]färbt. Das ist das Luz, das Sanḥerib, als er da hinkam, nicht verwirrt und Nebukhadneçar nicht zerstört hat. Selbst der Todesengel hat keine Gewalt, durch diese zu ziehen, vielmehr gehen die Greise, wenn ihnen das Leben zuwider ist, außerhalb der Stadtmauer und sterben da. Nun ist [ein Schluß] vom Unwichtigen auf das Wichtige zu folgern: wenn jener Kenaånite, der weder mit dem Mund geredet noch mit den Füßen gegangen ist, eine Rettung für sich und für seine Nachkommen bis ans Ende aller Geschlechter erwirkt hat, um wieviel mehr derjenige, der bei der Begleitung mit den Füßen tätig ist. – Womit zeigte er ihnen [den Weg]? Ḥizqija erwiderte: Er verzog den Mund. R. Joḥanan erwiderte: Er zeigte ihn ihnen mit dem Finger. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.

---

[80] Jud. 1.24. [81] Ib. V. 25. [82] Ib. V. 26. [83] Für die Çiçith od. Schaufäden;

Joḥanan: Der Kenaánite erwirkte dafür, daß er ihnen mit dem Finger zeigte, eine Errettung für sich und für seine Nachkommen bis ans Ende aller Geschlechter.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn jemand sich auf der Reise befindet und keine Begleitung hat, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt: [84]*denn eine angenehme Begleitung*[85]*sind sie für dein Haupt und Geschmeide für deinen Hals.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Für die vier Schritte, die der Pareó den Abraham begleitete, wie es heißt:[86]*und der Pareó entbot Männer &c.*, knechtete er seine Kinder vierhundert Jahre, wie es heißt:[87]*und sie werden sie knechten und drücken vierhundert Jahre.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand seinen Nächsten vier Ellen in der Stadt begleitet, so kommt er nicht zu Schaden. Rabina begleitete Raba b. Jiçḥaq vier Ellen in der Stadt, und als ihm später eine Gefahr drohte, wurde er gerettet.

Die Rabbanan lehrten: Der Lehrer [begleite] den Schüler bis an die Grenze der Stadt, ein Kollege den Kollegen bis zu einem Šabbathgebiete, der Schüler den Lehrer ohne Begrenzung. – Wieviel? – R. Šešeth erwiderte: Bis zu einer Parasange. Dies gilt jedoch nur von einem, der nicht sein Hauptlehrer ist, seinen Hauptlehrer aber drei Parasangen.

Einst begleitete R. Kahana den R. Šimi b. Aši von Pum Nahara bis Be Çinjata[88]in Babylonien. Als sie da angelangt waren, sprach er zu ihm: Ist es wahr, was ihr sagt, daß diese Steinpalmen Babyloniens seit der Zeit Adams des Urmenschen bestehen? Dieser erwiderte: Du hast mich an etwas erinnert, was R. Jose b. R. Ḥanina gesagt hat: Es heißt:[89]*in einem Lande, das niemand durchzogen, darin kein Mensch gewohnt hat*; wenn niemand es durchzogen hat, wie sollte jemand da gewohnt haben, und wenn niemand da gewohnt hat, wie sollte jemand es durchzogen haben!? Vielmehr, das Land, über das Adam der Urmensch bestimmt hat, daß es bewohnt werde, wurde bewohnt, und das Land, über das Adam der Urmensch dies nicht bestimmt hat, wurde nicht bewohnt. R. Mordekhaj begleitete R. Aši von Hagronja bis Be Kephe, und wie manche sagen, bis Be Dura.

R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: Wenn jemand andere nicht begleitet und sich nicht begleiten läßt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen, denn hätten die Leute von Jeriḥo Elišá begleitet, so würde er nicht Bären auf die Kinder gehetzt haben, denn es heißt:[90]*er ging*

---

cf. Num. 15,38. 84. Pr. 1,9. 85. So nach der Auslegung des T. 86. Gen. 12,20. 87. Ib. 15,30. 88. Ungefähr Palmenhain, wegen der da befindlichen uralten Steinpalmen. 89. Jer. 2,6. 90. iiReg. 2,23. 91. Er heilte an jenem Orte das *von dort nach Bethel hinauf, und als er den Weg hinaufstieg, kamen kleine Knaben aus der Stadt und verhöhnten ihn, indem sie zu ihm sprachen: komm herauf, Kahlkopf, komm herauf, Kahlkopf!* Sie sprachen nämlich zu ihm: Komm herauf, der du uns den Ort kahl gemacht[91] hast. – Was heißt kleine Knaben[92]? R. Eleázar erwiderte: Leute, die bar waren[93] von guten Werken; kleine, weil sie kleingläubig[94] waren. Es wird gelehrt, es waren Knaben[95] und gebärdeten sich wie Kinder. R. Joseph wandte ein: Vielleicht werden sie so[96] nach ihrer Ortschaft benannt!? Es heißt auch:[97] *die Aramäer gingen auf Streifzüge aus und nahmen ein kleines Mädchen aus dem Lande Jisraél gefangen*; und auf unsere Frage, wieso er es Kleines und Mädchen[98] nennt, erwiderte R. Pedath, sie war aus der Ortschaft Naáran [Mädchen]!? – Da ist die Ortschaft nicht angegeben, hier aber ist die Ortschaft angegeben[99].

[100]*Als er sich umwandte, sah er sie an und fluchte ihnen im Namen des Herrn.* Was sah er? Rabh erwiderte: Er sah sie an, wörtlich, wie gelehrt wird: R. Šimón b. Gamliél sagte: Alles, worauf die Weisen ihre Augen richten, wird von Tod oder Armut [befallen]. Šemuél erwiderte: Er sah, daß die Mütter von diesen allen mit ihnen am Versöhnungstage[101] geschwängert worden waren. R. Jiçḥaq der Schmied erwiderte: Er sah, daß sie Haarschöpfe[102] wie Nichtjuden hatten. R. Joḥanan erwiderte: Er sah, daß in ihnen auch nicht der Saft einer guten Handlung war. – Vielleicht würde eine solche in ihren Nachkommen gewesen sein!? R. Eleázar erwiderte: Weder in ihnen noch in ihren Nachkommen bis ans Ende aller Geschlechter.

[100]*Da kamen zwei Bären aus dem Walde und zerrissen von ihnen zwei-*
Fol. 47 *undvierzig Kinder.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, [dies war] ein Wunder, und einer sagt, ein Wunder in einem Wunder. Einer sagt, ein Wunder, denn da war ein Wald, jedoch keine Bären; einer sagt, ein Wunder in einem Wunder, denn vorher waren da weder Wald noch Bären. – Sollten doch nur die Bären [gekommen] sein, wozu der Wald!? – Sie wären scheu[103].

Wasser (cf. iiReg. 2,19ff.), wodurch die Leute, die vom Verkaufe guten Wassers lebten, um ihren Unterhalt kamen. 92. Unter 'kleine' sind Kinder, unter 'Knaben' dagegen verständige Menschen zu verstehen. 93. נערים Passivum von נער, *ausschütten*, die leer sind. 94. Sie waren um ihren Unterhalt besorgt u. vertrauten nicht auf Gott. 95. Erwachsene, vernünftige Menschen. 96. Das W. נערים ist Ortsname (cf. Jos. 16,7 u. iChr. 7,28) u. nicht mit Knaben zu übersetzen. 97. iiReg. 5,2. 98. Mit ersterem wird ein Mädchen vor Erlangung der Pubertät, mit letzterem dagegen eines nach Erlangung der Pubertät bezeichnet. 99. Nach der betreffenden Schriftstelle waren sie aus einer ganz anderen Ortschaft. 100. iiReg. 2,24. 101. An dem der Beischlaf verboten ist. 102. Eine bei den Juden verpönte Haartracht. 103. Wenn sie den Wald nicht als Zuflucht hätten. 104.

R. Ḥanina sagte: Wegen der zweiundvierzig Opfer, die Balaq, der König von Moab, darbrachte[104], wurden zweiundvierzig Kinder von Jisraél zerrissen. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte doch im Namen Rabhs, daß man sich stets mit der Tora und guten Handlungen befasse, auch nicht um ihrer selbst willen, weil man dadurch veranlaßt wird, es um ihrer selbst willen zu tun, denn als Belohnung für die zweiundvierzig Opfer, die Balaq, der König von Moab, darbrachte, war es ihm beschieden, daß ihm Ruth entstammte, der Šelomo entstammte, von dem es heißt:[105]*tausend Opfer brachte Šelomo dar*!? Ferner sagte R. Jose b. Ḥoni, daß Ruth die Tochter Églons, des Sohnes Balaqs, war!? – Immerhin war es seine Absicht, sie zu verfluchen.

[106]*Da sprachen die Männer der Stadt zu Eliša: Siehe doch, die Lage der Stadt ist gut, wie der Herr sieht &c.* Worin bestand, wenn das Wasser schlecht und das Land verheerend war, ihre Güte!? R. Ḥanina erwiderte: Es war der Liebreiz des Ortes bei seinen Bewohnern. R. Joḥanan sagte nämlich: Es gibt drei Liebreize: der Liebreiz des Ortes bei seinen Bewohnern, der Liebreiz einer Frau bei ihrem Manne und der Liebreiz der Ware bei ihrem Käufer.

Die Rabbanan lehrten: An drei Krankheiten erkrankte Eliša; an einer, weil er Bären auf Kinder hetzte, an einer, weil er Geḥzi mit beiden Händen fortstieß, und an einer, an der er starb, wie es heißt:[107]*und Elišá erkrankte an einer Krankheit, an der er starb.*

Die Rabbanan lehrten: Stets stoße man fort mit der Linken und ziehe man heran mit der Rechten. Nicht wie Elišá, der Geḥzi mit beiden Händen fortstieß, und nicht wie Jehošuá b. Peraḥja, der Jesus den Nazarener mit beiden Händen fortstieß. – Welches Bewenden hat es mit Elišá? – Es heißt:[108]*Da sprach Naáman: Beliebe doch zwei Talente zu nehmen.* Ferner heißt es:[109]*Er aber sprach: Wandelte nicht mein Herz, als sich jemand auf seinem Wagen nach dir umdrehte? War es an der Zeit, Silber zu nehmen oder Kleider zu nehmen oder Ölgarten, Weinberge, Schafe, Rinder, Sklaven und Sklavinnen?* – Hatte er denn dies alles erhalten, er hatte ja nur Silber und Kleider erhalten!? – R. Jiçḥaq erwiderte: Elišá befaßte sich dann mit [der Lehre von] den acht[110]Kriechtieren, und er sprach zu ihm: Bösewicht, es ist die Zeit herangereicht, daß du die Belohnung für die acht Kriechtiere[111]erhältst.[112]*Der Aussatz Naámans soll dir und deinen Nachkommen anhaften in Ewigkeit.*

Cf. Num. Kap. 23. 105. iReg. 3,4. 106. iiReg. 2,19. 107. iiReg. 13,14. 108. Ib. 5,23. 109. Ib. V. 26. 110. Die nach der Schrift unrein sind; cf. Sab. Fol. 107a. 111. Dh. er sollte die entsprechende Belohnung (es werden da 8 Geschenke genannt) für das Studium der Tora auf dieser Welt erhalten, damit er in der

[113]*Es waren vier aussätzige Männer.* R. Joḥanan sagte: Es waren Geḥzi und seine drei Söhne.[114]*Da ging Elišá nach Damešeq.* Wozu ging er dahin? R. Joḥanan erwiderte: Um Geḥzi zur Buße zu veranlassen; dieser tat es aber nicht. Er sprach zu ihm: Kehre um! Dieser erwiderte: Es ist mir von dir überliefert, daß, wenn jemand gesündigt und das Publikum zur Sünde verleitet hat, man ihm nicht gelingen lasse, Buße zu tun. – Was tat er? – Manche sagen, er errichtete einen Magnetstein für das Sündenbild Jerobeáms[115]und ließ es zwischen Himmel und Erde schweben. Manche sagen, er grub ihm den Gottesnamen in den Mund ein, und es sprach: ich[116]bin [dein Gott], und: du sollst keinen anderen haben. Und manche sagen, er stieß die Jünger von ihm fort. Es heißt: [117]*da sprachen die Prophetenjünger zu Elišá: Siehe, der Ort, auf dem wir weilen, ist uns zu eng.* Demnach war er bis dahin nicht eng.

Welches Bewenden hat es mit R. Jehošuá b. Peraḥja? – Als der König Jannaj die Gelehrten tötete, wurde Šimón b. Šaṭaḥ von seiner Schwester[118]verborgen, und R. Jehošuá b. Peraḥja floh nach Alexandrien in Ägypten. Nachdem Friede eingetreten war, schrieb Šimón b. Šaṭaḥ an ihn: Von mir Jerušalem, der heiligen Stadt, an dich Alexandrien in Ägypten. Meine Schwester, mein Mann weilt in deiner Mitte, und ich sitze verlassen da. Da sagte er: Es scheint also, daß Friede eingetreten ist. Auf der Reise kehrten sie in ein Gasthaus ein, wo ihm [die Wirtin] viel Ehrung erwies, und er lobte sie: Wie brav ist diese Gastwirtin! Jener[119]aber sprach: Meister, ihre Augen sind matt. Da sprach er zu ihm: Bösewicht, damit befassest du dich! Alsdann brachte er vierhundert Posaunenstöße hervor und tat ihn in den Bann. Hierauf kam er jeden Tag zu ihm, er empfing ihn aber nicht. Eines Tages kam er zu ihm, als er gerade beim Šemálesen war, und da er ihn nunmehr empfangen wollte, winkte er ihm mit der Hand; jener aber glaubte, er weise ihn wiederum ab. Da ging er fort, stellte einen Ziegelstein hin und betete ihn an. Hierauf sprach er zu ihm: Tu Buße! Jener erwiderte: Es ist mir von dir überliefert, daß, wenn jemand gesündigt und das Publikum zur Sünde verleitet hat, man ihm nicht gelingen lasse, Buße zu tun.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Auch den [Geschlechts]-trieb, ein Kind und ein Weib stoße man fort mit der Linken und ziehe heran mit der Rechten.

---

zukünftigen Welt leer ausgehe. 112. iiReg. 5.27. 113. Ib. 7,3. 114. Ib. 8,7. Statt וילך hat der masor. Text ויבא; auffallenderweise hat auch die äthiopische Übersetzung, im Gegensatz zu allen anderen alten Übersetzungen, vaḥora, der Lesart des T.s entsprechend. Aus der folgenden Frage למה הלך ist zu ersehen, daß der T. tatsächlich וילך las. 115. Cf. iReg. 12.28. 116. Cf. Ex. 20,2,3. 117. iiReg. 6,1. 118. Der Frau des Königs Alexander Jannaj. 119. Jesus, der sich in seiner Be-

Wird der Totschläger entdeckt, bevor man dem Kalbe das Genick vii
gebrochen hat, so komme es wieder in die Herde und Weide,
wenn aber nachdem ihm das Genick gebrochen worden ist, so ist
es an der Stelle zu begraben, denn es wurde von vornherein wegen
des Zweifels dargebracht, und die Sühne des Zweifels ist nun vollzogen.
Wenn dem Kalbe das Genick gebrochen worden ist und darauf
der Totschläger entdeckt wird, so ist er hinzurichten. Wenn ein viii
Zeuge sagt: ich habe den Totschläger gesehen, und einer sagt: du
hast ihn nicht gesehen, wenn eine Frau sagt: ich habe ihn gesehen,
und eine andere sagt: du hast ihn nicht gesehen, so erfolgt das Genickbrechen.
Wenn ein Zeuge sagt: ich habe ihn gesehen, und zwei
sagen: du hast ihn nicht gesehen, so erfolgt das Genickbrechen. Wenn
zwei sagen: wir haben ihn gesehen, und einer sagt: ihr habt ihn nicht
gesehen, so erfolgt das Genickbrechen[120] nicht. Als die Mörder sich
mehrten, wurde das Genickbrechen des Kalbes abgeschafft. [Dies
erfolgte] als Eliézer, Sohn Dinajs, der auch Teḥina, Sohn Perišas
genannt wurde, auftrat; später aber nannte man ihn den Mördersohn.
Als die Ehebrecher sich mehrten, wurde das Fluchwasser abgeschafft, ix
und zwar schaffte es R. Joḥanan b. Zakkaj ab, denn es
heisst:[121] *ich ahnde es nicht mehr an euren Töchtern, wenn sie huren,*
und nicht an euren jungen Weibern, wenn sie ehebrechen, denn &c. Mit
dem Tode des Jose b. Joézer aus Çereda und des Jose b. Jehuda aus
Jerušalem hörten die Trauben[122] auf, denn es heisst:[123] *es ist keine*
Traube da zum Essen, nach einer reifen Frucht verlangt meine Seele.
Joḥanan der Hochpriester schaffte das Zehntbekenntnis[023] ab. Dieser x
schaffte auch die Weckenden und die Betäubenden ab. Bis zu seinen Col.b
Tagen war in Jerušalem der Hammer[124] in Tätigkeit, auch brauchte
man in seinen Tagen nicht wegen des Demaj[125] zu fragen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn dem Kalbe das Genick gebrochen worden ist und darauf der Totschläger gefunden wird, dieses ihm keine Sühne schaffe? Es heißt:[126] *und dem Lande wird keine Sühne für das Blut, das darin vergossen worden ist, es sei denn durch das Blut dessen, der es vergossen hat.*

Wenn ein Zeuge sagt: ich habe den Mörder gesehen &c. Nur wenn ein anderer ihm widerspricht, wenn aber ein anderer ihm nicht widerspricht, so ist der einzelne Zeuge glaubhaft; woher dies? – Die Rab-

---

gleitung befand. [120] Die Bekundung des einen Zeugen ist ungültig u. es obwaltet kein Zweifel mehr. [121] Hos. 4,14. [122] Bildliche Bezeichnung für hervorragende Gelehrte, die der T. weiter erklärt. [123] Mik. 7,1. [023] Bei der Entrichtung desselben; cf. Dt. 26,12. [124] An den Halbfesten, dh. die Handwerker feierten nicht. [125] Zur Erklärung weit. Fol. 48a. [126] Num. 35,33. [127] Dt.

banan lehrten:[127]*Und es nicht bekannt ist, wer ihn erschlagen hat*; wenn es aber bekannt ist, wer ihn erschlagen hat, selbst einem am Ende der Welt, so erfolge das Genickbrechen nicht. R. Áqiba sagte: Woher, daß, wenn das Synedrium gesehen hat, wie jemand einen Menschen erschlagen hat, ihn aber nicht kennt, das Genickbrechen nicht erfolge? Es heißt: [128]*und unsere Augen haben nicht gesehen*, sie aber haben es ja gesehen. – Wieso kann, wenn du sagst, ein einzelner Zeuge sei glaubwürdig, der andere ihm widersprechen, Úla sagte ja, daß überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, er als zwei gelte, und die Worte des einen sind ja zweien gegenüber ungültig!? – Úla kann dir erwidern, man lese: so erfolgt das Genickbrechen nicht. Ebenso sagte auch R. Jiçḥaq, man lese: so erfolgt das Genickbrechen nicht. R. Ḥija aber sagt, man lese: so erfolgt das Genickbrechen. – Nach R. Ḥija ist ja ein Einwand von der Lehre Úlas zu erheben!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn gleichzeitig, das andere, wenn hintereinander[129]. – Wir haben gelernt: Wenn ein Zeuge sagt: ich habe den Totschläger gesehen, und zwei sagen: du hast ihn nicht gesehen, so erfolgt das Genickbrechen. Demnach erfolgt es nicht, wenn es einer und einer sind; dies ist eine Widerlegung der Lehre R. Ḥijas!? – Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: wenn zwei sagen: wir haben ihn gesehen, und einer sagt: ihr habt ihn nicht gesehen, so erfolgt das Genickbrechen nicht. Demnach erfolgt das Genickbrechen, wenn es einer und einer sind!? Vielmehr spricht unsere ganze Mišna von unzulässigen[130]Zeugen, und zwar nach der Lehre R. Neḥemjas, welcher sagt, daß überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, man sich nach der Mehrheit der Personen richte. Zwei Frauen gegenüber einem Manne haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne. Manche sagen: Wenn ein einzelner tauglicher Zeuge zuerst gekommen ist, so gelten auch hundert Frauen als ein[131]Zeuge, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn zuerst eine Frau gekommen ist. Die Lehre R. Neḥemjas ist wie folgt zu erklären: R. Neḥemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen. Zwei Frauen gegenüber einer Frau haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne; zwei Frauen aber gegenüber einem Manne gelten als Hälfte gegen Hälfte[132]. – Wozu sind zwei Lehren[133]von den unzulässigen Zeugen nötig!? – Man könnte

---

21,1. [128] Ib. V. 7. [129] Wenn sie gleichzeitig kommen, so heben die Aussagen einander auf u. der Zweifel bleibt bestehen, wenn aber die Aussage des einen anerkannt worden ist, so kann der andere ihm nicht mehr widersprechen. [130] Frauen od. Sklaven. [131] Sie können ihm nicht widersprechen. [132] Vgl. S. 108 Anm. 25. [133] Die Mišna lehrt 2 Fälle, in welchem Falle das Genickbreglauben, nur erschwerend richte man sich nach der Mehrheit der Personen, nicht aber erleichternd, so lehrt er uns.

Als die Mörder sich mehrten &c. Die Rabbanan lehrten: Als die Mörder sich mehrten, wurde das Genickbrechen des Kalbes abgeschafft. Dies hat nur wegen eines Zweifels zu erfolgen, daher wurde, als die öffentlichen Mörder sich mehrten, das Genickbrechen des Kalbes abgeschafft.

Als die Ehebrecher sich mehrten &c. Die Rabbanan lehrten:[134]*Und der Mann ist frei von Schuld;* ist der Mann frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau, ist der Mann nicht frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau nicht. Ferner heißt es:[121]*ich ahnde es nicht mehr*[135] *an eueren Töchten, wenn sie huren &c.* – Wozu ist das ‘ferner’[136]nötig? – Man könnte glauben, nur seine[137]Schuld, nicht aber die seiner Söhne und seiner Töchter, so heißt es auch: *ich ahnde es nicht mehr an eueren Töchtern, wenn sie huren, und nicht an eueren jungen Weibern, wenn sie ehebrechen.* Man könnte ferner glauben, dies gelte nur von der Sünde mit einer verheirateten Frau, nicht aber mit einer Ledigen, so heißt es:[121]*da sie selbst mit den Huren abseits gehen und mit den Lustdirnen opfern &c.* – Was heißt:[121]*und das unverständige Volk müht sich ab*? R. Eleázar erwiderte: Der Prophet sprach zu Jisraél: wenn ihr auf euch selbst achtet, so prüft das Wasser eure Frauen, wenn aber nicht, so prüft das Wasser eure Frauen nicht.

Seitdem die Genußsüchtigen[138]sich mehrten, beugte sich die Rechtssprechung, entarteten die Handlungen und an der Welt ist keine Befriedigung mehr. Seitdem das Ansehen der Person vor Gericht sich mehrte, hörte auf [das Verbot:][139]*fürchtet niemand,* gilt nicht mehr: [139]*ihr sollt nicht erkennen.* Man wirft das Joch des Himmels ab und nimmt das Joch der [Menschen aus] Fleisch und Blut auf sich. Seitdem die Flüsterer bei Gericht sich mehrten, wächst der Zorn gegen Jisraél und die Göttlichkeit ist gewichen, denn es heißt:[140]*in der Mitte der Richter wird er richten.* Seitdem sich diejenigen mehrten, [von denen es heißt:][141]*ihr Herz geht ihrem Gewinne nach,* mehrten sich diejenigen, [von denen es heißt:][142]*die das Böse gut und das Gute bös heißen.* Seitdem sich diejenigen mehrten, [von denen es heißt:] *die das Böse gut und das Gute bös heißen,* mehrten sich Wehrufe[143]in der Welt. Seitdem die Speichelzieher sich mehrten, mehrten sich die Hochmütigen, vermin-

---

chen zu erfolgen hat, u. in welchem es nicht zu erfolgen hat. [134] Num. 5,31. [135] Da auch die Männer Hurerei treiben. [136] Der 2. Schriftvers. [137] Vereitelt die Prüfung seiner Frau durch das Fluchwasser. [138] Wohl Richter, die aus Genußsucht sich bestechen lassen. [139] Dt. 1,17. [140] Ps. 82,1. [141] Ez. 33,31. [142] Jes. 5,20. [143] Im bezüglichen Abschnitte kommt das W. ‘wehe’ derten sich die Schüler und die Tora sucht nach solchen, die sie studieren. Seitdem die Hochmütigen sich mehrten, begannen die Töchter Jisraéls sich mit diesen zu verheiraten, denn unser Zeitalter sieht nur auf das äußere. – Dem ist ja aber nicht so, der Meister sagte ja, wer hochmütig ist, werde nicht einmal von seinen eigenen Hausleuten gelitten, denn es heißt:[144]*ein prahlerischer Mann, er wohnt nicht*, er wohnt nicht[145]einmal in seiner eigenen Wohnung!? – Anfangs reißen sie sich um ihn, später aber wird er ihnen verächtlich. Seitdem sich diejenigen mehrten, die den Hausherren Waren[146]aufbürden, mehrten sich Bestechung und Rechtsbeugung und das Gute hat aufgehört. Seitdem die Gefälligkeitsnehmer und Dankverpflichteten[147]sich mehrten, mehrte sich: [148]*jeder tat, was recht war in seinen Augen.* Die Niedrigen werden erhoben und die Hohen erniedrigt, und die Nation[149]verkümmert fortgesetzt. Seitdem die Geizigen und Plünderer sich mehrten, mehrten sich die Hartherzigen und die ihre Hände beim Leihen verschließen. Sie übertreten das, was in der Tora geschrieben steht:[150]*hüte dich, daß &c.* Seitdem sich diejenigen mehrten, [von denen es heißt:][151]*die Hälse gestreckt und die Augen umherwerfend*, mehrte sich [die Veranlassung zum] Fluchwasser, nur ist es abgeschafft worden. Seitdem sich diejenigen mehrten, die Geschenke nehmen, wurden die Tage vermindert und die Jahre gekürzt, denn es heißt:[152]*wer Geschenke haßt, wird leben.* Seitdem die Hochmütigen sich mehrten, mehrte sich Streit in Jisraél. Seitdem die Schüler Šammajs und Hillels sich mehrten, die nicht genügend famuliert haben, mehrte sich Streit in Jisraél, und die Tora ist wie zwei Toroth geworden. Seitdem sich diejenigen mehrten, die von den Nichtjuden Almosen annehmen, kam Jisraél oben[153]und jene unten, Jisraél vorwärts und jene zurück.

Mit dem Tode des Jose b. Joézer &c. Was heißt Trauben? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Männer, in denen alles ist[154].

Joḥanan der Hochpriester schaffte ab &c. Aus welchem Grunde? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Weil man ihn nicht nach Vorschrift Fol. 48 entrichtete; die Tora sagt, daß man ihn an die Leviten entrichte, während man ihn an die Priester[155]entrichtete. – Man kann es ja über die

---

sehr oft vor. 144. Hab. 2,5. 145. Dh. er wird nicht gelitten. 146. Richter, die die Bürger zwingen, Waren für sie zu verkaufen. 147. Im Texte als direkte Anrede: ich nehme deine Gefälligkeit an u. bin dir zu Dank verpflichtet. 148. Jud. 17,6. 149. Im Texte: das Reich, worunter jed. Jisraél zu verstehen ist. 150. Dt. 15,9. 151. Jes. 3,16. 152. Pr. 15,27. 153. Umschreibung im entgegengesetzten Sinne. 154. אשכל, Compositum von איש כל, ein Mann von allem. 155. Ézra maßregelte die Leviten, die sich weigerten, mit ihm nach Palästina zu ziehen, u. sprach den ihnen nach dem Gesetze zukommenden ersten Zehnten den Priestern zu (cf. Jab. Fol. 86b); im Bekenntnisse aber (Dt. 26,13) heißt es: ich übrigen Zehnte[156] sprechen!? Reš Laqiš erwiderte: Wenn in einem Hause das Bekenntnis nicht über den ersten Zehnten gesprochen worden ist, so spricht man es auch nicht über die übrigen. – Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Weil die Schrift mit diesem begonnen hat. – Demnach entrichtete man ihn, und dem widersprechend wird gelehrt: Er schaffte ferner das Bekenntnis ab und er erließ eine Verfügung über das Demaj. Er ließ nämlich im ganzen jisraélitischen Gebiete inspizieren und stellte fest, daß man nur die große Hebe[157] entrichtete, während den ersten Zehnten und den zweiten Zehnten manche entrichteten und manche nicht entrichteten. Da sprach er zu ihnen: Meine Kinder, kommt, ich will euch sagen: wie an der großen Hebe eine mit dem Tode bedrohte Sünde[158] haftet, ebenso haftet an der Zehnthebe und [am Genusse] von Unverzehntetem eine mit dem Tode bedrohte Sünde. Hierauf ordnete er an, daß, wenn jemand Früchte von einem Menschen aus dem gemeinen Volke kauft, er von diesen den ersten Zehnten und den zweiten Zehnten entrichte. Vom ersten Zehnten ist die Zehnthebe abzusondern und dem Priester zu geben, und den zweiten Zehnten bringe man nach Jerušalem[159] und esse ihn da. Bezüglich des ersten Zehnten und des Armenzehnten[160] aber hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis anzutreten[161]. – Er erließ zwei Verordnungen; er hob das Bekenntnis auf für Genossen[162] und verbot das Demaj der Leute aus dem gemeinen Volke.

Dieser schaffte auch die Weckenden ab. Wer waren die Weckenden? Rehaba erwiderte: Die Leviten betraten täglich die Estrade und sprachen:[163] *Erwache, warum schläfst du, o Herr!* Er sprach zu ihnen: Gibt es denn bei Gott ein Schlafen, es heißt ja:[164] *siehe, nicht schlummert und nicht schäft der Hüter Jisraéls.* Vielmehr bezieht sich [der Schriftvers:] *wache auf, warum schläfst du, o Herr,* auf die Zeit, wo Jisraél in Not ist, die weltlichen Völker aber in Wonne und Frieden.

Die Betäubenden. Wer waren die Betäubenden? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Sie ritzten dem [Opfer]kalbe[165] zwischen die Hörner, damit ihm das Blut in die Augen fließe. Er trat auf und schaffte es ab, weil dies den Anschein eines Gebrechens hat. In einer Barajtha wurde gelehrt: Sie schlugen es mit Stöcken, wie dies beim Götzendienste zu erfolgen pflegt. Da sprach er zu ihnen: Wie lange noch werdet ihr

---

habe ihn dem Leviten entrichtet.

[156] Den 2. Zehnten u. den Armenzehnten.

[157] Vgl. Bd. I S. 316 Anm. 5.

[158] Wenn die Entrichtung unterlassen wird.

[159] Cf. Dt. 14,22ff.

[160] Die nicht heilig sind u. von einem Gemeinen gegessen werden dürfen.

[161] Wie bei jedem anderen Rechtsstreite; der Priester bezw. der Arme hat den Beweis anzutreten, daß diese Abgaben nicht entrichtet worden sind.

[162] Die hinsichtl. der Entrichtung des Zehnten glaubhaft sind; cf. Dem. II,3.

[163] Ps. 44,24.

[164] Ib. 121,4.

[165] Vor dem Schlachten, um es zu

den Altar Aas verzehren lassen. – Wieso Aas, es wurde ja geschlachtet!? – Vielmehr Totverletztes, denn die Hirnhaut kann verletzt worden sein. Er trat dann auf und ließ Ringe in den Boden einlassen[166].

Bis zu seinen Tagen war der Hammer in Jerušalem in Tätigkeit. Am Halbfeste.

Auch brauchte man in seinen Tagen nicht wegen des Demaj zu fragen. Wie wir bereits gesagt haben[167].

xi Mit dem Aufhören des Synedriums hörte der Gesang bei den Fest-
mählern auf, wie es heisst:[168]*nicht mehr wird bei Gesang Wein ge-*
xii *trunken &c.* Mit dem Tode der ersten Propheten hörten Urim und
Tummim[169] auf. Mit der Zerstörung des [zweiten][170] Tempels verschwand
der Šamir[171], auch der süsse Seim, und Männer des Vertrauens haben
aufgehört, wie es heisst:[172]*hilf, Herr, denn es gibt keinen Frommen*
mehr &c. R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen R. Jehošuás: Seit dem
Tage, an dem der Tempel zerstört worden ist, gibt es keinen Tag
ohne Fluch, der Tau fällt nicht zum Segen und den Früchten ist der
Geschmack genommen. R. Jose sagte: Auch das Mark der Früchte ist
xiii dahin. R. Šimón b. Eleázar sagte: Mit der Reinheit verschwanden
auch Geschmack und Geruch, und mit dem Zehnten das Mark des Ge-
treides. Die Weisen sagen: Hurerei und Zauberei haben alles zu-
grunde gerichtet.

GEMARA. Woher, daß dieser Schriftvers sich auf das Aufhören des Synedriums bezieht? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Es heißt: [173]*verscheucht sind die Ältesten aus den Toren, Jünglinge von ihren Liedern.*

Rabh sagte: Das Ohr, das Gesang hört, möge ausgerissen werden. Raba sagte: Gesang im Hause, Zerstörung an der Schwelle, denn es heißt: [174]*ertönt die Stimme im Fenster, so ist Zerstörung an der Schwelle, das Zedergetäfel ist bloßgelegt.* Was heißt: *das Zedergetäfel ist bloßgelegt*? R. Jiçḥaq erwiderte: Ist etwa ein mit Zedern überbälktes Haus eine Stadt[175]!? Vielmehr, selbst ein mit Zedern überbälktes Haus wird zerstört. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Zerstörung eines Hauses mit der Schwelle beginne, denn es heißt: *Zerstörung an der Schwelle.* Wenn du aber willst, entnehme ich es hieraus.[176]*Verwüstung zertrüm-*

---

betäuben.
[166] An die die Tiere bei der Schlachtung festgebunden wurden.
[167] Der Käufer hatte selber die Abgaben zu entrichten.
[168] Jes. 24,9.
[169] Das Orakel, das der Hochpriester trug; cf. Ex. 28,30.
[170] Cf. Tos. sv. איכא zu Git. Fol. 68a.
[171] Cf. Bd. II S. 469 Anm. 78.
[172] Ps. 12,2.
[173] Thr. 5,14.
[174] Zph. 2,14.
[175] Das W. ערה könnte auch v. עיר, Stadt, abgeleitet werden, dh. ein solches Haus sei von Dauer, daher erklärt er, daß es v. רעע, *zerstören,*

mert das Tor. Mar b. R. Aši sagte: Ich habe ihn[177] gesehen, er stößt wie ein Ochs.

R. Hona sagte: Der Gesang der Schiffer[178] und Pflüger ist erlaubt, der der Weber ist verboten. Einst verbot R. Hona das Singen, da [fiel der Preis[179] von] hundert Gänsen auf einen Zuz und von hundert Seá Weizen auf einen Zuz, und doch wurde danach nicht verlangt. Als aber hierauf R. Ḥisda [das Verbot] vernachlässigte, war eine Gans auch nicht für einen Zuz zu haben.

R. Joseph sagte: Wenn Männer singen und Frauen einstimmen, so ist dies schon eine Ausgelassenheit, wenn aber Frauen singen und Männer einstimmen, so ist dies wie Feuer im Werg. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß das eine eher als das andere zu vermeiden sei[180].

R. Joḥanan sagte: Wer bei den vier Musikinstrumenten[181] trinkt, bringt fünf Heimsuchungen über die Welt, denn es heißt:[182] *wehe denen, die früh am Morgen aufstehen und nach Rauschtrank jagen, die spät am Abend sitzen und der Wein sie erhitzt. Zither und Harfe, Pauke und Flöte und Wein macht ihr Zechgelage, aber auf das Werk des Herrn blicken sie nicht.* Hierauf folgt:[183] *Darum wandert mein Volk unversehens in Verbannung,* sie bringen Verbannung über die Welt; *seine Vornehmen werden Hungerleider,* sie bringen Hunger über die Welt; *seine Menge verschmachtet vor Durst,* sie bewirken, daß die Tora bei ihren Studierenden in Vergessenheit gerät.[184] *Gebeugt ist der Mensch und niedrig der Mann,* sie bewirken Erniedrigung für den Feind[185] des Heiligen, gepriesen sei er, denn unter Mann ist der Heilige, gepriesen sei er, zu verstehen, wie es heißt:[186] *der Herr ist ein Mann des Krieges.*[184] *Die Augen der Stolzen werden erniedrigt,* sie bewirken die Erniedrigung Jisraéls. Hierauf heißt es:[187] *Darum weitet die Hölle ihren Rachen und* Col.b *sperrt ihr Maul unermeßlich auf, daß hinabfährt ihre Pracht, ihr Reichtum, ihr Gebrause und was darin frohlockt.*

MIT DEM TODE DER ERSTEN PROPHETEN. Wer sind die ersten Propheten? R. Hona erwiderte: Das sind David, Šemuél und Šelomo. R. Naḥman sagte: Zur Zeit Davids ist es zuweilen gelungen[188] und zuweilen nicht gelungen; Çadoq fragte, und es gelang ihm, Ebjathar fragte und es

---

zerschlagen, abzuleiten sei. 176. Jes. 24,12. 177. Den Dämon der Zerstörung. 178. Wörtl. der Ziehenden; die Kähne wurden stromaufwärts an Stricken vom Ufer aus gezogen. Diese Arbeit, ebenso das Pflügen, ist sehr ermüdend, u. das Singen erfolgt nicht aus Ausgelassenheit, sondern zur Aufmunterung. 179. Wegen Abnahme der Gasterei. 180. Falls eines von beiden unvermeidlich ist. 181. Die im folgenden Schriftverse genannt werden. 182. Jes. 5,11,12. 183. Ib. V. 13. 184. Ib. V. 15. 185. Euphemistisch für Gott. 186. Ex. 15,3. 187. Jes. 5,14. 188.

gelang ihm nicht, denn es heißt:[189]*und Ebjathar ging*[190]*hinauf.* Rabba b. Šemuél wandte ein: [Es heißt:][191]*und er war beflissen, Gott zu suchen in den Tagen Zekharjas, der ihn in der Furcht Gottes*[192]*unterwies*; doch wohl durch die Urim und Tummim!? – Nein, durch die Propheten. Komm und höre: Mit der Zerstörung des ersten Tempels hörten die Freistädte[193]auf, die Urim und Tummim verschwanden und die Davidische Dynastie erlosch[194]!? Wenn jemand aber erwidert, [es heißt ja:][195]*und der Vorsteher sprach zu ihnen, daß sie vom Hochheiligen nicht essen sollten, bis wieder ein Priester den Urim und Tummim vorstehen würde*, so ist dies so zu verstehen, als wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: bis die Toten auferstanden sind und der Messias, der Sohn Davids, gekommen ist. Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, die [Bezeichnung] ‘erste Propheten’ schließt Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi aus, die die letzten waren. Die Rabbanan lehrten nämlich: Mit dem Tode von Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi wich die Prophetie von Jisraél, aber immerhin bedienten sie sich noch der Hallstimme. Einst waren sie im Söller des Hauses des Gorja in Jeriḥo versammelt, da ertönte über ihnen eine Hallstimme vom Himmel und sprach: Einer ist unter euch, der würdig ist, daß die Göttlichkeit auf ihm ruhe, nur ist sein Zeitalter dessen nicht würdig. Da richteten sie ihre Augen auf Hillel den Älteren. Als er starb, hielten sie über ihn folgende Trauerrede: O Frommer, o Sanftmütiger, Schüler des Ézra! Abermals waren sie in einem Söller in Jabne versammelt, da ertönte über ihnen eine Hallstimme vom Himmel und sprach: Einer ist unter euch, der würdig ist, daß die Göttlichkeit auf ihm ruhe, nur ist sein Zeitalter dessen nicht würdig. Da richteten sie ihre Augen auf Šemuél den Kleinen. Als er starb, hielten sie über ihn folgende Trauerrede: O Frommer, o Sanftmütiger, Schüler des Hillel! Er sprach[196]auch bei seinem Sterben: Šimón und Jišmáél werden dem Schwerte [verfallen], ihre Genossen der Hinrichtung und das übrige Volk der Plünderung, und viele Leiden werden über das Volk kommen. Auch über R. Jehuda b. Baba wollten sie sagen: o Frommer, o Sanftmütiger, nur war es eine Unglückszeit, denn man durfte über die von der Regierung Hingerichteten keine Trauerrede halten.

Mit der Zerstörung des [zweiten] Tempels verschwand der Šamir &c. Die Rabbanan lehrten: Mit dem Šamir baute Šelomo den Tempel,

---

Durch das Orakel die Zukunft zu erfahren. 189. iiSam. 15,24. 190. Nach einer rabbinischen Auslegung legte er sein Priesteramt nieder, weil es ihm nicht gelungen war, durch das Orakel eine Antwort zu erhalten. 191. iiChr. 26,5. 192. Die La. des T. stimmt mit den alten Übersetzungen u. vielen Handschriften bei Kennicott überein. 193. Der Leviten; cf. Num. 35,2ff. 194. Diese hörten somit erst bei der Zerstörung des Tempels auf. 195. Ezr. 2,63. 196. Eine Prodenn es heißt:[196]*und das Gebäude, als es erbaut wurde, aus ganzen Steinen aus dem Bruche*; die Worte sind wörtlich[197]zu verstehen – so R. Jehuda. R. Neḥemja sprach zu ihm: Ist dies denn möglich, es heißt ja: [198]*alles dieses aus kostbaren Steinen &c. mit dem Meißel gemeißelt*!? Wenn es aber dennoch heißt:[196]*es wurde bei der Errichtung des Gebäudes nichts gehört*, [so ist zu erklären, die Steine] wurden außerhalb hergerichtet und nach innen gebracht. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend bei den Steinen für den Tempel, und die Worte R. Neḥemjas bei den Steinen für sein eigenes Haus. – Wofür wurde nach R. Neḥemja der Šamir verwendet? – Wie gelehrt wird: Auf diese Steine[199] durfte man nicht mit Tinte schreiben, denn es heißt:[200]*Siegelgravierung*, auch durfte man darauf nicht mit einem Stichel gravieren, denn es heißt:[201]*in ihrer Vollständigkeit*. Vielmehr schrieb man auf diese zuerst mit Tinte und legte den Šamir hinauf, wodurch sie sich von selbst spalteten, wie eine Feige, die im Sommer platzt, ohne daß von ihr etwas fehlt, oder wie die Ebene in der Regenzeit sich spaltet, ohne daß etwas sich verliert[202].

Die Rabbanan lehrten: Der Šamir ist ein gerstengroßes Wesen, das in den sechs Schöpfungstagen erschaffen[203]wurde, und es gibt nichts Hartes, das vor ihm bestehen könnte. – Worin wird er verwahrt? – Man wickelt ihn in Charpie und legt ihn in eine mit Gerstenkleie gefüllte Bleidose.

R. Ami sagte: Seit der Zerstörung des ersten Tempels verschwanden feine Seide und weißes Krystall. Ebenso wird gelehrt: Seit der Zerstörung des ersten Tempels verschwanden feine Seide, weißes Krystall und die eisernen[204]Kriegswagen. Manche sagen, auch der aus Senir herrührende geronnene Wein, der einem Feigenkuchen glich.

DER SÜSSE SEIM. Was ist süßer Seim? Rabh erklärte: Mehl, das auf dem Siebe schwimmt[205]und einem aus Honig und Öl gekneteten Teige gleicht. Levi erklärte: Zwei an den Ofen geklebte Brote, die so anschwellen, daß sie einander[206]berühren. R. Jehošuȧ b. Levi erklärte: Das ist der Honig, der von den Bergen kommt[207]. – Wo ist dies[208]angedeutet?

---

phezeiung, die später auch eintraf. [196] iReg. 6,7. [197] Daß sie nicht behauen wurden. [198] iReg. 7,9. [199] Am Schulterkleide u. am Brustschilde des Hochpriesters. [200] Ex. 28,11. [201] Ib. V. 20. [202] Dh. die Schrift grub sich in die Steine ein, ohne Schabsel zu hinterlassen. [203] Soll wohl heißen, er pflanzte sich nicht fort; nach einer anderen Ansicht (cf. Ab. V,8) wurde er nach Vollendung des Schöpfungswerkes mit allen übrigen Wunderdingen erschaffen. [204] Die oft in der Schrift erwähnt werden. [205] Aus Fettigkeit; die W.e נופת צופים werden v. נפה, *sieben*, u. צוף, *schwimmen*, abgeleitet. [206] Bei der Bereitung des Brotes kam ein Segen in den Teig. [207] So nach den Kommentaren, v. hebr. צפה *schauen*, Orte, aus denen man Ausschau hält. [208] Daß der Honig aus den Ber-

– Nach der Übersetzung des R. Šešeth: Wie die Bienen abspringen und in der Weltenhöhe herumschwirren und aus den Gebirgsgräsern Honig bringen[209].

Dort haben wir gelernt: Alles, was durch den Strahl verbunden[210] wird, ist rein, ausgenommen der Ziphim-Honig und Çapaḥath. Was ist Ziphim? R. Joḥanan erwiderte: Ein Honig, an dem man Fälschungen[211] begeht. Reš Laqiš erwiderte: Er wird so nach seiner Herkunft benannt, wie es heißt:[212] *Ziph, Ṭelem und Beálоth.* Desgleichen heißt es:[213] *als die Ziphim kamen und zu Šaúl sprachen: siehe, der David &c.* Warum [hießen sie] Ziphim? R. Joḥanan erwiderte: Leute, die ihre Worte fälschten. R. Eleázar erwiderte: Sie werden so nach ihrer Herkunft benannt, wie es heißt: *Ziph, Ṭelem und Beáloth.*

Und Männer des Vertrauens haben aufgehört. R. Jiçḥaq sagte: Es sind die Männer, die auf den Heiligen, gepriesen sei er, [nicht] vertrauen. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Wer Brot im Korbe hat und sagt: was werde ich morgen essen, gehört zu denen, die klein im Vertrauen sind. Das ist es, was R. Eleázar gesagt hat: Es heißt:[214] *wer raubt den Tag, die Kleinheit;* was veranlaßte, daß die Tafel der Frommen in der zukünftigen Welt beraubt wird? Ihre Kleinheit, denn sie vertrauten nicht auf den Heiligen, gepriesen sei er. Raba
Fol. 49 erklärte: Das sind die Kleinen[215] der jisraélitischen Frevler, die in der zukünftigen Welt das Urteil über ihre Väter berauben[216] werden. Sie werden vor ihm sprechen: Herr der Welt, weshalb hast du, wenn du an ihnen später Vergeltung üben wolltest, ihnen die Zähne durch uns stumpf gemacht[217]!?

R. Ileá b. Jeberekhja sagte: Wenn nicht das Gebet Davids, wären alle Jisraéliten Müllhändler[218], denn es heißt:[219] *verleihe ihnen, Herr, Achtung.*

Ferner sagte R. Ileá b. Jeberekhja: Wenn nicht das Gebet Ḥabaquqs, würden zwei Schriftgelehrte sich mit einem Gewande gekleidet[220] und die Tora studiert haben, denn es heißt:[221] *Herr, ich habe deinen Ruf vernommen und fürchte mich; dein Werk beim nahen der Jahre [beqereb šanim] erhalte es,* und man lese nicht: *beqereb šanim,* sondern *beqirub šenajim* [in zweier Nähe].

Ferner sagte R. Ileá b. Jeberekhja: Wenn zwei Schriftgelehrte auf

---

gen kommt. [209] Erklärende Glosse zu Dt. 1,44. [210] Wenn eine reine Flüssigkeit in eine unreine gegossen wird u. sie durch den Strahl verbunden werden. [211] Weil er sehr gut ist u. Beimischungen nicht leicht zu merken sind; זיפים v. זיף, *fälschen.* [212] Jos. 15,24. [213] Ps. 54,2. [214] Zch. 4,10. [215] Die in der Kindheit gestorben sind. [216] Dh. es angreifen, dagegen protestieren. [217] Ihnen auch auf dieser Welt durch den Tod ihrer Kinder Schmerz bereitet. [218] Sie hätten keinen anständigen Beruf für ihren Lebensunterhalt. [219] Ps. 9,21. [220].

dem Wege gehen und sich nicht über Worte der Tora unterhalten, so verdienen sie im Feuer verbrannt zu werden, denn es heißt:[222]*und während sie nun in solcher Unterhaltung gingen, erschien ein feuriger Wagen &c.* Nur wegen der Unterhaltung, ohne Unterhaltung aber würden sie verbrannt zu werden verdient haben.

Ferner sagte R. Ileá b. Jeberekhja: Wenn zwei Schriftgelehrte in einer Stadt wohnen und sich in der Halakha nicht vertragen, so stirbt der eine und der andere wird verbannt, denn es heißt:[223]*dahin flüchte der Mörder, der einen anderen ohne Wissen erschlagen hat,* und Wissen ist nichts anderes als die Tora, denn es heißt:[224]*vertilgt ist mein Volk ohne Wissen.*

R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Wenn ein Schriftgelehrter sich in Armut mit der Tora befaßt, so wird sein Gebet erhört, denn es heißt: [225]*o Volk, das auf Çijon zu Jerušalem wohnt, du wirst nicht mehr weinen, er wird dich begnadigen bei der Stimme deines Rufens, wie er es vernimmt, erhört er dich;* hierauf folgt:[226]*der Herr wird euch Brot der Not und Wasser der Drangsal geben.* R. Abahu sagte: Man sättigt ihn auch mit dem Glanze der Göttlichkeit, denn es heißt:[226]*deine Augen werden deinen Meister sehen.* R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Auch der Vorhang[227] wird vor ihm nicht geschlossen, denn es heißt:[226]*nicht wird sich ferner dein Meister verbergen.*

R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen R. Jehošuás: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden ist, gibt es keinen &c. Raba sagte: Eines jeden Tages Fluch ist größer als der des vorangehenden. Es heißt: [228]*morgens wirst du sagen: wenn es doch Abend wäre, und abends wirst du sagen: wenn es doch Morgen wäre.* Welcher Morgen, wenn etwa des folgenden Tages, so weiß man ja nicht, was kommen wird; doch wohl der des vorangehenden. – Wodurch wird demnach die Welt erhalten? – Durch den täglichen Heiligungssegen[229] und [die Formel] 'Es sei sein großer Name' der Agada[230], denn es heißt:[231]*ein Land verschleiert wie das Dunkel, Totenschatten sonder Ordnung;* wenn aber Ordnung[232] vorhanden ist, so leuchtet es aus dem Dunkel hervor.

Der Tau fällt nicht zum Segen und den Früchten ist der Geschmack genommen &c. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Mit der Rein-

---

Aus Armut. 221. Hab. 3,2. 222. iiReg. 2,11. 223. Dt. 4,42. 224. Hos. 4,6. 225. Jes. 30,19. 226. Ib. V. 20. 227. Vor der Göttlichkeit. 228. Dt. 28,67. 229. Wörtl. der H. der Reihenfolge, der nach einer Reihenfolge von Schriftabschnitten, die beim täglichen Morgengebete gelesen werden, gesprochen wird. 230. Im Heiligungssegen, der nach dem agadischen Vortrage am Sabbath gesprochen wird; beides wurde in der Volkssprache gesprochen u. daher gemeinverständlich. 231. Ij. 10,22. 232. Ordo precum, die Reihenfolge der Gebete, nach welchen der heit verschwanden[233] auch Geschmack und Geruch und mit dem Zehnten das Mark des Getreides.

Einst fand R. Hona eine Edeldattel, da nahm er sie auf und wickelte sie in sein Gewand. Als hierauf sein Sohn Rabba zu ihm kam, sprach dieser zu ihm: Ich rieche den Duft einer Edeldattel. Jener erwiderte: Mein Sohn, an dir ist Reinheit. Da gab er sie ihm. Währenddessen kam Abba, der Sohn [Rabbas], heran und er gab sie ihm. Jener sprach: Mein Sohn, du hast mein Herz erfreut und meine Zähne stumpf[234] gemacht. Das ist es, was die Leute sagen: die Liebe des Vaters zu den Kindern, die Liebe der Kinder aber zu ihren eigenen Kindern.

R. Aḥa b. Jáqob erzog R. Jáqob, den Sohn seiner Tochter. Einst sprach jener, als dieser herangewachsen war, zu ihm: Reiche mir etwas Wasser. Dieser erwiderte: Ich bin nicht dein[235] Sohn! Das ist es, was die Leute sagen: Ziehe mich nur groß, dann bin ich nur der Sohn deiner Tochter.

xiv Bei der Invasion des Vespasian verbot man die Bräutigamskränze
und die Handtrommel[236]. Bei der Invasion des Quietus[237] verbot
man die Brautkränze und seinen Sohn Griechisch zu unterrichten. Bei
der letzten Invasion[238] verbot man, die Braut unter einem Baldachin
durch die Stadt zu führen; unsere Meister aber erlaubten, die Braut
xv unter einem Baldachin durch die Stadt zu führen. Mit dem Tode R.
Meírs hörten die Fabeldichter auf. Mit dem Tode Ben Ázajs hörten
die Fleissigen[239] auf. Mit dem Tode Ben Zomas hörten die Schriftausleger auf. Mit dem Tode R. Áqibas hörte die Ehrung der Tora auf.
Mit dem Tode des R. Ḥanina b. Dosa hörten die Männer der Tat[240] auf.
Mit dem Tode des R. Jose Qeṭunta hörten die Frommen auf. Er hiess
deshalb Qeṭunta, weil er der Jüngste [Qeṭunta] unter den Frommen
war. Mit dem Tode des R. Joḥanan b. Zakkaj hörte der Glanz der
Weisheit auf. Mit dem Tode R. Gamliél des Älteren hörte die
Ehrung der Tora auf und Reinheit und Enthaltsamkeit erlosch. Mit
dem Tode des R. Jišmáél b. Phabi hörte der Glanz der Priesterschaft
auf. Mit dem Tode Rabbis hörten Demut und Sündenscheu auf. R.
Pinḥas b. Jaír sagte: Seitdem der Tempel zerstört worden ist, sind

---

obengenannte Segen gesprochen wird. 233. St. בטלה u. ביטל ist wohl mit Mišna u. Tosephta נטלה u. ניטל zu lesen. 234. Er bewies dadurch mehr Liebe zu seinem Sohne als zu seinem Vater. 235. Der Enkel gilt nicht als Sohn hinsichtl. der Ehrung von Vater u. Mutter. 236. Bei der Hochzeitsfeier. 237. טיטוס ist wohl eine begreifliche rabb. Verschlimmbesserung (קיטם in Mišna ed. Löwe ein Lapsus), die auch in die Ausgaben des סדר עולם (Kap. 30) übergegangen ist; manche Handschriften, ebenso die Ausgabe v. Neubauer (*Med. Jew. chron.* II p. 66) haben richt. קיטום. 238. Wohl unter Bar Kochba. 239. Im Studium der Tora. 240. Nach den Kommentaren: der Wundertaten; cf. Tan. 24bff. 241.

die Gelehrten und Vornehmen beschämt und verhüllten Hauptes; die Männer der Tat sind verkümmert, und die Faustmenschen und Zungenmenschen nehmen überhand. Niemand forscht, niemand sucht und niemand fragt. Auf wen anders sollten wir uns verlassen, als auf unseren Vater im Himmel!? R. Eliézer der Grosse sagte: Seitdem der Tempel zerstört worden ist, gleichen die Weisen den Kinderlehrern, die Kinderlehrer den Synagogendienern, die Synagogendiener dem gemeinen Volke, und das gemeine Volk verkümmert fortwährend. Col.b Niemand fragt und niemand sucht. Auf wen anders sollten wir uns verlassen, als auf unseren Vater im Himmel!? An den Fusspuren des Messias[241] wird Frechheit wachsen und Achtung schwinden[242]. Der Weinstock wird seine Früchte geben, doch wird der Wein teuer sein. Die Regierung wird sich in Häresie verwandeln, eine Zurechtweisung wird es nicht geben, und das Versammlungshaus wird zum Hurenhause werden. Galiläa wird zerstört werden, Gablan verwüstet, und die Grenzbewohner werden von Stadt zu Stadt wandern, ohne Mitleid zu finden. Die Weisheit der Gelehrten wird entarten, die Sündenscheuen verachtet, und die Wahrheit wird vermisst werden. Knaben werden Greise beschämen und Greise werden vor Knaben aufstehen; der Sohn wird den Vater besudeln, die Tochter gegen ihre Mutter sich auflehnen, und gegen ihre Schwiegermutter die Schwiegertochter; die Feinde eines Menschen werden seine Hausgenossen sein. Das Gesicht des Zeitalters wird dem Gesichte eines Hundes gleichen, und der Sohn wird sich vor seinem Vater nicht schämen. Auf wen anders sollten wir uns verlassen, als auf unseren Vater im Himmel!?

GEMARA. Rabh sagte: Dies gilt nur von [Kränzen] aus Salz und Schwefel, solche aus Myrten und Rosen aber sind erlaubt. Šemuél sagte: Auch solche aus Myrten und Rosen sind verboten, und nur solche aus Rohr und Schilf sind erlaubt. Levi sagte: Auch solche aus Rohr und Schilf sind verboten. Ebenso lehrte Levi in seiner Barajtha: auch solche aus Rohr und Schilf sind verboten.

Die Handtrommel. Was ist Irus[243]? R. Eleázar erwiderte: Eine Trommel mit einer Mündung[244]. Rabba b. R. Hona machte für seinen Sohn ein Tamburin, da kam sein Vater und zerbrach es, indem er zu ihm sprach: Dieses kann mit einer Handtrommel verwechselt werden; mache ihm eine solche über die Mündung eines Kruges oder eines Kapiz.

Dh. zur Zeit seiner Ankunft. [242] יאמיר wohl v. aram. אמר, abspenstig werden; eine Parallelstelle hat יעות, verkümmern, verderben. [243] Das in der Mišna gebrauchte Wort für Handtrommel. [244] Nach der Erklärung Raschis

BEI DER INVASION DES QUIETUS VERBOT MAN DIE BRAUTKRÄNZE &C. Was sind es für Brautkränze? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Ein Kranz[245] aus Gold. Ebenso wird gelehrt: Unter Brautkranz ist ein Kranz aus Gold zu verstehen, wohl aber ist ein Turban aus feiner Wolle erlaubt. Es wird gelehrt: Auch den Hochzeitsbaldachin[246] verboten sie. — Was ist dies für ein Hochzeitsbaldachin? — Aus vergoldetem Purpur. Ebenso wird auch gelehrt: Unter Hochzeitsbaldachin ist einer aus vergoldetem Purpur zu verstehen, wohl aber darf man einen Stangenbaldachin machen und daran alles Beliebige hängen.

UND SEINEN SOHN GRIECHISCH ZU UNTERRICHTEN. Die Rabbanan lehrten: Als die Könige des Ḥasmonäischen Hauses einander bekämpften, befand sich Hyrkanos außerhalb und Aristobulos innerhalb. Täglich ließen sie ihnen Denare in einem Korbe herab und zogen dafür [Vieh für] das beständige Opfer herauf. Unter ihnen befand sich ein Greis, der in der griechischen Weisheit kundig war; da verständigte sich dieser mit jenen vermittelst der griechischen Weisheit und sprach zu ihnen: Solange sie den Opferdienst üben, geraten sie nicht in eure Hände. Als sie ihnen am folgenden Tage wiederum Denare in einem Korbe herabließen, zogen sie ein Schwein herauf, das, als es die Mitte der Mauer erreichte, die Klauen dagegen stemmte, und das Jisraélland wurde vierhundert Parasangen erschüttert. In jener Stunde sprachen sie: Verflucht sei, wer Schweine züchtet, und verflucht sei, wer seinen Sohn griechische Weisheit lehrt. Auf dieses Jahr bezieht sich das, was wir gelernt haben, daß einst die Schwingegarbe[247] aus Gagoth Çeriphin und die zwei Brote[247] aus dem Tale Én Sokher geholt wurden[248]. — Dem ist ja aber nicht so, Rabbi sagte ja: Wozu Jargon[249] im Jisraéllande, entweder die Heiligensprache oder die griechische Sprache!? Ferner sagte R. Joseph: Wozu ist in Babylonien die aramäische Sprache nötig, entweder die Heiligensprache oder die persische Sprache!? — Die griechische Sprache ist etwas anderes und die griechische Weisheit ist etwas anderes. — Ist denn die griechische Weisheit verboten, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls im Namen des R. Šimón b. Gamliél: Es heißt:[250] *mein Auge tut meiner Seele weh um alle Töchter meiner Stadt*; tausend Kinder befanden sich in meinem Vaterhause, von denen fünfhundert die Tora und fünfhun-

---

eine Art Glockentrommel. 245. Wörtl. Stadt, nach der Erkl. des Talmud (Sab. Fol. 59a) ein Schmuck mit einer Ansicht der Stadt Jerušalem. 246. Wörtl. Baldachin des Bräutigams. 247. Cf. Lev. 32,10ff. 248. Da durch den Krieg die Felder in der Nähe Jerušalems zerstört worden waren. 249. Das W. סורסי, wohl absichtlich aus סורית, Syrisch, entstellt, bedeutet verdreht, verworren, u. bezeichnet die dem Syrischen entlehnte Umgangssprache der Juden in der damaligen Zeit. 250. Thr. 3,51. 251. Eine bei den Nichtjuden übliche Art Frisur dert die griechische Weisheit lernten, und von allen zurückgeblieben sind nur ich hier und der Sohn des Bruders meines Vaters in Ásja!? – Anders das Haus R. Gamliéls, das der Regierung nahe stand. Es wird nämlich gelehrt: Das Qomischeren[251] ist eine heidnische Sitte; Avtilos, dem Sohne Reúbens, haben sie jedoch das Qomischeren erlaubt, weil er der Regierung nahe stand. Dem Hause R. Gamliéls haben sie die griechische Weisheit erlaubt, weil es der Regierung nahe stand.

Bei der letzten Invasion verbot man, die Braut unter &c. Aus welchem Grunde? – Aus Keuschheit.

Mit dem Tode R. Joḥanans hörte die Weisheit auf. Die Rabbanan lehrten: Mit dem Tode R. Eliêzers ist das Buch der Tora verborgen[252] worden. Mit dem Tode R. Jehošuâs hörten Rat und Überlegung[253] auf. Mit dem Tode R. Âqibas verschwanden die Arme der Tora[254] und versiegten die Quellen der Weisheit. Mit dem Tode des R. Eleâzar b. Âzarja[255] verschwand die Krone der Weisheit, denn:[256] *die Krone der Weisen ist ihr Reichtum.* Mit dem Tode des R. Ḥanina b. Dosa hörten die Männer der Tat auf. Mit dem Tode des Abba Jose Ben Qeṭunta hörten die Frommen auf. Er hieß deshalb Abba Jose Ben Qeṭunta, weil er der Jüngste unter den Frommen war. Mit dem Tode Ben Âzajs hörten die Fleißigen auf. Mit dem Tode Ben Zomas hörten die Schriftausleger auf. Als R. Šimôn b. Gamliél starb, kamen die Steuereintreiber[257] und die Leiden nahmen zu. Als Rabbi starb, verdoppelten sich die Leiden.

Mit dem Tode Rabbis hörten Demut und Sündenscheu auf. R. Joseph sprach zum [vortragenden] Jünger: Trage nicht [den Passus] von der Demut vor, denn ich[258] bin da. R. Naḥman sprach zum [vortragenden] Jünger: Trage nicht [den Passus] von der Sündenscheu vor, denn ich[259] bin da.

---

u. daher bei den Juden verpönt. [252] Er war sehr reich an Wissen; cf. Syn. Fol. 68a. [253] Er vertrat die Interessen der Juden bei der Regierung; cf. Hg. Fol. 5b. [254] Er war sehr gelehrt u. scharfsinnig; cf. Men. Fol. 29b. [255] Er war sehr reich; cf. Sab. Fol. 54b. [256] Pr. 14,24. [257] Das W. גובאי ist hier nicht mit Heuschrecken zu übersetzen; wie aus dem Zusammenhange zu ersehen, werden hier andauernde u. nicht vorübergehende Plagen genannt. [258] RJ. war blind, auch hatte er das Mißgeschick, infolge einer Krankheit sein Studium zu vergessen, u. aus diesem Grunde wird er wohl seine Demut hervorgehoben haben. [259] Cf. Meg. Fol. 28b.

VI.

מסכת גיטין

DER TRAKTAT GIṬṬIN

Von der Ehescheidung

ERSTER ABSCHNITT

Wer einen Scheidebrief[1] aus dem Überseelande bringt, muss[2] i
sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet
worden; R. Gamliél sagt, auch wer einen aus Reqem oder
Ḥeger[3] bringt; R. Eliézer sagt, auch wer einen aus Kephar Ludim[4]
nach Lud bringt. Die Weisen sagen, nur wer einen aus dem Überseelande
bringt oder da einen hinbringt[5], müsse sagen: er ist vor mir
geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. Wer einen aus einer
Provinz nach einer anderen im Überseelande bringt, muss sagen: er
ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. R. Šimón b.
Gamliél sagt, auch wenn aus einer Hegemonie nach einer anderen.
R. Jehuda sagte: Von Reqem ab nach Osten[6], und Reqem gehört zum ii
Osten[7]; von Ašqelon ab nach Süden, und Ašqelon gehört zum Süden;
von Åkko ab nach Norden, und Åkko gehört zum Norden. R. Meír
sagte: Åkko gilt hinsichtlich der Scheidebriefe als Jisraélland.
Wer im Jisraéllande einen Scheidebrief bringt, braucht nicht zu iii,1
sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden.
Liegt eine Anfechtung[8] vor, so ist er durch die Unterschriften zu
bestätigen[9].

GEMARA. Aus welchem Grunde[10]? Rabba erwiderte: Weil sie[11] nicht Col.b
wissen, daß es[12] auf ihren Namen erfolgen müsse. Raba erwiderte: Weil dann[13] Zeugen zur Bestätigung[14] selten sind[15]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem

---

[1] Den er vom Ehemanne erhalten hat, um ihn seiner Frau zu überreichen. [2] Bei der Übergabe. [3] Orte an der Grenze Palästinas; nach Onkelos identisch mit den biblischen קדש u. ברד, Gen. 16,14. [4] Dieses lag außerhalb des Jisraéllandes, jedoch verkehrten da die Einwohner des nahen Lud, das zum Jisraéllande gehörte. [5] Aus dem Jisraéllande. [6] Beginnt das nichtjisraélitische Gebiet. [7] Und nicht mehr zum Jisraéllande. [8] Gegen die Echtheit desselben. [9] Wenn die Unterschriften der Zeugen als echt festgestellt werden, so ist er trotz der Anfechtung gültig. [10] Muß der Zeuge bekunden, daß der Scheidebrief vor ihm geschrieben u. unterzeichnet worden sei. [11] Die Leute außerhalb des Jisraéllandes, die in der Gesetzeskunde nicht bewandert sind. [12] Das Schreiben des Scheidebriefes. [13] Wenn der Scheidebrief aus dem Auslande kommt. [14] Die bei einer etwaigen Anfechtung seitens des Ehemannes erforderlich sind. [15] Der Überbringer hat daher zu bekunden, daß der Scheidebrief in seiner Gegen-

Falle, wenn zwei [den Scheidebrief] gebracht[16] haben; oder auch, wenn aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande[17]; oder auch, wenn in derselben Provinz im Überseelande[18]. – Sollten doch nach Rabba, welcher sagt, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, zwei erforderlich sein, wie bei allen anderen Zeugenaussagen in der Tora!? – Bei rituellen Angelegenheiten ist ein einzelner Zeuge glaubhaft. – Aber ein einzelner Zeuge ist ja bei den rituellen Angelegenheiten nur dann glaubhaft, wenn das Verbot nicht festgestellt ist, wenn es beispielsweise zweifelhaft ist, ob es ein Stück Talg oder ein Stück Fett[19] war, hierbei aber steht ja das Verbot einer Ehefrau[20] fest, somit ist dies eine inzestuöse[21] Angelegenheit, und bei einer inzestuösen Angelegenheit sind ja wenigstens zwei [Zeugen] erforderlich!? – Die meisten wissen[22] es. Und selbst nach R. Meír, der die Minderheit berücksichtigt, [ist zu erklären,] dies ist nur eine rabbanitische Bestimmung, da die Gerichtsschreiber kundig sind, und hierbei haben es die Rabba-
Fol.3 nan wegen der Verlassenheit[23] erleichtert. – Ist dies denn eine Erleichterung, dies ist ja eine Erschwerung: wenn zwei erforderlich wären, könnte der Ehemann ihn nicht anfechten und ungültig machen, da aber nur einer erforderlich ist, so kann der Ehemann ihn anfechten und ungültig machen!? – Da der Meister gesagt hat, daß R. Joḥanan und R. Ḥanina [darüber streiten], vor wieviel Personen er ihn[24] ihr überreiche, wie einer sagt, vor zwei, und wie einer sagt, vor drei, so merkt er[25] sich dies, und [der Ehemann] macht sich nicht suspekt[26]. – Sollten doch nach Raba, welcher sagt, weil dann Zeugen zur Bestätigung selten sind, zwei erforderlich sein, wie dies[27] auch sonst bei Bestätigung von Urkunden der Fall ist!? – Bei rituellen Angelegenheiten ist ein einzelner Zeuge glaubhaft. – Aber ein einzelner Zeuge ist ja bei rituellen Angelegenheiten nur dann glaubhaft, wenn das Verbot nicht fest-

---

wart auf den Namen der Geschiedenen erfolgt ist. [16] Er kann wohl auf einen anderen Namen geschrieben sein, jedoch ist eine Anfechtung seitens des Ehemannes nicht zu berücksichtigen, da die Überbringer zugleich als Zeugen für die Bestätigung gelten. [17] Nach Rabba ist dann nichts zu berücksichtigen, wohl aber nach Raba. [18] In diesem Falle ist nur die Begründung Rabbas stichhaltig. [19] Das die betreffende Person gegessen hat; es ist somit zweifelhaft, ob ein Verbot überhaupt vorliegt. [20] Verheiratet u. somit jedem anderen verboten war sie sicher, nur ist die Aufhebung dieses Verbotes zweifelhaft. [21] Ich gebrauche diesen Ausdruck als Übersetzung des W.s ערוה, worunter jeder verbotene Beischlaf verstanden wird. [22] Daß es auf den richtigen Namen erfolgen müsse, daher ist auch einer glaubhaft. [23] Damit der Frau die Heirat erlaubt sei. [24] Der Überbringer den Scheidebrief. [25] Beim Empfange des Scheidebriefes, da er weiß, daß man ihn bei der Übergabe ausfragen wird. [26] Er fürchtet sich vor einer unberechtigten Anfechtung, da der Zeuge weiß, daß die Scheidung mit seiner Einwilligung erfolgt ist. [27] Die Bestätigung der Unterschriften durch gestellt ist, wenn es beispielsweise zweifelhaft ist, ob es ein Stück Talg oder ein Stück Fett war, hierbei aber steht ja das Verbot einer Ehefrau fest, somit ist dies eine inzestuöse Angelegenheit, und bei einer inzestuösen Angelegenheit sind ja wenigstens zwei [Zeugen] erforderlich!? – Eigentlich sollte dies auch sonst bei Bestätigung von Urkunden nicht erforderlich sein, wegen einer Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, daß, wenn Zeugen auf der Urkunde unterzeichnet sind, dies ebenso sei, als würde ihr Zeugnis vor Gericht geprüft worden sein, nur haben die Rabbanan dies bestimmt, hierbei aber haben es die Rabbanan wegen der Verlassenheit erleichtert. – Ist dies denn eine Erleichterung, dies ist ja eine Erschwerung: wenn zwei erforderlich wären, könnte der Ehemann ihn nicht anfechten und ungültig machen, da aber nur einer erforderlich ist, so kann der Ehemann ihn anfechten und ungültig machen!? – Da der Meister gesagt hat, daß R. Joḥanan und R. Ḥanina [darüber streiten], vor wieviel Personen er ihn ihr übergebe, wie einer sagt, vor zwei, und wie einer sagt, vor drei, so merkt er sich dies, und [der Ehemann] macht sich nicht suspekt. – Weshalb erklärt Raba nicht wie Rabba? – Er kann dir erwidern: heißt es denn: er ist vor mir auf ihren Namen geschrieben und vor mir auf ihren Namen unterzeichnet[27] worden!? – Und Rabba!? – Eigentlich sollte es so heißen, nur könnte er, wenn man ihm viele Worte auferlegen würde, diese kürzen[28]. – Auch jetzt kann er sie ja kürzen!? – Eines von dreien[29] könnte er fortlassen, eines von zweien läßt er nicht fort[30]. – Weshalb erklärt Rabba nicht wie Raba? – Er kann dir erwidern: wenn dem so[31] wäre, so sollte er doch lehren: er ist vor mir unterzeichnet worden, und nichts weiter, wenn es aber auch heißt: vor mir geschrieben, so ist hieraus zu entnehmen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse[32]. – Und Raba!? – Eigentlich sollte es so heißen, nur könnte man damit die Bestätigung anderer Urkunden verwechseln, daß es durch einen Zeugen erfolgen könne[33]. – Und Rabba!? – Es ist ja nicht gleich; sonst [sagen sie[34]]: wir kennen sie[35], hierbei aber [sagt er]: vor mir; sonst

---

2 Zeugen, da eine Fälschung möglich ist. [27] Die Begründung Rabbas wird bei dieser Bekundung gar nicht berührt. [28] Nicht alles wiedergeben; durch irgend eine Änderung könnte die Scheidung ungültig werden; cf. infra Fol. 5b. [29] Im Texte hat die Bekundung in dieser Fassung 3 Worte. [30] Die Frage, ob der Scheidebrief auf den Namen der betreffenden Frau geschrieben worden ist, wird dann an den Überbringer besonders gerichtet. [31] Daß dies zur Bestätigung der Unterschrift erfolge. [32] Dh. die Bekundung hat deshalb zu erfolgen, damit dies festgestellt werde. [33] Der Überbringer hat daher auch seine Anwesenheit beim Schreiben zu bekunden, damit jeder Zuschauende wisse, daß dies nur von Scheidebriefen gelte. [34] Die Zeugen, die die Unterschriften einer Urkunde bestätigen. [35] Die Unterschrift. 36. Die ebenfalls zur Überbringung eines

ist eine Frau nicht glaubhaft, hierbei aber ist eine Frau[36] glaubhaft; sonst ist der Beteiligte[37] nicht glaubhaft, hierbei ist der Beteiligte glaubhaft[38]. – Und Raba!? – Er kann dir erwidern: sind sie etwa hierbei nicht glaubhaft, wenn sie sagen: wir kennen sie[35]!? Da sie nun glaubhaft sind, wenn sie sagen, sie kennen sie, so könnte man damit Bestätigung anderer Urkunden verwechseln, daß es durch einen Zeugen erfolgen könne.

Wer ist nach Rabba, der erklärt, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, der Autor, der des Schreibens auf ihren Col.b Namen und der Unterschrift auf ihren Namen benötigt? Wenn R. Meír, so benötigt er ja nur der Unterschrift[39] und nicht des Schreibens, denn wir haben gelernt, daß man [den Scheidebrief] nicht auf etwas, das am Boden haftet, schreiben dürfe, und wenn man ihn auf etwas, das am Boden haftet, geschrieben, abgetrennt und ihn unterzeichnet hat, er gültig[40] sei, und wenn R. Eleázar[41], so benötigt er ja nur des Schreibens und nicht der Unterschrift!? Wolltest du sagen, tatsächlich sei es R. Eleázar, und nach ihm sei die Unterschrift auf ihren Namen nur nach der Tora nicht erforderlich, wohl aber rabbanitisch, so ist ja nach R. Eleázar bei den drei rabbanitisch ungültigen Scheidebriefen[42] eine Unterschrift auf den richtigen Namen nicht erforderlich[43]!? Wir haben nämlich gelernt: Drei Scheidebriefe sind ungültig, hat sie aber geheiratet, so ist das Kind unbemakelt: wenn er von seiner[44] Hand geschrieben ist und keine Zeugenunterschriften hat, wenn er Zeugenunterschriften hat, aber kein Datum angegeben ist, wenn ein Datum angegeben, aber nur ein Zeuge unterschrieben ist; diese drei Scheidebriefe sind ungültig, falls sie aber geheiratet hat, ist das Kind unbemakelt. R. Eleázar sagte: Auch wenn er keine Zeugenunterschriften hat, er ihn aber vor Zeugen gegeben hat, ist er gültig, und sie kann [damit ihre Morgengabe] von verkauften Gütern einfordern, denn die Unterschrift der Zeugen auf einer Urkunde[45] ist nur eine vorsorgende[46] Institution. Wolltest du sagen, tatsächlich sei es R. Meír, und nach ihm sei das Schreiben auf ihren Namen nur nach der Tora nicht erforderlich, wohl aber rabbanitisch, so

---

Scheidebriefes zulässig ist. [37] Der die Urkunde präsentiert. [38] Auch die Geschiedene selbst kann ihren Scheidebrief überbringen, wenn beispielsweise der Ehemann zu ihr gesagt hat, daß die Scheidung dann erfolgen möge, wenn sie den Scheidebrief dem Gerichte vorlegt. [39] Auf den Namen der Geschiedenen. [40] Demnach braucht nur die Unterschrift auf zulässige Weise zu erfolgen. [41] Nach dem ein Scheidebrief ohne Zeugenunterschrift nach der Tora gültig ist. [42] Zu welchen auch einer ohne Zeugenunterschrift gehört. [43] Nicht einmal rabbanitisch. [44] Des Ehemannes. [45] So richt. nach Handschriften. [46] Weil die Tatzeugen sterben könnten. Wenn nach dem ersten Autor, da die bereits erfolgte Heirat gültig ist, ein solcher Scheidebrief nur rabbanitisch ungültig ist, so ist er wohl

Fol.4 sagte ja R. Naḥman, R. Meír sei der Ansicht, daß, selbst wenn er [einen Scheidebrief] auf dem Misthaufen gefunden, ihn unterzeichnet und ihr gegeben hat, er gültig sei!? Wolltest du erwidern, nur nach der Tora[47], so sollte es heißen: R. Meír sei der Ansicht, nach der Tora[48]!? — Vielmehr, tatsächlich ist es R. Eleàzar, und nur in dem Falle, wenn keine Zeugen unterzeichnet sind, ist nach ihm eine Unterschrift auf ihren Namen[45] nicht erforderlich, wenn aber Zeugen unterzeichnet sind, so ist dies erforderlich, denn R. Abba sagte, R. Eleàzar pflichte bei, daß, wenn diese falsch[49] ist, er ungültig sei. R. Aši erwiderte: Es ist R. Jehuda, denn wir haben gelernt: nach R. Jehuda ist er[50] ungültig, es sei denn, daß er beim Schreiben und beim Unterschreiben abgetrennt war. — Weshalb ist [die Mišna] nicht von vornherein R. Jehuda addiziert worden!? — Wir bestreben uns, sie R. Meír zu addizieren, weil eine anonyme Mišna auf R. Meír zurückzuführen ist, ebenso R. Eleàzar, weil beim [Gesetze von der] Scheidung die Halakha nach ihm zu entscheiden ist.

Wir haben gelernt: R. Gamliél sagt, auch wer einen aus Reqem oder Ḥeger bringt; R. Eliézer sagt, auch wer einen aus Kephar Ludim nach Lud bringt. Hierzu sagte Abajje, hier werde von den Städten gesprochen, die sich in der Nähe des Jisraéllandes befinden, und die in das jisraélländische Gebiet[51] hineinragen. Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana, er habe diesen Ort[52] gesehen, und er gleiche [der Entfernung] von Be Kube[53] bis Pumbeditha. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, bei diesen sei es[54] nicht nötig, somit besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und diese[55] wissen es, und einer ist der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, und auch da sind sie selten[56]. — Nein, Rabba erklärt es nach seiner Ansicht, und Raba erklärt es nach seiner Ansicht. Rabba erklärt es nach seiner Ansicht; alle sind der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und ihr Streit besteht in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, die nahen [Orte] wissen es,

---

nach RE. auch rabbanitisch gültig. [47] Während rabbanitisch ein solcher Scheidebrief ungültig ist. [48] Sei ein solcher Scheidebrief gültig, damit man nicht glaube, daß er es auch rabbanitisch sei. [49] Wenn die Unterschrift durch unzulässige Zeugen od. nicht auf den Namen der Geschiedenen erfolgt ist; der Scheidebrief ist nur ganz ohne Unterschrift tauglich, nicht aber, wenn er eine falsche hat. [50] Der auf eine am Boden haftende Sache geschriebene Scheidebrief. [51] Und zu diesen nicht gehören; von letzteren spricht RE. [52] Zwischen Kephar Ludim u. Lud. [53] Die Einwohner von Pumbeditha scheinen sich mit der Kannenfabrikation befaßt zu haben (cf. Az. Fol. 33b), somit dürfte Be Kube ein Ort sein, wo solche Kannen (כובי) fabriziert wurden. [54] Daß der Überbringer seine Gegenwart bekunde. [55] Die Gemeinden in der Nähe des Jisraéllandes. [56] Da der Verkehr aus einem Lande nach einem anderen schwierig ist. Die

R. Gamliél ist der Ansicht, nur die hineinragenden[57] wissen es, die nahen aber nicht, und R. Eliézer ist der Ansicht, dies gelte auch von den hineinragenden, um beim Überseelande keinen Unterschied zu machen. Raba erklärt es nach seiner Ansicht; alle sind der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, nur ist der erste Autor der Ansicht, in den nahen [Orten] sind solche häufig, R. Gamliél ist der Ansicht, nur in den hineinragenden sind solche häufig, nicht aber in den nahen, und R. Eliézer ist der Ansicht, dies gelte auch von den hineinragenden, um beim Überseelande keinen Unterschied zu machen. – Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, nur wer einen aus dem Überseelande bringt oder einen da hinbringt, müsse sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, der Hinbringende brauche es nicht, somit besteht wahrscheinlich ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Col b Namen erfolgen müsse, und diese[58] wissen es, und einer ist der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, und auch in diesem Falle sind sie selten. – Rabba erklärt es nach seiner Ansicht, und Raba erklärt es nach seiner Ansicht. Rabba erklärt es nach seiner Ansicht; alle sind der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und sie streiten, ob beim Hinbringen das Herbringen zu berücksichtigen sei: der erste Autor ist der Ansicht, man berücksichtige nicht beim Hinbringen das Herbringen[59], und die letzten Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige beim Hinbringen das Herbringen. Raba erklärt es nach seiner Ansicht; alle sind der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, nur erklären die letzten Rabbanan die Worte des ersten Autors[60]. – Wir haben gelernt: Wer einen aus einer Provinz nach einer anderen im Überseelande bringt, muß sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. Wenn aber in derselben Provinz im Überseelande, so ist dies nicht[61] nötig. Einleuchtend ist es nach Raba, gegen Rabba aber ist dies ja ein Einwand!? – Folgere nicht: in derselben Provinz im Überseelande ist dies nicht nötig, sondern: aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande ist dies nicht nötig. – Dies lehrt er ja ausdrücklich: wenn jemand einen Scheidebrief im Jisraéllande bringt, so braucht er nicht zu sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden!? – Wenn nur diese Lehre vorhanden wäre,

---

Autoren der Mišna führen somit denselben Streit wie Rabba u. Raba. [57] In das jisraélländische Gebiet. [58] Die Einwohner im Jisraéllande, wo der Scheidebrief geschrieben worden ist. [59] Der Hinbringende braucht die Bekundung nicht zu machen, da im Jisraéllande der Scheidebrief sicher auf den richtigen Namen geschrieben worden ist. [60] Der ebenfalls dieser Ansicht ist, jed. nur den einen Fall nennt. [61] Obgleich sie nicht wissen, daß das Schreiben auf den so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist, nicht aber von vornherein, so lehrt er uns. Manche lehren diesen Einwand wie folgt: Aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande ist es nicht nötig. Einleuchtend ist dies nach Rabba, gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand!? – Folgere nicht: aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande ist dies nicht nötig, sondern: in derselben Provinz im Überseelande ist dies nicht nötig. – Sollte er doch, wenn dies demnach aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande nötig ist, lehren: wenn jemand [einen Scheidebrief] aus einer Provinz nach einer anderen bringt, und nichts weiter!? – Tatsächlich ist es aus einer Provinz nach einer anderen im Jisraéllande nicht nötig, denn da verkehren Wallfahrer, und [Zeugen] sind häufig. – Allerdings zur Zeit wo der Tempel besteht, wie ist es aber zur Zeit, wo der Tempel nicht besteht!? – Da permanente Gerichtshöfe[62] vorhanden sind, so sind solche häufig. – Wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wenn aus einer Hegemonie nach einer anderen. Hierzu sagte R. Jiçḥaq: Im Jisraéllande gab es eine Stadt namens Ásasjon, die zwei Hegemonien hatte, die es miteinander genau[63] nahmen, daher wurde dies von zwei Hegemonien bestimmt. Einleuchtend ist dies nach Raba, gegen Rabba aber ist dies ja ein Einwand!? – Rabba ist auch der Ansicht Rabas[64]. – Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen ihnen!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn zwei [einen Scheidebrief] gebracht[65] haben, ferner auch hinsichtlich derselben Provinz im Überseelande[66]. – Wir haben gelernt: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht hat und nicht sagen kann: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, so ist er, wenn Zeugen unterzeichnet sind, durch die Unterschrift zu bestätigen. Und auf unsere Frage, was unter 'nicht sagen kann' zu verstehen sei, wenn etwa der Fall, wenn er taub- Fol.5 stumm ist, so kann ja ein Taubstummer keinen Scheidebrief überbringen, denn wir haben gelernt, jeder sei zulässig, einen Scheidebrief zu überbringen, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, erwiderte R. Joseph, hier werde von dem Falle gesprochen, wenn er ihn ihr gegeben hat, als er noch hörend war, und bevor er noch sagen konnte: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, taubstumm

---

Namen der Geschiedenen erfolgen müsse. [62] An die das Volk oft sich zu wenden hat. [63] Die wohl zwei von einander getrennte Verwaltungen hatte. [64] Daß, wenn Zeugen selten sind, auch im Jisraéllande die Bekundung der Anwesenheit erforderlich sei; dagegen aber ist Raba nicht der Ansicht Rabbas, vielmehr ist es nach ihm auch außerhalb des Landes bekannt, daß der Scheidebrief auf den Namen der Geschiedenen zu schreiben sei. [65] Aus dem Auslande; nach Raba ist die Bekundung nicht nötig, nach Rabba wohl. [66] Auch in diesem Falle geworden ist. Einleuchtend ist dies nach Raba, gegen Rabba ist dies ja aber ein Einwand[67]!? – Hier wird von der Zeit gesprochen, nachdem sie es[68]gelernt haben. – Demnach sollte es[69]auch von dem Falle gelten, wenn er es kann!? – Es ist zu berücksichtigen, es könnte wieder zu einem Verstoße kommen[70]. – Demnach sollte dies auch in dem Falle berücksichtigt werden, wenn er es nicht kann!? – Daß ein Hörender taubstumm wird, ist selten, und bei Seltenem haben die Rabbanan dies nicht berücksichtigt. – Auch bei einer Frau ist es[71]ja selten, dennoch wird gelehrt, daß eine Frau ihren Scheidebrief selber bringen dürfe, nur müsse sie sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden!? – Um bei der Überbringung keinen Unterschied zu machen. – Demnach sollte dies auch vom Ehemanne gelten, während doch gelehrt wird, daß, wenn er selbst seinen Scheidebrief gebracht hat, er nicht zu sagen brauche: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden!? – Die Rabbanan bestimmten ja deshalb, daß er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, weil der Ehemann ihn anfechten und ungültig machen könnte, und wenn er selber ihn in der Hand hält, wieso sollte er ihn anfechten!? – Komm und höre: Šemuél fragte R. Hona: Müssen, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, diese sagen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden, oder brauchen sie es nicht? Dieser erwiderte: Sie brauchen es nicht; sind sie denn nicht glaubhaft, wenn sie sagen: er ließ sich in unserer Gegenwart von ihr scheiden!? Einleuchtend ist dies nach Raba, gegen Rabba aber ist dies ja ein Einwand[72]!? – Hier wird von der Zeit gesprochen, nachdem sie es gelernt haben. – Demnach sollte dies auch von einem gelten!? – Es ist zu berücksichtigen, es könnte wieder zu einem Verstoße kommen. – Demnach sollte dies auch bei zweien berücksichtigt werden!? – Daß zwei einen Scheidebrief überbringen, ist selten, und bei Seltenem haben die Rabbanan dies nicht berücksichtigt. – Auch bei einer Frau ist es ja selten, dennoch haben wir gelernt, daß die Frau ihren Scheidebrief selber bringen dürfe, nur müsse sie sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden!? – Um bei der Überbringung keinen Unterschied zu machen. – Demnach sollte dies auch vom Ehemanne gelten, während doch gelehrt wird, daß, wenn er selber seinen Scheidebrief gebracht hat, er nicht zu sagen brauche: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden!? – Die Rab-

---

ist nur nach Rabba die Bekundung nötig. [67] Die Bestätigung der Unterschriften ist ja belanglos. [68] Daß es auf den Namen der Geschiedenen erfolgen müsse. [69] Daß die Bekundung der Anwesenheit unterlassen werden kann. [70] Diese Vorschrift könnte in Vergessenheit geraten. [71] Daß eine Frau ihren eigenen Scheidebrief überbringt. [72] Nach ihm müssen ja auch zwei dies bekunden.

banan bestimmten ja deshalb, daß er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, weil der Ehemann ihn anfechten und ungültig machen könnte, und wenn er selber ihn in der Hand hält, wieso sollte er ihn anfechten!? – Komm und höre: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht, ihn ihr gegeben, aber nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, so ist er, wenn er durch die Unterschriften bestätigt wird, gültig, wenn aber nicht, ungültig. Die Benötigung zu sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, ist nicht für sie erschwerend, sondern erleichternd[73]. Einleuchtend ist dies nach Raba, gegen Rabba aber ist dies ja ein Einwand[67]!? – Hier wird von der Zeit gesprochen, nachdem sie es gelernt haben. – Du sagtest ja aber, es sei zu berücksichtigen, es könnte wieder zu einem Verstoße kommen!? – Wenn sie bereits geheiratet[74] hat. – Wieso begründet er demnach: die Benötigung zu sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, ist nicht für sie erschwerend, dies erfolgt ja aus dem Grunde, weil sie bereits geheiratet[75] hat!? – Er meint es wie folgt: man könnte glauben, es erfolge für sie erschwerend und er entferne sie, so ist die Benötigung zu sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, nicht für sie erschwerend, sondern erleichternd. Dies[76] erfolgt aus dem Col.b Grunde, weil der Ehemann ihn anfechten und ungültig machen könnte, und wenn der Ehemann ihn nicht anficht, wieso sollten wir ihn anfechten[77]!?

Hierüber streiten auch R. Johanan und R. Jehošuá b. Levi; einer sagt, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und einer sagt, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind. Es ist zu beweisen, daß R. Jehošuá b. Levi es ist, welcher erklärt, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse. Einst brachte R. Šimón b. Abba einen Scheidebrief vor R. Jehošuá b. Levi und fragte ihn, ob er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, oder nicht. Dieser erwiderte: Du brauchst es nicht; sie sagten es nur für die früheren Generationen, die nicht wußten, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, nicht aber gilt dies für die späteren Generationen, die wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse. Schließe hieraus. – Glaubst du[78], auch Rabba ist ja der Ansicht Rabas[79]!? Ferner sagten wir ja, man berücksichtige, es könnte wieder zu einem Verstoße kommen[80]!? Vielmehr war mit R. Šimón b. Abba noch jemand anwesend, und nur wegen der Bedeutung R. Šimóns wird er nicht genannt[81].

---

[73] Damit keine Zeugen zur Bestätigung erforderlich seien; wenn aber solche vorhanden sind, so braucht er es nicht zu sagen. [74] Wegen dieser Berücksichtigung braucht die Ehe nicht annulliert zu werden. [75] Sonst aber nützt die Bestätigung nicht. [76] Die Feststellung der Gültigkeit des Scheidebriefes. [77] Und die bereits vollzogene Heirat annullieren. [78] Daß dieser Fall so zu nehmen sei, wie er hier mitgeteilt wird. [79] Und selbst nach diesem ist eine Bekundung

Es wurde gelehrt: Vor wieviel [Personen] übergebe er ihn ihr? R. Joḥanan und R. Ḥanina [streiten hierüber]; einer sagt, vor zwei, und einer sagt, vor drei. Es ist zu beweisen, daß R. Joḥanan es ist, der vor zwei sagt. Einst brachte Rabin b. R. Ḥisda einen Scheidebrief vor R. Joḥanan, und dieser sprach zu ihm: Geh, gib ihm ihr vor zwei [Personen] und sprich zu ihnen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. Schließe hieraus. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: derjenige, der vor zwei sagt, ist der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen[82]müsse, und derjenige, der vor drei sagt, ist der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten[83]sind. – Glaubst du? Wenn R. Jehošuá b. Levi[84]der Ansicht ist, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, so ist ja R. Joḥanan der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, und hierbei sagt er, vor zwei!? Und ferner ist ja auch Rabba der Ansicht Rabas[85]!? Vielmehr sind alle der Ansicht, es seien Zeugen zur Bestätigung erforderlich, und ihr Streit besteht darin, ob der Überbringer Zeuge und der Zeuge Richter sein könne. Derjenige, der vor zwei sagt, ist der Ansicht, der Überbringer könne Zeuge und der Zeuge Richter[86]sein, und derjenige, der vor drei sagt, ist der Ansicht, der Überbringer könne wohl Zeuge, nicht aber der Zeuge Richter sein. – Wir wissen ja aber, daß bei rabbanitischen Bestimmungen der Zeuge Richter sein könne!? – Vielmehr, hierbei besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, da eine Frau zur Überbringung eines Scheidebriefes zulässig ist, so könnte es vorkommen, daß, wenn eine Frau den Scheidebrief überbringt, man sich auf diese verlassen[87]würde, und der andere ist der Ansicht, von einer Frau weiß man es, und man verläßt sich auf sie nicht. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht, ihn ihr übergeben und nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, so muß er sie entfernen und das

---

der Anwesenheit erforderlich. [80] Die Bekundung ist erforderlich, selbst wenn sie wissen, daß der Scheidebrief auf den Namen der Geschiedenen zu schreiben sei. [81] Und wenn zwei einen Scheidebrief überbringen, so ist die Bekundung nicht nötig. [82] Es sind daher 2 Zeugen erforderlich, daß die bezügliche Bekundung erfolgt ist. [83] Die Bestätigung von Urkunden hat vor einem aus 3 Personen bestehenden Gerichtskollegium zu erfolgen; cf. Ket. Fol. 21b. [84] Wie beim vorangehenden Streite festgestellt worden ist. [85] Alle stimmen überein, daß die Seltenheit von Zeugen zur Bestätigung berücksichtigt werde, somit sollten hierbei 3 Personen erforderlich sein. [86] Der Überbringer zählt mit, sodaß sie zusammen ein Gerichtskollegium bilden. [87] Dh. sie als 3. Person zur

Kind[88] ist ein Hurenkind – so R. Meír. Die Weisen sagen, das Kind sei kein Hurenkind. Er verfahre vielmehr wie folgt: er nehme ihn ihr ab und gebe ihn ihr wiederum vor zwei [Personen] und spreche: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. – Sollte sie denn, weil er nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, nach R. Meír entfernt werden und das Kind ein Hurenkind sein!? – Freilich, R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht. R. Hamnuna sagte nämlich im Namen Úlas, R. Meír sei der Ansicht, wenn jemand vom Gepräge abweicht, das die Weisen bei der Scheidung geprägt haben, sei [die Frau] zu entfernen und das Kind Hurenkind.

Bar Hedja wollte einen Scheidebrief überbringen und kam dieserhalb zu R. Aḥi, der über Scheidungsangelegenheiten gesetzt war. Da sprach er zu ihm: Du mußt bei jedem Buchstaben zugegen sein. Als er hierauf zu R. Ami und R. Asi kam, sprachen sie zu ihm: Du brauchst dies nicht[89]. Wenn du aber sagst, du willst erschwerend verfahren, so machst du frühere Scheidebriefe[90] suspekt[91].

Einst überbrachte Rabba b. Bar Ḥana einen Scheidebrief, der zur Hälfte vor ihm und zur Hälfte nicht vor ihm geschrieben worden war. Da kam er zu R. Eleázar, und dieser sprach zu ihm: Selbst wenn nur eine Zeile auf ihren Namen geschrieben worden ist, ist weiter nichts nötig. R. Aši sagte: Selbst wenn er nur das Geräusch[92] der Feder oder Fol.6 der Pergamentrolle [gehört] hat. Übereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht hat, so ist er, selbst wenn [der Überbringer] im Erdgeschoße und der Schreiber im Söller oder er im Söller und der Schreiber im Erdgeschoße sich befunden hat, und selbst wenn er da[93] den ganzen Tag ein- und ausging, gültig. Wenn er im Erdgeschoße und der Schreiber im Söller sich befunden hat, sah er ihn ja nicht!? Doch wohl, wenn er das Geräusch der Feder oder der Pergamentrolle gehört hat.

Der Meister sagte: Und selbst wenn er da den ganzen Tag ein- und ausging, gültig. Wer: wollte man sagen, der Überbringer, so ist ja [der Scheidebrief], wenn er, wie du sagst, gültig ist, falls er im Erdgeschoße und der Schreiber im Söller sich befunden hat, wo er ihn nicht sah, es um so mehr, wenn er da ein- und ausging, und wenn der Schreiber, so ist es ja selbstverständlich[94]!? – In dem Falle, wenn [der Schreiber]

Bildung eines Gerichtskollegiums mitrechnen. [88] Aus der auf Grund eines solchen Scheidebriefes erfolgten Ehe. [89] Es genügt die Anwesenheit beim Schreiben einer Zeile. [90] Bei denen nicht so verfahren worden ist. [91] Man würde glauben, sie seien untauglich. [92] Nach Raschi ist קן eine Nachahmung des Geräusches beim Schreiben; manche Codices haben קל, Stimme, Geräusch. [93] Im Raume, in dem der Scheidebrief geschrieben worden ist. [94] Durch die auf die Straße hinausgegangen und zurückgekehrt ist; man könnte glauben, jemand anders habe ihn getroffen und dazu[94]beauftragt, so lehrt er uns.

Es wurde gelehrt: Babylonien gleicht hinsichtlich der Scheidebriefe, wie Rabh sagt, dem Jisraéllande, und wie Šemuél sagt, dem Auslande. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und da wissen sie es wohl, und einer ist der Ansicht, weil Zeugen zur Bestätigung selten sind, und auch da sind solche selten. – Glaubst du, auch Rabba ist ja der Ansicht Rabas[95]!? Vielmehr sind alle der Ansicht, daß [Zeugen] zur Bestätigung erforderlich seien, nur ist Rabh der Ansicht, daß da wegen der Lehrhäuser[96]solche häufig sind, während Šemuél der Ansicht ist, in den Lehrhäusern seien sie mit ihrem Studium beschäftigt. Es wurde auch gelehrt: R. Abba sagte im Namen R. Honas: Seitdem Rabh nach Babylonien gekommen ist, betrachten wir Babylonien wie das Jisraélland hinsichtlich der Scheidebriefe. R. Jirmeja wandte ein: R. Jehuda sagte: Von Reqem ab nach Osten, und Reqem gehört zum Osten; von Ašqelon ab nach Süden, und Ašqelon gehört zum Süden; von Ákko ab nach Norden, und Ákko gehört zum Norden. Babylonien liegt ja nördlich vom Jisraéllande, wie es heißt:[97]*und der Herr sprach zu mir: von Norden her wird das Unheil ausbrechen*!? Ferner haben wir gelernt, R Meír sagt, Ákko gelte hinsichtlich der Scheidebriefe als Jisraélland, und R. Meír sagt es nur von Ákko, das diesem nahe ist, nicht aber von Babylonien, das ihm fern ist!? Er richtete diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: außer Babylonien[98].

Wie weit reicht Babylonien? R. Papa erwiderte: Der Streit hinsichtlich der Legitimität[99]gilt auch von den Scheidebriefen. R. Joseph erwiderte: Der Streit besteht nur hinsichtlich der Legitimität, hinsichtlich der Scheidebriefe aber stimmen alle überein, daß es bis zur zweiten Bachweide der Brücke[100]reiche. R. Ḥisda benötigte dessen[101][bei der Überbringung] von Ktesiphon nach Ardašir, nicht aber von Ardašir nach Ktesiphon. Demnach wäre er der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und jene[102]wissen es. – Glaubst du, auch Rabba

---

Unterbrechung beim Schreiben kann er ja nicht ungültig werden. [94] Für ihn einen Scheidebrief zu schreiben. [95] Nach aller Ansicht wird die Seltenheit der Zeugen berücksichtigt. [96] Die hin und her ziehenden Schüler halten den Verkehr aufrecht. [97] Jer. 1,14. [98] Dieses Land gleicht in dieser Hinsicht dem Jisraéllande, da die Gemeinden in der Gesetzeskunde bewandert waren. [99] Diesbezüglich besteht ein Streit über die Grenzgebiete Babyloniens; cf. Qid. Fol. 72a. [100] Wohl bekannte Stelle an der Grenze Babyloniens; cf. Berliner, *Beitr. z. Geogr. u. Ethnogr. Babyl.* p. 21. [101] Der Bekundung der Gegenwart beim Schreiben. [102] Die Einwohner von Ardašir. [103] Die Einwohner von ist ja der Ansicht Rabas!? Vielmehr sind alle der Ansicht, es seien [Zeugen] zur Bestätigung erforderlich, nur gehen jene[102]zum Markte dieser, daher kennen diese[103]die Unterschriften jener, jene aber kennen die Unterschriften dieser nicht, weil sie mit ihrem Markte beschäftigt[104]sind. Rabba b. Abuha benötigte dessen [bei der Überbringung] von einer Häuserreihe nach der gegenüberliegenden. R. Šešeth benötigte dessen[101][bei der Überbringung] aus einer Nachbarschaft[105]nach einer anderen. Raba benötigte dessen auch in derselben Nachbarschaft. – Aber Raba ist es ja selbst, welcher sagt, weil Zeugen zur Bestätigung selten[106]sind!? – Anders verhält es sich bei den Einwohnern von Maḥoza, die stets umherwandern[107].

R. Ḥanan erzählte: Einst überbrachte R. Kahana einen Scheidebrief, ich weiß aber nicht, ob von Sura nach Nehardeá oder von Nehardeá nach Sura, und als er zu Rabh kam und ihn fragte, ob er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, oder dies nicht brauche, erwiderte er ihm: Du brauchst es nicht, wenn du es aber tust, Col.b so tust du gut. – Was heißt: wenn du es tust, so tust du gut? – Wenn der Ehemann kommt und ihn anficht, so achte[108]man auf ihn nicht. Es wird nämlich gelehrt: Einst brachte jemand einen Scheidebrief vor R. Jišmáél und fragte ihn, ob er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, oder dies nicht brauche. Da sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, woher bist du? Jener erwiderte: Meister, ich bin aus Kephar Sisaj. Da sprach er: Du mußt sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, damit [die Frau] nicht der Zeugen benötige. Nachdem er fortgegangen war, trat R. Eleáj ein und sprach zu ihm: Meister, Kephar Sisaj ragt ja in das jisraélländische Gebiet hinein, es ist Sepphoris[109]näher als Ákko, und wir haben gelernt, R. Meír sagt, Ákko gelte hinsichtlich der Scheidebriefe als Jisraélland!? Und selbst die Rabbanan streiten gegen R. Meír nur hinsichtlich Ákko, das entfernt ist, nicht aber hinsichtlich Kephar Sisaj, das nahe ist!? Dieser erwiderte: Schweige, mein Sohn, schweige; da es bereits in erlaubter Weise erfolgt ist, so bleibe es dabei. – Auch er sagte ja: damit [die Frau] nicht der Zeugen[110]benötige!? – Man berichtete es ihm nicht genau[111].

R. Ebjathar ließ R. Ḥisda mitteilen: Wenn Scheidebriefe von dort nach

---

Ktesiphon, wo die Leute von Ardašir die Urkunden unterschreiben. 104. Sie haben nicht soviel Muße, auf die Unterschriften zu achten. 105. Ein Komplex von drei Häusern. 106. Und dies ist ja in derselben Nachbarschaft nicht der Fall. 107. Sie kannten auch nicht die Unterschriften ihrer nächsten Nachbarn. 108. Ohne diese Bekundung kann der Ehemann die Gültigkeit anfechten. 109. Das zum Jisraéllande gehört. 110. Nur aus dem Grunde sollte die Bekundung der Gegenwart erfolgen, an sich ist dies jedoch nicht erforderlich. 111. RE. war die hier[112] gebracht werden, so braucht [der Überbringer] nicht zu sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden. Demnach ist er der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und diese wissen es. – Glaubst du, auch Rabba ist ja der Ansicht Rabas!? Vielmehr sind alle der Ansicht, es seien [Zeugen] zur Bestätigung erforderlich, und da viele hinaufgehen[113] und herabkommen, so sind solche vorhanden. R. Joseph sprach: Wer sagt uns, daß R. Ebjathar ein Mann ist, auf den man sich verlassen kann!? Ferner ließ er einst R. Jehuda mitteilen: Die Leute, die von dort nach hier kommen, ließen in Erfüllung gehen:[114] *Sie gaben einen Knaben hin für eine Hure*[115] *und ein Mädchen verkauften sie um Wein und tranken.* Er schrieb ihm dies ohne Liniierung, während R. Jiçḥaq sagte, daß man zwei[116] schreibe, drei aber nicht, und in einer Barajtha gelehrt wird, daß man drei schreibe, vier aber nicht. Abajje erwiderte ihm: Kann denn jemand, der die Lehre R. Jiçḥaqs nicht kennt, kein großer Mann sein!? Von einer Sache, die vom Verständnisse abhängt, mag dies gelten, dies aber ist ja eine überlieferte Lehre, und er hat diese Lehre nicht gehört. Ferner hat ja der Herr selber R. Ebjathar zugestimmt. Es heißt:[117] *und sein Kebsweib ward ihm untreu.* R. Ebjathar sagte, er fand bei ihr[118] eine Fliege; R. Jonathan sagte, er fand bei ihr ein Haar. Als einst R. Ebjathar Elijahu traf und ihn fragte, womit der Heilige, gepriesen sei er, sich befasse, erwiderte dieser: Mit dem [Ereignisse vom] Kebsweibe zu Gibeá[119]. – Was sagt er hierzu? – Mein Sohn Ebjathar sagt so, und mein Sohn Jonathan sagt so. Jener sprach: Gibt es denn, behüte und bewahre, beim Himmlischen einen Zweifel? Dieser erwiderte: Diese und jene sind Worte des lebendigen Gottes: er fand eine Fliege, und nahm es nicht genau, später fand er ein Haar und nahm es genau. R. Jehuda sagte: Eine Fliege in der Speise und ein Haar an der bewußten[120] Stelle. Eine Fliege ist ekelhaft und ein Haar ist gefährdend. Manche sagen, beide in der Speise; eine Fliege ist[121] ein Zwangsfall, ein Haar ist eine Fahrlässigkeit.

R. Hisda sagte: Nie lasse man übermäßige Strenge in seinem Hause walten, denn dadurch, daß der Ehemann des Kebsweibes zu Gibeá über sie übermäßige Strenge walten ließ, fielen viele Myriaden von Jisraél.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer übermäßige Strenge in seinem

---

Begründung RJ.s unbekannt. [112] Von Babylonien nach dem Jisraéllande. [113] Babylonien lag tiefer als Palästina. [114] Jo. 4,3. [115] Dh. sie ließen ihre Kinder im Stiche. [116] Worte aus der Schrift ohne Liniierung. [117] Jud. 19,2. [118] In einer von ihr zubereiteten Speise. [119] Über die sie stritten. [120] Es war bei den Frauen Brauch, die Haare an der Scham zu entfernen, damit das männl. Glied nicht verletzt werde. [121] Da eine solche von selbst hineingeflogen sein

Hause walten läßt, verfällt endlich in drei Sünden: Unzucht, Blutvergießen und Entweihung des Sabbaths[122].

Rabba b. Bar Ḥana sagte: Die Rabbanan sagten, daß man am Vorabend des Sabbaths, bei Einbruch der Dunkelheit, drei Dinge sagen[123] müsse: Habt ihr den Zehnten[124] entrichtet? Habt ihr einen Érub[125] gemacht? Zündet die Lichter an. Man sage es aber freundlich, damit man Fol.7 auf ihn höre. R. Aši sagte: Ich hatte das, was Rabba b. Bar Ḥana gesagt hat, nicht gehört, tat dies aber aus eigenem Antrieb.

R. Abahu sagte: Nie lasse man übermäßige Strenge in seinem Hause walten, denn ein bedeutender Mann ließ übermäßige Strenge in seinem Hause walten, und man veranlaßte ihn, eine schreckliche Sache zu essen. Das ist R. Ḥanina b. Gamliél. – Zu essen, wie ist dies möglich; wenn der Heilige, gepriesen sei er, nicht einmal das Vieh der Frommen zu einem Verstoße kommen[126] läßt, um wieviel weniger die Frommen selbst!? – Vielmehr, man wollte ihn eine schreckliche Sache zu essen veranlassen, nämlich ein Glied von einem lebenden Vieh[127].

Mar Úqaba ließ R. Eleázar fragen: Wie habe ich mit den Leuten zu verfahren, die gegen mich auftreten, und es in meiner Hand steht, sie bei der Regierung anzugeben? Da liniierte er [ein Blatt] und schrieb ihm:[128] *Ich sprach: ich will mich hüten, mit meiner Zunge zu sündigen, ich will meinem Munde einen Zaum anlegen, wenn ein Frevler mir gegenüber ist.* Selbst wenn der Frevler gegen mich ist, will ich meinem Munde einen Zaum anlegen. Hierauf ließ jener ihm sagen: Sie quälen mich sehr und ich kann gegen sie nicht aufkommen. Dieser ließ ihm erwidern:[129] *Sei still vor dem Herrn und hoffe auf ihn*; sei still vor dem Herrn, und er wird sie dir haufenweise[130] niederstrecken; verweile frühmorgens und spätabends im Lehrhause und sie werden von selbst zugrunde gehen. Dieses Wort kam aus dem Munde R. Eleázars, und man legte Geniba[131] in Halseisen.

Man ließ Mar Úqaba fragen: Woher, daß die Musik verboten ist? Da liniierte er [ein Blatt] und schrieb ihnen:[132] *Freue dich nicht, Jisraél, mit Jubel, wie die übrigen Völker.* – Sollte er ihnen doch folgendes

---

kann. 122. Nach einer rabbinischen Überlieferung soll das Ereignis mit dem Kebsweibe zu Gibeá an einem Sabbath erfolgt sein. 123. Dh. seine Hausleute daran erinnern. 124. Von den Früchten, die man am Sabbath zu essen beabsichtigt, da dies nach Einbruch der Dunkelheit verboten ist. 125 Um am Sabbath aus einem Gebiete nach einem anderen tragen zu dürfen. 126. Verbotenes zu essen. Hier wird auf den Esel des R. Pinḥas b. Jaír Bezug genommen, der keine unverzehntete Gerste fraß; cf. Ḥul. Fol. 7a. 127 In seinem Hause war ein Stück Fleisch abhanden gekommen, u. damit er dies nicht merke, setzte man ihm ein solches vor. 128. Ps. 39,2. 129 Ib 37,7. 130 חללים, Erschlagene, v. התחולל abgeleitet. 131. Der zu seinen Widersachern gehörte. 132. Hos. 9,1. 133. Jes. 24,9.

geschrieben haben:[133]*nicht mehr wird bei Gesang Wein getrunken, bitter ist der Rauschtrank den Zechern*[134]!? – Aus diesem könnte man entnehmen, dies gelte nur von der Musik mit einem Instrumente, mit dem Munde aber sei es erlaubt, so lehrt er uns.

R. Hona b. Nathan sprach zu R. Aši: Was besagt der Schriftvers:[135]*Qina, Dimuna und Ådåda*? Dieser erwiderte: Er zählt die Städte des Jisraéllandes auf. Jener sprach: Weiß ich etwa nicht, daß er die Städte des Jisraéllandes aufzählt!? Aber R. Gebiha aus Argiza sagte hierzu folgende Auslegung: Wenn jemand über seinen Nächsten in Zorn [qinå] ist und dennoch schweigt [domem], so wird der in der Ewigkeit [åde åd] Weilende ihm Recht verschaffen. Dieser entgegnete: Es heißt auch: [136]*Çiqlag, Madmena und Sansana*; demnach ist dies ebenso [auszulegen]!? Jener erwiderte: Wenn R. Gebiha aus Argiza da wäre, würde er auch hierzu eine Auslegung gesagt haben. R. Aḥa aus Ḥozäa sagte hierzu folgendes: Wenn jemand gegen seinen Nächsten eine Brotklage [çaåqlegima] hat und schweigt [domem], so wird der, der im Dornbusche [sene] geweilt[137]hat, ihm Recht verschaffen.

Der Exilarch sprach zu R. Hona: Woher, daß der Kranz verboten[138] ist? Dieser erwiderte: Rabbanitisch, denn wir haben gelernt, daß man bei der Invasion des Vespasian die Bräutigamskränze und die Handtrommel[139]verboten habe. Als währenddessen R. Hona zu einem Bedürfnisse hinaustrat, sprach R. Ḥisda[140]zu ihm: Es ist auch ein Schriftvers vorhanden:[141]*So spricht Gott der Herr: Herunter den Kopfbund, ab den Kranz. Dieses ist nicht dieses; das Niedrige erhöht und das Hohe erniedrigt.* Welcher Zusammenhang besteht zwischen Kopfbund und Kranz? Dies besagt vielmehr: zur Zeit, wo der Kopfbund sich auf dem Kopfe des Hochpriesters[142]befindet, mag der Kranz auf dem Kopfe jedes anderen Menschen sein, ist der Kopfbund vom Kopf des Hochpriesters entfernt worden, so ist auch der Kranz vom Kopfe jedes anderen Menschen zu entfernen. Inzwischen kam R. Hona zurück und traf sie sitzen. Da sprach er: Bei Gott, nur rabbanitisch; aber Ḥisda [Liebling] ist dein Name und lieblich sind auch deine Worte.

Einst traf Rabina den Mar, den Sohn R. Ašis, einen Kranz für seine Tochter winden. Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, [was geschrieben steht:] *herunter den Kopfbund, ab den Kranz*? Dieser erwiderte: Gleich dem Hochpriester, nur Männer[143].

---

134. In diesem Verse wird die Musik ausdrücklich genannt. 135. Jos. 15.22. 136. Ib. V. 31. 137. Cf. Ex. 3 2ff. 138. Für den Bräutigam bei der Hochzeitsfeier; cf. Sot. Fol. 49b. 139. Cf. ib. ib. 140. Der ein Schüler RH.s war u. daher in seiner Gegenwart nichts erwidern wollte. 141. Ez. 21.31. 142. Cf. Ex. 28,4; dh. wenn der Tempel besteht. 143. Dürfen nach der Zerstörung des

Was heißt: *dieses ist nicht dieses*? – R. Åvira trug vor, zuweilen im Namen R. Amis und zuweilen im Namen R. Asis: Als der Heilige, gepriesen sei er, zu Jisraél sprach: *herunter den Kopfbund, ab den Kranz*, sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, dies den Jisraéliten, die dir am Sinaj das Tun vor dem Hören[144] [versprachen]!? Er erwiderte ihnen: Etwa nicht dies den Jisraéliten, die das Hohe erniedrigt und das Niedrige erhöht, und ein Götzenbild im Tempel aufgestellt haben!?

R. Åvira trug vor, zuweilen im Namen R. Amis und zuweilen im Namen R. Asis: Es heißt:[145]*So spricht der Herr, wenn sie auch kräftig und viel sind, so werden sie doch abgeschnitten und dahin &c.* Wenn ein Mensch sieht, daß seine Nahrung knapp[146]ist, so übe er damit Wohltätigkeit, und um so mehr, wenn sie reichlich ist. – Was heißt: *so werden sie doch abgeschnitten und dahin*? – In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Wer sein Vermögen beschneidet und damit Wohltätigkeit übt, wird vor dem Strafgerichte des Fegefeuers gerettet. Dies ist mit dem Falle zu vergleichen, wenn zwei Schafe über ein Gewässer schwimmen, das eine geschoren und das eine ungeschoren; das geschorene kommt hinüber und das ungeschorene kommt nicht hinüber.[145]*Ich habe dich arm gemacht.* Mar Zuṭra sagte: Selbst ein Armer, der von Almosen lebt, Col.b übe Wohltätigkeit.[145]*Ich werde dich nicht mehr arm sein lassen.* R. Joseph lehrte: Man läßt ihn nicht mehr die Merkmale der Armut sehen.

R. Jehuda sagte: Von Reqem ab nach Osten &c. Demnach liegt Åkko nördlich vom Jisraéllande; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand von Åkko nach Kezib geht, so ist das rechts östlich vom Wege[147]liegende Gebiet als Land der weltlichen Völker unrein[148]und es unterliegt nicht [den Gesetzen von] der Verzehntung und dem Siebentjahre, es sei denn, daß dir bekannt ist, daß es pflichtig[149]sei, und das links westlich vom Wege liegende Gebiet nicht als Land der weltlichen Völker unrein und es unterliegt [den Gesetzen von] der Verzehntung und dem Siebentjahre, es sei denn, daß dir bekannt ist, daß es frei sei. Bis[150]wo? Bis Kezib; R. Jišmåél, Sohn des R. Jose, sagt im Namen

---

Tempels keinen Kranz aufsetzen, nach der obigen Auslegung. [144] Nach Ex. 24,7 sprachen die Jisraéliten am Berge Sinaj beim Empfange der Tora: was Gott geredet hat, wollen wir tun u. hören; sie versprachen Gehorsam, ohne die Befehle vorher gehört zu haben. [145] Nah. 1,12. [146] שלמים v. שלם, ganz, vollständig, vollendet, dh. wenn sie zuende ist. [147] Nach der Auffassung des Fragenden lag Åkko an der Ostgrenze des Jisraéllandes (so nach unserem Texte, in Wirklichkeit an der Westgrenze, u. daher lautet diese Lehre in der Tosephta Ah. XVIII,8 entgegengesetzt), fern von der Nordgrenze, u. Kezib an der nordöstlichen Ecke; demnach lag Åkko mehr südlich. [148] Cf. Sab. Fol. 15a. [149] Daß es zum Jisraéllande gehört. [150] Reicht das jisraélländische Gebiet nördseines Vaters, bis Kalabo[151]. Abajje erwiderte: Ein Streifen ragt hervor[152]. – Und dies[153] nennt der Autor als Merkzeichen!? – Freilich, auch die Schrift nennt solches als Merkzeichen, denn es heißt:[154] *Sie sprachen: Siehe, ein Fest des Herrn ist von Jahr zu Jahr in Šilo, das nördlich von Bethél liegt, gegen Sonnenaufgang, nach der Straße hin, die von Bethél nach Šekhem hinaufführt, südlich von Lebona.* Hierzu sagte R. Papa, auf der Ostseite der Straße[155].

Eines lehrt, daß, wenn jemand einen Scheidebrief zu Schiff[156] gebracht hat, es ebenso sei, als würde er ihn im Jisraéllande gebracht haben, und ein Anderes lehrt, wie außerhalb des Jisraéllandes!? R. Jirmeja erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Jehuda und das andere nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Erde die in einem Schiffe vom Auslande nach dem Jisraéllande gebracht wird, unterliegt[157] [den Gesetzen von] der Verzehntung und dem Siebentjahre. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn das Schiff den Grund[158] berührt, wenn aber das Schiff den Grund nicht berührt, so ist sie davon befreit. Abajje erwiderte: Beide nach R. Jehuda, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Falle, wenn das Schiff den Boden nicht berührt, und das andere, wenn das Schiff den Boden berührt.

R. Zera sagte: Bei einem durchlöcherten Pflanzentopfe, der auf Pflökken[159] ruht, kommen wir[160] zum Streite zwischen R. Jehuda und den Rabbanan. Raba erwiderte: Vielleicht ist dem nicht so; R. Jehuda vertritt Fol.8 seine Ansicht nur bei einem Schiffe, das sich fortbewegt[161], nicht aber bei einem Pflanzentopfe, der sich nicht fortbewegt. Oder auch: die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur bei einem Schiffe, da es vom Boden nicht getrennt ist, denn auch das Wasser gleicht der festen Erde, nicht aber bei einem Pflanzentopfe, der durch die Luft getrennt ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Über die Ströme im Jisraéllande streitet niemand, sie streiten nur über das große[162] Meer. Es wird nämlich gelehrt: Was gehört zum Jisraéllande und was zum Auslande? Von der Senkung des Gebirges Amanon einwärts gehört zum Jisraéllande, und vom Ge-

---

lich. [151] So nach Handschriften u. Tosephta. [152] Akko liegt zwar an der Nordseite, jed. gehört der bis Kezib hinausragende Streifen noch zum Jisraéllande. [153] Den kleinen Weg von Akko bis Kezib. [154] Jud. 21,19. [155] Auch hier wird die Straße als Merkzeichen angegeben. [156] Der in einem Schiffe geschrieben worden ist, nach der vorläufigen Auffassung, auf jisraélländischen Flüssen. [157] Wenn in der Erde auf dem Schiffe Gewächse gezogen werden. [158] Wodurch sie mit dem Boden verbunden wird. [159] Der somit mit dem Boden nur durch die Luft verbunden ist. [160] Wenn in diesem Gewächse gezogen werden. [161] Wörtl. zum Laufen bestimmt ist; es gilt daher nicht als mit dem Boden verbunden. [162] Durch das das Jisraélland an der Westseite birge Amanon auswärts[163]gehört zum Auslande. Hinsichtlich der Inseln im Meere denke man sich eine Schnur vom Gebirge Amanon bis zum Strome von Miçrajim gezogen; von der Schnur einwärts gehört zum Jisraéllande, von der Schnur auswärts gehört zum Auslande. R. Jehuda sagte: Was gegenüber dem Jisraéllande liegt, gleicht dem Jisraéllande, denn es heißt:[163]*und inbetreff der Westgrenze, so soll auch das große Meer als solches gelten, dieses sei eure Westgrenze.* Hinsichtlich der Inseln an den Seiten[164]denke man sich eine Schnur gezogen von Qaplorja bis zum Ozean und vom Strome von Miçrajim bis zum Ozean; von der Schnur einwärts gehört zum Jisraéllande, von der Schnur auswärts gehört zum Auslande. – Wofür verwenden die Rabbanan den Schriftvers von der Grenzbezeichnung? – Dieser ist wegen der Inseln nötig. – Und R. Jehuda!? – Wegen der Inseln ist kein Schriftvers nötig.

R. Meír sagte: Àkko gilt &c. als Jisraélland. Man fragte R. Ḥija b. Abba: Wie ist es, wenn jemand seinen Sklaven nach Syrien verkauft: ist es ebenso, als würde er ihn nach dem Auslande[165]verkaufen, oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: R. Meír sagte: Àkko gilt hinsichtlich der Scheidebriefe als Jisraélland. Nur hinsichtlich der Scheidebriefe, nicht aber hinsichtlich der Sklaven, und um so weniger Syrien, das noch entfernter ist.

Die Rabbanan lehrten: In drei Punkten gleicht Syrien dem Jisraéllande und in drei dem Auslande. Seine Erde ist unrein wie die des Auslandes; wenn jemand seinen Sklaven nach Syrien verkauft, so ist es ebenso, als würde er ihn nach dem Auslande verkaufen; wenn jemand einen Scheidebrief von Syrien bringt, so ist es ebenso, als würde er ihn vom Auslande bringen. In drei Punkten dem Jisraéllande: es unterliegt gleich dem Jisraéllande [den Gesetzen von] der Verzehntung und dem Siebentjahre; wer da in Reinheit[166]hineingehen will, gehe hinein; wenn jemand ein Feld in Syrien kauft, so ist es ebenso als würde er Col.b eines in den Vororten von Jerušalem kaufen. «Es unterliegt gleich dem Jisraéllande [den Gesetzen von] der Verzehntung und dem Siebentjahre.» Er ist der Ansicht, die Eroberung des einzelnen[167]gelte als Eroberung. «Wer da in Reinheit hineingehen will, gehe hinein.» Du sagst ja aber, seine Erde sei unrein!? – In einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke. Es wird nämlich gelehrt: Wer in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke in das Land der weltlichen Völker gekommen war, ist nach Rabbi unrein und nach R. Jose b. R. Jehuda rein. Und

---

von den übrigen Ländern getrennt ist. 163. Die Spitze des Gebirges ist die Grenze: wohl identisch mit Amana Sb. VI,1. 163. Num. 34,6. 164. Nördlich u. südlich. 165. Dies ist verboten; cf. infra Fol. 43b. 166. Während die nichtjisraélitischen Länder als levit. unrein gelten. 167. Die nach der Eroberung selbst nach Rabbi ist er nur im Lande der weltlichen Völker unrein, weil [die Unreinheit] über den Boden und über die Luft verhängt worden ist, in Syrien aber ist sie nur über den Boden verhängt worden, nicht aber über die Luft. «Wenn jemand ein Feld in Syrien kauft, so ist es ebenso, als würde er eines in den Vororten von Jeruśalem kaufen.» In welcher Hinsicht? R. Śeśeth erwiderte: Dies besagt, daß man den Kaufschein sogar am Śabbath schreibe. – Am Śabbath, wie kommst du darauf!? – Wie Raba erklärt hat, man beauftrage einen Nichtjuden, daß er es tue, ebenso beauftrage man auch hierbei einen Nichtjuden, daß er es tue. Und obgleich auch der Auftrag an einen Nichtjuden des Feierns[168] wegen verboten ist, haben es die Rabbanan hierbei nicht verboten, wegen der Besiedelung des Jisraéllandes[169].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sklave seinen Freibrief bringt und darin geschrieben steht: deine Person und meine Güter seien dir zugeeignet, so hat er sich selbst erworben, nicht aber die Güter[170].

Sie fragten: Wie ist es, [wenn jemand zu seinem Sklaven gesagt hat]: all meine Güter sollen dir zugeeignet[171] sein? Abajje erwiderte: Da er sich selbst erwirbt, erwirbt er auch die Güter. Raba sprach zu ihm: Einleuchtend ist es, daß er sich selbst erwirbt, wie dies auch beim Scheidebriefe der Fall[172] ist, die Güter aber sollte er nicht erwerben, wie auch bei anderen Urkunden eine Bestätigung erforderlich ist!? Hierauf sagte Abajje: Da er die Güter nicht erwirbt, so erwirbt er auch sich selbst nicht. Raba sprach zu ihm: Einleuchtend ist es, daß er die Güter nicht erwirbt, wie auch bei anderen Urkunden eine Bestätigung erforderlich ist, sich selbst aber sollte er doch erwerben, wie dies auch beim Scheidebriefe der Fall ist!? Vielmehr, sagte Rabba, ob so oder so[173] erwirbt er sich selbst, nicht aber die Güter. R. Ada b. Mathna sprach zu Raba: Wohl nach R. Śimón, welcher sagt, man teile das Wort. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven

---

Palästinas unter Jehośuá durch einzelne Könige erfolgt ist. [168] Manche Verrichtungen sind am Śabbath zwar nach der Tora erlaubt, jed. sind sie zur strengen Durchführung der Sabbathfeier rabbanitisch verboten. [169] Den Jisraéliten soll der Erwerb von Grundbesitz im Jisraéllande möglichst erleichtert werden. [170] Er ist, solange dies durch Zeugen nicht bestätigt wird, nur hinsichtlich seiner Freilassung glaubhaft, daß der Freibrief in seiner Gegenwart geschrieben worden ist. [171] Wodurch er frei wird, da auch die Person des Sklaven zu den Gütern gehört. Nach der obigen Lehre, wenn die Leibeigenschaft des Sklaven besonders u. die Güter besonders genannt worden sind, ist der Sklave nur bezüglich seiner Person glaubwürdig, im fraglichen Falle dagegen werden Sklave u. Güter gemeinsam genannt u. eine Teilung des bezügl. Wortes ist nicht möglich. [172] Wenn sie selbst ihren Scheidebrief bringt u. ihre Gegenwart beim Schreiben bekundet, ist sie glaubhaft. [173] Ob Sklave u. Güter beverschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz[174] zurückbehalten, so wird er nicht[175] frei. R. Šimón sagt, er werde[176] in jedem Fol.9 Falle frei, es sei denn, daß er gesagt hat: all meine Güter mit Ausnahme von einem Zehntausendstel[177] sollen diesem meinem Sklaven geschenkt[178] sein. Aber R. Joseph b. Minjomi sagte ja im Namen R. Naḥmans, daß, obgleich R. Jose R. Šimón gelobt hat, die Halakha wie R. Meír[179] sei!? Es wird nämlich gelehrt: Als man dies R. Jose berichtete, las er über ihn folgenden Schriftvers:[180] *Die Lippen küßt man dem, der treffende Worte antwortet.* – Kann R. Naḥman dies denn gesagt haben, R. Joseph b. Minjomi sagte ja im Namen R. Naḥmans, daß, wenn ein Sterbenskranker all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat und genesen ist, er hinsichtlich der Güter zurücktreten könne, nicht aber hinsichtlich des Sklaven. Er kann hinsichtlich der Güter zurücktreten, weil es das Geschenk eines Sterbenskranken[181] ist, und er kann nicht hinsichtlich des Sklaven zurücktreten, weil dieser bereits in den Ruf eines Freien gelangt[182] ist. R. Aši erwiderte: Da[183] erfolgt dies aus dem Grunde, weil die Urkunde nicht durchschneidend[184] ist.

Liegt eine Anfechtung vor, so ist er durch die Unterschriften zu bestätigen. Welche Anfechtung: wenn durch einen, so sagte ja R. Joḥanan, alle stimmen überein, daß eine Anfechtung durch mindestens zwei erfolgen müsse, und wenn durch zwei, so sind es ja zwei gegenüber zwei, und was veranlaßt dich, sich auf jene zu verlassen, verlaß dich auf diese!? – Vielmehr, eine Anfechtung des Ehemannes.

iii,2 Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringt und nicht sagen kann: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, so ist er, wenn Zeugen auf diesem unterzeichnet sind, durch die Zeugen zu bestätigen. iv Sowohl Scheidebriefe als auch

---

sonders od. gemeinsam genannt werden. 174. Ohne es bezeichnet zu haben. 175. Sklaven gelten als Grundbesitz, u. da er das Zurückbehaltene nicht bezeichnet hat, so kann er damit den Sklaven selbst gemeint haben. 176. Da er ausdrücklich Grundbesitz genannt hat, so hat er damit den Sklaven nicht gemeint. 177. Damit kann er den Sklaven gemeint haben. 178. Im 1. Falle wird er frei u. erwirbt den Grundbesitz nicht, wonach das Wort geteilt wird. 179. Der ungenannte Gegner RŠ.s; der Sklave werde nicht frei, wonach das Wort nicht zu teilen ist. 180. Pr. 24,26. 181. Ein solcher kann, wenn er genesen ist, seine Schenkungen zurückziehen; cf. Bb. Fol. 146b. 182. Demnach ist das Wort wohl zu teilen. 183. In dem Falle, worüber RM. u. RŠ. streiten. 184. Der Freibrief von Sklaven gleicht dem Ehescheidebriefe, bei dem (cf. Dt. 24,3) der Ausdruck 'durchschneiden' gebraucht wird, dh. die Trennung muß eine vollständige sein. Im strittigen Falle hat der Herr den Sklaven nicht besonders genannt, sondern ihn in der Bezeichnung 'Güter' einbegriffen u. einen Teil zurückbehalten, sodaß ein vollständiges Durchschneiden nicht erfolgt ist; nur aus diesem Grunde wird der Sklave nicht frei, nicht aber aus dem Grunde, weil man das Wort nicht teile.

Freilassungsbriefe, sie gleichen einander beim Hinbringen und beim Herbringen[185]. Dies ist einer von den Punkten, worin Scheidebriefe und Freilassungsbriefe einander gleichen.

GEMARA. Was heißt ‘nicht sagen kann’: wollte man sagen, wenn er taubstumm ist, so kann ja ein Taubstummer keinen Scheidebrief überbringen, denn wir haben gelernt, jeder sei zulässig, einen Scheidebrief zu überbringen, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger!? R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn ihr gegeben hat, als er noch hörend war, und bevor er sagen konnte: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, taubstumm geworden ist.

Scheidebriefe und Freilassungsbriefe. Die Rabbanan lehrten: In drei Punkten gleichen Scheidebriefe und Freilassungsbriefe einander: sie gleichen einander hinsichtlich des Hinbringens und Herbringens; jede Urkunde, auf der ein samaritanischer Zeuge unterzeichnet ist, ist ungültig, ausgenommen Scheidebriefe und Freilassungsbriefe; und alle Col.b Urkunden, die von nichtjüdischen Ämtern ausgefertigt sind, sind, selbst wenn Nichtjuden [als Zeugen] unterzeichnet sind, gültig, ausgenommen Scheidebriefe und Freilassungsbriefe. Nach R. Meír in vier [Punkten], denn wenn jemand gesagt hat, daß man diesen Scheidebrief seiner Frau oder diesen Freilassungsbrief seinem Sklaven gebe, so kann[186] er, wie R. Meír sagt, in beiden Fällen zurücktreten. Allerdings schließt nach den Rabbanan die Angabe der Anzahl die Ansicht R. Meírs aus, was aber schließt die Angabe der Anzahl nach R. Meír aus? – Sie schließt den Fall der folgenden Lehre aus. Wenn die Zeugen nicht zu unterschreiben verstehen, so schramme man auf das glatte Papier[187] und sie füllen die Schrammen mit Tinte aus. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies gilt nur von Scheidebriefen[188], bei Freilassungsbriefen und allen anderen Urkunden aber dürfen sie, wenn sie zu lesen und zu unterschreiben verstehen, unterschreiben, wenn aber nicht, so dürfen sie nicht unterschreiben. – Wer spricht hier vom Lesen!? – [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn die Zeugen nicht zu lesen verstehen, so lese man ihnen vor und sie unterschreiben, und wenn sie nicht zu unterschreiben verstehen, so schramme man [auf das Papier]. – Gibt es denn weiter nichts[189] mehr, es gibt ja noch folgendes. Wenn jemand gesagt hat, daß man diesen Scheidebrief seiner Frau oder diesen Freilassungsbrief seinem Sklaven gebe, und gestorben ist, so gebe man sie

---

[185] Der Überbringer muß seine Gegenwart beim Schreiben bekunden. [186] Vor Aushändigung der Urkunde. [187] Die Namen der Zeugen. [188] Damit die Frau der Möglichkeit der Wiederverheiratung nicht beraubt werde. [189] Worin

nicht nach seinem Tode; wenn aber, daß man jemand eine Mine gebe, und gestorben ist, so gebe man sie ihm nach seinem Tode!? – Er lehrt nur das, was bei anderen Urkunden[190] nicht vorkommt, das aber, was auch bei anderen Urkunden vorkommt, lehrt er nicht. Rabin ließ nämlich im Namen R. Abahus mitteilen: Wisset, daß R. Eleázar im Namen unseres Meisters der Diaspora mitteilen ließ, daß, wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, man schreibe und gebe jemand eine Mine, und gestorben ist, man nicht schreibe und sie ihm gebe, weil er sie ihm vielleicht nur durch die Urkunde zueignen wollte, und es nach dem Tode keine Urkunde[191] gibt. – Es gibt ja noch [das Schreiben] auf den Namen[192]!? Allerdings ist dies nach Rabba[193] identisch mit dem Hinbringen und Herbringen[194], nach Raba[195] aber ist dies ja ein Einwand!? Und ferner gibt es ja sowohl nach Rabba als auch nach Raba noch das Haftende[196]!? – Er spricht nur von einer rabbanitischen Ungültigkeit, nicht aber von einer solchen nach der Tora. – Bei solchen von nichtjüdischen Ämtern sind sie ja nach der Tora ungültig, und er lehrt dies!? – Wenn Zeugen der Übergabe vorhanden sind, und zwar nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe[197]. – Wenn aber der Schlußsatz lehrt, R. Šimón sagt, auch diese[198] seien gültig, und R. Zera hierzu sagt, R. Šimón habe sich zur Ansicht R. Eleázars bekannt, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe, so ist ja der erste Autor nicht dieser Ansicht!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen[199] bei kenntlichen Namen[200]. – Fol. 10
Beim Zurücktreten[201] erfolgt es ja nach der Tora[202], und er lehrt dies!?

Scheidebriefe u. Freilassungsbriefe einander gleichen. 190. Außer Scheidebriefen u. Freilassungsbriefen. 191. Bei der Übergabe der Urkunde ist er nicht mehr am Leben. Hinsichtlich der Übergabe nach dem Tode gilt dies somit auch von der Schenkungsurkunde. 192. Beide Urkunden müssen auf den Namen der betreffenden Person geschrieben sein, was aber bei anderen Urkunden nicht der Fall ist. 193. Nach dem die Bekundung der Gegenwart aus dem Grunde zu erfolgen hat, weil die Aussteller nicht wissen, daß es auf den richtigen Namen erfolgen müsse. 194. Dh. daß der Überbringer seine Gegenwart beim Schreiben zu bekunden habe, u. zwar aus dem Grunde, weil das Schreiben auf den richtigen Namen erfolgen muß. 195. Nach dem die Bekundung aus einem ganz anderen Grunde zu erfolgen hat. 196. Beide Urkunden sind ungültig, wenn sie auf eine am Boden haftende Sache geschrieben worden sind. 197. Der Scheidebrief ist dann nach der Tora gültig u. nur rabbanitisch ungültig. 198. Scheidebriefe u. Freilassungsbriefe, die von nichtjüdischen Zeugen unterschrieben sind. 199. RŠ. u. dem 1. Autor, der ebenfalls der Ansicht RE.s ist. 200. Wenn die Zeugen Namen führen, die bei Jisraéliten nicht vorkommen, so ist nach RŠ. der Scheidebrief gültig, da man sich in diesem Falle nur auf die Zeugen der Übergabe stützt u. die unterschriebenen Zeugen als nicht vorhanden gelten. 201. Der 4. Punkt nach RM. 202. Durch das Zurücktreten ist der Auftrag aufgehoben u. der Schei-

– Vielmehr, er nennt nur das, was bei der Antrauung nicht vorkommt, was aber auch bei der Antrauung vorkommt, nennt er nicht[203]. – Aber das Zurücktreten kommt ja auch bei der Antrauung[204]vor!? – Bei einem Auftrage gegen ihren Willen kommt dies nur bei der Scheidung vor, nicht aber bei der Antrauung[205].

v,1 JEDE URKUNDE, AUF DER EIN SAMARITANISCHER ZEUGE UNTERSCHRIEBEN IST, IST[206]UNGÜLTIG, AUSGENOMMEN SCHEIDEBRIEFE UND FREILASSUNGSBRIEFE. EINST BRACHTE MAN R. GAMLIÉL IN KEPHAR ÚTHNAJ EINEN VON SAMARITANISCHEN ZEUGEN UNTERZEICHNETEN SCHEIDEBRIEF, UND ER ERKLÄRTE IHN ALS GÜLTIG.

GEMARA. Wer ist der Autor unserer Mišna: weder der erste Autor[207] noch R. Eleázar noch R. Šimón b. Gamliél!? Es wird nämlich gelehrt: Das Ungesäuerte eines Samaritaners ist erlaubt und man entledigt sich damit seiner Pflicht[208]am Pesaḥfeste. R. Eleázar verbietet es, weil sie in den Genauigkeiten der Gebote nicht bewandert sind. R. Šimón b. Gamliél sagte: Jedes Gebot, das die Samaritaner halten, beachten sie genauer als Jisraéliten. Wer ist es nun: wenn der erste Autor, so sollte dies[209]auch von anderen Urkunden gelten, wenn R. Eleázar, so sollte es auch von einem Scheidebriefe nicht gelten, und wenn R. Šimón b. Gamliél, so sollte es, wenn sie davon[210]halten, auch von anderen Urkunden gelten, und wenn sie davon nicht halten, auch von Scheidebriefen nicht gelten. Wolltest du erwidern, es sei R. Šimón b. Gamliél, nur halten sie von diesen[211]und nicht von anderen, so sollte dies nicht nur von einem [Zeugen], sondern auch von zwei gelten, während R. Eleázar sagte, er sei nur dann gültig, wenn ein Zeuge Samaritaner[212]ist!? – Tatsächlich ist es R. Eleázar, und zwar in dem Falle, wenn ein Jisraélit am Ende[213] Col.b unterzeichnet ist, denn wenn der Samaritaner nicht Genosse[214]wäre, so ließe dieser ihn nicht zuerst unterzeichnen. – Demnach sollte es auch von anderen Urkunden gelten!? Vielmehr nehmen wir an, er habe Raum für einen Älteren[215]gelassen, ebenso ist auch bei diesen anzunehmen,

---

debrief nach der Tora ungültig. 203. Die letztgenannten Bestimmungen gelten auch beim Antrauungsscheine. 204. Solange der Überbringer den Antrauungsschein nicht übergeben hat, kann der Auftraggeber von der Antrauung zurücktreten. 205. Der Überbringer des Antrauungsscheines kann seinen Auftrag gegen ihren Willen nicht ausrichten. 206. Da die Samaritaner im Verdacht des Falschzeugnisses stehen. 207. Der folgenden Lehre. 208. Ungesäuertes zu essen; cf. Ex. 12,18. 209. Daß ihre Zeugenunterschriften gültig sind. 210. Von den Vorschriften über die Ausstellung von Urkunden. 211. Von den Urkunden über Ehescheidung u. Freilassung von Sklaven. 212. Der andere aber Jisraélit. 213. Unter der Unterschrift des Samaritaners. 214. Dh. ein ehrlicher Mann, der nichts Falsches unterschreiben würde. 215. Obgleich die Unterschrift des Jisraéliten sich unter der des Samaritaners befindet, so beweist dies nicht, daß er tater habe Raum für einen Älteren gelassen. R. Papa erwiderte: Dies besagt, daß die Zeugen des Scheidebriefes einer ohne den anderen nicht unterschreiben dürfen. – Aus welchem Grunde? R. Aši erwiderte: Mit Rücksicht auf eine Gesamtheit[216].

Der Text. R. Eleázar sagte: Man hat ihn nur dann als gültig erklärt, wenn nur ein Zeuge Samaritaner ist. Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, daß eine Urkunde, auf der ein Samaritaner als Zeuge unterzeichnet ist, ungültig[217] sei!? – Wenn nur die Lehre unserer Mišna vorhanden wäre, könnte man glauben, dies gelte auch von zweien, nur lehre sie es deshalb von einem, weil bei anderen Urkunden auch einer unzulässig ist, so lehrt er uns. – Gilt dies denn nicht auch von zweien, er lehrt ja ein Ereignis, daß man vor R. Gamliél in Kephar Úthnaj einen von samaritanischen Zeugen unterzeichneten Scheidebrief brachte und er ihn als gültig erklärte!? Abajje erwiderte: Lies: von einem Zeugen. Raba erwiderte: Tatsächlich von zwei, nur streitet R. Gamliél dagegen, denn [die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: nach R. Gamliél sind sie gültig, auch wenn es beide sind; einst brachte man R. Gamliél in Kephar Úthnaj einen von zwei samaritanischen Zeugen unterzeichneten Scheidebrief, und er erklärte ihn als gültig.

ALLE AUF NICHTJÜDISCHEN ÄMTERN AUSGEFERTIGTEN URKUNDEN SIND, OBGLEICH SIE VON NICHTJUDEN UNTERZEICHNET SIND, GÜLTIG, AUSGENOMMEN SCHEIDEBRIEFE UND FREILASSUNGSBRIEFE. R. ŠIMÓN SAGT, AUCH DIESE SEIEN GÜLTIG; ES[218] GILT NUR VON DEM FALLE, WENN SIE VON LAIEN AUSGEFERTIGT SIND. v,2

GEMARA. Er lehrt es allgemein, einerlei ob Verkaufs- oder Schenkungsurkunden; erklärlich ist dies von Verkaufsurkunden, denn sobald er vor ihnen[219] das Geld zahlt, erwirbt er [die Sache], und die Urkunde ist nichts weiter als ein Beweisstück, denn sie würden sich nicht suspekt gemacht und ihm die Urkunde geschrieben haben, wenn er nicht das Geld vor ihnen gezahlt hätte, die Schenkung aber erwirbt er ja durch die Urkunde, und eine solche Urkunde ist ja nichts mehr als ein Fetzen!? Šemuél erwiderte: Das Staatsgesetz ist Gesetz. Wenn du aber willst, sage ich, man lese: ausgenommen solche, die Scheidebriefen gleichen[220].

---

sächlich später unterschrieben hat. [216] Wenn jemand zu einer Gesamtheit von Personen sagt, daß sie alle für seine Frau einen Scheidebrief schreiben sollen, so ist dieser nur dann gültig, wenn alle ihn unterschrieben haben, u. mit Rücksicht darauf müssen, auch wenn er nicht 'ihr alle' gesagt hat, die anwesenden Zeugen gleichzeitig unterschreiben. [217] Und nur auf diesen Fall bezieht sich die Ausnahme bezüglich der Scheidebriefe. [218] Daß sie von Nichtjuden ausgestellt ungültig sind. [219] Den Amtsmitgliedern. [220] Wenn die Urkunde nicht

R. Šimón sagt, auch diese seien gültig &c. Sie sind ja nicht zur Scheidung geeignet!? R. Zera erwiderte: R. Šimón vertritt die Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe[221]. – R. Abba sagte ja aber, R. Eleázar pflichte bei einem an Fol. 11 sich falschen[222] bei, daß er ungültig sei!? – Hier wird von kenntlichen Namen[200] gesprochen. – Welche sind kenntliche Namen? R. Papa erwiderte: Zum Beispiel Hormez, Abudina, Bar Sibtaj, Bar Qidri, Baṭi, Naqim und Ona. – Weshalb lehrt er, wenn dies demnach von unkenntlichen Namen nicht gilt, im Schlußsatze, daß es nur von dem Falle gelte, wenn sie von Laien ausgefertigt sind, sollte er doch bei diesen selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von kenntlichen Namen, nicht aber von unkenntlichen Namen!? – Das sagt er auch: dies gilt nur von kenntlichen Namen, bei unkenntlichen Namen aber ist es ebenso, als würden sie von Laien ausgefertigt worden sein, und sie sind ungültig. Wenn du aber willst, sage ich: der Schlußsatz spricht von Verkehrsurkunden[223], und er meint es wie folgt: von Verkehrsurkunden gilt es nur dann, daß sie ungültig[224] sind, wenn sie von Laien ausgefertigt sind.

Es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Jose sagte: R. Šimón sprach zu den Weisen in Çajdan: R. Áqiba und die Weisen stimmen überein, daß alle auf nichtjüdischen Ämtern ausgefertigten Urkunden gültig seien, obgleich sie von Nichtjuden unterzeichnet sind, sogar Scheidebriefe und Freilassungsbriefe, sie streiten nur über den Fall, wenn sie von Laien ausgefertigt sind: nach R. Áqiba sind sie gültig und nach den Weisen ungültig, ausgenommen Scheidebriefe[225] und Freilassungsbriefe; R. Šimón b. Gamliél sagt, auch diese seien gültig, nur in Orten, wo Jisraéliten nicht[226] unterzeichnen, nicht aber in Orten, wo Jisraéliten unterzeichnen. – Sollte dies auch in Orten gelten, wo Jisraéliten nicht unterzeichnen, mit Rücksicht auf Orte, wo Jisraéliten[227] unterzeichnen!? – Namen werden mit einander verwechselt, Orte aber werden mit einander nicht verwechselt. Rabina wollte [Urkunden], die von einer [nichtamtlichen] Gemeinschaft von Aramäern angefertigt sind, als gültig erklären, da sprach Raphram zu ihm: Dies haben wir nur von Ämtern gelernt.

Raba sagte: Wenn einem eine persische Urkunde[228] vor jisraélitischen

---

Beweisstück ist, sondern die Handlung vollzieht. [221] Die auf dem Scheidebrief unterschriebenen Zeugen sind irrelevant. [222] Wohl ist ein Scheidebrief ohne Zeugenunterschriften gültig, nicht aber, wenn unzulässige Zeugen unterschrieben sind. [223] Er bezieht sich auf den ersten Passus der Mišna, auf die Ansicht des 1. Autors. [224] Dh. in Fällen, wo sie ungültig sind, zBs. bei Schenkungsurkunden. [225] Die Scheidung bezw. die Freilassung erfolgt durch die Zeugen der Übergabe. [226] Wenn sie hierzu nicht zugelassen werden. [227] Ebenso wie auch bei kenntlichen Namen unkenntliche berücksichtigt werden. [228] Persisch ge-

Zeugen übergeben worden ist, so kann man damit von freien [Gütern][229] einziehen. – Sie können sie ja nicht lesen[230]!? – Wenn sie es können, – Es ist ja aber eine unverfälschbare Schrift erforderlich, was hierbei nicht der Fall[231] ist!? – Wenn sie mit Galläpfelsaft präpariert ist. – Es ist ja aber erforderlich, daß in der letzten Zeile der Tenor der Urkunde wiederholt wird, was bei dieser nicht der Fall ist!? – Wenn er wiederholt ist. – Demnach[232] sollte es auch von verkauften [Gütern] gelten!? – Eine solche ist nicht bekannt[233].

Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn die Namen der auf dem Col.b Scheidebriefe unterzeichneten Zeugen solchen von Nichtjuden[234] gleichen? Dieser erwiderte: Uns sind nur [die Namen] Luqus und Lus vorgekommen, und wir erklärten [den Scheidebrief] als gültig. Dies gilt jedoch nur von den Namen Luqus und Lus, die Jisraéliten nicht[235] führen, nicht aber von anderen Namen, die auch Jisraéliten führen. Er wandte gegen ihn ein: Scheidebriefe aus dem Überseelande sind, selbst wenn die Namen der unterzeichneten Zeugen nichtjüdischen gleichen, gültig, weil die meisten Namen der Jisraéliten außerhalb des [Jisraél]landes nichtjüdischen gleichen!? – Da wird auch der Grund angegeben: weil die meisten Namen der Jisraéliten außerhalb des [Jisraél]landes nichtjüdischen[236] gleichen. Manche sagen, jener hatte ihn hinsichtlich des in der Barajtha gelehrten Falles gefragt, und dieser entschied es aus dieser Barajtha.

Wenn jemand zu einem gesagt hat, dass er diesen Scheidebrief vi,1 seiner Frau oder diesen Freilassungsbrief seinem Sklaven gebe, so kann er, wenn er will, in beiden Fällen zurücktreten – so R. Meír; die Weisen sagen, nur bei einem Scheidebriefe, nicht aber bei einem Freilassungsbriefe, weil man einen in seiner Abwesenheit bevorteilen kann, benachteiligen aber kann man einen nur in seiner Gegenwart. Wenn er nämlich seinem Sklaven die Ernährung verweigern will, so darf[237] er dies, und wenn er seiner Frau die Ernährung verweigern will, so darf er dies[237] nicht. Er sprach zu ihnen: Er

---

schrieben u. von Persern unterzeichnet. [229] Die der Schuldner noch besitzt. [230] Und können somit über den Inhalt der Urkunde nichts bekunden. [231] Um Fälschungen vorzubeugen, muß das für die Urkunde bestimmte Pergament mit Galläpfelsaft präpariert werden, was aber die Perser nicht berücksichtigen. [232] Wenn die Urkunde nach den Vorschriften des jüd. Rechtes ausgefertigt worden ist. [233] Da keine Jisraéliten unterschrieben sind, so konnte der Käufer es nicht wissen u. darf keinen Schaden erleiden. [234] Man weiß somit nicht, ob es Jisraéliten od. Nichtjuden sind. [235] In diesem Falle stützt man sich auf die Zeugen der Übergabe. [236] Während RJ. von Scheidebriefen aus dem Jisraéllande spricht. [237] Die Scheidung erfolgt zum Nachteile der Frau, dagegen aber die Freilassung des Sklaven zu seinem Vorteile. Durch die Zurückziehung des bereits erteilten Auftrages erfolgt eine Benachteiligung bezw. Bevorteilung der betreffenden macht ja seinen Sklaven für die Hebe[238] untauglich, wie er seine Frau untauglich macht!? Sie erwiderten ihm: Weil er sein Eigentum ist[239].

GEMARA. R. Hona und R. Jiçḥaq b. Joseph saßen vor R. Jirmeja, und R. Jirmeja saß und schlummerte. Da sprach R. Hona: Aus der Ansicht der Rabbanan ist zu entnehmen, daß, wenn jemand für einen Gläubiger etwas einhascht, er es erworben[240] habe. R. Jiçḥaq b. Joseph sprach zu ihm: Auch wenn [der Schuldner] noch anderen schuldet? Dieser erwiderte: Jawohl. Währenddessen erwachte R. Jirmeja und sprach zu ihnen: Kinder, folgendes sagte R. Joḥanan: wenn jemand für einen Gläubiger etwas einhascht und dadurch andere benachteiligt, so hat er es nicht erworben. Wenn du aber aus unserer Mišna einen Einwand erhebst, [so ist zu erwidern,] wenn jemand 'gebet' sagt, so ist es ebenso als würde er 'erwerbet' sagen[241].

R. Ḥisda sagte: Wenn jemand etwas für einen Gläubiger einhascht und dadurch andere benachteiligt, so gelangen wir zum Streite zwischen R. Eliêzer und den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand den Eckenlaß auflíest und spricht: dies sei für jenen Armen, so hat er ihn, wie R. Eliêzer sagt, für diesen erworben, und die Weisen sagen, er gebe ihn dem Armen, der sich zuerst einfindet. Amemar, nach anderen
Fol. 12 R. Papa, sprach: Vielleicht ist dem nicht so; R. Eliêzer sagt dies nur da, weil er, wenn er sein Vermögen freigeben will, Armer sein und ihn für sich selber erwerben kann, und da er ihn für sich selber erwerben kann, kann er es auch für einen anderen, hierbei aber nicht. Ferner vertreten die Rabbanan ihre Ansicht nur da, weil es heißt:[242] *du sollst nicht aufklauben, für den Armen,* du sollst für den Armen nicht aufklauben, nicht aber hierbei. – Wofür verwendet R. Eliêzer [den Vers:] *du sollst nicht aufklauben*? – Dies ist ein Verbot für den Armen bezüglich des eigenen[243].

Wenn er &c. die Ernährung verweigern will. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß der Herr zum Sklaven sagen darf: arbeite für mich und ich ernähre dich nicht[244]? – Hier wird von dem Falle gesprochen,

---

abwesenden Person. 238. Wenn der Herr ein Priester ist, so darf auch sein Sklave Hebe essen, somit erfolgt die Freilassung, wodurch ihm der Genuß derselben verboten wird, zu seinem Nachteil. 239. Darf er Hebe essen, u. durch die Freilassung ist er es nicht mehr. 240. Für den Gläubiger. In diesem Falle gilt der Sklave seinem Herrn gegenüber als Gläubiger, da dieser ihm durch die bereits ausgehändigte Freilassungsurkunde den Besitz seiner Person schuldet, u. der Beauftragte erwirbt die in seinem Besitze befindliche Urkunde für den Sklaven. 241. Er selbst hat den Auftrag zum Einhaschen erteilt. 242. Lev. 23,22. 243. Wenn der Besitzer des Feldes selbst Armer ist (cf. Pea VIII,8), so muß er den Eckenlaß für andere Arme zurücklassen. 244. Während weiter hierüber wenn er zu ihm gesagt hat: rechne deine Händearbeit für deine Ernährung auf. – Dem entsprechend bei einer Frau, wenn er zu ihr gesagt hat: rechne deine Händearbeit für deine Ernährung auf; wieso sollte er es nicht [dürfen]!? – Bei einer Frau, wenn es nicht reicht[245]. – Auch bei einem Sklaven, wenn es nicht reicht!? – Was soll der Herr oder die Herrin mit einem Sklaven, der das Brot seines Bauches nicht wert[246]ist!? – Komm und höre: Wenn ein Sklave in eine Asylstadt verbannt worden[247]ist, so braucht sein Herr ihn nicht zu ernähren; und noch mehr: sogar seine Händearbeit gehört seinem Herrn. Schließe hieraus, daß der Herr zu seinem Sklaven sagen darf: arbeite für mich und ich ernähre dich nicht. – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: rechne deine Händearbeit für deine Ernährung auf. – Wieso gehört demnach seine Händearbeit seinem Herrn!? – Der Überschuß. – Vom Überschusse ist es ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da er, wenn dieser nichts hat, ihm nichts gibt, er auch, wenn dieser einen Überschuß hat, ihn nicht[248]erhalte, so lehrt er uns. – Weshalb gerade in einer Asylstadt!? – Man könnte glauben [die Worte][249]*er bleibe leben* besagen, daß er für seinen Lebensunterhalt sorge, so lehrt er uns. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, daß, wenn eine Frau in eine Asylstadt verbannt worden ist, ihr Ehemann sie ernähren müsse, so wird ja von dem Falle gesprochen, wenn er es[250]ihr nicht gesagt hat, denn wenn er es ihr gesagt hätte, brauchte er es nicht, und wenn der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn er es nicht gesagt hat, so spricht wohl auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn er es nicht gesagt hat!? – Tatsächlich, wenn er es zu ihm gesagt hat, nur gilt dies von einer Frau, wenn es nicht reicht. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, daß, wenn er ihr sagt, sie möge ihre Händearbeit für ihre Ernährung aufrechnen, er dies dürfe, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn er es ihr nicht gesagt hat!? – Er meint es wie folgt: wenn sie auskommt, und er zu ihr sagt, sie möge ihre Händearbeit für ihre Ernährung aufrechnen, so darf er dies. – Wenn sie auskommt, so ist es ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben: [251]*In Herrlichkeit weilt die Königstochter drinnen*[252], so lehrt er uns.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[253]Tannaím streiten: R. Šimón b. Gamliél sagte: In den Jahren der Dürre kann der Sklave zu seinem Herrn

---

ein Streit besteht. [245] Er muß ihr einen Zuschuß geben. [246] Diesem braucht er keinen Zuschuß zu geben. [247] Wegen einer fahrlässigen Tötung; cf. Dt. 19,1ff. [248] Vielmehr kann der Sklave den Überschuß für eine Zeit aufsparen, in der er weniger verdient. [249] Dt. 4,42. [250] Daß sie ihren Verdienst für ihren Unterhalt aufrechne. [251] Ps. 45,14. [252] Eine Frau soll lieber das Haus hüten u. es nicht wegen des Unterhaltes verlassen. [253] Ob der Herr seinem sagen: entweder unterhalte mich oder laß mich frei. Die Weisen sagen, dies bleibe seinem Herrn überlassen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, er dürfe es, und einer ist der Ansicht, er dürfe es nicht. – Glaubst du? Wieso heißt es demnach: entweder unterhalte mich oder lasse mich frei, es sollte doch heißen: entweder unterhalte mich oder lasse mir meine Händearbeit für meinen Unterhalt!? Und weshalb wird dies ferner gerade von Jahren der Dürre gelehrt!? Hier wird vielmehr von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: rechne deine Händearbeit für deine Ernährung auf, und in den Jahren der Dürre reicht sie nicht aus. R. Šimôn b. Gamliél ist der Ansicht, [er könne sagen:] entweder unterhalte mich oder lasse mich frei, damit die Leute dies[254] sehen und sich meiner erbarmen, und die Rabbanan sind der Ansicht, wer sich der Freien erbarmt, erbarmt sich auch der Sklaven. – Komm und höre: Rabh sagte: Wenn jemand die Hände seines Sklaven dem Heiligtume geweiht hat, so kann dieser Sklave borgen[255] und essen, arbeiten und bezahlen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Herr zum Sklaven sagen dürfe: arbeite für mich und ich ernähre dich nicht[256]. – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihm Ernährung gewährt. – Weshalb soll er demnach borgen und essen!? – Als Zuschuß[257]. – Das Heiligtum kann ja zu ihm sagen: bis jetzt bist du ohne Zuschuß ausgekommen, du brauchst auch jetzt keinen Zuschuß!? – Das Heiligtum ist damit einverstanden, damit der Sklave gedeihe[258]. – Wieso kann er arbeiten und bezahlen, [der Verdienst] wird ja sukzessiv heilig!? – In [Quantitäten] unter dem Werte[259] einer Peruṭa. Dies[260] ist auch einleuchtend, denn Rabh sagte, daß, wenn jemand die Hände seines Sklaven dem Heiligtume weiht, der Sklave arbeite und esse, denn wer würde, wenn er nicht arbeiten würde, für ihn sorgen. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, jene Lehre[261] spreche von dem Falle, wenn er ihn unterhält, und er dürfe es[262] nicht, und diese[263] von dem Falle, wenn er ihn nicht unterhält, wieso aber heißt es, wenn du sagst, jene spreche von dem Falle, wenn er ihn nicht unterhält, und er dürfe es, denn wer würde, wenn er nicht arbeiten würde, für ihn sorgen: wer dies wünscht, sorge[264] für ihn!?

Col. b

Sklaven den Unterhalt verweigern dürfe. [254] Daß er keinen Herrn hat, der für ihn sorgt. [255] Wenn er vorher verdient, so verfällt der Verdienst sofort dem Heiligtume. [256] Hier wird wohl von dem Falle gesprochen, wenn der Herr ihm keinen Unterhalt gibt, daher kann er über seine Arbeit verfügen. [257] Mehr als er sonst von seinem Herrn erhält. [258] Er verdient dann mehr. [259] Leiste er seine Zahlungen: solche Beträge werden vom Heiligtume nicht erfaßt. [260] Daß hier von dem Falle gesprochen wird, wenn der Herr ihm Unterhalt gibt. [261] Nach welcher seine Arbeit dem Heiligtume gehört. [262] Seinem Sklaven den Unterhalt verweigern. [263] Die 2. Lehre R.s, nach welcher seine Arbeit dem Heiligtume nicht gehört. [264] Da der Herr ihm ohnehin keinen Unterhalt gibt.

Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er es nicht dürfe. Schließe hieraus. – Komm und höre: R. Johanan sagte: Wenn jemand die Hand des Sklaven eines anderen abgehauen hat, so zahle er Versäumnis und Kurkosten an seinen Herrn und der Sklave werde von Almosen ernährt. Schließe hieraus, daß der Herr zu seinem Sklaven sagen dürfe: arbeite für mich und ich ernähre dich nicht. – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihm Ernährung gewährt. – Wieso ist er demnach von Almosen zu ernähren!? – Der Überschuß[265]. – Wieso heißt es demnach 'ernährt', es sollte doch 'unterhalten'[266] heißen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er dies dürfe. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: So zahle er Versäumnis und Kurkosten an seinen Herrn. – Vom Versäumnis ist dies ja selbstverständlich!? – Nötig ist dies wegen der Kurkosten. – Die Kurkosten sind ja für ihn selber, da er sie zur Kur braucht!? – In dem Falle, wenn [die Heilung] auf fünf Tage bemessen worden ist und man für ihn eine scharfe Mixtur bereitet hat, sodaß sie in drei Tagen erfolgt ist; man könnte glauben, er hat ja Schmerzen[267] gehabt, so lehrt er uns.

Es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Wir sprachen zu Meír: Es ist ja eine Bevorteilung für den Sklaven, daß er aus dem Besitze seines Herrn in Freiheit gelangt!? Er erwiderte uns: Es ist eine Benachteiligung für ihn, denn wenn er Sklave eines Priesters ist, so macht er ihn dadurch für die Hebe untauglich. Wir entgegneten ihm: Wenn er ihn nicht ernähren und nicht unterhalten will, steht es ihm ja[268] frei!? Er erwiderte uns: Der Sklave eines Priesters, der seinem Herrn entläuft, und die Frau eines Priesters, die sich ihrem Manne widersetzt, dürfen Hebe essen, dieser aber darf sie nicht essen. Bei einer Frau aber ist dies eine Benachteiligung, denn dadurch macht er sie für die Hebe untauglich und der Ernährung verlustig. – Was sagten sie ihm und was erwiderte er ihnen? – Er sprach zu ihnen wie folgt: ihr habt mir hinsichtlich der Ernährung entgegnet, was aber habt ihr hinsichtlich der Hebe[269] zu entgegnen!? Wolltet ihr erwidern, [der Herr] kann, wenn er will, ihm die Urkunde zuwerfen und ihn hierfür untauglich machen, so kann dieser ihn verlassen und fortlaufen. Der Sklave eines Priesters, der seinem Herrn entläuft, und die Frau eines Priesters, die sich ihrem Manne widersetzt, dürfen Hebe essen, Fol. 13 dieser aber darf sie nicht essen. – Er hat ihnen ja treffend erwidert!? Raba erwiderte: Das ist es, was sie ihm in der Mišna erwiderten: weil er sein Eigentum ist; denn, wenn er will, nimmt er vier Zuz von einem Jisraéliten[270] und macht ihn hierzu untauglich, wo er sich auch befindet. — Einleuchtend ist es nach R. Meír vom Sklaven eines Priesters, wie ist es aber vom Sklaven eines Jisraéliten zu erklären!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Weil er ihm eine kenaánitische Magd entzieht[271]. — Im Gegenteil, er macht ihm ja eine Freie[272] erlaubt!? — Einem Sklaven ist die Zügellosigkeit lieb; jene ist ihm gefügig, häufig und unkeusch.

---

[265] Da er als Kranker bessere Nahrung braucht. [266] Worunter auch die Bedürfnisse außer der notdürftigen Ernährung zu verstehen sind. [267] Somit gehöre ihm auch die durch seine Schmerzen erzielte Differenz. [268] Somit erleidet der Sklave durch die Freilassung keinen Nachteil. [269] Allerdings kann ihm der Herr die Nahrung verweigern, nicht aber die Berechtigung, Hebe zu

vi,2 Wenn jemand gesagt hat, dass man diesen Scheidebrief seiner Frau oder diesen Freilassungsbrief seinem Sklaven gebe, und gestorben ist, so gebe man ihn nicht nach seinem Tode; wenn aber, dass man jemand eine Mine gebe, und gestorben ist, so gebe man sie ihm nach seinem Tode.

GEMARA. R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, sagte im Namen Rabhs: Nur dann, wenn [die Mine] reserviert in einem Winkel[273] liegt. — Von wem wird hier gesprochen, wenn von einem Gesunden, so ist ja nichts dabei, daß sie reserviert ist, jener hat sie ja nicht an sich[274] gezogen, und wenn von einem Sterbenskranken, so sollte es doch nicht nur von einer reservierten, sondern auch von einer nicht reservierten gelten, denn es ist uns ja bekannt, daß die Worte eines Sterbenskranken als geschrieben und übergeben[275] gelten!? R. Zebid erwiderte: Tatsächlich von einem Gesunden, und zwar nach R. Hona im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie diesem, so hat sie dieser, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben[276]. R. Papa erwiderte: Tatsächlich von einem Sterbenskranken, und zwar nach einer anderen Lehre Rabhs, denn Rabh sagte: Wenn ein Sterbenskränker gesagt hat, daß man jemand eine Mine von seinem Vermögen gebe, so gebe man sie ihm, wenn er ‘diese Mine’ gesagt hat, und gebe ihm nicht, wenn er ‘eine Mine’ gesagt hat, denn es ist zu berücksichtigen, er habe vielleicht eine vergrabene Mine[277] gemeint. Die Halakha ist, man berücksichtige das Vergrabene nicht. — Weshalb erklärt Col.b R. Papa nicht wie R. Zebid? — R. Papa ist der Ansicht, Rabh lehrte dies

---

essen.
[270] Als geringen Kaufpreis für den fortgelaufenen Sklaven; er geht dann in den Besitz des Jisraéliten über u. ist für den Genuß von Hebe untauglich.
[271] Die ihm als Sklaven erlaubt ist; die Freilassung erfolgt somit zu seiner Benachteiligung.
[272] Die er als Sklave nicht heiraten darf.
[273] Und er sagt, daß man diese jenem gebe.
[274] Die Schenkung beweglicher Sachen wird durch das Ansichziehen seitens des Beschenkten perfekt; solange dies nicht geschehen ist, kann der Schenkende od. sein Erbe zurücktreten.
[275] Der Beschenkte hat sie sofort erworben.
[276] Wie er weiter erklärt, gilt dies nur von einem Depositum, das reserviert daliegt, nicht aber von einem Darlehen, das verausgabt wird.
[277] Daher gebe man sie ihm nur dann, wenn sie reserviert

sowohl von einem Darlehen als auch von einem Depositum[278]. – Weshalb erklärt R. Zebid nicht wie R. Papa? – Unsere Mišna ist auf einen Sterbenskranken nicht zu beziehen. – Wieso dies? – Diese lehrt, daß, wenn jemand gesagt hat, daß man diesen Scheidebrief seiner Frau oder diesen Freilassungsbrief seinem Sklaven gebe, und gestorben ist, man ihn nach seinem Tode nicht gebe. Nur wenn er gestorben ist, wenn er aber lebt, gebe man wohl; nur[279] wenn er 'gebt' gesagt hat, wenn er aber nicht 'gebt' gesagt[280] hat, gebe man nicht. Bei einem Sterbenskranken aber gebe man, auch wenn er nicht 'gibt' gesagt hat. Wir haben nämlich gelernt: Vormals sagten sie, wenn jemand, der in Halseisen hinausgeführt wird, sagt, daß man seiner Frau einen Scheidebrief[281] schreibe, schreibe man ihn und[282] gebe ihr; später sagten sie es auch von einem zur See oder mit einer Karawane Ausreisenden. R. Šimón Šezori sagt dies auch von einem lebensgefährlich [Kranken]. R. Aši wandte ein: Wer sagt uns, daß unsere Mišna die Ansicht des R. Šimón Šezori vertritt, vielleicht die der Rabbanan!?

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie diesem, so hat dieser sie, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend bei einem Depositum[283], nicht aber bei einem Darlehen, aber bei Gott, Rabh sagte es auch von einem Darlehen. Es wurde auch gelehrt: Šemuél sagte im Namen Levis: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] ich habe bei dir ein Darlehen, gib es diesem, so hat dieser es, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben. – Aus welchem Grunde? Amemar erwiderte: Es ist, als ob er beim Empfange des Geldes zu ihm[284] gesagt haben würde: ich unterwerfe[285] mich dir und all deinen Rechtsnachfolgern. R. Aši sprach zu Amemar: Demnach erwerben, wenn er es später Geborenen zueignet, die beim Empfange des Geldes noch nicht vorhanden waren, diese es nicht? Und selbst R. Meír, welcher sagt, man könne das, was man noch nicht[286] hat, zueignen, sagt dies nur von einer Sache, die bereits auf der Welt[287] ist, nicht aber von einer Sache, die noch nicht auf der Welt ist. Vielmehr, erklärte R. Aši, für den Fol. 14

---

ist. [278] Bei einem Gesunden ist es also einerlei, ob das Geld reserviert ist od. nicht. [279] Dann gilt dies von einem Lebenden. [280] Sondern nur einen solchen zu schreiben angeordnet hat. [281] Damit sie der Schwagerehe (cf. Dt. 25,5ff.) nicht verfalle. [282] Obgleich er den Auftrag zur Aushändigung nicht ausdrücklich erteilt hat. [283] Vgl. Anm. 276. [284] Der Gläubiger zum Schuldner. [285] Zur Zahlung verpflichtet; durch den jetzigen Auftrag stellt es sich heraus, daß der Schuldner dem Gläubiger schon beim Leihen diesen Betrag abgetreten hatte. [286] Wörtl. das noch nicht in die Welt gekommen ist. [287] Jed. nicht im Besitze der betreffenden Person, zBs. den Ertrag eines Obstgartens

Nutzen, daß ihm ein altes Darlehen in ein neues umgewandelt[288] wird, verpflichtet er sich[289] dazu. Hona Mar, Sohn des R. Neḥemja, sprach zu R. Aši: Demnach erwerben Leute, wie aus dem Hause des Bar Eljašib, die einen binden und mit Gewalt sofort[290] nehmen, es nicht!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so hast du ja deine Worte in Grade geteilt!? Vielmehr, erklärte Mar Zuṭra, diese drei Dinge haben die Rabbanan als Halakha ohne Begründung gelehrt. Eines ist dies. Eines ist das, was R. Jehuda im Namen Šemuéls gesagt hat, daß, wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat, er sie nur zur Verwalterin gemacht habe. Und eines ist das, was R. Ḥenana gesagt hat, daß, wenn jemand seinen erwachsenen Sohn in einem [besonderen] Hause[291] verheiratet hat, dieser es erworben habe.

Einst sprach Rabh zu R. Aḥa Bardala: Ich habe bei dir einen Kab Safran, gib ihn diesem, und in seiner Gegenwart sage ich dir, daß ich davon nicht zurücktreten werde. – Demnach könnte er, wenn er es wollte, zurücktreten!? – Er meinte es wie folgt: in einem solchen Falle[292] gibt es kein Zurücktreten. – Dies sagte ja Rabh bereits einmal!? R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie diesem, so hat er sie, wenn sie alle drei beisammen[292] sind, erworben. – Aus dieser Lehre würde man es nur von einer bedeutenden Gabe gewußt haben, bei einer geringen aber, könnte man glauben, sei die Gegenwart nicht erforderlich, so lehrt er uns.

Einst rechneten Gärtner mit einander ab, und bei einem von ihnen blieb ein Betrag von fünf Stater zurück. Da sagten sie zu ihm in Gegenwart des Grundeigentümers, daß er sie diesem gebe, und er eignete sie ihm zu. Später rechnete er allein nach und fand, daß bei ihm nichts zurückgeblieben sei. Hierauf kam er zu R. Naḥman, und dieser sprach zu ihm: Wie soll ich dir helfen; erstens ist die Lehre R. Honas[293] im Namen Rabhs zu berücksichtigen, und zweitens hast du sie ihm zugeeignet. Raba sprach zu ihm: Dieser sagt ja nicht, daß er nicht geben wolle, sondern daß bei ihm nichts vorhanden sei. – Demnach ist dies eine auf einem Irrtume beruhende Zueignung, und von einer auf einem Irrtume beruhenden Zueignung kann er zurücktreten.

Es wurde gelehrt: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] bring jenem

---

od. einer Jagd. 288. Durch den Auftrag, seine Schuld an den Gläubiger zu zahlen, was aber nicht sofort erfolgt. 289. Und tritt ihm willig das Geld ab, sodaß dieser es sofort erwirbt. 290. Der Schuldner hat dadurch keinen Nutzen u. tritt ihm das Geld nicht willig ab. 291. In dem er nicht wohnt, sondern das er eigens für die Hochzeit hergerichtet hat. 292. Wenn der Auftrag in Gegenwart des Empfängers erfolgt, sodaß er die Sache sofort erwirbt. 293. Daß, wenn der die Mine, die ich ihm schulde, so ist er[294], wie Rabh sagt, haftpflichtig, und wenn er zurücktreten will, kann er es nicht; Šemuél aber sagt, da er haftpflichtig[295] ist, kann er auch zurücktreten. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, bring sei ebenso wie 'erwirb'[296] und einer ist der Ansicht, 'bring' sei nicht ebenso wie 'erwirb'. – Nein, alle sind der Ansicht, bring' sei ebenso wie 'erwirb', und ihr Streit besteht in folgendem: einer hält von [der Begründung] 'da'[297] und einer hält nichts von [der Begründung] 'da'. Übereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] bring jenem die Mine, die ich ihm schulde, oder: gib jenem die Mine, die ich ihm schulde, oder: bring jenem die Mine, die er bei mir als Depositum hat, oder: gib jenem die Mine, die er bei mir als Depositum hat, so ist er haftpflichtig, und wenn er zurücktreten will, kann er es nicht. – Hinsichtlich eines Depositums kann er ja sagen, er[298] wünsche nicht, daß sein Depositum sich im Besitze eines anderen[299] befinde!? R. Zera erwiderte: Wenn er als Leugner festgestellt worden ist[300].

R. Šešeth hatte in Maḥoza ein Guthaben für Mäntel und sprach zu R. Joseph b. Ḥama: Wenn du dahinkommst, bring es mir mit. Als er zu diesen[301] kam, gaben sie es ihm, indem sie[302] zu ihm sprachen: Es sei dir zugeeignet. Er erwiderte ihnen: Jawohl. Später entwich er ihnen. Als er zu ihm kam, sprach dieser zu ihm: Du hast gut getan, daß du dich nicht verbürgt hast, denn:[303] *ein Knecht ist der Schuldner dem Gläubiger*. Eine andere Lesart: Du hast gut getan, denn: *ein Knecht ist der Schuldner dem Gläubiger*[304].

R. Aḥi b. Jošija hatte ein silbernes Trinkgefäß in Nehardeá; da sprach Col.b er zu R. Dostaj b. R. Jannaj und R. Jose b. Kiper: Wenn ihr hinkommt, bringt es mir mit. Als sie da hinkamen, gaben jene es ihnen, indem sie zu ihnen sprachen: Es sei euch zugeeignet. Sie erwiderten: Nein. Da sprachen jene: So gebt es uns zurück. R. Dostaj b. R. Jannaj erwiderte: ja, R. Jose b. Kiper aber erwiderte: nein. Da quälten sie ihn und sprachen

---

Empfänger zugegen ist, er die Sache sofort erwerbe. [294] Der Beauftragende. [295] Sie somit in seinem Besitze verbleibt. [296] Das Geld geht daher aus dem Besitze des Schuldners u. er kann nicht mehr zurücktreten; jed. ist er haftpflichtig, weil der Auftrag nicht durch den Gläubiger erfolgt ist. [297] Da er haftpflichtig ist, kann er auch zurücktreten; bei einer Schenkung aber, wo eine Haftpflicht nicht besteht, kann er nicht zurücktreten. [298] Der Depositor. [299] Die Anvertrauung erfolgt somit gegen seinen Willen, u. da eine Benachteiligung in der Abwesenheit nicht zulässig ist, so sollte er zurücktreten dürfen. [300] Daß er einem ein Depositum bereits abgeleugnet hat; in diesem Falle erfolgte die Aushändigung zum Vorteile des Depositors. [301] Zu den Schuldnern. [302] Um sich der Haftpflicht zu entledigen. [303] Pr. 22,7. [304] Nach der 1. Lesart ist RJ. der Knechtschaft entgangen, nach der 2. Lesart blieben die Schuldner in zu jenem: Sehe doch der Meister, was er tut. Er erwiderte ihnen: Verprügelt ihn tüchtig. Als sie hierauf zu ihm[305] kamen, sprach er: Sehe doch der Meister, nicht genug, daß er mir nicht beigestanden hat, er sagte zu ihnen sogar: verprügelt ihn tüchtig. Dieser sprach: Weshalb hast du dies getan? Er erwiderte: Es sind ellenlange Männer, haben ellengroße Helme auf, reden von der Mitte[306] aus und führen beängstigende Namen: Arda, Arṭa, Phili, Bareš; wenn sie zu fesseln befehlen, so fesselt man, wenn sie zu töten befehlen, so tötet man. Wer würde, wenn sie Dostaj getötet hätten, meinem Vater Jannaj einen Sohn meinesgleichen gegeben haben!? Dieser fragte: Sind es Leute, die der Regierung nahe stehen? Er erwiderte: Jawohl. – Haben sie Pferde und Maultiere, die hinter ihnen herlaufen? Er erwiderte: Jawohl. Da sprach er: Wenn dem so ist, so hast du recht getan.

[Wenn jemand zu einem gesagt hat:] bring jenem eine Mine, und dieser ihn gesucht und nicht mehr gefunden hat, so gebe er sie, wie das Eine lehrt, dem Absender zurück, und wie ein Anderes lehrt, den Erben des Empfängers. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, 'bring' sei ebenso wie 'erwirb', und einer ist der Ansicht, 'bring' sei nicht ebenso wie 'erwirb'. R. Abba b. Mamal erwiderte: Beide stimmen überein, daß 'bring' nicht ebenso wie 'erwirb' sei, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines spricht von einem Gesunden[307] und eines von einem Sterbenskranken. R. Zebid erwiderte: Beide sprechen von einem Sterbenskranken, nur spricht eines von dem Falle, wenn der Empfänger bei der Übergabe des Geldes noch lebte, und eines von dem Falle, wenn der Empfänger bei der Übergabe des Geldes nicht mehr[308] lebte. R. Papa erwiderte: Beide sprechen von einem Gesunden, nur spricht eines von dem Falle, wenn der Empfänger bei Lebzeiten des Absenders gestorben ist, und eines von dem Falle, wenn der Absender bei Lebzeiten des Empfängers gestorben ist[309].

Es wäre anzunehmen, daß Tannaím darüber streiten, ob 'bring' ebenso wie 'erwirb' sei. Es wird nämlich gelehrt: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] bring jenem eine Mine, und dieser ihn gesucht und nicht mehr gefunden hat, so gebe er sie dem Absender zurück. Ist der Absender gestorben, so gebe er sie, wie R. Nathan und R. Jáqob sagen, den Erben des Absenders, und wie andere sagen, den Erben des Empfängers. R. Jehuda der Fürst sagt im Namen R. Jáqobs im Namen R. Meírs, es sei Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen. Die Weisen

---

seiner Knechtschaft. [305] Zu ihrem Auftraggeber. [306] Mit grober Stimme, als wären sie Bauchredner. [307] Der zurücktreten kann. [308] Der Überbringer hat es für ihn nicht erworben u. gebe es dem Absender zurück. [309] Der Empfänger hat das Geld vor dem Tode des Absenders erworben, u. der Auftrag sagen, sie teilen. Hier[310] sagten sie, der Überbringer verfahre nach seinem Gutdünken. R. Šimôn der Fürst sagte: Ich hatte einen solchen Fall, und sie entschieden, es sei an die Erben des Absenders zurückzugeben. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor[311] ist der Ansicht, 'bring' sei nicht ebenso wie 'erwirb'; R. Nathan und R. Jâqob sind ebenfalls der Ansicht, 'bring' sei nicht ebenso wie 'erwirb', und obgleich er gestorben ist, sagen wir nicht, es sei Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen; die anderen sind der Ansicht, 'bring' sei ebenso wie 'erwirb'; R. Jehuda der Fürst im Namen R. Jâqobs im Namen R. Meírs ist der Ansicht, 'bring' sei nicht ebenso wie 'erwirb', wenn er aber gestorben ist, sagen wir, es sei Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen; die Weisen sagen, es sei zu teilen, denn es ist ihnen zweifelhaft, und in einem solchen Falle ist nach Ermessen[312] zu verfahren; und R. Šimôn der Fürst erzählt ein Ereignis. — Nein, über einen Gesunden streiten sie nicht, vielmehr wird hier von einem Sterbenskranken gesprochen, und sie führen denselben Streit wie R. Eleâzar und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand sein Vermögen mündlich verteilt, so werden, wie R. Eleâzar sagt, einerlei ob er gesund oder gefährlich [krank] ist, Güter, die eine Sicherheit[313] gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme, und die keine Sicherheit gewähren, nur durch das Ansichziehen[314] erworben. Die Weisen sagen, diese und jene werden durch das Wort erworben. Sie sprachen zu ihm: Einst verfügte die Mutter der Söhne Rokhels, die krank darniederlag, daß man ihr Übergewand im Werte von zwölf Minen ihrer Tochter gebe, und als sie starb, vollzogen die Weisen ihre Worte. Er erwiderte ihnen: Die Söhne Rokhels sollten ihre Mutter[315] begraben. Der erste Autor ist der Ansicht R. Eleâzars; R. Nathan und R. Jâqob sind ebenfalls der Ansicht R. Eleâzars, und wenn er auch gestorben ist, sagen wir nicht, es sei Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen; die anderen sind der Ansicht der Rabbanan; R. Jehuda der Fürst im Namen R. Meírs ist der Ansicht R. Eleâzars, wenn er aber gestorben ist, sagen wir, es sei Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen; die Weisen sagen, sie teilen, denn es ist ihnen zweifelhaft, und in einem solchen Falle ist nach Ermessen zu verfahren; und R. Šimôn der Fürst erzählt ein Ereignis.

Fol. 15

---

des Verstorbenen muß vollzogen werden. 310. In Babylonien. 311. Der von dem Falle spricht, wenn der Absender lebt. 312. Der Überbringer kann aus dem Verhalten des Absenders beurteilen, ob es sein Wunsch war, daß das Geld sofort dem Empfänger u. event. seinen Erben zugeeignet werde. 313. Grundstücke, an die ein Gläubiger sich halten kann. 314. Nach RE. besteht kein Unterschied zwischen einem Sterbenskranken u. einem Gesunden. 315. Sie waren

Sie fragten: War R. Šimón (der Fürst) selbst Fürst, oder sagte er es im Namen[316] des Fürsten? – Komm und höre: R. Joseph sagte, die Halakha sei wie R. Šimón der Fürst. – Aber es bleibt ja immerhin fraglich, ob er selbst Fürst war oder ob er es im Namen des Fürsten sagte!? – Dies bleibt unentschieden.

Der Text. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón der Fürst. – Es ist uns ja aber bekannt, daß die Worte eines Sterbenskranken als niedergeschrieben und übergeben gelten!? – R. Joseph bezieht diese Lehre auf einen Gesunden. Es heißt ja aber: an die Erben des Absenders, und uns ist es bekannt, daß es Gebot sei, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen!? – Lies: so gebe er sie dem Absender zurück[317].

ZWEITER ABSCHNITT

WENN JEMAND EINEN SCHEIDEBRIEF AUS DEM ÜBERSEELANDE BRINGT UND SAGT: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN UND NICHT VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN, ODER: VOR MIR UNTERZEICHNET UND NICHT VOR MIR GESCHRIEBEN, ODER: VOR MIR VOLLSTÄNDIG GESCHRIEBEN UND VOR MIR ZUR HÄLFTE UNTERZEICHNET, ODER: VOR MIR ZUR HÄLFTE GESCHRIEBEN UND VOR MIR VOLLSTÄNDIG UNTERZEICHNET, SO IST ER UNGÜLTIG. WENN EINER SAGT: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN WORDEN, UND EINER SAGT: ER IST VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN, SO IST ER UNGÜLTIG. WENN ZWEI SAGEN: ER IST VOR UNS GESCHRIEBEN WORDEN, UND EINER SAGT: ER IST VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN, SO IST ER UNGÜLTIG, NACH R. JEHUDA ABER GÜLTIG. WENN EINER SAGT: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN WORDEN, UND ZWEI SAGEN, ER IST VOR UNS UNTERZEICHNET WORDEN, SO IST ER GÜLTIG.

GEMARA. Wozu ist dies weiter nötig, er lehrte ja bereits einmal, daß, wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringt, er sagen müsse: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden[1]!? – Aus jener Lehre könnte man entnehmen, dies sei zwar erforderlich, jedoch sei er gültig, auch wenn [der Überbringer] dies nicht sagt, so lehrt er uns.

VOR MIR ZUR HÄLFTE GESCHRIEBEN UND VOR MIR VOLLSTÄNDIG UNTERZEICHNET, SO IST ER UNGÜLTIG. Welche Hälfte, wollte man sagen, die

---

Sünder, u. nur zu ihrer Maßregelung wurde danach verfügt. [316] Da sonst ein RS. mit dieser Bezeichnung ganz unbekannt ist, so wird vermutet, daß der Wortlaut der angezogenen Lehre korrupt od. gekürzt ist, wie beispielsweise Bq. Fol. 39b. [317] In dem Falle wenn der Absender nicht gestorben ist.

[1] Sonst aber ist er ungültig. [2] Da er wahrscheinlich auch auf ihren Namen be-

erste Hälfte, so sagte ja R. Eleázar, daß, wenn auch nur eine Zeile auf ihren Namen geschrieben worden ist, weiter nichts nötig[2] sei!? Vielmehr, erwiderte R. Aši, die andere Hälfte.

VOR MIR VOLLSTÄNDIG GESCHRIEBEN UND VOR MIR ZUR HÄLFTE UNTERZEICHNET, SO IST ER UNGÜLTIG. R. Ḥisda sagte: Selbst wenn zwei[3] die Unterschrift des anderen bestätigen, ist er ungültig. – Aus welchem Grunde? – Entweder vollständig durch Bestätigung des Scheidebriefes[4] oder vollständig durch die Bestimmung der Weisen[5]. Raba wandte ein: Ist denn der Fall möglich, daß er, wenn einer es bekundet, gültig[6], und wenn zwei es bekunden, ungültig ist!? Vielmehr, sagte Raba, selbst Col.b wenn er und noch jemand die Unterschrift des anderen bestätigen, ist er ungültig. – Aus welchem Grunde? – Man könnte damit die Bestätigung anderer Urkunden verwechseln[7], und somit den Betrag mit Ausnahme eines Viertels[8] auf die Aussage eines Zeugen hin zuerkennen. R. Aši wandte ein: Ist denn der Fall möglich, daß er, wenn dieser allein seine Bekundung macht, gültig[6], und wenn noch jemand mit ihm vorhanden ist, ungültig ist!? Vielmehr, sagte R. Aši, selbst wenn er sagt, er sei der andere Zeuge, ist er ungültig. – Aus welchem Grunde? – Entweder vollständig durch Bestätigung des Scheidebriefes oder vollständig durch die Bestimmung der Weisen. – Wir haben gelernt: Vor mir vollständig geschrieben und vor mir zur Hälfte unterzeichnet, so ist er ungültig. Wie verhält es sich mit der anderen Hälfte, ist niemand da, der sie bestätigt, so ist er ja, wenn er ungültig ist, falls einer sagt: er ist vor mir geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden, es selbstverständlich, wenn dies nur von der Hälfte erfolgt. Wahrscheinlich ist dies nach Raba oder nach R. Aši zu erklären, und ausgeschlossen ist die Erklärung R. Ḥisdas!? – R. Ḥisda kann dir erwidern: wozu heißt es, auch nach deiner Ansicht: er ist vor mir geschrieben, aber nicht vor mir unterzeichnet[9] worden!? Vielmehr lehrt

---

endet worden ist; nach Raschi die erste Zeile, in der Namen u. Datum angegeben sind. [3] Andere Zeugen, die die Unterschrift kennen. [4] Dh. der Unterschriften, wie zBs. in dem Falle, wenn der Überbringer seine Anwesenheit beim Schreiben überhaupt nicht bekundet (supra Fol. 9a). [5] Nach der der Überbringer glaubhaft ist. [6] Wenn der Überbringer die Unterschrift kennt, so ist der Scheidebrief gültig, auch wenn er seine Gegenwart nicht bekundet. [7] Während ein solches Verfahren bei anderen Urkunden unzulässig ist; wenn einer der beiden Zeugen gestorben ist, so ist der andere bei der Bestätigung der Unterschrift als Zeuge unzulässig. [8] Bei einem Zivilprozesse veranlaßt jeder der beiden Zeugen die Zuerkennung der Hälfte des Betrages, u. da in diesem Falle der eine Zeuge auch über die Unterschrift des anderen bekundet, so entfallen $^3/_4$ auf seine Aussage. [9] Wenn er sogar in den weiter folgenden Fällen ungültig er: nicht nur das, sondern auch[10] dies, ebenso auch hierbei: nicht nur das, sondern auch dies.

R. Ḥisda sagte: Eine Böschung und ein Zaun[11] von je fünf [Handbreiten] werden[12] nicht vereinigt, die ganze [Höhe] muß entweder aus dem Zaune oder aus der Böschung bestehen. Meremar trug vor: Eine Böschung und ein Zaun von je fünf [Handbreiten] werden vereinigt. Die Halakha ist, sie werden vereinigt.

Ilpha fragte: Kann die Reinigung der Hände[13] geteilt erfolgen oder nicht? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn zwei [Personen die Hände] aus einem Viertel[log] gewaschen[14] haben, so haben wir gelernt, daß ein Viertel[log] Wasser zum Händewaschen reiche für einen und auch für zwei; wollte man sagen, wenn jemand die Hände einzeln gewaschen[15] hat, so haben wir ja gelernt, daß, wenn jemand eine Hand durch Aufgießen und die andere durch Abspülen[16] wäscht, seine Hände rein seien; und wollte man sagen, wenn er die Hände geteilt[17] wäscht, so sagten sie ja in der Schule R. Jannajs, die Hände werden nicht geteilt rein!? – In dem Falle, wenn [an der Hand] noch Feuchtigkeit haftet[18]. – Was ist denn dabei, daß daran Feuchtigkeit haftet, Fol. 16 wir haben ja gelernt, daß der Strahl, der Ablauf und die Feuchtigkeit weder bei der Unreinheit[19] noch bei der Reinigung[20] als Verbindung gelten!? – In dem Falle, wenn Feuchtigkeit zur Befeuchtung[21] vorhanden ist. – Auch dies haben wir ja gelernt: Feuchtigkeit zur Befeuchtung gilt als Verbindung!? – Vielleicht nur bei einem Tauchbade, und zwar nach R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Wenn das Tauchbad genau vierzig Seá enthält und zwei Personen hinabgestiegen und gleichzeitig untergetaucht sind, so sind sie rein, wenn aber hintereinander, so ist der erste rein und der andere[22] unrein; R. Jehuda sagt, wenn die Füße des ersten noch[23] das Wasser berühren, so ist auch der andere rein.

---

ist, so ist dies ja hinsichtlich dieses Falles selbstverständlich. 10. Zuerst lehrt er die einleuchtenderen Fälle u. nachher Fälle, hinsichtlich welcher dies nicht so einleuchtend ist. 11. Der sich auf jener befindet, so daß sie zusammen eine Höhe von 10 Handbreiten ergeben. 12. Hinsichtl. des Sabbathgesetzes, wobei ein 10 Handbreiten hoher Zaun od. eine ebensolche Böschung das Gebiet abschließt. 13. Wofür ein Viertellog Wasser erforderlich ist. 14. Vor der Mahlzeit: cf. Hul. Fol. 105a. 15. Erst nach dem Abtrocknen der einen die andere gewaschen. 16. Hierfür sind 40 Seá Quellwasser erforderlich. 17. Zuerst eine Hälfte u. abtrocknet u. nachher die andere Hälfte. 18. Vom bereits abgetrockneten Teile; in diesem Falle werden beide Hälften vereinigt. 19. Wenn eine reine Flüssigkeit in eine unreine fließt u. der Strahl od. der Ablauf sie verbindet, od. wenn beide sich an beiden Enden eines langen Gefäßes befinden u. der Boden zwischen ihnen feucht ist. 20. Wenn das Tauchbad die erforderlichen 40 Seá Wasser nicht hat u. dadurch mit einem anderen Gewässer verbunden ist. 21. Wenn die Feuchtigkeit so stark ist, daß sie noch übertragbar ist. 22. Weil etwas

R. Jirmeja sagte: Sie sagten, daß, wenn jemand[24] mit dem Kopfe und dem größeren Teile seines Körpers in geschöpftes Wasser gekommen ist, oder wenn einem über den Kopf und den größeren Teil seines Körpers drei Log geschöpftes Wasser gegossen worden ist, er unrein[25] sei. Folgendes aber fragte R. Jirmeja: Wie ist es, wenn es zur Hälfte durch Hineinsteigen und zur Hälfte durch Aufgießen erfolgt ist? – Dies bleibt unentschieden.

R. Papa sagte: Sie sagten, daß, wenn über einen kranken Samenergußbehafteten neun Kab Wasser geschüttet worden sind, er rein[26] sei. Folgendes aber fragte R. Papa: Wie ist es, wenn die Hälfte durch Untertauchen und die Hälfte durch Aufschütten erfolgt ist? – Dies bleibt unentschieden.

WENN EINER SAGT: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN WORDEN, UND EINER SAGT &c. R. Šemuél b. Jehuda sagte im Namen R. Joḥanans: Nur in dem Falle, wenn der Scheidebrief nicht aus den Händen beider[27] kommt, wenn aber der Scheidebrief aus den Händen beider[28] kommt, so ist er Col.b gültig. Er ist somit der Ansicht, daß, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, sie nicht zu sagen brauchen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet[29] worden. Abajje sprach zu ihm: Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn zwei sagen: er ist vor uns geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden, er ungültig sei, nach R. Jehuda aber gültig. Demnach gilt dies nur in dem Falle, wenn der Scheidebrief nicht aus den Händen beider kommt, wenn er aber aus den Händen beider kommt, ist er nach den Rabbanan gültig!? Dieser erwiderte: Allerdings. – Worin besteht, wenn der Scheidebrief nicht aus den Händen beider kommt, ihr Streit[30]? – Einer ist der Ansicht, es sei zu berücksichtigen, man könnte damit andere Urkunden verwechseln und die Bestätigung durch einen Zeugen erfolgen lassen, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. Eine andere Lesart lautet: R. Šemuél b. Jehuda sagte im Namen R. Joḥanans: Selbst wenn der Scheidebrief aus der Hand beider kommt, ist er ungültig. Er ist demnach der Ansicht, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, sie sagen müssen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden. Abajje sprach zu ihm:

Wasser am ersten haften blieb. [23] Beim Untertauchen des anderen. [24] Der rit. rein ist. [25] Hinsichtl. des Genusses von Hebe; cf. Sab. Fol. 13b. [26] Um sich mit der Tora befassen zu dürfen, während für einen Gesunden hierzu ein 40 Seá Quellwasser fassendes Tauchbad erforderlich ist. [27] Wenn nur einer zur Überbringung beauftragt worden ist u. der andere nur die Unterschrift bestätigt. [28] Wenn beide ihn überbringen. [29] Dies ist nur wegen der Zeugen zur Bestätigung nötig, u. in diesem Falle sind sie selber die Zeugen. [30] Weshalb ist er nach RJ. gültig, wo ihn nur einer bringt u. er nicht vorschriftsmäßig seine An-

Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn zwei sagen: er ist vor uns geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden, er ungültig sei, nach R. Jehuda aber gültig. Demnach ist der Scheidebrief nach den Rabbanan ungültig, auch wenn er aus den Händen beider kommt!? Dieser erwiderte: Allerdings. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, weil sie nicht wissen, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und einer ist der Ansicht, weil keine Zeugen zur Bestätigung häufig[31]sind. — Demnach wäre anzunehmen, daß [den Streit] zwischen Rabba und Raba[32]auch Tannaím führen? — Nein, Raba erklärt es nach der ersten[33]Lesart, und Rabba kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, es müsse auf ihren Namen[34]erfolgen, und hier wird von der Zeit gesprochen, nachdem sie es gelernt haben. Sie streiten darüber, ob zu berücksichtigen sei, es könnte wieder zu einem Verstoße[35]kommen: einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. — Sollte R. Jehuda seinen Streit auch auf den ersteren Fall[36]ausdehnen!? — Hierzu wird ja gelehrt: Úla sagte: R. Jehuda streitet auch über den ersten Fall. R. Ošája wandte gegen Úla ein: Nach R. Jehuda ist er gültig in diesem Falle, nicht aber in einem anderen. Dies schließt wahrscheinlich den Fall aus, wenn einer sagt: er ist vor mir geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden!? — Nein, dies schließt den Fall aus, [wenn er sagt:] er ist vor mir geschrieben und nicht vor mir unterzeichnet worden. Man könnte glauben, daß R. Jehuda, da er nicht berücksichtigt, es könnte wieder zu einem Verstoße kommen, auch nicht berücksichtige, man könnte damit andere Urkunden verwechseln und die Bestätigung durch einen Zeugen erfolgen lassen, so lehrt er uns. Es wurde auch[37]gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, so gelangen wir zum Streite zwischen R. Jehuda und den Rabbanan.

Rabba b. Bar Ḥana erkrankte, und R. Jehuda und die Jünger[38]besuchten ihn. Da fragten sie ihn: Müssen, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, diese sagen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden, oder brauchen sie es nicht? Dieser erwiderte: Sie brauchen es nicht; würden sie denn nicht glaubhaft

---

wesenheit bekundet. [31] Und da in diesem Falle sie selber Zeugen sind, so ist er gültig. [32] Cf. supra Fol. 2b. [33] Wonach der Scheidebrief nach aller Ansicht gültig ist, wenn er aus der Hand beider kommt. [34] Und weil sie dies im Überseelande nicht wissen, so ist die Bekundung der Anwesenheit erforderlich. [35] Daß es im Überseelande vergessen wird. [36] Wenn einer seine Anwesenheit beim Schreiben u. einer seine Anwesenheit beim Unterzeichnen bekundet; auch in diesem Falle sind Zeugen vorhanden u. ein Verstoß ist nach ihm nicht zu berücksichtigen. [37] Übereinstimmend mit der 2. Lesart. [38] So richt. nach manchen Codices.

sein, wenn sie sagen würden: er hat sich in unserer Gegenwart von ihr scheiden lassen!? Währenddessen kam ein Geber und nahm ihnen das Licht[39] fort. Da sprach er: Allbarmherziger, entweder in deinem Schatten oder im Schatten des Sohnes Ésavs[40]!? — Demnach wären die Römer besser als die Perser, und [dem widersprechend] lehrte R. Ḥija b. Abba: Es heißt:[41] *Gott kennt den Weg zu ihr und ihm ist ihr Platz bekannt*; der Heilige, gepriesen sei er, wußte, daß die Jisraéliten die Verordnungen der Römer nicht ertragen könnten, daher verbannte er sie nach Babylonien. — Das ist kein Einwand; das eine, bevor die Geber nach Babylonien gekommen sind, und das andere, nachdem die Geber[42] nach Babylonien gekommen sind. Fol. 17

WENN EINER SAGT: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN WORDEN, UND ZWEI SAGEN: ER IST VOR UNS UNTERZEICHNET WORDEN, SO IST ER GÜLTIG. R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans: Nur in dem Falle, wenn der Scheidebrief aus der Hand des Schreibezeugen[43] kommt, wobei es ebenso ist als würden zwei das eine und zwei das andere bekunden, wenn aber aus den Händen der Unterschriftzeugen, so ist er ungültig. Demnach ist er der Ansicht, daß, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, sie sagen müssen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden. R. Asi sprach zu ihm: Im Anfangsatze lehrt er, daß, wenn zwei sagen: er ist vor uns geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden, er ungültig sei, nach R. Jehuda aber gültig. Demnach ist er nach den Rabbanan ungültig, auch wenn der Scheidebrief aus den Händen beider kommt!? Dieser erwiderte: Allerdings. Ein anderes Mal traf er ihn sitzen und vortragen, daß der Scheidebrief, selbst wenn er aus den Händen der Unterschriftzeugen kommt, gültig sei. Demnach ist er der Ansicht, daß, wenn zwei einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringen, sie nicht zu sagen brauchen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden. Da sprach R. Asi zu ihm: Im Anfangsatze lehrt er, daß, wenn zwei sagen: er ist vor uns geschrieben worden, und einer sagt: er ist vor mir unterzeichnet worden, er ungültig sei, nach R. Jehuda aber gültig. Demnach gilt dies nur dann, wenn der Scheidebrief nicht aus den Händen beider kommt, wenn aber der Scheidebrief aus den Händen beider kommt, ist er auch nach den Rabbanan gültig!? Dieser erwiderte: Allerdings. — Ein anderes Mal aber hast du uns ja anders gesagt!? Dieser erwiderte: Es ist ein Pflock, der nicht wankt[44].

---

[39] Es war wohl ein pers. Feiertag, an dem das Brennen einer Leuchte in Privatwohnungen verboten war. [40] Der Römer. [41] Ij. 28,23. [42] Unter den Gebern (Parsen, Neuperser) hatten sie es schlechter als unter den Römern. [43] Der ebenso wie 2 Zeugen glaubwürdig ist. [44] Dh. diese Ansicht ist die richtige

ii WENN ER AM TAGE GESCHRIEBEN UND AM TAGE UNTERZEICHNET, NACHTS [GESCHRIEBEN] UND NACHTS UNTERZEICHNET, ODER NACHTS [GESCHRIEBEN] UND AM TAGE UNTERZEICHNET WORDEN IST, SO IST ER[45] GÜLTIG; WENN ABER AM TAGE [GESCHRIEBEN] UND NACHTS UNTERZEICHNET, SO IST ER UNGÜLTIG, NACH R. ŠIMÓN ABER GÜLTIG. R. ŠIMÓN SAGTE NÄMLICH: ALLE URKUNDEN, DIE AM TAGE GESCHRIEBEN UND NACHTS UNTERZEICHNET WORDEN SIND, SIND UNGÜLTIG, AUSGENOMMEN SCHEIDEBRIEFE.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Weshalb ordneten [die Weisen] für Scheidebriefe ein Datum[46] an? R. Johanan erklärte, wegen seiner Nichte[47], und Reš Laqiš erklärte, wegen des Fruchtgenusses[48]. – Weshalb erklärt Reš Col.b Laqiš nicht wie R. Johanan? – Er kann dir erwidern: Ehebruch ist selten[49]. – Weshalb erklärt R. Johanan nicht wie Reš Laqiš? – Er ist der Ansicht, der Fruchtgenuß gehöre dem Ehemanne bis zur Aushändigung[50]. – Erklärlich ist es nach Reš Laqiš, daß er[51] nach R. Šimón gültig ist, wieso aber ist er nach R. Johanan nach R. Šimón gültig[52]!? – R. Johanan kann dir erwidern: ich sage es nicht nach R. Šimón, sondern nach den Rabbanan. – Erklärlich ist nach R. Johanan der Streit zwischen R. Šimón[53] und den Rabbanan, worin aber besteht nach Reš Laqiš der Streit zwischen R. Šimón und den Rabbanan!? – Ihr Streit besteht über den Fruchtgenuß vom Schreiben bis zur Unterzeichnung[54]. – Sie sind ja aber [anderweitig] entgegengesetzter Ansicht!? Es wurde nämlich gelehrt: Wann wird ihm der Fruchtgenuß entzogen!? R. Johanan sagt, beim Schreiben, und Reš Laqiš sagt, bei der Übergabe[55]. – Wende es um. Abaje sprach zu R. Joseph: Drei Scheidebriefe[56] sind ungültig; wenn sie aber geheiratet hat, so ist das Kind unbemakelt. Was haben nun die Weisen mit ihrer Anordnung genutzt!? – Sie haben genutzt, daß sie von vornherein nicht heiraten darf. – Wie ist es, wenn er das Datum ausschneidet

---

u. dagegen ist nichts einzuwenden. [45] Die Nacht gehört zum folgenden Tage, somit ist beides am selben Tage erfolgt. [46] Das Datum ist ja nur bei Verkehrsurkunden von Bedeutung. [47] Die von ihrem Oheim geschieden worden ist; um sie zu schonen, könnte er, wenn sie Ehebruch begangen hat, ihr einen undatierten Scheidebrief geben, damit sie die Scheidung in eine frühere Zeit versetzen könne. [48] Vom Vermögen der Frau, der dem Ehemanne zusteht; dies hört mit dem Schreiben des Scheidebriefes auf, selbst wenn er ihr erst später ausgehändigt wird. [49] Dies brauchte hierbei nicht berücksichtigt zu werden. [50] Des Scheidebriefes; das Datum des Schreibens ist somit irrelevant. [51] Ein Scheidebrief, der am Tage geschrieben u. nachts unterzeichnet worden ist. [52] Vor der Unterzeichnung gilt sie noch als Ehefrau, u. wenn sie am Tage des Schreibens Ehebruch begangen hat, so kann sie sich auf das Datum des Schreibens berufen. [53] Nach RS. ist dies wegen des Fruchtgenusses u. nach den Rabbanan wegen einer Nichte angeordnet worden. [54] Nach den Rabbanan gehört er dem Ehemanne; er ist daher ungültig, damit sie sich nicht auf das Datum berufe. [55] Während R. L. hierbei lehrt, dies erfolge beim Schreiben. [56] Zu denen auch der unda-

und ihn ihr gibt[57]!? Dieser erwiderte: Betrug berücksichtigen wir nicht. – Wie ist es, wenn darin Septennium[58], Jahr, Monat und Woche angegeben[59]ist!? Dieser erwiderte: Er ist dann[60]gültig. – Was haben demnach die Weisen mit ihrer Anordnung genutzt[61]? – Sie haben genutzt inbetreff der vorangehenden[62]und der folgenden[63]Woche. Wenn man nicht so erklären wollte, so weiß man ja auch bei [der Datierung] des Tages nicht, ob es morgens oder abends erfolgt[64]ist. Vielmehr schließt [das Datum] den vorangehenden und den folgenden Tag aus, ebenso schließt es in diesem Falle das vorangehende und das folgende Septennium aus. Fol. 18 Rabina sprach zu Raba: Wie ist es, wenn er ihn geschrieben und in den Beutel getan hat, um, wenn sie ihn besänftigt, sich mit ihr zu vertragen[65]!? Dieser erwiderte: Niemand versieht sich im Voraus[66]mit einem Mißgeschick. Rabina sprach zu R. Aši: Was haben die Weisen mit ihrer Anordnung genutzt bei Scheidebriefen, die aus dem Überseelande kommen, die im Nisan geschrieben sind und sie erst im Tišri erreichen? Dieser erwiderte ihm: Bei solchen ist dies bekannt[67].

Es wurde gelehrt: Wann beginnt die Zählung[68]für die Scheidung? Rabh sagt, mit der Übergabe, und Šemuél sagt, mit dem Schreiben. R. Nathan b. Hošája wandte ein: Nach Šemuél könnte man von zwei Frauen in einem Hofe[69]sagen: die eine ist erlaubt und die andere[70]verboten!? Abajje erwiderte ihm: Für die eine zeugt das Datum des Scheidebriefes und für die andere zeugt das Datum des Scheidebriefes. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief geschickt und der Überbringer drei Monate auf der Reise gesäumt hat, so muß sie, seitdem der Brief in ihre Hand gekommen ist, drei Monate[71]warten; ein alter Scheidebrief[72]ist hierbei nicht zu berücksichtigen, denn er war nicht mit ihr

---

tierte gehört. [57] Der Scheidebrief ist dann gültig. [58] Das Jahr des Septenniums. [59] Und nicht der Tag. [60] Auch von vornherein. [61] Man kann den Scheidebrief mit einem solchen Datum versehen u. er ist dann gültig. [62] Wenn der Ehebruch in dieser erfolgt ist, entgeht sie der Strafe nicht. [63] Hinsichtlich des Fruchtgenusses. [64] Der Zweifel hinsichtlich des Ehebruches bezw. des Fruchtgenusses kann auch bei einem ordnungsgemäß datierten Scheidebriefe bestehen. [65] In diesem Falle erfolgt die Scheidung nicht beim Schreiben, sondern erst bei der Übergabe; das Datum ist dann ohne Bedeutung. [66] Wenn man nicht die feste Absicht hat, sich scheiden zu lassen, schreibt man auch keinen Scheidebrief. [67] Und das Datum der Übergabe ist entscheidend. [68] Der 3 Monate, vor deren Ablauf die Geschiedene eine neue Ehe nicht eingehen darf. [69] Wenn beide ihre Scheidebriefe gleichzeitig erhalten, jedoch der eine vor längerer Zeit geschrieben ist. [70] Die eine darf dann früher heiraten als die andere. [71] Um eine neue Ehe eingehen zu dürfen. [72] Der zur Scheidung ungültig ist;

allein[73] zusammen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Semuél. Wenn jemand bei einem einen Scheidebrief für seine Frau hinterlegt und zu ihm sagt, daß er ihn ihr erst nach drei Monaten gebe, so darf sie, sobald er ihn ihr gegeben hat, sofort heiraten; ein alter Scheidebrief ist hierbei nicht zu berücksichtigen, denn er war nicht mit ihr allein zusammen. R. Kahana, R. Papi und R. Aši entschieden: mit dem Schreiben. R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, entschieden: mit der Übergabe. Die Halakha ist: mit dem Schreiben.

Es wurde gelehrt: Wann verfällt die Morgengabe der Erlassung[74]? Rabh sagt, sobald [die Frau] sie anbricht und in eine Schuld umwandelt; Šemuél sagt, wenn sie sie anbricht, auch wenn sie sie nicht in eine Schuld umwandelt, und wenn sie sie in eine Schuld umwandelt, auch wenn sie sie nicht anbricht. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Wann verfällt die Eheverschreibung der Erlassung? Sobald [die Frau] sie anbricht und in eine Schuld umwandelt. Wenn sie sie anbricht und nicht in eine Schuld umwandelt oder sie in eine Schuld umwandelt und nicht anbricht, so verfällt sie der Erlassung nicht; nur wenn sie sie anbricht und in eine Schuld umwandelt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél: Wenn [die Geldbuße] für Notzucht, [Verläumdung], Verführung[75] und die Morgengabe in ein Darlehen umgewandelt worden sind, so verfallen sie der Erlassung, sonst aber verfallen sie der Erlassung nicht. Wann werden sie in eine Schuld umgewandelt? Bei der Gerichtsverhandlung[76].

Šemuél sagte: Die Urkunde über die Morgengabe gleicht einer Gerichtsurkunde[77]; wie Gerichtsurkunden am Tage geschrieben und auch nachts unterzeichnet[78] werden können, ebenso kann die Urkunde über die Morgengabe am Tage geschrieben und auch nachts unterzeichnet[79] werden. Die Urkunde über die Morgengabe des R. Ḥija b. Rabh wurde am Tage geschrieben und nachts unterzeichnet, und Rabh, der da anwesend war, sagte hierzu nichts. Demnach wäre anzunehmen, daß er der Ansicht Šemuéls sei? – Sie hatten sich mit dieser Sache[80] befaßt. Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar b. Çadoq sagte: Dies[81] gilt nur von

---

cf. infra Fol. 79b. [73] Vielmehr muß sie aus dem Grunde warten, weil die Scheidung erst bei der Übergabe erfolgt. [74] Im Erlaß- od. Siebentjahr, in dem jede Forderung verjährt; cf. Dt. 15,1ff. [75] Cf. Ex. 22,15 u. Dt. 22,19,28. [76] Sobald sie eingeklagt worden sind. [77] Wobei der Richterspruch entscheidend ist u. die Urkunde nur die Bedeutung eines Protokolles hat. [78] Da die Unterschrift nebensächlich ist. [79] Die Verpflichtung erfolgt beim Schreiben derselben, bei der Heirat, u. die Unterschrift ist nebensächlich. [80] Während der ganzen Zeit, seit dem Schreiben bis zur Unterzeichnung. [81] Daß Urkunden ungültig sind, wenn sie am Tage geschrieben u. nachts unterzeichnet worden sind.

dem Falle, wenn man sich nicht mit dieser Sache befaßt, wenn man sich aber mit dieser Sache befaßt, so ist [die Urkunde] gültig.

NACH R. ŠIMÓN ABER GÜLTIG. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Šimóns: er ist der Ansicht, sobald er die Augen auf sie gerichtet hat, sich von ihr scheiden zu lassen, hat er keinen Anspruch mehr[82] auf den Fruchtgenuß. Reš Laqiš sagte: Nach R. Šimón ist er nur sofort[83] gültig, nicht aber bis auf zehn Tage hinaus, denn es ist zu berücksichtigen, er Col.b kann sich mit ihr vertragen[84] haben. R. Joḥanan aber sagt, auch bis auf zehn Tage hinaus; hätte er sich mit ihr vertragen, so wäre es bekannt.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand zu zehn [Personen] gesagt hat: schreibt einen Scheidebrief für meine Frau, so sind, wie R. Joḥanan sagt, zwei Zeugen und alle übrigen [zur Vollziehung[85] der] Bedingung, und wie Reš Laqiš sagt, alle Zeugen. – In welchem Falle, wollte man sagen, wenn er nicht ‘ihr alle’ gesagt hat, so haben wir ja gelernt, daß, wenn jemand zu zehn [Personen] gesagt hat, daß sie für seine Frau einen Scheidebrief schreiben sollen, einer schreibe und zwei[86] unterzeichnen!? – Vielmehr, wenn er ‘ihr alle’ gesagt hat. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn zwei von ihnen an diesem Tage und die übrigen in zehn Tagen unterzeichnet haben. Nach demjenigen, der [zur Vollziehung] der Bedingung sagt, ist er gültig, und nach demjenigen, der als Zeugen sagt, ist er ungültig[87]. Oder auch, wenn es sich herausstellt, daß einer von ihnen verwandt oder unzulässig ist. Nach demjenigen, der [zur Vollziehung] der Bedingung sagt, ist er gültig, und nach demjenigen, der als Zeugen sagt, ist er ungültig[88]. Wenn ein Verwandter oder ein Unzulässiger zuerst[89] unterzeichnet ist, so ist[90] er, wie manche sagen, gültig, und wie manche sagen, ungültig. Manche sagen, er sei gültig, denn sie sind [zur Vollziehung der][91] Bedingung, und manche sagen, er sei ungültig, denn man könnte veranlaßt werden, damit andere Urkunden zu verwechseln[92].

---

[82] Die Frau ist zur Verweigerung des Fruchtgenusses seit dem Schreiben berechtigt. [83] Wenn die Unterschrift in der auf den Tag des Schreibens folgenden Nacht erfolgt ist. [84] Und mit ihr geschlechtlich verkehrt; er ist dann ein alter Scheidebrief u. somit ungültig. [85] Um sie zu kränken, wünschte er durchaus, daß alle 10 Personen unterschreiben, u. machte dies zur Bedingung der Gültigkeit des Scheidebriefes. [86] Während nach beider Ansicht alle unterschreiben müssen. [87] Da die Unterschrift der Zeugen nicht am Tage des Schreibens erfolgt ist. [88] Da sämtliche Zeugen zulässig sein müssen; cf. Syn. Fol. 9a. [89] Als 1. od. 2. Zeuge. [90] Nach demjenigen, welcher sagt, nur 2 gelten als Zeugen. [91] Diese kommen als Zeugen nicht in Betracht. [92] Da der Unzulässige zuerst unterzeichnet ist, so könnte man glauben, daß in Fällen, wo viele Zeu-

Einst sagte jemand zu zehn [Personen:] Schreibt einen Scheidebrief für meine Frau. Zwei unterschrieben am selben Tage und die übrigen in zehn Tagen. Als er hierauf zu R. Jehošuá b. Levi kam, sprach er zu Fol. 19 ihm: R. Šimón ist würdig, daß man sich in einem Notfalle[93] auf ihn verlasse. – Reš Laqiš sagt ja aber, nach R. Šimón sei er nur sofort gültig, nicht aber bis auf zehn Tage hinaus!? – In dieser Hinsicht vertritt er die Ansicht R. Johanans. – R. Johanan sagt ja aber, zwei gelten als Zeugen und die übrigen [zur Vollziehung der] Bedingung[94]!? – In dieser Hinsicht vertritt er die Ansicht des Reš Laqiš.

iii Mit allem darf man[95] schreiben: mit Tinte, Farbe, Rötel, Gummi, Schwärze[96] oder sonst etwas, was bestehen bleibt; man schreibe aber nicht mit Getränken, Obstsaft oder sonst etwas, was nicht bestehen bleibt. Auf alles darf man schreiben, auf ein Olivenblatt, auf das Horn einer Kuh und ihr die Kuh geben, auf die Hand eines Sklaven und ihr den Sklaven geben. R. Jose der Galiläer sagt, man dürfe nicht auf eine lebende Sache schreiben noch auf Speisen.

GEMARA. (Tinte: Tinte. Farbe: Farbe[97]). Rötel; Rabba b. Bar Ḥana sagte: Dieses wird Saqarta[98] genannt.

Gummi. Harz.

Schwärze. Rabba b. Šemuél erklärte: Schusterschwärze.

Oder sonst etwas, was bestehen bleibt &c. Was schließt dies ein? Dies schließt das ein, was R. Ḥanina gesagt hat: hat man [den Scheidebrief] mit Beerensaft[99] oder Gallapfel geschrieben, so ist er gültig. R. Ḥija lehrte: Hat man ihn mit Blei, Ruß oder Schwärze geschrieben, so ist er gültig.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand am Šabbath mit Tinte über Rötel schreibt, so ist er, wie R. Johanan und Reš Laqiš übereinstimmend sagen, zweimal schuldig, einmal wegen Schreibens und einmal wegen Löschens[100]; wenn mit Tinte über Tinte oder mit Rötel über Rötel, so ist er frei; wenn mit Rötel über Tinte, so ist er, wie manche sagen, schuldig, und wie manche sagen, frei. Wie manche sagen, schuldig, denn dies ist ein Löschen, und wie manche sagen, frei, denn dies ist ein Zerstören.

---

gen unterzeichnet sind, auch ein solcher als Zeuge zulässig sei. [93] Wenn der Ehemann nicht mehr anwesend ist od. die Frau bereits geheiratet hat. [94] Demnach war der Scheidebrief auch nach den Rabbanan gültig u. er brauchte sich nicht auf RŠ. zu berufen. [95] Den Scheidebrief. [96] Nach anderer Erkl. Vitriol. [97] Aram. Übersetzung der hebr. Wörter in der Mišna. [98] Eine Art rote Farbe; nach Raschi (מיניאו = minio) Zinnober. [99] Unsicherer Name einer Frucht od. Beere. [100] Er löscht dadurch die mit Rötel geschriebene Schrift ab; das Löschen an sich ist zwar nicht strafbar, wohl aber in dem Falle, wenn es

Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Darf man, wenn die Zeugen nicht zu unterzeichnen verstehen, ihnen mit Rötel vorschreiben und sie darüber unterzeichnen? Gilt die obere Schrift als Geschriebenes oder gilt sie nicht als Geschriebenes? Dieser erwiderte: Sie gilt nicht als Geschriebenes. Jener sprach: Meister, du hast uns ja gelehrt, daß hinsichtlich des Šabbathgesetzes die obere Schrift als Geschriebenes gelte!? Dieser erwiderte: Sollten wir denn, wenn wir schon Fälle mit einander vergleichen, daraufhin eine Entscheidung[101] treffen!?

Es wurde gelehrt: Wenn die Zeugen nicht zu unterschreiben verstehen, so schramme man, wie Rabh sagt, auf das Papier, und sie füllen die Schrammen mit Tinte aus; Šemuél sagt, mit Blei[102]. – Mit Blei, wie kommst du darauf, R. Ḥija lehrte ja, daß, wenn man ihn mit Blei, Ruß oder Schwärze geschrieben hat, er gültig[103] sei!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn mit Blei, das andere, wenn mit Bleiwasser[104]. R. Abahu sagt, mit Gallapfelwasser[102]. – R. Ḥanina lehrte ja aber, daß, wenn man ihn mit Beerensaft oder Gallapfel geschrieben hat, er gültig[108] sei!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn [das Pergament] mit Galläpfeln präpariert ist, und das andere, wenn es nicht mit Galläpfeln präpariert ist, denn Gallapfelwasser auf Gallapfelwasser ist nichts. R. Papa sagt, mit Speichel[102]. Ebenso lehrte R. Papa den Ochsenhändler Papa, mit Speichel. Dies jedoch nur bei Scheidebriefen, nicht aber bei anderen[105] Urkunden. Einst tat dies jemand bei anderen Urkunden, da ließ R. Kahana ihn geißeln. Übereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: Col.b
Wenn die Zeugen nicht zu unterschreiben verstehen, so schramme man auf das Papier und diese füllen die Schrammen mit Tinte aus. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies gilt nur von Scheidebriefen, bei Freilassungsbriefen und anderen Urkunden aber dürfen sie, wenn sie zu lesen und zu unterschreiben verstehen, unterschreiben, wenn aber nicht, so dürfen sie nicht unterschreiben. – Wer spricht hier vom Lesen!? – [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn sie nicht zu lesen verstehen, so lese man ihnen vor und sie unterschreiben. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies gilt nur von Scheidebriefen, bei Freilassungsbriefen und anderen Urkunden aber dürfen sie, wenn sie zu lesen und zu unterschreiben verstehen, unterschreiben, wenn aber nicht, so dürfen sie nicht unterschreiben. R. Eleázar sagte: Folgendes ist der Grund des R. Šimón b. Gamliél: damit die Töchter Jisraéls nicht verlassen dasitzen. Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. R. Gamda

---

zum Zwecke des Schreibens erfolgt. [101] Auch in Fällen, wo dies erleichternd ist. [102] Schreibe man ihnen die Unterschriften vor. [103] Und wenn die untere Schrift gültig ist, so gilt die obere nicht als Schrift. [104] Letzteres gilt als richtige Tinte. [105] Bei diesen muß man nach des Schreibens kundigen Zeugen aber sagte im Namen Rabas, die Halakha sei nicht wie R. Šimón b. Gamliél. – Etwa wie die Rabbanan: einst verfuhr ja jemand bei anderen Urkunden demgemäß, und R. Kahana ließ ihn geißeln!? – Dies ist auf das Lesen zu beziehen[106].

R. Jehuda[107] quälte sich mit dem Lesen und unterzeichnete. Da sprach Úla zu ihm: Du brauchst dies nicht. R. Eleázar, der doch das Haupt im Jisraéllande war, las man vor, und er unterzeichnete. R. Naḥman lasen die Gerichtsschreiber vor und er unterzeichnete. Jedoch gilt dies nur von R. Naḥman und den Gerichtsschreibern, die ihn[108] fürchteten, nicht aber von R. Naḥman und anderen Schreibern oder den Gerichtsschreibern und einem anderen.

Wenn R. Papa eine auf nichtjüdischen Ämtern ausgefertigte persische Urkunde vorgelegt wurde, ließ er sie von zwei Nichtjuden, einem in Abwesenheit des anderen, vorlesen, wie beim harmlosen[109] Berichte, und ließ damit auch von verkauften Gütern einfordern.

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir, daß Amemar folgendes lehrte: wenn auf einer persischen Urkunde Jisraéliten als Zeugen unterzeichnet sind, so fordere man damit von verkauften Gütern ein. – Sie können sie ja nicht lesen!? – Wenn sie es können. – Es ist ja eine unverfälschbare Schrift[110] erforderlich, was bei dieser nicht der Fall ist!? – Wenn sie mit Gallapfelsaft präpariert ist. – Es ist ja erforderlich, daß in der letzten Zeile der Tenor der Urkunde wiederholt wird, was bei dieser nicht der Fall ist!? – Wenn er wiederholt ist. – Demnach lehrt er uns, daß solche in jeder Sprache gültig sind, und dies haben wir ja bereits gelernt: wenn ein Scheidebrief hebräisch und die Zeugen[unterschriften] griechisch oder er griechisch und die Zeugen[unterschriften] hebräisch sind, so ist er gültig!? – Hieraus könnte man entnehmen, dies gelte nur von Scheidebriefen, nicht aber von anderen Urkunden, so lehrt er uns.

Šemuél sagte: Wenn er ihr ein Stück leeres Papier gibt und zu ihr sagt: da ist dein Scheidebrief, so ist sie geschieden, denn es ist zu berücksichtigen, er ist vielleicht mit Gallapfelwasser[111] geschrieben. Man wandte ein: [Wenn er zu ihr gesagt hat:] da hast du deinen Scheidebrief, und sie ihn genommen und ins Meer, ins Feuer oder sonstwo, wo er vernichtet wird, geworfen hat, und er darauf sagt, es sei ein Gefälligkeitsschuldschein,

---

suchen. [106] Wenn sie dies nicht verstehen, sondern nur zu unterzeichnen, so dürfen sie auch bei anderen Urkunden unterzeichnen. [107] Der infolge des Alters schwache Augen hatte. [108] Er war beamteter Richter u. Schwiegersohn des Fürsten; cf. Ḥul. Fol. 124a. [109] Obgleich ein Nichtjude als Zeuge unzulässig ist, so gilt in manchen Fällen sein nichts bezweckender Bericht als glaubwürdig. [110] Vgl. S. 215 Anm. 231. [111] Die Schrift ist in das Papier gedrungen u. nicht oder es sei ein Vertrauensschuldschein[112] gewesen, so ist sie geschieden, und er ist nicht glaubwürdig, sie verboten zu machen. Nur in dem Falle, wenn [das Papier] beschrieben ist, nicht aber, wenn es nicht beschrieben ist!? – Šemuél meint ebenfalls, daß man es mit Färbewasser untersuche; wenn [eine Schrift] hervorkommt, so ist es recht, sonst aber ist es nichts. – Was ist denn dabei, daß sie hervorkommt, sie kommt ja erst jetzt[113] hervor!? – Šemuél sagt ja auch nur, daß zu berücksichtigen sei[114].

Rabina sagte: Amemar sagte mir, daß Meremar im Namen R. Dimis folgendes lehrte: wenn ein Scheidebrief zweien übergeben[115] wird, so müssen sie ihn durchlesen. Man wandte ein: [Wenn er zu ihr gesagt hat:] da hast du deinen Scheidebrief, und sie ihn genommen und ins Meer, ins Feuer oder sonstwo, wo er vernichtet wird, geworfen hat, und er darauf sagt, es sei ein Gefälligkeitsschuldschein oder es sei ein Vertrauensschuldschein gewesen, so ist sie geschieden, und er ist nicht glaubhaft, sie verboten zu machen. Wieso kann er, wenn du sagst, sie müssen ihn lesen, nachdem sie ihn gelesen haben, dies sagen!? – In dem Falle, wenn er ihn, nachdem sie ihn gelesen hatten, zurück an sich genommen und wieder hervorgeholt hat; man könnte glauben, er kann ihn vertauscht haben, so lehrt er uns.

Einst warf jemand seiner Frau einen Scheidebrief zwischen die Fässer zu, und hierauf wurde da eine Mezuza gefunden. Da entschied R. Naḥman: Eine Mezuza zwischen den Fässern ist ungewöhnlich[116]. Dies jedoch nur dann, wenn nur eine gefunden wird, wenn aber zwei oder drei, so kann, wenn eine sich da befunden hat, auch eine andere sich da befunden haben, der Scheidebrief aber von Mäusen verschleppt worden sein[117].

Einst kam jemand ins Bethaus, nahm eine Torarolle und gab sie seiner Frau, indem er zu ihr sprach: da hast du deinen Scheidebrief. Da entschied R. Joseph: Was ist hierbei zu berücksichtigen: wenn etwa Gallapfelwasser[118], so ist ja Gallapfelwasser auf Gallapfelwasser[119] nichts, und Fol. 20
wenn etwa [der Abschnitt von der] Scheidung, der in dieser enthalten[120] ist, so heißt es ja:[121] *er schreibe ihr,* auf ihren Namen, was hierbei nicht

---

sichtbar. [112] Überhaupt kein Scheidebrief. [113] Bei der Übergabe war es ein leeres Stück Papier. [114] Vielleicht war die Schrift nicht ganz verschwunden; die Scheidung ist zweifelhaft. [115] Zur Aushändigung an die Ehefrau. [116] Es ist daher anzunehmen, daß er ihr diese u. nicht einen Scheidebrief zugeworfen hat. [117] Da er nur ein Schriftstück hingeworfen hat, mehrere aber aufgefunden worden sind, so braucht das aufgefundene nicht mit dem hingeworfenen identisch zu sein. [118] Er kann auf eine leere Stelle den Text des Scheidebriefes mit Gallapfelwasser geschrieben haben, so daß die Schrift nicht zu sehen ist. [119] Das Pergament für die Torarolle wurde mit Gallapfelwasser präpariert. [120] Dieser gilt als Scheidebrief. [121] Dt. 24,1. [122] Damit er beim Schreiben der Fall ist. Wolltest du sagen, es sei zu berücksichtigen, er kann dem Schreiber vorher einen Zuz gegeben[122]haben, so muß ja sein Name, ihr Name, der Name seiner Stadt und der Name ihrer Stadt darin [geschrieben] sein, was hierbei nicht der Fall ist. – Was lehrt uns R. Joseph[123] damit!? – Daß Gallapfelwasser auf Gallapfelwasser nichts sei[124].

R. Ḥisda sagte: Wenn der Scheidebrief nicht auf ihren Namen geschrieben worden ist und man darüber mit der Feder auf ihren Namen[125] fährt, so gelangen wir zum Streite zwischen R. Jehuda und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn er[126]den Gottesnamen zu schreiben hatte und in der [irrtümlichen] Absicht den Namen Jehuda zu schreiben versehentlich das Daleth fortgelassen[127]hat, so fahre er darüber mit der Feder und heilige ihn – so R. Jehuda; die Weisen sagen, dieser Gottesname sei nicht vorzüglich. R. Aḥa b. Jáqob sprach: Vielleicht ist dem nicht so; die Rabbanan sind ihrer Ansicht nur da, weil es heißt:[128]*er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen,* was bei diesem nicht der Fall ist, nicht aber hierbei.

R. Ḥisda sagte: Ich könnte alle Scheidebriefe der Welt als ungültig erklären. Raba sprach zu ihm: Wieso, wollte man sagen, weil es heißt:[129]*er schreibe ihr,* während sie ihn[130]schreiben läßt, so können es ja die Rabbanan ihm zugeeignet[131]haben; und wollte man sagen, weil es heißt: *er gebe,* während er ihr nichts[132]gibt, so kann ja darunter das Geben des Scheidebriefes zu verstehen sein. Dies ist auch zu beweisen, denn von dort[133]ließen sie mitteilen, daß, wenn man ihn auf etwas geschrieben hat, das zur Nutznießung verboten ist, er gültig sei[134].

Der Text: Von dort ließen sie mitteilen: Hat man ihn auf etwas geschrieben, das zur Nutznießung verboten ist, so ist er gültig. R. Aši sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: auf ein Olivenblatt[135]. – Vielleicht ist es bei einem Olivenblatte anders, weil es bei Vereinigung verwendbar ist[136].

---

der Torarolle diesen Abschnitt auf den Namen seiner Frau schreibe. [123] Es ist ja selbstverständlich, daß der in der Torarolle enthaltene Abschnitt von der Scheidung nicht als Scheidebrief gelten könne. [124] Man berücksichtige auch nicht, er kann damit auf eine leere Stelle einen richtigen Scheidebrief geschrieben haben. [125] Den ganzen Inhalt überschrieben. [126] Der Schreiber einer Torarolle, der die darin vorkommenden Gottesnamen in heiligender Absicht schreiben muß. [127] So daß er tatsächlich den Gottesnamen hingeschrieben hat, jed. nicht in heiligender Absicht. [128] Ex. 15,2. [129] Dt. 24,1. [130] Nach einer rabb. Bestimmung hat die Frau die Schreibgebühr zu zahlen; cf. Bb. Fol. 168a. [131] Durch die genannte Bestimmung wird der von ihr gezahlte Betrag sein Eigentum. [132] Unter 'geben' ist eine Gabe, dh. eine Sache von Wert, zu verstehen, der Scheidebrief aber ist nichts wert. [133] Aus Palästina. [134] Demnach ist keine Gabe erforderlich, sondern die Übergabe des Scheidebriefes. [135] Und ein solches ist nichts wert. [136] Ein einzelnes Blatt ist zwar nichts wert, jed. ist ein

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Hat man ihn auf etwas geschrieben, das zur Nutznießung verboten ist, so ist er gültig. Levi ging hinaus und trug es im Namen Rabbis vor, und man erkannte es nicht[137] an; hierauf im Namen der Mehrheit [rabbim], und man erkannte es an. Demnach[138] ist so die Halakha.

Die Rabbanan lehrten: *Er schreibe,* nicht aber eingraben. – Demnach gilt das Eingraben nicht als schreiben, und dem widersprechend [wird gelehrt], daß ein Sklave frei werde, wenn [sein Freilassungsbrief] auf einer Platte[139] oder auf einer Schreibtafel[140] geschrieben ist, nicht aber wenn auf einem Kopftuche oder einem Ziertuche [gestickt]!? Úla erwiderte im Namen R. Eleázars: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn die Zwischenräume[141] eingegraben sind, und das andere, wenn die Schriftzeichen eingegraben sind. – Etwa nicht, wenn die Zwischenräume [eingegraben sind], ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Seine[142] Aufschrift war nicht vertieft, sondern hervorstehend, wie bei den Golddenaren. Bei den Golddenaren sind ja die Zwischenräume eingegraben[143]!? – Wie bei den Golddenaren und nicht [ganz] wie bei den Golddenaren; wie bei den Golddenaren, indem [die Schrift] vorstehend war, und nicht wie bei den Golddenaren, denn bei diesen werden die Zwischenräume eingegraben, bei jenem aber waren es die Schriftzeichen[144].

Rabina fragte R. Aši: Gräbt der Prägestempel ein oder macht er hervortreten[145]? Dieser erwiderte: Er gräbt ein. Jener wandte ein: Seine Aufschrift war nicht vertieft, sondern hervorstehend, wie bei den Golddenaren. Bei diesem war ja eine 'Schrift' erforderlich, und wenn man sagen wollte, er grabe ein, so war dies doch nicht der Fall!? – Wie bei Col.b den Golddenaren und nicht [ganz] wie bei den Golddenaren; wie bei den Golddenaren, indem die Schrift hervorstehend war, und nicht wie bei den Golddenaren, denn bei diesen kommt sie von der Vorderseite, bei jenem aber kam sie von der Rückseite.

---

ganzer Haufe von Blättern verwendbar u. somit von Wert, dagegen ist, was zur Nutznießung verboten ist, ganz ohne Wert. 137. Wörtl. man lobte es nicht. 138. Da er sich bestrebte, dies zur Anerkennung zu bringen. 139. Aus Holz, mit eingegrabener Schrift. 140. Die Schreibtafeln waren mit Wachs überzogen u. die Schrift wurde eingeritzt. 141. Das Holz zwischen den Buchstaben, so daß die Schrift hervorragt; dies gilt nicht als Schrift, da sie von selbst entstanden ist. 142. Des Stirnblattes des Hochpriesters; cf. Ex. 39,30. 143. Die Schrift ist konvex; die Inschrift des Stirnblattes wird 'Schrift' genannt. 144. Münzen werden geschlagen od. geprägt, sodaß die Schrift das ursprüngliche Niveau behält u. die Zwischenräume vertieft werden, dagegen bestand das Stirnblatt aus einer dünnen Platte u. die Schriftzeichen wurden von der Rückseite aus in die Höhe getrieben, so daß tatsächlich die Schrift eingegraben war. 145. Ob beim Prägen der Münze die Stelle der Schrift od. der Figur unberührt bleibe u. nur der Zwischenraum eingedrückt wird, od. durch den Druck das Metall in die Vertie-

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn er ihr den Scheidebrief auf eine goldene Platte[146] geschrieben und zu ihr gesagt hat: nimm deinen Scheidebrief und nimm deine Morgengabe? Dieser erwiderte: Sie hat ihren Scheidebrief erhalten und sie hat ihre Morgengabe erhalten. Jener wandte ein: [Sagte er zu ihr:] nimm deinen Scheidebrief und das übrige[147] für deine Morgengabe, so hat sie ihren Scheidebrief erhalten und das übrige für ihre Morgengabe. Nur wenn übriges vorhanden ist, sonst aber nicht[148]!? – Nein, dies gilt auch in dem Falle, wenn übriges nicht vorhanden ist, nur lehrt er uns folgendes: obgleich übriges vorhanden ist, so gilt dies[149] dennoch nur von dem Falle, wenn er es ihr gesagt hat, sonst aber nicht. – Aus welchem Grunde? – Es ist der Rand der Rolle[150].

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er zu ihr:] da hast du deinen Scheidebrief, das Papier aber gehört mir, so ist sie nicht[151] geschieden; wenn aber: mit der Bedingung, daß du mir das Papier zurückgibst, so ist sie geschieden.

R. Papa fragte: Wie verhält es sich mit [dem Papier] zwischen den Zeilen[152] und zwischen den Wörtern? – Dies bleibt unentschieden. – Es sollte doch der Umstand entscheidend sein, daß der Allbarmherzige[129] *einen Brief* sagt, nicht aber zwei oder drei[153] Briefe!? – In dem Falle, wenn sie verbunden sind[154].

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn auf der Hand eines Sklaven, von dem es bekannt ist, daß er ihm gehört, ein Scheidebrief geschrieben ist und er von ihr vorgeführt[155] wird? Sagen wir, er habe ihn ihr zugeeignet, oder aber, er kann eigenwillig zu ihr gekommen[156] sein? Raba erwiderte: Es ist ja schon der Umstand entscheidend, daß es eine Schrift ist, die gefälscht werden[157] kann. – Nach Raba ist dies ja auch gegen unsere Mišna einzuwenden, [denn diese lehrt:] auf die Hand eines Sklaven!? – Allerdings ist nach Raba gegen unsere Mišna nichts einzuwenden, da die Zeugen der Übergabe vorhanden[158] sind, nach R.

---

fungen des Stempels dringt; ein auf diese Weise hergestellter Scheidebrief wäre im 1. Falle ungültig, im 2. Falle aber gültig. [146] Deren Wert dem Betrag der Morgengabe entspricht. [147] Das Metall außerhalb der Schriftstelle. [148] Da der Raum der Schrift zum Scheidebriefe gehört. [149] Daß das übrige auf die Morgengabe anzurechnen sei. [150] Wenn er es nicht gesagt hat, so hat er darauf verzichtet. [151] Da die Buchstaben dann in der Luft schweben. [152] Wenn er dies für sich zurückbehält. [153] Wenn das Papier zwischen den Zeilen entfernt wird, so bleiben einzelne Streifen zurück. [154] Wenn die nachhängenden u. überragenden Buchstaben aus einer Zeile in die andere hineinragen. [155] Wenn sie sagt, ihr Mann habe ihn ihr geschenkt, sodaß er als Scheidebrief gilt. [156] Da keine Zeugen der Übergabe vorhanden sind. [157] Auch ein gewöhnlicher Scheidebrief ist in einem solchen Falle ungültig; vgl. S. 215 Anm. 231. 158.

Eleázar[159], gegen Rama b. Ḥama aber ist dies einzuwenden. – Auch gegen Rami b. Ḥama ist nichts einzuwenden, wenn nämlich die Schrift tätowiert ist. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch gegen unsere Mišna nichts einzuwenden, wenn die Schrift tätowiert ist. – Wie bleibt es damit? – Komm und höre: Reš Laqiš sagte: Beim Kleinvieh gibt es keine Ersitzung[160].

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn auf einer Tafel, von der bekannt ist, daß sie ihr gehört, ein Scheidebrief geschrieben ist und sie aus seiner Hand kommt? Sagen wir, sie habe sie ihm zugeeignet, oder aber versteht sie die Zueignung[161] nicht. Abajje erwiderte: Komm und höre: Derselbe bekundete ferner: In einem kleinen Dorfe bei Jerušalem war ein Greis, der den Leuten des Dorfes Geld zu verleihen, [den Schuldschein] mit der eigenen Hand zu schreiben und von anderen unterzeichnen zu lassen pflegte; als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie ihn[162] als gültig. Wieso denn, es heißt ja[163] *Kaufbrief*, was hierbei nicht der Fall war!? Wahrscheinlich sagen wir, er habe ihn ihnen zugeeignet. Raba sprach: Was ist dies für ein Einwand, vielleicht verhielt es sich bei jenem Greise anders, da er die Zueignung verstanden[164] hatte. Fol. 21 Vielmehr, sagte Raba, ist dies aus folgendem zu entscheiden: Wenn der Bürge unter den Zeugenunterschriften unterzeichnet ist, so kann [der Gläubiger] nur von dessen freien Gütern[165] einfordern. R. Aši entgegnete: Was beweist dies, vielleicht ist es bei einem Manne anders, der die Zueignung versteht. Vielmehr, erwiderte R. Aši, ist dies aus folgendem zu entscheiden: Die Frau darf den Scheidebrief und der Mann die Quittung[166] schreiben, denn die Bestätigung der Urkunde erfolgt durch die Unterschriften[167].

Raba sagte: Wenn er ihr einen Scheidebrief geschrieben und ihn seinem Sklaven gegeben und ihr eine Schenkungsurkunde über diesen geschrieben hat, so hat sie ihn erworben und ist damit[168] geschieden. –

Die den Inhalt bei der Übergabe des Sklaven gelesen haben. 159. Nach dem die Scheidung durch die Zeugen der Übergabe erfolgt. 160. Bei einer lebenden Sache ist der Besitz kein Beweis des Eigentumsrechtes, da es zugelaufen sein kann. 161. Sie wußte, daß sie sie zurückerhält, u. gab sie ihm nur leihweise, während der Scheidebrief auf einer Sache geschrieben sein muß, die ihm gehört. 162. Einen solchen Schuldschein, obgleich er vom Schuldner geschrieben werden muß. 163. Cf. Jer. 32,11ff.; diesen hat der Verkäufer bezw. Schuldner auszustellen. 164. Er war darin erfahren u. wußte, auf welche Weise sie zu erfolgen hat. 165. Die Zeugenunterschriften erstrecken sich nicht auf seine Bürgschaft u. diese gilt daher als mündliches Darlehen. In diesem Falle gehört die Urkunde nicht dem Bürgen, dennoch ist sie für ihn gültig; wohl aus dem Grunde, weil der Gläubiger sie ihm zueignet. 166. Über den Empfang der Morgengabe. 167. Die Frau darf den Scheidebrief auf ihr eigenes Papier schreiben u. es dem Ehemanne zueignen. 168. Der Sklave ist ihr Eigentum, somit befindet sich der

Weshalb denn, er ist ja ein beweglicher[169] Hof, und ein beweglicher Hof erwirbt ja nicht!? Wolltest du erwidern, wenn er steht, so sagte ja Raba, daß alles, was beweglich nicht erwirbt, auch stehend und sitzend nicht erwerbe!? – Die Halakha ist, wenn er gefesselt war[170].

Ferner sagte Raba: Wenn er ihr einen Scheidebrief geschrieben und ihn in seinen Hof gelegt und ihr eine Schenkungsurkunde über diesen geschrieben hat, so hat sie ihn erworben und ist damit geschieden. Und beide Lehren sind nötig. Würde er es nur von einem Sklaven gelehrt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem Sklaven, bei einem Hofe aber sei ein später erworbener Hof[171] zu berücksichtigen. Und würde er es nur von einem Hofe gelehrt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem Hofe, bei einem Sklaven aber sei, auch wenn er gefesselt ist, ein ungefesselter zu berücksichtigen, so lehrt er uns. Abajje sprach: Merke, hinsichtlich des Hofes wird es aus [dem Worte] *Hand*[172] gefolgert, wie es nun durch ihre Hand sowohl mit ihrem Willen als auch gegen ihren Willen erfolgen kann, ebenso auch durch ihren Hof, wenn es sowohl mit ihrem Willen als auch gegen ihren Willen[173] erfolgen kann, die Schenkung aber kann ja nur mit ihrem Willen erfolgen, nicht aber gegen[174] ihren Willen!? R. Šimi b. Aši wandte ein: Auch die Vertretung zur Empfangnahme[175] kann ja nur mit ihrem Willen erfolgen, nicht aber gegen ihren Willen, dennoch gibt es eine Vertretung zur Empfangnahme!? – Und Abajje!? – Wird etwa die Vertretung aus [dem Worte] *Hand* gefolgert, dies wird aus [dem Worte] *schicke, schicke sie*[176] gefolgert. Wenn du aber willst, sage ich: wir finden, daß auch die Vertretung zur Empfangnahme gegen ihren Willen erfolgen könne, denn ein Vater kann einen Scheidebrief für seine minderjährige Tochter gegen ihren Willen in Empfang nehmen.

Scheidebrief in ihrem Besitze.

169. Der Sklave od. das Lasttier gilt als Gebiet od. Hof seines Besitzers u. das geschlossene Gebiet erwirbt für seinen Eigentümer alles was darin kommt; cf. Bm. Fol. 11a.

170. Er gilt dann als unbeweglicher Hof.

171. Der Fall, wenn der Ehemann den Scheidebrief in einen fremden Hof gelegt u. der Eigentümer ihn später der Frau geschenkt od. verkauft hat; in diesem Falle ist sie nicht geschieden, weil der Scheidebrief bei der Übergabe nicht in ihren Besitz u. bei der Übernahme nicht aus den Händen des Ehemannes gekommen ist.

172. Dt. 24,1 heißt es, daß er ihr den Scheidebrief in die Hand gebe, u. darunter ist auch ein ihr gehöriger Raum einbegriffen.

173. Wenn der Hof ihr gehört, so kann er da den Scheidebrief gegen ihren Willen hineinwerfen.

174. Sie kann die Schenkung ablehnen, somit ist sie nicht geschieden.

175. Wenn die Frau jemand beauftragt, für sie den Scheidebrief in Empfang zu nehmen; die Scheidung erfolgt dann bei der Empfangnahme.

176. Aus diesem Worte (Dt. 24,1) wird (Qid. Fol. 41a) die Vertretung zur Übernahme gefolgert; es liegt somit keine Veranlassung vor, dies mit der Übergabe in ihre Hand zu ver-

Auf ein Olivenblatt &c. Allerdings kann die Hand eines Sklaven nicht abgehauen[177] werden, das Horn einer Kuh aber kann er ja ab- Col.b hauen und ihr geben!? – Die Schrift sagt *er schreibe* und *er gebe ihr*, wenn nur das Schreiben und das Geben zu erfolgen hat, ausgenommen der Fall, wenn das Schreiben, das Abhauen und das Geben zu erfolgen hat[178].

R. Jose der Galiläer sagt &c. Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? – Es wird gelehrt: *Brief*, ich weiß dies nur von einem Briefe[179], woher, daß auch jede andere Sache einbegriffen ist? Es heißt: *er schreibe ihr*, auch auf alles andere. Weshalb heißt es demnach *Brief*? Wie ein Brief eine leblose Sache ist und nicht ißt, ebenso alles andere, was leblos ist und nicht ißt. – Und die Rabbanan!? – Hieße es: auf einen Brief, so würdest du recht haben, es heißt aber nur *Brief*, und dies besagt nur, daß Worte zu schreiben sind. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *er schreibe*? – Hieraus folgern sie, daß sie nur durch ein Schriftstück und nicht durch Geld geschieden wird. Man könnte glauben, das Fortgehen[180] gleiche dem [Frau]werden[181], wie das [Frau]werden durch Geld[182] erfolgt, ebenso auch das Fortgehen durch Geld, so lehrt er uns. – Und jener!? – Er folgert dies aus [dem Worte] *Trennungsbrief*, nur der Brief und nichts anderes trennt sie. – Und die anderen!? – Dies deutet darauf, daß es eine Sache sein muß, die zwischen ihm und ihr [vollständig][183] trennt. Es wird nämlich gelehrt: [Sagte er:] da hast du deinen Scheidebrief mit der Bedingung, daß du nie Wein trinkest, oder: mit der Bedingung, daß du nie in das Haus deines Vaters gehst, so ist dies keine Trennung; wenn aber: bis nach dreißig Tagen, so ist dies eine Trennung[184]. – Und jener!? – [Dies geht hervor] aus [dem Worte] *Trennung*[185]. – Und die anderen!? – Sie deuten [das Wort] *Trennung* nicht.

iv Man darf ihn nicht auf eine am Boden haftende Sache schreiben; hat man ihn auf eine [am Boden] haftende Sache geschrieben, abgetrennt, unterschrieben und ihr gegeben, so ist er gültig; nach R. Jehuda ist er ungültig; nur wenn er beim Schreiben und beim Unterschreiben abgetrennt war. R. Jehuda b. Bethera sagte: Man

---

gleichen. [177] Er muß ihr daher den Sklaven geben. [178] Die Scheidung hat durch 2 Handlungen zu erfolgen u. eine 3. ist unzulässig. [179] Worunter ein Pergamentblatt verstanden wird. [180] Die Scheidung, wobei die Schrift (Dt. 24,2) dieses Wort gebraucht. [181] Beide werden Dt. 24,2 nebeneinander genannt. [182] Durch die Übergabe eines Wertgegenstandes zu diesem Behufe. [183] Der Scheidebrief darf nicht verklauselt sein. [184] Die Scheidung ist gültig. [185] Die Schrift gebraucht die längere Form כריתות, wo sie die kürdarf ihn weder auf radiertes Papier noch auf Diphthera[186] schreiben, weil er gefälscht werden könnte; die Weisen erlauben dies.

GEMARA. Hat man ihn auf eine haftende Sache geschrieben. Du sagtest ja aber im Anfangsatze, man dürfe nicht schreiben!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn man Raum für den Tenor zurückgelassen[187] hat. Ebenso sagte R. Eleázar im Namen R. Ošájas, wenn man Raum für den Tenor zurückgelassen hat. Ebenso sagte auch Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, wenn man Raum für den Tenor zurückgelassen hat. Dies[188] nach R. Eleázar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe[189], und er meint es wie folgt: man darf das Formular nicht schreiben, weil man dazu kommen könnte, auch den Tenor zu schreiben; hat man das Formular geschrieben, ihn abgetrennt, den Tenor geschrieben und ihn ihr gegeben, so ist er gültig. Reš Laqiš aber sagte: Es heißt: unterschreiben[190]; hier ist vielmehr die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Unterschrift, und er meint es wie folgt: man darf den Tenor nicht schreiben, weil man dazu kommen könnte, ihn auch zu unterschreiben; hat man den Tenor geschrieben, abgetrennt, unterschrieben und ihn ihr gegeben, so ist er gültig.

Hat man ihn auf die Wand eines durchlochten Pflanzentopfes geschrieben, so ist er[191] gültig, denn man kann ihn nehmen und ihn ihr geben; wenn aber auf ein Blatt in einem durchlochten Pflanzentopfe, so ist er, wie Abajje sagt, gültig, und wie Raba sagt, ungültig. Abajje Fol. 22 sagt, er sei gültig, denn man kann ihn[192] nehmen und ihr geben; Raba sagt, er sei ungültig, denn es ist zu berücksichtigen, er könnte es abtrennen[178].

Wenn der Pflanzentopf dem einen und die Pflanzen einem anderen gehören und der Eigentümer des Pflanzentopfes diesen an den Eigentümer der Pflanzen verkauft hat, so hat er ihn, sobald er ihn an sich gezogen[193] hat, erworben; wenn aber der Eigentümer der Pflanzen diese an den Eigentümer des Pflanzentopfes verkauft hat, so hat er sie erst dann erworben, wenn er diese ersessen[194] hat. Wenn der Pflanzentopf und die Pflanzen einem gehören und er sie jemandem verkauft hat,

---

zere כרת gebrauchen könnte. [186] Unbearbeitetes Pergament, auf dem eine Rasur nicht zu merken ist. [187] Und ihn nach dem Abtrennen geschrieben hat. [188] Die Lehre der Mišna, daß auch das Schreiben auf eine am Boden haftende Sache nicht erfolgen dürfe. [189] Während die Zeugenunterschrift nur eine rabbanitische Providenz ist. [190] Der Scheidebrief muß nur bei der Unterschrift abgetrennt sein. [191] Obgleich die darin gezogenen Gewächse als mit dem Erdboden verbunden gelten. [192] Den ganzen Pflanzentopf u. damit auch das haftende Blatt. [193] Wodurch der Besitzwechsel beweglicher Sachen erfolgt. 194.

so hat dieser, wenn er die Pflanzen ersessen hat, auch den Pflanzentopf erworben. Das ist es, was wir gelernt haben: Güter, die keine Sicherheit[195] gewähren, werden mit Gütern, die eine Sicherheit gewähren, durch Geld[zahlung], Urkunde und Besitznahme erworben. Hat er den Pflanzentopf[196] ersessen, so hat er auch diesen nicht erworben, sondern erst dann, wenn er die Pflanzen ersessen hat. Wenn das Loch im [Jisraél]lande und das Gezweige außerhalb des Landes sich befindet, so richte[197] man sich, wie Abajje sagt, nach dem Loche, und wie Raba sagt, nach dem Gezweige. Über den Fall, wenn die Wurzeln[198] durchdringen, besteht kein Streit, der Streit besteht nur über den Fall, wenn die Wurzeln nicht durchdringen. — Besteht etwa nicht ein Streit über den Fall, wenn die Wurzeln durchdringen, wir haben ja gelernt, daß, wenn zwischen zwei Gärten, einer über dem anderen, Kraut sich befindet, dieses, wie R. Meír sagt, zum oberen, und wie R. Jehuda sagt, zum unteren[199] gehöre!? — Da wird auch der Grund angegeben: R. Meír sprach: Wenn der obere seine Erde fortnehmen wollte, so gäbe es da kein Kraut. R. Jehuda entgegnete: Wenn der untere seinen Garten mit Erde überschütten wollte, so gäbe es da kein Kraut. — Aber besteht denn nicht ein Streit über den Fall, wenn die Wurzeln durchdringen, es wird ja gelehrt: Wenn ein Baum teilweise im [Jisraél]lande und teilweise außerhalb des [Jisraél]landes sich befindet, so sind Zehntpflichtiges und Profanes[200] mit einander vermischt — so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, was im Gebiete der Pflicht wächst, sei pflichtig, und was im Gebiete der Freiheit wächst, sei frei. Doch wohl, wenn ein Teil des Gezweiges im [Jisraél]lande und ein Teil des Gezweiges außerhalb des Landes[201] sich befindet!? — Nein, wenn ein Teil der Wurzeln im [Jisraél]lande und ein Teil der Wurzeln außerhalb des [Jisraél]landes sich befindet. — Was ist demnach der Grund des R. Šimón b. Gamliél[202]? — Wenn sie durch einen Felsblock getrennt[203] sind. — Was ist der Grund Rabbis? — Sie werden wieder vereinigt[204]. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist

---

Durch irgend eine Verrichtung, da diese als unbewegliche Sachen gelten. 195. Bewegliche Sachen, die vom Schuldner veräußert werden können. 196. Durch irgend eine Verrichtung, ohne ihn an sich gezogen zu haben. 197. Hinsichtl. des Gesetzes von der Verzehntung, dem nur jisraélländische Gewächse unterliegen. 198. In den Boden des jisraélländischen Gebietes. 199. Das Kraut befindet sich im Gebiete des unteren Gartens, die Wurzeln dagegen im Gebiete des oberen. 200. Von den Früchten des Jisraéllandes ist der Zehnt u. die übrigen Abgaben zu entrichten, nicht aber von denen, die außerhalb des Gebietes wachsen. 201. Man richte sich nicht nach den Wurzeln. 202. Wenn man sich nach den Wurzeln richtet, so ist ja eine Teilung unmöglich. 203. Die Früchte der einen Seite erhalten ihre Nahrung nicht von der anderen Seite. 204. Die Wurzeln sind nur unter der Erde von einander getrennt, werden aber durch den Stamm der Ansicht, die Luft[205]vereinige sie, und einer ist der Ansicht, der eine Teil gedeihe besonders und der andere gedeihe besonders.

R. Jehuda b. Bethera sagte &c. R. Ḥija b. Asi sagte im Namen Ûlas: Es gibt dreierlei Häute. Fell, Leder[206]und Diphthera: Fell, dem Wortlaute gemäß, weder mit Salz noch mit Mehl noch mit Galläpfeln präpariert. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Hinausbringens am Šabbath[207]. – Welches Maß gibt es dafür[208]? – Wie R. Šemuél b. Jehuda gelehrt hat: als man zum Überziehen eines kleinen Gewichtstückes[209]braucht. – Welches? Abajje erwiderte: Ein Viertel eines pumbedithensischen Viertels. Leder, mit Salz, aber nicht mit Mehl und Galläpfeln präpariert. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Hinausbringens am Šabbath. – Welches Maß gibt es dafür? – Wie gelehrt wird: Leder soviel, um daraus ein Amulett machen zu können. Diphthera, mit Salz und mit Mehl, aber nicht mit Galläpfeln präpariert. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Hinausbringens am Šabbath. – Welches Maß gibt es dafür? – Um darauf einen Scheidebrief schreiben zu können.

Die Weisen erlauben dies. Wer ist unter Weisen zu verstehen? R. Col.b Eleázar erwiderte: Es ist R. Eleázar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe[210].

Ferner sagte R. Eleázar: Nach R. Eleázar ist es zulässig, nur wenn es sofort[211]erfolgt, nicht aber bis nach zehn Tagen, denn es ist zu berücksichtigen, er kann eine Bedingung enthalten und sie ihn gefälscht[212] haben. R. Joḥanan aber sagt, auch bis nach zehn Tagen, denn wenn er eine Bedingung enthalten hätte, würden [die Zeugen] sich daran erinnert haben.

Ferner sagte R. Eleázar: Nach R. Eleázar ist dies nur bei Scheidebriefen[213]zulässig, nicht aber bei anderen Urkunden, denn es heißt:[214]*lege sie in ein irdenes Gefäß, damit sie viele Tage erhalten bleiben.* R. Joḥanan aber sagt, auch bei anderen Urkunden. – Es heißt ja aber: *damit sie viele Tage erhalten bleiben*!? – Da war dies nur ein guter Rat.

---

wieder vereinigt. [205] Der Teil, der sich im Luftraume befindet, der Stamm. [206] So ungefähr dem Sinne entsprechend. [207] Aus einem Gebiete nach einem anderen; dies ist verboten. [208] Schuldig ist man nur wegen einer Sache, die zu irgend einem Zwecke verwendbar ist. [209] Die aus Blei hergestellten Gewichte wurden mit Leder überzogen, damit sie nicht abscheuern. [210] Und da die Zeugen den Scheidebrief lesen müssen, so ist Fälschung nicht zu berücksichtigen. [211] Wenn sie den Scheidebrief am Tage des Empfanges dem Gerichte vorlegt. [212] Die Zeugen können diese inzwischen vergessen haben. [213] Sobald das Gericht einmal die erfolgte Scheidung feststellt, gerät dies nicht mehr in Vergessenheit. [214] Jer. 32,14. [215] Über den Empfang der Morgengabe.

JEDER IST ZUM SCHREIBEN EINES SCHEIDEBRIEFES ZULÄSSIG, SELBST EIN TAUBER, EIN BLÖDER ODER EIN MINDERJÄHRIGER. DIE FRAU DARF IHREN SCHEIDEBRIEF UND DER MANN DIE QUITTUNG[215]SCHREIBEN, DENN DIE BESTÄTIGUNG DER URKUNDE ERFOLGT NUR DURCH DIE UNTERSCHRIFTEN. v,1

GEMARA. Diese haben ja kein Verständnis[216]!? R. Hona erwiderte: Dies nur, wenn ein Erwachsener neben ihm[217]steht. R. Naḥman sprach zu ihm: Demnach ist auch ein Nichtjude zulässig, wenn ein Jisraélit neben ihm steht!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, daß ein Nichtjude unzulässig sei. – Ein Nichtjude handelt nach seinem eigenen[218]Willen. Später sagte R. Naḥman: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; wenn ein Nichtjude zur Überbringung unzulässig ist, so ist er wahrscheinlich auch zum Schreiben zulässig[219]. – Es wird ja aber gelehrt, ein Nichtjude sei unzulässig!? – Dies nach R. Eleázar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe, wonach das Schreiben auf ihren Namen erfolgen muß, während ein Nichtjude entschieden nach seinem eigenen Willen handelt. Fol. 23

R. Naḥman sagte: R. Meír ist der Ansicht, daß er, selbst wenn er ihn auf einem Misthaufen gefunden, unterzeichnen ließ und ihr gegeben hat, gültig sei. Raba wandte gegen R. Naḥman ein:[220]*Er schreibe ihr*, auf ihren Namen. Dies bezieht sich wohl auf das Schreiben des ganzen Scheidebriefes!? – Nein, auf die Unterschrift der Zeugen. Raba wandte ferner gegen ihn ein: Jeder Scheidebrief, der nicht auf den Namen der Frau geschrieben ist, ist ungültig!? – Lies: der nicht auf den Namen der Frau unterzeichnet ist. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn er ihn schreibt, so ist es ebenso, als würde er ihn [vollständig] auf ihren Namen schreiben. Dies ist wohl wie folgt zu verstehen: wenn er den Tenor auf ihren Namen schreibt, so ist es ebenso als würde er auch das Formular auf ihren Namen[221]schreiben!? – Nein, wenn er ihn auf ihren Namen unterzeichnet, so ist es ebenso als würde er ihn auf ihren Namen schreiben. Wenn du aber willst, sage ich: diese Lehren vertreten die Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe.

R. Jehuda aber sagte im Namen Šemuéls: Dies[222]nur dann, wenn er den

---

216. Und wissen nicht, daß der Scheidebrief auf den Namen der Geschiedenen zu schreiben sei. 217. Und ihm dies sagt. 218. Er achtet nicht auf das, was der Jisraélit ihm sagt; dagegen haben die in der Mišna genannten Personen gar keinen eigenen Willen u. gelten als Werkzeug des neben ihnen stehenden Jisraéliten. 219. Da demnach das Schreiben nur nebensächlich ist. 220. Dt. 21,1. 221. Weil der Tenor die Hauptsache ist; das Schreiben muß somit auf ihren Namen erfolgen. 222. Daß das Schreiben durch die in der Mišna genannten

Raum[223] für den Tenor zurückläßt. Ebenso erklärte auch R. Ḥaga im Namen Úlas, wenn er den Raum für den Tenor zurückläßt, nach R. Eleázar. R. Zeriqa sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist keine Tora[224]. – Was heißt dies ist keine Tora? R. Abba erwiderte: Damit[225] bekundeten sie dir, daß [das Schreiben] auf ihren Namen nicht wesentlich sei; nach R. Meír, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Unterschrift. – Rabba b. Bar Ḥana sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, daß hier die Ansicht R. Eleázars vertreten sei!? – Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

v 2 Jeder ist zur Überbringung des Scheidebriefes zulässig, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder, ein Minderjähriger, ein Blinder und
vi ein Nichtjude. Wenn ein Minderjähriger ihn in Empfang genommen hat
und[226] grossjährig geworden ist, ein Tauber und hörend geworden ist,
ein Blinder und sehend geworden ist, ein Blöder und vernünftig geworden ist, ein Nichtjude und sich bekehrt hat, so ist er ungültig. Wenn aber ein Hörender taub geworden und wieder hörend geworden ist, ein Sehender blind geworden und wieder sehend geworden ist, ein Vernünftiger blöd geworden und wieder vernünftig geworden ist, so ist er gültig. Die Regel ist: sind Beginn und Schluss[227] durch einen Vernünftigen erfolgt, so ist er gültig.

GEMARA. Einleuchtend ist dies von einem Tauben, einem Blöden und einem Minderjährigen, da sie keine Vernunft haben, ebenso auch von einem Nichtjuden, da ihm die Lizenz[228] fehlt, weshalb aber kein Blinder? R. Šešeth erwiderte: Weil er nicht weiß, von wem er ihn erhält und wem er ihn gibt. R. Joseph wandte ein: Wieso ist demnach einem Blinden seine Frau erlaubt, und wieso ist jedem anderen Menschen seine Frau nachts erlaubt!? Doch wohl durch Kenntnis der Stimme, ebenso auch hierbei durch Kenntnis der Stimme!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, wird hier von Scheidebriefen aus dem Auslande gesprochen, wobei er sagen muß: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, und dieser kann es nicht. Abajje sprach zu ihm: Demnach müßte ein Sehender, der blind geworden ist, der dies sagen kann, zulässig sein, und doch lehrt er, daß, wenn ein Sehender [ihn in Empfang genommen hat] und blind geworden und wieder sehend geworden ist, er gültig sei, wonach dies nur von dem Falle gilt, wenn er wieder sehend geworden ist,

---

Personen erfolgen dürfe. [223] Den nachher eine verständige Person ausfüllt; es braucht dann niemand dabei zu sein. [224] Niemand erkennt dies an. [225] Mit der Lehre, daß jeder zum Schreiben des Scheidebriefes zulässig sei. [226] Vor der Übergabe an die Frau. [227] Der Empfang u. die Übergabe. [228] Bei ihm hat das Gesetz von der Antrauung u. der Scheidung keine Geltung, somit nicht aber, wenn er nicht wieder sehend geworden ist!? – Dies gilt auch von dem Falle, wenn er nicht wieder sehend geworden ist, da er aber den Fall lehrt, wenn ein Vernünftiger blöd geworden und wieder vernünftig geworden ist, von dem dies nur dann gilt, wenn er wieder vernünftig geworden ist, sonst aber nicht, so lehrt er auch den Fall, wenn ein Sehender blind geworden und wieder sehend geworden ist. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: Die Regel ist: sind Beginn und Schluß durch einen Vernünftigen erfolgt, so ist er gültig; er lehrt aber nicht: sind Beginn und Schluß durch einen Zulässigen[229] erfolgt, so ist er gültig. Schließe hieraus.

Man fragte R. Ami: Ist ein Sklave als Vertreter zum Empfange[230] eines Scheidebriefes aus der Hand des Ehemannes zulässig? Er erwiderte ihnen: Da [die Mišna] einen Nichtjuden als unzulässig[231] erklärt, so ist Col.b wohl ein Sklave zulässig.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Ein Sklave ist als Vertreter zum Empfange eines Scheidebriefes aus der Hand des Ehemannes unzulässig, weil er im Gesetze von Scheidung und Ehelichung nicht einbegriffen[232] ist. R. Eleázar wandte ein: Ist er denn aus dem Grunde unzulässig, weil er nicht einbegriffen ist, bei einer Handlung aber, bei der er einbegriffen[233] ist, zulässig, ein Nichtjude und ein Samaritaner sind ja im Gesetze von der Hebe einbegriffen, denn wir haben gelernt, daß, wenn ein Nichtjude und ein Samaritaner die Hebe von ihrem [Getreide] abgehoben haben, die Abhebung gültig[234] sei, dennoch haben wir gelernt, daß, wenn ein Nichtjude die Hebe vom [Getreide] eines Jisraéliten abgehoben hat, selbst mit Ermächtigung, die Abhebung ungültig sei. Doch wohl aus dem Grunde, weil es[235] *auch ihr* heißt, wie ihr Jisraéliten seid, ebenso müssen eure Vertreter Jisraéliten[236] sein!? In der Schule R. Jannajs erwiderten sie: Nein, wie ihr Bundesgenossen seid, ebenso müssen eure Vertreter Bundesgenossen[237] sein.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Ein Sklave ist als Vertreter zum Empfange eines Scheidebriefes aus der Hand des Ehemannes unzulässig, weil er [im Gesetze] von Scheidung und Ehelichung nicht ein-

---

kann er hierbei auch andere nicht vertreten. [229] Dies gilt nur von einer Person, der die Vernunft fehlt, bei einem Blinden aber genügt es, wenn er beim Empfange sehend war. [230] Wenn die Frau jemand zur Empfangnahme bestellt, so ist sie schon beim Empfange geschieden. [231] Zur Überbringung, u. dasselbe gilt auch von der Empfangnahme. [232] Und da dieses Gesetz bei ihm keine Geltung hat, so kann er auch andere nicht vertreten. [233] Demnach darf er für einen Jisraéliten die priesterlichen Abgaben (Hebe udgl.) vom Getreide entrichten, da auch ihm der Genuß derselben verboten ist. [234] Die abgesonderten Früchte sind Gemeinen verboten. [235] Num. 18,28. [236] Demnach ist auch ein Sklave unzulässig. [237] Zu denen auch Sklaven gehören, da sie ebenfalls be-

begriffen ist. Obgleich wir gelernt haben, daß, [wenn jemand zu seiner Sklavin gesagt hat:] du sollst Sklavin bleiben, dein Kind aber soll frei sein, sie, wenn sie schwanger ist, [die Freiheit] für dieses erlangt[238] habe. – Was [beweist] die Erwerbung [der Freiheit], wenn sie schwanger[239] ist!? Als R. Šemuél b. Jehuda kam, erklärte er: R. Johanan sagte noch[240] ein zweites: es ist einleuchtend, daß ein Sklave für einen anderen einen Freibrief aus der Hand des Herrn des anderen in Empfang nehmen könne, nicht aber aus der Hand seines eigenen[241] Herrn. Wenn dir jemand aber zuraunt, eine Halakha lehre, [eine Sklavin] erlange, wenn sie schwanger ist, [die Freiheit für ihr Kind], so erwidere ihm: zwei Große des Zeitalters, R. Zera und R. Šemuél b. R. Jiçḥaq, erklärten dies. Einer sagte, hier sei die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, wenn jemand die Hälfte seines Sklaven freiläßt, erlange er sie, und einer erklärte den Grund Rabbis, weil er der Ansicht ist, das Kind gelte als Glied der Mutter, somit ist es ebenso, als würde er ihr eines von ihren Gliedern zugeeignet haben[242].

vii Auch Frauen, die nicht glaubhaft sind, wenn sie bekunden, ihr[243] Mann sei gestorben, sind zur Überbringung ihres Scheidebriefes glaubhaft, und zwar: die Schwiegermutter, die Tochter der Schwiegermutter, die Nebenbuhlerin[244], die Eheschwägerin[245] und die Tochter[246] ihres Mannes. Welchen Unterschied gibt es[247] zwischen Scheidung und Tod? Die Urkunde beweist es. Eine Frau kann ihren Scheidebrief selbst überbringen, nur muss sie sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden.

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, daß sie, wie sie nicht glaubhaft sind, wenn sie bekunden, ihr Mann sei gestorben, ebenso zur Überbringung ihres Scheidebriefes nicht glaubhaft seien!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine im [Jisraél]lande, das andere außerhalb

---

schnitten u. einem Teile der Gesetze unterworfen sind. 238. Die Freilassung von Sklaven gleicht der Scheidung, u. die Sklavin ist hierbei als Vertreterin zulässig. 239. Die Unzulässigkeit des Sklaven zum Empfange eines Scheidebriefes wird damit begründet, weil er in diesem Gesetze nicht einbegriffen ist, dagegen aber ist er im Gesetze von der Freilassung wohl einbegriffen. 240. Auf die 2. Lehre RJ.s beziehen sich seine Worte, daß die angezogene Lehre seiner Ansicht anscheinend widerspreche. 241. Wenn beide Sklaven demselben Herrn gehören; der Sklave ist Eigentum des Herrn, somit befindet sich auch der Freibrief noch im Besitze des Herrn. 242. Das sie auch erwirbt; ebenso auch ihr Kind. 243. Einer bestimmten Frau. 244. Eine andere Frau ihres Ehemannes. 245. Die Frau des Bruders ihres Ehemannes, die nach Dt. 25,5ff. beim Tode ihres Ehemannes od. Schwagers ihre Nebenbuhlerin werden würde. 246. Diese alle sind ihr feindlich gesinnt; cf. Jab. Fol. 117a. 247. Bei der Bemessung der Glaubwürdes Landes. Im [Jisraél]lande, wo man sich nicht auf ihre Worte[243] verläßt, ist sie glaubhaft, außerhalb des Landes, wo man sich auf ihre Worte verläßt, ist sie nicht glaubhaft. Abajje sprach zu ihm: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte leuchtet ein: im [Jisraél]lande, wo die Anfechtung des Ehemannes berücksichtigt[248] wird, ist sie, da zu befürchten ist, sie wolle ihr Verderben, nicht glaubhaft, außerhalb des Landes, wo die Anfechtung des Ehemannes nicht berücksichtigt wird, ist sie glaubhaft. Übereinstimmend mit Abajje wird gelehrt: R. Simón b. Eleázar sagte im Namen R. Áqibas: [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist zu folgern, daß eine Frau zur Überbringung ihres Scheidebriefes glaubhaft ist: wenn die Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie seien nicht glaubhaft, wenn sie den Tod ihres Mannes bekunden, zur Überbringung ihres Scheidebriefes glaubhaft sind, um wieviel mehr ist sie selbst, die glaubhaft ist, wenn sie sagt, ihr Mann sei gestorben, zur Überbringung ihres Scheidebriefes glaubhaft. Und hiervon ausgehend: wie jene sagen müssen: er ist vor uns geschrieben und vor uns unterzeichnet worden, ebenso muß sie selbst sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet[249] worden. R. Aši sagte: Dies geht auch aus unserer Mišna hervor, denn diese lehrt, eine Frau könne ihren Scheidebrief selber überbringen, nur müsse sie sagen &c. Schließe hieraus. – Nach R. Joseph sprechen der Anfangsatz[250] und der Schlußsatz vom Auslande und der Mittelsatz vom [Jisraél]lande!? – Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz vom Auslande und der Mittelsatz vom [Jisraél]lande. – Woher dies? – Er lehrt: Welchen Unterschied gibt es zwischen Scheidung und Tod? Die Urkunde beweist es. Er lehrt aber nicht, die Urkunde und der Mund[251] beweisen es. Fol. 24

EINE FRAU KANN SELBST ÜBERBRINGEN &c. Die Frau wird ja geschieden, sobald der Scheidebrief in ihre Hand[252] kommt!? R. Hona erwiderte: Wenn er zu ihr gesagt hat: du sollst damit nur vor dem und dem Gerichte geschieden sein. – Aber immerhin wird sie ja geschieden, sobald sie da[253] hinkommt!? Vielmehr, erwiderte R. Hona b. Manoaḥ im Namen des R. Aḥa b. R. Iqa, wenn er zu ihr gesagt hat: wenn du da hinkommst, lege ihn auf den Erdboden und nimm ihn auf[254]. – Dies heißt somit: nimm deinen Scheidebrief vom Erdboden auf, und Raba sagte ja,

---

digkeit. [248] Da der Überbringer nicht zu bekunden braucht, daß das Schreiben in seiner Gegenwart erfolgt sei. [249] Da diese Bekundung erforderlich ist, so wird hier wohl vom Auslande gesprochen. [250] Die vorangehende Lehre, daß jeder zur Überbringung des Scheidebriefes zulässig sei; ob. Fol. 23a. [251] Die Bekundung; demnach wird hier vom Jisraéllande gesprochen, wo diese Bekundung nicht erforderlich ist. [252] Sie hat ihn ja überhaupt nicht zu überbringen u. auch nichts zu bekunden. [253] Durch die Erfüllung der Bedingung. [254] Sie gilt dann als Vertreterin zur Überbringung, u. die Scheidung erfolgt durch das daß, [wenn er zu ihr gesagt hat:] nimm deinen Scheidebrief vom Erdboden auf, er nichts gesagt[254] habe!? – Vielmehr, wenn er zu ihr gesagt hat: bis du da hinkommst, sei Vertreterin zur Überbringung, und wenn du da hinkommst, sei Vertreterin zur Empfangnahme und nimm deinen Scheidebrief in Empfang. – Der Vertreter kann ja nicht zurück zum Ehemanne[255]!? – Wenn er zu ihr gesagt hat: bis du da hinkommst, sei Vertreterin zur Überbringung, und wenn du da hinkommst, mache jemand zum Vertreter zur Empfangnahme und empfange deinen Scheidebrief. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Frau könne einen Vertreter zur Empfangnahme ihres Scheidebriefes aus der Hand des Vertreters ihres Ehemannes bestellen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Frau könne keinen Vertreter zur Empfangnahme ihres Scheidebriefes aus der Hand des Vertreters ihres Ehemannes bestellen!? – Der Grund ist ja der, weil hierin eine Herabsetzung des Ehemannes[256] liegt, und in diesem Falle[257] achtet der Ehemann nicht darauf. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wegen Herabsetzung des Ehemannes, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wegen eines später in ihren Besitz kommenden[258] Hofes!? – Wenn er zu ihr gesagt hat: bis du da hinkommst, sei du Vertreterin zur Überbringung, und wenn du da hinkommst, bestelle jemand zum Vertreter[259] der Überbringung und nimm von ihm deinen Scheidebrief in Empfang. Wenn du aber willst, sage ich, wenn er zu ihr gesagt hat: bis du da hinkommst, sei Vertreterin der Überbringung, und wenn du da hinkommst, sprich vor dem Gerichte: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, und das Gericht bestellt dann einen Vertreter, der dir [den Scheidebrief] übergibt.

Aufheben. [254] Die Scheidung hat durch Einhändigung des Scheidebriefes zu erfolgen. [255] Der Vertreter muß zu seinem Auftraggeber umkehren u. ihm die Erledigung des Auftrages berichten können, was hierbei nicht möglich ist, da die Frau von einer Vertreterin zu einer Empfängerin verwandelt wird. [256] Der Ehemann übergibt dem Vertreter den Scheidebrief in der Voraussetzung, daß die Frau selbst ihn in Empfang nehmen werde. [257] Wo er selbst sie dazu veranlaßt. [258] Vgl. Anm. 171; diesem Falle, wobei die Scheidung ungültig ist, gleicht auch der Fall, wenn der Vertreter zur Übergabe den Scheidebrief dem Vertreter zur Empfangnahme übergibt. [259] Ihre Vertretung hört dann auf, sodaß sie den Vollzug dem Ehemanne berichten kann.

DRITTER ABSCHNITT

JEDER SCHEIDEBRIEF, DER NICHT AUF DEN NAMEN DER FRAU GESCHRIEBEN IST, IST UNGÜLTIG. WENN JEMAND BEISPIELSWEISE ÜBER DIE STRASSE GEHT UND SCHREIBER VORLESEN HÖRT: N. LÄSST SICH VON SEINER FRAU N. AUS DER ORTSCHAFT N. SCHEIDEN, UND SAGT: DAS IST MEIN NAME UND DAS IST DER NAME MEINER FRAU, SO IST [DIESER SCHEIDEBRIEF] FÜR IHN ZUR SCHEIDUNG UNGÜLTIG. NOCH MEHR: WENN JEMAND [EINEN SCHEIDEBRIEF] GESCHRIEBEN HAT, UM SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN ZU LASSEN, UND DAVON ABGEKOMMEN IST, UND EIN MITBÜRGER IHN TRIFFT UND ZU IHM SPRICHT: MEIN NAME GLEICHT DEINEM UND DER NAME MEINER FRAU GLEICHT DEM DEINER FRAU, SO IST DIESER FÜR IHN ZUR SCHEIDUNG UNGÜLTIG. NOCH MEHR: Col.b WENN JEMAND ZWEI FRAUEN GLEICHEN NAMENS HAT UND [EINEN SCHEIDEBRIEF] GESCHRIEBEN HAT, UM SICH VON DER GRÖSSEREN SCHEIDEN ZU LASSEN, SO DARF ER SICH DAMIT NICHT VON DER KLEINEREN SCHEIDEN LASSEN. NOCH MEHR: WENN JEMAND ZUM SCHREIBER GESAGT HAT, DASS ER FÜR IHN [EINEN SCHEIDEBRIEF] SCHREIBE, ER WOLLE SICH VON EINER[1] NACH BELIEBEN SCHEIDEN LASSEN, SO IST ER ZUR SCHEIDUNG UNGÜLTIG.

GEMARA. JEDER SCHEIDEBRIEF, DER &C. GESCHRIEBEN IST. Wovon spricht der Anfangsatz[2]? R. Papa erwiderte: Von Schreibern, die es zur Übung[3] tun. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: Schreiber vorlesen[4], nicht aber: Schreiber lesen. Schließe hieraus. – Was heißt 'noch mehr'? – In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Nicht nur [ein Scheidebrief], der nicht zur Scheidung geschrieben worden ist, sondern auch einer, der zur Scheidung geschrieben worden ist, ist ungültig. Und nicht nur einer, der nicht für seine Scheidung geschrieben worden ist, sondern auch einer, der für seine Scheidung geschrieben worden ist, ist ungültig. Und nicht nur einer, der nicht für diese Scheidung geschrieben worden ist, sondern auch einer, der für diese Scheidung[5] geschrieben worden ist, ist ungültig. – Aus welchem Grunde? – Würde es geheißen haben: er gebe ihr einen Scheidebrief in die Hand, so würde dies nur den ersten Fall ausschließen, wenn [das Schreiben] nicht zur Scheidung erfolgt ist; man könnte aber glauben, daß, wenn jemand einen geschrieben hat, um sich von seiner Frau scheiden zu lassen, und davon abgekommen ist, wobei dies zur Scheidung erfolgt ist, er [für einen anderen] gültig sei, so schrieb der Allbarmherzige: *er schreibe*. Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *er schreibe*, so würde dies auch diesen Fall ausschließen, da nicht er ihn geschrieben hat, man könnte aber glauben, daß, wenn er zwei Frauen hat, wobei er ihn geschrieben hat, dieser [für die andere] gültig sei, so schrieb der Allbarmherzige: *ihr*, auf ihren Namen. – Wozu ist der letzte Fall nötig? -- Damit lehrt er uns, daß es keine fiktive Feststellung[6] gebe.

---

[1] Seiner Frauen gleichen Namens. [2] Dieser spricht von einem Scheidebriefe, der nicht für die betreffende Person geschrieben worden ist, u. darauf folgt der Fall, wenn der Scheidebrief für eine andere Person geschrieben worden ist. [3] Nicht zur Benutzung. [4] Im Hiphil, andere vorlesen lassen, Lehrer die Schüler.

UND [EINEN SCHEIDEBRIEF] GESCHRIEBEN HAT, UM SICH VON DER GRÖSSEREN SCHEIDEN ZU LASSEN, SO DARF ER SICH DAMIT NICHT VON DER KLEINEREN SCHEIDEN LASSEN. Nur von der kleineren darf er sich damit nicht scheiden lassen, wohl aber kann er sich damit von der größeren[7] scheiden lassen? Raba sagte: Dies besagt, daß, wenn zwei Leute namens Joseph b. Šimón in einer Stadt wohnen, sie einen Schuldschein auf andere präsentieren können[8]. Abajje sprach zu ihm: Im Anfangsatze lehrt er, daß in einem Falle gleichen Namens [ein anderer] sich damit nicht scheiden lassen dürfe. Nur der andere darf sich damit nicht scheiden lassen, wohl aber darf dies der erstere, während wir doch sagen, daß andere gegen diese[9] keinen Schuldschein präsentieren können!? Du mußt also erklären, [die Scheidung] erfolge durch die Zeugen der Übergabe[10], nach R. Eleázar, ebenso ist auch da[11] zu erklären, durch die Zeugen der Übergabe, nach R. Eleázar.

Rabh sagte: Alle[12] machen [die Frau] für die Priesterschaft[13] untauglich, ausgenommen der erste[14]. Šemuél aber sagte, auch der erste mache sie untauglich. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Jeder Scheidebrief, von dem die Weisen gelehrt haben, er sei ungültig, ist zwar ungültig, macht aber untauglich; jede Ḥaliça, von der die Weisen gelehrt haben, sie sei ungültig, ist zwar ungültig, macht aber [die Frau]

---

5. Unter Vorbehalt der Wahl, wie im letzten Falle. 6. Die später erfolgte Wahl sollte rückwirkend, als schon beim Schreiben erfolgt, gelten. 7. Demnach ist, wenn eine ihn vorzeigt, nicht zu berücksichtigen, er könnte für die andere geschrieben sein u. diese ihn gefunden haben. 8. In einem solchen Falle können sie auf einander od. andere können auf sie keinen Schuldschein präsentieren, da jeder behaupten kann, der andere sei der Schuldner, dagegen aber besteht ein Streit, ob sie dies auf andere können; cf. Bb. Fol. 172a. 9. Personen gleichen Namens. 10. Die die Person, der sie den Scheidebrief übergeben, persönlich kennen. 11. Bei 2 Frauen gleichen Namens; bei einem Schuldscheine dagegen, wobei nur Zeugen der Unterschrift vorhanden sind, ist zu berücksichtigen, einer kann ihn verloren u. der andere gefunden haben. 12. Die in der Mišna genannten ungültigen Scheidebriefe. 13. Wenn der Ehemann Priester ist, der eine Geschiedene nicht heiraten darf, u. einen solchen Scheidebrief benutzt, so ist sie ihrem Manne verboten. 14. Da das zur Übung angefertigte Schriftstück über-

für die Brüder[15]untauglich. Im Westen sagten sie im Namen R. Eleázars: Ist [die Ḥaliça] am linken [Fuße] oder nachts[16]erfolgt, so ist sie ungültig und macht [die Frau] untauglich; wenn durch einen Minderjährigen oder Fol. 25 mit einem Strumpfe, so ist sie ungültig und macht sie nicht[17]untauglich. Zeéri sagte: Alle machen [die Frau] nicht untauglich, ausgenommen der letzte. Ebenso sagte auch R. Asi, alle machen sie nicht untauglich, ausgenommen der letzte. R. Joḥanan aber sagte, auch der letzte mache sie nicht untauglich. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Brüder, die geteilt[18]haben, gelten als Käufer und müssen im Jobeljahre[19]einander[20]zurückerstatten. Und beide Lehren sind nötig. Würde er es nur hierbei gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Joḥanan sei nur hierbei der Ansicht, daß es keine fiktive Feststellung gebe, weil es auf ihren Namen erfolgen muß, nicht aber in jenem Falle, da der Allbarmherzige nur vom Verkauften sagt, daß es im Jobeljahre zurückzuerstatten sei, nicht aber von der Erbschaft und der Schenkung. Und würde er es nur vom [geteilten] Felde gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es erschwerend erfolgt, oder auch, weil es zum ursprünglichen Zustande[21]gelangt, nicht aber hierbei; daher ist beides nötig.

R. Hošája fragte R. Jehuda: Wie ist es, wenn er zu einem Schreiber gesagt hat, daß er ihm [einen Scheidebrief] für diejenige schreibe, die zuerst aus der Tür kommt? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt. Noch mehr: wenn jemand zum Schreiber gesagt hat, daß er für ihn [einen Scheidebrief] schreibe, er wolle sich von einer nach Belieben scheiden lassen, so ist er zur Scheidung ungültig. Demnach gibt es keine fiktive Feststellung. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand zu seinen Söhnen spricht, er schlachte das Pesaḥopfer[22]für denjenigen, der in Jerušalem[23] zuerst anlangt, so hat derjenige, der[24]mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers zuerst darin ist, seinen Anteil erworben und läßt auch seine Brüder mit ihm[25]erwerben!? Da sprach dieser zu ihm: Mein Sohn

---

haupt nicht als Scheidebrief gilt.
15. Sie dürfen an ihr nicht mehr die Leviratsehe vollziehen.
16. Bei der Ḥaliça, die tags erfolgen muß, hat die Frau ihrem Schwager den Schuh mit der rechten Hand abzuziehen; cf. Dt. 25,9.
17. Die Schrift spricht ausdrücklich von einem Mann u. einem Schuh, somit gilt dies überhaupt nicht als Ḥaliça.
18. Den immobilen Nachlaß ihres Vaters.
19. Cf. Lev. 25,8ff.
20. Weil sich nicht bestimmen läßt, welchen Teil der Vater für den einen u. welchen für den anderen zurückgelassen hat, u. die später erfolgte Teilung keine rückwirkende Kraft hat; ebenso hat auch hierbei die später erfolgte Wahl keine rückwirkende Kraft.
21. Das Feld hat auch vorher einer Person gehört, u. nicht aus dem Grunde, weil die spätere Teilung keine rückwirkende Kraft hat.
22. Das für die daran beteiligten Personen geschlachtet werden muß; cf. Ex. 12,4.
23. Zur Wallfahrt; cf. Ex. 23,17; 34.23.
24. Nach der Schlachtung des Pesaḥopfers.
25. Die Beteiligung hat vor dem Schlachten zu erfolgen, somit er-

Hošája, welche Gemeinschaft gibt es zwischen Pesaḥopfer und Scheidebrief!? Hierzu wurde ja gelehrt: R. Joḥanan erklärte, um sie zur Ausübung der Gebote[26]anzuspornen. Dies ist auch zu beweisen. Er lehrt, daß derjenige, der mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers zuerst darin ist, seinen Anteil erworben habe und seine Brüder mit ihm erwerben lasse; einleuchtend ist dies, wenn du sagst, er habe sie schon vorher daran beteiligt, wieso aber kann er, wenn du sagst, er habe sie nicht vorher daran beteiligt, sie nach der Schlachtung daran beteiligen, wir haben ja gelernt, daß man, bis es geschlachtet ist, daran teilnehmen und sich davon zurückziehen könne!? Ebenso wird auch gelehrt: Einst ereignete es sich, daß die Töchter früher hinkamen als die Söhne; die Töchter waren hurtig, die Söhne aber[27]lässig. Abajje sprach: Jener fragte ihn hinsichtlich eines Falles, wo es vom Willen anderer[28]abhängt, dieser entschied es ihm von einem Falle, wo es von seinem eigenen Willen[29]abhängt, und hierauf erhob jener gegen ihn einen Einwand von einem Falle, wo es vom Willen anderer[28]abhängt!? Raba erwiderte: Was ist dies für ein Einwand; vielleicht ist derjenige, der von der fiktiven Feststellung hält, dieser Ansicht ohne Unterschied, ob es von seinem Willen oder vom Willen anderer abhängt, und derjenige, der von der fiktiven Feststellung nichts hält, dieser Ansicht ohne Unterschied, ob es von seinem Willen oder vom Willen anderer abhängt!? R. Mešaršeja sprach zu Raba: R. Jehuda hält nichts von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es von seinem Willen abhängt, wohl aber hält er von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es vom Willen anderer abhängt. Er hält nichts von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es von seinem Willen abhängt, denn es wird gelehrt: Wenn jemand von Samaritanern[30]Wein gekauft hat, so spreche[31]er: 'zwei Log, die ich absondern werde, sollen Hebe, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt
Col.b sein'; diesen[32]lasse er ausgeweiht[33]sein, und er darf sofort trinken — so R. Meír; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón verbieten[34]es. Wenn es vom

---

folgt sie hierbei rückwirkend. 26. Sagte es der Vater zu ihnen; in Wirklichkeit aber hat er sie alle schon vor der Schlachtung beteiligt. 27. Es heißt aber nicht, daß die einen daran beteiligt u. die anderen nicht beteiligt waren. 28. Wenn diejenige geschieden sein sollte, die zuerst herauskommt, so hängt dies nicht von seinem Willen ab, u. ebenso die Beteiligung am Pesaḥopfer im angezogenen Falle. 29. Vielleicht hat die spätere Entscheidung nur in diesem Falle keine rückwirkende Kraft, da er, obgleich es von seinem eigenen Willen abhängt, keinen Entschluß gefaßt hatte; wenn es aber vom Willen anderer abhängt, war er von vornherein damit einverstanden. 30. Die im Verdacht stehen, die priesterl. Abgaben nicht zu entrichten. 31. Wenn er davon trinken will u. keine Zeit od. keine Gelegenheit hat, die Abgaben abzusondern. 32. Den 2. Zehnten, der auszuweihen ist. 33. Durch einen Geldbetrag an irgend einer Stelle. 34. Da eine effektive

Willen anderer abhängt, hält er von der fiktiven Feststellung, denn wir haben gelernt: Was ist sie[35] während dieser Tage[36]? R. Jehuda sagt, sie gelte in jeder Hinsicht als Ehefrau. Wenn er stirbt, ist jedoch der Scheidebrief[37] gültig. R. Mešaršeja sprach [ferner] zu Raba: R. Šimón hält nichts von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es von seinem Willen abhängt, wohl aber hält er von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es vom Willen anderer abhängt. Er hält nichts von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es von seinem Willen abhängt, wie wir eben gesagt[38] haben, und er hält von der fiktiven Feststellung in dem Falle, wenn es vom Willen anderer abhängt, denn es wird gelehrt: [Sagte er:] ich begatte[39] dich unter der Bedingung, daß mein Vater dies billigt, so ist sie ihm angetraut, selbst wenn sein Vater dies nicht billigt. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, wenn sein Vater dies billigt, sei sie ihm[40] angetraut, wenn sein Vater dies nicht billigt, sei sie Fol. 26
ihm nicht angetraut. Dieser erwiderte ihm: Sowohl R. Jehuda als auch R. Šimón hält von der fiktiven Feststellung ohne Unterschied, ob es von seinem Willen oder vom Willen anderer abhängt, dort[38] aber berücksichtigen sie den Grund, der da gelehrt wird: Sie sprachen zu R. Meír: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn der Schlauch platzt, er rückwirkend Unverzehntetes getrunken haben[41] wird!? Er erwiderte ihnen: Wenn er platzt[42].

WENN JEMAND FORMULARE VON SCHEIDEBRIEFEN SCHREIBT, SO MUSS ER RAUM FÜR [DIE NAMEN] DES MANNES UND DER FRAU UND FÜR DAS DATUM FREILASSEN; WENN SCHULDSCHEINE, SO MUSS ER RAUM FÜR [DIE NAMEN] DES GLÄUBIGERS UND DES SCHULDNERS, FÜR DEN BETRAG UND FÜR DAS DATUM FREILASSEN; WENN KAUFSCHEINE, SO MUSS ER RAUM FÜR [DIE NAMEN] DES KÄUFERS UND DES VERKÄUFERS, FÜR DEN BETRAG, FÜR DIE BEZEICHNUNG DES FELDES[43] UND FÜR DAS DATUM FREILASSEN. DIES IST EINE FÜRSORGE. NACH R. JEHUDA SIND SIE ALLE UNGÜLTIG; NACH R. ELEÁZAR SIND SIE ALLE GÜLTIG, AUSGENOMMEN EHESCHEIDEBRIEFE, DENN ES HEISST: [44]*er schreibe ihr.* ii

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Er muß auch Raum

Absonderung noch nicht erfolgt ist. 35. Die Frau eines Kranken, der ihr Mann einen Scheidebrief gegeben hat mit der Bedingung, daß sie, falls er an dieser Krankheit sterben sollte, von jetzt ab geschieden sei. 36. Von der Übergabe des Scheidebriefes bis zu seinem Tode. 37. Rückwirkend, von der Übergabe ab. 38. Im Falle vom samaritanischen Weine. 39. Die Ehelichung kann unter anderem auch durch den Beischlaf erfolgen. 40. Fiktiv ist die Billigung schon vorher erfolgt. 41. Da eine Rückwirkung nicht mehr möglich ist. 42. Dh. es ist dies ein Fall, der nicht berücksichtigt zu werden braucht. 43. Des Kaufobjektes. 44. Dt. 24,1. 45. Diese ist der Hauptbestandteil des Scheidebriefes.

freilassen für [die Formel[45]:] ‘du bist nun jedermann erlaubt’. Dies nach R. Eleáżar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe, somit muß das Schreiben auf ihren Namen erfolgen. Und dies[46] ist nötig. Würde er es nur von der ersten [Lehre] gesagt haben, so könnte man glauben, nur diese sei nach R. Eleáżar zu erklären, weil es zuerst heißt, daß man nicht schreibe, und darauf der Fall gelehrt wird, wenn man geschrieben[47] hat, die folgende aber, welche lehrt, die Bestätigung der Urkunde erfolge durch die Unterschriften, sei nach R. Meír zu erklären, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Unterschrift. Und würde er es auch von der anderen gesagt haben, so könnte man glauben, auch diese sei nach R. Eleáżar zu erklären, von der letzteren aber sei, da der Schlußsatz die Ansicht R. Eleáżars lehrt, der Anfangsatz nicht nach R. Eleáżar zu erklären. Daher ist dies nötig.

Dies ist eine Fürsorge. Was für eine Fürsorge? R. Jonathan erwiderte: Eine Fürsorge für den Schreiber; nach R. Eleáżar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe. Eigentlich sollte man auch das Formular nicht schreiben[48] dürfen, nur haben es die Rabbanan aus Fürsorge für die Schreiber[49] erlaubt. Nach R. Jehuda sind alle ungültig, denn er berücksichtigt beim Formular den Tenor[50], und Scheidebriefe bei anderen Urkunden. Nach R. Eleáżar sind alle gültig, ausgenommen Scheidebriefe, denn er berücksichtigt wohl den Tenor beim Formular, nicht aber Scheidebriefe bei anderen Urkunden.

Denn es heisst: *er schreibe ihr*. [Das Wort] *ihr* bezieht sich ja auf den Tenor[51]!? – Lies vielmehr: denn es heißt: *er schreibe ihr*, auf ihren Col.b Namen[52]. – R. Eleáżar befindet sich ja mit sich selbst in einem Widerspruche[53]!? – Zwei Autoren streiten über die Ansicht R. Eleáżars.

R. Šabtaj erklärte im Namen Ḥizqijas: Wegen des Zankes[54]. Dies nach R. Meír, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Unterschrift. Eigentlich sollte man auch den Tenor schreiben[55] dürfen, nur könnte es vorkommen, daß sie den Schreiber beim Schreiben beobachtet,

---

46. All diese 3 Lehren so zu erklären (cf. supra Foll. 21b u. 23a), daß sie die Ansicht RE.s vertreten. 47. Zur Erklärung dieses Widerspruches wird die Mišna nach RE. erklärt. 48. Im Voraus, da nach RE. das Schreiben auf den Namen erfolgen muß. 49. Für die dies bequemer ist. 50. Der Schreiber, der von einer bevorstehenden Scheidung Kunde hat, könnte veranlaßt werden, auch den Tenor im Voraus zu schreiben. 51. Nur durch diesen erfolgt die Scheidung. 52. Wegen des Tenors muß auch das Formular auf ihren Namen geschrieben werden. 53. Im Eingang der Mišna, die RE. addiziert wird, wird das vorherige Schreiben des Formulars auch bei Scheidebriefen erlaubt. 54. Der zwischen der geschiedenen Frau u. dem Schreiber entstehen könnte; die Fürsorge, von der die Mišna spricht, bezieht sich nicht auf die Erlaubnis, vorher das Formular zu schreiben, sondern auf das Verbot, vorher den Tenor zu schreiben. 55. Da das

und im Glauben, daß dieser [ihren Mann] dazu[56] veranlasse, mit ihm in Zank gerät. R. Ḥisda erklärte im Namen Abimis: Eine Fürsorge für die Verlassenen. Manche sagen, nach R. Meír, und manche sagen, nach R. Eleázar. Manche sagen, nach R. Meír, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Unterschrift, somit sollte man auch den Tenor schreiben dürfen, nur könnte es vorkommen, daß er mit ihr zankt und ihr einen solchen[57] zuwirft und sie verlassen sitzen läßt. Manche sagen, nach R. Eleázar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe, somit sollte man auch das Formular nicht schreiben dürfen, nur könnte es vorkommen, daß er ins Überseeland verreisen will, keinen Schreiber findet und sie verlassen sitzen läßt[58].

RAUM FÜR DAS DATUM. Er lehrt dies allgemein, einerlei ob nach der Heirat oder nach der Verlobung[59]; einleuchtend ist dies von der Scheidung nach der Heirat, denn bei dieser ist dies sowohl nach demjenigen, welcher sagt, wegen einer Nichte, als auch nach demjenigen, welcher sagt, wegen des Fruchtgenusses[60] nötig, bei einer nach der Verlobung aber ist dies allerdings nach demjenigen nötig, der wegen einer Nichte sagt, wozu aber nach demjenigen, der wegen des Fruchtgenusses sagt, von der Verlobten erhält er ja keinen Fruchtgenuß!? R. Ámram erwiderte: Ich hörte von Úla, dies sei eine Vorsorge für das Kind, wußte aber nicht, was dies[61] bedeute. Später aber hörte ich folgende Lehre: Wenn jemand gesagt hat: schreibt einen Scheidebrief für meine Verlobte, von der ich mich scheiden lasse, sobald ich sie geheiratet habe, so ist der Scheidebrief ungültig. Hierzu sagte Úla, dies aus dem Grunde, weil zu berücksichtigen ist, man könnte sagen, der Scheidebrief sei älter[62] als ihr Sohn. Ebenso ist auch hierbei berücksichtigt worden, man könnte sagen, der Scheidebrief sei älter als ihr Sohn[63].

R. Zera sagte im Namen des R. Abba b. Sila im Namen R. Hamnuna des Greisen im Namen des R. Ada b. Ahaba im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Eleázar. Rabh sprach über R. Eleázar: Der beste unter den Weisen. — Etwa auch bei anderen Urkunden, R. Papi sagte ja im Namen Rabas, eine gerichtliche Beglaubigung, die geschrieben worden ist bevor die Zeugen ihre Unterschrift bestätigt haben, sei ungültig;

Schreiben des Scheidebriefes unwesentlich ist. 56. Da sie ihn ihren Scheidebrief schreiben sieht, ohne daß ihr die Absicht ihres Mannes bekannt ist. 57. Einen im Voraus geschriebenen Scheidebrief. 58. Sie ist dann von ihrem Manne verlassen, auch darf sie einen anderen nicht heiraten, aus diesem Grunde wurde erlaubt, von fertigen Formularen Gebrauch zu machen. 59. Auch der Scheidebrief von Verlobten muß mit einem vorschriftsmäßigen Datum versehen sein. 60. Sei das Datum erforderlich; cf. supra Fol. 17a. 61. Diese Vorsorge ist ja bei einer Verlobten nicht nötig. 62. Man könnte glauben, er habe ihn ihr sofort nach dem Schreiben gegeben, sodaß das Kind unehelich wäre. 63. Aus diesem wohl aus dem Grunde, weil es den Anschein einer Lüge[64] hat, und auch dies hat den Anschein einer Lüge!? Er hält nichts von dem, was R. Naḥman gesagt hat, denn R. Naḥman sagte: R. Meír ist der Ansicht, selbst wenn er [den Scheidebrief] auf dem Misthaufen gefunden, ihn unterzeichnet und ihr gegeben hat, sei er gültig. Und auch die Rabbanan streiten gegen R. Meír nur über Scheidebriefe, die auf den Namen geschrieben werden müssen, nicht aber über andere Urkunden. R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn man auf einen Schuldschein [Geld] geborgt und bezahlt hat, so darf man auf diesen nicht wiederum borgen, weil seine Bürgschaft bereits erloschen ist. Nur weil die Bürgschaft bereits erloschen ist, nicht aber wird der Anschein einer Lüge[65] berücksichtigt.

Fol. 27 iii,1 Wenn jemand einen Scheidebrief gebracht[66] und ihn verloren hat, so ist er, wenn er ihn sofort findet, gültig, wenn aber nicht, ungültig. Wenn er ihn in [einem] Beutel oder [einer] Tasche[67] findet oder er ihn erkennt, so ist er gültig.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer Scheidebriefe, Freilassungsbriefe, Testamente, Schenkungsurkunden oder Quittungen findet, gebe sie nicht[68] ab, denn man nehme an, er[69] habe sie geschrieben und sich überlegt, sie nicht zu geben. Wenn jener aber sagt, daß man sie aushändige, so tue er dies, sogar nach einer längeren Zeit!? Rabba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von Orten, wo Karawanen[70] verkehren, und das andere gilt von Orten, wo keine Karawanen verkehren. Aber auch in Orten, wo Karawanen verkehren, gilt dies nur von dem Falle, wenn in derselben Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimȯn[71] bekannt sind, denn wenn man nicht so sagen wollte, würde Rabba sich mit sich selbst in einem Widerspruche befinden. Einst wurde nämlich im Gerichtshause R. Honas eine Urkunde gefunden, in der geschrieben stand: in der Stadt Ševiri, am Flusse Rakis. Da sprach R. Hona: Man berücksichtige, es gebe vielleicht zwei [Städte namens] Ševiri. Hierauf sprach R. Ḥisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich befragen. Hierauf ging

---

Grunde darf auch der Scheidebrief von Verlobten nicht vordatiert sein. 64. Das Gericht bekundet, daß die Unterschriften von den Zeugen bestätigt worden seien, was aber beim Schreiben nicht der Fall war. 65. Ein solcher Schuldschein ist vor dem Gebrauche angefertigt worden. 66. Zur Aushändigung an die Frau. 67. Die ihm gehören. 68. Keiner von beiden Parteien. 69. Der Aussteller der Urkunden. 70. Wo ein starker Menschenverkehr herrscht; in diesem Falle ist die nach längerer Zeit gefundene Urkunde ungültig, da jemand von den Durchreisenden sie verloren haben kann. 71. Zwei Personen gleichen Namens u. Vatersnamens; nur in diesem Falle ist der nach längerer Zeit gefundene Scheideer fort, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine gerichtliche Urkunde [findet], so gebe er sie[72] ab. Das Gerichtshaus R. Honas[73] glich ja einem Orte, in dem Karawanen verkehren, und er entschied, daß man ihn abgebe. Demnach gilt dies[74] nur von dem Falle, wenn zwei [Personen namens] Joseph ben Šimôn bekannt sind, sonst aber nicht. Rabba traf eine Entscheidung hinsichtlich eines Scheidebriefes, der in einem Flachslager in Pumbeditha gefunden wurde, nach seiner[75] Ansicht. Manche sagen, da wurde Flachs geweicht; es waren solche[76] bekannt, jedoch herrschte da kein starker Verkehr. Manche sagen, da wurde Flachs verkauft; es herrschte da ein starker Verkehr, jedoch waren solche nicht bekannt.

R. Zera wies auf einen Widerspruch hin zwischen unserer Mišna und einer Barajtha und erklärte es auch. Wir haben gelernt, wenn jemand einen Scheidebrief gebracht und ihn verloren hat, sei er, wenn er sofort gefunden wird, gültig, wenn aber nicht, ungültig, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn jemand einen Scheidebrief auf der Straße findet, gebe er ihn, wenn der Ehemann es[77] zugibt, der Frau, und wenn der Ehemann es nicht zugibt, weder ihr noch ihm. Wenn der Ehemann Col.b es zugibt, gebe er ihn der Frau, auch nach einer längeren Zeit!? Er erklärte es auch; eines gilt von Orten, wo Karawanen verkehren, und eines gilt von Orten, wo Karawanen nicht verkehren. Manche sagen, nur wenn solche[76] bekannt sind, gebe man nicht zurück, übereinstimmend mit Rabba, und manche sagen, auch wenn solche nicht bekannt sind, gebe man nicht zurück, wonach er gegen Rabba streitet[78]. – Einleuchtend ist es, daß Rabba[79] nicht wie R. Zera erklärt, denn der Widerspruch aus einer Mišna ist ihm bedeutender, weshalb aber erklärt R. Zera nicht wie Rabba? – Er kann dir erwidern: es heißt ja nicht, daß man, wenn er sagt, daß man sie aushändige, sie auch nach einer längeren Zeit aushändige; vielleicht händige man sie, wenn er sagt, daß man sie aushändige, nur dann aus, wenn sie sofort [gefunden worden[80] sind].

R. Jirmeja erklärte: Wenn die Zeugen sagen, daß sie nie mehr als

---

brief auf diesen Namen ungültig. [72] Dem, der sie verloren zu haben behauptet; bei solchen ist nicht anzunehmen, daß sie nicht ausgehändigt worden seien. [73] Wo ein starker Verkehr herrschte. [74] Daß der nach längerer Zeit gefundene Scheidebrief ungültig sei. [75] Daß er nur dann ungültig sei, wenn da der Verkehr stark u. 2 Personen gleichen Namens u. Vatersnamens bekannt sind. [76] Zwei Personen gleichen Namens. [77] Daß er ihr den Scheidebrief gegeben u. sie ihn verloren habe. [78] Nach ihm ist der Scheidebrief ungültig, auch wenn nur ein Umstand, starker Verkehr oder 2 Personen gleichen Namens, vorhanden ist. [79] Der auf einen Widerspruch zwischen 2 Lehren hinweist. [80] Dagegen aber lehrt die Barajtha den Fall, in weleinen Scheidebrief [auf den Namen] Joseph ben Šimón unterzeichnet haben[81]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, man berücksichtige den Zufall, daß Namen und Zeugen übereinstimmen, so lehrt er uns. R. Aši erklärte: Wenn er angibt, daß an einem bestimmten Buchstaben ein Loch sich[81]befindet, denn dies ist ein markantes Kennzeichen. Und zwar nur dann, wenn neben einem bestimmten Buchstaben, denn dies ist ein markantes Kennzeichen, nicht aber ein Loch an irgend einer Stelle. Ihm ist es zweifelhaft, ob Kennzeichen nach der Tora oder rabbanitisch ausschlaggebend sind[82].

Einst verlor Rabba b. Bar Ḥana im Lehrhause eine Urkunde; da sprach er: Wird ein Kennzeichen verlangt, so habe ich daran ein solches, wird Wiedererkennen verlangt, so erkenne ich sie wieder. Da gab man sie ihm zurück. Hierauf sprach er: Ich weiß nicht, ob man sie mir wegen des Kennzeichens zurückgegeben hat, und sie der Ansicht sind, Kennzeichen seien nach der Tora ausschlaggebend, oder wegen des Wiedererkennens, was nur bei einem Gelehrten erfolgen darf, nicht aber bei einem gewöhnlichen Menschen.

WENN ABER NICHT, UNGÜLTIG. Die Rabbanan lehrten: Was heißt 'nicht sofort'? R. Nathan sagt, als eine Karawane vorüberziehen und ausruhen kann. R. Šimón b. Eleázar sagt, wenn jemand da gestanden und gesehen hat, daß niemand da vorüber gegangen ist. Manche sagen, wenn niemand da geweilt hat. Rabbi sagt, als man einen Scheidebrief schreiben kann. R. Jiçḥaq sagt, als man ihn lesen kann. Andere sagen, als man ihn schreiben und lesen kann. Aber auch wenn soviel Zeit verstrichen ist, sind [markante] Kennzeichen ausschlaggebend; wenn angegeben wird, daß ein Loch neben einem bestimmten Buchstaben sich befinde, nicht aber ist die Bezeichnung des Formates ausschlaggebend, wenn angegeben wird, er sei lang oder kurz. Findet er ihn an [einer]
Fol. 28 Tasche, [einem] Geldbeutel, an einem Ringe[67]befestigt oder unter seinen Geräten, so ist er selbst nach einer längeren Zeit gültig. Es wurde gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, daß niemand da geweilt[83]hat. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Šemuél: Die Halakha ist, daß niemand da vorübergegangen ist. – Sollte doch der eine sagen, die Halakha sei wie dieser, und der andere, die Halakha sei wie jener[84]!? – Es gibt manche, die es umwenden[85].

---

chem er zurückzugeben ist, u. macht keinen Unterschied. 81. In diesem Falle gebe man ihn zurück; somit ist in beiden Lehren kein Widerspruch zu finden. 82. Ob man dem Verlierer daraufhin einen Fund zurückgebe (cf. Bm. Fol. 21a); man tue dies daher nur dann, wenn er ein markantes Zeichen angibt. 83. Dies heißt sofort. 84. Wie die beiden Tannaím, die in der oben angezogenen Barajtha diese Ansichten vertreten. 85. Die Ansichten der beiden Tannaím. 86.

Wenn er ihn in [einem] Beutel oder [einer] Tasche findet. Was heißt Ḥaphisa [Beutel]? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Ein kleines Schläuchlein. – Was heißt Delusqema [Tasche]? – Eine Mappe der Greise[86].

Wer einen Scheidebrief bringt von einem, den er alt oder krank iii,2 zurückgelassen hat, übergebe ihn ihr in der Voraussetzung, dass er lebe. Wenn eine Jisraélitin mit einem Priester verheiratet ist und dieser nach dem Überseelande ausgewandert ist, so darf sie in der Voraussetzung, dass er lebe, Hebe essen. Wenn jemand sein Sündopfer aus dem Überseelande geschickt hat, so bringe man es dar in der Voraussetzung, dass er lebe.

GEMARA. Raba sagte: Dies gilt nur von einem Greise, der das hohe Alter[87] noch nicht erreicht hat, und einem [gewöhnlichen] Kranken, da die meisten Kranken am Leben bleiben, nicht aber von einem Greise, der das hohe Alter erreicht hat, und einem Sterbenden, denn die meisten Sterbenden sind dem Tode verfallen. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn jemand einen Scheidebrief bringt von einem, den er alt zurückgelassen hat, selbst hundert Jahre, so übergebe er ihn ihr in der Voraussetzung, daß er lebe. – Dies ist eine Widerlegung. Wenn du aber willst, sage ich: da er es überschritten[88] hat, so hat er es überschritten. Abajje wies Rabba auf einen Widerspruch hin. Wir haben gelernt, wer einen Scheidebrief bringt von einem, den er alt oder krank zurückgelassen hat, übergebe ihn ihr in der Voraussetzung, daß er lebe, und dem widersprechend wird gelehrt, [wenn ein Priester zu seiner Frau gesagt hat:] da hast du deinen Scheidebrief, auf daß er eine Stunde vor meinem Tode Gültigkeit erlange, sei ihr das Essen von Hebe sofort verboten[89]!? Dieser erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen [dem Gesetze von] der Hebe und dem von der Scheidung hin!? Bei der Hebe ist dies[90] möglich, bei der Scheidung ist dies nicht möglich[91]. – Ich will auf einen Widerspruch bei der Hebe hinweisen. Wir haben gelernt, wenn eine Jisraélitin mit einem Priester verheiratet und dieser nach dem Überseelande ausgewandert ist, dürfe sie in der Voraussetzung, daß er lebe, Hebe essen, und dem widersprechend wird gelehrt, [wenn ein Priester zu seiner Frau gesagt hat:] da hast du deinen

---

Die nicht viel herumsuchen können u. ihre Gebrauchsgegenstände bei sich in einer Tasche tragen. 87. Wörtl. Stärke, mit Anlehnung an Ps. 90,10. 88. Wenn er die Lebensgrenze überschritten hat, so ist dies ein anormaler Fall, u. es ist damit zu rechnen, daß er noch länger lebt: bei einem Menschen im Alter von 80–90 Jahren ist damit nicht zu rechnen. 89. Es ist zu berücksichtigen, er kann nach einer Stunde sterben. 90. Die Durchführung des Verbotes, da sie Profanes essen kann. 91. Wenn hierbei das Sterben berücksichtigt wird, so ist die Schei-

Scheidebrief, auf daß er eine Stunde vor meinem Tode Gültigkeit erlange, sei ihr das Essen von Hebe sofort verboten!? R. Ada, der Sohn R. Jiçḥaqs, erwiderte: Anders ist es da, wo er es ihr eine Stunde vor seinem Tode[92] verboten gemacht hat. R. Papa wandte ein: Woher, daß er zuerst sterben wird, vielleicht stirbt sie[93] zuerst!? Vielmehr, erwiderte Abajje, dies ist kein Widerspruch; das eine nach R. Meír, der das Sterben nicht berücksichtigt, und das andere nach R. Jehuda, der das Sterben berücksichtigt. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand von Samaritanern[94] Wein gekauft hat, so spreche er: ‘zwei Log, die ich absondern werde, sollen Hebe, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt sein’; diesen lasse er ausgeweiht sein, und er darf sofort trinken – so R. Meír; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón verbieten[95] es. Raba erwiderte: Col.b Wir berücksichtigen nicht, er kann gestorben[96] sein, wohl aber berücksichtigen wir, er kann sterben. R. Ada b. Mathna sprach zu Raba: Die Berücksichtigung beim Schlauche[97] gleicht ja der Berücksichtigung, er kann sterben, und sie streiten hierüber!? R. Jehuda aus Disqarta erwiderte: Anders ist es bei einem Schlauche, den man einem Hüter[98] übergeben kann. R. Mešaršeja wandte ein: Dein Bürge braucht eines Bürgen[99]!? Vielmehr, erklärte Raba, den Fall, er kann gestorben sein, berücksichtigen wir nicht, über den Fall, er kann sterben, streiten Tannaím.

Wenn jemand sein Sündopfer aus dem Überseelande geschickt hat &c. Es ist ja das Stützen[100] erforderlich!? R. Joseph erwiderte: Ein Frauenopfer. R. Papa erwiderte: Ein Geflügelsündopfer. Und dies alles[101] ist nötig. Würde er es nur von einem Scheidebriefe gelehrt haben, so könnte man glauben, weil dies nicht möglich[91] ist, nicht aber gelte dies bei der Hebe, wobei dies[90] möglich ist. Und würde er es auch von der Hebe gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es vorkommen kann, daß dies nicht möglich[102] ist, nicht aber gelte dies beim Sündopfer, da des Zweifels wegen kein Profanes[103] in den Tempelhof kommen darf. Daher ist alles nötig.

---

dung aus der Ferne unmöglich. 92. Noch bei Lebzeiten. 93. Sodaß es zu einer Scheidung überhaupt nicht kommt. 94. Vgl. Anm. 30ff. 95. Weil der Schlauch platzen kann, sodaß die Absonderung unmöglich wird; wer das Platzen des Schlauches berücksichtigt, berücksichtigt auch das Sterben. 96. Weil man alles beim bisherigen Zustande belasse. 97. Bei dem berücksichtigt wird, er könnte platzen. 98. Der ihn bewacht; aus diesem Grunde wird nach der einen Ansicht das Platzen nicht berücksichtigt. 99. Auch der Hüter kann dies nicht verhüten. 100. Der Eigentümer des Opfers muß persönlich seine Hand auf den Kopf des Opfertieres stützen; cf. Men. Fol. 93b. 101. Alle 3 in der Mišna genannten Fälle, bei welchen man die betreffende Person als lebend voraussetze. 102. Wenn sie arm ist u. nur auf die Hebe angewiesen ist. 103. Wenn der Absender gestorben ist, Drei Dinge lehrte R. Eleázar b. Proto von den Weisen, und sie iv bestätigten seine Worte: Die Einwohner einer Stadt, die von Belagerungstruppen umzingelt worden ist, die Passagiere eines Schiffes, das sich in Seenot befindet, und der zur Aburteilung hinausgeführt worden ist, gelten als lebend; aber bei den Einwohnern einer Stadt, die von den Belagerungstruppen genommen worden, den Passagieren eines Schiffes, das im Meere untergegangen, und dem, der zum Hinrichteplatze hinausgeführt worden ist, sind die Erschwerungen des Lebenden und die Erschwerungen des Toten aufzuerlegen; sowohl die mit einem Priester verheiratete Jisraélitin als auch die mit einem Jisraéliten verheiratete Priesterstochter darf keine Hebe essen[104].

GEMARA. R. Joseph sagte: Dies[105] gilt nur von einem jisraélitischen[106] Gerichte, wenn jemand aber von einem Gerichte der weltlichen Völker zum Tode verurteilt worden ist, so wird er auch hingerichtet. Abajje sprach zu ihm: Dies sollte doch auch von einem Gerichte der weltlichen Völker gelten, da sie Bestechung annehmen!? Dieser erwiderte: Sie nehmen an vor Unterzeichnung des Urteils, nachdem aber das Urteil unterzeichnet worden ist, nehmen sie keine mehr an. Man wandte ein: Wenn zwei [Zeugen], wo es auch ist, auftreten und von einem bekunden, er sei von jenem Gerichte [zum Tode] verurteilt worden, dieser und jener waren seine Belastungszeugen, so wird er hingerichtet[107]!? — Vielleicht ist es bei einem Entflohenen[108] anders. — Komm und höre: Wenn man von einem jisraélitischen Gerichte hört, daß jener gestorben[109] sei, daß jener hingerichtet worden sei, so lasse man seine Frau heiraten; wenn man aber von nichtjüdischen Beamten[110] hört, daß jener gestorben sei, daß jener hingerichtet worden sei, so lasse man seine Frau nicht heiraten. Was heißt 'gestorben' und was heißt 'hingerichtet': wollte man sagen, wirklich gestorben und wirklich hingerichtet, weshalb sollte

---

so ist das Opfertier profan. 104. Die erstere darf dies nicht, falls ihr Mann tot, u. die andere darf dies nicht, falls ihr Mann lebend ist. 105. Daß beim zum Hinrichteplatz abgeführten beide Erschwerungen aufzuerlegen sind. 106. Das bei der kleinsten Einwendung zu Gunsten des Verurteilten die Vollstreckung des Urteils inhibiert; cf. Syn. Fol. 42b. 107. Man berücksichtige somit nicht, die Vollstreckung des Urteils könnte aufgehoben worden sein. 108. Von einem solchen spricht die angezogene Lehre. 109. Durch einen vom Gerichte veranlaßten Tod; cf. Syn. Fol. 81b. 110. Nach den Lexikographen ist קומנטרים, das lat. commentariensis, Sekretär, Registrator; viell. jed. *κοιμητήριον*, coemeterium, syr. קומטרין, Leichensammelstelle, Begräbnisplatz. Die Einschiebung des נ ist nicht selten, kann sogar Schreibfehler sein, da eine Handschrift tatsächlich קומטריסין hat; die übrigen Stellen in der talmud. Literatur, wo diese Ableitung nicht zulässig man, wenn man es von Nichtjuden hört, seine Frau nicht heiraten lassen!? Wahrscheinlich heißt 'gestorben', zum Sterben hinausgeführt, und 'hingerichtet', zur Hinrichtung hinausgeführt, und er lehrt, wenn man es von einem jisraélitischen Gerichte hört, lasse man seine Frau heiraten!? – Tatsächlich sind [die Worte] 'gestorben' und 'hingerichtet' wörtlich zu verstehen, wenn du aber einwendest, weshalb man sie, wenn man es von Nichtjuden hört, nicht [heiraten lasse], es sei uns ja bekannt, daß sie bei einem harmlosen Berichte[111] glaubhaft seien, so gilt dies nur bei einer Sache, bei der sie nicht beteiligt sind, bei einer Sache aber, bei der sie beteiligt sind, pflegen sie ihre Lügen zu bekräftigen.

Manche lesen: R. Joseph sagte: Dies gilt nur von einem Gerichte der Fol. 29 weltlichen[112] Völker, wenn jemand aber von einem jisraélitischen Gerichte zum Tode verurteilt worden ist, so wird er auch hingerichtet. Abajje sprach zu ihm: Dies sollte doch auch von einem jisraélitischen Gerichte gelten, da es etwas zu seiner Entlastung gefunden haben kann!? – Wenn sich etwas zu seiner Entlastung findet, so erfolgt dies vor Beendigung der Gerichtsverhandlung, nicht aber nach Beendigung der Gerichtsverhandlung. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Wenn zwei [Zeugen], wo es auch ist, auftreten und von einem bekunden, er sei von jenem Gerichte [zum Tode] verurteilt worden, dieser und jener waren seine Belastungszeugen, so wird er hingerichtet. – Vielleicht ist es bei einem Entflohenen anders. – Komm und höre: Wenn man von einem jisraélitischen Gerichte hört, daß jener gestorben sei, daß jener hingerichtet worden sei, so lasse man seine Frau heiraten; wenn man aber von nichtjüdischen Beamten hört, daß jener gestorben sei, daß jener hingerichtet worden sei, so lasse man seine Frau nicht heiraten. Was heißt 'gestorben' und was heißt 'hingerichtet': wollte man sagen, wirklich gestorben und wirklich hingerichtet, weshalb sollte man, wenn man es von Nichtjuden hört, seine Frau nicht heiraten lassen!? Wahrscheinlich heißt 'gestorben', zum Sterben hinausgeführt, und 'hingerichtet', zur Hinrichtung hinausgeführt, und er lehrt, wenn man es von einem jisraélitischen Gerichte hört, lasse man seine Frau nicht heiraten. – Tatsächlich sind [die Worte] 'gestorben' und 'hingerichtet' wörtlich zu verstehen, wenn du aber einwendest, weshalb man sie, wenn man es von Nichtjuden hört, nicht [heiraten lasse], es sei uns ja bekannt, daß sie bei einem harmlosen Berichte glaubhaft seien, so gilt dies nur bei einer Sache, bei der sie nicht beteiligt sind, bei einer Sache aber, bei der sie beteiligt sind, pflegen sie ihre Lügen zu bekräftigen.

---

ist, haben eine andere Lesart. [111] Vgl. S. 238 Anm. 109. [112] Da es bestechlich

Wenn jemand im Jisraéllande[113]einen Scheidebrief überbringt und erkrankt, so sende er ihn durch einen anderen; wenn [der Ehemann] aber zu ihm gesagt hat, dass er[114]von ihr für ihn eine bestimmte Wertsache in Empfang nehme, so sende er ihn nicht durch einen anderen, denn es ist ihm nicht erwünscht, dass sein Depositum sich im Besitze eines anderen befinde. v

GEMARA. R. Kahana sagte: Wir haben es [nur] von dem Falle gelernt, wenn er erkrankt[115]ist. – Selbstverständlich, er lehrt ja: und erkrankt ist!? – Man könnte glauben, auch wenn er nicht erkrankt ist, nur lehre er es deshalb von dem Falle, wenn er erkrankt ist, weil dies das gewöhnliche[116]ist, so lehrt er uns. – In welchem Falle; sagte er zu ihm: 'bring'[117], so sollte es[118]auch dann gelten, wenn er nicht erkrankt ist, und sagte er zu ihm 'bring du', so sollte es auch dann nicht gelten, wenn er erkrankt ist, und nach R. Šimón b. Gamliél auch dann[119]nicht, wenn er erkrankt ist!? Es wird nämlich gelehrt: [Sagte er zu ihm:] bring meiner Frau diesen Scheidebrief, so darf er ihn durch einen anderen senden; wenn aber: bring du meiner Frau diesen Scheidebrief, so darf er ihn nicht durch einen anderen senden. R. Šimón b. Gamliél sagt, ob so oder so dürfe der Bote keinen anderen Boten bestellen. – Wenn du willst, sage ich: wenn er 'bring' [sagte], und nur dann, wenn er erkrankt[120]ist; wenn du willst, sage ich: wenn er 'bring du' [sagte], und anders ist es, wenn er erkrankt[121]ist; und wenn du willst, sage ich: nach R. Šimón b. Gamliél, und anders ist es, wenn er erkrankt[122]ist. – Wir haben gelernt: Wenn jemand im Jisraéllande einen Scheidebrief überbringt und erkrankt, so sende er ihn durch einen anderen. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand zu zwei [Personen] gesagt hat, daß sie seiner Frau einen Scheidebrief geben sollen, oder zu drei[123], daß sie[124]für seine Frau einen Scheidebrief schreiben und ihn ihr geben sollen, so müssen sie [selbst] ihn schreiben und ihr ge-

---

ist.

[113] Wo die Bekundung der Anwesenheit beim Schreiben nicht erforderlich ist.

[114] Bei der Übergabe des Scheidebriefes.

[115] Oder von sonst einem Unfalle betroffen worden ist; nur in diesem Falle darf er den Scheidebrief durch einen anderen senden.

[116] In einem solchen Falle unterläßt man die persönliche Ausführung des Auftrages.

[117] Im Texte wird hier die Hiphílform gebraucht, worunter das Geschehenlassen der Handlung zu verstehen ist, auch durch eine andere Person.

[118] Daß er den Scheidebrief durch einen anderen übersenden darf.

[119] Selbst wenn der Beauftragende nicht 'du' gesagt hat.

[120] Darf er ihn durch einen anderen schicken; von diesem Falle spricht auch die Barajtha, übereinstimmend mit der Mišna.

[121] Die Barajtha spricht nur von dem Falle, wenn er nicht erkrankt ist.

[122] In diesem Falle pflichtet er bei, daß er ihn durch einen anderen Boten senden dürfe.

[123] Daß sie den Scheidebrief schreiben u. als Zeugen fungieren sollen.

[124] Sie persönlich; wenn er es aber nicht ausdrücklich verlangt, so sind sie, da 3 Personen ein Gerichts-

ben. Nur sie selbst, nicht aber durch einen Boten!? Abajje erwiderte: Der Grund hierbei ist ja die Herabsetzung[125]des Ehemannes, und hierbei[126]hat der Ehemann nichts zu befürchten. Raba erwiderte: Weil es Worte[127]sind, und Worte können nicht einem Vertreter übergeben werden. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem Vertreter für eine Schenkungsurkunde[128]. Hierüber besteht ein Streit: Rabh sagt, die Schenkungsurkunde gleiche dem Scheidebriefe, und Šemuél sagt, die Schenkungsurkunde gleiche nicht dem Scheidebriefe.

Wenn er aber zu ihm gesagt hat, dass er von ihr für ihn eine bestimmte Wertsache in Empfang nehme. Reš Laqiš sagte: Hier lehrte Rabbi, daß der Entleiher nicht verleihen, und der Mieter nicht vermieten[129]dürfe. R. Joḥanan sprach zu ihm: Dies wissen auch Schulkinder. Aber[130]es kann vorkommen, daß die Scheidung auch ungültig ist; es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: vollziehe die Scheidung im Erdgeschoße, und er dies im Söller getan hat, oder: vollziehe die Scheidung mit der Rechten, und er dies mit der Linken getan[131]hat. Alle stimmen überein, daß, wenn sie zu ihm[132]gekommen ist, ihm die Wertsache übergeben und von ihm den Scheidebrief in Empfang genommen hat, die Scheidung nach aller Ansicht gültig sei; sie streiten nur über
Col.b den Fall, wenn er zu ihm gesagt hat, daß er zuerst die Wertsache von ihr in Empfang nehme und ihr nachher den Scheidebrief gebe, dieser aber ihr zuerst den Scheidebrief gegeben und nachher die Wertsache von ihr genommen hat: nach R. Joḥanan ist sie ungültig, wenn es durch ihn erfolgt ist, und um so mehr, wenn durch einen Vertreter, und nach Reš Laqiš ist sie gültig, wenn es durch einen Vertreter erfolgt ist, und um so mehr, wenn durch ihn.

vi Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande bringt und erkrankt, so bestelle er bei Gericht einen Boten und sende diesen. Er spreche vor ihnen: er ist vor mir geschrieben und vor

---

kollegium bilden, befugt, ihn von anderen schreiben zu lassen. 125. Damit andere nicht wissen, daß er nicht zu schreiben verstehe. 126. Wo es sich nur um die Übergabe handelt. 127. Er hat ihnen den Auftrag zu schreiben erteilt; dagegen spricht unsere Mišna von dem Falle, wenn er dem Boten eine Sache, den geschriebenen Scheidebrief, übergeben hat, u. eine solche kann man auch einem Vertreter übergeben. 128. Wenn jemand den Auftrag zum Schreiben einer solchen erteilt hat; hierbei ist Herabsetzung des Beauftragenden nicht zu berücksichtigen, da das Schreiben der Urkunde gar nicht ihm obliegt, wie dies bei der Scheidung der Fall ist. 129. Aus diesem Grunde darf die in Empfang zu nehmende Wertsache nicht einem dritten anvertraut werden. 130. Deshalb darf er in einem solchen Falle den Scheidebrief nicht durch einen Vertreter senden. 131. Die Scheidung ist ungültig, da der Vertreter die Bedingung des

MIR UNTERZEICHNET WORDEN; DER LETZTE BOTE ABER BRAUCHT NICHT ZU SAGEN: ER IST VOR MIR GESCHRIEBEN UND VOR MIR UNTERZEICHNET WORDEN, VIELMEHR SAGE ER, ER SEI GERICHTSBOTE[133].

GEMARA. Die Jünger sprachen zu Abimi, dem Sohne des R. Abahu: Frage R. Abahu, ob der Bote des Boten einen Boten bestellen könne oder nicht. Er erwiderte ihnen: Dies sollte euch nicht fraglich sein; wenn er lehrt, der letzte[134]Bote brauche nicht, so kann er wohl einen bestellen, fraglich sollte es euch sein, ob er den Boten vor Gericht bestellen müsse oder auch außerhalb des Gerichtes. Sie entgegneten ihm: Dies ist uns nicht fraglich, denn er lehrt: vielmehr sage er, er sei Gerichtsbote. R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: Die Jünger sprachen zu Abimi, dem Sohne des R. Abahu: Frage R. Abahu, ob der Bote des Boten, wenn er einen anderen Boten bestellt, dies vor Gericht tun müsse oder auch außerhalb des Gerichtes. Er erwiderte ihnen: Es sollte euch doch fraglich sein, ob er überhaupt einen Boten bestellen könne. Sie erwiderten ihm: Dies ist uns nicht fraglich; wenn er lehrt, der letzte Bote brauche nicht, demnach[134]kann der Bote einen Boten bestellen, fraglich ist es uns nur, ob dies vor Gericht erfolgen müsse oder auch außerhalb des Gerichtes. Er erwiderte ihnen: Auch dies sollte euch nicht fraglich sein, denn er lehrt: vielmehr sage er, er sei Gerichtsbote.

Rabba sagte: Im Jisraéllande kann ein Bote viele andere Boten[135]bestellen. R. Aši sagte: Wenn der erste gestorben[136]ist, so sind alle enthoben. Mar, Sohn des R. Aši, sagte: Das, was mein Vater gesagt hat, stammt[137]aus seiner Jugendzeit. Haben sie denn, wenn der Ehemann stirbt, irgendwelche Bedeutung!? Alle kommen sie also in Vertretung des Ehemannes, somit gelten sie, solange der Ehemann lebt [als Vertreter], und wenn der Ehemann nicht lebt, so ist es keiner von ihnen.

Einst sandte jemand einen Scheidebrief an seine Frau, und als der Bote ihm sagte, er kenne sie nicht, sprach er zu ihm: Geh und gib ihn Abba b. Minjomi, der sie kennt, und er soll ihn ihr übergeben. Hierauf kam er hin und fand Abba b. Minjomi nicht. Da traf er R. Abahu, R. Ḥanina b. Papa und R. Jiçḥaq den Schmied, neben ihnen saß R. Saphra, und diese sprachen zu ihm: Übergib uns deinen Auftrag, und wenn Abba b. Minjomi kommt, so werden wir ihm [den Scheidebrief] übergeben, und er wird ihn ihr überreichen. R. Saphra sprach zu ihnen: Er ist

---

Beauftragenden nicht ausgeführt hat. 132. Zum 2. Vertreter. 133. Beim Empfange wird dann angenommen, daß das Gericht alles vorschriftsmäßig erledigt habe. 134. Es heißt nicht der 'zweite', demnach können mehrere einander vertreten. 135. Dh. jeder einen anderen; es braucht nicht vor Gericht zu erfolgen, da die Bekundung der Gegenwart nicht erforderlich ist. 136. Vor der Übergabe des Scheidebriefes. 137. Es ist nicht stichhaltig u. er wird wohl im reija kein Vertreter zur Scheidung[138]!? Da wurden sie verlegen. Hierauf sprach Raba: R. Saphra schlug drei autorisierte Gelehrte. R. Aši sprach: Wieso schlug er sie, sagte jener denn zu ihm: Abba b. Minjomi und nicht du!? Manche lesen: Hierauf sprach Raba: R. Saphra schlug irrtümlich drei autorisierte Gelehrte. R. Aši sprach: Wieso irrtümlich, jener meinte: Abba b. Minjomi, nicht aber du.

Einst sandte jemand seiner Frau einen Scheidebrief und sagte zum Boten, daß er ihn ihr erst nach dreißig Tagen gebe. Innerhalb der dreißig Tage aber wurde er von einem Zwangsfalle[139] betroffen, und er kam dieserhalb zu Raba. Da entschied Raba: Ein Erkrankter darf dies[140] aus dem Grunde, weil er von einem Zwangsfalle betroffen wird, und auch dieser ist von einem Zwangsfalle betroffen worden. Hierauf sprach er zu ihm: Übergib uns deinen Auftrag, und nach dreißig Tagen werden wir einen Boten bestellen, der ihn ihr übergeben wird. Die Jünger sprachen zu Raba: Er ist ja kein Vertreter zur Scheidung[141]!? Er erwiderte ihnen: Da er nach dreißig Tagen die Scheidung vollziehen kann, so gilt er als Vertreter zur Scheidung. — Es ist ja zu berücksichtigen, er kann sich mit ihr vertragen[142] haben!? Wir haben ja auch gelernt, [daß, wenn er gesagt hat:] von jetzt[143] ab, falls ich bis in zwölf Monaten nicht zurückkomme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, die Scheidung gültig sei, und auf unseren Einwand, es sollte berücksichtigt werden, er kann sich mit ihr vertragen[144] haben, erwiderte Rabba b. R. Hona, sein Herr Vater habe im Namen Rabhs erklärt, wenn er gesagt hat, sie[145] soll glaubhaft sein, daß er ihr nicht beigewohnt habe. Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß es eine Verlobte war. Da sprach Raba: Wenn sie dies von einer Verheirateten gesagt haben, sollte es auch von einer Verlobten[146] gelten!? Hierauf sagte Raba: Folgendes Fol. 30 ist uns entschieden fraglich: muß das Gericht, wenn es einen Boten bestellt, dies in seiner[147] Gegenwart tun oder auch in seiner Abwesen-

---

feren Alter davon abgekommen sein. 138. Er hat nicht den Auftrag, den Scheidebrief der Frau zu geben u. so die Scheidung zu vollziehen, sondern ihn einem Vertreter zu übergeben, somit hat er vom Ehemanne keine Vollmacht, die Scheidung anderen zu übertragen. 139. Er konnte seine Reise nicht aufschieben. 140. Den Scheidebrief einem Boten übergeben. 141. Sein Auftrag beginnt erst nach 30 Tagen, u. erst dann kann er einen Vertreter bestellen. 142. Innerhalb der 30 Tage; der Scheidebrief gilt dann als veraltet u. ist nicht mehr gültig. 143. Soll die Scheidung gültig sein. 144. Da er weiß, daß vor 12 Monaten der Scheidebrief nicht ausgehändigt werden dürfe. 145. Wenn er bei der Übergabe des Scheidebriefes erklärt, daß, wenn er später zur Anfechtung der Scheidung behaupten sollte, er habe ihr inzwischen beigewohnt, man ihr glauben möge. Demnach wird dies nur in diesem Falle nicht berücksichtigt. 146. Bei einer Verlobten ist nicht anzunehmen, daß er ihr beigewohnt habe. 147. Des 1. Boten, der heit? Später entschied er, sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit. Von dort ließen sie mitteilen: Sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit.

Einst sagte jemand: Wenn ich innerhalb dreißig Tagen nicht komme, so sei der Scheidebrief gültig. Als er dann kam, verhinderte ihn[148] die Fähre. Da rief er: Seht, ich bin gekommen, seht, ich bin gekommen. Hierauf entschied Šemuél, dies heiße kein Kommen[149].

Einst sagte jemand: Wenn ich sie bis dreißig Tagen nicht besänftigt habe, so sei der Scheidebrief gültig. Hierauf ging er hin, um sie zu besänftigen, sie aber ließ sich nicht besänftigen. Da entschied R. Joseph: Hat er ihr etwa zur Besänftigung einen Trikab Denare gegeben und sie es abgewiesen[150]!? Manche lesen: Da entschied R. Joseph: Braucht er ihr etwa einen Trikab Denare zu geben!? Er hat sie ja besänftigt, sie aber ließ sich nicht[151] besänftigen. Diese [Lesart] nach demjenigen, welcher sagt, bei der Scheidung gebe es einen Zwangsfall, und jene nach demjenigen, welcher sagt, bei der Scheidung gebe es keinen Zwangsfall[156].

WENN JEMAND EINEM PRIESTER, EINEM LEVITEN ODER EINEM ARMEN GELD GEBORGT HAT, AUF DASS ER [DIE ABGABEN[157]] FÜR SIE ABSONDERE, SO SONDERE ER SIE FÜR SIE AB IN DER VORAUSSETZUNG, DASS SIE LEBEN, UND BERÜCKSICHTIGE NICHT, DER PRIESTER ODER DER LEVITE KANN GESTORBEN ODER DER ARME REICH GEWORDEN SEIN. IST DIESER GESTORBEN, SO MUSS ER ERLAUBNIS VON DEN ERBEN[158] EINHOLEN. HAT ER IHNEN VOR GERICHT GEBORGT, SO BRAUCHT ER KEINE ERLAUBNIS VON DEN ERBEN EINZUHOLEN[159]. vii

GEMARA. Obgleich sie in seinen Besitz nicht gekommen[160] sind!? Rabh erwiderte: Hier wird von einem bekannten Priester oder Leviten[161] ge-

---

verhindert ist. [148] Er konnte nicht über den Fluß, da die Fähre nicht da war. [149] Es ist ein Hindernis, das oft vorkommt, somit sollte er es sich vorher vorbehalten; die Scheidung ist daher gültig. [150] Ihre Weigerung ist nicht als Zwangsfall zu betrachten, da er nicht alles angewandt hat, um sie zu besänftigen; die Scheidung ist daher gültig. [151] Da es nicht seine Schuld ist, daß die Besänftigung ausgeblieben ist, so gilt dies als Zwangsfall u. die Scheidung ist ungültig. [156] Wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist, so ist die Scheidung gültig, selbst wenn dies durch einen Zwangsfall erfolgt ist. [157] Von seinen Feldfrüchten, die Hebe, bezw. die Zehnten od. den Armenzehnten: wenn er mit ihnen vereinbart, die Schuld auf diese, die sein Eigentum bleiben sollen, zu verrechnen. [158] Da sie für die Schuld ihres Vaters nicht haftbar sind. [159] Da das Gericht die Schuld auf die Gesamtheit der Priester od. der Armen übertragen kann. [160] Der Priester hat sie gar nicht erworben u. hat auch keinen Anspruch darauf, da der Eigentümer sie ebensogut einem anderen Priester geben kann. [161] An den er stets die Abgaben zu entrichten pflegt; sie gelten sprochen. Šemuél erwiderte: Wenn er sie ihm durch andere[162] zueignet. Ûla erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Joses vertreten, welcher sagt, hierbei haben sie[163] den, der noch nicht erworben hat, dem, der bereits erworben hat, gleichgestellt. Die anderen erklären nicht wie Rabh, weil dies nicht von einem bekannten Priester gelehrt wird; wie Šemuél ebenfalls nicht, weil dies nicht vom Zugeeigneten gelehrt wird; wie Ûla ebenfalls nicht, weil [die Mišna] nicht einem einzelnen zu addizieren ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einem Priester, einem Leviten oder einem Armen Geld geborgt hat, auf das er [die Abgaben] für sie absondere, so sondere er sie für sie ab in der Voraussetzung, daß sie leben; er darf mit ihm den billigen Marktpreis vereinbaren, ohne dabei Wucher zu befürchten; es verfällt nicht[164] im Siebentjahre, und wenn er zurücktreten will, kann er es nicht. Hat der Eigentümer [den Ertrag] als verloren[165] aufgegeben, so darf er nicht in Verrechnung absondern, weil man nicht vom Verlorengegebenen absondern darf.

Der Meister sagte: Er darf mit ihm den billigen Preis vereinbaren. Selbstverständlich!? — Folgendes lehrt er uns: auch wenn er es nicht vereinbart hat, ist es ebenso, als hätte er es vereinbart. «Ohne dabei Wucher zu befürchten.» Aus welchem Grunde? — Da er, wenn er nichts[166] hat, ihm nichts zu geben braucht, so ist, wenn er hat, Wucher nicht zu befürchten. «Es verfällt nicht im Siebentjahre.» Denn hierbei trifft nicht zu [das Verbot]:[167] *er soll nicht mahnen.* «Wenn er zurücktreten will, kann er es nicht.» R. Papa sagte: Dies gilt nur vom Hausherrn gegenüber dem Priester, der Priester gegenüber dem Hausherrn aber kann wohl zurücktreten, denn wir haben gelernt, wenn [der Käufer] das Geld gezahlt und die Früchte nicht an sich gezogen hat, dürfe er zurücktreten. «Hat der Eigentümer [den Ertrag] als verloren aufgegeben, so darf er nicht in Verrechnung absondern, weil man nicht vom Verlorengegebenen absondern darf.» Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn es[168] schon gegrünt hatte; man könnte glauben, das Grünen sei wesentlich, so lehrt er uns.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Wenn jemand einem Priester oder einem Leviten Geld vor Gericht geborgt[169] hat und sie gestor-

---

schon im Voraus als sein Eigentum. [162] Bei der Absonderung gebe er sie einem Bekannten des Priesters, daß er sie für diesen erwerbe, u. nehme sie ihm dann wieder ab. [163] Die Weisen, aus Fürsorge für den Priester selbst. [164] Wie jede andere Geldforderung, da es als eingefordert gilt. [165] Wenn beispielsweise vor der Ernte das Getreide schlecht stand, daß der Eigentümer nicht mehr an einen solchen dachte. [166] Wenn die Ernte ausbleibt. [167] Dt. 15,2. [168] Das Getreide, bevor er es als verloren aufgegeben hatte. [169] Zur Verrechben sind, so sondere er [die Abgaben] auf ihren Namen für diesen Stamm[170]ab; wenn einem Armen vor Gericht und er gestorben ist, so sondere er sie auf seinen Namen für die Armen Jisraéls[171]ab. R. Aši sagt, für die Armen der Welt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der sa- Col.b maritanischen Armen. Ist der Arme reich geworden, so sondere er auf seinen Namen nicht[172]ab, und dieser hat das erworben, was sich in seinem Besitze befindet. – Weshalb haben die Rabbanan eine Vorsorge für den Sterbefall getroffen, nicht aber für den Fall des Reichwerdens? – Das Sterben ist gewöhnlich, das Reichwerden ist selten. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: [hörst du, daß] dein Freund gestorben ist, glaube es, daß er reich geworden ist, glaube es nicht.

IST DIESER GESTORBEN, SO MUSS ER ERLAUBNIS &C. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Von den Erben, die geerbt haben. – Gibt es denn Erben, die nicht erben!? Vielmehr, erklärte R. Johanan, die Grundbesitz geerbt[173]haben, nicht aber, die Bargeld geerbt haben. R. Jonathan sagte: Hat jener soviel wie eine Nadel[174]zurückgelassen, so fordere er soviel wie eine Nadel[175]ein, wenn soviel wie eine Axt[176], so fordere er soviel wie eine Axt ein. R. Johanan aber sagte: Selbst wenn jener nur soviel wie eine Nadel zurückgelassen hat, fordere er soviel wie eine Axt[177]ein, wie beim Ereignisse vom kleinen Felde mit Abajje[178].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: du hast den Zehnten bei mir, so ist hinsichtlich der darin enthaltenen Zehnthebe[179]nichts zu berücksichtigen; wenn aber: du hast ein Kor Zehnt[früchte] bei mir, so ist hinsichtlich der darin enthaltenen Zehnthebe zu berücksichtigen. Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: du hast bei mir den Zehnten, da hast du das Geld dafür, so ist nicht zu berücksichtigen, dieser kann[180]ihn als Zehnthebe für andere [Früchte] bestimmt haben; wenn aber: du hast bei mir ein Kor Zehnt[früchte], da hast du das Geld dafür, so ist zu berücksichtigen, er kann sie als Zehnthebe für andere

---

nung gegen die priesterlichen Abgaben. [170] Sie sind den nächstverwandten Erben in Abzug zu bringen. [171] Die Verwandten kommen nicht in Betracht, da sie reich sein können. [172] Er muß den Armenzehnten an einen anderen Armen entrichten. [173] Diesen, ist es auferlegt, die Schuld ihres Vaters zu bezahlen, obgleich sie rechtlich dazu nicht verpflichtet sind; cf. Bb. Fol. 157a. [174] Dh. ein ganz minimales Stück Grundbesitz. [175] Er behalte nur den entsprechenden Wert zurück, während der Überschuß zu entrichten ist. [176] Dh. ein großes Stück Grundbesitz. [177] Er behalte den Wert des ganzen Darlehens zurück. [178] Dh. nach seiner Entscheidung; er ließ die Erben die ganze Schuld ihres Vaters bezahlen, obgleich das von ihm hinterlassene Feld nur die Hälfte wert war; cf. Ket. Fol. 91b. [179] Die der Levite an den Priester zu entrichten hat. [180]

[Früchte] bestimmt haben[181]. – Sprechen wir denn von Bösewichtern, die das Geld nehmen und [die Früchte] als Zehnthebe bestimmen!? Vielmehr, erklärte R. Mešaršeja, Sohn des R. Idi, meint er es wie folgt: wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: dein Vater hat bei mir den Zehnten, da hast du das Geld dafür, so ist nicht zu berücksichtigen, der Vater kann ihn als Zehnthebe für andere [Früchte] bestimmt haben; wenn aber: dein Vater hat bei mir ein Kor Zehnt[früchte], da hast du das Geld dafür, so ist zu berücksichtigen, der Vater kann sie als Zehnthebe für andere Früchte bestimmt haben. – Stehen Genossen denn im Verdachte, die Hebe vom Nichtzusammenliegenden[182] abzusondern!? Vielmehr, erklärte R. Aši, meint er es wie folgt: wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: mein Vater sagte mir, daß du den Zehnten bei ihm[183] hast, oder dein Vater den Zehnten bei ihm hat, so ist die darin enthaltene Zehnthebe zu berücksichtigen, denn da das Quantum nicht bestimmt ist, wird ihn wohl der Hausherr nicht zubereitet[184] haben; wenn aber: du hast ein Kor Zehnt[früchte] bei ihm, oder dein Vater hat ein Kor Zehnt[früchte] bei ihm, so ist die darin enthaltene Zehnthebe nicht zu berücksichtigen, denn da das Quantum bestimmt ist, wird sie wohl der Hausherr zubereitet haben. – Hat der Hausherr denn das Recht, die Zehnthebe[185] zu entrichten!? Freilich; dies nach Abba Eleázar b. Gamla, denn es wird gelehrt: Abba Eleázar b. Gamla sagte:[186] *Eure Hebe wird* Fol. 31 *euch angerechnet werden*; die Schrift spricht von zwei[187] Heben, von der großen Hebe und von der Zehnthebe; wie die große Hebe nach Vermutung[188] und durch Bestimmung[189] entrichtet werden kann, ebenso kann die Zehnthebe nach Vermutung und durch Bestimmung entrichtet werden; und wie ferner der Hausherr das Recht hat, die große Hebe abzusondern, ebenso hat er das Recht, die Zehnthebe abzusondern.

viii Wer Früchte zurückgelegt hat, um von ihnen Hebe und Zehnten[190] abzusondern, oder Geld, um davon den zweiten Zehnten[191] abzusondern, darf dies in der Voraussetzung, dass sie vorhanden sind;

Nachdem er sie ihm verkauft hat. [181] Da er das Quantum kennt u. zurücktreten darf; die Früchte sind dann dem Jisraéliten verboten. [182] Von Früchten an einer Stelle für Früchte an einer anderen Stelle; dies ist von vornherein verboten, weil die einen abhanden gekommen sein können. [183] Nach unserem Texte: bei mir, als Erbe des Vaters. [184] Dh. zum Genusse erlaubt machen, durch Absonderung der Zehnthebe. [185] Der Zehnt gehört ja gar nicht ihm. [186] Num. 18,27. [187] Die Auslegung des Talmud ist nach dem masoret. Texte ganz unverständlich, da dieser תרומתכם hat; offenbar hatte der Talmud die Lesart des Samaritaners תרומתיכם (so auch in manchen Handschriften bei Kennicott), die er als Plural auffaßt. [188] Nach Augenmaß; es braucht nicht gemessen zu werden. [189] Auch wenn die Hebe nur bestimmt u. nicht effektiv abgesondert worden ist, sind die Früchte zum Essen erlaubt. [190] Für andere Früchte, die

SIND SIE ABHANDEN GEKOMMEN, SO IST DIES VON STUNDE BIS STUNDE[192] ZU BEFÜRCHTEN[193]– SO R. ELEÁZAR B. ŠAMUÁ. R. JEHUDA SAGTE: AN DREI ZEITEN UNTERSUCHE MAN DEN WEIN[194]: WENN DER OSTWIND AM AUSGANGE DES [HÜTTEN]FESTES [WEHT], WENN DER TRAUBENANSATZ VORKOMMT, UND WENN DER SAFT IN DIE UNREIFEN TRAUBEN KOMMT.

GEMARA. Was heißt von Stunde bis Stunde? R. Joḥanan sagt, von Stunde bis Stunde seit der Untersuchung. R. Eleázar b. Antigonos sagt im Namen des R. Eleázar b. R. Jannaj, von Stunde bis Stunde seit dem Col.b Zurücklegen[195]. – Wir haben gelernt: Sind sie abhanden gekommen, so ist dies von Stunde bis Stunde zu befürchten. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, von Stunde bis Stunde seit der Untersuchung, wieso aber heißt es 'von Stunde bis Stunde' nach demjenigen, welcher sagt, seit dem Zurücklegen, es sollte ja 'bis auf [die Zeit] von Stunde bis Stunde' heißen!? – Dies ist ein Einwand.

So R. Eleázar b. Šamuá. R. Eleázar sagte: Die Genossen streiten gegen R. Eleázar, denn wir haben gelernt: Wenn ein Tauchbad nachgemessen wird und es sich herausstellt, daß es[196] unvollständig ist, so ist alles, was durch dieses Reinheit erlangt hat, einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem[197] Gebiete, rückwirkend unrein. – Selbstverständlich, daß sie streiten!? – Man könnte glauben, unter rückwirkend sei zu verstehen, von Stunde bis Stunde, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte: An drei Zeiten &c. Es wird gelehrt: Wenn der Ostwind am Ausgange des [Hütten]festes [weht, am Herbst]punkte.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: An drei Zeiten verkaufe man das Getreide: vor der Aussaat, zur Zeit der Aussaat und vor[198] dem Pesaḥfeste. An drei Zeiten verkaufe man den Wein: vor dem Pesaḥfeste, vor dem Wochenfeste und vor dem [Hütten]feste. Öl vom Wochenfeste ab. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? Raba, nach anderen R. Papa, erwiderte: Für Gesellschafter[200]. – Wie ist es von da ab? Raba erwiderte: Dann ist jeder Tag die geeignete Zeit.

---

dann zum Genusse erlaubt werden.

[191] Cf. Dt. 14,22ff.

[192] Von der Stunde, wo dies bemerkt wird, bis zur selben Stunde des vorangehenden Tages.

[193] Es ist zu befürchten, daß sie innerhalb dieser Zeit abhanden gekommen sind, so daß die während dieser Zeit erfolgte Verzehntung ungültig ist.

[194] Den man zurückgelegt hat, um von diesem die Abgaben für anderen zu entrichten; der Wein kann inzwischen sauer u. somit zur Verzehntung für guten Wein ungeeignet worden sein.

[195] Man nehme an, daß sie 24 Stunden nach dem Niederlegen abhanden gekommen sind.

[196] Das Quantum des Wassers, das 40 Seá betragen muß.

[197] Wobei in einem Zweifel erleichternd zu entscheiden ist; cf. Sot. Fol. 28b.

[198] Od. Monatsmitte, פרוס Durchbrochenes, Halbes, sc. eines Monats; dh. 15 Tage vorher.

[200] An diesen Zeiten kann dies jeder selbständig auf

[201]*Und als die Sonne aufging, da entbot der Herr einen schwülen Ostwind.* Was heißt *ḥarišith*[202]? R. Jehuda erwiderte: Wenn er weht, macht er Furchen über Furchen[203] in das Meer. Rabba sprach zu ihm: Wieso heißt es demnach: *die Sonne stach Jona auf das Haupt, und er verschmachtete*[204]!? Vielmehr, erklärte Rabba: Wenn er weht, macht er alle Winde schweigen[203]. – Das ist es, was geschrieben steht:[205]*daß deine Kleider wärmen, wenn die Erde vom Südwind ruht.* Dies erklärte R. Taḥlipha b. R. Ḥisda im Namen R. Ḥisdas: Wann wärmen deine Kleider? Wenn die Erde vom Südwind ruht. Wenn nämlich [der Ostwind] weht, macht er alle Winde schweigen.

R. Hona und R. Ḥisda saßen beisammen und Geniba ging an ihnen vorüber. Da sprach einer zum anderen: Wir wollen vor ihm aufstehen. Der andere erwiderte: Vor dem Zänker[206] sollen wir aufstehen!? Inzwischen kam er zu ihnen heran und fragte sie: Womit befaßt ihr euch? Sie erwiderten ihm: Mit den Winden. Da sprach er zu ihnen: Folgendes sagte R. Ḥanan b. Raba im Namen Rabhs: Vier Winde[207] wehen jeden Tag und mit allen auch der Nordwind, denn, wenn dem nicht so wäre, würde die Welt auch nicht eine Stunde bestehen können. Am unerträglichsten unter allen ist der Südwind, und wenn der Habicht[engel][208] ihn nicht zurückhalten würde, würde er die ganze Welt zerstören, denn es heißt:[209]*durch deine Einsicht hebt der Habicht seine Schwingen, breitet seine Fittige aus nach dem Süden hin.*

Raba und R. Naḥman b. Jiçḥaq saßen beisammen und R. Naḥman b. Jáqob kam an ihnen vorüber; er saß in einer goldenen Sänfte, über die ein lauchgrünes Tuch gebreitet war. Da ging Raba zu ihm heran, R. Naḥman b. Jiçḥaq aber ging zu ihm nicht heran, denn er dachte: es sind wahrscheinlich Leute aus dem Hause des Exilarchen; Raba braucht sie, ich brauche sie nicht. Als er darauf sah, daß es R. Naḥman b. Jáqob sei, ging er zu ihm heran, und dieser entblößte[210] seinen Arm, indem er sprach: Der Dämon weht. Da sprach Raba: Rabh sagte, durch ihn abortiere eine Frau; Šemuél sagte, durch ihn verfaule sogar die Perle im Meere; R. Joḥanan sagte, durch ihn verstinke sogar der Samen im Leibe der Frau. Hierauf sprach R. Naḥman: Alle drei folgerten sie es aus einem Schriftverse:[211]*er ist zwischen den Brüdern fruchtbar, es kommt ein Ostwind, ein Sturm des Herrn, von der Wüste steigt er*

---

gemeinsame Gefahr tun. 201. Jon. 4,8. 202. Das im Texte gebrauchte Wort für schwül. 203. Das W. חרישית wird v. חרש, *pflügen, ackern*, bezw. *schweigen*, abgeleitet. 204. Demnach war es ein heißer drückender Wind u. kein Sturm. 205. Ij. 37,17. 206. Cf. supra Fol. 7a. 207. Dh. aus allen Himmelsrichtungen. 208. בן נץ, nach Schorr (החלוץ Bd. XII p. 53) identisch mit dem pers. Venant, einem Engel, der über die Winde gesetzt ist. 209. Ij. 39,26. 210. Wegen des heißen *herauf und es versiegt sein Born &c. Es versiegt sein Born,* das ist der Born[212] der Frau; *es vertrocknet seine Quelle,* das ist der Samen im Leibe der Frau; *er rafft den Schatz aller köstlichen Geräte fort,* das ist die Perle im Meere. Da sprach jener: Dieser gehört wohl zu den Suräern, die die Schriftworte deuten. – Was heißt: *er ist zwischen den Brüdern fruchtbar?* Raba erwiderte: Selbst den Stiel im Spatenöhr lockert[213] er. Fol. 32 R. Joseph erklärte: Selbst den Haken an der Wand lockert er. R. Aḥa b. Jáqob erklärte: Selbst das Rohr am Korbe lockert er.

VIERTER ABSCHNITT

i WENN jemand seiner Frau einen Scheidebrief geschickt hat und den Boten erreicht oder ihm einen Boten nachsendet und zu ihm spricht: der Scheidebrief, den ich dir gegeben habe, ist nichtig, so ist er nichtig; wenn er oder ein von ihm entsandter Bote ihm bei seiner Frau zuvorkommt und zu ihr spricht: der Scheidebrief, den ich dir geschickt habe, ist nichtig, so ist er nichtig. Wenn aber der Scheidebrief bereits in ihre Hand gekommen ist, so kann er ihn nicht mehr nichtig machen. ii,1 Vormals konnte man auch anderswo[1] ein Gerichtskollegium zusammensetzen und ihn nichtig machen, R. Gamliél der Ältere ordnete aber an, dass man dies nicht tue, als vorsorgende Institution[2].

GEMARA. Er lehrt nicht 'ihn[3] einholt', sondern 'erreicht', selbst unbeabsichtigt[4], wonach wir nicht sagen, er habe sie damit nur kränken[5] wollen; wozu lehrt er nun den Fall, wenn er ihm einen Boten nachsendet!? – Man könnte glauben, der Auftrag des anderen sei nicht bedeutender als der des ersten, um ihn nichtig machen zu können, so lehrt er uns. – Wozu lehrt er weiter: wenn er ihm bei seiner Frau zuvorgekommen ist? – Man könnte glauben, nur in dem Falle, wenn er es zum Boten gesagt hat, sagen wir nicht, er habe sie damit nur kränken wollen, wenn aber ihr selbst, so wollte er sie entschieden nur kränken[6], so lehrt er uns. – Wozu heißt es: oder ein von ihm entsandter Bote? –

Ostwindes. 211. Hos. 13,15. 212. Die Geburt im Leibe der Mutter. 213. Im Texte רפיא, wohl vom im Vers gebrauchten יפריא abgeleitet.

1. In Abwesenheit des Boten od. der Frau. 2. Die Frau könnte, bevor sie dies erfährt, eine andere Heirat eingehen. 3. Mit dem Suffix der 3. Person, worunter das beabsichtigte Erreichen, das Einholen, zu verstehen ist. 4. Wenn er ebenfalls denselben Weg geht u. den Boten zufällig erreicht. 5. Wenn er die ernste Absicht hätte, den Scheidebrief zurückzuziehen, so würde er dem Boten nachgeeilt sein; er tat dies nicht u. man könnte annehmen, daß er sie damit nur kränken

Man könnte glauben, er selber würde sich nicht bemüht haben, um sie zu kränken, wenn es aber durch einen Boten erfolgt, auf dessen Bemühung er nicht achtet, so tat er dies nur um sie zu kränken, so lehrt er uns.

Wenn aber der Scheidebrief bereits in ihre Hand gekommen ist, so kann er ihn nicht mehr nichtig machen. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn er schon vorher bestrebt war, ihn nichtig zu machen; man könnte glauben, es habe sich nun herausgestellt, daß er ihn rückwirkend nichtig gemacht[7] habe, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] er ist nichtig, ich will ihn nicht, so sind seine Worte gültig; wenn aber: er ist ungültig, er ist kein Scheidebrief, so hat er nichts[8] gesagt. Demnach ist unter 'ist nichtig' zu verstehen, er sei nichtig, und dem widersprechend sagte ja Rabba b. Ajbu im Namen R. Šešeths, und wie manche sagen, Rabba b. Abahu, daß, wenn der Beschenkte, nachdem das Geschenk in seine Hand gekommen ist, sagt: diese Schenkung sei nichtig, werde nichtig, ich will sie nicht, er nichts[9] gesagt habe, wenn aber: sie ist nichtig, es ist kein Geschenk, seine Worte gültig[10] seien; demnach ist unter 'ist nichtig' die Vergangen-
Col.b heit zu verstehen!? Abajje erwiderte: Unter 'ist nichtig' sind beide Begriffe zu verstehen; es ist zu verstehen: es ist nichtig, und es ist zu verstehen: es werde nichtig. Bei der Scheidung versteht man den Begriff, der dabei wirksam ist, und bei der Schenkung den Begriff, der dabei wirksam ist[11].

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß der Bevollmächtigte bei einer Schenkung dem Bevollmächtigten bei einem Scheidebriefe gleiche[12]. Dies ist von Bedeutung, daß nämlich [der Ausdruck] 'bring' nicht 'erwirb' heiße[13].

Rabina traf R. Naḥman b. Jiçḥaq am Türriegel gelehnt stehen und folgendes fragen: Wie ist es, wenn er nur 'nichtig' [gesagt[14] hat]? – Dies bleibt unentschieden.

R. Šešeth sagte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: [Sagte er:] dieser Scheidebrief soll nicht wirken, nicht lösen,

---

wollte. 6. Die Nichtigkeitserklärung sei nicht ernst gemeint. 7. Durch die vorherige Bestrebung sei die verspätet erfolgte Nichtigkeitserklärung rückwirkend gültig. 8. Da dieser Ausdruck nicht seinen Willen kundgibt, sondern eine Tatsache behauptet, die aber nicht wahr ist. 9. Da diese Ausdrücke sich auf die Zukunft beziehen, während die Schenkung bereits erfolgt ist. 10. Diese Ausdrücke beziehen sich auf die Vergangenheit, u. sein eigenes Geständnis ist maßgebend. 11. Bei der ersteren die Zukunft u. bei der anderen die Vergangenheit. 12. Man kann sie vor der Aushändigung zurückziehen. 13. Mit dem Auftrage, die Sache dem Beschenkten zu überbringen, hat der Bote sie nicht für ihn erworben. 14. Ohne hierzu das Verbum gebraucht zu haben; ob auch dann beide nicht entlassen, nicht fortschicken[15], nicht scheiden, ein Fetzen sein, einem Fetzen gleichen, so sind seine Worte von Wirkung; wenn aber: wirkt nicht, löst nicht, entläßt nicht, schickt nicht fort, scheidet nicht, ist ein Fetzen, gleicht einem Fetzen, so hat er nichts gesagt[8].

Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] er ist[16] ein Fetzen? Rabina sprach zu R. Aḥa, dem Sohne Rabas, und wie manche sagen, R. Aḥa, der Sohn Rabas, zu R. Aši: Hierbei ist es ja nicht anders, [als wenn jemand gesagt hat:] dies ist geheiligt, dies ist Freigut[17]. – Kann er sich damit[18] wiederum scheiden lassen oder kann er sich damit nicht wiederum scheiden lassen? R. Naḥman sagt, er könne sich damit wiederum scheiden lassen, und R. Šešeth sagt, er könne sich damit nicht wiederum scheiden lassen. Die Halakha ist wie R. Naḥman. – Dem ist ja aber nicht so, es ist uns ja bekannt, daß die Halakha wie R. Joḥanan sei, welcher sagt, sie könne zurücktreten[19]!? – Es ist ja nicht gleich; da handelt es sich bei beidem[20] um Worte, und ein Wort kann ein Wort aufheben, wieso aber sollte er hierbei, wenn er auch den Auftrag des Boten nichtig machen kann, den Scheidebrief selbst nichtig machen[21]!?

ANFANGS KONNTE MAN &C. Es wurde gelehrt: Vor wieviel [Personen] erfolgt[22] die Nichtigmachung? R. Naḥman sagt, vor zwei, und R. Šešeth sagt, vor drei. R. Šešeth sagt, vor drei, denn es heißt Gericht[23]; R. Naḥman sagt, vor zwei, denn auch zwei werden Gericht genannt. R. Naḥman sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Ich[24] übergebe euch N. und N., Richter im Orte N[25]. – Und R. Šešeth!? – Soll etwa der Autor die Aufzählung wie ein Hausierer fortsetzen!? R. Naḥman sagte ferner: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Die Richter oder die Zeugen unterzeichnen. Doch wohl die Richter gleich den Zeugen, wie es zwei Zeugen sind, ebenso auch zwei Richter. – Und R. Šešeth!? – Wieso dies, die einen, wie sie erforderlich sind, und die anderen, wie sie erforderlich sind[26]. – Wozu lehrt er es von den Richtern und von Fol. 33

Begriffe zu verstehen sind. 15. In der Schrift (Dt. 24,1) gebrauchter Ausdruck für die Scheidung. 16. Die Übersetzung läßt sich nicht genau wiedergeben; es ist unklar, ob dieser Wortlaut einen Wunsch od. einen Tatbestand ausdrückt. 17. Dies gilt als Wunsch u. seine Worte sind gültig. 18. Mit dem Scheidebriefe, den er als nichtig erklärt hat. 19. Wenn jemand einer Frau einen Wertgegenstand gibt, auf daß sie ihm damit nach Ablauf einer bestimmten Frist angetraut sei, so kann sie vor Eintritt dieser Frist zurücktreten; wie nun durch den Rücktritt die Antrauung ungültig wird, ebenso sollte es auch der Scheidebrief werden. 20. Bei der Antrauung u. beim Rücktritt. 21. Dieser ist eine konkrete Sache u. kann durch eine Willensäußerung nicht nichtig werden. 22. Vor der Verordnung RG.s. 23. Drei Personen bilden ein Gerichtskollegium. 24. Cf. infra Fol. 36a. 25. Hier werden 2 Personen als Richter genannt. 26. Als Richter sind 3 den Zeugen[27]!? – Folgendes lehrt er uns: es ist einerlei, ob es im Richterstil geschrieben und von den Zeugen unterschrieben, oder im Zeugenstil geschrieben und von den Richtern unterschrieben ist.

ALS VORSORGENDE INSTITUTION. Was ist dies für eine vorsorgende Institution? R. Joḥanan sagt, eine Vorsorge [zur Vermeidung von] Hurenkindern[28]. Reš Laqiš sagt, eine Vorsorge [zur Vermeidung von] Verlassenen[29]. R. Joḥanan sagt, eine Vorsorge [zur Vermeidung von] Hurenkindern, denn er ist der Ansicht R. Naḥmans, der vor zwei sagt, und da es durch zwei nicht bekannt wird, so könnte sie, wenn sie es nicht hört und nicht erfährt, sich verheiraten und Hurenkinder [gebären]. Reš Laqiš sagt, eine Vorsorge [zur Vermeidung von] Verlassenen, denn er ist der Ansicht R. Šešeths, der vor drei sagt, und da es durch drei bekannt wird, so hört und erfährt sie es, und heiratet dann nicht; dies[30] ist also eine Vorsorge [zur Vermeidung von] Verlassenen.

Die Rabbanan lehrten: Hat er ihn[31] nichtig gemacht, so ist er nichtig – so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, weder könne er ihn nichtig machen noch irgend eine Klausel hinzufügen, denn worin bestände sonst[32] die Macht des Gerichtes. – Ist es denn möglich, daß [der Scheidebrief] nach der Tora nichtig[33] ist, und wir wegen der Macht des Gerichtes eine Ehefrau Fremden erlauben!? – Allerdings, wer sich eine Frau antraut, tut dies gestützt auf die Bestimmung der Rabbanan, und die Rabbanan haben die Antrauung annulliert[34]. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings, wenn die Antrauung durch Geld erfolgt[35] ist, wie ist es aber, wenn sie durch den Beischlaf erfolgt ist!? – Die Rabbanan haben seinen Beischlaf zum außerehelichen gemacht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er zu zehn [Personen] gesagt hat: schreibt einen Scheidebrief für meine Frau, so kann er dies[36] vor den einen in Abwesenheit der anderen zurückziehen – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, er könne es nur vor allen zusammen zurückziehen. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten darüber, ob ein Zeugnis, das zum Teil aufgehoben worden[37] ist, vollständig aufgehoben ist. Rabbi ist

---

u. als Zeugen 2 Personen erforderlich. 27. Wenn die Unterschrift dieser ausreichend ist, so ist es ja auch die Unterschrift jener. 28. Wenn sie auf Grund einer ungültigen Scheidung eine neue Ehe eingeht, so sind die Nachkommen Hurenkinder. 29. Wenn eine Nichtigkeitserklärung ohne ihr Wissen erfolgen darf, so ist es ihr nicht möglich, eine neue Ehe einzugehen. 30. Die beschwerliche Verpflichtung, es ihr persönlich mitzuteilen. 31. In ihrer od. des Vertreters Abwesenheit, nach der Verordnung RG.s. 32. Wenn man sich über die Verordnung RG.s hinwegsetzen könnte. 33. Da er vor der Überreichung nichtig gemacht worden ist. 34. Sie gilt somit nicht als Ehefrau. 35. Durch Übergabe einer Wertsache zu diesem Behufe; durch die Annullierung ist dies als Geschenk zu betrachten. 36. Auch nach der Verordnung RG.s. 37. Wenn ein Teil der

der Ansicht, ein Zeugnis, das zum Teil aufgehoben worden ist, sei nicht Col.b vollständig aufgehoben, und wenn jene[38] ihn schreiben und ihr geben, so ist es recht[39]. R. Šimón b. Gamliél aber ist der Ansicht, ein Zeugnis, das zum Teil aufgehoben worden ist, sei vollständig aufgehoben, und wenn jene, die es nicht wissen, ihn schreiben und ihr geben, machen sie eine Ehefrau Fremden erlaubt[40]. Wenn du aber willst, sage ich: alle stimmen überein, daß ein Zeugnis, das zum Teil aufgehoben worden ist, nicht vollständig aufgehoben sei, und der Grund des R. Šimón b. Gamliél hierbei ist, weil er der Ansicht ist, eine Handlung, die vor zehn [Personen] erfolgt ist, erfordere zehn [Personen] auch zur Aufhebung.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er[41] 'ihr alle' gesagt hat: ist der Grund des R. Šimón b. Gamliél, weil er der Ansicht ist, ein Zeugnis, das zum Teil aufgehoben worden ist, sei vollständig aufgehoben, und da er 'ihr alle' gesagt hat, so können jene ihn nicht schreiben[42] und ihr geben, oder ist der Grund des R. Šimón b. Gamliél, weil er der Ansicht ist, eine Handlung, die vor zehn [Personen] erfolgt ist, erfordere zehn [Personen] auch zur Aufhebung, somit gilt dies auch dann, wenn er 'ihr alle' gesagt hat? — Komm und höre: Wenn er zu zwei [Personen] gesagt hat: gebt meiner Frau einen Scheidebrief, so kann er dies vor dem einen in Abwesenheit des anderen zurückziehen — so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, er könne es nur vor beiden zusammen zurückziehen. Wenn vor zwei, so ist es ja ebenso als würde er 'ihr alle' gesagt[43] haben, und sie streiten hierüber. R. Aši erwiderte: Bei Zeugen des Schreibens ist dem auch[44] so, hier aber wird von Zeugen der Überbringung[45] gesprochen. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: Wenn er es zu einem besonders und zum anderen besonders gesagt hat, so kann er es vor einem in Abwesenheit des anderen zurückziehen. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, dies gelte von Zeugen der Überbringung, wenn du aber sagst, von Zeugen des Schreibens, so werden sie ja nicht vereinigt, denn der Meister sagte, daß ihre Aussagen nur dann vereinigt[46] werden, wenn beide es gleichzeitig gesehen[47] haben. — Vielleicht ist er der Ansicht des R. Jehošuá b. Qorḥa[48].

Zeugen aus irgend einem Grunde ausgeschieden ist. [38] Die von der Zurückziehung nichts wissen. [39] Sie ist richtig geschieden u. darf heiraten. [40] Da dann der Scheidebrief ungültig ist. [41] Beim Auftrage zum Schreiben des Scheidebriefes. [42] Somit ist in diesem Falle der zuerst angeführte Grund RG.s nicht zu berücksichtigen. [43] Da beide unterzeichnen müssen u. nicht zu berücksichtigen ist, einer könnte es ohne den anderen tun. [44] Daß auch nach RS. die Zurückziehung vor einem erfolgen dürfe. [45] Die auch durch einen erfolgen kann. [46] Zu einem gültigen Zeugnis. [47] Die Handlung, über die sie aussagen; ebenso müssen auch hierbei beide Zeugen gleichzeitig den Auftrag zum Schreiben erhalten.

R. Šemuél b. Jehuda sagte: Hinsichtlich dieser beiden [Kontroversen][49] hörte ich von R. Abba, daß bei der einen nach Rabbi und bei der anderen nach R. Šimón b. Gamliél zu entscheiden sei; ich weiß aber nicht, bei welcher nach Rabbi und bei welcher nach R. Šimón b. Gamliél. R. Joseph sprach: Wir wollen dies feststellen. Als R. Dimi kam, erzählte er folgendes. Einst entschied[50] Rabbi nach den Weisen, da sprach R. Proṭo, Sohn des R. Eleázar b. Proṭo, Enkelsohn R. Proṭo des Großen, zu ihm: Worin besteht demnach die Macht des Gerichtes!? Hierauf trat Rabbi zurück und entschied nach R. Šimón b. Gamliél[51]. Wenn nun bei dieser nach R. Šimón b. Gamliél entschieden wird, so ist wohl bei jener nach Rabbi zu entscheiden. Und auch R. Jošija aus Uša ist der Ansicht, bei einer nach Rabbi und bei einer nach R. Šimón b. Gamliél, denn Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Fünf Greise waren wir vor R. Jošija aus Uša, und als einst ein Mann zu ihm kam, von dem er einen Scheidebrief[52] gegen seinen Willen erzwang, sprach er zu uns: Geht, versteckt euch[53] und schreibt ihn ihr. Nach Rabbi[54] ist ja nichts dabei, daß sie sich versteckt hatten!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél sei. Und wenn man sagen wollte, er sei auch bei der anderen [Kontroverse] der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, so brauchten sie sich ja nicht zu verstecken, sondern von einander[55] zu trennen; wahrscheinlich ist er bei der einen der Ansicht Rabbis und bei der anderen der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél. Raba aber sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie Rabbi bei beidem. — Ist denn R. Naḥman nicht der Ansicht, die Macht des Gerichtes müsse gewahrt werden, R. Naḥman sagte ja im Namen Še-
Fol. 34 muéls, daß, wenn die Waisen die Güter ihres Vaters teilen, das Gericht ihnen Vormünder stelle, die für sie einen guten Teil[56] heraussuchen, und wenn sie großjährig werden, sie Einspruch[57] erheben können, und in seinem eigenen Namen sagte R. Naḥman, wenn sie großjährig werden, können sie keinen Einspruch erheben, denn worin be-

---

48. Nach dem das Zeugnis auch dann gültig ist, wenn sie die Handlung nach einander gesehen haben. 49. Über die bereits erfolgte Nichtigkeitserklärung in Abwesenheit der Frau, u. über die Nichtigkeitserklärung in Gegenwart eines Teiles der Zeugen. 50. In einem Falle, wenn das Gericht sich bei einer Schätzung geirrt hat; cf. Ket. Fol. 100a. 51. Demnach bekannte sich Rabbi in dem Falle, wo die Macht des Gerichtes zu berücksichtigen ist, zur Ansicht RŠ.s; bei der ersteren Kontroverse ist somit nach ihm zu entscheiden. 52. Die Vollmacht, einen solchen zu schreiben. 53. Damit er ihn nicht vor ihnen, die ihn schreiben, als nichtig erkläre. 54. Nach dem die Nichtigkeitserklärung auch vor einem anderen Gerichtskollegium erfolgen kann. 55. Da nach RŠ. die Nichtigkeitserklärung nur vor allen zusammen erfolgen kann. 56. Jeder Vormund hat dann die Interessen seines Mündels zu wahren. 57. Gegen die Teilung. 58. Das Gericht ist befugt,

stände sonst die Macht des Gerichtes!? – Da handelt es sich um eine Zivilsache[58], hierbei aber um eine kanonische Sache.

Gidul, Sohn des Reîlaj, sandte seiner Frau einen Scheidebrief, und der Bote ging hin und traf sie sitzen und spinnen; da sprach er zu ihr: Da ist dein Scheidebrief[59]. Sie erwiderte ihm: Geh heute fort und komm morgen. Hierauf kam er zu jenem, und jener sprach: Gepriesen sei[60] der Gute und Gütige. Hierzu sagte Abajje: Gepriesen sei der Gute und Gütige; aber der Scheidebrief ist nicht ungültig[61]. Raba aber sagte: Gepriesen sei der Gute und Gütige, und der Scheidebrief ist ungültig. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über die Kundgebung[62] über den Scheidebrief. Abajje ist der Ansicht, die Kundgebung über den Scheidebrief sei unwesentlich, und Raba ist der Ansicht, die Kundgebung über den Scheidebrief sei wesentlich. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem. Einst erzwang R. Šešeth von einem einen Scheidebrief gegen seinen Willen; darauf sprach dieser zu den Zeugen: R. Šešeth läßt euch sagen, daß der Scheidebrief nichtig sein möge. Hierauf benötigte ihn R. Šešeth eines anderen Scheidebriefes[63]. – Und Abajje!? – Machte etwa R. Šešeth die Scheidebriefe der Leute nichtig!? Er selbst machte ihn nichtig, nur sagte er ihnen dies[64] wegen der Büttel[65]. Abajje sprach: Ich entnehme es aus folgendem. R. Jehuda erzwang einen Scheidebrief vom Schwiegersohne des R. Jirmeja Biraá, und dieser machte ihn nichtig; da erzwang ihn jener wiederum, und dieser machte ihn abermals nichtig. Hierauf erzwang er ihn wiederum gegen seinen Willen und sprach zu den Zeugen: Steckt Kürbisstengel in eure Ohren[66] und schreibt ihn. Wenn man nun sagen wollte, die Kundgebung beim Scheidebriefe sei wesentlich, so sahen sie ja, daß er ihnen[67] nachlief!? – Und Raba!? – Er lief ihnen [vielleicht] nach, um ihnen zu sagen: übergebt ihr ihn schnell, damit der Schmerz zuende sei. Ferner sagte Abajje: Ich entnehme es aus folgendem. Einst sagte[68] jemand: Wenn ich in dreißig Tagen nicht zurück bin, sei der Scheidebrief gültig. Als er zurückkam, verhinderte ihn die Fähre[69]. Da rief er: Seht, ich bin gekommen, seht, ich bin gekommen. Hierauf ent-

---

über das Vermögen der Prozeßgegner zu entscheiden. 59. Er händigte ihn ihr aber nicht aus. 60. Er freute sich über die Verweigerung der Annahme. 61. Wenn der Bote ihn ihr dennoch übergibt, so ist die Scheidung gültig. 62. Wenn der Ehemann kund tut, daß er die Scheidung nicht wünsche, jedoch den Scheidebrief nicht zurückzieht. 63. Weil durch seine Kundgebung der erste nichtig geworden war. 64. Daß RŠ. ihn hierzu beauftragt habe; es war somit eine ausdrückliche Nichtigkeitserklärung seitens des Ehemannes. 65. Vor denen er sich fürchtete, den Befehl RŠ. zu übertreten. 66. Damit sie die Nichtigkeitserklärung nicht hören. 67. Der Scheidebrief sollte nichtig sein, obgleich sie seine Nichtigkeitserklärung nicht hören konnten. 68. Bei der Übergabe eines Scheidebriefes. 69.

schied Šemuél, dies heiße kein Kommen[70]. – Und Raba!? – Wollte dieser denn den Scheidebrief nichtig machen!? Er wollte vielmehr die Bedingung erfüllen, sie wurde aber nicht erfüllt.

Einst sagte[71] jemand: Wenn ich sie in dreißig Tagen nicht heirate, sei der Scheidebrief gültig. Als die dreißig Tage um waren, sprach er zu ihnen: Ich habe mich darum[72] bemüht. Was ist hierbei zu berücksichtigen: wenn ein Zwangsfall, so gibt es ja bei der Scheidung keinen Zwangsfall[73], und wenn die Kundgebung (beim Scheidebriefe), so besteht hierüber ein Streit zwischen Abajje und Raba.

Einst sagte[71] jemand: Wenn ich sie bis zum Neumond des Adar nicht heirate, sei der Scheidebrief gültig. Als der Neumond des Adar herangereicht war, sprach er zu ihnen: Ich sagte: zum Neumond des Nisan. Da entschieden sie: Was ist hierbei zu berücksichtigen: wenn ein Zwangsfall, so gibt es ja bei der Scheidung keinen Zwangsfall, und wenn die Kundgebung, so besteht hierüber ein Streit zwischen Abajje und Raba. Col.b Die Halakha ist wie Naḥman[74], die Halakha ist wie Naḥman[75] und die Halakha ist wie Naḥmani[76].

ii,2 VORMALS ÄNDERTE MAN SEINEN NAMEN, IHREN NAMEN, DEN NAMEN SEINER STADT UND DEN NAMEN IHRER STADT[77]; DA ORDNETE R. GAMLIÉL DER ÄLTERE AN, DASS MAN DEN NAMEN DES MANNES UND ALL SEINE BEINAMEN, DEN NAMEN DER FRAU UND ALL IHRE BEINAMEN SCHREIBE, ALS VORSORGENDE INSTITUTION[78].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Leute aus dem Überseelande ließen R. Gamliél fragen: Wie haben die Leute, die von dort nach hier kommen, die Joseph heißen und Johanan genannt werden, oder Johanan heißen und Joseph genannt werden, sich von ihren Frauen scheiden zu lassen? Da trat R. Gamliél auf und ordnete an, daß man den Namen des Mannes und all seine Beinamen, sowie den Namen der Frau und all ihre Beinamen schreibe, als vorsorgende Institution. R. Aši sagte: Nur dann, wenn er bei beiden Namen bekannt

---

Über den Fluß zu kommen, da die Fähre nicht da war. 70. Seine Kundgebung sei unwesentlich u. der Scheidebrief gültig. 71. Bei der Übergabe eines Scheidebriefes für seine Verlobte. 72. Sie zu heiraten; dies war ihm durch irgend einen Umstand nicht möglich. 73. Die Scheidung ist gültig, selbst wenn die Erfüllung der Bedingung durch einen Zwangsfall verhindert worden ist. 74. Daß beim Scheidebriefe die Nichtigkeitserklärung vor 2 Personen zu erfolgen habe; ob. Fol. 32b. 75. Daß bei beiden Kontroversen nach Rabbi zu entscheiden sei; ob. Fol. 33a. 76. Daß die Kundgebung beim Scheidebriefe bedeutungslos sei. 77. Wer in verschiedenen Orten verschiedene Namen führte, nannte im Scheidebriefe den Namen, den er im betreffenden Orte führte; desgleichen ihren Namen u. die Ortsnamen. 78. Damit auch in den anderen Orten die Identität beist. R. Abba sprach zu R. Aši: R. Mari und R. Eleázar sind deiner Ansicht. Übereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Wenn er zwei Frauen hat, eine in Judäa und eine in Galiläa, und zwei Namen führt, einen in Judäa und einen in Galiläa, und sich von seiner Frau in Judäa unter seinem Namen in Judäa oder von seiner Frau in Galiläa unter seinem Namen in Galiläa scheiden ließ, so ist sie nicht geschieden; nur wenn er sich von seiner Frau in Judäa unter seinem Namen in Judäa und seinem Namen in Galiläa, oder von seiner Frau in Galiläa unter seinem Namen in Galiläa und seinem Namen in Judäa scheiden ließ. Wenn er nach einem anderen Orte gekommen ist und sich da unter einem von ihnen scheiden ließ, so ist sie geschieden. Er sagte ja aber, daß sein Name in Galiläa mitgenannt werden müsse!? Wahrscheinlich gilt das eine, wenn dieser bekannt ist, und das andere, wenn dieser nicht bekannt ist. Schließe hieraus.

Einst war eine [Frau], die Mirjam hieß und von wenigen Sara genannt wurde. Da entschieden die Nehardeénser: Mirjam[79] und alle Namen, die sie führt, nicht aber Sara und alle Namen, die sie führt.

iii DIE WITWE KANN ZAHLUNG[80] VON DEN GÜTERN DER WAISEN NUR GEGEN EID[81] ERHALTEN. ALS MAN ABER VERMIED, SIE ZU VEREIDIGEN[82], ORDNETE R. GAMLIÉL DER ÄLTERE AN, DASS SIE DEN WAISEN ALLES, WAS SIE WÜNSCHEN, GELOBE[83], UND IHRE MORGENGABE EINFORDERE. DIE ZEUGEN UNTERZEICHNET AUF DEM SCHEIDEBRIEFE, ALS VORSORGENDE INSTITUTION. HILLEL FÜHRTE DEN PROSBUL[84] EIN, ALS VORSORGENDE INSTITUTION.

GEMARA. Wieso gerade die Witwe, dies gilt ja auch von jedem anderen, denn es ist uns ja bekannt, daß, wer eine Zahlung von den Gütern der Waisen einziehen will, dies nur gegen Eid[85] könne!? — Von einer Witwe ist dies zu lehren besonders nötig; man könnte glauben, daß bei dieser die Rabbanan aus Wohlwollen erleichtert haben, so lehrt Fol. 35 er uns.

ALS MAN ABER VERMIED, SIE ZU VEREIDIGEN. Aus welchem Grunde? — Wegen[86] der Erzählung R. Kahanas, denn R. Kahana, und wie manche sagen, R. Jehuda im Namen Rabhs, erzählte: Einst gab jemand in den Jahren der Dürre einer Witwe einen Golddenar in Verwahrung und

---

kannt sei. [79] Dieser muß als Hauptname angegeben werden. [80] Die Auszahlung der Morgengabe. [81] Daß sie diese nicht bereits erhalten habe. [82] Sodaß sie die Morgengabe nicht einfordern konnte. [83] Eine Art eidesstattliche Versicherung; sie gelobe die Unterlassung einer Handlung od. eines Genusses, nach Wahl der Waisen, falls sie die Morgengabe bereits erhalten hat. [84] Eine Art Protest zum Schutze gegen den Verfall einer Schuld im Erlaßjahre (Dt. 15,1ff.). [85] Daß er vom Verstorbenen nichts erhalten habe. [86] Im Texte bis zum folgenden Einwurf als Fortsetzung der Frage, jed. für die Übersetzung sie legte ihn in einen Mehlkrug; hierauf backte sie ihn in einem Brote mit, das sie einem Armen gab. Nach Tagen kam der Eigentümer des Denars und sprach zu ihr: Gib mir meinen Denar. Diese erwiderte ihm: Möge eines meiner Kinder Gift genießen, wenn ich irgend einen Genuß von deinem Denar gehabt habe. Man erzählt, daß nach wenigen Tagen eines ihrer Kinder starb. Als die Weisen dies hörten, sagten sie: Wenn es dem, der wahr schwört, so ergeht, um wieviel mehr dem, der falsch schwört. — Weshalb wurde sie bestraft? — Sie hatte einen Gewinn durch den Raum des Denars[87]. — Wieso heißt es: der wahr schwört!? — Als wenn[88]er wahr schwört. Wenn dies[89]der Grund ist, so sollte es nicht nur von einer Witwe gelten, sondern auch von einer Geschiedenen, während R. Zera im Namen Šemuéls sagte, dies gelte nur von einer Witwe, eine Geschiedene aber vereidige man wohl!? — Anders verhält es sich bei einer Witwe; sie kann verleitet werden, sich dies[90]für ihre Bemühung um die Waisen zu erlauben.

R. Jehuda sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Rabh und Šemuél sagen übereinstimmend, dies gelte nur vor Gericht, außerhalb des Gerichtes[91]aber vereidige man sie wohl. — Dem ist ja aber nicht so, Rabh ließ ja die Morgengabe einer Witwe nicht einfordern[92]!? — Dies ist ein Einwand. So lehrten sie es in Sura, in Nehardeå lehrten sie es wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt nur vor Gericht, außerhalb des Gerichtes aber vereidige man sie wohl. Rabh aber sagt, auch außerhalb des Gerichtes vereidige man sie nicht. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh ließ die Morgengabe einer Witwe nicht einfordern. — Sollte er sie doch geloben[93]und einfordern lassen!? — Zur Zeit Rabhs war man mit Gelübden leichtfertig.

Einst kam eine [Witwe] vor R. Hona, und er sprach zu ihr: Was kann ich dir helfen; Rabh läßt die Morgengabe einer Witwe nicht einfordern. Sie erwiderte ihm: Wohl aus dem Grunde, weil ich etwas von meiner Morgengabe erhalten haben kann, aber so wahr der Herr der Heerscharen lebt, daß ich von meiner Morgengabe nichts erhalten habe. Da entschied R. Hona: Rabh pflichtet hinsichtlich des Falles bei, wenn sie aufspringt[94].

Einst kam eine [Witwe] vor Rabba b. R. Hona, und er sprach zu ihr:

---

eine ganz unmögliche Konstruktion. [87] Den Raum, den der Denar im Brote einnahm, sparte sie an Teig; sie hatte somit einen kleinen Nutzen. [88] Sie glaubte, daß sie die Wahrheit beschwöre. [89] Daß das Schwören so schwer geahndet wird. [90] Das, was sie bereits von der Morgengabe erhalten hat, abzuschwören. [91] Ein solcher Eid erfolgt in weniger feierlicher Weise u. ist leichter. [92] Zur Vermeidung der Vereidigung, auch außerhalb des Gerichtes. [93] Nach der in der Mišna gelehrten Verordnung. [94] Wenn sie affektiv schwört, Was kann ich dir helfen; Rabh läßt die Morgengabe einer Witwe nicht einfordern, und auch mein Herr Vater läßt die Morgengabe einer Witwe nicht einfordern. Da sprach sie zu ihm: So sprich mir Unterhalt zu. Er erwiderte ihr: Auch Unterhalt kommt dir nicht zu, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, wenn sie ihre Morgengabe vor Gericht fordert, kommt ihr kein Unterhalt zu. Da rief sie: Kehrt seinen Sessel[95] um, er hat mich nach beiden Richtungen verurteilt. Da kehrten sie seinen Sessel um[96] und stellten ihn wieder hin. Dennoch entging er einer Krankheit nicht.

R. Jehuda sprach zu R. Jirmeja Biraá: Laß sie vor Gericht geloben und außerhalb des Gerichtes schwören, sodaß die Stimme bis zu meinen Ohren reiche; ich wünsche, daß eine Entscheidung getroffen werde[97].

Der Text. R. Zera sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt nur von einer Witwe, eine Geschiedene aber vereidige man wohl. Genügt denn bei einer Geschiedenen nicht das Geloben, von dort ließen sie ja folgendes mitteilen: N., Tochter der N., erhielt einen Scheidebrief aus der Hand des Aḥa, Sohnes des Hedja, der Aja Mari genannt wird. Sie gelobte bei der Enthaltung aller Früchte der Welt, daß sie von ihrer Morgengabe nichts mehr als eine Decke, ein Psalmenbuch und ein morsches Buch Ijob und Sprüche[98] erhalten habe. Wir schätzten diese auf fünf Minen. Col.b
Wenn sie zu euch kommt, so laßt sie das Übrige einfordern. R. Aši erwiderte: Es war der Scheidebrief einer Eheschwägerin[99].

ORDNETE R. GAMLIÉL DER ÄLTERE AN, DASS SIE GELOBE &c. R. Hona sagte: Dies wird nur von dem Falle gelehrt, wenn sie sich nicht verheiratet hat, wenn sie sich aber verheiratet hat, so lege man ihr kein Gelübde auf. – Wenn sie sich verheiratet hat, wohl deshalb nicht, weil der Ehemann es ihr aufheben[100] kann; aber auch wenn sie sich nicht verheiratet hat, kann ja, sobald sie sich verheiratet, der Ehemann es aufheben!? – Der Ehemann kann Vorheriges[101] nicht aufheben. – Es ist ja zu berücksichtigen, sie kann zu einem Gelehrten gehen und er es ihr auflösen!? – Er ist der Ansicht, das Gelübde müsse genau[102] bezeichnet

---

ohne dazu aufgefordert worden zu sein. [95] Wohl landläufiger Fluch; wahrscheinlich war es Brauch, den Sessel des Verstorbenen umzukehren. [96] Damit der Fluch buchstäblich in Erfüllung gehe u. weiter keine schlechte Wirkung zur Folge habe. [97] Nach Šemuél, daß die Witwe außerhalb des Gerichtes schwöre u. die Morgengabe erhalte. [98] Das W. ספ bezieht sich auf beide Bücher (Ijob u. Sprüche), die wohl in einem Bande enthalten waren, u. das W. בלואים erklärt auch das Fehlen der Bezeichnung אחד. Die La. שועלים (st. בלואים) bei Naḥmani (cf. Brüll, Jahrbücher, Bd. II p. 152 u. IV p. VI) dürfte wohl ein Lapsus sein, da auch Handschriften mit unserem Texte übereinstimmen; Fabelbücher sind im Talmud unbekannt. [99] Die die Morgengabe von ihrem ersten Manne zu erhalten hatte. [100] Cf. Num. 30,7ff. [101] Gelübde aus der Zeit vor der Heirat. [102] Unter welchen Umständen es abgelegt worden ist; wenn der Gelehrte sieht, werden. R. Naḥman aber sagt, selbst wenn sie geheiratet hat. — Wenn sie geheiratet hat, kann ihr ja der Ehemann es entschieden aufheben!? — Man lasse sie öffentlich[103] geloben. Man wandte ein: Hat sie sich verheiratet, so kann sie, wenn sie gelobt hat, ihre Morgengabe einfordern. Doch wohl, wenn sie jetzt[104] gelobt!? — Nein, wenn sie vorher gelobt hat. — Es wird ja aber gelehrt, wenn sie sich verheiratet hat, gelobe sie und fordere ihre Morgengabe ein!? — Hierüber streiten Tannaím; einer ist der Ansicht, ein öffentlich abgelegtes Gelübde könne aufgehoben werden, und einer ist der Ansicht, es könne nicht aufgehoben werden.

Sie fragten: Muß das Gelübde bezeichnet werden oder ist dies nicht nötig? R. Naḥman sagt, dies sei nicht nötig, und R. Papa sagt, dies sei nötig. R. Naḥman sagt, dies sei nicht nötig, denn wenn man sagen wollte, dies sei nötig, so kann es vorkommen, daß man seine Worte[105] beschneidet, und der Gelehrte nur das auflöst, was er gehört hat. R. Papa sagt, dies sei nötig, wegen verbotener Fälle[106]. — Wir haben gelernt, wenn [ein Priester] eine ihm verbotene Frau[107] geheiratet hat, sei er[108] untauglich, es sei denn, daß er sie sich[109] abgelobt; und hierzu wird gelehrt: er gelobe, tue Dienst, steige herab[110] und lasse sich scheiden. Wenn du nun sagst, er brauche das Gelübde nicht zu bezeichnen, so ist ja zu berücksichtigen, er kann zu einem Gelehrten gehen und dieser es ihm Fol. 36 auflösen!? — Man lasse ihn öffentlich geloben. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, ein öffentlich abgelegtes Gelübde könne nicht aufgehoben werden, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es könne wohl aufgehoben werden!? — Man lasse ihn es im Namen der Öffentlichkeit[111] ablegen. Amemar sagte nämlich: Die Halakha ist, selbst nach demjenigen, welcher sagt, ein öffentlich abgelegtes Gelübde könne aufgehoben werden, kann ein im Namen der Öffentlichkeit abgelegtes Gelübde nicht aufgehoben werden. Dies gilt nur von einer freigestellten[112] Sache, zur Ausübung eines Gebotes aber kann es aufgehoben werden. So ließ einst R. Aḥa einen Kinderlehrer [den Unterricht] abgeloben, weil er die Kinder mißhandelte; Rabina aber setzte ihn wieder ein, weil sich keiner fand, der so gründlich wie dieser war.

DIE ZEUGEN UNTERZEICHNEN AUF DEM SCHEIDEBRIEFE, ALS VORSORGENDE INSTITUTION. Wieso als vorsorgende Institution, dies hat ja nach der

---

daß sie damit einen Betrug begehen wolle, so löst er es ihr nicht auf. [103] Vor 10 Personen; ein solches Gelübde kann nach seiner Ansicht nicht aufgehoben werden. [104] Nach der Heirat. [105] Aus Fahrlässigkeit etwas fortläßt. [106] Wie beispielsweise in diesem Falle, wo die Auflösung zur Begehung einer sündhaften Handlung erfolgen soll. [107] Cf. Lev. 21,7. [108] Für den Tempeldienst. [109] Wenn er gelobt, sich von ihr scheiden zu lassen. [110] Vom Altar, wo er Dienst tat; er darf somit vor der Scheidung Dienst tun. [111] In dem Sinne, wie die Leute, die es hören, das Gelübde auffassen. [112] Wenn die Aufhebung

Tora zu erfolgen, denn es heißt:[113] *schreiben in den [Kauf]brief und unterzeichnen!?* Rabba erwiderte: Dies nach R. Eleázar, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe[114]. Die Rabbanan haben jedoch Unterschriften eingeführt, weil es vorkommen kann, daß die Zeugen[115] sterben oder in das Überseeland verreisen. R. Joseph erwiderte: Du kannst auch sagen, nach R. Meír, denn die Anordnung besteht darin, daß die Zeugen ihre Namen auf den Scheidebriefen als vorsorgende Institution deutlich[116] nennen. Es wird nämlich gelehrt: Vormals schrieb man: ich N. unterzeichne als Zeuge. Wenn seine Unterschrift aus einer anderen Stelle festzustellen war, so war [die Urkunde] gültig, sonst aber[117] nicht. Da sprach R. Gamliél: Sie haben eine bedeutende Verordnung getroffen, daß nämlich [die Zeugen] ihre Namen auf den Scheidebriefen genau[118] angeben, als vorsorgende Institution. — Genügt etwa nicht ein Signum, Rabh zeichnete ja einen Fisch, R. Ḥanina einen Palmenzweig, R. Ḥisda ein Samakh, R. Ošája ein Ájin und Rabba b. R. Hona einen Mast!? — Anders verhält es sich bei Gelehrten, deren Signum bekannt ist. — Wieso hatten sie diese zuerst bekannt[119] gemacht? — Auf anderen Schriftstücken[120].

HILLEL FÜHRTE DEN PROSBUL EIN &c. Dort wird gelehrt: Der Prosbul schützt vor Erlassung. Dies ist eine von den Verordnungen, die Hillel der Ältere angeordnet hat. Als er nämlich sah, daß die Leute es verweigerten, einander ein Darlehen zu[121] gewähren, und somit übertraten, was in der Tora geschrieben steht:[122] *hüte dich, daß nicht in deinem Herzen ein nichtswürdiger Gedanke aufsteige &c.*, trat er auf und führte den Prosbul ein. Folgendes ist der Inhalt des Prosbul: Ich übergebe es euch[123] N. und N., Richter im Orte N., damit ich jede Schuld, die ich bei N. habe, zu jeder beliebigen Zeit einfordern darf. Die Richter oder die Zeugen unterzeichnen unten. Ist denn so etwas möglich, daß nach der Tora das Siebentjahr [die Schuld] erläßt, und Hillel angeordnet hat, daß es nicht erlasse!? Abajje erwiderte: Das Siebentjahr in der Jetztzeit, und zwar nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[124] *Folgendes*

---

zu einem solchen Behufe nötig ist. [113] Jer. 32,44. [114] Die in der Schrift genannte Unterschrift von Zeugen ist nur ein guter Rat; cf. supra Fol. 22b. [115] Der Übergabe, die bei einer etwaigen Anfechtung seitens des Ehemannes persönlich erscheinen müßten. [116] Vorher schrieb der Zeuge nicht seinen Namen, sondern unterzeichnete nur die Formel: ich unterzeichne als Zeuge. [117] Wenn der Name des Zeugen unbekannt war, konnte seine Unterschrift nicht beglaubigt werden. [118] Vollständig, Namen u. Vatersnamen; ihre Unterschrift kann dann durch Bekannte beglaubigt werden. [119] Sie konnten ja nicht als Unterschriften auf Urkunden gelten. [120] Die keine Urkunden waren. [121] Aus Befürchtung, es im Siebentjahre erlassen zu müssen. [122] Dt. 15,9. [123] Die Vollmacht zur Einziehung der Schuld. [124] Dt. 15,2. [125] In diesem Jahre dür-

Bewenden hat es mit dem Erlasse: erlassen &c. Die Schrift spricht von zwei Erlassungen, von der Erlassung des Bodens[125] und der Erlassung von Geldern; zur Zeit, wo der Boden zu erlassen ist, sind auch Gelder zu erlassen, und zur Zeit, wo der Boden nicht zu erlassen ist, Col.b sind auch Gelder nicht zu erlassen. Die Rabbanan hatten jedoch angeordnet, daß sie wohl zu erlassen seien, zur Erinnerung[126] an das Siebentjahr; als aber Hillel sah, daß die Leute einander ein Darlehen verweigerten, trat er auf und führte den Prosbul ein. – Ist denn so etwas möglich, daß nach der Tora das Siebentjahr nicht erläßt, und die Rabbanan angeordnet haben, daß es wohl[127] erlasse!? Abajje erwiderte: Dies ist eine Unterlassung[128]. Raba erwiderte: Die Freigebung des Gerichtes[129] ist gültig. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Woher, daß die Freigebung des Gerichtes gültig sei? Es heißt:[130] *und wer nicht binnen drei Tagen kommt, nach Beschluß der Oberen und der*[131] *Ältesten, dessen ganze Habe solle dem Banne verfallen.* R. Eliézer entnimmt dies hieraus: [132]*Das sind die Erbteile, die Eleázar der Priester und Jehošuá, der Sohn Nuns, die Häupter der Stammesväter, verteilten &c.* In welchem Zusammenhange stehen die Häupter mit den Vätern? Dies besagt dir, daß, wie die Väter ihre Kinder beliebig erben lassen können, ebenso auch die Häupter das Volk beliebig erben lassen können.

Sie fragten: Hat Hillel den Prosbul nur für seine Generation eingeführt, oder auch für die kommenden Generationen? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich der Aufhebung; wenn du sagst, er habe ihn nur für seine Generation eingeführt, so kann er[133] aufgehoben werden, und wenn du sagst, er habe ihn auch für die kommenden Generationen eingeführt, so kann ein Gericht die Bestimmung eines anderen Gerichtes nur dann aufheben, wenn es jenes an Weisheit und Zahl[134] überragt. Wie ist es nun? – Komm und höre: Šemuél sagte: Man schreibe einen Prosbul nur auf dem Gerichte zu Sura[135] oder auf dem Gerichte zu Nehardeá. Wenn man nun sagen wollte, er habe ihn auch für

---

fen die Felder nicht bestellt werden. 126. Da die Erlassung des Bodens in der Jetztzeit, wo die Jisraéliten kein eigenes Land haben, keine Geltung hat, so könnte dieses Gesetz in Vergessenheit geraten. 127. Dies ist ja eine Beraubung des Gläubigers. 128. Die Unterlassung, eine Schuld zu bezahlen, ist keine Sünde die begangen wird, und in einem solchen Falle darf ein Gesetz der Schrift durch die Weisen aufgehoben werden. 129. Sowohl die Aufhebung der Erlassung als auch die Ausdehnung derselben auf die Jetztzeit ist dem Gerichte freigestellt; dies ist somit keine Aufhebung eines Gesetzes der Schrift. 130. Ezr. 10,8. 131. Die La. והסגנים ist wohl ein Lapsus, obgleich sie in einer Handschrift bei Kennicott zu finden ist. 132. Jos. 19,51. 133. Wenn die Generation sich moralisch bessert u. der von H. berücksichtigte Grund in Fortfall kommt. 134. Cf. Ed. I,5 Anm. 13. 135. In diesem war Rabh u. im anderen war er selber Oberhaupt.

die kommenden Generationen eingeführt, so sollte man ihn auch auf anderen Gerichten schreiben. – Vielleicht gilt die Einführung Hillels für die kommenden Generationen nur für Gerichte wie seines oder wie die des R. Ami und R. Asi[136], die befugt sind, Geld aus dem Besitze[137] zu bringen, nicht aber für alle Welt. – Komm und höre: Šemuél sagte: Der Prosbul ist eine Beschämung[138] der Richter; wenn ich die Macht hätte, würde ich ihn abgeschafft[139] haben. – Ein Gericht kann ja die Worte eines anderen Gerichtes nur dann aufheben, wenn es jenes an Weisheit und Zahl überragt!? – Er meint es wie folgt: wenn ich mehr Macht als Hillel hätte, würde ich ihn abgeschafft haben. R. Naḥman aber sagte: Ich würde ihn bestehen lassen. – Wieso: würde ihn bestehen lassen, er besteht ja!? – Er meint es wie folgt: ich würde eine Bestimmung treffen, daß, wenn man ihn nicht schreibt, es ebenso sei, als würde man ihn schreiben[140].

Sie fragten: Ist unter ‘Beschämung’ die Unverschämtheit[141] zu verstehen oder ist darunter die Demütigung[142] zu verstehen? – Komm und höre: Úla sagte: Beschämt[143] ist die Braut, die im Hochzeitsbaldachin gehurt hat. R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, sagte: Hierauf[144] deutet folgender Schriftvers:[145] *während der König in seinem Kreise war, gab meine Narde ihren Duft.* Raba sagte: Dies ist noch immerhin schmeichelhaft für uns, denn es heißt gab, und nicht stank.

Die Rabbanan lehrten: Über die, die beschämt werden und nicht beschämen, ihre Beschimpfung anhören und nicht antworten, aus Liebe handeln und sich der Züchtigungen freuen, heißt es:[146] *die ihn lieben, sind wie der Aufgang der Sonne in ihrer Pracht.*

Was heißt Prosbul? R. Ḥisda erwiderte: Pros[147] buli ubuṭi. Buli sind Fol. 37

---

[136] Zu deren Zeit diese Frage erörtert wurde. [137] Es einem anderen als dem Besitzer zuzusprechen. [138] Nach der weiter folgenden Erklärung: es gereicht zur Beschämung der Richter, daß sie einem gegen die Bestimmung der Tora Geld abnehmen. [139] Demnach gilt er für alle Zeiten. [140] Ein Darlehen sollte der Erlassung nicht verfallen, einerlei ob man einen Prosbul geschrieben hat od. nicht. [141] Diese Anmaßung der Richter ist ihre Beschämung. [142] Od. Zufriedenheit, Bequemlichkeit; durch diese Institution wird zur Bequemlichkeit der Richter das Einklagen der Schulden vor Beginn des Erlaßjahres unterlassen. [143] Dieses Wort ist also in der 1. Bedeutung zu verstehen. [144] Der obige Spruch bezieht sich auf die Jisraéliten, die während ihres Aufenthaltes am Berge Sinaj, beim Empfange der Tora, Götzendienst getrieben haben. [145] Cant. 1,12. [146] Jud. 5,31. [147] Nach Sachs (*Beiträge* Bd. II S. 70) korrumpiert aus *πρός βουλῇ πρεσβευτῶν*, vor dem Rate der Alten. Wenn auch anzunehmen ist, daß das W. פרוזבול aus dem Griechischen abzuleiten sei, so ist es immerhin ausgeschlossen, daß RḤ., dem wohl Kenntnis des Griechischen kaum zuzuschreiben ist, diese Ableitung im Sinne hatte. Nach der weiter folgenden Erklärung פורסא דמילתא ist es klar, daß wir hier das syr. פרוס (gr. *πόρος*, ratio, modus, consilium, propositum) haben, u. damit übereinstimmend ist auch die überlieferte rabb. Auslegung: Vorsorge für Reiche u. Arme. Übrigens dürfte das W. פרוזבול von *πόρος* u. *βολή*

die Reichen, denn es heißt:[148]*ich werde den Hochmut eurer Macht zerbrechen*, und R. Joseph erklärte, das sind die Reichen [bulaoth] in Judäa. Buṭi sind die Armen, denn es heißt:[149]*borgen [haâbeṭ] sollst du ihm*[150].

Raba fragte einen Fremdländer: Was heißt Prosbul? Dieser erwiderte: Eine Vorsorge für die Sache.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Waisen benötigen keines Prosbuls. Ebenso lehrte Rami b. Ḥama, Waisen benötigen keines Prosbuls, denn R. Gamliél[151]und sein Gerichtshof sind die Väter der Waisen[152].

Dort haben wir gelernt: Man schreibe einen Prosbul nur dann, wenn [der Schuldner] Grundbesitz[153]hat; hat er keinen, so eigne ihm [der Gläubiger] etwas in seinem Felde zu. Was heißt 'etwas'? R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Selbst einen Kohlstrunk. R. Jehuda sagte: Auch wenn er ihm nur einen Platz für einen Ofen oder einen Herd abgetreten hat, schreibe man daraufhin einen Prosbul. – Dem ist ja aber nicht so, Hillel lehrte ja, daß man einen Prosbul nur auf einen durchlochten Pflanzentopf schreiben dürfe; nur auf einen durchlochten, nicht aber einen undurchlochten; wieso dies, der Platz[154]ist ja vorhanden!? – In dem Falle, wenn er auf einem Pflock[155]sitzt. R. Aši ließ einen Palmenstamm zueignen und darauf einen Prosbul schreiben. Die Jünger der Schule R. Ašis übergaben[156]ihre Forderungen einander. R. Joḥanan[157]übergab R. Ḥija b. Abba seine Forderungen und fragte ihn, ob noch etwas[158]nötig sei. Dieser erwiderte: Du brauchst weiter nichts.

Die Rabbanan lehrten: Wenn [der Schuldner] keinen Grundbesitz hat, der Bürge aber Grundbesitz hat, so schreibe man daraufhin einen Prosbul. Wenn weder jener noch der Bürge Grundbesitz hat und ein Schuldner von jenem Grundbesitz hat, so schreibe man daraufhin einen Prosbul. Dies nach R. Nathan, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten und dieser von einem anderen eine Mine zu erhalten hat, man sie dem anderen abnehme und jenem gebe? Es heißt:[159]*so soll er es dem geben, dem die Schuld zukommt.*

(das Verlieren) abzuleiten sein. Mittel, Vorsorge vor Verlust. 148. Lev. 26,19. 149. Dt. 15,8. 150. Die Armen sind es, die zu borgen pflegen. 151. Zu dessen Zeit dies gelehrt worden ist; ebenso auch andere Gerichtsvorsteher. 152. Es ist also ebenso, als würden sie die Einziehung der Schuld dem Gerichte übertragen haben. 153. Da nur ein solcher eine Sicherheit gewährt, u. zwar auch in dem Falle, wenn er die Schuld nicht deckt. 154. Auf dem dieser sich befindet, u. schon daraufhin sollte man einen Prosbul schreiben dürfen. 155. Er nimmt keinen Platz auf dem Boden ein; wenn er aber durchlocht ist, so gilt er als mit dem Erdboden verbunden. 156. Mündlich, u. brauchten keinen Prosbul zu schreiben. 157. So auch in anderen Codices; die kursierenden Ausgaben haben יונתן, wohl Emendation, weil RḤ ein Schüler R. Joḥanans war. 158. Das Schreiben eines Prosbuls. 159. Num. 5,7. 160. Die Verpfändung von Immobilien.

Dort haben wir gelernt: Das Siebentjahr erläßt jedes Darlehen, einerlei ob auf einen Schuldschein oder ohne Schuldschein. Rabh und Šemuél erklären beide: auf einen Schuldschein, wenn der Schuldschein eine Gütersicherheit[160] enthält; ohne Schuldschein, wenn er keine Gütersicherheit enthält; und um so mehr [erläßt es] ein mündliches Darlehen. R. Joḥanan und R. Šimón b. Laqiš erklären beide: auf einen Schuldschein, wenn der Schuldschein keine Gütersicherheit enthält; ohne Schuldschein, ein mündliches Darlehen; wenn aber der Schuldschein eine Gütersicherheit enthält, so wird [die Schuld] nicht erlassen. Übereinstimmend mit R. Joḥanan und R. Šimón b. Laqiš wird gelehrt: [Eine Schuld] auf einen Schuldschein wird erlassen; enthält er Gütersicherheit, so wird sie nicht erlassen. Ein Anderes lehrt: Hat er ihm ein bestimmtes Feld für sein Darlehen angewiesen, so wird [die Schuld] nicht erlassen; und noch mehr: auch wenn er ihm nur geschrieben hat: all meine Güter sind verantwortlich und bürgen dir, wird sie nicht erlassen.

Ein Verwandter R. Asis hatte einen Schuldschein, in dem Gütersicherheit geschrieben war; da kam er zu R. Asi und fragte ihn: Wird [die Schuld] erlassen oder wird sie nicht erlassen? Dieser erwiderte: Sie wird nicht erlassen. Darauf verließ er ihn und kam zu R. Joḥanan; dieser aber entschied ihm, sie werde erlassen. Hierauf kam R. Asi zu R. Joḥanan und fragte ihn: Wird sie erlassen oder wird sie nicht erlassen? Dieser erwiderte: Sie wird erlassen. – Der Meister ist es ja aber, welcher sagt, eine solche werde nicht erlassen!? Dieser erwiderte: Sollten wir denn, wenn wir schon unsere Meinung haben, daraufhin auch eine Entscheidung[161] treffen!? Jener sprach: Es gibt ja eine Lehre übereinstimmend mit der Ansicht des Meisters!? Dieser erwiderte: Vielleicht gilt diese nach der Schule Šammajs, welche sagt, daß ein zur Einlösung bestimmter Schein[162] als eingelöst gelte.

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten Geld auf ein Pfand geborgt oder seine Schuldscheine dem Gerichte übergeben hat, so verfällt [die Schuld] nicht. Einleuchtend ist dies von der Übergabe seiner Scheine an das Gericht, weil das Gericht sie im Besitze[163] hat, weshalb aber beim Darlehen auf ein Pfand? Raba erwiderte: Weil er sie in seinem Besitze[164] hat. Abajje sprach zu ihm: Demnach wird, wenn man einem Geld geborgt hat und in seinem Hofe wohnt, [die Schuld] ebenfalls nicht

---

Das W. אחריות dürfe wohl von אחר Anderer, Fremder, abzuleiten sein u. entspricht genau der im röm. Rechte bekannten alienatio, Übergabe einer Sache an einen anderen. 161. Gegen ein ausdrückliches Gesetz der Tora. 162. Wie dies bei einem Scheine mit Gütersicherheit der Fall ist. Die Halakha ist aber nicht nach der Schule Šammajs, sondern nach der Schule Hillels zu entscheiden. 163. Das Gericht ist befugt, den Betrag dem einen od. dem anderen zuzusprechen. 164. Die Schuld darf im Siebentjahre nicht eingefordert werden, u. in diesem erlassen, da man sie im Besitze[165] hat!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei einem Pfande, das [der Gläubiger] nach einer Lehre R. Jiçḥaqs erworben hat. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Woher, daß der Gläubiger das Pfand erwerbe? Es heißt:[166] *und dir wird es*[167] *zur Rechtschaffenheit angerechnet werden*; welche Rechtschaffenheit wäre dies, wenn er es nicht erwerben würde!? Hieraus, daß der Gläubiger das Pfand erwerbe.

Col.b Dort haben wir gelernt: Wenn jemand im Siebentjahre eine Schuld bezahlt, so muß [der Gläubiger] sagen: ich erlasse sie, und wenn jener ihm erwidert: trotzdem, so nehme er sie an, denn es heißt:[168] *das ist das Wort*[169] *des Erlasses.* Rabba sagte: Er hänge[170] ihn, daß er dies[171] sage. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn er ihm [die Schuld] bezahlt, so sage er nicht, daß er es ihm für seine Schuld gebe, vielmehr sage er, es sei seines und er gebe es ihm als Geschenk[172]!? Dieser erwiderte: Er hänge ihn, daß er ihm dies sage.

Rabba hatte von Abba b. Martha, das ist Abba b. Minjomi, Geld zu erhalten, und dieser brachte es ihm im Siebentjahre. Jener sprach: Ich erlasse es dir. Da nahm er es zurück und ging fort. Als hierauf Abajje zu ihm kam und ihn betrübt traf, fragte er ihn: Weshalb ist der Meister betrübt? Da erzählte er ihm, was vorgefallen ist. Da ging er zu jenem hin und fragte ihn: Hast du dem Meister Geld gebracht? Jener erwiderte: Jawohl. – Was sagte er zu dir? Jener erwiderte: Er erlasse es mir. Dieser fragte: Hast du ihm erwidert: trotzdem? Jener erwiderte: Nein. Da sprach dieser: Wenn du ihm erwidert hättest: trotzdem, würde er es von dir genommen haben; bring es ihm nun wieder und sage zu ihm: trotzdem. Hierauf ging er und brachte es ihm wieder und sprach zu ihm: trotzdem. Da nahm er es von ihm an, indem er sprach: Vorher hatte dieser Jünger nicht soviel Verständnis gehabt!

R. Jehuda sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn jemand sagt, er habe einen Prosbul gehabt und ihn verloren, so ist er glaubhaft. – Aus welchem Grunde? – Die Rabbanan haben den Prosbul[173] eingeführt, und niemand läßt Erlaubtes und ißt Verbotenes. Wenn jemand vor Rabh kam, fragte er ihn: Vielleicht hast du einen Prosbul gehabt und ihn verloren? In einem solchen Falle öffne man den Mund für einen Stummen[174]. – Wir haben gelernt: und ebenso braucht, wenn der Gläubiger

---

Falle braucht der Gläubiger dies nicht zu tun. 165. Auch in diesem Falle ist es nicht der Gläubiger, dem die Einforderung obliegt. 166. Dt. 24,13. 167. Die Überlassung des Pfandes an den Armen zur Benutzung. 168. Dt. 15,2. 169. Der Gläubiger hat dies nur zu sagen. 170. Er darf ihn dazu zwingen. 171. Daß er trotz der Erlassung bezahlen wolle. Nach den Kommentaren in dem Falle, wenn der Schuldner wegen der Erlassung zurücktreten will. 172. Die Rückgabe ist nur ein Geschenk. 173. Ein Mittel, sein Geld auf erlaubte Weise einzuziehen. 174. Wenn er selbst nichts zu seinen Gunsten vorzubringen versteht, so lege einen Schuldschein ohne Prosbul präsentiert, dieser nicht bezahlt zu werden!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Mit dem Schuldscheine muß auch ein Prosbul vorhanden sein; die Weisen sagen, dies sei nicht nötig.

WENN EIN SKLAVE GEFANGEN WAR UND MAN IHN AUSGELÖST HAT, SO DARF ER, WENN MAN IHN ALS SKLAVEN [AUSGELÖST] HAT, ZUR SKLAVEREI ANGEHALTEN WERDEN, UND WENN ZUR BEFREIUNG, NICHT ZUR SKLAVEREI ANGEHALTEN WERDEN; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, OB SO ODER SO DÜRFE ER ZUR SKLAVEREI ANGEHALTEN WERDEN. iv,1

GEMARA. In welchem Falle: ist es vor der Desperation[175] erfolgt, wieso darf er, wenn zur Befreiung, zur Sklaverei nicht angehalten[176] werden und wenn nach der Desperation, wieso darf er, wenn als Sklaven, zur Sklaverei angehalten[177] werden!? Abajje erwiderte: Tatsächlich vor der Desperation; wenn als Sklaven, so werde er von seinem ersten Herrn zur Sklaverei angehalten, und wenn zur Befreiung, so darf er weder von seinem ersten Herrn noch von seinem anderen Herrn zur Sklaverei angehalten werden. Vom anderen Herrn nicht, da er ihn zur Befreiung ausgelöst hat, und vom ersten Herrn ebenfalls nicht, da man sonst die Auslösung unterlassen würde. R. Šimón b. Gamliél sagt, ob so oder so dürfe er zur Sklaverei angehalten werden, denn er ist der Ansicht, wie es Gebot ist, Freie auszulösen, so sei es Gebot, Sklaven auszulösen. Raba erwiderte: Tatsächlich nach der Desperation; wenn als Sklaven, so werde er vom anderen Herrn zur Sklaverei angehalten, und wenn zur Befreiung, so werde er weder vom ersten Herrn noch vom anderen zur Sklaverei angehalten. Vom anderen Herrn nicht, da er ihn zur Befreiung ausgelöst hat, und vom ersten Herrn ebenfalls nicht, da es nach der Desperation erfolgt ist. R. Šimón b. Gamliél sagt, ob so oder so dürfe er zur Sklaverei angehalten werden, wegen einer Lehre Ḥizqijas. Ḥizqija sagte nämlich: Sie sagten deshalb, daß er ob so oder so zur Sklaverei angehalten werden dürfe, damit sich nicht jeder von den Truppen einfangen lasse, um von seinem Herrn loszukommen. Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sprach zu ihnen: Wie es Gebot ist, Freie auszulösen, ebenso ist es Gebot, Sklaven auszulösen. Einleuchtend ist die Gleichstellung[178] nach Abajje, welcher sagt, dies gelte vor der Desperation, wieso aber begründet er es nach Raba mit der Gleichstellung, dies erfolgt ja wegen der Lehre Ḥizqijas!? – Raba kann dir erwidern: R. Šimón b. Gamliél verstand die Rabbanan nicht und erwiderte ihnen wie folgt: sprecht ihr vom Falle vor

---

man es ihm in den Mund. [175] Bevor der Herr seinen Besitz aufgegeben hat. [176] Er gehört ja noch seinem ersten Herrn. [177] Vom ersten Herrn, wo er doch seinen Besitz aufgegeben hat. [178] Daß er deshalb auf jeden Fall als Sklave ander Desperation, so hat dies wegen der Gleichstellung zu erfolgen, und sprecht ihr vom Falle nach der Desperation, so hat dies wegen der Lehre Ḥizqijas zu erfolgen. – Nach Raba, der es auf den Fall nach der Lossagung und den zweiten Herrn bezieht, erwirbt ihn ja der zweite Herr vom Gefangennehmenden; aber hat ihn denn der Gefangennehmende selber[179] erworben!? – Freilich, er hat ihn inbezug auf seine Händearbeit[180] erworben. Reš Laqiš sagte nämlich: Woher, daß ein Nichtjude einen Nichtjuden inbezug auf seine Händearbeit erwerben könne? Es heißt:[181] *und auch von den Kindern der Beisassen, die bei euch wohnen,* Fol. 38 *aus ihnen könnt ihr kaufen*; ihr könnt aus ihnen kaufen, nicht aber können sie aus euch kaufen, noch können sie von einander kaufen. Man könnte glauben, daß sie einander nicht kaufen können? – 'Man könnte glauben, daß sie einander nicht kaufen können', du sagtest ja, daß sie von einander nicht kaufen können!? – Er meint es wie folgt: sie können von einander die Person nicht kaufen; man könnte glauben, daß sie einander auch inbezug auf die Händearbeit nicht kaufen können, so ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn ein Nichtjude einen Jisraéliten kaufen[182] kann, um wieviel mehr kann ein Nichtjude einen Nichtjuden kaufen. – Vielleicht nur durch Geld[183] und nicht durch Besitznahme[184]!? R. Papa erwiderte: Ámmon und Moab wurden durch Siḥon[185] rein. – Wir wissen dies von einem Nichtjuden inbezug auf einen Nichtjuden, woher dies von einem Nichtjuden inbezug auf einen Jisraéliten? – Es heißt:[186] *er führte Gefangene von ihnen weg*[187].

R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Sklave aus der Gefangenschaft entflieht, so wird er frei[188], und noch mehr: man zwinge seinen Herrn, ihm einen Freilassungsbrief[189] zu schreiben. – Wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, ob so oder so dürfe er zur Sklaverei angehalten werden. Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna

---

gehalten werde. [179] Ein Nichtjude kann nicht einen Nichtjuden als Eigentum erwerben. [180] Er kann zwar eine Person nicht erwerben, wohl aber seine Arbeit; der Jisraélit erwirbt dann durch die Auslösung seine Arbeit u. damit auch seine Person. [181] Lev. 25,45. [182] Inbezug auf seine Arbeit; cf. Lev. 25,47. [183] Von einer solchen Erwerbung spricht die bezügliche Schriftstelle, Lev. 25,51. [184] Der Gefangennehmende hat somit den Sklaven nicht erworben. [185] Dh. für die Jisraéliten erlaubt. Den Jisraéliten war verboten worden, die Gebiete von Á. u. M. zu erobern (cf. Dt. 2,9,19), nachdem aber der König von Siḥon diese eroberte, nahmen die Jisraéliten sie ihm ab (cf. Hul. Fol. 60b); wenn nun ein Nichtjude das Land eines Nichtjuden durch Besitznahme erwerben kann, so kann er dadurch auch seine Sklaven erwerben. [186] Num. 21,1. [187] Die Bezeichnung Gefangene besagt, daß er sie erworben hatte. [188] Er kommt dadurch aus der Leibeigenschaft seines Herrn. [189] Damit er eine Jisraélitin heiraten dürfe.

lehrt, die Halakha nach ihm zu entscheiden sei, nur nicht bei [den Lehren] vom Bürgen[190], vom Ereignisse in Çajdan[191]und vom nachträglichen[192]Beweise. Allerdings ist nach Abajje das eine auf den Fall vor der Desperation und das andere auf den Fall nach der Desperation zu beziehen, nach Raba aber, nach dem [auch die Mišna] vom Falle nach der Desperation spricht, befindet sich ja R. Joḥanan mit sich selbst in einem Widerspruche!? Raba kann dir erwidern: dies[193]erfolgt ja wegen der Lehre[194]Ḥizqijas, bei einem Entflohenen aber ist es anders; wenn er sich sogar dem Tode[195]preisgibt, wieso sollte er sich vorsätzlich von den Truppen einfangen lassen!?

Eine Sklavin des Mar Šemuél war gefangengenommen worden, und man löste sie als Sklavin aus und schickte sie ihm zurück. Sie ließen ihm mitteilen: Wir sind der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, und wenn du der Ansicht der Rabbanan sein solltest, so haben wir sie als Sklavin ausgelöst. Sie glaubten nämlich, es sei vor der Desperation erfolgt; es war aber nicht so, es geschah nach der Desperation. Šemuél hielt sie nicht nur zur Sklaverei nicht an, sondern benötigte sie auch keines Freilassungsbriefes. Šemuél vertrat hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, so wird er frei und benötigt keines Freibriefes. Es heißt:[095]*aber jeder um Geld gekaufte Sklave eines Mannes*; gilt dies etwa nur vom Sklaven eines Mannes und nicht vom Sklaven einer Frau? Vielmehr, ein Sklave, über den sein Herr[196]Gewalt hat, heißt Sklave, und über den sein Herr keine Gewalt hat, heißt nicht Sklave.

Eine Sklavin des R. Abba b. Zuṭra war gefangengenommen worden, und ein Tarmudäer löste sie zur Ehelichung[197]aus. Hierauf ließen sie ihm sagen: Wenn du gut tun willst, sende ihr einen Freilassungsbrief. In welchem Falle: konnten sie sie auslösen, so war ja kein Freilassungsbrief[198]nötig, und konnten sie sie nicht auslösen, so wäre ja die Sendung eines Freilassungsbriefes[199]nutzlos!? — Tatsächlich konnten sie sie auslösen, und die Sendung eines Freilassungsbriefes sollte sie veranlassen, sich zusammenzutun[200]und sie auszulösen. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich konnten sie sie nicht auslösen, und durch die Sendung eines

---

[190] Cf. Bb. Fol. 173a. [191] Cf. infra Fol. 74a. [192] Cf. Syn. Fol. 31a. Nach Raschi (in der Parallelstelle) beim letzteren Streite über den Beweis. Es sind mehrere Fälle, worüber der Streit besteht. [193] Daß nach RG. der Sklave durch die Auslösung keine Freiheit erlange. [194] Der Sklave würde sich absichtlich gefangen nehmen lassen. [195] Um aus der Gefangenschaft zu entkommen, wagt er die mit dem Tode bedrohte Flucht. [095] Ex. 12,44. [196] Der durch das überflüssige W. 'Mann' angedeutet wird. [197] Wörtl. als Frau; eine gültige Ehelichung kam nach jüd. Gesetze nicht in Betracht. [198] Sie sollten sie für ihn als Sklavin auslösen. [199] Der Tarmudäer gab sie nicht frei. [200] Sie

Freilassungsbriefes sollte sie ihm entwürdigt werden[201] und er sie freigeben. – Der Meister sagte ja aber, daß ihnen ein jisraélitisches Vieh lieber sei als ihre eigenen Frauen!? – Nur heimlich, öffentlich aber ist es ihnen genant.

In Pumbeditha war eine Magd, mit der die Leute Sünde begingen; da sprach Abajje: Wenn nicht R. Jehuda im Namen Šemuéls gesagt hätte, wer seinen Sklaven freiläßt, übertrete ein Gebot, würde ich ihren Herrn gezwungen haben, ihr einen Freilassungsbrief zu schreiben. Rabina sagte: In einem solchen Falle pflichtet auch R. Jehuda bei, wegen der verbotenen Handlungen. – Wieso tat Abajje dies nicht wegen der verbotenen Handlungen, R. Ḥanina b. R. Qaṭṭina erzählte ja im Namen R. Jiçḥaqs, Col. b daß man einst den Herrn einer Halbsklavin sie frei zu lassen zwang, und R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte, weil man mit ihr Ausgelassenheit trieb!? – Was soll dies; diese war weder für einen Sklaven noch für einen Freien[202] geeignet, jene aber konnte man für einen Sklaven bestimmen und sie bewachen.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wer seinen Sklaven freiläßt, übertritt ein Gebot, denn es heißt:[203] *ewig haltet sie zur Arbeit.* Man wandte ein: Einst kam R. Eliézer ins Bethaus und fand keine zehn[204] [Personen], da ließ er seinen Sklaven frei und ergänzte mit ihm die zehn!? – Anders verhält es sich bei einem Gebote.

Die Rabbanan lehrten: *Ewig haltet sie zur Arbeit,* dies ist freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, Pflicht. Vielleicht war R. Eliézer der Ansicht desjenigen, welcher sagt, dies sei freigestellt!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird ausdrücklich gelehrt: R. Eliézer sagt, dies sei Pflicht.

Rabba sagte: Wegen der folgenden drei Dinge verlieren die Leute ihr Vermögen: weil sie ihre Sklaven freilassen, weil sie ihre Güter am Šabbath untersuchen[205] und weil sie am Šabbath ihre Mahlzeit während [der Vorträge im] Lehrhause abhalten. R. Ḥija b. Abba erzählte nämlich im Namen R. Joḥanans: Zwei Familien waren in Jerušalem, eine pflegte ihre Mahlzeit am Šabbath[206] abzuhalten und eine pflegte ihre Mahlzeit am Vorabend des Šabbaths[207] abzuhalten, und beide sind ausgerottet worden.

Rabba sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand seinen Sklaven dem

---

wollten nur eine Freie u. keine Sklavin auslösen. [201] Damit er sehe, daß sie Sklavin war. [202] Da sie Halbsklavin war; sie durfte nicht heiraten u. veranlaßte daher die Leute zur Sünde. [203] Lev. 25,46. [204] Die zum öffentlichen Gottesdienste erforderlich sind. [205] Dies ist zwar keine eigentliche Arbeit, die am Šabbath verboten ist, aber immerhin eine Umgehung der Šabbathruhe. [206] Wohl zur genannten Zeit. [207] Man soll zu Ehren des Šabbaths am Vorabend

Heiligtume weiht, so wird er frei. – Aus welchem Grunde? – Sein Körper wird nicht heilig und seinen Geldwert[208] nannte er nicht, somit meinte er nur, daß er zum heiligen Volke gehören[209] möge. R. Joseph sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, so wird er frei. Nach dem, der dies von der Heiligung lehrt, gilt dies um so mehr von der Preisgabe, und nach dem, der dies von der Preisgabe lehrt, gilt dies von der Heiligung nicht, denn er kann den Geldwert gemeint haben[210].

Sie fragten: Benötigt er[211] eines Freilassungsbriefes oder nicht. – Komm und höre: R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Rabhs: Sowohl dieser als auch jener erlange die Freiheit und benötige eines Freilassungsbriefes. Rabba sagte: Gegen jene Lehre wandten wir ein: Wenn jemand seine Güter dem Heiligtume geweiht hat und darunter sich Sklaven befinden, so dürfen die Schatzmeister sie nicht freilassen, wohl aber dürfen sie sie an andere verkaufen und diese sie freilassen. Rabbi sagte: Ich sage, auch er selber kann seinen Wert zahlen und frei werden, denn es ist ebenso, als würde [der Schatzmeister] ihn an ihn selber verkaufen[212]. – Aus einer Barajtha ist gegen Rabh nichts einzuwenden, er ist selber Tanna und streitet gegen diese. – Komm und höre:[213] *Von Menschen,* das sind seine kenaánitischen Sklaven[214] und Mägde!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er 'ihr Geldwert' gesagt hat. – Demnach kann ja auch jene Lehre von dem Falle sprechen, wenn er 'ihr Geldwert' gesagt[215] hat!? – Wieso hieße es[216] demnach, die Schatzmeister dürfen sie nicht freilassen, was haben die Schatzmeister mit ihnen zu tun!? Ferner: wohl aber dürfen sie sie an andere verkaufen und diese sie freilassen, was haben die anderen mit ihnen zu tun!? Ferner: Rabbi sagte: Ich sage, auch er selber kann seinen Wert zahlen und frei werden, denn es ist ebenso, als würde er ihn an ihn selber verkaufen. Was heißt, wenn er den Geldwert [geweiht hat], es sei ebenso, als würde er ihn an ihn selber[217] verkaufen!? – Komm und höre: Wenn jemand seinen Sklaven dem Heiligtume geweiht hat, so kann dieser arbeiten[218] und essen, denn er hat nur seinen Geldwert geweiht!? – Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, niemand bringe seine Worte unnütz[219] her- Fol. 39

---

wenig essen. [208] Er müßte sagen, er spende für das Heiligtum den Geldwert des Sklaven. [209] Dies erfolgt durch die Freilassung. [210] Er gebrauchte nur eine unrichtige Fassung. [211] In den beiden obigen Fällen. [212] Demnach ist in einem solchen Falle der Geldwert des Sklaven heilig. [213] Lev. 27,28. [214] Wenn man sie dem Heiligtume geweiht hat, ist ihr Geldwert heilig. [215] Und es braucht nicht erklärt zu werden, daß Rabh gegen diese streite. [216] Wenn er gar nicht den Sklaven selbst, sondern seinen Geldwert geheiligt hat. [217] Der Schatzmeister hat über die Person des Sklaven gar kein Verfügungsrecht. [218] Sein Verdienst gehört nicht dem Heiligtume. [219] Bei der Heiligung einer Sache; da nun der Sklave nicht heilig werden kann, so hat er entschieden seinen Geldvor. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: ebenso darf derjenige, der sich selber dem Heiligtume geweiht hat, arbeiten und essen, denn er hat nur seinen Geldwert geweiht. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, hier sei die Ansicht R. Meírs vertreten, wenn du aber sagst, die der Rabbanan[220], so repräsentiert allerdings ein Sklave seinen Geldwert, aber repräsentiert etwa er selbst[221] seinen Geldwert!?

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[222] Tannaím streiten: Wenn jemand seinen Sklaven geweiht hat, so begeht man an diesem keine Veruntreuung[223]; R. Šimón b. Gamliél sagt, man begehe eine Veruntreuung an seinem Haare. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, er sei geheiligt, und einer ist der Ansicht, er sei nicht geheiligt. – Glaubst du: wieso [streiten sie] demnach, ob man an ihm eine Veruntreuung begehe oder nicht, sie sollten doch [darüber streiten], ob er geheiligt sei oder nicht!? Alle sind vielmehr der Ansicht, er sei geheiligt, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, ein Sklave gleiche Immobilien, und einer ist der Ansicht, er gleiche Mobilien[224]. – Weshalb streiten sie demnach über sein Haar, sie sollten doch über seine Person streiten!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, Sklaven gleichen Immobilien, und sie streiten über das zum Abschneiden bestimmte Haar: einer ist der Ansicht, es gelte als abgeschnitten, und einer ist der Ansicht, es gelte nicht als abgeschnitten[225]. – Es wäre anzunehmen, daß diese Autoren denselben Streit führen wie die Autoren der folgenden Lehre: R. Meír sagt, es gebe Dinge, die Grundstücken gleichen, und dennoch diesen nicht gleich sind; die Weisen aber pflichten ihm nicht bei. Wenn beispielsweise [der eine sagt:] ich habe dir zehn beladene Weinstöcke[226] übergeben, und der andere ihm erwidert: es waren nur fünf, so ist er, wie R. Meír sagt, [zu schwören][227] verpflichtet; die Weisen aber sagen, was am Boden[228] haftet, gleiche dem Boden. Hierzu sagte R. Jose b. R. Ḥanina: Sie streiten über Trauben, die reif zum Ablesen sind; R. Meír sagt, sie gelten als abgelesen, und die Weisen sagen, sie gelten nicht als abgelesen. – Du kannst auch sagen, beide[229] seien der Ansicht R. Meírs, denn R. Meír vertritt seine Ansicht nur bei den

wert gemeint. [220] Nach welchen in einem solchen Falle die geweihte Sache zu verkaufen ist u. der Erlös dem Heiligtume zufällt. [221] Er kann ja das Gelübde unmöglich so verstanden haben, daß das Heiligtum ihn verkaufe. [222] Ob der dem Heiligtume geweihte Sklave heilig wird. [223] Am Gute des Heiligtums; cf. Lev. 5,15ff. [224] Bei Immobilien hat das Gesetz von der Veruntreuung am Geheiligten keine Geltung. [225] Es gilt somit als eine am Boden haftende Sache, die dem Boden gleicht. [226] Auf seinem Grundstücke, zur Bewachung. [227] Wie dies bei Mobilien der Fall ist, wobei derjenige, der einen Teil der Schuld eingesteht, über den Rest zu schwören hat. [228] Über Grundstücke ist kein Eid zu leisten. [229] Autoren der vorangehenden Lehre. [230] Da es, solange es nicht

Trauben, die, je länger sie haften bleiben, desto mehr vertrocknen, [das Haar] aber wird ja, je länger es steht, desto besser[230].

Als R. Ḥija b. Joseph hinaufkam[231], trug er diese Lehre R. Johanan vor. Da sprach dieser zu ihm: Sagte Rabh dies? – Sagte er selber[232]dies etwa nicht, Úla sagte ja im Namen R. Johanans, daß, wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, dieser frei werde und eines Freilassungsbriefes benötige!? – Er meinte es wie folgt: sagte Rabh ebenso wie ich? Manche erklären, jener hatte es ihm nicht vollständig berichtet[233]und er sprach zu ihm: sagte Rabh nicht, daß er eines Freilassungsbriefes benötige? R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn Úla sagte im Namen R. Johanans, daß, wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, dieser frei werde und eines Freilassungsbriefes benötige.

Der Text. Úla sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, so wird er frei und benötigt eines Freilassungsbriefes. R. Abba wandte gegen Úla ein: Wenn ein Proselyt[234]gestorben ist und Jisraéliten sein Vermögen geplündert haben, und darunter Sklaven sich befinden, einerlei ob erwachsene oder minderjährige, so haben sie ihre Freiheit[235]erworben. Abba Saúl sagt, die erwachsenen haben ihre Freiheit erworben, die minderjährigen[236]aber werden von jedem, der sie in Besitz nimmt, erworben. Wer hat diesen den Freilassungsbrief[237]geschrieben!? Dieser erwiderte: Dieser Jünger glaubt, die Leute hätten keine Halakha gelernt. – Was ist hierbei der Grund[238]? R. Naḥman erwiderte: Úla ist der Ansicht, bei Sklaven des Proselyten verhalte es sich ebenso wie bei seiner Frau; wie seine Frau ohne Scheidebrief geschieden wird, ebenso erlangen seine Sklaven ihre Freiheit ohne Freilassungsbrief. – Demnach sollte dies auch von einem Jisraéliten[239]gelten!? – Die Schrift sagt:[240]*ihr könnt sie euren Kindern nach euch als Eigentum vererben*[241]. – Dies sollte doch auch von dem Falle gelten, wenn jemand seinen Sklaven preisgegeben hat und gestorben[242]ist, während doch Amemar sagte,

---

abgeschnitten wird, weiter wächst, so gilt es nicht als bereits abgeschnitten.
[231] In Palästina, das höher als Babylonien lag. [232] Aus seiner erstaunten Frage könnte man entnehmen, er sei anderer Ansicht. [233] Er unterließ die Fortsetzung, daß nach R. in einem solchen Falle auch ein Freilassungsbrief erforderlich sei. [234] Der keine Erben hat u. das von ihm hinterlassene Vermögen daher als Freigut gilt. [235] Da sie keinen Herrn haben, so sind sie ebenfalls zur Besitznahme des herrenlosen Gutes berechtigt u. kommen in der Besitznahme ihrer eigenen Person jedem anderen zuvor. [236] Die selbständig nichts erwerben können. [237] Sie haben zwar ihre Freiheit erlangt, jed. sollten sie eine Jisraélitin nicht heiraten dürfen. [238] Daß sie keines Freilassungsbriefes benötigen. [239] Auch seine Ehe ist nach seinem Tode ohne Scheidebrief gelöst, u. entsprechend sollten seine Sklaven nach seinem Tode ohne Freilassungsbrief frei werden. [240] Lev. 25,46. [241] Sie gehen sofort in den Besitz der Erben über, was aber bei einem Proselyten nicht der Fall ist. [242] Sodaß der Sklave nicht in anderen

wenn jemand seinen Sklaven preisgegeben hat und gestorben ist, so gebe es für diesen Sklaven kein Mittel[243] mehr!? – Dies ist ein Einwand gegen die Lehre Amemars.

R. Jáqob b. Idi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha Col.b ist wie Abba Šaúl. R. Zera sprach zu R. Jáqob b. Idi: Hast du dies ausdrücklich gehört oder durch einen Schluß gefolgert? – Durch welchen Schluß[244]? – R. Jehošuá b. Levi sagte: Man fragte Rabbi, wie es denn sei, wenn er gesagt hat, er habe sich von jenem seinem Sklaven losgesagt[245], und er erwiderte ihnen, er sei der Ansicht, für diesen gebe es kein anderes Mittel als die Urkunde[246]. Hierzu sagte R. Joḥanan: Folgendes ist der Grund Rabbis: er folgert es durch [das Wort] *ihr*[247] von der Ehefrau; wie es[248] bei der Ehefrau durch eine Urkunde erfolgt, ebenso erfolgt es[248] beim Sklaven durch eine Urkunde. Hieraus kannst du gefolgert haben: gleich einer Ehefrau; wie es sich bei einer Ehefrau um das Verbot[249] und nicht um eine Geldangelegenheit handelt, ebenso auch bei einem Sklaven, wenn um das Verbot und nicht um eine Geldangelegenheit[250]. – Was ist denn dabei, wenn durch einen Schluß gefolgert!? – Es ist ebensogut entgegengesetzt zu folgern: wie dies bei einer Ehefrau sowohl von einer erwachsenen als auch von einer minderjährigen gilt, ebenso gilt dies bei Sklaven sowohl von erwachsenen als auch[251] von minderjährigen. Dieser erwiderte: Ich habe es ausdrücklich gehört. R. Ḥija b. Abba aber sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist nicht wie Abba Šaúl. R. Zera sprach zu R. Ḥija b. Abba: Hast du dies ausdrücklich gehört oder durch einen Schluß gefolgert? – Durch welchen[244] Schluß? – R. Jehošuá b. Levi sagte: Man fragte Rabbi, wie es denn sei, [wenn er gesagt hat,] er habe sich von jenem seinem Sklaven losgesagt, und er erwiderte ihnen, er sei der Ansicht, für diesen gebe es kein anderes Mittel als die Urkunde. Hierzu sagte R. Joḥanan: Folgendes ist der Grund Rabbis: er folgert es durch [das Wort] *ihr* von der Ehefrau; wie

---

Besitz übergeht. [243] Um heiraten zu dürfen, da die Erben nicht mehr befugt sind, ihm einen Freilassungsbrief zu schreiben. [244] Sollte ich dies gefolgert haben. [245] Dies gleicht der Preisgabe. [246] Der Freilassungbrief; durch die Lossagung allein erlangt er zwar seine Freiheit, jed. darf er noch keine Jisraélitin heiraten. [247] Dieses Wort wird sowohl bei der Freilassung einer Sklavin (Lev 19,20) als auch bei der Scheidung einer Ehefrau (Dt. 24,1) gebraucht. [248] Die Scheidung, bezw. die Freilassung. [249] Durch die Scheidung soll nur der Zustand aufgehoben werden, durch den sie für jeden anderen verboten ist. [250] Demnach gilt dies nur von einem erwachsenen Sklaven, der seine Freiheit durch die Lossagung erwirbt u. der Urkunde nur deshalb benötigt, um eine Jisraélitin heiraten zu dürfen; dagegen aber ist bei einem minderjährigen Sklaven das Schreiben der Urkunde eine Geldangelegenheit, da er durch die Lossagung die Freiheit seiner Person nicht erwirbt. Dies nach der Ansicht AŠ.s. [251] Wonach in einem solchen Falle zwischen erwachsenen u. minderjährigen Sklaven nicht es bei der Ehefrau durch eine Urkunde erfolgt, ebenso erfolgt es beim Sklaven durch die Urkunde. Hieraus kannst du gefolgert haben: wie dies bei einer Ehefrau sowohl von einer erwachsenen als auch von einer minderjährigen gilt, ebenso gilt dies bei einem Sklaven sowohl von einem erwachsenen als auch von einem minderjährigen. – Was ist denn dabei, wenn durch einen Schluß gefolgert!? – Es ist ebensogut entgegengesetzt zu folgern: wie es sich bei einer Ehefrau um das Verbot und nicht um eine Geldangelegenheit handelt, ebenso auch bei einem Sklaven, wenn um das Verbot und nicht um eine Geldangelegenheit. Dieser erwiderte: Ich habe es ausdrücklich gehört.

Der Meister sagte: Er erwiderte ihnen, er sei der Ansicht, für diesen gebe es kein anderes Mittel als die Urkunde. Es wird ja aber gelehrt: Rabbi sagte: Ich sage, auch er selber kann seinen Wert zahlen und frei werden, denn es ist ebenso, als würde [der Schatzmeister] ihn an ihn selber[252]verkaufen!? – Er meint es wie folgt: entweder durch Geld[253] oder durch eine Urkunde, und bei diesem scheidet das Geld[254]aus. Dies schließt die Ansicht des Autors der folgenden Lehre aus. R. Šimón sagte im Namen R. Áqibas: Man könnte glauben, daß ihre[255][Freilassung] durch das [Löse]geld eine vollständige[256]sei, wie sie auch durch die Urkunde eine vollständige ist, so heißt es:[257]*ausgelöst ist sie nicht (ausgelöst)*[258] *worden*, und der ganze Abschnitt bezieht sich auf [die Worte]: *denn sie war nicht freigelassen worden*; dies besagt, daß [die Freilassung] nur durch die Urkunde vollständig sei und nicht durch das [Löse]geld. Rami b. Ḥama sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist wie R. Šimón. R. Joseph b. Ḥama aber sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist nicht wie R. Šimón.

R. Naḥman b. Jiçḥaq traf Raba b. Seélta an der Tür des Bethauses stehen und fragte ihn, ob die Halakha so sei oder nicht. Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, die Halakha sei nicht so, aber die Rabbanan, die aus Maḥoza kamen, sagen, R. Zera habe im Namen R. Naḥmans gesagt, die Halakha sei so. Als ich nach Sura kam, traf ich R. Ḥija b. Abin und bat ihn, mir doch den Hergang der Sache[259]zu erzählen, und er erwiderte mir wie folgt. Einst kam eine Sklavin zu ihrem sterbenskranken

---

zu unterscheiden ist, gegen die Ansicht AŠ.s. [252] Demnach benötigt er keiner Urkunde. [253] Erfolgt sonst die Freilassung des Sklaven. [254] Da sein Herr dessen Besitz aufgegeben hat; aus diesem Grunde gibt es für ihn kein anderes Mittel als die Urkunde. [255] Der mit einem Freien verlobten (eigentl. zugesagten, da die Verlobung ungültig ist) Sklavin; cf. Lev. 19,20. [256] Nicht nur hinsichtl. der persönlichen Freiheit, sondern auch hinsichtlich der Gültigkeit ihrer Verlobung mit einem Freien. [257] Lev. 19,20. [258] Dies besagt, daß es sich um eine nicht ganz freie Sklavin handle, da bei einer nicht ausgelösten Sklavin auch die Darbringung eines Schuldopfers (V. 21) nicht erforderlich wäre. 259.

Herrn und weinte vor ihm, indem sie sprach: Wie lange noch werde ich Sklavin sein! Da warf er ihr seine Kappe zu und sprach zu ihr: Erwirb diese und damit auch deine Person. Als sie hierauf zu R. Naḥman kamen, entschied er: Dieser hat nichts[260] getan. Wer dies hörte, glaubte, weil er der Ansicht ist, die Halakha sei[261] wie R. Šimón, dem ist aber nicht so, sondern weil die Sache dem Zueignenden[262] gehörte. R. Šemuél b. Aḥitaj sagte im Namen R. Hamnunas des Greisen im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan im Namen R. Honas im Namen R. Hamnunas: Die Halakha ist wie R. Šimón. Dem ist aber nicht so, die Halakha ist nicht wie R. Šimón.

R. Zera sagte im Namen R. Ḥaninas im Namen R. Ašis im Namen Rabbis: Wenn ein Sklave in Gegenwart seines Herrn eine Freie geheiratet
Fol. 40 hat, so ist er[263] frei. R. Joḥanan sprach zu ihm: Das alles weißt du! Ich aber lehre folgendes: Wenn jemand seiner Magd eine Verlobungsurkunde schreibt, so ist sie ihm, wie R. Meír sagt, angetraut, und wie die Weisen sagen, nicht angetraut. – Wie Rabba b. R. Šila erklärt hat, wenn sein Herr ihm die Tephillin angelegt hat, ebenso auch hierbei, wenn sein Herr ihm eine Frau genommen[265] hat. – Ist es denn möglich, daß man ein Verbot, das man seinen Sklaven nicht übertreten läßt, selbst übertreten[266] darf!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihr gesagt hat: werde dadurch[267] frei und mir angetraut. R. Meír ist der Ansicht, in diesem Ausdruck sei die Freilassung[268] enthalten, und die Rabbanan sind der Ansicht, in diesem Ausdruck sei die Freilassung nicht enthalten.

R. Johošuá b. Levi sagte: Wenn ein Sklave in Gegenwart seines Herrn die Tephillin angelegt hat, so ist er frei. Man wandte ein: Wenn sein Herr von ihm Geld geborgt oder ihn zum Verwalter eingesetzt oder er in Gegenwart seines Herrn die Tephillin angelegt oder in Gegenwart seines Herrn drei Schriftverse im Bethause vorgelesen hat, so wird er da-

---

Bei welcher Gelegenheit RN. dies lehrte. [260] Dadurch hat sie ihre Freiheit nicht erlangt. [261] Sie sollte durch die Kappe ihre Person durch Tausch erwerben (als welcher eine derartige Zueignung vermittelst eines Kleidungsstückes gilt) u. RN. entschied, daß sie dadurch nicht vollständig frei werde, um einen Jisraéliten heiraten zu dürfen. [262] Nach seiner Ansicht muß bei einem derartigen Tauschgeschäfte die Sache, wodurch dies vollzogen wird, dem Empfänger gehören; cf. Bm. Fol. 47a. [263] Da der Herr dies sonst nicht zugelassen haben würde. [265] In einem solchen Falle pflichten auch die Weisen bei, daß er sicher frei ist, da sein Herr ihn sonst zur Begehung eines Verbotes veranlaßt haben würde. [266] Demnach sollte doch die Verlobung mit seiner Sklavin erst recht gültig sein, da anzunehmen ist, daß er sie vorher freigelassen habe. [267] Durch die Verlobungsurkunde; wenn er aber nichts sagt, so nehme man tatsächlich an, die Freilassung sei bereits vorher erfolgt. [268] Dies heißt: sei geeignet, durch nicht frei!? Rabba b. R. Šila erwiderte: Wenn sein Herr ihm die Tephillin angelegt hat.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand bei seinem Sterben gesagt hat, daß nach seinem Tode jene seine Sklavin nicht zur Sklaverei angehalten werde, so zwinge man seine Erben, ihr einen Freilassungsbrief zu schreiben. R. Ami und R. Asi sprachen zu ihm: Meister, pflichtest du etwa nicht bei, daß die Kinder Sklaven sind[269]!?

Als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand beim Sterben gesagt hat, jene seine Sklavin habe ihm Befriedigung bereitet, man bereite ihr Befriedigung, so zwinge man die Erben, ihr Befriedigung[270] zu bereiten. – Aus welchem Grunde? – Es ist Gebot, die Worte des Verstorbenen zu vollziehen.

Amemar sagte: Wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, so gibt es für diesen Sklaven kein Mittel[271] mehr. – Aus welchem Grunde? – Seine Person gehört ihm nicht, sondern nur über das Verbot[272] hat er zu verfügen, und das Verbot kann er ihm nicht zueignen. R. Aši sprach zu Amemar: Úla sagte[273] ja im Namen R. Joḥanans, und R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Rabhs, daß er in diesem und in jenem Falle[274] frei werde und eines Freilassungsbriefes benötige!? Dieser erwiderte: Er benötigt dessen und es gibt daher[275] kein Mittel für ihn. Manche lesen: Amemar sagte: Wenn jemand seinen Sklaven preisgegeben hat und gestorben ist, so gibt es für diesen Sklaven kein Mittel mehr. – Aus welchem Grunde? – Seine Person gehört ihm nicht, sondern nur über das Verbot hat er zu verfügen, und das Verbot kann er seinem Sohne nicht vererben. R. Aši sprach zu Amemar: Als R. Dimi kam, sagte er ja[276] im Namen R. Joḥanans!? – Die Lehre R. Dimis ist ein Irrtum[277]. Jener entgegnete: Ein Irrtum wohl deshalb, weil er nicht den Ausdruck der Freilassung gebraucht hat; wenn er aber den Ausdruck der Freilassung gebraucht hat,

---

mir angetraut zu sein. [269] Wenn sie ihr keinen Freilassungsbrief schreiben; der Vater wollte damit nicht sagen, daß sie frei werde, sondern nur, daß man sie nicht zu schwerer Arbeit anhalte. Demnach sollte man die Erben nicht zwingen, ihr einen Freilassungsbrief zu schreiben, da sie dadurch die Kinder verlieren, die sonst Sklaven bleiben würden. [270] Auf ihr Verlangen müssen sie sie freilassen. [271] Um eine Jisraélitin heiraten zu dürfen. [272] Eine Jisraélitin zu heiraten. [273] Daß in einem solchen Falle der Sklave eines Freibriefes benötige; cf. supra Fol. 39a. [274] Wenn er den Sklaven dem Heiligtume weiht od. preisgibt; ob. Fol. 38b. [275] Da der Herr nicht mehr befugt ist, ihm einen solchen zu schreiben. [276] Daß die Erben der Sklavin einen Freilassungsbrief schreiben können, obgleich der Vater ihnen ihren Besitz entzogen hat. [277] Wie oben (vgl. Anm. 269) ausgeführt wurde, da er nicht bestimmt hat, daß man sie freilasse.

ist es recht[278]!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht des R. Šemuél b. Jehuda[279].

Einst wurde ein Sklavendorf an Nichtjuden verkauft, und als die anderen Herren nicht mehr waren, kamen sie zu Rabina[280], und er sprach zu ihnen: Geht, wendet euch an die Kinder eurer ersten Herren, daß sie euch Freilassungsbriefe schreiben. Die Jünger sprachen zu Rabina: Amemar sagte ja, daß, wenn jemand seinen Sklaven preisgegeben hat und gestorben ist, es für diesen Sklaven kein Mittel mehr[281] gebe!? Er erwiderte ihnen: Ich bin der Ansicht R. Dimis. Jene entgegneten: Die Lehre R. Dimis ist ja ein Irrtum!? Er erwiderte ihnen: Ein Irrtum wohl deshalb, weil er nicht den Ausdruck der Freilassung gebraucht hat, wenn er aber den Ausdruck der Freilassung gebraucht hat, so ist es recht[282].

Einst war ein Sklave, der zweien gehörte, und der eine befreite ihn für seine Hälfte. Der andere überlegte: wenn die Rabbanan dies erfahren, so veranlassen[283] sie, daß ich ihn verliere; da ging er und eignete ihn seinem minderjährigen Sohne[284] zu. Hierauf wandte sich R. Joseph, der Sohn Rabas, mit diesem Falle an R. Papa, und dieser erwiderte ihm: Wie er getan hat, so tue man mit ihm, die Vergeltung[285] komme über sein Haupt. Wir wissen, daß ein Kind sich zu einem Geldstücke hingezogen fühlt; mag man für dieses einen Vormund[286] einsetzen, und wenn jener mit einem Geldstücke klimpert, schreibe man ihm in seinem Namen[287] einen Freilassungsbrief. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sagt: ich habe jenen meinen Sklaven zum Freien gemacht, oder: er ist Freier geworden, oder: er ist ein Freier, so ist er frei; wenn aber: ich will ihn zum Freien machen, so hat er [seine Freiheit], wie Rabbi sagt, erworben, und wie die Weisen sagen, nicht erworben. R. Joḥanan sagte: Alles durch Urkunde[288].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand gesagt hat: ich habe jenes Feld jenem geschenkt, oder: es ist jenem geschenkt, oder: es gehört ihm,

---

278. Die Erben haben ihr dann nach aller Ansicht einen Freilassungsbrief zu schreiben. 279. Nach dem die Lehre RJ.s ganz anders lautete. 280. Daß er ihnen erlaube, Jisraélitinnen zu heiraten, da ein Sklave durch den Verkauf an einen Nichtjuden frei wird. 281. Und auch in diesem Falle haben die ersten Herren die zivilrechtliche Verfügung über die Sklaven ihren Nachfolgern nicht vererbt. 282. Auch durch den Verkauf an einen Nichtjuden erfolgt eine zivilrechtliche Freilassung. 283. Da in einem solchen Falle der andere gezwungen wird, ihn ebenfalls freizulassen; cf. infra Fol. 41b. 284. Ein Minderjähriger kann hierzu nicht gezwungen werden. 285. Man suche die Freilassung des Sklaven durch eine List zu erzielen. 286. Der die Interessen des Minderjährigen bei der Schätzung des Sklaven, der an den anderen die Hälfte seines Wertes herauszahlen muß, wahrzunehmen hat. 287. Das Kind verkauft ihm dann freiwillig sein Anrecht auf seine Hälfte für irgendeine kleine Münze. 288. Wenn er einen dieser Ausdrücke in einer Urkunde gebraucht hat; dies ist unter 'gesagt' zu ver-

so gehört es jenem; wenn aber: ich will es jenem schenken, so hat jener es, wie R. Meír sagt, erworben, und wie die Weisen sagen, nicht erworben. R. Joḥanan sagte: Alles durch Urkunde.

Wenn jemand sagt: ich habe jenen meinen Sklaven zum Freien gemacht, und dieser sagt: er hat dies nicht getan, so berücksichtige man, er hat ihm wahrscheinlich [die Freiheit] durch einen anderen zugeeignet; wenn aber: ich habe [die Urkunde] geschrieben und ihm gegeben, und dieser sagt: er hat sie nicht geschrieben und mir gegeben, so gilt ein Geständnis des Prozeßbeteiligten[289] wie hundert Zeugen. Wenn jemand sagt: ich habe jenes Feld jenem geschenkt, und jener sagt: er hat es mir nicht geschenkt, so berücksichtige man, er hat es ihm wahrscheinlich durch einen anderen zugeeignet; wenn aber: ich habe [die Urkunde] geschrieben und ihm gegeben, und jener sagt: er hat sie nicht geschrieben und mir gegeben, so gilt ein Geständnis des Prozeßbeteiligten[289] wie hundert Zeugen. – Wer genießt[290] die Früchte! R. Ḥisda sagt, der Schenkende genieße die Früchte, und Rabba sagt, die Früchte sind zu[291] deponieren. Sie streiten aber nicht; einer spricht vom Vater und der andere vom Sohne[292].

iv 2 Wenn jemand einem seinen Sklaven hypothekarisch verpfändet und er ihn freigelassen hat, so ist zwar rechtlich der Sklave zu nichts verpflichtet, jedoch haben sie vorsorgend angeordnet, dass man seinen Herrn zwinge, ihn zum Freien zu machen, und er ihm einen Schuldschein über seinen Wert schreibe. R. Šimón b. Gamliél sagt, nicht er schreibe, sondern der Freilassende.

GEMARA. Wenn jemand seinen Sklaven hypothekarisch verpfändet und er ihn freigelassen hat. Wer hat ihn freigelassen? Rabh erwiderte: Sein erster Herr. So ist zwar rechtlich der Sklave zu nichts verpflichtet; seinem anderen Herrn. Dies nach Raba, denn Raba sagte, Heiligung[293], Säuerung[294] und Freilassung heben das Anrecht[295] auf. Jedoch haben sie vorsorgend angeordnet; denn jener kann ihn auf der Straße treffen und zu ihm sagen: du bist[296] mein Sklave. Daß man seinen Herrn Fol. 41

---

stehen. [289] Des Sklaven, bezw. des Empfängers; jener kann zurücktreten. [290] Solange die Schenkung des Feldes zweifelhaft ist. [291] Bis zur Aufklärung des Falles. [292] Des Empfängers; wenn dieser sagt, sein Vater habe es nicht erhalten, sind die Früchte zu deponieren, da ihm dies vielleicht unbekannt ist u. später Zeugen sich einfinden können; wenn aber der Empfänger selbst den Empfang bestreitet, so gehören die Früchte dem Schenkenden. [293] Wenn der Besitzer das verpfändete Vieh als Opfer geweiht hat. [294] Das Gesäuerte (cf. Ex. 12,15ff., 13,6ff., Dt. 16,3ff.) im Besitze eines Jisraéliten wird am Pesaḥfeste dauernd zur Nutznießung verboten, selbst in dem Falle, wenn er es einem Nichtjuden verpfändet hat. [295] Des Gläubigers, dem die Sache verpfändet worden ist.

zwinge; den zweiten. Ihn zum Freien zu machen, und er ihm einen Schuldschein über seinen Wert schreibe; der Sklave. R. Šimón b. Gamliél sagt, nicht er schreibe, sondern der Freilassende. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über die Schädigung der Sicherheit[297] eines anderen; einer ist der Ansicht, man sei haftbar, und einer ist der Ansicht, man sei frei. Es wurde auch gelehrt: Wenn jemand die Sicherheit eines anderen schädigt, so gelangen wir zum Streite zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan. Úla aber erklärte: Wenn der zweite Herr ihn freigelassen hat. So ist zwar der Sklave rechtlich zu nichts verpflichtet; zur Ausübung[298] der Gebote. Jedoch haben sie vorsorgend angeordnet; weil er in den Ruf eines Freien gekommen ist. Daß man seinen Herrn zwinge; den ersten. Ihn zum Freien zu machen, und er ihm einen Schuldschein über seinen Wert[299] schreibe. R. Šimón b. Gamliél sagt, nicht er schreibe, sondern der Freilassende. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über die unsichtbare[300] Schädigung; einer ist der Ansicht, dies heiße eine Schädigung, und einer ist der Ansicht, dies heiße keine Schädigung[301]. – Weshalb erklärt Úla nicht wie Rabh? – Er kann dir erwidern: ist der zweite denn sein Herr[302] zu nennen!? – Weshalb erklärt Rabh nicht wie Úla? – Er kann dir erwidern: ist der zweite denn Freilassender zu nennen[303]!?

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem sein Feld hypothekarisch verpfändet und ein Strom es überschwemmt hat, so kann er [seine Schuld], wie Ami Šapirnaá im Namen R. Joḥanans sagt, von anderen Gütern nicht einfordern, und wie der Vater Šemuéls sagt, von anderen Gütern einfordern. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Weil er Ami Šapirnaá[304] heißt, darf er Dinge sagen, die nicht schön sind? Beziehe diese Lehre auf den Fall, wenn [der Schuldner] gesagt hat: du sollst Zahlung nur von diesem erhalten. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand einem sein Feld hypothekarisch verpfändet und ein Fluß es überschwemmt hat, so fordere er [seine Schuld] von anderen Gütern ein; wenn jener aber gesagt hat: du sollst Zahlung nur von diesem erhalten, so kann er von anderen Gütern nicht einfordern. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand

---

296. Während er es in Wirklichkeit nicht ist. 297. Wenn jemand nicht die Sache eines anderen, sondern das, was ihm eine Sicherheit gegen Schaden bot, beschädigt hat. 298. Zu welcher nur Freie verpflichtet sind; dh. die Freilassung durch den anderen ist rechtlich ungültig, da er dazu nicht befugt war. 299. Über den Betrag, um den sein Wert die Schuld übersteigt; dieser ist dem ersten Herrn herauszuzahlen. 300. Durch die Freilassung des Sklaven, dessen Wert die Schuld übersteigt, wurde der erste Herr geschädigt, jed. ist die Schädigung nicht sichtbar. 301. Der Freilassende hat den Schaden nicht zu ersetzen, sondern der Sklave, weil er den Nutzen hat. 302. Von dem es nach der Erklärung R.s heißt, daß man ihn zur Freilassung zwinge. 303. Dieser ist ja dazu nicht befugt. 304. Ei-

sein Feld einem Gläubiger oder für die Eheverschreibung seiner Frau hypothekarisch verpfändet hat, so können sie auch von anderen Gütern einfordern. R. Šimón b. Gamliél sagt, ein Gläubiger könne auch von anderen Gütern einfordern, eine Frau aber könne von anderen Gütern nicht einfordern, denn es ist nicht die Art einer Frau, bei den Gerichten herumzustreifen[305].

EIN HALBSKLAVE[306]DIENE, WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, EINEN TAG SEINEM HERRN UND EINEN TAG SICH SELBER. DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: IHR HABT ALLERDINGS EINE VORSORGE FÜR SEINEN HERRN GETROFFEN, NICHT ABER FÜR IHN; EINE SKLAVIN HEIRATEN DARF ER NICHT, DA ER ZUR HÄLFTE FREIER IST, EINE FREIE HEIRATEN DARF ER EBENFALLS NICHT, DA ER ZUR HÄLFTE SKLAVE IST; DIE [HEIRAT] GANZ UNTERLASSEN KANN ER EBENFALLS NICHT, DA DIE WELT ZUR FORTPFLANZUNG ERSCHAFFEN WORDEN IST, WIE ES HEISST:[006]*nicht zur Einöde hat er sie erschaffen, sondern daß sie bewohnt werde.* ALS VORSORGENDE INSTITUTION ZWINGE MAN VIELMEHR SEINEN HERRN, IHN ZUM FREIEN ZU MACHEN, UND DIESER SCHREIBE IHM EINEN SCHULDSCHEIN ÜBER DIE HÄLFTE SEINES WERTES. DARAUF TRAT DIE SCHULE HILLELS ZURÜCK UND LEHRTE WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS. v Col.b

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand die Hälfte seines Sklaven freigelassen hat, so hat sie[307]dieser, wie Rabbi sagt, erworben, und wie die Weisen sagen, nicht erworben. Rabba sagte: Sie streiten nur über [die Freilassung durch] Urkunde. Rabbi ist der Ansicht, [es heißt:] [308]*und ausgelöst ist sie nicht (ausgelöst)*[309]*und auch ein Frei[brief] ist ihr nicht gegeben worden,* somit wird die Urkunde mit dem [Löse]gelde verglichen; wie es durch das [Löse]geld ganz und halb erfolgen[310]kann, ebenso kann es durch die Urkunde ganz und halb erfolgen. Die Rabbanan aber folgern es[311]durch das [Wort] *ihr,* das auch bei einer Ehefrau gebraucht[312]wird; wie es[313]bei einer Ehefrau nicht zur Hälfte erfolgen kann, ebenso kann es beim Sklaven nicht zur Hälfte erfolgen. Wenn es aber durch [Löse]geld erfolgt ist, so hat er sie[307]nach aller Ansicht erworben. — Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit bei der ausgelösten und nicht [ganz] ausgelösten [Sklavin] in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, die Vergleichung[314]sei bedeutender, und einer ist der Ansicht,

---

gentl. der von der Schönheit. [305] Bei der Verpfändung rechnete sie damit, sich nur an dieses Feld zu halten. [306] Wenn beispielsweise einer von 2 Erben od. Brüdern den Sklaven freigelassen hat. [006] Jes. 45,18. [307] Die Hälfte seiner Freilassung. [308] Lev. 19,20. [309] Nach einer weiter folgenden Auslegung ist dies zu verstehen, wenn sie zur Hälfte ausgelöst ist; vgl. Anm. 258. [310] Da die W.e 'ausgelöst ist sie nicht ausgelöst' auf einen solchen Fall deuten. [311] Die Freilassung von Sklaven. [312] Cf. Dt. 21,1. [313] Die Scheidung, die ebenfalls durch Urkunde erfolgt. [314] Der nebeneinander genannten Arten der Freilasdie Wortanalogie[315] sei bedeutender. – Nein, alle sind der Ansicht, die Wortanalogie sei bedeutender, nur ist es hierbei anders, denn es ist[316] zu erwidern: wohl gilt dies[317] bei einer Ehefrau, die durch Geld nicht geschieden wird, während ein Sklave durch Geld frei wird. R. Joseph aber sagte: Sie streiten nur über [die Freilassung durch Löse]geld. Rabbi erklärt: *und ausgelöst ist sie nicht (ausgelöst)*, sie ist ausgelöst und nicht[318] ausgelöst, während die Rabbanan erklären, die Tora gebrauche die übliche Redewendung[319] der Menschen. Wenn es aber durch Urkunde erfolgt ist, so stimmen alle überein, daß er sie[307] nicht erworben habe. Man wandte ein: Wenn jemand die Hälfte seines Sklaven durch Urkunde freigelassen hat, so hat er sie, wie Rabbi sagt, erworben, und wie die Weisen sagen, nicht erworben!? Dies ist eine Widerlegung der Ansicht R. Josephs. Eine Widerlegung. – Es wäre anzunehmen, daß sie nur über die [Freilassung durch] Urkunde und nicht über die durch [Löse]geld streiten, somit wäre dies eine Widerlegung der Ansicht R. Josephs in beiden[320] Fällen!? – R. Joseph kann dir erwidern: sie streiten über [die Freilassung durch] Urkunde und ebenso über die durch [Löse]geld, nur führen sie deshalb den Streit über eine Urkunde, um die Ansicht Rabbis hervorzuheben[321]. – Sollten sie doch über [die Freilassung durch Löse]geld streiten, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben!? – Die erleichternde Ansicht ist bedeutender. – Komm und höre: *Und ausgelöst*; man könnte glauben, in jeder Hinsicht, so heißt es: *nicht ausgelöst*; man könnte glauben, in jeder Hinsicht nicht ausgelöst, so heißt es: *und ausgelöst.* Wie ist dies zu erklären? Wenn sie ausgelöst und nicht [ganz] ausgelöst ist, durch Geld und Geldeswert. Ich weiß dies nur von dem Falle, wenn es durch Geld erfolgt ist, woher dies, wenn durch Urkunde? Es heißt: *und ausgelöst ist sie nicht (ausgelöst) und auch ein Frei[brief] ist ihr nicht gegeben worden*, und dort[322] heißt es: *er schreibe ihr einen Scheidebrief*; wie dort durch Urkunde, ebenso auch hier durch Urkunde. Ich weiß dies nur von dem Falle, wenn es zur Hälfte durch [Löse]geld oder vollständig durch Urkunde erfolgt ist, woher dies, wenn zur Hälfte durch Urkunde? Es heißt: *und ausgelöst ist sie nicht (ausgelöst) und auch ein Frei[brief] ist ihr nicht gegeben worden*; er vergleicht die Urkunde mit dem [Löse]gelde,

---

sung. [315] Der Schluß durch eine solche. [316] Wenn man es durch Wortanalogie von einer Ehefrau folgert. [317] Daß die Scheidung nicht zur Hälfte erfolgen kann. [318] Die Auslösung kann zur Hälfte erfolgen. [319] Das W. 'ausgelöst' hat hier keine besondere Bedeutung, vielmehr ist hier eine Sklavin zu verstehen, die überhaupt nicht ausgelöst worden ist. [320] Nach dieser Folgerung pflichten die Weisen bei, daß durch Lösegeld die Hälfte der Freilassung erfolgen könne, während sie nach RJ. darüber streiten. [321] Daß sogar durch eine solche die Freilassung zur Hälfte erfolgen könne. [322] Bei der Scheidung, Dt. 24,1.

wie es durch das [Löse]geld ganz und halb erfolgen kann, ebenso auch durch die Urkunde ganz und halb. Allerdings ist hier nach R. Joseph, nach[323]seiner Widerlegung, die Ansicht Rabbis vertreten, nach Rabba aber vertritt der Anfangsatz[324]die Ansicht aller und der Schlußsatz die Ansicht Rabbis!? – Rabba kann dir erwidern: allerdings, der Anfangsatz vertritt die Ansicht aller und der Schlußsatz die Ansicht Rabbis. R. Aši erwiderte: Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten[325]. – Allerdings kann unsere Mišna, die von einem Halbsklaven spricht, nach Rabba auf den Fall bezogen werden, wenn es durch [Löse]geld erfolgt ist, nach aller Ansicht, nach R. Joseph aber vertritt sie die Ansicht Rabbis und nicht die der Rabbanan!? Rabina erwiderte: Dies gilt von einem Sklaven zweier[326]Teilhaber, nach aller Ansicht. Fol. 42

Rabba sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn er die Hälfte befreit und die Hälfte zurückbehalten hat, wenn er aber die Hälfte befreit und die Hälfte verkauft oder verschenkt[327]hat, so stimmen alle überein, daß er, da er dadurch vollständig aus seinem Besitze kommt, sie[307]erworben habe. Abajje sprach zu ihm: Streiten sie etwa nicht über den Fall, wenn er dadurch vollständig [aus seinem Besitze kommt]. Eines lehrt ja, daß, wenn jemand seine Güter seinen zwei Sklaven verschrieben hat, sie sie erworben haben und einander[328]freilassen, und ein Anderes lehrt, daß, wenn jemand gesagt hat: all meine Güter mögen jenen meinen beiden Sklaven geschenkt sein, sie nicht einmal sich selber erworben haben; wahrscheinlich vertritt eine Lehre die Ansicht Rabbis und die andere die der Rabbanan!? – Nein, beide nach den Rabbanan, nur spricht eines von dem Falle, wenn er 'das ganze' gesagt[329]hat, und eines von dem Falle, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat. – Wenn er aber im Schlußsatze[330]lehrt, daß, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat, sie sie nicht erworben haben, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn er 'das ganze' gesagt[331]hat!? – Dies ist eine Erklärung: auch sich selbst haben sie nicht erworben, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat. Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn er 'das ganze' gesagt hat, so ist ja, wenn sie nichts erworben haben, falls er 'das ganze' gesagt hat, dies selbstverständlich von dem Falle, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat[332]. – Wenn nur das, so beweist dies nichts, denn er lehrt den Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes; damit man nicht glaube, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat, wenn er aber 'das ganze' gesagt hat, sie sie erworben haben, lehrt er im Schlußsatze den Fall, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat, wonach der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn er 'das ganze' gesagt hat, und dennoch haben sie nichts erworben. Wenn du willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines spricht von einer Urkunde[333] und eines von zwei Urkunden. – Wieso lehrt er es, wenn es durch eine Urkunde erfolgt ist, von dem Falle, wenn er 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat, auch wenn er 'das ganze' gesagt hat, haben sie ja nichts erworben!? – Das sagt er auch: auch sich selbst haben sie nicht erworben; dies gilt nur von einer Urkunde, wenn es aber zwei Urkunden sind, so haben sie sich erworben; wenn er aber 'die Hälfte' und 'die Hälfte' gesagt hat, so haben sie auch durch zwei Urkunden nichts erworben. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines spricht von dem Falle, wenn [die Übergabe der Urkunden] gleichzeitig erfolgt ist, und eines, wenn nacheinander[334]. – Erklärlich ist es, daß der andere nichts erwirbt, der erstere aber sollte ja sich selbst und auch seinen Genossen erwerben[335]!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben. R. Aši erwiderte: Anders verhält es sich da, wo er sie 'meine Sklaven'[336] nannte. Raphram sprach zu R. Aši: Vielleicht meinte er: die bisher meine Sklaven waren!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz[337] zurückbehalten, so wird er nicht frei. R. Šimôn sagt, er werde auf jeden Fall frei, es sei denn, daß er gesagt hat: all meine Güter mit Ausnahme von einem Zehntausendstel sollen diesem meinem Sklaven geschenkt sein. Wenn er dies aber nicht gesagt hat, hat er sie erworben; wieso denn, er nannte ihn ja seinen Sklaven!? Dies ist somit zu ver-

---

[323] Wonach es nach Rabbi auf beide Arten zur Hälfte erfolgen kann. [324] Wonach es durch Lösegeld zur Hälfte erfolgen kann. [325] Die Rabbanan streiten zwar gegen Rabbi hinsichtlich der halben Freilassung durch Urkunde, jed. wird hier ihre Ansicht nicht mitgeteilt. [326] Den einer freigelassen hat; in diesem Falle ist nach aller Ansicht die halbe Freilassung gültig. [327] Gleichzeitig oder vorher. [328] Da jeder die Hälfte seiner eigenen Person u. die Hälfte des anderen erworben hat. [329] Wenn er jedem eine Schenkungsurkunde über das ganze Vermögen geschrieben u. beide Urkunden zusammen einem anderen für sie übergeben hat; in diesem Falle hat er nichts zurückbehalten u. auch die Rabbanan pflichten bei, daß er die Hälfte seiner Freilassung erwerbe. [330] Der anderen Lehre. [331] Der Schlußsatz ist zu verstehen: auch wenn er so gesagt hat, haben

---

sie nichts erworben. [332] Der Schlußsatz wäre demnach überflüssig. [333] Wie 2 Frauen durch einen Scheidebrief nicht geschieden werden können, so können auch 2 Sklaven nicht durch eine Urkunde freigelassen werden. [334] In diesem Falle haben sie nichts erworben. [335] Da der Herr ihm das ganze Vermögen verschrieben u. nichts zurückbehalten hat. [336] In der 2. Lehre wird der Wortlaut der Urkunde angeführt, in der er sie 'meine Sklaven' nennt; er wollte sie somit nicht freilassen, sondern ihnen sein Vermögen schenken, das sie aber als Sklaven nicht erwerben können. [337] Vgl. S. 209 Anmm. 174–178.

stehen: der bisher mein Sklave war, ebenso auch hierbei: die bisher meine Sklaven waren.

Wenn ein Rind ihn[338] niedergestoßen[339] hat, so gehört [der Ersatz], wenn es am Tage seines Herrn erfolgt ist, seinem Herrn, und wenn an seinem eigenen Tage, ihm selber. Demnach sollte er am Tage seines Herrn eine Sklavin und an seinem eigenen Tage eine Freie heiraten dürfen!? – Von kanonischen Dingen gilt dies nicht. – Komm und höre: Wenn er[340] einen Halbsklaven getötet hat, so zahle [der Eigentümer] die Hälfte der Buße[341] an seinen Herrn und die Hälfte des Lösegeldes[342] an seine Erben. Weshalb denn, auch hierbei sollte man sagen, wenn am Tage seines Herrn, seinem Herrn, und wenn an seinem eigenen Tage, ihm[343] selber!? – Anders ist es hierbei, wo der Grundstock nicht mehr[344] da ist. – In welchem Falle kann es vorkommen, daß der Grundstock noch da[345] ist? – Wenn man ihm auf die Hand geschlagen und sie verdorrt ist, später aber wieder heilt. – Einleuchtend ist dies nach Abajje, welcher sagt, daß er ihm[346] das große Versäumnis[347] und das kleine Versäumnis[348] zahlen müsse, nach Raba aber, welcher sagt, er habe ihm nur das Versäumnis für jeden Tag[349] zu zahlen, [ist ja zu berücksichtigen, daß hierbei der Schädiger] ein Ochs ist, und für einen Ochsen nur Schadenersatz[350] zu zahlen ist!? – Wenn du willst, sage ich: wenn ein Mensch ihn geschlagen[351] hat; oder aber, dies ist nur eine Ansicht, und Raba hält nichts davon[352]. Col.b

Sie fragten: Ist für einen, dem noch der Freilassungsbrief[353] fehlt, die Buße[341] zu zahlen oder nicht: der Allbarmherzige sagt:[354] *dreißig Ṡeqel Silber soll er seinem Herrn zahlen,* und dieser ist nicht sein Herr, oder heißt er wohl Herr, da ihm der Freilassungsbrief noch fehlt? – Komm

---

338. Den Halbsklaven, von dem gelehrt wird, daß er einen Tag Sklave u. einen Tag Freier sei. 339. Ihn verwundet u. dadurch seinen Wert vermindert hat. 340. Ein als bösartig bekannter Ochs. 341. Den Betrag von 30 Ṡeqel, der in einem solchen Falle an den Herrn zu zahlen ist (cf. Ex. 21,32); diese Zahlung gilt nach dem t.schen Rechte als Buße, weil hierbei der wirkliche Wert des Sklaven nicht berücksichtigt wird. 342. Das der Eigentümer eines solchen Ochsen für einen Freien zu zahlen hat; cf. Ex. 21,30. 343. Dh. seinen Erben; es sollte für ihn entweder das vollständige Lösegeld od. die vollständige Buße zu zahlen sein. 344. Eine Verteilung von Tag über Tag ist nicht mehr möglich. 345. Auch bei einer Beschädigung ist ja der Minderwert nicht mehr da. 346. Jemand, der seinen Nächsten auf diese Weise verwundet. 347. Den eigentlichen Schadenersatz, den Minderwert bei einem etwaigen sofortigen Verkaufe als Sklave. 348. Den entgangenen beschränkten Verdienst während der Krankheit. 349. Da die Verwundung später heilt, so ist der Minderwert nicht zu zahlen. 350. Und kein Versäumnisgeld; somit ist, da die Verwundung später heilt u. der Schadenersatz fortfällt, überhaupt nichts zu zahlen. 351. Und verwundet; in diesem Falle ist wohl Versäumnisgeld zu zahlen. 352. Sie gilt nur nach A. 353. Wie in den obigen Fällen, wenn der Herr ihn preisgegeben od. dem Heiligtume geschenkt hat, sodaß er zivilrechtlich als Freier gilt. 354. Ex. 21,32. 355. Wonach die

und höre: Wenn er einen, der zur Hälfte Sklave und zur Hälfte Freier ist, getötet hat, so zahle er die Hälfte der Buße an seinen Herrn und die Hälfte des Lösegeldes an seine Erben. Wahrscheinlich doch nach der letzten Fassung[355] der Lehre. – Nein, nach der ersten Fassung[356] der Lehre. – Komm und höre: Wenn er ihm einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, so wird er frei wegen des Zahnes[357] und er zahle ihm Ersatz für das Auge. Wenn du sagst, er habe Anspruch auf die Buße und die Buße gehöre seinem Herrn, wieso sollte der Herr, an den die Buße zu zahlen ist, falls andere ihn verletzen, wenn er selber ihn verletzt, Buße an ihn[358] zahlen!? – Vielleicht nach demjenigen, welcher sagt, er brauche dessen nicht. Es wird nämlich gelehrt: Wegen all dieser[359] wird ein Sklave frei[360] und benötigt eines Freilassungsbriefes von seinem Herrn – so R. Jišmáél. R. Meír sagt, er benötige dessen nicht; R. Eleázar sagt, er benötige dessen; R. Tryphon sagt, er benötige dessen nicht; R. Áqiba sagt, er benötige dessen. Die vor den Weisen Entscheidenden sagten: Die Worte R. Tryphons sind einleuchtend hinsichtlich eines Zahnes und eines Auges, da die Tora es ihm zugesprochen[361] hat, und die Worte R. Áqibas hinsichtlich anderer Organe, weil es[362] eine von den Weisen angeordnete Buße ist. – Wieso eine Buße, dies wird ja aus den Schriftversen deduziert!? – Sage vielmehr, weil es eine Auslegung der Weisen ist.

Sie fragten: Darf derjenige, dem noch der Freilassungsbrief fehlt, Hebe essen[363] oder nicht; der Allbarmherzige sagt:[364] *um Geld gekauft*, und dieser ist nicht sein Eigentum, oder aber heißt er sein Eigentum, da ihm noch der Freilassungsbrief fehlt? – Komm und höre: R. Mešaršeja sagte. Wenn das Kind einer Priesterin mit dem Kinde ihrer Sklavin vermischt worden[365] ist, so dürfen beide Hebe essen[366] und teilen ihren Teil[367] an der Tenne; sind die Vermischten großjährig geworden, so befreien sie einander[368]. – Es ist ja nicht gleich; da würde ja, wenn Elijahu kommen und von einem von ihnen bezeugen würde, daß er

---

Schule Hillels beipflichtet, daß man den Herrn eines Halbsklaven zwinge, ihn freizulassen; dennoch erhält er die Geldbuße, weil dem Sklaven noch der Freilassungsbrief fehlt. 356. Wonach man den Herrn zur Freilassung nicht zwinge. 357. Cf. Ex. 21,26. 358. Die zweite Verletzung ist vor dem Schreiben des Freilassungsbriefes erfolgt. 359. Der Neg. VI,7 aufgezählten Organe des menschlichen Körpers. 360. Wenn sein Herr sie ihm verletzt. 361. Daß er dadurch frei werde; diese beiden Organe werden in der Schrift ausdrücklich genannt. 362. Daß er auch wegen der in der Schrift nicht genannten Organe frei werde. 363. Wenn sein Herr Priester ist. 364. Lev. 22,11. 365. Und nicht festgestellt werden kann, welches ihres u. welches das Sklavenkind ist. 366. Da auch der Sklave eines Priesters dies darf. 367. Der Sklave eines Priesters darf zwar Hebe essen, jedoch darf sie ihm aus besonderen Gründen (cf. Jab. Fol. 99b) nicht an der Tenne entrichtet werden; in diesem Falle darf sie daher nur an beide zusammen entrichtet werden. 368. Sie dürfen auch vor der Freilassung Hebe essen, obder Sklave sei, dieser sein Eigentum sein, hierbei aber ist er ja nicht sein Eigentum.

Sie fragten: Gilt der Sklave, den sein Herr hinsichtlich der Buße[368] verkauft hat, als verkauft[369] oder nicht? Dies ist fraglich sowohl nach R. Meír als auch nach den Rabbanan. Dies ist nach R. Meír fraglich, denn auch R. Meír, welcher sagt, man könne das, was man noch nicht[370] hat, zueignen, sagt dies vielleicht nur von Früchten einer Dattelpalme, die bestimmt kommen, hierbei aber ist es ja fraglich, ob er niedergestoßen wird, und selbst wenn er niedergestoßen wird, ob jener die Buße zahlt, denn jener gesteht sie vielleicht selbst ein[371] und ist frei. Und auch Fol. 43 nach den Rabbanan ist es fraglich, denn die Rabbanan, welche sagen, man könne das, was man noch nicht hat, nicht zueignen, sagen diese vielleicht nur von den Früchten einer Dattelpalme, die gegenwärtig nicht vorhanden sind, während hierbei das Rind vorhanden ist und der Sklave vorhanden ist. Wie ist es nun? R. Abba erwiderte: Komm und höre: [364]*Im Hause geboren;* was lehrt dies, wenn der um Geld Gekaufte essen darf, um wieviel mehr der im Hause Geborene. Wenn dem so[372] wäre, so könnte man sagen: wie der um Geld Gekaufte, der essen darf, einen Geldwert hat, ebenso darf der im Hause Geborene nur dann essen, wenn er einen Geldwert hat. Woher, daß er auch dann essen darf, wenn er nichts wert ist? Es heißt: *im Hause geboren,* in jedem Falle. Aber immerhin könnte man glauben, der im Hause Geborene dürfe essen, einerlei ob er einen Geldwert hat oder keinen Geldwert hat, der um Geld Gekaufte aber dürfe nur dann essen, wenn er einen Geldwert hat, nicht aber, wenn er keinen Geldwert hat, so heißt es *um Geld gekauft* und *im Hause geboren,* wie der im Hause Geborene essen darf, auch wenn er nichts wert ist, ebenso darf der um Geld Gekaufte essen, auch wenn er nichts wert ist. Wenn man nun sagen wollte, der Sklave, den der Herr hinsichtlich der Geldbuße verkauft hat, gelte als verkauft, so gibt es ja keinen Sklaven, der nicht hinsichtlich der Geldbuße verkauft werden könnte[373]? — Allerdings, dies ist bei einem auf den Tod verletzten Sklaven[374] der Fall. — Er ist ja brauchbar, um vor einem[375] zu stehen!? — Wenn er ekelhaft oder grindig ist.

---

gleich des Zweifels wegen keiner von ihnen Eigentum des anderen ist. 368. Daß, wenn er von einem Rind niedergestoßen u. getötet wird, die hierfür zu zahlende Buße (vgl. Anm. 341) dem Käufer gehöre, während er sonst im Besitze seines Herrn verbleibt. 369. Hinsichtl. der Buße, daß im eintretenden Falle diese dem Käufer gehöre. 370. Cf. S. 397 Anm. 286. 371. Wer eine mit einer Geldbuße belegte Handlung vor der Anzeige eingesteht, ist von der Bußzahlung befreit. 372. Daß die Schrift es vom Hausgeborenen nicht ausdrücklich gelehrt hätte. 373. Hier wird von einem Sklaven gesprochen, der nichts wert ist, u. einen solchen gibt es demnach nicht. 374. Für den die Buße nicht zu zahlen ist. 375. Für

Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Halbsklave sich eine Freie angetraut hat? Wenn du entscheidest [aus der Lehre], daß, wenn ein Jisraélit zu einer Jisraélitin gesagt hat: sei meiner Hälfte angetraut, sie ihm angetraut sei, [so ist zu erwidern:] dieser ist für sie vollständig[376]geeignet, während dies hierbei nicht der Fall ist. Und wenn du entscheidest [aus der Lehre], daß, wenn sich ein Jisraélit die Hälfte einer Frau antraut, sie ihm nicht angetraut sei, [so ist zu erwidern:] weil er bei seiner Aneignung etwas zurückgelassen hat, während der Sklave nichts zurückgelassen[377]hat. — Komm und höre: Wenn er[340]einen Halbsklaven getötet hat, so zahle er die Hälfte der Buße an seinen Herrn und die Hälfte des Lösegeldes an seine Erben. Woher hat er Erben, wenn du entscheidest, seine Antrauung sei ungültig!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn [der Ochs] ihn auf den Tod verletzt[378]hat, und unter 'Erben' ist er selbst zu verstehen. Raba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden: erstens heißt es Erben, und zweitens wird hier vom Lösegelde gesprochen, und Reš Laqiš sagte, das Lösegeld sei erst nach dem Tode zu zahlen!? Vielmehr, erklärte Raba, er sollte erhalten, erhält aber nicht[379].

Raba sagte: Wie es ungültig ist, wenn jemand sich die Hälfte einer Frau antraut, ebenso ist, wenn eine Halbsklavin angetraut worden ist, die Antrauung ungültig.

Rabba b. R. Hona trug vor: Wie es ungültig ist, wenn jemand sich die Hälfte einer Frau antraut, ebenso ist, wenn eine Halbsklavin angetraut worden ist, die Antrauung ungültig. R. Ḥisda sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da hat er bei seiner Aneignung etwas zurückgelassen, hierbei aber hat er bei seiner Aneignung nichts zurückgelassen. Hierauf ließ Rabba b. R. Hona den Dolmetsch vortreten und vortragen:[380]*Dieser Strauchelhaufe unter deiner Hand*; niemand erfaßt [den Sinn] der Worte der Tora, ohne an ihnen gestrauchelt zu sein. Obgleich sie gesagt haben, daß, wenn jemand sich die Hälfte einer Frau antraut, sie ihm nicht angetraut sei, so ist dennoch, wenn eine Halbsklavin angetraut worden ist, die Antrauung gültig. — Aus welchem Grunde? — Da hat er bei seiner Aneignung etwas zurückgelassen, hierbei aber hat er bei seiner Aneignung nichts zurückgelassen.

R. Šešeth sagte: Wie es ungültig ist, wenn jemand sich die Hälfte einer Frau antraut, ebenso ist, wenn eine Halbsklavin angetraut worden

---

kleine Handreichungen. 376. Er wollte damit sagen, daß er neben ihr noch eine andere Frau heiraten will, sodaß auf ihren Teil die Hälfte seiner Person kommt. 377. Da nur die eine Hälfte zur Antrauung geeignet ist. 378. Es ist ebenso, als würde er ihn getötet haben, u. der Eigentümer des Ochsen hat die Buße, bezw. das Lösegeld zu zahlen. 379. Die Hälfte des Lösegeldes ist sein Eigentum u. sollte ihm zufallen, was aber nicht erfolgen kann, da er keine Erben hat. 380.

ist, die Antrauung ungültig. Wenn jemand dir aber zuraunt, [es werde gelehrt:] eine vergebene Sklavin[381] ist diejenige, die Halbsklavin[382] ist und mit einem jisraélitischen Sklaven verlobt ist, wonach sie verlobungsfähig ist, so erwidere ihm: wende dich an R. Jišmáél, welcher sagt, eine solche sei eine kenaánitische Sklavin, die mit einem jisraélitischen Sklaven verlobt ist; ist etwa eine kenaánitische Sklavin verlobungsfähig!? Du mußt also erklären, unter 'verlobt' sei 'bestimmt' zu verstehen, ebenso ist bei jener unter 'verlobt' 'bestimmt' zu verstehen.

R. Ḥisda sagte: Wenn eine Halbsklavin Reúben angetraut, freigelassen, und Šimón angetraut worden ist, und beide gestorben sind, so hat Levi[383] an ihr die Schwagerehe[384] zu vollziehen, und man sage nicht, Col.b sie sei die Frau von zwei[385] Verstorbenen. Wie man es nimmt: ist die Antrauung Reúbens gültig, so ist die Antrauung Šimóns ungültig, und ist die Antrauung Šimóns gültig, so ist die Antrauung Reúbens ungültig.

Es wurde gelehrt: Wenn eine Halbsklavin Reúben angetraut, freigelassen und darauf Šimón angetraut worden ist, so wird, wie R. Joseph b. Ḥama im Namen R. Naḥmans sagt, die Antrauung des ersten aufgehoben[386], und wie R. Zera im Namen R. Naḥmans sagt, die Antrauung des ersten vervollständigt[387]. R. Zera sagte: Meine Ansicht ist einleuchtend, denn es heißt:[388] *sie sollen nicht getötet werden, denn sie war nicht freigelassen*; wenn sie aber freigelassen worden war, so werden sie getötet. Abajje sprach zu ihm: Werden sie etwa nach dem Autor der Schule R. Jišmáéls, der dies auf eine mit einem jisraélitischen Sklaven verlobte kenaánitische Sklavin bezieht, wenn sie freigelassen worden[389] war, getötet!? Du kannst also nur folgern: wenn sie aber freigelassen worden war und nachher angetraut worden[390] ist, ebenso ist auch [nach jenem[391] zu folgern:] wenn sie aber freigelassen worden war und nachher angetraut worden[390] ist.

R. Hona b. Qaṭṭina sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Einst zwang man den Herrn eines Weibes, das Halbsklavin war, sie freizulassen. Dies nach R. Joḥanan b. Beroqa, welcher sagt, von beiden[392] heiße es:[393] *der Herr segnete sie und sprach &c. seid fruchtbar, mehret euch und füllet*[394] *&c.*

Jes. 3,6.

[381] Von der Lev. 19,20 gesprochen wird.

[382] Vgl. Anm. 258.

[383] Der 3. der verstorbenen Brüder.

[384] Cf. Dt. 25,5ff.

[385] Sie gehörte zur Hälfte einem u. zur Hälfte dem anderen, sodaß an ihr die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist.

[386] Durch die Freilassung, selbst nach demjenigen, nach welchem die Antrauung einer solchen sonst gültig ist; die Antrauung des anderen ist gültig.

[387] Die Antrauung gilt dann als Antrauung einer Freien.

[388] Lev. 19,20.

[389] Nach der Verlobung; bei einer solchen war ja die Verlobung nach aller Ansicht ungültig.

[390] Nur in diesem Falle wird ihr Ehebruch mit dem Tode bestraft.

[391] Der dies auf eine mit einem Jisraéliten verlobte Halbsklavin bezieht.

[392] Dem Manne u. dem Weibe.

[393] Gen. 1,28.

[394] Auch die

R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Nein, weil man mit dieser Ausgelassenheit trieb[395].

vi,1 Wenn jemand seinen Sklaven an Nichtjuden oder nach dem Auslande verkauft hat, so wird er frei[396].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinen Sklaven an Nichtjuden verkauft hat, so wird er frei und benötigt eines Freilassungsbriefes von seinem ersten Herrn. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur in dem Falle, wenn er keine Urkunde geschrieben hat, wenn er aber eine Urkunde geschrieben hat, so ist dies sein Freilassungsbrief. – Welche Urkunde? R. Šešeth erwiderte: Er schreibt ihm wie folgt: wenn du von ihm fortläufst, so habe ich mit dir nichts zu tun.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er auf ihn von einem Nichtjuden [Geld] geliehen hat, so wird er frei, sobald der Nichtjude an ihm nach Recht verfahren hat. – Was heißt: nach Recht? R. Hona b. Jehuda erwiderte: Die Sklavenmarke[397]. R. Šešeth wandte ein: Quotenpächter, Pächter, Familienpächter[398] und ein Jisraélit, dem ein Nichtjude sein Feld verpfändet hat, selbst wenn er damit nach Recht verfahren hat, sind von der Verzehntung frei. Wieso kann darunter eine Sklavenmarke zu verstehen sein, bei einem Felde gibt es ja keine Sklavenmarke!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, die Frist[399]. – Hier besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich der Frist[400]!? – Das ist kein Widerspruch; eines nachdem die Frist herangereicht[401] ist, und eines bevor die Frist herangereicht ist. – Ist dies denn vom Sklaven, nachdem die Frist herangereicht ist, zu lehren nötig!? – Vielmehr, beides, bevor die Frist herangereicht ist, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt von der Person[402] und eines von den Früchten. Fol. 44 Wenn du aber willst, sage ich: wenn er von ihm mit Pfändungsrecht geborgt, ihn aber nicht gepfändet hat[403].

Die Rabbanan lehrten: Wenn [ein Nichtjude] ihn für eine Schuld eingefordert oder ein Plünderer ihn ihm abgenommen hat, so wird er nicht frei. – Etwa nicht, wenn für eine Schuld, ich will auf einen Wi-

---

Frau ist zur Fortpflanzung verpflichtet, u. man zwang ihn deshalb, sie freizulassen, damit ihr die Heirat ermöglicht werde. [395] Aus diesem Grunde mußte ihr die Möglichkeit zur Heirat gegeben werden. [396] Sein Herr wird ihn auszulösen gezwungen. [397] Wenn der Nichtjude ihm diese angelegt hat. [398] Wenn die Pacht des bezügl. nichtjüdischen Feldes Familienbesitz ist. [399] Wenn die Zahlungsfrist heranreicht, soll der Sklave in den Besitz des Nichtjuden übergehen. [400] Beim Sklaven gilt dies als Verkauf, beim Felde aber nicht. [401] Erst dann gilt dies als Verkauf. [402] Beim Sklaven hat er ihm die Person selbst verpfändet, sodaß er beim Überschreiten der Frist in den Besitz des Nichtjuden übergeht, beim Felde aber hat er ihm nur die Früchte verpfändet, während das Feld selbst im Besitze des Schuldners verbleibt. [403] Beim Heranreichen der Zahlungsfrist; der Sklave gilt jed. in einem solchen Falle zur Maßregederspruch hinweisen: Wenn einem die Regierung seine Tenne abgenommen hat, so ist er, falls es wegen einer Schuld erfolgt ist, zur Verzehntung[404] verpflichtet, und falls als Konfiskation, von der Verzehntung frei. — Anders ist es da, wo es ihm zugute kommt[405]. — Komm und höre: Rabh sagte: Wenn jemand seinen Sklaven an einen nichtjüdischen Erpresser[406] verkauft hat, so wird er frei. Was sollte er[407] tun!? — Er sollte ihn befriedigen[408] und hat dies nicht getan.

Der Text. Rabh sagte: Wenn jemand seinen Sklaven an einen nichtjüdischen Erpresser verkauft hat, so wird er frei. — Was sollte er tun!? — Er sollte ihn befriedigen und hat dies nicht getan.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er ihn auf dreißig Tage verkauft[409] hat? — Komm und höre: Rabh sagte: Wenn jemand seinen Sklaven an einen nichtjüdischen Erpresser verkauft hat, so wird er frei. — Da wird von einem nichtjüdischen Erpresser gesprochen, der ihn nicht mehr zurückgibt. — Wie ist es, wenn er ihn mit Ausschluß seiner Arbeit verkauft[410] hat? Mit Ausnahme der[411] Gebote? Mit Ausnahme der Šabbathe und der Feiertage? Wenn an einen Beisaßproselyten oder an einen abtrünnigen Jisraéliten? Wenn an einen Samaritaner? — Eines davon ist aus folgendem zu entscheiden: Der Beisaßproselyt gleicht einem Nichtjuden; der Samaritaner und der abtrünnige Jisraélit gleichen, wie manche sagen, einem Nichtjuden, und wie manche sagen, einem Jisraéliten.

Man fragte R. Ami: Darf der Herr, dessen Sklave sich von Truppen einfangen ließ und der ihn weder durch das jisraélitische Gericht noch durch das Gericht der weltlichen Völker herauskriegen kann, Zahlung für ihn nehmen? Da sprach R. Jirmeja zu R. Zeriqa: Geh, schaue in deinem Kompendium nach. Hierauf ging er fort, suchte und fand folgende Lehre: Wenn jemand sein Haus[412] an einen Nichtjuden verkauft hat, so ist der Erlös verboten. Wenn aber ein Nichtjude einem Jisraéliten sein Haus geraubt hat und er es weder durch das jisraélitische Gericht noch durch das Gericht der weltlichen Völker herauskriegen kann, so darf er das Geld dafür nehmen und [den Kaufschein] schreiben und auf ihre

---

lung seines Herrn als verkauft. [404] Von anderem Getreide für das abgenommene; demnach gleicht dies dem Verkaufe. [405] Er bezahlt damit seine Schuld; bei der Verpfändung des Sklaven dagegen handelt es sich nur um eine Maßregelung, u. da er ihn nicht freiwillig abgegeben hat, wird er nicht gemaßregelt. [406] So nach den Kommentaren; die etymolog. Erklärungen sind nicht befriedigend. [407] Auch in diesem Falle ist es gegen seinen Willen erfolgt. [408] Durch eine andere Sache. [409] Ob auch in diesem Falle der Herr zu maßregeln ist. [410] Daß nur seine Person dem Nichtjuden gehöre; in diesem Falle braucht er auch im Besitze des Nichtjuden das Gesetz nicht zu übertreten. [411] Daß er nicht zu einer Arbeit verwandt werde, die gegen die Gebote verstößt. [412] Im Jisraéllande; cf. Az. Fol. 20a. [413] Daher wird er in

Ämter bringen, weil er es aus ihren Händen rettet. – Vielleicht gilt dies nur von einem Hause, das man, da man ohne Haus nicht auskommen kann, nicht zu verkaufen verleitet[413] wird, einen Sklaven aber könnte man, da man auch ohne Sklaven auskommen kann, zu verkaufen verleitet werden. Oder aber ist nicht [zu unterscheiden]? R. Ami ließ ihnen erwidern: Von mir Ami b. Nathan gehe dies als Lehre für ganz Jisraél aus. Wenn ein Sklave sich von Truppen einfangen ließ und sein Herr ihn weder durch das jisraélitische Gericht noch durch das Gericht der weltlichen Völker herauskriegen kann, so darf er Zahlung für ihn nehmen, [den Kaufschein] schreiben und auf die nichtjüdischen Ämter bringen, weil er es aus ihrer Hand rettet.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer seinen Sklaven an Nichtjuden verkauft, den maßregle man bis zum Hundertfachen[414] seines Wertes. Genau[415] oder nicht genau? – Komm und höre: Reš Laqiš sagte: Wer ein Großvieh an einen Nichtjuden verkauft, den maßregle man bis zum Zehnfachen seines Wertes[416]. – Vielleicht ist es bei einem Sklaven anders, da er ihn jeden Tag den Geboten[417] entzieht. Manche lesen: R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer seinen Sklaven an einen Nichtjuden verkauft, den maßregle man bis zum Zehnfachen seines Wertes. Genau oder nicht genau? – Komm und höre: Raš Laqiš sagte: Wer ein Großvieh an einen Nichtjuden verkauft, den maßregle man bis zum Hundertfachen[418] seines Wertes. – Anders ist es bei einem Sklaven, der nicht mehr zu ihm zurückkehrt[419]. Wenn dies[420] beim Vieh aus dem Grunde erfolgt, weil es zu ihm zurückkehrt, so sollte man ihn nur um eines mehr[421] maßregeln!? – Vielmehr, bei einem Sklaven ist dies selten, und bei Seltenem haben die Rabbanan es[422] nicht angeordnet.

R. Jirmeja fragte R. Asi: Wird, wenn jemand seinen Sklaven verkauft hat und gestorben ist, sein Sohn nach ihm gemaßregelt? Wenn du entscheidest [aus der Lehre], daß, wenn jemand das Ohr eines Erstgeborenen[423] abgestutzt hat und gestorben ist, man seinen Sohn nach ihm

---

diesem Falle nicht gemaßregelt. [414] Soviel muß er für die Auslösung zahlen. [415] Ob er tatsächlich soviel überzahlen muß od. dies nur eine Übertreibung ist. [416] Es für diesen Betrag zurückkaufen zu müssen; hierbei handelt es sich um eine ähnliche Maßregelung, u. nur das Zehnfache wird als Höchstbetrag genannt, wonach dies nicht genau zu nehmen ist. [417] Aus diesem Grunde ist der Verkauf eines Sklaven an einen Nichtjuden mit einer bedeutend höheren Maßregelung belegt. [418] Und dies dürfte auch von einem Sklaven gelten. [419] Er muß ihn auslösen u. freilassen; aus diesem Grunde wird er niedriger gemaßregelt. [420] Daß er höher gemaßregelt wird. [421] Um den Wert des Viehes, um das Elffache. [422] Den Verkauf an einen Nichtjuden besonders hoch zu bestrafen. [423] Das fehlerfrei dem Heiligtume gehört (cf. Ex. 13,11ff.); wenn man ihm absichtlich einen Leibesfehler beibringt, so ist es zwar zur Opferung untauglich, jed. wird der Eigentümer gemaßregelt u. er darf es niemals maßregle, [so ist zu erwidern:] weil dies[424] ein Verbot der Tora ist, während es hierbei nur ein rabbanitisches Verbot ist. Und wenn du entscheidest [aus der Lehre,] daß, wenn jemand seine Arbeit auf das Halbfest[425] verschoben hat und gestorben ist, man seinen Sohn nach ihm nicht maßregle, so gilt dies nur da, weil er nichts Verbotenes begangen hat. Wie ist es aber hierbei: haben die Rabbanan nur ihn gemaßregelt, und er ist nicht vorhanden, oder haben die Rabbanan sein Vermögen[426] gemaßregelt, und dieses ist vorhanden? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn ein Feld im Siebentjahre[427] entdornt wurde, so darf es im Nachsiebentjahre bebaut werden, wenn aber gedüngt oder gepfercht, so darf es im Nachsiebentjahre nicht bebaut[428] werden. Hierzu sagte R. Jose b. R. Ḥanina, es sei uns überliefert, daß, wenn er es gedüngt hat und gestorben ist, sein Sohn es bebauen dürfe. Demnach haben die Rabbanan nur ihn selbst gemaßregelt, nicht aber haben sie seinen Sohn gemaßregelt. Col.b

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn jemand reine Dinge [eines anderen rituell] unrein gemacht hat und gestorben ist, die Rabbanan seinen Sohn nach ihm nicht gemaßregelt haben[429]. – Aus welchem Grunde? – Die unsichtbare Schädigung heißt nicht Schädigung, und [die Ersatzleistung] ist nur eine Maßregelung der Rabbanan; ihn selbst haben die Rabbanan gemaßregelt, seinen Sohn aber haben die Rabbanan nicht gemaßregelt.

ODER NACH DEM AUSLANDE. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinen Sklaven nach dem Auslande verkauft hat, so wird er frei und benötigt eines Freilassungsbriefes vom zweiten Herrn. R. Šimón b. Gamliél sagt, manchmal werde er frei und manchmal werde er nicht frei. Und zwar: wenn er sagt, er habe jenen seinen Sklaven an einen Antiochier[430] verkauft, so wird er nicht frei, wenn aber: an einen Antiochier in Antiochien, so wird er frei. Es wird ja aber gelehrt, [wenn er sagt,] er habe ihn an einen Antiochier verkauft, werde er frei, wenn aber: an einen in Lud wohnenden[431] Antiochier, werde er nicht frei!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er ein Haus im Jisraéllande hat, und das andere, wenn er nur eine Herberge im Jisraéllande hat[432].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn ein Babylonier eine Frau im

---

schlachten. [424] Die Beibringung eines Leibesfehlers. [425] Manche Arbeiten sind am Halbfeste erlaubt, wenn sie aber absichtlich auf dieses verschoben werden, so sind sie verboten; cf. Mq. 12b. [426] Die Maßregelung erfolgt mit dem Vermögen des Verstorbenen. [427] In dem die Feldarbeit verboten ist. [428] Als Maßregelung für das Düngen im Siebentjahre. [429] Zur Ersatzleistung, da sie dadurch zum Genusse verboten worden sind. [430] Darunter ist nur ein in Antiochien gebürtiger zu verstehen, der aber nicht in Antiochien zu wohnen braucht. [431] Nur wenn es sicher ist, daß er im Jisraéllande wohnt. [432] Im ersteren

Jisraéllande geheiratet und sie ihm Sklaven und Sklavinnen mitgebracht hat, und er zurückzukehren[433]beabsichtigt? Dies ist fraglich, nach demjenigen, welcher sagt, das Recht[434]sei auf ihrer Seite, und fraglich nach demjenigen, welcher sagt, das Recht sei auf seiner Seite. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, das Recht sei auf ihrer Seite: gelten sie, da das Recht auf ihrer Seite ist, als ihre, oder aber gelten sie, da sie ihm wegen des Fruchtgenusses[435]verhypotheziert sind, als seine. Und dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, das Recht sei auf seiner Seite: gelten sie, da das Recht auf seiner Seite ist, als seine, oder aber gelten sie, da er sie selbst nicht erworben hat, als ihre. — Dies bleibt unentschieden.

R. Abahu sagte: R. Joḥanan lehrte vor mir, daß, wenn ein Sklave seinem Herrn nach Syrien gefolgt ist und er ihn da verkauft, er frei werde. — R. Ḥija lehrte ja aber, daß er sein Recht verloren[436]habe!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn sein Herr zurückzukehren[437]beabsichtigt, und das andere, wenn sein Herr nicht zurückzukehren beabsichtigt. Es wird auch gelehrt: Der Sklave folge seinem Herrn nach Syrien. — Muß er ihm denn folgen!? — Vielmehr, wenn der Sklave seinem Herrn nach Syrien gefolgt ist und er ihn da verkauft, so zwinge[438]man ihn, falls er zurückzukehren beabsichtigt hatte, nicht aber, falls er nicht zurückzukehren beabsichtigt hatte.

R. Ánan sagte: Ich hörte von Meister Šemuél zweierlei, eines inbetreff dieser Lehre[439]und eines inbetreff der folgenden Lehre: Wenn jemand sein Feld im Jobeljahre[440]verkauft hat, so ist, wie Rabh sagt, der Verkauf gültig und es kehrt[441]zurück, und wie Šemuél sagt, der Verkauf überhaupt ungültig. Von einem [Falle sagte er], der Verkauf sei aufgehoben[442], und von einem, der Verkauf sei nicht aufgehoben; ich weiß aber nicht, von welchem. R. Joseph sagte: Wir wollen dies feststellen; wenn in der Barajtha gelehrt wird, wenn jemand seinen Sklaven nach dem Auslande verkauft, werde er frei und benötige eines Freibriefes

---

Falle gilt er als jisraéllländischer Einwohner u. der Sklave wird nicht frei. [433] Ob die Sklaven, da der Ehemann als Käufer des Vermögens seiner Frau gilt, frei werden. [434] Die bei der Verheiratung von der Frau eingebrachten Güter werden geschätzt u. der Ehemann für den Betrag haftbar gemacht; bei der Scheidung muß er ihr nach der einen Ansicht die Sachen herausgeben, nach einer anderen dagegen ist er berechtigt, sie mit dem Haftbetrage abzufinden. [435] Der ihm zusteht. [436] Da er nicht verpflichtet war, seinem Herrn nach dem Auslande zu folgen. [437] Er folgte ihm in dieser Voraussetzung, u. wenn er ihn da verkauft, wird er frei. [438] Den Sklaven freizulassen. [439] Über den Verkauf eines Sklaven nach dem Auslande. [440] Die vor dem Jobeljahre verkauften Felder gehen in diesem Jahre zurück in den Besitz ihrer früheren Eigentümer; cf. Lev. 25,8ff. [441] Zum früheren Besitzer, sodaß der Käufer den Kaufpreis einbüßt. [442] Der Käufer erhält sein Geld zurück. 443. Vom

vom zweiten Herrn, so hat ihn wohl der zweite Herr erworben und der Verkauf ist nicht aufgehoben; demnach sagte Šemuél vom anderen[443] Falle, daß der Verkauf ungültig und das Geld zurückzuzahlen sei. R. Fol. 45 Ánan aber hatte jene Barajtha nicht gehört. Auch aus der Ansicht Šemuéls[444] ist es nicht zu entscheiden; woher, daß der Verkauf ungültig und das Geld zurückzuzahlen sei, vielleicht ist der Verkauf ungültig und das Geld ein Geschenk, wie dies auch bei der Antrauung einer Schwester der Fall ist. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand sich seine Schwester angetraut[445] hat, so ist das Geld, wie Rabh sagt, zurückzugeben, und wie Šemuél sagt, ein Geschenk.

Abajje sprach zu R. Joseph: Was veranlaßt[446] dich, den Käufer zu maßregeln, vielleicht ist der Verkäufer zu maßregeln!? Dieser erwiderte: Nicht die Maus ist es, die gestohlen hat, sondern das Loch. Jener entgegnete: Wie könnte es das Loch, wenn die Maus nicht da wäre!? — Es ist einleuchtend, daß der zu maßregeln ist, bei dem das Verbotene sich befindet.

Einst entfloh ein Sklave aus dem Auslande nach dem [Jisraél]lande und sein Herr folgte ihm. Als er hierauf zu R. Ami kam, sprach dieser zu ihm: Er schreibe dir einen Schuldschein über seinen Wert und du schreibe ihm einen Freilassungsbrief, sonst bringe ich ihn aus deinem Besitze kraft einer Lehre des R. Aḥi b. R. Jošija. Es wird nämlich gelehrt:[447] *Sie sollen in deinem Lande nicht wohnen, damit sie dich nicht zur Sünde gegen mich verleiten &c.* Man könnte glauben, die Schrift spreche von einem Nichtjuden, der auf sich genommen hat, keinen Götzen zu dienen, so heißt es:[448] *du sollst nicht einen Sklaven an seinen Herrn ausliefern, der sich zu dir vor seinem Herrn*[449] *rettet.* Was mache man mit ihm? *Bei dir soll er bleiben, in deiner Mitte &c.* R. Jošija wandte ein: Wieso heißt es: *vor seinem Herrn,* es müßte ja heißen: vor seinem Gott[450]!? Vielmehr, erklärte R. Jošija, spricht die Schrift vom Verkaufe eines Sklaven[451] nach dem Auslande. R. Aḥi b. R. Jošija wandte dagegen ein: Wieso heißt es: *der sich zu dir rettet,* es müßte ja heißen: der sich von dir rettet!? Vielmehr, erklärte R. Aḥi b. R. Jošija, spricht die Schrift von einem Sklaven, der aus dem Auslande nach dem [Jisraél]lande geflohen[452] ist. Ein Anderes lehrt: *Du sollst nicht einen Sklaven*

Verkaufe eines Feldes im Siebentjahre.

[444] Der hinsichtl. des im Jobeljahre verkauften Feldes lehrt, daß der Verkauf überhaupt ungültig sei.

[445] Durch ein Geldstück, das er ihr zu diesem Behufe gegeben hat.

[446] Beim Verkaufe eines Sklaven nach dem Auslande.

[447] Ex. 23,33.

[448] Dt. 23,16.

[449] Vor den Götzen.

[450] So nach manchen Texten.

[451] Man liefere ihn dem Käufer nicht aus, vielmehr zwinge man diesen, ihn freizulassen.

[452] Wenn er sich in das Jisraélland rettet, so liefere man ihn seinem Herrn im Auslande nicht aus.

an seinen Herrn ausliefern. Rabbi sagte: Die Schrift spricht von einem Sklaven, den jemand zur Freilassung gekauft[453]hat. In welchem Falle? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn er ihm wie folgt geschrieben hat: wenn ich dich kaufe, so sei dir deine Person von jetzt ab zugeeignet.

Einst entfloh ein Sklave R. Ḥisdas zu den Samaritanern, und dieser bat sie, ihn ihm zurückzusenden. Sie ließen ihm antworten: *Du sollst nicht einen Sklaven an seinen Herrn ausliefern.* Da ließ er ihnen erwidern:[454]*Und so sollst du tun mit seinem Esel und so tun mit seinem Gewande und so tun mit allem Verlorenen deines Bruders.* Jene ließen ihm antworten: Es heißt ja: *du sollst nicht einen Sklaven an seinen Herrn ausliefern*!? Er ließ ihnen erwidern: Dies gilt von einem Sklaven, der aus dem Auslande nach dem [Jisraél]lande entflohen ist, nach R. Aḥi b. R. Jošija[455]. – Weshalb erwiderte er ihnen nach R. Aḥi b. R. Jošija[456]!? – Weil sie nur den Wortlaut der Schrift anerkennen[457].

Einst verlor Abajje bei den Samaritanern einen Esel und bat sie, ihn ihm zurückzusenden. Diese ließen ihm antworten: Sende uns ein Kennzeichen. Da ließ er ihnen mitteilen: Er hat einen weißen Bauch. Darauf ließen sie ihm antworten: Wenn du nicht Naḥmani[458]wärest, würden wir ihn dir nicht zurückgeschickt haben; haben etwa alle anderen Esel keinen weißen Bauch!?

vi,2 MAN LÖSE KEINE GEFANGENEN ÜBER IHREN WERT AUS, ALS VORSORGENDE INSTITUTION. MAN VERHELFE DEN GEFANGENEN NICHT ZUR FLUCHT, ALS VORSORGENDE INSTITUTION; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUS VORSORGE FÜR DIE MITGEFANGENEN.

GEMARA. Sie fragten: Ist die vorsorgende Institution wegen der Überlastung der Gemeinde[459]getroffen worden, oder aber, damit sie nicht noch mehr zur Kaptivation angeregt werden. – Komm und höre: Levi b. Darga löste seine Tochter um zwölftausend Golddenare aus. Abajje erwiderte: Wer sagt uns, daß er dies mit Billigung der Weisen tat, vielleicht tat er dies ohne Billigung der Weisen.

MAN VERHELFE DEN GEFANGENEN NICHT ZUR FLUCHT, ALS VORSORGENDE INSTITUTION; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUS VORSORGE FÜR DIE MITGEFANGENEN. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn nur einer vorhanden ist[460].

---

[453] Man zwinge seinen Herrn, ihn auch frei zu lassen. [454] Dt. 22,3. [455] In diesem Falle erfolgte die Flucht aus dem Auslande nach dem Auslande. [456] Und nicht nach Rabbi. [457] Und nicht die Auslegungen der Weisen, u. die Erklärung RA.s deckt sich mit dem Wortlaute. [458] Beiname Abajjes. [459] Man verpflichte sie nicht, hohes Lösegeld zu zahlen. [460] Auf Mitgefangene ist

Die Töchter R. Naḥmans pflegten den Kochtopf mit den Händen[461] umzurühren. R. Íliš staunte darüber; es heißt:[462] *einen Mann habe ich unter tausend gefunden, aber ein Weib habe ich unter all diesen nicht gefunden*; da sind ja die Töchter R. Naḥmans!? Da fügte es sich, daß sie in Gefangenschaft gerieten und er mit ihnen. Eines Tages saß neben ihm jemand, der die Vogelsprache verstand, und als ein Rabe kam und ihm etwas zurief, fragte er ihn, was er gesagt habe. Dieser erwiderte: Íliš, fliehe, Íliš, fliehe. Jener sprach: Der Rabe ist ein Lügner, ich verlasse mich nicht auf ihn. Als hierauf eine Taube kam und ihm etwas zurief, fragte er ihn, was sie gesagt habe. Dieser erwiderte: Íliš, fliehe, Íliš, fliehe. Da sprach er: Die Gemeinschaft Jisraél wird mit einer Taube[463] verglichen; wahrscheinlich wird mir ein Wunder geschehen. Alsdann sagte er: Ich will gehen und sehen, ob die Töchter R. Naḥmans noch bei ihrer Treue beharren, und auch sie heimbringen. Indem er sich sagte, daß Frauen all ihre Angelegenheiten im Abort beraten, [belauschte er sie da] und hörte, wie sie sagten: Diese[464] sind Männer und die Nehardeénser[465] sind Männer; wollen wir unseren Gefangenführern sagen, daß sie uns von hier fortführen mögen, damit nicht Leute kommen, es erfahren und uns auslösen. Da machte er sich auf und floh zusammen mit jenem Manne. Ihm geschah ein Wunder und er kam mit der Fähre hinüber, jenen Mann aber entdeckten sie und töteten ihn. Als jene zurückkamen, rührten sie den Topf durch Zauberei um.

MAN DARF VON NICHTJUDEN NICHT TORAROLLEN, TEPHILLIN UND MEZU- vi,3
ZOTH ÜBER IHREN WERT KAUFEN, ALS VORSORGENDE INSTITUTION. Col.b

GEMARA. R. Budja sprach zu R. Aši: Nur über ihren Wert darf man sie nicht kaufen, wohl aber kaufe man sie für ihren Wert, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß man aus einer Torarolle, die bei einem Nichtjuden gefunden worden ist, lesen dürfe? — Vielleicht zum Verbergen[466].

R. Naḥman sagte: Es ist uns überliefert, daß eine Torarolle, die ein Minäer[467] geschrieben hat, zu verbrennen, und die ein Nichtjude geschrieben hat, zu verbergen ist. Wird eine im Besitze eines Minäers gefunden, so ist sie zu verbergen, wenn im Besitze eines Nichtjuden, so ist sie, wie manche sagen, zu verbergen, und manche sagen, man dürfe aus ihr lesen. Von einer Torarolle, die ein Nichtjude geschrieben hat, lehrt das Eine, sie sei zu verbrennen, ein Anderes, sie sei zu verbergen, und

---

in diesem Falle keine Rücksicht zu nehmen.

[461] Sie verbrannten sich dabei die Hände nicht, anscheinend wegen ihrer Frömmigkeit.

[462] Ecc. 7,28.

[463] Bezugnehmend auf Ps. 68,14.

[464] In deren Gefangenschaft sie sich befanden.

[465] Ihre Ehemänner daheim.

[466] Man kaufe sie ihm nur deshalb ab, damit er damit keinen Mißbrauch treibe.

[467] Od. Häretiker; cf. Bd. I S. 24 Anm.

ein Anderes, man dürfe aus ihr lesen!? — Das ist kein Einwand. Die Lehre, daß sie zu verbrennen sei, vertritt die Ansicht R. Eliėzers, welcher sagt, ein Nichtjude denke gewöhnlich[468] an seinen Götzen. Die Lehre, daß sie zu verbergen sei, vertritt die Ansicht des Autors der Lehre, die R. Hamnuna, der Sohn Rabas, aus Pašronja lehrte: Eine Torarolle, Tephillin und Mezuzoth, die ein Minäer, ein Angeber, ein Nichtjude, ein Sklave, eine Frau, ein Minderjähriger, ein Samaritaner oder ein abtrünniger Jisraélit geschrieben hat, sind untauglich, denn es heißt: [469]*du sollst sie binden*, und: *du sollst sie schreiben*, wer zum Binden geeignet ist, ist zum Schreiben geeignet, und wer zum Binden nicht geeignet ist, ist zum Schreiben nicht geeignet. Und die Lehre, daß man aus ihr lesen dürfe, vertritt die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Man darf überall Torarollen von Nichtjuden kaufen, nur müssen sie nach Vorschrift geschrieben sein.

In Çajdan war ein Nichtjude, der Torarollen schrieb, und R. Šimôn b. Gamliél erlaubte, sie von ihm zu kaufen. Muß denn nach R. Šimôn b. Gamliél nur die Bearbeitung[470] zu diesem Zwecke, nicht aber das Schreiben zu diesem Zwecke erfolgen!? Es wird nämlich gelehrt: Hat man [die Tephillin] mit Gold verkleidet oder mit der Haut von einem unreinen Tiere überzogen, so sind sie untauglich, wenn aber mit der Haut von einem reinen Tiere, so sind sie tauglich, selbst wenn sie nicht zu diesem Zwecke bearbeitet worden ist; R. Šimôn b. Gamliél sagt, auch wenn mit der Haut von einem reinen Tiere, seien sie untauglich, es sei denn, daß sie zu diesem Zwecke bearbeitet worden ist. Rabba b. Šemuél erwiderte: Wenn ein Proselyt zur Schlechtigkeit zurückgekehrt[471] ist. — Wenn er zur Schlechtigkeit zurückgekehrt ist, so ist er ja erst recht ein Minäer[472]!? R. Aši erwiderte: Aus Furcht zurückgekehrt.

Die Rabbanan lehrten: Man zahle bis zu einem Tropaïk über ihren Wert. — Wie viel ist ein Tropaïk? R. Šešeth erwiderte: Ein Stater.

Einst brachte eine Araberin einen Sack mit Tephillin zu Abajje. Dieser sprach zu ihr: Willst du mir jedes Paar für einige Datteln abgeben? Da wurde sie voll Gift und warf sie in den Fluß. Hierauf sagte er: Ich sollte sie vor ihr nicht so sehr herabsetzen.

vii Wer sich von seiner Frau wegen übler Nachrede[473] scheiden liess, nehme sie nicht wieder, wenn wegen Gelobens[474], so nehme er sie nicht wieder. R. Jehuda sagt, wenn das Gelübde vielen bekannt

---

258. [468] Bei allen seinen Handlungen; die von ihm geschriebene Torarolle ist daher entschieden untauglich. [469] Dt. 6,8,9. [470] Des Felles. [471] Er weiß, daß das Schreiben zu diesem Zwecke erfolgen müsse. [472] Die von diesem geschriebene Torarolle ist zu verbrennen. [473] Wenn man ihr Ehebruch nachsagt.

WAR, SO NEHME ER SIE NICHT[475] WIEDER, UND WENN ES NICHT VIELEN BEKANNT WAR, SO DARF ER SIE WIEDERNEHMEN. R. MEÍR SAGT, WENN DAS GELÜBDE VON EINEM GELEHRTEN UNTERSUCHT WERDEN[476] MUSS, SO NEHME ER SIE NICHT WIEDER, UND WENN ES VON EINEM GELEHRTEN NICHT UNTERSUCHT ZU WERDEN BRAUCHT, SO DARF ER SIE WIEDERNEHMEN. R. ELEÁZAR SAGTE: MAN HAT ES IN JENEM FALLE NUR WEGEN DIESES FALLES[477] VERBOTEN. R. JOSE B. R. JEHUDA SAGTE: EINST SAGTE JEMAND IN ÇAJDAN ZU SEINER FRAU: QONAM, WENN ICH MICH VON DIR NICHT SCHEIDEN LASSE, UND DARAUF LIESS ER SICH VON IHR SCHEIDEN. DA ERLAUBTEN IHM DIE WEISEN, SIE WIEDER ZU NEHMEN, ALS VORSORGENDE INSTITUTION[478].

GEMARA. R. Jose b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Dies[479] nur dann, wenn er ihr gesagt hat: ich lasse mich von dir wegen der üblen Nachrede scheiden, ich lasse mich von dir wegen des Gelobens scheiden. Er ist der Ansicht, der Grund hierbei ist das Verderben, somit könnte er, wenn er es ihr gesagt hat, ihr Verderben[480] herbeiführen; wenn er ihr aber nichts gesagt hat, kann er ihr Verderben nicht[481] herbeiführen. Manche lesen: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Es ist auch[482] nötig, daß er ihr sage, wisse, daß ich mich von dir wegen der üblen Nachrede scheiden lasse, daß ich mich von dir wegen des Gelobens scheiden lasse. Er ist der Ansicht, dies aus dem Grunde, damit die Töchter Jisraéls nicht Unzucht und Gelübden fröhnen, daher ist es nötig, daß er es ihr sage. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der ersten Lesart, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der zweiten Lesart. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der ersten Lesart: R. Meír sagte: Weshalb sagten sie, wer sich von seiner Frau wegen übler Nachrede scheiden ließ, dürfe sie nicht wiedernehmen, wer wegen Gelobens, dürfe sie nicht wiedernehmen? Weil er, wenn sie sich mit einem anderen verheiratet und die Sache sich als unwahr herausstellt, sagen könnte: wenn ich gewußt hätte, daß dem Fol. 46

---

474. Wenn sie gegen seinen Willen häufig zu geloben pflegt. 475. Da ein öffentlich abgelegtes Gelübde nicht aufgehoben werden kann. 476. Zum Zwecke der Auflösung; wenn der Ehemann selber dies nicht kann. 477. Der Ehemann könnte unter der Berufung, er habe nicht gewußt, daß er ihr Gelübde aufheben könne, die Scheidung widerrufen u. ihre bereits erfolgte neue Ehe anfechten. 478. Dh. weil das Verbot der Wiedernahme nur eine Vorsorge ist, in diesem Falle aber nicht angebracht, weil er gelobt hat. 479. Daß er sie nicht wiedernehmen darf. 480. Ihre andere Ehe nichtig u. die aus dieser hervorgegangenen Kinder zu Hurenkindern machen; wenn er erfährt, daß die üble Nachrede unbegründet war, bezw. daß er ihr Gelübde aufheben konnte, u. sie wieder nehmen will, könnte er die Scheidung als auf einem Irrtum beruhend widerrufen. 481. Die Scheidung ist ohne Angabe eines Grundes erfolgt, u. er kann sie nicht mehr widerrufen. Da in diesem Falle nichts zu berücksichtigen ist, so darf er, solange sie frei ist, sie wiedernehmen. 482. Jedoch nicht Bedingung; auch wenn er es nicht

so sei, ließe ich mich von ihr nicht scheiden, selbst wenn man mir hundert Minen gegeben hätte. Die Scheidung würde dann nichtig sein und ihre Kinder Hurenkinder. Daher spreche man zu ihm: Wisse, wenn jemand sich von seiner Frau wegen übler Nachrede scheiden ließ, darf er sie nicht wiedernehmen, wenn wegen Gelobens, darf er sie nicht wiedernehmen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der zweiten Lesart. R. Eleázar b. R. Jose sagte: Weshalb sagten sie, wer sich von seiner Frau wegen übler Nachrede scheiden ließ, dürfe sie nicht wiedernehmen, wer wegen Gelobens, dürfe sie nicht wiedernehmen? Damit die Töchter Jisraéls nicht Unzucht und Gelübden fröhnen. Daher spreche man zu ihm: Sage ihr folgendes: wisse, daß ich mich von dir wegen der üblen Nachrede scheiden lasse, daß ich mich von dir wegen des Gelobens scheiden lasse.

R. JEHUDA SAGT, WENN DAS GELÜBDE VIELEN BEKANNT WAR, SO NEHME ER SIE NICHT WIEDER, UND WENN ES NICHT VIELEN BEKANNT WAR, SO DARF ER SIE WIEDERNEHMEN. R. Jehošuá b. Levi sagte: Folgendes ist der Grund R. Jehudas; es heißt:[483]*die Kinder Jisraél erschlugen sie nicht, weil ihnen die Fürsten der Gemeinde geschworen hatten*[484]. – Und die Rabbanan!? – War denn da der Schwur überhaupt gültig!? Jene sagten zu ihnen, daß sie aus einem fernen Lande gekommen[485]seien, während sie nicht gekommen waren, somit war der Schwur überhaupt nicht gültig, und nur wegen der Heiligung des göttlichen Namens[486]töteten sie sie nicht. – Was heißt ‘vielen’? R. Naḥman sagt, drei [Personen]; R. Jiçḥaq sagt, zehn. R. Naḥman sagt, drei, denn unter *Tage* sind zwei und unter *viele*[487]sind drei zu verstehen. R. Jiçḥaq sagt, zehn, denn es heißt[488]Gemeinde[489].

R. MEÍR SAGT, WENN DAS GELÜBDE &C. MUSS. Es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Sie haben es verboten in dem Falle, wenn dies nötig ist, wegen des Falles, wenn es nicht nötig ist[491]. – Worin besteht ihr Streit? – R. Meír ist der Ansicht, man sei damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht[492]herabsetze, und R. Eleázar ist der Ansicht, man sei nicht damit einverstanden, daß seine Frau sich bei Gericht herabsetze[493].

---

gesagt hat, darf er sie nicht wiedernehmen. 483. Jos. 9,18. 484. Sie ließen sich aber den Schwur nicht auflösen, wohl aus dem Grunde, weil sie ihn öffentlich geleistet hatten. 485. Cf. Jos. 9,3ff. 486. Damit die fremden Völker nicht glauben, die Jisraéliten hätten ihren Schwur gebrochen. 487. Cf. Lev. 15,25 u. hierzu Nid. Fol. 73a. 488. Im oben angezogenen Schriftverse. 489. Darunter ist eine Gemeinschaft von 10 Personen zu verstehen; cf. Syn. Fol. 2a. 491. Vgl. Anm. 477 492. Um die Auflösung ihrer Gelübde nachzusuchen; somit könnte er später die bereits erfolgte 2. Heirat anfechten. 493. Die Scheidung wegen eines Gelübdes, das nur durch einen Gelehrten aufgelöst werden kann, ist somit eine unwiderrufliche, u. es ist nicht zu befürchten, er könnte sie später an-

R. JOSE B. R. JEHUDA SAGTE: EINST SAGTE JEMAND IN ÇAJDAN &C. Wo lehrt er hier etwas, worauf dieses Ereignis sich beziehen[494]könnte!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: dies gilt nur von dem Falle, wenn sie gelobt hat, wenn aber er gelobt hat, so darf er sie wieder nehmen. Hierzu sagte R. Jose b. R. Jehuda: Einst sagte auch jemand in Çajdan zu seiner Frau: Qonam, wenn ich mich von dir nicht scheiden lasse, und darauf ließ er sich von ihr scheiden. Da erlaubten ihm die Weisen, sie wieder zu nehmen, als vorsorgende Institution. — Was heißt hierbei Qonam[495]!? R. Hona erwiderte: Er sagte: alle Früchte Col.b der Welt sollen mir verboten sein, wenn ich mich von dir nicht scheiden lasse.

DA ERLAUBTEN SIE IHM, SIE WIEDER ZU NEHMEN. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, hierbei sei die Lehre R. Nathans zu berücksichtigen, denn es wird gelehrt, R. Nathan sagte, wenn jemand ein Gelübde tut, sei es ebenso, als würde er eine Opferhöhe[496]errichtet haben, und wenn er es einlöst, sei es ebenso, als würde er darauf ein Opfer dargebracht[497]haben, so lehrt er uns.

ALS VORSORGENDE INSTITUTION. Was ist dies für eine vorsorgende Institution? R. Šešeth erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangsatz[498]. Rabina erwiderte: Tatsächlich auf den Schlußsatz, und er meint es wie folgt: hierbei ist irgend eine vorsorgende Institution nicht zu berücksichtigen.

WER SICH VON SEINER FRAU WEGEN ZWITTERHAFTIGKEIT[499]SCHEIDEN viii LIESS, NEHME SIE, WIE R. JEHUDA SAGT, NICHT WIEDER; DIE WEISEN SAGEN, ER DÜRFE SIE WIEDERNEHMEN. WENN SIE EINEN ANDEREN GEHEIRATET UND VON DIESEM KINDER HAT, UND VON JENEM[500]IHRE MORGENGABE FORDERT, SO KANN ER, WIE R. JEHUDA SAGT, ZU IHR SAGEN: BESSER FÜR DICH, DASS DU SCHWEIGEST, ALS DASS DU REDEST[501].

GEMARA. Demnach berücksichtigt R. Jehuda das Verderben[502]und die Rabbanan berücksichtigen das Verderben nicht, und dem widerspre-

---

fechten. [494] Die Mišna spricht hier von Gelübden der Frau, während es sich beim hier angezogenen Ereignis um einen Fall handelt, wo der Mann gelobt hatte, sich von seiner Frau scheiden zu lassen. [495] Q. enthält den Begriff Heiligung, dh. wenn man sich den Genuß einer Sache abgelobt, als wäre sie heilig, was aber einer Frau gegenüber nicht angebracht ist. [496] Zur Zeit, wo diese verboten sind. [497] Somit sollte man ihm als Maßregelung verboten haben, sie wieder zu heiraten. [498] Daß er sie nicht wieder heiraten darf, aus den vorangehend angegebenen Gründen. [499] Vgl. S. 86 Anm. 9. [500] Von ihrem 1. Manne, der sich von ihr aus diesem Grunde scheiden ließ u. ihr die Morgengabe nicht zu zahlen brauchte; durch ihre Gebärfähigkeit stellte es sich nunmehr heraus, daß er dazu nicht berechtigt war. [501] Da er die Scheidung anfechten kann. [502] Er könnte die 2. Heirat u. die Legitimität der Kinder anfechten.

chend wird gelehrt, wer sich von seiner Frau wegen übler Nachrede scheiden ließ, nehme sie nicht wieder, und wer wegen Gelobens, nehme sie nicht wieder, und hierzu sagte R. Jehuda, wenn das Gelübde vielen bekannt war, nehme er sie nicht wieder, und wenn es nicht vielen bekannt war, dürfe er sie wiedernehmen, wonach R. Jehuda das Verderben nicht berücksichtigt!? Šemuél erwiderte: Man wende es[502] um. — Wenn aber im Schlußsatze gelehrt wird, daß, wenn sie einen anderen geheiratet und von ihm Kinder hat, und von jenem ihre Morgengabe verlangt, er ihr, wie R. Jehuda sagt, erwidern könne: besser für dich, daß du schweigest, als daß du redest, so berücksichtigt ja R. Jehuda wohl das Verderben!? — Man wende auch dies um. Abajje erwiderte: Tatsächlich wende man es nicht um, denn bei jener Lehre ist er der Ansicht R. Meírs und der Ansicht R. Eleázars; hinsichtlich des Falles, wo dies[503] nötig ist, ist er der Ansicht R. Eleázars[504], und hinsichtlich des Falles, wenn dies nicht nötig ist, ist er der Ansicht R. Meírs[504]. Raba entgegnete: Befindet sich etwa nur R. Jehuda mit sich selbst in einem Widerspruche und nicht auch die Rabbanan!? Vielmehr, erklärte Raba, R. Jehuda befindet sich nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, wie wir erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn unter Rabbanan ist hier R. Meír zu verstehen, welcher sagt, es sei eine doppelte Bedingung[505] erforderlich, während hier von dem Falle gesprochen wird, wenn er die Bedingung nicht verdoppelt hat[506].

ix,1 WER SICH UND SEINE KINDER AN NICHTJUDEN VERKAUFT HAT, DEN LÖSE MAN NICHT AUS, WOHL ABER LÖSE MAN DIE KINDER NACH DEM TODE IHRES VATERS AUS.

GEMARA. R. Asi sagte: Dies nur, wenn er sich einmal verkauft, es wiederholt und drittmals getan hat.

Einst borgten Leute aus Mikhse Geld von Nichtjuden und konnten es nicht bezahlen; da kamen diese und nahmen sie gefangen. Als sie hierauf zu R. Hona kamen, sprach er zu ihnen: Was kann ich euch helfen; wir haben gelernt, wer sich und seine Kinder an Nichtjuden verkauft hat, den löse man nicht aus. R. Abba sprach zu ihm: Du hast uns gelehrt, Meister, daß dies nur dann gelte, wenn er sich einmal verkauft, es wiederholt und drittmals getan hat!? Dieser erwiderte: Diese pflegen dies oft zu tun.

---

[502] Die Ansichten von RJ. u. den Rabbanan in der letzten Mišna. [503] Die Auflösung des Gelübdes durch einen Gelehrten. [504] Daß dann kein Grund zur Berücksichtigung des Verderbens vorliege; wenn aber ein Grund hierzu vorliegt, so berücksichtigt er dies wohl. [505] Eine auf einer Bedingung beruhende Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie nach beiden Richtungen erfolgt ist: was bei Erfüllung der Bedingung erfolgen soll, u. was bei Nichterfüllung der Bedingung erfolgen soll. [506] Er sagte ihr bei der Scheidung, daß er sich von ihr wegen ihrer Zwitterhaftigkeit scheiden lasse, nicht aber, daß anderenfalls die Scheidung ungültig sein möge; die Scheidung kann daher nicht mehr an-

Einst verkaufte sich jemand an Spieler[507] und hierauf kam er zu R. Ami und bat ihn, daß er ihn auslöse. Dieser sprach: Wir haben gelernt, Fol. 47 wer sich und seine Kinder an Nichtjuden verkauft hat, den löse man nicht aus, wohl aber löse man die Kinder aus. Doch wohl wegen des Verderbens[508], und um so mehr hierbei, wo sein Tod zu befürchten ist. Da sprachen die Rabbanan zu R. Ami: Dieser ist ein abtrünniger Jisraélit, denn man sah ihn Aas und Totverletztes essen. Er erwiderte ihnen: Vielleicht tat er dies nur aus Gier[509]? Jene erwiderten: Es kam vor, daß er, wenn Erlaubtes und Verbotenes vor ihm waren, das Erlaubte ließ und das Verbotene aß. Hierauf sprach er zu jenem: Geh, sie lassen mich nicht dich auslösen.

Einst verkaufte sich Reš Laqiš an Spieler und nahm einen Sack mit einer Kugel mit. Er sagte: Es ist bekannt, daß sie einem am letzten Tage[510] alles gewähren, was er von ihnen verlangt, damit er sein Blut verzeihe. Am letzten Tage fragten sie ihn, was er wünsche. Er erwiderte ihnen: Ich möchte euch binden und niedersetzen, und jedem von euch anderthalb Schläge mit dem Sacke versetzen. Hierauf band er sie und setzte sie nieder, und wenn er einem einen Schlag versetzte, sodaß er die Seele aushauchte und mit den Zähnen knirschte, sprach er: Du lachst mich wohl aus! Noch hast du bei mir einen halben Schlag. So tötete er sie alle. Hierauf kehrte er heim, ließ sich nieder und aß und trank. Wenn seine Tochter ihn fragte, ob er nicht etwas als Unterlage wünsche, erwiderte er ihr: Meine Tochter, mein Bauch ist mein Kissen. Bei seinem Hinscheiden ließ er einen Kab Safran zurück; da sprach er über sich:[511] *Fremden lassen sie ihr Vermögen.*

WER SEIN FELD AN EINEN NICHTJUDEN VERKAUFT HAT, MUSS [ALLJÄHRLICH] DIE ERSTLINGE KAUFEN UND SIE[512] DARBRINGEN, ALS VORSORGENDE INSTITUTION[513]. IX,2

GEMARA. Rabba sagte: Obgleich sie gesagt haben, ein Nichtjude könne im Jisraéllande keinen [Grundbesitz] erwerben, um ihn der Verzehn-

---

gefochten werden. [507] Wohl als Gladiator, der bei verschiedenen Ring- u. Tierkämpfen sein Leben preisgeben mußte; vgl. Bd. I S. 459 Anm. 112. [508] Da die Kinder unter den Nichtjuden ausarten würden. [509] Und nicht um absichtlich das Gesetz zu übertreten; einem solchen rette man das Leben. [510] Wohl vor seinem Auftreten in der Arena. [511] Ps. 49,11. [512] Im Tempel zu Jerušalem; cf. Dt. 26,1ff. [513] Damit man im Jisraéllande keine Felder an tung[514] zu entziehen, denn es heißt:[515] *denn mir gehört das Land*, mir gehört die Heiligkeit des Landes, so kann er ihn dennoch insofern erwerben, um auf diesem Gruben, Graben und Höhlen graben zu dürfen, denn es heißt:[516] *der Himmel gehört dem Herrn, die Erde aber hat er den Menschenkindern gegeben.* R. Eleázar aber sagte: Obgleich sie gesagt haben, ein Nichtjude könne im Jisraéllande [Grundbesitz] erwerben, um ihn der Verzehntung zu entziehen, denn es heißt:[517] *deines Getreides*, nicht aber vom Getreide eines Nichtjuden, so kann er ihn dennoch nicht insofern erwerben, um da Gruben, Graben und Höhlen graben zu dürfen, denn es heißt:[518] *dem Herrn gehört die Erde.* – Worin besteht ihr Streit? – Einer erklärt: *deines Getreides*, nicht aber vom Getreide eines Nichtjuden, und einer erklärt: deiner Getreidezubereitung, nicht aber der Getreidezubereitung[519] eines Nichtjuden. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß[520] eines Nichtjuden sind zehntpflichtig, es sei denn, daß er sie freigegeben hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie von einem Jisraéliten herrühren und ein Nichtjude sie gesammelt hat, wieso heißt es: es sei denn, daß er sie freigegeben hat, sie sind ja ohnehin frei; doch wohl wenn sie von einem Nichtjuden herrühren und ein Jisraélit sie gesammelt hat. Sie sind es nur dann, wenn er sie freigegeben hat, wenn er sie aber nicht freigegeben hat, sind sie pflichtig[521]. – Nein, tatsächlich, wenn sie von einem Jisraéliten herrühren und ein Nichtjude sie gesammelt hat, wenn du aber einwendest, sie sind ja ohnehin frei, [so ist zu erwidern:] zugegeben, daß sie Jisraéliten gegenüber Freigut sind, aber sind sie etwa auch Nichtjuden gegenüber Freigut!? – Komm und höre: Wenn ein Jisraélit ein Feld von einem Nichtjuden gekauft, und nachdem es ein Drittel [der Reife] erlangt hat, es ihm zurückverkauft hat, so ist es[522] zehntpflichtig, da es bereits pflichtig[523] war. Nur weil es bereits pflichtig war, sonst aber nicht!? – Hier wird von Syrien gesprochen, und er ist der Ansicht, die Eroberung des einzelnen[524] gelte

---

Nichtjuden verkaufe. [514] Die Früchte bleiben zehntpflichtig, u. wenn ein Jisraélit sie kauft, muß er von diesen die priesterl. Abgaben entrichten. [515] Lev. 25,23. [516] Ps. 115,116. [517] Dt. 18,4. [518] Ps. 24,1. [519] Das Getreide wird bei der endgültigen Zubereitung für den Gebrauch, beim Abstreichen des Getreidehaufens, zehntpflichtig (cf. Mas. I,6); nur wenn es sich zu dieser Zeit im Besitze des Nichtjuden befindet, ist es zehntfrei, wenn aber der Jisraélit es für den Gebrauch zubereitet, so ist es zehntpflichtig, da der jisraélländische Boden auch im Besitze des Nichtjuden seine Heiligkeit behält. [520] Reste, die von den Feldfrüchten für die Armen zurückzulassen sind (cf. Lev. 23,22 u. Dt. 24,19); diese sind nicht zehntpflichtig. [521] Obgleich sie vom Felde eines Nichtjuden herrühren. [522] Wenn ein Jisraélit später die Früchte kauft. [523] Da das Feld zur Zeit der Pflichtigkeit sich im Besitze des Jisraéliten befand; cf. Rh. Fol. 12b. [524] Vgl. S. 207 Anm. 167. Syrien gilt daher nicht ganz als Jisraélland nicht als Eroberung. – Komm und höre: Wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude zusammen ein Feld gekauft haben, so sind Zehntpflichtiges Col.b und Profanes mit einander vermischt[525] – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, das des Nichtjuden sei frei, und das des Jisraéliten sei pflichtig. Sie streiten nur insofern, als der eine der Ansicht ist, es gebe eine fiktive[526]Sonderung, und der andere der Ansicht ist, es gebe keine fiktive Sonderung, alle aber stimmen überein, daß ein Nichtjude [Grundbesitz] im Jisraéllande erwerben könne, um ihn der Verzehntung zu entziehen. – Dies gilt ebenfalls von Syrien, und er ist der Ansicht, die Eroberung des einzelnen gelte nicht als Eroberung. R. Ḥija b. Abin sprach: Komm und höre: Wenn jemand sein Feld an einen Nichtjuden verkauft hat, so muß er [alljährlich] die Erstlinge kaufen und sie darbringen, als vorsorgende Institution. Nur als vorsorgende Institution, nicht aber nach der Tora!? R. Aši erwiderte: Hierbei sind zwei Institutionen getroffen worden; anfangs brachte man sie nach der Tora dar; als aber [die Weisen] sahen, daß manche [den Abschnitt][527]lasen und sie zurück verkauften, indem sie dachten, daß sie bei ihrer Heiligkeit verbleiben, ordneten sie an, sie nicht[528]darzubringen; hierauf beobachteten sie aber, daß, wer Mangel hatte, sie verkaufte und beim Nichtjuden verfallen ließ, da ordneten sie wieder an, sie darzubringen[529].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem sein Feld zum Nießbrauch der Früchte verkauft hat, so muß [der Käufer], wie R. Joḥanan sagt, [die Erstlinge] darbringen und [den Abschnitt] lesen, und wie Reš Laqiš sagt, sie darbringen und ihn nicht lesen. R. Joḥanan sagt, darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht dem Besitze des Kapitals; Reš Laqiš sagt, darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitze des Kapitals. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein:[530]*Und deinem Hause;* dies lehrt, daß man die Erstlinge seiner Frau[531]darbringe und [den Abschnitt][532]lese!? Dieser erwiderte: Anders ist es hierbei, wo es ausdrücklich heißt: *und deinem Hause.* Manche lesen: Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: *Und deinem Hause;* dies lehrt, daß man die Erstlinge seiner Frau darbringe und [den Abschnitt] lese. Nur diese, da es ausdrücklich heißt: *und deinem Hause,* sonst aber

---

u. die Verzehntung hat da nur rabbanitisch zu erfolgen. [525] Auch nach der Teilung, da dies von jedem einzelnen Korn gilt. [526] Das Getreide gilt schon vor der Teilung als geteilt, so daß der Jisraélit seines u. der Nichtjude seines erhält. [527] Aus der Schrift, der bei der Darbringung der Erstlinge zu lesen ist; cf. Sot. Fol. 32a. [528] Wer das Gebot des Darbringens ausüben wollte, durfte sie nicht verkaufen. [529] Damit man sich Mühe gebe, sie auszulösen. [530] Dt. 26,11. [531] Unter 'Haus' wird in der Schrift oft die Frau verstanden; cf. Jom. 2a. [532] Obgleich der Ehemann vom Vermögen seiner Frau nur die nicht!? Dieser erwiderte: Eben hieraus entnehme ich meine[533]Ansicht. Er wandte gegen ihn ein: Wer sich mit den Erstlingen seiner Frau unterwegs befindet und hört, daß seine Frau gestorben sei, bringe sie dar und lese [den Abschnitt]. Nur wenn sie gestorben[534]ist, nicht aber, wenn sie nicht gestorben ist!? – Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn sie nicht gestorben ist, nur ist dies von dem Falle, wenn sie gestorben ist, besonders zu lehren nötig. Man könnte glauben, hierbei sei die Lehre des R. Jose b. Ḥanina zu berücksichtigen, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, wenn er sie abgelesen und durch einen Boten geschickt hat, und darauf hört, daß der Bote unterwegs gestorben sei, so bringe er sie und lese [den Abschnitt] nicht, denn es heißt:[535]*du sollst nehmen und*[536]*bringen*, nur wenn das Nehmen und das Bringen durch einen erfolgt, so lehrt er uns.

Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn jemand Fol. 48 einem zur Zeit, wo das Gesetz vom Jobeljahre Geltung[537]hat, sein Feld verkauft hat, so muß [der Käufer], wie R. Joḥanan sagt, [die Erstlinge] darbringen und [den Abschnitt] lesen, und wie Reš Laqiš sagt, darbringen und nicht lesen. R. Joḥanan sagt, darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht dem Besitze des Kapitals; Reš Laqiš sagt, darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitze des Kapitals. Und beides ist nötig. Würde nur jenes gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Reš Laqiš vertrete seine Ansicht nur da, wo [der Käufer] nur wegen der Früchte den Besitz angetreten hat, hierbei aber, wo er den Besitz des Kapitals angetreten hat, pflichte er R. Joḥanan bei. Und würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur hierbei, da aber pflichte er Reš Laqiš bei. Daher ist beides nötig. – Komm und höre: Wenn jemand einen Baum samt dem dazu gehörenden Boden gekauft hat, so bringe er [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt]!? – Hier wird von der Zeit gesprochen, wo das Gesetz vom Jobeljahre keine Geltung hat. – Komm und höre: Wenn jemand zwei Bäume im Felde eines anderen gekauft hat, so bringe er [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt] nicht. Wenn aber drei[538], so bringe er sie und lese!? – Dies gilt ebenfalls von der Zeit, wo das Gesetz vom Jobeljahre keine Geltung hat. Jetzt aber, wo R. Ḥisda erklärt hat, der Streit bestehe nur über den zweiten[539]Jobel-

---

Früchte nießbraucht. [533] Diese Schriftstelle lehrt, daß der die Früchte Nießbrauchende den Abschnitt lese. [534] Und er somit auch das Kapital erbt. [535] Dt. 26,2. [536] Das W. והבאת kommt im bezüglichen Abschnitte nicht vor, vielmehr heißt es im selben Schriftverse הביא u. weiter V. 10 הבאתי. [537] Der Verkauf erfolgt nur zum Nießbrauch der Früchte, da das Feld im Jobeljahr zurück in den Besitz des Verkäufers übergeht; cf. Lev. 25,13ff. [538] In diesem Falle erwirbt er auch den dazu gehörenden Boden; cf. Bb. Fol. 81a. [539] Wo eine Rückgabe der Felder im Jobeljahre bereits erfolgt ist u. jeder Käufer zyklus, während hinsichtlich des ersten Jobelzyklus[540]alle übereinstimmen, daß er sie bringe und lese, da er damit[541]nicht gerechnet hatte, ist hieraus kein Einwand zu erheben, denn das eine[542]gilt vom ersten Jobelzyklus und das andere vom zweiten Jobelzyklus.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím streiten: Woher, daß, wenn jemand von seinem Vater ein Feld gekauft und es geweiht hat, und sein Vater darauf gestorben ist, es als Erbbesitzfeld[543]gilt? Es heißt: [544]*wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz sein[545] würde, ausgenommen dieses, das sein erblicher Grundbesitz sein würde — so R. Jehuda und R. Šimón. R. Meír sagte: Woher, daß, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft und, nachdem dieser gestorben ist, es geweiht hat, dieses als Erbbesitzfeld gilt? Es heißt: *wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz[546]ist. Nach R. Jehuda und R. Šimón aber ist hinsichtlich des Falles, wenn zuerst der Vater gestorben ist und er es nachher geweiht hat, ein Schriftvers nicht[547]nötig. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Meír ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals, somit hat er durch den Tod des Vaters nichts[548]geerbt, daher ist wegen des Falles, wenn der Vater zuerst gestorben ist und er es nachher geweiht hat, ein Schriftvers[549]nötig; R. Jehuda und R. Šimón aber sind der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitze des Kapitals, somit hat er es erst beim Tode des Vaters geerbt; daher ist wegen des Falles, wenn zuerst der Vater gestorben ist und er es nachher geweiht hat, ein Schriftvers nicht nötig, sondern nur wegen des Falles, wenn er es zuerst geweiht hat und der Vater nachher gestorben ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, sind R. Jehuda und R. Šimón sonst der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals, hierbei aber fanden sie einen Schriftvers und legten ihn aus. Der Allbarmherzige sollte doch geschrieben haben: wenn ein von ihm gekauftes Feld, das nicht sein Erbbesitz ist, wenn es aber heißt: zu seinem erblichen Grundbesitze gehört, so bezeichnet dies ein Feld, das nicht geeignet war, sein

---

damit rechnet. [540] Wo eine Rückgabe von verkauften Feldern noch nicht erfolgt war. [541] Daß das Feld im Jobeljahre aus seinem Besitze kommen werde. [542] Der oben angezogenen Lehren. [543] Hinsichtl. der Auslösung; cf. Lev. 27,16ff. [544] Lev. 27,22. [545] Das er von einem Fremden gekauft hat. [546] Wenn aber der Vater nach der Weihung gestorben ist, so gilt es als von einem Fremden gekauftes Feld. [547] Da das Feld bei der Weihung auch durch Erbschaft in seinen Besitz übergegangen war. [548] Da er es bereits durch den Kauf erworben hatte; wegen der Rückgabe im Jobeljahre erstreckt sich der Kauf nur auf die Früchte. [549] Daß es trotzdem als ererbtes Feld gelte. [550] Vgl.

erblicher Grundbesitz zu sein, ausgenommen dieses, das geeignet war, sein erblicher Grundbesitz zu sein.

R. Joseph sagte: Wenn R. Joḥanan nicht gesagt hätte, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals, würde er im Lehrhause Hände und Füße nicht gefunden haben. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans, daß Brüder, die geteilt haben, als Käufer gelten und einander im Jobeljahre zurückerstatten[550] müssen, und wenn man sagen wollte, er gleiche nicht dem Besitze des Kapitals, so könnte nur ein einziger [Sohn], Sohn eines einzigen [Sohnes], bis auf die Tage Jehošuás[551], des Sohnes Nuns, die Erstlinge darbringen. Raba sagte: Es gibt einen Schriftvers und eine
Col.b Barajtha als Stütze für Reš Laqiš: Einen Schriftvers:[552] *nach der Zahl der Erntejahre*[553] *soll er dir verkaufen.* Eine Barajtha, denn es wird gelehrt: Der Erstgeborene[554] erhält vom Felde, das im Jobeljahre zurück in den Besitz seines Vaters[555] kommt, einen doppelten Anteil.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau einer Vollmacht[556] benötige. Dies jedoch nur dann, wenn [der Prozeß] die Früchte nicht betrifft, wenn er aber auch die Früchte betrifft, so kann er, da er über die Früchte prozessieren kann, auch über die Sache selbst prozessieren.

FÜNFTER ABSCHNITT

i GESCHÄDIGTE[1] werden mit Gutem[2] bezahlt, Gläubiger mit Mit-
telmässigem und die Morgengabe der Frau mit Schlechtem.
ii R. Meír sagt, auch die Morgengabe mit Mittelmässigem. Man
kann von veräusserten Gütern nicht einfordern, wenn freie vorhan-
den sind, selbst wenn sie aus Schlechtem bestehen[3]. Von den Gütern
iii der Waisen ist Zahlung nur vom Schlechten einzufordern. Man kann
die verzehrten Früchte[4], die Melioration von Grundstücken und die

---

S. 257 Anm. 20. [551] Der das Land an die Jisraéliten verteilte; dh. nur von Grundstücken, die seit dieser Zeit niemals durch Erbschaft geteilt worden sind. [552] Lev. 25,15. [553] Demnach sind nur die Früchte verkauft u. nicht das Feld selbst. [554] Der bei der Teilung der Erbschaft einen doppelten Anteil erhält. [555] Dh. in den Besitz der Erben, als früheres Eigentum ihres Vaters; demnach erstreckt sich der Verkauf nur auf die Früchte. [556] Wenn er sie bei einem Prozeß über diese vertritt; in seiner Eigenschaft als Ehemann ist er hierzu nicht legitimiert, obgleich ihm der Fruchtgenuß zusteht.

[1] Die in ihrem Besitze durch das Vieh eines anderen geschädigt worden sind; cf. Ex. 22,4. [2] Wenn sie Zahlung mit Ackerland erhalten; der T. teilt dieses in 3 Qualitäten: Gutes, Mittelmäßiges u. Schlechtes. [3] Obgleich der Fordernde Anspruch auf die bessere Qualität hat. [4] Von einem Grundstücke, für das Ersatz

ALIMENTE FÜR FRAU UND TÖCHTER[5] NICHT VON VERÄUSSERTEN GÜTERN EINFORDERN, ALS VORSORGENDE INSTITUTION. WER EINEN FUND ABLIEFERT, BRAUCHT NICHT ZU SCHWÖREN[6], ALS VORSORGENDE INSTITUTION.

GEMARA. Wieso als vorsorgende Institution, dies hat ja nach der Tora zu erfolgen, denn es heißt: [7]*das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen*!? Abajje erwiderte: Dies nach R. Jišmáél, welcher sagt, daß nach der Tora [das Feld] des Geschädigten[8] zu schätzen sei; er lehrt uns, daß als vorsorgende Institution das des Schädigers zu schätzen sei. — Was ist dies für eine Lehre R. Jišmáéls? — Es wird gelehrt: *Das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen,* das beste des Feldes des Geschädigten und das beste des Weinberges des Geschädigten[9] — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, daß Schädigungen mit Gutem zu bezahlen[10] seien, und um so mehr gilt dies beim Heiligen. — Nach R. Jišmáél ist also, wenn [das Vieh] ein fettes [Beet] abgefressen hat, für ein fettes zu bezahlen, und wenn es ein mageres abgefressen hat, ebenfalls für ein fettes zu bezahlen!? R. Idi b. Abin erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es eines von den Beeten abgefressen hat, und man nicht weiß, ob ein mageres oder ein fettes; es ist dann mit Gutem zu bezahlen. Raba entgegnete: Wenn man wüßte, daß es ein mageres abgefressen hat, so wäre nur ein mageres zu bezahlen, wieso ist nun, wenn man es nicht weiß, ein fettes zu bezahlen, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis anzutreten!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigers gleicht; R. Jišmáél ist der Ansicht, die Zahlung erfolge mit dem [Guten] des Geschädigten, und R. Áqiba ist der Ansicht, mit dem des Schädigers[11]. — Was ist der Grund R. Jišmáéls? — Unten[12] heißt es *Feld* und oben[12] heißt es *Feld,* wie oben unter *Feld* das des Geschädigten[13] zu verstehen ist, ebenso ist unten unter *Feld* das des Geschädigten[13] zu verstehen. R. Áqiba aber erklärt: *Das beste seines Feldes soll er bezahlen,* dessen, der bezahlt. — Und R. Jišmáél!? — Man berücksichtige die Wortanalogie und man berücksichtige den Schriftvers. Man berücksichtige die Wortanalogie, wie wir erklärt haben; Fol. 49

---

zu leisten ist. [5] Die der Vater bis zu ihrer Verheiratung unterhalten muß. [6] Wenn der Verlierer behauptet, der Finder hätte einen Teil unterschlagen. [7] Ex. 22,4. [8] Wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigers qualitativ gleicht, so braucht er den Schaden nur mit seinem Schlechten zu bezahlen. [9] Wenn das Vieh ein Beet im Felde abgefressen hat, dessen Qualität sich nicht mehr feststellen läßt, so wird der Schaden nach dem besten Beet im Felde bemessen. [10] Jedoch nur in der Höhe der Schädigung. [11] Beide stimmen jed. überein, daß nur der wirkliche Schaden zu ersetzen sei. [12] Im 2. bezw. 1. Absatze des Schriftverses; Ex. 22,4. [13] Die Schrift spricht vom beman berücksichtige den Schriftvers, in dem Falle, wenn der Schädiger Gutes und Schlechtes besitzt, und sein Schlechtes nicht soviel wert ist, wie das Gute des Geschädigten; er muß ihm dann mit [seinem] Guten bezahlen.

«R. Áqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, daß Schädigungen mit Gutem zu bezahlen seien, und um so mehr gilt dies beim Heiligen.» Was heißt: und um so mehr gilt dies beim Heiligen? Wollte man sagen, wenn ein uns gehörendes Rind ein dem Heiligtume gehörendes Rind niedergestoßen hat, so sagt ja der Allbarmherzige:[14]*das Rind seines Nächsten*, nicht aber das Rind des Heiligtums[15]. Und wollte man sagen, wenn jemand eine Mine für den Tempelreparaturfonds gelobt hat, daß nämlich der Schatzmeister kommen und vom Guten einfordern könne, so kann ja dieser nicht mehr sein als ein Gläubiger, und ein Gläubiger erhält vom Mittelmäßigen. Wolltest du erwidern, R. Áqiba sei der Ansicht, auch jeder andere Gläubiger erhalte gleich dem Geschädigten vom Guten, so ist zu entgegnen: wohl jeder andere Gläubiger, weil er auch bei Schädigungen im Vorteil ist, während das Heiligtum bei Schädigungen im Nachteil ist!? – Tatsächlich, wenn ein uns gehörendes Rind ein dem Heiligtume gehörendes Rind niedergestoßen hat, und R. Áqiba ist der Ansicht des R. Šimón b. Menasja. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Menasja sagte: Wenn das Rind des Heiligtumes das Rind eines Gemeinen niedergestoßen hat, so ist es ersatzfrei, und wenn das Rind eines Gemeinen das Rind des Heiligtumes niedergestoßen hat, so muß er sowohl gewarnt[16] als auch ungewarnt den ganzen Schaden ersetzen. – Woher weißt du demnach, daß sie über den Fall streiten, wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigers gleicht, vielleicht sind beide der Ansicht, daß mit dem [Guten] des Geschädigten zu zahlen sei, und sie führen den Streit des R. Šimón b. Menasja und der Rabbanan: R. Áqiba ist der Ansicht des R. Šimón b. Menasja und R. Jišmáél ist der Ansicht der Rabbanan[17]!? – Wieso hieße es demnach: die Schrift will damit nur!? Und wieso hieße es ferner: und um so mehr beim Heiligen!? Und ferner Col.b sagte R. Aši, es gebe eine ausdrückliche Lehre: *Das beste seines Feldes und das beste seines Weinbergs soll er bezahlen,* das beste des Feldes des Geschädigten und das beste des Weinbergs des Geschädigten – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, das beste des Feldes des Schädigers und das beste des Weinbergs des Schädigers.

Rabina erklärte: Tatsächlich vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, daß nach der Tora das [Feld] des Schädigers zu schätzen sei, und zwar nach R. Šimón, der den Grund der Schrift er-

---

schädigten Felde. [14] Ex. 21,35. [15] Er ist dann ersatzfrei. [16] Cf. Ex. 21,35ff. [17] Nach dem ersteren gilt dieses Gesetz auch für das Heiligtum, nach RJ. dageklärt. Hier wird somit der Grund angegeben: aus welchem Grunde werden Geschädigte mit Gutem bezahlt? Als vorsorgende Institution. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn sagte: Weshalb sagten sie, daß Geschädigte mit Gutem zu bezahlen seien? Wegen der Räuber und der Plünderer; damit ein Mensch sich sage: wozu sollte ich rauben, wozu sollte ich plündern, morgen beschlagnahmt das Gericht meine Güter und nimmt mir das beste Feld ab, indem es sich stützt auf das, was geschrieben steht: *das beste seines Feldes und das beste seines Weinbergs soll er bezahlen*. Daher sagten sie, Geschädigte werden mit Gutem bezahlt. Weshalb sagten sie, Gläubiger werden mit Mittelmäßigem bezahlt? Damit nicht jemand, der bei seinem Nächsten ein schönes Feld oder ein schönes Haus sieht, sage: ich will mich herandrängen und ihm [Geld] borgen, damit ich es ihm für meine Schuld abnehmen kann. Daher sagten sie, Gläubiger werden mit Mittelmäßigem bezahlt. – Demnach sollte es mit Schlechtem erfolgen!? – Dann würdest du die Tür vor den Geldbedürftigen verschließen. Die Morgengabe mit Schlechtem – so R. Jehuda; R. Meír sagt, mit Mittelmäßigem. R. Šimôn sagte: Weshalb sagten sie, die Morgengabe sei mit Schlechtem zu bezahlen? Weil mehr als der Mann heiraten will, die Frau geheiratet zu werden wünscht. Eine andere Erklärung: die Frau wird entfernt mit ihrem Willen und gegen ihren Willen, der Mann aber entfernt sie nur mit seinem Willen. – Wozu ist die andere Erklärung nötig? – Man könnte[18] glauben, wie die Rabbanan für sie die Morgengabe angeordnet haben, wenn er sie entfernt, ebenso sei eine Morgengabe für ihn anzuordnen, wenn sie fortgeht, so ist zu erwidern: die Frau wird entfernt mit ihrem Willen und gegen ihren Willen, der Mann aber entfernt sie nur mit seinem Willen, denn er kann ihr den Scheidebrief vorenthalten[19].

DIE MORGENGABE DER FRAU MIT SCHLECHTEM. Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, sagte: Nur von den Waisen, von ihm[20] aber erhält sie Mittelmäßiges. – Bei Waisen gilt dies ja nicht nur von der Morgengabe, sondern auch von allem anderen, denn wir haben gelernt, von Gütern der Waisen sei Zahlung nur vom Schlechten einzufordern; doch wohl von ihm selbst!? – Tatsächlich von den Waisen, und von der Morgengabe ist dies besonders zu lehren nötig; man könnte glauben, daß man es für sie aus Wohlwollen erleichtert habe, so lehrt er uns. Raba sagte: Komm und höre: R. Meír sagt, auch die Morgengabe mit Mittelmäßigem. Von wem: wollte man sagen, von den Waisen, so wird doch wohl R. Meír von der Lehre halten, daß man sich von Gütern der Waisen nur mit Schlechtem bezahlt

---

gen nur für Gemeine. [18] Dies ist eine Erklärung für sich u. keine Begründung des vorangehenden. [19] Selbst wenn der Wunsch zur Scheidung von ihr ausgeht, erfolgt es nur mit seiner Willigung. [20] Von dem sie geschieden wurde. [21] Aus machen könne; doch wohl von ihm, wonach die Rabbanan der Ansicht sind, mit Schlechtem. – Nein, tatsächlich von den Waisen, anders ist es aber bei der Morgengabe wegen des Wohlwollens[21]. Abajje sprach: Komm und höre: Geschädigte werden mit Gutem bezahlt, Gläubiger mit Mittelmäßigem und die Morgengabe mit Schlechtem. Von wem: wollte man sagen, von Waisen[22], so gilt dies ja nicht nur von der Morgengabe, sondern auch von jenen; doch wohl von ihm!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand für die Schädigung seines Sohnes, für die Schuld seines Sohnes und für die Morgengabe seiner Schwiegertochter Bürgschaft geleistet[23]hat. Jeder erhält das, was er zu beanspruchen hat: Geschädigte und Gläubiger, deren Forderung bei Lebzeiten [des Sohnes bestanden[24]hat], erhalten auch von diesem[25]das, was ihnen bei Lebzeiten [des Sohnes] zukam, die Morgengabe dagegen, die erst nach dem Tode fällig und somit von den Waisen[26]einzufordern ist, ist auch von diesem so zu bezahlen, wie nach dem Tode. – Sollte doch der Umstand maßgebend sein, daß der Bürge für die Morgengabe nicht haftbar[27]ist!? – Bei der Übernahme[28]. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, der Übernehmende sei haftbar, auch wenn der Schuldner keine Güter hat, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn dieser solche hat, sei er haftbar, und wenn dieser keine hat, sei er nicht[29]haftbar!? – Wenn du willst, sage ich: wenn er hatte und sie verheert worden sind, und wenn du willst, sage ich: für seinen Sohn verpflichtete er sich[30].

Es wurde gelehrt: Der Bürge für die Morgengabe ist nach aller Ansicht Fol. 50 nicht haftbar, der Übernehmende einer Schuld ist nach aller Ansicht haftbar, und über den Bürgen für eine Schuld und den Übernehmenden der Morgengabe streiten sie; einer ist der Ansicht, er sei haftbar, auch wenn der Schuldner keine Güter hat, und einer ist der Ansicht, wenn dieser solche hat, sei er haftbar, und wenn dieser keine hat, sei er nicht haftbar. Die Halakha ist, daß sie alle haftbar sind, auch wenn [der Schuldner] keine [Güter] hat, ausgenommen der Bürge für die Morgen-

diesem Grunde erhält sie ausnahmsweise vom Mittelmäßigen. 22. Wenn von ihnen Schadenersatz oder Schulden einzuziehen sind. 23. Und diese nach dem Tode des Sohnes sich mit ihren Forderungen an ihn wenden. 24. Ihre Forderung wird vom Sohne auf den Vater übertragen u. die Waisen scheiden hierbei vollständig aus. 25. Vom bürgenden Vater. 26. Die jede Forderung mit Schlechtem bezahlen können. 27. Der Vater braucht sie somit für seinen Sohn überhaupt nicht zu bezahlen. 28. Der Zahlungspflicht als Interzession, in diesem Falle ist er auch für die Morgengabe haftbar. 29. Da die Übernahme nicht mit voller Hingabe erfolgt ist. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Sohn solche nicht hinterlassen hat, sonst würden die Fordernden sich nicht an den Vater gewandt haben. 30. Obgleich er damit rechnen mußte, die Schuld aus seinem eigenen Vergabe, der nicht haftbar ist, selbst wenn jener solche hat, denn er hat nur ein Gebot ausgeübt[31]und ihr keinen Schaden[32]zugefügt. Rabina sprach: Komm und beachte den Grund dieser Institution: mehr als der Mann heiraten will, wünscht die Frau geheiratet zu werden. Wenn man nun sagen wollte, nur von den Waisen[33], so erfolgt dies[34]ja wegen der Waisen!? Dies ist eine Widerlegung der Lehre Mar Zuṭras. Eine Widerlegung.

Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn ein Schuldschein auf Waisen präsentiert wird, so kann mit diesem, selbst wenn es darin 'von Gutem' heißt, nur von Schlechtem eingefordert werden. Abajje sagte: Dies ist auch zu beweisen: ein Gläubiger erhält sonst von Mittelmäßigem, von Waisen aber von Schlechtem. Raba sprach zu ihm: Was soll dies; ein Gläubiger hat nach der Tora von Schlechtem zu erhalten, nach einer Lehre Úlas, denn Úla sagte: Nach der Tora hat ein Gläubiger von Schlechtem zu erhalten, denn es heißt:[35]*draußen sollst du stehen bleiben und der Mann &c. [herausbringen]*, und man pflegt ja das Schlechteste unter seinen Geräten herauszubringen, nur bestimmten sie, daß ein Gläubiger von Mittelmäßigem erhalte, um nicht vor den Geldbedürftigen die Tür zu verschließen. Allerdings beließen es die Rabbanan bei Waisen bei der Bestimmung der Tora, hierbei aber, wo er auch nach der Tora von Gutem zu erhalten[36]hat, erhält er auch von Waisen von Gutem. – Gegen Raba [ist ja einzuwenden:] Abram aus Ḥozäa lehrte ja, daß man sich von Gütern der Waisen nur mit Schlechtem bezahlt machen könne, sogar für Schädigungen, und für Schädigungen ist ja nach der Tora mit Gutem zu zahlen!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigenden gleicht. Dies nach R. Jišmáél, welcher sagt, nach der Tora sei [das Feld] des Geschädigten zu schätzen, und nur als vorsorgende Institution ordneten die Rabbanan an, daß man das des Schädigenden schätze; bei Waisen aber beließen es die Rabbanan bei der Bestimmung der Tora. – Dem ist ja aber nicht so, R. Eleázar aus Nejota lehrte ja, daß man sich von Gütern der Waisen nur mit Schlechtem bezahlt machen könne, selbst wenn es Gutes ist, und unter 'selbst wenn es Gutes ist', ist wohl zu verstehen, selbst wenn es im Schuldschein 'von Gutem' heißt!?

---

mögen bezahlen zu müssen. 31. Er hat ihr die Heirat ermöglicht. 32. Ihr ist zwar ein Gewinn entgangen, jed. hat sie keinen direkten Verlust erlitten; bei einem Darlehen dagegen veranlaßt der Bürge die Hergabe eines Betrages, u. der Gläubiger setzt eine ernste Bürgschaft voraus. 33. Werde sie mit Schlechtem bezahlt, vom Ehemanne dagegen mit Mittelmäßigem. 34. Daß sie mit Schlechtem zu bezahlen sei. 35. Dt. 24,11. 36. Da ihm solches schon beim Lei-

— Nein, darunter sind die Ränder[37] vom Guten zu verstehen. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Wenn er Schlechtes beschädigt[38] hat, so muß er mit Gutem ersetzen, wenn die Ränder von Gutem, so muß er mit Mittelmäßigem[39] ersetzen. Bei Waisen aber haben es die Rabbanan bei der Bestimmung der Tora belassen.

VON GÜTERN DER WAISEN IST ZAHLUNG NUR VOM SCHLECHTEN EINZUFORDERN. R. Aḥadboj b. Ami fragte: Sind unter Waisen, von denen sie sprechen, nur Minderjährige zu verstehen oder auch Erwachsene? Ist dies eine Vorsorge, die die Rabbanan getroffen haben, und die Rabbanan haben diese nur für Minderjährige[40] getroffen, nicht aber für Erwachsene, oder[41] aber, weil der Gläubiger nicht damit rechnet, daß der Schuldner sterben und sein Vermögen den Waisen zufallen kann, um als Türschluß[42] gelten zu können, somit gilt dies auch von Erwachsenen. — Komm und höre: Abajje der Ältere lehrte: Unter Waisen, von denen sie sprechen, sind Erwachsene zu verstehen, und um so mehr gilt dies von Minderjährigen. — Vielleicht gilt dies nur vom Schwure[43], da auch ein Erwachsener bei Angelegenheiten seines Vaters einem Minderjährigen[44] gleicht, nicht aber hinsichtlich des Schlechten. Die Halakha ist, Col.b unter Waisen, von denen sie sprechen, sind Erwachsene zu verstehen, und selbstverständlich Minderjährige, sowohl hinsichtlich des Schwures als auch hinsichtlich des Schlechten.

MAN KANN VON VERÄUSSERTEN GÜTERN NICHT EINFORDERN, WENN FREIE VORHANDEN SIND. R. Aḥadboj b. Ami fragte: Wie verhält es sich bei verschenkten[45]: ist dies eine Vorsorge der Rabbanan, wegen der Schädigung der Käufer, somit gilt dies nicht von verschenkten, da eine Schädigung der Käufer nicht zu berücksichtigen ist, oder aber gilt dies auch von verschenkten, denn hätte er von ihm[46] nicht einen Nutzen, würde er ihm kein Geschenk gemacht haben, somit gilt dies als Schädigung der Käufer[47]? Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man jenem zweihundert

---

hen angewiesen u. ihm somit verpfändet worden ist. [37] Die Ränder des Feldes, die nicht bestellt, sondern als Weideplätze benutzt werden. So nach den Tosaphisten; nach Raschi, verheerte Stellen im Felde, die ehemals zum Guten gehörten. [38] Durch Abweiden von seinem Vieh. [39] Da diese Stelle als Weideplatz benutzt wird, so gilt der Eigentümer nicht als Geschädigter, sondern nur als Gläubiger, da er von jenem den Nutzen zu beanspruchen hat. [40] Wegen ihrer Unbeholfenheit in geschäftlichen Angelegenheiten. [41] Erfolgt die Zahlung deshalb mit Schlechtem. [42] Als Hindernis, ein Darlehen zu erhalten. [43] Wer eine Schuld von Waisen einziehen will, hat zu schwören, daß er sie nicht bereits erhalten hat. [44] Er kann nicht wissen, ob nicht der Vater die Schuld bereits bezahlt hat. [45] Wenn der Schuldner nach dem Leihen das Mittelmäßige verschenkt u. nur Schlechtes zurückbehalten hat. [46] Der Schuldner vom Beschenkten. [47] Da für die Schenkung eine Gegenleistung erfolgt ist, so gilt

Zuz, jenem dreihundert [Zuz] und jenem vierhundert [Zuz] gebe, so sage man nicht, wer in der Urkunde zuerst genannt ist, habe den Gewinn. Daher ist, wenn auf ihn ein Schuldschein präsentiert wird, von allen[48] einzufordern. Wenn er aber gesagt hat, daß man zweihundert Zuz jenem, nachher jenem und nachher jenem gebe, so hat, wer zuerst in der Urkunde genannt ist, einen Gewinn. Daher ist, wenn auf ihn ein Schuldschein präsentiert wird, vom letzten einzufordern, und wenn seines nicht reicht, vom vorletzten, und wenn auch seines nicht reicht, vom vorvorletzten einzufordern. Und selbst wenn der erste Mittelmäßiges[49] und der letzte Schlechtes hat, ist [die Schuld] vom Schlechten[50] einzufordern, nicht aber vom Mittelmäßigen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Rabbanan diese Vorsorge auch bei der Schenkung getroffen haben. — Hier wird von Gläubigern[51] gesprochen. — Es heißt ja aber: daß man gebe!? — Daß man ihm für seine Schuld gebe. — Sollte man doch sehen, wessen Schein älter[52] ist!? — Wenn keine Scheine vorhanden sind. — Es heißt ja aber: wer in der Urkunde zuerst[53] genannt ist!? — In der Vermächtnisurkunde. Wenn du willst, sage ich: auch wenn hier von einer Schenkung gesprochen wird, ist nichts zu beweisen, denn unter 'ist vom letzten einzufordern' ist zu verstehen, nur der letzte erleide[54] den Schaden. Wenn du aber willst, sage ich: wenn sie alle das gleiche haben[55].

MAN KANN &C. DIE VERZEHRTEN FRÜCHTE NICHT EINFORDERN. Aus welchem Grunde? Úla erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Weil sie nicht schriftlich genannt[56] sind. R. Abba sprach zu Úla: Der Unterhalt für Frau und Töchter gilt ja[57] als schriftlich genannt, und dennoch lehrt er, daß er nicht eingefordert werden könne!? Dieser erwiderte: Von diesem ist von vornherein angeordnet worden, daß er freien [Gütern] gegenüber als schriftlich genannt und veräußerten gegenüber als nicht genannt[58] gelten solle. Ebenso erklärte auch R. Asi im Namen R. Johanans:

---

auch der Beschenkte als Käufer. 48. Von jedem nach Verhältnis der Erbschaft; die Schuld wird in 9 Teile geteilt, so daß auf den ersten 2, auf den zweiten 3 und auf den dritten 4 Teile entfallen. 49. Worauf der Gläubiger rechtlich Anspruch hat. 50. In diesem Falle gilt das vorletzt verschenkte Feld im Verhältnis zum letzten als veräußert. 51. Wenn die Verteilung als Zahlung u. nicht als Schenkung erfolgt ist. 52. Unter Gläubigern muß ja derjenige die Priorität haben, dessen Schuldschein früher ausgestellt ist. 53. Nach dieser Erklärung muß dies wohl heißen: dessen Schuldschein älter ist. 54. Tatsächlich kann der Gläubiger, wenn der letzte Schlechtes u. der vorletzte Mittelmäßiges hat, es diesem abnehmen, jed. kann dieser sich schadlos halten u. diesen Betrag vom Anteile des letzten einfordern. 55. Nur wenn sie Grundstücke von gleicher Qualität erhalten haben, wende der Gläubiger sich an den letzten. 56. In der Urkunde wird nur das Feld als Verkaufsobjekt genannt. 57. Da diesbezüglich eine rabbanitische Bestimmung besteht. 58. Da sonst niemand ein Grundstück kaufen würde.

Weil sie nicht schriftlich genannt sind. R. Zera sprach zu R. Asi: Der Unterhalt für Frau und Töchter gilt ja als schriftlich genannt, und dennoch lehrt er, daß er nicht eingefordert werden könne!? Dieser erwiderte: Von diesem ist von vornherein angeordnet worden, daß er freien [Gütern] gegenüber als schriftlich genannt und veräußerten gegenüber als nicht genannt gelten solle. R. Ḥanina erwiderte: Weil sie nicht präzisiert[59] sind. Sie fragten: Muß nach R. Ḥanina [die Forderung] Fol. 51 präzisiert und schriftlich genannt sein oder nur präzisiert, auch wenn sie nicht genannt ist? — Komm und höre: Es wurde gelehrt: Wenn jemand gestorben ist und zwei Töchter und einen Sohn hinterlassen hat, und nachdem die erste zuvorgekommen ist und das Zehntel[60] der Güter empfangen hat, die zweite aber dazu noch nicht gekommen ist, der Sohn gestorben ist, so hat die andere, wie R. Joḥanan sagt, darauf[61] verzichtet. R. Ḥanina sprach zu ihm: Sie sagten sogar, daß man es ihnen[62] für die Versorgung abnehme, nicht aber für ihren Unterhalt, und du sagst, die andere habe verzichtet[63]!? Die Versorgung ist ja[64] präzisiert, nicht aber schriftlich genannt, und sie wird ihnen[65] abgenommen. — Anders verhält es sich bei der Versorgung; da dies bekannt[66] ist, so gilt sie als schriftlich genannt. R. Hona b. Manoaḥ wandte ein: Sind sie[67] gestorben, so werden ihre Töchter von freien Gütern ernährt, diese[68] aber auch von veräußerten Gütern, weil sie als Gläubiger[69] gilt!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie es ihr aus der Hand zugeeignet haben. — Demnach sollte es auch von den [übrigen] Töchtern[70] gelten!? — Er hat es ihr nur für jene und nicht für diese zugeeignet. — Wieso dies!? — Für die Tochter seiner Frau, die bei der Zueignung vorhanden war, ist die Zueignung wirksam, für seine eigene

---

[59] Der Käufer weiß nicht, welchen Betrag er für die Früchte zurückzulassen hat. [60] Das jede Tochter von der Hinterlassenschaft zu erhalten hat. [61] Auf ihr Zehntel, sie teilen vielmehr die Erbschaft gleichmäßig. Nach dem mosaischen Gesetze erben Töchter nicht, u. aus diesem Grunde wurde ihnen zu ihrer Versorgung rabbanitisch ein Zehntel der Erbschaft zugesprochen; in diesem Falle aber, wo die Erbschaft ihnen zufällt, erlischt ihr Anspruch auf das Zehntel. [62] Das den Töchtern zukommende Zehntel, den Käufern. [63] Die erste Schwester kann ja nicht bevorzugter als ein Käufer sein. [64] Hierfür erhält jede Tochter ein Zehntel der Erbschaft. [65] Den Käufern. [66] Der Käufer sollte wissen, daß die Tochter das Zehntel zu ihrer Versorgung zu erhalten hat. [67] Beide Ehemänner; diese Lehre spricht von dem Falle, wenn eine Frau sich verheiratet unter der Bedingung, daß der Ehemann eine bestimmte Zeit ihre Tochter unterhalte, u. sich darauf von ihm scheiden läßt, u. einen anderen unter dieser Bedingung heiratet; jeder von ihnen hat den vollen Unterhalt der Tochter zu leisten, selbst wenn sie sich inzwischen verheiratet. [68] Die Tochter der Witwe. [69] Wohl aus dem Grunde, weil ihr Anspruch sich auf einen bestimmten Zeitraum erstreckt u. somit präzisiert ist, obgleich er nicht schriftlich genannt

Tochter, die bei der Zueignung nicht vorhanden war, ist die Zueignung nicht wirksam. – Gilt dies etwa nicht auch von dem Falle, wenn beide bei der Zueignung vorhanden waren, wenn er nämlich von ihr geschieden war und sie[71] wieder heiratete!? – Vielmehr, für seine Tochter, die ihren Unterhalt durch eine Bestimmung des Gerichtes zu erhalten hat, ist die Zueignung nicht wirksam, für die Tochter seiner Frau, die ihren Unterhalt durch keine Bestimmung des Gerichtes zu erhalten hat, ist die Zueignung wirksam. – Sollte jene deshalb im Nachteil sein!? – Vielmehr, da seine Tochter ihren Unterhalt durch eine Bestimmung zu erhalten hat, so ließ er[72] sie vielleicht hierfür Sachen einhaschen. – Komm und höre: R. Nathan sagte: Nur dann[73], wenn der Kauf des anderen vor der Melioration des ersten[74] erfolgt ist, wenn aber die Melioration des ersten vor dem Kaufe des anderen erfolgt ist, so kann er sie auch von veräußerten Gütern einfordern. Demnach erfolgt dies aus dem Grunde, weil [der Anspruch] nicht älter[75] ist!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man kann die verzehrten Früchte, die Melioration von Grundstücken und den Unterhalt für Frau und Töchter nicht von veräußerten Gütern einfordern, als vorsorgende Institution, weil sie nicht schriftlich genannt sind. R. Jose sprach: Wieso als vorsorgende Institution, sie sind ja nicht präzisiert[76]!?

WER EINEN FUND ABLIEFERT, BRAUCHT NICHT ZU SCHWÖREN. R. Jiçḥaq sagte: [Wenn jener sagt:] du hast zwei mir gehörende zusammengebundene Beutel gefunden, und dieser sagt: ich habe nur einen gefunden, so muß er schwören; [wenn aber jener sagt:] du hast zwei mir gehörende zusammengebundene Rinder gefunden, und dieser sagt: es war nur eines, so braucht er nicht zu schwören. Dies aus dem Grunde, weil Rinder sich voneinander[77] losreißen, Geldbeutel aber nicht. Wenn jener sagt:] du hast zwei mir gehörende zusammengebundene Rinder gefunden, und dieser sagt: ich habe sie gefunden und dir eines bereits zurückgegeben, so muß er schwören[78]. – Hält denn R. Jiçḥaq nicht von der Lehre, wer einen Fund abliefert, brauche nicht zu schwören, als vorsorgende Institution!? – Er ist der Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob, denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Zuweilen kann es Col.b

---

ist. 70. Die die Witwe von diesem Manne hat. 71. Nach der Geburt seiner eigenen Tochter. 72. Vor seinem Tode. 73. Werden Früchte u. die Melioration nicht von veräußerten Grundstücken eingefordert. 74. Der diese vom anderen Käufer einfordern will. 75. Und nicht aus den oben angegebenen Gründen, er sei nicht schriftlich genannt, bezw. präzisiert. 76. Der Käufer weiß nicht, was hierfür zurückzulassen sei; schon aus diesem Grunde ist der Käufer hierfür nicht haftbar. 77. Er kann somit nicht bestimmt behaupten, daß dieser beide gefunden habe. 78. Wer einen Teil der Forderung eingesteht, hat über den Rest vorkommen, daß jemand wegen seiner eigenen Aussage[79]schwören muß. Wenn beispielsweise [jemand zu einem sagt:] dein Vater hatte bei mir eine Mine und die Hälfte bei mir verzehrt, so muß er schwören; er muß somit wegen seiner eigenen Aussage schwören. Die Weisen sagen, er gleiche dem Wiederbringer eines Fundes und sei frei. – Ist denn R. Eliêzer b. Jáqob nicht der Ansicht, wer einen Fund abliefert, sei frei!? Rabh erwiderte: Wenn ein Minderjähriger ihn gemahnt hat. – Ist denn [die Mahnung] eines Minderjährigen von Bedeutung, wir haben gelernt, daß man wegen der Forderung eines Tauben, eines Blöden und eines Minderjährigen nicht schwöre!? – Unter Minderjähriger ist ein Erwachsener zu verstehen, und er nennt ihn deshalb einen Minderjährigen, weil er hinsichtlich der Angelegenheiten seines Vaters als Minderjähriger[80]gilt. – Wieso nennt er dies demnach seine Aussage, die Mahnung geht ja von einem anderen aus!? – Die Mahnung eines anderen und sein eigenes Geständnis. – Auch in allen anderen Fällen[81]handelt es sich ja um die Mahnung eines anderen und sein eigenes Geständnis!? – Vielmehr, sie streiten über die Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: Die Tora sagte deshalb, wer einen Teil der Forderung eingesteht, müsse schwören, weil es feststehend ist, daß niemand sich seinem Gläubiger gegenüber[82]erkühne. Er möchte die ganze Schuld ableugnen, nur tut er dies deshalb nicht, weil er sich seinem Gläubiger gegenüber nicht erkühnt; daher möchte er sie vollständig eingestehen, nur tut er dies deshalb nicht, weil er einen Aufschub erzielen will, indem er denkt: sobald ich Geld habe, bezahle ich sie ihm. Daher sagte der Allbarmherzige, man schiebe ihm einen Eid zu, damit er die ganze Schuld eingestehe. R. Eliêzer b. Jáqob ist der Ansicht, er erkühne sich weder gegen ihn selbst noch gegen seinen Sohn, somit gilt er nicht als Wiederbringer eines Fundes, die Rabbanan aber sind der Ansicht, nur gegen ihn selbst erkühne er sich nicht, wohl aber gegen seinen Sohn, und da er sich nicht erkühnt hat, so gilt er als Wiederbringer eines Fundes.

Fol. 52 iv,1 Wenn Waisen bei einem Hausherrn untergebracht[83]sind, oder wenn ihr Vater ihnen jemand als Vormund bestellt hat, so muss er ihre Früchte verzehnten. Der Vormund, den der Vater der Waisen bestellt hat, muss schwören[84], den das Gericht bestellt hat, braucht nicht zu schwören. Abba Šaúl sagt, es verhalte sich entgegengesetzt.

---

zu schwören. 79. Wenn er sich selbst als Schuldner bekennt, ohne daß der andere ihn mahnt. 80. Da er ebenfalls nicht wissen kann, ob nicht sein Vater die Schuld bereits erhalten hat. 81. Beim Eingestehen eines Teiles der Forderung, wobei der Beklagte schwören muß. 82. Ihm die Forderung abzuleugnen. 83. Ohne daß er als Vormund eingesetzt worden ist. 84. Wenn sie großjährig

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[85]*Ihr*, nicht aber Gesellschafter[86]; *ihr*, nicht aber Quotenpächter; *ihr*, nicht aber Vormünder; *ihr*, es darf niemand die Hebe absondern von dem, was nicht ihm gehört!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn zum Essen, und das andere, wenn zum Zurücklegen[87]. Es wird auch gelehrt: Vormünde dürfen zum Essen die Hebe und den Zehnten absondern, nicht aber zum Zurücklegen; sie dürfen für sie Vieh, Sklaven, Sklavinnen, Häuser, Felder und Weinberge zum Essen verkaufen, nicht aber zum Zurücklegen; sie dürfen für sie Früchte, Weine, Öle und Mehl zum Essen verkaufen, nicht aber zum Zurücklegen. Sie fertigen für sie Feststrauß, Bachweide[88], Festhütte, Çiçith und alles andere, wofür[89]es eine Grenze gibt, dies schließt die Posaune ein. Sie kaufen für sie eine Torarolle, Tephillin, Mezuzoth und alles andere, wofür es eine Grenze gibt, dies schließt die [Ester]rolle ein. Nicht aber dürfen sie für sie Almosen aussetzen, Gefangene auslösen, oder sonst etwas, wofür es keine Grenze gibt, dies schließt die Tröstung der Leidtragenden ein. Vormünde dürfen nicht über die Güter der Waisen prozessieren, weder zuungunsten noch zugunsten. — Weshalb nicht zugunsten!? — Vielmehr, zuungunsten, in der Absicht, daß es zugunsten[90] erfolge. Vormünde dürfen ferner nicht ein entferntes [Feld] verkaufen und ein nahes einlösen, ein schlechtes verkaufen und ein gutes einlösen, weil es verheert werden könnte. Vormünde dürfen nicht Felder verkaufen und dafür Sklaven kaufen, wohl aber dürfen sie Sklaven verkaufen und dafür Felder kaufen; R. Šimón b. Gamliél sagt, auch nicht Sklaven verkaufen und dafür Felder kaufen, weil es vielleicht nicht unangefochten bleibt. Vormünde dürfen keine Sklaven freilassen, wohl aber an andere verkaufen und jene sie freilassen. Rabbi sagte: Ich sage, auch [der Sklave] selber kann seinen Wert zahlen und frei werden, denn es ist ebenso, als würde er ihn an ihn selber verkaufen. Zuletzt muß er mit ihnen abrechnen; R. Šimón b. Gamliél sagt, er brauche dies nicht. Frauen, Sklaven und Minderjährige dürfen nicht als Vormünde eingesetzt werden; wenn aber der Vater der Waisen sie eingesetzt hat, so stand es ihm frei.

Einst wollte ein Vormund in der Nachbarschaft R. Meírs Felder ver-

---

sind, muß er ihnen einen Eid leisten, daß er von ihrem Vermögen nichts zurückbehalten habe. [85] Num. 18,28. [86] Einer darf nicht selbständig die Hebe für den anderen absondern. [87] Im 1. Falle sondere der Vormund die Hebe für die Waisen ab, im 2. Falle aber nicht, da sie dies selber tun können, sobald sie großjährig sind. [88] Die unter Bezugnahme auf Lev. 23,40 am Hüttenfeste, besonders am letzten Tage bei der sog. Wasserprozession Verwendung findet; cf. Suk. 45a. [89] Für die dazu erforderliche Ausgabe. [90] Wenn sie den Prozeß verlieren, so ist das Urteil nicht rechtskräftig, u. da dies eine Benachteiligung kaufen und Sklaven kaufen, R. Meír aber ließ dies nicht zu. Hierauf zeigte man ihm im Traume: ich will niederreißen, du aber willst bauen. Er achtete jedoch nicht darauf, indem er sagte: Träume nützen nicht und schaden nicht.

Einst waren zwei Leute, die der Satan aufeinander hetzte, denn jeden Vorabend [des Šabbaths] zankten sie miteinander. Als R. Meír dahinkam, hielt er sie drei Vorabende zurück, bis er Frieden zwischen ihnen stiftete. Da hörte er ihn rufen: Wehe, R. Meír jagte mich aus meinem Hause!

In der Nachbarschaft des R. Jehošuá b. Levi war ein Vormund, der Grundstücke verkaufte und Ochsen kaufte, und dieser sagte ihm dazu nichts. Er ist der Ansicht R. Joses, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Nie im Leben nannte ich meine Frau Frau und meinen Ochsen Ochs, sondern meine Frau Haus und meinen Ochsen Feld[96].

Einst nahm eine Greisin, bei der Waisen untergebracht waren, einen Ochsen, den sie hatten, und verkaufte ihn für sie. Da kamen ihre Verwandten zu R. Naḥman und sprachen zu ihm: Wie kam sie[97] dazu, ihn zu verkaufen!? Er erwiderte ihnen: Unsere Lehre lautet: wenn Waisen bei einem Hausherrn untergebracht[98] sind. – Er ist ja im Preise gestiegen. – Er ist im Besitze des Käufers im Preise gestiegen. – Sie haben ja das Geld noch nicht erhalten!? Da erwiderte er ihnen: Wenn dem so ist, so ist hierauf die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi im Namen Šemuéls zu beziehen. R. Ḥanilaj b. Idi sagte nämlich im Namen Šemuéls, Güter der Waisen gleichen denen des Heiligtums, die nur durch das Geld erworben werden[99].

Den Wein des verwaisten Rabbana Úqaba zogen [die Käufer] an sich zum Preise von vier [Zuz das Faß], und er stieg auf sechs. Als sie hierauf zu R. Naḥman kamen, sprach er zu ihnen: Hierauf ist die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi im Namen Šemuéls zu beziehen, R. Ḥanilaj b. Idi sagte nämlich im Namen Šemuéls, Güter der Waisen gleichen denen des Heiligtums, die nur durch das Geld erworben werden.

Hat [der Käufer] Früchte der Waisen an sich gezogen, so ist, wenn sie im Preise gestiegen sind, hierauf die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi zu beziehen; wenn sie aber im Preise gesunken sind, so darf das Recht eines Gemeinen dem Rechte des Heiligtums[100] nicht überlegen[101] sein. Ha-

---

des Prozeßgegners wäre, so dürfen sie überhaupt nicht prozessieren. [96] Die Frau besorgt die Bedürfnisse des Hauses u. ebenso das Rind die des Feldes. [97] Sie war nicht als Vormünderin eingesetzt worden. [98] Dieser ist hierzu ebenso befugt, wie der Vormund. [99] Erst dann gehen sie in den Besitz des Käufers über (cf. Lev. 27,15ff.), während dies sonst durch andere Formalitäten erfolgt. [100] Nach der obigen Lehre gleichen Güter der Waisen den Gütern des Heiligben die Waisen Früchte [anderer] an sich gezogen, so darf, wenn sie im Preise gestiegen sind, das Recht eines Gemeinen dem Rechte des Heiligtums nicht überlegen sein, und auf den Fall, wenn sie im Preise gesunken sind, glaubten sie, die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi zu beziehen, aber R. Šiša, Sohn des R. Idi, sprach zu ihnen: Dies wäre ein Nachteil für sie, denn, wenn sie Früchte brauchen, würde niemand sie ihnen geben, bis sie das Geld gezahlt haben. Haben Waisen Geld auf Früchte gezahlt, so darf, wenn sie im Preise gesunken sind, das Recht eines Gemeinen dem Rechte des Heiligtums nicht überlegen sein, und auf den Fall, wenn sie im Preise gestiegen sind, glaubten sie die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi zu beziehen, aber R. Šiša, Sohn des R. Idi, sprach zu ihnen: Dies wäre ein Nachteil für sie, denn[102] man könnte zu ihnen sa- Col.b gen: euer Weizen ist im Söller verbrannt. Haben andere den Waisen Geld auf Früchte gezahlt, so darf, wenn sie im Preise gestiegen sind, das Recht eines Gemeinen dem Rechte des Heiligtums nicht überlegen sein, und auf den Fall, wenn sie im Preise gesunken sind, glaubten sie die Lehre des R. Ḥanilaj b. Idi zu beziehen, aber R. Šiša, Sohn des R. Idi, sprach zu ihnen: Dies wäre ein Nachteil für sie, denn, wenn sie Geld brauchen, würde niemand es ihnen geben, bis sie die Früchte geliefert haben.

R. Aši sagte: Ich und R. Kahana unterschrieben eine Urkunde der Mutter des verwaisten Zeéra, die zur Zahlung von Kopfsteuern [Grundstücke] ohne Ausbietung[103] verkaufte. Die Nehardeénser sagten nämlich: Für Kopfsteuer, Unterhalt und Begräbniskosten[104] verkaufe man ohne vorherige Ausbietung.

Der Färber Ámram war Vormund von Waisen; da kamen die Verwandten zu R. Naḥman und sprachen: Er kleidet und hüllt sich vom [Vermögen] der Waisen. Dieser erwiderte: Damit seine Worte respektiert[105] werden. — Er ißt und trinkt, wohl ihres, denn er ist nicht begütert. — Er hat vielleicht einen Fund gemacht. — Er richtet Schaden[106] an. Da erwiderte er ihnen: Bringt mir Zeugen, daß er Schaden anrichte, so entsetze ich ihn; unser Genosse R. Hona sagte im Namen Rabhs, wenn ein Vormund Schaden anrichtet, entsetze man ihn. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn ein Vormund Schaden anrichtet, so ist er, wie R. Hona im Namen Rabhs sagt, zu entsetzen, und wie sie in der Schule R. Šilas sagen, nicht zu entsetzen. Die Halakha ist, man entsetze ihn.

---

tums. 101. Wenn ein Gemeiner zu seinem Vorteile Mobilien durch das Ansichziehen erwirbt, so ist dies beim Heiligtume erst recht der Fall. 102. Wenn die Früchte durch die Zahlung ohne Ansichziehen in ihren Besitz übergehen würden. 103. Dies hat 30 Tage vor dem Verkaufe zu erfolgen. 104. Fälle, wo das Geld sofort nötig ist. 105. Bei der Vertretung der Interessen der Waisen. 106. Bei

Der Vormund, den der Vater der Waisen bestellt hat, muss schwören. Aus welchem Grunde? – Wenn er keinen Nutzen davon hat, wird er nicht Vormund, und wegen des Schwures verweigert er es nicht[107].

Den das Gericht bestellt hat, braucht nicht zu schwören. Er tut dies nur aus Zuvorkommenheit gegen das Gericht, und wenn man ihm einen Schwur auferlegt, verweigert er es.

Abba Šaúl sagt, es verhalte sich entgegengesetzt. Wenn das Gericht ihn bestellt hat, muß er schwören, denn für die Befriedigung, daß er in den Ruf eines ehrenhaften Mannes kommt, dem das Gericht Vertrauen schenkt, verweigert er dies wegen des Schwures nicht. Wenn der Vater der Waisen ihn bestellt hat, braucht er nicht zu schwören, denn er tut dies nur aus gegenseitiger Freundschaft, und wenn man ihm einen Schwur auferlegt, verweigert er es. R. Ḥanan b. Ami sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Abba Šaúl.

Es wurde gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Beide müssen schwören. Die Halakha ist wie er. R. Taḥlipha aus dem Westen lehrte vor R. Abahu: Der Vormund, den der Vater der Waisen bestellt hat, muß schwören, weil er bezahlt ist. Da sprach dieser zu ihm: Hast du einen Kab geholt und ihm zugemessen? Sage vielmehr: weil er einem bezahlten gleicht.

iv,2 Wenn jemand unrein[108] macht, bemischt[109] oder libiert[110], so ist er, wenn versehentlich, ersatzfrei, und wenn vorsätzlich, haftbar.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Unter 'libiert' ist zu verstehen, wie Rabh sagt, wenn er wirklich 'libiert'[111], und wie Šemuél sagt, wenn er beimischt[112]. – Weshalb erklärt derjenige, der 'beimischt' erklärt, nicht 'libiert'? – Er kann dir erwidern: beim Libieren verfällt er der schwereren Strafe[113]. – Und jener!? – Nach R. Jirmeja, denn R. Jirmeja sagte, die Aneignung[114] erfolge beim Hochheben und das Leben verwirke er erst beim Libieren[115]. – Weshalb erklärt derjenige, der 'libiert' Fol. 53 erklärt, nicht 'beimischt'? – Er kann dir erwidern: beimischen ist ja

---

der Verwaltung ihres Vermögens. 107. Er wird wohl vom Vater ein Äquivalent erhalten haben. 108. Rituell reine Speisen eines anderen, sodaß sie nur für Unreine genießbar sind. 109. Profane Früchte mit Hebe, sodaß sie nur von einem Priester gegessen werden dürfen u. dadurch bedeutend an Werte verlieren. 110. Den Wein eines anderen einem Götzen spendet, sodaß er zur Nutznießung verboten wird. 111. Wenn er den Wein götzendienstlich schüttelt od. umrührt. 112. Libationswein zu erlaubtem. 113. Wegen des Götzendienstes, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, u. ist ersatzfrei. Wer 2 Sünden in Idealkonkurrenz begeht, wird nur wegen der strengeren bestraft. 114. Der fremden Sache, wobei seine Haftbarkeit erfolgt. 115. Die Schädigung des anderen ist zuerst erdasselbe was bemischen[116]. – Und jener!? – [Der Ersatz] ist[117] nur eine Buße, und von einer Bußzahlung ist nichts zu folgern[118]. – Wozu sind all diese Fälle nach demjenigen nötig, nach dem hinsichtlich einer Bußzahlung von einer Bußzahlung zu folgern ist!? – Sie sind nötig. Würde er es nur vom Unreinmachen gelehrt haben, so könnte man glauben, wenn es Hebe ist, weil er es vollständig vernichtet[119] hat, und wenn es Profanes ist, weil man Profanes im Jisraéllande nicht der Verunreinigung aussetzen[120] darf, nicht aber gelte dies von der Bemischung. Und würde er es nur von der Bemischung gelehrt haben, so könnte man glauben, weil dies nicht selten[121] ist, nicht aber gelte dies vom Unreinmachen, das selten ist. Und würde er es nur vom Unreinmachen und von der Bemischung gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er keiner schwereren Strafe verfällt, nicht aber gelte dies vom Libieren, wobei er einer schwereren Strafe verfällt, so lehrt er uns, nach R. Jirmeja[122]. – Wozu sind all diese Fälle nötig nach der Lehre des Vaters R. Abins, nach der sie anfangs nur vom Unreinmachen und vom Libieren sagten und später die Bemischung[123] hinzufügten!? – Sie sind nötig. Würde er es nur vom Unreinmachen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er keiner schwereren Strafe verfällt, nicht aber gelte dies vom Libieren, wobei er einer schwereren Strafe verfällt. Und würde er es nur vom Libieren gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er es vollständig vernichtet, nicht aber gelte dies vom Unreinmachen, wobei er es nicht vollständig[124] vernichtet. Und würde er nur von diesen beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil der Schaden bedeutend ist, nicht aber gelte dies von der Bemischung, wobei der Schaden unbedeutend ist. Daher sind sie alle nötig.

Ḥizqija sagte: Nach der Tora ist er sowohl versehentlich als auch vorsätzlich haftbar, denn die unsichtbare Schädigung gilt als Schädigung, und nur deshalb sagten sie, versehentlich sei er ersatzfrei, damit er es ihm mitteile[125]. – Demnach sollte dies auch bei Vorsatz gelten!? – Wie sollte er, wenn er ihn zu schädigen beabsichtigt, es ihm nicht mittei-

---

folgt, somit ist er auch dieserhalb schuldig. [116] Von Profanem mit Hebe; in beiden Fällen wird die Sache durch die Mischung verboten. [117] Da die Schädigung unsichtbar ist. [118] Wenn die Mišna es nur von dem einen Falle gelehrt hätte, würde man es hinsichtl. des anderen nicht gewußt haben. [119] Es darf dann weder von Priestern noch von Gemeinen gegessen werden. [120] Wegen derjenigen, die auch Profanes nur unter Beobachtung der Reinheitsgesetze essen. [121] Und aus diesem Grunde ist eine Maßregelung angeordnet worden. [122] Daß er trotzdem schuldig ist, da beide Handlungen nicht gleichzeitig ausgeübt worden sind. [123] Wenn dies von jenen Schädigungen gilt, so gilt dies um so mehr von dieser. [124] Selbst unreine Hebe ist noch als Viehfutter u. zum Heizen verwendbar. [125] Daß er die Sache verboten gemacht habe; der Eigentümer len!? R. Joḥanan aber sagte: Nach der Tora ist er sowohl versehentlich als auch vorsätzlich ersatzfrei, denn die unsichtbare Schädigung gilt nicht als Schädigung, und nur deshalb sagten sie, vorsätzlich sei er haftbar, damit nicht jemand das Reine eines anderen unrein mache, indem er sich sagt, er sei ersatzfrei. — Wir haben gelernt: Wenn Priester im Tempel [ein Opfer] vorsätzlich verwerflich[126] gemacht haben, so sind sie haftbar. Hierzu wird gelehrt: als vorsorgende Institution. Wenn du nun sagst, die unsichtbare Schädigung gelte als Schädigung, so müßte es ja heißen, sie seien versehentlich ersatzfrei, als vorsorgende[127] Institution!? — Das sagt er auch: Nur wenn vorsätzlich, haftbar, wenn aber versehentlich, frei, als vorsorgende Institution. R. Eleázar wandte ein: Wer das Entsündigungswasser[128] oder die Entsündigungskuh[128] zur Arbeit verwendet, ist beim menschlichen Gerichte frei[129] und beim himmlischen Gerichte schuldig. Wenn du nun sagst, die unsichtbare Schädigung gelte als Schädigung, so sollte er auch beim menschlichen Gerichte schuldig sein!? Er erhob diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: wenn er die Kuh in den Stall gebracht hat, damit sie sauge[130] und dresche, oder wenn er mit dem Entsündigungswasser etwas gewogen[131] hat. — Col.b Raba sagte ja aber, wenn man mit dem Entsündigungswasser etwas gewogen hat, sei es tauglich!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn damit[132] selbst, und das andere, wenn als Gegengewicht[131]. — Wenn damit selbst, so hat er ja damit eine Handlung ausgeübt und sollte, wenn die unsichtbare Schädigung als Schädigung gilt, auch beim menschlichen Gerichte schuldig sein!? — Vielmehr, beide, wenn als Gegengewicht, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn er seine Aufmerksamkeit abgewandt hat, und das andere, wenn er seine Aufmerksamkeit nicht abgewandt[133] hat. R. Papa wandte ein: Wenn jemand eine Münze geraubt hat und sie verrufen worden ist, Hebe, und sie unrein geworden ist, Gesäuertes, und das Pesaḥfest darüber verstrichen[134] ist, so kann er zu jenem sagen: da hast du deines. Wenn du nun sagst, die

---

könnte sonst veranlaßt werden, Verbotenes zu genießen. 126. Durch die erfolgte od. beabsichtigte Herrichtung auf unvorschriftsmäßige Weise. 127. Damit sie dies dem Eigentümer mitteilen. 128. Cf. Num. 19,2ff. 129. Obgleich er sie dadurch zur Verwendung untauglich gemacht hat. 130. Durch die Handlung ist keine Schädigung erfolgt, da er es zum Zwecke des Saugens getan hat, sondern nur durch die Absicht. 131. Wenn es sich auf der einen Schale der Wage befunden hat u. er das Gewicht kannte; es wurde bei der Benutzung zur Arbeit überhaupt nicht berührt. 132. Wenn das Wasser sich in einem mit einer Skala versehenen Gefäße befindet u. durch die Wasserverdrängung das Gewicht festgestellt wird. 133. Wenn er es sorgsam bewacht hat; in diesem Falle wird es nicht untauglich. 134. Es ist dann zur Nutznießung verboten. 135. Die Sache ging durch den unsichtbare Schädigung gelte als Schädigung, so ist dieser ja ein Räuber[135] und sollte Ersatz leisten!? – Eine Widerlegung.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn jemand unrein macht, bemischt oder libiert, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, so ist er schuldig – so R. Meír; R. Jehuda sagt, versehentlich sei er frei, vorsätzlich sei er schuldig. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, die unsichtbare Schädigung gelte als Schädigung, und einer ist der Ansicht, sie gelte nicht als Schädigung. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Alle sind der Ansicht, die unsichtbare Schädigung gelte nicht als Schädigung, und hierbei streiten sie, ob man bei Versehen wegen des Vorsatzes maßregle; einer ist der Ansicht, man maßregle bei Versehen wegen des Vorsatzes, und einer ist der Ansicht, man maßregle nicht bei Versehen wegen des Vorsatzes. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Meír sich mit sich selbst befindet, und auf einen Widerspruch, in dem R. Jehuda sich mit sich selbst befindet. Es wird gelehrt: Wenn jemand versehentlich am Šabbath gekocht hat, so darf er es[136] essen, wenn aber vorsätzlich, so darf er es nicht essen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn versehentlich, dürfe er es nach dem Šabbath essen, wenn vorsätzlich, dürfe er es niemals essen. R. Joḥanan der Schuster sagt, wenn versehentlich, dürfen andere es nach dem Šabbath essen, er selbst aber nicht, wenn vorsätzlich, dürfe man es niemals essen, weder er selbst noch andere. Somit befindet sich R. Meír mit sich selbst in einem Widerspruche und R. Jehuda mit sich selbst in einem Widerspruche!? – R. Meír befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn nur bei einem rabbanitischen [Verbote] maßregelt[137] er, nicht aber bei einem der Tora. – Das Libieren[138] ist ja [ein Verbot] der Tora, und er maßregelt hierbei!? – Hierbei maßregelt er wegen der Schwere des Götzendienstes. – R. Jehuda befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn nur bei einem rabbanitischen [Verbote] maßregelt er nicht, bei einem der Tora aber maßregelt er wohl. – Das Libieren ist ja [ein Verbot] der Tora und er maßregelt nicht!? – Wegen der Schwere des Götzendienstes unterläßt man[139] dies. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Meír sich bei einem [Verbote] der Tora mit sich selbst befindet. Es wird gelehrt: Wenn jemand versehentlich am Šabbath gepflanzt hat, so lasse er [die Pflanzung] bestehen, wenn vorsätzlich, so entwurzle er sie; wenn im Siebentjahre, so muß er sie, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, entwurzeln – so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn im Siebentjahre versehentlich, so lasse

---

Raub in seinen Besitz über. [136] Auch am Šabbath selbst. [137] Damit man es nicht übertrete. [138] Wobei gleichzeitig Götzendienst ausgeübt wird. [139] Eine er sie bestehen, wenn vorsätzlich, so entwurzle er sie; wenn am Šabbath, so muß er sie, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, entwurzeln!? – Nach deiner Auffassung ist ja diese [Lehre] an sich schwierig; merke, das eine ist nach der Tora und das andere ist nach der Tora [verboten], welchen Unterschied gibt es nun zwischen Šabbath und Siebentjahr!? Vielmehr wird da der Grund ausdrücklich gelehrt; R. Meír sagte: Ich sage deshalb, wenn es am Šabbath versehentlich erfolgt ist, sei [die Pflanzung] zu erhalten, wenn vorsätzlich, zu entwurzeln, und wenn im Siebentjahre, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, zu Fol. 54 entwurzeln, weil die Jisraéliten nach dem Siebentjahre[140] zählen, nicht aber nach Šabbathen. Eine andere Erklärung: Die Jisraéliten sind hinsichtlich des Siebentjahres[141] verdächtig, nicht aber hinsichtlich des Šabbaths. – Wozu ist die andere Erklärung nötig? – Man könnte erwidern, dies gelte auch vom Šabbath, denn es kann vorkommen, daß die dreißig Tage[142] gerade mit dem Šabbath beginnen, und somit, wenn die Pflanzung an diesem Tage erfolgt ist, diese ihm als Jahr angerechnet werden, und wenn nicht, sie ihm als Jahr nicht angerechnet werden, so komm und höre die andere Erklärung: die Jisraéliten sind hinsichtlich des Siebentjahres verdächtig, nicht aber hinsichtlich des Šabbaths. R. Jehuda befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn in der Ortschaft R. Jehudas beobachteten sie streng [das Gesetz vom] Siebentjahre. Einst rief nämlich jemand seinem Nächsten zu: Du Proselyt, Sohn einer Proselytin! Da erwiderte dieser: Ich habe noch nicht wie du Früchte des Siebentjahres gegessen. – Komm und höre: Wer [versehentlich] unreine Hebe gegessen hat, muß reines Profanes[143] ersetzen. Wie ist es, wenn er unreines Profanes ersetzt hat? Symmachos sagt im Namen R. Meírs, versehentlich[144] sei der Ersatz[145] gültig, vorsätzlich sei der Ersatz ungültig, und die Weisen sagen, ob so oder so sei der Ersatz gültig und er müsse wiederum reines Profanes[146] ersetzen. Und auf unseren Einwand, weshalb denn bei Vorsatz der Ersatz ungültig sei, ein Segen sollte über ihn kommen, denn er aß etwas, was für [den Priester] auch während der Zeit seiner Unreinheit unbrauch-

---

Maßregelung ist daher nicht erforderlich. [140] Bei der Zählung der 3 Jahre, nach welchen die Früchte zum Genusse erlaubt werden (cf. Lev. 19,23ff.); es stellt sich dann heraus, daß die Pflanzung im Siebentjahre erfolgt ist, andere wissen aber nicht, daß es versehentlich geschah. [141] Dieses Gesetz zu übertreten; aus diesem Grunde ist er auch bei Versehen zu maßregeln. [142] Vor Beginn des neuen Jahres; volle 30 Tage vor Neujahr zählen diesbezüglich als vollständiges Jahr. [143] Durch den Ersatz wird das Profane in Hebe umgewandelt. [144] Wenn er bei der Zahlung nicht wußte, daß es unrein sei. [145] Es wird in unreine Hebe umgewandelt, gleich der, die er gegessen hat. [146] Als Maßregelung; der 2.

bar[147]war, und er ersetzte ihm etwas, daß für ihn während der Zeit seiner Unreinheit brauchbar ist, erwiderte Raba, und nach anderen Kadi, [diese Lehre] sei lückenhaft und müsse wie folgt lauten: Hat er unreine Hebe gegessen, so muß er irgend etwas[149]ersetzen, hat er reine Hebe gegessen, so muß er reines Profanes ersetzen. Wie ist es, wenn er unreines Profanes ersetzt hat? Symmachos sagt im Namen R. Meírs, versehentlich sei der Ersatz gültig, vorsätzlich sei der Ersatz ungültig, und die Weisen sagen, ob so oder so sei der Ersatz gültig und er müsse wiederum reines Profanes ersetzen. Hierzu sagte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, hierbei streiten sie, ob man bei Versehen wegen des Vorsatzes maßregle; R. Meír ist der Ansicht, man maßregle nicht bei Versehen wegen des Vorsatzes, und die Weisen sind der Ansicht, man maßregle wohl[150]. — Was soll dies; dieser Mann will Ersatz leisten, und wir sollten ihn maßregeln[151]!? — Komm und höre: Wenn das [Opfer]blut unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn versehentlich, wohlgefällig[152], und wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig[153]!? — R. Meír kann dir erwidern: was soll dies; dieser Mann will Sühne erlangen, und wir sollten ihn maßregeln!? — Komm und höre: Wenn jemand den Zehnten am Sabbath entrichtet hat, so darf er sie[154], wenn versehentlich, essen, und wenn vorsätzlich, nicht essen!? — Was soll dies; dieser Mann will den Zehnten entrichten, und wir sollten ihn maßregeln!? — Komm und höre: Wenn jemand Geräte am Sabbath untergetaucht[155]hat, so darf er sie, wenn versehentlich, benutzen, und wenn vorsätzlich, nicht benutzen!? — Was soll dies; dieser Mann will die Geräte reinigen, und wir sollten ihn maßregeln!? — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Jehuda sich mit sich selbst bei einem rabbanitischen [Verbote] befindet. Es wird gelehrt: Sind sie[156]hineingekommen Col.b und aufgeknackt[157]worden, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, so gehen sie nicht auf — so R. Meír und R. Jehuda; R. Jose

---

Ersatz bleibt dann profan. [147] Der Genuß von unreiner Hebe ist dem Priester auch während der Unreinheit seiner Person verboten. [149] Profanes, rein od. unrein. [150] Nach der Tora hat der Ersatz quantitativ zu erfolgen u. der Ersatz mit Unreinem ist nur ein rabbanitisches Verbot, demnach ist RM. der Ansicht, daß er bei Versehen nicht zu maßregeln sei. [151] Die Maßregelung hat nur dann zu erfolgen, wenn das Vergehen versehentlich erfolgt ist, dagegen aber ist hierbei die Gutmachung versehentlich erfolgt. [152] Das Opfer ist tauglich u. schafft dem Eigentümer Sühne. [153] Auch hierbei ist das Verbot ein rabbanitisches. [154] Die Früchte, von denen er ihn entrichtet hat; dies ist am Sabbath verboten. [155] Zur rituellen Reinigung; dies ist am Sabbath verboten. [156] Verbotene Nüsse, die in einer bestimmten Art, wegen ihres besonderen Wertes, unaufgeknackt sich im größten Quantum nicht verlieren (cf. Orl. III,7); wenn sie aber aufgeknackt unter andere gekommen sind, so verlieren sie sich gleich allen anderen im 201fachen; cf. ib. I,6. [157] Nachdem sie unter die anderen gekommen sind.

und R. Šimón sagen, wenn versehentlich, so gehen sie auf, wenn vorsätzlich, so gehen sie nicht auf. Hierbei ist es ja, da nach der Tora eines unter zwei[158] aufgeht, eine rabbanitische Verordnung, dennoch maßregelt R. Jehuda!? – Hierbei berücksichtigt R. Jehuda den Grund, er könnte eine List[159] anwenden. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Jose sich mit sich selbst befindet. Wir haben gelernt: Wenn Setzlinge von Ungeweihtem oder von Mischfrucht (eines Weinberges) unter andere Setzlinge gekommen sind, so dürfen [die Beeren] nicht abgelesen[162] werden; hat man sie[163] abgelesen, so verlieren sie sich unter zweihundertundeinem, nur darf man sie nicht absichtlich[164] ablesen. R. Jose sagt, auch wenn man sie absichtlich abgelesen hat, verlieren sie sich unter zweihundertundeinem!? – Hierzu wurde ja gelehrt: Raba erklärte, es sei feststehend, daß niemand seinen Weinberg wegen eines Setzlings verboten[165] mache. Ebenso erklärte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans, es sei feststehend, daß niemand seinen Weinberg wegen eines Setzlings verboten mache.

iv,3 Wenn Priester im Tempel [ein Opfer] vorsätzlich verwerflich gemacht haben, so sind sie haftbar.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand für einen Reines[166] zubereitet und zu ihm sagt: das Reine, das ich für dich zubereitet habe, ist unrein geworden, wenn er für ihn ein Schlachtopfer herrichtet und zu ihm sagt: das Schlachtopfer, das ich für dich hergerichtet habe, ist verwerflich geworden, so ist er glaubhaft; wenn er aber zu ihm sagt: das Reine, das ich an jenem Tage für dich zubereitet habe, ist unrein geworden, oder: das Schlachtopfer, das ich an jenem Tage für dich hergerichtet habe, ist verwerflich geworden, so ist er nicht glaubhaft. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Abajje erwiderte: Über das, was in seiner Hand[167] ist, ist er glaubhaft. Raba erwiderte: Wenn er ihn traf und ihm nichts sagte, später aber ihn wiederum trifft und es ihm sagt.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Das Reine, das ich für dich an jenem Tage zubereitet habe, ist unrein geworden. Da kam er zu R. Ami, und dieser sprach zu ihm: Rechtlich ist er nicht glaubhaft. R. Asi sprach vor ihm: Meister, so entscheidest du!? Folgendes sagte R. Joḥanan im Namen R. Joses: was kann ich tun, wenn die Tora ihm geglaubt[168] hat. – Wo hat sie ihm geglaubt? R. Jiçḥaq b. Bisna erwiderte: Dies ist vom Hochpriester am Versöhnungstage zu entnehmen, der, wenn er sagt, [das Opfer][169] sei verwerflich geworden, glaubhaft ist. Woher weiß man dies, es heißt ja:[170] *kein Mensch soll im Offenbarungszelte sein*? – Vielleicht, wenn man gehört hat, daß er es verwerflich gemacht[171] hat!? – Wäre er nicht glaubhaft, so würde er auch dann nicht glaubhaft sein, wenn man es gehört hat, denn er kann es nachher[172] gesagt haben. – Vielleicht, wenn man es[173] durch die Pforte[174] gesehen hat!? – Ein Einwand.

---

[158] Nach der Tora richte man sich nach der Mehrheit. [159] Sie vorsätzlich in ein großes Quantum schütten u. sagen, es sei versehentlich erfolgt. [162] Solange sie am Boden haften, gehen sie nicht auf, u. das Verbot darf von vornherein nicht umgangen werden. [163] Versehentlich od. ohne zu wissen, daß dies verboten sei. [164] In der Absicht, das Verbot zu umgehen. [165] Es ist ein ganz seltener Fall, u. aus diesem Grunde wurde hierbei keine Maßregelung angeordnet. [166] Speisen nach Vorschrift der Reinheitsgesetze. [167] Es zu tun; der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn er dies sagt, während er sich noch damit befaßt. 168. Auch

Einst kam jemand vor R. Ami und sprach zu ihm: Die Gottesnamen in der Torarolle, die ich für N. geschrieben habe, habe ich nicht auf ihren Namen[175] geschrieben. Dieser fragte: Bei wem befindet sich die Torarolle? Jener erwiderte: Beim Käufer. Da sprach dieser: Du bist glaubhaft, deinen Lohn zu verlieren, nicht aber bist du glaubhaft, die Torarolle untauglich zu machen. R. Jirmeja sprach zu ihm: Zugegeben, daß er den Lohn für die Gottesnamen verloren hat, aber hat er etwa den Lohn für die ganze Torarolle verloren!? Dieser erwiderte: Freilich, eine Torarolle, in der die Gottesnamen nicht auf den richtigen Namen geschrieben sind, ist nichts wert. – Er kann ja über diese mit der Feder fahren und sie heiligen!? Wahrscheinlich ist er nicht der Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Wenn er den Gottesnamen zu schreiben hatte und in der [irrtümlichen] Absicht, den Namen Jehuda zu schreiben, versehentlich das Daleth fortgelassen[176] hat, so fahre er darüber mit der Feder und heilige ihn – so R. Jehuda; die Weisen sagen, dieser Gottesname sei nicht vorzüglich. – Du kannst auch sagen, nach R. Jehuda, denn R. Jehuda ist dieser Ansicht nur bei einem Gottesnamen, nicht aber bei allen der ganzen Torarolle, weil sie dann gesprenkelt aussieht.

Einst kam jemand vor R. Abahu und sprach zu ihm: Das Pergament für die Torarolle, die ich für N. geschrieben habe, habe ich nicht zu diesem Zwecke gefertigt. Dieser fragte: Bei wem befindet sich die Torarolle? Jener erwiderte: Beim Käufer. Da sprach dieser: Da du glaubhaft bist, deinen Lohn zu verlieren, so bist du auch glaubhaft, die Torarolle untauglich zu machen. – Womit ist es hierbei anders als beim Falle

---

wenn er es später sagt. [169] Dessen Blut er im Allerheiligsten sprengt. [170] Lev. 16,17. [171] Wenn er beim Blutsprengen gesagt hat, er werde die Opferteile nach Ablauf der Frist darbringen. [172] Nach Beendigung der Sprengung; das Opfer ist dann nicht verwerflich. [173] Daß er es beim Sprengen gesagt hat. [174] Zum Allerheiligsten; cf. Zeb. Fol. 55b. [175] In heiligender Absicht; Vgl. S. 240 Anm. 126. [176] Sodaß er tatsächlich den Gottesnamen geschrieben hat, jed.

R. Amis[177]? – Bei jenem kann man annehmen, er habe sich wie R. Jirmeja[178] geirrt, hierbei aber, wo er seinen ganzen Lohn verliert und dies dennoch sagt, spricht er wohl die Wahrheit.

v R. JOḤANAN B. GUDGADA BEKUNDETE, DASS EINE VON IHREM VATER VERHEIRATETE TAUBSTUMME DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF[179] GESCHIEDEN WERDE. DASS EINE AN EINEN PRIESTER VERHEIRATETE MINDERJÄHRIGE JISRAÉLITIN HEBE ESSEN[180] DÜRFE, UND WENN SIE GESTORBEN IST, IHR MANN SIE BEERBE. DASS, WENN JEMAND EINEN GERAUBTEN BALKEN IN EIN GEBÄUDE EINGEBAUT HAT, [DER BERAUBTE] FÜR DIESEN ERSATZ NEHMEN[181] MÜSSE, ALS VORSORGE FÜR DIE BUSSFERTIGEN. DASS EIN GERAUBTES SÜNDOPFER, WENN DIES[182] DEN LEUTEN UNBEKANNT IST, SÜHNE SCHAFFE, AUS VORSORGE FÜR DEN ALTAR.

GEMARA. Raba sagte: Aus der Bekundung des R. Joḥanan b. Gudgada [geht hervor], daß, wenn jemand zu Zeugen gesagt hat: seht den Scheidebrief, den ich ihr geben will, und darauf zu ihr sagt: nimm diesen Schuldschein, sie geschieden sei. R. Joḥanan b. Gudgada sagt, ihr Wissen[183] sei nicht nötig, ebenso ist auch hierbei ihr Wissen nicht nötig. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Schuldschein, so habe er ihn[184] aufgehoben, so lehrt er uns, daß, wenn er ihn aufheben wollte, er dies den Zeugen gesagt haben würde; vielmehr sagte er es ihr nur aus Gêne.

DASS EINE MINDERJÄHRIGE JISRAÉLITIN. Demnach darf eine Taubstumme davon[185] nicht essen; aus welchem Grunde? – Es wird berücksichtigt, ein Taubstummer[186] könnte davon einer Taubstummen zu essen geben. – Mag er doch, es ist ja ebenso, als würde ein Minderjähriger Aas[187] essen!? – Es wird berücksichtigt, ein Taubstummer könnte davon einer Vollsinnigen zu essen geben. – Soll er sie doch rabbanitische Hebe[188] essen lassen!? – Es wird berücksichtigt, er könnte sie Hebe der Tora essen lassen.

DASS, WENN JEMAND EINEN GERAUBTEN BALKEN EINGEBAUT HAT. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Balken geraubt und ihn in ein Gebäude eingebaut hat, so muß er, wie die Schule Šammajs sagt, das ganze

---

nicht in heiligender Absicht. [177] Der im vorangehenden Falle entschied, daß die Torarolle nicht untauglich sei. [178] Er glaubte, er werde nur den Lohn für die Gottesnamen einbüßen, u. wollte den Käufer kränken. [179] Obgleich die Verheiratung durch den Vater erfolgt u. sie nicht vollsinnig ist. [180] Auch wenn sie als Waise von Angehörigen verheiratet worden, so daß die Heirat nur rabbanitisch gültig ist. [181] Er kann nicht den Balken in natura verlangen. [182] Daß es geraubt ist. [183] Daß die Urkunde, die sie erhält, ein Scheidebrief sei, wie dies bei der Taubstummen der Fall ist. [184] Seine Eigenschaft als Scheidebrief. [185] Von der Hebe. [186] Dessen Heirat nach der Tora nicht gültig ist; vgl. jed. Raschi zu Jab. 113a sv. תרומה. [187] Sie ist ja nicht strafbar. [188] Da

Gebäude niederreißen und den Balken seinem Eigentümer zurückgeben; die Schule Hillels sagt, [der Beraubte] kann nur den Wert des Balkens beanspruchen, als Vorsorge für die Bußfertigen.

Dass ein geraubtes Sündopfer &c. Úla sagte: Nach der Tora sühnt ein solches nicht, einerlei ob es bekannt oder unbekannt ist, denn durch die Desperation[189] allein erwirbt man nicht, nur sagten sie deshalb, daß es, wenn dies unbekannt ist, sühne, um die Priester[190] nicht zu betrüben. Die Jünger sprachen zu Úla: Wir haben ja aber gelernt: als Vorsorge für den Altar!? Dieser erwiderte: Wenn die Priester betrübt sind, so ergibt es sich, daß der Altar vernachlässigt[191] wird. R. Jehuda aber sagte: Nach der Tora sühnt ein solches, einerlei ob es bekannt oder unbekannt ist, denn durch die Desperation allein erwirbt man wohl, nur sagten sie deshalb, Col.b wenn dies bekannt ist, sühne es nicht, damit man nicht sage, der Altar verzehre Geraubtes. – Einleuchtend ist es nach Úla, daß er es von einem Sündopfer[192] lehrt, weshalb aber lehrt er es nach R. Jehuda vom Sündopfer, dies sollte doch auch vom Brandopfer gelten!? – Vom Brandopfer ist dies selbstverständlich, da es vollständig verbrannt wird, aber auch vom Sündopfer, von dem nur Fett und Blut auf dem Altar dargebracht werden, während das übrige von den Priestern gegessen wird, haben sie dies angeordnet, damit man nicht sage, der Altar verzehre Geraubtes. Wir haben gelernt: Daß ein geraubtes Sündopfer, wenn dies den Leuten unbekannt ist, Sühne schaffe, als Vorsorge für den Altar. Einleuchtend ist dies nach Úla, nach R. Jehuda aber müßte es ja entgegengesetzt[193] heißen!? – Das sagt er auch: Daß es, wenn dies unbekannt ist, sühne, und wenn es bekannt ist, nicht sühne, als Vorsorge für den Altar. Raba wandte ein: Wenn jemand [ein Vieh] gestohlen, dem Heiligtume geweiht und geschlachtet hat, so muß er das Doppelte[194] ersetzen, nicht aber das Vier- oder Fünffache[195]. Hierzu wird gelehrt, wegen [des Schlachtens] außerhalb[196] verfalle man in diesem Falle[197] der Ausrottungsstrafe. Wieso verfällt man der Ausrottungsstrafe, wenn du sagst, durch die Desperation allein erwerbe man nicht!? R. Šezbi erwiderte: Der rab-

---

auch die Heirat rabbanitisch gültig ist. [189] Des Eigentümers; wenn er die geraubte Sache aufgibt u. nachher ein Besitzwechsel nicht erfolgt. [190] Die, falls das Opfer ungültig ist, Profanes im Tempelhofe gegessen haben würden. [191] Sie unterlassen dann, Opfer herzurichten. [192] Da von diesem das Fleisch von den Priestern gegessen wird, somit erstreckt sich seine Begründung nicht auf das Brandopfer. [193] Daß ein solches Sündopfer, wenn es den Leuten bekannt ist, nicht sühne. [194] Der Dieb hat für das gestohlene Vieh das Doppelte zu ersetzen (cf. Ex. 22,3), hat er es bereits geschlachtet od. verkauft, so muß er für ein Großvieh das Fünffache u. für ein Kleinvieh das Vierfache bezahlen (cf. ib. 21,37). [195] Da es beim Schlachten im Besitze des Heiligtums war; cf. Bm. Fol. 56a. [196] Des Tempelhofes; dies ist mit der Ausrottungsstrafe belegt; cf.

banitischen Ausrottung. Da lachten sie über ihn: gibt es denn eine rabbanitische[198]Ausrottung!? Raba sprach zu ihnen: Ein bedeutender Mann hat etwas gesagt, lacht nicht darüber. Der Ausrottung, der er durch eine [rabbanitische] Bestimmung verfällt. Die Rabbanan haben es in seinen Besitz gesetzt, damit er dieserhalb schuldig sei. Hierauf sagte Raba: Folgendes ist mir entschieden fraglich: haben die Rabbanan es schon beim Stehlen in seinen Besitz gesetzt oder erst bei der Heiligung? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich der Schur und der Geburten[199]. Wie ist es nun? Später entschied Raba, es sei einleuchtend, erst bei der Heiligung, damit der Sünder nichts gewinne.

vi WÄHREND DER KRIEGSMETZELEIEN GAB ES IN JUDÄA KEINE PLÜNDERER, NACH DEN KRIEGSMETZELEIEN GAB ES DA PLÜNDERER. WENN JEMAND [EIN FELD] VON EINEM PLÜNDERER UND DARAUF VOM EIGENTÜMER GEKAUFT HAT, SO IST SEIN KAUF[200]UNGÜLTIG, WENN ABER VOM EIGENTÜMER UND DARAUF VOM PLÜNDERER, SO IST SEIN KAUF GÜLTIG. WENN ER ES[201]VOM EHEMANNE UND DARAUF VON DER FRAU GEKAUFT HAT, SO IST SEIN KAUF UNGÜLTIG, WENN ABER VON DER FRAU UND DARAUF VOM EHEMANNE, SO IST SEIN KAUF GÜLTIG. DIES IST DIE ERSTE [FASSUNG DER] MIŠNA; DAS SPÄTERE GERICHT BESTIMMTE, DASS, WENN JEMAND VON EINEM PLÜNDERER KAUFT, ER EIN VIERTEL[202]AN DEN EIGENTÜMER ZAHLE. DIES NUR DANN, WENN [DER EIGENTÜMER] ES NICHT ZURÜCKKAUFEN KANN, WENN ER ES ABER ZURÜCKKAUFEN KANN, SO GEHT ER JEDEM ANDEREN VOR. RABBI SETZTE EIN GERICHTSKOLLEGIUM EIN UND ES STIMMTE AB, DASS, WENN ES ZWÖLF MONATE IM BESITZE DES PLÜNDERERS WAR, JEDER, DER ES ZUERST GEKAUFT HAT, ES ERWORBEN HABE, JEDOCH EIN VIERTEL AN DEN EIGENTÜMER ZAHLE.

GEMARA. Wenn während der Kriegsmetzeleien keine Plünderer da waren, wieso sollten solche nach den Kriegsmetzeleien gewesen sein!? R. Jehuda erwiderte: Er will sagen, das Gesetz von den Plünderern hatte da keine Geltung. R. Asi sagte nämlich: Drei Bestimmungen verhängten[203] sie. Die erste: Wer [einen Jisraéliten] nicht tötet, werde getötet. Die andere: Wer einen tötet, entrichte vier Zuz. Die letzte: Wer einen tötet, werde getötet. Während der ersten und der anderen trat daher [der Eigentümer] notgezwungen den Besitz[204]ab, während der letzten aber sagte er sich: mag er es jetzt nehmen, morgen fordere ich ihn vor Gericht.

Lev. 17,3ff. [197] Da die Heiligung gültig ist. [198] Eine Handlung, auf die rabbanitisch die Ausrottungsstrafe gesetzt ist. [199] Die zwischen dem Stehlen u. der Heiligung erzielt worden sind; ob sie ihm gehören od. nicht. [200] Da jener es nur aus Angst verkauft hat. [201] Ein Feld, das der Frau gehört od. ihr als Morgengabe zugesichert worden ist. [202] Des Kaufpreises, da er um soviel billiger gekauft hat. [203] Die Römer bei der Eroberung Palästinas. [204] Und auch

R. Joḥanan sagte: Es heißt:[205] *Heil dem Menschen, der stets in Sorge ist.* Wegen Qamça und Bar Qamça[206] ist Jerušalem zerstört worden; wegen eines Hahnes und einer Henne ist der Königsberg[207] zerstört worden; und wegen einer Wagendeichsel ist Bitther zerstört worden. Wegen Qamça und Bar Qamça ist Jerušalem zerstört worden. Einst veranstaltete ein Mann, dessen Freund Qamça und dessen Feind Bar Qamça war, ein Festmahl und beauftragte seinen Diener, Qamça zu laden; dieser aber ging und lud den Bar Qamça ein. Als jener kam und diesen sitzen sah, sprach er zu ihm: Du bist ja mein Feind, was willst du hier!? Auf, geh hinaus. Dieser erwiderte: Da ich nun einmal gekommen bin, so laß mich; ich will dir ersetzen, was ich essen und trinken werde. Jener Fol. 56 erwiderte: Nein. — Ich will dir die Hälfte des Festmahles ersetzen! Jener erwiderte: Nein. — Ich will dir das ganze Festmahl ersetzen! Jener erwiderte: Nein. Hierauf nahm er ihn bei der Hand, hieß ihn aufstehen und führte ihn hinaus. Da sprach dieser: Da die Rabbanan, die hier anwesend sind, ihn daran nicht gehindert haben, so ist ihnen dies wahrscheinlich recht; ich will nun gehen und sie bei der Regierung angeben. Hierauf ging er zum Kaiser und sprach zu ihm: Die Juden haben sich gegen dich empört. Dieser sprach: Wer beweist dies? Er erwiderte: Sende ihnen ein Opfertier, und du wirst sehen, ob sie es darbringen. Da sandte er durch ihn ein Drittlingskalb, dem er aber unterwegs einen Leibesfehler an der Oberlippe beibrachte, und wie manche sagen, an der Netzhaut am Auge, einer Stelle, die bei uns als Fehler gilt, bei ihnen aber nicht als Fehler gilt. Die Rabbanan wollten es dennoch darbringen, wegen der Friedfertigkeit mit der Regierung, da sprach R. Zekharja b. Eukolos[208] zu ihnen: Man würde dann sagen, Fehlerbehaftete dürfen auf dem Altar dargebracht werden. Hierauf wollten sie ihn töten, damit er nicht gehe und dies erzähle; da sprach R. Zekharja b. Eukolos zu ihnen: Man würde dann sagen, wer einem Opfertiere einen Fehler beibringt, werde getötet. R. Joḥanan sagte: Die Sanftmut des R. Zekharja b. Eukolos hat unser Haus zerstört, unseren Tempel verbrannt und uns aus unserem Lande verjagt. Hierauf sandte er gegen sie den Kaiser[209] Nero. Als dieser kam, schoß er einen Pfeil gegen Osten, und er fiel nach Jerušalem hin, gegen Westen, und er fiel nach Jerušalem hin, nach allen vier Himmelsrichtungen, und er fiel nach Jerušalem hin. Alsdann sprach er zu einem Knaben: Trage mir deinen Schrift-

---

der erzwungene Verkauf ist gültig; cf. Bb. Fol. 47b. [205] Pr. 28,14. [206] Infolge einer Verwechslung zwischen diesen beiden Personen. [207] Wird oft im T. als sehr fruchtbarer Ort genannt; cf. Ber. Fol. 44a, Ḥul. 87a. [208] Dürfte wohl Eigenschaftsname sein, *εὔκολος*, der Gutmütige, Anspruchslose. [209] Die Bezeichnung Kaiser ist in diesem Berichte nicht genau zu nehmen, ebenso sind vers[210]vor. Dieser erwiderte:[211]*Ich vollführe meine Rache über Edom durch mein Volk Jisraél &c.* Da sprach er: Der Heilige, gepriesen sei er, will sein Haus zerstören und seine Hände an mir abwischen. Da entfloh er und wurde Proselyt. Von ihm stammt R. Meír ab.

Hierauf entsandte er gegen sie den Kaiser Vespasian und er belagerte [Jerušalem] drei Jahre. Es waren darin drei reiche Leute. Nikodemon b. Gorjon, Ben Kalba Sabuá und Ben Çiçith Hakeseth. Nikodemon b. Gorjon [hieß der eine], weil für ihn die Sonne[212]schien. Ben Kalba Sabuá [hieß der andere], weil jeder, der hungrig wie ein Hund [kalba] in sein Haus kam, gesättigt [sabeá] herauskam. Ben Çiçith Hakeseth [hieß der dritte,] weil seine Çiçith[213]über Polster [keseth][214]geschleift wurden, und wie manche sagen, weil sein Sitz [kise] sich zwischen den Vornehmen Roms befand. Einer erbot sich, [die Stadt] mit Weizen und Gerste zu versorgen, einer erbot sich, sie mit Wein und Öl zu versorgen, und einer erbot sich, sie mit Holz zu versorgen. Die Rabbanan lobten den Holzspender. R. Ḥisda pflegte alle Schlüssel seinem Diener anzuvertrauen, nur nicht den zum Holze, denn R. Ḥisda sagte, eine Kammer Weizen erfordere sechzig Kammern Holz. Sie hatten soviel, um sie einundzwanzig Jahre zu versorgen. Unter ihnen waren Banditen[215], und als die Rabbanan rieten, hinauszugehen und mit jenen[216]Frieden zu schließen, ließen diese es nicht. Sie sagten: Wir wollen hinausgehen und Krieg mit ihnen führen. Die Rabbanan erwiderten: Es wird nicht gelingen. Da machten sie sich auf und verbrannten die Speicher Weizen und Gerste, sodaß eine Hungersnot ausbrach.

Martha, die Tochter des Boethos, die reichste in Jerušalem, sandte ihren Diener und sprach zu ihm: Geh, hole mir feines Mehl. Während er ging, ward es ausverkauft. Da kam er zurück und sprach zu ihr: Feines Mehl ist nicht mehr da, weißes ist noch da. Hierauf sprach sie zu ihm: Geh, hole mir dieses. Während er ging, ward es ausverkauft. Da kam er zurück und sprach zu ihr: Weißes ist nicht mehr da, Roggenmehl ist noch da. Hierauf sprach sie zu ihm: Geh, hole mir dieses. Während er ging, ward es ausverkauft. Da kam er zurück und sprach zu ihr: Roggenmehl ist nicht mehr da, Gerstenmehl ist noch da. Hierauf sprach sie zu ihm: Geh, hole mir dieses. Während er ging, ward es ausverkauft. Sie hatte gerade ihre Schuhe ausgezogen, dennoch sagte sie: Ich will

---

auch andere Daten historisch ungenau.

[210] Den du heute in der Schule gelernt hast; dies galt als eine Art Wahrsagung.

[211] Ez. 25,14.

[212] Cf. Tan. Fol. 19b.

[213] Die Quasten od. Schaufäden an den Zipfeln des Gewandes.

[214] Wohl Teppiche; er war so reich, daß er nur auf Teppichen ging.

[215] Bezeichnung der Kriegspartei in Jerušalem; Etymologie völlig unbekannt; viell. בר יון (wie im Syrischen) Grieche, als Schimpfwort.

[216] Den belagernden Römern.

217.

gehen und sehen, ob ich was zum Essen finde. Da setzte sich ein Stück Kot an ihren Fuß und sie starb. R. Joḥanan b. Zakkaj las über sie:[217]*Die Weichliche unter dir und die Zarte &c.* Manche sagen, sie aß eine Feige des R. Çadoq, verekelte sich und starb. R. Çadoq verweilte nämlich vierzig Jahre im Fasten, auf daß Jerušalem nicht zerstört werde, sodaß, wenn er etwas aß, man dies von außen sehen konnte. Zur Kräftigung holte man ihm eine Feige, und er sog den Saft aus und warf sie fort. Als sie im Sterben lag, warf sie all ihr Gold und Silber auf die Straße, indem sie sagte: Was soll mir dies! Hierauf bezieht sich der Schriftvers: [218]*Ihr Silber werfen sie auf die Straße.*

Abba[219]Sikara, der Banditenhäuptling in Jerušalem, war ein Sohn der Schwester des R. Joḥanan b. Zakkaj, und dieser ließ ihm sagen, daß er heimlich zu ihm komme. Als er kam, sprach er zu ihm: Wie lange noch werdet ihr so treiben und die Welt durch Hunger töten. Dieser erwiderte: Was soll ich tun, wenn ich ihnen etwas sage, so töten sie mich. Da sprach jener: Suche ein Mittel für mich, daß ich hinaus kann, vielleicht ist irgend eine Rettung zu ermöglichen. Dieser erwiderte: Stelle dich krank und lasse die Leute zu dir kommen, um sich nach deinem Befinden zu erkundigen. Sodann lege etwas Stinkendes neben dich, damit man glaube, du seiest gestorben. Jedoch mögen nur deine Schüler zu dir hineingehen und niemand anders, damit man nicht merke, daß du leicht bist; jene wissen nämlich, daß ein Lebender leichter ist als ein Toter. Er tat so. R. Eliézer ging[220]an der einen Seite und R. Jehošuá an der anderen Seite. Als sie an das Tor herankamen, wollten jene [in die Bahre] stechen; er aber sprach zu ihnen: Man[221]würde sagen, sie stachen ihren Meister. Da wollten sie sie stoßen; er aber sprach zu ihnen: Man würde sagen, sie stießen ihren Meister. Hierauf öffneten sie das Tor und er kam hinaus. Als er da hinkam, sprach er [zu Vespasian]: Friede mit dir, o König, Friede mit dir, o König. Dieser sprach zu ihm: Du hast dich zwiefach des Todes schuldig gemacht. Erstens bin ich nicht König und du nennst mich König, und zweitens, wenn ich König bin, weshalb bist du bis jetzt nicht zu mir gekommen!? Jener erwiderte: Auf deinen Vorhalt, du seiest nicht König, [erwidere ich:] freilich bist du König, denn, wenn du nicht König wärest, würde Jerušalem nicht in deine Hand fallen. Es heißt nämlich:[222]*der Lebanon wird durch einen Mächtigen fallen*; unter 'Mächtigen' ist ein König zu verstehen, wie es heißt:[223]*und ein Mächtiger wird aus ihm selber hervorgehen &c.*, und unter Lebanon ist der Tempel zu verstehen, wie es Col.b

---

Dt. 28,56. [218] Ez. 7,19. [219] Eigentl. Vorsteher der Sikarier; sein richtiger Name war Ben Batiaḥ [220] Beim Hinaustragen der Bahre durch das Stadttor. [221] Wohl die Römer über die Juden. [222] Jes. 10,34. [223] Jer. 30,21. 224.

heißt:[224]*dieser schöne Berg*[225]*und der Lebanon.* Und auf deinen Vorhalt, weshalb ich bis jetzt nicht gekommen bin, [erwidere ich:] die Banditen unter uns ließen mich nicht. Dieser entgegnete: Würde man etwa, wenn um ein Faß Honig eine Schlange gewunden wäre, nicht das Faß wegen der Schlange[226]zerbrechen!? Da schwieg er. R. Joseph, nach anderen R. Áqiba, las über ihn:[227]*Er läßt die Weisen zurücktreten und ihre Einsicht betört er.* Er sollte ihm erwidert haben, lieber hole man eine Zange und entferne die Schlange, die man töte, das Faß aber lasse man. Währenddessen kam zu ihm ein Abgesandter aus Rom und sprach zu ihm: Auf, der Kaiser ist gestorben und die Vornehmen Roms stimmten ab, dich [zum Kaiser] zu wählen. Er hatte gerade einen Schuh angezogen und wollte auch den anderen anziehen, jedoch ging [der Fuß] nicht hinein; sodann wollte er den ersten abziehen, aber er ging nicht herunter. Da sprach jener zu ihm: Sei unbesorgt; du hast eine gute Nachricht erhalten, und es heißt:[228]*eine gute Nachricht macht das Gebein markig.* – Was ist nun zu machen? – Laß einen Menschen, den du nicht leiden kannst, an dir vorübergehen, denn es heißt:[229]*ein betrübtes Gemüt vertrocknet die Knochen.* Da tat er dies, und [der Fuß] ging hinein. Hierauf sprach er zu ihm: Weshalb bist du, wenn ihr so weise seid, bisher nicht zu mir gekommen? Jener erwiderte: Hab ich es dir etwa nicht erklärt? Dieser entgegnete: Aber auch ich habe dir erwidert. Alsdann sprach er zu ihm: Ich gehe nun fort und schicke einen anderen her; verlange etwas von mir, und ich will es dir gewähren. Jener sprach: Gib mir Jabne und seine Weisen, die Dynastie[230]R. Gamliéls, und Ärzte, die R. Çadoq heilen. R. Joseph, nach anderen R. Áqiba, las über ihn:[231]*Er läßt die Weisen zurücktreten und ihre Einsicht betört er.* Er sollte ihn gebeten haben, sie diesmal zu schonen. Jener aber dachte, soviel würde dieser wahrscheinlich nicht gewähren, und er somit auch eine geringe Rettung nicht erreichen.

Worin bestand die Kur zur Heilung R. Çadoqs? – Am ersten Tage gab man ihm Kleienwasser zu trinken, am zweiten Tage Grobkleienwasser und am dritten Tage Mehlwasser, sodaß seine Eingeweide sich nach und nach weiteten.

Hierauf ging er fort und sandte den ruchlosen Titus, und dieser sprach:[232]*Wo ist ihr Gott, der Fels, auf den sie trauten.* Es ist dies der ruchlose Titus, der gegen den Höchsten schmähte und lästerte. Was tat er? Er nahm eine Hure bei der Hand, ging mit ihr in das Allerheiligste, breitete eine Torarolle aus und beging auf dieser eine Sünde. Sodann

---

Dt. 3,25. [225] Wohl der Tempelberg. [226] Er wollte wohl sagen, sie sollten die Stadtmauer niederreißen. [227] Jes. 44,25. [228] Pr. 15,30. [229] Ib. 17,22. [230] Daß sie nicht vernichtet werde. [231] Jes. 44,25. [232] Dt. 32,37. [233].

nahm er ein Schwert, und durchstach den Vorhang. Da geschah ein Wunder, und Blut drang hervor, so daß er glaubte, er hätte sich[233]getötet. So heißt es:[234]*Es brüllen deine Feinde inmitten deines Versammlungsortes, sie stellen ihre Zeichen als Zeichen auf.* Abba Ḥanan sagte:[235]*Wer ist wie du gewaltig, Gott*; wer ist wie du gewaltig und hart. Du hörtest die Beschimpfung und die Lästerung jenes Frevlers und schwiegest. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[236]*Wer ist wie du, o Herr, unter den Starken [elim]*; wer ist wie du unter den Stummen [ilmim]. Was tat er weiter? Er nahm den Vorhang und machte daraus eine Art Sack, sodann holte er alle Geräte des Tempels, legte sie hinein und brachte sie auf das Schiff, um damit in seiner Stadt zu triumphieren. So heißt es: [237]*Dann sah ich Frevler begraben und untergegangen, von der heiligen Stätte zogen fort und wurden vergessen in der Stadt, die also getan haben.* Man lese nicht *qeburim* [begraben], sondern *qebuçim* [versammelt], und man lese nicht *vajištakḥu* [vergessen], sondern *vajištabḥu* [triumphierten]. Manche sagen: [Man lese] tatsächlich *qeburim*, denn auch Dinge, die versteckt waren, kamen ihnen zum Vorschein. Als dann eine Meereswoge sich erhob, um ihn zu versenken, sprach er: Es scheint wohl, daß die Kraft ihres Gottes nur auf dem Wasser bestehe; als der Pareó[238]kam, versenkte er ihn ins Wasser, als Sisra[239]kam, versenkte er ihn ins Wasser, und auch gegen mich tritt er auf, um mich ins Wasser zu versenken. Ist er ein Held, so mag er aufs Festland kommen und mit mir Krieg führen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm: Du Ruchloser, Sohn eines Ruchlosen, Enkelsohn des ruchlosen Ésav, ich habe ein geringes Geschöpf auf meiner Welt, Mücke ist sein Name. – Weshalb heißt sie geringes Geschöpf? – Weil sie nur einen Eingang[240]und keinen Ausgang hat. – Steige aufs Festland und sie wird mit dir[241]den Kampf unternehmen. Als er auf dem Festlande angelangt war, kam eine Mücke, drang ihm in die Nase und bohrte ihm sieben Jahre das Gehirn. Eines Tages ging er an der Tür einer Schmiede vorüber, und als [die Mücke] den Schlag des Hammers hörte, blieb sie ruhig. Da sprach er: Nun gibt es ein Mittel. Darauf ließ er jeden Tag einen Schmied kommen und vor ihm hämmern; einem Nichtjuden gab er vier Zuz, zu einem Jisraéliten aber sagte er: Es genüge dir, daß du [Rache] an deinem Feinde siehst. So ging es dreißig Tage, von da ab gewöhnte sich [die Mücke] daran. Es wird gelehrt: R. Pinḥas b. Áruba sagte: Ich befand mich [dann] unter den Vornehmen Roms; als er starb, öffnete man sein Gehirn und fand sie darin wie eine Schwalbe, im Gewichte von zwei Selaím. In einer Barajtha wird gelehrt: Wie eine einjährige Taube, im Gewichte

---

Euphemistisch für Gott. 234. Ps. 74,4. 235. Ib. 89,9. 236. Ex. 15,11. 237. Ecc. 8,10. 238. Cf. Ex. 14,27ff. 239. Cf. Jud. 5,21. 240. Zur Aufnahme der von zwei Litra. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß ihr Schnabel aus Kupfer und ihre Krallen aus Eisen waren. Bei seinem Sterben verfügte er, daß man ihn verbrenne und die Asche auf die sieben Meere streue, damit der Gott der Juden ihn nicht finde und zur Rechenschaft ziehe.

Onkelos, Sohn des Kalonikos[041], ein Schwesterssohn des Titus, wollte sich zum Judentume bekehren. Da ließ er durch Nekromantie Titus erscheinen und fragte ihn, wer in jener Welt am geachtetsten sei. Dieser erwiderte: Jisraél. – Soll man sich ihnen anschließen? Dieser erwiderte: Ihre [religiösen] Vorschriften sind zahlreich, du wirst sie nicht halten können; lieber gehe und bedränge sie, so wirst du Oberhaupt werden. So heißt es:[242]*ihre Bedränger sind zum Haupte geworden &c.*; wer Jisraél bedrängt, wird Oberhaupt. Alsdann fragte er ihn: Womit Fol. 57 wirst du gerichtet? Dieser erwiderte: Wie ich selbst über mich verfügt habe: jeden Tag wird meine Asche gesammelt, und nachdem ich abgeurteilt werde, wieder verbrannt und auf die sieben Meere gestreut. Hierauf ließ er Bileám durch Nekromantie erscheinen und fragte ihn, wer in jener Welt am geachtetsten sei. Dieser erwiderte: Jisraél. – Soll man sich ihnen anschließen? Dieser erwiderte:[243]*Nicht suche ihren Frieden und ihr Bestes all deine Tage.* Alsdann fragte er ihn: Womit wirst du gerichtet? Dieser erwiderte: Mit siedendem Sperma[244]. Hierauf ließ er Jesus durch Nekromantie erscheinen und fragte ihn, wer in jener Welt am geachtetsten sei. Dieser erwiderte: Jisraél. – Soll man sich ihnen anschließen? Dieser erwiderte: Suche ihr Bestes und nicht ihr Böses; wer an ihnen rührt, rührt an seinen Augapfel. Sodann fragte er ihn: Womit wirst du gerichtet? Dieser erwiderte: Mit siedendem Kote. Der Meister sagte nämlich: Wer über Worte der Weisen spottet, wird mit siedendem Kote gerichtet. Komm und sieh den Unterschied zwischen den Abtrünnigen Jisraéls und den Propheten der weltlichen Völker.

Es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Komm und sieh wie groß die Wirkung der Beschämung ist; der Heilige, gepriesen sei er, trat für Bar Qamça ein und zerstörte sein Haus und verbrannte seinen Tempel.

Wegen eines Hahnes und einer Henne wurde der Königsberg zerstört. Da war es Brauch, beim Hinausführen des Brautpaares vor ihnen einen Hahn und eine Henne zu tragen. Dies bedeutet: seid fruchtbar und

---

Nahrung. 241. So besser nach einer Handschrift. 041. Nach Schorr (החלוץ IX Abt. 2 p. 3) *καλλίνῖκος*, der Sieger, wegen seines siegreichen Erfolges bei seiner Bekehrung; cf. Az. Fol. 11a, wo statt קלונימוס mit einer Handschrift קלוניקוס zu lesen ist. 242. Thr. 1,5. 243. Dt. 23,7. 244. Nach dem T. ist die Num. 25,1ff. erzählte sexuelle Ausschweifung der Juden auf den Rat Bileáms erfolgt; cf. Syn.

mehret euch wie die Hühner. Eines Tages zog an ihnen[245] eine Schar Römer vorüber und nahm sie ihnen weg. Da fielen [die Juden] über sie her und schlugen sie. Hierauf kamen jene zum Kaiser und sprachen zu ihm: Die Juden haben sich gegen dich empört. Da zog er gegen sie aus. Unter [den Juden] befand sich ein gewisser Bar Daroma, der ein Mil weit sprang und unter jenen tötete. Da nahm der Kaiser seine Krone, setzte sie auf die Erde und sprach: Herr der ganzen Welt, ist es dir recht, so liefere mich und mein Reich nicht in die Hand eines Mannes aus. Hierauf ließ sein eigener Mund Bar Daroma straucheln, indem er sprach:[246] *Du hast, o Gott, uns verstoßen und ziehst nicht, o Gott, mit unseren Heeren.* – David sagte ja dasselbe!? David sagte es in Frageform. Als er sich darauf im Aborte befand, kam eine Schlange und zog ihm den Mastdarm heraus, worauf er starb. Jener sprach: Da mir ein solches Wunder geschehen ist, so will ich sie diesmal verschonen. Hierauf ließ er sie und zog fort. [Die Juden] aber hüpften und aßen und tranken; sie zündeten soviel Kerzen an, daß man die Figur eines Siegelringes ein Mil entfernt sehen konnte. Jener glaubte, die Juedn verspotten ihn, und zog wiederum gegen sie heran. R. Asi sagte: Dreihunderttausend Schwertführer drangen auf den Königsberg und töteten da drei Tage und drei Nächte, während auf der anderen Seite Sang und Tanz herrschte; die einen wußten nämlich nichts von den anderen.

[247] *Zerstört hat der Herr und nicht geschont all die Auen Jáqobs.* Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: Das sind die sechzig Myriaden Städte, die der König Jannaj auf dem Königsberge hatte. R. Jehuda sagte nämlich im Namen R. Asis: Sechzig Myriaden Städte hatte der König Jannaj auf dem Königsberge, und in jeder waren soviel wie die Auszügler aus Miçrajim, ausgenommen drei, in denen doppelt soviel wie die Auszügler aus Miçrajim waren. Folgende sind es: Kephar Biš, Kephar Šiḥlajim und Kephar Dikhraja[248]. Kephar Biš [hieß es], weil sie kein Haus an einen Gast hergaben, Kephar Šiḥlajim [hieß es], weil sie vom [Handel mit] Kresse lebten. Kephar Dikhraja [hieß es], wie R. Joḥanan sagte, weil ihre Frauen zuerst Knaben und nachher Mädchen gebaren, dann aber aufhörten. Úla sagte: Ich sah diesen Ort; er faßt nicht einmal sechzig Myriaden Rohrstengel. Ein Minäer sprach zu ihm: Ihr lügt also!? Dieser erwiderte: Es heißt:[249] *ein Land wie eine Gazelle*[250]; wie die Haut der Gazelle das Fleisch nicht mehr faßt, so ist es auch mit dem Jisraéllande; ist es bewohnt, so ist es geräumig, ist es unbewohnt, so springt es ein.

Fol. 106a. [245] An einem solchen Hochzeitszuge. [246] Ps. 60,12. [247] Thr. 2,2. [248] Übertragen: Schlechtigkeitsdorf, Kressendorf u. Männerdorf. [249] Dan.

R. Minjomi b. Ḥilqija, R. Ḥilqija b. Tobija und R. Hona b. Ḥija saßen beisammen und forderten einander auf, etwas von Kephar Sekhanja in Miçrajim zu erzählen. Da begann einer von ihnen und sprach: Einst gerieten ein Verlobter und seine Verlobte in die Gefangenschaft von Nichtjuden, und diese verheirateten sie mit einander. Da sprach sie zu ihm: Ich bitte dich, mich nicht zu berühren, da ich keine Morgengabe[251] von dir habe. Und er berührte sie nicht bis an den Tag seines Todes. Als er starb, sprach sie zu ihnen: Betrauert ihn, denn mehr als Joseph[252] bekämpfte er seinen Trieb. Bei Joseph erfolgte er nur in einer Stunde, bei diesem aber jeden Tag; bei Joseph erfolgte es nicht in einem Bette, bei diesem aber in einem Bette; bei Joseph erfolgte es mit einer fremden Frau, bei diesem aber mit seiner eigenen Frau. Hierauf begann der andere und sprach: Einst ereignete es sich, daß, nachdem vierzig Scheffel [Getreide] auf einen Denar zu stehen kamen, der Marktpreis um einen Scheffel stieg. Als sie dieserhalb eine Untersuchung anstellten, fanden sie, daß ein Vater und sein Sohn eine Verlobte am Versöhnungstage beschlafen hatten. Da brachte man sie vor Gericht und steinigte sie, worauf der Marktpreis auf seinen früheren Stand sank. Hierauf begann der dritte und sprach: Einst richtete jemand sein Auge auf seine Frau, sich von ihr scheiden zu lassen, sie hatte aber eine hohe Morgengabe. Was tat er? Er ging und lud seine Freunde zu sich, gab ihnen zu essen und zu trinken und machte sie betrunken. Hierauf legte er sie[253] auf ein Bett, schüttete Eiweiß zwischen sie, ließ dies durch Zeugen[254] bestätigen und wandte sich an das Gericht. Daselbst war ein Greis von den Schülern Šammaj des Älteren, namens Baba b. Buṭa, und dieser sprach zu ihnen: Es ist mir von Šammaj dem Älteren überliefert, daß Eiweiß durch das Feuer gerinne, während Sperma vor dem Feuer zurückweiche. Da untersuchten sie es, und seine Worte bestätigten sich. Hierauf brachte man jenen vor das Gericht, geißelte ihn und trieb von ihm ihre Morgengabe ein. Abajje sprach zu R. Joseph: Weshalb wurden sie, wenn sie so fromm[255] waren, gestraft? Dieser erwiderte: Weil sie nicht über Jerušalem trauerten, denn es heißt:[256] *freuet euch mit Jerušalem und jubelt über sie, all ihre Freunde, frohlocket mit ihr, ihr alle, die ihr über sie trauert.*

Wegen einer Wagendeichsel ist Bitther zerstört worden. Da war es Brauch, bei der Geburt eines Knaben eine Zeder und bei der Geburt

---

11,16. 250. So nach der t.schen Auslegung. 251. Die Urkunde über eine solche, ohne die nach rabbinischer Bestimmung der Verkehr zwischen Mann u. Frau verboten ist. 252. Cf. Gen. Kap. 39. 253. Mit seiner Frau, um einen Ehebruch zu fingieren. 254. Die nach der ganzen Situation an einen Ehebruch glaubten u. das Eiweiß für Sperma hielten. 255. Daß schon vereinzelte Sünden eines Mädchens eine Akazie zu pflanzen, und wenn diese sich verheirateten, fällte man sie und machte daraus einen Hochzeitsbaldachin. Eines Tages fuhr die Tochter des Kaisers vorüber und die Deichsel ihres Wagens brach. Als nun diese[257] eine solche Zeder fällten und [als Deichsel] verwandten, fielen [die Juden] über sie her und schlugen sie. Hierauf kamen jene zum Kaiser und sprachen zu ihm: Die Juden haben sich gegen dich empört. Da zog er gegen sie aus.

[258]*In Zornglut schlug er das Horn Jisraéls ab.* R. Zera sagte im Namen R. Abahus im Namen R. Joḥanans: Das sind die achtzig[tausend] Kriegshörner, die in die Stadt Bitther kamen, als sie erobert wurde. Sie erschlugen da Männer, Frauen und Kinder, sodaß ihr Blut floß und sich in das große Meer ergoß. Vielleicht glaubst du, sie lag in der Nähe, so war sie ein Mil entfernt. Es wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Zwei Ströme gibt es in Biqâth Jadajim, einer fließt dahin und der andere fließt dorthin, und die Weisen schätzten, daß sie zwei Teile Wasser und einen Teil Blut enthielten. In einer Barajtha wurde gelehrt: Durch das Blut der Jisraéliten winzerten die weltlichen Völker ihre Weinberge sieben Jahre ohne Dung.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Qorḥa: Ein Greis Col.b aus der Bürgerschaft von Jerušalem erzählte mir folgendes. In dieser Ebene tötete der Henkermeister Nebuzarádan zweihundertelf Myriaden, und in Jerušalem tötete er vierundneunzig Myriaden auf einem Steine, sodaß ihr Blut floß und sich mit dem Blute Zekharjas berührte. Damit ging in Erfüllung, was geschrieben steht:[259]*Blut mit Blut berührte sich.* Als er das Blut Zekharjas brausen und emporsteigen sah, fragte er, was dies zu bedeuten habe, und man erwiderte ihm, es sei verschüttetes Opferblut. Hierauf verglich er solches mit diesem, und sie glichen einander nicht. Da sprach er zu ihnen: Wenn ihr es mir sagt, so ist es recht, wenn aber nicht, so zerfetze ich euer Fleisch mit eisernen Kämmen. Sie erwiderten: Was sollen wir nun sagen; unter uns war ein Prophet, der uns mit Strafreden zurechtwies, und wir fielen über ihn her und töteten ihn. Es sind bereits viele Jahre her, und sein Blut ruht nicht. Dieser sprach: Ich will ihn beruhigen. Da holte er das große Synedrium und das kleine Synedrium und tötete sie über diesem, doch ward es nicht ruhig. Hierauf tötete er über diesem Jünglinge und Jungfrauen, doch ward es nicht ruhig. Hierauf holte er Schulkinder und tötete sie über diesem, doch ward es nicht ruhig. Da sprach er: Zekharja, Zekharja, die besten unter ihnen habe ich umgebracht, ist es

von solcher Wirkung waren. 256. Jes. 66,10. 257. Leute aus ihrer Begleitung. 258. Thr. 2,3. 259. Hos. 4,2. 260. Feldherr der Aramäer; cf. iiReg. 5,1ff.

dir lieb, daß ich sie alle umbringe!? Als er dies gesprochen hatte, ward es ruhig. In dieser Stunde kam ihm ein Bußgedanke in den Sinn, indem er sich sagte: wenn ihnen dies wegen einer Seele geschah, was muß nun mir geschehen wegen all dieser Seelen, die ich umgebracht habe!? Da lief er fort, sandte ein Testament nach Hause und wurde Proselyt. Es wird gelehrt: Naáman[260] war Beisaßproselyt geworden; Nebuzarádan war wirklicher Proselyt geworden. Kindeskinder Hamans lehrten das Gesetz in Bene Beraq[261]; Kindeskinder Sisras unterrichteten Kinder in Jerušalem; Kindeskinder Sanḥeribs lehrten öffentlich das Gesetz. – Wer sind es? – Šemája und Ptolljon. Hierauf[262] bezieht sich der Schriftvers: [263]*Ich lege ihr Blut auf den kahlen Felsen, damit es nicht zugedeckt werde.*

[264]*Die Stimme ist die Stimme Jáqobs, die Hände sind die Hände Ésavs. Die Stimme,* dies bezieht sich auf Kaiser Hadrian, der in Alexandrien in Miçrajim sechzig Myriaden auf sechzig Myriaden, doppelt soviel wie die Auszügler aus Miçrajim, getötet hat. *Ist die Stimme Jáqobs,* dies bezieht sich auf Kaiser Vespasian, der in der Stadt Bitther vierhundert Myriaden, und wie manche sagen, viertausend Myriaden, getötet hat. *Die Hände sind die Hände Ésavs,* dies bezieht sich auf die ruchlose Regierung, die unser Haus zerstört, unseren Tempel verbrannt und uns aus unserem Lande verjagt hat. Eine andere Auslegung: *Die Stimme ist die Stimme Jáqobs,* es gibt kein wirksames Gebet, wobei nicht Kinder Jáqobs beteiligt wären; *die Hände sind die Hände Ésavs,* es gibt keinen siegreichen Krieg, wobei nicht Kinder Ésavs beteiligt wären. Das ist es, was R. Eleázar gesagt hat: [265]*Geborgen bist du durch der Zunge Streiche,* durch Anschlagen der Zunge[266] bist du geborgen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heißt: [267]*An den Strömen Babels, da saßen wir und weinten, als wir Çijons gedachten.* Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, David die Zerstörung des ersten Tempels und die Zerstörung des zweiten Tempels zeigte. Die Zerstörung des ersten Tempels, denn es heißt: *an den Strömen Babels, da saßen wir und weinten;* die Zerstörung des zweiten Tempels, den es heißt: [268]*gedenke, o Herr, den Söhnen Edoms*[269] *den Tag Jerušalems, die da sprachen: reißt nieder, reißt nieder bis auf den Grund.*

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, nach anderen R. Amis, und manche sagen, es wurde in einer Barajtha gelehrt: Einst wurden vierhundert Knaben und Mädchen zur Schande gefangen genommen. Als sie merkten, wofür sie begehrt wurden, sprachen sie: Kommen wir, wenn wir uns ins Meer stürzen, in die zukünftige Welt? Da trug ihnen der Älteste unter ihnen vor:[270] *Es spricht der Herr: Von Bašan führe ich zurück, ich führe zurück aus den Meerestiefen. Von Bašan führe ich zurück,* selbst aus den Zähnen[271] eines Löwen; *ich führe zurück aus den Meerestiefen,* diejenigen, die im Meere ertrunken sind. Als die Mädchen dies hörten, sprangen sie alle auf und stürzten sich ins Meer. Da folgerten die Knaben einen Schluß (vom Leichteren auf das Schwerere) und sprachen: wenn diese, bei denen dies die natürliche Art ist, es getan haben, um wieviel mehr müssen wir es tun, wo dies bei uns nicht die natürliche Art ist. Hierauf sprangen auch sie ins Meer. Über sie spricht die Schrift:[272] *Deinetwegen werden wir täglich getötet, werden wie Schlachtschafe geachtet.* R. Jehuda sagte: Dies ist auf jene Frau und ihre sieben Söhne zu beziehen. Man führte den ersten vor den Kaiser und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[273] *ich, der Herr, bin dein Gott.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf führte man den anderen vor den Kaiser und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[274] *du sollst keine anderen Götter vor mir haben.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf holte man den anderen und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[275] *wer Götzen opfert, soll verbannt sein.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf holte man den anderen und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[276] *du sollst dich vor keinem anderen Gotte bücken.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf holte man den anderen und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[277] *höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf holte man den anderen und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[278] *erkenne heute und nimm es dir zu Herzen, daß der Herr allein Gott oben im Himmel ist, und unten auf Erden gibt es sonst keinen.* Da führte man ihn hinaus und tötete ihn. Hierauf holte man den anderen und sprach zu ihm: Bete den Götzen an. Dieser erwiderte: Es heißt in der Schrift:[279] *den Herrn hast du anerkannt &c. und der Herr hat dich heute anerkannt.* Wir haben dem Heiligen, gepriesen sei er, bereits geschworen, daß wir ihn mit keinem anderen Gott vertauschen werden, und auch er hat uns geschworen, daß er uns mit keiner anderen Nation vertauschen werde. Hierauf sprach der Kai-

---

[261] Sitz der bedeutendsten Gelehrten aus der tannaitischen Zeit. [262] Auf das oben mitgeteilte Blutvergießen Sanḥeribs. [263] Ez. 24,8. [264] Gen. 27,22. [265] Ij. 5,21. [266] Durch das Gebet. [267] Ps. 137,1. [268] Ib. V. 7. [269] Unter E.

---

wird im T. Rom verstanden. [270] Ps. 68,23. [271] Das W. בשן wird wohl בין שן gedeutet. [272] Ps. 44,23. [273] Ex. 20,2. [274] Ib. V. 3. [275] Ib. 22,19. [276] Ib. 34,14. [277] Dt. 6,4. [278] Ib. 4,39. [279] Ib. 26,17,18. [280] Es sollte den ser zu ihm: Ich will meinen Siegelring vor dir hinwerfen, bücke dich und hebe ihn auf, damit man sage, du habest den Befehl des Königs[280] erfüllt. Dieser erwiderte: Wehe dir, Kaiser, wehe dir, Kaiser; wenn du so auf deine Ehre achtest, um wieviel mehr ist auf die Ehre des Heiligen, gepriesen sei er, zu achten! Als man ihn hinausführte, um ihn zu töten, sprach seine Mutter: Gebt ihn mir, damit ich ihn ein wenig küsse. Sie sprach dann: Kinder geht und sagt eurem Vater Abraham: du hast einen Altar errichtet[281], ich aber habe sieben Altäre errichtet. Hierauf stieg auch sie aufs Dach, stürzte sich hinab und starb. Da ertönte eine Hallstimme und sprach:[282]*es freue sich die Mutter der Kinder.* R. Jehošuá b. Levi sagte, dies[283]beziehe sich auf die Beschneidung[284], die für den achten [Tag] verliehen worden ist. R. Šimón b. Laqiš sagte, dies beziehe sich auf die Schriftgelehrten, die die Vorschriften über das Schlachten an ihrem eigenen Körper demonstrieren. Raba sagte nämlich: Alles demonstriere man an seinem eigenen Körper, nur nicht das Schlachten[285]und jene Sache[286]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte, dies beziehe sich auf die Schriftgelehrten, die sich für Worte der Tora dem Tode preisgeben. Dies nach R. Šimón b. Laqiš, denn R. Šimón b. Laqiš sagte: Die Worte der Tora bleiben nur dem erhalten, der sich für sie dem Tode preisgibt, denn es heißt:[287]*das ist das Gesetz, wenn jemand in einem Zelte stirbt &c.*

Fol. 58 Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Vierzig Seá Tephillinkapseln fand man an den Häuptern der Erschlagenen von Bitther. R. Jannaj b. R. Jišmáél sagte: Drei Haufen von je vierzig Seá. In einer Barajtha wurde gelehrt: Vierzig Haufen von je drei Seá. Sie streiten aber nicht, denn das eine gilt von den Kopfkapseln[288]und das andere gilt von den Armkapseln. R. Asi sagte: Vier Kab Hirn fand man an einem Steine. Úla sagte: Neun Kab, R. Kahana, nach anderen Šila b. Mari, sagte: Folgender Schriftvers deutet hierauf:[289]*Tochter Babels, du geplünderte, heil dem, der dir bezahlt &c., heil dem, der deine Säuglinge packt und an den Felsen zerschmettert.*

[290]*Die Söhne Çijons, die teuren, in Feingold aufgewogen.* Was heißt: *in*[291]*Feingold aufgewogen*; wollte man sagen, sie hüllten sich in Fein-

---

Anschein haben, er bücke sich vor der Figur des Siegelringes. 281. Eigentl. gebunden, dh. ein Opfer für den Altar gebunden. 282. Ps. 113,9. 283. Der oben angezogene Schriftvers Ps. 44,23. 284. Die mit Lebensgefahr verbunden ist. 285. Da einem hierbei ein Unfall zustoßen kann. 286. Den Aussatz, da man, wie man zu sagen pflegt, nicht den Teufel an die Wand male; cf. Ber. Fol. 19a. 287. Num. 19,14. 288. Die Kapsel der Kopftephilla besteht aus 4 getrennten Abteilungen u. ist entsprechend größer. So nach den Kommentaren; jed. werden jetzt beide Kapseln gleichmäßig groß gefertigt. 289. Ps. 137,8,9. 290. Thr. 4,2. 291. Der Ausdruck 'in Feingold' läßt vermuten, sie waren in Gold gehüllt.

gold, so sagten sie ja in der Schule R. Šilas, daß das Gewicht von zwei Stater Feingold in die Welt gekommen sei, einer befinde sich in Rom und einer in der ganzen Welt!? – Vielmehr, sie beschämten durch ihre Schönheit das Feingold. Früher pflegten die Vornehmen Roms den Beischlaf vor der Figur eines Siegelringes[292] zu vollziehen, von da ab banden sie jisraélitische Kinder an den Fuß des Bettes und vollzogen den Beischlaf. Jemand sprach zu seinem Genossen: Wo befindet sich dies[293] in der Schrift? Dieser erwiderte:[294] *Auch jede Krankheit und jede Plage, die nicht in diesem Buche der Lehre geschrieben ist.* Jener fragte: Wie weit bin ich von dieser [Schrift]stelle? Dieser erwiderte: Wenig, anderthalb Seiten. Da sprach jener: Wäre ich so weit, brauchte ich deiner nicht.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen des R. Šimón b. Gamliél: Es heißt:[295] *mein Auge tut meiner Seele weh um alle Töchter meiner Stadt.* Vierhundert Lehrhäuser waren in der Stadt Bitther, in jedem waren vierhundert Kinderlehrer und jeder hatte vierhundert Schulkinder vor sich. Als der Feind da eindrang, stachen sie nach ihm mit ihren Stäben, und als der Feind siegte und sie gefangen nahm, wickelten sie sie in ihre Bücherrollen und sie steckten sie in Brand.

Die Rabbanan lehrten: Einst kam R. Jehošuá b. Ḥananja in die Großstadt Rom, und man erzähle ihm, daß im Gefängnisse sich ein Knabe befinde, hübschäugig, schön von Gestalt, und die Locken in Krausen herabwallend. Hierauf begab er sich dahin, blieb an der Tür des Gefängnisses stehen und sprach:[296] *Wer gab Jáqob der Plünderung preis, Jisraél den Raubenden?* Der Knabe antwortete:[296] *Ist es nicht der Herr, gegen den wir gesündigt, auf dessen Wegen man nicht wandeln wollte und auf dessen Lehre man nicht hörte?* Da sprach er: Ich bin dessen sicher, daß dieser dereinst das Gesetz in Jisraél lehren werde. Beim Kult, ich weiche nicht von hier, bis ich ihn um jeden Betrag, den man für ihn verlangt, ausgelöst habe. Man erzählt, daß er nicht von der Stelle wich, bis er ihn um einen hohen Betrag ausgelöst hatte. Kaum waren wenige Tage verstrichen, da lehrte er das Gesetz in Jisraél. Es war R. Jišmáél b. Elišá.

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst gerieten der Sohn und die Tochter des R. Jišmáél b. Elišá in die Gefangenschaft von zwei Herren. Als diese später an einer Stelle zusammentrafen, erzählte der eine, er habe einen Sklaven, dessen Schönheit in der ganzen Welt nicht zu finden sei, und der andere erzählte, er habe eine Sklavin, deren Schön-

---

292. Durch die Wirkung der Schönheit auf die Phantasie sollten schöne Kinder erzeugt werden. 293. Die Kränkung der Jisraéliten durch diese Behandlung. 294. Dt. 28,61. 295. Thr. 3,51. 296. Jes. 42,24. 297. Thr. 1,16. 298. Das

heit in der ganzen Welt nicht zu finden sei. Hierauf sprachen sie: Wohlan, wir wollen sie mit einander verheiraten und die Kinder teilen. Als man sie in eine Kammer brachte, setzte sich der eine in eine Ecke und die andere in eine andere Ecke. Der eine sagte: Ich bin Priester, ein Abkömmling von Hochpriestern, und soll eine Sklavin heiraten! Die andere sagte: Ich bin Priesterstochter, Abkömmling von Hochpriestern, und soll von einem Sklaven geheiratet werden! Und so weinten sie die ganze Nacht. Als die Morgenröte aufgegangen war, erkannten sie einander und fielen auf einander heftig weinend, bis ihnen die Seele ausging. Über sie klagt Jirmejahu:[297]*Dieserhalb weine ich, mein Auge, mein Auge zerfließt in Wasser.*

Reš Laqiš erzählte: Folgendes ereignete sich mit einem Weibe namens Çophnath, Tochter Peniéls. Çophnath [hieß sie], weil jeder ihre Schönheit betrachtete [çophe]; Tochter Peniéls, Tochter eines Hochpriesters, der im Allerinnersten [penaj][298]Dienst tat. Ein Sklavenfänger ergötzte sich mit ihr die ganze Nacht und am folgenden Morgen zog er ihr sieben Gewänder an und führte sie zum Verkaufe hinaus. Da kam ein besonders häßlicher Mensch und sprach zu ihm: Zeige mir ihre Schönheit. Jener erwiderte: Wicht, wenn du sie kaufen willst, so kaufe sie; eine Schönheit wie ihre gibt es in der ganzen Welt nicht. Jener sprach: Dennoch. Da zog er ihr sechs Gewänder aus. Hierauf zerriß sie das siebente, wälzte sich im Staube und sprach vor ihm: Herr der Welt, wenn du auch unserer nicht schonst, weshalb aber schonst du nicht der Heiligkeit deines starken Namens!? Über sie klagt Jirmejahu: [299]*Tochter meines Volkes, gürte dich mit einem Sacke und wälze dich im Staube; veranstalte eine Trauer wie um einen Einzigen, bittre Klage, denn gar plötzlich überfällt uns der Verwüster.* Es heißt nicht dich, sondern uns, dies heißt, als ob dies denkbar wäre, mich und dich[300]überfällt der Verwüster.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[301]*sie üben Gewalt an dem Manne und an seinem Hause, an dem Menschen und an seinem Besitze.* Einst warf jemand sein Auge auf die Frau seines Meisters, es war ein Tischlergeselle, und als einmal der Meister Geld zu borgen benötigt war, sprach dieser zu ihm: Schicke deine Frau zu mir, ich will ihr das Darlehen geben. Jener schickte seine Frau zu ihm, und dieser verbrachte mit ihr drei Tage. Da machte sich jener auf, ging zu ihm hin und sprach zu ihm: Wo ist meine Frau, die ich zu dir geschickt habe? Dieser erwiderte: Ich habe sie alsbald entlassen, habe aber gehört, daß Buben sich mit ihr unterwegs ergötzten. Jener sprach: Was

---

Allerheiligste im Tempel. 299. Jer. 6,26. 300. Gott u. Jisraél. 301. Mik. 2,2.

mache ich nun!? Dieser erwiderte: Wenn du auf meinen Rat hören willst, so laß dich von ihr scheiden. Jener versetzte: Sie hat eine hohe Morgengabe. Dieser erwiderte: Ich will dir Geld borgen, und bezahle ihr ihre Morgengabe. Hierauf ließ er sich von ihr scheiden und darauf heiratete sie dieser. Als die Frist abgelaufen war und er nicht bezahlen konnte, sprach dieser zu ihm: Komm und leiste bei mir Arbeit für deine Schuld. Wenn diese beiden beim Essen und Trinken saßen, stand jener und schenkte ihnen ein. Die Tränen rollten ihm aus den Augen und fielen in die Becher. In jener Stunde ist das [jisraélitische] Los besiegelt worden. Manche sagen, wegen zweier Dochte in einer Lampe[302].

WENN JEMAND [EIN FELD] VON EINEM PLÜNDERER &C. GEKAUFT HAT. Rabh sagte: Dies[303] nur dann, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, tritt den Besitz an und erwirb es, wenn es aber durch eine Urkunde erfolgt ist, so hat er es erworben. Šemuél aber sagt, auch durch eine Urkunde habe er es nicht erworben, es sei denn, daß er ihm eine Bürgschaft geschrieben[304] hat. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél: R. Col.b Šimón b. Eleázar sagte: Wenn er es[201] von der Frau und darauf vom Ehemanne gekauft hat, so ist der Kauf gültig, wenn aber vom Ehemanne und darauf von der Frau, so ist der Kauf ungültig, es sei denn, daß sie ihm eine Bürgschaft geschrieben hat. – Dies wäre somit eine Widerlegung der Lehre Rabhs!? – Rabh kann dir erwidern: unter Bürgschaft ist ein Verkaufsschein zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand [ein Feld] von einem Plünderer gekauft, drei Jahre in Gegenwart des Eigentümers nießbraucht und dann weiter an einen anderen verkauft hat, so hat der Eigentümer keinen Anspruch an den zweiten Käufer. – In welchem Falle, erwidert [der Käufer:] jener hat es von dir[305] gekauft, so sollte dies auch vom ersten gelten, und erwidert er nicht: jener hat es von dir gekauft, so sollte dies auch vom anderen nicht[306] gelten!? R. Šešeth erwiderte: Tatsächlich, wenn er dies nicht erwidert, jedoch tritt man in einem solchen Falle für Erben und Käufer[307] ein; von jenem[308] aber gilt dies nur dann, wenn er selbst dies erwidert, sonst aber nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es[309] wegen einer Schuld oder durch gewöhnliche Wegnahme[310] erfolgt ist, so gilt dies nicht als Plünderung.

---

302. Des Verkehrs zweier Männer mit einer Frau. 303. Daß der nachträgliche Kauf vom Eigentümer ungültig ist. 304. Erst dann ist es ersichtlich, daß er ihm den Besitz willig u. nicht aus Furcht vor dem Erpresser abtritt. 305. Durch die Zahlung des Viertels an den Eigentümer. 306. Da der erste Käufer zum Verkauf nicht befugt war. 307. Wenn sie nicht darauf kommen, diesen Einwand zu erheben, so tut dies das Gericht für sie. 308. Dem ersten Käufer. 309. Die Wegnahme des Feldes durch einen Nichtjuden. 310. Durch einen ge-

Die Wegnahme selbst ist nach zwölf Monaten gültig[311]. – Du sagtest ja aber, daß dies nicht als Plünderung[312] gelte!? – Er meint es wie folgt: die Plünderung selbst ist erst nach zwölf Monaten gültig. R. Joseph sagte: Es ist uns überliefert, daß es in Babylonien keine Wegnahme[313] gebe. – Wir sehen ja aber, daß es solche wohl gibt!? – Sage vielmehr: das Gesetz von der Wegnahme hat in Babylonien keine Geltung. – Aus welchem Grunde? – Da Gerichte vorhanden sind und er nicht gegen ihn geklagt hat, so hat er wohl Verzicht geleistet.

Gidel b. Reilaj übernahm Land von den Grundbesitzern gegen die Grundstückssteuer[314] und zahlte das Geld für zwei oder drei Jahre im Voraus. Hierauf kam der Eigentümer und sprach zu ihm: Das erste Jahr, wofür du [die Steuer] bezahlt hast, hast du es nießbraucht, jetzt will ich sie bezahlen und es nießbrauchen. Als sie hierauf zu R. Papa kamen, wollte er ihm eine Einweisungsurkunde auf die Grundbesitzer[315] geben, da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu R. Papa: Demnach verfährst du hierbei, wie bei der Plünderung!? Vielmehr, sagte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, dieser hat sein Geld auf das Rehgeweih[316] gelegt.

DIES IST DIE ERSTE [FASSUNG DER] MIŠNA; DAS SPÄTERE GERICHT BESTIMMTE, DASS, WENN JEMAND VON EINEM PLÜNDERER KAUFT, ER EIN VIERTEL AN DEN EIGENTÜMER ZAHLE. Rabh sagt, ein Viertel in Grundbesitz[317] oder in Bargeld; Šemuél aber sagt, ein Viertel in Grundbesitz[318], das ist ein Drittel in Bargeld[319]. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, er habe es um ein Viertel billiger gekauft, und einer ist der Ansicht, er habe es um ein Fünftel billiger gekauft. Man wandte ein: Dies ist die erste [Fassung der] Mišna; das spätere Gericht bestimmte, daß, wenn jemand von einem Plünderer kauft, er ein Viertel an den Eigentümer zahle, und der Eigentümer die Oberhand habe; wenn er will, verlange er Grundbesitz, und wenn er will, verlange er Bargeld. Dies nur dann, wenn [der Eigentümer] es nicht zurückkaufen

---

wöhnlichen Gewaltakt, ohne Bedrohung des Lebens, wie dies bei der in der Mišna behandelten Plünderung (סיקריקין) der Fall ist. [311] Das Feld geht dann in den Besitz des Nichtjuden über. [312] Somit geht es ja sofort in seinen Besitz über. [313] Nach der vorläufigen Auffassung: wenn der erste Besitzer behauptet, der Nichtjude habe ihm das Feld weggenommen, so ist er nicht glaubwürdig. [314] Die Grundstücksteuer wurde vom Steuereinehmer von der ganzen Ebene erhoben u. die Besitzer der einzelnen Grundstücke verteilten sie unter einander nach Verhältnis; sie hatten sie auch für die nicht anwesenden Besitzer zu entrichten, wofür sie sein Grundstück nießbrauchten. [315] An die er die Steuer gezahlt hat. [316] Das damit fortläuft, ohne daß man es einholen kann; dh. er hat sein Geld eingebüßt. [317] Im richtigen Werte, u. da er um ein Viertel billiger gekauft hat, so gebe er ihm nur ein Fünftel des gekauften Grundstückes. [318] Dh. ein Viertel vom gekauften Feld. [319] Da er kann, wenn er es aber zurückkaufen kann, so geht er jedem anderen vor. Rabbi setzte ein Gerichtskollegium ein und es stimmte ab, daß, wenn es zwölf Monate im Besitze des Plünderers war, jeder, der es zuerst gekauft hat, es erworben habe, jedoch ein Viertel in Grundbesitz oder in Bargeld an den Eigentümer zahle!? R. Aši erwiderte: Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn das Geld bereits in seine Hände[320] gekommen ist.

Rabh sagte: Ich war an jener Abstimmung Rabbis beteiligt, und die Fol. 59 Abstimmung begann mit mir. – Wir haben ja aber eine Lehre, daß bei Geldangelegenheiten und [Fragen über] Reinheit und Unreinheit [die Abstimmung] mit dem Größten[321] und bei Todesstrafsachen von der Seite begonnen werde!? Rabba, der Sohn Rabas, nach anderen R. Hillel, Sohn des R. Valas, erwiderte: Anders verhielt es sich bei der Abstimmung in der Schule Rabbis; sie begannen all ihre Abstimmungen von der Seite.

Ferner sagte Rabba, der Sohn Rabas, nach anderen R. Hillel, Sohn des R. Valas: Seit den Tagen Mošes bis zu den Tagen Rabbis waren Tora und [weltliche] Größe nicht [in einer Person] vereinigt. – Etwa nicht, bei Jehošuá war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Eleázar. – Bei Eleázar war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Pinḥas. – Bei Pinḥas war dies ja!? – [Neben ihm] waren noch die Ältesten. – Bei Šaúl war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Šemuél. – Er starb ja!? – Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. – Bei David war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Íra der Jaírite[323]. – Dieser starb ja!? – Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. – Bei Šelomo war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Šimí, der Sohn Geras. – Er tötete ihn ja!? – Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. – Bei Ḥizqija war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Šebhna[324]. – Bei Ézra war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Neḥemja, der Sohn Ḥakhaljas. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sagte: Auch ich will desgleichen sagen: seit den Tagen Rabbis bis zu den Tagen R. Ašis waren Tora und [weltliche] Größe nicht [in einer Person] vereinigt. – Etwa nicht, bei Hona b. Nathan war dies ja!? – Anders verhielt es sich bei Hona b. Nathan, denn er beugte sich vor R. Aši.

DER TAUBSTUMME KANN DURCH ZEICHEN VERSTÄNDIGEN[325] UND VERSTÄNDIGT WERDEN. BEN BETHERA SAGT, BEI BEWEGLICHEN SACHEN KANN ER vii

---

um ein Viertel billiger gekauft hat. [320] Des Eigentümers, dh. ein Viertel des Kaufpreises mit Einschluß des an den Eigentümer gezahlten Viertels, gleich einem Drittel des an den Plünderer gezahlten Betrages. [321] Was R. aber nicht war. [323] Dieser war in der Tora bedeutender; cf. Mq. Fol. 16b. [324] Cf. Syn. Fol. 26a. [325] Beim Verkaufe einer Sache; seine auf diese Weise erauch durch Mienen[326] verständigen und verständigt werden. Der Kauf und Verkauf kleiner Kinder ist bei beweglichen Sachen gültig.

GEMARA. R. Naḥman sagte: Sie streiten nur über bewegliche Sachen, bei Scheidebriefen aber sind alle der Ansicht, daß es durch Zeichen erfolgen müsse. – Selbstverständlich, es heißt ja: bei beweglichen Sachen!? – Man könnte glauben: auch bei beweglichen Sachen, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Naḥman sagte: Wie sie über bewegliche Sachen streiten, so streiten sie auch über Scheidebriefe. – Unsere Lehre lautet ja aber: bei beweglichen Sachen!? – Lies: auch bei beweglichen Sachen.

Der Kauf und Verkauf kleiner Kinder ist bei beweglichen Sachen gültig. Bis wieviel[327]? – R. Jehuda zeigte im Namen R. Jiçḥaqs: ungefähr Sechs- oder Siebenjährige. R. Kahana sagte, ungefähr Sieben- oder Achtjährige. In einer Barajtha wird gelehrt, ungefähr Neun- oder Zehnjährige. Sie streiten aber nicht, jeder nach seinem Verstande. – Aus welchem Grunde? R. Abba b. Jáqob erwiderte im Namen R. Johanans: Wegen seines Lebensunterhaltes[328].

[329]*Und er sprach zu dem, der über den Kleiderschrein gesetzt war: Hole Gewänder für alle, die dem Baál dienen.* Was heißt[330] Kleiderschrein? R. Abba b. Jáqob erwiderte im Namen R. Joḥanans: Etwas, was gedreht und gedehnt[331] wird. Als R. Dimi kam, erzählte er im Namen R. Joḥanans: Bonjos b. Nonjos[332] sandte Rabbi [Gewänder aus] Sibani, Ḥomes, Salsela und Malmela[333]. Sibani und Ḥomes im Umfang einer Nuß[334] und einer halben Nuß; Salsela und Malmela im Umfang einer Pistazie[335] und einer halben Pistazie. – Was heißt Malmela? – Etwas, das gedreht und gedehnt[336] wird.

Welches ist [die Grenze] bei ihrer Übervorteilung[337]? R. Jona erwiderte im Namen R. Zeras: Bis zu einem Sechstel, wie bei einem Erwachsenen. Abajje fragte: Wie verhält es sich mit seiner Schenkung? R. Jemar sagt, seine Schenkung sei ungültig, und Mar, Sohn des R. Aši,

---

folgte Zustimmung ist gültig. [326] Auch durch Gesichtsgebärden, ohne sich mit den Händen zu verständigen. [327] Dh. bis zu welchem Alter gelten sie diesbezüglich als kleine Kinder. [328] Wenn sein Kauf od. Verkauf ungültig wäre, würde ihm niemand etwas verkaufen od. abkaufen. [329] iiReg. 10,22. [330] Die Frage bezieht sich auf die etymolog. Ableitung dieses Wortes. [331] Bei der Zubereitung, wie dies bei den Fäden für das Leinenzeug der Fall ist. Das W. מלתחה wird von מלל *reiben, drehen,* u. מתח *dehnen* abgeleitet. [332] So nach einer Handschrift u. anderen Texten; cf. Er. Foll. 83a u. 85b. [333] Namen verschiedener feiner Leinen- od. Seidenstoffe. [334] Das ihm passende Gewand hatte zusammengerollt diesen Umfang. [335] Nach Raschi Eichel. [336] Auch dieses Wort wird v. מלל abgeleitet. [337] Beim Kaufe u. Verkaufe kleiner Kinder; bei der Übervorteilung Erwachsener gibt es eine Bestimmung, bei welcher Höhe der Kauf rückgängig gemacht werden kann, bezw. die Differenz sagt, seine Schenkung sei gültig. Als sie dies R. Mordekhaj verkehrt[338] berichteten, sprach er zu ihnen: Geht und sagt dem Sohne des Meisters[339], daß die Sache sich anders zugetragen habe. Als der Meister mit einem Fuße auf der Erde und mit einem Fuße auf der Treppe stand, fragte ich ihn, wie es sich mit seiner Schenkung verhalte, und er erwiderte uns, seine Schenkung sei gültig, einerlei ob die Schenkung eines Sterbenskranken oder die Schenkung eines Gesunden, ob eine bedeutende Schenkung oder eine unbedeutende Schenkung.

Folgendes ordneten sie des Friedens wegen[340]an. Ein Priester liest[341] viii
als erster vor, nach ihm ein Levite und nach ihm ein Jisraélit,
des Friedens wegen. Man lege den Érub[342]im alten Hause[343]nieder, des
Friedens wegen. Der dem Teiche nächste Brunnen werde zuerst gefüllt, Col.b
des Friedens wegen. Bei Tier-, Vogel- und Fischfallen hat
das [Verbot des] Raubens[344]Geltung, des Friedens wegen; R. Jose sagt,
es sei[345]wirklicher Raub. Beim Funde eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen
hat das [Verbot des] Raubens[346]Geltung, des Friedens wegen;
R. Jose sagt, es sei wirklicher Raub. Wenn ein Armer auf der
Spitze eines Olivenbaumes [Früchte] abklopft, so hat bei den unten
befindlichen das [Verbot des] Raubens Geltung, des Friedens wegen;
R. Jose sagt, es sei wirklicher Raub. Man verwehre nichtjüdischen
Armen nicht [das Einsammeln von] Nachlese, Vergessenem und
Eckenlass, des Friedens wegen.

GEMARA. Woher dies[347]? R. Mathna erwiderte: Es heißt:[348]*da schrieb Moše dieses ganze Gesetz nieder und gab es den Priestern, den Söhnen Levis.* Weiß ich denn nicht, daß die Priester Söhne Levis sind? Vielmehr besagt dies, daß der Priester dem Leviten vorangehe. R. Jiçḥaq der Schmied entnimmt dies aus folgendem:[349]*Die Priester, die Söhne Levis, sollen herantreten.* Wissen wir denn nicht, daß die Priester Söhne Levis sind? Vielmehr besagt dies, daß der Priester dem Leviten vorangehe. R. Aši entnimmt dies aus folgendem:[350]*Die Söhne Ámrams, Ahron und Moše; Ahron wurde ausgesondert, damit er als hochheilig geweiht werde.* R. Ḥija b. Abba entnimmt dies aus folgendem:[351]*Du sollst ihn heilig*

---

zurückzuzahlen ist; cf: Bm. Fol. 49b.
[338] Die Ansicht des einen im Namen des anderen.
[339] RA.s, dessen Schüler RM. war.
[340] Um Streitigkeiten vorzubeugen.
[341] Bei der öffentlichen Vorlesung aus der Schrift in der Synagoge.
[342] Zur Vereinigung von Höfen.
[343] In dem dies stets zu erfolgen pflegt; eine Änderung könnte als Mißtrauen gegen den Eigentümer aufgefaßt werden.
[344] Was die Falle einfängt, ist Eigentum des Besitzers, obgleich es noch nicht in seinen Besitz gekommen ist.
[345] Wenn andere es sich aneignen.
[346] Obgleich sie nicht vollsinnig sind u. somit den Fund nicht erwerben können.
[347] Daß der Priester jedem anderen vorangehe.
[348] Dt. 31,9.
[349] Ib. 21,5.
[350]

halten, bei jeder heiligen Handlung. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Du sollst ihn heilig halten*, bei jeder heiligen Handlung; er beginne zuerst, er spreche den Segen[352] zuerst, und er erhalte eine gute Portion[353] zuerst. Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso des Friedens wegen, dies hat ja nach der Tora zu erfolgen!? Dieser erwiderte: Nach der Tora des Friedens wegen. – Die ganze Tora beruht ja auf Frieden, denn es heißt:[354] *ihre Wege sind Wege der Anmut und all ihre Pfade sind Friede*!? Vielmehr, erwiderte Abajje, dies ist auf eine Lehre des Meisters[355] zu beziehen. Es wird nämlich gelehrt: Zwei müssen bei der Schüssel[356] auf einander warten, drei brauchen auf einander nicht zu warten. Der Anbrechende[357] lange mit der Hand zuerst[358] hinein, wenn er aber seinem Lehrer oder einem Größeren Ehrung erweisen will, so steht es ihm frei. Hierzu sagte der Meister, dies[359] gelte nur von der Mahlzeit, nicht aber im Bethause[360], weil es zu Streitigkeiten kommen könnte.

R. Mathna sagte: Das, was du gesagt hast, nicht aber im Bethause, gilt nur an Šabbathen und Festtagen, an denen ein großes Publikum anwesend ist, nicht aber am Montag und am Donnerstag[361]. – Dem ist ja aber nicht so, R. Hona[362] las ja an Stelle eines Priesters an Šabbathen und Festtagen!? – Anders verhielt es sich bei R. Hona, denn selbst R. Ami und R. Asi, die angesehensten Priester im Jisraéllande, beugten sich vor ihm.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn kein Priester anwesend ist, der Bund gelöst sei[363].

Ferner sagte Abajje: Es ist uns überliefert, daß, wenn kein Levite anwesend ist, ein Priester an dessen Stelle vorlese. – Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja, daß ein Priester nicht nach einem Priester vorlesen dürfe, wegen Bemakelung[364] des ersten, daß ein Levite nicht nach einem Leviten vorlesen dürfe, wegen Bemakelung[365] beider!? – Wir sprechen vom selben Priester[366]. – Bei einem Leviten nach einem Leviten ist wohl deshalb die Bemakelung beider zu berücksichtigen, weil man sagen würde, einer von ihnen sei kein Levite, demnach könnte man

---

iChr. 23,13. 351. Lev. 21,8. 352. Über die Mahlzeit. 353. Bei jeder Austeilung. 354. Pr. 3,17. 355. Seines Pflegevaters u. Lehrers Rabba b. Naḥmani. 356. Beim Essen aus einer Schüssel, wie dies bei den Alten Brauch war. 357. Der bei Tisch das Brot anbricht u. zugleich den Segen spricht. 358. In die Schüssel. 359. Daß man auf diese Weise anderen Ehrung erweisen dürfe. 360. Beim Vorlesen aus der Schrift; der Priester darf sein Vorrecht nicht an einen Jisraéliten od. Leviten abtreten. 361. An diesen Tagen wird ebenfalls aus der Schrift vorgelesen; cf. Bq. Fol. 82a. 362. Der kein Priester war. 363. Der Levite hat nicht mehr das Vorrecht. 364. Man würde glauben, der erste sei kein legitimer Priester, daher lese ein anderer vor. 365. Man würde glauben, der erste sei kein legitimer Levite, od. der andere sei Jisraélit. 366. Im in ja auch bei einem Priester nach einem Priester sagen, einer von ihnen sei nicht[367] Priester!? – Wenn es vom Vater des anderen bekannt ist, daß er Priester sei. – Ebenso kann es ja auch[368] bekannt sein, daß der Vater des anderen Levite sei!? – Vielmehr, man könnte sagen, er habe ein Hurenkind oder eine Nethina geheiratet und seine Kinder bemakelt. – Ebenso könnte man ja auch vom [Priester] sagen, er habe eine Geschiedene oder eine Ḥaluça geheiratet und seine Kinder bemakelt!? – Aber schließlich ist er ja nicht Levite[369]. – Bei wem[370], wenn etwa bei den verbleibenden, so sehen sie es[371] ja!? – Vielmehr, bei den fortgehenden[372].

Die Leute aus Galiläa ließen R. Ḥelbo fragen: Wer liest nach ihnen[373] vor? Er wußte es nicht und ging zu R. Jiçḥaq dem Schmied und fragte ihn. Dieser erwiderte: Nach ihnen lesen die als Gemeindeverwalter eingesetzten Schriftgelehrten vor; nach ihnen die als Gemeindeverwalter geeigneten[374] Schriftgelehrten, nach ihnen die Söhne der als Gemeindeverwalter eingesetzten Schriftgelehrten, nach ihnen die Gemeindevorsteher, und dann jedermann. Fol. 60

Die Leute aus Galiläa ließen R. Ḥelbo fragen: Darf die öffentliche Vorlesung im Bethause aus einem einzelnen Buche des Pentateuchs[375] erfolgen? Er wußte es nicht und ging zu R. Jiçḥaq dem Schmied und fragte ihn, aber auch er wußte es nicht. Hierauf ging er ins Lehrhaus und fragte da, und man entschied es ihm aus folgendem: R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Joḥanans, wenn von einer Torarolle auch nur ein Bogen fehlt, dürfe man aus dieser nicht[376] vorlesen. Das ist aber nichts; eine solche ist an sich defekt, während es in unserem Falle[377] nicht defekt ist. Rabba und R. Joseph sagten übereinstimmend, daß man aus einem einzelnen Buche des Pentateuchs im Bethause nicht vorlesen dürfe, aus Achtung vor der Gemeinde[378].

Ferner sagten Rabba und R. Joseph übereinstimmend, daß man aus einem Haphṭarabuche[379] am Šabbath nicht vorlesen dürfe, weil ein solches auch nicht zu schreiben[380] ist. Mar, Sohn des R. Aši, sagte, auch umher-

---

Rede stehenden Falle lese derselbe Priester auch anstatt des Leviten vor. 367. Dies könnte auch vom anderen vermutet werden, während es oben heißt, daß nur Bemakelung des ersten zu berücksichtigen sei. 368. Wenn 2 Leviten hinter einander vorlesen. 369. Während nach dem Priester ein Levite vorlesen sollte; es ist somit nur Bemakelung des ersten zu berücksichtigen. 370. Geraten sie dann in den Verdacht der Bemakelung. 371. Daß er zu den 7 Personen, die vorzulesen haben, mitgezählt wird. 372. Die das Bethaus verlassen, wissen es nicht. 373. Dem Priester u. dem Leviten. 374. Cf. Sab. Fol. 114a. 375. Auch diese waren in Rollen geschrieben. 376. Demnach muß die Torarolle alle 5 Bücher vollständig enthalten. 377. Bei einem einzelnen, jed. vollständigen Buche des Pentateuchs. 378. Es ist bedeutend feierlicher, aus einer vollständigen Torarolle vorzulesen. 379. Ein Buch, in dem die Abschnitte aus den Propheten, die an Šabbathen u. Festtagen zu lesen sind, gesammelt sind. 380. Man tragen dürfe man es nicht, weil es zum Vorlesen unbrauchbar[381]ist. Dem ist aber nicht so, man darf es umhertragen und man darf daraus vorlesen. R. Joḥanan und R. Šimón b. Laqiš lasen am Šabbath Agadabücher[382], obgleich solche nicht geschrieben werden dürfen. Da es anders nicht möglich[383]ist, sagen wir also:[384]*wo es galt, für den Herrn zu handeln, brachen sie dein Gesetz,* ebenso auch hierbei, da es nicht anders möglich[385] ist, sagen wir: *wo es galt, für den Herrn zu handeln, brachen sie dein Gesetz.*

Abajje fragte Rabba: Darf man eine Rolle[386]für den Unterricht eines Kindes schreiben? Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, die Tora sei in einzelnen Rollen[387]verliehen worden, und dies ist fraglich nach demejnigen, welcher sagt, die Tora sei abgeschlossen[388]verliehen worden. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, die Tora sei in einzelnen Rollen verliehen worden: darf man eine solche schreiben, da sie in einzelnen Rollen auch verliehen worden ist, oder aber, da sie einmal zusammengefügt worden sind, sind sie zusammengefügt. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, die Tora sei abgeschlossen verliehen worden: darf man eine solche nicht schreiben, da sie abgeschlossen verliehen worden ist, oder aber darf man es wohl, da es nicht anders möglich ist. Dieser erwiderte: Man darf nicht schreiben. — Aus welchem Grunde? — Weil man nicht schreiben[389]darf. Er wandte gegen ihn ein: Sie[390]stiftete ferner eine goldene Tafel, auf der der Abschnitt von der Ehebruchsverdächtigten[391]geschrieben war!? — R. Šimón b. Laqiš erklärte im Namen R. Jannajs, alphabetisch[392]. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn er[393]schrieb, schaute er hinauf und schrieb den Inhalt der Tafel!? — Lies: nach dem Inhalt[394]der Tafel. Er wandte gegen ihn ein: Wenn er schrieb, schaute er hinauf und schrieb den Inhalt der Tafel. Auf der Tafel war folgendes geschrieben:[395]*ob jemand dich beschlafen hat oder nicht*!? — Da stand es überspringend[396]. Hierüber streiten folgende Tannaím: Man darf keine Rolle für den Unterricht eines Kin-

---

darf nicht einzelne Abschnitte aus der Schrift schreiben. 381. Was am Sabbath nicht benutzt werden darf, darf auch nicht umhergetragen werden. 382. Kollektaneen agadischer Vorträge. 383. Man kann nicht alles Gehörte im Gedächtnisse behalten. 384. Ps. 119,126. 385. Nicht jede Gemeinde ist in der Lage, die Propheten vollständig schreiben zu lassen. 386. Einzelne Abschnitte aus dem Pentateuch. 387. Moše schrieb die Abschnitte einzeln nieder, sofort nach Eintritt des betreffenden Ereignisses, u. setzte sie erst später zusammen. 388. Er schrieb sie erst später ohne Unterbrechung nieder. 389. Dies ist eine Überlieferung, ohne daß ein Grund bekannt ist. 390. Die Königin Helena von Adjabene; cf. Jom. Fol. 37a. 391. Cf. Num. 5,12ff. 392. Dh. in Abbreviaturen u. nicht vollständig wie in der Torarolle. 393. Der Priester, der diesen Abschnitt in einem erforderlichen Falle zu schreiben hatte. 394. Nach den Abbreviaturen schrieb er den Abschnitt vollständig. 395. Num. 5,19. 396. Nur des schreiben, wenn man sie aber zu beendigen[397]beabsichtigt, so ist es erlaubt. R. Jehuda sagt, von der Genesis [dürfe man schreiben] bis zum [Abschnitte von der] Generation der Sintflut, vom Leviticus bis zum Abschnitte ‘Und es geschah am achten Tage’[398].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Banaá: Die Tora ist in einzelnen Rollen verliehen worden, denn es heißt:[399]*damals sprach ich: siehe, ich komme mit einer Buchrolle, über mich geschrieben*[400]. R. Šimón b. Laqiš sagte: Die Tora ist abgeschlossen verliehen worden, denn es heißt:[401]*nehmet dieses*[402]*Buch des Gesetzes.* – Und jener, es heißt ja: *nehmet*!? – Nachdem sie zusammengefügt worden war. – Und der andere, es heißt ja: *mit einer Buchrolle, über mich geschrieben*!? – Dies besagt, daß die ganze Tora Rolle heiße, denn es heißt:[403]*und er sprach zu mir: was siehst du? und ich erwiderte: ich sehe eine fliegende Rolle.* Oder auch nach einer Lehre[404]R. Levis, denn R. Levi sagte: Acht Abschnitte sind am Tage, an dem das Stiftszelt aufgestellt wurde, abgefaßt worden, und zwar: der Abschnitt[405]von den Priestern, der Abschnitt[406]von den Leviten, der Abschnitt[407]von den Unreinen, der Abschnitt[408]vom Hinausschicken der Unreinen, der Abschnitt[409]‘Nach dem Tode’, der Abschnitt[410] Col.b vom Weintrinken, der Abschnitt[411]von den Lichtern und der Abschnitt[412] von der roten Kuh.

R. Eleázar sagte: Die Tora ist größtenteils schriftlich und kleinstenteils mündlich verliehen worden, denn es heißt:[413]*ich schrieb ihm das meiste meines Gesetzes, wie fremd sind sie geachtet.* R. Joḥanan sagte: Größtenteils mündlich und kleinstenteils schriftlich, denn es heißt: [414]*denn durch den Mund*[415]*dieser Worte.* – Und jener, es heißt ja: *ich schrieb ihm das meiste meines Gesetzes*!? – Dies ist als Frage zu verstehen: schrieb ich ihm das meiste meines Gesetzes? Wie fremd sind sie geachtet. – Und der andere, es heißt ja: *denn durch den Mund dieser Worte*!? – Dies, weil sie schwer zu erlernen sind[416].

R. Jehuda b. Naḥmani, der Dolmetsch des R. Šimón b. Laqiš, trug vor:

---

die Anfänge der Verse waren vollständig ausgeschrieben.
[397] Das ganze betreffende Buch zu schreiben.
[398] Lev. 9,1; an dieser Stelle schließen die Vorschriften über die Opfer.
[399] Ps. 40,8.
[400] Dies wird auf die Torarolle bezogen; cf. Jab. Fol. 77a.
[401] Dt. 31,26.
[402] Die La. הזאת st. des masor. הזה findet sich auch in manchen Handschriften bei Kennicott u. de Rossi.
[403] Zach. 5,2.
[404] Nach dieser Lehre sind die folgenden 8 Abschnitte vor der Abfassung der ganzen Tora auf besondere Rollen niedergeschrieben worden, daher wird sie auch vollständig Rolle genannt.
[405] Lev. 21,1ff.
[406] Num. 8,5ff.
[407] Num. 9,6ff.
[408] Num. 5,1ff.
[409] Lev. 16,1ff.
[410] Lev. 10,8ff.
[411] Num. 8,1ff.
[412] Num. 19,1ff.
[413] Hos. 8,12.
[414] Ex. 34,27.
[415] So nach der dem Wortlaute entsprechenden t.schen Auslegung.
[416] Als wären sie nicht

Es heißt:[417]*schreibe dir diese Worte*, und es heißt:[417]*durch den Mund dieser Worte*; wie ist dies zu erklären? Die Worte der Schrift darfst du nicht mündlich vortragen und die mündlichen Worte darfst du nicht niederschreiben[418]. In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: *Diese*, diese schreibe nieder, nicht aber darfst du Halakoth niederschreiben. R. Johanan sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, schloß einen Bund mit Jisraél nur wegen der mündlichen Worte, denn es heißt: *denn durch den Mund*[415]*dieser Worte habe ich mit dir und mit Jisraél einen Bund geschlossen.*

MAN LEGE DEN ÉRUB IM ALTEN HAUSE NIEDER, DES FRIEDENS WEGEN. Aus welchem Grunde[419]: wenn wegen der Ehrung, so befand sich ja die Spendenbüchse[420]zuerst im Hause R. Jehudas, später im Hause Rabbas, später im Hause R. Josephs, später im Hause Abajjes und später im Hause Rabas!? – Vielmehr, wegen der Verdächtigung[421].

DER DEM TEICHE NÄCHSTE BRUNNEN &c. Es wurde gelehrt: Von den Anliegern des Teiches bewässern, wie Rabh sagt, die unteren zuerst, und wie Šemuél sagt, die oberen zuerst [ihre Felder]. Über einen laufenden streiten sie nicht, sie streiten nur über einen, der zur Bewässerung abgesperrt[422]wird. Šemuél sagt, die oberen bewässern zuerst, denn sie können sagen, sie seien ihm[423]näher, und Rabh sagt, die unteren bewässern zuerst, denn sie können sagen, man lasse dem Teiche seinen freien Lauf[424]. – Es wird gelehrt: Der dem Teiche nächste Brunnen werde zuerst gefüllt, des Friedens wegen[425]!? Šemuél erklärte es nach Rabh: Wenn der Teich über seinen Brunnen[426]fließt. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, die anderen können verlangen, daß er [seinen Brunnen] verstopfe und nach Verhältnis[427]bewässere, so lehrt er uns. R. Hona b. Tahlipha sagte: Da nun die Halakha weder wie der eine noch wie der andere entschieden wird, so entscheidet die Mannesstärke[428].

Einst kam R. Šimi b. Aši vor Abajje und sprach zu ihm: Möge mir der Meister eine Unterrichtsstunde[429]gewähren. Dieser erwiderte: Ich brauche meine Zeit für mich. – So möge sie mir der Meister nachts gewähren. Dieser erwiderte: Dann muß ich [die Felder] bewässern. Jener sprach:

---

niedergeschrieben. [417] Ex. 34,27. [418] So besser in einer Handschrift. [419] Wodurch sollte der Friede gestört werden. [420] Für die Schüler des Lehrhauses; nach Raschi das Blashorn, womit am Freitag der Beginn der Sabbathfeier angezeigt wurde. [421] Er habe die als Érub niedergelegte Speise unterschlagen. [422] Wenn das Wasser mangelhaft ist u. die oberen es in Graben leiten wollen. [423] Das Wasser fließt zuerst an ihnen vorüber. [424] Erst wenn die unteren sich mit Wasser versorgt haben, darf er abgesperrt werden. [425] Auch die oberen Anlieger sind dem Teiche näher. [426] Ohne daß man ihn abzusperren braucht. [427] Gleichmäßig mit den anderen. [428] Jeder verteidige seinen Vor-

Ich will für den Meister am Tage [die Felder] bewässern, und der Meister gewähre mir nachts eine Unterrichtsstunde. Dieser erwiderte: Gut. Alsdann ging jener zu den oberen und sagte ihnen, die unteren bewässern zuerst, und hierauf ging er zu den unteren und sagte ihnen, die oberen bewässern zuerst. Währenddessen[430] sperrte er [das Wasser] ab und bewässerte [das Feld]. Als er hierauf zu Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Du hast mir nach beiden[431] entschieden! Abajje aber kostete nicht von den Früchten jenes Jahres.

Einst gruben die Leute von Be Ḥermakh am Kopfe des [Flusses] Șanvata und leiteten [den Graben][432] in das Ende des Flusses. Hierauf kamen die oberen [Anlieger] zu Abajje und sprachen zu ihm: Sie verderben uns[433] den Fluß. Da erwiderte er ihnen: Grabt ihr ihn[434] etwas tiefer. Sie entgegneten: Sodann würden die Graben austrocknen. Hierauf sprach er zu jenen: Geht, entfernt euch von da.

BEI TIER-, VOGEL- UND FISCHFALLEN HAT &c. Über Netz und Reuse streitet niemand[435], sie streiten nur über Leimbrett und Angelrute. Fol. 61

BEIM FUNDE EINES TAUBEN, BLÖDEN &c. R. JOSE SAGT, ES SEI WIRKLICHER RAUB. R. Ḥisda sagte: Wirklicher Raub nach [rabbanitischer] Bestimmung[436]. – In welcher Hinsicht ist dies[437] von Bedeutung? – Ob man es durch Gericht einklagen kann[438].

WENN EIN ARMER AUF DER SPITZE EINES OLIVENBAUMES [FRÜCHTE] ABKLOPFT, SO HAT BEI DEN UNTEN BEFINDLICHEN &c. Es wird gelehrt: Wenn er sie gepflückt und mit der Hand [auf die Erde] gelegt hat, so ist es[439] wirklicher Raub.

Einst ging R. Kahana nach Huçal und sah einen Mann mit Holzstücken werfen und Datteln abschütteln; da nahm er einige und aß sie. Jener sprach: Der Meister sieht ja, daß ich sie mit der Hand abgeschüttelt habe! Dieser erwiderte: Du bist wohl aus der Ortschaft des R. Jošija[440]! Da las er über ihn:[441] *Der Fromme ist eine Grundfeste der Welt.*

MAN VERWEHRE NICHTJÜDISCHEN ARMEN NICHT [DAS EINSAMMELN VON] NACHLESE, VERGESSENEM UND ECKENLASS, DES FRIEDENS WEGEN. Die Rabbanan lehrten: Man ernähre die Armen der Nichtjuden mit den Armen Jisraéls, man besuche die Kranken der Nichtjuden mit den Kranken

---

teil. [429] Wörtl. der Meister lasse mich eine Zeit sitzen. [430] Während alle übrigen Anlieger die Bewässerung aufschoben. [431] Nach R. u. S.; dies ist unzulässig. [432] Um ihre Felder. [433] Durch die Umleitung wird sein Lauf beeinträchtigt. [434] Um seinen Lauf zu heben. [435] Da diese die Beute aufnahmen, so ist sie entschieden unbestrittenes Eigentum des Besitzers. [436] Selbst nach RJ. nicht nach der Tora. [437] Die Lehre RJ.s, daß es richtiger Raub sei; auch nach den Rabbanan darf man es ihnen nicht abnehmen. [438] Von dem, der es ihnen abgenommen hat. [439] Wenn man sie ihm abnimmt. 440.

Jisraéls und man begrabe die Toten der Nichtjuden mit den Toten Jisraéls, des Friedens wegen.

ix Eine Frau darf der anderen, die hinsichtlich des Siebentjahres verdächtig[442] ist, eine Schwinge, ein Sieb, eine Handmühle oder einen Ofen leihen, jedoch darf sie ihr nicht klauben oder mahlen helfen. Die Frau eines Genossen[443] darf der Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke[444] eine Schwinge oder ein Sieb leihen, auch darf sie ihr klauben, mahlen und sieben helfen; hat sie aber bereits das Wasser [auf das Mehl][445] gegossen, darf sie bei ihr nichts mehr berühren, weil man Übertreter nicht unterstützen darf. Dies alles [erlaubten] sie, nur des Friedens wegen. Man darf im Siebentjahre Nichtjuden[446] unterstützen, nicht aber einen Jisraéliten; desgleichen begrüsse man sie, wegen des Friedens.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[447]? Abajje erwiderte: Die meisten Leute aus dem gemeinen Volke entrichten den[448] Zehnten. Raba erwiderte: Hier wird von einem Manne aus dem gemeinen Volke nach der Ansicht R. Meírs und von rabbanitischer Unreinheit[449] und Reinheit gesprochen. Es wird nämlich gelehrt: Ein Mann aus dem gemeinen Volke ist derjenige, der seine profanen [Speisen] nicht in Reinheit[450] ißt – so R. Meír; die Weisen sagen, der seine Früchte nicht verzehntet. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, wenn jene das Wasser bereits [auf das Mehl] gegossen hat, dürfe sie bei ihr nichts mehr berühren, so spricht ja der Anfangsatz nicht von Unreinheit[451] und Reinheit!? – Der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von Unreinheit und Reinheit, nur spricht der Anfangsatz von der Unreinheit von Profanem und der Schlußsatz von der Unreinheit der Teighebe[452]. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Col.b Man darf [Getreide][453] mahlen und es bei Leuten, die Siebentjahrsfrüchte essen, oder die ihre Früchte in Unreinheit essen, verwahren[454],

---

Der durch öffentliche Vorlesungen das Volk belehrte.

[441] Pr. 10,25.

[442] Dieses Gesetz (cf. Lev. 25,2ff.) zu übertreten.

[443] Eines Gelehrten, der die Gesetze von der Verzehntung der Früchte u. die levit. Reinheitsgesetze beobachtet.

[444] Der verdächtig ist, diese Gesetze nicht zu beobachten.

[445] Der Teig wird dann für die Teighebe (cf. Num. 15,20) pflichtig u. sie veranlaßt die levit. Verunreinigung derselben.

[446] Denen die Feldarbeit im Siebentjahre nicht verboten ist.

[447] Vom 1. Falle heißt es, daß sie ihr nicht behilflich sein dürfe, vom 2. dagegen, daß sie ihr wohl behilflich sein dürfe.

[448] Dagegen spricht der 1. Fall von einer Frau, die im Verdachte steht, das Gesetz vom Siebentjahre zu übertreten.

[449] Und da es bei dieser nicht so streng ist, so darf man ihm des Friedens wegen behilflich sein.

[450] Dies ist jed. nur ein rabbanit. Verbot.

[451] Von einem Menschen, der hinsichtlich dieses Gesetzes verdächtig ist.

[452] Diese ist nach der Tora verboten.

[453] Von dem die priesterl. Abgaben entrichtet worden sind.

[454] Man befürchte nicht, sie könnten es vertauschen.

nicht aber darf man dies für Leute, die Siebentjahrsfrüchte essen, oder ihre Früchte in Unreinheit[455] essen!? Abajje erwiderte: Dies gilt von einem Priester, der verdächtig ist, Hebe in Unreinheit zu essen, eine nach der Tora [verbotene] Unreinheit. — Wieso darf man es demnach bei ihm verwahren, dem widersprechend wird ja gelehrt, daß man Hebe bei einem Jisraéliten aus dem gemeinen Volke verwahren dürfe, nicht aber bei einem Priester aus dem gemeinen Volke, weil er sich damit frei[456] benimmt!? R. Ileá erwiderte: Hier wird von einem mit einem Deckel versehenen Tongefäße[457] gesprochen. — Es ist ja zu berücksichtigen, seine Frau könnte es während ihrer Menstruation[458] schütteln!? Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, dies ist kein Widerspruch; das eine gilt von empfänglichen[459] Früchten, und das andere gilt von unempfänglichen Früchten. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand Weizen zu einem Müller bringt, der Samaritaner oder ein Mann aus dem gemeinen Volke ist, so bleibt er in seinem Zustande hinsichtlich der Verzehntung und des Siebentjahres, nicht aber hinsichtlich der Unreinheit[460]!? — Was ist dies für ein Widerspruch; haben wir es etwa nicht auf unempfängliche Früchte bezogen!? — Was dachte der, der auf diesen Widerspruch hinwies? — Er wollte auf einen anderen Widerspruch hinweisen: So bleibt er in seinem Zustande hinsichtlich der Verzehntung und des Siebentjahres. Demnach wird das Umtauschen nicht berücksichtigt; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer seiner Schwiegermutter etwas[461] gibt, verzehnte, was er ihr gibt, und was er von ihr erhält, weil sie verdächtig ist, das Verdorbene umzutauschen!? — Da erfolgt dies aus dem angegebenen Grunde: R. Jehuda sagte: Weil sie auf den Vorteil ihrer Tochter bedacht ist und sich vor ihrem Schwiegersohne schämt[462]. — Ist dies etwa sonst nicht zu berücksichtigen, wir haben ja gelernt, wer etwas[461] seiner Hauswirtin gibt, verzehnte, was er ihr gibt, und was er von ihr erhält, weil sie es umtauscht!? — Auch hierbei erlaubt sie sich dies, indem sie sagt: soll lieber der Gelehrtenjünger das Warme essen, ich werde Kaltes essen. — Ist dies etwa sonst nicht zu berücksichtigen, es wird ja gelehrt: Die Frau eines Gelehrten darf mahlen zusammen mit der Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke, wenn sie unrein[463]ist, nicht aber, wenn sie rein ist. R. Šimón b. Eleázar sagt, auch wenn sie unrein ist, dürfe sie mit ihr nicht mahlen, weil diese ihr etwas geben und sie es essen Fol. 62 könnte. Wenn sie des Stehlens[464]verdächtig ist, um wieviel mehr des Umtauschens!? R. Joseph erwiderte: Auch hierbei erlaubt sie sich dies, indem sie sagt, der Ochs esse von dem, was er drischt[465].

---

[455] Man darf ihnen beim Mahlen ihres eigenen Getreides nicht helfen; unsere Mišna dagegen lehrt, daß man dies wohl dürfe. [456] Ersterer weiß, daß sie ihm verboten ist, u. berührt sie nicht, letzterer aber berührt sie wohl. [457] Ein solches ist durch Berührung nicht verunreinigungsfähig; cf. Ḥul. Fol. 24b. [458] Dadurch überträgt die Menstruierende die Unreinheit auf die Sache, selbst wenn sie sie nicht direkt berührt. [459] Für die Unreinheit; dies erfolgt durch Befeuchtung; cf. Lev. 11,38. [460] Sie sind nicht des Umtauschens verdächtig, wohl aber des Berührens, dagegen wird oben gelehrt, daß man ihm Profanes in Verwahrung geben dürfe. [461] Zum Backen od. Kochen. [462] Nur aus die-

R. Jose b. Hamešullam bekundete, daß sein Bruder Johanan im Namen des R. Eleázar Ḥasma folgendes gelehrt habe: Man darf nicht für einen Menschen aus dem gemeinen Volke die Teighebe[466]in Reinheit[467] zubereiten, wohl aber bereite man anstandslos seinen profanen Teig in Reinheit zu, nehme davon das Quantum der Teighebe ab und lege es in einen Korb[468]oder auf ein Brett, und der Mann aus dem gemeinen Volke kann dann beides nehmen. Man darf die Hebe seiner Oliven nicht in Reinheit zubereiten, wohl aber bereite man anstandslos seine profanen Oliven in Reinheit zu, nehme davon das Quantum der Hebe ab und lege es in ein Gefäß eines Genossen, und der Mann aus dem gemeinen Volke kann dann beides nehmen. Aus welchem Grunde[469]? R. Johanan erwiderte: Wegen des Lebensunterhaltes des Kneters und wegen des Lebensunterhaltes des Oliventreters. Und beide Lehren sind nötig. Würde er es nur vom Kneter gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er keinen hohen Lohn[470]erhält, nicht aber gelte dies vom Oliventreter, der einen hohen Lohn erhält. Und würde er es nur vom Oliventreter gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es bei ihm selten[471]ist, nicht aber gelte dies vom Kneter, bei dem es häufig ist. Daher ist beides nötig.

Der Meister sagte: Er nehme anstandslos davon das Quantum der Teighebe ab und lege es in einen Korb oder auf ein Brett, und der Mann aus dem gemeinen Volke kann dann beides nehmen. Es ist ja zu berücksichtigen, er kann es berühren!? — Man sage ihm: Paß auf, wenn du es berührst, wird es wieder[472]hebepflichtig. — Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht achtet er darauf nicht!? — Wenn er sogar die Hebe absondert, wie sollte er darauf nicht achten!?

Der Meister sagte: Er nehme anstandslos davon das Quantum der

---

sem Grunde ist sie des Umtauschens verdächtig. [463] Da sie dann sicher nichts in den Mund nimmt. [464] Wenn sie vom Eigentume ihres Mannes ihrer Freundin gibt. [465] Sie betrachtet dies nicht als Diebstahl. [466] Vom Teige, den dieser zubereitet hat. [467] Weil der Priester, der sie erhält, glauben könnte, sie rühre vom Teige des Gelehrten her. [468] Worin man keinen Teig zu legen pflegt; diese sind für die Unreinheit nicht empfänglich. [469] Ist dies erlaubt; es sollte ja berücksichtigt werden, der Mann aus dem gemeinen Volke könnte die Hebe berühren u. unrein machen. [470] Daher ist für seinen Lebensunterhalt Sorge zu tragen. [471] Die Ölpressung erfolgt nur zu einer bestimmten Zeit im

Hebe ab und lege es in ein Gefäß eines Genossen, und der Mann aus dem gemeinen Volke kann dann beides nehmen. Es ist ja zu berücksichtigen, er kann es berühren!? Allerdings kann er es[473]in jenem Falle merken, woran aber soll er es in diesem Falle merken!? – Er lege es in ein Gefäß aus Kot, Stein oder Ton[474]. – Wieso muß es demnach das eines Genossen sein, dies gilt ja auch von einem eines Menschen aus dem gemeinen Volke!? – Dies sagt er auch: in das Gefäß eines Menschen aus dem gemeinen Volke, das für einen Genossen verwendbar ist.

MAN DARF IM SIEBENTJAHRE NICHTJUDEN UNTERSTÜTZEN. Wieso unterstützen, R. Dimi b. Šišana sagte ja im Namen Rabhs, daß man nicht im Siebentjahre einem Nichtjuden graben[475]helfe, und daß man einem Nichtjuden nicht den Gruß wiederhole[476]!? – Nur insofern, als man ihnen zurufe: viel Kraft! So pflegte ihnen R. Jehuda zuzurufen: viel Kraft! R. Šešeth pflegte ihnen zuzurufen: Heil!

«Daß man einem Nichtjuden nicht den Gruß wiederhole.» R. Ḥisda kam ihnen mit dem Gruße zuvor. R. Kahana sagte: Friede dem Herrn.

BEGRÜSSE MAN SIE. Wenn man sie sogar unterstütze, so ist es ja selbstverständlich, daß man sie begrüße!? R. Jeba erwiderte: Auch an ihrem Feste. Es wird nämlich gelehrt: Man soll nicht einen Nichtjuden an seinem Feste besuchen und ihn begrüßen; wenn man ihn auf der Straße trifft, so grüße man ihn mit träger Lippe und schwerfällig.

R. Hona und R. Ḥisda saßen beisammen und Geniba ging an ihnen vorüber. Da sprach der eine zum anderen: Wollen wir vor ihm aufstehen, denn er ist ein Gelehrter. Der andere erwiderte: Vor diesem Zänker[477]sollen wir aufstehen!? Inzwischen kam er zu ihnen heran und sprach zu ihnen: Friede mit euch, ihr Könige, Friede mit euch, ihr Könige. Sie sprachen zu ihm: Woher entnimmst du, daß die Gelehrten Könige genannt werden? Dieser erwiderte: Es heißt:[478]*durch mich regieren Könige &c.* Sie fragten weiter: Woher entnimmst du, daß man Königen den Gruß wiederhole? Dieser erwiderte: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Woher, daß man Königen den Gruß wiederhole? Es heißt:[479]*und ein Geist ergriff Ámasaj, den Obersten der Anführer*[480] *&c.* Hierauf sprachen sie: Mag der Meister etwas genießen. Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Man darf nichts

---

Jahr. [472] Um ihn davon abzuhalten, obgleich dies nicht der Fall ist. [473] Daß das abgehobene Quantum Teighebe ist, da es sich in Gefäßen befindet, in die man keinen Teig zu legen pflegt. [474] Diese sind für die Unreinheit nicht empfänglich; cf. Men. Fol. 69b. [475] Bei der Feldarbeit. [476] Man spreche die Grußformel nicht 2mal. [477] Cf. supra Fol. 7a. [478] Pr. 8,15. [479] iChr. 12,18. [480] Weiter heißt es: Friede, Friede. [481] Dt. 11,15.

genießen, bevor man seinem Vieh Futter gereicht hat, denn es heißt: [481]*ich werde Gras auf deinen Fluren für dein Vieh geben,* und erst nachher:[481]*du sollst essen und satt werden.*

SECHSTER ABSCHNITT

Col. b i Wenn jemand [zu einem] gesagt hat: empfange diesen Scheidebrief für meine Frau[1], oder: Bring[2] diesen Scheidebrief meiner Frau, so kann er[3], wenn er es wünscht, zurücktreten; wenn aber die Frau gesagt hat: Empfange für mich meinen Scheidebrief, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten[4]. Daher kann der Ehemann, wenn er zu ihm gesagt hat: ich will nicht, dass du ihn für sie empfängst, sondern, dass du ihn bringest und ihr gibst, wenn er es wünscht, zurücktreten. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wenn sie zu ihm gesagt hat: Nimm[5] für mich meinen Scheidebrief, könne er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten.

GEMARA. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Nur aus dem Grunde[6], weil sie ihn nicht zum Vertreter der Empfangsnahme gemacht hat, wenn sie ihn aber zum Vertreter der Empfangsnahme gemacht hat, so kann er, wenn er es wünscht, nicht[7] zurücktreten, somit ist hieraus zu entnehmen, daß 'bring' wie 'erwirb' gelte[8]. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt 'bring' nicht wie 'erwirb'[9], nur ist dies[10]wegen des Falles nötig, [wenn er gesagt hat:] empfange diesen Scheidebrief für meine Frau. Man könnte glauben, da der Ehemann keinen Vertreter der Empfangsnahme bestellen[11]kann, sei der Scheidebrief[12]ungültig, auch nachdem er in ihre Hand gekommen ist, so lehrt er uns, daß dies zu verstehen sei: empfange und überbringe. – Wir haben gelernt: Wenn aber die Frau gesagt hat: empfange für mich

---

1. Hier wird das Hithpaêl gebraucht, dh. daß der Vertreter bei der Empfangsnahme die Frau vertrete, sodaß sie geschieden wird, sobald der Scheidebrief in seine Hand gelangt. 2. Die Scheidung erfolgt bei der Aushändigung an die Frau. 3. Der Ehemann, bevor der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist. 4. Da sie den Vertreter bestellt hat u. die Scheidung bei der Aushändigung erfolgt ist. 5. Begrifflich mit 'empfange' identisch. 6. Kann der Ehemann zurücktreten, wenn er einen Vertreter zur Überbringung bestellt. 7. Obgleich er ihn zum Vertreter der Überbringung bestellt hat. 8. Der Vertreter erwirbt bei der Empfangsnahme den Scheidebrief für die Frau. 9. Wenn der Ehemann ihn zum Vertreter der Überbringung macht, so ist ihr Auftrag zur Empfangsnahme aufgehoben. 10. Daß die Mišna es von dem Falle lehrt, wenn die Frau den Vertreter nicht zur Übernahme beauftragt hat. 11. Die Empfangsnahme ist Sache der Frau. 12. Da er zur Empfangsnahme nicht geeignet ist u. die Überbringung

meinen Scheidebrief, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Wahrscheinlich einerlei, ob er ihn zur Empfangsnahme oder zur Überbringung [beauftragt hat]!? – Nein, wenn zur Empfangsnahme. – Komm und höre: Daher kann der Ehemann, wenn er zu ihm gesagt hat: ich will nicht, daß du ihn für sie empfängst, sondern, daß du ihn bringst und ihr gibst, wenn er es wünscht, zurücktreten. Nur wenn er gesagt hat, er wolle es nicht, wenn er aber nicht gesagt hat, er wolle es nicht, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten; somit ist hieraus zu entnehmen, daß 'bring' wie 'erwirb' gelte!? – Vielleicht, wenn er 'da hast[13] du' gesagt hat.

Klar ist es, daß ein Mann Vertreter zur Überbringung sein könne, da der Ehemann der Frau den Scheidebrief zu überbringen hat, und daß eine Frau Vertreterin zur Empfangsnahme sein könne, da die Frau den Scheidebrief aus der Hand des Ehemannes zu empfangen hat, wie verhält es sich aber bei [der Vertretung] eines Mannes zur Empfangsnahme und einer Frau zur Überbringung? – Komm und höre: Wenn jemand [zu einem] gesagt hat: empfange diesen Scheidebrief für meine Frau, oder: bringe diesen Scheidebrief meiner Frau, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten; wenn aber die Frau gesagt hat: empfange für mich meinen Scheidebrief, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Dies gilt wohl vom selben Vertreter, somit ist hieraus zu entnehmen, daß er sowohl zur Empfangsnahme als auch zur Überbringung zulässig sei. – Nein, von zwei Vertretern[14]. – Komm und höre: Daher kann der Ehemann, wenn er zu ihm gesagt hat: ich will nicht, daß du ihn für sie empfängst, sondern, daß du ihn bringst und ihr gibst, wenn er es wünscht, zurücktreten. Hierbei ist es ja derselbe Vertreter, somit ist hieraus zu entnehmen, daß er sowohl zur Empfangsnahme als auch zur Überbringung zulässig sei. – Hieraus ist zu entscheiden, daß ein Mann auch Vertreter zur Empfangsnahme sein könne, wie auch ein Vater den Scheidebrief für seine minderjährige Tochter empfangen kann, aber hinsichtlich der Überbringung durch eine Frau bleibt ja die Frage bestehen. Wie ist es nun? R. Mari erwiderte: Komm und höre: Auch Frauen, die nicht glaubhaft sind, wenn sie bekunden, daß ihr[15] Mann gestorben sei, sind zur Überbringung ihres Scheidebriefes glaubhaft. Da wird von der Überbringung [gesprochen]. R. Aši sagte: Dies ist auch aus dem Schlußsatze zu entnehmen; der Schlußsatz lehrt, die Frau könne selber ihren Scheidebrief überbringen, nur müsse

---

nicht beauftragt hat. 13. Wie sie beauftragt hat. Im hebräischen lauten beide Formeln ähnlich, u. es ist daher leicht möglich, daß in der Mišna statt der einen die andere zu lesen ist. 14. Wenn die Frau eine Frau zur Vertreterin der Übersie sagen: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterzeichnet worden, und dies bezogen wir[16] auf die Überbringung. Schließe hieraus.

Es wurde gelehrt: [Wenn sie zu ihm gesagt hat:] bring mir meinen Scheidebrief, [er[17] aber sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich für sie ihren Scheidebrief empfange, und dieser zu ihm sagt: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, selbst wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, nicht geschieden. Hieraus ist zu entnehmen, daß, er sich auf seine Worte[18] verlasse, denn, verließe er sich auf ihre Worte, so sollte sie geschieden sein, sobald der Scheidebrief in ihre Hand gekommen[19] ist. Fol. 63 R. Aši erwiderte: Was soll dies; würde es entgegengesetzt gelehrt worden sein, [wenn sie zu ihm gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [er aber sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich ihr ihren Scheidebrief bringe, und dieser zu ihm sagt: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, geschieden, sobald der Scheidebrief in seine Hand gekommen ist, so wäre hieraus zu entnehmen, daß er sich auf ihre Worte verlasse, oder [würde er gesagt haben, sie sei geschieden, sobald der Scheidebrief] in ihre Hand [gekommen ist, so wäre hieraus zu entnehmen,] daß er sich auf seine Worte verlasse, jetzt aber[20] erfolgt es aus dem Grunde, weil der Vertreter seinen Auftrag überhaupt nicht ausgeführt hat, denn er sagte, er wolle Vertreter zur Empfangsnahme sein, nicht aber Vertreter zur Überbringung[21]. R. Hona b. Ḥija sagte: Komm und höre: Wenn jemand [zu einem] gesagt hat: empfange diesen Scheidebrief für meine Frau, oder: bring diesen Scheidebrief meiner Frau, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten. Nur wenn er es wünscht, sonst aber ist der Scheidebrief gültig. Wieso denn, der Ehemann kann ja keinen Vertreter zur Empfangsnahme bestellen!? Wir sagen also, da er sein Auge darauf gerichtet hat, sich von ihr scheiden zu lassen, sage er, sie möge auf jede Art und Weise geschieden sein, ebenso auch hierbei[22]: da er sein Auge darauf gerichtet hat, sich von ihr scheiden zu lassen, sage er, sie möge auf jede Art und Weise geschieden sein!? — Es ist ja nicht gleich; da hat er ihn ihm, da jeder weiß, daß er keinen Vertreter zur Empfangsnahme be-

---

nahme bestellt hat. [15] Irgend einer Frau. [16] Cf. supra Fol. 24a. [17] Der Vertreter zum Ehemann. [18] Er gab ihm den Scheidebrief zur Empfangsnahme, u. da er hierzu keinen Auftrag hatte, so ist die Scheidung ungültig. [19] Nach der Vollziehung ihres Auftrages. [20] Wo er lehrt, daß sie nicht geschieden sei. [21] Auch wenn der Ehemann sich auf ihre Worte verläßt u. ihn zum Vertreter zur Überbringung macht, ist sie nicht geschieden, da er diese Vertretung nicht übernommen hat. [22] Im obigen Falle, von dem RN. lehrt, sie sei nicht gestellen könne, zur Überbringung gegeben, hierbei aber hat er sich[23] geirrt. Raba sagte: Komm und höre: Wenn eine Minderjährige gesagt hat: empfange für mich meinen Scheidebrief, so ist der Scheidebrief erst dann rechtskräftig, wenn er in ihre Hand gekommen[24] ist. Wenn er aber in ihre Hand gekommen ist, ist sie geschieden. Wieso denn, er hat ihn ja nicht zum Vertreter der Überbringung gemacht!? Wir sagen also, da er sein Auge darauf gerichtet hat, sich von ihr scheiden zu lassen, sage er, sie möge auf jede Art und Weise geschieden sein, ebenso auch hierbei: da er sein Auge darauf gerichtet hat, sich von ihr scheiden zu lassen, sage er, sie möge auf jede Art und Weise geschieden sein!? — Es ist ja nicht gleich; da hat er ihn, da jeder weiß, daß Minderjährige keinen Vertreter bestellen können, zur Überbringung gegeben, hierbei aber hat er sich geirrt. — Komm und höre: [Wenn sie zu ihm gesagt hat: bring mir meinen Scheidebrief, [er aber sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich für sie ihren Scheidebrief empfange, oder [sie zu ihm gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [er aber sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich ihr ihren Scheidebrief bringe, und dieser zu ihm sagt: bring ihn und gib ihr, oder: erwirb ihn für sie, oder: empfange ihn für sie, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten; sobald aber der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, ist sie geschieden. Wahrscheinlich bezieht sich die Empfangsnahme auf die Empfangsnahme und die Überbringung auf die Überbringung[25]!? — Nein, die Empfangsnahme auf die Überbringung und die Überbringung auf die Empfangsnahme[26]. — Wieso ist sie, wenn die Empfangsnahme sich auf die Überbringung bezieht, geschieden, erst wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, sie sollte ja sofort[27] geschieden sein!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er sich auf seine Worte verlasse. — Wieso dies, da sagte er zu ihr: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, aber sagte er denn hierbei: da hast du ihn, wie sie gesagt[28] hat!?

Die Rabbanan lehrten: [Wenn sie gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [und er sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich für sie ihren Scheidebrief empfange, und dieser zu ihm sagt: bring ihn und gib ihr, oder: erwirb ihn für sie, oder: empfange ihn für sie, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. R. Nathan sagte: [Sagte er:] bring ihn und gib ihr, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten,

---

schieden. [23] Der Ehemann glaubte, daß sie den Vertreter zur Empfangsnahme beauftragt habe. [24] Da Minderjährige keinen Vertreter bestellen können. [25] Die Übergabe zur Empfangsnahme auf den Bericht, seine Frau habe ihn zur Empfangsnahme beauftragt, u. die Übergabe zur Überbringung auf den Bericht, seine Frau habe ihn zur Überbringung beauftragt; dies widerspricht der Lehre RN.s. [26] Cf. Anm. 25 mut. mut. [27] Da sie ihn zur Empfangsnahme beauftragt hat; dagegen wird hier gelehrt, daß er zurücktreten könne. [28] Die wenn aber: erwirb ihn für sie, oder: empfange ihn für sie, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Rabbi sagte: In all diesen Fällen kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten; wenn er ihm aber erwidert hat: ich will nicht, daß du ihn für sie empfängst, sondern, daß du ihn bringst und ihr gibst, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten. – Rabbi sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Wenn du willst, sage ich: er lehrt uns den Fall, [wenn der Ehemann sagt,] er wolle dies nicht; wenn du aber willst, sage ich: er lehrt uns, daß Rabbi der erste Autor sei.

Sie fragten: Gilt nach R. Nathan 'da hast[18]du' wie 'erwirb' oder gilt es nicht wie 'erwirb'? – Komm und höre: Wenn jemand [zu einem] gesagt hat: empfange diesen Scheidebrief für meine Frau, oder: bring diesen Scheidebrief meiner Frau, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten; wenn aber die Frau gesagt hat: empfange für mich meinen Scheidebrief, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Col.b Wahrscheinlich doch, wenn er 'da hast du' gesagt hat, nach R. Nathan[29]. – Nein, wenn er 'bring' gesagt hat, nach Rabbi. – Komm und höre: Daher kann der Ehemann, wenn er zu ihm gesagt hat: ich will nicht, daß du ihn für sie empfängst, sondern, daß du ihn bringst und ihr gibst, wenn er es wünscht, zurücktreten. Nur wenn er gesagt hat, er wolle es nicht, wenn er aber nicht gesagt hat, er wolle es nicht, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Wahrscheinlich doch, wenn er 'da hast du' gesagt hat, nach R. Nathan. – Nein, wenn er 'bring' gesagt hat, nach Rabbi. – Komm und höre: [Wenn er gesagt hat:] bring diesen Scheidebrief meiner Frau, so kann er, wenn er es wünscht, zurücktreten; wenn aber: da hast du diesen Scheidebrief für meine Frau, so kann er, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Derjenige, welcher sagt, daß er, wenn er 'bring' gesagt hat, falls er es wünscht, zurücktreten könne, ist ja R. Nathan, und er lehrt, daß er, wenn er 'da hast du' gesagt hat, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten könne. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß 'da hast du' wie 'erwirb' gelte. Schließe hieraus.

Es wurde gelehrt: [Wenn sie gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [und er sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich für sie ihren Scheidebrief empfange, und dieser zu ihm sagt: bring ihn und gib ihr, so wird er, wie R. Abba im Namen R. Honas im Namen Rabhs sagt, sein Vertreter und ihr Vertreter, und sie benötigt[30]der Ḥaliça[31]. – Demnach ist es Rabh zweifelhaft, ob 'bring' wie 'erwirb' gelte oder nicht wie 'er-

---

Übergabe geht von seinem eigenen Willen aus u. er machte ihn auf jeden Fall zum Vertreter zur Überbringung. 29. Der hinsichtl. des Falles, wenn er 'bring' gesagt hat, der Ansicht ist, er könne zurücktreten. 30. Falls der Ehemann stirbt, bevor der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist. 31. Jed. ist an ihr die wirb' gelte, dagegen aber wurde gelehrt, [daß, wenn jemand zu einem gesagt hat:] bring jenem die Mine, die ich ihm schulde, er[32], wie Rabh sagt, haftpflichtig sei, und wenn er zurücktreten will, es nicht mehr[33] könne!? — Da ist es ein Zweifel bei einer Geldangelegenheit, der erleichternd[34] zu entscheiden ist, hierbei aber ist es ein Zweifel in einer kanonischen Angelegenheit, der erschwerend zu entscheiden ist.

Rabh sagt, die Frau könne keinen Vertreter bestellen, ihren Scheidebrief aus der Hand des Vertreters ihres Ehemannes in Empfang zu nehmen; R. Ḥanina aber sagt, die Frau könne einen Vertreter bestellen, ihren Scheidebrief aus der Hand des Vertreters ihres Ehemannes in Empfang zu nehmen. — Was ist der Grund Rabhs? — Wenn du willst, sage ich: wegen der Herabsetzung[35] des Ehemannes; wenn du aber willst, sage ich: wegen eines später erworbenen[36] Hofes. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[37]? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie zuvorgekommen ist und einen Vertreter vorher bestellt hat[38].

Einst sandte jemand seiner Frau einen Scheidebrief und der Vertreter traf sie sitzen und kneten. Da sprach er zu ihr: Da hast du deinen Scheidebrief. Sie erwiderte: Behalte ihn in deiner[39] Hand. Hierauf sagte R. Naḥman: Wenn nach R. Ḥanina zu entscheiden wäre, würde ich hierbei eine Entscheidung[40] treffen. Raba sprach zu ihm: Wieso könntest du, selbst wenn nach R. Ḥanina zu entscheiden wäre, hierbei eine Entscheidung treffen, der Vertreter kehrte ja nicht zum Ehemanne[41] zurück!? Sie ließen R. Ami fragen, und er ließ ihnen erwidern: Der Vertreter kehrte nicht zum Ehemanne zurück. R. Ḥija b. Abba sagte: Wir wollen über die Sache nachdenken. Als sie hierauf R. Ḥija b. Abba wiederum fragten, erwiderte er: So oft fahren sie mit ihrem Fragen fort! Wie sie darüber im Zweifel sind, so sind wir darüber im Zweifel. Es ist dies[42] eine Inzestangelegenheit, und bei einer [zweifelhaften] Inzestangelegenheit benötigt sie[30] der Ḥaliça[31]. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, benötigte sie eines [anderen] Scheidebriefes

---

Schwagerehe (Dt. 25,5ff.) nicht zu vollziehen, da sie viell. geschieden ist. [32] Der Beauftragende. [33] Demnach ist es ebenso, als würde er zu ihm 'erwirb' gesagt haben. [34] Für den, der das Geld in seinem Besitze hat; der Beauftragende kann daher nicht zurücktreten. [35] Sie hält ihn nicht für würdig, den Scheidebrief persönlich in Empfang zu nehmen. [36] Vgl. S. 244 Anm. 171; der Hof gilt ebenfalls als Vertreter. [37] Diesen beiden Erklärungen. [38] Bevor der Ehemann seinen bestellt hat; ein später erworbener Hof ist hierbei nicht zu berücksichtigen. [39] Dh. er solle ihr Vertreter zur Empfangsnahme sein. [40] Daß sie geschieden sei; auch in diesem Falle hat sie einen Vertreter zur Empfangsnahme vom Vertreter beauftragt, allerdings beide in einer Person. [41] Vgl. S. 254 Anm. 255 mut. mut. [42] Worüber der Zweifel besteht. [43] Wenn und der Ḥaliça. – Beides!? – Eines [anderen] Scheidebriefes bei Lebzeiten, der Ḥaliça nach seinem Tode[43].

Einst war eine Frau, die Naphatha hieß, die Zeugen aber schrieben[44] Taphatha. Da entschied R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha: Die Zeugen haben ihren Auftrag[45] vollzogen. Rabba wandte ein: Hat er denn zu ihnen gesagt, daß sie einen Fetzen[46] schreiben und ihr geben sollen!? Vielmehr, sagte Rabba, nur wenn die Zeugen einen gültigen Scheidebrief geschrieben haben und er abhanden gekommen ist, haben sie ihren Auftrag vollzogen. R. Naḥman wandte ein: Hat er denn zu ihnen gesagt, daß sie ihn schreiben und in den Beutel tun[47] sollen!? Vielmehr, sagte R. Naḥman, sie müssen schreiben und ihn übergeben, auch hundertmal.

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn [er gesagt hat:] schreibt und gebt ihn einem Vertreter[48]; hat er sie[49] entbunden, oder berücksichtigte er nur ihre Bemühung[50]? Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, [wenn er gesagt hat: der Vertreter] soll ihn ihr bringen[51]? – Dies bleibt unentschieden.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUCH WENN SIE GESAGT HAT: NIMM FÜR MICH MEINEN SCHEIDEBRIEF, KÖNNE ER, WENN ER ES WÜNSCHT, NICHT ZURÜCKTRETEN. Die Rabbanan lehrten: 'Nimm für mich', 'erhalte für mich', 'er sei für mich in deiner Hand', sind sämtlich Ausdrücke der Empfangsnahme.

ii,1 WENN EINE FRAU [ZU EINEM] GESAGT HAT: EMPFANGE FÜR MICH MEINEN SCHEIDEBRIEF, SO BENÖTIGT SIE ZWEIER ZEUGENPARTIEN: ZWEI [ZEUGEN], DIE BEKUNDEN, DASS SIE ES VOR IHNEN GESAGT HAT, UND ZWEI, DIE BEKUNDEN, DASS ER IHN VOR IHNEN EMPFANGEN UND ZERRISSEN HAT. DIE-
Fol. 64 SELBEN KÖNNEN DIE ERSTE UND AUCH DIE ANDERE[52] SEIN, ODER EINER VON DER ERSTEN UND EINER VON DER ANDEREN MIT EINEM [DRITTEN] VEREINIGT[53].

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wer ist, wenn der Ehemann sagt: zur Aufbewahrung[54], und der Vertrauensmann sagt: zur Scheidung, glaub-

---

er gestorben ist, ohne ihr einen solchen gegeben zu haben. [44] In ihrem Scheidebriefe. [45] Einen Scheidebrief zu schreiben; sie sind daher nicht befugt, einen 2. richtigen zu schreiben. [46] Der der ungültige Scheidebrief gleicht; sie haben ihren Auftrag nicht vollzogen u. können einen anderen schreiben. [47] Der Scheidebrief sollte ihr übergeben werden, u. da er abhanden gekommen ist, so haben sie ihren Auftrag nicht vollzogen. [48] Und dieser ihn verloren hat. [49] Mit dem Auftrag, ihn dem Vertreter zu übergeben. [50] Er wollte sie mit der Übergabe nicht belästigen u. daher beauftragte er sie, ihn einem Vertreter zu geben, jed. in der Voraussetzung, daß dadurch die Scheidung erfolge. [51] Ob sie, falls die obige Frage dahin entschieden wird, daß sie mit dem abhanden gekommenen Scheidebriefe ihren Auftrag vollzogen haben, in diesem Falle einen anderen schreiben müssen, da er die Überbringung verfügt hat. [52] Dieselben Zeugen können den Auftrag u. die Empfangsnahme bekunden. [53] Dh. einer der 1. Zeugenpartie ist auch bei der 2. zulässig. [54] Habe er dem Vertrauensmann den haft? R. Hona sagt, der Ehemann sei glaubhaft, und R. Ḥisda sagt, der Vertrauensmann sei glaubhaft. R. Hona sagt, der Ehemann sei glaubhaft, denn wenn man sagen wollte, daß er ihn ihm zur Scheidung gegeben hat, so würde er ihn ihr gegeben haben. R. Ḥisda sagt, der Vertrauensmann sei glaubhaft, denn jener selbst traute ihm. R. Abba wandte ein: Das Geständnis des Prozeßbeteiligten gilt wie hundert Zeugen, und der Vertrauensmann ist glaubwürdiger als beide; wenn der eine so und der andere so sagt, so ist der Vertrauensmann glaubhaft!? – Anders verhält es sich bei einer Geldangelegenheit, da darauf Verzicht geleistet werden kann[55]. – Es wird ja aber gelehrt, dasselbe gelte auch bei Urkunden[56]!? – Bei Verkehrsurkunden. – Es wird ja aber gelehrt, dasselbe gelte auch von Verkehrsscheinen[57]!? – Wird denn beides neben einander gelehrt[58]!? – Wir haben gelernt: Wenn eine Frau [zu einem] gesagt hat: nimm für mich meinen Scheidebrief in Empfang, so benötigt sie zweier Zeugenpartien: zwei [Zeugen], die bekunden, daß sie es vor ihnen gesagt hat, und zwei, die bekunden, daß er ihn vor ihnen in Empfang genommen und zerrissen hat. Wozu denn, sollte man doch dem Vertrauensmanne glauben!? – Kommt denn der Scheidebrief aus seiner Hand, daß man ihm glauben[59] sollte!? – Allerdings, daß sie es gesagt hat, wozu aber, daß er ihn in Empfang genommen[60] hat!? Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eleázars vertreten, welcher sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe. – Wozu, daß er ihn zerrissen[61] hat!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies wurde zur Zeit der Religionsverfolgung[62] gelehrt. Rabba sagte: R. Hona pflichtet bei, daß sie, wenn sie sagt, der Vertrauensmann habe ihr gesagt, jener habe ihn ihm zur Scheidung gegeben, glaubhaft sei. – Ist denn der Fall möglich, daß der Vertrauensmann selbst nicht glaubhaft, sie aber[63] glaubhaft ist!? – Vielmehr, wenn sie sagt, er habe ihn ihm in ihrer Gegenwart zur Scheidung gegeben, so ist sie glaubhaft, denn wenn sie wollte, könnte sie sagen, der Ehemann habe ihn ihr selber gegeben.

Wenn der Ehemann sagt: zur Scheidung, und der Vertrauensmann ebenfalls sagt: zur Scheidung, und sie sagt, er habe ihn ihr gegeben und er sei ihr abhanden gekommen, so ist dies, wie R. Joḥanan sagt, eine

---

Scheidebrief gegeben. [55] Durch das geschenkte Vertrauen hat der Eigentümer auf sein Geld verzichtet. [56] Im Texte גט, worunter besonders der Scheidebrief verstanden wird. [57] Demnach sind wohl unter 'Urkunden' Scheidebriefe zu verstehen. [58] Es sind 2 verschiedene Lehren; eine gebraucht für Verkehrsurkunden den einen u. die andere den anderen Ausdruck. [59] Er hat ihn ja zerrissen; da er nicht mehr in der Lage ist, ihn ihr auszuhändigen, so ist auch seine Glaubwürdigkeit erschüttert. [60] Der Empfänger selbst ist ja anwesend. [61] Wozu ist das Zerreißen überhaupt nötig. [62] Wo die Ausübung der religiösen Vorschriften verboten war. [63] Wenn sie es in seinem Namen sagt. [64] Er hat

Inzestangelegenheit, und bei einer Inzestangelegenheit sind mindestens zwei [Zeugen] erforderlich. – Weshalb denn, man sollte doch dem Vertrauensmanne glauben!? – Kommt denn der Scheidebrief aus seiner Hand, daß man ihm glauben sollte!? – Sollte man doch dem Ehemanne glauben, denn R. Ḥija b. Abin sagte im Namen R. Joḥanans, wenn der Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau geschieden, sei er glaubhaft!? – Sagt er denn, er habe sich geschieden[64]!? – Sollte man doch sagen, es sei feststehend, daß ein Beauftragter seinen Auftrag ausführe!? R. Jiçḥaq sagte nämlich: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und für ihn irgend eine Frau antraue, und der Beauftragte gestorben ist, so sind ihm alle Frauen der Welt verboten, denn Col.b es gilt als feststehend, ein Beauftragter führe seinen Auftrag[65] aus. – Dies nur erschwerend, nicht aber erleichternd. – Sollte man ihr glauben wegen der Lehre R. Hamnunas, denn R. Hamnuna sagte, wenn eine Frau zu ihrem Manne sagt, er habe sich von ihr geschieden, sei sie glaubhaft, da es festtstehend ist, daß eine Frau sich nicht vor ihrem Manne erkühne[66]!? – Dies nur, wenn niemand zu ihrer Unterstützung da ist, wenn aber jemand zu ihrer Unterstützung da ist, erkühnt sie sich wohl.

ii,2 Ein verlobtes Mädchen[67] kann ihren Scheidebrief selber in Empfang nehmen und ebenso ihr Vater. R. Jehuda sagt, zwei Hände können nicht gleichzeitig erwerben, vielmehr kann nur der Vater allein ihren Scheidebrief in Empfang nehmen. Die ihren Scheidebrief nicht zu verwahren versteht, kann auch nicht geschieden werden.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – Die Rabbanan sind der Ansicht, der Allbarmherzige habe ihr eine weitere Hand[68] zugesprochen, und R. Jehuda ist der Ansicht, neben ihrem Vater ist ihre Hand nichts[69].

Die ihren Scheidebrief nicht zu verwahren versteht. Die Rabbanan lehrten: Eine Minderjährige, die ihren Scheidebrief zu verwahren versteht, kann geschieden werden, und die ihren Scheidebrief nicht zu verwahren versteht, kann nicht geschieden werden. Welche heißt eine Minderjährige, die ihren Scheidebrief zu verwahren versteht? Die ihren Scheidebrief und irgend etwas anderes verwahrt. – Wie meint er es? R. Joḥanan erwiderte: Er meint es wie folgt: die statt ihres Scheide-

---

nur einen Vertreter bestellt u. kann nicht wissen, ob die Scheidung gültig vollzogen worden ist. 65. Von jeder Frau ist anzunehmen, sie ist viell. eine Mutter, Tochter od. Schwester der angetrauten, die ihm dann verboten ist. 66. Dies zu behaupten, falls es nicht wahr ist. 67. Unter נערה ist ein Mädchen im 13. Lebensjahre zu verstehen, das nicht mehr minderjährig (קטנה), aber noch nicht mannbar (בוגרת) ist. 68. Dh. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch ihren Vater, u. da sie nicht mehr minderjährig ist, so kann sie es auch selber.

briefes etwas anderes[70] verwahrt. R. Hona b. Manoaḥ wandte ein: Diese ist ja nichts weiter als eine Törin!? Vielmehr, erklärte R. Hona b. Manoaḥ im Namen R. Aḥas, des Sohnes des R. Iqa, die zwischen ihrem Scheidebriefe und etwas anderem zu unterscheiden versteht.

R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Wenn er[71] ein Steinchen[72] fortwirft, eine Nuß aber behält, so kann er für sich erwerben, nicht aber für andere[73]; wenn er eine Wertsache nach einer Zeit zurückgibt, so kann er sowohl für sich als auch für andere erwerben. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Dieses und jenes ist eins. – Was heißt: dieses und jenes ist eins? R. Ḥisda erwiderte: Sowohl dieser als auch jener kann für sich erwerben, nicht aber für andere. R. Ḥenana Vardan[74] wandte ein: Wie erfolgt die Verbindung für die Durchgangsgasse[75]? Einer lege das Faß [Wein] nieder und spreche: dies sei für alle Bewohner der Durchgangsgasse, und eigne es ihnen zu durch seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter, seinen hebräischen Sklaven oder seine hebräische Sklavin. Von welcher Sklavin wird hier gesprochen: hat sie zwei Haare[76] bekommen, so hat sie ja bei ihm nicht zu bleiben, doch wohl, wenn sie keine zwei Haare hat, und er lehrt, daß sie für andere erwerben könne!? – Anders verhält es sich bei der Verbindung für die Durchgangsgasse, die nur rabbanitisch erforderlich[77] ist. R. Ḥisda sprach: Vardan ist wohl stumm[78] geworden! – Was sollte er denn erwidern? – Die Rabbanan haben all ihre Bestimmungen denen der Tora gleichgestellt. – Und jener!? – Nur bei Dingen, die in der Tora wurzeln, sagen wir, die Rabbanan haben ihre Bestimmungen denen der Tora gleichgestellt, Fol. 65 nicht aber bei Dingen, die nicht in der Tora wurzeln[79]. R. Ivja wandte ein: Man kann bei [der Auslösung] des zweiten Zehnten eine List[80] anwenden, und zwar: man sage zu seinem erwachsenen Sohne, seiner erwachsenen Tochter, seinem hebräischen Sklaven oder seiner hebräischen Sklavin: da hast du Geld und löse dir den zweiten Zehnten[81] aus; er

---

69. Nur wenn sie Waise ist, kann sie sich selber vertreten. 70. Wenn sie nicht einmal zwischen ihrem Scheidebriefe u. irgend einer anderen Sache zu unterscheiden versteht. 71. Ein minderjähriger Knabe. 72. Das man ihm gibt. 73. Wenn jemand ihm etwas für einen anderen gegeben hat, so hat dieser es nicht erworben. 74. Nach Raschi Ortsname, aus Vardina (od. Vardanja), müßte aber ורדינאה heißen; wahrscheinl. Beiname. 75. Damit die Anwohner am Sabbath ihre Sachen da umhertragen dürfen. 76. An der Scham, beim Eintritt dieses Pubertätszeichens muß sie freigelassen werden. 77. Nach dem schriftlichen Gesetze ist nur das Tragen einer Sache aus einem Privatgebiete nach einem öffentlichen Gebiete (cf. Sab. Fol. 6a) verboten, was aber die Durchgangsgasse nicht ist. 78. Da er darauf nichts erwiderte. 79. Die Institution vom Ėrub ist eine rabbanitische Neuerung. 80. Wenn jemand den 2. Zehnten vom Ertrage seines eigenen Feldes auslöst, so muß er ein Fünftel hinzufügen, nicht aber, wenn er gekauften auslöst. 81. Da sie rechtlich selb-

esse ihn dann ohne [Entrichtung des] Fünftels. Von welcher Sklavin wird hier gesprochen; hat sie zwei Haare bekommen, so hat sie ja bei ihm nicht zu bleiben, doch wohl, wenn sie keine zwei Haare hat!? — Hier wird vom rabbanitischen Zehnten der Jetztzeit gesprochen. — Gibt es denn in der Jetztzeit eine hebräische Sklavin, es wird ja gelehrt, [das Gesetz vom] hebräischen Sklaven habe nur dann Geltung, wenn das Gesetz vom Jobeljahre[82] Geltung hat!? — Vielmehr, bei einem undurchlochten Pflanzentopfe, wobei dies[83] rabbanitisch ist.

Raba sagte: Es gibt drei Arten von Minderjährigen. Wenn er ein Steinchen fortwirft und eine Nuß behält, so kann er für sich erwerben, nicht aber für andere, und dem entsprechend ist bei einer solchen Minderjährigen die Antrauung gültig hinsichtlich der Weigerungserklärung[84]. Kleiner Kinder[85] Kauf und Verkauf von beweglichen Sachen ist gültig, und dem entsprechend benötigt eine solche Minderjährige auf Grund der Antrauung durch ihren Vater der Scheidung. Hat er das zum Geloben erforderliche Alter[86] erlangt, so ist sein Gelübde gültig und seine Heiligung gültig, und dementsprechend benötigt eine solche Minderjährige der Ḥaliça. [Unbewegliche] Güter seines Vaters verkaufen kann er erst mit zwanzig Jahren.

iii Wenn eine Minderjährige [zu einem] gesagt hat: empfange für mich meinen Scheidebrief, so ist der Scheidebrief erst dann rechtskräftig, wenn er in ihre Hand gekommen ist, daher kann der Ehemann, wenn er es wünscht, zurücktreten; Minderjährige können nämlich keinen Vertreter bestellen. Wenn ihm aber der Vater gesagt hat: geh, empfange für meine Tochter ihren Scheidebrief, so kann jener, wenn er es wünscht, nicht zurücktreten. Wenn jemand gesagt hat: gib meiner Frau diesen Scheidebrief an jenem Orte, und er ihn ihr an einem anderen Orte gegeben hat, so ist er ungültig; wenn aber: sie befindet sich an jenem Orte, und er ihn ihr an einem anderen Orte gegeben hat, so ist er gültig. Wenn eine Frau gesagt hat: empfange für mich meinen Scheidebrief an jenem Orte, und er ihn für sie an einem anderen Orte empfangen hat, so ist er ungültig, und nach R. Eleázar gültig; wenn aber: bring mir meinen Scheidebrief von jenem Orte, und er ihn ihr von einem anderen Orte gebracht hat, so ist er gültig.

---

ständig sind, so gelten sie als fremde Käufer. [82] Da dann auch die Freilassung der jüd. Sklaven zu erfolgen hat; cf. Lev. 25,8ff. [83] Die Entrichtung des 2. Zehnten von den in einem solchen gezogenen Pflanzungen. [84] Sie braucht keine Scheidung. [85] Etwas älter als die oben bezeichneten; cf. supra Fol. 59a. [86] Wenn er die Bedeutung des Gelübdes kennt, zwischen dem 12. u. dem 13.

GEMARA. Weshalb streitet R. Eleȧzar nicht im Anfangsatze, wohl aber im Schlußsatze? – Er, bei dem die Scheidung mit seinem Willen erfolgt, achtet[87] darauf, sie, bei der die Scheidung gegen ihren Willen erfolgt, gibt ihm nur einen Hinweis[88].

WENN SIE ZU EINEM GESAGT HAT:] BRING MIR MEINEN SCHEIDEBRIEF, SO iv DARF SIE[89] HEBE ESSEN, BIS DER SCHEIDEBRIEF IN IHRE HAND GEKOMMEN IST; WENN ABER: EMPFANGE FÜR MICH MEINEN SCHEIDEBRIEF, SO IST IHR DAS ESSEN VON HEBE SOFORT VERBOTEN. [SAGTE SIE:] EMPFANGE FÜR MICH AN JENEM ORTE MEINEN SCHEIDEBRIEF, SO DARF SIE HEBE ESSEN, BIS DER SCHEIDEBRIEF JENEN ORT ERREICHT; NACH R. ELEȦZAR IST ES IHR SOFORT VERBOTEN.

GEMARA. Immerhin ist der Scheidebrief[90] gültig, und im Anfangsatze heißt es, daß er ungültig sei!? – In dem Falle, wenn sie zu ihm gesagt hat: empfange für mich den Scheidebrief in Matha Meḥasja, oft aber triffst du ihn auch in Babel. Sie meinte es wie folgt: nimm ihn von ihm wo du ihn auch triffst, gültig aber sei der Scheidebrief erst dann, wenn Col.b du in Matha Meḥasja bist.

NACH R. ELEȦZAR IST ES IHR SOFORT VERBOTEN. Selbstverständlich, sie gab ihm ja nur einen Hinweis[91]!? – In dem Falle, wenn sie zu ihm gesagt hat: geh nach Osten, denn er ist im Osten, und er nach Westen gegangen ist. Man könnte glauben, [es sei zu berücksichtigen,] er ist ja nicht im Westen, so lehrt er uns, [daß zu berücksichtigen ist,] er kann ihn unterwegs getroffen und ihm den Scheidebrief gegeben haben.

Von dem Falle, wenn jemand zu seinem Vertreter gesagt hat, daß er für ihn einen Ėrub aus Datteln bereite, und dieser ihn aus Feigen bereitet hat, aus Feigen, und dieser ihn aus Datteln bereitet hat, lehrt das Eine, der Ėrub sei gültig, ein Anderes aber, der Ėrub sei ungültig!? Rabba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach den Rabbanan und eines nach R. Eleȧzar. Eines nach den Rabbanan, welche sagen, er achtete[92] darauf, und eines nach R. Eleȧzar, welcher sagt, er gab ihm einen Hinweis. R. Joseph erklärte: Beide nach den Rabbanan; das eine, wenn mit seinem, und das eine, wenn mit fremdem[93]. Abajje sprach zu ihm: Es wird ge-

---

Lebensjahre; cf. Naz. Fol. 29b. [87] Daß die Übergabe genau nach seiner Bestimmung erfolge. [88] Wo ihr Mann zu treffen ist, jedoch ist ihr der Ort der Empfangsnahme gleichgültig. [89] Wenn ihr Mann ein Priester ist. [90] Wenn er in einem anderen Orte in Empfang genommen worden ist. [91] Er lehrte bereits in der vorangehenden Mišna, daß aus diesem Grunde in einem ähnlichen Falle der Scheidebrief gültig sei. [92] Ebenso achtete er auch hierbei auf Verwendung der von ihm genannten Früchte. [93] Wenn jemand ihm erlaubt hat, seine Datteln od. Feigen zum Ėrub zu nehmen; wenn der Vertreter andere Früchte genommen hat, so ist der Ėrub ungültig, da auch der Beauftragende über diese lehrt, wenn jemand zu seinem Vertreter gesagt hat, daß er für ihn einen Ėrub in einem Schranke niederlege, und er ihn in einem Taubenschlage niedergelegt hat, in einem Taubenschlage, und er ihn in einem Schranke niedergelegt hat, sei der Ėrub (nach einer Lehre) gültig, und ein Anderes lehrt, er sei ungültig. Was ist hierbei zwischen seinem und fremdem[94] zu unterscheiden!? – Hierbei handelt es sich ebenfalls um Früchte im Schranke und Früchte im Taubenschlage[95].

v,1 WENN JEMAND GESAGT HAT: SCHREIBT EINEN SCHEIDEBRIEF UND GEBT IHN MEINER FRAU, SCHEIDET SIE [VON MIR], SCHREIBT EINEN BRIEF[96] UND GEBT IHR, SO SCHREIBE MAN IHN UND GEBE IHR; WENN ABER: ENTLASSET[97] SIE, VERSORGT SIE, VERFAHRT MIT IHR NACH GEBÜHR, VERFAHRT MIT IHR, WIE ES SICH GEHÖRT, SO HAT ER NICHTS GESAGT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sagte er: schickt sie fort, laßt sie fort, treibt sie fort, so schreibe man [einen Scheidebrief] und gebe ihr, wenn aber: entlaßt sie, versorgt sie, verfahrt mit ihr nach Gebühr, verfahrt mit ihr, wie es sich gehört, so hat er nichts gesagt. Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: [Sagte er:] entlaßt sie, so sind seine Worte gültig, wenn aber: entlassen[98], so hat er nichts gesagt. Raba sagte: R. Nathan ist Babylonier[99] und unterscheidet zwischen ‘entlaßt sie’ und ‘ist entlassen’, unser Autor aber ist Jerušalemite und unterscheidet nicht.

Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] bringt sie hinaus, verlaßt sie, löst sie, laßt sie, wirkt für sie, verfahrt mit ihr nach Gesetz? – Eines davon ist zu entscheiden, denn es wird gelehrt: [Sagte er:] verfahrt mit ihr nach Gesetz, verfahrt mit ihr nach Gebühr, verfahrt mit ihr, wie es sich gehört, so hat er nichts gesagt.

v,2 VORMALS SAGTEN SIE, WENN JEMAND, DER IN HALSEISEN HINAUSGEFÜHRT WIRD, SAGT: SCHREIBT[100] MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SO SCHREIBE MAN IHN UND[101] GEBE IHR; SPÄTER BESTIMMTEN SIE ES AUCH VON EINEM ZUR SEE UND MIT EINER KARAWANE AUSREISENDEN. R. ŠIMÓN ŠEZORI SAGT, DIES GELTE AUCH VOM LEBENSLÄNGLICH [KRANKEN].

---

nicht verfügen kann. [94] Dem fremden Eigentümer ist es ja gleichgültig, wo der Ėrub niedergelegt wird. [95] Hier handelt es sich nicht um die Bestimmung, wo der Ėrub niedergelegt werde, sondern woher die Früchte hierfür zu entnehmen seien. [96] Auch diese Bezeichnung wird für den Scheidebrief gebraucht. [97] Dieser Ausdruck wird wohl von der Scheidung gebraucht, jed. nur übertragen. [98] Die genaue Übersetzung ist hier nicht möglich; im Texte wird im 1. Falle das Qal u. im 2. Falle das Piël gebraucht, u. für den Begriff Scheidung wird die erstere Form gebraucht. [99] In Babylonien wurde meist aramäisch gesprochen u. zwischen den verschiedenen Formen der aram. Worte genau unterschieden. [100] Um sie von der Schwagerehe (Dt. 25,5ff.) zu entbinden. [101] Obgleich er keinen Auftrag zum Geben erteilt hat, da er dies in seiner Aufregung

GEMARA. Geniba wurde in Halseisen hinausgeführt, und als er abgeführt wurde, verfügte er, daß man R. Abina von seinem Weine in Nehar Panja vierhundert Zuz gebe. Da sagte R. Zera: Mag R. Abina seinen Ranzen Fol. 66 nehmen und zu seinem Lehrer R. Hona[102] gehen. R. Hona sagte nämlich: Sein[103] Scheidebrief gleicht seiner Schenkung; wie er hinsichtlich der Schenkung, wenn er aufsteht, zurücktreten kann, ebenso kann er hinsichtlich seines Scheidebriefes, wenn er aufsteht, zurücktreten; und wie er beim Scheidebriefe nicht genau zu verfügen braucht, wenn er nur 'schreibt' gesagt hat, auch wenn er nicht 'gebt' gesagt hat, ebenso ist die Schenkung [gültig], wenn er nur 'gebt' gesagt hat, auch wenn er es ihm nicht zugeeignet hat. R. Abba wandte ein: Demnach sollte doch, wie die Schenkung auch nach dem Tode erfolgen kann, auch die Scheidung nach dem Tode erfolgen[104] können!? – Was soll dies; allerdings gibt es eine Schenkung nach dem Tode, aber gibt es denn eine Scheidung nach dem Tode[105]!? – Vielmehr, R. Abba wandte folgendes ein: es war ja[106] eine partielle Schenkung[107] eines Sterbenskranken, und bei der partiellen Schenkung eines Sterbenskranken ist eine Zueignung erforderlich!? – Demnach ist R. Hona der Ansicht, eine Zueignung sei nicht erforderlich, und uns ist es ja bekannt, daß eine Zueignung erforderlich sei!? – Anders ist es hierbei; es war eine Bestimmung wegen des Sterbens[108]. – Demnach ist R. Abba der Ansicht, auch bei einer Bestimmung wegen des Sterbens sei eine Zueignung erforderlich, und uns ist es ja bekannt, daß keine Zueignung erforderlich sei!? – Vielmehr, R. Abba wandte folgendes ein: weder sagte er 'Wein'[109] noch sagte er 'vom Erlöse des Weines', sondern 'vom Weine'[110]. – Und jener!? – Vom Weine, um sein Anrecht[111] zu kräftigen. Von dort ließen sie sagen: vom Weine, um sein Anrecht zu kräftigen.

WENN JEMAND, DER IN EINE GRUBE GEWORFEN WORDEN IST, RUFT: WER MEINE STIMME HÖRT, SCHREIBE MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SO SCHREIBE MAN IHN UND GEBE IHR. vi,1

GEMARA. Sollte doch berücksichtigt werden, es ist vielleicht ein Dä-

---

vergessen hat. 102. Dh. sich bei ihm für seine Lehre bedanken, daß in einem solchen Falle die Verfügung genüge u. eine Zueignung nicht nötig sei. 103. Eines Sterbenden. 104. Wenn er es vorher verfügt hat. 105. Da beim Sterben die Scheidung nicht vollzogen war, so verfiel sie der Schwagerehe. 106. Bei der Schenkung G.s. 107. Die Bestimmungen hinsichtl. der Schenkung eines Sterbenden, (daß er nach der Genesung zurücktreten könne u. daß keine Zueignung erforderlich sei) gelten nur von dem Falle, wenn er sein ganzes Vermögen verschenkt hat; cf. Bb. Fol. 151b. 108. Er wußte, daß er nicht am Leben bleiben werde, u. in diesem Falle ist die Zueignung nicht erforderlich. 109. Daß man ihm Wein im Werte von 400 Zuz gebe. 110. Im Texte ohne Artikel: von Wein, dh. Geld aus Wein, u. dies ist ein Absurdum. 111. Der ganze Vorrat Wein sollte mon!? R. Jehuda erwiderte: Wenn man an ihm eine menschliche Gestalt sieht. – Auch diese nehmen ja eine ähnliche Gestalt an!? – Wenn man an ihm einen Schatten sieht. – Auch diese haben ja einen Schatten!? – Wenn man an ihm einen Widerschatten[112] sieht. – Vielleicht haben auch diese einen Widerschatten!? R. Ḥanina erwiderte: Mein Sohn Jonathan lehrte mich, sie haben einen Schatten, nicht aber einen Widerschatten. – Vielleicht ist es eine Nebenbuhlerin[113]!? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, bei einer Gefahr schreibe und gebe man [einen Scheidebrief], auch wenn man ihn nicht erkennt.

vi,2 WENN EIN GESUNDER GESAGT HAT: SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SO WOLLTE ER SIE NUR ANFÜHREN[114]. EINST SAGTE EIN GESUNDER, DASS MAN SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF SCHREIBE, UND ALS ER SPÄTER AUF EIN DACH STIEG, STÜRZTE ER AB UND STARB. DA ENTSCHIED R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL: HAT ER SICH ABSICHTLICH HERABGESTÜRZT, SO IST DER SCHEIDEBRIEF GÜLTIG, HAT IHN DER WIND HERABGESTOSSEN, SO IST DER SCHEIDEBRIEF UNGÜLTIG.

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung[115]!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn der Ausgang es[116] für den Anfang beweist, so ist der Scheidebrief gültig. Einst sagte ein Gesunder, daß man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, und als er später auf ein Dach stieg, stürzte er ab und starb. Da entschied R. Šimón b. Gamliél: Hat er sich absichtlich herabgestürzt, so ist der Scheidebrief gültig, hat ihn der Wind herabgestoßen, so ist der Scheidebrief ungültig.

Einst kam jemand in das Bethaus, wo er einen Kinderlehrer mit seinem Sohne und noch jemand sitzen sah. Da sprach er zu ihnen: Zwei von euch mögen einen Scheidebrief für meine Frau schreiben. Darauf[117] starb der Kinderlehrer. Macht man den Sohn zum Vertreter[118] anstelle des Vaters, oder nicht? R. Naḥman sagt, man macht nicht den Sohn zum Vertreter anstelle des Vaters, und R. Papa sagt, man macht wohl den Sohn zum Vertreter anstelle des Vaters. Raba sagte: Die Halakha ist, man macht den Sohn zum Vertreter anstelle des Vaters.

vii Col.b WENN JEMAND ZU ZWEIEN GESAGT HAT: GEBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, ODER ZU DREIEN: SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF UND GEBT IHN IHR, SO MÜSSEN SIE SELBST SCHREIBEN[119] UND IHR GEBEN.

als Deckung für seine 400 Zuz dienen.

[112] Wörtl. Schatten des Schattens.

[113] Die dies aus der Grube ruft, um ihre Scheidung herbeizuführen.

[114] Da er sie nicht beauftragt hat, ihn ihr auch zu geben.

[115] Die vorangehende Lehre macht hierbei keinen Unterschied.

[116] Daß er sie nicht anführen wollte.

[117] Nachdem der Beauftragende die Stadt verlassen hatte.

[118] Ob er beim Erteilen des Auftrages damit einverstanden war, daß event. der Sohn seinen Vater vertrete.

[119] Od. unterschreiben; sie können damit nicht andere beauftragen.

Wenn jemand zu dreien gesagt hat: gebt meiner Frau einen Scheidebrief, so können sie auch andere beauftragen, ihn zu schreiben, weil er sie zu einem Gerichte bestellt[120] hat — so R. Meír. Folgende Lehre brachte R. Ḥanina aus Ono aus dem Gefängnisse[121]: Es ist mir überliefert, dass, wenn jemand zu dreien gesagt hat: gebt meiner Frau einen Scheidebrief, sie andere beauftragen können, ihn zu schreiben, da er sie zu einem Gerichte bestellt hat. R. Jose sagte: Wir sprachen zum Boten[122]: auch uns ist es überliefert, dass selbst wenn jemand zum hohen Gerichte in Jerušalem gesagt hat: gebt meiner Frau einen Scheidebrief, sie lernen[123] und ihn selber schreiben und ihr geben müssen. Wenn jemand zu zehn [Personen] gesagt hat: gebt[124] meiner Frau einen Scheidebrief, so muss einer schreiben und zwei unterschreiben; wenn aber: ihr alle schreibt, so muss einer schreiben und alle unterschreiben. Daher ist, wenn einer von ihnen gestorben ist, der Scheidebrief nichtig.

GEMARA. R. Jirmeja b. Abba sagte: Aus der Schule Rabhs sandten sie an Šemuél: Lehre uns der Meister, wie es denn sei, wenn jemand zu zweien gesagt hat: schreibt meiner Frau einen Scheidebrief und gebt ihn ihr, und diese einen Schreiber zu schreiben beauftragt und ihn unterschrieben[125] haben? Er ließ ihnen erwidern: Sie muß[126] fort; die Sache muß jedoch noch durchstudiert werden. — Was heißt: die Sache muß noch durchstudiert werden? Wollte man sagen, weil es Worte[127] sind, und ihm zweifelhaft war, ob Worte einem Vertreter übergeben werden können oder nicht, so sagte ja Šemuél im Namen Rabbis, die Halakha sei wie R. Jose, welcher sagt, daß Worte nicht einem Vertreter übergeben werden können!? — Vielmehr, folgendes war Šemuél fraglich: ist unter 'schreiben' ihre Unterschrift oder die Niederschrift des Scheidebriefes zu verstehen? — Sollte er dies aus unserer Mišna entscheiden: wenn jemand zu zweien gesagt hat: gebt meiner Frau einen Scheidebrief, oder zu dreien: schreibt meiner Frau einen Scheidebrief und gebt ihn ihr, so müssen sie selbst schreiben und ihr geben!? — Diese selbst ist ihm fraglich: ist unter 'schreiben' ihre Unterschrift oder die Niederschrift des Scheidebriefes zu verstehen? — Selbstverständlich die

---

[120] Drei Personen bilden ein Gerichtskollegium, u. er hat sie nicht mit dem Schreiben beauftragt. [121] Die er wohl von R. Aqiba hörte, als dieser verhaftet (cf. Br. Fol. 61b) war. [122] Zu RḤ., der diese Lehre brachte. [123] Das Schreiben, falls sie es nicht verstehen. [124] So auch in der jerušal. Mišna; der T. (weiter u. in der Parallelstelle Fol. 18b), die Mišna u. andere Texte haben כתבו; die Lesart כתבו ותנו der kursierenden Ausgaben ist wohl eine Korrektur. [125] Ob unter 'schreiben' in der Mišna das Schreiben des ganzen Scheidebriefes od. nur das Unterschreiben zu verstehen ist. [126] Vom 2. Manne, falls sie auf Grund eines solchen Scheidebriefes geheiratet hat. [127] Die den Beauftragten

Niederschrift des Scheidebriefes, denn der Schlußsatz lehrt: R. Jose sagte: Wir sprachen zum Boten: Auch uns ist es überliefert, daß, selbst wenn er zum hohen Gerichte in Jerušalem gesagt hat: gebt meiner Frau einen Scheidebrief, sie lernen und ihn selber schreiben und ihr geben müssen. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, die Niederschrift des Scheidebriefes, wenn du aber sagst, die Unterschrift, so gibt es ja kein Gericht, [dessen Mitglieder] nicht zu unterschreiben verstehen!? – Freilich, dies kann bei neuen Gerichtsmitgliedern vorkommen. – Wenn man annimmt, unter 'schreiben' sei die Unterschrift zu verstehen, während die Niederschrift des Scheidebriefes [durch andere] zulässig ist, [so ist ja einzuwenden,] Šemuél sagte ja im Namen Rabbis, die Halakha sei wie R. Jose, welcher sagt, Worte können einem Vertreter nicht übergeben werden!? – Ich will dir sagen, wenn wir annehmen, daß unter 'schreiben' die Unterschrift zu verstehen ist, so ist es hinsichtlich der Niederschrift ebenso, als würde er 'sagt' gesagt[128] haben, und R. Jose pflichtet hinsichtlich des Falles bei, wenn er 'sagt' gesagt hat[129]. – Pflichtet denn R. Jose hinsichtlich des Falles bei, wenn er 'sagt' gesagt hat, wir haben ja gelernt, wenn ihn der Schreiber geschrieben und ein Zeuge [unterschrieben] hat, sei er gültig, und hierzu sagte R. Jirmeja, dies sei zu verstehen, wenn der Schreiber unterschrieben[130] hat, und ferner sagte R. Ḥisda, diese Lehre vertrete die Ansicht R. Joses, welcher sagt, Worte können einem Vertreter nicht übergeben[131] werden. Wenn man nun sagen wollte, R. Jose pflichte hinsichtlich des Falles bei, wenn er 'sagt' gesagt hat, so kann ja ein Verderb entstehen, denn es kann vorkommen, daß er zu zweien gesagt hat: sagt dem Schreiber, daß er schreibe, und N. und N., daß sie unterschreiben, sie aber wegen der Beschämung des Schreibers einen von ihnen und den Schreiber unterschreiben lassen, während der Ehemann anders verfügt hat!? – Da der Meister gesagt hat, er[132] sei gültig, jedoch darf dies in Jisraél nicht geschehen, so kommt dies nicht vor. – Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht sagte er zu zweien: sagt dem Schreiber, daß er schreibe, und ihr unterschreibt, sie aber wegen der Beschämung des Schreibers einen von ihnen und den Schreiber unterschreiben las-

Fol. 67

übergeben worden sind. [128] Als würde er sie beauftragt haben, anderen zu sagen, daß sie den Scheidebrief schreiben. [129] Da er nicht darauf geachtet hat, sie mit der Niederschrift des Scheidebriefes zu beauftragen. [130] Wenn er gleichzeitig als Unterschriftzeuge fungiert. [131] Der Unterzeichner muß den Auftrag selbst erhalten haben, somit ist nicht zu berücksichtigen, der Ehemann könnte den Auftrag erteilt haben, daß jemand den Scheidebrief schreibe u. 2 andere Personen ihn unterschreiben, der Vertreter aber den Schreiber als Zeugen unterschreiben ließ, um ihn nicht dem Verdachte auszusetzen, man wolle ihn nicht als Zeugen anerkennen. [132] Der Scheidebrief, in dem Falle, wenn der Ehemann verfügt hat, daß man einen Schreiber mit dem Schreiben u. andere Personen mit sen, während der Ehemann anders verfügt hat!? – Ich will dir sagen, auch in diesem Falle ist er gültig, jedoch darf dies nicht geschehen. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, er sei gültig, und es dürfe nicht geschehen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, er sei gültig und es dürfe geschehen!? – Vielmehr, R. Jose lehrte zweierlei, und Šemuél ist seiner Ansicht hinsichtlich des einen[133] und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen[134].

Der Text. Šemuél sagte: Rabbi lehrte, die Halakha sei wie R. Jose, welcher sagt, Worte können einem Vertreter nicht übergeben werden. R. Šimón b. Rabbi sprach vor ihm: Was veranlaßte den Meister, wo doch R. Meír und Ḥanina aus Ono gegen R. Jose streiten, zu lehren, die Halakha sei wie R. Jose? Dieser erwiderte ihm: Schweige, mein Sohn, schweige, du hast R. Jose nicht gesehen; hättest du ihn gesehen, [so würdest du wissen,] daß Gesetzeskunde bei ihm ist. Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda zählte die Vorzüge der Weisen auf. R. Meír ist Gelehrter und Schreiber[135]; R. Jehuda ist ein Weiser, wenn er es will; R. Tryphon ist ein Nußhaufe[136]; R. Jišmáél ist ein aufgespeicherter Laden; R. Áqiba ist eine vollgestopfte Schatzkammer; R. Joḥanan b. Nuri ist ein Krämerkorb[137]; R. Eleázar b. Ázarja ist ein Gewürzkorb; die Lehre des R. Eliézer b. Jáqob [faßt nur] einen Kab, ist aber geläutert; R. Jose hat seine Gesetzeskunde bei sich; R. Šimón mahlt viel und verschüttet wenig. Hierzu wird gelehrt, er vergesse wenig, und was er verschüttet, ist nur Kleie. So sagte auch R. Šimón zu seinen Schülern: Kinder, lernt meine Normen, denn meine Normen sind ausgesucht, von den ausgesuchten Normen R. Áqibas.

Der Text. Wenn jemand zu zweien gesagt hat: sagt dem Schreiber, daß er [den Scheidebrief] schreibe, und N. und N., daß sie ihn unterschreiben, so ist er, wie R. Hona im Namen Rabhs sagt, gültig, jedoch darf dies in Jisraél nicht geschehen. Úla sprach zu R. Naḥman, und manche sagen, R. Naḥman zu Úla: Weshalb darf, wenn er gültig ist, dies in Jisraél nicht geschehen? Dieser erwiderte: Es ist zu berücksichtigen, sie könnte Zeugen[138] mieten. – Ist dies denn zu berücksichtigen, es wird ja gelehrt, daß die Weisen bei Zeugen, die einen Kaufschein oder einen Scheidebrief unterschrieben haben, diese Sache[139] nicht be-

---

der Unterzeichnung beauftrage. [133] Daß Worte einen Vertreter nicht übergeben werden können. [134] Hinsichtl. des Falles, wenn er 'sagt' gesagt hat. [135] Cf. Sot. Fol. 20a. [136] Wenn man eine Nuß vom Haufen nimmt, so rollen die anderen nach, so pflegte RT., wenn er mit einer Lehre begann, solche in Fülle vorzutragen. [137] In dem sich alles mögliche durcheinander befindet. [138] Daß der Ehemann sie beauftragt habe, andere Personen zum Schreiben des Scheidebriefes zu veranlassen. [139] Sie könnten zur Unterzeichnung einer gerücksichtigt haben!? – Eine Handlung begehen sie nicht, reden aber könnten sie wohl[140].

Wenn jemand zu zweien gesagt hat: sagt dem Schreiber, daß er [den Scheidebrief] schreibe, und ihr unterschreibt ihn, so ist er, wie R. Ḥisda sagt, gültig, jedoch darf dies in Jisraél nicht geschehen, und wie Rabba b. Bar Ḥana sagt, gültig und es darf geschehen. R. Naḥman sagt, gültig und es dürfe nicht geschehen, und R. Šešeth sagt, gültig und es dürfe geschehen. Rabba sagt, gültig und es dürfe nicht geschehen, und R. Joseph sagt, gültig und es dürfe geschehen. Manche wenden dies[141] um. Col.b

WENN JEMAND ZU ZEHN [PERSONEN] GESAGT HAT: SCHREIBT EINEN SCHEIDEBRIEF. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand zu zehn [Personen] gesagt hat: schreibt meiner Frau einen Scheidebrief und gebt ihn ihr, so schreibe einer in Vertretung aller; wenn aber: schreibt ihr alle, so schreibe einer in Gegenwart aller. [Sagt er:] bringt meiner Frau einen Scheidebrief, so bringe ihn einer in Vertretung aller, wenn aber: bringt ihr alle, so bringe ihn einer in Begleitung aller. Sie fragten: Wie ist es, wenn er sie gezählt[142] hat? R. Hona sagt, wenn er sie gezählt hat, sei es nicht ebenso, als würde er 'alle' gesagt haben, und R. Joḥanan im Namen des R. Eleázar aus Ruma sagt, wenn er sie gezählt hat, sei es ebenso, als würde er 'alle' gesagt haben. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht, das eine, wenn er alle gezählt hat, und das andere, wenn er einige von ihnen gezählt hat. Manche erklären es nach dieser Richtung und manche nach jener Richtung[143].

R. Jehuda ordnete an, daß man in einem Scheidebriefe, bei dem 'alle' zu berücksichtigen[144] ist, [schreibe:] schreibt[145] ihr alle oder einer von euch, unterschreibt ihr alle oder zwei von euch, bringt ihn ihr alle oder einer von euch. Raba sprach: Es kann ja vorkommen, daß er seine Worte beschneidet, indem er nur 'ihr alle' und nicht 'einer von euch' sagt, und [der Scheidebrief] ungültig[146] wird!? Vielmehr, sagte Raba, [schreibe man:] einer von euch schreibe, zwei von euch unterschreiben und einer von euch bringe ihn[147] ihr.

---

fälschten Urkunde angestiftet worden sein. [140] Sie sind nicht verdächtigt, Falsches zu unterschreiben, wohl aber solches zu behaupten. [141] Die Ansichten von R. u. RJ. [142] Ohne 'ihr alle' gesagt zu haben. [143] Nach der einen Erklärung hat er, wenn er alle gezählt hat, alle, wenn aber nur einige, zwei von diesen damit beauftragt, nach der anderen Erklärung hat er, wenn er einige gezählt hat, damit bekundet, daß diese ihn unterschreiben sollten, wenn er aber alle gezählt hat, so wollte er damit nur sagen, daß er den Auftrag in Gegenwart aller erteile. [144] Wenn der Auftrag, ihn zu schreiben, in Gegenwart vieler Personen erfolgt ist. [145] Dh. der Ehemann hat hierzu beauftragt. [146] Wenn einer bei der Ausführung fehlt. [147] Man gebrauche die W.e 'ihr alle' überhaupt nicht.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND, DER VOM KORDIAKOS BEFALLEN WORDEN IST, SAGT: SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, SO HAT ER NICHTS GESAGT. WENN JEMAND GESAGT HAT: SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF, UND DARAUF VOM KORDIAKOS BEFALLEN WIRD UND SAGT: SHREIBT IHN NICHT, SO SIND SEINE LETZTEN WORTE NICHTIG. WENN JEMAND STUMM GEWORDEN IST, UND AUF DIE FRAGE, OB MAN SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF SCHREIBE, MIT DEM KOPF NICKT, SO PRÜFE MAN IHN DREIMAL; WENN ER AUF JA BEJAHEND UND AUF NEIN VERNEINEND ANTWORTET, SO SCHREIBE MAN IHN UND GEBE IHR.

GEMARA. Was ist Kordiakos? Šemuél erwiderte: Den der neue Wein in der Kelter gebissen[1] hat. – Sollte es doch heißen: den der neue Wein gebissen hat!? – Folgendes lehrt er uns: dieser Geist heißt Kordiakos. – Wobei ist dies von Bedeutung? – Bei einem Amulett[2]. – Welches Mittel gibt es dagegen? – Mageres[3] auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und verschnittener Wein.

Abajje sagte: Mutter sagte mir: Gegen einen Sonnen[stich] desselben Tages wirkt ein Krug Wasser; gegen einen von zwei Tagen wirkt Aderlaß; gegen einen von drei Tagen wirkt mageres auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und verschnittener Wein. Gegen einen veralteten Sonnen[stich] hole man eine schwarze Henne, reiße sie kreuz und quer durch, rasiere [dem Kranken] die Mitte seines Kopfes, lege sie hinauf und lasse sie liegen, bis sie festklebt; sodann steige er bis zum Halse in Wasser hinab, bis er schwach wird, tauche unter, steige wieder herauf und setze sich nieder. Wenn nicht dies, so esse er Lauch und steige bis zum Halse in Wasser hinab, bis er schwach wird, tauche unter, steige wieder herauf und setze sich nieder. Gegen einen Sonnen[stich] wirkt mageres auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und verschnittener Wein, gegen Erkältung wirkt fettes auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und roher[03] Wein.

Einst ließen die Leute des Exilarchen, die R. Åmram den Frommen zu kränken pflegten, ihn auf Schnee schlafen, und am folgenden Morgen sprachen sie zu ihm: Was wünscht der Meister, daß man ihm hole? Indem er sich sagte, daß sie alles, was er ihnen sagen wird, verkehrt machen werden, sprach er zu ihnen: Magerès auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und verschnittenen Wein. Da holten sie ihm fettes auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und rohen Wein. Als Jalta[4] es hörte, führte sie ihn ins Bad und ließ ihn im Badewasser stehen, bis das Badewasser in Blut verwandelt und sein Leib voll Wunden bedeckt war. R. Joseph arbeitete[5] in der Mühle. R. Šešeth arbeitete bei Balken. Er sagte: Bedeutend ist die Arbeit, denn sie erwärmt ihren Herrn.

---

[1] Der dadurch in einen intensiven Rausch verfallen ist, nach Maimonides eine Art Epilepsie. Wie aus dem Zusammenhange u. den Auslegungen beider Talmudim zu ersehen, handelt es sich hierbei nicht um eine Herz- od. Gemütskrankheit, sondern um einen starken, mit epileptischen Bewegungen verbundenen Rausch, somit ist die Ableitnug unseres Wortes vom gr. *χαρδιακός* (so Mussafia, Levy u. ihre Abschreiber) falsch; es ist vielmehr von *χορδᾶκος*, Kordax, der Taumler, abzuleiten. [2] Das eine Beschwörung des Geistes enthält; sein

Einst sprach der Exilarch zu R. Šešeth: Weshalb speist der Meister nicht bei uns? Dieser erwiderte: Deine Diener sind ungeraten; sie sind hinsichtlich eines Gliedes von Lebendem[6] verdächtig. Jener fragte: Wer beweist dies? Dieser erwiderte: Ich will es dir beweisen. Da sprach er zu seinem Diener: Geh, stiehl einen Fuß vom Vieh[7] und bring ihn mir. Alsdann[8] sagte er zu jenen: Legt mir die Teile des Viehs vor. Als sie ihm dann drei Füße vorlegten, sprach er zu ihnen: Hatte dieses drei Füße!? Da schnitten sie einen von einem anderen [Vieh] ab und legten ihm vor. Hierauf sagte er zu seinem Diener, daß er auch seinen vorlege, und sprach zu ihnen: Hatte dieses fünf Füße!? Jener sprach dann zu ihm: Wenn dem nun so ist, so sollen sie [das Essen] in Gegenwart des Dieners des Meisters zubereiten, und er esse. Dieser erwiderte: Gut. Da stellten sie für ihn einen Tisch hin, holten das Fleisch und setzten ihm ein Stück vor, das ihn erwürgen[9] sollte. Er aber betastete es und wickelte es in sein Sudarium. Nach der Mahlzeit sagten sie zu ihm, ein Fol. 68 silberner Becher sei gestohlen[10] worden, und als sie ihn untersuchten, fanden sie es in seinem Sudarium gewickelt. Da sprachen sie zu ihm: Nun sehen wir, daß der Meister nicht essen, sondern uns nur kränken wollte. Dieser erwiderte: Ich wollte auch essen, nur merkte ich den Geschmack von Aussätzigem. Jene sprachen: Wir haben heute kein Aussätziges hergerichtet. Er erwiderte ihnen: Untersucht die Stelle[11]. R. Ḥisda sagte nämlich: Schwarz auf weiß[12] oder weiß auf schwarz ist eine Verletzung. Da untersuchten sie diese und es stimmte. Als er hinausgegangen war, gruben sie eine Grube, legten eine Matte darüber und sprachen zu ihm: Möge der Meister kommen und ausruhen. Da räusperte sich R. Ḥisda hinter ihm. Alsdann sprach er zu einem Knaben:

Name muß genannt sein. 3. Wörtl. rotes. 03. Dh. unverschnitten. 4. Die Tochter des Fürsten u. Frau R. Naḥmans, der im Hause des Exilarchen verkehrte. 5. Wenn er erkältet war. 6. Solches zum Essen vorzusetzen. 7. Das an jenem Tage geschlachtet worden war. 8. Als das hergerichtete Vieh bei Tafel aufgetragen wurde. 9. Das kleine Knochen enthielt; RS. war blind u. konnte es nicht sehen. 10. Um ihn untersuchen zu können, da sie es merkten. 11. An der

Trage mir deinen Schriftvers[13] vor. Dieser sprach:[14] *Biege nach rechts oder nach links ab.* Da fragte er seinen Diener: Was siehst du? Dieser erwiderte: Eine Matte liegen. Da sprach er: Umgehe sie. Als er hinausgegangen war, fragte ihn R. Ḥisda: Woher wußte es der Meister? Dieser erwiderte: Erstens, weil der Meister mir zugeräuspert hat, zweitens, weil der Knabe mir den Vers vorgetragen hat, und drittens, weil die Diener verdächtig sind, denn sie sind ungeraten.

[15] *Ich schaffte mir Sänger und Sängerinnen an, Vergnügungen der Menschenkinder, šidda und šiddoth. Sänger und Sängerinnen,* das sind verschiedene Arten Musik. *Vergnügungen der Menschenkinder,* das sind Wasserbassins und Bäder. *Šidda und šiddoth,* das sind, wie sie hier erklären, Dämonen und Dämoninnen [šidetin], und wie sie im Westen erklären, Wagen [šidatha]. R. Joḥanan sagte: Dreihundert Arten von Dämonen gab es in Šiḥin, doch weiß ich nicht, was šidda ist.

Der Meister sagte: Wie sie hier erklären, Dämonen und Dämoninnen. Wozu brauchte er Dämonen und Dämoninnen? – Es heißt:[16] *und das Gebäude, als es gebaut wurde, aus ganzen Steinen vom Bruche &c.* Er sprach zu den Gelehrten: Wie mache ich[17] es? Sie erwiderten ihm: Es gibt den Šamir, den Moše zu den Steinen des Schulterkleides verwandte[18]. Er fragte: Wo ist er zu finden? Diese erwiderten: Hole Dämonen und Dämoninnen und zwinge sie; vielleicht wissen sie es. Hierauf holte er Dämonen und Dämoninnen und zwang sie; sie aber sprachen zu ihm: Wir wissen es nicht, vielleicht weiß es Ašmodaj, der König der Dämonen. Er fragte: Wo befindet er sich? Diese erwiderten: Er befindet sich auf jenem Berge. Er grub da einen Brunnen, den er mit Wasser gefüllt, mit einem Felsblock zugedeckt und mit seinem Siegelringe versiegelt hat. Jeden Tag steigt er auf den Himmel hinauf und besucht das himmlische Kollegium, sodann steigt er zur Erde herab und besucht das irdische Kollegium. Alsdann untersucht er seinen Siegel und öffnet [den Brunnen], und nachdem er getrunken hat, deckt er ihn wieder zu, versiegelt ihn und entfernt sich. Hierauf entsandte er Benajahu, den Sohn Jehojadâs, dem er eine Kette, auf der der Gottesname eingegraben war, einen Ring, auf dem der Gottesname eingegraben war, ein Bündel Wolle und einen Schlauch Wein mitgab. Dieser ging hin und grub eine Grube unter [dem Brunnen], ließ das Wasser ablaufen und verstopfte [die Öffnung] mit Wolle; sodann grub er eine Grube über diesem, goß den Wein hinein[19] und verstopfte sie. Alsdann kletterte er auf einen Baum und setzte sich da nieder. Hierauf kam jener, untersuchte den Siegel,

---

Haut. [12] Eine schwarze Stelle auf einer weißen Haut. [13] Vgl. S. 364 Anm. 210. [14] iiSam. 2,21. [15] Ecc. 2,8. [16] iReg. 6,7. [17] Die Steine ohne Werkzeuge zurichten. [18] Cf. Sot. Fol. 48b. [19] Der durch eine Öffnung in den veröffnete [den Brunnen] und fand darin Wein; da sprach er: Es heißt: [20]*ein Spötter ist der Wein, ein Lärmer der Rauschtrank, wer sich darin ergeht, wird nicht weise*; ferner heißt es:[21]*Hurerei, Wein und Most benehmen das Herz*; ich werde nicht trinken. Als er aber durstig ward, und sich nicht mehr enthalten konnte, trank er, berauschte sich und legte sich schlafen. Da kam [Benajahu] herab, legte ihm die Kette an und verschloß sie. Als er aufwachte und sich gebärdete, sprach dieser zu ihm: Der Name deines Herrn ist auf dir, der Name deines Herrn ist auf dir! Während er ihn festhielt und führte, rieb er sich an jede Palme, an die er herankam, und riß sie um; an jedes Haus, an das er herankam, und stürzte es ein. Als sie an die Hütte einer Witwe herankamen, Col.b kam sie heraus und flehte ihn an; da bog er seinen Körper nieder und brach einen Knochen. Da sprach er: Das ist es, was geschrieben steht:[22]*eine weiche Zunge zerbricht Knochen.* Hierauf sah er einen Blinden, der sich vom Wege verirrte, und er brachte ihn auf den Weg. Hierauf sah er einen Betrunkenen, der sich vom Wege verirrte, und er brachte ihn auf den Weg. Hierauf sah er ein Hochzeitsfest, wobei man sich belustigte; da weinte er. Hierauf hörte er jemand zu einem Schuster sagen, daß er ihm Schuhe für sieben Jahre mache; da lachte er. Hierauf sah er einen Zauberer Zauberei treiben; da lachte er. Endlich langten sie an, jedoch wurde er drei Tage Šelomo nicht vorgeführt. Am ersten Tage fragte er, weshalb der König nicht nach ihm verlange, und man erwiderte ihm, er sei vom Trinken müde. Da nahm er einen Ziegelstein und legte ihn auf einen anderen. Als man dies Šelomo berichtete, sprach er zu ihnen: Er sagte euch damit: gebt ihm mehr zu trinken. Am folgenden Tage fragte er wiederum, weshalb der König nicht nach ihm verlange, und man erwiderte ihm, er sei vom Essen müde. Da nahm er den Ziegelstein vom anderen herunter und legte ihn auf die Erde. Als man dies Šelomo berichtete, sprach er zu ihnen: Er sagte euch damit: entzieht ihm das Essen. Nach Ablauf von drei Tagen führte man ihn ihm vor; da nahm er ein Rohr, maß vier Ellen ab, warf es ihm zu und sprach: Merke, wenn du gestorben bist, hast du von dieser Welt nichts mehr als vier Ellen; du hast nun die ganze Welt erobert, doch genügte es dir nicht, bis du auch mich bezwungen hast. Dieser erwiderte: Ich verlange von dir sonst nichts; ich will den Tempel bauen und brauche den Šamir. Jener sprach: Mir ist er nicht übergeben worden, sondern dem Meeresfürsten, und dieser vertraut ihn keinem anderen als dem Auerhahn an, dem er auf seinen Schwur[23]traut. — Was macht dieser mit ihm? — Er bringt ihn auf einen unbewachsenen Felsen und legt ihn auf die Spitze, wodurch er den Felsen spaltet; sodann

siegelten Brunnen floß. [20] Pr. 20,11. [21] Hos. 4,11. [22] Pr. 25,15. [23] Daß schüttet er da Baumsamen hinein, sodaß er bewachsen wird. Deshalb übersetzen wir [seinen Namen] Bergspalter[24]. Hierauf suchten sie [und fanden] das Nest eines Auerhahnes, der Junge hatte, und bedeckten das Nest mit durchsichtigem Glas. Als dieser kam und hineingehen wollte, aber nicht konnte, holte er den Šamir und legte ihn hinauf; da schrie jener ihn an, sodaß er ihn fallen ließ, worauf jener ihn fortnahm. Da ging er fort und drosselte sich wegen seines Schwures.

Hierauf fragte ihn Benajahu: Weshalb hast du, als du den Blinden vom Wege abirren sahest, ihn auf den Weg gebracht? Dieser erwiderte: Über ihn rief man im Himmel aus, daß er ein vollendet Frommer sei, und wer ihm eine Gefälligkeit erweist, dem sei die zukünftige Welt beschieden. – Weshalb hast du, als du den Betrunkenen vom Wege abirren sahest, ihn [auf den Weg] gebracht? Dieser erwiderte: Über ihn rief man im Himmel aus, daß er ein vollendeter Frevler sei, und ich erwies ihm eine Gefälligkeit, damit er seine Welt verzehre[25]. – Weshalb hast du, als du das Hochzeitsfest sahest, geweint? Dieser erwiderte: Der Mann wird innerhalb dreißig Tagen sterben und [die Frau] dreizehn Jahre auf den minderjährigen Eheschwager warten müssen[26]. – Weshalb hast du, als du den Mann zum Schuster sagen hörtest, daß er ihm Schuhe für sieben Jahre mache, gelacht? Dieser erwiderte: Ihm sind keine sieben Tage beschieden, und Schuhe für sieben Jahre wollte er. – Weshalb hast du, als du den Zauberer Zauberei treiben sahest, gelacht? Dieser erwiderte: Er saß auf einem königlichen Schatze und sollte lieber das hervorzaubern, was sich unter ihm befand. Er behielt ihn bei sich, bis er den Tempel erbaut hatte. Eines Tages befand er sich mit ihm allein und sprach zu ihm: Es heißt:[27]*Kraft und Höhe*[28] *hat er,* und wir erklären, unter Kraft seien die Dienstengel und unter Höhe die Dämonen zu verstehen; womit seid ihr uns überlegen? Dieser erwiderte: Nimm mir die Kette ab und gib mir deinen Ring, so will ich dir meine Überlegenheit zeigen. Da nahm er ihm die Kette ab und gab ihm seinen Ring. Hierauf verschlang er ihn[29], setzte einen Flügel auf den Himmel und den anderen Flügel auf die Erde und schleuderte ihn vierhundert Parasangen weit. Über jene Stunde sprach Šelomo:[30]*Was ist der Gewinn des Menschen für all seine Mühe, womit er sich unter der Sonne abmüht.*[31]*Das ist mein Teil von aller meiner Mühe.* Was heißt *das*? – Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, sein

---

er ihn zurückbringen werde.

[24] So übersetzen Onkelos u. Jonathan das bibl. דוכיפת, wofür der Syrer תרנגול ברא, Auerhahn, hat.

[25] Damit ihm nichts für die zukünftige Welt zurückbleibe.

[26] Bis zu seiner Großjährigkeit, um an ihr die Ḥaliça vollziehen zu können.

[27] Num. 24,8.

[28] So nach Onkelos u. Jonathan.

[29] Aus dem Texte geht nicht hervor, ob Šelomo od. den Ring.

Stab, und einer sagt, sein Kaftan. Er ging dann an die Türen [betteln], und wohin er kam, sagte er:[32]*ich Qoheleth war König über Jisraél in Jerušalem.* Als er zum Synedrium kam, sprachen die Gelehrten: Ein Narr bleibt nicht an einer Sache hängen, was hat dies zu bedeuten? Sie fragten dann Benejahu, den Sohn Jehojadás, ob der König nach ihm verlangt habe, und er verneinte dies. Hierauf fragten sie die Königinnen, ob der König ihnen beiwohne, und sie bejahten dies. Da ließen sie ihnen sagen, daß sie seine Füße untersuchen[33]mögen. Diese erwiderten, er komme in Strümpfen und fordere sie auch während ihrer Menstruation auf, auch fordere er sogar seine Mutter Bath Šebá auf. Hierauf ließen sie Šelomo holen und gaben ihm einen Ring und eine Kette, auf denen der Gottesname eingegraben war, und als er zu ihm hineinkam und dieser ihn sah, flog er fort. Dennoch fürchtete er sich vor ihm, und hierauf deutet der Schriftvers:[34]*Siehe, das ist das Bett Šelomos, sechzig Helden, von den Helden Jisraéls, umringen dasselbe; sie alle mit der Hand am Schwerte, im Kampfe erfahren; jeder mit dem Schwerte an der Hüfte, wegen nächtlichen Grauens.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, er war König und Gemeiner[35], und einer sagt, er war König, Gemeiner und König.

Gegen Blut[andrang] im Kopfe nehme man Buchsbaumholz, eine Bachweide, eine feuchte Myrte, eine Olive, Schilf, Rosmarin, und Grünkraut, koche sie zusammen und lege dreihundert Becher auf die eine Seite des Kopfes und dreihundert Becher auf die andere Seite des Kopfes. Wenn nicht dies, so koche man eine weiße Rose, [deren Blätter] nach einer Seite gerichtet sind, und lege sechzig Becher auf die eine Seite des Kopfes und sechzig Becher auf die andere Seite des Kopfes. Gegen Migräne hole man einen Auerhahn und schlachte ihn mit einem weißen Zuz über die Seite des Kopfes, die ihn schmerzt, jedoch achte man, daß ihm das Blut nicht die Augen blende; sodann hänge man ihn an den Türpfosten, damit er beim Hineingehen und beim Herausgehen an diesen reibe. Fol. 69 Gegen den Star hole man einen siebengliedrigen Skorpion, trockne ihn im Schatten, sodann zerreibe man zwei Teile Stibium und einen Teil von diesem und schütte drei Schminkstifte in das eine Auge und drei Schminkstifte in das andere Auge, mehr aber nicht, denn das Auge könnte ihm platzen. Gegen Nachtblindheit hole man einen Strick aus Haar und binde damit seinen Fuß an den Fuß eines Hundes, und Kinder sollen hinter ihm mit Scherben klopfen und sprechen: Alter, Hund, Narr, Hahn. Sodann sammle man sieben Stückchen Fleisch aus sieben Häusern, lege sie in die Türpfanne und er[36]esse

---

30. Ecc. 1,3. 31. Ib. 2,10. 32. Ib. 1,12. 33. Die Dämonen haben Hühnerfüße; cf. Ber. Fol. 6a. 34. Cant. 3,7,8. 35. Nachdem Ašmodaj sich seiner bemächtigte,

sie auf dem Misthaufen der Stadt. Nachher löse er den Strick aus Haar und spreche wie folgt: Die Blindheit des N., des Sohnes der N., möge N., den Sohn der N., verlassen und in den Augapfel des Hundes fahren. Gegen Tagblindheit hole man die Milzen von sieben Tieren und brate sie auf einer Baderschale. Er bleibe im [Hause] und ein anderer stehe draußen, und der Blinde spreche: gib sie mir, daß ich sie esse, worauf der Sehende erwidere: nimm und iß. Nachdem er sie gegessen hat, zerbreche er die Schale, denn sonst könnte sie zu ihm zurückkehren. Gegen Nasenbluten hole man einen Priester, der Levi heißt, und dieser schreibe [das Wort] Levi rückwärts. Wenn nicht dies, so hole man irgend jemand und er schreibe rückwärts: ich Papi Šila, Sohn des Sumaqi. Wenn nicht dies, so schreibe er wie folgt: der Geschmack des Eimers in Silberwasser, der Geschmack des Eimers[37] in Makelwasser. Wenn nicht dies, so hole man Kleewurzeln, einen Strick von einem alten Bette, Papyrus, Safran, das Rote der Palme und verbrenne sie zusammen; sodann hole man ein Büschel Wolle, drehe daraus zwei Dochte, weiche sie in Essig, wälze sie in die Asche und setze sie an die Nasenlöcher. Wenn nicht dies, so suche man einen Wasserarm, der von Osten nach Westen fließt, spreize den einen Fuß nach der einen Seite und den anderen Fuß nach der anderen Seite, nehme Erde mit der rechten Hand von unter dem linken Fuße und mit der linken Hand von unter dem rechten Fuße, drehe zwei Dochte aus Wolle, wälze sie in die Erde und setze sie an die Nasenlöcher. Wenn nicht dies, so setze er sich unter eine Traufe, sodaß das Wasser auf ihn falle, und spreche: wie dieses Wasser aufhört, so höre die Blutung des N., des Sohns der N., auf. Wenn einem Blut aus dem Munde kommt, so untersuche man es mit einem Weizenhalm; bleibt er haften, so kommt es aus der Lunge, und es gibt ein Mittel dagegen, wenn aber nicht, so kommt es aus der Leber, und es gibt kein Mittel dagegen. R. Ithaj sprach zu R. Aši: Wir haben ja aber entgegengesetzt gelernt: wenn die Leber fehlt und nichts zurückgeblieben ist, wenn die Lunge durchlöchert oder defekt ist[38]!? Dieser erwiderte: Da es aus dem Munde kommt, so wird wohl [die Leber] zerrieben sein.

Der Meister sagte: Wenn es aus der Lunge kommt, so gibt es ein Mittel dagegen. Welches Mittel gibt es dagegen? – Man nehme sieben Handvoll zerriebenen Mangold, sieben Handvoll zerriebenen Lauch, fünf Handvoll Brustbeeren, drei Handvoll Linsen, eine Handvoll Kümmel,

---

gelangte er nicht mehr zur Regierung. 36. Wohl der Hund. 37. Einen Sinn wird man wohl in diesen Zaubersprüchen kaum suchen, doch ist es wohl richtiger במיכסף u. במיפגם zu lesen. 38. So ist das Vieh zum Genusse verboten, da es nicht lebensfähig war; demnach ist die Verletzung der Lunge gefährlicher.

eine Handvoll Gewürz[39] und ebensoviel Gekröse von einem erstgeborenen Vieh, koche sie und esse es; nachher trinke man kräftigen Met vom Ṭebeth[40]. Gegen Zahn[schmerzen] nehme man, wie Rabba b. R. Hona sagte, einen einzelnen Knoblauchzeh, zerreibe ihn mit Öl und Salz und lege ihn auf den Daumennagel der Seite, an der er Schmerzen hat. Man mache aber ringsum einen Rand aus Teig und achte, daß er das Fleisch nicht berühre, denn es ist wegen Aussatzes schädlich. Gegen Gaumen[blasen] nehme man, wie R. Joḥanan sagte, Bertramwurz; diese ist ebensogut wie Mamru[41], und die Wurzel der Bertramwurz ist besser als Mamru. Zur Eindämmung[42] nehme man diese in den Mund. Zum Reifen[43] nehme man Kleie von der Oberfläche des Siebes[44], Linsen mit dem Staube, Fönnkraut und Hopfenblüten; hiervon nehme man ungefähr eine Nuß in den Mund. Zur Öffnung[45] blase ihm jemand weiße Kresse mit einem Weizenhalm hinein. Zur Heilung nehme man Erde, die von einem Abort beschattet wird, knete sie mit Honig und esse sie; dies ist wirksam. Gegen Schnupfen nehme man ungefähr eine Pistazie Ammoniak, ungefähr eine Nuß süßes Galbanum, einen vollen Löffel weißen Honig, ein Maḥozisches Naṭla[46] klaren Wein und koche sie zusammen; wenn der Ammoniak gar ist, so ist alles gar. Wenn nicht dies, Col.b so hole man ein Viertel[log] Milch von einer weißen Ziege, gieße sie auf drei Kohlwurzeln und rühre es mit einem Spane von Marmahinholz um; wenn der Marmahinspan gar ist, ist alles gar. Wenn nicht dies, so nehme man Kot von einem weißen Hunde und knete ihn mit Harz. Soweit möglich, esse man keinen Kot, denn er lockert [die Glieder]. Gegen Beängstigung hole man einen Lilithpfeil[47], wende ihn um[48], gieße Wasser darüber und trinke es. Wenn nicht dies, so nehme man Wasser, von dem ein Hund nachts getrunken hat; jedoch achte man darauf, daß es nicht offen gestanden[49] hat. Gegen Offengestandenes[50] nehme man ein Maß reinen Wein. Gegen Blattern nehme man ein Maß Wein mit roter Aloe. Gegen Herzschwäche nehme man drei Gerstenkuchen, weiche sie in Quarkbrei, der keine vierzig Tage alt ist, und esse sie; nachher trinke man verschnittenen Wein. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Dies verursacht ja erst recht Herzschwäche!? Dieser erwiderte: Ich sagte dies gegen Herzbeschwerden[51]. Gegen Herzschwäche aber nehme man drei Gerstenkuchen, weiche sie in Honig und esse sie; nachher trinke man reinen Wein. Gegen Herzschmerzen nehme man drei Eier Minze, ein Ei Kümmel, ein Ei Mohn und esse es. Gegen Darmschmerzen hole man dreihundert lange Pfefferkörner und jeden Tag trinke man hundert von diesen mit Wein. Rabin aus Nereš bereitete für die Tochter R. Ašis hundertundfünfzig von den unsrigen zu, und sie genas. Gegen den Leibwurm[52] nehme man ein Maß Wein mit Lorbeerblättern. Gegen den weißen Leibwurm nehme man Raukensamen, wickle sie in einen Baumwolllappen, weiche sie in Wasser und trinke es. Man achte jedoch, daß man kein Samenkorn [verschlucke], denn es könnte ihm die Därme durchlöchern. Zur Stillung [des Durchfalles] nehme man feuchten Sison in Wasser. Zur Förderung nehme man getrockneten in Wasser. Als Merkzeichen diene dir: feuchte Binsen zum Verstopfen des Flusses. Gegen Milz[krankheit][53] hole man sieben Wasserblutegel, trockne sie im Schatten, und jeden Tag trinke man zwei oder drei in Wein. Wenn nicht dies, so hole man die Milz einer Ziege, die noch nicht geworfen hat, hefte sie an einen Ofen, stelle sich davor und spreche: wie diese Milz trokken wird, so werde auch die Milz des N., des Sohnes der N., trocken. Wenn nicht dies, so drücke man sie zwischen die Balkenschichte eines neuen Hauses und spreche dasselbe. Wenn nicht dies, so suche man nach einem Toten, der am Šabbath gestorben ist, und lege die Hand von diesem auf seine Milz und spreche: wie diese Hand vertrocknet ist, so werde die Milz des N., des Sohnes der N., trocken. Wenn nicht dies, so hole man einen Fisch, brate ihn in einer Schmiede und esse ihn mit Wasser der Schmiede[03] und trinke nachher vom Wasser der Schmiede. Einst trank eine Ziege vom Wasser einer Schmiede, und als man sie schlachtete, fand man bei ihr keine Milz. Wenn nicht dies, so öffne man auf seinen Namen ein Faß Wein[54]. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wer ein Faß Wein hat, kommt nicht zum Meister[55]; vielmehr [esse man] regelmäßig das Morgenbrot, denn dies ist zuträglich für den ganzen Körper. Gegen Unterleibsschmerzen nehme man Akakia, Ilva[56], Quecksilber, Silberschlacke, eine Kapsel Gewürze, Taubenkot und lege sie im Sommer in einen Lappen aus Leinen und im Winter in einen solchen aus Baumwolle[57]. Wenn nicht dies, so trinke man verdünnten Met. Gegen Hüften-

---

[39] Statt רחבלי ist mit Handschriften דתבלי zu lesen. [40] In diesem Monat wurde er wohl wegen der Kälte besonders kräftig zubereitet. [41] Aram. Name einer Pflanze, dessen Übersetzung sich nicht feststellen läßt. [42] Der Krankheit, daß sie sich nicht weiter verbreite. [43] Daß der Eiter sich ansammle u. die Blasen reif zum Bersten werden. [44] Die grobe Kleie, die beim Sieben zurückbleibt. [45] Der Blasen. [46] Kleines Flüssigkeitsmaß von 1½ Eiern Inhalt. [47] Nach Raschi Meteorstein. [48] Mit der Spitze nach unten. [49] Flüssigkeiten, die nachts offen gestanden haben, darf man nicht trinken, da eine Schlange sie vergiftet haben kann. [50] Wenn man solches getrunken hat. [51] Wörtl. Schwere

---

des Herzens. [52] Viell. Bandwurm; nach Raschi Würmer in den Därmen, jed. wäre der Plural zu erwarten. [53] Wie aus der weiter folgenden Besprechung zu schließen, Verfettung od. Verwässerung der Milz. [03] In dem das glühende Eisen gekühlt wird. [54] Er trinke recht viel Wein. [55] Um nach einem Heilmittel zu fragen; er leidet nicht daran. [56] Spezereien od. Pflanzen, deren Übersetzung sich nicht feststellen läßt; Aloe ist ganz unwahrscheinlich, da der T. dafür אהלא hat. [57] Die wohl auf den Unterleib zu legen sind. [58] Cf. Sab. Fol.

krämpfe nehme man einen Topf Fischtunke und reibe damit sechzigmal die eine Hüfte und sechzigmal die andere Hüfte. Gegen Blasenstein nehme man drei Tropfen Teeröl, drei Tropfen Lauchsaft, drei Tropfen klaren Wein und bestreiche damit einem Manne das Glied und einer Frau jene Stelle. Wenn nicht dies, so nehme man das Hängsel eines Schlauches und hänge es einem Manne an das Glied und einer Frau an die Brüste. Wenn nicht dies, so nehme man einen Karmesinfaden, den eine Verrufene, Tochter einer Verrufenen, gesponnen hat, und hänge ihn einem Manne an das Glied und einer Frau an die Brüste. Wenn nicht dies, so nehme man eine Laus von einem Manne und eine von einer Frau, und lege sie einem Manne auf das Glied und einer Frau auf jene Stelle. Wenn sie urinieren, so sollen sie dies auf einen trockenen Zweig in einer Türpfanne, und auf den herauskommenden Stein achten, denn dieser ist gegen jedes Fieber wirksam. Gegen äußeres Fieber nehme man drei Maß Dattelkerne und drei Maß Eichenblätter, koche jedes besonders, setze sich zwischen diese, tue sie in zwei Gefäße und hole einen Tisch und stelle sie auf diesen; sodann stehe man von dem einen auf und gehe zum anderen, und stehe vom anderen auf und gehe zu jenem, bis man erhitzt wird, und bade darin. Wenn man vom Wasser[58] trinkt, so trinke man nur vom Wasser der Eichenblätter, nicht aber vom Wasser der Dattelkerne, weil es steril macht. Gegen inneres Fieber nehme man sieben Handvoll Mangold aus sieben Beeten, koche sie mit der Erde und esse
Fol. 70 davon; sodann trinke man Eichenblätter in Met oder Palmentrauben[59] in Wasser. Gegen Hautflechten nehme man sieben große Weizenkörner[60] und verbrenne sie auf einem neuen Spaten, und mit dem Safte, der von diesen herauskommt, reibe man sich ein. R. Simi b. Aši behandelte damit einen Nichtjuden gegen Aussatz, und er genas.

Šemuél sagte: Wer einen Stoß mit einer persischen Lanze[61] erhalten hat, lebt nicht mehr, aber immerhin gebe man ihm fettes auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und reinen Wein; es ist dann möglich, daß er noch eine kurze Zeit lebt, um sein Haus bestellen zu können.

R Idi b. Abin sagte: Wer eine Hornis verschluckt hat, lebt nicht mehr, aber immerhin gebe man ihm ein Viertel[log] herben Essig zu trinken; es ist dann möglich, daß er noch eine kurze Zeit lebt, um sein Haus bestellen zu können.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer Rindfleisch mit Rüben gegessen und darauf bei Mondschein in der Nacht zum vierzehnten oder fünfzehnten [des Monates] in der Jahreszeit des Tammuz geschlafen hat, wird von Fieber[62] befallen. Es wird gelehrt: Wer seinen Bauch mit allem mög-

---

41a. [59] Trauben, die auf Palmen gestützt sind. [60] So nach Raschi; wahrscheinl. eine bestimmte Weizenart. [61] Wohl mit Gift bestrichen. [62] Od. Zitlichen vollstopft, wird vom Fieber befallen. R. Papa sagte: Selbst mit Datteln. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, daß dies von diesen nicht gelte, da der Meister gesagt hat, Datteln sättigen, erwärmen, purgieren, kräftigen und verzärteln nicht, so lehrt er uns. – Was heißt Fieber? R. Eleazar erwiderte: Feuer in den Knochen. – (Was heißt Feuer in den Knochen? Abajje erwiderte: Feuer in den Knochen[63].) – Welches Mittel gibt es dagegen? Abajje erwiderte: Mutter sagte mir: Alle Mixturen sind drei, sieben oder zwölf [Tage zu wiederholen], folgende aber so lange, bis er genesen ist; alle Mixturen [nehme man] auf leeren Magen, folgende aber, nachdem man gegessen und getrunken hat, im Aborte gewesen, herausgekommen ist und die Hände gewaschen hat. Er knete eine Handvoll Honigspeise aus Linsen mit einer Handvoll altem Wein, esse dies, wickle sich in das Laken und schlafe ein; niemand darf ihn aufwecken, bis er von selbst aufsteht. Nachdem er aufgestanden ist, lege er das Laken ab, sonst kehrt es zu ihm zurück.

Elijahu sprach zu R. Nathan: Ein Drittel iß, ein Drittel trinke und ein Drittel laß leer, sodaß du, wenn du in Zorn gerätst, voll wirst[64].

R. Ḥija lehrte: Wer Leibschmerzen entgehen will, pflege das Eintauchen[65] Sommer und Winter zu beobachten. Ziehe deine Hand von der Mahlzeit zurück, wenn sie dir schmeckt[66]. Wenn du deine Notdurft zu verrichten hast, so halte dich nicht zurück.

Mar Úqaba sagte: Wer weißen Most[67] getrunken hat, wird von der Hektik befallen. R. Hisda sagte: Es gibt sechzig Arten Wein; der beste unter ihnen ist der rote aromatische[68], der schlechteste unter ihnen ist der weiße Most.

R. Jehuda sagte: Wer in den Morgenstunden des Nisan am Feuer sitzt und sich mit Öl bestreicht, und dann hinausgeht und sich in die Sonne setzt, wird von der Hektik befallen.

Die Rabbanan lehrten: Wer sich zur Ader gelassen und darauf den Beischlaf vollzogen hat, bekommt hektische Kinder; wenn beide sich zur Ader gelassen und darauf den Beischlaf vollzogen haben, so bekommen sie mit Ausfluß[69] behaftete Kinder. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er inzwischen nichts genossen hat, wenn er aber inzwischen etwas genossen hat, so ist nichts dabei. Rabba b. R. Hona sagte: Wer von der

---

tern, Schütteln, Schüttelfieber. [63] Aram. Übersetzung der von RE. gebrauchten hebr. Worte. [64] Damit man nicht, wie man zu sagen pflegt, vor Ärger platze. [65] Des Brotes in Wein od. Essig. [66] Wenn der Hunger gestillt ist u. das Essen nur aus Genußsucht erfolgt. [67] Das W. טיליא (nach den Kommentaren: schlechter, herber Wein) dürfte wohl von טלי *jung* (demon. v. טליא) abzuleiten sein, neuer, ungegorener Wein, Most. [68] Arukh hat ריתחנא, viell. v. רתח *kochen, aufwallen*, der moussierende. [69] Vgl. Bd. V S. 249 Anm. 216. [70] Wohl ohne ausgeruht zu haben; eine Randglosse hat die Ergänzung: am Mittag.

Reise gekommen ist und den Beischlaf vollzieht[70], bekommt hektische Kinder.

Die Rabbanan lehrten: Wer aus dem Abort kommt, vollziehe den Beischlaf erst dann, wenn die Dauer eines halben Mil verstrichen ist, denn das Gespenst des Abortes begleitet ihn; hat er den Beischlaf [sofort] vollzogen, so bekommt er epileptische Kinder.

Die Rabbanan lehrten: Wer den Beischlaf stehend vollzieht, wird von Krämpfen befallen; wenn sitzend, so wird er von Gähnkrämpfen[71]befallen; wenn sie oben und er unten, so wird er von Delaria[72]befallen. Was ist Delaria? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Ein Heilmittel gegen Delaria ist Dardara. – Was ist Dardara? Abajje erwiderte: Dornensafran. R. Papa zerkaute ihn und spuckte ihn aus. R. Papi zerkaute ihn und schluckte ihn herunter. Abajje sagte: Wer für den Beischlaf nicht kräftig[73]ist, nehme drei Qapitz Mistsafran[74], zerreibe ihn, koche ihn in Wein und trinke ihn. R. Joḥanan sagte: Er ist es, der mir meine Jugend wiedergab.

Drei Dinge zehren die Kraft des Menschen ab, und zwar: die Furcht, der Weg und die Sünde. Die Furcht, denn es heißt:[75]*mein Herz ist ruhelos, meine Kraft hat mich verlassen.* Der Weg, denn es heißt:[76]*er hat auf dem Wege meine Kraft gebeugt.* Die Sünde, denn es heißt:[77]*durch meine Sünde ist meine Kraft gestrauchelt.*

Drei Dinge schwächen die Kraft des Menschen, und zwar: stehend essen, stehend trinken und stehend den Beischlaf vollziehen.

Fünf sind dem Tode näher als dem Leben, und zwar: wer gegessen hat und sofort aufsteht, wer getrunken hat und sofort aufsteht, wer sich zur Ader gelassen hat und sofort aufsteht, wer geschlafen hat und sofort aufsteht, und wer den Beischlaf vollzogen hat und sofort aufsteht.

Wer sechserlei [hinter einander] tut, stirbt sofort, und zwar: wer müde von der Reise kommt, sich zur Ader läßt, ins Bad geht, trinkt und sich berauscht, sich auf die Erde schlafen legt und den Beischlaf vollzieht. R. Joḥanan sagte: Dies jedoch nur dann, wenn man es in dieser Reihenfolge tut. Abajje sagte: Wenn in dieser Reihenfolge, sterbe man, wenn nicht in dieser Reihenfolge, werde man schwach. – Dem ist ja aber nicht so, Meórath ließ ihren Diener drei davon tun, und er starb!? – Er war abgezehrt.

Acht Dinge sind es, die viel schädlich und wenig zuträglich sind, und zwar: das Reisen, der Beischlaf, der Reichtum, die Arbeit, der Wein, der Schlaf, das Warm[baden] und der Aderlaß.

---

[71] So nach den Kommentaren. [72] Viell. Delirium: nach Mussafia v. dolor abzuleiten. [73] So besser nach Handschriften. [74] Wohl der auf mistigem Boden wächst. [75] Ps. 38,11. [76] Ib. 102,24. [77] Ib. 36,11. [78] Noch während

Acht Dinge vermindern den Samen, und zwar: Salz, Hunger, Ausschlag, Weinen, Schlafen auf der Erde, Honigklee, Gurken außerhalb der Zeit, und doppelt soviel der Aderlaß unten. Es wird gelehrt: Wie er unten doppelt soviel schädlich ist, ebenso ist er oben doppelt soviel zuträglich. R. Papa sagte: Unten heißt unterhalb der Hoden, oben heißt oberhalb Col.b der Hoden. Von den Gurken außerhalb der Zeit wird gelehrt: Wie sie außerhalb der Zeit schädlich sind, so sind sie zur geeigneten Zeit zuträglich. R. Papa sagte: Die dafür geeignete Zeit ist der Tammuz und die ungeeignete Zeit ist der Ṭebeth. In den Tagen des Nisan und des Tišri sind sie weder zuträglich noch schädlich.

Wenn jemand gesagt hat: schreibt meiner Frau einen Scheidebrief, und darauf von Kordiakos befallen wird und sagt: schreibt ihn nicht, so sind seine letzten Worte nichtig. R. Šimón b. Laqiš sagte: Man schreibe und gebe ihr den Scheidebrief sofort[78]. R. Johanan aber sagte: Man schreibe ihn erst dann, wenn er gesund wird. – Was ist der Grund des Reš Laqiš? – Er lehrt: so sind seine letzten Worte nichtig[79]. – Und R. Joḥanan!? – Er kann dir erwidern: seine letzten Worte sind insofern nichtig, indem man ihn, wenn er zu Sinnen kommt, nicht wiederum zu fragen braucht; schreiben aber darf man erst dann, wenn er gesund ist. – Worin besteht ihr Streit? – Reš Laqiš vergleicht ihn mit einem Schlafenden und R. Joḥanan vergleicht ihn mit einem Blöden. – Sollte ihn auch R. Joḥanan mit einem Schlafenden vergleichen!? – Ein Schlafender benötigt[80] keiner Handlung, dieser aber benötigt einer Handlung[81]. – Sollte ihn auch Reš Laqiš mit einem Blöden vergleichen!? – Für einen Blöden haben wir kein Mittel in der Hand, für diesen aber haben wir ein Mittel in der Hand: mageres auf Kohlen [gebratenes] Fleisch und verschnittenen Wein. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, wenn man einem beide [Halsorgane][82] oder den größeren Teil beider durchgeschnitten, und er durch Zeichen gesagt hat, daß man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, so schreibe und gebe man ihn ihr!? Ferner wird gelehrt, wenn man einen zerschnitten oder ans Kreuz geschlagen sieht, und er durch Zeichen sagt, daß man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, so schreibe und gebe man ihn ihr[83]!? – Es ist ja nicht gleich; hierbei ist sein Verstand klar, nur ist die Schwäche[84] bei ihm eingetreten, da aber ist ja sein

---

seiner Krankheit, obgleich er dann zur Scheidung unzulässig ist. [79] Nur seine erste Verfügung ist gültig; u. bei der Erteilung war er gesund. [80] Um wieder zu Sinnen zu kommen. [81] Die Anwendung des weiter genannten Mittels, um zu Sinnen zu kommen. [82] Luft- u. Speiseröhre. [83] Auch diese konnten wegen ihres Zustandes den Auftrag nicht mündlich erteilen. [84] Er konnte nicht

Sinn verwirrt. – Kann Šemuél dies[85] denn gesagt haben, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, wenn man einem beide [Halsorgane] oder den größeren Teil beider durchgeschnitten hat und er fortgelaufen ist, so bekunde[86] man über ihn, und wenn du sagst, er gelte als lebend, wieso darf man über ihn bekunden!? – Ich will dir sagen; er lebt, muß aber sterben[87]. – Demnach sollte man doch dieserhalb verbannt[88] werden, während gelehrt wird, wer einem beide [Halsorgane] oder den größeren Teil beider [unvorsätzlich] durchgeschnitten hat, werde dieserhalb nicht verbannt!? – Hierzu wird ja gelehrt: R. Ošája sagte, hierbei werde berücksichtigt, der Wind kann ihn verwirrt, oder er selber seinen Tod genähert[89] haben. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[90]? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er ihn in einem Marmorhaus geschlachtet und er gezappelt, oder er ihn draußen geschlachtet und er nicht gezappelt hat[91].

WENN JEMAND STUMM GEWORDEN IST, UND AUF DIE FRAGE, OB MAN SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF SCHREIBE &c. Sollte man doch berücksichtigen, er ist vielleicht von einem Nickkrampfe der Verneinung oder einem Nickkrampfe der Bejahung befallen worden!? R. Joseph b. Minjomi erwiderte im Namen R. Naḥmans: Man frage ihn abwechselnd[92]. – Es ist ja zu berücksichtigen, er ist vielleicht von einem abwechselnden Nickkrampfe befallen worden!? – Man frage ihn einmal verneinend und zweimal bejahend, oder zweimal verneinend und einmal bejahend. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Man frage ihn nach Dingen des Sommers in der Regenzeit und nach Dingen der Regenzeit im Sommer[93]. – Was sind es, wenn etwa eine Decke oder ein Laken[94], so ist ja zu berück- Fol. 71 sichtigen, er kann von Kälte oder Hitze befallen sein!? – Vielmehr, Früchte[95].

R. Kahana sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Tauber sich schriftlich verständigen kann, so schreibe man seiner Frau einen Scheidebrief und gebe ihn ihr. R. Joseph sprach: Was lehrt er uns damit, es wurde ja bereits gelehrt, daß, wenn er stumm geworden ist und auf die Frage, ob man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, mit dem Kopfe nickt, man

---

sprechen; sein durch Zeichen erteilter Auftrag ist daher gültig. [85] Daß der dem Tode Verfallene diesbezüglich als lebend gelte. [86] Daß er tot sei, damit seine Frau heiraten dürfe. [87] Der Scheidebrief ist somit bei Lebzeiten erteilt worden, jed. darf seine Frau ohne Scheidung heiraten. [88] Wenn jemand einen auf diese Weise unvorsätzlich verletzt; cf. Dt. 19,1ff. [89] Durch das Umherzappeln. [90] Diesen beiden Begründungen. [91] Im 1. Falle ist nur das Zappeln zu berücksichtigen, da der Wind in ein solches Haus nicht eindringt, im 2. dagegen ist nur der Wind zu berücksichtigen. [92] Einmal eine Frage, die er bejaht, u. einmal eine Frage, die er verneint. [93] Ob er nach solchen verlangt. [94] Ob man ihn warm od. kühl zudecke. [95] Ob er nach Früchten verlangt, die in der beihn dreimal prüfe, und wenn er auf nein verneinend und auf ja bejahend antwortet, man ihn schreibe und ihr gebe!? R. Zera erwiderte ihm: Du sprichst von einem Stummen, bei diesem verhält es sich[96] anders. Es wird nämlich gelehrt: Wer sprechen und nicht hören kann, heißt Tauber, wer hören und nicht sprechen kann, heißt Stummer; beide gelten in jeder Hinsicht als vernünftig[97]. Woher, daß, wer sprechen und nicht hören kann, Tauber, und wer hören und nicht sprechen kann, Stummer heiße? – Es heißt:[98] *ich bin wie ein Tauber, der nicht hört, und wie ein Stummer, der seinen Mund nicht öffnet.* Wenn du willst, sage ich: wie die Leute zu sagen pflegen: ihm sind die Worte genommen[99] worden. R. Zera sagte: Wenn ich einen Einwand erheben wollte, so würde ich folgenden Einwand erheben. Es wird gelehrt, [die Worte:][100] *wenn er nicht sagt,* schließen[101] einen Stummen aus, der nicht sagen kann; weshalb denn, er kann es ja schriftlich sagen!? Abajje erwiderte ihm: Du sprichst von der Zeugenaussage; anders verhält es sich bei der Zeugenaussage, denn der Allbarmherzige sagt, daß sie aus ihrem Munde[102] komme, nicht aber schriftlich. Man wandte ein: Wie man ihn[103] so hinsichtlich eines Scheidebriefes prüft, so prüfe man ihn bei Geschäftsangelegenheiten, Zeugenaussagen und Erbschaftssachen. Hier wird dies[104] von der Zeugenaussage gelehrt!? R. Joseph b. Minjomi erwiderte im Namen R. Šešeths: Bei der Zeugenaussage für eine[105] Frau, wobei die Rabbanan es erleichtert haben[106]. – Er lehrt es ja von Erbschaftssachen[107]!? R. Abahu erwiderte: Bei der Erbschaft seines erstgeborenen[108] Sohnes. – Er lehrt es ja von Geschäftsangelegenheiten, doch wohl fremder[107]!? – Nein, seiner. Man wandte ein: Man verlasse sich auf Zeichen, Mienen und Niederschrift eines Tauben nur bei beweglichen Sachen, nicht aber bei Ehescheidungen!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte, dies[109] gelte nur von einem ursprünglich Tauben, wenn er aber hörend war und taub geworden ist, so schreibe er und andere unterschreiben. – Gilt dies etwa nicht von einem ursprünglich

---

treffenden Jahreszeit nicht zu haben sind. 96. Da er hören kann, so gilt er als vernünftig, dagegen spricht R. von einem Taubstummen, von dem man dies nicht gewußt haben würde. 97. Solche sind unter 'Tauber' u. 'Stummer' in der Schrift zu verstehen, dagegen ist im rabbanitischen Schrifttum unter 'Tauber' ein Taubstummer zu verstehen (cf. Ter. I,2), u. von einem solchen spricht auch R. 98. Ps. 38,14. 99. Diese Worte klingen aramäisch ähnlich wie das W. אלם, Stummer. 100. Lev. 5,1. 101. Von der Darbringung eines Opfers wegen Unterlassung der Zeugenaussage. 102. Cf. Dt. 17,6. 103. Einen, der stumm geworden ist u. durch Kopfnicken antwortet. 104. Daß es nicht mündlich zu erfolgen brauche. 105. Um ihr die Heirat zu ermöglichen. 106. Hierfür sind sogar Verwandte u. ein einzelner Zeuge zulässig. 107. Wohl in dem Falle, wenn er bei solchen als Zeuge fungiert. 108. Der gesetzlich einen doppelten Anteil zu erhalten hat, er aber anders verfügt. 109. Daß man sich bei Ehe-

Tauben, [es wird ja gelehrt,] wie er sie[110] durch Zeichen genommen hat, so scheide er sich von ihr durch Zeichen!? – Bei seiner Ehefrau ist dem auch so, hier aber wird von seiner Eheschwägerin[111] gesprochen. – Von was für einer Eheschwägerin, wollte man sagen, die ihm von seinem tauben Bruder zugefallen ist, so kann sie ja, wie sie durch Zeichen genommen worden ist, durch Zeichen geschieden werden!? – Vielmehr, die ihm von seinem hörenden Bruder zugefallen ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, die ihm von seinem tauben Bruder zugefallen ist, und zwar ist bei einem tauben Bruder ein hörender[112] berücksichtigt worden. – Demnach sollte dies auch bei seiner Frau berücksichtigt[113] werden!? – Eine Schwägerin kann wohl mit einer Schwägerin verwechselt werden, nicht aber kann eine Frau mit einer Schwägerin verwechselt werden. – Ist denn bei einem tauben [Bruder] ein hörender zu berücksichtigen, Col.b wir haben ja gelernt: Wenn zwei taube Brüder mit zwei hörenden Schwestern, mit zwei tauben Schwestern oder mit zwei Schwestern, von denen eine hörend und die andere taub ist, verheiratet sind, und ebenso, wenn zwei taube Schwestern mit zwei hörenden Brüdern, mit zwei tauben Brüdern oder mit zwei Brüdern, von denen einer hörend und der andere taub ist, verheiratet sind, so sind sie befreit von der Ḥaliça und der Schwagerehe; sind sie [einander] fremd, so müssen sie sie[114] nehmen, und wenn sie wollen, lassen sie sich von ihnen scheiden[115]. – Das richtigste ist vielmehr, wie zuerst erklärt worden ist[116].

R. Joḥanan sagte: Die Genossen des R. Šimón b. Gamliél streiten[117] gegen ihn. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Ist sie blöde geworden, so kann er sie nicht fortschicken, ist er taub oder blöde geworden, so kann er sie nie fortschicken. Das 'nie' ist wohl zu verstehen, auch wenn er sich schriftlich verständigen kann. R. Papa sagte: Wenn R. Joḥanan uns dies nicht gelehrt hätte, so könnte man glauben, R. Šimón b. Gamliél erkläre die Ansicht des ersten Autors, und das 'nie' sei

---

scheidungen auf seine Zeichen nicht verlasse. [110] Der ursprünglich Taube seine Frau. [111] Die ihm durch den Tod seines Bruders zugefallen ist (cf. Dt. 25,5ff.), bei der die Antrauung vorschriftsmäßig erfolgt war. [112] Bei dessen Witwe die Scheidung nicht durch Zeichen erfolgen kann. [113] Auch von dieser sollte er sich durch Zeichen nicht scheiden lassen können, damit er nicht veranlaßt werde, sich auf diese Weise von seiner Eheschwägerin scheiden zu lassen. [114] Dh. der Überlebende die Witwe seines Bruders, da er als Tauber die Ḥaliça nicht vollziehen kann. [115] Wörtl. bringen sie sie hinaus, dh. sie erteilen den Auftrag zur Scheidung durch Zeichen, wie dies sonst unzulässig ist, da auch die Antrauung auf diese Weise erfolgt ist. Hierbei wird der hörende Bruder, bei dem die Antrauung richtig erfolgt ist, nicht berücksichtigt. [116] Die angezogene Lehre spreche von dem Falle, wenn die Eheschwägerin ihm von einem hörenden Bruder zugefallen ist. [117] Sie sind der Ansicht, daß auch einer, der hörend zu verstehen, auch wenn man sieht, daß er verständig[118]ist. Oder aber, wegen einer Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte: Nach der Tora kann eine Blöde geschieden werden, wie dies auch bei einer Vernünftigen gegen ihren Willen[119]der Fall ist, nur sagten sie deshalb, daß sie nicht geschieden werden könne, damit sie nicht preisgegeben werde[120].

ii WENN MAN JEMAND GEFRAGT HAT, OB MAN SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF[121]SCHREIBE, UND ER ERWIDERT HAT: SCHREIBT, UND MAN DEN SCHREIBER BEAUFTRAGT, UND ER IHN GESCHRIEBEN HAT, DIE ZEUGEN, UND SIE IHN UNTERSCHRIEBEN HABEN, SO IST DER SCHEIDEBRIEF, OBGLEICH MAN IHN GESCHRIEBEN, UNTERSCHRIEBEN, IHM GEGEBEN UND ER IHN IHR GEGEBEN HAT, NICHTIG; NUR[122]WENN ER ZUM SCHREIBER GESAGT HAT: SCHREIBE, UND ZU DEN ZEUGEN: UNTERSCHREIBT.

GEMARA. Nur aus dem Grunde, weil er nicht 'gebt' gesagt hat, wenn er aber 'gebt' gesagt hat, so gebe[123]man, nach R. Meír, welcher sagt, Worte können einem Vertreter übergeben werden, dagegen aber heißt es im Schlußsatze: nur wenn er zum Schreiber gesagt hat: schreibe, und zu den Zeugen: unterschreibt, nach R. Jose, welcher sagt, Worte können einem Vertreter nicht übergeben werden; der Anfangsatz nach R. Meír und der Schlußsatz nach R. Jose!? — Allerdings, der Anfangsatz nach R. Meír und der Schlußsatz nach R. Jose. Abajje sagte: Alles nach R. Meír, und hier[124]wird von dem Falle gesprochen, wenn er nicht 'gebt' gesagt hat. — Demnach[125]sollte es heißen: nur wenn er 'gebt' gesagt hat!? — Vielmehr, hier[124]wird von dem Falle gesprochen, wenn er es nicht zu dreien[126]gesagt hat. — Demnach[125]sollte es heißen: nur wenn er es zu dreien gesagt hat!? — Vielmehr, alles nach R. Jose, und hier[127]wird von dem Falle gesprochen, wenn er nicht 'sagt' gesagt[128]hat. — Demnach[125] sollte es heißen: nur wenn er 'sagt' gesagt hat!? Und ferner, pflichtet denn R. Jose hinsichtlich des Falles bei, wenn er 'sagt' gesagt hat, wir haben ja gelernt, wenn der Schreiber geschrieben und ein Zeuge [unterschrieben] hat, sei er gültig, und hierzu sagte R. Jirmeja, dies sei zu

---

war u. taub geworden ist, sich nicht scheiden lassen könne. [118] Nicht aber in dem Falle, wenn er sich schriftlich verständigen kann. [119] Die ebenfalls ohne ihren Willen geschieden werden kann. [120] Da sie keinen Verstand hat; hierauf deutet das Wort 'nie'; dies ist jed. bei einem Tauben nicht zu berücksichtigen. [121] Damit sie der Leviratsehe entgehe. [122] Dann ist der Scheidebrief gültig. [123] Den Scheidebrief der Frau, obgleich er dies nicht zu den Personen gesagt hat, die ihn geschrieben haben. [124] Im Schlußsatze, in dem es heißt, daß er es dem Schreiber selbst gesagt haben muß. [125] Wenn der Auftrag zum Schreiben auch anderen erteilt werden kann. [126] Sondern nur zu 2 Personen, die nicht als Gerichtskollegium gelten, u. auch RM. pflichtet bei, daß es durch andere nicht erfolgen dürfe. [127] Im Anfangsatze, in dem es heißt, daß der Scheidebrief ungültig sei. [128] Daß sie andere damit beauftragen; aus diesem Grunde verstehen, wenn [auch] der Schreiber unterschrieben hat; und ferner Fol. 72 sagte R. Ḥisda, diese Lehre vertrete die Ansicht R. Jose des Galiläers, welcher sagt, Worte können einem Vertreter nicht übergeben[129] werden. Wenn man nun sagen wollte, R. Jose pflichte bei hinsichtlich des Falles, wenn er ‘sagt’ gesagt hat, so kann ja ein Verderb entstehen, denn es kann vorkommen, daß er zu zweien gesagt hat: sagt dem Schreiber, daß er schreibe, und N. und N., daß sie unterschreiben, sie aber wegen der Beschämung des Schreibers[130] selbst unterschreiben, während der Ehemann anders verfügt hat!? – Das richtigste ist vielmehr, der Anfangsatz nach R. Meír und der Schlußsatz nach R. Jose. R. Aši erwiderte: Alles nach R. Jose, und diese Fälle[131] sind selbstverständlich; selbstverständlich [ist er nicht gültig], wenn er nicht ‘gebt’ gesagt hat, aber auch dann nicht, wenn er ‘gebt’ gesagt hat, und selbstverständlich, wenn er es nicht zu dreien gesagt hat, aber auch dann nicht, wenn er es zu dreien gesagt hat, und selbstverständlich, wenn er nicht ‘sagt’ gesagt hat, aber auch dann nicht, wenn er ‘sagt’ gesagt[132] hat. Übereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Wenn der Schreiber den Scheidebrief auf ihren Namen geschrieben hat und die Zeugen ihn auf ihren Namen unterschrieben haben, so ist er, obgleich man ihn geschrieben, unterschrieben, ihm gegeben und er ihn ihr gegeben hat, nichtig; nur wenn man seine Stimme gehört, wie er zum Schreiber ‘schreibe’ und zu den Zeugen ‘unterschreibt’ gesagt hat. Gehört, dies schließt die Ansicht desjenigen aus, welcher sagt, R. Jose pflichte hinsichtlich des Falles bei, wenn er ‘sagt’ gesagt hat; seine Stimme, dies schließt die Lehre R. Kahanas im Namen Rabhs[133] aus.

iii,1 Sagte jemand:] da ist dein Scheidebrief, falls ich sterbe, da ist dein Scheidebrief nach[134] dieser Krankheit, da ist dein Scheidebrief für nach meinem Tode, so hat er nichts[135] gesagt; wenn aber: von heute ab, falls ich sterbe, von jetzt ab, falls ich sterbe, so ist der Scheidebrief gültig. [Sagte er:] von heute ab, nach meinem Tode[136], so ist der Scheidebrief gültig und ungültig; wenn er stirbt, so ist an ihr die Ḥaliça zu vollziehen, nicht aber die Schwagerehe.

---

ist der Scheidebrief ungültig.

[129] Vgl. S. 408 Anm. 131.

[130] Wenn er sieht, daß der Beauftragende ihn nicht als Zeugen haben wollte.

[131] Hinsichtlich welcher fälschlich deduziert wird, daß der Scheidebrief dann gültig sei.

[132] Sondern nur dann, wenn er es dem Schreiber selbst gesagt hat, nach RJ., wie im Schlußsatze gelehrt wird.

[133] Ob. Fol. 71a, daß wenn er sich schriftlich verständigen kann, man in seinem Auftrage einen Scheidebrief schreibe.

[134] Dh. wenn sie durch den Tod beendet ist.

[135] Weil in all diesen Fällen die Scheidung erst nach dem Tode erfolgen soll, u. ein Toter sich nicht scheiden lassen kann.

[136] Es ist nicht recht deutlich, ob durch diesen Nachsatz der erste aufgehoben werden soll od. dies eine Bedingung ist: falls der Tod eintritt, sei der Scheidebrief von

GEMARA. Demnach gilt 'falls ich sterbe' ebenso wie 'nach meinem Tode', und darauf lehrt er: von heute ab, falls ich sterbe, von jetzt ab, falls ich sterbe, wonach 'falls ich sterbe' nicht ebenso gilt wie 'nach meinem Tode'!? Abajje erwiderte: Unter 'falls ich sterbe' ist zweierlei zu verstehen; darunter ist 'von jetzt ab' zu verstehen und darunter ist 'nach meinem Tode' zu verstehen. Sagte er zu ihr: von heute ab, so ist es ebenso, als würde er 'von jetzt ab' gesagt haben, sagte er zu ihr nicht: von heute ab, so ist es ebenso, als würde er 'nach meinem Tode' gesagt haben.

DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH STERBE &C. SO HAT ER NICHTS GESAGT. R. Hona sagte: Sie benötigt[137] der Ḥaliça. Er lehrt ja aber, er habe nichts gesagt!? – Er hat nichts gesagt, indem sie anderen verboten ist, aber auch dem Eheschwager ist sie verboten. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, daß sie der Ḥaliça benötige, so ist ja im Anfangsatze an ihr auch die Schwagerehe zu vollziehen!? – Unsere Mišna lehrt dies nach den Rabbanan, während R. Hona es nach der Ansicht R. Joses lehrt, welcher sagt, das Datum der Urkunde beweise[138] es. – Nach R. Jose sollte sie ja auch der Ḥaliça nicht benötigen!? Wolltest du erwidern, R. Hona sei es zweifelhaft, ob die Halakha wie R. Jose sei oder nicht, so ist dies ihm nicht zweifelhaft. Einst erkrankte nämlich Rabba b. Abuha, und R. Hona und R. Naḥman besuchten ihn. Da sprach R. Hona zu R. Naḥman: Frag Rabba b. Abuha, ob die Halakha wie R. Jose[139] sei oder nicht. Dieser erwiderte: Ich kenne nicht einmal den Grund R. Joses und soll ihn nach der Halakha fragen!? Jener entgegnete: Frage du ihn nur nach der Halakha, und den Grund R. Joses werde ich dir sagen. Hierauf fragte er es ihn, und er erwiderte ihm: Folgendes sagte Rabh: die Halakha ist wie R. Jose. Als er herauskam, sprach jener zu ihm: Folgendes ist der Grund R. Joses: er ist der Ansicht, das Datum der Urkunde beweise es[140]. – Vielmehr, es ist ihm zweifelhaft, ob R. Jose dies auch von der mündlichen Bestimmung[141] Col.b sage oder nicht. – Ist ihm dies denn zweifelhaft, wir haben ja gelernt: Wenn [er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief, wenn ich von jetzt bis nach zwölf Monaten nicht zurückkomme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief[142] ungültig. Hierzu wird gelehrt, daß unsere Meister ihr zu heiraten erlaubt haben, und

---

heute ab gültig. [137] Sie fällt dem Eheschwager nicht zu, da die Scheidung vielleicht gültig ist. [138] Und da der Scheidebrief bei Lebzeiten datiert ist, so gilt sie von dann ab als geschieden. [139] Ob man in einer Urkunde die W.e 'von heute ab' schreiben müsse; Bb. Fol. 136a. [140] Daß die Urkunde vom Tage der Ausstellung ab Geltung haben soll, somit sind die W.e 'von heute ab' nicht nötig. [141] Bei jener Lehre handelt es sich darum, ob in der Urkunde die genannten Worte stehen müssen, dagegen aber hat dies beim Scheidebriefe mündlich zu erfolgen. [142] Da er erst nach 12 Monaten rechtskräftig werden sollte, auf unsere Frage, wer diese Meister seien, erwiderte R. Jehuda im Namen Šemuéls, es sei dasselbe Gerichtskollegium, das das Öl[143] erlaubt hat. Sie sind der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum der Urkunde beweise es. – Vielmehr, es ist ihm zweifelhaft, ob die Halakha wie R. Jose sei auch bei einer mündlichen Bestimmung oder nicht. – Ist ihm dies denn zweifelhaft, Raba sagte ja, daß, [wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief, falls ich sterbe, oder: falls ich tot bin, der Scheidebrief gültig sei, wenn aber: wenn ich gestorben bin, oder: nach meinem Tode, der Scheidebrief nicht gültig sei. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er 'von heute ab' gesagt hat, nach den Rabbanan, so brauchte er es ja nicht zu sagen, wir haben ja gelernt, [wenn er gesagt hat:] von heute ab, falls ich sterbe, sei der Scheidebrief gültig; doch wohl, wenn er nicht 'von heute ab' gesagt hat, nach R. Jose, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Halakha wie R. Jose sei. – Raba ist dies entschieden, R. Hona aber ist es zweifelhaft. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn er 'von heute ab' gesagt hat, nach den Rabbanan, nur lehrt er uns, daß [der Ausdruck] 'wenn ich tot bin' [dem Ausdrucke] 'falls ich sterbe' und [der Ausdruck] 'wenn ich gestorben bin'[144] [dem Ausdrucke] 'nach meinem Tode' gleiche. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz. [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief für nach meinem Tode, so hat er nichts gesagt. R. Hona sagte: Nach der Ansicht R. Joses benötigt sie der Ḥaliça. – Selbstverständlich, wenn sie im Schlußsatze nach den Rabbanan der Ḥaliça benötigt, so benötigt sie ja nach R. Jose auch im Anfangsatze der Ḥaliça!? – Man könnte glauben, R. Jose sei hierbei der Ansicht Rabbis, welcher sagt, er sei ein gültiger Scheidebrief und sie benötige auch nicht der Ḥaliça, so lehrt er uns, daß weder Rabbi der Ansicht R. Joses noch R. Jose der Ansicht Rabbis sei. Rabbi ist nicht der Ansicht R. Joses, denn er lehrt, ein solcher sei ein Scheidebrief, und dies schließt den Fall R. Joses[145] aus; R. Jose ist nicht der Ansicht Rabbis, denn er lehrt, ein solcher sei ein Scheidebrief, und dies schließt den Fall Rabbis[146] aus. – Was ist dies für eine Lehre Rabbis? – Es wird gelehrt: [Sagte er:] von heute ab, nach meinem Tode, so ist der Scheidebrief gültig und ungültig – so die Weisen; Rabbi sagt, dieser sei ein Scheidebrief. – Was ist dies für eine Lehre R. Joses? – Wir haben gelernt: [Wenn er gesagt hat:] schreibt einen Scheidebrief und gebt ihn meiner Frau, falls ich von jetzt ab bis nach zwölf Monaten nicht zurückkomme, und man ihn innerhalb der zwölf Monate geschrieben und ihr nach Ablauf der zwölf Monate gegeben hat, so ist der Scheidebrief ungültig; R. Jose sagt, ein solcher sei ein Scheidebrief.

---

u. der Ehemann dann tot war. [143] Der Nichtjuden; cf. Az. Fol. 37a. [144] Diese werden in der Mišna nicht erwähnt. [145] Wenn er nicht 'von heute ab' gesagt

WENN ER GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF VON HEUTE AB, FALLS ICH AN DIESER KRANKHEIT[147] STERBE, UND DANN AUFGESTANDEN, AUF DER STRASSE UMHERGEGANGEN, WIEDERUM ERKRANKT UND GESTORBEN IST, SO BEMESSE MAN IHN: IST ER INFOLGE DER ERSTEN KRANKHEIT GESTORBEN, SO IST DER SCHEIDEBRIEF GÜLTIG, WENN ABER NICHT, SO IST ER UNGÜLTIG. iii,2

GEMARA. R. Hona sagte: Sein[148] Scheidebrief gleicht seiner Schenkung, wie er hinsichtlich der Schenkung, wenn er aufsteht, zurücktreten kann, ebenso kann er hinsichtlich des Scheidebriefes, wenn er aufsteht, zurücktreten, und wie er beim Scheidebriefe nicht genau zu verfügen braucht, wenn er nur 'schreibt' gesagt hat, auch wenn er nicht 'gebt' gesagt hat, ebenso ist die Schenkung [gültig], wenn er nur 'gebt' gesagt hat, selbst wenn er sie ihm nicht zugeeignet hat. – Wir haben gelernt: [Wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief von heute ab, falls ich an dieser Krankheit sterbe, und dann aufgestanden ist, auf der Straße umhergegangen, wiederum erkrankt und gestorben ist, so bemesse man ihn: ist er infolge dieser Krankheit gestorben, so ist der Scheidebrief gültig, wenn aber nicht, so ist er ungültig. Wenn du nun sagst, wenn er aufsteht, könne er zurücktreten, so ist ja kein Bemessen nötig, er ist ja aufgestanden[149]!? Mar, Sohn des R. Joseph, erwiderte im Namen Rabas: Wenn er von der einen Krankheit in die andere verfallen[150] ist. – Er lehrt ja: aufgestanden!? – Von einer Krankheit aufgestanden und in eine andere verfallen. – Er lehrt ja: auf der Straße umhergegangen!? – Auf seinen Stock gestützt. Er lehrt uns folgendes: nur wenn er auf seinen Stock gestützt gegangen ist, ist ein Bemessen erforderlich, sonst aber ist auch ein Bemessen nicht erforderlich[151]. – Hieraus wäre somit zu entnehmen, daß, wenn ein Sterbenskranker von einer Krankheit in eine andere verfallen ist, seine Schenkung gültig sei? – Freilich; R. Eleázar sagte auch im Namen Rabhs, wenn ein Sterbenskranker von einer Krankheit in eine andere verfallen ist, sei seine Schenkung gültig, Rabba und Raba halten aber nichts von der Lehre R. Honas, denn es ist zu berücksichtigen, man könnte sagen, es gebe eine Scheidung nach dem Tode[152]. – Ist denn der Fall möglich, daß nach der Tora der Scheidebrief ungültig ist, und wir wegen einer Berücksichtigung eine Ehefrau anderen erlaubt machen!? – Allerdings, wer sich eine Frau antraut, tut dies gestützt auf die Be- Fol. 73

---

hat. [146] Der weiter folgt. [147] An der er darniederliegt. [148] Eines Sterbenskranken. [149] Und da er zurücktreten konnte, so ist der Scheidebrief ungültig. [150] Dies heißt kein Aufstehen, um zurücktreten zu können. [151] Ist er überhaupt nicht ausgegangen, so ist die andere Krankheit eine Verlängerung der ersteren. [152] Wenn er, falls er aufsteht, zurücktreten kann, so ist hieraus stimmung der Rabbanan, und die Rabbanan haben die Antrauung annulliert Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings, wenn die Antrauung durch Geld[153] erfolgt ist, wie ist es aber, wenn sie durch den Beischlaf erfolgt ist!? Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben seinen Beischlaf zum außerehelichen gemacht.

Die Rabbanan lehrten: [Wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief von heute ab, falls ich an dieser Krankheit sterbe, und das Haus auf ihn eingestürzt ist oder eine Schlange ihn gebissen hat, so ist der Scheidebrief[154] ungültig; wenn aber: falls ich von dieser Krankheit nicht aufstehe, und das Haus auf ihn eingestürzt ist oder eine Schlange ihn gebissen hat, so ist der Scheidebrief gültig. Welchen Unterschied[155] gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Von dort ließen sie sagen: Mit dem Falle, wenn ein Löwe ihn gefressen hat, haben wir nichts zu tun[156].

Einst verkaufte jemand ein Grundstück an seinen Nächsten und übernahm [Haftung für] jeden Schaden[157], der entstehen sollte. Später zog man durch dieses[158] einen Strom. Als sie hierauf zu Rabina kamen, sprach er zum [Verkäufer]: Geh und befriedige ihn, denn du hast [Haftung für] jeden Schaden, der entstehen sollte, übernommen. R. Aḥa b. Taḥlipha sprach zu Rabina: Es ist ja ein ganz ungewöhnlicher[159] Schaden. Die Sache ging weiter und kam zu Raba, und er entschied ebenfalls, es sei ein ganz ungewöhnlicher Schaden. Rabina wandte gegen Raba ein: Wenn aber: falls ich von dieser Krankheit nicht aufstehe, und das Haus auf ihn eingestürzt ist oder eine Schlange ihn gebissen hat, so ist der Scheidebrief[160] gültig!? Raba erwiderte ihm: Folgere aus dem Anfangsatze: so ist der Scheidebrief ungültig. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Ist denn, weil der Anfangsatz und der Schlußsatz einander widerspre-

---

zu folgern, daß die Scheidung nach dem Tode erfolge. 153. Durch die Übergabe eines Wertgegenstandes zu diesem Behufe; durch die Annullierung der Antrauung wird die Übergabe in eine Schenkung umgewandelt. 154. Da er nicht an dieser Krankheit gestorben ist. 155. Diese Frage des T. u. die weiter folgende Ausführung, der Schlußsatz widerspreche dem Anfangsatze u. diese Lehre sei daher korrupt, ist ganz unverständlich; im 1. Falle ist die Bedingung nicht eingetroffen, im 2. aber wohl. Der Unterschied liegt so klar auf der Hand, daß die Erklärung der Tosaphoth, der T. sei anderer Ansicht u. erkenne diesen Unterschied nicht an, tatsächlich ihre Berechtigung hat, und die Schlußfolgerung Schorrs (החלוץ V p. 60), der T. habe den Sinn der Barajtha nicht verstanden, zurückgewiesen werden muß. 156. Es ist dies ein ganz außerordentlicher Fall, an den er bei der Übergabe des Scheidebriefes nicht denken konnte; der Scheidebrief ist daher auf jeden Fall ungültig. 157. Eigentl. Unfall, Zwangsfall, vis major. 158. Auf Befehl der Regierung, wodurch das Grundstück entwertet wurde. 159. An den der Verkäufer nicht denken konnte u. für den er somit keine Verantwortung übernommen hat. 160. Wenn der Scheidebrief gültig ist, so rechnet er wohl chen, hieraus kein Einwand zu erheben!? Dieser erwiderte: Allerdings, da der Anfangsatz und der Schlußsatz einander widersprechen, so ist [diese Lehre] korrupt und im Lehrhause nicht gelehrt worden, daher richte man sich nach dem Ermessen[161].

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, kauften Mohn am Ufer des Königsflusses[162]und mieteten Schiffer für den Transport. [Die Verkäufer] aber übernahmen [Haftung für] jeden Unfall, der entstehen sollte. Später wurde der Königsfluß verstopft, und diese sagten zu ihnen: Mietet Eseltreiber, die ihn uns bringen, denn ihr habt [Haftung] übernommen für jeden Unfall, der entstehen sollte. Als sie hierauf zu Raba kamen, sprach er zu ihnen: Weiße[163]Gänse, die den Leuten die Kleider[164] wegnehmen; es ist ein ganz ungewöhnlicher Unfall[165].

SIE DARF MIT IHM[166]NUR VOR ZEUGEN ZUSAMMEN[167]SEIN, SELBST WENN ES iv
EIN SKLAVE ODER EINE SKLAVIN IST, AUSGENOMMEN IHRE EIGENE SKLA-
VIN, WEIL SIE MIT IHRER SKLAVIN VERTRAUT IST. WAS IST SIE WÄHREND
DIESER[168]TAGE? R. JEHUDA SAGT, SIE GELTE IN JEDER HINSICHT ALS EHE- Col.b
FRAU; R. JOSE SAGT, SIE SEI GESCHIEDEN UND NICHT GESCHIEDEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn man gesehen hat, daß sie im Dunklen mit ihm allein war, oder daß sie unter dem Fußende des Bettes geschlafen hat, so nehme man nicht an, sie können sich mit jener Sache befaßt haben. Man berücksichtige einen außerehelichen Beischlaf, jedoch nicht die Ehelichung[169]; R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch hierbei berücksichtige man die Ehelichung. — Wie meint er es? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Er meint es wie folgt: wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, so nehme man an, es sei zur Ehelichung erfolgt; hat er ihr Geld gegeben, so nehme man an, es sei außerehelich erfolgt, denn man sage, er habe es ihr als Hurengabe gegeben, und nehme nicht an, es sei zur Ehelichung erfolgt. R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch hierbei berücksichtige man, es kann zur Ehelichung erfolgt sein. — Die Lehre des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß sie nur über den Fall streiten, wenn man

---

damit, u. auch hierbei handelt es sich um einen außergewöhnlichen Unfall. [161] Und es ist anzunehmen, daß er an einen solchen außergewöhnlichen Fall nicht dachte. [162] Fluß in der Nähe von Nehardeá, wahrscheinl. identisch mit נהר מלכא סבא, von dem berichtet wird (Bm. Fol. 106b), daß er nicht verstopft zu werden pflegte. [163] Wohl weil sie alt u. grau waren. [164] Die Entscheidungen zu ihrem eigenen Vorteile treffen. [165] Der bei der Übernahme der Haftung nicht einbegriffen war. [166] Die Frau mit ihrem Manne, von dem sie einen Scheidebrief in der oben genannten Weise (mit der Bedingung: von jetzt ab, falls ich sterbe) erhalten hat. [167] Er könnte ihr beiwohnen u. dies würde als Ehelichung gelten. [168] Von der Übergabe des Scheidebriefes bis zu seinem Tode. [169] Um sie eines anderen Scheidebriefes zu benötigen. [170] Dieses wird gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, alle aber übereinstimmen, sie benötige, wenn man es nicht gesehen hat, von ihm keines zweiten Scheidebriefes, vertritt somit die Ansicht aller. Abajje wandte ein: Wird hier denn Geld[170] genannt!? Vielmehr, sagte Abajje, meint er es wie folgt: wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, so nehme man an, es sei außerehelich erfolgt, und man nehme nicht an, es sei zur Ehelichung erfolgt; R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch hierbei nehme man an, es sei zur Ehelichung erfolgt. Die Lehre des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß sie nur über den Fall streiten, wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, alle aber übereinstimmen, sie benötige, wenn man es nicht gesehen hat, von ihm keines zweiten Scheidebriefes, vertritt somit die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda. Raba wandte ein: Was heißt demnach 'auch[171] hierbei'!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch wenn man nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, berücksichtige man, es sei zur Ehelichung erfolgt. Die Lehre des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß sie nur über den Fall streiten, wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, alle aber übereinstimmen, sie benötige, wenn man es nicht gesehen hat, von ihm keines zweiten Scheidebriefes, stimmt mit niemand überein.

WAS IST SIE WÄHREND DIESER TAGE? R. JEHUDA SAGT, SIE GELTE IN JEDER HINSICHT ALS EHEFRAU; R. JOSE SAGT, SIE SEI GESCHIEDEN UND NICHT GESCHIEDEN. Es wird gelehrt: Nur wenn er gestorben[172] ist. – Kann denn, nachdem er gestorben ist, eine Scheidung erfolgen, es ist uns ja bekannt, daß es keine Scheidung nach dem Tode gebe!? Raba erwiderte: Wenn er gesagt hat: von der Zeit ab, wo ich noch auf der Welt bin[173].

Die Rabbanan lehrten: Während der Tage dazwischen gehört dem Ehemanne ihr Fund und ihre Händearbeit, er kann ihre Gelübde aufheben, er beerbt sie, und er verunreinige sich an[174] ihr. Die Regel ist: Fol. 74 sie gilt in jeder Hinsicht als seine Ehefrau, nur benötigt sie keines anderen Scheidebriefes – so R. Jehuda. R. Meír sagt, ihre Beiwohnung befinde sich in der Schwebe[175]; R. Jose sagt, ihre Beiwohnung sei zwei-

---

in der obigen Lehre überhaupt nicht genannt, somit ist sie auch nicht auf den Fall zu beziehen, wenn er ihr Geld gegeben hat. 171. Die Annahme, daß der Beischlaf außerehelich war, ist erleichternd, da sie dann keines anderen Scheidebriefes benötigt, somit sollte RJ. entgegengesetzt sagen: in diesem Falle aber berücksichtige man einen ehelichen Beischlaf. 172. Wenn er aber gesund wird, so gilt sie rückwirkend als Ehefrau. 173. Nach der einen Ansicht erfolgt die Scheidung unmittelbar vor dem Tode, nach der anderen dagegen bei der Übergabe des Scheidebriefes; wenn er aber 'von jetzt ab' gesagt hat, so erfolgt beim Sterben die Scheidung rückwirkend bei der Übergabe. 174. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist. 175. Wenn jemand ihr während dieser Zeit beigewohnt hat, so felhaft; die Weisen sagen, sie sei geschieden und nicht geschieden, jedoch nur dann, wenn er stirbt. Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Meír und R. Jose? R. Joḥanan erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Schwebe-Schuldopfers; nach R. Meír bringe er[176] kein Schwebe-Schuldopfer[177] dar, nach R. Jose aber muß er ein Schwebe-Schuldopfer darbringen[176]. – «Die Weisen sagen, sie ist geschieden und nicht geschieden.» Die Weisen sagen ja dasselbe, was R. Jose!? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre R. Zeras, denn R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Jirmeja im Namen Šemuéls: In allen Fällen, wo die Weisen gesagt haben, sie sei geschieden und nicht geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalte verpflichtet[178].

SAGTE JEMAND:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MIR ZWEIHUNDERT ZUZ GIBST, SO IST SIE GESCHIEDEN, UND SIE GEBE SIE IHM; WENN ABER: MIT DER BEDINGUNG, DASS DU SIE MIR VON JETZT AB BINNEN DREISSIG TAGEN GIBST, SO IST SIE, WENN SIE SIE IHM INNERHALB DREISSIG TAGEN GEGEBEN HAT, GESCHIEDEN, WENN ABER NICHT, NICHT GESCHIEDEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: EINST SAGTE JEMAND IN ÇAJDAN ZU SEINER FRAU: DA HAST DU DEINEN SCHEIDEBRIEF MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MIR MEIN GEWAND GIBST, UND DAS GEWAND KAM ABHANDEN; DA ENTSCHIEDEN DIE WEISEN, DASS SIE IHM DEN GELDWERT GEBE. v

GEMARA. Was heißt: sie gebe sie ihm? R. Hona erklärte: Sie soll ihm geben. R. Jehuda erklärte: Wenn sie ihm[179] gibt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Scheidebrief zerrissen worden oder abhanden gekommen ist. R. Hona erklärt: sie soll ihm geben, somit benötigt sie keines anderen[180] Scheidebriefes; R. Jehuda erklärt: wenn sie ihm gibt, somit benötigt sie eines anderen[181] Scheidebriefes. Desgleichen haben wir auch von der Antrauung gelernt: Wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß ich dir zweihundert Zuz gebe, so ist sie ihm angetraut und er gebe sie ihr. Hierzu wird gelehrt: Was heißt: und er gebe sie ihr? R. Hona erklärte: Er soll ihr geben. R. Jehuda erklärte, wenn er ihr gibt. – Welchen Unter-

---

befindet sich die Strafbarkeit in der Schwebe: stirbt der Ehemann, so ist er straffrei, wird er gesund, so ist er strafbar, u. wenn es unvorsätzlich erfolgt ist, zur Darbringung eines Sündopfers verpflichtet. [176] Wenn der Ehemann stirbt. [177] Ein solches ist in dem Falle darzubringen, wenn es zweifelhaft ist, ob man die Sünde begangen hat od. nicht. [178] Nach RJ. ist er hierzu nicht verpflichtet, daher gebraucht er diesen Ausdruck nicht. [179] Erlangt der Scheidebrief Gültigkeit. [180] Beim Geben ist der Scheidebrief rückwirkend, seit der Übergabe, gültig. [181] Der Scheidebrief kann erst beim Geben Gültigkeit erlangen, schied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie[182] die Hand ausstreckt und die Antrauung von einem anderen entgegengenommen hat. R. Hona erklärt: er soll ihr geben, dies ist nichts weiter als eine Bedingung, die er dann[183] erfüllt; R. Jehuda erklärt: wenn er ihr gibt, somit erfolgt die Antrauung erst dann, wenn er sie ihr gibt, vorher aber erfolgte keine[184] Antrauung. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Hona erkläre nur hierbei: er soll ihr geben, weil es zur Näherung[185] erfolgt, bei der Scheidung aber, die zur Entfernung[186] erfolgt, pflichte er R. Jehuda bei. Und würde er es nur von der Scheidung gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Hona erkläre nur hierbei: sie soll ihm geben, weil er sich nicht geniert, sie[187] zu mahnen, hinsichtlich der Antrauung aber, wobei sie sich geniert, ihn[188] zu mahnen, pflichte er R. Jehuda bei. [Oder aber:] würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jehuda erkläre nur hierbei: wenn er ihr gibt, weil sie sich geniert, ihn zu mahnen, bei der Scheidung aber, wobei er sich nicht geniert, sie zu mahnen, pflichte er R. Hona bei. Und würde es nur von der Scheidung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Jehuda erkläre nur hierbei: wenn sie ihm gibt, weil es zur Entfernung erfolgt, hinsichtlich der Antrauung aber, die zur Näherung erfolgt, pflichte er R. Hona bei. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: [Sagte jemand:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, so ist sie, selbst wenn der Scheidebrief zerrissen worden oder abhanden gekommen ist, geschieden, jedoch darf sie, bis sie sie ihm gegeben hat, einen anderen nicht[189] heiraten. Ferner wird gelehrt: [Wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und gestorben ist, so fällt sie, wenn sie sie ihm gegeben hat, dem Eheschwager nicht zu, wenn sie sie ihm aber nicht gegeben hat, fällt sie dem Eheschwager[190] zu. R. Simón b. Gamliél sagt, sie gebe sie seinem Vater, seinem Bruder oder sonst einem Verwandten. Sie streiten nur insofern, als der eine erklärt: mir, nicht aber meinen Er-

---

u. zu dieser Zeit war er nicht vorhanden. 182. Bevor sie von ihm das Geld erhalten hat. 183. Wenn er ihr das Geld gibt; die Antrauung ist rückwirkend gültig u. die des anderen nichtig. 184. Somit ist die Antrauung des anderen gültig. 185. Somit wünscht er, daß dies sofort erfolge. 186. Er tut dies ungern u. rechnet mit der Möglichkeit einer Versöhnung bis zur Übergabe des Betrages; er wünscht daher, daß die Gültigkeit erst dann erfolge. 187. Er wünscht daher, daß die Scheidung sofort erfolge, unabhängig von der Zahlung des Betrages. 188. Aus diesem Grunde ist es ihr erwünscht, daß die Antrauung erst bei der Zahlung rechtskräftig werde. 189. Da, wenn sie sie ihm nicht gibt, der Scheidebrief nichtig ist. 190. Sie kann sie nicht den Erben geben. 191.

ben, und der andere erklärt: mir, auch meinen Erben; alle stimmen jedoch überein, daß es nur eine Bedingung[191] sei. Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? — R. Jehuda kann dir erwidern: hier ist die Ansicht Rabbis vertreten. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabbis, wenn jemand 'mit der Bedingung' sagt, sei es ebenso, als würde er 'von jetzt ab'[192] sagen, die Rabbanan aber streiten gegen ihn, und ich bin der Ansicht der Rabbanan.

R. Zera sagte: Als wir in Babylonien waren, sagten wir: R. Hona sagte im Namen Rabbis, daß, wenn jemand 'mit der Bedingung' gesagt hat, es ebenso sei, als würde er 'von jetzt ab' gesagt haben, die Rabbanan aber streiten gegen ihn. Als ich hinaufkam[193], traf ich R. Asi sitzen und im Namen R. Joḥanans vortragen: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand 'mit der Bedingung' gesagt hat, es ebenso sei, als würde er 'von jetzt ab' gesagt haben, sie streiten nur über den Fall, wenn er 'von heute ab, nach meinem Tode' [gesagt[194] hat]. Es wird auch gelehrt: [Sagte Col.b er:] von heute ab nach meinem Tode, so ist der Scheidebrief gültig und nicht gültig — so die Weisen; Rabbi sagt, dieser Scheidebrief sei gültig. — Weshalb streiten sie nach R. Jehuda, welcher sagt, ihr Streit bestehe auch über [die Fassung] 'mit der Bedingung', über [die Fassung] 'von heute ab, nach meinem Tode', sollten sie doch über [die Fassung] 'mit der Bedingung' streiten[195]!? — Um die Ansicht Rabbis[196] hervorzuheben. — Sollten sie doch über [die Fassung] 'mit der Bedingung' streiten, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben!? — Die erleichternde Ansicht ist bedeutender.

Mit der Bedingung, dass du mir von jetzt ab binnen dreissig Tagen gibst &c. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, er habe es nicht genau genommen und wollte sie nur anspornen[197], so lehrt er uns.

R. Šimôn b. Gamliél sagte: Einst sagte jemand in Çajdan &c. Was lehrte er, worauf das Ereignis sich beziehen könnte!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn er zu ihr gesagt hat, mit der Bedingung, daß du mir mein Gewand gibst, und das Gewand abhanden gekommen ist, so meinte er durchaus das Gewand; R. Šimôn b. Gamliél sagt, sie gebe ihm den Geldwert. Hierzu sagte R. Šimôn b. Gamliél: Einst sagte jemand in Çajdan zu seiner Frau: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir mein Gewand gibst, und das

---

Die sie zu erfüllen hat, die Scheidung ist jed. rückwirkend gültig. 192. Die Vereinbarung sei sofort gültig, falls die Bedingung erfüllt wird. 193. Nach Palästina, das höher als Babylonien lag. 194. Nach R. hat auch in diesem Falle die Vereinbarung sofort Geltung, nach den Rabbanan dagegen hebt der 2. Satz den 1. auf, sodaß die Scheidung erst nach dem Tode Geltung hat. 195. Um hervorzuheben, daß nach den Rabbanan der Scheidebrief sogar in diesem Falle ungültig ist. 196. Daß der Scheidebrief auch in diesem Falle gültig ist. 197.

Gewand kam abhanden; da entschieden die Weisen, daß sie ihm den Geldwert gebe.

R. Asi fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn [er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und darauf zu ihr sagt: sie seien dir geschenkt? Dies ist fraglich sowohl nach den Rabbanan als auch nach R. Šimón b. Gamliél. Dies ist fraglich nach den Rabbanan, denn die Rabbanan vertreten ihre Ansicht vielleicht nur da, wo er darauf nicht verzichtet hat, hierbei aber sagte er ihr ja, er verzichte[198] darauf, oder aber, auch R. Šimón b. Gamliél vertritt seine Ansicht nur da, wo sie ihn mit Geld[199] abfindet, hierbei aber nicht. Dieser erwiderte: Sie ist nicht geschieden. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: Qonam[200] sei dir jeder Genuß von mir, wenn du meinem Sohne nicht ein Kor Weizen und zwei Faß Wein gibst, so ist es[201] ihm, wie R. Meír sagt, verboten, bis er sie ihm gegeben hat; die Weisen sagen, dieser könne sein Gelübde auch ohne Gelehrten auflösen, wenn er sagt: es sei ebenso, als hätte ich sie[202] erhalten!? – Es ist ja nicht gleich; hierbei wollte er sie[203] kränken, hat sie aber nicht gekränkt, da aber sollte es[204] für seinen Bedarf erfolgen, und er brauchte es nicht[205].

Einst sagte jemand zu seinem Pächter: Alle anderen [Pächter] bewässern dreimal und erhalten[206] ein Viertel, bewässere du viermal, so erhältst du ein Drittel. Später kam Regen[207]. Da entschied R. Joseph: Er hat ja nicht[208] bewässert. Rabba aber sagte: Es war ja nicht nötig. Es wäre anzunehmen, daß R. Joseph der Ansicht der Rabbanan[209] und Rabba der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél[210] ist. – Glaubst du; es ist uns ja bekannt, daß die Halakha wie Rabba sei, während hierbei die Halakha nicht wie R. Šimón b. Gamliél ist!? Vielmehr sind beide der Ansicht der Rabbanan; R. Joseph ist entschieden der Ansicht der Rabbanan, und Rabba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur da, wo er sie kränken wollte, hierbei aber sollte es für seinen Bedarf erfolgen, und er brauchte es nicht.

Ihm den Betrag möglichst schnell zu zahlen. 198. Es ist ebenso, als würde er das Geld erhalten haben. 199. Sie hat die Bedingung erfüllt. 200. Wie Opferfleisch verboten. 201. Von ihm etwas zu genießen. 202. Der Verzicht gleicht somit dem Empfange. 203. Als er die Scheidung von der Zahlung des genannten Betrages abhängig machte; ohne Kränkung wollte er sich von ihr nicht scheiden lassen. 204. Die Lieferung der genannten Dinge an seinen Sohn. 205. Daher tritt der Verzicht anstelle des Empfanges. 206. Vom Ertrage des Feldes. 207. Sodaß die 4. Bewässerung nicht mehr nötig war. 208. Und hat daher gleich allen anderen nur ein Viertel des Ertrages zu erhalten. 209. Nach welchen die Vereinbarung dem Wortlaute gemäß zu erfolgen hat. 210. Wie nach ihm der Ersatz anstelle des Gewandes tritt, ebenso tritt hierbei der Regen

Dort haben wir gelernt: Vormals pflegte er[211] sich am [letzten] Tage der zwölf Monate[212] zu verstecken, damit [das Haus] ihm verfalle, da ordnete Hillel der Ältere an, daß [der Verkäufer] das Geld in der Kammer[213] einzahle, die Tür einbreche und hineingehe; jener kann dann zu jeder beliebigen Zeit kommen und sein Geld holen. Raba sagte: Aus der Anordnung Hillels ist zu entnehmen, daß, [wenn jemand gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und sie sie ihm mit seinem Willen gegeben hat, sie geschieden, und wenn gegen seinen Willen, sie nicht geschieden sei. Da Hillel anordnen mußte, daß die aufgezwungene Zahlung[214] als Zahlung gelte, so gilt wohl sonst die aufgezwungene Zahlung nicht als Zahlung. Fol. 75 R. Papa, nach anderen R. Šimi b. Aši, wandte ein: Vielleicht war die Anordnung nur für den Fall nötig, wenn es in seiner Abwesenheit erfolgt; in seiner Anwesenheit aber ist die Zahlung gültig, einerlei ob sie mit seinem Willen oder gegen seinen Willen erfolgt!? Manche lesen: Raba sagte: Aus der Anordnung Hillels ist zu entnehmen, daß, [wenn jemand gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und sie sie ihm gegeben hat, das Geben gültig sei, einerlei ob es mit seinem Willen oder gegen seinen Willen erfolgt ist. Hillel mußte dies anordnen nur für den Fall, wenn es in seiner Abwesenheit erfolgt, in seiner Anwesenheit aber ist die Zahlung gültig, einerlei ob es mit seinem Willen oder gegen seinen Willen erfolgt ist. R. Papa, nach anderen R. Šimi b. Aši, wandte ein: Vielleicht kann dies auch in seiner Anwesenheit nur mit seinem Willen und nicht gegen seinen Willen erfolgen, nur ordnete Hillel das an, was dann erforderlich war!? Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, ist die Halakha nach ihm zu entscheiden, nur nicht bei [den Lehren vom] Bürgen[215], vom Ereignis in Çajdan[216] und vom nachträglichen[217] Beweise.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief und das Papier gehöre mir, so ist sie nicht[218] geschieden, wenn aber: mit der Bedingung, daß du mir das Papier zurückgibst, so ist sie geschieden. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Falle und dem anderen Falle? R. Ḥisda erwiderte: Hier ist die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél vertreten, welcher sagt, sie könne ihm den Geldwert geben, somit kann sie ihn auch hierbei mit dem Geldwerte[219] abfinden. Abajje

---

anstelle der Bewässerung. [211] Der Käufer eines Hauses in einer ummauerten Stadt, damit der Verkäufer ihn nicht finde. [212] Während welcher der Verkäufer berechtigt war, das verkaufte Haus auszulösen; cf. Lev. 25,29ff. [213] Die im Gerichtshause hierfür bestimmt war. [214] Wörtl. das Geben gegen den Willen, sc. des Empfängers. [215] Cf. Bb. Fol. 173a. [216] In unserer Mišna. [217] Vgl. S. 299 Anm. 192. [218] Da er ihr dann nichts konkretes gibt. [219].

wandte ein: Allerdings ist R. Šimón b. Gamliél dieser Ansicht in dem Falle, wenn die Sache nicht vorhanden ist, aber ist er dieser Ansicht auch in dem Falle, wenn die Sache vorhanden ist!? Vielmehr, sagte Abajje, ist hier die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, es sei eine doppelte Bedingung[220] erforderlich, und hier hat er die Bedingung nicht verdoppelt. Raba wandte ein: Demnach erfolgt dies nur aus dem Grunde, weil er die Bedingung nicht verdoppelt hat, wenn er aber die Bedingung verdoppelt hat, ist der Scheidebrief ungültig. Merke, die [Bestimmung über die] Bedingung folgern wir ja von der Bedingung der Gaditen[221] und Reúbeniten, und wie da die Bedingung vor der Leistung genannt wurde, ebenso ist auch sonst die Bedingung vor der Leistung zu nennen, während hierbei die Leistung vor der Bedingung genannt[222] wurde!? Vielmehr erklärte Raba, weil die Leistung vor der Bedingung genannt[223] wurde. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil die Leistung vor der Bedingung genannt wurde, wenn er aber die Bedingung vor der Leistung genannt hat, ist die Scheidung ungültig. Merke, die [Bestimmung über die] Bedingung folgern wir ja von der Bedingung der Gaditen und Reúbeniten, und wie da die Bedingung in einer Sache und die Leistung in einer anderen Sache bestanden hat, ebenso auch sonst, während hierbei Bedingung und Leistung in derselben Sache[224] besteht!? Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba, weil die Bedingung und die Leistung in derselben Sache besteht. R. Aši erklärte: Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, denn R. Hona sagte im Namen Rabbis, daß, wenn jemand 'mit der Bedingung' sagt, es ebenso sei, als würde er 'von jetzt ab' sagen[225].

Col. b

Šemuél ordnete hinsichtlich des Scheidebriefes eines Sterbenskranken an, [daß er sage:] wenn ich nicht sterbe, sei der Scheidebrief ungültig, und wenn ich sterbe, sei er gültig. — Soll er doch sagen: wenn ich sterbe, sei der Scheidebrief[226] gültig, und wenn ich nicht sterbe, sei er ungültig!? — Niemand nennt sein Unglück im Voraus. — Soll er doch sagen: der Scheidebrief sei nicht gültig, wenn ich nicht sterbe!? — Die

---

Sie behält dann den Scheidebrief. [220] Die auf einer Bedingung beruhende Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn vereinbart worden ist, was bei Erfüllung der Bedingung u. was bei Nichterfüllung geschehen soll; hierbei müßte er somit sagen, daß, wenn sie es ihm nicht zurückgibt, die Scheidung ungültig sei. [221] Cf. Num. 32,20ff. [222] Er nannte ihr zuerst die Gültigkeit des Scheidebriefes u. nachher die Bedingung: daß du mir das Papier zurückgibst. [223] Ist die Bedingung ungültig u. die Frau geschieden. [224] Die Leistung besteht in der Gültigkeit des Scheidebriefes u. die Bedingung in der Rückgabe desselben, u. dies ist ein Nonsens, da bei Erfüllung der Bedingung der Scheidebrief gar nicht in ihrem Besitz ist. [225] Und dadurch wird die Bedingung aufgehoben. [226] Der Scheidebrief wird zu diesem Zwecke geschrieben, somit

Bedingung muß vor der Leistung genannt werden. Raba wandte ein: Merke, die [Bestimmung über die] Bedingung folgern wir ja von der Bedingung der Gaditen und Reúbeniten, wie nun da der Jafall dem Neinfall voranging, ebenso auch sonst, und hierbei geht der Neinfall dem Jafall voran!? Vielmehr, sagte Raba, [sage er:] wenn ich nicht sterbe, sei der Scheidebrief ungültig, wenn ich sterbe, sei er gültig, und wenn ich nicht sterbe, sei er ungültig. [Er sage zuerst:] wenn ich nicht sterbe, sei der Scheidebrief ungültig, weil niemand mit seinem Unglücke beginnt, dann [sage er:] wenn ich sterbe, sei der Scheidebrief gültig, und wenn ich nicht sterbe, sei er ungültig, weil der Jafall dem Neinfall vorangehen muß.

WIE LANGE MUSS SIE, [WENN ER ZU IHR GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MEINEN VATER BEDIENST, MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MEINEN SOHN SÄUGST, IHN SÄUGEN? ZWEI JAHRE; R. JEHUDA SAGT, ACHTZEHN MONATE. STIRBT DER SOHN ODER DER VATER, SO IST DER SCHEIDEBRIEF GÜLTIG. [WENN ER GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MEINEN VATER ZWEI JAHRE BEDIENST, MIT DER BEDINGUNG, DASS DU MEINEN SOHN ZWEI JAHRE SÄUGST, UND DER SOHN[227] STIRBT, ODER DER VATER, OHNE VON IHR GEKRÄNKT WORDEN[228] ZU SEIN, DIE BEDIENUNG ABLEHNT, SO IST DER SCHEIDEBRIEF UNGÜLTIG; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, DIESER SCHEIDEBRIEF SEI GÜLTIG. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE EINE REGEL: WENN DAS HINDERNIS NICHT VON IHR AUSGEHT, SO IST DER SCHEIDEBRIEF GÜLTIG. vi

GEMARA. Ist denn eine so lange Zeit erforderlich, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat sie ihn einen Tag bedient, einen Tag gesäugt, so ist der Scheidebrief gültig!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach den Rabbanan und das andere nach R. Šimón b. Gamliél. Unsere Mišna vertritt die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél[229] und die Barajtha die der Rabbanan. — Wenn aber der Schlußsatz die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél lehrt, so vertritt ja der Anfangsatz nicht die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél!? — Vielmehr, die Barajtha vertritt die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, der bei der Bedingung erleichternd[230] ist, und unsere Mišna vertritt die Ansicht der Rab-

---

sollte mit dieser Eventualität begonnen werden.

[227] Od. der Vater, vor Ablauf der vereinbarten Zeit.

[228] Wenn sie zur Ablehnung der Bedingung keinen Anlaß gegeben hat, u. um so mehr, wenn sie den Anlaß hierzu gegeben hat.

[229] Der oben (Fol. 74b) lehrt, daß sie statt der vereinbarten Sache Ersatz leisten könne, weil ihm nicht an der Erfüllung des Wortlautes, sondern an seinem Interesse gelegen ist, u. hierbei hat er Interesse, daß das Kind während der ganzen erforderlichen Zeit gesäugt werde.

[230] Sowohl hinsichtl. des Ersatzes für die vereinbarte Sache als auch hinsichtl. des von ihr nicht verschul-

banan. Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine, wenn er es nicht gesagt hat, das andere, wenn er es gesagt[231] hat. R. Aši sagte: Auch wenn er es nicht gesagt hat, ist es ebenso, als würde er 'einen Tag' gesagt haben. – Wir haben gelernt: Wie lange muß sie ihn säugen? Zwei Jahre: R. Jehuda sagt, achtzehn Monate. Einleuchtend ist dies nach Raba, wozu aber sind nach R. Aši zwei Jahre nötig, wozu sind achtzehn Monate nötig, auch ein Tag ist ja ausreichend!? – Er meint es wie folgt: einen Tag in zwei Jahren, nicht aber nach Ablauf von zwei Jahren, einen Tag in achtzehn Monaten, nicht aber nach Ablauf von achtzehn Monaten. Man wandte ein: [Wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du meinen Vater zwei Jahre bedienst, mit der Bedingung, daß du meinen Sohn zwei Jahre säugst, und der Sohn stirbt, oder der Vater, ohne von ihr gekränkt worden zu sein, die Bedienung ablehnt, Fol. 76 so ist der Scheidebrief ungültig. Allerdings gilt nach Raba der Anfangsatz von dem Falle, wenn er es nicht gesagt[232] hat, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er es gesagt[233] hat, welchen Unterschied gibt es aber nach R. Aši zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[234]!? – Dies ist ein Einwand.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du meinen Vater zwei Jahre bedienst, mit der Bedingung, daß du meinen Sohn zwei Jahre säugst, so ist, selbst wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist, der Scheidebrief gültig, weil er zu ihr nicht gesagt hat: wenn du bedienst, und wenn du nicht bedienst, wenn du säugst, und wenn du nicht säugst[235] – so R. Meír. Die Weisen sagen, ist die Bedingung erfüllt worden, so ist der Scheidebrief gültig, ist die Bedingung nicht erfüllt worden, so ist der Scheidebrief ungültig. R. Šimón b. Gamliél sagte: Du hast in der Schrift keine Bedingung, die nicht eine doppelte wäre. Manche erklären, er sagte es gegen R. Meír, und manche erklären, er sagte es gegen die Rabbanan. Manche erklären, er sagte es gegen R. Meír, und zwar wie folgt: du hast in der Schrift keine Bedingung, die nicht eine doppelte[236] wäre, somit lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts[237] zu folgern. Manche erklären, er sagte es gegen die Rabbanan, und zwar wie folgt: du hast in der Schrift keine Bedingung, die nicht eine doppelte wäre, und man folgere von diesen. – Ich will

---

deten Hindernisses. [231] Daß sie es nur einen Tag tue. [232] Daß sie es 2 Jahre tue, somit hat sie die Bedingung erfüllt. [233] Sie hat somit die Bedingung nicht erfüllt. [234] Nach ihm müßten, da ein Tag ausreicht, beide Sätze von dem Falle sprechen, wenn sie es nicht einmal einen Tag getan hat, somit ist in beiden Fällen die Bedingung nicht erfüllt worden. [235] Sei er gültig, bezw. ungültig; die Bedingung muß eine doppelte (cf. supra Fol. 75a) sein. [236] Beispielsweise Num. 5,19ff. Jes. 1,19,20. [237] Da die Schrift es bei mehauf einen Widerspruch hinweisen: [Wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du meinen Vater zwei Jahre bedienst, mit der Bedingung, daß du meinen Sohn zwei Jahre säugst, so ist, wenn der Vater oder der Sohn stirbt, der Scheidebrief ungültig – so R. Meír. Die Weisen sagen, obgleich die Bedingung nicht erfüllt worden ist, sei der Scheidebrief gültig, denn sie kann zu ihm sagen: gib mir deinen Vater, und ich werde ihn bedienen, gib mir deinen Sohn, und ich werde ihn säugen. Somit befindet sich R. Meír mit sich selbst in einem Widerspruche und die Rabbanan befinden sich mit sich selbst in einem Widerspruche!? – R. Meír befindet sich nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn jene [Lehre] gilt, wenn er die Bedingung nicht verdoppelt hat, diese aber, wenn er die Bedingung verdoppelt hat. Die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn unter Weisen, die hier genannt werden, ist R. Šimón b. Gamliél zu verstehen, welcher sagt, wenn das Hindernis nicht von ihr ausgeht, sei der Scheidebrief gültig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er ihr vor zweien gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du meinen Vater zwei Jahre bedienst, und darauf[237] zurückgetreten ist und zu ihr vor zweien gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, so haben seine anderen Worte die ersten nicht aufgehoben; wenn sie will, bediene sie ihn, und wenn sie will, gebe sie ihm zweihundert Zuz. Wenn er aber zu ihr vor zweien gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und darauf zurückgetreten ist und zu ihr vor zweien gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir dreihundert Zuz gibst, so haben seine anderen Worte die ersten aufgehoben. Einer von den ersten und einer von den anderen können nicht vereinigt[238] werden. – Worauf bezieht sich dies: wenn etwa auf den Schlußsatz, so ist er[239] ja nichtig!? – Vielmehr, auf den Anfangsatz. – Selbstverständlich[240]!? – Man könnte glauben, sie seien hinsichtlich der Erfüllung der Bedingung[241] zu vereinigen, so lehrt er uns.

WENN JEMAND[242] GESAGT HAT: DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH VON JETZT AB IN DREISSIG TAGEN NICHT KOMME, UND VON JUDÄA NACH vii

---

reren Fällen wiederholt, so gilt dies nur von diesen; somit ist von der Bedingung der Reúbeniten u. Gaditen (ob. Fol. 75a) nichts zu folgern, u. auch die einfache ist gültig. [237] Bevor er ihr den Scheidebrief gegeben hat. [238] Als Zeugenpartie, bei welcher 2 Zeugen erforderlich sind. [239] Der Scheidebrief, da die 1. Bedingung aufgehoben worden ist. [240] Jeder von beiden bekundet etwas anderes. [241] Sie bekunden zwar Verschiedenes, beide aber einen Vorgang, durch den der Scheidebrief Gültigkeit erlangt. [242] Bei seiner Aus-

GALILÄA REIST, SO IST, WENN ER ANTIPATRIS[243] ERREICHT HAT UND UMGEKEHRT IST, DIE BEDINGUNG[244] AUFGEHOBEN. [WENN ER GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH VON JETZT AB IN DREISSIG TAGEN NICHT KOMME, UND VON GALILÄA NACH JUDÄA REIST, SO IST, WENN ER DAS DORF ÙTHNAJ[245] ERREICHT HAT UND UMGEKEHRT IST, DIE BEDINGUNG AUFGEHOBEN. [WENN ER GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH VON JETZT AB IN DREISSIG TAGEN NICHT KOMME, UND NACH DEM ÜBERSEELANDE REIST, SO IST, WENN ER ÀKKO ERREICHT HAT UND UMGEKEHRT IST, DIE BEDINGUNG AUFGEHOBEN. [WENN ER GESAGT HAT:] DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, SOBALD ICH DREISSIG TAGE VON DEINEM GESICHTE FORT BIN, UND FORTGEHT UND KOMMT, FORTGEHT UND KOMMT, SO IST DER SCHEIDEBRIEF, DA ER NICHT MIT IHR ALLEIN ZUSAMMEN WAR, GÜLTIG.

GEMARA. Demnach lag Antipatris in Galiläa; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Antipatris lag in Judäa und das Dorf Ùthnaj in Galiläa, und hinsichtlich des Gebietes dazwischen wird erschwerend entschieden, Col. b sie ist[246] geschieden und nicht[247] geschieden!? Abajje erwiderte: Hierbei handelt es sich um zwei Bedingungen: wenn ich Galiläa erreiche, sei der Scheidebrief sofort[248] gültig, und wenn ich nach dreißig Tagen von der Reise[249] nicht zurück bin, sei der Scheidebrief ebenfalls gültig. Wenn er Antipatris[250] erreicht hat und umgekehrt ist, und somit weder Galiläa erreicht noch dreißig Tage gesäumt hat, so ist die Bedingung aufgehoben.

DA IST DEIN SCHEIDEBRIEF, FALLS ICH VON JETZT AB IN DREISSIG TAGEN NICHT KOMME &C. Demnach lag Àkko im Überseelande, und dem widersprechend sagte R. Saphra, daß die Gelehrten[251], wenn sie sich von einander verabschiedeten, sich in Àkko verabschiedeten, weil es verboten ist, aus dem [Jisraél]lande nach dem Auslande zu gehen!? Abajje erwiderte: Hierbei handelt es sich um zwei Bedingungen: wenn ich in das Überseeland komme, sei der Scheidebrief sofort gültig, und wenn ich nach dreißig Tagen von der Reise nicht zurück bin, sei der Scheidebrief ebenfalls gültig. Wenn er Àkko erreicht hat und umgekehrt ist, und somit weder das Überseeland erreicht noch dreißig Tage gesäumt hat, so ist die Bedingung aufgehoben.

---

reise. [243] Erste Stadt in Galiläa, sodaß da die Ausführung der Bedingung begonnen hat. [244] Er hat keine 30 Tage in Galiläa geweilt; wenn er zurück nach Antipatris umkehrt u. weiter reist, so ist dies eine ganz andere Reise. [245] Erster Ort in Judäa. [246] In einem ähnlichen Falle wie in unserer Mišna. [247] Sie gilt als geschieden, sodaß sie einem Priester verboten ist, jed. darf sie auf Grund dieses Scheidebriefes eine neue Ehe nicht eingehen. [248] Beim Eintreffen in Galiläa, auch wenn keine 30 Tage verstrichen sind. [249] Ohne in Galiläa gewesen zu sein. [250] Das tatsächlich, wie in der Barajtha gelehrt wird, in Judäa lag. [251] Die fremdländischen, die im Jisraéllande das Gesetz

Da ist dein Scheidebrief, sobald ich fort bin &c. Er war ja nicht[252] fort!? R. Hona erwiderte: Unter Gesicht ist der Beischlaf[253] zu verstehen, und er nennt ihn deshalb Gesicht, weil er einen euphemistischen Ausdruck[254] gebrauchen will. R. Joḥanan erwiderte: Tatsächlich ist dies wörtlich zu verstehen, das Gesicht; er lehrt nicht, daß sie geschieden sei, sondern der Scheidebrief gültig, denn der Scheidebrief ist[255] nicht veraltet, und sobald dies volle dreißig Tage erfolgt, ist der Scheidebrief gültig. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan: [Wenn jemand gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief, sobald ich dreißig Tage von deinem Gesicht fort bin, und fortgeht und kommt, fortgeht und kommt, so ist der Scheidebrief, da er nicht mit ihr allein zusammen war, gültig; man berücksichtige nicht, der Scheidebrief kann veraltet sein, da er nicht mit ihr allein zusammen war. – Es ist ja zu berücksichtigen, er kann sich mit ihr vertragen[256] haben!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Mein Herr Vater erklärte im Namen Rabhs, wenn er[257] gesagt hat, sie solle glaubhaft sein, von mir zu behaupten, daß ich nicht gekommen[258] bin. Manche beziehen dies auf folgende Mišna: [Wenn er gesagt hat:] von jetzt ab, falls ich von jetzt ab in zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate stirbt, so ist der Scheidebrief gültig. Es ist ja zu berücksichtigen, er kann sich mit ihr vertragen haben!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Mein Herr Vater erklärte im Namen Rabhs, wenn er gesagt hat, sie solle glaubhaft sein, von mir zu behaupten, daß ich nicht gekommen bin. Nach dem, der dies auf die Mišna[259] bezieht, gilt dies[260] um so mehr von der Barajtha, und nach dem, der dies auf die Barajtha bezieht, gilt dies [nicht] von der Mišna, denn er kam nicht.

Wenn er gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief, falls ich von jetzt viii ab in zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate stirbt, so ist[261] der Scheidebrief ungültig; wenn aber: da ist dein Scheidebrief von jetzt ab, falls ich von jetzt ab in zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate stirbt, so ist der Scheidebrief gültig. [Wenn er gesagt hat:] falls ich von jetzt ab in zwölf Monaten nicht komme, so schreibt meiner Frau einen Scheide-

---

studierten u. bei der Heimreise von ihren Kollegen begleitet wurden. 252. Dreißig Tage ununterbrochen. 253. Sobald er ihr 30 Tage nicht beigewohnt hat, u. diese Bedingung ist auch erfolgt. 254. Das untere Gesicht. 255. Solange er ihr nicht beigewohnt hat. 256. Und den Scheidebrief als nichtig erklärt haben; so nach den Tosaphoth Fol. 18b sv. שמא. 257. Bei der Übergabe des Scheidebriefes. 258. Falls er zur Ungültigmachung des Scheidebriefes behaupten sollte, er habe sich mit ihr vertragen u. die Scheidung widerrufen. 259. Die von dem Falle spricht, wenn er nicht hin u. wieder gekommen ist. 260. Daß, wenn er diese Erklärung nicht abgegeben hat, zu berücksichtigen sei, er kann sich mit ihr vertragen haben. 261. Da die Bedingung erst nach dem brief und gebt ihn ihr, und sie den Scheidebrief innerhalb der zwölf Monatf geschrieben und ihr nach zwölf Monaten gegeben haben, so ist ix der Scheidebrief ungültig. [Wenn er gesagt hat:] schreibt meiner Frau einen Scheidebrief und gebt ihn ihr, falls ich von jetzt ab in zwölf Monaten nicht komme, und sie ihn innerhalb der zwölf Monate geschrieben und ihr nach zwölf Monaten gegeben haben, so ist der Scheidebrief ungültig; R. Jose sagt, ein solcher Scheidebrief sei gültig. Wenn sie ihn nach zwölf Monaten geschrieben und ihr nach zwölf Monaten gegeben haben und er gestorben ist, so ist der Scheidebrief, wenn er dem Tode voranging, gültig, und wenn der Tod dem Scheidebriefe voranging, ungültig; ist dies unbekannt, so ist dies ein Fall, von dem sie sagten, sie sei geschieden und nicht geschieden.

GEMARA. Es wird gelehrt: Unsere Meister haben ihr[262] zu heiraten erlaubt. – Wer sind diese Meister? R. Jehuda erwiderte im Namen Semuéls: Das Gericht, das das Öl[263] erlaubt hat. Sie sind der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum der Urkunde beweise[264] es. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte im Namen R. Joḥanans: R. Jehuda der Fürst, Sohn des R. Gamliél b. Rabbi, entschied demgemäß, aber sein Kollegium, und manche sagen, sein Zeitalter, pflichtete ihm nicht bei. R. Eleázar sprach zu einem Greise: Habt ihr es ihr sofort[265] erlaubt oder erst nach zwölf Monaten? Habt ihr es ihr sofort erlaubt, da er nicht kommen wird, oder habt ihr es ihr erst nach zwölf Monaten erlaubt, da erst dann die Bedingung in Erfüllung geht? – Dies ist ja auch hinsichtlich unserer Mišna fraglich!? Von jetzt ab, falls ich von jetzt ab in zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate stirbt, so ist der Scheidebrief gültig. Ist er es sofort, da er nicht kommen wird, oder erst nach zwölf Monaten, da erst dann die Bedingung in Erfüllung geht? – Dem ist auch so, nur war er bei jenem Ereignisse[266] anwesend.

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat: sobald Fol. 77 die Sonne aus ihrem Futterale[267] hervorkommt, er gemeint habe, sobald sie hervorgekommen ist, und wenn er nachts gestorben ist, so ist dies eine Scheidung nach dem Tode. Und daß ferner, [wenn er gesagt hat:] mit der Bedingung, daß die Sonne aus ihrem Futterale hervorkomme, er gemeint habe: von jetzt ab, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs, wenn jemand 'mit der Bedingung' gesagt hat, sei es ebenso, als würde er 'von jetzt ab' gesagt haben. Sie streiten nur über [die Wendung:] wenn sie hervorkommt; einer ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum

---

Tode erfüllt wird. 262. Auch wenn er nicht 'von jetzt ab' gesagt hat. 263. Von Nichtjuden; cf. Az. Fol. 37a. 264. Daß die Urkunde vom Tage des Datums ab rechtskräftig sei. 265. Nach dem Tode des Ehemannes. 266. Bei der Abstimmung hinsichtlich des fraglichen Falles. 267. Erfolge die Gültigkeit des der Urkunde beweise es, somit ist es ebenso, als würde er gesagt haben: von heute ab, falls ich sterbe, von jetzt ab, falls ich sterbe, und einer ist nicht der Ansicht R. Joses, somit ist es ebenso, als würde er nur gesagt haben: falls ich sterbe.

SCHREIBT MEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF UND GEBT IHN IHR, FALLS ICH VON JETZT AB IN ZWÖLF MONATEN NICHT KOMME, UND SIE IHN GESCHRIEBEN &c. R. Jemar sprach zu R. Aši: Es wäre anzunehmen, daß R. Jose der Ansicht ist, wenn jemand einen Scheidebrief bedingungsweise geschrieben[268] hat, sei er gültig? – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist er ungültig, nur ist es hierbei anders; da er sagen sollte: falls ich nicht komme, schreibt[269] und gebt, er aber gesagt hat: schreibt und gebt, falls ich nicht komme, so meinte er es wie folgt: schreibt sofort und gebt, falls ich nicht komme. Nach den Rabbanan aber ist es einerlei, ob er so oder so gesagt hat.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] nach einem Septennium, [so warte man][270] ein Jahr, wenn: nach einem Jahre, [so warte man] einen Monat, wenn: nach einem Monat, [so warte man] eine Woche. Wie ist es, wenn er gesagt hat: nach einer Woche? R. Zera saß vor R. Asi, wie manche sagen, R. Asi vor R. Joḥanan, und trug vor: Sonntag, Montag, Dienstag heißen nach dem Šabbath[271], Mittwoch, Donnerstag und Freitag heißen vor dem Šabbath. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: [Sagte er:] nach dem Feste, [so warte man] dreißig Tage. R. Ḥija ging hinaus und trug es im Namen Rabbis vor, und man erkannte es[272] an, im Namen der Mehrheit [rabbim], und man erkannte es nicht an. Demnach ist die Halakha nicht so.

Scheidebriefes. [268] Und die Bedingung nicht erfüllt worden ist, wie dies hierbei der Fall ist, wo sie ihn gegen seine Bestimmung vor Ablauf der 12 Monate geschrieben haben. [269] Wie im vorangehenden Falle, hinsichtl. dessen er nicht streitet. [270] Nach dieser von ihm genannten Frist; erst dann gebe man ihr den Scheidebrief. [271] Die Woche heißt aramäisch, bezw. hebräisch Šabbath, u. wenn er 'nach dem Šabbath' [dh. nach einer Woche] gesagt hat, so warte man diese 3 Tage. [272] Daß Rabbi dies lehrte, dh. daß dies die Ansicht eines einzelnen sei, nach der nicht zu entscheiden ist. Dem Sinne entsprechend, dem Wortlaute entgegengesetzt ob. Fol. 20a.

ACHTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEINER FRAU EINEN SCHEIDEBRIEF ZUWIRFT[1], WÄHREND SIE SICH IN IHREM HAUSE[2] ODER IHREM HOFE BEFINDET, SO IST SIE GESCHIEDEN; WENN ER IHN IHR IN SEINEM HAUSE ODER IN SEINEM HOFE ZUWIRFT, SO IST SIE, SELBST WENN ER ZU IHR INS BETT FÄLLT, NICHT GESCHIEDEN, WENN ABER IN IHREN SCHOSS ODER IN IHR KÖRBCHEN, SO IST SIE GESCHIEDEN.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [3]*Er gebe ihr in die Hand*; ich weiß nur von ihrer Hand, woher dies von ihrem Dache, ihrem Hofe und ihrem Gehege[4]? Es heißt: *er gebe*, auf jede Weise. Desgleichen wird auch vom Diebe gelehrt: [5]*Hand*, ich weiß dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dache, seinem Hofe und seinem Gehege[6]? Es heißt: [5]*finden, gefunden*, in jedem Falle. Und beides ist nötig; würde es nur vom Scheidebriefe gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil die Scheidung auch gegen ihren Willen erfolgen[7] kann, nicht aber gelte dies von einem Diebe, bei dem es nicht gegen seinen Willen erfolgen kann. Und würde es nur vom Diebe gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil der Allbarmherzige ihn gemaßregelt[8] hat, nicht aber gelte dies vom Scheidebriefe. Daher ist beides nötig.

«Ihrem Hofe.» Was die Frau erwirbt, erwirbt ja der Ehemann[9]!? R. Eleázar erwiderte: Wenn er ihr geschrieben[10] hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch an dein Vermögen. – Was ist denn dabei, daß er ihr dies geschrieben hat, es wird ja gelehrt, wenn jemand zu seinem Nächsten[11] gesagt hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch an dieses Feld, ich habe damit nichts zu tun, meine Hand ist davon entfernt, habe er nichts[12] gesagt!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn er es ihr geschrieben hat, als sie noch verlobt[13] war. Dies nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: Hinsichtlich einer Erbschaft, die einem von anderer Seite[14] zufällt, kann man[15] vereinbaren, daß man sie nicht erbe. Ferner auch nach Raba, denn Raba sagte: Wenn jemand sagt, er verzichte Col.b auf die Vorsorge[16] der Weisen, wie zum Beispiel in diesem Falle, höre man auf ihn. — Was heißt: wie in diesem Falle? — Nach einer Lehre R. Honas im Namen Rabhs. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, eine Frau könne zu ihrem Ehemanne sagen, sie wolle nicht unterhalten werden[17] und nicht arbeiten. Raba erwiderte[18]: Gehört etwa ihre Hand nicht ihrem Ehemanne[19]!? Vielmehr kommen Scheidebrief und Hand zusammen [in ihren Besitz[20]], ebenso kommen hierbei Scheidebrief und Hof zusammen [in ihren Besitz]. Rabina sprach zu R. Aši: Was soll der Einwand, den Raba von der Hand der Ehefrau erhebt; zugegeben, daß sie ihm hinsichtlich der Händearbeit gehört, aber gehört ihm denn die Hand selbst!? Dieser erwiderte: Raba erhebt einen Einwand von der Hand eines Sklaven, nach demjenigen, welcher sagt, er selbst[21] durch eine Urkunde: die Hand des Sklaven gleicht ja der Hand seines Herrn[22]!? Vielmehr kommen Urkunde und Hand zusammen [in seinen Besitz], ebenso kommen hierbei Scheidebrief und der Hof zusammen [in ihren Besitz].

---

[1] Der auf die Erde fällt. [2] Das ihr persönliches Eigentum ist. [3] Dt. 24,1. [4] Daß sie geschieden sei, auch wenn er den Scheidebrief in das ihr gehörige Gebiet gelegt hat [5] Ex. 22,3. [6] Daß er das Doppelte ersetzen müsse, wenn die gestohlene Sache nicht in seiner Hand, sondern in einem ihm gehörenden Raum gefunden wird. [7] Daher erwirbt auch ihr Gebiet den Scheidebrief für sie. [8] Er hat das Doppelte zu ersetzen, u. eine weitere Maßregelung besteht darin, daß sein Gebiet seiner Hand gleicht. [9] Ihm gehört der Nießbrauch ihrer Güter, somit ist der Scheidebrief nicht aus seinem Besitze gekommen. [10] In die Urkunde über ihre Morgengabe. [11] Einem Teilhaber, dem er seinen Anteil abtreten will. [12] Er sagte nicht, daß er ihm seinen Anteil abtrete, sondern daß er darauf kein Anrecht habe, u. dies ist nicht wahr. [13] Bevor er noch den Besitz angetreten hat; in diesem Falle braucht er keinen Verzicht zu schreiben, vielmehr genügt die Er-

Einst schrieb ein Sterbenskranker für seine Frau einen Scheidebrief am Vorabende des Šabbaths und kam nicht dazu, ihn ihr zu geben. Am folgenden Tage[23] verschlimmerte sich sein Zustand. Als sie dann zu Raba kamen, sprach er zu ihnen: Geht und sagt ihm, daß er ihr den Raum, in dem der Scheidebrief sich befindet, zueigne, sodann schließe sie [die Tür] ab und öffne sie, wodurch sie ihn in Besitz nimmt. Wir haben nämlich gelernt, wenn er da[24] etwas abgeschlossen, umzäunt oder niedergerissen hat, sei dies eine Besitznahme. R. Iliš sprach zu Raba: Was die Frau erwirbt, erwirbt ja der Ehemann!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß es eine Verlobte war. Da sprach Raba: Wenn sie dies

---

klärung, daß er darauf keinen Anspruch erhebe. [14] Dh. nicht von seinem Vater, die ihm nach dem Gesetze zufällt. [15] Bevor man die Erbschaft angetreten hat; ist dies bereits erfolgt, so genügt diese Erklärung nicht, vielmehr ist eine richtige Verzichtleistung erforderlich. [16] Die in seinem Interesse getroffen worden ist; auch hierbei genügt eine solche Erklärung. [17] Die Bestimmung, daß die Frau für ihren Mann arbeite u. dafür von ihm unterhalten werden müsse, ist in ihrem Interesse getroffen worden, weil in der Regel ihre Arbeitsleistung für ihren Unterhalt nicht genügen würde. [18] Gegen den obigen Einwand, was der Frau gehört, gehöre dem Ehemanne. [19] Demnach sollte sie den Scheidebrief überhaupt nicht in Empfang nehmen können. [20] Wenn er ihr den Scheidebrief in die Hand gibt, so gibt er ihr damit auch den Besitz ihrer Hand. [21] Wenn der Herr ihm selber die Freilassungsurkunde überreicht, erlangt er die Freiheit. [22] Somit verbleibt die Urkunde in der Hand des Herrn. [23] Am Šabbath, an dem der Scheidebrief nicht geholt werden durfte. [24] Auf einem geschenkten Felde; cf. Bb. Fol. 42a. [25] Die Schrift von einer Verheirateten gesagt haben, sollte es auch von einer Verlobten gelten!? Hierauf sagte Raba: Einerlei ob eine Verlobte oder eine Verheiratete; Scheidebrief und Hof kommen zusammen [in ihren Besitz]. – Raba sagte es ja bereits!? – Er sagte es eben bei diesem Ereignisse.

Während sie sich in ihrem Hause befindet. Ula sagte: Nur dann, wenn sie neben ihrem Hause oder neben ihrem Hofe steht. R. Ošaja aber sagte: Selbst wenn sie in Tiberjas und ihr Hof in Sepphoris oder sie in Sepphoris und ihr Hof in Tiberjas sich befindet, ist sie geschieden. – Es heißt ja aber: während sie sich in ihrem Hause oder in ihrem Hofe befindet!? – Er meint es wie folgt: wenn es ebenso ist, als befände sie sich in ihrem Hause oder in ihrem Hofe, wenn nämlich der Hof mit ihrem Wissen behütet ist, so ist sie geschieden. – Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, der Hof sei als Hand[25] einbegriffen, und einer ist der Ansicht, der Hof sei als Vertreter[26] einbegriffen. – Nein, alle sind der Ansicht, der Hof sei als Hand einbegriffen, nur erklärt einer, er müsse der Hand gleichen, wie die Hand in ihrer Nähe ist, ebenso muß der Hof in ihrer Nähe sein. Der andere aber erwidert: Demnach müßte, wie die Hand ihr anhaftet, auch der Hof ihr anhaften!? Vielmehr, gleich der Hand, die [die Sache] mit ihrem Wissen behütet; ausgenommen ein Hof, wenn er sie ohne ihr Wissen behütet[27].

Einst warf jemand seiner Frau, als sie sich im Hofe befand, einen Scheidebrief zu, dieser aber rollte fort und fiel auf ein Brett. Da entschied R. Joseph: Wir sehen nun: hat es vier zu vier Ellen, so ist es ein besonderes[28] Gebiet, wenn aber nicht, so ist es ein Gebiet. – In welchem Falle: ist es ihr Hof, so ist ja nichts dabei, auch wenn es vier Ellen[29] hat, und ist es sein Hof, so nützt es ja nicht, auch wenn es keine vier Ellen hat!? – In dem Falle, wenn er ihr den Raum geborgt[30] hat; einen Raum pflegt man zu verborgen, zwei Räume pflegt man nicht zu verborgen. Dies nur dann, wenn es keine zehn [Handbreiten] hoch ist, wenn es aber zehn [Handbreiten] hoch ist, so braucht es[31] keine vier Ellen zu haben. Fol. 78 Ferner nur dann, wenn es keinen Beinamen führt, wenn es aber einen Beinamen führt, so braucht es weder zehn [Handbreiten] hoch zu sein noch vier Ellen zu haben.

---

bestimmt, daß er ihr den Scheidebrief in die Hand gebe, worunter die Schrift oft auch den Besitz versteht, u. wie die Hand sich in ihrer Nähe befindet, ebenso muß dies auch beim Hofe der Fall sein. 26. Durch den die Übergabe des Scheidebriefes erfolgen kann. 27. Wenn sie nicht weiß, daß er sich in ihrem Hofe befindet. 28. Das nicht zum Hofe gehört, u. sie ist somit nicht geschieden. 29. Auch das Brett gehört ihr. 30. Zur Empfangsnahme ihres Scheidebriefes. 31. Um als besonderes Gebiet zu gelten. 32. In das der Verkäufer die

Selbst wenn er zu ihr ins Bett fällt &c. Raba sagte: Nur wenn es sein Bett ist, wenn es aber ihr Bett ist, so ist sie geschieden. Ebenso wird auch gelehrt: R. Eliézer sagte: Wenn in sein Bett, so ist sie nicht geschieden, wenn in ihr Bett, so ist sie geschieden. – Wenn in ihr Bett, ist sie geschieden, obgleich es ebenso ist, als würde sich das Gefäß[32]des Käufers im Gebiete des Verkäufers befinden, somit ist hieraus zu entnehmen, wenn das Gefäß des Käufers sich im Gebiete des Verkäufers befindet, habe der Käufer [die Sache] erworben? – In dem Falle, wenn es zehn [Handbreiten] hoch[33]ist. – Es bleibt ja der Raum der Füße[34]zurück!? – Auf den Raum der Füße achtet niemand.

In ihren Schoss oder in ihr Körbchen, so ist sie geschieden. Weshalb denn, es ist ja ebenso, als würde sich das Gefäß des Käufers im Gebiete des Verkäufers befinden!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn das Körbchen an ihrem Körper hängt. Ebenso erklärte auch R. Eleázar im Namen R. Ošájas: Wenn das Körbchen an ihrem Körper hängt. R. Šimón b. Laqiš erklärte: Wenn es angebunden ist, auch wenn es nicht hängt. R. Ada b. Ahaba erklärte: Wenn das Körbchen sich zwischen ihren Hüften[35]befindet. R. Mešaršeja b. R. Dimi erklärte: Wenn ihr Ehemann Korbhändler[36]ist. R. Joḥanan erklärte: Der Raum ihres Schoßes und der Raum ihres Körbchens ist ihr zugeeignet. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Joḥanans: niemand achtet auf den Raum, den ihr Schoß oder ihr Körbchen einnimmt. Ebenso wird gelehrt: Wenn er ihn in ihren Schoß oder in ihr Körbchen wirft, oder in irgend eine Sache gleich ihrem Körbchen, so ist sie geschieden. – Was schließen [die Worte] 'eine Sache gleich ihrem Körbchen' ein? – Sie schließen ein Täschchen ein, aus dem sie Datteln ißt.

Wenn er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Schuldschein, oder wenn ii,1 sie ihn hinter ihm gefunden hat, und sie ihn liest und sieht, dass es ihr Scheidebrief sei, so ist er ungültig; nur wenn er zu ihr gesagt hat: da ist dein Scheidebrief. Wenn er ihn ihr im Schlafe in die Hand gelegt hat und sie erwachend ihn liest und sieht, dass es ihr Scheidebrief sei, so ist er ungültig; nur wenn er zu ihr gesagt hat: da ist dein Scheidebrief.

GEMARA. Was nützt es denn, daß er[37]zu ihr gesagt hat: da ist dein Scheidebrief, dies ist ja ebenso, als würde er zu ihr gesagt haben: nimm deinen Scheidebrief vom Erdboden auf, und Raba sagte, wenn er zu

---

Ware hineintut. 33. Sodaß das Bett ein Gebiet für sich bildet. 34. Der Raum zwischen diesen gehört dem Ehemanne. 35. Gerade auf dem Raume, den ihr Körper einnimmt, den der Ehemann ihr entschieden abtritt. 36. Der auf den Raum, den das Körbchen einnimmt, nicht achtet. 37. In dem Falle, wenn sie ihr gesagt hat: nimm deinen Scheidebrief vom Erdboden auf, habe er nichts gesagt!? – Lies: wenn sie ihn aus seiner Rückseite[38]hervorgezogen hat. – Was nützt es, daß sie ihn hervorgezogen hat, er muß ihn ihr ja in die Hand geben, was hierbei nicht der Fall ist!? – In dem Falle, wenn er ihr die Lenden vorgeschoben[39]und sie ihn hervorgezogen hat. Ebenso wird gelehrt: Wenn er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Schuldschein, oder wenn sie ihn aus seiner Rückseite hervorgezogen hat, und sie ihn dann liest und sieht, daß es ihr Scheidebrief sei, so ist er ungültig; nur wenn er zu ihr gesagt hat: da ist dein Scheidebrief – so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, der Scheidebrief sei nur dann gültig, wenn er ihn ihr abnimmt, wiederum gibt und zu ihr sagt: da ist dein Scheidebrief. Wenn er ihn ihr im Schlafe in die Hand gelegt hat, und sie erwachend ihn liest und sieht, daß es ihr Scheidebrief sei, so ist er ungültig; nur wenn er zu ihr gesagt hat: da ist dein Scheidebrief – so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, nur wenn er ihn ihr abnimmt, wiederum gibt und zu ihr sagt: da ist dein Scheidebrief. Und beides ist nötig. Würde nur das erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabbi vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil sie scheidungsfähig[40]ist, in dem Falle aber, wenn er ihn ihr im Schlafe in die Hand gelegt hat, pflichte er R. Šimón b. Eleázar bei. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Šimón b. Eleázar vertrete seine Ansicht nur hierbei, beim anderen aber pflichte er Rabbi bei. Daher ist beides nötig.

Raba sagte: Wenn er ihr einen Scheidebrief geschrieben und ihn ihrem Sklaven in die Hand gegeben hat, so ist er, wenn dieser schläft und sie ihn hütet, gültig, wenn er aber wach ist, ungültig, da er einem Hofe gleicht, der ihn ohne ihr Wissen behütet. – Wieso ist der Scheidebrief, wenn er schläft und sie ihn hütet, gültig, er ist ja ein beweglicher[41]Hof, und der bewegliche Hof erwirbt ja nichts!? Wolltest du erwidern, anders sei es, wenn er schläft, so sagte ja Raba, alles, was beweglich nicht erwerben kann, erwerbe auch stehend und sitzend nicht!? – Die Halakha ist, wenn er gefesselt ist[42].

ii,2 WENN SIE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE STEHT UND ER IHR [DEN SCHEIDEBRIEF] ZUWIRFT, SO IST SIE, WENN ER IHR NÄHER IST, GESCHIEDEN, WENN ER IHM NÄHER IST, NICHT GESCHIEDEN, UND WENN HÄLFTE GEGEN
iii,1 HÄLFTE[43], GESCHIEDEN UND NICHT GESCHIEDEN. DASSELBE GILT AUCH VON DER

den Scheidebrief hinter ihm findet. 38. Wenn er ihn hinten in einer Tasche od. im Gürtel stecken hatte. 39. Damit sie ihn bequem herausziehen könne; dies ist ebenso, als würde er ihn ihr gegeben haben. 40. Sie war bei der Empfangsnahme wach, sodaß er es ihr nur zu sagen brauchte. 41. Vgl. S. 244 Anm. 169. 42. Er gilt dann als unbeweglich. 43. Genau zwischen beiden. 44.

Antrauung und dasselbe von einer Schuld. Wenn sein Gläubiger zu ihm gesagt hat: wirf mir meine Schuld zu, und er sie ihm zugeworfen hat, so ist, wenn sie dem Gläubiger näher ist, der Schuldner im Vorteil[44], wenn sie dem Schuldner näher ist, der Schuldner haftbar, und wenn Hälfte gegen Hälfte, so teilen sie.

GEMARA. Was heißt ihm näher und was heißt ihr näher? Rabh erwiderte: In ihren vier Ellen[45] heißt es ihr näher, in seinen vier Ellen heißt es ihm näher. — Was heißt Hälfte gegen Hälfte? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Wenn beide innerhalb vier Ellen stehen. — Soll man doch sehen, wer da zuerst[46] war!? Wolltest du erwidern, wenn beide gleichzeitig gekommen sind, so ist dies ja genau nicht möglich!? Vielmehr, erklärte R. Kahana, hier wird von genau acht Ellen gesprochen, wenn der Scheidebrief aus seinen vier Ellen in ihre vier Ellen Col.b ragt[47]. — Er ist ja mit ihm[48] verbunden!? Vielmehr, Rabba und R. Joseph erklärten beide, hier werde von zwei Zeugenpartien gesprochen, wenn die eine bekundet, er war ihm näher, und die andere bekundet, er war ihr näher. R. Joḥanan erklärte: Es heißt: ihr näher, selbst hundert Ellen, und es heißt: ihm näher, selbst hundert Ellen[49]. — Was heißt Hälfte gegen Hälfte? R. Šamen b. Abba erwiderte: Mir wurde von R. Joḥanan erklärt: wenn er ihn bewachen kann und sie nicht, so heißt dies ihm näher, wenn sie ihn bewachen kann und er nicht, so heißt dies ihr näher, und wenn beide ihn bewachen können oder beide ihn nicht bewachen können, so heißt dies Hälfte gegen Hälfte. Als die Gelehrten R. Joḥanan dies im Namen R. Jonathans vortrugen, rief er: Verstehen die babylonischen Genossen so zu erklären!? Ebenso wird gelehrt: E. Eliézer sagte: Wenn er ihr näher war als ihm, und ein Hund gekommen ist und ihn fortgenommen hat, so ist sie nicht geschieden. Weshalb nicht geschieden, wie lange sollte sie denn mit der Bewachung fortfahren!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: falls er ihr näher war als ihm, aber, falls ein Hund gekommen wäre und ihn fortnehmen wollte, er ihn bewachen könnte und sie nicht, so ist sie nicht geschieden. Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, wenn sie sich bücken und ihn aufnehmen[50] kann; du aber triff eine Entscheidung[51]

Er hat sich der Schuld entledigt, u. wenn der Betrag abhanden gekommen ist, so ist er nicht haftbar. [45] Auf welchen sie sich befindet; cf. Bm. Fol. 10a. [46] Dem gehört der Raum u. somit auch der Scheidebrief. [47] Wenn er sich zum Teil in seinen u. zum Teil in ihren 4 Ellen befindet. [48] Er befindet sich noch zum Teil auf seinem Gebiete u. eine Scheidung kann nur dann erfolgen, wenn er ganz aus seinem Gebiete gekommen ist. [49] Entfernt; es hängt nur davon ab, wem er näher war. [50] Dies ist unter 'näher' in unserer Mišna zu verstehen. [51] Der Frau die Eingehung einer neuen Ehe zu erlauben. [52] Daß nur in dem Falle, wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Einst ereignete sich ein solcher[52] Fall, und man benötigte sie der Ḥaliça.

DASSELBE GILT AUCH VON DER ANTRAUUNG. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Sie sagten es nur von der Scheidung, nicht aber von etwas anderem. R. Abba wandte gegen R. Asi ein: Dasselbe gilt auch von der Antrauung!? — Anders ist es hierbei, denn es heißt:[53] *sie gehe fort und sei*[54]. Er wandte gegen ihn ein: Und dasselbe von einer Schuld. [Wenn sein Gläubiger zu ihm gesagt hat:] wirf mir meine Schuld zu, und er sie ihm zugeworfen hat, so ist, wenn sie dem Gläubiger näher ist, der Schuldner im Vorteil, wenn sie dem Schuldner näher ist, der Schuldner haftbar, und wenn Hälfte gegen Hälfte, so teilen sie!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: wirf mir meine Schuld zu und sei frei[55]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — In dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: wirf mir meine Schuld zu nach dem Gesetze vom Scheidebriefe[56]. — Wozu braucht auch dies gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, er könne zu ihm sagen, er habe sich mit ihm einen Scherz gemacht, so lehrt er uns.

R. Ḥisda sagte: Wenn der Scheidebrief in ihrer Hand und die Schnur[57] in seiner Hand sich befindet, so ist sie, wenn er ihn an sich reißen kann, nicht geschieden, wenn aber nicht, geschieden. — Aus welchem Grunde? — Es ist eine Trennung erforderlich, was dann[58] nicht der Fall ist.

R. Jehuda sagte: Wenn sie ihre Hand schräg gehalten[59] und er ihn hineingeworfen hat, so ist sie, auch wenn er in ihre Hand gekommen war, nicht geschieden. — Weshalb denn, er ist ja in ihre vier Ellen gefallen!? — Wenn er da nicht niedergefallen[60] ist. — Sollte sie doch durch den Luftraum der vier Ellen[61] geschieden sein!? Hieraus wäre somit die Frage R. Eleázars zu entscheiden, ob nämlich zu den vier Ellen, von denen sie sprechen, auch der Luftraum gehöre; hieraus wäre zu entscheiden, daß der Luftraum nicht zu diesen gehöre!? — Hier wird von

---

jemand seiner Frau den Scheidebrief in ihre Nähe zugeworfen hatte u. darauf starb. [53] Dt. 24,2. [54] Sc. die Frau eines anderen; die Verheiratung gleicht der Scheidung u. die Bestimmungen der einen gelten auch bei der anderen. [55] Er hat ihn durch das Zuwerfen entbunden; wenn er dies aber nicht gesagt hat, so obliegt die Bewachung dem Schuldner u. er ist haftbar. [56] Daß sie gleich diesem durch die Nähe in seinen Besitz übergehe. [57] Die an diesem befestigt ist. [58] Wenn er ihn an sich reißen kann; der Scheidebrief muß vollständig aus seinem Besitze in ihren kommen. [59] Sodaß er nicht in ihrer Hand liegen bleiben konnte. [60] Wenn er, nachdem er aus ihrer Hand geglitten, vernichtet worden ist. [61] Dadurch, daß er im Luftraume ihrer 4 Ellen dem Falle gesprochen, wenn sie am Ufer eines Flusses stand, wo er von vornherein zur Vernichtung bestimmt war[62].

Fol. 79 iii,2 WENN SIE AUF DER SPITZE DES DACHES GESTANDEN UND ER IHR [DEN SCHEIDEBRIEF] ZUGEWORFEN HAT, SO IST SIE, SOBALD ER DEN LUFTRAUM DES DACHES ERREICHT HAT, GESCHIEDEN; WENN ER OBEN UND SIE UNTEN GESTANDEN UND ER IHN IHR ZUGEWORFEN HAT, SO IST SIE, SOBALD ER AUS DEM GEBIETE DES DACHES GEKOMMEN, AUCH WENN ER[63] VERWISCHT ODER VERBRANNT WORDEN IST, GESCHIEDEN.

GEMARA. Er ist ja nicht[64] verwahrt!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hier wird von einem Dache gesprochen, das ein Geländer[65] hat. Úla b. Menasja erwiderte im Namen Abimis: Hier wird vom [Luftraume] unter drei Handbreiten nahe dem Dache gesprochen, und [der Luftraum] unter drei Handbreiten nahe dem Dache gehört zum Dache[66].

ER OBEN. Er ist ja nicht verwahrt[67]!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn die unteren Wände die oberen überragen[68]. Ebenso erklärte auch R. Eleâzar im Namen R. Ošâjas, wenn die unteren Wände die oberen überragen. Ebenso erklärte auch Úla im Namen R. Joḥanans, wenn die unteren Wände die oberen überragen. R. Abba sprach zu Úla: Wohl nach Rabbi, welcher sagt, sobald [die Sache vom Luftraume] aufgenommen ist, sei es ebenso, als würde sie liegen[69]!? Dieser erwiderte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen Rabbi nur beim Šabbathgesetze[70], hierbei aber handelt es sich um die Verwahrung, und er ist[71] verwahrt. Desgleichen erklärte R. Asi im Namen R. Joḥanans: Wenn die unteren Wände die oberen überragen. R. Zera sprach zu R. Asi: Wohl nach Rabbi, welcher sagt, sobald [die Sache vom Luftraume] aufgenommen ist, sei es ebenso, als würde sie liegen!? Dieser erwiderte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen Rabbi nur

---

war. [62] Wenn der Luftraum zu den 4 Ellen gehören soll, so müssen unter diesem solche auch vorhanden sein. [63] Bevor er sie erreicht hat. [64] Solange er sich im Luftraume des Daches befindet, kann ein Wind ihn fortwehen; nach der Mišna erfolgt die Scheidung auch in dem Falle, wenn er vor dem Niederfallen vernichtet worden ist. [65] Sodaß der Wind ihn nicht fortwehen kann. [66] Es ist ebenso, als würde er sich auf dem Dache selbst befunden haben. [67] Das Dach ist höher als die Wände des Hofes, somit kann ihn ein Wind, bevor er den Luftraum des Hofes erreicht, fortwehen. [68] Wenn die Wände des Hofes höher sind als die des Dachgeländers; er kommt sofort in den Luftraum des Hofes. [69] Hinsichtl. des Šabbathgesetzes (cf. Šab. Fol. 4b); die Halakha ist jed. nach den Rabbanan zu entscheiden. [70] Wobei es sich um die Zugehörigkeit des Luftraumes zum unten befindlichen Gebiete handelt. [71] Durch den überragenden Hofzaun; auch die Rabbanan pflichten bei, daß in diesem Falle beim Šabbathgesetze, hierbei aber handelt es sich um die Verwahrung, und er ist verwahrt.

VERWISCHT. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies nur, wenn er im Herabfallen verwischt worden ist, nicht aber, wenn im Hinauffallen[72]. — Aus welchem Grunde? — Er war von vornherein nicht zum Liegenbleiben[73]bestimmt.

VERBRANNT. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies nur, wenn der Scheidebrief dem Brande[74]voranging, nicht aber, wenn der Brand dem Scheidebriefe voranging. — Aus welchem Grunde? — Er war von vornherein zur Verbrennung bestimmt.

R. Ḥisda sagte: Hinsichtlich der Scheidebriefe sind die Gebiete[75]getrennt. Rami b. Ḥama sprach zu Raba: Woher entnimmt der Greis dies? Dieser erwiderte: Dies ist eine Mišna: Wenn sie auf der Spitze des Daches gestanden und er ihr den Scheidebrief zugeworfen hat, so ist sie, sobald er den Luftraum des Daches erreicht hat, geschieden. In welchem Falle: ist es ihr Dach und ihr Hof, so ist ja der Luftraum des Daches nicht erforderlich, und ist es sein Dach und sein Hof, so nützt es ja nicht, daß er den Luftraum des Daches erreicht hat; doch wohl, wenn es ihr Dach und sein Hof ist. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: wenn er oben und sie unten gestanden und er ihn ihr zugeworfen hat, so ist sie, sobald er aus dem Gebiete des Daches gekommen, auch wenn er verwischt oder verbrannt worden ist, geschieden. Wieso ist sie, wenn es ihr Dach und sein Hof ist, geschieden!? Und wollte man sagen, wenn es sein Dach und ihr Hof ist, so spricht der Anfangsatz von ihrem Dache und seinem Hofe, der Schlußsatz aber von seinem Dache und ihrem Hofe!? Doch wohl, wenn er ihr den Raum geborgt hat, und einen Raum pflegt man zu verborgen, zwei Räume aber nicht. Dieser erwiderte: Wieso dies, vielleicht der eine so und der andere anders; der Anfangsatz spricht von ihrem Dache und seinem Hofe, und der Schlußsatz von seinem Dache und ihrem Hofe.

Raba sagte: Es gibt drei Verschiedenheiten[76]beim Scheidebriefe. Das, was Rabbi gesagt hat, [die Sache gelte, sobald sie vom Luftraume] aufgenommen worden ist, als liegend[77], und die Rabbanan streiten gegen

---

die Scheidung gültig sei. 72. Beim Hinüberwerfen über das Dachgeländer. 73. In der Luft, der Richtung beim Hinauffallen; beim Verwischen flog er nicht in der Richtung nach ihrem Gebiete, sondern entgegengesetzt. 74. Wenn das Feuer erst nach dem Hinabwerfen entstanden war. 75. Wenn der Ehemann seiner Frau zur Empfangsnahme ihres Scheidebriefes beispielsweise den Hof überlassen hat, so erstreckt sich die Überlassung nicht auf das Haus od. das Dach; sie ist nur durch das Niederlegen im Hofe geschieden. 76. Dh. 3 Lehren, hinsichtlich welcher der Scheidebrief sich von anderen Dingen unterscheidet. 77.

ihn, gilt nur beim Sabbathgesetze[78], hierbei aber handelt es sich um die Verwahrung, und er ist verwahrt[79]. Und das, was R. Ḥisda gesagt hat, wenn jemand auf Privatgebiet einen Pfahl, auf dem ein Korb sich befindet, in die Erde geschlagen hat, und einer etwas geworfen[80]hat, das darin liegen bleibt, sei er schuldig, selbst wenn er hundert Ellen hoch ist, weil das Privatgebiet bis zum Himmel hinaufragt[81], gilt nur beim Sabbathgesetze, hierbei aber handelt es sich um die Verwahrung, und er ist nicht[82]verwahrt. Und das, was R. Jehuda im Namen Semuéls Col.b gesagt hat, man dürfe nicht auf seinem Dache stehen und Regenwasser vom Dache eines anderen aufnehmen, weil die Wohnungen, wie sie unten von einander getrennt sind, ebenso auch oben von einander getrennt[83]sind, gilt nur beim Sabbathgesetze[84], beim Scheidebriefe aber handelt es sich um die Genaunahme, und so weit pflegen Menschen mit einander nicht genau zu nehmen[85].

Abajje sagte: Wenn von zwei Höfen, einer innerhalb des anderen, der innere ihr und der äußere ihm gehört, und die Wände des äußeren die des innern überragen, und er ihr [den Scheidebrief] hineingeworfen hat, so ist sie, sobald er den Luftraum der Wände des äußeren erreicht hat, geschieden, weil der innere durch die Wände des äußeren verwahrt wird. Dies ist aber bei Körben nicht der Fall. Wenn von zwei Körben, einer innerhalb des anderen, der innere ihr und der äußere ihm gehört, und er ihn ihr hineingeworfen hat, so ist sie, selbst wenn er den Luftraum des inneren erreicht hat, nicht geschieden, weil er da liegen bleibt[86]. — Was wäre dabei, wenn er auch liegen bliebe, es wäre ja ebenso, als würde sich das Gefäß des Käufers im Gebiet des Verkäufers befinden!? — Hier wird von einem Korbe ohne Boden gesprochen[87].

Als würde sie da liegen, obgleich dies nicht der Fall ist. [78] Beim Werfen aus einem Gebiete nach einem anderen, was am Sabbath verboten ist. [79] Sobald er sich in ihrem Luftraume befindet; auch die Rabbanan pflichten bei, daß er im Luftraume als liegend gelte. [80] Aus öffentlichem Gebiete. [81] Wonach es ebenso ist, als würde es auf der Erde liegen. [82] Da der Pfahl bedeutend höher als der Hofzaun ist, so kann ein Wind ihn über den Hof forttragen; wenn der Hof ihr gehört u. der Ehemann den Scheidebrief auf die Spitze eines solchen Pfahles legt, so ist sie nicht geschieden. [83] Obgleich man nicht auf den Dächern wohnt. [84] Es sind 2 von einander getrennte Gebiete, u. das Bringen aus einem in das andere ist verboten. [85] Wenn er 2 Dächer nebeneinander hat u. ihr zur Empfangsnahme ihres Scheidebriefes das eine überwiesen hat, so kann sie ihn auch auf dem anderen in Empfang nehmen. [86] Die Wände des Korbes sind nicht zur Bewachung, sondern zur Aufnahme bestimmt; der Luftraum gehört daher nicht zu diesem. [87] Sodaß der innere sich auf der iv Die Schule Šammajs sagt, man könne seine Frau mit einem alten Scheidebriefe entlassen; die Schule Hillels verbietet dies. Ein alter Scheidebrief heisst er, wenn, nachdem er geschrieben worden ist, [der Ehemann] mit ihr zusammen war.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – Die Schule Šammajs ist der Ansicht, wir sagen nicht, es sei zu berücksichtigen, man könnte glauben, ihr Scheidebrief sei älter[88] als ihr Sohn, und die Schule Hillels ist der Ansicht, wir sagen, es sei zu berücksichtigen, man könnte glauben, ihr Scheidebrief sei älter als ihr Sohn. R. Abba sagte im Namen Šemuéls: Hat sie geheiratet, so braucht sie nicht[89] fortzugehen. Manche sagen: R. Abba sagte im Namen Šemuéls: Ist sie damit geschieden worden, so darf sie[90] von vornherein heiraten.

v Wenn er [den Scheidebrief] nach der Ära eines unwürdigen Reiches datiert hat, nach der Ära des medischen Reiches, nach der Ära des griechischen Reiches, nach der Ära des Tempelbaues, nach der Ära der Tempelzerstörung, oder wenn er im Osten war und ‘im Westen’ oder im Westen war und ‘im Osten’ geschrieben hat, so muss sie[91] vom ersten und vom anderen fort; sie benötigt eines Scheidebriefes vom ersten und vom anderen; sie erhält Morgengabe, Fruchtgenuss[92], Unterhalt und ihre abgetragenen Kleider weder vom ersten noch vom anderen. Hat sie sie vom ersten oder vom anderen erhalten, so muss sie sie zurückgeben; ihr Kind vom ersten[93] und vom anderen ist ein Hurenkind; weder der erste noch der andere darf sich an ihr[94] verunreinigen; weder der erste noch der andere hat Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit oder die Aufhebung ihrer Gelübde. Sie ist untauglich, wenn sie die Tochter eines Jisraéliten ist, für Fol. 80 die Priesterschaft[95], wenn die Tochter eines Leviten, für den Zehnten, und wenn die Tochter eines Priesters, für die Hebe. Weder die Erben des ersten noch die Erben des anderen[96] erben ihre Morgengabe[97]. Sind sie gestorben, so vollziehe der Bruder des ersten und

---

Erde befindet. [88] Wenn ein solcher Scheidebrief später zum Vorschein kommt, könnte man glauben, die Scheidung sei am genannten Datum erfolgt u. die später geborenen Kinder seien unehelich. [89] Von ihrem 2. Manne. [90] Wenn der Ehemann nicht mehr anwesend ist. [91] Wenn sie auf Grund eines solchen Scheidebriefes einen anderen geheiratet hat. Es ist ihre Pflicht, den Scheidebrief zu lesen u. ihn auf seine Richtigkeit zu prüfen. [92] Dh. das Äquivalent, das sie für den ihrem Manne zukommenden Fruchtgenuß von ihren Gütern von diesem zu erhalten hat; nach einer rabb. Bestimmung hat er sie dafür aus der Gefangenschaft auszulösen. [93] Wenn der erste Mann sie wiedergenommen hat. [94] An ihrer Leiche, wenn er Priester ist; cf. Lev. 21,1ff. [95] Ein Priester darf sie nicht heiraten; cf. Lev. 21,7. [96] Ihre Kinder vom ersten od. vom anderen.

der Bruder des anderen an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe.
Hat er seinen Namen, ihren Namen, den Namen seiner Stadt oder den
Namen ihrer Stadt geändert[98], so muss sie vom ersten und vom ande-
ren fort, und all diese Bestimmungen[99] gelten bei ihr. Wenn eine von vi
den Inzestuösen[100], von denen sie gesagt haben, ihre Nebenbuhlerinnen
seien[101] entbunden, sich verheiratet hat, und es sich herausstellt, dass
sie zwitterhaft[102] ist, so müssen die anderen[103] von diesem und jenem[104]
fort, und all diese Bestimmungen[99] gelten bei ihnen. Wenn jemand vii
seine Eheschwägerin genommen[105] und ihre Nebenbuhlerin einen ande-
ren geheiratet hat, und es sich herausstellt, dass jene zwitter-
haft[106] ist, so muss sie von diesem und jenem[104] fort, und all diese Be-
stimmungen[99] gelten bei ihr. Wenn der Schreiber für den Mann den viii,1
Scheidebrief und für die Frau die Quittung[107] geschrieben und irr-
tümlich den Scheidebrief der Frau und die Quittung dem Manne ge-
geben hat, und diese sie einander ausgehändigt haben, und nach einer
Zeit[108] der Scheidebrief beim Manne und die Quittung bei der Frau
zum Vorschein kommt, so muss sie vom ersten und vom anderen fort,
und all diese Bestimmungen[99] gelten bei ihr. R. Eliézer sagt, wenn
der Scheidebrief sofort zum Vorschein kommt, sei er ungültig, wenn
aber nach einer Zeit, sei er gültig, da der erste nicht befugt ist,
den anderen um sein Recht zu bringen[109].

GEMARA. Welches heißt unwürdiges Reich? – Die ruchlose Regierung[110]. – Weshalb heißt es unwürdiges Reich? – Weil es weder Schrift noch Sprache hat[111].

Úla sagte: Weshalb führten sie die Reichsära bei Scheidebriefen ein? Wegen des Friedens mit der Regierung[112]. – Wegen des Friedens mit

---

[97] Cf. Jab. Fol. 91a. [98] Anders geschrieben, als er da genannt wird, selbst wenn er in einem anderen Orte diesen Namen führt. [99] Die oben beim falsch datierten Scheidebriefe aufgezählt werden. [100] Mit denen die Heirat u. auch die Schwagerehe verboten ist; cf. Jab. Fol. 2a. [101] Von der Schwagerehe u. der Ḥaliça. [102] Vgl. S. 86 Anm. 9; es stellt sich dadurch heraus, daß ihre Heirat mit dem Verstorbenen ungültig war, sodaß die Nebenbuhlerinnen von der Leviratsehe nicht befreit sind. [103] Die Nebenbuhlerinnen, die sich inzwischen verheiratet haben. [104] Von ihrem anderen Manne u. von ihrem Eheschwager. [105] Sodaß ihre Nebenbuhlerin sich anderweitig verheiraten darf, da die Schwagerehe nur an einer Frau zu vollziehen ist. [106] Sodaß die Schwagerehe an der anderen zu vollziehen war. [107] Über die Morgengabe, die der Mann ihr bei der Scheidung auszuzahlen hat. [108] Nachdem die Frau einen anderen geheiratet hat. [109] Dies könnte eine Verabredung zwischen dem ersten Ehemanne u. der Frau sein. [110] Worunter der T. das römische Reich versteht; הרומיים od. הפרסיים in den kursierenden Ausgaben ist Zensuränderung. [111] Nach Raschi keine eigene, sondern von anderen entlehnt; von den fremden Sprachen erkennt der T. nur die griechische als würdig an; cf. Sot. 49b. [112] In den Urkunden ist die Ära desjenigen Staates anzugeben, in dem sie aus-

der Regierung muß sie fort und das Kind Hurenkind sein!? — Freilich, R. Meír[113] vertritt hierbei seine Ansicht. R. Hamnuna sagte nämlich im Namen Úlas, R. Meír sei der Ansicht, wenn jemand vom Gepräge abweicht, das die Weisen bei den Scheidebriefen geprägt haben, sei das Kind ein Hurenkind.

Nach der Ära des griechischen Reiches. Und alles ist nötig. Würde er es nur vom unwürdigen Reiche gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es als Reich[114] besteht, während das medische Reich und das griechische Reich nicht mehr bestehen. Würde er es nur vom medischen Reiche oder vom griechischen Reiche gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es immerhin als Reich bestanden hat, während der Tempelbau ein verflossenes Ereignis ist. Und würde er es nur vom Tempelbau gelehrt haben, so könnte man glauben, weil jene sagen würden, sie erwähnen ihren Ruhm, während die Tempelzerstörung ein Unglück ist. Daher ist alles nötig.

Wenn er im Osten war und ‘im Westen’ geschrieben hat. Wer, wenn der Ehemann, so ist dies ja identisch [mit dem Falle] der Änderung seines Namens, ihres Namens, seiner Stadt oder ihrer Stadt!? — Vielmehr[115], der Schreiber. So sagte auch Rabh zu seinen Schreibern: Wenn ihr euch in Šili befindet, so schreibt Šili, auch wenn die Sache euch in Hini übergeben worden ist, und wenn ihr euch in Hini befindet, so schreibt Hini, auch wenn die Sache euch in Šili übergeben worden ist.

Col.b R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies[116] ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, auch wenn er ihn nur nach dem Stadtvogt datiert hat, sei sie geschieden.

Einst war ein Scheidebrief nach der Ära des Statthalters[117] von Baškar datiert, und R. Naḥman b. R. Ḥisda ließ Rabba fragen, wie in einem solchen Falle zu entscheiden sei. Dieser ließ ihm erwidern: Bei einem solchen Falle pflichtet auch R. Meír bei, da er vom selben Reiche [eingesetzt] ist. — Womit ist er anders als ein Stadtvogt!? — Bei diesem halten sie es für beleidigend[118], bei jenem für ehrend.

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, das Kind sei legitim; jedoch pflichten die Weisen R. Meír bei, daß, wenn er seinen Namen, ihren

---

gestellt wird. [113] Der, wie weiter folgt, der Autor unserer Mišna ist. [114] Die Nennung der Ära dieses Reiches in einem anderen Staate könnte daher als Mißachtung od. Feindseligkeit aufgefaßt werden. [115] Das W. לאו gibt hier keinen Sinn; der Text hatte offenbar die Kürzung אל׳ [= אלא] (wie in einer Handschrift), die fälschlich אלא לאו aufgelöst worden ist. [116] Daß der Scheidebrief wegen der Abweichung von der landesüblichen Datierung ungültig ist. [117] So nach dem Zusammenhange; Etymologie unsicher. [118] Sie betrachten es als Verhöhnung, wenn die Urkunde nach der Ära eines besonders niedrigen

Namen, den Namen seiner Stadt oder den Namen ihrer Stadt geändert hat, das Kind Hurenkind sei. R. Aši sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Hat er seinen Namen, ihren Namen, den Namen seiner Stadt oder den Namen ihrer Stadt geändert, so muß sie vom ersten und vom anderen fort, und all diese Bestimmungen[99] gelten bei ihr. Wer lehrte dies, wenn etwa R. Meír, so sollte er alles[119] summarisch lehren; wahrscheinlich die Rabbanan. Schließe hieraus.

WENN EINE VON DEN INZESTUÖSEN, VON DENEN SIE GESAGT HABEN &C. Nur wenn sie[120] geheiratet haben, nicht aber, wenn sie gehurt haben; dies wäre somit eine Widerlegung der Lehre R. Hamnunas, denn R. Hamnuna sagte, wenn eine Anwärterin der Schwagerehe gehurt hat, sei sie ihrem Eheschwager verboten. — Nein, wenn sie geheiratet haben, und ebenso, wenn sie gehurt haben, nur lehrt er deshalb geheiratet, weil er einen züchtigen Ausdruck gebrauchen will. Manche lesen: Geheiratet haben, und ebenso auch, wenn sie gehurt haben; dies wäre somit eine Stütze für R. Hamnuna, denn R. Hamnuna sagte, wenn eine Anwärterin der Schwagerehe gehurt hat, sei sie ihrem Eheschwager verboten. — Nein, nur wenn sie geheiratet haben, weil sie verwechselt werden kann mit einer Frau, deren Ehemann ins Überseeland verreist ist[121].

WENN JEMAND SEINE EHESCHWÄGERIN GENOMMEN &C. Und beides ist nötig. Würde nur das erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil das Gebot der Schwagerehe nicht ausgeübt worden[122] ist, nicht aber gelte dies da, wo das Gebot der Schwagerehe ausgeübt worden ist. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil sie Anwärterin[123] war, nicht aber gelte dies da, wo sie nicht Anwärterin[124] war. Daher ist beides nötig.

WENN DER SCHREIBER &C. GESCHRIEBEN UND IRRTÜMLICH DEN SCHEIDEBRIEF DER FRAU UND DIE QUITTUNG DEM MANNE GEGEBEN HAT &C. R. ELIÉZER SAGT, WENN SOFORT &C. Was heißt sofort und was heißt nach

Beamten datiert wird. [119] Den Fall von der falschen Datierung u. den Fall vom falschen Namen. [120] Die Nebenbuhlerinnen; nur dann sind sie dem Eheschwager verboten. [121] Wenn Zeugen bekundet haben, daß er gestorben sei, u. sie sich daraufhin verheiratet, so darf der Ehemann, wenn er zurückkehrt, sie nicht wiedernehmen, weil man glauben könnte, er habe seine Geschiedene geheiratet (cf. supra Fol. 45b). Ebenso könnte man auch hierbei, wenn sie verheiratet war, glauben, er habe an ihr die Ḥaliça vollzogen u. sie dann geheiratet, was ebenfalls verboten ist; wenn sie aber nicht verheiratet war, so wird überhaupt nicht angenommen, daß er an ihr die Ḥaliça vollzogen hat. [122] Sie sollte sich mit der anderweitigen Verheiratung nicht beeilen; aus diesem Grunde maßregle man sie, daß sie dem Eheschwager verboten sei. [123] Sie sollte damit rechnen, daß, wenn ihre Nebenbuhlerin nicht heiratsfähig ist, die Schwagerehe ihr zufalle, u. da sie nicht gewartet hat, maßregle man sie. [124] Sie war von vornherein durch die blutsverwandte Nebenbuhlerin der Schwagerehe einer Zeit!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Die Zeit, während welcher sie sitzen und sich damit[125]befassen, heißt sofort, sind sie aufgestanden, so heißt dies nach einer Zeit. R. Ada b. Ahaba erwiderte: Hat sie nicht geheiratet, so heißt dies sofort, hat sie geheiratet, so heißt dies nach einer Zeit. — Wir haben gelernt: Da der erste nicht befugt ist, den anderen um sein Recht zu bringen. Erklärlich ist es nach R. Ada b. Ahaba, daß er vom anderen lehrt, wieso aber lehrt er nach Šemuél Fol. 81 vom anderen!? — Das Recht, das dem anderen zukommen würde[126].

viii,2 WENN ER [EINEN SCHEIDEBRIEF] GESCHRIEBEN HAT, UM SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN ZU LASSEN, UND DAVON ABGEKOMMEN IST, SO HAT ER SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, FÜR DIE PRIESTERSCHAFT UNTAUGLICH GEMACHT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, SELBST WENN ER IHN IHR BEDINGUNGSWEISE GEGEBEN HAT UND DIE BEDINGUNG NICHT ERFÜLLT WORDEN IST, HABE ER SIE FÜR DIE PRIESTERSCHAFT NICHT UNTAUGLICH GEMACHT.

GEMARA. R. Joseph, Sohn des R. Menasja aus Devil, sandte an Šemuél: Lehre uns der Meister: über jenen Mann, der Priester ist, geht das Gerücht, er habe seiner Frau einen Scheidebrief geschrieben, sie aber weilt bei ihm und bedient[127]ihn; wie ist es nun? Er ließ ihm erwidern: Sie muß fort, jedoch ist die Sache zu untersuchen. — Was heißt dies: wollte man sagen, ob man das Gerücht dementieren kann oder nicht dementieren kann, so war ja Nehardeá die Ortschaft Šemuéls, und in Nehardeá dementierte man das Gerücht[128]nicht. Und wenn etwa, ob man da unter 'schreiben' das Geben[129]verstehe, so ist ja nichts dabei, daß man unter 'schreiben' das Geben versteht; ist etwa unter 'schreiben' nicht das eigentliche Schreiben[130]zu verstehen!? — Wenn sich herausstellt, daß man da unter 'schreiben' das Geben verstehe, so kann dies heißen, er habe gegeben[131]. — Weshalb muß sie fort, R. Aši sagte ja, daß man das nach der Verheiratung entstandene Gerücht[132]nicht berücksichtige!? — Unter fort ist zu verstehen, sie müsse vom zweiten fort[133]. — Demnach

---

enthoben. [125] Mit der Scheidung. [126] Sobald die Scheidung erledigt ist, darf sie einen anderen heiratet. [127] Viell. im übertragenen Sinne; den Beischlaf vollziehen. [128] Das sich in ähnlichen Fällen über jemand verbreitete, damit man nicht glaube, das Gericht unterstütze die Übertreter. [129] Des Scheidebriefes; das Gerücht ging um, daß er seiner Frau einen Scheidebrief geschrieben habe, u. wenn darunter nur das Schreiben zu verstehen ist, so besagt dies nicht, daß er sich von ihr scheiden ließ. [130] Somit braucht das Gerücht durchaus nicht zu besagen, daß er sich von ihr scheiden ließ. [131] Auch die Deutung, er habe einen Scheidebrief geschrieben u. ihr gegeben, ist zulässig, u. in einem solchen Falle ist erschwerend zu entscheiden. [132] Daß eine Frau jemandem angetraut sei u. daher einen anderen nicht heiraten durfte. [133] Wenn ihr Mann gestorben ist u. sie sich mit einem anderen Priester verheiratet hat, muß sie von diesem bringt man ja die Kinder des ersten in Verdacht[134]!? – Da sie nur vom zweiten fort muß, vom ersten aber nicht, so sagt man, er habe sich von ihr kurz vor dem Tode scheiden lassen[135].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jehuda b. Ileáj: Komm und sieh, wie verschieden die späteren Generationen von den früheren Generationen sind. Unter frühere Generation ist die Schule Šammajs[136] und unter spätere Generation ist R. Dosa zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: Die Gefangene[137] darf Hebe essen – so R. Dosa. R. Dosa sagte: Was hat jener Araber ihr denn getan; hat er sie etwa, weil er sie zwischen den Brüsten gekitzelt hat, für die Priesterschaft untauglich gemacht!?

Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jehuda b. Ileáj: Komm und sieh, wie anders die späteren Generationen als die früheren Generationen sind. Die früheren Generationen brachten ihre Früchte durch das Haupttor ein, um sie zehntpflichtig zu machen, die späteren Generationen dagegen bringen sie über Dächer und Gehege ein, um sie der Zehntpflicht zu entziehen. R. Jannaj sagte nämlich: Das Unverzehntete wird erst dann zehntpflichtig, wenn es die Front des Hauses gesehen[138] hat, denn es heißt:[139] *ich habe das Heilige aus dem Hause geschafft.* R. Joḥanan aber sagt, auch der Hof[140] verpflichte es hierzu, denn es heißt:[141] *sie sollen an deinen Toren essen und satt sein.*

ix,1 Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden liess und sie darauf mit ihm in einer Herberge übernachtete, so benötigt sie, wie die Schule Šammajs sagt, keines anderen Scheidebriefes von ihm; die Schule Hillels sagt, sie benötige von ihm eines anderen Scheidebriefes. Dies nur dann, wenn sie aus der Verheiratung geschieden worden ist, wenn sie aber aus der Verlobung geschieden worden ist, pflichten alle bei, dass sie keines anderen Scheidebriefes von ihm benötige, weil er mit ihr nicht vertraut ist.

GEMARA. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Sie streiten nur über den Fall, wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen wor- Col.b
den ist, denn die Schule Šammajs ist der Ansicht, man vollziehe seinen Beischlaf außerehelich, während die Schule Hillels der Ansicht ist, man

---

fort, da das Gerücht von ihrer Scheidung vorher verbreitet war. [134] Daß sie Kinder einer Geschiedenen u. somit keine legitimen Priester seien. [135] Die Kinder von ihrem ersten Manne werden dadurch nicht berührt. [136] Die hierbei so sehr erschwerend ist. [137] Die Frau eines Priesters, die gefangen u. der Notzucht preisgegeben war; wenn sie behauptet, daß nichts vorgefallen sei. [138] Wenn es in gewöhnlicher Weise durch die Tür in den Speicher gebracht worden ist. [139] Dt. 26,13. [140] Sobald es sich im Hofe befindet. [141] Dt.

vollziehe seinen Beischlaf nicht[142]außerehelich; wenn man aber nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, stimmen alle überein, daß sie von ihm keines anderen Scheidebriefes benötige. – Wir haben gelernt: Wenn sie aber aus der Verlobung geschieden worden ist, pflichten alle bei, daß sie keines anderen Scheidebriefes von ihm benötige, weil er mit ihr nicht vertraut ist. Wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, so ist es ja einerlei, ob aus der Verlobung oder aus der Verheiratung[143]!? – Vielmehr, unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn man nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, und R. Joḥanan ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß, wenn man nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist, sie von ihm keines anderen Scheidebriefes benötige, sie streiten nur über den Fall, wenn man gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist; die Schule Šammajs ist der Ansicht, man vollziehe seinen Beischlaf außerehelich, und die Schule Hillels ist der Ansicht, man vollziehe seinen Beischlaf nicht außerehelich. – Worüber streiten sie in unserer Mišna, die wir auf den Fall bezogen haben, wenn man nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist? – Wenn Zeugen des Beisammenseins und keine Zeugen der Beschlafung vorhanden sind. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, wir sagen nicht, die Zeugen des Beisammenseins seien auch Zeugen der Beschlafung, und die Schule Hillels ist der Ansicht, wir sagen, die Zeugen des Beisammenseins seien auch Zeugen[144]der Beschlafung. Wenn sie aus der Verlobung geschieden worden ist, stimmen alle überein, daß sie keines anderen Scheidebriefes von ihm benötige. Da er mit ihr nicht vertraut ist, sagen wir nicht, die Zeugen des Beisammenseins seien auch Zeugen der Beschlafung. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und unsere Mišna bezogen wir ja auf den Fall, wenn man nicht gesehen hat, daß sie beschlafen worden ist!? – Amoräer streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

ix 2 WENN ER SIE AUF GRUND EINES GLATZENHAFTEN SCHEIDEBRIEFES[145]GEHEIRATET HAT, SO MUSS SIE VOM ERSTEN UND VOM ANDEREN FORT, UND
x JENE ALLE BESTIMMUNGEN[99]GELTEN BEI IHR. JEDER DARF [DIE ZEUGENUNTER-

---

26,12. [142] Er ist zur Ehelichung erfolgt u. sie benötigt daher eines anderen Scheidebriefes. [143] Hat man dies gesehen, so ist der genannte Grund hinfällig. [144] Da sie beisammen waren, so ist anzunehmen, daß auch eine Begattung erfolgt ist. [145] Bei einem solchen folgt auf jede Zeile eine freie Stelle, auf die die geschriebene gefaltet wird (entspricht der sog. gefalteten Urkunde, worüber Bb. Fol. 160a Anm. 2), jede Zeile wird auf der Rückseite von einem Zeugen unterschrieben; die Anzahl der Zeugenunterschriften muß somit der Anzahl

SCHRIFT] DES GLATZENHAFTEN SCHEIDEBRIEFES ERGÄNZEN[146]– SO BEN NANNOS; R. ÅQIBA SAGT, NUR VERWANDTE, DIE SONST ALS ZEUGEN ZULÄSSIG SIND, DÜRFEN SIE ERGÄNZEN. EIN GLATZENHAFTER SCHEIDEBRIEF IST DER, DER MEHR FALTEN HAT ALS ZEUGENUNTERSCHRIFTEN.

GEMARA. Welcher Grund ist beim glatzenhaften Scheidebrief berücksichtigt worden? – Wegen [der Verfügung]: ihr alle[147].

JEDER DARF [DIE ZEUGENUNTERSCHRIFTEN] DES GLATZENHAFTEN SCHEIDEBRIEFES ERGÄNZEN &c. Nach R. Åqiba darf es wohl ein Sklave deshalb nicht, weil man glauben könnte, er sei als Zeuge zulässig, somit sollte es auch von einem Verwandten gelten, denn man könnte glauben, er sei als Zeuge zulässig!? – Vielmehr, ein Sklave aus dem Grunde [nicht], weil man ihn[148]als legitim erklären könnte. – Demnach sollte doch ein Räuber, der legitim ist, zulässig sein, während gelehrt wird, wie R. Åqiba sagt, dürfen nur Verwandte, die sonst als Zeugen zulässig sind, [die Zeugenunterschriften] ergänzen; nur Verwandte, Räuber aber nicht!? – Vielmehr, ein Sklave aus dem Grunde [nicht], weil man glauben könnte, [sein Herr] habe ihn freigelassen, und ebenso könnte man von einem Räuber[148]glauben, er habe Buße[149]getan; von einem Verwadten aber weiß jeder, daß er verwandt ist[150].

R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Šeélta im Namen R. Hona des Greisen im Namen des R. Ada b. Ahaba: Über einen glatzenhaften Scheidebrief, der sieben Falten und sechs Zeugen, sechs [Falten] und fünf Zeugen, fünf [Falten] und vier Zeugen oder vier [Falten] und drei Zeugen hat, streiten Ben Nannos und R. Åqiba; wenn er aber drei Falten und zwei Zeugen hat, so stimmen alle überein, daß nur ein Verwandter [die Zeugenunterschrift] ergänzen dürfe. R. Zera sprach zu Rabba b. Šeélta: Merke, drei bei einem gefalteten [Scheidebriefe] entsprechen ja zwei[151]bei einem einfachen, somit sollten doch, wie bei diesem Verwandte unzulässig sind, auch bei jenem Verwandte unzulässig[152]sein!? Dieser erwiderte: Auch mir war dies fraglich und ich fragte es R. Hamnuna, und R. Hamnuna [fragte es] R. Ada b. Ahaba, und dieser erwiderte: Laß die drei beim gefalteten, bei dem es nicht nach der Tora[153]

---

der Falten entsprechen. Diese mit schwierigen Manipulationen verbundene Art von Scheidebriefen ist wohl zur Erschwerung der Scheidung eingeführt worden.
[146] Da nur 2 bezw. 3 zulässige Zeugen erforderlich sind. [147] Wenn er zu vielen Personen sagt, daß sie alle den Scheidebrief unterschreiben, so ist er nur dann gültig, wenn alle ihn unterschrieben haben; cf. supra Fol. 66b. [148] Wenn man ihn als Zeugen unterschrieben sieht. [149] Man würde sie dann auch in anderen Fällen als Zeugen zulassen. [150] Kundige wissen, daß hierbei ein Verwandter zulässig ist. [151] Bei einer einfachen Urkunde sind 2 u. bei einer gefalteten sind 3 Zeugenunterschriften erforderlich. [152] Für die 3. Unter-

erfolgt. Ebenso wird auch gelehrt: Über einen glatzenhaften Scheidebrief, der sieben Falten und sechs Zeugen, sechs [Falten] und fünf Zeugen, fünf [Falten] und vier Zeugen oder vier [Falten] und drei Zeugen hat, streiten Ben Nannos und R. Áqiba: wenn ein Sklave [die Zeugenunterschrift] ergänzt hat, so ist, wie Ben Nannos sagt, das Kind legitim, und wie R. Áqiba sagt, das Kind ein Hurenkind; wenn er aber drei Falten und zwei Zeugen hat, so stimmen alle überein, daß nur ein Verwandter [die Zeugenunterschrift] ergänzen dürfe. R. Joseph lehrte[154]: ein Zulässiger[155]. – Es wird ja aber gelehrt: ein Verwandter!? R. Papa erwiderte: Lies: ein Zulässiger.

R. Joḥanan sagte: Hierbei ist nur ein verwandter Zeuge zulässig, zwei[156] aber nicht, weil die Bestätigung durch zwei Verwandte und einen Fol. 82 Zulässigen erfolgen[157] könnte. R. Aši sagte: Dies ist auch aus der Barajtha zu entnehmen, denn sie lehrt es um je einen[158] reduzierend. Schließe hieraus.

Abajja sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Verwandte beliebig unterschreiben kann, zuerst, inmitten und zuende. – Woher dies? – Da für diesen kein Raum bestimmt ist. Ferner ist hieraus zu entnehmen, daß man drei [Unterschriften] herausgreifen und bestätigen[159] dürfe, und sie brauchen nicht nebeneinander zu sein. Wenn man nämlich sagen wollte, sie müssen nebeneinander sein, so sollte für Verwandte ein Raum bestimmt werden, zuerst, inmitten oder zuende, sodann wären auch viele[160] zulässig. Wenn ein solcher Fall[161] vor R. Ami kam, sagte er: Geh, laß [die Zeugenunterschrift] von einem Sklaven auf der Straße ergänzen.

---

schrift. [153] Es ist eine rabbanitische Bestimmung. [154] In der obigen Lehre RZ.s, daß bei einem mit 3 Falten nur ein Verwandter die Zeugenunterschrift ergänzen dürfe. [155] Der nicht verwandt u. auch sonst als Zeuge zulässig ist. [156] Wenn in einem solchen Scheidebriefe 2 Zeugenunterschriften fehlen, obgleich 3 zulässige Zeugen unterschrieben sind. [157] Wenn die Zeugen nicht mehr vorhanden sind u. ihre Unterschriften durch andere Zeugen bestätigt werden müssen, so kann es vorkommen, daß 3 Unterschriften bestätigt werden, von denen 2 von Verwandten herrühren, während dies dem Gerichte unbekannt ist. [158] Bei der Reduktion der Falten werden auch die Zeugenunterschriften um je eine reduziert, demnach gilt dies nur von dem Falle, wenn eine Zeugenunterschrift fehlt. [159] Durch andere Zeugen, falls die Unterschriebenen nicht mehr vorhanden sind. [160] Bei der Bestätigung werden dann die Unterschriften aus einer anderen Stelle herausgesucht, u. da sie nebeneinander sein müssen, so sind darunter mindestens 2 zulässige. [161] Ein gefalteter Scheidebrief, in dem eine Zeugenunterschrift fehlte.

NEUNTER ABSCHNITT

i Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden lässt und zu ihr[1] spricht: sei nun jedermann erlaubt, nur [nicht] jenem, so ist sie, wie R. Eliézer sagt, erlaubt[2], und wie die Weisen sagen, verboten. Was mache er? Er nehme ihr [den Scheidebrief] ab, gebe ihn ihr zurück und spreche zu ihr: sei nun jedem Menschen erlaubt. Hat er es hineingeschrieben, so ist er, selbst wenn er es wieder ausradiert, ungültig.

GEMARA. Sie fragten: Heißt dieses ‘nur’ ‘ausgenommen’ oder ‘mit der Bedingung’? Heißt dies ‘ausgenommen’, und die Rabbanan streiten gegen R. Eliézer nur über [die Einschränkung] ‘ausgenommen’, da er von der Scheidung etwas zurückläßt[3], pflichten ihm aber bei hinsichtlich [der Einschränkung] ‘mit der Bedingung’, da dies jeder anderen Bedingung[4] gleicht, oder hat es die Bedeutung ‘mit der Bedingung’, und nur über [die Einschränkung] ‘mit der Bedingung’ streitet R. Eliézer gegen die Rabbanan, pflichtet ihnen aber bei hinsichtlich [der Einschränkung] ‘ausgenommen’, da er von der Scheidung etwas zurückläßt? Rabina erwiderte: Komm und höre: Jedes Haus wird durch Aussatz[5] unrein, nur [nicht] das der Nichtjuden. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, es bedeute ‘ausgenommen’, wenn du aber sagst, es bedeute ‘mit der Bedingung’, so heißt dies: Häuser der Jisraéliten werden unrein mit der Bedingung, daß die Häuser der Nichtjuden nicht unrein werden; wenn aber die Häuser der Nichtjuden unrein werden, werden Häuser der Jisraéliten nicht unrein!? Und werden denn ferner Häuser der Nichtjuden unrein, es wird ja gelehrt: [6]*Ich lasse eine Aussatzplage an einem Hause im Lande eures Besitztumes entstehen*, das Land eures Besitztumes wird durch Aussatz unrein, nicht aber werden Häuser der Nichtjuden durch Aussatz unrein!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß dies ‘ausgenommen’ heiße. Schließe hieraus.

Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose b. R. Jehuda sagte: R. Eliézer und die Weisen stimmen überein, daß, wenn jemand sich von seiner Frau scheiden läßt und zu ihr spricht: sei nun jedermann erlaubt, ausgenommen jenem, sie nicht geschieden sei, sie streiten nur über den Fall, wenn jemand sich von seiner Frau scheiden läßt und zu ihr spricht: sei jedermann erlaubt Col.b mit der Bedingung, daß du jenen nicht heiratest: nach R. Eliêzer ist sie jedermann mit Ausnahme von jenem erlaubt, nach den Weisen aber verboten. – Was ist der Grund R. Eliêzers? – Dies gleicht jeder anderen Bedingung. – Und die Rabbanan!? – Bei jeder anderen Bedingung läßt er von der Scheidung nichts zurück, hierbei aber läßt er von der Scheidung etwas zurück[7]. – Was ist der Grund R. Eliêzers, nach unserer Mišna, die wir auf [die Einschränkung] 'ausgenommen' bezogen haben? R. Jannaj erwiderte im Namen eines Greises: Die Schrift sagt: [8]*sie gehe fort aus seinem Hause und sei eines anderen Mannes [Frau]*, selbst wenn er sie nur für einen anderen Mann erlaubt hat, ist sie geschieden. – Und die Rabbanan!? – [Das Wort] *Mann* bedeutet: für jedermann. R. Johanan sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliêzers: [9]*eine von ihrem Manne geschiedene Frau sollen sie nicht nehmen*, selbst wenn sie nur von ihrem Manne geschieden[10] ist, ist sie für Priester untauglich; demnach ist die Scheidung gültig. – Und die Rabbanan!? – Anders verhält es sich beim Verbote für die Priester[11].

---

[1] Bei der Übergabe des Scheidebriefes. [2] Jedem anderen; die Scheidung ist gültig. [3] Die Scheidung ist keine vollständige, da er jemand hiervon ausgeschlossen hat. [4] Wenn die Bedingung erfüllt wird, ist die Scheidung gültig; auch hierbei ist die Scheidung unbeschränkt, wenn sie die Bedingung erfüllt, jenen nicht zu heiraten. [5] Cf. Lev. 14,33ff. [6] Lev. 14,34. [7] Die Bedingung

R. Abba fragte: wie verhält es sich bei der Antrauung[12]? Dies ist fraglich sowohl nach R. Eliêzer als auch nach den Rabbanan. Dies ist fraglich nach R. Eliêzer, denn R. Eliêzer vertritt seine Ansicht vielleicht nur da, wegen der Schriftverse[13], hierbei aber ist eine richtige Aneignung[14] erforderlich, oder aber, [es heißt:] *sie gehe fort und sei*[15]? Dies ist fraglich nach den Rabbanan, denn die Rabbanan vertreten ihre Ansicht vielleicht nur da, wobei eine [vollständige] Trennung[16] erforderlich ist, was dann[17] nicht der Fall ist, hierbei aber ist irgend eine Aneignung ausreichend, oder aber, [es heißt:] *sie gehe fort und sei*[15]? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es: Sowohl nach R. Eliêzer als auch nach den Rabbanan [sage man]: *sie gehe fort und sei*[18].

Abajje sagte: Wenn man nach den Worten R. Abbas entscheidet, so

---

besteht darin, daß sie jenen nicht heirate, somit ist sie nicht jedermann erlaubt, wie dies durch die Scheidung erfolgen soll. 8. Dt. 24,2. 9. Lev. 21,7. 10. Selbst wenn er zu ihr gesagt hat, daß sie für jeden anderen nicht erlaubt sei. 11. Denen diesbezüglich viele Verbote auferlegt worden sind, die für andere nicht gelten. 12. Wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir angetraut u. jedem anderen mit Ausnahme von jenem verboten. 13. Die oben angeführt werden, aus welchen RE. seine Ansicht entnimmt. 14. Die Trauung ist nur dann gültig, wenn sie dadurch ihrem Manne vollständig angehört u. ohne jede Einschränkung jedem anderen verboten ist. 15. Vgl. S. 454 Anm. 54. 16. Dieser Ausdruck wird (Dt. 24,1) vom Scheidebriefe gebraucht. 17. Wenn die Scheidung mit einer Einschränkung erfolgt. 18. Nach beiden gleicht diesbezüglich die Anergibt es sich, daß, wenn Reúben sich [eine Frau] angetraut hat mit Ausnahme von Šimón[19] und darauf Šimón sie sich angetraut hat mit Ausnahme von Reúben, und beide gestorben sind, Levi[20] an ihr die Schwagerehe vollziehen müsse, und man von ihr nicht sage, sie sei die Frau von zwei Verstorbenen[21], denn die Antrauung Reúbens ist wirksam und die Antrauung Šimóns ist nicht wirksam[22]. – Wie kann es nun vorkommen, daß sie die Frau von zwei Verstorbenen ist? – Wenn Reúben sie sich angetraut hat mit Ausnahme von Šimón und darauf Šimón sie sich ohne Beschränkung angetraut hat; die Antrauung Reúbens ist wirksam, sie für alle Welt verboten zu machen, und die Antrauung Šimóns ist wirksam, sie für Reúben verboten zu machen.

Abajje fragte: Wie ist es, wenn er zu ihr gesagt hat: sei nun jedermann erlaubt, ausgenommen Reúben und Šimón, und darauf zu ihr sagt: Reúben und Šimón; sagen wir, er habe das erlaubt, was er verboten hatte, oder aber, er habe das erlaubt, was er verboten hatte, und das verboten, was er erlaubt[23] hatte? Und wie ist es, wenn du entscheidest, er habe das Fol. 83 erlaubt, was er verboten hatte, [wenn er gesagt[24] hat:] sei Reúben [erlaubt]; meinte er Reúben und ebenso Šimón, nur nannte er deshalb Reúben, weil er mit ihm begonnen[25] hatte, oder aber nur Reúben? Und wie ist es ferner, wenn du nur Reúben entscheidest, [wenn er gesagt hat:] sei Šimón [erlaubt]; meinte er Šimón und ebenso Reúben, nur nannte er deshalb Šimón, weil er mit ihm beendet[25] hatte, oder aber nur Šimón. R. Aši fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] auch Šimón; bezieht sich das 'auch' auf Reúben[26] oder bezieht es sich auf alle Welt? – Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Nach dem Tode R. Eliézers traten vier Älteste zusammen, um seine Worte zu widerlegen; folgende sind es: R. Jose der Galiläer, R. Tryphon, R. Eleázar b. Ázarja und R. Áqiba. R. Tryphon begann und sprach: Wenn diese[27] geht und den Bruder dessen, dem sie verboten ist, heiratet und dieser kinderlos stirbt, so ergibt es sich, daß jener ein Gebot der Tora aufgehoben[28] hat. Du lernst also, daß dies keine Trennung[29] ist. Hierauf begann R. Jose der Galiläer und sprach: Wo finden

---

trauung der Scheidung. 19. Daß sie ihm nicht verboten sei. 20. Der 3. der genannten Brüder. 21. An der die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. 22. Seine Worte, daß sie jedem Menschen mit Ausnahme von Reúben verboten sei, sind ohne Wirkung, da sie sich auch vorher in diesem Zustande befand. 23. Die letzten Worte waren keine Ergänzung, sondern ein Rücktritt: sie sei R. u. S. erlaubt, anderen aber verboten. 24. Bei seiner nachträglichen Ergänzung. 25. Die Aufzählung der Personen, denen sie verboten bleiben sollte. 26. Dem er sie durch den Widerruf erlaubt hat, obgleich er ihn nicht nannte. 27. Die auf diese Weise geschieden worden ist. 28. Das Gebot der Schwagerehe kann dann nicht ausgeübt werden. 29. Von der das Gesetz spricht; sie muß eine vollständige wir, daß etwas diesem verboten und jenem erlaubt wäre!? Das Verbotene ist jedem verboten und das Erlaubte ist jedem erlaubt. Du lernst also, daß dies keine Trennung ist. Hierauf begann R. Eleázar b. Ázarja und sprach:[30] *Trennung*, etwas, das zwischen ihm und ihr[31] trennt. Du lernst also, daß dies keine Trennung ist. Hierauf begann R. Áqiba und sprach: Wenn diese geht und jemand von der Straße heiratet, von dem sie Kinder bekommt, und nachdem sie verwitwet oder geschieden worden ist, jenen heiratet, dem sie verboten war, so ergibt es sich, daß die Scheidung nichtig[32] war und ihre Kinder Hurenkinder sind. Du lernst also, daß dies keine Trennung ist. Eine andere Erklärung. Wenn jener, dem sie verboten ist, Priester ist, so ist sie, wenn der, der sich von ihr scheiden ließ, stirbt, für jenen Witwe[33] und für jeden anderen Geschiedene. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn diese[34] wegen ihrer Eigenschaft als Geschiedene[35] jenem verboten ist, obgleich es ein leichtes Verbot[36] ist, um wieviel mehr ist [sie[37] in ihrer Eigenschaft] als Ehefrau[38] anderen verboten, wo doch dieses Verbot ein schweres ist. Du lernst also, daß dies keine Trennung ist. R. Jehošuá sprach zu ihnen: Man widerlegt nicht den Löwen nach seinem[39] Tode. Raba sprach: all diese [Einwände] sind zu widerlegen, außer dem des R. Eleázar b. Ázarja, der nicht zu widerlegen ist. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Mir leuchten die Worte des R. Eleázar b. Ázarja mehr ein als die Worte der anderen.

Der Meister sagte: Da begann R. Tryphon und sprach: Wenn diese geht und den Bruder dessen, dem sie verboten ist, heiratet und dieser kinderlos stirbt, so ergibt es sich, daß jener ein Gebot der Tora aufgehoben hat. 'Aufgehoben', hat er es denn aufgehoben!? — Vielmehr, er traf eine Vereinbarung zur Aufhebung eines Gebotes der Tora. — Wieso dies, sagte er es[40] ihr denn, sie brauchte ja nicht den Bruder jenes Mannes zu heiraten!? — Vielmehr, er verursachte die Aufhebung eines Gebotes der Tora. — Demnach sollte niemand die Tochter seines Bruders heiraten dürfen, denn er könnte kinderlos sterben und die Aufhebung eines Ge-

---

sein, ohne mit irgend einem anderen Gesetz zusammenzustoßen. [30] Dt. 24,1. [31] Das Verbot für die genannte Person besteht durch ihre Zugehörigkeit zu ihrem früheren Manne. [32] Rückwirkend durch die später erfolgte Übertretung. [33] Da sie ihm gegenüber als nicht geschieden galt; sie ist ihm jed. verboten, da sie anderen gegenüber Geschiedene ist. [34] Die Frau in diesem Falle, wo sie einem gegenüber Geschiedene u. einem anderen gegenüber Witwe ist. [35] Die sie nur anderen gegenüber ist. [36] Die Heirat einer Geschiedenen ist für einen Priester nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt. [37] Wenn sie nicht verwitwet ist. [38] Die sie dem gegenüber ist, dem sie verboten ist. [39] RE. könnte, wenn er lebte, dies alles widerlegen. [40] Daß sie ihn heirate.

botes der Tora verursachen[41]!? – Das ist die Widerlegung[42]. – In welchem Falle[43]: [sagte er] 'ausgenommen', so ist dies[44] ja nach R. Eliêzer erlaubt!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer pflichtet bei, daß, wenn jemand sich von seiner Frau scheiden ließ und zu ihr sagte: sei jedermann erlaubt, ausgenommen jenem, und sie geht und einen von der Straße heiratet und darauf verwitwet oder geschieden wird, sie jenem, dem sie verboten war, erlaubt sei. – Vielmehr, wenn er 'mit der Bedingung' gesagt[45] hat.

«Da begann R. Jose der Galiläer und sprach: Wo finden wir, daß etwas diesem erlaubt und jenem verboten wäre!? Das Verbotene ist jedem verboten und das Erlaubte ist jedem erlaubt.» Etwa nicht, dies ist ja bei Hebe und Geheiligtem der Fall, sie sind diesem verboten und jenem[46] erlaubt!? – Wir sprechen von Ehesachen. – Dies ist ja bei Inzestuösen[47] der Fall!? – Wir sprechen von der Ehelichung[48]. – Dies ist ja bei der Ehefrau[49] der Fall!? – Das ist die Widerlegung[42]. – In welchem Falle[50]: [sagte er] 'mit der Bedingung', so ist sie ihm ja außerehelich[51] erlaubt!? – Vielmehr, wenn er 'ausgenommen' gesagt hat[52].

«Hierauf begann R. Âqiba und sprach: Wenn diese geht und jemand von der Straße heiratet, von dem sie Kinder bekommt, und nachdem sie verwitwet oder geschieden worden ist, jenen heiratet, dem sie verboten war, so ergibt es sich, daß die Scheidung nichtig war und ihre Kinder Hurenkinder sind.» Demnach sollte sie auch bei jeder anderen Bedingung[53] nicht heiraten dürfen, denn sie könnte die Bedingung übertreten, sodann würde ihre Scheidung nichtig sein und ihre Kinder Hurenkinder!? – Das ist die Widerlegung[42]. – In welchem Falle[50]: [sagte er] 'ausgenommen', so ist dies ja nach R. Eliêzer erlaubt!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer pflichtet bei, daß, wenn jemand sich von seiner Frau scheiden ließ und zu ihr sagte: sei jedermann erlaubt, ausgenommen jenem, und sie geht und einen von der Straße heiratet und darauf verwitwet oder geschieden wird, sie jenem, dem sie verboten war, erlaubt sei. – Vielmehr, wenn er 'mit der Bedingung' gesagt hat[45].

---

[41] Der Vater kann das Gebot der Schwagerehe nicht vollziehen. [42] Von der Raba oben spricht. [43] Dh. auf welchen Fall bezieht RṬ. den Streit zwischen RE. u. den Weisen. [44] In einem solchen Falle die Schwagerehe zu vollziehen, da durch die 2. Heirat die 1. vollständig aufgehoben worden ist. [45] Da er dies zur Bedingung gemacht hat, so wird durch die Übertretung der Bedingung die Scheidung rückwirkend aufgehoben. [46] Sie dürfen nur von Priestern u. nicht von Jisraéliten gegessen werden. [47] Die Lev. 18.6ff. aufgezählt werden; diese sind den Verwandten verboten, anderen aber erlaubt. [48] Von Fällen, bei denen das Verbot durch die Ehelichung erfolgt. [49] Die durch die Ehelichung anderen verboten, ihrem Manne aber erlaubt ist. [50] Cf. Anm. 43 mut. mut. [51] Die Bedingung lautet: daß sie jenen nicht heirate, dagegen beeinträchtigt sein außerehelicher Verkehr mit ihr die Scheidung nicht. [52] Er sagte: sei jedermann erlaubt, ausgenommen jenem, auch außerehelich. [53] Wenn die Scheidung

«Eine andere Erklärung: Wenn jener, dem sie verboten ist, Priester ist, so ist sie, wenn der, der sich von ihr scheiden ließ, stirbt, für jenen Witwe und für jeden anderen Geschiedene. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn diese wegen ihrer Eigenschaft als Geschiedene jenem verboten ist, obgleich es ein leichtes Verbot ist, um wieviel mehr ist [sie in ihrer Eigenschaft] als Ehefrau anderen verboten, wo doch dieses Verbot ein schweres ist.» In welchem Col.b Falle[50]: [sagte er] 'mit der Bedingung', so gilt sie ihm ja für den außerehelichen Verkehr als Geschiedene[54]!? – Vielmehr, wenn er 'ausgenommen' gesagt[52]hat. – Sollte doch R. Áqiba, wenn er der Ansicht ist, dies[55] gelte von [der Einschränkung] 'ausgenommen', nur den bezüglichen Einwand[56]erhoben haben, und wenn er der Ansicht ist, dies gelte von [der Einschränkung] 'mit der Bedingung', nur den bezüglichen Einwand[56] erhoben haben!? – R. Áqiba hörte manche sagen, es gelte von [der Einschränkung] 'ausgenommen', und manche sagen, es gelte von [der Einschränkung] 'mit der Bedingung', und er erhob nach der Ansicht, es gelte von [der Einschränkung] 'ausgenommen', diesen Einwand, und nach der Ansicht, es gelte von [der Einschränkung] 'mit der Bedingung', jenen Einwand. – Welche Widerlegung[42]gibt es dagegen; wenn etwa, beim Verbote für Priester[57]verhalte es sich anders, so folgert ja auch R. Eliézer [seine Ansicht] vom Verbote für Priester[58]!? – Raba lehrte es wie R. Jannaj im Namen eines Greisen[59].

«R. Jehošuá sprach zu ihnen: Man widerlegt nicht den Löwen nach seinem Tode.» Demnach wäre R. Jehošuá seiner Ansicht, und auch er selbst erhob ja einen Einwand gegen ihn!? – Er sprach zu ihnen wie folgt: auch ich habe gegen ihn einen Einwand zu erheben, aber sowohl nach mir als auch nach euch widerlegt man nicht den Löwen nach seinem Tode. – Was ist dies für ein Einwand R. Jehošuás? – Es wird gelehrt: R. Jehošuá sagte: Er vergleicht[60]die Zeit vor der zweiten Heirat mit der Zeit vor der ersten Heirat; wie sie während der Zeit vor der ersten Heirat mit einem anderen nicht verbunden war, ebenso darf sie während der Zeit vor der zweiten Heirat mit einem anderen nicht verbunden sein.

---

mit einer Bedingung erfolgt ist. [54] Ihr ist nur zur Bedingung gemacht worden, ihn nicht zu heiraten, dagegen gilt sie hinsichtlich des außerehelichen Verkehrs auch ihm gegenüber nicht als Ehefrau. [55] Der Streit zwischen RE. u. den Weisen. [56] Sein erster Einwand richtet sich nur gegen die Einschränkung 'mit der Bedingung', der andere dagegen nur gegen die Einschränkung 'ausgenommen'. [57] Von dem RA. seinen Einwand erhebt. [58] Cf. supra Fol. 82b. [59] Nach dem RE. seine Ansicht aus der Schriftstelle Dt. 24,2 folgert; nach ihm ist dies wohl zu erwidern. [60] Dt. 24,1 spricht von ihrer ersten Heirat, Vers 2 von ihrer

Der Text. R. Eliézer pflichtet bei, daß, wenn jemand sich von seiner Frau scheiden ließ und zu ihr sagte: sei jedermann erlaubt, ausgenommen jenem, und sie geht und einen von der Straße heiratet und darauf verwitwet oder geschieden wird, sie jenem, dem sie verboten war, erlaubt sei. R. Simón b. Eleázar erhob gegen die Worte R. Eliézers folgenden Einwand: Wo finden wir, daß, wenn einer etwas verboten macht, ein anderer es erlaubt machen[61] könne!? — Etwa nicht, dies erfolgt ja bei der Eheschwägerin; der Ehemann macht sie verboten und der Eheschwager macht sie erlaubt[62]!? — Bei dieser ist es der Eheschwager, der sie verboten macht, denn von ihrem Ehemanne aus ist sie erlaubt[63]. — Dies erfolgt ja bei den Gelübden; der Gelobende macht es[64] verboten und der Gelehrte macht es[65] erlaubt!? — R. Joḥanan erklärte, nicht der Gelehrte mache es erlaubt, vielmehr erfolge es durch die Reue[66]. — Dies erfolgt ja bei der Aufhebung[67] durch den Ehemann; die Frau gelobt und der Ehemann hebt es auf!? — Hierbei ist es nach einer Lehre des R. Pinḥas im Namen Rabas zu erklären. R. Pinḥas sagte nämlich im Namen Rabas, jede Gelobende gelobe im Sinne ihres Ehemannes[68].

«Hierauf begann R. Eleázar b. Ázarja und sprach: *Trennung*, etwas, das zwischen ihm und ihr trennt. Du lernst also, daß dies keine Trennung ist.» Wofür verwenden die Rabbanan[69] [das Wort] *Trennung*? — Dieses verwenden sie für folgende Lehre: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du niemals Wein trinkest, oder: mit der Bedingung, daß du niemals in das Haus deines Vaters gehst, so ist dies keine Trennung; wenn aber: dreißig Tage, so ist dies eine Trennung. — Und jener!? — Dies geht aus [dem Worte] *Trennung*[70] hervor. — Und die anderen!? — Sie deuten [das Wort] *Trennung* nicht.

Raba sagte: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du während meines ganzen Lebens keinen Wein trinkest, so ist dies keine Trennung; wenn aber: während des ganzen Lebens von jenem, so ist dies eine Trennung. Falls [er gesagt hat:] während des ganzen Lebens von jenem, wohl aus dem Grunde, weil jener sterben und sie die

---

Verheiratung mit einem anderen Manne. [61] Durch ihren ersten Mann war sie jenem verboten u. durch den anderen soll sie ihm erlaubt werden. [62] Nach dem Tode ihres Mannes darf sie einen anderen nicht heiraten, u. wenn der Eheschwager an ihr die Ḥaliça vollzieht, darf sie es wohl. [63] Da er tot ist u. sie nicht mehr Ehefrau ist; der Eheschwager veranlaßt, daß sie Fremden verboten ist. [64] Das, was er sich abgelobt hat. [65] Durch die Auflösung des Gelübdes. [66] Des Gelobenden, wofür der Gelehrte ihm eine Handhabe gibt, sodaß das Gelübde rückwirkend aufgehoben wird. [67] Des Gelübdes einer verheirateten Frau; cf. Num. 30,7ff. [68] Daß es nur dann Geltung habe, wenn ihr Ehemann einverstanden ist. [69] Die anderen Gelehrten, die dieses Schriftwort nicht hierzu verwenden. [70] Aus der längeren Form כריתות, statt das kürzere כרת zu ge-

Bedingung erfüllen kann, und auch [falls er gesagt hat:] während meines ganzen Lebens, kann er ja sterben und sie die Bedingung erfüllen!? — Lies vielmehr: [sagte er:] während deines ganzen Lebens, so ist dies[71] keine Trennung, wenn aber: während meines ganzen Lebens, oder: während des ganzen Lebens von jenem, so ist dies eine Trennung[72].

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] heute sei nicht meine Frau, morgen sei meine[73] Frau? Dies ist nach R. Eliézer fraglich und dies ist nach den Rabbanan fraglich. Dies ist nach R. Eliézer fraglich, denn R. Eliézer vertritt seine Ansicht[74] vielleicht nur da, wo er sie für die, denen er sie erlaubt macht, für immer erlaubt macht, nicht aber hierbei, oder macht er keinen Unterschied. Dies ist nach den Rabbanan fraglich, denn die Rabbanan vertreten ihre Ansicht vielleicht nur da, wo sie von ihm nicht vollständig getrennt[75] ist, hierbei aber ist sie, da die Trennung eine vollständige[76] ist, vollständig getrennt. Nachdem er Fol. 84 es gefragt hatte, entschied er es: Es ist einleuchtend, daß sie sowohl nach R. Eliézer als auch nach den Rabbanan, da die Trennung eine vollständige ist, vollständig getrennt ist.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du jenen heiratest, so darf sie nicht heiraten; hat sie aber geheiratet, so gehe sie nicht fort. Wie meint er es? R. Naḥman erwiderte: Er meint es wie folgt: sie darf ihn nicht heiraten, denn man könnte sagen, sie verschenken[77] ihre Frauen; hat sie einen anderen geheiratet, so gehe sie nicht[78] fort. — Sollte man sie wegen einer Berücksichtigung[79] von ihm nicht fortbringen und so eine Ehefrau[80] Fremden erlauben!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman, er meint es wie folgt: sie darf ihn nicht heiraten, weil man sagen könnte, sie verschenken ihre Frauen; hat sie ihn aber geheiratet, so gehe sie nicht fort, denn wegen einer Berücksichtigung bringe man sie nicht fort. Raba sprach zu ihm: Demnach darf sie nur ihn nicht heiraten, wohl aber andere; aber sie muß ja die Bedingung erfüllen!? Wolltest du erwidern, sie könne ihn heute heiraten und morgen sich von ihm scheiden lassen, und so die Bedingung erfüllt haben, denn dies wäre mit dem Falle zu vergleichen, hinsichtlich dessen du gegen R. Jehuda streitest. Es wird nämlich gelehrt. [Sagte jemand:] Qonam sei heute der Schlaf für meine Augen, wenn ich morgen schlafe, so darf er, wie R. Jehuda sagt, heute nicht schlafen,

---

brauchen. [71] Da die Bedingung erst mit ihrem Tode erfüllt werden kann. [72] Sie hat die Bedingung zu erfüllen u. die Scheidung ist sofort gültig. [73] Daß die Scheidung nur für den einen Tag gelte. [74] Daß die eingeschränkte Scheidung gültig sei. [75] Auch nicht für einen Tag. [76] Für den einen Tag ist die Scheidung ohne Einschränkung erfolgt. [77] Da er sich von ihr nur für diesen scheiden ließ. [78] Obgleich sie die Bedingung nicht erfüllt hat. [79] Weshalb sie jenen nicht heiraten darf. [80] Da die Bedingung nicht erfüllt worden ist, so weil er morgen schlafen könnte; R. Naḥman sagt, er schlafe heute, und man befürchte nicht, er könnte morgen[81] schlafen. Aber es ist ja nicht gleich; da hängt es[82] von ihm ab, denn wenn er will, kann er seinen Leib mit Dornen stacheln[83] und nicht schlafen, aber hängt es denn hierbei von ihrem Willen ab, sich scheiden zu lassen!? Vielmehr, erklärte Raba, sie darf weder ihn noch einen anderen heiraten; ihn darf sie nicht heiraten, weil man sagen könnte, sie verschenken ihre Frauen, einen anderen ebenfalls nicht, weil sie die Bedingung erfüllen muß. Hat sie ihn geheiratet, so gehe sie nicht fort, denn wegen einer Berücksichtigung bringe man sie nicht fort; wenn aber einen anderen, so muß sie fort, weil sie die Bedingung erfüllen muß. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba: Sie darf weder ihn noch einen anderen heiraten; hat sie ihn geheiratet, so braucht sie nicht fortzugehen, hat sie einen anderen geheiratet, so muß sie fort.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du auf den Himmel hinaufsteigest, mit der Bedingung, daß du in den Abgrund hinabsteigest, mit der Bedingung, daß du ein vier Ellen langes Rohr verschluckest, mit der Bedingung, daß du mir ein hundert Ellen langes Rohr bringest, mit der Bedingung, daß du das große Meer zufuß überschreitest, so ist der Scheidebrief ungültig. R. Jehuda b. Tema sagt, ein solcher sei ein [gültiger] Scheidebrief. R. Jehuda b. Tema sagte eine Regel: Wenn die Bedingung später nicht ausgeführt werden kann und dennoch vorher gestellt wird, so ist dies nur eine übertreibende Rederei[84] und [der Scheidebrief] ist gültig. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Tema. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dies ist auch aus einer Mišna zu entnehmen, denn eine solche lehrt, wenn [die Bedingung] später ausgeführt werden kann und vorher gestellt worden ist, sei sie gültig; demnach ist, wenn dies nicht möglich ist, die Bedingung nichtig. Schließe hieraus.

Sie fragten: Wie ist es, [wenn er zu ihr gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du Schweinefleisch[85] ißt? Abajje erwiderte: Das ist dasselbe[86]. Raba erwiderte: Sie kann essen und Geißelhiebe[87] erhalten. Nach Abajje schließt die Regel den Fall vom Schweinefleisch[88] ein, nach Rabba schließt [das Wort] 'ein solcher'[89] den Fall vom Schweinefleisch

---

ist die Scheidung ungültig. [81] Er halte morgen sein Gelöbnis; ebenso ist sie auch hierbei anderen erlaubt, da sie die Bedingung erfüllen kann. [82] Die Ausführung des Gelübdes. [83] Zur Verscheuchung des Schlafes. [84] Er ist zur Scheidung entschlossen, jed. will er sie kränken u. es ihr schwer machen. [85] Daß sie ein Gebot der Tora übertrete. [86] Dies ist ebenfalls eine Bedingung, die sie nicht erfüllen kann. [87] Wegen der Übertretung des Verbotes; die Ausführung ist nicht unmöglich. [88] Eine Handlung zu begehen, die zwar nicht unmöglich, aber verboten ist. [89] RJ. gebraucht die W.e: ein solcher Scheiaus. Man wandte ein: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du von jenem beschlafen[90] wirst, so ist, wenn die Bedingung erfüllt worden ist, der Scheidebrief gültig, wenn aber nicht, nicht gültig. [Sagte er:] mit der Bedingung, daß du von meinem Vater oder von deinem Vater nicht beschlafen wirst, so befürchte man nicht, sie könnte von ihnen beschlafen worden sein. Er lehrt nicht: mit der Bedingung, daß du von meinem Vater oder von deinem Vater beschlafen wirst; einleuchtend ist dies nach Abajje[91], gegen Raba aber ist dies[92] ja ein Einwand!? – Raba kann dir erwidern: allerdings kann sie Schweinefleisch essen und Geißelhiebe erhalten, ebenso kann sie jemand mit Geld[93] belohnen, aber [ihre Beschlafung] von seinem Vater oder ihrem Vater hängt ja nicht von ihr ab. Angenommen, daß sie das Verbot zu begehen bereit ist, aber brauchen denn sein Vater oder ihr Vater das Verbot zu begehen!? Nach Raba schließt die Regel den Fall von seinem Vater oder ihrem Vater[94] ein, und [das Wort] 'ein solcher' den Fall vom Schweinefleisch[95] aus; Col.b nach Abajje schließt die Regel den Fall vom Schweinefleisch ein, und [das Wort] 'ein solcher' den Fall von jenem[96] aus. Man wandte ein: [Sagte er:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du Schweinefleisch ißt, wenn sie Gemeine ist, mit der Bedingung, daß du Hebe[97] ißt, wenn sie Nezira[97] ist, mit der Bedingung, daß du Wein trinkest, so ist, wenn die Bedingung erfüllt worden ist, der Scheidebrief gültig, wenn aber nicht, ungültig. Einleuchtend ist dies nach Raba, gegen Abajje aber ist dies ja ein Einwand!? – Abajje kann dir erwidern: glaubst du etwa, daß hier die Ansicht aller vertreten ist, hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten[98]. – Sollte doch der Umstand entscheidend sein, daß dies eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist, und jede Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist ungültig[99]!? R. Ada, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Nur dann sagen wir, eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora sei ungültig, wenn er die Bestimmung aufhebt, beispielsweise [die Vereinbarung über] Kost, Kleidung[100] und Beiwohnung,

---

debrief ist gültig. [90] Einerlei ob ehelich od. unehelich. [91] Da nach seiner Ansicht nach RJ. der Scheidebrief gültig ist, einerlei ob die Bedingung erfüllt worden ist od. nicht. [92] Weshalb er nicht diese Bedingung nennt. [93] Damit er sie beschlafe; die Ausführung der Bedingung liegt in ihrer Hand. [94] Wenn die vereinbarte Handlung verboten ist u. die Ausführung nicht von ihr abhängt. [95] Wenn die Ausführung der verbotenen Handlung von ihrem Willen abhängt. [96] Die Vereinbarung, daß sie von jenem beschlafen werde; dies gilt nicht einmal als verbotene Handlung, u. die Scheidung ist nur dann gültig, wenn die Vereinbarung erfüllt worden ist. [97] Der der Genuß von Hebe, bezw. Wein verboten ist. [98] Nach RJ. dagegen gilt dies als Unmöglichkeit u. die Scheidung ist auf jeden Fall gültig. [99] Die Bedingung sollte überhaupt ungültig sein, selbst wenn sie sie ausführen kann. [100] Dies hat die Frau nach der Tora zu beanspruchen (cf. Ex. 21,10), u. wenn jemand sich eine Frau antraut hierbei aber ist sie es ja, die die Bestimmung[101] aufhebt. Rabina wandte ein: Sie hebt sie ja nur deshalb auf, um die von ihm gestellte Bedingung zu erfüllen, somit ist er es ja, der sie aufhebt!? Vielmehr, erklärte Rabina, nur dann sagen wir, die Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora sei ungültig, wenn er sie bestimmt aufhebt, wie [die Vereinbarung über] Kost, Kleidung und Beiwohnung, hierbei aber sagte er ihr nicht, daß sie esse; mag sie nicht essen und nicht geschieden sein.

WAS MACHE ER? ER NEHME IHN IHR AB &C. Wer lehrt dies? Ḥizqija erwiderte: Es ist R. Šimón b. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagt, nur[102] wenn er ihn ihr abnimmt, wiederum gibt und zu ihr sagt: da ist dein Scheidebrief. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, es sei[103] Rabbi; der eurige[104] erklärte, hierbei verhalte es sich anders, da sie ihn erworben hat, um dadurch für die Priesterschaft untauglich zu werden[105].

HAT ER ES HINEINGESCHRIEBEN. R. Saphra sagte: Die Lehre gilt nur von dem Falle, wenn er es hineingeschrieben[106] hat. – Selbstverständlich, wir haben ja gelernt: hat er es hineingeschrieben!? – Man könnte glauben, nur wenn nach[107] dem Tenor, wenn aber vor dem Tenor, sei er ungültig, auch wenn es mündlich erfolgt ist, so lehrt er uns. Raba aber sagte: Diese Lehre gilt nur von dem Falle, wenn nach dem Tenor, wenn aber vor dem Tenor, so ist er ungültig, auch wenn es mündlich erfolgt ist. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte zu den Schreibern der Scheidebriefe: gebietet dem Ehemanne Schweigen, bis ihr den Tenor des Scheidebriefes geschrieben habt[108].

Die Rabbanan lehrten: Jede Bedingung macht den Scheidebrief[109] ungültig – so Rabbi. Die Weisen sagen, was ihn mündlich ungültig macht, mache ihn auch schriftlich ungültig, und was ihn mündlich nicht ungültig macht, mache ihn auch schriftlich nicht ungültig. [Die Einschränkung] ʻausgenommenʼ, die ihn mündlich ungültig macht, macht ihn auch

---

mit der Bedingung, davon entbunden zu sein, so ist die Antrauung gültig u. die Vereinbarung ungültig. [101] Wenn sie die Bedingung erfüllt, begeht sie das Verbot. [102] Dann sei der Scheidebrief, den er ihr nicht als solchen in die Hand gegeben hat, gültig. [103] Der gegen RŠ. streitet; cf. supra Fol. 78a. [104] Damit bezeichnete er R. Kahana, der aus Babylonien nach Palästina flüchtete u. mit ihm viel disputierte; cf. Bq. Fol. 117a. [105] Um als Geschiedene zu gelten; auch R. pflichtet bei, daß hierbei seine nachträglichen Worte nur dann gültig sind, wenn er ihn ihr abnimmt. [106] Wenn er es aber nicht hineingeschrieben, sondern nur vor Zeugen gesagt hat, so wird der Scheidebrief dadurch nicht ungültig. [107] Nur wenn er es nach dem Schreiben des Tenors zu den Zeugen gesagt hat; da der Tenor vorschriftsmäßig geschrieben worden ist, so wird der Scheidebrief durch die nachträgliche Einschränkung nicht ungültig. [108] Damit er ihn nicht durch irgend eine Bedingung ungültig mache; nach dem Schreiben des Tenors wird er durch die Bedingung nicht mehr ungültig. [109] Wenn man sie hineinschriftlich ungültig, und [die Einschränkung] 'mit der Bedingung', die ihn mündlich nicht ungültig macht, macht ihn auch schriftlich nicht ungültig. R. Zera sagte: Sie streiten nur über [die Einschränkung] vor dem Tenor, denn Rabbi ist der Ansicht, bei [der Einschränkung] 'mit der Bedingung' sei [die Einschränkung] 'ausgenommen' zu[110]berücksichtigen, während die Rabbanan der Ansicht sind, bei der einen sei die andere nicht Fol. 85 zu berücksichtigen; nach dem Tenor aber ist er nach aller Ansicht gültig. Unsere Mišna, in der es 'geschrieben' heißt, die wir auf [die Einschränkung] 'ausgenommen' bezogen[111]haben, wonach er durch [die Einschränkung] 'mit der Bedingung' nicht ungültig wird, spricht, wenn du willst, von [der Einschränkung] vor dem Tenor, nach den Rabbanan, und wenn du willst, von [der Einschränkung] nach dem Tenor, nach aller Ansicht. Raba aber sagte: Sie streiten nur über [die Einschränkung] nach dem Tenor, denn Rabbi ist der Ansicht, bei dieser sei [die Einschränkung] vor dem Tenor zu[110]berücksichtigen, während die Rabbanan der Ansicht sind, dies sei nicht zu berücksichtigen, vor dem Tenor aber ist er nach aller Ansicht ungültig. Unsere Mišna, in der es 'geschrieben' heißt, die wir auf [die Einschränkung] 'ausgenommen' bezogen haben, wonach er durch [die Einschränkung] 'mit der Bedingung' nicht ungültig wird, spricht von [der Einschränkung] nach dem Tenor, nach den Rabbanan.

Der Vater R. Abins lehrte vor R. Zera: Wenn er einen Scheidebrief mit einer Bedingung geschrieben hat, so ist er nach aller Ansicht ungültig. – Wieso nach aller Ansicht ungültig, sie streiten ja darüber!? Lies vielmehr: nach aller Ansicht gültig, und zwar nach dem Tenor. – Sollte er doch erklären, so ist er ungültig, nach Rabbi[112]!? – Ihm sind [die Worte] 'nach aller Ansicht' gelehrt worden; er kann 'gültig' mit 'ungültig' verwechselt haben, nicht aber kann er 'so ist er' mit 'nach aller Ansicht' verwechselt haben.

ii SAGTE ER:] SEI JEDERMANN ERLAUBT, NUR [NICHT] MEINEM VATER, DEINEM VATER, MEINEM BRUDER, DEINEM BRUDER, EINEM SKLAVEN, EINEM NICHTJUDEN, ODER SONST EINEM, DESSEN ANTRAUUNG MIT IHR UNGÜLTIG IST, SO IST [DIE SCHEIDUNG][113]GÜLTIG. [SAGTE ER:] SEI JEDERMANN ERLAUBT, NUR [NICHT] ALS WITWE[114]EINEM HOCHPRIESTER, ALS GESCHIEDENE ODER ḤALUÇA EINEM GEMEINEN PRIESTER, ALS HURENKIND ODER NETHINA EINEM JISRAÉLITEN, ALS JISRAÉLITIN EINEM HURENKIND ODER EINEM NATHIN, ODER SONST

---

geschrieben hat, auch wenn sie erfüllt worden ist. 110. Da diese ihn ungültig macht, so macht ihn auch jene ungültig. 111. Cf. supra Fol. 82a. 112. Anstatt diese Lehre zu korrigieren, sollte er lieber die W.e 'nach aller Ansicht' streichen. 113. Da eine Antrauung mit diesen Personen ungültig ist, so gilt dies nicht als Einschränkung der Scheidung. 114. Wenn sie eine solche ist. 115. Die An-

EINEM, DESSEN ANTRAUUNG MIT IHR GÜLTIG, WENN AUCH VERBOTEN IST, SO IST [DIE SCHEIDUNG] UNGÜLTIG[115].

GEMARA. Was schließt die Verallgemeinerung[116] im Anfangsatze ein? – Sie schließt Personen ein, bei denen dies[117] mit der Ausrottung belegt ist. – Was schließt die Verallgemeinerung im Schlußsatze ein? – Dies schließt Personen ein, bei denen dies mit einem Verbote belegt ist, beispielsweise Ammoniter und Moabiter[118].

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen die Antrauung mit einem Minderjährigen: sagen wir, er sei gegenwärtig für die Antrauung[119] ungeeignet, oder aber, er wird hierzu geeignet? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Eine Minderjährige wird auf Grund der Antrauung durch ihren Vater geschieden; weshalb denn, es heißt ja:[120] *sie gehe fort*[121] *und sei*!? Wir sagen also, sie wird später für die Antrauung geeignet, ebenso wird er hierbei später für die Antrauung geeignet. – Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen die später Geborenen: gegenwärtig sind sie noch nicht geboren, oder aber sie werden später[122] geboren. Dieser erwiderte: Ihr habt dies gelernt: Einem Sklaven, einem Nichtjuden. Wenn dem so[223] wäre, so können ja der Sklave und der Nichtjude sich bekehren[124]!? – Diese bekehren sich nicht bestimmt, jene aber werden bestimmt geboren. – Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen der Mann deiner Schwester: gegenwärtig ist sie für ihn[125] nicht geeignet, oder aber, die Schwester kann sterben und sie für ihn geeignet sein? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Einem Sklaven, einem Nichtjuden. Der Sklave und der Nichtjude können sich ja bekehren[124]!? – Die Bekehrung ist selten, das Sterben aber ist häufig. – Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen dein unehelicher Verkehr: hinsichtlich der Verheiratung hat er nichts zurückgelassen, oder aber, er hat etwas hinsichtlich der Beiwohnung zurückgelassen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Meinem Vater, deinem Vater. In welchem Falle: wollte man sagen, ehelich, so sind ja sein Vater und ihr Vater für sie zur Ehelichung ungeeignet, wahrscheinlich unehelich; demnach gilt [der uneheliche Verkehr] nur mit seinem Vater und ihrem Vater nicht als Zu-

---

trauung mit den genannten Personen ist zwar verboten, jed. gültig, somit ist die Scheidung eine eingeschränkte. 116. Die Worte 'oder sonst einem'. 117. Der geschlechtliche Verkehr mit ihnen; cf. Lev. 18,6ff. 118. Cf. Dt. 23,4. 119. Wörtl. das Sein; vgl. S. 454 Anm. 51. Somit gilt dies nicht als Einschränkung der Scheidung. 120. Dt. 24,2. 121. Antrauung u. Scheidung gleichen einander, hierbei aber wurde sie minderjährig angetraut u. wird großjährig geschieden. 122. Und da sie ihnen verboten sein wird, so gilt dies als Einschränkung der Scheidung. 123. Daß auch das später eintretende Verbot als Einschränkung gelte. 124. Zum Judentume; die Trauung mit diesem ist dann gültig, somit ist die Scheidung eingeschränkt. 125. Da er 2 Schwestern nicht heiraten kann. 126. Darücklassung, mit anderen aber gilt er als Zurücklassung. – Vielleicht ehelich, wenn er das Verbot übertritt und sie heiratet[126]. – Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen der widernatürliche Beischlaf: hinsichtlich der Verheiratung hat er nichts zurückgelassen, oder aber, es heißt:[127]*wie man ein Weib beschläft*[128]? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen die Aufhebung[129]deiner Gelübde: hinsichtlich der Verheiratung hat er nichts zurückgelassen, oder aber, es heißt:[130]*ihr Mann kann es aufrecht erhalten und ihr Mann kann es aufheben*? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen [das Essen][131]von Hebe: hinsichtlich der Verheiratung hat er nichts zurückgelassen, oder aber, es heißt:[132]*für sein Geld gekauft*[133]? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen[134]deine Beerbung: hinsichtlich der Verheiratung hat er nichts zurückgelassen, oder aber, es heißt:[135]*seine Verwandten, und beerbe sie*? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] ausgenommen deine Antrauung[136]durch Urkunde: sagen wir, die Antrauung ist ja auch durch Geld und Beischlaf[137]möglich, oder aber, es heißt: *sie gehe fort und sei*, die Arten des Seins[138]gleichen einander[139]. – Dies bleibt unentschieden.

iii Col.b DER WESENTLICHE TEXT DES SCHEIDEBRIEFES IST: DU BIST NUN JEDERMANN ERLAUBT. R. JEHUDA SAGT, [MAN SCHREIBE] AUCH: DIES DIENE DIR VON MIR ALS TRENNUNGSSCHRIFT, ENTLASSUNGSBRIEF UND SCHEIDUNGSURKUNDE, UM ZU GEHEN UND JEDERMANN NACH BELIEBEN ZU HEIRATEN. DER WESENTLICHE TEXT DES FREILASSUNGSBRIEFES[140]IST: DU BIST NUN EIN FREIER, DU GEHÖRST NUN DIR SELBER.

GEMARA. Klar ist es, daß, wenn jemand zu seiner Frau gesagt[141] hat: sei nun eine Freie, er nichts gesagt[142]habe, wenn er zu seiner Sklavin gesagt hat: sei nun jedermann erlaubt, er nichts gesagt habe; wie ist es aber, wenn er zu [seiner] Frau gesagt hat: du gehörst nun dir sel-

---

gegen aber gilt die Klausel hinsichtlich des unehelichen Verkehrs nicht als Einschränkung der Scheidung. 127. Lev. 20,13. 128. Aus dem Plural משכבי folgert der T. (cf. Syn. Fol. 54a), daß die natürliche u. widernatürliche Beschlafung eines Weibes hinsichtlich der Strafbarkeit einander gleichen. 129. Die dem Ehemanne zusteht, er aber dieses Recht für sich behält. 130. Num. 30,14. 131. Nach Raschi, daß ihr dies verboten bleibe, falls sie einen Priester heiratet; nach den Tosaphoth, wenn er selber Priester ist, u. ihr das Recht, Hebe essen zu dürfen, lassen will. 132. Lev. 22,11. 133. Das Recht, Hebe zu essen, hängt mit der Angehörigkeit zu ihm zusammen. 134. Wenn er sich das Recht vorbehält, sie zu beerben, während dies dem Ehemanne zusteht. 135. Num. 27,11. 136. Daß gegenüber einer solchen die Scheidung ungültig sei. 137. Die Scheidung ist somit hinsichtlich ihrer Verheiratung nicht eingeschränkt. 138. Sc. zur Frau, dh. der Antrauung. 139. Sie müssen alle zulässig sein, erst dann ist die Scheidung gültig. 140. Für Sklaven. 141. Dh. im Scheidebriefe geschrieben. 142. Unter חורין ist die bürgerliche Freiheit zu verstehen, als Ggs. zur ber; meinte er es vollständig[143] oder meinte er es inbetreff der Arbeitsleistung[144]? Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre, wir haben gelernt: Der wesentliche Text des Freilassungsbriefes ist: du bist nun ein Freier, du gehörst nun dir selber. Wenn nun ein Sklave, dessen Person sein Eigentum ist, seine Person erwirbt, wenn er zu ihm sagt· du gehörst nun dir selber, um wieviel mehr die Ehefrau, deren Person nicht sein Eigentum ist. Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn er zu seinem Sklaven gesagt hat: ich habe nichts mehr mit dir zu tun? R. Ḥanin sprach zu R. Aši, und manche sagen, R. Ḥanin aus Maḥoza zu R. Aši: Komm und höre, wir haben gelernt: Wenn jemand seinen Sklaven an Nichtjuden verkauft hat, so wird er frei und benötigt eines Freilassungsbriefes von seinem ersten Herrn. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn er keine Urkunde geschrieben hat, wenn er aber eine Urkunde geschrieben hat, so ist dies sein Freilassungsbrief. Und [auf die Frage], was dies für eine Urkunde sei, erwiderte R. Šešeth, wenn du von ihm fortläufst, so habe ich mit dir nichts zu tun[145].

R. JEHUDA SAGT, [MAN SCHREIBE] AUCH: DIES DIENE DIR VON MIR ALS TRENNUNGSSCHRIFT, ENTLASSUNGSBRIEF. Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan sind der Ansicht, Ansätze[146], die nichts[147] beweisen, gelten als Ansätze, und auch wenn er 'dies diene' nicht geschrieben hat, ist es erwiesen, daß er sich von ihr durch diesen Scheidebrief scheiden lasse; R. Jehuda aber ist der Ansicht, Ansätze, die nichts beweisen, gelten nicht als Ansätze, und nur wenn er 'dies diene' geschrieben hat, ist es erwiesen, daß er sich von ihr durch diesen Scheidebrief scheiden lasse, wenn er aber 'dies diene' nicht geschrieben hat, nehme man an, daß er sich von ihr mündlich scheiden ließ, und die Urkunde nur ein Beweisstück sei[148].

Abajje sagte: Wer einen Scheidebrief schreibt, schreibe nicht ודין [dies], denn man könnte es *vedin* [nach Recht] lesen, sondern ודן. Ferner schreibe er nicht איגרת [Brief], denn man könnte es *igarath* [Dach] lesen, sondern אגרת. Ferner schreibe er nicht לימהך [zu gehen], denn man könnte es *li mehakh* [mir von diesem ab] lesen; auch schreibe er nicht למחך, denn dies lautet wie חוכא [Spott]. Ferner schreibe er דיתיהוייין und דיתיצבייין, mit dreifachem Jod, denn man könnte es *tehivjan* und *teçivjan*[149] lesen. Ferner verlängere er das Vav in תירוכין [Trennung] und שבוקין [Entlassung]. denn man könnte es תריכין und שביקין[150] lesen. Auch ver-

---

Sklaverei. 143. Daß sie sich selber gehöre u. nicht mehr ihm. 144. Die sonst ihm gehört. 145. Dies gilt demnach als Freilassungsformel. 146. Od. Handhaben, dh. die Anfänge irgend einer Formel. 147. Aus denen der eigentliche Sinn der Formel nicht hervorgeht. 148. Daß eine mündliche Scheidung erfolgt ist. 149. Als 3. Pers. plur. 150. Diese sind keine nominale, sondern verbale längere er das Vav in כדו [nun], denn man könnte es כדי [nichts] lesen. Ferner schreibe er nicht לאיתנסבא [zu heiraten], denn man könnte es לא יתנסבא [nicht heiraten] lesen, sondern להתנסבא.

Sie fragten: Ist [der Passus] 'dies diene' erforderlich[151] oder nicht? – Komm und höre: Raba ordnete an, in den Scheidebrief [folgendes zu schreiben:] N., Sohn des N., ließ sich scheiden und trennte sich von seiner Frau N., die früher seine Frau war, vom heutigen Tage bis auf ewig. [Den Passus] 'dies diene' nennt er aber nicht. – Nennt er etwa, nach deiner Auffassung, alles[152] andere!? Vielmehr sind sie dennoch erforderlich, ebenso kann auch dies erforderlich sein.

«Vom heutigen Tage.» Dies schließt die Ansicht R. Joses aus, welcher Fol. 86 sagt, das Datum der Urkunde beweise[153] es. «Auf ewig.» Dies schließt die Frage aus, die Raba an R. Naḥman richtete, [wie es denn sei], wenn er gesagt hat: heute sei nicht meine Frau, morgen sei meine Frau[154].

Der wesentliche Text des Freibriefes ist: du bist nun ein Freier, du gehörst nun dir selber. R. Jehuda ordnete an, daß man in Urkunden über den Verkauf von Sklaven [schreibe:] Dieser Sklave ist zur Sklaverei[155] anzuhalten, er ist fern und gesondert von jeder Freiheit, und von jedem Einspruche seitens des Königs[156] oder der Regierung. Ein Sklavensiegel irgend eines Menschen ist nicht an ihm; er ist frei von jedem Gebrechen und von Aussatz bis auf vier[157] Jahre zurück, von neuem und von altem[158]. – Welches Mittel gibt es dagegen? Abajje erwiderte: Ingwer, Silberschlacke, Schwefel, Weinessig, Olivenöl und weißes Naphtha[159]; man bestreiche ihn damit mit einem Gänseflügel.

iv Drei Scheidebriefe sind ungültig, hat sie aber geheiratet, so ist das Kind legitim: der von seiner Hand geschrieben ist und keine Zeugen[unterschriften] hat, der Zeugen[unterschriften], aber kein

---

Formen. [151] Dh. ob die Halakha nach RJ. od. nach den Weisen zu entscheiden ist. [152] Was nach der Mišna in den Scheidebrief zu schreiben ist. [153] Wann die Gültigkeit der Urkunde beginnt; man braucht demnach 'vom heutigen Tage' nicht zu schreiben. [154] Ob dies als Scheidung gelte. Dieser Satz ist unvollständig; es sollte heißen: dies schließt die Antwort auf diese Frage aus, nach welcher dies als Scheidung gilt. [155] Daß er etwa nicht widerrechtlich zur Sklaverei angehalten wird. [156] Dh. er ist nicht der Todes- od. Freiheitsstrafe verfallen. [157] Nach Raschi zwei, nach Arukh drei; cf. Rappoport, בכורי העתים X. p. 23. [158] Viell. von akutem u. chronischem; das W. חדת fehlt in manchen Codices. [159] Das W. נטפיק der kursierenden Ausgaben ist eine Verballhornisierung von נפטק mancher alten Ausgaben. Handschriften u. Erstausgabe haben נפטי, bezw. נפטא; ein W. נטפיק existiert nicht u. wird weder von Raschi noch von Arukh erwähnt od. erklärt. Levy, der alte Ausgaben überhaupt nicht kennt, nahm dies Wort auf u. veranlaßte Fleischer zu einer gewundenen Erklärung, die keinen Aufschluß über die Metamorphose Naphtha-נטפיק gibt, u. seinen Abschreiber Kohut, diesen Unsinn dem Autor des Arukh in die Schuhe zu

Datum hat, der ein Datum hat, aber nur ein Zeuge [unterschrieben] ist. Diese drei Scheidebriefe sind ungültig; falls sie aber geheiratet hat, ist das Kind legitim. R. Eliézer sagt, auch wenn er keine Zeugen[unterschriften] hat, er ihn ihr aber vor Zeugen gegeben hat, sei er gültig und sie könne [damit ihre Morgengabe] von veräusserten Gütern einfordern, denn die Unterschrift der Zeugen auf einer Urkunde ist nur eine vorsorgende Institution[160].

GEMARA. Gibt es denn weiter keine[161]mehr, es gibt ja noch den alten[162]Scheidebrief!? – Bei einem solchen muß sie[163]nicht fort, bei diesen[164]aber muß sie fort. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, bei diesen müsse sie fort, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie müsse nicht fort!? – Bei jenem darf sie von vornherein heiraten, bei diesen aber ist nur die bereits erfolgte [Heirat] gültig. – Es gibt ja noch den glatzenhaften[064]Scheidebrief!? – Bei einem solchen ist das Kind ein Hurenkind, bei diesen aber ist das Kind legitim. – Allerdings nach R. Meír, welcher sagt, wenn jemand vom Gepräge abweicht, das die Weisen bei der Scheidung geprägt haben, sei das Kind ein Hurenkind, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? – Bei jenem muß sie[165]fort, bei diesen aber muß sie nicht fort. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, bei diesen müsse sie nicht fort, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, bei diesen müsse sie fort!? – Von gefalteten[166]spricht er nicht. – Es gibt ja noch die Bestimmung wegen des Friedens[167]mit der Regierung!? – Bei einem solchen ist das Kind ein Hurenkind, bei diesen aber ist das Kind legitim. – Allerdings nach R. Meír, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? – Er lehrt dies nach R. Meír, wonach bei jenem das Kind ein Hurenkind, bei diesen aber das Kind legitim ist. – Was schließt die Zahlangabe im Anfangsatze aus und was schließt die Zahlangabe im Schlußsatze aus? – Die Zahlangabe im Anfangsatze schließt die oben genannten aus, die Zahlangabe im Schlußsatze schließt den Fall der folgende Lehre aus: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht und zu ihr nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterschrieben worden, so muß er sie entfernen und das Kind ist ein Hurenkind – so R. Meír. Die Weisen sagen, das Kind sei kein Hurenkind. Er verfahre vielmehr wie folgt: er nehme ihn ihr ab

---

schieben. [160] Weil die Tatzeugen sterben können. [161] Scheidebriefe, die von vornherein ungültig sind, während das Kind aber als ehelich gilt. [162] Cf. supra Fol. 79b. [163] Von ihrem 2. Manne. [164] Den in unserer Mišna genannten Scheidebriefen. [064] Cf. supra Fol. 81b. [165] Nach aller Ansicht. [166] Der glatzenhafte Scheidebrief kommt nur bei gefalteten (vgl. S. 464 Anm. 145) vor. [167] Die richtige Ära bei der Datierung (cf. supra Fol. 79b); wenn dies nicht der und gebe ihn ihr wiederum vor zwei [Personen] und spreche: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterschrieben worden.

DER VON SEINER HAND GESCHRIEBEN IST UND KEINE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN] HAT. Rabh sagte: Wir haben es von dem Falle gelernt, wenn er von seiner Hand geschrieben ist. – Worauf bezieht sich dies; wenn auf den ersten Fall, so ist es ja selbstverständlich, es heißt ja: von seiner Hand, und wenn auf den mittelsten Fall, so sind ja Zeugen [unterschriften][168]vorhanden!? – Vielmehr, auf den letzten Fall, wenn er ein Col.b Datum hat, aber nur ein Zeuge [unterschrieben] ist. Nur wenn von seiner Hand geschrieben und ein Zeuge [unterschrieben] ist, nicht aber, wenn ein Schreiber ihn geschrieben und ein Zeuge [unterschrieben] ist. Šemuél aber sagte: Selbst wenn ein Schreiber ihn geschrieben und ein Zeuge unterschrieben ist, denn wir haben gelernt, wenn ein Schreiber ihn geschrieben hat und ein Zeuge [unterschrieben ist], sei er gültig. – Und Rabh!? – Es ist ja nicht gleich; da darf sie von vornherein[169]heiraten, hierbei ist nur die bereits erfolgte [Heirat] gültig. – Und Šemuél!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem bewährten Schreiber[170]und das andere von einem unbewährten Schreiber. Ebenso sagte auch R. Joḥanan: Hier wird von dem Falle gelehrt, wenn er von seiner Hand geschrieben ist. R. Eleázar[171]sprach zu ihm: Es sind ja Zeugen [unterschrieben]!? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf den letzten Fall.

Zuweilen sagte Rabh, sie müsse[172]fort, und zuweilen sagte er, sie müsse nicht fort. Wie ist dies zu erklären? – Hat sie[173]Kinder, so muß sie nicht fort, hat sie keine Kinder, so muß sie fort. Mar Zuṭra b. Ṭobija wandte ein: Wenn bei all diesen[174]ein Zweifel hinsichtlich der Antrauung oder der Scheidung besteht, so hat bei ihnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu erfolgen. Was heißt ein Zweifel hinsichtlich der Antrauung? Wenn er ihr die Antrauungsurkunde zugeworfen hat, und es zweifelhaft ist, ob sie ihr oder ihm näher war, so ist dies ein Zweifel hinsichtlich der Antrauung. Ein Zweifel hinsichtlich der Scheidung? Wenn [der Scheidebrief] von ihm geschrieben ist, aber keine Zeu-

---

Fall ist, so ist der Scheidebrief ungültig.

[168] Es ist ja einerlei, ob er selber od. ein Schreiber ihn geschrieben hat; ungültig ist er nur wegen des Fehlens des Datums.

[169] Jene Lehre spricht von dem Falle, wenn der Zeuge den Scheidebrief auch unterschrieben hat.

[170] Der die diesbezüglichen Vorschriften genau kennt; man verlasse sich darauf, daß er im Auftrage des Ehemannes geschrieben habe, u. der Scheidebrief ist daher gültig.

[171] Welcher glaubte, dies beziehe sich auf den mittelsten Fall.

[172] Von ihrem 2. Manne, den sie auf Grund der in der Mišna genannten Scheidebriefe geheiratet hat.

[173] Bevor bekannt geworden ist, daß der Scheidebrief mangelhaft ist.

[174] Den Frauen, die dem Gesetze der Schwagerehe nicht unterliegen u. auch ihre Nebenbuhlerinnen

genunterschriften] hat, wenn er Zeugen[unterschriften], aber kein Datum hat, oder wenn er ein Datum hat, aber nur ein Zeuge [unterschrieben] ist, so ist dies ein Zweifel hinsichtlich der Scheidung. Wenn du nun sagst, sie müsse nicht[175]fort, so könnte es dazu kommen, daß an ihrer[176]Nebenbuhlerin die Schwagerehe vollzogen wird!? – Mag die Schwagerehe an ihr vollzogen werden; es ist nur eine rabbanitische[177] Befürchtung. Levi aber sagte: Sie braucht nie[178]fortzugehen. Ebenso sagte R. Joḥanan: Sie braucht nie fortzugehen. Ebenso sagte R. Joḥanan zu den Söhnen des R. Ḥalaphta aus Ḥajpha[179]: Euer Vater sagte, sie brauche nie fortzugehen, und [ferner sagte er,] die Grille[180]mache das Entsündigungswasser[181]nicht untauglich. – Was ist Grille? Abajje erwiderte: [Eine Art] Fliege zwischen den Garbenhaufen. R. Daniél b. R. Qaṭṭina wandte ein: Alle Vögel machen das Entsündigungswasser untauglich, ausgenommen die Taube, weil sie nur saugt[182]. Wenn dem nun so wäre, so sollte er noch lehren: ausgenommen die Taube und die Grille!? – Dies ist nicht ausgemacht; eine große macht es nicht untauglich, eine kleine macht es untauglich. – Bis[183]wieviel!? – Bis zur Olivengröße.

R. ELIÉZER SAGT, AUCH WENN &c. R. Jehuda sagte: Rabh sagte, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer; als ich dies aber Šemuél vortrug, sagte er: auch bei Schuldscheinen. Ist denn Rabh der Ansicht, bei Schuldscheinen nicht, dieser lehrt ja, daß sie[184]von veräußerten Gütern einfordere!? – R. Eliézer lehrte zweierlei, und Rabh ist seiner Ansicht hinsichtlich des einen und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen. Ebenso sagte auch R. Jáqob b. Idi: R. Jehošuá b. Levi sagt, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer, R. Jannaj aber sagt, an diesem hafte nicht einmal der Geruch eines Scheidebriefes. – Hält denn R. Jannaj nichts von der Ansicht R. Eliézers!? – Er meint es wie folgt: nach den Rabbanan haftet an diesem nicht einmal der Geruch eines Scheidebriefes. Ebenso sagte R. Jose b. R. Ḥanina: Reš Laqiš sagt, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer, R. Joḥanan

---

davon entheben. [175] Woraus man schließen könnte, daß ein solcher Scheidebrief gültig sei. [176] Der Blutsverwandten, die durch einen solchen Scheidebrief geschieden worden ist. [177] Nach der Tora ist ein solcher Scheidebrief gültig. [178] Auch wenn sie keine Kinder von ihm hat. [179] So richt. nach Handschriften: die La. הונא ist ein Lapsus. [180] קרצית dürfte wohl gekürzt von קרצלית sein; die mit den Sprungbeinen. Die Übersetzung Biene ist ebenso unrichtig wie die Ableitung v. קרץ das angeblich den Begriff *beißen* haben soll; wie weiter folgt, ein Insekt, das in Olivengröße als klein bezeichnet wird. [181] Wenn sie davon (cf. Num. 19,9) getrunken hat. [182] Sie läßt das aufgenommene Wasser nicht zurück in das Gefäß triefen. [183] Bis zu welchem Umfange heißt sie klein. [184] Ihre Morgengabe: demnach ist eine solche Urkunde auch zivilaber sagt, an diesem hafte nicht einmal der Geruch eines Scheidebriefes. — Demnach hält R. Joḥanan nichts von der Ansicht R. Eliézers? — Er meint es wie folgt: nach den Rabbanan haftet an diesem nicht einmal der Geruch eines Scheidebriefes.

R. Abba b. Zabhda sandte an Mari b. Mar: Frage R. Hona, ob die Halakha bei Scheidebriefen wie R. Eliézer sei oder nicht. Inzwischen starb R. Hona. Da sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Folgendes sagte mein Vater im Namen Rabhs: die Halakha ist bei Scheidebriefen wie R. Eliézer. Auch unsere Lehrer[185], die in der Halakha kundig sind, sagten im Namen unseres Meisters, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer. R. Ḥama b. Gorja sagte nämlich im Namen Rabhs, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer. Manche lesen: Unsere Genossen, die in der Halakha kundig sind, die Schüler unseres Meisters, sagten im Namen unseres Meisters, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer. R. Ḥisda sagte nämlich im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer. Ebenso sagte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Eleázars im Namen Rabhs, die Halakha sei bei Scheidebriefen wie R. Eliézer.

v WENN ZWEI IHRE GLEICHMÄSSIGEN[186] SCHEIDEBRIEFE GESCHICKT HABEN UND DIESE MIT EINANDER VERMISCHT WORDEN SIND, SO GEBE MAN BEIDE DER EINEN [FRAU] UND BEIDE[187] DER ANDEREN; DAHER IST, WENN EINER VON IHNEN ABHANDEN GEKOMMEN IST, DER ANDERE[188] NICHTIG. WENN FÜNF GEMEINSCHAFTLICH EINEN SCHEIDEBRIEF GESCHRIEBEN HABEN: N. LÄSST SICH VON N. SCHEIDEN UND N. VON N., UND DIE ZEUGEN UNTEN [UNTERSCHRIEBEN HABEN], SO IST ER FÜR ALLE GÜLTIG UND IST JEDER BESONDERS EINZUHÄNDIGEN; WENN ABER FÜR JEDEN EIN BESONDERER TEXT GESCHRIEBEN WORDEN IST UND DIE ZEUGEN UNTEN [UNTERSCHRIEBEN HABEN], SO IST DERJENIGE GÜLTIG, MIT DEM DIE ZEUGEN[UNTERSCHRIFTEN ANSCHLIESSEND] GELESEN[189] WERDEN.

GEMARA. Wer lehrte dies? R. Jirmeja erwiderte: Nicht R. Eleázar, denn R. Eleázar sagt, die Trennung erfolge durch die Zeugen der Übergabe, und diese wissen ja nicht, durch welchen [die Frau] geschieden werden[190] soll. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, R. Eleázar, denn auch nach R. Eleázar ist nur das Schreiben auf den richtigen Namen

---

rechtlich gültig. [185] Die weiter genannt werden. [186] Wenn die Namen übereinstimmen. [187] Jede wird dann mit dem für sie bestimmten geschieden. [188] Da hinsichtl. jeder der beiden Frauen angenommen werden kann, er sei für die andere geschrieben worden. [189] Der letzte, da die Zeugenunterschriften sich viell. nur auf diesen beziehen. [190] Da sie nicht wissen, welcher für sie geschrieben worden ist; hier ist vielmehr die Ansicht R. Meírs vertreten, nach dem erforderlich, ist etwa auch die Übergabe auf den richtigen Namen erforderlich[191]!?

WENN FÜNF GEMEINSCHAFTLICH &C. GESCHRIEBEN HABEN. Was heißt gemeinschaftlich und was heißt gesondert? R. Joḥanan erwiderte: Mit einem Datum für alle heißt er gemeinschaftlich, mit besonderem Datum für jeden heißt er gesondert. Reš Laqiš erwiderte: Auch mit Fol. 87 einem Datum für alle heißt er gesondert; gemeinschaftlich heißt er, wenn darin wie folgt geschrieben ist: Wir N. und N. lassen uns von unseren Frauen N. und N. scheiden. R. Abba wandte ein: Nach R. Joḥanan, welcher sagt, mit einem Datum für alle heiße er[192] gemeinschaftlich, ist ja zu berücksichtigen, die Zeugen haben vielleicht nur den letzten unterschrieben!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn die Zeugen auf dem Scheidebriefe unter einem Gruße unterschrieben sind, so ist zu berücksichtigen, sie haben vielleicht nur den Gruß unterschrieben. — Hierzu wurde gelehrt: R. Abahu sagte, ihm sei von R. Joḥanan erklärt worden: heißt es: grüßt, so ist er ungültig, heißt es: und[193] grüßt, so ist er gültig. Ebenso auch hierbei; wenn es darin heißt: N. und N. und N[194]. — Wozu braucht ferner nach R. Joḥanan, welcher sagt, mit besonderem Datum für jeden heiße er gesondert, der Umstand berücksichtigt zu werden, daß er gesondert ist, es sollte doch schon der Umstand genügen, daß er am Tage geschrieben und nachts unterschrieben worden[195] ist!? Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Wir erklärten im Namen R. Joḥanans wie folgt: wenn darin geschrieben ist: am Sonntag, am[196] Sonntag. Rabina sprach zu R. Aši: Nach Reš Laqiš, welcher sagt, auch mit einem Datum für alle heiße er gesondert, und gemeinschaftlich heiße er, wenn darin geschrieben steht: wir N. und N. lassen uns von unseren Frauen N. und N. scheiden, ergibt es sich ja, daß zwei Frauen durch einen Scheidebrief geschieden werden, und die Tora sagt:[197] *er schreibe ihr,* nicht aber ihr und ihrer Genossin!? — Wenn weiter wiederholt wird: N. läßt sich von N. scheiden, und N. läßt sich von N. scheiden. Rabina sprach zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als beim Falle der folgenden Lehre: wenn jemand all seine Güter seinen zwei Sklaven verschrieben hat, so erwerben sie einander und lassen einan-

---

dies durch die Unterschriftzeugen erfolgt. [191] Da das Schreiben auf den richtigen Namen erfolgt ist, so genügt es, daß Zeugen der Übergabe vorhanden sind. [192] Obgleich die Formel der Scheidung für jeden besonders geschrieben ist. [193] Die Unterschrift bezieht sich dann auf beides, den Scheidebrief u. den Gruß. [194] Wenn bei jedem die Scheidungsformel mit der Verbindungspartikel 'und' beginnt, so beziehen sich die Unterschriften auf alle. [195] Ein solcher Scheidebrief ist ungültig, da die Nacht zum folgenden Tage gehört (cf. supra Fol. 17a), u. um so mehr, wenn er an einem anderen Tage unterschrieben worden ist. [196] Wenn bei allen dasselbe Datum wiederholt wird. [197] Dt. 24,1. [198]

der[198] frei!? – Haben wir es etwa nicht auf den Fall bezogen, wenn es durch zwei Urkunden erfolgt ist!? Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Reš Laqiš. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan: Wenn fünf zusammen einen Scheidebrief geschrieben haben: N. läßt sich von N. scheiden, N. von N., und N. von N., und für alle zusammen ein Datum angegeben ist und die Zeugen unten [unterschrieben haben], so sind alle gültig und er ist jeder besonders einzuhändigen; wenn aber für jeden ein besonderes Datum angegeben ist, und die Zeugen unten [unterschrieben haben], so ist derjenige gültig, mit dem die Zeugen[unterschriften anschließend] gelesen werden. R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn zwischen ihnen ein freier Raum vorhanden ist, sei er ungültig, wenn aber nicht, sei er gültig, denn das Datum trenne sie nicht. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Reš Laqiš: Wenn fünf gemeinschaftlich einen Scheidebrief geschrieben haben: wir N. und N. lassen uns von unseren Frauen N. und N. scheiden, N. läßt sich von N. scheiden und N. läßt sich von N. scheiden, und für alle ein Datum angegeben ist, und die Zeugen unten [unterschrieben haben], so sind alle gültig und er ist jeder besonders einzuhändigen; wenn aber für jeden ein besonderes Datum angegeben, zwischen dem einen und dem anderen ein freier Raum vorhanden ist, und die Zeugen unten [unterschrieben haben], so ist derjenige gültig, mit dem die Zeugen[unterschriften anschließend] gelesen werden. R. Meír sagt, auch wenn zwischen ihnen kein freier Raum vorhanden ist, sei er ungültig, denn das Datum trenne sie. – Wozu ist nach Reš Laqiš für jeden ein besonderes Datum[199] erforderlich, er sagt ja, daß er auch mit einem Datum für alle gesondert heiße!? – Nur dann, wenn sie eingangs nicht vereint werden, hier aber, wo sie eingangs vereint[200] werden, gilt dies nur dann, wenn sie durch das Datum getrennt sind, sonst aber nicht.

vi WENN ZWEI SCHEIDEBRIEFE NEBEN EINANDER[201] GESCHRIEBEN, UND UNTEN ZWEI ZEUGEN UNTEREINANDER HEBRÄISCH UND ZWEI ZEUGEN UNTEREINANDER GRIECHISCH UNTERSCHRIEBEN[202] SIND, SO IST DER, DEM DIE ERSTEN

Hierbei erfolgt die Freilassung beider Sklaven durch eine Urkunde, u. der Freilassungsbrief u. der Scheidebrief gleichen einander. 199. Um als gesondert zu gelten u. nur für den letzten gültig zu sein. 200. Diese Lehre spricht von einem gemeinsamen Scheidebriefe, in dem es eingangs heißt: wir N. und N. lassen uns scheiden, u. erst nachher folgt eine Scheidungsformel für jeden besonders. 201. Zwei von einander vollständig getrennte Scheidebriefe auf einem Blatte Pergament. 202. Wenn die Zeugenunterschrift, die den Namen des Zeugen u. seines Vaters enthält (beispielsweise: Reúben, Sohn Jáqobs, Zeuge), sich in der Mitte, unter beiden Scheidebriefen, befindet, so ergibt es sich, daß von

Zeugen sich anschliessen, gültig[203]. Wenn ein Zeuge hebräisch, ein Zeuge griechisch, ein Zeuge hebräisch und ein Zeuge griechisch untereinander unterschrieben ist, so sind beide ungültig[204].

GEMARA. Sollte doch der eine durch ‘Reúben’ und der andere durch ‘Sohn Jáqob, Zeuge’ gültig[205] sein, denn wir haben gelernt, wenn [unterschrieben ist:] ‘Sohn N.s, Zeuge’, sei dies gültig!? – Wenn unter dem einen ‘Reúben Sohn’, und unter dem anderen ‘Jáqob, Zeuge’ geschrieben steht. – Sollte doch der eine durch ‘Reúben Sohn’ und der andere durch ‘Jáqob, Zeuge’ gültig sein, denn wir haben gelernt, wenn [unterschrieben ist:] ‘N., Zeuge’, sei dies gültig!? – Wenn [das Wort] Zeuge nicht geschrieben ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn [das Wort] Zeuge geschrieben ist, wenn man aber weiß, daß diese Unterschrift nicht von Jáqob[206] ist. – Vielleicht hat er den Namen seines Col.b Vaters unterschrieben[207]!? – Niemand läßt seinen Namen und unterschreibt den Namen seines Vaters. – Vielleicht benutzte er ihn als Signum!? So zeichnete Rabh[208] einen Fisch, R. Ḥanina einen Palmenzweig, R. Ḥisda ein Samakh, R. Hošâja ein Âjin und Rabba b. R. Hona einen Mast. – Niemand ist so respektlos, den Namen seines Vaters als Signum zu gebrauchen. – Sollte doch der eine durch die zwei hebräischen Zeugenunterschriften und der andere durch die zwei griechischen Zeugenunterschriften gültig sein, denn wir haben gelernt, wenn der Scheidebrief hebräisch ist und die Zeugen[unterschriften] griechisch, oder er griechisch und die Zeugen[unterschriften] hebräisch, sei er gültig!? Wolltest du erwidern, aus dem Grunde nicht, weil sie durch zwei Zeilen getrennt[209] sind, so sagte ja Ḥizqija, wenn man ihn[210] mit Unterschriften von Verwandten[211] ausgefüllt hat, sei [die Urkunde] gültig!? – Zeêri lehrte tatsächlich, daß beide gültig seien. – Und unser Autor!? – Viel-

---

der hebräischen Unterschrift der Name des Zeugen u. das W. ‘Sohn’ rechts u. der Name des Vaters u. das W. ‘Zeuge’ links, u. von der griechischen (od. sonst einer okzidentalischen Schrift, die von links nach rechts geschrieben wird) Unterschrift der Name des Zeugen u. das W. ‘Sohn’ links u. der Name des Vaters u. das W. ‘Zeuge’ rechts sich befinden. [203] Befinden sich die hebräischen Unterschriften oben, so ist der rechte Scheidebrief gültig, befinden sich die griechischen oben, so ist der linke gültig, da der Name des Zeugen die Hauptsache ist. [204] Da keinem von beiden 2 gültige Unterschriften sich anschließen. [205] Der Name des Zeugen sollte als eine Unterschrift u. der Name des Vaters als andere Unterschrift gelten, sodaß die oberen Unterschriften allein für beide Scheidebriefe ausreichen sollten. [206] Sondern von seinem Sohne Reúben; man weiß also, daß beide Namen eine Unterschrift sind. [207] Als besondere Unterschrift für den 2. Scheidebrief. [208] Als Unterschriftssignum. [209] Zwischen diesen u. dem Texte befinden sich die 2 hebräischen Unterschriften. [210] Den Raum von 2 Zeilen zwischen dem Texte u. den Unterschriften. [211] Die ungültig sind. 212.

leicht, wenn sie ihn rückwärts[212] unterschrieben haben, sodaß alle nur einen unterschrieben haben.

Ein Zeuge hebräisch und ein Zeuge griechisch. Sollte doch der eine durch die eine hebräische und die eine griechische und der andere durch die eine hebräische und die eine griechische Zeugenunterschrift gültig sein, denn wir haben gelernt, wenn ein Zeuge hebräisch und ein Zeuge griechisch unterschrieben ist, sei dies gültig!? – Zeéri lehrte tatsächlich, daß beide gültig seien. – Und unser Autor!? – Vielleicht, wenn [einer][213] rückwärts unterschrieben hat, drei den einen und einer den anderen.

vii Wenn etwas vom Scheidebriefe[214] zurückgeblieben ist und er es
auf die zweite Kolumne geschrieben hat, und die Zeugen unten
[unterschrieben haben], so ist er gültig. Wenn die Zeugen am Kopfe
der Kolumne, an der Seite oder bei einem einfachen auf der Rück-
seite[215] unterschrieben sind, so ist er ungültig. Wenn man den Kopf
des einen neben den Kopf des anderen gesetzt hat und die Zeugen-
[unterschriften] sich in der Mitte befinden, so sind beide[216] ungültig.
Wenn das Ende des einen an das Ende des anderen und die Zeugen-
[unterschriften] sich in der Mitte befinden, so ist der, dem die Zeu-
gen[unterschriften] sich anschliessen, gültig. Wenn den Kopf des
einen an das Ende des anderen und die Zeugen[unterschriften] sich in
der Mitte befinden, so ist der, dem die Zeugen[unterschriften] sich
viii,1 am Ende anschliessen, gültig. Wenn der Scheidebrief hebräisch ist
und die Zeugen[unterschriften] griechisch, oder er griechisch und
die Zeugen[unterschriften] hebräisch, oder wenn eine Zeugen[unter-
schrift] hebräisch und eine griechisch ist, oder wenn der Schreiber
ihn geschrieben und ein Zeuge [unterschrieben] hat, so ist er gültig.
[Steht darin:] ‘N., Zeuge’, so ist er gültig; wenn: ‘Sohn des N.,
Zeuge’, so ist er gültig; wenn: ‘N., Sohn des N.’, aber nicht ‘Zeuge’,
so ist er gültig. So verfuhren auch die Vornehmen[217] in Jerušalem.
Wenn er [nur] seinen Beinamen[218] und ihren Beinamen geschrieben hat,
so ist er gültig.

Den eigenen Namen rechts u. den Namen des Vaters links, entsprechend den vorangehenden hebräischen Unterschriften. Die Etymologie des W.s גונדלית ist dunkel u. die Bedeutung desselben war schon in der gaonäischen Zeit unbekannt; nach einer alten Erklärung: linkshändig. 213. Von den griechisch od. hebräisch Unterschreibenden, durch die vorangehende Unterschrift verleitet. 214. Vom Texte desselben. 215. Während bei einem gefalteten (vgl. S. 464 Anm. 145) die Zeugenunterschriften sich auf der Rückseite befinden müssen. 216. Da sie sich weder dem einen noch dem anderen anschließen. 217. Die sich einer kurzen Fassung bedienten. 218. Nach der t.schen Auslegung: Stamm- od. Familienname. 219. In dem

GEMARA. Sollte doch[219] berücksichtigt werden, vielleicht waren es zwei Scheidebriefe, von denen das Datum des einen mit den Zeugen[unterschriften] des anderen zusammentraf, und er das Datum des anderen und die Zeugen[unterschriften] des einen entfernt[220] hat!? R. Abba erwiderte im Namen Rabhs: Wenn unten ein leerer Rand vorhanden[221] ist. – Vielleicht ist vom anderen das Datum[222] entfernt worden!? – Wie R. Abba im Namen Rabhs erklärt hat, wenn unten ein leerer Rand vorhanden ist, ebenso ist zu erklären, wenn auch oben ein leerer Rand vorhanden ist. Fol. 88 – Vielleicht hatte er es sich überlegt[223] und später fortgesetzt!? – Wenn es unten 'du bist nun' und oben 'erlaubt' heißt[224]. – Vielleicht ist dies doch der Fall!? – Soweit berücksichtigen wir nicht. R. Aši erwiderte: Wenn dies[225] an der Bearbeitung der Pergamentrolle zu merken ist.

WENN DIE ZEUGEN AM KOPFE DER KOLUMNE &c. UNTERSCHRIEBEN SIND. Dem ist ja aber nicht so, Rabh unterzeichnete ja an der Seite!? – In dem Falle, wenn die obere Seite der Schrift zugewandt[226] ist. – Es wird gelehrt, wenn man den Kopf des einen an den Kopf des anderen gesetzt hat und die Zeugen[unterschriften] sich in der Mitte befinden, seien beide ungültig; sollte man doch sehen, welchem sie zugewandt sind, und dieser gültig sein!? – Dies gilt von dem Falle, wenn sie einem Riegel[227] gleichen. – Wieso heißt es demnach im Schlußsatze, wenn man den Kopf des einen an das Ende des anderen gesetzt hat und die Zeugenunterschriften sich in der Mitte befinden, dem die Zeugen[unterschriften] sich am Ende anschließen, sei der gültig; wenn sie einem Riegel gleichen, so schließen sie sich ja weder dem einen noch dem anderen an!? – Vielmehr, Rabh unterzeichnete so andere Schriftstücke[228].

WENN DER SCHEIDEBRIEF HEBRÄISCH &c. ODER WENN DER SCHREIBER IHN GESCHRIEBEN UND EIN ZEUGE [UNTERSCHRIEBEN] HAT, SO IST ER GÜLTIG.

Falle, wenn der Schluß des Scheidebriefes auf einer anderen Kolumne geschrieben ist.

[220] Der andere Scheidebrief war um die Hälfte höher als der eine, u. wenn man die untere Hälfte des einen u. die obere Hälfte des anderen abschneidet, so schließen sich beide Hälften einander an.

[221] Es ist ersichtlich, daß unten nichts entfernt worden ist.

[222] Die obere Hälfte, während der erste unvollendet geblieben ist.

[223] Da der Scheidebrief in 2 Hälften geteilt ist, so liegt die Vermutung nahe, daß er während des Schreibens von der Scheidung abgekommen war, später aber es sich überlegt u. zur Scheidung entschlossen hat.

[224] Man überlegt es sich nicht in der Mitte des Satzes, u. es ist offenbar, daß die 2. Kolumne zusammen mit der 1. geschrieben worden ist.

[225] Daß weder unten noch oben etwas abgeschnitten worden ist.

[226] Es ist ersichtlich, daß die Unterschrift zur betreffenden Urkunde gehört, dagegen aber spricht unsere Mišna von dem Falle, wenn die untere Seite der Schrift zugewandt ist, sodaß vermutlich über der Unterschrift etwas anderes geschrieben war u. entfernt worden ist.

[227] Wenn sie quer geschrieben u. somit keinem von beiden zugewandt sind.

[228]

R. Jirmeja sagte: Unsere Lehre lautet: wenn der Schreiber unterschrieben hat[229].

Einst wurde R. Abahu eine Urkunde über die Morgengabe vorgelegt, von der die Textschrift[230] und die Unterschrift eines Zeugen bekannt war. Er wollte sie als gültig erklären, da sprach R. Jirmeja zu ihm: Unsere Lehre lautet: wenn der Schreiber unterschrieben hat[231].

WENN ER [NUR] SEINEN BEINAMEN ODER IHREN BEINAMEN GESCHRIEBEN HAT, SO IST ER GÜLTIG. Die Rabbanan lehrten: Der Beiname der Vorfahren[232] kann in Scheidebriefen bis auf zehn Generationen zurückreichen; R. Šimón b. Eleázar sagt, bis auf drei Generationen sei er gültig, von da ab ungültig. Die Lehre R. Ḥaninas, daß der Beiname der Vorfahren in Scheidebriefen bis zur dritten Generation zurückreichen dürfe, vertritt somit die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar. R. Hona sagte: Folgender Schriftvers deutet hierauf:[233]*wenn du zeugest Kinder und Kindeskinder*[234].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Das Jisraélland ist erst dann verwüstet worden, nachdem da sieben Gerichtshöfe[235] Götzendienst getrieben hatten, und zwar: Jerobeám, der Sohn Nebaṭs, Baáša, der Sohn Aḥijas, Aháb, der Sohn Ómris, Jehu, der Sohn Nimšis, Peqaḥ, der Sohn Remaljahus, Menaḥem, der Sohn Gadis, und Hošeá, der Sohn Elas, denn es heißt: [236]*sie welkt dahin, die sieben geboren hat, sie haucht ihre Seele aus; ihre Sonne ging unter, als es noch Tag war, beschämt und zu Schanden ist sie.* R. Ami sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: *wenn du zeugest Kinder und Kindeskinder*[237].

R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: von Hošeá, dem Sohne Elas, heißt es:[238]*und er tat, was böse ist in den Augen des Herrn, jedoch nicht wie die Könige von Jisraél,* und darauf heißt es:[239]*gegen ihn zog Salmanasar*[240]!? Dieser erwiderte ihnen: Hošeá schaffte die Wachen ab, die Jerobeám, der Sohn Nebaṭs, auf die Wege setzte, um die Jisraéliten von der Wallfahrt[241] abzuhalten, dennoch zogen die Jisraéliten nicht zur Wallfahrt. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Entsprechend den Jahren, die die Jisraéliten nicht zur Wallfahrt zogen, sollen sie in die Gefangenschaft ziehen.

Bei Scheidebriefen aber ist dies verboten. [229] Als Zeuge, sodaß zwei Zeugenunterschriften vorhanden sind; man könnte sonst glauben, der Schreiber sei als Zeuge unzulässig; cf. supra Fol. 72a. [230] Wer diesen geschrieben hat. [231] Wenn nur eine Unterschrift bekannt ist, so ist die Urkunde ungültig. [232] Den seine Vorfahren geführt haben. [233] Dt. 4,25. [234] Das sind 3 Generationen. [235] Dh. jisraélitische Königshäuser. [236] Jer. 15,9. [237] Weiter folgt die Strafandrohung für den Götzendienst. Hier wird von 3 Generationen gesprochen, die sich verdoppeln: 1 + 2 + 4 = 7. [238] iiReg. 17,2. [239] Ib. V. 3. [240] Während doch, wie berichtet wird, seine Handlungen besser waren, als die der übrigen

R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas, und manche sagen, R. Ḥisda [im Namen[242] R. Jirmejas:] Es heißt:[243] *so war der Herr auf das Unglück bedacht und brachte es über uns, denn gerecht ist der Herr, unser Gott.* War der Herr, unser Gott, auf das Unglück bedacht und brachte er es über uns deshalb, weil er gerecht ist!? Vielmehr, der Heilige, gepriesen sei er, übte Gerechtigkeit[244] an Jisraél, indem er die Gefangenschaft Çidqijahus eintreten ließ, als noch die Gefangenschaft Jekhonjas[245] bestanden hatte. Von der Gefangenschaft Jekhonjas heißt es: [246]*Schmiede und Schlosser tausend.* Schmiede [hießen sie], weil alle, wenn sie zu sprechen anfingen, wie taub[247] waren. Schlosser [hießen sie], weil, wenn ihnen [eine Lehre] verschlossen war, niemand es lösen konnte. Wieviel waren es? Tausend. Úla erklärte: Er ließ [die Gefangenschaft] eintreten zwei Jahre vor:[248] *wenn ihr eingelebt sein*[249] *werdet.* R. Aḥa b. Col.b Jáqob sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das 'geschwind' des Herrn der Welt achthundertzweiundfünfzig Jahre[250] währt.

VIII,2 DER ERZWUNGENE SCHEIDEBRIEF IST, WENN DURCH JISRAÉLITEN, GÜLTIG, UND WENN DURCH NICHTJUDEN, UNGÜLTIG. WENN NICHTJUDEN IHN PRÜGELN UND ZU IHM SAGEN: TU, WAS DER JISRAÉLIT DIR SAGT, SO IST ER GÜLTIG.

GEMARA. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Der durch Jisraéliten erzwungene Scheidebrief ist, wenn mit Recht, gültig, und wenn mit Unrecht, ungültig, macht aber[251] untauglich; der durch Nichtjuden [erzwungene] ist, wenn mit Recht, ungültig, macht aber untauglich, und wenn mit Unrecht, so haftet an ihm nicht der Geruch eines Scheidebriefes. – Wie du es nimmst: kann durch Nichtjuden eine Erzwingung erfolgen, so sollte er auch gültig sein, und kann durch sie eine Erzwingung nicht erfolgen, so sollte er auch nicht untauglich machen!? R. Mešaršeja erwiderte: Nach der Tora ist auch der von Nichtjuden er-

---

Könige Jisraéls. [241] An den 3 Festen des Jahres; cf. Ex. 23,17. [242] Fehlt in der Erstausgabe. [243] Dan. 9,14. [244] In der Bedeutung des W.es צדקה im Neuhebräischen: eine Wohltat. [245] Unter den Exulanten Jekhonjas befanden sich nach der folgenden Auslegung Gelehrte, die die neuen Exulanten im Gesetze unterwiesen. [246] iiReg. 24,16. [247] Aus Aufmerksamkeit; das W. חרש wird in der Bedeutung taub aufgefaßt. [248] Dt. 4,25. [249] Das W. ונושנתם hat den Zahlenwert 852, dh. in diesem Jahre (seit ihrem Auszuge aus Ägypten) sollte der in diesem Schriftverse angedrohte Untergang erfolgen; Gott ließ sie aber schon im Jahre 850 (der Tempel wurde 480 nach ihrem Auszuge aus Ägypten erbaut (iReg. 6,1); werden von diesen 40 Jahre ihres Aufenthaltes in der Wüste abgezogen, so verbleiben 440, u. 410 Jahre bestand der Tempel, zusammen 850) in die Gefangenschaft geraten, um sie vor dem angedrohten Untergange zu schützen. [250] Im darauffolgenden Verse (Dt. 4,26) heißt es, daß der Untergang geschwind erfolgen werde. [251] Die Frau für die Verheiratung zwungene gültig, nur sagten sie deshalb, daß er ungültig sei, damit sich nicht jede an einen Nichtjuden hänge, um sich von ihrem Manne zu befreien. – Wieso haftet demnach[252] am mit Unrecht [erzwungenen] nicht der Geruch eines Scheidebriefes, er sollte doch dem mit Unrecht durch einen Jisraéliten [erzwungenen] gleichen und untauglich machen!? – Vielmehr, das, was R. Mešaršeja gesagt hat, ist nichts. – Was ist hierbei der Grund? – Der mit Recht [erzwungene] kann mit einem durch Jisraéliten mit Recht [erzwungenen] verwechselt[253] werden, nicht aber kann der mit Unrecht [erzwungene] mit einem durch Jisraéliten mit Recht [erzwungenen] verwechselt werden[254].

Einst traf Abajje R. Joseph sitzen und von jemand einen Scheidebrief erzwingen. Da sprach er zu ihm: Wir sind ja Laien[255]!? Ferner wird gelehrt: R. Tryphon sagte: Wenn du irgendwo Kollegien von Nichtjuden findest, so darfst du, selbst wenn ihre Gesetze denen der Jisraéliten gleichen, dich ihnen nicht anschließen, denn es heißt:[256] *das sind die Gesetze, die du ihnen vorlegen sollst*, ihnen, nicht aber Nichtjuden. Eine andere Erklärung: Ihnen, nicht aber Laien. Dieser erwiderte: Wir handeln in ihrer[257] Vertretung, wie dies auch bei Geständnissen und Darlehen[258] der Fall ist. – Demnach sollte dies auch von Raub und Körperverletzung[259] gelten!? Dieser erwiderte: Wir handeln in ihrer Vertretung nur bei Dingen, die gewöhnlich sind, bei seltenen Dingen aber handeln wir nicht in ihrer Vertretung.

ix WENN ÜBER SIE IN DER STADT DAS GERÜCHT GEHT, DASS SIE ANGETRAUT SEI, SO GILT SIE ALS ANGETRAUT, DASS SIE GESCHIEDEN SEI, SO GILT SIE ALS GESCHIEDEN, NUR DARF DAMIT KEINE ABSCHWÄCHUNG VERBUNDEN SEIN. WAS HEISST EINE ABSCHWÄCHUNG? [WENN ES HEISST:] JENER LIESS SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN, ABER UNTER EINER BEDINGUNG, JENER WARF IHR DIE ANTRAUUNGSURKUNDE ZU, JEDOCH IST ES ZWEIFELHAFT, OB SIE IHR ODER IHM[260] NÄHER WAR, SO IST DIES EINE ABSCHWÄCHUNG.

GEMARA. Wieso ist sie dadurch ihrem Manne[261] verboten, R. Aši sagte ja, daß man nach der Verheiratung das Gerücht nicht berücksichtige!?

---

mit einem Priester, dem die Geschiedene verboten ist. [252] Wenn nach der Tora der von einem Nichtjuden erzwungene gültig ist. [253] Daher macht er die Frau für die Priesterschaft untauglich, obgleich er ungültig ist. [254] Und da er ungültig ist, macht er die Frau für die Priesterschaft nicht untauglich. [255] Nicht autorisiert; die Autorisation der Gelehrten konnte nur in Palästina erfolgen; cf. Syn. Fol. 14a. [256] Ex. 21,1. [257] Der Gelehrten im Jisraéllande. [258] Wenn Zeugen über das Geständnis einer Schuld od. über das Darlehen bekunden; hierbei sind keine autorisierten Richter erforderlich. [259] Während hierbei autorisierte Richter erforderlich sind; cf. ib. Fol. 2a. [260] In diesem Falle ist die Antrauung ungültig. [261] Nach dem Fragenden spricht unsere Mišna von dem

– Er meint es wie folgt: wenn über sie in der Stadt das Gerücht geht, daß sie angetraut sei, so gilt sie[262] als angetraut, wenn daß angetraut und geschieden, so gilt sie als geschieden, weil dies ein Gerücht mit Fol. 89 einem Dementi ist[263].

Raba sagte: Wenn über sie in der Stadt ein Gerücht geht, daß sie gehurt[264] hat, so berücksichtige man dies nicht, denn wahrscheinlich beobachtete man an ihr nur eine Ausgelassenheit. Hierüber [streiten] Tannaím: Wenn sie auf der Straße gegessen, auf der Straße getrunken[265] oder auf der Straße gesäugt hat, so ist sie, wie R. Meír sagt, zu entfernen[266]; R. Áqiba sagt, wenn Mondspinnerinnen[267] sich über sie unterhalten. R. Joḥanan b. Nuri sprach zu ihm: Demnach läßt du keine Tochter unseres Vaters Abraham bei ihrem Manne verweilen! Die Tora sagt:[268] *weil er etwas Schändliches an ihr gefunden hat,* und dort heißt es:[269] *durch zwei Zeugen und durch drei Zeugen soll etwas bestätigt werden;* wie dort etwas Bestimmtes zu verstehen ist, ebenso auch hierbei etwas Bestimmtes[270].

Die Rabbanan lehrten: [Sagt man,] sie sei defloriert, so berücksichtige man es[271] nicht; sie sei verheiratet, so berücksichtige man es nicht; sie sei verlobt, so berücksichtige man es nicht; mit einer unbestimmten[272] Person, so berücksichtige man es nicht; in einer anderen[273] Stadt, so berücksichtige man es nicht; sie sei Hurenkind, so berücksichtige man es nicht; sie sei Sklavin, so berücksichtige man es nicht. [Sagt man,] jener habe sein Vermögen dem Heiligtume geweiht, jener habe sein Vermögen preisgegeben, so berücksichtige man es nicht.

Úla sagte: Nicht etwa, wenn man irgend ein Gerede hört, sondern, wenn da Lichter[274] brennen, Lager hergerichtet sind und Leute ein- und ausgehen und erzählen, daß jene heute angetraut[275] werde. – Angetraut werde, vielleicht hat er sie sich nicht angetraut!? – Lies: daß jene heute angetraut worden sei. Ebenso lehrte Levi: Nicht etwa, wenn man irgend ein Gerede hört, sondern, wenn da Lichter brennen, Lager her-

---

Falle, wenn ein Priester, dem die Geschiedene verboten ist, eine solche geheiratet hat. [262] Sie ist jedem anderen verboten. [263] Sie darf sich verheiraten; hierbei handelt es sich überhaupt nicht um eine verheiratete Frau. [264] Als Ledige, mit einem Nichtjuden od. einem Sklaven, wodurch sie einem Priester verboten wird. [265] Wohl in ausgelassener Weise (denom. v. גרגרן Schlemmer, Säufer); nach Raschi den Hals gereckt. [266] Von ihrem Ehemanne. [267] Wenn ihr sittenloses Betragen Stadtgespräch ist. [268] Dt. 24,1. [269] Ib. 19,15. [270] Wenn Zeugen vorhanden sind, dagegen aber ist ein Gerücht nicht zu berücksichtigen. [271] Um sie einem Hochpriester, der nur eine Jungfrau heiraten darf, verboten zu machen. [272] Wenn ein Gerücht geht, daß sie heute jemand angetraut werde, seine Person aber nicht genannt wird. [273] Sei heute ihre Verheiratung erfolgt. [274] Wie dies bei Trauungsfesten üblich gerichtet sind und Weiber vor dem Lichte spinnen, sich belustigen und erzählen, daß jene heute angetraut werde. — Angetraut werde, vielleicht hat er sie sich nicht angetraut!? R. Papa erwiderte: Daß jene heute angetraut worden sei. Ebenso sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Nicht etwa, wenn man irgend ein Gerede hört, sondern, wenn da Lichter brennen, Lager hergerichtet sind und Leute ein- und ausgehen. Erzählen sie es[276], so ist dies ein Gerücht, erzählen sie nichts, so ist es eine Abschwächung[277]. — Wenn sie nichts erzählen, so haben sie ja überhaupt nicht[278]gesagt!? — Dies schließt die Lehre des Rabba b. R. Hona aus; dieser sagt, die Abschwächung, von der sie sprechen, könne auch zehn Tage später erfolgen, so lehrt er uns, wenn sie nichts gesagt[279] haben, sei dies eine Abschwächung, wenn sie es aber gesagt haben, so gibt es keine Abschwächung mehr.

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Nicht etwa, wenn man irgend ein Gerede hört, sondern, wenn sie sagen, jener habe es von jenem gehört, und jener von jenem; man verfolge die Untersuchung, bis man etwas Bestimmtes erfährt. — Wenn etwas Bestimmtes, so ist dies ja eine richtige Zeugenaussage!? — Vielmehr, als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Abbas im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Nicht etwa, wenn man irgend ein Gerede hört, sondern, wenn sie sagen, jener habe es von jenem gehört, und jener von jenem, der nach dem Überseelande verreist ist.

Abajje sprach zu R. Joseph: Ist ein Gerücht[280]zu dementieren oder nicht? Dieser erwiderte: R. Ḥisda sagte, nur wenn man es aus dem Munde von [als Zeugen] zulässigen gehört hat, und hieraus ist zu entnehmen, daß man ein Gerücht[280]dementiere. Jener entgegnete: Im Gegenteil, R. Šešeth sagte, auch aus dem Munde von Frauen heiße es ein Gerücht, und hieraus ist zu entnehmen, daß man ein Gerücht nicht dementiere!? Dieser erwiderte: Hierüber gibt es verschiedene Orts[bräuche]; in Sura dementieren sie das Gerücht, in Nehardeå dementieren sie das Gerücht nicht.

Einst ging über eine das Gerücht, daß sie einem Jünger aus dem Lehrhause angetraut worden sei. Da ließ R. Ḥama seinen Vater kommen und sprach zu ihm: Sage mir, wie die Sache sich zugetragen hat. Dieser erwiderte: Er hat sie sich mit einer Bedingung angetraut; mit der Bedingung, daß er nicht zu den Ḥozäern gehen werde, und er ging wohl.

---

war. [275] Dies heißt ein Gerücht, das man berücksichtige. [276] Daß jene sich verheirate. [277] Dies hebt das Gerücht auf. [278] Hierbei ist weder ein Gerücht noch eine Abschwächung vorhanden. [279] Dh. wenn sie es nicht ganz bestimmt gesagt, sondern gleich beim Erzählen abgeschwächt haben. [280] Das man von

Da sprach jener: Da bei der Entstehung des Gerüchtes keine Abschwächung erfolgt war, so bist du zu einer Abschwächung nicht berechtigt.

Einst ging über eine das Gerücht, daß sie an der Quelle von Be Šipi einem durch Fleischreste von Dattelsteinen[281] angetraut worden sei. Da ließ R. Idi b. Abin Abajje fragen: Wie verhält es sich in diesem Falle!? Dieser erwiderte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man dementiere das Gerücht nicht, ist es in diesem Falle zu dementieren, denn man sagt dann, die Gelehrten haben die Antrauung untersucht und gefunden, daß sie keine Peruṭa wert waren[282].

Einst ging über eine das Gerücht, daß sie einem von den Söhnen[283] des Col.b N. angetraut worden sei. Da entschied Raba: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man dementiere das Gerücht nicht, ist es in diesem Falle zu dementieren, denn man sagt dann, die Gelehrten haben die Antrauung untersucht und gefunden, daß die Antrauung durch einen Minderjährigen erfolgt sei[283].

Einst ging über eine das Gerücht, daß sie einem Minderjährigen, der wie ein Erwachsener aussah, angetraut worden sei. Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Einst ereignete sich ein solcher Fall, und sie entschieden: er hat nicht [das Alter][284] erreicht, von dem es heißt:[285] *die Ṭeilung Reúbens, groß die Gedanken des Herzens*[286].

NUR DARF DAMIT KEINE ABSCHWÄCHUNG VERBUNDEN SEIN. Rabba b. R. Hona sagte: Die Abschwächung, von der sie sprechen, kann auch zehn Tage später erfolgen. R. Zebid sagte: Wenn nur Veranlassung zu einer Abschwächung vorhanden[287] ist, ist die Abschwächung zu berücksichtigen. R. Papa wandte gegen R. Zebid ein: Nur darf damit keine Abschwächung verbunden sein!? Dieser erwiderte: Er meint die Veranlassung zu einer Abschwächung. R. Kahana sprach zu R. Papa: Bist du denn nicht dieser Ansicht, wir haben ja gelernt, wenn sie[288] angetraut worden und nachher ihr Mann gekommen ist, dürfe sie zu ihm zurückkehren; doch wohl aus dem Grunde, weil man sagt, er habe sie sich unter dieser Be-

---

Frauen oder Kindern hört. [281] Die Antrauung erfolgt durch die Einhändigung einer Wertsache, die mindestens eine Peruṭa (kleinste Scheidemünze) wert ist. [282] Die Antrauung ist dann ungültig; man hält sie nicht für verheiratet u. sie kann ohne weiteres einen anderen heiraten. [283] Ohne daß ein bestimmter genannt worden war. [284] Wörtl. er hat die Teilung Reúbens (mit Bezugnahme auf den folgenden Schriftvers) noch nicht erreicht, dh. das Übergangsalter, von der Minderjährigkeit zur Volljährigkeit; möglicherweise liegt hier eine Anlehnung an das W. פלגוס, das Halberwachsene (beim Kleinvieh), vor. [285] Jud. 5,15. [286] So nach dem Talmud, der übrigens eine vom masoret. Texte abweichende Lesart hat. Nur ein Großjähriger ist sich seiner Handlungen bewußt, dieser aber ist minderjährig u. jeder weiß, daß die Antrauung ungültig ist. [287] Obgleich eine solche bei der Verbreitung des Gerüchtes nicht bekannt ist. [288] Eine Frau, deren Mann ausgewandert war, u. ein Zeuge bekundet hat, daß er gedingung[289] angetraut!? — Anders ist es da, wo der Ehemann kommt und Einspruch[290] erhebt. — Demnach sollte es auch von dem Falle gelten, wenn sie sich verheiratet[291] hat!? — Wenn geheiratet, so hat sie eine verbotene[292] Handlung begangen, daher haben die Rabbanan sie gemaßregelt, wenn angetraut, so hat sie keine verbotene Handlung begangen, daher haben die Rabbanan sie nicht gemaßregelt.

R. Aši sagte: Ein Gerücht, das nicht bei Gericht bekräftigt worden ist, ist kein Gerücht. Ferner sagte R. Aši: Nach der Verheiratung berücksichtige man das Gerücht nicht, nach der Verlobung aber berücksichtige man es wohl. R. Ḥabiba sagte: Auch nach der Verlobung berücksichtige man es nicht. Die Halakha ist, man berücksichtige es nicht.

R. Jirmeja b. Abba sagte: Die Schule Rabhs sandte an Šemuél: Lehre uns der Meister: bezüglich des ersten [Mannes] geht über sie[293] ein Gerücht, und nun kam ein anderer und traute sie sich durch eine nach der Tora [gültige] Antrauung[294] an; wie ist es nun? Dieser erwiderte: Sie muß fort; bringt aber Klarheit in die Sache und teilt es mir mit. — Was ist dies für eine Klarheit: wollte man sagen, wenn sich herausstellt, daß die Antrauung des ersten keine gültige Antrauung war, so dementiere man das Gerücht, so war ja Nehardeá die Ortschaft Šemuéls, und da dementierte man das Gerücht nicht!? — Vielmehr, wenn sich herausstellt, daß die Antrauung des ersten eine gültige Antrauung war, so benötigt sie keines Scheidebriefes[295] vom anderen. Er streitet gegen R. Hona, denn R. Hona sagte, wenn eine Ehefrau die Hand ausgestreckt und die Antrauung von einem anderen in Empfang genommen hat, sei sie[296] angetraut. Dies nach R. Hamnuna, denn R. Hamnuna sagte: Wenn eine Frau zu ihrem Manne sagt: du hast dich von mir geschieden, so ist sie glaubhaft, denn es ist feststehend, daß eine Frau sich vor ihrem Manne nicht erkühne[297]. — Und jener!? — R. Hona lehrte es nur von dem Falle, wenn sie es ihm ins Gesicht [sagt], in seiner Abwesenheit aber erkühnt sie sich wohl. — Wie ist es, wenn in der Sache keine Klarheit gefunden wird? R. Hona sagte: Der erste lasse sich von ihr scheiden und der andere nehme sie, nicht aber darf der andere sich von ihr scheiden lassen und der erste sie nehmen, weil man sagen könnte, er habe seine aus der

---

storben sei. [289] Daß, wenn ihr Mann zurückkommt, die Antrauung ungültig sei. In diesem Falle war nur Veranlassung für eine Abschwächung vorhanden. [290] Er sagt, er habe sich von ihr niemals scheiden lassen; in einem solchen Falle ist das Gerücht entschieden nicht zu berücksichtigen. [291] Während sie in diesem Falle sowohl dem ersten als auch dem anderen verboten ist. [292] Allerdings war es ihr durch die Aussage des Zeugen zu heiraten erlaubt, aber trotzdem sollte sie sich genauer erkundigen. [293] Daß sie ihm angetraut sei. [294] Vor Zeugen. [295] Da die Antrauung des anderen ungültig ist. [296] Sie benötigt eines Scheidebriefes vom anderen. [297] Dies zu behaupten, wenn es nicht wahr

Verlobung Geschiedene[298] wiedergenommen. R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Auch der andere darf sich von ihr scheiden lassen und der erste sie nehmen, weil man dann sagt, die Rabbanan haben die Antrauung[299] untersucht und gefunden, daß sie eine auf einem Irrtum beruhende war. – Wie ist es, wenn über sie das Gerücht bezüglich des einen und bezüglich des anderen[300] geht? R. Papa sagte: Auch in diesem Falle lasse sich der erste von ihr scheiden und der andere nehme sie. Amemar sagte: Sie ist beiden erlaubt. Die Halakha ist: sie ist beiden erlaubt. Fol. 90

Die Schule Šammajs sagt, man dürfe sich von seiner Frau nur dann scheiden lassen, wenn man an ihr etwas Schändliches gefunden hat, denn es heisst:[301] *denn er fand an ihr etwas Schändliches*; die Schule Hillels sagt, selbst wenn sie ihm die Suppe versalzen[302] hat, denn es heisst: *denn er fand an ihr etwas Schändliches*; R. Åqiba sagt, selbst wenn er eine andere schöner als sie findet, denn es heisst: [301] *wenn sie keine Gunst in seinen Augen findet.* x

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Es heißt ja *etwas*!? Die Schule Šammajs erwiderte: Es heißt ja *Schändliches*!? Die Schule Hillels entgegnete: Wenn es nur *Schändliches* und nicht *etwas* hieße, so könnte man glauben, sie müsse nur wegen einer Schändlichkeit fort, nicht aber wegen eines etwas; daher heißt es auch *etwas*. Und würde es nur *etwas* und nicht *Schändliches* geheißen haben, so könnte man glauben, wenn wegen eines etwas, dürfe ein anderer sie heiraten, wenn aber wegen einer Schändlichkeit, dürfe ein anderer sie nicht heiraten, daher heißt es *Schändliches*. – Wofür verwendet die Schule Šammajs [das Wort] *etwas*? – Hierbei heißt es *etwas* und dort heißt es:[303] *durch zwei Zeugen oder durch drei Zeugen soll etwas bestätigt werden*, wie dort durch zwei Zeugen, ebenso auch hier durch zwei Zeugen[304]. – Und die Schule Hillels!? – Heißt es denn: *Schändlichkeit durch etwas*!? – Und die Schule Šammajs!? – Heißt es denn: *(entweder) Schändliches oder etwas*!? – Und die Schule Hillels!? – Es heißt daher *etwas Schändliches*, weil darunter das eine und das andere zu verstehen ist[305].

R. Åqiba sagt, selbst wenn er eine andere findet. Worin besteht ihr Streit? – In einer Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte:

---

ist; die Antrauung des anderen ist daher gültig. [298] Cf. supra Fol. 45b. [299] Des anderen; der erste kommt nicht in diesen Verdacht. [300] Daß sie dem einen u. dem anderen angetraut worden sei, in beiden Fällen ohne Zeugen. [301] Dt. 24,1. [302] Od. anbrennen, verderben. [303] Dt. 19,15. [304] Zulässige, nur dann ist sie ihm verboten; unter 'etwas' ist etwas Tatsächliches, Bestimmtes zu verstehen. [305] Daß er wegen eines etwas sich von ihr scheiden dürfe, u. daß, [Das Wort] *'ki'*[306]hat vier Begriffe: *wenn, vielleicht, sondern, denn.* Die Schule Šammajs erklärte: *ki, denn*[307]*er fand an ihr etwas Schändliches.* R. Åqiba aber erklärt: *ki, oder [wenn]*[308]*er an ihr etwas Schändliches fand.*

R. Papa fragte Raba: Wie ist es, wenn er an ihr weder Schändliches noch etwas gefunden hat? Dieser erwiderte: Da der Allbarmherzige von der Genotzüchtigten sagt:[309]*er darf sie nicht fortschicken all seine Tage,* all seine Tage obliegt es[310]ihm, sie wiederzunehmen, so gilt dies nur von dieser, von der der Allbarmherzige es gesagt hat, hierbei aber ist es, wenn es geschehen ist, dabei zu belassen.

R. Mešaršeja fragte Raba: Wie ist es, wenn er im Herzen beabsichtigt, sich von ihr zu scheiden, sie aber bei ihm weilt und ihn bedient? Da las er hierüber:[311]*Sinne nicht Böses wider deinen Nächsten, während er arglos bei dir weilt.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wie es verschiedene Eigenarten inbetreff der Speisen gibt, so gibt es verschiedene Eigenarten inbetreff der Frau. Mancher gießt, wenn eine Fliege ihm in den Becher fällt, diesen fort und trinkt ihn nicht. Dies ist die Art des Papos b. Jehuda; wenn er fortging, verschloß er vor seiner Frau [die Tür]. Mancher entfernt die Fliege, die in seinen Becher fällt, und trinkt ihn. Dies ist die Art eines Durchschnittsmenschen; wenn [seine Frau] mit ihren Brüdern oder Verwandten sich unterhält, so läßt er dies gewähren. Mancher saugt, wenn eine Fliege ihm in die Schüssel fällt, diese aus und ißt sie. Dies ist die Art eines schlechten Menschen; er sieht ruhig zu, Col.b wie seine Frau barhäuptig, an beiden Seiten entblößt auf die Straße geht und spinnt, und mit den Leuten badet. – Mit den Leuten, wie kommst du darauf[312]!? – Vielmehr, an einer Stelle, wo die Leute baden. Sich von dieser zu scheiden, ist ein Gebot der Tora, denn es heißt: *denn er fand an ihr etwas Schändliches &c., er schicke sie aus seinem Hause &c. und sie gehe und werde eines anderen Mannes [Frau].* Die Schrift nennt ihn einen anderen, weil er jenem[013]nicht gleicht, denn jener hat das Böse aus seinem Hause entfernt, dieser aber hat das Böse in sein Haus gebracht. Wenn es dem anderen beschieden ist, so entläßt er sie, denn es heißt:[313]*und der andere Mann sie haßt,* wenn aber

---

wenn Zeugen vorhanden sind, er dies müsse. 306. Das im strittigen Schriftverse gebraucht wird. 307. Dies ist eine Begründung des vorangehenden Satzes: wenn sie keine Gunst in seinen Augen findet. 308. Dies ist eine Ergänzung zum vorangehenden Satze. 309. Dt. 22,29. 310. Falls er sich von ihr geschieden hat. 311. Pr. 3,29. 312. Dies ist ja entschieden eine Ausgelassenheit, derentwegen er sich von ihr scheiden lassen muß. 013. Ihrem ersten Manne, der sich von ihr nicht, so begräbt sie ihn, denn es heißt:[313]*oder wenn der andere Mann stirbt.* Er verdient den Tod, weil er, während jener das Böse aus seinem Hause entfernt hat, das Böse in sein Haus gebracht hat.

[314]*Denn er haßt Verstoßen.* R. Jehuda erklärte: Wenn du sie hassest, so verstoße[315]sie. R. Johanan erklärte: Verhaßt[316]ist der Verstoßende. Sie streiten aber nicht; einer spricht von der ersten Frau und einer spricht von der zweiten Frau. R. Eleázar sagte nämlich: Wenn jemand sich von seiner ersten Frau scheiden läßt, so vergießt sogar der Altar Tränen über ihn, denn es heißt:[317]*Zum zweiten aber tut ihr folgendes: daß der Altar des Herrn mit Tränen, mit Weinen und Schluchzen bedeckt wird, sodaß er sich nicht mehr wenden mag zur Opfergabe und zur Entgegennahme von Wohlgefälligem aus eurer Hand. Ihr fragt: warum? Weil der Herr Zeuge war [des Bündnisses] zwischen dir und dem Weibe deiner Jugend, dem du untreu geworden bist, während sie doch deine Gefährtin und deine Jugendfrau war.*

---

scheiden ließ. [313] Dt. 24,3. [314] Mal. 2,16. [315] Nach R. Aqiba, nach welchem man sich von seiner Frau, wenn sie ihm nicht gefällt, scheiden lassen dürfe. [316] Nach einer anderen Lesart: wenn sie gehaßt ist [durch schlechtes Betragen], verstoße sie. [317] Mal. 2,13,14.

VII.

מסכת קידושין

DER TRAKTAT QIDDUŠIN

Von der Antrauung

ERSTER ABSCHNITT

Die Frau wird[1] auf drei Arten angeeignet und eignet sich selbst[2] an auf zwei Arten: sie wird angeeignet durch Geld[3], Urkunde[4] und Beischlaf[5]. Durch Geld, wie die Schule Šammajs sagt, mit einem Denar und dem Werte eines Denars, und wie die Schule Hillels sagt, mit einer Peruṭa[6] und dem Werte einer Peruṭa. Wieviel ist eine Peruṭa? Ein Achtel eines italischen Assars. Sie eignet sich selbst an durch Scheidebrief und Tod ihres Ehemannes. Die Eheschwägerin[7] wird angeeignet durch Beischlaf und eignet sich selbst an durch Ḥaliça und Tod des Eheschwagers.

GEMARA. Die Frau wird angeeignet. Weshalb heißt es hier: die Frau wird angeeignet, dort[8] aber: der Mann traue[9] sich an? – Weil er es hier vom Gelde lehren will, und [die Antrauung durch] Geld aus [dem Worte] *nehmen* entnommen wird, das auch beim Felde Éphrons gebraucht wird. Hierbei heißt es:[10]*wenn jemand eine Frau nimmt*, und dort[11]heißt es: *ich gebe das Geld für das Feld, nimm es*, und unter *nehmen* ist die Aneignung zu verstehen, wie es heißt:[12]*das Feld, das Abraham angeeignet*[13]*hat*; ferner auch:[14]*sie werden Felder für Geld aneignen*. Col.b Daher lehrt er: die Frau wird angeeignet. – Sollte er auch dort lehren: der Mann erwirbt!? – Anfangs gebrauchte er die Ausdrucksweise der Tora, später aber gebraucht er die Ausdrucksweise der Rabbanan[15]. – Was bezeichnet die rabbanitische Ausdrucksweise? – Daß er sie für die ganze Welt verboten mache, wie das Geheiligte. – Sollte er hier lehren: der Mann eignet sich an[16]!? – Da er im Schlußsatze von ihr lehren will, daß sie sich selbst erwerbe, so lehrt er auch im Anfangsatze von ihr. – Sollte er lehren: der Mann eignet sich an, und: eignet zu[17]!? – Hierzu gehört der Tod des Ehemannes, wobei die Zueignung nicht durch ihn, sondern durch den Himmel erfolgt. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er ‘erwirbt’ lehren würde, so könnte man glauben, auch gegen ihren Willen, daher lehrt er: wird angeeignet, nur mit ihrem Willen, nicht aber gegen ihren Willen[18]. – Weshalb lehrt er šaloš, sollte er doch šeloša[19]lehren!? – Weil er [das Wort] ‘derekh’ [Weg, Art] gebrauchen will, und ‘derekh’ weiblich ist, wie es heißt:[20]*du sollst ihnen die derekh [den Weg] kund tun, auf der sie wandeln sollen.* – Wir haben gelernt: nach sieben Richtungen[21]untersuche man den Flußbehafteten[22]; sollte er wegen des Gebrauchs des Wortes ‘derekh’ šebá[23] lehren!? – Wir finden, daß ‘derekh’ auch männlich gebraucht wird, denn es heißt:[24]*auf einem Wege [derekh] werden sie gegen dich ziehen, aber auf sieben Wegen vor dir fliehen.* – Demnach widersprechen ja die Schriftverse einander und auch die Lehren widersprechen einander[25]!? – Die Schriftverse widersprechen einander nicht. Da wird von der Tora gesprochen, und da die Tora weiblich ist, wie es heißt:[26]*die Lehre [Tora] des Herrn ist vollkommen, sie erquickt die Seele.* so gebraucht er es weiblich; dort aber wird vom Kriege gesprochen, und da nur der Mann Krieg zu führen pflegt, nicht aber die Frau, so gebraucht er es männlich. Die Lehren widersprechen einander ebenfalls nicht. Hier wird von der Frau gesprochen, daher gebraucht er es weiblich, dort wird vom Manne gesprochen, denn nur ein Mann ist zu untersuchen, nicht aber eine Frau, da sie auch unverschuldet[27]unrein ist, daher gebraucht er es männlich. – Er lehrt also šaloš wegen [des Wortes] ‘Arten’; aber sollte er doch [das Wort] ‘Dinge’[28]gebrauchen und šeloša lehren!? – Er will darunter auch den Beischlaf zählen, und der Beischlaf wird Art genannt, wie es heißt:[29]*die Art des Mannes bei einer Jungfrau, so die Art eines hurenden Weibes.* – Erklärlich ist dies vom Beischlafe, wie ist es aber vom Gelde und von der Urkunde zu erklären!? – Wegen des Beischlafs[30]. – Er lehrt dies bei

---

[1] Von ihrem Ehemanne als Ehefrau. [2] Sie kommt aus dem Besitze ihres Ehemannes und erlangt ihre Selbständigkeit. [3] Wenn er ihr zu diesem Behufe ein Geldstück gibt. [4] Die Antrauungsurkunde. [5] Wenn er zur Ehelichung erfolgt. [6] Kleinste Scheidemünze. [7] Cf. Dt. 25,5ff. [8] Weiter Fol. 41a. [9] Eigentl. heilige, womit die Antrauung als heiliger Akt bezeichnet wird, während der hier gebrauchte Ausdruck 'aneignen' sie als profane Handlung bezeichnet. [10] Dt. 22,13. [11] Gen. 23,13. [12] Ib. 25,10. [13] Dieses Wort wird vom Felde gebraucht, bei dem das W. 'aneignen' gebraucht wird. [14] Jer. 32,44. [15] Nach der Tora ist die Heirat ein zivilrechtlicher Akt, die Frau wird, wie irgend eine andere Sache, von ihrem Manne angeeignet, u. erst die Rabbanan erhoben sie zu einer religiösen Zeremonie u. änderten die Bezeichnung Nehmen [Aneignung] in die Bezeichnung Heiligung [Antrauung]. [16] In aktiver Form, wie im

---

folgenden Abschnitte. [17] Der Frau ihre Selbständigkeit; in beiden Fällen der Mann als Subjekt. [18] Die Frau wird als handelnde Person genannt. [19] Die weibliche bezw. männliche Form des W.s drei. [20] Ex. 18,20. [21] Auch hierfür gebraucht der Text das W. דרך, Weg, Art, u. zwar männlich. [22] Ob sein Ausfluß rit. verunreinigend ist; cf. Naz. Fol. 65b u. hierzu Anm. 126. [23] Weibliche Form des W.s sieben. [24] Dt. 28,7. [25] An der einen Stelle wird das W. דרך männlich u. an der anderen dagegen weiblich gebraucht. [26] Ps. 19,8. [27] Durch irgend eine natürliche Ursache; in einem solchen Falle ist der Fluß eines Mannes nicht unrein. [28] Das W. דבר ist männlichen Geschlechtes. [29] Pr. 30,19,20. [30] Gebraucht er auch bei den übrigen ein weibliches Wort.

den zweien wegen des einen!? – Auch durch diese erfolgt es[31] nur wegen des Beischlafs. Wenn du aber willst, sage ich: hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Die Tora sagt deshalb:[32] *wenn ein Mann eine Frau nimmt,* nicht aber: wenn eine Frau von einem Manne genommen wird, weil es die Art des Mannes ist, nach einer Frau zu suchen, nicht aber ist es die Art[33] der Frau, nach einem Manne zu suchen. Dies ist mit dem zu vergleichen, der etwas verloren hat; wer sucht wen? Der Verlierende sucht das Verlorene[34]. – Wir haben gelernt: nach sieben Richtungen[21] untersuche man den Flußbehafteten; sollte er doch 'Dinge' lehren[35]!? – Da lehrt er uns, daß es die Art des übermäßigen Essens ist, Samenfluß zu verursachen, daß es die Art des übermäßigen Trinkens ist, Samenfluß zu verursachen[36]. – Wir haben gelernt: der Etrog gleicht[37] in drei Hinsichten[21] dem Baume; sollte er doch 'Dinge' lehren!? – Weil er im Schlußsatze lehren will: und dem Kraute in einer Hinsicht. – Sollte er auch im Schlußsatze 'Ding' lehren!? – Da lehrt er uns, daß der Etrog in seiner Art Fol.3 dem Kraute gleiche; wie es die Art des Krautes ist, an jedem Wasser zu wachsen, und die Verzehntung erfolgt beim Einsammeln, ebenso ist es die Art des Etrogs an jedem Wasser zu wachsen, und die Verzehntung erfolge beim Einsammeln. – Wir haben gelernt: der Koj[38] gleicht in mancher Hinsicht[39] dem Wild, in mancher Hinsicht dem Vieh, in mancher Hinsicht dem Wild und dem Vieh, und in mancher Hinsicht weder dem Wild noch dem Vieh; sollte er doch 'Dinge' lehren!? Ferner haben wir gelernt: dies ist eine von den Hinsichten[39], worin Scheidebriefe und Freilassungsbriefe einander gleichen; sollte er doch 'Dinge' lehren!? – Vielmehr, überall, wo eine Unterscheidung gemacht[40] wird, lehrt er 'derekh', und überall, wo keine Unterscheidung gemacht wird, lehrt er 'Dinge'. Dies ist auch zu beweisen, denn im Schlußsatze lehrt er: R. Éliézer sagt, der Etrog gleiche dem Baume in jeder Beziehung[41]. Schließe hieraus.

Was schließt die Zahl im Anfangsatze aus und was schließt die Zahl im Schlußsatze aus? – Die Zahl im Anfangsatze schließt das Braut-

---

31. Die ganze Antrauung erfolgt nur zum Zwecke des Beischlafs. 32. Dt. 22,13. 33. Er gebraucht bei der Antrauung das W. Art. 34. Die Frau wurde aus einer Rippe des Mannes erschaffen, die ihm nun fehlt; cf. Gen. 2,21ff. 35. Da er nach der obigen Erklärung Grund hat, den männlichen Artikel zu gebrauchen. 36. Aus diesem Grunde gebraucht er das W. Art. 37. Bezüglich der Verzehntung. 38. Mischling von Bock u. Hirsch; cf. Hul. Fol. 80a. 39. Auch hier wird im Texte das W. דרך gebraucht. 40. In einer Hinsicht so u. in einer anderen Hinsicht anders, od. eine Beschränkung, wie beispielsweise in unserer Mišna, wo die Nennung der Anzahl andere Arten ausschließt. 41. Hier wird

gemach[42]aus. – Was schließt sie nach R. Hona aus, welcher[43]sagt, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere sei zu entnehmen, daß durch das Brautgemach eine Aneignung erfolge!? – Dies schließt den Tausch[44]aus. Man könnte glauben, da aus [dem Worte] *nehmen*, das auch beim Felde Éphrons gebraucht wird, gefolgert[45]wird, [so folgere man ferner:] wie ein Feld durch Tausch angeeignet werden kann, könne auch eine Frau durch Tausch angeeignet werden, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Der Tausch kann auch [durch eine Sache] unter einer Peruṭa erfolgen, die Aneignung der Frau aber kann [durch Col.b eine Sache] unter einer Peruṭa nicht erfolgen. – Was schließt die Zahl im Schlußsatze aus? – Dies schließt die Ḥaliça aus. Man könnte glauben, es sei von der Eheschwägerin [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Eheschwägerin, die durch einen Scheidebrief nicht frei ausgeht, durch die Ḥaliça frei ausgeht, um wieviel mehr geht diese[46], die durch einen Scheidebrief frei ausgeht, durch die Ḥaliça frei aus, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Die Schrift sagt:[47]*Brief der Trennung*, nur der Brief trennt sie, nicht aber etwas anderes.

Durch Geld. Woher dies[48]? Ferner wird gelehrt, dem Vater stehe das Recht auf die Antrauung seiner Tochter durch Geld, Urkunde und Beischlaf[49]zu; woher, daß sie durch Geld angeeignet werde und das Geld ihrem Vater gehöre? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[50]*so gehe sie umsonst aus, ohne Geld*; nur dieser Herr[51]erhält kein Geld, wohl aber erhält es ein anderer Herr, nämlich der Vater[25]. – Vielleicht gehört es ihr[53]!? – Wieso denn, der Vater nimmt ihre Antrauung in Empfang, wie es heißt:[54]*meine Tochter habe ich diesem Manne gegeben*, und sie sollte das Geld erhalten!? – Vielleicht gilt dies nur von einer Minderjährigen, die keine Hand[55]zur Empfangsnahme ihrer Antrauung hat, ein [erwachsenes] Mädchen[56]aber, daß eine Hand zur Empfangs-

---

das W. דבר, Ding, Sache, gebraucht. [42] Wörtl. Baldachin; das Hochzeitsbett od. die Hochzeitskemnate; wenn der Vater eine Minderjährige dem Bräutigam in das Hochzeitsgemach führt, so ist sie dadurch nicht angetraut. [43] Cf. infra Fol. 5a. [44] Wie dies auch bei unbeweglichen Sachen in figürlicher Form (durch ein Kleidungsstück, den sog. Mantelgriff; cf. Rut. 4,7) erfolgen kann. [45] Ob. Fol. 2a. [46] Die angeheiratete Frau. [47] Dt. 24,1. [48] Die bereits oben angezogene Folgerung ist nur ein Zitat in der Diskussion. [49] Der Antrauungsbetrag gehört ihm, er nimmt die Urkunde in Empfang u. er kann sie gegen ihren Willen zum Beischlafe ausliefern. [50] Ex 21,11. [51] Diese Schriftstelle spricht von einer jüdischen Magd, die Pubertätszeichen bekommt. [52] Wenn sie von ihm ausgeht, durch ihre Verheiratung. [53] Die Schrift sagt, daß kein Geld zu zahlen sei, woraus nur zu deduzieren ist, daß es bei einer Verheiratung wohl zu zahlen sei, jed. nicht an den Vater. [54] Dt. 22,16. [55] Darunter versteht der T. die Rechtsfähigkeit zur Entgegennahme. [56] Das bereits Pubertätszeichen hat.

nahme ihrer Antrauung hat, kann sich selber antrauen lassen und erhält auch das Geld!? – Die Schrift sagt:[57]*in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters,* jeder Ertrag ihrer Mädchenjahre gehört ihrem Vater. – R. Hona sagte im Namen Rabhs: Woher, daß die Händearbeit der Tochter dem Vater gehöre? Es heißt:[58]*wenn jemand seine Tochter zur Magd verkauft,* wie die Händearbeit der Magd dem Herrn gehört, ebenso gehört die Händearbeit der Tochter ihrem Vater. Dies ist ja zu folgern aus [dem Verse:] *in ihren Mädchenjahren im Hause ihres Vaters!?* Vielmehr ist zu erwidern, dieser Schriftvers spreche von der Aufhebung von Gelübden, ebenso ist auch hierbei zu erwidern, dieser Schriftvers spreche von der Aufhebung von Gelübden. Wolltest du sagen, man folgere es hiervon[59], so sind Zivilsachen von kanonischen Dingen nicht zu folgern. Wolltest du sagen, man folgere es von der Bußzahlung[60], so sind Geldzahlungen von Bußzahlungen nicht zu folgern. Wolltest du sagen, man folgere es von [der Zahlung für] Beschämung und Bemakelung[61], so verhält es sich bei [der Zahlung für] Beschämung und Bemakelung anders, da der Vater [den Schaden] erleidet. – Vielmehr, es ist einleuchtend, daß das ähnliche Ausgehen ausgeschlossen Fol.4 wird[62]. – Das eine Ausgehen gleicht ja nicht dem anderen Ausgehen: aus der Gewalt des Herrn geht sie vollständig aus, während hierbei noch die Übergabe zum Brautgemache[63]fehlt!? – Immerhin kommt sie hinsichtlich der Auflösung von Gelübden aus seiner Gewalt, denn wir haben gelernt, Gelübde der Verlobten können nur von ihrem Vater und ihrem Manne [zusammen] aufgelöst werden. – Deutet denn [der Schriftvers:] *so gehe sie umsonst aus,* hierauf, er deutet ja auf folgende Lehre!? Es wird nämlich gelehrt: *So gehe sie umsonst aus,* im Alter der Mannbarkeit[64]; *ohne Geld,* im Mädchenalter. Rabina erwiderte: Die Schrift könnte ja sagen: *én [ohne] Geld,* wenn es aber *éjn*[65]heißt, so besagt dies auch, daß nur dieser Herr kein Geld erhalte, wohl aber erhalte es ein anderer Herr, nämlich der Vater. – Woher, daß man so auslege? – Es wird gelehrt:[66]*Und Kinder hat sie nicht;* ich weiß dies nur von

[57] Num. 30,17. [58] Ex. 21,17. [59] Wie ihre Gelübde ihrem Vater unterstehen, ebenso gehört ihm auch der Ertrag ihrer Antrauung. [60] Für Notzucht u. Verführung, die an den Vater zu leisten ist; cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29. [61] Die der Notzüchter od. Verführer ebenfalls an den Vater zu leisten hat (cf. Ket. Fol. 40b); diese Zahlung ist keine Buße, sondern eine richtige Ersatzleistung für die Entwertung der Tochter. [62] Durch die oben angezogenen Schriftworte Ex. 21,11; beim Ausgehen der Magd erhält der Herr, aus dessen Gewalt sie kommt, kein Geld, u. dementsprechend erhält der Vater, aus dessen Gewalt die Tochter kommt, das Antrauungsgeld. [63] Zur Vollziehung des Beischlafs; erst dann kommt sie vollständig aus der Gewalt des Vaters. [64] Diese beginnt mit 12½ Jahren. [65] Nach dem T. stammen die W.e אין u. מאן von der Wurzel אן, u. das erste sollte wie das andere defektiv geschrieben werden. [66] Lev. 22,13.

Kindern, woher dies[67] von Kindeskindern? Es heißt: *Kinder hat sie nicht,* nichts[68] hat sie. Ich weiß dies nur von makellosen[69] Kindern, woher dies von bemakelten Kindern!? Es heißt: *und Kinder hat sie nicht,* nichts hat sie. – Hiervon hast du ja hinsichtlich der Kindeskinder gefolgert!? – Hinsichtlich der Kindeskinder ist kein Schriftvers nötig, da Kindeskinder als Kinder gelten; nötig ist ein Schriftvers nur hinsichtlich bemakelter Kinder. – Woher entnimmt dieser Autor selber eine solche Folgerung? – Ich will dir sagen; es heißt:[70] *Bileám will nicht [meén],* [71] *mein Schwager will nicht [meén],* ohne Jod, hier aber wird es[72] mit Jod geschrieben, wohl zur Auslegung. Die Schrift muß es sowohl von ihrer Antrauung[73] lehren, daß sie ihrem Vater gehöre, als auch von ihrer Händearbeit, daß sie ihrem Vater gehöre. Würde der Allbarmherzige es nur von ihrer Antrauung geschrieben haben, daß sie ihrem Vater gehöre, so könnte man glauben, weil sie dabei keine Mühe hatte, ihre Händearbeit aber, bei der sie Mühe hatte, gehöre ihr. Und würde er es nur von ihrer Händearbeit gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie dafür ernährt wird, ihre Antrauung aber, die ihr von anderwärts[74] zufällt, gehöre ihr. Daher ist beides nötig.

Der Text. *So gehe sie umsonst aus,* im Alter der Mannbarkeit; *ohne Geld,* im Mädchenalter. Sollte der Allbarmherzige es nur vom Mädchenalter geschrieben haben und nicht vom Alter[75] der Mannbarkeit!? Rabba erwiderte: Er lehrt das eine wegen des anderen[76], wie dies auch bei Beisaß und Mietling der Fall ist. Es wird gelehrt:[77] *Beisaß,* das ist der lebenslänglich Gekaufte,[77] *Mietling,* das ist der auf Jahre Gekaufte. Sollte es[78] doch nur vom Beisaß und nicht vom Mietling gesagt werden, und ich würde gefolgert haben: wenn der lebenslänglich Gekaufte[79] davon nicht essen darf, um wieviel weniger der auf Jahre Gekaufte!? Wenn dem so wäre, würde man gesagt haben, unter *Beisaß* sei der auf Jahre Gekaufte zu verstehen, während der lebenslänglich Gekaufte davon essen dürfe; daher heißt es *Mietling,* das lehrt, daß auch der Beisaß, obgleich lebenslänglich gekauft, davon nicht essen dürfe. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da handelt es sich um zwei verschiedene Personen, und obgleich der Allbarmherzige schreiben könnte, der angebohrte Beisaß[80] dürfe nicht essen, so nannte er dennoch den anderen, hinsichtlich dessen dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre, denn die Schrift bemüht sich, auch das zu schreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre, hierbei aber handelt es sich um dieselbe Person, und wenn sie schon im Mädchenalter frei ausgeht, wieso befindet sie sich bei ihm noch im Alter der Mannbarkeit[81]!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies ist wegen der mannbaren Zwitterhaften[82] nötig; man könnte glauben, durch das Mädchenalter[83] gehe sie frei aus, nicht aber durch das Alter der Mannbarkeit, so lehrt er uns. Mar, Sohn des R. Aši, wandte ein: Es ist ja [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Pubertätszeichen, die sie nicht aus der Gewalt des Vaters bringen, sie aus der Gewalt ihres Herrn bringen, um wieviel mehr bringt sie das Mannbarkeitsalter, daß sie aus der Gewalt des Vaters bringt, aus der Gewalt des Herrn!? Vielmehr, erklärte Mar, Sohn des R. Aši, dies ist wegen des Verkaufes einer Zwitterhaften nötig; man könnte glauben, bei der, die Pubertätszeichen bekommt, gebe es[84] einen Verkauf, bei dieser aber, die keine Pubertätszeichen bekommt, gebe es keinen Verkauf, so heißt es: *sie gehe umsonst aus.* — Gegen Mar, den Col.b Sohn R. Ašis, welcher sagt, dies sei durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, [ist ja zu erwidern:] wir sagen ja, die Schrift bemühe sich, auch das zu schreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern[85] wäre!? — Dies nur, wenn keine andere Erklärung vorhanden ist, wenn aber eine andere Erklärung vorhanden ist, erklären wir.

---

[67] Daß die verwitwete Tochter eines Priesters auch dann keine Hebe essen darf, wenn sie nur Kindeskinder hat. [68] Die Schreibweise עיין dürfte wohl eine schärfere Betonung des W. אין sein; eine Handschrift hat עיין עליה, achte, untersuche genau, ob sie nicht Nachkommen irgend welcher Art hat. [69] Hinsichtl. der Legitimität. [70] Num. 22,14. [71] Dt. 25,7. [72] Das W. אין; vgl. Anm. 65. [73] Dh. vom Antrauungsgelde. [74] Es ist dies ein außerordentlicher Gewinn, der nicht als Äquivalent für ihren Unterhalt gilt. [75] Wenn sie im erstgenannten Alter aus seiner Gewalt kommt, so ist dies ja beim letztgenannten Alter erst recht der Fall. [76] Wörtl. das eine lehrt für das andere. Würde die Schrift nur eines gelehrt haben, so würde man gesagt haben, dies beziehe sich auf das mannbare Alter. [77] Lev. 22,10. [78] Daß er von der Hebe nicht essen dürfe. [79] Der

Der Autor der folgenden Lehre entnimmt dies[86] aus folgendem:[87] *Wenn jemand eine Frau nimmt und ihr beiwohnt, und sie dann keine Gunst in seinen Augen findet, weil er an ihr gefunden &c.* Unter *nehmen* ist [das Nehmen] durch Geld zu verstehen, denn so heißt es:[11] *ich gebe das Geld für das Feld, nimm es von mir.* Wollte man es durch einen Schluß folgern: wenn die hebräische Magd, die durch Beischlaf nicht erworben wird, durch Geld erworben wird, um wieviel mehr wird diese, die durch Beischlaf erworben wird, durch Geld erworben, so ist von der Eheschwä-

---

doch entschieden zum Gesinde des Priesters gehört. [80] Der zur lebenslänglichen Sklaverei verurteilt worden ist; cf. Ex. 21,6. [81] Somit sollte die Schrift es nur vom Mädchenalter geschrieben haben. [82] Vgl. S. 86 Anm. 9. [83] Durch Erlangung der Pubertätszeichen, die bei dieser ausbleiben. [84] Da ihr dadurch die Möglichkeit gegeben ist, aus der Gewalt des Herrn zu kommen. [85] Somit ist ja seine Frage hinfällig u. die Antwort überflüssig. [86] Die Antrauung durch gerin zu erwidern: sie wird durch Beischlaf erworben, nicht aber durch Geld. [Entgegnet man:] wohl die Eheschwägerin, die durch Urkunde nicht angeeignet[88] wird, während diese durch Urkunde angeeignet wird, so heißt es: *wenn jemand nimmt.* – Wozu ist der Schriftvers nötig, dies ist ja gefolgert[89] worden!? R. Aši erwiderte: Man könnte entgegnen, der Schluß sei zu widerlegen: du folgerst dies von der hebräischen Magd, aber dies gilt nur von der hebräischen Magd, die auch durch Geld frei ausgeht, während diese nicht durch Geld frei ausgeht; daher heißt es: *wenn jemand nimmt.* Und sowohl der Schriftvers:[90] *sie gehe umsonst aus,* als auch der Schriftvers: *wenn jemand nimmt,* ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wenn jemand nimmt,* so könnte man glauben, das Antrauungsgeld, das der Ehemann ihr gibt, gehöre ihr, daher schrieb der Allbarmherzige: *sie gehe umsonst aus.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *sie gehe umsonst aus,* so könnte man glauben, wenn sie [das Geld] ihm gegeben und sich ihm angetraut hat, sei die Antrauung gültig. Daher sind beide nötig.

Und ihr beiwohnt, dies lehrt, daß sie durch den Beischlaf angeeignet wird. Wollte man es durch einen Schluß folgern: wenn die Eheschwägerin, die durch Geld nicht angeeignet wird, durch Beischlaf angeeignet wird, um wieviel mehr wird diese, die durch Geld angeeignet wird, durch Beischlaf angeeignet, so ist von der hebräischen Magd zu erwidern: diese wird durch Geld angeeignet, aber nicht durch Beischlaf. [Entgegnet man:] wohl die hebräische Magd, bei der die Aneignung nicht zur Ehelichung erfolgt, während bei dieser die Aneignung zur Ehelichung erfolgt, so heißt es: *und ihr beiwohnt.* – Wozu ist der Schriftvers nötig, dies ist ja gefolgert[91] worden!? R. Aši erwiderte: Man könnte entgegnen, der Schluß sei zu widerlegen: du folgerst dies von der Eheschwägerin, aber dies gilt nur von der Eheschwägerin, die mit ihm bereits verbunden[92] ist, während diese mit ihm nicht verbunden ist; daher heißt es: *und er ihr beiwohnt.*

Fol.5 Woher, daß dies auch durch Urkunde erfolgen kann? Wollte man es durch einen Schluß folgern: wenn das Geld, das nicht hinausbringt[93], hereinbringt, um wieviel mehr bringt die Urkunde, die hinausbringt, auch herein, so ist zu erwidern: wohl gilt dies vom Gelde, durch das

---

Geld. [87] Dt. 24,1. [88] Sie wird die Frau des Eheschwagers nur durch den Beischlaf und ist von ihm entbunden nur durch die Ḥaliça; Trauung u. Scheidung gibt es bei dieser nicht. [89] Durch einen Schluß; der Einwand von der Eheschwägerin ist widerlegt worden. [90] Aus dem dies oben (Fol. 3b) gefolgert wird. [91] Cf. Anm. 89 mut. mut. [92] Die Antrauung mit dem ersten Manne wird auf den Schwager übertragen. [93] Durch das keine Scheidung erfolgt.

man Geheiligtes und den zweiten Zehnten[94]auslösen kann, während man durch Urkunde Geheiligtes und den zweiten Zehnten nicht auslösen kann, denn es heißt:[95]*er gebe das Geld und soll es erstehen,* daher sagt die Schrift:[96]*sie gehe fort und sei,* das Sein gleicht dem Gehen[97], wie das Gehen durch Urkunde erfolgt, ebenso erfolgt das Sein durch Urkunde. – Sollte auch das Gehen dem Sein gleichen, wie das Sein durch Geld erfolgt, ebenso auch das Gehen durch Geld? Abajje erwiderte: Man würde sagen, das Geld bringe herein und das Geld bringe hinaus; sollte der Verteidiger Ankläger werden!? – Demnach kann man ja auch von der Urkunde sagen, die Urkunde bringe hinaus und die Urkunde bringe herein; sollte der Ankläger Verteidiger werden!? – Der Inhalt der einen Urkunde ist ein anderer als der der anderen Urkunde. – Auch beim Gelde ist ja das eine anders als das andere[98]!? – Immerhin ist es die gleiche Münze[99]. Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[100]*er schreibe ihr,* sie wird nur durch ein Schriftstück geschieden, nicht aber wird sie durch Geld geschieden. – Vielleicht aber: sie wird nur durch ein Schriftstück geschieden, nicht aber wird sie durch ein Schriftstück angetraut!? – Es heißt ja: *sie gehe fort und sei,* und es gleicht &c.[101]– Was veranlaßt dich dazu[102]!? – Es ist einleuchtend, daß, wenn er von der Scheidung spricht, er die Scheidung ausschließt, aber sollte er denn, wenn er von der Scheidung spricht, die Antrauung ausschließen!? – Woher entnimmt R. Jose der Galiläer, der diesen Schriftvers für eine andere Auslegung[103]verwendet, daß sie nicht durch Geld geschieden werden könne!? – Die Schrift sagt: *Brief der Trennung,* der Brief trennt sie, nicht aber trennt sie etwas anderes. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *Trennung*? – Daß es eine Sache sein müsse, die zwischen ihm und ihr [vollständig][104]trennt. Es wird nämlich gelehrt: [Sagte er:] da hast du deinen Scheidebrief mit der Bedingung, daß du niemals Wein trinkest, oder: mit der Bedingung, daß du niemals in das Haus deines Vaters gehst, so ist dies[105]keine Trennung, wenn aber: dreißig Tage, so ist dies eine Trennung[106]. – Und R. Jose der Galiläer!? – Er entnimmt dies aus [dem Worte] *Trennung*[107]. – Und die Rabbanan!? – Ihnen leuchtet die Auslegung aus [dem Worte] *Trennung* nicht ein.

---

[94] Cf. Dt. 14,22ff. [95] Lev. 27,19, jed. in anderem Wortlaute. [96] Dt. 24,2. [97] Dh. die Heirat der Scheidung; Vgl. S. 454 Anm. 54. [98] Das eine gibt er ihr zur Antrauung, das andere dagegen zur Scheidung. [99] Von gleichem Charakter, während bei der Urkunde nicht das Papier, sondern der Inhalt maßgebend ist. [100] Dt. 24,1. [101] Die Antrauung der Scheidung; auch die erstere kann durch ein Schriftstück erfolgen. [102] Zur ersteren Auslegung. [103] Cf. infra Fol. 21b. [104] Der Scheidebrief darf nicht verklauselt sein. [105] Da die Bedingung erst mit ihrem Tode erfüllt werden kann. [106] Die Scheidung ist sofort gültig. [107] Vgl. S. 245 Anm. 185. [108] Wegen der oben angeführten

Wenn auch eines von einem nicht zu folgern[108]ist, so sollte doch eines von zweien gefolgert werden!? – Welches sollte gefolgert werden: wenn der Allbarmherzige es von der Urkunde nicht geschrieben hätte und man bezüglich dieser von jenen folgern wollte, so wäre zu erwidern: wohl durch jene, weil sie einen bedeutenden Genuß[109]gewähren. Wenn der Allbarmherzige es vom Beischlafe nicht geschrieben hätte und man bezüglich dessen von jenen folgern wollte, so wäre zu erwidern: wohl durch jene, weil die Erwerbung durch sie eine vielfache[110]ist. Und wenn der Allbarmherzige es vom Gelde nicht geschrieben hätte und man bezüglich dessen von jenen folgern wollte, so wäre zu erwidern: wohl durch jene, da sie auch gegenwillig[111]zur Anwendung kommen. Wolltest du entgegnen, auch das Geld komme gegenwillig zur Anwendung, bei der hebräischen[112]Magd, so ist dies immerhin beim Ehegesetze nicht der Fall.

R. Hona sagte: [Durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu folgern, daß durch das Brautgemach[113]eine Aneignung[114]erfolge: wenn durch das Geld, das nicht zum Essen von Hebe[115]berechtigt, eine Aneignung erfolgt, um wieviel mehr erfolgt eine Aneignung durch das Brautgemach, das zum Essen von Hebe berechtigt. – Berechtigt denn das Geld nicht zum Essen von Hebe, Úla sagte ja, daß nach der Tora eine verlobte Jisraélitin[116]Hebe essen dürfe, denn es heißt:[117]*wenn ein Priester eine Seele erwirbt, für sein Geld gekauft*, und diese ist für sein Geld gekauft, nur sagten sie deshalb, daß sie nicht essen dürfe, weil berücksichtigt wird, man könnte ihr im Hause ihres Vaters einen Becher[118]einschenken und sie ihn ihrem Bruder oder ihrer Schwester zu trinken geben!? – Vielmehr, man folgere wie folgt: wenn durch das Geld, durch das Col.b keine Vollendung[119]erfolgt, eine Aneignung erfolgt, um wieviel mehr erfolgt eine Aneignung durch das Brautgemach, durch das eine Vollendung erfolgt. [Erwidert man:] wohl gilt dies vom Gelde, durch das Geheiligtes und der zweite Zehnt ausgelöst wird, so beweist der Beischlaf [das Entgegengesetzte; erwidert man:] wohl gilt dies vom Beischlafe, durch den die Aneignung der Eheschwägerin erfolgt, so beweist das Geld [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Ei-

---

Widerlegungen. [109] Sowohl vom Beischlafe als auch vom Gelde hat sie etwas, nicht aber von der Urkunde. [110] Durch sie werden auch andere Sachen erworben. [111] Die Eheschwägerin gilt als Frau ihres Schwagers, auch wenn er an ihr den Beischlaf gegen ihren Willen vollzogen hat, u. ebenso wird eine Frau durch Urkunde auch gegen ihren Willen geschieden. [112] Die der Vater gegen ihren Willen verkaufen kann. [113] Vgl. Anm. 42. [114] Dh. eine gültige Antrauung. [115] Die einem Priester Angetraute darf erst dann Hebe essen, wenn sie mit ihm im Hochzeitsgemache war. [116] Die mit einem Priester verlobt ist. [117] Lev. 22,11. [118] Mit Wein von Hebe. [119] Der Antrauung; cf. supra Fol. 4a. 120.

genheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß durch sie anderweitig eine Aneignung erfolgt, und auch hierbei erfolgt durch sie eine Aneignung, somit ist auch das Brautgemach einzuschließen, denn durch dieses erfolgt anderweitig eine Aneignung, und auch hierbei hat durch dieses eine Aneignung zu erfolgen. [Erwidert man:] das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie einen bedeutenden Genuß gewähren, so beweist die Urkunde [das Entgegengesetzte; erwidert man:] wohl gilt dies von der Urkunde, durch die eine Jisraélitin geschieden wird, so beweisen Geld und Beischlaf [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß durch sie anderweitig eine Aneignung erfolgt, und auch hierbei erfolgt durch sie eine Aneignung, somit ist auch das Brautgemach einzuschließen, denn durch dieses erfolgt anderweitig eine Aneignung, und auch hierbei hat durch dieses eine Aneignung zu erfolgen. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja, daß sie auch gegenwillig zur Anwendung[120]kommen!? – Und R. Hona!? – Immerhin finden wir nicht, daß es bei der Ehelichung durch Geld gegenwillig erfolgen könne. Raba sprach: Dagegen[121]sind zwei Einwände zu erheben: erstens haben wir von drei [Arten] und nicht von vier [Arten] gelernt, und zweitens erfolgt ja die Vollendung durch das Brautgemach nur infolge der Antrauung, wieso sollte nun hinsichtlich des Brautgemaches ohne Antrauung vom Brautgemache infolge der Antrauung zu folgern sein!? Abajje erwiderte ihm: Gegen deinen Einwand, wir haben es nur von drei und nicht von vier [Arten] gelernt, [ist zu erwidern,] der Autor nenne nur Arten, die ausdrücklich geschrieben sind, nicht aber Arten, die nicht ausdrücklich geschrieben sind; und gegen deinen Einwand, die Vollendung durch das Brautgemach erfolge nur infolge der Antrauung, [ist zu erwidern,] dies eben sage R. Hona: wenn durch das Geld, durch das nach dem Gelde[122]keine Vollendung erfolgt, eine Aneignung erfolgt, um wieviel mehr erfolgt sie durch das Brautgemach, durch das nach dem Gelde eine Vollendung erfolgt.

Die Rabbanan lehrten: Wieso durch Geld? Wenn er ihr Geld oder eine Wertsache gegeben und zu ihr gesagt hat: sei mir angetraut, sei mir angelobt, sei meine Frau, so ist sie ihm angetraut; wenn aber sie es ihm gegeben und zu ihm gesagt hat: ich bin dir angetraut, ich bin dir angelobt, ich bin deine Frau, so ist sie ihm nicht angetraut. R. Papa wandte ein: Nur wenn er gegeben und er gesagt hat, wenn aber er gegeben und

---

Vgl. Anm. 111; auch durch Geld erfolgt die Erwerbung gegenwillig, beim Verkaufe einer minderjährigen Tochter. 121. Gegen die Lehre RH.s. 122. Wenn sie gesagt hat, so ist sie ihm nicht angetraut; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: wenn aber sie es ihm gegeben und zu ihm gesagt hat, so ist die Antrauung ungültig; nur wenn sie gegeben und sie gesagt hat, wenn aber er gegeben und sie gesagt hat, so ist die Antrauung gültig!? — Der Anfangsatz ist entscheidend, den Schlußsatz aber lehrt er unnötig. — Er lehrt also im Schlußsatze, was dem Anfangsatze widerspricht!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: wenn er gegeben und er gesagt hat, so ist die Antrauung selbstverständlich gültig, wenn aber er gegeben und sie gesagt hat, so ist es ebenso, als würde sie gegeben und sie gesagt haben, und die Antrauung ist ungültig. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er gegeben und er gesagt hat, so ist sie ihm angetraut, wenn sie gegeben und sie gesagt hat, so ist sie ihm nicht angetraut, und wenn er gegeben und sie gesagt hat, so ist [die Trauung] zweifelhaft, und rabbanitisch zu berücksichtigen[123].

Šemuél sagte: Wenn er ihr Geld oder eine Wertsache zur Antrauung gegeben und zu ihr gesagt hat: sei angetraut, sei angelobt, sei [meine] Frau, so ist sie ihm[124] angetraut; wenn aber: ich bin dein Mann, ich bin dein Herr, ich bin dein Verlobter, so ist hierbei nichts[125] zu berücksichtigen. Dasselbe gilt auch von der Scheidung. Wenn er ihr [den Scheidebrief] gegeben und zu ihr gesagt hat: sei fortgeschickt[126], sei geschieden, sei jedermann erlaubt, so ist sie geschieden; wenn aber: ich bin nicht dein Gatte, ich bin nicht dein Mann, ich bin nicht dein Angetrauter, so ist hierbei nichts[127] zu berücksichtigen. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach wäre Šemuél der Ansicht, Ansätze, die nichts beweisen[128], gelten als Ansätze[129], dagegen haben wir gelernt, wenn jemand gesagt hat: ich will sein, sei er Nazir, und auf unseren Einwand, er habe vielleicht gesagt, er wolle im Fasten[130] verweilen, erklärte Šemuél, wenn ein Nazir[131] an ihm vorüberging; nur wenn ein Nazir an ihm vorüberging, sonst aber nicht[132]!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er 'mir' gesagt hat. — Was lehrt er uns demnach damit!? — Er lehrt uns die [Ungültig-
Fol.6 keit der] letzteren Formeln; bezüglich der einen[133] heißt es: *wenn jemand nimmt*, nicht aber, wenn er sich nehmen läßt, und bezüglich der

---

er ihr wiederum einen Geldbetrag zur Antrauung gibt. [123] Sie benötigt der Scheidung. [124] Obgleich er nicht ausdrücklich gesagt hat, daß sie ihm angetraut sein solle. [125] Die Trauung ist ganz u. gar ungültig, da der Mann die Frau zu nehmen, nicht aber sich von ihr nehmen zu lassen hat. [126] Diesen Ausdruck gebraucht die Schrift (Dt. 24,1) von der Scheidung. [127] Die Scheidung ist vollständig ungültig. [128] Anfänge eines Satzes, aus denen der Sinn nicht deutlich hervorgeht. [129] Wenn er sagt: sei angetraut, so ist sie ihm angetraut, obgleich er nicht 'mir' gesagt hat. [130] Im Hebräischen mit 'sei' konstruiert. [131] Auf den er Bezug nahm; er wollte sagen: ich will wie dieser sein. [132] Wenn aus dem Formelansatz nicht klar hervorgeht, daß er Nazir sein wollte, so ist er anderen[133] heißt es: *er schicke sie fort,* nicht aber, wenn er sich fortschicken läßt.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] sei meine Frau, sei meine Verlobte, sei mir angeeignet, so ist sie ihm angetraut; [sagte er:] sei mein, sei in meinem Besitze, gehöre mir, so ist sie ihm angetraut. – Sollte er es doch summarisch[134] lehren!? – Der Autor hörte dies von je drei [Formeln], und er lehrt sie so.

Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat: sei] mit mir[135] vereint, sei mir bestimmt, sei meine Hilfe, sei meine Aufgenommene, sei mein Gegenstück, sei meine Rippe, sei meine Angeschlossene, sei meine Ergänzung, sei meine Ergriffene, sei meine Genommene? – Hinsichtlich des einen ist aus folgender Lehre zu entscheiden: Wenn jemand 'meine Genommene' gesagt hat, so ist sie ihm angetraut, denn es heißt: *wenn jemand eine Frau nimmt.* Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] meine Vergebene? – Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn jemand 'meine Vergebene' gesagt hat, so ist sie ihm angetraut, denn in Judäa nennt man die Verlobte 'Vergebene'. – Ist Judäa denn die Mehrheit der Welt!? – Er meint es wie folgt: wenn jemand 'meine Vergebene' sagt, so ist sie ihm angetraut, denn es heißt:[136] *und sie eine Sklavin ist, die einem Manne vergeben ist*; ferner nennt man in Judäa die Verlobte 'Vergebene'. – Ist denn der Beweis von Judäa als Stütze für den Schriftvers nötig!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: wenn jemand in Judäa 'Vergebene' sagt, so ist sie ihm angetraut, denn in Judäa nennt man die Verlobte Vergebene. – Von welchem Falle wird hier gesprochen: hat er mit ihr über die Angelegenheit ihrer Scheidung oder ihrer Antrauung nicht gesprochen, so wußte sie ja nicht, was er ihr gesagt[137] hat, und hat er mit ihr über die Angelegenheit ihrer Scheidung oder ihrer Antrauung gesprochen, so gilt dies[138] ja auch von dem Falle, wenn er nichts zu ihr gesagt hat!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand mit einer Frau über die Angelegenheit ihrer Scheidung oder ihrer Antrauung spricht und ihr ihren Scheidebrief oder ihre Antrauungsurkunde ohne Erklärung gibt, so ist dies, wie R. Jose sagt, genügend; R. Jehuda sagt, er müsse

---

nicht Nazir. 133. Der Antrauung bezw. der Scheidung. 134. Alle 6 Formeln zusammen. 135. Die hier folgenden Ausdrücke werden in der Schrift von der Angliederung der Frau an den Mann gebraucht: vereint, Gen. 2,24; bestimmt, Ex. 21,8; Hilfe, Gen. 2,18; aufgenommen, iSam. 21,6 (nach den Übersetzungen hat das W. עצר an dieser Stelle die Bedeutung versagt, vgl. jed. Tos. sv. עצורתי); Gegenstück, Gen. 2,18; Rippe (od. Seitenstück), Gen. 2,21; Angeschlossene (od. Verschluß), Gen. 2,21; Ergänzung (eigentl. an meiner Stelle), Gen. 2,21; Ergriffene, Dt. 22,28; Genommene Dt. 24,1. 136. Lev. 19,20. 137. Wenn er die oben genannten Ausdrücke gebraucht hat, selbst wenn sie gesetzlich als Antrauungsformeln gelten sollten. 138. Daß die Scheidung bezw. die Antrauung es[139] ihr erklären. Hierzu sagte R. Hona im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose. – Ich will dir sagen, tatsächlich, wenn er mit ihr über die Angelegenheit ihrer Scheidung oder ihrer Antrauung gesprochen hat; wenn er ihr schweigend gegeben hat, ist dem[139] auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihr gegeben und jene Ausdrücke gebraucht hat. Er fragt folgendes: sind es Ausdrücke der Antrauung, oder wollte er sie[140] nur zur Arbeit haben? – Dies bleibt unentschieden.

Der Text. Wenn jemand mit einer Frau über die Angelegenheit ihrer Scheidung oder ihrer Antrauung spricht und ihr ihren Scheidebrief oder ihre Antrauungsurkunde ohne Erklärung gibt, so ist dies, wie R. Jose sagt, genügend; R. Jehuda sagt, er müsse es ihr erklären. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies[141] nur, wenn sie sich mit dieser Angelegenheit befaßt haben. Ebenso sagte auch R. Eleázar im Namen R. Ošájas: Dies nur, wenn sie sich damit befaßt haben. Hierüber streiten auch Tannaím: Rabbi sagt, nur, wenn sie sich mit dieser Angelegenheit befaßt haben; R. Eleázar b. Šimón sagt, auch wenn sie sich nicht mit dieser Angelegenheit befaßt haben. Woher wußte sie, wenn sie sich mit dieser Angelegenheit nicht befaßt haben, was er ihr sagte!? Abajje erwiderte: Von Angelegenheit zu Angelegenheit, diese Angelegenheit[142] betreffend. R. Hona sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Jemar sprach zu R. Aši: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, wer in den Vorschriften über Scheidung und Antrauung nicht kundig ist, befasse sich damit nicht; gilt dies auch von dem, der die Lehre R. Honas im Namen Šemuéls nicht gehört hat? Dieser erwiderte: Freilich, dem ist auch so.

«Dasselbe gilt auch von der Scheidung. Wenn er ihr ihren Scheidebrief gegeben und zu ihr gesagt hat: sei fortgeschickt, sei geschieden, sei jedermann erlaubt, so ist sie geschieden.» Klar ist es, daß, wenn jemand seiner Frau ihren Scheidebrief gegeben und zu ihr gesagt hat: sei nun
Col.b eine Freie, er nichts gesagt[143] habe, wenn er zu seiner Sklavin gesagt hat: sei nun jedermann erlaubt, er nichts gesagt habe; wie ist es aber, wenn er zu seiner Frau gesagt hat: du gehörst dir nun selber; sagen wir, er habe es nur inbetreff der Arbeitsleistung gemeint, oder aber, er habe es vollständig[144] gemeint? Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre, wir haben gelernt: Der wesentliche Text des Freilassungsbriefes ist: du bist nun ein Freier, du gehörst nun dir selber. Wenn nun ein kenaánitischer Sklave, dessen Person sein Eigentum ist, seine Person erwirbt, wenn er zu

---

gültig ist. [139] Daß er sie ihr zum Zwecke der Scheidung bezw. Antrauung gebe. [140] Da er einen bei der Antrauung nicht üblichen Ausdruck gebraucht hat. [141] Daß nach R. Jose eine Erklärung nicht nötig sei. [142] Wenn sie zwar nicht darüber gesprochen haben, jed. über Angelegenheiten, die dies betreffen. [143] Dies ist die Formel des Freilassungsbriefes u. nicht des Scheidebriefes. [144]

ihm sagt: du gehörst nun dir selber, um wieviel mehr die Ehefrau, deren Person nicht sein Eigentum ist. Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn er zu seinem Sklaven gesagt hat: ich habe nichts mehr mit dir zu tun; sagen wir, er meinte, er habe überhaupt nichts mehr mit ihm zu tun, oder aber, er habe es nur hinsichtlich der Arbeit gemeint? R. Naḥman sprach zu R. Aši, und manche sagen, R. Ḥanin aus Meḥoza zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn jemand seinen Sklaven an einen Nichtjuden verkauft hat, so wird er frei[145] und benötigt eines Freilassungsbriefes von seinem ersten Herrn. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn er keine Urkunde geschrieben hat, wenn er aber eine Urkunde geschrieben hat, so ist dies sein Freilassungsbrief. Und [auf die Frage], was dies für eine Urkunde sei, erwiderte R. Šešeth, wenn er ihm geschrieben hat: falls du von ihm fortläufst, so habe ich mit dir nichts mehr zu tun[146].

Abajje sagte: Wenn jemand [sich eine Frau] mit einem Darlehen[147] antraut, so ist sie ihm nicht[148] angetraut; wenn aber mit dem Nutzen eines Darlehens, so ist sie ihm angetraut, jedoch ist dies als Wucherlist[149] verboten. — Welcher Nutzen eines Darlehens ist hier zu verstehen; wollte man sagen, wenn er ihr [die Zinsen] aufgeschlagen, wenn er ihr vier für fünf gesagt[150] hat, so ist dies ja richtiger Wucher, auch ist es ja[151] ein Darlehen!? — In dem Falle, wenn er ihr die Zahlungsfrist hinausgeschoben hat[152].

Raba sagte: [Sagte jemand:] da hast du eine Mine mit der Bedingung, daß du sie mir zurückgibst, so ist[153], wenn es sich um einen Kauf handelt, dieser nichtig, wenn um eine Antrauung, die Frau nicht angetraut, wenn um die Auslösung[154] eines Sohnes, der Sohn nicht ausgelöst, und wenn um die Hebe[155], der Pflicht des Gebens genügt, jedoch ist dies verboten, weil es den Anschein hat, als helfe der Priester in der Tenne[156]. — Welcher Ansicht ist Raba: ist er der Ansicht, die Schenkung mit der Bedingung zur Rückgabe gelte als Schenkung, so sollte es auch von jenen anderen Fällen gelten, und ist er der Ansicht, sie gelte nicht als Schenkung, so sollte dies auch von der Hebe nicht gelten!? Ferner sagte ja

---

Daß sie sich selber angehöre u. von ihm geschieden sei. [145] Da es verboten ist, seinen Sklaven an einen Nichtjuden zu verkaufen. [146] Dies gilt somit als Freilassungsformel. [147] Das er bei ihr hat. [148] Da er ihr bei der Antrauung einen Betrag geben muß, was hierbei nicht der Fall ist; der entliehene Betrag ist längst in ihren Besitz übergegangen, während sie ihm ganz anderes Geld zurückzuzahlen hat. [149] Zur Umgehung des Wucherverbotes. [150] Und ihr die Zinsen als Antrauungsgeld gibt. [151] Da er es auf das Kapital geschlagen hat. [152] Dies ist zwar kein richtiger Wucher, jed. eine Umgehung des Wuchergesetzes, da er ihr sonst einen Geldbetrag geben müßte. [153] Da er ihm in Wirklichkeit nichts gegeben hat. [154] Cf. Ex. 13,13. [155] Wenn er sie dem Priester unter der Bedingung der Rückgabe gegeben hat. [156] Damit der Eigentümer die Hebe ihm gebe; dies ist verboten. Auch in diesem Falle erhält der Priester

Raba, die Schenkung mit der Bedingung der Rückgabe gelte als Schenkung!? Raba sagte nämlich: [Sagte jemand:] da hast du diesen Etrog[157] mit der Bedingung, daß du ihn mir zurückgibst, so hat er, wenn er ihn benutzt und zurückgegeben hat, seiner Pflicht genügt, wenn aber nicht, nicht[158] genügt. Vielmehr, sagte R. Aši, erfolgt in allen Fällen eine Aneignung, nur nicht bei [der Antrauung] einer Frau, weil die Aneignung der Frau nicht durch Tausch[159] erfolgen kann. R. Hona Mar, Sohn des R. Neḥemja, sprach zu R. Aši: Auch wir lehren im Namen Rabas wie du.

Raba sagte: [Sagte sie:] gib jenem eine Mine, so will ich dir angetraut Fol.7 sein, so ist sie ihm[160] auf Grund des Gesetzes vom Bürgen angetraut. Der Bürge verpflichtet sich, obgleich er keinen Nutzen hat, ebenso eignete diese Frau ihre Person zu, obgleich sie keinen Nutzen hat. [Sagte er:] da hast du eine Mine und sei jenem angetraut, so ist sie ihm auf Grund des Gesetzes vom kenaánitischen Sklaven angetraut. Der kenaánitische Sklave eignet sich[161] selbst an, obgleich er gar keinen Verlust[162] hat, ebenso eignet sich jener die Frau an, obgleich er gar keinen Verlust hat. [Sagte sie:] gib jenem eine Mine, so will ich ihm angetraut sein, so ist sie ihm auf Grund beider Gesetze angetraut. Der Bürge verpflichtet sich, obgleich er keinen Nutzen hat, ebenso eignete diese Frau ihre Person zu, obgleich sie keinen Nutzen hat. [Erwidert man,] es sei nicht gleich, beim Bürgen hat der, dem er sich verpflichtet, einen Verlust[164], während dieser Mann, der die Frau eignet, keinen Verlust hat, so beweist der kenaánitische Sklave [das Entgegengesetzte]: er hat keinen Verlust, dennoch erwirbt er sich selber. [Erwidert man,] es sei nicht gleich, da erhalte der Zueignende [Ersatz], während hierbei die Frau ihre Person zueignet und nichts erhält, so beweist der Bürge [das Entgegengesetzte]: er verpflichtet sich, obwohl er keinen Nutzen erhält.

Raba fragte: Wie ist es, wenn [sie gesagt hat:] da hast du eine Mine und ich will dir angetraut sein? Mar Zuṭra erwiderte im Namen R. Papas: Sie ist ihm angetraut. R. Aši sprach zu Mar Zuṭra: Demnach werden Güter, die eine Sicherheit[165] gewähren, mit Gütern erworben, die keine Sicherheit[166] gewähren, während wir entgegengesetzt gelernt haben, daß nämlich Güter, die keine Sicherheit gewähren, mit Gütern, die eine Sicherheit gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme erwor-

---

dafür eine Entschädigung. [157] Zur Benutzung beim Gottesdienste am Hüttenfeste muß jeder einen eigenen verwenden. [158] Da er die Bedingung nicht erfüllt hat, so ist rückwirkend die Benutzung ohne Erlaubnis erfolgt. [159] Symbolisch, durch Mantelgriff; vgl. S. 508 Anm. 44. [160] Sobald er sie jenem in ihrem Auftrage gegeben u. zu ihr die Antrauungsformel gesprochen hat. [161] Wenn andere ihn auslösen. [162] Dh. er selber keine Zahlung leistet. [164] Er veranlaßte ihn zur Hergabe eines Betrages, u. daher ist seine Haftbarkeit eine ernste. [165] Immobilien, zu denen auch Menschen [Sklaven] gehören. [166] Mobilien; mit ben[167]werden!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, wenn sie 'mit'[168]gesagt hat? Hier wird von einem angesehenen Manne gesprochen, und für die Befriedigung, daß er von ihr ein Geschenk[169]annimmt, eignet sie ihm ihre Person zu. Es wurde auch im Namen Rabas gelehrt: Dasselbe[170] gilt auch bei Geldangelegenheiten. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, so könnte man glauben, weil eine Frau mit allem zufrieden[171]ist, nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: lieber zu zweien sitzen als verwitwet weilen, nicht aber gelte dies bei Geldangelegenheiten. Und würde er es nur von Geldangelegenheiten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil [auf Geld] verzichtet werden[172]kann, nicht aber gelte dies von der Antrauung. Daher ist beides nötig.

Raba sagte: [Sagte er:] sei meiner Hälfte angetraut, so ist sie ihm angetraut: wenn aber: deine Hälfte sei mir angetraut, so ist sie ihm nicht angetraut. Abajje sprach zu Raba: Wenn [er gesagt hat]: deine Hälfte sei mir angetraut, ist sie ihm wohl deshalb nicht angetraut, weil der Allbarmherzige von einer Frau spricht, nicht aber von einer halben Frau, ebenso spricht ja der Allbarmherzige auch von einem Manne, nicht aber von einem halben Manne!? Dieser erwiderte: Was soll dies; allerdings ist eine Frau für zwei [Männer] nicht geeignet, aber ist etwa ein Mann nicht für zwei [Frauen] geeignet!? Er wollte ihr nur folgendes sagen: wenn ich es wünsche, nehme ich noch eine andere. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Die Antrauung sollte sich doch auf sie vollständig ausdehnen!? Es wird ja gelehrt: Sagte jemand: der Fuß von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, so ist das ganze ein Brandopfer. Und auch nach demjenigen, welcher sagt, das ganze sei kein Brandopfer, gilt dies nur von dem Falle, wenn er einen Teil heiligt, von dem das Leben nicht abhängt, wenn er aber einen Teil heiligt, von dem das Leben abhängt, so ist es vollständig ein Brandopfer. — Es ist ja nicht gleich; da ist es ein Vieh[173], hierbei aber eine andere denkende Person. Dies ist vielmehr mit dem Falle R. Joḥanans zu vergleichen: Wenn das Vieh zwei Gesellschaftern gehört und einer die Hälfte dem Heiligtume geweiht, es dann angekauft und wiederum geweiht hat, so ist es heilig und darf nicht dargebracht[174]werden; es macht Umgetausch-

---

dem ihm übergebenen Betrage eignet er auch die Frau. [167] Sobald die letzteren in den Besitz des Käufers übergegangen sind, so erstreckt sich die Besitznahme auch auf die ersteren. [168] Daß er mit dem Geldbetrage auch ihre Person eigne. [169] Es ist ebenso, als würde sie von ihm etwas erhalten haben. [170] Daß die beauftragte Übergabe an einen anderen der Übergabe an die betreffende Person gleiche. [171] Nur um einem Manne angetraut zu werden. [172] Wenn die beteiligten Personen einverstanden sind, so ist die rechtliche Ungültigkeit des Kaufes belanglos. [173] Die Heiligung hängt vom Willen des Eigentümers ab. [174] Da es bei der 1. Weihung zur Darbringung ungeeignet war; nur tes[175] und das Umgetauschte gleicht diesem. Hieraus ist dreierlei zu ent- Col.b nehmen; es ist zu entnehmen, daß auch Lebendes verdrängt[176] werden könne, es ist zu entnehmen, daß, was einmal verdrängt war, verdrängt[177] bleibe, und es ist zu entnehmen, daß es auch beim Geldwerte[178] eine Verdrängung gebe.

Raba fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] deine eine Hälfte[179] durch eine halbe Peruṭa und deine andere Hälfte durch eine halbe Peruṭa. Hat er, sobald er eine halbe Peruṭa genannt hat, [die Antrauung] beendet[180], oder aber ist dies nur eine Aufzählung[181]? Und wie ist es, falls du entscheidest, dies sei eine Aufzählung, [wenn er gesagt hat:] deine eine Hälfte durch eine Peruṭa und deine andere Hälfte durch eine Peruṭa; hat er, sobald er eine andere Peruṭa genannt hat, [die Antrauung][182] beendet, oder aber ist dies während des ganzen Tages eine Aufzählung? Und wie ist es, falls du entscheidest, dies sei während des ganzen Tages eine Aufzählung, [wenn er gesagt hat:] heute deine eine Hälfte durch eine Peruṭa und morgen deine andere Hälfte durch eine Peruṭa; hat er, sobald er 'morgen' gesagt hat, [die Antrauung] beendet, oder aber meinte er es wie folgt: die Antrauung beginne sofort, ende aber erst morgen? Und wie ist es, [wenn er gesagt hat:] deine zwei Hälften durch eine Peruṭa: hierbei meinte er es entschieden mit einem Male, oder aber kann eine Frau in Hälften überhaupt nicht angetraut werden? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] deine beiden Töchter meinen beiden Söhnen[183] durch eine Peruṭa; richte man sich nach dem Geber und Empfänger, somit ist der [erforderliche] Geldbetrag vorhanden, oder richte man sich nach jenen, und er ist nicht vorhanden? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] deine Tochter und deine Kuh[184] durch eine Peruṭa; sagen wir, die Tochter durch eine halbe Peruṭa[185] und die Kuh durch eine halbe Peruṭa, oder aber, die Tochter

---

der Geldwert ist heilig. [175] Wenn es auf ein anderes Vieh umgetauscht wird, so ist dieses heilig. [176] Von der Darbringung, während nach einer anderen Ansicht dies nur von Geschlachtetem gilt. [177] Wenn das Opfervieh aus irgend einem Grunde nicht geschlachtet werden konnte, so bleibt es hierzu ungeeignet, selbst wenn der Grund nicht mehr besteht. [178] Bei einem Vieh, das zur Opferung gar nicht geeignet, von dem nur der Geldwert heilig ist, wie in diesem Falle. [179] Sc. sei mir angetraut. [180] Und da eine halbe Person nicht angetraut werden kann, so ist die Antrauung ungültig. [181] Die Antrauung ist erst nach Nennung der 2. Hälfte beendet u. daher gültig. [182] Da hierzu eine Peruṭa ausreichend ist. [183] Sc. sollen ihnen angetraut sein; die Söhne können ihren Vater hierzu zum Vertreter bestellen. [184] Soll meinem Sohne angetraut sein, bezw. in meinen Besitz übergehen. [185] Die Antrauung ist somit ungültig.

durch eine Peruṭa und die Kuh durch das Ansichziehen[186]? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] deine Tochter und dein Grundstück durch eine Peruṭa; heißt dies, die Tochter durch eine halbe Peruṭa und das Grundstück durch eine halbe Peruṭa, oder aber, die Tochter durch eine Peruṭa und das Grundstück durch Besitznahme[187]? – Dies bleibt unentschieden.

Einst vollzog jemand die Antrauung mit [einem Stücke] Seide, und Rabba sagte, es benötige nicht der Schätzung[188]; R. Joseph aber sagte, es benötige der Schätzung. Falls er zu ihr gesagt hat: wieviel es auch wert ist, stimmen alle überein, daß es keiner Schätzung[189] benötige, und falls er zu ihr gesagt hat, es sei fünfzig wert, und es keine fünfzig wert ist, so ist es ja nicht soviel[190] wert, sie streiten nur über den Fall, wenn er gesagt hat, es sei fünfzig wert, und es auch fünfzig wert ist. Rabba sagt, es benötige keiner Schätzung, denn es ist ja fünfzig wert; R. Joseph sagt, es benötige der Schätzung, weil die Frau darin nicht kundig ist und sich auf ihn nicht verläßt. Manche sagen, sie streiten auch über den Fall, [wenn er gesagt hat:] wieviel es auch wert ist, denn R. Joseph ist der Ansicht, eine Wertsache müsse dem Gelde gleichen; wie das Geld eine bestimmte Summe repräsentiert, ebenso muß auch eine Fol.8 Wertsache eine bestimmte Summe repräsentieren. R. Joseph sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre:[191] *Vom Gelde seines Kaufes*; er wird durch Geld erworben, nicht aber durch Getreide oder Geräte. Wie ist dies vom Getreide und von Geräten zu verstehen: wollte man sagen, durch diese könne eine Aneignung überhaupt nicht erfolgen, so sagt ja der Allbarmherzige:[191] *er erstatte sein Lösegeld*, und dies schließt Wertsachen ein, daß sie dem Gelde gleichen; und wollte man sagen, wenn sie keine Peruṭa wert sind, so gilt dies ja nicht nur von Getreide und Geräten, sondern auch vom Gelde. Doch wohl, wenn sie eine Peruṭa wert sind, und aus dem Grunde nicht, weil sie keine bestimmte Summe repräsentieren. – Nein, er meint es wie folgt: er wird nur im Geldzahlungswege angeeignet, nicht aber durch Getreide und Geräte, nämlich im Tauschwege[192]. – Wie ist es aber nach R. Naḥman zu erklären, welcher sagt, Früchte seien kein Tauschmittel[193]!? – Vielmehr, tatsächlich, wenn sie keine Peruṭa wert sind, wenn du aber einwendest, dies gilt nicht nur von Getreide und Geräten, sondern auch vom Gelde, [so ist zu erwi-

---

186. Sobald dies geschehen ist, dadurch erfolgt die Besitznahme beweglicher Sachen. 187. Cf. Anm. 186 mut. mut. 188. Der Feststellung des Geldwertes. 189. Da es mindestens eine Peruṭa wert ist, so ist die Antrauung gültig. 190. Die Antrauung ist ungültig, da sie nicht das erhalten hat, was er ihr versprochen hat. 191. Lev. 25,51. 192. Vgl. Anm. 44. 193. Eine derartige Aneignung gibt

dern,] von diesen sei es selbstverständlich. Selbstverständlich kann es durch Geld nur dann erfolgen, wenn es eine Peruṭa beträgt, sonst aber nicht, bei Getreide und Geräten aber könnte man glauben, daß er, da sie einen direkten Nutzen[194] gewähren, seine Person zueignet, so lehrt er uns. R. Joseph sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: [Sagte jemand:] dieses Kalb[195] zur Auslösung[196] meines Sohnes, dieses Gewand zur Auslösung meines Sohnes, so hat er nichts gesagt; wenn aber: dieses Kalb im Werte von fünf Selá zur Auslösung meines Sohnes, dieses Gewand im Werte von fünf Selá zur Auslösung meines Sohnes, so ist sein Sohn ausgelöst. In welchem Falle gilt dies von der Auslösung: ist es nicht soviel wert, wieso sollte er[197] dies!? Doch wohl, wenn es wert ist, und nur deshalb nicht, weil der Wert nicht präzisiert ist. – Nein, tatsächlich, wenn es nicht soviel wert ist, jedoch in dem Falle, wenn der Priester einverstanden[198] ist. So nahm einst R. Kahana bei der Auslösung eines Sohnes ein Sudarium an, indem er sagte, für ihn sei es fünf Selá wert. R. Aši sagte: Dies gilt nur von einem Manne wie R. Kahana, der als bedeutender Mann eines Sudariums auf dem Haupte benötigte, nicht aber von jedem[199] anderen. So kaufte Mar, Sohn des R. Aši, von der Mutter des Raba aus Qube ein Sudarium im Werte von zehn für zwölf.

R. Eleázar sagte: [Wenn er zu ihr gesagt hat:] sei mir mit einer Mine[200] angetraut, und ihr einen Denar gegeben hat, so ist sie ihm angetraut und er ergänze [den Betrag]. – Aus welchem Grunde? – Da er 'eine Mine' gesagt und ihr einen Denar gegeben hat, so ist es ebenso, als würde er 'mit der Bedingung' gesagt[201] haben, und R. Hona sagte im Namen Rabhs, wenn jemand 'mit der Bedingung' sagt, sei es ebenso, als würde er 'von jetzt[202] ab' sagen. Man wandte ein: [Wenn er gesagt hat:] sei mir mit einer Mine angetraut, und während des Zählens[203] einer von ihnen zurücktreten will, so steht es ihm frei, selbst beim letzten Denar!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er 'mit dieser[204] Mine' gesagt hat. – Wenn es aber im Schlußsatze 'mit dieser Mine' heißt, so spricht ja der Anfangsatz von einer unbezeichneten Mine!? Im Schlußsatze wird nämlich gelehrt: Wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir mit dieser Mine angetraut, und es sich herausstellt, daß von der Mine ein Denar fehlt, oder daß ein Denar aus Kupfer ist, so ist sie

---

es überhaupt nicht. [194] Auch wenn sie keine Peruṭa wert sind. [195] Das er dem Priester gibt. [196] Dies hat durch einen Betrag von 5 Selá zu erfolgen; cf. Num. 18,16. [197] Es dem Priester mit 5 Selá anrechnen. [198] Wenn er erklärt, daß es für ihn diesen Wert habe. [199] Der lieber barhäuptig gehen als überzahlen würde. [200] 1 M. = 100 Silberdenar. [201] Die Antrauung erfolgt durch den Denar, jed. mit der Bedingung, daß er ihr eine Mine geben werde. [202] Die Vereinbarung ist sofort gültig. [203] Des Geldbetrages. [204] Dh. mit der ihm nicht angetraut; wenn aber ein Denar schlecht ist, so ist sie ihm angetraut und er tausche ihn ihr um. – Nein, der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von dem Falle, wenn er 'mit dieser Mine' gesagt hat, denn dies ist eine Erklärung: wenn einer von ihnen zurücktreten will, so steht es ihm frei, selbst beim letzten Denar, und zwar, wenn er 'mit dieser Mine' gesagt hat. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, der Anfangsatz spreche von einer unbezeichneten Mine, so ist ja, wenn mit einer unbezeichneten Mine die Antrauung ungültig ist, dies um so mehr der Fall, wenn er 'diese Mine' [gesagt hat][205]. – Wenn nur dies, so beweist dies nichts, denn er lehrt den Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes; damit man nicht glaube, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn er 'diese Mine' gesagt hat, wenn er aber die Mine nicht bezeichnet hat, sei die Antrauung gültig, lehrt er im Schlußsatze: diese Mine, wonach der Anfangsatz von einer unbezeichneten Mine spricht, und dennoch ist die Antrauung ungültig. R. Aši erwiderte: Anders ist es, wenn er [ihr den Betrag] aufzählt, weil sie dann auf das ganze[206] rechnet. – Von welchem Falle wird hier hinsichtlich des kupfernen Denars gesprochen: wußte sie es, so war sie ja einverstanden!? – In dem Falle, wenn er ihn ihr nachts gegeben oder sie ihn unter den Münzen gefunden hat. – Von welchem schlechten Denar wird hier gesprochen, wenn er nicht geht, so gleicht er ja einem kupfernen Denar!? R. Papa erwiderte: Wenn er im Notfalle geht.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir mit einer Mine angetraut, und ihr für diese ein Pfand hinterlegt hat, so ist sie ihm nicht angetraut, denn hierbei ist keine Mine und Col.b auch kein Pfand[207] vorhanden. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Hat er sie sich mit einem Pfande angetraut, so ist sie ihm angetraut!? – Hier ist ein fremdes Pfand[208] zu verstehen. Dies nach R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß der Gläubiger das Pfand erwirbt? Es heißt: [209]*dir wird es*[210] *zur Rechtschaffenheit angerechnet werden*; welche Rechtschaffenheit wäre dies, wenn er es nicht erwerben würde!? Hieraus, daß der Gläubiger das Pfand erwirbt.

Einst kauften die Söhne des R. Hona b. Abin eine Magd um geprägte Münze, und da sie solche nicht hatten, hinterlegten sie einen Barren [als Pfand]. Später stieg die Magd im Preise. Als sie hierauf zu R. Ami ka-

ganzen Mine. 205. Der Schlußsatz ist dann überflüssig. 206. Wenn sie aber eine einzelne Münze annimmt, so ist sie mit dieser einverstanden. 207. Er hat ihr weder das Geld gegeben noch das Pfand geschenkt. 208. Das sich in seinem Besitze befindet; er gab ihr nicht ein Pfand für das Antrauungsgeld, sondern ein solches als Antrauungsgeld. 209. Dt. 24,13. 210. Die Rückgabe des Pfandes men, sprach er zu ihnen: Hier ist keine Münze und kein Barren vorhanden[211].

Die Rabbanan lehrten: [Wenn er zu ihr gesagt hat:] sei mir mit einer Mine angetraut, und sie sie genommen und ins Meer, ins Feuer oder sonstwo, wo sie vernichtet wird, geworfen hat, so ist sie ihm nicht angetraut. – Demnach ist die Antrauung gültig, wenn sie sie vor ihn geworfen hat: aber sie sagte ja damit: nimm, ich will nicht!? – Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist die Antrauung ungültig, wenn sie sie vor ihn geworfen hat; man könnte aber glauben, wenn sie sie ins Meer oder ins Feuer geworfen hat, war sie, da sie haftbar ist, mit der Antrauung einverstanden, und tat dies nur deshalb, um ihn zu prüfen, ob er jähzornig ist oder nicht, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] sei mir mit einer Mine angetraut, [und erwiderte sie:] gib sie meinem Vater, oder: deinem Vater, so ist sie ihm nicht angetraut; wenn aber: mit der Weisung, daß er sie für mich empfange, so ist sie ihm angetraut. Er lehrt 'meinem Vater', um den Anfangsatz[212] hervorzuheben, und er lehrt 'deinem Vater', um den Schlußsatz[212] hervorzuheben. [Sagte er:] sei mir mit einer Mine angetraut, [und erwiderte sie:] gib sie jenem, so ist sie ihm nicht angetraut; wenn aber: mit der Weisung, daß er sie für mich empfange, so ist sie ihm angetraut. Und beide Fälle sind nötig. Würde er nur 'meinem Vater' und 'deinem Vater' gelehrt haben, [so könnte man glauben,] die Antrauung sei nur dann gültig, wenn sie gesagt hat: mit der Weisung, daß er sie für mich empfange, weil sie sich auf sie verläßt und annimmt, daß sie ihren Auftrag ausführen, nicht aber gilt dies von einem Fremden. Und würde er es nur von einem Fremden gelehrt haben, so könnte man glauben, die Antrauung sei nur dann ungültig, wenn sie 'gib sie jenem' gesagt hat, weil sie ihm nicht nahe steht, um sie ihm als Geschenk zu geben, wenn sie aber 'meinem Vater' oder 'deinem Vater' [gesagt hat], habe sie sie ihnen, da sie ihnen nahe steht, als Geschenk gegeben. Daher ist beides nötig.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] sei mir mit einer Mine angetraut, [und erwiderte sie:] leg sie zum Selá, so ist sie ihm nicht angetraut; wenn aber der Selá ihr gehört, so ist sie ihm angetraut.

R. Bebaj fragte: Wie ist es, wenn der Selá beiden gehört? – Dies bleibt unentschieden.

[Sagte er:] sei mir mit diesem Brote angetraut, [und erwiderte sie:]

---

an den Schuldner. [211] Die Magd sollte durch den Kaufpreis erworben werden, u. ein solcher ist nicht gezahlt worden. [212] Wenn sie 'meinem Vater' sagte, so ist eher anzunehmen, daß sie es ernst meinte, wenn aber 'deinem Vater', so ist gib es dem Hunde, so ist sie ihm nicht angetraut; wenn aber der Hund ihr gehört, so ist sie ihm angetraut.

R. Mari fragte: Wie ist es, wenn der Hund sie verfolgt hat: hat sie für den Nutzen, daß sie sich vor ihm gerettet[213]hat, sich diesem zugeeignet, oder kann sie sagen: du warst nach dem Gesetze mich zu retten verpflichtet[214]. – Dies bleibt unentschieden.

[Sagte er:] sei mir mit diesem Brote angetraut, [und erwiderte sie:] gib es dem Armen, so ist sie ihm nicht angetraut, selbst wenn es ein Armer ist, der von ihr unterhalten[215]wird, denn sie kann zu ihm sagen: wie ich dazu verpflichtet bin, so bist auch du dazu verpflichtet[216].

Einst verkaufte jemand bunte[217]Perlenschnüre, und eine Frau kam Fol.9 heran und sprach zu ihm: Gib mir ein Schnürchen. Da fragte er sie: Willst du, wenn ich es dir gebe, mir angetraut sein? Diese erwiderte: Gib mir, gib. Hierauf entschied R. Ḥama: 'Gib mir, gib' ist nichts[218].

Einst trank jemand Wein in einem Laden, und eine Frau kam heran und sprach zu ihm: Gib mir einen Becher. Da fragte er sie: Willst du, wenn ich dir gebe, mir angetraut sein? Diese erwiderte: Trinken laß mich, trinken. Hierauf entschied R. Ḥama: 'Trinken laß mich, trinken' ist nichts[219].

Einst schüttelte jemand Datteln von einer Palme, und eine Frau kam heran und sprach zu ihm: Wirf mir zwei herunter. Da fragte er sie: Willst du, wenn ich sie dir herunterwerfe, mir angetraut sein? Diese erwiderte: Wirf nur, wirf. Hierauf entschied R. Zebid: 'Wirf nur, wirf' ist nichts[219].

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie nur gesagt hat: gib, laß mich trinken, oder: wirf[220]? Rabina erwiderte: So ist sie ihm angetraut. R. Sama b. Raqta sprach: Bei der Krone des Königs, sie ist ihm nicht angetraut. Die Halakha ist, sie ist ihm nicht angetraut. Die Halakha ist, Seidenzeug[221]benötigt nicht der Schätzung. Die Halakha ist wie R. Eleázar[222]. Die Halakha ist wie Raba im Namen R. Naḥmans lehrte[223].

Die Rabbanan lehrten: Wieso durch Urkunde? Wenn er auf Papier oder auf einen Fetzen, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: deine Tochter[224]sei mir angetraut, deine Tochter sei mir angelobt,

---

eher anzunehmen, daß sie ihn abweisen wollte. [213] Der Hund wurde dadurch zurückgehalten. [214] Er hat sie dadurch zu nichts verpflichtet. [215] Sodaß dies zu ihrem Nutzen gereicht. [216] Sie hat ihn dadurch nur zur Erfüllung seiner Pflicht veranlaßt. [217] חומרי Kügelchen, Steinchen, Perlen aus Glas od. Metall; פתך syr. bunt, schillernd. [218] Durch die Wiederholung des W.es 'gib' bekundete sie, daß sie nicht auf seine Worte, sondern nur auf die Gewährung ihrer Bitte achtete. [219] Cf. Anm. 218. mut. mut. [220] Wenn sie ihre Worte nicht wiederholt hat; dies kann als Zustimmung gelten. [221] Cf. supra Fol. 7b. [222] Cf. ib. Fol. 3a. [223] Cf. ib. ib. [224] Die noch in der Gewalt deine Tochter sei meine Frau, so ist sie ihm angetraut. R. Zera b. Mamal wandte ein: Diese Urkunde gleicht ja nicht der Verkaufsurkunde[225]; bei einer solchen schreibt der Verkäufer: mein Feld sei dir verkauft, bei dieser aber schreibt der Ehemann[226]: deine Tochter sei mir angetraut!? Raba erwiderte: Bei jener nach dem Wortlaute der Schrift und bei dieser nach dem Wortlaute der Schrift. Bei jener heißt es:[227]*und er von seinem Erbbesitze verkauft*, wonach der Allbarmherzige es vom Verkäufer abhängig gemacht[228]hat; bei dieser aber heißt es:[229]*wenn jemand nimmt*, wonach der Allbarmherzige es vom Ehemanne abhängig gemacht hat. Auch von jener heißt es ja:[230]*Felder werden sie um Geld kaufen*!? – Lies: *kaufen machen*[231]. – Du liest *kaufen machen*, weil es *verkauft* heißt, demnach ist ja auch hierbei *nehmen machen* zu lesen, denn es heißt:[232]*meine Tochter habe ich diesem Manne gegeben*!? Vielmehr, erwiderte Raba, es sind überlieferte Lehren und die Rabbanan haben sie an die Schriftverse nur angelehnt. Wenn du aber willst, sage ich: auch von jener heißt es:[233]*und ich nahm den Kaufbrief*[234].

Raba sagte ferner im Namen R. Naḥmans: Wenn er auf Papier oder auf einen Fetzen, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: deine Tochter sei mir angetraut, deine Tochter sei mir angelobt, deine Tochter sei meine Frau, so ist sie, einerlei ob es[235]durch ihren Vater oder durch sie selbst erfolgt ist, ihm angetraut; mit seinem[236]Einvernehmen, falls sie noch nicht mannbar ist. Wenn er ihr auf Papier oder auf einen Fetzen, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: sei mir angetraut, sei meine Frau, sei mir angelobt, so ist sie, einerlei ob es durch ihren Vater oder durch sie selbst erfolgt ist, ihm angetraut; mit ihrem Einvernehmen, falls sie mannbar ist.

R. Šimón b. Laqiš fragte: Wie ist es, wenn er die Antrauungsurkunde nicht auf ihren Namen geschrieben[237]hat: vergleichen wir die Col.b Antrauung[238]mit der Scheidung, wie die Scheidung auf den richtigen Namen erfolgen[239]muß, ebenso muß die Antrauung auf den richtigen Namen erfolgen, oder aber sind die Antrauungen mit einander zu vergleichen, wie die Antrauung durch Geld nicht auf den richtigen Namen zu erfolgen[240]braucht, ebenso braucht die Antrauung durch Urkunde nicht auf

---

des Vaters steht. 225. Von der die Antrauung durch Urkunde gefolgert wird. 226. Der als Käufer gilt. 227. Lev. 25,25. 228. Dh. er ist die handelnde Person. 229. Dt. 22,13. 230. Jer. 32,44. 231. In transitiver Form, dh. verkaufen. 232. Dt. 22,16. 233. Jer. 32,11. 334. Dieser Schriftvers spricht vom Käufer; demnach schreibt ihn der Verkäufer u. gibt ihn dem Käufer. 235. Die Empfangsnahme der Urkunde. 236. Des Vaters. 237. Wenn sie ursprünglich für eine andere Frau bestimmt war. 238. Eigentlich das Sein [sc. zu einer Frau] mit dem Fortgehen [sc. vom Ehemanne], da die Schrift hierbei diese Ausdrücke gebraucht; cf. Dt. 24,2. 239. Cf. Git. Fol. 2a. 240. Die Münze ist den richtigen Namen zu erfolgen? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es: die Antrauung ist mit der Scheidung zu vergleichen, denn es heißt:[241]*sie gehe fort und sei*[242].

Es wurde gelehrt: Wenn er sie auf ihren Namen ohne ihr Einvernehmen geschrieben hat, so ist sie ihm, wie Raba und Rabina sagen, angetraut, und wie R. Papa und R. Šerebja sagen, nicht angetraut. R. Papa sprach: Ich will ihren Grund sagen und ich will meinen Grund sagen. Ich will ihren Grund sagen: es heißt: *sie gehe fort und sei,* womit er die Antrauung mit der Scheidung[238]vergleicht; wie die Scheidung auf ihren Namen und ohne ihr Einvernehmen, ebenso auch die Antrauung auf ihren Namen und ohne ihr Einvernehmen. Ich will meinen Grund sagen: *sie gehe fort und sei,* womit er die Antrauung mit der Scheidung vergleicht; wie bei der Scheidung das Einvernehmen des Zueignenden[243]erforderlich ist, ebenso ist bei der Antrauung das Einvernehmen des Zueignenden[244]erforderlich. Man wandte ein: Man schreibe Antrauungs- und Heiratsurkunden nur mit dem Einvernehmen beider. Doch wohl wirkliche Antrauungs- und Heiratsurkunden[245]!? – Nein, Vereinbarungsurkunden. Dies nach R. Gidel im Namen Rabhs, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs: [Wenn der eine sagte:] wieviel gibst du deinem Sohne, [und der andere erwidert:] so und so viel; und du deiner Tochter? [und jener erwidert:] so und so viel, und darauf die Antrauung erfolgt ist, so ist es perfekt. Es sind dies Dinge, die durch Worte perfekt werden.

DURCH DEN BEISCHLAF. Woher dies? R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[246]*und sie ist von einem Manne beschlafen;* dies lehrt, daß er durch die Beschlafung ihr Mann werde. R. Zera sprach zu R. Abahu, und manche sagen, Reš Laqiš zu R. Joḥanan: Mißfällt dir das, was Rabbi lehrte?[247]*Und sie beschläft,* dies lehrt, daß sie durch den Beischlaf angeeignet[248]werde. – Wenn hieraus, so könnte man glauben, nur wenn er sie sich angetraut[249]und nachher beschlafen hat, so lehrt er uns. R. Abba b. Mamal wandte ein: Wieso kann demnach[250]der Fall von der verlobten Jungfrau vorkommen, von der der Allbarmherzige sagt, daß sie zu steinigen[251]sei!? Hat er sie sich angetraut und beschlafen, so ist sie ja defloriert[252], und hat er sie sich angetraut und nicht beschlafen,

---

nicht für die betreffende Person geprägt worden. 241. Dt. 24,2. 242. Vgl. Anm. 238. 243. Des Ehemannes, der ihr dadurch den Besitz ihrer Person zueignet. 244. Der Frau, die ihm ihre Person zueignet. 245. Durch die die Antrauung erfolgt. 246. Gen. 20,3. Raschi zitiert den Vers Dt. 22,22, weshalb in den kursierenden Ausgaben das W. והיא fortgelassen ist. 247. Dt. 24,1. 248. Dieser Schriftvers spricht von der Antrauung. 249. Auf andere Weise, durch Geld od. Urkunde. 250. Wenn beides erforderlich ist. 251. Wegen des Verkehrs mit einem Fremden; cf. Dt. 22,23ff. 252. Nur die Jungfernhafte wird mit Steinigung bestraft, während die Deflorierte als Ehefrau durch Erdrosselung so ist es ja nichts!? Die Jünger erklärten vor Abajje: Dies kann in dem Falle vorkommen, wenn ihr Verlobter sie auf widernatürliche Weise beschlafen[253]hat. Da sprach Abajje zu ihnen: Rabbi und die Rabbanan streiten nur[254]über einen Fremden, beim Ehemanne aber stimmen sie überein, daß er sie[255]zur Begatteten mache. — Was ist[256]dies? — Es wird gelehrt: Wenn zehn Männer sie[257]beschlafen haben[258]und sie noch Jungfrau ist, so sind sie alle durch Steinigung [hinzurichten]. Rabbi sagte: Ich bin der Ansicht, der erste durch Steinigung und alle übrigen durch Erdrosselung[259]. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies[260]kann in dem Falle vorkommen, wenn er sie sich durch eine Urkunde angetraut hat, denn wie diese die Scheidung vollendet, so vollendet sie auch die Antrauung[261]. — Wofür verwendet R. Joḥanan [das Wort] *und sie beschläft*? — Hieraus folgert er: nur diese wird durch Beischlaf erworben, nicht aber wird die hebräische Magd durch Beischlaf erworben. Man könnte glauben, es sei von der Eheschwägerin [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Eheschwägerin, die durch Geld nicht erworben wird, durch den Beischlaf erworben wird, um wieviel mehr wird diese, die durch Geld erworben wird, durch den Beischlaf erworben. -- Wohl die Eheschwägerin, die mit ihm bereits verbunden[262]ist!? — Man könnte auslegen, die Schrift sagt:[263]*wenn er eine andere nimmt*, somit hat sie sie mit einer anderen [Frau] verglichen, wie eine andere durch Beischlaf erworben wird, ebenso werde auch die hebräische Magd durch Beischlaf erworben, so lehrt er uns. — Woher entnimmt dies[264] Rabbi? — Der Allbarmherzige sollte *beschläft* geschrieben haben, wenn es aber *sie beschläft* heißt, so ist beides zu entnehmen. — Raba sagte, Bar Ahina habe es[265]ihm erklärt: *wenn jemand eine Frau nimmt und sie beschläft*; die Antrauung, die zum Beischlaf führt, gilt als Antrauung, die Antrauung die nicht zum Beischlaf[266]führt, gilt nicht als Antrauung.

---

hingerichtet wird; cf. Ket. Fol. 48b. [253] Sie ist beschlafen, jed. nicht defloriert. [254] Über die Beschlafung, bei der keine Defloration erfolgt ist. [255] Durch den widernatürlichen Beischlaf, durch den keine Defloration erfolgt ist. [256] Worüber Rabbi u. die Rabbanan streiten. [257] Eine verlobte Jungfrau; nach Dt. 22,24 ist sowohl diese als auch der Ehebrecher mit Steinigung zu bestrafen. [258] Auf widernatürliche Weise. [259] Wie beim Ehebruche mit einer verheirateten Frau, da sie rechtlich nicht mehr als Jungfrau gilt. [260] Die Steinigung einer verlobten Jungfrau. [261] Auch ohne Beischlaf; ohne die Lehre RJ.s könnte man glauben, daß zur Antrauung durch Geld der Beischlaf erforderlich sei. [262] Durch den Tod ihres Mannes fällt sie ihrem Schwager zu u. ist jedem anderen verboten. [263] Ex. 21,10. [264] Daß die hebr. Magd durch den Beischlaf nicht angeeignet werde. [265] Weshalb die Antrauung mit einer von 2 Schwestern, ohne sie bezeichnet zu haben, ungültig ist. [266] In diesem Falle ist ihm jede der beiden Schwestern verboten, da zu berücksichtigen ist, sie

Woher folgert er dies[267]!? – Es sollte *oder sie beschläft* heißen, wenn es aber *und sie beschläft* heißt, so ist beides[268] zu entnehmen. – Wofür verwendet Rabbi [die Worte:] *von einem Manne beschlafen*? – Hieraus folgert er: nur der Ehemann macht sie durch widernatürlichen [Beischlaf] zur Begatteten, nicht aber macht sie ein anderer durch widernatürlichen [Beischlaf] zur Begatteten. – Ist Rabbi denn dieser Ansicht, es wird ja gelehrt: Wenn zehn Männer sie beschlafen haben und sie noch Jungfrau ist, so sind sie alle durch Steinigung [hinzurichten]. Rabbi sagte: Ich bin der Ansicht, der erste durch Steinigung und alle übrigen durch Erdrosselung!? R. Zera erwiderte: Rabbi pflichtet hinsichtlich der Buße[269] Fol. 10 bei, daß alle sie zahlen müssen[270]. – Womit ist es hierbei anders als bei der Todesstrafe!? – Anders ist es bei dieser, denn die Schrift sagt:[271] *so soll der Mann, der sie beschlafen hat, allein sterben*[272]. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *allein*? – Dieses verwenden sie für folgende Lehre:[273] *So sollt ihr beide hinausführen*, nur wenn sie einander[274] gleichen – so R. Jošija. R. Jonathan sagt: [es heißt:] *so soll der Mann, der sie beschlafen hat, allein sterben*. – Woher entnimmt dies[275] R. Johanan? – Die Schrift sollte sagen: *von jemand beschlafen*, wenn es aber heißt: *von einem Manne beschlafen*, so ist beides zu entnehmen.

Sie fragten: Erfolgt die Aneignung mit dem Beginne des Beischlafs oder mit der Beendigung desselben? Dies ist von Bedeutung in dem Falle, wenn sie bei der Anschmiegung[276] die Hand ausgestreckt und die Antrauung von einem anderen empfangen hat; oder auch, wenn ein Hochpriester eine Jungfrau durch Beischlaf[277] eignet. Wie ist es nun? Amemar erwiderte im Namen Rabas: Wer den Beischlaf vollzieht, beabsichtigt die Beendigung desselben.

Sie fragten: Erfolgt durch den Beischlaf[278] Verheiratung oder Verlobung? Dies ist insofern von Bedeutung, ob er sie beerbt, sich an ihr verunreinigen[279] darf und ihre Gelübde aufheben[280] kann. Wenn du sagst,

---

ist vielleicht die Schwester seiner Frau. [267] Die obigen Auslegungen; aus dem W.e 'beschläft' wird ja die letztere Auslegung gefolgert. [268] Die Verbindung 'und' besagt, daß auf das 'Nehmen' der Beischlaf folgen können müsse. [269] Die der Notzüchter od. Verführer einer Jungfrau zu zahlen hat; cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29. [270] In dieser Hinsicht gilt sie auch nach ihm durch den widernatürlichen Beischlaf nicht als begattet. [271] Dt. 22,25. [272] Das W. 'allein' ist überflüssig, da es ausdrücklich (V. 26) heißt, daß die Jungfrau straffrei sei, u. deutet darauf, daß im behandelten Falle nur der erste Mann der genannten Strafe verfalle. [273] Dt. 22,24. [274] Wenn beide großjährig sind. [275] Daß der Ehemann sie auch durch den widernatürlichen Beischlaf zur Begatteten mache. [276] Der Genitalien an einander, vor der Vollziehung des Beischlafs. [277] Dieser darf nur eine Jungfrau heiraten, u. wenn die Aneignung erst nach der Vollziehung des Beischlafs erfolgt, so heiratet er eine Deflorierte. [278] Der zur Antrauung erfolgt ist. [279] An ihrer Leiche, wenn er Priester ist; er darf

dadurch erfolge eine Verheiratung, so beerbt er sie, darf er sich an ihr verunreinigen und kann er ihre Gelübde aufheben, wenn du aber sagst, dadurch erfolge nur eine Verlobung, so beerbt er sie nicht, darf er sich an ihr nicht verunreinigen und kann er ihre Gelübde nicht aufheben. Wie ist es nun? Abajje erwiderte: Komm und höre: Der Vater hat Anrecht auf ihre Antrauung durch Geld, Urkunde und Beischlaf; ferner hat er das Anrecht auf ihren Fund, ihre Arbeitsleistung und die Aufhebung ihrer Gelübde, er nimmt ihren Scheidebrief in Empfang[281] und er erhält bei ihren Lebzeiten den Fruchtgenuß[282] nicht. Hat sie sich verheiratet, so ist der Ehemann ihm überlegen, indem er bei ihren Lebzeiten den Fruchtgenuß erhält. Hier wird also vom Beischlafe[283] besonders und von der Verheiratung besonders gelehrt[284]. – Der Passus von der Verheiratung bezieht sich auf die anderen[285]. Raba sagte: Auch wir haben es gelernt: Mit drei Jahren und einem Tage kann eine [weibliche Person] durch Beischlaf angetraut werden; wenn der Eheschwager sie beschlafen hat, so hat er sie geeignet; man ist ihretwegen wegen Ehe-
Col.b bruches schuldig; sie macht[286] den sie Beschlafenden unrein, sodaß er das unterste Polster gleich dem oberen[287] verunreinigt; ist sie mit einem Priester verheiratet, so darf sie Hebe essen; hat jemand an ihr eines der in der Tora genannten Inzestgesetze übertreten, so wird er ihretwegen hingerichtet, während sie[288] straffrei ist; hat einer der Bemakelten[289] sie beschlafen, so hat er sie für die Priesterschaft untauglich[290] gemacht. Hier wird also vom Beischlafe besonders und von der Verheiratung besonders gelehrt. – Er meint es wie folgt: wenn ihre Heirat[291] mit einem Priester erfolgt ist, darf sie Hebe essen. – Komm und höre: Bereits sandte Joḥanan b. Bag Bag an R. Jehuda b. Bethera in Nezibis: Ich hörte, du sagst, eine verlobte Jisraélitin[292] dürfe Hebe essen. Dieser ließ ihm erwidern: Bist du etwa nicht dieser Ansicht? Es ist mir von dir sicher, daß du in allen Kammern der Tora kundig bist, und [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere deduzieren kannst du nicht. Wenn eine kenaánitische Sklavin, die der Beischlaf zum Essen von Hebe nicht berechtigt, das Geld[293] zum Essen von Hebe be-

dies nur bei seiner Ehefrau. [280] Cf. Num. 30,7ff. [281] Wenn sie als Verlobte geschieden worden ist. [282] Von ihren Gütern mütterlicherseits. [283] Dh. von der Antrauung durch Beischlaf. [284] Demnach erfolgt durch die Antrauung durch Beischlaf nur eine Verlobung. [285] Arten der Antrauung: Geld u. Urkunde. [286] Während ihrer Menstruation. [287] Wenn er auf mehreren Decken übereinander liegt, so ist auch das allerunterste unrein, obgleich er diese nicht berührt hat. [288] Wegen ihrer Minderjährigkeit. [289] In legitimer Hinsicht, ein Hurenkind, ein Sklave udgl. [290] Ein Priester darf sie nicht heiraten. [291] Die aber durch den Beischlaf erfolgen kann. [292] Die mit einem Priester verlobt ist. [293] Wenn ein Priester sie gekauft hat, so gehört sie zu seinem rechtigt, um wieviel mehr berechtigt das Geld diese zum Essen von Hebe, die auch der Beischlaf zum Essen von Hebe berechtigt. Was aber kann ich gegen die Bestimmung der Weisen, daß eine verlobte Jisraélitin nicht eher Hebe essen dürfe, als bis sie in das Brautgemach gekommen ist. Wovon wird hier gesprochen: wenn von Beischlaf und Brautgemach[294] und von Geld und Brautgemach[295], so darf sie ja in beiden Fällen [Hebe][296] essen, und wenn von Beischlaf und Brautgemach und vom Geld ohne Brautgemach, so sind es ja bei dem einen zwei [Handlungen] und beim anderen[297] eine; doch wohl vom Beischlaf ohne Brautgemach und vom Geld ohne Brautgemach. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, dadurch erfolge die Verheiratung, daß ihm klar war, daß der Beischlaf wirksamer sei als das Geld; wieso aber war es ihm, wenn du sagst, dadurch erfolge die Verlobung, von dem einen klar und von dem anderen zweifelhaft!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, wird hier von Beischlaf und Brautgemach und vom Geld ohne Brautgemach gesprochen, wenn du aber einwendest, bei dem einen sind es zwei [Handlungen] und beim anderen eine, so ist zu erwidern: [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist immerhin vorhanden. Er ließ ihm wie folgt erwidern: wenn eine kenaánitische Magd, die der Beischlaf zum Essen von Hebe nicht berechtigt, auch wenn das Brautgemach[298] hinzukommt, das Geld auch ohne Brautgemach zum Essen berechtigt, um wieviel mehr berechtigt das Geld ohne Brautgemach diese zum Essen von Hebe, die Beischlaf und Brautgemach zum Essen von Hebe berechtigen. Was aber kann ich gegen die Bestimmung der Weisen, daß eine verlobte Jisraélitin nicht eher Hebe essen dürfe, als bis sie in das Brautgemach gekommen ist, wegen der Lehre Úlas[299]. — Und Ben Bag Bag[300]!? — Bei der kenaánitischen Sklavin hat er bei der Aneignung nichts[301] zurückgelassen, bei dieser aber hat er bei der Aneignung etwas[302] zurückgelassen. Rabina erklärte: Entschieden war es ihm, daß sie nach der Tora essen dürfe, er fragte ihn nur, wieso sie es auch rabbanitisch dürfe. Er sandte an ihn folgendes: Ich hörte, du sagst, eine verlobte Jisraélitin dürfe Hebe essen, und daß du eine Aufhebung[303] nicht berück- Fol. 11

Gesinde u. darf Hebe essen. [294] Vom Beischlafe, den er nach der Hochzeit vollzieht, nicht aber, der zur Antrauung erfolgt ist. [295] Wenn sie nach der Antrauung durch Geld mit ihm im Brautgemache war. [296] Während er eine Bestimmung der Weisen anführt, daß sie nicht essen dürfe. [297] Beim Gelde, somit ist hinsichtl. des Geldes vom Beischlafe nicht zu folgern. [298] Dh. wenn er sie ehelichen wollte; bei einer solchen ist die legale Ehelichung ungültig. [299] Ob. Fol. 5a. [300] Weshalb folgert er diesen Schluß nicht. [301] Mit der Zahlung des Kaufpreises ist die Aneignung perfekt. [302] Erst nachdem sie im Brautgemach war, ist sie seine richtige Frau auch hinsichtlich der Beerbung u. der Verunreinigung an ihrer Leiche. [303] Beim Vollzug des Beischlafs kann es sich heraussichtigst. Jener ließ ihm erwidern: Bist du etwa nicht dieser Ansicht? Es ist mir von dir sicher, daß du in allen Kammern der Tora kundig bist, und [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere deduzieren kannst du nicht. Wenn eine kenaånitische Sklavin, die der Beischlaf zum Essen von Hebe nicht berechtigt, das Geld zum Essen von Hebe berechtigt, ohne daß eine Aufhebung berücksichtigt wird, um wieviel mehr berechtigt das Geld diese zum Essen von Hebe, die der Beischlaf zum Essen von Hebe berechtigt, ohne daß eine Aufhebung zu berücksichtigen ist. Was aber kann ich gegen die Bestimmung der Weisen, daß nämlich eine verlobte Jisraélitin nicht eher Hebe essen dürfe, als bis sie in das Brautgemach gekommen ist, wegen der Lehre Úlas. – Und Ben Bag Bag[303]!? – Bei Sklaven gibt es keine Aufhebung. Sichtbare Fehler sieht[304]man; auf heimliche Fehler achtet man nicht, da man ihn nur zur Arbeit braucht; stellt es sich heraus, daß er ein Dieb oder ein Würfelspieler ist, so muß man ihn[305]behalten. Zu berücksichtigen wäre nur, er könnte ein Räuber oder der Regierung verschrieben[306]sein, aber solche sind bekannt[307]. – Merke, sie darf ja weder nach dem einen noch nach dem anderen [Hebe] essen, welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen!? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen im Falle des Einverständnisses[308], der Übergabe[309]und des Hingehens[310].

Durch Geld, wie die Schule Šammajs sagt, mit einem Denare &c. Was ist der Grund[311]der Schule Šammajs? R. Zera erwiderte: Eine Frau schätzt ihre Person und läßt sich mit einem Betrage unter einem Denare nicht antrauen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist bei einer gleich den Töchtern R. Jannajs, die ihre Person besonders schätzen und sich mit weniger als einem Trikab Denare nicht antrauen lassen, die Antrauung ungültig, wenn sie die Hand ausgestreckt und von jemand einen Zuz empfangen hat!? Dieser erwiderte: Ich spreche nicht von dem Falle, wenn sie die Hand ausgestreckt und [das Geld] empfangen[312]hat, ich

---

stellen, daß sie mit einem Leibesfehler behaftet ist, der die Antrauung aufhebt.

[304] Wenn jemand ihn trotzdem gekauft hat, so war er einverstanden.

[305] Der Kauf ist gültig u. er kann nicht zurücktreten.

[306] Zum Tode verurteilt; der Sklave gilt als tot u. ist nichts wert.

[307] Und da er ihn trotzdem gekauft hat, so kann er nicht mehr zurücktreten.

[308] Wenn er mit einem etwaigen Leibesfehler einverstanden war; Aufhebung ist nicht zu berücksichtigen, wohl aber der Grund Úlas (ob. Fol. 5a), sie könnte Hebe an ihre Geschwister verabreichen.

[309] Wenn der Vater sie den Abgesandten des Ehemannes übergeben hat.

[310] Wenn sie sich unterwegs zum Bräutigam befindet; in beiden letzteren Fällen ist wohl Aufhebung zu berücksichtigen, nicht aber der Grund Úlas, da sie nicht mit ihren Geschwistern beisammen ist.

[311] Auch die kleinste Münze, eine Peruṭa, ist Geld, u. sollte genügen.

[312] Sie war einverstanden u. die Antrauung ist gültig.

spreche von dem Falle, wenn er sie sich nachts angetraut[313] oder wenn sie einen Vertreter bestellt[314] hat. R. Joseph erklärte: Der Grund der Schule Šammajs ist nach R. Jehuda im Namen R. Asis zu erklären. R. Jehuda sagte nämlich im Namen R. Asis, daß beim Gelde, von dem die Tora spricht, stets die tyrische Währung, und von dem die [Gelehrten] sprechen, die Provinzial-Währung[315] zu verstehen sei[316].

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Überall, wo die Tora von Geld spricht, ist die tyrische Währung, und wo die [Gelehrten] von Geld sprechen, ist die Provinzial-Währung zu verstehen. Ist dies denn eine stichhaltige Regel; hinsichtlich der Forderung heißt es:[317] *wenn jemand* Col.b *seinem Nächsten Geld oder Geräte zur Aufbewahrung gibt*, und es wird gelehrt, daß beim gerichtlichen Eide die Forderung zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruṭa betragen[318] müsse!? – Hierbei ist es mit 'Geräten' zu vergleichen; wie unter 'Geräte' zwei zu verstehen sind, ebenso auch unter 'Geld' zwei, und wie Geld etwas Wertvolles ist, ebenso 'Geräte', wenn wertvoll[319]. – Vom zweiten Zehnten heißt es ja:[320] *nimm das Geld in deine Hand*, dennoch haben wir [den Fall] gelernt, wenn jemand einen Selá vom Gelde des zweiten Zehnten in Scheidemünze[321] wechselt!? – [Der Artikel] *das Geld* ist einschließend. – Vom Geheiligten heißt es ja:[322] *er gebe das Geld und soll es erstehen*, und Šemuél sagte, wenn man Geheiligtes im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei die Ausweihung gültig!? – Diesbezüglich wird es aus [dem Worte] *Geld* gefolgert, das auch beim Zehnten gebraucht wird[323]. – Bei der Antrauung heißt es ja:[324] *wenn jemand eine Frau nimmt und ihr beiwohnt*, und durch [das Wort] *nehmen* wird vom Felde Éphrons[325] gefolgert, dennoch haben wir gelernt: die Schule Hillels sagt, mit einer Peruṭa und dem Werte einer Peruṭa; demnach lehrte R. Asi nach der Schule Šammajs[326]!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Überall, wo die Tora einen festgesetzten Geldbetrag nennt, ist die tyrische Währung, und wo die [Gelehrten] von Geld sprechen, ist die Provinzial-Währung

---

313. Und sie den Betrag nicht gesehen hat. 314. Ohne ihm einen Betrag genannt zu haben. 315. Die erstere hat den 8fachen Wert der letzteren; das Provinzialgeld war wohl in denselben Nominalen wie das tyrische Silbergeld ausgeprägt, hatte jed. nur etwa 12% Feingehalt. 316. Da es in der tyrischen Währung keine Peruṭa gibt, so ist die Norm auf einen Denar festzusetzen. Nach einer anderen Erklärung ist der Denar die kleinste tyrische Münze. 317. Ex. 22,6. 318. Auch hier spricht das Gesetz von Geld, u. darunter werden 2 Silbermünzen verstanden. 319. Es sind daher 2 Silbermünzen erforderlich. 320. Dt. 14,25. 321. Diese Schriftstelle spricht von Geld, dennoch sind Kupfermünzen zulässig. 322. Vgl. Anm. 95. 323. Es darf gleich diesem durch Kupfermünzen ausgelöst werden. 324. Dt. 24,1. 325. Bei dem das W. 'Geld' gebraucht wird; hieraus wird gefolgert, daß auch die Antrauung durch Geld erfolgen könne. 326. Während die

zu verstehen. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, die fünf Selá[327] für den [erstgeborenen] Sohn, die dreißig für einen Sklaven[328], die fünfzig für Notzucht[329] und Verführung, und die hundert des Verleumders[330] seien sämtlich mit dem Šeqel des Heiligtums in tyrischer Währung zu zahlen!? – Nötig ist die Lehre, daß beim von den [Gelehrten] genannten Gelde die Provinzial-Währung zu verstehen sei, was wir [anderweitig] nicht gelernt haben. So wird gelehrt, wer seinem Nächsten einen Stoß[331] versetzt, müsse ihm einen Selá bezahlen; man sage nicht, einen Selá im Werte von vier Zuz, sondern einen Selá im Werte von einem halben Zuz[332], denn die Leute pflegen einen halben Zuz Stater[333] zu nennen.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Der Grund der Schule Šammajs ist nach Ḥizqija zu erklären, denn Ḥizqija sagte:[334] *Und ausgelöst*, dies lehrt, daß sie das Lösegeld reduziere[335] und frei ausgehe. Allerdings kann sie, wenn du sagst, er gebe ihr einen Denar, es bis auf eine Peruṭa reduzieren, wenn du aber sagst, er gebe ihr eine Peruṭa, so ist ja eine Peruṭa nicht mehr zu reduzieren[336]. – Vielleicht sagt der Allbarmherzige folgendes: wenn er ihr einen Denar gegeben hat, so ist [das Lösegeld] auch bis auf eine Peruṭa zu reduzieren, wenn er ihr aber nur eine Peruṭa gegeben hat, so
Fol. 12 ist es nicht zu reduzieren[337]!? – Dies[338] ist nicht einleuchtend, denn es muß der Bestimmung[339] gleichen; wie der Verkauf ungültig ist, wenn die Bestimmung nicht erfolgen[340] kann, obgleich es von seinem Willen abhängt, ob er sie [für sich] bestimmen will oder nicht, ebenso ist, wenn er [das Lösegeld] nicht reduzieren kann, der Verkauf ungültig. Die Antrauung ist nach der Schule Šammajs von der hebräischen Magd zu folgern: wie die hebräische Magd nicht durch eine Peruṭa angeeignet[341] wird, ebenso wird eine Frau nicht durch eine Peruṭa angetraut. – Vielleicht

---

Halakha nach der Schule Hillels zu entscheiden ist.
327. Das Lösegeld für den erstgeborenen Sohn; cf. Num. 18,16.
328. Die der Eigentümer des Rindes, das einen Sklaven getötet hat, für diesen zu zahlen hat; cf. Ex. 21,32.
329. Cf. Dt. 22,29.
330. Inbetreff der Unbescholtenheit seiner Frau; cf. Dt. 22,19.
331. Nach den Kommentaren Backenstreich.
332. In Provinzial-Währung, ein Achtel des tyrischen Selá.
333. Der gewöhnlich den Wert eines Selá von 4 Denaren hat.
334. Ex. 21,8.
335. Die bereits abgedienten Jahre werden nach Verhältnis vom Kaufpreise in Abzug gebracht u. der Rest an den Herrn zurückgezahlt.
336. Nach der weiter folgenden Ausführung ist nach der Schule Š.s hinsichtlich der Antrauung vom Verkaufe einer hebräischen Magd zu folgern; die Höhe des Betrages muß somit bei beiden gleichmäßig sein.
337. Weil kein Geldbetrag zurückbleiben würde.
338. Daß die Erwerbung durch einen Betrag, bei dem die Reduktion für die abgelaufene Zeit nicht möglich ist, zulässig sei.
339. Der Magd zur Frau für sich; cf. Ex. 21,8.
340. Der Verkauf an Blutsverwandte, denen sie zur Ehe verboten ist, ist unzulässig.
341. Aus dem oben

mit einem halben Denar, oder mit zwei Peruṭas[342]!? – Da es aus der Norm einer Peruṭa gekommen ist, so ist es auf die Norm eines Denars[343] zu bringen. Raba erklärte: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: damit die Töchter Jisraéls nicht als Freigut gelten[344].

Die Schule Hillels sagt, mit einer Peruṭa. R. Joseph wollte erklären, mit irgend einer[345]Peruṭa, da sprach Abajje zu ihm: Hierzu wird ja gelehrt, eine Peruṭa sei der achte Teil eines italischen Assars. Wolltest du erwidern, nur im Zeitalter Mošes, hierbei aber, wie die Leute zu rechnen pflegen, so sagte ja R. Dimi, als er kam, R. Simaj berechnete in seinem Zeitalter, eine Peruṭa sei der achte Teil eines italischen Assars. Und als Rabin kam, sagte er, R. Dostaj, R. Jannaj und R. Ošája berechneten, eine Peruṭa sei der sechste Teil eines italischen Assars. R. Joseph sprach zu ihm: Wir haben gelernt: Wenn du gehst und nachrechnest, wieviel Peruṭas in zwei Selá vorhanden sind, so sind es mehr als zweitausend. Demnach[346]sind es nicht einmal zweitausend, und er sagt, es seien mehr als zweitausend!? Da sprach ein Greis zu ihnen: Ich habe gelernt: nahezu zweitausend. – Aber immerhin sind es ja nur eintausendfünfhundertsechsunddreißig!? – Da es die Hälfte[347]übersteigt, so sagt er: nahezu zweitausend.

Der Text. Als R. Dimi kam, sagte er: R. Simaj berechnete in seinem Zeitalter, daß eine Peruṭa der achte Teil eines italischen Assars sei. Als Rabin kam, sagte er: R. Dostaj, R. Jannaj und R. Ošája berechneten, daß eine Peruṭa der sechste Teil eines italischen Assars sei. Abajje sprach zu R. Dimi: Es wäre anzunehmen, daß du und Rabin den Streit der folgenden Tannaím führen. Es wird gelehrt: Die Peruṭa, von der die Weisen sprechen, ist der achte Teil eines italischen Assars. Ein Denar hat sechs Silbermaá, eine Maá hat zwei Pondion, ein Pondion hat zwei Assar, ein Assar hat zwei Masmas, ein Masmas[348]hat zwei Qonṭerunq, ein Qonṭerunq[348]hat zwei Peruṭas; es ergibt sich, daß eine Peruṭa den achten Teil eines italischen Assars beträgt. R. Šimón b. Gamliél sagt: Eine Maá hat zwei Hadras, ein Hadras[349]hat zwei Hanaç, ein Hanaç[349]hat zwei Šamin, ein Šamin[349]hat zwei Peruṭas; es ergibt sich, daß eine Peruṭa den sechsten Teil eines italischen Assars beträgt. Es wäre also anzunehmen, daß der Meister der Ansicht des ersten Autors und Rabin der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél ist. Dieser erwiderte: Sowohl meine Ansicht als auch

---

angegebenen Grunde. 342. Bei diesem Betrage ist eine Reduktion möglich. 343. Vgl. Anm. 316. 344. Sie sollen daher nicht mit der kleinsten Scheidemünze angetraut werden. 345. Mit der kleinsten Kupfermünze, auch in Orten od. zu Zeiten, wo sie besonders klein geprägt wird. 346. Wenn 8 Peruṭas auf den Assar gehen; 1 Selá = 4 Denar, 1 D. = 24 Assar, wonach 2 Selá 1536 Peruṭas haben. 347. Des 2. Tausends. 348. Vermutlich Semis u. Teruncius. 349.

die des Rabin gelten nach dem ersten Autor, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn der Assar im Werte hoch steht, und das andere, wenn der Assar im Werte niedrig steht. Wenn der Assar im Werte hoch steht, gehen vierundzwanzig im Zuz, wenn er im Werte niedrig steht, gehen zweiunddreißig im Zuz.

Šemuél sagte: wenn er sie sich mit einer Dattel angetraut hat, so ist sie ihm angetraut, selbst wenn ein Kor Datteln einen Denar kostet, denn es ist zu berücksichtigen, sie ist vielleicht in Medien[350] eine Peruṭa wert. — Wir haben ja aber gelernt, die Schule Hillels sagt, mit einer Peruṭa und dem Werte einer Peruṭa!? — Das ist kein Einwand; das eine für die sichere Antrauung, das andere für die zweifelhafte Antrauung[351].

Einst vollzog jemand die Antrauung mit einem Bündel Charpie[352]. Da saß R. Šimi b. Ḥija vor Rabh und dachte darüber nach: ist es eine Peruṭa wert, so ist [die Antrauung] gültig, ist es keine Peruṭa wert, so ist sie ungültig. — Šemuél sagte ja aber, es sei zu berücksichtigen[353]!? — Das ist kein Einwand; das eine für die entschiedene Antrauung, das andere für die zweifelhafte Antrauung.

Einst vollzog jemand die Antrauung mit einem Stibiumstein. Da saß R. Ḥisda und dachte darüber nach: ist er eine Peruṭa wert, so ist [die Antrauung] gültig, ist er keine Peruṭa wert, so ist sie ungültig. — Šemuél sagte ja aber, es sei zu berücksichtigen!? — R. Ḥisda ist nicht der Ansicht Šemuéls. Hierauf sprach seine Mutter: An dem Tage, an dem er sie sich angetraut hat, war er eine Peruṭa wert. Da erwiderte er ihr: Col.b Du bist nicht glaubhaft, sie dem anderen[354] verboten zu machen. Hierbei verhält es sich ebenso wie bei der Judith, der Frau R. Ḥijas. Einst sprach sie, da sie Geburtswehen[355] hatte, zu ihm: Meine Mutter sagte mir: dein Vater hatte dich, als du klein warst, einem anderen angetraut. Da sprach er zu ihr: Deine Mutter ist nicht glaubhaft, dich mir verboten zu machen. Die Jünger sprachen zu R. Ḥisda: Weshalb denn, es sind ja in Idith[356] Zeugen vorhanden, die wissen, daß er an jenem Tage eine Peruṭa wert war!? — Immerhin sind sie nicht vor uns vorhanden. Dies gleicht

---

Vermutlich Hordeum, *'Εννεάς* u. Semuncia. [350] Wohl wegen des Reichtums dieses Landes; cf. Jes. 13,17. [351] Ist die Dattel an Ort u. Stelle eine Peruṭa wert, so ist die Antrauung entschieden gültig, wenn aber nicht, so ist dies zweifelhaft, sodaß event. eine Scheidung erforderlich ist. [352] אוֹרדי in der Erstausgabe ist ein Druckfehler, in Raschi richtig אְדרי; die späteren Ausgaben haben, statt den Text nach Raschi zu verbessern, die La. in Raschi nach dem Texte verballhornisiert. [353] Die Sache kann in einer anderen Gegend eine Peruṭa wert sein. [354] In der Annahme, daß die Antrauung ungültig ist, war sie einem anderen angetraut worden. [355] Sie gebar wiederholt Zwillinge, u. wegen der heftigen Geburtswehen wollte sie eine Trennung von Bett herbeiführen; später griff sie zu einem Sterilitätsmittel; cf. Jab. Fol. 65b. [356] Nach dem Falle R. Ḥaninas, hinsichtlich dessen er sagte: Zeugen sind am Nordpol[357] und sie sollte verboten sein!? Abajje und Raba halten nichts von der Lehre R. Ḥisdas: sollten wir, wenn wir bei einer Gefangenen, die sich vor dem Fänger[358] verunstaltet, eine Erleichterung getroffen[359] haben, auch beim Ehegesetze[360] eine Erleichterung treffen!? [Nachkommen] jener Familie[361] waren in Sura zurückgeblieben, und die Rabbanan hielten sich von ihnen fern; nicht etwa weil sie der Ansicht Šemuéls[362] waren, sondern weil sie der Ansicht Abajjes und Rabas[363] waren.

Einst vollzog jemand die Antrauung auf der Straße mit einem Myrtenzweige. Da ließ R. Aḥa b. Hona R. Joseph fragen, wie es sich in einem solchen Falle verhalte. Dieser ließ ihm erwidern: Laß ihn geißeln, nach Rabh, und benötige ihn eines Scheidebriefes, nach Šemuél. Rabh ließ nämlich geißeln wegen der Antrauung auf der Straße, wegen der Antrauung durch Beischlaf, wegen der Antrauung ohne Werbung[364], wegen der Annullierung[365] eines Scheidebriefes[366] und wegen der Erklärung[367] über einen Scheidebrief; ferner den, der einen Gerichtsboten kränkt, der einen Bannspruch dreißig Tage auf sich sitzen[368] läßt, und einen Bräutigam, der bei seinem Schwiegervater wohnt. – Nur wenn er wohnt, nicht aber, wenn er vorübergeht, und [dem widersprechend] ließ ja R. Šešeth einen Schwiegersohn geißeln, der an der Tür seines Schwiegervaters vorüberging!? – Mit diesem hatte man seine Schwiegermutter verdächtigt. Die Nehardeénser sagen: Von all diesen ließ Rabh nur den geißeln, der die Antrauung ohne Werbung durch Beischlaf vollzog. Manche sagen, auch bei [vorangehender] Werbung, wegen der Ausgelassenheit.

Einst vollzog jemand die Antrauung mit einer Myrtenmatte, und als man ihm sagte, diese sei keine Peruṭa wert, erwiderte er: So mag sie mit den vier Zuz, die sich darin befinden, angetraut sein. Jene nahm

---

anderen Texten באוריא, באורית, im Westen, dh. irgendwo in der Ferne.

[357] Im fernen Norden; niemand bekundet, daß sie ihrem Manne verboten sei, u. nur in weiter Ferne sollen derartige Zeugen vorhanden sein.

[358] Sie ist bestrebt, von ihm unbehelligt zu bleiben.

[359] Daß man ihr glaube, sie sei unbefleckt geblieben, obgleich gerüchtweise irgendwo Zeugen vorhanden sein sollen, die das Gegenteil bekunden; auf einen solchen Fall bezieht sich der obige Ausspruch R. Ḥaninas; cf. Ket. Fol. 23a.

[360] Es gibt keinen Grund zur Annahme, daß der Stein an jenem Tage keine Peruṭa wert war.

[361] Die Frau, um die es sich hierbei handelt, verheiratete sich später mit einem anderen.

[362] Daß zu berücksichtigen sei, die Sache könne in einer anderen Gegend eine Peruṭa wert sein.

[363] Daß die Zeugen in der Ferne zu berücksichtigen seien.

[364] Ohne vorherige Besprechung; dies alles ist als Ausgelassenheit zu betrachten.

[365] Cf. Git. Fol. 32a.

[366] Die Frau könnte einen ungültigen Scheidebrief erhalten u. sich daraufhin verheiraten.

[367] Daß er ihn nur gezwungen gebe (cf. Git. Fol. 88b); der Scheidebrief ist gültig, jed. bringt er ihn in den Verdacht der Ungültigkeit.

[368] Um Aufhebung nicht nachsucht.

[369] Bei der Über-

sie entgegen und schwieg. Hierauf entschied Raba: Das Schweigen ist nach der Übergabe des Geldes[369]erfolgt, und das Schweigen nach der Übergabe des Geldes ist ohne Bedeutung. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wenn er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Selá in Verwahrung, und darauf zu ihr sagt: sei mir damit angetraut, so ist sie, wenn es bei der Übergabe des Geldes erfolgt ist, ihm angetraut, wenn aber nach der Übergabe des Geldes, wenn sie es wünscht, ihm angetraut, und wenn sie es nicht wünscht, ihm nicht angetraut. Was heißt 'wünscht' und was heißt 'nicht wünscht': wollte man sagen 'wünscht' heiße, wenn sie 'ja' sagt, und 'nicht wünscht' heiße, wenn sie 'nein' sagt, so wäre
Fol. 13 ja demnach im ersten Falle die Antrauung gültig, auch wenn sie 'nein' sagt; wieso denn, sie sagte ja 'nein'!? Wahrscheinlich heißt 'wünscht', wenn sie 'ja' sagt, und nicht wünscht, wenn sie schweigt; somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Schweigen nach der Übergabe des Geldes nichts sei. In Pum Nahara wandten sie dagegen im Namen R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás, folgendes ein: Es ist ja nicht gleich; da gab er es[380]ihr zur Verwahrung, und sie dachte, sie sei, wenn sie es fortwirft und es zerbricht, ersatzpflichtig, hierbei aber gab er es ihr zur Antrauung, und wenn sie es nicht wünschte, so sollte sie es fortwerfen!? R. Aḥaj entgegnete: Sind denn alle Frauen im Gesetze kundig; auch hierbei dachte sie, wenn sie es fortwirft und es zerbricht, sei sie ersatzpflichtig. R. Aḥa b. Rabh ließ Rabina fragen: Wie verhält es sich in einem solchen Falle? Dieser ließ ihm erwidern: Wir haben den [Einwand] R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás, nicht gehört; ihr, die ihr ihn gehört habt, berücksichtiget ihn.

Einst verkaufte eine Frau Gürtel, da kam ein Mann und entriß ihr einen Gürtel. Sie sprach zu ihm: Gib ihn mir zurück. Er entgegnete: Willst du, wenn ich ihn dir zurückgebe, mir angetraut sein? Sodann nahm sie ihn schweigend zurück. Hierauf entschied R. Naḥman: Sie kann sagen, sie habe zwar von ihm etwas erhalten, jedoch das ihrige. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn er sie sich mit Geraubtem, Geplündertem oder Gestohlenem angetraut hat, oder wenn er ihr einen Selá aus der Hand gerissen und sie sich damit angetraut hat, so ist sie ihm angetraut!? – Dies, wenn er um sie geworben hat. – Woher entnimmst du, daß zu unterscheiden sei, ob er um sie geworben oder nicht geworben hat? – Es wird gelehrt: Wenn er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Selá, den ich dir schulde, und darauf: sei mir damit angetraut, so ist sie, wenn es beim Geben des Geldes erfolgt ist, wenn sie es wünscht, ihm angetraut, und wenn sie es nicht wünscht, ihm nicht angetraut, wenn aber

gabe zur Antrauung rechnete sie nicht mit dem Gelde, sondern nur mit der Matte, u. da diese keine Peruṭa wert ist, so ist die Antrauung ungültig. 380.

nach dem Geben des Geldes, so ist sie, auch wenn sie es wünscht, ihm nicht angetraut. Was heißt 'wünscht' und was heißt 'nicht wünscht': wollte man sagen, 'wünscht' heiße, wenn sie 'ja' sagt, und 'nicht wünscht' heiße, wenn sie 'nein' sagt, so sollte er doch, wenn demnach die Antrauung gültig ist, falls sie geschwiegen hat, schlechthin lehren, sie sei[381] angetraut, wie in jenem[382] Falle. Vielmehr heißt 'wünscht', wenn sie 'ja' sagt, und 'nicht wünscht', wenn sie schweigt, und er lehrt, daß sie nicht geschieden sei; doch wohl aus dem Grunde, weil sie sagen kann, sie habe zwar etwas erhalten, jedoch das ihrige. Nun widerspricht dem ja die Lehre, daß, wenn er sie sich mit Geraubtem, Geplündertem oder Gestohlenem angetraut hat, oder wenn er ihr einen Selá aus der Hand gerissen und sie sich damit angetraut hat, sie ihm angetraut sei!? Wahrscheinlich gilt das eine, wenn er um sie geworben hat, und das andere, wenn er um sie nicht geworben hat.

Als R. Asi gestorben war, traten die Jünger ein, um seine Lehren zu sammeln. Da sprach einer von den Jüngern, namens R. Jáqob: Folgendes sagte R. Asi im Namen R. Manis: Wie eine Frau nicht durch weniger als eine Peruṭa angeeignet wird, so wird auch ein Grundstück nicht durch weniger als eine Peruṭa angeeignet. Sie entgegneten ihm: Es wird ja gelehrt, obgleich eine Frau durch weniger als eine Peruṭa nicht angeeignet wird, werde ein Grundstück auch durch weniger als eine Peruṭa angeeignet!? Er erwiderte ihnen: Diese Lehre spricht von [der Aneignung durch] Tausch, hinsichtlich welcher gelehrt wird, daß man vermittelst eines Gerätes[383] erwerben könne, selbst wenn es keine Peruṭa wert ist. Hierauf fuhren sie fort und sprachen: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, wenn jemand in den Vorschriften über Scheidung und Antrauung nicht kundig ist, befasse er sich damit nicht. Hierzu sagte R. Asi im Namen R. Johanans: Solche[384] sind für die Welt schlimmer als das Zeitalter der Sintflut, denn es heißt:[385] *schwören und lügen, morden und stehlen und ehebrechen, sie breiten sich aus, und Blut an Blut reihen sie.* – Wieso geht dies hieraus hervor? – Nach der Verdolmetschung R. Josephs: sie zeugen Kinder von den Frauen ihrer Genossen[386] und Schuld über Schuld häufen sie. Hierauf folgt:[387] *darum trauert das Land und es verschmachten die Bewohner darin; die Tiere des Feldes und die Vögel des Himmels, selbst die Fische des Meeres werden dahingerafft &c.* Wäh-

---

Das, womit er sie sich antrauen wollte. [381] Und keinen Unterschied hinsichtl. ihres Wunsches machen, da es doch selbstverständlich ist, daß, wenn sie es nicht wünscht, die Antrauung ungültig ist. [382] Bei der Verrechnung, ob. Fol. 12b. [383] Durch symbol. Tausch, Mantelgriff. [384] Unkundige, die in diesen Dingen Entscheidungen treffen u. dadurch die Übertretung des Ehegesetzes veranlassen. [385] Hos. 4,2. [386] פרץ *sich vermehren* (wie Ex. 1,12), in Verbindung mit dem folgenden, durch Ehebruch. Diese freie Übersetzung ist übrigens von rend im Zeitalter der Sintflut über die Fische des Meeres die Strafe nicht verhängt worden war, wie es heißt:[388]*von allem, was auf dem Trocknen war, starb,* nicht aber die Fische des Meeres, wird sie hierbei auch über die Fische des Meeres verhängt. – Vielleicht nur dann, wenn er alles[389]getan hat!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[390]*denn wegen des Schwörens trauert das Land*[391]. – Vielleicht wegen des Col.b Schwörens allein und wegen aller anderen allein!? – Es heißt ja nicht: und[392]sie breiten sich aus, sondern: sie breiten sich aus. Hierauf fuhren sie fort und sprachen: wir haben gelernt, wenn eine Frau[393]ihr Sündopfer dargebracht hat und gestorben ist, müssen ihre Erben ihr Brandopfer bringen. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, dies nur, wenn sie es bereits bei Lebzeiten abgesondert hat, nicht aber, wenn sie es nicht bei Lebzeiten abgesondert hat; er ist demnach der Ansicht, die Haftbarkeit[394]sei nicht aus der Tora. R. Asi aber sagte im Namen R. Johanans, auch wenn sie es nicht bei Lebzeiten abgesondert hat; er ist demnach der Ansicht, die Haftbarkeit sei aus der Tora. – Hierüber streiten sie ja bereits einmal!? Rabh und Šemuél sagen beide, ein mündliches Darlehen könne von den Erben eingefordert werden, nicht aber von den Käufern; R. Johanan und Reš Laqiš sagen beide, ein mündliches Darlehen könne sowohl von den Erben als auch von den Käufern eingefordert werden. – Beides ist nötig. Würde nur dies gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil das Darlehen nicht in der Tora geschrieben ist, da aber pflichte er[395]R. Johanan und Reš Laqiš bei. Und würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Johanan vertrete seine Ansicht nur da, weil ein in der Tora geschriebenes Darlehen einem Darlehen auf einen Schuldschein gleicht, dort aber pflichte er Šemuél bei. Daher ist beides nötig. R. Papa sagte: Die Halakha ist, ein mündliches Darlehen ist von den Erben einzufordern, nicht aber von den Käufern. Es ist von den Erben einzufordern, weil die Haftbarkeit aus der Tora ist, und es ist nicht von den Käufern einzufordern, weil es nicht bekannt ist[396].

SIE EIGNET SICH SELBST AN DURCH SCHEIDEBRIEF UND TOD IHRES EHE-

---

Jonathan, den RJ. benutzte. [387] Hos. 4,3. [388] Gen. 7,22. [389] Was im angezogenen Schriftverse aufgezählt wird. [390] Jer. 23,10. [391] Auch wegen einer der aufgezählten Sünden. [392] Nur dann wäre es mit dem Vorangehenden zu verbinden u. daraus zu folgern, daß die genannte Strafe nur wegen aller genannten Sünden zusammen verhängt werde. [393] Eine Wöchnerin, die nach Lev. 12,6ff. ein Brand- und ein Sündopfer darzubringen hat. [394] Des Nachlasses für die Verpflichtungen des Verstorbenen. [395] Da die Darbringung des Opfers in der Tora genannt ist u. somit einem Darlehen auf einen Schuldschein gleicht. [396] Der Käufer braucht von derartigen Schulden nicht gewußt zu haben

MANNES. Allerdings durch einen Scheidebrief, denn es heißt:[396]*er schreibe ihr einen Scheidebrief*, woher dies aber vom Tode ihres Ehemannes? – Dies ist einleuchtend: er hat sie[397]verboten gemacht, und er macht sie auch erlaubt. – Beim Inzestgesetze[398]ist er es ja, der sie verboten macht, und er macht sie nicht[399]erlaubt!? – Vielmehr, die Tora sagt, die Eheschwägerin, die keine Kinder hat, sei[400]verboten, demnach ist sie erlaubt, wenn sie Kinder hat. – Vielleicht ist sie, wenn sie keine Kinder hat, anderen verboten und dem Eheschwager erlaubt, und wenn sie Kinder hat, allen verboten!? – Vielmehr, da die Tora sagt, eine Witwe sei dem Hochpriester verboten, so ist sie wohl einem gemeinen Priester erlaubt. – Vielleicht übertritt der Hochpriester ein Verbot, während jeder andere ein Gebot[401]übertritt!? – Was soll hierbei das Gebot: ist der Tod des Ehemannes von Wirkung, so ist sie vollständig erlaubt, und ist der Tod des Ehemannes nicht von Wirkung, so verbleibt sie in ihrem Zustande[402]. – Weshalb denn nicht, sie ist der Todesstrafe enthoben und unterliegt nur[403]einem Gebote!? Ebenso verhält es sich bei untauglich gewordenen Opfertieren; vorher[404]hat bei ihnen das Verbot der Veruntreuung[405]Geltung und sie sind zur Schur und zur Arbeit verboten, sobald man sie aber ausgelöst hat, begeht man an ihnen keine Veruntreuung mehr, doch sind sie zur Schur und zur Arbeit verboten. – Vielmehr, die Schrift sagt:[406]*er könnte im Kriege den Tod finden und ein anderer sie nehmen*. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Vielleicht ist unter 'anderer' der Eheschwager zu verstehen!? R. Aši entgegnete: Dagegen ist zweierlei zu erwidern: erstens heißt der Eheschwager nicht 'anderer', und zweitens heißt es:[407]*und der andere Mann sie haßt und ihr einen Scheidebrief schreibt, oder wenn der andere Mann stirbt*, womit das Sterben mit der Scheidung verglichen wird: wie die Scheidung sie vollständig erlaubt macht, ebenso macht der Tod sie vollständig erlaubt.

DIE EHESCHWÄGERIN WIRD ANGEEIGNET DURCH BEISCHLAF &C. Woher dies vom Beischlafe? – Die Schrift sagt:[408]*ihr Schwager soll zu ihr kommen und sie zur Frau nehmen*[409]. – Vielleicht auf jede Art, wie bei Fol. 14

---

u. muß vor Schaden geschützt werden. 396. Dt. 24,1. 397. Durch sein Vorhandensein, für andere Personen. 398. Beim Verbote der Frau für die nahen Verwandten des Ehemannes. 399. Sie bleibt ihnen auch nach seinem Tode verboten. 400. Anderen außer ihrem Schwager. 401. Der Scheidung, die zu erfolgen hat, um einen anderen heiraten zu dürfen. 402. Jedem Menschen verboten, u. das besondere Verbot für den Hochpriester ist überflüssig. 403. Als Ehefrau war sie jedem anderen bei Todesstrafe verboten, was nach dem Tode des Ehemannes nicht mehr der Fall ist. 404. Bevor man sie auslöst. 405. Am Geheiligten; cf. Lev. 5,14ff. 406. Dt. 20,7. 407. Ib. 24,3. 408. Dt. 25,5. 409. Dies erfolgt durch das Kommen, womit der Hebräer den Beischlaf bezeicheiner [angeheirateten] Frau!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, die Vollendung[410] erfolge bei ihr durch Geld und Urkunde, wie dies durch den Beischlaf erfolgt, so heißt es: *und vollziehe an ihr die Schwagerehe,* nur der Beischlaf vollendet dies, nicht aber vollenden es Geld und Urkunde. — Vielleicht deuten [die Worte] *und vollziehe an ihr die Schwagerehe* darauf, daß er dies auch gegen ihren Willen[411] tue!? — Demnach sollte es heißen: *und vollziehe die Schwagerehe,* wenn es aber heißt: *und vollziehe an ihr die Schwagerehe,* so ist beides zu entnehmen.

Durch Ḥaliça. Woher dies? — Es heißt:[412] *und sein Haus werde in Jisraél genannt: das Haus des Schuhabgestreiften,* sobald sie ihm den Schuh abgestreift[413] hat, ist sie für ganz Jisraél erlaubt. — Ist denn [das Wort] *Jisraél* hierfür zu verwenden, es ist ja wegen der Lehre des R. Šemuél b. Jehuda nötig: *in Jisraél,* vor einem jisraélitischen Gerichte, nicht aber vor einem Gerichte von Nichtjuden!? — Es heißt zweimal *in Jisraél*[414]. — Aber auch das andere ist ja für folgende Lehre nötig!? R. Jehuda erzählte: Einst saßen wir vor R. Tryphon und eine Frau kam zur Ḥaliça; da sprach er zu uns: ruft alle: Schuhabgestreifter, Schuhabgestreifter. — Dies[415] geht hervor aus [den Worten:] *sein Name werde genannt.*

Und Tod des Eheschwagers. Woher dies? — Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn die Ehefrau, bei der es[416] mit der Erdrosselung belegt ist, durch den Tod des Ehemannes erlaubt wird, um wieviel mehr die Eheschwägerin, bei der es mit einem Verbote belegt ist. — Wohl die Ehefrau, die durch einen Scheidebrief frei wird, während diese nicht durch einen Scheidebrief frei wird!? — Auch diese wird durch die Ḥaliça[417] frei. — Vielmehr, wohl die Ehefrau, weil der, der sie verboten machte, sie auch erlaubt[418] macht!? R. Aši erwiderte: Auch diese macht der erlaubt, der sie verboten machte: der Eheschwager[419] machte sie verboten und der Eheschwager macht sie erlaubt. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß die Ehefrau durch Ḥaliça frei werde: wenn die Eheschwägerin, die durch Scheidung nicht frei wird, durch Ḥaliça frei wird, um wieviel mehr sollte diese, die durch Scheidung

---

net. [410] Der Ehelichung. [411] Hierauf deuten diese Worte nach einer anderweitigen Auslegung; cf. Jab. Fol. 8b. [412] Dt. 25,10. [413] Nach der Ḥaliça. [414] Cf. Dt. 25,7. [415] Daß man ihn so rufe. [416] Der geschlechtliche Verkehr mit einem fremden Manne. [417] Die der Scheidung entspricht. [418] Durch seinen Tod; dagegen aber war die Eheschwägerin durch ihren Mann anderen verboten u. soll durch den Tod des Schwagers erlaubt werden. [419] Beim Tode des Ehemannes wäre sie jedem anderen erlaubt, u. nur durch den Ehefrei wird, durch Ḥaliça frei werden!? — Die Schrift sagt:[420]*Brief der Trennung*, nur der Brief trennt sie, nicht aber trennt sie etwas anderes. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß die Eheschwägerin durch Scheidung frei werde: wenn die Ehefrau, die durch Ḥaliça nicht frei wird, durch Scheidung frei wird, um wieviel mehr wird diese, die durch Ḥaliça frei wird, durch Scheidung frei. — Die Schrift sagt:[421]*so*, und *so* ist eine Einschränkung[422]. — Ist denn da, wo eine Einschränkung vorhanden ist, [ein Schluß] nicht vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, beim Versöhnungstage heißt es ja *Los* und *Satzung*[423], dennoch wird gelehrt: [424]*Er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn[425]zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bestimmung zum Sündopfer. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn in einem Falle, wo das Los nicht[426] heiligt, die Bestimmung heiligt, um wieviel mehr heiligt die Bestimmung in einem Falle, wo das Los heiligt. Daher heißt es: *er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bestimmung zum Sündopfer. Nur deshalb, weil die Schrift es ausgeschlossen hat, sonst aber würden wir [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert haben!? — Die Schrift sagt:[427]*ihr*, nicht aber der Eheschwägerin. — Vielleicht: *ihr*, auf ihren Namen!? — Es heißt zweimal *ihr*[428]. — Aber immerhin deutet ja das eine *ihr*, daß es auf ihren Namen erfolgen müsse, und das andere *ihr*, daß es nur für sie, nicht aber für sie und ihre Genossin erfolgen[429]dürfe!? — Die Schrift sagt *Schuh*, nur durch den Schuh, nicht aber durch etwas anderes. — Deutet denn [das Wort] *Schuh* hierauf, es ist ja für die folgende Lehre nötig!? *Seinen Schuh*; ich weiß dies nur von seinem Schuh, woher dies vom Schuh jedes anderen[430]Menschen? Es heißt zweimal *Schuh*, und dies ist einschließend. Weshalb heißt es demnach *seinen Schuh*? Ein Schuh, der für ihn brauchbar ist; ausgenommen ein [besonders] großer, mit dem er nicht gehen kann, ausgenommen ein besonders kleiner, der nicht den größeren Teil seines Fußes bedeckt, ausgenommen die Sohlensandale ohne Ferse. — Die Schrift sollte ja *Schuh* sagen, wenn es aber *den Schuh* heißt, so ist beides zu entnehmen. Col.b

---

schwager ist sie anderen verboten. [420] Dt. 24,1. [421] Dt. 25,9. [422] Daß sie nur auf diese Weise frei werde. [423] Diese Worte gelten als Einschränkung, daß es nur nach der in der Schrift genannten Vorschrift erfolgen dürfe. [424] Lev. 16,9. [425] Den einen der beiden Böcke; cf. Lev. 16,5ff. [426] In anderen Fällen, wo 2 Tiere als verschiedenartige Opfer darzubringen sind (beispielsweise Lev. 5,7ff.); die Heiligung erfolgt nicht durch das Los, sondern nur durch die Bestimmung. [427] Dt. 24,1. [428] Cf. Dt. 24,3. [429] Der Scheidebrief, der für die eine Frau geschrieben worden ist, darf nicht für eine andere gleichnamige benutzt werden. [430] Daß er auch entliehen sein dürfe. [431] Er geht frei aus.

ii Der hebräische Sklave wird angeeignet durch Geld und Urkunde, und eignet sich selbst[431] an durch die Jahre[432], durch das Jobeljahr[433] und durch Reduktion[434] des Kaufgeldes. Ihm überlegen ist die hebräische Magd, die sich [auch] durch Pubertätszeichen[435] aneignet. Der Angebohrte[436] wird durch das Anbohren angeeignet, und eignet sich selbst an durch das Jobeljahr und durch den Tod des Herrn.

GEMARA. Der hebräische Sklave wird angeeignet durch Geld. Woher dies? – Die Schrift sagt:[437] *von seinem Kaufgelde,* dies lehrt, daß er durch das Geld angeeignet werde. Wir wissen dies vom an einen Nichtjuden verkaufetn hebräischen Sklaven, bei dem[438] die Aneignung nur durch Geld erfolgt, woher dies vom an einen Jisraéliten verkauften? – Die Schrift sagt:[439] *und ausgelöst worden,* dies lehrt, daß sie das Lösegeld reduziere und frei werde[440]. – Wir wissen dies von der hebräischen Magd, die, wie sie durch Geld angetraut wird, auch durch Geld angeeignet wird, woher dies vom hebräischen Sklaven? – Die Schrift sagt:[441] *wenn dein Bruder dir verkauft wird, ein Hebräer oder eine Hebräerin,* so soll er dir sechs Jahre dienen; er vergleicht somit den Hebräer mit der Hebräerin. – Wir wissen dies von dem, der durch das Gericht[442] verkauft wird, da er gegen seinen Willen verkauft[443] wird, woher dies von dem, der selber sich verkauft!? – Dies ist aus [dem Worte] *Mietling*[444] zu folgern. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der aus [dem Worte] *Mietling* folgert, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, der aus [dem Worte] *Mietling* nichts folgert[445]!? – Die Schrift sagt:[446] *und wenn es reicht*; dies[447] ist eine Hinzufügung zum Vorangehenden; und man folgere hinsichtlich des Vorangehenden vom Folgenden[448].

---

[432] Der Dienstzeit, die auf 6 Jahre festgesetzt ist; cf. Ex. 21,2 u. Dt. 15,12. [433] Auch wenn es vor Ablauf der 6 Jahre eintritt; cf. Lev. 25,8ff. [434] Vgl. Anm. 335. [435] Zwei Haare an der Scham; sobald sie diese bekommt, wird sie frei. [436] Ein Sklave, der nach Ablauf der 6 Jahre seinen Dienstherrn nicht verlassen will; cf. Ex. 21,6. [437] Lev. 25,51. [438] Beim Nichtjuden; auch bewegliche Sachen, die von einem Jisraéliten auf andere Weise erworben werden, werden von ihm nur durch Zahlung des Kaufpreises erworben. [439] Ex. 21,8. [440] Hier wird die Hophálform gebraucht, die darauf deutet, daß die Freiwerdung durch das Geld vom Herrn erwirkt werde; demnach erfolgt auch die Aneignung durch das Geld. [441] Dt. 15,12. [442] Wegen eines Diebstahls; cf. Ex. 22,2. [443] Es ist daher erklärlich, daß bei ihm die Aneignung erleichtert worden ist. [444] Dieses Wort wird sowohl beim durch das Gericht verkauften (Dt. 15,18) als auch beim sich freiwillig verkaufenden Sklaven (Lev. 25,40) gebraucht, woraus zu folgern ist, daß sie diesbezüglich einander gleichen. [445] Der hierbei den Schluß durch Wortanalogie nicht anerkennt. Ein solcher Schluß ist nicht eigenmächtig anzuwenden, vielmehr muß er überliefert sein. [446] Lev. 25,47. [447] Diese Schriftstelle spricht von einem, der sich an einen Nichtjuden verkauft, u. vorher wird von einem gesprochen, der sich an einen Jisraéliten verkauft. [448]

Wer ist der Autor, der aus [dem Worte] *Mietling* nichts folgert? – Es ist der Autor der folgenden Lehre: Wer selber sich verkauft, kann auf sechs [Jahre] und auf mehr als sechs verkauft werden, wen das Gericht verkauft, kann nur auf sechs verkauft werden. Wer selber sich verkauft, wird nicht angebohrt, und wen das Gericht verkauft, wird[449] angebohrt. Wer selber sich verkauft, wird[450] nicht beschenkt, wen das Gericht verkauft, wird beschenkt. Wer selber sich verkauft, dem gibt sein Herr keine kenaånitische Sklavin, wen das Gericht verkauft, dem gibt sein Herr eine kenaånitische Sklavin. R. Eliêzer sagt, der eine wie der andere werde nur auf sechs [Jahre] verkauft, der eine wie der andere werde angebohrt, der eine wie der andere werde beschenkt, und dem einen wie dem anderen gebe sein Herr eine kenaånitische Sklavin. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor folgert nichts aus [dem Worte] *Mietling* und R. Eliêzer folgert[451] wohl aus [dem Worte] *Mietling*. R. Ṭabjomi erwiderte im Namen Abajjes: Beide folgern[452] aus [dem Worte] *Mietling*, und hierbei streiten sie über folgenden Schriftvers. Der erste Autor sagt deshalb, der selber sich verkauft, könne auf sechs [Jahre] und auf mehr als sechs verkauft werden, weil der Allbarmherzige beim durch das Gericht Verkauften einschränkt:[453] *er diene dir sechs Jahre*, dieser, nicht aber, der selber sich verkauft. – Und der andere!? – *Er diene dir*, nicht aber dem Erben. – Und jener!? – Es heißt nochmals: *er diene dir*[454]. – Und der andere!? – Dieses spornt den Herrn zur Willfährigkeit[455] an. – Ferner sagt der erste Autor deshalb, der selber sich verkauft, werde nicht angebohrt, weil der Allbarmherzige beim durch das Gericht verkauften einschränkt:[456] *der Herr bohre sein Ohr mit einem Pfriemen*, sein Ohr, nicht aber das Ohr dessen, der selber sich verkauft. – Und der andere!? – Dies ist wegen einer Wort- Fol. 15 analogie nötig, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Woher, daß das Anbohren am rechten Ohre erfolgen müsse? Hierbei heißt es *Ohr* und dort[457] heißt es *Ohr*, wie dort das rechte, ebenso auch hier das rechte. – Und jener!? – Die Schrift sollte ja *Ohr* sagen, während es *sein Ohr*[458] heißt. – Und der andere!? – Hieraus ist zu folgern: *sein Ohr*, nicht aber ihr Ohr[459]. – Und jener!? – Dies geht hervor aus:[460] *wenn der Sklave sagt*, der Sklave, nicht aber die Magd. – Und der andere!? – Hieraus ist

---

Wie beim folgenden die Aneignung durch Geld erfolgt, ebenso erfolgt sie beim vorangehenden durch Geld. [449] Am Ohre, wenn er nach Ablauf der 6 Jahre sich weigert, den Dienst zu verlassen. [450] Beim Verlassen des Dienstes; cf. Dt. 15,13. [451] Daß beide Sklaven diesbezüglich einander gleichen. [452] In anderer Hinsicht. [453] Dt. 15,12. [454] Cf. Dt. 15,18. [455] Bei der Beschenkung; es bezieht sich nicht auf den Verkauf. [456] Ex. 21,6. [457] Lev. 14,28. [458] Somit ist hieraus beides zu entnehmen. [459] Einer hebräischen Magd. [460]

zu folgern: wenn er es sagt, solange er noch Sklave[461]ist. – Und jener!? – Dies geht hervor aus: *der Sklave*[462]. – Und der andere!? Aus [dem Worte] *der Sklave* folgert er nichts[463]. – Ferner sagt der erste Autor deshalb, wenn er selber sich verkauft, beschenke man ihn nicht, weil der Allbarmherzige beim durch das Gericht verkauften einschränkt:[464]*beschenken sollst du ihn*, nicht aber den, der selber sich verkauft. – Und der andere!? – Hieraus ist zu folgern: *ihn*, nicht aber seine Erben. – Weshalb nicht seine Erben, der Allbarmherzige nennt ihn ja einen Mietling, und wie der Lohn des Mietlings seinen Erben gehört, ebenso gehört ja auch der Lohn von diesem seinen Erben!? – Vielmehr, *ihn*, nicht aber seinen Gläubiger, da wir sonst nach R. Nathan entscheiden. Es wird nämlich gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten und der Nächste von einem anderen eine Mine zu erhalten hat, man sie diesem abnehme und jenem gebe? Es heißt:[465]*er gebe sie dem, dem die Schuld zukommt.* [Das Wort] *ihn* schließt dies hierbei aus. – Und jener!? – Auch sonst entscheiden wir nicht nach R. Nathan. – Ferner sagt der erste Autor deshalb, der selber sich verkauft, dem gebe sein Herr keine kenaánitische Sklavin, weil der Allbarmherzige beim durch das Gericht verkauften einschränkt:[466]*wenn sein Herr ihm eine Frau gibt*, ihm, nicht aber dem, der selber sich verkauft. – Und der andere!? – *Ihm*, gegen seinen Willen. – Und jener!? – Dies geht hervor aus:[467]*denn das Doppelte des Lohnes eines Mietlings*. Es wird nämlich gelehrt: *Denn das Doppelte des Lohnes eines Mietlings hat er dir gedient*; der Mietling arbeitet nur am Tage, der hebräische Sklave aber arbeitet sowohl am Tage als auch nachts. Kann es dir denn in den Sinn kommen, daß der hebräische Sklave am Tage und nachts arbeiten müsse, es heißt ja bereits:[468]*weil ihm wohl ist bei dir*, mit dir beim Essen und mit dir[469]beim Trinken!? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq, besagt dies, daß sein Herr, ihm eine kenaánitische Sklavin gebe[470]. – Und der andere!? – Wenn hieraus, so könnte man glauben, nur mit seinem Willen, nicht aber gegen seinen Willen, so lehrt er uns. – Vielmehr, der Autor, der aus [dem Worte] *Mietling* nichts folgert, ist der Autor der folgenden Lehre:[471]*Er kehre zu seiner Familie zurück &c.* R. Eliézer b. Jáqob sagte: Von wem spricht die Schrift: wenn von einem, der selber sich verkauft hat, so ist es ja von diesem bereits gesagt, wenn vom Angebohrten, so

---

Ex. 21,5. [461] Wenn aber nach Ablauf der Dienstzeit, so wird er nicht angebohrt. [462] Aus dem W. 'Sklave' ist zu folgern, daß er noch Sklave sein müsse, u. durch den Artikel 'der' ist die Magd auszuschließen. [463] Da der Artikel wegen des Sprachgebrauches erforderlich ist. [464] Dt. 15,14. [465] Num. 5,7. [466] Ex. 21,4. [467] Dt. 15,18. [468] Ib. V. 16. [469] Der Herr darf nicht besser essen od. trinken als der Sklave. [470] Und da die Kinder dem Herrn gehören, so ist dies ja von diesem bereits[472] gesagt, vielmehr spricht die Schrift von dem, den das Gericht zwei oder drei Jahre vor dem Jobeljahre verkauft hat, daß das Jobeljahr ihn befreie. Wozu ist dies nötig, wenn man sagen wollte, er folgere aus [dem Worte] *Mietling*, es[473] ist ja aus [dem Worte] *Mietling* zu folgern!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich folgert er aus [dem Worte] *Mietling*, dennoch ist dies nötig; man könnte glauben, nur der selber sich verkauft[474] und nichts Verbotenes begangen hat, denjenigen aber, den das Gericht verkauft hat, der Verbotenes begangen hat, maßregle man, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Wenn von einem Angebohrten, so ist dies von diesem bereits gesagt. Wo dies? – Es wird gelehrt:[475] *Daß ihr zurückkehrt jeder (Mann) zu seinem Besitze und jeder (Mann) zu seinem Geschlechte &c.* Von wem spricht die Schrift, wenn von einem, der selber sich verkauft hat, so ist dies ja von diesem bereits[476] gesagt, wenn von einem, den das Gericht verkauft hat, so ist dies ja von diesem bereits[477] gesagt, vielmehr spricht die Schrift von dem, der zwei oder drei Jahre vor dem Jobeljahre angebohrt worden ist, daß das Jobeljahr ihn befreie. Wieso geht dies hieraus hervor? Raba b. Šila erwiderte: Die Schrift sagt *Mann*, und das, was nur beim Manne und nicht beim Weibe vorkommt, ist das Anbohren. Dies muß sowohl vom durch das Gericht Verkauften als auch vom Angebohrten gelehrt werden. Würde er es nur vom durch das Gericht Verkauften gelehrt haben, so könnte man glauben, weil seine Zeit nicht herangereicht ist, den Angebohrten aber, dessen Zeit herangereicht war, maßregle[478] man, so lehrt er uns. Und würde er es nur vom Angebohrten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er bereits sechs [Jahre] gedient[479] hat, nicht aber gelte dies vom durch das Gericht Verkauften, der die sechs [Jahre] nicht gedient hat. Daher ist beides nötig. Und sowohl [das Wort] *zurückkehrt* als auch [das Wort] *ewig*[480] ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *ewig* geschrieben haben, so könnte man dies wörtlich verstehen, daher schrieb er *zurückkehrt*. Und würde der Allbarmherzige nur *zurückkehrt* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn er keine sechs Jahre gedient[481] hat, wenn er aber sechs Jahre gedient hat, sei das Ende nicht strenger als der An-

---

ist dies ebenso, als würde er für ihn nachts arbeiten. 471. Lev. 25,41. 472. Die bezüglichen Schriftstellen folgen weiter. 473. Daß der durch das Gericht verkaufte Sklave dem freiwillig verkauften diesbezüglich gleiche. 474. Werde im Jobeljahre frei. 475. Lev. 25,10. 476. Cf. Lev. 25,39ff. 477. Nach der obigen Auslegung bezieht sich der Schriftvers Lev. 25,41 auf diesen. 478. Da er gegen die Bestimmung des Gesetzes Sklave geblieben ist. 479. Sodaß der Herr durch die Freilassung keinen Schaden erleidet. 480. Worunter, nach einer weiter folgenden Auslegung, die Ewigkeit des Jobelzyklus, dh. bis zum Ablaufe desselben, verstanden wird. 481. Nach dem Anbohren; nur in diesem Falle werde er fang; wie der Anfang[482] nur sechs [Jahre] währt, ebenso auch das Ende nur sechs[483] [Jahre]. Daher heißt es *ewig*, den ganzen Jobelzyklus.

Der Autor, der aus [dem Worte] *Mietling* nichts folgert, ist vielmehr Col.b Rabbi, denn es wird gelehrt:[484] *Wenn er durch diese nicht eingelöst wird*; Rabbi sagte, durch diese werde er[485] eingelöst, nicht aber werde er durch die sechs [Jahre] eingelöst. Man könnte einen Schluß folgern: wenn der, der durch diese nicht eingelöst[486] wird, durch die sechs [Jahre] eingelöst wird, um wieviel mehr wird dieser, der durch diese eingelöst wird, durch die sechs [Jahre] eingelöst. Daher heißt es: *durch diese*, er wird nur durch diese eingelöst, nicht aber durch die sechs [Jahre]. Wieso spricht er, wenn man sagen wollte, er folgere aus [dem Worte] *Mietling*, von dem, der durch diese nicht eingelöst wird, es[487] ist ja aus [dem Worte] *Mietling* zu folgern!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich folgert er aus [dem Worte] *Mietling*, nur ist es hierbei anders, denn die Schrift sagt: [488]*löse ihn ein*, ihn, nicht aber einen anderen. — Wer streitet gegen Rabbi? — Es sind R. Jose der Galiläer und[489] R. Áqiba, denn es wird gelehrt: *Durch diese nicht eingelöst.* R. Jose der Galiläer erklärte: Durch diese[490] zur Freilassung, durch Fremde zur Dienstbarkeit[491]. R. Áqiba erklärte: Durch diese zur Dienstbarkeit, durch Fremde zur Freilassung. Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? — Die Schrift sagt: *wenn er durch diese nicht eingelöst wird*, sondern durch Fremde, *so gehe er im Jobeljahre aus.* R. Áqiba aber erklärt: *wenn er nicht eingelöst*[492] *wird*, sondern: *durch diese, so gehe er im Jobeljahre aus.* — Heißt es denn: sondern durch diese!? — Vielmehr, sie streiten über folgenden Schriftvers.[493] *Oder sein Oheim oder der Sohn seines Oheims löse ihn ein*, das ist die Einlösung durch Verwandte;[493] *oder seine Hand erschwingt*, das ist die Selbsteinlösung; *so sei er eingelöst*, das ist die Einlösung durch Fremde. R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, der Schriftvers sei mit dem vorangehenden auszulegen, somit ist die Einlösung durch Verwandte mit der Selbsteinlösung zu verbinden, wie die Selbsteinlösung zur Freilassung erfolgt, ebenso erfolgt die Einlösung durch Verwandte zur Freilassung. R. Áqiba aber ist der Ansicht, der Schriftvers sei mit dem fol-

---

erst im Jobeljahre frei. [482] Die Dauer seines Verkaufes. [483] Nach Ablauf von weiteren 6 Jahren werde er frei, auch vor Eintritt des Jobeljahres. [484] Dt. 25,54. [485] Der an einen Nichtjuden verkaufte Sklave. [486] Der an einen Jisraéliten verkaufte Sklave. [487] Daß auch der an einen Jisraéliten verkaufte auf diese Arten eingelöst werde. [488] Lev. 25,48. [489] Diese sind der Ansicht, daß beide durch die 6 Jahre frei werden, u. den von R. angezogenen Schriftvers verwenden sie für eine andere Auslegung. [490] Die in der Schrift genannten Verwandten. [491] Wenn andere ihn aus den Händen des Nichtjuden auslösen, so bleibt er ihnen als Sklave dienstbar. [492] Durch fremde Personen. [493] Lev. 25,49. [494] Woher es erwiesen ist, daß die Freiwerdung im Jobelgenden auszulegen, somit ist die Einlösung durch Fremde mit der Selbsteinlösung zu verbinden; wie die Selbsteinlösung zur Freilassung erfolgt, ebenso erfolgt die Einlösung durch Fremde zur Freilassung. – Wozu ist demnach [das Wort] *durch diese* nötig? – Wenn es nicht *durch diese* hieße, könnte man glauben, der Schriftvers sei mit dem vorangehenden und mit dem folgenden auszulegen, und es erfolge bei allen zur Freilassung. – Demnach bleibt ja der Einwand[494] bestehen!? – Vielmehr, ihr Streit stützt sich auf einen Vernunftgrund. R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, es sei einleuchtend, daß die Einlösung durch Fremde zur Dienstbarkeit erfolge, denn wenn man zur Freilassung sagen wollte, so unterläßt man dies und löst ihn nicht ein. R. Áqiba aber ist der Ansicht, es sei einleuchtend, daß die Einlösung durch Verwandte zur Dienstbarkeit erfolge, denn wenn man zur Freilassung sagen wollte, so könnte er jeden Tag gehen und sich verkaufen.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht R. Jose des Galiläers und R. Áqibas, die Weisen aber sagen, durch alle zur Freilassung. – Wer sind die Weisen? – Es ist Rabbi, der [das Wort] *durch diese* für eine andere Schriftauslegung[495] verwendet, und der Schriftvers somit sowohl mit dem vorangehenden als auch mit dem folgenden auszulegen ist. – Wofür verwendet Rabbi [den Vers] *so gehe er im Jobeljahre aus*? – Diesen verwendet er für folgende Lehre: *So gehe er im Jobeljahre aus*; dies gilt von einem Nichtjuden, der in deiner Fol. 16 Gewalt[496] ist. Vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem Nichtjuden, der nicht in deiner Gewalt ist? Ich will dir sagen: was ist gegen diesen[497] auszurichten!? Vielmehr spricht die Schrift von einem Nichtjuden, der in deiner Gewalt ist.

Durch Urkunde. Woher dies? Úla erwiderte: Die Schrift sagt:[498] *wenn er sich eine andere nimmt*; die Schrift vergleicht sie mit einer anderen, wie eine andere durch Urkunde angeeignet wird, ebenso wird auch die hebräische Magd durch Urkunde angeeignet. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Urkunde der hebräischen Magd schreibe der Herr, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Vater schreibe[499] sie!? Es wurde nämlich gelehrt: Wer schreibt die Urkunde der hebräischen Magd? R. Hona sagt, der Herr schreibe sie, und R. Ḥisda sagt, der Vater schreibe sie. Einleuchtend ist es nun nach R. Hona, wie ist es aber nach R. Ḥisda zu erklären!? R. Aḥa b. Jáqob er-

---

jahre sich auf die Einlösung durch Verwandte beziehe. 495. Daß es nicht durch eine sechsjährige Dienstzeit erfolge. 496. Dennoch kann der hebräische Sklave nur durch Einlösung aus seinem Besitze gebracht werden. 497. Wenn er den Sklaven nicht freigibt, so sind alle Bestimmungen des Gesetzes hinfällig. 498. Ex. 21,10. 499. Während die Antrauungsurkunde vom Ehemanne geschriewiderte: Die Schrift sagt:[500]*sie soll nicht ausgehen, wie die Sklaven ausgehen*, wohl aber wird sie angeeignet, wie die Sklaven angeeignet werden, nämlich durch Urkunde[501]. – Vielleicht wird sie angeeignet, wie die Sklaven angeeignet werden, durch Besitzergreifung[502]!? – Die Schrift sagt: [503]*ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben*, sie durch Besitzergreifung, nicht aber andere durch Besitzergreifung. – Vielleicht aber: sie durch Urkunde, nicht aber andere durch Urkunde!? – Es heißt ja: *sie soll nicht ausgehen, wie die Sklaven ausgehen.* – Was veranlaßt dich dazu[504]? – Es ist einleuchtend, daß die Urkunde einzubegreifen ist, da durch diese eine Jisraélitin auch geschieden wird. – Im Gegenteil, die Besitzergreifung ist einzubegreifen, da dadurch auch die Güter eines Proselyten[505]erworben werden!? – Immerhin finden wir dies[506]beim Ehegesetze nicht. Wenn du aber willst, sage ich: hierauf deuten [die Worte:] *wenn eine andere*[507]. – Wofür verwendet R. Hona [den Schriftvers:] *sie soll nicht ausgehen, wie die Sklaven ausgehen*? – Dieser deutet darauf, daß sie nicht gleich einem Sklaven durch [Verlust von] vorragenden Gliedern[508]ausgehe. – Und R. Ḥisda!? – Es sollte ja heißen: *sie soll nicht ausgehen wie Sklaven*, wenn es aber heißt: *wie Sklaven ausgehen*, so ist beides zu entnehmen.

UND EIGNET SICH SELBST AN DURCH DIE JAHRE. Denn es heißt:[509]*sechs Jahre soll er dienen und im siebenten &c.*

DURCH DAS JOBELJAHR. Denn es heißt:[510]*bis zum Jobeljahre soll er bei dir dienen.*

DURCH REDUKTION DES KAUFGELDES. Die Schrift sagt:[511]*und ausgelöst*, dies lehrt, daß sie[512]das Lösegeld reduziere und frei ausgehe. Es wird gelehrt: Er eignet sich selbst an durch Geld, durch Geldeswert und durch Urkunde. Erklärlich ist dies vom Gelde, denn es heißt:[513]*von seinem Kaufgelde*, ebenso auch vom Geldeswerte, denn der Allbarmherzige sagt: *er erstatte sein Lösegeld*, und dies schließt Geldeswert ein, daß es dem Gelde gleiche, was aber ist unter Urkunde zu verstehen: wollte man sagen, ein Schuldschein über seinen Geldwert, den [der Sklave] ihm schreibe, so ist dies ja dasselbe was Geld, und wollte man sagen, ein Freilassungsbrief, so soll er doch vor zwei Personen oder vor Gericht zu ihm

---

ben wird; somit ist diesbezüglich nicht von der Antrauung zu folgern. 500. Ex. 21,7. 501. Hierüber weit. Fol. 22b. 502. Dies erfolgt durch Verrichtung irgend einer Arbeit. 503. Lev. 25,46. 504. Die Urkunde einzuschließen u. die Besitzergreifung auszuschließen. 505. Der ohne Erben gestorben ist; das von ihm hinterlassene Vermögen ist Freigut. 506. Die Wirkung der Besitzergreifung. 507. Diese Worte beziehen sich auf das Ausgehen, u. hierbei kommt nur die Urkunde u. nicht die Besitzergreifung in Betracht. 508. Die am Körper hervorragen, dh. die sichtbar sind; cf. Ex. 21,26. 509. Ex. 21,2. 510. Lev. 25,40. 511. Ex. 21,8. 512. Die hebräische Sklavin u. ebenso der Sklave. 513. Lev.

sagen: geh[514]!? Raba erwiderte: Dies besagt, daß ein hebräischer Sklave mit seinem Leibe verkauft[515]ist, und wenn der Herr auf das Lösegeld verzichtet, so ist der Verzicht ungültig[516].

IHM ÜBERLEGEN IST DIE HEBRÄISCHE MAGD. Reš Laqiš sagte: [Durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu folgern, daß die hebräische Magd durch den Tod ihres Vaters sich selbst aus dem Besitze des Herrn aneigne: wenn die Pubertätszeichen, die sie nicht aus dem Besitze ihres Vaters bringen, sie aus dem Besitze des Herrn bringen, um wieviel mehr bringt der Tod, der sie aus dem Besitze ihres Vaters bringt, sie aus dem Besitze des Herrn. R. Hošája wandte ein: Ihm überlegen ist die hebräische Magd, die sich selbst durch die Pubertätszeichen aneignet. Wenn dem so wäre, so sollte er doch auch den Tod ihres Vaters nennen!? – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Was läßt er noch außerdem[517]fort? – Er läßt noch den Tod des Herrn[518]fort. – Wenn nur den Tod des Herrn, so ist dies keine Fortlassung, denn er lehrt es deshalb nicht, weil dies auch beim Manne Geltung[519]hat. – Demnach sollte er es[520] lehren!? – Das, wofür es eine Festsetzung[521]gibt, lehrt er, und das, wofür es keine Festsetzung gibt, lehrt er nicht. – Er nennt ja die Pubertätszeichen, für die es ebenfalls keine Festsetzung gibt!? R. Saphra erwiderte: Dafür gibt es keine Festsetzung nach oben, wohl aber gibt es dafür eine Festsetzung[522]nach unten. Es wird nämlich gelehrt: Wenn Col.b ein Neunjähriger zwei Haare bekommen hat, so ist dies ein Mal[523]. Wenn mit neun Jahren und einem Tage bis zu zwölf Jahren und einem Tage und sie ihm haften[524]bleiben, so ist dies ein Mal; R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Pubertätszeichen. Wenn mit dreizehn Jahren und einem Tage, so ist dies nach aller Ansicht ein Pubertätszeichen. R. Šešeth wandte ein: R. Šimón sagte: Vier[525]werden beschenkt, drei kommen bei einem Manne vor und drei bei einem Weibe; alle vier können bei einem von ihnen nicht vorkommen, weil es bei einem Manne keine Pubertätszeichen[526]und

---

25,51. [514] Er wird dann frei u. das Schreiben eines Freilassungsbriefes ist nicht erforderlich. [515] Und nicht nur seine Arbeit. [516] Er kann zurücktreten u. ihn zum Sklavendienste anhalten; er wird daher frei nur durch einen geschriebenen Freilassungsbrief. [517] Wenn nur ein Fall zurückgelassen wird, so ist anzunehmen, daß die genannte Bestimmung tatsächlich von diesem Falle nicht gilt. [518] Auch dann geht sie frei aus. [519] Auch der angebohrte Sklave wird dadurch frei (cf. infra Fol. 17b); die Magd ist ihm damit nicht überlegen. [520] Daß die Magd durch den Tod ihres Vaters frei ausgehe. [521] Wie dies bei den 6 Jahren, dem Jobeljahre u. dem Kaufpreise der Fall ist. [522] Die Gültigkeit der Pubertätszeichen sind von einem bestimmten Alter abhängig; bekommt sie sie vor Erlangung dieses Alters, so gelten sie nicht als solche. [523] Kein wirkliches Pubertätszeichen; dies nach aller Ansicht. [524] Falls sie sich aber verlieren, pflichtet auch RJ. bei, daß sie nichts weiter als ein Mal waren. [525] Verschiedene Arten von Sklaven beim Verlassen ihres Dienstes; cf. Dt. 15,12ff. [526] Er wird bei einem Weibe kein Anbohren[527] gibt. Wenn dem nun so wäre, so sollte er doch den Tod des Vaters[528] lehren!? Wolltest du erwidern, auch hierbei lehre er manches und manches lasse er fort, so lehrt er ja: vier. Wolltest du erwidern, der Autor lehre nur das, wofür es eine Festsetzung gibt, nicht aber das, wofür es keine Festsetzung gibt, so nennt er ja die Pubertätszeichen, wofür es keine Festsetzung gibt. Wolltest du auch hierbei wie R. Saphra[529] erklären, so gehört ja dazu[530] der Tod des Herrn, wofür es keine Festsetzung gibt, den er mitzählt. – Auch den Tod des Herrn zählt er nicht mit. – Welche vier sind es demnach? – Die Jahre[531], das Jobeljahr[532], das Jobeljahr des Angebohrten[533] und die Pubertätszeichen der hebräischen Magd[534]. – Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, daß bei einem von ihnen vier nicht vorkommen können, weil es beim Manne keine Pubertätszeichen und beim Weibe kein Anbohren gibt, und wenn dem so[535] wäre, so gäbe es ja vier beim Weibe. Schließe hieraus. R. Ámram wandte ein: Folgende werden beschenkt: wer ausgeht durch die Jahre, durch das Jobeljahr, durch den Tod des Herrn, und die hebräische Magd durch Pubertätszeichen. Wenn dem so wäre, so sollte er auch den Tod des Vaters nennen!? Wolltest du erwidern, manches lehre er und manches lasse er fort, so heißt es ja: folgende. Wolltest du erwidern, er lehre nur das, wofür es eine Festsetzung gibt, nicht aber das, wofür es keine Festsetzung gibt, so nennt er ja die Pubertätszeichen, wofür es keine Festsetzung gibt. Wolltest du auch hierbei wie R. Saphra[529] erklären, so gibt es ja den Tod[536] des Herrn. Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš. Eine Widerlegung. – Reš Laqiš folgert es ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere!? – Dieser [Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu widerlegen; es ist zu erwidern: wohl durch Pubertätszeichen, wodurch eine Veränderung des Körpers erfolgt, während durch den Tod des Vaters keine Veränderung des Köreprs erfolgt.

Das Eine lehrt, die Beschenkung des hebräischen Sklaven gehöre ihm selber und die Beschenkung der hebräischen Magd ihr selber, und ein Anderes lehrt, die Beschenkung und der Fund einer hebräischen Magd gehöre ihrem Vater und der Herr erhalte nur Versäumnisersatz[537]. Die-

---

dadurch nicht frei. [527] Cf. supra Fol. 15a. [528] Auch die aus diesem Anlaß frei ausziehende Magd muß beschenkt werden. [529] Dafür gebe es eine Festsetzung nach unten. [530] Zu den Fällen, wo der Sklave frei auszieht u. beschenkt wird. [531] Der Ablauf der 6 Jahre. [532] Vor Ablauf der 6 Jahre. [533] Der nach Ablauf der 6 Jahre weiter dient u. im Jobeljahre frei wird. [534] In diesen 4 Fällen wird der Sklave, bezw. die Sklavin frei. [535] Daß zu den 4 Fällen der Tod des Herrn gehöre, während beide Arten der Freiwerdung durch das Jobeljahr als ein Fall zu zählen seien. [536] Wofür es ebenfalls keine Festsetzung gibt. [537] Für den Zeitverlust bei der Herbeischaffung des Fundes.

ses wohl in dem Falle, wenn sie durch Pubertätszeichen ausgeht, und jenes, wenn sie durch den Tod des Vaters ausgeht. – Nein, beides in dem Falle, wenn sie durch Pubertätszeichen ausgeht, dennoch besteht hier kein Widerspruch; dieses, wenn der Vater vorhanden ist, und jenes, wenn der Vater nicht vorhanden ist. – Allerdings schließt die Lehre, die Beschenkung der hebräischen Magd gehöre ihr selber, die Brüder aus, wie gelehrt wird:[538]*ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben,* sie euren Söhnen, nicht aber eure Töchter euren Söhnen; hieraus, daß man nicht den Gewinn seiner Tochter[539]seinem Sohne vererbe; daß aber die Beschenkung des hebräischen Sklaven ihm selber gehöre, ist ja selbstverständlich, wem denn sonst!? R. Joseph sprach: Jod-Stadt[540]sehe ich hier! Abajje erwiderte: R. Šešeth erklärte, hier sei die Ansicht Taṭajs vertreten, denn es wird gelehrt: Taṭaj sagte: *ihm,* nicht aber seinem Gläubiger[541].

Der Text: Folgende werden beschenkt: wer ausgeht durch die Jahre, durch das Jobeljahr, durch den Tod des Herrn, und die hebräische Magd durch Pubertätszeichen; der Entflohene aber und der durch Reduktion des Kaufgeldes[542]ausgeht, wird nicht beschenkt. R. Meír sagt, der Entflohene werde nicht beschenkt, der durch Reduktion des Kaufgeldes ausgeht, werde wohl beschenkt. R. Šimón sagte: Vier werden beschenkt, drei kommen bei einem Manne vor und drei bei einem Weibe; alle vier können bei einem von ihnen nicht vorkommen, weil es bei einem Manne keine Pubertätszeichen und bei einem Weibe kein Anbohren gibt. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß nur der, der nach sechs Jahren ausgeht, beschenkt werde, woher, daß auch der, der im Jobeljahre oder durch den Tod des Herrn und die hebräische Magd, die durch Pubertätszeichen ausgeht, einbegriffen sind? Es heißt: [543]*sollst du ihn entlassen,* und:[544]*wenn du ihn entlässest.* Man könnte glauben, daß auch der Entflohene und der, der durch Reduktion des Kaufgeldes ausgeht, einbegriffen sei, so heißt es: *wenn du ihn frei entläßt von dir,* nur der, dessen Entlassung durch dich erfolgt, ausgenommen der Entflohene und der, der durch Reduktion des Kaufgeldes ausgeht, deren Entlassung nicht durch dich erfolgt. R. Meír sagt, den Entflohenen beschenke man nicht, da seine Entlassung nicht durch dich erfolgt, die Entlassung dessen aber, der durch Reduktion des Kaufgeldes ausgeht, er-

---

[538] Lev. 25,46. [539] Das sonst dem Vater zufallen würde. [540] Wohl irgend eine Anspielung auf diese Stadt, die auf Überflüssiges deuten soll. Nach der Erklärung Raschis: das Jod ist ein winziger Buchstabe, doch wird nach ihm eine Stadt benannt, ebenso wird eine selbstverständliche Sache in eine weitschweifige Lehre ausgedehnt. [541] Cf. supra Fol. 15a. [542] Vgl. Anm. 335. [543] Dt.

folgt durch dich. – Beim Entflohenen ist ja die Ergänzung[545] erforderlich!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß der Entflohene [die Dienst-
Fol. 17 jahre] ergänzen müsse? Es heißt:[546] *sechs Jahre soll er dienen.* Man könnte glauben, auch wenn er krank war, so heißt es: *und im siebenten gehe er*[547] *aus.* R. Šešeth erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er entflohen und das Jobeljahr eingetreten[548] ist; man könnte glauben, da er durch das Jobeljahr ausgegangen sein würde, so heiße dies eine durch den [Herrn] erfolgte Entlassung und er werde beschenkt und nicht gemaßregelt, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, auch wenn er krank war, so heißt es: *und im siebenten gehe er aus.* Auch wenn er alle sechs [Jahre] krank war, dagegen wird gelehrt, wenn er drei [Jahre] krank war und drei gedient hat, brauche er nicht zu ergänzen, und wenn er alle sechs krank war, müsse er ergänzen!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er Nadelarbeit verrichtet[549] hat. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn er drei krank war und drei gedient hat, brauche er nicht zu ergänzen, wonach er vier ergänzen muß, und im Schlußsatze lehrt er, wenn er alle sechs krank war, müsse er ergänzen, wonach er vier nicht zu ergänzen braucht!? – Er meint es wie folgt: wenn er vier [Jahre] krank war, so ist es ebenso, als wäre er alle sechs krank, und er muß sie ergänzen.

Die Rabbanan lehrten: Wieviel schenke man ihm? Fünf Selá[550] von jeder Art[551], das sind fünfzehn Selá – so R. Meír. R. Jehuda sagt, dreißig, entsprechend den dreißig [Šeqel][552] für einen Sklaven. R. Šimón sagt, fünfzig, entsprechend den fünfzig beim Schätzgelübde[553].

Der Meister sagte: Fünf Selá von jeder Art, das sind fünfzehn Šelá – so R. Meír. Will uns R. Meír etwa das Zählen lehren!? – Folgendes lehrt er uns: er darf ihm nicht weniger als in dieser [Gesamt]zahl geben; wenn er ihm von einer Art weniger und von einer anderen Art mehr gibt, so ist nichts dabei. – Was ist der Grund R. Meírs? – Er folgert es aus [dem Worte] *leer,* das auch beim Erstgeborenen[554] gebraucht wird; wie da fünf Selá, ebenso auch hierbei fünf Selá. – Vielleicht

---

15,12. 544. Ib. V. 13. 545. Wenn er eingefangen wird, so hat er die 6 Jahre zu ergänzen; nach Ablauf dieser Zeit sollte er gleich jedem anderen beschenkt werden. 546. Ex.21,2. 547. In jedem Falle, auch wenn er keine 6 Jahre gedient hat. 548. Gleich am folgenden Tage. 549. Eine besonders leichte Arbeit, die er auch während seiner Krankheit verrichten konnte; in diesem Falle braucht er nichts zu ergänzen, selbst wenn er alle sechs Jahre krank war. 550. Als Gewichtsmaß. 551. Die im bezüglichen Schriftverse genannt ist. 552. Cf. Ex. 21,32. 553. Die erwachsene Person wird beim Geloben des Wertes für das Heiligtum mit 50 Šeqel eingeschätzt; cf. Lev. 27,1ff. 554. Dieses Wort wird sowohl hierbei (Dt. 15,13) als auch beim Erstgeborenen (Ex. 34,20) gebraucht u. deutet darfünf Selá von allen zusammen!? – Wenn es nachher *leer* hieße, so würdest du recht haben, es heißt aber vorher *leer*, somit ist [das Wort] *leer* auf [die Worte] *Schaf, Tenne* und *Kelter* zu beziehen[555]. – Sollte doch aus [dem Worte] *leer* gefolgert werden, das beim Erscheinungsopfer[556]gebraucht[557]wird!? – Die Schrift sagt:[558]*womit der Herr, dein Gott, dich gesegnet hat*[559].

«R. Jehuda sagt, dreißig, entsprechend den dreißig [Šeqel] für einen Sklaven.» Was ist der Grund R. Jehudas? – Er folgert es aus [dem Worte] *geben*, das auch beim Sklaven gebraucht[560]wird; wie da dreißig, ebenso auch hierbei dreißig. – Sollte er doch aus [dem Worte] *geben* folgern, das beim Schätzgelübde gebraucht[561]wird, wie da fünfzig, ebenso auch hierbei fünfzig!? – Erstens hat man, wenn man viel ergreift, nichts ergriffen, und wenn man wenig ergreift, es ergriffen, und ferner ist hinsichtlich des Sklaven vom Sklaven zu folgern.

«R. Šimón sagt, fünfzig, entsprechend den fünfzig beim Schätzgelübde.» Was ist der Grund R. Šimóns? – Er folgert es aus [dem Worte] *geben*, das auch beim Schätzgelübde gebraucht wird; wie da fünfzig, ebenso auch hierbei fünfzig. – Vielleicht entsprechend dem niedrigsten [Betrage] beim Schätzgelübde[562]!? – Es heißt: *womit der Herr, dein Gott, dich gesegnet hat*[559]. – Sollte er doch aus [dem Worte] *geben* folgern, das beim Sklaven gebraucht wird, wie da dreißig, ebenso auch hierbei dreißig, denn erstens hat man, wenn man viel ergreift, nichts ergriffen, und zweitens ist hinsichtlich des Sklaven vom Sklaven zu folgern!? – R. Šimón folgert aus [dem Worte] *Armut*[563]. – Erklärlich sind [die Worte] *Schaf, Tenne* und *Kelter* nach R. Meír[564], wozu aber sind nach R. Jehuda und R. Šimón [die Worte] *Schaf, Tenne* und *Kelter* nötig!? – Diese sind wegen der folgenden Lehre nötig: Man könnte glauben, man beschenke ihn nur mit dem, was von Schaf, Kelter und Tenne kommt, woher, daß auch alles andere einbegriffen ist? Es heißt: *womit der Herr, dein Gott, dich gesegnet hat.* Wozu heißt es demnach: *Schaf, Kelter und Tenne*? Um dir zu sagen, wie Schaf, Kelter und

---

auf, daß beide Gesetze einander gleichen. [555] Fünf von jedem. [556] Das beim Erscheinen im Tempel an den 3 Festen des Jahres darzubringen ist, wobei ebenfalls das W. 'leer' gebraucht wird; cf. Ex. 23,15. [557] Hierfür sind nur 2 Silberlinge erforderlich; cf. Hg. Fol. 2a. [558] Dt. 15,14. [559] Man deduziere daher die größere Summe. [560] Dieses Wort wird hierbei (Dt. 15,14) u. beim Ersatz für einen Sklaven (Ex. 21,32) gebraucht. [561] Beim Schätzgelübde (Lev. 27,2–8) wird das W. 'geben' nicht gebraucht, jed. bezieht der T. (cf. Hul. Fol. 139a) den Schriftvers Lev. 27,23, in dem dieses Wort vorkommt, auf das vorangehend behandelte Schätzgelübde. [562] Dieser beträgt nur 3 Šeqel. [563] Das sowohl beim Sklaven (Lev. 25,39) als auch beim Schätzgelübde (ib. 27,8) gebraucht wird. [564] Nach ihm bezieht sich der Schluß durch Wortanalogie

Tenne sich dadurch auszeichnen, daß sie beim Segen einbegriffen[565] sind, ebenso auch alles andere, was beim Segen einbegriffen ist, ausgenommen Geld — so R. Šimôn; R. Eliêzer b. Jáqob sagt, ausgenommen Maultiere[566]. — Und R. Šimôn!? — Maultiere gedeihen[567] körperlich. Und alles ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Schaf* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur Lebewesen, nicht aber Bodengewächse, daher schrieb der Allbarmherzige *Tenne*. Würde er nur *Tenne* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur Bodengewächse, nicht aber Lebewesen, daher schrieb der Allbarmherzige *Schafe*. Und *Kelter* heißt Col.b es deshalb, um nach dem einen Geld und nach dem anderen Maultiere auszuschließen.

Die Rabbanan lehrten: *Womit der Herr, dein Gott, dich gesegnet hat*; man könnte glauben, wenn das Haus seinetwegen gesegnet worden ist, beschenke man ihn, und wenn das Haus nicht seinetwegen gesegnet worden ist, beschenke man ihn nicht, so heißt es: *schenken, beschenken sollst du*, in jedem Falle. Weshalb heißt es demnach: *womit der Herr, dein Gott, dich gesegnet hat*? Man gebe ihm dem Segen entsprechend. R. Eleâzar b. Âzarja sagt, die Worte seien wörtlich zu nehmen: ist das Haus seinetwegen gesegnet worden, beschenke man ihn, ist das Haus nicht seinetwegen gesegnet worden, beschenke man ihn nicht. Weshalb heißt es demnach *schenken, beschenken sollst du*? — Die Tora gebraucht die übliche Redewendung der Menschen[568].

Die Rabbanan lehrten: Der hebräische Sklave[569] diene dem Sohne, nicht aber der Tochter; die hebräische Magd diene weder dem Sohne noch der Tochter; der Angebohrte und der an einen Nichtjuden Verkaufte diene weder dem Sohne noch der Tochter.

Der Meister sagte: Der hebräische Sklave diene dem Sohne, nicht aber der Tochter. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[570]*Er diene dir sechs Jahre*; dir, nicht aber einem Erben[571]. Du sagst: dir, nicht aber einem Erben, vielleicht ist dem nicht so, sondern: dir, nicht aber einem Sohne!? Wenn es heißt:[572]*sechs Jahre soll er dienen*, so gilt dies ja auch[573] vom Sohne, somit sind [die Worte] *er diene dir sechs Jahre* zu erklären: dir, nicht aber einem Erben. Was veranlaßt dich, den Sohn einzuschließen und den Bruder auszuschließen? — Ich schließe den Sohn ein, der anstelle seines Vaters tritt bei der Bestimmung[574] und beim Erbbesitzfel-

---

auf jedes besonders, sodaß es zusammen 15 Selâ sind. [565] Sie wachsen u. gedeihen infolge des Segens. [566] Die sich nicht fortpflanzen. [567] Auch auf diese erstreckt sich der Segen. [568] Die Hinzufügung des Infinitivs gehört zum hebräischen Sprachgebrauche u. ist exegetisch bedeutungslos. [569] Dessen Herr vor Ablauf der 6 Jahre gestorben ist. [570] Dt. 15,12. [571] Einem anderen als dem Sohne. [572] Ex. 21,2. [573] Es heißt, daß er diene, ohne dies auf de[575]. — Im Gegenteil, der Bruder ist ja einzuschließen, da er anstelle seines Bruders tritt bei der Schwagerehe[576]!? — Die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist, wenn aber ein Sohn da ist, erfolgt auch keine Schwagerehe. — Nur wegen dieser Widerlegung, sonst wäre der Bruder bevorzugter; aber es sollte doch maßgebend sein, daß bei jenem zweierlei und bei diesem nur eines[577]zu berücksichtigen ist!? — Auch bezüglich des Erbbesitzfeldes wird es[578]durch diese Widerlegung gefolgert: die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist[579].

«Die hebräische Magd diene weder dem Sohne noch der Tochter.» Woher dies? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[580]*und auch deiner Magd tue also*; die Schrift vergleicht sie mit dem Angebohrten, wie der Angebohrte weder dem Sohne noch der Tochter dient, ebenso diene die hebräische Magd weder dem Sohne noch der Tochter. — Ist denn [der Schriftvers:] *und auch deiner Magd tue also*, hierfür zu verwenden, er ist ja wegen folgender Lehre nötig!? *Auch deiner Magd tue also*, hinsichtlich der Beschenkung. Du sagst, hinsichtlich der Beschenkung, vielleicht hinsichtlich des Anbohrens!? Wenn es heißt:[581]*wenn der Sklave sagt*, nicht aber die hebräische Magd, so ist es[582]vom Anbohren bereits gesagt, somit ist [der Schriftvers:] *und auch deiner Magd tue also*, auf die Beschenkung zu beziehen. — Es sollte heißen: *mit deiner Magd also*, wenn es aber auch *tue* heißt, so ist beides zu entnehmen.

«Der Angebohrte und der an einen Nichtjuden Verkaufte diene weder dem Sohne noch der Tochter.» Der Angebohrte, denn es heißt:[583]*der Herr bohre ihm sein Ohr mit einem Pfriemen, und er diene ihm ewig*, nicht aber dem Sohne oder der Tochter. Woher dies von einem an einen Nichtjuden Verkauften? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[584]*er rechne mit seinem Käufer*, nicht aber mit den Erben seines Käufers.

Raba sagte: Nach der Tora beerbt ein Nichtjude seinen Vater, denn es heißt: *er rechne mit seinem Käufer*, nicht aber mit den Erben seines

---

den Herrn zu beschränken. [574] Der hebräischen Magd zum Eheweibe (cf. Ex. 21,9); das vom Vater gezahlte Kaufgeld gilt auch für den Sohn als Antrauungsgeld. [575] Wenn ein dem Heiligtume geweihtes Feld vom Eigentümer nicht eingelöst, sondern an einen Fremden verkauft wird, so geht es im Jobeljahre in den Besitz der Priester über (cf. Lev. 27,16ff); wenn aber der Sohn des Eigentümers es kauft, so bleibt es dann in seinem Besitze. [576] Cf. Dt. 25,5ff. [577] Der Sohn tritt anstelle seines Vaters in 2 Fällen, dagegen aber der Bruder anstelle seines Bruders nur in einem Falle. [578] Daß hierbei der Sohn anstelle seines Vaters trete. [579] Auch beim Erbbesitzfelde wird der Sohn nicht ausdrücklich genannt, u. wenn nicht diese Widerlegung, würde man nicht gewußt haben, ob der Sohn od. der Bruder anstelle des Eigentümers tritt; es bleibt somit nur die eine, in der Schrift genannte Vertretung zurück. [580] Dt. 15,17. [581] Ex. 21,5. [582] Daß es bei der Magd nicht erfolge. [583] Ex. 21,6. [584] Lev.

Käufers, demnach hat er Erben. Ein Proselyt einen Nichtjuden nicht nach der Tora, wohl aber rabbanitisch, denn wir haben gelernt: Wenn ein Proselyt und ein Nichtjude ihren nichtjüdischen Vater beerben, so kann der Proselyt zum Nichtjuden sagen: nimm du die Götzen und ich das Geld, nimm du den Libationswein[585] und ich die Früchte; sind sie bereits in den Besitz des Proselyten gekommen, so ist dies[586] verboten. Wenn man nun sagen wollte, [er beerbe ihn] nach der Tora, so nimmt er ja, auch wenn sie noch nicht in seinen Besitz gekommen sind, Ersatz[587] für die Götzen. Vielmehr erfolgt dies nur rabbanitisch, denn die Rabbanan haben diese Bestimmung getroffen, weil er[588] zu seiner Schlechtigkeit zurückkehren könnte. Ebenso wird gelehrt: Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie geerbt haben, wenn sie aber Teilhaber sind, so ist es verboten. Ein Nichtjude einen Proselyten und ein Proselyt einen Proselyten [beerbt] weder nach der Tora noch rabbanitisch, denn es wird gelehrt: Wenn er Geld geliehen hat von einem Proselyten, dessen Kinder sich mit ihm bekehrt haben, so gebe er es seinen Kindern nicht zurück; gibt er es ihnen zurück, so gebührt ihm keine Anerkennung der Weisen[589]. – Es wird ja aber gelehrt, daß ihm eine Anerkennung der Weisen gebühre!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn seine Fol. 18 Schwängerung und seine Geburt nicht in Heiligkeit erfolgt ist, und das andere, wenn seine Schwängerung nicht in Heiligkeit und seine Geburt in Heiligkeit[590] erfolgt ist. R. Ḥija b. Abin aber sagte im Namen R. Johanans: Ein Nichtjude beerbt seinen Vater nach der Tora, denn es heißt:[591] *denn das Gebirge Seír habe ich Ésav zum Erbbesitze gegeben.* – Vielleicht ist es bei einem abtrünnigen Jisraéliten[592] anders!? – Vielmehr, hieraus:[593] *denn Ár habe ich den Söhnen Loṭs zum Erbbesitze gegeben.* – Weshalb lehrt R. Ḥija b. Abin nicht wie Raba? – Heißt es etwa, daß er nur mit seinem Käufer und nicht mit den Erben seines Käufers rechne[594]!? – Weshalb lehrt Raba nicht wie R. Ḥija b. Abin? – Da ist es anders, wegen der Ehrung Abrahams[595].

Die Rabbanan lehrten: Manches gilt beim hebräischen Sklaven und

---

25,50. 585. Der für den Götzendienst verwendet worden ist; als solcher gilt jeder von einem Nichtjuden berührte Wein. 586. Da er für diese Dinge Ersatz erhält, während sie zur Nutznießung verboten sind. 587. Da die Hälfte des Nachlasses mit dem Tode des Vaters in seinen Besitz übergeht. 588. Wegen des Verlustes der Erbschaft. 589. Es ist dies keine lobenswerte Handlung, da die Kinder ihren Vater nicht beerben. 590. Wenn der Vater sich vor seiner Geburt bekehrt hat, so gebe man es ihm zurück, nach den Tosaphoth entgegengesetzt, weil man ihn im letzteren Falle mit einem wirklichen Jisraéliten verwechseln könnte. 591. Dt. 2,5. 592. Als solcher gilt Ésav, als Sohn Jiçḥaqs. 593. Dt. 2,9. 594. Die Schrift spricht vom Käufer, weil es in der Regel mit diesem zu erfolgen hat, jed. schließt dies die Erben nicht aus. 595. Seine Nachkommen nicht bei der Magd, und manches bei der Magd und nicht beim Sklaven. Manches beim Sklaven, denn er geht frei aus, durch die Jahre, durch das Jobeljahr und durch den Tod des Herrn, was bei der Magd nicht der Fall ist. Manches bei der Magd, denn die Magd geht frei aus durch Pubertätszeichen, sie wird nicht zweitmals verkauft und man löse sie gegen seinen Willen aus, was beim Sklaven nicht der Fall ist.

Der Meister sagte: Manches gilt beim hebräischen Sklaven, was bei der Magd nicht der Fall ist. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: ihm überlegen[596] ist die hebräische Magd, die sich durch die Pubertätszeichen aneignet!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er sie [zur Frau] bestimmt[597] hat. – Wenn er sie bestimmt hat, so ist es ja selbstverständlich, sie benötigt ja dann eines Scheidebriefes!? – Man könnte glauben, man hebe bei ihr die Gesetze[598] nicht auf, so lehrt er uns. – Wieso geht sie demnach durch Pubertätszeichen aus!? – Er meint es wie folgt: wenn er sie nicht [zur Frau] bestimmt hat, so geht sie auch durch Pubertätszeichen aus.

«Sie wird nicht zweitmals verkauft.» Demnach wird ein hebräischer Sklave zweitmals verkauft, und dem widersprechend wird gelehrt:[599] *wegen seines Diebstahls,* nicht aber wegen des Doppelten[600]; *wegen seines Diebstahls,* nicht aber wegen seiner falschen[601] Zeugenaussage; *wegen seines Diebstahls,* wenn er einmal verkauft worden war, so darfst du ihn nicht wiederum verkaufen!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem Diebstahl[602] und das andere von zwei[603] Diebstählen. Abajje sprach zu ihm: Unter *seines Diebstahls* sind ja viele[604] zu verstehen!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies ist kein Widerspruch; das eine gilt von einer Person und das andere von zwei Personen[605].

Die Rabbanan lehrten: Wenn sein Diebstahl tausend beträgt und er fünfhundert wert ist, so wird er verkauft und abermals[606] verkauft; wenn sein Diebstahl fünfhundert beträgt und er tausend wert ist, so wird er überhaupt nicht verkauft. R. Eliëzer sagt, wenn sein Diebstahl seinem

---

werden bevorzugt. [596] Wonach die Umstände, die den Sklaven befreien, auch die Sklavin befreien. [597] Sie geht dann durch die genannten Umstände nicht aus. [598] Die bei der hebräischen Magd gelten, selbst wenn er sie geheiratet hat. [599] Ex. 22,2. [600] Der Dieb hat das Gestohlene doppelt zu ersetzen; cf. Ex. 22,3. [601] Der falsche Zeuge wird zu dem verurteilt, was er durch seine Aussage erwirken wollte (cf. Dt. 19,19); wenn er jemand des Diebstahls beschuldigt hat u. nicht bezahlen kann, so wird er dieserhalb nicht verkauft. [602] Wenn sein Verkauf den Diebstahl nicht deckt, so wird er nicht nochmals verkauft. [603] Wenn es sich um einen ganz anderen Fall handelt, wird er auch zum 2. Male verkauft. [604] Der T. faßt das W. גניבה als Kollektivum auf. [605] Die er bestohlen hat; cf. Maimonides, *Jad,* הלכות גניבה Kap. 3 § 15. [606] Die W.e וחוזר ונמכר sind eine Interpolation Raschis, sie fehlen in Handschriften u. dürften

Werte entspricht, werde er verkauft, wenn aber nicht, werde er nicht[607] verkauft. Raba sagte: Durch folgendes besiegte R. Eliézer die Rabbanan: wenn sein Diebstahl fünfhundert beträgt und er tausend wert ist, wird er wohl deshalb nicht verkauft, weil der Allbarmherzige sagt, er werde vollständig verkauft, nicht aber zur Hälfte, ebenso sagt der Allbarmherzige, er werde wegen seines [vollständigen] Diebstahls verkauft, nicht aber wegen des halben Diebstahls.

«Man löse sie gegen seinen Willen aus.» Raba wollte erklären, gegen den Willen des Herrn, da sprach Abajje zu ihm: Dies heißt wohl, daß man ihm einen Schuldschein über ihren Wert[608] schreibe; wieso sollte man ihm statt einer Perle, die er in der Hand hat, eine Scherbe[609] geben!? Vielmehr, erklärte Abajje, gegen den Willen des Vaters, wegen der Bemakelung der Familie[610]. – Demnach sollte man auch die Verwandten eines hebräischen Sklaven dazu zwingen, wegen der Bemakelung der Familie!? – Er könnte gehen und sich wiederum verkaufen. – Auch bei jener kann er ja gehen und sie wiederum verkaufen!? – Er lehrt ja, daß sie nicht zweitmals verkauft werden dürfe. Dies nach R. Šimôn, denn es wird gelehrt: Man kann seine Tochter zur Ehelichung verkaufen und dies wiederholen, zur Dienstbarkeit, und dies[611] wiederholen, zur Ehelichung nach der Dienstbarkeit, nicht aber zur Dienstbarkeit nach der Ehelichung. R. Šimôn sagt, wie man seine Tochter nicht zur Dienstbarkeit nach der Ehelichung verkaufen darf, ebensowenig darf man seine Tochter zur Dienstbarkeit nach der Dienstbarkeit verkaufen. Sie führen den gleichen Streit[612] wie die Tannaím der
Col.b folgenden Lehre:[613] *Wenn er treulos an ihr handelt,* sobald dieser sein Gewand über sie ausgebreitet[614] hat, darf er sie nicht mehr verkaufen – so R. Áqiba. R. Eliézer erklärte: *Wenn er treulos an ihr handelt,* sobald er treulos an ihr gehandelt[615] hat, darf er sie nicht mehr verkaufen. – Worin besteht ihr Streit? – R. Eliézer ist der Ansicht, die überlieferte [Schreibart][616] sei maßgebend, R. Áqiba ist der Ansicht, die Lesart[616] sei maßgebend, und R. Šimôn ist der Ansicht, die Lesart und die überlieferte [Schreibart] seien beide maßgebend.

---

auch im ursprünglichen Texte gefehlt haben.
[607] Auch wenn er weniger wert ist.
[608] Sie zahle ihm das Lösegeld (vgl. Anm. 335) nicht bar, sondern mit einem Schuldscheine.
[609] Ihre Person ist ihm sicher, dagegen aber ist ihr Schuldschein nichts wert, da sie nichts hat.
[610] Wenn der Vater bemittelt ist, so zwinge man ihn dazu.
[611] Falls sie durch einen der oben genannten Umstände minderjährig frei geworden ist.
[612] Sie streiten ebenfalls über die Auslegung des folgenden Schriftverses.
[613] Ex. 21,8.
[614] Dh. sie geheiratet; das W. בבגדו wird von בגד, Gewand, abgeleitet.
[615] Indem er sie zur Magd verkauft hat.
[616] Die Schreibweise ist defektiv בבגדו u. nicht בביגדו, demnach ist es von בָּגַד, *treulos handeln* abzuleiten; dagegen aber ist die Lesart בְּבִגְדוֹ, wäh-

Rabba b. Abuha fragte: Erfolgt durch die Bestimmung Verheiratung oder Verlobung? Dies ist insofern von Bedeutung, ob er sie beerbt, sich an ihr verunreinigen[617]darf und ihre Gelübde aufheben kann; wie ist es nun? – Komm und höre: *Wenn er treulos an ihr handelt,* sobald dieser sein Gewand über sie ausgebreitet hat, darf er sie nicht mehr verkaufen. Verkaufen darf er sie nicht, wohl aber darf er eine Bestimmung[618]treffen. Wenn man sagen wollte, dadurch erfolge eine Verheiratung, so hat ja der Vater, sobald sie sich verheiratet hat, keine Gewalt mehr über sie. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß dadurch eine Verlobung erfolge. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier wird von einer gewöhnlichen Antrauung[619]gesprochen, und er meint es wie folgt: sobald der Vater sie dem übergeben hat, der ihr zu Kost, Kleidung und Beiwohnung verpflichtet ist, darf er sie nicht mehr verkaufen. – Komm und höre: Er darf sie nicht an Verwandte[620]verkaufen; im Namen R. Eliězers sagten sie, er dürfe[621]sie an Verwandte verkaufen. Sie stimmen überein, daß er sie als Witwe an einen Hochpriester und als Geschiedene oder Ḥaluça an einen gemeinen Priester verkaufen[622]dürfe. [Auf die Frage,] von welcher Witwe hier gesprochen werde: hat sie selbst sich ihm angetraut, so ist sie ja nicht Witwe[623]zu nennen, und hat der Vater sie ihm angetraut, so kann er sie ja nicht verkaufen, da man seine Tochter nach der Ehelichung nicht zur Dienstbarkeit verkaufen darf, erwiderte R. Ȧmram im Namen R. Jiçḥaqs, hier werde von der Antrauung durch Bestimmung[624]gesprochen, nach R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, das erste Geld[625]gelte nicht als Antrauungsgeld[626]. Wenn man nun sagen wollte, dadurch erfolge eine Verheiratung, so hat ja der Vater, sobald sie verheiratet ist, keine Gewalt mehr über sie. – Wieso stimmen sie überein, wenn du sagst, dadurch erfolge eine Verlobung, daß er sie verkaufen dürfe, man kann ja seine Tochter nach der Ehelichung[627]nicht zur Dienstbarkeit verkaufen!? Du mußt also erklären, die durch sie erfolgte Verlobung[628]sei anders als die durch den Vater

---

rend בְּגָדוֹ zu erwarten wäre, wonach es von בגד, Gewand, abzuleiten ist. [617] Vgl. Anm. 279. [618] Sie für einen anderen bestimmen. [619] Nicht von der ‘Bestimmung’ des Dienstherrn. [620] Nahe Verwandte, die sie nach Lev. 18,6ff. nicht heiraten dürfen, da dann die Bestimmung zur Frau unmöglich ist. [621] Die Bestimmung der Schrift, sie zu ehelichen, gilt nur in dem Falle, wo dies möglich ist. [622] Auch diese dürfen sie nicht heiraten, jedoch ist, wenn sie dies getan haben, die Heirat gültig, nur haben sie ein Verbot begangen. [623] Da sie minderjährig ist, so war die Antrauung ungültig. [624] Wenn der Herr, der sie für sich bestimmt hatte, gestorben ist. [625] Das er für sie beim Kaufe gezahlt hat. [626] Die Antrauung erfolgt vielmehr durch die Bestimmung des Herrn, obgleich sie minderjährig ist, da dies eine Verfügung der Tora ist. [627] Selbst wenn nur die Verlobung erfolgt ist. [628] Dh. ohne ihren Vater, wie dies bei erfolgte, somit kannst du auch sagen, dadurch erfolge eine Verheiratung, und die durch sie erfolgte Verheiratung ist anders als die durch den Vater erfolgte. – Was soll dies: allerdings kann eine Verlobung Fol. 19 anders sein[629] als die andere, aber kann etwa eine Verheiratung anders sein[630] als die andere!? – Wie ist es aber nach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu erklären, welcher sagt, auch nach R. Jose b. R. Jehuda gelte das erste Geld als Antrauungsgeld[631]!? – Er erklärt es nach R. Eliézer, welcher sagt, er könne sie nicht zweitmals zur Magd verkaufen, wohl aber könne er sie nach der Ehelichung zur Dienstbarkeit verkaufen.

Reš Laqiš fragte: Darf er sie für seinen minderjährigen Sohn bestimmen: ist unter *Sohn*, von dem der Allbarmherzige spricht, irgend ein Sohn zu verstehen, oder ein Sohn, der ihm gleicht: wie er erwachsen ist, ebenso auch ein Sohn, der erwachsen ist? R. Zera erwiderte: Komm und höre:[632] *Ein Mann*, ausgenommen ein Minderjähriger; *der ehebricht mit der Frau seines Nächsten*, ausgenommen die Frau eines Minderjährigen. Wenn man sagen wollte, er könne [sie für ihn] bestimmen, so wäre ja Ehelichung bei einem Minderjährigen zu finden[633]. – Weshalb schließt ihn, wenn man sagt, er könne [sie für ihn] nicht bestimmen, die Schrift aus!? – Demnach wäre hieraus zu entnehmen, daß er [sie für ihn] bestimmen könne? R. Aši erwiderte: Hier wird von einem neun Jahre und einen Tag alten Eheschwager gesprochen, der seine Eheschwägerin beschlafen hat, die nach der Tora mit ihm verbunden[634] ist. Man könnte glauben, daß man ihretwegen wegen Beschlafung einer Ehefrau schuldig sei, da sie mit ihm nach der Tora verbunden und sein Beischlaf gültig ist, so lehrt er uns. – Wie bleibt es damit? – Komm und höre: Ajbu sagte im Namen R. Jannajs: Eine Bestimmung gilt nur bei einem Erwachsenen, eine Bestimmung gibt es nur mit Bewußtsein[635]. – Beides[636]!? – Dies ist eine Begründung: eine Bestimmung gibt es nur bei einem Erwachsenen aus dem Grunde, weil die Bestimmung nur mit Bewußtsein erfolgen kann. Wenn du aber willst, sage ich: unter Bewußtsein ist ihr Bewußtsein zu verstehen. Abajje, Sohn[637] des R. Abahu, lehrte

---

der Bestimmung ihres Herrn der Fall ist. 629. Nach der einen darf der Vater sie verkaufen u. nach der anderen nicht. 630. Sie ist dann überhaupt nicht mehr in der Gewalt des Vaters. 631. Der Vater hat das Geld in Empfang genommen, somit ist die Antrauung durch ihn erfolgt. 632. Lev. 20,10. 633. Man sollte wegen des Ehebruches mit seiner Frau strafbar sein. 634. Der Beischlaf eines solchen ist nach dem Gesetze gültig, somit wird sie dadurch nach dem Leviratsgesetze, wonach sie ihm ohne Antrauung zufällt, seine Frau, obgleich er als Minderjähriger zur Ehelichung ungeeignet ist. 635. Er muß sich seiner Handlung bewußt sein, was aber bei einem Minderjährigen nicht der Fall ist. 636. Der eine Passus macht den anderen überflüssig. 637. Dieser Name ist sonst unbekannt; אביי dürfte wohl eine falsche Auflösung v. אבי׳ sein, richt. mit nämlich:[638]*Die er für sich bestimmt hat,* dies lehrt, daß er es ihr mitteilen müsse. Er lehrte es und er erklärte es auch: bei der Antrauung durch Bestimmung, nach R. Jose b. Jehuda, welcher sagt, das erste Geld gelte nicht als Antrauungsgeld[639]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Du kannst auch sagen, es gelte als Antrauungsgeld, denn hierbei ist es anders, da der Allbarmherzige *bestimmt* sagt[640].

Was ist dies für eine Lehre des R. Jose b. R. Jehuda? – Es wird gelehrt:[638]*Und ausgelöst,* vom Tage muß ein Betrag zur Auslösung[641]zurückbleiben. Hieraus folgerte R. Jose b. R. Jehuda, wenn vom Tage soviel zurückbleibt, um bei ihm im Werte einer Peruṭa arbeiten zu können, sei sie ihm angetraut, wenn aber nicht, sei sie ihm nicht angetraut. Demnach ist er der Ansicht, das erste Geld gelte nicht als Antrauungsgeld. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Du kannst auch sagen, es gelte als Antrauungsgeld, denn hierbei ist es anders, da der Allbarmherzige *ausgelöst* sagt[642].

Rabba sagte im Namen R. Naḥmans: Nach der Lehre des R. Jose b. R. Jehuda kann man zu seiner minderjährigen Tochter sagen: geh und nimm deine Antrauung in Empfang. R. Jose b. R. Jehuda sagt, das erste Geld gelte nicht als Antrauungsgeld, dennoch sei die Antrauung gültig, wenn der Wert einer Peruṭa zurückbleibt[643], ebenso auch hierbei[644].

Ferner sagte Rabba im Namen R. Naḥmans: Nach der Lehre des R. Jose b. R. Jehuda ist, wenn jemand die Antrauung mit einem Darlehen vollzieht, für das ein Pfand hinterlegt ist, sie ihm angetraut. R. Jose b. R. Jehuda sagt, das erste Geld gelte nicht als Antrauungsgeld, demnach ist es ein Darlehen und sie selbst das Pfand, und wenn der Wert einer Col.b
Peruṭa zurückbleibt und er sie [für sich] bestimmt, ist die Antrauung gültig, ebenso auch hierbei[644].

Die Rabbanan lehrten: Wie hat das Gebot der Bestimmung zu erfolgen? Er spreche zu ihr vor zwei [Zeugen]: sei mir angetraut, sei mir angelobt; selbst am Schlusse[645]der sechs Jahre, auch kurz vor Sonnenuntergang. Er hat dann mit ihr nach dem Brauche der

---

einer Handschrift אבימי zu lesen. [638] Ex. 31,8. [639] Der Vater ist bei der Bestimmung nicht beteiligt, somit muß er es ihr mitteilen. [640] Das W. יעד ist mit ידע, *wissen,* verwandt; es ist eine Bestimmung der Schrift, daß es mit ihrem Bewußtsein erfolgen müsse. [641] Wenn er sie am letzten Tage der Dienstzeit zur Frau bestimmt, so muß vom Tage soviel zurückbleiben, daß eine Auslösung noch in Betracht kommt, damit der eventuelle Betrag der Auslösung, od. das Guthaben an Arbeitsleistung, das er bei ihr hat, als Antrauungsgeld gelte. [642] Es ist dies eine Bestimmung der Schrift, ohne Berücksichtigung der oben angegebenen Begründung. [643] Die Antrauung wird dann nicht vom Vater, sondern von ihr selbst in Empfang genommen. [644] Wenn sie selber mit Zustimmung ihres Vaters die Antrauung in Empfang genommen hat, bezw. wenn es mit einem

Ehelichung und nicht nach dem Brauche der Dienstbarkeit zu verfahren. R. Jose b. R. Jehuda sagt, wenn vom Tage soviel zurückbleibt, um bei ihm im Werte einer Peruṭa arbeiten zu können, sei sie ihm angetraut, wenn aber nicht, sei sie ihm nicht angetraut. Desgleichen ist, wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir von jetzt ab nach dreißig Tagen angetraut, und ein anderer innerhalb der dreißig Tage kommt und sie sich antraut, sie dem ersten[646] angetraut. Wessen Ansicht gleicht dies, wenn der des R. Jose b. R. Jehuda, so ist sie ihm ja nur dann angetraut, wenn vom Tage soviel zurückbleibt, um bei ihm im Werte einer Peruṭa arbeiten zu können, sonst aber nicht[647]!? R. Aḥa, Sohn des Raba, erwiderte: Gleich der Ansicht der Rabbanan[648]. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, er sagte ja nicht: von jetzt[649] ab, so lehrt er uns[650].

Ein Anderes lehrt: Wenn jemand seine Tochter verkauft und sie einem anderen angetraut hat, so lacht er den Herrn aus und sie ist dem anderen angetraut – so R. Jose b. R. Jehuda. Die Weisen sagen, wenn [der Herr] sie für sich bestimmen will, könne er dies. Desgleichen ist, wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir nach dreißig Tagen angetraut, und ein anderer innerhalb der dreißig Tage kommt und sie sich antraut, sie dem anderen angetraut. Wessen Ansicht gleicht dies, wenn der der Rabbanan, so sagen sie ja, wenn er sie für sich bestimmen will, könne er dies[648]!? Vielmehr, erwiderte R. Aḥa, Sohn des Raba, gleich der Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda[651]. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, weil er zu ihr nicht 'nach dreißig Tagen' gesagt[652] hat, so lehrt er uns.

Ein Anderes lehrt: Wenn jemand seine Tochter verkauft und vereinbart hat: mit der Bedingung, daß er sie nicht für sich bestimme, so ist die Bedingung gültig – so R. Meír. Die Weisen sagen, wenn er sie für sich bestimmen will, könne er dies, weil dies eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist, und eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist ungültig. – Ist denn nach R. Meír eine solche Vereinbarung gültig, es wird ja gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau

---

Darlehen erfolgt ist. 645. Vgl. Anm. 641. 646. Er wollte damit sagen, daß wenn er nach 30 Tagen sich dafür entscheiden werde, die Antrauung sofort gültig sei. 647. Die Antrauung hat demnach keine rückwirkende Kraft u. beginnt erst bei der Entscheidung. 648. Nach ihnen erfolgt die Antrauung rückwirkend u. der gezahlte Kaufpreis gilt als Antrauungsgeld. 649. Demnach wäre zu folgern, daß sie dem ersten angetraut sei, auch wenn er nicht 'von jetzt ab' gesagt hat. 650. Daß sie nur dann dem ersten angetraut sei, wenn er 'von jetzt ab' gesagt hat. 651. Nach ihm erfolgt die Antrauung nicht rückwirkend. 652. Die Antrauung mit einem anderen sei deshalb gültig, weil er beim Ankaufe nicht gesagt hat, daß er sie für sich bestimmen werde; im genannten Falle aber sei die Antrauung sofort gültig.

sagt: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beischlaf hast, so ist sie ihm angetraut und die Vereinbarung ungültig[653]– so R. Meír. R. Jehuda sagt, inbetreff der Geldangelegenheit[654] sei die Vereinbarung gültig. Ḥizqija erwiderte: Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[655] *zur Magd*, wonach er sie zuweilen nur zur Magd verkauft. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *zur Magd*? – Dieses verwenden sie für folgende Lehre: *Zur Magd*, dies lehrt, daß er sie auch an Bemakelte[656] verkaufen dürfe. Wollte man es durch einen Schluß folgern: wenn er sie an Bemakelte antrauen[657] kann, wie sollte er sie an Bemakelte nicht verkaufen können, [so ist zu erwidern:] wohl an Bemakelte antrauen, wie man auch seine Tochter im Mädchenalter[658] antrauen[659] kann, aber sollte er sie auch an Bemakelte verkaufen können, wo er sie im Mädchenalter nicht verkaufen[659] kann!? Daher heißt es *zur Magd*, und dies lehrt, daß er sie an Bemakelte verkaufen könne. R. Eliézer sagte: Wenn dies etwa lehren sollte, daß er sie an Bemakelte verkaufen könne, so heißt es bereits:[660] *wenn sie schlecht ist in den Augen ihres Herrn*, wenn sie schlecht zur Verheiratung[661] ist; vielmehr lehrt [das Wort] *zur Magd*, daß er sie an [nahe] Verwandte[662] Fol. 20 verkaufen könne. Wollte man es durch einen Schluß folgern: wenn er sie an Bemakelte verkaufen kann, wie sollte er sie an Verwandte nicht verkaufen können, [so ist zu erwidern:] sollte er sie, wenn er sie an einen Bemakelten verkaufen kann, der, wenn er es will, sie für sich[657] bestimmen kann, auch an einen Verwandten verkaufen können, der, wenn er sie für sich bestimmen will, dies nicht kann!? Daher heißt es *zur Magd*, und dies lehrt, daß er sie an Verwandte verkaufen könne. – Und R. Meír[663]!? – Hinsichtlich Bemakelter folgert er es aus [dem Schriftverse], aus dem R. Eliézer es folgert, und hinsichtlich Verwandter ist er der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, er könne sie an Verwandte nicht verkaufen.

Eines lehrt, daß er sie an seinen Vater, nicht aber an seinen Sohn verkaufen könne, und ein Anderes lehrt, daß er sie weder an seinen Vater noch an seinen Sohn verkaufen könne. Allerdings vertritt die Lehre, er könne sie weder an seinen Vater noch an seinen Sohn verkaufen, die Ansicht der Rabbanan, die Lehre aber, er könne sie an seinen Vater, nicht aber an seinen Sohn verkaufen, vertritt ja weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Eliêzer[664]!? – Tatsächlich die der Rabbanan, denn die Rabbanan pflichten bei, wenn in einem Falle eine Bestimmung erfolgen kann[665].

---

[653] Da er dazu nach der Tora verpflichtet ist; cf. Ex. 21,10. [654] Kost u. Kleidung, worauf sie verzichten kann. [655] Ex. 21,7. [656] Hinsichtl. der Legitimität (Hurenkind udgl.); der Verkauf erfolgt nur als Magd, da sie ihnen zur Ehelichung verboten ist. [657] Die Antrauung mit diesen ist zwar verboten, jed. gültig. [658] Nach Erlangung der Großjährigkeit. [659] Hinsichtlich der Antrauung ist seine Gewalt über sie bedeutender als hinsichtlich des Verkaufes. [660] Ex. 21,8. [661] Dh. wenn sie ihm verboten ist. [662] Die sie zur Ehelichung nicht bestimmen können, da eine Heirat mit diesen ungültig ist. [663] Dieser folgert aus dem W.e 'zur Magd' die Vereinbarung, sie nicht zu ehelichen, somit bleibt ihm keine Andeutung hinsichtl. des Verkaufes an Bemakelte od. Verwandte.

Die Rabbanan lehrten:[666]*Wenn er allein eingetreten ist, so soll er allein ausgehen*; wenn er mit nur seinem Körper[667]eingetreten ist, so soll er mit nur seinem Körper ausgehen. R. Eliêzer b. Jâqob erklärte: Wenn er allein[667]eingetreten ist, so soll er allein ausgehen. Was heißt: wenn er mit nur seinem Körper eingetreten ist, so soll er mit nur seinem Körper ausgehen? Raba erwiderte: Dies besagt, daß er nicht wie ein [nichtjüdischer] Sklave wegen der vorragenden Glieder[668]ausgehe. Abajje sprach zu ihm: Dies geht ja hervor aus:[669]*sie gehe nicht aus, wie Sklaven ausgehen*[670]!? – Wenn hieraus, so könnte man glauben, er ersetze ihm den Wert seines Auges[671]und er gehe frei aus, so lehrt er uns. – «R. Eliêzer b. Jâqob erklärte: Wenn er allein eingetreten ist, so soll er allein ausgehen.» Was heißt: so soll er allein ausgehen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er meint es wie folgt: hat er Frau und Kinder, so gebe ihm sein Herr eine kenaânitische Sklavin, hat er nicht Frau und Kinder, so gebe ihm sein Herr keine kenaânitische Sklavin.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn er für eine Mine[672]verkauft worden und dann zugenommen hat und zweihundert wert ist, man[673]ihn nur mit einer Mine anrechne? Es heißt:[674]*von seinem Kaufpreise.* Woher daß, wenn er für zweihundert verkauft worden und dann abgenommen hat und nur eine Mine wert ist, man ihn nur mit einer Mine[675]anrechne? Es heißt:[676]*nach seinen Jahren.* Ich weiß dies nur von einem Sklaven, der verkauft worden ist an einen Nichtjuden, der, da jener durch Verwandte ausgelöst wird, die Unterhand[677]hat, woher dies von einem an einen

---

[664] Nach der einen Ansicht sollte er sie an beide nicht verkaufen können, u. nach der anderen Ansicht sollte er sie an beide verkaufen können. [665] Wenn er sie an seinen Vater verkauft, so ist sie zwar diesem verboten, jed. kann er sie, wenn er einen anderen Sohn hat, für diesen bestimmen, da dieser seine Nichte heiraten darf; die Rabbanan pflichten daher bei, daß er sie an seinen Vater verkaufen könne, obgleich sie ihm selber verboten ist. [666] Ex. 21,3. [667] גפו gl. גופו, Körper, bezw. v. גנף (syr. גנפא) od. אגף Flügel, mit seinem Flügel, wohl stehende Redensart für das Alleinsein. [668] Wenn der Herr ihm ein Glied beschädigt; vgl. Anm. 508. [669] Ex. 21,7. [670] Und ebenso auch der jüd. Sklave. [671] Während ein nichtjüdischer Sklave nur frei ausgeht u. keinen Ersatz erhält. [672] Die M. hat 100 Silberdenar. [673] Bei der Einlösung. [674] Lev. 25,51. [675] Als wäre für ihn dieser Preis gezahlt worden. [676] Lev. 25,52. [677] Die Einlösung kann gegen seinen Willen erfolgen, u. ebenso wird bei der Berechnung des Lösegeldes (vgl. Anm. 335) nur der Vorteil des Sklaven berück-

Jisraéliten verkauften? – Es heißt bei beiden[678]*Mietling,* für [einen Schluß durch] Wortanalogie.

Einst sprach Abajje: Ich fühle mich wie Ben Ázaj[679]in den Straßen von Tiberjas. Da sprach ein Jünger zu Abajje: Merke, jene Schriftverse[680]sind ja erleichternd und erschwerend[681]auszulegen, was veranlaßt nun, sie erleichternd auszulegen, lege man sie doch erschwerend aus!? – Dies ist nicht einleuchtend, da der Allbarmherzige für ihn erleichtert hat. Es wird nämlich gelehrt:[682]*Weil ihm wohl ist bei dir;* mit dir beim Essen und mit dir beim Trinken. Du darfst nicht feines Brot und er grobes Brot essen; du [darfst nicht] alten Wein und er neuen Wein trinken; du [darfst nicht] auf Polstern und er auf Stroh schlafen. Hieraus folgerten sie, wenn jemand einen hebräischen Sklaven kauft, sei es ebenso, als würde er einen Herrn über sich kaufen. – Vielleicht nur hinsichtlich des Essens und Trinkens, um ihn nicht zu kränken, hinsichtlich des Lösegeldes aber erschwere man ihm, wegen der Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Komm und sieh, wie streng sogar der Staub des Siebentjahrgesetzes[683]ist. Wer mit Früchten des Siebentjahres handelt, verkauft schließlich seine Mobilien, denn es heißt:[684]*in diesem Jobeljahre sollt ihr ein jeder zu seinem Besitze zurückkehren,* und darauf folgt:[685]*wenn ihr eurem Nächsten etwas verkauft oder aus der Hand des Nächsten kauft,* eine Sache, die von Hand zu Hand[686]gekauft wird. Merkt er dies[687]nicht, so verkauft er endlich seine Felder, denn es heißt:[688]*wenn dein Bruder verarmt und von seinem Erbbesitze verkauft.* Sie[689]reicht an ihn nicht heran, als bis er sein Haus verkauft, denn es heißt:[690]*wenn jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt verkauft.* – Weshalb heißt es zuerst: merkt er dies nicht, weiter aber: sie reicht an ihn nicht heran? – Nach R. Hona, denn R. Hona sagte, wenn jemand eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, werde sie ihm erlaubt[691]. – Erlaubt, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, sie kommt ihm erlaubt vor. Sie reicht an ihn

---

sichtigt. [678] Dieses Wort wird sowohl beim Verkaufe an einen Jisraéliten (Lev. 25,40) als auch beim Verkaufe an einen Nichtjuden (ib. V. 50) gebraucht und deutet darauf, daß beide einander gleichen. [679] Vgl. S. 159 Anm. 38. [680] Aus denen oben hinsichtl. der Einlösung eines Sklaven, dessen Wert sich später verändert hat, gefolgert wird. [681] Man kann ebensogut den Vers 51 auf den im Werte gefallenen u. den Vers 52 auf den im Werte gestiegenen beziehen. [682] Dt. 15,16. [683] Die leichteste Übertretung dieses Gesetzes, wie der weiter genannte Handel mit Früchten dieses Jahres; die Schrift verbietet nur die Feldarbeit. [684] Lev. 25,13. [685] Ib. V. 14. [686] Mobilien, die durch Übergabe erworben werden. [687] Wenn diese Strafe, seine Mobilien verkaufen zu müssen, wirkungslos bleibt. [688] Lev. 25,25. [689] Die Buße; die Strafe wirkt auf ihn nicht. [690] Lev. 25,29. [691] Bei der Wiederholung wird daher nicht mehr bedingungsweise gesprochen.

nicht heran, als bis er seine Tochter verkauft, denn es heißt:[692]*wenn jemand seine Tochter zur Magd verkauft.* Und obgleich [der Verkauf] einer Tochter in diesem Abschnitte nicht genannt wird, lehrt er uns, daß man lieber seine Tochter verkauft als auf Wucher[693]borgt, denn beim [Verkaufe der] Tochter verringert sich [der erhaltene Betrag], während er im anderen Falle wächst. Sie reicht an ihn nicht heran, als bis er auf Wucher borgt, denn es heißt:[694]*wenn dein Bruder verarmt und seine Hand wankt,* und hierauf folgt:[695]*nimm nicht von ihm &c.* Sie reicht an ihn nicht heran, als bis er sich selbst verkauft, denn es heißt: [696]*wenn dein Bruder verarmt und sich dir verkauft.* Nicht nur dir, sondern auch einem Fremdling, denn es heißt:[697]*einem Fremdling;* und nicht nur einem wirklichen Proselyten, sondern auch einem Beisaß, denn es heißt *Beisaßfremdling.* Unter *Fremdlingsgeschlecht* ist ein Nicht-
Col.b jude zu verstehen, und wenn es noch *Abkömmling* heißt, so ist darunter der Verkauf für den Götzendienst[698]selbst zu verstehen. Jener erwiderte: Diesbezüglich hat die Schrift ihn wieder[699]aufgenommen, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Man könnte glauben, daß man, da dieser[700]Götzenpfaffe geworden ist, dem Stürzenden einen Stein nachwerfe, so heißt es:[701]*soll ihm Einlösung werden;* auch geht er im Jobeljahre frei[702]aus. – Vielleicht soll ihm eine Einlösung werden, damit er nicht zwischen den Nichtjuden untergehe, hinsichtlich des Lösegeldes aber erschwere man ihm, wegen der Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es sind zwei Schriftverse vorhanden; es heißt: *sind es noch viele der Jahre,* und es heißt: *und wenn wenig der Jahre zurückbleiben;* gibt es denn viele Jahre und wenige[703]Jahre!? Vielmehr: ist sein Wert größer[704]geworden, so richte man sich nach seinem Kaufpreise, ist sein Wert geringer geworden, so richte man sich nach den Jahren[705]. – Vielleicht meint er es wie folgt: wenn er zwei [Jahre] gedient hat und vier zurückbleiben, so zahle er ihm für vier zurück, von seinem Kaufgelde, und wenn er vier gedient hat und zwei zurückbleiben, so

---

692. Ex. 21,7. 693. Und da der bezügliche Abschnitt weiter vom Borgen auf Wucher spricht, so ist vorauszusetzen, daß er bereits seine Tochter verkauft habe. 694. Lev. 25,25. 695. Ib. V. 36. 696. Ib. V. 39. 697. Ib. V. 47. 698. עקר, Wurzel, Stamm, der Götzendiener. 699. Daß man ihn nicht ganz verstoße; demnach sind die Schriftverse nicht erschwerend auszulegen. 700. Durch den Verkauf an einen Nichtjuden. 701. Lev. 25,48. 702. Die W.e וביובל יצא gehören nicht mehr zum angezogenen Schriftverse, sondern sind eine Ergänzung des T. mit Beibehaltung des biblischen Ausdruckes. Die in die kursierenden Ausgaben übergegangene Korrektur Lorjas ist somit überflüssig. 703. Der Verkauf erfolgt ja stets auf 6 Jahre. 704. Unter 'viel der Jahre' u. 'wenig der Jahre' wird verstanden: wenn während der Jahre sein Wert viel, dh. größer, bezw. wenig, dh. kleiner, geworden ist. 705. Nach seinem Werte bei der Einlösung.

zahle er ihm für zwei zurück, nach den Jahren[706]!? – Demnach sollte es heißen: wenn noch viele Jahre, wenn wenige Jahre zurückbleiben; da es aber *der Jahre* heißt, [so besagt dies:] ist während der Jahre sein Wert größer geworden, so richte man sich nach seinem Kaufgelde, ist während der Jahre sein Wert geringer geworden, so richte man sich nach den Jahren. R. Joseph sagte: R. Nahman b. Jiçḥaq erklärte diese Schriftverse so, als wäre es vom Sinaj.

R. Hona b. Henana fragte R. Šešeth: Kann ein an einen Nichtjuden verkaufter Sklave zur Hälfte eingelöst[707] werden, oder kann er nicht zur Hälfte eingelöst werden? Ist durch [das Wort] *seine Einlösung*, das auch beim Erbbesitzfelde gebraucht[708] wird, von diesem zu folgern, wie das Erbbesitzfeld nicht zur Hälfte eingelöst werden kann, ebenso kann auch dieser nicht zur Hälfte eingelöst werden, oder aber kann es nur erleichternd[709] erfolgen, nicht aber erschwerend? Dieser erwiderte: Dort[710] sagtest du, er werde nur vollständig und nicht zur Hälfte verkauft, ebenso wird er hierbei nur vollständig eingelöst, nicht aber zur Hälfte.

Abajje sagte: Wenn du sagst, er könne zur Hälfte eingelöst werden, so kann dies erleichternd und erschwerend erfolgen. Erleichternd, falls er ihn für hundert gekauft und dieser ihm fünfzig, die Hälfte seines Kaufpreises, gegeben[711] hat und dann auf zweihundert gestiegen ist. Wenn du sagst, er könne zur Hälfte eingelöst werden, so gebe er ihm hundert[712] und gehe frei aus, und wenn du sagst, er könne nicht zur Hälfte ausgelöst werden, so gebe er ihm hundertfünfzig[713] und gehe frei aus. – Du sagtest ja aber, daß, wenn sein Wert gestiegen ist, man sich nach seinem Kaufpreise[714] richte!? – Wenn er im Preise hochstand, gefallen war und wiederum gestiegen[715] ist. Erschwerend kann es vorkommen, falls er ihn für zweihundert gekauft und dieser ihm hundert, die Hälfte seines Kaufpreises, gegeben[711] hat und dann auf hundert gefallen ist. Wenn du sagst, er könne zur Hälfte ausgelöst werden, so gebe er ihm noch fünfzig[716] und gehe frei aus, und wenn du sagst, er könne nicht zur Hälfte ausgelöst werden, so gelten jene hundert als Depositum, die er ihm nun gebe und frei ausgehe[717].

---

706. Die er noch zu dienen hat; die Schrift spricht überhaupt nicht vom Falle des Steigens od. Fallens seines Wertes. 707. Ob er, wenn er die Hälfte seines Lösegeldes besitzt, diese zahlen u. entsprechend die Dienstzeit reduzieren kann. 708. Cf. Lev. 25,26. 709. Wie dies auch beim Steigen od. Fallen seines Wertes der Fall ist. 710. Cf. supra Fol. 18a. 711. Als Hälfte seines Lösegeldes. 712. Da der Wertzuwachs zur Hälfte dem Herrn gehört. 713. Da dann der ganze Wertzuwachs dem Herrn gehört. 714. Demnach hat er ja überhaupt nur 100 als Lösegeld zu zahlen. 715. Auch wenn man sich nach dem Kaufpreise richtet, hat er 200 zu zahlen. 716. Da auch er die Hälfte des Minderwertes zu tragen hat. 717. Da nur der Herr den Verlust zu tragen hat. 718. Ein solches kann

R. Hona b. Ḥenana fragte R. Šešeth: Kann, wenn jemand ein Haus in einer ummauerten Stadt[718]gekauft hat, dieses in Hälften eingelöst werden, oder kann es nicht in Hälften eingelöst werden? Ist durch [das Wort] *seine Einlösung*, das auch beim Erbbesitzfelde gebraucht wird, von diesem zu folgern, wie das Erbbesitzfeld nicht in Hälften eingelöst werden kann, ebenso kann auch dieses nicht in Hälften eingelöst werden, oder aber gilt dies nur da, wo dies gesagt ist, nicht aber da, wo dies nicht gesagt ist? Dieser erwiderte: Aus einer Auslegung R. Šimôns ist zu entnehmen, daß er borgen[719]und in Hälften einlösen könne. Es wird nämlich gelehrt:[720]*wenn einlösen wird er einlösen*, dies lehrt, daß er borgen und es[721]in Hälften einlösen könne. R. Šimôn[722]sagte: Aus folgendem Grunde; wir finden, daß, wenn jemand ein Erbbesitzfeld verkauft, wobei sein Interesse einerseits gestärkt ist, indem es, wenn es vor Eintritt des Jobeljahres nicht eingelöst worden ist, im Jobeljahre zum Eigentümer zurückkehrt, sein Interesse andererseits geschmälert[723]ist, indem er nicht borgen und in Hälften einlösen kann, ebenso ist, wenn jemand ein solches heiligt, wobei einerseits sein Interesse geschmälert ist, indem es, wenn es vor Eintritt des Jobeljahres nicht ausgelöst worden ist, im Jobeljahre den Priestern zufällt, andererseits sein Interesse erweitert, indem er borgen und in Hälften einlösen[724]kann. Ebenso ist, wenn jemand ein Haus in einer ummauerten Stadt verkauft hat, wobei sein Interesse geschmälert ist, indem es verfällt, falls ein volles Jahr verstrichen ist und es nicht eingelöst worden ist, andererseits sein Interesse zu erweitern, indem er borgen und in Hälften einlösen kann. Er wandte gegen ihn ein: *Wenn einlösen wird er einlösen*, dies lehrt, daß er borgen und in Hälften einlösen könne. Man könnte einen Schluß folgern: wenn beim Verkaufe eines Erbbesitzfeldes, wobei sein Interesse erweitert ist, indem es, wenn es vor Eintritt des Jobeljahres nicht eingelöst worden ist, im Jobeljahre zum Eigentümer zurückkehrt, andererseits sein Interesse geschmälert ist, indem er weder borgen noch in Hälften einlösen kann, um wieviel mehr ist bei der Heiligung, wobei [auch in jener Hinsicht] sein Interesse geschmälert ist, indem es, wenn es vor Eintritt des Jobeljahres nicht eingelöst worden ist, im Jobeljahre den Priestern zufällt, sein Interesse auch andererseits zu schmälern, weder borgen noch in Hälften einlösen zu können. [Erwidert man:] wohl beim Verkaufe eines

---

innerhalb eines Jahres vom Verkäufer eingelöst werden; cf. Lev. 25,29ff. [719] Falls er nichts hat; hinsichtl. eines Feldes aber heißt es (Lev. 25,26): wenn er erschwingt. [720] Lev. 27,19. [721] Das dem Heiligtume geweihte Feld. [722] Dieser pflegte stets die Gebote der Schrift zu begründen; cf. Bm. Fol. 115a. [723] Dh. für ihn ist genügend gesorgt u. er braucht keine weitere Vergünstigung. [724] Da er im Jobeljahre nicht zu seinem Besitze kommt, so wird für ihn

Erbbesitzfeldes, wobei sein Interesse auch insofern geschmälert ist, indem es nicht sofort eingelöst werden[725]kann, während bei der Heiligung sein Interesse erweitert ist, indem es sofort eingelöst werden kann, so ist vom Verkaufe eines Hauses in einer ummauerten Stadt ein Gegenbeweis zu erbringen: sein Interesse ist erweitert, indem es sofort eingelöst werden kann, dennoch kann er weder borgen noch in Hälften einlösen[726]. — Das ist kein Einwand; das eine nach den Rabbanan[727]und das andere nach R. Fo 21 Šimón. — Eines lehrt, daß er borgen und in Hälften einlösen könne, und ein Anderes lehrt, daß er weder borgen noch in Hälften einlösen könne!? — Das ist kein Einwand; dieses nach den Rabbanan, jenes nach R. Šimón. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Es ist zu widerlegen: wohl beim Verkaufe eines Hauses in einer ummauerten Stadt, weil sein Interesse geschmälert ist, indem es nicht ewig eingelöst werden[728]kann, während bei der Heiligung sein Interesse erweitert ist, indem er es ewig[729]einlösen kann!? R. Aḥa der Greis sprach zu R. Aši: Man kann erwidern, der Schluß sei durch Vergleichung zu folgern. Der Verkauf eines Erbbesitzfeldes beweist [das Entgegengesetzte]: sein Interesse ist erweitert, indem es ewig eingelöst werden kann, dennoch kann er nicht borgen und in Hälften einlösen. [Erwidert man:] wohl beim Verkaufe eines Erbbesitzfeldes, weil sein Interesse hinsichtlich der sofortigen Einlösung geschmälert ist, so beweist der Verkauf eines Hauses in einer ummauerten Stadt [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie eingelöst werden und er weder borgen noch in Hälften einlösen kann, somit ist auch die Heiligung einzuschließen, es kann eingelöst werden, und er kann weder borgen noch in Hälften einlösen. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Es ist ja zu erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß ihr Interesse hinsichtlich der Einlösung im zweiten Jahre geschmälert[730]ist, während bei der Heiligung sein Interesse hinsichtlich der Einlösung im zweiten Jahre erweitert ist!? Rabina erwiderte: Es ist zu erwidern, der an einen Nichtjuden verkaufte hebräische Sklave beweist [das Entgegengesetzte]: sein Interesse hinsichtlich der Einlösung im zweiten Jahre ist erweitert, dennoch kann er weder borgen noch in Hälften eingelöst werden.

anderweitig gesorgt. [725] Aus dem Gebrauche des Plurals in Lev. 25,15 folgert der T., daß vor 2 Jahren eine Einlösung nicht erfolgen könne. [726] Hier heißt es ausdrücklich, daß dies beim Verkaufe eines Hauses in einer ummauerten Stadt unzulässig sei. [727] Die bei den Gesetzen einen logischen Grund nicht suchen; nach ihnen kann sein Interesse in beiden Hinsichten geschmälert werden. [728] Nach Ablauf eines Jahres verfällt es für immer. [729] Bis zum Ablaufe des Jobelzyklus, falls das Feld nicht weiter verkauft worden ist. [730] Das erste kann vor

R. Hona b. Henana fragte R. Šešeth: Kann, wenn jemand ein Haus in einer ummauerten Stadt verkauft hat, dieses durch Verwandte eingelöst werden, oder kann es nicht durch Verwandte eingelöst werden? Ist durch [das Wort] *seine Einlösung*, das auch beim Erbbesitzfelde gebraucht wird, von diesem zu folgern, wie das Erbbesitzfeld, das nicht in Hälften eingelöst werden kann, durch Verwandte eingelöst werden kann, ebenso kann auch dieses, das nicht in Hälften eingelöst werden kann, durch Verwandte eingelöst werden, oder erstreckt sich [das Wort] *Einlösung* nur auf die Einlösung in Hälften, nicht aber auf die durch Verwandte[731]!? Dieser erwiderte: Es kann nicht eingelöst werden. Er wandte gegen ihn ein:[732]*Überall &c. sollt ihr Einlösung gewähren*; dies schließt Häuser und den hebräischen Sklaven[733]ein. Doch wohl Häuser in einer ummauerten Stadt!? – Nein, Häuser in Freistädten[734]. – Von Häusern in Freistädten heißt es ja ausdrücklich:[735]*zum Felde des Landes rechne man es*!? – Dies, um es[736]zur Pflicht zu machen, nach R. Eliêzer. Es wird nämlich gelehrt:[737]*Er löse das Verkaufte seines Bruders ein*, dies ist freigestellt. Du sagst, freigestellt, vielleicht ist dem nicht so, sondern Pflicht? Es heißt:[738]*wenn jemand keinen Verwandten hat*, und da es niemand in Jisraél gibt, der keinen Verwandten hat, so ist darunter zu verstehen, wenn er zwar einen hat, dieser es aber nicht loskaufen will, daß es ihm freistehe – so R. Jehošuá. R. Eliêzer erklärte: *Er löse das Verkaufte seines Bruders ein*, dies ist Pflicht. Du sagst Pflicht, vielleicht ist dem nicht so, sondern freigestellt? Es heißt: *überall &c. sollt ihr eine Einlösung gewähren*, womit die Schrift es zur Pflicht gemacht hat. Die Rabbanan sprachen zu R. Aši, und wie manche sagen, Rabina zu R. Aši: Erklärlich ist [das Wort] *überall* nach demjenigen, welcher sagt, es schließe Häuser in einer ummauerten Stadt ein, was aber bedeutet [das Wort] *überall* nach demjenigen, welcher sagt, es schließe Häuser in Freistädten ein!? – Dies ist ein Einwand. Abajje wandte gegen ihn ein: Es heißt[739]dreimal *löse ihn ein*, um alle Einlösungen einzuschließen, daß sie in dieser Reihenfolge[740]zu erfolgen haben. Doch wohl Häuser in einer ummauerten Stadt und den hebräischen Sklaven!? – Nein, Häuser in Freistädten und Erbbesitzfelder. – Von Häusern in Freistädten und von Erbbesitzfeldern heißt es ja ausdrücklich: *zum Felde des Lan-*

---

dem 3. Jahre u. das andere vom 2. Jahre ab nicht eingelöst werden. [731] Diesbezüglich ist von jenem nicht zu folgern. [732] Lev. 25,24. [733] Hinsichtl. der Einlösung durch Verwandte. [734] Die nicht ummauert sind (wörtl. Gehöfthäuser); solche können immer eingelöst werden, auch gehen sie im Jobeljahre zurück in den Besitz des früheren Eigentümers über. [735] Lev. 25,31. [736] Die Einlösung durch die Verwandten. [737] Lev. 25,25. [738] Ib. V. 26. [739] Bei der Einlösung eines an einen Nichtjuden verkauften hebräischen Sklaven; Lev. 25,48,49. [740] Wie sie in der bezüglichen Schriftstelle angegeben ist. [741]

des rechne man es!? – Wie R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärt hat, [dies lehre,] daß der Nächstverwandte vorgehe, ebenso auch hierbei, daß der Nächstverwandte vorgehe[741]. – Worauf bezieht sich die Erklärung des R. Naḥman b. Jiçḥaq? – Auf das folgende. Sie fragten: Kann der an einen Jisraéliten verkaufte hebräische Sklave durch Verwandte ausgelöst werden, oder kann er durch Verwandte nicht ausgelöst werden. Nach Rabbi ist dies nicht fraglich, denn dieser erklärt, dies[742] gelte von dem, der durch diese[743] nicht eingelöst wird, demnach kann er nicht eingelöst werden, fraglich ist es nur nach den Rabbanan: folgern sie aus [dem Worte] *Mietling*[744] und berücksichtigen [das Wort] *löse ihn ein*[745] nicht, oder aber, [es heißt:] *löse ihn ein*, ihn und keinen anderen? – Komm und höre: *Überall &c. sollt ihr eine Einlösung gewähren*, dies schließt Häuser und den hebräischen Sklaven ein. Doch wohl Häuser in einer ummauerten Stadt und den an einen Jisraéliten verkauften hebräischen Sklaven. – Nein, den an einen Nichtjuden verkauften hebräischen Sklaven. – Vom an einen Nichtjuden verkauften hebräischen Sklaven heißt es ja ausdrücklich:[746] *oder sein Oheim oder der Sohn seines Oheims löse ihn ein*!? – Dies deutet, daß es Pflicht sei, selbst nach R. Jehošuá[747]. Col. b – Komm und höre: Es heißt dreimal *löse ihn ein*, um alle Einlösungen einzuschließen, daß sie in dieser Reihenfolge zu erfolgen haben. Doch wohl Häuser in einer ummauerten Stadt und den an einen Jisraéliten verkauften hebräischen Sklaven. – Nein, Häuser in Freistädten und Erbbesitzfelder. – Von Häusern in Freistädten heißt es ja ausdrücklich: *zum Felde des Landes rechne man es*!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies lehrt, daß der Nächstverwandte vorgehe[748].

DER ANGEBOHRTE WIRD DURCH DAS ANBOHREN ANGEEIGNET. Denn es heißt:[749] *und der Herr bohre sein Ohr mit einem Pfriemen &c.*

UND EIGNET SICH SELBST AN DURCH DAS JOBELJAHR UND DURCH DEN TOD DES HERRN. Denn es heißt:[749] *und er diene ihm*, nicht aber dem Sohne noch der Tochter;[749] *ewig*, bis zur Ewigkeit des Jobelzyklus[750].

Die Rabbanan lehrten: *Pfriemen*, ich weiß dies vom Pfriemen, woher, daß auch Stachel, Dorn, Nadel, Bohrer und Griffel einbegriffen sind? Es heißt:[751] *du sollst nehmen*, dies schließt alles ein, was mit der

---

Die Schrift lehrt dies ausdrücklich nur beim hebräischen Sklaven; nicht aber beim Erbbesitzfelde. [742] Daß er nach 6 Jahren frei ausgehe; cf. supra Fol. 15b. [743] Die Lev. 25,47ff. genannten Fälle der Einlösung. [744] Das bei beiden gebraucht wird, daß sie diesbezüglich einander gleichen. [745] Das W. 'ihn' ist einschränkend: nur den an einen Nichtjuden verkauften. [746] Lev. 25,49. [747] Nach dem beim Erbbesitzfelde die Einlösung keine Pflicht ist. [748] Der Verwandte heißt hebräisch 'der Nahe', der nächst verwandt ist. [749] Ex. 21,6. [750] Da nach Lev. 25,10ff. in diesem Jahre eine allgemeine Freilassung zu er-

Hand genommen werden kann – so R. Jose b. R. Jehuda. Rabbi sagte: *Pfriemen,* wie ein Pfriemen aus Metall ist, ebenso auch alles andere, was aus Metall ist. Eine andere Auslegung: *Den Pfriemen,* dies deutet auf den großen Pfriemen. R. Eleázar sagte: Jodan Berabbi trug vor: Beim Bohren durchsteche man das Läppchen. Die Weisen sprachen: Ein hebräischer Sklave, der Priester ist, wird nicht angebohrt, weil er dadurch gebrechenbehaftet[752] wird; wieso wird, wenn du sagst, man durchsteche das Läppchen, ein Sklave, der Priester ist, dadurch gebrechenbehaftet!? Vielmehr durchsteche man den Oberteil des Ohres. – Worin besteht ihr Streit? – Rabbi wendet hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an: *nimm,* generell, *Pfriemen,* speziell, *durch sein Ohr in die Tür,* wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Spezielle aus Metall ist, ebenso alles andere aus Metall. R. Jose b. R. Jehuda wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an: *nimm,* einschließend, *Pfriemen,* ausschließend, *durch sein Ohr in die Tür,* wiederum einschließend, und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist alles einbegriffen. Einbegriffen ist jeder Gegenstand, und ausgeschlossen ist eine Salbe[753].

Der Meister sagte: *Den Pfriemen,* dies deutet auf den großen Pfriemen. Wieso geht dies hieraus hervor? – Wie Raba erklärt[754] hat: *die Hüfte,* die rechte der Hüften, ebenso auch hierbei: *den Pfriemen,* den ausgezeichneten unter den Pfriemen.

«R. Eleázar sagte: Jodan Berabbi trug vor: Beim Anbohren durchsteche man das Läppchen. Die Weisen sprachen: Ein hebräischer Sklave, der Priester ist, wird nicht angebohrt, weil er dadurch gebrechenbehaftet wird.» Mag er doch gebrechenbehaftet werden!? Rabba b. R. Šila erwiderte: Die Schrift sagt:[755] *er kehre zu seiner Familie zurück,* im Zustande seiner Familie.

Sie fragten: Darf der Herr einem hebräischen Sklaven, der Priester[756] ist, eine kenaánitische Sklavin geben? Ist hierbei, da dies[757] ein Novum ist, zwischen Priestern und Jisraéliten nicht zu unterscheiden, oder aber ist es bei Priestern anders, da die Schrift ihnen mehr Gebote auferlegt hat? Rabh sagt, es sei erlaubt, und Šemuél sagt, es sei verboten. R. Naḥman sprach zu R. Ánan: Als ihr bei Mar Šemuél wart, habt ihr euch wohl mit Spielmarken befaßt; weshalb habt ihr ihm nicht folgendes

---

folgen hat. [751] Dt. 15,17. [752] Ein solcher ist für den Tempeldienst unzulässig. [753] Die zwar ebenfalls das Ohr durchbohrt, jed. durch Ätzung u. nicht durch menschliche Kraft. [754] Cf. Ḥul. Fol. 91a. [755] Lev. 25,41. [756] Der nicht einmal eine Witwe heiraten darf. [757] Die Erlaubnis einer kenaánitischen vorgehalten: Die Weisen sagten: Ein hebräischer Sklave, der Priester ist, wird nicht angebohrt, weil er dadurch gebrechenbehaftet wird. Wenn man sagen wollte, der Herr dürfe ihm keine kenaánitische Sklavin geben, so sollte dies[759]schon aus dem Grunde erfolgen, weil es heißt: [760]*ich liebe meinen Herrn, meine Frau und meine Kinder,* was bei diesem nicht der Fall[761]ist!? Weiter nichts darüber.

Sie fragten: Ist einem Priester eine Schöne[762]erlaubt? Ist hierbei, da dies ein Novum ist, zwischen Priestern und Jisraéliten nicht zu unterscheiden, oder aber ist es bei Priestern anders, da ihnen mehr Gebote auferlegt sind. Rabh sagt, sie sei ihm erlaubt, und Šemuél sagt, sie sei ihm verboten. Hinsichtlich der ersten Beiwohnung stimmen alle überein, daß sie ihm erlaubt sei, denn die Tora hat hierbei nur den bösen Trieb[763]berücksichtigt, sie streiten nur über die folgende[764]Beiwohnung. Rabh sagt, sie sei ihm erlaubt, und Šemuél sagt, sie sei ihm verboten. Rabh sagt, sie sei ihm erlaubt, denn da dies einmal erlaubt worden ist, ist es auch ihm erlaubt; Šemuél sagt, sie sei ihm verboten, da sie als Proselytin gilt und die Proselytin für Priester untauglich[765]ist. Manche lesen: Hinsichtlich der folgenden Beiwohnung stimmen alle überein, daß sie ihm verboten sei, denn sie gilt als Proselytin, sie streiten nur über die erste Beiwohnung. Rabh sagt, sie sei ihm erlaubt, da die Tora hierbei nur den bösen Trieb berücksichtigt hat; Šemuél sagt, sie sei ihm verboten, denn da, wo [die Worte:][766]*bring sie in dein Haus,* befolgt werden[767]können, gelten auch [die Worte:][768]*und du unter den Gefangenen siehst,* und da, wo [die Worte:] *bring sie in dein Haus,* nicht befolgt werden können, gelten auch nicht [die Worte:] *und du unter den Gefangenen siehst.*

Die Rabbanan lehrten: *Und du unter den Gefangenen siehst,* bei der Gefangennahme[769]; *ein Weib,* selbst ein Eheweib; *von schöner Gestalt,* die Tora hat nur den bösen Trieb berücksichtigt; lieber mögen die Jisraéliten Fleisch von geschlachteten Siechlingen essen, als Fleisch von verendeten Siechlingen. Fol. 22 *Und du begehrst,* auch wenn sie nicht schön ist; *nach ihr,* nicht aber nach ihr und ihrer Genossin. *Und nimmst sie,* bei diesen gibt es ein Nehmen[770]. *Dir zur Frau,* man darf nicht zwei Frauen

---

Sklavin für einen Jisraéliten. [759] Daß er nicht angebohrt werde. [760] Ex. 21,5. [761] Wenn dieser Grund nicht vorhanden ist, falls er keine Frau u. Kinder hat, wird er nicht angebohrt. [762] Sc. erbeutete Kriegsgefangene; cf. Dt. 21,10ff. [763] Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß man in solchem Falle seine Leidenschaft nicht besiegt, hat die Tora es unter Beobachtung bestimmter Vorschriften erlaubt. [764] Wo die Leidenschaft schon geschwächt ist. [765] Sie dürfen solche nicht heiraten. [766] Dt. 21,12. [767] Wenn er sie zur Frau behalten darf. [768] Dt. 21,11. [769] Nicht aber, wenn er sie von vornherein als Sklavin gefangen hat. [770] Dh. die Heirat ist gültig, obgleich sie sich nehmen, eine für sich und eine für seinen Vater, eine für sich und eine für seinen Sohn. *Und bringst sie,* dies lehrt, daß man sie nicht auf dem Kriegsplatze zwingen dürfe.

Die Rabbanan lehrten:[760]*Wenn sagen wird sagen,* nur wenn er es gesagt und wiederholt hat. Wenn er es bei Beginn der sechs [Jahre] und nicht am Schlusse derselben gesagt hat, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *ich will nicht frei ausgehen;* nur wenn er es beim Ausgehen gesagt hat. Wenn er es am Schlusse der sechs [Jahre] und nicht bei Beginn gesagt hat, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *wenn der Sklave sagt,* nur wenn er es als Sklave gesagt hat.

Der Meister sagte: Wenn er es bei Beginn der sechs [Jahre] und nicht am Schlusse derselben gesagt hat, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *ich will nicht frei ausgehen.* Wozu die Folgerung aus [den Worten:] *ich will nicht frei ausgehen,* dies geht ja hervor schon aus:[771]*ich liebe meinen Herrn, meine Frau und meine Kinder,* was hierbei[772]nicht der Fall ist!? Und wieso heißt es ferner, wenn er es am Schlusse der sechs [Jahre] und nicht bei Beginn derselben gesagt hat, werde er nicht angebohrt, weil es *der Sklave* heißt, ist er denn am Schlusse der sechs [Jahre][773]kein Sklave!? Raba erwiderte: Darunter ist der Beginn der letzten Peruṭa[774]und das Ende der letzten Peruṭa[775]zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er Frau und Kinder hat und sein Herr nicht Frau und Kinder hat, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: [776]*denn er liebt dich und dein Haus;* wenn sein Herr Frau und Kinder hat und er nicht Frau und Kinder hat, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *ich liebe meinen Herrn, meine Frau und meine Kinder.* Wenn er seinen Herrn liebt, sein Herr aber ihn nicht liebt, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *weil ihm wohl ist bei dir.* Wenn sein Herr ihn liebt, er aber seinen Herrn nicht liebt, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *denn er liebt dich.* Wenn er krank und sein Herr nicht krank ist, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *weil ihm wohl ist bei dir.* Wenn sein Herr krank und er nicht krank ist, so wird er nicht angebohrt, denn es heißt: *bei*[777]*dir.*

R. Bebaj b. Abajje fragte: Wie ist es, wenn beide krank sind: kommt es auf [das Wort] *bei dir* an, was hierbei der Fall[777]ist, oder aber, es heißt: *weil ihm wohl ist bei dir,* was hierbei nicht der Fall ist? — Dies bleibt unentschieden.

---

nicht freiwillig bekehrt hat. [771] Ex. 21,5. [772] Wo er Frau u. Kinder noch gar nicht hat. [773] Am letzten Tage; nach Ablauf dieses Tages kommt dieses Gesetz überhaupt nicht mehr zur Geltung. [774] Wenn er noch im Werte dieses Betrages bei ihm zu arbeiten hat. [775] Da seine Arbeitsleistung nicht mehr diesen Betrag wert ist, so gilt er nicht mehr als Sklave. [776] Dt. 15,16. [777]

Die Rabbanan lehrten: *Weil ihm wohl ist bei dir,* bei dir beim Essen und bei dir beim Trinken. Du darfst nicht feines Brot und er grobes Brot essen; du [darfst nicht] alten Wein und er neuen Wein trinken; du [darfst nicht] auf Polstern und er auf Stroh schlafen. Hieraus folgerten sie, wenn jemand einen hebräischen Sklaven kauft, sei es ebenso, als würde er einen Herrn über sich kaufen.

Die Rabbanan lehrten:[778]*Dann gehe er von dir aus, er und seine Kinder mit ihm.* R. Šimón sagte: Werden denn, wenn er verkauft wird, auch seine Söhne und seine Töchter verkauft!? Hieraus ist zu entnehmen, daß sein Herr zur Ernährung seiner Kinder verpflichtet ist. Desgleichen heißt es:[779]*Wenn er eine Frau hat, so gehe seine Frau mit ihm aus.* R. Šimón sagte: Wird denn, wenn er verkauft wird, auch seine Frau verkauft!? Hieraus ist zu entnehmen, daß sein Herr zur Ernährung seiner Frau verpflichtet ist. Und beides ist nötig. Würde er es nur von seinen Kindern gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie nicht für das Essen zu arbeiten[780]brauchen, seine Frau aber, die für das Essen arbeiten muß, arbeite und esse dafür. Und würde er es nur von seiner Frau gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Umherwandern[781] für sie unschicklich ist, nicht aber gelte dies von seinen Kindern, für die das Umherwandern nicht unschicklich[782]ist. Daher ist beides nötig.

Die Rabbanan lehrten: Würde es geheißen haben: *[am] Ohre in die* Col.b *Tür,* so könnte man glauben, er durchbohre die Tür an seinem Ohre, nur die Tür und nicht das Ohr[783]. – Wieso nicht auch das Ohr, es heißt ja:[784]*der Herr durchbohre sein Ohr mit einem Pfriemen*!? – Vielmehr, man könnte glauben, er durchbohre das Ohr anderwärts, lege es dann an die Tür und durchbohre die Tür am Ohre, daher heißt es: *durch sein Ohr in die Tür.* Wie mache er es? Er bohre soweit, bis er in die Tür dringt. Aus [dem Worte] *Tür* könnte man entnehmen, einerlei ob sie abgehängt ist oder nicht, daher heißt es[784]*Pfosten,* wie der Pfosten stehend ist, ebenso auch die Tür, wenn sie stehend ist[785].

R. Joḥanan b. Zakkaj legte diesen Schriftvers wie eine Perle[786]aus: Womit ist das Ohr anders als alle anderen Glieder des Körpers? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: das Ohr hat am Berge Sinaj meine Stimme gehört, als ich sagte:[787]*denn mir sollen die Kinder Jisraél Sklaven sein,* nicht aber Sklaven von Sklaven; daher soll [das Ohr dessen] durchbohrt werden, der hinging und einen Herrn über sich kaufte.

Nach dem hebr. Sprachgebrauche: mit, gleich dir. [778] Lev. 25,41. [779] Ex. 21,3. [780] In diesem Falle obliegt dies dem Herrn. [781] Um nach Nahrung zu suchen. [782] Sie können betteln gehen. [783] Man lege nur sein Ohr an die Tür, ohne es zu durchbohren. [784] Ex. 21,6. [785] In den Türrahmen eingehängt. [786] Vgl. S. 60 Anm. 36. [787] Lev. 25,55. [788] Bei der Auslösung

Auch R. Šimôn b. Rabbi legte diesen Schriftvers wie eine Perle aus: Womit sind Tür und Pfosten anders als alle anderen Gegenstände im Hause? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Tür und Pfosten waren in Miçrajim[788] Zeugen, wie ich die Oberschwelle und beide Pfosten übersprang, und ich sagte: *denn mir sollen die Kinder Jisraél Sklaven sein,* nicht aber Sklaven von Sklaven; ich führte sie aus der Sklaverei zur Freiheit, dieser aber ging hin und kaufte einen Herrn über sich, daher soll er vor ihnen angebohrt werden.

III Der kenaânitische Sklave wird angeeignet durch Geld, Urkunde und Besitznahme, und eignet sich selbst an durch Geld, das andere[789] [zahlen], und durch Urkunde, die er selber [empfängt] – so R. Meír; die Weisen sagen, durch Geld, das er selber [zahlt], und durch Urkunde, die andere [empfangen], nur muss es das Geld anderer[789] sein.

GEMARA. Woher dies? – Es heißt:[790] *ihr sollt sie euren Söhnen nach euch vererben zum Erbbesitze*; die Schrift hat sie mit dem Erbbesitzfelde verglichen: wie das Erbbesitzfeld durch Geld, Urkunde und Besitznahme angeeignet wird, ebenso wird auch der kenaânitische Sklave durch Geld, Urkunde und Besitznahme angeeignet. [Man könnte folgern:] wie das Erbbesitzfeld im Jobeljahre zum Eigentümer zurückkehrt, ebenso kehre auch der kenaânitische Sklave im Jobeljahre zum Eigentümer zurück, so heißt es:[790] *ewig behaltet sie als Knechte.* Es wird gelehrt: Auch[791] durch Tausch. Unser Autor aber lehrt nur das, was bei Mobilien keine Geltung hat, was aber auch bei Mobilien Geltung hat, lehrt er nicht[792].

Šemuél sagte: Ein kenaânitischer Sklave wird durch das Ansichziehen erworben, und zwar: wenn [der Herr] ihn ruft und er herankommt, so erwirbt er ihn nicht, wenn er ihn anfaßt und er herankommt, so erwirbt er ihn[793]. – Allerdings lehrt unser Autor nicht das, was auch bei Mobilien Geltung hat, sondern nur das, was bei Mobilien keine Geltung hat, der Autor der Barajtha aber sollte doch[794] auch das Ansichziehen lehren!? – Er lehrt nur das, was sowohl bei Immobilien als auch bei Mobilien Geltung hat, das Ansichziehen aber hat nur bei Mobilien Geltung, nicht aber bei Immobilien; daher lehrt er es nicht.

«Und zwar: wenn [der Herr] ihn anfaßt und er herankommt, so erwirbt er ihn, wenn er ihn ruft und er herankommt, so erwirbt er ihn

---

der Jisraéliten aus der Sklaverei; cf. Ex. 12,22ff. [789] Wenn er selbst Geld hat, so gehört es seinem Herrn. [790] Lev. 25,46. [791] Werden kenaânitische Sklaven angeeignet. [792] Da Sklaven rechtlich als Immobilien gelten. [793] Nur letzteres gilt als Ansichziehen, nicht aber ersteres, da er aus eigenem Antriebe herangekommen ist. [794] Nach der Lehre S.s. [795] Wird das Vieh erworben.

nicht.» Etwa nicht in dem Falle, wenn er ihn ruft, es wird ja gelehrt: Durch Übergabe[795]: wenn er es am Fuße, am Haare, am Sattel, den es auf hat, am Futtersacke, den es auf hat, an der Kandare, die es im Maule hat, oder an der Schelle, die es am Halse hat, anfaßt, so erwirbt er es. Durch das Ansichziehen: wenn er es ruft und es herankommt, oder wenn er es mit einem Stocke antreibt und es vor ihm läuft, so erwirbt er es, sobald es einen Vorder- und einen Hinterfuß in Bewegung gesetzt hat. R. Asi, manche sagen, R. Aḥa, sagt, wenn es die Strecke in seiner Größe vor ihm gegangen ist. — Ich will dir sagen, ein Vieh geht[796] nach dem Willen des Herrn[797], ein Sklave aber geht nach seinem eigenen Willen. R. Aši sagte: Ein minderjähriger Sklave gleicht einem Vieh[798].

Die Rabbanan lehrten: Durch Besitznahme auf folgende Weise: wenn er ihm den Schuh löst, seine Sachen nach dem Badehaus trägt, ihn auszieht, wäscht, schmiert, frottiert, anzieht und anschuht, oder wenn er ihn hochhebt, so hat er ihn geeignet. R. Šimón sagte: Die Besitznahme ist nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben erwirbt man immer[799]. — Wie meint er es? R. Aši erwiderte: Wenn er den Herrn hochhebt, hat er ihn geeignet, wenn der Herr ihn hochhebt, hat er ihn nicht geeignet; hierzu sagte R. Šimón, die Besitznahme sei nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben erwerbe man immer[800]. — Sollte doch, da du nun sagst, wenn er den Herrn hochhebt, habe er ihn geeignet, eine kenaánitische Sklavin durch den Beischlaf angeeignet[801] werden!? — Wir sagen dies nur von dem Falle, wenn der eine die Annehmlichkeit und der andere die Qual[802] hat, hierbei aber haben ja beide einen Genuß. — Wie ist es aber hinsichtlich des Falles zu erklären, wenn der Beischlaf auf widernatürliche Weise erfolgt!? R. Aḥaj aus Aḥa erwiderte: Wer sagt uns, daß auch dann nicht beide einen Genuß haben!? Ferner heißt es ja:[803]*wie man ein Weib beschläft*, womit die Schrift den widernatürlichen Beischlaf mit dem natürlichen vergleicht[804].

R. Jehuda der Inder war ein Proselyt, der keine Erben hatte, und als er erkrankte und Mar Zuṭra ihn besuchte, merkte dieser, daß es mit ihm sehr schlecht stand. Da sprach er zu seinem Sklaven: Zieh mir die Schuhe ab[805] und bringe sie mir nach Hause. Manche sagen, es war ein erwach-

---

[796] Wenn man es ruft. [797] Da es keinen Verstand hat; das Heranrufen gilt daher als Ansichziehen. [798] In dieser Hinsicht, da er keinen Verstand hat. [799] Auch Mobilien. [800] Er hat ihn erworben, auch wenn der Herr ihn hochgehoben hat. [801] Da sie ihn dabei auf ihrem Körper trägt. [802] Wenn es sich um ein wirkliches Hochheben od. Tragen handelt, wobei der eine den Nutzen u. der andere die Arbeit hat. [803] Lev. 18,22. [804] Vgl. S. 93 Anm. 82. [805] Durch diese Tätigkeit sollte der Sklave sofort nach dem Tode seines Herrn in seinen Be-

Fol. 23 sener, und der eine schied zum Tode und der andere schied[806] zum Leben; und manche sagen, es war ein minderjähriger, [und er tat es] gegen die Ansicht des Abba Šaúl[807]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Proselyt[808] gestorben ist und Jisraéliten sein Vermögen geplündert haben, und darunter Sklaven sich befinden, einerlei ob erwachsene oder minderjährige, so haben sie ihre Person[809] erworben. Abba Šaúl sagt, erwachsene haben ihre Person erworben, minderjährige aber erwirbt jeder, der sie in Besitz nimmt.

UND EIGNET SICH SELBST DURCH GELD &c. Durch Geld, das andere [zahlen], nicht aber, das er selber [zahlt]; in welchem Falle: wollte man sagen, ohne sein[810] Wissen, so wissen wir ja von R. Meír, daß er der Ansicht ist, es sei eine Benachteiligung für den Sklaven, wenn er aus dem Besitze seines Herrn in Freiheit[811] gelangt, und wir haben gelernt, man könne jemand in seiner Abwesenheit bevorteilen, benachteiligen aber nur in seiner Gegenwart; doch wohl mit seinem Wissen, und er lehrt, nur durch andere, nicht aber durch ihn selbst; demnach kann ein Sklave ohne seinen Herrn[812] nichts erwerben. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: durch Urkunde, die er selber [empfängt]; nur die er selber empfängt, nicht aber andere; wenn mit seinem Wissen, weshalb nicht durch andere!? Wolltest du erwidern, 'die er selber empfängt' heiße: auch wenn er selber sie empfängt, und er lehre uns damit, daß Urkunde und Besitzrecht gleichzeitig in Kraft[813] treten, so wird ja anders gelehrt!? Es wird nämlich gelehrt: Durch Urkunde, die er selber empfängt, nicht aber andere — so R. Meír. Abajje erwiderte: Tatsächlich ohne sein Wissen, nur ist es beim Gelde anders; da er ihn gegen seinen Willen sich aneignen kann, so kann er ihm auch gegen seinen Willen auch zueignen. — Demnach sollte dies auch von der Urkunde gelten!? — Diese Urkunde ist eine andere und jene Urkunde ist eine andere[814]. — Auch beim Gelde ist ja das eine anders als das andere[815]!? — Immerhin ist es eine gleiche[816] Münze. Raba erwiderte: Beim Gelde hat

---

sitz übergehen. [806] Beim Hinscheiden des einen war er bereits im Dienste des anderen, sodaß er keinen Augenblick herrenlos war, um seine eigene Person erwerben zu können. [807] Nach diesem erwirbt ein minderjähriger Sklave in einem solchen Falle seine Person nicht, da ein Minderjähriger nichts erwerben kann, somit konnte er ihn auch später in Besitz genommen haben. [808] Da er keine Erben hat, so ist sein hinterlassenes Vermögen Freigut. [809] Sie werden frei, da sie im Augenblicke ihrer Herrenlosigkeit ihre eigene Person erwerben. [810] Wenn der Sklave nicht weiß, daß andere für ihn das Lösegeld gezahlt haben. [811] Als Sklave eines Priesters darf er gleich diesem Hebe essen; cf. Git. Fol. 12b. [812] Dh. selbständig; was er erwirbt, geht sofort in den Besitz seines Herrn über. [813] Sodaß sie nicht im Besitze des Herrn verbleibt. [814] Der Inhalt der einen lautet auf Aneignung u. der der anderen auf Freilassung. [815] Das eine wird als Kaufpreis u. das andere als Lösegeld gezahlt. [816] Die Münzen undie Empfangsnahme seines Herrn es[817] veranlaßt, bei der Urkunde hat die Empfangsnahme anderer es veranlaßt[818].

DIE WEISEN SAGEN, DURCH GELD, DAS ER SELBER [ZAHLT]. Durch Geld, das er selber [zahlt], nicht aber, das andere [zahlen]; weshalb denn, zugegeben, daß es ohne sein Wissen erfolgt, aber wir wissen ja von den Rabbanan, daß sie der Ansicht sind, es sei eine Bevorteilung für den Sklaven, wenn er aus dem Besitze seines Herrn in Freiheit gelangt, und wir haben gelernt, man könne jemand in seiner Abwesenheit bevorteilen, benachteiligen aber nur in seiner Gegenwart!? Wolltest du erwidern, 'das er selbst [zahlt]' heiße: auch wenn er es selbst zahlt, und er lehre uns damit, daß der Sklave ohne seinen Herrn aneignen könne, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: durch Urkunde, die andere [empfangen], weshalb nicht durch ihn selbst, es gilt ja als Norm, daß Urkunde und Besitzrecht gleichzeitig in Kraft treten!? Wolltest du erwidern, 'die andere [empfangen]' heiße: auch wenn andere sie empfangen, und er lehre uns damit, daß es eine Bevorteilung für den Sklaven sei, aus dem Besitze seines Herrn in Freiheit zu gelangen, so sollte er es doch summarisch lehren: durch Geld und durch Urkunde, sowohl durch andere als auch durch ihn selbst!? – Vielmehr, durch Geld, sowohl durch andere als auch durch ihn selbst, durch Urkunde, nur wenn andere sie [empfangen], nicht aber, wenn er selbst. Dies nach R. Šimón b. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagt, durch Urkunde, nur wenn andere sie [empfangen], nicht aber wenn er selbst. Hierüber bestehen drei verschiedene[819] Ansichten. Rabba sagte: Folgendes ist der Grund des R. Šimón b. Eleázar: er folgert es durch [das Wort] *ihr*[820] von der Ehefrau; wie bei der Ehefrau der Scheidebrief aus seinem Gebiete[821] kommen muß, ebenso muß auch beim Sklaven die Urkunde aus seinem Gebiete kommen[822].

Rabba fragte: Kann nach R. Šimón b. Eleázar ein kenaánitischer Col. b Sklave einen Vertreter bestellen, für ihn seine Urkunde aus der Hand seines Herrn zu empfangen? Gleicht er, da er dies[823] von der Frau folgert, der Frau, oder aber kann nur die Frau, die selber ihren Scheidebrief empfangen kann, einen Vertreter bestellen, ein Sklave aber, der selber

---

terscheiden sich von einander nicht. [817] Die Freilassung; der Herr ist Empfänger u. er ist dazu befugt, obgleich es zum Nachteile des Sklaven erfolgt. [818] Und da dies zum Nachteile des Sklaven erfolgt, so sind sie dazu nicht befugt. [819] Nach RM. wenn durch Geld, nur durch andere, wenn durch Urkunde, nur durch ihn selbst; nach RS. bei beiden nur durch andere; nach den Rabbanan bei beiden sowohl durch andere als auch durch ihn selbst. [820] Vgl. S. 304 Anm. 247. [821] Er muß ihr den Scheidebrief in die Hand geben od. in das ihr gehörige Gebiet legen. [822] Und dies erfolgt nur dann, wenn andere sie in Empfang nehmen. [823] Die Empfangsnahme der Urkunde für einen seine Urkunde nicht empfangen kann, kann auch keinen Vertreter bestellen. Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es auch: es ist durch [das Wort] *ihr* von der Ehefrau zu folgern, daß er dieser gleiche. – Wieso sagte demnach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, die Priester seien[824] Vertreter des Allbarmherzigen, denn wenn man sagen wollte, sie seien unsere Vertreter, [wäre einzuwenden:] ist denn der Fall möglich, daß sie das, was wir selber nicht tun[826] können, [für uns] tun können; dies ist ja beim Sklaven der Fall: er selbst kann seine Urkunde nicht empfangen, wohl aber hierfür einen Vertreter bestellen!? – Dies ist aber nichts; Jisraéliten sind beim Opferdienste ganz ausgeschlossen, während Sklaven bei [der Empfangsnahme von] Urkunden nicht ausgeschlossen sind, denn es wird gelehrt: Es ist einleuchtend, daß ein Sklave für einen anderen einen Freilassungsbrief aus der Hand des Herrn des anderen in Empfang nehmen kann, nicht aber aus der Hand seines eigenen Herrn[827].

NUR MUSS ES DAS GELD ANDERER SEIN. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: R. Meír ist der Ansicht, der Sklave habe kein Besitzrecht ohne seinen Herrn, und die Frau kein Besitzrecht ohne ihren Mann, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Sklave habe Besitzrecht ohne seinen Herrn und die Frau habe Besitzrecht ohne ihren Mann. Rabba erwiderte im Namen R. Šešeths: Alle sind der Ansicht, der Sklave habe kein Besitzrecht ohne seinen Herrn, und die Frau habe kein Besitzrecht ohne ihren Mann, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand ihm eine Mine zugeeignet und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, daß der Herr keine Befugnis darüber habe. R. Meír ist der Ansicht, sobald er zu ihm 'erwirb' gesagt hat, habe der Sklave und somit der Herr es erworben, und wenn er zu ihm 'mit der Bedingung' sagt, sei dies[828] nichts, und die Rabbanan sind der Ansicht, da er 'mit der Bedingung' gesagt hat, sei die Bedingung von Wirkung. R. Eleázar aber sagte: Hinsichtlich eines solchen Falles stimmen alle überein, daß der Sklave und somit der Herr es erworben habe, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand ihm eine Mine zugeeignet und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, daß du damit in Freiheit gelangst. R. Meír ist der Ansicht, sobald er zu ihm 'erwirb' gesagt hat, habe es der Sklave und somit der Herr erworben, und wenn er 'mit der Bedingung' sagt, sei dies nichts, und die Rabbanan sind der Ansicht, er habe sie auch ihm nicht zugeeignet, denn er sagte zu ihm: mit der Bedingung, daß du

---

Sklaven. 824. Bei der Darbringung der Opfer. 826. Ein Gemeiner ist für den Opferdienst unzulässig. 827. Wenn beide demselben Herrn gehören; er kann also von einem anderen Herrn einen Freilassungsbrief in Vertretung in Empfang nehmen, da dabei der Freilassungsbrief aus dem Besitze dieses Herrn kommt. 828. Da der Herr es bereits erworben hat. 829. Sie kam gar nicht in den Besitz damit in Freiheit gelangst[829]. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Meír sich befindet, und auf einen Widerspruch, in dem die Rabbanan sich befinden. Es wird gelehrt: Eine Frau kann den zweiten Fol. 24 Zehnten[830] ohne das Fünftel[831] nicht auslösen; R. Šimón b. Eleázar sagt im Namen R. Meírs, eine Frau könne den zweiten Zehnten ohne das Fünftel auslösen. In welchem Falle: wenn den Zehnten des Ehemannes mit dem Gelde des Ehemannes, so handelt sie ja in Vertretung[832] des Ehemannes, und wenn seinen Zehnten mit ihrem Gelde, so spricht ja der Allbarmherzige von einem Manne und nicht[833] von einer Frau. Wahrscheinlich in einem solchen Falle, wenn jemand ihr eine Mine zugeeignet und zu ihr gesagt hat: mit der Bedingung, daß du damit den Zehnten auslösest; somit sind sie hierbei entgegengesetzter[834] Ansicht!? Abajje erwiderte: Man wende es[835] um. Raba erwiderte: Tatsächlich wende man es nicht um, denn hier wird vom Zehnten gesprochen, den sie von den Schwiegereltern[836] erhalten hat. R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht, daß nämlich der Zehnt Eigentum Gottes sei, somit erwirbt ihn der Ehemann nicht, und die Rabbanan vertreten hierbei ihre Ansicht, daß er Privateigentum sei, somit erwirbt ihn der Ehemann und sie handelt hierbei in seiner Vertretung.

Es wird gelehrt: Er geht wegen Zahn und Auge[837] oder anderer nicht zurückkehrender vorragender Glieder[838] frei aus. Einleuchtend ist dies von Zahn und Auge, da sie in der Schrift genannt sind, woher dies aber von den vorragenden Gliedern? – Gleich Zahn und Auge: wie [das Fehlen von] Zahn und Auge ein sichtbares Gebrechen ist, und sie nicht zurückkehren, ebenso jedes andere sichtbare Gebrechen, wobei [das Glied] nicht zurückkehrt. – Sollten doch Zahn und Auge als zwei Schriftverse[839] gelten, die dasselbe lehren, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts[840] zu folgern!? – Beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur Zahn geschrieben haben, so könnte man glauben, selbst einen Milchzahn[841], daher schrieb er auch Auge. Und würde der Col. b

---

des Sklaven. [830] Cf. Dt. 14,22ff. [831] Das man bei der Auslösung des eigenen Ertrages zum Auslösungsbetrage hinzuzufügen hat. [832] Sie hat dann selbstverständlich das Fünftel hinzuzufügen. [833] Die Frau kann den Zehnten ihres Mannes nicht auslösen, da sie als Fremder gilt. [834] Nach den Rabbanan geht das Geld in den Besitz des Ehemannes über, somit muß sie das Fünftel hinzufügen, nicht aber nach RM. [835] Die Namen in dieser Lehre, sodaß ihre Ansichten in beiden Lehren übereinstimmen. [836] Des Ehemannes, den sie von ihren Eltern geerbt hat; die ererbten Grundstücke sind ihr Eigentum, während die Früchte dem Ehemanne gehören. [837] Die der Herr ihm ausschlägt. [838] Wörtl. Gliederspitzen, dh. Glieder, die am Körper hervorragen u. äußerlich zu sehen sind; cf. infra Fol. 25a. [839] Da die Schrift es gerade von 2 Dingen lehrt, so ist es ebenso, als würde sie das Gesetz 2mal lehren. [840] Da die Schrift es wiederholt, so gilt dies nur von diesen. [841] Der später nachwächst. [842]

Allbarmherzige nur Auge geschrieben haben, so könnte man glauben, wie das Auge mit ihm erschaffen worden ist, ebenso alles andere, was mit ihm erschaffen worden ist, nicht aber ein Zahn. Daher ist beides nötig. – Vielleicht aber [ist wie folgt auszulegen:][842]*wenn jemand ausschlägt*, generell, *einen Zahn oder ein Auge*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das speziell Genannte: nur Zahn und Auge, anderes aber nicht!? – [Die Worte] *zur Freiheit entlasse er ihn*, sind eine abermalige Generalisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen: wie das Spezielle ein sichtbares Gebrechen ist und [das Glied] nicht zurückkehrt, ebenso jedes andere sichtbare Gebrechen, wobei [das Glied] nicht zurückkehrt. – Sollte doch, wie das Spezielle ein sichtbares Gebrechen ist, ihn von der Arbeit zurückhält, wobei [das Glied] nicht wiederkehrt, dies nur von Gebrechen gelten, die sichtbar sind, ihn von der Arbeit zurückhalten und [das Glied] nicht zurückkehrt, während gelehrt wird, wenn er den Sklaven am Barte gezerrt und einen Knochen gelockert[843]hat, gehe er dieserhalb frei aus!? – [Die Worte] *zur Freiheit entlasse er ihn* sind einschließend. – Wenn sie einschließend sind, so sollte es auch von dem Falle gelten, wenn er ihm auf die Hand geschlagen hat und sie verdorrt ist, später aber heilt, während gelehrt wird, wenn er [seinen Sklaven] auf die Hand geschlagen hat und sie verdorrt ist, später aber heilt, gehe er dieserhalb nicht frei aus!? – Welche Bedeutung hätten demnach[844][die Worte] *Zahn* und *Auge*.

Die Rabbanan lehrten: Wegen all dieser[845]geht ein Sklave frei aus und benötigt eines Freilassungsbriefes – so R. Šimón. R. Meír sagt, er benötige dessen nicht; R. Eliézer[846]sagt, er benötige dessen; R. Tryphon sagt, er benötige dessen nicht; R. Áqiba sagt, er benötige dessen. Die vor den Weisen Entscheidenden sagten: Die Worte R. Tryphons sind einleuchtend hinsichtlich eines Zahnes und eines Auges, da die Tora es ihm zugesprochen[847]hat, und die Worte R. Áqibas hinsichtlich anderer Organe, weil es[848]eine von den Weisen angeordnete Buße ist. – Wieso eine Buße, dies wird ja aus den Schriftversen deduziert!? – Vielmehr, weil es eine Auslegung der Weisen ist. – Was ist der Grund R. Šimóns? – Er folgert aus [dem Worte] *entlassen*, das auch bei der Ehe-

---

Ex. 21,26. [843] Sodaß er abstirbt u. ausfällt; dadurch wird seine Arbeitsleistung nicht beeinträchtigt. [844] Wenn nichts ausgeschlossen wäre. [845] Der weiter Fol. 25a aufgezählten Glieder, die der Herr ihm verletzt. [846] Die Parallelstelle Git Fol. 42b hat Eleázar [b. Šamuá], wohl richtiger. [847] Daß er dadurch frei werde; diese werden in der Schrift ausdrücklich genannt. [848] Die Freilassung wegen anderer, in der Schrift nicht genannter Glieder. [849] Cf.

frau gebraucht[849] wird; wie die Ehefrau durch Urkunde, ebenso der Sklave durch Urkunde. – Und R. Meír!? – Wenn es *zur Freiheit* nachher hieße, so würdest du recht haben, es heißt aber: *zur Freiheit entlasse er ihn,* demnach ist er schon vorher frei[850].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er seinen Sklaven auf das Auge geschlagen und es blind, auf das Ohr und es taub gemacht hat, so geht er dieserhalb frei aus; wenn aber gegen das Auge und er nicht sehen, gegen das Ohr und er nicht hören[851] kann, so geht er dieserhalb nicht frei aus. R. Šamen sprach zu R. Aši: Demnach ist der Schall[852] nichts, und [dem widersprechend] lehrte Rami b. Jeḥezqel, wenn ein Hahn den Kopf in ein Glasgefäß gesteckt, hineingekräht hat und es dadurch zerbrochen ist, sei der ganze Schaden[853] zu ersetzen. Ferner sagte R. Joseph, in der Schule Rabhs sei gelehrt worden, wenn ein Pferd durch das Wiehern oder ein Esel durch das Schreien Gefäße im Hause zerbrochen hat, sei die Hälfte des Schadens[854] zu ersetzen!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei einem Menschen; da er vernünftig ist, so hat er selber das Erschrecken[855] verschuldet. So wird auch gelehrt: Wenn jemand seinen Nächsten erschreckt[856], so ist er dem menschlichen Gerichte gegenüber frei und dem himmlischen Gerichte gegenüber schuldig; und zwar: wenn er ihm ins Ohr hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er frei, wenn er ihn angefaßt, ins Ohr hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er schuldig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er seinem Sklaven aufs Auge geschlagen und es geschwächt, auf den Zahn und ihn gelockert hat, so geht er, wenn er sich zur Zeit deren bedienen kann, dieserhalb nicht frei aus, wenn aber nicht, so geht er frei aus. Ein Anderes lehrt: Wenn das Auge des Sklaven geschwächt war und er es geblendet hat, wenn sein Zahn locker war und er ihn ausgeschlagen hat, so geht er, wenn er sich vorher deren bedienen konnte, dieserhalb frei aus, wenn aber nicht, so geht er dieserhalb nicht frei aus. Und [beide Lehren] sind nötig. Würde er nur die erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil vorher das Gesicht gut war, nachher aber geschwächt ist, nicht aber in jenem Falle, wenn es schon vorher geschwächt[857] war. Und würde er nur die andere

---

Dt. 24,1. [850] Vor der Entlassung; das W. 'entlasse' deutet darauf, daß dies auch von anderen Gliedern gilt. [851] Wenn er diese Organe gar nicht berührt u. die Schädigung nur durch den Luftdruck entstanden ist. [852] Die Schädigung durch den Luftdruck infolge eines Geräusches. [853] Als Ggs. zu der direkten, böswilligen Schädigung eines Tieres, wofür der Eigentümer nur die Hälfte zu ersetzen hat; ausführl. Bq. Fol. 2a. [854] Nach einer anderen Ansicht; cf. ib. Fol. 18b. [855] Die Schädigung ist durch seine Nervosität entstanden, die seine eigene Schuld ist. [856] Und ihn dadurch an seiner Gesundheit schädigt. [857] Er geht wegen eines solchen nicht frei aus, obgleich er es ihm vollends ge-

gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er ihn vollständig blind gemacht hat, nicht aber im anderen Falle, wo er ihn nicht vollständig blind gemacht hat. Daher sind beide nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sein Dienstherr Arzt ist und [der Sklave] ihn bittet, ihm das Auge zu schminken, und dieser es blind macht, ihm einen Zahn zu bohren, und dieser ihn ihm ausbricht, so lacht er seinen Herrn aus und geht frei aus. R. Šimón b. Gamliél sagt:[858] *und er es zerstört,* nur wenn er es zu zerstören beabsichtigt hat. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *zerstört*? – Sie verwenden es für folgende Lehre: R. Eliêzer sagte: Wenn er seine Hand in den Leib seiner Magd gesteckt und die Geburt in ihrem Leibe blind gemacht hat, so ist er frei, denn die Schrift sagt: *und es zerstört,* nur wenn er es zu zerstören beabsichtigt hat. – Und jener!? – Dies geht hervor aus: *und es*[859] *zerstört.* – Und der andere!? – Er legt [das Wort] *es zerstört* nicht aus.

R. Šešeth sagte: Wenn das Auge seines Sklaven blind war und er es ausgestochen hat, so geht er frei aus, denn ihm fehlt nun das Glied. Folgender Autor lehrt dasselbe: Es gibt Gebrechenlosigkeit und Männlichkeit[860] beim Vieh, nicht aber gibt es Gebrechenlosigkeit und Männlichkeit beim Geflügel. Man könnte glauben, auch wenn ein Flügel verdorrt, ein Fuß abgehauen oder ein Auge ausgestochen ist, so heißt es:[861] *vom Geflügel,* nicht aber jedes Geflügel.

Fol. 25 R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Wenn der Sklave einen Überfinger hatte und er ihn ihm abgeschnitten hat, so geht er dieserhalb frei aus. R. Ḥisda sagte: Nur dann, wenn er an der Handfläche mitgezählt wurde[862].

Die Alten von Nezonja kamen nicht zum Vortrage R. Ḥisdas; da sprach er zu R. Hamnuna: Geh und laß sie verborgen[863] bleiben. Da ging er hin und sprach zu ihnen: Weshalb sind die Rabbanan nicht zum Vortrage gekommen? Diese erwiderten: Wozu sollten wir hingehen, wenn wir ihn etwas fragen, entscheidet er es uns nicht. Jener sprach: Habt ihr etwa mich etwas gefragt und ich es euch nicht entschieden? Da fragten sie ihn: Wie ist es, wenn der Herr seinem Sklaven die Hoden kastriert hat: gilt dies als sichtbares Gebrechen[864] oder nicht? Er wußte es nicht. Da sprachen sie zu ihm: Wie heißt du? – Hamnuna. Sie erwiderten: Nicht Hamnuna, sondern Qarnuna[865]. Als er hierauf zu R. Ḥisda kam,

---

blendet hat. [858] Ex. 21,26. [859] Wenn er sich damit befaßt, während er im Falle RE.s sich mit der Geburt überhaupt nicht befassen wollte. [860] Vom Vieh sind in manchen Fällen nur Männchen u. in manchen nur Weibchen als Opfer verwendbar; beide müssen gebrechenlos sein. [861] Lev. 1,14. [862] In einer Reihe mit den übrigen Fingern. [863] Dh. mit Stubenarrest belegen. [864] Sie ragen zwar hervor, jed. sind sie nicht sichtbar [865] קרנונא ist wohl von קרן,

sprach dieser zu ihm: Sie fragten dich eine Mišna[866], denn wir haben gelernt: Vierundzwanzig Gliederspitzen am Menschen sind durch eine Fleischwunde[867]nicht verunreinigungsfähig, und zwar: die Fingerspitzen der Hände und der Füße, die Ohrenspitzen, die Nasenspitze, die Spitze des Gliedes und die Brustwarzen der Frau; R. Jehuda sagt, auch die des Mannes. Hierzu wird gelehrt: Wegen all dieser geht ein Sklave frei[868]aus; Rabbi sagt, auch wegen der Kastration; Ben Ázaj sagt, auch wegen der Zunge[869]. (Der Meister sagte:) Rabbi sagt, auch wegen der Kastration. Welche Kastration, wollte man sagen, die Kastration des Gliedes, so ist dies ja dasselbe, was [Spitze des] Gliedes; doch wohl die Kastration der Hoden.

«Rabbi sagt, auch wegen der Kastration.» Gilt dies denn nach Rabbi nicht von der Zunge, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn bei der Besprengung[870]der Spritzer auf seinen Mund gekommen ist, so ist die Besprengung, wie Rabbi sagt, gültig, und wie die Weisen sagen, ungültig. Wahrscheinlich doch auf seine Zunge[871]!? — Nein, auf seine Lippen. Von den Lippen ist es ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es kommt ja vor, daß er die Lippen schließt[872], so lehrt er uns. — Es wird ja aber gelehrt: auf seine Zunge!? Ferner wird gelehrt: wenn der größere Teil der Zunge[873]fehlt; Rabbi sagt, der größere sprechende Teil[874]der Zunge!? — Vielmehr: Rabbi sagt, wegen der Kastration, und um so mehr wegen der Zunge; Ben Ázaj sagt, wegen der Zunge, nicht aber wegen der Kastration. — Wieso [sagt er:] auch!? — Dies bezieht sich auf das Vorangehende[875]. — Demnach[876]sollte er doch die Ansicht Ben Ázajs zuerst lehren!? — Der Autor hörte zuerst die Ansicht Rabbis und legte sie fest, nachher die des Ben Ázaj und fügte sie hinzu, ohne aber am [Wortlaute] der Lehre zu rütteln.

Úla sagte: Alle stimmen überein, daß hinsichtlich der Unreinheit

---

Ecke, Winkel, abzuleiten: Eckensteher, Müßiggänger (vgl. jed. Bd. I S. 123 Anm. 66); nach den Tosaphoth handelt es sich lediglich um ein Wortspiel; המנונא (gl. חמנונא) heißt Warmfisch, קרנונא Kaltfisch. [866] Dh. eine Sache, über die eine Mišna Aufschluß gibt. [867] Eine Art rituell unreine Wunde (cf. Lev. 13,10); aus dem Wortlaute von Lev. 13,12 wird gefolgert, daß diese Aussatzwunde nur dann unrein ist, wenn die ganze Wunde gleichzeitig zu sehen ist, was aber bei den hier aufgezählten Gliederspitzen nicht möglich ist. [868] Wenn sein Herr sie ihm abschneidet; es sind sichtbare Gebrechen, auch wächst der Körperteil nicht nach. [869] Beim Sprechen ist auch diese sichtbar. [870] Des rit. Unreinen (cf. Lev. 14,7); es müssen sichtbare Körperteile besprengt werden. [871] Demnach gilt sie nach ihm als sichtbarer Körperteil. [872] Sodaß sie nicht sichtbar sind. [873] Dies gilt bei einem Tiere als Gebrechen u. es ist zur Opferung untauglich. [874] Der vordere lose Teil; die Zunge gilt somit als sichtbares Glied. [875] Die vom 1. Autor genannten 24 Gliederspitzen. [876] Wenn seine durch ein Kriechtier[877]die Zunge als sichtbar[878]gilt, denn der Allbarmherzige sagt:[879]*den er berührt,* und auch diese ist berührbar, und daß sie hinsichtlich des Untertauchens[880]als verborgen gilt, denn der Allbarmherzige sagt:[881]*er wasche seinen Leib in Wasser,* wie sein Leib äußerlich ist, ebenso auch alles, was äußerlich ist; sie streiten nur über die Besprengung. Rabbi vergleicht sie mit der Verunreinigung und die Rabbanan vergleichen sie mit dem Untertauchen. Sie streiten beide über folgenden Schriftvers:[882]*der Reine sprenge auf den Unreinen &c.* Rabbi erklärt: *der Reine sprenge auf den Unreinen am dritten Tage und am siebenten Tage und reinige ihn;* die Rabbanan aber erklären: *und reinige ihn am siebenten Tage, und er wasche seine Kleider und bade sich im Wasser*[883]. – Sollten auch die Rabbanan sie mit der Unreinheit vergleichen!? – Die Reinigung ist mit der Reinigung[884]zu vergleichen. – Sollte auch Rabbi sie mit dem Untertauchen vergleichen!? – [Die Worte] *er wasche seine Kleider* unterbrechen den Zusammenhang[885]. – Ist Rabbi denn der Ansicht, daß sie hinsichtlich des Untertauchens dem Verborgenen gleiche, Rabin erzählte ja im Namen R. Adas im Namen R. Jiçḥaqs, daß einst eine Magd aus dem Hause Rabbis, als sie aus dem Tauchbade heraufstieg, einen Knochen zwischen den Zähnen fand, und Rabbi sie eines abermaligen Untertauchens[886]benötigte!? – Zugegeben, daß das Wasser nicht heranzukommen braucht, aber immerhin muß die Stelle zum Herankommen des Wassers frei sein. Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte: Was zum Umrühren geeignet[887]ist, ist vom Umrühren nicht[888]abhängig, und was zum Umrühren nicht geeignet ist, Col.b ist vom Umrühren[889]abhängig. Hierüber[890][streiten auch] Tannaím:[891]*Zer-*

Hinzufügung sich auf die Aufzählung des 1. Autors bezieht. 877. Cf. Lev. 11,29ff. 878. Wenn ihm ein Kriechtier die Zunge berührt hat, so ist er unrein; eine Verunreinigung erfolgt nur bei sichtbaren Körperteilen u. nicht bei verborgenen. 879. Lev. 15,11. 880. Beim rituellen Untertauchen müssen alle sichtbaren Körperteile vom Wasser berührt werden, zu welchen die Zunge nicht gehört. 881. Lev. 15,13. 882. Num. 19,19. 883. Nach der 1. Auslegung ist das W. 'reinige' mit dem vorangehenden W. 'Unreinen' zu verbinden, wonach die Reinigung (dh. die Besprengung) mit der Verunreinigung zu vergleichen ist, u. nach der anderen Ansicht ist es mit dem folgenden W. 'bade' zu verbinden, wonach sie mit dem Untertauchen zu vergleichen ist. 884. Die Besprengung mit dem Untertauchen. 885. Die Verbindung mit dem W. 'bade'; das W. 'reinige' ist daher mit dem vorangehenden 'Unreinen' zu verbinden. 886. Da die Stelle, wo der Knochen saß, vom Wasser unberührt blieb; demnach muß das Wasser auch in den Mund kommen. 887. Bei der Bereitung des Speisopfers, wenn Mehl u. Öl in den vorschriftsmäßigen Quantitäten vorhanden sind; cf. Men. Fol. 18a. 888. Das Opfer ist tauglich, auch wenn die Masse nicht umgerührt worden ist, obgleich dies nach Vorschrift zu erfolgen hat. 889. Wenn das vorschriftsmäßige Quantum nicht vorhanden ist, so ist das Opfer untauglich; cf. ib. Fol. 103b. 890. Ob das Fehlen der Hoden als sichtbares Gebrechen gilt. 891. Lev. 22,24.

quetscht, zerschlagen, abgerissen oder zerschnitten, alles an den Hoden – so R. Jehuda. – Etwa nur an den Hoden und nicht auch am Gliede[892]!? – Lies vielmehr: auch an den Hoden – so R. Jehuda. R. Eliézer b. Jáqob sagt, alles am Gliede. R. Jose sagt, *zerquetscht und zerschlagen,* auch an den Hoden; *abgerissen und zerschnitten,* nur am Gliede und nicht an den Hoden.

EIN GROSSVIEH WIRD DURCH ÜBERGABE[893] UND EIN KLEINVIEH DURCH DAS HOCHHEBEN ANGEEIGNET – SO R. MEÍR UND R. ELIÉZER; DIE WEISEN SAGEN, DAS KLEINVIEH WERDE DURCH DAS ANSICHZIEHEN ANGEEIGNET. iv

GEMARA. Rabh trug in Qimḥunja vor: Ein Großvieh wird durch das Ansichziehen angeeignet. Hierauf traf Šemuél die Schüler Rabhs und sprach zu ihnen: Wieso kann Rabh gesagt haben, ein Großvieh werde durch das Ansichziehen angeeignet, wir haben ja gelernt: durch Übergabe!? Und auch Rabh sagte ja, durch Übergabe; sollte er davon zurückgetreten sein!? – Er lehrte es nach dem Autor der folgenden Lehre: Die Weisen sagen, beide durch das Ansichziehen: R. Šimón sagt, beide durch das Hochheben. R. Joseph wandte ein: Wie ist demnach nach R. Šimón ein Elefant anzueignen!? Abajje erwiderte: Durch Tausch, oder auch, wenn man den Platz mietet. R. Zera erwiderte: Man hole vier Gegenstände und lege sie ihm unter die Füße. – Hieraus wäre zu entnehmen, daß durch die Gefäße des Käufers im Gebiete des Verkäufers eine Aneignung[894] erfolge? – Hier wird von einem Seitenwege[895] gesprochen. Oder auch, durch Zweigenbündel[896]. Fol. 26

GÜTER, DIE SICHERHEIT[897] GEWÄHREN, WERDEN DURCH GELD, URKUNDE UND BESITZNAHME ANGEEIGNET, UND DIE KEINE SICHERHEIT[898] GEWÄHREN, WERDEN NUR DURCH DAS ANSICHZIEHEN ANGEEIGNET. GÜTER, DIE KEINE SICHERHEIT GEWÄHREN, WERDEN[899] MIT GÜTERN, DIE SICHERHEIT GEWÄHREN, ANGEEIGNET DURCH GELD, URKUNDE UND BESITZNAHME; FERNER WERDEN SIE MIT GÜTERN, DIE EINE SICHERHEIT GEWÄHREN, VERBUNDEN, UM AUCH WEGEN DIESER SCHWÖREN[900] ZU MÜSSEN. v

GEMARA. DURCH GELD. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[901] *sie werden Felder für Geld erwerben.* – Vielleicht nur, wenn eine

---

[892] Bei diesem ist es ja entschieden ein sichtbares Gebrechen. [893] An den Käufer; cf. supra Fol. 22b. [894] Der Dinge, die in die Gefäße hineingetan werden. [895] Der nicht zur öffentlichen Straße gehört, aber auch nicht Eigentum des Verkäufers ist. [896] Man führe den Elefanten auf diese u. er gilt dann als hochgehoben. [897] Für den Gläubiger, dh. Immobilien, die er dem Käufer für die Schuld des Verkäufers abnehmen kann. [898] Mobilien, die vom Schuldner beiseite geschafft werden können. [899] Wenn man beides zusammen kauft. [900] In einem strittigen Falle, obgleich wegen Grundstücken allein nicht zu schwören

Urkunde vorhanden ist, wie es heißt:[901]*und eine Urkunde schreiben und versiegeln*!? – Wenn es nachher *erwerben* hieße, so würdest du recht haben, es heißt aber *erwerben* zuerst, demnach erfolgt die Aneignung durch das Geld, während die Urkunde nur ein Beweisstück ist. Rabh sagte: Dies[902]nur in Orten, wo man keine Urkunde zu schreiben pflegt, wo man aber eine Urkunde zu schreiben pflegt, erwirbt er nicht. Hat er es[902]aber vereinbart, so ist es gültig. So vereinbarte R. Idi b. Abin, als er ein Grundstück kaufte: die Aneignung mag, wenn ich es will, durch das Geld[903], und wenn ich es will, durch die Urkunde erfolgen. Wenn ich will, durch das Geld, sodaß ihr, wenn ihr es wollt, nicht zurücktreten könnt, und wenn ich will, durch Urkunde, sodaß ich, wenn ich es will, zurücktreten kann.

Durch Urkunde. Woher dies? Wollte man sagen, weil es heißt: *eine Urkunde schreiben und versiegeln und Zeugen bestellen*, so sagtest du ja, die Urkunde sei nichts weiter als ein Beweisstück. – Vielmehr, aus folgendem:[904]*und ich nahm den Kaufbrief*.

Šemuél sagte: Dies gilt nur von einer Schenkungsurkunde, bei einer Verkaufsurkunde aber erfolgt eine Aneignung erst dann, wenn er das Geld gezahlt hat. R. Hamnuna wandte ein: Durch Urkunde wie folgt: wenn er ihm auf Papier oder auf einen Fetzen, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: mein Feld sei dir verkauft, mein Feld sei dir geschenkt, so ist es verkauft, beziehungsweise verschenkt!? Er erhob diesen Einwand und er selbst erklärte es auch: wenn er das Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft[905]hat. R. Aši erklärte: Er wollte es ihm schenken, nur gebrauchte er deshalb den Ausdruck des Verkaufes, um seine Rechtskraft zu stärken[906].

Durch Besitznahme. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt: [907]*wohnt in euren Städten, die ihr ersessen habt*; wodurch habt ihr sie ersessen? Durch das Wohnen. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: [908]*Erbt es und wohnt darin*; wodurch erbt ihr es? Durch das Wohnen.

Und die keine Sicherheit gewähren, werden nur durch das Ansichziehen angeeignet. Woher dies? – Es heißt:[909]*wenn ihr etwas an den Nächsten verkauft oder aus der Hand des Nächsten kauft*; eine Sache, die von Hand zu Hand[910]angeeignet wird. – Wie ist es aber nach R. Johanan zu erklären, welcher sagt, daß nach der Tora die Aneignung

---

ist; cf. Seb. Fol. 42b. [901] Jer. 32,44. [902] Daß durch die Zahlung des Kaufpreises eine Erwerbung erfolge. [903] Das er sofort zahlte. [904] Jer. 32,11. [905] Dem Verkäufer selbst ist die Aneignung durch die Urkunde allein erwünscht. [906] Diese Lehre spricht überhaupt nicht von einem Verkaufe, sondern nur von einer Schenkung, bei der der Schenkende wegen des genannten Grundes statt einer Schenkungsurkunde eine Verkaufsurkunde geschrieben hat. [907] Jer. 40,10. [908] Dt. 11,31. [909] Lev. 25,14. [910] Durch das Ansichziehen. [911] iiChr. 21,3.

durch das Geld erfolge!? – Der Autor lehrt die von den Rabbanan getroffene Bestimmung.

GÜTER, DIE KEINE SICHERHEIT GEWÄHREN. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[911]*ihr Vater hatte ihnen große Geschenke gemacht an Silber und Gold und Kostbarkeiten nebst*[912]*befestigten Städten in Jehuda.* Sie fragten: Müssen sie beisammen sein[913]oder nicht? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: R. Áqiba sagte: Eine Bodenfläche irgendwie [groß] ist für den Eckenlaß, die Erstlinge und das Bekenntnis[914] pflichtig, man schreibe darüber einen Prosbul[915], und man kann damit Col.b Güter, die keine Sicherheit gewähren, aneignen. Wofür ist sie, wenn man sagen wollte, sie müssen beisammen sein, irgendwie [groß][918]verwendbar!? R. Šemuél b. Bisna erklärte vor R. Joseph: Wenn er da eine Nadel[919]hineinsteckt. R. Joseph sprach zu ihm: Quälgeist[920], sollte der Autor es ausgesucht von einer Nadel gelehrt haben!? R. Aši entgegnete: Wer sagt uns, daß er daran nicht eine Perle im Werte von Tausenden von Zuz gehängt[921]hat!? – Komm und höre: R. Eleázar sagte: Einst war in Jerušalem ein Madonite, der viele Mobilien besaß und sie verschenken wollte; man sagte ihm aber, es gebe für ihn[922]kein anderes Mittel, als sie vermittelst Grundbesitz[923]zuzueignen. Was tat er? Er ging und kaufte eine Seláfläche[924]in der Nähe von Jerušalem und sprach: die Nordseite davon und damit hundert Schafe und hundert Fässer seien jenem[925]zugeeignet. Darauf starb er und man erfüllte seine Worte. Wofür ist, wenn man sagen wollte, sie müssen beisammen sein, eine Seláfläche[918] verwendbar!? – Du glaubst wohl, Selá sei wörtlich zu verstehen; es war eine große [Fläche], nur nennt er sie deshalb Selá, weil sie hart wie ein Felsen [selá] war. – Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Einst war jemand in Jerušalem, – er war krank, nach R. Eliézer, und manche sagen, er war gesund, nach den Rabbanan[926], – der viele Mobilien hatte und sie verschenken wollte; man sagte ihm aber, es gebe

---

[912] Im Texte עם, mit, durch; die Erwerbung der ersteren erfolgte durch die anderen. [913] Ob die Mobilien sich auf den Immobilien befinden müssen. [914] Das beim Ablauf der Frist für die Entrichtung des Zehnten zu sprechen ist; cf. Dt. 26,12ff. [915] Um einen solchen schreiben zu können, muß der Schuldner Grundbesitz haben. [918] Sie kann ja die mitverkauften od. verschenkten Mobilien nicht fassen. [919] Die mitverkauft wird. [920] So ungefähr nach Raschi; die Etymologie des W.s קנתרן ist dunkel; vgl. Anm. zu Syn. Fol. 55b. [921] Es gibt auch wertvolle Kaufobjekte, die einen winzigen Raum einnehmen. [922] Da er sie den Empfängern nicht einhändigen konnte. [923] Den er aber nicht besaß. [924] Nach der Auffassung des T., ein winziges Stück Feld in der Größe eines Selá. [925] Und ebenso verfuhr er auch mit den übrigen Teilen. [926] Hier wird berichtet, daß die mündliche Zueignung ungültig sei; nach RE. gilt dies sowohl von einem Gesunden als auch von einem Kranken, nach den Rabbanan dagegen nur von einem Gesunden, während die mündliche Verfügung eines Sterbens-

für ihn kein anderes Mittel, als sie durch Grundbesitz zuzueignen. Was tat er? Er ging und kaufte eine Viertelkabfläche[927]in der Nähe von Jerušalem und sprach: eine Handbreite im Quadrat und damit hundert Schafe und hundert Fässer seien jenem[925]zugeeignet. Darauf starb er und die Weisen erfüllten seine Worte. Wofür ist, wenn man sagen wollte, sie müssen beisammen sein, eine Handbreite im Quadrat[918]verwendbar!? – Hier wird von Bargeld[928]gesprochen. Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, wirklich hundert Schafe und hundert Fässer, so sollte er sie durch Tausch[929]zugeeignet haben. – Sollte er, wenn hier von Bargeld gesprochen wird, es durch das Ansichziehen zugeeignet haben!? Du mußt also erklären, der Empfänger war nicht anwesend, ebenso ist auch [hinsichtlich des Tausches] zu erklären, der Empfänger war nicht anwesend. – Sollte er es durch einen anderen[930]zugeeignet haben!? – Er traute einem anderen nicht, denn er dachte, dieser könnte es unterschlagen und selber verzehren. – Wieso heißt es, es gebe für ihn kein anderes[931]Mittel!? – Er meint es wie folgt: da er anderen nicht traute, so gab es für ihn kein anderes Mittel, als sie durch Grundbesitz zuzueignen. – Komm und höre: Einst reisten R. Gamliél und die Ältesten auf einem Schiffe. Da sprach R. Gamliél[932]zu den Ältesten: Der
Fol. 27 Zehnt, den ich zumessen werde, sei Jehošuá[933]gegeben, und der Platz[934] sei ihm vermietet. Der andere[935]Zehnt, den ich zumessen werde, sei Áqiba, dem Sohne Josephs, gegeben, daß er ihn für die Armen erwerbe, und der Platz sei ihm vermietet. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß sie beisammen sein müssen. – Anders verhielt es sich da, weil er sie nicht bemühen[936]wollte. – Komm und höre: Rabba b. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Es gibt zweierlei[937]Urkunden; [sagte er:] erwerbt dieses Feld für jenen und schreibt ihm die Urkunde, so kann er[938]hinsichtlich der Urkunde zurücktreten, nicht aber[939]hinsichtlich des Feldes; wenn aber: mit der Bedingung, daß ihr ihm die Urkunde schreibt, so kann er zurücktreten sowohl hinsichtlich der Urkunde als auch hinsichtlich des Feldes. R. Ḥija b. Abin aber sagte im Namen R. Honas, es gebe dreierlei

kranken die Rechtskraft einer Urkunde hat. 927. Eine Fläche zur Aussaat eines Viertelkabs Getreide. 928. Im Betrage der genannten Gegenstände; es nahm nicht mehr als eine Handbreite ein. 929. Vgl. S. 508 Anm. 44. 930. Der den Empfänger vertreten konnte. 931. Die Vertretung durch einen anderen hing ja nur von seinem Willen ab. 932. Der sich erinnerte, zuhause unverzehntete Früchte zurückgelassen zu haben. 933. Der Priester war; RJ. u. RA. befanden sich mit ihm auf dem Schiffe. 934. Mit dem er die Früchte erwerben sollte. 935. Der Armenzehnt. 936. Die Abgaben fortzuschaffen, daher überließ er ihnen auch den Platz. 937. Der Zueignung, die hinsichtlich ihrer Rechtskraft von einander zu unterscheiden sind. 938. Wenn die Zueignung des Feldes durch irgend eine Form erfolgt, die Urkunde aber dem Empfänger noch nicht eingehändigt worden ist. 939. Der Empfänger ist im Besitze des Feldes, jed. hat er keine

Urkunden, zwei, von denen wir gesprochen haben, und eine in dem Falle, wenn der Verkäufer die Urkunde im Voraus[940] geschrieben hat, wie wir gelernt haben: Man schreibe dem Verkäufer eine Urkunde, auch wenn der Käufer nicht dabei ist; sobald dieser[941] das Grundstück in Besitz genommen hat, wird die Urkunde miterworben, wo sie sich auch befindet. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß sie nicht beisammen zu sein[942] brauchen. — Anders verhält es sich bei einer Urkunde, die die Handhabe[943] des Grundstückes ist. — Hierzu wird ja aber gelehrt: das ist es, was wir gelernt haben: Güter, die keine Sicherheit gewähren, werden angeeignet mit Gütern, die eine Sicherheit[944] gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß sie nicht beisammen zu sein brauchen. Schließe hieraus.

Sie fragten: Ist das 'durch' erforderlich[945] oder nicht? — Komm und höre: er lehrt dies alles, und es heißt nicht 'durch'[946]. — Wird etwa, nach deiner Auffassung, [das Wort] 'erwirb'[947] genannt!? Dies[948] gilt dennoch nur dann, wenn er 'erwirb' gesagt hat, ebenso auch nur dann, wenn er 'durch' gesagt hat. Die Halakha ist, das Beisammensein ist nicht erforderlich, [die Worte] 'durch' und 'erwirb' sind erforderlich.

Sie fragten: Wie ist es, wenn [die Zueignung] des Feldes durch Verkauf und die der Mobilien durch Schenkung erfolgt? — Komm und höre: Der Zehnt, den ich zumessen werde, sei Jehošuá gegeben, und der Platz sei ihm vermietet. Schließe hieraus.

Sie fragten: Wie ist es, wenn das Feld an einen und die Mobilien an einen anderen? — Komm und höre: Der Zehnt, den ich zumessen werde, sei Áqiba, dem Sohne Josephs, gegeben, damit er ihn für die Armen erwerbe, und der Platz sei ihm vermietet. — Die Vermietung erfolgte für den Zehnten[949]. Wenn du aber willst, sage ich, bei R. Áqiba verhielt es sich anders, da er Vertreter der Armen war.

Raba sagte: Dies[950] gilt nur von dem Falle, wenn er den Betrag für alles gezahlt hat, wenn er aber nicht den Betrag für alles gezahlt hat, so erwirbt er nur im Betrage der Zahlung. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba: Bedeutender ist die Rechtskraft des Geldes als die der

---

Urkunde darüber. [940] Bevor noch der Verkauf erfolgt ist. [941] Der Käufer od. der Beschenkte. [942] Die Urkunde ist ebenfalls eine bewegliche Sache. [943] Eigentl. Halfter, dh. sie gehört zum Grundstücke. [944] Demnach gilt dies auch von anderen Mobilien. [945] Ob der Verkäufer od. Schenkende sagen müsse, daß die Aneignung der Mobilien durch die Immobilien, vermittelst dieser, erfolgen solle. [946] In den oben mitgeteilten Fällen von der Zueignung von Mobilien mit Immobilien wird nicht gelehrt, daß diese Formel gebraucht werden müsse. [947] Daß der Zueignende dieses Wort gebrauchen müsse. [948] Daß die Zueignung gültig ist. [949] Zur Aufbewahrung desselben, also ebenfalls für die Armen. [950] Daß er die mitverkauften Mobilien durch das Feld erwerbe. [951] Cf. Dt.

Urkunde, und die der Urkunde als die des Geldes. Bedeutender ist die Rechtskraft des Geldes, denn durch Geld sind Geheiligtes und der zweite Zehnt[951]auszulösen, nicht aber durch eine Urkunde; bedeutender ist die Rechtskraft der Urkunde, denn durch die Urkunde wird eine Jisraélitin[952]frei, nicht aber durch das Geld. Bedeutender ist die Rechtskraft beider als die der Besitznahme, und die der Besitznahme als die der beiden. Die der beiden, denn durch beide ist ein hebräischer Sklave zu erwerben, nicht aber durch Besitznahme; die der Besitznahme, denn, wenn er ihm zehn Felder in zehn Provinzen verkauft hat, so hat dieser, sobald Col.b er eines in Besitz genommen hat, alle erworben. Dies nur in dem Falle, wenn er das Geld für alle gezahlt hat, wenn er aber nicht das Geld für alle gezahlt hat so erwirbt er nur im Betrage[953]der Zahlung. Dies ist eine Stütze für Šemuél, denn Šemuél sagte: Wenn er ihm zehn Felder in zehn Provinzen verkauft hat, so hat dieser, sobald er eines in Besitz genommen hat, alle erworben. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Dies ist auch zu beweisen; hat jemand, dem man zehn Stück Vieh an einem Halfter übergeben und zu ihm gesagt hat, daß er sie erwerbe, sie etwa nicht[954]erworben!? Man erwiderte ihm: Es ist nicht gleich; hierbei[955]hat er die Verbindung in der Hand, da aber hat er nicht die Verbindung in der Hand. Manche lesen: R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Es ist zu beweisen, daß er nicht alle erwirbt; hat jemand, dem man zehn Stück Vieh an einem Halfter übergeben und zu ihm gesagt hat, daß er das eine erwerbe, etwa alle erworben!? – Es ist nicht gleich; hierbei sind es von einander getrennte Körper, da aber ist der ganze Erdboden ein Komplex.

Werden sie verbunden mit Gütern &c. Úla sagte: Wo ist die Zuschiebung des Schwures[956]aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[957]*die Frau spreche; Amen, Amen*, und hierzu wird gelehrt: worauf spricht sie[958]zweimal Amen? Amen auf die Verfluchung, Amen auf den Schwur; Amen inbezug auf diesen[959]Mann, Amen inbezug auf einen anderen[960] Mann; Amen, daß ich nicht als Verlobte, als Verheiratete, als Anwärterin der Schwagerehe oder als Heimgeführte[961]abgeschweift bin. Von welcher Verlobten wird hier gesprochen: wenn er sie als Verlobte verwarnt[962]hat und sie als Verlobte trinken[963]ließ, so haben wir ja gelernt, daß die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe weder trinken noch ihre Mor-

---

15,22ff. [952] Dadurch erfolgt die Scheidung. [953] Und von Mobilien gilt dies erst recht. [954] Obgleich er nicht jedes besonders in Empfang genommen hat. [955] Bei der Übergabe von zusammengebundenen Tieren. [956] Die Zuschiebung eines Eides, der sonst nicht zu leisten wäre, lediglich aus dem Grunde, weil die betreffende Person außerdem einen zu leisten hat. [957] Num. 5,22. [958] Die Ehebruchsverdächtigte; cf. Sot. Fol. 2a. [959] Mit dem sie verdächtigt wird. [960] Mit dem sie gar nicht verdächtigt worden ist. [961] Nach Vollziehung der Schwagerehe. [962] Cf. Sot. Fol. 2b. [963] Das Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff.

gengabe erhalten, denn der Allbarmherzige sagt:[964]*unter deinem Manne,* was bei diesen nicht der Fall ist, und wenn er sie als Verlobte verwarnt hat, sie als Verlobte sich verborgen[965]hat, und er sie als Verheiratete trinken ließ, so prüft sie ja das Wasser[966]nicht, denn der Allbarmherzige sagt: [967]*und der Mann sei frei von Schuld,* ist der Mann frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau, ist der Mann nicht frei[968]von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau nicht. Wahrscheinlich durch Zuschiebung[969]. – Wir wissen dies von der Ehebruchsverdächtigten, wobei es sich um ein Verbot handelt, woher dies bei Geldangelegenheiten? – In der Schule R. Jišmaéls wurde gelehrt: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn bei der Ehebruchsverdächtigten, die hierzu Fol. 28 durch einen Zeugen nicht aufgefordert werden[970]kann, eine Zuschiebung erfolgt, um wieviel mehr hat eine Zuschiebung bei Geldangelegenheiten zu erfolgen, wobei eine Aufforderung[971]durch einen Zeugen erfolgen kann. – Wir wissen dies von einer sicheren[972]Behauptung, woher dies bei einem Zweifel[973]? – Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Es wird von einem außerhalb [zu leistenden] Schwure[974]gesprochen und es wird von einem innerhalb [zu leistenden] Schwure[975]gesprochen, wie beim innerhalb [zu leistenden] Schwure der Zweifel der Entschiedenheit[976]gleicht, ebenso gleicht beim außerhalb [zu leistenden] Schwure der Zweifel der Entschiedenheit. – Wie weit reicht[977]die Zuschiebung des Schwures? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Er kann zu ihm sagen: Schwöre mir, daß du nicht mein Sklave bist. – Dieserhalb ist er ja in den Bann zu tun, denn es wird gelehrt, wer seinen Nächsten einen Sklaven nennt, sei in den Bann zu tun, wenn Hurenkind, so erhalte er die vierzig [Geißelhiebe], und wenn Frevler, so gehe dieser ihm ans Leben!? Vielmehr, erwiderte Raba, schwöre mir, daß du dich mir nicht als hebräischer Sklave[978] verkauft hast. – Dies ist ja eine richtige Forderung[979] eines Geldbetrages, den er bei ihm hat!? – Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, daß ein hebräischer Sklave mit seinem Körper verkauft[980] sei. – Demnach gilt er ja als Grundstück[981]!? – Man könnte glauben, wohl komme es vor, daß man Grundstücke heimlich verkauft und dies unbekannt[982] ist, wenn dieser aber sich ihm verkauft hätte, wäre es bekannt, so lehrt er uns.

---

[964] Num. 5,20. [965] Mit dem fremden Manne. [966] Durch die in der Schrift genannte Wirkung. [967] Num. 5,31. [968] Wenn er ihr nach der Verwarnung beigewohnt hat. [969] Da sie schwören muß hinsichtl. der Zeit nach ihrer Verheiratung, so wird ihr ein Schwur zugeschoben auch hinsichtl. der Zeit ihrer Verlobung. [970] Das Trinken des Fluchwassers u. das Schwören hat nur dann zu erfolgen, wenn 2 Zeugen bekunden, daß sie sich mit einem fremden Manne verborgen habe. [971] Zur Eidesleistung; wenn der Kläger von einem Zeugen unterstützt wird, so hat der Beklagte einen Eid zu leisten. [972] Des Klägers, in Fällen, wo der Beklagte keinen Eid zu leisten hat, bei Immobilien, od. wenn er die Forderung vollständig bestreitet. [973] Wenn der Kläger eine Forderung nur vermutet; cf. Seb. Fol. 45a. [974] Bei zivil. Rechtsstreitigkeiten, wobei der Schwur außerhalb des Tempelhofes zu leisten ist. [975] Der Schwur der Ehebruchsverdächtigten, der innerhalb des Tempelhofes zu leisten ist. [976] Sie hat zu schwören, ob sie nicht auch mit anderen Männern die Ehe gebrochen hat, obgleich dies nie mit Bestimmtheit behauptet worden ist. [977] Wenn er ihm einen solchen auch wegen gar nicht präzisierter Forderungen zuschieben kann,

vi,1 Wenn jemand das, was Zahlungsmittel ist, [in Tausch gegeben[983] hat], so ist er, sobald der andere es erworben hat, für das Eingetauschte[984] haftbar. Zum[985] Beispiel: wenn er ein Rind auf eine Kuh oder einen Esel auf ein Rind getauscht hat, so ist er, sobald der andere seines geeignet hat, für das Eingetauschte haftbar.

GEMARA. Unter Tauschmittel ist wohl eine Münze zu verstehen, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß eine Münze Tauschmittel sein[986] könne? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: was geschätzt[987] wird, wenn Col.b es für etwas anderes in Zahlung gegeben wird; er ist, sobald der andere es erworben hat, für das Eingetauschte haftbar. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: Zum Beispiel: wenn er ein Rind auf eine Kuh oder einen Esel auf ein Rind[988] getauscht hat. Schließe hieraus. – Wie ist dieses Beispiel zu verstehen nach unserer früheren Auffassung, daß eine Münze Tauschmittel sein[989] könne? – Er meint es wie folgt: auch Produkte[990] können Tauschmittel sein; zum Beispiel: wenn er das Fleisch eines Rindes auf eine Kuh oder das Fleisch eines Esels auf ein Rind getauscht hat, so ist er, sobald der andere seines erworben hat, für das Eingetauschte haftbar. – Allerdings nach R. Šešeth, welcher sagt, Produkte können Tauschmittel sein, wie ist es aber nach R. Naḥman zu erklären, welcher sagt, Produkte können nicht Tauschmittel sein!? – Er meint es wie folgt: es gibt einen Kauf, der dem Tausche gleicht; zum Bei-

---

978. Nur die Bezeichnung 'nichtjüdischer Sklave' ist eine Beschimpfung, die mit der genannten Strafe zu belegen ist. 979. Derentwegen der Beklagte auch sonst zu schwören hat. 980. Sklaven gelten als Immobilien, derentwegen sonst nicht zu schwören ist. 981. Und schon die Mišna lehrt, daß der zugeschobene Schwur auch wegen Grundstücken zu leisten sei. 982. Und nur aus diesem Grunde kann event. ein Schwur zugeschoben werden. 983. Wenn er dem Verkäufer das Geld nicht in Form einer Zahlung, sondern in Form eines Tausches gegeben hat. 984. Sobald der Verkäufer eine Münze an sich genommen hat, geht die Sache in den Besitz des Käufers über, sodaß er für jeden Schaden haftbar ist. 985. Diese Worte werden weiter erklärt. 986. Während anderweitig (cf. Bm. Fol. 46a) entgegengesetzt gelehrt wird. 987. Auf seinen Wert; jede bewegliche Sache mit Ausnahme von Münzen. 988. Hier wird ausdrücklich von einer Sache u. nicht von einer Münze gesprochen. 989. Dh. daß hier von einer Münze gesprochen werde. 990. Wörtl. Früchte, dh. Genuß- u. Verbrauchsmittel. 991.

spiel: wenn er die Zahlung für ein Rind auf eine Kuh, oder die Zahlung für einen Esel auf ein Rind getauscht hat. Er ist der Ansicht R. Joḥanans, welcher sagt, nach der Tora werde [die Sache] durch die Zahlung erworben, und nur deshalb sagten sie, sie werde nur durch das Ansichziehen erworben, damit [der Verkäufer] nicht sagen[991] könne: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt. Bei einem gewöhnlichen Falle haben die Rabbanan diese Bestimmung getroffen, bei einem seltenen Falle[992] haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. – Allerdings kann Reš Laqiš, welcher sagt, das Ansichziehen sei ausdrücklich in der Tora vorgeschrieben, falls er der Ansicht R. Šešeths ist, daß Produkte Tauschmittel sein können, es nach R. Šešeth erklären, wie aber erklärt er es, falls er der Ansicht R. Naḥmans ist, welcher sagt, Produkte können nicht Tauschmittel sein, durch die Münze erfolgt ja keine Aneignung[993]!? – Er ist notgedrungen der Ansicht R. Šešeths.

Das Eigentumsrecht des Höchsten[994] erfolgt durch das [Kauf]geld vi,2 und das Eigentumsrecht des Gemeinen erfolgt durch die Besitzergreifung. Dem Höchsten gegenüber gilt das Sprechen wie die Übergabe bei einem Gemeinen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wieso erfolgt das Eigentumsrecht des Höchsten durch das [Kauf]geld? Wenn der Schatzmeister[995] das Geld für ein Vieh gezahlt hat, so hat er es erworben, selbst wenn das Vieh sich am Ende der Welt befindet. Ein Gemeiner aber erwirbt es erst dann, wenn er es an sich gezogen hat. Wieso gleicht das Sprechen dem Höchsten gegenüber der Übergabe bei einem Gemeinen? Wenn jemand gesagt hat: dieses Rind sei ein Brandopfer, dieses Haus sei geheiligt, so hat [das Heiligtum] es geeignet, selbst wenn es sich am Ende der Welt befindet; ein Gemeiner aber erwirbt es nicht eher, als bis er es an sich Fol. 29 gezogen oder davon Besitz ergriffen hat. Wenn er es[996] für eine Mine an sich gezogen und es, bevor er es eingelöst[997] hat, auf zweihundert gestiegen ist, so zahle er zweihundert, denn es heißt:[998] *er gebe das Geld und soll es erstehen.* Wenn er es für zweihundert an sich gezogen und es, bevor er es eingelöst hat, auf eine Mine gefallen ist, so zahle er zweihundert, denn das Recht eines Gemeinen darf nicht stärker sein als das[999] des Heiligtums. Wenn er es für zweihundert eingelöst und es, bevor er es an sich gezogen hat, auf eine Mine gefallen ist, so

---

Wenn beispielsweise der gekaufte Weizen bei ihm lagert. [992] Wie hierbei, wenn der Verkauf in Tauschform erfolgt. [993] Diese erfolgt nur durch das Ansichziehen der gekauften Ware. [994] Wenn etwas für den Tempelbedarf gekauft wird. [995] Des Tempels. [996] Ein Gemeiner ein Objekt des Heiligtumes. [997] Dh. vor Zahlung des Kaufpreises. [998] Vgl. S. 513 Anm. 95. [999] Die zahle er zweihundert, denn es heißt: *er gebe das Geld und soll es erstehen.* Wenn er es für eine Mine eingelöst und es, bevor er es an sich gezogen hat, auf zweihundert gestiegen ist, so ist die Einlösung gültig und er zahle nur eine Mine. – Weshalb denn, sollte man auch hierbei sagen, das Recht eines Gemeinen[1] dürfe nicht stärker sein als das des Heiligtums?! – Gilt etwa bei einem Gemeinen nicht [der Spruch:] wer bestraft hat[2]!?

vii ZU ALLEN GEBOTEN DES SOHNES FÜR DEN VATER SIND MÄNNER VERPFLICHTET UND FRAUEN DAVON FREI, UND ZU ALLEN GEBOTEN DES VATERS FÜR DEN SOHN SIND SOWOHL MÄNNER ALS AUCH FRAUEN VERPFLICHTET. ZU ALLEN VON EINER FESTGESETZTEN ZEIT BEDINGTEN GEBOTEN SIND MÄNNER VERPFLICHTET UND FRAUEN DAVON FREI, UND ZU ALLEN VON EINER FESTGESETZTEN ZEIT NICHT BEDINGTEN GEBOTEN SIND SOWOHL MÄNNER ALS AUCH FRAUEN VERPFLICHTET. ALLE VERBOTE ABER, EINERLEI OB VON EINER FESTGESETZTEN ZEIT BEDINGT ODER NICHT VON EINER FESTGESETZTEN ZEIT BEDINGT, GELTEN SOWOHL FÜR MÄNNER ALS AUCH FÜR FRAUEN, AUSGENOMMEN DAS VERBOT DES RUNDSCHERENS[3], DES ZERSTÖRENS[4] UND DER VERUNREINIGUNG AN TOTEN[5].

GEMARA. Was heißt: zu allen Geboten des Sohnes für den Vater; wollte man sagen, alle Gebote, die der Sohn für seinen Vater auszuüben verpflichtet ist, wieso sind Frauen davon frei!? Es wird je gelehrt: [6]*Jeder Mann,* ich weiß dies nur von einem Manne, woher dies von einer Frau? Wenn es heißt: *jeder Mann, Mutter und Vater sollt ihr fürchten,* so sind darunter beide[7] zu verstehen. R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: zu allen Geboten des Sohnes, die dem Sohne gegenüber dem Vater obliegen, sind Männer verpflichtet und Frauen davon frei. Die Mišna lehrt also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Der Vater ist seinem Sohne gegenüber verpflichtet: ihn zu beschneiden, auszulösen, die Tora zu lehren, zu verheiraten und ein Handwerk zu lehren; manche sagen, auch schwimmen zu lehren. R. Jehuda sagte: Wer seinen Sohn kein Handwerk lehrt, lehrt ihn plündern. – Plündern, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, es ist ebenso als würde er ihn plündern lehren.

«Beschneiden.» Woher dies? – Es heißt: [8]*Abraham beschnitt seinen Sohn Jiçḥaq.* Hat der Vater ihn nicht beschnitten, so ist das Gericht ihn

---

Sache eines Gemeinen würde er durch das Ansichziehen geeignet haben. [1] Die Sache eines Gemeinen würde er durch die Geldzahlung nicht geeignet haben. [2] Bm. Fol. 44a heißt es, daß durch die Geldzahlung zwar rechtlich keine Aneignung erfolge, jed. werde der, der andere Sünder bestraft hat, auch den Wortbrüchigen bestrafen. [3] Des Haupthaares; cf. Lev. 19,27. [4] Des Bartrandes; cf. Lev. 19,27. [5] Das nur dem Priester verboten ist (Lev. 21,1ff.); ihren Frauen ist dies erlaubt. [6] Lev. 19,3. [7] Denen dies geboten ist, Mann u. Frau. [8].

zu beschneiden verpflichtet, denn es heißt:[9]*beschnitten werden soll bei euch alles Männliche.* Hat das Gericht ihn nicht beschnitten, so muß er selber sich beschneiden, denn es heißt:[10]*und der männliche Unbeschnittene, der das Fleisch seiner Vorhaut nicht beschneidet, soll ausgerottet werden.* – Woher, daß sie dazu nicht verpflichtet ist? – Es heißt:[11]*wie der Herr ihm befohlen hatte,* ihm und nicht ihr. – Wir wissen dies von damals, woher dies für die kommenden Generationen? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Überall, wo es 'befehlen' heißt, ist eine Anspornung für sofort und für die kommenden Generationen zu verstehen. Eine Anspornung, denn es heißt:[12]*befiehl Jehošuá, ermutige ihn und stärke ihn*; für sofort und für die kommenden Generationen, denn es heißt:[13]*von dem Tage an, da der Herr es befohlen hat, und weiterhin für all eure Generationen.*

«Auszulösen.» Woher dies? – Es heißt:[14]*jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen.* Hat sein Vater ihn nicht ausgelöst, so muß er selber sich auslösen, denn es heißt:[15]*auslösen werde ausgelöst*[16]. – Woher, daß sie dazu nicht verpflichtet ist? – Es heißt: *auslösen werde ausgelöst*; wer sich selbst auslösen muß, muß auch andere auslösen, und wer sich selbst nicht auslösen muß, braucht auch andere nicht auszulösen. – Woher, daß sie sich nicht auszulösen braucht? – Es heißt: *auslösen werde ausgelöst*; wen andere auslösen müssen, muß auch sich selbst auslösen, und wen andere nicht auslösen müssen, braucht auch sich selbst nicht auszulösen. – Woher, daß andere sie nicht auszulösen brauchen? – Es heißt:[17]*jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen,* deiner Söhne und nicht deiner Töchter.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er selbst auszulösen ist und sein Sohn auszulösen ist, so geht er seinem Sohne vor; R. Jehuda sagt, sein Sohn gehe ihm vor, denn für ihn selbst obliegt das Gebot seinem Vater, für seinen Sohn aber obliegt das Gebot ihm. R. Jirmeja sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn nur fünf Selá[18]vorhanden sind, er seinem Col.b Sohne vorgehe, weil das ihn selbst betreffende Gebot bevorzugter ist, sie streiten nur über den Fall, wenn für fünf veräußerte Güter[19]und für fünf freie vorhanden sind. R. Jehuda ist der Ansicht, das in der Tora genannte Darlehen[20]gleicht dem Darlehen auf einen Schuldschein, somit löse er mit den fünf seinen Sohn aus, und für ihn fordere der Priester[21]die fünf veräußerten ein; die Rabbanan aber sind der Ansicht,

---

Gen. 21,4. 9. Ib. 17,10. 10. Ib. V. 14. 11. Ib. 21,4. 12. Dt. 3,28. 13. Num. 15,23. 14. Ex. 34,20. 15. Num. 18,15. 16. Das W. תפדה wird passiv gelesen. 17. Ex. 34,20. 18. Der Betrag der Auslösung; cf. Num. 18,16. 19. Güter, worauf er anderen Geld schuldet. 20. Die Zahlung des Lösegeldes an den Priester. 21. Da ein Darlehen auf einen Schuldschein von verkauften Gütern eingefordert das in der Tora genannte Darlehen gleiche nicht dem Darlehen auf einen Schuldschein, daher ist[22] das ihn selbst betreffende Gebot bevorzugter.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er seinen Sohn auszulösen und zur Wallfahrt[23] zu gehen hat, so löse er zuerst seinen Sohn aus und gehe nachher zur Wallfahrt. R. Jehuda sagt, zuerst gehe er zur Wallfahrt und nachher löse er seinen Sohn aus, denn das eine ist ein vorübergehendes Gebot und das andere ist kein vorübergehendes Gebot. – Allerdings gibt R. Jehuda seinen Grund an, was aber ist der Grund der Rabbanan? – In der Schrift heißt es [zuerst]: *jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen,* und erst nachher: *du sollst nicht leer vor mir erscheinen*[24].

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß er, wenn er fünf Söhne von fünf Frauen hat, sie alle auslösen müsse? Es heißt: *jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen.* – Selbstverständlich, die Schrift hat es ja von der Öffnung des Muttermundes[25] abhängig gemacht!? – Man könnte glauben, man folgere durch [das Wort] *Erstgeburt*[26] von der Erbschaft, wie da der erste der Manneskraft, ebenso auch hierbei der erste der Manneskraft, so lehrt er uns.

«Die Tora zu lehren.» Woher dies? – Es heißt:[27] *ihr sollt sie eure Söhne lehren.* Hat sein Vater sie ihn nicht gelehrt, so muß er selber sie lernen, denn es heißt: *ihr sollt lernen*[28]. – Woher, daß sie dazu nicht verpflichtet ist? – Es heißt: *ihr sollt lehren,* [und man lese:] *ihr sollt lernen*; wer zu lernen verpflichtet ist, ist auch zu lehren verpflichtet, und wer zu lernen nicht verpflichtet ist, ist auch zu lehren nicht verpflichtet. – Woher, daß sie nicht zu lernen verpflichtet ist? – Es heißt: *ihr sollt lehren,* [und man lese:] *ihr sollt lernen*; wen andere lehren müssen, muß auch lernen, und den andere nicht lehren müssen, braucht auch nicht zu lernen. – Woher, daß andere sie nicht zu lehren brauchen? – Die Schrift sagt: *ihr sollt sie eure Söhne lehren,* eure Söhne und nicht eure Töchter.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er zu lernen hat und sein Sohn zu lernen hat, so geht er seinem Sohne vor; R. Jehuda sagt, wenn sein Sohn tüchtig und begabt[29] ist und sein Studium ihm erhalten bleibt, gehe sein Sohn ihm vor. So sandte einst R. Aḥa b. Jáqob seinen Sohn R.

---

werden kann.
[22] Da das Lösegeld für nur einen vorhanden ist.
[23] An den 3 Festen des Jahres; cf. Ex. 23,17.
[24] Diese Worte beziehen sich auf die Wallfahrt.
[25] Die erste männliche Leibesfrucht ist auszulösen: cf. Ex. 13,2.
[26] Das sowohl bei der Auslösung als auch beim Gesetze von der Erstgeburt (Dt. 21,17) gebraucht wird.
[27] Dt. 11,19.
[28] Das W. ולמדתם wird defektiv geschrieben u. wird als Qal gelesen.
[29] Wörtl. salzig; wohl tropisch; an die Einwirkung des Salz- od. Phosphorgehaltes auf die Begabung dürften die Talmu-

Jáqob zu Abajje[30], und als er bei seiner Rückkehr sah, daß seine Lehren nicht scharfsinnig waren, sprach er zu ihm: Ich bin bevorzugter als du; bleib du daheim und ich will hingehen. Im Lehrhause[31] Abajjes war ein Dämon, sodaß, wenn sogar zwei [Personen], selbst am Tage, hineingingen, sie zu Schaden kamen, und als Abajje hörte, daß er komme, sagte er zu den Leuten, daß niemand ihm Aufnahme gewähre. Er dachte nämlich: es ist wahrscheinlich, daß ihm ein Wunder geschehen[32] werde. Hierauf ging jener ins Lehrhaus und übernachtete da. [Der Dämon] erschien ihm dann als Drache mit sieben Köpfen, aber bei jeder Bückung[33], die jener machte, fiel diesem ein Kopf ab. Am folgenden Tage sprach er zu ihnen: Wäre mir nicht ein Wunder geschehen, so würdet ihr mich in Gefahr gebracht haben.

Die Rabbanan lehrten: Hat er die Tora zu lernen und eine Frau zu nehmen, so lerne er zuerst die Tora und nachher nehme er eine Frau. Wenn er aber eine Frau nicht entbehren kann, so nehme er eine Frau und lerne nachher die Tora. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, zuerst nehme man eine Frau und nachher lerne man die Tora. R. Johanan sagte: Einen Mühlstein auf dem Halse[34] und die Tora lernen!? Sie streiten aber nicht; das eine für uns, das andere für sie[35].

R. Ḥisda lobte R. Hamnuna vor R. Hona, daß er ein bedeutender Mann sei. Da sprach er zu ihm: Wenn du ihn triffst, bring ihn zu mir. Als jener hierauf zu ihm kam, sah dieser, daß er kein Sudarium[36] um hatte. Da sprach er zu ihm: Weshalb hast du kein Sudarium um? Jener erwiderte: Ich bin unverheiratet. Da wandte er sein Gesicht von ihm ab und sprach zu ihm: Achte, du siehst mein Gesicht nicht eher, als bis du verheiratet bist. R. Hona vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagte, wer zwanzig Jahre alt ist und unverheiratet, lebe in der Sünde. -- In der Sünde, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr, in sündhaften Gedanken.

Raba sagte, und dasselbe wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Bis zum zwanzigsten Lebensjahre wartet der Heilige, gepriesen sei er, dem Menschen, daß er sich verheiraten werde; hat er das zwanzigste

---

disten kaum gedacht haben. [30] Um bei ihm das Gesetz zu lernen. [31] Die Lehr- u. Bethäuser befanden sich in der Regel außerhalb der Stadt. [32] Er wird dann gezwungen sein, im leer stehenden Lehrhause zu übernachten u. durch seine Frömmigkeit den Dämon unschädlich machen. [33] Bei der Verrichtung des Gebetes. [34] Die Sorge für Frau u. Kinder. [35] Unter 'uns' sind die Babylonier u. unter 'sie' die Palästinenser zu verstehen. R. Johanan lebte in Palästina, wo die Juden durch den Druck der Römer in ihrem Lebensunterhalte sehr beschränkt waren; bedeutend besser war ihre Lage in Babylonien, der Heimat R. Jehudas. [36] Ein Tuch (der sog. Gebetmantel), das Verheiratete auf dem Kopfe, über den

Jahr erreicht und nicht geheiratet, so spricht er: Schwinden möge sein Geist[37].

R. Ḥisda sagte: Daß ich meinen Genossen überlegen bin, kommt daher, weil ich mit sechzehn geheiratet habe, und hätte ich mit vierzehn ge- Fol. 30 heiratet, so würde ich zum Saten gesagt haben: ein Pfeil in deine Augen!

Raba sprach zu R. Nathan b. Ami: Solange noch deine Hand auf dem Halse deines Sohnes[38] ruht; von sechzehn bis zweiundzwanzig, und manche sagen, von achtzehn bis vierundzwanzig. [Hierüber streiten] Tannaím. [39]*Erziehe den Knaben nach seiner Art.* R. Jehuda und R. Neḥemja [streiten hierüber]; einer sagt von sechzehn bis zweiundzwanzig, und einer sagt, von achtzehn bis vierundzwanzig.

Wie weit ist man seinen Sohn die Tora zu lehren verpflichtet? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wie beispielsweise Zebulun, den Sohn Dans, den sein Vatersvater die Schrift, Mišna, Talmud, Halakha und Agada lehrte. Man wandte ein: Hat er ihn die Schrift gelehrt, so braucht er ihn nicht die Mišna zu lehren, und hierzu sagte Raba, unter Schrift sei die Tora[40] zu verstehen!? – Wie Zebulun, den Sohn Dans, und nicht wie Zebulun, den Sohn Dans. Wie Zebulun, den Sohn Dans, den sein Vatersvater lehrte[41], und nicht wie Zebulun, den Sohn Dans, denn diesen lehrte er die Schrift, Mišna, Talmud, Halakha und Agada, während [die Pflicht] sich nur auf die Schrift erstreckt. – Ist der Großvater denn dazu verpflichtet, es wird ja gelehrt: *Ihr sollt sie eure Söhne lehren,* nicht aber die Söhne eurer Söhne. Wieso aber halte ich aufrecht [den Vers:][42]*du sollst sie kund tun deinen Söhnen und den Söhnen deiner Söhne*? Dies besagt dir, daß, wenn jemand seinen Sohn die Tora lehrt, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er sie ihn gelehrt, dessen Sohn und den Sohn des Sohnes, bis ans Ende aller Geschlechter. – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: *Ihr sollt sie eure Söhne lehren*; ich weiß dies nur von Söhnen, woher dies von Söhnen der Söhne? Es heißt: *du sollst sie kund tun deinen Söhnen und den Söhnen deiner Söhne.* Weshalb heißt es demnach: *eure Söhne*? Eure Söhne und nicht eure Töchter.

R. Johošuá b. Levi sagte: Wer den Sohn seines Sohnes die Tora lehrt, dem rechnet die Schrift es an, als hätte er sie vom Berge Sinaj in Empfang genommen, denn es heißt: *du sollst sie kund tun deinen Söhnen und den Söhnen deiner Söhne,* und darauf folgt:[43]*den Tag, an dem du vor dem Herrn, deinem Gott, am Ḥoreb gestanden hast.*

---

ganzen Körper nachhängend, zu tragen pflegten. 37. So richt. nach einer Handschrift; statt עצמותיו ist עצמו zu lesen; cf. Syn. Fol. 97b. 38. Sc. verheirate ihn; später gehorcht er nicht mehr. 39. Pr. 22,6. 40. Nur der Pentateuch u. nicht die übrigen biblischen Bücher. 41. Die Frage 'wie weit' ist zu verstehen: bis zu

Einst traf R. Ḥija b. Abba den R. Jehošuȧ b. Levi, der ein Tuch[44] über den Kopf geworfen[45] hatte und einen Knaben in die Schule führte; da sprach er zu ihm: Was soll dies!? Dieser erwiderte: Nicht gering ist das, was geschrieben steht: *du sollst sie kund tun deinen Söhnen*, und darauf folgt: *den Tag, an dem du vor dem Herrn, deinem Gott, am Ḥoreb gestanden hast*. Von da ab aß R. Ḥija b. Abba nicht eher seinen Morgenimbiß[46], als bis er einen Knaben[47] in der Schrift unterrichtet und hinzugefügt[48] hatte. Rabba b. R. Hona aß nicht eher seinen Morgenimbiß, als bis er einen Knaben in das Lehrhaus gebracht hatte.

R. Saphra sagte im Namen des R. Jehošuȧ b. Ḥananja: Es heißt:[49] *Du sollst sie deinen Söhnen einschärfen*; man lese nicht 'einschärfen'[50], sondern 'verdreifachen'. Man teile seine Jahre in drei Teile: ein Drittel [befasse man sich] mit der Schrift, ein Drittel mit der Mišna und ein Drittel mit dem Talmud. – Weiß man denn, wie lange man leben wird!? – Gemeint sind die [einzelnen] Tage.

Die Alten heißen deshalb Sopherim[51], weil sie alle Buchstaben der Tora zählten. Sie sagten: das Vav im [Worte] *gaḥon*[52] ist die Hälfte[53] der Buchstaben der Tora; [die Worte][54] *forschen forschte* sind die Hälfte der Worte; [der Vers][55] *er schere sich* [ist die Hälfte] der Verse. Das Ȧjin in *jaȧr* [im Verse]:[56] *es frißt ihn ab das Schwein im Walde [jaȧr]*, ist die Hälfte[57] [des Buches] der Psalmen; [der Vers:][58] *er ist barmherzig und vergibt die Sünde*, ist die Hälfte der Verse. R. Joseph fragte: Gehört das Vav [im Worte] *gaḥon* zu der einen oder zu der anderen Hälfte? Sie erwiderten ihm: Hole man doch eine Torarolle und zähle nach. So sagte auch Rabba b. Bar Ḥana, daß sie von da nicht wichen, als bis sie eine Torarolle holten und sie zählten. Dieser entgegnete: Jene waren kundig in der defekten und vollen [Schreibweise der Worte], wir aber sind darin nicht kundig[59]. R. Joseph fragte ferner: Gehört [der Vers] *er schere sich* zu der einen oder zu der anderen Hälfte? Abajje sprach zu ihm: Die Schriftverse können wir ja zählen. – Auch in den Schriftversen sind wir nicht kundig. Als R. Aḥa b. Ada kam, sagte er, daß sie im Westen folgenden Vers in drei Verse teilen:[60] *Der Herr sprach zu Moše: Siehe, ich komme zu dir in dichtem Gewölk.*

---

welcher Generation. 42. Dt. 4,9. 43. Ib. V. 10. 44. Od. Laken; so nach Raschi. 45. Aus Eile unterließ er, eine richtige Kopfbedeckung zu nehmen. 46. Eigentl. Fleischschnitte, wie solche morgens gegessen wurde. 47. Wohl seinen Sohn. 48. Dh. er wiederholte mit ihm das gestrige Pensum u. lehrte ihn einen neuen Abschnitt. 49. Dt. 6,7. 50. Das W. ושננתם wird v. שנה, *wiederholen*, abgeleitet. 51. Schreiber, Gelehrte; der T. nimmt hier dieses Wort in seiner ursprünglichen Bedeutung (v. ספר, *zählen*), die Zählenden. 52. Lev. 11,42. 53. An diesem Buchstaben schließt die Hälfte ab. 54. Lev. 10,16. 55. Ib. 13.33. 56. Ps. 80,14. 57. Der Buchstaben. 58. Ps. 78,38. 59. Nicht einmal die An-

Die Rabbanan lehrten: Achttausendachthundertachtundachtzig[61]Verse hat die Tora; acht mehr haben die Psalmen, acht weniger haben die Chronica.

Die Rabbanan lehrten: *Du sollst sie einschärfen*, die Worte müssen in deinem Munde geschärft sein; wenn jemand dich etwas fragt, so sage es ihm nicht stotternd, sondern antworte ihm sofort, denn es heißt: Col.b [62]*sprich zur Weisheit: du bist meine Schwester*[63]*&c.* Ferner heißt es: [64]*binde sie an deine Finger, schreibe sie auf die Tafel deines Herzens.* Ferner heißt es:[65]*wie die Pfeile in des Helden Hand, so die Söhne der Jugend.* Ferner heißt es:[66]*die Pfeile des Helden sind geschärft.* Ferner heißt es:[67]*deine Pfeile sind geschärft, Völker fallen unter dir.* Ferner heißt es:[68]*heil dem Manne, der mit ihnen seinen Köcher gefüllt hat; sie werden nicht zu Schanden, wenn sie mit den Feinden am Tore reden.* — Was heißt: *mit den Feinden am Tore*? R. Ḥija b. Abba erwiderte: Selbst Vater und Sohn, Lehrer und Schüler werden Feinde, wenn sie sich mit der Tora am Tore befassen[69], doch weichen sie nicht von da, bis sie Freunde werden, denn es heißt:[70]*vaheb [Freundschaft] in Supha*, und man lese nicht *supha*, sondern *sopha [am Ende]*.

Die Rabbanan lehrten: Es heißt:[71]*vesamtem, [legt sie]*, und man lese: *sam tam [vollkommene Mixtur]*, denn die Tora wird mit einer Mixtur des Lebens verglichen. Gleich einem Menschen, der, nachdem er seinem Sohne einen starken Schlag versetzt hat, ihm ein Pflaster auf die Wunde legt und zu ihm spricht: Mein Sohn, solange das Pflaster auf deiner Wunde ist, iß, was dir schmeckt, trink, was dir schmeckt, bade warm und kalt, und du brauchst nichts zu fürchten; wenn du es aber entfernst, so wächst wildes Fleisch hervor. Ebenso sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Jisraél: Meine Kinder, ich habe den bösen Trieb erschaffen, und ich habe die Tora als Mittel gegen ihn erschaffen; wenn ihr euch mit der Tora befasset, so werdet ihr nicht in seine Hand ausgeliefert, wie es heißt:[72]*wenn du gut handelst, wirst du dich erheben*, und wenn ihr euch mit der Tora nicht befasset, so werdet ihr in seine Hand ausgeliefert, wie es heißt:[72]*an der Tür lauert die Sünde.* Und nicht nur das, sogar seine ganze Beschäftigung ist nur mit dir, wie es heißt:[72]*nach dir ist sein Ver-*

---

zahl der Buchstaben ist festzustellen. 60. Dt. 19,9. 61. Die kursierenden Ausgaben haben 5888, jed. mit der bekannten masoretischen Zählung ebenfalls nicht übereinstimmend. Noch auffallender ist die Angabe, daß die Verse der Psalmen u. der Chronica mit denen des Pentateuches nahezu übereinstimmen, während nach der masoret. Verstrennung die Psalmen nur ungefähr die Hälfte u. die Chronica nicht viel mehr als ein Viertel enthalten. Hier handelt es sich wohl um eine ganz andere, jetzt nicht mehr bekannte Verstrennung. 62. Pr. 7,4. 63. Die man genau kennt. 64. Ps. 7,3. 65. Ps. 127,4. 66. Ib. 120,4. 67. Ib.45,6. 68. Ib. 127,5. 69. Einander in der Gesetzeskunde bekämpfen. 70. Num. 21,14.

langen. Wenn du aber willst, kannst du über ihn herrschen, wie es heißt: [72]*du wirst über ihn herrschen.*

Die Rabbanan lehrten: Unerträglich ist der böse Trieb, daß sogar sein Schöpfer ihn böse nennt, denn es heißt: [73]*denn böse ist der Trieb des Menschenherzens von Jugend auf.*

R. Jiçḥaq sagte: Der böse Trieb des Menschen erneuert sich tagtäglich gegen ihn, denn es heißt: [74]*nur schlecht den ganzen Tag.* Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Der böse Trieb des Menschen übermächtigt sich seiner tagtäglich gegen ihn und trachtet ihn zu töten, denn es heißt: [75]*der Frevler lauert auf den Gerechten und trachtet ihn zu töten,* und wenn der Heilige, gepriesen sei er, ihm nicht beistehen würde, könnte er sich seiner nicht erwehren, denn es heißt: [76]*der Herr läßt ihn nicht in seine Hand geraten.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Mein Sohn, begegnet dir dieses Scheusal, so schleppe ihn ins Lehrhaus mit; ist er Stein, so wird er zerrieben, ist er Eisen, so wird er zersplittert, denn es heißt: [77]*so sind meine Worte wie Feuer, Spruch des Herrn, wie der Hammer Felsen zersplittert.* Ist er Stein, so wird er zerrieben, denn es heißt: [78]*auf, ihr Durstigen alle, kommt zum Wasser,* und ferner heißt es: [79]*wie Wasser Steine zerreibt.*

«Zu verheiraten.» Woher dies? — Es heißt: [80]*nehmet Weiber und zeuget Söhne und Töchter, und nehmet Weiber für eure Söhne und eure Töchter gebt Männern.* — Allerdings liegt es hinsichtlich seines Sohnes in seiner Hand, aber liegt es denn hinsichtlich seiner Tochter in seiner Hand!? — Er meint es wie folgt: man gebe ihr etwas mit und kleide sie und hülle sie, damit Leute sich um sie bewerben.

«Ein Handwerk zu lehren.» Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt: [81]*genieße das Leben*[82]*mit dem Weibe, das du liebst;* ist darunter ein wirkliches Weib zu verstehen, so ist er, wie er ihn zu verheiraten verpflichtet ist, ebenso verpflichtet, ihn ein Handwerk zu lehren, und ist darunter die Tora zu verstehen, so ist er, wie er ihn die Tora zu lehren verpflichtet ist, ebenso verpflichtet, ihn ein Handwerk zu lehren.

«Manche sagen, auch das Schwimmen.» Aus welchem Grunde? — Zu seiner Lebensrettung.

«R. Jehuda sagt: Wer ihn kein Handwerk lehrt, lehrt ihn plündern. — Plündern, wie kommst du darauf!? — Es ist vielmehr ebenso, als würde er ihn plündern lehren.» — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Wenn er ihn Handel gelehrt hat[83].

---

71. Dt. 11,18. 72. Gen. 4,7. 73. Ib. 8,21. 74. Ib. 6,5. 75. Ps. 37,32. 76. Ib. V. 33. 77. Jer. 23,29. 78. Jes. 55,1. 79. Ij. 14,19. 80. Jer. 29,6. 81. Ecc. 9,9. 82. Nach dem T. sorge für Lebensunterhalt. 83. Nach dem ersten Autor ist dies genügend, nach RJ. dagegen nicht, da ihm das Betriebskapital fehlen könnte.

ZU ALLEN GEBOTEN DES VATERS FÜR DEN SOHN &C. Was heißt: zu allen Geboten des Vaters für den Sohn; wollte man sagen, alle Gebote, die der Vater für seinen Sohn auszuüben verpflichtet ist, wieso sind demnach Frauen verpflichtet, es wird ja gelehrt, der Vater sei seinem Sohne verpflichtet, ihn zu beschneiden und auszulösen; nur der Vater und nicht die Mutter!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: zu allen Geboten des Vaters, die dem Sohne seinem Vater gegenüber obliegen, sind sowohl Männer als auch Frauen verpflichtet. Unsere Mišna lehrt das, was die Rabbanan lehrten:[84]*Mann,* ich weiß dies nur vom Manne, woher dies von der Frau? Wenn es heißt: *sollt ihr fürchten,* so sind darunter beide zu verstehen. Weshalb heißt es demnach Mann? Ein Mann ist in der Ausführung unbehindert, eine Frau ist in der Ausführung nicht unbehindert, weil sie anderen unterworfen ist. R. Idi b. Abin sagte im Namen Rabhs: Ist sie geschieden, so sind beide gleich.

Die Rabbanan lehrten: Es heißt:[85]*ehre deinen Vater und deine Mutter,* und es heißt:[86]*ehre den Herrn mit deinem Gute;* die Schrift hat somit die Ehrung von Vater und Mutter mit der Ehrung Gottes verglichen. Es heißt: *jeder Mann, Mutter und Vater sollt ihr fürchten,* und es heißt: [87]*den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten und ihm sollst du dienen;* die Schrift hat somit die Furcht vor Vater und Mutter mit der Furcht vor Gott verglichen. Es heißt:[88]*wer Vater und Mutter flucht, soll getötet werden,* und es heißt:[89]*jeder, der seinem Gotte flucht, trage seine Sünde;* die Schrift hat somit das Fluchen von Vater und Mutter mit dem Fluchen Gottes verglichen. Hinsichtlich des Schlagens[90]aber ist [ein Vergleich] entschieden nicht möglich. Dies ist auch erklärlich, denn sie alle drei sind an ihm beteiligt.

Die Rabbanan lehrten: Drei Teilhaber sind am Menschen[91][beteiligt]: der Heilige, gepriesen sei er, sein Vater und seine Mutter. Wenn der Mensch seinen Vater und seine Mutter ehrt, spricht der Heilige, gepriesen sei er: ich rechne es ihnen an, als würde ich unter ihnen gewohnt und sie mich geehrt haben.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Offenbar und bekannt ist es dem, der gesprochen hat und die Welt geworden, daß der Sohn seine Mutter mehr
Fol. 31 ehrt als seinen Vater, weil sie ihn mit Worten kost, daher hat der Heilige, gepriesen sei er, die Ehrung des Vaters der Ehrung der Mutter vorangesetzt. Ferner ist es offenbar und bekannt dem, der gesprochen hat und die Welt geworden, daß ein Sohn seinen Vater mehr fürchtet als seine Mutter, weil er ihn die Tora lehrt, daher hat der Heilige, ge-

---

[84] Lev. 19,3. [85] Ex. 20,12. [86] Pr. 3,9. [87] Dt. 6,13. [88] Ex. 21,17. [89] Lev. 24,15. [90] Von Vater u. Mutter; cf. Ex. 21,15. [91] An seiner Erschaf-

priesen sei er, die Furcht vor der Mutter der Furcht vor dem Vater vorangesetzt.

Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Wenn ein Mensch seinen Vater und seine Mutter kränkt, so spricht der Heilige, gepriesen sei er: gut, daß ich nicht unter ihnen wohne; wohnte ich unter ihnen, so würden sie auch mich kränken.

R. Jiçḥaq sagte: Wenn jemand heimlich eine Sünde begeht, so ist es ebenso, als würde er die Füße der Göttlichkeit[92] zurückdrängen, denn es heißt:[93] *so spricht der Herr, der Himmel ist mein Stuhl und die Erde meiner Füße Schemel.*

R. Jehošuá b. Levi sagte: Es ist dem Menschen verboten, vier Ellen in aufgerichteter Haltung zu gehen, denn es heißt:[94] *die ganze Erde füllt seine Herrlichkeit.* R. Hona, Sohn des R. Johošuá, ging keine vier Ellen mit entblößtem Haupte, denn er sagte: die Göttlichkeit ist über meinem Haupte.

Der Sohn einer Witwe[95] fragte R. Eliézer: Wie ist es, wenn der Vater von mir verlangt, daß ich ihm Wasser zum Trinken reiche, und die Mutter von mir verlangt, daß ich ihr Wasser zum Trinken reiche: wer von ihnen geht vor? Dieser erwiderte: Laß die Ehrung deiner Mutter und übe die Ehrung deines Vaters, denn du und deine Mutter seid zur Ehrung deines Vaters verpflichtet. Als er hierauf zu R. Jehošuá kam, und dieser ihm dasselbe erwiderte, sprach er zu ihm: Meister, wie ist es, wenn sie geschieden sind? Dieser erwiderte: An deinen Augenwimpern ist zu sehen, daß du der Sohn einer Witwe bist; fülle ein Becken mit Wasser und gackre ihnen zu, wie den Hühnern[96].

Úla der Große trug an der Tür des Fürsten vor: Es heißt:[97] *dir, Herr, huldigen alle Könige*[98] *der Erde, wenn sie die Worte deines Mundes hören*; es heißt nicht: das Wort, sondern: die Worte. Als der Heilige, gepriesen sei er, sprach:[99] *ich bin,* und: *du sollst nicht haben,* sagten die weltlichen Völker, er fordere es zu seiner eigenen Verherrlichung; als er aber darauf sprach:[100] *ehre deinen Vater und deine Mutter,* traten sie zurück und bekannten sich auch zu den früheren Aussprüchen. Raba entnimmt dies aus folgendem:[101] *der Anfang deiner Worte ist Wahrheit;* etwa nur der Anfang deiner Worte und nicht der Schluß deiner Worte?

---

fung. [92] Wenn er eine Sünde heimlich begeht, so glaubt er nicht, daß die Göttlichkeit, mit den Füßen nach unten, über ihm weilt. [93] Jes. 66,1. [94] Ib. 6,3. [95] Nach einer Handschrift: einer Geschiedenen; diese Lesart scheint auch wahrscheinlicher. [96] Abweisende od. ausweichende Antwort. [97] Ps. 138,4. [98] So in den kursierenden Ausgaben nach dem masoret. Texte, in der Erstausgabe: alle Enden. [99] Ex. 20,2,3. [100] Ib. V. 12. [101] Ps. 119,160.

Vielmehr, aus dem Schlusse deiner Worte ist zu erkennen, daß der Anfang deiner Worte Wahrheit ist.

Man fragte Úla, wie weit die Ehrung von Vater und Mutter zu reichen habe, und er erwiderte ihnen: Geht und schaut, was ein Nichtjude in Ašqelon, namens Dama b. Nethina, für seinen Vater getan hat. Einst wollten die Weisen von ihm Waren bei einem Gewinne von sechzig Myriaden [kaufen]; der Schlüssel aber lag unter dem Kopfkissen seines Vaters, und er störte ihn nicht.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man fragte R. Eliézer, wie weit die Ehrung von Vater und Mutter zu reichen habe, und er erwiderte ihnen: Geht und schaut, was ein Nichtjude in Ašqelon, namens Dama b. Nethina, für seinen Vater getan hat. Einst wünschten die Weisen von ihm Edelsteine für das Schulterkleid[102] bei einem Gewinne von sechzig Myriaden, und wie R. Kahana lehrte, von achtzig Myriaden; der Schlüssel aber lag unter dem Kopfkissen seines Vaters, und er störte ihn nicht. Im folgenden Jahre gab ihm der Heilige, gepriesen sei er, seinen Lohn, indem ihm in seiner Herde eine rote Kuh[103] geboren wurde. Als die Weisen Jisraéls zu ihm kamen, sprach er zu ihnen: Ich weiß wohl, daß ihr, wenn ich von euch alles Geld der Welt verlangen würde, es mir geben würdet; ich verlange jedoch von euch nur den Betrag, den ich durch die Ehrung meines Vaters verloren habe. Hierzu sagte R. Ḥanina: Wenn der, dem es nicht geboten ist, so [belohnt wird], um wieviel mehr der, dem es geboten ist und es befolgt. R. Ḥanina sagte nämlich: Bedeutender ist der, dem etwas geboten ist und es tut, als der, dem es nicht geboten ist und es tut. R. Joseph[104] sagte: Früher sagte ich: wenn mir jemand sagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, welcher sagt, ein Blinder sei von den Geboten befreit, so gebe ich den Gelehrten ein Fest, denn ich bin zu diesen nicht verpflichtet und übe sie doch; nachdem ich aber das gehört habe, was R. Ḥanina gesagt hat, daß nämlich derjenige, dem es geboten ist und es tut, bedeutender sei als der, dem es nicht geboten ist und es tut, gebe ich, wenn jemand mir sagt, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda, den Gelehrten ein Fest.

Als R. Dimi kam, erzählte er: Einst saß er[105] mit goldgewirktem Seidengewande bekleidet unter den Vornehmen Roms; da kam seine Mutter, riß es ihm herunter, schlug ihn aufs Haupt und spie ihm ins Gesicht; er aber beschämte sie nicht.

Abimi, der Sohn R. Abahus, lehrte: Mancher gibt seinem Vater Fasanen zu essen, und doch bringt dies ihn aus der Welt, und mancher läßt ihn in der Mühle mahlen, und doch bringt dies ihn zum Leben Col.b der zukünftigen Welt[106].

---

[102] Des Hochpriesters. [103] Cf. Num. 19,2ff. Wegen der mannigfachen Bedingungen, die bei dieser vorgeschrieben sind (cf. Par. Abschn. II), gehörte sie zur größten Seltenheit u. wurde hoch bezahlt. [104] Er war blind. [105] Der oben ge-

R. Abahu sagte: Mein Sohn Abimi beispielsweise hat das Gebot der Ehrung ausgeübt. Fünf ordinierte Söhne hatte Abimi bei Lebzeiten seines Vaters, doch lief er, wenn R. Abahu kam und an die Tür klopfte, diese öffnen, indem er rief: ja, ja, ich komme. Eines Tages verlangte er von ihm, daß er ihm Wasser zum Trinken reiche, und während er es ihm holte, schlummerte dieser ein; da bückte er sich und stand vor ihm, bis er erwachte. Währenddessen glückte ihm die Auslegung [des Psalms][107]*ein Psalm Asaphs*[108].

R. Jáqob b. Abuha sprach zu Abajje: Mir zum Beispiel hält, wenn ich aus dem Lehrhause komme, mein Vater einen Becher vor und meine Mutter schenkt mir ein; was habe ich zu tun? Dieser erwiderte: Von deiner Mutter nimm es an, von deinem Vater nimm es nicht an, denn dies könnte, da er Gelehrter ist, ihn betrüben.

R. Tryphon hatte eine alte Mutter, und wenn sie ins Bett steigen wollte, bückte er sich und sie stieg auf ihn hinauf. Als er ins Lehrhaus kam und sich damit rühmte, sprachen sie zu ihm: Noch hast du die Hälfte [der Pflicht] der Ehrung nicht erfüllt; hat sie etwa in deiner Gegenwart einen Geldbeutel ins Meer geworfen, ohne daß du sie beschämt hast!? Wenn R. Joseph die Schritte seiner Mutter hörte, sprach er: Ich will vor der Göttlichkeit aufstehen, die da kommt. R. Johanan sagte: Heil dem, der sie nicht gesehen[109]hat. Während der Schwangerschaft [der Mutter] R. Johanans starb sein Vater, nach seiner Geburt starb seine Mutter. Ebenso geschah es bei Abajje. – Dem ist ja aber nicht so, Abajje pflegte ja zu sagen: meine Mutter sagte mir!? – Es war seine Pflegemutter[110].

R. Asi hatte eine alte Mutter. Einst sagte sie zu ihm, sie wolle Schmucksachen; da fertigte er ihr solche. – Ich möchte einen Mann haben. – Wir wollen einen suchen. – Ich möchte einen Mann haben, der so schön ist, wie du. Da verließ er sie und ging nach dem Jisraéllande. Als er hierauf hörte, daß sie ihm nachfolge, kam er zu R. Johanan und fragte ihn, ob man aus dem Jisraéllande nach dem Auslande gehen dürfe. Dieser erwiderte, es sei verboten. – Wie ist es, wenn zum Empfange einer Mutter? Da erwiderte er etwas ärgerlich[111]: Ich weiß es

---

nannte Dama b. Nethina. [106] Es kommt ganz auf die Behandlung u. die Absicht an. [107] Ps. 79,1. [108] Den er vorher nicht verstanden hatte. [109] Da es gar nicht möglich ist, den Eltern genügend Ehrfurcht zu erweisen. [110] Od. Erzieherin; Mitteilungen A.s im Namen seiner Mutter kommen im T. sehr oft vor, deshalb von mir überall mit 'Mutter' ohne Possessivpronomen übersetzt. [111] So nach der Erstausgabe. Nach den kursierenden Ausgaben: er wartete ein wenig.

nicht. Als er hierauf wiederum zu ihm kam, sprach er: Asi, du bist nun entschlossen fortzugehen; Gott bringe dich in Frieden zurück. Hierauf kam er zu R. Eleȧzar und sprach zu ihm: Er ist, behüte und bewahre, vielleicht böse. Dieser fragte: Was sagte er zu dir? Jener erwiderte: Gott bringe dich in Frieden zurück. Dieser entgegnete: Wäre er böse, würde er dich nicht gesegnet haben. Währenddessen hörte er den Sarg[112]kommen. Da sprach er: Hätte ich dies geahnt, würde ich nicht hinausgegangen sein.

Die Rabbanan lehrten: Er ehre ihn[113]bei Lebzeiten und er ehre ihn nach seinem Tode. Auf welche Weise bei Lebzeiten? Wenn man im Orte die Worte seines Vaters achtet, so sage er nicht: sendet mich meinetwegen, fertigt mich schnell ab meinetwegen, entlaßt mich meinetwegen, sondern bei allem: wegen meines Vaters. Auf welche Weise nach seinem Tode? Wenn er eine aus seinem Munde herrührende Lehre vorträgt, so sage er nicht: so sagte mein Vater, sondern: so sagte mein Vater und Meister, für dessen Lager ich eine Sühne sei. Dies nur innerhalb der zwölf[114]Monate, von da ab sage er: sein Andenken zum Segen, zum Leben in der zukünftigen Welt.

Die Rabbanan lehrten: Der Gelehrte ändere[115]den Namen seines Vaters[116]und den Namen seines Lehrers; der Dolmetsch ändere weder den Namen seines Vaters noch den Namen seines Lehrers. Wessen Vaters, wenn etwa des Vaters des Dolmetsch', so ist er ja ebenfalls dazu verpflichtet!? Vielmehr, erklärte Raba, den Namen des Vaters des Gelehrten und den Namen des Lehrers des Gelehrten. So pflegte Mar, Sohn des R. Aši, beim Vortrage zu sagen: mein Vater und Meister sagte, sein Dolmetsch aber pflegte zu sagen: R. Aši sagte.

Die Rabbanan lehrten: Was heißt [Ehr]furcht und was heißt Ehrung? [Ehr]furcht: er stehe nicht auf seinem Platze, er sitze nicht auf seinem Platze, er widerspreche ihm nicht und er überstimme ihn[117]nicht. Ehrung: er speise ihn, tränke ihn, kleide ihn, hülle ihn und führe ihn
Fol. 32 ein und aus. Sie fragten: Aus wessen Mitteln? R. Jehuda sagt, aus des Sohnes, R. Nathan b. Ośȧja sagt, aus des Vaters. Die Rabbanan entschieden dem R. Jirmeja, und manche sagen, dem Sohne R. Jirmejas, nach der Ansicht dessen, welcher sagt, aus des Vaters. Man wandte ein: Es heißt:[118]*ehre deinen Vater und deine Mutter*, und es heißt:[119]*ehre den Herrn mit deinem Gute*; wie dies mit Geldverlust, ebenso auch jenes

---

[112] Seiner Mutter, die auf der Reise starb. [113] Der Sohn seinen Vater. [114] Nach seinem Tode; während dieser Zeit werden die Seelen der Toten im Fegefeuer geläutert. [115] Wenn er beim Vortrag seinen Vater zitiert. [116] Statt seinen Namen zu nennen, gebrauche er die oben genannte Formel. [117] Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen seinem Vater u. einem anderen. [118]

mit Geldverlust. Welchen Verlust hat er dadurch, wenn man aus des Vaters sagt!? – Die Arbeitsversäumnis. – Komm und höre: Zwei Brüder, zwei Gesellschafter, Vater und Sohn oder Lehrer und Schüler dürfen für einander den zweiten Zehnten auslösen[120] und an einander den Armenzehnten entrichten. Wenn man nun aus des Sohnes sagt, so ergibt es sich ja, daß er seine Schuld[121] mit dem [Gute] der Armen bezahlt!? – Dies gilt vom Überschusse[122]. – Wieso wird demnach hierzu gelehrt: R. Jehuda sagte, Fluch komme über den, der seinen Vater mit dem Armenzehnten ernährt; wenn den Überschuß, so ist ja nichts dabei!? – Dies ist dennoch entwürdigend. – Komm und höre: Man fragte R. Eliézer, wie weit die Ehrung von Vater und Mutter zu reichen habe, und er erwiderte: Soweit, daß, wenn dieser vor ihm einen Geldbeutel ins Meer wirft, er ihn nicht beschäme. Was verliert er dabei, wenn man aus des Vaters[123] sagt!? – Wenn er Anwartschaft hat, ihn zu beerben. So zerriß einst Rabba b. R. Hona Seidengewänder in Gegenwart seines Sohnes Rabba, indem er sagte: ich will sehen, ob er zornig werden wird oder nicht. – Er übertrat ja, da dieser zornig werden könnte, [das Verbot]:[124] *du sollst vor einem Blinden keinen Anstoß legen*!? – Er hatte auf seine Ehrung verzichtet. – Er übertrat ja [das Verbot]:[125] *du sollst nicht verderben*!? – Er tat dies an den Nähten. – Vielleicht ward er deshalb nicht zornig!? – Er tat es während seines Zornes[126].

R. Jeḥezqel lehrte seinen Sohn Rami: Wenn zu Verbrennende[127] unter zu Steinigende, so werden alle, wie R. Šimón sagt, durch Steinigung hingerichtet, weil die Verbrennung eine schwerere [Todesart] ist. Da sprach sein Sohn R. Jehuda zu ihm: Vater, lehre nicht so; dies[128] brauchte ja nicht mit der Schwere der Verbrennung begründet zu werden, es sollte schon aus dem Grunde erfolgen, weil die meisten zu Steinigende sind. Lehre vielmehr wie folgt: wenn zu Steinigende unter zu Verbrennende[129]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen sagen, sie seien durch Verbrennung hinzurichten, weil die Steinigung eine schwerere [Todesart] ist. Dies braucht ja nicht mit der Schwere der Steinigung begründet zu werden, es sollte schon aus dem Grunde erfolgen, weil die meisten zu Verbrennende sind!? Jener erwiderte: Dies

---

Ex. 20,12. 119. Pr. 3,9. 120. Mit eigenem Gelde, ohne das Fünftel hinzufügen zu müssen, wie dies beim Eigentümer selbst der Fall ist. 121. Die Ernährung des Vaters. 122. Der zur unbedingten Ernährung seines Vaters nicht mehr nötig ist. 123. Dies müßte demnach von dem Falle gelten, wenn der Geldbeutel dem Vater gehört. 124. Lev. 19,14. 125. Dt. 20,19. 126. Sodaß er dies nicht merkte. 127. Wenn Delinquenten, die durch Verbrennen hinzurichten sind, unter solche, die durch Steinigung hinzurichten sind, gekommen sind, dh. wenn letztere mehr sind; cf. Syn. Fol. 79b. 128. Daß sie durch Steinigung hinzurichten sind. 129. Obgleich die letzteren mehr sind, werden sie dennoch durch entgegneten[130] die Rabbanan dem R. Šimón: du sagst, die Verbrennung sei eine schwere [Todesart]; nein, die Steinigung ist eine schwerere. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, sprich nicht so zu deinem Vater, denn es wird gelehrt: Wenn sein Vater Worte der Tora übertreten hat, so sage er zu ihm nicht: Vater, du hast Worte der Tora übertreten, vielmehr sage er zu ihm: Vater, in der Tora aber heißt es so. – [Auch wenn er sagt:] in der Tora aber heißt es so, kränkt er ihn ja!? – Vielmehr, er sage zu ihm: in der Tora befindet sich folgender Schriftvers[131].

Eleázar b. Mathja sagte: Wenn mein Vater [zu mir] sagt, daß ich ihm Wasser zum Trinken reiche, und ich ein Gebot auszuüben habe, so lasse ich die Ehrung des Vaters und übe das Gebot aus, denn ich und mein Vater sind zur Ausübung des Gebotes verpflichtet. Isi b. Jehuda sagte: Wenn das Gebot durch andere ausgeübt werden kann, so mag es durch andere ausgeübt werden, und er begebe sich zur Ehrung seines Vaters. R. Mathna sagte: Die Halakha ist wie Isi b. Jehuda.

R. Jiçḥaq b. Šila sagte im Namen R. Mathnas im Namen R. Ḥisdas: Wenn ein Vater auf seine Ehrung verzichtet, so ist sein Verzicht gültig, wenn aber ein Lehrer auf seine Ehrung verzichtet, so ist sein Verzicht nicht gültig. R. Joseph aber sagte, auch wenn ein Lehrer auf seine Ehrung verzichtet, sei sein Verzicht gültig, denn es heißt:[132] *und der Herr ging vor ihnen am Tage.* Raba sprach: Es ist ja nicht gleich; allerdings konnte der Heilige, gepriesen sei er, da die Welt sein ist und die Tora sein ist, auf seine Ehrung verzichten, aber ist denn hierbei Col.b die Tora sein[133]!? Später sagte Raba: Freilich ist die Tora sein, denn es heißt:[134] *und über seine Lehre sinnt er Tag und Nacht.* – Dem ist ja aber nicht so, als Raba bei der Hochzeit seines Sohnes einschenkte und R. Papa und R. Hona einen Becher reichte, und sie vor ihm aufstanden, und R. Mari und R. Pinḥas, dem Sohne R. Ḥisdas, und sie vor ihm nicht aufstanden, nahm er es übel[135] und sprach: Sind etwa diese Gelehrte und jene keine Gelehrten!? Und als R. Papa bei der Hochzeit seines Sohnes Abba Mar einschenkte und R. Jiçḥaq, dem Sohne R. Jehudas, einen Becher reichte, und dieser vor ihm nicht aufstand, nahm er es übel!? – Immerhin sollten sie ihm Achtung erwiesen haben.

R. Aši sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, wenn ein Lehrer auf seine Ehrung verzichtet, sei der Verzicht gültig, ist, wenn der Fürst auf seine Ehrung verzichtet, sein Verzicht nicht gültig. Man wandte ein:

Steinigung hingerichtet. [130] Jedoch nicht als Begründung. [131] Ohne ihm direkt zu sagen, daß er sich geirrt habe. [132] Ex. 13,21. [133] Des Gelehrten; die ihm gebührende Ehrung wird nicht ihm, sondern seiner Gesetzeskunde erwiesen. [134] Ps. 1,2. [135] Obgleich er dadurch, daß er sie bediente, auf seine

Einst waren R. Eliézer, R. Jehošuá und R. Çadoq beim Hochzeitsmahle des Sohnes R. Gamliéls, und R. Gamliél[136]stand vor ihnen und schenkte ein. Er reichte R. Eliézer einen Becher, und dieser nahm ihn nicht, er reichte ihn R. Johošuá, und dieser nahm ihn wohl. Da sprach R. Eliézer zu ihm: Was soll dies, Jehošuá, wir sitzen und lassen Gamliél Berabbi vor uns stehen und einschenken!? Dieser erwiderte: Wir finden einen, der größer war als er, und andere bediente. Abraham war größer als er, und er bediente andere. Abraham war der größte des Zeitalters, und von ihm heißt es:[137]*er stand vor ihnen.* Vielleicht glaubst du, sie erschienen ihm als Dienstengel, so ist dem nicht so, sie erschienen ihm als Araber[138]. Weshalb soll nun R. Gamliél nicht vor uns stehen und uns einschenken!? Hierauf sprach R. Çadoq zu ihnen: Wie lange noch wollt ihr die Ehre Gottes lassen und euch mit der Ehre von Menschen befassen. Der Heilige, gepriesen sei er, läßt Winde wehen, Wolken aufsteigen, Regen fallen, die Erde sprossen und richtet jedem eine Tafel her; weshalb soll nun Gamliél Berabbi nicht vor uns stehen und einschenken. – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Aši sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, wenn ein Fürst auf seine Ehrung verzichtet, sei der Verzicht gültig, ist, wenn ein König auf seine Ehrung verzichtet, der Verzicht nicht gültig, denn es heißt:[139]*du sollst einen König über dich setzen,* daß du Ehrfurcht vor ihm hast.

Die Rabbanan lehrten:[140]*Vor einem Greise sollst du aufstehen;* man könnte glauben, auch vor einem lasterhaften Alten, so heißt es: *Alten,* und unter Alten ist ein Gelehrter zu verstehen, denn es heißt:[141]*versammle mir siebzig Männer von den Ältesten Jisraéls.* R. Jose der Galiläer sagte: Unter Alten ist einer zu verstehen, der Weisheit erworben[142] hat, denn es heißt:[143]*der Herr hat mich erworben als Anfang seines Weges.* Man könnte glauben, man stehe vor ihm schon aus weiter Ferne auf, so heißt es:[140]*du sollst aufstehen und ehren;* ich habe das Aufstehen nur dann geboten, wenn eine Ehrung erfolgt. Man könnte glauben, man ehre ihn mit seinem Gelde, so heißt es: *sollst du aufstehen und ehren;* wie das Aufstehen ohne Geldverlust erfolgt, ebenso auch die Ehrung ohne Geldverlust. Man könnte glauben, man stehe vor ihm auch im Aborte oder im Badehause auf, so heißt es: *sollst du aufstehen und ehren,* ich habe das Aufstehen nur dann geboten, wenn eine Ehrung erfolgt. Man könnte glauben, man dürfe die Augen schließen, als hätte man ihn nicht gesehen, so heißt es: *sollst du aufstehen, und sollst fürchten;* dies ist eine Sache, die dem Herzen anvertraut ist, daher heißt es:

Ehrung verzichtet hatte. 136. Dieser war Fürst. 137. Gen. 18,8. 138. Cf. Bm. Fol. 86b. 139. Dt. 17,15. 140. Lev. 19,32. 141. Num. 11,16. 142. Das W. זקן wird als Kompositum v. זה קנה (dieser hat erworben) erklärt. 143. Pr. 8,22.

du sollst vor deinem Gott fürchten. R. Šimón b. Eleázar sagte: Woher, daß der Alte andere nicht belästigen dürfe? Es heißt: *Alten, sollst fürchten*[144]. Isi b. Jehuda sagte: *Vor einem Greise sollst du aufstehen,* darin ist jeder Greis einbegriffen. – R. Jose der Galiläer sagt ja dasselbe, was der erste[145] Autor!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem Jungen und Gelehrten. Der erste Autor ist der Ansicht, nicht vor einem Jungen und Gelehrten, und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, auch vor einem Jungen und Gelehrten. – Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? – Er kann dir erwidern: wenn man so sagt, wie der erste Autor, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *vor einem Greise, einem Alten sollst du aufstehen und ehren,* wenn er es aber teilt, so besagt dies, daß der eine nicht mit dem anderen identisch sei; somit ist hieraus zu entnehmen, daß dies auch von einem Jungen und Gelehrten gilt. – Und der erste Autor!? – Weil er [das Wort] *Alten* neben *fürchten* setzen will[146]. – Was ist der Grund des ersten Autors? – Wenn man so sagt, wie R. Jose der Galiläer, so sollte doch der Allbarmherzige Fol. 33 geschrieben haben: *vor einem Greise sollst du aufstehen und ihn ehren, ehren*[147] *sollst du das Gesicht eines Alten und vor ihm aufstehen,* und da es nicht so heißt, so ist zu entnehmen, daß es eines ist.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, man ehre ihn mit seinem Gelde, so heißt es: *sollst du aufstehen und ehren;* wie das Aufstehen ohne Geldverlust erfolgt, ebenso die Ehrung ohne Geldverlust. Erfolgt denn das Aufstehen [immer] ohne Geldverlust, es kann ja vorkommen, daß er gerade Perlen[148] durchlocht, und während er vor ihm aufsteht, die Arbeit unterbricht!? – Vielmehr, man vergleiche das Aufstehen mit der Ehrung, wie die Ehrung[149] ohne Versäumnis erfolgt, ebenso das Aufstehen ohne Versäumnis, und ferner vergleiche man die Ehrung mit dem Aufstehen, wie das Aufstehen ohne Geldverlust erfolgt, ebenso die Ehrung ohne Geldverlust. Hieraus folgerten sie, daß Handwerker, wenn sie sich mit ihrer Arbeit befassen, nicht vor den Schriftgelehrten aufstehen dürfen. – Etwa nicht, wir haben ja gelernt: Alle Handwerker standen vor ihnen[150] auf und begrüßten sie, indem sie zu ihnen sprachen: Brüder, Bürger aus dem und dem Orte, in Frieden sei euer Kommen!? R. Joḥanan erwiderte: Vor ihnen standen sie auf, vor Schriftgelehrten stehen sie nicht auf.

---

[144] Diese Worte werden auf זקן bezogen. [145] Auch nach diesem gilt dies nur von einem Gelehrten. [146] Wegen der obigen Auslegung, daß der Alte die Leute nicht belästigen dürfe; aus diesem Grunde befindet sich das W. 'Alter' am Schlusse des Satzes. [147] Die W.e 'ehren' u. 'aufstehen' müßten bei beiden genannt werden. [148] Dh. eine kostbare Sache in Arbeit hat. [149] Die auch durch eine Geste od. durch Worte erfolgen kann. [150] Den Überbringern der

R. Jose b. Abin sagte: Komm und sieh, wie beliebt ein Gebot zur festgesetzten Zeit ist; vor ihnen mußten sie aufstehen, vor Schriftgelehrten aber stehen sie nicht auf. – Vielleicht war es da anders, um sie nicht zu einem Verstoße in zukünftigen Fällen zu bringen[151].

Der Meister sagte: Man könnte glauben, man stehe vor ihm auch im Aborte oder im Badehause auf. Etwa nicht, einst saß ja R. Ḥija im Badehause und R. Šimón b. Rabbi ging an ihm vorüber, und als er vor ihm nicht aufstand, nahm er es ihm übel und ging zu seinem Vater und sprach zu ihm: Zwei Bücher der Psalmen lehrte ich ihn, und er stand vor mir nicht auf!? Ferner saß einst Bar Qappara, und wie manche sagen, R. Šemuél b. R. Jose, im Badehause und R. Šimón b. Rabbi ging an ihm vorüber, und als er vor ihm nicht aufstand, nahm er es ihm übel und ging zu seinem Vater und sprach zu ihm: Zwei Drittel eines Drittels lehrte ich ihn im Leviticus, und er stand vor mir nicht auf. Dieser erwiderte ihm: Vielleicht saß er und dachte darüber[152] nach. Nur weil er darüber nachgedacht haben konnte, sonst aber nicht[153]!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von den inneren Räumen und das andere gilt von den äußeren[154] Räumen. Dies ist auch einleuchtend, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, daß man überall nachdenken[155] dürfe, nur nicht in einem Badehause und in einem Aborte[156]. – Vielleicht ist es anders, wenn es gegen seinen Willen erfolgt[157].

«Man könnte glauben, man dürfe die Augen schließen, als hätte man ihn nicht gesehen.» Sprechen wir denn von Frevlern!? – Vielmehr, man könnte glauben, man dürfe die Augen schließen, bevor die Pflicht[158] heranreicht, sodaß man, wenn die Pflicht heranreicht, ihn nicht sieht, um vor ihm aufzustehen, so heißt es: *so sollst du aufstehen, und sollst fürchten*. Es wird gelehrt: Welches heißt ein Aufstehen, durch das eine Ehrung erfolgt? Innerhalb[159] vier Ellen. Abajje sagte: Dies gilt nur von einem, der nicht sein Hauptlehrer ist, vor einem Hauptlehrer aber, soweit seine Augen reichen. Wenn Abajje das Ohr des Esels R. Josephs erblickte, stand er auf. Einst ritt Abajje auf einem Esel am Ufer des Flusses Sagja[160] entlang, und R. Mešaršeja und die Jünger saßen an der anderen Seite und standen vor ihm nicht auf. Da sprach er zu ihnen: Bin ich

---

Erstlingsfrüchte nach Jerušalem; cf. Bik. III,3. [151] Die besonders freundliche Aufnahme sollte sie zur Darbringung in den folgenden Jahren anspornen. [152] Über das, was er ihn lehrte. [153] Würde er nicht recht gehandelt haben. [154] In den eigentlichen Baderäumen stehe man nicht auf, wohl aber in den Vorräumen. [155] Über Worte der Tora. [156] Demnach befand er sich dann im Vorraum. [157] Wenn er die Gedanken nicht verscheuchen kann. [158] Wenn er sich noch in der Ferne befindet. [159] Es ist zu ersehen, daß er seinetwegen aufsteht. [160] Sonst unbekannt; bekannter ist נהר פניא, woraus סגיא entetwa nicht [euer] Hauptlehrer!? Sie erwiderten ihm: Wir bemerkten [dich] nicht.

«R. Šimón b. Eleázar sagte: Woher, daß der Alte andere nicht belästigen dürfe? Es heißt: *Alten, sollst fürchten.*» Abajje sagte: Es ist uns überliefert, wenn er einen Umweg[161] macht, werde er [lange] leben. Abajje machte einen Umweg. R. Zera machte einen Umweg. Einst saß Rabina vor R. Jirmeja aus Diphte und jemand ging an ihnen vorüber, ohne das Haupt zu bedecken. Da sprach er: Wie unverschämt ist dieser Mann. Jener erwiderte: Er ist vielleicht aus Matha Meḥasja, die mit den Gelehrten vertraut sind.

«Isi b. Jehuda sagte: *Vor einem Greise sollst du aufstehen*, darin ist jeder Greis einbegriffen.» R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist wie Isi b. Jehuda. R. Joḥanan stand vor greisen Aramäern auf, indem er sagte: was alles haben diese überstanden! Raba stand vor solchen nicht auf, aber Ehrung erwies er ihnen. Abajje reichte den Greisen[162] die Hand. Raba sandte seinen Diener. R. Naḥman sandte seine Eunuchen[163], denn er sagte: Wenn nicht die Tora, wie viele Naḥman (b. Abba)[164] gibt es auf der Straße!

Col.b R. Ajbu sagte im Namen R. Jannajs: Ein Schriftgelehrter darf nur morgens und abends vor seinem Lehrer aufstehen, damit seine Ehrung nicht größer sei als die Ehrung des Himmels[165]. Man wandte ein: R. Šimón b. Eleázar sagte: Woher, daß der Alte andere nicht belästigen dürfe? Es heißt: *Alten, sollst fürchten.* Weshalb sollte er es nicht, wenn nur morgens und abends, dies ist ja Pflicht[166]!? Wahrscheinlich den ganzen Tag. – Nein, tatsächlich nur morgens und abends, dennoch darf er, soweit möglich, andere nicht belästigen.

R. Eleázar sagte: Ein Schriftgelehrter, der vor seinem Lehrer nicht aufsteht, heißt ein Frevler; er lebt nicht lange und sein Studium gerät in Vergessenheit. Es heißt:[167] *nicht gut*[168] *gehen wird es dem Frevler, gleich dem Schatten wird er nicht lange leben, weil er nicht vor Gott fürchtet.* Ich würde nicht gewußt haben, welche Furcht hier zu verstehen sei, wenn es aber[169] heißt: *du sollst vor deinem Gott fürchten*, so ist hier die Furcht hinsichtlich des Aufstehens zu verstehen. – Vielleicht die Furcht hin-

---

standen sein kann. [161] Um zu vermeiden, daß man vor ihm aufstehe. [162] Die an ihm vorübergingen, damit sie sich auf ihn stützen. [163] Die zum Hofstaate des Fürsten gehörten, dessen Schwiegersohn er war. [164] Die W e בר אבא sind ganz unverständlich u. fehlen auch in Raschi u. anderen Codices; sie werden wohl durch Flüchtigkeit aus כי אנא, wie in Handschriften, entstanden sein. [165] Die beim Verrichten des Gebetes nur 2mal täglich erfolgt. [166] Schüler, die im Hause des Lehrers wohnen (um solche handelt es sich nach den Kommentaren), pflegen dann ohnehin den Lehrer zu begrüßen. [167] Ecc. 8,13. [168] 'Gut' ist die Tora; cf. Ber. Fol. 5a. [169] Beim Gebote, vor einem Gesichtlich des Wuchers, oder die Furcht hinsichtlich der Gewichte[170]!? – R. Eleázar folgert aus [dem Worte:] *vor*[171].

Sie fragten: Muß der Sohn vor seinem Vater aufstehen, wenn er dessen Lehrer ist? – Komm und höre: Šemuél sagte zu R. Jehuda: Scharfsinniger, stehe vor deinem Vater[172] auf. – Anders verhielt es sich bei R. Jeḥezqel, der ein Mann von Taten war, vor dem sogar Mar Šemuél aufzustehen pflegte. – Wozu brauchte er es ihm demnach zu sagen!? – Er sagte ihm folgendes: sollte es vorkommen, daß er hinter mir[173] kommt, so stehe du vor ihm auf und achte nicht auf meine Ehrung.

Sie fragten: Muß der Vater vor seinem Sohne aufstehen, wenn dieser sein Lehrer ist? – Komm und höre: R. Jehošuá b. Levi sagte: Ich brauchte vor meinem Sohne nicht aufzustehen, jedoch [tu ich dies] wegen der Ehrung[174] des Fürstenhauses. Nur aus dem Grunde, weil er dessen Lehrer war, wenn aber dieser sein Lehrer wäre, würde er vor ihm aufgestanden sein. – Er meint es wie folgt: ich brauchte vor meinem Sohne nicht aufzustehen, selbst wenn er mein Lehrer wäre, denn ich bin sein Vater, jedoch [tu ich dies] wegen der Ehrung des Fürstenhauses.

Sie fragten: Gleicht das Reiten dem Gehen[175] oder nicht? – Komm und höre: Wenn der Unreine unter dem Baume sitzt[176] und der Reine steht, so ist er unrein, wenn der Unreine unter dem Baume steht und der Reine sitzt, so ist er rein, wenn aber der Unreine sich niedersetzt, so ist der Reine unrein. Dasselbe gilt auch von einem aussätzigen[177] Steine. Hierzu sagte R. Naḥman b. Kahan, hieraus sei zu entnehmen, daß das Reiten[178] dem Gehen gleiche. Schließe hieraus.

Sie fragten: Muß man vor einer Torarolle aufstehen? R. Ḥilqija, R. Simon und R. Eleázar sagten: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man vor den sie Studierenden aufstehen muß, um wieviel mehr vor ihr selbst.

Einst saßen R. Eleázar und R. Jáqob b. Zabhdi, und als R. Šimón b.

---

lehrten aufzustehen. [170] Keine falschen Gewichte zu verwenden. Auffallend ist, daß zwar beim ersteren auf die Furcht vor Gott hingewiesen wird (Lev. 25,36), nicht aber beim anderen, weshalb manche מכשוּלות (cf. Lev. 19,14) st. משקלות lesen. [171] Das in beiden angezogenen Schriftversen gebraucht wird. [172] R. Jeḥezqel; cf. supra Fol. 32a. [173] Besser nach Handschriften: daß ich hinter ihm komme. [174] Sein Sohn (wohl R. Joseph, der nur selten im T. genannt wird) war Schwiegersohn des Fürsten. [175] Ob man auch dann vor ihm aufstehen muß, wenn er vorüberreitet; wenn dies dem Sitzen gleicht, so ist dies nicht erforderlich. [176] Der sitzende Unreine macht den Raum unter dem Baume unrein, u. wer sich in einem solchen Raume befindet, ist unrein, einerlei ob er sitzt od. steht. [177] Cf. Lev. 14,34ff. Wenn jemand mit einem solchen Steine stehend unter dem Baume sich befindet, so bleibt der daneben Stehende od. Sitzende rein, setzt er sich nieder, so überträgt er die Unreinheit. [178] Man richtet sich hierbei nicht nach dem Steine, der gleich dem Reitenden sitzt, dh.

Abba an ihnen vorüberging, standen sie vor ihm auf. Da sprach er zu ihnen: Erstens seid ihr Gelehrte und ich nur Genosse, und zweitens sollte denn die Tora[179] vor den sie Studierenden aufstehen!? Er ist der Ansicht R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte, ein Schriftgelehrter dürfe, wenn er sich mit der Tora befaßt, vor seinem Lehrer nicht aufstehen. Abajje fluchte darüber.

[180]*Sie schauten Moše nach, bis er zum Zelte kam.* R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied [streiten hierüber]; einer sagt, zur Beschimpfung, und einer sagt, aus Hochachtung. Einer sagt, zur Beschimpfung, wie dies mitgeteilt[181] wird, und einer sagt aus Hochachtung, denn Ḥizqija sagte im Namen R. Ḥananjas, des Sohnes R. Abahus, im Namen R. Abahus im Namen des R. Evdämi aus Ḥajpha: Wenn ein Gelehrter vorübergeht, stehe man vor ihm [in einer Entfernung] von vier Ellen auf, und wenn er vorüber ist, setze man sich nieder; wenn das Gerichtsoberhaupt vorübergeht, stehe man vor ihm auf, sobald man ihn erblickt, und wenn er vorüber ist, setze man sich nieder; wenn der Fürst vorübergeht, stehe man auf, sobald man ihn erblickt, und setze sich erst dann nieder, wenn dieser auf seinem Platze sitzt, denn es heißt: *sie schauten Moše nach, bis er zum Zelte kam.*

Zu allen von einer festgesetzten Zeit bedingten Geboten. Die Rabbanan lehrten: Von einer festgesetzten Zeit bedingte Gebote sind Fol. 34 Festhütte, Feststrauß, Posaune, Çiçith[182] und Tephillin. Von einer festgesetzten Zeit nicht bedingte Gebote sind Mezuza, Geländer[183], Fund[ablieferung][184] und Fliegenlassen des Nest[vogels][185]. – Ist dies denn eine stichhaltige Regel, das Ungesäuerte, die Festfreude[186] und die Versammlung[187] sind ja von einer festgesetzten Zeit bedingte Gebote, dennoch sind Frauen hierzu verpflichtet!? Ferner sind Studium der Tora, Fortpflanzung und die Auslösung des [erstgeborenen] Sohnes von einer festgesetzten Zeit nicht bedingte Gebote, dennoch sind Frauen davon frei!? R. Joḥanan erwiderte: Aus Regeln ist nichts zu entnehmen, selbst wenn es 'ausgenommen' heißt. Wir haben nämlich gelernt: Mit allem kann man einen Érub machen zur Vereinigung und zur Verbindung, ausgenommen Wasser und Salz. Gibt es denn weiter nichts[188] mehr, es gibt ja noch

---

getragen wird, sondern nach der Person, die ihn trägt.

[179] Sie hatten sich gerade mit der Tora befaßt, daher nannte er sie selber Tora.

[180] Ex. 33,8.

[181] An anderer Stelle (cf. Jerušalmi Bik. Fol. 65c); der T. will dies wohl nicht mitteilen.

[182] Die beiden letztgenannten Gebote haben Geltung nur am Tage u. sind somit von einer festgesetzten Zeit bedingt.

[183] Das als Schutz um das Dach zu machen ist; cf. Dt. 22,8.

[184] Wörtl. Verlust; das Wiederbringen einer verlorenen Sache zum Verlierer; cf. Dt. 22,1ff.

[185] Cf. Dt. 22,6,7.

[186] Cf. Dt. 16,11.

[187] Am Hüttenfeste; cf. Dt. 31,12.

[188] Was hierfür ungeeignet ist.

Schwämme und Morcheln!? Vielmehr ist aus Regeln nichts zu entnehmen, selbst wenn es ‘ausgenommen’ heißt.

Woher, daß Frauen frei sind von Geboten, die von einer festgesetzten Zeit bedingt sind? – Es ist von den Tephillin zu folgern: wie Frauen von den Tephillin frei sind, ebenso sind sie von allen von einer festgesetzten Zeit bedingten Geboten frei. Hinsichtlich der Tephillin ist es vom Studium der Tora zu folgern: wie Frauen vom Studium der Tora frei sind, ebenso sind Frauen von den Tephillin frei. – Sollte man doch die Tephillin mit der Mezuza vergleichen[198]!? – Die Tephillin gleichen dem Studium der Tora sowohl im ersten Abschnitte[199] als auch im zweiten Abschnitte, dagegen aber gleichen die Tephillin nicht der Mezuza im zweiten Abschnitte. – Sollte man doch die Mezuza mit dem Studium der Tora[200] vergleichen!? – Dies ist nicht einleuchtend. Es heißt:[201]*damit sich mehren eure Tage*; sollen denn nur Männer [lange] leben und Frauen nicht!? – Die Festhütte ist ja ein von einer festgesetzten Zeit bedingtes Gebot, denn es heißt:[202]*sieben Tage sollt ihr in Hütten sitzen*, dennoch sind Frauen nur deshalb ausgeschlossen, weil der Allbarmherzige *der Eingesessene* geschrieben[203] hat, sonst aber wären sie dazu verpflichtet!? Abajje erwiderte: Dies[204] ist nötig; es heißt: *in Hütten sollt ihr sitzen*, und man könnte glauben, Sitzen gleich dem Wohnen, wie in der Wohnung Mann und Frau weilen, ebenso auch in der Festhütte Mann und Frau. Raba erwiderte: Dies[204] ist nötig; man könnte glauben, es sei durch Col.b [das Wort] *fünfzehn*, das auch beim Pesaḥfeste gebraucht wird, zu folgern, wie da Frauen verpflichtet sind, ebenso seien sie auch hierbei verpflichtet; daher ist es nötig. – Das Erscheinen[205] ist ja ein von einer festgesetzten Zeit bedingtes Gebot, dennoch sind Frauen nur deshalb ausgeschlossen, weil der Allbarmherzige *deine Mannschaft* geschrieben hat, sonst aber wären sie dazu verpflichtet!? – Dies[204] ist nötig, denn man könnte glauben, es sei durch [das Wort] *erscheinen*, das auch bei der Versammlung[206] gebraucht wird, zu folgern[207]. – Weshalb wird dies[208] von den Tephillin gefolgert, zur Befreiung, sollte es doch von der Festfreude gefolgert werden, zur Verpflichtung!? Abajje erwiderte: Die Festfreude

---

[198] Um Frauen auch zu diesen zu verpflichten, da beide Gesetze neben einander (Dt. 6,8,9) geschrieben sind. [199] Im ersten der beiden Abschnitte der Mezuza (Dt. 6,4ff.) befindet sich das Gebot der Tephillin zwischen den Geboten des Studiums der Tora u. der Mezuza, sodaß es mit beiden verbunden ist, dagegen aber befindet es sich im zweiten Abschnitte (Dt. 11,13ff.) vor dem Gebote des Studiums der Tora, sodaß es nur mit diesem verbunden ist. [200] Um die Frau auch davon zu befreien. [201] Im Anschluß an das Gebot der Mezuza, Dt. 11,21. [202] Lev. 23,42. [203] Cf. Suk. Fol. 28a. [204] Frauen hinsichtl. dieses Gebotes besonders auszuschließen. [205] Am Feste im Tempel; cf. Ex. 23,17. [206] Am Hüttenfeste; cf. Dt. 31,12. [207] Daß sie ebenso hierzu verpflichtet sind. [208].

der Frau erfolgt durch ihren Mann[209]. – Wie ist es hinsichtlich einer Witwe zu erklären!? – Bei dem sie weilt[210]. – Sollte es doch von der Versammlung gefolgert werden!? – Vom Ungesäuerten und von der Versammlung lehren zwei Schriftverse[211]dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts[212]zu folgern. – Auch von den Tephillin und dem Erscheinen lehren ja zwei Schriftverse dasselbe, demnach sollte von diesen nichts zu folgern sein!? – Beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von den Tephillin und nicht vom Erscheinen geschrieben haben, so könnte man glauben, daß man durch [das Wort] *erscheinen*, das auch bei der Versammlung gebraucht wird, von dieser folgere. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Erscheinen und nicht von den Tephillin geschrieben haben, so könnte man glauben, daß man die Tephillin mit der Mezuza vergleiche. Daher ist beides nötig. – Demnach ist dies ja auch bei Ungesäuertem und Versammlung nötig!? – Wieso ist beides nötig: allerdings könnte man, wenn der Allbarmherzige es nur von der Versammlung und nicht vom Ungesäuerten geschrieben hätte, glauben, man folgere durch [das Wort] *fünfzehn* vom Hüttenfeste, aber der Allbarmherzige sollte es doch nur vom Ungesäuerten geschrieben haben und nicht von der Versammlung, und man würde gefolgert haben: wenn Kinder[213]dazu verpflichtet sind, um wieviel mehr Frauen. Es sind daher zwei Schriftverse, die dasselbe lehren, von denen nichts zu folgern ist. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, von solchen sei nichts zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei zu folgern!? Ferner: daß Frauen zu von einer festgesetzten Zeit nicht bedingten Geboten verpflichtet sind, wird ja von der Ehrfurcht[214]gefolgert, wie Frauen hierzu verpflichtet sind, ebenso sind sie auch zu allen von einer festgesetzten Zeit nicht bedingten Geboten verpflichtet; sollte man doch vom Studium der Tora[215]folgern!? – Vom Studium der Tora und von der Fortpflanzung lehren zwei Schriftverse[216] dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen
Fol. 35 nichts zu folgern. – Wie ist es aber nach R. Johanan b. Beroqa zu erklären, welcher sagt, auf beide beziehe sich der Schriftvers:[217]*Gott segnete sie &c. seid fruchtbar und mehret[218]euch*!? – Vom Studium der Tora und von der Auslösung des [erstgeborenen] Sohnes lehren zwei Schriftverse[216] dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen

---

Die Befreiung der Frau von den von einer festgesetzten Zeit bedingten Geboten. [209] Die Pflicht ist eigentlich dem Manne auferlegt u. nicht der Frau. [210] Dieser ist hierzu verpflichtet. [211] Daß Frauen hierzu verpflichtet sind. [212] Vgl. S. 585 Anm. 840. [213] Diese werden im bezüglichen Schriftverse (Dt. 31,12) ausdrücklich genannt. [214] Vor den Eltern, zu der Männer u. Frauen verpflichtet sind; cf. supra Fol. 29a. [215] Zu dem Frauen nicht verpflichtet sind. [216] Daß Frauen davon frei sind. [217] Gen. 1,28. [218] Auch die Frau nichts zu folgern. – Sollten doch nach R. Johanan b. Beroqa Fortpflanzung und Ehrfurcht als zwei Schriftverse gelten, die dasselbe lehren, von denen nichts zu folgern ist!? – Beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von der Ehrfurcht und nicht von der Fortpflanzung geschrieben haben, so könnte man glauben, das Wort *bezwingen*, das der Allbarmherzige hierbei[219] gebraucht, besage, daß dies nur vom Manne gelte, dem das Bezwingen eigen[220] ist, nicht aber von der Frau, der das Bezwingen nicht eigen ist. Und würde er es nur von der Fortpflanzung und nicht von der Ehrfurcht geschrieben haben, so könnte man glauben, dies gelte nur vom Manne, der in der Ausführung unbehindert ist, die Frau aber, die[221] in der Ausführung nicht unbehindert ist, sei dazu überhaupt nicht[222] verpflichtet. Daher ist beides nötig. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei nichts zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? Raba erwiderte: Ein Papunäer[223] weiß dies zu erklären, das ist R. Aḥa b. Jáqob. Die Schrift sagt:[224] *es soll dir ein Merkmal an deiner Hand und eine Erinnerung zwischen deinen Augen sein, damit die Lehre des Herrn in deinem Munde sei*; die ganze Tora wird mit den Tephillin verglichen; wie die Tephillin ein von einer festgesetzten Zeit bedingtes Gebot sind, und Frauen davon frei sind, ebenso sind Frauen von allen anderen von einer festgesetzten Zeit bedingten Geboten frei. Ferner sind Frauen, da sie von von einer festgesetzten Zeit bedingten Geboten befreit worden sind, zu von einer festgesetzten Zeit nicht bedingten Geboten verpflichtet. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Tephillin seien ein von einer festgesetzten Zeit bedingtes Gebot, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Tephillin seien ein von einer festgesetzten Zeit nicht bedingtes[225] Gebot!? – Derjenige, welcher sagt, die Tephillin seien ein von einer festgesetzten Zeit nicht bedingtes Gebot, ist R. Meír, und er ist der Ansicht, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei nichts zu folgern. – Wie ist es aber nach R. Jehuda zu erklären, welcher sagt, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei zu folgern, und die Tephillin seien ein von einer festgesetzten Zeit nicht bedingtes Gebot!? – Ungesäuertes, Festfreude und Versammlung sind drei Schriftverse, die dasselbe lehren, und wenn drei Schriftverse dasselbe lehren, so ist[226] von diesen nichts zu folgern.

ALLE VERBOTE ABER &c. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, und ebenso wurde es in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Die

---

ist zur Fortpflanzung verpflichtet. [219] Beim Gebote der Fortpflanzung, Gen. 1,28. [220] Durch Kriegführung udgl. [221] Da es vom Willen des Ehemannes abhängig ist. [222] Selbst wenn sie unverheiratet ist. [223] Im Texte in der Mehrzahl. [224] Ex. 13,9. [225] Man sei dazu am Tage u. nachts verpflichtet. [226]

Schrift sagt:[227]*wenn ein Mann oder eine Frau irgend eine Sünde der Menschen begeht*; die Schrift hat damit die Frau dem Manne hinsichtlich aller Strafgesetze der Tora gleichgestellt. In der Schule R. Eliêzers wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[228]*die du ihnen vorlegen sollst*; die Schrift hat damit die Frau dem Manne hinsichtlich aller Zivilgesetze der Tora gleichgestellt. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[229]*und einen Mann oder eine Frau tötet*; die Schrift hat damit die Frau dem Manne hinsichtlich aller Todesarten der Tora gleichgestellt. Und [all diese Schriftverse] sind nötig. Würde er nur den ersten gelehrt haben, so könnte man glauben, der Allbarmherzige habe sie geschont, damit sie Sühne erlange, das Zivilgesetz aber gelte nur für den Mann, der Handel treibt, nicht aber für die Frau. Würde er es nur von diesem gelehrt haben, so könnte man glauben, wegen ihres Unterhaltes, das Gesetz vom Col.b Lösegelde aber gelte nur für den Mann, der zu den Geboten verpflichtet ist, nicht aber für die Frau. Und würde er es nur von diesem gelehrt haben, so könnte man glauben, der Allbarmherzige habe sie diesbezüglich geschont, weil es sich um die Einbüßung des Lebens handelt, nicht aber gelte dies von jenen beiden. Daher sind alle nötig.

Ausgenommen das Verbot des Rundscherens, des Zerstörens &c. Erklärlich ist dies vom Verbote der Verunreinigung an Toten, denn es heißt:[230]*sprich zu den Priestern, den Söhnen Ahrons,* den Söhnen Ahrons, nicht aber den Töchtern Ahrons; woher dies aber vom Verbote des Rundscherens und des Zerstörens? — Es heißt:[231]*ihr sollt den Rand eures Haupthaares nicht rundscheren und den Rand deines Bartes sollst du nicht zerstören*; wer [dem Verbote] des Zerstörens unterworfen ist, ist auch dem des Rundscherens unterworfen, Frauen aber, die dem des Zerstörens nicht unterworfen sind, sind auch dem des Rundscherens nicht unterworfen. — Woher, daß sie dem des Zerstörens nicht unterworfen sind? — Wenn du willst, aus einem Vernunftgrunde: weil sie keinen Bart haben. Wenn du aber willst, aus einem Schriftverse: *ihr sollt den Rand eures Haupthaares nicht rundscheren und den Rand deines Bartes sollst du nicht zerstören*; die Schrift ändert die Redewendung, denn der Allbarmherzige sollte schreiben: *den Rand eures Bartes,* und es heißt: *deines Bartes,* nämlich deines Bartes, nicht aber des Bartes deiner Frau. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt, wenn eine Frau oder ein Kastrat Barthaare bekommt, gelten diese in jeder Beziehung als Bart; wohl hinsichtlich des Zerstörens!? Abajje erwiderte: Du kannst nicht sagen, daß dies hinsichtlich des Zerstörens gelte, denn durch [das Wort] *Rand,* das auch bei den Söhnen Ahrons[232]gebraucht wird, ist zu folgern, wie da[233]Frauen

---

Nach aller Ansicht. [227] Num. 5,6. [228] Ex. 21,1. [229] Ib. V. 29. [230] Lev. 21,1. [231] Ib. 19,27. [232] Cf. Lev. 21,5. [233] Wo ausdrücklich von den Söhdavon befreit sind, ebenso sind auch hierbei Frauen davon befreit. — Sollte doch, wenn man annimmt, [die Worte] *Söhne Ahrons* beziehen sich auf den ganzen[234] Abschnitt, die Schrift davon[235] schweigen, und man würde es durch [einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert haben: wenn es bei den Priestern, denen die Schrift mehr Gebote auferlegt hat, nur von den Söhnen Ahrons und nicht den Töchtern Ahrons gilt, um wieviel mehr bei Jisraéliten!? — Wenn nicht die Wortanalogie[236], könnte man glauben, das Thema sei zu trennen[237]. — Auch jetzt kann man ja sagen, das Thema sei zu trennen, und die Wortanalogie[236] sei für die folgende Lehre nötig!?[238] *Sollen sie nicht abscheren*; man könnte glauben, man sei schuldig, wenn man ihn mit einer Schere abgenommen hat, so heißt es: *sollst du nicht zerstören*; man könnte nun glauben, man sei schuldig, wenn man ihn mit einer Zange oder Feile entfernt hat, so heißt es: *sollen sie nicht abscheren*; dies gilt von einem Scheren, wobei ein Zerstören erfolgt, mit einem Schermesser. — Es sollte doch heißen: *den*[239] *deines Bartes*, wenn es aber *den Rand deines Bartes* heißt, so ist beides zu entnehmen. — In welcher Hinsicht wird demnach gelehrt, wenn eine Frau oder ein Kastrat Barthaare bekommt, gelten diese in jeder Beziehung als Bart!? — Hinsichtlich der Verunreinigung durch Aussatz[240]. — Von der Verunreinigung durch Aussatz heißt es ja ausdrücklich:[241] *wenn bei einem Manne oder einer Frau ein Aussatz entsteht am Kopfe oder am Barte*!? Vielmehr, erwiderte Mar Zuṭra: Hinsichtlich der Reinigung vom Aussatze[242]. — Auch hinsichtlich der Reinigung vom Aussatze ist es ja selbstverständlich: wenn es bei der Unreinheit berücksichtigt wird, so gilt dies ja auch bei der Reinigung!? — Dies[243] ist nötig; man könnte glauben, [der Schriftvers] sei zu teilen: *wenn bei einem Manne oder einer Frau ein Aussatz entsteht am Kopfe,* [und die Worte] *oder am Barte* beziehen sich nur auf den Mann, so lehrt er uns.

Isi lehrte: Auch dem Verbote des Glatzenscherens[244] sind Frauen nicht unterworfen. — Was ist der Grund Isis? — Er erklärt [den Schriftvers]

---

nen Ahrons gesprochen wird. [234] Auch auf das Verbot des Zerstörens des Bartrandes. [235] Von der Ausschließung der Frauen beim Verbote des Zerstörens des Bartrandes durch das W. 'Rand'. [236] Aus dem W.e 'Rand', durch die gefolgert wird, daß Frauen auszuschließen seien. [237] Die W.e 'Söhne Ahrons' beziehen sich nur auf die ersten Verse, die von der Verunreinigung sprechen. [238] Lev. 21,5. [239] Da das W. 'Rand' bereits im Schriftverse genannt ist. [240] Wobei für behaarte Stellen u. für unbehaarte Stellen besondere Kennzeichen vorhanden sind; cf. Lev. Kap. 13. [241] Lev. 13,29. [242] Wobei der Unreine sich das Haar scheren muß; cf. Lev. 14,9. [243] Zu lehren, daß solches Haar hinsichtl. der Unreinheit als Bart gelte. [244] Als Zeichen der Trauer um einen

wie folgt:[245]*Ihr seid Söhne des Herrn, eures Gottes, macht euch keine Ritzungen und scheret keine Glatze zwischen euren Augen um einen Toten, denn ein heiliges Volk bist du dem Herrn, deinem Gott*; Söhne und nicht Töchter, nur hinsichtlich des Glatzenscherens[246]. – Du sagst, nur hinsichtlich des Glatzenscherens, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch hinsichtlich der Ritzungen!? – Wenn es heißt: *denn ein heiliges Volk bist du dem Herrn, deinem Gott,* so bezieht dies[247]sich ja auf Ritzungen, somit ist [die Einschränkung:] *Söhne,* und nicht Töchter, auf das Glatzenscheren zu beziehen. – Was veranlaßt dich, Ritzungen einzuschließen und das Glatzenscheren auszuschließen!? – Ich schließe Ritzungen ein, die sowohl an haarigen Stellen als auch an haarlosen Stellen erfolgen können, und ich schließe das Glatzenscheren aus, das nur an haarigen Stellen erfolgen kann[248]. – Vielleicht gilt dies von Söhnen und nicht von Töchtern sowohl hinsichtlich des Glatzenscherens als auch hinsichtlich der Ritzungen, und [die Worte]: *denn ein heiliges Volk bist du dem Herrn, deinem Gott,* beziehen sich auf Einschnitte[249]!?
Fol. 36 – Isi ist der Ansicht, Einschnitte und Ritzungen seien dasselbe. Abajje erklärte: Folgendes ist der Grund Isis: er folgert es durch [das Wort] *Glatze,* das auch bei den Söhnen Ahrons[250]gebraucht wird; wie da Frauen frei[251]sind, ebenso sind sie auch hierbei frei. – Sollte doch, wenn man annimmt, der Schriftvers[252]beziehe sich auf den ganzen[253]Abschnitt, die Schrift davon schweigen, und man würde es [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert haben: wenn es bei Priestern, denen die Schrift mehr Gebote auferlegt hat, nur von den Söhnen Ahrons und nicht von den Töchtern Ahrons gilt, um wieviel mehr bei Jisraéliten!? – Wenn nicht die Wortanalogie[254], könnte man glauben, das Thema sei zu trennen[237]. – Auch jetzt kann man ja sagen, das Thema sei zu trennen, und die Wortanalogie sei für die folgende Lehre nötig!?[255]*Sie sollen sich nicht glatt scheren;* man könnte glauben, wer sich vier oder fünf Glatzen geschoren hat, sei nur einmal strafbar, so heißt es *eine Glatze,* wonach er wegen jeder besonders schuldig ist. *An ihrem Kopfe,* worauf deutet dies? Da es heißt: *macht euch keine Ritzungen und scheret keine Glatze zwischen euren Augen um einen Toten,*

Toten; cf. Dt. 14,1. [245] Dt. 14,1,2. [246] Während Ritzungen auch Frauen verboten sind. [247] Die Einbegreifung des ganzen Volkes, auch Frauen. [248] Da nach den angezogenen Schriftversen eines einzuschließen u. eines auszuschließen ist. [249] Die an anderer Stelle (cf. Lev. 19,28) ebenfalls verboten werden; Einschnitte u. Ritzungen werden als 2 verschiedene, von einander zu trennende Handlungen aufgefaßt, da die einen mit der Hand u. die anderen mit einem Geräte erfolgen. [250] Cf. Lev. 21,5. [251] Von der Beobachtung dieses Verbotes, da die Schrift ausdrücklich von den Söhnen Ahrons spricht. [252] Die Worte 'Söhne Ahrons'. [253] Auch auf das Verbot des Glatzenscherens. [254] Cf. Anm.

so könnte man glauben, man sei nur dann strafbar, wenn zwischen den Augen, woher, daß der ganze Kopf einbegriffen ist? Es heißt: *an ihrem Kopfe,* wonach es am ganzen Kopfe ebenso strafbar ist, wie zwischen den Augen. Ich weiß dies nur von Priestern, denen die Schrift mehr Gebote auferlegt hat, woher dies von Jisraéliten? Hier heißt es *Glatze* und dort[256] heißt es *Glatze*; wie man hierbei wegen jeder Glatze besonders, und dies am ganzen Kopfe wie zwischen den Augen strafbar ist, ebenso auch dort wegen jeder Glatze besonders, und am ganzen Kopfe wie zwischen den Augen; und wie dort um einen Toten, ebenso auch hierbei um einen Toten. – Die Schrift sollte *qereḥ*[257] geschrieben haben, wenn es aber *qorḥa* heißt, so ist beides zu entnehmen. Raba erklärte: Folgendes ist der Grund Isis: er folgert es durch [die Worte] *zwischen euren Augen,* die auch bei den Tephillin[258] gebraucht werden; wie da Frauen frei sind, ebenso sind auch hierbei Frauen frei. – Weshalb erklärt Raba nicht wie Abajje? – Ihm leuchtet [die Unterscheidung zwischen] *qereḥ* und *qorḥa* nicht ein. – Weshalb erklärt Abajje nicht wie Raba? Er kann dir erwidern: hieraus[259] ist hinsichtlich der Tephillin selbst zu folgern: wie bei der Glatze die höchste Stelle des Kopfes zu verstehen ist, wo eine solche gemacht werden kann, ebenso ist die Stelle des Anlegens[260] die höchste am Kopfe. – Wofür sind sowohl nach Abajje als auch nach Raba [die Worte:] *ihr seid Söhne des Herrn, eures Gottes,* zu verwenden? – Diese sind für folgende Lehre zu verwenden: *Ihr seid Söhne des Herrn, eures Gottes,* wenn ihr euch wie Söhne betragt, heißt ihr Söhne, wenn ihr euch nicht wie Söhne betragt, heißt ihr nicht Söhne – so R. Jehuda. R. Meír sagt, ob so oder so heißt ihr Söhne, denn es heißt:[261] *törichte Söhne sind sie*; ferner: [262] *Söhne, in denen keine Treue ist*; ferner:[263] *entartete Söhne*; ferner:[264] *es wird geschehen, statt daß man sie Nichtmeinvolk nennt, wird man sie Söhne des lebendigen Gottes nennen.* – Wozu das 'ferner'[265]? – Man könnte glauben, töricht heißen sie Söhne, ist aber in ihnen keine Treue, heißen sie nicht Söhne, so heißt es ferner: *Söhne, in denen keine Treue ist.* Man könnte glauben, auch wenn in ihnen keine Treue ist, heißen sie Söhne, wenn sie aber Götzen dienen, heißen sie nicht Söhne, so heißt es ferner: *Brut der Missetäter, entartete Söhne.* Endlich könnte man glauben, sie heißen wohl entartete Söhne, nicht aber gute Söhne, so heißt es ferner: *es wird geschehen, statt daß man sie Nichtmeinvolk nennt, wird man sie Söhne des lebendigen Gottes nennen.*

---

236 mut. mut.
[255] Lev. 21,5.
[256] Bei Jisraéliten, Dt. 14,1.
[257] Eine kürzere Form desselben Begriffes.
[258] Cf. Dt. 11,18.
[259] Aus den W.en 'zwischen euren Augen', die als Wortanalogie dienen.
[260] Der Tephillin.
[261] Jer. 4,22.
[262] Dt. 32,20.
[263] Jes. 1,4.
[264] Hos. 2,1.
[265] Die Belege durch weitere

viii Das Stützen[266], das Schwingen[267], das Heranbringen[268], das Abheben[269], das Aufräuchern[270], das Abkneifen[271], die Aufnahme[272] und das Sprengen[273] erfolgt nur durch Männer und nicht durch Frauen, ausgenommen das Speisopfer der Ehebruchsverdächtigten[274] und der Nezira, bei denen diese zu schwingen haben.

GEMARA. Das Stützen. Denn es heißt:[276] *sprich zu den Söhnen Jisraél &c. er stütze*; die Söhne Jisraél stützen, nicht aber stützen die Töchter Jisraél.

Das Schwingen. [Denn es heißt:][277] *sprich zu den Söhnen Jisraél &c. er schwinge*; die Söhne Jisraél schwingen, nicht aber schwingen die Töchter Jisraél.

Das Heranbringen. Denn es heißt:[278] *dies ist das Gesetz des Speisopfers; die Söhne Ahrons sollen es darbringen*; die Söhne Ahrons und nicht die Töchter Ahrons.

Das Abheben. Denn es heißt:[279] *er bringe es zu den Söhnen Ahrons &c. und er hebe ab*; die Söhne Ahrons heben ab und nicht die Töchter Ahrons.

Das Aufräuchern. Denn es heißt:[280] *die Söhne Ahrons sollen es aufräuchern*; die Söhne Ahrons und nicht die Töchter Ahrons.

Das Abkneifen. Denn es heißt:[281] *er kneife ab und er räuchere auf*, womit das Abkneifen mit dem Aufräuchern verglichen wird.

Die Aufnahme. Denn es heißt:[282] *die Söhne Ahrons sollen es heranbringen*, und der Meister sagte, unter *heranbringen*, sei die Aufnahme des Blutes zu verstehen. Col.b

Das Sprengen. Welches Sprengen ist hier zu verstehen, wenn das der [roten][283] Kuh, so wird ja bei dieser Eleázar[284] genannt, und wenn das innerhalb[285] zu erfolgende, so wird ja dabei der gesalbte Priester[284] genannt!? – Vielmehr, das Sprengen beim Geflügel[opfer], was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist: wenn bei einem Vieh, bei dem die Schlachtung nicht durch einen Priester zu erfolgen braucht, die Sprengung durch einen Priester erfolgen muß, um wieviel mehr muß bei einem Geflügel, bei dem das Abkneifen[286]

Schriftverse. [266] Der Hand auf den Kopf des zu schlachtenden Opfertieres; cf. Lev. 1,4 uö. [267] Bestimmter Teile des Heilsopfers. [268] Des Opfers zum Altar. [269] Des aufzuräuchernden Haufens vom Speisopfer. [270] Der Opferteile auf dem Altar. [271] Des Kopfes vom Geflügelopfer. [272] Des Blutes der Schlachtopfer. [273] Wird weiter erklärt. [274] Cf. Sot. Fol. 2a. [276] Lev. 1,2,4. [277] Ib. 7,29; diese Schriftstelle hat aber nicht והניף, sondern להניף. [278] Lev. 6,7. [279] Ib. 2,2. [280] Ib. 3,5. [281] Ib. 1,15. [282] Ib. V. 5. [283] Cf. Num. 19,4. [284] Es hat durch den Hochpriester zu erfolgen u. nicht einmal Priester sind zulässig. [285] Des Allerheiligsten; cf. Lev. 4,6. [286] Das dem Schlachten bei einem durch einen Priester erfolgen muß, das Sprengen durch einen solchen erfolgen.

AUSGENOMMEN DAS SPEISOPFER DER EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTEN UND DER NEZIRA. R. Eleázar[287] sprach zu seinem Altersgenossen[288] R. Jošija: Du setzt dich nicht hin, bis du mir folgendes erklärt hast. Woher, daß das Speisopfer der Ehebruchsverdächtigten des Schwingens benötigt? – 'Woher', bei diesem selbst heißt es ja:[289] *er schwinge das Speisopfer*!? – Vielmehr, woher, daß das Schwingen durch den Eigentümer erfolgen müsse? – Dies ist durch [das Wort] *Hand* vom Friedensopfer zu folgern; hierbei heißt es:[289] *der Priester nehme aus der Hand der Frau*, und dort heißt es:[290] *seine Hände sollen bringen*; wie hierbei der Priester, ebenso dort der Priester, und wie dort der Eigentümer, ebenso hier der Eigentümer. Wie erfolgt dies? Der Priester lege seine Hände unter die Hände des Eigentümers und schwinge. – Wir wissen dies von der Ehebruchsverdächtigten, woher dies von der Nezira? – Dies ist durch [das Wort] *Handfläche*[291] von der Ehebruchsverdächtigten zu folgern.

JEDES GESETZ, DAS MIT DEM [JISRAÉLITISCHEN] LANDE ZUSAMMENHÄNGT, GILT NUR IM LANDE UND DAS NICHT MIT DEM LANDE ZUSAMMENHÄNGT, GILT SOWOHL IM LANDE ALS AUCH AUSSERHALB DES LANDES, AUSGENOMMEN [DIE GESETZE] VOM UNGEWEIHTEN UND VON DER MISCHFRUCHT; R. ELIÉZER SAGT, AUCH DAS VOM NEUEN[294]. ix Fol. 37

GEMARA. Was heißt 'zusammenhängt' und was heißt 'nicht zusammenhängt'; wollte man sagen, 'zusammenhängt' heiße, wenn dabei das Kommen[295] erwähnt wird, und 'nicht zusammenhängt' heiße, wenn dabei das Kommen nicht erwähnt wird, so wird ja das Kommen auch bei den Tephillin und beim Erstgeborenen des Esels[296] erwähnt, dennoch gelten diese sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: jedes Gesetz, wobei die Person pflichtig ist, gilt sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, und wobei das Land pflichtig[297] ist, gilt nur im Lande. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[298] *Dies sind die Satzungen*, das sind die Schriftauslegungen; *und die Vorschriften*, das sind die Rechtsgesetze; *die ihr beobachten sollt*, das ist das Studium; *zu tun*, das ist die Ausübung. Aus

---

Vieh entspricht. [287] So richt. nach Handschriften. [288] Vgl. Bd. V S. 70 Anm. 4. [289] Num. 5,25. [290] Lev. 7,30. [291] Das sowohl bei der Ehebruchsverdächtigten (Num. 5,18) als auch beim Nazir (ib. 6,19) gebraucht wird. [294] Heurige Feldfrüchte vor der Darbringung der Schwingegarbe (cf. Lev. 23,10ff.); ausführl. hierüber Men. Fol. 68a. [295] In das Jisraélland; viele Gebote in der Schrift beginnen mit der Einleitung: wenn der Herr dich in das Land bringen wird. [296] Oder anderer Haustiere, die an den Priester zu entrichten ist; cf. Ex. 13,11. [297] Wenn die Ausübung des Gebotes vom Landbesitze abhängig ist.

[dem Worte] *im Lande* könnte man entnehmen, all diese Gesetze gelten nur im Lande, so heißt es: *alle Tage, die ihr auf dem Erdboden lebt.* Aus [den Worten] *alle Tage* könnte man entnehmen, sie gelten sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, so heißt es: *im Lande.* Da die Schrift einschließt und ausschließt, so richte man sich nach dem, was im Abschnitte genannt ist:[299]*vernichten sollt ihr all die Orte, woselbst die Völker gedient haben;* wie der Götzendienst sich dadurch auszeichnet, daß dabei die Person pflichtig ist, und dies gilt sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, ebenso gelten alle anderen Gesetze, wobei die Person pflichtig ist, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes.

AUSGENOMMEN [DIE GESETZE] VOM UNGEWEIHTEN UND VON DER MISCHFRUCHT. Sie fragten: Streitet R. Eliêzer erleichternd oder erschwerend? Streitet er erschwerend, denn der erste Autor lehrt wie folgt: ausgenommen [die Gesetze] vom Ungeweihten und von der Mischfrucht, hinsichtlich welcher eine überlieferte Lehre[300]besteht, obgleich anzunehmen wäre, es seien Gesetze, wobei das Land pflichtig ist, das Gesetz vom Neuen aber gilt nur im Lande und nicht außerhalb des Landes, weil unter 'Wohnort'[301]der Besitz und die Eingesessenheit[302]zu verstehen ist, und hierzu sagt R. Eliêzer, auch [das Gesetz] vom Neuen gelte sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, weil unter 'Wohnort' jeder Ort, in dem ihr wohnt, zu verstehen ist. Oder aber streitet er erleichternd, denn der erste Autor lehrt wie folgt: ausgenommen [die Gesetze] vom Ungeweihten und von der Mischfrucht, hinsichtlich welcher eine überlieferte Lehre[300]besteht, und um so mehr gilt dies [vom Gesetze] vom Neuen, weil unter 'Wohnort' jeder Ort, in dem ihr wohnt, zu verstehen ist, und hierzu sagt R. Eliêzer, [das Gesetz] vom Neuen gelte nur im Lande, weil unter 'Wohnort' der Besitz und die Eingesessenheit zu verstehen ist. [Das Wort] 'auch'[303]bezieht sich demnach auf das Vorangehende[304]. – Komm und höre: Abajje sagte: Derjenige, der gegen R. Eliêzer streitet, ist R. Jišmâél, denn es wird gelehrt: Dies[305]lehrt dich, daß unter 'Wohnort' überall der Besitz und die Eingesessenheit zu verstehen ist – so R. Jišmâél. R. Âqiba sprach zu ihm: Beim Šabbath[gesetze]

---

298. Dt. 21,1. 299. Ib. V. 2. 300. Daß sie überall gelten. 301. Von diesem Gesetze heißt es in der Schrift, daß es in allen Wohnorten gelten solle; cf. Lev. 23,14. 302. Wörtl. [die Zeit] nach der Besitznahme u. der Eingesessenheit, sc. im eroberten Palästina; das W. 'Wohnort' besagt nicht, daß das Gesitz überall, sondern daß er erst nach der Besitznahme des Landes u. der Eingesessenheit in diesem gelte, nicht aber während der Kriegsjahre. 303. Wonach RE. es hinzufügend lehrt. 304. Auf die Regel u. nicht auf die Ausnahme. 305. Die Nennung des Wohnortes beim Gesetze vom Gußopfer;

heißt es[306] ja ‘Wohnort’, und es gilt sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes!? Dieser erwiderte: Hinsichtlich des Šabbaths wird dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert: wenn leichtere Gesetze sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes gelten, um wieviel mehr das strenge Šabbath[gesetz]. Da nun Abajje sagt, der Autor, der gegen R. Eliêzer streitet, sei R. Jišmáél[307], so ist zu entnehmen, daß R. Eliêzer erschwerend streite. Schließe hieraus. — Merke, R. Jišmáél spricht ja vom Gußopfer, und beim Gußopfer werden ja [die Worte] Col.b ‘kommen’ und ‘Wohnort’ genannt[308]!? — Er meint es wie folgt: dies lehrt, daß überall, wo es ‘kommen’ und ‘Wohnort’ heißt, der Besitz und die Eingesessenheit zu verstehen ist — so R. Jišmáél. — Wieso erwiderte er demnach auf den Einwand R. Áqibas, beim Šabbath heiße es ‘Wohnort’, hinsichtlich des Šabbath[gesetzes] werde dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert, sollte er ihm doch erwidert haben: ich spreche von [den Worten] ‘kommen’ und ‘Wohnort’!? — Er erwiderte ihm das eine und noch ein anderes: erstens spreche ich von [den Worten] ‘kommen’ und ‘Wohnort’, und zweitens ist gegen deine Enwendung, beim Šabbath[gesetz] heiße es ‘Wohnort’, [zu erwidern:] hinsichtlich des Šabbath[gesetzes] wird dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert. — Worin besteht ihr Streit? — Sie streiten darüber, ob in der Wüste[309] Gußopfer dargebracht worden sind. R. Jišmáél ist der Ansicht, in der Wüste seien[310] keine Gußopfer dargebracht worden, und R. Áqiba ist der Ansicht, in der Wüste seien Gußopfer dargebracht worden.

Abajje sagte: Dieser Autor der Schule R. Jišmáéls folgert es aus der Lehre eines anderen Autors der Schule R. Jišmáéls. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt: Da in der Tora oft das Kommen schlechthin erwähnt wird, und an einer Stelle[311] die Schrift dies mit Besitz und Eingesessenheit erklärt, so ist darunter auch überall Besitz und Eingesessenheit zu verstehen. — Und jener!? — Vom Könige[311] und von den Erstlingen[312] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. — Und der andere? — Beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur beim Könige und nicht bei den Erstlingen geschrieben haben, so könnte man

---

cf. Num. 15,2. 306. Cf. Ex. 35,3. 307. Und dieser ist der Ansicht, daß unter ‘Wohnort’ Besitz u. Eingesessenheit zu verstehen sei. 308. Demnach ist ja hiervon nur hinsichtl. solcher Gesetze zu folgern, bei denen beide Worte gebraucht werden. 309. Während des Aufenthaltes der Jisraéliten in dieser. 310. Da die Worte ‘Wohnort’ u. ‘kommen’ darauf deuten, daß dieses Gesetz erst nach der Eroberung Palästinas Geltung habe. 311. Beim Gesetze von der Einsetzung des Königs; Dt. 17,14. 312. Auch bei diesen wird es mit Besitz u. Eingesessenheit glauben, die Erstlinge, die einen Genuß gewähren, beginnen[313] sofort. Und würde er es nur bei den Erstlingen und nicht beim Könige geschrieben haben, so könnte man glauben, der König könne die Eroberung sofort beginnen. – Und jener!? – Sollte der Allbarmherzige es beim Könige und nicht bei den Erstlingen geschrieben, und ich würde gefolgert haben: wenn [das Gesetz] vom Könige, der die Eroberung sofort beginnen kann, erst nach der Besitznahme und der Eingesessenheit gilt, um wieviel mehr das der Erstlinge. – Und der andere!? – Wenn der Allbarmherzige es [nur bei jenem] geschrieben hätte, könnte man glauben, diese gleichen der Teighebe[314], so lehrt er uns.

Wozu schrieb der Allbarmherzige, wenn du sagst, alles, wobei die Person pflichtig ist, gelte sowohl im Jisraéllande als auch außerhalb des Landes, [das Wort] 'Wohnort' beim Šabbath[gesetze]!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, [der Šabbath] benötige, da es im Abschnitte von den Festen geschrieben ist, der Weihung[315] gleich den Festen, so lehrt er uns. – Wozu schrieb der Allbarmherzige [das Wort] 'Wohnort' beim [Gesetze] von Talg und Blut[316]? – Dies ist nötig; da es im Abschnitte von den Opfern geschrieben ist, so könnte man glauben, zur Zeit, wo die Opfer[gesetze] gelten, seien auch Talg und Blut verboten, nicht aber zur Zeit, wo die Opfer[gesetze] nicht gelten, so lehrt er uns. – Wozu schrieb der Allbarmherzige [das Wort] 'Wohnort' [beim Gesetze] vom Ungesäuerten und dem Bitterkraute[317]? – Dies ist nötig; da es heißt: [318]*mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen*, so könnte man glauben, nur wenn das Pesaḥopfer dargebracht wird, nicht aber, wenn das Pesaḥopfer nicht dargebracht wird, so lehrt er uns. – Wozu schrieb der Allbarmherzige [das Wort] 'kommen' beim [Gesetze] von den Tephillin? – Dies ist wegen einer Lehre der Schule R. Jišmáéls nötig: Übe dieses Gebot, denn wegen dessen kommst du in das Land. – Erklärlich ist nach demjenigen, welcher sagt, unter 'Wohnort' sei jeder Ort, in dem ihr wohnt, zu verstehen, der Schriftvers:[319]*sie aßen vom Ertrage des Landes vom folgenden Tage des Pesaḥs an*; sie aßen vom folgenden Fol. 38 Tage des Pesaḥs an, während sie vorher nicht gegessen hatten, denn sie brachten zuerst die Schwingegarbe dar und aßen nachher; nach demjenigen aber, welcher sagt, darunter sei der Besitz und die Eingesessenheit zu verstehen, sollten sie doch sofort[320] gegessen haben!? – Sie brauch-

---

erklärt; cf. Dt. 26,1. [313] Dieses Gesetz sollte auch vor der Eingesessenheit Geltung haben. [314] Dieses Gesetz (cf. Num. 15,20) hatte nach aller Ansicht Geltung auch vor der Eingesessenheit im Jisraéllande. [315] Durch das Gericht, u. dies erfolgt nur im Jisraéllande. [316] Cf. Lev. 3,17. [317] Die am Pesaḥfeste zu essen sind; cf. Ex. 12,20. [318] Num. 9,11. [319] Jos. 5,11. [320] Da vor der ten dies nicht, wie es heißt:[321]*und die Kinder Jisraél aßen das Manna vierzig Jahre, bis sie in bewohntes Land kamen; das Manna aßen sie, bis sie an die Grenze des Landes Kenaán kamen.* Man kann nicht sagen, bis sie in bewohntes Land[322]kamen, denn es heißt: *bis sie an die Grenze des Landes Kenaán kamen,* und man kann nicht sagen, bis sie an die Grenze des Landes Kenaán kamen, denn es heißt: *bis sie in bewohntes Land kamen*; wie ist dies nun zu erklären? Am siebenten Adar starb Moše und das Manna hörte auf niederzufallen, und bis zum sechzehnten Nisan[323]reichten sie mit dem Manna, das sie in ihren Gefäßen hatten. Ein Anderes lehrt: *Und die Kinder Jisraél aßen das Manna vierzig Jahre*; aßen sie es denn vierzig Jahre, sie aßen es ja vierzig Jahre weniger dreißig[324]Tage!? Dies besagt vielmehr, daß die Kuchen, die sie aus Miçrajim mitgenommen hatten, den Geschmack des Manna hatten. Ein Anderes lehrt: Am siebenten Adar starb Moše und am siebenten Adar ward er geboren. – Woher, daß er am siebenten Adar starb? – Es heißt:[325]*und es starb daselbst Moše, der Knecht des Herrn,* ferner:[326]*die Kinder Jisraél beweinten Moše in Árboth Moab dreißig Tage,* ferner:[327]*und es geschah nach dem Tode Mošes, des Knechtes des Herrn,* ferner:[328]*mein Knecht Moše ist tot, nun mach dich auf und geh hinüber,* ferner:[329]*geht im Lager umher und gebietet dem Volke also: bereitet euch Mundvorrat, denn binnen drei Tagen geht ihr über den Jarden,* ferner:[330]*und das Volk kam herauf aus dem Jarden am zehnten des ersten Monats*; wenn du hiervon dreiunddreißig Tage[331]abziehst, so findest du, daß Moše am siebenten Adar starb. – Woher, daß Moše am siebenten Adar geboren wurde? – Es heißt:[332]*Er sprach zu ihnen: Hundertundzwanzig Jahre bin ich heute; ich vermag nicht mehr auszuziehen und einzuziehen.* Es brauchte ja nicht *heute* zu heißen, und wenn es *heute* heißt, so lehrt dies, daß der Heilige, gepriesen sei er, dasitzt und die Jahre der Frommen (vom Tag) bis auf den Tag und (vom Monat) bis auf den Monat voll werden läßt, wie es heißt:[333]*die Zahl deiner Tage werde ich voll machen.*

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Johaj sagte: Drei Gebote sind den Jisraéliten bei ihrem Einzuge in das Land auferlegt worden, und sie gelten

---

Eingesessenheit das Gesetz von der Schwingegarbe keine Geltung hatte. [321] Ex. 16,35. [322] Solches hatten sie schon vor ihrem Einzuge in das Land Kenaán. [323] Dem 2. Tage des Pesahfestes; nur aus diesem Grunde aßen sie erst von diesem Tage ab vom Ertrage des Landes. [324] Die ersten 30 Tage ihres Aufenthaltes in der Wüste reichten sie mit den aus Miçrajim mitgebrachten Kuchen; am 15. des 1. Monats (Nisan) zogen sie aus diesem Lande u. erst am 15. des folgenden Monats begann das Manna niederzufallen; cf. Ex. 16,1ff. [325] Dt. 34,5. [326] Ib. V. 8. [327] Jos. 1,1. [328] Ib. V. 2. [329] Ib. V. 11. [330] Ib. 4,19. [331] Die 30 der Trauer u. die 3 der Vorbereitung; vom 10. Nisan bis zum vorangehenden 7. Adar sind 33 Tage. [332] Dt. 31,2. [333] Ex. 23,26. [334] Es ist sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, und es ist auch durch einen Schluß zu folgern, daß sie gelten: wenn [das Gesetz] vom Neuen, wobei das Verbot kein dauerndes[334]ist, sich nicht auf die Nutznießung[335] erstreckt, und aufgehoben werden[336]kann, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes gilt, um wieviel mehr gilt [das Gesetz] von der Mischfrucht, wobei das Verbot ein dauerndes ist, sich auf die Nutznießung erstreckt, und nicht aufgehoben werden kann, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes. Dies gilt in zwei Hinsichten auch vom Col.b Ungeweihten[337]. R. Eleázar b. R. Šimón sagte: Jedes Gesetz, das den Jisraéliten vor ihrem Einzuge in das Land[338]auferlegt worden ist, gilt sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes, und das ihnen nach ihrem Einzuge in das Land[338][auferlegt worden ist], gilt nur im Lande, ausgenommen die Erlassung von Geldforderungen und die Entlassung der Sklaven[339], die, obgleich sie ihnen nach ihrem Einzuge in das Land auferlegt worden sind, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes gelten. – Die Erlassung von Geldforderungen ist ja ein an der Person haftendes Gesetz!? – Dies ist wegen einer Lehre Rabbis nötig, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[340]*Folgendes Bewenden hat es mit dem Erlasse: erlassen.* Die Schrift spricht von zwei Erlassungen, von der Erlassung des Bodens und von der Erlassung von Geldern; zur Zeit, wenn der Boden zu erlassen[341] ist, sind auch Gelder zu erlassen, und zur Zeit, wenn der Boden nicht zu erlassen ist, sind auch Gelder nicht zu erlassen. – Vielleicht aber: in Orten, wo der Boden zu erlassen ist, sind auch Gelder zu erlassen, und in Orten, wo der Boden nicht zu erlassen ist, sind auch Gelder nicht zu[342] erlassen!? – Es heißt:[340]*denn es ist ein Erlaß für den Herrn auszurufen,* allerorts. – Die Entlassung von Sklaven ist ja ein an der Person haftendes Gesetz!? – Da es heißt:[343]*rufet Freiheit aus im Lande,* so könnte man glauben, nur im Lande, nicht aber außerhalb des Landes, so heißt es: [343]*es ist ein Jobel,* allerorts. – Weshalb heißt es demnach *im Lande*? – Zur Zeit, wenn die Freilassung im Lande gilt, gilt sie auch außerhalb des Landes, und wenn die Freilassung im Lande nicht gilt, gilt sie auch nicht außerhalb des Landes.

Dort haben wir gelernt: Das Neue ist überall nach der Tora verboten,

---

nur bis zu einem bestimmten Tage, dem 16. Nisan, verboten. [335] Verboten ist nur das Essen desselben. [336] Durch die Darbringung der Schwingegarbe; sobald dies erfolgt ist, ist das Neue erlaubt, noch am selben Tage. [337] Auch bei diesem erstreckt sich das Verbot auf die Nutznießung, auch kann es nicht aufgehoben werden, jed. ist es kein dauerndes, da im 4. Jahre die Früchte erlaubt sind. [338] Dh. das vorher Geltung haben sollte. [339] Im Jobeljahre; cf. Dt. 15,1ff. [340] Dt. 15,2. [341] Wenn die Jisraéliten im Jisraéllande weilen. [342] Wonach dieses Gesetz außerhalb des Landes keine Geltung hat. [343] Lev. 25,10.

vom Ungeweihten ist es[344] eine Halakha, und von der Mischfrucht ist es eine Bestimmung der Schriftkundigen. Was ist dies für eine Halakha? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Ein Landesbrauch[345]. Úla erwiderte im Namen R. Johanans: Eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha. Úla sprach zu R. Jehuda: Erklärlich ist es nach meiner Ansicht, es sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha, daß zwischen dem zweifelhaften Ungeweihten und der zweifelhaften Mischfrucht unterschieden[346] wird. Wir haben nämlich gelernt: Das zweifelhafte Ungeweihte ist im Lande verboten, in Syrien[347] erlaubt[348] und außerhalb des Landes darf man hinabsteigen[349] und kaufen[350], jedoch nicht beim Einsammeln zusehen. Hinsichtlich der Mischfrucht aber haben wir gelernt: Wenn in einem Weinberge Grünkraut gepflanzt[351] ist, und außerhalb desselben Grünkraut verkauft wird, so ist es im Lande verboten, in Syrien erlaubt und außerhalb des Landes darf man hinabsteigen und einsammeln [lassen], jedoch nicht mit der Hand[352] einsammeln. Nach deiner Erklärung sollte er doch entweder bei beiden lehren: hinabsteigen und kaufen, oder bei beiden: hinabsteigen und einsammeln [lassen]!? – Šemuél sagte auch zu R. Ánan: lies entweder bei beiden: hinabsteigen und kaufen, oder bei beiden: hinabsteigen und einsammeln [lassen]. Mar, der Sohn Rabanas, lehrte bei beiden erleichternd: hinabsteigen und einsammeln, jedoch nicht mit der Hand einsammeln. Levi sprach zu Šemuél: Arjokh[353], reich[354] mir, und ich will sie essen. R. Ivja und Rabba b. R. Ḥanan reichten sie einander[355]. Fol. 39

Die Scharfsinnigen von Pumbeditha[356] entschieden, das Gesetz vom Ungeweihten gelte außerhalb des Landes. Als R. Jehuda es R. Johanan mitteilte, ließ dieser ihm sagen: Laß das Zweifelhafte unentschieden[357] und das Entschiedene[358] vernichten. Erlasse über sie eine Bekanntmachung, und über ihre Früchte, daß sie zu verstecken seien. Wer da sagt, [das Gesetz] vom Ungeweihten gelte nicht außerhalb des Landes, wird keinen

---

[344] Daß es außerhalb des Landes verboten sei. [345] Hierüber besteht keinerlei Überlieferung, jedoch gilt es auch außerhalb des Landes als verboten. [346] Das Verbot des Ungeweihten außerhalb des Landes ist ein strengeres, da es Moše am Berge Sinaj überliefert worden ist. [347] In den später von den Jisraéliten eroberten Provinzen. [348] Wenn die Früchte bereits gepflückt sind; es ist jed. verboten, das Pflücken zu veranlassen. [349] In den Garten eines Nichtjuden. [350] Die bereits gepflückten Früchte. [351] Und ein Zweifel besteht, ob es auf verbotene od. erlaubte Weise gepflanzt worden ist. [352] Während beim Ungeweihten in einem solchen Falle auch das Zusehen verboten ist. [353] Bisher nicht befriedigend erklärte Benennung od. Titel S.s. [354] Solche Früchte, hinsichtl. welcher ein Zweifel besteht. [355] Ohne aber selbst zu pflücken od. das Pflücken zu veranlassen. [356] Cf. Syn. Fol. 17b. [357] Dh. lehre nicht, daß es erlaubt sei. [358] Wenn die Früchte entschieden von Ungeweihtem herrühren.

Nachkommen und keinen Enkel haben, [von dem es heißt:][359]*der Meßschnur zieht über ein Los im Erbbesitze Gottes.* – Nach wessen Ansicht lehrten jene? – Nach der folgenden Lehre: R. Eleázar b. R. Jose sagte im Namen des R. Jose b. Durmaskith[360], der es im Namen R. Jose des Galiläers sagte, der es im Namen des R. Joḥanan b. Nuri sagte, der es im Namen R. Eliézer des Großen sagte: [Das Gesetz] vom Ungeweihten gilt nicht außerhalb des Landes. – Etwa nicht, wir haben ja gelernt: R. Eliézer sagt: auch[361]das vom Neuen!? – Lies: das Neue.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Vom Ungeweihten außerhalb des Landes ist es eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha. R. Zera sprach zu R. Asi: Wir haben ja gelernt, das zweifelhafte Ungeweihte sei im Lande verboten, in Syrien erlaubt[362]und außerhalb des Landes dürfe man hinabsteigen und einsammeln [lassen]!? Da stutzte er eine Weile und sprach dann zu ihm: Vielleicht lautet [die Halakha] wie folgt: das zweifelhafte ist erlaubt und das entschiedene ist verboten.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Wegen der Mischfrucht[363]ist nach der Tora zu geißeln. R. Eleázar sprach zu R. Asi: Wir haben ja gelernt, von der Mischfrucht sei es eine Bestimmung der Schriftkundigen!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von der Mischfrucht des Weinbergs[364] und das andere von der Pfropfung von Bäumen. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte:[365]*Meine Satzungen sollt ihr beobachten,* die Satzungen, die ich dir bereits auferlegt habe:[365]*Du sollst nicht zweierlei Arten deines Viehs sich begatten lassen noch dein Feld mit zweierlei Arten besäen;* wie beim Vieh nur die Begattung verboten ist, ebenso ist beim Felde nur das Pfropfen verboten, und wie das Gesetz hinsichtlich des Viehs sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes gilt, ebenso gilt auch das Gesetz hinsichtlich des Feldes sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes. – Es heißt ja aber *dein Feld*!? – Dies schließt Sämereien außerhalb des Landes aus.

R. Ḥanan und R. Ánan gingen auf dem Wege und sahen einen Mann verschiedene Sämereien mit einander säen. Da sprach dieser: Möge der Meister ihn in den Bann tun. Jener erwiderte: Ihr seid darin[366]nicht bewandert. Hierauf sahen sie einen Weizen und Gerste zwischen Weinstöcken säen. Da sprach dieser: Möge der Meister ihn in den Bann tun.

---

[359] Mich. 2,5. [360] Dieser RJ. war aus Damaskus (cf. Siphre, ed. Friedmann Fol. 65a), demnach könnte D. Ortsname (דמשק=דרמשק) sein. [361] Demnach gilt das Gesetz vom Ungeweihten erst recht auch außerhalb des Landes. [362] Wenn hinsichtl. des Entschiedenen eine überlieferte Halakha besteht, daß es verboten sei, so darf das Zweifelhafte nicht von vornherein erlaubt sein. [363] Wegen der Übertretung dieses Gesetzes außerhalb des Landes. [364] Das Säen von Sämereien zwischen Weinstöcken; dieserhalb ist nicht nach der Tora zu geißeln. [365] Lev. 19,19. [366] Im Gesetze von der Mischfrucht. [367] Dann ist

Jener erwiderte: Ihr seid darin nicht kundig; entscheiden wir etwa nicht nach R. Jošija, welcher sagt, nur[767]wenn er Weizen, Gerste und Weinbeerkerne mit einem Handwurfe gesäet hat!? R. Joseph vermengte Sämereien und säete sie. Da sprach Abajje zu ihm: Wir haben ja gelernt, [das Verbot] der Mischfrucht sei eine Bestimmung der Schriftkundigen!? Dieser erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt von der Mischfrucht des Weinbergs[364]und das andere von der Mischung von Sämereien. Bei der Mischfrucht des Weinbergs, die im Lande zur Nutznießung verboten ist, haben die Rabbanan ein Verbot angeordnet, bei der Mischung von Sämereien aber, die auch im Lande nicht zur Nutznießung verboten sind, haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet. Später sagte R. Joseph: Das, was ich gesagt habe, ist nichts. Rabh säete den Garten der Schule in gesonderten[368]Beeten; doch wohl, um eine Mischung [zu vermeiden]. Abajje sprach zu ihm: Einleuchtend wäre dies, wenn er vier [verschiedene Arten] an den vier Seiten eines Beetes und Col.b eine in der Mitte[369]gesäet hätte: er aber tat es[370]nur zur Verschönerung oder zur Erleichterung für den Diener[371].

x,1 WER AUCH NUR EIN GEBOT AUSÜBT, DEM ERWEIST MAN GUTES, MAN VERLÄNGERT IHM DAS LEBEN UND ER ERBT[372]DAS LAND; WER EIN GEBOT NICHT AUSÜBT, DEM ERWEIST MAN NICHT GUTES, MAN VERLÄNGERT IHM NICHT DAS LEBEN UND ER ERBT NICHT DAS LAND.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Von folgenden Dingen genießt der Mensch die Früchte auf dieser Welt, und der Stamm bleibt ihm für die zukünftige Welt erhalten, und zwar: Ehrung von Vater und Mutter, Liebeswerke, Gastfreundschaft, Friedensstiftung zwischen einem Menschen und anderen, und das Studium der Tora wiegt alles[373]auf. R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: wer[374]ein Gebot über seine Verdienste ausübt, dem erweist man Gutes, und es ist ebenso, als hätte er die ganze Tora gehalten. – Demnach gilt dies bei jenen auch von einem einzigen[375]!? R. Šemåja erwiderte: Dies besagt, daß, wenn sie[376]einander aufwiegen, jene[377]den Ausschlag geben. – Erweist man denn dem Gutes, der ein Gebot über seine Verdienste ausübt, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Dessen Verdienste mehr

---

er strafbar. 368. Jede Art besonders. 369. Auf diese Weise ist das Säen verschiedener Arten erlaubt, weil sie dann die Nahrung nicht von einander ziehen; cf. Sab. Fol. 84b. 370. Da er diese Vorschrift nicht beobachtete. 371. Damit er jede Art leicht herausfinde. 372. Wohl im messianischen Zeitalter. 373. Nach unserer Mišna dagegen gilt dies auch von jedem anderen Gebote. 374. Dessen Sünden u. Verdienste einander aufwiegen. 375. Auch wenn er sonst nur Sünden u. gar keine Verdienste hat. 376. Seine Sünden u. seine Verdienste. 377. Die hier aufgezählten guten Werke. 378. Auf dieser Welt, um ihn zu sind als seine Sünden, dem erweist man[378]Schlechtes, und es ist ebenso, als hätte er die ganze Tora verbrannt und auch nicht einen Buchstaben zurückgelassen, und dessen Sünden mehr sind als seine Verdienste, dem erweist man[379]Gutes, und es ist ebenso, als hätte er die ganze Tora gehalten und auch nicht einen Buchstaben unterlassen!? Abajje erwiderte: Unsere Mišna lehrt, daß man ihm einen guten Tag[380]beziehungsweise einen schlechten bereite. Raba erwiderte: Hier[381]ist die Ansicht R. Jáqobs vertreten, welcher sagt, auf dieser Welt gebe es keine Belohnung für die Gebote. Es wird nämlich gelehrt: R. Jáqob sagte: Du hast kein in der Tora geschriebenes Gebot, bei dem eine Belohnung angegeben ist, von dem nicht die Auferstehung der Toten zu entnehmen wäre. Bei der Ehrung von Vater und Mutter heißt es:[382]*damit du lange lebest und damit es dir wohl gehe*; beim Fliegenlassen des Nest[vogels] heißt es:[383]*damit es dir wohl gehe und du lange lebest.* Wo ist, wenn zu einem sein Vater gesagt hat, daß er auf eine Burg steige und ihm junge Tauben hole, und er auf die Burg steigt, die Mutter fliegen läßt und die Jungen holt, und auf der Rückkehr abstürzt und stirbt, das Wohlergehen von diesem, und wo ist das lange Leben von diesem!? Vielmehr [ist zu erklären:] *damit es dir wohl gehe*, in der Welt, die ganz Wohlergehen ist; *damit du lange lebest*, in der Welt, die ganz Ewigkeit ist. — Vielleicht kommt so etwas nicht vor!? — R. Jáqob sah einen solchen Fall. — Vielleicht hatte jener sündhafte Gedanken!? — Die böse Absicht rechnet der Heilige, gepriesen sei er, nicht zur Tat. — Vielleicht hatte er Götzendienst im Sinne, und es heißt:[384]*und das Haus Jisraél ans Herz zu ergreifen*[385]!? — Das sagte er eben: wenn man sagen wollte, die Belohnung für die Gebote erfolge auf dieser Welt, so sollten die Gebote ihn schützen, daß er nicht zu [sündhaften] Gedanken komme. — R. Eleázar sagte ja aber, Boten einer gottgefälligen Handlung kommen nicht zu Schaden!? — Anders ist es auf der Rückkehr. — R. Eleázar sagte ja aber, Boten einer gottgefälligen Handlung kommen weder auf dem Hinwege noch auf dem Rückwege zu Schaden!? — Es war eine schadhafte Leiter, sodaß ein Schaden zu gewärtigen war, und wenn ein Schaden zu gewärtigen ist, verlasse man sich nicht auf ein Wunder, denn es heißt:[386]*da sprach Šemuél: Wie kann ich hingehen, wenn Šaúl es hört, tötet er mich*[387].

---

läutern u. ihn der zukünftigen Welt teilhaftig werden zu lassen. 379. Damit er in der zukünftigen Welt leer ausgehe. 380. Dadurch, daß man ihm die Vergeltung für seine Sünden, bezw. für seine Verdienste auf dieser Welt gewährt. 381. In der Barajtha, nach welcher die Verdienste hinieden nicht vergolten werden. 382. Dt. 5,16. 383. Ib. 22,7. 384. Ez. 14,5. 385. Dieser Schriftvers spricht vom Götzendienste, der auch im Herzen erfolgen kann. 386. iSam. 16,2. 387.

R. Joseph sagte: Wenn Aḥer[388] diesen Schriftvers so ausgelegt hätte, wie R. Jáqob, der Sohn seiner Tochter, würde er nicht der Sünde verfallen sein. – Was hatte Aḥer gesehen[389]? – Manche sagen, er hatte einen solchen Fall gesehen, und manche sagen, er hatte ein Schwein die Zunge eines bedeutenden Menschen[390] schleppen sehen. Er sprach dann: Ein Mund, der Perlen hervorbrachte, muß nun Staub lecken. Hierauf ging er und verfiel der Sünde.

R. Tobi b. R. Qisana wies Raba auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, wer auch nur ein Gebot ausübt, dem erweise man Gutes, nur wenn er es ausübt, sonst aber nicht, und dem widersprechend wird gelehrt, wer dasitzt und keine Sünde begeht, den belohne man ebenso, wie einen, der ein Gebot ausübt!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem, der Gelegenheit zur Sünde hatte und davon errettet worden ist. So ereignete es sich einst, daß eine Matrone R. Ḥanina b. Papi [zur Sünde] aufforderte. Da sprach er[391] etwas, und sein Leib ward mit Grinden und Wunden voll; sie aber tat etwas dagegen, und er genas. Hierauf entfloh er und versteckte sich in einem Badehause, in dem, wenn sogar zwei hineingingen, selbst am Tage, sie zu Schaden[392] kamen. Später fragten ihn die Rabbanan, wer ihn behütet habe. Er erwiderte ihnen: Zwei kaiserliche Mohren[393] bewachten mich die ganze Nacht. Sie Fol. 40 sprachen dann zu ihm: Wahrscheinlich hattest du Gelegenheit zur Sünde und bist errettet worden, denn es wird gelehrt, wer Gelegenheit zur Sünde hatte und davon errettet worden ist, dem lasse man ein Wunder geschehen.

[394] *Helden der Kraft, die seinen Willen[395] tun, gehorchend auf die Stimme seines Wortes.* Zum Beispiel R. Çadoq und seine Genossen. Einst forderte ihn eine Matrone [zur Sünde] auf. Da sprach er zu ihr: Das Herz ist mir schwach und ich kann nicht; ist etwas zum Essen da? Sie erwiderte: Es ist etwas Unreines da. Er entgegnete: Schadet nichts; wer dies tut, kann auch solches essen. Hierauf heizte sie den Ofen ein und setzte [die Speise] auf; da kroch er hinein und setzte sich da hin. Sie sprach: Was soll dies!? Er erwiderte: Wer dies tut, fällt da[396] hinein. Da sprach sie: Hätte ich es gewußt, würde ich dich nicht so sehr gequält haben.

R. Kahana verkaufte[397] Körbe, und einmal forderte ihn eine Matrone

---

Er sollte im Auftrage Gottes gehen. 388. Eigentl. 'jener', Benennung des Elišá b. Abuja; cf. Hg. Fol. 15a. 389. Was veranlaßte ihn zum Abfall. 390. Die kursierenden Ausgaben haben gleich der Parallelstelle (Hul. Fol. 142a): des Dolmetschers Ḥuçpith; er erlitt unter Hadrian den Märtyrertod. 391. Damit sie von ihm lasse. 392. Durch böse Geister. 393. So nach manchen Codices. 394. Ps. 103,20. 395. In den kursierenden Ausgaben, wie im masoret. Texte: sein Wort. 396. In das Feuer der Hölle. 397. Er hausierte damit bei den Frauen. 398. Pr.

[zur Sünde] auf. Da sprach er zu ihr: Ich will gehen und mich schmükken. Hierauf stieg er aufs Dach und stürzte sich auf die Erde hinab. Da kam Elijahu und fing ihn auf. Er sprach dann zu ihm: Du hast mich vierhundert Parasangen bemüht. Jener erwiderte: Was denn sonst als meine Armut hat dies verursacht!? Da gab er ihm ein Gefäß mit Denaren.

Rami wies R. Naḥman auf einen Widerspruch hin: wir haben gelernt: von folgenden Dingen genießt der Mensch, wenn er sie tut, die Früchte auf dieser Welt, und der Stamm bleibt ihm für die zukünftige Welt erhalten, und zwar: Ehrung von Vater und Mutter, Liebeswerke, Friedensstiftung zwischen einem Menschen und dem anderen, und das Studium der Tora wiegt alles auf. Von der Ehrung von Vater und Mutter heißt es: *damit du lange lebest und damit es dir wohl gehe.* Von den Liebeswerken heißt es:[398]*wer nach Wohltat und Liebe jagt, wird Leben, Wohltat und Ehre finden.* Von der Friedensstiftung heißt es:[399]*suche den Frieden und jage ihm nach,* und hierzu sagte R. Abahu, man folgere es[400]aus [dem Worte] *jagen;* hierbei heißt es: *suche den Frieden und jage ihm nach,* und dort[401]heißt es: *wer nach Wohltat und Liebe jagt.* Vom Studium der Tora heißt es:[402]*denn es ist dein Leben und die Verlängerung deiner Tage.* Auch beim Fliegenlassen des Nest[vogels] heißt es ja:[383]*damit es dir wohlgehe und du lange lebest,* somit sollte er auch dies mitzählen!? – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Der Autor lehrt 'folgende', und du sagst, manches lehre er und manches lasse er fort!? Raba erwiderte: R. Idi erklärte es mir. [Es heißt:] [403]*saget dem Frommen, daß er gut ist, denn die Frucht ihrer Taten werden sie genießen;* gibt es denn einen guten Frommen und einen nicht guten Frommen? Vielmehr heißt er, wenn er gegen den Himmel und gegen Menschen gut ist, ein guter Frommer, und wenn er gegen den Himmel gut und gegen Menschen schlecht ist, ein nicht guter Frommer. Desgleichen heißt es:[404]*wehe dem Frevler, der böse ist, denn nach dem Verdienste seiner Hände wird ihm geschehen;* gibt es denn einen bösen Frevler und einen nicht bösen Frevler? Vielmehr heißt er, wenn er gegen den Himmel und gegen Menschen böse ist, ein böser Frevler, und wenn er gegen den Himmel böse und gegen Menschen nicht böse ist, ein nicht böser Frevler[405].

Das Verdienst hat einen Stamm und trägt Früchte, denn es heißt: *saget dem Frommen, daß er gut &c.* Die Sünde hat einen Stamm und

---

21,21. [399] Ps. 34,15. [400] Die Belohnung hierfür auf dieser Welt. [401] Bei den Liebeswerken, wobei die Belohnung genannt wird. [402] Dt. 30,20. [403] Jes. 3,10. [404] Ib. V. 11. [405] Unter Berücksichtigung dieser Auslegung zählt die obige Lehre nur solche Werke auf, die den Mitmenschen zugute kommen, trägt keine[406]Früchte, denn es heißt: *wehe dem Frevler, der böse &c.* Wieso aber halte ich aufrecht [den Vers:][407]*sie werden genießen die Frucht ihres Weges und an ihren Ratschlägen sich sättigen*? Die Sünde, die Früchte[408]bringt, trägt Früchte, und die keine Früchte bringt, trägt keine Früchte. Die gute Absicht rechnet der Heilige, gepriesen sei er, zur Tat, denn es heißt:[409]*damals besprachen sich die Gottesfürchtigen mit einander, und der Herr merkte auf und hörte, und es wurde für sie, die den Herrn fürchten und an seinen Namen denken, ein Gedenkbuch aufgezeichnet,* und [die Worte:] *die an seinen Namen denken,* erklärte R. Asi, auch wenn ein Mensch ein Gebot auszuüben nur gedacht, aber verhindert worden ist und es nicht ausgeübt hat, rechne die Schrift es ihm an, als hätte er es ausgeübt. Die böse Absicht rechnet der Heilige, gepriesen sei er, nicht zur Tat, denn es heißt:[410]*hätte ich Unrecht in meinem Herzen, der Herr hörte es nicht.* Wieso aber halte ich aufrecht [den Vers:][411]*siehe, ich bringe diesem Volke Unglück, die Frucht ihrer Gedanken*? Die Absicht, die zur Ausführung gelangt, rechnet der Heilige, gepriesen sei er, zur Tat, und die Absicht, die nicht zur Ausführung gelangt, rechnet der Heilige, gepriesen sei er, nicht zur Tat. — Es heißt ja aber:[412]*und das Haus Jisraél ans Herz zu ergreifen*!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Dies gilt vom Götzendienste, denn der Meister sagte, der Götzendienst sei so streng, daß, wenn jemand ihn verleugnet, es ebenso sei, als würde er sich zur ganzen Tora[413]bekennen. Ŭla erwiderte: Dies ist nach R. Hona zu erklären, denn R. Hona sagte, wenn jemand eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, werde sie ihm erlaubt. — Erlaubt, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, sie erscheint ihm erlaubt.

R. Abahu sagte im Namen R. Ḥaninas: Lieber begehe der Mensch eine Sünde heimlich, als den Namen des Himmels öffentlich zu entweihen, denn es heißt:[414]*und ihr, Haus Jisraél, so spricht der Herr, geht hin und dient jeder seinem Götzen, da ihr auf mich doch nicht hören wollt, aber meinen heiligen Namen entweiht nicht.*

R. Ileáj sagte: Sieht jemand, daß der böse Trieb sich seiner bemächtigt, so gehe er nach einem Orte, wo man ihn nicht kennt, kleide sich schwarz, hülle sich schwarz und folge dem Triebe seines Herzens, aber er entweihe nicht den Namen des Himmels öffentlich. — Dem ist ja aber nicht so, es wird ja gelehrt, wer nicht die Ehre seines Schöpfers

---

was aber beim Fliegenlassen des Nestvogels nicht der Fall ist. [406] Er wird nicht mehr bestraft, als ihm zukommt. [407] Pr. 1,31. [408] Wenn er beispielsweise auch andere zur Sünde verleitet hat. [409] Mal. 3,16. [410] Ps. 66,18. [411] Jer. 6,19. [412] Ez. 14,5. [413] Wohl entgegengesetzt zu verstehen. [414] Ez. 20,39.

schont, für den wäre es besser, er wäre nicht auf die Welt gekommen, [und auf die Frage,] was dies sei, erklärte Rabba, wenn jemand den Regenbogen[415] betrachtet, und R. Joseph erklärte, wenn jemand eine Sünde heimlich[416] begeht!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er seinen Trieb bezwingen kann, und das andere, wenn er seinen Trieb nicht bezwingen kann.

Dort haben wir gelernt: Bei der Entweihung des göttlichen Namens wird nichts geborgt, einerlei ob fahrlässig oder vorsätzlich. Was heißt: nichts geborgt? Mar Zuṭra erwiderte: Man verfährt hierbei nicht nach Art eines Krämers. Mar, der Sohn Rabanas, erklärte: Dies besagt, daß, wenn sie[417] einander aufwiegen, dies den Ausschlag gebe.

Col.b Die Rabbanan lehrten: Stets betrachte sich der Mensch so, als habe er zur Hälfte Sünden und zur Hälfte Verdienste. Heil ihm, wenn er ein Gebot ausgeübt hat, denn er hat die Wagschale seiner Verdienste zum Überwiegen gebracht; wehe ihm, wenn er eine Sünde begangen hat, denn er hat die Wagschale seiner Schuld zum Überwiegen gebracht. So heißt es:[418] *ein Sünder kann viel Gutes vernichten*; durch die eine einzige Sünde, die er begangen hat, hat er sich um viel Gutes gebracht. R. Eleấzar b. R. Šimốn sagte: Die Welt wird nach der Mehrheit gerichtet, und auch der einzelne wird nach der Mehrheit gerichtet. Heil ihm, wenn er ein Gebot ausgeübt hat, denn er hat für sich und für die ganze Welt die Wagschale der Verdienste zum Überwiegen gebracht; wehe ihm, wenn er eine Sünde begangen hat, denn er hat für sich und für die ganze Welt die Wagschale der Schuld zum Überwiegen gebracht. Daher heißt es: *ein Sünder &c.* durch die eine Sünde, die er begangen hat, hat er sich und die ganze Welt um viel Gutes gebracht. R. Šimốn b. Joḥaj sagte: Auch wenn er sein ganzes Leben lang vollkommen fromm war und zuletzt abtrünnig wurde, hat er sich um das frühere gebracht, denn es heißt:[419] *die Frömmigkeit des Frommen wird ihn nicht retten am Tage seiner Gottlosigkeit*[420]. Und auch wenn er sein ganzes Leben lang vollkommen gottlos war und zuletzt Buße getan, erinnert man ihn nicht mehr an seine Gottlosigkeit, denn es heißt:[419] *und durch seine Gottlosigkeit soll der Gottlose nicht straucheln am Tage seiner Umkehr von seiner Gottlosigkeit.* – Sollte er doch als zur Hälfte sündhaft und zur Hälfte verdienstlich gelten!? Reš Laqiš erwiderte: Wenn er das frühere bereut.

---

[415] Das Betrachten des Regenbogens ist verboten (cf. Hg. Fol. 16a), wohl weil er als Abglanz der Göttlichkeit betrachtet wird. [416] Er fürchtet die Menschen, Gott aber nicht. [417] Seine Verdienste u. seine Sünden. [418] Ecc. 9,18. [419] Ez. 33,12. [420] Über die Lesart רשעתו od. רִשְׁעוֹ statt פִּשְׁעוֹ des mas. Textes ist

WEM SCHRIFT, MIŠNA UND LEBENSART EIGEN SIND, DER SÜNDIGT NICHT SOBALD, DENN ES HEISST:[421] *der dreifache Faden wird nicht sobald reißen.* WEM SCHRIFT, MIŠNA UND LEBENSART NICHT EIGEN SIND, GEHÖRT NICHT ZUR GESELLSCHAFT. x,2

GEMARA. R. Eleâzar b. R. Çadoq sagte: Womit sind die Frommen auf dieser Welt zu vergleichen? Mit einem Baume, der ganz auf einem Platze der Reinheit steht, dessen Gezweige aber auf einen Platz der Unreinheit hinüberragt; wird das Gezweige[422] abgeschnitten, so steht er ganz auf einem Platze der Reinheit. Ebenso bringt der Heilige, gepriesen sei er, Züchtigungen über die Frommen auf dieser Welt, damit sie die zukünftige Welt erben, wie es heißt:[423] *dein Beginn ist gering, dein Ende aber wird groß sein.* Womit sind die Gottlosen auf dieser Welt zu vergleichen? Mit einem Baume, der ganz auf einem Platze der Unreinheit steht, dessen Gezweige aber auf einen Platz der Reinheit hinüberragt; wird das Gezweige abgeschnitten, so steht er ganz auf einem Platze der Unreinheit. Ebenso überhäuft der Heilige, gepriesen sei er, die Gottlosen auf dieser Welt mit Gutem, um sie in der zukünftigen Welt zu verstoßen und in die tiefste Stufe zu drängen, wie es heißt:[424] *mancher Weg erscheint dem Menschen gerade, am Ende aber sind es Wege des Todes.*

Einst waren R. Tryphon und die Ältesten im Söller des Hauses Nithza in Lud versammelt, und es wurde da die Frage aufgeworfen, ob das Studium oder die Tat bedeutender sei. Da begann R. Âqiba und sprach: Das Studium ist bedeutender. Hierauf stimmten alle zu, daß das Studium bedeutender sei, denn das Studium bringt zur Tat.

Es wurde gelehrt: R. Jose sagte: Bedeutend ist das Studium, daß es dem Gesetze von der Teighebe[425] vierzig Jahre, dem von der Hebe und der Verzehntung[426] vierundfünfzig Jahre, dem vom Erlasse sechzig Jahre und dem vom Jobel hundertunddrei Jahre voranging. – Wieso hundertunddrei, es sind ja hundertundvier!? – Er ist der Ansicht, die Erlassung durch das Jobeljahr erfolgt am Beginne desselben. Und wie das Studium der Tat vorangeht, so geht auch die Rechenschaft darüber der wegen der Tat vor. Dies nach R. Hamnuna, denn R. Hamnuna sagte: Das Gericht über den Menschen beginnt mit [der Vernachlässigung des] Torastudiums, denn es heißt:[427] *wie wenn man Wasser*[428] *entfesselt, beginnt der Zank.* Und wie man dieserhalb früher zur Rechenschaft gezogen

---

Norzi zSt. zu vergleichen. [421] Ecc. 4,12. [422] Der hinüberragende Teil. [423] Ij. 8,7. [424] Pr. 14,12. [425] Cf. Num. 15,20; dieses Gesetz kam erst nach dem Einzuge in das Jisraélland zur Geltung. [426] Diese kamen erst nach der Aufteilung des Landes zur Geltung; die folgenden erst 7, bezw. 50 Jahre später. [427] Pr. 17,14. [428] Die Tora wird mit dem Wasser verglichen (cf. Az. Fol. 5b), wird als wegen der Tat, ebenso erfolgt auch die Belohnung dafür früher als für die Tat, denn es heißt:[429]*er gab ihnen die Länder der Völker und die Mühe der Nationen gewannen sie, weil sie seine Satzungen beobachteten*[430]*und seine Lehren bewahrten.*

Wem Schrift und Mišna nicht eigen ist. R. Joḥanan sagte: Er ist auch als Zeuge unzulässig.

Die Rabbanan lehrten: Wer auf der Straße ißt, gleicht einem Hunde; andere sagen, er sei auch als Zeuge unzulässig. R. Idi b. Abin sagte: Die Halakha ist nach den anderen zu entscheiden.

Fol. 41 Bar Qappara trug vor: Der Jähzornige hat keinen anderen Gewinn als seinen Jähzorn. Einen guten Menschen läßt man die Frucht seiner Werke genießen. Von dem, dem Schrift, Mišna und Lebensart nicht eigen sind, gelobe dir jeden Genuß ab, denn es heißt:[431]*und auf dem Sitze der Spötter nicht sitzt*; sein Sitz ist ein Sitz der Spötter[432].

ZWEITER ABSCHNITT

I,1 Der Mann kann sich [eine Frau] antrauen persönlich und durch einen Beauftragten, die Frau kann angetraut werden persönlich und durch einen Beauftragten. Ein Mann kann seine Tochter im Mädchenalter[1] antrauen persönlich und durch seinen Beauftragten.

GEMARA. Wenn er sie sich durch einen Beauftragten antrauen kann, um wieviel mehr persönlich[2]!? R. Joseph erwiderte: Persönlich ist es gottgefälliger als durch einen Beauftragten. So pflegte R. Saphra persönlich einen Kopf[3] zu sengen, und ebenso Raba persönlich einen Šibuṭa[4] zu salzen. Manche sagen: Hierbei[5] liegt sogar ein Verbot vor. Dies nach R. Jehuda im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es ist verboten, sich eine Frau anzutrauen, bevor man sie gesehen hat, weil er an ihr etwas Häßliches entdecken und sie ihm wider-

---

u. unter Zank wird das himmlische Gericht verstanden. [429] Ps. 105,44,45. [430] Cf. supra Fol. 37a. [431] Ps. 1,1. [432] Im folgenden Verse wird als Gegensatz das Studium der Tora genannt.

[1] Solange sie in seiner Gewalt ist; vgl. S. 400 Anm. 67. [2] Dies zu lehren ist überflüssig. [3] Für die Sabbathmahlzeit, zu Ehren des Sabbaths. [4] Name eines Fisches. Nach dem Talmud (Hul. Fol. 109b) vom Geschmacke des Schweines; wahrscheinl. der Stör, der von den alten Schriftstellern Porcus marinus genannt wird. [5] Bei der Antrauung durch einen Vertreter, wenn dies persön-

wärtig werden könnte, und die Tora sagt:[6] *liebe deinen Nächsten wie dich selbst.* Die Lehre R. Josephs[7] bezieht sich vielmehr auf den Schlußsatz: die Frau kann angetraut werden persönlich und durch einen Beauftragten. Wenn sie durch einen Beauftragten angetraut werden kann, um wieviel mehr persönlich!? Hierzu sagte R. Joseph: persönlich ist es gottgefälliger als durch einen Beauftragten. So pflegte R. Saphra persönlich einen Kopf zu sengen, und ebenso Raba persönlich einen Šibuṭa zu salzen. Hierbei liegt aber kein Verbot vor. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: lieber zu zweien sitzen als verwitwet weilen[8].

EIN MANN KANN SEINE TOCHTER IM MÄDCHENALTER ANTRAUEN. Nur im Mädchenalter, nicht aber als Minderjährige; dies ist somit eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen R. Eleâzar, es sei verboten, seine Tochter minderjährig anzutrauen, sondern erst wenn sie erwachsen ist und sagt, jenen wolle sie haben.

Woher ist die Beauftragung[9] zu entnehmen? — Es wird gelehrt:[10] *Er schicke,* dies lehrt, daß er einen Beauftragten bestellen könne; *er schicke sie,* dies lehrt, daß sie[11] einen Beauftragten bestellen könne; es heißt zweimal[12] *er schicke sie,* dies lehrt, daß der Beauftragte einen Beauftragten bestellen könne. Wir wissen dies von der Scheidung[13], woher dies von der Antrauung? Wolltest du sagen, es sei von der Scheidung zu folgern, [so ist zu erwidern:] wohl die Scheidung, die auch gegen ihren Willen erfolgen kann!? — Die Schrift sagt:[14] *sie gehe fort und sei,* das Sein gleicht[15] dem Gehen, wie man beim Gehen einen Beauftragten bestellen kann, ebenso kann man beim Sein einen Beauftragten bestellen. — Wir haben gelernt: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und für ihn die Hebe absondere, so sondere er sie nach dem Wunsche des Eigentümers[16] ab, und wenn ihm der Wunsch des Eigentümers unbekannt ist, so sondere er ein Fünfzigstel vom Mittelmäßigen ab; hat er um zehn weniger oder um zehn mehr abgesondert, so ist die Col.b Hebe gültig. Woher dies[17] hierbei? Wolltest du sagen, es sei von der Scheidung zu folgern, [so ist zu erwidern:] wohl bei der Scheidung, weil sie Profanes betrifft. — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:

---

lich möglich ist. [6] Lev. 19,18. [7] Daß es persönlich gottgefälliger sei. [8] Die Frau benutze die erstbeste Gelegenheit, um angetraut zu werden. [9] Daß dies durch einen Beauftragten erfolgen könne; in der Schrift wird dies nicht ausdrücklich gelehrt. [10] Dt. 24,1. [11] Das ה am Schlusse wird nicht als Accusativpronomen (mit Mappiq), sondern als weibl. Verbalendung aufgefaßt. [12] Cf. Dt. 24,3. [13] Von der die angezogene Schriftstelle spricht. [14] Dt. 24,2. [15] Dh. die Antrauung der Scheidung; vgl. S. 454 Anm. 54. [16] Da hierfür kein Quantum festgesetzt ist; er berücksichtige den Charakter des Eigentümers, ob er freigebig od. geizig ist. [17] Daß es durch einen Beauftragten erfolgen kann.

[18]*auch ihr*, und dies schließt den Beauftragten ein. – Sollte der Allbarmherzige es nur bei der Hebe geschrieben und man würde es hiervon hinsichtlich jener gefolgert[19]haben!? – Man könnte erwidern: weil es bei dieser auch im Gedanken[20]erfolgen kann. – Wir haben gelernt: Wenn eine Gesellschaft, der das Pesaḥopfer[21]abhanden gekommen ist, zu einem sagte, daß er gehe und es für sie suche und schlachte, und er gegangen ist und es gefunden und geschlachtet hat, aber auch jene eines geholt und geschlachtet haben, so esse dieser, wenn seines zuerst geschlachtet worden ist, von seinem und sie essen (und trinken) mit ihm ebenfalls von seinem. Woher dies[17]hierbei? Wolltest du sagen, es sei von jenen zu folgern, [so ist ja zu erwidern:] wohl bei jenen, die[22]Opfern gegenüber als profan gelten. – Dies ist aus einer Lehre des R. Jehošuá b. Qorḥa zu entnehmen, denn dieser sagte: Woher, daß der Beauftragte eines Menschen ihm selber gleiche? Es heißt:[23]*die ganze Versammlung der Gemeinde Jisraél schlachte es gegen Abend*; schlachtet es denn die ganze Gemeinde, es schlachtet ja nur einer!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß der Beauftragte eines Menschen ihm selber gleiche. – Sollte der Allbarmherzige es nur bei Opfern geschrieben und man würde hiervon hinsichtlich jener gefolgert haben!? – Man könnte erwidern: wohl bei Opfern, bei denen die meisten Verrichtungen durch Beauftragte[24]erfolgen. – Wenn auch eines von einem nicht zu folgern ist, so sollte doch eines von zweien gefolgert werden!? – Welches sollte gefolgert werden: wenn der Allbarmherzige es bei Opfern nicht geschrieben hätte und man es von jenen folgern wollte, [so wäre zu erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die Opfern gegenüber als profan gelten. Und wenn der Allbarmherzige es bei der Scheidung nicht geschrieben hätte und man es von jenen folgern wollte, [so wäre zu erwidern:] wohl gilt dies von jenen, weil es bei ihnen auch im Gedanken[25]erfolgen kann. – Vielmehr, sollte der Allbarmherzige es bei der Hebe nicht geschrieben haben, und man würde es von jenen gefolgert haben!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es demnach *auch ihr*!? – Dies ist wegen einer Lehre R. Jannajs nötig, denn R. Jannaj sagte: Wie ihr Bundesgenossen seid, ebenso müssen auch eure Beauftragten Bundesgenossen[26]sein. – Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, dies geht ja hervor aus einer Lehre des R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥa-

---

18. Num. 18,28. 19. Wenn bei Geheiligtem ein Beauftragter zulässig ist, um wieviel mehr bei Profanem. 20. Wenn man bestimmt hat, die Hebe von der einen Seite zu entrichten, so dürfen die Früchte an der anderen Seite gegessen werden; bei der Absonderung der Hebe sind somit Erleichterungen zulässig. 21. Cf. Ex. 12,4ff. 22. Sogar die Hebe. 23. Ex. 12,6. 24. Durch die Priester, die den Eigentümer (vgl. jed. ob. Fol. 23b) vertreten. 25. Dies gilt auch bei Opfern; wenn man im Gedanken ein Vieh als Opfer bestimmt hat, so ist dies gültig. 26. Ein Nichtjude ist hierzu unzulässig. 27. Der Frau für andere, dh. beim

nans!? R. Ḥija b. Abba sagte nämlich im Namen R. Joḥanans, ein Sklave könne nicht Beauftragter sein, für eine Frau den Scheidebrief aus der Hand ihres Ehemannes zu empfangen, weil er [im Gesetze] von der Scheidung und der Antrauung nicht einbegriffen ist. – Dies ist nötig; man könnte glauben, nur ein Sklave [nicht], da er bei der Erlaubtmachung[27] überhaupt ausscheidet, wohl aber sei ein Nichtjude [bei der Hebe] als Beauftragter zulässig, da er sie für sich selber entrichten kann, denn wir haben gelernt, wenn ein Nichtjude oder ein Samaritaner die Hebe entrichtet hat, sei es gültig, so lehrt er uns. – Wozu heißt es *auch ihr* nach R. Šimón, der davon[28] befreit!? Wir haben nämlich gelernt: Die Hebe eines Nichtjuden erwirkt Bemischung[29] und man ist wegen dieser zum Fünftel verpflichtet; R. Šimón befreit davon. – Dies ist nötig; da der Meister gesagt hat: *ihr*, nicht aber Quotenpächter, *ihr*, nicht aber Gesellschafter, *ihr*, nicht aber ein Vormund, *ihr*, nicht aber von Fremdem[30], so könnte man auch deduzieren: *ihr*, nicht aber ein Beauftragter, so lehrt er uns. – Einleuchtend ist dies nach R. Jehošuá[31] b. Qorḥa, woher dies aber nach R. Jonathan, der diesen Schriftvers für eine andere Auslegung verwendet!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jonathan sagte: Woher, daß ganz Jisraél der Pflicht mit einem Pesaḥopfer[32] genügen könne? Es heißt: Fol. 42 *die ganze Versammlung der Gemeinde Jisraél schlachte es gegen Abend*; schlachtet es etwa die ganze Gemeinde, es schlachtet ja nur einer!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß ganz Jisraél der Pflicht mit einem Pesaḥopfer genüge. Woher entnimmt er, daß [bei Opfern] ein Beauftragter zulässig sei!? – Hieraus[33]. – Vielleicht ist es da anders, da er[34] daran beteiligt ist!? – Vielmehr, hieraus:[35] *es nehme jeder Mann ein Lamm für seine Familie, ein Lamm für das Haus*[36]. – Auch hierbei ist er ja daran beteiligt!? – Wozu sind hierfür zwei Schriftverse nötig? Da der eine wegen eines Beteiligten nicht nötig ist, so beziehe man ihn auf einen Unbeteiligten. – Dies ist ja aber wegen einer Lehre R. Jiçḥaqs nötig, denn R. Jiçḥaq folgert hieraus, daß nur ein Mann dazu befugt sei, nicht aber ein Minderjähriger!? – Dies geht hervor aus:[37] *jeder Mann gemäß seinem Essen*. – Hieraus wird ja aber gefolgert, daß man das Pesaḥopfer wegen eines einzelnen schlachte!? – Er ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt,

---

Gesetze der Scheidung. [28] Von der Zahlung des Fünftels (cf. Lev. 22,14) wegen des Genusses der von einem Nichtjuden entrichteten Hebe: nach ihm hat sie ein Nichtjude nicht zu entrichten. [29] Wenn sie unter profane Früchte gekommen ist, ist sie Gemeinen verboten. [30] Ohne Wissen des Eigentümers. [31] Der aus dem oben angezogenen Schriftverse Ex. 12,6 die Beauftragung bei den Opfern folgert. [32] Obgleich auf die einzelne Person das vorschriftsmäßige Quantum einer Olive nicht entfällt. [33] Aus eben diesem Schriftverse; einer schlachtet im Auftrage der ganzen Gemeinde. [34] Der Schlachtende, was aber bei einem gewöhnlichen Auftrage nicht der Fall ist. [35] Ex. 12,3. [36] Einer ist Beaufdaß man das Pesaḥopfer wegen eines einzelnen nicht schlachte. — R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Woher, daß der Beauftragte eines Menschen ihm selbst gleiche? Es heißt:[38] *je einen Fürsten*[39]. Die Beauftragung ist ja hieraus[40] zu entnehmen!? — Du glaubst wohl, daß es da eine Beauftragung war; Minderjährige[41] können ja keinen Beauftragten bestellen!? Dies ist vielmehr nach Rabba b. R. Hona zu erklären, denn Rabba b. R. Hona sagte im Namen R. Gidels: Woher, daß man einen Menschen in seiner Abwesenheit bevorteilen könne? Es heißt: *je einen Fürsten*[42]. — Glaubst du etwa, daß es hierbei [nur] eine Bevorteilung war, es war ja auch eine Benachteiligung, denn manchem war ein Gebirge und nicht ein Tal erwünscht, und manchem war ein Tal und nicht ein Gebirge erwünscht[43]!? — Vielmehr, nach Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte im Namen R. Gidels: Woher, daß, wenn die Waisen die Güter ihres Vaters teilen, das Gericht ihnen einen Vormund zu ihrem Nachteile und zu ihrem Vorteile stelle? — Weshalb zu ihrem Nachteile!? — Vielmehr, auch zu ihrem Nachteile, zum Zwecke ihres Vorteiles[44]; es heißt: *je einen Fürsten vom Stamme sollt ihr nehmen*[45].

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn die Waisen die Güter ihres Vaters teilen, so stellt ihnen das Gericht Vormünde, die für sie einen guten Teil heraussuchen; sind sie großjährig geworden, so können sie Einspruch erheben. In seinem eigenen Namen sagte R. Naḥman, wenn sie großjährig geworden sind, können sie keinen Einspruch erheben, denn worin bestände denn sonst[46] die Macht des Gerichtes. — Berücksichtigt denn R. Naḥman die Macht des Gerichtes, wir haben ja gelernt: Wenn die Schätzung der Richter[47] um ein Sechstel zu niedrig oder um ein Sechstel zu hoch erfolgt ist, so ist der Verkauf ungültig; R. Šimón b. Gamliél sagt, der Verkauf sei gültig. R. Šimón b. Gamliél sprach: Worin bestände sonst die Macht des Gerichtes!? Hierzu sagte R. Hona b. Ḥenana im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie die Weisen!? — Dies ist kein Widerspruch;
Col.b das eine, wenn es sich geirrt[48] hat, und das andere, wenn es sich nicht

---

tragter des ganzen Hauses. 37. Ex. 12,4. 38. Num. 34,18. 39. Bei der Aufteilung des Landes vertrat der Fürst den ganzen Stamm. 40. Aus dem oben angezogenen Schriftverse. 41. Auch solche befanden sich unter den Einzüglern u. sollten vertreten werden. 42. Die Fürsten waren nicht bevollmächtigte Vertreter, sondern handelten selbständig zu ihrer Bevorteilung. 43. Während er einen Anteil nicht nach seinem Wunsche erhielt, u. da man einen Menschen nicht ohne sein Wissen benachteiligen kann, so konnten die Fürsten nur als Beauftragte gehandelt haben. 44. Wenn beispielsweise der Vormund in ihrem Interesse prozessiert u. den Prozeß verliert, so ist seine Tätigkeit gültig. 45. Auch in diesem Falle handelten die Fürsten im Interesse des einzelnen, doch war mancher mit seinem Teile nicht zufrieden, sodaß es zu seinem Nachteile geschah. 46. Wenn gegen die Verfügung des Gerichtes Einspruch erhoben werden könnte. 47. Beim zwangsweisen Verkaufe der Güter des Schuldners. 48. In diesem Falle ist der geirrt hat. – Weshalb sollten sie, wenn es sich nicht geirrt hat, Einspruch erheben!? – Sie können Einspruch erheben inbezug auf die Lage[49].

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer: beträgt [die Übervorteilung][50]weniger als ein Sechstel, so ist der Kauf gültig, wenn mehr als ein Sechstel, so ist der Kauf ungültig, und wenn ein Sechstel, so ist er gültig und die Differenz zurückzuzahlen. Raba sagte: Das, was wir sagen, wenn [die Differenz] weniger als ein Sechstel beträgt, sei der Kauf[51]gültig, gilt nur dann, wenn er ihn[52]nicht zum Beauftragten gemacht hat, wenn er ihn aber zum Beauftragten gemacht hat, kann er zu ihm sagen: ich habe dich zu meinem Nutzen beauftragt, nicht aber zu meiner Schädigung. Und das, was wir sagen, daß, wenn sie mehr als ein Sechstel beträgt, der Kauf ungültig sei, gilt nur dann, wenn sie nicht vereinbart haben, daß die Teilung durch Schätzung des Gerichtes erfolge, wenn sie aber vereinbart haben, daß die Teilung durch Schätzung des Gerichtes[53]erfolge, so ist der Verkauf gültig, denn wir haben gelernt, wenn die Schätzung der Richter um ein Sechstel zu niedrig oder um ein Sechstel zu hoch erfolgt ist, sei der Verkauf ungültig, und wie R. Šimón b. Gamliél sagt, gültig. Und das, was wir sagen, wenn sie ein Sechstel beträgt, sei der Kauf gültig und die Differenz zurückzuzahlen, gilt nur bei Mobilien, nicht aber bei Grundstücken, da es bei Grundstücken keine Übervorteilung[54]gibt. Jedoch gilt dies bei Grundstücken nur von dem Falle, wenn sie nach dem Werte geteilt haben, nicht aber, wenn sie mit einem Meßstriche[55]geteilt haben. Dies nach Rabba, denn Rabba sagte, bei einer Sache, die nach Maß, Gewicht oder Stückzahl [verkauft wird], könne man zurücktreten, auch wenn die Übervorteilung das hierfür festgesetzte Maß nicht beträgt. – Wir haben gelernt, wer einen Brand stiftet durch einen Tauben, Blöden oder Minderjährigen, sei beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig, und wenn durch einen Vollsinnigen, der Vollsinnige schuldig sei; weshalb denn, man sollte doch sagen, der Beauftragte gleiche ihm[55] selbst!? – Anders ist es da, weil es bei einer verbotenen Handlung keine Beauftragung gibt, denn man sage: wem hat man von Meister und Schüler[56]zu gehorchen!? – Es wird gelehrt: Hat der Beauftragte[57]seinen

---

Verkauf ungültig. [49] Wenn beispielsweise bei der Verteilung des Feldes ihr angrenzender Besitz nicht berücksichtigt worden ist. [50] Beim Kauf u. Verkauf; cf. Bm. Fol. 49b. [51] Soll wohl heißen: die Teilung, von der hier gesprochen wird. [52] Den, der die Güter geschätzt hat. [53] Daß die Schätzenden als Gerichtskollegium gelten sollen. [54] Da sie ewig erhalten bleiben u. somit jede gezahlte Summe wert sind. [55] Und beim Messen ein Irrtum erfolgt ist. [55] Somit sollte der Anstifter u. nicht der Ausführende schuldig sein. [56] Er sollte den Auftrag nicht ausführen. [57] Dem jemand irrtümlich dem Heiligtume ge-

Auftrag nicht[58] ausgeführt, so hat er die Veruntreuung[59] begangen, und hat er den Auftrag ausgeführt, so hat der Hausherr[60] die Veruntreuung begangen. Wieso hat nun der Hausherr, wenn jener den Auftrag ausgeführt hat, die Veruntreuung begangen, man sollte doch sagen, bei einer verbotenen Handlung gebe es keine Beauftragung!? – Anders verhält es sich bei der Veruntreuung, denn diesbezüglich ist es durch [das Wort] *Sünde*[61] von der Hebe zu folgern; wie [die Entrichtung] der Hebe durch einen Beauftragten erfolgen kann, ebenso kann die Veruntreuung durch einen Beauftragten erfolgen. – Sollte es[62] doch hiervon gefolgert werden!? – Von der Veruntreuung und von der Unterschlagung lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. – Von der Veruntreuung sagten wir[63] es, wo dies von der Unterschlagung? – Es wird gelehrt:[64] *Wegen jedes Vergehens*; die Schule Šammajs sagt, [dies lehre,] daß er wegen der Absicht wie wegen der Tat schuldig[65] sei; die Schule Hillels sagt, er sei schuldig, nur wenn er sich wirklich daran vergriffen hat. Die Schule Šammajs sprach zu der Schule Hillels: Es heißt ja: *wegen jedes Vergehens*!? Die Schule Hillels erwiderte der Schule Šammajs: Es heißt ja:[66] *ob er sich nicht am Eigentume seines Nächsten vergriffen hat*!? – Weshalb heißt es demnach: *wegen jedes Vergehens*? – Man könnte glauben, nur wenn er es selbst getan hat, woher dies von dem Falle, wenn er damit seinen Sklaven oder Beauftragten beauftragt hat? Es heißt: *wegen jedes Vergehens*[67]. – Einleuchtend ist dies nach der Schule Hillels, nach der Schule Šammajs aber, die diesen Schriftvers darauf deutet, daß die Absicht der Tat
Fol. 43 gleiche, sollte es[62] doch aus jenem gefolgert werden!? – Von der Veruntreuung und vom Schlachten oder Verkaufen[68] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. – Von der Veruntreuung sagten wir es, wo dies vom Schlachten oder Verkaufen? – Die Schrift sagt: [69]*und es schlachtet oder verkauft*, wie der Verkauf mit einem anderen[70], ebenso das Schlachten [auch] durch einen anderen. In der Schule

höriges Geld zum Einkaufe einer Sache gegeben hat. [58] Wenn er für das Geld etwas anderes gekauft hat. [59] Am Geheiligten, er hat das Veruntreuungsopfer (cf. Lev. 5,15) darzubringen. [60] Dh. der Beauftragende. [61] Das sowohl bei der Veruntreuung (Lev. 5,15) als auch bei der Hebe (ib. 22,9) gebraucht wird. [62] Daß es auch bei verbotenen Handlungen eine Beauftragung gebe. [63] Wo die Schrift dies lehrt. [64] Ex. 22,8. [65] Wenn er die Absicht geäußert hat, das Depositum zu unterschlagen, so ist er für jeden Unfall haftbar. Das W. דבר wird in der Bedeutung Wort genommen, auch wenn das Vergehen nur in Worten bestanden hat. [66] Ex. 22,7. [67] Hier lehrt die Schrift, daß es auch bei einer verbotenen Handlung eine Beauftragung gebe. [68] Eines gestohlenen Viehs, wofür der Dieb dann das Vier- od. Fünffache zu ersetzen hat; cf. Ex. 21,37. [69] Ex. 21,37. [70] Ohne eine andere Person, den Käufer, ist der Verkauf nicht möglich.

R. Jišmáéls wurde gelehrt:[69]*Oder*, dies schließt den Beauftragten ein. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt:[69]*Statt*, dies[71]schließt den Beauftragten ein. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, daß von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, nichts zu folgern sei, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern[72]!? – Der Allbarmherzige lehrt vom außerhalb[73]Geschlachteten:[74]*als Blutschuld soll es jedem Manne angerechnet werden, Blut hat er vergossen*, jenem, nicht aber seinem Beauftragten. – Wir wissen dies vom außerhalb Geschlachteten, woher dies von der ganzen Tora!? – Es ist vom außerhalb Geschlachteten zu folgern. – Weshalb vom außerhalb Geschlachteten, sollte es doch von jenen[75]gefolgert werden!? – Der Allbarmherzige schreibt weiter:[74]*jener Mann soll ausgerottet werden*, und da dies[76]selbstwegen nicht nötig ist, so beziehe man es auf alle [anderen Gesetze] der Tora. – Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei nichts zu folgern, [die Worte] *jenem, jener*[77]? – Das eine schließt den Fall aus, wenn zwei das Messer halten und schlachten, und das eine lehrt: *jener*, nicht aber gezwungen[78], *jener*, nicht aber fahrlässig, *jener*, nicht aber irrtümlich. – Und jener[79]!? – [Er folgert dies] aus *dem*[80]*jenem*. – Und der andere!? – Aus *dem jenem* folgert er nichts[81]. – Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und jemand töte, so ist dieser schuldig und der Beauftragende frei. Šammaj der Älteste sagte im Namen des Propheten Ḥaggaj, der Beauftragende sei schuldig, denn es heißt:[82]*ihn hast du durch das Schwert der Ammoniter getötet*. Was ist der Grund Šammaj des Ältesten? – Er ist der Ansicht, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei zu folgern, und aus *dem jenem* folgert er nichts. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich folgert er hieraus[83], und unter 'schuldig' ist zu verstehen, beim himmlischen Gerichte[84]schuldig. – Demnach wäre der erste Autor der Ansicht, er sei auch beim himmlischen Gerichte frei!? – Vielmehr, sie streiten über die Strafe, ob sie eine hohe oder eine niedrige[85]ist. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhält es sich da[86], denn der Allbarmherzige sagt: *ihn hast du durch das Schwert der Ämmoniter getötet.* – Und jener!? – [Dies heißt:] es gelte dir wie durch das Schwert der Ämmoniter [getötet]; wie du für das Schwert der Ämmoniter nicht strafbar bist, ebenso bist du wegen Urija des Ḥethiters nicht strafbar, weil er Hochverräter war, denn er sagte:[87]*mein Herr Joab und die Knechte meines Herrn lagern auf freiem Felde*[88].

---

[71] Im angezogenen Schriftverse heißt es 2mal 'statt', u. einmal ist es überflüssig.
[72] Es sollte gefolgert werden, daß es bei einer verbotenen Handlung eine Beauftragung gebe.
[73] Außerhalb des Tempelhofes.
[74] Lev. 17,4.
[75] Den Schriftversen, die lehren, daß es bei verbotenen Handlungen wohl eine Beauftragung gebe.
[76] Die W.e 'jener Mann', da die Schrift von eben diesem spricht.
[77] Es braucht ja nicht gelehrt zu werden, daß es bei einer verbotenen Handlung keine Vertretung gebe.
[78] Die Schrift spricht von einem, der es mit Absicht u. Überlegung tut.
[79] Woher entnimmt er die Ausschließung dieser Fälle.
[80] Aus dem Artikel am Pronomen ההוא.
[81] Der Artikel gehört zur Konstruktion des Satzes.
[82] iiSam. 12,9.
[83] Wonach er der Ansicht ist, daß es hierbei keine Beauftragung gebe.
[84] Während er beim menschlichen Gerichte

Raba sagte: Selbst wenn du sagst, Šammaj sei der Ansicht, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei zu folgern, und er aus *dem jenem* nichts folgere, so pflichtet er dennoch bei, daß, wenn jemand zu einem gesagt hat, daß er gehe und ein Inzestverbrechen ausübe, oder Talg esse, dieser schuldig und der Beauftragende frei sei, denn wir finden in der ganzen Tora keinen Fall, daß der eine den Genuß[89]hat und ein anderer strafbar ist.

Es wurde gelehrt: Rabh sagt, der Beauftragte könne Zeuge[90]sein, und in der Schule R. Šilas sagen sie, der Beauftragte könne nicht Zeuge sein. Was ist der Grund der Schule R. Šilas; wollte man sagen, weil er zu ihm nicht gesagt hat: sei mein Zeuge, so müßte demnach, wenn jemand sich vor zwei Zeugen eine Frau angetraut und zu ihnen nicht gesagt hat: seid meine Zeugen, die Antrauung ungültig sein!? – Vielmehr, Rabh sagt, der Beauftragte könne Zeuge sein, denn er hat die Sache[91]wirksamer gemacht; in der Schule R. Šilas sagen sie, der Beauftragte könne nicht Zeuge sein, denn der Meister sagte, der Beauftragte gleiche dem Auftraggeber selbst, somit gilt er wie seine Person. Man wandte ein: Wenn jemand zu drei [Personen] gesagt hat: geht und traut mir eine Frau an, so ist einer Beauftragter und die beiden anderen sind Zeugen – so die Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, sie seien alle Beauftragte, und der Beauftragte kann nicht Zeuge sein. Sie streiten nur über drei[92][Personen], bei zwei aber stimmen alle überein, daß dies nicht zulässig sei!? – [Rabh] ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Nathan sagte: Die Schule Šammajs sagt, der Beauftragte und ein Zeuge, die Schule Hillels sagt, der Beauftragte und zwei Zeugen[93]. – Rabh ist demnach der Ansicht der

---

tatsächlich frei ist. [85] Nach dem ersten Autor hat er den Mord nur verursacht u. verfällt nur einer niedrigen Strafe, nach Š. dagegen gilt er als Mörder. [86] Beim Auftrage, einen Mord zu begehen. [87] iiSam. 11,11. [88] Er nannte Joab in Gegenwart Davids seinen Herrn. [89] Durch die Ausübung der verbotenen Handlung. [90] In der Angelegenheit, in der er seinen Auftraggeber vertritt; er kann mit einem anderen Zeugen zu einem Zeugenpaare vereinigt werden, u. ebenso können 2 Beauftragte zugleich als Zeugen fungieren. [91] Dadurch, daß die Zeugen selbst sie ausführen. [92] Wo eine Verteilung der Funktionen möglich ist. [93] Können Zeugnis ablegen. [94] Während die Halakha nach der Schule

Schule Šammajs[94]!? — Wende es[95] um. R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte es umgekehrt: Rabh sagt, der Beauftragte könne nicht Zeuge sein, und in der Schule R. Šilas sagen sie, der Beauftragte könne Zeuge sein. Die Halakha ist, der Beauftragte kann Zeuge sein.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn jemand zu zwei [Personen] gesagt hat: geht und traut mir eine Frau an, so sind sie sowohl seine Beauftragten als auch seine Zeugen. Desgleichen auch bei der Scheidung[96], und desgleichen auch bei Geldangelegenheiten[97]. Und alles ist nötig. Col.b — Würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie anderen verboten gemacht[98] wird, bei der Scheidung aber sei zu befürchten, er habe vielleicht sein Auge auf sie[99] geworfen. Und würde er es nur von der Scheidung gelehrt haben, so könnte man glauben, weil eine Frau nicht von zweien geheiratet werden[100] kann, während ein Geldbetrag geteilt werden kann[101]. — Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen borgt, müsse dieser ihm auch vor Zeugen bezahlen[102], so sind sie ja bei ihrer Zeugenaussage parteiisch, denn wenn sie sagen, er habe ihm nicht bezahlt, so verlangt er von ihnen, daß sie es[103] ihm zurückzahlen!? — Er ist der Ansicht, wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen borgt, brauche er ihm nicht vor Zeugen zu bezahlen, und da sie sagen könnten, sie hätten es[103] dem Schuldner[104] zurückgegeben, so können sie auch[105] sagen, sie haben es an den Gläubiger gezahlt. Jetzt aber, wo die Rabbanan den Verleitungseid[106] eingeführt haben, müssen die Zeugen schwören, daß sie es ihm gegeben[107] haben, und dieser schwört, daß er nichts erhalten[108] habe, sodann zahle der Schuldner an den Gläubiger.

Ein Mann kann seine Tochter antrauen. Dort haben wir gelernt: Ein verlobtes Mädchen kann ihren Scheidebrief selbst in Empfang nehmen und ebenso ihr Vater. R. Jehuda sagt, zwei Hände können nicht gleichzeitig aneignen, vielmehr kann nur ihr Vater allein ihren Scheidebrief in

---

Hillels zu entscheiden ist. [95] Die Ansichten der Schule S.s u. der Schule H.s. [96] Wenn er ihnen den Scheidebrief zur Übergabe an seine Frau gegeben hat. [97] Wenn der Schuldner ihnen den Betrag zur Übergabe an den Gläubiger gegeben hat. [98] Die Zeugen, bezw. die Beauftragten haben keine Veranlassung, die Unwahrheit zu berichten. [99] Und aus diesem Grunde bekundet er, die Scheidung sei richtig erfolgt. [100] Und da beide Zeugen die Scheidung bekunden, so sind sie glaubhaft. [101] Sie können es unterschlagen haben u. seien daher nicht glaubhaft. [102] Er ist nicht glaubhaft, wenn er sagt, er habe bereits bezahlt. [103] Den Betrag, den er ihnen für den Gläubiger gegeben hat. [104] Der Schuldner hat dadurch keinen Verlust, da er bei seiner Behauptung, er habe die Schuld bezahlt, verbleiben kann. [105] Dh. sie sind glaubhaft, wenn sie es sagen. [106] Die den Betreffenden zur Wahrheit verleiten soll; in Fällen, wo er nach dem Gesetze nicht zu schwören braucht. [107] Wodurch sie sich des Schuldners entledigen, da er ihnen einmal Vertrauen geschenkt hat. [108] Der Eid der Zeu-

Empfang nehmen. Die ihren Scheidebrief nicht zu verwahren[109] versteht, kann auch nicht geschieden werden. Reš Laqiš sagte, wie sie über die Scheidung streiten, so streiten sie auch über die Antrauung; R. Johanan aber sagte, sie streiten nur über die Scheidung, hinsichtlich der Antrauung aber stimmen alle überein, daß dies nur durch ihren Vater und nicht durch sie selbst erfolgen könne. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund der Rabbanan[110] nach R. Johanan: durch die Scheidung bringt sie sich in die Gewalt ihres Vaters, daher kann diese sowohl durch sie[111] als auch durch ihren Vater erfolgen, durch die Antrauung bringt sie sich aus der Gewalt des Vaters, daher kann diese nur durch den Vater und nicht durch sie erfolgen. – Auch durch die Eheformel[112] bringt
Fol. 44 sie sich ja aus der Gewalt ihres Vaters, dennoch haben wir gelernt, daß bei einer während der Verlobung [verwitweten] Minderjährigen die Eheformel nur mit Willigung des Vaters erfolgen könne, und im Mädchenalter sowohl mit ihrer Willigung als auch mit Willigung ihres Vaters, was aber bei der Antrauung nicht der Fall ist!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund der Rabbanan nach R. Johanan: die Antrauung erfolgt nur mit ihrem Willen, daher nur durch ihren Vater[113] und nicht durch sie, die Scheidung erfolgt auch gegen ihren Willen, daher sowohl durch sie[114] als auch durch ihren Vater. – Auch die Eheformel erfolgt ja nur mit ihrem Willen, dennoch lehrt er: sowohl mit ihrer als auch mit ihres Vaters [Willigung]!? – Da wird von der Eheformel gegen ihren Willen gesprochen, nach Rabbi. Es wird nämlich gelehrt: Wer die Eheformel an seine Schwägerin gegen ihren Willen gerichtet hat, hat sie sich, wie Rabbi sagt, angeeignet, und wie die Weisen sagen, nicht angeeignet. – Was ist der Grund Rabbis? – Er folgert dies vom Beischlafe bei der Eheschwägerin; wie [die Aneignung] der Eheschwägerin durch Beischlaf gegen ihren Willen erfolgen kann, ebenso auch dies gegen ihren Willen. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, es sei von der Antrauung zu folgern; wie die Antrauung nur mit ihrem Willen erfolgen kann, ebenso auch dies nur mit ihrem Willen. – Worin besteht ihr Streit? – Rabbi ist der Ansicht, eine Sache inbetreff der Eheschwägerin sei von einer Sache inbetreff der Eheschwägerin zu folgern, und die Rabbanan sind der Ansicht, die Antrauung[115] sei von der Antrauung zu folgern. Dies, wie R. Johanan

gen ist ihm gleichgültig. [109] Cf. Git. Fol. 64b. [110] Die diesbezüglich zwischen Scheidung u. Antrauung unterscheiden. [111] Da der Vater damit einverstanden ist. [112] Die Antrauungsformel, durch die der Schwager die Eheschwägerin (cf. Dt. 25,5ff.) ehelicht. [113] Da das Gesetz dieses Recht auf ihren Vater übertragen hat. [114] Die Einwilligung des Vaters ist ganz irrelevant, da die Scheidung auch gegen seinen Willen erfolgen kann. [115] Auch die Eheformel erklärt, ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: was aber bei der Antrauung nicht der Fall[116] ist. – Dies wäre somit eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Reš Laqiš kann dir erwidern, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, zwei Hände können nicht gleichzeitig erwerben. – Wieso heißt es, wenn hier die Ansicht R. Jehudas vertreten ist: was aber bei der Antrauung nicht der Fall ist, es sollte ja heißen: was aber bei der Scheidung nicht der Fall[117] ist!? – Dem ist auch so; da er aber von der Eheformel spricht, die der Antrauung gleicht, so lehrt er: was aber bei der Antrauung nicht der Fall ist. – Womit ist nach R. Jehuda die Eheformel anders[118]? – Weil sie mit ihm[119] bereits verbunden ist. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch gegen die ursprüngliche Erklärung R. Johanans[120] nichts einzuwenden, denn bei der Eheformel ist es anders, da sie mit ihm bereits verbunden[121] ist. – Wir haben gelernt: Ein Mann kann seine Tochter im Mädchenalter antrauen persönlich und durch seinen Beauftragten. Nur er und sein Beauftragter, nicht aber sie und ihr Beauftragter; dies ist somit eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Reš Laqiš kann dir erwidern, hier sei ebenfalls die Ansicht R. Jehudas vertreten. – Wieso kannst du es R. Jehuda addizieren, im Schlußsatze lehrt er: wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir mit dieser Dattel angetraut, sei mir mit dieser[122] angetraut; und auf unsere Frage, wer der Autor sei, der zweimal ‘sei mir angetraut’ lehrt[123], erwiderte Rabba, es sei R. Šimón, welcher sagt, nur wenn er den Schwur bei jedem besonders gesprochen[124] hat!? Wolltest du erwidern, die ganze [Lehre] sei von R. Jehuda, und dieser sei hinsichtlich der Sondernennung der Ansicht R. Šimóns, so ist er ja nicht dessen Ansicht!? Es wird nämlich gelehrt: Die Regel hierbei ist: hat er es[125] verallgemeinert, so ist er nur einmal schuldig, hat er es spezialisiert, so ist er wegen eines jeden besonders

---

ist nichts weiter als eine Antrauung. [116] Vielmehr kann es nur durch den Vater erfolgen. [117] Obgleich hierbei der Wille des Vaters irrelevant ist. [118] Daß es gerade hierbei auch durch sie erfolgen kann. [119] Mit ihrem Schwager; hierbei ist auch die sonst unzulässige Handlung wirksam. [120] Daß die Antrauung deshalb nur durch den Vater erfolgen kann, weil sie dadurch aus seiner Gewalt kommt. [121] Es kann daher auch durch sie erfolgen, obgleich sie dadurch aus der Gewalt des Vaters kommt. [122] Da wird gelehrt, daß sie ihm nur dann angetraut sei, wenn eine von beiden Datteln eine Peruṭa (cf. supra Fol. 2a) wert ist; vereinigt werden sie nicht, weil er bei jeder besonders die Antrauungsformel gebraucht hat. [123] Dh. nach dem beide Datteln nur dann nicht vereinigt werden, wenn er die Antrauungsformel wiederholt hat, wenn aber nicht, so werden sie zum Betrage einer Peruṭa vereinigt. [124] Ist er wegen eines jeden besonders schuldig. Wenn mehrere Personen von einem ein Depositum verlangen u. er falsch schwört, daß sie von ihm nichts zu erhalten haben, so ist er nur einmal schuldig; wenn er aber bei einem Schwure jede Person besondert nennt, so ist er nach dem ersten Autor wegen eines jeden besonders u. nach RŠ. nur einmal schuldig; cf. Seb. 36b. [125] Das Abschwören der Forderungen mehrerer schuldig — so R. Meír. R. Jehuda sagt, [sagte er:] ich schwöre, nicht dir, nicht dir und nicht dir, so ist er wegen eines jeden besonders schuldig. R. Eleázar sagt, [sagte er:] nicht dir, nicht dir, nicht dir und nicht dir, ich schwöre es, so ist er wegen eines jeden besonders[126]schuldig. R. Šimón sagt, er sei nur dann [besonders] schuldig, wenn er den Schwur jedem besonders geleistet hat. — Vielmehr, die ganze [Lehre] vertritt die Ansicht R. Šimóns, und dieser ist hinsichtlich der Beauftragung der Ansicht R. Jehudas[127].

Einst fehlte R. Asi im Lehrhause, und als er darauf R. Zera traf, fragte er ihn, was heute im Lehrhause gesagt worden sei. Dieser erwiderte: Auch ich war nicht da, aber R. Abin war da, und er erzählt, die ganze Versammlung war der Ansicht R. Joḥanans, und obgleich Reš Laqiš wie ein Kranich schrie:[128]*sie gehe fort und sei*[129], achtete niemand auf ihn. Jener fragte: Ist R. Abin ein Mann, auf den man sich verlassen[130]kann? Dieser erwiderte: Freilich, wie aus der See in den[131]Tiegel. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ich [weiß nicht], ob es R. Abin b. R. Ḥija oder R. Abin b. Kahana war, sondern nur R. Abin. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich eines Widerspruches, in dem er sich etwa befinden sollte.

Col.b Raba fragte R. Naḥman: Kann sie im Mädchenalter einen Beauftragten bestellen, ihren Scheidebrief aus der Hand ihres Ehemannes in Empfang zu nehmen? Gleicht sie[132]der Hand ihres Vaters oder gleicht sie dem Hofe[133]ihres Vaters: wie ihr Vater einen Beauftragten bestellen kann, ebenso kann auch sie einen Beauftragten bestellen, oder gleicht sie dem Hofe ihres Vaters, und solange der Scheidebrief nicht in ihre Hand gekommen ist, ist sie nicht geschieden. — Ist dies Raba denn zweifelhaft, er sagte ja, wenn jemand einen Scheidebrief geschrieben und ihn in die Hand ihres Sklaven gegeben hat, sei er, wenn dieser schläft und sie ihn bewacht, gültig, und wenn er wach ist, ungültig, und zwar ist er, wenn dieser wach ist, deshalb ungültig, weil dieser einem Hofe gleicht, der ohne ihr Wissen[134]behütet wird. Wenn man nun sagt, sie gleiche dem Hofe ihres Vaters, so sollte sie, auch wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, nicht geschieden sein, denn sie gleicht einem

---

Personen. [126] Nur in diesem Falle bezieht sich der Schwur auf jeden besonders. [127] Daß nur der Vater einen solchen bestellen könne. [128] Dt. 24,2. [129] Woraus zu folgern ist, daß das Gehen (die Scheidung) u. das Sein (die Antrauung) einander gleichen. [130] Dh. ob er den Vorgang genau im Gedächtnisse habe. [131] Er berichtete es sofort nach dem Hergange, wie man einen Fisch sofort nach dem Fange in den Tiegel zum braten wirft. [132] Da sie nach den Rabbanan auch selbst ihren Scheidebrief empfangen kann, obgleich dies ihrem Vater zusteht. [133] Jeder erwirbt das, was in seine Hand od. in seinen Hof kommt. [134] Dh. ohne ihren Einfluß; die Behütung erfolgt durch den Sklaven u. nicht durch

Hofe, der ohne Wissen ihres Vaters behütet wird!? – Vielmehr, tatsächlich ist es ihm entschieden, daß sie der Hand ihres Vaters gleicht, und seine Frage lautet wie folgt: gleicht sie der Hand ihres Vaters auch zur Befugnis, einen Beauftragten zu bestellen, oder nicht? Dieser erwiderte: Sie kann keinen Beauftragten bestellen. Er wandte gegen ihn ein: Wenn eine Minderjährige [zu einem] gesagt hat: nimm für mich meinen Scheidebrief in Empfang, so ist der Scheidebrief erst dann rechtskräftig, wenn er in ihre Hand gekommen ist. Demnach ist der Scheidebrief [sofort] rechtskräftig, wenn sie im Mädchenalter ist!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie keinen Vater hat. – Wenn aber im Schlußsatze gelehrt wird, wenn der Vater zu ihm gesagt hat: geh, nimm für meine Tochter den Scheidebrief in Empfang, und der Ehemann zurücktreten will, könne[135] er dies nicht mehr, so spricht ja [auch] der Anfangsatz von dem Falle, wenn sie einen Vater hat!? – [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn eine Minderjährige [zu einem] gesagt hat, daß er für sie ihren Scheidebrief in Empfang nehme, so ist der Scheidebrief nicht eher rechtskräftig, als bis er in ihre Hand gekommen ist, ist sie aber im Mädchenalter, so ist er [sofort] rechtskräftig. Dies nur in dem Falle, wenn sie keinen Vater hat, wenn sie aber einen Vater hat, und der Vater [zu einem] gesagt hat: geh, nimm für meine Tochter ihren Scheidebrief in Empfang, und der Ehemann zurücktreten will, so kann er dies nicht mehr.

Es wurde gelehrt: Wenn eine Minderjährige ohne Wissen ihres Vaters angetraut worden ist, so benötigt sie, wie Šemuél sagt, des Scheidebriefes und der Weigerungserklärung. Qarna sprach: Da ist[136] etwas; wenn des Scheidebriefes, wozu die Weigerungserklärung, und wenn der Weigerungserklärung, wozu der Scheidebrief. Man erwiderte ihm: Da ist Mar Úqaba[137] und sein Lehrhaus in Kaphri. Sie wandten es[138] um und sandten es an Rabh; da sprach er: Bei Gott, sie benötigt des Scheidebriefes und benötigt der Weigerungserklärung. Behüte und bewahre, daß der Nachkomme des Abba b. Abba[139] dies[140] gesagt haben sollte. – Aus welchem Grunde? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Sie benötigt des Scheidebriefes, weil der Vater in die Antrauung eingewilligt haben[141] kann, und sie benötigt der Weigerungserklärung, weil der Vater vielleicht nicht eingewilligt[142] hat, und man[143] glauben könnte, die An-

---

sie. 135. Weil sie, sobald der Scheidebrief in die Hand des Vertreters kommt, geschieden ist. 136. Dh. etwas stimmt da nicht. 137. Wenn Nehardeá, der Wohnort S.s, zu sehr entfernt ist, so kann MÚ. es erklären. 138. Im Namen Q.s, daß sie beider benötige, u. im Namen S.s, daß dies nicht richtig sei. 139. Der Vater S.s. 140. Daß beides nicht erforderlich sei. 141. Es ist dann eine gültige Antrauung. 142. Sodaß die Antrauung überhaupt ungültig ist. 143.

trauung sei bei ihrer Schwester unwirksam[144]. R. Naḥman sagte: Dies nur dann, wenn er um sie geworben[145]hat. Ûla aber sagte, sie benötige nicht einmal der Weigerungserklärung[146]. – Selbst wenn er um sie geworben hat!? – Wer das eine lehrte, lehrte das andere[147]nicht. Manche lesen: Ûla sagte: Wenn eine Minderjährige[148]ohne Wissen ihres Vaters angetraut worden ist, so benötigt sie nicht einmal der Weigerungserklärung. R. Kahana wandte ein: Wenn eine von diesen allen[149]gestorben ist, die Weigerung erklärt hat, geschieden worden ist, oder als zwitterhaft[150] befunden worden ist, so sind die Nebenbuhlerinnen frei. Durch wen soll die Antrauung erfolgt sein, wenn durch ihren Vater, so ist ja die Weigerungserklärung nicht ausreichend, sondern ein richtiger Scheidebrief erforderlich; doch wohl durch sie selbst, und er lehrt, eine Weigerungserklärung sei erforderlich!? Er richtete diesen Einwand und er selbst erklärte es: wenn ihr bei Lebzeiten ihres Vaters wie einer Waise geschehen[151]ist. R. Hamnuna wandte ein: Er darf [seine Tochter] nicht an Verwandte[152]verkaufen; im Namen R. Eleázars sagten sie, er dürfe sie
Fol. 45 an Verwandte verkaufen. Sie stimmen überein, daß er sie als Witwe an einen Hochpriester und als Geschiedene oder Ḥaluça an einen gemeinen Priester verkaufen[153]dürfe. Von welcher Witwe wird hier gesprochen, wollte man sagen, wenn die Antrauung durch den Vater erfolgt war, so kann er sie ja nicht verkaufen, da man seine Tochter nach der Ehelichung nicht zur Dienstbarkeit verkaufen kann; doch wohl, wenn die Antrauung durch sie selbst erfolgt war, und er nennt sie Witwe[154]!? R. Ámram erwiderte im Namen R. Jiçḥaqs: Hier wird von der Antrauung durch Bestimmung[155]gesprochen, nach R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, das erste Geld[156]gelte nicht als Antrauungsgeld[157].

Es wurde gelehrt: Wenn er[158]gestorben ist und sie seinem Bruder zur

---

Wenn man sieht, daß sie geschieden wird. [144] Wie dies bei der Schwester einer Geschiedenen der Fall ist; wenn er sich ihre Schwester angetraut hat, könnte er veranlaßt werden, sie ohne Scheidung zu entlassen. [145] Bei ihrem Vater, es ist zu vermuten, daß der Vater eingewilligt hat. [146] Die selbständige Handlung einer Minderjährigen ist ungültig. [147] Wer den Streit Ûlas lehrte, lehrte nicht die Auslegung RN.s, daß S. von dem Falle spreche, wenn er um sie geworben hat. [148] Dies ist eine ganz unabhängige Lehre, auf die die Erklärung zur Lehre S.s sich nicht bezieht. [149] Den Frauen, die ihre Nebenbuhlerinnen von der Schwagerehe befreien. [150] Vgl. S. 86 Anm. 9. [151] Wenn er sie bereits einmal minderjährig verheiratet hatte u. sie dadurch aus seiner Gewalt gekommen war. [152] Vgl. S. 563 Anm. 620. [153] Vgl. S. 563 Anm. 622. [154] Wonach die Antrauung gültig ist. [155] Wenn ihr früherer Dienstherr sie für sich zur Frau bestimmt hatte; cf. Ex. 21,8. [156] Das der Herr für sie beim Kaufe gezahlt hat. [157] Vielmehr gilt sein Guthaben an Dienstleistung bei ihr als Antrauungsgeld; die erste Antrauung war somit nicht durch den Vater erfolgt, sodaß er nunmehr befugt ist, sie zu verkaufen. [158] Der sich die Minderjährige

Schwagerehe zufällt, so benötigt sie, wie R. Hona im Namen Rabhs sagt, wegen der Eheformel[159] der Weigerungserklärung[160], nicht aber wegen der Gebundenheit[161]. Und zwar: hat er die Formel gesprochen, so benötigt sie der Scheidung, der Ḥaliça und der Weigerungserklärung. Sie benötigt der Scheidung, weil der Vater vielleicht die Antrauung des anderen gebilligt[162] hat; sie benötigt der Ḥaliça, weil der Vater vielleicht die Antrauung des ersten gebilligt[163] hat; sie benötigt der Weigerungserklärung, weil der Vater vielleicht weder die Antrauung des ersten noch die Antrauung des anderen gebilligt[164] hat, und man glauben könnte, die Antrauung sei bei ihrer Schwester unwirksam. Hat er die Formel nicht gesprochen, so benötigt sie nur der Ḥaliça. Wollte man sagen, sie sollte auch der Weigerungserklärung benötigen, weil man glauben könnte, die Antrauung sei bei ihrer Schwester unwirksam, so weiß jeder, daß die Schwester der Ḥaluça nur rabbanitisch [verboten][165] ist. Reš Laqiš sagte nämlich: Hier[166] lehrte Rabbi, die Schwester der Geschiedenen sei nach der Tora und die Schwester der Ḥaluça rabbanitisch [verboten].

Einst tranken zwei Leute in Babel Wein unter einem Mattengeflechte; da nahm einer einen Becher Wein, gab ihn dem anderen und sprach: deine Tochter sei meinem Sohne angetraut. Hierauf entschied Rabina: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige, der Vater könnte eingewilligt haben, berücksichtige man nicht, der Sohn könnte Col.b eingewilligt[167] haben. Die Jünger sprachen zu Rabina: Vielleicht hat er ihn zum Beauftragten gemacht!? – Niemand ist so respektlos, seinen Vater zum Beauftragten[168] zu machen. – Vielleicht hat er ihn dazu geneigt[169] gemacht!? Rabba b. R. Šimi sagte: Der Meister [sagte] ausdrücklich, daß er von der Lehre Rabhs und Šemuéls[170] nichts halte.

Einst vollzog jemand die Antrauung[171] auf der Straße mit einem Bündel Grünkraut. Da entschied Rabina: Selbst nach demjenigen, welcher

---

ohne Wissen ihres Vaters angetraut hat. [159] Wenn der Schwager sie sich dadurch angetraut hat. [160] Da sie dann der Scheidung benötigt, die aber allein nicht ausreicht; cf. supra Fol. 44b. [161] Auch wenn er die Eheformel nicht gesprochen hat, ist sie an ihn gebunden, jed. benötigt sie nur der Ḥaliça u. nicht der Scheidung. [162] Die erste Antrauung ist ungültig u. die andere gültig. [163] Sie ist dann eine richtige Witwe. [164] Die Antrauung, die durch sie selbst erfolgt, ist durch die Weigerungserklärung aufzulösen. [165] Somit ist die Antrauung bei einer solchen wirksam. [166] Cf. Jab. Fol. 41a. [167] Der Sohn ist nicht in der Gewalt seines Vaters u. die Antrauung ist nur dann gültig, wenn sie durch ihn selbst erfolgt. [168] Nach dem hebr. Sprachgebrauche; Boten. [169] Durch die Erklärung, daß dies ihm erwünscht sei; der Vater handelte nicht in Beauftragung seines Sohnes, sondern in seinem Interesse, u. die Bevorteilung eines Menschen kann auch ohne sein Wissen erfolgen. [170] Daß zu berücksichtigen sei, der Vater könnte die Antrauung gebilligt haben; bei einem Sohne ist dies erst recht nicht zu berücksichtigen. [171] Mit einer Minderjährigen, ohne sagt, man berücksichtige, der Vater könnte eingewilligt haben, gilt dies nur von dem Falle, wenn es in achtungsvoller Weise erfolgt, nicht aber, wenn in achtungsloser Weise. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Worin besteht die Achtungslosigkeit: weil es mit Grünkraut erfolgt ist, oder weil es auf der Straße erfolgt ist? Ein Unterschied besteht in dem Falle, wenn es mit einem silbernen Becher auf der Straße oder mit einem Bündel Grünkraut in der Wohnung erfolgt ist. Wie ist es nun? — Das eine wie das andere ist eine achtungslose Art.

Einst sagte er: meinem Verwandten, sie aber: meinem[172]Verwandten; sie aber bedrängte ihn, und er sprach: ihren Verwandten. Während sie aßen[173]und tranken, kam sein Verwandter und traute sie sich im Söller an. Da sagte Abajje: Es heißt:[174]*der Überrest Jisraéls wird kein Unrecht begehen noch Lügen*[175]*reden.* Raba sagte: Es ist feststehend, niemand bemühe sich mit einem Festmahle und vernichte es[176]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn er sich damit nicht bemüht hat.

Wenn sie mit Wissen ihres Vaters angetraut worden und dieser nach dem Überseelande verreist ist, und sie darauf geheiratet hat, so darf sie, wie Rabh sagt, solange nicht ihr Vater kommt und es[177]verwehrt, Hebe[178] essen. R. Asi sagt, sie dürfe nicht essen, weil ihr Vater kommen und es verwehren könnte, sodaß sie rückwirkend Gemeine sein würde. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und Rabh berücksichtigte die Ansicht R. Asis. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: Rabh pflichtet bei, daß, wenn sie gestorben ist, er sie nicht beerbe, denn man lasse das Geld im Besitze des Eigentümers.

Wenn sie mit Wissen ihres Vaters angetraut worden ist und ohne sein Wissen geheiratet hat, und er ortsanwesend ist, so darf sie, wie R. Hona sagt, [Hebe] nicht essen, und wie R. Jirmeja b. Abba sagt, wohl essen. R. Hona sagt, sie dürfe nicht essen, denn selbst nach [Rabh], nach dem sie in jenem Falle essen darf, gilt dies nur da, wo der Vater nicht ortsanwesend ist, in diesem Falle aber, wo der Vater ortsanwesend ist und schweigt, tut er dies aus[179]Zorn. R. Jirmeja b. Abba sagt, sie dürfe essen, denn selbst nach R. Asi, nach dem sie in jenem Falle nicht essen darf, gilt dies nur da, weil ihr Vater kommen und es verwehren könnte, hierbei aber ist er, da er schweigt, damit einverstanden.

Wissen ihres Vaters. [172] Der Mann u. die Frau stritten darüber, wer ihre minderjährige Tochter zur Frau erhalten solle. [173] Beim Hochzeitsmahle. [174] Zph. 3,13. [175] Die einmal erfolgte Zustimmung des Ehemannes ist gültig. [176] Er hat damit bekundet, daß er bei der Zustimmung verbleiben wollte. [177] Die Heirat mit diesem. [178] Wenn er Priester ist, obgleich dies der Frau erst nach der Hochzeit erlaubt ist, zu der hierbei die Billigung des Vaters fehlt. [179] Er

Wenn sie ohne Wissen ihres Vaters angetraut worden ist und ohne sein Wissen geheiratet hat und er ortsanwesend ist, so darf sie, wie R. Hona sagt, [Hebe] essen, und wie R. Jirmeja b. Abba sagt, nicht essen. Ûla sagte: Die Ansicht R. Honas ist:[179] *wie Essig für die Zähne und Rauch für die Augen.* Wenn sie da, wo die Antrauung nach der Tora gültig[180] ist, nicht essen darf, um wieviel weniger in diesem Falle. Die Worte Fol. 46 des Schülers[181] sind einleuchtend. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Honas: weil es bei ihr bei Lebzeiten ihres Vaters wie bei einer Waise erfolgt ist[182].

Es wurde gelehrt: Wenn eine Minderjährige ohne Wissen ihres Vaters angetraut worden ist, so können, wie Rabh sagt, sowohl sie als auch ihr Vater zurücktreten, und wie R. Asi sagt, nur ihr Vater und nicht sie. R. Hona wandte gegen R. Asi ein, und manche sagen, Ḥija b. Rabh gegen R. Asi:[183] *Wenn weigern weigert sich ihr Vater;* ich weiß dies von ihrem Vater, woher dies von ihr selbst? Es heißt: *weigern weigert sich,* in jedem[184] Falle!? Rabh sprach zu ihnen: Beruft euch nicht auf etwas Unrichtiges. Er könnte euch erwidern: wenn er sie nicht zur Ehelichung verführt hat. – Ist denn, wenn er sie nicht zur Ehelichung verführt hat, diesbezüglich[185] ein Schriftvers nötig!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dieser lehrt, daß er dennoch[186] die Buße zahlen müsse, wie bei der Verführten[187]. R. Joseph sprach zu ihm: Dem ist auch so, denn es wird gelehrt:[188] *So statte er sie sich zur Frau aus,* sie muß von ihm angetraut werden. Wozu ist, wenn er sie zur Ehelichung verführt hat, die Antrauung nötig!? Dieser erwiderte: Sie benötigt der Antrauung mit Wissen ihres Vaters[189].

WENN JEMAND ZU EINER FRAU SAGT: SEI MIR MIT DIESER DATTEL ANGETRAUT, SEI MIR MIT DIESER ANGETRAUT, SO IST SIE IHM, WENN EINE VON DIESEN EINE PERUṬA WERT IST, ANGETRAUT, WENN ABER NICHT, NICHT ANGETRAUT. [SAGT ER:] MIT DIESER UND MIT DIESER UND MIT DIESER, SO IST SIE IHM, WENN ALLE ZUSAMMEN EINE PERUṬA WERT SIND, ANGETRAUT, WENN ABER NICHT, NICHT ANGETRAUT. WENN SIE INZWISCHEN JEDE EINZELN AUFISST, SO IST SIE IHM NUR DANN ANGETRAUT, WENN EINE VON DIESEN EINE PERUṬA WERT IST. I,2

---

bekundet, daß er dies nicht wünsche. [179] Pr. 10,26. [180] Wenn es mit Wissen des Vaters erfolgt ist. [181] RJ. war ein Schüler RH.s. [182] Da er sich um die Antrauung nicht gekümmert hat, so hat er auf sein Recht verzichtet, u. die Heirat kann auch ohne sein Wissen erfolgen. [183] Ex. 22,16. [184] Die Schrift spricht von der Verführung, nach der Auffassung des T.s zur Antrauung. [185] Daß beide die Heirat zurückweisen können. [186] Obgleich sie die Heirat ablehnt. [187] Bei der der Vater die Heirat verweigert. [188] Ex. 22,15. [189] Weil die Antrauung durch die Verführung ohne sein Wissen erfolgt ist. 089. Daß

GEMARA. Wer ist der Autor, der lehrt, daß dies[189] nur von dem Falle gilt, wenn er zweimal ‘sei mir angetraut’ gesagt hat? Rabba erwiderte: Es ist R. Šimón, welcher sagt, nur wenn er den Schwur[190] bei jedem besonders gesprochen hat.

[Sagt er:] mit dieser und mit dieser und mit dieser, so ist sie, wenn alle zusammen eine Peruṭa wert sind &c. Worauf bezieht sich dies[191]: wenn auf den Anfangsatz, so gilt dies ja nicht nur dann, wenn sie sie aufißt, sondern auch, wenn sie sie liegen läßt, denn er sagte ja: sei mir mit dieser[192] angetraut, und wenn auf den Schlußsatz, und dies auch von der ersten gilt, so ist es ja ein Darlehen[193]!? R. Joḥanan erwiderte: Da ist ein Tisch, da ist Fleisch und da ist ein Messer, und wir haben nichts, womit[194] zu essen. Rabh und Šemuél erklärten beide: Tatsächlich bezieht es sich auf den Anfangsatz, und jener Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich gilt dies, wenn sie sie liegen läßt, nur von dem Falle, wenn eine eine Peruṭa wert ist, sonst aber nicht; man könnte aber glauben, daß, wenn sie sie aufißt und sich sofort in den Genuß setzt, sie[195] ihm ihre Person zueigne, so lehrt er uns. R. Ami erwiderte: Tatsächlich bezieht es sich auf den Schlußsatz, und unter ‘eine’, die eine Peruṭa wert sein muß, ist zu verstehen, die letzte müsse eine Peruṭa wert sein.

Raba sagte: Aus der Erklärung R. Amis ist dreierlei zu entnehmen. Es ist[196] zu entnehmen, wenn jemand [sich eine Frau] mit einem Darlehen antraut, sei sie ihm nicht angetraut; es ist zu entnehmen, wenn er sie sich mit einem Darlehen und einer Peruṭa antraut, rechne sie mit der Peruṭa[197], und es ist zu entnehmen, das Geld sei sonst[198] zurück-
Col.b zugeben.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand sich seine Schwester angetraut hat, so ist das Geld, wie Rabh sagt, zurückzugeben, und wie Šemuél sagt, ein Geschenk. Rabh sagt, das Geld sei zurückzugeben, denn jeder weiß, daß die Antrauung bei einer Schwester nicht wirksam sei, und er gab es ihr als Depositum. — Sollte er ihr doch gesagt haben, er gebe es ihr als

---

beide Sätze als von einander getrennt gelten. [190] Vgl. Anm. 124. [191] Daß, wenn sie sie inzwischen einzeln aufißt, die Antrauung nur dann gültig ist, wenn eine eine Peruṭa wert ist. [192] Mit einer einzelnen. [193] Die Antrauung erfolgt erst bei der Nennung der letzten Dattel, u. zu dieser Zeit ist die erste nicht mehr vorhanden; er hat sie bei ihr nur als Darlehen, u. die Antrauung mit einem Darlehen ist ungültig. [194] Nach einer Handschrift: keinen Mund; dh. die Mišna ist deutlich, nur wissen wir sie nicht zu erklären. [195] Auch wenn die Dattel keine Peruṭa wert ist. [196] Da seine Erklärung sich gegen den Einwand richtet, dies sei ein Darlehen. [197] Sodaß die Antrauung gültig ist; in diesem Falle gelten die bereits aufgegessenen Datteln als Darlehen. [198] In allen anderen Fällen, wo die Antrauung ungültig ist; er nennt die Datteln, durch die die

Depositum!? — Er dachte, sie werde es nicht nehmen. Šemuél sagt, das Geld sei ein Geschenk, denn jeder weiß, daß die Antrauung bei einer Schwester nicht wirksam sei, und er gab es ihr als Geschenk. — Sollte er ihr doch gesagt haben, er gebe es ihr als Geschenk!? — Er dachte, es werde ihr genant sein. Rabina wandte ein: Wenn jemand die Teighebe[199] vom Mehl entrichtet hat, so ist dies keine Teighebe und Raub[200] im Besitze des Priesters. Weshalb ist es Raub im Besitze des Priesters, man sollte doch sagen, jeder weiß, daß die Teighebe nicht vom Mehl zu entrichten sei, und er gab es ihm als Geschenk!? — Anders ist es da, weil es[201] zu einem Verstoße kommen könnte. Es könnte vorkommen, daß der Priester, wenn er weniger als fünf Viertel[log] Mehl[202] hat, es mit diesem zusammen[203] kneten, und im Glauben, der Teig sei zubereitet[204], es unverzehntet essen würde. — Du sagtest ja, man wisse, daß die Teighebe nicht vom Mehl zu entrichten sei!? — Man weiß und man weiß nicht: man weiß, daß die Teighebe nicht vom Mehl zu entrichten sei, man weiß aber nicht den Grund, denn man glaubt, wegen der Mühe[205] des Priesters, und der Priester hat darauf verzichtet[206]. — Sollte es doch als Hebe gelten und nicht eher gegessen werden dürfen, als bis hierfür die Teighebe von anderer Stelle abgesondert worden[207] ist!? Wir haben ja gelernt: Wenn von einem durchlochten[208] für einen undurchlochten, so ist es[209] Hebe und darf nicht eher gegessen werden, als bis hiervon die Hebe und der Zehnt von anderer Stelle entrichtet worden ist. — Bei zwei verschiedenen Gefäßen gehorcht[210] er, bei einem Gefäße gehorcht er nicht. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich gehorcht der Priester, nur könnte der Hausherr[211] glauben, sein Teig sei zubereitet, und es unverzehntet essen. — Du sagtest ja, man wisse, daß die Teighebe nicht vom Mehl zu entrichten sei!? — Man weiß und man weiß nicht; man weiß, daß die Teighebe nicht vom Mehl zu entrichten sei,

---

Antrauung nicht erfolgt ist, ein Darlehen. [199] Die nur vom fertigen Teige an den Priester zu entrichten ist; cf. Num. 15,20. [200] Da der Eigentümer sich damit der Pflicht nicht entledigt, so hat er es ihm zurückzugeben. [201] Wenn man das Mehl im Besitze des Priesters lassen würde. [202] Als das zur Teighebe pflichtige Quantum. [203] Der Teig ist dann zur Teighebe pflichtig. [204] Hinsichtl. der priesterl. Abgaben, dh. sie seien entrichtet worden. Wenn dies tatsächlich der Fall ist, so wird das unvollständige Quantum dadurch nicht ergänzt u. bleibt unpflichtig. [205] Um ihm das Kneten zu ersparen. [206] Er glaubt, er sei dazu befugt. [207] Es sollte aber Eigentum des Priesters bleiben. [208] Der durchlochte Pflanzentopf gleicht dem Boden, u. die in einem solchen gezogenen Früchte unterliegen dem Gesetze von der Hebe; die in einem undurchlochten gezogenen sind hierzu nicht pflichtig. [209] Das, was er entrichtet hat; der Priester braucht es dem Eigentümer nicht zurückzugeben, obgleich die Früchte aus dem undurchlochten Pflanzentopf nicht pflichtig sind. [210] Hierfür Hebe u. Zehnten von anderer Stelle zu entrichten. [211] Wenn der Priester ihm das falsch man weiß aber nicht den Grund, denn man glaubt, wegen der Mühe des Priesters, und der Priester hat dies auf sich genommen. – Sollte diese Hebe sein und er sie wiederum entrichten!? Wir haben ja gelernt: Wenn von einem undurchlochten für einen durchlochten, so ist es Hebe und er entrichte sie wiederum. – Wir sagten ja, daß er bei zwei verschiedenen Gefäßen gehorche, nicht aber bei einem Gefäße. – Gehorcht er etwa nicht, wir haben ja gelernt, wenn jemand eine Gurke als Hebe absondert und sie bitter befunden wird, eine Melone, und sie faul befunden wird, sei die Hebe gültig und er entrichte sie wiederum!? – Anders verhält es sich da, wo die Hebe nach der Tora gültig ist. Dies nach R. Eléaj, denn R. Eléaj sagte: Woher, daß die Absonderung der Hebe von Schlechtem für das Gute gültig ist? Es heißt:[212]*ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt,* und wenn es nicht heilig wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden. Hieraus, daß die Absonderung der Hebe von Schlechtem für das Gute gültig ist.

Fol. 47 Raba sagte: Dies[213]nur, wenn er zu ihr sagt: mit dieser und mit dieser und mit dieser, wenn er aber sagt: mit diesen, so ist sie[214]ihm angetraut, auch wenn sie sie einzeln aufißt, denn sie aß ja ihres. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: [Sagt er:] sei mir angetraut mit der Eichel, mit der Granate, mit der Nuß, oder sagt er zu ihr: sei mir mit diesen angetraut, so ist sie ihm, wenn sie zusammen eine Peruṭa wert sind, angetraut, wenn aber nicht, nicht angetraut; [sagt er:] mit dieser und mit dieser und mit dieser, so ist sie ihm, wenn sie zusammen eine Peruṭa wert sind, angetraut, wenn aber nicht, nicht angetraut. [Wenn er aber sagt:] mit dieser, und sie sie nimmt und aufißt, mit dieser, und sie sie nimmt und aufißt, noch mit dieser, noch mit dieser, so ist sie ihm nur dann angetraut, wenn eine von diesen eine Peruṭa wert ist. Von welchem Falle wird hier von Eichel, Granate und Nuß gesprochen; sagte er: entweder mit der Eichel oder mit der Granate oder mit der Nuß, wieso ist sie, wenn sie zusammen eine Peruṭa wert sind, ihm angetraut, er sagte ja 'oder'[215], und sagte er: mit der Eichel und mit der Granate und mit der Nuß, so heißt dies ja: mit dieser[216]und mit dieser und mit dieser!? Doch wohl, wenn er zu ihr 'mit diesen' gesagt hat. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt: oder sagt er zu ihr: sei mir mit diesen angetraut, so spricht ja der Anfangsatz nicht von dem Falle, wenn er 'mit diesen' sagt!? – Dies ist eine Erklärung: sei mir angetraut mit der Eichel, mit

---

entrichtete Mehl nicht zurückgeben würde. [212] Num. 18,32. [213] Daß, wenn sie die Datteln während der Antrauung einzeln aufißt, sie zu einer Peruṭa nicht vereinigt werden. [214] Da dann alle zusammengehören. [215] Sie sollte ihm mit einer von diesen angetraut werden. [216] Dieser Fall brauchte ja nicht weiter der Granate, mit der Nuß, wenn er nämlich sagt: sei mir mit diesen angetraut. Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn er 'mit diesen' [sagt], und sie sie nimmt und aufißt, sie ihm, wenn eine von diesen eine Peruṭa wert ist, angetraut, wenn aber nicht, nicht angetraut sei; dagegen aber unterscheidet er im Anfangsatze nicht zwischen essen und zurücklegen. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn er zu ihr 'mit diesen' gesagt hat, sie ihres[214]esse. Schließe hieraus. — Allerdings ist nach demjenigen, welcher sagt, dies[191]beziehe sich auf den Schlußsatz, und unter 'eine', die eine Peruṭa wert sein muß, sei zu verstehen, die letzte müsse eine Peruṭa wert sein, auch hier zu erklären, die letzte müsse eine Peruṭa wert sein, nach Rabh und Šemuél aber, die beide erklären, dies beziehe sich auf den Anfangsatz, und es sei nur hinsichtlich des Aufessens zu lehren[217]nötig, [ist ja einzuwenden:] hier wird es ja von der Zusammenfassung[218]und nicht von der Teilung gelehrt!? — Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, einerlei ob er 'Olive, Olive' oder 'Olive und Olive' gesagt[219]hat, sei es eine Teilung[220].

Rabh sagte: Wenn jemand [sich eine Frau] mit einem Darlehen antraut, so ist sie ihm nicht angetraut, weil ein Darlehen zur Verausgabung[221]bestimmt ist. Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím streiten: Wenn jemand [sich eine Frau] mit einem Darlehen antraut, so ist sie ihm nicht angetraut; manche sagen, sie sei ihm angetraut. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, ein Darlehen sei zur Verausgabung bestimmt, und einer ist der Ansicht, ein Darlehen sei nicht zur Verausgabung bestimmt. — Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: sie stimmen hinsichtlich des Kaufes überein, daß er es[222]erworben habe. Womit hat er, wenn du sagst, ein Darlehen sei zur Verausgabung bestimmt, es erworben!? R. Naḥman sagte: Unser Genosse Hona bezieht dies auf einen ganz anderen[223] Fall. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir mit der Mine angetraut, und es sich ergibt, daß von der Mine

---

wiederholt zu werden. 217. Cf. supra Fol. 46a. 218. Die Barajtha spricht von dem Falle, wenn er sagt: mit dieser und mit dieser, sodaß die Antrauung mit allen zusammen erfolgt ist. 219. Wenn ein Priester beabsichtigt, ein olivengroßes Quantum vom Opferfleische auf verbotene Weise zu essen; cf. Zeb. Foll. 29b u. 30b. 220. Auch hierbei ist es keine Zusammenfassung, obgleich er 'und' sagt. Der folgende Passus, in dem es 'noch mit dieser' heißt, ist nach Raschi von einem anderen Autor. 221. Der Schuldner braucht nur den Wert zu ersetzen, während die Sache selbst in seinen Besitz übergeht; die entliehene Sache gehört somit ihr u. nicht ihm. 222. Der Käufer das gekaufte Grundstück, für das er dem Verkäufer das bei ihm befindliche Darlehen in Zahlung gegeben hat. 223. Nicht auf die Antrauung mit einem Darlehen, das er ein Denar[224] fehlt; einer ist der Ansicht, es sei ihr genant, ihn zu[225] mahnen, und einer ist der Ansicht, es sei ihr nicht genant, ihn zu mahnen. — R. Eleázar sagte, wenn [er zu ihr gesagt hat:] sei mir mit einer Mine angetraut, und ihr einen Denar gegeben hat, sei sie ihm angetraut, und er ergänze [den Betrag]; demnach lehrte er etwas, worüber Tannaím [streiten]!? — Ich will dir sagen, wenn von der Mine ein Denar fehlt, so ist es ihr genant, ihn zu mahnen, wenn aber von der Mine neunundneunzig fehlen, so ist es ihr nicht genant, ihn zu mahnen. Man wandte ein: Wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir angetraut mit dem Depositum, das ich bei dir habe, und sie hingeht und findet, daß es gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, so ist sie ihm, falls im Werte einer Peruṭa zurückgeblieben ist, angetraut, und falls nicht, nicht angetraut; wenn aber mit einem Darlehen, so ist sie ihm angetraut, auch wenn im Werte einer Peruṭa nicht zurückgeblieben[226] ist. R. Šimón b. Col.b Eleázar sagt im Namen R. Meírs, das Darlehen gleiche dem Depositum. Sie streiten nur insofern, indem der eine der Ansicht ist, mit einem Darlehen, auch wenn im Werte einer Peruṭa nicht zurückgeblieben ist, und der andere der Ansicht ist, nur wenn im Werte einer Peruṭa zurückgeblieben ist, sonst aber nicht, alle aber stimmen überein, daß die Antrauung mit einem Darlehen gültig sei!? Raba erwiderte: Du glaubst wohl, diese Lehre sei eine richtige, sie ist korrupt. Von welchem Depositum wird hier gesprochen: hat sie Verantwortung übernommen, so ist es ja ein Darlehen, und hat sie keine Verantwortung übernommen, weshalb lehrt er im Schlußsatze, wenn es mit einem Darlehen erfolgt ist, sei sie ihm angetraut, auch wenn im Werte einer Peruṭa nicht zurückgeblieben ist, sollte er doch beim [Depositum] selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn sie keine Verantwortung übernommen hat, wenn sie aber Verantwortung übernommen hat, so ist sie ihm angetraut, auch wenn im Werte einer Peruṭa nicht zurückgeblieben ist!? Sie ist vielmehr wie folgt zu berichtigen: wenn aber mit einem Darlehen, so ist sie ihm nicht angetraut, auch wenn im Werte einer Peruṭa zurückgeblieben ist. R. Šimón b. Eleázar sagt im Namen R. Meírs, das Darlehen gleiche dem Depositum. — Worin besteht ihr Streit? Rabba erwiderte: Ich traf die Jünger im Lehrhause sitzen und erklären: sie streiten über das Darlehen im Besitze des Eigentümers[227] hinsichtlich des Rücktrittes[228] und ebenso hinsichtlich des Unfalls; einer ist der Ansicht, das Darlehen befinde sich im Besitze des Schuldners, auch hinsicht-

---

bei ihr hat. [224] Den er ihr später bezahlen will; dies ist unter Darlehen zu verstehen. [225] Sie ist daher mit der Antrauung nicht einverstanden. [226] Da sie dafür haftbar ist; sie erhält von ihm den Verzicht auf die Sache. [227] Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn das Darlehen sich noch unberührt im Belich des Unfalls, und einer ist der Ansicht, das Darlehen befinde sich im Besitze des Gläubigers, auch[229] hinsichtlich des Unfalls. Ich sprach dann zu ihnen: Alle stimmen überein, daß es sich hinsichtlich des Unfalls im Besitze des Schuldners befinde, da es nicht geringer ist als eine entliehene Sache; wenn man für eine entliehene Sache, die in natura zurückzugeben ist, haftbar ist, um wieviel mehr für ein Darlehen; vielmehr streiten sie hierbei über den Rücktritt bei einem Darlehen im Besitze des Eigentümers. – R. Hona sagte, wer von seinem Nächsten eine Axt geborgt hat, habe sie, wenn er damit gespalten hat, geeignet[230], und wenn er damit nicht gespalten hat, nicht geeignet; demnach lehrte er etwas, worüber Tannaim [streiten]!? – Nein, sie streiten nur über ein Darlehen, das nicht in natura zurückzugeben ist; bei einer geborgten [Axt] aber, die in natura zurückzugeben ist, stimmen alle überein, daß er sie nur dann geeignet habe, wenn er damit gespalten hat, nicht aber, wenn er damit nicht gespalten hat.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[231] Tannaím streiten. [Wenn er zu ihr sagt:] sei mir mit dem Schuldscheine angetraut, oder wenn er bei anderen ein Darlehen hat und es ihr abtritt, so ist sie ihm, wie R. Meír sagt, angetraut, und wie die Weisen sagen, nicht angetraut. Von welchem Schuldscheine wird hier gesprochen, wenn etwa auf andere, so wäre dies ja ein Darlehen bei anderen; doch wohl ein Schuldschein auf sie selbst, und sie streiten über die Antrauung mit einem Darlehen. – Tatsächlich ein Schuldschein auf andere, hier aber streiten sie über das Darlehen auf einen Schuldschein und über das mündliche Darlehen[232]. – Worin besteht ihr Streit über das Darlehen auf einen Schuldschein? – Sie führen den Streit von Rabbi und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Schriftstücke werden durch Übergabe[233] angeeignet – so Rabbi. Die Weisen sagen, wenn er ihm [eine Verkaufsurkunde] geschrieben und [das Schriftstück] nicht übergeben, oder es ihm übergeben und keine [Verkaufsurkunde] geschrieben hat, habe er es nicht geeignet; nur wenn er ihm [eine Verkaufsurkunde] geschrieben und [das Schriftstück] übergeben hat. Einer ist der Ansicht Rabbis[234] und einer ist nicht der Ansicht Rabbis. Wenn du willst, sage ich: alle sind sie der Ansicht Rabbis, und hier streiten sie über eine Lehre R. Papas, denn R. Papa sagte: Wer seinem Nächsten

---

sitze des Schuldners befindet. [228] Der Gläubiger kann zurücktreten. [229] Sonst erwirbt der Schuldner das Darlehen, in einem solchen Falle aber bleibt es im Besitze des Gläubigers, sodaß er dafür auch nicht haftbar ist, u. die damit erfolgte Antrauung ist gültig. [230] Der Eigentümer kann sie innerhalb der Leihfrist nicht zurückverlangen. [231] Über die Antrauung mit einem Darlehen. [232] Beide Fälle sind nicht identisch. [233] Mit dem Empfange des Schuldscheines geht die Schuld in seinen Besitz über, obgleich er keine Verkaufsurkunde erhalten hat. [234] Mit der Übergabe des Scheines erwirbt sie den Inhalt u. ist ihm einen Schuldschein verkauft, muß ihm schreiben: erwirb ihn und alle darin enthaltenen Rechte. Einer ist der Ansicht R. Papas[235] und einer ist nicht der Ansicht R. Papas. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht R. Papas, und hier streiten sie über eine Lehre Šemuéls, denn Fol. 48 Šemuél sagte: Wenn jemand seinem Nächsten einen Schuldschein verkauft und darauf [auf die Schuld] verzichtet hat, so ist der Verzicht gültig, und auch der Erbe kann verzichten. Einer ist der Ansicht Šemuéls[236] und einer ist nicht der Ansicht Šemuéls. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht Šemuéls[237] und sie streiten nur über eine Frau; einer ist der Ansicht, sie verlasse sich darauf, denn sie sagt, er werde nicht sie schädigen und zu Gunsten anderer verzichten, und einer ist der Ansicht, auch eine Frau verlasse sich nicht darauf. — Worin besteht ihr Streit über das mündliche Darlehen? — In einer Lehre R. Honas im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie diesem, so hat dieser sie, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben. Einer ist der Ansicht, Rabh sage es[238] nur von einem Depositum[239] und nicht von einem Darlehen, und einer ist der Ansicht, einerlei ob Darlehen oder Depositum.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[231] Tannaím streiten. [Wenn er zu ihr gesagt hat:] sei mir mit der Urkunde angetraut, so ist sie ihm, wie R. Meír sagt, nicht angetraut, und wie R. Eleázar sagt, angetraut. Die Weisen sagen, man schätze das Papier; hat es den Wert einer Peruṭa, so ist sie ihm angetraut, wenn aber nicht, so ist sie ihm nicht angetraut, Von welcher Urkunde wird hier gesprochen, wenn von einem Schuldschein auf andere, so befindet sich ja R. Meír[240] in einem Widerspruche; doch wohl mit einem Schuldschein auf sie selbst, und sie streiten über die Antrauung mit einem Darlehen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er sie sich mit einer [Antrauungs]-urkunde ohne Zeugenunterschriften angetraut hat. R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht, die Trennung[241] erfolge durch die Zeugen[242] der Unterschrift, R. Eleázar vertritt seine Ansicht, die Trennung erfolge durch die Zeugen[243] der Übergabe, und den Rabbanan ist es zweifelhaft, ob

---

angetraut. [235] Sie streiten über den Fall, wenn er ihr diesen Passus nicht geschrieben hat. [236] Daß er auf die Schuld verzichten könne, somit verläßt sie sich nicht darauf u. die Antrauung ist ungültig. [237] Hinsichtl. des Verzichtes auf eine verkaufte Schuld. [238] Dh. diese Lehre, die später im Namen Rabhs gelehrt worden ist, gilt nur in diesem Falle. [239] Da ein solches nicht verausgabt werden darf u. sich im Besitze des Depositors befindet. [240] Der in der oben angezogenen Lehre der Ansicht ist, sie sei mit einem solchen angetraut. [241] Die Scheidung durch den Scheidebrief. [242] Und da in diesem Falle diese fehlen, so ist die Urkunde nichtig. [243] Die Urkunde ist auch ohne Unterschriftzeugen nach R. Meír oder nach R. Eleázar zu entscheiden sei, daher schätze man das Papier; hat es den Wert einer Peruṭa, so ist sie ihm angetraut, wenn aber nicht, so ist sie ihm nicht angetraut. Wenn du willst, sage ich: wenn er [die Antrauungs]urkunde nicht auf ihren Namen geschrieben[244]hat, und sie streiten über eine Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš fragte: Wie ist es, wenn er die Antrauungsurkunde nicht auf ihren Namen geschrieben hat: vergleichen wir die Antrauung[245]mit der Scheidung, wie die Scheidung auf ihren Namen erfolgen[246]muß, ebenso muß auch die Antrauung auf ihren Namen erfolgen, oder aber sind die Antrauungen mit einander zu vergleichen, wie die Antrauung durch Geld nicht auf ihren Namen zu erfolgen[247]braucht, ebenso braucht auch die Antrauung durch eine Urkunde nicht auf ihren Namen zu erfolgen? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es: [es heißt:][248]*sie gehe fort und sei,* womit er die Antrauung[215]mit der Scheidung vergleicht. Einer ist der Ansicht des Reš Laqiš und der andere ist nicht der Ansicht des Reš Laqiš. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht des Reš Laqiš, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er [die Urkunde] auf ihren Namen ohne ihr Einvernehmen geschrieben hat, und sie führen den Streit von Raba und Rabina mit R. Papa und R. Šerebja, denn es wurde gelehrt: Wenn er sie auf ihren Namen ohne ihr Einvernehmen geschrieben hat, so ist sie ihm, wie Raba und Rabina sagen, angetraut, und wie R. Papa und R. Šerebja sagen, nicht angetraut.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[231]folgende Tannaím streiten: [Sagte sie zu ihm:] mache mir Armbänder, Nasenringe, Fingerringe, und ich will dir angetraut[249]sein, so ist sie ihm, sobald er sie gemacht hat, angetraut – so R. Meír; die Weisen sagen, sie sei ihm nicht eher angetraut, als bis eine Wertsache in ihren Besitz gekommen ist. Welche Wertsache: wollte man sagen, diese Wertsache, so wäre ja der erste Autor der Ansicht, auch diese Wertsache sei nicht erforderlich, womit sollte sie ihm denn angetraut sein!? Doch wohl mit einer anderen Wertsache, und sie streiten über die Antrauung mit einem Darlehen[252]. Sie glaubten, beide seien der Ansicht, der Arbeitslohn sei von Beginn [der Arbeit] bis zur Beendigung fällig, sodaß er als Darlehen[253]gilt, somit besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei gültig, und einer ist der An-

---

gültig. [244] Wenn sie ursprünglich für eine andere bestimmt war. [245] Vgl. S. 528 Anm. 238. [246] Cf. Git. Fol. 2a. [247] Die Münze ist nicht für diese geprägt worden. [248] Dt. 24,2. [249] Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie ihm das Metall gibt u. der Arbeitslohn als Antrauungsgeld gelten soll. [252] Als solcher gilt der Arbeitslohn, den er bei ihr hat. [253] Mit jedem Hammerschlage ist der entsprechende Teil des Arbeitslohnes fällig, sodaß er in ein Darsicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei ungültig. – Nein, alle sind der Ansicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei ungültig, und hier streiten sie, ob der Arbeitslohn von Beginn bis zur Beendigung fällig Col.b ist; einer ist der Ansicht, der Arbeitslohn sei erst bei Beendigung[254] fällig, und einer ist der Ansicht, der Arbeitslohn sei von Beginn bis zur Beendigung fällig. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Arbeitslohn sei von Beginn bis zur Beendigung fällig, und daß ferner die Antrauung mit einem Darlehen ungültig sei, und hier streiten sie, ob der Handwerker den Mehrwert des Gerätes[255] erwerbe; einer ist der Ansicht, der Handwerker erwerbe den Mehrwert[256] des Gerätes, und einer ist der Ansicht, der Handwerker erwerbe nicht den Mehrwert des Gerätes. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Handwerker erwerbe nicht den Mehrwert des Gerätes, ferner auch, daß der Arbeitslohn von Beginn bis zur Beendigung fällig sei, und ferner, daß die Antrauung mit einem Darlehen ungültig sei, und hier streiten sie über den Fall, wenn er etwas vom seinigen zugefügt[257] hat; einer ist der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne sie mit der Peruṭa[258], und einer ist der Ansicht, sie rechne mit dem Darlehen. Sie führen den Streit der Autoren der folgenden Lehre. [Sagte er: sei mir angetraut] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe, so ist sie ihm nicht angetraut, wenn aber: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde, so ist sie[259] ihm angetraut. R. Nathan sagt, [sagte er:] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde, sei sie ihm nicht[260] angetraut, und um so weniger, wenn: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe. R. Jehuda der Fürst sagte: In Wirklichkeit sagten sie, sie sei ihm nicht angetraut, einerlei ob [er gesagt hat:] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe, oder: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde; hat er etwas vom seinigen zugefügt, so ist sie ihm angetraut. Zwischen dem ersten Autor und R. Nathan besteht ein Unterschied hinsichtlich des Arbeitslohnes[261], und zwischen R. Nathan und R. Jehuda dem Fürsten besteht ein Unterschied hinsichtlich eines Darlehens und einer Peruṭa; einer ist der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne sie mit dem Darlehen, und einer ist der Ansicht, sie rechne mit der Peruṭa.

---

lehen umgewandelt wird. 254. Bei der Ablieferung, somit ist dies kein Darlehen. 255. Das er aus dem ihm gelieferten Metalle fertigt. 256. Es ist sein Eigentum, somit gibt er ihr bei der Ablieferung etwas, was ihm gehört, u. die Antrauung ist gültig. 257. Zum ihm gelieferten Metalle. 258. Sie rechnete hierbei mit der von ihm zugefügten Kleinigkeit u. ist damit angetraut. 259. Im 1. Falle befindet sich der Lohn bei ihr als Darlehen, im 2. Falle erhält sie ihn erst bei erfolgter Arbeitsleistung, da er erst dann fällig ist. 260. Da er schon vor Beendigung der Arbeit fällig ist u. somit sich bei ihr als Darlehen befindet. 261. Ob er

Wenn er zu ihr gesagt hat:] sei mir mit diesem Becher Wein angetraut, und es sich herausstellt, dass es Honig ist, oder: mit diesem Becher Honig, und es sich herausstellt, dass es Wein ist, oder: mit diesem silbernen Denar, und es sich herausstellt, dass er Gold ist, oder: goldenen, und es sich herausstellt, dass er Silber ist, oder: mit der Zusicherung, dass ich reich bin, und es sich herausstellt, dass er arm ist, oder: arm bin, und es sich herausstellt, dass er reich ist, so ist sie ihm nicht angetraut. R. Šimón sagt, hat er sie zu [ihrem] Vorteil getäuscht, sei sie ihm angetraut. ii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] sei mir mit dem Becher angetraut, so erfolgt dies, wie das Eine lehrt, mit diesem und dem Inhalt[262], wie ein Anderes lehrt, mit dem Inhalt und nicht mit diesem, und wie ein Anderes lehrt, mit diesem und nicht mit dem Inhalt. Jedoch widersprechen sie einander nicht; eines gilt von Wasser[263], eines von Wein[264] und eines von Saft[265].

Hat er sie zu [ihrem] Vorteil getäuscht, sei sie ihm angetraut. Hält denn R. Šimón nichts von der Lehre, daß, wenn er[266] Wein sein sollte und er sich als Essig herausstellt, Essig, und er sich als Wein herausstellt, beide zurücktreten können!? Wir sagen also, manchem sei Essig lieber und manchem sei Wein[267] lieber, ebenso sollte man auch hierbei sagen, manchem sei Silber lieber und nicht Gold!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Ich traf Abajje sitzen und seinem Sohne erklären: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu seinem Beauftragten gesagt hat: borge mir einen silbernen Denar und geh und traue mir jene Frau an, und dieser ihm einen goldenen Denar geborgt hat. Einer ist der Ansicht, er achtete[268] darauf, und einer ist der Ansicht, er gab ihm nur einen Hinweis[269]. – Wieso heißt es demnach: sei mir angetraut, es sollte ja heißen: sei ihm angetraut!? Wieso: hat er sie zu [ihrem] Vorteil getäuscht, es sollte ja heißen: hat er ihn zum Vorteil getäuscht!? Wieso: und es sich herausstellt, er [gab ihr] ja von vornherein einen aus Gold!?

---

erst bei Beendigung der Arbeit od. schon vorher fällig ist. [262] Der Becher u. der Inhalt werden zum Betrage einer Peruṭa vereinigt. [263] Sie rechnete nur mit dem Becher. [264] Nach dem Trinken pflegt man den Becher zurückzugeben. [265] Da dieser nach u. nach verbraucht wird, so behält man auch das Gefäß. Das W. ציהרא ist weder mit יצהר (Öl) noch mit צירא (Tunke) zu identifizieren, da der T. für diese ausnahmslos משחא, bezw. ציר gebraucht; es ist nichts anderes als das syr. צהרא od. צהרוא, Saft aus Schierlingsblättern, od. mit Zusatz von solchen, die bei den Alten als bekanntes Hausmittel galten. [266] Der Inhalt des verkauften Fasses; cf. Bb. Fol. 83b. [267] Man richte sich nicht nach dem objektiven Mehrwert der Sache. [268] Daß er dies mit einem Silberdenar tue; er ermächtigte ihn nicht, hierfür einen Golddenar auszugeben. [269] Auf welche Weise er sie ihm antraue; es war ihm aber gleichgültig, ob mit einem Denar aus

Vielmehr, sagte Raba, ich und der Löwe des Kollegiums, das ist R. Ḥija b. Abin, erklärten es: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie zu ihrem Bevollmächtigten gesagt hat: geh, nimm für mich von jenem meine Antrauung in Empfang, denn er sagte mir, daß ich ihm mit einem Silberdenar angetraut sein solle, und als dieser hinging, jener ihm einen Golddenar gab; einer ist der Ansicht, sie achtete darauf, und einer ist der Ansicht, sie gab ihm damit nur einen Hinweis[270]. – Wieso heißt es: sich herausstellt!? – Wenn er in einen Lappen gewickelt war[271].

Abajje sagte: R. Šimón, R. Šimón b. Gamliél und R. Eleázar sind alle der Ansicht, er habe ihm nur einen Hinweis[272] gegeben. R. Šimón, wie wir Fol. 49 bereits gesagt haben. R. Šimón b. Gamliél, denn wir haben gelernt: Die einfache Urkunde hat die Zeugen[unterschriften] auf der Innenseite, und die gefaltete[273] hat die Zeugen auf der Rückseite. Wenn bei einer einfachen die Zeugen auf der Rückseite oder bei einer gefalteten die Zeugen auf der Innenseite unterschrieben sind, so sind beide ungültig. R. Ḥanina b. Gamliél sagt, wenn bei einer gefalteten die Zeugen auf der Innenseite unterschrieben sind, sei sie gültig, denn man kann aus ihr eine einfache machen. R. Šimón b. Gamliél sagt, alles nach dem Landesbrauche. Und auf unseren Einwand, ob denn der erste Autor nicht der Ansicht sei, daß man sich nach dem Landesbrauche richte, erwiderte R. Aši: Wenn in der Ortschaft einfache [Urkunden] gebräuchlich sind und [der Schreiber] eine gefaltete, oder gefaltete gebräuchlich sind, und er eine einfache gefertigt hat, stimmen alle überein, daß er[274] darauf geachtet habe; sie streiten nur über eine Ortschaft, wo sowohl einfache als auch gefaltete gebräuchlich sind, und er zu ihm gesagt hat, daß er ihm eine einfache fertige, dieser eine gefaltete gefertigt hat; einer ist der Ansicht, er habe darauf geachtet, und einer ist der Ansicht, er habe ihm nur einen Hinweis gegeben. R. Eleázar, denn wir haben gelernt: Wenn eine Frau zu einem gesagt hat: nimm für mich meinen Scheidebrief in jenem Orte in Empfang, und er ihn in einem anderen Orte in Empfang genommen hat, so ist er ungültig, und wie R. Eleázar sagt, gültig. Demnach ist er der Ansicht, sie habe ihm nur einen Hinweis gegeben.

Úla sagte: Sie streiten nur über einen Vorteil inbetreff des Geldwertes, wenn er aber die Abstammung[275] betrifft, so sind alle der Ansicht, sie sei ihm nicht angetraut. – Aus welchem Grunde? – [Sie denkt:] ich will

---

Silber od. einem aus Gold. [270] Daß sie auch mit einem Silberdenar zufrieden sei. [271] Sodaß dies dem Vertreter unbekannt war. [272] In Fällen, wo der Beauftragte von der Weisung seines Auftraggebers abgewichen ist. [273] Vgl. S. 464 Anm. 145. [274] Der Auftraggeber, der den Schreiber beauftragt hat, eine ortsübliche zu schreiben. [275] Seiner Person, die er ihr bei der Antrauung angekeinen Schuh, der für meinen Fuß zu groß[276] ist. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimón pflichtet bei, daß, wenn er sie inbetreff seiner Abstammung zu [ihrem] Vorteil getäuscht hat, sie ihm nicht angetraut sei. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt: mit der Zusicherung, daß ich Priester bin, und es sich herausstellt, daß er Levite ist, Levite, und es sich herausstellt, daß er Priester ist, Nathin, und es sich herausstellt, daß er Hurenkind ist, Hurenkind, und es sich herausstellt, daß er Nathin[278] ist; und R. Šimón streitet dagegen[279] nicht. Mar, Sohn des R. Aši, wandte ein: Er lehrt: mit der Zusicherung, daß ich eine große Tochter oder Magd habe, und er keine hat, mit der Zusicherung, daß ich keine habe, und er eine solche hat; streitet er etwa nicht diesbezüglich, wo der Vorteil das Vermögen[280] betrifft!? Vielmehr streitet er im Anfangsatze, und dies gilt auch vom Schlußsatze, ebenso gilt diesbezüglich sein Streit im Anfangsatze auch vom Schlußsatze. – Es ist ja nicht gleich; da betrifft bei beidem der Vorteil das Vermögen, und wenn er im Anfangsatze streitet, so gilt dies auch vom Schlußsatze, hierbei aber betrifft der Vorteil die Abstammung, und falls er auch diesbezüglich streitet, sollte dies gelehrt werden. Wenn du aber willst, sage ich: auch hierbei betrifft der Vorteil die Abstammung, denn unter groß[281] ist nicht wirklich groß zu verstehen, sondern vornehm; sie kann sagen, sie wünsche keine, die ihre Worte auffängt und zu den Nachbarinnen trägt[282].

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich Schriftleser bin, so ist sie ihm, wenn er drei Schriftverse im Bethause vorgelesen hat, angetraut; R. Jehuda sagt, wenn er vorlesen und übersetzen kann. – Darf man denn eigenmächtig[283] übersetzen, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagt, wer einen Schriftvers wörtlich[284] übersetzt, sei ein Schwätzer[285], und wer etwas hinzufügt, beschimpfe und[286] lästere!? – Vielmehr, unter Übersetzung ist unsere [überlieferte] Übersetzung zu verstehen. Dies nur dann, wenn er zu ihr gesagt hat, er sei Schriftleser, wenn er aber zu ihr gesagt hat, er sei Schriftkundiger, so muß er Pentateuch, Propheten und Hagiographen mit Genauigkeit lesen können. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich die Lehre studiere, so bezieht sich dies, wie Ḥizqija sagt, auf die [überlieferte] Halakha, und wie R.

---

geben hatte.

[276] Es ist ihr nicht erwünscht, daß ihr Mann ihr in dieser Hinsicht überlegen sei.

[278] Sie ist ihm dann nicht angetraut.

[279] Weil die Täuschung die Abstammung betrifft.

[280] Doch wird nicht gelehrt, daß er dagegen streite.

[281] Bei der Magd od. Tochter.

[282] Wenn die Tochter od. die Magd vornehm ist, so ist sie bei den Nachbarinnen gern gesehen u. pflegt mit ihnen Verkehr.

[283] Von der überlieferten Übersetzung des Onkelos (Targum) abweichend.

[284] An Stellen, wo die überlieferte Übersetzung vom Texte abweicht.

[285] Eigentl. Lügner; dadurch geht oft der eigentliche Sinn verloren.

Joḥanan sagt, auf die Tora. Man wandte ein: Unter Lehre ist, wie R. Meír sagt, die Halakha, und wie R. Jehuda sagt, die Schriftauslegung[287] Col.b zu verstehen. – Unter Tora ist die Auslegung der Tora zu verstehen. Dies nur dann, wenn er zu ihr gesagt hat, er studiere, wenn er aber gesagt hat, er sei Gelehrter, so muß er Halakha, Siphra, Siphre und Tosephta gelernt haben. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich Schüler bin, so sage man nicht, einer wie Šimón b. Zoma oder wie Šimón b. Ázaj, sondern, daß, wenn man ihn etwas aus seinem Studium fragt, er zu antworten weiß, und sei es auch aus dem Traktate Kalla[288]. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich Weiser bin, so sage man nicht, einer wie die Weisen von Jabne, wie R. Áqiba und seine Genossen, sondern, daß, wenn man an ihn eine wissenschaftliche Frage auf irgend einem Gebiete richtet, er zu antworten weiß. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich ein Held bin, so sage man nicht, einer wie Abner, der Sohn Ners, oder wie Joab, der Sohn Çerujas, sondern, daß seine Genossen ihn wegen seiner Kraft fürchten. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich reich bin, so sage man nicht, wie R. Eleázar b. Ḥarsom[292] oder wie R. Eleázar[293] b. Ázarja, sondern, daß die Leute seiner Stadt ihn wegen seines Reichtums ehren. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich ein Frommer bin, so ist sie ihm angetraut, selbst wenn er ein vollkommen Gottloser ist, weil ihm ein Bußgedanke gekommen sein kann. [Sagte er:] mit der Zusicherung, daß ich ein Gottloser bin, so ist sie ihm angetraut, selbst wenn er ein vollkommen Frommer ist, denn er kann götzendienstliche Gedanken gehabt haben.

Zehn Kab Weisheit kamen in die Welt herab, neun erhielt das Jisraélland und einen die ganze Welt. Zehn Kab Schönheit kamen in die Welt herab, neun erhielt Jerušalem und einen die ganze Welt. Zehn Kab Reichtum kamen in die Welt herab, neun erhielt Rom und einen die ganze Welt. Zehn Kab Armut kamen in die Welt herab, neun erhielt Babel und einen die ganze Welt. Zehn Kab Hochmut kamen in die Welt herab, neun erhielt Élam und einen die ganze Welt. – Kam denn der Hochmut nicht in Babel herab, es heißt ja:[294]*Ich erhob meine Augen und sah zwei Weiber hervorkommen, und der Wind blies in ihre Flügel, sie hatten nämlich Flügel wie die Storchenflügel, und sie hoben das Epha zwischen Erde und Himmel empor. Da fragte ich den Engel, der mit mir redete: Wohin bringen sie das Epha? Er erwiderte mir: Um ihr eine Wohnung im Lande Šineár zu bauen.* Hierzu sagte R. Joḥanan, das sind Heuchelei und Hochmut, die in Babel herabkamen!? – Allerdings, zuerst kam er da herab, und allmählich dehnte er sich bis

---

286. Dadurch können Blasphemien entstehen. 287. Nach keiner Ansicht aber die Tora. 288. Einer der leichtesten apokryphen Talmudtraktate. 292. Cf. Jom.

dahin[295] aus. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *um ihr[296] eine Wohnung im Lande Šineár zu bauen.* Schließe hieraus. – Dem ist ja aber nicht so, der Meister sagte, daß Armut ein Zeichen des Hochmuts sei, und die Armut ließ sich in Babel nieder!? – Unter Armut ist die Armut in der Tora zu verstehen, denn es heißt:[297] *wir haben eine kleine Schwester, noch ohne Brüste,* und R. Joḥanan sagte, dies sei Élam, dem es beschieden war zu lernen, nicht aber zu lehren[298]. Zehn Kab Kraft kamen in die Welt herab, neun erhielten die Perser &c. Zehn Kab Läuse kamen in die Welt herab, neun erhielt Medien &c. Zehn Kab Zauberei kamen in die Welt herab, neun erhielt Miçrajim &c. Zehn Kab Aussatz kamen in die Welt herab, neun erhielten die Schweine &c. Zehn Kab Hurerei kamen in die Welt herab, neun erhielt Arabien &c. Zehn Kab Frechheit kamen in die Welt herab, neun erhielt Mešan &c. Zehn Kab Geschwätzigkeit kamen in die Welt herab, neun erhielten die Frauen &c. Zehn Kab Schwärze kamen in die Welt herab, neun erhielten die Kušiten &c. Zehn Kab Schlaf kamen in die Welt herab, neun erhielten Sklaven und einen die ganze Welt.

iii SAGTE ER:] MIT DER ZUSICHERUNG, DASS ICH PRIESTER BIN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER LEVITE IST, LEVITE, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER PRIESTER IST, NATHIN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER HURENKIND IST, HURENKIND, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER NATHIN IST, KLEINSTÄDTER, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER GROSSTÄDTER IST, GROSSTÄDTER, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ER KLEINSTÄDTER IST; MIT DER ZUSICHERUNG, DASS MEIN HAUS NAHE DEM BADEHAUSE IST, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ES FERN IST, DASS ES FERN IST, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ES NAHE IST; MIT DER ZUSICHERUNG, DASS ICH EINE GROSSE TOCHTER ODER MAGD HABE, UND ER KEINE HAT, ODER MIT DER ZUSICHERUNG, DASS ER EINE SOLCHE NICHT HAT, UND EINE HAT; MIT DER ZUSICHERUNG, DASS ER KEINE SÖHNE HAT, UND SOLCHE HAT, ODER MIT DER ZUSICHERUNG, DASS ER SOLCHE HAT, UND KEINE HAT, SO IST SIE IN ALL DIESEN FÄLLEN, SELBST WENN SIE SAGT, SIE HABE IM HERZEN GEDACHT, IHM DENNOCH[299] ANGETRAUT ZU SEIN, IHM NICHT ANGETRAUT. DASSELBE GILT AUCH, WENN SIE IHN GETÄUSCHT HAT.

GEMARA. Einst verkaufte jemand seine Güter in der Absicht, nach dem Jisraéllande[300] zu gehen, beim Verkaufe aber sagte er nichts. Da

---

Fol. 35b. [293] Cf. Sab. Fol. 54b. [294] Zach. 5,9. [295] Bis Élam. [296] Nur der einen, der Heuchelei. [297] Cant. 8,8. [298] Der T. denkt wohl an Daniél u. Mordekhaj, die das Gesetz studiert, nicht aber weiter verbreitet haben, gleich einer Frau ohne Brüste, die nicht säugen kann. [299] Auch wenn seine Zusicherung nicht wahr sein sollte. [300] Woran er aber später verhindert wurde.

entschied[301] Raba, es[302] seien nur im Herzen [gedachte] Worte, und solche gelten nicht als Worte. – Woher entnimmt dies[303] Raba? – Aus
Fol. 50 dem, was wir gelernt haben:[304] *Soll er es darbringen*, dies lehrt, daß man ihn dazu[305] zwinge; man könnte glauben, durch Gewalt, so heißt es: *nach seinem Wunsche*. Man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es. Wieso dies, in seinem Herzen wünscht er dies ja nicht!? Wahrscheinlich sagen wir, im Herzen [gedachte] Worte gelten nicht als Worte. – Vielleicht ist es da anders, denn wir sind Zeugen, daß ihm die Sühne erwünscht[306] ist!? – Vielmehr, aus dem Schlußsatze: Ebenso auch bei der Scheidung und der Freilassung[307] von Sklaven: man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es. Wieso denn, im Herzen wünscht er es ja nicht!? Wahrscheinlich sagen wir, im Herzen [gedachte] Worte gelten nicht als Worte. – Vielleicht ist es da anders, weil es Gebot ist, auf die Worte der Weisen[306] zu hören!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, aus folgendem: Wenn jemand sich eine Frau angetraut hat und [später] sagt, er habe geglaubt, sie sei Priesterin, und sie ist Levitin[308], Levitin, und sie ist Priesterin, arm, und sie ist reich, reich, und sie ist arm, so ist sie ihm angetraut, weil sie ihn nicht getäuscht hat. Weshalb denn, er glaubte ja!? Wahrscheinlich sagen wir, im Herzen [gedachte] Worte gelten nicht als Worte. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist es da anders, indem es erschwerend[309] erfolgt!? Vielmehr, sagte Abajje, aus folgendem: So ist sie in all diesen Fällen, selbst wenn sie sagt, sie habe im Herzen gedacht, ihm dennoch angetraut zu sein, ihm nicht angetraut. Weshalb denn, sie sagt ja, sie habe im Herzen[310] gedacht!? – Vielleicht ist es da anders, denn er hat die Bedingung gestellt, und sie ist nicht befugt, die Bedingung aufzuheben. Vielmehr, sagte R. Ḥija b. Abin, einst kam ein solcher Fall vor R. Ḥisda und R. Ḥisda wandte sich an die Schule R. Honas, und sie entschieden es aus folgendem: Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er [Geld] aus der Luke oder aus der Tasche hole, und dieser geholt[311] hat, so hat der Hausherr, obgleich er sagt, er habe im Herzen an jenes[312] gedacht, da jener ihm von diesem geholt hat, die Veruntreuung begangen. Weshalb denn, er sagt ja, er habe

---

301. Da er vom Verkaufe zurücktreten wollte. 302. Die Voraussetzung, unter welcher der Verkauf erfolgt ist. 303. Im Texte: wollte man sagen, aus folgender Lehre &c.; die beiden folgenden Fragen u. Antworten in einem Satze; wegen der schwierigen Konstruktion in der Übersetzung geteilt. 304. Lev. 1,3. 305. Zur Darbringung des Opfers. 306. Da er dazu genötigt wird, so ist er auch im Herzen einverstanden. 307. Dies muß freiwillig erfolgen, jed. gibt es Fälle, wo man ihn dazu nötigt. 308. Dh. Tochter eines Priesters bezw. Leviten. 309. Die Antrauung ist gültig nur inbezug auf andere, denen sie dadurch verboten wird, jed. ist sie nicht vollständig gültig. 310. Das Einverständnis im Herzen ist somit ungültig. 311. Anderes Geld, das dem Heiligtume gehört, u. der Bote

im Herzen an jenes gedacht!? Wahrscheinlich sagen wir, im Herzen [gedachte] Worte gelten nicht als Worte. – Vielleicht ist es da anders, weil er sich von [der Darbringung] des Opfers[313] befreien[314] will!? – Er könnte sagen, er habe es vorsätzlich[315] getan. – Niemand macht sich ja aber zum Frevler!? – Er könnte sagen, er habe sich[316] erinnert, denn wir haben gelernt, wenn der Eigentümer sich erinnert hat und der Bote nicht, habe der Bote die Veruntreuung begangen.

Einst verkaufte jemand seine Güter in der Absicht, nach dem Jisraéllande zu gehen. Er ging auch hin, blieb da aber nicht wohnen. Hierauf entschied Raba: Wer hingeht, will da auch wohnen bleiben, und dieser blieb da nicht[317] wohnen. Manche lesen: In der Absicht hinzugehen, und er ging auch hin.

Einst verkaufte jemand seine Güter in der Absicht, nach dem Jisraéllande zu gehen, und ging nicht hin. Da entschied R. Aši: Wenn er will, kann er hingehen. Manche lesen: Er kann, wenn er auch will, nicht hingehen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn unterwegs ein Hindernis entstanden ist[318].

Wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat: geh, traue mir jene Frau in jenem Orte an, und er gegangen ist und sie ihm in einem anderen Orte angetraut hat, so ist sie ihm nicht angetraut; wenn aber: sie befindet sich in jenem Orte, und er sie ihm in einem anderen Orte angetraut hat, so ist sie ihm angetraut. iv

GEMARA. Desgleichen haben wir auch von der Scheidung gelernt: Wenn jemand gesagt hat: gib meiner Frau diesen Scheidebrief in jenem Orte, und er ihn ihr in einem anderen Orte gegeben hat, so ist er ungültig; wenn aber: sie befindet sich in jenem Orte, und er ihn ihr in einem anderen Orte gegeben hat, so ist er gültig. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, so könnte man glauben, da er eine Verbindung wünscht, [so denkt er,] in diesem Orte sei man ihm freund und rede nichts über ihn, in jenem Orte sei man ihm feind, und man rede über ihn, bei der Scheidung aber, wobei er

---

es für ihn ausgegeben hat. [312] Das Geld, das ihm selbst gehört. [313] Wegen der Veruntreuung am Geheiligten. [314] Aus diesem Grunde sagt er die Unwahrheit; dagegen aber war er in jenem Falle bestrebt, nach dem Jisraéllande zu gehen, u. nur das Hindernis vereitelte dies. [315] Ein Opfer ist nur wegen einer unvorsätzlich begangenen Sünde darzubringen. [316] Vor der Verausgabung des Geldes, daß es dem Heiligtume gehöre. [317] Er kann daher vom Verkaufe zurücktreten. [318] Nach der 1. Lesart wollte er damit sagen, er könne, wenn er nur auch will, trotzdem hingehen, u. der Verkauf sei nicht rückgängig zu machen; nach der 2. dagegen wollte er damit sagen, wenn er nur könnte, würde eine Trennung wünscht, sei es[319] ihm gleichgültig. Und würde er es nur von der Scheidung gelehrt haben, so könnte man glauben, in diesem Orte wolle er sich der Beschämung[320] aussetzen, in einem anderen Orte wolle er es nicht, bei der Antrauung aber sei es ihm gleichgültig. Daher ist beides nötig.

v WENN JEMAND SICH EINE FRAU ANGETRAUT HAT UNTER DER BEDINGUNG, DASS SIE KEINE GELÜBDE AUF SICH HAT, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE GELÜBDE AUF SICH HAT, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. WENN ER SIE OHNE BEDINGUNG GENOMMEN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE GELÜBDE AUF SICH HAT, SO IST SIE OHNE MORGENGABE ZU ENTLASSEN. WENN UNTER DER BEDINGUNG, DASS SIE KEINE LEIBESFEHLER HAT, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE LEIBESFEHLER HAT, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. WENN ER SIE OHNE BEDINGUNG GENOMMEN, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE LEIBESFEHLER HAT, SO IST SIE OHNE MORGENGABE ZU ENTLASSEN. ALLE LEIBESFEHLER, DIE PRIESTER UNTAUGLICH[321] MACHEN, MACHEN AUCH FRAUEN UNTAUGLICH[322].

GEMARA. Dasselbe haben wir ja auch bei der Morgengabe gelernt!? — Hier ist dies hinsichtlich der Antrauung nötig, und wegen der Antrauung lehrt er es auch von der Morgengabe, dort ist dies hinsichtlich der Morgengabe nötig, und wegen der Morgengabe lehrt er es auch von der Antrauung.

vi WENN JEMAND SICH ZWEI FRAUEN MIT DEM WERTE EINER PERUṬA ODER EINE FRAU MIT DEM WERTE UNTER EINER PERUṬA ANGETRAUT HAT, SO SIND SIE IHM, SELBST WENN ER IHNEN NACHHER BRAUTGESCHENKE GESCHICKT HAT, NICHT ANGETRAUT, DENN ER SCHICKTE SIE AUF GRUND DER VORANGEHENDEN[323] ANTRAUUNG. EBENSO AUCH, WENN EIN MINDERJÄHRIGER SICH [EINE FRAU] ANGETRAUT HAT[324].

Col.b

GEMARA. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur vom Werte einer Peruṭa[325] gelehrt haben, so könnte man glauben, da er einen Geldbetrag ausgegeben hat, habe er sich[326] geirrt; wenn es aber mit dem Werte unter einer Peruṭa[327] erfolgt ist, habe er, da er weiß, daß mit dem Werte unter einer Peruṭa keine Antrauung erfolgen kann, die Brautgeschenke zur Antrauung geschickt. Und würde er nur diese beiden Fälle gelehrt

---

er hingegangen sein. [319] Wo ihr der Scheidebrief übergeben wird. [320] Als welche die Scheidung gilt. [321] Für den Tempeldienst. [322] Bezüglich des Verlustes der Morgengabe. [323] Die er für gültig hielt. [324] Und nach Erlangung der Großjährigkeit ihr Geschenke gemacht hat; seine frühere Antrauung ist ungültig u. die Geschenke gelten nicht als Antrauungsgeld. [325] Bei der Antrauung von 2 Frauen. [326] Er weiß, daß damit die Antrauung erfolgen könne, u. glaubte, auch mit 2 Frauen. [327] Ein solcher gilt überhaupt haben, so könnte man glauben, weil die Leute zwischen einer Peruṭa und [dem Betrage] unter einer Peruṭa nicht[328]unterscheiden, wenn aber ein Minderjähriger sich [eine Frau] angetraut hat, habe er, da jeder weiß, daß die Antrauung eines Minderjährigen nichtig sei, die Brautgeschenke zur Antrauung geschickt, so lehrt er uns.

Es wurde gelehrt: R. Hona sagte, man berücksichtige[329]Brautgeschenke, und ebenso sagte auch Rabba, man berücksichtige Brautgeschenke. Rabba sagte: Gegen diese Lehre wandten wir ein: So ist sie ihm, selbst wenn er ihnen nachher Brautgeschenke geschickt hat, nicht angetraut!? Abajje sprach zu ihm: Da wird auch der Grund angegeben: denn er schickte sie auf Grund der vorangehenden[330]Antrauung. Manche lesen: Rabba sagte: Dies entnehme ich aus dem angegebenen Grunde: denn er schickte sie auf Grund der vorangegangenen Antrauung; da kann er sich geirrt haben, sonst aber gilt dies als Antrauung. — Und Abajje[331]!? — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies[332]von anderen Fällen, wo eine Antrauung überhaupt nicht erfolgt ist, hierbei aber, wo eine Antrauung erfolgt ist, könnte man glauben, sie sei gültig, so lehrt er uns. — Wie bleibt es damit? R. Papa erwiderte: In Orten, wo man zuerst die Antrauung vollzieht und nachher Brautgeschenke schickt, berücksichtige[333] man, und wo man zuerst Brautgeschenke schickt und nachher die Antrauung vollzieht, berücksichtige man nicht. — Wenn man zuerst die Antrauung vollzieht und nachher Brautgeschenke schickt, ist es ja selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn die meisten zuerst die Antrauung vollziehen und nachher Brautgeschenke schicken und wenige zuerst Brautgeschenke schicken und nachher die Antrauung vollziehen; man könnte glauben, man berücksichtige die Minderheit, so lehrt er uns.

R. Aḥa b. Hona fragte Raba: Wie ist es, wenn ihre Urkunde über die Morgengabe auf der Straße bekannt[334]ist? Dieser erwiderte: Sollten wir sie denn, weil ihre Urkunde über die Morgengabe auf der Straße bekannt ist, für eine Ehefrau[335]halten!? — Wie bleibt es damit? R. Aši erwiderte: In Orten, wo man zuerst die Antrauung vollzieht und nachher

---

nicht als Geldbetrag. [328] In seinem Irrtum glaubte er, die Antrauung mit einer halben Peruṭa sei gültig. [329] Wenn jemand um eine Frau geworben u. ihr vor Zeugen Geschenke gemacht hat, so ist zu berücksichtigen, dies könnte zur Antrauung erfolgt sein; sie ist dadurch jedem anderen verboten. [330] Die aber ungültig ist; wenn aber gar keine Antrauung vorangegangen ist, so ist dies zu berücksichtigen. [331] Was kann er dagegen erwidert haben. [332] Daß die Geschenke nicht als Antrauungsgeld gelten. [333] Da die Antrauung nicht vorangegangen ist, so kann er die Schenkung als eine solche aufgefaßt haben. [334] Und sie von einem anderen Manne angetraut worden ist; ob die Urkunde als Beweis gilt, daß sie dem ersteren, von dem diese ausgestellt ist, angehört. [335]

die Urkunde über die Morgengabe schreibt, berücksichtige man[336] es, und wo man sie zuerst schreibt und nachher die Antrauung vollzieht, berücksichtige man es nicht. – Wenn man zuerst die Antrauung vollzieht und nachher schreibt, ist es ja selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn da ein Schreiber selten zu treffen ist; man könnte glauben, er habe gerade einen Schreiber getroffen[337], so lehrt er uns.

vii WENN JEMAND SICH EINE FRAU UND IHRE TOCHTER ODER EINE FRAU UND IHRE SCHWESTER GLEICHZEITIG[338] ANTRAUT, SO SIND SIE IHM NICHT ANGETRAUT. EINST EREIGNETE SICH EIN FALL MIT FÜNF FRAUEN, UNTER DENEN ZWEI SCHWESTERN WAREN, DASS JEMAND EINEN KORB FEIGEN SAMMELTE, SIE GEHÖRTEN IHNEN UND WAREN VOM SIEBENTJAHRE[339], UND ZU IHNEN SPRACH: SEID MIR ALLE MIT DIESEM KORBE ANGETRAUT, WORAUF EINE VON IHNEN IHN FÜR ALLE IN EMPFANG NAHM; HIERAUF ENTSCHIEDEN DIE WEISEN, DIE SCHWESTERN SEIEN NICHT ANGETRAUT.

GEMARA. Woher dies[340]? R. Ami b. Ḥama erwiderte: Die Schrift sagt: [341]*und eine Frau zu ihrer Schwester sollst du nicht nehmen, sie zur Nebenbuhlerin zu machen*; die Tora sagt damit, daß, wenn sie einander Nebenbuhlerinnen[342] werden, das Nehmen auch bei einer von ihnen nicht erfolge. Raba sprach zu ihm: Es heißt:[343]*so sollen die Personen, die dies tun, aus der Mitte ihres Volkes ausgerottet werden*; wieso hat er sich, wenn die Antrauung sie nicht erfaßt, der Ausrottung schuldig[344] gemacht!? Vielmehr, erwiderte Raba, spricht die Schrift von dem Falle, wenn es nach einander[345] erfolgt, und unsere Mišna ist nach Rabba zu erklären, denn Rabba sagte, was nach einander nicht gilt, gelte auch gleichzeitig nicht.

Der Text. Rabba sagte: Was nach einander nicht gilt, gilt auch gleichzeitig nicht. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn jemand den Zehnten Fol. 51 zu hoch absondert, so sind die Früchte zubereitet und der Zehnt[346] unbrauchbar. Weshalb denn, man sollte doch sagen, was nach einander

---

Er kann geschrieben u. nicht verwandt worden sein. [336] Sie kann dem Aussteller der Urkunde angetraut worden sein. [337] Und ließ deshalb die Urkunde im Voraus schreiben. [338] Wenn er die Formel gebraucht: seid mir beide angetraut. [339] Früchte dieses Jahres sind Freigut. [340] Daß in einem solchen Falle keine von beiden Frauen angetraut ist. [341] Lev. 18,18. [342] Wenn die Antrauung beider gleichzeitig erfolgt. [343] Lev. 18,29. [344] Die Ausrottung ist auf die Beschlafung der Schwester seiner Frau gesetzt, u. in diesem Falle ist keine von ihnen seine Frau. [345] Wenn jemand die Schwester seiner bereits angetrauten Frau nimmt; die Antrauung mit der anderen ist nichtig u. er verfällt der angedrohten Strafe. [346] Wenn beispielsweise ein Fünftel abgesondert worden ist, so ist die Hälfte heilig u. die Hälfte profan, u. da diese zehntpflichtig ist, so ist nicht nur diese, sondern auch der damit vermischte Zehnt zum Genicht gilt, gelte auch gleichzeitig[347] nicht!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich beim Zehnten, wobei eine Teilung möglich ist, denn wenn er sagt, die Hälfte eines jeden Weizenkornes sei heilig, ist sie heilig[348]. – Beim Viehzehnten ist ja eine Teilung nicht[349] möglich, auch nicht nach[350] einander, dennoch sagte Raba, wenn beim zehnten zwei zusammen herauskommen und er 'zehn' ruft, seien das zehnte und das elfte mit einander vermischt!? – Anders verhält es sich beim Viehzehnten, der bei einem Irrtum gültig ist, denn wir haben gelernt, wenn man das neunte als zehntes, das zehnte als neuntes und das elfte als zehntes bezeichnet hat, seien alle drei heilig. – Das Dankopfer ist ja bei einem Irrtum ungültig, auch nicht nach[351] einander, dennoch wurde gelehrt, wenn ein Dankopfer zu achtzig Broten[352] geschlachtet worden ist, seien vierzig von den achtzig, wie Ḥizqija sagt, heilig, und wie R. Joḥanan sagt, nicht heilig!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Jehošuá b. Levi sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat, vierzig von den achtzig mögen heilig sein, sie heilig[353] seien, und wenn: die vierzig mögen nur dann heilig sein, wenn alle achtzig heilig sind, sie nicht heilig seien; sie streiten nur über den Fall, wenn er nichts gesagt hat. Einer ist der Ansicht, er tat dies zur Sicherheit[354], und einer ist der Ansicht, er wollte ein großes Opfer darbringen[355]. – Wozu braucht Raba [die Mišna] nach Rabba zu erklären, es genügt ja der Umstand, daß es eine Antrauung ist, die nicht zum Beischlafe[356] führt!? – Er erklärte es nach Rami b. Ḥama[357].

Es wurde gelehrt: Die Antrauung, die nicht zum Beischlafe führt, gilt wie Abajje sagt, als Antrauung, und wie Raba sagt, nicht als Antrauung. Raba sagte: Bar Ahina erklärte es mir:[358] *wenn jemand eine Frau nimmt und sie beschläft*; die Antrauung, die zum Beischlafe führt, gilt als Antrauung, und die Antrauung, die nicht zum Beischlafe führt, gilt nicht

---

nusse verboten. [347] Wenn der Zehnt einmal entrichtet worden ist, kann er nicht wiederum entrichtet werden, somit sollte auch der gleichzeitig doppelt entrichtete Zehnt ungültig u. auch die Früchte verboten sein. [348] Die Heiligkeit erstreckt sich nur auf die eine Hälfte, während die andere unberührt bleibt; dagegen aber ist es bei der Antrauung zweier Schwestern nicht möglich, daß jede zum Teil angetraut werde. [349] Man kann nicht 2 Schafe absondern, mit der Bestimmung, daß jedes zur Hälfte heilig sei. [350] Wenn nach der Absonderung des 10. (cf. Lev. 27,32) das 11. als solches bezeichnet wird, so ist dieses nicht heilig. [351] Wenn die zum Dankopfer erforderlichen Brote (cf. Lev. 7,11ff.) bereits bestimmt sind, können nicht wiederum andere hierzu bestimmt werden. [352] Hierzu sind vierzig erforderlich; cf. Men. Fol. 76a. [353] Die übrigen gelten als nicht vorhanden. [354] Wenn die eine Hälfte abhanden kommen sollte, bleibt die andere zurück. [355] Und ein solches ist ungültig. [356] Da von jeder anzunehmen ist, sie sei die Schwester seiner Frau; eine solche ist nach Raba ungültig. [357] Der dies aus dem angezogenen Schriftverse folgert. [358] Dt. 24,1. 359.

als Antrauung. – Wir haben gelernt: wenn jemand sich eine Frau und ihre Tochter oder eine Frau und ihre Schwester gleichzeitig antraut, so sind sie ihm nicht angetraut. Demnach ist, wenn eine von Frau und Tochter oder eine von Frau und Schwester, sie ihm angetraut; weshalb denn, es ist ja eine Antrauung, die nicht zum Beischlafe[359] führt!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. – Raba kann dir erwidern: wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: einst ereignete sich ein Fall mit fünf Frauen, unter denen zwei Schwestern waren, daß jemand einen Korb Feigen sammelte, sie gehörten ihnen und waren vom Siebentjahre, und zu ihnen sprach: seid mir alle mit diesem Korbe angetraut; hierauf entschieden die Weisen, die Schwestern seien nicht angetraut. Nur die Schwestern nicht, wohl aber die Fremden. In welchem Falle: sagte er zu ihnen: es sei euch allen zugeeignet, so ist es ja ebenso als würde jemand 'du[360] und der Esel' sagen, und wenn jemand 'du Col.b und der Esel' sagt, so hat [der Empfänger] nichts geeignet; doch wohl, wenn er gesagt hat: eine[361] von euch, und er lehrt, die Schwestern seien nicht angetraut!? Gegen Raba ist ein Einwand vom Anfangsatze und gegen Abajje ist ein Einwand vom Schlußsatze zu erheben. Abajje erklärt alles nach seiner Ansicht und Rabba erklärt alles nach seiner Ansicht. Abajje erklärt alles nach seiner Ansicht: Wenn jemand sich eine Frau und ihre Tochter oder eine Frau und ihre Schwester gleichzeitig antraut, so sind sie ihm nicht angetraut; wenn aber eine von Frau und Tochter oder eine von Frau und Schwester, so ist sie ihm angetraut; sagte er aber: die zum Beischlafe geeignet ist, sei mir angetraut, so ist sie ihm nicht[362] angetraut. Einst ereignete sich auch ein Fall mit fünf Frauen, worunter zwei Schwestern waren, daß jemand einen Korb mit Feigen sammelte und zu ihnen sprach: diejenige unter euch, die für mich geeignet ist, sei mir angetraut, und hierauf entschieden die Weisen, die Schwestern seien nicht angetraut. Raba erklärt alles nach seiner Ansicht: Wenn jemand sich eine von Frau und Tochter oder eine von Frau und Schwester antraut, so ist es ebenso, als würde er sich eine Frau und ihre Tochter oder eine Frau und ihre Schwester gleichzeitig antrauen, und sie sind ihm nicht angetraut. Einst ereignete sich auch ein Fall mit fünf Frauen, unter denen zwei Schwestern waren, daß jemand einen Korb mit Feigen sammelte und zu ihnen sprach: seid mir alle und eine von den zwei Schwestern mit diesem Korbe angetraut, und hier-

---

Da er sie nicht bezeichnet hat, so ist von jeder anzunehmen, sie sei die Schwester seiner Frau.

[360] Wenn jemand zu einem sagt: erwirb du u. der Esel diese Sache, so erwirbt er sie nicht, da ein Esel nichts erwerben kann, u. jener die Sache nur beiden zusammen zugeeignet hat; ebenso war hierbei eine, die nicht angetraut werden konnte.

[361] Von den beiden Schwestern.

[362] Da dies von je-

auf entschieden die Weisen, die Schwestern seien nicht angetraut. — Komm und höre: Wenn jemand einem seine Tochter schlechthin[363] antraut, so sind die Mannbaren nicht[364] einbegriffen. Demnach sind die Minderjährigen einbegriffen; weshalb denn, es ist ja eine Antrauung, die nicht zum Beischlafe[365] führt!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. — Raba kann dir erwidern, hier werde von dem Falle gesprochen, wenn nur eine Erwachsene und eine Minderjährige vorhanden ist. — Es heißt ja: die Mannbaren!? — Unter 'die Mannbaren' sind andere Mannbare[366] zu verstehen. — Wozu braucht dies demnach gelehrt[367] zu werden!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie ihn zum Bevollmächtigten[368] gemacht hat. Man könnte glauben, er habe die Antrauung für sie in Empfang genommen, so lehrt er uns, daß man nicht das unterlasse, wovon man einen Nutzen[369] hat. — Es kann ja auch der Fall vorkommen, daß sie zu ihm gesagt hat: mein Antrauungsgeld gehöre dir!? — Dennoch unterläßt man nicht ein Gebot, das ihm obliegt, um ein Gebot auszuüben, das nicht ihm obliegt[370]. — Komm und höre: Wenn jemand zwei Klassen von Töchtern von zwei Frauen[371] hat, und sagt, er habe einem seine große Tochter angetraut, wisse aber nicht, ob die große unter den größeren, ob die große unter den kleineren, oder die kleine und den größeren, die größer ist als die große unter den kleineren, so sind sie alle verboten, ausgenommen die kleine unter den kleineren — so R. Meír[372]. — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie bezeichnet und später vermischt worden[373] ist. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wisse[374] aber nicht, nicht aber: nicht bekannt ist. Schließe hieraus. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Dies schließt die Ansicht R. Joses aus; dieser sagt, niemand setze sich einem Zweifel[375] aus, so lehrt er uns, daß man sich wohl einem Zweifel aussetze. — Komm und höre: Wenn jemand sich eine von zwei Schwestern angetraut und nicht weiß, welche er sich angetraut hat, so

---

der gilt. [363] Wenn er zu ihm spricht: meine Tochter sei dir angetraut, ohne sie zu bezeichnen. [364] Da sie bezüglich der Antrauung nicht mehr in der Gewalt des Vaters sind. [365] Da es mehrere sind. [366] Töchter anderer Eltern. [367] Wenn nur eine Minderjährige u. eine Mannbare vorhanden sind, so ist selbstverständlich die erstere angetraut, da die andere diesbezügl. gar nicht in der Gewalt ihres Vaters ist. [368] Sodaß er befugt ist, auch die Antrauung für die Mannbare in Empfang zu nehmen. [369] Das Antrauungsgeld der Minderjährigen gehört ihm, dagegen aber gehört das der Mannbaren ihr selbst. [370] Die Antrauung der Minderjährigen hat durch ihn selbst zu erfolgen. [371] Die er nach einander geheiratet hat. [372] Die Antrauung ist gültig, obgleich der Beischlaf nicht folgen kann. [373] Wenn er später vergessen hat, welche bei der Antrauung bezeichnet worden ist; die Antrauung bezog sich auf nur eine u. ist daher gültig. [374] Dies heißt: er wisse es jetzt nicht mehr. [375] Bei der Antrauung wird er wohl die große unter den größeren genannt haben, um später gebe er einen Scheidebrief der einen und einen Scheidebrief der anderen!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie bezeichnet und später vermischt worden ist. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: nicht weiß, nicht aber: nicht bekannt ist. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Nötig ist der Schlußsatz: wenn er stirbt, und einen Bruder hinterläßt, so vollziehe dieser an beiden[376] die Ḥaliça; hinterläßt er zwei, so vollziehe einer an der einen die Ḥaliça und der andere darf die Schwagerehe[377] vollziehen. Wenn sie zuvorgekommen sind und sie geheiratet[378] haben, so bringe man sie von ihnen nicht fort. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe vollziehen, nicht aber zuerst die Schwagerehe und nachher die Ḥaliça, weil er auf die Schwester der an ihn Gebundenen[379] stoßen könnte. – Komm und höre: Wenn zwei [Personen] sich zwei Schwestern angetraut haben und der eine nicht weiß, welche er sich angetraut hat, und der andere nicht weiß, welche er sich angetraut hat, so gebe der eine zwei Scheidebriefe und der andere zwei Scheidebriefe[380]!? – Auch dies gilt von dem Falle, wenn sie zuerst bekannt waren und nachher vermischt worden sind. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: nicht weiß, nicht aber: nicht bekannt ist. Schließe hieraus. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Nötig ist der Schlußsatz: wenn sie sterben, und der eine einen Bruder hinterläßt und der andere einen Bruder hinterläßt, so vollziehe sowohl der eine als auch der andere an beiden die Ḥaliça; Fol. 52 wenn der eine einen und der andere zwei hinterläßt, so vollziehe der eine an beiden die Ḥaliça und von den zweien vollziehe einer an der einen die Ḥaliça und der andere darf die Schwagerehe vollziehen. Wenn sie zuvorgekommen sind und sie geheiratet haben, so bringe man sie von ihnen nicht fort. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe vollziehen, nicht aber zuerst die Schwagerehe und nachher die Ḥaliça, weil er auf eine Eheschwägerin von der Straße stoßen könnte[381]. – Komm und höre: Tabjomi lehrte: Wenn der eine fünf Söhne und der andere fünf Töchter hat, und der eine sagt: eine deiner Töchter sei einem meiner Söhne angetraut, so benötigt jede fünf Scheidebriefe; ist einer von ihnen gestorben, so benötigt jede vier Scheidebriefe und von einem von ihnen[382] der Ḥaliça. Wolltest du erwidern, auch dies gelte von dem Falle, wenn eine bezeichnet und nachher vermischt wor-

---

darüber nicht im Zweifel zu sein. [376] Da er nicht weiß, welche seine Schwägerin ist. [377] Ist diese seine Schwägerin, so hat dies nach Vorschrift zu erfolgen, u. ist es ihre Schwester, so ist sie ihm erlaubt, da an der Schwester die Ḥaliça vollzogen worden u. sie somit ihm fremd ist. [378] Vor der Entscheidung des Gerichtes. [379] Der Witwe, die an ihn gebunden ist. [380] Jeder von beiden; auch hierbei führt die Antrauung nicht zum Beischlafe. [381] Dh. eine fremde; sie ist vielleicht die Eheschwägerin des anderen. [382] Da sie viell. dem Verstorbeden ist, so heißt es ja: eine deiner Töchter einem meiner Söhne!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. Eine Widerlegung. Die Halakha ist bei *JÁL QGM*[383] nach Abajje zu entscheiden.

Einst ereignete sich ein Fall mit fünf Frauen. Rabh sagte, aus unserer Mišna seien vier [Lehren] zu entnehmen, jedoch hatte er nur drei[384] in der Hand. Es ist zu entnehmen, daß, wenn jemand sich [eine Frau] mit Früchten vom Siebentjahre antraut, sie ihm angetraut sei. Es ist zu entnehmen, daß, wenn er sie sich mit Geraubtem antraut, sie ihm nicht angetraut sei, selbst wenn das Geraubte ihr gehört. – Woher dies? – Er lehrt: sie gehörten ihnen und waren vom Siebentjahre; nur weil sie vom Siebentjahre und somit Freigut waren, nicht aber, wenn von anderen Jahren[385] des Septenniums. Ferner ist zu entnehmen, daß eine Frau Beauftragte ihrer Genossin sein könne, selbst wenn sie dadurch ihre Nebenbuhlerin wird. – Was ist das andere? – Die Antrauung, der der Beischlaf nicht folgen kann[386]. – Sollte er es doch mitzählen. – Ihm war es zweifelhaft, ob nach Abajje oder nach Raba[387].

Als R. Zera hinaufgegangen[388] war, trug er diese Lehre R. Joḥanan vor; da sprach dieser zu ihm: Dies sagte Rabh!? – Lehrte denn er selbst nicht dasselbe, R. Joḥanan sagte ja, wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer es nicht aufgegeben[389] hat, so können beide es nicht dem Heiligtume weihen; der eine, weil es nicht ihm[390] gehört, und der andere, weil es nicht in seinem Besitze ist!? – Er meinte es wie folgt: lehrte Rabh ebenso wie ich? Man wandte ein: Wenn er sie sich mit Geraubtem, Geplündertem oder Gestohlenem antraut, oder wenn er ihr einen Selá aus der Hand reißt und sie sich damit antraut, so ist sie ihm angetraut!? – Dies gilt von Geraubtem, das ihr gehört[391]. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt: oder wenn er ihr einen Selá aus der Hand reißt, so spricht ja der Anfangsatz von Geraubtem anderer!? – Dies ist eine Erklärung: wenn er sie sich mit Geraubtem, Geplündertem oder Gestohlenem antraut, wenn er ihr nämlich einen Selá aus der Hand reißt und sie sich damit antraut. – Auch unsere Mišna spricht ja von Col.b Geraubtem, das ihr gehört, und Rabh sagt, sie sei ihm nicht angetraut!?

---

nen angetraut worden ist. [383] Anfangsbuchstaben der Stichworte von sechs Kontroversen zwischen A. und R. (1. an dieser Stelle, 2. Git. Fol. 34a, 3. Er. Fol. 15a, 4. Bq. Fol. 73a, 5. Bm. Fol. 21b, 6. Syn. Fol. 27a). [384] Nur 3 nannte er ausdrücklich. [385] Wenn sie ihr wirkliches Eigentum wären. [386] Daß dann die Antrauung ungültig sei. [387] Die Mišna auszulegen ist (ob. Fol. 51a); aus dieser ist ebensogut das Entgegengesetzte zu folgern. [388] Nach Palästina. [389] Die Hoffnung nicht aufgegeben, es wieder zu erhalten. [390] Das Geraubte gilt nicht als sein Eigentum; demnach ist auch die Antrauung mit solchem ungültig. [391] Mit der Annahme hat sie auf ihr Eigentumsrecht verzichtet. [392] In die-

— Dies ist kein Einwand; das eine, wenn er um sie geworben hat, das andere, wenn er nicht um sie geworben[392] hat.

Einst wusch eine Frau den Fuß in einem Becken Wasser und ein Mann kam heran, entriß seinem Nächsten einen Zuz, warf ihn ihr zu und sprach zu ihr: sei mir angetraut. Als dieser Mann hierauf zu Raba kam, sprach er: Niemand berücksichtigt die Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, beim Raube erfolge gewöhnlich eine Desperation des Eigentümers.

Einst vollzog ein Teilpächter die Antrauung mit einem Haufen[393] Zwiebeln. Als er hierauf zu Raba kam, sprach dieser zu ihm: Wer hat es dir geschenkt[394]? Dies[395] gilt nur von einem Haufen, wenn aber mit einem Bündel, so kann er sagen: ich habe ein Bündel genommen, nimm auch du ein Bündel; ein Bündel wie das andere.

Einst vollzog ein Brauer die Antrauung mit einem Kruge Met; da kam der Eigentümer des Mets heran und sprach zu ihm: Weshalb nimmst du nicht vom kräftigeren? Als er darauf zu Raba kam, sprach er zu ihm: Der Hinweis auf das Bessere[396] gilt nur bei der Hebe. Es wird nämlich gelehrt: Von welchem Falle sagten sie, die Absonderung der Hebe ohne Wissen [des Eigentümers] sei gültig? Wenn jemand sich unbefugt in das Feld eines anderen begibt und da [Früchte] einsammelt und die Hebe absondert, so ist die Absonderung der Hebe, wenn [der Eigentümer] es übel nimmt und als Raub betrachtet, ungültig, wenn aber nicht, gültig. Woher kann er wissen, ob [der Eigentümer] dies übel nimmt und es als Raub betrachtet oder nicht? Wenn der Eigentümer, als er herankam und ihn traf, zu ihm sprach: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, so ist, wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung gültig, wenn aber nicht, ungültig[397]; wenn aber der Eigentümer selbst sammelt und hinzufügt, so ist die Hebe auf jeden Fall gültig. Hierbei aber sagte er es nur aus Gêne[398], und sie ist nicht angetraut.

viii WENN [EIN PRIESTER SICH EINE FRAU] MIT SEINEM ANTEILE[399] ANTRAUT, EINERLEI OB VON HOCHHEILIGEM ODER MINDERHEILIGEM, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. WENN [EIN GEMEINER] MIT DEM ZWEITEN[400] ZEHNTEN, EINERLEI OB VERSEHENTLICH ODER VORSÄTZLICH, SO HAT ER SIE SICH NICHT

---

sem Falle geschah die Annahme ohne Überlegung u. ein Verzicht auf ihr Eigentumsrecht war nicht erfolgt. [393] So nach Raschi, nach anderen: Zwiebelkopf, jed. weder sachlich noch sprachlich begründet. [394] Eigentl. darauf verzichtet; da auf diese Weise eine genaue Teilung nicht möglich ist, so ist hierzu die Erlaubnis des Eigentümers erforderlich. [395] Daß er zur Aneignung nicht befugt ist. [396] Seitens des Eigentümers, woraus zu schließen, daß er damit einverstanden sei. [397] Die Bemerkung des Eigentümers ist nur als Vorwurf aufzufassen. [398] Gegen die Frau, während er in Wirklichkeit nicht einverstanden war. [399] Von den Schlachtopfern. [400] Dieser ist heilig u. darf unausgelöst

ANGETRAUT – SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, VERSEHENTLICH HABE ER SIE SICH NICHT ANGETRAUT, VORSÄTZLICH[401] HABE ER SIE SICH ANGETRAUT. WENN MIT GEHEILIGTEM, SO HAT ER SIE SICH, FALLS VORSÄTZLICH, ANGETRAUT, FALLS VERSEHENTLICH, NICHT ANGETRAUT – SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, VERSEHENTLICH HABE ER SIE SICH ANGETRAUT, VORSÄTZLICH HABE ER SIE SICH NICHT ANGETRAUT.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jose des Galiläers vertritt, denn es wird gelehrt:[402] *Und an dem Herrn eine Veruntreuung begeht*; dies schließt das Minderheilige ein, das Eigentum [des Priesters] ist – so R. Jose der Galiläer. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Jose des Galiläers, denn R. Jose der Galiläer sagt es nur von Lebendem, nicht aber von Geschlachtetem, weil sie es vom Tisch Gottes[403] erwerben. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wenn [ein Priester sich eine Frau] mit seinem Anteile[404] antraut, einerlei ob von Hochheiligem oder von Minderheiligem, so hat er sie sich nicht angetraut. Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Nach dem Hinscheiden R. Meírs sprach R. Jehuda zu seinen Schülern: Die Schüler R. Meírs sollen hier nicht eintreten, denn diese sind streitsüchtig und kommen nicht, um die Tora zu lernen, sondern um mich mit Halakhoth niederzukämpfen. Symmachos aber drängte sich vor und trat ein. Da sprach er: R. Meír lehrte mich wie folgt: wenn [ein Priester sich eine Frau] mit seinem Anteile antraut, einerlei ob von Hochheiligem oder von Minderheiligem, so hat er sie sich nicht angetraut. Da geriet R. Jehuda in Zorn und sprach zu ihnen: Habe ich euch etwa nicht gesagt, daß niemand von den Schülern R. Meírs hier eintrete, weil sie streitsüchtig sind und nicht kommen, um die Tora zu lernen, sondern um mich mit Halakhoth niederzukämpfen!? Wie kommt eine Frau in den Tempelhof[405]!? R. Jose sprach: Nun wird man sagen: Meír ist tot, Jehuda zürnt, und Jose schweigt; was soll nun aus der Tora werden!? Kann etwa nicht jemand die Antrauung für seine Tochter im Tempelhofe in Empfang nehmen, oder kann eine Frau nicht einen Bevollmächtigten bestellen, für sie ihre Antrauung im Tempelhofe in Empfang[406] zu nehmen!? Und wie ist es ferner, wenn sie sich hineingedrängt und doch eingetreten ist!? Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt,

---

außerhalb Jerušalems nicht gegessen werden. [401] Die Antrauung ist dann irrtümlich erfolgt. [402] Lev. 5,21. [403] Erst nach der Darbringung der Opferteile auf dem Altar ist den Priestern ihr Anteil zum Essen erlaubt. [404] Darunter ist der Anteil zu verstehen, den er von den geschlachteten Opfern erhält. [405] Das Fleisch von den hochheiligen Opfern darf nur innerhalb des Tempelhofes gegessen werden; außerhalb desselben wird es untauglich u. ist zum Genusse verboten. [406] Die Antrauung kann im Tempelhofe erfolgen, auch ohne

sie sei ihm angetraut; R. Jose sagt, sie sei ihm nicht angetraut. R. Joḥanan sagte: Beide entnehmen sie es aus ein und demselben Schriftverse: [407]*Folgendes soll dir vom Hochheiligen gehören, vom Feuer*; R. Jehuda erklärt: *dir*, für all[408]deine Bedürfnisse, und R. Jose erklärt: gleich dem Feuer, wie dem Feuer[409]zur Verzehrung, ebenso auch dir zur Verzehrung.
Fol. 53 R. Joḥanan sagte, sie stimmten ab und kamen überein, daß, wenn [ein Priester sich eine Frau] mit seinem Anteile angetraut hat, einerlei ob von Hochheiligem oder Minderheiligem, er sie sich nicht angetraut[410] habe; Rabh aber sagte, der Streit bestehe noch. Abajje sprach: Die Ansicht R. Joḥanans ist einleuchtend, denn es wird gelehrt: Woher, daß man nicht Speisopfer gegen Schlachtopfer[411]teile? Es heißt:[412]*und jedes Speisopfer, das im Ofen gebacken wird &c. soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur Speisopfer gegen Schlachtopfer nicht teilen, da sie bei Armut nicht an deren Stelle treten, wohl aber Speisopfer gegen Geflügelopfer, da sie bei Armut an deren Stelle[413] treten, so heißt es:[414]*alles, was im Tiegel bereitet wird, soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur Speisopfer gegen Geflügelopfer nicht teilen, weil diese Blutopfer und jene Mahlopfer sind, wohl aber Geflügelopfer gegen Schlachtopfer, denn die einen wie die anderen sind Blutopfer, so heißt es:[414]*und auf der Pfanne*[415]. Man könnte glauben, man dürfe nur Geflügel gegen Schlachtopfer nicht teilen, weil die einen mit der Hand[416]und die anderen mit einem Gerät hergerichtet werden, wohl aber Speisopfer gegen Speisopfer, da sowohl diese als auch jene mit der Hand hergerichtet werden, so heißt es: [417]*und jedes mit Öl gemengte Speisopfer &c. soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur ein Pfannopfer gegen ein Tiegelopfer oder ein Tiegelopfer gegen ein Pfannopfer nicht teilen, weil das eine weich und das andere hart hergerichtet wird, wohl aber ein Pfannopfer gegen ein Pfannopfer oder ein Tiegelopfer gegen ein Tiegelopfer, da das eine wie das andere hart oder das eine wie das andere weich hergerichtet wird, so heißt es:[417]*oder trockne soll allen Söh-*

---

daß die Frau ihn betritt. 407. Num. 18,9. 408. Auch zur Antrauung einer Frau. 409. Die Opferteile werden im Feuer verbrannt. 410. Dh. R. Jehuda trat von seiner Ansicht zurück. 411. Daß nicht der eine Priester ganz allein die Speisopfer u. der andere ganz allein die Schlachtopfer erhalte. 412. Lev. 7,9,10. 413. Wer zur Darbringung eines Viehs als Schuldopfer nicht bemittelt ist, hat statt dessen ein Geflügel als solches darzubringen, u. wenn er auch dazu nicht bemittelt ist, so hat er ein Speisopfer darzubringen (cf. Lev. Kap. 5); das Speisopfer tritt somit nur an Stelle des Geflügels u. nicht an Stelle des Schlachtopfers. 414. Lev. 7,9. 415. Weiter heißt es: soll allen Söhnen Ahrons gehören, u. da dies hinsichtl. des Speisopfers bereits gesagt worden ist, so ist es auf das Geflügelopfer zu beziehen. 416. Das Geflügelopfer wird nicht mit einem Messer geschlachtet, sondern ihm mit der Hand der Kopf abgekniffen. 417. Lev. 7,10.

nen Ahrons gehören. Man könnte glauben, man dürfe nur Hochheiliges nicht teilen, wohl aber Minderheiliges, so heißt es:[417]*einem wie dem anderen,* und darauf folgt:[418]*wenn als Dank;* wie sie Hochheiliges nicht teilen dürfen, ebenso dürfen sie Minderheiliges nicht teilen. *Mann*[419], ein Mann erhält einen Anteil, selbst gebrechenbehaftet, nicht aber ein Minderjähriger, selbst gebrechenfrei. Eine anonyme Lehre im Siphra[420]ist ja von R. Jehuda, und diese lehrt, daß hierbei eine Teilung überhaupt nicht erfolgen[421]dürfe. Schließe hieraus. Raba sprach: Gibt es denn nicht eine Lehre nach Rabh, es wird ja gelehrt, daß die Gesitteten die Hand davon[422]zurückzogen und die Gefräßigen unter sich teilten!? – Unter 'teilten' ist das Haschen zu verstehen, wie im Schlußsatze gelehrt wird: einst haschte jemand seinen Anteil und den Anteil seines Genossen, und man nannte ihn 'Gewalttäter' bis zum Tage seines Todes. Rabba b. R. Šila sagte: Hierauf[423]deutet folgender Schriftvers:[424]*mein Gott, befreie mich aus der Hand des Gottlosen, aus der Faust des Frevlers und des Gewalttäters.* Raba entnimmt dies aus folgendem:[425]*lernt Gutes tun, forscht nach Recht, leitet den Vergewaltigten.*

WENN [EIN GEMEINER] MIT DEM ZWEITEN ZEHNTEN, EINERLEI OB VERSEHENTLICH ODER VORSÄTZLICH, SO HAT ER SIE SICH NICHT ANGETRAUT – SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, VERSEHENTLICH HABE ER SIE SICH NICHT ANGETRAUT, VORSÄTZLICH HABE ER SIE SICH ANGETRAUT. Woher dies? R. Aḥa, der Sohn Rabas, sagte im Namen einer Überlieferung:[426]*Und aller Zehnte des Landes, vom Saate des Landes und von der Baumfrucht, gehört dem Herrn;* es gehört dem Herrn, nicht aber, um sich damit eine Frau anzutrauen. – Auch von der Zehnthebe[427]heißt es ja:[428]*so sollt auch ihr eine Hebe für den Herrn abheben,* dennoch wird gelehrt, wenn [ein Priester sich eine Frau] mit der Hebe antraut, sei sie ihm angetraut!? – Da heißt es nicht *dem Herrn.* – Bei der Teighebe heißt es ja:[429]*sollt ihr dem Herrn geben,* dennoch wird gelehrt, wenn er sie sich mit den Heben[430] antraut, sei sie ihm angetraut!? – Da heißt es nicht *heilig.* – Beim Siebentjahre heißt es ja:[431]*es ist ein Jobel, heilig soll es euch sein,* dennoch wird gelehrt, wenn jemand sich [eine Frau] mit Früchten vom Siebentjahre antraut, sei sie ihm angetraut[432]!? – Da heißt es nicht *dem Herrn.*

---

[418] Ib. V. 12. [419] Wörtl. Übersetzung des W.s איש, oben sinngemäß mit 'einem' übersetzt. [420] Eine solche ist die hier angezogene. [421] Demnach ist es nicht Eigentum des Priesters. [422] Von den Schaubroten (cf. Ex. 25,30), die beim Umtausche an die Priester verteilt wurden; cf. Suk. Fol. 56a. [423] Daß das im Texte gebrauchte W. חמצן die Bedeutung 'Gewalttäter' habe. [424] Ps. 71,4. [425] Jes. 1,17. [426] Lev. 27,30. [427] Die die Leviten an die Priester zu entrichten haben. [428] Num. 18,28. [429] Ib. 15,21. [430] Zu denen auch die Teighebe gehört. [431] Lev. 25,12. [432] Oben (Fol. 50b) heißt es, daß in einem solchen

– Von der Hebe heißt es ja:[433]*heilig ist Jisraél dem Herrn, der Erstling seines Ertrages*, dennoch haben wir gelernt, wenn er sie sich mit der Hebe Col.b antraut, sei sie ihm angetraut!? – Dies[434]bezieht sich auf Jisraél. – Ist dies denn nicht von selbst[435]zu verstehen!? Rabin der Greis erklärte es vor Rabh: Die Schrift sagt[436]*ist es*, es verbleibt bei seinem Sein[437].

WENN MIT GEHEILIGTEM, SO HAT ER SIE SICH, FALLS VORSÄTZLICH, ANGETRAUT, FALLS VERSEHENTLICH, NICHT ANGETRAUT – SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, VERSEHENTLICH HABE ER SIE SICH ANGETRAUT, VORSÄTZLICH HABE ER SIE SICH NICHT ANGETRAUT. R. Jáqob sagte: Ich habe von R. Joḥanan zwei Dinge gehört: vom Zehnten bei Unvorsätzlichkeit nach R. Jehuda, und vom Geheiligten bei Unvorsätzlichkeit nach R. Meír, [weshalb] bei beidem die Frau nicht angetraut sei. Hinsichtlich des einen [erklärte er,] weil die Frau es nicht wünsche, und hinsichtlich des einen, weil beide es nicht wünschen; ich weiß aber nicht, von welchem von diesen. R. Jirmeja sagte: Wir wollen nun sehen; beim Zehnten wünscht sie es nicht, wegen der Reisebeschwerden[438], ihm aber ist es erwünscht, sich eine Frau umsonst[439]anzueignen; beim Geheiligten wünschen beide nicht, daß ihretwegen das Geheiligte entweiht[440]werde. R. Jáqob sagte: Das Entgegengesetzte leuchtet ein: beim Zehnten kann man sagen, sie wünsche es nicht, wegen der Reisebeschwerden, und er wünsche es nicht, wegen eines Reiseunfalles[441], beim Geheiligten aber wünscht sie allerdings nicht, daß ihretwegen das Geheiligte entweiht[442]werde, aber ist es etwa ihm nicht erwünscht, sich eine Frau umsonst anzueignen[443]!?

Raba fragte R. Ḥisda: Die Frau ist ihm nicht angetraut, aber wird das Geld profan? Dieser erwiderte: Wieso sollte, wenn die Frau ihm nicht angetraut wird, das Geld profan werden[444]!?

R. Ḥija b. Abin fragte R. Ḥisda: Wie verhält es sich beim Verkaufe[445]? Dieser erwiderte: Auch beim Verkaufe erfolgt keine Aneignung. Er wandte gegen ihn ein: Ein Krämer gleicht einem Privatmanne[446] – so R. Meír; R. Jehuda sagt, ein Krämer gleiche einem Geldwechsler. Ihr

---

Falle nur Schwestern nicht angetraut seien. [433] Jer. 2,3. [434] Die W.e 'heilig dem Herrn'. [435] Da die Jisraéliten mit der Hebe verglichen werden, so gilt ja die angezogene Bezeichnung auch von der Hebe. [436] Vom Zehnten. [437] Als Eigentum Gottes. [438] Da es nur in Jerušalem gegessen werden darf. [439] Da er den Zehnten unausgelöst außerhalb Jerušalems nicht genießen darf. [440] Dies erfolgt nur dann, wenn die Antrauung gültig ist. [441] Er ist dafür bis zur Ankunft in Jerušalem haftbar, da er erst da einen Wert erhält. [442] Sie hat davon keinen Nutzen, da er es sonst mit seinem Gelde tun würde. [443] Da er davon einen Nutzen hat, so ist es ihm erwünscht. [444] Die Handlung ist ungültig. [445] Ob nach RM. der Verkauf gültig ist, wenn versehentlich mit Geld vom Geheiligten gezahlt worden ist. [446] Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn der Schatzmeister jemandem dem Heiligtume gehöriges Geld zur Verwahrung gibt; hinsichtl. der Benutzung desselben wird zwischen einem Geldwechsler u. einem Privatmanne

Streit besteht nur insofern, indem der eine sagt, der Krämer gleiche einem Geldwechsler, und der andere sagt, der Krämer gleiche[447] einem Privatmanne, alle stimmen jedoch überein, daß, wenn er es ausgegeben hat, eine Veruntreuung erfolgt[448] sei!? – R. Meír sagte es nach der Ansicht R. Jehudas: nach meiner Ansicht ist, wenn er es ausgegeben hat, keine Veruntreuung erfolgt, aber auch du solltest mir beipflichten, daß der Krämer einem Privatmanne gleiche; dieser aber erwiderte ihm: nein, er gleicht einem Geldwechsler.

Rabh sagte: Wir haben die Ansicht R. Meírs nach allen Richtungen untersucht und nicht gefunden, daß [nach ihm] Geheiligtes versehentlich[449] nicht entweiht und vorsätzlich entweiht[450] werde; unsere Mišna aber[451] spricht von unzerschlissenen[452] Hemden des Heiligtums; diese sind zur Nutznießung freigegeben, da die Tora nicht für Dienstengel verliehen worden[453] ist. – Komm und höre: An den zerschlissenen Hemden der Priester begeht man eine Veruntreuung – so R. Meír. Doch wohl, auch wenn sie nicht zerschlissen sind!? – Nein, nur wenn sie zerschlissen[454] sind. – Komm und höre: Man begeht eine Veruntreuung an den neuen[455] und nicht an den alten – so R. Jehuda; R. Meír sagt, man begehe eine Veruntreuung auch an den alten, denn R. Meír ist der Ansicht, man begehe eine Veruntreuung an den Überschüssen der Tempelkammer. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie seien zur Nutznießung freigegeben, da die Tora nicht für Dienstengel verliehen worden ist, denn auch die Stadtmauern nebst ihren Türmen wurden von den Überschüssen der Schatzkammer[456] errichtet!? Wir haben nämlich gelernt: Die Stadtmauern nebst ihren Türmen und sämtliche Bedürfnisse der Stadt wurden von den Überschüssen der Schatzkammer bestritten. – Lies nicht R. Meír, son-

Fol. 54

---

unterschieden. [447] Nach der einen Ansicht hat, wenn der Krämer das Geld ausgegeben hat, der Schatzmeister u. nach der anderen der Krämer die Veruntreuung begangen. [448] Demnach muß der damit erfolgte Verkauf gültig sein. [449] Wenn es versehentlich benutzt worden ist. [450] Die Ungültigkeit der Antrauung bei Unvorsätzlichkeit erfolgt nicht aus dem Grunde, weil dann keine Veruntreuung erfolgt; diese erfolgt vielmehr auf jeden Fall. [451] Nach der die Antrauung ungültig ist, wonach das Geheiligte nicht entweiht wird. [452] Die beim Tempeldienste noch verwendbar sind. [453] Die Priester sind nur Menschen u. es ist ihnen nicht möglich, sie im Augenblicke der Beendigung des Tempeldienstes abzulegen; diese bleiben daher, wenn der Priester sie versehentlich für Privatzwecke benutzt, Eigentum des Heiligtumes. [454] Da sie für den Tempeldienst nicht mehr verwendbar sind, so dürfen sie auch außerdienstlich nicht getragen werden u. gleichen jedem anderen Eigentume des Heiligtums. [455] Münzen der Tempelsteuer, dh. an den Münzen, die für die Opfer des laufenden Jahres bestimmt sind; die alten, dh. was vom Opferfonds am Schlusse des Jahres zurückbleibt, werden nicht für Opfer, sondern für andere Bedürfnisse des Tempels verwandt. [456] Da die Überschüsse auch für städtische Bauten verwandt werdern R. Jehuda[457]. – Komm und höre, es wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jiçḥaq sagte: Wenn Steine von [Bauten in] Jerušalem abgefallen sind, so begeht man an ihnen[458] eine Veruntreuung – so R. Meír[459]!? – Lies nicht R. Meír, sondern R. Jehuda. – Ist denn nach R. Jehuda Jerušalem heilig, wir haben ja gelernt: wie[460] das Lamm[461], wie die Ställe[462], wie das Holz[463], wie das Feueropfer, wie der Tempel, wie der Altar, wie Jerušalem; R. Jehuda sagt, wer 'Jerušalem' gesagt hat, habe nichts[464] gesagt!? Wolltest du sagen, weil er nicht 'wie Jerušalem' gesagt hat, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagt, wer 'wie Jerušalem' gesagt hat, habe nichts gesagt; nur wenn er bei einer Sache gelobt hat, die in Jerušalem dargebracht wird. – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jehudas[465]. Col.b

Úla sagte im Namen Bar Padas: R. Meír ist der Ansicht, das Geheiligte werde vorsätzlich entweiht und versehentlich nicht entweiht, und nur hinsichtlich des Opfers sagten sie, daß es versehentlich entweiht[466] werde. – Wieso ist er, wenn es nicht entweiht wird, zu einem Opfer verpflichtet!? – Vielmehr, als Rabin kam, erklärte er im Namen Bar Padas: R. Meír ist der Ansicht, das Geheiligte werde vorsätzlich entweiht und versehentlich nicht entweiht, und nur hinsichtlich der Verzehrung[467] sagten sie, daß es versehentlich entweiht werde.

R. Naḥman sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Die Halakha ist beim [zweiten] Zehnten[468] wie R. Meír, weil der Autor nach seiner Ansicht anonym[469] lehrt, und beim Geheiligten wie R. Jehuda, weil der Autor nach seiner Ansicht anonym lehrt. – Wo dies wie R. Meír beim Zehnten? – Wir haben gelernt: Beim vierjährigen Weinberge gibt es, wie die Schule Šammajs sagt, kein Fünftel und keine Fortschaffung; die Schule Hillels sagt, es gebe wohl. Die Schule Šammajs sagt, bei diesem gebe es Abfall und Traubennachlese[473]; die Schule Hillels sagt, alles in die Kelter[474]. Was ist der Grund der Schule Hillels? Sie folgert es durch [das Wort] *heilig*[475]

---

den, so ist eine profane Nutznießung unvermeidlich. [457] Dieser ist es, nach dem man an den Überschüssen eine Veruntreuung begeht. [458] Da die Stadt heilig ist. [459] Auch bei diesen ist eine profane Nutznießung unvermeidlich. [460] Wenn jemand hinsichtlich einer fremden Sache gelobt, sie möge für ihn wie eines der hier aufgezählten heiligen Dinge gelten, so ist sie ihm verboten. [461] Des beständigen Opfers. [462] Der Opfertiere. [463] Zur Verbrennung der Opfer auf dem Altare. [464] Demnach ist Jerušalem nicht heilig. [465] Hinsichtl. der Heiligkeit Jerušalems. [466] Wer versehentlich dem Heiligtume gehöriges Geld benutzt, hat zwar das Opfer darzubringen, jed. wird das Geld nicht entweiht u. bleibt Eigentum des Heiligtums. [467] Wenn jemand eine Sache des Heiligtums verzehrt hat, sodaß sie nicht mehr vorhanden ist; wenn er sie aber anderen gegeben hat, so bleibt sie im Besitze des Heiligtums, wo sie sich auch befindet. [468] Daß es heilig ist. [469] Die Halakha wird nach der anonymen Lehre entschieden. [473] Die für den Armen zurückzulassen sind; cf. Lev. 19,10. [474] Und werde vom Eigentümer ausgelöst, da es Eigentum Gottes ist. [475] Das sovom Zehnten, wie es beim Zehnten das Fünftel und die Fortschaffung gibt, ebenso gibt es beim vierjährigen Weinberge das Fünftel und die Fortschaffung. Die Schule Šammajs aber folgert nicht durch [das Wort] *heilig* vom Zehnten. Wessen Ansicht ist nun die Schule Hillels, die es mit dem Zehnten vergleicht: wenn der des R. Jehuda, wieso kommt alles in die Kelter, dieser sagt ja, der Zehnt sei Eigentum des Gemeinen, doch wohl der des R. Meír[476]. – Wo dies wie R. Jehuda beim Geheiligten? – Wir haben gelernt: Wenn er es[477] durch einen Vollsinnigen geschickt und bevor dieser zum Krämer kam, sich erinnert[478] hat, so hat der Krämer, wenn er es ausgegeben hat, die Veruntreuung[479] begangen. – Gibt es denn nicht eine Lehre nach R. Jehuda beim Zehnten, wir haben ja gelernt, wer seinen zweiten Zehnten auslöst, müsse ein Fünftel hinzufügen, einerlei ob seinen Ertrag oder Geschenktes. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Meír, wieso kann er verschenkt werden, dieser sagt ja, er sei Eigentum Gottes; doch wohl nach R. Jehuda!? – Nein, tatsächlich nach R. Meír, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihm das Unverzehntete[480] gegeben hat, und er ist der Ansicht, Priestergaben, die nicht abgehoben sind, gelten nicht als abgehoben[481]. – Komm und höre: Wer seinen vierjährigen Weinberg auslöst, füge das Fünftel hinzu, einerlei ob seinen Ertrag oder Geschenktes. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Meír, wieso können solche [Früchte] verschenkt werden, er[482] folgert ja durch [das Wort] *heilig* vom Zehnten[483]; doch wohl nach R. Jehuda!? – Nein, tatsächlich nach R. Meír, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er sie als Knospenansatz erhalten hat, gegen die Ansicht R. Joses, welcher sagt, der Knospenansatz[484] sei verboten, weil er als Frucht gilt. – Komm und höre: Wenn jemand den [zweiten] Zehnten zum Preise eines Selá an sich gezogen und dieser, bevor er ihn eingelöst hat, auf zwei gestiegen ist, so zahle er nur einen Selá, sodaß er einen Selá verdient, denn der zweite Zehnt ist[485] sein. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Meír, wieso verdient er einen Selá, der Allbarmherzige sagt ja:[486] *er gebe das Geld*[487] *und soll es erstehen*; doch wohl nach R. Jehuda!? – Tatsächlich

---

wohl beim Zehnten (Lev. 27,30) als auch beim vierjährigen Weinberge (ib. 19,24) gebraucht wird. [476] Die Halakha wird nach der Schule Hillels entschieden u. ihre Ansicht gleicht der anonymen Lehre. [477] Geld, das dem Heiligtume gehört, um dafür etwas für sich zu kaufen. [478] Daß das Geld dem Heiligtume gehöre. [479] Die Veruntreuung ist in diesem Falle durch den Eigentümer vorsätzlich u. durch den Krämer versehentlich begangen worden. [480] In dem der Zehnt enthalten war. [481] Er ist noch nicht Eigentum Gottes u. darf verschenkt werden. [482] Der Autor, nach welchem bei der Auslösung des vierjährigen Weinbergs das Fünftel hinzuzufügen ist. [483] Demnach kann auch der Zehnt verschenkt werden u. ist somit Privateigentum. [484] Von Baumfrüchten während der ersten 3 Jahre. [485] Er hat ihn durch das Ansichziehen erworben. [486] Vgl. S. 513 Anm. 95. [487] Geheiligtes wird nur durch Zahlung des Kaufpreises angeeignet.

nach R. Jehuda, aber nach dessen Ansicht gibt es nur eine anonyme Lehre, nach der [des R. Meír] aber zwei[488]. – Wenn die Anonymität entscheidend ist, so ist es ja einerlei, ob sie einmal vorkommt oder zweimal vorkommt!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Halakha ist wie R. Meír, weil in der Beḥirta nach ihm gelehrt wird.

Fol. 55 Dort haben wir gelernt: Wenn ein Vieh zwischen Jerušalem und Migdal Eder[490] gefunden wird, und in derselben Entfernung im ganzen Umkreise [von Jerušalem], so ist[491] es, wenn ein Männchen, ein Brandopfer, und wenn ein Weibchen, ein Heilsopfer. Können denn Männchen nur Brandopfer sein und nicht auch Heilsopfer!? R. Ošaja erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man sich für den Geldwert[492] verpflichtet, und er meint es wie folgt: man berücksichtige, es kann ein Brandopfer sein. Dies nach R. Meír, welcher sagt, das Geheiligte könne vorsätzlich entweiht[493] werden. – Wird denn das an sich Heilige[494] entweiht, wir haben ja gelernt: Eine Veruntreuung nach einer Veruntreuung am Geheiligten gibt es nur bei einem Vieh[495] und einem Dienstgeräte. Wenn zum Beispiel einer das Vieh geritten hat, darauf ein anderer gekommen ist und es geritten hat, und darauf ein anderer gekommen ist und es geritten hat, so haben alle eine Veruntreuung begangen. Wenn einer aus einem goldenen Becher[496] getrunken hat, darauf ein anderer gekommen ist und daraus getrunken hat, und darauf ein anderer gekommen ist und daraus getrunken hat, so haben alle eine Veruntreuung begangen. – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, während dort die Ansicht R. Meírs vertreten ist. – Von R. Jehuda ist ja aber auf R. Meír zu schließen: nach R. Jehuda wird Geheiligtes versehentlich entweiht, jedoch wird das an sich Heilige nicht entweiht, ebenso sollte auch nach R. Meír, obgleich nach ihm Geheiligtes vorsätzlich entweiht wird, das an sich Heilige nicht entweiht werden!? – Da[497] beabsichtigte er nicht, es zu profanieren, hierbei[498] aber beabsichtigte er, es zu profanieren[499]. – Allerdings sagt es[500] R. Meír von Hochheiligem, sagte er es etwa auch von Minderheiligem[501]!? Einer von den Jüngern, namens R. Jáqob, erwiderte: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Hochheilige entweiht wird, um wieviel mehr das Minderheilige. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥama b. Úqaba[502] sagte: R. Jose b. Ḥanina sagte, R. Meír sei der Ansicht, das Geheiligte werde vorsätzlich entweiht, versehentlich aber nicht entweiht. Dies gilt sowohl vom Hochheiligen als auch vom Minderheiligen, denn es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Hochheilige entweiht wird, um wieviel mehr das Minderheilige. R. Joḥanan staunte darüber: sagt man denn zu einem: auf Col.b und sündige, damit du gewinnest[503]!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, warte er, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann bringe er zwei Tiere unter Vereinbarung dar[504].

---

[488] Die oben angezogene Lehre vom vierjährigen Weinberge kommt in der Mišna zweimal (Ms. V,3 u. Ed. IV,5) vor. [490] Ortschaft nahe Jerušalem. [491] Da es vermutlich ein Opfertier ist. [492] Wenn jemand das Vieh auslöst und für profane Zwecke verwendet, so hat er die genannten Opfer darzubringen, u. zwar beide, eines als Ersatz u. das andere freiwillig. [493] Es wird durch die Auslösung profan. [494] Ein Opfertier, das nicht für das Heiligtum verwandt, sondern selbst dargebracht wird. [495] Das zur Opferung bestimmt ist; andere Dinge werden durch die erste Veruntreuung, dh. Benutzung für profane Zwecke, profan, sodaß der folgende Benutzende keine Veruntreuung begeht. [496] Das für den Tempeldienst verwandt wird. [497] Bei der unvorsätzlichen Entweihung. [498] Bei der vorsätzlichen Entweihung. [499] Dies ist daher auch bei Opfertieren wirksam. [500] Daß Geheiligtes bei Vorsätzlichkeit entweiht werde. [501] Wie es das

«Wenn ein Männchen, ein Brandopfer.» Vielleicht ist es ein Dankopfer[505]!? – Er bringe auch ein Dankopfer dar. – Zu diesem sind ja die Brote[506] erforderlich!? – Er bringe auch Brote dar. – Vielleicht ist es ein Schuldopfer!? – Wenn es einjährig ist, und als Schuldopfer ist ein zweijähriges erforderlich. – Vielleicht ist es das Schuldopfer eines Aussätzigen oder das Schuldopfer eines Nazirs[507]!? – Solche sind selten. – Vielleicht ist es ein Pesaḥopfer!? – Mit einem Pesaḥopfer ist man zur festgesetzten Zeit[508] behutsam, und außerhalb dieser Zeit[509] gilt es als Heilsopfer. – Vielleicht ist es ein Erstgeborenes oder Zehnt!? – Dies ist insofern von Bedeutung, indem sie[510] gebrechenbehaftet gegessen werden dürfen, und auch jene dürfen gebrechenbehaftet gegessen werden[511].

«Wenn ein Weibchen, ein Heilsopfer.» Vielleicht ist es ein Dankopfer. – Er bringe auch ein Dankopfer dar. – Zu diesem sind ja die Brote erforderlich!? – Er bringe auch die Brote dar. – Vielleicht ist es ein Sündopfer!? – Wenn es zweijährig ist, und als Sündopfer ist ein einjähriges erforderlich. – Vielleicht ist es ein Sündopfer, das über ein Jahr alt geworden ist!? – Solches ist selten. – Wie ist es, wenn ein einjähriges gefunden worden ist? – Es wird gelehrt: Ḥananja b. Ḥakhinaj sagte: eine einjährige Ziege als Sündopfer. – Als Sündopfer, wie kommst du darauf[512]!? Vielmehr, erklärte Abajje, gleich einem Sündopfer; man sperre sie in den Stall und lasse sie von selbst verenden[513].

Heilsopfer ist, von dem die angezogene Lehre spricht. [502] So ist der Text zu verbessern. [503] Das gebrechenfreie Opfertier darf nicht entweiht, dh. auf ein anderes eingetauscht werden. [504] War das ursprüngliche ein Brandopfer, so sei das von ihm dargebrachte Brandopfer ein Ersatz u. das Heilsopfer ein freiwilliges, u. vice versa. [505] Als welche ebenfalls Männchen dargebracht werden; ebenso weiter. [506] Cf. Lev. 7,11ff. [507] Als solches werden einjährige dargebracht. [508] An der es zu schlachten ist. [509] Wenn es dann aus irgend einem Grunde nicht geschlachtet worden ist. [510] Wenn ein Zweifel obwaltet. [511] Da sie ausgelöst worden sind. [512] Viell. ist es kein Sündopfer; als solches kann es nicht einmal bedingungsweise dargebracht werden, da es keine freiwilligen Sündopfer gibt. [513] Wie dies bei

Die Rabbanan lehrten: Man darf für Geld vom zweiten Zehnten kein Fol. 56 Vieh[514]kaufen; hat man gekauft, so muß man, wenn versehentlich, das Geld zurück auf seinen Platz[515]tun, und wenn vorsätzlich, [das Vieh] nach dem Orte[516]bringen und es da verzehren. R. Jehuda sagte: Dies nur in dem Falle, wenn man es gekauft hat in der Absicht, es als Heilsopfer [darzubringen], wenn man aber beabsichtigt hat, Geld vom zweiten Zehnten für Profanes auszugeben, so muß man, ob versehentlich oder vorsätzlich, das Geld zurück auf seinen Platz tun. – Wir haben ja aber gelernt, R. Jehuda sagt, vorsätzlich habe er sie sich angetraut[517]!? R. Eleázar erwiderte: Eine Frau weiß, daß durch sie das Geld vom zweiten Zehnten nicht ausgeweiht werde; sie geht nach Jerušalem hin und verzehrt es[518]da. R. Jirmeja wandte ein: Jeder weiß ja auch, daß durch unreines Vieh, Sklaven und Grundstücke das Geld vom zweiten Zehnten nicht ausgeweiht[519]werde, dennoch haben wir gelernt, man dürfe für Geld vom zweiten Zehnten, auch in Jerušalem nicht unreines Vieh, Sklaven oder Grundstücke kaufen, und wenn man gekauft hat, müsse man den entsprechenden Betrag verzehren[250]!? – Vielmehr, hier wird von einer gelehrten Frau gesprochen, die es weiß.

Der Meister sagte: Wenn er gekauft hat, den entsprechenden Betrag verzehren. Weshalb denn, man sollte doch, wie in jenem Falle, das Geld Col. b zurück auf seinen Platz tun!? Šemuél erwiderte: Wenn [der Verkäufer] entflohen ist. – Nur weil er entflohen ist, wenn er aber nicht entflohen ist, maßregle man den Verkäufer; man sollte doch den Käufer maßregeln!? – Nicht die Maus hat gestohlen, sondern das Loch[521]. – Wenn nicht die Maus, würde ja das Loch nichts getan haben!? – Es ist einleuchtend, daß der zu maßregeln ist, bei dem das Verbotene sich befindet.

ix Wenn jemand sich [eine Frau] antraut mit[522]Ungeweihtem, Mischfrucht (des Weinbergs), einem zu steinigenden[524]Rinde, dem genickbrochenen[525]Kalbe, den Vögeln[526]des Aussätzigen, dem Haare[527]des Nazirs, dem Erstgeborenen[528]des Esels, Fleisch mit Milch[529]oder im

---

einem Sündopfer, das nicht dargebracht werden kann, zu erfolgen hat; cf. Hor. Fol. 6b. 514. Außerhalb Jerušalems. 515. Der Verkäufer muß das Geld zurückzahlen, da der Kauf ungültig ist. 516. Nach Jerušalem; ein in der Schrift geprägter Ausdruck (cf. Dt. 15,23). 517. Demnach wird es profan. 518. Aus diesem Grunde ist die Antrauung gültig; in diesem Falle dagegen maßregle man den Verkäufer, da durch den Verkauf das Geld profaniert werden sollte. 519. Da diese Dinge für das Geld nicht gekauft werden dürfen, so ist der Kauf ungültig u. das Geld bleibt heilig. 520. Dies sollte auch bei der Antrauung gelten, die Frau sollte nicht angetraut sein u. der entsprechende Betrag in Jerušalem verzehrt werden müssen. 521. Der Verkäufer hat ihn dazu veranlaßt. 522. Die hier aufgezählten Dinge sind zur Nutznießung verboten. 524. Cf. Ex. 21,28. 525. Cf. Dt. 21,1ff. 526. Cf. Lev. 14,4. 527. Cf. Num. 6,18. 528. Cf. Ex.

TEMPELHOFE GESCHLACHTETEM PROFANEM, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT; HAT ER DIESE VERKAUFT UND SIE SICH MIT DEM ERLÖSE ANGETRAUT, SO IST SIE IHM ANGETRAUT.

GEMARA. MIT UNGEWEIHTEM. Woher dies? – Es wird gelehrt:[530]*Ungeweiht, es darf nicht gegessen werden*; ich weiß dies nur vom Verbote des Essens, woher dies von der Nutznießung, daß man es nicht benutzen darf, damit nicht färben darf und es nicht in der Lampe brennen darf? Es heißt: *ihr sollt es als ungeweiht verrufen,* dies schließt alles ein.

MISCHFRUCHT (DES WEINBERGS). Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[531]*damit es nicht heilig werde,* damit es nicht im Feuer verbrannt[532]werde. R. Aši erklärte: Damit es nicht Geheiligtes sei. – Demnach sollte doch, wie das Geheiligte den Erlös erfaßt und profan[533]wird, auch die Mischfrucht (des Weinbergs) den Erlös erfassen[534]und profan werden!? – Am richtigsten ist vielmehr die Erklärung Ḥizqijas.

ZU STEINIGENDEN RINDE. Woher dies? – Es wird gelehrt: Ich weiß es[536] ja schon aus den Worten:[535]*das Rind soll gesteinigt werden,* da es Aas und das Aas zum Essen verboten ist, und wenn es noch heißt:[535]*das Fleisch darf nicht gegessen werden,* so besagt dies, daß, wenn er es nach der Aburteilung geschlachtet hat, es zum Essen verboten sei. – Woher dies von der Nutznießung? – Es heißt:[535]*und der Besitzer des Rindes ist frei.* Wieso geht dies hieraus hervor? Šimón b. Zoma erklärte: Wie wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: jener ist seines Vermögens frei, ohne davon irgend etwas zu haben. – Woher, daß [die Worte:] *und das Fleisch darf nicht gegessen werden,* sich auf den Fall beziehen, wenn er es nach der Aburteilung geschlachtet hat, vielleicht ist es, wenn er es nach der Aburteilung geschlachtet hat, erlaubt, und [die Worte:] *darf nicht gegessen werden,* beziehen sich auf den Fall, wenn es gesteinigt worden ist, und zwar[537]nach R. Abahu im Namen R. Eleázars!? R. Abahu sagte nämlich im Namen R. Eleázars: Überall, wo es heißt: *darf nicht gegessen werden, du darfst nicht essen,* oder: *ihr dürft nicht essen,* ist sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift [das Entgegengesetzte] ausdrücklich hervorhebt, wie sie dies beim Aase hervorgehoben[538] hat. – Dies nur, wenn das Verbot des Essens aus [den Worten] *darf*

13,13. [529] Zusammen gekocht u. daher zum Genusse verboten. [530] Lev. 19,23. [531] Dt. 22,9. [532] Zur Nutznießung verboten; תקדש aus תוקד אש zusammengesetzt. [533] Die Heiligkeit wird auf den Erlös übertragen; cf. infra Fol. 58a. [534] Während in der Mišna gelehrt wird, daß die Antrauung mit dem Erlöse gültig sei. [535] Ex. 21,28. [536] Daß man dessen Fleisch nicht essen darf. [537] Ist die besondere Hervorhebung, daß man es nicht essen darf, nötig; dies deutet nach dem folgenden auf das Verbot der Nutznießung, das beim Aase keine Geltung hat. [538] Von diesem sagt die Schrift ausdrücklich, daß man es einem *nicht gegessen werden* hervorgeht, hierbei aber geht das Verbot des Essens aus [den Worten] *soll gesteinigt werden* hervor; wenn man sagen wollte, sie deuten auf das Verbot der Nutznießung, so sollte doch der Schriftvers lauten: es soll davon nichts genossen werden, oder: es soll nicht gegessen werden, wenn es aber *das Fleisch* heißt, so besagt dies, selbst wenn er es geschlachtet und zu Fleisch gemacht hat, sei es verboten. Mar Zuṭra wandte ein: Vielleicht nur in dem Falle, wenn er einen Stein untersucht[539]und damit geschlachtet hat, sodaß es den Anschein der Steinigung hat, nicht aber, wenn er es mit einem Messer geschlachtet hat!? – Wird denn in der Tora ein Messer genannt!? Ferner wird gelehrt, man dürfe mit allem schlachten, mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohre. – Wozu sind nun, wo wir das Verbot des Essens und das Verbot der Nutznießung aus [den Worten:] *darf nicht gegessen werden,* folgern, [die Worte:] *der Besitzer des Rindes ist frei,* nötig!? – Wegen der Nutznießung der Haut. Da es heißt: *das Fleisch darf nicht gegessen werden,* könnte man glauben, nur das Fleisch sei verboten, die Haut aber erlaubt. – Woher entnehmen jene Autoren, die aus [den Worten:] *der Besitzer des Rindes ist frei,* hinsichtlich des halben Lösegeldes[540]und der Zahlung für die Kinder[541]folgern[542], [das Verbot] der Nutznießung der Haut? – Aus: *das [eth]*[543]*Fleisch,* das Fol. 57 zum Fleische gehörige. – Und jener!? – Er verwendet das *eth* nicht zur Schriftforschung. Es wird nämlich gelehrt: Šimón Ímsoni, manche sagen, Neḥemja Ímsoni, interpretierte sämtliche *eth* in der Tora, als er aber herankam [zum Schriftverse:][544]*den [eth] Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten,* zog er sich[545]zurück. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, was soll aus all den Forschungen werden, die du aus *eth* eruiert hast!? Dieser erwiderte: Wie ich einen Lohn für die Forschung zu erwarten hätte, ebenso habe ich einen Lohn zu erwarten für die Zurückziehung. Als aber R. Áqiba kam, lehrte er: *Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten,* dies schließt die Schriftgelehrten ein.

DEM GENICKBROCHENEN KALBE. Woher dies? – In der Schule R. Jannajs sagten sie: Bei diesem wird [das Wort] *Sühne* gebraucht, wie bei den Opfern[546].

DEN VÖGELN DES AUSSÄTZIGEN. Woher dies? – In der Schule R. Jišmáéls wird gelehrt: Es gibt tauglichmachende [Opfer][547]und sühnen-

---

Fremdlinge gebe. [539] Ob er keine Scharten hat, da diese das Schlachtgerät untauglich machen. [540] Das der Eigentümer des Rindes, das Menschen wiederholt getötet hat, zu zahlen hat; cf. Ex. 21,30. [541] Wenn es eine Frau gestoßen u. sie abortiert hat. [542] Cf. Bq. Fol. 41b. [543] Die Partikel את ist überflüssig. [544] Dt. 6,13. [545] Diese Partikel sollte etwas ähnliches einschließen. [546] Es ist daher gleich diesen zur Nutznießung verboten. [547] ZBs. das Schuldopfer des Aussätzigen, das nicht zur Sühne, sondern zur Tauglichmachung der de[548] innerhalb[549] und es gibt tauglichmachende und sühnende außerhalb[550], wie bei den tauglichmachenden und sühnenden innerhalb die tauglichmachenden den sühnenden gleichen, ebenso gleichen bei den tauglichmachenden und sühnenden außerhalb die tauglichmachenden den sühnenden[551].

Es wurde gelehrt: Wann werden die Vögel des Aussätzigen verboten? — R. Joḥanan sagt, vom Schlachten[552] ab, Reš Laqiš sagt, vom Nehmen[553] ab. R. Joḥanan sagt, vom Schlachten ab, weil sie durch das Schlachten verboten werden. Reš Laqiš sagt, vom Nehmen ab, weil dies durch [das Wort] *nehmen*[554] vom genickbrochenen Kalbe[555] zu folgern ist. — Wann wird es das genickbrochene Kalb selbst? R. Jannaj erwiderte: Ich hörte diesbezüglich eine Zeitgrenze, habe sie aber vergessen; die Genossen meinen jedoch, das Hinabbringen zum Felstale[556] mache es verboten. — Demnach sollten doch, wie das genickbrochene Kalb nicht schon beim Nehmen verboten wird, auch die Vögel des Aussätzigen nicht schon dann verboten werden!? — Es ist nicht gleich; bei jenem gibt es eine andere Zeitgrenze, aber gibt es etwa bei diesen eine andere[557] Zeitgrenze!? R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein:[558] *Jeden reinen Vogel dürft ihr essen,* dies[559] schließt den fortgeflogenen[560] ein;[561] *folgende sind es, die ihr von ihnen nicht essen dürft,* dies[559] schließt den geschlachteten ein. Wenn man sagt, er sei schon lebend verboten, so ist er es ja nach dem Schlachten selbstverständlich[562]!? — Man könnte glauben, bei diesen verhalte es sich wie bei den Opfertieren, die lebend verboten sind und durch das Schlachten erlaubt[563] werden, so lehrt er uns. Er wandte gegen ihn ein: Wenn er nach dem Schlachten totverletzt befunden wird, so nehme man für den anderen ein anderes Paarstück, und der erste ist[564] zur Nutznießung erlaubt. Wieso ist der erste, wenn man sagt, er sei schon lebend

---

Person dargebracht wird.
[548] Opfer, die wegen einer Sünde dargebracht werden.
[549] Die innerhalb des Tempelhofes dargebracht werden.
[550] Die außerhalb des Tempelhofes dargebracht werden, zBs. das genickbrochene Kalb u. die Vögel des Aussätzigen.
[551] Die Vögel des Aussätzigen sind gleich dem genickbrochenen Kalbe zur Nutznießung verboten.
[552] Nur der geschlachtete, während der andere, den man fliegen läßt, erlaubt wird.
[553] Sobald sie hierfür reserviert werden.
[554] Das sowohl bei diesen (Lev. 14,4) als auch beim genickbrochenen Kalbe (Dt. 21,3) gebraucht wird.
[555] Das schon lebend verboten ist.
[556] Wo das Genickbrechen erfolgt; cf. Dt. 21,4.
[557] Und da es vom Schlachten bis zum Nehmen keine andere Zeitgrenze gibt, so wird es bis zum Nehmen hinaufgeschoben.
[558] Dt. 14,11.
[559] Die Partikeln 'jeden' und 'die' sind einschließend.
[560] Den einen der beiden Vögel des Aussätzigen, den der Priester nach dem Schlachten des anderen fortfliegen läßt.
[561] Dt. 14,12.
[562] Dies braucht ja nicht in der Schrift angedeutet zu werden.
[563] Die Teile, die gegessen werden, werden dann den Priestern, bezw. dem Eigentümer erlaubt.
[564] Da das

verboten, zur Nutznießung[565]erlaubt!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er an den Eingeweiden totverletzt befunden wurde, sodaß er überhaupt nicht heilig war. Er wandte gegen ihn ein: Hat man ihn ohne Ysop, ohne Zederholz und ohne Karmesinwolle[566]geschlachtet, so ist er, wie R. Jáqob sagt, da er zu Gebotszwecken bestimmt worden ist, verboten, und wie R. Šimón sagt, da er nicht nach Vorschrift geschlachtet worden ist, erlaubt. Ihr Streit besteht nur darin, indem einer der Ansicht ist, die ungültige Schlachtung gelte als Schlachtung, und der andere der Ansicht ist, die ungültige Schlachtung gelte nicht als Schlachtung, alle aber stimmen überein, daß er lebend nicht verboten sei!? – Hierüber streiten Tannaím, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Es gibt tauglichmachende [Opfer][547]und sühnende[548]innerhalb[549]und es gibt tauglichmachende und sühnende außerhalb[550], wie bei den tauglichmachenden und sühnenden innerhalb die tauglichmachenden den sühnenden gleichen, ebenso gleichen beim tauglichmachenden und sühnenden außerhalb die tauglichmachenden den sühnenden[567].

Der Text. *Jeden reinen Vogel dürft ihr essen,* dies schließt den fortgeflogenen ein, *folgende sind es, die ihr von ihnen nicht essen dürft,* dies schließt den geschlachteten ein. Vielleicht entgegengesetzt!? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Wir finden nicht, daß Lebendes verboten[568]wäre. R. Šemuél b. R. Jiçhaq wandte ein: Etwa Col.b nicht, das Abgesonderte und das Angebetete[569]sind ja lebend verboten!? – Sie sind nur für Gott verboten, für Gemeine aber erlaubt. R. Jirmeja wandte ein: Das vor Zeugen aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte [Vieh] ist ja lebend verboten!? Vielmehr, erwiderte R. Johanan im Namen des R. Šimón b. Johaj: Meistens finden wir nicht, daß sie[570]lebend verboten wären. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[571]*er lasse ihn fliegen &c. auf das Feld,* gleich dem Felde; wie das Feld erlaubt ist, ebenso ist auch dieser erlaubt. – Ist denn [das Wort] *Feld* hierfür zu verwenden, es ist ja für folgende Lehre nötig!? *Feld,* er darf ihn[572]nicht, wenn er sich in Japho[573]befindet, nach dem Meer schleudern, wenn er sich in Gebeth[573]befindet, nach der Wüste schleudern, oder wenn er sich außerhalb der Stadt befindet, in die Stadt schleudern;

Schlachten ungültig ist, so wird er dadurch nicht verboten. [565] Die Verletzung ist viell. erst nach dem Nehmen entstanden. [566] Cf. Lev. 14,4. [567] Nach diesem Autor gleichen die Vögel des Aussätzigen dem sühnenden genickbrochenen Kalbe u. sind gleich diesem schon lebend verboten. [568] Dauernd, falls es nicht für einen bestimmten Zweck verwandt wird. [569] Ein Vieh, das für den Götzendienst reserviert od. götzendienstlich verehrt worden ist. [570] Die zu solchem Zwecke bestimmten Tiere; man richte sich bei der obigen Auslegung nach der Mehrheit. [571] Lev. 14,7. [572] Den Vogel, den er fliegen läßt. [573] Das unvielmehr muß er, wenn er sich in der Stadt befindet, ihn über die Mauer schleudern. Und jener!? – Die Schrift sollte *Feld* sagen, wenn es aber *das Feld* heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen. Raba erwiderte: Die Tora hat das Fliegenlassen nicht zum Verstoße[574]angeordnet.

DEM HAARE DES NAZIRS. Woher dies? Die Schrift sagt:[575]*heilig soll er sein, er soll das Kopfhaar frei wachsen lassen,* sein [Haar]wuchs ist heilig. – Demnach sollte doch, wie das Geheiligte den Erlös erfaßt[538]und profan wird, auch das Haar des Nazirs den Erlös erfassen und profan werden!? – Wir lesen ja nicht *Heiliger*, sondern *heilig*[576].

DEM ERSTGEBORENEN DES ESELS. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Šimóns vertritt, denn es wird gelehrt, das Erstgeborene des Esels sei, wie R. Jehuda sagt, zur Nutznießung verboten, und nach R. Šimón erlaubt!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Nach dem Genickbrechen, nach aller Ansicht[577].

FLEISCH MIT MILCH. Woher dies? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Es heißt dreimal:[578]*du sollst kein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen,* einmal [deutet es] auf das Verbot des Essens, einmal auf das Verbot der Nutznießung und einmal auf das Verbot des Kochens. – Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Jehuda sagte: Fleisch mit Milch ist zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, denn es heißt:[579]*denn du bist ein heiliges Volk dem Herrn deinem Gott, du sollst kein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen,* und dort[580]heißt es: *heilige Leute sollt ihr mir sein*; wie es dort zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt ist, ebenso ist es auch hierbei zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt.

IM TEMEPLHOFE GESCHLACHTETEM PROFANEM. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte im Namen R. Meírs: Die Tora sagt: schlachte meines bei mir und deines[581]bei dir; wie meines bei dir verboten ist, ebenso ist deines bei mir verboten. – Demnach sollte doch, wie meines bei dir mit der Ausrottung bestraft wird, auch deines bei mir mit der Ausrottung bestraft werden!? – Die Schrift sagt:[582]*und zum Eingange des Offenbarungszeltes nicht hinbringt, es als Opfer für den Herrn darzubringen &c., so soll ausgerottet werden*; wegen eines Opfers wird man mit der Ausrot-

---

mittelbar am Meere, bezw. an der Wüste liegt. [574] Er kann von anderen eingefangen u. gegessen werden; es ist daher anzunehmen, daß der, den man fliegen läßt, erlaubt ist. [575] Num. 6,5. [576] Nicht nominal, sondern verbal, er befindet sich in einem Zustande der Heiligkeit, nicht aber so intensiv, um die Heiligkeit auch auf den Erlös des Haares zu übertragen. [577] Nach dem Genickbrechen (cf. Ex. 13,13) ist es nach RŠ. verboten. [578] Ex. 23,19, ib. 34,26 u. Dt. 14,21. [579] Dt. 14,21. [580] Beim Verbote des Aases, Ex. 22,30. [581] Opfer im Tempelhofe, Profanes außerhalb desselben. [582] Lev. 17,4. [583] Wetung[583]bestraft, wegen des im Tempelhofe geschlachteten Profanen wird man nicht mit der Ausrottung bestraft. – Es ist ja zu erwidern: wohl gilt dies[584]von meinem bei dir, weil es mit der Ausrottung bestraft wird!? Vielmehr, erklärte Abajje, ist es aus folgendem zu entnehmen. Es heißt: [585]*er schlachte es, er schlachte es, er schlachte es*, überflüssigerweise drei Schriftverse; wozu dies? Es heißt:[586]*wenn der Ort dir zu weit ist &c., so schlachte*, fern vom Orte[587]darfst du schlachten, nahe dem Orte[587]darfst du nicht schlachten, ausgenommen ist das Schlachten von Profanem im Tempelhofe. Ich weiß dies nur von Gebrechenfreien, die zur Opferung geeignet sind, woher, daß auch Gebrechenbehaftete einbegriffen sind? Ich schließe Gebrechenbehaftete ein, da sie zur tauglichen Art gehören. Woher, daß auch das Wild einbegriffen ist? Ich schließe das Wild ein, da es gleich dem Vieh des Schlachtens benötigt. Woher, daß auch das Geflügel einbegriffen ist? Es heißt: *er schlachte es, er schlachte*[588]*es*. Man könnte glauben, man dürfe nicht schlachten, wenn man aber geschlachtet hat, sei es erlaubt, so heißt es: *wenn dir der Ort zu weit ist &c., so schlachte und iß*, was du fern vom Orte schlachtest, darfst du essen, nicht aber darfst du essen, was du nahe dem Orte schlachtest; ausgenommen ist das im Tempelhofe geschlachtete Profane. Ich weiß dies Fol. 58 nur von Gebrechenfreien, die zur Opferung geeignet sind, woher, daß auch Gebrechenbehaftete einbegriffen sind? Ich schließe Gebrechenbehaftete ein, da sie zur tauglichen Art gehören. Woher, daß auch das Wild einbegriffen ist? Ich schließe das Wild ein, da es gleich dem Vieh des Schlachtens benötigt. Woher, daß auch das Geflügel einbegriffen ist? Es heißt: *er schlachte es, er schlachte es, er*[589]*schlachte es*. Man könnte glauben, man dürfe nicht schlachten, wenn man aber geschlachtet hat, werfe man es vor die Hunde, so heißt es:[590]*vor die Hunde sollt ihr es werfen*, dieses[591]dürft ihr vor die Hunde werfen, nicht aber dürft ihr im Tempelhofe geschlachtetes Profanes [vor die Hunde] werfen.

Mar Jehuda traf R. Joseph und R. Šemuél, Sohn des Rabba b. Bar Ḥana, vor der Tür der Schule Rabbas stehen; da sprach er zu ihnen: Es wird gelehrt, wenn jemand sich [eine Frau] mit dem Erstgeborenen eines Esels, Fleisch mit Milch oder im Tempelhofe geschlachtetem Profanem angetraut hat, sei sie ihm, wie R. Šimón sagt, angetraut[592], und wie die Weisen sagen, nicht angetraut, wonach nach R. Šimón die Schlachtung von Profanem im Tempelhofe nach der Tora nicht verboten ist; ich will auf

---

gen der Schlachtung außerhalb des Tempelhofes. [584] Das Verbot der Nutznießung. [585] Lev. 3,2,8,13. [586] Dt. 12,21. [587] Dh. außerhalb bezw. innerhalb des Tempelhofes. [588] Die 2 Wiederholungen deuten auf das Wild u. das Geflügel. [589] Das 3. Mal deutet es auf die bereits erfolgte Schlachtung. [590] Ex. 22,30. [591] Das Aas, wovon die Schriftstelle spricht. [592] Nach ihm sind einen Widerspruch hinweisen: R. Šimón sagt, das im Tempelhofe geschlachtete Profane ist zu verbrennen, und ebenso das im Tempelhofe geschlachtete Wild!? Da schwiegen sie. Als sie hierauf zu Rabba kamen, sprach er zu ihnen: Der Streitsüchtige hat euch zum Stehen gebracht. Hier[593]wird von dem Falle gesprochen, wenn es nach dem Schlachten totverletzt[594]befunden wird. R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, denn es wird gelehrt: wenn man Totverletztes geschlachtet hat, oder wenn das Geschlachtete totverletzt befunden wird, so ist beides als Profanes im Tempelhofe nach R. Šimón zur Nutznießung erlaubt und nach den Weisen verboten.

HAT ER DIESE VERKAUFT UND SIE SICH MIT DEM ERLÖSE ANGETRAUT, SO IST SIE IHM ANGETRAUT. Woher dies? – Die Tora bekundet vom Götzen:[595]*und du gleich ihm dem Banne verfällst*, alles, was du daraus erzielst, gleicht diesem; demnach ist es bei anderen in der Tora verbotenen Dingen erlaubt. – Sollte man doch hiervon folgern!? – Vom Götzendienste und vom Siebentjahre lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. – Vom Götzendienste, wie wir gesagt haben, wo dies vom Siebentjahre? –[596]*Es ist ein Jobel, heilig soll es euch sein*; wie das Geheiligte den Erlös erfaßt, ebenso erfaßt auch die Siebentjahrs[frucht] den Erlös. – Demnach sollte doch, wie das Geheiligte den Erlös erfaßt und selbst profan wird, auch die Siebentjahrs[frucht] den Erlös erfassen und profan werden!? – Es heißt: *sein*, sie verbleibe[597]bei ihrem sein. Zum Beispiel: wenn man für die Früchte vom Siebentjahre Fleisch gekauft hat, so muß im Siebentjahre beides fortgeschafft[598]werden; wenn für das Fleisch Fische, so wird das Fleisch profan und die Fische treten an seine Stelle; wenn für die Fische Wein, so werden die Fische profan und der Wein tritt an ihre Stelle; wenn für den Wein Öl, so wird der Wein profan und das Öl tritt an seine Stelle. Das allerletzte verfällt stets dem Siebentjahrsgesetze und auch die originäre Frucht bleibt verboten. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, aus solchen sei nichts zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? – Bei diesen sind[599]Ausschließungen vorhanden; da heißt es: *und du gleich ihm dem Banne verfällst*, und dort[600]heißt es: *es ist ein Jobel*; nur bei diesen, nicht aber bei anderem.

---

die beiden erstgenannten Dinge zur Nutznießung erlaubt. [593] In der Lehre, daß die Antrauung gültig sei. [594] Da die Schlachtung ungültig ist, so wird es dadurch nicht verboten. [595] Dt. 7,26. [596] Lev. 25,12. [597] Sie behält ihre Eigenheit u. kann nicht gleich dem Geheiligten ausgelöst werden. [598] Cf. Dt. 26,13 u. hiezu Ms. V,6. [599] Hinsichtl. des Verbotes der Nutznießung. [600] Beim x Wenn jemand sich [eine Frau] mit der Hebe, dem Zehnten, den Priestergaben[601], dem Entsündigungswasser oder der Entsündigungsasche[602] antraut, so ist sie ihm angetraut, selbst einem Jisraéliten[603].

GEMARA. Úla sagte: Ein Dank[604] gilt nicht[605] als Geld. R. Abba wandte gegen Úla ein: Wenn jemand sich [eine Frau] mit der Hebe, dem Zehnten, den Priestergaben, dem Entsündigungswasser oder der Entsündigungsasche antraut, so ist sie ihm angetraut, selbst einem Jisraéliten[603]!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem Jisraéliten, dem vom Vater seiner Mutter, einem Priester, Unverzehntetes[606] zugefallen ist, und er ist der Ansicht, die nicht abgesonderten Priestergaben gelten als abgesondert[607].

R. Ḥija b. Abin fragte R. Hona: Gilt der Dank als Geld oder gilt er nicht als Geld? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: wenn jemand sich [eine Frau] mit der Hebe, dem Zehnten, den Priestergaben, dem Entsündigungswasser oder der Entsündigungsasche antraut, so ist sie ihm angetraut, selbst einem Jisraéliten. Jener entgegnete: Haben wir es etwa nicht auf einen Jisraéliten bezogen, dem vom Vater seiner Mutter, einem Col.b Priester, Unverzehntetes zugefallen ist!? Dieser erwiderte: Du sprichst wie ein Huçäer! Da wurde er verlegen, denn er glaubte, er sage es[608] inbezug auf sein Studium. Hierauf sprach dieser: Ich meine, R. Asi aus Huçal ist deiner Ansicht.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wer von seinem Nächsten Unverzehntetes gestohlen hat, bezahle ihm den Wert des Unverzehnteten[609] — so Rabbi. R. Jose b. R. Jehuda sagt, er bezahle ihm nur den Wert des darin enthaltenen Profanen[610]. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, der Dank[611] gelte als Geld, und einer ist der Ansicht, der Dank gelte nicht als Geld. — Nein, alle sind der Ansicht, der Dank gelte nicht als Geld, hier aber wird von Unverzehntetem gesprochen, das einem vom Vater seiner Mutter, einem Priester, zuge-

---

Gesetze vom Siebentjahre, Lev. 25,10. [601] Die die Priester vom geschlachteten Vieh erhalten; cf. Dt. 18,3. [602] Cf. Num. 19,9,17. [603] Der die genannten Dinge dem Priester unentgeltlich zu geben u. dafür nichts mehr als einen Dank zu gewärtigen hat. [604] Eine Sache, an der man nichts mehr als einen Dank hat. [605] Hinsichtl. der Antrauung. [606] In dem die genannten Priestergefälle enthalten sind; er darf sie zwar nicht essen, jed. kann er sie an Priester verkaufen. [607] Sein Großvater hat sie noch vor der Absonderung erworben u. ihm vererbt. [608] Er verstand dies wohl (abgeleitet von חוצא, Staude, Weide, Gerte) in der Bedeutung Staudenschneider, Besenbinder. [609] Auch die darin enthaltenen Priestergaben, obgleich sie für den Eigentümer ohne Wert waren. [610] Die Priestergaben braucht er weder an den Eigentümer zu zahlen, da sie nicht ihm gehören, noch an den Priester, da er jeden abweisen u. sagen kann, er wolle an einen anderen zahlen. [611] Den der Eigentümer vom Priester erhalten haben fallen ist, und sie streiten, ob die noch nicht abgehobenen Priestergaben als abgehoben gelten: einer ist der Ansicht, sie gelten als abgehoben[607], und einer ist der Ansicht, sie gelten nicht[612] als abgehoben. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, sie gelten als abgehoben, ferner auch, daß der Dank nicht als Geld gelte, und sie streiten über eine Lehre Šemuéls. Šemuél sagte nämlich, ein Weizenkorn befreie[613] den ganzen Weizenhaufen; einer ist der Ansicht Šemuéls, und einer ist nicht der Ansicht Šemuéls. Wenn du willst, sage ich: alle sind nicht der Ansicht Šemuéls, hierbei aber ist der Grund Rabbis, weil der Dieb zu maßregeln[614] ist. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind sie der Ansicht Šemuéls, hierbei aber ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda, weil der Eigentümer zu maßregeln ist, denn er sollte [das Getreide] nicht unverzehntet halten.

Wenn jemand sich [eine Frau] mit der Hebe, dem Zehnten, den Priestergaben, dem Entsündigungswasser oder der Entsündigungsasche antraut, so ist sie ihm angetraut, selbst einem Jisraéliten. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand für seine Rechtsprechung Bezahlung nimmt, so ist seine Rechtsprechung nichtig, wenn für seine Zeugenaussage, so ist seine Zeugenaussage nichtig, wenn für die Besprengung[615] und die Weihung[616], so ist sein Wasser Höhlenwasser und seine Asche Herdasche[617]!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine gilt von der Bezahlung für das Bringen[618] und Füllen, das andere gilt von der Bezahlung für die Besprengung und die Weihung. Dies ist auch einleuchtend, denn hier heißt es: Entsündigungswasser[619] und Entsündigungsasche, dort aber heißt es: Besprengung und Weihung. Schließe hieraus.

---

würde. [612] Er hat sie abzuheben u. an den Priester zu entrichten. [613] Nach der Tora ist für das Quantum der Hebe kein Maß festgesetzt u. auch ein Korn ist für den ganzen Haufen ausreichend; der Eigentümer kann daher zum Diebe sagen, er würde nur ein Korn als Hebe entrichtet haben; den Zehnten aber braucht er auch nach R. nicht zu bezahlen. [614] Damit nicht die Priestergaben in seinem Besitze bleiben. [615] Des Unreinen mit dem Entsündigungswasser. [616] Des Wassers mit der Asche von der roten Kuh. [617] Demnach ist die Besprengung u. die Weihung des Wassers nichts wert u. die Antrauung sollte ungültig sein. [618] Der Asche u. des Wassers; dies ist erlaubt. [619] Mit dem Lohne für die Besorgung u. nicht für die heilige Handlung.

DRITTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN GESAGT HAT: GEH, TRAUE MIR JENE FRAU AN, UND DIESER HINGEGANGEN IST UND SIE SICH SELBST ANGETRAUT HAT, SO IST SIE DEM ANDEREN ANGETRAUT. DESGLEICHEN IST, WENN JEMAND ZU EINER FRAU GESAGT HAT: SEI MIR NACH DREISSIG TAGEN ANGETRAUT, UND INNERHALB DER DREISSIG TAGE EIN ANDERER GEKOMMEN IST UND SIE SICH ANGETRAUT HAT, SIE DEM ANDEREN ANGETRAUT; IST SIE DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN UND ER PRIESTER, SO DARF SIE HEBE ESSEN. WENN [ER GESAGT HAT:] VON JETZT AB NACH DREISSIG TAGEN, UND EIN ANDERER INNERHALB DER DREISSIG TAGE GEKOMMEN IST UND SIE SICH ANGETRAUT HAT, SO IST SIE ANGETRAUT UND NICHT[1] ANGETRAUT; IST SIE DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN UND ER PRIESTER ODER DIE TOCHTER EINES PRIESTERS UND ER JISRAÉLIT, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN.

GEMARA. WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN GESAGT HAT: GEH, TRAUE MIR AN. Es wird gelehrt: Was er getan hat, ist getan, nur hat er gegen ihn trügerisch gehandelt. – Und unser Autor!? – Unter ‘hingegangen’, das hier gelehrt wird, ist eben zu verstehen: trügerischerweise hingegangen. – Weshalb heißt es hier: wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, Fol. 59 dort[2] aber, wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat!? – Hier hebt er etwas hervor und dort hebt er etwas hervor. Hier hebt er etwas hervor, denn, wenn er es von einem Beauftragten gelehrt haben würde, so könnte man glauben, nur ein Beauftragter gelte als Betrüger, weil er sich auf ihn verlassen hatte, denn er glaubte er werde seinen Auftrag ausführen, nicht aber gelte sein Nächster als Betrüger, weil er sich auf ihn nicht verlassen hatte. Dort hebt er etwas hervor, denn, wenn er es von seinem Nächsten gelehrt haben würde, so könnte man glauben, nur wenn sein Nächster sie ihm in einem anderen Orte angetraut hat, sei sie ihm nicht angetraut, weil er angenommen hatte, er werde sich nicht bemühen[3], bei einem Beauftragten aber, der sich Mühe gibt, könnte man glauben, er wollte ihm nur einen Hinweis geben[4], so lehrt er uns.

Einst ging Rabin der Fromme seinem Sohne eine Frau antrauen und traute sie für sich selbst an. – Es wird ja gelehrt, was er getan hat, sei getan, nur habe er gegen ihn trügerisch gehandelt!? – Sie gaben sie ihm nicht[5]. – Sollte er ihm dies mitgeteilt haben!? – Er dachte, mittlerweile könnte ein anderer kommen und sie sich antrauen.

---

[1] Sie benötigt eines Scheidebriefes von beiden. [2] Oben Fol. 50a. [3] Sie auch in anderen Orten zu suchen; er hat ihn nur für den genannten Ort bevollmächtigt. [4] Wo er sie trifft, er rechnete aber auch mit anderen Orten. [5] Für

Einst gab Rabba b. Bar Ḥana dem Rabh Geld und sagte zu ihm, daß er für ihn jenes Grundstück kaufe. Hierauf ging er hin und kaufte es für sich selbst. – Es wird ja gelehrt, was er getan hat, sei getan, nur habe er gegen ihn trügerisch gehandelt!? – Es war ein Felderkomplex von gewalttätigen Menschen[6]; Rabh erwiesen sie Ehrung, Rabba b. Bar Ḥana erwiesen sie keine Ehrung. – Sollte er ihm dies mitgeteilt haben!? – Er dachte, mittlerweile könnte ein anderer kommen und es kaufen.

R. Gidel bemühte sich um ein Grundstück, und R. Abba ging hin und kaufte es. Da ging R. Gidel und klagte darüber vor R. Zera, und R. Zera klagte darüber vor R. Jiçḥaq dem Schmied. Dieser sprach zu ihm: Warte bis er am Feste zu uns kommt. Als er kam und dieser ihn traf, sprach er zu ihm: Wenn ein Armer sich um einen Kohlenkuchen bemüht, und jemand kommt und ihn ihm wegnimmt, was ist dieser? Jener erwiderte: Er heißt ein Bösewicht. – Weshalb hat der Meister so gehandelt!? Jener erwiderte: Ich wußte es nicht. – So mag der Meister es ihm abtreten. Jener erwiderte: Verkaufen will ich es nicht, denn es ist das erste Grundstück und dies[7] ist nicht glückbringend, wenn er es aber geschenkt haben will, mag er es nehmen. R. Gidel aber trat den Besitz nicht an, denn es heißt: [8]*wer Geschenke haßt, wird leben,* und R. Abba trat ebenfalls den Besitz nicht an, weil R. Gidel sich darum bemüht hatte. Weder trat der eine den Besitz an noch trat der andere den Besitz an, und man nennt es das Grundstück der Gelehrten[9].

EBENSO IST, WENN JEMAND ZU EINER FRAU GESAGT HAT: SEI MIR ANGETRAUT &C. Wie ist es, wenn innerhalb der dreißig Tage kein anderer gekommen ist und sie sich angetraut hat? Rabh und Šemuél sagen beide, sie sei ihm angetraut, selbst wenn das Geld verzehrt worden[10] ist, denn dieses Geld gleicht weder einem Darlehen[11] noch einem Depositum[12]. Einem Depositum gleicht es nicht, denn das Depositum wird[13] im Besitze des Eigentümers verzehrt, während dieses in ihrem Besitze verzehrt worden ist; einem Darlehen gleicht es ebenfalls nicht, denn ein Darlehen wird zur Verausgabung[14] gegeben, dieses aber hat er ihr zur Antrauung gegeben. – Wie ist es, wenn kein anderer gekommen ist und

---

seinen Sohn. 6. Die nicht jeden sich in ihrer Nachbarschaft ankaufen ließen. 7. Der Verkauf des ersten Grundstückes. 8. Pr. 15,27. 9. Der Jünger, denen der Nießbrauch zufiel. 10. Sodaß bei der Fälligkeit der Antrauung das Antrauungsgeld nicht mehr vorhanden ist. 11. Womit die Antrauung nicht erfolgen kann. 12. Damit kann die Antrauung nur dann erfolgen, wenn zur Zeit der Antrauung davon im Werte einer Peruṭa vorhanden ist; cf. supra Fol. 47a. 13. Da es nicht dem Depositar gehört. 14. Sodaß er ihr später bei der Antrauung

sie sich angetraut hat, sie aber zurückgetreten[15] ist? R. Joḥanan sagt, sie könne zurücktreten, denn Worte können Worte aufheben; Reš Laqiš sagt, sie könne nicht zurücktreten, denn Worte können nicht Worte aufheben. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Hat er es[16] widerrufen, so ist die Absonderung der Hebe, wenn der Widerruf vorher erfolgt ist, ungültig. Hierbei sind es ja Worte und Worte, und die Worte heben die Worte auf!? – Anders verhält es sich beim Geben des Geldes in die Hand der Frau, da dies einer Handlung gleicht[17], und Worte können eine Handlung nicht aufheben. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief geschickt hat und den Boten erreicht oder ihm einen Boten nachsendet und zu ihm spricht: der Scheidebrief, den ich dir gegeben habe, sei nichtig, so ist er nichtig. Das Geben des Scheidebriefes in die Hand des Boten gleicht ja dem Geben des Geldes in die Hand der Frau, und er lehrt, sei er nichtig[18]!? – Auch da sind es, solange der Scheidebrief nicht in die Hand der Frau gekommen ist, nur Worte und Worte, und Worte können Worte aufheben. Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Jedes Gerät wird durch die Bestimmung[19] verunreinigungsfähig und nur durch eine ändernde Handlung[20] der Verunreini-
Col.b gungsfähigkeit enthoben. Die Handlung hebt die Handlung und die Bestimmung auf, die Bestimmung hebt weder die Handlung noch die Bestimmung auf. Erklärlich ist es, daß [die Bestimmung] die Handlung nicht aufhebt, denn Worte können keine Handlung aufheben, die Bestimmung aber sollte sie doch aufheben!? – Anders verhält es sich bei der Bestimmung hinsichtlich der Verunreinigung, da diese einer Handlung gleicht. Dies nach R. Papa, denn R. Papa wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[21] *wenn jemand gibt,* und wir lesen: *wenn gegeben wird*[22]; wie ist dies zu erklären? Das Gegebenwerden[23] muß dem Geben gleichen; wie das Geben mit seinem Willen erfolgt, ebenso das Gegebenwerden, nur wenn mit seinem Willen[24].

R. Zebid bezieht diese Lehre auf das folgende. Ebenso ist, wenn sie ihrem Beauftragten den Auftrag erteilt hat, für sie ihre Antrauung in Empfang zu nehmen, und sie sich darauf selbst antrauen[25] ließ, falls ihre eigene Antrauung zuerst erfolgt ist, ihre eigene gültig, und falls die

---

nichts gibt.

[15] Innerhalb der 30 Tage.

[16] Den seinem Vertreter erteilten Auftrag, für ihn die Hebe von seinen Früchten zu entrichten.

[17] Es ist keine wirkliche Handlung, da die Wirkung erst nach 30 Tagen erfolgen sollte.

[18] Die Aufhebung erfolgt durch Worte.

[19] Es in seinem unfertigen Zustande in Gebrauch zu nehmen; sonst erst dann, wenn es vollständig fertig ist.

[20] Wenn es zerbrochen wird u. für seine Bestimmung nicht mehr verwendbar ist.

[21] Lev. 11,38.

[22] Die Schreibweise יתן ist aktiv, gelesen aber wird es יותן, passiv.

[23] Der Flüssigkeit auf die Früchte, erst dann ist es verunreinigungsfähig.

[24] Sein Wille gilt hierbei als Handlung, als hätte er selber die Früchte befeuchtet.

[25].

des Beauftragten zuerst erfolgt ist, ihre eigene ungültig. Wie ist es, wenn sie selbst sich nicht antrauen ließ, aber zurückgetreten[26]ist? R. Johanan sagt, sie könne zurücktreten, Reš Laqiš sagt, sie könne nicht zurücktreten. R. Johanan sagt, sie könne zurücktreten, denn Worte können Worte aufheben; Reš Laqiš sagt, sie könne nicht zurücktreten, denn Worte können nicht Worte aufheben. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Hat er es widerrufen, so ist die Absonderung der Hebe, wenn der Widerruf vorher erfolgt ist, ungültig!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Eigentümer zuvorgekommen ist und selber die Hebe abgehoben hat; dies ist eine Handlung. Reš Laqiš wandte [gegen R. Johanan] ein: Jedes Gerät wird durch die Bestimmung verunreinigungsfähig und nur durch eine ändernde Handlung der Verunreinigungsfähigkeit enthoben. Die Handlung hebt die Handlung und die Bestimmung auf, die Bestimmung hebt weder die Handlung noch die Bestimmung auf. Erklärlich ist es, daß [die Bestimmung] die Handlung nicht aufhebt, denn Worte können keine Handlung aufheben, die Bestimmung aber sollte sie doch aufheben!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei der Bestimmung hinsichtlich der Unreinheit, da diese der Handlung gleicht. Dies nach R. Papa, denn R. Papa wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt: *wenn jemand gibt*, und wir lesen: *wenn gegeben wird*; wie ist dies zu erklären? Das Gegebenwerden muß dem Geben gleichen; wie das Geben mit seinem Willen erfolgt, ebenso das Gegebenwerden nur mit seinem Willen. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief geschickt hat und den Boten erreicht oder ihm einen Boten nachsendet und zu ihm spricht: der Scheidebrief, den ich dir gegeben habe, sei nichtig, so ist er nichtig. Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš. Eine Widerlegung. Die Halakha ist wie R. Johanan, selbst bei der ersten [Lehre]. Obgleich man sagen könnte, beim Geben des Geldes in die Hand der Frau verhalte es sich anders, da dies einer Handlung gleicht, dennoch werden Worte durch Worte aufgehoben. – Demnach besteht ja ein Widerspruch zwischen einer Halakha und der anderen: du sagst, die Halakha sei wie R. Johanan, und dem widersprechend ist es uns bekannt, daß die Halakha wie R. Nahman[27]sei!? Sie fragten nämlich, ob er zurücktreten und sich damit[28]von ihr scheiden lassen könne; hierzu sagte R. Nahman, er könne zurücktreten und sich damit von ihr scheiden lassen, und R. Šešeth sagte, er könne nicht zurücktreten und sich damit von ihr scheiden lassen. Diesbezüglich ist uns bekannt, daß die Halakha wie R. Nahman sei. – Zugegeben, daß er seine Eigenheit

---

Von einem anderen. [26] Von ihrem Auftrage. [27] Daß Worte nicht durch Worte aufgehoben werden können. [28] Mit dem Scheidebriefe, den er seinem Boten als Boten aufgehoben hat, die Eigenheit des Scheidebriefes aber hat er nicht aufgehoben.

DEM ANDEREN ANGETRAUT. Rabh sagte: Sie ist dem anderen dauernd angetraut. Šemuél aber sagte: Sie ist dem anderen nur dreißig Tage angetraut, und nach dreißig Tagen schwindet die Antrauung des anderen und die Antrauung des ersten wird perfekt. R. Ḥisda saß und warf folgende Frage auf: Wodurch schwindet die Antrauung des anderen!? R. Joseph sprach zu ihm: Der Meister bezieht dies auf den Anfangsatz[29], und es ist ihm fraglich; R. Jehuda aber bezieht dies auf den Schlußsatz, und ihm ist nichts fraglich. Von jetzt ab nach dreißig Tagen &c. Rabh sagte: Sie ist ihm angetraut und nicht angetraut, dauernd[30]. Šemuél aber sagte: Sie ist ihm angetraut und nicht angetraut, nur dreißig Tage, und nach dreißig Tagen schwindet die Antrauung des anderen und die Antrauung des ersten wird perfekt[31]. Rabh ist es zweifelhaft, ob dies[32] eine Bedingung[33] oder ein Rücktritt[34] sei, Šemuél aber ist es entschieden, daß dies eine Bedingung sei. Sie führen den Streit der Autoren der folgenden Lehre: [Sagte er:] von heute ab[35] nach meinem Tode, so ist der Scheidebrief gültig und nicht gültig[36] – so die Weisen; Rabbi sagt, dieser sei ein Scheidebrief[37]. – Sollte doch Rabh sagen, die Halakha sei wie die Rabbanan, und Šemuél sollte sagen, die Halakha sei wie Rabbi!? – Dies[38] ist nötig. Würde Rabh gesagt haben, die Halakha sei wie die Rabbanan, so könnte man glauben, nur da[39], wo er sie entfernen[40] will, hierbei aber, wo er sich ihr nähern will, pflichte er Šemuél bei, daß dies eine Bedingung sei. Und würde Šemuél gesagt haben, die Halakha sei wie Rabbi, so könnte man glauben, nur da[41], weil es keine Scheidung nach dem Tode[42] gibt, hierbei aber, wo die Antrauung auch nach dreißig Tagen erfolgen kann, pflichte er Rabh bei. Daher ist dies[38] nötig.

---

als nichtig erklärt hat. [29] Der von der gültigen Antrauung des anderen spricht. [30] Der Zweifel bleibt auch nach Ablauf der 30 Tage bestehen. [31] Während der 30 Tage ist die Antrauung zweifelhaft, da der erste sterben u. die Antrauung des anderen rückwirkend gültig werden kann; nach Ablauf der 30 Tage ist sie dem ersten rückwirkend angetraut u. die Antrauung des anderen ungültig. [32] Der Passus 'von jetzt bis nach 30 Tagen'. [33] Daß, wenn er innerhalb 30 Tagen nicht zurücktritt, die Antrauung von jetzt ab gültig sei. [34] Die W.e 'nach 30 Tagen' widerrufen die W.e 'von jetzt ab'. [35] Soll der Scheidebrief gültig sein. [36] Die Scheidung ist zweifelhaft. [37] Dies ist eine Bedingung, u. wenn er nicht zurücktritt, ist die Scheidung rückwirkend gültig. [38] Der selbständige Streit über diesen Fall. [39] Ist die von ihm gebrauchte Wendung vielleicht ein Rücktritt. [40] Da dies ihm schwer fällt, so kann er sich hierzu nicht entschließen. [41] Gilt diese Wendung als Bedingung. [42] Die W.e 'von heute ab nach meinem Tode' sind daher zu verstehen, die Scheidung möge von jetzt ab gültig sein, falls

Abajje sagte: Nach der Begründung Rabhs[43] benötigt sie, wenn einer zu [einer Frau] gesagt hat: sei mir von jetzt ab nach dreißig Tagen angetraut, und ein anderer kommt und zu ihr sagt: sei mir von jetzt Fol. 60 ab nach zwanzig Tagen angetraut, und darauf ein dritter kommt und zu ihr sagt: sei mir von jetzt ab nach zehn Tagen angetraut, vom ersten und vom letzten eines Scheidebriefes und vom mittelsten keines Scheidebriefes. Wie du es nimmst: ist dies eine Bedingung, so ist die Antrauung des ersten gültig und die Antrauungen der anderen sind ungültig, und ist dies ein Rücktritt, so ist die Antrauung des letzten gültig und die Antrauungen der anderen sind ungültig. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, diese Wendung könne als Bedingung und als Rücktritt[44] aufgefaßt werden und sie benötige eines Scheidebriefes von jedem, so lehrt er uns. Úla aber sagte im Namen R. Joḥanans, auch hundert erfassen[45] sie. Ebenso sagte R. Asi im Namen R. Joḥanans, auch hundert erfassen sie. R. Mešaršeja, Sohn des R. Ami, sprach zu R. Asi: Ich will dir den Grund R. Joḥanans erklären: hierbei verhält es sich wie bei einer Reihe von Ziegelsteinen, bei der jeder Raum für den anderen[46] zurückläßt. R. Ḥanina wandte ein: [Sagte er:] von heute ab nach meinem Tode, so ist die Scheidung gültig und nicht gültig; stirbt[47] er, so ist an ihr die Ḥaliça zu vollziehen und nicht die Schwagerehe[48]. Dies ist für Rabh eine Stütze, und auch nach Šemuél ist zu erklären, hier sei die Ansicht der Rabbanan vertreten, während er der Ansicht Rabbis[49] ist; nach R. Joḥanan aber, welcher sagt, dies sei eine Zurücklassung, sollte doch, da eine Scheidung, von der etwas zurückbleibt[50], nichtig ist, auch die Schwagerehe zulässig sein!? Raba erwiderte: Der Scheidebrief befreit sie und der Tod befreit sie, was der Scheidebrief zurückläßt, ergänzt der Tod. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich: der Scheidebrief bringt sie aus der Gewalt des Eheschwagers, der Tod aber bringt sie in die Gewalt des Eheschwagers!? Vielmehr, erklärte Abajje, aus dem Grunde, weil [die Wendung] 'von heute ab, wenn ich sterbe' berücksichtigt wird; die Scheidung ist dann

---

er bis zu seinem Tode nicht zurücktritt.

[43] Daß bei der in Rede stehenden Wendung ein Zweifel obwalte, ob sie als Bedingung od. als Rücktritt aufzufassen sei.

[44] Der erste kann sie als Rücktritt u. der andere als Bedingung aufgefaßt haben, sodaß die Antrauung des anderen gültig ist.

[45] Der Zweifel besteht hinsichtlich aller.

[46] Beim Aufstapeln von Ziegelsteinen werden die Steine nicht genau aufeinander gelegt, da sie dann zusammenfallen würden, sondern über den nächsten hinüberragend; ebenso ließ hierbei jeder eine Handhabe für die Antrauung des anderen zurück.

[47] Innerhalb dieser Zeit.

[48] Da die Scheidung viell. gültig u. die Geschiedene des Bruders verboten ist.

[49] Daß die Scheidung gültig sei.

[50] Die irgendwie verklauselt u. nicht ganz vollständig ist.

gültig[51]. – Sollte sie doch bei [der Wendung] 'von heute ab, wenn ich sterbe' der Ḥaliça benötigen mit Rücksicht auf [die Wendung] 'von heute nach meinem Tode'!? – Wenn du sagen wolltest, sie benötige der Ḥaliça, so könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden. – Auch in jenem Falle kann ja, da du sagst, sie benötige der Ḥaliça, an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? – Mag an ihr die Schwagerehe vollzogen werden; dabei ist nichts, da dies[52] nur eine rabbanitische Berücksichtigung ist[53].

ii Sagt jemand zu einer Frau: sei mir angetraut[54] mit der Bedingung, dass ich dir zweihundert Zuz gebe, so ist sie ihm angetraut, und er gebe sie ihr; wenn aber: mit der Bedingung, dass ich sie dir von jetzt bis dreissig Tagen gebe, so ist sie ihm, wenn er sie innerhalb dreissig Tagen gegeben hat, angetraut, wenn aber nicht, nicht angetraut. Sagte er: mit der Bedingung, dass ich zweihundert Zuz habe, so ist sie ihm, wenn er sie hat, angetraut; wenn: mit der Bedingung, dass ich dir zweihundert Zuz zeigen werde, so ist sie ihm angetraut, und er zeige sie ihr; zeigt er sie ihr auf dem [Wechsel]tische[55], so ist sie ihm nicht angetraut.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Hona erklärte: Er soll ihr geben, R. Jehuda erklärte: Wenn er ihr gibt. R. Hona erklärt: er soll ihr geben, denn dies ist eine Bedingung, die er dann[56] erfüllt; R. Jehuda erklärt: wenn er ihr gibt, denn die Antrauung erfolgt erst dann, wenn er sie ihr gibt, vorher aber erfolgt keine Antrauung. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie[57] die Hand ausgestreckt und die Antrauung von einem anderen in Empfang genommen hat; nach R. Hona ist diese Antrauung nicht gültig, nach R. Jehuda aber ist diese Antrauung gültig. Desgleichen wird auch bei der Scheidung gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: da hast du deinen Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, so ist sie geschieden, und sie gebe sie ihm. Hierzu wurde gelehrt: R. Hona erklärte: Sie soll ihm geben. R. Jehuda erklärte: Wenn sie ihm gibt. R. Hona erklärt: sie soll ihm geben, denn dies ist eine Bedingung, die sie dann erfüllt; R. Jehuda erklärt: wenn sie ihm gibt, denn die Scheidung erfolgt erst dann, wenn sie sie ihm gibt, vorher aber erfolgt keine Scheidung. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwi- Col.b schen ihnen in dem Falle, wenn der Scheidebrief zerrissen worden oder abhanden gekommen ist; nach R. Hona ist die Scheidung gültig, nach R. Jehuda ist die Scheidung ungültig. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Antrauung gelehrt haben, so könnte man glauben, nur hierbei erkläre R. Hona so, weil es zur Näherung[57] erfolgt, bei der Scheidung aber, die zur Entfernung[58] erfolgt, pflichte er R. Jehuda bei. Und würde er es nur da gelehrt haben, so könnte man glauben, nur da erkläre R. Hona so, weil er sich nicht geniert, sie zu mahnen[59], hierbei aber, wobei sie sich geniert, ihn zu mahnen[60], pflichte er R. Jehuda bei. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: [Sagt jemand:] da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, so ist sie, selbst wenn der Scheidebrief zerrissen worden oder abhanden gekommen ist, geschieden, jedoch darf sie, bis sie sie ihm gegeben hat, einen anderen nicht heiraten. Ferner wird gelehrt: Wenn er zu ihr sagt: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und darauf stirbt, so ist sie, wenn sie sie ihm gegeben hat, an den Eheschwager nicht gebunden, und wenn sie sie ihm nicht gegeben hat, an den Eheschwager gebunden. R. Šimón b. Gamliél sagt, sie gebe sie seinem Bruder, seinem Vater oder einem seiner Verwandten. Sie streiten nur insofern, indem der eine erklärt: mir, nicht aber meinen Erben, und der andere erklärt: mir, auch meinen Erben; alle stimmen jedoch überein, daß es nur eine Bedingung sei. Dies ist eine Widerlegung des R. Jehuda!? — R. Jehuda kann dir erwidern: hier ist die Ansicht Rabbis vertreten. R. Hona sagte im Namen Rabbis, wenn jemand ‘mit der Bedingung’ sagt, sei es ebenso, als würde er ‘von jetzt ab’ sagen[61]; die Rabbanan aber streiten gegen ihn, und ich bin der Ansicht der Rabbanan.

---

[51] Diese Wendung ist entschieden eine Bedingung u. die Schwagerehe ist verboten, u. aus diesem Grunde ist sie auch bei jener Wendung verboten. [52] Die Bestimmung, daß an ihr die Schwagerehe nicht vollzogen werde. [53] Nach dem Gesetze ist die verklauselte Scheidung nichtig. [54] Mit einer Wertsache, die er ihr sofort gibt. [55] Wenn er Geldwechsler ist u. sie nicht ihm gehören. [56] Die Antrauung ist rückwirkend gültig. [57] Bevor er ihr das Geld gegeben

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabbis: Wenn jemand ‘mit der Bedingung’ sagt, so ist es ebenso, als würde er ‘von jetzt ab’ sagen. R. Zera sagte: Als wir in Babylonien waren, sagten wir: R. Hona sagte im Namen Rabbis, wenn jemand ‘mit der Bedingung’ sagt, sei es ebenso, als würde er ‘von jetzt ab’ sagen; die Rabbanan aber streiten gegen ihn. Als ich dort[62] hinaufkam, traf ich R. Asi sitzen und im Namen R. Johanans vortragen: Alle stimmen überein, wenn jemand ‘mit der Bedin-

---

hat. [57] Er wünscht daher, daß es sofort erfolge. [58] Er rechnet mit einer Versöhnung vor der Übergabe des Betrages. [59] Daher ist ihm eine sofortige Scheidung erwünscht. [60] Sobald er ihr Ehemann ist; ihr ist es daher erwünscht, daß die Antrauung erst nach Zahlung des Betrages erfolge. [61] Wenn die Bedingung erfüllt wird, ist die Vereinbarung rückwirkend gültig. [62] In Pagung' sagt, sei es ebenso, als würde er 'von jetzt ab' sagen, sie streiten nur über [die Wendung] 'von heute ab nach meinem Tode'[63]. Es wird auch gelehrt: [Sagt er:] von heute ab nach meinem Tode, so ist die Scheidung gültig und nicht gültig – so die Weisen; R. Jehuda sagt, diese Scheidung sei gültig. – Weshalb streiten sie nach R. Jehuda, welcher sagt, ihr Streit bestehe auch über [die Wendung] 'mit der Bedingung', über [die Wendung] 'von heute ab, nach meinem Tode', sollten sie doch über [die Wendung] 'mit der Bedingung' streiten[64]!? – Um die Ansicht Rabbis hervorzuheben, daß, selbst wenn er 'von heute ab, nach meinem Tode' sagt, der Scheidebrief gültig sei. – Sollten sie doch über [die Wendung] 'mit der Bedingung' streiten, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben!? – Die erleichternde Ansicht ist bedeutender.

MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH DIR VON JETZT &C. GEBE. Selbstverständlich[65]!? – Man könnte glauben, dies sei keine Bedingung, und nur um sie anzuspornen, sagte er es, so lehrt er uns.

MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH ZWEIHUNDERT ZUZ HABE &C. Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht hat[66]er sie!? Ferner wird gelehrt, man berücksichtige, vielleicht hat er sie!? – Das ist kein Einwand; in dem einen Falle ist die Antrauung entschieden gültig, im anderen ist die Antrauung zweifelhaft[67].

MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH DIR ZWEIHUNDERT ZUZ ZEIGEN WERDE &C. Es wird gelehrt: Sie wollte nur seines sehen[68].

ZEIGT ER SIE IHR AUF DEM [WECHSEL]TISCHE, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. Selbstverständlich!? – Auch in dem Falle, wenn er mit dem Gelde Geschäfte macht[69].

iii SAGT ER:] MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH EINE KORFLÄCHE[70]ACKERLAND HABE, SO IST SIE IHM, WENN ER SIE HAT, ANGETRAUT; WENN ABER: MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH SIE AN JENER STELLE HABE, SO IST SIE IHM, WENN ER SIE AN JENER STELLE HAT, ANGETRAUT, WENN ABER NICHT, NICHT ANGETRAUT. [SAGT ER:] MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH DIR EINE KORFLÄCHE ACKERLAND ZEIGEN WERDE, SO IST SIE IHM ANGETRAUT, UND ER ZEIGE SIE IHR; ZEIGTE ER SIE IHR IN EINER EBENE[71], SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT.

---

lästina. [63] Sc. soll die Scheidung gültig sein; nach den Rabbanan hebt der 2. Satz den 1. auf. [64] Um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, daß auch in diesem Falle die Scheidung ungültig sei. [65] Daß, wenn er sie ihr nicht gibt, sie ihm nicht angetraut sei. [66] Die W.e 'wenn er sie hat', besagen, daß die Antrauung nur dann gültig ist, wenn dies durch Zeugen bewiesen ist, sonst aber nicht. [67] Wenn dies nicht festgestellt ist, so ist die Antrauung zweifelhaft u. sie benötigt ev. eines Scheidebriefes. [68] So ist diese Vereinbarung zu verstehen. u. wenn er ihr fremdes Geld zeigt, so ist die Antrauung ungültig. [69] Wenn es zwar nicht ihm gehört, er aber am Gewinne durch Wechselgebühr beteiligt ist. [70] Ein Feld, auf dem ein Kor Getreide ausgesäet werden kann. [71] Dh. ein

GEMARA. Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht hat er sie!? Ferner wird gelehrt, man berücksichtige, vielleicht hat er sie!? – Das ist kein Einwand; in dem einen Falle ist die Antrauung entschieden gültig, im anderen ist die Antrauung zweifelhaft. – Wozu braucht dies von einem Grundstücke besonders und vom Gelde besonders gelehrt zu werden!? – Dies ist nötig. Würde er es nur vom Gelde gelehrt haben, so könnte man glauben, weil manche es heimlich verwahren, von Grundstücken aber ist dies bekannt[72], so lehrt er uns.

MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH SIE AN JENER STELLE HABE, SO IST SIE, WENN ER SIE AN JENER STELLE HAT &C. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, er könne zu ihr sagen: was geht dies[73] dich an, ich will mich bemühen und [das Getreide] einbringen, so lehrt er uns.

MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH DIR EINE KORFLÄCHE ACKERLAND ZEIGEN WERDE. Es wird gelehrt: Sie wollte nur seines sehen.

ZEIGTE ER SIE IHR IN EINER EBENE, SO IST SIE IHM NICHT ANGETRAUT. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn er sie in Pacht hat.

Vom Geheiligten haben wir gelernt: Wenn jemand zur Zeit des Jobelgesetzes[74] dem Heiligtume sein Feld weiht, so hat er[75] fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche eines Ḥomer Gerste zu zahlen; sind da zehn Handbreiten tiefe Spalte oder zehn Handbreiten hohe Felsen vorhanden, so werden sie nicht mitgemessen; kleinere werden mitgemessen. Dagegen wandten wir ein: Zugegeben, daß sie mit dem Grundstücke nicht heilig[76] werden, aber besonders[77] sollten sie doch heilig werden!? Wolltest du erwidern, da sie keine Korfläche fassen, seien sie unwesentlich, so will ich auf einen Widerspruch hinweisen: *Feld*, worauf deutet dies? Da es heißt:[78] *die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig*, so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man ein solches[79] geweiht hat, und man wüßte nicht, daß auch ein Lethekh[80], ein halber Lethekh, eine Seá, ein Trikab, ein halber Trikab und sogar ein Viertel[kab] einbegriffen ist; daher heißt es: *Feld*, von jedem Umfange. Mar Ůqaba b. Ḥama erwiderte: Hier wird von Spalten voll Wasser gesprochen, die zum Besäen nicht geeignet sind. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt es gleichlautend von diesen und von hohen Felsen[81]. Schlie- Fol. 61

---

großes Plateau, in dem viele Korflächen vorhanden sind, die aber nicht ihm gehören. 72. Wenn jemand ein solches besitzt; man könnte nun glauben, wenn dies nicht bekannt ist, erfolge nicht einmal eine zweifelhafte Antrauung. 73. Wo das Ackerland sich befindet. 74. Wenn dieses Geltung hat. 75. Wenn er es auslöst; cf. Lev. 27,16ff. 76. Da sie nicht zum Ackerlande gehören. 77. Sie sollten als kleines Grundstück für sich gelten. Nach der Erklärung Raschis: wenn auch die Höhe bezw. die Tiefe nicht mitgerechnet wird, der Durchmesser aber sollte mitgerechnet werden. 78. Lev. 27,16. 79. Ein Feld von mindestens 1 Kor Aussaat. 80. Ein Feld von diesem Quantum Aussaat. 81. Die in der ße hieraus. – Demnach sollte es doch auch von kleineren gelten!? – Solche heißen Erdritzen[82] oder Erdadern. Vom Verkaufe haben wir gelernt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: ich verkaufe dir eine Korfläche Ackerland, und da zehn Handbreiten tiefe Spalte oder zehn Handbreiten hohe Felsen sich befinden, so werden sie nicht mitgemessen; kleinere werden mitgemessen. Hierzu sagte Mar Úqaba b. Ḥama, selbst wenn sie nicht voll Wasser sind, und zwar, wie R. Papa erklärte, aus dem Grunde, weil niemand Geld für ein Feld zahlt, das auf zwei oder drei Stellen [verteilt] aussieht. Wie ist es nun hierbei[83]: ist es mit dem Geheiligten oder mit dem Gekauften zu vergleichen? – Es ist einleuchtend, daß es mit dem Geheiligten zu vergleichen ist, denn er kann zu ihr sagen: ich will mich bemühen und säen und [das Getreide] einbringen[84].

iv R. MEÍR SAGTE: EINE BEDINGUNG, DIE NICHT DER BEDINGUNG DER GADITEN UND DER REÚBENITEN[85] GLEICHT, GILT NICHT ALS BEDINGUNG. BEI DIESER HEISST ES:[86] *und Moše sprach zu ihnen: wenn die Söhne Gads und die Söhne Reúbens hinüberziehen werden,* UND FERNER:[87] *und wenn sie nicht gerüstet hinüberziehen werden.* R. ḤANINA B. GAMLIÉL SAGTE: DIES ZU SAGEN WAR NÖTIG, DENN SONST KÖNNTE MAN VERSTEHEN, DASS SIE AUCH IM LANDE KENAÁN KEINEN ANTEIL ERHALTEN SOLLTEN[88].

GEMARA. H. Ḥanina b. Gamliél erwiderte ja R. Meír treffend!? – R. Meír kann dir erwidern: wenn man sagen wollte, nicht zur Verdoppelung der Bedingung, so sollte es heißen: *wenn sie nicht hinüberziehen, so sollen sie in eurer Mitte Besitz erhalten,* da es aber noch *im Lande* Col.b *Kenaán* heißt, so erfolgt dies zur Verdoppelung der Bedingung. – Und R. Ḥanina b. Gamliél!? – Er kann dir erwidern: wenn der Allbarmherzige nicht *im Lande Kenaán* geschrieben hätte, könnte man verstehen: *so sollen sie in eurer Mitte Besitz erhalten,* im Lande Gileád[89], nicht aber im Lande Kenaán. – Und R. Meír!? – Unter *in eurer Mitte* ist zu verstehen: überall, wo ihr [Besitz] habt. Es wird gelehrt: R. Ḥanina b. Gamliél sagte: Dies[90] gleicht dem Falle, wenn jemand seine Güter an seine Söhne verteilt und spricht: mein Sohn N. erbe jenes Feld, mein Sohn N. erbe jenes Feld und mein Sohn N. zahle zweihundert Zuz

---

Regel zum Besäen ungeeignet sind. [82] Sie sind unwesentlich u. daher mitzumessen. [83] Wenn die Korfläche, die er besitzt, mit Wasser gefüllte Spalten hat. [84] Nur er u. nicht sie ist dadurch benachteiligt. [85] Diese war eine doppelte, dh. es wurde die Leistung für den Fall der Erfüllung u. auch für den Fall der Nichterfüllung der Bedingung vereinbart. [86] Num. 32,29. [87] Ib. V. 30. [88] Als Buße für die Nichterfüllung der Bedingung; sonst aber ist die Verdoppelung der Bedingung nicht erforderlich. [89] Nicht das ganze Land, sondern nur nach Verhältnis ihrer Beteiligung bei der Eroberung dieses Landes. [90] Die Vereinbaheraus und erbe jenes Feld; wenn er aber nicht herauszahlt, so erbe er mit seinen Brüdern an den anderen[91] Gütern. Die Verdoppelung ist es, die veranlaßt, daß er mit seinen Brüdern an den anderen Gütern[92] erbe. – Dies gleicht ja aber nicht [seinen Worten] in unserer Mišna; in dieser heißt es: könnte man verstehen, daß sie auch im Lande Kenaán keinen Anteil erhalten, wonach die Verdoppelung sich auf das Land Gileád[93] bezieht, hier aber heißt es: die Verdoppelung ist es, die veranlaßt, daß er mit seinen Brüdern an den übrigen Gütern erbe, wonach die Verdoppelung sich nur auf die übrigen Güter[94] bezieht!? – Das ist kein Einwand; das eine [sagte er] bevor R. Meír ihm [den Schriftvers] *Besitz erhalten*[95] erwiderte, das andere [sagte er] nachdem R. Meír ihm [den Schriftvers] *Besitz erhalten* erwiderte[96]. – Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt:[97] *wenn du gut handelst, erhältst du einen Lohn, wenn du aber nicht gut handelst, so lagert die Sünde vor der Tür,* wozu aber ist dies[98] nach R. Ḥanina nötig!? – Man könnte glauben: wenn du gut handelst, erhältst du einen Lohn, wenn du nicht gut handelst, weder Lohn noch Strafe, so lehrt er uns. – Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt:[99] *so*[100] *bist du meines Eids frei,* wozu aber ist dies nach R. Ḥanina b. Gamliél nötig!? – Dies ist nötig; man könnte glauben: wenn sie[101] selbst es wünschen sollte, jene[101] aber nicht, müsse er sie gegen den Willen jener holen, so lehrt er uns. – Wozu heißt es:[102] *wenn die Frau aber nicht will!?* – Man könnte glauben: wenn jene es wünschen sollten, sie selbst aber nicht, müsse er sie gegen ihren Willen holen, so lehrt er uns. – Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt:[103] *wenn ihr in meinen Satzungen wandeln werdet,* und:[104] *wenn ihr meine Satzungen mißachten werdet,* wozu aber ist dies nach R. Ḥa-

---

rung bei der Verteilung des Landes. 91. Die sie erhalten haben. 92. Aus dem 1. Passus allein könnte man folgern, daß er, falls er nichts herauszahlt, vom 3. Felde nur einen entsprechenden Anteil erhalte, von den anderen aber überhaupt nichts. Ebenso in der angezogenen Schriftstelle: wenn nicht die Verdoppelung, würde man verstanden haben, bei Nichterfüllung der Bedingung erhalten sie einen verhältnismäßigen Anteil in Gileád. 93. Wenn nicht die Verdoppelung, würden sie weder von Gileád noch von Kenaán etwas erhalten haben. 94. Er würde sonst von den übrigen Gütern nichts erhalten haben, sondern einen entsprechenden Teil vom 3. Felde; ebenso würden sie hierbei keinen Anteil in Kenaán, wohl aber einen solchen in Gileád erhalten haben. 95. Er glaubte, daß nach RM. der ganze Schriftvers zur Verdoppelung der Bedingung vorhanden sei, u. sagte, ohne diese wäre zu verstehen, daß sie überhaupt nichts erhalten. 96. Aus dem Wortlaute in seiner Erwiderung geht hervor, daß sie ohne die Verdoppelung einen Anteil erhalten sollten, jed. nicht in Kenaán. 97. Gen. 4,7. 98. Die Verdoppelung der Bedingung. 99. Gen. 24,41. 100. Wenn er durch Weigerung der Verwandten verhindert sein sollte, den Auftrag auszuführen. 101. Die Frau bezw. ihre Angehörigen. 102. Gen. 24,8. 103. Lev. 26,1. 104. Ib. V. 15.

nina b. Gamliél nötig!? – Dies ist nötig; man könnte glauben: wenn ihr in meinen Satzungen wandeln werdet, zum Segen, wenn ihr meine Satzungen mißachten werdet, weder zum Segen noch zum Fluche, so lehrt er uns. – Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt:[105]*wenn ihr willig seid und höret &c. und wenn ihr euch weigert und widerspenstig seid &c.*, wozu aber ist dies nach R. Ḥanina b. Gamliél nötig!? – Dies ist nötig; man könnte glauben: wenn ihr willig seid, dafür Gutes, wenn ihr Fol. 62 euch weigert, weder Gutes noch Böses, so lehrt er uns. – Was heißt:[105]*so sollt ihr vom Schwerte verzehrt*[106]*werden*? Raba erwiderte: Steinsalz, hartes Gerstenbrot und Zwiebeln. Der Meister sagte nämlich, trockenes Backofenbrot[107]mit Salz und Zwiebeln seien dem Körper wie Schwerter unzuträglich. – Erklärlich ist es nach R. Ḥanina b. Gamliél, daß es heißt: [108]*wenn kein Mann bei dir gelegen hat und du nicht zu Unreinheit unter deinem Manne abgeschweift bist, so sei*[109]*frei*, nach R. Meír aber sollte es doch 'ersticke' heißen[110]!? R. Tanḥum erwiderte: Es heißt tatsächlich *ersticke*[111]. – Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es *hinaqi*[112]heißt: wozu aber ist dies nach R. Ḥanina b. Gamliél nötig!? – Dies ist nötig; man könnte glauben: wenn kein Mann bei dir gelegen hat, so sei frei, wenn aber einer gelegen hat, weder frei sein noch ersticken, vielmehr sei dies nur ein gewöhnliches Verbot, so lehrt er uns. – Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt:[113]*er entsündige sich am dritten Tage und am siebenten Tage wird er rein sein, und wenn er sich nicht entsündigt &c.* wozu aber ist dies nach R. Ḥanina b. Gamliél nötig!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, das Gebot der Besprengung habe am dritten und am siebenten zu erfolgen, wenn er es aber nur an einem von diesen getan hat, sei es recht, so lehrt er uns. – Wozu heißt es:[114]*und der Reine sprenge auf den Unreinen am dritten und am siebenten Tage*? – Dies ist nötig; man könnte glauben, *dritten* schließe den zweiten und *siebenten* schließe den sechsten aus, wobei die Tage der Reinigung vermindert werden, wenn er es aber am dritten und am achten getan hat, wobei die Tage der Reinigung vermehrt werden, sei es recht, so lehrt er uns. – Wozu heißt es:[114]*und entsündige ihn am siebenten Tage*? – Dies ist nötig; man könnte glauben, nur für Heiliges, für die Hebe aber[115] sei auch einmal ausreichend, so lehrt er uns.

---

[105] Jes. 1,19,20.
[106] Nach der folgenden Auslegung scheint der T. das W. תאכלו aktiv zu lesen: sollt ihr Schwerter essen.
[107] Das gewöhnliche Fladenbrot wurde an den Wänden tragbarer topfartiger Öfen gebacken.
[108] Num. 5,19.
[109] Hier ist die Bedingung nicht verdoppelt, vielmehr ist für den Fall der Abschweifung das Entgegengesetzte zu folgern.
[110] Im Falle der Abschweifung, da ohne Verdoppelung das Entgegengesetzte nicht zu folgern ist.
[111] Das W. הנקי kann auch in dieser Bedeutung gelesen werden; vgl. S. 65 Anm. 94.
[112] Die Schrift gebraucht ein doppelsinniges Wort, das sowohl als Segen als auch als Fluch aufgefaßt werden kann, u. dies gleicht der Verdoppelung der Bedingung.
[113] Num. 19,12.
[114] Ib. V. 19.
[115] Um diese essen zu dürfen.
[116] Dh. die

Wenn jemand sich eine Frau angetraut hat und später sagt, er habe geglaubt, sie sei Priesterin, und sie ist Levitin[116], Levitin, und sie ist Priesterin, arm, und sie ist reich, reich, und sie ist arm, so ist sie ihm angetraut, weil sie ihn nicht getäuscht hat. Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut nachdem ich Proselyt geworden bin, nachdem du Proselytin geworden bist, nachdem ich Freier geworden bin, nachdem du Freie geworden bist, nachdem dein Mann gestorben ist, nachdem deine Schwester gestorben ist, nachdem dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, so ist sie ihm nicht angetraut. Ebenso ist, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: wenn deine Frau ein Mädchen gebiert, sei es mir angetraut, es ihm nicht angetraut. (Ist aber die Frau schwanger und die Geburt bemerkbar, sind seine Worte gültig, und wenn sie ein Mädchen gebiert, ihm angetraut.)

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Man darf die Hebe nicht vom Gepflückten für das [am Boden] Haftende[117] absondern; hat man sie abgesondert, so ist die Hebe ungültig. R. Asi fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn jemand gesagt hat: die Früchte von diesem gepflückten Beete, mögen Hebe sein für die Früchte von jenem haftenden Beete, oder: die Früchte von diesem haftenden Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem gepflückten Beete, nachdem sie[118] gepflückt sind, und sie gepflückt worden sind? Dieser erwiderte: Was in seiner Hand liegt, gilt nicht als fehlende[119] Handlung. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut nachdem ich Proselyt geworden bin, nachdem du Proselytin geworden bist, nachdem ich Freier geworden bin, nachdem du Freie geworden bist, nachdem dein Mann gestorben ist, nachdem deine Schwester gestorben ist oder nachdem dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, so ist sie ihm nicht angetraut. Allerdings liegt es in all diesen Fällen nicht in seiner Hand, aber Proselyt [zu werden] liegt ja in seiner Hand!? — Auch Proselyt [zu werden] liegt nicht in seiner Hand. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, ein Proselyt Col.b benötige[120] dreier [Personen], weil es bei diesem *Recht*[121] heißt, und wer

---

Tochter eines Priesters bezw. Leviten. 117. Das am Boden haftende Getreide wird erst nach der Ernte für die priesterl. Abgaben pflichtig, u. auch das Abgesonderte gilt demnach nicht als Hebe, sondern als Profanes, von dem die Abgaben nicht entrichtet worden sind. 118. Die Früchte, für die die Hebe entrichtet worden ist, bezw. die als Hebe entrichtet worden sind. 119. Da er selber sie pflücken kann, so gelten sie als gepflückt u. die Hebe ist gültig. 120. Bei der Zeremonie der Bekehrung. 121. Cf. Num. 15,16; bei Rechtsverhandlungen sind 3 sagt, daß er diese drei zur Verfügung haben werde. R. Abba b. Mamal wandte ein: Ist etwa, wenn jemand seiner Sklavin eine Peruṭa gibt und zu ihr sagt: sei mir angetraut, nachdem ich dich freigelassen habe, diese ihm[122]angetraut!? – Es ist ja nicht gleich; hierbei ist sie vorher[123]ein Vieh, nachher aber eine ganz andere Person. – R. Ošâja sagte, wenn jemand seiner Frau eine Peruṭa gibt und zu ihr sagt: sei mir angetraut nachdem ich von dir geschieden bin, sie ihm nicht angetraut sei; ist etwa nach R. Joḥanan die Antrauung ebenfalls gültig!? – Zugegeben, daß es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen, aber liegt es etwa in seiner Hand, sie sich anzutrauen[124]!? – Demnach wäre hieraus[125]eine Frage R. Ošâjas zu entscheiden, wie es denn sei, wenn jemand einer Frau zwei Peruṭas gibt und bei der einen sagt: sei mir heute angetraut, und bei der anderen: sei mir angetraut nachdem ich von dir geschieden bin; hieraus wäre zu entscheiden, daß die Antrauung ungültig sei? – Vielleicht wird sie, da sie von der sofortigen Antrauung erfaßt wird, auch von der folgenden[126]erfaßt. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Man darf die Hebe nicht vom Gepflückten für das [am Boden] Haftende absondern; hat man sie abgesondert, so ist die Hebe ungültig. Wenn jemand beispielsweise gesagt hat: die Früchte von diesem gepflückten Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem haftenden Beete, oder: die Früchte von diesem haftenden Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem gepflückten Beete, so hat er nichts gesagt; wenn er aber gesagt hat: nachdem sie gepflückt sind, und sie gepflückt worden sind, so sind seine Worte gültig. Noch mehr sagte R. Eliêzer b. Jâqob: Selbst wenn er gesagt hat: die Früchte von diesem gepflückten Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem gepflückten Beete nachdem sie ein Drittel der Reife erlangt haben und gepflückt worden sind, und sie ein Drittel der Reife erlangt haben und gepflückt worden sind, so sind seine Worte gültig[127].

Rabba sagte, R. Eliêzer b. Jâqob sagte es nur von Futtergras[128], nicht aber von Sproßgras[129]; R. Joseph sagte, auch von Sproßgras. – Woher geht hervor, daß agam[130]die Bedeutung Hervorsprossendes habe? R.

Personen erforderlich. [122] Die Freilassung liegt in seiner Hand. [123] In ihrem Zustande als Sklavin. [124] Nach der Scheidung; dies hängt von ihrem Willen ab. [125] Aus der Erwiderung, die Antrauung sei deshalb ungültig, weil es nach der Scheidung nicht mehr von seinem Willen abhängt. [126] Dies gleicht nicht dem vorangehenden Falle. [127] Obgleich sie vor Erlangung eines Drittels der Reife gar nicht als Früchte gelten u. das Heranreifen nicht von ihm abhängt. [128] Wenn zwar die Ähren ein Drittel der Reife noch nicht erlangt haben, die Halme jed. soweit herangewachsen sind, daß sie als Viehfutter verwendbar sind. [129] Wenn die Ähren erst hervorzusprossen begonnen haben u. nicht einmal als Viehfutter verwendbar sind. [130] Das im Texte gebrauchte Wort für Sproßgras. [131] Jes.

Eliêzer erwiderte: Die Schrift sagt:[131]*seinen Kopf gleich der Binse [agmon] krümmen.* – Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: wenn deine Frau ein Mädchen gebiert, sei es mir angetraut, so hat er nichts gesagt. Hierzu sagte R. Ḥanina, dies gelte nur von dem Falle wenn seine Frau nicht schwanger ist, wenn aber seine Frau schwanger ist, sind seine Worte gültig. Nach wessen Ansicht? Nach Rabba, nur wenn die Geburt zu merken ist, nach R. Joseph, auch wenn die Geburt nicht zu merken ist. Manche lesen: Rabba sagte, R. Eliêzer b. Jâqob sagte es nur von Futtergras auf einem feuchten[132]Felde, nicht aber von Futtergras auf einem zu bewässernden[133]Felde; R. Joseph aber sagt, auch von Futtergras auf einem zu bewässernden Felde. Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: wenn deine Frau ein Mädchen gebiert, sei es mir angetraut, so hat er nichts gesagt. Hierzu sagte R. Ḥanina, dies gelte nur von dem Falle, wenn seine Frau nicht schwanger ist, wenn aber seine Frau schwanger ist, sind seine Worte gültig. Nach wessen Ansicht? Wenn die Geburt zu merken ist, nach aller Ansicht[134].

Abajje sagte: R. Eliêzer b. Jâqob, Rabbi und R. Meír sind alle der Ansicht, man könne das zueignen, was noch nicht auf der Welt[135]ist. R. Eliêzer b. Jâqob, wie wir eben gesagt[136]haben. Rabbi, denn es wird gelehrt:[137]*Du sollst nicht einen Sklaven an seinen Herrn ausliefern.* Rabbi Fol. 63
sagte: Die Schrift spricht von einem Sklaven, den jemand zur Freilassung gekauft[138]hat. Dies bezieht[139]R. Naḥman b. Jiçḥaq auf den Fall, wenn er ihm wie folgt geschrieben hat: wenn ich dich gekauft habe, sei dir deine Person von jetzt ab[140]zugeeignet. R. Meír, denn es wird gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir angetraut, nachdem ich Proselyt geworden bin, nachdem du Proselytin geworden bist, nachdem ich Freier geworden bin, nachdem du Freie geworden bist, nachdem dein Mann gestorben ist, nachdem deine Schwester gestorben ist, nachdem dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, so ist sie ihm nicht angetraut. R. Meír sagt, sie sei ihm angetraut. R. Joḥanan der Schuster sagt, sie sei ihm nicht angetraut. R. Jehuda der Fürst sagte: Eigentlich ist sie ihm angetraut, und nur wegen der Feindschaft[141]sagten sie, sie sei ihm nicht angetraut. – Sollte er auch R. Jehuda den Fürsten mitzählen!? –

58,5. [132] Das nicht bewässert zu werden braucht. [133] Da, wenn es nicht bewässert wird, nichts wächst. [134] Beide stimmen überein, daß eine Sicherheit des Wachstumes ohne menschliche Mithilfe erforderlich sei. [135] Dh. was man noch nicht in seinem Besitze hat. [136] Man kann das noch gar nicht herangereifte Getreide als Hebe bestimmen. [137] Dt. 23,16. [138] Er wird durch das Gericht gezwungen, ihn auch freizulassen. [139] Da dies von einem bereits freigelassenen Sklaven selbstverständlich ist. [140] Die Zueignung ist gültig, obgleich er ihn noch gar nicht gekauft hat. [141] Seitens ihres Ehemannes u. ihrer Schwester, da es den Anschein hat, daß ihr Tod erwartet werde; in den übrigen Fällen

Rabbi ist mit R. Jehuda dem Fürsten identisch. – Sollte er auch R. Áqiba mitzählen!? Es wird nämlich gelehrt: [Sagte sie:][142]Qonam sei meine Arbeit für deinen Mund, so braucht er es nicht[144]aufzuheben. R. Áqiba sagt, er müsse es aufheben, weil sie mehr betragen kann, als ihm zukommt[145]. – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte, wenn sie gesagt hat: meine Hände mögen ihrem Schöpfer geheiligt[146]sein, und ihre Hände sind auf der Welt vorhanden.

vi,1 Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut mit der Bedingung, dass ich für dich bei der Regierung sprechen werde, oder: bei dir als Tagelöhner arbeiten werde, so ist sie, wenn er für sie bei der Regierung gesprochen oder bei ihr als Tagelöhner gearbeitet hat, ihm angetraut, wenn aber nicht, nicht angetraut.

GEMARA. Reš Laqiš sagte: Dies nur, wenn er ihr den Wert einer Peruṭa gegeben[147]hat. – Etwa nicht mit dem Lohne[149], es wird ja gelehrt, wenn [er zu ihr sagt:] mit dem Lohne dafür, daß ich dich auf dem Esel reiten ließ, daß ich dich auf dem Wagen oder dem Schiffe sitzen ließ, sei sie ihm nicht[150]angetraut, wenn aber: mit dem Lohne dafür, daß ich dich auf dem Esel reiten lassen werde, daß ich dich auf dem Wagen oder dem Schiffe sitzen lassen werde, sei sie ihm angetraut!? Wolltest du erwidern, auch dies in dem Falle, wenn er ihr den Wert einer Peruṭa gegeben hat, so heißt es ja: mit dem Lohne!? Ferner wird gelehrt: [Sagt sie:] leiste mir Gesellschaft, so will ich dir angetraut sein, oder: spiele vor mir, tanze vor mir, mache ein solches[151]Bauwerk, so schätze man: ist dies eine Peruṭa wert, so ist sie ihm angetraut, wenn aber nicht, so ist sie ihm nicht angetraut. Wolltest du erwidern, auch dies in dem Falle, wenn er ihr eine Peruṭa gegeben hat, so heißt es ja: schätze man!? Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: der Autor der Barajtha ist der Ansicht, der Arbeitslohn sei erst bei Beendigung[152]fällig, und unser Autor ist der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne bis zur Beendigung[153]fällig. – Was veranlaßt Reš Laqiš zu der Erklärung, nach unserer Mišna sei der Arbeitslohn vom Beginne bis zur Beendigung fällig, wenn er ihr [eine Peruṭa] gegeben[154]hat? Raba er-

---

ist die Antrauung ungültig. [142] Zu ihrem Ehemanne. [144] Da ihre Händearbeit ihm gehört, so ist sie dazu nicht befugt u. der Schwur ist überhaupt ungültig. [145] Für ihre Ernährung. Ihr Gelöbnis erstreckt sich auf ihre Händearbeit, obgleich von dieser noch nichts vorhanden ist. [146] Sodaß ihre Arbeit heilig u. ihrem Ehemanne verboten ist. [147] Bei der Antrauung. [149] Für die ihr versprochene Leistung. [150] Der Lohn befindet sich bereits in ihrem Besitze u. gilt als Darlehen, womit die Antrauung nicht erfolgen kann. [151] So nach **Raschi**, jed. nicht ganz verständlich. [152] Der Leistung, somit erhält sie bei der Antrauung den Betrag des Lohnes. [153] Vgl. S. 669 Anm. 253. [154] Er kann widerte: Unsere Mišna war ihm auffallend: weshalb heißt es ‘mit der Bedingung’, es sollte doch ‘mit dem Lohne’ heißen!? Wahrscheinlich ist hieraus zu entnehmen, daß unter ‘mit der Bedingung’ zu verstehen sei, wenn er ihr [eine Peruṭa] gegeben hat.

SAGT ER:] MIT DER BEDINGUNG, DASS MEIN VATER EINVERSTANDEN SEIN WIRD, SO IST SIE IHM, WENN SEIN VATER EINVERSTANDEN IST, ANGETRAUT, WENN ABER NICHT, NICHT ANGETRAUT. STIRBT DER VATER, SO IST SIE IHM ANGETRAUT; STIRBT DER SOHN, SO BELEHRE MAN DEN VATER ZU SAGEN, ER SEI NICHT EINVERSTANDEN[155]. vi,2

GEMARA. Was heißt: mit der Bedingung, daß mein Vater einverstanden sein wird; wollte man sagen, daß der Vater ‘ja’ sagen werde, wieso heißt es im Mittelsatze, wenn der Vater stirbt, sei sie ihm angetraut, er hat ja nicht ‘ja’ gesagt!? Wollte man sagen, daß der Vater schweigen Col.b werde, wieso heißt es im Schlußsatze, wenn der Sohn stirbt, belehre man den Vater zu sagen, er sei nicht einverstanden, er hat ja geschwiegen[156]!? — Vielmehr, wenn er zu ihr sagt: mit der Bedingung, daß mein Vater es nicht verbieten werde[157]. — Der Anfangsatz von diesem Falle und der Schlußsatz von jenem anderen Falle!? R. Jannaj erwiderte: Allerdings[158]. Reš Laqiš sagte: Aus der Erklärung R. Jannajs ist zu entnehmen, daß man notgedrungen eine Lehre auf zwei Fälle beziehe, jedoch nach einem Autor, nicht aber auf einen Fall nach zwei[159]Autoren. R. Joseph b. Ami erklärte: Tatsächlich handelt es sich um denselben Fall, denn unter ‘mit der Bedingung, daß mein Vater einverstanden sein wird’, ist zu verstehen, wenn er es von jetzt bis nach dreißig Tagen nicht verbieten werde[160].

WENN JEMAND SAGT, ER HABE EINEM SEINE TOCHTER ANGETRAUT, WISSE ABER NICHT, WEM ER SIE ANGETRAUT HAT, UND EINER KOMMT UND SAGT, ER HABE SIE SICH ANGETRAUT, SO IST ER GLAUBHAFT. WENN EINER SAGT, ER HABE SIE SICH ANGETRAUT, UND EIN ANDERER SAGT, ER HABE SIE SICH ANGETRAUT, SO MÜSSEN BEIDE IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEBEN; WENN SIE WOLLEN, GEBE IHR EINER EINEN SCHEIDEBRIEF UND DER ANDERE HEIRATE SIE. vii

sie ja auf den Fall beziehen, wenn er sie sich mit dem Lohne angetraut hat; der Autor wäre dann entgegengesetzter Ansicht. 155. Damit die Antrauung ungültig u. sie von der Schwagerehe entbunden sei. 156. Die Antrauung ist bereits gültig. 157. Von diesem Falle spricht der Schlußsatz. 158. Da die Mišna anders nicht zu erklären ist. 159. Man könnte ebensogut erklären, der Autor des Schlußsatzes sei ein anderer als der des Anfangsatzes. 160. Durch das Schweigen des Vaters vor Ablauf dieser Frist ist die Antrauung nicht gültig, u. wenn der Sohn innerhalb dieser Frist stirbt, belehre man den Vater zu sagen, er sei

GEMARA. Rabh sagte: Er ist glaubhaft, um ihr einen Scheidebrief zu geben, nicht aber ist er glaubhaft, um sie zu heiraten. Er ist glaubhaft, um ihr einen Scheidebrief zu geben, da niemand sündigt, ohne etwas davon[161] zu haben; er ist nicht glaubhaft, um sie zu heiraten, weil vielleicht sein Trieb sich seiner bemächtigt hat. R. Asi sagte: Er ist auch glaubhaft, um sie zu heiraten. R. Asi pflichtet jedoch bei, daß, wenn sie sagt, sie sei einem angetraut worden, wisse aber nicht, wem sie angetraut worden ist, und jemand kommt und sagt, er habe sie sich angetraut, er nicht glaubhaft sei, um sie zu heiraten. – Wir haben gelernt: Wenn sie wollen, gebe ihr einer einen Scheidebrief und der andere heirate sie. Dies ist eine Widerlegung Rabhs!? – Rabh kann dir erwidern: anders ist es hierbei, da noch jemand mit ihm vorhanden ist, so fürchtet[162] er. Übereinstimmend mit R. Asi wird gelehrt: [Wenn jemand sagt,] er habe einem seine Tochter angetraut, wisse aber nicht, wem er sie angetraut hat, und einer kommt und sagt, er habe sie sich angetraut, so ist er glaubhaft, auch um sie zu heiraten. Wenn er sie geheiratet hat und ein anderer kommt und sagt, er habe sie sich angetraut, so ist er nicht glaubhaft, sie jenem verboten zu machen. Wenn eine Frau sagt, sie sei einem angetraut worden, wisse aber nicht, wem sie angetraut worden ist, und jemand kommt und sagt, er habe sie sich angetraut, so ist er nicht glaubhaft, um sie zu heiraten, weil sie ihn schützt[163].

Sie fragten: Ist sie durch ihn[164] zu steinigen? Rabh sagt, man steinige sie nicht; R. Asi sagt, man steinige sie. Rabh sagt, man steinige sie nicht, denn der Allbarmherzige hat den Vater nur hinsichtlich des Verbotes[165] als glaubhaft erachtet, hinsichtlich der Hinrichtung aber hat er ihn nicht als glaubhaft erachtet. R. Asi sagt, man steinige sie, denn der Allbarmherzige hat den Vater in jeder Hinsicht als glaubhaft erachtet. R. Asi sagte: Ich gebe zu, daß, wenn sie sagt, sie sei einem angetraut worden, man sie nicht steinige. Ferner sagte R. Asi: Meine Lehren brechen Dächer[166] ein; wenn man sie in dem Falle steinige, wo derjenige, der sie heiraten will, dies darf[167], um wieviel mehr sollte man sie in dem Falle steinigen, wo derjenige, der sie heiraten will, dies nicht[168] darf. Dies ist

---

nicht einverstanden. [161] Dies hat nur den Erfolg, daß sie anderen erlaubt wird. [162] Zu lügen, u. da er trotz der Behauptung des anderen sie heiraten will, so sagt er wohl die Wahrheit. [163] Wenn Zeugen nachher bekunden, daß dies nicht wahr sei. [164] Durch die Aussage des Vaters; wenn er bekundet hat, daß er jemandem seine Tochter angetraut habe, u. sie später mit einem anderen gehurt hat; hierauf ist bei einer Verlobten der Tod durch Steinigung gesetzt; cf. Dt. 22,21. [165] Durch seine Aussage wird sie jedem anderen verboten. [166] Sie erscheinen im ersten Momente ganz widersinnig. [167] Wenn der Vater bekundet, daß er sie einem angetraut habe. [168] Wenn sie selbst bekundet, daß sie einem angetraut worden sei; dieser Fall ist somit strenger als jener.

aber nichts. Den Vater hat der Allbarmherzige als glaubhaft erachtet, sie hat er nicht als glaubhaft erachtet. R. Ḥisda aber sagte: Sowohl in diesem Falle als auch in jenem Falle steinige man sie. R. Ḥisda vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Ḥisda sagte: [Sagt jemand:] dieser mein Sohn ist neun Jahre und einen Tag[169] alt, diese meine Tochter ist drei Jahre und einen Tag[169] alt, so ist er glaubhaft hinsichtlich des Opfers[170], nicht aber hinsichtlich der Geißelung noch hinsichtlich der Strafbarkeit[171]. Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird gelehrt: [Sagt jemand:] dieser mein Sohn ist dreizehn Jahre und einen Tag[172] alt, diese meine Tochter ist zwölf Jahre und einen Tag[172] alt, so ist er glaubhaft hinsichtlich Fol. 64 der Gelübde, der Banngelübde[173], der Heiligung[174] und der Schätzgelübde[175]; nicht aber hinsichtlich der Geißelung und der Strafbarkeit.

WENN JEMAND SAGT,] ER HABE SEINE TOCHTER WÄHREND IHRER MINDERJÄHRIGKEIT ANGETRAUT, ODER ANGETRAUT UND FÜR SIE DIE SCHEIDUNG IN EMPFANG GENOMMEN, UND SIE NOCH MINDERJÄHRIG IST, SO IST ER GLAUBHAFT[176]; WENN ABER: ICH HABE MEINE TOCHTER WÄHREND IHRER MINDERJÄHRIGKEIT ANGETRAUT, UND IHRE SCHEIDUNG IN EMPFANG GENOMMEN, UND SIE GROSSJÄHRIG IST, SO IST ER NICHT GLAUBHAFT. [SAGT ER:] SIE WAR GEFANGEN[177] UND ICH HABE SIE AUSGELÖST, SO IST ER, EINERLEI OB SIE MINDERJÄHRIG ODER GROSSJÄHRIG IST, NICHT GLAUBHAFT. viii,1

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[178]? – Im Anfangsatze liegt es[179] in seiner Hand, im Schlußsatze liegt es nicht in seiner Hand. – Etwa nicht, es liegt ja in seiner Hand, sie an einen Entweihten[180] zu verheiraten und sie dadurch für die Priesterschaft untauglich zu machen!? – Das ist kein Einwand; nach R. Dostaj b. Jehuda, welcher sagt, die Töchter Jisraéls gelten als Reinigungsbad für die Entweihten[181]. – Es liegt ja in seiner Hand, sie an ein Hurenkind zu verheiraten!? – Nach R. Áqiba, welcher sagt, die mit einem Verbote belegte Antrauung[182] sei ungültig. – Es liegt ja in seiner Hand, sie als Witwe an einen Hochpriester zu verheiraten!? Dies nach R. Simaj, denn es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Aus allen[183] macht nach R. Áqiba Hurenkinder, ausgenommen [die Kinder] des Hochpriesters von einer Witwe, denn die Tora sagt:[184] *er soll sie nicht nehmen,* und:[185] *er soll nicht entweihen,* er erzeugt Entweihte und nicht Hurenkinder. – Nach R. Ješebab, denn er sagte: Kommt, wir wollen mit R. Áqiba hadern, welcher sagt, jeder durch einen in Jisraél verbotenen Beischlaf Erzeugte sei ein Hurenkind[186]. – Einleuchtend ist dies, wenn die Lehre R. Ješebabs eine selbständige[187] ist, wenn er aber nur die Ansicht R. Simajs ausschließen[188] will, so liegt es ja in der Hand [des Vaters], sie an einen zu verheiraten, wobei ein Gebot übertreten[189] wird!? R. Aši erwiderte: Du glaubst wohl, im Anfangsatze erfolge es deshalb, weil es in seiner Hand liegt; zugegeben, daß es in seiner Hand liegt, sie anzutrauen, aber liegt es denn in seiner Hand, sie scheiden zu lassen!? Und kann er denn ferner, wenn jener sagt, er wolle sie nicht, sie gewaltsam antrauen!? Vielmehr, erklärte R. Aši, im Falle des Anfangsatzes hat der Allbarmherzige ihn als glaubhaft erachtet. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Woher, daß nach der Tora der Vater glaubhaft ist, seine Tochter verboten zu machen? Es heißt:[190] *meine Tochter habe ich diesem Manne gegeben*; mit *Mann* machte er sie[191] verboten, mit *diesem* machte er sie erlaubt. Hinsichtlich der Trauung hat der Allbarmherzige den Vater als glaubhaft erachtet, hinsichtlich der Gefangenschaft hat er ihn nicht als glaubhaft erachtet[192].

---

[169] Mit diesem Alter werden sie begattungsfähig, sodaß der Partner strafbar ist. [170] Das im Falle der Unvorsätzlichkeit darzubringen ist. [171] In einem Falle, wo die Handlung mit der Todesstrafe belegt ist. [172] Mit diesem Alter werden sie großjährig. [173] Cf. Lev. 27,28. [174] Wenn sie etwas dem Heiligtume geweiht haben. [175] Cf. Lev. 27,1ff. [176] Sie ist als Geschiedene Priestern verboten. [177] Sie ist dann Priestern verboten. [178] Ob sie bei seiner Aussage minderjährig od. großjährig ist. [179] Sie, falls er sie für einen Priester untauglich machen will, an jemand zu verheiraten u. von ihm scheiden zu lassen, er hat somit keine Veranlassung, die Unwahrheit zu sagen. [180] Die Kinder des Priesters von einer ihm verbotenen Frau gelten als entweiht; cf. Lev. 21,15. [181] Die Tochter eines Entweihten von einer unbemakelten Mutter ist einem Priester erlaubt, sodaß seine Nachkommen durch die Mutter geläutert werden, u. wenn die Tochter nicht entweiht ist, so ist es auch die Mutter nicht. [182] Dies ist bei

viii,2 WENN JEMAND VOR SEINEM STERBEN SAGT, ER HABE SÖHNE[193], SO IST ER GLAUBHAFT, WENN ABER, ER HABE BRÜDER[194], SO IST ER NICHT GLAUBHAFT.

GEMARA. Er ist demnach glaubhaft, sie erlaubt zu machen, nicht aber, sie verboten zu machen, somit vertritt unsere Mišna nicht die An-

---

einem Hurenkinde der Fall; cf. Dt. 23,3. 183. Den durch einen verbotenen Beischlaf Erzeugten. 184. Lev. 21,14. 185. Ib. V. 15. 186. Auch die Kinder des Hochpriesters von einer Witwe. 187. Er bezieht die Ansicht RA.s auf alle Fälle des unzulässigen Beischlafs, auch wenn dadurch nur ein Gebot übertreten wird. 188. Hinsichtl. der Kinder eines Hochpriesters von einer Witwe, während Fälle, wo nur ein Gebot übertreten wird, unberührt bleiben, dh. in solchen Fällen sei nach RA. die Antrauung gültig. 189. Beispielsweise an einen Edomiten, hinsichtl. dessen Aufnahme in die jüd. Gemeinschaft ein Gebot vorliegt, 3 Generationen abzuwarten (cf. Dt. 23,9); die Antrauung ist gültig u. sie wird dadurch Priestern verboten. 190. Dt. 22,16. 191. Auch diesem Manne, da er damit keinen bezeichnet hat; nach der hebräischen Satzbildung spricht er zuerst das W. 'Mann' u. nachher das W. 'diesem'. 192. Die Schrift spricht nur von der ersteren und nicht von der letzteren. 193. Seine Witwe ist dann von der Schwagerehe entbunden. 194. Dadurch verpflichtet er sie zur Schwagerehe. 195. Daß sie sicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: Wenn er bei der Antrauung gesagt hat, er habe Söhne[195] und beim Sterben sagt, er habe keine Söhne, oder bei der Antrauung gesagt hat, er habe keine[195] Brüder, und beim Sterben sagt, er habe Brüder, so ist er glaubhaft, sie erlaubt zu machen, nicht aber sie verboten zu machen[196]– so Rabbi. R. Nathan sagt, er sei auch glaubhaft, sie verboten[197] zu machen. Raba erwiderte: Anders ist es dort; da er bei seinem Sterben zurücktritt, so sagt er wohl[198] die Wahrheit. Abajje sprach zu ihm: Dies ist ja widersinnig: wenn du da, wo er sich widerspricht, sagst, er spreche die Wahrheit, um wieviel mehr sollte dies im Falle unserer Mišna gelten, wo er sich nicht widerspricht!? Vielmehr, erklärte Abajje, unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn von ihm die Annahme besteht, er habe keine Brüder und keine Söhne. Wenn er sagt, er habe Söhne, so ist er, da von ihm die Annahme besteht, er habe keine Söhne und keine Brüder, glaubhaft[199]; wenn aber, er habe Brüder, nicht glaubhaft, weil er nicht berechtigt ist, sie für die ganze Welt verboten[200] zu machen. Die Barajtha aber spricht von dem Falle, wenn von ihm die Annahme besteht, Brüder und keine Col.b Söhne[201] zu haben; wir sagen, er hat[202] keine Veranlassung zu lügen, denn um sie vom Schwager zu entbinden, braucht er nur zu sagen, er wolle sie durch einen Scheidebrief entbinden. Rabbi ist der Ansicht, das Fehlen der Veranlassung zu lügen, gelte[203] soviel wie Zeugen, und Zeugen heben die bisherige Annahme[204] auf; R. Nathan aber ist der Ansicht, das Fehlen der Veranlassung zu lügen, gelte soviel wie die bisherige Annahme, und eine Annahme kann nicht eine andere aufheben[205].

viii,3 WENN JEMAND SEINE TOCHTER SCHLECHTHIN[206] ANGETRAUT HAT, SO SIND DIE MANNBAREN[407] NICHT EINBEGRIFFEN. ix WENN JEMAND ZWEI KLASSEN VON TÖCHTERN VON ZWEI FRAUEN[208] HAT, UND SAGT, ER HABE EINEM SEINE GROSSE TOCHTER ANGETRAUT, WISSE ABER NICHT, OB DIE GROSSE UNTER DEN GRÖSSEREN, OB DIE GROSSE UNTER DEN KLEINEREN, ODER DIE KLEINE

---

nicht zu fürchten brauche, der Schwagerehe anheimzufallen.

[196] Seine bei der Antrauung erfolgte Versicherung ist gültig.

[197] Seine letzte Versicherung ist gültig.

[198] Er fürchtet, sie durch seine erste Versicherung zu einer Sünde zu veranlassen; wenn er aber vorher nichts gesagt hat, so will er sie damit nur kränken.

[199] Da er dadurch an ihrem Zustande nichts ändert; wie sie nach der bisherigen Annahme von der Schwagerehe entbunden war, ebenso ist sie auch jetzt von der Schwagerehe entbunden.

[200] Da sie bisher als erlaubt galt.

[201] Sie ist nach der bisherigen Annahme als Anwärterin der Schwagerehe jedem anderen verboten.

[202] Wenn er beim Sterben sagt, er habe Söhne.

[203] In seiner Beweiskraft.

[204] Daß an ihr die Schwagerehe zu vollziehen ist.

[205] Die bisherige Annahme, daß an ihr die Schwagerehe zu vollziehen ist, bleibt bestehen.

[206] Eine seiner Töchter, ohne sie zu bezeichnen.

[207] Da sie nicht mehr in der Gewalt ihres Vaters stehen.

[208] Die er nach einander geheiratet.

UNTER DEN GRÖSSEREN, DIE GRÖSSER IST ALS DIE GROSSE UNTER DEN KLEINEREN, SO SIND ALLE VERBOTEN, AUSGENOMMEN DIE KLEINE UNTER DEN KLEINEREN – SO R. MEÍR. R. JOSE SAGT, ALLE SEIEN ERLAUBT, AUSGENOMMEN DIE GROSSE UNTER DEN GRÖSSEREN. [SAGT ER,] ER HABE SEINE KLEINE TOCHTER ANGETRAUT, WISSE ABER NICHT, OB DIE KLEINE UNTER DEN KLEINEREN, OB DIE KLEINE UNTER DEN GRÖSSEREN, ODER DIE GROSSE UNTER DEN KLEINEREN, DIE KLEINER IST ALS DIE KLEINE UNTER DEN GRÖSSEREN, SO SIND ALLE VERBOTEN, AUSGENOMMEN DIE GROSSE UNTER DEN GRÖSSEREN – SO R. MEÍR. R. JOSE SAGT, ALLE SEIEN ERLAUBT, AUSGENOMMEN DIE KLEINE UNTER DEN KLEINEREN.

GEMARA. Demnach sind die Minderjährigen einbegriffen, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß die Antrauung, die nicht zum Beischlafe[209] führt, gültig sei? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn da nur eine Erwachsene und eine Minderjährige vorhanden ist. – Es heißt ja: die Mannbaren!? – Unter 'die Mannbaren' sind Mannbare in anderen Fällen[210] zu verstehen. – Selbstverständlich[211], was haben die Mannbaren damit zu tun!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie ihn zum Beauftragten gemacht haben; man könnte glauben, er habe die Antrauung für sie in Empfang genommen, so lehrt er uns, daß man nicht das unterlasse, wovon man einen Nutzen[212] hat. – Es kann ja aber vorkommen, daß sie zu ihm gesagt hat: mein Antrauungsgeld gehöre dir!? – Dennoch unterläßt man nicht ein Gebot, das ihm obliegt, um ein Gebot auszuüben, das nicht ihm obliegt.

WENN JEMAND ZWEI KLASSEN VON TÖCHTERN HAT. Und beides ist nötig; würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Meír vertrete seine Ansicht nur bei diesem, weil, wenn eine kleinere vorhanden ist, man die anderen 'große' zu nennen pflegt, beim anderen aber pflichte er R. Jose bei, daß unter 'kleine' die kleinste von allen zu verstehen sei. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jose vertrete seine Ansicht nur bei diesem, bei jenem aber pflichte er R. Meír bei. Daher ist beides nötig. – Demnach ist R. Meír der Ansicht, ein Mensch setze sich einem Zweifel aus, und R. Jose der Ansicht, ein Mensch setze sich nicht[213] einem Zweifel aus, und wir wissen ja von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand gelobt[214]: bis zum Pesaḥ, so ist es ihm, bis dieses heranreicht, verboten, wenn: bis Pesaḥ gewesen ist, so ist es ihm, bis dieses vorüber ist, verboten, wenn: bis es Pesaḥ ist, so ist es ihm verboten, wie R. Meír sagt, bis dieses heranreicht, und wie R. Jose sagt, bis dieses vorüber[215]ist. R. Ḥanina b. Evdämi erwiderte im Namen Rabhs: Die Lehre ist umzuwenden. Es wird auch gelehrt: Wenn dafür eine Zeit festgesetzt[216]ist und er gesagt hat: bis es ist, so heißt dies, wie R. Meír sagt, bis es vorüber ist, und wie R. Jose sagt, bis es heranreicht.

---

[209] Vgl. S. 681 Anm. 359. [210] Wenn mehrere Erwachsene u. Minderjährige vorhanden sind. [211] Die Antrauung erstreckt sich nur auf die Minderjährigen. [212] Das Antrauungsgeld der Minderjährigen gehört ihm. [213] Vgl. S. 683 Anm. 375. [214] Etwas zu unterlassen. [215] Nach RJ. ist es zweifelhaft, wel-

Abajje sagte: Sie streiten nur über zwei Klassen, bei einer Klasse aber[217]stimmen alle überein, daß unter 'große' die größte zu verstehen sei, denn die mittelste nennt man beim Namen. R. Ada b. Mathna sprach zu Abajje: Demnach sollte doch die mittelste der zweiten Klasse erlaubt[218]sein!? Fol. 65 – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn nur eine große und eine kleine vorhanden ist. Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, wenn auch eine solche vorhanden ist, so sollte er[219] auch diese nennen. – Lehrt er es denn, nach deiner Auffassung, von der mittelsten der ersten[220]Klasse, die entschieden im Zweifel einbegriffen und somit verboten ist!? – Es ist ja nicht gleich; von jenen[221]ist sogar die kleinste im Verbote einbegriffen und dasselbe, gilt auch[222]von der älteren, diese[223]aber sollte er doch, wenn eine solche vorhanden ist, besonders nennen. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba: Der Fall vom Pesaḥ[224]entspricht ja einer Klasse, und sie streiten!? Dieser erwiderte: Da streiten sie nur über diese Redewendung: einer ist der Ansicht, unter 'bis es Pesaḥ ist' sei zu verstehen, bis vor dem Pesaḥ, und einer ist der Ansicht, bis Pesaḥ vorüber ist[225].

x SAGT JEMAND ZU EINER FRAU: ICH HABE DICH MIR ANGETRAUT, UND SIE SAGT: DU HAST MICH NICHT ANGETRAUT, SO SIND IHM IHRE VERWANDTEN[226]VERBOTEN, IHR ABER SEINE VERWANDTEN ERLAUBT; SAGT SIE: DU HAST DIR MICH ANGETRAUT, UND ER SAGT: ICH HABE DICH MIR NICHT ANGETRAUT, SO SIND IHM IHRE VERWANDTEN ERLAUBT, IHR ABER SEINE VERWANDTEN VERBOTEN. [WENN ER SAGT:] ICH HABE DICH MIR ANGETRAUT, UND SIE SAGT: DU HAST DIR MEINE TOCHTER ANGETRAUT, SO SIND IHM DIE

---

cher Tag zu verstehen ist, da mehrere Tage nach einander folgen, nach RM. dagegen läßt sich niemand auf einen Zweifel ein u. er meinte wohl den ersten Tag. 216. Wenn er ein Fest als Frist genannt hat; dagegen aber ist beispielsweise 'die Erntezeit' schwankend. 217. Von derselben Frau. 218. Im 1. Falle unserer Mišna, da darunter höchstens die mittlere der ersten Klasse verstanden werden kann. 219. Bei der Aufzählung, hinsichtlich welcher ein Zweifel obwaltet. 220. Wenn eine solche vorhanden ist. 221. Den Töchtern der ersten Klasse. 222. Er braucht dies nicht von der mittleren zu lehren. 223. Die mittlere der 2. Klasse. 224. Wenn jemand etwas bis zum Pesaḥfeste gelobt. 225. Nicht aber darüber, ob, wenn noch ähnlich zu bezeichnende Tage folgen, diese einbegriffen sind. 226. Die nahen Blutsverwandten, die als Inzest verboten sind; cf. Lev.

Verwandten der Grossen[227]verboten, der Grossen seine Verwandten erlaubt, ihm die Verwandten der Kleinen[227]erlaubt, und der Kleinen seine Verwandten erlaubt. xi [Wenn er sagt:] ich habe mir deine Tochter angetraut, und sie sagt: du hast dir mich angetraut, so sind ihm die Verwandten der Kleinen verboten, der Kleinen seine Verwandten erlaubt, ihm die Verwandten der Grossen erlaubt, und der Grossen seine Verwandten verboten.

GEMARA. Wenn jemand zu einer Frau sagt: ich habe dich mir angetraut &c. Und [beide Fälle] sind nötig. Würde er es[228]nur von ihm gelehrt haben, so könnte man glauben, da dies[229]einem Manne gleichgültig ist, so sagt er es hin, sie aber würde es, wenn es nicht wahr wäre, nicht gesagt haben, somit sollten auch ihm ihre Verwandten verboten sein, so lehrt er uns.

Ich habe dich mir angetraut, und sie sagt &c. Wozu ist dies weiter nötig? — Dies ist nötig. Man könnte glauben, nach der Tora hat zwar der Allbarmherzige nur den Vater als glaubhaft[230]erachtet, rabbanitisch aber sei auch sie glaubhaft und ihre Tochter durch ihre Worte[231]verboten, so lehrt er uns.

Ich habe mir deine Tochter angetraut &c. Wozu ist dies weiter nötig? Da er das eine lehrt, lehrt er auch das andere.

Es wurde gelehrt: Rabh sagt, man zwinge[232]ihn, und Šemuél sagt, man bitte ihn. Worauf bezieht sich dies: wenn auf den Anfangsatz, so ist da ja weder zu zwingen[233]noch zu bitten, und wenn auf den Schlußsatz, so ist es wohl gelten zu lassen, daß man ihn[234]bitte, wieso aber zwinge man ihn, er kann ja sagen, er wolle nicht, daß ihm ihre Verwandten verboten[236]werden!? — Vielmehr, diese Lehren beziehen sich auf einander: Šemuél sagte, man bitte ihn, ihr einen Scheidebrief zu geben, und hierzu sagte Rabh, wenn er ihr freiwillig einen Scheidebrief[236]gegeben hat, zwinge man ihn, ihr die Morgengabe zu geben. Es wurde auch gelehrt: R. Aḥa b. Ada sagte im Namen Rabhs, und manche sagen, R. Aḥa b. Ada im Namen R. Hamnunas im Namen Rabhs: Man zwinge und bitte ihn. — Beides!? — Er meint es wie folgt: man bitte ihn, ihr einen Scheidebrief zu geben, und wenn er ihn ihr freiwillig gegeben hat, zwinge man ihn, ihr die Morgengabe zu geben.

Kap. 20. [227] Der Mutter bezw. der Tochter. [228] Daß derjenige, der angetraut zu sein behauptet, dem Gesetze der Blutsverwandschaft unterworfen ist, nicht aber der andere. [229] Daß durch seine Behauptung ihm ihre Verwandten verboten werden. [230] Cf. supra Fol. 64a. [231] Seinen Verwandten. [232] Ihr einen Scheidebrief zu geben. [233] Sie ist seinen Verwandten erlaubt u. benötigt keines Scheidebriefes von ihm. [234] Damit sie heiraten dürfe. [235] Dadurch, daß er ihr einen Scheidebrief gibt. [236] Womit er bekundet, daß er

R. Jehuda sagte: Wenn jemand sich [eine Frau] vor einem einzelnen Zeugen angetraut hat, so ist seine Antrauung nicht zu berücksichtigen. Man fragte R. Jehuda: Wie ist es, wenn beide es[237] zugeben? 'Ja' und 'nein'; er schwankte.

Es wurde gelehrt: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand sich [eine Frau] vor einem einzelnen Zeugen antraut, so ist seine Antrauung nicht zu berücksichtigen, selbst wenn beide es zugeben. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn jemand zu einer Frau sagt: ich habe dich mir angetraut, und sie sagt: du hast mich dir nicht angetraut, so sind ihm ihre Verwandten verboten, ihr aber seine Verwandten erlaubt. Sind Zeugen vorhanden, wieso sind ihr seine Verwandten erlaubt, und sind keine Zeugen vorhanden, wieso sind ihm ihre Verwandten[238] verboten!? Doch wohl, wenn ein einzelner Zeuge vorhanden ist. – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihr sagt: ich habe dich mir vor jenem und jenem angetraut, und sie nach dem Überseelande verreist sind. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden ließ und sie darauf mit ihm in einer Herberge übernachtet, so benötigt sie von ihm, wie die Schule Šammajs sagt, keines anderen Scheidebriefes, und wie die Schule Hillels sagt, eines anderen Scheidebriefes. In welchem Falle: sind Zeugen[239] vorhanden, was ist der Grund der Schule Šammajs, und sind keine Zeugen vorhanden, was ist der Grund der Schule Hillels!? Doch wohl, wenn ein einzelner Zeuge vorhanden ist. – Wie ist, nach deiner Auffassung, der Schlußsatz zu erklären: sie stimmen überein, daß, wenn sie aus der Verlobung geschieden worden ist, sie keines anderen Scheidebriefes von ihm benötige, weil er mit ihr nicht vertraut ist. Wenn man sagt, ein einzelner Zeuge sei glaubhaft, so ist es ja einerlei, ob es nach der Verlobung oder nach der Heirat erfolgt[240] ist!? Hier wird vielmehr von dem Falle gesprochen, wenn Zeugen des Beisammenseins und keine Zeugen des Beischlafes vorhanden sind. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, wir sagen nicht, die Col.b Zeugen des Beisammenseins seien auch Zeugen des Beischlafs, und die Schule Hillels ist der Ansicht, wir sagen, die Zeugen des Beisammenseins seien auch[241] Zeugen des Beischlafs. Sie stimmen aber überein, daß, wenn sie aus der Verlobung geschieden worden ist, wir nicht sagen, die Zeugen des Beisammenseins seien auch Zeugen des Beischlafs, weil er mit ihr nicht vertraut ist.

R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, sagte im Namen Rabhs: Wenn

---

sie sich tatsächlich angetraut habe. [237] Daß die Aussage des Zeugen wahr sei. [238] Die Antrauung ist ja ungültig. [239] Die den Beischlaf (zur Antrauung) bekunden. [240] Es ist ja festgestellt, daß er ihr tatsächlich beigewohnt habe, u. der angeführte Grund ist hinfällig. [241] Da er mit ihr vertraut ist, so ist anzunehmen, jemand sich [eine Frau] vor einem einzelnen Zeugen angetraut hat, so ist seine Antrauung nicht zu berücksichtigen, selbst wenn beide es zugeben.

Rabba b. R. Hona sagte: Wenn jemand sich [eine Frau] vor einem einzelnen Zeugen angetraut hat, so ist, wie das große Gericht sagt, seine Antrauung nicht zu berücksichtigen. Das große Gericht ist Rabh. Manche lesen: Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand sich [eine Frau] vor einem einzelnen Zeugen angetraut hat, so ist, wie das große Gericht sagt, seine Antrauung nicht zu berücksichtigen. Das große Gericht ist Rabbi. R. Aḥadboj b. Ami wandte ein: Wenn zwei aus dem Überseelande kommen und eine Frau und Gepäck bei sich haben, und der eine sagt: diese ist meine Frau, dieser ist mein Sklave und dies ist mein Gepäck, und der andere sagt: diese ist meine Frau, dieser ist mein Sklave und dies ist mein Gepäck, und die Frau sagt: beide sind meine Sklaven und dies ist mein Gepäck, so benötigt sie zweier Scheidebriefe und fordert ihre Morgengabe vom Gepäck ein. In welchem Falle: hat der eine Zeugen und der andere Zeugen, wieso kann sie sagen, beide seien ihre Sklaven und das Gepäck gehöre ihr; doch wohl, wenn ein einzelner Zeuge vorhanden[242]ist!? – Glaubst du etwa, ein einzelner Zeuge sei glaubhaft, wenn er widersprochen[243]wird!? Vielmehr stimmen alle überein, daß sie jedem anderen erlaubt[244]sei, und [die Lehre] ist wie folgt zu verstehen: sie benötigt zweier Scheidebriefe, um ihre Morgengabe vom Gepäck einfordern zu können. Dies nach R. Meír, welcher sagt, bewegliche Sachen seien der Morgengabe verpfändet. – Wie bleibt es damit? R. Kahana sagt, man berücksichtige seine Antrauung nicht, R. Papa sagt, man berücksichtige seine Antrauung wohl. R. Aši sprach zu R. Kahana: Du stützt dich wohl darauf, daß diesbezüglich durch [das Wort] *Sache*[245]von Geldsachen zu folgern sei, somit sollte, wie bei diesen das Geständnis des Prozeßbeteiligten wie hundert Zeugen gilt, auch hierbei das Geständnis des Prozeßbeteiligten wie hundert Zeugen[246]gelten!? Dieser erwiderte: Da benachteiligt er[247]andere nicht, hierbei aber benachteiligt er andere[248].

Mar Zuṭra und R. Ada der Greis, die Söhne des R. Mari b. Isur, teilten ihre Güter mit einander. Hierauf kamen sie zu R. Aši und sprachen

---

daß auch eine Begattung erfolgt ist. [242] Und da sie der Scheidebriefe benötigt, so wird die Antrauung wohl berücksichtigt. [243] In diesem Falle sind ja beide Zeugen überhaupt nicht glaubwürdig, da sie einander widersprechen. [244] Auch ohne Scheidebrief. [245] Das sowohl bei der Scheidung (Dt. 24,1) als auch bei Geldsachen (ib. 19,15), wobei 2 Zeugen erforderlich sind, gebraucht wird. [246] Und beide geben zu, sie sich angetraut zu haben. [247] Durch sein Geständnis. [248] Dadurch wird den Verwandten die Heirat mit ihnen verboten.

zu ihm: Der Allbarmherzige sagt:[249]*durch zwei Zeugen;* erfolgt dies damit man nicht, wenn man es wünscht, zurücktreten könne, und wir werden nicht zurücktreten, oder aber erlangt eine Sache Gültigkeit nur durch Zeugen[250]? Dieser erwiderte ihnen: Zeugen sind nur für Lügner da.

Abajje sagte: Wenn ein einzelner Zeuge zu ihm sagt: du hast Talg[251] gegessen, und dieser schweigt, so ist er glaubhaft. Folgender Autor lehrt dasselbe: Wenn ein einzelner Zeuge zu ihm sagt: du hast Talg gegessen, und dieser sagt: ich habe nicht gegessen, so ist er[252]frei. Nur wenn er 'nein' sagt, wenn er aber schweigt, ist jener glaubhaft.

Ferner sagte Abajje: Wenn ein einzelner Zeuge zu ihm sagt: deine reinen [Speisen] sind unrein geworden, und dieser schweigt, so ist er beglaubt. Folgender Autor lehrt dasselbe: Wenn ein einzelner Zeuge sagt: du bist[253]unrein geworden, und dieser sagt: ich bin nicht unrein geworden, so ist er rein. Nur wenn er 'nein' sagt, wenn er aber schweigt, ist jener glaubhaft.

Fol. 66 Ferner sagte Abajje: Wenn ein einzelner Zeuge zu ihm sagt: dein Rind ist zur Bestialität verwandt[254]worden, und dieser schweigt, so ist er glaubhaft. Folgender Autor lehrt dasselbe: Das nach der Aussage eines einzelnen Zeugen oder des Eigentümers zur Sünde verwandt worden ist[255] oder einen Menschen getötet[256]hat. Von welchem Falle gilt dies bei einem einzelnen Zeugen: gibt der Eigentümer es zu, so ist dies ja eine Aussage des Eigentümers; doch wohl, wenn er schweigt. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er, wenn ihm nicht sicher wäre, daß er tatsächlich [Talg] gegessen hat, nicht Profanes in den Tempelhof[257]bringen würde, wenn man ihm aber sagt, seine reinen [Speisen] seien unrein geworden, so denkt er, er werde sie während seiner Unreinheit[258]verwenden. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, weil ihm für die Zeit der Reinheit ein Schaden zugefügt[259]wird, hinsichtlich der Verwendung seines Rindes zur Bestialität aber denkt er, nicht alle Rinder sind für den Altar[260]bestimmt. Daher sind [alle Fälle] nötig.

Sie fragten: Wie ist es, wenn ein einzelner Zeuge [bekundet], seine Frau habe Ehebruch begangen, und dieser schweigt? Abajje sagte: Das

---

249. Dt. 19,15. 250. Die Teilung ohne Zeugen ist ungültig. 251. Unvorsätzlich; er hat dieserhalb ein Sündopfer darzubringen. 252. Von der Darbringung des Sündopfers. 253. So auch in der Parallelstelle. 254. Es ist dann zur Opferung untauglich. 255. Hier wird von Tieren gesprochen, die zur Opferung verboten sind. 256. In diesem Falle wird das Tier nicht getötet. 257. Falls er es nicht gegessen hat, ist ein Opfer ungültig u. er bringt Profanes in den Tempelhof; der Zeuge ist daher vorsichtig u. das Schweigen gilt als Zustimmung. 258. Aus diesem Grunde widerspricht er dem Zeugen nicht. 259. Und da er dennoch schweigt, so ist dies ein Zugeständnis. 260. Er hat durch die Aussage des Zeu-

ist[261] dasselbe. Raba sagte: Dies ist eine Inzestsache, und bei einer Inzestsache sind wenigstens zwei [Zeugen] erforderlich. Abajje sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: Mar Šemuél hatte einen Blinden, der ihm Lehren vortrug, und als er sich eines Tages verspätete und nicht kam, sandte er nach ihm einen Boten; aber während der Bote den einen Weg ging, kam jener über einen anderen. Als der Bote zurückkam, erzählte er, dessen Frau habe Ehebruch begangen. Hierauf kam jener zu Mar Šemuél, und dieser sprach zu ihm: Ist er dir glaubwürdig, so bring sie hinaus, sonst aber nicht. Glaubwürdig heißt wohl, wenn er kein Räuber[262] ist. – Und Raba!? – Wenn er dir wie zwei Zeugen glaubwürdig ist, so bring sie hinaus, sonst aber nicht. Ferner sagte Abajje: Dies entnehme ich aus folgender Lehre. Einst ging der König Jannaj[263] nach Koḥlith in der Wüste und eroberte da sechzig Städte. Nach seiner Rückkehr war er überaus froh und lud alle Weisen Jisraéls zu sich. Er sprach dann zu ihnen: Unsere Vorfahren aßen zur Zeit, als sie sich mit dem Tempelbau befaßten, Melde, auch wir wollen zur Erinnerung an unsere Vorfahren Melde essen. Hierauf reichte man Melde auf goldenen Tischen herum und sie aßen. Unter ihnen befand sich ein schalkhafter Mensch, schlechten Herzens und niederträchtig, namens Eleázar b. Poíra, und dieser Eleázar b. Poíra sprach zum König Jannaj: König Jannaj, das Herz der Pharisäer ist gegen dich. – Was soll ich[264] tun!? – Prüfe[265] sie mit dem Stirnblatte zwischen deinen Augen. Da prüfte er sie mit dem Stirnblatte zwischen seinen Augen. Unter ihnen befand sich ein Greis namens Jehuda b. Gedidja, und dieser Jehuda b. Gedidja sprach zum Könige Jannaj: König Jannaj, bescheide dich mit der Königskrone und laß die Priesterkrone für die Nachkommen Ahrons. Es hieß nämlich, daß seine Mutter in Modaím[266] gefangen war, aber man hatte es untersucht und es nicht [bestätigt] gefunden. Und die Weisen Jisraéls schieden im Zorn. Da sprach Eleázar b. Poíra zum Könige Jan-

---

gen keinen Schaden u. widerspricht ihm daher nicht. [261] Auch diesbezüglich ist ein einzelner Zeuge glaubwürdig. [262] Wenn er nicht als Zeuge unzulässig ist; ein zulässiger einzelner Zeuge ist demnach in einem solchen Falle glaubwürdig. [263] Der Held dieser Erzählung war, wie aus anderen Quellen bekannt, nicht [Alexander] Jannaj, sondern sein Vater Joḥanan Hyrkan. Sonderbarerweise vertritt Abajje, der diesen Bericht mitteilt, auch an anderer Stelle (cf. Ber. Fol. 29a) die Ansicht, Johanan u. Jannaj seien identisch. [264] Um mich davon zu überzeugen. [265] Das W. קום in dieser Bedeutung ist ganz eigentümlich; nach Raschi: setze das Stirnblatt, das nur der Hochpriester anlegen durfte, auf, u. überzeuge dich, ob sie aufstehen (dagegen protestieren) werden; möglicherweise v. קים *schwören lassen*, abzuleiten, wofür auch die Wendung שבין עיניך, wonach er es dann anhatte, spricht. [266] Dem Geburtsorte der Ḥasmonäer;

naj: König Jannaj, so heischt das Recht[267] bei einem Gemeinen in Jisraél, du aber bist König und Hochpriester, sollte dies auch dir gegenüber erfolgen!? – Was soll ich nun tun? – Wenn du auf meinen Rat hören willst, so zertritt sie. – Was soll aus der Tora werden!? – Sie liegt in einem Winkel zusammengerollt; wer lernen will, geh und lerne. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Sofort fuhr Häresie in ihn, denn er sollte erwidert haben: allerdings die geschriebene Lehre, was aber soll aus der mündlichen Lehre werden!? So schoß das Unglück durch Eleázar b. Poíra hervor, und alle Weisen Jisraéls wurden getötet. Die Welt war dann verwüstet, bis Šimón b. Šaṭaḥ kam und die Tora auf ihren alten Stand brachte. Wie verhielt es sich[268] da: wollte man sagen, zwei bekundeten, daß sie gefangen war, und zwei bekundeten, daß sie nicht gefangen war, so veranlaßte ja nichts, sich auf diese zu verlassen, man konnte sich ja auf jene[269] verlassen; wahrscheinlich war ein einzelner Zeuge vorhanden, und nur aus dem Grunde, weil zwei ihm widersprachen, sonst aber wäre er glaubhaft. – Und Raba!? – Tatsächlich waren es zwei gegen zwei, und wie R. Aḥa b. R. Minjomi erklärt[270] hat, wenn es Zeugen der Überführung[271] sind, ebenso waren es auch hierbei Zeugen der Überführung. Wenn du aber willst, erkläre ich es nach R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte, man hatte an ihrer Stelle eine Sklavin[272] hingebracht Raba sagte: Ich entnehme es aus folgender Lehre: R. Šimón erzählte: Col.b
Einst untersuchte man den Disqisteich in Jabne, der sich im Rufe der Vollständigkeit[273] befand, und es ergab sich, daß er unvollständig war. R. Tryphon erklärte dann alles, was durch diesen Reinheit erlangt hatte, als rein, R. Áqiba aber[274] als unrein. R. Tryphon sprach: Dieses Tauchbad befand sich im Zustande der Vollständigkeit, und wegen des Zweifels[275] willst du es als unvollständig erklären; wegen des Zweifels ist es nicht

---

die Kinder der Gefangenen sind als Priester unzulässig. 267. Nach Raschi: sich einer Beschimpfung aussetzen zu müssen. Nach einem Berichte bei Josephus (Antiq. 13,10,6) wurde über den Beleidiger, statt der vom Könige erwarteten Todesstrafe, nur die Geißelung verhängt, u. hierauf dürfte wohl diese aufreizende Bemerkung deuten. 268. Bei der Untersuchung über die Gefangenschaft der Mutter des Königs. 269. Daß sie gefangen war; die Unwahrheit des Gerüchtes ist nicht erwiesen. 270. Hinsichtl. eines anderen Falles. 271. Wenn die anderen Zeugen den ersteren nicht nur widersprechen, sondern sie als Falschzeugen überführen; in einem solchen Falle ist die Aussage der ersteren ungültig. 272. Die Feinde hatten seiner Zeit eine Sklavin gefangen genommen im Glauben, es sei die Mutter des Königs; die Aussage der Zeugen, die die Gefangennahme bekundeten, war bedeutungslos. 273. Das rituelle Tauchbad muß 40 Seá Wasser haben. 274. Der erstere nahm an, daß die Unvollständigkeit erst nach dem Untertauchen erfolgt sei, nach dem anderen aber war das Untertauchen ungültig. 275. Hinsichtlich der Zeit der Entstehung der Untauglichkeit.

als unvollständig zu erklären. R. Áqiba sprach: Diese Person[276] befand sich im Zustande der Unreinheit, und wegen des Zweifels willst du sie als rein erklären; wegen des Zweifels ist sie nicht als rein zu erklären. R. Tryphon sprach: Dies gleicht ja dem Falle, wenn [ein Priester] am Altar steht und Dienst tut, und es bekannt wird, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça[277] sei, wobei sein Dienst[278] gültig ist. R. Áqiba sprach: Dies gleicht dem Falle, wenn [ein Priester] am Altar steht und Dienst tut, und es bekannt wird, daß er gebrechenbehaftet sei, wobei sein Dienst ungültig ist. R. Tryphon sprach: Du vergleichst dies mit einem Gebrechenbehafteten, ich vergleiche es mit dem Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça. Wir wollen nun sehen, wem dies gleicht; gleicht es dem Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, so behandeln wir es wie den Fall vom Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, gleicht es einem Gebrechenbehafteten, so behandeln wir es wie den Fall vom Gebrechenbehafteten. Hierauf begann R. Áqiba zu deduzieren: das Tauchbad wird durch einen einzelnen [Zeugen] untauglich und der Gebrechenbehaftete wird durch einen einzelnen [Zeugen] untauglich, nicht aber ist vom Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça zu beweisen, der nur durch zwei [Zeugen] untauglich wird. Eine andere Deduktion: beim Tauchbade haftet die Untauglichkeit an diesem selbst und beim Gebrechenbehafteten haftet die Untauglichkeit an diesem selbst, nicht aber ist vom Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça zu beweisen, bei dem die Untauglichkeit von anderen[279] kommt. Hierauf sprach R. Tryphon zu ihm: Áqiba, wer sich von dir trennt, trennt sich vom Leben. Von welchem Gebrechenbehafteten, bei dem die Untauglichkeit durch einen einzelnen [Zeugen] erfolgt, wird hier gesprochen: widerspricht er ihm, so ist er ja nicht glaubhaft, doch wohl, wenn er schweigt, dem entsprechend beim Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça, wenn er schweigt, und er lehrt: das Tauchbad wird durch einen einzelnen [Zeugen] untauglich und der Gebrechenbehaftete wird durch einen einzelnen [Zeugen] untauglich, nicht aber ist vom Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça zu beweisen, der nur durch zwei [Zeugen] untauglich wird[280]. – Und Abajje!? – Er kann dir erwidern: tatsächlich, wenn dieser ihm widerspricht, und zwar ist er deshalb glaubhaft, weil er zu ihm sagt: entkleide dich und[281] zeige. Deshalb[282] heißt es auch: beim Tauchbade haftet die Untauglichkeit an diesem selbst und beim Gebrechenbehafteten haftet die Untauglichkeit an diesem selbst, nicht aber ist vom Sohne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça zu beweisen, bei dem die Untauglichkeit von anderen kommt. – Woher, daß die Dienstverrichtung des Sohnes einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça gültig ist? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Die Schrift sagt:[283]*es soll ihm und seinen Kindern nach ihm sein*, einerlei ob es makellose Kinder oder bemakelte[284]Kinder sind. Der Vater Šemuéls entnimmt dies aus folgendem:[285]*segne, Herr, seinen Wohlstand und lasse dir gefallen das Tun seiner Hände*, selbst das der Entweihten[286]laß dir gefallen. R. Jannaj entnimmt dies aus folgendem:[287]*du sollst dich an den Priester wenden, der zu dieser Zeit sein wird*; könnte es dir denn in den Sinn kommen, jemand werde zu einem Priester gehen, der nicht zu seiner Zeit ist? Vielmehr ist dies auf einen zu beziehen, der tauglich war und entweiht befunden wird. – Woher, daß die Dienstverrichtung des Gebrechenbehafteten ungültig ist? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls. Die Schrift sagt:[288]*daher sprich zu ihm: ich gebe ihm meinen Bund Frieden [šalom]*, wenn er unversehrt [šalem] ist, nicht aber, wenn er fehlerhaft ist. – Es heißt ja *šalom*!? R. Naḥman erwiderte: Das Vav in *šalom* ist geteilt[289].

---

[276] Die in jenem Tauchbade untergetaucht ist. [277] Er ist dann für den Tempeldienst unzulässig. [278] Den er bisher getan hat. [279] Sie ist ihm von seiner Mutter vererbt. [280] Ein einzelner Zeuge ist hierbei nicht glaubhaft. [281] Seine Behauptung läßt sich beweisen. [282] Weil die erste Deduktion nicht stich-

xii IN JEDEM FALLE, WO DIE ANTRAUUNG GÜLTIG IST UND DABEI KEINE SÜNDE BEGANGEN WIRD, FOLGT DAS KIND DEM MANNE; DIES IN DEM FALLE, WENN EINE PRIESTERSTOCHTER, EINE LEVITIN ODER EINE JISRAÉLITIN VON EINEM PRIESTER, EINEM LEVITEN ODER EINEM JISRAÉLITEN GEHEIRATET WIRD. IN JEDEM FALLE, WO DIE ANTRAUUNG GÜLTIG IST UND DABEI EINE SÜNDE BEGANGEN WIRD, FOLGT DAS KIND DEM BEMAKELTEN[290]; DIES IN DEM FALLE, WENN EINE WITWE VOM HOCHPRIESTER, EINE GESCHIEDENE ODER EINE ḤALUÇA VON EINEM GEMEINEN PRIESTER, EIN HURENKIND ODER EINE NETHINA VON EINEM JISRAÉLITEN, ODER EINE JISRAÉLITIN VON EINEM HURENKINDE ODER EINEM NATHIN GEHEIRATET WIRD. IN JEDEM FALLE, WO IHRE ANTRAUUNG MIT DIESEM NICHTIG IST, MIT EINEM ANDEREN ABER GÜLTIG SEIN WÜRDE, IST DAS KIND EIN HURENKIND; DIES IN DEM FALLE, WENN JEMAND EINER IN DER TORA GENANNTEN INZESTVERBOTENEN BEIWOHNT. IN JEDEM FALLE, WO IHRE ANTRAUUNG MIT DIESEM NICHTIG IST UND AUCH MIT EINEM ANDEREN NICHTIG SEIN WÜRDE, GLEICHT DAS KIND IHR; DIES IST DER FALL BEIM KINDE EINER SKLAVIN ODER EINER NICHTJÜDIN.

GEMARA. IN JEDEM FALLE, WO DIE ANTRAUUNG GÜLTIG IST. R. Šimón sprach zu R. Joḥanan: Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß, wenn

---

haltig ist. [283] Num. 25,13. [284] Dh. ob die Heirat der Eltern zulässig war od. nicht. [285] Dt. 33,11. [286] Das W. חילו wird v. חול, *entweihen*, abgeleitet. [287] Dt. 26,3. [288] Num. 25,12. [289] Im masor. Texte ist das Vav im W.e שלום geteilt u. deutet, daß es zu streichen u. שלם zu lesen ist. [290] Hinsichtl. der

die Antrauung gültig ist und dabei keine Sünde begangen wird, das
Fol. 67 Kind dem Manne folge, wenn ein Proselyt ein Hurenkind heiratet, ist ja die Antrauung gültig und wird dabei keine Sünde begangen, dennoch folgt das Kind dem Bemakelten!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Proselyt ein Hurenkind geheiratet hat, so ist das Kind ein Hurenkind — so R. Jose. Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, unsere Mišna vertrete die Ansicht R. Joses, sie vertritt die des R. Jehuda, welcher sagt, ein Proselyt dürfe kein Hurenkind heiraten, und wenn die Antrauung gültig ist und eine Sünde begangen wird, folgt das Kind dem Bemakelten. — Sollte er es doch[292] lehren!? — Er lehrt im Schlußsatze 'in jedem Falle', und dies ist einschließend. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist hier die Ansicht R. Joses vertreten, denn er lehrt 'dies in dem Falle' und dies ist ausschließend. — Gibt es denn außer diesen Fällen weiter keine mehr, wenn ein Entweihter[293] eine Jisraélitin heiratet, ist ja die Antrauung gültig und wird dabei keine Sünde begangen, und das Kind folgt dem Manne!? — Das ist kein Einwand; er ist der Ansicht des R. Dostaj b. R. Jehuda[294]. — Wenn ein Jisraélit eine Entweihte heiratet, ist ja die Antrauung gültig und wird dabei keine Sünde begangen, und das Kind folgt dem Manne!? — Er lehrt im Anfangsatze 'in jedem Falle', und dies ist einschließend. — Sollte er es doch ausdrücklich[295] lehren!? — Er kann es nicht [summarisch] lehren; wenn er etwa lehren wollte: wenn eine Priesterstochter, eine Levitin, eine Jisraélitin oder eine Entweihte von einem Priester, einem Leviten oder einem Jisraéliten geheiratet wird, so ist ja die Entweihte einem Priester verboten. — Es gibt ja aber noch den Fall[296] des Rabba b. Bar Ḥana!? Rabba b. Bar-Ḥana sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Miçri zweiter Generation[297] eine Miçrith erster Generation geheiratet hat, so ist das Kind dritter Generation[298]!? — Er lehrt im Anfangsatze 'in jedem Falle', und dies ist einschließend. Nach R. Dimi aber, welcher sagt, er sei zweiter Generation, sind [die Worte] 'dies in dem Falle' ausschließend. — Es gibt ja aber noch den Fall, den Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans lehrte, daß bei den [weltlichen] Völkern [das Kind] dem Manne folge, und wenn sie sich bekehrt haben, es dem Bemakelten unter beiden[299] folge!? — Er lehrt 'dies in dem Falle', und dies

---

Legitimität. [292] In der Mišna, bei der Aufzählung der ähnlichen Fälle. [293] Der Sohn eines Priesters von einer ihm verbotenen Frau. [294] Daß die Kinder des Entweihten durch die Mutter tauglich werden; cf. supra Fol. 64a. [295] Die Entweihte mit den übrigen genannten Personen aufzählen. [296] Wo die Antrauung gültig u. erlaubt ist. [297] Die sich zum Judentume bekehrt hat; erst einer aus der 3. Generation darf eine Jisraélitin heiraten; cf. Dt. 23,9. [298] Es folgt somit dem Vater. [299] Obgleich die Antrauung gültig ist u. dabei keine ist ausschließend. – Was soll[300] dies; erklärlich ist unsere Mišna, wenn du sagst, sie vertrete die Ansicht R. Jehudas; [die Worte] ‘in jedem Falle’ im Anfangsatze schließen die Antrauung eines Jisraéliten mit einer Entweihten und den Fall des Rabba b. Bar Ḥana ein, [die Worte] ‘dies in dem Falle’ schließen die Fälle R. Dimis und Rabins aus, und [die Col.b Worte] ‘in jedem Falle’ im Schlußsatze schließen die Antrauung eines Proselyten mit einem Hurenkinde ein; wenn du aber sagst, sie vertrete die Ansicht R. Joses, so schließen allerdings [die Worte] ‘in jedem Falle’ im Anfangsatze das Genannte[301] ein, [die Worte] ‘dies in dem Falle’ das Genannte[302] aus, was aber schließen [die Worte] ‘in jedem Falle’ im Schlußsatze ein!? – Wozu heißt es, auch nach deiner Erklärung, nach R. Jehuda im Schlußsatze: dies in dem Falle!? Vielmehr lehrt er im Schlußsatze ‘dies in dem Falle’, weil er es im Anfangsatze lehrt, ebenso lehrt er im Schlußsatze ‘in jedem Falle’, weil er es im Anfangsatze lehrt.

Der Text. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: Bei den [weltlichen] Völkern folgt [das Kind] dem Manne; haben sie sich bekehrt, so folgt es dem Bemakelten unter beiden. Was heißt, bei den [weltlichen] Völkern folgt [das Kind] dem Manne? – Wie gelehrt wird: Woher, daß, wenn jemand von den übrigen Völkern[303] eine Kenaánitin beschlafen und einen Sohn gezeugt hat, man diesen als Sklaven kaufen dürfe? Es heißt:[304] *und auch von den Kindern der Beisassen, die bei euch weilen, aus ihnen möget ihr erwerben.* Man könnte glauben, auch wenn ein Kenaániter[305] eine Magd von den übrigen Völkern beschlafen und einen Sohn gezeugt hat, dürfe man diesen als Sklaven kaufen, so heißt es: [304] *die sie in eurem Lande gezeugt haben*; von denen, die in eurem Lande gezeugt worden sind, nicht aber von denen, die in eurem Lande wohnen[306].

«Haben sie sich bekehrt, so folgt es dem Bemakelten unter beiden.» Wobei, wollte man sagen, bei der Antrauung eines Miçri mit einer Ámmoniterin[307], so gibt es ja hierbei keine Bemakelung, denn dies[308] gilt nur von einem Ámmoniter und nicht von einer Ámmoniterin!? – Vielmehr,

---

Sünde begangen wird. [300] Dies bezieht sich auf die obige Erklärung, die Mišna vertrete die Ansicht R. Joses u. die W.e ‘dies in dem Falle’ schließen den Fall aus, wenn ein Proselyt ein Hurenkind geheiratet hat. [301] Die Antrauung eines Jisraéliten mit einer Entweihten. [302] Die Antrauung eines Proselyten mit einem Hurenkinde u. die Fälle Rabins u. R. Amis. [303] Außer den 7 Dt. 7,1 genannten Völkern, die schlechthin Kenaániter genannt werden, von denen es Dt. 20,16 heißt, daß man sie nicht am Leben lasse. [304] Lev. 25,45. [305] So richt. nach Handschriften u. den Parallelstellen. [306] Das Kind folgt dem Manne. [307] Der Vater darf erst in der 3. Generation aufgenommen werden, die Mutter dagegen sofort. [308] Das Verbot der Aufnahme in die jüd. Gemeinbei der Antrauung eines Ammoniters mit einer Miçrith; ist es ein Knabe, so folgt er[309] ihm, ist es ein Mädchen, so folgt es ihr[310].

WENN DIE ANTRAUUNG MIT IHM UNGÜLTIG IST. Woher dies? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, wie manche meinen, im Namen R. Jannajs, und wie R. Aḥa, der Sohn Rabas, sagt, im Namen R. Jose des Galiläers: Die Schrift sagt:[311] *sie gehe aus seinem Hause fort und sei eines fremden Mannes,* eines Fremden, nicht aber eines Verwandten. R. Abba wandte ein: Vielleicht: eines Fremden, nicht aber des Sohnes!? – Vom Sohne heißt es ausdrücklich:[312] *niemand nehme die Frau seines Vaters,* und wenn es hier *fremden* heißt, so bedeutet dies: eines Fremden, nicht aber eines Verwandten. – Vielleicht [sprechen] beide [Schriftverse] von einem Sohne, einer von vornherein, und einer, wenn es bereits erfolgt[313] ist!? – Dies ist von der Schwester seiner Frau zu folgern: wenn die Antrauung mit der Schwester seiner Frau, worauf die Ausrottung gesetzt ist, nicht gültig ist, um wieviel weniger in Fällen, auf die der Tod durch das Gericht[314] gesetzt ist. – Vielleicht gelten beide[315] von der Schwester seiner Frau, einer von vornherein, und einer, wenn es bereits erfolgt ist!? – Dem ist auch so. – Demnach wissen wir dies von der Schwester seiner Frau, woher dies von anderen Inzestfällen? – Es ist von der Schwester seiner Frau zu folgern; wie es bei der Schwester seiner Frau ein Inzestfall ist, wodurch man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, und die Antrauung ist ungültig, ebenso ist auch bei allen Inzestfällen, wodurch man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, die Antrauung ungültig. – Allerdings sind alle anderen Fälle zu folgern, aber hinsichtlich einer Ehefrau und der Frau seines Bruders ist ja zu erwidern: wohl gilt dies von der Schwester seiner Frau, bei der es kein Erlaubtwerden durch den Fall eines Gebotes gibt, während es bei der Schwester seines Bruders ein Erlaubtwerden im Falle eines Gebotes[316] gibt!? Ebenso ist auch hinsichtlich einer Ehefrau zu erwidern: wohl gilt dies von jener, bei der es bei Lebzeiten des sie verbotenmachenden kein Erlaubtwerden gibt, während es bei einer Ehefrau bei Lebzeiten des sie verbotenmachenden ein Erlaubtwerden[317] gibt!? Vielmehr, erklärte R. Jona, nach anderen R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, die Schrift sagt: [318] *jeder, der etwas von all diesen Gräueln tut, soll ausgerottet werden.*

---

schaft. [309] Als Ammoniter darf er niemals in die jüd. Gemeinde aufgenommen werden. [310] Der Sohn dieses Kindes darf nicht gleich der Mutter aufgenommen werden, sondern erst die 3. Generation. [311] Dt. 24,2. [312] Ib. 23,1. [313] Daß die Antrauung dennoch ungültig ist. [314] Cf. Syn. Fol. 53a. [315] Die Schriftverse Lev. 18,18, der von der Schwester seiner Frau spricht, u. Dt. 24,2. [316] Bei der Schwagerehe; es ist ihm sogar geboten, sie zu heiraten. [317] Durch Scheidung. [318] Lev. 18,29. [319] Die Antrauung mit einer ledigen

Alle Inzestfälle werden mit dem Falle von der Schwester seiner Frau verglichen; wie bei der Schwester seiner Frau die Antrauung nicht gültig ist, ebenso ist bei allen anderen Inzestfällen die Antrauung nicht gültig. – Demnach sollte dies auch von der Menstruierenden[319]gelten, Fol. 68 während doch Abajje sagte, alle stimmen überein, daß, wenn jemand eine Menstruierende oder eine Ehebruchsverdächtigte beschlafen hat, das Kind kein Hurenkind sei[320]!? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt: [321]*so sei ihr Fluß auf ihm*, auch zur Zeit ihres Flusses hat bei ihr die Antrauung[322]Geltung. – Merke, man kann sie[323]mit der Menstruierenden vergleichen[324]und man kann sie mit der Schwester seiner Frau vergleichen, was veranlaßt dich, sie mit der Schwester seiner Frau zu vergleichen, vergleiche sie doch mit der Menstruierenden!? – Wenn erleichternd und erschwerend, so vergleiche man erschwerend. R. Aḥa b. Jáqob erklärte: Es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Schwägerin, zu folgern: wenn die Antrauung der Schwägerin, die mit einem Verbote[325]belegt ist, nicht gültig ist, um wieviel weniger in Fällen, die mit dem Tode oder der Ausrottung belegt sind. – Demnach sollte dies auch von anderen mit einem Verbote belegten Fällen[326]gelten!? R. Papa erwiderte: Hinsichtlich der mit einem Verbote belegten Fälle ist dies[327]ausdrücklich geschrieben:[328]*wenn zwei eines Mannes Frauen sein sollten, eine geliebt und die andere verhaßt*; gibt es denn vor Gott eine geliebte[329]und eine verhaßte? Vielmehr heißt 'geliebt', bei ihrer Antrauung geliebt, und 'verhaßt', bei ihrer Antrauung[330]verhaßt; und der Allbarmherzige sagt: *wenn sein*[322]*sollten*. – Worauf bezieht R. Áqiba, welcher sagt, die mit einem Verbote belegte Antrauung sei ungültig, [die Worte] *wenn sein sollten*!? – Auf [die Antrauung] eines Hochpriesters mit einer Witwe. Dies nach R. Simaj, denn es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Aus allen[331]macht R. Áqiba Hurenkinder, ausgenommen [die Kinder] eines Hochpriesters von einer Witwe, denn die Tora sagt: [332]*er soll nicht entweihen*, er erzeugt nur Entweihte, nicht aber Hurenkinder[333]. – R. Ješebab sagte: Kommt, wir wollen mit R. Áqiba hadern,

---

Menstruierenden sollte ungültig u. das Kind, auch einer verheirateten, sollte Hurenkind sein.

[320] Auch die Beschlafung einer Menstruierenden gehört zu den mit der Ausrottung belegten Inzestfällen.

[321] Lev. 15,24.

[322] Unter 'sein' versteht der T. das sein zur Frau, die Antrauung; dh. die Antrauung ist gültig.

[323] Alle übrigen Inzestfälle.

[324] Wonach die Antrauung gültig ist.

[325] Die Heirat der Schwägerin mit einem Fremden ist verboten u. ungültig; cf. Dt. 25,5.

[326] Die mit der Schwägerin zu vergleichen sind.

[327] Daß die Antrauung gültig ist.

[328] Dt. 21,15.

[329] Die Liebe u. der Haß des Ehemannes braucht nicht hervorgehoben zu werden, es sollte kurz heißen, der Erstgeborene sei auf jeden Fall zu bevorzugen.

[330] Dh. wenn die Antrauung eine erlaubte, bezw. verbotene war.

[331] Den durch alle Fälle verbotener Beschlafung erzeugten Kindern.

[332] Lev. 21,15.

[333] In diesem Falle ist

welcher sagt, jeder durch einen in Jisraél verbotenen Beischlaf Erzeugte sei ein Hurenkind. Einleuchtend ist es, wenn R. Ješebab damit die Ansicht R. Simajs[334] ausschließen will, worauf aber bezieht er sie, wenn er es selbständig lehrt, wonach dies auch von Fällen gilt, wobei ein Gebot übertreten wird!? – Auf [die Antrauung] eines Hochpriesters mit einer Deflorierten[335]. – Womit ist dieser Fall anders? – Es ist ein Gebot, das nicht für jeden gilt[336]. – Weshalb beziehen sie die Rabbanan auf die mit einem Verbote belegten Fälle, sollten sie sie doch auf Fälle beziehen, wobei ein Gebot übertreten wird!? – Auf welchen Fall der Übertretung eines Gebotes: sind es zwei Miçrinnen[337], so sind ja beide 'verhaßt'[338], ist eine Miçrith und die andere Jisraélitin, so müssen ja beide Frauen von einem Volke sein, und wenn auf [die Antrauung] eines Hochpriesters mit einer Deflorierten, so heißt es ja nicht: eines Priesters sein sollten[339]. – Und R. Áqiba[340]!? – Er muß notgezwungen [die Worte] *wenn sein sollten* auf einen [Hoch]priester beziehen[341].

Wo [IHRE ANTRAUUNG] MIT DIESEM NICHTIG IST &c. Woher dies[342] von einer Sklavin? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[343] *bleibt hier mit [ím] dem Esel*, ein Volk [ám], das einem Esel gleicht. – Wir wissen nun, Col.b daß die Antrauung mit ihr nichtig ist, woher, daß das Kind ihr gleiche? – Die Schrift sagt:[344] *das Weib und ihre Kinder bleiben ihrem Herrn.* – Woher dies von einer Nichtjüdin? – Die Schrift sagt:[345] *du sollst dich nicht mit ihnen verschwägern*[346]. – Wir wissen nun, daß die Antrauung mit ihr nichtig ist, woher, daß das Kind ihr gleiche? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Die Schrift sagt:[347] *denn er wird deinen Sohn von mir abwendig machen*; dein Sohn von einer Jisraélitin heißt dein Sohn, dein Sohn von einer Nichtjüdin[348] heißt nicht dein Sohn, sondern ihr Sohn. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Sohn deiner Tochter von einem Nichtjuden dein Sohn[349] heiße. Es wäre anzunehmen, daß Rabina der Ansicht ist, wenn ein Nichtjude

---

die Antrauung verboten, jed. gültig. [334] Hinsichtl. der Antrauung eines Hochpriesters mit einer Witwe, während Antrauungen, durch die ein Gebot übertreten wird, unberührt bleiben, dh. sie sind nach RÁ. gültig; die angezogenen Worte sind auf diese Fälle zu beziehen. [335] Die er nach Lev. 21,13 nicht heiraten darf; hierbei wird das Gebot, eine Jungfrau zu heiraten, übertreten, jed. ist die Antrauung gültig. [336] Sondern nur für den Hochpriester, daher die Erleichterung. [337] Bei der Aufnahme von solchen in die jüd. Gemeinschaft ist es Gebot, 3 Generationen zu warten; cf. Dt. 23,9. [338] Dh. bei beiden war die Antrauung verboten. [339] Sie sind daher auf die mit einem Verbote belegten Fälle zu beziehen. [340] Wieso bezieht er dies auf einen Hochpriester. [341] Da sie (nach RJ.) nicht anders zu erklären sind. [342] Daß die Antrauung ungültig ist. [343] Gen. 22,5. [344] Ex. 21,4. [345] Dt. 7,3. [346] Die Verschwägerung ist ungültig. [347] Dt. 7,4. [348] Vorangehend heißt es, daß man eine Nichtjüdin nicht zur Schwiegertochter nehme. [349] Auch diesbezüglich folgt oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, sei das Kind ein Hurenkind[350]. – Zugegeben, daß es nicht unbemakelt ist, aber auch ein Hurenkind ist es nicht; es heißt nur bemakelt. – Aber jener [Schriftvers] spricht ja von den sieben Völkern[351], woher dies von den anderen Völkern? – Die Schrift sagt: *denn er wird deinen Sohn abwendig machen*, dies schließt alle Abwendigmachenden ein. – Allerdings nach R. Šimón, der den Grund des Schriftverses berücksichtigt, woher dies nach den Rabbanan!? – Die Schrift sagt:[352]*dann kannst du zu ihr kommen und ihr beiwohnen,* wahrscheinlich ist vorher die Antrauung mit ihr nicht gültig. – Wir wissen nun, daß die Antrauung mit ihr nichtig ist, woher, daß das Kind ihr gleiche. – Die Schrift sagt:[353]*wenn sein sollten &c. und sie ihm gebären*; in allen Fällen, wo ein Sein[354] erfolgt, folgt die Geburt ihm, und in allen Fällen, wo kein Sein erfolgt, folgt die Geburt nicht ihm. – Demnach gilt dies ja auch von einer Sklavin!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es demnach: *das Weib und ihre Kinder bleiben ihrem Herrn*!? – Wegen folgender Lehre: Wenn jemand Fol. 69 zu seiner [schwangeren] Sklavin sagt: sei du frei und deine Geburt bleibe Sklave, so gleicht die Geburt ihr[355] – so R. Jose der Galiläer; die Weisen sagen, seine Worte seien gültig, denn es heißt: *das Weib und ihre Kinder bleiben ihrem Herrn.* – Wieso geht dies hieraus hervor? Raba erwiderte: Dies bezieht sich auf die Ansicht R. Jose des Galiläers[356].

xiii R. Tryphon sagte: Hurenkinder können Reinigung[357] erlangen, und zwar: wenn das Hurenkind eine Sklavin geheiratet hat, so ist der Sohn[358] Sklave; wird er freigelassen, so ergibt es sich, dass der Sohn Freier ist. R. Eliézer sagt, er sei Hurensklave.

GEMARA. Sie fragten: Gilt dies nach R. Tryphon auch von vornherein, oder nur dann, wenn es erfolgt[359] ist? – Komm und höre: Sie sprachen zu R. Tryphon: Du hast für die Reinigung der Männer, nicht aber für die der Frauen[360] gesorgt. Wenn du sagst, dies gelte von vornherein, so kann ja auch ein Sklave ein Hurenkind heiraten!? – Ein Sklave hat keine Agnation[361]. – Komm und höre: Einst sagte R. Šimlaj zu seinem Wirte,

---

das Kind der Mutter. [350] Da er der Mutter folgt; würde er dem Vater folgen, so könnte er durch die Bekehrung in die jüd. Gemeinschaft aufgenommen werden. [351] Vgl. Anm. 303. [352] Dt. 21,13. [353] Ib. V. 15. [354] Vgl. Anm. 322. [355] Da sie Freie ist, so ist auch das Kind ein Freier. [356] Aus diesem Schriftverse geht hervor, daß die Kinder zur Mutter gehören. [357] Ihres Geschlechtes, dh. daß ihre Nachkommen keine Hurenkinder sind. [358] Da er der Mutter folgt. [359] Auch ein Hurenkind ist Jisraélit u. er darf von vornherein keine Sklavin heiraten. [360] Ein Mann kann nach einem fremden Orte gehen u. unter Vorgabe, er sei Sklave, unbehindert eine Sklavin heiraten, eine Frau dagegen hat dazu keine Gelegenheit. [361] Die Kinder gelten nicht als Nachkommen des Vaters, der Hurenkind war: Wenn ich dich früher gekannt hätte, würde ich deinen Kindern Reinigung verschafft[362] haben. Allerdings könnte er es, wenn du sagst, dies gelte von vornherein, wieso aber, wenn du sagst, nur wenn es bereits erfolgt ist!? – Er würde ihm den Rat erteilt haben, einen Diebstahl zu begehen, um als hebräischer Sklave verkauft zu werden[363]. – Gab es denn zur Zeit R. Šimlajs hebräische Sklaven, der Meister sagte ja, [das Gesetz vom] hebräischen Sklaven habe nur dann Geltung, wenn [das Gesetz] vom Jobeljahre Geltung[364] hat!? Hieraus ist vielmehr zu entnehmen, daß dies nach R. Tryphon von vornherein gelte. Schließe hieraus. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Tryphon.

R. Eliézer sagt, er sei Hurensklave. R. Eleázar sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers:[365] *ihm*, man richte sich nach seiner Bemakelung. – Und die Rabbanan!? – Dies bezieht sich auf einen Jisraéliten, der ein Hurenkind geheiratet hat. Man könnte glauben, es heißt ja:[366] *nach ihren Familien, nach ihren Vaterhäusern*[367], daher schließt das *ihm* dies aus. – Und R. Eliézer!? – Das *ihm* schließt dies aus, obgleich es heißt: *nach ihren Familien, nach ihren Vaterhäusern*, ebenso schließt das *ihm* jenen Fall[368] aus, obgleich es heißt: *die Frau und ihre Kinder bleiben ihrem Herrn.* – Und die Rabbanan!? – Die Geburt im Leibe einer Sklavin gleicht der Geburt im Leibe eines Viehs[369].

VIERTER ABSCHNITT

i Zehn Geburtskasten zogen aus Babylonien[1] herauf. Priester, Leviten, Jisraéliten, Entweihte[2], Proselyten, Freigelassene, Hurenkinder, Nethinim, Verschwiegene[3] und Findlinge. Priester, Leviten und Jisraéliten dürfen unter einander heiraten; Leviten, Jisraéliten, Entweihte, Proselyten und Freigelassene dürfen unter einander heiraten; Proselyten, Freigelassene, Hurenkinder, Nethinim, Verschwiegene und Findlinge dürfen alle unter einander heiraten.
ii Verschwiegener ist derjenige, der seine Mutter und nicht

---

sondern gehören zur Mutter. 362. Wenn er ihn unverheiratet gekannt hätte, würde er ihm geraten haben, eine Sklavin zu heiraten, sodaß die Kinder Reinigung erlangen könnten. 363. Er dürfte dann eine Sklavin heiraten. 364. Da dann seine Freilassung erfolgen kann; cf. Lev. 25,8ff. 365. Dt. 23,3. 366. Num. 4,29. 367. Somit folge das Kind dem Vater, der kein Hurenkind ist. 368. Wenn ein Hurenkind eine Sklavin geheiratet hat. 369. Das Kind folgt der Mutter, während der Vater bei der Nachfolgeschaft nicht berücksichtigt wird.

1. Beim 2. Einzuge in das Land unter Ézra. 2. Abkömmlinge von Priestern aus einer diesen verbotenen Ehe. 3. Dessen Vater verschwiegen, dh. unbekannt ist. 4.

SEINEN VATER KENNT; FINDLING IST DERJENIGE, DER AUF DER STRASSE AUFGEFUNDEN WURDE UND WEDER SEINEN VATER NOCH SEINE MUTTER KENNT. ABBA ŠAÚL NANNTE DEN VERSCHWIEGENEN UNTERSUCHTEN[4].

GEMARA. ZEHN GEBURTSKASTEN ZOGEN AUS BABYLONIEN HERAUF. Weshalb lehrt er: zogen aus Babylonien herauf, sollte er doch lehren: gingen nach dem Jisraéllande? – Er lehrt uns etwas nebenbei. Es wird nämlich gelehrt: [5]*So sollst du dich aufmachen und hinaufgehen nach dem Orte, den der Herr, dein Gott, erwählen wird*; dies lehrt, daß der Tempel höher als das ganze Jisraélland, und das Jisraélland höher als alle anderen Länder sei. – Allerdings, daß der Tempel höher ist als das ganze Jisraélland, denn es heißt: [5]*Streitigkeiten vor deinen Toren, so* Col.b *sollst du dich aufmachen und hinaufgehen*, woher aber, daß das Jisraélland höher ist als alle übrigen Länder? – Es heißt: [6]*Siehe, es werden Tage kommen, Spruch des Herrn, daß man nicht mehr sagen wird: so wahr der Herr lebt, der die Kinder Jisraél aus dem Lande Miçrajim heraufgeführt hat, sondern: so wahr der Herr lebt, der die Kinder Jisraél heraufgeführt und gebracht hat, aus dem Lande des Nordens und aus all den Ländern, dahin ich sie verstoßen habe.* – Weshalb lehrt er: zogen aus Babylonien herauf, sollte er doch lehren: zogen nach dem Jisraéllande hinauf!? – Dies ist eine Stütze für R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Ézra zog aus Babylonien herauf, erst nachdem er es wie feines Mehl [gesiebt] hatte[7].

Es wurde gelehrt: Abajje sagt, die Lehre laute: zogen herauf, (freiwillig,) und Raba sagte, die Lehre laute: brachte man herauf. Sie streiten über die Lehre R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte: Ézra zog aus Babylonien herauf, erst nachdem er es wie feines Mehl [gesiebt] hatte. Abajje hält nichts von der Lehre R. Eleázars und Raba hält wohl[8] von der Lehre R. Eleázars. Wenn du aber willst, sage ich: beide halten sie von der Lehre R. Eleázars, und hier besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, er schied sie aus[9] und sie zogen freiwillig hinauf, und einer ist der Ansicht, er brachte sie gezwungen hinauf. – Einleuchtend ist es nach demjenigen, der 'zogen herauf' liest, daß R. Jehuda im Namen Šemuéls sagte, alle Länder seien ein Gemisch[10] gegenüber dem Jisraéllande und das Jisraélland sei ein Gemisch gegenüber Babylonien[11], nach demjenigen aber, der 'brachte man herauf' liest,

---

Wird weiter erklärt. [5] Dt. 17,8. [6] Jer. 23,7,8. [7] Die Sichtung der verschiedenen Geburtskasten war schon in Babylonien erfolgt. [8] Ézra zwang die von ihm als Bemakelte ausgeschiedenen Familien, als solche mit ihm mitzugehen. [9] Damit man sie nicht erkenne. [10] Wörtl. Teig, dh. aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt. [11] Dieses wurde von Ézra gesäubert, während in jenes kannte man sie[12] ja!? – Zugegeben, daß man jene Generation kannte, die folgenden Generationen aber kannte man nicht. – Erklärlich ist nach demjenigen, der 'zogen herauf' liest, der Schriftvers:[13] *ich versammelte sie an dem Strome, der in Ahava fließt, und wir lagerten dort drei Tage, und ich sah mich um unter*[14] *dem Volke und den Priestern, und ich fand dort keinen von den Söhnen Levi*; nach demjenigen aber, der 'brachte man herauf' liest, war man ja vorsichtig[15]!? – Man war wohl mit den Bemakelten vorsichtig[16], mit den Makellosen aber war man nicht vorsichtig[17].

PRIESTER, LEVITEN, JISRAÉLITEN. Woher, daß diese heraufkamen? – Es heißt:[18] *und die Priester und die Leviten und manche vom Volke und die Sänger und die Pförtner und die Nethinim wohnten in ihren Städten, und ganz Jisraél in seinen Städten.*

ENTWEIHTE, PROSELYTEN, FREIGELASSENE. Woher dies von den Entweihten? – Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Bedeutend ist die Belassung[19], denn es heißt:[20] *Und von den Söhnen der Priester: die Söhne des Ḥabaja, die Söhne des Haqoç, die Söhne des Barzilaj, der eine Frau von den Töchtern Barzilaj des Gileáditen genommen hatte und nach ihrem Namen benannt wurde. Diese suchten ihre Schrift der Geschlechtsverzeichnisse, sie ward aber nicht gefunden, und wurden daher aus dem Priestertume ausgestoßen. Und der Tiršatha sprach zu ihnen, daß sie vom Hochheiligen nicht essen dürfen, bis ein Priester den Urim*[21] *und Tummim vorstehen wird.* Er sprach nämlich zu ihnen: Bleibt beim bisherigen Zustande; in der Diaspora habt ihr Heiliges der Provinz[22] gegessen, auch hier sollt ihr Heiliges der Provinz essen[23]. – Nach demjenigen, welcher sagt, daß die Hebe in den [Priester]stand[24] setze, könnte man sie ja, da sie Hebe aßen, [in den Priesterstand] setzen!? – Anders verhielt es sich bei diesen, da die Belassung bei ihnen suspekt[25] war. – Wieso ist demnach die Belassung bedeutend!? – Vorher aßen sie rabbanitische

---

bemakelte Familien gekommen sind. [12] Die Bemakelten; die reinen Familien hielten sich von ihnen fern. [13] Ezr. 8,15. [14] Nach der genannten Lesart wußte er nicht, wer mitgekommen u. wer nicht mitgekommen war. [15] Man kannte die Exulanten genau. [16] Daß sie nicht in unbemakelte Familien hineinkommen. [17] Man wußte nicht, wer mitgekommen war. [18] Ezr 2,70. [19] Einer Sache od. Handlung beim bisherigen Zustande. [20] Ezr. 2,61,62,63. [21] Nach der t.schen Auslegung (cf. Jom. Fol. 73b) Licht u. Wahrheit; Benennung des Orakels im Brustschilde des Hochpriesters. Diese waren im 2. Tempel nicht mehr vorhanden (cf. Sot. 48a), u. die Redewendung soll wohl heißen: bis in alle Ewigkeit. [22] Die priesterlichen Abgaben von den Feldfrüchten (Hebe) als Ggs. zum Heiligen des Tempels, Opferfleisch udgl. [23] Obgleich sie aus der Priesterschaft ausgestoßen worden waren; nur das Hochheilige war ihnen verboten worden. [24] Wenn ein Priester in seiner Heimat Hebe ißt, so ist er als makelloser Priester anzusehen, u. seine Genealogie braucht weiter nicht untersucht zu wer-

Hebe[26]und nachher aßen sie Hebe der Tora. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich aßen sie auch nachher nur rabbanitische Hebe, nicht aber der Tora, und nur Hebe der Tora setzt in den [Priester]stand, nicht aber rabbanitische. – Wieso ist demnach die Belassung bedeutend!? – Vorher war Hebe der Tora nicht zu berücksichtigen[27], nachher aber war Hebe der Tora[28]zu berücksichtigen, dennoch durften sie rabbanitische essen. – Aßen sie denn nicht auch solche der Tora, es heißt ja: *und der Tiršatha sprach zu ihnen, daß sie vom Hochheiligen nicht essen dürfen,* wonach sie nur Hochheiliges nicht essen durften, wohl aber durften sie alles andere essen!? – Er meinte es wie folgt: nicht das, was 'heilig' genannt wird, und nicht das, was 'Geheiligtes'[29]genannt wird. Nicht das, was 'heilig' genannt wird, wovon es heißt:[30]*und kein Gemeiner soll Heiliges*[31]*essen;* nicht das, was 'Geheiligtes' genannt wird, wovon es heißt: [32]*und eine Priesterstochter, die einem Gemeinen zu teil wird, darf die Hebe vom Geheiligten nicht essen,* und der Meister erklärte, sie dürfe Fol. 70 das nicht essen, was vom Geheiligten[33]abgehoben wird.

PROSELYTEN, FREIGELASSENE. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[34]*und jeder, der zu ihnen sich abgesondert hatte von der Unreinheit der Völker des Landes.*

HURENKINDER. Woher dies? – Es heißt:[35]*als das hörten Sanbalaṭ der Ḥoroni und Ṭobija der ámmonitische Sklave;* ferner:[36]*denn viele in Jehuda waren ihm geschworene Freunde, denn er war Schwiegersohn Šekhanjas, des Sohnes Araḥs, und sein Sohn Jehonathan*[37]*hatte die Tochter Mešullams, des Sohnes Berekhjas, genommen.* Er ist der Ansicht, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, sei das Kind ein Hurenkind. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Kind sei ein Hurenkind, woher aber nach demjenigen, welcher sagt, das Kind sei unbemakelt!? Und woher ferner, daß er Kinder hatte, vielleicht hatte er keine Kinder!? Und woher weißt du ferner, daß sie[38] von dort[39]hinaufkamen, vielleicht waren sie da [von früher[40]her]!? – Vielmehr, hieraus:[41]*und diese sind es, die aus Tel Melaḥ, Tel Ḥarša, Kerub, Adon und Immer heraufzogen, ohne daß sie ihr Stammhaus und ihre Abkunft angeben konnten, ob sie aus Jisraél stammen. Tel*

---

den. [25] Man hatte sie ausgestoßen. [26] Die außerhalb des Jisraéllandes entrichtet worden ist; da ist dies nur eine rabbanitische Bestimmung. [27] Da solche nicht vorhanden war. [28] Da ihnen das Essen von Hebe erlaubt war, so konnten sie veranlaßt werden, auch Hebe der Tora (aus dem Jisraéllande) zu essen. [29] Für Hochheiliges heißt es im Texte: das Heilige des Geheiligten. [30] Lev. 22,10. [31] Diese Schriftstelle spricht von der Hebe. [32] Lev. 22,12. [33] Die den Priestern zufallenden Opferteile. [34] Ezr. 6,21. [35] Neh. 2,10. [36] Ib. 6,18. [37] So auch in manchen Handschriften bei Kennicott. [38] Seine Kinder, falls er solche hatte. [39] Aus Babylonien. [40] Sie waren überhaupt nicht in Babylo-

Melaḥ, Leute, deren Werke den Werken Sedoms glichen, das in einen Salzhaufen [Tel melaḥ] verwandelt wurde. *Tel Ḥarša*, Leute, die, wenn sie nach ihrem Vater rufen, die Mutter schweigen[42]heißt. *Ohne daß sie ihr Stammhaus und ihre Abkunft angeben konnten, ob sie aus Jisraél stammen*, das sind die Findlinge, die auf der Straße aufgefunden werden. *Kerub, Adon und Immer*. R. Abahu sagte: Der Herr [adon] sprach: ich dachte, die Jisraéliten werden vor mir würdig sein wie ein Kerub, sie aber machten sich zu einem Leoparden [namer]. Manche lesen: R. Abahu sagte: Der Herr sprach: obgleich sie sich zu einem Leoparden machten, dennoch sind sie vor mir würdig wie ein Kerub.

Rabba b. Bar Ḥana sagte: Wer eine für ihn unwürdige Frau nimmt, dem rechnet die Schrift es an, als hätte er die ganze Welt umgepflügt [ḥaraš] und mit Salz [melaḥ] besäet, denn es heißt: *und diese sind es, die aus Tel Melaḥ, Tel Ḥarša &c. heraufgezogen sind*[43].

Rabba b. R. Ada sagte im Namen Rabhs: Wer eine Frau des Geldes wegen nimmt, bekommt unwürdige Kinder, denn es heißt:[44]*dem Herrn waren sie untreu, denn unechte Kinder haben sie geboren*. Vielleicht glaubst du, das Geld bleibe ihm erhalten, so heißt es: *nun soll ein Monat ihren Teil verzehren*. Vielleicht glaubst du, nur seinen Teil und nicht ihren Teil, so heißt es: *ihren Teil*. Vielleicht glaubst du, erst nach langer Zeit, so heißt es: *ein Monat*. – Wieso geht dies hieraus hervor? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Ein Monat kommt und ein Monat geht, und ihr Geld ist dahin.

Ferner sagte Rabba b. R. Ada, und wie manche sagen, R. Sala im Namen R. Hamnunas: Wer eine für ihn unwürdige Frau nimmt, den bindet[45]Elijahu, und der Heilige, gepriesen sei er, geißelt ihn. Es wird gelehrt: Über diese alle[46]schreibt Elijahu und der Heilige, gepriesen sei er, unterschreibt: wehe dem, der seinen Namen bemakelt und seine Familie befleckt. Und den, der eine für ihn unwürdige Frau nimmt, bindet Elijahu und der Heilige, gepriesen sei er, geißelt ihn. Wer [andere] berüchtigt, ist selber berüchtigt; nie spricht er Lobendes. Auch sagte Šemuél: Er berüchtigt seinen eigenen Makel.

Einst kam ein Mann in ein Schlachthaus zu Pumbeditha und verlangte Fleisch. Da sprachen sie zu ihm: Warte bis der Diener des R. Jehuda b. Jeḥezqel erhalten hat, sodann geben wir dir. Da sprach dieser: Wer ist dieser Jehuda b. Ševisqal[47], der mir vorangehen und vor mir erhalten

---

nien. 41. Neh. 7,61. 42. Da sie keinen legitimen Vater haben; חרשא v. חרש *schweigen, taub sein*, abgeleitet. 43. Nach der t.schen Auslegung wird hier von Leuten bemakelter Herkunft gesprochen. 44. Hos. 5,7. 45. Bei der Geißelung wurde der Delinquent an einen Pfahl gebunden; cf. Mak. Fol. 22b. 46. Die Unbemakelten, die eine Frau aus einem bemakelten Geschlechte nehmen. 47.

soll!? Als man dies R. Jehuda erzählte, tat er ihn in den Bann, und als man ihm noch sagte, daß er andere Leute Sklaven zu nennen pflege, ließ er über ihn bekannt machen, daß er ein Sklave sei. Hierauf ließ jener ihn zu Gericht vor R. Naḥman[48] laden. Als R. Jehuda die Vorladung erhielt, ging er zu R. Hona und fragte ihn, ob er hingehen oder nicht hingehen solle. Dieser erwiderte: Eigentlich brauchst du nicht hinzugehen, denn du bist ein bedeutender Mann, aber aus Achtung vor dem Fürstenhause[49] geh hin. Als er hinkam, traf er ihn ein Geländer[50] machen; da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Hona b. Idi im Namen Šemuéls gesagt hat, daß nämlich ein Mensch, sobald er zum Gemeindeverwalter eingesetzt worden ist, vor drei Personen keine Arbeit verrichten dürfe? Dieser erwiderte: Ich mache nur etwas am Gundaria[51] [Geländer]. Jener sprach: Ist denn [das Wort] Maáqa, daß die Tora gebraucht, oder Meḥiça, wie die Gelehrten es nennen, so verächtlich!? Hierauf sprach er zu ihm: Setz dich auf das Qarpiṭa [Bank]. Jener entgegnete: Ist denn [das Wort] Saphsal, das die Gelehrten gebrauchen, oder Içṭeba, das das Volk gebraucht, so verächtlich!? Alsdann sprach er zu ihm: Möge der Meister eine Etronga[52] essen. Jener entgegnete: Folgendes sagte Šemuél: wer Etronga sagt, dem ist ein Drittel Hochmut eigen; entweder [sage man] Etrog, wie die Gelehrten es nennen, oder Etroga, wie das Volk es nennt. Hierauf sprach er zu ihm: Möge der Meister ein Anbag[53] trinken. Jener entgegnete: Ist denn [das Wort] Ispargos[54], das die Gelehrten gebrauchen, oder Anpaq, das das Volk gebraucht, so verächtlich!? Als er hierauf sprach, Donag[55] möge kommen und einschenken, entgegnete jener: Folgendes sagte Šemuél: man lasse sich nicht von einer Frau bedienen. – Sie ist noch klein. – Šemuél sagte ausdrücklich, man lasse sich von einer Frau überhaupt nicht bedienen, einerlei ob groß oder klein. – Möge der Meister Jalta[56] einen Gruß entbieten. Jener erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: die Stimme einer Frau[57] ist Scham. – Es kann ja durch einen Boten erfolgen. Jener erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: man darf einer Frau keinen Gruß entbieten[58]. – Durch ihren Ehemann? Col.b Jener erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: man darf einer Frau in kei-

---

Wohl spöttische Anspielung auf שיסקי, Spießbraten, dh. Bratenfresser.

48. Dieser war Richter in Nehardeá, dem Wohnorte jenes Mannes.

49. RN. war Schwiegersohn des Fürsten.

50. Für das Dach; cf. Dt. 22,8.

51. Er gebrauchte hierbei, ebenso auch weiter fremde, wahrscheinl. persische, Worte, u. nicht die bei den Gelehrten üblichen hebr. od. aram. Ausdrücke, was RJ. rügte, wohl aus Ärger über die Vorladung.

52. Eine Art Zitrone; vgl. Bd. I S. 189 Anm. 173.

53. Name eines Trinkgefäßes od. -maßes; cf. Bb. Fol. 58b.

54. Wahrscheinl. Spargeltrank.

55. Name seiner Tochter.

56. Die Frau RN.s.

57. Sie müßte ihm dann antworten.

58. Um jede Veranlassung zur Intimität zu vermeiden.

59.

ner Weise einen Gruß entbieten. Hierauf ließ seine Frau ihm sagen: Schlichte seinen Streit[59], damit er dich nicht zum Menschen aus dem gemeinen Volke mache. Hierauf fragte er ihn: Was führte den Meister her? Jener erwiderte: Der Meister schickte mir eine Vorladung. Dieser entgegnete: Ich verstehe nicht einmal die Worte des Meisters, und ich sollte ihm eine Vorladung geschickt haben!? Da holte er die Vorladung aus seinem Busen hervor und zeigte sie ihm, indem er sprach: Da ist der Mann und da ist die Vorladung. Da sprach dieser: Da nun der Meister hergekommen ist, so mag er mir seine Angelegenheit vortragen, damit man nicht sage, die Gelehrten begünstigen einander. Alsdann fragte er ihn: Weshalb hat der Meister jenen Mann in den Bann getan? Jener erwiderte: Er kränkte den Boten eines Gelehrten. – Weshalb ließ der Meister über ihn bekannt machen, er sei ein Sklave? Jener erwiderte: Er pflegt andere Leute Sklaven zu nennen, und es wird gelehrt: wer [andere] berüchtigt, ist selber berüchtigt; nie spricht er Lobendes. Ferner sagte Šemuél, er berüchtige seinen eigenen Makel. – Allerdings sagte Šemuél, daß man dies berücksichtige, sagte er etwa, daß man solches über ihn bekannt mache!? Währenddessen kam sein Gegner, [der Mann] aus Nehardeá, und sprach zu R. Jehuda: Mich nennst du einen Sklaven!? Ich stamme aus dem königlichen Hause der Ḥasmonäer. Hierauf sprach jener: Folgendes sagte Šemuél: wer aus dem Hause der Ḥasmonäer abzustammen behauptet, ist ein Sklave. Da sprach dieser: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Abba im Namen R. Honas im Namen Rabhs gesagt hat, wenn nämlich ein Gelehrter eine Lehre vorträgt[60] und der Fall eintritt, man auf ihn höre, wenn er es vor Eintritt des Falles gesagt hat, sonst aber nicht[61]!? Jener erwiderte: Da ist R. Mathna, der es mir bestätigen kann. R. Mathna hatte Nehardeá dreizehn Jahre nicht gesehen, und gerade an jenem Tage traf er da ein. Jener fragte ihn: Erinnert sich der Meister, was Šemuél, als er mit einem Fuße auf dem Ufer und mit dem anderen Fuße auf der Fähre stand, gesagt hat? Dieser erwiderte: Folgendes sagte dann Šemuél: wer aus dem königlichen Hause der Ḥasmonäer abzustammen behauptet, ist ein Sklave. Aus diesem war nur ein Mädchen zurückgeblieben, und dieses stieg aufs Dach, erhob ihre Stimme und rief: Wenn jemand behauptet, er stamme aus dem Hause der Ḥasmonäer, so ist er ein Sklave[62]. Alsdann stürzte sie sich vom Dache herab und starb. Hierauf ließ er über ihn bekannt machen, daß er ein Sklave sei. An jenem Tage wurden viele Ehe-

---

Dh. fertige ihn schnell ab, damit er gehe. [60] Im Namen seines Lehrers. [61] Man braucht ihm nicht zu glauben, daß dies ihm von seinem Lehrer überliefert sei, da er es viell. nur wegen dieses Falles sagte. [62] Gemeint ist Herodes, der die kontrakte in Nehardeá zerrissen[63]. Als er hinausging, gingen sie hinter ihm, um ihn zu steinigen. Da sprach er zu ihnen: Wollt ihr ruhig sein, so ist es recht, wenn aber nicht, so verrate ich das, was Šemuél gesagt hat, daß es nämlich zwei Geschlechter in Nehardeá gebe, eines heiße das der Tauben und eines heiße das der Raben. Als Merkzeichen diene dir: Unreines ist unrein, Reines ist rein[64]. Hierauf warfen sie die Wurfsteine aus den Händen, sodaß eine Verstopfung im Königsstrome[65] entstand.

R. Jehuda ließ in Pumbeditha bekannt machen: Ada und Jonathan sind Sklaven. Jehuda b. Papa ist ein Hurenkind. Baṭi b. Ṭobija nahm in seinem Hochmute keinen Freilassungsbrief. Raba ließ in Maḥoza bekannt machen: Die Balaíten, die Danaíten, die Ṭalaíten, die Malaíten und die Zagaíten sind sämtlich bemakelt. R. Jehuda sagte: Die Gobäer sind Gibeóniten. Durninutha ist ein Dorf von Nethinim. R. Joseph sagte: Be Kube bei Pumbeditha besteht ganz aus Sklaven.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Vierhundert Sklaven, manche sagen, viertausend Sklaven hatte Pašḥur, der Sohn Immers[66], und sie alle haben sich mit den Priestern vermischt. Ein Priester, dem Frechheit eigen ist, stammt von ihnen. Abajje sagte: Sie alle wohnen in Sura[67] und Nehardeá. Er streitet gegen R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Wenn du einen Priester siehst, dem Frechheit eigen ist, so mache dir keine Gedanken über ihn, denn es heißt:[68] *und dein Volk wie die streitigen Priester.*

R. Abin b. R. Ada sagte im Namen Rabhs: Wer eine für ihn unwürdige Frau nimmt, für den legt der Heilige, gepriesen sei er, wenn[69] er für alle Stämme Zeugnis[70] ablegt, kein Zeugnis ab, denn es heißt:[71] *die Stämme des Herrn, ein Zeugnis für Jisraél;* ein Zeugnis für Jisraél[72] nur dann, wenn sie Stämme des Herrn sind. R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Wenn der Heilige, gepriesen sei er, seine Göttlichkeit weilen läßt, so läßt er sie nur über den reinen Geschlechtern in Jisraél weilen, denn es heißt: [73] *zu jener Zeit, Spruch des Herrn, werde ich zum Gott sein für all die Geschlechter Jisraéls;* es heißt nicht: für ganz Jisraél, sondern: für all die Geschlechter.[73] *Und sie werden mir zum Volke sein.* Rabba b. R. Hona sagte: Hierin sind die Jisraéliten den Proselyten überlegen; von den Jisraéliten heißt es:[74] *ich werde ihnen zum Gott sein und sie werden mir zum Volke sein,* von den Proselyten aber heißt es:[75] *wer ist es, der sich*

Ḥasmonäer ermorden ließ; cf. Bb. Fol. 3b. [63] Wegen der Bloßstellung der Familien. [64] Die Taube ist ein reiner u. der Rabe ein unreiner Vogel; die Mitglieder des anderen Geschlechtes waren von bemakelter Herkunft. [65] In den sie die Steine warfen. [66] Cf. Jer. 20,1ff. [67] So nach der Lesart einer Randglosse. [68] Hos. 4,4. [69] Die Worte משרה שכינתו sind mit Handschriften zu streichen. [70] Über ihre Zugehörigkeit zu Jisraél. [71] Ps. 122,4. [72] Daß sie zu Jisraél gehören. [73] Jer. 30,25. [74] Ez. 37,27. [75] Jer. 30,21,22. [76] Sie *getrauet, mir zu nahen, Spruch des Herrn; ihr sollt mir zum Volke sein und ich werde euch zum Gott sein*[76].

R. Ḥelbo sagte: Proselyten sind für Jisraél wie ein Ausschlag unangenehm, denn es heißt:[77]*es schließt sich ihnen der Fremdling an, und sie schlagen sich zum Hause Jáqobs*; von diesen heißt es *schlagen* und dort[78] heißt es: *Geschwulst und Ausschlag.*

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Wenn der Heilige, gepriesen sei er, die Fol. 71 Stämme reinigt, so reinigt er den Stamm Levi zuerst, denn es heißt: [79]*und er wird sitzen schmelzend und reinigend das Silber, und er wird die Söhne Levi reinigen und sie läutern wie Gold und wie Silber, daß sie dem Herrn Opfergaben in Frömmigkeit darbringen.*

R. Jehošuá b. Levi sagte: Silber reinigt Hurenkinder, denn es heißt: *und er wird sitzen schmelzend und reinigend das Silber.* — Was heißt: *Opfergaben in Frömmigkeit darbringen*? R. Jiçḥaq sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, erwies Jisraél eine Wohltat[80], indem er jede Familie, die sich vermischt hat, vermischt sein ließ[81].

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alle Länder sind ein Gemisch gegenüber Babylonien. In den Tagen Rabbis wollten sie Babylonien zu einem Gemische gegenüber dem Jisraéllande[82] machen, da sprach er zu ihnen: Ihr stoßt mir Dornen[83] zwischen die Augen; wenn ihr wollt, mag R. Ḥanina b. Ḥama mit euch verhandeln. R. Ḥanina b. Ḥama verhandelte mit ihnen und sprach dann zu ihnen: Es ist mir überliefert von R. Jišmaél b. R. Jose, der es im Namen seines Vaters sagte: alle Länder sind ein Gemisch gegenüber dem Jisraéllande, und das Jisraélland ist ein Gemisch gegenüber Babylonien. In den Tagen des R. Pinḥas wollten sie Babylonien zu einem Gemische gegenüber dem Jisraéllande machen, da sprach er zu seinen Dienern: Sobald ich zwei Dinge im Lehrhause vorgetragen habe, setzt mich in die Sänfte und laufet[84]. Als er in [das Lehrhaus] kam, sprach er: Nach der Tora benötigt das Geflügel nicht des Schlachtens. Während sie saßen und darüber nachdachten[85], sprach er weiter: Alle Länder sind ein Gemisch gegenüber dem Jisraéllande, und das Jisraélland ist ein Gemisch gegenüber Babylonien. Alsdann setzten sie ihn in die Sänfte und liefen [mit ihm] fort. Jene liefen hinter ihm[86] her, sie erreichten ihn aber nicht. Hierauf ließen sie sich nieder und stellten

---

müssen zuerst ein Volk Gottes sein, was aber von den Jisraéliten nicht verlangt wird. 77. Jes. 14,1. 78. Lev. 14,56. 79. Mal. 3,3. 80. Diese Bedeutung hat das W. צדקה im Neuhebräischen. 81. Er ließ es unbekannt bleiben. 82. Die Familien des Jisraéllandes als vornehmer und reiner erklären. 83. Er selber stammte aus einer babylonischen Familie. 84. Da er selber alt war u. nicht laufen konnte. Er fürchtete, er könnte durch die 2. Lehre gezwungen werden, bemakelte Familien namhaft machen zu müssen. 85. Dies war ihnen neu u. der Grund unbekannt. 86.

Untersuchungen[87] an; als sie aber dadurch in Gefahr[88] gerieten, unterließen sie es.

R. Joḥanan sagte: Beim Tempel, es[89] ist in unserer Hand, was aber soll ich machen, auch die Großen des Zeitalters sind mit ihnen vermischt. Er ist der Ansicht R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte, eine Familie, die vermischt worden ist, bleibe vermischt[90]. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: In Trans-Jarden war eine Familie, namens Beth Çeripha, die Ben Çijon gewaltsam entfernte; eine andere war da, die Ben Çijon gewaltsam[91] aufnahm. Solche wird Elijahu bei seiner Ankunft als unrein oder rein erklären. Nur diejenigen von denen man es wußte, eine Familie aber, die vermischt worden ist, bleibe vermischt. Es wird gelehrt: Noch eine[92] war da vorhanden, nur wollten die Weisen sie nicht nennen; jedoch vertrauen die Weisen es[93] einander [und] ihren Schülern einmal im Septennium an, und manche sagen, zweimal im Septennium. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Die Ansicht desjenigen, der einmal im Septennium sagt, ist einleuchtend, denn es wird gelehrt: [Sagt jemand:] ich will Nazir sein, wenn ich nicht Familien bloßstelle, so sei er lieber Nazir und stelle keine Familie bloß[94].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Den vierbuchstabigen Gottesnamen[95] vertrauen die Weisen ihren Schülern einmal im Septennium an, und manche sagen, zweimal im Septennium. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Die Ansicht desjenigen, der einmal im Septennium sagt, ist einleuchtend, denn es heißt:[96] *das ist mein Name für ewig [leỏlam]*, und die Schreibweise ist *leảlem* [zu verheimlichen]. Raba wollte es in der Vorlesung vortragen, da sprach ein Greis zu ihm: es heißt: *leảlem*.

R. Abina wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *das ist mein Name*, und es heißt:[96] *das ist meine Benennung*[97]!? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: nicht wie ich geschrieben werde, werde ich genannt; Jod He werde ich geschrieben, aber Aleph Daleth genannt[98].

Die Rabbanan lehrten: Früher vertraute man den zwölfbuchstabigen Gottesnamen[99] jedem Menschen an, seitdem aber die Zuchtlosen[100] sich

---

Um von ihm Beweise hierfür zu erhalten. [87] Über den Ursprung der Familien im Jisraéllande. [88] Sie waren dadurch veranlaßt worden, machthabende Familien als bemakelt zu erklären. [89] Die Aufdeckung der bemakelten Familien im Jisraéllande. [90] Da ihre Bemakelung nicht allgemein bekannt ist, so scheide man sie nicht aus. [91] Obgleich ihre Bemakelung bekannt war. [92] Bemakelte Familie, die aufgenommen wurde, obgleich dies bekannt war. [93] Daß sie von bemakelter Herkunft sind. [94] Obgleich dies sündhaft ist; demnach ist dies möglichst selten mitzuteilen. [95] Das in der Schrift gebräuchliche Tetragramm, dh. wie er auszusprechen ist. [96] Ex. 3,15. [97] Demnach sind es zwei verschiedene Namen. [98] Das Tetragramm wird aus Scheu Adonaj gelesen. [99] Bereits in der frühesten rabbinischen Literatur unbekannt, wohl mit dem bei den Kabbalisten vorkommenden nicht identisch. [100] Die damit mehrten, vertraute man ihn nur den Frommen der Priesterschaft[101] an, und die Frommen der Priesterschaft verschluckten ihn bei der Melodie ihrer Priesterbrüder[102]. Es wird gelehrt: R. Tryphon erzählte: Einst folgte ich dem Bruder meiner Mutter auf die Estrade[103] und neigte mein Ohr zum Hochpriester; da hörte ich, wie er den Gottesnamen bei der Melodie seiner Priesterbrüder verschluckte.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Den zweiundvierzigbuchstabigen Gottesnamen[99] darf man nur dem anvertrauen, der fromm und bescheiden ist, sich in der Mitte des Lebensalters befindet, nicht in Zorn gerät, sich nicht betrinkt, und nicht auf seinem Rechte besteht. Wer ihn kennt, mit ihm behutsam ist, und ihn in Reinheit wahrt, ist droben beliebt und hienieden begehrt; seine Ehrfurcht ruht auf den Mitmenschen und er erbt beide Welten, diese Welt und die zukünftige Welt.

Šemuél sagte im Namen eines Greises: In Babylonien befindet sich jeder im Zustande der Makellosigkeit, bis dir bekannt wird, wieso er bemakelt ist; in anderen Ländern befindet sich jeder im Zustande der Bemakelung, bis dir bekannt wird, wieso[104] er makellos ist; im Jisraéllande gilt jeder, der als bemakelt angesehen wird, als bemakelt, und der als unbemakelt angesehen wird, als unbemakelt. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn er als bemakelt angesehen wird, gelte er als bemakelt, wonach er, wenn nichts bekannt ist, als unbemakelt gilt, und nachher heißt es, wenn er als unbemakelt angesehen wird, gelte er als unbemakelt, wonach er, wenn nichts bekannt ist, als bemakelt gilt!? R. Hona b. Taḥlipha erwiderte im Namen Rabhs: Das ist kein Widerspruch; das eine, um ihm eine Frau zu geben, das andere, um eine Frau aus seinem Besitze zu bringen[004]. Col.b

R. Joseph sagte: Wenn jemand babylonischen Dialekt spricht, so gebe man ihm eine Frau. Jetzt aber, wo Betrüger vorhanden sind, befürchte man.

Zeéri mied R. Joḥanan, denn dieser verlangte von ihm, daß er seine Tochter[105] heirate. Eines Tages gingen sie zusammen auf dem Wege, und als sie an einen Wassergraben herankamen, nahm er R. Joḥanan auf seine Schulter und trug ihn hinüber. Da sprach dieser zu ihm: Meine Gesetzeskunde ist unbemakelt und meine Tochter ist bemakelt!? Du stützest dich wohl auf folgende Lehre: zehn Geburtskasten[106] zogen aus Baby-

---

Mißbrauch trieben. [101] Die ihn beim Priestersegen aussprachen; cf. Sot. Fol. 38a. [102] Während diese den einfachen Gottesnamen melodisch gedehnt sprachen; sie sprachen ihn undeutlich, sodaß die Unkundigen ihn nicht verstehen konnten. [103] Wo die Priester den Segen sprachen. [104] Cf. infra Fol. 76a. [004] Für den 1. Fall gilt er, wenn nichts bekannt ist, als bemakelt u. seine Abstammung muß untersucht werden, für den 2. Fall gilt er als unbemakelt. [105] Jener aber wollte als Babylonier keine Palästinenserin heiraten. [106] Da werlonien herauf: Priester, Leviten &c. Sind denn alle Priester, Leviten und Jisraéliten hinaufgezogen!? Wie von diesen [ein Teil] zurückblieb, ebenso blieb auch von jenen [ein Teil][107]zurück. Ihm war das entgangen, was R. Eleázar gesagt hat, daß nämlich Ézra erst dann aus Babylonien hinaufzog, nachdem er es wie feines Mehl [gesiebt] hatte.

Einst kam Úla zu R. Jehuda nach Pumbeditha, und als er seinen Sohn R. Jiçḥaq sah, der bereits erwachsen und unverheiratet war, sprach er zu ihm: Weshalb nimmt der Meister keine Frau für seinen Sohn!? Dieser erwiderte: Weiß ich denn, woher[108]ich ihm eine nehmen soll!? Jener entgegnete: Wissen wir denn, von wem wir abstammen!? Vielleicht von jenen, von denen es heißt:[109]*Frauen schändeten sie in Çijon, Jungfrauen in den Städten Jehudas.* Wolltest du erwidern, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, sei das Kind unbemakelt, so [stammen wir] vielleicht von jenen, von denen es heißt:[110]*die auf Betten von Elfenbein liegen und sich auf ihrem Lager recken.* R. Jose b. R. Ḥanina erklärte nämlich, damit seien diejenigen gemeint, die nackt vor ihrem Bette Harn[111]ließen, und hierüber schalt R. Abahu: Wieso heißt es demnach:[112]*darum sollen sie nun an der Spitze der Verbannten in die Verbannung ziehen;* weil sie nackt vor ihrem Bette Harn ließen, sollten sie an der Spitze der Verbannten in die Verbannung ziehen!? Vielmehr, erklärte R. Abahu, seien damit diejenigen gemeint, die zusammen aßen und tranken, ihre Betten an einander rückten, ihre Frauen mit einander tauschten und ihre Betten durch fremden Samen stinken[113]machten. Hierauf sprach dieser: Was ist nun[114]zu machen? Jener erwiderte: Man richte sich nach der Schweigsamkeit[115], denn so stellen sie im Westen Untersuchungen an; wenn zwei mit einander zanken, so beobachten sie, wer von ihnen zuerst schweigt, und sagen, dieser sei von vornehmer Herkunft. Rabh sagte: In der Schweigsamkeit der Babylonier liegt die Vornehmheit ihrer Herkunft. — Dem ist ja aber nicht so, als Rabh einst zu den Essigmachern[116]kam, stellte er Untersuchungen an; doch wohl über ihre Herkunft!? — Nein, über ihre Schweigsamkeit. Er sagte wie folgt: untersucht sie, ob sie schweigsam sind oder nicht.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn du zwei Menschen siehst, die

---

den alle Bemakelten aufgezählt, die nach Palästina zogen. [107] Auch in Babylonien sind bemakelte Familien vorhanden. [108] Wo eine Familie zu finden ist, die ganz sicher unbemakelt ist. [109] Thr. 5,11. [110] Am. 6,4. [111] Wohl in Gegenwart der Frau; dies gilt als besondere Schamverletzung; cf. Sot. Fol. 62b. [112] Am. 6,7. [113] Das im angezogenen Schriftverse gebrauchte W. סרח, *sich hinstrecken,* hat im Neuhebräischen auch die Bestimmung *stinken, verwesen.* [114] Um die Makellosigkeit einer Familie festzustellen. [115] Dh. Bescheidenheit, Nachgiebigkeit; Menschen von vornehmer Herkunft sind weniger zanksüchtig. [116] Bezeichnung einer bekannten Familie; die Lesart ist unsicher, viell. Ortseinander befehden, so haftet einem von ihnen ein Makel an, und man[117] läßt nicht zu, daß einer sich mit anderen verbinde.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn du zwei Familien siehst, die einander befehden, so haftet einer von ihnen ein Makel an, und man läßt nicht zu, daß eine sich mit der anderen verbinde.

R. Papa der Greis sagte im Namen Rabhs: Babylonien ist gesund, Mešan ist tot, Medien ist krank und Élam ist sterbend[118]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen Kranken und Sterbenden? – Die meisten Kranken bleiben am Leben, die meisten Sterbenden verfallen dem Tode.

Wie weit reicht Babylonien[119]? Rabh sagt, bis zum Strome Ázaq[120]; Šemuél sagt, bis zum Strome Joani[121]. – Wie weit oberhalb des Tigris? Rabh sagt, bis Bagda und Avna; Šemuél sagt, bis Moskani[122]. – Ist denn Moskani nicht einbegriffen, R. Ḥija b. Abba sagte ja im Namen Šemuéls, Moskani gleiche hinsichtlich der Herkunft dem Diasporagebiete[123]!? – Bis Moskani, einschließlich Moskani. – Wie weit unterhalb des Tigris? R. Šemuél erwiderte: Bis Unter Apamia. Es gibt zwei Apamia, ein oberes und ein unteres; das eine ist unbemakelt und das andere ist bemakelt; sie sind eine Parasange von einander entfernt. Sie nehmen es mit einander so genau, daß sie einander nicht einmal Feuer borgen. Als Merkzeichen diene dir: das bemakelte spricht mesenisch[124]. – Wie weit oberhalb des Euphrat? Rabh sagt, bis zur Burg von Telbenkane, Šemuél sagt, bis zur Euphratbrücke, und R. Joḥanan sagt, bis zur Furt von Gizma. Abajje, nach anderen R. Joseph, schimpfte über die Ansicht Rabhs[125]. – Er schimpfte nur über die Ansicht Rabhs und nicht über die des Šemuél[126]!? – Vielmehr, er schimpfte über die des Rabh, und um so mehr über die des Šemuél. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich schimpfte er nur über die Ansicht Rabhs und nicht über die Ansicht Šemuéls, denn die Fol. 72 Brücke des Euphrat befand sich [früher] tiefer, die Perser aber haben sie jetzt höher gelegt. Abajje fragte R. Joseph: Wie weit auf der anderen Seite des Euphrat? Dieser erwiderte: Du denkst wohl an Biram[127], aber die Vornehmen von Pumbeditha heiraten aus Biram.

R. Papa sagte: Wie sie hinsichtlich der Legitimität streiten, so strei-

---

name. [117] Durch himmlische Fügung. [118] Bildliche Bezeichnung ihrer Herkunft; das erste besteht aus nur reinen Familien, das andere aus nur bemakelten, u. die folgenden aus überwiegend reinen od. bemakelten. [119] Hinsichtl. der Reinheit der Herkunft. [120] Die Lesart dieses Namens ist schwankend; wahrscheinl. Gazaka od. Ganzaka. [121] Ebenso unbekannt ist גאני in einer Handschrift. [122] Meist mit Moxoene identifiziert. [123] Womit Babylonien bezeichnet wird. Die Erklärung R. Josephs, darunter sei Pumbeditha zu verstehen (cf. Rh. Fol. 23a), dürfte scherzhaft aufgefaßt werden, da er in dieser Stadt lebte u. wohl sagen wollte: das Gebiet, wo wir uns befinden. [124] Mesan besteht ganz aus Bemakelten. [125] Babylonien reicht nicht so weit. [126] Nach ten sie auch hinsichtlich der Scheidung[128]. R. Joseph aber sagte, sie stritten nur hinsichtlich der Legitimität, hinsichtlich der Scheidung aber stimmen alle überein, daß es bis zur zweiten Bachweide[129] der Brücke reiche.

Rami b. Abba sagte: Der Küstenstrich[130] ist die Krone[131] von Babylonien. Sonja[132] und Gobja sind die Krone des Küstenstriches. Rabina sagt, auch Çiçora. Ebenso wird auch gelehrt: Ḥanan b. Pinḥas sagte: Der Küstenstrich ist die Krone von Babylonien. Sonja, Gobja und Çiçora sind die Krone des Küstenstriches. R. Papa sagte: Jetzt aber sind Samaritaner mit ihnen vermischt. Dem ist aber nicht so; er wollte von da eine Frau heiraten, und sie gaben ihm keine[133]. – Welches ist der Küstenstrich? R. Papa erwiderte: Das ist [die Gegend am] Euphrat bei Borsippa.

Einst sagte jemand, er sei aus Šašmešoṭ[134]. Da stand R. Jiçḥaq der Schmied (auf seine Füße) auf und sprach: Šašmešoṭ liegt zwischen den Flüssen. – Was ist denn dabei, daß es zwischen den Flüssen liegt? Abajje erwiderte im Namen des R. Ḥama b. Úqaba im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina: [Der Landstrich] zwischen den Flüssen gleicht hinsichtlich der Legitimität der Diaspora. – Wo liegt dieser? R. Joḥanan erwiderte: Von Ihideqara[135] aufwärts. – R. Joḥanan sagte ja aber, bis zur Furt von Gizmal? Abajje erwiderte: Ein Streifen ragt hinaus.

R. Iqa b. Abin sagte im Namen R. Ḥananéls im Namen Rabhs: Ḥalvan[136] (Nahavend) gleicht hinsichtlich der Legitimität der Diaspora. Abajje sprach: Hört nicht auf ihn; ihm ist da eine Eheschwägerin zugefallen. Jener entgegnete: Ist dies denn von mir, dies stammt ja von R. Ḥananél!? Hierauf fragten sie R. Ḥananél, und er erwiderte ihnen: Folgendes sagte Rabh: Ḥalvan (Nahavend) gleicht hinsichtlich der Legiti-

---

ihm reicht es noch weiter. 127. Das auf der anderen Seite lag. 128. Diesbezüglich wird zwischen dem Jisraéllande u. den fremden Ländern unterschieden (cf. Git. Fol. 2a) u. Babylonien gleicht dem ersteren (cf. ib. Fol. 6a). 129. Od. Weidengestrüpp; wohl Name eines bekannten Ortes. 130. Für חבל הים (Zeph. 2,5) hat Pešittha חבל ימא u. Cod. Syr. hex. חבלא דימא, dagegen aber Targum ספר ימא. 131. Od. der Schmuck, so nach Raschi (wohl gekürzt von תכליל); weniger einleuchtend ist die Erklärung Ende (תכלית) od. Purpur (תכלתא); viell. ist unser Wort das syr. תכילותא Schutz, Zuversicht, Vertrauen, dh. das Zuverlässigste. 132. Mit שנייה einer Handschrift stimmt auch der jer. T. überein. 133. Aus diesem Grunde verbreitete er über sie diese Behauptung. Zur Ehrenrettung RP.s erklären manche: er, ein Samaritaner, wollte eine Frau von ihnen heiraten, sie gaben ihm aber keine. Auch aus einem anderen Berichte im T. ergibt es sich, daß RP. üble Nachrede nicht besonders mied, u. zu seiner Ehrenrettung wurde sogar die betreffende Stelle in den kursierenden Ausgaben korrigiert; cf. Br. Fol. 19a u. hierzu Anm. 23. 134. So nach einer Handschrift; die Identifizierung mit Samosata wird von Hirschensohn (שבע חכמות p. 233) zurückgewiesen. 135. Im Altertume unter dem Namen Idikara od. Diakara bekannt. 136. Identifiziert mit. Calachene; so nach den neueren Forschungen mität der Diaspora. Er streitet somit gegen R. Abba b. Kahana, denn R. Abba b. Kahana sagte: Es heißt:[137]*er führte sie nach Ḥalaḥ, Ḥabor, dem Strome Gozen und den Städten von Madaj.* Ḥalaḥ ist Ḥalvan; Ḥabor ist Adiabene; dem Strome Gozen, das ist Ganzaka; den Städten Madajs, das ist Ḥamadan und seine Nachbarorte. Manche sagen, es sei Nahavend und seine Nachbarorte. – Welche sind seine Nachbarorte? Šemuél erwiderte: Karak, Moski, Ḥosqi und Romqi. Hierzu sagte R. Joḥanan: Alle sind sie bemakelt. Er[138]glaubte, Moski sei Moskani. R. Ḥija b. Abba sagte ja aber im Namen Šemuéls, Moskani gleiche hinsichtlich der Legitimität der Diaspora!? – Vielmehr, Moski und Moskani sind verschiedene [Orte].

[139]*Und drei Rippen in seinem Maule, zwischen seinen Zähnen.* R. Joḥanan sagte: Das sind Ḥalvan, Adiabene und Nezibis, die es[140]zuweilen verschlingt und zuweilen freigibt.[139]*Darauf erschien ein anderes Tier, ein zweites, das glich einem Bären.* R. Joseph lehrte: Das sind die Perser, die wie ein Bär essen und trinken, wie ein Bär beleibt sind, wie ein Bär das Haar wachsen lassen und wie ein Bär keine Ruhe haben. Wenn R. Ami einen Perser reiten sah, sagte er: Da ist ein Wanderbär.

Rabbi sprach zu Levi[141]: Zeige[142]mir die Perser. Dieser erwiderte: Sie gleichen den Truppen des Davidischen Hauses. – Zeige mir die Geber. Dieser erwiderte: Sie gleichen den Teufeln[143]. – Zeige mir die Áraber. – Sie gleichen den Dämonen des Abortes. – Zeige mir die Schriftgelehrten von Babylonien. – Sie gleichen den Dienstengeln.

Als die Seele Rabbis zur Ruhe einkehrte, sprach[144]er: In Babylonien gibt es ein Humania, das ganz aus Ámmonitern besteht. In Babylonien gibt es ein Sasgarja, das ganz aus Hurenkindern besteht. In Babylonien gibt es ein Birqa, in dem zwei Brüder vorhanden sind, die ihre Frauen mit einander tauschen. In Babylonien gibt es eine Burg der Abtrünnigkeit, und heute fielen sie von Gott ab. Sie ließen nämlich am Šabbath den Teich Fische anschwemmen und fingen sie am Šabbath. R. Aḥi b. R. Jošija tat sie in den Bann, und sie wurden vertilgt. In Babylonien
Col.b gibt es eine Burg Agma, in der ein Ada b. Ahaba ist, der heute im Schoße Abrahams[145]sitzt. Heute ist R. Jehuda in Babylonien geboren worden. Der Meister sagte nämlich: Als R. Áqiba starb, wurde Rabbi geboren, als Rabbi starb, wurde R. Jehuda geboren, als R. Jehuda starb,

---

zu korrigieren. 137. iiReg. 18,11. 138. Der die folgende Frage richtete. 139. Dan. 7,5. 140. Das persische Reich; dem diese Orte vorübergehend gehörten. 141. Levi [b. Sisi], ein Schüler R.s, war von seiner Reise nach Babylonien (cf. Rh. Fol. 21a) zurückgekehrt, u. R., der Babylonien nicht gesehen hatte, ließ sich von ihm Land u. Leute schildern. 142. Dh. schildere, beschreibe sie mir. 143. Wörtl. Verderben bringenden Engeln. 144. In einem visionären Zustande. 145. Nach einer Erklärung: heute ist er gestorben, nach einer anderen: heute wird er wurde Raba geboren, und als Raba starb, wurde R. Aši geboren. Dies lehrt dich, daß ein Frommer nicht eher aus der Welt scheidet, als bis ein anderer Frommer seinesgleichen geboren wird, wie es heißt:[146]*die Sonne geht auf und die Sonne geht unter.* Bevor die Sonne Élis untergegangen war, ging die Sonne Šemuéls aus Rama auf, wie es heißt: [147]*und die Leuchte Gottes war noch nicht erloschen und Šemuél lag &c.*

[148]*Entboten hat der Herr gegen Jáqob seine Widersacher ringsherum.* R. Jehuda sagte: Wie Humania um Pum Nahara.

[149]*Und es geschah, wie ich weissagte, da starb Pelaṭjahu, der Sohn Benajahus; da fiel ich auf mein Angesicht und schrie mit lauter Stimme und sprach: Ach, Herr, o Gott.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, zum Guten, und einer sagt, zum Bösen. Einer sagt zum Guten. Der Statthalter von Mesan, der ein Schwiegersohn Nebukhadneçars war, ließ ihm sagen: Von all den Gefangenen, die du dir geholt hast, schicktest du uns keinen, der vor uns Dienst tun[150]könnte! Hierauf wollte er ihm welche von Jisraél schicken, da sprach Pelaṭjahu, der Sohn Benajahus, zu ihm: Wir Vornehmen wollen bei dir bleiben und die Sklaven mögen da hingehen. Dieserhalb sprach der Prophet: Wer Jisraél dieses Gute erwiesen hat, sollte im halben Lebensalter sterben!? Einer sagt, zum Bösen. Es heißt:[151]*und er brachte mich an das östliche Tor des Hauses des Herrn, das nach Osten gewandt ist; und siehe, am Eingange des Tores waren fünfundzwanzig Männer und ich sah unter ihnen Jaázanja, den Sohn Ázurs, und Pelaṭjahu, den Sohn Benajahus, die Fürsten des Volkes.* Ferner heißt es:[152]*und er brachte mich in den inneren Hof des Hauses des Herrn; und siehe, am Eingange zum Tempel des Herrn, zwischen der Vorhalle und dem Altar, waren gegen fünfundzwanzig Männer, ihr Rücken gegen den Tempel des Herrn und ihr Gesicht gegen Osten.* Wenn es heißt: *ihr Gesicht gegen Osten,* so weiß ich ja, daß ihr Rücken gegen Westen war, wozu heißt es: *ihr Rücken gegen den Tempel des Herrn*? Dies lehrt, daß sie sich entblößten und gegen oben gewendet exkrementierten. Dieserhalb sprach der Prophet: Wer diesen Frevel in Jisraél getan hat, sollte in seinem Bette sterben!? Es ist zu beweisen, daß Šemuél es ist, der zum Bösen sagt. R. Ḥija b. Abin sagte nämlich im Namen Šemuéls: Moskani gleicht hinsichtlich der Legitimität der Diaspora; bei Mesan hat man weder Knechtschaft noch Hurenkindschaft[153]befürchtet, nur achteten die Priester daselbst nicht auf [das Verbot der] Geschiedenen. — Tatsächlich, kann ich

---

beschnitten. 146. Ecc. 1,5. 147. iSam. 3,3. 148. Thr. 1,17. 149. Ez. 11,13. 150. Eigentl. stehen, leichten (Pagen-)dienst verrichten; cf. Dan. 1,4. 151. Ez. 11,1. 152. Ib. 8,16. 153. Sie sind nicht mit Sklaven vermischt; demnach hält er nichts von der obigen Auslegung, nach welcher die Sklaven nach Mesan gedir erwidern, ist es Šemuél, der zum Guten sagt, denn er vertritt hierbei seine Ansicht. Er sagte nämlich: Wenn jemand seinen Sklaven preisgibt, so ist er frei und benötigt keines Freilassungsbriefes. Es heißt:[154]*und jeder Sklave eines Mannes, um Geld gekauft*; etwa nur der Sklave eines Mannes und nicht der Sklave einer Frau? Vielmehr, ein Sklave, über den sein Herr Gewalt hat, heißt Sklave, ein Sklave, über den sein Herr keine Gewalt hat, heißt nicht Sklave.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies[155]ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, alle Länder befinden sich im Zustande der Makellosigkeit. Amemar erlaubte R. Hona b. Nathan eine Frau aus Ḥozäa[156]zu nehmen. Da sprach R. Aši zu ihm: Du stützest dich wohl auf die Lehre R. Jehudas im Namen Šemuéls, daß dies die Ansicht R. Meírs sei, während die Weisen der Ansicht sind, alle Länder befänden sich im Zustande der Makellosigkeit; aber in der Schule R. Kahanas lehrten sie nicht so, auch in der Schule R. Papas lehrten sie[157]nicht so, und auch in der Schule R. Zebids lehrten sie nicht so. Dennoch erkannte er dies nicht an, weil er es[158]von R. Zebid aus Nehardeá[159]hörte.

Die Rabbanan lehrten: Hurenkinder und Nethinim werden in der zukünftigen Welt rein sein — so R. Jose; R. Meír sagt, sie werden nicht rein sein. R. Jose sprach zu ihm: Es heißt ja:[160]*ich werde auf euch reines Wasser sprengen und ihr werdet rein sein!?* R. Meír erwiderte ihm: Wenn es heißt:[160]*von all euren Unreinheiten und all euren Götzen*, so schließt dies die Hurenkindschaft aus. R. Jose entgegnete: Wenn es weiter heißt: *werde ich euch reinigen*, so schließt dies auch die Hurenkindschaft ein. — Erklärlich ist nach R. Meír der Schriftvers:[161]*ein Hurenkind wird in Ašdod*[162]*wohnen*, wieso aber heißt es nach R. Jose: *ein Hurenkind wird in Ašdod wohnen!?* — Nach der Paraphrase R. Josephs: Die Jisraéliten werden in Sicherheit in ihrem Lande wohnen, in dem sie als Fremdlinge galten. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Joseph sagte: Wenn R. Jehuda nicht gesagt hätte, die Halakha sei wie R. Jose, würde Elijahu gekommen sein und aus uns ganze Scharen entfernt haben.

Die Rabbanan lehrten: Ein Proselyt darf ein Hurenkind heiraten und das Kind ist ein Hurenkind — so R. Jose; R. Jehuda sagt, ein Proselyt dürfe kein Hurenkind heiraten. Sowohl einem Proselyten als auch einem freigelassenen Sklaven als auch einem Entweihten ist eine Prie-

---

sandt worden sind. 154. Ex. 12,44. 155. Daß nur Babylonien allein ganz unbemakelt sei. 156. Nach Raschi aus Maḥoza, jed. unrichtig, da dieser Ort in Babylonien lag; cf. כרם חמר Bd. V p. 220ff. 157. Im Namen Šemuéls; Š. lehrt oben (Fol. 69b) ganz entgegengesetzt. 158. Die Ansicht RJ.s im Namen S.s. 159. Der mit Š. aus einer Stadt war. 160. Ez. 36,25. 161. Zach. 9,6. 162.

sterstochter erlaubt. Was ist der Grund R. Joses? – Es heißt fünfmal [163]*Gemeinde*, eines deutet auf Priester, eines auf Leviten, eines auf Jisraéliten, Fol. 73 eines auf die Erlaubnis eines Hurenkindes mit einem Verschwiegenen und eines auf die Erlaubnis eines Verschwiegenen mit einer Jisraélitin; die Gemeinschaft der Proselyten aber gilt nicht als Gemeinschaft[164]. – Und R. Jehuda!? – Hinsichtlich der Priester und der Leviten[165] ist es aus einem *Gemeinde* zu folgern, somit bleibt eines für die Gemeinschaft der Proselyten zurück. Wenn du willst, sage ich: auch wegen jener heißt es zweimal *Gemeinde*, denn hinsichtlich des Hurenkindes mit einer Verschwiegenen und eines Verschwiegenen mit einer Jisraélitin ist es aus einem *Gemeinde* zu folgern.[166]*Ein Hurenkind soll nicht in die Gemeinde des Herrn kommen*, nur ein sicheres Hurenkind darf nicht kommen, ein zweifelhaftes Hurenkind aber darf wohl kommen; nur in eine sicher [reine] Gemeinde darf es nicht kommen, in eine zweifelhafte Gemeinde aber darf es wohl kommen. Wenn du aber willst, sage ich: auch wegen dieser heißt es zweimal *Gemeinde*, und R. Jehuda entnimmt es aus folgendem:[167]*was die Gemeinde betrifft, so gilt eine Satzung für euch und für den Fremdling, der wohnt*[168]. – Und R. Jose!? – [Die Worte] *eine Satzung* trennen den Zusammenhang[169].

«Sowohl einem Proselyten als auch einem freigelassenen Sklaven als auch einem Entweihten ist eine Priesterstochter erlaubt.» Dies ist eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Den Unbemakelten[170] ist es nicht verboten worden, von Bemakelten geheiratet zu werden.

R. Zera trug in Maḥoza vor: Einem Proselyten ist ein Hurenkind erlaubt. Da bewarf ihn das Volk mit den Etrogim[171]. Raba sprach: Wie kann nur einer so etwas in einem Orte vortragen, wo Proselyten vorhanden sind.

Raba trug in Maḥoza vor: Einem Proselyten ist eine Priesterstochter erlaubt. Da trugen sie ihn auf Seidengewändern. Hierauf trug er ihnen vor: Einem Proselyten ist ein Hurenkind erlaubt. Da sprachen sie zu ihm: Du hast das frühere aufgehoben. Er erwiderte ihnen: Ich habe euch zu eurem Vorteile entschieden; ihr könnt nun, wenn ihr wollt, von diesen heiraten, und wenn ihr wollt, von jenen heiraten. Die Ha-

---

Getrennt von den Jisraéliten; demnach bleiben Hurenkinder unrein.

[163] Beim Gesetze von den Bemakelten, Dt. 23,3,4,9; das W. 'Gemeinde' im V. 2 wird nicht mitgezählt, da dieser nicht von den Bemakelten spricht.

[164] Sie sind im Verbote, ein Hurenkind zu heiraten, nicht einbegriffen.

[165] Die zum selben Stamme gehören.

[166] Dt. 23,3.

[167] Num. 15,15.

[168] Der Fremdling (Proselyt) gehört demnach zur Gemeinde.

[169] Zwischen den Worten 'Gemeinde' u. 'Fremdling'.

[170] Priesterlicher Herkunft.

[171] Wohl beim Gottesdienste am Hütten-

lakha ist: ihm ist eine Priesterstochter erlaubt und ihm ist ein Hurenkind erlaubt. Ihm ist eine Priesterstochter erlaubt, denn den Unbemakelten ist es nicht verboten worden, von einem Bemakelten geheiratet zu werden, und ihm ist ein Hurenkind erlaubt, nach R. Jose.

EIN VERSCHWIEGENER IST DERJENIGE, DER &C. KENNT. Raba sagte: Nach der Tora ist ein Verschwiegener unbemakelt, weil [für die Mutter] die Mehrheit nicht bemakelnd und nur die Minderheit bemakelnd[172] ist, und wenn [der Vater] zu ihr kam, [so sage man,] wer sich absondert, sondere sich von der Mehrheit[173] ab; und wenn du erwiderst, sie kam vielleicht zu ihm, sodaß er sich auf seinem Platze befand, und was sich auf seinem Platze befindet, gelte[174] wie Hälfte gegen Hälfte, so sagt die Tora: *ein Hurenkind soll nicht kommen,* nur ein sicheres Hurenkind darf nicht kommen, ein zweifelhaftes Hurenkind aber darf wohl kommen; nur in eine sicher [reine] Gemeinde darf es nicht kommen, in eine zweifelhafte Gemeinde aber darf es wohl kommen. Nur aus dem Grunde sagten sie, ein Verschwiegener sei bemakelt, weil er[175] seine Schwester väterlicherseits heiraten könnte. — Demnach sollte ein Verschwiegener auch eine Verschwiegene nicht heiraten dürfen, weil er seine Schwester väterlicherseits heiraten könnte!? — Sollte denn [ein Mann] alle Hurerei begangen[176] haben!? — Aber die Tochter einer Verschwiegenen sollte er nicht heiraten dürfen, weil er seine Schwester väterlicherseits heiraten könnte!? Vielmehr ist dies selten, ebenso ist auch jenes selten[177]. — Vielmehr, bei der Legitimität haben sie eine Verschärfung[178] getroffen.

Ferner sagte Raba: Nach der Tora ist der Findling[179] unbemakelt, weil eine Verheiratete [das Kind] ihrem Manne[180] zuschiebt; zu berücksichtigen wäre nur die Minderheit der Verlobten und derjenigen, deren Ehemänner nach dem Überseelande[181] verreist sind, aber da auch Ledige inbetracht kommen, und solche, die es aus Hunger[182] tun, so ist eine Hälfte gegen Hälfte[183] vorhanden, und die Tora sagt: *ein Hurenkind soll*

---

feste. [172] Da sie ledig ist; nur Bemakelte u. Blutsverwandte machen das Kind bemakelt. [173] Da die Mehrheit aus Unbemakelten besteht, so ist anzunehmen, daß der Vater unbemakelt ist. [174] Selbst wenn es in der Minderheit ist. [175] Da er seinen Vater nicht kennt. [176] Es ist nicht angängig, alle unehelichen Kinder einem Vater zuzuschieben. [177] Und seltene Fälle sind nicht zu berücksichtigen. [178] Eigentl. Erhöhung; die Reinheit der Familien muß möglichst geschützt werden, u. auch zweifelhaft Bemakelte dürfen nicht aufgenommen werden, obgleich dies nach der Tora erlaubt ist. [179] Obgleich nicht einmal seine Mutter bekannt ist. [180] Sie setzt das Kind nicht aus, selbst wenn es von einem verbotenen Beischlafe herrührt. [181] Nur Kinder dieser Mütter sind bemakelt. [182] Die ihre legitimen Kinder aussetzen, weil sie sie nicht ernähren können. [183] Eine Hälfte setzt bemakelte u. eine Hälfte setzt unbemakelte *nicht in die Gemeinde des Herrn kommen,* nur ein sicheres Hurenkind darf nicht kommen, ein zweifelhaftes Hurenkind aber darf wohl kommen; nur in eine sicher [reine] Gemeinde darf es nicht kommen, in eine zweifelhafte Gemeinde aber darf es wohl kommen. Nur aus dem Grunde sagten sie, ein Findling sei bemakelt, weil er seine Schwester väterlicherseits[184]heiraten könnte. — Demnach sollte ein Findling auch einen Findling nicht heiraten dürfen, weil er seine Schwester väterlicherseits oder mütterlicherseits heiraten könnte!? — Sollte denn [eine Frau alle Kinder] ausgesetzt[185]haben!? — Aber die Tochter eines Findlings sollte er nicht heiraten dürfen, weil er seine Schwester heiraten könnte!? Vielmehr ist dies selten, ebenso ist auch jenes selten. — Vielmehr, bei der Legitimität haben sie eine Verschärfung getroffen.

Raba b. R. Hona sagte: Wird [das Kind] beschnitten[186]aufgefunden, so gilt es nicht[187]als Findling; sind seine Glieder[188]gestreckt, so gilt es Col.b nicht als Findling; ist es mit Öl gesalbt und mit Stibium geschminkt, hat es eine Perlenschnur[189], einen Zettel[190]oder ein Amulett an, so gilt es nicht als Findling. Hängt es an einem Baume, so gilt es, wenn ein Tier es erreichen kann, als Findling, wenn aber nicht, nicht als Findling; [befindet es sich unter] einem Sperberbaume, so gilt es, wenn nahe[191]der Stadt, als Findling, wenn aber nicht, nicht als Findling. Wenn in einem Bethause, so gilt es, wenn nahe der Stadt und ein Publikum da verkehrt, nicht als Findling, wenn aber nicht, als Findling.

Amemar sagte: Wenn in einer Futtergrube[192], so gilt es als Findling; wenn an der Strömung des Flusses, so gilt es[193]nicht als Findling, wenn an der seichten Stelle, so gilt es als Findling. Wenn an den Seiten der Straße, so gilt es nicht als Findling, wenn inmitten der Straße, so gilt es als Findling. Raba sagte: In Hungersjahren gilt es nicht als Findling. — Worauf bezieht sich Raba: [findet man es] inmitten der Straße, so braucht [die Mutter] es auch in Hungersjahren nicht zu[131]töten, und wenn auf den Seiten der Straße, so gilt dies ja nicht nur in Hungers-

---

Kinder aus. 184. Seine Schwester mütterlicherseits wird hierbei nicht berücksichtigt, weil die Schwiegermutter bekannt ist u. von ihr nicht grundlos angenommen werden darf, daß sie ein außereheliches Kind ausgesetzt habe. 185. Und ebenso ist hinsichtlich des Vaters wie oben zu erwidern. 186. In all den folgenden Fällen hat die Mutter sich um das Kind bemüht u. es ist somit anzunehmen, daß es unbemakelter Herkunft, u. nur aus Not ausgesetzt worden ist. 187. Dh. es gehört nicht zu dieser Geburtskaste, vielmehr gilt es als unbemakelt. 188. Wenn die Extremitäten sich in sorgfältig geordneter Lage befinden. 189. Vgl. S. 527 Anm. 217. 190. Wohl Medaillon od. dgl. 191. Ein solcher gilt als Aufenthaltsort der Dämonen (cf. Pes. Fol. 111b) u. die Mutter wollte es wohl absichtlich gefährden. 192. Eigentl. Kernengrube, in der sich als Viehfutter verwandte Fruchtkerne befinden. 193. Da an einer solchen Stelle Schiffe verkehren. 194. Da sie es auf eine gefährliche Stelle gelegt hat, so ist es wohl bejahren, sondern auch in solchen, die nicht Hungersjahre sind!? – Vielmehr, die Lehre Rabas bezieht sich auf eine Lehre R. Jehudas im Namen R. Abbas im Namen des R. Jehuda b. Zabhdi im Namen Rabhs: Solange es sich auf der Straße befindet, sind sein Vater und seine Mutter bezüglich dessen[195] glaubhaft, ist es von der Straße aufgenommen worden, so sind sie nicht mehr glaubhaft. Und Raba erklärte den Grund: weil es bereits den Namen eines Findlings erhalten hat. Hierzu sagte Raba: in Hungersjahren sind sein Vater und seine Mutter bezüglich dessen glaubhaft, auch nachdem es von der Straße aufgenommen worden ist.

R. Ḥisda sagte: Drei sind nur sofort[196] glaubhaft, und zwar: [Eltern eines] Findlings, die Hebamme und [eine Frau], die ihre Gefährtinnen enthebt. Hinsichtlich des Findlings haben wir es bereits gesagt. Die Hebamme, denn es wird gelehrt: Die Hebamme ist glaubhaft, wenn sie sagt, dieser sei zuerst[197] und jener sei nachher herausgekommen. Nur in dem Falle, wenn sie nicht hinausgegangen war und zurückgekommen ist, wenn sie aber hinausgegangen war und zurückgekommen ist, ist sie nicht mehr glaubhaft. R. Eliézer sagt, befindet sie sich auf ihrem Platze, sei sie glaubhaft, wenn aber nicht, sei sie nicht glaubhaft. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn sie das Gesicht abgewandt[198] hat. – Welches Bewenden hat es mit der, die ihre Gefährtinnen enthebt? – Wir haben gelernt: Wenn drei Frauen in einem Bette geschlafen haben und unter einer von ihnen[199] [Menstruations]blut gefunden wird, so sind alle unrein; wenn eine sich untersucht und findet, daß sie unrein sei, so ist sie unrein und ihre Gefährtinnen sind[200] rein. R. Ḥisda sagte: Nur wenn sie sich innerhalb der Zeit der Untersuchung[201] untersucht hat.

Die Rabbanan lehrten: Eine Hebamme ist glaubhaft, wenn sie sagt, dieser sei Priester, dieser sei Levite, dieser sei Nathin und dieser sei Hurenkind[202]. Nur in dem Falle, wenn keine Anfechtung erfolgt, wenn aber eine Anfechtung erfolgt, so ist sie nicht glaubhaft. – Welche Anfechtung; wenn eine Anfechtung durch einen, so sagte ja R. Joḥanan, eine Anfechtung könne nur durch mindestens zwei erfolgen!? – Vielmehr, eine

---

makelt. [195] Wenn sie behaupten, daß es ihr Kind sei. [196] Nicht aber, wenn sie ihre Bekundung später machen. [197] Bei der Geburt; er ist somit Erstgeborener. [198] Ihren Platz verlassen hat, aber nicht hinausgegangen ist. [199] Wie der T. an jener Stelle erklärt, wenn sie sich umschlungen hatten, so daß unbekannt ist, von welcher das Blut herkommt. [200] Sie enthebt durch ihre Aussage ihre Gefährtinnen von der Unreinheit. [201] Wenn sie den Lappen bereits in der Hand hat u. nur durch Wischen zu untersuchen braucht (cf. Nid. Fol. 14b); ist eine solche Zeit bereits verstrichen, so kann sie ihre Gefährtinnen nicht mehr von der Unreinheit entheben. [202] Wenn sich mehrere Wöch-

Anfechtung durch zwei. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, kann ich dir erwidern, eine Anfechtung durch einen, denn die Lehre R. Joḥanans, eine Anfechtung könne nur durch mindestens zwei erfolgen, gilt nur dann, wenn eine Annahme der Makellosigkeit[203]besteht, wenn aber eine Annahme der Makellosigkeit nicht besteht[204], ist auch einer glaubhaft.

Der Eigentümer der Ware ist glaubhaft, wenn er sagt, diesem habe er sie verkauft und jenem habe er sie nicht verkauft. Nur in dem Falle, wenn er die Ware noch in der Hand hat, wenn er aber die Ware nicht mehr in der Hand hat, so ist er nicht glaubhaft. – Sehe man doch, von Fol. 74 wem er das Geld erhalten hat!? – In dem Falle, wenn er es von beiden erhalten hat, und sagt, von einem willig, und von einem aufgezwungen, und man nicht weiß, von wem willig und von wem aufgezwungen. Der Richter ist glaubhaft, wenn er sagt, diesem habe er recht gegeben und jenen habe er verurteilt. Nur in dem Falle, wenn die Prozeßbeteiligten noch vor ihm stehen, wenn aber die Prozeßbeteiligten nicht mehr vor ihm stehen, ist er nicht mehr glaubhaft. – Sehe man doch, wer das obsiegende Urteil hat!? – In dem Falle, wenn das Urteil zerrissen worden ist. – Er kann ja ein neues Urteil fällen!? – Bei einem Richterspruche nach Ermessen[205].

R. Naḥman sagte: Drei sind hinsichtlich des Erstgeborenen glaubhaft, und zwar: die Hebamme, der Vater und die Mutter. Die Hebamme sofort, die Mutter alle sieben[005][Tage], der Vater dauernd. Wie gelehrt wird:[206]*Anerkennen*, anderen gegenüber anerkennen. Hieraus folgerte R. Jehuda, daß ein Mensch glaubhaft sei, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist Erstgeborener. Und wie er glaubhaft ist, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist Erstgeborener, ebenso ist er glaubhaft, wenn er sagt: dieser ist der Sohn einer Geschiedenen, dieser ist der Sohn einer Ḥaluça. Die Weisen sagen, er sei nicht glaubhaft[207].

NANNTE DEN VERSCHWIEGENEN UNTERSUCHTEN. Was heißt Untersuchter: wollte man sagen, man untersuche[208]seine Mutter, und wenn sie sagt, sie sei von einem Unbemakelten beschlafen worden, sei sie glaubhaft, nach R. Gamliél, so ist dies[209]ja bereits einmal gelehrt worden!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn sie schwanger ist, und man sie fragt, welches Bewenden es mit ihrer Geburt habe, und sie erwidert, von jenem

---

nerinnen, Frauen der hier genannten Personen, in einem Raume befinden. 203. Wenn die betreffende Person bisher als unbemakelt galt. 204. Wie in diesem Falle, bei einem neugeborenen Kinde. 205. In einem Falle, wo auf Grund des Sachverhaltes keine Entscheidung getroffen werden konnte, das Urteil erfolgt nach Ermessen des Richters oder durch Abstimmung; bei einer neuen Verhandlung kann das Urteil anders ausfallen. 005. Während des Wochenbettes. 206. Dt. 21,17. 207. Wenn er seinen Sohn als bemakelt erklärt. 208. Man frage sie aus, von wem das Kind ist. 209. Der Streit darüber, ob sie

Manne, der Priester ist, so ist sie, wie R. Gamliél und R. Eliézer sagen, glaubhaft; R. Jehošuá sagt, wir leben nicht von ihrer Behauptung. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Gamliél. – Nach diesem ist sie selbst unbemakelt, nach jenem ist auch ihre Tochter[210] unbemakelt. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, nach dem sie unbemakelt ist, sei die Tochter bemakelt, was aber lehrt Abba Šaúl nach demjenigen, welcher sagt, nach dem sie unbemakelt ist, sei auch die Tochter unbemakelt!? – Die Ansicht Abba Šaúls geht weiter als die des R. Gamliél. Aus jener Lehre würde man entnommen haben, nur wenn sie durch die Mehrheit unbemakelt[211] bleibt, nicht aber, wenn sie durch die Mehrheit bemakelt[212] wird, so lehrt er uns. Raba sagte: Die Halakha ist wie Abba Šaúl.

iii ALL DIEJENIGEN, DIE IN DIE GEMEINDE NICHT KOMMEN DÜRFEN, DÜRFEN UNTER EINANDER HEIRATEN. R. JEHUDA VERBIETET DIES. R. ELIÉZER SAGT, ZWEIFELLOSE[213] MIT ZWEIFELLOSEN DÜRFEN DIES, ZWEIFELLOSE MIT ZWEIFELHAFTEN[214], ZWEIFELHAFTE MIT ZWEIFELLOSEN, UND ZWEIFELHAFTE MIT ZWEIFELHAFTEN DÜRFEN DIES[215] NICHT. FOLGENDE SIND ZWEIFELHAFTE: VERSCHWIEGENE, FINDLINGE UND SAMARITANER.

GEMARA. Worauf bezieht sich [der Passus]: all diejenigen, die in die Gemeinde nicht kommen dürfen; wollte man sagen, auf Hurenkind Nathin, Verschwiegenen und Findling, so heißt es ja bereits in der vorangehenden Lehre, daß Hurenkind, Nathin, Verschwiegener und Findling unter einander heiraten dürfen!? Und worauf beziehen sich ferner [die Worte:] R. Jehuda verbietet dies; wollte man sagen, auf Zweifellose mit Zweifelhaften, so lehrt er ja im Schlußsatze, daß nach R. Eliézer Zweifellose mit Zweifellosen es dürfen, und Zweifellose mit Zweifelhaften und Zweifelhafte mit Zweifelhaften es nicht dürfen, wonach R. Jehuda nicht dieser Ansicht ist!? Wolltest du sagen, R. Jehuda verbiete [die Heirat] eines Proselyten[015] mit einem Hurenkinde, so lehrt er ja [vorangehend][216] nicht von einem Proselyten mit einem Hurenkinde, sondern: all diejenigen, die in die Gemeinde nicht kommen[217] dürfen!? R. Col.b Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: all diejenigen, die in die Priestergemeinde[218] nicht kommen dürfen, nämlich eine Proselytin, auch un-

---

glaubhaft ist od. nicht. [210] Die Mutter ist bezüglich des Kindes glaubhaft, u. wenn es eine Tochter ist, darf ein Priester sie heiraten. [211] Wenn sie ledig ist. [212] Wenn sie verlobt ist u. sagt, das Kind sei von ihrem Verlobten. [213] Die sicher bemakelt sind, zBs. Hurenkinder od. Nethinim. [214] Wie zBs. Findlinge, deren Herkunft unbekannt ist. [215] Da viell. nur er allein od. sie allein bemakelt ist. [015] Diese Ansicht vertritt er ob. Fol. 72b. [216] Im Passus, auf den RJ. sich bezieht. [217] Während ein Proselyt in die Gemeinde kommen darf. [218] Diese ist unter 'Gemeinde' in der Mišna zu verstehen, u. auf den folgenden Fall von einer Proselytin bezugnehmend spricht RJ. von der Heirat eines ter drei Jahren[219] und einem Tage, gegen die Ansicht des R. Šimȯn[220] b. Joḥaj, dürfen mit einander heiraten[221]. – Soll er es doch auf eine von drei Jahren und einem Tage beziehen, auch nach R. Šimȯn[222] b. Joḥaj!? – Dann hast du die Widerlegung daneben: nur eine von drei Jahren und einem Tage, wonach eine unter drei Jahren und einem Tage, die in die Priestergemeinde kommen darf, jenen verboten sein sollte, während sie nach R. Šimȯn b. Joḥaj unter drei Jahren und einem Tage in die Priestergemeinde kommen darf und jenen erlaubt[223] ist. – Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß all diejenigen, die in die Priestergemeinde nicht kommen dürfen, einander erlaubt seien, die Witwe, die Geschiedene, die Entweihte und die Hure[224] dürfen ja in die Priestergemeinde nicht kommen, und sind jenen verboten!? Und wieso ferner, wenn sie es dürfen, jenen verboten, einem Proselyten ist ja eine Priesterstochter erlaubt, und ihm ist auch ein Hurenkind erlaubt!? Vielmehr, erwiderte R. Nathan b. Hošája, meint er es wie folgt: all diejenigen, deren Töchter ein Priester nicht heiraten darf, wenn nämlich ein Proselyt eine Proselytin geheiratet hat, nach R. Eliëzer[225] b. Jȧqob, dürfen mit einander heiraten. – Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß diejenigen, deren Töchter ein Priester nicht heiraten darf, einander erlaubt sind, wenn ein Entweihter eine Jisraélitin geheiratet hat, darf ein Priester seine Tochter nicht heiraten, und ihm sind jene verboten!? – Das ist kein Einwand; nach R. Dostaj b. Jehuda[226]. – Wenn ein Entweihter eine Entweihte geheiratet hat, darf ja ein Priester seine Tochter nicht heiraten, und ihm sind jene verboten!? Und wieso ferner, wenn sie es dürfen, jenen verboten, wenn ein Proselyt die Tochter eines Jisraéliten geheiratet hat, darf ein Priester seine Tochter heiraten, und ihm sind jene erlaubt[227]!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, hier besteht ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich [der Heirat] zwischen einem Hurenkinde von einer Schwester und einem Hurenkinde von einer Ehefrau. Der erste Autor ist der Ansicht, auch das Hurenkind von einer Schwester gelte als Hurenkind[228], und R. Jehuda ist der Ansicht, das Hu-

---

Proselyten mit einem Hurenkinde. 219. Die in diesem Alter Proselytin geworden ist. 220. Nach ihm darf ein Priester eine solche wohl heiraten, da sie als Nichtjüdin nicht begattungsfähig war. 221. Eine Heirat zwischen dieser u. den genannten Bemakelten ist erlaubt. 222. Eine solche ist nach aller Ansicht einem Priester verboten. 223. Diese Regel ist stichhaltig nur nach demjenigen, nach dem die Proselytin Priestern in jedem Falle verboten ist. 224. Die mit einem, den sie nicht heiraten darf, geschlechtlichen Verkehr gepflegt hat. 225. Cf. infra Fol. 77a. 226. Nach ihm darf ein Priester die Tochter wohl heiraten; vgl. S. 725 Anm. 181. 227. Ein Proselyt darf ein Hurenkind heiraten. 228. Obgleich dieser Inzestfall nicht mit der Todesstrafe, wie dies beim Ehebruche der Fall ist, sondern mit der Ausrottung belegt ist; sie gehören zur selben Gerenkind von einer Ehefrau heiße Hurenkind, das von einer Schwester heiße nicht Hurenkind[229]. – Was lehrt er uns damit, dies wurde ja bereits gelehrt!? Ein Hurenkind ist derjenige, der durch einen verbotenen [Verkehr[230] erzeugt] ist – so R. Áqiba. Šimón der Temanite sagt, wegen dessen man sich der himmlischen Ausrottung schuldig macht, und die Halakha ist nach ihm zu entscheiden. R. Jehošuá sagt, wegen dessen man sich der göttlichen Todesstrafe schuldig macht. Vielmehr, erwiderte Raba, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem ámmonitischen und moabitischen[231] Proselyten, und er meint es wie folgt: all diejenigen, die in die Gemeinde nicht kommen dürfen, nämlich ein ámmonitischer oder ein moabitischer Proselyt, dürfen mit einander heiraten. – Wieso heißt es demnach, R. Jehuda verbiete[232] es!? – Er meint es wie folgt: obgleich R. Jehuda[233] die Heirat eines Proselyten mit einem Hurenkinde verbietet; dies gilt nur von einem Proselyten, der in die Gemeinde kommen darf, nicht aber von einem ámmonitischen und einem moabitischen Proselyten, die in die Gemeinde nicht kommen dürfen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein ámmonitischer oder moabitischer Proselyt, ein Miçri, ein Edomiter, ein Samaritaner, ein Nathin, ein Entweihter oder ein Hurenkind im Alter von neun Jahren und einem Tage[253] einer Priesterstochter, einer Levitin oder einer Jisraélitin beigewohnt hat, so hat er sie bemakelt[254]. R. Jose sagt, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, bemakle und dessen Nachkommenschaft nicht be-
Fol. 75 makelt ist, bemakle nicht. R. Šimón b. Gamliél sagt: dessen Tochter du[255] heiraten darfst, dessen Witwe[256] darfst du heiraten, und dessen Tochter du nicht heiraten darfst, dessen Witwe darfst du nicht heiraten. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Autor und R. Jose? R. Joḥanan erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem Miçri zweiter[257] Generation. Beide folgern es vom [Verbote] des Hochpriesters[258] mit einer Witwe: Der erste folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe; beim Hochpriester mit einer Witwe ist der Beischlaf verboten, und er bemakelt, ebenso bemakelt auch jeder andere, bei dem

---

burtskaste u. die Heirat unter ihnen ist erlaubt. [229] Er gehört zu einer ganz anderen Kaste u. die Heirat unter ihnen ist verboten. [230] Auch wenn die Beiwohnung nur mit einem Verbote belegt ist. [231] Diese dürfen niemals in die jüd. Gemeinde aufgenommen werden; cf. Dt. 23,4. [232] Diese gehören entschieden nicht zur Gemeinde u. dürfen ein Hurenkind heiraten. [233] Die W.e RJ.s in der Mišna sind vom selben Autor eingeschaltet. [253] Mit diesem Alter werden sie begattungsfähig. [254] Sie ist Priestern verboten, u. wenn sie Priesterstochter ist, darf sie keine Hebe mehr essen. [255] Dh. der Priester. [256] Die von ihm beschlafen worden ist. [257] Der Bekehrung; nach dem 1. Autor ist er einbegriffen, da erst die 3. Generation in die jüd. Gemeinde aufgenommen werden darf, nach RJ. ist er nicht einbegriffen, da seine Nachkommen unbemakelt der Beischlaf verboten[259] ist. R. Jose aber folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe; beim Hochpriester mit einer Witwe ist die Nachkommenschaft bemakelt, und er bemakelt, ebenso bemakelt auch jeder andere, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, ausgenommen ein Miçri zweiter Generation, dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, denn es heißt:[260] *Kinder, die ihnen geboren werden, die dritte Generation, darf in die Gemeinde des Herrn kommen.* – «R. Šimôn b. Gamliél sagt: dessen Tochter du heiraten darfst, dessen Witwe darfst du heiraten, und dessen Tochter du nicht heiraten darfst, dessen Witwe darfst du nicht heiraten.» Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Jose und R. Šimôn b. Gamliél? Úla erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem åmmonitischen oder moabitischen Proselyten. Beide folgern es vom [Verbote] des Hochpriesters mit einer Witwe. R. Jose folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe; beim Hochpriester mit einer Witwe ist die Nachkommenschaft bemakelt, und er bemakelt, ebenso bemakelt auch jeder andere, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist. R. Šimôn b. Gamliél aber folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe; beim Hochpriester mit einer Witwe ist die ganze Nachkommenschaft bemakelt, ebenso auch jeder andere, dessen ganze Nochkommenschaft bemakelt ist, auch die weibliche, ausgenommen der åmmonitische und der moabitische Proselyt, dessen weibliche Nachkommenschaft in die Gemeinde kommen darf, denn der Meister sagte:[261] *Åmmoniter*, nicht aber eine Åmmoniterin, *Moabiter*, nicht aber eine Moabiterin.

R. Ḥisda sagte: Alle stimmen überein, daß die Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie[262] für Priester bemakelt sei. Der erleichterndste unter all diesen Autoren ist ja R. Šimôn b. Gamliél, und er sagt: dessen Tochter du heiraten darfst, dessen Witwe darfst du heiraten, und dessen Tochter du nicht heiraten darfst, dessen Witwe darfst du nicht heiraten; dies schließt wohl die Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie aus, daß sie für Priester bemakelt sei. Dies schließt die Autoren der folgenden Lehre aus: R. Jehošuå und R. Jehuda b. Bethera bekundeten, daß die Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie für Priester tauglich sei. – Aus welchem Grunde? – Hierbei besteht ein doppelter Zweifel, und ein doppelter Zweifel ist erleichternd zu entscheiden.

ZWEIFELLOSE MIT ZWEIFELLOSEN DÜRFEN DIES. R. Jehuda sagte im Na-

---

sind. [258] Der die Frau u. die Kinder bemakelt; cf. infra Fol. 77a. [259] Und dies ist auch bei einem Miçri 2. Generation der Fall. [260] Dt. 23,9. [261] Ib. V, 4. [262] In der ein zweifelhaft Bemakelter vermischt ist; bezüglich dieser besteht ein doppelter Zweifel: 1. ob er überhaupt bemakelt war, 2. ob ihr Mann der Bemakelte war. Nach der Erklärung Raschis, wenn ihr Mann zweifelhaft bemakelt war; ihr gegenüber gilt der Zweifel bezüglich ihres Mannes als doppelmen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Eliézer. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Hillel lehrt, daß zehn Geburtskasten aus Babylonien heraufgezogen, und daß sie[263] mit einander erlaubt seien, und du sagst, die Halakha sei wie R. Eliézer!? – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem Rabh sich mit sich selbst befindet, und auf einen Widerspruch, in dem Šemuél sich mit sich selbst befindet. Es wurde gelehrt: Wenn eine Verlobte schwanger ist, so ist das Kind, wie Rabh sagt, ein Hurenkind, und wie Šemuél sagt, ein Verschwiegener[264]. Rabh sagt, das Kind sei ein Hurenkind, und ihm ist ein Hurenkind erlaubt; Šemuél sagt, das Kind sei ein Verschwiegener, und ihm ist ein Hurenkind verboten. – Wende es um: Rabh sagt, das Kind sei ein Verschwiegener, und Šemuél sagt, das Kind sei ein Hurenkind[265]. – Wozu ist beides nötig? – Dies ist nötig. Würde nur jenes gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur da[266], weil die Mehrheit sie nicht bemakelt macht, hierbei[267] aber, wo die Mehrheit sie bemakelt macht, pflichte er Šemuél bei. Und würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil es auf den Verlobten zurückzuführen[268] ist, da aber pflichte er Šemuél bei. Daher ist beides nötig. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich brauchst du es nicht umzuwenden, denn die Worte Rabhs, es sei ein Hurenkind, besagen nicht, daß ihm ein Hurenkind erlaubt sei, sondern, daß ihm eine Jisraélitin verboten sei; Šemuél sagt, das Kind sei ein Verschwiegener, und ihm ist eine Jisraélitin verboten. – Demnach sagt er ja dasselbe, was Rabh!? – Vielmehr, unter Verschwiegener ist zu verstehen, man bringe seinen Anspruch auf das Priestertum[269] zum Schweigen. – Selbstverständlich, wenn man sogar seinen Anspruch auf das Jisraélitentum zum Schweigen[270] bringt, um wieviel mehr, daß man seinen Anspruch auf das Priestertum zum Schweigen bringt!? – Vielmehr, unter Verschwiegener ist zu verstehen, man bringe seinen Anspruch auf das Vermögen seines Vaters zum Schweigen. – Selbstverständlich, weiß man denn, wer sein Vater ist!? – In dem Falle, wenn er es eingehascht[271] hat. Wenn du aber willst, sage ich: unter Verschwiegener ist Untersuchter[272] zu verstehen; man untersuche seine Mutter, und wenn sie sagt, sie sei von einem Unbemakelten beschlafen worden, so ist sie glaubhaft. – Also nach R. Gam-

---

ter Zweifel. [263] Die in der Mišna genannten Bemakelten. [264] Da es vielleicht vom Verlobten u. somit unbemakelt, vielleicht aber von einem Fremden u. somit bemakelt ist. [265] Übereinstimmend mit dem Berichte RJ.s. [266] Im Falle der Mišna, bei einem Verschwiegenen von der Ledigen. [267] Bei einer Verlobten, die nur einem einzigen Manne erlaubt ist. [268] Da sie verlobt ist, so ist anzunehmen, daß die Schwängerung durch ihn erfolgt ist. [269] Wenn der Verlobte Priester war. [270] Er gilt nicht einmal als unbemakelter Jisraélit. [271] Obgleich sonst in zweifelhaften Fällen der Besitzer der Sache das Vorrecht hat.

liél, und dies sagte ja Šemuél bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn sie schwanger ist, und man sie fragt, welches Bewenden es mit ihrer Geburt habe, und sie erwidert, von jenem Manne, der Priester ist, so ist sie, wie R. Gamliél und R. Eliézer sagen, glaubhaft, und wie R. Jehošuá sagt, nicht glaubhaft. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Gamliél. – Dies ist nötig; aus jener Lehre könnte man entnehmen, nur wenn die Mehrheit sie nicht bemakelt macht, nicht aber hierbei, wo die Mehrheit sie bemakelt[273] macht, so lehrt er uns.

Es wird gelehrt: Ebenso sagte R. Eleázar, ein Samaritaner dürfe keine Samaritanerin heiraten. – Aus welchem Grunde? R. Joseph erwiderte: Man hat ihn einem Proselyten der zehnten Generation[274] gleichgestellt. Es wird nämlich gelehrt: Einem Proselyten ist bis zur zehnten Generation ein Hurenkind erlaubt, von da ab ist ihm ein Hurenkind verboten. Manche sagen, bis der Name des Götzendienstes und der Nichtjudenschaft sich bei ihm verloren hat. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da ist er ein eingebürgerter Proselyt und sie ein neues[275] Hurenkind, und man könnte sagen, er sei ein Jisraélit und heirate ein Hurenkind, hierbei aber[276] gleichen sie ja einander!? Vielmehr, als R. Dimi kam, sagte er, R. Eleázar sei der Ansicht R. Jišmáéls, und R. Jišmáél sei der Col.b Ansicht R. Áqibas. R. Eleázar ist der Ansicht R. Jišmáéls, welcher sagt, die Samaritaner seien Löwenproselyten[277], und R. Jišmáél ist der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin[278] beschlafen hat, sei das Kind ein Hurenkind. – Ist denn R. Jišmáél der Ansicht R. Áqibas, R. Johanan sagte ja im Namen R. Jišmáéls: Woher, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Priesterstochter, eine Levitin oder eine Jisraélitin beschlafen hat, er sie bemakelt habe? Es heißt:[279] *wenn die Tochter eines Priesters verwitwet oder geschieden wird und keine Kinder hat,* nur von einem, bei dem es Witwenschaft und Scheidung gibt, ausgenommen ein Nichtjude und ein Sklave, bei denen es keine Witwenschaft und keine Scheidung gibt. Wenn man nun sagen wollte, er sei der Ansicht R. Áqibas, so ist ja sogar [das Kind] ein Hurenkind, und selbstverständlich, daß er sie durch den Beischlaf[280] be-

---

272. Cf. supra Fol. 74a. 273. Da sie Verlobte ist. 274. Da ihre Vorfahren sich ebenfalls zum Judentume bekehrt haben; cf. iiReg. 17,24ff. 275. Dh. die selbst als Hurenkind geboren ist; jeder weiß, daß sie Hurenkind ist, dagegen weiß man nicht von ihm, daß er Proselyt ist. 276. Bei einem Samaritaner u. einer Samaritanerin. 277. Sie bekehrten sich zum Judentume, weil sie durch einen Überfall von Löwen dazu gezwungen worden waren (cf. iiReg. 17,25), und da sie dies nicht freiwillig taten, gelten sie als Nichtjuden. 278. Mit den Samaritanern sind auch richtige Juden vermischt, u. so liegt die Möglichkeit vor, daß sie Jisraélitin ist. 279. Lev. 22,13. 280. Dieserhalb ist kein Schriftvers nötig. 281. Wenn je-

makle!? – Vielmehr, R. Eleâzar ist der Ansicht R. Jišmâéls, welcher sagt, die Samaritaner seien Löwenproselyten, und er ist der Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, sei das Kind ein Hurenkind. – Ist denn R. Eleâzar der Ansicht R. Âqibas, R. Eleâzar sagte ja, obgleich die Schule Šammajs und die Schule Hillels über die Nebenbuhlerinnen[281] streiten, so stimmen sie überein, daß [das Kind] nur dann ein Hurenkind sei, wenn [der Beischlaf] ein Inzestverbot und mit der Ausrottung belegt[282] ist!? – Vielmehr, als Rabin kam, sagte er im Namen des R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, und wie manche sagen, im Namen des R. Abba b. Zabhda im Namen R. Ḥaninas, und wie manche sagen, im Namen des R. Jâqob b. Idi im Namen des R. Jehošuâ b. Levi, hierüber[082] bestehen drei verschiedene Ansichten. R. Jišmâél ist der Ansicht, die Samaritaner seien Löwenproselyten, und die Priester, die sich mit ihnen vermischt haben, waren bemakelte Priester. Es heißt nämlich:[283] *und sie machten aus einem Teile unter ihnen Priester der Anhöhen*, und Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans, aus den Dornen[284] des Volkes, und sie gelten deshalb als bemakelt. R. Âqiba ist der Ansicht, die Samaritaner seien wahrhafte Proselyten, und die Priester, die sich mit ihnen vermischt haben, waren unbemakelt. Es heißt nämlich: *und sie machten aus einem Teile von ihnen Priester der Anhöhen*, und Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans, von den Auserwählten[285] des Volkes. – Weshalb hat man sie demnach verboten? – Weil sie an den Verlobten die Schwager-
Fol. 76 ehe vollzogen und die Verheirateten[286] davon befreiten. Sie legen [den Schriftvers] wie folgt aus:[287] *die Frau des Verstorbenen soll nicht außerhalb, eines fremden Mannes werden*; die außerhalb[288] weilt, darf nicht eines fremden Mannes werden, die nicht außerhalb weilt, darf eines fremden Mannes werden. R. Âqiba vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, der aus einem mit einem Verbote belegten [Beischlaf Erzeugte] sei ein Hurenkind. Manche sagen, weil sie in den Genauigkeiten der Gebote nicht kundig[289] sind. Und R. Idi b. Abin sagte, unter 'manche'

---

mand kinderlos stirbt u. 2 Frauen hinterläßt, u. bei einer von ihnen die Schwagerehe inzestuös u. daher unmöglich ist; sie streiten, ob an der anderen die Schwagerehe zu vollziehen ist. 282. Dies trifft beim von RA. gelehrten Falle nicht zu. 082. Über die Samaritaner u. die mit ihnen vermischten Priester; cf. iiReg. 17,27. 283. iiReg. 17,32. 284. Aus dem Unkraute, den einfachsten Leuten; es waren somit keine legitimen Priester. Das W. מקצותם wird v. קוץ, Dorn, abgeleitet. 285. Wieso dies aus diesem Schriftverse hervorgeht, ist nicht zu ersehen; eine Variante hat הקצינים, Häuptlinge, Fürsten, das aus מקצותם herausgelesen werden kann. 286. Dies ist mit einem Verbote belegt. 287. Dt. 25,5. 288. Noch nicht verheiratet. 289. Sie kennen die Reinheit der Familien nicht, u. es kann vorkommen, daß einer bemakelt u. der andere unbemakelt ist; daher ist die Heirat unter ihnen sei R. Eliézer zu verstehen, denn es wird gelehrt: Das Ungesäuerte eines Samaritaners ist erlaubt und man genügt damit seiner Pflicht[290] am Pesaḥfeste. R. Eliézer verbietet dies, weil sie in den Genauigkeiten der Gebote nicht kundig sind. R. Šimón b. Gamliél sagte: Jedes Gebot, das die Samaritaner halten, beachten sie genauer als die Jisraéliten. – Was heißt hierbei[291] nicht kundig? – Sie sind im Gesetze von der Antrauung und der Scheidung nicht[292] kundig. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Hurenkinder von einer Schwester und von der Frau eines Bruders sind unter ihnen vermischt. – Was lehrt er uns damit? – Daß der von einem mit der Ausrottung belegten [Beischlafe Erzeugte] ein Hurenkind sei. – Sollte er nur eines[293] lehren!? – So war der Sachverhalt. Raba sagte: Sklaven und Sklavinnen sind unter ihnen vermischt. – Das Verbot besteht ja wegen der Sklavinnen[294], somit sollte er nur eines[295] lehren!? – So war der Sachverhalt.

Wer eine Priesterstochter zur Frau nimmt, untersuche[296] vier IV Mütter, die acht[297] sind: ihre Mutter, die Mutter ihrer Mutter, die Mutter des Vaters ihrer Mutter, deren Mutter, die Mutter ihres Vaters, deren Mutter, die Mutter des Vaters ihres Vaters und deren Mutter; bei einer Levitin und einer Jisraélitin ist noch eine hinzuzufügen. Man untersuche nicht über den Altar[298] hinaus, V noch über die Estrade[299] hinaus, noch über das Synedrium[300] hinaus. Diejenigen, von denen bekannt ist, dass ihre Vorfahren Gemeindebeamte[301] oder Almoseneinnehmer waren, dürfen [ihre Töchter] an Priester verheiraten und brauchen nicht untersucht zu werden. R. Jose sagt, auch wer in der Richterliste[302] von Sepphoris aufgeführt ist. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, auch wer in der Liste des königlichen Heeres aufgeführt ist.

---

verboten. [290] Ungesäuertes zu essen; cf. Ex. 12,18. [291] Die Kenntnis der Familien hängt ja nicht von der Gesetzeskunde ab. [292] Dadurch kommen Bemakelungen der Familien vor. [293] Nur von der Vermischung mit einem Hurenkinde von einer Schwester. [294] Ein Sklave bemakelt keine Jisraélitin durch den Beischlaf. [295] Von der Vermischung mit Sklavinnen. [296] Die Makellosigkeit ihrer Familien. [297] Vier väterlicherseits u. vier mütterlicherseits. [298] Wenn ein Ahn am Altare Dienst verrichtet hat, so ist anzunehmen, daß er unbemakelter Herkunft ist u. die Familie braucht aufsteigend nicht weiter untersucht zu werden; ebenso weiter. [299] Im Tempel, auf der die Leviten den Tempelsang vortrugen. [300] Wenn sein Ahn Mitglied des Synedriums war. [301] Nach der t.schen Erklärung ehrenamtliche Richter; wahrscheinl. jed. in der üblichen Bedeutung Vollstreckungsbeamte u. zwar aus demselben Grunde, wie bei den Almoseneinnehmern, weil sie oft mit dem Publikum in Streit geraten. [302] Nach den Kommentaren wurde eine Liste geführt, in der die als Richter geeigneten Personen verzeichnet waren; nach dem Wortlaute: wer beim Gerichtshofe von S. als Zeuge unterzeichnet ist. Das W. הישנה wird als Ortsname erklärt, jed. ganz unwahrscheinlich; viell. Glosse.

GEMARA. Weshalb sind Frauen zu untersuchen[303] und Männer nicht zu untersuchen? – Wenn Frauen einander beschimpfen, so werfen sie sich inzestuöse Dinge vor, und auch wenn ihnen etwas[304] anhaftet, wird dies nicht bekannt, wenn aber Männer mit einander zanken, so werfen sie sich die Herkunft betreffende Dinge vor, und wenn ihnen etwas anhaftet, wird dies bekannt. – Sollte auch sie seine [Familie][305] untersuchen!? Dies wäre somit eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, den Unbemakelten ist es nicht verboten worden, von Bemakelten geheiratet[306] zu werden.

R. Ada b. Ahaba lehrte: Vier Mütter, die zwölf[307] sind. In einer Barajtha wird gelehrt: Vier Mütter, die sechzehn[307] sind. Allerdings ist die Col.b Lehre des R. Ada b. Ahaba auf eine Levitin und eine Jisraélitin[308] zu beziehen, die Barajtha aber, sollte sie[309] streiten? – Nein, unter 'noch eine' ist noch ein Paar zu verstehen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, jede Familie befinde sich[310] im Zustande der Makellosigkeit. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥama b. Gorja sagte ja im Namen Rabhs, unsere Mišna spreche von dem Falle, wenn über ihn eine Anfechtung vorhanden[311] ist!? – Wer das eine[312] lehrte, lehrte das andere nicht. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, jede Familie befinde sich im Zustande der Makellosigkeit. Hierzu sagte R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Wenn über eine [Familie] eine Anfechtung vorhanden ist, so muß sie untersucht werden[313].

MAN UNTERSUCHE NICHT ÜBER DEN ALTAR HINAUS. Aus welchem Grunde? – Wenn man ihn nicht untersucht hätte, würde man ihn nicht hinaufgebracht haben.

NOCH ÜBER DIE ESTRADE HINAUS. Aus welchem Grunde? – Der Meister sagte: da[314] saßen die [Untersuchenden der] Herkunft der Priester und der Leviten[315].

NOCH ÜBER DAS SYNEDRIUM HINAUS. Aus welchem Grunde? R. Joseph

---

wörtliche Übersetzung des W.s ערכי (ἀρχή).

[303] Die Mišna lehrt, daß man die Mütter von 4 Generationen untersuche.

[304] Makelhaftes in der Familie.

[305] Die Mišna lehrt, daß nur der Mann (ein Priester) die Familie der Frau untersuche.

[306] Dh. sie brauchen die Makellosigkeit nicht zu untersuchen.

[307] Eine bezw. zwei Generationen höher.

[308] Bei diesen ist auch nach der Mišna eine Generation weiter zu untersuchen.

[309] Gegen die Ansicht der Mišna, nach der auch bei den genannten nur eine Generation mehr zu untersuchen ist.

[310] Wenn nicht Gegenteiliges bekannt ist.

[311] Wenn ein Gerücht geht, daß seine Familie nicht ganz makellos ist; es ist nicht anzunehmen, daß in einem solchen Falle die Weisen gegen RM. streiten.

[312] Im Namen R.s.

[313] Auch nach den Weisen.

[314] In einem besonderen Raume des Tempels.

[315] Ein Bemakel-

lehrte: Wie das Gericht hinsichtlich der Gerechtigkeit rein sein muß, ebenso muß es von jedem Makel rein sein. Meremar sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[316]*alles an dir ist schön, meine Traute, kein Makel ist an dir.* – Vielleicht ein wirkliches Gebrechen!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Die Schrift sagt:[317]*sie sollen sich da mit dir aufstellen,* mit dir, die dir gleichen. – Vielleicht wegen der Göttlichkeit[318]!? R. Naḥman erwiderte: Die Schrift sagt:[319]*sie sollen mit dir tragen,* die dir gleichen[320].

DIEJENIGEN, VON DENEN BEKANNT IST, DASS IHRE VORFAHREN GEMEINDEBEAMTE &C. Demnach werden Bemakelte nicht als solche eingesetzt, und dem widersprechend wird gelehrt, jeder sei zulässig, in Geldangelegenheiten zu richten, und nicht jeder sei zulässig, in Todesstrafsachen zu richten, und auf unsere Frage, was das 'jeder' einschließe, erwiderte R. Jehuda, dies schließe ein Hurenkind ein!? Abajje erwiderte: In Jerušalem[321]. Ebenso lehrte R. Šimón b. Zera im [Traktate von der] Trauung nach [Rezension] Levis: in Jerušalem.

ALMOSENEINNEHMER WAREN, DÜRFEN VERHEIRATEN. Aus welchem Grunde? Weil sie mit den Leuten zanken, denn der Meister sagte, man pfände wegen der Almosenbeiträge, selbst am Vorabend des Šabbaths, und wenn ihnen etwas[304]anhaftet, wird dies bekannt.

Der Wirt des R. Ada b. Ahaba, der Proselyt war, stritt mit R. Bebaj; einer sagte, er wolle die Aufsicht über die Stadt übernehmen, und der andere sagte, er wolle die Aufsicht über die Stadt übernehmen. Als sie hierauf zu R. Joseph kamen, sprach er zu ihnen: Es wird gelehrt:[322]*Du sollst einen König über dich setzen, aus der Mitte deiner Brüder*; in jedes Amt, das du zu besetzen hast, darfst du nur einen aus der Mitte deiner Brüder einsetzen. R. Ada b. Ahaba sprach zu ihm: Auch wenn seine Mutter von Jisraéliten stammt? – Dann heißt dies: *aus der Mitte deiner Brüder*. Daher mag R. Bebaj, der ein bedeutender Mann ist, sich mit den religiösen Dingen befassen, und der Meister befasse sich mit den städtischen Angelegenheiten. Abajje sagte: Wer einen Gelehrtenjünger bei sich wohnen haben will, wähle einen, wie R. Ada b. Ahaba, damit er seine Interessen wahrnehme. R. Zera bemühte sich mit ihnen. Rabba b. Abuha bemühte sich mit ihnen. Im Westen stellten sie aus ihnen nicht einmal einen Maßaufseher an. In Nehardeá stellten sie aus ihnen nicht einmal einen Zisternenaufseher an.

R. JOSE SAGT, AUCH &C. Aus welchem Grunde? Sie waren beim Eintragen vorsichtig.

---

ter wird nicht zugelassen. 316. Cant. 4,7. 317. Num. 11,16. 318. Die dann anwesend war, beim späteren Synedrium dagegen ist die Makellosigkeit nicht erforderlich. 319. Ex. 18,22. 320. Dieser Schriftvers spricht von gewöhnlichen Zivilrichtern. 321. Da waren nur Unbemakelte zulässig. 322. Dt. 17,15. 323.

R. Ḥanina b. Antigonos &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt von den Truppen des Davidischen Hauses. R. Joseph sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[323]*und ihre Verzeichneten im Kriegsheere.* – Aus welchem Grunde[324]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Damit ihre Verdienste und die Verdienste ihrer Vorfahren ihnen beistehen. – Unter ihnen[325]war ja Çeleq der Åmmoniter, der wahrscheinlich von Åmmon stammte!? – Nein, er wohnte in Åmmon. – Unter ihnen war ja Urija der Ḥitti, der wahrscheinlich von Ḥeth stammte!? – Nein, er wohnte in Ḥeth. – Unter ihnen war ja Itaj der Gitti!? Wolltest du sagen, auch er wohnte in Gath, so sagte ja R. Naḥman: Ittaj der Gitti kam und entheiligte sie[326]!? Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: David hatte vierhundert Kinder, es waren Kinder von den schönen[327] Frauen; alle schoren sie sich Qomi[328]und trugen Nackenlocken, fuhren in goldenen Wagen und gingen an der Spitze von Raubtruppen; diese waren die Faustmänner des Davidischen Hauses. – Sie gingen nur zur Einschüchterung[329].

Fol. 77 vi Die Tochter eines männlichen Entweihten ist ewig für Priester bemakelt. Wenn ein Jisraélit eine Entweihte geheiratet hat, so ist seine Tochter[330]für Priester unbemakelt; wenn aber ein Entweihter eine Jisraélitin geheiratet hat, so ist seine Tochter für Priester bemakelt. R. Jehuda sagt, die Tochter eines männlichen vii Proselyten[331]gleiche der Tochter eines männlichen Entweihten. R. Eliézer b. Jåqob sagt, wenn ein Jisraélit eine Proselytin geheiratet hat, sei seine Tochter für Priester unbemakelt, wenn ein Proselyt eine Jisraélitin geheiratet hat, sei seine Tochter für Priester unbemakelt, wenn aber ein Proselyt eine Proselytin geheiratet hat, sei seine Tochter für Priester bemakelt. Sowohl von einem Proselyten als auch von einem freigelassenen Sklaven gilt dies, selbst bis zur zehnten Generation; nur[332]wenn seine Mutter von Jisraél stammt. R. Jose sagt, auch wenn ein Proselyt eine Proselytin geheiratet hat, sei seine Tochter für Priester unbemakelt.

GEMARA. Was heißt ewig? – Man könnte glauben, wie bei einem Miçri und einem Edomiten; wie diese bis nach drei[333]Generationen, ebenso auch jener bis nach drei Generationen, so lehrt er uns.

---

iChr. 7,40. [324] Wurden diese nur von unbemakelten Familien gewählt. [325] Den Truppenführern Davids; iiSam. 23,37,39 u. 15,22. [326] Die eroberten Götzen; dies kann nur durch einen Nichtjuden erfolgen; cf. Az. Fol. 44a. [327] Die er als Kriegsgefangene heimbrachte; cf. Dt. 21,11. [328] Eine bei den Juden verpönte Haartracht nach heidnischer Sitte. [329] Der Feinde u. kämpften nicht zusammen mit den Jisraéliten. [330] Da einem Jisraéliten eine solche nicht verboten ist. [331] Selbst wenn die Mutter Jisraélitin ist. [332] Dann gilt er als rich-

WENN EIN JISRAÉLIT EINE ENTWEIHTE &C. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte im Namen R. Šimons: Hierbei heißt es:[334] *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe unter seinem Volke,* und dort[335] heißt es: *nicht soll der Herr unter seinem Volke sich verunreinigen,* wie dort nur Männer[336] und nicht Frauen, ebenso auch hierbei nur Männer und nicht Frauen. — Demnach sollte doch die Tochter des Hochpriesters[337] erlaubt sein!? — Es heißt ja nicht 'seinen Sohn', sondern 'seine Nachkommenschaft': *daß er nicht seine Nachkommenschaft unter seinem Volke entweihe.* — Sollte aber die Tochter seines Sohnes[338] erlaubt sein!? — Es heißt: *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe,* womit seine Nachkommenschaft mit ihm verglichen wird; wie seine Tochter bemakelt ist, ebenso ist die Tochter seines Sohnes bemakelt. — Demnach sollte auch die Tochter seiner Tochter verboten sein!? — Welche Bedeutung hätte dann [der Schluß durch] Wortanalogie[339]!?

WENN ABER EIN ENTWEIHTER EINE JISRAÉLITIN GEHEIRATET HAT, SO IST SEINE TOCHTER BEMAKELT. Er lehrt ja bereits im Anfangsatze, die Tochter eines männlichen Entweihten sei ewig für Priester bemakelt!? — Da er den Fall lehrt, wenn ein Jisraélit eine Entweihte geheiratet hat, so lehrt er auch den Fall, wenn ein Entweihter eine Jisraélitin geheiratet hat. — Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Dostaj b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Dostaj b. Jehuda sagte: Wie Jisraéliten ein Reinigungsbad für weibliche Entweihte[340] sind, so sind Jisraélitinnen ein Reinigungsbad für männliche Entweihte[341]. — Was ist der Grund des R. Dostaj b. Jehuda? — Die Schrift sagt: *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe unter seinem Volke,* nur unter einem Volke[342] entweiht er, unter zwei Völkern aber entweiht er nicht.

Die Rabbanan lehrten: *Daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe;* ich weiß dies von seiner Nachkommenschaft, woher dies von ihr[343] selbst? Ich will dir sagen, es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn seine Nachkommenschaft, die keine Sünde begangen hat, entweiht wird, um wieviel mehr sie selbst, die eine Sünde[344] begangen hat. Aber von ihm selbst ist ja [das Entgegengesetzte] zu

---

tiger Jisraélit. 333. Dann dürfen sie in die Gemeinde aufgenommen werden. 334. Lev. 21,15. 335. Beim Verbote der Verunreinigung für Priester; Lev. 21,4. 336. Nur diese unterliegen dem Verbote der Verunreinigung; cf. ib. V. 1. 337. Von einer Witwe. 338. Des Entweihten. 339. Wodurch gefolgert wird, daß Frauen nicht einbegriffen sind. 340. Wenn ein Jisraélit eine Entweihte heiratet, so ist die Tochter Priestern erlaubt. 341. Auch wenn ein Entweihter eine unbemakelte Jisraélitin heiratet, ist die Tochter Priestern erlaubt. 342. Wenn beide Eltern entweiht sind. 343. Der Witwe, die er heiratet; auch sie wird dadurch entweiht, sodaß sie gemeinen Priestern verboten wird u. keine beweisen: er hat eine Sünde begangen und wird nicht entweiht!? — Wohl er, weil er auch in anderen Fällen[345]nicht entweiht wird, während sie in anderen Fällen entweiht wird. Wenn du aber dagegen einwenden willst, so sagt die Schrift: *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe*, es soll die nicht entweiht werden, die makellos war und nun entweiht[346]wird. — Was heißt: wenn du dagegen einwenden willst? — Man könnte glauben, es sei zu erwidern: wohl seine Nachkommenschaft, weil deren Erschaffung durch Sünde erfolgt ist, so sagt die Schrift: *daß er nicht entweihe*, es soll die nicht entweiht werden, die makellos war und nun entweiht wird.

Die Rabbanan lehrten: Eine Entweihte ist diejenige, die von Bemakelten geboren wurde. — Was heißt bemakelt, wollte man sagen, wenn sie für ihn[347]bemakelt ist, so ist ja die wiedergeheiratete Geschiedene[348] für ihn bemakelt, die Kinder aber sind unbemakelt, denn nur von ihr heißt es *Gräuel*, nicht aber sind die Kinder ein Gräuel!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: eine Entweihte ist diejenige, die von für Priester Bemakelten geboren wurde. — Wieso nur, wenn sie geboren wurde, nicht aber, wenn sie nicht geboren wurde, die Witwe und die Geschiedene sind ja nicht als solche geboren, und werden [durch ihn][349] entweiht!? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: eine genannte Entweihte, die niemals unbemakelt war, ist diejenige, die von für Priester Bemakelten geboren wurde. — Was heißt genannt? R. Jiçḥaq b. Abin erwiderte: Er meint es wie folgt: eine Entweihte, von der die Tora spricht und nicht durch Forschung der Gelehrten gefolgert zu werden braucht, ist diejenige, die von für Priester Bemakelten geboren wurde.

Die Rabbanan lehrten: Wenn dreimal eine Witwe, so ist er nur einmal schuldig, wenn dreimal eine Geschiedene, so ist er nur einmal schuldig, wenn eine Witwe, Geschiedene, Entweihte und Hure, so ist er, falls in dieser[350]Reihenfolge, wegen jeder besonders schuldig, und falls sie zuerst gehurt hat und nachher entweiht, geschieden und verwitwet wurde, nur einmal schuldig.

Der Meister sagte: Wenn dreimal eine Witwe, so ist er nur einmal schuldig. Was heißt: [dreimal] eine Witwe, wollte man sagen, wenn er die Witwe Reúbens, die Witwe Šimóns und die Witwe Levis beschlafen Col.b hat, wieso ist er nur einmal schuldig, es sind ja verschiedene Personen

---

Hebe mehr essen darf. [344] Dies ist auch der Frau verboten. [345] Auch wenn er eine Sklavin od. eine Hure beschläft. [346] Die Frau, während hinsichtl. der Kinder der Ausdruck 'entweihen' nicht angebracht ist, da sie niemals makellos waren. [347] Die Mutter für den Vater, auch wenn er Jisraélit ist; wenn ihm die Heirat mit dieser verboten ist. [348] Nachdem sie mit einem anderen verheiratet war; cf. Dt. 24,4. [349] Den Priester, der sie beschläft. [350] Wie die Aufzählung [und verschiedene Namen]!? Und wenn er eine Witwe dreimal beschlafen hat, in welchem Falle: hat man ihn nicht[351] gewarnt, so ist es ja selbstverständlich, daß er nur einmal schuldig ist, doch wohl, wenn man ihn jedesmal gewarnt hat. Wieso ist er nur einmal schuldig, wir haben ja gelernt, wenn ein Nazir[352] den ganzen Tag Wein trinkt, und man zu ihm jedesmal sagt, daß er nicht trinke, sei er wegen jedes Males schuldig!? – In dem Falle, wenn es die Witwe Reúbens ist, die vorher die Witwe Šimôns und vorher die Witwe Levis war. Man könnte glauben, es komme auf die Verschiedenheit der Namen[353] an, so lehrt er uns, daß es auf die Verschiedenheit der Personen ankomme, was hierbei nicht der Fall ist.

«Wenn eine Witwe, Geschiedene, Entweihte und Hure.» Welcher Ansicht ist dieser Autor: ist er der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, so sollte es auch von dem Falle gelten, wenn es umgekehrt[354] erfolgt ist, und ist er der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Verbotenes, so sollte es auch nicht von dem Falle gelten, wenn es in dieser Reihenfolge erfolgt ist!? Raba erwiderte: Dieser Autor ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Verbotenes, wohl aber das hinzufügende[355] Verbot. Die Witwe ist dem Hochpriester verboten, und einem gemeinen Priester erlaubt, somit gilt sie als Geschiedene, da bei ihr hinsichtlich eines gemeinen Priesters[356] das Verbot erweitert ist, auch dem Hochpriester gegenüber als Erweiterung[357] des Verbotes. Aber da diese noch Hebe essen darf, so gilt die Entweihte, da bei ihr hinsichtlich des Essens von Hebe das Verbot erweitert ist, auch dem Hochpriester gegenüber als Erweiterung des Verbotes. – Welche Hinzufügung des Verbotes gibt es bei der Hure? R. Ḥana b. R. Qaṭṭina erwiderte: Weil die Bezeichnung Hurerei auch für einen Jisraéliten bemakelt macht[358].

Ein Jünger lehrte vor R. Šešeth: Von der es *nehme er* heißt, heißt es auch *nehme er nicht*, und von der es nicht *nehme er* heißt, heißt es auch nicht *nehme*[359] *er nicht*; ausgenommen ist der Fall, wenn der Hochpriester seine verwitwete Schwester beschlafen[360] hat. Dieser sprach zu ihm: Dies

---

in der Schrift erfolgt; cf. Lev. 21,14. 351. Bei jedem Falle; eine verbotene Handlung ist nur dann strafbar, wenn die Person gewarnt wurde. 352. Dem der Weingenuß verboten ist. 353. Es sei ebenso, als würde er 3 Witwen beschlafen haben. 354. Nicht in der genannten Reihenfolge. 355. Wenn das 2. Verbot weitgehender als das 1. ist, so erstreckt es sich auf das bereits vorliegende. 356. Dem die Witwe erlaubt, die Geschiedene aber verboten ist. 357. Obgleich sie ihm schon als Witwe verboten ist. 358. Wenn sie als Ehefrau hurt, so wird sie ihrem Manne verboten. 359. In der betreffenden Schriftstelle (Lev. 21,13,14) heißt es, daß der Hochpriester eine Jungfrau zur Frau nehme, u. daraus folgt, daß er keine Witwe usw. nehme; das Verbot gilt somit nur bei einer Frau, die er als Jungfrau nehmen darf. 360. Er ist dann nur wegen Blutschande strafbar, nicht hast du wohl von R. Šimón, welcher sagt, das Verbot erstrecke sich nicht auf das Verbotene. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagte: Wer am Versöhnungstage Aas gegessen hat, ist[361]frei. Wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, das Verbot erstrecke sich auf das Verbotene. — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn sie sagen nur, ein schwereres Verbot erstrecke sich auf ein leichteres Verbot, nicht aber erstreckt sich ein leichteres Verbot auf ein schwereres[362]Verbot. Manche lesen: Dies nach den Rabbanan, welche sagen, das Verbot erstrecke sich auf das Verbotene, denn sie sagen nur, ein schwereres Verbot erstrecke sich auf ein leichteres Verbot, nicht aber erstreckt sich ein leichteres Verbot auf ein schwereres Verbot. Nach R. Šimón aber, nach dem sogar ein schwereres Verbot auf ein leichteres Verbot sich nicht erstreckt, ist dies ja von einem leichteren Verbot auf ein schwereres Verbot selbstverständlich. — Man könnte glauben, beim Verbote für die Priesterschaft verhalte es sich anders[363], so lehrt er uns.

R. Papa sprach zu Abajje: Wenn ein Jisraélit seine Schwester beschläft, so macht er sie zur Hure; macht er sie aber auch zur Entweihten oder nicht? Sagen wir, es sei [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie durch einen mit einem Verbote belegten [Beischlaf] zur Entweihten wird, um wieviel mehr durch einen mit der Ausrottung belegten, oder aber wird sie Entweihte nur durch ein die Priesterschaft betreffendes[364]Verbot? Dieser erwiderte: Sie wird Entweihte nur durch ein die Priesterschaft betreffendes Verbot. Raba sagte: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, Entweihte werde sie nur durch ein die Priesterschaft betreffendes Verbot? Es wird gelehrt: Sollte doch beim Hochpriester die Geschiedene nicht genannt werden, und ich würde es[365][durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom gemeinen Priester gefolgert haben: wenn sie sogar einem gemeinen Priester verboten ist, um wieviel mehr dem Hochpriester. Sie wird aber deshalb genannt [um anzudeuten:] wie für einen gemeinen Priester die Geschiedene von der Hure und der Entweihten getrennt[366] ist, ebenso ist sie für den Hochpriester von jenen getrennt. — Selbstverständlich, sollte er denn weniger[367]sein!? — Vielmehr, wie für einen gemeinen Priester die Geschiedene von der Hure und der Entweihten

---

aber wegen der Beschlafung einer Witwe. [361] Von der Strafe des Essens am Versöhnungstage, da schon das Aas an sich verboten ist. [362] Die Blutschande ist ein schwereres Verbot als die Heirat einer Deflorierten. [363] Den Priestern ist vieles verboten, was anderen erlaubt ist, somit gilt bei ihnen alles als Erweiterung des Verbotes. [364] Wenn ein Priester, dem sie verboten ist, sie beschlafen hat. [365] Daß der Hochpriester eine solche nicht heiraten dürfe. [366] Wenn die Frau alles zusammen ist, so hat er 3 Verbote begangen u. ist 3mal strafbar. [367]

getrennt ist, ebenso ist für den Hochpriester die Witwe von der Geschiedenen, der Entweihten und der Hure getrennt. Die Entweihte[368] wird bei ihm deshalb genannt, [um anzudeuten,] daß sie nur durch ein die Priesterschaft betreffendes Verbot Entweihte werde. Die Hure wird bei ihm deshalb genannt: bei diesem heißt es *Hure* und bei jenem[369] heißt es *Hure*, wie die Nachkommenschaft von diesem entweiht ist, ebenso ist auch die Nachkommenschaft von jenem[370] entweiht. R. Aši sagte: Daher macht ein Priester, der seine Schwester beschläft, sie zur Hure und Fol. 78 nicht zur Entweihten, und wenn er sie wiederum beschläft, so macht er sie[371] auch zur Entweihten.

R. Jehuda sagte: Wenn ein Hochpriester eine Witwe[372] [heiratet], so erhält er zweimal Geißelhiebe, einmal wegen:[373] *er soll nicht nehmen*, und einmal wegen:[374] *daß er nicht entweihe*[375]. – Sollte er Geißelhiebe erhalten auch wegen: *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe*[376]!? – Wenn er den Beischlaf nicht vollendet hat. Raba wandte ein: Wenn eine Witwe und Geschiedene, so erhält er Geißelhiebe wegen zweier[377] Benennungen. Doch wohl nur wegen zweier Benennungen und nicht mehr[378]!? – Nein, zwei Benennungen bei dem einen [Verbote] und zwei Benennungen beim anderen [Verbote]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn eine Geschiedene und Ḥaluça, so ist er nur einmal[379] schuldig!? – Er meint es wie folgt: er ist nur wegen des einen schuldig, aber tatsächlich wegen beider Verbote. – Ist ihm denn die Ḥaluça nur rabbanitisch [verboten], es wird ja gelehrt:[380] *Geschiedene*, ich weiß dies nur von der Geschiedenen, woher dies von der Ḥaluça? Es heißt: *und eine Frau*[381]!? – Rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung.

Abajje sagte: Hat er sie[382] sich angetraut, so erhält er Geißelhiebe, hat er sie beschlafen, so erhält er [wiederum] Geißelhiebe. Hat er sie sich angetraut, so erhält er Geißelhiebe wegen: *er soll nicht nehmen*; hat er sie beschlafen, so erhält er Geißelhiebe wegen: *daß er nicht entweihe*.

Als ein gemeiner Priester. [368] Bezüglich welcher ebenfalls der obige Schluß vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist. [369] Dem gemeinen Priester. [370] Von dem die Schrift dies nicht sagt. [371] Da sie ihm dann als Hure verboten ist. [372] Und ebenso ein gemeiner Priester eine Geschiedene. [373] Lev. 21,14. [374] Ib. V. 15. [375] Die Frau, die er heiratet. [376] Er entweiht dadurch auch seine Kinder. Unter זרע ist etymologisch der Samen zu verstehen, sodaß schon bei der Ejakulation eine Entweihung entsteht. [377] Als hätte er eine Witwe und eine Geschiedene beschlafen. Er hat 2 Verbote übertreten. [378] Dagegen müßte er nach der obigen Lehre 4mal Geißelhiebe erhalten. [379] Wegen ihrer Eigenschaft als Geschiedene, nicht aber wegen ihrer Eigenschaft als Ḥaluça, da eine solche einem gemeinen Priester nur rabbanitisch verboten ist. [380] Lev. 21,7. [381] Dies ist überflüssigerweise vor dem Worte 'Geschiedene' wiederholt. [382] Ein

Raba sagte: Hat er sie beschlafen, so erhält er[383] Geißelhiebe, hat er sie nicht beschlafen, so erhält er keine Geißelhiebe, denn er darf sie deshalb nicht nehmen, damit er nicht entweihe[384]. Abajje pflichtet jedoch hinsichtlich der Wiedernahme einer Geschiedenen bei, daß, wenn er sie sich nur angetraut und nicht beschlafen hat, er keine Geißelhiebe erhalte, denn der Allbarmherzige sagt:[385] *daß sie seine Frau werde,* was hierbei nicht der Fall ist. Ferner pflichtet Raba bei, daß, wenn der Hochpriester eine Witwe nur beschlafen und sie sich nicht angetraut hat, er Geißelhiebe erhalte, denn der Allbarmherzige sagt: *daß er seine Nachkommenschaft nicht entweihe,* und er hat sie entweiht. Und ferner pflichten beide hinsichtlich der Wiedernahme einer Geschiedenen bei, daß, wenn er sie nur beschlafen und sich nicht angetraut hat, er keine Geißelhiebe erhalte, denn die Tora hat nur die Heirat verboten.

R. JEHUDA SAGT, DIE TOCHTER EINES MÄNNLICHEN PROSELYTEN GLEICHE DER TOCHTER EINES ENTWEIHTEN. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Die Tochter eines männlichen Proselyten gleicht der Tochter eines männlichen Entweihten. Dies ist auch durch einen Schluß zu folgern: wenn die Tochter eines Entweihten, der von einem reinen Tropfen kommt, bemakelt ist, um wieviel mehr ist die Tochter eines Proselyten, der von einem unreinen Tropfen kommt, bemakelt. [Erwidert man:] wohl die des Entweihten, weil seine Erschaffung in Sünde erfolgt[386] ist, so ist vom Hochpriester mit einer Witwe [das Entgegengesetzte] zu beweisen: seine Erschaffung ist nicht in Sünde erfolgt, und seine Tochter ist bemakelt; [erwidert man:] wohl die des Hochpriesters von einer Witwe, weil der Beischlaf sündhaft war, so ist vom Entweihten [das Entgegengesetzte][387] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der des anderen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie sich von der Mehrheit der Gemeinde[388] unterscheiden, somit ist auch der Proselyt einzuschließen, er unterscheidet sich ebenfalls von der Mehrheit der Gemeinde, und seine Tochter ist bemakelt. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja, daß ihnen eine Sünde anhaftet!? – Sage nicht, vom Hochpriester mit einer Witwe sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen, sondern von einem Miçri erster Generation ist [das Entgegengesetzte][389] zu beweisen. [Erwidert man:] wohl die des Miçri erster Gene-

---

Priester eine ihm verbotene Frau. [383] Wegen beider Verbote. [384] Und wenn keine Entweihung folgt, ist auch das Nehmen belanglos. [385] Dt. 24,4. [386] Seine Mutter war seinem Vater verboten. Dies ist aber bei einem Proselyten nicht der Fall. [387] Seine Heirat mit einer Jisraélitin ist erlaubt, dennoch ist seine Tochter Priestern verboten. [388] Bei dem einen ist seine Erschaffung u. beim anderen sein Beischlaf in Sünde erfolgt. [389] Seine Erschaffung u. sein Beiration, weil er nicht in die Gemeinde kommen[390]darf, so ist vom Entweihten [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie sich von der Mehrheit der Gemeinde unterscheiden, und die Tochter ist bemakelt, somit ist auch der Proselyt einzuschließen, er unterscheidet sich von der Mehrheit der Gemeinde, und seine Tochter ist bemakelt. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja, daß sie [eine Frau] durch den Beischlaf bemakeln!? – Auch ein Proselyt bemakelt [eine Frau] durch den Beischlaf, und er folgert es durch denselben Schluß[391].

R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT &C. EIN PROSELYT. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Eine Proselytin unter drei Jahren und einem Tage[392]ist für Priester unbemakelt, denn es heißt:[393]*aber Kinder unter den Weibern laßt für euch leben,* und auch Pinḥas[394]war unter ihnen. – Und die Rabbanan!? – *Laßt für euch leben,* als Sklaven und Mägde. Alle folgern sie es aus einem Schriftverse:[395]*und eine Witwe und eine Geschiedene sollen sie sich nicht zu Frauen nehmen, sondern Jungfrauen vom Samen des Hauses Jisraél.* R. Jehuda ist der Ansicht, nur wenn der ganze Samen von Jisraél[396]ist; R. Eliézer b. Jáqob ist der Ansicht, *vom Samen,* auch ein Teil[397]des Samens; R. Jose ist der Ansicht, wenn der Samen in Jisraél gesäet[398]wurde; und R. Šimón b. Joḥaj ist der Ansicht, wenn ihre Jungfernschaft in Jisraél gepflanzt worden ist[399].

R. Naḥman sprach zu Raba: Dieser Schriftvers spricht am Anfang vom Hochpriester[400]und am Schlusse von einem gemeinen[400]Priester!? Dieser erwiderte: Allerdings. – Pflegt dies[401]in der Schrift zu erfolgen!? – Freilich, so heißt es:[402]*die Leuchte Gottes war noch nicht erloschen und Šemuél lag im Tempel des Herrn,* und da das Sitzen im Tempelhofe nur Königen aus dem Davidischen Hause erlaubt war, so [ist dies zu verstehen:] die Leuchte Gottes war noch nicht erloschen, im Tempel des Herrn, und Šemuél lag, auf seinem Platze[403]. Col.b

[395]*Und eine Witwe, die verwitwet ist von einem Priester, mögen sie nehmen.* Nur von einem Priester, nicht aber von einem Jisraéliten[404]!? –

---

schlaf sind ohne Sünde erfolgt, dennoch ist seine Tochter Priestern verboten. [390] Erst die 3. Generation darf in die Gemeinde kommen. [391] Durch den er die Bemakelung seiner Tochter folgert. [392] Die in diesem Alter Proselytin geworden ist. [393] Num. 31,18. [394] Der Priester war. [395] Ez. 44,22. [396] Wenn der Vater Jisraélit ist. [397] Auch wenn nur die Mutter Jisraélitin ist. [398] Selbst wenn beide Eltern Proselyten sind. [399] Wenn sie bei der Bekehrung das begattungsfähige Alter nicht hatte. [400] Am Beginne desselben wird die Witwe verboten u. am Schlusse erlaubt. [401] Der Übergang auf eine andere Person, ohne dies zu kennzeichnen. [402] iSam. 3,3. [403] Auch hier ist der Vers zu teilen, ohne daß dies angedeutet wird. [404] Ein gemeiner Priester darf ja jede Witwe

Er meint es wie folgt: *von einem Priester mögen sie nehmen,* andere Priester[405] mögen sie nehmen. Ebenso wird auch gelehrt: *Von einem Priester mögen sie nehmen,* andere Priester mögen sie nehmen. R. Jehuda erklärte: Von solchen, die [ihre Töchter] an Priester verheiraten dürfen, mögen sie nehmen. R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, die Tochter eines männlichen Proselyten gleiche der Tochter eines männlichen Entweihten; dessen Tochter du nehmen darfst, dessen Witwe darfst du nehmen, und dessen Tochter du nicht nehmen darfst, dessen Witwe darfst du nicht nehmen.

R. Jose sagt, auch wenn ein Proselyt eine Proselytin geheiratet hat. R. Hamnuna sagte im Namen Úlas: Die Halakha ist wie R. Jose. Ebenso sagte auch Rabba b. Bar Ḥana, die Halakha sei wie R. Jose. Seitdem der Tempel zerstört ist, haben jedoch die Priester sich eine Vornehmheit beigelegt, nach R. Eliézer b. Jáqob. R. Naḥman sagte: Hona sagte mir folgendes: wenn jemand um Rat fragen kommt, so entscheide man ihm nach R. Eliézer b. Jáqob, hat er bereits geheiratet, so bringe man sie von ihm nicht fort, nach R. Jose.

viii Wenn jemand sagt: dieser mein Sohn ist ein Hurenkind, so ist er nicht[406] glaubhaft, und selbst wenn beide[407] über die Geburt in ihrem Leibe sagen, es sei ein Hurenkind, sind sie nicht glaubhaft. R. Jehuda sagt, sie seien glaubhaft.

GEMARA. Was heißt: selbst beide? – Jenes ist selbstverständlich; selbstverständlich er nicht, da er es nicht sicher weiß, aber auch sie, die es sicher weiß, ist nicht glaubhaft. Und selbstverständlich sind sie in dem Falle nicht glaubhaft, wo ein bisheriger Zustand der Makellosigkeit vorhanden[408] ist, aber auch hinsichtlich der Geburt, bei der kein bisheriger Zustand der Makellosigkeit vorhanden ist, sind sie nicht glaubhaft.

R. Jehuda sagt, sie seien glaubhaft. Wie gelehrt wird:[409] *Anerkennen,* anderen gegenüber anerkennen. Hieraus folgert R. Jehuda, ein Mensch sei glaubhaft, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist Erstgeborener. Und wie ein Mensch glaubhaft ist, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist Erstgeborener, ebenso ist er glaubhaft, wenn er sagt: dieser ist der Sohn einer Geschiedenen, dieser ist der Sohn einer Ḥaluça. Die Weisen sagen, er sei nicht glaubhaft. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Erklärlich ist [das Wort] *anerkennen* nach R. Jehuda, wozu aber heißt es *anerkennen* nach

---

heiraten. [405] Von gemeinen Priestern u. nicht der Hochpriester. Das 2. אלמנה bezieht sich auf das Vorangehende, worauf das W. מכהן als Nachsatz folgt, der von einem gemeinen Priester spricht. [406] Da er als Verwandter als Zeuge unzulässig ist. [407] Der Vater u. die Mutter. [408] Das Kind galt bisher als legitim. [409].

den Rabbanan!? – Wenn ein Anerkennen erforderlich[410]ist. – Wohl deshalb, um ihm einen doppelten Anteil[411]zu gewähren; wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, dies ist ja selbstverständlich, kann er denn nicht, wenn er es will, ihm ein Geschenk[412]machen!? – Hinsichtlich der Güter, die ihm später[413]zufallen. – Wozu ist nach R. Meír, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf der Welt[414]ist, [das Wort] *anerkennen* nötig[415]? – Hinsichtlich solcher, die ihm zufallen, während er im Sterben liegt[416].

WENN JEMAND SEINEM BEAUFTRAGTEN DEN AUFTRAG ERTEILT HAT, SEINE TOCHTER ANZUTRAUEN, UND DARAUF GEHT UND SIE SELBER[417]ANTRAUT, SO IST, FALLS SEINE ANTRAUUNG ZUERST ERFOLGT IST, SEINE GÜLTIG, UND FALLS DIE DES BEAUFTRAGTEN ZUERST ERFOLGT IST, SEINE GÜLTIG; IST ES NICHT BEKANNT, SO MÜSSEN BEIDE IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEBEN, UND WENN SIE WOLLEN, GEBE IHR EINER EINEN SCHEIDEBRIEF UND DER ANDERE HEIRATE SIE. EBENSO IST, WENN EINE FRAU IHREM BEAUFTRAGTEN DEN AUFTRAG ERTEILT HAT, FÜR SIE IHRE ANTRAUUNG IN EMPFANG ZU NEHMEN, UND SICH DARAUF SELBER ANTRAUEN LIESS, FALLS IHRE EIGENE ANTRAUUNG ZUERST ERFOLGT IST, IHRE EIGENE GÜLTIG, UND FALLS DIE DES BEAUFTRAGTEN ZUERST ERFOLGT IST, SEINE GÜLTIG; IST DIES NICHT BEKANNT, SO MÜSSEN BEIDE IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEBEN, UND WENN SIE WOLLEN, GEBE IHR EINER EINEN SCHEIDEBRIEF UND DER ANDERE HEIRATE SIE. ix Fol. 79

GEMARA. Und beides ist nötig. Würde er es nur von ihm gelehrt haben, so könnte man glauben, weil ein Mann in der Genealogie kundig[418] ist, eine Frau aber ist darin nicht kundig, daher sei ihre Antrauung[419]ungültig. Und würde er es nur von ihr gelehrt haben, so könnte man glauben, weil eine Frau bei der Verheiratung vorsichtig[420]ist, [der Vater] aber mache sich nichts[421]daraus. Daher ist beides nötig.

Es wurde gelehrt: Wenn der Vater sie unterwegs angetraut und sie selbst sich in der Stadt angetraut[422]hat, und sie mannbar[423]ist, so ist sie,

---

Dt. 21,17. [410] Wenn er aus der Fremde kommt u. es nicht bekannt ist, daß er sein Sohn ist. [411] Von der Erbschaft; cf. Dt. 21,17. [412] Er kann ihm einen doppelten Anteil in Form eines Geschenkes gewähren. [413] Nach der Bekundung, daß der Sohn Erstgeborener sei; wenn er beispielsweise verreisen will u. sie ihm vorher nicht schenken kann. [414] Dh. was man noch nicht besitzt. [415] Die Schenkung kann ja im Voraus erfolgen. [416] Solche kann er auch nach RM. nicht im Voraus zueignen. [417] An einen anderen. [418] Als er eine andere fand, deren Herkunft ihm besser gefiel, hob er seinen dem Beauftragten erteilten Auftrag auf. [419] Selbst wenn sie zuerst erfolgt ist. [420] Bei der Antrauung durch sie selbst hat sie Veranlassung gefunden, ihren Auftrag aufzuheben u. sich vom anderen antrauen zu lassen. [421] An wen seine Tochter angetraut wird; die Antrauung durch ihn selbst ist nur zur Sicherheit erfolgt, ohne Aufhebung des dem Beauftragten erteilten Auftrages. [422] Am selben Tage. [423] Es ist zweifelwie Rabh sagt, mannbar vor[425] uns, Šemuél aber sagt, man berücksichtige die Antrauung beider. – Wann, wenn innerhalb der sechs[426] [Monate], wieso sagt Rabh, sie stehe mannbar vor uns, sie ist ja erst jetzt mannbar geworden, und wenn nach den sechs [Monaten], wieso sagt Šemuél, daß man die Antrauungen beider berücksichtige, Šemuél sagte ja, zwischen dem Mädchenalter und dem der Mannbarkeit gebe es nur sechs[427] Monate!? – In dem Falle, wenn die Antrauung am letzten Tage der sechs [Monate] erfolgt[428] ist. Rabh sagt, sie stehe mannbar vor uns, und da sie jetzt mannbar ist, so war sie auch morgens mannbar; Šemuél sagt, sie habe erst jetzt die Pubertätszeichen bekommen[429]. – Womit ist es nach Šemuél hierbei anders als bei [der Lehre vom] Tauchbade!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tauchbad nachgemessen und unvollständig[430] befunden wird, so ist alles, was durch dieses Reinheit erlangt hat, ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem[431] Gebiete, rückwirkend unrein[432]. – Anders ist es da; man sage, das Unreine sei in seinem Zustande zu belassen und nehme an, es sei kein Untertauchen[433] erfolgt. – Im Gegenteil, belasse man doch das Tauchbad in seinem Zustande und nehme an, es war nicht unvollständig!? – Es ist ja unvollständig vor dir. – Auch hierbei steht sie ja mannbar vor dir!? – Sie ist erst jetzt mannbar geworden. – Auch da ist es erst jetzt unvollständig geworden!? – Da sind zwei [Momente][434] verschlechternd, hierbei aber eines[435]. – Womit ist es nach Šemuél hierbei anders als bei [der Lehre vom] Fasse!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand ein Faß [Wein] untersucht hat, um von diesem die Hebe[436] zu entrichten, und fortgegangen ist, und er nachher sauer befunden[437] wird, so besteht bezüglich dreier Tage[438] kein Zweifel, hinsichtlich der übrigen aber ist es zweifelhaft. Und auf unseren Hinweis auf den

---

haft, ob sie schon am Tage der Antrauung mannbar u. somit die Antrauung durch den Vater ungültig war. [425] Dh. ihr gegenwärtiger Zustand ist entscheidend, u. man nehme an, daß sie auch am Tage der Antrauung mannbar war. [426] Zwischen dem Eintritte in das Mädchenalter u. der Mannbarkeit; ersteres beginnt mit 12½ Jahren, letztere mit dem vollendeten 13, Lebensjahre. [427] Die Antrauung des Vaters ist dann entschieden ungültig. [428] Morgens durch den Vater u. abends durch sie selbst. [429] Dh. diese Möglichkeit ist zu berücksichtigen. [430] Das rituelle Tauchbad muß 40 Seá Wasser haben. [431] Wobei bei einem Zweifel erleichternd entschieden wird; cf. Sot. Fol. 28b. [432] Man richtet sich nach dem gegenwärtigen Zustande, u. dies sollte auch hierbei der Fall sein. [433] Das Untertauchen war ungültig. [434] Der bisherige Zustand des Unreinen u. der Befund des Tauchbades. [435] Der Befund der Frau; der bisherige Zustand kommt hierbei nicht in Betracht, da gerade an diesem Tage die Veränderung eingetreten ist. [436] Für andere Fässer, die er im Gebrauche hat. [437] Er ist somit als Hebe unbrauchbar, u. der Wein, für den er abgesondert worden ist, gilt als unverzehntet. [438] Nach einer Erklärung gilt dies von den ersten 3 Tagen seit der letzten Untersuchung, ob nämlich der Wein gut war, u. nach einer anderen von den

Widerspruch zwischen [der Lehre vom] Fasse und [der Lehre vom] Tauchbade, weshalb es[439] in der einen entschieden und in der einen zweifelhaft sei, erwiderte R. Ḥanina aus Sura, der Autor [der Lehre] vom Fasse sei R. Šimón, nach dem auch beim Tauchbade ein Zweifel obwaltet. Es wird nämlich gelehrt: So ist alles, was durch dieses Reinheit erlangt hat, einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem Gebiete, rückwirkend unrein; R. Šimón sagt, auf öffentlichem Gebiete rein, auf Privatgebiet zweifelhaft. Nach den Rabbanan aber gilt es rückwirkend als unverzehntet!? – Anders ist es da; man sage, das Unverzehntete sei bei seinem Zustande zu belassen und nehme an, es sei nicht zubereitet[440] worden. – Im Gegenteil, belasse man doch den Wein bei seinem Zustande und nehme an, er war nicht sauer!? – Er ist ja sauer vor dir. – Auch hierbei steht sie ja mannbar vor uns!? – Sie ist erst jetzt mannbar geworden. – Auch da ist er erst jetzt sauer geworden!? – Da sind zwei [Momente][441] verschlechternd, hierbei aber eines[435].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wer bringt aus Col.b dem Besitze[442] von wem!? Er bringt es aus ihrem Besitze[443] ohne Beweis, sie aber bringen es nicht ohne Beweis[444] aus seinem Besitze – so R. Jáqob; R. Nathan sagt, ist er gesund, habe er den Beweis anzutreten, daß er dann sterbenskrank war, und ist er sterbenskrank, haben sie den Beweis anzutreten, daß er dann gesund[445] war. Es wäre nun anzunehmen, daß Rabh der Ansicht R. Nathans und Šemuél der Ansicht R. Jáqobs sei. – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jáqob, denn R. Jáqob vertritt seine Ansicht nur da, weil man sage, das Geld sei im bisherigen Besitze[446] zu belassen, aber kann man etwa hierbei sagen, der Körper sei in seinem bisherigen Zustande[447] zu belassen!? Und auch Šemuél kann erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Nathan, denn R. Nathan vertritt seine Ansicht nur da, weil man sage, die ganze Welt befindet sich im Zustande des Gesundseins, und wer sich aus diesem Zustande bringen

---

letzten, ob er schlecht war; cf. Bb. Fol. 96a. 439. In welchem Zustande die Sache seit der letzten Untersuchung bis zum Befunde sich befunden hat; beim Tauchbade wird angenommen, daß es sicher unvollständig war. 440. Stehender Ausdruck für die Entrichtung der priesterl. Abgaben von den Feld- u. Baumfrüchten. 441. Der bisherige Zustand des Unverzehnteten u. der Befund des Weines. 442. Die Verschenkung des ganzen Vermögens eines Gesunden kann nicht widerrufen werden, wohl aber die eines Sterbenskranken, falls er gesund wird, da es klar ist, daß er mit dem sicheren Tode rechnete; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn über seinen Zustand zur Zeit der Verschenkung ein Streit besteht. 443. Der Schenkende aus dem Besitze der Beschenkten. 444. Daß er dann gesund war. 445. Solange das Entgegengesetzte nicht bewiesen wird, ist der gegenwärtige Zustand ausschlaggebend. 446. Vor der Schenkung war es zweifellos im Besitze des Schenkenden, u. solange der Zweifel nicht geklärt ist, gilt er auch weiter als Eigentümer. 447. An diesem Tage, an dem der Wechsel vorwill, habe den Beweis anzutreten, aber bringt man sie etwa hierbei aus dem [allgemeinen] Zustande[448]!?

Es wäre anzunehmen, daß sie [denselben Streit führen], wie die folgenden Tannaím: Wenn ihr Vater sie unterwegs angetraut und sie selbst sich in der Stadt angetraut hat, und sie mannbar ist, so ist sie, wie das Eine lehrt, mannbar vor uns, und wie ein Anderes lehrt, berücksichtige man die Antrauungen beider. Doch wohl das Eine wie Rabh und das Andere wie Šemuél. – Nein, beide wie Šemuél, nur gilt das eine von dem Falle wenn sie ihm widerspricht[449], und das andere, wenn sie ihm nicht widerspricht. – Es ist wohl anzunehmen, daß, wie diese Lehren nicht mit einander streiten, auch die Amoräer nicht mit einander streiten[450]? – Glaubst du? R. Joseph, Sohn des R. Menasja aus Devil, traf einst eine Entscheidung nach Rabh, und Šemuél rügte es, indem er sprach: Allen anderen hat man es[451] wohl mit einem kleinen Maße zugemessen und diesem Jünger mit einem großen Maße!? Wieso rügte er es, wenn du sagen wolltest, sie streiten nicht, jener traf ja die Entscheidung in einem Falle, wo sie ihm widersprach!? Mar Zuṭra sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Amemar: die Halakha ist wie Šemuél. R. Aši aber sagte, die Halakha sei wie Rabh. Und die Halakha ist wie Rabh.

x Wenn jemand mit seiner Frau im Überseelande verreist war, und
mit Frau und Kindern heimkehrt und sagt: das ist die Frau,
die mit mir im Überseelande verreist war, und das sind ihre Kinder,
so braucht er weder für die Frau noch für die Kinder einen Beweis[452] anzutreten; [sagt[453] er:] sie ist gestorben und dies sind ihre
Kinder, so muss er einen Beweis antreten für die Kinder[454], nicht
xi aber für die Frau. [Sagt er:] diese Frau habe ich im Überseelande
geheiratet und das sind ihre Kinder, so muss er einen Beweis antreten für die Frau[455], nicht aber für die Kinder; [sagt er:] sie[456]
ist gestorben und dies sind ihre Kinder, so muss er einen Beweis antreten sowohl für die Frau als auch für die Kinder.

GEMARA. Rabba b. R. Hona sagte: In allen Fällen, wenn sie an ihr[457] hangen.

---

ging, gab es überhaupt keinen festen Zustand. [448] Der Zweifel an diesem Tage ist ganz normal. [449] Wenn sie behauptet, daß sie schon am vorangehenden Tage Pubertätszeichen hatte u. somit mannbar war; die Antrauung des Vaters ist dann ungültig. [450] Jeder spricht von einem anderen Falle. [451] Ihr Wissen; dh. er will mehr wissen als andere, indem er eine solche Entscheidung trifft. [452] Daß sie aus einer makellosen Familie sind; dies war schon bei der Heirat festgestellt worden. [453] Wenn er ohne Frau heimkehrt. [454] Daß es Kinder der verstorbenen Frau sind. [455] Daß sie aus einer makellosen Familie ist. [456] Die Frau, die er im Überseelande geheiratet hat. [457] Die Kinder an der Mutter;

Die Rabbanan lehrten: [Sagt jemand:] ich habe im Überseelande eine Frau genommen, so muß er einen Beweis antreten für die Frau, nicht aber für die Kinder; er muß einen Beweis antreten für die großen, nicht aber für die kleinen[458]. Dies gilt nur von einer Frau, bei zwei Frauen[459] aber muß er einen Beweis antreten sowohl für die Frau als auch für die Kinder, sowohl für die großen als auch für die kleinen[460]. Reš Laqiš sagte: Dies[461] gilt nur hinsichtlich des Geheiligten[462] der Provinz, nicht aber Fol. 80 hinsichtlich des [Priester]standes[463]. R. Joḥanan aber sagt, auch hinsichtlich des [Priester]standes. R. Joḥanan vertritt hierbei[464] seine Ansicht, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Auf Grund des bisherigen Zustandes[465] erfolgt die Geißelung, auf Grund des bisherigen Zustandes erfolgt die Steinigung und die Verbrennung, nicht aber ist auf Grund des bisherigen Zustandes Hebe[466] zu verbrennen. Auf Grund des bisherigen Zustandes erfolgt die Geißelung, nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte: Wenn sie bei ihren Nachbarinnen als Menstruierende[467] gilt, erhält ihr Ehemann ihretwegen Geißelhiebe wegen [Beschlafung] einer Menstruierenden. Auf Grund des bisherigen Zustandes erfolgt die Steinigung und die Verbrennung, nach Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte: Wenn Mann und Frau, Knabe und Mädchen zusammen im Hause[468] leben, so sind sie wegen einander zu steinigen[469] oder zu verbrennen. R. Šimón b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen des Bar Qappara: Einst kam nach Jerušalem eine Frau mit einem Kinde auf der Schulter, das sie[470] großzog. Später beschlief er sie, und man brachte sie vor das Gericht und steinigte sie. Nicht weil er sicher ihr Sohn[471] war, sondern weil er an ihr hing. Man verbrenne keine Hebe auf Grund

---

nur in diesem Falle braucht er nicht nachzuweisen, daß es Kinder dieser Frau sind. 458. Da solche an der Mutter hangen. 459. Von denen eine gestorben ist. 460. Da es Kinder der anderen Frau sein können, die deshalb an der lebenden hangen, weil diese sie großgezogen hat. 461. Daß das Hangen der Kinder an der Mutter ausschlaggebend sei, daß sie event. als makellose Priester gelten. 462. Vgl. Anm. 22. 463. Wenn unter den Kindern Mädchen sind, so dürfen Priester sie nur dann heiraten, wenn die Makellosigkeit ihrer Herkunft nachgewiesen wird. 464. Daß man sich auf den bisherigen Zustand verlasse; die Kinder hangen an der Mutter u. gelten daher als ihre Kinder. 465. Wenn nach dem bisherigen Zustande anzunehmen ist, daß eine mit der weiter genannten Strafe belegte Handlung begangen worden ist. 466. Wenn sie mit einer Sache in Berührung kam, von der angenommen wird, daß sie unrein sei; nur sicher unreine Hebe ist zu verbrennen. 467. Wenn sie Veranlassung haben, dies anzunehmen. 468. Wenn allgemein angenommen wird, daß es Mann u. Frau u. ihre Kinder sind, ohne daß dies durch Zeugen festgestellt ist. 469. Wegen eines unter ihnen vorkommenden Inzestfalles; auf das Inzestverbrechen mit einer Mutter ist die Steinigung u. mit der Tochter die Verbrennung gesetzt. 470. Es hieß allgemein, daß es ihr Sohn sei. 471. Dh. es waren keine anderen Beweise vorhanden, daß er ihr Sohn war.

des bisherigen Zustandes. R. Šimón b. Laqiš sagt nämlich, man verbrenne sie auf Grund des bisherigen Zustandes, und R. Joḥanan sagt, man verbrenne sie nicht. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn wir haben gelernt: Wenn ein Kind mit Teig in der Hand neben dem Teige angetroffen wird, so ist er nach R. Meír rein und nach den Weisen unrein, weil es die Art eines Kindes ist, herumzuwühlen[472]. Und auf die Frage nach dem Grunde R. Meírs [wurde erklärt,] er sei der Ansicht, zwar pflegt die Mehrheit der Kinder herumzuwühlen und nur die Minderheit nicht herumzuwühlen, da aber der Teig sich bisher im Zustande der Reinheit befand, so verbinde man die Minderheit mit dem bisherigen Zustande, und die Mehrheit ist suspekt. – Und die Rabbanan!? – Die Minderheit gilt als nicht vorhanden, und von Mehrheit und bisherigem Zustande ist die Mehrheit bedeutender. Hierzu sagte Reš Laqiš im Namen R. Ošajas, dies sei eine Annahme, woraufhin man Hebe verbrenne, und R. Joḥanan sagte, dies sei keine Annahme, woraufhin man Hebe verbrenne. – Auf Grund welcher Annahme verbrenne man Hebe nach R. Joḥanan? – Wie wir gelernt haben: Wenn Teig sich in einem Hause befindet, in dem Kriechtiere und Frösche sich befinden, und im Teige Stückchen[473] gefunden werden, so ist er, wenn es mehr Kriechtiere[474] sind, unrein, und wenn es mehr Frösche sind, rein. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Es gibt zwei Fälle, wobei kein vernünftiges Wesen zum Befragen[475] vorhanden ist, und die Weisen haben sie so behandelt, als wäre ein vernünftiges Wesen zum Befragen[476] vorhanden. Der Fall vom Kinde und noch einer. – Über den Fall vom Kinde haben wir eben gesprochen; welcher ist der andere? – Wenn Teig sich in einem Hause
Col.b befindet, in dem Hühner und unreine Flüssigkeiten sich befinden, und im Teige Löcher[477] sind, so befindet er sich in der Schwebe: weder darf man ihn essen noch[478] verbrennen. R. Jehošuá b. Levi sagte: Dies gilt nur von weißen Flüssigkeiten, wenn es aber rote Flüssigkeiten sind, so ist, wenn sie daran gepickt haben, dies zu merken. – Vielleicht hat der Teig sie eingesogen!? R. Joḥanan erwiderte: Berabbi hat dies gehört, die Erklärung aber hat er nicht gehört. Dies gilt nur von klaren Flüssigkeiten,

---

[472] Es ist anzunehmen, daß es vorher im Schmutze, wo levitisch verunreinigende Kriechtiere sind, herumgewühlt hat. [473] Woraus zu ersehen ist, daß Tiere daran genagt haben. [474] Die levit. unrein sind, cf. Lev. 11,29ff. In diesem Falle handelt es sich um eine Mehrheit, die tatsächlich vorhanden ist, während im obigen Falle die Mehrheit angenommen wird. [475] Dh. niemand war bei der Entstehung der Unreinheit anwesend; in solchem Falle gilt sonst die zweifelhafte Unreinheit auch auf Privatgebiet als rein; cf. Sot. Fol. 28b. [476] In diesem Falle ist die zweifelhafte Unreinheit auf Privatgebiet unrein. [477] Es ist zu ersehen, daß die Hühner, die vermutlich vom unreinen Wasser getrunken haben, daran gepickt haben. [478] Wenn es Teig von Hebe ist. [479] Es kommt nicht

in denen das Spiegelbild eines Kindes zu erkennen ist, nicht aber von trüben Flüssigkeiten[479].

xii Ein Mann darf nicht mit zwei Frauen allein sein, wohl aber darf eine Frau mit zwei Männern allein sein. R. Šimón sagt, auch ein Mann dürfe mit zwei Frauen allein sein, wenn seine Frau mit ihm ist; auch darf er mit ihnen in einer Herberge schlafen, weil seine Frau ihn bewacht. Man darf allein sein mit seiner Mutter und mit seiner Tochter, auch mit ihnen bei Berührung des Leibes schlafen; sind sie erwachsen, so schlafe sie in ihrem Gewande und er in seinem Gewande.

GEMARA. Aus welchem Grunde[480]? – In der Schule des Elijahu wurde gelehrt, weil Frauen leichtsinnig sind. – Woher dies? R. Joḥanan sagte im Namen R. Jišmáéls: Wo ist in der Schrift das Verbot des Beisammenseins angedeutet? Es heißt:[481]*wenn dich dein Bruder, der Sohn deiner Mutter, verlockt*; kann etwa nur der Sohn einer Mutter verlocken und nicht der Sohn eines Vaters? Dies besagt vielmehr, daß nur ein Sohn mit seiner Mutter allein sein dürfe, sonst aber ist das Alleinsein mit jeder in der Tora verbotenen Frau verboten. – Wie ist der Schriftvers nach seinem einfachen Sinne[482]zu erklären? Abajje erwiderte: Von jenem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist dies vom Sohne des Vaters, der ihm gehässig ist[483]und ihm schlechte Ratschläge erteilt, man könnte aber glauben, dem Sohne einer Mutter, der ihm nicht gehässig ist, gehorche man, so lehrt er uns. – Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht Abba Saúls vertritt, denn es wird gelehrt: [Ein Kind] bis zu dreißig Tagen wird auf dem Arme hinausgetragen[484]und durch eine Frau und zwei Männer[485]begraben, nicht aber durch einen Mann und zwei Frauen; Abba Saúl sagt, auch durch einen Mann und zwei Frauen. – Du kannst auch sagen, die des Abba Saúl, denn bei der Trauer ist der böse Trieb gebrochen. Die Rabbanan aber sind der Ansicht R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte:[486]*Was klagt der Mensch, der lebt, der Mann über seine Sünden*; selbst wenn ein Mensch zu klagen hat, bemächtigt sich seiner der böse Trieb. – Und Abba Saúl!? – Der Schriftvers spricht von dem, der über sein Schicksal klagt, und er ist wie folgt zu verstehen: Wieso klagt er über sein Schicksal, hat er sich etwa seiner Sünden be-

---

auf die Farbe der Flüssigkeiten an, sondern darauf, ob es klare od. trübe sind; trübe können nicht so eingesogen werden, daß dies nicht zu merken wäre. 480. Ist dies bei Frauen strenger. 481. Dt. 13,7. 482. Weshalb spricht die Schrift gerade von der Verführung durch den Sohn einer Mutter. 483. Da er seinen Anteil an der Erbschaft beeinträchtigt. 484. Diesem gegenüber ist die einem Toten gebührende Feierlichkeit bei der Bestattung nicht erforderlich. 485. Bei der Bestattung braucht kein größeres Publikum anwesend zu sein, sondern nur 3 Personen.

mächtigt!? Bescheide er sich mit dem Leben, das ich ihm gegeben habe. – Und die Rabbanan!? – Wegen jenes Falles mit einer Frau, die [ein solches] hinausgebracht[487]hatte.

Wohl aber eine Frau. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies gilt nur von Keuschen, mit Ausgelassenen aber, nicht einmal, wenn es zehn sind. Einst ereignete es sich, daß zehn [Männer eine Frau] in einer Bahre[488]hinaustrugen. R. Joseph sagte: Dies ist auch zu beweisen; zehn Personen tun sich zusammen und stehlen einen Balken, ohne daß sich einer vor dem anderen schämt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man gibt ihm[489]zwei Schriftgelehrte mit, weil er ihr unterwegs beiwohnen könnte. Nur Schriftgelehrte, nicht aber gewöhnliche Menschen. – Nein, Fol. 81 deshalb Schriftgelehrte, weil sie ihn zu warnen[490]wissen. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies nur in der Stadt, unterwegs aber müssen es drei sein, denn wenn einer austreten muß, würde der andere mit der Unzucht allein bleiben. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man gibt ihm zwei Schriftgelehrte mit, weil er ihr unterwegs beiwohnen könnte. Zwei und er sind drei. – Nein, hierbei aus dem Grunde, damit Zeugen vorhanden sind[491].

Einst gingen Rabh und R. Jehuda auf dem Wege und eine Frau ging vor ihnen. Da sprach Rabh zu R. Jehuda: Hebe deine Füße[492]hinweg vor dem Fegefeuer. Dieser entgegnete: Der Meister ist es ja, welcher sagt, mit Keuschen sei es[493]erlaubt!? Jener erwiderte: Wer sagt, daß dies von Keuschen wie ich und du gelte!? – Von welchen denn? – Von solchen, wie R. Ḥanina b. Papi[494]und seine Genossen.

Rabh sagte: Wegen des Beisammenseins ist zu geißeln, nicht aber ist wegen des Beisammenseins [die Frau] verboten. R. Aši sagte: Dies gilt nur vom Beisammensein mit einer Ledigen, nicht aber vom Beisammensein mit einer Verheirateten, damit man nicht ihre Kinder ins Gerede bringe. Mar Zuṭra ließ geißeln und es[495]bekannt machen. R. Naḥman aus Parhaṭja[496]sprach zu R. Aši: So lasse doch der Meister ebenfalls geißeln und es bekannt machen. Dieser erwiderte: Mancher erfährt das eine und nicht das andere.

---

486. Ecc. 3,39. 487. Ein Kind auf den Friedhof, u. mit den Männern, die sie begleiteten, Unzucht trieb. Viell. aber denkt der T. an die im Orient verbreitete Geschichte der Witwe von Ephesus. 488. Im Glauben, daß sie tot sei; sie war es aber nicht, u. jene trieben mit ihr Unzucht. 489. Der seine verdächtigte Frau vor das Gericht führt; cf. Sot. Fol. 7a. 490. Wenn er ihr beiwohnen will; sie belehren ihn, daß dann die Untersuchung durch das Fluchwasser (cf. Num. 5,12ff.) wirkungslos bleibe. 491. Wenn er ihr beiwohnt, damit nicht unnötig bei der Prüfung der Gottesname geschrieben u. verwischt werde. 492. Dh. gehe schneller, um die Frau zu überholen. 493. Das Beisammensein einer Frau mit 2 Männern. 494. Cf. supra Fol. 39b. 495. Daß die Geißelung nur wegen des Beisammenseins erfolgt sei. 496. Ein Ort dieses Namens ist sonst nicht bekannt;

Rabh sagte: Man lasse geißeln wegen des schlechten[497]Gerüchtes, denn[498] es heißt:[499]*nicht so, meine Söhne, denn nicht gut ist das Gerücht.* Mar Zuṭra ließ einem solchen einen Halfter auf die Schulter legen und vor ihm vorlesen: *nicht so, meine Söhne.*

Rabba sagte: Ist ihr Mann in der Stadt, so ist das Beisammensein nicht zu berücksichtigen. R. Joseph sagte: Ist eine Tür nach der Straße geöffnet, so ist das Beisammensein nicht zu berücksichtigen.

Einst kam R. Bebaj zu R. Joseph, und nachdem sie gegessen hatten, sprach er zu ihnen: Nehmt die Leiter[500]vor Bebaj fort. – Rabba sagte ja aber, wenn ihr Mann in der Stadt ist, sei das Beisammensein nicht zu berücksichtigen!? – Anders verhielt es sich bei R. Bebaj, denn sie war mit ihm befreundet und daher vertraut.

R. Kahana sagte: Befinden sich die Männer außerhalb[501]und die Frauen innerhalb, so ist das Beisammensein nicht zu berücksichtigen, wenn aber die Männer innerhalb und die Frauen außerhalb, so ist das Beisammensein zu berücksichtigen. In einer Barajtha wird entgegengesetzt gelehrt. Abajje sagte: Da nun R. Kahana so lehrt und die Barajtha entgegengesetzt lehrt, so wollen wir erschwerend entscheiden. Abajje ließ[502]eine Reihe Krüge aufstellen. Raba ließ eine Reihe Rohrstäbe aufstellen. Abajje sagte: Die Wunde des Jahres ist das Fest[503].

Einst wurden gefangene [Frauen] nach Nehardeå gebracht; da logierte man sie bei R. Åmram dem Frommen ein und nahm vor ihnen die Leiter fort. Als eine von ihnen vorüberging und ein Lichtstrahl durch die Luke[504]fiel, nahm R. Åmram die Leiter und stieg hinauf. Diese vermochten zehn Personen nicht zu tragen, er aber trug sie ganz allein. Als er die Hälfte der Leiter erreichte, blieb er stehen und rief mit lauter Stimme: Feuer bei Åmram! Da kamen die Rabbanan heran. Sie sprachen zu ihm: Wir schämen uns deiner. Er aber erwiderte ihnen: Lieber schämt euch des Åmram auf dieser Welt, als daß ihr euch seiner in der zukünftigen Welt schämet. Hierauf beschwor er ihn[505], aus ihm zu fahren, und er fuhr aus ihm wie eine Feuersäule hinaus. Da sprach er zu ihm: Siehe, du bist Feuer und ich Fleisch, doch bin ich stärker als du.

R. Meír pflegte über die Sünder zu spotten. Eines Tages erschien ihm

---

wahrscheinl. mit einer Handschrift פרזקיא zu lesen. [497] Wenn von einem das Gerücht geht, daß er dieses Gesetz übertrete. [498] Nach der Erkl. Raschis: im folgenden Schriftverse wird das W. 'nicht' gebraucht, u. dieses drückt ein Verbot aus. [499] iSam. 2,24. [500] Der Oberstube, in der er schlief. [501] Des Raumes; die Räume sind von innen abzuschließen, sodaß die innerhalb befindlichen Personen nach außen, nicht aber die außerhalb befindlichen nach innen gelangen können. [502] Zwischen den Männern u. den Frauen, bei größeren Ansammlungen. [503] Da dann Ansammlungen von Männern u. Frauen stattfinden. [504] Des Raumes, in dem sie sich befanden. [505] Den bösen Trieb.

der Satan als Weib auf der anderen Seite des Stromes, und da keine Fähre zum Übersetzen da war, ergriff er die Stegleine und ging hinüber. Als er die Hälfte der Stegleine erreichte, verließ ihn jener, indem er sprach: Hätte man im Himmel nicht ausgerufen, mit R. Meír und seiner Gesetzeskunde vorsichtig zu sein, so würde ich dein Blut mit zwei Maá[506] eingeschätzt haben.

R. Áqiba pflegte über die Sünder zu spotten. Eines Tages erschien ihm der Satan als Weib auf der Spitze einer Palme. Da erfaßte er die Palme und stieg hinauf. Als er die Hälfte der Palme erreichte, verließ ihn jener, indem er sprach: Hätte man im Himmel nicht ausgerufen, mit R. Áqiba und seiner Gesetzeskunde vorsichtig zu sein, würde ich dein Blut mit zwei Maá eingeschätzt haben.

Pelemo pflegte täglich zu sagen: Ein Pfeil in die Augen des Satan! Einst erschien er bei ihm an einem Vorabend des Versöhnungstages als Bettler und klopfte an die Tür. Da brachte man ihm Brot hinaus. Er aber sprach: An einem Tage wie heute[507] befindet sich jeder innen, ich aber muß draußen sein. Da ließ man ihn eintreten und reichte ihm Brot. Hierauf sprach er: An einem Tage wie heute sitzt jeder am Tische, ich aber muß allein stehen! Da ließen sie ihn herantreten und am Tische sitzen. Sein Körper war mit Grinden und Blattern bedeckt und er Col.b handhabte an diesen ekelerregend herum. Da sprach er zu ihm: Sitz anständig. Hierauf bat er, ihm einen Becher einzuschenken, und als man ihm einen Becher reichte, hustete er und warf den Schleim hinein. Jene schrien ihn an, und er fiel hin und stellte sich tot. Hierauf hörten sie rufen: Pelemo hat einen Menschen getötet, Pelemo hat einen Menschen getötet! Da lief er fort und versteckte sich im Aborte; jener aber folgte ihm und fiel vor ihm hin. Als er sah, wie er litt, gab er sich zu erkennen und sprach zu ihm: Weshalb sprichst du so!? — Wie soll ich sagen!? Jener erwiderte: So spreche der Meister: der Allbarmherzige möge den Satan anfahren!

R. Ḥija b. Aši pflegte stets, wenn er aufs Gesicht[508] fiel, zu sprechen: der Allbarmherzige schütze mich vor dem bösen Triebe! Als eines Tages seine Frau dies hörte, sprach sie: Es sind bereits viele Jahre her, daß er sich von mir zurückgezogen hat, wozu spricht er dies!? Eines Tages saß er im Garten und studierte; da putzte sie sich aus und ging einmal und wiederum an ihm vorüber. Da fragte er sie: Wer bist du? Sie erwiderte: Ich bin Ḥirtha[509] und bin heute heimgekehrt. Nachdem sie ihn aufgefordert hatte, sprach sie zu ihm: Hole mir jenen Granat-

---

506. Kleine Kupfermünze; dh. nicht hoch bewertet haben. 507. An diesem Tage wurden besonders festliche Mahlzeiten abgehalten; cf. Ber. Fol. 8b. 508. Beim Verrichten des Gebetes. 509. Wohl Name einer bekannten Kurtisane. 510. Num.

apfel von der Wipfelspitze. Da kletterte er hinauf und holte ihn ihr. Als er nach Hause kam, heizte seine Frau den Ofen; da stieg er hinein und setzte sich hin. Sie sprach zu ihm: Was soll dies!? Er erwiderte: Das und das ist geschehen. Hierauf sprach sie: Ich war es. Er glaubte ihr aber nicht, bis sie ihm ein Zeichen gab. Alsdann sprach er zu ihr: Immerhin war meine Absicht eine sündhafte. Dieser Fromme fastete dann während seines ganzen Lebens, bis er daran starb. Es wird nämlich gelehrt:[510]*Ihr Mann hat sie aufgehoben, und der Herr wird ihr verzeihen.* Die Schrift spricht von einer Frau, die ein Nazirat[511]gelobt, und ihr Mann, als er davon erfuhr, es ihr aufgehoben hat, sie aber, ohne gewußt zu haben, daß ihr Mann es ihr aufgehoben hat, Wein getrunken und sich an Toten verunreinigt[512]hat. Wenn R. Áqiba an diesen Vers herankam, weinte er, indem er sprach: Wenn die Tora von einem, der Schweinefleisch essen wollte und Schaffleisch ihm in die Hand gekommen ist, sagt, er benötige der Sühne und der Vergebung, um wieviel mehr derjenige, der Schweinefleisch essen wollte und Schweinefleisch ihm in die Hand gekommen ist. Desgleichen heißt es:[513]*und er es nicht wußte und sich verschuldet, so trage er seine Sünde.* Wenn R. Áqiba an diesen Schriftvers herankam, weinte er: wenn die Tora von dem, der Fett essen wollte und Talg ihm in die Hand gekommen ist, sagt: *und er es nicht wußte und sich verschuldet, so trage er seine Sünde,* um wieviel mehr derjenige, der Talg essen wollte und Talg ihm in die Hand gekommen ist. Isi b. Jehuda sagte: *Und er es nicht wußte und sich verschuldet, so trage er seine Sünde;* hierüber sind die Betrübten betrübt.

MAN DARF ALLEIN SEIN MIT SEINER MUTTER. R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Man darf mit seiner Schwester allein sein, und mit seiner Mutter und seiner Tochter [auch permanent] wohnen. Als er dies Šemuél vortrug, sprach dieser zu ihm: Man darf mit keiner der in der Tora genannten Inzestuösen allein sein, nicht einmal mit einem Vieh. – Wir haben gelernt: Man darf allein sein mit seiner Mutter und seiner Tochter, auch mit ihnen bei Berührung des Leibes schlafen. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls!? – Šemuél kann dir erwidern: wie ist nach deiner Ansicht folgende Lehre zu erklären: Mit seiner Schwester, seiner Schwiegermutter und allen anderen in der Tora genannten Inzestuösen darf man nur vor Zeugen beisammen sein. Nur vor Zeugen, nicht aber ohne Zeugen!? Vielmehr [streiten hierüber] Tannaím, wie gelehrt wird: R. Meír sagte: Paßt auf mich auf, wegen meiner[514]Tochter. R. Tryphon sagte: Paßt auf mich auf, wegen meiner Schwiegertochter. Da spottete

---

30,13. [511] Cf. Naz. Fol. 2a. [512] Sie hat keine Sünde begangen, dennoch benötigt sie der Verzeihung, weil sie es beabsichtigt hatte. [513] Lev. 5,17. [514]

ein Schüler über ihn. R. Abahu erzählte im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél: Es vergingen nur wenige Tage, da strauchelte jener Schüler mit seiner Schwiegermutter.

«Nicht einmal mit einem Vieh.» Abajje hielt sie[515] von der ganzen Wiese zurück. R. Šešeth zog vor ihnen eine Abgrenzung.

Einst kam R. Ḥanan aus Nehardeá zu R. Kahana nach Pum Nahara, und als er ihn studieren und vor ihm ein Vieh stehen sah, sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von [der Lehre:] nicht einmal mit einem Vieh? Dieser erwiderte: Ich bemerkte es nicht.

Raba sagte: Man darf zusammen sein mit zwei Schwägerinnen, mit zwei Nebenbuhlerinnen, mit einer Frau und ihrer Schwiegermutter, mit einer Frau und der Tochter ihres Mannes[516] und mit einer Frau und einem Kinde, das den Genuß des Beischlafes kennt, aber sich zum Beischlafe nicht hingibt.

Sind sie erwachsen, so schlafe er in seinem Gewande &c. Mit wieviel? R. Ada b. R. Áza erwiderte im Namen R. Asis: Ein Mädchen mit neun Jahren und einem Tage, ein Knabe mit zwölf Jahren und einem Tage. Manche sagen: Ein Mädchen mit zwölf [Jahren] und einem Tage, ein Knabe mit dreizehn [Jahren] und einem Tage. Beide, sobald die Brüste gerundet sind und das Haar gewachsen. Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie sich nicht schämt, vor ihm nackt zu stehen, sobald sie sich aber schämt, vor ihm nackt zu stehen, ist es verboten, weil sie bereits vom Triebe ergriffen ist.

R. Aḥa b. Abba besuchte seinen Schwiegersohn R. Ḥisda und nahm die Tochter seiner Tochter in den Rockschoß. Da sprach dieser: Weiß der Meister nicht, daß sie bereits angetraut ist? Jener erwiderte: Du hast [eine Lehre] Rabhs übertreten, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen R. Eleázar, es sei verboten, seine Tochter minderjährig anzutrauen, sondern erst wenn sie erwachsen ist und sagt, jenen wolle sie haben. – Auch der Meister hat ja [eine Lehre] Šemuéls übertreten, denn Šemuél sagte, man dürfe sich von einer Frau nicht bedienen lassen!? Jener erwiderte: Ich richte mich nach einer anderen Lehre Šemuéls,
Fol. 82 denn Šemuél sagte, alles im Namen des Himmels[517].

xiii Ein Lediger darf nicht Kinderlehrer sein, ebenso darf eine Frau nicht Kinderlehrerin sein. R. Eleázar sagt, auch wer keine Frau
xiv,1 hat, dürfe nicht Kinderlehrer sein. R. Jehuda sagt, ein Lediger

---

Daß er nicht mit dieser allein zusammen sei. 515. Die weidenden Tiere. 516. Die hier aufgezählten Frauen haben Veranlassung, einander feindlich zu sein; cf. Jab. Fol. 117a. 517. Es kommt nicht auf die Handlung an, sondern auf die dürfe nicht Viehhirt sein, auch dürfen zwei Ledige nicht unter einer Decke schlafen; die Weisen erlauben dies.

GEMARA. Aus welchem Grunde, wollte man sagen, wegen der Kinder, so wird ja gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Die Jisraéliten sind weder der Päderastie noch der Bestialität verdächtig!? – Vielmehr, ein Lediger wegen der Mütter der Kinder, eine Frau wegen der Väter der Kinder.

R. Eleázar sagt, auch wer keine Frau hat &c. Sie fragten: Wer überhaupt keine Frau hat, oder dessen Frau nicht bei ihm weilt? – Komm und höre: Auch wer eine hat, die aber nicht bei ihm weilt, dürfe nicht Kinderlehrer sein.

R. Jehuda sagt, ein Lediger dürfe nicht Viehhirt sein &c. Es wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Die Jisraéliten sind weder der Päderastie noch der Bestialität verdächtig.

Wer beruflich mit Frauen zu tun hat, sei nicht mit Frauen allein[518]. Man lehre seinen Sohn kein Frauengewerbe. R. Meír sagte: Stets lehre man seinen Sohn ein sauberes und leichtes Handwerk, und flehe zu dem, dem der Reichtum und die Güter gehören, denn es gibt kein Handwerk, mit dem nicht Reichtum und Armut verbunden wäre. Nicht vom Gewerbe kommt die Armut, nicht vom Gewerbe kommt der Reichtum, sondern alles nach seinem Verdienste. R. Simón b. Eleázar sagte: Hast du je in deinem Leben ein Tier oder einen Vogel ein Gewerbe treiben sehen? Diese werden ohne Mühsal ernährt, obgleich sie erschaffen worden sind, nur um mich zu bedienen, um wieviel mehr sollte ich, wo ich erschaffen worden bin, meinem Schöpfer zu dienen, ohne Mühsal ernährt werden. Aber ich habe meine Werke verdorben und meine Ernährung beeinträchtigt. Abba Gorjon aus Çadjan sagte im Namen des Abba Gorja: Man mache seinen Sohn nicht zum Eseltreiber, Kamelführer, Kutscher[519], Schiffer, Viehhirt oder Krämer, denn ihr Gewerbe ist ein Räubergewerbe. R. Jehuda sagte in seinem Namen: Eseltreiber sind meist frevelhaft, Kameltreiber sind meist ehrlich, Schiffer[520] sind meist fromm. Der beste unter den Ärzten für das Fegefeuer und der ehrlichste unter den Schlächtern ist ein Gesellschafter Ámaleqs. R. Nehoraj sagte: Ich lasse jedes Gewerbe der Welt und lehre meinen xiv,2

Absicht. 518. Auch nicht mit vielen, da er mit ihnen vertraut ist. 519. Statt קדר, Töpfer, ist offenbar קרר zu lesen, wie auch aus der Erklärung Raschis zu schließen ist; der jer. T. hat beides, jed. dürfte eines eine Variante od. ein Schreibfehler sein. Die Mišna separata hat ספר, Barbier. 520. Letztere schweben in den Wüsten bezw. auf dem Meere oft in Lebensgefahr u. sind da-

SOHN NUR DIE TORA; VON IHREM LOHNE GENIESST DER MENSCH AUF DIESER WELT, UND DER STAMM BLEIBT IHM FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WELT ERHALTEN, WAS ABER BEI JEDEM ANDEREN GEWERBE NICHT DER FALL IST. WENN EIN MENSCH KRANK, ALT ODER LEIDEND WIRD UND SEIN GEWERBE NICHT AUSÜBEN KANN, SO STIRBT ER VOR HUNGER, WAS ABER BEI DER TORA NICHT DER FALL IST. SIE BEHÜTET IHN VIELMEHR IN SEINER JUGEND VOR ALLEM BÖSEN UND GEWÄHRT IHM ZUKUNFT UND ZUVERSICHT IM ALTER. VON DER JUGEND HEISST ES:[521]*die auf den Herrn hoffen, legen neue Kraft an,* UND VOM ALTER HEISST ES:[522]*noch im Greisenalter sprossen sie.* SO HEISST ES VON UNSEREM VATER ABRAHAM:[523]*Abraham war alt &c. und der Herr hatte Abraham mit allem gesegnet.* WIR FINDEN, DASS UNSER VATER ABRAHAM DIE GANZE TORA AUSGEÜBT HAT, NOCH BEVOR SIE VERLIEHEN WORDEN WAR, DENN ES HEISST:[524]*weil Abraham meiner Stimme gehorcht hat, meine Vorschrift bewahrt hat, meine Gebote, meine Satzungen und meine Lehren.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer sich mit Frauen zu befassen hat, dessen Umgang ist schlecht, beispielsweise Goldschmiede, Flachshechler, Mühlenreiniger, Hausierer, Walker, Haarschneider und Wäscher. Von Badern, Bademeistern und Gerbern ist weder ein König noch ein Hochpriester zu wählen. – Weshalb? – Nicht etwa, weil sie makelhaft wären, sondern weil ihr Gewerbe verächtlich ist.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Dinge sagt man dem Bader nach: er geht nach der Seite[525]geneigt, er ist hochmütig, er sitzt schwebend[525], er ist geizig, er ist mißgünstig, er ißt viel und scheidet wenig aus, und er ist verdächtig der Unzucht, des Raubs und des Blutvergießens.

Bar Qappara trug vor: Stets lehre man seinen Sohn ein sauberes und Col.b leichtes Handwerk. – Welches ist dies? R. Jehuda erwiderte: Nadelstickerei[526].

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Du hast kein Gewerbe, das aus der Welt abgeschafft werden könnte; aber wohl dem, der seine Eltern bei einem vornehmen Gewerbe sieht, und wehe dem, der seine Eltern bei einem verächtlichen Gewerbe sieht. Die Welt kann weder ohne Parfumeure noch ohne Gerber bestehen; wohl dem aber, dessen Gewerbe die Parfümerie ist, und wehe dem, dessen Gewerbe die Gerberei ist. Die Welt kann weder ohne Männer noch ohne Frauen bestehen; wohl dem aber, dessen Kinder männlich sind, und wehe dem, dessen Kinder weiblich sind. R. Meír sagte: Stets lehre man seinen Sohn ein sauberes und leichtes Handwerk, und flehe zu dem, dem der Reichtum und die Güter gehören. Die Armut kommt nicht vom Gewerbe und der Reichtum

her gottergeben. 521. Jes. 40,31. 522. Ps. 92,15. 523. Gen. 24,1. 524. Ib. 26,5.

kommt nicht vom Gewerbe, sondern von dem, dem der Reichtum gehört, wie es heißt:[527]*denn mein ist das Silber und mein ist das Gold, spricht der Herr der Heerscharen.*

R. ŠIMÓN B. ELEÁZAR SAGTE: HAST DU JE IN DEINEM LEBEN GESEHEN. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Nie im Leben habe ich ein Reh als Feigentrockner, einen Löwen als Lastträger, oder einen Fuchs als Krämer gesehen, doch werden sie ohne Mühsal ernährt. Diese sind erschaffen worden, nur um mich zu bedienen, ich aber bin erschaffen worden, meinem Schöpfer zu dienen. Wenn diese, die erschaffen worden sind, um mich zu bedienen, ohne Mühsal ernährt werden, um wieviel mehr sollte ich, der ich erschaffen worden bin, meinem Schöpfer zu dienen, ohne Mühsal ernährt werden. Aber ich habe meine Werke verdorben und meine Ernährung beeinträchtigt, wie es heißt:[528]*eure Sünden hindern.*

R. NEHORAJ SAGTE: ICH LASSE JEDES GEWERBE &C. Es wird gelehrt: R. Nehoraj sagte: Ich lasse jedes Gewerbe der Welt und lehre meinen Sohn nur die Tora. Jedes Gewerbe steht dem Menschen nur in seiner Jugend bei, im Alter aber liegt er hungernd darnieder, was aber bei der Tora nicht der Fall ist. Sie steht dem Menschen in seiner Jugend bei und gewährt ihm Zukunft und Zuversicht im Alter. Von der Jugend heißt es: *die auf den Herrn hoffen, legen neue Kraft an, treiben Schwingen gleich den Adlern,* und vom Alter heißt es: *noch im Greisenalter sprossen sie, sind markig und belaubt.*

---

[525] In hochmütiger Weise. [526] So nach den Kommentaren. [527] Hag. 2,8. [528] Jer. 5,25.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas . . . . . . I 353,9
Ab . . . . . . I 545,59
Abba Sikra . . 365,219
Abfall . . . I 303,4
Adar . . . . . I 248,104
Agada . . . . I 40,410
Amora . . . . I 95,127
Anbag 749,53
anonyme Lehre I 567,105
Ansätze . . . . V 37,12
Ašmodaj . . II 645,96
Assar . . . . . I 231,39
Auslösung des Sohnes . V 323,11
b., bar, ben . . . I 2,23
Bachweide . . . 349,88
Baldachin . . . 503,42. IV 512,1
Banaim . . . I 291,427
Barajtha . . . . I 2,25
Beḥirta . . . I 117,28
Beisasproselyt . . . . . IV 477,479
Bekenntnis . . 593,914
Be Kube 193,53
bemischen . . . 352,109
Bemischung . . 352,109
Berabbi . . . . I 787,7
Besprengung . . . . . II 501,95. 507,3
Beth Phage . II 499,87
Bezeltung . . . II 10,48. V 626,90
Briganten . . . 364,215
Çiçith . . . . I 53,513
Demaj . . . I 180,131
Denar . . . . I 79,22
Desperation . III 340,6
Diphthera . . I 666,32. IV 72,4
Dolmetsch . . 136,326. I 120,44
Drittling . . . II 188,20
Durchgang, Durchgangsgasse . . . II 3,1
Eckenlaß . . I 181,135
Edom . . . V 202,291
Eukolos . . . 363,208
Eheformel . IV 350,263
Elijahu . . II 524,109
Entweihter . . IV 436,53
Erlaßjahr . . I 302,2
Ermessen [des Richters] V 275,80
Erstgeborenes . I 353,8
Erstlinge . . . I 295,2
Érub . . . . . II 14,84
Esterrolle . . . I 59,31
Etrog . . . . I 189,173
Feiern 208,168
Feldpriester III 203,140
Festhütte . . I 46,462
Feststrauß . . I 132,101
Fortschaffung . I 305,10
Fünftel . . . I 161,38
Gabriel 36,368
Gebetriemen . . I 25,276
Gebot . . . . V 150,210
Gefälligkeitsschuldschein V 56,98
Gemisch . . . 745,10
Genosse . . . . I 312,2
glatzenhaft . . . 464,145
Güter . . . IV 257,136
Habichtengel . . 278,208
Halakha . . . I 9,96
Halbfest . . . I 337,10
Halbsklave . . III 610,78
Ḥaliça . . . . I 374,1
Hallstimme . . I 222,4
Ḥaluça . . . . I 374,1. IV 345,216
Hand 508,55
Handvoll . . II 548,78

Ḥanuka . . . I 430,9
Haphṭara . . I 233,47
Hauptnorm . II 487,27
Hebe . . I 1,3. 316,5
Heiligungssegen 181,229
Heimgeführte . 68,122
Hüttenfest . . I 46,462
irdenes Gefäß . . 96,9
Jabne . . . III 611,1
Jahreszeit . . II 171,97
Japho . . . III 689,29
Jargon 184,249
Jobeljahr . . I 530,256
Kadi . . . III 121,103
Kalla . . . . 674,288. III 668,273
Kapiz . . . I 742,4
Koj 507,38
Kor . . . . . I 328,17
Kordiakos 411,1
Lade . . . III 625,106
Lethekh . . . I 346,4
Lilith . . . . I 921,61
Loblied . . . . I 59,30
Log . . . . . II 369,301
Maá . . . . I 703,181
Mädchen 400,67
Mantelgriff . . 508,44
Mar Qašiša . II 638,158
Meister 382,355
Mezuza . . . . I 76,2
Midraš . . . I 48,473
Mine . . . . . I 917,52
Minäer . . . I 24,258
Mischfrucht . . I 164,47
Monatsmitte . . 277,198
Mutter . . . 611,110. I 633,167
Nachlese . . . I 181,133
Naḥmani . . V 475,11
Nana 146,26
Naphta 482,159
Nathin, Nethina . . . . IV 378,95
Naṭla 418,46
Nazir, Naziräer, Nezira I 183,146
Neues 629,294
Neumond . . . V 63,161
Neunter Ab . . I 75,126
Nisan . . . I 42,428
Parasange . . I 63,59
Paršunja . . II 305,171
Parziqa . . . . II 7,29
Pergament . . I 666,32
Perle 60,36
Peruṭa I 405,7. V 97,100
Pesaḥ . . . . I 34,355
Pflichttoter . . I 85,61
Posaune . . . I 131,100. 846,25
Pondion . . . I 231,39
Priester . . . . I 85,56
Propheten . . III 544,99
Prosbul 293,147. I 298,8
Qonam . . . I 219,124. V 373,27
Qomischeren . 184,251
Quaderhalle . . 40,419
Rabbanan . . . I 33,354
Rabbi, Rabh . . . I 1,5
Rabbi . . . . . I 6,53
Raub . . . . III 339,1
Räuber . . . III 339,1
rein . . . . . I 611,39
Reš Laqiš . . . I 29,318
Šabbathgebiet IV 285,172
Šammaél 36,367
Šamir . . . . II 469,78
Schaltjahr . . . V 487,9
Schätzgelübde . II 510,12
Schriftkundige II 67,115
Schütteln . . . I 681,10
Schwagerehe II 531,149
Schwägerin . II 141,83
Schwebe-Schuldopfer 435,177
Schwingegarbe . I 411,1
Schwingetag III 368,176
Seá . . . . . . I 95,128
Seáfläche . . . 714,7
sechzig . . . . I 177,117
Selá . . . I 811,140
Šemá . . . . . . I 1,1
Šemaljon 54,584
Siebentjahr . . I 164,56. 302,2
Sicherheit . . . 294,160
Siphra . . . . I 48,474
Siphre . . . III 208,11
Sivan I 690,1. III 9,58
Spieler . . . I 459,112
Stater . . . . I 801,91
Stirnblatt . . . II 546,65
stützen 266,100
Sudarium 603,36
Süden . . . . I 831,6
Talg . . . . . V 592,35
Tammuz . . . I 588,21
Taḥlipa aus dem Westen II 167,69
Tanna . . . . I 1,11
Tebeṭh . . . III 93,135
Teighebe 103,85
Tephillin . . . I 18,197
Trikab . . . . I 608,23
Tora . . . . . I 93,118
Totverletztes . . I 353,9
Tropaïk . . . III 92,134
Tosephta . . III 195,47
Úkla . . . . . II 90,38
Ungesäuertes . I 161,34

Ungeweihtes . . I 163,46
Unreinheit . . . I 402,7
Urim u. Tummim 746,21
Vardan 401,74
verbinden, sich . I 311,9
Verbindung . III 271,16
Vergebene Magd . . . . I 649,62. IV 504,82
Vergessenes . I 181,134
Verleitungseid . 653,106
Verschwiegener . 744,3
Vertrauensschuldschein . V 55,88
Veruntreuung . II 689,4
Verwerfliches II 494,61. 681,328
Verwerflichkeit . I 400,1
Verzehntung . . I 316,5
Vierjahrsfrucht . I 305,8
Viertellog . . I 59,35
Wasserprozession . . . III 393,1
Weigerungserklärung . . I 117,24
Wochenfest . . I 343,2
Wortanalogie . I 34,360
Zehnt . . . . I 316,5
Zuschiebung (des Eides) 596,956
Zuz . . . . I 80,24

Band VII

TRANSSKRIPTION

א *ʼ* über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע *ʿ* über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Årakhin
Az. Åboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiå
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel

Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus

Mas. Maåsroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moe̊d qaṭan
Ms. Maåser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin

Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taånith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Ůqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

IV. SEKTION

סדר נזיקין

SEDER NEZIQIN

VON DEN SCHÄDIGUNGEN

I.

מסכת בבא קמא

DER TRAKTAT BABA QAMMA

Erste Pforte

ERSTER ABSCHNITT

Es gibt vier Hauptarten[1] von Schädigungen: durch den Ochsen[2], durch die Grube[3], durch die Abweidung [mabéh][4] und durch das Feuer[5]. Die Eigenheit des Ochsen[6] gleicht nicht der Eigenheit der Abweidung, und die Eigenheit der Abweidung gleicht nicht der Eigenheit des Ochsen; die Eigenheit dieser beiden, in denen ein lebender Geist ist, gleicht nicht der Eigenheit des Feuers, in dem kein lebender Geist ist; und die Eigenheit dieser [drei], die sich bewegen und Schaden anrichten, gleicht nicht der Eigenheit der Grube, die sich nicht bewegt und Schaden anrichtet. Das Gemeinsame an ihnen ist: es ist ihre Art, Schaden anzurichten, ihre Bewachung liegt dies ob, und wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger[7] verpflichtet, Schadenersatz mit dem Besten [seines] Ackerlandes[8] zu leisten.

GEMARA. Wenn er von Hauptarten lehrt, so gibt es wohl auch Unterarten[9]; gleichen die Unterarten diesen selbst oder gleichen sie ihnen nicht? Beim Šabbathgesetze haben wir gelernt, es gebe neununddreißig Hauptarbeiten; wenn es Hauptarbeiten gibt, so gibt es auch Abzweigungen, und die Abzweigungen gleichen diesen selbst, denn wie wegen einer Hauptarbeit ein Sündopfer darzubringen[10] ist, ebenso ist auch wegen einer Abzweigung ein Sündopfer darzubringen, und wie eine Hauptarbeit mit

---

[1] Wörtl. Väter; als solche werden diejenigen Fälle aufgezählt, die im bezüglichen Schriftabschnitte (Ex. Kapp. 21 u. 22) ausdrücklich erwähnt werden: analoge Fälle werden von diesen abgeleitet.

[2] Nach der weiter folgenden Erklärung, der von einem Tiere böswillig angerichtete Schaden, besonders durch Hornstoß; cf. Ex. 21,35ff.

[3] Die jemand auf öffentlichem Gebiete gegraben hat, wodurch Schaden angerichtet wird; cf. Ex. 21,33.

[4] Daß unter מבעה die Abweidung eines fremden Ackerfeldes durch ein Vieh (cf. Ex. 22,4) zu verstehen ist, unterliegt keinem Zweifel, dennoch wird weiter im T. eine Ansicht angeführt, nach der darunter der von einem Menschen angerichtete Schaden zu verstehen ist. Diese ganz falsche Erklärung kommt daher, weil eine Rezension unserer Mišna tatsächlich והאדם hatte. מבעה ist wohl eine absichtliche Kürzung von מבעיר, um eine Verwechselung mit הבער zu vermeiden.

[5] Cf. Ex. 22,5.

[6] Dh. der Schädigung durch diesen, ebenso weiter.

[7] Dh. der Eigentümer, der Urheber des Schadens.

[8] Cf. Ex. 22,4 u. weit. Fol. 6b.

[9] Wörtl. Kinder od. Abstammende; gemeint sind analoge, in der Schrift nicht genannte Fälle.

[10] Wenn

Steinigung belegt[11] ist, ebenso ist auch eine Abzweigung mit Steinigung belegt. – Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen einer Hauptarbeit und einer Abzweigung? – Der Unterschied besteht in folgendem: wenn man zwei Hauptarbeiten oder zwei Abzweigungen ausübt, so ist man wegen jeder besonders schuldig, wenn aber eine Hauptarbeit und eine Abzweigung derselben, so ist man nur einmal schuldig. – Weshalb heißt die eine Hauptarbeit und die andere Abzweigung nach R. Eliézer, nach dem man wegen der Abzweigung neben der Hauptarbeit besonders schuldig ist[12]? – Die beim Bau der Stiftshütte wesentlich war[13], heißt Hauptarbeit, und die beim Bau der Stiftshütte unwesentlich war, heißt Abzweigung. – Beim Gesetze von der Unreinheit haben wir gelernt: Col.b Urunreinheiten sind: das Kriechtier, der Zeugungssamen und der Leichenunreine; bei diesen gleichen die abstammenden[14] nicht ihnen selbst, denn eine Urunreinheit macht auch Menschen und Geräte unrein, während die abstammenden nur Speisen und Getränke unrein machen, nicht aber Menschen und Geräte. Wie ist es nun hierbei? R. Papa erwiderte: Bei manchen gleichen sie ihnen und bei manchen gleichen sie ihnen nicht.

Die Rabbanan lehrten: Beim Ochsen gibt es drei Hauptarten von Schädigungen: durch das Horn, durch den Zahn und durch den Fuß. – Woher dies vom Horn? Die Rabbanan lehrten:[15] *Wenn stoßen wird*, unter ‘stoßen’ ist nur das Stoßen mit dem Horn zu verstehen, denn es heißt: [16] *da machte sich Çidqijah, der Sohn Kenánas, eiserne Hörner und sprach: So spricht der Herr: Mit diesen wirst du Aram niederstoßen &c.* Ferner heißt es:[17] *Hoheit umgibt seinen erstgeborenen Stier, wie eines Wildochsen sind seine Hörner, mit ihnen stößt er Völker nieder.* – Wozu ist das ‘ferner’[18] nötig? – Man könnte einwenden, Worte der Tora seien nicht durch Worte der Propheten auszulegen[19], so heißt es: *Hoheit umgibt seinen erstgeborenen Stier.* – Ist dies denn eine Auslegung, dies ist ja nur Andeutung, daß unter ‘stoßen’ das Stoßen mit dem Horn zu verstehen sei!? – Vielmehr, man könnte glauben, der Allbarmherzige habe zwischen nicht verwarnt[20] und verwarnt unterschieden beim losen[21], beim an-

---

man sie versehentlich ausgeübt hat. [11] Wenn vorsätzlich. [12] Auch wenn man sie gleichzeitig ausgeübt hat. [13] So nach unserem Texte; nach einer anderen Lesart: die beim Bau der Stiftshütte zur Anwendung kam, ist wesentlich u. heißt Hauptarbeit usw. [14] Die durch Berührung mit den genannten Urunreinheiten unrein wurden. [15] Ex. 21,28. [16] iReg. 22,11. [17] Dt. 33,17. [18] Der Beleg mit einem 2. Schriftverse. [19] Wörtl. zu lernen, dadurch eine Lehre zu folgern. [20] Die ersten 2 oder 3 Male hat der Eigentümer für die Hornschädigung seines Ochsen nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, erst beim 3. oder 4. Male gilt er als verwarnt u. muss den Schaden vollständig ersetzen; cf. Ex. 21,35ff. [21] Horn, von dem der zuerst angezogene Schriftvers spricht; dh. wenn der Ochs ein Horn ins Maul nimmt und damit stößt; bei einem solchen ganz ungewöhnligewachsenen aber gelte er[22] stets als verwarnt, so heißt es: *Hoheit umgibt seinen erstgeborenen Stier*[23].

Welches ist die Unterart der Hornschädigung? – Anrennen, Beißen, Sichniederlegen[24] und Ausschlagen. – Das Stoßen heißt wohl deshalb Hauptart, weil es in der Schrift heißt: *wenn stoßen wird*, auch vom Anrennen heißt es ja:[04] *wenn anrennen wird*!? – Hier ist unter 'anrennen' das Niederstoßen zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: Er beginnt mit *stoßen* und schließt mit *anrennen*[25], um dir zu sagen, anrennen und stoßen seien dasselbe. – Weshalb wird beim Menschen[26] [der Ausdruck] stoßen und beim Tiere [der Ausdruck] anrennen gebraucht? – Ein Mensch hat einen Schutzgeist[27], daher heißt es bei ihm stoßen[28], ein Vieh hat keinen Schutzgeist, daher heißt es bei ihm anrennen. Nebenbei lehrt er uns folgendes: ist er verwarnt hinsichtlich eines Menschen, so gilt er als verwarnt auch hinsichtlich eines Tieres, und ist er verwarnt hinsichtlich eines Tieres, so gilt er nicht als verwarnt hinsichtlich eines Menschen. – Das Beißen ist ja eine Unterart der Zahnschädigung!? – Nein, bei der Zahnschädigung hat [das Tier] durch die Schädigung einen Genuß, dabei aber hat es durch die Schädigung keinen Genuß. – Das Sichniederlegen und das Ausschlagen sind ja Unterarten der Fußschädigung!? – Nein, die Fußschädigung ist eine Fahrlässigkeit[29]; diese aber sind keine Fahrlässigkeiten. – Worauf beziehen sich demnach die Worte R. Papas, daß nämlich bei manchen die Unterarten nicht den Hauptarten gleichen: wenn etwa auf diese, so sind sie ja nicht verschieden; bei der Hornschädigung liegt eine Absicht der Schädigung vor, [das Tier] ist dein Eigentum, und die Bewachung liegt dir ob, ebenso liegt auch bei diesen eine Absicht der Schädigung vor, [das Tier] ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob!? – Vielmehr, die Unterarten der Hornschädigung gleichen der Hornschädigung, und die Worte R. Papas beziehen sich auf [die Unterart von] Zahn- und Fußschädigung.

Wo befinden sich Zahn- und Fußschädigung in der Schrift? – Es wird gelehrt:[30] *Und schickt*, das ist die Fußschädigung, denn so heißt es:[31] *die den Fuß der Ochsen und der Esel schicken*;[30] *und abweiden läßt*, das ist
die Zahnschädigung, denn es heißt:[32] *wie der Zahn*[33] *abweidet, bis es* Fol. 3
ganz aus ist.

---

chen Falle rechtfertigt sich der Ersatz der Hälfte des Schadens. [22] Der T. spricht stets vom schädigenden Tiere: es ist verwarnt, bzw. nicht verwarnt, es bezahlt einen ganzen od. halben Schaden usw. [23] Dieser Schriftvers spricht von einem angewachsenen Horn. [24] Auf zerbrechliche Dinge, um sie zu zerbrechen [04] Ex. 21,35. [25] Cf. Ex. 21,35,36. [26] Wenn ein Ochs einen Menschen niederstößt: cf. Ex. 21,28ff. [27] Nach Raschi Verstand, sich zu schützen. [28] Durch Zielen mit dem Horn. [29] Wörtl. der Schaden kommt häufig vor, da das Tier stets geht; dies entspricht aber nicht ganz dem Sinne. [30] Ex. 22,4.

Der Meister sagte: *Und schickt*, das ist die Fußschädigung, denn so heißt es: *die den Fuß der Ochsen und der Esel schicken*. Nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *die den Fuß der Ochsen und der Esel schicken*. Worauf würdest du es denn sonst bezogen haben: wenn etwa auf die Hornschädigung, so befindet sich ja diese in der Schrift, und wenn auf die Zahnschädigung, so befindet sich ja auch diese in der Schrift!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, beides beziehe sich auf die Zahnschädigung, nur spreche das eine von dem Falle, wenn es von Grund aus vernichtet[34] wird, und das andere, wenn es nicht von Grund aus vernichtet wird, so lehrt er uns. – Woher wissen wir es nun, wo du dies auf die Fußschädigung beziehst, von der Zahnschädigung in dem Falle, wenn es nicht von Grund aus vernichtet wird? – Wie bei der Fußschädigung; wie es bei der Fußschädigung einerlei ist, ob es von Grund aus vernichtet wird oder nicht[35], ebenso ist es auch bei der Zahnschädigung einerlei, ob es von Grund aus vernichtet wird oder nicht.

Der Meister sagte: *Und abweiden läßt*, das ist die Zahnschädigung, und so heißt es: *wie der Zahn abweidet, bis es ganz aus ist*. Nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *wie der Zahn abweidet, bis es ganz aus ist*. Worauf würdest du es denn sonst bezogen haben: wenn etwa auf die Hornschädigung, so befindet sich ja diese in der Schrift, und wenn auf die Fußschädigung, so befindet sich ja auch diese in der Schrift!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, beides beziehe sich auf die Fußschädigung, nur spreche das eine von dem Falle, wenn [das Tier] von selbst hinaufgegangen ist, und das andere, wenn [der Eigentümer] es hinaufgetrieben hat, so lehrt er uns. – Woher wissen wir es nun, wo du es auf die Zahnschädigung beziehst, von der Fußschädigung in dem Falle, wenn es von selbst hinaufgegangen ist!? – Wie bei der Zahnschädigung; wie es bei der Zahnschädigung einerlei ist, ob er es hinaufgetrieben hat oder es von selbst hinaufgegangen[36] ist, ebenso ist es auch bei der Fußschädigung einerlei, ob er es hinaufgetrieben hat oder es von selbst hinaufgegangen ist. – Sollte doch der Allbarmherzige nur *und schickt* geschrieben haben, und nicht *und abweiden läßt*, denn [im ersten] ist ja sowohl die Fußschädigung als auch die Zahnschädigung einbegriffen!? Die Fußschädigung, denn es heißt: *die den Fuß der Ochsen und der Esel*

---

31. Jes. 32,20. 32. iReg. 14,10. 33. So nach der Auslegung des T. Das W. גלל (in der Bedeutung **Zahn**) wird v. גלה *bloß, nackt, kahl (machen)*, abgeleitet, weil die Zähne zuweilen aufgedeckt u. zuweilen von den Lippen bedeckt sind; nach einer anderen Erklärung vom aram. גלל **Stein** (v. גלל *rollen, wälzen*), besond. **Marmor**, weil die Zähne das Aussehen des Marmors haben; nach einer dritten Erklärung vom biblischen גלל **Kot, Mist**, weil die Zähne die Speisen in Mist verwandeln. 34. Wenn es nicht mehr nachwächst. 35. Da bei dieser der Ausdruck ובער (vollständig vernichten) nicht gebraucht wird. 36. Da bei dieser der

schicken, die Zahnschädigung, denn es heißt:[37]*den Zahn der Tiere werde ich auf sie schicken.* – Wenn nicht der überflüssige Schriftvers, so würde man nur das eine oder das andere verstanden haben; entweder die Fußschädigung, die eine Fahrlässigkeit ist, oder die Zahnschädigung, durch die [das Tier] einen Genuß hat. – Merke, sie sind ja gleichwertig, somit müßten doch beide einbegriffen sein, da man nicht weiß, welche auszuscheiden sei!? – Es[38]ist dennoch nötig; man könnte glauben, nur wenn er [das Tier] hinaufgetrieben hat, nicht aber, wenn es selbst hinaufgegangen ist, so lehrt er uns.

Welches ist die Unterart der Zahnschädigung? – Wenn [das Tier] aus Behaglichkeit sich an die Wand reibt[39]oder aus Behaglichkeit Früchte beschmutzt. – Bei der Zahnschädigung hat [das Tier] durch den Schaden einen Genuß, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, und dies ist ja auch bei diesen der Fall: es hat durch den Schaden einen Genuß, es ist dein Eigentum und dessen Bewachung liegt dir ob!? – Vielmehr, die Unterart der Zahnschädigung gleicht der Zahnschädigung, und die Worte R. Papas beziehen sich auf die Unterart von Fußschädigung.

Welches ist die Unterart der Fußschädigung? – Wenn [das Tier] im Gehen einen Schaden mit dem Körper anrichtet, mit dem Haare, mit dem Futtersacke, den es aufhat, mit der Kandare, die es im Maule hat, oder mit der Glocke, die es am Halse hat. – Bei der Fußschädigung geschieht der Schaden durch Fahrlässigkeit, [das Tier] ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, und auch bei diesen ist dies ja der Fall: der Schaden geschieht durch Fahrlässigkeit, es ist dein Eigentum und dessen Bewachung liegt dir ob!? – Vielmehr, die Unterart der Fußschädigung gleicht der Fußschädigung, und die Worte R. Papas beziehen sich auf die Unterart der Grubenschädigung.

Welches ist die Unterart der Grubenschädigung: wollte man sagen, Hauptart heiße eine Grube von zehn [Handbreiten] und Unterart heiße eine von neun, so spricht ja die Schrift weder von neun noch von zehn!? – Das ist kein Einwand; der Allbarmherzige sagt:[40]*das tote soll ihm gehören,* und den Rabbanan war es bekannt, daß [eine Grube] von zehn [Handbreiten] den Tod und eine von neun nur eine Schädigung und nicht den Tod herbeiführe. – Aber immerhin ist ja die eine Hauptart hinsichtlich des Todes und die andere Hauptart hinsichtlich der Schädigung!? – Vielmehr, wenn jemand seinen Stein, sein Messer oder sein Gepäckstück auf öffentlichem Gebiete hingelegt hat und sie Schaden angerichtet haben. – In welchem Falle: hat er ihren Besitz aufgegeben, so gelten sie

---

Ausdruck ושלח (heraufschicken) nicht gebraucht wird. [37] Dt. 32,24. [38] Das Wort ובער. [39] Und dadurch Schaden anrichtet. [40] Ex. 21.36. [41] Wenn man

Col.b ja sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél als Grube, und hat er den Besitz nicht aufgegeben, so gelten sie ja nach Šemuél, welcher sagt, sie alle seien von der Grubenschädigung zu folgern, als Grube, und nach Rabh, welcher sagt, sie alle seien von der Schädigung durch einen Ochsen zu folgern, als Ochs!? Die Grube ist von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, sie ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso sind auch diese von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, sie sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob. – Vielmehr, die Unterart der Grubenschädigung gleicht der Grubenschädigung und die Worte R. Papas beziehen sich auf die Unterart von mabêh. – Was ist darunter zu verstehen: wenn nach Šemuél, welcher sagt, darunter sei die Zahnschädigung zu verstehen, so sagten wir ja, die Unterart der Zahnschädigung gleiche der Zahnschädigung, und wenn nach Rabh, welcher sagt, darunter sei ein von einem Menschen angerichteter Schaden zu verstehen, – was heißt bei ihm Hauptart und was Unterart!? Wolltest du sagen, Hauptart heiße sie, wenn sie wachend erfolgt ist, und Unterart, wenn schlafend, so haben wir ja gelernt, ein Mensch gelte stets als verwarnt, ob wachend oder schlafend! – Vielmehr, dies bezieht sich auf Schleim und Speichel[41]. – In welchem Falle: haben sie den Schaden im Fluge angerichtet, so geschah dies ja durch seine Kraft, und wenn nachdem sie einen Ruhepunkt erreicht hatten, so gelten sie ja sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél als Grube!? – Vielmehr, die Unterart von mabêh gleicht diesem selbst, und die Worte R. Papas beziehen sich auf die Unterart der Feuerschädigung.

Welches ist die Unterart der Feuerschädigung: wollte man sagen [der Fall], wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze seines Daches hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind[42] herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben, – auf welche Weise: haben sie den Schaden im Fluge angerichtet, so gleichen sie ja der Feuerschädigung: bei der Feuerschädigung wirkt eine andere Kraft mit, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso wirkt auch bei diesen eine andere Kraft mit, sie sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob!? – Vielmehr, die Unterart der Feuerschädigung gleicht der Feuerschädigung und die Worte R. Papas beziehen sich auf die Fußschädigung. – 'Die Fußschädigung', wir sagten ja, die Unterart der Fußschädigung gleiche der Fußschädigung!? – Beim halben Ersatz für Geröllschaden[43], bezüglich dessen eine Lehre überliefert[44] ist. – Wes-

---

mit diesen Exkreten Schaden angerichtet hat. [42] Womit der Eigentümer rechnen sollte. [43] Wenn beim Laufen des Tieres Geröll abprallt u. Schaden anrichtet. [44] Daß in einem solchen Falle der Eigentümer nur die Hälfte des Schadens zu entrichten hat. Diese Zahlung ist jed. eine richtige Geldzahlung u. keine Geldhalb nennt er sie Unterart der Fußschädigung[45]!? – Hinsichtlich der persönlichen Haftbarkeit[46]. – Aber dies war ja Raba fraglich, denn Raba fragte, ob der halbe Ersatz für Geröllschaden, dinglich oder persönlich zu leisten sei!? – Raba war es fraglich, R. Papa war es entschieden. – Weshalb nennt er es nach Raba, dem dies fraglich war, Unterart der Fußschädigung? – Weil man nicht ersatzpflichtig ist, wenn dies auf öffentlichem Gebiete erfolgt ist[47].

Durch die Abweidung [mabêh] und durch das Feuer &c. Was heißt mabêh? – Rabh sagte, mabêh sei [die Schädigung durch] einen Menschen[48], und Šemuél sagte, mabêh sei die Zahnschädigung. Rabh sagte, mabêh sei [die Schädigung durch] einen Menschen, denn es heißt: [49]*der Wächter spricht: der Morgen ist gekommen, aber auch die Nacht [kommt], wenn ihr fragen wollt, so fragt [beâju[50]]*. Šemuél sagte, mabêh sei die Zahnschädigung, denn es heißt: [51]*wie ist Ésav durchsucht, seine Verborgenheiten entblößt [nibû]*. – Wieso geht dies[52] hieraus hervor? – Nach der Übersetzung R. Josephs: Wie ist Ésav durchsucht, seine Verborgenheiten entblößt[53]. – Weshalb sagt Rabh nicht wie Šemuél? – Er kann dir erwidern: heißt es etwa nibêh[54]!? – Weshalb sagt Šemuél nicht wie Rabh? – Er kann dir erwidern: heißt es etwa boêh[55]!? – Merke, aus diesen Schriftversen ist ja weder die Ansicht des einen noch die Ansicht des anderen zu erweisen, weshalb nun sagt Rabh nicht wie Šemuél!? – Er lehrt vom Ochsen und allen [Schädigungen] durch einen Ochsen. – Und Šemuél, er lehrt ja vom Ochsen und allen [Schädigungen] durch einen Ochsen!? R. Jehuda erwiderte: Unter 'Ochs' ist die Horn-

---

buße, als welche jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht, gilt. Diese Schädigung ist eine Unterart der Fußschädigung. 45. Während doch der Ersatz dem der Hornschädigung gleicht. 46. Bei der Hornschädigung haftet der Eigentümer nur dinglich, dh. mit dem Werte des Ochsen, der den Schaden angerichtet hat; das Tier wird verkauft u. der Geschädigte erhält die Hälfte des Erlöses, auch wenn der getötete Ochs bedeutend mehr wert war. Bei allen anderen Schädigungsarten haftet der Eigentümer persönlich. עליה wahrscheinlich von עלה *schätzen, taxieren*, nach Schätzung; die Erklärung des T. (weit. Fol. 16b) mit מעולה (ident. mit מיטב) ist sprachl. unzutreffend. 47. Für die Fußschädigung ist der Eigentümer nur dann verantwortlich, wenn der Schaden im Gebiete des Geschädigten angerichtet worden ist. 48. Der von einem Menschen angerichtete Schaden. 49. Jes. 21,12. 50. Hier wird bei Menschen der Ausdruck בעין gebraucht. 51. Ob. 1,6. 52. Der Fragende kannte wahrscheinlich die Bedeutung des W.s נבעו nicht, od. aber er leitete es von בעה *durchsuchen* ab. 53. מבעה, verwandt mit נבעו (aus בעה *hervorbrechen*) heißt also das Entblößte, darunter ist der Zahn zu verstehen, der zuweilen verhüllt u. zuweilen entblößt ist. Auf die Gezwungenheit u. Entbehrlichkeit beider Belege hinzudeuten ist kaum nötig; בעי hat (besond. im Aram.) die Bedeutung *abweiden, abraffen*; vgl. ob. S. 3 Anmerkung 4. 54. Auf den Zahn, der entblößt wird, würde die Niphâlform passen, nicht aber die Hiphîlform. 55. Im Qal; der Hiphîl bezeichnet die schädigung und unter ‘mabêh’ ist die Zahnschädigung zu verstehen. Er meint es wie folgt: die Eigenheit der Hornschädigung, wobei [das Tier] keinen Genuß hat, gleicht nicht der Eigenheit der Zahnschädigung, Fol.4 wobei es einen Genuß hat, und die Eigenheit der Zahnschädigung, wobei [das Tier] nicht die Absicht der Schädigung hat, gleicht nicht der Eigenheit der Hornschädigung, wobei es die Absicht der Schädigung hat[56]. — Ist etwa nicht durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man wegen der Zahnschädigung, wobei [das Tier] nicht die Absicht der Schädigung hat, ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr wegen der Hornschädigung, wobei es die Absicht der Schädigung hat!? — Dies ist nötig, denn man könnte glauben, hierbei verhalte es sich ebenso wie bei einem Sklaven und einer Sklavin. Wie man für einen Sklaven und eine Sklavin nicht ersatzpflichtig[57] ist, obgleich sie die Absicht der Schädigung haben, ebenso auch hierbei. R. Aši entgegnete: Bei einem Sklaven und einer Sklavin ist ja ein sehr gewichtiger Grund vorhanden: er könnte, wenn ihn sein Herr erzürnt, gehen und die Tenne eines anderen in Brand stecken, und so seinen Herrn zu einer Ersatzleistung von hundert Minen täglich bringen!? — Vielmehr, man entgegne wie folgt: die Eigenheit der Hornschädigung, wobei [das Tier] die Absicht der Schädigung hat, gleicht nicht der Eigenheit der Zahnschädigung, wobei es nicht die Absicht der Schädigung hat, und die Eigenheit der Zahnschädigung, wobei es einen Genuß hat, gleicht nicht der Eigenheit der Hornschädigung, wobei es keinen Genuß hat. — Wo bleibt die Fußschädigung, läßt er sie fort!? — [Die Worte:] ‘wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger verpflichtet’, schließen die Fußschädigung ein. — Sollte er sie ausdrücklich lehren!? Vielmehr, erklärte Raba, unter ‘Ochs’ ist die Fußschädigung und unter ‘mabêh’ ist die Zahnschädigung zu verstehen. Er meint es wie folgt: die Eigenheit der Fußschädigung, die eine Fahrlässigkeit ist, gleicht nicht der Eigenheit der Zahnschädigung, die keine Fahrlässigkeit ist, und die Eigenheit der Zahnschädigung, wobei [das Tier] einen Genuß hat, gleicht nicht der Eigenheit der Fußschädigung, wobei es keinen Genuß hat. — Wo bleibt die Hornschädigung, läßt er sie fort!? — [Die Worte:] ‘wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger verpflichtet’, schließen die Hornschädigung ein. — Sollte er sie ausdrücklich lehren!? — Er spricht nur von solchen, die schon zuerst als verwarnt[58] gelten, nicht aber von solchen, die zuerst nicht verwarnt und erst später[59] verwarnt sind. —

Handlung, die man einen anderen ausüben läßt. [56] Die Schrift muß daher beide Fälle lehren, da man einen vom anderen nicht folgern könnte. [57] Wenn sie Schaden angerichtet haben. [58] Bei welchen der Eigentümer auch das 1. Mal den ganzen Schaden ersetzen muß. [59] Beim 3. od. 4. Male; cf. Ex. 21,36.

Weshalb sagt Šemuél nicht wie Rabh!? – Er kann dir erwidern: wieso kann man sagen, darunter sei ein Mensch zu verstehen, er lehrt ja im Schlußsatze[60]: der verwarnte[22] Ochs, der Ochs des Schädigers im Gebiete des Beschädigten und der Mensch[61]. – Sollte er auch von diesem in der ersten [Mišna] lehren!? – Er spricht nur von der Schädigung durch das Eigentum, nicht aber von der persönlich angerichteten Schädigung. – Und Rabh, vom Menschen lehrt er ja im Schlußsatze[60]!? – Rabh kann dir erwidern: da wird er nur mit den Verwarnten aufgezählt[62]. – Wie ist nach ihm die Verschiedenheit der Eigenheiten zu erklären? – Wie folgt: die Eigenheit des Ochsen, für den das Lösegeld[63] zu zahlen ist, gleicht nicht der Eigenheit des Menschen, für den das Lösegeld nicht zu zahlen ist, und die Eigenheit des Menschen, der die vier Zahlungen[64] zu leisten hat, gleicht nicht der Eigenheit des Ochsen, für den die vier Zahlungen nicht zu leisten sind. – «Das Gemeinsame an ihnen ist, es ist ihre Art, Schaden anzurichten.» Ist es denn die Art eines Ochsen, Schaden anzurichten!? Bei einem verwarnten. – Ist es denn die Art eines verwarnten Schaden anzurichten!? – Da eine Warnung erfolgt ist, so ist dies seine Art. – Ist es denn die Art eines Menschen, Schaden anzurichten!? – Bei einem Schlafenden. – Ist es denn die Art eines Schlafenden, Schaden anzurichten!? – Da er sich kauert und streckt, so ist dies seine Art. – «Ihre Bewachung liegt dir ob.» Ein Mensch hat sich ja selber zu bewachen!? – Qarna lehrte, es gebe vier Hauptarten von Schädigungen, zu denen er auch [die Schädigung durch] einen Menschen mitzählt; nach deiner Auffassung ist ja einzuwenden: der Mensch hat sich selber zu bewachen!? Vielmehr ist, wie R. Abahu zu einem Jünger gesagt hat: lies: ein Mensch hat sich selber zu bewachen, auch hier zu lesen: ein Mensch hat Col.b sich selber zu bewachen. R. Mari wandte ein: Vielleicht ist unter 'mabéh' das Wasser zu verstehen, denn es heißt:[65] *wie das Feuer Reisig zündet, Feuer das Wasser aufwallen macht [tibéh]*[66]!? – Heißt es etwa: wie Wasser aufwallt, es heißt ja: Feuer aufwallen[67] macht. R. Zebid wandte ein: Vielleicht ist unter 'mabéh' das Feuer zu verstehen, denn [das Wort] *aufwallen* bezieht sich ja auf Feuer!? – Wieso hieße es demnach: durch mabéh und durch das Feuer!? Wolltest du erwidern, dies sei eine Erklärung, so wären es ja nicht vier, sondern drei!? Wolltest du erwidern,

---

[60] In der weit. Fol. 15b folgenden Mišna. [61] Der von diesen angerichtete Schaden muß vollständig ersetzt werden. [62] Daß er den ganzen Schaden ersetzen muß. [63] Falls es einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,30. [64] Wer einen Menschen verletzt, hat neben der eigentlichen Entschädigung noch 4 andere Zahlungen zu leisten: Schmerzensgeld, Kurkosten, Versäumnisgeld u. Beschämungsgeld. [65] Jes. 64,1. [66] Ein dem W.e מבעה verwandter Ausdruck wird also auch beim Wasser gebraucht. [67] Das W. תבעה bezieht sich auf 'Feuer'.

'Ochs' enthalte zwei Schädigungen[68], wieso heißt es weiter: die Eigenheit dieser beiden, in denen ein lebender Geist ist, ist denn im Feuer ein lebender Geist!? Und was heißt ferner: gleicht nicht die Eigenheit des Feuers!?

R. Ošâja lehrte: Es gibt dreizehn Hauptarten von Schädigungen: durch den unbezahlten Hüter[69], den Entleiher, den bezahlten Hüter, den Mieter, die Entschädigung[70], das Schmerzensgeld, das Kurgeld, das Versäumnisgeld, das Beschämungsgeld[71]; mit den vier unserer Mišna sind es dreizehn. – Weshalb zählt der Autor unserer Mišna diese nicht mit? Allerdings spricht er nach Šemuél nur von der Schädigung durch das Eigentum, nicht aber von der Schädigung durch die eigene Person, nach Rabh aber sollte er sie doch mitzählen!? – Er lehrt von der Schädigung durch einen Menschen, und darunter ist alles einbegriffen, was dazu gehört. – Und R. Ošâja, auch er lehrt ja von der Schädigung durch einen Menschen!? – Er lehrt von zweierlei Schädigungen durch einen Menschen: wenn ein Mensch einen Menschen beschädigt, und wenn ein Mensch einen Ochsen beschädigt[72]. – Demnach sollte er doch auch von zweierlei Schädigungen durch einen Ochsen lehren: wenn ein Ochs einen Ochsen beschädigt, und wenn ein Ochs einen Menschen beschädigt!? – Was soll dies: allerdings hat ein Mensch, wenn er einen Ochsen beschädigt, nur den Schaden zu ersetzen, und wenn er einen Menschen beschädigt, noch die vier Zahlungen zu leisten, bei einem Ochsen ist es ja aber einerlei, ob er einen Ochsen oder einen Menschen beschädigt, denn in beiden Fällen ist nur der Schaden zu ersetzen. – Aber [die Fälle vom] unbezahlten Hüter, dem Entleiher, dem bezahlten Hüter und dem Mieter sind ja Schädigungen eines Menschen an einem Ochsen und er lehrt sie dennoch!? – Er lehrt von Schädigungen, die man mit den Händen anrichtet, und von Schädigungen, die von selbst entstehen[73].

R. Ḥija lehrte: Es gibt vierundzwanzig Hauptarten von Schädigungen: die Zahlung des Doppelten[74], die Zahlung des Vier- und Fünffachen[75], der Diebstahl[76], der Raub, durch die überführten Falschzeugen[77], die

---

68. Zahnschädigung u. Fußschädigung; die Hornschädigung wird nicht mitgezählt, weil bei dieser ein Unterschied zwischen verwarnt u. nicht verwarnt besteht. 69. Wenn das ihm anvertraute Tier abhanden od. zu Schaden gekommen ist; auch die hier aufgezählten Schädigungen werden im bezüglichen Abschnitte (Ex. Kapp. 21 u. 22) genannt. 70. Wenn jemand einen Menschen verletzt. 71. Vgl. ob. Anm. 64. 72. Von der Schädigung am Körper u. der Schädigung am Vermögen. 73. Durch nicht ausreichende Bewachung. 74. Das ein Dieb zu zahlen hat; cf. Ex. 22,3. 75. Das ein Dieb zu zahlen hat, falls er das gestohlene Vieh geschlachtet od. verkauft hat; cf. Ex. 21,37. 76. Wenn der Dieb den Diebstahl freiwillig eingesteht, so zahlt er nur den einfachen Ersatz. 77. Die überführten Falschzeugen haben an den Beschuldigten den Schaden zu zahlen, den sie

Notzucht[78], die Verführung[78], die falsche Anschuldigung[79], die Verunreinigung[80], die Bemischung[81], die Libation[82]; mit jenen dreizehn sind es vierundzwanzig. – Weshalb zählt R. Ošâja diese nicht mit? – Er spricht nur von Geldzahlungen, nicht aber von Bußzahlungen[83]. – Bei Raub und Diebstahl[84] sind es ja Geldzahlungen, somit sollte er sie mitzählen!? – Er lehrt vom unbezahlten Hüter und dem Entleiher[85]. – Und auch R. Ḥija, er lehrt ja vom unbezahlten Hüter und dem Entleiher!? – Er lehrt den Fall, wenn das Gut in seinen Besitz auf erlaubte Weise gekommen ist, und er lehrt den Fall, wenn das Gut in seinen Besitz auf verbotene Weise gekommen ist. – Bei den überführten Falschzeugen ist es ja eine Geldzahlung, Fol.5 somit sollte er auch von diesen lehren!? – Er ist der Ansicht R. Åqibas, welcher sagt, überführte Falschzeugen brauchen bei einem freiwilligen Geständnisse nichts zu zahlen[86]. – Wenn er der Ansicht R. Åqibas ist, sollte er doch zwei Arten von Schädigungen durch einen Ochsen lehren: wenn ein Ochs einen Ochsen beschädigt, und wenn ein Ochs einen Menschen beschädigt!? Wir haben nämlich gelernt: R. Åqiba sagt, auch wenn ein nicht verwarnter[22] einen Menschen verletzt hat, ist die übersteigende Schädigung vollständig zu bezahlen[87]!? – R. Åqiba hat bereits seinen Kolben zerschlagen[88], denn es wird gelehrt: R. Åqiba sagte, man könnte glauben, auch wenn ein nicht verwarnter [Ochs] einen Menschen verwundet hat, sei die Haftbarkeit eine persönliche, so heißt es:[89] *soll mit ihm verfahren werden*; die Haftbarkeit ist nur dinglich und nicht persönlich. – Bei der Notzucht, der Verführung und der falschen Anschuldigung ist es ja eine Geldzahlung, somit sollte er sie auch mitzählen[90]!? – Woran denkst du: wenn die Entschädigung[91], so lehrt er

---

ihm durch ihr Zeugnis zufügen wollten; cf. Dt. 19,19. [78] Der Verführer u. Notzüchter hat an den Vater der Geschändeten 50 Šeqel zu zahlen; cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29. [79] Der Defloration gegen seine Frau; er hat an ihren Vater 100 Šeqel zu zahlen; cf. Dt. 22,19. [80] Die levitische Verunreinigung lev. heiliger Speisen, wodurch man sie genußunfähig macht. [81] Von profanem Getreide mit Hebe; es wird dadurch minderwertig, da es nur von einem Priester gegessen werden darf. [82] Wenn man fremden Wein den Götzen spendet, wodurch man ihn zum Genusse verboten macht. [83] Als Geldzahlungen gelten nur solche, die dem Schaden entsprechen; ausgenommen sind Zahlungen, bei denen eine bestimmte Summe festgesetzt ist. [84] Wenn der Dieb den Diebstahl freiwillig eingesteht, in welchem Falle er nur den einfachen Ersatz zu leisten hat. [85] Wenn diese fälschlich behaupten, das ihnen anvertraute Vieh sei Dieben od. Räubern in die Hände gefallen, so werden sie als solche behandelt. [86] Diese Vergünstigung findet nur bei Bußgeldern statt. [87] Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn ein Mensch einen Ochsen u. der Ochs einen Menschen verletzt hat, u. die Verletzung des Menschen größer ist; der übersteigende Betrag ist nach RÅ. vollständig u. nach seinem Gegner nur zur Hälfte zu bezahlen. [88] Dh. die von ihm vertretene Ansicht abgeschwächt. [89] Ex. 21,31. [90] Außer der in der Schrift genannten Bußzahlung sind dieserhalb noch andere Zahlungen zu leisten. [91] Wie bei jeder anderen Veres ja, wenn das Schmerzensgeld, so lehrt er es ja, wenn das Beschämungsgeld, so lehrt er es ja, und wenn die Entwertung[92], so ist dies ebenfalls eine Entschädigung; somit bleibt nur das Bußgeld zurück, und von Bußzahlungen spricht er nicht. – Bei der Verunreinigung, der Bemischung und der Libation sind es ja Geldzahlungen, somit sollte er sie auch mitzählen!? – Wie du es nimmst: gilt die unsichtbare Schädigung als Schädigung, so lehrt er ja vom Schadenersatze, und gilt die unsichtbare Schädigung nicht als Schädigung, so ist die Entschädigung eine Bußzahlung, und von Bußzahlungen spricht er nicht. – Es wäre anzunehmen, daß R. Ḥija der Ansicht ist, die unsichtbare Schädigung gelte nicht als Schädigung, denn wenn man sagen wollte, sie gelte als Schädigung, so lehrt er ja bereits von der Entschädigung. – Er lehrt von der sichtbaren Schädigung und er lehrt von der unsichtbaren Schädigung. – Einleuchtend ist es, daß der Autor unserer Mišna die Zahl angibt, denn er will damit das ausschließen, was R. Oŝája lehrt, ebenso gibt auch R. Oŝája die Zahl an, denn er will damit das ausschließen, was R. Ḥija lehrt, was aber schließt die Zahlenangabe R. Ḥijas aus? – Sie schließt die Denunziation[93] und die Verwerflichmachung[94] aus. – Allerdings die Verwerflichmachung, denn er spricht nicht von Heiligem, weshalb aber lehrt er nicht von der Denunziation!? – Anders ist die Denunziation, die nur in Worten besteht, und von [einer Schädigung durch] Worte spricht er nicht. – Aber auch die falsche Anschuldigung besteht ja nur in Worten, dennoch lehrt er von dieser!? – Es sind Worte, wobei auch eine Handlung erfolgt ist[95]. – Er lehrt ja von den überführten Falschzeugen, und bei diesen sind es ja nur Worte ohne Handlung!? – Bei diesen nennt es der Allbarmherzige eine Tat, obgleich keine Handlung erfolgt ist, denn es heißt:[96]*so sollt ihr ihm das antun, was er seinem Bruder antun wollte.* – Allerdings spricht der Autor unserer Mišna von Hauptarten, denn es gibt auch Unterarten, wenn aber R. Ḥija und R. Oŝája von Hauptarten sprechen, so gibt es demnach auch Unterarten: welche sind nun die Unterarten? R. Abahu erwiderte: Sie alle gleichen den Hauptarten, indem sie mit dem Besten[97] zu ersetzen sind. – Woher dies? – Man folgere dies aus [den Worten] *statt, geben, zahlen* und *Geld*[98].

DIE EIGENHEIT DES OCHSEN GLEICHT NICHT DER EIGENHEIT DER ABWEIDUNG. Wie meint er es? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Er meint

---

wundung. [92] Da eine Deflorierte weniger wert ist als eine Jungfrau. [93] Durch die man jemandem einen Schaden zufügt. [94] Eines Privatopfers. [95] Die Vollziehung des Beischlafes. [96] Dt. 19.19. [97] Falls er mit Ackerland bezahlt; cf. Ex. 22,4. [98] Diese 4 Worte werden in der Schrift bei den 4 in der Mišna genannten Schädigungen gebraucht (Ex. 21,32.34,36 u. 22,4), u. ebenso wird je eines von diesen auch bei den übrigen, von RḤ. u. RO. genannten Schädigungen es wie folgt: sollte der Allbarmherzige nur das eine geschrieben haben, und ich würde das andere von diesem gefolgert haben, und hierzu sagt er, man könne das eine vom anderen nicht folgern.

DIE EIGENHEIT DIESER BEIDEN, IN DENEN EIN LEBENDER GEIST IST. Wie meint er es? R. Mešaršeja erwiderte im Namen Rabas: Er meint es wie folgt: Sollte der Allbarmherzige zwei geschrieben haben, und ich würde Col.b das andere von diesen gefolgert haben, und hierzu sagt er, man könne das eine auch von zweien nicht folgern.

Raba sagte: Aus der Schädigung durch eine Grube und noch einer von der anderen [Hauptart] sind alle anderen durch Vergleichung zu folgern, nur nicht die Schädigung durch das Horn, weil man entgegnen kann: jene alle gelten mit dem ersten Male als verwarnt[99]. Und nach demjenigen, welcher sagt, die Hornschädigung sei im Gegenteil noch wesentlicher, weil bei dieser eine Absicht der Schädigung vorliegt, ist auch die Hornschädigung zu folgern. – Weshalb hat sie demnach der Allbarmherzige geschrieben? – Wegen der ihnen eigenen Lehren: die Hornschädigung, um zwischen verwarnt und nicht verwarnt zu unterscheiden; die Zahnschädigung und die Fußschädigung, um sie auf öffentlichem Gebiete vom Ersatz[100] zu befreien, die Grubenschädigung, um sie vom Ersatz für Geräte zu befreien[101]. – Nach R. Jehuda aber, nach dem man bei der Grubenschädigung auch für Geräte ersatzpflichtig ist? – Um bei Schädigung eines Menschen[102] vom Ersatz zu befreien. [Die Schädigung durch] einen Menschen, um ihn zur Leistung der vier Zahlungen zu verpflichten; die Feuerschädigung, um vom Ersatz für das Verborgene[103] zu befreien. – Nach R. Jehuda aber, nach dem man bei einer Feuerschädigung auch für das Verborgene ersatzpflichtig ist? – Um den Fall einzuschließen, Fol.6 wenn es einen Acker angebrannt oder Steine angesengt hat[104].

DAS GEMEINSAME AN IHNEN IST. Was schließt dies ein? Abajje erwiderte: Dies schließt den Fall ein, wenn man einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze des Daches hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben. – In welchem Falle: haben sie den Schaden im Fluge angerichtet, so ist es ja ebenso wie beim Feuer: beim Feuer wirkt eine fremde Kraft mit, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso wirkt

---

gebraucht. [99] Während bei der Hornschädigung bis zum 3. Male nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist. [100] Für diese Schädigungen ist der Eigentümer nur dann haftbar, wenn sie im Gebiete des Beschädigten erfolgt sind. [101] Da sie nur durch Verschulden eines anderen hereingeraten können. [102] Der vorsichtig sein sollte. [103] Wenn zBs. in der eingeäscherten Tenne Wertgegenstände versteckt waren, so braucht der Schädiger für diese keinen Ersatz zu leisten; vgl. weit. Fol. 61a. [104] Obgleich eine solche Schädigung ganz ungewöhnlich ist. [105] Bei dieauch bei diesen eine fremde Kraft mit, sie sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob; und wenn nachdem sie einen Ruhepunkt erreicht haben, so gelten sie ja, wenn man ihren Besitz aufgegeben hat, sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél, als Grube: die Grube ist von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, (sie ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso sind auch diese von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, (sie sind dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, und wenn man ihren Besitz nicht aufgegeben hat, nach Šemuél, welcher sagt, man folgere solche Fälle von der Grubenschädigung, als Grube!? – Tatsächlich, wenn man ihren Besitz aufgegeben hat, sie gleichen aber nicht der Grube: bei der Grube wirkt keine andere Kraft mit, während bei diesen eine andere Kraft mitwirkt. Aber das Feuer beweist [das Entgegengesetzte[105]. Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Feuer, weil es seine Art ist, sich fortzubewegen und Schaden anzurichten, so beweist die Grube [das Entgegengesetzte[106]]. Und die Replikation wiederholt sich[107]. Raba erwiderte: Dies schließt eine Grube ein, die unter den Füßen der Menschen und der Tiere umherrollt[108]. – In welchem Falle: hat man ihren Besitz aufgegeben, so gilt ja eine solche sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél als Grube, denn eine Grube ist von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch eine solche von Anfang an Schaden anzurichten geeignet und die Bewachung liegt dir ob, und hat man den Besitz nicht aufgegeben, so gilt ja eine solche nach Šemuél, welcher sagt, all diese Fälle seien von der Grubenschädigung zu folgern, als Grube!? – Tatsächlich, wenn man ihren Besitz aufgegeben hat, sie gleicht aber nicht der Grube: bei der Grube hat ja seine Tat es verursacht, während bei dieser nicht seine Tat es verursacht hat. Aber von [der Schädigung] durch einen Ochsen[109] ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Entgegnet man:] wohl gilt dies beim Ochsen, weil es seine Art ist, zu gehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich: die Eigenheit der einen gleicht nicht der Eigenheit der anderen[107]&c. R. Ada b. Ahaba erwiderte: Dies schließt folgende Lehre ein: In all diesen Fällen, von denen sie es[110] gesagt haben, daß beispielsweise das

---

sem wirkt eine andere Kraft mit, dennoch ist der Eigentümer für den Schaden haftbar. [106] Auch diese ist unbeweglich, dennoch ist der Eigentümer haftbar. [107] So daß schließlich die in der Mišna genannte, ihnen gemeinsame Eigenheit in Betracht zu ziehen ist, und diese ist auch bei den in Rede stehenden Fällen zu finden. [108] Wenn man zBs. ein Hindernis auf die Straße legt u. dieses nicht an dieser Stelle, sondern erst nachdem es durch Menschen od. Tiere fortgetrieben wurde, Schaden angerichtet hat. [109] Der Eigentümer ist für die Schädigung desselben haftbar, obgleich sie nicht durch seine Tat geschah. [110] Daß man

Öffnen der Rinnen und das Ausbaggern der Kanäle[111] nur im Sommer verboten, in der Regenzeit aber erlaubt[112] sei, ist man, obgleich dazu befugt, wenn dadurch Schaden angerichtet worden ist, zur Ersatzleistung verpflichtet. – In welchem Falle: ist der Schaden im Fluge angerichtet worden, so geschieht dies ja durch ihn direkt, und wenn nachdem [der Schmutz] einen Ruhepunkt erreicht hat, so gilt er ja, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél als Grube: eine Grube ist von Anfang an zur Schädigung geeignet, (sie ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch dieser von Anfang an zur Schädigung geeignet (er ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, und wenn man den Besitz nicht aufgegeben hat, nach Šemuél, welcher sagt, all diese Fälle seien von der Grubenschädigung zu folgern, als Grube!? – Tatsächlich, wenn man den Besitz aufgegeben hat, doch gleicht dies nicht der Grube; eine Grube ist ohne Befugnis errichtet worden, hierbei aber ist es mit Befugnis erfolgt. Aber von der Schädigung durch einen Ochsen ist [das Entgegengesetzte] Col.b zu beweisen. [Erwidert man:] wohl gilt dies bei einem Ochsen, weil es seine Art ist, zu gehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Und die Replikation wiederholt sich[107]. Rabina erwiderte: Dies schließt das ein, was wir gelernt haben: Wenn eine Wand oder ein Baum auf öffentliches Gebiet gefallen sind und Schaden angerichtet haben, so ist [der Eigentümer] von der Ersatzleistung frei. Hatte man ihm eine Frist zum Niederhauen des Baumes oder zur Niederreißung der Wand gegeben, so ist er, wenn sie innerhalb dieser Frist umgefallen sind und Schaden angerichtet haben, frei, und wenn nach Ablauf dieser Frist, schuldig. – In welchem Falle: hat er den Besitz aufgegeben, so gelten sie ja nach Rabh und nach Šemuél als Grube; bei einer Grube ist eine Schädigung gewöhnlich, (sie ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch bei diesen eine Schädigung gewöhnlich und die Bewachung liegt dir ob, und hat er den Besitz nicht aufgegeben, so gelten sie ja nach Šemuél, welcher sagt, sie alle seien von der Grubenschädigung zu folgern, als Grube!? – Tatsächlich, wenn er den Besitz aufgegeben hat, sie gleichen aber nicht der Grube; die Grube ist mit der Errichtung zur Schädigung geeignet, diese aber nicht. Aber von der Schädigung durch einen Ochsen ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Erwidert man:] wohl gilt dies vom Ochsen, weil es seine Art ist umherzugehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Und die Replikation wiederholt sich[107].

Hindernisse auf die Straße werfen dürfe. [111] Und den Schmutz auf die Straße werfen. [112] Da die Straßen ohnehin schmutzig sind. [113] Diese ist die gewöhn-

Wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger verpflichtet [ḥab]. Wieso heißt es ḥab, es sollte ja heißen ḥajab[113]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dieser Autor ist Jerušalemite und gebraucht eine gekürzte Ausdrucksweise.

Den Schaden zu ersetzen. Die Rabbanan lehrten:[114]*Das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen*; das beste des Feldes des Geschädigten und das beste des Weinberges des Geschädigten[115]– so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, daß Schädigungen mit Gutem[116]zu bezahlen seien, und um so mehr gilt dies beim Heiligen. – Nach R. Jišmáél ist also, wenn [das Vieh] ein fettes [Beet] abgefressen hat, für ein fettes zu bezahlen, und wenn es ein mageres abgefressen hat, ebenfalls für ein fettes zu bezahlen!? R. Idi b. Abin erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es eines von den Beeten abgefressen hat, und man nicht weiß, ob ein mageres oder ein fettes; es ist dann für ein fettes zu bezahlen. Raba entgegnete: Wenn man wüßte, daß es ein mageres abgefressen hat, so wäre nur für ein mageres zu bezahlen, wieso ist nun, wenn man nicht weiß, ob ein mageres oder ein fettes, für ein fettes zu bezahlen, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis anzutreten!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigers gleicht, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Jišmáél ist der Ansicht, man schätze das [Gute] des Geschädigten, während R. Áqiba der Ansicht ist, man schätze das des Schädigers[117]. – Was ist der Grund R. Jišmáéls? – Unten[118]heißt *es Feld* und oben[119]heißt es *Feld*, wie oben unter *Feld* das des Geschädigten zu verstehen ist, ebenso ist unten unter *Feld* das des Geschädigten zu verstehen. – Und R. Áqiba? – *Das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen*, dessen, der bezahlt. – Und R. Jišmáél? – Man berücksichtige die Wortanalogie und man berücksichtige den Schriftvers. Man berücksichtige die Wortanalogie, wie ich erklärt habe; man berücksichtige den Schriftvers, in dem Falle, wenn der Schädiger Gutes und Schlechtes besitzt, der Geschädigte aber nur Gutes besitzt, und das Schlechte des Schädigers nicht soviel wert ist, wie das Gute des Geschädigten; er muß ihm dann mit seinem Guten bezahlen. Er kann zu

---

lichere Form, obzwar auch die Form חב häufig vorkommt. 114. Ex. 22,4. 115. Wenn das Tier ein Beet im Felde abgefressen hat u. die Qualität sich nicht feststellen läßt, so muß der Eigentümer soviel bezahlen, wieviel das beste Beet des Geschädigten wert ist. 116. Wenn sie mit Ackerland bezahlt werden. Der T. teilt den Grundbesitz in 3 Klassen: Gutes, Mittelmäßiges u. Schlechtes; Ausführlicheres folgt weiter. 117. Sie stimmen überein, daß nur die Höhe der Schädigung zu zahlen sei, u. sie streiten nur womit zu zahlen ist, ob mit dem Guten des Schädigers od. des Geschädigten. 118. Im 2. Absatze des Schriftverses Ex. 22,4.

ihm nicht sagen: nimm Schlechtes, vielmehr kann jener vom Guten einfordern.

«R. Áqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, daß Schädigungen mit Gutem zu bezahlen seien, und um so mehr gilt dies beim Heiligen.» Was heißt: und um so mehr gilt dies beim Heiligen? Wollte man sagen, wenn ein uns gehörender Ochs einen dem Heiligtume gehörenden Ochsen niedergestoßen hat, so sagt ja der Allbarmherzige:[120]*den Ochsen seines Nächsten,* nicht aber den Ochsen des Heiligtums[121]. Und wollte man sagen, wenn jemand eine Mine für den Tempelreparaturfonds gelobt hat, daß nämlich der Schatzmeister kommen und vom Guten einfordern könne, so kann ja dieser nicht mehr sein als ein Gläubiger, und der Gläubiger Fol.7 erhält vom Mittelmäßigen. Wolltest du erwidern, R. Áqiba sei der Ansicht, auch jeder andere Gläubiger erhalte vom Guten, so ist zu entgegnen: wohl jeder andere Gläubiger, weil er[122]auch bei Schädigungen im Vorteil ist, während das Heiligtum bei Schädigungen im Nachteil ist!? — Tatsächlich, wenn ein uns gehörender Ochs einen dem Heiligtume gehörenden Ochsen niedergestoßen hat, wenn du aber einwendest, der Allbarmherzige sage: *den Ochsen seines Nächsten,* nicht aber den Ochsen des Heiligtums, [so ist zu erwidern,] R. Áqiba sei der Ansicht des R. Šimón b. Menasja. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Menasja sagte: Wenn der Ochs des Heiligtums den Ochsen eines Gemeinen niedergestoßen hat, so ist er ersatzfrei, wenn aber der Ochs eines Gemeinen den Ochsen des Heiligtums niedergestoßen hat, so muß er sowohl verwarnt als auch nicht verwarnt den ganzen Schaden ersetzen[123]. — Woher weißt du demnach, daß R. Jišmáél und R. Áqiba über [den Fall streiten, wenn] das Gute des Geschädigten [nicht dem] Schlechten des Schädigers gleicht, vielleicht sind beide der Ansicht, daß mit [dem Guten] des Geschädigten zu zahlen sei, und sie führen den Streit des R. Šimón b. Menasja und der Rabbanan: R. Áqiba ist der Ansicht des R. Šimón b. Menasja und R. Jišmáél ist der Ansicht der Rabbanan[124]!? — Wieso hieße es demnach: die Schrift will damit!? Und wieso hieße es ferner: und um so mehr beim Heiligen!? Und ferner sagte R. Aši, es gebe eine ausdrückliche Lehre: *Das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen,* das beste des Feldes des Geschädigten und das beste des Weinberges des Geschädigten — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, das beste des Feldes des Schädigers und das beste des Weinberges des Schädigers.

---

[119] Im 1. Absatz des genannten Schriftverses. [120] Ex. 21,35. [121] Der Schädiger ist dann ersatzfrei. [122] Ein Gemeiner. [123] Das in der Schrift bestimmte Gesetz gilt nur für Gemeine gegen Gemeine. [124] RJ. normiert dieses Gesetz nur für Gemeine. RÁ. aber bezieht es auch auf das Heiligtum u. zw. nach RŠ.

Abajje wies Raba auf einen Widerspruch hin: Es heißt: *das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen*, also nur mit dem besten, nicht aber mit anderem, und dem widersprechend wird gelehrt: [125]*Soll er ersétzen*, dies schließt ein, was Geld wert ist, sogar Kleie!? – Dies ist kein Widerspruch; das eine, wenn er freiwillig [zahlt], das andere, wenn durch Zwang. Úla, Sohn des R. Ileaj, sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *soll er bezahlen*, durch Zwang. Abajje sprach zu ihm: Heißt es etwa: soll bezahlt werden, bezahlen heißt ja freiwillig!? Vielmehr, sagte Abajje, ist dies nach einer Lehre des Meisters[126] zu erklären. Es wird gelehrt: Wenn jemand Häuser, Felder und Weinberge besitzt und keine Gelegenheit hat, sie zu verkaufen[127], so gebe man ihm vom Armenzehnten bis zur Hälfte[128]. Hierzu warf der Meister folgende Frage auf: in welchem Falle: ist Grundbesitz allgemein im Preise gesunken und seiner ebenfalls, so sollte man ihm auch mehr geben, denn Grundbesitz ist ja allgemein im Preise[129] gesunken, und ist Grundbesitz allgemein nicht im Preise gesunken, nur seiner allein, weil er um Geld ein- und
Col.b ausgeht, so sollte man ihm nichts geben[130]. Und der Meister erklärte, hier werde von dem Falle gesprochen, wenn Grundbesitz im Nisan teuer ist und im Tišri im Preise[131] sinkt. Jeder andere wartet mit dem Verkaufe bis Nisan, dieser aber muß, da er Geld braucht, zum jetzigen Preise verkaufen; bis zur Hälfte pflegt der Preis zu sinken, mehr aber nicht. Ebenso auch hier bei der Entschädigung. Nach dem Gesetze hat er Gutes zu beanspruchen, wenn er aber [vom Schädiger] ein größeres Quantum Mittelmäßiges verlangt, so kann dieser ihm erwidern: nimmst du von dem, was dir zukommt, so erhältst du es zum gegenwärtigen Werte, wenn aber von anderem, dann nur zum später steigenden Werte[132]. R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Demnach hast du ja die Geschädigten hinsichtlich des Mittelmäßigen und Schlechten benachteiligt: der Allbarmherzige sagt, er erhalte vom Guten[133], und du sagst, daß er nicht einmal vom Mittelmäßigen und vom Schlechten erhalte[133]!? Vielmehr, sagte R. Aḥa b. Jáqob, ist

---

125. Ex. 21,34. 126. Rabba b. Naḥmani, Lehrer u. Pflegevater Abajjes. 127. Wodurch er in Not gerät. 128. Wer 200 Zuz besitzt, erhält nichts vom Armenzehnten; besitzt er weniger, so darf man ihm mit einem Male auch den höchsten Betrag geben. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand für mindestens 200 Z. Immobilien besitzt, und da diese höchstens bis zur Hälfte im Preise sinken können, so erhält er bis 100 Z. vom Armenzehnten. 129. Somit besitzt er keine 200 Z. 130. Da er tatsächlich 200 Z. besitzt. 131. Da sie im laufenden Jahre nicht mehr bestellt werden können. 132. Die Schriftverse widersprechen einander nicht; ein Schriftvers lehrt, daß der Schädiger dem Geschädigten mit 'Gutem' zahlen müsse, der andere lehrt, daß, wenn der Geschädigte anderes verlangt, er dies nur zu dem in einer anderen Jahreszeit steigenden Preise beanspruchen könne. 133. Zum gegenwärtigen Preise. 134. Wenn er für seine Schuld

dies, wenn man vergleichen will, mit einem Gläubiger zu vergleichen: der Gläubiger hat nach dem Gesetze Mittelmäßiges[134] zu beanspruchen, wenn er aber [vom Schuldner] ein größeres Quantum Schlechtes verlangt, so kann dieser zu ihm sagen: nimmst du von dem, was dir gesetzlich zukommt, so erhältst du es zum gegenwärtigen Werte, wenn aber von anderem, dann nur zum später steigenden Werte. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Demnach hast du ja vor den Geldbedürftigen die Tür abgeschlossen; jener könnte zu ihm sagen: Wenn ich das Geld hätte, würde ich [das Grundstück] zum jetzigen Werte erhalten haben, jetzt aber, wo du das Geld hast, muß ich es zum höheren Werte von später nehmen!? Vielmehr, sagte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, ist es, wenn man vergleichen will, mit der Morgengabe der Frau zu vergleichen: nach dem Gesetze erhält die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten, wenn sie aber von ihm ein kleineres Quantum Mittelmäßiges verlangt, so kann er ihr erwidern: nimmst du von dem, was dir zukommt, so erhältst du es zum jetzigen Werte, wenn aber von anderem, dann nur zum später steigenden Werte. — Immerhin bleibt ja der Widerspruch[135] bestehen!? Raba erwiderte: Was er ihm auch gibt, muß vom besten sein[136]. — Es heißt ja aber: *das beste seines Feldes*!? Vielmehr, als R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, aus dem Lehrhause kamen, erklärten sie es: Jede Sache gilt als bestes, denn wenn sie hier nicht verkauft wird, wird sie in einer anderen Stadt verkauft, ausgenommen Grundbesitz; davon muß er ihm vom besten geben, damit Käufer sich darum bewerben.

R. Šemuél b. Abba aus Aqronja fragte R. Abba: Richtet man sich bei der Schätzung nach seinem [Ackerlande][137] oder nach dem der ganzen Welt? Nach R. Jišmáél ist dies nicht fraglich, denn er sagt, man schätze [das Ackerland] des Geschädigten, fraglich ist es nur nach R. Áqiba, welcher sagt, man schätze das des Schädigers: wollte der Allbarmherzige mit [den Worten:] *das beste seines Feldes*, nur das des Geschädigten ausschließen, oder auch das der ganzen Welt? Dieser erwiderte ihm: Der Allbarmherzige sagt: *das beste seines Feldes*, und du willst sagen, daß man sich bei der Schätzung nach dem der ganzen Welt richte. Er wandte gegen ihn ein: Hat er nur Gutes, so erhalten alle ihre Forderungen vom Guten, wenn Mittelmäßiges, so erhalten alle ihre Forderungen vom Mittelmäßigen, wenn Schlechtes, so erhalten alle ihre Forderungen vom Schlechten. Hat er Gutes, Mittelmäßiges und Schlechtes, so erhält der Geschädigte seine Forderung vom Guten, der Gläubiger vom Mittelmäßigen

---

Grundbesitz erhält u. der Schuldner Gutes, Mittelmäßiges u. Schlechtes besitzt. 135. Zwischen den beiden Schriftversen, ob. Fol. 7a. 136. Jed. kann er ihm mit jedem Wertgegenstande zahlen. 137. Das Ackerland des Schädigers wird in 3 Klassen geteilt, u. er muß ihm von seinem Guten geben, auch wenn sein Schlechtes und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Hat er Gutes und Mittelmäßiges, so erhält der Geschädigte vom Guten, und der Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Mittelmäßigen. Hat er Mittelmäßiges und Schlechtes, so erhalten der Geschädigte und der Gläubiger vom Mittelmäßigen Fol.8 und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Hat er Gutes und Schlechtes, so erhält der Geschädigte vom Guten und der Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Der Mittelsatz lehrt also, daß, wenn er Mittelmäßiges und Schlechtes hat, der Geschädigte und der Gläubiger vom Mittelmäßigen und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten erhalten. Wenn man nun sagen wollte, man schätze seines, so sollte doch sein Mittelmäßiges als Gutes gelten und die Gläubiger auf das Schlechte verwiesen werden!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er auch Gutes besaß und es verkauft hat. Ebenso erklärte R. Ḥisda: wenn er auch Gutes besaß und es verkauft hat. Dies ist auch einleuchtend. Ein anderes lehrt, daß, wenn er Mittelmäßiges und Schlechtes hat, der Geschädigte vom Mittelmäßigen und der Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten erhalten. [Die Lehren] widersprechen ja einander? Wahrscheinlich spricht eine von dem Falle, wenn er Gutes besaß und es verkauft hat, und eine von dem Falle, wenn er Gutes überhaupt nicht hatte. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn er Gutes überhaupt nicht hatte, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eine[138] spricht von dem Falle, wenn sein Mittelmäßiges dem Guten der ganzen Welt gleicht, und eine von dem Falle, wenn sein Mittelmäßiges nicht dem Guten der ganzen Welt gleicht. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn sein Mittelmäßiges dem Mittelmäßigen der ganzen Welt gleicht, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen schätze man seines und nach der anderen schätze man das der ganzen Welt. Rabina erklärte: Sie streiten über die Lehre Úlas, denn Úla sagte: Nach der Tora hat der Gläubiger vom Schlechten zu erhalten, denn es heißt:[139] *draußen sollst du stehen bleiben, und der Mann, von dem du zu fordern hast, soll dir das Pfand herausbringen*, und man pflegt ja das Schlechteste unter seinen Geräten herauszubringen, nur bestimmten sie, daß ein Gläubiger vom Mittelmäßigen erhalte aus dem Grunde, um nicht vor den Geldbedürftigen die Tür zu verschließen. Eine hält von der Bestimmung Úlas, und eine hält nichts von der Bestimmung Úlas[140].

Die Rabbanan lehrten: Hat er[141] an einen oder an drei gleichzeitig

---

qualitativ dem gleicht, was sonst als Gutes gilt. [138] Die zweite. [139] Dt. 24,11 [140] Der Autor der 2. Lehre steht auf dem Standpunkte der Tora, daß der Gläubiger vom Schlechten erhalte, auch wenn der Schuldner alle 3 Qualitäten besitzt. [141] Der einen Geschädigten, einen Gläubiger u. eine Frau für ihre Morgengabe

verkauft[142], so treten sie alle an die Stelle des [früheren] Eigentümers[143], wenn aber nacheinander, so erhalten sie alle ihre Forderung vom letzten[144]; reicht es nicht, so haftet der vorletzte, reicht auch seines nicht, so haftet der vorvorletzte. – Wie ist [der Fall], wenn er an einen verkauft hat, zu verstehen: wenn gleichzeitig, so sollte doch, wenn sogar bei dreien, wo doch einer dem anderen vorging, alle an Stelle des [früheren] Eigentümers treten, dies um so mehr gelten, wenn er an einen verkauft hat; doch wohl also nacheinander[145]. Bei dreien erfolgt dies[146] wohl aus dem Grunde, weil jeder [vorangehende] sagen kann: ich habe dir etwas zur Einforderung zurückgelassen, ebenso sollte auch einer zu jedem sagen können: ich habe dir etwas zur Einforderung zurückgelassen[147]!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er das Gute zuletzt gekauft hat. Ebenso erklärte auch R. Šešeth, wenn er das Gute zuletzt gekauft hat. – Demnach sollten sie alle kommen und vom Guten einfordern!? – Er kann zu ihnen sagen: wenn ihr mit dem zufrieden seid, was euch zukommt, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich den Kaufschein des Schlechten dem Eigentümer zurück, und ihr würdet alle vom Schlechten erhalten[148]. – Demnach sollte er dies auch dem Col.b
Geschädigten sagen[149] können!? Wahrscheinlich handelt es sich hier um Waisen, die nicht zahlungspflichtig[150] sind, sodaß die Haftbarkeit auf ihm[151] lastet und er dies nicht sagen kann. – Vielmehr, weil er zu ihnen sagen kann: die Gelehrten haben ja die Bestimmung, daß man keine Forderung von verkauften Gütern einfordern könne, wenn freie vorhanden sind, nur in meinem Interesse getroffen, ich aber verzichte auf diese Vorsorge[152]. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Wenn jemand sagt, er verzichte auf die von den Weisen für ihn getroffene Vorsorge, wie beispielsweise in diesem Falle, so höre man auf ihn. – Was heißt: wie in diesem Falle? – Dies bezieht sich auf die Lehre R. Honas, denn R. Hona sagte,

---

zu befriedigen hat. 142. Alle 3 Qualitäten seines Ackerlandes. 143. Der Schuldner haftet mit seinen Immobilien; wenn er diese veräußert, so bleiben sie, je nach ihrer Qualität, belastet. Der Käufer des Guten hat somit den Geschädigten, der des Mittelmäßigen den Gläubiger, u. der des Schlechten die Witwe zu befriedigen. 144. Auch wenn der letzte Käufer nur eine Qualität erhalten hat, gemäß der oben Fol. 7b zitierten Lehre. 145. An drei Tagen. 146. Daß die Fordernden sich an den letzten Käufer zu halten haben. 147. Wie angenommen wird, in dem Falle, wenn er das Schlechte zuletzt gekauft hat, somit sollte er alle Forderer auf das Schlechte verweisen können. 148. Die Forderer haben auf die verkauften Immobilien keine Ansprüche, wenn der Schuldner solche noch besitzt. 149. Daß er sich mit Mittelmäßigem zufrieden gebe. 150. Wenn der Schuldner nach dem Verkaufe gestorben ist; die Waisen haften nicht für ihren Vater, u. wenn der Käufer ihnen die Grundstücke zurückgibt, so ist es ebenso, als würden sie solche anderweitig für ihr eigenes Geld erwerben. 151. Dem Käufer. 152. Die Forderer sind somit nicht berechtigt ihre Forderungen vom zuletzt verkauften zu vereine Frau könne zu ihrem Manne sagen, sie wolle weder Unterhalt noch arbeiten[153].

Entschieden ist es, daß, wenn der Käufer[154] das Mittelmäßige und das Schlechte verkauft und das Gute für sich behalten hat, alle kommen und vom Guten einfordern können, denn dieses ist das letzte, Mittelmäßiges und Schlechtes aber hat er nicht, um zu ihnen sagen zu können, sie mögen vom Mittelmäßigen und vom Schlechten einfordern, denn er verzichte auf die Vorsorge der Weisen. Wie ist es aber, wenn er das Gute verkauft und das Mittelmäßige und das Schlechte behalten[155] hat. Abajje wollte sagen, daß sie alle kommen und vom Guten einfordern, da sprach Raba zu ihm: Sobald der erste sie an den zweiten verkauft, verkauft er ihm auch alle mit diesen verbundenen Rechte. Wären sie zum ersten Käufer[156] gekommen, so könnte er sie vom Mittelmäßigen und vom Schlechten einfordern lassen, obgleich beim Verkaufe des Mittelmäßigen und des Schlechten das Gute noch frei war, und man nicht von verkauften Gütern einforden kann, wenn freie noch vorhanden sind, denn er könnte sagen, er verzichte auf diese Vorsorge, ebenso kann auch der zweite Käufer zu ihnen sagen: fordert vom Mittelmäßigen und vom Schlechten ein. Der zweite Käufer hat sie vom ersten nur unter der Bedingung gekauft, daß er mit diesen auch alle Rechte des ersten erwerbe[157].

Raba sagte: Wenn Reúben all seine Felder an Šimón und Šimón ein Feld an Levi verkauft hat, so kann der Gläubiger Reúbens seine Schuld beliebig von dem einen oder dem anderen einfordern. Dies nur dann, wenn er[158] Mittelmäßiges gekauft hat, nicht aber wenn Gutes oder Schlechtes, denn er kann zu ihm sagen: ich habe Gutes und Schlechtes aus dem Grunde gekauft, weil es Grundstücke sind, auf die du kein Anrecht hast. Und auch wenn er Mittelmäßiges gekauft hat, gilt dies nur von dem Falle, wenn er Mittelmäßiges nicht zurückgelassen hat, sodaß er zum Gläubiger nicht sagen kann, er habe für ihn bei Šimón Deckung zurückgelassen, wenn er aber bei Šimón Mittelmäßiges zurückgelassen hat, so kann sie der Gläubiger von ihm nicht einfordern, denn er kann zu ihm sagen: Ich habe für dich Deckung zurückgelassen, [deine Schuld] einfordern zu können.

---

langen. [153] Die Bestimmung, daß die Frau für den Mann arbeiten müsse u. von ihm Unterhalt beanspruchen könne, trafen die Weisen im Interesse der Frau; sie ist daher berechtigt, wenn sie Privatvermögen besitzt, darauf zu verzichten. [154] Der das Gute zuletzt gekauft hat. [155] Die Frage ist, ob die Forderer sich an den 1. Käufer zu halten haben, da er die Grundstücke direkt von ihrem Schuldner hat, oder er sie abweisen kann, da nach der Bestimmung der Weisen der Schuldner stets mit seinem letzten Grundstücke haftet, das in diesem Falle das Gute war u. sich jetzt im Besitze des 2. Käufers befindet. [156] Als das Grundstück noch in seinem Besitze war. [157] Sie haben sich also an den ersten Käufer

Abajje sagte: Wenn Reúben ein Feld an Šimón mit Haftung[159] verkauft hat, und ein Gläubiger Reúbens kommt und es Šimón wegnehmen will, so heischt das Recht, daß Reúben gegen ihn einen Prozeß anhängig[160] machen kann. Dieser kann zu ihm nicht sagen: du bist nicht[161] mein Prozeßgegner, denn er kann ihm erwidern: wenn du es von ihm wegnimmst, wendet er sich an mich. Manche sagen, auch wenn ohne Haftung, denn er kann ihm erwidern: es ist mir nicht lieb, daß Šimón gegen mich Groll hege.

Ferner sagte Abajje: Wenn Reúben ein Feld an Šimón ohne Haftung verkauft hat und andere darauf Anspruch erheben, so kann dieser, so- Fol.9
lange er es noch nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten, und sobald er es in Besitz genommen hat, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast einen verknoteten Schlauch[162] gekauft. — Wann erfolgt die Besitznahme? — Sobald er an den Grenzen umhertritt[163]. Dies nur dann, wenn ohne Haftung, nicht aber wenn mit Haftung[164]. Manche sagen, auch wenn mit Haftung, denn er kann zu ihm sagen: Zeige mir die Einweisungsurkunde, und ich leiste dir Ersatz.

R. Hona erklärte[165]: Entweder Geld oder Gutes. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein:[166] *Soll er ersetzen*, dies schließt alles ein, was Geld wert ist, sogar Kleie!? — Dies gilt in dem Falle, wenn er nichts anderes hat. — Wenn er nichts anderes[167] hat, ist dies ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, man sage zu ihm: geh, bemühe dich, es zu verkaufen, und besorge ihm Geld, so lehrt er uns.

R. Asi sagte: Geld ist ebenso wie Grundbesitz. — In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich des Guten[168], so ist dies ja dasselbe, was R. Hona bereits gesagt hat!? — Vielmehr, hinsichtlich des Falles, wenn zwei Brüder geteilt[169] haben, einer Grundbesitz und einer Geld genommen hat, und darauf ein Gläubiger[170] gekommen ist und den Grundbesitz weggenommen hat; dieser erhält dann vom anderen die Hälfte des Geldes[171]. — Selbstverständlich, ist denn der eine ein Sohn und der andere nicht!?

---

zu halten. [158] Der 2. Käufer. [159] Daß, wenn ein Gläubger es ihm wegnimmt, er es ihm ersetzen werde. [160] Wenn er, der Verkäufer, irgendwelche Forderungen od. Ansprüche an seinen Gläubiger hat, so kann er ihm einen Prozeß anhängen u. dadurch die sofortige Wegnahme des verkauften Grundstückes inhibieren. [161] In dieser Sache, da das Grundstück, auf das er Anrecht hat, nicht mehr in seinem Besitze ist. [162] Ohne den Inhalt zu prüfen; vgl. Bd. V S. 297 Anmerkung 62. [163] Vgl. Bd. V S. 297 Anmerkung 63. [164] In diesem Falle kann er auch nach der Besitznahme zurücktreten. [165] Diese Erklärung bezieht sich auf den Widerspruch Abajjes, ob. Fol. 7a. [166] Ex. 21,34. [167] Weder Geld noch Grundbesitz. [168] Daß eine Schädigung auch mit Geld ersetzt werden kann. [169] Die Hinterlassenschaft ihres Vaters. [170] Ihres Vaters. [171] Der Besitzer des Geldes haftet für die Schuld des Vaters gleich

Manche sogar replizieren entgegengesetzt: [der andere] kann ja sagen: ich nahm Bargeld und war damit einverstanden, daß ich, wenn es gestohlen werden sollte, keine Entschädigung von dir verlange, und du nahmst Grundbesitz und warst damit einverstanden, daß du, wenn er weggenommen werden sollte, von mir keine Entschädigung verlangest!? — Vielmehr hinsichtlich des Falles, wenn zwei Brüder geteilt[169] haben und darauf ein Gläubiger[170] den Anteil des einen weggenommen hat[172]. — Dies hat ja R. Asi bereits einmal gesagt!? Es wurde nämlich gelehrt: Wenn Brüder geteilt haben und darauf ein Gläubiger gekommen ist und den Anteil des einen weggenommen hat, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben[173]; Šemuél sagt, er[174] habe eingebüßt; R. Asi sagt, er erhalte ein Viertel in Grundbesitz und[175] ein Viertel in Geld ersetzt. Rabh sagt, die Teilung sei aufgehoben, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten [noch] als Erben. Šemuél sagt, er habe eingebüßt, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer, und zwar als Käufer[176] ohne Haftung. R. Asi sagt, er erhalte ein Viertel in Grundbesitz und ein Viertel in Geld ersetzt, denn ihm ist es zweifelhaft, ob sie als Erben oder als Käufer gelten, daher erhält er ein Viertel in Grundbesitz und ein Viertel in Geld. — Vielmehr, es gleicht Grundstücken, hinsichtlich des Guten. — Demnach ist es ja dasselbe, was bereits R. Hona gesagt hat!? — Lies: ebenso sagte auch R. Asi.

R. Zera sagte im Namen R. Honas: Bei gottgefälligen Handlungen Col b [gehe man] bis zu einem Drittel[177]. — Was heißt ein Drittel: wollte man sagen, ein Drittel seines Vermögens, so müßte man demnach, wenn einem drei gottgefällige Handlungen zur Hand kommen, sein ganzes Vermögen hingeben!? Vielmehr erklärte R. Zera, für die Verschönerung bei einer gottgefälligen Handlung gebe man ein Drittel mehr[178] aus. R. Aši fragte: ein Drittel einschließlich oder ein Drittel ausschließlich[179]? — Dies bleibt unentschieden. Im Westen sagten sie im Namen R. Zeras: Bis zu einem Drittel gibt man seines, was dem übersteigt, gibt man das des Heiligen, gepriesen sei er[180].

---

dem des Grundstückes. [172] Der andere braucht ihm nicht die Hälfte des zurückbleibenden Grundbesitzes zu geben, vielmehr kann er ihm auch Bargeld herauszahlen. [173] Sie teilen dann den Rest. [174] Dessen Anteil vom Gläubiger weggenommen wurde. [175] Dh. **oder** ein Viertel, von der ganzen Hinterlassenschaft, die Hälfte der Erbschaft. Danach kann die Auszahlung sowohl in Grundbesitz als auch in Geld erfolgen. Nach einer anderen Erklärung **Raschis** ein Viertel [der Erbschaft] in Grundbesitz **und** ein Viertel in Geld. [176] Wenn der Gläubiger des Verkäufers ihm das gekaufte Grundstück wegnimmt, so hat er es eingebüßt. [177] Der Kosten. [178] Beim Kaufe eines liturgischen Gegenstandes gebe man für ein schönes Eexmplar bis zu einem Drittel des gewöhnlichen Preises mehr aus. [179] Die Hälfte des gewöhnlichen Preises. [180] Dh. Gott gibt es ihm noch

OBLIEGT MIR DIE BEWACHUNG, SO HABE ICH DEN SCHADEN VERSCHULDET; || HABE ICH DEN SCHADEN ZUM TEIL VERSCHULDET, SO BIN ICH EBENSO ERSATZPFLICHTIG, ALS HÄTTE ICH DEN GANZEN SCHADEN VERSCHULDET. [DIES GILT] VON GÜTERN, BEI DENEN KEINE VERUNTREUUNG[181] ERFOLGT, VON GÜTERN VON GLAUBENSGENOSSEN, VON GÜTERN, DEREN EIGENTÜMER LEGITIMIERT SIND, ÜBERALL, AUSGENOMMEN[182] AUF EINEM GEBIETE, AUF DEM NUR DER SCHÄDIGER ZUTRITT HAT, UND DAS DEM GESCHÄDIGTEN UND DEM SCHÄDIGER GEMEINSAM GEHÖRT. WIRD EIN SCHADEN ANGERICHTET, SO IST DER SCHÄDIGER VERPFLICHTET, DEN SCHADEN MIT DEM BESTEN SEINES ACKERLANDES ZU ERSETZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Obliegt mir die Bewachung, so habe ich den Schaden verschuldet; zum Beispiel: wenn jemand einen Ochsen oder eine Grube einem Tauben, einem Blöden oder einem Minderjährigen anvertraut hat und dieser Schaden anrichtet, so ist er zur Ersatzleistung verpflichtet; dies gilt aber nicht vom Feuer. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der Ochs angebunden und die Grube zugedeckt ist, und dem entsprechend beim Feuer: eine Kohle[183], so ist ja das eine nicht anders als das andere. Und wollte man sagen, wenn der Ochs lose und die Grube offen ist, und dem entsprechend beim Feuer: eine Flamme, wieso ist es nun beim Feuer anders, indem er ersatzfrei ist, Reš Laqiš sagt ja im Namen Ḥizqijas, dies[184] sei nur von dem Falle gelehrt worden, wenn man ihm eine Kohle übergeben und er sie angefacht hat, wenn aber eine Flamme, sei man ersatzpflichtig, weil eine Schädigung sicher ist!? – Tatsächlich in dem Falle, wenn der Ochs angebunden und die Grube zugedeckt ist, und dem entsprechend beim Feuer: eine Kohle, wenn du aber einwendest, womit denn der eine Fall anders sei als der andere, so pflegt ein Ochs sich loszureißen, [die Überdeckung] einer Grube zusammenzufallen, dagegen aber pflegt eine Kohle, je länger man sie liegen läßt, desto eher auszugehen[185]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen Fällen nach R. Joḥanan, welcher sagt, man sei frei, auch wenn man ihm eine Flamme übergeben hat, und dem entsprechend gelte es hier von dem Falle, wenn der Ochs lose und die Grube offen ist!? – In dem einen Falle hat die Beteiligung des Tauben[186] es veranlaßt, in dem anderen Falle hat nicht die Beteiligung des Tauben es veranlaßt.

---

auf dieser Welt zurück. [181] Am Heiligen; wenn ein Unbefugter von solchem genießt, so hat er ein Veruntreuungsopfer darzubringen; cf. Lev. 5,14ff. [182] Wenn der Schaden angerichtet worden ist. [183] Die nur dann Schaden anrichten kann, wenn sie angefacht wird. [184] Daß, wer einem geistig Minderwertigen Feuer anvertraut, u. dieses Schaden angerichtet hat, ersatzfrei sei. [185] Bei Ochs und Grube ist auch ohne Betätigung des Bewachenden eine Schädigung zu gewärtigen, nicht aber beim Feuer. [186] Das Feuer kann nur dann Schaden anrichten, Die Rabbanan lehrten: Beim Ochsen[187] ist es schwerer als bei der Grube und bei der Grube ist es schwerer als beim Ochsen. Beim Ochsen ist es schwerer als bei der Grube, denn wegen der Schädigung durch einen Ochsen ist das Lösegeld[188] zu zahlen und die dreißig [Šeqel] für einen Sklaven[189], ist er abgeurteilt worden, so ist seine Nutznießung[190] verboten, und es ist seine Art zu gehen und Schaden anzurichten, was aber bei der Grube nicht der Fall ist. Bei der Grube ist es schwerer als beim Ochsen, denn die Grube ist von Anfang an Schaden anzurichten geeignet und [der Eigentümer] gilt bei dieser schon erstmalig als verwarnt[191], was aber beim Ochsen nicht der Fall ist. Beim Ochsen ist es schwerer als beim Fol. 10 Feuer und beim Feuer ist es schwerer als beim Ochsen. Beim Ochsen ist es schwerer als beim Feuer, denn wegen der Schädigung durch einen Ochsen ist das Lösegeld zu zahlen und die dreißig [Šeqel] für einen Sklaven, ist er abgeurteilt worden, so ist seine Nutznießung verboten, hat man ihn einem Tauben, Blöden oder Minderjährigen anvertraut, so ist man ersatzpflichtig, was beim Feuer nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es schwerer als beim Ochsen, denn beim Feuer gilt [der Eigentümer] schon erstmalig als verwarnt, was aber beim Ochsen nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es schwerer als bei der Grube und bei der Grube ist es schwerer als beim Feuer. Bei der Grube ist es schwerer, denn sie ist von Anfang an Schaden anzurichten geeignet, und wenn man sie einem Tauben, Blöden oder Minderjährigen anvertraut hat, ist man ersatzpflichtig, was beim Feuer nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es schwerer, denn das Feuer pflegt sich zu bewegen und Schaden anzurichten, und [der Eigentümer] gilt als verwarnt[192] hinsichtlich der Verbrennung, einerlei ob es Dinge sind, die dafür empfänglich sind, oder Dinge, die dafür nicht empfänglich sind, was bei der Grube nicht der Fall ist. — Sollte er doch auch lehren, beim Ochsen sei es schwerer als bei der Grube, denn beim Ochsen ist man auch für Geräte ersatzpflichtig, was aber bei der Grube nicht der Fall[193] ist!? — Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, nach dem man bei der Grube auch für Geräte ersatzpflichtig ist. — Wie ist, wenn hier die Ansicht R. Jehudas vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: beim Feuer ist es schwerer, denn das Feuer pflegt sich zu bewegen und Schaden anzurichten, und [der Eigentümer] gilt als verwarnt hinsichtlich der Verbrennung, einerlei ob es Dinge sind, die dafür empfänglich sind, oder Dinge, die dafür nicht empfänglich sind, was bei der Grube nicht der Fall ist.

---

wenn der Bewachende damit etwas anzündet. 187. Dh. bei der böswilligen Schädigung durch einen Ochsen, ebenso weiter. 188. Wenn der Ochs wiederholt einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,30. 189. Cf. Ex. 21,32. 190. Cf. Ex. 21,28. 191. Dh. der Eigentümer muß schon beim 1. Male den vollständigen Ersatz leisten. 192. Dh. er ist ersatzpflichtig. 193. Wenn in diese Geräte hineingeraten u. zer-

Was dafür empfänglich ist, ist wohl Holz, und was dafür nicht empfänglich ist, sind wohl Geräte, und bei der Grube ist dies nicht der Fall. Wieso kann nun hier die Ansicht R. Jehudas vertreten sein, du sagtest ja, nach R. Jehuda sei man bei der Grube auch für Geräte ersatzpflichtig!? – Vielmehr, tatsächlich ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten, nur lehrt er manches und läßt manches fort. – Was läßt er noch außerdem fort? – Er läßt noch das Verborgene[194] fort. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist hier die Ansicht R. Jehudas vertreten, nur sind unter 'dafür nicht empfänglich' nicht Geräte zu verstehen, sondern das Anbrennen eines Ackers oder das Ansengen von Steinen. R. Aši wandte ein: Sollte er auch lehren: schwerer ist es beim Ochsen, denn beim Ochsen ist man für einen für das Heiligtum untauglich gewordenen Ochsen[195] ersatzpflichtig, was bei der Grube nicht der Fall ist!? Allerdings läßt er, wenn du sagst, hier sei die Ansicht der Rabbanan vertreten, da er jenes fortläßt, auch dies fort, was aber läßt er, wenn du sagst, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, noch außerdem fort!? – Er läßt das Zertreten eines Ackerfeldes[196] fort. – Wenn nur das Zertreten eines Ackerfeldes, so ist dies keine Fortlassung, denn er lehrt ja: es ist seine Art, zu gehen und Schaden anzurichten.

HABE ICH DEN SCHADEN ZUM TEIL VERSCHULDET. Die Rabbanan lehrten: Habe ich den Schaden zum Teil verschuldet, so bin ich ebenso ersatzpflichtig, als hätte ich den ganzen Schaden verschuldet. Zum Beispiel: wenn jemand eine Grube von neun [Handbreiten] gegraben hat, und darauf ein anderer sie auf zehn[197] ergänzt, so ist der zweite ersatzpflichtig[198]. Also nicht nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Wenn jemand eine Grube von neun [Handbreiten] gegraben hat, und ein anderer gekommen und sie auf zehn ergänzt, so ist der andere ersatzpflichtig, Rabbi sagt, der andere bei einem Todesfalle, beide bei einer Schädigung[199]. R. Papa erwiderte: Hier wird von einem Todesfalle gesprochen, nach aller Ansicht. Manche lesen: Also nicht nach Rabbi? R. Papa erwiderte: Hier wird von einem Todesfalle gesprochen, nach aller Ansicht. R. Zera wandte ein:

---

brechen, so ist der Eigentümer ersatzfrei. [194] Wenn das Feuer eine Tenne vernichtet, in der Wertgegenstände verborgen waren, so ist der Eigentümer für diese nicht ersatzpflichtig; auch in dieser Hinsicht ist es bei den anderen Schädigungen schwerer als bei der Feuerschädigung. [195] Der deshalb ausgelöst worden ist; einem solchen haftet auch nach der Auslösung ein leichter Grad von Heiligkeit an (cf. Bek. Fol. 15a), u. aus der Schrift wird eruiert, daß, wenn er in eine Grube fällt, der Eigentümer derselben nicht ersatzpflichtig sei. [196] Wenn der Ochs dies aus Bosheit tut und somit als Hornschädigung gilt; bei einer Grube ist die Beschädigung von Grundstücken ausgeschlossen. [197] Bei welcher Tiefe die Verletzung tötlich ist; cf. supra Fol. 3a. [198] Wenn ein Tier hineinfällt und verletzt wird, einerlei ob tötlich oder nicht. [199] Da eine solche auch bei 9 Hand-

Gibt es denn weiter nichts mehr, es gibt ja noch folgenden Fall!? Wenn jemand seinen Ochsen fünf Menschen anvertraut, und er durch Verschulden des einen Schaden angerichtet hat, so ist dieser ersatzpflichtig. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er ohne ihn nicht bewacht werden konnte, so ist es ja selbstverständlich, er hat es ja veranlaßt, und wenn er auch ohne ihn bewacht werden konnte, so hat er ja nichts getan!? R. Šešeth wandte ein: Es gibt ja noch den Fall, wenn jemand das Col.b [Feuer]bündel vergrößert[200]!? – In welchem Falle: würde [das Feuer] ohne ihn sich nicht ausgedehnt haben, so ist es ja selbstverständlich, und würde es sich auch ohne ihn ausgedehnt haben, so hat er ja nichts getan!? R. Papa wandte ein: Es gibt ja noch den Fall der folgenden Lehre!? Wenn fünf [Personen] auf einer Bank sitzen, ohne sie zu zerbrechen, und jemand kommt, sich auf diese setzt und sie zerbricht, so ist dieser ersatzpflichtig. R. Papa bemerkte: Wie beispielsweise Papa b. Abba[201]. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie ohne ihn nicht zerbrochen wäre, so ist es ja selbstverständlich, und wenn sie auch ohne ihn zerbrochen wäre, so hat er ja nichts getan!? – Wie ist also diese Lehre zu erklären? – In dem Falle, wenn sie ohne ihn in zwei Stunden zerbrochen wäre, und nun in einer Stunde zerbrochen ist. Jene können zu ihm sagen: wenn nicht du, würden wir noch ein wenig gesessen haben und aufgestanden sein. – Sollte er doch zu ihnen sagen: würdet ihr nicht mit mir gesessen haben, würde sie nicht zerbrochen sein!? – In dem Falle, wenn sie zerbrach als er sich auf sie[202] stützte. – Selbstverständlich[203]!? – Man könnte glauben, die Kraft[204] gleiche nicht dem Körper, so lehrt er uns, daß die Kraft dem Körper selbst gleiche. Wer etwas mit seinem Körper zerbricht, tut dies mit seiner Kraft. – Gibt es denn weiter nichts mehr, es gibt ja noch den Fall der folgenden Lehre: Wenn zehn Personen einen mit zehn Stöcken geschlagen haben, einerlei ob mit einem Male oder nach einander, und er gestorben ist, so sind sie alle frei[205]; R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn nach einander, sei der letzte schuldig, weil er seinen Tod beschleunigt hat. – Von der Todesstrafe spricht er nicht. Wenn du aber willst, sage ich: von Fällen, über die ein Streit besteht, spricht er nicht. – Etwa nicht, wir sagten ja, hier sei nicht die Ansicht Rabbis vertreten!? – Wir addizieren eine Lehre gegen die Ansicht Rabbis den Rabbanan, nicht aber addizieren wir eine solche R. Jehuda b. Bethera gegen die Ansicht der Rabbanan[206].

---

breiten erfolgt sein würde. [200] Zu einem Scheiterhaufen, wodurch das Feuer vergrößert wurde u. den verbrannten Gegenstand erfassen konnte. [201] Der sehr beleibt war. [202] Die anderen Leute, sodaß sie nicht aufstehen konnten. [203] Daß er in diesem Falle ersatzpflichtig ist. [204] Er hat die Bank nicht mit seinem Körper berührt, sondern sie durch die von ihm ausgehende Kraft zerbrochen. [205] Von der Todesstrafe. [206] Bei einem Streite wird nach der Mehrheit ent-

SO BIN ICH EBENSO ERSATZPFLICHTIG. Es heißt nicht: für den Schaden verantwortlich, sondern: ersatzpflichtig[207], somit lehrt hier die Mišna dasselbe, was die Rabbanan gelehrt haben: Ersatz des Schadens, dies lehrt, daß der Eigentümer sich mit dem Aase zu befassen habe[208]. – Woher dies? R. Ami erwiderte: Die Schrift sagt:[209] *wer ein Tier erschlägt, muß es bezahlen*, und man lese nicht *ješalmena [bezahlen]*, sondern *jašlimena [ergänzen]*[210]. R. Kahana sagte: Hieraus:[211] *wenn es zerrissen wird, so bringe er Zeugen [êd], für das Zerrissene braucht er nicht zu bezahlen;* bis [âd][212] zum Werte des Zerrissenen muß er bezahlen, das Zerrissene selbst braucht er nicht zu bezahlen. Ḥizqija sagte: Hieraus:[213] *das tote [Tier] soll ihm gehören*, dem Geschädigten. Ebenso wurde in der Schule Ḥizqijas gelehrt: *Das tote [Tier] soll ihm gehören*, dem Geschädigten. Du sagst dem Geschädigten, vielleicht ist dem nicht so, sondern dem Schädiger!? Ich will dir sagen, dem wäre ja auch so. – Was heißt: dem wäre auch so? Abajje erwiderte: Wenn man sagen wollte, das Aas dem Schädiger, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben:[214] *Ochs für Ochs*, und nichts weiter[215], wenn es aber heißt: *und das tote soll ihm gehören*, so heißt dies: dem Geschädigten. Und sie alle sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wer ein Tier erschlägt, muß es bezahlen*, [so könnte man glauben,] weil dies[216] selten ist, nicht aber gilt dies beim Zerrissenen, das öfter vorkommt; daher ist dies nötig. Würde er uns dies nur vom Zerrissenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es ohne sein Zutun erfolgt[217] ist, nicht aber, wenn man ein Tier mit den Händen erschlägt. Würde er nur diese beiden Fälle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] in dem einen Falle, weil es selten ist, und in dem anderen Falle, weil es ohne sein Zutun erfolgt ist, nicht aber in dem Falle, von dem es heißt, das tote gehöre[218] ihm, der öfter vorkommt und wobei es [gleichsam] mit den Händen[219] erfolgt. Und würde er nur den Fall gelehrt haben, von dem es heißt, das tote gehöre ihm, so könnte man glauben, weil sein Eigentum den Schaden angerichtet hat, nicht aber in dem Falle, wenn er perschieden.

---

[207] תשלומין v. שלם *ganz, vollständig machen*, ersetzen, das Fehlende ergänzen; dh. der Geschädigte erhält das getötete Tier u. den Betrag, um welchen das tote weniger wert ist alls das lebende. [208] Er muß es in Zahlung nehmen. [209] Lev. 24,18. [210] Er zahlt dem Eigentümer den Minderwert heraus. [211] Ex. 22,12. [212] Das W. עֵד (Zeuge) wird עַד (bis) gelesen u. der Schriftvers wie folgt konstruiert: wenn es [von einem wilden Tiere] zerrissen wird, so bringe er es bis, sc. zum Werte des lebenden, durch Zahlung des Minderwertes. [213] Ex. 21,34. [214] Ib. V. 36. [215] Wenn der Schädiger den Ochsen bezahlt, so ist es ja klar, daß das Aas ihm gehört. [216] Daß jemand ein Tier mit Händen erschlägt, u. wegen der Seltenheit des Falles ist dabei nicht so sehr verschärft worden. [217] Daß das Tier zerrissen worden ist, ohne Betätigung des Hüters, daher wurde dabei erleichtert. [218] Bei der Ochsenschädigung. [219] Sein Tier, für

sönlich den Schaden anrichtet. Daher sind alle nötig. R. Kahana sprach zu Rabh: Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *das tote soll ihm gehören*, sonst aber würde man geglaubt haben, der Schädiger müsse das Aas behalten: wenn er sogar viele Äser in Zahlung geben kann, denn der Meister sagte: *soll er ersetzen*, dies schließe alles ein, was Geld wert ist, selbst Kleie, um wieviel mehr seines!? – Dies ist wegen der Wertminderung des Aases[220] nötig.

Es wäre anzunehmen, daß über die Wertminderung des Aases Tannaím streiten, denn es wird gelehrt:[221] *Wenn es zerrissen wird, so bringe er*
Fol. 11 *Zeugen*; er bringe Zeugen, daß es unverschuldet zerrissen worden ist, und er ist ersatzfrei. Abba Šaúl erklärte: Er bringe das Aas[222] aufs Gericht. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, der Geschädigte habe die Wertminderung des Aases zu tragen, und einer ist der Ansicht, der Schädiger habe sie zu tragen[223]. – Nein, alle sind der Ansicht, der Geschädigte habe sie zu tragen, und sie streiten über die Befassung[224] mit dem Aase. Es wird nämlich gelehrt: Manche sagen: Woher, daß der Eigentümer der Grube das Aas aus seiner Grube hervorzuholen hat? Es heißt:[225] *Geld soll er dem Eigentümer ersetzen und das tote.* Abajje sprach zu Raba: Von welchem Falle wird hier von der Befassung mit dem Aase gesprochen: wollte man sagen, wenn es in der Grube einen Zuz und am Rande vier wert ist, so bemüht er sich ja für sich selbst!? Dieser erwiderte: In dem Falle, wenn es in der Grube einen Zuz und am Rande ebenfalls einen Zuz wert ist. – Kommt dies denn vor[226]!? – Freilich, die Leute pflegen zu sagen: ein Balken in der Stadt für einen Zuz und ein Balken im Walde für einen Zuz.

Šemuél sagte: Man schätze[227] weder beim Diebstahl noch beim Raube, sondern nur bei Schädigungen; ich aber sage, auch beim Entliehenen, und Abba pflichtet mir bei. Sie fragten: Meint er es: auch beim Ent-

---

das er verantwortlich ist, hat dies absichtlich getan. [220] Das tote Tier bleibt im Besitze des Eigentümers, u. wenn der Wert des Aases von der Tötung bis zur Zahlung sich vermindert, so erleidet er den Schaden. [221] Ex. 22,12. [222] Die Lesart des im Texte gebrauchten Wortes schwankt; עדורה wird von עדר *fehlen, vermindert sein*, abgeleitet, das Verminderte, das tote Tier; ארורה (v. ארר *verfluchen, verwünschen*), das Verwünschte, wird nach den Tosaphisten das Aas deshalb genannt, weil es ohne Segensspruch, der beim rituellen Schlachten eines Tieres gesprochen wird, verendet ist. Berücksichtigt man die Bezugnahme auf עד, so scheint עדודה der neueren Ausgaben, von עדעד *zerreißen, zerteilen*, am wahrscheinlichsten; Arukh liest עד עורה, unverkennbar aus עדעודה. Hingewiesen sei noch, daß manche עדוורה lesen u. darin das lat. cadaver finden; cf. המגיד VI p. 141. [223] Nach der 2. Ansicht wird das Aas erst bei der Gerichtsverhandlung geschätzt, die Wertverminderung hat also der Schädiger zu tragen. [224] Wer für den Transport zu sorgen hat. [225] Ex. 21,34. [226] Daß die Transportkosten nicht zugeschlagen werden. [227] Wenn die gestohlene Sache beim Diebe, Räuliehenen schätze man, und Abba pflichtet mir bei, oder aber: ich sage, auch beim Entliehenen schätze man nicht, und Abba pflichtet mir bei? – Komm und höre: Einst lieh jemand von seinem Nächsten eine Axt und er zerbrach sie; als er darauf vor Rabh[228] kam, sprach dieser zu ihm: geh und bezahle ihm eine gute Axt. Schließe hieraus, daß man nicht schätze. – Im Gegenteil, R. Kahana und R. Asi sprachen darauf zu Rabh: ist dies das Gesetz? Und er schwieg. Demnach ist hieraus zu schließen, daß man wohl schätze. Es wurde gelehrt: Ůla sagte im Namen R. Eleåzars, man schätze beim Diebstahl und beim Raube; R. Papi sagte, man schätze nicht. Die Halakha ist, man schätze nicht beim Diebstahl und beim Raube, wohl aber schätze man beim Entliehenen, nach R. Kahana und R. Asi.

Ferner sagte Ůla im Namen R. Eleåzars: Wenn die Eihaut[229] zum Teil an einem Tage und zum Teil am folgenden Tage hervorgekommen ist, so beginnt die Zählung [der Unreinheitstage][230] mit dem ersten Tage. Raba sprach zu ihm: Du glaubst wohl, dies sei erschwerend, es ist aber eine Erschwerung, die auf eine Erleichterung herauskommt, denn auch die Reinheit beginnt einen Tag früher. Vielmehr, sagte Raba, man berücksichtige[231] dies zwar, die Zählung aber beginne man erst mit dem zweiten. – Er lehrt uns also, daß es keinen Teil der Eihaut ohne Geburt gebe, und dies haben wir ja bereits gelernt: eine Eihaut, die zum Teil hervorgekommen[232] war, ist zum Genusse verboten; diese ist ein Kennzeichen der Geburt sowohl bei einem Weibe als auch bei einem Tiere. – Wenn nur die Mišna, so könnte man glauben, ein Teil der Eihaut könne auch ohne die Col.b Geburt hervorkommen, nur wurde dies[233] bei einem Teile angeordnet mit Rücksicht auf die ganze, so lehrt er uns.

Ferner sagte Ůla im Namen R. Eleåzars: Wenn ein erstgeborenes Kind innerhalb dreißig Tagen[234] totverletzt[235] wird, so braucht man es nicht auszulösen. Ebenso lehrte auch Rami b. Ḥama: Aus den Worten:[236] *auslösen sollst du*, könnte man schließen, auch wenn es totverletzt wird, so heißt es: *nur*, und dies ist einschränkend.

---

ber od. Entleiher beschädigt wird, so schätzt das Gericht nicht den Minderwert, dh. der Bestohlene braucht die beschädigte Sache nicht in Zahlung zu nehmen, vielmehr kann er den vollständigen Ersatz verlangen. [228] Par excellence-Benennung des R. Abba, vollständig: der große Abba. [229] Einer menschlichen Geburt. [230] Die Wöchnerin ist 7, bezw. 14 Tage nach der Geburt unrein (cf. Lev. 12,1ff.), selbst wenn sie nur eine Eihaut ausgestoßen hat. [231] Sie gilt schon am 1. Tage als unrein, jed. wird dieser Tag nicht mitgezählt. [232] Bei einem Tiere, das geschlachtet wird. [233] Das Verbot des Genusses. [234] Für das erstgeborene männliche Kind muß, sobald es ein Alter von 30 Tagen erreicht, an den Priester ein Lösegeld gezahlt werden; cf. Ex. 13,13 u. Num. 18,15,16. [235] Dh. durch Unfall stirbt, also lebensfähig war; bei einem natürlichen Tode ist dies selbstver-

Ferner sagte Úla im Namen R. Eleázars: Ein Großvieh wird durch das Ansichziehen geeignet. – Wir haben ja aber gelernt: durch die Übergabe[237]!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Die Weisen sagen: beide[238]durch das Ansichziehen; R. Šimón sagt, beide durch das Hochheben[239].

Ferner sagte Úla im Namen R. Eleázars: Wenn Brüder [die Erbschaft] teilen, so schätze man das, was sie anhaben[240], nicht aber das, was ihre Söhne und ihre Töchter[241]anhaben. R. Papa sagte: Zuweilen kann es vorkommen, daß auch das, was sie selber anhaben, nicht geschätzt wird, und zwar ist dies beim ältesten der Brüder[242]der Fall; dies[242]ist ihnen lieb, damit seine Worte respektiert werden[243].

Ferner sagte Úla im Namen R. Eleázars: Wenn ein Hüter [das anvertraute Tier] einem anderen Hüter übergeben hat, so ist er[244]ersatzfrei. Und nicht nur dann, wenn ein unentgeltlicher Hüter es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat; sondern auch wenn ein Lohnhüter es einem unentgeltlichen Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, ist er ersatzfrei, denn er hat es ja einem vernünftigen Menschen übergeben. Raba aber sagt, wenn ein Hüter [das anvertraute Tier] einem anderen Hüter übergeben hat, sei er[244]ersatzpflichtig. Und nicht nur dann, wenn ein Lohnhüter es einem unentgeltlichen Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, sondern auch wenn ein unentgeltlicher Hüter es einem Lohnhüter übergeben hat, ist er ersatzpflichtig, denn [der Eigentümer] kann zu ihm sagen: dir traue ich auf einen Eid, ihm aber traue ich auf einen Eid nicht.

Ferner sagte Úla im Namen R. Eleázars: Die Halakha ist, man kann für [eine Schuld] auch Sklaven[245]einfordern. R. Naḥman sprach zu Úla: Sagte es R. Eleázar auch von Waisen[246]? – Nein, nur von ihm[247]selber. – Ihm selber kann man ja auch das Gewand von der Schulter [nehmen]!? – Dies gilt von dem Falle, wenn er sie verhypotheziert[248]hat. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Hat jemand seinen Sklaven verhypotheziert und ihn verkauft, so kann der Gläubiger von ihm einfordern, wenn er aber seinen

---

ständlich. 236. Num. 18,15. 237. Sobald der Verkäufer dem Käufer die Leine übergibt, an der das Tier geführt wird. 238. Groß- und Kleinvieh. 239. Cf. Qid. Fol. 25b. 240. Wenn diese Kleidungsstücke zur Hinterlassenschaft gehören. 241. Man belästigt sie nicht, dieserhalb vor Gericht zu erscheinen, was aber die Eltern dagegen ohnehin müssen. 242. Wenn er wertvollere Kleidungsstücke anhat. 243. Da er die Geschäfte der Erben zu vertreten hat. 244. In Fällen, wegen welcher er selbst ersatzfrei wäre; cf. Ex. 22,6ff. 245. Dh. als Pfandobjekt der Gläubiger kann dem Schuldner seine Sklaven wegnehmen. 246. Wenn der Schuldner gestorben ist u. die Sklaven den Erben zugefallen sind. 247. Dem Schuldner. 248. Und sie darauf verkauft; der Gläubiger kann sie dem Käufer wegnehmen.

Ochsen[249] verhypotheziert und ihn verkauft hat, so kann der Gläubiger von ihm nicht einfordern. – Weshalb? – Bei dem einen spricht es sich[250] herum, beim anderen spricht es sich nicht herum. Als er[251] hinausging, Fol. 12 sprach Úla: So sagte R. Eleázar: auch von Waisen. Hierauf sprach R. Naḥman: Úla wollte mir ausweichen. Einst ereignete sich so ein Fall in Nehardeá, und die Richter von Nehardeá ließen einfordern[252]. Ebenso ereignete sich so ein Fall in Pumbeditha, und R. Ḥana b. Bizna ließ einfordern. Da sprach R. Naḥman zu ihnen: Geht und widerruft es, sonst lasse ich es von euren Landhäusern einfordern. Darauf sprach Raba zu R. Naḥman: Da ist Úla, da ist R. Eleázar, da sind die Richter von Nehardeá und da ist[253] R. Ḥana b. Bizna, wessen Ansicht ist nun der Meister!? Dieser erwiderte ihm: Ich kenne eine Barajtha, die Abimi gelehrt hat: Der Prosbul gilt bei Grundstücken[254], nicht aber bei Sklaven. Mobilien werden mit Grundstücken mitangeeignet[255], nicht aber mit Sklaven[256].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Hat er ihm Sklaven und Grundstücke verkauft, so hat [der Käufer], wenn er die Sklaven in Besitz genommen hat, sich damit nicht die Grundstücke angeeignet, und wenn die Grundstücke, sich damit nicht die Sklaven angeeignet; wenn Grundstücke und Mobilien, so hat er, wenn er die Grundstücke in Besitz genommen hat, sich damit auch die Mobilien angeeignet, und wenn die Mobilien, sich damit nicht die Grundstücke angeeignet; wenn Sklaven und Mobilien, so hat er, wenn er die Sklaven in Besitz genommen hat, sich damit nicht die Mobilien angeeignet, und wenn die Mobilien, sich damit nicht die Sklaven angeeignet. Dagegen lehrt ein Anderes, daß, wenn er die Sklaven in Besitz genommen hat, er sich auch die Mobilien angeeignet habe. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Lehre gelten Sklaven als Grundstücke und nach der anderen gelten Sklaven als Mobilien. R. Iqa, Sohn des R. Ami, erwiderte: Beide sind der Ansicht, Sklaven gelten als Grundstücke; eine lehrt, er habe sie[257] sich angeeignet, wie einleuchtend, und eine lehrt, er habe sie sich nicht angeeignet, denn es müssen[258] Grundstücke gleich den befestigten Städten in Judäa sein, die nicht beweglich sind. Wir haben nämlich gelernt: Güter, die keine Sicherheit[259] gewähren, werden mit Gütern, die Sicherheit[259] gewähren, mit angeeignet durch Geld, Urkunde und Besitznahme[260]. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[261] *ihr Vater hatte ihnen große Geschenke gemacht an Silber und Gold und Kleinodien nebst*[262] *befestigten Städten in Judäa.* Manche lesen: R. Iqa, Sohn des R. Idi, erwiderte: Beide sind der Ansicht, Sklaven gelten als Mobilien; eine lehrt, er habe sie sich nicht angeeignet, wie einleuchtend, und die andere, die lehrt, er habe sie sich angeeignet, spricht von dem Falle, wenn sie sich an ihm[263] befinden. — Was ist denn dabei, daß sie sich an ihm befinden, er gilt ja als beweglicher Hof, und durch einen beweglichen Hof kann man ja nicht angeeignet werden[264]!? Wolltest du erwidern: wenn er steht, so sagte ja Raba, alles, was beweglich nicht aneignen kann, könne auch stehend und sitzend nicht aneignen!? — Die Halakha ist, wenn er gefesselt ist. — Es wird ja aber gelehrt, wenn er die Grundstücke in Besitz genommen hat, habe er sich auch die Sklaven angeeignet[265]!? — In dem Falle, wenn sie sich in diesen befinden. — Demnach spricht die andere Lehre, nach der er sie sich nicht angeeignet hat, von dem Falle, wenn sie sich nicht in diesen befinden; einleuchtend ist dies zwar nach der Lesart, nach der R. Iqa, Sohn des R. Ami, gesagt hat, Sklaven gelten als Mobilien, somit werden sie nur dann angeeignet, wenn sie sich in diesen befinden, sonst aber nicht, wozu aber brauchen sie nach der Lesart, nach der er gesagt hat, Sklaven gelten als Grundstücke, sich in diesen zu befinden, Šemuél sagte ja, daß, wenn jemand einem zehn Felder in zehn Provinzen verkauft, dieser, sobald er eines in Besitz genommen hat, sich alle angeeignet habe!? — Wozu brauchen sie, auch nach deiner Auffassung, selbst Col.b nach der Lesart, nach der Sklaven als Mobilien gelten, sich in diesen zu befinden, wir wissen ja, daß sie nicht beisammen zu sein[266] brauchen!? Du mußt also sagen, bei sich bewegenden Mobilien verhalte es sich anders als bei sich nicht bewegenden, ebenso verhält es sich auch bei sich bewegenden Grundstücken[267] anders als bei sich nicht bewegenden. Sklaven gelten als sich bewegende Grundstücke, während der ganze Erdball ein Komplex ist[268].

---

[249] Das W. 'Feld' in der Erstausgabe ist wohl ein Lapsus. [250] Der Sklave erzählt es überall, somit sollte der Käufer es wissen. [251] R. Naḥman. [252] Die Sklaven von den Waisen. [253] Sie alle sind der Ansicht, der Gläubiger könne Sklaven auch von den Waisen einfordern. [254] Wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, auch wenn sie nicht die ganze Schuld decken; cf. Sb. X,6. [255] Wer Mobilien und Immobilien kauft, erwirbt erstere sobald er letztere in Besitz genommen hat. [256] Demnach gelten Sklaven als Mobilien, sie können also durch den Gläubiger von den Waisen nicht eingefordert werden. [257] Die Mobilien durch Besitznahme der Sklaven. [258] Wenn mit ihnen Mobilien angeeignet

---

werden sollen. [259] Mobilien, bezw. Immobilien. [260] Während zur Erwerbung von Mobilien allein das Ansichziehen erforderlich ist. [261] iiChr. 21,3. [262] Im Texte עם mit, durch, er ließ sie die genannten Gegenstände durch Besitznahme der befestigten Städte sich aneignen. [263] Dem Sklaven. [264] Mobilien, die sich in einem solchen befinden. [265] Während es oben heißt, daß sie in einem solchen Falle nicht mitangeeignet werden. [266] Wenn man durch die Besitznahme der Grundstücke auch die Mobilien erwerben will. [267] Dh. man kann auch annehmen, daß Sklaven als Grundstücke gelten, dennoch besteht hier kein Widerspruch. [268] Deshalb erwirbt man durch die Besitznahme des einen Grundstückes auch alle übrigen, obgleich sie sich in anderen Ländern befinden.

VON GÜTERN, BEI DENEN KEINE VERUNTREUUNG ERFOLGT &c. Also nur wenn keine Veruntreuung erfolgt, wohl aber können sie geheiligt[268]sein; wer lehrte dies? R. Joḥanan erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, Minderheiliges sei Eigentum des Besitzers[269]. Es wird nämlich gelehrt:[270]*Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht*, dies schließt das Minderheilige ein, das sein Eigentum[271]ist – so R. Jose der Galiläer. – Wir haben gelernt: Wenn [ein Priester sich eine Frau] mit seinem Anteile[272]antraut[273], einerlei ob von Hochheiligem oder von Minderheiligem, so ist sie ihm nicht angetraut. Demnach nicht nach R. Jose dem Galiläer? – Du kannst auch sagen, nach R. Jose dem Galiläer, denn R. Jose der Galiläer sagt dies[274]nur von einem lebenden [Opfertiere], bei einem geschlachteten aber gibt auch R. Jose der Galiläer zu[275], denn [die Priester] erhalten es vom Tische Gottes[276]. – Ist er denn dieser Ansicht[274]bei einem lebenden, wir haben ja gelernt: Man darf das Erstgeborene[277], wenn gebrechenfrei, lebend, wenn gebrechenbehaftet, lebend und geschlachtet verkaufen; ferner darf er sich damit eine Frau antrauen. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, dies lehrten sie nur von der Erstgeburt in der Jetztzeit, denn da sie zur Opferung nicht geeignet ist, haben die Priester Besitzrecht darauf, nicht aber zur Zeit, wenn der Tempel besteht, wo sie zur Opferung geeignet ist. Darauf wandte Raba gegen R. Naḥman ein: *Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht*, dies schließt Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist[278]– so R. Jose der Galiläer. Und Rabina erwiderte, er spreche von einem Erstgeborenen aus dem Auslande[279], und zwar nach R. Šimôn, welcher sagt, daß, wenn solche gebrechenfrei eingeliefert worden sind, sie darzubringen seien. Nur wenn sie eingeliefert worden sind, von vornherein aber nicht. Wenn man nun sagen wollte, R. Jose der Galiläer sage dies[274]von lebenden, so sollte er ihm doch erwidert haben, die eine Lehre nach R. Jose dem Galiläer und die andere nach den Rabbanan[280]!? (Dieser Fol. 13

---

[268] ZBs. Minderheiliges, derentwegen kein Veruntreuungsopfer darzubringen ist. [269] Und nicht Gottes, somit hat dabei das Entschädigungsgesetz Geltung. [270] Lev. 5,21. [271] Des Besitzers; bei diesem hat das Lev. 5,21ff. genannte Gesetz Geltung, das bei Heiligem nicht anwendbar ist. [272] Den er von den Schlachtopfern erhält. [273] Die Antrauung erfolgt, wenn der Mann der Frau einen Wertgegenstand vor Zeugen zu diesem Behufe gibt. [274] Daß das Minderheilige als Privatbesitz gilt. [275] Daß solches kein Privatbesitz ist. [276] Solange das Tier lebt, ist der Eigentümer für das Opfer persönlich haftbar, nach dem Schlachten ist die Heiligkeit auf das Tier übertragen. [277] Das erstgeborene eines jeden Tieres muß an einen Priester verschenkt werden, u. gehört zur Klasse des Minderheiligen; cf. Ex. 13,12ff u. Num. 18,15ff. [278] Zur Zeit, wenn der Tempel besteht, denn nur dann hat das Gesetz Lev. 5,21ff. Geltung. [279] Außerhalb Palästinas. [280] Und da er ihm dies nicht erwiderte, so ist zu schließen, daß auch RJ. der

erwiderte:) Du sprichst von den Priestergeschenken[281]: anders verhält es sich bei den Priestergeschenken, da sie vom Tische Gottes erworben werden.

Der Text. *Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht*, dies schließt Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist – so R. Jose der Galiläer. Ben Ázaj sagt, dies schließe [nur] das Heilsopfer ein. Abba Jose b. Dostaj sagte: Ben Ázaj spricht nur vom Erstgeborenen.

Der Meister sagte: Ben Ázaj sagt, dies schließe [nur] das Heilsopfer ein. Was schließt dies aus: wollte man sagen, dies schließe das Erstgeborene aus, so sollte, wenn du sogar vom Heilsopfer, bei dem das Stützen[282], das Gußopfer, und das Schwingen von Brust und Schenkel[283] erforderlich sind, sagst, es sei Eigentum des Besitzers, dies um so mehr vom Erstgeborenen gelten!? Vielmehr, sagte R. Johanan, dies schließt den Zehnten[284] aus. Es wird nämlich gelehrt: Vom Erstgeborenen heißt es:[285] *es soll nicht ausgelöst werden*, es darf, wenn gebrechenfrei, lebend, wenn gebrechenbehaftet, lebend und geschlachtet verkauft werden; vom Zehnten heißt es:[286] *es soll nicht umgetauscht werden*, es darf weder lebend noch geschlachtet, weder gebrechenfrei noch gebrechenbehaftet verkauft werden. Rabina bezieht dies auf den Schlußsatz: Abba Jose b. Dostaj sagte: Ben Ázaj spricht nur vom Erstgeborenen. Was schließt dies aus: wollte man sagen, dies schließe das Heilsopfer aus, so sollte, wenn sogar das Erstgeborene, das vom Mutterleibe aus heilig ist, sein Eigentum ist, es um so mehr das Heilsopfer sein!? R. Johanan erwiderte: Dies schließt den Zehnten aus Es wird nämlich gelehrt: Vom Erstgeborenen heißt es: *es soll nicht ausgelöst werden*, es darf, wenn gebrechenfrei, lebend, wenn gebrechenbehaftet, lebend und geschlachtet verkauft werden; vom Zehnten heißt es: *es soll nicht umgetauscht werden*, es darf weder lebend noch geschlachtet, weder gebrechenfrei noch gebrechenbehaftet verkauft werden. – Er sagt ja aber: nur vom Erstgeborenen!? – Dies ist ein Einwand.

Raba erklärte: Unter Gütern, bei denen keine Veruntreuung erfolgt, sind solche zu verstehen, bei denen das Gesetz von der Veruntreuung[287] keine Geltung hat, das sind nämlich solche, die einem Gemeinen gehören. – Sollte er doch lehren: die eines Gemeinen!? – Dies ist ein Einwand.

R. Abba sagte: Wenn ein Heilsopfertier Schaden angerichtet hat, so kann man den Schaden[288] von seinem Fleische[289] einfordern, nicht aber

---

Ansicht ist, daß die Erstgeburt als Eigentum Gottes gilt. [281] Die Erstgeburt gehört zu den priesterlichen Abgaben (Priestergeschenke) und ist durch das bereits bestehende Gesetz geheiligt, während andere minderheilige Opfer, zBs. das Heilsopfer (cf. Lev. 3,1ff. uö.) erst durch die Bestimmung des Eigentümers heilig werden. [282] Die Hände auf den Kopf des Schlachtopfers. [283] Cf. Lev. 7,29ff. [284] Vom Viehbestande; cf. Lev. 27,32ff. [285] Num. 18,17. [286] Lev. 27,33. [287] Sc. am Heiligen. [288] Bei einer Hornschädigung, für die der Eigentümer von den Opferteilen. – Selbstverständlich, die Opferteile sind ja dem Höchsten darzubringen!? – Dies ist wegen des Fleisches im Werte der Opferteile nötig[290]. – Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so ist es ja selbstverständlich, denn sie sagen ja, wenn das eine[291] den Schaden nicht deckt, werde das Fehlende nicht vom anderen eingezogen, und wenn nach R. Nathan, so sagt er ja, wenn das eine den Schaden nicht deckt, werde das Fehlende vom anderen eingezogen!? – Wenn du willst, sage ich, nach R. Nathan, und wenn du willst, sage ich, nach den Rabbanan. Wenn du willst, sage ich, nach den Rabbanan, denn sie sagen dies[292] nur von zwei getrennten Körpern, während bei einem Körper [der Geschädigte] sagen kann: ich fordere Zahlung von dem, was mir gefällt[293]. Wenn du willst, sage ich, nach R. Nathan, denn da kann der Eigentümer des [getöteten] Ochsen zum Eigentümer der Grube sagen: ich habe meinen Ochsen in deiner Grube gefunden, was ich von jenem nicht erhalte, fordere ich von dir ein, hierbei aber kann er ja nicht sagen, nur das Fleisch Col.b habe den Schaden angerichtet und nicht die Opferteile.

Raba sagte: Wenn ein Dankopfertier Schaden angerichtet hat, so kann man den Schaden nur vom Fleische einfordern, nicht aber vom dazu gehörenden Opferbrote. – Vom Opferbrote ist dies ja selbstverständlich[294]!? – Nötig ist der Schlußsatz: der Geschädigte ißt das Fleisch[295], der die Sühne erhält, bringt das Opferbrot dar. – Auch dies ist ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da das Opferbrot die Tauglichmachung des Schlachtopfers bildet, könne er zu ihm sagen: du ißt das Fleisch und ich soll das Opferbrot darbringen!? Daher lehrt er uns, daß das Opferbrot Pflicht des Eigentümers sei[296].

Von Gütern von Glaubensgenossen. Was schließt dies aus: wenn das Eigentum von Nichtjuden, so lehrt er ja weiter, daß, wenn ein Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Nichtjuden niedergestoßen hat, er ersatzfrei sei!? – Zuerst lehrt er es [allgemein], nachher erörtert er es.

Von Gütern, deren Eigentümer legitimiert sind. Was schließt dies

---

nur dinglich (vgl. ob. S. 9 Anm. 46) haftet. 289. Das Eigentum des Besitzers bleibt. 290. Man könnte sonst glauben, der Geschädigte erhalte den auf seinen Teil entfallenen Wert der Opferteile von dem Schädiger zukommenden Fleische. 291. Sie streiten über den Fall, wenn ein Ochs böswillig einen anderen in eine Grube gestoßen hat; der Eigentümer des Ochsen hat nur ein Viertel, und wenn er verwarnt war, die Hälfte des Schadens zu ersetzen, da die Grube beim Tode mitgewirkt hat; die andere Hälfte des ihm zukommenden Ersatzes hat der Geschädigte nach der einen Ansicht verloren u. nach der anderen Ansicht vom Eigentümer der Grube zu beanspruchen. 292. Daß der Beteiligte für das Fehlende nicht haftbar sei. 293. Nur vom Fleische. 294. Dieses war ja an der Schädigung nicht beteiligt. 295. Wenn es vorschriftsmäßig geschlachtet worden ist u. die Opferteile dargebracht worden sind. 296. Ohne Rücksicht darauf, wer vom Fleiaus? R. Jehuda erwiderte: Dies schließt den Fall aus, wenn einer sagt, dein Ochs hat den Schaden angerichtet, und der andere sagt: dein Ochs hat den Schaden angerichtet. – Dies lehrt er ja weiter: wenn zwei [Ochsen] einen verfolgt haben, und darauf der [Eigentümer] des einen sagt: dein Ochs hat ihn beschädigt, und der des anderen sagt: dein Ochs hat ihn beschädigt, so sind beide ersatzfrei!? – Zuerst lehrt er es [allgemein], nachher erörtert er es. In einer Barajtha wird gelehrt, dies schließe herrenloses Gut aus. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn ein uns gehörender Ochs einen herrenlosen Ochsen niedergestoßen hat, so ist ja niemand da, der [Ersatz] fordern könnte, und wenn ein herrenloser Ochs einen uns gehörenden niedergestoßen hat, so kann man ja gehen und sich diesen holen!? – Wenn ein anderer zuvorgekommen ist und ihn sich angeeignet hat. Rabina erklärte: Dies schließt den Fall aus, wenn er gestoßen hat und darauf dem Heiligtume geweiht wurde, wenn er gestoßen hat und darauf dessen Besitz aufgegeben wurde. Übereinstimmend wird auch gelehrt: Noch mehr sagte R. Jehuda: Selbst wenn er gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher dem Heiligtume geweiht hat, gestoßen und er ihn nachher preisgegeben hat, ist er frei, denn es heißt:[297] *und dies seinem Eigentümer angezeigt wird, und er einen Menschen tötet*, nur wenn die Tötung und die Vorführung vor Gericht unter einem [Eigentümer] erfolgen. – Ist etwa nicht auch die Aburteilung erforderlich, [die Worte:][297] *und der Ochs soll gesteinigt werden*, sprechen ja von der Aburteilung!? – Sage vielmehr: nur wenn die Tötung, die Vorführung vor Gericht und die Aburteilung unter einem [Eigentümer] erfolgen.

NUR NICHT AUF EINEM GEBIETE, AUF DEM NUR DER SCHÄDIGER ZUTRITT HAT. Weil er zu ihm sagen kann: was hat dein Ochs auf meinem Gebiete zu suchen?

UND DAS DEM GESCHÄDIGTEN UND DEM SCHÄDIGER GEMEINSAM GEHÖRT. R. Ḥisda sagte im Namen Abimis: In einem gemeinsamen Hofe sind sie[298] einander für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzpflichtig, und [die Mišna] ist wie folgt zu verstehen: nur nicht auf einem Gebiete, auf dem nur der Schädiger Zutritt hat, da ist er frei; wenn es aber dem Geschädigten und dem Schädiger gemeinsam gehört, so ist, wenn ein Schaden angerichtet wird, der Schädiger verpflichtet &c. R. Eleázar aber sagte: Sie sind für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzfrei, und [die Mišna] ist wie folgt zu verstehen: nur nicht auf einem Gebiete, auf dem nur der Schädiger Zutritt hat, und das dem Geschädigten und dem Schädiger gemeinsam gehört, da ist er ersatzfrei; und [der Satz:] wird

---

sche genießt. [297] Ex. 21,29. [298] Die Besitzer, wenn ein Tier des einen dem ein Schaden angerichtet, so ist der Schädiger verpflichtet, schließt die Hornschädigung ein. — Einleuchtend ist dies nach Šemuél[299], was aber schließt dieser Satz ein nach Rabh, welcher sagt, unter ‘Ochs’ seien alle Schädigungen des Ochsen zu verstehen!? — Dies schließt folgende Lehre der Rabbanan ein: Wird ein Schaden angerichtet, so ist der Schädiger verpflichtet, dies schließt den Fall ein, wenn ein Vieh im Gebiete des unbezahlten Hüters, des Entleihers, des Lohnhüters oder des Mieters Schaden angerichtet hat; nicht verwarnt ist die Hälfte des Schadens und verwarnt der ganze Schaden zu zahlen. Wenn es nachts ausgebrochen ist, oder Räuber es durch Einbruch [befreit] haben und es einen Schaden angerichtet hat, so ist er frei.

Der Meister sagte: Wird ein Schaden angerichtet, so ist der Schädiger verpflichtet, dies schließt den Fall ein, wenn ein Vieh im Gebiete des unbezahlten Hüters, des Entleihers, des Lohnhüters oder des Mieters Schaden angerichtet hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der Ochs des Verleihers den Ochsen des Entleihers beschädigt hat, so sollte doch [der Eigentümer] zu ihm sagen: würde er anderweitig Schaden angerichtet haben, so müßtest du bezahlen, wieso soll ich nun bezahlen, wenn er deinen Ochsen beschädigt hat!? Und wenn der Ochs des Entleihers den Ochsen des Verleihers beschädigt hat, so sollte er doch zu ihm sagen: würde er anderweitig beschädigt worden sein, so müßtest du mir den ganzen Ochsen bezahlen, und wenn dein Ochs ihn beschädigt hat, willst du mir nur die Hälfte des Schadens bezahlen!? — Tatsächlich, wenn der Ochs des Verleihers den Ochsen des Entleihers beschädigt hat, nur wird hier von dem Falle gesprochen, wenn er die Verantwortung für seinen Körper, nicht aber die Verantwortung für seine Schädigungen Fol. 14 übernommen[300] hat. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn es nachts ausgebrochen ist, oder Räuber es durch Einbruch [befreit] haben und es Schaden angerichtet hat, so ist er frei. Demnach ist er ersatzpflichtig, wenn dies am Tage erfolgt; er hat ja keine Verantwortung für seine Schädigungen übernommen!? — Er meint es wie folgt: hat er aber die Verantwortung für seine Schädigungen übernommen, so ist er ersatzpflichtig; wenn es nachts ausgebrochen ist, oder Räuber es durch Einbruch [befreit] haben und es Schaden angerichtet hat, so ist er ersatzfrei. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joseph lehrte ja, daß man in einem gemeinsamen Hofe und einem Wirtshause für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzpflichtig sei; dies ist ja eine Widerlegung R. Eleázars!? — R. Eleázar kann dir erwidern: Du glaubst wohl, daß hierüber nicht ein Streit in der Barajtha besteht!? Es wird ja gelehrt: Vier

anderen Schaden zugefügt hat.

[299] Nach dem unter ‘Ochs’ nur die Fußbeschädigung zu verstehen ist; cf. supra Fol. 4a.

[300] Der Eigentümer ist daher haftbar.

Regeln normierte R. Šimón b. Eleázar hinsichtlich der Schädigung: wenn das Gebiet nur dem Geschädigten und nicht dem Schädiger gehört, so ist er vollständig ersatzpflichtig; wenn nur dem Schädiger und nicht dem Geschädigten, so ist er für alles ersatzfrei; wenn beiden, zum Beispiel ein gemeinsamer Hof oder eine Ebene, so ist er für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzfrei, und hat für das Stoßen, Anrennen, Beißen, Sichniederlegen und Ausschlagen nicht verwarnt die Hälfte des Schadens und verwarnt den ganzen Schaden zu bezahlen; wenn beiden nicht, zum Beispiel ein Hof, der beiden nicht gehört, so ist er für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzpflichtig, und hat für das Stoßen, Beißen, Anrennen, Sichniederlegen und Ausschlagen nicht verwarnt die Hälfte des Schadens und verwarnt den ganzen Schaden zu bezahlen. Hier lehrt er also, daß er auf einem gemeinsamen Hofe und einer Ebene für Zahnschädigung und Fußschädigung frei sei. – Die Lehren widersprechen ja einander!? – Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn der Hof beiden zur Verfügung steht, sowohl für Früchte als auch für Ochsen, und die des R. Joseph spricht von dem Falle, wenn der Hof ihnen nur für Früchte zur Verfügung steht, nicht aber für Ochsen, in welchem Falle er hinsichtlich der Zahnschädigung als Gebiet des Geschädigten gilt. Dies ist auch zu beweisen: in der einen [Lehre] vergleicht er ihn mit einem Wirtshause[301] und in der anderen vergleicht er ihn mit einer Ebene. Schließe hieraus. R. Zera wandte ein: Es heißt ja:[302]*und auf einem fremden Felde abweiden läßt,* und wenn [der Hof] ihm für Früchte zur Verfügung steht, ist dies ja nicht der Fall!? Abajje erwiderte ihm: Da er für Ochsen nicht zur Verfügung steht, so gleicht er einem fremden Felde. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Wenn nun diese Lehren nicht streiten, wäre anzunehmen, daß auch die Amoraím[303]nicht streiten? Dieser erwiderte: Allerdings; wenn man aber sagen will, daß sie wohl streiten, so besteht ihr Streit in der Frage R. Zeras und der Antwort Abajjes[304].

Der Text. Vier Regeln normierte R. Šimón b. Eleázar hinsichtlich der Schädigung: wenn das Gebiet nur dem Geschädigten und nicht dem Schädiger gehört, so ist er vollständig ersatzpflichtig. Es heißt nicht: für alles ersatzpflichtig, sondern: vollständig ersatzpflichtig, nämlich für den ganzen Schaden, also nach R. Tryphon, welcher sagt, für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Ersatz zu leisten. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn beiden nicht, zum Beispiel ein Hof, der beiden nicht gehört, so ist er für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzpflichtig. Was heißt 'beiden nicht': wollte man sagen, weder dem einen noch dem anderen, sondern einem fremden, so heißt es ja: *und auf einem fremden Felde abweiden läßt*, was hierbei nicht der Fall ist; doch wohl: beiden nicht, sondern einem von ihnen, und es heißt weiter, er habe nicht verwarnt die Hälfte des Schadens und verwarnt den ganzen Schaden zu bezahlen, also nach den Rabbanan, welche sagen, für die Hornschädigung auch im Gebiete des Geschädigten sei nur die Hälfte des Schadens zu bezahlen. Der Anfangsatz nach R. Tryphon und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? – Allerdings, so sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, laß die Mišna[305] und folge mir: der Anfangsatz nach R. Tryphon und der Schlußsatz nach den Rabbanan. Rabina erklärte im Namen Rabas: Alles nach R. Tryphon, denn [die Worte] 'beiden nicht' sind wie folgt zu verstehen: beiden nicht für Früchte, sondern nur einem, beiden aber für Ochsen. Hinsichtlich der Zahnschädigung gilt er als Hof des Geschädigten, und hinsichtlich der Hornschädigung gilt er als öffentliches Gebiet. – Wieso sind es demnach vier [Regeln], es sind ja nur drei[306]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Drei Regeln vier Gebiete betreffend. Col.b

---

[301] In das nur Früchte u. keine Ochsen hineingebracht werden. [302] Ex. 22,4. [303] R. Ḥisda u. R. Eleázar, der erstere spricht von dem Falle, wenn der Hof dem Schädiger für Ochsen nicht zur Verfügung steht, u. der andere spricht von dem Falle, wenn er ihm auch für Ochsen zur Verfügung steht. [304] RH. ist der Ansicht A.s, daß ein Hof, der nur für Früchte und nicht für Ochsen bestimmt ist, als fremdes Gebiet gilt, während RE. der Ansicht RZ.s ist, daß ein solcher Hof

III Geldschätzung[307], Geldwert, vor Gericht, durch Zeugen, die Freie und Glaubensgenossen sind. Frauen sind im [Gesetze von] der Schädigung einbegriffen. Der Geschädigte und der Schädiger [tragen gemeinsam] den Schaden.

GEMARA. Was heißt: Geldschätzung? R. Jehuda erwiderte: Die Schätzung erfolgt nur nach dem Geldwerte[308]. Unsere Mišna lehrt also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn eine Kuh ein Gewand und das Gewand die Kuh beschädigt hat, so sage man nicht, die Beschädigung der Kuh sei durch die des Gewandes und die des Gewandes sei durch die der Kuh ausgeglichen, vielmehr man schätze die Beschädigungen nach ihrem Geldwerte[309].

---

nicht als fremdes Gebiet gilt.

[305] Dh. bemühe dich nicht, sie nach einem Autor zu erklären.

[306] Der letzte Fall müßte ja ausscheiden: hinsichtlich der Zahnschädigung ist er im ersten u. hinsichtlich der Hornschädigung im dritten einbegriffen.

[307] Diese Mišna enthält die Quintessenz verschiedener, das Schädigungsgesetz betreffender Lehren u. wird weiter im T. ausführlich erläutert. Weder sinn- noch wortgemäß ist die Auslegung der Kommentare, wenn die Kuh das Gewand oder das Gewand die Kuh beschädigt hat, daß nämlich der Geschädigte nicht die schädigende Sache als Ersatz für seinen Schaden erhalte.

[308] Es wird nicht event. Schaden gegen Schaden verrechnet, vielmehr wird jeder Schaden nach seinem Geldwerte berechnet.

[309] Der minder Beschädigte muß

Geldwert. Die Rabbanan lehrten nämlich:[310] *Geld*, dies lehrt, daß das Gericht nur dann einschreitet, wenn [der Schädiger] Sicherheit gewährende Güter[311] besitzt; wenn aber der Geschädigte zuvorgekommen ist und Mobilien eingehascht hat, so läßt ihn das Gericht auch von diesen einfordern.

Der Meister sagte: *Geld*, dies lehrt, daß das Gericht nur dann einschreitet, wenn [der Schädiger] Sicherheit gewährende Güter besitzt. Wieso geht dies hieraus hervor? Rabba b. Ûla erwiderte: Dinge, die alles Geld wert sind. — Das sind also Dinge, bei denen es keine Übervorteilung[312] gibt, und auch bei Sklaven und Schuldscheinen gibt es ja keine Übervorteilung!? Vielmehr, erklärte Rabba b. Ûla, Dinge, die durch Geld angeeignet werden[313]. — Sklaven und Schuldscheine werden ja ebenfalls durch Geld angeeignet!? Vielmehr, erklärte R. Aši, Geldwert, nicht aber bares Geld, während alles andere bares Geld[314] ist.

R. Jehuda b. Ḥenana wies R. Ilona dem Sohne des R. Jehošuâ, auf einen Widerspruch hin: Er lehrt: Geldwert, und dies lehrt, daß das Gericht nur dann einschreite, wenn [der Schädiger] Sicherheit gewährende Güter besitzt, und dem widersprechend wird gelehrt:[310] *Soll er ersetzen*, dies schließt alles ein, was Geld wert ist, auch Kleie!? — Hier wird von Waisen[315] gesprochen. — Wie ist, wenn hier von Waisen gesprochen wird, der Schlußsatz zu erklären: wenn aber der Geschädigte zuvorgekommen ist und Mobilien eingehascht hat, so läßt ihn das Gericht von diesen einfordern; wieso läßt ihn, wenn hier von Waisen gesprochen wird, das Gericht von diesen einfordern!? — Wie Raba im Namen R. Naḥmans erklärt hat: wenn er sie bei Lebzeiten eingehascht hat, ebenso ist auch hier zu erklären: wenn er sie bei Lebzeiten[316] eingehascht hat.

Vor Gericht. Ausgenommen der Fall, wenn er seine Güter verkauft und vor Gericht[317] erscheint. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn jemand Geld borgt, darauf seine Güter verkauft und vor dem Gericht erscheint, das Gericht von diesem nicht einfordern lasse[318]!? — Vielmehr, ausgenommen ist das Laiengericht[319].

Durch Zeugen. Ausgenommen der Fall, wenn jemand eine Geldbuße

---

dem anderen die Differenz herauszahlen. [310] Ex. 21,34. [311] Dh. Grundbesitz. [312] Wenn jemand beim Kaufe oder Verkaufe einer Sache um ein Sechstel des Wertes übervorteilt wird, so muß ihm dieser Betrag zurückerstattet werden, wenn um mehr als ein Sechstel, so kann er vom Kaufe, bezw. Verkaufe zurücktreten; dieses Gesetz gilt nicht bei Grundstücken. [313] Immobilien, während bei Mobilien dies durch das Ansichziehen erfolgt. [314] Da es von Ort zu Ort transportiert werden kann; cf. supra Fol. 7b. [315] Des Schädigers; von Mobilien wird angenommen, daß sie sie erst nachher erworben haben. [316] Des Schädigers. [317] Die Käufer sind nicht haftbar. [318] Während gesetzlich die Käufer wohl haftbar sind. [319] In anderen Fällen bilden auch 3 Laien ein Gerichtskollegium, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen; er ist dann frei. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, wenn jemand eine Bußzahlung freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er frei, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn jemand eine Bußzahlung freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er schuldig!? – Nötig ist der Schlußsatz: Freie und Glaubensgenossen. Freie, Fol. 15 dies schließt Sklaven aus; Glaubensgenossen, dies schließt Nichtjuden aus. Und beides ist nötig. Würde er es nur von Sklaven gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil [ein Sklave] keine legitime Geschlechtsfolge hat, nicht aber gelte dies von einem Nichtjuden, der eine legitime Geschlechtsfolge hat. Und wenn er dies nur von einem Nichtjuden gelehrt haben würde, [so könnte man glauben,] weil er nicht an den Geboten beteiligt ist, nicht aber gelte dies von einem Sklaven, der an den Geboten beteiligt ist. Daher ist beides nötig.

Frauen sind im [Gesetze von] der Schädigung einbegriffen. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, und ebenso wurde es auch in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Die Schrift sagt:[320]*wenn ein Mann oder eine Frau irgend eine Sünde begeht*; die Schrift hat damit die Frau dem Manne hinsichtlich aller Strafgesetze der Tora gleichgestellt. In der Schule R. Eliézers wurde gelehrt:[321]*Folgende sind die Rechtssatzungen, die du ihnen vorlegen sollst*; die Schrift hat die Frau dem Manne hinsichtlich aller Zivilgesetze der Tora gleichgestellt. In der Schule Ḥizqijas und R. Jose des Galiläers wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[322]*und einen Mann oder eine Frau tötet*; die Schrift hat damit die Frau dem Manne hinsichtlich aller Todesarten der Tora gleichgestellt. Und [all diese Schriftverse] sind nötig. Würde er nur den ersten gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur hierbei[323], weil der Allbarmherzige sie geschont hat, damit sie Sühne erlange, das Zivilgesetz aber gelte nur für den Mann, der Handel treibt, nicht aber für die Frau. Würde er es uns nur von den Zivilgesetzen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] wegen ihres Lebensunterhaltes, das Gesetz von der Sühne aber gelte nur für den Mann, der zu den Geboten verpflichtet ist, nicht aber für die Frau, die zu den Geboten nicht verpflichtet[324]ist. Würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] da, damit sie Sühne erlange, und dort wegen ihres Lebensunterhaltes, bei der Tötung aber sei Lösegeld nur für den Mann zu zahlen, der zu den Geboten verpflichtet[325] ist, nicht aber für die Frau. Und würde er es nur vom Lösegelde gelehrt

---

bei Bußgeldsachen aber müssen es autorisierte Richter sein. [320] Num. 5,6. [321] Ex. 21,1. [322] Ib. V. 29. [323] Hinsichtlich der Opfer wegen Übertretung der Strafgesetze. [324] Frauen sind nur den Verboten u. den von einer bestimmten Zeit nicht abhängigen Geboten unterworfen. [325] Der also durch die Tötung haben, [so könnte man glauben,] weil es sich um die Einbüßung des Lebens handelt, nicht aber gelte dies von jenen beiden, wobei es sich nicht um die Einbüßung des Lebens handelt. Daher sind alle nötig.

DER GESCHÄDIGTE UND DER SCHÄDIGER [TRAGEN GEMEINSAM] DEN SCHADEN. Es wurde gelehrt: Der halbe Schaden[326] ist, wie R. Papa sagt, eine Entschädigung, und wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagt, eine Buße[327]. R. Papa sagt, er sei eine Entschädigung, denn er ist der Ansicht, Ochsen seien allgemein nicht als bewacht[328] anzusehen, somit sollte [der Eigentümer] eigentlich den ganzen [Schaden] bezahlen, nur hat der Allbarmherzige ihn geschont, da sein Ochs[329] noch nicht verwarnt worden ist. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagt, er sei eine Buße, denn er ist der Ansicht, Ochsen seien allgemein als bewacht[330] anzusehen, somit sollte er eigentlich überhaupt nichts bezahlen, nur hat ihm der Allbarmherzige eine Buße auferlegt, damit er seinen Ochsen bewache. — Wir haben gelernt: Der Geschädigte und der Schädiger [tragen gemeinsam] den Schaden. Allerdings ist der Geschädigte am Schaden beteiligt nach demjenigen, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei eine Entschädigung, wieso aber nach demjenigen, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei eine Buße: wenn er sogar erhält, was ihm nicht zukommt, wieso ist er am Schaden beteiligt!? — Dies bezieht sich auf die Wertminderung des Aases[331]. — Von der Wertminderung des Aases lehrte er ja bereits früher: Ersatz des Schadens, dies lehrt, daß der Eigentümer sich mit dem Aase zu befassen habe!? — Das eine spricht von einem nicht verwarnten und das andere spricht von einem verwarnten. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem nicht verwarnten gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er noch nicht verwarnt worden ist, nicht aber gelte dies von einem verwarnten. Und würde er es nur von einem verwarnten gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er den ganzen Schaden zu bezahlen[332] hat, nicht aber gelte dies von einem nicht verwarnten. Daher ist beides nötig. — Komm und höre: Welchen Unterschied gibt es zwischen einem nicht verwarnten und einem verwarnten? Für einen nicht verwarnten ist die Hälfte des Schadens und dinglich[333] zu zahlen, und für einen verwarnten ist der ganze Schaden persönlich zu zahlen. Wenn nun dem so[334] wäre, so sollte er auch folgenden [Unterschied] lehren: für

---

der Ausübung der Gebote entrissen wurde. [326] Für die Schädigung durch einen Ochsen, nicht verwarnt. [327] Als solche gilt jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht. [328] Durch Selbstzucht, dh. sie sind bösartig u. es ist Pflicht des Eigentümers, sie zu bewachen. [329] Vgl. S. 5 Anm. 22. [330] Vgl. Anm. 328 mut. mut. [331] Die der Geschädigte zu tragen hat (vgl. ob. S. 32 Anm. 220); die Buße, die ihm zuerkannt wurde, erhält er nicht vollständig. [332] Deshalb muß der Geschädigte wenigstens die Wertminderung des Kadavers tragen. [333] Vgl. S. 9. Anm. 46. [334] Daß der halbe Schadenersatz eine Buße sei. [335] Cf.

einen nicht verwarnten braucht man bei einem freiwilligen Geständnisse nichts zu bezahlen[335], für einen verwarnten aber muß man auch bei einem freiwilligen Geständnisse bezahlen!? – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Was läßt er noch außerdem fort? – Die Zahlung der Hälfte des Lösegeldes[336]. – Wenn nur die Zahlung der Hälfte des Lösegeldes, so ist dies keine Zurücklassung, denn hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, nicht verwarnt sei die Hälfte des Lösegeldes zu zahlen. – Komm und höre: [Sagt jemand:] mein Ochs Col.b hat jenen getötet, oder: den Ochsen von jenem, so muß er trotz des freiwilligen Geständnisses bezahlen. Dies gilt wohl von einem nicht verwarnten!? – Nein, von einem verwarnten. – Weshalb lehrt er demnach, wenn man für einen nicht verwarnten bei einem freiwilligen Geständnisse nichts zu bezahlen braucht, im Schlußsatze [daß, wenn er sagt:] mein Ochs hat den Sklaven von jenem getötet, er wegen des freiwilligen Geständnisses nichts zu bezahlen[337] brauche, er sollte doch beim ersten Falle selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von einem verwarnten, für einen nicht verwarnten aber braucht man bei einem freiwilligen Geständnisse nichts zu bezahlen!? – Das ganze spricht von einem verwarnten[338]. – Komm und höre: Die Regel hierbei ist: wer mehr bezahlt als wie er Schaden angerichtet hat, braucht bei einem freiwilligen Geständnisse nichts[339] zu bezahlen. Wenn aber weniger, so muß er wohl bezahlen[340]!? Nein, wenn soviel, wie er Schaden angerichtet hat, muß er wohl bezahlen. – Wenn aber weniger, so braucht er nichts zu bezahlen: wieso heißt es demnach: die Regel hierbei ist: wer mehr bezahlen muß als wie er Schaden angerichtet hat, braucht bei einem freiwilligen Geständnisse nichts zu bezahlen, es sollte ja heißen: die Regel hierbei ist: wer nicht soviel bezahlt, wie er Schaden angerichtet hat, worunter sowohl weniger als auch mehr zu verstehen sein würde!? – Eine Widerlegung. Die Halakha ist: der halbe Schadenersatz ist eine Buße. – Die Halakha, wo dies widerlegt wurde!? – Freilich; widerlegt wurde dies nur deshalb, weil es nicht heißt: wie er Schaden angerichtet hat, dies wäre aber nicht stichhaltig, denn vom halben Schadenersatz für einen Schaden durch Geröll[341] haben wir eine überlieferte Lehre, daß dieser eine Geldzahlung sei. Deshalb lehrt er nicht demgemäß.

---

supra Fol. 14a. [336] Der verwarnte Eigentümer eines Ochsen, der einen Menschen getötet hat, muß an die Erben Lösegeld zahlen; nicht verwarnt sollte er eigentlich die Hälfte des Lösegeldes zahlen, was aber nicht der Fall ist. [337] Die 30 Seqel (cf. Ex. 21,32); jede in der Schrift festgesetzte Zahlung ist eine Bußzahlung, da bei dieser der Wert der Schädigung nicht berücksichtigt wird. [338] Er führt deshalb keinen Unterschied hinsichtlich eines nicht verwarnten an. [339] Weil eine solche Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht, eine Bußzahlung ist. [340] Demnach ist der halbe Schadenersatz eine richtige Entschädigung u. keine

Da du nun ausgeführt hast, der halbe Schadenersatz sei eine Buße, so kann, wenn ein Hund ein Lamm oder eine Katze ein Huhn gefressen hat, da dies ungewöhnlich[342] ist, in Babylonien[343] dafür [keine Entschädigung] eingefordert werden. Dies gilt jedoch nur von großen, bei kleinen[344] aber ist dies gewöhnlich. Hat [der Geschädigte] etwas[345] eingehascht, so wird es ihm nicht abgenommen. Wenn [der Geschädigte] die Festsetzung einer Frist für eine Klage in Palästina verlangt, so wird ihm eine solche festgesetzt, und wenn [der Schädiger] nicht hingeht, tue man ihn in den Bann. Auf jeden Fall tue man ihn in den Bann, bis er das schädigende Tier abgeschafft hat. Dies wegen einer Lehre R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß man in seinem Hause keinen bösen Hund halten und keine schadhafte Leiter stehen lassen dürfe? Es heißt: [346]*du sollst nicht Blutschuld auf dein Haus laden.*

iv,1 Es gibt fünf Fälle des Nichtverwarntseins[347] und fünf Fälle des Verwarntseins. Ein Vieh gilt als nicht verwarnt hinsichtlich des Stossens, des Anrennens, des Beissens, des Sichniederlegens[348] und des Ausschlagens. Bei der Zahnschädigung gilt es als verwarnt hinsichtlich des Fressens von für dieses geeigneten Sachen; bei der Fusschädigung gilt es als verwarnt hinsichtlich des Zerbrechens im Gehen; der verwarnte Ochs, der Ochs des Schädigers im Gebiete des Geschädigten und der Mensch[349]. Ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange gelten als verwarnt[350].

Bußzahlung.
[341] Vgl. S. 8 Anmm. 43 u. 44.
[342] Die ungewöhnliche Schädigung, dh. die das Tier nicht aus Fahrlässigkeit (Fußschädigung) oder Genußsucht (Zahnschädigung), sondern aus Böswilligkeit anrichtet, gehört zur Klasse der Hornschädigung; der Eigentümer hat nicht verwarnt die Hälfte des Schadens zu entrichten, u. zwar ist diese Zahlung eine Bußzahlung.
[343] Für Bußgeldsachen sind nur autorisierte Richter zuständig, u. außerhalb Palästinas findet keine Autorisation statt; cf. Syn. Fol. 32b.
[344] Lämmern oder Hühnern.
[345] Das dem Schädiger gehört.
[346] Dt. 22,8.
[347] Wörtl. fromm, unschuldig, ein Tier, das nicht als bösartig bekannt ist; wenn es aus Bosheit auf eine der fünf hier aufgezählten Arten, die jedoch zur selben Klasse (קרן, Hornschädigung) gehören, einen Schaden anrichtet, so hat der Eigentümer nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen; wenn es eine solche Schädigung 3mal wiederholt hat u. der Eigentümer verwarnt worden ist, so gilt es als berüchtigt, wörtl. verwarnt u. der Eigentümer hat den ganzen Schaden zu ersetzen. Hinsichtlich der Schädigungen, die nicht aus Bosheit erfolgen, sondern aus Fahrlässigkeit (רגל, Fußschädigung) u. Genußsucht (שן, Zahnschädigung), gilt das Tier stets als 'verwarnt', dh. der Eigentümer hat schon das 1. Mal den ganzen Schaden zu ersetzen. Im T. heißt die Schädigung, für die der Eigentümer die Hälfte zu ersetzen hat, 'nicht verwarnt', u. die er vollständig zu ersetzen hat, 'verwarnt'.
[348] Auf zerbrechliche Sachen, um sie zu beschädigen.
[349] In diesen fünf Fällen ist die vollständige Entschädigung zu leisten.
[350] Dh. der Eigentümer muß den ganzen Schaden

R. Eleázar sagt, sind sie gezähmt, so gelten sie nicht als verwarnt; eine Schlange aber gilt stets als verwarnt.

GEMARA. Wenn er lehrt, bei der Zahnschädigung gelte es als verwarnt, so spricht er wohl vom Gebiete des Geschädigten[351], und er lehrt, das Vieh gelte nicht als verwarnt, man braucht nämlich nicht den ganzen Schaden zu ersetzen, sondern nur die Hälfte, also nach den Rabbanan, welche sagen, für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: der verwarnte Ochs, der Ochs des Schädigers im Gebiete des Geschädigten und der Mensch; also nach R. Tryphon, welcher sagt, für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Schaden zu ersetzen. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Tryphon!? – Allerdings; so sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, lasse die Mišna und folge mir; der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Tryphon. R. Eleázar im Namen Rabhs erklärte: Alles nach R. Tryphon, denn der Anfangsatz spricht Fol. 16
von einem Hofe, der nur einem von ihnen[352] für Früchte und beiden für Ochsen zur Verfügung steht; hinsichtlich der Zahnschädigung gilt er als Hof des Geschädigten und hinsichtlich der Hornschädigung als öffentliches Gebiet. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre vor R. Zebid aus Nehardeá vor, und er sprach zu mir: Wieso kannst du alles R. Tryphon addizieren, es heißt ja, bei der Zahnschädigung gelte es als verwarnt hinsichtlich des Fressens von für dieses geeigneten Sachen, also nur hinsichtlich geeigneter Sachen, nicht aber hinsichtlich ungeeigneter Sachen, und R. Tryphon sagt ja, für das Ungewöhnliche, wie die Hornschädigung, sei im Gebiete des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen[353]!? Vielmehr, tatsächlich nach den Rabbanan, nur ist [die Mišna] lückenhaft und wie folgt zu verstehen: es gibt fünf Fälle des Nichtverwarntseins, bei Verwarnung aber gehören sie zu den Verwarnten[354]; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als verwarnt, und zwar nur im Gebiete des Geschädigten. Rabina wandte ein: Weiter[355] wird ja erklärt, in welchem Falle dies beim Ochsen des Schädigers im Gebiete des Geschädigten erfolge; erklärlich sind [die Worte]

---

ersetzen, da es ihre Eigenschaft ist, böswillige Schädigungen anzurichten.
[351] Nur wenn es in diesem erfolgt, ist man für die Zahnschädigung ersatzpflichtig.
[352] Dem Beschädigten.
[353] Wenn das Tier als Futter ungeeignete Dinge frißt, so geschieht dies aus Böswilligkeit u. gehört somit zur Klasse der Hornschädigung.
[354] Dh. der ganze Schaden muß ersetzt werden; die 5 Fälle des Verwarntseins, von denen die Mišna spricht, sind nicht die weiter aufgezählten, sondern die vorher genannten im Falle der Verwarnung; die weiterfolgenden gehören ebenfalls zur Klasse der Verwarnten, dh. der ganze Schaden muß ersetzt werden.
[355] Wo

'in welchem Falle', wenn du sagst, er spreche davon, welche Bedeutung aber haben [die Worte] 'in welchem Falle', wenn du sagst, er spreche davon nicht!? Vielmehr erklärte Rabina, [die Mišna] ist lückenhaft und ist wie folgt zu verstehen: es gibt fünf Fälle des Nichtverwarntseins, bei Verwarnung aber gehören diese fünf zu den Verwarnten; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als verwarnt. Das ist das [Gesetz vom] verwarnten Ochsen. Über den Ochsen des Schädigers im Gebiete des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner gibt es noch andere Tiere, die ebenso als verwarnte[356] gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Panther, ein Leopard und eine Schlange. Ebenso wird auch gelehrt: Es gibt fünf Fälle des Nichtverwarntseins, bei Verwarnung aber gehören diese fünf zu den Verwarnten; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als verwarnt. Das ist das [Gesetz vom] verwarnten Ochsen. Über den Ochsen des Schädigers im Gebiete des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner gibt es noch andere Tiere, die ebenso als verwarnt gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange. Manche weisen auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, es gebe fünf Fälle des Nichtverwarntseins und fünf Fälle des Verwarntseins; gibt es denn weiter keine mehr, zu diesen gehören ja auch der Wolf, der Löwe, der Bär, der Leopard, der Panther und die Schlange!? Und Rabina erklärte, [die Mišna] sei lückenhaft und wie folgt zu verstehen: es gibt fünf Fälle des Nichtverwarntseins, bei Verwarnung aber gehören diese fünf zu den Verwarnten; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung gilt es von vornherein als verwarnt. Das ist das [Gesetz vom] verwarnten Ochsen. Über den Ochsen des Schädigers im Gebiete des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner gibt es noch andere Tiere, die ebenso als verwarnt gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange.

DES SICHNIEDERLEGENS. R. Eleázar sagte: Dies gilt nur von großen Krügen, bei kleinen Krügen aber ist dies[357] seine gewöhnliche Art. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Ein Tier gilt als verwarnt, wenn es beim gewöhnlichen Gehen etwas zerbricht, oder einen Menschen, ein Tier oder Geräte zerdrückt. – Vielleicht von der Seite[358]. Manche lesen: R. Eleázar sagte: Man sage nicht, dies sei nur bei großen Krügen ungewöhnlich, bei

---

die fünf Fälle des Verwarntseins erklärt werden; cf. infra Fol. 24b. 356. Dh. für deren Schädigung der vollständige Ersatz zu leisten ist. 357. Daß ein Tier sich auf solche niederlegt; es geschah also nicht aus Böswilligkeit. 358. Nur in diesem Falle gilt dies als Fahrlässigkeit, wenn das Tier sich aber auf ein Gefäß kleinen aber sei es seine gewöhnliche Art, vielmehr ist dies auch bei kleinen ungewöhnlich. Man wandte ein: Oder einen Menschen, ein Tier oder Geräte zerdrückt!? R. Eleázar erwiderte: Vielleicht von der Seite. Manche weisen auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt: des Sichniederlegens, und dem widersprechend wird gelehrt: einen Menschen, ein Tier oder Geräte zu zerdrücken!? R. Eleázar erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; das eine gilt von großen Krügen und das andere gilt von kleinen Krügen.

EIN WOLF, EIN LÖWE &C. Was ist Bardalis[359]? R. Jehuda erwiderte: Naphraza[360]. — Was ist Naphraza!? R. Joseph erwiderte: Apa[361]. Man wandte ein: R. Meír sagt, auch die Hyäne; R. Eleázar sagt, auch die Schlange und R. Joseph erklärte, Hyäne[362] sei identisch mit Apa!? — Das ist kein Widerspruch; unter der einen [Benennung] ist eine männliche Hyäne und unter der anderen ist eine weibliche Hyäne zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: Die männliche Hyäne wird[363] nach sieben Jahren eine Fledermaus; die Fledermaus wird nach sieben Jahren ein Árpad[364]; der Árpad wird nach sieben Jahren ein Kimos[365]; der Kimos wird nach sieben Jahren eine Schlange[366]; die Schlange wird nach sieben Jahren ein Dämon. Das Rückgrat des Menschen wird nach sieben Jahren eine Schlange; dies jedoch nur dann, wenn er sich beim [Segensspruche] ‘Wir danken’[367] nicht zu verbeugen pflegte.

Der Meister sagte: R. Meír sagt, auch die Hyäne; R. Eleázar sagt, Col.b
auch[368] die Schlange. Wir haben ja aber gelernt, R. Eleázar sagt, wenn sie gezähmt sind, gelten sie nicht als verwarnt, und nur die Schlange gelte immer als verwarnt!? — Lies: Die Schlange[369].

---

hinlegt, so ist dies boshaft. [359] *Πάρδαλις*, das in der Mišna gebrauchte Wort für Panther. [360] Wahrscheinlicher ist die Lesart נפריא v. syr. נפר *laufen, springen, rennen*. [361] אפא verkürzt v. אפעא, syr. Hyäne. [362] Eigentl. das Vielfarbige, wegen ihrer Streifen und Flecke. [363] Über die Sagen, die im Altertume von der Hyäne im Umlauf waren, vgl. Sachs, *Beiträge* I. p. 154. [364] Wahrscheinlich das syr. ערבדא die Holz- oder Ringeltaube (Columba palumbus *L.*), Jonathan übersetzt עטלף mit ערפדא. [365] Die Etymologie dieses Wortes (Arukh hat קימום, der jerušalemische T. in einer Parallelstelle קמקמה) ist ganz dunkel; an *κεμάς*, eine Art Antilopentier, ist kaum zu denken. Nach dem Zusammenhange ein schlangen- oder eidechsenartiges Tier. wahrscheinl. vom gr. *χᾶμαι*, an der Erde, am Boden gehen; viell. verstümmelt aus קימילון od. כימולום *χᾶμαιλέων*. Die Schreibweise קימוש ist vermutlich eine auf Mißverständnis beruhende Ballhornisierung, der das nachfolgende חוח (cf. Jes. 34,13), übrig. ebenfalls ein Schreibfehler, zugrunde liegt. [366] So nach der Parallelstelle im jerušalemischen T. (חו verkürzt v. חויא); ein Dorn (חוח in der bibl. Bed.) kann hier nicht gemeint sein. [367] Der vorletzte Segensspruch des sog. Achtzehngebetes, bei dem man sich verbeugen muß; cf. Br. Fol. 28b. [368] Aus dem Ausdrucke ‘auch’ ist zu entnehmen, daß dies auch von den übrigen, in der angezogenen Lehre genannten Tieren gelte. [369] Das W. ‘auch’ ist zu streichen, somit gilt dies nur von der Schlange.

Šemuél sagte: Wenn ein Löwe auf öffentlichem Gebiete [die Beute] packt und frißt[370], so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, wenn er sie aber zerreißt[371] und frißt, so ist er ersatzpflichtig. Wenn er sie packt und frißt, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, denn da es seine Art ist, [die Beute] anzupacken, so ist es ebenso, als wenn [ein Vieh] Früchte oder Kräuter frißt, somit ist dies Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiete, für die man ersatzfrei ist; dagegen aber ist das Zerreißen nicht seine Art[372]. – Demnach ist das Zerreißen nicht seine Art; es heißt ja aber:[373] *der Löwe zerriß genügend für seine Jungen*!? – Nur für seine Jungen[374]. – *Und würgte für seine Löwinnen*!? – Nur für seine Löwinnen. – *Und füllte seine Höhlen mit Zerrissenem*!? – Nur für seine Höhlen. – *Und seine Lagerstätten mit Zerrissenem*!? – Nur für seine Lagerstätten. – Es wird ja aber gelehrt: Ebenso ist, wenn ein Tier in den Hof des Geschädigten hineingegangen ist und da ein Vieh zerrissen und das Fleisch gefressen hat, der ganze Schaden zu ersetzen[375]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es zur Verwahrung zerrissen hat. – Es heißt ja: gefressen!? – Wenn es sich überlegt und sofort gefressen hat. – Woher weiß man dies!? Ferner kann dies ja auch bei der Lehre Šemuéls der Fall sein!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier wird von zwei verschiedenen Fällen gelehrt: wenn es zerrissen hat, zur Verwahrung, oder wenn es angepackt und sofort gefressen hat, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Rabina erklärte: Šemuél spricht von einem gezähmten Löwen und zwar nach der Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, es sei nicht seine Art[376]. – Demnach sollte man doch ersatzpflichtig sein, auch wenn er angepackt hat!? – Vielmehr, die Erklärung Rabinas bezieht sich nicht auf die Lehre Šemuéls, sondern auf die angezogene Barajtha; diese spricht von einem gezähmten Löwen, und zwar nach der Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, es sei nicht seine Art. – Demnach sollte doch nur die Hälfte des Schadens ersetzt werden[377]!? – Wenn er verwarnt ist. – Wieso lehrt er es demnach bei den Unterarten der Zahnschädigung, er sollte es doch bei den Unterarten von der Hornschädigung lehren!? – Dies ist ein Einwand.

iv,2 WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN EINEM NICHT VERWARNTEN UND EINEM VERWARNTEN? FÜR EIN NICHT VERWARNTES IST MAN FÜR DIE HÄLFTE DES SCHADENS UND DINGLICH HAFTBAR, UND FÜR EIN VERWARNTES IST MAN FÜR DEN GANZEN SCHADEN UND PERSÖNLICH HAFTBAR[378].

---

[370] Während sie noch lebt. [371] Zuerst tötet. [372] Dies gilt als Hornschädigung, für die man auf öffentlichem Gebiete bis zur Hälfte ersatzpflichtig ist. [373] Neh. 2,13. [374] Er selbst frißt seine Beute ohne sie vorher zu zerreißen. [375] Demnach ist dies ja die gewöhnliche Art. [376] Schaden anzurichten. [377].

GEMARA. Was heißt ålija[379]? R. Eleåzar erwiderte: Das beste[379] seiner Güter, denn so heißt es:[380] *und Ḥizqija legte sich zu seinen Vätern, und man begrub ihn am Aufstieg zu den Gräbern der Nachkommen Davids,* und R. Eleåzar erklärte [das Wort] *måla* [Aufstieg]: bei den Vorzüglichsten [meûlim] der Familie, das sind David und Šelomo.

[381]*Und man begrub ihn in seiner Grabstätte, die er sich in der Stadt Davids hatte graben lassen; und man legte ihn auf ein Lager, das man gefüllt hatte mit Spezereien und Sorten.* R. Eleåzar erklärte: Mit verschiedenen Gewürzsorten. R. Šemûél b. Naḥmani erklärte: Wer daran riecht, kommt zur Unzucht[382].

[383]*Denn eine Grube haben sie gegraben, mich zu fangen, und Schlingen für meine Füße gelegt.* R. Eleåzar erklärte: Sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Hure. R. Šemûél b. Naḥmani erklärte: Sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Ehefrau. – Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Hure, denn es heißt:[384] *eine tiefe Grube ist die Hure,* wieso aber geht dies aus [dem Worte] *Grube* hervor nach demjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Ehefrau!? – Ist etwa eine [solche] Ehefrau nicht eine Hure? – Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Ehefrau[385], denn es heißt:[386] *du aber, Herr, kennst all ihre totbringenden Pläne wider mich,* welche totbringenden Pläne sind es aber nach demjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihn [des Verkehrs mit] einer Hure!? – Sie warfen ihn in eine Lehmgrube[387].

Raba trug vor: Es heißt:[388] *Sie sollen vor dir straucheln, zur Zeit deines Zornes handle wider sie.* Jirmeja sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, selbst zur Zeit, wenn sie Wohltätigkeit üben, laß sie durch unwürdige Leute straucheln, damit sie dafür keine Belohnung erhalten.

[389]*Und viel Ehre erwies man ihm bei seinem Tode;* dies lehrt, daß sie ein Kollegium[390] auf sein Grab setzten. Hierüber streiten R. Nathan und die Rabbanan; nach der einen Ansicht drei [Tage], nach der anderen sieben; manche sagen, dreißig. Fol. 17

Die Rabbanan lehrten: *Und viel Ehre erwies man ihm bei seinem Tode;* dies bezieht sich auf Ḥizqija, den König von Jehuda, vor dem sechs-

---

Da dies bei ihm als Hornschädigung gilt. 378. Vgl. S. 9 Anm. 46. 379. Das im Texte gebrauchte Wort für ‘persönlich’. Möglicherweise ist עליה tatsächlich von עלה *hoch sein* abzuleiten u. entspricht dem syr. עליותא das Vorzügliche. 380. iiChr. 32,33. 381. Jer. 16,14. 382. זנים von זנה *buhlen, huren* abgeleitet. 383. Jer. 18,22. 384. Pr. 23,27. 385. Worauf die Todesstrafe gesetzt ist. 386. Jer. 18,23. 387. Cf. Jer. 38,6ff. 388. Jer. 18,23. 389. iiChr. 32,33. 390. Von unddreißigtausend Personen mit entblößter Schulter[391] herzogen — so R. Jehuda. R. Neḥemja sprach zu ihm: Dies geschah ja auch bei Aḥáb[392]!? Vielmehr, sie legten eine Torarolle auf seine Bahre und sprachen: Dieser hat gehalten, was darin geschrieben steht. — Jetzt tun wir dies ja ebenfalls!? — Wir holen sie wohl hervor, legen sie aber nicht hinauf. Wenn du aber willst, sage ich, wir legen sie auch hinauf, sagen aber nicht: gehalten &c.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Einst ging ich mit R. Joḥanan und wollte ihn inbetreff dieser Sache befragen; er aber trat gerade in einen Abort ein. Als er herauskam, fragte ich es ihn, er antwortete jedoch nicht eher, als bis er die Hände gewaschen, die Tephillin angelegt und den Segensspruch gesprochen hatte. Alsdann sprach er: Wir sagen auch: er hat gehalten &c., wir sagen aber nicht: er hat gelehrt. — Der Meister sagte ja aber, das Studium der Tora sei sehr bedeutend, denn es bringt zur Handlung[393]. — Das ist kein Einwand; dies gilt vom Lernen, jenes gilt vom Lehren[394].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Es heißt:[395] *Heil euch, die ihr allenthalben an den Gewässern säet, und den Fuß der Ochsen und der Esel frei schweifen lasset*; wer sich mit der Tora und Liebeswerken befaßt, dem ist der Erbbesitz zweier Stämme[396] beschieden, denn es heißt: *Heil euch, die ihr säet*; unter ‘säen’ sind Liebeswerke zu verstehen, denn es heißt:[397] *lasset Liebeswerke eure Aussaat sein, und Liebe werdet ihr ernten,* und unter ‘Wasser’ ist die Tora zu verstehen, denn es heißt:[398] *auf, ihr Durstigen alle, kommt herbei zum Wasser.* Ihm ist der Erbbesitz zweier Stämme beschieden; ihm ist ein Thronhimmel beschieden, wie Joseph, denn es heißt:[399] *ein junger Fruchtbaum ist Joseph &c. Schößlinge ranken empor über die Mauer*[400]. Ihm ist ferner der Erbbesitz des Jissakhar beschieden, denn es heißt:[401] *Jissakhar ist ein starkknochiger Esel.* Manche erklären: Seine Feinde fallen vor ihm, wie vor Joseph, denn es heißt:[402] *mit ihnen wird er Völker niederstoßen, allzumal die Enden der Erde.* Ferner ist ihm gleich Jissakhar Einsicht beschieden,

---

Jüngern, die das Gesetz studierten. [391] Anläßlich des Todes des nächsten Verwandten, eines Lehrers oder eines bedeutenden Mannes ist als Zeichen der Trauer das Gewand an der Schulter einzureißen. [392] Der ein Frevler war. [393] Demnach ist die Handlung, dh. Ausübung der Vorschriften der Tora bedeutender als das Studium derselben. [394] Nur das Lehren ist bedeutender. [395] Jes. 32,20. [396] Od. Stammesväter, nämlich Jissakhar u. Joseph; ersterer wird (Gen. 49,14) mit einem Esel u. letzterer (Dt. 33,17) mit einem Ochsen verglichen. [397] Hos. 10,12. [398] Jes. 55,1. [399] Gen. 49,22. [400] Nach Raschi ist כילה (Thronhimmel) dasselbe was שור (Mauer, Wand), allerdings nicht sehr einleuchtend. [401] Gen. 49,14. [402] Dt. 33,17. [403] iChr. 12,33.

denn es heißt:[403]*von den Nachkommen Jissakhars solche, die Einsicht hatten in die Zeiten, so daß sie wußten, was Jisraél tun solle.*

ZWEITER ABSCHNITT

i In welchem Falle gilt es bei der Fußschädigung als verwarnt[1] hinsichtlich des Zerbrechens im Gehen? Das Vieh gilt als verwarnt, nur wenn es etwas im gewöhnlichen Gehen zerbricht; wenn es aber ausschlägt[2] oder Geröll unter seinen Füßen abprallt und Gefäße zerbricht, so ist nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Wenn es auf ein Gefäß tritt und es zerbricht, und [ein Bruchstück] auf ein anderes fällt und es zerbricht, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Hühner gelten als verwarnt, wenn sie im gewöhnlichen Gehen etwas zerbrechen; wenn eine Schnur am Fuße [eines Huhnes] gebunden ist, oder wenn es umherhüpft[3] und dadurch Gefäße zerbricht, so ist nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen.

Col.b GEMARA. Rabina sprach zu Raba: Fußschädigung ist ja dasselbe was Schädigung eines Viehes[4]!? Dieser erwiderte: Er lehrt von den Hauptarten und er lehrt von den Unterarten [der Schädigung][5]. – In der folgenden Mišna heißt es: bei der Zahnschädigung gilt es als verwarnt; das Vieh gilt als verwarnt. Wo sind hier Hauptarten und wo Unterarten[6]!? Da erwiderte ihm dieser scherzhaft und sprach: Ich habe die eine Lehre erklärt, erkläre du die andere. – Wie ist es aber zu erklären!? R. Aši erwiderte: Er lehrt von der Zahnschädigung eines Tieres und er lehrt von der Zahnschädigung eines Viehes. Man könnte nämlich glauben, da es heißt:[7]*und er sein Vieh heraufschickt,* so gelte dies nur vom Vieh, nicht aber von einem Tiere, so lehrt er uns, daß unter Vieh auch das Tier einbegriffen ist. – Demnach sollte er doch das andere[8] zuerst lehren!? – Was er durch eine Auslegung folgert, ist ihm lieber[9]. – Demnach sollte er doch auch in der ersten Mišna das zuerst lehren, was in der Schrift nicht ausdrücklich geschrieben[10]steht!? – Was soll dies: da[11]sind beide

---

1. Dh. ist der ganze Schaden zu ersetzen. 2. Dies gehört zur Klasse der Hornschädigung. 3. Eigentl. aufwirbeln, von Müll durch das Umherspringen. 4. In der Mišna wird zuerst von der Fußschädigung gesprochen, u. darauf heißt es: das Vieh gilt als verwarnt. 5. Die nachher aufgezählten Fälle sind Unterarten der Fußschädigung. 6. Die Spezialfälle, die da aufgezählt werden, gehören zur Hauptart der Zahnschädigung. 7. Ex. 22,4. 8. Die Zahnschädigung durch ein Vieh, von der in der Schrift gesprochen wird. 9. Er lehrt daher die in der Schrift nicht ausdrücklich genannte Zahnschädigung durch ein Tier zuerst. 10. Die Un-

Hauptarten, und was er durch eine Auslegung folgert, ist ihm lieber, aber sollte er hier die Hauptart lassen und die Unterart lehren!? Wenn du aber willst, sage ich: da er mit der Fußschädigung schließt[12], beginnt er auch mit dieser[13].

Die Rabbanan lehrten: Ein Vieh gilt als verwarnt, wenn es im gewöhnlichen Gehen etwas zerbricht, und zwar: wenn ein Vieh in das Gebiet des Geschädigten geht und da im Gehen Schaden anrichtet mit dem Körper, mit dem Haare, mit dem Sattel, den es aufhat, mit dem Futtersacke, den es aufhat, mit der Kandare, die es im Maule hat, oder mit der Glocke, die es am Halse hat, oder ein Esel mit der Last, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Symmachos sagt, wenn mit [abprallendem] Geröll, oder wenn ein Schwein auf einem Misthaufen wühlt und Schaden anrichtet, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. — Wenn es Schaden anrichtet, ist dies ja selbstverständlich!? — Lies: wenn es [Müll] aufwirbelt und Schaden anrichtet, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. — Wer spricht hier vom Geröll[14]!? — Diese Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn Geröll auf gewöhnliche Weise [abprallt], oder wenn ein Schwein auf einem Misthaufen wühlt und durch Aufwirbeln [von Müll] Schaden anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Symmachos sagt, wenn mit abprallendem Geröll, oder wenn ein Schwein auf einem Misthaufen wühlt und durch das Aufwirbeln [von Müll] Schaden anrichtet, so ist der ganze Schaden zu ersetzen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Hühner von Ort zu Ort flattern und mit den Flügeln Geräte zerbrechen, so ist der ganze Schaden zu ersetzen, wenn aber mit dem Winde der Flügel, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Symmachos sagt, der ganze Schaden. Ein Anderes lehrt: Wenn Hühner auf Teig oder auf Früchten umherhüpfen, und sie beschmutzen oder zerpicken, so ist der ganze Schaden zu ersetzen; haben sie Erde oder Geröll aufgewirbelt, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Symmachos sagt, der ganze Schaden. Ein Anderes lehrt: Wenn ein Hahn von Ort zu Ort flattert und durch den von seinen Flügeln ausgehenden Wind Geräte zerbricht, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Also eine anonyme Lehre[15] nach den Rabbanan. Raba sprach: Allerdings ist Symmachos der Ansicht, die Kraft gleiche dem Körper[16] selbst, welcher Ansicht aber sind die Rabbanan: gleicht sie dem Körper selbst, so sollte

---

terarten der Fußschädigung. 11. In der 2. Mišna, bei der Zahnschädigung. 12. Den vorigen Abschnitt, ob. Fol. 15b. 13. Und lehrt erst nachher die von dieser durch Analogie abgeleiteten Fälle. 14. Nach der Konstruktion der angezogenen Lehre streitet S. gegen den ersten Autor, während dieser von der Schädigung durch Geröll überhaupt nicht spricht. 15. Nach welcher in der Regel entschieden wird. 16. Dh. die indirekt begangene Schädigung, wenn nämlich der Körper des Schädidoch der ganze Schaden zu zahlen sein, und gleicht sie nicht dem Körper selbst, so sollte doch auch nicht die Hälfte des Schadens zu zahlen sein!? Später sagte Raba: Tatsächlich gleicht sie dem Körper selbst, nur gibt es hinsichtlich des halben Ersatzes für Geröllschaden eine überlieferte Lehre[17].

Raba sagte: In Fällen, wobei der Flußbehaftete[18] verunreinigend[19] ist, ist der ganze Schaden zu ersetzen[20], und wobei der Flußbehaftete nicht verunreinigend[21] ist, ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. — Will uns Raba etwa das Gesetz vom Geröll lehren!? — Nein, Raba lehrt uns den Fall, wenn ein Kalb an einem Wagen[22] zieht. Übereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: Ein Vieh gilt als verwarnt, wenn es etwas im Gehen zerbricht, und zwar: wenn ein Vieh in das Gebiet des Geschädigten geht und im Gehen Schaden anrichtet mit dem Körper, mit dem Haare, mit dem Sattel, den es aufhat, mit dem Futtersacke, den es aufhat, mit der Kandare, die es im Maule hat, oder mit der Glocke, die es am Halse hat, oder ein Esel mit der Last, oder wenn ein Kalb an einem Wagen zieht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Hühner am Stricke eines Eimers picken und der Strick durchreißt und der Eimer zerbricht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen.

Raba fragte: Wie ist es, wenn es auf ein Gerät tritt ohne es zu zerbrechen, und dieses nach einer anderen Stelle rollt und zerbricht: hat man sich nach dem Beginne zu richten, somit ist dies [eine Schädigung] mit dem Körper, oder richte man sich nach dem Zerbrechen des Gerätes, somit ist dies [eine Schädigung] durch Geröll[23]? — Dies ist ja aus einer Lehre Rabbas zu entscheiden, denn Rabba sagte, wenn jemand ein Gerät von der Spitze des Daches herabwirft und ein anderer kommt und es [im Fluge] mit einem Stocke zerbricht, sei dieser frei, denn wir sagen, er habe ein zerbrochenes Gerät zerbrochen[24]!? — Rabba war es entschieden, Raba aber ist es fraglich. Komm und höre: Hinsichtlich des Hüpfens[25] gilt es nicht als verwarnt; manche sagen, es gelte wohl als verwarnt. Wieso kann dies vom Hüpfen[26] gelten!? Wahrscheinlich ist das Aufwir-

---

gers mit der beschädigten Sache nicht in Berührung kam, gleicht der direkten, mit dem Körper selbst begangenen Schädigung. [17] Daß nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei. [18] Cf. Lev. 15,2ff. [19] Wenn er jemand direkt berührt. [20] Wenn ein Tier direkt mit seinem Körper einen Schaden anrichtet. [21] Wenn er auf jemanden einen Gegenstand wirft. [22] Wenn ein Flußbehafteter sich im Wagen befindet, so sind die Gegenstände, über welche der Wagen geht, unrein; in einem solchen Falle ist auch der ganze Schaden zu ersetzen. [23] Durch die indirekte Kraft. [24] Demnach richte man sich nach dem Beginne des Werfens. [25] Von Hühnern, wodurch Schaden angerichtet wird. [26] Die direkte Schädigung durch das Hüpfen, wegen welcher der ganze Schaden zu beln durch Hüpfen zu verstehen, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht richte man sich nach dem Beginne und nach der anderen Ansicht richte man sich nach dem Zerbrechen des Gerätes. — Fol. 18 Nein, wenn es Geröll aufgewirbelt[27] hat, und sie führen den Streit von Symmachos mit den Rabbanan[28]. — Komm und höre: Wenn Hühner an den Strick eines Eimers picken und der Strick durchreißt und der Eimer zerbricht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß man sich nach dem Beginne richte. — Dies[29] ist auf den Strick zu beziehen. — Hinsichtlich des Strickes ist dies ja ungewöhnlich[30]!? — Wenn er mit Teig beklebt ist[31]. — Es heißt ja: und der Eimer zerbricht!? — Vielmehr, hier ist Symmachos vertreten, welcher sagt, für Geröllschaden sei vollständiger Ersatz zu zahlen. — Wie ist, wenn hier Symmachos vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: wenn ein Stück von diesem abprallt und auf ein anderes Gerät fällt und es zerbricht, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die Hälfte zu ersetzen. Symmachos hält ja nichts von der halben Ersatzleistung!? Wolltest du erwidern, Symmachos unterscheide zwischen der direkten und der indirekten [Schädigung durch] die Kraft, wieso fragte demnach R. Aši, ob nach Symmachos die indirekte [Schädigung durch] die Kraft der direkten gleiche, hieraus wäre ja zu entscheiden, daß sie der direkten nicht gleiche!? Wahrscheinlich nach den Rabbanan, somit ist hieraus zu entnehmen, daß man sich nach dem Beginne[32] richte. R. Bebaj b. Abajje entgegnete: Wenn [der Eimer vom Tiere selber] geschoben wird[33].

Raba fragte: Ist der halbe Ersatz für Geröllschaden dinglich oder persönlich[34] zu leisten? Ist er dinglich zu leisten, da wir sonst nicht finden, daß der halbe Ersatz persönlich zu leisten wäre, oder ist er persönlich zu zahlen, da wir sonst nicht finden, daß eine auf gewöhnliche Weise [erfolgte Schädigung[35]] dinglich zu leisten wäre? — Komm und höre: Beim Hüpfen gilt es nicht als verwarnt, manche sagen, es gelte wohl als verwarnt. Wieso kann dies vom Hüpfen[36] gelten!? Wahrscheinlich ist das Aufwirbeln durch Hüpfen zu verstehen, und ihr Streit besteht in folgendem: nach dem es nicht als verwarnt gilt, ist der Ersatz dinglich zu leisten, und nach dem es als verwarnt gilt, ist der Ersatz persönlich zu leisten. — Nein, sie führen den Streit von Symmachos mit den Rabba-

---

ersetzen wäre. [27] Das Gerät mit dem Körper nicht berührt hat. [28] Über die Schädigung durch Geröll. [29] Die Zahlung des ganzen Schadens. [30] Die Beschädigung des Strickes kann ja nur böswillig erfolgt sein, somit gehört dies zur Klasse der Hornschädigung, für die nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist. [31] Das Huhn wollte den Teig abpicken u. nicht den Strick beschädigen. [32] Der Schädigung. [33] Hier wird nicht von dem Falle gesprochen, wenn der Eimer durch das Reißen des Strickes fortrollt u. zerbricht, sondern wenn ihn das Huhn mit seinem Körper stoßend zerbricht. [34] Vgl. S. 9 Anm. 46. [35] Dh. nicht nan[36]. – Komm und höre: Wenn ein Hund einen Kohlenkuchen gehascht hat und damit zu einer Tenne gelaufen ist und den Kohlenkuchen gefressen und die Tenne in Brand gesteckt hat, so ist für den Kuchen der ganze Schaden und für die Tenne die Hälfte zu ersetzen. Doch wohl, weil dies als Geröllschaden[37]gilt; und hierzu wird gelehrt, daß die Hälfte des Schadens nur dinglich zu zahlen sei. – Glaubst du: R. Eleázar sagt ja, der ganze Schaden sei zu ersetzen, und wo finden wir, daß ein solcher dinglich zu zahlen wäre!? Vielmehr gilt dies von dem Falle, wenn er mit der Kohle ungewöhnlich verfahren[38]ist, und R. Eleázar ist der Ansicht R. Tryphons, welcher sagt, für die ungewöhnliche Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Schaden zu ersetzen. – Dies ist aber nichts. Du addizierst diese Lehre R. Tryphon nur wegen des Ersatzes des ganzen Schadens, aber R. Eleázar ist der Ansicht des Symmachos, welcher sagt, für Geröllschaden sei der ganze Ersatz zu leisten, ferner ist er der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die eine Hälfte bleibe beim ursprünglichen Zustande[39]bestehen, und die Lehre, [die Zahlung] sei dinglich zu leisten, bezieht sich auf diese Hälfte. R. Sama, Sohn des R. Aši, sprach zu Rabina: Allerdings ist R. Jehuda dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Falles, wenn es zuerst nicht verwarnt und nachher verwarnt[40]worden ist, aber ist er dieser Ansicht auch hinsichtlich eines Col.b Falles, wenn es von vornherein verwarnt ist!? Vielmehr, die Worte R. Eleázars, der ganze Schaden sei zu ersetzen, beziehen sich auf den Fall, wenn eine Verwarnung erfolgt ist, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, beim Geröllschaden gebe es eine Verwarnung[41], und einer ist der Ansicht, beim Geröllschaden gebe es keine Verwarnung. – Wieso fragte Raba demnach, ob es beim Geröllschaden eine Verwarnung gebe oder nicht: nach den Rabbanan gibt es beim Geröllschaden keine Verwarnung und nach R. Eleázar gibt es beim Geröllschaden wohl eine Verwarnung!? – Raba kann dir erwidern: ich fragte es nach den Rabbanan, die gegen Symmachos streiten, während hierbei[42]sowohl die Rabbanan als auch R. Eleázar der Ansicht Symmachos' sind, welcher sagt, für Geröllschaden sei der ganze Ersatz zu leisten und nur deshalb ist nach den Rabbanan nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, weil es auf ungewöhn-

---

aus Bosheit. [36] Ob der halbe od. der ganze Schaden zu ersetzen ist. [37] Er hat die Tenne nicht mit seinem Körper berührt. [38] Somit gehört dies zur Klasse der Hornschädigung. [39] Wörtl. die Seite des Nichtverwarntseins. Für die Hornschädigung ist bei Verwarnung zwar der vollständige Ersatz zu leisten, jedoch haftet der Eigentümer für die eine Hälfte nur dinglich, wie beim ersten Male; dasselbe gilt auch vom vollständigen Ersatz für Geröllschädigung nach Symmachos. [40] Bei der Hornschädigung, da für die eine Hälfte die ursprüngliche Bestimmung (dingliche Haftbarkeit) bestehen bleibt. [41] Bei dreimaliger Wiederholung ist der ganze Schaden zu ersetzen. [42] In dem Falle, wenn ein Hund eine Tenne in Brand liche Weise geschehen[43] und keine Verwarnung erfolgt ist. Sie führen den Streit von R. Tryphon mit den Rabbanan[44]. – Allerdings ist R. Tryphon der Ansicht, es sei der ganze Schaden zu ersetzen, aber ist er etwa der Ansicht, daß dies dinglich zu erfolgen habe? – Freilich, dies[45] folgert er ja von der Hornschädigung auf öffentlichem Gebiete, und es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird. – R. Tryphon hält ja aber nichts von [der Regel] 'es genügt'!? – Nur in dem Falle hält er nichts von [der Regel] 'es genügt', wenn dadurch [der Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere[46] widerlegt werden würde, wenn aber dadurch [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird, hält er wohl von [der Regel] 'es genügt'.

Der Text. Raba fragte: Gibt es beim Geröllschaden eine Verwarnung[47] oder nicht; ist sie mit der Hornschädigung zu vergleichen, oder aber sagen wir, sie ist eine Unterart der Fußschädigung? – Komm und höre: Beim Hüpfen[48] gilt es nicht als verwarnt; manche sagen, es gelte wohl als verwarnt. Wieso kann dies vom Hüpfen[26] gelten!? Wahrscheinlich ist das Aufwirbeln durch Hüpfen zu verstehen, und zwar wenn es dreimal erfolgt ist; ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, hierbei gebe es eine Verwarnung und einer ist der Ansicht, hierbei gebe es keine Verwarnung. – Nein, beim ersten Male, und sie führen den Streit von Symmachos mit den Rabbanan[28]. – Komm und höre: Wenn ein Vieh Kot auf Teig wirft, so ist, wie R. Jehuda sagt, der ganze Schaden, und wie R. Eleázar sagt, die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Doch wohl bei einer dreimaligen Wiederholung, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, hierbei gebe es eine Verwarnung, und einer ist der Ansicht, hierbei gebe es keine Verwarnung. – Nein, beim ersten Male, und sie führen den Streit von Symmachos mit den Rabbanan. – Dies ist ja aber ungewöhnlich[49]!? – Wenn es ihm Not tat[50]. – Sollte doch R. Jehuda sagen, die Halakha sei wie Symmachos, und R. Eleázar sagen, die Halakha sei wie die Rabbanan!? – Den Fall vom Kotwerfen besonders [zu lehren] ist nötig; man könnte glauben, dies gelte, da er vom Körper kommt, als Schädigung mit dem Körper, so lehrt er uns. – Komm und höre: Rami b. Jeḥezqel lehrte: Wenn ein Hahn den Kopf in ein Glasgesteckt.

---

[43] Und somit zur Hornschädigung gehört. [44] Ob für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten der ganze Schaden od. die Hälfte zu ersetzen sei. [45] Daß für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei; cf. infra Fol. 24b. [46] Dh. die Folgerung, um welche es sich hierbei handelt. [47] Ob beim 3. Male der ganze Schaden zu ersetzen sei. [48] Von Hühnern. [49] Es geschah also aus Bosheit u. ist somit eine Unterart der Hornschädigung. [50] Es geschah also nicht böswillig. Die Erklärung Raschis (wenn es nicht genügend Raum hatte) ist nicht einleuchtend. Die Wendung דחק לה עלמא od. דחק לה מילתא kommt auch an anderen Stellen in dieser Bedeutung

fäß steckt, hineinkräht und es zerbricht[51], so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Hierzu sagte R. Joseph: In der Schule Rabhs sagten sie, daß, wenn ein Pferd wiehert oder ein Esel schreit und dadurch ein Gefäß zerbricht, die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei. Doch wohl, wenn es dreimal erfolgt ist, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Fol. 19 Ansicht, hierbei gebe es eine Verwarnung, und einer ist der Ansicht, hierbei gebe es keine Verwarnung. – Nein, beim ersten Male, und sie führen den Streit von Symmachos mit den Rabbanan. – Dies ist ja ungewöhnlich[49]!? – Wenn sich darin Samenkörner befinden.

R. Aši fragte: Wird beim Geröllschaden das Ungewöhnliche[52] berücksichtigt hinsichtlich der Zahlung eines Viertels des Schadens oder nicht? – Dies sollte doch aus der Frage Rabas zu entscheiden sein!? Raba fragte, ob es beim Geröllschaden eine Verwarnung gebe oder nicht; demnach wird hierbei das Ungewöhnliche nicht berücksichtigt[53]. – Vielleicht fragte es Raba nur in dieser Voraussetzung: wenn du entscheidest, das Ungewöhnliche werde nicht berücksichtigt, so ist es fraglich, ob es eine Verwarnung gebe oder nicht. – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Gleicht nach Symmachos die [Schädigung durch] indirekte Kraft der [Schädigung durch] direkte Kraft oder nicht? Erkennt er die überlieferte Lehre[54] an und bezieht sie auf die [Schädigung durch] indirekte Kraft, oder erkennt er sie überhaupt nicht an? – Dies bleibt unentschieden.

WENN ES ABER AUSSCHLÄGT, ODER GERÖLL UNTER SEINEN FÜSSEN ABPRALLT UND GEFÄSSE ZERBRICHT, SO IST NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN. Sie fragten: Meint er es wie folgt: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder auf gewöhnliche Weise durch Geröll, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, nach den Rabbanan, oder aber wie folgt: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder infolge des Ausschlagens durch Geröll, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wenn aber auf gewöhnliche Weise, so ist der ganze Schaden zu ersetzen, nach Symmachos? – Komm und höre, dies ist aus dem Schlußsatze zu entnehmen: Wenn es auf ein Gefäß tritt und es zerbricht, und ein Bruchstück auf ein anderes fällt und es zerbricht, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die Hälfte zu ersetzen. Symmachos hält ja nichts von der halben Ersatzleistung!? Wolltest du erwidern, unter erstes sei das erste durch das Abprallen und unter zweites sei das zweite durch das Abprallen [zerbro-

---

vor. [51] Durch den Luftdruck. [52] Wenn es in böswilliger Absicht geschah. [53] Sonst konnte ja eine Warnung, dh. der Ersatz des ganzen Schadens, überhaupt nicht erfolgen. [54] Daß für Geröllschaden, dh. wenn es nicht direkt mit dem Körper chene][55] zu verstehen, und zwar unterscheide Symmachos zwischen der [Schädigung durch] direkte Kraft und der [Schädigung durch] indirekte Kraft, wieso fragte demnach R. Aši, ob nach Symmachos die indirekte Kraft der direkten gleiche oder nicht, hieraus wäre ja zu entscheiden, daß sie nicht der direkten gleiche. — R. Aši addiziert diese Lehre den Rabbanan und fragte[56] wie folgt: [ist zu verstehen:] wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder durch Geröll auf gewöhnliche Weise, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wenn aber durch Ausschlagen, nur ein Viertel des Schadens, da hierbei das Ungewöhnliche berücksichtigt wird, oder aber: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder infolge des Ausschlagens durch Geröll, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, da hierbei das Ungewöhnliche nicht berücksichtigt wird? — Dies bleibt unentschieden.

R. Abba b. Mamal fragte R. Ami, manche sagen, R. Ḥija b. Abba: Wie ist es, wenn es auf einer Stelle geht, wo das Aufwirbeln unvermeidlich ist, und es ausschlägt und aufwirbelt und Schaden anrichtet? Gilt es, da es nicht anders möglich ist, als gewöhnliche Schädigung, oder aber sagen wir, es hat das Geröll durch das Ausschlagen aufgewirbelt? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn es auf öffentlichem Gebiete geht und ausschlägt und Geröll aufwirbelt und Schaden anrichtet? Ist dies mit der Hornschädigung zu vergleichen und [der Eigentümer] ersatzpflichtig, oder aber gilt dies als Unterart der Fußschädigung[57] und [der Eigentümer] ist frei? Dieser erwiderte ihm: Es ist einleuchtend, daß dies eine Unterart der Fußschädigung ist. — Wie ist es, wenn es auf öffentlichem Gebiete aufgewirbelt und auf Privatgebiet Schaden angerichtet hat? Dieser erwiderte: Wie sollte es ohne Fortnehmen ein Hinlegen geben[58]!? Er wandte gegen ihn ein: Wenn es auf einem Wege geht und Geröll aufwirbelt, einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem Gebiete, so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig. Doch wohl auf öffentlichem Gebiete aufwirbelt und auf öffentlichem Gebiete den Schaden anrichtet!? — Nein, auf öffentlichem Gebiete aufwirbelt und auf Privatgebiet den Schaden anrichtet. — Du sagtest ja aber: wie sollte es ohne Fortnehmen ein Hinlegen geben!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn es auf ein Gefäß tritt und es zerbricht und ein Bruchstück auf ein anderes Gefäß fällt und dieses zerbricht, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die

---

erfolgt, nur die Hälfte des Schadens zu ersetezn sei. [55] Wenn ein Stück vom 2. Gefäße abprallt und ein 3. zerbricht. [56] Hinsichtl. der Zahlung eines Viertels. [57] Für die man auf öffentlichem Gebiete nicht ersatzpflichtig ist. [58] Das Aufwirbeln des Gerölls erfolgte an einer Stelle, da der Eigentümer nicht ersatzpflich-

Hälfte zu ersetzen. Hierzu wird gelehrt: Dies nur, wenn es im Gebiete des Geschädigten erfolgt, wenn aber auf öffentlichem Gebiete, so ist man für das erste ersatzfrei und für das zweite ersatzpflichtig. Doch wohl, auf öffentlichem Gebiete aufwirbelt und auf öffentlichem Gebiete den Schaden anrichtet!? — Nein, auf öffentlichem Gebiete aufwirbelt und auf Privatgebiet den Schaden anrichtet. — Du sagtest ja aber: wie sollte es ohne Fortnehmen ein Hinlegen geben!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja, bei Col.b der halben Ersatzleistung gebe es keinen Unterschied zwischen Privatgebiet und öffentlichem Gebiet; doch wohl, wenn auf öffentlichem Gebiete aufgewirbelt und auf öffentlichem Gebiete den Schaden angerichtet!? — Nein, wenn auf öffentlichem Gebiete aufgewirbelt und auf Privatgebiet den Schaden angerichtet. — Du sagtest ja aber: wie sollte es ohne Fortnehmen ein Hinlegen geben!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Wenn du aber willst, sage ich: R. Joḥanan spricht von der Hornschädigung.

R. Jehuda der Fürst und R. Ošâja saßen an der Pforte R. Jehudas, und einer von ihnen warf folgende Frage auf: Wie ist es, wenn [ein Vieh] mit dem Schwanze gewedelt[59]hat? Der andere erwiderte: Sollte es denn [der Eigentümer] beim Schwanze fassen und hinter ihm einhergehen!? — Dies ist ja auch hinsichtlich der Hornschädigung einzuwenden: sollte es denn [der Eigentümer] beim Horn fassen und neben ihm einhergehen!? — Was soll dies: die Hornschädigung ist ungewöhnlich, dies aber ist gewöhnlich[60]. — Wenn dies gewöhnlich ist, so gibt es ja diesbezüglich nichts zu fragen!? — Er fragte bezüglich des übermäßigen Wedelns.

R. Êna fragte: Wie ist es, wenn es mit dem Gliede gewedelt[59]hat? Sagen wir, hierbei verhalte es sich wie bei der Hornschädigung: bei der Hornschädigung ist es ein Zwang des Triebes und hierbei ebenfalls, oder aber: bei der Hornschädigung ist die Absicht der Schädigung vorhanden, hierbei aber nicht!? — Dies bleibt unentschieden.

HÜHNER GELTEN ALS VERWARNT, WENN SIE IM GEWÖHNLICHEN GEHEN ETWAS ZERBRECHEN. R. Hona sagte: Dies[61]gilt nur von dem Falle, wenn sie sich von selbst angeknotet hat, wenn aber ein Mensch sie angeknotet hat, so ist dieser ersatzpflichtig. — Wer ist ersatzpflichtig, wenn sie sich von selbst angeknotet hat: wollte man sagen, der Eigentümer der Schnur sei ersatzpflichtig, so ist es ja, wenn er sie verwahrt hatte, ein Mißgeschick, und wenn er sie nicht verwahrt hatte, sein Verschulden; und wollte man sagen, der Eigentümer des Hahnes sei ersatzpflichtig, so ist er es ja für den

---

tig ist. [59] Und dadurch Schaden angerichtet. [60] Es ist eine Schädigung, die nicht aus Bosheit erfolgt, mit der der Eigentümer zu rechnen hat. [61] Die weiter folgende Lehre von dem Falle, wenn ein Huhn mit einer an seinem Fuße befindganzen Schaden deshalb nicht, weil es heißt:[62]*wenn jemand eine Grube öffnet*, nicht aber, wenn ein Ochs eine Grube öffnet, ebenso sollte man ja auch vom halben Schadenersatze sagen, nur wenn ein Mensch eine Grube öffnet, nicht aber, wenn ein Ochs eine Grube öffnet!? – Vielmehr, die Mišna spricht von dem Falle, wenn [der Hahn die Schnur] geworfen hat, und das, was R. Hona gesagt hat, bezieht sich auf eine andere Lehre: Ist es eine herrenlose Schnur, so ist, wie R. Hona sagt, wenn sie sich von selbst angeknotet hat, niemand ersatzpflichtig, hat jemand sie ihm angeknotet, so ist dieser ersatzpflichtig. – Wegen welcher [Schädigung] ist er ersatzpflichtig[63]? R. Hona b. Manoah erwiderte: Wegen einer unter den Füßen von Menschen und Tieren treibenden Grube[61].

II In welchem Falle gilt es bei der Zahnschädigung als verwarnt hinsichtlich des Essens von für diese geeigneten Sachen? Ein Vieh gilt als verwarnt, wenn es Früchte oder Kräuter gefressen hat; hat es aber Kleidungsstücke oder Geräte gefressen, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen[65]. Dies nur, wenn es im Gebiete des Geschädigten erfolgt, wenn aber auf öffentlichem Gebiete, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei; hat es dabei einen Genuss gehabt, so ist der Genuss[66]zu bezahlen. In welchem Falle ist nur der Genuss zu bezahlen? Hat es etwas in der Mitte des Marktplatzes gefressen, so ist nur der Genuss zu bezahlen, hat es etwas an den Seiten des Marktplatzes[67]gefressen, so ist der Schaden zu ersetzen, hat es etwas am Eingange des Ladens gefressen, so ist nur der Genuss zu bezahlen, wenn im Innern des Ladens, so ist der Schaden zu ersetzen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei der Zahnschädigung gilt es als verwarnt hinsichtlich des Fressens von für dieses geeigneten Sachen; zum Beispiel: wenn ein Vieh in das Gebiet des Geschädigten geht und da für dieses geeignete Sachen frißt oder geeignete Getränke trinkt, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Ebenso ist, wenn ein Tier in das Gebiet des Geschädigten geht und ein Vieh zerreißt und das Fleisch frißt, der ganze Schaden zu ersetzen. Wenn eine Kuh Gerste oder ein Esel Wicken gefressen, oder ein Hund Öl geleckt, oder ein Schwein ein Stück Fleisch gefressen hat, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. R. Papa sagte: Da wir nun sagen, daß alles, was [das Tier] gewöhnlich nicht zu fressen pflegt,

---

lichen Schnur Schaden angerichtet hat. 62. Ex. 21,33. 63. Dh. zu welcher Klasse gehört diese Schädigungsart. 64. Wenn man ein Hindernis auf die Straße gelegt hat u. es fortgetrieben wird u. Schaden anrichtet; dies gehört zur Grubenschädigung. 65. Solche Dinge kann es nur aus Bosheit gefressen haben, somit gehört dies zur Hornschädigung. 66. Der Eigentümer hat zwar nicht den Schaden zu ersetzen, wohl aber das, was er an Futter erspart hat. 67. Diese sind Privatgewohl aber im Notfalle, als zum Fressen geeignet gilt, so ist, wenn eine Katze Datteln oder ein Esel Fische gefressen hat, der ganze Schaden zu ersetzen.

Einst fraß ein Esel Brot und zerbrach[68]den Korb. Da verpflichtete R. Jehuda, für das Brot den ganzen Schaden und für den Korb die Hälfte des Schadens zu bezahlen. – Weshalb denn, wenn es seine Art ist, Brot zu fressen, ist es ja auch seine Art, den Korb zu zerbrechen[69]!? – Er fraß zuerst [das Brot] und nachher zerbrach er [den Korb]. – Ist es denn seine Art, Brot [zu fressen], ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat es Brot, Fleisch oder Geköch gefressen, so ist nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Dies gilt wohl von einem Vieh!? – Nein, von einem Wild. – Ein Wild pflegt ja Fleisch [zu fressen]!? – Wenn es gebraten ist. Wenn du willst, sage ich: hier wird von einem Reh gesprochen. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich von einem Vieh, wenn es aber am Tische [gefressen hat][70].

Einst bemerkte eine Ziege Rüben auf der Mündung eines Fasses; da Fol. 20 kletterte sie hinauf, fraß die Rüben und zerbrach das Faß. Da verpflichtete Raba, für die Rüben und für das Faß den ganzen Schaden zu bezahlen, denn da es ihre Art ist, die Rüben zu fressen, so ist es auch ihre Art, hinaufzuklettern.

Ilpha sagte: Wenn das Vieh sich auf öffentlichem Gebiete befindet und den Hals reckt und von dem frißt, was sich auf einem anderen Vieh befindet, so ist der Schaden zu ersetzen, weil der Rücken des anderen als Gebiet des Geschädigten gilt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand ein Bündel über den Rücken hängen hat und ein Vieh den Hals reckt und davon frißt, so ist der Schaden zu ersetzen. – Wie Raba erklärt hat, wenn es hinaufgesprungen ist, ebenso auch hier in dem Falle, wenn es hinaufgesprungen ist[71]. – Worauf bezieht sich die Erklärung Rabas? – Auf folgende Lehre R. Ošäjas: Wenn ein Vieh auf öffentlichem Gebiete etwas im Gehen frißt, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, wenn es aber stehen bleibt, so ist er ersatzpflichtig. Wenn es seine Art ist, im Gehen zu fressen, so ist es ja auch seine Art, stehen zu bleiben und zu fressen!? Raba erwiderte: Wenn es hinaufgesprungen ist.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn es[72]heranschiebt? Wenn beispielsweise eine Garbe sich auf Privatgebiet befindet und es sie aus dem Privatgebiete nach öffentlichem Gebiet heranschiebt. – Komm und höre: R. Ḥija

---

biet. 68. Syr. פלש *zerbrechen, zerspalten*; nach einer anderen Erklärung Raschis: zerkaute. 69. Da dies infolge des Fressens geschah. 70. Dies ist ungewöhnlich und gehört zur Hornschädigung. 71. Und da dies ungewöhnlich ist, so gilt dies als Hornschädigung, für die man auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichlehrte: Wenn sich die Ladung[73] zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb[74] befindet, so ist [der Eigentümer], wenn es davon innerhalb gefressen hat, ersatzpflichtig, und wenn außerhalb, ersatzfrei. Doch wohl, wenn es diese herangeschoben hat. – Erkläre: er ist für das, was sich innerhalb befunden hat[75], ersatzpflichtig, und für das, was sich außerhalb befunden hat, ersatzfrei. Wenn du aber willst, sage ich: R. Ḥija spricht von einem langen Bunde Gras[76].

Hat es aber Kleidungsstücke gefressen &c. Worauf bezieht sich dies[77]!? Rabh sagt, auf alles, denn, wenn jemand unrecht handelt[78] und ein anderer ebenso an ihm verfährt, ist dieser frei; Šemuél aber sagt, dies beziehe sich nur auf Früchte und Kräuter, wenn es aber Kleidungsstücke und Geräte [gefressen hat], so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig. Ebenso sagte Reš Laqiš, dies beziehe sich auf alles. Reš Laqiš vertritt hierbei seine Ansicht, denn Reš Laqiš sagte: Wenn von zwei Kühen auf öffentlichem Gebiete eine liegt und die andere geht, und die gehende der liegenden einen Fußtritt versetzt, so ist [der Eigentümer] frei; wenn aber die liegende der gehenden, so ist er ersatzpflichtig. R. Joḥanan sagte, dies bezieht sich nur auf Früchte und Kräuter, wenn es aber Kleidungsstücke und Geräte [gefressen hat], so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig. Es wäre wohl anzunehmen, R. Joḥanan sei nicht der Ansicht des Reš Laqiš auch hinsichtlich zweier Kühe? – Nein, hinsichtlich dieses Falles ist er wohl seiner Ansicht; Kleidungsstücke pflegt man abzulegen, um auszuruhen[79], bei einem Vieh aber ist dies[80] nicht die gewöhnliche Art.

Hat es dabei einen Genuss gehabt, so ist zu &c. bezahlen. Wieviel? Rabba sagte, den Betrag eines Heubündels[81]. Raba sagte, den billigsten Preis für Gerste. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba: R. Šimón b. Joḥaj sagt, es sei nur der Betrag für ein Heubündel zu bezahlen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba. Wenn es einen Genuß hatte, so ist der Genuß zu bezahlen; zum Beispiel: wenn es einen Kab oder zwei Kab gefressen hat, sage man nicht, es sei der Betrag dafür zu ersetzen, vielmehr schätze man, wieviel

---

tig ist. 72. Den Gegenstand, den es auffrißt. 73. Ein Sack mit Getreide. 74. Des Gebietes des Eigentümers. 75. Ohne Unterschied, wo es es gefressen hat. 76. Der sich auf beiden Gebieten befindet, nicht aber von dem Falle, wenn es die Sache aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiete schleppt. 77. Daß, wenn der Schaden auf öffentlichem Gebiete angerichtet worden ist, der Eigentümer frei sei. 78. Da der Geschädigte nicht berechtigt war, Kleidungsstücke u. Geräte auf der Straße liegen zu lassen, so ist der Eigentümer des Tieres, das sie beschädigt hat, frei, obgleich diese Schädigung zur Klasse der Hornschädigung gehört. 79. Der Geschädigte hat also nicht unrecht gehandelt. 80. Sich auf die Straße hinzulegen. 81. Da der Eigentümer für sein Vieh das billigste Futter wählen kann. 82. Da ein Mensch auszugeben gewillt ist, seinem Vieh etwas Geeignetes zu fressen zu geben, obgleich er gewöhnlich dies nicht zu tun pflegt. Daher[82] ist, wenn es Weizen gefressen hat, oder sonst etwas, was ihm schädlich ist, kein Ersatz zu leisten.

R. Ḥisda sprach zu Rami b. Ḥama: Weshalb warst du abends nicht bei uns im Lehrhause[83]? Es wurden bei uns schöne Dinge erörtert. Dieser fragte: Was sind es für schöne Dinge? Jener erwiderte: Braucht derjenige, der im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, ihm Miete zu zahlen oder nicht? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der Hof nicht zum Vermieten bestimmt ist und der Benutzer keine Miete zu zahlen[84] pflegt, so hat ja weder dieser einen Nutzen noch jener einen Schaden, und wenn der Hof zum Vermieten bestimmt ist und der Benutzer Miete zu zahlen pflegt, so hat ja dieser einen Nutzen und jener einen Schaden. – In dem Falle, wenn der Hof nicht zum Vermieten bestimmt ist und der Benutzer Miete zu zahlen pflegt; kann er zu ihm sagen: ich habe dir keinen Schaden zugefügt, oder kann der andere sagen: du hast Col.b einen Nutzen gehabt? Dieser erwiderte: Dies [lehrt] ja eine Mišna!? Jener entgegnete: Wenn du mir einen Dienst leistest[85]. Da nahm er sein Sudarium und legte es ihm zurecht. Da sprach er: Hat es dabei einen Genuß gehabt, so ist der Genuß zu bezahlen. Raba sprach: Wie wenig fühlt und merkt ein Mensch, wie der Herr ihm hilft! Obgleich dieser Fall dem der Mišna garnicht ähnlich ist, erkannte er es dennoch an. Hierbei hat der eine einen Nutzen und der andere einen Schaden, da aber hat der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden. – Und R. Rami b. Ḥama!? – Wenn man Früchte auf öffentlichem Gebiete liegen läßt, so hat man wahrscheinlich den Besitz derselben aufgegeben. – Wir haben gelernt: Wenn jemand seinen Nächsten an drei Seiten angrenzt und einen Zaun an der einen, an der zweiten und an der dritten Seite errichtet[86], so verpflichtet man diesen nicht[87]. Demnach verpflichtet man ihn, wenn auch an der vierten Seite; hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzpflichtig sei. – Anders ist es hierbei, denn er kann zu ihm sagen: du hast mir eine überflüssige Umzäunung[88] verursacht. – Komm und höre: R. Jose sagte: wenn der umgebene sich aufmacht und auch an der vierten Seite einen Zaun errichtet, so wird ihm alles[87] auferlegt. Nur wenn der umgebene den Zaun errichtet, wenn aber der umgebende, so ist er frei; hieraus ist so-

---

nur der Nutzen zu bezahlen ist. 83. Wörtl. Gebiet, sc. der Gesetzeskunde; viell. in der gewöhnl. Bedeutung: in unserem Bezirke, um im Lehrhause erscheinen zu können. 84. Da ihm genügend Räume unentgeltlich zu Gebot stehen. 85. Sc. so sage ich es dir. 86. Zum Schutze seiner Grundstücke, wodurch aber auch das in der Mitte liegende Grundstück umzäunt wird. 87. Zu den Kosten der Umzäumit zu entnehmen, daß, wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzfrei sei. – Anders ist es hierbei, denn er kann zu ihm sagen, mir genügt auch eine Umfriedigung für einen Zuz[89]. – Komm und höre: Wenn Haus und Söller, die zweien gehören, eingestürzt sind, und als der Eigentümer des Söllers den Eigentümer des Hauses zur Wiederherstellung auffordert, dieser es verweigert, so ist der Eigentümer des Söllers das Haus zu bauen und darin zu wohnen berechtigt, bis ihm jener seine Auslagen erstattet hat. Er muß ihm also die Auslagen erstatten, ohne ihm den Mietslohn abzuziehen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß, wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzfrei sei. – Anders ist es hierbei, wo das Haus für den Söller unentbehrlich[90] ist. – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Auch wer im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, muß diesem Miete zahlen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzpflichtig sei. – Anders ist es hierbei, wegen der Schwärzung[91] der Wände. Sie ließen es R. Ami fragen, und er erwiderte: Was tat er ihm, was hat jener verloren und welchen Schaden hatte er!? R. Ḥija b. Abba erwiderte: Wir wollen darüber nachdenken. Als sie darauf R. Ḥija b. Abba wiederum fragten, erwiderte er: So oft fragen sie mich; würde ich denn, wenn ich darüber etwas wüßte, es ihnen nicht mitgeteilt haben!?

Es wurde gelehrt: R. Kahana sagte im Namen R. Johanans, er brauche ihm keine Miete zu zahlen; R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans, er müsse ihm Miete zahlen. R. Papa sagte: Das, was R. Abahu sagte, hörte er nicht ausdrücklich, vielmehr folgerte er es aus einem Schlusse. Wir haben nämlich gelernt: Hat jemand einen dem Heiligtume gehörigen Stein oder Balken genommen, so hat er keine Veruntreuung[92] begangen; gibt er ihn seinem Nächsten, so begeht er eine Veruntreuung, sein Nächster aber nicht; baut er ihn in sein Haus ein, so begeht er eine Veruntreuung erst dann, wenn er im Werte einer Peruṭa gewohnt hat. Hierzu sagte Šemuél, nur wenn er ihn auf die Öffnung einer Luke gelegt[93] hat. Darauf sagte R. Abahu, der vor R. Joḥanan saß, im Namen Šemuéls, hieraus[94] sei zu entnehmen, daß, wenn jemand im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, er ihm Miete zahlen müsse. Und dieser schwieg. Er glaubte, er schweige deshalb, weil er ihm beipflichte; dem ist aber nicht so, viel-

---

nung beizutragen. 88. Die inneren Zäune. 89. Er braucht daher nicht zu den Kosten eines teueren Zaunes beizutragen. 90. Eigentl. das Haus dem Söller verpflichtet ist, es muß diesen tragen. 91. Somit hat der Eigentümer einen Schaden; wenn aber kein Schaden vorliegt, zBs. bei einem alten Hause, ist kein Ersatz zu leisten. 92. Vgl. S. 27 Anm. 181. 93. Keine Transformation vorgenommen hat, denn dadurch würde er sich den Balken angeeignet haben. 94. Aus der Lehre, mehr er beachtete ihn nicht. Dies nach Rabba, den Rabba sagte, beim Heiligtume ist es ohne Wissen ebenso wie bei einem Gemeinen mit Fol. 21 Wissen[95].

R. Abba b. Zabhda ließ Mari b. Mar sagen: Frage R. Hona, ob jemand, der im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, diesem Miete zahlen müsse oder nicht. Währenddessen kehrte die Seele R. Honas zur Ruhe ein. Darauf sprach Rabba, Sohn des R. Hona, zu ihm: Mein Vater sagte im Namen Rabhs, er brauche ihm keine Miete zu zahlen, und[96] wenn jemand ein Haus von Reúben mietet, müsse er Šimón Miete zahlen. – Was hat Šimón damit zu tun!? – Er meint es wie folgt: stellt es sich heraus, daß das Haus Šimón gehört, so muß er ihm Miete zahlen. – Beides[97]!? – Das eine, wenn das Haus zum Vermieten bestimmt ist, und das andere, wenn das Haus nicht zum Vermieten bestimmt ist. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Rabhs, und wie manche sagen, R. Ḥija b. Abin im Namen R. Honas: Wenn jemand im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, so braucht er ihm keine Miete zu zahlen, und wenn jemand ein Haus von den Stadtleuten mietet, so muß er dem Eigentümer Miete zahlen. – Was hat der Eigentümer damit zu tun!? – Er meint es wie folgt: findet sich ein Eigentümer ein, so muß er ihm Miete zahlen. – Beides!? – Das eine, wenn es zum Vermieten bestimmt ist, und das andere, wenn es nicht zum Vermieten bestimmt ist.

R. Seḥora sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Wenn jemand im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, so braucht er ihm keine Miete zu zahlen, denn es heißt:[98] *Verwüstung zertrümmert das Tor*[99]. Mar b. R. Aši sagte: Ich habe ihn[100] gesehen, er stößt wie ein Ochs. R. Joseph erklärte: Ein bewohntes Haus erhält sich[101]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[102]? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn er[103] es für Holz und Stroh verwendet.

Einst baute jemand ein Landhaus auf einem Misthaufen, der Waisen gehörte; da ließ R. Naḥman das Haus von ihm wegnehmen. R. Naḥman

---

er habe durch das Wohnen im Hause eine Veruntreuung begangen. 95. Da es Gott bekannt ist. Das W. דעת hat hier den weiteren Begriff Zustimmung, Einwilligung. 96. Sc. sagte er. 97. Sc. soll er gesagt haben; nach der 1. Lehre braucht man dem Eigentümer, dem die Benutzung seines Grundstückes unbekannt ist, keine Miete zu zahlen, nach der 2. hingegen muß man sie ihm wohl zahlen. 98. Jes. 24,12. 99. Ein unbewohntes, sich selbst überlassenes Haus verfällt u. wird zerstört; die Bewohnung desselben gilt also als Entschädigung für den Eigentümer. 100. Das W. שאיה (Verwüstung) ist nach dem T. Name eines Dämons, der die leeren Häuser zertrümmert. 101. Die Bewohner sorgen für die Instandhaltung. 102. Den beiden Begründungen. 103. Wer hier gemeint ist, geht aus dem T. nicht hervor, darunter kann sowohl der Eigentümer als auch der Bewohner gemeint sein; im 1. Falle würde hier nur die 2. Erklärung u. im 2. Falle wäre also der Ansicht, wenn jemand im Hofe seines Nächsten ohne sein Wissen wohnt, müsse er ihm Miete zahlen? – Da hatten früher andere[104] gewohnt, die den Waisen eine Kleinigkeit zahlten, und R. Naḥman forderte ihn auf, die Waisen zu befriedigen; als dieser aber auf ihn nicht achtete, ließ er ihm das Landhaus wegnehmen.

IN WELCHEM FALLE IST NUR DER GENUSS ZU BEZAHLEN &C. Rabh sagt, auch wenn es [den Kopf] umwendet[105]; Šemuél aber sagt, wenn es [den Kopf] umwendet, sei er frei. – Wie kann es nach Šemuél vorkommen, daß man ersatzpflichtig ist? – Wenn es die Straße verlassen hat und auf dem Straßenrande stehen blieb. Manche lehren dies als besondere Lehre für sich: Wenn es [den Kopf] umwendet, so ist man, wie Rabh sagt, ersatzpflichtig, und wie Šemuél sagt, ersatzfrei. – Wie kann es nach Šemuél vorkommen, daß man ersatzpflichtig ist? – Wenn es die Straße verlassen und auf dem Straßenrande stehen blieb. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Wenn am Eingange des Ladens, so ist der Genuß zu bezahlen. Dies kann ja nur dann vorkommen, wenn es [den Kopf] umwendet, und er lehrt, der Genuß sei zu bezahlen; nur der Genuß, nicht aber der Schaden!? Er richtete diesen Einwand und er selbst erklärte es auch: Wenn [die Tür] sich in einer Ecke[106] befindet. Manche sagen: Wenn es [den Kopf] umwendet, stimmen alle überein, daß man ersatzpflichtig sei, sie streiten nur über den Fall, wenn jemand einen Teil von seinem Gebiete zum öffentlichen Gebiete[107] zugefügt hat, und die Lehre lautet wie folgt: Rabh sagte, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es [den Kopf] umwendet, wenn jener aber einen Teil von seinem Gebiete zum öffentlichen Gebiete zugefügt hat, so ist man ersatzfrei. Šemuél aber sagte, auch wenn jener einen Teil von seinem Gebiete zum öffentlichen Gebiete zugefügt hat, sei man ersatzpflichtig. Es wäre anzunehmen, daß sie über eine Grube auf seinem eigenen Gebiete streiten. Rabh, welcher sagt, er sei ersatzfrei[108], ist der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eigenem Gebiete ersatzpflichtig; Šemuél aber, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig, ist der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eigenem Gebiete ersatzfrei. – Rabh kann dir erwidern: Col.b sonst bin auch ich der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eigenem Gebiete ersatzfrei, hierbei ist es aber anders, weil jener sagen kann, du bist nicht berechtigt, deine Früchte nahe dem öffentlichen Ge-

---

nur die 1. Erklärung inbetracht kommen. [104] So nach Handschriften; unser Text hat קרמנאי, wahrscheinl. Eigenname: Leute aus Karmania. [105] Wenn das Tier selbst sich auf öffentlichem Gebiete befindet u. den Kopf nach privatem Gebiete hinüberstreckt u. etwas frißt, sei der Schaden zu ersetzen. [106] Einer Querstraße; wenn das Tier durch die Straße geht, gelangt es mit dem Kopfe in die Tür, ohne ihn hinüberrecken zu müssen. [107] Und da Früchte liegen läßt.

biete hinzulegen und [mich für] meinen Ochsen ersatzpflichtig zu machen. Und auch Šemuél kann dir erwidern: sonst bin auch ich der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eigenem Gebiete ersatzpflichtig, denn bei einer Grube kann man annehmen, er habe sie nicht gesehen, aber ist etwa bei den Früchten anzunehmen, er habe sie nicht gesehen, er hat sie ja wohl gesehen!?

Es wäre anzunehmen, daß über den Fall, wenn es den Kopf umwendet, Tannaím streiten. Es wird nämlich gelehrt: Hat es etwas in der Mitte des Marktplatzes gefressen, so ist der Genuß zu bezahlen, wenn an der Seite des Marktplatzes, so ist der Schaden zu ersetzen – so R. Meír und R. Jehuda; R. Jose und R. Eliézer sagen, es hat nicht zu fressen, sondern zu gehen. R. Jose sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Wahrscheinlich streiten sie über den Fall, wenn es [den Kopf] umwendet; der erste Autor ist der Ansicht, auch wenn es den Kopf umwendet, sei der Genuß zu bezahlen, und R. Jose ist der Ansicht, es sei der Schaden zu ersetzen. – Nein, über den Fall, wenn es den Kopf umwendet, sind alle entweder der Ansicht Rabhs oder der Ansicht Šemuéls, hier aber streiten sie über den Begriff des Abweidens eines fremden Feldes. Einer erklärt:[109]*und abweiden läßt auf einem fremden Felde*, nicht aber auf öffentlichem Gebiete[110], und einer erklärt: *und abweiden läßt auf einem fremden Felde*, nicht aber auf dem Gebiete des Schädigers[110]. – Wenn im Gebiete des Schädigers, so kann er ja zu ihm sagen: wie kommen deine Früchte in mein Gebiet[111]!? – Vielmehr, sie streiten über die Lehren von Ilpha und R. Ošája[112].

WENN EIN HUND ODER EIN BÖCKCHEN VON DER SPITZE DES DACHES HERABGESPRUNGEN IST UND GERÄTE ZERBROCHEN HAT, SO IST DER GANZE SCHADEN ZU ERSETZEN, WEIL SIE ALS VERWARNT GELTEN. WENN EIN HUND EINEN KOHLENKUCHEN GEHASCHT HAT UND DAMIT ZU EINER TENNE GELAUFEN IST UND DEN KOHLENKUCHEN GEFRESSEN UND DIE TENNE IN BRAND GESTECKT HAT, SO IST FÜR DEN KOHLENKUCHEN DER GANZE SCHADEN UND FÜR DIE TENNE DIE HÄLFTE[113]DES SCHADENS ZU ERSETZEN. iii

GEMARA. Nur wenn sie herabgesprungen sind, wenn sie aber herabgefallen sind, ist man ersatzfrei; er ist somit der Ansicht, wenn [die Schädigung] durch Verschulden begonnen[114]und durch ein Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzfrei. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein

---

108. Weil das fremde Vieh da Zutritt hat. 109. Ex. 22,4. 110. In welchem Falle keine Entschädigung zu zahlen ist. 111. Dies ist selbstverständlich u. hierfür ist kein Schriftvers nötig. 112. Cf. supra Fol. 20a. 113. Die Schädigung erfolgte indirekt, wie bei der Schädigung durch Geröll, ob. Fol. 17a. 114. Der Eigentümer sollte damit rechnen, daß sie herabspringen u. die unten befindlichen Ge-

Hund oder ein Böckchen von der Spitze eines Daches herabgesprungen sind und Geräte zerbrochen haben, so ist der ganze Schaden zu ersetzen; sind sie herabgefallen, so ist man ersatzfrei. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn [die Schädigung] durch Verschulden begonnen und durch ein Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzfrei, wie ist dies aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig!? — In dem Falle, wenn die Geräte sich ganz nahe an der Wand befunden haben, sodaß beim Herabspringen sie auf diese nicht fallen würden, somit lag auch bei Beginn kein Verschulden vor. R. Zebid sagte im Namen Rabas: Zuweilen kann es vorkommen, daß man ersatzpflichtig sei, auch wenn sie herabgefallen sind, wenn nämlich die Wand[115] schadhaft ist. — Wohl aus dem Grunde, weil man damit rechnen sollte, ein Ziegelstein könnte herabfallen, aber in Wirklichkeit ist ja kein Ziegelstein herabgefallen, sondern diese selbst, somit hat ja [die Beschädigung] durch Verschulden begonnen und durch ein Mißgeschick geendet!? — In dem Falle, wenn die Wand eng ist[116].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Hund oder ein Böckchen von unten nach oben gesprungen[117] ist, so ist man ersatzfrei[118], wenn aber von oben nach unten, so ist man ersatzpflichtig; wenn aber ein Mensch oder ein Hahn gesprungen ist, einerlei ob von oben nach unten oder von unten
Fol. 22 nach oben, so ist man ersatzpflichtig. — Es wird ja aber gelehrt, wenn ein Hund oder ein Böckchen gesprungen ist, einerlei ob von oben nach unten oder von unten nach oben, sei man ersatzfrei!? — R. Papa erklärte: Wenn es auf verkehrte Weise erfolgt ist: ein Hund hüpfend und ein Böckchen kletternd. — Weshalb ist man demnach ersatzfrei[119]!? — Frei vom Ersatze des ganzen Schadens und verpflichtet zum Ersatze der Hälfte des Schadens.

WENN EIN HUND GEHASCHT HAT. Es wurde gelehrt: R. Johanan sagt, das Feuer gilt als Pfeil[120], Reš Laqiš sagt, das Feuer gilt als Eigentum[121]. — Weshalb ist Reš Laqiš nicht der Ansicht R. Johanans? — Er kann dir erwidern: ein Pfeil bewegt sich fort durch seine[122] Kraft, dieses aber bewegt sich nicht fort durch seine Kraft. — Weshalb ist R. Johanan nicht der Ansicht des Reš Laqiš? — Er kann dir erwidern: das Eigentum ist greifbar, dieses aber ist nicht greifbar. — Wir haben gelernt: Wenn ein

---

räte zerbrechen würden. [115] Gemeint ist wohl das Dachgeländer. [116] Er sollte auch mit dem Herabfallen des Tieres rechnen. [117] Und Schaden angerichtet haben. [118] Weil man mit einem solchen ganz ungewöhnlichen Falle nicht zu rechnen braucht. [119] Das Ungewöhnliche gehört ja zur Hornschädigung, für die die Hälfte zu ersetzen ist. [120] Es ist ebenso als würde der Eigentümer selber einen Pfeil abschießen u. einen Schaden anrichten. [121] Nicht er selber, sondern sein Eigentum hat den Schaden angerichtet; demnach ist man ersatzfrei, wenn man mit einer fremden Kohle Schaden angerichtet hat. [122] Des Schädigers. 123.

Hund einen Kohlenkuchen gehascht hat &c. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn hierbei gilt es als Pfeil des Hundes, nach demjenigen aber, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, [ist ja einzuwenden,] das Feuer ist ja nicht das Eigentum des Hundebesitzers!? — Reš Laqiš kann dir erwidern: hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er [die Kohle] hingeworfen hat; für den Kuchen ist der ganze Schaden und für die Stelle der Kohle ist die Hälfte des Schadens zu[123]ersetzen, für die ganze Tenne aber ist er ersatzfrei. R. Joḥanan aber erklärt: wenn er sie hingelegt hat; für den Kuchen und für die Stelle der Kohle ist der ganze Schaden und für die ganze Tenne die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Komm und höre: Wenn ein mit Flachs beladenes Kamel durch öffentliches Gebiet geht und der Flachs in einen Laden hineinragt, sich an der Leuchte des Ladenbesitzers entzündet und das ganze Gebäude in Brand steckt, so ist der Eigentümer des Kamels ersatzpflichtig; hatte aber der Ladenbesitzer seine Leuchte draußen hinausgestellt, so ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig. R. Jehuda sagt, war es eine Ḥanukaleuchte[124], so ist er[125]ersatzfrei. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn dieses gilt hierbei als Pfeil des Kamels, nach demjenigen aber, welcher sagt, es gelte als sein Eigentum, [ist ja einzuwenden,] das Feuer ist ja nicht Eigentum des Kamelbesitzers!? — Reš Laqiš kann dir erwidern: hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es das ganze Gebäude ansteckt[126]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hatte der Ladenbesitzer seine Leuchte draußen hinausgestellt, so ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig; weshalb ist er, wenn es das ganze Gebäude angesteckt hat[127], ersatzpflichtig!? — Wenn es stehen geblieben ist. — Wenn es stehen geblieben ist und das ganze Gebäude angesteckt hat, so sollte ja der Ladenbesitzer um so mehr ersatzfrei und der Eigentümer des Kamels ersatzpflichtig sein!? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen R. Iqas: In dem Falle, wenn es stehen geblieben ist, um Wasser abzuschlagen[128]. Im ersten Falle ist der Eigentümer des Kamels ersatz- Col.b pflichtig, weil er ihm nicht so viel Ladung auflegen sollte, im zweiten Falle ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig, weil er seine Leuchte nicht

---

Weil dies ungewöhnlich ist u. somit als Hornschädigung gilt, od. aber weil die Schädigung indirekt erfolgt ist u. dem Geröllschaden gleicht. 124. An den Abenden des Ḥanukafestes wird eine brennende Leuchte an die Türe gestellt; cf. Sab. Fol. 21b. 125. Der Ladenbesitzer, weil er zur Aufstellung der Leuchte an der Türe befugt war. 126. Wenn es im Vorübergehen allmählich das ganze Gebäude in Brand steckt, somit gilt das ganze als Stelle der Kohle, die durch das Tier direkt beschädigt wurde; wenn sich aber das Feuer von selbst ausdehnt, so ist man, wenn das Feuer nicht ihm gehört, nicht ersatzpflichtig. 127. Der Schaden wurde hauptsächlich durch das Kamel verursacht. 128. Den Besitzer des draußen hinausstellen sollte. – Komm und höre: Wenn jemand eine Tenne in Brand steckt und daneben ein gebundenes Böckchen und ein Sklave sich befinden, und mit dieser verbrannt werden, so ist er ersatzpflichtig[129]; wenn aber ein gebundener Sklave und ein Böckchen sich daneben befinden, und mit dieser verbrannt werden, so ist er frei[130]. Einleuchtend ist es nun, daß er frei ist, nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, weshalb aber ist er frei nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, ist man denn, wenn sein Ochs einen Sklaven tötet, nicht ersatzpflichtig[131]!? – R. Šimón b. Laqiš kann dir erwidern: hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er das Feuer mit dem Körper des Sklaven angezündet hat; er verfällt der schwereren Strafe[132]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – In dem Falle, wenn das Böckchen einem und der Sklave einem anderen[133] gehört. Komm und höre: Wer einen Brand stiftet durch einen Tauben, Blöden oder Minderjährigen, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn hierbei ist es ein Pfeil des Tauben, weshalb aber nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, ist man denn nicht ersatzpflichtig, wenn man seinen Ochsen einem Tauben, Blöden oder Minderjährigen anvertraut hat!? – Hierzu wird ja gelehrt: Reš Laqiš sagte im Namen Ḥizqijas, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er ihm eine Kohle anvertraut und dieser sie angefacht hat, wenn aber eine Flamme, sei er ersatzpflichtig, weil ein Schaden sicher ist. R. Joḥanan aber sagte, auch wenn eine Flamme, sei er ersatzfrei, denn er ist der Ansicht, die Beteiligung des Tauben habe es verursacht; ersatzpflichtig ist er nur dann, wenn er ihm Holz, Späne und eine Kerze anvertraut. Raba sagte: Es gibt einen Schriftvers und eine Barajtha als Stütze für R. Joḥanan. Einen Schriftvers, denn es heißt:[134]*wenn ein Feuer ausbricht,* von selbst ausbricht; *so muß der, welcher den Brand verursacht*[135]*hat, [den Schaden] ersetzen.* Hieraus ist zu entnehmen, daß das Feuer als Pfeil gilt. Fol. 23 Eine Barajtha, denn es wird gelehrt: Die Schrift beginnt mit der Schädigung durch sein Eigentum und schließt mit der Schädigung durch seine eigene Person, um dir zu sagen, das Feuer gelte als Pfeil.

Kamels trifft keine Schuld. [129] Für die Tenne u. für das Böckchen; wegen des Sklaven trifft ihn keine Strafe, da er fortlaufen konnte. [130] Wer sich durch eine Handlung zweier Strafarten schuldig macht, verfällt nur der schwereren; in diesem Falle verfällt er wegen des Sklaven der Todesstrafe u. ist von einer Geldentschädigung frei. [131] Für den Sklaven; cf, Ex. 21,32. [132] Er hat ihn mit eigenen Händen getötet. [133] Auch in einem solchen Falle verfällt er nur der einen Strafe. [134] Ex. 22,5. [135] Er gilt trotzdem als Urheber des Schadens.

Raba sagte: Abajje warf folgende Frage auf: In welchem Falle kann man nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, wegen des Verborgenen[136] bei der Feuerschädigung frei sein? Er selbst erklärte es auch: Wenn das Feuer in einem Hofe entstanden ist und ein Zaun[137] nicht infolge des Feuers eingestürzt ist, wodurch das Feuer sich ausgedehnt und in einem anderen Hofe Schaden angerichtet hat; da haben seine Pfeile aufgehört[138]. – Demnach hatten ja auch hinsichtlich des Nichtverborgenen seine Pfeile aufgehört[139]!? – Vielmehr, nach demjenigen, nach dem es als Pfeil gilt, gilt es auch als Eigentum, und zwar wenn er den Zaun herstellen konnte und es unterlassen hat; es ist ebenso als würde er seinen Ochsen nicht eingesperrt haben. – Wenn es nun nach demjenigen, nach dem es als Pfeil gilt, auch als Eigentum gilt, welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der vier Zahlungen[140].

So IST FÜR DEN KUCHEN &C. ZU ERSETZEN. Ersatzpflichtig ist wohl der Eigentümer des Hundes; sollte doch auch der Eigentümer der Kohle ersatzpflichtig[141] sein!? – Wenn er seine Kohle verwahrt hatte. – Wie konnte sie, wenn er sie verwahrt hatte, der Hund erreichen!? – Wenn er durchgebrochen ist. R. Mari, Sohn des R. Kahana, sagte: Dies besagt, daß gewöhnliche Türen für Hunde durchbrechbar sind[142]. – Wo soll er ihn gefressen haben: wollte man sagen, in einer fremden Tenne, so heißt es ja:[143] *und auf einem fremden Felde abweiden[144] läßt*, was hierbei nicht der Fall ist!? – In dem Falle, wenn er ihn in der Tenne des Eigentümers des Kuchens gefressen hat. – Hieraus wäre also zu entnehmen, daß das Maul der Kuh[145] als Gebiet des Geschädigten gilt, denn Col.b wenn man sagen wollte, als Gebiet des Schädigers, so kann er ja zu ihm sagen: was hat dein Kuchen im Maule meines Hundes zu suchen!? Sie fragten nämlich, ob das Maul der Kuh als Gebiet des Geschädigten oder als Gebiet des Schädigers gelte. – In welchem Falle kann der Ersatz für die Zahnschädigung, von dem der Allbarmherzige spricht, erfolgen, wenn du sagen wolltest, es gelte als Gebiet des Schädigers!? R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Wenn [das Vieh] sich aus Behagen an eine Wand reibt[146] oder aus Behagen Früchte beschmutzt. Mar Zuṭra wandte ein: Es heißt ja:[147]*wie der Zahn abweidet, bis es ganz aus ist*, was hierbei nicht der Fall ist!? Rabina erwiderte: Wenn es Gemälde verwischt hat. R. Aši erwiderte: Wenn es [die Früchte] ganz vernichtet[148] hat. Komm und höre: Wenn jemand auf einen einen Hund oder eine Schlange hetzt, so ist er frei. Frei ist wohl der Aufhetzende, während der Besitzer des Hundes schuldig ist. Wenn man nun sagen wollte, es gelte als Gebiet des Schädigers, so kann er ja zu ihm sagen: was hat deine Hand im Maule meines Hundes zu suchen!? — Lies: so ist auch der Aufhetzende frei. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er die Eckzähne hervorgestreckt und ihn gebissen hat[149]. — Komm und höre: Wer einen von einer Schlange beißen läßt, ist er nach R. Jehuda schuldig und nach den Weisen frei. Hierzu sagte R. Aḥa b. Jåqob: Wenn du nachdenkst, hat nach R. Jehuda die Schlange ihr Gift zwischen den Zähnen[150], daher wird der Beißenlassende durch das Schwert hingerichtet, während die Schlange frei ist, nach den Weisen aber scheidet die Schlange das Gift von selbst aus, daher wird die Schlange durch Steinigung getötet, während der Beißenlassende frei ist. Wenn man nun sagen wollte, das Maul der Kuh gelte als Gebiet des Schädigers, so sollte er doch zu ihm sagen: was hat deine Hand im Maule meiner Schlange zu suchen!? — Bei der Tötung[151] sagen wir dies nicht. — Woher entnimmst du dies? — Es wird gelehrt: Wenn jemand unbefugt in den Hof des Hausherrn eingetreten ist, und der Ochs des Hausherrn ihn niedergestoßen hat und er gestorben ist, so ist der Ochs zu steinigen, und der Hausherr ist vom Lösegelde befreit. Wohl aus dem Grunde[152], weil er zu ihm sagen kann: was hast du in meinem Gebiete zu suchen, ebenso sollte er doch auch hinsichtlich eines Ochsen sagen können: was hast du in meinem Gebiete zu suchen!? Vielmehr sagen wir dies bei der Tötung nicht.

---

[136] Vgl. S. 15 Anm. 103. [137] Durch den das Feuer lokalisiert war. [138] Die direkt verursachte Schädigung reichte nur bis zum Zaune. [139] Er sollte ersatzfrei sein. [140] Vgl. S. 11 Anm. 64; für die Schädigung durch sein Eigentum werden diese nicht gezahlt, wohl aber für die Schädigung durch die eigene Person. [141] Denn nach beider Ansicht ist man für die Feuerschädigung als Eigentümer ersatzpflichtig. [142] Sonst wäre der Hundebesitzer überhaupt nicht verantwortlich. [143] Ex. 22,4. [144] Auf dem Felde des Geschädigten. [145] Die im Gebiete des Geschädigten etwas frißt. [146] Und sie beschädigt; Schädigungen die-

Die Ziegen von Be Tarbu fügten R. Joseph Schaden zu. Da sprach er zu Abajje: Geh, sage ihrem Eigentümer, daß er sie einsperre. Dieser erwiderte ihm: Wozu sollte ich denn gehen, wenn ich zu ihnen komme, so erwidern sie mir: der Meister möge sein Grundstück umzäunen. Wie kann, wenn ein Zaun vorhanden ist, die Zahnschädigung, von der der Allbarmherzige spricht, überhaupt erfolgen!? — Wenn [das Tier] durchgebrochen oder wenn der Zaun nachts eingefallen ist.

---

ser Art gehören zur Klasse der Zahnschädigung; cf. supra Fol. 3a. [147] iReg. 14,10; aus diesem Verse wird oben (Fol. 2b) gefolgert, daß die angezogene Schriftstelle von der Zahnschädigung spricht. [148] Wörtl. zertreten, eingedrückt. [149] Eigentl. kratzte; wenn das Tier die Hand nicht ins Maul bekam. [150] Das Eindringen des Giftes erfolgt ohne Tätigkeit der Schlange, es ist ebenso, als würde er ihn mit einer Waffe getötet haben. [151] Des Tieres. [152] Braucht der Eigen-

R. Joseph, nach anderen Rabba, ließ bei allen, die nach oben hinaufgingen[153] und nach unten hinabgingen, bekannt machen: Wenn die auf dem Markte sich umhertreibenden Ziegen Schaden anrichten, so verwarne man deren Eigentümer zwei- oder dreimal; wenn er gehorcht, so ist es recht, wenn aber nicht, so sage man ihm, daß er in die Fleischhalle gehe und sich sein Geld hole.

Welcher [Ochs] gilt als verwarnt und welcher gilt als nicht iv verwarnt? Als verwarnt gilt er, wenn [der Eigentümer] an drei Tagen verwarnt worden ist, und als nicht verwarnt gilt er wieder, sobald er drei Tage das [Stossen] unterlassen hat – so R. Jehuda; R. Meír sagt, als verwarnt gelte er, sobald [der Eigentümer] dreimal verwarnt worden ist, und als nicht verwarnt gelte er wieder, wenn Kinder an ihm herumtappen und er nicht stösst.

GEMARA. Was ist der Grund R. Jehudas? Abajje erklärte:[154] *Gestern*, einmal, *von gestern*, zweimal, *vorgestern*, dreimal, *und der Eigentümer ihn nicht bewacht hat*, dies bezieht sich auf das vierte Stoßen. Raba erklärte: *Von gestern*, einmal, *vorgestern*, zweimal, *und es nicht bewacht*, jetzt; dann ist er ersatzpflichtig. – Was ist der Grund R. Meírs? – Es wird gelehrt: R. Meír sprach: Wenn man ersatzpflichtig ist, falls das Fol. 24 Stoßen in größeren Zwischenräumen[155] erfolgt, um wieviel mehr, wenn das Stoßen in kleineren Zwischenräumen erfolgt. Sie entgegneten ihm: Die Flußbehaftete[156] beweist [das Entgegengesetzte]: bemerkt sie [Blutfluß] in größeren[155] Zwischenräumen, so ist sie unrein, wenn aber in kleineren, so ist sie rein. Er erwiderte ihnen: es heißt:[157] *mit seiner Unreinheit infolge des Flusses verhält es sich wie folgt*; die Schrift hat es also beim männlichen Flußbehafteten von den Beobachtungen[158] und bei der weiblichen Flußbehafteten von den Tagen[159] abhängig gemacht. – Woher, daß [das Wort] *wie folgt* die Beobachtungen bei der weiblichen Flußbehafteten ausschließt, vielleicht schließt es die Tage beim männlichen Flußbehafteten[160] aus!? – Die Schrift sagt:[161] *wer einen Fluß hat, ob Mann oder Frau*; er vergleicht also den Mann mit der Frau: wie es bei der Frau von den Tagen abhängt, ebenso hängt es beim Manne auch von den Tagen ab. – Sollte man doch die Frau mit dem Manne vergleichen: wie es beim Manne von den Beobachtungen abhängt, ebenso hängt es bei der Frau auch von den Beobachtungen ab!? – Dies schließt der All-

---

tümer kein Lösegeld zu zahlen. [153] Von Babylonien nach Palästina, das höher lag, bezw. umgekehrt. [154] Ex. 21,36. [155] An 3 Tagen. [156] Cf. Lev. 15,19ff. [157] Lev. 15,3. [158] Er ist unrein, sobald er 3mal Blutfluß beobachtet hat. [159] Sie ist unrein, sobald sie ihn an 3 Tagen beobachtet hat. [160] Daß er nur bei einer 3maligen Wiederholung des Blutflusses unrein ist, während die Frau sowohl bei einer 3maligen als auch bei einer 3tägigen Wiederholung unrein ist.

barmherzige durch [das Wort] *wie folgt*[162]aus. – Was veranlaßt dich dazu[163]!? – Es ist einleuchtend, daß er, wenn er von Beobachtungen spricht, Beobachtungen ausschließt; sollte er denn, wenn er von Beobachtungen spricht, Tage ausschließen!?

Die Rabbanan lehrten: Welcher heißt verwarnt? Wenn [der Eigentümer] an drei Tagen verwarnt worden ist, und als nicht verwarnt gilt er wieder, wenn Kinder an ihm herumtappen und er nicht stößt – so R. Jose; R. Šimón sagt, verwarnt heiße er, wenn [der Eigentümer] dreimal verwarnt worden ist; von drei Tagen sprechen sie nur hinsichtlich des Rücktrittes[164].

R. Naḥman sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Die Halakha ist hinsichtlich des Verwarnten wie R. Jehuda, weil R. Jose ihm beipflichtet, und die Halakha ist wie R. Meír hinsichtlich des Nichtverwarnten, weil R. Jose ihm beipflichtet. Raba sprach zu R. Naḥman: Der Meister könnte ja ebensogut sagen, die Halakha sei wie R. Meír hinsichtlich des Verwarnten, weil R. Šimón ihm beipflichtet, und die Halakha sei hinsichtlich des Nichtverwarnten wie R. Jehuda, weil R. Šimón ihm beipflichtet!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Joses, denn R. Jose hat [stets] seinen Grund[165].

Sie fragten: Erfolgt die dreitägliche Verwarnung, von der hier gesprochen wird, für den Ochsen oder für den Eigentümer? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn drei Zeugenpartien an einem Tage gekommen sind. Wenn du sagst, die Verwarnung erfolge für den Ochsen, so ist die Verwarnung gültig[166], wenn du aber sagst, die Verwarnung erfolge für den Eigentümer, so ist sie nicht gültig, denn er kann sagen: sie zeigten es mir erst jetzt[167]an. Wie ist es nun? – Komm und höre: Der Ochs gilt nur dann als verwarnt, wenn die Verwarnung vor dem Eigentümer und dem Gerichte erfolgt; erfolgte sie vor dem Gerichte und nicht vor dem Eigentümer, oder vor dem Eigentümer und nicht vor dem Gerichte, so gilt er nicht als verwarnt; nur wenn sie vor dem Gerichte und vor dem Eigentümer erfolgt ist. Haben zwei [Zeugen] über das erste Mal, zwei über das zweite Mal und zwei über das dritte Mal bekundet, so sind es drei von einander getrennte Aussagen, die aber hinsichtlich der Überführung als Falschzeugen[168]zusammen gehören.

---

161. Lev. 15,37. 162. Aus welchem gefolgert wird, daß dies nur vom Manne gelte. 163. Aus dem einen Schriftverse die Ausschließung der Frau hinsichtlich der Beobachtungen u. aus den anderen die Einschließung des Mannes hinsichtlich der Tage zu folgern, man könnte es ja ebensogut entgegengesetzt. 164. Wenn er 3 Tage das Stoßen unterlassen hat, gilt er wieder als nicht verwarnt. 165. Od. Gesetzeskunde; cf. Bd. II S. 41 Anm. 228. 166. Da sie es an 3 verschiedenen Tagen beobachtet haben. 167. Er muß an 3 Tagen verwarnt werden. 168. Wenn die Zeugen überführt werden, daß sie zur Zeit, in der sie ihre Beobachtung ge-

Wird die erste Partie als falsch überführt, so bleiben zwei Verwarnungen zurück; er[169] ist frei und sie[170] sind ebenfalls frei. Wird auch die zweite Partie als falsch überführt, so bleibt eine Verwarnung zurück; er ist frei und sie sind ebenfalls frei. Wird auch die dritte Partie als falsch überführt, so sind sie alle schuldig. Dieserhalb heißt es:[171] *so sollt ihr mit ihm tun, wie er gedacht hat &c.* Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, die Verwarnung erfolge für den Ochsen, wenn du aber sagst, Col.b sie erfolge für den Eigentümer[172], so sollten doch die ersten [Zeugen] sagen können, wieso konnten wir wissen, daß nach drei Tagen diese kommen und verwarnen[173] werden!? R. Aši sprach: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, [und er sprach zu mir:] Ist dies denn erklärlich, auch wenn man sagt, die Verwarnung erfolge für den Ochsen, die letzten [Zeugen] sollten doch sagen können: wie sollten wir denn annehmen, daß jeder, der vor Gericht erscheint, über diesen Ochsen Zeugnis ablegen will; wir sind nur dazu erschienen, um den Eigentümer zur Zahlung der Hälfte des Schadens zu veranlassen!? — Wenn sie einander zugewinkt haben. R. Aši erklärte: Wenn sie zusammen gekommen sind. Rabina erklärte: Wenn sie den Eigentümer kannten, nicht aber den Ochsen[174] selbst. — Wieso konnte demnach die Verwarnung erfolgen!? — Wenn sie sagten: du hast einen stößigen Ochsen in deiner Herde, du solltest deine ganze Herde bewachen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand einen fremden Hund auf seinen Nächsten hetzt; der Aufhetzende ist entschieden frei[175], wie steht es aber mit dem Eigentümer des Hundes; kann er sagen: ich habe ja nichts getan, oder aber sage man zu ihm: da du von deinem Hunde weißt, daß, wenn man ihn aufhetzt, er sich aufhetzen läßt, so solltest du ihn nicht halten? R. Zera erwiderte: Komm und höre: Als nicht verwarnt gilt er wieder, wenn Kinder an ihm herumtappen und er nicht stößt. Wenn er aber wohl stößt, ist [der Eigentümer] schuldig. Abajje entgegnete: Heißt es denn: wenn es stößt, so ist [der Eigentümer] schuldig!? Vielleicht gilt er, wenn er stößt, nicht mehr als nicht verwarnt, jedoch ist [der Eigentümer] wegen dieses Stoßens nicht schuldig. — Komm und höre: Wenn jemand auf einen einen Hund oder eine Schlange hetzt, so ist er

---

macht haben wollen, überhaupt nicht zur Stelle waren, so verfallen sie der Strafe, die sie durch ihr Zeugnis herbeiführen wollten. 169. Der Eigentümer. 170. Die überführten Falschzeugen, die allein den Ersatz des ganzen Schadens nicht veranlassen konnten. 171. Dt. 19,19. 172. Er muß also an 3 Tagen verwarnt werden. 173. Die ersteren Partien müßten also, wenn alle überführt werden, vom Ersatz des ganzen Schadens frei bleiben. 174. Und da für ein Unverwarntes der Ersatz nur dinglich zu leisten ist, so ist es erwiesen, daß sie die 3malige Warnung bekunden wollten. 175. Da er die Schädigung nur veranlaßt hat. 176. Der frei. Frei ist wohl der Aufhetzende, während der Besitzer des Hundes schuldig ist. — Nein, lies: so ist auch der Aufhetzende frei.

Raba sagte: Selbst wenn du sagen wolltest, wenn jemand einen fremden Hund auf seinen Nächsten hetzt, sei er[176] schuldig, ist er, wenn jemand selber ihn auf sich hetzt, frei; denn wenn jemand unrecht handelt und ein anderer ebenso mit ihm verfährt, so ist dieser frei. R. Papa sprach zu Raba: Im Namen des Reš Laqiš wurde übereinstimmend mit dir gelehrt, denn Reš Laqiš sagte: Wenn von zwei Kühen auf öffentlichem Gebiete eine liegt und die andere geht, und die gehende der liegenden einen Fußtritt versetzt, so ist [der Eigentümer] frei[177], wenn aber die liegende der gehenden, so ist er schuldig. Dieser erwiderte ihm: In diesem Falle würde ich sagen, er sei schuldig, denn die andere kann zu ihr sagen: du hast zwar das Recht, über mich zu gehen, du hast aber nicht das Recht, mir einen Fußtritt zu versetzen.

v IN WELCHEM FALLE GILT DIES VOM OCHSEN DES SCHÄDIGERS IM GEBIETE DES GESCHÄDIGTEN? HAT ER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE GESTOSSEN, ANGERANNT, GEBISSEN, SICH NIEDERGELEGT[178] ODER AUSGESCHLAGEN, SO IST DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN; WENN ABER IM GEBIETE DES GESCHÄDIGTEN, SO IST, WIE R. TRYPHON SAGT, DER GANZE SCHADEN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN. R. TRYPHON SPRACH ZU IHNEN: WENN BEI DER ZAHNSCHÄDIGUNG UND DER FUSSCHÄDIGUNG, WOBEI ES AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE SO WEIT ERLEICHTERT WORDEN IST, FÜR SIE ÜBERHAUPT NICHTS ZU ERSETZEN, IM GEBIETE DES GESCHÄDIGTEN ERSCHWERT WORDEN IST, DASS FÜR SIE DER GANZE SCHADEN ZU ERSETZEN IST, UM WIEVIEL MEHR MUSS BEI DER HORNSCHÄDIGUNG, BEI DER ES AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE ERSCHWERT WORDEN IST, DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN, IM GEBIETE DES GESCHÄDIGTEN ERSCHWERT WERDEN, DASS DAFÜR DER GANZE SCHADEN ZU ERSETZEN SEI!? SIE ERWIDERTEN IHM: ES GENÜGT, WENN DAS GEFOLGERTE DEM GLEICHT, WOVON ES GEFOLGERT WIRD; WIE NUN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN IST, EBENSO IST IM GEBIETE DES GESCHÄDIGTEN NUR DIE HÄLFTE
Fol. 25 DES SCHADENS ZU ERSETZEN. ER ENTGEGNETE IHNEN: ICH FOLGERE NICHT DIE HORNSCHÄDIGUNG VON DER HORNSCHÄDIGUNG[179], SONDERN DIE HORNSCHÄDIGUNG VON DER FUSSCHÄDIGUNG: WENN ES IN EINEM FALLE, WOBEI ES HINSICHTLICH DER ZAHNSCHÄDIGUNG UND DER FUSSCHÄDIGUNG ERLEICHTERT WORDEN IST, NÄMLICH AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE, HINSICHTLICH DER HORNSCHÄDIGUNG ERSCHWERT WORDEN IST, UM WIEVIEL MEHR MUSS IN EINEM

Besitzer des Hundes. 177. Weil die andere nicht das Recht hat, auf der Straße zu liegen. 178. Auf zerbrechliche Sachen u. sie beschädigt. 179. Dh. die Hornschädigung auf Privatgebiet von der Hornschädigung auf öffentlichem Gebiete.

FALLE, IN DEM ES HINSICHTLICH DER ZAHNSCHÄDIGUNG UND DER FUSSCHÄDIGUNG ERSCHWERT WORDEN IST, NÄMLICH IM GEBIETE DES GESCHÄDIGTEN, HINSICHTLICH DER HORNSCHÄDIGUNG ERSCHWERT WERDEN. JENE ERWIDERTEN IHM: ES GENÜGT, WENN DAS GEFOLGERTE DEM GLEICHT, WOVON GEFOLGERT[180] WIRD; WIE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN IST, EBENSO IST IM GEBIETE DES GESCHÄDIGTEN NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN.

GEMARA. Hält denn R. Tryphon nichts von [der Regel] ‘es genügt’, sie ist ja aus der Tora!? Es wird nämlich gelehrt: Ein Beispiel für [den Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere:[181]*Da sprach der Herr zu Moše: Hätte ihr Vater ihr ins Gesicht gespuckt, würde sie sich nicht sieben Tage schämen müssen;* man sollte nun vom Leichteren auf das Schwerere folgern, daß wegen [der Beleidigung] der Göttlichkeit dies vierzehn Tage währen sollte; aber es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon gefolgert wird[182]. – Nur in dem Falle, wenn dadurch der [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere widerlegt werden würde, hält er nichts von [der Regel] ‘es genügt’, wenn aber dadurch [der Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird, hält er wohl von der Regel ‘es genügt’. Da ist von den sieben Tagen wegen [Beleidigung] der Göttlichkeit überhaupt nichts geschrieben, durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere sind vierzehn Tage zu folgern, aber durch [die Regel] ‘es genügt’ werden sieben ausgeschlossen, sodaß es bei sieben verbleibt. Hierbei aber befindet sich die [Zahlung der] Hälfte des Schadens in der Schrift und durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere soll die zweite Hälfte des Schadens gefolgert werden, sodaß es zusammen den ganzen Schaden ausmacht; wenn du nun [die Regel] ‘es genügt’ anwendest, so wird dadurch [der Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere widerlegt. – Und die Rabbanan!? – Auch die sieben Tage wegen [Beleidigung] der Göttlichkeit befinden sich in der Schrift:[181]*sie soll sieben Tage eingeschlossen werden.* – Und R. Tryphon!? – Dies lehrt eben die Anwendung [der Regel] ‘es genügt’[183]. – Und die Rabbanan!? – Es gibt noch einen zweiten Schriftvers:[184]*und Mirjam wurde eingeschlossen.* – Und R. Tryphon!? – Dies besagt, daß [die Regel] ‘es genügt’ auch anderweitig anzuwenden sei. Man könnte nämlich glauben, nur hierbei wegen der Ehrung Mošes[185], anderweitig aber nicht, so lehrt er uns.

R. Papa sprach zu Abajje: Folgender Autor hält ja nichts von [der

---

[180] Es kommt auf dasselbe heraus, in welcher Form auch der Schluß gefolgert wird. [181] Num. 12,14. [182] Also nicht mehr als 7 Tage. [183] Man würde sonst gefolgert haben, daß wegen der Beleidigung der Göttlichkeit 14 Tage einzuschließen sei. [184] Num. 12,15. [185] Sei dies auch hinsichtlich der Göttlichkeit auf

Regel] 'es genügt' auch in dem Falle, wenn dadurch [der Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird. Es wird nämlich gelehrt: Woher dies[186] vom Samentropfen eines Flußbehafteten? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn das, was bei einem Reinen rein[187] ist, bei einem Unreinen[188] unrein ist, um wieviel mehr ist das, was bei einem Reinen unrein[189] ist, bei einem Unreinen unrein. Dies wird gefolgert sowohl hinsichtlich der Berührung als auch hinsichtlich des Tragens. Weshalb nun, man sollte doch sagen, durch [den Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere sei das Berühren einzuschließen, und durch [die Regel] 'es genügt' sei das Tragen auszuschließen. Wolltest du erwidern, hinsichtlich der Berührung sei [der Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere nicht nötig, da es bei diesem nicht leichter sein kann als bei einem Reinen, so ist er dennoch nötig. Man könnte nämlich glauben, die Schriftworte[190] *nächtliches Begegnis* besagen, daß dies nur von einer Person gelte, bei der [die Unreinheit] durch das Begegnis veranlaßt worden ist, ausgenommen dieser, bei dem dies nicht durch das Begegnis veranlaßt worden ist, sondern durch etwas anderes; daher ist er nötig. – Heißt es denn: und nichts anderes[191]!?

Wer ist der Autor, welcher sagt, der Samentropfen des Flußbehafteten sei durch das Tragen verunreinigend: weder R. Eliězer noch R. Jehošuá!? Wir haben nämlich gelernt: Der Samentropfen des Flußbehafteten ist verunreinigend durch Berührung und nicht durch Tragen – so R. Eliězer; R. Jehošuá sagt, er sei auch durch Tragen verunreinigend, weil er ohne Flußtropfen nicht möglich ist. R. Jehošuá ist dieser Ansicht nur deshalb, weil er ohne Flußtropfen nicht möglich ist, sonst aber nicht[192]. Col.b – Vielmehr, es ist der Autor der folgenden Lehre: Noch höher steht[193] der Fluß des Flußbehafteten, sein Speichel, sein Samenerguß, sein Harn und das Blut der Menstruierenden; diese sind verunreinigend sowohl durch Berührung als auch durch Tragen. – Vielleicht auch hierbei aus dem Grunde, weil es ohne Flußtropfen nicht möglich ist!? – Wenn dem so wäre, so sollte er [den Samenerguß neben 'Fluß' nennen, wenn er ihn aber neben 'Speichel' nennt, so ist dies wohl aus dem Grunde, weil er vom Speichel gefolgert wird[194].

R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Folgender Autor hält ja nichts von [der Regel] 'es genügt' auch in dem Falle, wenn dadurch [der Schluß

---

sieben Tage beschränkt worden. [186] Daß er durch Berührung u. Tragen verunreinigend ist. [187] Der Speichel. [188] Einen Flußbehafteten; cf. Lev. Kap. 15. [189] Der Samenerguß. [190] Dt. 23,11. [191] Aus den Schriftworten ist vielmehr zu entnehmen, daß dies sowohl von einem Reinen als auch von einem Flußbehafteten gilt. [192] Der eigentliche Samen desselben ist nicht verunreinigend. [193] Hinsichtlich der Unreinheit. [194] Dh. die Unreinheit desselben von der Unvom] Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß eine Matte durch eine Leiche [verunreinigungsfähig] ist? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn kleine Krüglein, die durch einen Flußbehafteten nicht verunreinigungsfähig sind, durch eine Leiche verunreinigungsfähig sind, um wieviel mehr ist eine Matte, die durch einen Flußbehafteten verunreinigungsfähig ist, durch eine Leiche verunreinigungsfähig. Dies wird gefolgert sowohl hinsichtlich der Unreinheit bis zum Abend[195] als auch hinsichtlich der Unreinheit für sieben Tage. Weshalb nun, man sollte doch sagen, durch [den Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere sei die Unreinheit bis zum Abend zu folgern, und durch [die Regel] 'es genügt' sollte die Unreinheit für sieben Tage ausgeschlossen werden. Dieser erwiderte: Dies unterbreitete bereits R. Neḥumi b. Zekharja vor Abajje, und Abajje erwiderte ihm: Der Autor folgert dies von einer Matte durch ein Kriechtier, und zwar wie folgt. Woher, daß eine Matte durch ein Kriechtier verunreinigungsfähig ist? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn kleine Krüglein, die durch einen Flußbehafteten nicht verunreinigungsfähig sind, durch ein Kriechtier verunreinigungsfähig sind, um wieviel mehr ist eine Matte, die durch einen Flußbehafteten verunreinigungsfähig ist, durch ein Kriechtier verunreinigungsfähig. Woher wissen wir dies von einer Matte durch eine Leiche? Beim Kriechtiere wird von Gewand und Fell[196] gesprochen und ebenso wird bei einer Leiche von Gewand und Fell[196] gesprochen, wie nun beim Kriechtiere neben Gewand und Fell auch eine Matte verunreinigungsfähig ist, ebenso ist auch bei einer Leiche neben Gewand und Fell auch eine Matte verunreinigungsfähig. Und dies[197] ist entbehrlich, denn wenn es nicht entbehrlich wäre, könnte man widerlegen: wohl[198] durch ein Kriechtier, weil dieses schon in Linsengröße verunreinigend ist, während eine Leiche nicht in Linsengröße, sondern erst in Olivengröße verunreinigend ist. Aber es ist entbehrlich. Merke, das Kriechtier wird ja mit dem Samenerguß verglichen, denn es heißt: [199]*ein Mann. der [Samen] ausgestoßen hat &c.* und darauf folgt: [200]*oder wer irgend ein Kriechtier berührt,* und da es schon beim Samenergusse heißt: [201]*alles Gewand und alles Fell, an dem Samenfluß sich befindet,* wozu braucht nun der Allbarmherzige beim Kriechtiere wiederum Gewand und Fell zu nennen? Es ist also entbehrlich. — Es ist ja aber nur

---

reinheit des Speichels. [195] Wie dies bei einem leichteren Grade von Verunreinigung der Fall ist. [196] Cf. Lev. 11,32 u. Num. 31,20. [197] Die Worte Gewand u. Fell. Wenn aus 2 gleichen Wörtern ein Schluß durch Wortanalogie gefolgert werden soll, so müssen sie an den bezüglichen Stellen auch entbehrlich sein, sonst ist der Schluß event. widerlegbar. [198] Ist eine Matte verunreinigungsfähig. [199] Lev. 22,4. [200] Ib. V. 5. [201] Ib. 15,17. [202] Wenn von den beian der einen Stelle entbehrlich; allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man könne aus einer nur an einer Stelle entbehrlichen Wortanalogie[202] einen unwiderlegbaren Schluß folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man könne ihn zwar folgern aber auch widerlegen!? Es ist auch bei der Leiche entbehrlich: Merke, die Leiche wird ja mit dem Samenergusse verglichen, denn es heißt: *wer einen Leichenunreinen berührt, oder ein Mann. der [Samen] ausgestoßen hat &c.*, und da es schon beim Samenergusse heißt: *alles Gewand und alles Fell, an dem Samenfluß sich befindet,* wozu braucht nun der Allbarmherzige bei der Leiche Gewand und Fell zu nennen? Es ist also auch hier, und somit an beiden Stellen entbehrlich. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche[203] sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen[204], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man vergleiche sie in jeder Hinsicht[205]!? – Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[206] *am siebenten Tage sollt ihr eure Kleider waschen*: alle Unreinheiten, die von einer Leiche herrühren, währen nicht weniger als sieben Tage.

Sollte doch durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß man für Zahnschädigung und Fußschädigung auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig sei: wenn man für Hornschädigung, für die auf dem Gebiete des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr ist man für Zahnschädigung und Fußschädigung, für die auf dem Gebiete des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig!? – Die Schrift sagt:[207] *und auf einem fremden Felde abweiden läßt,* nicht aber auf öffentlichem Gebiete. Sprechen wir denn von der ganzen Entschädigung, wir sprechen
Fol. 26
ja nur von der Hälfte[208]!? – Die Schrift sagt:[209] *sie sollen den Erlös teilen,* nur den Erlös von diesem[210], nicht aber den Erlös von einem an-

---

den Wörtern, die als Wortanalogie verwandt werden, nur das eine entbehrlich ist. 203. Wenn ein Gesetz von einem anderen, in der Tora ausdrücklich genannten Gesetze gefolgert wird, so gleicht es ihm nach der einen Ansicht in jeder Hinsicht, nach der anderen aber wird nur die Hauptsache, das Gesetz selbst gefolgert, während hinsichtlich der für dieses Gesetz geltenden Bestimmungen dieses in die logisch passende Klasse eingereiht wird. 204. Demnach währt die Unreinheit einer Matte durch eine Leiche 7 Tage, obgleich das Gesetz von der Unreinheit derselben von der Unreinheit durch ein Kriechtier gefolgert wird, die nur 1 Tag währt. 205. Woher ist zu entnehmen, daß die Unreinheit einer Matte durch eine Leiche 7 Tage währt; von der Unreinheit durch ein Kriechtier kann nur die eintägige Unreinheit gefolgert werden, da diese nur 1 Tag währt. 206. Num. 31,24. 207. Ex. 22,4. 208. Der angezogene Schriftvers sollte nur den Ersatz des vollständigen Schadens auf öffentlichem Gebiete ausschließen. 209. Ex. 21,35. 210. Dem durch die Hornschädigung getöteten Ochsen. 211. Wegen der Schädideren. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß für Zahnschädigung und Fußschädigung im Gebiete des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei: wenn für Hornschädigung, für die man auch auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig ist, im Gebiete des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, um wieviel mehr ist für Zahnschädigung und Fußschädigung, für die man auf öffentlichem Gebiete nicht ersatzpflichtig ist, im Gebiete des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen!? – Die Schrift sagt:[207]*soll er ersetzen*, einen richtigen Ersatz. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß man für Hornschädigung auf öffentlichem Gebiete nicht ersatzpflichtig sei: wenn man für Zahnschädigung und Fußschädigung, für die im Gebiete des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiete nicht ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr ist man für Hornschädigung, für die im Gebiete des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiete ersatzfrei!? R. Johanan erwiderte: Die Schrift sagt:[209]*sollen sie teilen*, bei der Teilung ist es einerlei, ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß für [den Totschlag durch] einen Menschen Lösegeld zu zahlen sei: wenn für einen Ochsen, für den die vier Zahlungen[211]nicht zu leisten sind, Lösegeld zu zahlen[212]ist, um wieviel mehr ist für [den Totschlag durch] einen Menschen, der die vier Zahlungen zu leisten hat, Lösegeld zu zahlen!? – Die Schrift sagt:[213]*als ihm auferlegt wird*, nur für diesen, nicht aber für [den Totschlag durch] einen Menschen. – Sollte doch durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß für die Schädigung[214]durch einen Ochsen die vier Zahlungen zu leisten sind: wenn für [die Schädigung durch] einen Menschen, für dessen [Totschlag] kein Lösegeld zu zahlen ist, die vier Zahlungen zu leisten sind, um wieviel mehr sind für [die Schädigung durch] einen Ochsen, für dessen [Totschlag] Lösegeld zu zahlen ist, die vier Zahlungen zu leisten!? – Die Schrift sagt:[215]*jemand seinem Mitmenschen*, nicht aber, wenn ein Ochs einem Menschen.

Sie fragten: Ist, wenn [ein Tier] auf ein Kind im Hofe des Geschädigten getreten[216]ist, für Fußschädigung das Lösegeld zu zahlen? Sagen wir, es verhalte sich hierbei ebenso wie bei der Hornschädigung: sobald die Hornschädigung sich zwei- oder dreimal wiederholt, so gilt sie als gewöhnlich und es ist das Lösegeld zu zahlen, ebenso

---

gung eines Menschen; vgl. S. 11 Anm. 64. 212. Wenn er einen Menschen tötet. 213. Ex. 21,30. 214. Eines Menschen. 215. Lev. 24,19. 216. Und es getötet hat, auch hierbei, oder aber: bei der Hornschädigung ist die Absicht der Schädigung vorhanden, hierbei aber nicht. – Komm und höre: Wenn jemand seinen Ochsen unbefugt in den Hof des Hausherrn gebracht und er den Hausherrn niedergestoßen hat und er gestorben ist, so ist der Ochs zu steinigen und der Eigentümer muß, ob verwarnt oder nicht verwarnt, das vollständige Lösegeld bezahlen – so R. Tryphon. Woher entnimmt nun R. Tryphon [die Zahlung des] vollständigen Lösegeldes für einen nicht verwarnten? Wahrscheinlich ist er der Ansicht R. Jose des Galiläers, daß nämlich auf öffentlichem Gebiete nicht verwarnt die Hälfte des Lösegeldes zu zahlen sei, und er folgert es durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere von der Fußschädigung; demnach ist für die Fußschädigung das Lösegeld zu zahlen. R. Šimi aus Nehardeå entgegnete: Der Autor folgert dies vom Vermögensschaden durch Fußschädigung. – Es ist ja zu widerlegen: wohl gilt dies beim Vermögensschaden durch Fußschädigung, der auch bei der Feuerschädigung vorkommt!? – Vom Verborgenen[217]. – Wohl gilt dies beim Verborgenen, das bei der Grubenschädigung vorkommt!? – Von Geräten[218]. – Wohl gilt dies bei Geräten, weil es bei der Feuerschädigung vorkommt!? – Von verborgenen Geräten. – Wohl gilt dies bei verborgenen Geräten, weil es bei der Schädigung durch einen Menschen vorkommt!? Wahrscheinlich folgert er es vom Lösegelde für Fußschädigung, somit ist hieraus zu entnehmen, daß für Fußschädigung das Lösegeld zu zahlen sei. Schließe hieraus. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Es ist auch einleuchtend, daß für Fußschädigung das Lösegeld zu zahlen sei, denn wenn man sagen wollte, für Fußschädigung sei das Lösegeld nicht zu zahlen, und der Autor folgere es vom Vermögensschaden durch Fußschädigung[219], so ist ja zu widerlegen: wohl gilt dies beim Vermögensschaden durch Fußschädigung, weil es bei der Fußschädigung vorkommt[220]. Wahrscheinlich also folgert er es vom Lösegeld für Fußschädigung, somit ist für Fußschädigung das Lösegeld zu zahlen. Schließe hieraus.

vi EIN MENSCH GILT STETS ALS VERWARNT, OB UNVORSÄTZLICH ODER VORSÄTZLICH, OB WACHEND ODER SCHLAFEND. HAT ER DAS AUGE SEINES NÄCHSTEN GEBLENDET ODER DESSEN GERÄTE ZERBROCHEN, SO MUSS ER DEN GANZEN SCHADEN ERSETZEN.

GEMARA. Er lehrt von der Blendung eines Auges in derselben Weise wie vom Zerbrechen von Geräten, wie nun dieserhalb nur der Schaden

---

ohne Absicht. [217] Dh. von der Fußschädigung des Verborgenen; bei der Feuerschädigung ist man für das Verborgene ersatzfrei. [218] Dh. von der Fußschädigung von Geräten; bei der Grubenschädigung ist man für Geräte nicht ersatzpflichtig. [219] Bei dem es sich nicht um die Tötung eines Menschen handelt.

zu ersetzen ist, nicht aber die vier Zahlungen zu leisten, ebenso ist auch, wenn jemand [unvorsätzlich] das Auge seines Nächsten blendet, nur der Schaden zu ersetzen, nicht aber die vier Zahlungen zu leisten. – Woher Col.b dies[221]? Ḥizqija erwiderte, und ebenso wurde es in der Schule Ḥizqijas gelehrt: Die Schrift sagt:[222]*Stichwunde statt Stichwunde*, und dies besagt, daß man versehentlich wie vorsätzlich und absichtslos wie absichtlich schuldig ist. – Hieraus wird ja aber gefolgert, daß neben der Entschädigung auch Schmerzensgeld zu zahlen sei!? – Es könnte ja heißen: Stichwunde um Stichwunde, wenn es aber statt[223]Stichwunde heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen.

Rabba sagte: Wenn jemand ohne es gemerkt zu haben einen Stein im Schoße liegen hatte, und als er aufgestanden, dieser herabgefallen ist, so ist er hinsichtlich der Entschädigung[224]schuldig, hinsichtlich der vier Zahlungen[225]frei, hinsichtlich des Šabbathgesetzes[226][frei], da die Tora nur die bezweckte Arbeit[227]verboten hat, hinsichtlich der Verbannung[228] frei, und hinsichtlich eines Sklaven[229]besteht ein Streit zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Dienstherr Arzt ist und [der Sklave] ihn bittet, ihm das Auge zu schminken, und dieser es blind macht, ihm einen Zahn zu bohren, und dieser ihn ihm ausbricht, so lacht er seinen Herrn aus und geht frei aus. R. Šimón b. Gamliél sagt:[230]*und es zerstört*, nur wenn er es zu zerstören beabsichtigt hat. Wenn er es[231]gewußt, aber vergessen hat, und als er aufgestanden dieser herabgefallen ist, so ist er hinsichtlich der Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Zahlungen frei, hinsichtlich der Verbannung schuldig, denn die Schrift sagt:[232]*unbeabsichtigt*, wenn er Kenntnis hatte, und dieser hatte ja Kenntnis, hinsichtlich des Šabbathgesetzes frei, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan. Wenn er in der Absicht, ihn zwei [Ellen] zu werfen, ihn vier[233]geworfen hat, so ist er hinsichtlich der

---

220. Nicht aber das Lösegeld. 221. Daß ein Mensch auch unvorsätzlich ersatzpflichtig sei. 222. Ex. 21,25. 223. Diese Partikel wird durch ein besonderes Wort, während erstere durch einen Buchstaben ausgedrückt wird. 224. Wenn der Stein einen Schaden angerichtet hat. 225. Wenn durch ihn ein Mensch zu Schaden gekommen ist. 226. Falls er dadurch den Sabbath entweiht hat, wenn zBs der Stein aus einem Gebiete in ein anderes gefallen ist. 227. Wenn die Unvorsätzlichkeit darin bestand, daß man glaubte, die Arbeit sei erlaubt, oder wenn man nicht wußte, daß es Sabbath ist; hat man aber die verbotene Arbeit überhaupt nicht bezweckt, so ist man frei. 228. Wenn er dadurch einen Menschen getötet hat; cf. Num. 35,15ff. Dies gilt nicht einmal als unvorsätzliche Tötung, da er überhaupt nicht wußte, daß er einen Stein im Schoße hat. 229. Wenn er dadurch seinem Sklaven einen Zahn od. ein Auge ausgeschlagen hat; geschieht dies absichtlich, so erlangt der Sklave seine Freiheit; cf. Ex. 21,26. 230. Ex. 21,26. 231. Daß er einen Stein im Schoß hat. 232. Num. 35,11. 233. Das Werfen von

Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Zahlungen frei, hinsichtlich des Šabbathgesetzes [frei], da nur die bezweckte Arbeit verboten ist, hinsichtlich der Verbannung sagt der Allbarmherzige: *und wenn er es nicht beabsichtigt hat,* ausgenommen der Fall, wenn er in der Absicht, ihn zwei [Ellen] zu werfen, ihn vier geworfen[234] hat, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan. Wenn er in der Absicht, ihn vier [Ellen] zu werfen, ihn acht geworfen hat, so ist er hinsichtlich der Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Dinge frei, hinsichtlich des Šabbathgesetzes nur dann [schuldig], wenn es ihm gleichgültig ist, wo er auch liegen bleibt, sonst aber nicht, hinsichtlich der Verbannung heißt es: *wenn er es nicht beabsichtigt hat,* ausgenommen der Fall, wenn er in der Absicht, ihn vier [Ellen] zu werfen, ihn acht geworfen hat, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan.

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand ein Gerät von der Spitze des Daches herabwirft und ein anderer kommt und es [im Fluge] mit einem Stock zerbricht, so ist dieser ersatzfrei, denn er hat ein zerbrochenes Gerät zerbrochen[235].

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand ein Gerät von der Spitze des Daches herabwirft und ein anderer kommt und die unten liegenden Kissen und Polster fortnimmt, oder wenn er selbst sich beeilt und sie fortnimmt, so ist er frei, denn zur Zeit des Werfens waren seine Pfeile abgeschnitten[236].

Ferner sagte Rabba: [Über den Fall,] wenn jemand ein Kind von der Spitze eines Daches herabwirft und ein anderer kommt und es mit einem Schwerte auffängt, besteht ein Streit zwischen R. Jehuda b. Bethera und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn zehn Personen einen mit zehn Stöcken erschlagen haben, einerlei ob gleichzeitig oder nacheinander, so sind sie alle frei; R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn nacheinander, sei der letzte schuldig, weil er seinen Tod beschleunigt hat. Wenn ein Ochs kommt und es mit seinen Hörnern auffängt, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Jišmáél, dem Sohne des R. Joḥanan b. Beroqa, und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt:[237] *So zahle er ein Lösegeld für seine Person,* den Wert des Geschädigten; R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, den Wert des Schädigers[238].

Fol. 27

---

4 Ellen ist am S. verboten. [234] Nach einer Erklärung **Raschis** gilt dieser Fall nicht als vorsätzlicher Totschlag, vielmehr muß der Totschläger in die Verbannung; nach einer anderen Erklärung ist dieser Fall auch vom Gesetze betreffend die Verbannung ausgeschlossen. [235] Das Gerät würde beim Herabfallen zerbrochen worden sein. [236] Sie würden das Ziel nicht erreicht haben; das Herabwerfen würde dem Geräte nicht geschadet haben. [237] Ex. 21,30. [238] In die-

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand von einem Dache herabfällt und in einem Weibe stecken geblieben[239] ist, so ist er zu den vier Zahlungen verpflichtet; ist es seine Schwägerin[240], so ist sie ihm dadurch nicht angeeignet[241]. Er ist verpflichtet [zur Zahlung von] Entschädigung, Schmerzensgeld, Kurkosten und Versäumnis; Beschämungsgeld aber nicht, denn wir haben gelernt, man sei zur Zahlung von Beschämungsgeld nur dann verpflichtet, wenn man die Tat beabsichtigt hat.

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand durch einen ungewöhnlichen Wind von der Spitze eines Daches herabfällt und jemand beschädigt und beschämt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet und von den vier Zahlungen frei: wenn aber durch einen gewöhnlichen Wind und jemand beschädigt und beschämt, so ist er [zur Leistung] der vier Zahlungen[242] mit Ausnahme des Beschämungsgeldes verpflichtet; drehte er sich[243] um, so ist er auch zur Zahlung des Beschämungsgeldes verpflichtet. Es wird nämlich gelehrt: Schon aus den Worten:[244] *und ihre Hand ausstreckt*, ist ja das Anfassen zu verstehen, wozu heißt es: *und anfaßt*? Dies besagt, auch wenn man nur die Absicht der Schädigung und nicht die Absicht der Beschämung hatte[245].

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand einem eine Kohle aufs Herz gelegt hat und dieser infolgedessen gestorben ist, so ist er frei; wenn aber auf ein Gewand und es verbrannt worden ist, so ist er schuldig. Raba sagte: Beides haben wir gelernt. Wenn aufs Herz, denn wir haben gelernt: Wenn jemand einen ins Feuer oder ins Wasser gedrückt hat, sodaß er nicht herauskommen konnte und gestorben ist, so ist er schuldig; wenn er ihn aber ins Feuer oder ins Wasser hineingestoßen hat, er aber herauskommen konnte, und gestorben[246] ist, so ist er frei. Wenn auf ein Gewand, denn wir haben gelernt: [Sagt jemand:] zerreiße mein Gewand, zerbrich meinen Krug, so ist er[247] ersatzpflichtig; [sagt er aber:] und sollst ersatzfrei sein, so ist er ersatzfrei.

Rabba fragte: Wie ist es, wenn jemand eine Kohle auf das Herz eines Sklaven gelegt hat; gilt er als Person[248] oder als Sache? Und wie ist es, wenn du entscheidest, er gelte als Person, bei einem Ochsen? Später entschied er es. Ein Sklave gilt als Person, ein Ochs gilt als Sache.

---

sem Falle war der Geschädigte nichts wert, da er schon beim Fallen als tot zu betrachten war. [239] Wenn auf der Erde eine Frau liegt u. er so fällt, daß er beim Niederschlagen den Beischlaf vollzieht. [240] Deren Mann kinderlos starb u. er sie infolgedessen ehelichen muß; cf. Dt. 25,5ff. [241] Die Frau wird durch den Beischlaf geeignet, nur wenn man ihn zu vollziehen beabsichtigt. [242] Da er mit einem solchen Winde rechnen sollte. [243] Im Fallen, zu seinem eigenen Schutze. [244] Dt. 25,11. [245] Sei man zur Zahlung des Beschämungsgeldes verpflichtet. [246] Da er nicht herausgekommen ist. [247] Wenn er es tut. [248] Da der Sklave Vernunft hat u. sie entfernen sollte.

DRITTER ABSCHNITT

i,1 WENN JEMAND EINEN KRUG AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE HINSTELLT UND EIN ANDERER KOMMT, AN DIESEM STRAUCHELT UND IHN ZERBRICHT, SO IST ER ERSATZFREI; KOMMT ER DARAN ZU SCHADEN, SO IST DER EIGENTÜMER DES FASSES ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET.

GEMARA. Er beginnt mit ‘Krug’ und schließt mit ‘Faß’!? Ebenso haben wir auch gelernt: Wenn der eine mit seinem Fasse und der andere mit seinem Balken kommt und der Krug des einen am Balken des anderen zerbricht, so ist er ersatzfrei. Auch hier beginnt er mit ‘Faß’ und schließt mit ‘Krug’. Ferner haben wir gelernt: Wenn einer mit seinem Fasse Wein und ein anderer mit seinem Kruge Honig kommt und das Honigfaß platzt, und der eine seinen Wein ausschüttet und den Honig des anderen in [sein Faß] rettet, so hat er nur seinen Lohn[1] [zu beanspruchen]. Auch hier beginnt er mit ‘Krug’ und schließt mit ‘Faß’!? R. Papa erwiderte: Krug und Faß sind dasselbe[2]. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes[3]. – In welchem Falle: wenn in einem Orte, in dem man einen Krug nicht ‘Faß’ und ein Faß nicht ‘Krug’ nennt, so werden sie ja nicht so benannt!? – In dem Falle, wenn die meisten einen Krug ‘Krug’ und ein Faß ‘Faß’ nennen, manche aber auch ein Faß ‘Krug’ und einen Krug ‘Faß’ nennen; Col.b man könnte glauben, man richte sich nach der Mehrheit, so lehrt er uns, daß man sich bei Geldsachen nicht nach der Mehrheit richte.

UND EIN ANDERER KOMMT, AN DIESEM STRAUCHELT UND IHN ZERBRICHT, SO IST ER ERSATZFREI. Weshalb ist er ersatzfrei, er sollte doch beim Gehen aufpassen!? – In der Schule Rabhs erklärten sie im Namen Rabhs, wenn er die ganze Straße mit Fässern ausfüllt. Šemuél erklärte, sie lehrten es von dem Falle, wenn es dunkel war. R. Joḥanan erklärte, in einer Ecke[4]. R. Papa sagte: Unsere Mišna ist nur entweder nach Šemuél oder nach R. Joḥanan zu erklären, denn nach Rabh braucht dies ja nicht vom Straucheln gelehrt zu werden, dies[5] gilt ja auch von dem Falle, wenn er das Faß [vorsätzlich] zerbricht. R. Zebid entgegnete im Namen Rabas: Tatsächlich auch in dem Falle, wenn er es [vorsätzlich] zerbricht, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn er daran zu Schaden kommt, der Eigentümer des Fasses zur Entschädigung verpflichtet sei, was nur von dem Falle gilt, wenn er strauchelt, nicht aber, wenn er es [vorsätzlich] zerbricht, weil er selber sich den Schaden zugefügt hat, so lehrt er auch im Anfangsatze von dem Falle, wenn er strauchelt. R. Abba sprach zu R. Aši: Im Westen[6] erklärten sie im Namen Úlas, weil es nicht die Art der Menschen ist, sich auf den Straßen umzusehen[7]. Einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeá, und Šemuél verurteilte ihn[8]; in Pumbeditha, und Rabba verurteilte ihn. – Allerdings urteilte Šemuél nach seiner Ansicht, aber ist auch Rabba der Ansicht Šemuéls? R. Papa erwiderte: Es war an der Ecke einer Ölpresse, und da jener dazu befugt war[9], sollte dieser beim Gehen aufpassen.

---

[1] Und keinen Ersatz für den ausgeschütteten Wein. [2] Im Sprachgebrauche der Mišna. [3] Wenn jemand einem ein Faß verkauft, so ist er berechtigt, ihm einen Krug zu geben. [4] Straßenkreuzung; der Vorübergehende konnte beim Einbiegen den Krug nicht bemerken. [5] Daß der Zerbrechende ersatzfrei ist, da der

R. Ḥisda ließ R. Naḥman fragen: Sie sagten, für einen Kniestoß seien drei, für einen Fußtritt fünf, und für einen Faustschlag[10] dreizehn [Selá zu zahlen]; wieviel ist für einen Schlag mit dem Stiel einer Schaufel oder mit der Schaufel selbst [zu zahlen]? Dieser ließ ihm antworten: Ḥisda, Ḥisda, willst du etwa Bußzahlungen in Babylonien einfordern!? Aber immerhin erzähle mir, wie die Sache sich zugetragen hat. Jener ließ ihm mitteilen: Zwei Teilhaber hatten eine gemeinschaftliche Zisterne und jeder von ihnen schöpfte aus dieser Tag um Tag. Einst kam einer von ihnen und schöpfte an einem Tage, an dem er nicht befugt war, und der andere sprach zu ihm: Heute ist mein Tag. Er aber achtete nicht darauf. Da nahm jener einen Schaufelstiel und schlug ihn damit. Hierauf erwiderte er ihm: Er durfte ihm sogar hundert Schläge mit dem Schaufelstiel versetzen. Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe sich nicht selber Recht verschaffen, ist dies erlaubt, wenn Schaden vorliegt[11]. Es wurde nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, man dürfe sich nicht selber Recht verschaffen; R. Naḥman sagt, man dürfe sich selber Recht verschaffen. Wenn Schaden vorliegt, stimmen alle überein, daß man sich selber Recht verschaffen dürfe, sie streiten nur über den Fall, wenn kein Schaden vorliegt. R. Jehuda sagt, man dürfe sich nicht selber Recht verschaffen, denn da kein Schaden vorliegt, so wende man sich an den Richter. R. Naḥman sagt, man dürfe sich selber Recht verschaffen, denn da man dazu berechtigt ist, braucht man sich nicht zu bemühen. R. Kahana wandte ein: Ben Bag Bag sagte: Geh nicht unbefugt in den Hof deines Nächsten, um deines zu holen[12], damit du ihm nicht als Dieb erscheinest; schlage ihm vielmehr die Zähne aus, und sage zu ihm: ich

---

Eigentümer die Straße versperrt hat. [6] Palästina, westlich von Babylonien. [7] Der Zerbrechende ist daher in jedem Falle ersatzfrei. [8] Den Strauchelnden zur Ersatzleistung. [9] Es war üblich, die Krüge auf die Straße, vor der Mühle, zu stellen. [10] Nach Raschi Schlag mit dem Sattel eines Esels. [11] Falls er bis zur gerichtlichen Entscheidung warten würde. [12] Falls der Besitzer es nicht heraus-

Fol. 28 nehme meines. Dieser erwiderte: Behalte es[13] für dich; Ben Bag Bag ist einzelner und die Rabbanan streiten gegen ihn. Rabina erklärte: Unter 'schlage ihm die Zähne aus' ist zu verstehen: verklage ihn. – Wieso heißt es demnach: sprich zu ihm, es sollte doch heißen: sie[14] sollen zu ihm sprechen! Und wieso heißt es: ich nehme meines, es sollte ja heißen: er nimmt seines!? – Dies ist ein Einwand. – Komm und höre: Wenn ein Ochs sich auf einen anderen stürzt, um ihn zu töten, und der Eigentümer des unteren herankommt und seinen hervorzieht, der obere aber herabfällt und getötet wird, so ist er frei. Dies gilt wohl von einem verwarnten, sodaß kein Schaden[15] vorliegt!? – Nein, von einem nicht verwarnten, sodaß ein Schaden vorliegt. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber den oberen hinabstößt und er getötet wird, so ist er ersatzpflichtig. Weshalb ist er bei einem nicht verwarnten ersatzpflichtig[16]!? – Er sollte nur seinen hervorziehen und hat dies nicht getan. – Komm und höre: Wenn jemand den Hof seines Nächsten mit Wein- und Ölkrügen füllt, so darf sie der Eigentümer des Hofes zerbrechen und hinausgehen, zerbrechen und hineingehen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Zerbrechen und hinausgehen, um sich aufs Gericht zu begeben, zerbrechen und hineingehen, um seine Rechtsbeweise zu holen[17]. – Komm und höre: Woher, daß, wenn jemand seinem angebohrten[18][Sklaven], dessen Zeit abgelaufen[19] ist, den er fortzugehen auffordert, dieser sich aber weigert, eine Verletzung beibringt, er frei sei? – Es heißt:[20] *ihr sollt kein Lösegeld nehmen &c. daß er heimkehre*; ihr sollt für den Heimkehrenden[21] kein Lösegeld nehmen[22]!? – Hier handelt es sich um einen diebischen Sklaven[23]. – Bis jetzt hat er nicht gestohlen und jetzt stiehlt er!? – Bis jetzt hatte er Furcht vor seinem Herrn, jetzt aber hat er keine Furcht vor seinem Herrn. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Wenn ihm sein Herr eine kenaánitische Magd gab; bis jetzt war sie ihm erlaubt, von jetzt ab ist sie ihm verboten[24]. – Komm und höre: Wenn jemand einen Krug auf öffentlichem Gebiete hinstellt und ein anderer kommt, an diesem strauchelt und ihn zerbricht, so ist er ersatzfrei. Nur wenn er

---

geben will. [13] Diesen Einwand, dh. er ist belanglos. [14] Die Richter. [15] Da der Eigentümer des Schädigers den vollständigen Schaden zu ersetzen hat. [16] Wenn sein Ochs getötet wird, hat er ja die Hälfte des Schadens zu tragen. [17] Falls der Eigentümer der Krüge Ansprüche auf den Hof erhebt. [18] Die Dienstzeit eines jisraélitischen Sklaven darf 6 Jahre nicht übersteigen; wenn er nach Ablauf dieser Frist den Dienst nicht verlassen will, so wird ihm bei Gericht das Ohr angebohrt, worauf er für immer Sklave bleibt; cf. Ex. 21,5f. [19] Wenn das Jobeljahr heranreicht. [20] Num. 35,32. [21] Den Sklaven, der heimkehren soll. [22] Man darf sich also selber Recht verschaffen, obgleich kein Schaden vorliegt. [23] Der dem Eigentümer Schaden zufügt. [24] Der Herr darf ihn also aus diesem strauchelt, wenn er ihn aber [vorsätzlich] zerbricht, ist er ersatzpflichtig[25]. – R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Dies gilt auch von dem Falle, wenn er ihn [vorsätzlich] zerbricht, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn er daran zu Schaden kommt, der Eigentümer des Fasses zur Entschädigung verpflichtet sei, was nur in dem Falle gilt, wenn er strauchelt, nicht aber, wenn er es [vorsätzlich] zerbricht, da er sich den Schaden selber zugefügt hat, so lehrt er auch im Anfangsatze von dem Falle, wenn er strauchelt. – Komm und höre:[26]*So sollst du ihr die Hand abhauen*, eine Geldstrafe. Doch wohl, wenn sie kein anderes Rettungsmittel[27]hat!? – Nein, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat. – Sie ist also frei, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat; wozu lehrt er demnach im Schlußsatze: *und ihre Hand ausstreckt*, ausgenommen ist der Gerichtsdiener[28], sollte er doch bei ihr selber einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat, wenn sie aber kein anderes Rettungsmittel hat, so ist sie frei!? – Das meint er auch: dies gilt nur von dem Falle, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat, wenn sie aber kein anderes Rettungsmittel hat, so gleicht ihre Hand einem Gerichtsdiener und sie ist frei. – Komm und höre: Wenn ein öffentlicher Weg sich durch sein Feld hinzieht und er diesen abschafft und einen anderen an der Seite errichtet, so bleibt der neuerrichtete bestehen und seinen erhält er nicht. Wenn man nun sagen wollte, man dürfe sich selber Recht verschaffen, so soll er doch einen Knüttel nehmen und sich [am Wege] niedersetzen[29]!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte ihnen[30]einen krummen Weg geben. R. Mešaršeja erklärte: Wenn er ihnen einen krummen Weg gibt. R. Aši erklärte: Jeder Weg an der Seite gilt als krumm, denn er ist nahe für die einen und weit für die anderen. – Weshalb erhält er demnach[31]seinen nicht zurück, soll er doch zu ihnen[30]sagen: da habt ihr euren und gebt mir den meinen!? – Wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, einen Rain, von dem das Publikum Besitz genommen hat, darf man nicht zerstören. – Komm und höre: Wenn der Hausherr den Eckenlaß auf der einen Seite[32]zurückgelassen hat und die Armen gekommen sind und ihn von der anderen Seite genommen haben, so gehört beides zum Eckenlasse. Wieso gehört nun, wenn man sagen

---

Grunde züchtigen, nicht aber weil er sich selber Recht verschaffen darf. [25] Nach den obigen Erklärungen (Fol. 27b) wird hier von dem Falle gesprochen, wenn der Krug dem Passanten hinderlich war, demnach darf man sich selber kein Recht verschaffen. [26] Dt. 25,12. [27] Der angezogene Schriftvers spricht von dem Falle, wenn eine Frau ihrem Manne zu Hilfe eilt u. seinen Gegner unsittlich anfaßt. [28] Der wegen der Beschämung des Angeklagten straflos ist. [29] Wenn der neuerrichtete bestehen bleibt, so ist ja der Umtausch gültig. [30] Den Passanten. [31] Da der Umtausch überhaupt nicht gültig ist. [32] Seines Feldes; cf. Lev.

wollte, man dürfe sich selber Recht verschaffen, beides zum Eckenlasse, er sollte doch einen Knüttel nehmen und sich niedersetzen!? Raba erwiderte: Beides gehört insofern zum Eckenlasse, als sie nicht verzehntet zu werden brauchen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand seinen Weinberg preisgibt und sich früh aufmacht und ihn abwinzert, so ist er[33] zur [Zurücklassung von] Abfall, Traubennachlese, Vergessenem und Eckenlaß verpflichtet und vom Zehnten frei[34].

I,2 WENN EINEM EIN KRUG AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE ZERBRICHT UND JEMAND DURCH DAS WASSER AUSGLEITET ODER AN EINER SCHERBE ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER [ZUR ENTSCHÄDIGUNG] VERPFLICHTET. R. JEHUDA SAGT, WENN MIT ABSICHT, SEI ER [ZUR ENTSCHÄDIGUNG] VERPFLICHTET, WENN OHNE ABSICHT, SEI ER FREI.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn seine Kleider durch das Wasser beschmutzt worden sind, Col.b ist er aber selbst [zu Schaden gekommen], so ist jener frei, denn die herrenlose Erde hat ihn beschädigt[35]. Als ich dies aber Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Merke, die Schädigung durch einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück folgern wir ja von der Grubenschädigung, und obgleich es von diesen heißt:[36]*ein Ochs*, aber kein Mensch, *ein Esel*, aber keine Geräte, so gilt dies nur von der Tötung, bei Schädigung aber ist man für die [Beschädigung] eines Menschen ersatzpflichtig und für die von Geräten ersatzfrei. – Und Rabh!? – Dies gilt nur von dem Falle, wenn man es[37]preisgegeben hat, wenn man es aber nicht preisgegeben hat, gelten sie als sein Eigentum. R. Ošája wandte ein:[36]*Und ein Ochs oder ein Esel hineinfällt*, ein Ochs, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine Geräte; hieraus folgerten sie, daß, wenn ein Ochs mit seinem Joche [in eine Grube] fällt und es zerbricht, oder ein Esel mit seinem Geschirr und es zerreißt, [der Eigentümer] für das Vieh ersatzpflichtig und für die Geräte ersatzfrei ist. Womit ist dies zu vergleichen? Als wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf öffentlichem Gebiete niederlegt und sie Schaden anrichten. – Im Gegenteil, es sollte ja heißen: was gleicht dem[38]!? – Vielmehr, was gleicht dem? Als wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf öffentlichem Gebiete niederlegt und sie Schaden anrichten. Daher ist er, wenn jemand sein Gefäß am Steine zerschlägt, ersatzpflichtig. Der Anfangsatz[39]widerspricht

---

23,22. [33] Obgleich die Früchte Freigut sind. [34] Cf. infra Fol. 94a. [35] Jener hat die Beschädigung nur veranlaßt. [36] Ex. 21,33. [37] Die die Schädigung verursachenden Hindernisse. [38] Die Grubenschädigung befindet sich ausdrücklich in der Schrift, nicht aber die Schädigung durch ein Hindernis. [39] In der Ansicht Rabhs und der Schlußsatz[40] widerspricht der Ansicht Šemuéls!? – Auch nach deiner Auffassung widerspricht sich ja die Lehre selbst: im Anfangsatze heißt es, er sei ersatzfrei, und im Schlußsatze heißt es, er sei ersatzpflichtig. Vielmehr erklärt es Rabh nach seiner Ansicht und Šemuél nach seiner Ansicht. Rabh erklärt es nach seiner Ansicht: dies gilt nur von dem Falle, wenn man es preisgegeben hat, wenn man es aber nicht preisgegeben hat, so ist er ersatzpflichtig; daher ist er, wenn jemand am Steine sein Gefäß zerschlägt, ersatzpflichtig. Šemuél aber erklärt es nach seiner Ansicht: da du nun sagst, ein Stein, ein Messer und ein Gepäck gelten als Grube, so ist er nach R. Jehuda, nach dem man bei Grubenschädigung auch für Geräte ersatzpflichtig ist, wenn jemand am Steine sein Gefäß zerschlägt, ersatzpflichtig.

R. Eleázar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er am Steine gestrauchelt ist und sich am Steine verletzt hat, wenn er aber durch den Boden gestrauchelt ist und sich am Steine verletzt hat, so ist [der Eigentümer] frei. Also nicht nach R. Nathan[41]. Manche lesen: R. Eleázar sagte: Man sage nicht, er sei nur dann ersatzpflichtig, wenn er am Steine gestrauchelt ist und sich am Steine verletzt hat, aber ersatzfrei, wenn er durch den Boden gestrauchelt ist und sich am Steine verletzt hat, vielmehr ist er ersatzpflichtig, auch wenn er durch den Boden gestrauchelt ist und sich am Steine verletzt hat. Also nach R. Nathan.

R. JEHUDA SAGT, WENN MIT ABSICHT, SEI ER [ZUR ENTSCHÄDIGUNG] VERPFLICHTET &C. Was heißt mit Absicht? Raba erwiderte: Wenn er beabsichtigt hat, [den Krug] von der Schulter abzusetzen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist er nach R. Meír[42] ersatzpflichtig, auch wenn er sich löst[43]!? Dieser erwiderte: Freilich, nach R. Meír ist er ersatzpflichtig, auch wenn ihm der Henkel in der Hand bleibt. – Weshalb denn, dies ist ja ein Mißgeschick und bei einem Mißgeschicke ist man ja nach der Tora frei, denn es heißt:[44] *dem Mädchen aber sollst du nichts tun*!? Wolltest du erwidern, dies gelte nur von der Todesstrafe, bei Schädigungen aber sei man schuldig, so wird ja gelehrt: Wenn einem sein Krug zerbricht und er [die Scherben] nicht fortschafft, oder einem sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er für den dadurch entstehenden Schaden nach R. Meír haftbar; die Weisen sagen, er sei beim menschli- Fol. 29

---

welchem es heißt, daß das Hindernis als Grube gelte. [40] Nach dem der Eigentümer des Steines ersatzpflichtig ist, wenn jemand an diesem ein Gerät zerbricht. [41] Nach diesem ist, wenn 2 Faktoren einen Schaden anrichten, einer für den anderen verantwortlich (cf. infra Fol. 53a); ebenso müßte auch hier der Eigentümer des Steines ersatzpflichtig sein, da dieser an der Schädigung mit dem herrenlosen Boden beteiligt war. [42] Der hierbei erschwerender ist. [43] Vom Henkel, od. von selbst auseinanderplatzt, dh. ganz ohne Zutun des Besitzers. [44] Dt. 22,26.

chen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Jedoch pflichten die Weisen R. Meír bei, daß, wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze des Daches hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind herabfallen und Schaden anrichten, er schuldig sei. Ferner pflichtet R. Meír den Weisen bei, daß, wenn jemand Krüge aufs Dach gebracht hat, um sie zu trocknen, und sie infolge eines ungewöhnlichen Windes herabfallen und Schaden anrichten, er frei sei!? Vielmehr, erklärte Abajje, streiten sie über zweierlei: sie streiten über den Fall, wenn [der Schaden angerichtet wird] beim Herabfallen, und sie streiten über den Fall, wenn [der Schaden angerichtet wird] nach dem Herabfallen. Sie streiten über den Fall, wenn [der Schaden angerichtet wird] beim Herabfallen, ob nämlich das Straucheln ein Verschulden ist; einer ist der Ansicht, das Straucheln sei ein Verschulden, und einer ist der Ansicht, das Straucheln sei kein Verschulden. Sie streiten über den Fall, wenn [der Schaden angerichtet wird] nach dem Herabfallen, über die Preisgebung einer schädigenden Sache[45]; einer ist der Ansicht, wer seine schädigende Sache preisgibt, sei schuldig, und einer ist der Ansicht, er sei frei. – Woher dies? – Weil er zweierlei lehrt: und jemand durch das Wasser ausgleitet oder an einer Scherbe zu Schaden kommt. Das ist ja dasselbe? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: und jemand durch das Wasser ausgleitet, beim Fallen[46], oder an einer Scherbe zu Schaden kommt, nachher. – Wenn unsere Mišna von beiden Fällen spricht, so spricht ja auch die Barajtha von beiden Fällen; allerdings kann bei einem Kruge eine Schädigung sowohl beim Fallen als auch nach dem Fallen vorkommen, bei einem Kamel aber kann dies allerdings nach dem Fallen vorkommen, wenn er nämlich das Aas preisgegeben hat, wieso aber beim Fallen[47]!? R. Aḥa erwiderte: Wenn er es über einen vom Wasser überschwemmten abschüssigen Weg geführt hat. – In welchem Falle: ist ein anderer Weg vorhanden, so ist es ja ein Verschulden, und ist kein anderer Weg vorhanden, so ist dies ja ein Mißgeschick!? – Vielmehr, dies kann in dem Falle vorkommen, wenn er selbst gestrauchelt ist und das Kamel über ihn. – Welche Absicht[48] ist zu verstehen, wenn er die schädigende Sache preisgibt? R. Joseph erwiderte: Wenn er die Besitzergreifung der Scherben beabsichtigt hatte. Ebenso erklärte auch R. Aši, wenn er die Besitzergreifung der Scherben beabsichtigt hatte. R. Eleázar erklärte: Der Streit besteht über den Fall, wenn [der Schaden angerichtet worden ist] beim Fallen. – Ist er denn, wenn nach dem Fallen, nach aller Ansicht frei, da ist ja R. Meír, nach dem er ersatzpflichtig ist. Und ist er denn nach aller Ansicht ersatzpflichtig, da sind ja die Rabbanan, nach denen er frei ist!? — Vielmehr, unter 'beim Fallen' ist zu verstehen: auch wenn beim Fallen; er pflichtet also [der Erklärung] Abajjes bei. R. Johanan erklärte: Der Streit besteht über den Col.b Fall, wenn nach dem Fallen. — Ist er etwa, wenn beim Fallen, nach aller Ansicht frei; wenn R. Johanan weiter erklärt, man sage nicht, unsere Mišna vertrete die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, das Straucheln sei ein Verschulden, so ist er ja nach R. Meír ersatzpflichtig. Und ist er etwa nach aller Ansicht ersatzpflichtig: wenn R. Johanan weiter erklärt, man sage nicht, unsere Mišna vertrete die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, das Straucheln sei ein Verschulden, so ist er ja nach den Rabbanan frei!? Vielmehr, er lehrt uns folgendes: nur hierbei ist er, wenn er die schädigende Sache preisgegeben hat, frei, weil dies ein Mißgeschick ist, in anderen Fällen[49] aber ist man, auch wenn man die schädigende Sache preisgegeben hat, ersatzpflichtig.

---

[45] Dieser hat wahrscheinlich die Scherben des Kruges preisgegeben. [46] Des Kruges. [47] Er kann ja nichts dafür. [48] Von der RJ. in der Mišna spricht.

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn man die schädigende Sache preisgibt, streiten R. Johanan und R. Eleázar, einer sagt, man sei ersatzpflichtig, und einer sagt, man sei ersatzfrei. — Es wäre anzunehmen, daß derjenige, nach dem man ersatzpflichtig ist, der Ansicht R. Meírs ist, und derjenige, nach dem man ersatzfrei ist, der Ansicht der Rabbanan ist. — Nach R. Meír streiten sie überhaupt nicht, sie streiten nur nach den Rabbanan; derjenige, nach dem man ersatzfrei ist, ist entschieden der Ansicht der Rabbanan, aber auch derjenige, nach dem man ersatzpflichtig ist, kann dir erwidern: meine Ansicht gilt selbst nach den Rabbanan, denn nur hierbei ist er nach den Rabbanan ersatzfrei, wenn er die schädigende Sache preisgibt, weil es ein Mißgeschick ist, sonst aber ist man, wenn man die schädigende Sache preisgibt, auch nach ihnen ersatzpflichtig. Es ist zu beweisen, daß R. Eleázar es ist, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig, denn R. Eleázar sagte im Namen R. Jišmáéls: Zwei Dinge sind nicht im Besitze des Menschen, und die Schrift machte [ihn verantwortlich], als wären sie in seinem Besitze, und zwar: eine Grube auf öffentlichem Gebiete und Gesäuertes von der sechsten Stunde[50] ab. Schließe hieraus. — Kann R. Eleázar dies denn gesagt haben, R. Eleázar lehrte ja entgegengesetzt!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand Rindermist auf öffentlichem Gebiete rollt und einer daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet. Hierzu sagte R. Eleázar: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er beabsichtigt hat, ihn sich anzueignen, wenn er aber nicht beabsichtigt hat, ihn sich anzueignen, sei er frei. Demnach ist, wer die schädigende Sache preisgibt, ersatzfrei!? R.

---

[49] Wenn man vorsätzlich ein Hindernis auf die Straße wirft. [50] Am Vorabend des Pesahfestes; die Nutznießung desselben ist verboten, es gilt also als nicht vorhanden, dennoch ist der Eigentümer strafbar, wenn er es in seinem Besitze be-

Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn er ihn auf seinen früheren Platz zurückgebracht hat. Rabina sagte: Nach der Erklärung des R. Ada b. Ahaba ist dies zu vergleichen mit dem Falle, wenn jemand eine offene Grube vorfindet, sie zudeckt und wieder aufdeckt. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Ist es denn gleich: hierbei war ja die Tätigkeit des ersten nicht aufgehoben worden, da aber war die Tätigkeit des ersten aufgehoben worden!? Dies ist vielmehr zu vergleichen mit dem Falle, wenn jemand eine offene Grube vorfindet, sie zuschüttet und wieder aufgräbt; die Tätigkeit des ersten war aufgehoben worden und sie befindet sich nun in seinem Besitze. Vielmehr, erklärte R. Aši, wenn er ihn je weniger als drei [Handbreiten] gewendet hat[51]. – Was zwingt nun R. Eleázar zu erklären, wenn er ihn in je weniger als drei [Handbreiten] gewendet hat, und nur dann, wenn er beabsichtigt hat, ihn sich anzueignen, nicht aber, wenn er nicht beabsichtigt hat, ihn sich anzueignen, sollte er doch erklären, wenn mehr als drei [Handbreiten], und er sei ersatzpflichtig, auch wenn er nicht beabsichtigt hat, ihn sich anzueignen!? Raba erwiderte: Ihm war unsere Mišna auffällig: warum heißt es 'rollt', sollte es doch 'aufhebt' heißen. Wahrscheinlich ist unter 'rollt' zu verstehen: weniger als drei [Handbreiten]. – Wenn es R. Eleázar ist, der 'ersatzpflichtig' sagt, so ist es ja R. Joḥanan, der 'ersatzfrei' sagt; aber kann denn R. Joḥanan dies gesagt haben, wir haben ja gelernt: Wenn jemand Dornen oder Gras versteckt oder einen Zaun aus Dornen hergerichtet hat, oder wenn seine Wand auf öffentliches Gebiet gefallen ist, und ein anderer dadurch zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet. Hierzu sagte R. Joḥanan: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sie[52]vorstehen ließ, wenn er sie aber hineingedrückt hat, sei er ersatzfrei. Wenn er sie hineingedrückt hat, ist er wohl aus dem Grunde frei, weil dies eine Grube auf eigenem Gebiete ist; demnach ist man für die Grubenschädigung nur auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig, somit ist man ersatzpflichtig, auch wenn man die schädigende Sache preisgibt!? – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist man ersatzfrei, wenn man die schädigende Sache preisgibt, und wenn man sie hineingedrückt hat, ist man deshalb frei, weil, wie hierzu im Namen R. Aḥas, des Sohnes R. Iqas, gelehrt wurde, es nicht die Art der Menschen ist, sich an die Wände zu reiben[53]. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Halakha sei nach der anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt ja, daß, wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiete gegraben hat und ein Ochs oder ein Esel in diese gefallen und verendet ist, er ersatzpflichtig sei!? – Vielmehr, tat-

hält. [51] Ein solches Umwühlen gilt nicht als Tätigkeit. [52] Die zum Zaune verwandten Dornen. [53] Der Beschädigte trägt selber die Schuld. [54] Daß er sächlich ist es R. Joḥanan, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig. — Wenn es nun R. Joḥanan ist, der ‘ersatzpflichtig’ sagt, so ist es ja R. Eleâzar, der ‘ersatzfrei’ sagt, und dem widersprechend sagte ja R. Eleâzar im Namen Fol. 30 R. Jišmâéls &c.[54]!? — Das ist kein Widerspruch; das eine sagte er in seinem eigenen Namen und das andere im Namen seines Lehrers[55].

ii Wenn jemand auf öffentlichem Gebiete Wasser ausgiesst und einer daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet. Wenn jemand Dornen oder Glas versteckt oder einen Zaun aus Dornen hergestellt hat, oder wenn seine Wand auf öffentliches Gebiet gefallen ist und andere daran zu Schaden gekommen sind, so ist er zur Entschädigung verpflichtet.

GEMARA. Rabh sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn seine Kleider durch das Wasser beschmutzt worden sind, ist er aber selbst [zu Schaden gekommen], so ist jener ersatzfrei, denn die herrenlose Erde hat ihn beschädigt[35]. R. Hona sprach zu Rabh: Sollte es doch als ihm gehörender Schmutz gelten[56]!? — Du glaubst wohl, wenn das Wasser nicht geschwunden ist, nein, wenn das Wasser geschwunden ist[57]. — Wozu ist beides[58]nötig!? — Eines spricht vom Sommer und eines spricht von der Regenzeit[59]. Es wird nämlich gelehrt: In all diesen Fällen, von denen sie es[60]gesagt haben, daß beispielsweise das Öffnen der Rinnen und das Ausbaggern der Kanäle [nur] im Sommer verboten sei, ist man auch in der Regenzeit, obgleich dazu befugt, wenn dadurch Schaden angerichtet worden ist, zur Ersatzleistung verpflichtet.

Wenn jemand Dornen &c. versteckt hat. R. Joḥanan sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sie hervorstehen ließ, nicht aber, wenn er sie hineingedrückt hat. — Weshalb ist er dann frei? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Weil es nicht die Art der Menschen ist, sich an die Wände zu reiben[53].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seine Dornen und sein Glas in die Wand eines anderen versteckt hatte, und als darauf der Eigentümer der Wand diese niedergerissen, sie auf öffentliches Gebiet gefallen sind und Schaden angerichtet haben, so ist, der sie versteckt hat, ersatzpflichtig. R. Joḥanan sagte: Dies lehrten sie nur von einer schadhaften Wand, wenn es aber eine feste Wand ist, so ist, der sie versteckt hat, ersatzfrei[61]

---

haftbarer Eigentümer ist.

[55] Er selber ist der Ansicht, daß man in einem solchen Falle ersatzfrei sei.

[56] Da die Erde mit dem ihm gehörenden Wasser vermengt worden ist.

[57] Und kein Schmutz mehr vorhanden ist; die Schädigung erfolgte nur durch die herrenlose Erde.

[58] Diese u. die vorangehende Mišna, die beide auf die Beschädigung der Kleider bezogen werden.

[59] Während welcher die Verunreinigung der Straßen nicht verboten ist.

[60] Daß man schadenbringende Dinge auf die Straße werfen dürfe.

[61] Da er mit dem Niederreißen der

und der Eigentümer der Wand ersatzpflichtig. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand seine Grube mit einem fremden Deckel zugedeckt und darauf der Eigentümer des Deckels kommt und seinen Deckel fortnimmt, der Eigentümer der Grube ersatzpflichtig sei[62]. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, dies gelte nur da, wo er ihn nicht kannte[63] und es ihm nicht mitteilen konnte, hierbei aber, wo er ihn kannte, sollte er es ihm mitteilen[64], so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Die früheren Frommen pflegten ihre Dornen und ihr Glas auf ihren Feldern zu verstecken; sie vergruben sie drei Handbreiten tief, damit sie dem Pflug nicht hinderlich seien. R. Šešeth pflegte sie ins Feuer zu werfen; Raba pflegte sie in den Tigris zu werfen.

R. Jehuda sagte: Wer ein Frommer sein will, halte die Gesetze von den Schädigungen. Raba sagte: Die Vorschriften [des Traktates 'Sprüche] der Väter'[65]. Manche sagen, die Vorschriften [des Traktates] von den Segenssprüchen[66].

WENN JEMAND STROH UND STOPPELN ZUR VERDÜNGERUNG AUF ÖFFENTLICHES GEBIET HINAUSBRINGT UND EINER DADURCH ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET, UND WER ZUVORKOMMT, DEM GEHÖREN SIE. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT: WER SCHADENANRICHTENDE SACHEN AUF ÖFFENTLICHES GEBIET BRINGT, IST, WENN SIE SCHADEN ANRICHTEN, ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET, UND WER ZUVORKOMMT, DEM GEHÖREN SIE. WENN JEMAND RINDERMIST AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE ROLLT UND EINER DADURCH ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dungauffuhr darf man (alle) dreißig Tage seinen Dünger auf öffentliches Gebiet bringen und aufhäufen, damit er unter den Füßen der Menschen und Tiere zerrieben werde, denn unter dieser Bedingung vererbte Jehošuá das Land. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Jehudas, denn auch R. Jehuda pflichtet bei, daß, wenn Schaden angerichtet wird, er zur Entschädigung verpflichtet sei. – Wir haben ja aber gelernt, R. Jehuda sagt, war es eine Ḥanukaleuchte[67], sei er ersatzfrei, weil er dazu befugt war. Doch wohl durch das Gericht[68] be-

---

Wand nicht zu rechnen brauchte. [62] Hierbei verhält es sich ebenso wie bei einer schadhaften Wand: der Eigentümer der Grube sollte damit rechnen, daß der Eigentümer seinen Deckel fortnehmen werde. [63] Der Eigentümer der Wand weiß nicht, wer die Dornen in seine Wand gesteckt hat. [64] Daß er seinen Deckel fortnimmt. [65] Dieser Traktat spricht von den Pflichten des Menschen seinen Mitmenschen gegenüber. [66] Man genieße nichts ohne Segensspruch. [67] Die den Brand verursacht hat; cf. supra Fol. 22a. [68] Und aus diesem Grunde sollte fugt!? – Nein, durch das Gebot[68] befugt. Es wird auch gelehrt: R. Jehuda sagt, war es eine Ḥanukaleuchte, so ist er ersatzfrei, weil er durch das Gebot dazu[69] befugt war. – Komm und höre: In all diesen Fällen, von denen sie gesagt haben, man dürfe schadenbringende Dinge auf öffentliches Gebiet bringen, ist man, wenn sie Schaden angerichtet haben, ersatzpflichtig, nach R. Jehuda aber frei!? R. Naḥman erwiderte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn außer der Zeit der Dungaufführ, und vertritt die Ansicht R. Jehudas. R. Aši erwiderte: Unsere Col.b Mišna spricht nur von Stroh und Stoppeln, weil sie glitschrig sind[70].

Und wer zuvorkommt, dem gehören sie. Rabh sagte, sowohl sie selbst als auch ihr Mehrwert[71]; Zeêri aber sagte, nur der Mehrwert, aber nicht sie selbst[72]. – Worin besteht ihr Streit? – Rabh ist der Ansicht, die Maßregelung erstrecke sich wegen des Mehrwertes auch auf sie selbst, und Zeêri ist der Ansicht, die Maßregelung wegen des Mehrwertes erstrecke sich nicht auf sie selbst. – Wir haben gelernt: Wenn jemand Rindermist auf öffentlichem Gebiete rollt und einer daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet. Er lehrt aber nicht, wer zuvorkommt, dem gehöre er!? – Er lehrt dies im Anfangsatze, und dies gilt auch vom Schlußsatze. – Hierzu wird ja aber gelehrt, daß sie als Raub verboten seien[73]!? – Was gelehrt wird, sie seien als Raub verboten, bezieht sich auf die ganze Mišna, und zwar gilt dies von dem, der sie sich angeeignet[74] hat. – Aber es gibt ja eine anders lautende Lehre!? Wenn jemand Stroh und Stoppeln auf öffentliches Gebiet hinausbringt und jemand daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; wer zuvorkommt, dem gehören sie, [und sie sind nicht als Raub verboten]. Wenn jemand Rindermist auf öffentlichem Gebiete rollt, und einer daran zu Schaden kommt, so ist er [zur Entschädigung] verpflichtet, und er ist als Raub verboten!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vom Rindermist ist nichts einzuwenden; wobei ein Mehrwert vorhanden ist, haben sie die Maßregelung wegen des Mehrwertes auf diese selbst ausgedehnt, und wobei kein Mehrwert vorhanden ist, haben sie diese Maßregelung nicht angeordnet.

Sie fragten: Tritt die Maßregelung nach demjenigen, welcher sagt, sie haben die Maßregelung wegen des Mehrwertes auf diese selbst ausgedehnt, sofort ein, oder erst wenn ein Mehrwert vorhanden ist? – Komm

---

er auch hierbei frei sein. [68] Vgl. S. 73 Anm. 124. [69] Die Leuchte draußen hinzustellen. [70] Dagegen spricht RJ. von Dung u. Mist, die für die Passanten weniger gefährlich sind. [71] Wenn die Stoppeln bereits in Dung verwandelt worden sind. [72] Der Erwerbende muß dem Eigentümer den Wert der Stoppeln ersetzen. [73] Fremden Personen; niemand darf davon Besitz nehmen. [74] Es und höre: es wurde ja vom Rindermiste ein Einwand erhoben[75]. — Glaubst du: der Einwand vom Rindermiste wurde erhoben bevor R. Naḥman es erklärt[76]hat, nachdem aber R. Naḥman es erklärt hat, ist vom Rindermiste überhaupt kein Einwand zu erheben.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn in einem Schuldscheine [die Zahlung von] Zinsen geschrieben ist, so maßregele man [den Gläubiger], und er erhält weder den Stammbetrag noch die Zinsen — so R. Meír; die Weisen sagen, er erhalte den Stammbetrag, nicht aber die Zinsen. Rabh wäre also der Ansicht R. Meírs und Zeéri der Ansicht der Rabbanan. — Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sind ihrer Ansicht nur da, wo mit dem Stammbetrage selbst kein Verbot verbunden ist, während hierbei der Stammbetrag selbst den Schaden anrichtet. Und Zeéri kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Meír, denn R. Meír vertritt seine Ansicht nur da, wo das Verbot schon beim Schreiben[77] übertreten wird, während es hierbei überhaupt nicht ausgemacht ist, daß ein Schaden angerichtet werden würde.

Es wäre anzunehmen, daß sie den Streit folgender Tannaím führen: Wenn jemand Stroh und Stoppeln zur Verdüngerung auf öffentliches Gebiet hinausbringt und einer daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; wer zuvorkommt, dem gehören sie, und sie sind als Raub verboten. R. Šimón b. Gamliél sagt, wenn jemand schadenanrichtende Dinge auf öffentliches Gebiet bringt und diese Schaden anrichten, sei er zur Entschädigung verpflichtet; wer zuvorkommt, dem gehören sie, und sie sind nicht als Raub verboten. Diese Lehre widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wer zuvorkommt, dem gehören sie, und darauf heißt es, sie seien als Raub verboten!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wer zuvorkommt, dem gehören sie, der Mehrwert, und sie sind als Raub verboten, sie selbst; hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, wer zuvorkommt, dem gehören sie, auch sie selbst. Nach Zeéri streiten hierüber entschieden Tannaím[78], streiten sie auch nach Rabh? — Rabh kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, die Maßregelung wegen des Mehrwertes erstrecke sich auch auf diese selbst, und sie streiten vielmehr, ob man nach dieser Halakha auch entscheide[79]. Es wurde nämlich gelehrt: R. Hona sagte im Namen Rabhs, so ist die Halakha, man entscheide aber

---

ist sein rechtmäßiges Eigentum. [75] Bei diesem ist ja ein Mehrwert überhaupt nicht vorhanden, demnach tritt die Maßregelung sofort ein. [76] Daß die Maßregelung sich nur auf Dinge erstreckt, bei denen ein Mehrwert vorhanden ist. [77] Des Schuldscheines. [78] RŠ. sagt ausdrücklich, daß die Maßregelung sich auch auf den Grundwert erstrecke. [79] Von rechtswegen erstreckt sich die Maßregelung auch auf den Grundwert, wenn jemand aber bei Gericht anfragt, ob er nicht demgemäß. R. Ada b. Ahaba sagte, so ist die Halakha, und man entscheide auch demgemäß. – Dem ist ja aber nicht so, R. Hona erklärte ja Gerstengraupen[80] als Freigut, und ebenso erklärte R. Ada b. Ahaba Dattelträber[81] als Freigut. Allerdings entschied R. Ada b. Ahaba nach Fol. 31 seiner Ansicht, aber R. Hona, sollte er zurückgetreten sein? – [Die Eigentümer] waren verwarnt worden[82].

WENN ZWEI TÖPFER HINTER EINANDER GEHEN UND DER ERSTE STRAUCHELT UND HINFÄLLT, UND DER ZWEITE DURCH DEN ERSTEN STRAUCHELT, SO IST DER ERSTE ZUR ENTSCHÄDIGUNG DES ZWEITEN VERPFLICHTET. IV

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Man sage nicht, unsere Mišna vertrete die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, das Straucheln sei ein Verschulden, und er sei dieserhalb [zur Entschädigung] verpflichtet, vielmehr ist er hierbei schuldig auch nach den Rabbanan, welche sagen, dies sei ein Mißgeschick und man sei dieserhalb frei, weil er aufstehen sollte und nicht aufgestanden ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Du kannst auch erklären, wenn er nicht aufstehen konnte, denn er sollte den anderen warnen und warnte ihn nicht. R. Joḥanan aber sagt, wenn er nicht aufstehen konnte, konnte er auch nicht warnen, weil er verwirrt war. – Wir haben gelernt: Befand sich der Balkenträger voran und der Faßträger hinter ihm, und zerbrach das Faß am Balken, so ist er ersatzfrei; wenn aber der Balkenträger stehen geblieben ist, so ist er ersatzpflichtig. Doch wohl, wenn er stehen geblieben ist, um die Last zurechtzulegen, was ja üblich ist, und er lehrt, er sei ersatzpflichtig; wohl deshalb, weil er warnen sollte!? – Nein, wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen[83]. – Demnach ist er ersatzfrei, wenn er stehen geblieben ist, um die Last zurecht zu legen; weshalb lehrt er nun im Schlußsatze, daß, wenn er dem Faßträger zugerufen hat, daß er stehen bleibe, er ersatzfrei sei, sollte er doch beim selben Falle[84] einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen, wenn er aber stehen geblieben ist, um die Last zurechtzulegen, so ist er ersatzfrei!? – Er lehrt uns folgendes: selbst wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen, ist er ersatzfrei, wenn er dem Faßträger zugerufen hat, daß er stehen bleibe. – Komm und höre: Wenn Töpfer oder Glaser hinter einander gehen und der vordere strauchelt und hinfällt, und der zweite

---

davon Besitz ergreifen dürfe, so belehre man ihn, daß es fremdes Gut sei. [80] Die jemand auf öffentl. Gebiet zum Trocknen gelegt hatte u. die für die Passanten hindernd waren. [81] So nach Raschi; manche Texte haben חליקוסתא, bezw. סליקותא, ein duftendes Kraut, jed. ganz unwahrscheinlich. [82] Sie achteten nicht auf die wiederholte Warnung. [83] Da er nicht befugt war, dies auf der Straße zu tun, so ist er für den Schaden verantwortlich. [84] Wenn er nicht zugerufen am ersten und der dritte am zweiten, so ist der erste ersatzpflichtig für den Schaden des zweiten und der zweite ersatzpflichtig für den Schaden des dritten; fallen sie beide über den ersten, so ist der erste ersatzpflichtig für den Schaden aller; haben sie einander gewarnt, so sind sie ersatzfrei. Doch wohl, wenn sie nicht aufstehen konnten!? – Nein, wenn sie aufstehen konnten. – Demnach sind sie ersatzfrei, wenn sie nicht aufstehen konnten; weshalb lehrt er nun im Schlußsatze, daß, wenn sie einander gewarnt haben, sie ersatzfrei sind, sollte er doch beim selben Falle einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn sie aufstehen konnten, wenn sie aber nicht aufstehen konnten, sind sie ersatzfrei!? – Er lehrt uns folgendes: selbst wenn sie aufstehen konnten, sind sie ersatzfrei, wenn sie einander gewarnt haben.

Raba sagte: Der erste ist dem zweiten ersatzpflichtig sowohl für die Schädigung seines Körpers als auch für die Schädigung seines Vermögens, der zweite aber ist ersatzpflichtig dem dritten nur für die Schädigung seines Körpers, nicht aber für die Schädigung seines Vermögens. – Wie du es nimmst: ist das Straucheln ein Verschulden, so sollte auch der zweite ersatzpflichtig sein, und ist das Straucheln kein Verschulden, so sollte Col.b auch der erste ersatzfrei sein!? – Beim ersten ist dies entschieden ein Verschulden, der zweite aber ist nur für die Körperschädigung ersatzpflichtig, weil er aufstehen sollte und nicht aufgestanden ist, für die Vermögensschädigung ist er ersatzfrei, weil er sagen kann, er habe diese Grube nicht gegraben[85]. Man wandte ein: Sie alle sind ersatzpflichtig für die Körperschädigung und ersatzfrei für die Vermögensschädigung. Doch wohl auch der erste!? – Nein, außer dem ersten. – Er lehrt ja: alle!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Alle, die Geschädigten. – Was soll dies: erklärlich ist [das Wort] alle, wenn du sagst, auch der erste sei einbegriffen, wieso aber heißt es alle, wenn du außer dem ersten sagst, es sollte doch heißen: die Geschädigten!? Vielmehr, erklärte Raba, der erste ist dem zweiten ersatzpflichtig sowohl für die Schädigung seines Körpers als auch für die Schädigung seines Vermögens, und der zweite ist dem dritten ersatzpflichtig nur für die Schädigung seines Körpers, nicht aber für die Schädigung seines Vermögens, weil er als Grube gilt und wir nicht finden, daß bei der Grubenschädigung für Geräte Ersatz zu leisten sei. – Einleuchtend ist dies nach Šemuél, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, nur wenn man es preisgegeben hat, sonst aber nicht!? – Tatsächlich, wie wir vorhin erklärt haben, wenn du aber einwendest, sie sollten alle ersatzpflichtig sein, so erklärte es R. Ada b. Minjomi vor Rabina, dies

---

hat. [85] Er hat die Schädigung nicht verursacht. [86] Nur die Geräte gelten als gelte von dem Falle, wenn die Geräte an den Geräten zerbrochen worden sind[86].

Der Meister sagte: Fallen sie beide über den ersten, so ist der erste ersatzpflichtig für den Schaden aller. Wieso kann [der letzte] über den ersten fallen!? R. Papa erwiderte: Wenn er wie ein Kadaver[87] den Weg durchschneidet. R. Zebid erklärte: Wie ein Stab der Blinden[88].

WENN DER EINE MIT SEINEM FASSE KOMMT UND DER ANDERE MIT SEINEM BALKEN UND DER KRUG DES EINEN AM BALKEN DES ANDEREN ZERBRICHT, SO IST ER ERSATZFREI, DENN WIE DER EINE IST AUCH DER ANDERE ZU GEHEN BERECHTIGT. BEFAND SICH DER BALKENTRÄGER VORAN UND DER FASSTRÄGER HINTER IHM, UND ZERBRACH DAS FASS AM BALKEN, SO IST DER BALKENTRÄGER ERSATZFREI. BLIEB DER BALKENTRÄGER STEHEN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WENN ER ABER DEM FASSTRÄGER ZUGERUFEN HAT, DASS ER STEHEN BLEIBE, SO IST ER ERSATZFREI. BEFAND SICH DER FASSTRÄGER VORAN UND DER BALKENTRÄGER HINTER IHM, UND ZERBRACH DAS FASS AM BALKEN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. BLIEB DER FASSTRÄGER STEHEN, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ER ABER DEM BALKENTRÄGER ZUGERUFEN HAT, DASS ER STEHEN BLEIBE, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. EBENSO IN DEM FALLE, WENN DER EINE MIT SEINER LEUCHTE UND DER ANDERE MIT SEINEM FLACHSE KOMMT. v Fol. 32

GEMARA. Rabba b. Nathan fragte R. Hona: Wie ist es, wenn jemand seine Frau beim Beischlafe verletzt? Ist er ersatzfrei, da er die Handlung mit Befugnis ausgeübt hat, oder aber sollte er sich in acht nehmen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: denn wie der eine ist auch der andere zu gehen berechtigt[89]. Raba entgegnete: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: beim Walde[90] tritt dieser in ein ihm zur Verfügung stehendes Gebiet, dennoch ist es ebenso, als würde er ein fremdes Gebiet betreten haben, und er ist schuldig, um wieviel mehr hierbei, wo er in ein fremdes Gebiet eingedrungen ist[91]. — Er lehrt ja aber: denn wie der eine ist auch der andere zu gehen berechtigt!? — Da handeln beide gleichmäßig, hierbei aber übt ja er nur die Handlung aus, sie aber nicht. — Es heißt ja aber:[92] *so sollen die Seelen, die dies[93] tun, mitten aus ihrem Volke ausgerottet wer-*

Grube, die Schädigungen durch den Körper gelten als mit den Händen angerichtet. [87] Nach einer korrekten Handschrift: wie ein Balken. [88] Mit dem der Blinde den Weg nach beiden Seiten untersucht. [89] Da er dazu befugt ist, braucht er sich nicht in acht zu nehmen. [90] Das Gesetz vom unvorsätzlichen Totschlage behandelt den Fall, wenn 2 Personen in einen Wald kommen, um Holz zu fällen, u. das Beil des einen abgleitet u. den anderen tötet; cf. Dt. 19,5. [91] Man ist also schuldig, obgleich man zur Ausübung der Handlung, durch die der Schaden angerichtet worden ist, befugt war. [92] Lev. 18,29. [93] Unzucht treiben; beim *den*!? – Den Genuß haben allerdings beide, die Handlung aber übt nur er aus.

BEFAND SICH DER BALKENTRÄGER VORAN &C. Reš Laqiš sagte: Wenn von zwei Kühen auf öffentlichem Gebiete eine liegt und die andere geht, und die gehende der liegenden einen Fußtritt versetzt, so ist [der Eigentümer] frei, wenn aber die liegende der gehenden, so ist er ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Befand sich der Balkenträger voran und der Faßträger hinter ihm, und zerbrach das Faß am Balken, so ist er ersatzfrei; blieb der Balkenträger stehen, so ist er ersatzpflichtig. Dies gleicht ja dem Falle, wenn die liegende der gehenden [einen Fußtritt versetzt], und er lehrt, er sei ersatzpflichtig. – Du glaubst wohl, dies benötige einer Stütze!? Aber [aus dieser Mišna] ist nicht nur keine Stütze, sondern sogar ein Einwand zu entnehmen: nur wenn sie ihr einen Fußtritt versetzt, wenn jene sich aber [an ihr] von selbst beschädigt, so ist er ersatzfrei; unsere Mišna aber lehrt, wenn die Schädigung von selbst eingetreten ist, sei er ersatzpflichtig. – Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn er wie ein Kadaver den Weg abschneidet, hierbei aber wird von dem Falle gesprochen, wenn sie an der Seite liegt, jene sollte daher auf der anderen Seite gehen. – Vielmehr, der Schlußsatz unserer Mišna ist eine Stütze für Reš Laqiš. Er lehrt: Befand sich der Faßträger voran und der Balkenträger hinter ihm und zerbrach das Faß am Balken, so ist er ersatzpflichtig. Blieb der Faßträger stehen, so ist er ersatzfrei. Dies gleicht dem Falle, wenn die gehende der liegenden [einen Fußtritt versetzt], und er lehrt, sei er frei. – Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn es im gewöhnlichen Gehen erfolgt ist, hierbei aber kann jene zu dieser sagen: du hast zwar das Recht über mich zu gehen, du hast aber nicht das Recht, mir einen Fußtritt zu versetzen.

vi WENN ZWEI AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE GEHEN, [ODER] DER EINE LÄUFT UND DER ANDERE GEHT, ODER BEIDE LAUFEN, UND EINER DEN ANDEREN BESCHÄDIGT, SO IST ER FREI.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Isi b. Jehuda, denn es wird gelehrt: Isi b. Jehuda sagt, der Laufende sei schuldig, weil dies ungehörig ist; jedoch pflichtet Isi bei, daß er am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung[94] frei sei, weil er zu laufen befugt war. R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist wie Isi b. Jehuda. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna und wir haben gelernt, wenn der eine läuft und der andere geht, oder beide laufen, seien sie frei!? – Unsere Mišna spricht

---

Beischlaf sind aber beide tätig. 94. Wenn er eilt, Vorbereitungen für den Sabvon der Dämmerung am Vorabend des Šabbaths. – Woher dies? – Er lehrt: oder beide laufen, so sind sie frei. Wozu ist dies denn nötig: wenn er frei ist, sogar wenn einer läuft und der andere geht, um wieviel mehr, wenn beide laufen!? Vielmehr meint er es wie folgt: wenn einer läuft und der andere geht, so ist er frei; dies jedoch nur am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung; alltags aber ist er, wenn einer läuft und der andere geht, schuldig; wenn aber beide laufen, so ist er auch alltags frei.

Der Meister sagte: Jedoch pflichtet Isi bei, daß er am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung frei sei, weil er zu laufen befugt war. Welche Befugnis gibt es denn am Vorabend des Šabbaths? – Dies nach R. Ḥanina, denn R. Ḥanina pflegte[95] zu sagen: Kommt, wir wollen die Königin-Braut Col.b empfangen gehen. Manche sagen: die Königin-Braut Šabbath empfangen gehen. R. Jannaj pflegte sich einzuhüllen, stehen zu bleiben und zu sprechen: Komm, Braut, komm, Braut.

vii WENN JEMAND [HOLZ] AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE SPALTET UND IN PRIVATGEBIET SCHADEN ANRICHTET, ODER IN PRIVATGEBIET, UND AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE SCHADEN ANRICHTET, ODER IN PRIVATGEBIET, UND IN EINEM ANDEREN PRIVATGEBIETE SCHADEN ANRICHTET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Und [alle Fälle sind] nötig. Würde er nur den Fall gelehrt haben, wenn jemand [Holz] auf Privatgebiet spaltet und auf öffentlichem Gebiete Schaden anrichtet, [so könnte man glauben,] weil da das Publikum[96] verkehrt, nicht aber, wenn von einem öffentlichen Gebiete aus nach einem Privatgebiete, wo kein Publikum verkehrt. Würde er nur den Fall gelehrt haben, wenn von einem öffentlichen Gebiete nach einem Privatgebiete, [so könnte man glauben,] weil dies von vorherein unbefugt erfolgt ist, nicht aber, wenn von einem Privatgebiete aus nach einem öffentlichen Gebiete, wo er dies mit Befugnis tat. Würde er nur diese beiden Fälle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] in dem einen Falle, weil da das Publikum verkehrt, und im anderen Falle, weil es unbefugt erfolgt ist, nicht aber wenn aus einem Privatgebiete nach einem anderen Privatgebiete, wo kein Publikum verkehrt und es von vornherein mit Befugnis erfolgt ist. Daher [sind sie alle] nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ohne Befugnis in den Laden eines Tischlers eintritt und ein Span abprallt und ihm ins Gesicht schlägt und er stirbt, so ist dieser frei; ist er aber mit Befugnis eingetreten, so ist er schuldig. – Was heißt schuldig? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Er ist die vier Zahlungen zu leisten[97] verpflichtet und frei von der Verban-

---

bath zu treffen. [95] Am Vorabend des Šabbaths. [96] Er sollte daher beim Spalten aufpassen, daß keine Späne hinüberspringen. [97] Falls der Eintretende nung[98]. Dies gleicht nämlich nicht dem Falle vom Walde[90]; beim Walde tritt dieser in ein ihm zur Verfügung stehendes Gebiet und jener in ein ihm zur Verfügung stehendes Gebiet, während er hierbei in ein fremdes Gebiet eingetreten ist. Raba sprach: Es ist ja [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: in einen Wald tritt dieser aus eigenem Belieben und jener aus eigenem Belieben ein, dennoch ist es ebenso, als würde jener auf seine Aufforderung eingetreten sein und er muß in die Verbannung, um wieviel mehr dieser, auf dessen Aufforderung der andere eingetreten ist. Vielmehr, erklärte Raba, unter frei von der Verbannung ist zu verstehen, für ihn ist die Verbannung nicht ausreichend, und der Grund des R. Jose b. Ḥanina ist, weil dies eine Unvorsätzlichkeit ist, die an Vorsätzlichkeit grenzt. Raba wandte ein: Wenn er ihm[99]einen Streich zuviel versetzt hat und dieser gestorben ist, so wird er dieserhalb verbannt. Dies ist ja ebenfalls eine Unvorsätzlichkeit, die an Vorsätzlichkeit grenzt, denn er sollte daran denken, daß ein Mensch infolge eines Streiches sterben könne, und er lehrt, daß er verbannt werde!? R. Šimi aus Nehardeá erwiderte: Wenn er sich beim Zählen geirrt hat. Da klapste ihn Raba mit seiner Sandale und sprach zu ihm: Zählt er denn!? Es wird ja gelehrt: Der oberste der Richter liest [den Schriftabschnitt] vor, der zweite zählt und der dritte spricht: schlage. Vielmehr, erklärte R. Šimi aus Nehardeá, wenn der Richter selbst sich geirrt hat. Man wandte ein: Wenn jemand einen Stein auf öffentliches Gebiet wirft und einen tötet, so wird er verbannt. Dies ist ja eine Unvorsätzlichkeit, die an Vorsätzlichkeit grenzt, denn er sollte daran denken, daß auf öffentlichem Gebiete Menschen verkehren, und er lehrt, er werde verbannt!? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn es beim Niederreißen einer Wand geschah[100]. — Er sollte doch aufpassen!? — Wenn er sie nachts niederreißt. — Nachts sollte er ja ebenfalls aufpassen!? — Wenn er die Wand am Tage niederreißt und sie auf einen Schuttplatz wirft. — Von welchem Schuttplatze wird hier gesprochen: verkehrt da das Publikum, so ist dies ja Vorsätzlichkeit, und verkehrt da kein Publikum, so ist dies ja ein Mißgeschick!? R. Papa erwiderte: Wenn es ein Schuttplatz ist, auf dem man nachts abzutreten pflegt und am Tage nicht, nur kommt es vor, daß mancher da auch am Tage abtritt; Vorsätzlichkeit ist es nicht, da man auf ihm nicht am Tage abtritt, Mißgeschick ist es ebenfalls nicht, da es vorkommt, daß mancher da auch am Tage abtritt. R. Papa bezieht dies im Namen Rabas auf den Anfangsatz: Wenn jemand ohne Befugnis in den Laden eines Tischlers eintritt und ein Span abprallt und ihm ins Gesicht schlägt und er stirbt, so ist er frei. Hierzu

---

nur beschädigt wurde. [98] Falls er getötet wurde. [99] Der Gerichtsdiener dem Delinquenten; cf. Mak. Fol. 22b. [100] Er ist dazu befugt. [101] Daß er frei ist sagte R. Jose b. Ḥanina: Er ist die vier Zahlungen zu leisten verpflichtet und frei von der Verbannung. Wer dies auf den Schlußsatz bezieht, nach dem gilt dies[101] um so mehr vom Anfangsatze, und wer dies auf den Anfangsatz bezieht, nach dem gilt dies nicht vom Schlußsatze, denn da dieser mit Befugnis eingetreten ist, so muß er in die Verbannung. – Muß er denn in die Verbannung, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand in den Laden eines Schmiedes eintritt und Funken sprühen und ihm ins Gesicht schlagen und er stirbt, dieser frei sei, selbst wenn er mit Befugnis eingetreten war!? – Hier wird von einem Schmiedelehrling gesprochen. – Ist denn ein Schmiedelehrling dem Tode freigegeben!? – Wenn sein Meister ihn zum Hinausgehen auffordert und er dies nicht tut. – Ist er denn, weil sein Meister ihn zum Hinausgehen auffordert, dem Tode freigegeben!? – Er glaubt dann, er sei hinausgegangen. – Demnach sollte dies auch von einem anderen gelten!? – Ein anderer fürchtet den Meister Fol. 33 nicht, dieser aber fürchtet den Meister. R. Zebid bezieht dies im Namen Rabas auf folgende Lehre:[102] *Und treffen wird*, ausgenommen ist der Fall, wenn er selber sich treffen läßt. Hieraus folgert R. Eliêzer b. Jâqob, daß, wenn nachdem der Stein aus seiner Hand gefahren war, jener seinen Kopf hervorgestreckt hat und getroffen wurde, er frei sei. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina: Er ist frei von der Verbannung und die vier Zahlungen zu leisten verpflichtet. Wer dies[103] hierauf bezieht, nach dem gilt dies um so mehr von den früheren Lehren, und wer dies auf die früheren Lehren bezieht, nach dem ist er hierbei ganz frei.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Lohnarbeiter beim Hausherrn eintreten, um ihren Lohn zu verlangen, und der Ochs des Hausherrn sie niederstößt und tötet, so ist er frei. Andere sagen, die Lohnarbeiter haben das Recht, ihren Lohn vom Hausherrn zu verlangen. – In welchem Falle: ist er in der Stadt zu treffen, was ist der Grund der anderen, und ist er nur daheim zu treffen, was ist der Grund des ersten Autors!? – In dem Falle, wenn der Mann zuweilen anzutreffen ist und zuweilen nicht, und als sie an der Tür riefen, er ihnen 'jawohl' erwiderte. Einer ist der Ansicht, 'jawohl' heiße eintreten, und einer ist der Ansicht, 'jawohl' heiße stehen bleiben. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, 'jawohl' heiße stehen bleiben. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Lohnarbeiter beim Hausherrn eintritt, um seinen Lohn zu verlangen, und der Ochs des Hausherrn ihn niederstößt oder sein Hund ihn beißt, so ist er frei, selbst wenn er zum Eintreten befugt war. Weshalb ist er demnach frei? Wahrscheinlich in dem Falle, wenn er an der Tür gerufen

---

von der Verbannung. 102. Dt. 19,5. 103. Daß er bei einer Schädigung die 4 und jener ihm erwidert hat 'jawohl'. Hieraus ist also zu entnehmen, daß 'jawohl' stehen bleiben heiße.

viii Wenn zwei nicht verwarnte Ochsen einander verletzt haben, so ist für die übersteigende Schädigung[104] die Hälfte zu ersetzen; sind beide verwarnt, so ist die übersteigende Schädigung vollständig zu ersetzen; ist einer nicht verwarnt und der andere verwarnt, so ist, wenn der verwarnte den nicht verwarnten [mehr verletzt hat], die übersteigende Schädigung vollständig, und wenn der nicht verwarnte den verwarnten, die Hälfte zu ersetzen. Ebenso ist, wenn zwei Menschen einander verletzen, die übersteigende Schädigung vollständig zu ersetzen. Wenn ein Mensch einen verwarnten Ochsen und der verwarnte Ochs den Menschen verletzt, so ist die übersteigende Schädigung vollständig zu ersetzen. Wenn ein Mensch einen nicht verwarnten Ochsen und der nicht verwarnte Ochs den Menschen verletzt, so ist, wenn der Mensch den nicht verwarnten Ochsen [mehr verletzt hat], die übersteigende Schädigung vollständig, und wenn der nicht verwarnte Ochs den Menschen, die Hälfte zu ersetzen. R. Áqiba sagt, auch wenn der nicht verwarnte Ochs den Menschen [mehr verletzt hat], sei die übersteigende Schädigung vollständig zu ersetzen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[105]*Nach diesem Rechte soll mit ihm verfahren werden*, nach demselben Rechte, wie bei der Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen verfahren wird, ist auch bei der Schädigung eines Menschen durch einen Ochsen zu verfahren. Wie für die von einem Ochsen einem Ochsen zugefügte Schädigung nicht verwarnt die Hälfte des Schadens und verwarnt der ganze Schaden zu ersetzen ist, ebenso ist auch für die von einem Ochsen einem Menschen zugefügte Schädigung nicht verwarnt die Hälfte und verwarnt der ganze Schaden zu ersetzen. R. Áqiba erklärte: *Nach diesem Rechte*, nach dem später[106]genannten und nicht nach dem vorher[106]genannten. Man könnte nun glauben, [der Eigentümer] sei persönlich haftbar, so heißt es: *soll mit ihm verfahren werden*, er ist für die Zahlung nur dinglich haftbar und nicht persönlich. – Wozu heißt es nach den Rabbanan *nach diesem*? – Um ihn von den vier Zahlungen zu befreien[107]. – Woher entnimmt nun R. Áqiba, daß er von den vier Zahlungen frei ist? – Er folgert dies aus: [108]*wenn jemand seinem Mitmenschen einen Leibesschaden zufügt*; nur

---

Zahlungen zu leisten hat. [104] Um wieviel der eine mehr beschädigt wurde. [105] Ex. 21,31. [106] Vorher wird vom nicht verwarnten u. nachher vom verwarnten gesprochen. [107] Nach diesem Rechte, nicht aber nach dem für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen geltenden Rechte. [108] Lev. 24,19.

wenn ein Mensch seinem Mitmenschen, nicht aber, wenn ein Ochs einem Menschen. — Und die Rabbanan!? — Aus diesem Schriftverse würde man nur entnehmen, daß das Schmerzensgeld [wegfalle], wohl aber seien Kurkosten und Versäumnis[109] zu zahlen, so lehrt er uns.

ix,1 WENN EIN OCHS IM WERTE EINER MINE[110] EINEN OCHSEN IM WERTE VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT UND DAS AAS NICHTS WERT IST, SO ERHÄLT [DER GESCHÄDIGTE] DEN GANZEN OCHSEN.

GEMARA. Wer [ist der Autor] unserer Mišna? — Es ist R. Áqiba, denn es wird gelehrt: Der [schädigende] Ochs ist bei Gericht zu schätzen[111] — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, der Ochs fällt ihm zu. — Worin besteht ihr Streit? — R. Jišmáél ist der Ansicht, er[112] gelte als Gläubiger und habe von ihm Geld zu fordern, und R. Áqiba ist der Ansicht, sie gelten als Teilhaber[113]. Sie streiten also über folgenden Schriftvers:[114] *So sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und den Erlös teilen.* R. Jišmáél erklärt, der Allbarmherzige befehle dies dem Gerichte, und R. Áqiba erklärt, der Allbarmherzige befehle dies dem Geschädigten und dem Schädiger. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Geschädigte ihn dem Heiligtume geweiht[115] hat.

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es nach R. Jišmáél, wenn der Schädiger ihn verkauft hat. Ist der Verkauf gültig, da ja R. Jišmáél sagt, [der Geschädigte] gelte nur als Gläubiger und habe von ihm nur Geld zu fordern, oder aber ist er dazu nicht berechtigt, da der Geschädigte auf ihn Col.b Anspruch hat? Dieser erwiderte: Der Verkauf ist ungültig. — Es wird ja aber gelehrt, wenn er ihn verkauft hat, sei der Verkauf gültig!? — Er kann [vom Käufer] einfordern. — Welchen Zweck hat der Verkauf, wenn er ihn von ihm einfordern kann!? — Hinsichtlich des Pflügens[116]. — Hieraus wäre demnach zu entnehmen, daß, wenn jemand Geld borgt und seine Mobilien verkauft, das Gericht sie [vom Käufer] einfordere[117]!? — Anders ist es hierbei, denn es ist ebenso, als würde er ihn ihm verhypotheziert haben. — Raba sagte ja aber, wenn jemand einen Sklaven verhypotheziert und ihn verkauft hat, könne der Gläubiger von ihm einfordern, und wenn er seinen Ochsen verhypotheziert und ihn verkauft hat, könne der Gläubiger von ihm nicht einfordern!? — Einen Sklaven wohl deshalb, weil dies bekannt[118] ist, ebenso ist es auch hierbei bekannt, da er gestoßen hat; man nennt ihn einen stößigen Ochsen[119].

---

[109] Diese sind wirkliche Entschädigungen. [110] Die M. hat 100 Zuz. [111] In dem Falle, wenn der Schädiger die Hälfte des Geschädigten u. das Aas nichts wert ist. [112] Der Geschädigte. [113] In dem Falle, wenn beide Ochsen denselben Wert haben. [114] Ex. 21,35. [115] Nach RÁ. ist der Geschädigte (falls der schädigende Ochs die Hälfte wert ist) unbeschränkter Eigentümer u. die Weihung ist gültig. [116] Wenn der Käufer inzwischen den Ochsen zur Arbeit verwandt hat, braucht er dem Geschädigten keine Vergütung zu zahlen. [117] Während das

R. Taḥlipha aus dem Westen[120] rezitierte vor R. Abahu: Hat er ihn verkauft, so ist der Verkauf ungültig, hat er ihn dem Heiligtume geweiht, so ist die Weihung gültig. – Wer soll ihn verkauft haben: wollte man sagen, der Schädiger, so vertritt ja die Lehre, wenn er ihn verkauft hat, sei der Verkauf ungültig, die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, der Ochs falle [dem Geschädigten] zu, und die Lehre, wenn er ihn geweiht hat, sei die Weihung gültig, die Ansicht R. Jišmáéls, welcher sagt, der Ochs müsse bei Gericht geschätzt werden!? Und wollte man sagen, der Geschädigte, so vertritt ja die Lehre, wenn er ihn verkauft hat, sei der Verkauf ungültig, die Ansicht R. Jišmáéls, und die Lehre, wenn er ihn geweiht hat, sei die Weihung gültig, die Ansicht R. Áqibas!? – Tatsächlich der Schädiger, und zwar nach beider Ansicht; hat er ihn verkauft, so ist der Verkauf ungültig, selbst nach R. Jišmáél, da der Geschädigte auf ihn Anspruch hat; hat er ihn geweiht, so ist die Weihung gültig, selbst nach R. Áqiba, wegen der Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte, es sei zu berücksichtigen, man könnte sagen, Geheiligtes könne unausgelöst entheiligt werden[121].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein nicht verwarnter Ochs Schaden angerichtet hat, so ist, wenn er ihn vor der Gerichtsverhandlung verkauft hat, der Verkauf gültig, dem Heiligtume geweiht hat, die Weihung gültig, geschlachtet oder verschenkt hat, was geschehen ist, gültig. Wenn er ihn aber nach der Gerichtsverhandlung verkauft hat, so ist der Verkauf ungültig, geweiht hat, die Weihung ungültig, geschlachtet oder verschenkt hat, was geschehen ist, ungültig. Wenn Gläubiger zuvorgekommen sind und ihn eingefordert haben, so haben sie, einerlei ob die Schuld früher datiert als die Schädigung oder die Schädigung früher datiert als die Schuld, nichts erreicht, weil die Ersatzleistung dinglich zu erfolgen hat. Wenn ein verwarnter Ochs Schaden angerichtet hat, so ist, wenn er ihn verkauft hat, einerlei ob vor der Gerichtsverhandlung oder nach der Gerichtsverhandlung, der Verkauf gültig, wenn er ihn dem Heiligtume geweiht hat, die Weihung gültig, wenn er ihn geschlachtet oder verschenkt hat, was geschehen ist, gültig. Wenn Gläubiger zuvorgekommen sind und ihn eingefordert haben, so ist, einerlei ob die Schuld früher datiert als die Schädigung, oder die Schädigung früher datiert als die Schuld, was geschehen ist, gültig, weil der Ersatz persönlich zu erfolgen hat.

Der Meister sagte: Wenn er ihn &c. verkauft hat, der Verkauf gültig.

Gesetz entgegengesetzt lautet. [118] Der Sklave erzählt es überall und der Käufer sollte es wissen. [119] Somit ist auch die Verhypothezierung bekannt. [120] Cf. Bd. II S. 167 Anm. 69. [121] Der Geschädigte muß dem Heiligtume eine Klei-

Hinsichtlich des Pflügens[122]. «Geweiht hat, die Weihung gültig.» Wegen der Lehre R. Abahus[123]. «Geschlachtet oder verschenkt hat, was geschehen ist, gültig.» Sollte er doch kommen und die Entschädigung vom Fleische einfordern!? Es wird nämlich gelehrt:[124]*Lebenden*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn er noch lebt, woher dies von dem Falle, wenn er ihn geschlachtet hat? Es heißt:[124]*so sollen sie den Ochsen verkaufen*, in jedem Falle. R. Šezbi erwiderte: Dies bezieht sich auf die Wertverminderung durch das Schlachten[125]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand das, was einem anderen eine Sicherheit bietet, beschädigt, er frei sei. — Selbstverständlich[126]!? — Man könnte glauben, dies gelte nur hierbei, weil er zu ihm sagen kann, er habe ihm nichts weiter als einen Hauch[127]genommen, in anderen Fällen aber sei er ersatzpflichtig, so lehrt er uns. — Aber auch dies hat ja bereits Rabba gesagt, denn Rabba sagte, wer Schuldscheine eines anderen verbrennt, sei ersatzfrei!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von diesem Falle, weil er zu ihm sagen kann, er habe ihm nur ein Stück Papier verbrannt, wenn er aber ein Grundstück durch Graben von Gruben, Graben und Höhlen zerstört, sei er ersatzpflichtig, so lehrt er uns. Dies[128] ist ebenso, als würde man ein Grundstück durch Graben von Gruben, Graben und Höhlen zerstören, und er lehrt, daß die Handlung gültig sei.

«Wenn Gläubiger zuvorgekommen sind und ihn weggenommen haben, so haben sie, einerlei ob die Schuld früher datiert als die Schädigung oder die Schädigung früher datiert als die Schuld, nichts erreicht, weil die Ersatzleistung dinglich zu erfolgen hat.» Allerdings, wenn die Schädigung früher datiert als die Schuld, der Geschädigte ist dann vorberechtigt, wenn aber die Schuld früher datiert als die Schädigung, ist ja der Gläubiger vorberechtigt!? Und selbst wenn die Schädigung früher datiert Fol. 34 als die Schuld: der Gläubiger ist ihm ja zuvorgekommen!? Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn ein späterer Gläubiger zuvorgekommen ist und etwas eingefordert hat, die Einforderung ungültig sei[129]!? — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist die Einforderung gültig, anders ist es aber in diesem Falle, denn [der Geschädigte] kann zu ihm sagen: auch wenn er in deinem Besitze wäre, würde ich ihn dir abgenommen haben, denn durch den Ochsen, der den Schaden angerichtet hat, mache ich mich bezahlt.

---

nigkeit als Lösegeld herauszahlen. 122. Der Geschädigte kann ihn dem Käufer wegnehmen, jedoch braucht ihm dieser keine Vergütung für die Benutzung zur Arbeit zu zahlen. 123. Vgl. Anm. 121. 124. Ex. 21,35. 125. Diese hat der Geschädigte zu tragen. 126. Daß dies hieraus hervorgehe. 127. Den Lebensfaden des Tieres, durch das Schlachten, vom Körper selbst fehlt nichts. 128. Das Schlachten, das am Körper kenntlich ist. 129. Während hierüber (Ket. Fol. 94a)

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Ochs im Werte von zweihundert [Zuz] einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] gestoßen und ihn im Werte von fünfzig Zuz verletzt hat und dieser darauf [an Wert] zugenommen und auf vierhundert Zuz gestiegen ist, er aber, wenn er nicht beschädigt worden wäre, [vielleicht] auf achthundert Zuz gestiegen sein würde, so ist die Entschädigung nach dem Zustande zur Zeit der Schädigung[130] zu zahlen; hat er abgenommen, so ist sie nach dem Zustande zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen. Hat der Schädiger [an Wert] zugenommen, so ist die Entschädigung nach dem Zustande zur Zeit der Schädigung zu zahlen; hat er abgenommen, so ist sie nach dem Zustande zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen.

Der Meister sagte: Hat der Schädiger [an Wert] zugenommen, so ist die Entschädigung nach dem Zustande zur Zeit der Schädigung zu zahlen. Also nach R. Jišmáél, welcher sagt, der [Geschädigte] gelte als Gläubiger und habe eine Geldforderung; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: hat er abgenommen, so ist sie nach dem Zustande zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen, also nach R. Áqiba, welcher sagt, sie gelten als Teilhaber. Der Anfangsatz nach R. Jišmáél und der Schlußsatz nach R. Áqiba!? – Nein, das ganze nach R. Áqiba, denn hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn gemästet[131] hat. – Wie ist, wenn er ihn gemästet hat, der Anfangsatz zu erklären: und dieser darauf [an Wert] zugenommen hat und auf vierhundert Zuz gestiegen ist, so ist die Entschädigung nach dem Zustande zur Zeit der Schädigung zu zahlen, ist dies denn von dem Falle, wenn er ihn gemästet hat, zu lehren nötig!? R. Papa erwiderte: Der Anfangsatz spricht sowohl von dem Falle, wenn er ihn gemästet hat, als auch von dem Falle, wenn er von selbst [an Wert] zugenommen hat, und es ist zu lehren nötig, daß, wenn er von selbst [an Wert] zugenommen hat, die Entschädigung nach dem Zustande zur Zeit der Schädigung zu zahlen sei; der Schlußsatz dagegen spricht nur von dem Falle, wenn er ihn gemästet hat. «Hat er abgenommen, so ist er nach dem Zustande zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen.» Wodurch soll er abgenommen haben, wenn durch Arbeit, so kann er ja zu ihm sagen: du verursachtest die Abmagerung und ich soll dafür bezahlen!? R. Aši erwiderte: Wenn er durch die Verletzung abgemagert ist; er kann zu ihm sagen: das Horn deines Ochsen zehrt an ihm.

---

ein Streit besteht. [130] Der Geschädigte hat 25 Z. zu beanspruchen; weder kann er unter Berufung, der Ochs würde um 400 Z. gestiegen sein, mehr verlangen, noch kann der Schädiger unter Berufung, der Geschädigte habe keinen Schaden erlitten, diese Entschädigung ablehnen. [131] Der Gewinn kommt daher nur dem Schä-

Wenn ein Ochs im Werte von zweihundert [Zuz] einen Ochsen im ix,2 Werte von zweihundert [Zuz] niedergestossen hat und das Aas nichts wert ist, so heisst es hierüber, wie R. Meír sagt:[132]*so sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und den Erlös teilen.* R. Jehuda sprach zu ihm: So ist zwar die Halakha, aber du erhältst nur aufrecht [die Vorschrift:] *so sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und den Erlös teilen,* nicht aber [die Vorschrift:] *und auch den des toten sollen sie teilen.* Dies bezieht sich vielmehr auf den Fall, wenn ein Ochs im Werte von zweihundert [Zuz] einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestossen hat und das Aas fünfzig Zuz wert ist; der eine erhält die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten, und der andere erhält die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Ochs im Werte von zweihundert [Zuz] einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestoßen hat und das Aas fünfzig Zuz wert ist, so erhält der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten und der andere erhält ebenfalls die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten; dies ist der Fall vom Ochsen, von dem in der Tora gesprochen wird – so R. Jehuda. R. Meír sagt, dies sei nicht der Fall vom Ochsen, von dem in der Tora gesprochen wird, vielmehr ist es der Fall, wenn ein Ochs im Werte von zweihundert [Zuz] einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestoßen hat und das Aas nichts wert ist; hierüber heißt es: *so sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und den Erlös teilen,* und [die Worte:] *und auch den des toten sollen sie teilen,* bedeuten: den Minderwert, den er durch den Tod erlitten hat, teilen sie vom Erlöse des lebenden[133]. – Merke, sowohl nach R. Meír als auch nach R. Jehuda erhält ja der eine hundertfünfundzwanzig und der andere hundertfünfundzwanzig [Zuz], welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Wertverminderung des Aases. R. Meír ist der Ansicht, der Geschädigte habe die Wertverminderung des Aases zu tragen, und R. Jehuda ist der Ansicht, der Schädiger habe die Wertverminderung des Aases zu tragen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ergibt es sich ja, daß es nach R. Jehuda bei einem Col.b Nichtverwarnten strenger ist als bei einem Verwarnten[134]!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, wie wir auch gelernt haben: R. Jehuda sagt, für einen Nichtverwarnten sei man ersatzpflichtig[135]und für einen Verwarnten ersatzfrei, so ist R. Jehuda dieser Ansicht nur hinsichtlich der Be-

---

diger zugute. 132. Ex. 21,35. 133. Dh. sie teilen den Verlust. 134. Bei einem Verwarnten bleibt das Aas im Besitze des Geschädigten; cf. supra Fol. 10b. 135.

wachung, was er aus Schriftversen entnimmt, ist er dieser Ansicht etwa auch hinsichtlich der Entschädigung!? Dem widersprechend wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, wenn ein Ochs im Werte einer Mine einen Ochsen im Werte von fünf Selá[136] niedergestoßen hat und das Aas einen Selá wert ist, erhalte der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten und der andere die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten, so ist zu erwidern: erfolgt die Verwarnung zur Erschwerung oder zur Erleichterung? Doch wohl zur Erschwerung; wenn nun beim Verwarnten nur soviel zu bezahlen ist, wieviel der Schaden beträgt, um wieviel mehr beim leichteren Nichtverwarnten. Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, besteht ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich der Wertzunahme des Aases; nach der einen Ansicht gehört sie dem Geschädigten und nach der anderen Ansicht gehört sie ihm nur zur Hälfte. Das ist es, was R. Jehuda erörtert: da du nun sagst, der Allbarmherzige habe den Schädiger geschont, indem er ihm [die Hälfte] der Wertzunahme zugesprochen hat, so könnte man glauben, wenn ein Ochs im Werte von fünf Selá einen Ochsen im Werte einer Mine niedergestoßen hat und das Aas fünfzig Zuz wert ist, erhalte der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten und der andere die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten, so ist zu erwidern: wo finden wir, daß der Schädiger einen Gewinn erhalte, daß dieser einen Gewinn erhalten sollte!? Ferner heißt es:[137] *so soll er ersetzen*, der Eigentümer hat zu ersetzen und nicht zu erhalten. — Wozu ist das 'ferner' nötig? — Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn der Geschädigte einen Schaden erleidet, wenn aber der Geschädigte keinen Schaden erleidet, wenn beispielsweise ein Ochs im Werte von fünf Selá einen Ochsen im Werte von fünf Selá niedergestoßen hat und das Aas dreißig Zuz wert ist, erhalte auch der Schädiger von der Wertzunahme, so heißt es: *so soll er ersetzen*, der Eigentümer hat zu ersetzen und nicht zu erhalten. R. Aḥa b. Taḥlipha sprach zu Raba: Demnach ergibt es sich ja nach R. Jehuda, daß für einen Nichtverwarnten mehr als die Hälfte[138] zu ersetzen ist, während doch die Tora sagt: *so sollen sie den lebenden Ochsen verkaufen und den Erlös teilen*!? — R. Jehuda ist der Ansicht, die Wertverminderung, die durch den Tod eingetreten ist, wird vom Erlöse des lebenden geteilt[139]. — Woher entnimmt er dies? — Aus: *und auch den des toten sollen sie teilen.* — Aus diesem entnimmt ja R. Jehuda, daß der eine die Hälfte vom lebenden und die Hälfte vom toten und der andere die Hälfte vom lebenden und die Hälfte vom toten erhalte!? — Es könnte ja heißen: *und den des toten*, wenn es aber *auch* heißt, so ist beides zu entnehmen.

Bei mangelhafter Bewachung; cf. infra Fol. 45b. [136] Die Mine hat 25 Selá. [137] Ex. 21,36. [138] Wenn der Schädiger mehr wert ist. [139] Er erhält nicht

WEGEN MANCHER TAT IST MAN SCHULDIG, WENN SEIN OCHS SIE BEGEHT, UND FREI, WENN MAN SIE SELBER BEGEHT, UND WEGEN MANCHER IST MAN FREI, WENN SEIN OCHS SIE BEGEHT, UND SCHULDIG, WENN MAN SIE SELBER BEGEHT. WENN SEIN OCHS JEMAND BESCHÄMT, SO IST MAN FREI, WENN MAN ABER SELBER JEMAND BESCHÄMT, SO IST MAN SCHULDIG; WENN SEIN OCHS DAS AUGE SEINES SKLAVEN BLENDET ODER IHM EINEN ZAHN AUSSCHLÄGT, SO IST MAN FREI, WENN MAN ABER SELBER SEINEM SKLAVEN EIN AUGE BLENDET ODER IHM EINEN ZAHN AUSSCHLÄGT, SO IST MAN SCHULDIG[140]. WENN SEIN OCHS SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER VERLETZT, SO IST MAN SCHULDIG, WENN MAN ABER SELBER SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER VERLETZT, SO IST MAN FREI; WENN SEIN OCHS EINE TENNE AM ŠABBATH IN BRAND STECKT, SO IST MAN SCHULDIG, WENN MAN ABER SELBER EINE TENNE AM ŠABBATH IN BRAND STECKT, SO IST MAN FREI, WEIL MAN DAS LEBEN VERWIRKT HAT[141]. x

GEMARA. R. Abahu rezitierte vor R. Joḥanan: Wegen jeder verderbenden [Arbeit am Šabbath] ist man[142]frei, ausgenommen Verletzung und Brandstiftung. Da sprach dieser zu ihm: Geh und lehre dies draußen; dies ist von der Verletzung und der Brandstiftung nicht gelehrt worden, und wenn man annehmen wollte, dies sei wohl gelehrt worden, so handelt es sich um eine Verletzung, wenn man [das Blut] für seinen Hund braucht, und von einer Brandstiftung, wenn man die Asche braucht[143]. — Wir haben gelernt: Wenn sein Ochs eine Tenne am Šabbath in Brand steckt, so ist man schuldig, wenn man aber selber eine Tenne am Šabbath in Brand steckt, so ist man frei. Er lehrt von ihm selber gleichlautend wie von seinem Ochsen: wie der Ochs [die Asche] nicht braucht, ebenso er selber, wenn er [die Asche] nicht braucht, und er lehrt, man sei frei, weil man das Leben verwirkt hat!? — Nein, von seinem Ochsen gleichlautend wie von ihm selber: wie er selber, wenn er die Asche braucht, ebenso sein Ochs, wenn er die Asche braucht. — Wie kann dies bei einem Ochsen vorkommen!? R. Ivja erwiderte: Hier handelt es sich um einen klugen Ochsen, der ein Jucken am Rücken hatte, und er wollte etwas verbrennen, um sich in der Asche wälzen zu können. — Woher weiß man dies? — Wenn er sich nach der Verbrennung in der Asche gewälzt hat. — Kommt denn solches vor? — Freilich, so hatte einst ein Ochs des R. Papa Zahnschmerzen, da ging er hin und öffnete den Bottich, trank vom Met und genas. Als die Jünger dies R. Papa vortrugen, sprach er zu ihnen: Wieso kann man sagen, er lehre vom Ochsen wie von ihm sel- Fol. 35

---

mehr als die Hälfte. [140] Man muß den Sklaven freilassen. [141] Dies bezieht sich auf die 2 letzten Fälle; wegen der Todesstrafe, die auf diese Handlungen gesetzt ist, ist man von der Geldentschädigung frei. [142] Nur die Arbeit, durch die ein Nutzen erzielt wird, ist strafbar. [143] Wenn dies also nutzbringend ist. [144].

ber, er lehrt ja, wenn sein Ochs jemand beschämt, sei man frei, und wenn man selber jemand beschämt, sei man schuldig; wieso kann es nun bei einem Ochsen vorkommen, daß er, gleich ihm selber, jemand zu beschämen[144] beabsichtigt!? – Wenn er die Absicht der Schädigung hatte. Der Meister sagte nämlich: Wenn er nur die Absicht der Schädigung hatte, wenn auch nicht die Absicht der Beschämung[145]. Raba erklärte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn es versehentlich erfolgt[146] ist. Dies nach einem Autor der Schule Ḥizqijas, denn ein Autor aus der Schule Ḥizqijas lehrte:[147] *Wer einen Menschen erschlägt und wer ein Tier erschlägt*; wie du beim Erschlagen eines Tieres zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen[148] nicht unterscheidest, ihn von der Geldentschädigung zu befreien, vielmehr verpflichte man ihn zur Entschädigung, ebenso ist beim Erschlagen eines Menschen zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht unterschieden, ihn zur Geldentschädigung zu verpflichten, vielmehr befreie man ihn von der Geldentschädigung[149]. Die Jünger sprachen zu Raba: Wieso kannst du dies auf den Fall beziehen, wenn es versehentlich geschah, es heißt ja: weil man das Leben verwirkt hat!? – Er meint es wie folgt: da man, wenn es vorsätzlich geschieht, und wenn man die Asche braucht, das Leben verwirkt, so ist man auch versehentlich frei[150].

xi Wenn ein Ochs einen anderen Ochsen verfolgt hat und dieser beschädigt wird, und darauf [der Eigentümer] desselben sagt: dein Ochs hat ihn beschädigt, und der andere sagt: nein doch, er hat sich an einem Steine[151] verletzt, so hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. Wenn zwei Ochsen einen verfolgt haben und darauf [der Eigentümer] des einen sagt: dein Ochs hat ihn Col.b beschädigt, und der des anderen sagt: dein Ochs hat ihn beschädigt, so sind beide ersatzfrei; gehören sie beide einem Eigentümer, so ist er für beide ersatzpflichtig. Wenn einer gross und einer klein ist, und der Geschädigte sagt: der grosse hat ihn beschädigt, und der Schädiger sagt: nein doch, der kleine[152] hat ihn beschädigt, oder wenn einer nicht verwarnt und der andere verwarnt ist, und der Geschä-

---

Wegen der Beschämung ist man nur bei Absicht schuldig. 145. Sc. sei er schuldig. 146. Und zwar, wenn man die Asche nicht braucht. 147. Lev. 24.21. 148. Beim Ausholen; cf. Mak. Fol. 7a. 149. In einem Falle, in dem man wegen der Todesstrafe von einer Geldentschädigung bei Vorsatz frei wäre, ist man auch bei Versehen von der Geldentschädigung frei, obgleich der eigentliche Grund, die Todesstrafe, nicht vorhanden ist. 150. Von einer Geldentschädigung. 151. Nicht bei der Verfolgung. 152. Der Ersatz hat nur dinglich zu erfolgen. 153. Dagegen

DIGTE SAGT: DER VERWARNTE HAT IHN BESCHÄDIGT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DER NICHT VERWARNTE HAT IHN BESCHÄDIGT, SO HAT DERJENIGE, DER VOM ANDEREN FORDERT, DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN. WENN ES ZWEI BESCHÄDIGTE SIND, EIN GROSSER UND EIN KLEINER, UND ZWEI SCHÄDIGER, EIN GROSSER UND EIN KLEINER, UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DER GROSSE HAT DEN GROSSEN UND DER KLEINE HAT DEN KLEINEN BESCHÄDIGT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DER KLEINE HAT DEN GROSSEN UND DER GROSSE HAT DEN KLEINEN BESCHÄDIGT, ODER WENN EINER NICHT VERWARNT UND DER ANDERE VERWARNT IST, UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DER VERWARNTE HAT DEN GROSSEN UND DER NICHT VERWARNTE HAT DEN KLEINEN BESCHÄDIGT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DER NICHT VERWARNTE HAT DEN GROSSEN UND DER VERWARNTE HAT DEN KLEINEN BESCHÄDIGT, SO HAT DERJENIGE, DER VOM ANDEREN FORDERT, DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN.

GEMARA. R. Ḥija b. Abba sagte: Die Kollegen des Symmachos streiten gegen ihn, denn er sagt, der Betrag, über den ein Zweifel besteht, sei zu teilen[153]. R. Abba b. Mamal sprach zu R. Ḥija b. Abba: Sagt Symmachos dies auch von dem Falle, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten[154]? Dieser erwiderte ihm: Jawohl, Symmachos sagt dies auch von dem Falle, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten. – Woher, daß unsere Mišna von dem Falle spricht, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten? – Er lehrt: und [der Eigentümer] desselben sagt: dein Ochs hat es beschädigt, und der andere sagt: nein doch. R. Papa wandte ein: Wenn der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, so spricht ja auch der Schlußsatz von dem Falle, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn einer groß und einer klein ist, und der Geschädigte sagt: der große hat ihn beschädigt, und der Schädiger sagt: nein doch, der kleine hat ihn beschädigt, oder wenn einer nicht verwarnt und der andere verwarnt ist, und der Geschädigte sagt: der verwarnte hat ihn beschädigt, und der Schädiger sagt: nein doch, der nicht verwarnte hat ihn beschädigt, so hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. Wenn er aber den Beweis nicht erbringt, erhält er gemäß der Behauptung des Schädigers; somit wäre dies eine Widerlegung des Rabba b. Nathan, welcher sagt, wenn jemand von einem Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, sei er frei[155]!? Wollte man sagen, wenn

---

heißt es in unserer Mišna, der Kläger habe den Beweis zu erbringen. 154. Vielleicht sagt es S. nur von dem Falle, wenn beide, Kläger u. Beklagter, über den strittigen Betrag im Ungewissen sind. 155. Nach RbN. sollte der Schädiger überhaupt frei sein, da der Geschädigte hinsichtlich des großen, bezw. des verwarnten den Beweis nicht erbringt, u. hinsichtlich des kleinen, bezw. des nicht verwarnten der eine 'bestimmt' und der andere 'vielleicht' sagt, – wer sagt nun 'bestimmt' und wer 'vielleicht': sagt der Geschädigte 'bestimmt' und der Schädiger 'vielleicht', so wäre dies doch noch immer eine Widerlegung des Rabba b. Nathan!? – Nein, wenn der Geschädigte 'vielleicht' und der Schädiger 'bestimmt' sagt. – Wenn nun der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn der Geschädigte 'vielleicht' und der Schädiger 'bestimmt' sagt, so spricht ja wahrscheinlich auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn der Geschädigte 'vielleicht' und der Schädiger 'bestimmt' sagt; ist denn Symmachos seiner Ansicht auch hinsichtlich dieses Falles, daß zu lehren nötig wäre, daß dem nicht so sei[156]!? – Nein, der Schlußsatz spricht von dem Falle, wenn der Geschädigte 'vielleicht' und der Schädiger 'bestimmt' sagt, und der Anfangsatz von dem Falle, wenn der Geschädigte 'bestimmt' und der Schädiger 'vielleicht' sagt. – Der Anfangsatz gleicht ja nicht dem Schlußsatze!? – Ich will dir sagen, 'bestimmt' und 'vielleicht' ist gleichfällig mit 'vielleicht' und 'bestimmt', dagegen sind 'bestimmt' und 'bestimmt', und 'vielleicht' und 'bestimmt' zwei verschiedene Fälle.

Der Text. Rabba b. Nathan sagte: Wenn jemand von einem Weizen fordert und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei. – Was erzählt er uns da, dies haben wir ja ausdrücklich gelernt: wenn er von ihm Weizen fordert und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei!? – Aus dieser Lehre konnte man entnehmen, er sei frei von der Zahlung für Weizen, aber verpflichtet zur Zahlung für Gerste, so lehrt er uns, daß er ganz und gar frei sei. – Wir haben gelernt: Sind es zwei Beschädigte, ein großer und ein kleiner &c. Wenn er aber den Beweis nicht erbringt, erhält er gemäß der Behauptung des Schädigers; weshalb denn, dies gleicht ja dem Falle von Weizen und Gerste!? – Er würde erhalten, erhält aber nichts[157]. – Es wird ja aber gelehrt, er erhalte Ersatz für den kleinen vom großen und für den großen vom kleinen[157]!? – Wenn er eingehascht hat. – Wir haben gelernt: Wenn einer nicht verwarnt und der andere verwarnt ist, und der Geschädigte sagt: der verwarnte hat den großen und der nicht verwarnte hat den kleinen beschädigt, und der Schädiger sagt: nein doch, der nicht verwarnte hat den großen und der verwarnte hat den kleinen beschädigt, so hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. Wenn er aber den Beweis nicht erbringt, erhält er gemäß der Behauptung des Schädigers; weshalb denn, Fol. 36 dies gleicht ja dem Falle von Weizen und Gerste!? – Er würde erhalten, erhält aber nichts[157]. – Es wird ja aber gelehrt, er erhalte Ersatz für den

---

überhaupt keine Forderung stellt. 156. In einem solchen Falle muß ja selbstverständlich der Kläger den Beweis erbringen. 157. Falls er den Beweis nicht kleinen vom verwarnten und für den großen vom nicht verwarnten[157]. – Wenn er eingehascht hat.

Gehören sie beide einem Eigentümer, so ist er für beide ersatzpflichtig. Raba aus Parziqa sprach zu R. Aši: Hieraus[158] wäre also zu entnehmen, daß, wenn [zwei] nicht verwarnte Ochsen zusammen einen Schaden angerichtet haben, [der Geschädigte] seinen Schaden nach Belieben von dem einen oder von dem anderen einfordern könne. – Hier wird von verwarnten gesprochen. – Wie ist, wenn hier von verwarnten gesprochen wird, der Schlußsatz zu erklären; wenn einer groß und einer klein ist, und der Geschädigte sagt: der große hat ihn beschädigt, und der Schädiger sagt: nein doch, der kleine hat ihn beschädigt, so hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. Welcher Unterschied besteht denn für ihn, wenn man sagen wollte, hier werde von verwarnten gesprochen, er muß ihm ja auf jeden Fall den vollen Betrag für den Ochsen ersetzen!? Dieser erwiderte: Der Schlußsatz spricht von nicht verwarnten und der Anfangsatz spricht von verwarnten. R. Aḥa der Greis sprach zu R. Aši: Wieso heißt es, wenn hier von verwarnten gesprochen wird, sie[159] sind ersatzpflichtig, es sollte ja heißen: so ist er ersatzpflichtig!? Und wieso heißt es ferner: beide[159]!? – Vielmehr, tatsächlich wird hier von nicht verwarnten gesprochen, und hier ist die Ansicht R. Áqibas vertreten, welcher sagt, sie gelten als Teilhaber[160], somit gilt dies nur von dem Falle, wenn beide vorhanden sind und [der Schädiger] ihn nicht zurückweisen kann, wenn aber nicht beide vorhanden sind, so kann er zu ihm sagen: Geh und beweise, daß dieser[161] ihn beschädigt hat, so bezahle ich dir.

VIERTER ABSCHNITT

Wenn ein Ochs vier oder fünf Ochsen hintereinander niedergestossen hat, so erhält zuerst der letztgeschädigte Ersatz, bleibt etwas zurück, so erhält es der vorletzte, und bleibt etwas zurück, so erhält es der vorvorletzte; der letztere ist immer im Vorteil – so R. Meír. R. Šimón sagt, wenn ein Ochs im Werte von zweihundert [Zuz] einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestossen hat, und das Aas nichts wert ist, so er-

---

erbringt. [158] Aus den Worten 'für beide'. [159] Die Ochsen; die wörtl. Übersetzung dieser Mišnastelle lautet: so sind beide [Ochsen] ersatzpflichtig; vgl. S. 5 Anm. 22. [160] Am schädigenden Ochsen; wenn er abhanden kommt, hat der Geschädigte den Ersatz eingebüßt. [161] Der vorhandene Ochs.

hält der eine eine Mine und der andere[1] eine Mine; hat er wiederum einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestossen, so erhält der letzte eine Mine und die beiden ersten[2] je fünfzig Zuz; hat er wiederum einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestossen, so erhält der letzte eine Mine, der vorletzte fünfzig Zuz und die beiden ersten je einen Golddenar.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt weder die Ansicht R. Jišmáéls noch die Ansicht R. Áqibas. Nach R. Jišmáél, welcher sagt, sie[3] gelten als Gläubiger, sollte doch nicht der spätere, sondern der frühere im Vorteil sein, und nach R. Áqiba, welcher sagt, er gelte als Ochs von Teilhabern, sollte Col.b doch nicht nur, wenn etwas zurückbleibt, der vorletzte es erhalten, sondern alle gleichmäßig!? Raba erwiderte: Tatsächlich ist hier die Ansicht R. Jišmáéls vertreten, welcher sagt, sie gelten als Gläubiger, wenn du aber einwendest, es sollte nicht immer der spätere, sondern immer der frühere im Vorteil sein, [so ist zu erwidern,] hier handle es sich um den Fall, wenn der [Zuerstgeschädigte] ihn eingehascht hat, und somit Lohnhüter hinsichtlich der Schädigungen geworden ist[4]. — Wieso heißt es demnach, wenn etwas zurückbleibt, erhalte es der vorletzte, der Eigentümer[5] sollte es doch erhalten!? Rabina erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn der Schaden[6] übersteigt, so erhält es der vorletzte. Ebenso erklärte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans: Hier wurde das Gesetz von der Fahrlässigkeit des Hüters berührt. — Du hast sie also R. Jišmáél addiziert, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Šimón sagt, wenn ein Ochs im Werte von zweihundert [Zuz] einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestoßen hat, und das Aas nichts wert ist, so erhält der eine eine Mine und der andere eine Mine; hat er wiederum einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestoßen, so erhält der letzte eine Mine und die beiden ersten je fünfzig Zuz; hat er wiederum einen Ochsen im Werte von zweihundert [Zuz] niedergestoßen, so erhält der letzte eine Mine, der vorletzte fünfzig Zuz, und die beiden ersten je einen Golddenar. Dies nach R. Áqiba, welcher sagt, er gelte als Ochs von Teilhabern. Der Anfangsatz nach R. Jišmáél und der Schlußsatz nach R. Áqiba!? — Freilich, so sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, laß die Mišna und folge mir; der Anfangsatz nach R. Jišmáél und der Schlußsatz nach R. Áqiba. Es[7] wurde auch gelehrt: R. Johanan sagte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falles, wenn der Geschädigte es dem Heiligtume geweiht hat.

---

[1] Der Schädiger u. der Geschädigte. [2] Der Schädiger u. der Zuerstgeschädigte. [3] Die Geschädigten. [4] Dann der 2. u. dann der 3. usw.; jeder ist für die Schädigung des späteren verantwortlich. [5] Der für die Schädigung nicht mehr verantwortlich ist. [6] Des früheren dem des späteren. [7] Dieser ganze

Dort haben wir gelernt: Wer seinem Nächsten einen Stoß versetzt, hat an ihn einen Selá zu zahlen. R. Jehuda sagt im Namen R. Jose des Galiläers, eine Mine. Einst versetzte jemand seinem Nächsten einen Stoß; da ließ R. Ṭobija b. Mathna R. Joseph fragen: Ist in dieser Lehre ein tyrischer Selá oder ein Provinzial-Selá[8] zu verstehen? Dieser ließ ihm erwidern: Ihr habt es gelernt: Und die beiden ersten je einen Golddenar. Wenn man nun sagen wollte, der Autor spreche von einem Provinzial-Selá, so sollte er dies doch fortsetzen bis zum Betrage von zwölf [Denar] und einem Selá[9]. Jener entgegnete: Sollte etwa der Autor mit seiner Lehre wie ein Hausierer fortfahren!? — Wie bleibt es damit? Sie entschieden dies aus dem, was R. Jehuda im Namen Rabhs sagte: Überall, wo die Tora von Geld spricht, ist tyrische Währung zu verstehen, und wo die [Gelehrten von Geld] sprechen, ist Provinzial-Währung zu verstehen. Darauf sprach jener Mann: Da es nur ein halber Zuz ist, so verzichte ich darauf; mag er es den Armen geben. Später aber sagte er: Er gebe es mir, ich will mich damit kurieren lassen. Da sprach R. Joseph zu ihm: Die Armen haben es bereits erworben, wenn auch keine Armen hier anwesend sind, denn wir[10] sind Vertreter derselben. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls, Waisen brauchen keines Prosbuls[11]. Ebenso lehrte auch Rami b. Ḥama: Waisen brauchen keines Prosbuls, denn R. Gamliél und sein Gerichtskollegium sind[12] die Väter der Waisen. Fol. 37

Einst versetzte der böse Ḥanan einem einen Faustschlag. Als er darauf vor R. Hona erschien, sprach dieser zu ihm: Geh und zahle ihm einen halben Zuz. Da gab er jenem einen abgescheuerten Zuz, den er hatte, und verlangte von ihm, daß er ihm einen halben Zuz herauszahle; jener aber lehnte die Annahme ab. Da versetzte er ihm einen zweiten Faustschlag und gab ihn ihm.

Wenn ein Ochs verwarnt ist hinsichtlich seiner Art, nicht aber verwarnt ist hinsichtlich einer anderen Art, hinsichtlich Menschen, nicht aber hinsichtlich Tiere, hinsichtlich kleiner, nicht aber hinsichtlich grosser, so ist für das, hinsichtlich dessen er verwarnt ist, der ganze Schaden zu zahlen, und für das, hinsichtlich dessen er ii

---

Passus gehört nicht hierher u. ist nach Raschi zu streichen. [8] Ersterer hat den achtfachen Wert des letzteren; dies gilt auch von anderen Münzen. [9] Falls angenommen wird, der Autor habe tyrische Geldwährung, so ist zu erklären, er spreche nur von ganzen Münzen, u. setzt daher das von ihm angezogene Beispiel nur bis zum Betrage eines Denars fort; wenn aber angenommen wird, er habe Provinzialwährung, so rechnet er auch mit geteilten Münzen (der Denar hat $3^{1}/_{8}$ Z.), u. es ist nicht klar, weshalb er das angeführte Beispiel nicht fortsetzt. [10] RJ. war Armenvorsteher. [11] Um ihre Forderungen vor Verfall im Erlaßjahre zu schützen. [12] Das W. הין, das in manchen Texten fehlt, ist zu streichen; jenicht verwarnt ist, die Hälfte des Schadens zu zahlen. Sie sprachen vor R. Jehuda: Wie ist es, wenn er hinsichtlich der Šabbathe verwarnt[13] ist und nicht hinsichtlich der Wochentage? Er erwiderte ihnen: Für am Šabbath [angerichteten Schaden] ist der vollständige Ersatz zu zahlen, für wochentags angerichteten Schaden ist die Hälfte zu zahlen. Wann gilt er wieder als nicht verwarnt? Wenn er es an drei Šabbathen unterlassen hat[14].

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Zebid sagt, unsere Mišna laute: nicht aber verwarnt ist; R. Papa sagt, unsere Mišna laute: so ist er nicht verwarnt[15]. R. Zebid sagt, unsere Mišna laute: nicht aber verwarnt ist; wenn dies[16] aber unbekannt ist, so gilt er als verwarnt. R. Papa sagt, unsere Mišna laute: so ist er nicht verwarnt, wenn dies[16] unbekannt ist, so gilt er nicht als verwarnt. R. Zebid eruiert es aus dem Schlußsatze und R. Papa eruiert es aus dem Anfangsatze. R. Zebid eruiert dies aus dem Schlußsatze, denn er lehrt: wenn hinsichtlich kleiner, nicht aber hinsichtlich großer. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, unsere Mišna laute: nicht aber verwarnt ist, wenn dies aber unbekannt ist, gelte er als verwarnt, demnach lehrt er uns, daß er, selbst wenn er nur hinsichtlich kleiner verwarnt ist, auch hinsichtlich großer als verwarnt gilt, selbst wenn dies von solchen unbekannt ist; wenn man aber sagt, unsere Mišna laute: so ist er nicht verwarnt, er gilt also, wenn dies unbekannt ist, nicht als verwarnt, wozu braucht gelehrt zu werden, daß, wenn er hinsichtlich kleiner verwarnt ist, er hinsichtlich großer nicht als verwarnt gilt, wo er sogar hinsichtlich kleiner einer anderen Art nicht als verwarnt gilt!? — Und R. Papa!? — Er kann dir erwidern: dies ist nötig; man könnte glauben, da er hinsichtlich dieser Art verwarnt ist, sei zwischen großen und kleinen nicht zu unterscheiden, so lehrt er uns, daß er nicht als verwarnt gelte. R. Papa eruiert dies aus dem Anfangsatze, denn er lehrt: [wenn er verwarnt ist] hinsichtlich Menschen, so ist er nicht verwarnt hinsichtlich Tiere. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, unsere Mišna laute: so ist er nicht verwarnt, wenn dies unbekannt ist, gilt er nicht als verwarnt; er lehrt uns somit, selbst wenn er hinsichtlich Menschen verwarnt ist, gelte er hinsichtlich Tiere, wenn dies unbekannt ist, nicht als verwarnt; wenn du aber sagst, unsere Mišna laute: nicht aber verwarnt ist, wenn es aber unbekannt ist, gelte er als verwarnt,

---

des Gerichtskollegium gilt als Vertreter der Waisen, RG. wird nur deshalb genannt, weil er den Prosbul einführte. [13] Wenn es nur am Šabbath stößt. [14] Wenn es Gelegenheit zu stoßen hatte u. dies nicht getan hat. [15] Über die Lesart der Nachsätze in der Mišna herrschte ein Zweifel; nach der 2. Lesart lautete die Mišna wie folgt: wenn ein Ochs verwarnt ist hinsichtlich seiner Art, so ist er nicht verwarnt hinsichtlich einer fremden Art usw. [16] Ob er auch Tiere anderer Art wozu braucht gelehrt zu werden, daß er, wenn er hinsichtlich Menschen verwarnt ist, er auch hinsichtlich Tiere als verwarnt gelte, wo er sogar, wenn er hinsichtlich Tiere verwarnt ist, auch hinsichtlich [anderer] Tiere als verwarnt gilt[17]!? – Und R. Zebid!? – Er kann dir erwidern: der Anfangsatz bezieht sich auf den Fall, wenn er es unterlassen hat. Wenn er beispielsweise sowohl hinsichtlich Menschen als auch hinsichtlich Tiere verwarnt war, hinsichtlich Tiere aber es unterlassen hat, wenn er nämlich dreimal an einem Tiere gestanden und es nicht gestoßen hat; man könnte glauben, die Unterlassung hinsichtlich Tiere sei ohne Bedeutung, da er es hinsichtlich Menschen nicht unterlassen hat, so lehrt er uns, daß die Unterlassung hinsichtlich Tiere allein als Unterlassung gelte. Man wandte ein: Symmachos sagt, [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere sei zu folgern, daß, wenn er hinsichtlich Menschen verwarnt ist, er auch hinsichtlich Tiere als verwarnt gelte: wenn er hinsichtlich Menschen verwarnt ist, um wieviel mehr gilt er als verwarnt hinsichtlich Tiere. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, daß er[18] nicht als verwarnt gelte!? – R. Zebid kann dir erwidern: Symmachos spricht von der Unterlassung, und zwar spricht er zum ersten Autor wie folgt: du sagst, die Unterlassung hinsichtlich eines Tieres gelte als Unterlassung, nein, sie gilt nicht als Unterlassung, und zwar ist dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn er es hinsichtlich Menschen nicht unterlassen hat, wie sollte er es hinsichtlich Tiere unterlassen haben. R. Aši sprach: Komm und höre: Sie sprachen vor R. Jehuda: Wie ist es, wenn er hinsichtlich der Šabbathe verwarnt ist und nicht hinsichtlich der Wochentage? Er erwiderte ihnen: Für am Šabbath [angerichteten Schaden] ist der vollständige Ersatz zu zahlen, für wochentags angerichteten Schaden ist die Hälfte zu zahlen. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, die Lehre laute: nicht aber verwarnt ist, denn sie richteten an ihn eine Frage und er gab ihnen eine Antwort; wenn du aber sagst, die Lehre laute: so ist er nicht verwarnt, so belehrten sie ihn ja, und welchen Sinn hat ferner seine Antwort, die er ihnen gab!? Rabina sagte: Dies ist auch aus dem Anfangsatze zu entnehmen. Er lehrt: so ist für das, hinsichtlich dessen er verwarnt ist, der ganze Schaden zu zahlen, und für das, hinsichtlich dessen er nicht verwarnt ist, die Hälfte des Schadens zu zahlen. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, die Lehre laute: nicht aber verwarnt ist, dies wäre also die Erklärung, wenn du aber sagst, die Lehre laute: so ist er nicht verwarnt, so ist ja die Lehre abgeschlossen, wieso heißt es nun weiter: so ist für das, hinsichtlich dessen er nicht verwarnt ist, die Hälfte des Schadens zu zahlen; wußten wir etwa bis jetzt nicht,

stößt. [17] An Menschen wagt er sich weniger heran; cf. supra Fol. 2b. [18] Wenn daß für den nicht verwarnten die Hälfte des Schadens und für den verwarnten der ganze Schaden zu zahlen ist!? Und selbst wenn du die Ansicht R. Papas anerkennen wolltest, gilt er, wenn er einen Ochsen, einen Esel und ein Kamel niedergestoßen hat, als verwarnt hinsichtlich aller Arten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er einen Ochsen gesehen und ihn gestoßen hat, einen [gesehen] und ihn nicht gestoßen hat, einen [gesehen] und ihn gestoßen hat, einen [gesehen] und ihn nicht gestoßen hat, einen [gesehen] und ihn gestoßen hat, und einen [gesehen] und ihn nicht gestoßen hat, so gilt er als verwarnt, Ochsen überspringend zu stoßen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er einen Ochsen gesehen und ihn gestoßen hat, einen Esel und ihn nicht gestoßen hat, ein Pferd und es gestoßen hat, ein Kamel und es nicht gestoßen hat, ein Maultier und es gestoßen hat, einen Waldesel und ihn nicht gestoßen hat, so gilt er als verwarnt, alle Arten überspringend zu stoßen.

Col.b Sie fragten: Wie ist es, wenn er einen Ochsen, einen Ochsen, einen Ochsen, einen Esel und ein Kamel hintereinander niedergestoßen hat: gehört der letzte Ochs zu den Ochsen, somit gilt er als verwarnt nur hinsichtlich Ochsen, nicht aber hinsichtlich anderer Arten, oder aber gehört der letzte Ochs zum Esel und zum Kamel, somit gilt er als verwarnt hinsichtlich aller Arten? Wie ist es ferner, wenn er einen Esel, ein Kamel, einen Ochsen, einen Ochsen und einen Ochsen [niedergestoßen hat]: gehört der erste Ochs zum Esel und zum Kamel, somit gilt er als verwarnt hinsichtlich aller Arten, oder aber gehört er zu den Ochsen, somit gilt er als verwarnt nur hinsichtlich Ochsen, nicht aber hinsichtlich anderer Arten? Wie ist es ferner, wenn am Šabbath, am Šabbath, am Šabbath, am Sonntag und am Montag: gehört der letzte Šabbath zu den Šabbathen, somit gilt er als verwarnt nur hinsichtlich der Šabbathe, nicht aber hinsichtlich der Wochentage, oder aber gehört er zum Sonntag und zum Montag, somit gilt er als verwarnt hinsichtlich aller Tage? Und wie ist es ferner, wenn am Donnerstag, am Freitag, am Šabbath, am Šabbath und am Šabbath: gehört der erste Šabbath zum Donnerstag und zum Freitag, somit gilt er als verwarnt hinsichtlich aller Tage, oder aber gehört der erste Šabbath zu den Šabbathen, somit gilt er als verwarnt nur hinsichtlich der Šabbathe? — Dies bleibt unentschieden.

Über den Fall, wenn er einen Ochsen am fünfzehnten des einen Monats, am sechzehnten des folgenden Monats und am siebzehnten des folgenden Monats gestoßen hat, besteht ein Streit zwischen Rabh und Šemuél. Es wurde nämlich gelehrt: Hat [eine Frau Menstrualblut] gemerkt am fünfzehnten des einen Monats, am sechzehnten des folgenden Monats und am siebzehnten des folgenden Monats, so ist dies, wie Rabh sagt, für sie die regelmäßige Periode[19], und wie Šemuél sagt, nur dann, wenn die Überspringung sich dreimal[20] wiederholt hat.

Raba sagte: Wenn er einen Posaunenschall gehört und gestoßen hat, einen Posaunenschall gehört und gestoßen hat, einen Posaunenschall gehört und gestoßen hat, so gilt er als verwarnt, bei einem Posaunenschalle zu stoßen. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, beim ersten Posaunenschalle geschah dies nur infolge des Erschreckens, so lehrt er uns.

WENN EIN OCHS EINES JISRAÉLITEN EINEN OCHSEN DES HEILIGTUMS, ODER EIN OCHS DES HEILIGTUMS EINEN OCHSEN EINES JISRAÉLITEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST KEIN ERSATZ ZU ZAHLEN, DENN ES HEISST: [21]*den Ochsen seines Nächsten*, NICHT ABER DEN OCHSEN DES HEILIGTUMS. WENN EIN OCHS EINES JISRAÉLITEN EINEN OCHSEN EINES NICHTJUDEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ABER EIN OCHS EINES NICHTJUDEN EINEN OCHSEN EINES JISRAÉLITEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO HAT ER, OB VERWARNT ODER NICHT VERWARNT, DEN GANZEN SCHADEN ZU ZAHLEN. iii

GEMARA. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des R. Šimón b. Menasja, denn es wird gelehrt: Wenn ein Ochs eines Gemeinen einen Ochsen des Heiligtums, oder ein Ochs des Heiligtums einen Ochsen eines Gemeinen niedergestoßen hat, so ist kein Ersatz zu zahlen, denn es heißt: *den Ochsen seines Nächsten*, nicht aber den Ochsen des Heiligtums. R. Šimón b. Menasja sagte: Wenn ein Ochs des Heiligtums einen Ochsen eines Gemeinen niedergestoßen hat, so ist kein Ersatz zu zahlen; wenn aber ein Ochs eines Gemeinen einen Ochsen des Heiligtums niedergestoßen hat, so ist, ob verwarnt oder nicht verwarnt, der ganze Schaden zu zahlen. — Welcher Ansicht ist R. Šimón: nimmt er [das Wort] *Nächsten* genau, so sollte doch, auch wenn ein Ochs eines Gemeinen einen Ochsen des Heiligtums niedergestoßen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und nimmt er [das Wort] *Nächsten* nicht genau, so sollte doch, auch wenn ein Ochs des Heiligtums einen Ochsen eines Gemeinen niedergestoßen hat, Ersatz zu zahlen sein!? Wolltest du erwidern, er nehme tatsächlich [das Wort] *Nächsten* genau, nur ist, wenn einer eines Gemeinen einen des Heiligtums niedergestoßen hat, deshalb Ersatz zu zahlen, weil er dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere von dem eines Gemeinen folgert: wenn man ersatzpflichtig ist, falls der eines Gemeinen den eines Gemeinen niedergestoßen hat, um wieviel mehr ist man ersatzpflichtig,

---

dies unbekannt ist. [19] Ihre Verunreinigung beginnt mit diesem Zeitpunkte. [20] Dh. ein viertes Mal, da es das erste Mal nicht überspringend erfolgt ist. [21] Ex.

wenn er den des Heiligtums niedergestoßen hat, [so ist zu entgegnen:] es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird; wie nun bei jenem für das nicht verwarnte die Hälfte des Schadens zu zahlen ist, ebenso sollte auch bei diesem nur die Hälfte des Schadens zu zahlen sein!? Vielmehr, erklärte Reš Laqiš, alle waren im Ersatze des ganzen Schadens einbegriffen[22], und wenn die Schrift beim nicht verwarnten hervorhebt, daß dies nur vom Nächsten gelte, so besagt dies, daß nur bei der Schädigung des Nächsten für den nicht verwarnten die Hälfte des Schadens zu zahlen sei, während beim Heiligtume sowohl für den nicht verwarnten als auch für den verwarnten der ganze Schaden Fol. 38 zu zahlen ist, denn sonst sollte doch [das Wort] *Nächsten* auch beim verwarnten gebraucht werden[23].

WENN EIN OCHS EINES JISRAÉLITEN EINEN OCHSEN EINES NICHTJUDEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI. Wie du es nimmst: ist [das Wort] *Nächsten* genau zu nehmen, so sollte doch, auch wenn ein Ochs eines Nichtjuden einen Ochsen eines Jisraéliten niedergestoßen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und ist [das Wort] *Nächsten* nicht genau zu nehmen, so sollte doch, auch wenn ein Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Nichtjuden niedergestoßen hat, Ersatz zu zahlen sein!? R. Abahu erwiderte: Die Schrift sagt:[24]*er stand auf, und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*; er sah, daß die Noaḥiden die sieben[25]Gebote, die sie auf sich nahmen, nicht hielten, da stand er auf und gab ihr Vermögen den Jisraéliten preis. R. Joḥanan sagte: Hieraus:[26]*er erschien vom Berge Paran*; am Berge Paran gab er ihr Vermögen den Jisraéliten preis[27].

Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Nichtjuden niedergestoßen hat, so ist er ersatzfrei; wenn aber ein Ochs eines Nichtjuden einen Ochsen eines Jisraéliten niedergestoßen hat, so hat er, ob verwarnt oder nicht verwarnt, den ganzen Schaden zu zahlen, denn es heißt: *er stand auf, und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*. Ferner heißt es: *er erschien vom Berge Paran*. – Wozu ist das 'ferner' nötig? – Man könnte glauben, [der Schriftvers]: *er stand auf, und die Erde wankte,* sei zu verwenden für die Lehren des R. Mathna und des R. Joseph, so komm und höre: *er erschien vom Berge Paran,* am Berge Paran gab er ihr Vermögen den Jisraéliten preis. – Was ist dies für eine Lehre des R. Mathna? – R. Mathna lehrte: *Er stand auf, und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*; was sah er? Er sah, daß die Noaḥiden die sieben Gebote, die ihnen auferlegt worden waren, nicht

---

21,35. [22] Da beim verwarnten das W. 'Nächsten' nicht gebraucht wird. [23] Hinsichtlich der Schädigung des Heiligtums bleibt es also bei der ursprünglichen Bestimmung. [24] Hab. 3,6. [25] Cf. Syn. Fol. 56a. [26] Dt. 33,2. [27] Das W. הופיע wird in der weiteren Bedeutung aufgefaßt: entblößen, bloßlegen, er hielten, da stand er auf und verbannte sie aus ihrem Lande. — Wieso ist es erwiesen, daß *vajater [löste]* die Bedeutung 'verbannen' hat? — Hier heißt es: *vajater Gojim*, und dort heißt es: *lenater bahen ál haáreç*, was übersetzt wird: damit auf der Erde zu hüpfen[28]. — Was ist dies für eine Lehre des R. Joseph? — R. Joseph lehrte: *Er stand auf, und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*; was sah er? Er sah, daß die Noaḥiden die sieben Gebote, die sie auf sich genommen hatten, nicht hielten, da stand er auf und befreite sie davon. — Dies ist ja für sie ein Gewinn, somit ergibt es sich, daß der Sünder Gewinn erlange!? Mar, der Sohn Rabinas, erwiderte: Dies besagt, daß sie, auch wenn sie sie halten, dafür keine Belohnung erhalten. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: R. Meír sagte: Woher, daß selbst ein Nichtjude, der sich mit der Tora befaßt, dem Hochpriester gleiche? Es heißt:[29]*der Mensch, der nach ihnen handelt, wird durch sie leben*; es heißt nicht: Priester, Leviten und Jisraéliten, sondern: der Mensch; dies lehrt dich, daß selbst ein Nichtjude, der sich mit der Tora befaßt, dem Hochpriester gleiche. — Ich will dir sagen, sie erhalten keine Belohnung wie der, dem es geboten ist, und es hält, sondern wie der, dem es nicht geboten ist, und es hält. R. Ḥanina sagte nämlich: Bedeutender ist der, dem es geboten ist, und es hält, als der, dem es nicht geboten ist, und es hält.

Die Rabbanan lehrten: Einst sandte die ruchlose Regierung zwei Feldherren zu den Weisen Jisraéls, [und diese sprachen zu ihnen:] Lehrt uns eure Tora. Sie studierten sie einmal und zweimal und dreimal. Als sie sich von ihnen verabschiedeten, sprachen sie zu ihnen: Wir haben euere ganze Tora genau studiert, und sie ist wahr, mit Ausnahme der einen Sache, daß ihr nämlich sagt, wenn ein Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Nichtjuden niedergestoßen hat, sei er ersatzfrei, und wenn ein Ochs eines Nichtjuden einen Ochsen eines Jisraéliten niedergestoßen hat, habe er, ob nicht verwarnt oder verwarnt, den vollständigen Schaden zu zahlen. Wie man es nimmt: ist [das Wort] *Nächsten* genau zu nehmen, so sollte doch, auch wenn einer eines Nichtjuden einen eines Jisraéliten niedergestoßen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und ist [das Wort] *Nächsten* nicht genau zu nehmen, so sollte doch, auch wenn einer eines Jisraéliten einen eines Nichtjuden niedergestoßen hat, Ersatz zu zahlen sein. Diese Sache wollen wir der Regierung nicht mitteilen.

R. Šemuél b. Jehuda war eine Tochter gestorben, und die Rabbanan sprachen zu Úla: Komm, wir wollen ihn trösten gehen. Dieser erwiderte ihnen: Was soll ein Trost der Babylonier, der ja eine Gotteslästerung ist? Sie pflegen nämlich zu sagen: was ist dagegen zu tun; als ob sie es ge-

---

machte ihr Vermögen schutzlos. 28. Sich fortbewegen. 29. Lev. 18,5. 30. Dt.

tan hätten, wenn ihnen etwas möglich wäre. Darauf ging er allein zu ihm hin. Da sprach er zu ihm:[30]*Und der Herr sprach zu Moše: Befehde die Moabiter nicht und lasse dich in keinen Krieg mit ihnen ein*; sollte es denn Moše in den Sinn gekommen sein, ohne Erlaubnis einen Krieg zu unternehmen? Moše folgerte vielmehr [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere, indem er sagte: wenn die Tora hinsichtlich der Midjaniten, die Moab nur zu Hilfe gekommen waren, sagt:[31]*befehde die Midjaniten* Col.b *und schlage sie*, um wieviel mehr gilt dies von den Moabitern selbst. Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Nicht wie du denkst, denke ich; ich habe zwei schöne Tauben aus ihnen hervorgehen lassen: die Moabiterin Ruth und die Ámmoniterin Naáma. Nun ist hieraus [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Heilige, gepriesen sei er, zweier Tauben wegen zwei große Nationen verschont und sie nicht zerstört hat, um wieviel mehr würde die Tochter des Meisters, wenn sie würdig und geeignet gewesen wäre, daß ihr etwas gutes entstamme, am Leben geblieben sein.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Heilige, gepriesen sei er, kürzt keinem Geschöpfe seinen Lohn, nicht einmal den Lohn für eine schöne Redewendung; die ältere[32]nannte [ihren Sohn] Moab[33], daher sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše: *Befehde die Moabiter nicht und lasse dich in keinen Krieg mit ihnen ein*; nur in einen Krieg mit ihnen nicht einlassen, wohl aber durfte er ihnen Frondienste auferlegen. Die jüngere[32]aber nannte [ihren Sohn] Ben Ámmi[34], daher sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše:[35]*wenn du in die Nähe der Ámmoniter kommst, so befehde sie nicht und streite nicht mit ihnen*; nicht einmal Frondienst sollst du ihnen auferlegen.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen des R. Jehušuá b. Qorḥa: Man beeile sich stets zu einem guten Werke, denn als Belohnung für die eine Nacht, um die die ältere der jüngeren zuvorgekommen war, ward es ihr beschieden, vier Generationen früher in Jisraél[36]zu kommen: Óbed, Jišaj, David und Šelomo, die jüngere erst mit Reḥabeám[37], denn es heißt:[38]*seine Mutter hieß Naáma die Ámmoniterin.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Samaritaners niedergestoßen hat, so ist er ersatzfrei, wenn aber ein Ochs eines Samaritaners einen Ochsen eines Jisraéliten niedergestoßen hat, so hat er nicht verwarnt die Hälfte des Schadens und verwarnt den ganzen Schaden zu bezahlen. R. Meír sagt: Wenn ein Ochs eines Jisraéliten einen Ochsen eines Samaritaners niedergestoßen hat, so ist er ersatz-

---

2,9. [31] Num. 25,17. [32] Tochter Lots; cf. Gen. 19,30ff. [33] Dh. vom Vater. [34] Dh. Sohn meines Volkes. [35] Dt. 14,9. [36] Dh. zur Königswürde in Jisraél; vgl. Bd. V S. 595 Anm. 73. [37] Dem Enkel Davids. [38] iReg. 14,21. [39] Die

frei, wenn aber ein Ochs eines Samaritaners einen Ochsen eines Jisraéliten
niedergestoßen hat, so hat er, ob nicht verwarnt oder verwarnt, den
ganzen Schaden zu bezahlen. Demnach wäre R. Meír der Ansicht, die
Samaritaner seien Löwen-Proselyten[39], ich will auf einen Widerspruch
hinweisen: Alle aus Reqem[40] kommenden Blutflecke[41] sind [levitisch] rein,
nach R. Jehuda aber unrein, weil sie[42] irrende Proselyten sind; die von
Nichtjuden kommen, sind rein; die von Jisraéliten und Samaritanern
kommen, sind nach R. Meír unrein, und nach den Weisen rein, weil sie
hinsichtlich ihrer Blutflecke nicht verdächtig[43] sind. Demnach ist R. Meír
der Ansicht, die Samaritaner seien wirkliche Proselyten!? R. Abahu erwiderte:
R. Meír hat sie inbetreff ihres Vermögens gemaßregelt, damit
man sich nicht mit ihnen [geschlechtlich] vermische. R. Zera wandte ein:
In folgenden Fällen ist die für Mädchen festgesetzte Geldbuße[44] zu zahlen:
wenn jemand einem Hurenkinde[45], einer Nethina oder einer Samaritanerin
beigewohnt hat. Wenn man nun sagen wollte, R. Meír habe sie
inbetreff ihres Vermögens gemaßregelt, so sollte man sie auch hierbei
maßregeln[46], auf daß man sich mit ihnen nicht vermische!? Abajje erwiderte:
Damit der Sünder keinen Gewinn habe[47]. — Sollte er es doch den Fol. 39
Armen geben!? R. Mari erwiderte: Es wäre dann eine Zahlung, die keine
Forderer hat[48].

Wenn ein Ochs eines Vollsinnigen[49] einen Ochsen eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen niedergestossen hat, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber der eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen einen Ochsen eines Vollsinnigen niedergestossen hat, so ist er ersatzfrei[50]. Wenn der Ochs eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen gestossen hat, so stelle ihm das Gericht einen Vormund und man richte die Verwarnung an den Vormund[51]. Ist der Taube hörend, iv

---

sich gegen ihren Willen, nur aus Furcht vor den Löwen (cf. iiReg. 17,25) zum Judentume bekehrt haben; sie gelten daher als Nichtjuden. [40] Ortschaft an der Grenze Palästinas; die meisten Einwohner dieser Stadt waren Nichtjuden. [41] Von denen anzunehmen ist, daß sie von Menstrualblut herrühren, das nur bei Jisraélitinnen verunreinigend ist. [42] Die meisten Einwohner. [43] Sie lassen menstrualblutbeschmutzte Kleidungsstücke nicht umherliegen; diese Flecke rühren also wahrscheinlich nicht von Menstrualblut her. [44] Wegen Notzucht; cf. Dt. 22,28,29. [45] Als solches gilt der durch einen verbotenen Beischlaf Erzeugte; cf. Jab. Fol. 49a. [46] Daß sie die Geldbuße nicht erhalten. [47] Durch das Ersparen der Geldbuße. [48] Niemand würde diese Zahlung einklagen können; wenn irgend ein Armer dies etwa tun wollte, so könnte er ihn damit abweisen, er wolle sie einem anderen geben. [49] Das W. פקח eigentl. Sehender, auch tropisch, wird als Ggs. zu taub, blind od. blöde gebraucht, dh. der Vollsinnige. [50] Wenn er nicht verwarnt ist. [51] Die Haftbarkeit für den nicht verwarnten Ochsen ist nur eine dingliche, u. das bewegliche Gut der hier genannten Personen ist nicht der Blöde verständig und der Minderjährige volljährig geworden, so gilt er wieder als nicht verwarnt — so R. Meír; R. Jose sagt, er verbleibe bei seinem bisherigen Zustande. Der Kampfstier[52] ist nicht des Todes schuldig, denn es heisst:[53] *wenn stoßen wird*, nicht aber, wenn man ihn zum Stossen anhält.

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn ein Ochs eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen gestoßen hat, sei er ersatzfrei, wonach man ihm keinen Vormund stellt, um einen dinglichen Ersatz für den nicht verwarnten einzufordern, dagegen heißt es im Schlußsatze, wenn ein Ochs eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen gestoßen hat, stelle ihm das Gericht einen Vormund, und richte die Verwarnung an den Vormund; wonach man ihm einen Vormund stellt, um einen dinglichen Ersatz für den nicht verwarnten einzufordern!? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn sie sich aber als stößig erweisen, stelle man ihnen einen Vormund und man richte die Verwarnung an den Vormund; sie sind dann verwarnt, sodaß, wenn er wiederum stößt, die Zahlung persönlich zu erfolgen habe. — Wer hat die persönliche Zahlung zu leisten? R. Joḥanan sagt, die Waisen, und R. Jose b. Ḥanina sagt, der Vormund. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Jehuda sagte ja im Namen R. Asis, das Vermögen der Waisen dürfe nur dann angegriffen werden, wenn Zinsen daran zehren, und R. Joḥanan erklärte: wenn ein zinsentragender Schuldschein oder wenn die Morgengabe einer Frau [zu bezahlen ist], wegen des Unterhaltes[54]!? — Wende es um: R. Joḥanan sagt, der Vormund, und R. Jose b. R. Ḥanina sagt, die Waisen. Raba entgegnete: Weil R. Joḥanan sich in einem Widerspruche befindet, willst du R. Jose b. Ḥanina zum Irrenden machen!? R. Jose b. Ḥanina war Richter und ist in Rechtssachen gründlich. Vielmehr, tatsächlich wende man es nicht um, denn bei Schädigungen verhält es sich anders. R. Joḥanan sagt, vom Vermögen der Waisen, denn wenn man sagen Col.b wollte, vom Vermögen des Vormundes, würde jeder es[55] ablehnen. R. Jose b. Ḥanina sagt, vom Vermögen des Vormundes, und sobald die Waisen großjährig sind, lassen sie es sich von diesem zurückzahlen.

Ob man ihnen[56] einen Vormund stelle, um wegen des nicht verwarnten einen dinglichen Ersatz einzufordern, streiten Tannaím; denn es wird

---

pfändbar; dagegen ist die Haftbarkeit für den verwarnten eine persönliche, u. sie haften mit ihren Immobilien. [52] Wörtl. Ochs des Stadions, Platz, wo die Stierkämpfe veranstaltet wurden. [53] Ex. 21,28. [54] Solange der Witwe die Morgengabe nicht ausgezahlt wird. müssen ihr die Erben Alimente zahlen. In anderen Fällen ist das Vermögen der minderjährigen Waisen unantastbar; die Gläubiger müssen bis zur Großjährigkeit derselben warten. [55] Das Amt eines Vormundes. [56] Den hier genannten nicht vollsinnigen Personen. [57] מתמ gleich gelehrt: Wenn der Eigentümer eines Ochsen taub oder blödsinnig geworden ist, oder nach dem Überseelande verreist ist, so bleibt er wie Jehuda b. Neqosa im Namen des Symmachos sagt, unverwarnt; die Verwarnung muß an den Eigentümer gerichtet werden. Die Weisen sagen, man stelle ihm einen Vormund und richte die Verwarnung an den Vormund. Wird der Taube wieder hörend, der Blödsinnige wieder verständig, der Minderjährige volljährig, oder kehrt der Eigentümer aus dem Überseelande zurück, so gilt er, wie Jehuda b. Neqosa im Namen des Symmachos sagt, wieder als nicht verwarnt; die Verwarnung muß an den Eigentümer gerichtet werden. R. Jose sagt, er verbleibe bei seinem bisherigen Zustande. Wie ist das, was Symmachos sagt, er bleibe unverwarnt, zu verstehen: wollte man sagen, er könne überhaupt nicht verwarnt werden, so sagt er ja im Schlußsatze: so gilt er wieder als nicht verwarnt, demnach galt er vorher als verwarnt. Wahrscheinlich ist unter unverwarnt zu verstehen, er bleibe bei seiner Vollständigkeit[57], man läßt von ihm nichts abkommen, demnach stelle man ihm keinen Vormund, um wegen des Nichtverwarnten eine dingliche Zahlung einzuziehen. Die Weisen aber sagen, man stelle ihm einen Vormund und man richte die Verwarnung an den Vormund; demnach stelle man ihm einen Vormund, um wegen des Nichtverwarnten einen dinglichen Ersatz einzuziehen. — Worin besteht ihr Streit im Schlußsatze? — Sie streiten, ob durch den Besitzwechsel[58] eine Änderung[59] eintritt; Symmachos ist der Ansicht, durch den Besitzwechsel trete eine Änderung ein, und R. Jose ist der Ansicht, durch den Besitzwechsel trete keine Änderung ein.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Ochs eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen gestoßen hat, so bezahlt R. Jáqob die Hälfte des Schadens. — Was hat R. Jáqob getan!? — Lies vielmehr: wo ist, wie R. Jáqob sagt, die Hälfte des Schadens zu bezahlen. — Von welchem wird hier gesprochen, wenn von einem nicht verwarnten, so ist dies ja selbstverständlich, jeder andere hat ja ebenfalls nur die Hälfte des Schadens zu bezahlen, und wenn von einem verwarnten, so sollte doch, wenn er bewacht worden[60] ist, überhaupt nichts zu bezahlen sein, und wenn er nicht bewacht worden ist, der ganze Schaden zu bezahlen sein!? Raba erwiderte: Tatsächlich von einem verwarnten, nur wird hier von dem Falle gesprochen, wenn ihm eine leichte Bewachung zuteil wurde, aber keine gediegene. R. Jáqob ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die eine Hälfte[61] bleibe

---

תמימות v. חמם ganz. *vollständig bleiben*; die sonst dingliche Zahlung wird von diesem nicht eingezogen. 58. Der Ochs kam aus dem Besitze des Vormundes in den Besitz des Eigentümers. 59. Im Zustande des Ochsen hinsichtlich der Verwarnung. 60. Der Schaden braucht aus diesem Grunde nicht vollständig ersetzt zu werden. 61. Der vollständigen Entschädigung für die Schädigung eines verwarnten Ochsen;

beim bisherigen Zustande bestehen, ferner ist er der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, für den nicht verwarnten genüge eine leichte Bewachung[62], und ferner ist er der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, man stelle ihm einen Vormund, um für das nicht verwarnte einen dinglichen Ersatz[63] einzufordern. Abajje sprach zu ihm: Streiten sie[64] etwa nicht, es wird ja gelehrt: Wenn ein Ochs eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen gestoßen hat, so ist nach R. Jehuda der Ersatz zu zahlen; R. Jâqob sagt, es sei die Hälfte des Schadens zu zahlen!? Rabba b. Úla erwiderte: R. Jâqob erklärt das, was R. Jehuda unter Ersatz versteht. — Über welchen [Ochsen] streiten sie nach Abajje, welcher sagt, sie streiten wohl[65]? — Er kann dir erklären, hier werde von einem verwarnten gesprochen, der überhaupt nicht bewacht worden ist. In einer Hinsicht ist R. Jâqob der Ansicht R. Jehudas und in einer Hinsicht streitet er gegen ihn. In einer Hinsicht ist er der Ansicht R. Jehudas, daß nämlich die eine Hälfte beim bisherigen Zustande bestehen bleibe, und in einer Hinsicht streitet er gegen ihn, denn R. Jehuda ist der Ansicht, man stelle ihm einen Vormund, um für das nicht verwarnte einen dinglichen Ersatz einzufordern, während R. Jâqob der Ansicht ist, man stelle ihm keinen und es sei nur die Hälfte des verwarnten[66] zu zahlen. R. Aḥa b. Abajje sprach zu Rabina: Erklärlich ist dies nach Abajje, welcher sagt, sie streiten, weshalb aber wird es, nach Raba, welcher sagt, sie streiten nicht, auf einen verwarnten bezogen, sollte es doch auf einen nicht verwarnten bezogen
Fol. 40 werden, und zwar, entweder nach R. Jehuda, wenn ihm eine leichte Bewachung zuteil wurde und keine gediegene, oder nach R. Eliêzer b. Jâqob, wenn ihm überhaupt keine Bewachung zuteil wurde!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Sowohl bei einem nicht verwarnten als auch bei einem verwarnten ist man, wenn man ihnen eine leichte Bewachung angedeihen ließ, ersatzfrei. Demnach lehrt uns R. Jâqob, daß man ihm einen Vormund stelle, um für das nicht verwarnte einen dinglichen Ersatz einzufordern!? Jener erwiderte: Er lehrt eines, aus welchem gleichzeitig zwei Dinge zu entnehmen[67] sind. Rabina erklärte: Sie

---

vgl. S. 59 Anm. 39. [62] Es ist also die eine Hälfte, die für das nicht verwarnte zu zahlen wäre, zu ersetzen, während die 2. Hälfte fortfällt, da für den verwarnten Ochsen eine leichte Bewachung ausreicht. [63] Die eine Hälfte muß daher ersetzt werden; für das nicht verwarnte ist eine leichte Bewachung nicht ausreichend; cf. infra Fol. 55b. [64] R. Jâqob u. R. Jehuda. [65] Von einem nicht verwarnten kann hier überhaupt nicht die Rede sein, da nach der einen Ansicht, der vollständige Schaden zu ersetzen ist, von einem leicht bewachten verwarnten ebenfalls nicht, da nach R. Jehuda die leichte Bewachung ausreichend u. somit nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist. [66] Dh. des Verwarntseins; für den vollst. Ersatz wegen des verwarnten ist man zur Hälfte nur dinglich haftbar, u. bei den in Rede stehenden nicht vollsinnigen Personen fällt diese Hälfte fort. [67] Nach streiten, ob durch den Besitzwechsel eine Änderung eintritt. Wenn nämlich, nachdem er verwarnt worden ist, der Taube hörend, der Blöde verständig und der Minderjährige volljährig wird[68]. R. Jehuda ist der Ansicht, er verbleibe bei seinem bisherigen Zustande, und R. Jâqob ist der Ansicht, durch den Besitzwechsel trete eine Änderung ein.

Die Rabbanan lehrten: Vormünder haften persönlich und bezahlen kein Lösegeld. — Wer ist der Autor, welcher sagt, das Lösegeld sei eine Sühne, und Waisen haben keine Sühne zu zahlen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jišmâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa. Es wird nämlich gelehrt:[69]*So soll er das Lösegeld seiner Person geben,* den Wert des Geschädigten; R. Jišmâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt den Wert des Schädigers. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, das Lösegeld sei eine Geldentschädigung, und R. Jišmâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, ist der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne. R. Papa erwiderte: Nein, beide sind der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne, und ihr Streit besteht vielmehr in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, man schätze den Wert des Geschädigten[70], und R. Jišmâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, ist der Ansicht, man schätze den Wert des Schädigers[70]. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Unten[71]heißt es *auferlegen* und oben[72]heißt es *auferlegen,* wie nun hier vom Beschädigten gesprochen wird, ebenso wird auch dort vom Beschädigten gesprochen. R. Jišmâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, aber erklärt, es heißt: *so soll er das Lösegeld seiner Person geben.* — Und die Rabbanan!? — Freilich heißt es, daß er das Lösegeld seiner Person gebe, die Schätzung aber erfolgt nach dem Werte des Geschädigten.

Raba lobte R. Naḥman[73]vor R. Aḥa b. Jâqob, daß er ein bedeutender Mann sei. Da sprach er zu ihm: Wenn du ihn triffst, bringe ihn zu mir. Als er zu ihm kam, sprach er zu ihm: Frage mich etwas. Da richtete er an ihn folgende Frage: Wie ist, wenn der Ochs zwei Teilhabern gehört, das Lösegeld zu zahlen? Sollte sowohl der eine als auch der andere das Lösegeld zahlen, so spricht ja der Allbarmherzige von einem Lösegelde und nicht von zwei Lösegeldern, und sollte der eine die Hälfte des Lösegeldes zahlen und der andere ebenfalls die Hälfte des Lösegeldes, so spricht ja der Allbarmherzige von einem ganzen Lösegelde und nicht von einem halben Lösegelde. Während er darüber nachdachte, fragte er ihn ferner: Wir haben gelernt, daß man Schuldner von Schätzgelübden

---

der Erklärung, es werde hier von einem verwarnten gesprochen, ist zu entnehmen, daß R. Jâqob bezüglich zweier Lehren der Ansicht R. Jehudas ist. 68. Und der Ochs aus dem Besitze des Vormundes in den ihrigen übergeht. 69. Ex. 21,30. 70. Den Wert desselben als Sklave. 71. Beim Lösegelde, Ex. 21,30. 72. Bei der verletzten Frau, Ex. 21,22. 73. Die Konstruktion ist unklar; nach Handschriften:

pfände[74], aber Schuldner von Sündopfern und Schuldopfern nicht pfände; wie verhält es sich mit Schuldnern des Lösegeldes? Gleicht es, da es ebenfalls eine Sühne ist, Sünd- und Schuldopfern, somit nimmt er es damit streng und man braucht ihn nicht zu pfänden, oder gilt es, da er es seinem Nächsten gibt und nicht Gott, als Geldzahlung, somit nimmt er es damit nicht streng und man pfände ihn. Oder auch: da er nicht selbst gesündigt hat, sondern sein Eigentum, so nimmt er es damit nicht streng und man pfände ihn? Da rief jener: Laß mich, ich habe noch mit der ersten [Frage] zu tun[75].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand [einen Ochsen] als nicht verwarnt geliehen hat und es sich herausstellt, daß er verwarnt ist, so hat der Eigentüemr die Hälfte des Schadens und der Entleiher die Hälfte des Schadens zu zahlen; ist er im Besitze des Entleihers verwarnt und dem Eigentümer zurückgegeben worden, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens zu zahlen und der Entleiher ist ersatzfrei.

Der Meister sagte: Wenn jemand einen Ochsen als nicht verwarnt geliehen hat und es sich herausstellt, daß er verwarnt ist, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens und der Entleiher die Hälfte des Schadens zu zahlen. Weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: ich habe einen Ochsen geliehen und keinen Löwen[76]!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er gewußt hat, daß er stößig ist. — Er kann ja zu ihm sagen: ich habe einen nicht verwarnten geliehen und keinen verwarnten!? — Jener kann ihm erwidern: schließlich müßtest du, auch wenn er nicht verwarnt wäre, die Hälfte des Schadens doch bezahlen, bezahle auch jetzt die Hälfte des Schadens. — Er kann ja zu ihm sagen: wenn er nicht verwarnt wäre, könnte die Zahlung dinglich erfolgen!? — Jener kann ihm erwidern: schließlich müßtest du mir doch meinen
Col.b Ochsen bezahlen. — Er kann ja zu ihm sagen: wenn er nicht verwarnt wäre, so würde ich [die Schädigung] freiwillig eingestanden haben und frei gewesen sein[77]!? Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei eine Geldentschädigung, kann er ja zu ihm sagen: wenn er nicht verwarnt wäre, so könnte ich ihn auf die Wiese entweichen[78]lassen!? — Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn das Gericht zuvorgekommen ist und ihn eingehascht hat. — Weshalb

---

R. lobte sich des RA. vor RN., dh. er war stolz auf ihn, er lobte ihn. [74] Durch den Schatzmeister des Tempels, falls sie nicht sofort bezahlen. [75] So (אסתגר, clausus, cohibitus est) nach unserem Texte; nach Arukh (איסתניד schwach, kraftlos) ich bin schon durch die erste schwach. [76] Er sollte überhaupt nichts zu zahlen brauchen. [77] Jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht, ist eine Buße, u. wenn man eine Handlung, auf die eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht, ist man von der Zahlung derselben frei. [78] Und da die Haftbarkeit braucht demnach der Eigentümer die Hälfte des Schadens zu bezahlen, er kann ja [zum Entleiher] sagen: du hast meinen Ochsen einhaschen lassen von einem, mit dem ich nicht prozessieren kann!? – Er kann ihm erwidern: auch wenn ich ihn dir zurückgegeben hätte, würde man ihn dir doch abgenommen haben. – Er kann ja zu ihm sagen: wenn du ihn mir zurückgegeben hättest, könnte ich ihn auf die Wiese entweichen lassen!? – Er kann ihm erwidern: schließlich warst du doch persönlich haftbar. – Allerdings in dem Falle, wenn er Grundbesitz hat, wie ist es aber in dem Falle, wenn er keinen Grundbesitz hat, zu erklären!? – Er kann ihm erwidern: wie ich dir gegenüber haftbar bin, so bin ich auch ihm[79] gegenüber haftbar. Dies nach einer Lehre R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern hat, und dieser von einem anderen, man sie dem anderen abnimmt und jenem gibt? Es heißt:[80] *so soll er es dem geben, dem die Schuld zukommt.*

«Ist er im Besitze des Entleihers verwarnt und dem Eigentümer zurückgegeben worden, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens zu zahlen und der Entleiher ist ersatzfrei.» Nach dem Schlußsatze tritt durch den Besitzwechsel eine Änderung ein und nach dem Anfangsatze tritt durch den Besitzwechsel keine Änderung ein!? R. Joḥanan erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Rabba erklärte: Wenn nach dem Anfangsatze durch den Besitzwechsel keine Änderung eintritt, so tritt auch nach dem Schlußsatze durch den Besitzwechsel keine Änderung ein, im Schlußsatze aber aus dem Grunde, weil er zu ihm sagen kann: du hast nicht das Recht, meinen Ochsen verwarnt zu machen. R. Papa erklärte: Wenn nach dem Schlußsatze durch den Besitzwechsel eine Änderung eintritt, so tritt auch nach dem Anfangsatze durch den Besitzwechsel eine Änderung ein, im Anfangsatze aber aus dem Grunde, weil er, wo er auch hinkommt, den Namen des Eigentümers trägt[81].

DER KAMPFSTIER IST NICHT DES TODES SCHULDIG &c. Sie fragten: Wie verhält es sich mit einem solchen hinsichtlich des Altars[82]? Rabh sagt, er sei tauglich, und Šemuél sagt, er sei untauglich. Rabh sagt, er sei tauglich, denn er ist dazu gezwungen worden; Šemuél sagt, er sei untauglich, weil mit ihm eine Sünde begangen worden ist. Man wandte ein:[83] *Vom Vieh,* dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus; *von den Rindern,* dies schließt das götzendienstlich angebetete aus; *vom Schafe,* dies schließt das [für den Götzendienst] reservierte aus; *und vom*

---

nur dinglich wäre, so brauchte er keinen Ersatz zu leisten. [79] Dem Geschädigten. [80] Num. 5,7. [81] Es ist also gar kein Besitzwechsel eingetreten. [82] Ob er als Opfer tauglich ist; ein gewöhnliches Tier ist, wenn es einen Menschen getötet hat, als Opfer untauglich. [83] Lev. 1,2. [84] Beide werden ja durch Stei-

Schafe, dies schließt das stößige aus. R. Šimôn sagte: Wenn dies schon vom zur Bestialität verwandten gesagt wird, wozu braucht das vom stößigen gesagt zu werden, und wenn dies vom stößigen gesagt wird, wozu braucht dies vom zur Bestialität verwandten gesagt zu werden[84]? Weil es beim zur Bestialität verwandten Einzelheiten gibt, die es beim stößigen nicht gibt, und beim stößigen, die es beim zur Bestialität verwandten nicht gibt. Beim zur Bestialität verwandten vergleicht er die durch Zwang erfolgte Tat mit der freiwilligen, beim stößigen aber vergleicht er die durch Zwang erfolgte Tat nicht mit der freiwilligen; wegen des stößigen ist das Lösegeld zu zahlen, wegen des zur Bestialität verwandten ist kein Lösegeld zu zahlen. Daher muß vom zur Bestialität verwandten und vom stößigen besonders gelehrt werden. Hier lehrt er also, daß beim zur Bestialität verwandten die durch Zwang erfolgte Tat der freiwilligen gleiche und beim stößigen die durch Zwang erfolgte Tat der freiwilligen nicht gleiche; wahrscheinlich doch hinsichtlich der Opferung[85]!? – Nein, hinsichtlich der Hinrichtung. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso heißt es, wenn man sagen wollte, hinsichtlich der Opferung, beim stößigen vergleiche er die durch Zwang erfolgte Tat nicht mit der freiwilligen, hierbei wird ja weder von Zwang noch von freiem Willen[86]gesprochen!? Wahrscheinlich also hinsichtlich der Hinrichtung.

Der Meister sagte: Wegen des stößigen ist das Lösegeld zu zahlen und wegen des zur Bestialität verwandten ist kein Lösegeld zu zahlen. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es jemand durch die Bestialität getötet hat, so ist es ja einerlei, ob es mit dem Horn oder durch die Bestialität getötet hat; und wollte man sagen, wenn es durch die Bestialität nicht getötet hat, so ist ja das Lösegeld deshalb nicht zu zahlen, weil es nicht getötet hat!? Abajje erwiderte: Tatsächlich, wenn es durch die Bestialität nicht getötet hat, [die Beschlafene] aber vor Gericht gebracht Fol. 41 und hingerichtet wurde; man könnte glauben, es sei ebenso, als würde es sie direkt getötet haben, so lehrt er uns. Raba erklärte: Tatsächlich, wenn es durch die Bestialität getötet hat, wenn du aber einwendest, es sei ja einerlei, ob es mit dem Horn oder durch die Bestialität getötet hat, [so ist zu erwidern:] mit dem Horn hatte es die Absicht der Schädigung, hierbei aber hatte es nur die Absicht des Genusses. – Worin besteht ihr Streit? – Sie streiten über den Fall, wenn ein Tier ein Kind im Hofe des Geschädigten zertreten hat; nach Abajje muß Lösegeld gezahl werden, nach Raba braucht kein Lösegeld gezahlt[87]zu werden. Übereinstimmend

---

nigung hingerichtet. 85. Es ist also zur Opferung tauglich. 86. Der Ausdruck ‘er vergleicht’ (eigentl. macht) ist zu verstehen, dies sei in der Schrift angedeutet. 87. Da es nicht die Absicht der Schädigung hatte. 88. Dh. minderjährige mit Rabh wird auch gelehrt: Ein Kampfstier ist nicht des Todes schuldig, auch ist er für den Altar tauglich, weil er als gezwungen gilt.

WENN EIN OCHS EINEN MENSCHEN NIEDERGESTOSSEN HAT UND DIESER GESTORBEN IST, SO IST, WENN ER VERWARNT IST, DAS LÖSEGELD ZU ZAHLEN, UND WENN ER NICHT VERWARNT IST, KEIN LÖSEGELD ZU ZAHLEN; IN DEM EINEN FALLE WIE IM ANDEREN IST ER DES TODES SCHULDIG. DIES GILT AUCH VON EINEM SOHNE UND EINER TOCHTER[88]. HAT ER EINEN SKLAVEN ODER EINE MAGD NIEDERGESTOSSEN, SO HAT DER [EIGENTÜMER] DREISSIG SELÂ ZU ZAHLEN, EINERLEI OB SIE HUNDERT MINEN ODER NUR EINEN DENAR WERT SIND. v

GEMARA. Wieso kann er verwarnt werden, wenn er schon nicht verwarnt getötet wird? Rabba erwiderte: In dem Falle, wenn man ihn auf drei Menschen geschätzt[89] hat. R. Aši erklärte: Die Schätzung ist bedeutungslos, vielmehr kann dies in dem Falle vorkommen, wenn er drei Menschen in Lebensgefahr gebracht[90] hat. R. Zebid erklärte: Wenn er drei Tiere getötet hat. – Gilt er denn, wenn er hinsichtlich Tiere verwarnt ist, als verwarnt auch hinsichtlich Menschen!? Vielmehr, erklärte R. Šimi, wenn er drei Nichtjuden getötet hat. – Ist er denn, wenn er hinsichtlich Nichtjuden verwarnt ist, auch hinsichtlich Jisraéliten verwarnt!? Vielmehr, erklärte R. Šimón b. Laqiš, wenn er drei auf den Tod verletzte Menschen getötet hat[91]. – Ist er denn, wenn er hinsichtlich auf den Tod Verletzter verwarnt ist, auch hinsichtlich Lebensfähiger verwarnt!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er getötet hat und auf die Wiese entwichen ist, getötet hat und auf die Wiese entwichen ist. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Wenn die Zeugen, die die ersten Zeugen als Falschzeugen überführt[92] haben, als Falschzeugen überführt worden sind. – Einleuchtend ist dies, wenn man sagt, die Verwarnung erfolge für den Ochsen[93], wenn man aber sagt, die Verwarnung erfolge für den Eigentümer, kann er ja sagen: ich wußte es nicht[94]!? – Wenn sie bekunden, daß er jedesmal, wenn sein Ochs gestoßen hat, dabei war. Rabina erklärte: Wenn sie den Eigentümer des Ochsen kennen, nicht aber den Ochsen selbst[95]. – Was könnte er dann tun!? – Sie können zu ihm sagen: Du hast einen stößigen Ochsen in deiner Herde und solltest deine ganze Herde bewachen.

Kinder, mit Anlehnung an Ex. 21,31. [89] Wenn er 3 Menschen verfolgt hat u. sie sich gerettet haben; das Gericht nimmt an, daß er sie getötet haben würde. [90] Erst beim Niederstoßen des letzten starben auch die 2 ersteren. [91] Wegen solcher wird er nicht hingerichtet, da diese nicht lebensfähig waren. [92] Und dadurch die Hinrichtung desselben verhindert haben. [93] Cf. supra Fol. 24a. [94] Der Eigentümer muß an 3 verschiedenen Tagen verwarnt werden, während er in diesem Falle die Bestätigung aller 3 Verwarnungen gleichzeitig erfährt. [95].

IN DEM EINEN FALLE WIE IM ANDEREN IST ER DES TODES SCHULDIG &C. Die Rabbanan lehrten: Wenn es heißt:[96]*der Ochs soll gesteinigt werden,* so weiß ich ja, daß er Aas ist und das Aas nicht gegessen werden darf, wozu heißt es weiter: *und das Fleisch darf nicht gegessen werden*? Damit sagt dir die Schrift, daß, wenn er ihn nach der Aburteilung geschlachtet hat, er dennoch zum Essen verboten ist. Ich weiß dies nur vom Essen, woher dies von der Nutznießung? Es heißt: *und der Besitzer des Ochsen ist frei.* Wieso geht dies hieraus hervor? Šimôn b. Zoma erklärte: Wie wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: jener ist seines Vermögens frei, ohne aus diesem irgend einen Nutzen zu haben. – Woher, daß [die Worte:] *und das Fleisch darf nicht gegessen werden,* sich auf den Fall beziehen, wenn er ihn nach der Aburteilung geschlachtet hat, daß er zum Essen verboten ist, vielleicht ist er tatsächlich, wenn er ihn nach der Aburteilung geschlachtet hat, zum Essen erlaubt, und [die Worte:] *und das Fleisch darf nicht gegessen werden,* beziehen sich auf den Fall, wenn er gesteinigt worden ist, daß er zur Nutznießung verboten ist!? Dies nach einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars: Überall wo es heißt: *es darf nicht gegessen werden, du darfst nicht essen,* oder: *ihr dürft nicht essen,* ist sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift [das Entgegengesetzte] ausdrücklich hervorhebt, wie sie dies beim Aase hervorgehoben hat, daß man es einem Fremdling schenke und einem Nichtjuden verkaufe!? – Ich will dir sagen, dies nur, wenn das Verbot des Essens und das Verbot der Nutznießung aus [den Worten] *darf nicht gegessen werden* hervorgeht, hierbei aber geht das Verbot des Essens aus [den Worten] *soll gesteinigt werden* hervor; wenn man sagen wollte, [die Worte:] *das Fleisch darf nicht gegessen werden,* deuten auf das Verbot der Nutznießung, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: es soll nichts davon gegessen werden, oder es soll nicht gegessen werden, wenn es aber *das Fleisch* heißt, so besagt dies, selbst wenn er ihn geschlachtet und zu Fleisch gemacht hat. Mar Zuṭra wandte ein: Col.b Vielleicht nur in dem Falle, wenn er einen Stein untersucht und ihn damit geschlachtet hat, sodaß es den Anschein der Steinigung hat, nicht aber, wenn er ihn mit einem Messer geschlachtet hat!? – Ich will dir sagen, wird denn in der Tora ein Messer genannt!? [Ferner] haben wir gelernt, wenn man mit einer Sichel, einem Steine oder einem Rohre schlachtet, sei das Schlachten gültig. – Wozu sind nun, wo wir das Verbot des Essens und das Verbot der Nutznießung aus [den Worten:] *das Fleisch darf nicht gegessen werden,* folgern, [die Worte:]

Erst zum 3. Male wurde der Ochs erkannt; er konnte daher wegen der ersten Male nicht hingerichtet werden. 96. Ex. 21,28. 97. Die Partikel את ist hier über-

der Besitzer des Ochsen ist frei, nötig!? – Wegen der Nutznießung der Haut; man könnte glauben, nur das Fleisch sei zur Nutznießung verboten, die Haut aber sei zur Nutznießung erlaubt, so heißt es: *und der Besitzer des Ochsen ist frei.* – Woher entnehmen jene Autoren, die [die Worte:] *der Besitzer des Ochsen ist frei,* zu einer anderen Auslegung verwenden, wie wir weiter sehen werden, [das Verbot] der Nutznießung der Haut? – Sie entnehmen dies aus: *das [eth]*[97]*Fleisch soll nicht gegessen werden,* das, was zum Fleische gehört, nämlich die Haut. – Folgender Autor aber verwendet das *eth* nicht zur Forschung. Es wird nämlich gelehrt: Šimón Ímsoni, manche sagen, Neḥemja Ímsoni, interpretierte sämtliche *eth* in der Tora, als er aber herankam zum [Schriftverse:][98]*den [eth] Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten,* zog er sich[99]zurück. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, was soll aus all den Forschungen werden, die du aus *eth* eruiert hast!? Dieser erwiderte: Wie ich einen Lohn zu erwarten hätte für die Forschung, ebenso habe ich einen Lohn zu erwarten für die Zurückziehung. Als aber R. Áqiba kam, lehrte er: *Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten,* dies schließt die Schriftgelehrten ein.

Die Rabbanan lehrten: *Und der Besitzer des Ochsen ist frei;* R. Eliézer erklärte: Er ist frei von [der Zahlung] der Hälfte[100]des Lösegeldes. R. Áqiba sprach zu ihm: Die Zahlung[101]hat ja überhaupt nur dinglich zu erfolgen; bring ihn doch aufs Gericht, und er bezahle dir[102]!? R. Eliézer erwiderte ihm: Glaubst du etwa von mir, daß ich von einem spreche, der getötet werden muß!? Ich spreche von einem Falle, wenn die Tötung nur von einem einzelnen Zeugen oder vom Eigentümer selbst bekundet wird[103]. – Wenn vom Eigentümer selbst, so ist dies ja eine freiwillig eingestandene Bußzahlung[104]!? – Er ist der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne. Ein Anderes lehrt: R. Eliézer sprach zu ihm: Áqiba, glaubst du von mir, daß ich von einem spreche, der hingerichtet werden muß!? Ich spreche von einem Falle, wenn er es auf ein Tier abgesehen und einen Menschen getötet hat, oder auf einen Nichtjuden und einen Jisraéliten getötet hat, oder auf eine Fehlgeburt und einen Lebensfähigen getötet[105]hat. Welche Erwiderung gab er ihm[106]zuerst? R. Ka-

---

flüssig. [98] Dt. 6,13. [99] Diese Partikel sollte überall etwas ähnliches einschließen. [100] Da für den verwarnten Lösegeld zu zahlen ist, so müßte für das nicht verwarnte die Hälfte zu zahlen sein, wie bei der Vermögensschädigung. [101] Für die Schädigung des nicht verwarnten Ochsen. [102] Und da der Ochs zur Nutznießung verboten u. die Haftbarkeit des Eigentümers keine persönliche ist, so ist der Eigentümer ersatzfrei. [103] Wenn die Tötung des Ochsen aus formalen Gründen nicht erfolgen kann u. die Nutznießung desselben somit nicht verboten ist. [104] Die bei einem freiwilligen Geständnisse überhaupt nicht zu zahlen ist. [105] In solchen Fällen wird der Ochs nicht hingerichtet. [106] Der T. nimmt an, hana sagte im Namen Rabas, die von der Absicht[107] gab er ihm zuerst; R. Ṭabjomi sagte im Namen Rabas, die von der [straflosen] Tötung gab er ihm zuerst. R. Kahana sagte im Namen Rabas, die von der Absicht gab er ihm zuerst, denn dies ist mit dem Falle zu vergleichen, wenn jemand Fol. 42 Fische aus dem Meere fängt; findet er große, so nimmt er sie, findet er kleine, so nimmt er sie. R. Ṭabjomi sagte im Namen Rabas, die von der [straflosen] Tötung gab er ihm zuerst; dies ist mit dem Falle zu vergleichen, wenn jemand Fische aus dem Meere fängt; findet er kleine, so nimmt er sie, findet er große, so wirft er die kleinen fort und nimmt die großen.

Ein Anderes lehrt: *Und der Besitzer des Ochsen ist frei*; R. Jose der Galiläer erklärte: Er ist frei von der Entschädigung für Kinder[108]. R. Áqiba sprach zu ihm: Es heißt ja bereits:[109] *wenn Männer streiten und ein [schwangeres] Weib stoßen*, Männer und nicht Ochsen!? – R. Áqiba hat ja Recht!? R. Úla, Sohn des R. Idi, erwiderte: Dies ist nötig; man könnte glauben, Männer, nicht aber Ochsen, die Männern gleichen, wie nämlich Männer als verwarnt gelten, ebenso auch Ochsen, die verwarnt sind, für einen nicht verwarnten aber sei man ersatzpflichtig, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, daß er frei ist. Raba sprach: Der Bürger auf der Erde und der Fremde in den höchsten[110] Himmeln! Vielmehr, erklärte Raba, dies ist deshalb nötig; man könnte glauben, Männer, nicht aber Ochsen, die Männern gleichen, wie Männer als verwarnt gelten, ebenso auch Ochsen, die verwarnt sind, und um so mehr sollte man wegen nicht verwarnter frei sein, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, wegen des nicht verwarnten ist er frei und wegen des verwarnten ist er schuldig. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte man doch hinsichtlich der Beschämung[111] ebenso folgern: Männer, nicht aber Ochsen, die Männern gleichen, wie Männer als verwarnt gelten, ebenso auch Ochsen, die verwarnt sind, und um so mehr sollte man wegen nicht verwarnter frei sein, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, wegen des nicht verwarnten ist er frei und wegen des verwarnten ist er schuldig!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sollte er doch lehren: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, R. Jose der Galiläer erklärte, er ist frei von der Entschädigung für Kinder und für Beschämung!? – Vielmehr,

---

daß er ihm beide Antworten gab. [107] Die 2. Erwiderung, wenn er nicht beabsichtigt hat, die betreffende Person zu töten. [108] Wenn er eine Frau gestoßen u. sie abortiert hat; geschieht dies durch einen Menschen, so hat er für die Kinder eine Entschädigung zu zahlen; cf. Ex. 21,22. [109] Ex. 21,22. [110] Dies ist ja ganz unlogisch. [111] Aus dem angezogenen Schriftverse (Ex. 21,22) wird gefolgert, daß, wenn ein Tier jemand beschämt, der Eigentümer ersatzfrei sei.

Abajje und Raba erklärten beide: Männer, diese haben, wenn die Frau keinen Schaden[111] nimmt, eine Buße zu zahlen, wenn aber die Frau einen Schaden nimmt, keine Buße[112] zu zahlen, nicht aber Ochsen; wegen dieser sollte, auch wenn sie einen Schaden nimmt, eine Buße gezahlt werden, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, er ist davon frei. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Hängt dies denn vom Schaden ab, es hängt ja von der Absicht[113] ab!? Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba: Männer, nur diese müssen eine Buße zahlen, wenn sie es auf einander abgesehen haben, auch wenn die Frau einen Schaden nimmt, wenn sie es aber auf die Frau selbst abgesehen haben, zahlen sie keine[112] Buße, nicht aber Ochsen, wegen dieser sollte eine Buße gezahlt werden, auch wenn sie es auf die Frau selbst abgesehen haben, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, er ist davon frei. Ebenso brachte R. Ḥagi, als er aus dem Süden kam, eine Lehre mit, übereinstimmend mit R. Ada b. Ahaba.

Ein Anderes lehrt: *Und der Besitzer des Ochsen ist frei*; R. Åqiba erklärte: Er ist frei von der Zahlung für einen Sklaven. Sollte doch R. Åqiba sich selbst erwidern: Die Zahlung hat ja überhaupt nur dinglich zu erfolgen; bringe es doch aufs Gericht und er bezahle dir[114]!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Wenn der Eigentümer zuvorgekommen ist und ihn geschlachtet[115] hat; man könnte glauben, die Zahlung sei mit diesen zu leisten, so lehrt er uns, daß mit ihm, da er getötet werden muß, keine Zahlung zu leisten ist, auch wenn er ihn geschlachtet hat. – Demnach ist ja nach R. Eliêzer ebenfalls zu erklären: wenn er zuvorgekommen ist und ihn geschlachtet[116] hat!? – Dem ist auch so, nur dachte er: vielleicht hat er eine noch bessere Erklärung, die er mir geben kann. – Sollte R. Eliêzer ihm geantwortet haben: wenn er zuvorgekommen ist und ihn geschlachtet hat!? – Er kann dir erwidern: in jenem Falle, wenn er es auf ein Tier abgesehen und einen Menschen getötet hat, ist ja der Ochs überhaupt nicht zu töten, somit könnte man glauben, er sei schuldig, daher ist ein Schriftvers nötig, um dies auszuschließen; hierbei aber, wo er zu töten ist, ist kein Schriftvers nötig, auch nicht wegen des Falles, wenn er ihn geschlachtet hat. – Dies ist ja tatsächlich gegen R. Åqiba einzuwenden!? R. Asi erwiderte: Folgende Erklärung hörte ich aus dem Munde eines bedeutenden Mannes, das ist R. Jose b. Ḥanina: da R. Åqiba der Ansicht ist, für die von einem nicht verwarnten Ochsen einem

Col.b

---

[111] Am Leben; cf. Ex. 21,22,23. [112] Da sie der Todesstrafe verfallen. [113] Da sie nicht beabsichtigt haben, die Frau zu töten, so sind sie von der Todesstrafe frei (cf. Syn. Fol. 79a) u. somit zur Entschädigung verpflichtet. [114] Derselbe Einwand, den ob. (Fol. 41b) RÅ. gegen R. Eleåzar gerichtet hat. [115] Vor der Aburteilung; er ist dann nicht zur Nutznießung verboten. [116] Wieso richtete nun

Menschen zugefügte Mehrbeschädigung[117]sei der ganze Schaden zu zahlen, so könnte man glauben, diese Zahlung[118]habe persönlich zu erfolgen, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei.* R. Zera sprach zu R. Asi: R. Áqiba hat ja einen Kolben zerbrochen[119]!? Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte: Man könnte glauben, diese Zahlung sei eine persönliche, so heißt es:[120]*nach diesem Rechte soll mit ihm verfahren werden,* die Haftbarkeit ist nur dinglich und nicht persönlich. Vielmehr, erklärte Raba, ist dies deshalb nötig; da es bei einem Sklaven strenger ist als bei einem Freien, denn für einen Freien ist, wenn er einen Selá wert war, ein Selá, und wenn er dreißig Selá wert war, dreißig zu zahlen, während für einen Sklaven, auch wenn er nur einen Selá wert war, dreißig Selá zu zahlen sind, könnte man glauben, die Haftbarkeit[118]sei eine persönliche, daher schrieb der Allbarmherzige: *der Besitzer des Ochsen ist frei.* Übereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: *Und der Besitzer des Ochsen ist frei;* R. Áqiba erklärte: Er ist frei von der Zahlung für einen Sklaven. Dies ist durch eine Analogie zu schließen: [der Eigentümer] ist wegen eines Sklaven schuldig und er ist wegen eines Freien schuldig, wie bei der Haftbarkeit für einen Freien zwischen nicht verwarnt und verwarnt unterschieden wird, ebenso ist auch bei der Haftbrakeit für Sklaven zwischen nicht verwarnt und verwarnt zu unterscheiden. Ferner ist dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn hinsichtlich eines Freien, für den der ganze Wert zu ersetzen ist, zwischen nicht verwarnt und verwarnt unterschieden wird, um wieviel mehr ist hinsichtlich eines Sklaven, für den nur dreißig [Selá] zu zahlen sind, zwischen nicht verwarnt und verwarnt zu unterscheiden. Nein, bei einem Sklaven ist es strenger als bei einem Freien: für einen Freien ist, wenn er einen Selá wert war, nur ein Selá, und wenn er dreißig wert war, dreißig zu zahlen, für einen Sklaven aber ist, auch wenn er nur einen Selá wert ist, dreißig Selá zu zahlen. Man könnte daher glauben, er sei für diesen ersatzpflichtig, daher heißt es: *der Besitzer des Ochsen ist frei,* er ist frei von der Zahlung für einen Sklaven.

Die Rabbanan lehrten:[121]*Und einen Mann oder eine Frau tötet.* R. Áqiba sprach: Was will er uns damit lehren? Wenn etwa, daß man wegen einer Frau ebenso schuldig sei wie wegen eines Mannes, so heißt es ja bereits:[122]*wenn ein Ochs einen Mann oder eine Frau stößt;* vielmehr, daß man die Frau mit dem Manne vergleiche: wie die Entschädigung für einen Mann seinen Erben gehört, ebenso gehört auch die Entschädigung

---

RA. gegen ihn den Einwand. 117. Cf. supra Fol. 33a. 118. Für einen Sklaven. 119. Dh. seine Lehre eingeschränkt. 120. Ex. 21,31. 121. Ib. V. 29. 122. Ib.

für eine Frau ihren Erben[123]. – Demnach wäre R. Áqiba der Ansicht, der Ehemann beerbe [seine Frau] nicht, und dem widersprechend wird gelehrt:[124]*Er erbe sie*, dies lehrt, daß der Ehemann seine Frau beerbe[125]– so R. Áqiba!? Reš Laqiš erwiderte: R. Áqiba sagt dies nur vom Lösegelde, weil dieses erst nach dem Tode zahlbar ist und somit nur anwartschaftlich ist und der Ehemann erhält nicht vom anwartschaftlichen, wie vom wirklichen Besitze. – Weshalb? – Die Schrift sagt:[126]*und einen Mann oder eine Frau tötet, so soll der Ochs gesteinigt werden und auch der Eigentümer soll sterben; wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird.* – Ist etwa R. Áqiba dieser Ansicht nicht auch hinsichtlich der Schädigungen, es wird ja gelehrt: Wenn jemand eine Frau geschlagen und ihr Kinder abgegangen sind, so muß er die Entschädigung und das Schmerzensgeld an die Frau und den Ersatz für die Kinder an den Ehemann zahlen; [lebt] der Ehemann nicht mehr, so zahle er an seine Erben, [lebt] die Frau nicht mehr, so zahle er an ihre Erben; ist sie eine freigelassene Sklavin oder eine Proselytin, so hat er es erworben[127]!? Rabba erwiderte: Dies gilt von einer Geschiedenen. Ebenso erklärte auch R. Naḥman, dies gelte von einer Geschiedenen. – Die Geschiedene sollte ja auch am Ersatz für die Kinder beteiligt sein!? R. Papa erwiderte: Die Tora hat den Ersatz für die Kinder dem Manne zugesprochen, selbst wenn er sie unehelich beschlafen hat. – Wo dies? – Die Schrift sagt:[128]*wie sie ihm der Ehemann der Frau auferlegt.* Sollte doch Rabba erklären: wenn sie[129]Geld eingefordert haben, und R. Naḥman: wenn sie Grundbesitz eingefordert haben!? Rabba sagte nämlich: Haben sie[130]Grundbesitz eingefordert, so erhält er[131], haben sie Geld eingefordert, so erhält er nicht. R. Naḥman aber sagte: Haben sie Geld eingefordert, so erhält er, haben sie Grundbesitz eingefordert, so erhält er nicht. – Ich will dir sagen, dies nur nach der Lehre der westlichen Schule, nach der Ansicht der Rabbanan, während sie es hier nach der Ansicht Rabbis erklären[132]. Fol. 43

R. Šimón b. Laqiš sagte: Wenn ein Ochs ohne Absicht einen Sklaven getötet hat, so ist [der Eigentümer] frei von der Zahlung der dreißig Šeqel, denn es heißt:[133]*dreißig Šeqel Silber soll er an den Eigentümer*

V. 28. [123] Und nicht dem Ehemanne. [124] Num. 27,11. [125] Cf. Bb. Fol. 111b. [126] Ex. 21,29,30. [127] Da diese keine Erben haben, so ist ihr Nachlaß Freigut, wer zuvorkommt dem gehört er. [128] Ex. 21,22. [129] Die Richter vom Schädiger der Frau; das Geld, bezw. die Grundstücke gelten nach der einen od. anderen Ansicht nach der weiter folgenden Lehre als anwartschaftliches Vermögen, das der Ehemann nicht erbt, somit braucht die angezogene Lehre nicht auf den Fall beschränkt zu werden, wenn die Frau nachher geschieden wurde. [130] Die Erben nach dem Tode des Vaters. [131] Der Erstgeborene einen doppelten Anteil; einen solchen erhält er nur vom wirklich vorhandenen u. nicht vom anwartschaftlichen Vermögen; cf. Bb. Fol. 125b. [132] Cf. Bb. Fol. 124a. [133]

zahlen und der Ochs soll gesteinigt werden; wenn der Ochs zu steinigen ist, hat der Eigentümer die dreißig Šeqel zu zahlen, und wenn der Ochs nicht zu steinigen ist, braucht auch der Eigentümer die dreißig Šeqel nicht zu zahlen.

Rabba sagte: Wenn ein Ochs einen Freien ohne Absicht getötet hat, so braucht [der Eigentümer] das Lösegeld nicht zu zahlen, denn es heißt: *der Ochs soll gesteinigt werden und auch der Eigentümer soll sterben; wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird*; wenn der Ochs zu steinigen ist, hat der Eigentümer das Lösegeld zu zahlen, und wenn der Ochs nicht zu steinigen ist, braucht auch der Eigentümer das Lösegeld nicht zu zahlen. Abajje wandte gegen ihn ein: [Sagt jemand:] mein Ochs hat jenen getötet, oder: den Ochsen von jenem, so muß er trotz des freiwilligen Geständnisses bezahlen. Doch wohl das Lösegeld[134]!? – Nein, eine gewöhnliche Entschädigung. – Wie ist, wenn eine gewöhnliche Entschädigung[135], der Schlußsatz zu erklären: [Sagt er:] mein Ochs hat den Sklaven von jenem getötet, so braucht er wegen des freiwilligen Geständnisses nichts zu bezahlen. Weshalb denn nicht, wenn eine gewöhnliche Entschädigung!? Dieser erwiderte ihm: Ich könnte dir erwidern, der Anfangsatz spreche von einer gewöhnlichen Entschädigung und der Schlußsatz spreche von einer Bußzahlung, nur will ich dir keine gesuchte Antwort geben. Beide sprechen vielmehr von einer gewöhnlichen Entschädigung, nur [ist hierbei folgender Grund zu berücksichtigen:]
Col.b wegen eines Freien, für den bei einem freiwilligen Geständnisse das Lösegeld zu zahlen ist, wenn nämlich Zeugen gekommen sind und bekundet haben, daß er getötet hat, aber nicht wußten, ob er nicht verwarnt oder verwarnt war, und der Eigentümer freiwillig angibt, daß er verwarnt war, in welchem Falle trotz des freiwilligen Geständnisses das Lösegeld zu zahlen ist, ist, wenn keine Zeugen vorhanden sind, eine Entschädigung zu zahlen, für einen Sklaven aber, für den bei einem freiwilligen Geständnisse die Geldbuße nicht zu zahlen ist, wenn nämlich Zeugen gekommen sind und bekundet haben, daß er getötet hat, aber nicht wußten, ob er nicht verwarnt oder verwarnt war, und der Eigentümer freiwillig angibt, daß er verwarnt war, in welchem Falle die Geldbuße wegen des freiwilligen Geständnisses nicht zu zahlen ist, ist, wenn keine Zeugen vorhanden sind, keine Entschädigung zu zahlen. R. Semuél b. R. Jiçḥaq wandte ein: Wenn er wegen eines Freien schuldig ist, ist er auch wegen eines Sklaven schuldig; dies gilt sowohl vom Lösegelde als auch von der Tötung[136]. Gibt es denn bei einem Sklaven ein

---

Ex. 21,32. [134] Und in diesem Falle wird der Ochs nicht getötet. [135] Dh. wenn man sagen wollte, daß in einem Falle, wenn die in der Tora vorgeschriebene Zahlung fortfällt, eine Entschädigung zu zahlen sei. [136] Des Ochsen. [137] Die

Lösegeld!? Wahrscheinlich ist eine Entschädigung zu verstehen!? Manche sagen, er richtete den Einwand und er selbst erklärte es auch, und manche sagen, Rabba erwiderte ihm: Er meint es wie folgt: wenn er wegen eines Freien schuldig ist, das Lösegeld, wenn es nämlich mit Absicht geschah und Zeugen vorhanden sind, ist er wegen eines Sklaven die Geldbuße[137]schuldig, und wenn er wegen eines Freien schuldig ist, eine Entschädigung, wenn es nämlich ohne Absicht geschah und Zeugen vorhanden sind, ist er auch wegen eines Sklaven, wenn es ohne Absicht geschah und Zeugen vorhanden sind, eine Entschädigung schuldig. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte auch für die unbeabsichtigte Feuerschädigung, wenn Zeugen vorhanden sind, eine Entschädigung zu zahlen sein!? — Woher entnimmt Raba, daß keine zu zahlen ist? Wollte man sagen, aus der Lehre, wenn daneben[138]ein gebundenes Böckchen und ein Sklave sich befinden und mit dieser verbrannt werden, sei er ersatzpflichtig, wenn aber ein gebundener Sklave und ein Böckchen und mit dieser verbrannt werden, sei er ersatzfrei, so sagte ja Reš Laqiš, dies gelte von dem Falle, wenn er das Feuer mit dem Körper des Sklaven angezündet hat, weil er nämlich der strengeren Strafe verfällt. Und wollte man sagen, aus der Lehre, beim Feuer sei es strenger als bei der Grube, denn das Feuer gilt als verwarnt hinsichtlich der Verzehrung geeigneter Sachen und ungeeigneter Sachen, was bei der Grube nicht der Fall ist, es heißt aber nicht, beim Feuer sei der Schaden auch bei Absichtslosigkeit zu ersetzen, was bei der Grube nicht der Fall ist, [so ist zu erwidern,] vielleicht lehre er nur manches und lasse manches fort!? Vielmehr, Raba selbst war dies fraglich: ist für die absichtslose Feuerschädigung eine Entschädigung zu zahlen oder nicht; sagen wir, nur bei der Ochsenschädigung, für die bei Absicht das Lösegeld zu zahlen ist, sei bei Absichtslosigkeit eine Entschädigung zu zahlen, bei der Feuerschädigung aber, für die bei Absicht kein Lösegeld zu zahlen ist, sei auch bei Absichtslosigkeit keine Entschädigung zu zahlen, oder aber ist, wie bei der absichtslosen Ochsenschädigung, obgleich das Lösegeld fortfällt, eine Entschädigung zu zahlen ist, auch bei der absichtslosen Feuerschädigung, obgleich für diese bei Absicht kein Lösegeld zu zahlen ist, eine Entschädigung zu zahlen? Wir wissen dies nicht; dies bleibt unentschieden.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: *Lösegeld*, wozu heißt es: *wenn ein Lösegeld*? Dies schließt das Lösegeld bei Absichtslosigkeit ein, das ebenso zu zahlen ist, wie bei Absicht. Abajje sprach zu ihm: Demnach könnte man auch auslegen:[139]*Sklaven*, wozu heißt es: *wenn einen Sklaven*? Dies schließt die Absichtslosigkeit bei [der Tötung]

---

30 Seqel. 138. Neben einer Tenne, die jemand in Brand gesteckt hat. 139. Ex.

eines Sklaven ein, die der Absicht gleicht!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagte ja Reš Laqiš, wenn ein Ochs einen Sklaven ohne Absicht getötet hat, seien die dreißig Šeqel nicht zu zahlen!? Dieser erwiderte ihm: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin[140]?

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: *Einen Sklaven*, wozu heißt es *wenn einen Sklaven*? Dies schließt die Absichtslosigkeit bei [der Tötung] eines Sklaven ein, die der Absicht gleicht. – Nach Reš Laqiš[141] wären also, da er [die Worte] *wenn einen Sklaven* nicht[142] ausgelegt, auch [die Worte] *wenn ein Lösegeld* nicht auszulegen? – Nein, [die Worte] *wenn einen Sklaven* legt er nicht aus, [die Worte] *wenn ein Lösegeld* legt er wohl aus. – Weshalb die Unterscheidung? – [Die Worte] *wenn einen Sklaven* stehen nicht neben [der Vorschrift von] der Zahlung[143], [die Worte] *wenn ein Lösegeld* stehen neben [der Vorschrift von] der Zahlung[144].

DASSELBE GILT AUCH VON EINEM SOHNE UND EINER TOCHTER. Die Rabbanan lehrten:[120] *Wenn er einen Sohn stößt oder eine Tochter stößt*, [dies lehrt,] daß man wegen Minderjähriger wie wegen Großjähriger schuldig sei. Dies wäre eigentlich durch eine Analogie zu folgern: wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], ist er schuldig, und ebenso ist man schuldig, auch wenn ein Tier einen Menschen [tötet], wie nun, wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], zwischen Minderjährigen und Großjährigen nicht unterschieden wird, ebenso ist auch, wenn ein Ochs einen Menschen [tötet], zwischen Minderjährigen und Großjährigen nicht zu unterscheiden. Ferner wäre dies auch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man, wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], bei dem Minderjährige Großjährigen[145] nicht gleichen, wegen Min-
Fol. 44 derjähriger ebenso wie wegen Großjähriger schuldig ist, um wieviel mehr ist man, wenn ein Ochs einen Menschen [tötet], bei dem Minderjährige Großjährigen gleichen, wegen Minderjähriger wie wegen Großjähriger schuldig. Aber nein, wenn dies von dem Falle gilt, wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], der zu den vier Zahlungen verpflichtet ist, sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn ein Ochs einen Menschen [tötet], für den die vier Zahlungen nicht zu leisten sind!? Daher heißt es: *wenn er einen Sohn stößt oder eine Tochter stößt*, daß man nämlich wegen Minderjähriger wie wegen Großjähriger schuldig sei. Ich weiß dies nun von verwarnten, woher dies von nicht verwarnten? Dies ist durch eine Analogie zu folgern: man ist wegen Mann oder Frau schuldig und man

---

21,32. [140] Er streitet gegen RL. [141] Nach dem bei Absichtslosigkeit die 30 Šeqel nicht zu zahlen sind. [142] Das W. אם als Einschließung. [143] Dieser Schriftvers ist an sich nötig, um die Unterscheidung zwischen einem Freien u. einem Sklaven zu lehren. [144] Dieser Schriftvers lehrt die Zahlung des Lösegeldes. [145] Als Täter; der Minderjährige ist wegen des Totschlages nicht strafist wegen Sohn oder Tochter schuldig, wie bei der Schuld wegen Mann oder Frau zwischen nicht verwarnt und verwarnt nicht unterschieden wird, ebenso ist bei der Schuld wegen Sohn oder Tochter zwischen nicht verwarnt und verwarnt nicht zu unterscheiden. Ferner ist dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn bei Mann oder Frau, die hinsichtlich der Schädigungen im Nachteil[146] sind, zwischen nicht verwarnt und verwarnt nicht unterschieden wird, um wieviel weniger ist bei Sohn oder Tochter, die hinsichtlich der Schädigungen im Vorteil[146] sind, zwischen nicht verwarnt und verwarnt zu unterscheiden. Es ist aber zu entgegnen: ist denn vom Schwereren auf das Leichtere erschwerend zu folgern: wenn es beim strengeren verwarnten erschwert worden ist, sollte es auch beim leichteren nicht verwarnten erschwert werden!? Ferner: wenn dies von Mann oder Frau gilt, die den Geboten unterworfen sind, sollte dies auch von Sohn oder Tochter gelten, die den Geboten nicht unterworfen sind!? Daher heißt es: *wenn er einen Sohn stößt oder eine Tochter stößt*, ein 'stoßen' deutet auf das nicht verwarnte und ein 'stoßen' auf das verwarnte; ein 'stoßen' auf die Tötung und ein 'stoßen' auf die Schädigung[147].

WENN EIN OCHS SICH AN EINER WAND REIBT UND DIESE AUF EINEN MENSCHEN FÄLLT, ODER WENN ER ES AUF EIN TIER ABGESEHEN UND EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT, ODER AUF EINEN NICHTJUDEN UND EINEN JISRAÉLITEN GETÖTET HAT, ODER AUF EINE FEHLGEBURT UND EINEN LEBENSFÄHIGEN GETÖTET HAT, SO IST ER FREI. vi

GEMARA. Semuél sagte, frei von der Todesstrafe, [der Eigentümer] ist aber zur Zahlung des Lösegeldes verpflichtet; Rabh aber sagte, frei von dem einen und dem anderen. – Weshalb denn, er ist ja nicht verwarnt[148]!? – Wie Rabh erklärt hat, wenn er verwarnt worden ist, in Gruben auf Menschen[149] zu fallen, ebenso auch hierbei, wenn er verwarnt worden ist, sich an den Wänden zu reiben und sie auf Menschen zu werfen. – Demnach ist er ja auch zu töten!? Allerdings ist dort[149] zu erklären, wenn er Kräuter gesehen hat und auf diese gestürzt ist, wie ist es aber hierbei zu erklären!? – Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn er sich zur Behaglichkeit an der Wand gerieben hat[150]. – Woher weiß man dies? – Wenn er sich nach dem Einsturz weiter an der Wand gerieben hat. – Dies gilt ja aber als Geröllschaden[151]!? R. Mari, Col.b Sohn des R. Kahana, erwiderte: Wenn er sie nach und nach hinauf-

---

bar. [146] Wenn sie Schädigungen angerichtet haben; Großjährige sind ersatzpflichtig. Minderjährige sind nicht ersatzpflichtig. [147] Das W. 'stoßen' ist in diesem Verse einmal überflüssig. [148] Er sollte somit vom Lösegelde frei sein. [149] Cf. infra Fol. 48b. [150] Er hatte nicht die Absicht der Schädigung. [151].

gestürzt[152] hat. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél und zur Widerlegung Rabhs: In manchen Fällen ist man schuldig hinsichtlich des Todes und hinsichtlich des Lösegeldes, in manchen ist man schuldig hinsichtlich des Lösegeldes und frei hinsichtlich des Todes, in manchen ist man schuldig hinsichtlich des Todes und frei hinsichtlich des Lösegeldes, und in manchen ist man frei hinsichtlich beider. Und zwar: verwarnt und mit Absicht ist man sowohl hinsichtlich des Todes als auch hinsichtlich des Lösegeldes schuldig, verwarnt und ohne Absicht ist man hinsichtlich des Lösegeldes schuldig und hinsichtlich des Todes frei, nicht verwarnt und mit Absicht ist man hinsichtlich des Todes schuldig und hinsichtlich des Lösegeldes frei, nicht verwarnt und ohne Absicht ist man hinsichtlich beider frei. Für Vermögensschädigungen ohne Absicht ist man nach R. Jehuda ersatzpflichtig und nach R. Šimón ersatzfrei. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Er folgert dies vom Lösegelde: wie man zum Lösegelde auch ohne Absicht verpflichtet ist, ebenso ist man wegen der Schädigung auch ohne Absicht ersatzpflichtig. – Und R. Šimón? – Er folgert dies von der Tötung des Ochsen: wie man ohne Absicht wegen der Tötung frei ist, ebenso ist man ohne Absicht auch wegen der Schädigung frei. – Sollte es doch auch R. Jehuda von der Tötung desselben folgern!? – Man folgere hinsichtlich einer Zahlung von einer Zahlung, nicht aber folgere man hinsichtlich einer Zahlung von der Tötung. – Sollte es doch auch R. Šimón vom Lösegelde folgern!? – Man folgere die Strafbarkeit des Ochsen[153] von der Strafbarkeit des Ochsen, während das Lösegeld Pflicht des Eigentümers[154] ist.

Wenn er es auf ein Tier abgesehen und einen Menschen getötet hat &c. so ist er frei. Demnach ist er schuldig, wenn er in der Absicht den einen zu töten einen anderen getötet hat, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht des R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt, selbst wenn er in der Absicht, den einen zu töten, einen anderen getötet hat, sei er frei. – Was ist der Grund R. Šimóns? – Die Schrift sagt: [155]*der Ochs soll gesteinigt und auch der Eigentümer soll getötet werden*; die Hinrichtung des Ochsen gleicht der Hinrichtung des Eigentümers; wie der Eigentümer nur dann [strafbar ist], wenn er es auf die betreffende Person abgesehen hat, ebenso auch der Ochs, nur wenn er es auf die betreffende Person abgesehen hat. – Woher dies vom Eigentümer selber? – Die Schrift sagt: [156]*und er ihm aufgelauert und ihn überfallen,*

Die Schädigung ist nicht mit dem Körper selbst, sondern indirekt erfolgt. 152. Als die Wand den Beschädigten berührte, stand sie noch in Berührung mit dem Ochsen, sodaß die beiden Körper durch die Wand verbunden waren: die Schädigung ist also keine indirekte. 153. Die Haftbarkeit für die Schädigung desselben. 154. Es wird als Sühne für den Eigentümer gezahlt. 155. Ex. 21,29. 156. Dt.

nur wenn er es auf ihn abgesehen hat. – Wofür verwenden die Rabbanan[157] [die Worte] *und ihm aufgelauert*? – In der Schule R. Jannajs erklärten sie, dies schließe den Fall aus, wenn man einen Stein hineinwirft[158]. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es neun Nichtjuden und ein Jisraélit sind, so ist er ja schon aus dem Grunde [frei], weil die meisten Nichtjuden sind, und auch wenn es Hälfte gegen Hälfte ist, so ist ja bei Todesstrafsachen ein Zweifel erleichternd zu entscheiden!? – In dem Falle, wenn es neun Jisraéliten und ein Nichtjude sind. Dies obgleich die meisten Jisraéliten sind, denn der Nichtjude unter ihnen befindet sich auf seinem Platze[159], und was sich auf seinem Platze befindet, gilt als Hälfte gegen Hälfte, und ein Zweifel bei Todesstrafsachen ist erleichternd zu entscheiden.

vii Der Ochs einer Frau, der Ochs von Waisen, der Ochs eines Vormundes, der Ochs der Wüste, der Ochs des Heiligtums und der Ochs eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist, unterliegen der Todesstrafe. R. Jehuda sagt, der Ochs der Wüste, der Ochs des Heiligtums und der Ochs eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist, sind von der Todesstrafe frei, weil sie keine Eigentümer haben.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Siebenmal kommt [das Wort] Ochs[160] vor, dies schließt ein den Ochsen einer Frau, den Ochsen von Waisen, den Ochsen eines Vormundes, den Ochsen der Wüste, den Ochsen des Heiligtums und den Ochsen eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist. R. Jehuda sagt, der Ochs der Wüste, der Ochs des Heiligtums und der Ochs eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist, sind von der Todesstrafe frei, weil sie keine Eigentümer haben. R. Hona sagte: Nach R. Jehuda ist er frei, auch wenn er gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher dem Heiligtume geweiht hat, gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher preisgegeben hat. – Woher dies? – Weil er ein Doppeltes lehrt: der Ochs der Wüste und der Ochs eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist. Der Ochs eines verstorbenen Proselyten, weil er, da dieser keine Erben hat, besitzlos ist, somit ist ja der Ochs der Wüste dasselbe, was der Ochs eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist!? Wahrscheinlich

---

19,11. [157] Nach denen man strafbar ist, auch wenn man es auf eine andere Person abgesehen hat. [158] In einen Haufen von Menschen, Juden u. Nichtjuden. [159] Bei beweglichen Dingen richte man sich nach der Mehrheit, nicht aber bei unbeweglichen. Wenn man beispielsweise Fleisch zwischen den Läden findet, so richte man sich darnach, ob die meisten jüdische od. nichtjüdische sind; sind die meisten jüdische, so ist es erlaubt: wenn man aber nicht weiß, in welchem dieser Läden man das Fleisch gekauft hat, so ist es, selbst wenn die meisten jüdische sind, verboten. Im 1. Falle entstand der Zweifel erst beim Finden des Fleisches, im 2. Falle schon als es noch im Laden war; cf. Ket. Fol. 15a. [160] Im Abwill er uns folgendes lehren: selbst wenn er gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher dem Heiligtume geweiht hat, gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher preisgegeben hat. Schließe hieraus. Ebenso wird auch gelehrt: Noch mehr sagte R. Jehuda: selbst wenn er gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher dem Heiligtume geweiht hat, gestoßen und [der Eigentümer] ihn nachher preisgegeben hat, ist er frei, denn es heißt: *und dies seinem Eigentümer angezeigt wird &c. und er einen Menschen tötet*; nur wenn die Tötung und die Vorführung vor Gericht unter einem [Eigentümer] erfolgen. — Ist etwa nicht auch die Aburteilung erforderlich, [die Worte:] *und der Ochs soll gesteinigt werden*, sprechen ja von der Aburteilung!? — Sage vielmehr: nur wenn die Tötung, die Vorführung vor Gericht und die Aburteilung unter einem [Eigentümer] erfolgen.

viii WENN EIN OCHS ZUR STEINIGUNG ABGEFÜHRT WIRD UND SEIN EIGENTÜMER IHN DEM HEILIGTUME WEIHT, SO IST DIE WEIHUNG UNGÜLTIG; SCHLACHTET ER IHN, SO IST DAS FLEISCH VERBOTEN; WENN ABER VOR DER URTEILSFÄLLUNG, SO IST, WENN ER IHN DEM HEILIGTUME WEIHT, DIE WEIHUNG GÜLTIG, UND WENN ER IHN SCHLACHTET, DAS FLEISCH ERLAUBT.

ix,1 WENN JEMAND [SEINEN OCHSEN] EINEM UNENTGELTLICHEN HÜTER, EINEM ENTLEIHER, EINEM LOHNHÜTER ODER EINEM MIETER ÜBERGEBEN HAT, SO TRETEN SIE AN DIE STELLE DES EIGENTÜMERS; SIE HABEN[161], WENN ER VERWARNT IST, DEN GANZEN SCHADEN, UND WENN ER NICHT VERWARNT IST, DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ZAHLEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Ochs getötet hat, so ist, Fol. 45 wenn vor der Aburteilung [der Eigentümer] ihn verkauft, der Verkauf gültig, dem Heiligtume weiht, die Weihung gültig, schlachtet, das Fleisch erlaubt, der Hüter ihn dem Eigentümer zurückgibt, die Rückgabe gültig. Wenn aber nach der Aburteilung, so ist, wenn [der Eigentümer] ihn verkauft, der Verkauf ungültig, dem Heiligtume weiht, die Weihung ungültig, schlachtet, das Fleisch verboten, der Hüter ihn dem Eigentümer zurückgibt, die Rückgabe ungültig. R. Jáqob sagt, auch wenn der Hüter ihn dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgibt, sei die Rückgabe gültig. Es wäre also anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: die Rabbanan sind der Ansicht, man könne zur Nutznießung verbotene Sachen[162] [dem Eigentümer] nicht zur Verfügung stellen, und R. Jáqob ist der Ansicht, man könne ihm zur Nutznießung verbotene Sachen zur Verfügung stellen. Rabba entgegnete: Alle sind der Ansicht, man könne zur Nutznießung verbotene Sachen wohl zur Verfügung stel-

---

schnitte von der Tötung eines Menschen; Ex. 21,28ff. [161] Wenn es Schaden anrichtet. [162] Die im Besitze des Entleihers äußerlich unverändert, aber zur len, denn sonst würden sie ja hinsichtlich des Gesäuerten am Pesaḥfeste[163] gestritten haben; hier streiten sie vielmehr, ob man den Ochsen in seiner Abwesenheit aburteilen könne. Die Rabbanan sind der Ansicht, man könne den Ochsen nur in seiner Anwesenheit aburteilen, somit kann [der Eigentümer] sagen: wenn du ihn mir zurückgegeben hättest, so würde ich ihn auf die Wiese entweichen lassen haben, du aber hast meinen Ochsen einem ausgeliefert, mit dem ich nicht prozessieren kann; R. Jáqob aber ist der Ansicht, man könne den Ochsen auch in seiner Abwesenheit aburteilen, somit kann [der Hüter] sagen, schließlich würde er doch abgeurteilt worden sein. – Was ist der Grund der Rabbanan? – *Der Ochs soll gesteinigt werden und auch sein Eigentümer soll sterben*, der Aburteilung des Eigentümers gleicht auch die Aburteilung des Ochsen: wie dies beim Eigentümer nur in seiner Anwesenheit erfolgen kann, ebenso auch beim Ochsen nur in seiner Anwesenheit. – Und R. Jáqob? – Allerdings beim Eigentümer, weil er sich verteidigen kann, kann aber etwa ein Ochs sich verteidigen?

WENN JEMAND [SEINEN OCHSEN] EINEM UNENTGELTLICHEN HÜTER, ENTLEIHER &C. ÜBERGEBEN HAT. Die Rabbanan lehrten: Vier treten an Stelle des Eigentümers, und zwar: der unentgeltliche Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter; hat er nicht verwarnt getötet, so wird er hingerichtet und sie sind vom Lösegelde frei, wenn verwarnt, so wird er hingerichtet und sie sind zur Zahlung des Lösegeldes verpflichtet. Sie müssen aber dem Eigentümer den Wert des Ochsen ersetzen, mit Ausnahme des unbezahlten Hüters. – In welchem Falle: hat er ihn bewacht, so sollten sie alle frei sein, und hat er ihn nicht bewacht, so sollte auch der unentgeltliche Hüter ersatzpflichtig sein!? – Ich will dir sagen, hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihm eine leichte Bewachung zuteil werden ließ und keine gediegene; der unentgeltliche Hüter hat damit seiner Pflicht der Bewachung genügt, die übrigen aber haben damit ihrer Pflicht der Bewachung nicht genügt. – Ich will dir sagen: nach wessen Ansicht, wenn nach R. Meír, welcher sagt, der Mieter gleiche dem Col.b unentgeltlichen Hüter, so sollte er doch lehren: mit Ausnahme des unentgeltlichen Hüters und des Mieters, und wenn nach R. Jehuda, welcher sagt, der Mieter gleiche dem Lohnhüter, so sollte er doch lehren: mit Ausnahme des unentgeltlichen Hüters, und alle sind sie bei einem verwarnten vom Lösegelde[164] frei!? R. Hona b. Ḥenana erwiderte: Hier ist

---

Nutznießung verboten worden sind. 163. Wenn jemand vor dem Pesaḥfeste Gesäuertes geborgt hat, das durch das inzwischen eingetretene Pesaḥfest für immer zur Nutznießung verboten worden ist. Dies gleicht nicht dem in Rede stehenden Falle, da das Verbot der Nutznießung von selbst eingetreten ist. 164. RJ. ist, wie weiter folgt, der Ansicht, für den verwarnten reiche eine leichte Bewachung die Ansicht R. Eliêzers vertreten, welcher sagt, für einen solchen gebe es keine andere Bewachung als das Messer[165], und hinsichtlich des Mieters ist er der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, der Mieter gleiche dem Lohnhüter. Abajje erklärte: Tatsächlich nach der des R. Meír, und zwar nach der entgegengesetzten Fassung des Rabba b. Abuha, welcher lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig nach R. Meír, gleich einem Lohnhüter, und nach R. Jehuda, gleich einem unentgeltlichen Hüter.

R. Eleâzar sagte: Wenn jemand seinen Ochsen einem unentgeltlichen Hüter übergeben hat, so ist dieser, wenn er Schaden angerichtet hat, ersatzpflichtig und wenn er beschädigt wird, ersatzfrei. – In welchem Falle: hat er die Bewachung vor Schädigungen übernommen, so sollte er doch ersatzpflichtig sein, auch wenn er beschädigt worden ist, und hat er die Bewachung vor Schädigungen nicht übernommen, so sollte er doch frei sein, auch wenn er Schaden angerichtet hat!? Rabba erwiderte: Tatsächlich. wenn er die Bewachung vor Schädigungen übernommen hat, nur handelt es sich hier um den Fall, wenn er von diesem wußte, daß er stößig ist; er hat daher die voraussetzlich nötige Bewachung übernommen, daß er nicht hingehe und andere beschädige, er dachte aber nicht daran, daß andere ihn beschädigen würden.

ix,2 Wenn sein Eigentümer ihn mit dem Halfter angebunden und vor ihm [die Tür] gehörig[166] abgeschlossen hat, und er dennoch herausgekommen ist und Schaden angerichtet, so ist er, ob verwarnt oder nicht verwarnt, ersatzpflichtig – so R. Meír; R. Jehuda sagt, wegen eines nicht verwarnten sei er ersatzpflichtig, und wegen eines verwarnten sei er ersatzfrei, denn es heisst:[167] *und sein Eigentümer ihn nicht bewacht,* und dies ist eine Bewachung. R. Eliêzer sagt, für einen solchen gebe es keine andere Bewachung als das Messer[165].

GEMARA. Was ist der Grund R. Meírs? – Er ist der Ansicht, Ochsen sind allgemein nicht als bewacht[168] anzusehen, und der Allbarmherzige sagt deshalb, daß man für den nicht verwarnten ersatzpflichtig sei, damit man ihm eine leichte Bewachung angedeihen lasse. und darauf sagt der Allbarmherzige beim verwarnten: *und er ihn nicht bewacht,* daß nämlich für diesen eine gediegene Bewachung erforderlich ist; und er folgert vom verwarnten auf den nicht verwarnten[169] durch [das Wort] *stoßen,* das bei beiden gebraucht wird. R. Jehuda aber ist der Ansicht, Ochsen sind allgemein als bewacht anzusehen, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß man für den nicht verwarnten ersatzpflichtig sei, damit

---

aus. [165] Er muß geschlachtet werden. [166] Worunter eine leichte Bewachung zu verstehen ist. [167] Ex. 21,36. [168] Sie sind bösartig u. müssen bewacht werden. [169] Daß auch für diesen eine gediegene Bewachung erforderlich ist. [170]

man ihm eine gediegene Bewachung angedeihen lasse, und wenn der Allbarmherzige darauf beim verwarnten sagt: *und er ihn nicht bewacht*, daß nämlich für diesen eine gediegene Bewachung erforderlich sei, so ist dies eine Einschließung nach einer Einschließung, und eine Einschließung nach einer Einschließung ist ausschließend. Damit schließt die Schrift die gediegene Bewachung aus. Wolltest du sagen, man folgere vom verwarnten auf den nicht verwarnten[170] durch [das Wort] *stoßen*, das bei beiden gebraucht wird, so hat der Allbarmherzige bei diesem eingeschränkt: *und ihn nicht bewacht*, nur diesen, aber keinen anderen. — Dies ist ja aber an sich nötig!? — Die Schrift könnte ja sagen: *und nicht bewacht*, wenn sie aber sagt: *und ihn nicht bewacht*, so heißt dies: nur diesen, aber keinen anderen.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Sowohl bei einem nicht verwarnten als auch bei einem verwarnten Ochsen ist man ersatzfrei, wenn man ihm eine leichte Bewachung angedeihen ließ. — Weshalb? — Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, für den verwarnten reiche eine leichte Bewachung aus, und er folgert vom verwarnten auf den nicht verwarnten durch [das Wort] *stoßen*, daß bei beiden gebraucht wird. R. Ada b. Ahaba sagte: Nach R. Jehuda ist er frei[171] nur für die Hälfte[172] des Verwarntseins, während die Hälfte des Nichtverwarntseins beim ursprünglichen Zustande verbleibt.

Rabh sagte: Ist er verwarnt hinsichtlich des rechten[173] Horns, so gilt er nicht als verwarnt hinsichtlich des linken Horns. — Nach wessen[174] Ansicht, wenn nach der des R. Meír, so sagt er ja, daß sowohl für den nicht verwarnten als auch für den verwarnten eine gediegene Bewachung erforderlich sei, und wenn nach R. Jehuda, so braucht dies ja nicht vom linken Horn gelehrt zu werden, auch beim rechten selbst ist ja eine Hälfte des Nichtverwarntseins und eine Hälfte des Verwarntseins vorhanden[175]!? — Ich will dir sagen, tatsächlich nach der des R. Jehuda, nur hält er nichts von der Lehre des R. Ada b. Ahaba, und zwar lehrt er uns folgendes: nur in einem solchen Falle ist bei ihm eine Hälfte des Nichtverwarntseins und eine Hälfte des Verwarntseins zu finden, bei einem vollständig verwarnten aber ist keine Hälfte des Nichtverwarntseins zu finden. Fol. 46

R. ELIÊZER SAGT, FÜR EINEN SOLCHEN GEBE ES KEINE ANDERE BEWACHUNG ALS DAS MESSER. Raba sagte: Was ist der Grund R. Eliêzers? Die

---

Daß auch für diesen eine leichte Bewachung ausreiche. 171. Wegen der Schädigung eines nicht gediegen bewachten verwarnten Ochsen. 172. Vgl. S. 59 Anmerk. 39 mut. mut. 173. Wenn er nur mit diesem stößt. 174. Es wird angenommen, daß dies nicht hinsichtl. der Zahlung gelehrt wird, da dies selbstverständlich wäre (cf. supra Fol. 37a), sondern hinsichtl. der Bewachung. 175. Nach ihm

Schrift sagt: *und er ihn nicht bewacht,* für diesen gibt es keine Bewachung mehr. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja auch:[176] *und sie nicht zudeckt,* ist etwa auch hierbei zu erklären, für die [Grube] gebe es kein Zudecken mehr!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt, wenn man sie in geeigneter Weise zugedeckt hat und ein Ochs oder ein Esel in diese gefallen und verendet ist, sei man ersatzfrei!? Vielmehr, erklärte Abajje, ist die Ansicht R. Eliézers mit folgender Lehre zu begründen: R. Nathan sagte: Woher, daß man in seinem Hause keinen bösen Hund halten und keine schadhafte Leiter stehen lassen dürfe? Es heißt:[177] *du sollst nicht Blutschuld auf dein Haus laden.*

FÜNFTER ABSCHNITT

I WENN ein Ochs eine Kuh niedergestossen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite [tot] befindet, und man nicht weiss, ob sie vor dem Stossen oder nach dem Stossen[1] geworfen hat, so ist für die Kuh die Hälfte des Schadens und für die Geburt ein Viertel des Schadens zu zahlen; ebenso ist, wenn eine Kuh einen Ochsen niedergestossen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite befindet, und man nicht weiss, ob sie vor dem Stossen[2] oder nach dem Stossen geworfen hat, von der Kuh die Hälfte des Schadens und von der Geburt ein Viertel des Schadens einzufordern[3].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht des Symmachos, welcher sagt, ein Betrag, über den ein Zweifel obwaltet, sei zu teilen, die Weisen aber sagen, es sei ein Hauptgrundsatz im Rechte: wer vom anderen fordert, hat den Beweis zu erbringen. – Weshalb nennt er ihn einen Hauptgrundsatz (im Rechte)? Selbst in dem Falle, wenn der Geschädigte ‘bestimmt’ und der Schädiger ‘vielleicht’ sagt, hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. Oder auch wegen der folgenden Lehre: Wenn jemand an seinen Nächsten einen Ochsen verkauft hat und es sich herausstellt, daß er stößig ist, so ist der Kauf, wie Rabh sagt, auf Irrtum beruhend; Šemuél aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe ihn ihm zum Schlachten verkauft. – Weshalb denn, man sollte sich doch danach richten, ob es ein Mann ist, der zum Pflügen zu kaufen pflegt, oder es ein Mann ist, der zum

---

bleibt die Hälfte des Nichtverwarntseins beim bisherigen Zustande. [176] Ex. 21,33. [177] Dt. 22,8.

[1] In diesem Falle trägt der Schädiger die Schuld auch am Tode der Geburt. [2] In diesem Falle war die Geburt am Stoßen beteiligt. [3] Wenn nicht verwarnt,

Schlachten zu kaufen pflegt!? – In dem Falle, wenn es ein Mann ist, der zu diesem Zwecke und zu jenem Zwecke zu kaufen pflegt. – Sollte man sich doch danach richten: hat er ihm den Preis eines Pflugochsen gezahlt, so hat er ihn zum Pflügen gekauft, und hat er ihm den Preis eines Schlachtochsen gezahlt, so hat er ihn zum Schlachten gekauft!? – In dem Falle, wenn Fleisch teuer ist und der Preis dem des Pflug[ochsen] gleicht. – Sollte er doch, wenn er [sein Geld] nicht zurückerhält, Col b für sein Geld den Ochsen nehmen[4], denn man pflegt ja zu sagen: von deinem Schuldner nimm auch Kleie in Zahlung!? – In dem Falle, wenn er von ihm Zahlung erhalten kann. Rabh sagt, der Verkauf beruhe auf einem Irrtum, denn man richte sich nach der Mehrheit, und die Mehrheit kauft zum Pflügen. Šemuél aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe ihn ihm zum Schlachten verkauft, und man richte sich nicht nach der Mehrheit. Nur bei rituellen Angelegenheiten richte man sich nach der Mehrheit, nicht aber bei Zivilsachen, vielmehr hat derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Ochs eine Kuh niedergestoßen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite [tot] befindet, und man nicht weiß, ob sie vor dem Stoßen oder nach dem Stoßen geworfen hat, so ist für die Kuh die Hälfte des Schadens und für die Geburt ein Viertel des Schadens zu bezahlen – so Symmachos; die Weisen aber sagen, wer vom anderen fordert, hat den Beweis zu erbringen.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Woher, daß derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen hat? Es heißt: [5]*wer eine Rechtssache hat, mag vor sie hintreten*; er trete vor ihnen den Beweis an. R. Aši wandte ein: Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, dies ist ja selbstverständlich: wer Schmerzen hat, geht zum Arzt!? – Vielmehr, der Schriftvers ist wegen einer Lehre R. Naḥmans im Namen R. Abuhas nötig. R. Naḥman sagte nämlich im Namen R. Abuhas: Woher, daß das Gericht zuerst für den Kläger einschreitet[6]? – Es heißt: *wer eine Rechtssache hat, mag vor sie hintreten*, er trete mit seiner Klage vor sie hin. Die Nehardeénser sagten: Zuweilen kann es vorkommen, daß das Gericht zuerst für den Beklagten eintrete, und zwar wenn die Sache im Preise fallen kann[7].

EBENSO IST, WENN EINE KUH EINEN OCHSEN NIEDERGESTOSSEN HAT &C. Wieso die Hälfte des Schadens und ein Viertel des Schadens, er hat ja nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wieso drei Viertel!? Abajje erwiderte: Unter Hälfte ist ein Viertel des ganzen Schadens und unter

---

sodaß der Eigentümer nur dinglich haftbar ist. [4] Da auch der Schlachtochs denselben Wert repräsentiert. [5] Ex. 24,14. [6] Wenn der Beklagte Widerklage erhebt. [7] Wenn der Kläger im Besitze einer dem Beklagten gehörigen Sache ist, Viertel ist ein Achtel des ganzen Schadens zu verstehen[8]. – Wenn die Kuh und die Geburt einem gehören, so kann er ja zum Eigentümer derselben sagen: wie dem auch ist, die Hälfte des Schadens hast du mir zu ersetzen!? – Vielmehr, in dem Falle, wenn die Kuh dem einen und die Geburt einem anderen gehört[9]. – Wenn er aber zuerst den Eigentümer der Kuh verklagt, so kann er ja zu ihm sagen: deine Kuh hat mir Schaden zugefügt, beweise du, daß du einen Mitbeteiligten hast!? – Vielmehr, wenn er zuerst den Eigentümer der Geburt verklagt hat; jener kann sagen, du selber hast bekundet, daß ich einen Mitbeteiligten habe. Manche sagen, selbst wenn er zuerst den Eigentümer der Kuh verklagt, könne dieser ihn abweisen und zu ihm sagen: ich weiß, daß ich einen Mitbeteiligten[10] habe. Raba entgegnete: Spricht er denn von einem Viertel und einem Achtel des Schadens, er spricht ja von der Hälfte und einem Viertel des Schadens!? Vielmehr, erklärte Raba, handelt es sich tatsächlich um den Fall, wenn die Kuh und die Geburt einem gehören, er meint es aber wie folgt: ist die Kuh vorhanden, so zieht er die Hälfte des Fol. 47 Schadens von der Kuh ein, ist die Kuh nicht mehr vorhanden, so zieht er ein Viertel des Schadens von der Geburt[11] ein. Nur deshalb, weil man nicht weiß, ob die Geburt beim Stoßen beteiligt war, wenn man aber weiß, daß die Geburt beim Stoßen beteiligt war, ist die Hälfte des Schadens auch von der Geburt allein einzuziehen. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Wenn eine Kuh Schaden anrichtet, kann man Ersatz von der Geburt einziehen, weil sie zu ihrem Körper gehört, wenn aber eine Henne Schaden anrichtet, kann man vom Ei keinen Ersatz einziehen, weil es etwas Gesondertes ist.

Ferner sagte Raba: Man schätze nicht den Wert der Kuh besonders und den Wert der Geburt besonders, vielmehr schlage man den Wert der Geburt auf die Kuh[12] auf; denn wollte man nicht so verfahren, so würde man ja den Schädiger benachteiligen. Ebenso verhält es sich in dem Falle, wenn jemand die Hand eines fremden Sklaven[13] abhaut, und ebenso auch in dem Falle, wenn jemand ein fremdes Feld[14] beschädigt. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wenn so das Gesetz ist, so mag doch der Schädiger benachteiligt[15] werden!? – Weil dieser zu ihm sagen kann: ich

---

die dieser günstig verkaufen kann, u. jener sie nicht herausgeben will. [8] Die Hälfte, bezw. ein Viertel des ihm zukommenden Ersatzes. [9] Jeder zahlt nur die Hälfte des vom Geschädigten zu beanspruchenden Ersatzes. [10] Der Kläger hat das Entgegengesetzte zu beweisen. [11] Da die Haftbarkeit nur eine dingliche ist. [12] Man schätze (in dem Falle, wenn die Kuh die Beschädigte ist,) den Wert einer trächtigen Kuh. [13] Man schätze nicht, wieviel jemand für die Erlaubnis, die Hand seines Sklaven abzuhauen, verlangen würde, sondern, um wieviel ein Sklave ohne Hand weniger wert ist. [14] Man schätze nicht, wieviel das beschädigte Beet wert ist, sondern um wieviel das Feld jetzt weniger wert ist. [15] Die Bevorteilung habe dir eine trächtige Kuh beschädigt, und als trächtige Kuh will ich sie dir [bei der Entschädigung] schätzen lassen.

Selbstverständlich ist es, daß, wenn die Kuh einem und die Geburt einem anderen gehört, die Fettleibigkeit[16] dem Eigentümer der Kuh gehört, wie verhält es sich aber mit dem Leibesumfang[17]? R. Papa sagte, er gehöre dem Eigentümer der Kuh, R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte, sie teilen. Die Halakha ist, sie teilen.

ii Wenn der Töpfer unbefugt seine Töpfe in den Hof des Hausherrn gebracht hat und ein Vieh des Hausherrn sie zerbricht, so ist er ersatzfrei; beschädigt es sich an diesen, so ist der Eigentümer der Töpfe ersatzpflichtig; hat er sie aber mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig. Wenn er unbefugt seine Früchte in den Hof des Hausherrn gebracht hat und ein Vieh des Hausherrn sie auffrisst, so ist er ersatzfrei; kommt es durch diese zu Schaden, so ist der Eigentümer der Früchte ersatzpflichtig; hat er sie aber mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig. iii Col.b Wenn er unbefugt seinen Ochsen in den Hof des Hausherrn gebracht hat und der Ochs des Hausherrn ihn niederstösst oder der Hund des Hausherrn ihn beisst, so ist er ersatzfrei; wenn er aber den Ochsen des Hausherrn niederstösst, so ist er ersatzpflichtig. Fällt er in seinen Brunnen[18] und verpestet das Wasser, so ist er ersatzpflichtig. Wenn sich sein Vater oder sein Sohn darin[19] befunden hat, so hat er das Lösegeld zu zahlen; hat er ihn aber mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig[20]. Rabbi sagt, in all diesen Fällen sei er nur dann ersatzpflichtig, wenn er dessen Bewachung übernommen[21] hat.

GEMARA. Also nur wenn unbefugt, wenn aber mit Befugnis, ist der Eigentümer der Töpfe für die Beschädigung des Viehs des Eigentümers des Hofes nicht verantwortlich, und wir sagen nicht, der Eigentümer der Töpfe habe die Bewachung des Viehs des Eigentümers des Hofes übernommen; also nach Rabbi, welcher sagt, stillschweigend habe man die Bewachung nicht übernommen. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: hat er sie mit Befugnis hineingebracht, so ist der

---

des Schädigers ist ja kein Grund zur Benachteiligung des Geschädigten. [16] Der Mehrwert der Kuh wegen der Fettleibigkeit infolge der Geburt. [17] Die Kuh sieht durch die Geburt dicker aus; dazu trägt auch die Geburt bei. [18] Für Brunnen u. Grube wird im Texte dasselbe Wort gebraucht, was für die Folge zu merken ist. [19] In der Grube, u. der Ochs auf sie gefallen ist u. sie getötet hat. [20] Für den Ochsen, wenn er in der Grube zu Schaden kommt. [21] Mit der Er-

Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig; also nach den Rabbanan, welche sagen, stillschweigend habe man die Bewachung übernommen. Ferner heißt es weiter: Rabbi sagt, in all diesen Fällen sei er nur dann ersatzpflichtig, wenn er dessen Bewachung übernommen hat. Der Anfangsatz und der Schlußsatz nach Rabbi und der Mittelsatz nach den Rabbanan!? R. Zera erklärte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Raba erklärte: Das ganze nach den Rabbanan; wenn mit Befugnis, so hat der Eigentümer des Hofes die Bewachung der Töpfe übernommen, und selbst wenn sie durch den Wind zerbrochen[22]werden.

Wenn er seine Früchte in den Hof des Hausherrn gebracht &c. Rabh sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn es durch diese ausgeglitten ist, wenn es sie aber gefressen[23]hat, so ist er ersatzfrei, weil es sie nicht zu fressen brauchte. R. Šešeth sprach: Ich glaube, daß Rabh diese Lehre schlummernd oder schlafend gesagt hat. Es wird nämlich gelehrt: Wer einem fremden Vieh Gift verabreicht, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Dies gilt also nur vom Gifte, das ein Tier nicht zu fressen pflegt, wenn aber Früchte[24], die es zu fressen pflegt, so ist er auch beim menschlichen Gerichte schuldig; weshalb denn, es sollte sie nicht gefressen haben!? – Ich will dir sagen, auch wenn Früchte, ist er beim menschlichen Gerichte frei, nur will er uns lehren, daß er beim himmlischen Gerichte schuldig ist, selbst wenn er ihm Gift, das es nicht zu fressen pflegt, verabreicht hat. Wenn du aber willst, sage ich: mit Gift ist Aphrazta[25]gemeint, das ebenfalls eine Frucht ist. Man wandte ein: Wenn eine Frau unbefugt in ein fremdes Haus gekommen ist, um Weizen zu mahlen, und das Vieh des Eigentümers ihn gefressen hat, so ist er ersatzfrei, und wenn es zu Schaden gekommen ist, so ist jene ersatzpflichtig. Weshalb denn, man sollte doch sagen: es sollte ihn nicht gefressen haben!? – Ich will dir sagen, ist diese Lehre denn bedeutender als unsere Mišna, die wir erklärt haben: wenn es an diesen ausgeglitten ist!? – Was dachte sich denn der Fragende? – Er kann dir erwidern: in unserer Mišna heißt es: kommt es durch diese zu Schaden, [was zu erklären ist:] an diesen ausgeglitten, hier aber heißt es: wenn es zu Schaden gekommen ist, es heißt aber nicht durch diese; wahrscheinlich durch das Fressen. – Und jener!? – Er kann dir erwidern: es ist einerlei. – Komm und höre: Wenn jemand unbefugt seinen Ochsen in einen fremden Hof gebracht und er da Wei-

---

laubnis hat er keine Verantwortung übernommen. [22] Ist er ersatzpflichtig. Der Eigentümer des Hofes übernimmt mit der Erteilung der Erlaubnis auch die Bewachung, dagegen übernimmt der Eigentümer der Töpfe mit der Einholung der Erlaubnis keine Bewachung. [23] Und dadurch zu Schaden gekommen ist. [24] Die dem Tiere schädlich sind. [25] Var. ארפזתא, nach Raschi ein Kraut, das bei zen gefressen und Durchfall bekommen hat und verendet ist, so ist er ersatzfrei: hat er ihn aber mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig. Weshalb denn, es sollte ihn nicht gefressen haben!? Raba erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen einem Falle, wenn es mit Befugnis, und einem Falle, wenn es ohne Befugnis erfolgt ist!? Wenn mit Befugnis, so hat er die Bewachung des Ochsen übernommen, und selbst wenn er erstickt ist[26].

Sie fragten: Wie ist es, wenn er die Bewachung übernommen hat; hat er nur die eigene Überwachung[27] oder auch die allgemeine Überwachung übernommen? – Komm und höre: R. Jehuda b. Simon lehrte [im 'Traktate] von der Schädigung' der Schule Qarnas: Wenn jemand unbefugt seine Früchte in einen fremden Hof gebracht hat, und ein Ochs von anderwärts kommt und sie auffrißt, so ist er ersatzfrei; hat er sie aber mit Befugnis hineingebracht, so ist er ersatzpflichtig. Wer ist nun ersatzfrei und wer ist ersatzpflichtig? Doch wohl der Eigentümer des Hofes ersatzfrei, der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig. – (Ich will dir sagen,) nein, der Eigentümer des Ochsen ersatzfrei, der Eigentümer des Ochsen ersatzpflichtig. – Wieso ist, wenn der Eigentümer des Ochsen, dabei zwischen befugt und unbefugt zu unterscheiden!? – Ich Fol. 48 will dir sagen, wenn befugt, so gilt dies als Zahnschädigung im Gebiete des Geschädigten, und für die Zahnschädigung im Gebiete des Geschädigten ist man ersatzpflichtig; wenn aber unbefugt, so gilt dies als Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiete und für die Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiete ist man nicht ersatzpflichtig. – Komm und höre: Wenn jemand unbefugt seinen Ochsen in einen fremden Hof gebracht hat und ein Ochs von anderwärts kommt und ihn niederstößt, so ist er ersatzfrei; hat er ihn aber mit Befugnis hineingebracht, so ist er ersatzpflichtig. Wer ist nun ersatzfrei und wer ist ersatzpflichtig? Doch wohl der Eigentümer des Hofes ersatzfrei, der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig. – Nein, der Eigentümer des Ochsen ersatzfrei, der Eigentümer des Ochsen ersatzpflichtig. – Wieso ist dabei zwischen befugt und unbefugt zu unterscheiden!? – Ich will dir sagen, hier ist die Ansicht R. Tryphons vertreten, welcher sagt, für die ungewöhnliche Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Schaden zu zahlen. Wenn befugt, so gilt dies als Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten, und der ganze Schaden ist zu zahlen; wenn aber unbefugt, so gilt dies als Hornschädigung auf öffentlichem Gebiete, und nur die Hälfte des Schadens ist zu zahlen.

Einst kam eine Frau in ein [fremdes] Haus, um da zu backen; da kam

---

Tieren giftartige Wirkung hat; näheres läßt sich nicht feststellen. [26] Er ist verantwortlich, selbst wenn das Tier ganz von selbst verendet ist. [27] Dh. ihn vor die Ziege des Hausherrn, fraß den Teig, erkrankte und verendete. Da verurteilte sie Raba, den Wert der Ziege zu bezahlen. – Es wäre also anzunehmen, daß er gegen Rabh streitet, denn Rabh sagte, [das Tier] sollte ihn nicht gefressen haben? – Die Fälle gleichen einander nicht; in jenem Falle, wo es unbefugt geschah, hat er die Bewachung nicht übernommen, in diesem Falle, wo es mit Befugnis geschah, hat sie die Bewachung[28] übernommen. – Womit ist dieser Fall anders als der Fall folgender Lehre: Wenn eine Frau unbefugt in ein fremdes Haus eingetreten ist, um Weizen zu mahlen, und das Vieh des Hausherrn ihn gefressen hat, so ist er ersatzfrei; kam es zu Schaden, so ist sie ersatzpflichtig. Nur dann, wenn unbefugt, wenn aber mit Befugnis, so ist sie ersatzfrei!? – Ich will dir sagen, beim Mahlen von Weizen sind keine Keuschheitsrücksichten zu nehmen, somit braucht der Eigentümer des Hofes diesen nicht zu verlassen und ihm liegt die Bewachung ob, beim Backen aber sind Keuschheitsrücksichten[29] zu nehmen und der Eigentümer des Hofes verläßt diesen, daher liegt ihr die Bewachung ob.

WENN ER SEINEN OCHSEN IN DEN HOF DES HAUSHERRN GEBRACHT HAT. Raba sagte: Wenn er unbefugt seinen Ochsen in den Hof des Hausherrn gebracht und dieser da Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat, so ist der Eigentümer des Ochsen haftbar für die Beschädigung des Hofes, und der Eigentümer des Hofes haftbar für die Schädigungen der Grube. Und obgleich der Meister gesagt hat:[30] *wenn jemand eine Grube gräbt*, nicht aber, wenn ein Ochs eine Grube gräbt, ist es hierbei, da er sie zustopfen sollte und dies unterlassen hat, ebenso als hätte er sie selber gegraben.

Ferner sagte Raba: Wenn er unbefugt seinen Ochsen in den Hof des Hausherrn gebracht hat, und er den Hausherrn beschädigt, oder der Hausherr durch ihn zu Schaden kommt, so ist er ersatzpflichtig; hat er sich hingelegt[31], so ist er ersatzfrei. – Sollte er denn deshalb frei sein, weil er sich hingelegt[32] hat!? R. Papa erwiderte: Unter ‘hingelegt’ ist zu verstehen, wenn er Mist geworfen[33] hat und die Kleider des Hausherrn beschmutzt. Der Mist gilt als Grube, und wir finden nicht, daß man bei der Grubenschädigung für Geräte ersatzpflichtig sei. – Allerdings nach Šemuél, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, nur wenn man es preisgegeben hat!? – Ich will dir sagen, allgemein gibt man den Mist preis.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand unbefugt in den Hof des Hausherrn

---

seinem eigenen Tiere zu schützen. [28] Des Tieres des Hausherrn. [29] Sie muß die Arme entblößen. [30] Ex. 21,33. [31] Und dadurch Schaden angerichtet od. verursacht. [32] Dh. weil die Schädigung durch das Hinlegen erfolgt ist; cf. supra Fol. 2b. [33] Für ‘hinlegen’ u. ‘werfen’ wird im Texte dasselbe Wort gebraucht.

eingetreten ist und den Hausherrn beschädigt, oder der Hausherr durch ihn zu Schaden kommt, so ist er ersatzpflichtig; wenn aber der Hausherr ihn beschädigt, so ist er ersatzfrei. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er ihn nicht bemerkt hat, wenn er ihn aber bemerkt hat, so ist der Hausherr, wenn er ihn beschädigt, ersatzpflichtig, weil jener zu ihm sagen kann: zugegeben, daß du mich hinauszuweisen berechtigt bist, aber mich zu beschädigen bist du nicht berechtigt. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten. Denn Raba, nach anderen R. Papa, sagte, wenn beide mit Befugnis oder Col.b beide unbefugt, seien sie, wenn sie einander beschädigen, ersatzpflichtig, und wenn sie durch einander zu Schaden kommen, ersatzfrei. Nur wenn beide mit Befugnis oder beide unbefugt, wenn aber einer mit Befugnis und der andere unbefugt, so ist der Befugte ersatzfrei[34] und der Unbefugte ersatzpflichtig.

Fällt er in seinen Brunnen und verpestet das Wasser, so ist er ersatzpflichtig. Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er es beim Fallen verpestet, wenn aber nachher, so ist er ersatzfrei. – Weshalb? – Der Ochs gilt als Grube und das Wasser als Gerät, und wir finden nicht, daß man bei der Grubenschädigung für Geräte ersatzpflichtig sei[35]. – Allerdings nach Šemuél, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, nur wenn man es preisgegeben hat!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er es durch den Körper selbst verpestet hat, wenn aber durch den Geruch, so ist er ersatzfrei. – Weshalb? – Dies ist nur eine Veranlassung[36], und wegen einer Veranlassung ist man nicht ersatzpflichtig.

Wenn sich sein Vater oder sein Sohn darin befunden hat, so hat er das Lösegeld zu zahlen. Weshalb denn, er ist ja nicht verwarnt!? Rabh erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er verwarnt ist, in Gruben auf Menschen zu fallen. – Demnach ist er ja hinzurichten[37]!? R. Joseph erwiderte: Wenn er Kräuter gesehen[38] und auf diese gestürzt ist. Šemuél erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, nicht verwarnt sei die Hälfte des Lösegeldes zu zahlen. Úla erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, und zwar nach R. Tryphon, welcher sagt, für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Schaden zu zahlen, ebenso ist hierbei auch das ganze Lösegeld zu zahlen. – Erklärlich ist es nach Úla, daß er es von dem Falle lehrt, wenn sein Vater oder sein Sohn[39] sich darin befunden hat, weshalb aber lehrt er dies nach Šemuél von einem Vater oder Sohne, dies gilt ja auch von einem Fremden!? – Er lehrt das gewöhnlichere.

---

[34] In jedem Falle, jedoch nur dann, wenn ohne Absicht. [35] Wenn aber beim Fallen, so ist dies eine mit dem Körper direkt angerichtete Schädigung. [36] Der Ochs hat das Wasser nicht mit seinem Körper beschädigt, sondern die Entstehung des Schadens veranlaßt; cf. Bd. V S. 276 Anm. 90. [37] Schon beim 1. Male. Hinsichtl. der gewöhnlichen Hornschädigung wurde oben (Fol. 41a) erklärt: wenn der Ochs jedesmal nach dem Stoßen entflohen ist; ist er aber in eine Grube gefallen, so ist dies nicht möglich. [38] In einem solchen Falle, wo es nicht aus

Hat er ihn aber mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig &c. Es wurde gelehrt: Rabh sagte, die Halakha sei wie der erste Autor, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie Rabbi.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er zu ihm:] Bringe deinen Ochsen herein und bewache ihn, so ist, wenn er Schaden angerichtet hat, dieser ersatzpflichtig, und wenn er beschädigt worden ist, jener ersatzfrei; wenn aber: bringe deinen Ochsen herein und ich werde ihn bewachen, so ist, wenn er beschädigt worden ist, jener ersatzpflichtig, und wenn er Schaden angerichtet hat, dieser ersatzfrei. – Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es, [wenn er zu ihm gesagt hat:] bringe deinen Ochsen herein und bewache ihn, sei er, wenn er Schaden angerichtet hat, ersatzpflichtig, und wenn er beschädigt worden ist, jener ersatzfrei; nur wenn er zu ihm gesagt hat, daß er ihn bewachen solle, ist der Eigentümer des Ochsen ersatzpflichtig und der Eigentümer des Hofes ersatzfrei, wenn er aber nichts gesagt hat, ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig und der Eigentümer des Ochsen ersatzfrei. Demnach übernimmt man stillschweigend die Bewachung. Im Schlußsatze aber heißt es, wenn aber: bringe deinen Ochsen herein und ich werde ihn bewachen, sei er, wenn er beschädigt worden ist, ersatzpflichtig, und wenn er Schaden angerichtet hat, ersatzfrei; nur wenn er gesagt hat, er werde ihn bewachen, ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig und der Eigentümer des Ochsen ersatzfrei, wenn er aber nichts gesagt hat, ist der Eigentümer des Ochsen ersatzpflichtig und der Eigentümer des Hofes ersatzfrei. Demnach übernimmt man stillschweigend die Bewachung nicht, dies nach Rabbi, welcher sagt, nur wenn der Eigentümer des Hofes die Bewachung übernommen hat. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach Rabbi!? R. Eleâzar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Raba erklärte: Das ganze nach den Rabbanan, da er aber im Anfangsatze lehrt: und bewache ihn, so lehrt er im Schlußsatze: und ich werde ihn bewachen. R. Papa erklärte: Das ganze nach Rabbi, nur ist er der Ansicht R. Tryphons, welcher sagt, für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten sei der ganze Schaden zu ersetzen. Sagte er zu ihm, daß er ihn bewachen solle, so hat er ihm keinen Platz in seinem

---

Bosheit geschah, wird der Ochs nicht hingerichtet. 39. Diese befinden sich in

Hofe zugeeignet, somit gilt dies als Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten, und für die Hornschädigung im Gebiete des Geschädigten ist der ganze Schaden zu ersetzen; sagte er aber zu ihm nicht, daß er ihn bewachen solle, so hat er ihm einen Platz in seinem Hofe zugeeignet, somit gilt dies als Hornschädigung im Gebiete von Teilhabern, und für die Hornschädigung im Gebiete von Teilhabern ist nur die Hälfte des Schadens zu bezahlen[40].

Wenn ein Ochs auf einen anderen abgesehen und eine Frau gestossen hat und ihr die Kinder abgegangen sind, so ist kein Ersatz IV
für die Kinder zu zahlen; wenn aber ein Mensch auf einen anderen
abgesehen und eine Frau gestossen hat und ihr die Kinder abgegangen sind, so hat er den Ersatz für die Kinder zu zahlen. Auf welche
Weise erfolgt der Ersatz für die Kinder? Man schätze die Frau,
wieviel sie vor der Geburt wert war und wieviel sie nach der
Geburt wert ist. R. Šimôn b. Gamliél sprach: Wieso dies, eine Frau Fol. 49
nimmt ja nach der Geburt an Wert[41] zu!? Man schätze vielmehr, wieviel die Kinder wert wären, und dies muss er dem Ehemanne ersetzen. Hat sie keinen Ehemann, so zahle er an seine Erben; ist sie
eine freigelassene Sklavin oder eine Proselytin, so ist er ersatzfrei[42].

GEMARA. Nur wenn er auf einen anderen gezielt hat, wenn aber auf die Frau selbst, so ist der Ersatz für die Kinder zu zahlen; dies wäre somit eine Widerlegung des R. Ada b. Ahaba, denn R. Ada b. Ahaba sagte, auch wenn der Ochs auf die Frau selbst abgesehen hat, sei kein Ersatz für die Kinder zu zahlen. — R. Ada b. Ahaba kann dir erwidern: auch wenn er auf die Frau selbst abgesehen hat, ist kein Ersatz für die Kinder zu zahlen, da er aber im Schlußsatze von dem Falle lehren will, wenn ein Mensch auf einen anderen abgesehen hat, weil auch die Schrift von einem solchen Falle spricht[43], so lehrt er auch im Anfangsatze von dem Falle, wenn ein Ochs auf einen anderen abgesehen hat.

R. Papa sagte: Wenn ein Ochs eine Sklavin niedergestoßen hat und ihr die Kinder abgegangen sind, so ist der Wert der Kinder zu ersetzen, weil er nichts weiter als eine Eselin[44] beschädigt hat, denn die Schrift sagt: [45]*bleibet hier mit [îm] dem Esel,* ein Volk [âm], das einem Esel gleicht.

---

ihrem eigenen Gebiete. 40. Anders im Schlußsatze, wo der Eigentümer des Hofes die Bewachung übernommen hat. 41. Wegen der überstandenen Lebensgefahr. 42. Da der Schwängerer keine rechtmäßigen Erben hat, so ist ihr Nachlaß Freigut, u. wer zuvorkommt, dem gehört er. 43. Cf. Ex. 21,22. 44. Dies ist eine gewöhnliche Vermögensschädigung, auf die der oben angeführte Schluß nicht anwendbar ist. 45. Gen. 22,5. 46. Die Frau sieht schwanger voller u. kräftiger

Auf welche Weise erfolgt der Ersatz für die Kinder. ‘Der Ersatz für die Kinder‘, es sollte ja heißen: [und] den Mehrwert wegen der Kinder[46]!? – Das meint er auch: auf welche Weise erfolgt der Ersatz für die Kinder und den Mehrwert wegen der Kinder? Man schätze, wieviel die Frau vor der Geburt wert war und wieviel sie nach der Geburt wert ist.

R. Šimón b. Gamliél sprach: Wieso dies, eine Frau nimmt ja nach der Geburt an Wert zu. Wie meint er es? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: eine Frau ist ja nicht vor der Geburt mehr wert als nach der Geburt, eine Frau ist ja nach der Geburt mehr wert als vor[47]der Geburt!? Vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann. Ebenso wird auch gelehrt: Eine Frau ist ja nicht vor der Geburt mehr wert als nach der Geburt, eine Frau ist ja nach der Geburt mehr wert als vor der Geburt; vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: eine Frau nimmt ja nicht an Wert zu nur für den, dem sie gebiert, ohne selbst durch die Kinder am Werte zugenommen[46]zu haben!? Vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann, und den Mehrwert durch die Kinder teilen sie. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Eine Frau nimmt ja nicht an Wert zu nur für den, dem sie gebiert, ohne selbst durch die Kinder an Wert zugenommen zu haben!? Vielmehr schätze man den Schaden besonders und die Schmerzen besonders; ferner schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann, und den Mehrwert durch die Kinder teilen sie. – R. Šimón b. Gamliél befindet sich ja demnach in einem Widerspruche[48]mit sich selbst!? – Das ist kein Widerspruch; das eine spricht von einer, die erstmalig gebiert, das andere spricht von einer, die nicht erstmalig gebiert[49]. – Was ist der Grund der Rabbanan, welche sagen, auch der Mehrwert durch die Kinder gehöre dem Ehemanne? – Wie gelehrt wird: Wenn es heißt:[50]*und ihr die Kinder abgehen*, so weiß ich ja, daß von einer Schwangeren gesprochen wird, wozu heißt es *schwangere*? Um dir zu sagen, daß der Mehrwert wegen der Schwangerschaft dem Ehemanne gehöre. – Wofür verwendet R. Šimón b. Gamliél [das Wort] *schwangere*? – Dies verwendet er für folgende Lehre: R. Eliézer b. Jáqob sagte, er sei nur dann ersatzpflichtig, wenn er sie gegen die Geburtstelle gestoßen hat. R. Papa sagte: Man sage nicht, genau gegen die Ge-

---

aus. 47. Da sie vor der Geburt in Lebensgefahr schwebt. 48. An einer Stelle lehrt er, daß eine Frau nach der Geburt mehr wert ist, u. an der anderen spricht er von einem Mehrwert durch Kinder, wonach sie vor der Geburt mehr wert ist. 49. Erstere ist vor der Geburt weniger wert, da ihre Geburt eine schwere ist u. sie daher in Lebensgefahr schwebt, letztere ist vor der Geburt mehr wert. 50. Ex.

burtstelle, sondern wo auch die Geburt dadurch Schaden nehmen kann, nicht aber wenn gegen die Hand oder gegen den Fuß.

IST SIE EINE FREIGELASSENE SKLAVIN ODER EINE PROSELYTIN, SO IST ER ERSATZFREI. Raba sagte: Dies lehrten sie von dem Falle, wenn er sie bei Lebzeiten des Proselyten verletzt hat und der Proselyt darauf gestorben ist, denn da er sie bei Lebzeiten des Proselyten verletzt hat, so hat der Proselyt [die Entschädigung] erworben, und sobald der Proselyt stirbt, erwirbt er sie von diesem; wenn er sie aber nach dem Tode des Proselyten verletzt hat, so bleibt sie ihr Eigentum und er muß sie an sie zahlen. R. Ḥisda sprach: Herr deiner, sind denn die Kinder ein Wertstück, das man erwerben kann!? Vielmehr, ist der Ehemann vorhanden, so hat sie der Allbarmherzige ihm zugesprochen, ist der Ehemann nicht vorhanden, so ist dies nicht der[51] Fall. Man wandte ein: Wenn jemand eine Frau geschlagen hat und ihr die Kinder abgegangen sind, so muß er die Entschädigung und das Schmerzensgeld an die Frau und den Wert der Kinder an den Ehemann zahlen; [lebt] der Ehemann nicht mehr, so zahle er an seine Erben; [lebt] die Frau nicht mehr, so zahle er an ihre Erben; ist sie eine freigelassene Sklavin oder eine Proselytin, so hat er es erworben[52]!? — Ich will dir sagen, ist diese Lehre denn bedeutender als unsere Mišna? Jene bezogen wir auf den Fall, wenn er sie bei Lebzeiten des Proselyten verletzt hat und der Proselyt darauf gestorben ist, ebenso ist auch diese auf den Fall zu beziehen, wenn er sie bei Lebzeiten des Proselyten verletzt hat und der Proselyt darauf gestorben ist. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich nach dem Tode des Proselyten, nur lese man: so hat sie es erworben. Col.b

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn eine Jisraélitin einen Proselyten geheiratet hat und von ihm schwanger ist, und jemand sie bei Lebzeiten des Proselyten verletzt[53], so hat er den Ersatz für die Kinder an den Proselyten zu zahlen; wenn aber nach dem Tode des Proselyten, so ist er, wie das Eine lehrt, ersatzpflichtig, und wie das Andere lehrt, ersatzfrei. Wahrscheinlich streiten hierüber Tannaím. Nach Rabba besteht hier entschieden ein Streit[54] von Tannaím, muß aber auch nach R. Ḥisda erklärt werden, daß hier ein Streit von Tannaím bestehe? — Nein, das eine nach den Rabbanan und das andere nach R. Šimón b. Gamliél[55]. — Wenn nach R. Šimón b. Gamliél, so gilt dies

---

21,22. [51] Es ist also niemand da, der diese Entschädigung einfordern könnte. [52] Da es dann Freigut ist. [53] Und ihr die Kinder abgehen. [54] Er kann die Lehre, nach welcher er frei ist, nicht mit seiner Ansicht in Übereinstimmung bringen. [55] Die Lehre, nach welcher er ersatzpflichtig ist, spricht vom Ersatze für den Mehrwert durch die Kinder, u. zwar vertritt sie die Ansicht des RS., nach dem die Frau daran beteiligt ist; den Ersatz für die Kinder braucht er aber nicht ja nicht nur nach dem Tode, auch bei Lebzeiten erhält sie ja die Hälfte!? – Bei Lebzeiten erhält sie die Hälfte, nach dem Tode aber erhält sie das ganze. Wenn du aber willst, sage ich: beide nach R. Šimón b. Gamliél, nur spricht die eine Lehre vom Mehrwerte durch die Kinder und die andere vom Ersatze für die Kinder. – Vom Mehrwerte durch die Kinder sollte man doch auf den Ersatz für die Kinder[56] folgern, und von R. Šimón b. Gamliél sollte man doch auf die Rabbanan[57] folgern!? – Nein, am Mehrwerte durch die Kinder ist sie beteiligt, daher erwirbt sie ihn [nachher] vollständig, am Ersatze für die Kinder ist sie nicht beteiligt, daher erwirbt sie ihn überhaupt nicht.

R. Jeba der Greis fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand von den Schuldscheinen eines Proselyten[58] Besitz ergreift? Wer von einem Schuldscheine Besitz nimmt, tut dies wegen des Grundstückes[59], das Grundstück aber hat er nicht in Besitz genommen, und auch der Schuldschein ist ihm nicht angeeignet, da er diesen nicht bezweckt hat, oder bezweckte er auch die Aneignung des Schuldscheines? Dieser erwiderte: Sage, Meister, braucht er ihn etwa zum Verstopfen einer Flasche[60]!? Jener entgegnete: Freilich, zum Verstopfen.

Rabba sagte: Wenn das Pfand eines Jisraéliten sich im Besitze eines Proselyten befindet und der Proselyt stirbt, und darauf ein anderer Jisraélit kommt und es in Besitz nimmt, so wird es ihm abgenommen, weil mit dem Tode des Proselyten sein Anrecht darauf aufgehoben wird[61]. Wenn das Pfand eines Proselyten sich im Besitze eines Jisraéliten befindet und der Proselyt stirbt, und darauf ein anderer Jisraélit kommt und es in Besitz nimmt, so hat der eine[62] an diesem den Wert seines Geldes und der andere erwirbt den Rest. – Weshalb denn, sollte es doch sein Hof für ihn aneignen, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, der Hof eines Menschen eigne für ihn an, auch wenn er es nicht weiß[63]!? – Ich will dir sagen, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er nicht anwesend ist. Ist er anwesend, sodaß er, wenn er wollte, es sich aneignen könnte, eignet es auch sein Hof für ihn an, ist er aber nicht anwesend, sodaß er, wenn er auch wollte, es sich nicht aneignen könnte, eignet es auch sein Hof für

---

zu bezahlen. [56] Wenn sie nach RS. die ihm zukommende Hälfte des Mehrwertes durch die Kinder erbt, so erbt sie nach ihm wahrscheinlich auch den Ersatz für die Kinder. [57] Da sie ihn auch nach ihrer Ansicht beerbt; ihr Streit besteht nur darin, ob sie bei Lebzeiten beteiligt ist, nicht aber, ob sie ihn nach dem Tode beerbt. [58] Nach seinem Tode [59] Auf welches der Schuldschein ausgestellt ist. [60] Wieso sollte er nur die Aneignung des Schuldscheines bezweckt haben. [61] Es geht dann zurück in den Besitz des Eigentümers über. [62] Der Gläubiger. [63] Wenn sich in diesem eine herrenlose Sache befindet; ebenso sollte in diesem Falle der ihn nicht an. Die Halakha ist: wenn es[64] sich nicht in seinem Hofe befindet; er erwirbt es daher nicht.

WER EINE GRUBE AUF PRIVATGEBIET GRÄBT UND SIE NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE HIN ÖFFNET, ODER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE UND SIE NACH PRIVATGEBIET HIN ÖFFNET, ODER AUF PRIVATGEBIET UND SIE NACH EINEM ANDEREN PRIVATGEBIET HIN ÖFFNET, IST ERSATZPFLICHTIG. v,1

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer eine Grube auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiete hin öffnet, ist ersatzpflichtig; das ist die Grube, von der in der Tora gesprochen wird – so R. Jišmâél. R. Âqiba sagt, wenn man das Gebiet und nicht die Grube[65] preisgegeben hat, so sei dies die Grube, von der in der Tora gesprochen wird. Rabba sagte: Alle stimmen überein, daß man wegen einer Grube auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig sei, denn die Schrift sagt:[66] *wenn jemand [eine Grube] öffnet oder gräbt,* und da man, wenn man wegen des Öffnens ersatzpflichtig ist, um so mehr wegen des Grabens ersatzpflichtig ist, so besagt dies, daß er nur wegen des Öffnens und des Grabens ersatzpflichtig[67] ist; sie streiten nur über eine Grube auf eigenem Gebiete. Fol. 50 R. Âqiba ist der Ansicht, man sei auch für eine Grube auf eigenem Gebiete ersatzpflichtig, denn es heißt:[68] *der Eigentümer der Grube,* der Allbarmherzige spricht von einer Grube, die Eigentümer hat; R. Jišmâél aber ist der Ansicht, darunter sei der Eigentümer[69] des Hindernisses zu verstehen. – Wie sind nun [die Worte:] das ist die Grube, von der in der Tora gesprochen wird, die R. Âqiba gebraucht, zu verstehen[70]. – Dies ist die Grube, mit der die Schrift hinsichtlich der Bezahlung beginnt. R. Joseph sagte: Alle stimmen überein, daß man wegen einer Grube auf Privatgebiet ersatzpflichtig sei, denn der Allbarmherzige sagt: *der Eigentümer der Grube,* er spricht also von einer Grube, die einen Eigentümer hat; sie streiten nur über eine Grube auf öffentlichem Gebiete. R. Jišmâél ist der Ansicht, man sei auch für eine Grube auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig, denn es heißt: *wenn jemand [eine Grube] öffnet oder gräbt,* und da man, wenn man wegen des Öffnens ersatzpflichtig ist, um so mehr wegen des Grabens ersatzpflichtig ist, so besagt dies, daß er nur wegen des Öffnens und Grabens ersatzpflichtig[67] ist; R. Âqiba aber [ist der Ansicht,] beides sei nötig. Würde der Allbarmherzige es nur vom Öffnen geschrieben haben, so könnte man glauben, nur beim Öffnen ge-

---

erste Besitzer das Pfand erwerben. [64] Das Pfand. [65] Die Grube ist also sein richtiges Eigentum u. befindet sich auf öffentlichem Gebiete. [66] Ex. 21,33. [67] Obgleich die Grube nicht sein Eigentum ist. [68] Ex. 21,34. [69] Dh. der Urheber. [70] RJ. schließt die des RA. aus, dagegen kann RA. die des RJ. nicht ausschließen, da von einer Grube auf öffentlichem Gebiete nach aller Ansicht in der nüge das Zudecken, wenn man aber eine gräbt, genüge das Zudecken nicht, vielmehr müsse man sie zuschütten. Und wenn der Allbarmherzige es nur vom Graben geschrieben hätte, so könnte man glauben, man müsse sie nur dann zudecken, wenn man sie selber gräbt, weil man eine Handlung ausübt, wenn man aber eine öffnet, also keine Handlung ausübt, brauche man sie nicht einmal zuzudecken, so lehrt er uns. — Wie sind nun [die Worte:] das ist die Grube, von der in der Tora gesprochen wird, die R. Jišmåél gebraucht, zu verstehen[71]? — Dies ist die Grube, mit der die Schrift hinsichtlich der Bezahlung beginnt. Man wandte ein: Wer eine Grube auf öffentlichem Gebiete gräbt und sie nach Privatgebiet hin öffnet, ist ersatzfrei, obgleich man dies nicht tun darf, denn es ist verboten, unter öffentlichem Gebiete eine Höhle zu graben. Wer Gruben, Graben und Höhlen auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiete hin öffnet, ist ersatzpflichtig. Wer eine Grube gräbt auf Privatgebiet, das an öffentliches Gebiet anstößt, wie es zum Beispiel beim Graben von Fundamenten geschieht, ist ersatzfrei, nach R. Jose b. Jehuda aber ersatzpflichtig, es sei denn, daß er einen zehn [Handbreiten] hohen Zaun errichtet oder vier Handbreiten von der Stelle, da Menschen oder Tiere gehen, eingerückt hat. Nur wenn es zu einem Fundamente geschieht, sonst aber ist er ersatzpflichtig. Nach wessen Ansicht: allerdings vertritt nach Rabba der Anfangsatz die Ansicht R. Jišmåéls und der Schlußsatz die des R. Åqiba; nach R. Joseph aber ist zwar der Schlußsatz nach aller Ansicht zu erklären, der Anfangsatz aber vertritt ja weder die Ansicht R. Jišmåéls noch die des R. Åqiba!? — R. Joseph kann dir erwidern: das ganze ist nach aller Ansicht zu erklären, denn der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn er weder sein Gebiet noch seine Grube preisgegeben[72]hat. R. Aši sagte: Da du sie nach R. Joseph nun nach aller Ansicht erklärt hast, so braucht sie auch nach Rabba nicht verschiedenen Tannaím addiziert zu werden. Wenn der Anfangsatz die Ansicht R. Jišmåéls vertritt, so vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht R. Jišmåéls, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn er das öffentliche Gebiet erweitert[73]hat, daher ist er nur dann [frei], wenn dies zu einem Fundament geschah, wenn aber nicht, so ist er ersatzpflichtig. Man wandte ein: Wer eine Grube auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiete hin öffnet, ist ersatzpflichtig; wenn aber auf Privatgebiet, das an öffentliches Gebiet anstößt, so ist er ersatzfrei. Einleuchtend ist es nun nach Rabba, denn das ganze vertritt die Ansicht R. Jišmåéls, nach R. Joseph aber vertritt zwar der Anfangsatz die Ansicht R.

Schrift gesprochen wird. [71] Cf. Anm. 70 mut. mut. [72] Es ist sein Gebiet, in dem er dazu befugt ist. [73] Wenn er die Stelle, auf der er die Grube gräbt, zum öffentlichen Gebiete arrondiert hat; er hat also die Grube auf öffentlichem

Jišmáéls, der Schlußsatz aber vertritt ja weder die Ansicht R. Jišmáéls noch die des R. Áqiba!? – Er kann dir erwidern: wenn er sie zu einem Fundament gräbt, also nach aller Ansicht.

Die Rabbanan lehrten: Wer [einen Brunnen] gräbt oder öffnet und ihn dem Publikum übergibt, ist ersatzfrei, wenn er aber einen gräbt oder öffnet und ihn dem Publikum nicht übergibt, so ist er ersatzpflichtig. So pflegte auch Neḥunja der Brunnengräber zu verfahren; er grub oder öffnete sie[74] und übergab sie dem Publikum. Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Dieser hat diese Halakha gehalten. – Diese und weiter keine!? – Sage: auch diese Halakha.

Die Rabbanan lehrten: Einst fiel die Tochter Neḥunja des Brunnengräbers in einen großen Brunnen. Da berichtete man es R. Ḥanina b. Dosa[75]. In der ersten Stunde sprach er zu ihnen: Friede, in der zweiten sprach er zu ihnen: Friede, in der dritten sprach er zu ihnen: sie ist bereits heraufgekommen. Als man sie darauf fragte, wer sie heraufgebracht habe, erwiderte sie: Ein männliches Schaf, das von einem Greise geführt wurde, stellte sich zu mir ein. Darauf sprachen sie zu ihm: Bist du denn ein Prophet? Er erwiderte ihnen: Ich bin weder ein Prophet noch Sohn eines Propheten, aber ich sagte mir wie folgt: sollte denn an einem Werke, mit dem dieser Fromme sich abmüht, sein Kind verunglücken. R. Aḥa sagte: Dennoch starb seine Tochter vor Durst. Es heißt nämlich:[76]*rings um ihn stürmt es gewaltig,* dies lehrt, daß es der Heilige, gepriesen sei er, mit seiner Umgebung haargenau[77]nimmt. R. Neḥunja sagte: Hieraus:[78]*Gott ist schrecklich im Rate der Heiligen und furchtbar für alle, die ihn umgeben.*

R. Ḥanina sagte: Wer da sagt, der Heilige, gepriesen sei er, sei übersehend, dessen Leben werde übersehen, denn es heißt:[79]*er ist ein Fels, vollkommen ist sein Tun, denn Recht sind alle seine Wege.*

R. Ḥana, nach anderen R. Šemuél b. Naḥmani, sagte: Es heißt:[80]*langmütig in Zornen*[81], es heißt aber nicht: langmütig im Zorn; er ist langmütig Frommen und Frevlern gegenüber. Col.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht Steine aus seinem Gebiete in öffentliches Gebiet wegräumen. Einst räumte ein Mann Steine aus seinem Gebiete in öffentliches Gebiet. Da kam ein Frommer heran und sprach zu ihm: Wicht, weshalb räumst du die Steine aus einem Gebiete, das nicht dir gehört, in ein Gebiet, das dir gehört!? Da lachte er über ihn. Nach Verlauf von Tagen geriet dieser Mann in die Notlage, sein Feld zu verkaufen, und als er darauf in jener Straße ging, strauchelte er

---

Gebiete gegraben. [74] Brunnen für die Wallfahrer. [75] Damit er für sie bete. [76] Ps. 50,3. [77] Das W. נשערה (stürmen) wird von שער Haar abgeleitet. [78] Ps. 89,8. [79] Dt. 32,4. [80] Ex. 34,6. [81] Das W. אפים wird als Mehrzahl aufan diesen Steinen. Da sprach er: Jener Fromme hatte Recht, als er zu mir sprach: weshalb räumst du die Steine aus einem Gebiete, das nicht dir gehört, in ein Gebiet, das dir gehört.

v,2 WENN JEMAND EINE GRUBE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE GEGRABEN HAT UND EIN OCHS ODER EIN ESEL IN DIESE FÄLLT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. ER IST ERSATZPFLICHTIG, EINERLEI OB ER EINE GRUBE, EINEN GRABEN, EINE HÖHLE, EINE VERTIEFUNG ODER EINE RINNE GEGRABEN HAT. WESHALB ABER WIRD VON EINER GRUBE GESPROCHEN? WIE EINE GRUBE ZU TÖTEN GEEIGNET UND ZEHN HANDBREITEN TIEF IST, EBENSO AUCH ALLES ANDERE, WAS ZU TÖTEN GEEIGNET UND ZEHN HANDBREITEN TIEF IST. WENN SIE WENIGER ALS ZEHN HANDBREITEN TIEF IST UND EIN OCHS ODER EIN ESEL DA HINEINFÄLLT UND VERENDET, SO IST ER ERSATZFREI; WIRD ER BESCHÄDIGT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Rabh sagt, bei der Grube habe die Tora ihn ersatzpflichtig gemacht nur für die Stickluft, nicht aber für den Schlag; er ist der Ansicht, die Schädigung durch den Schlag komme von der herrenlosen Erde. Šemuél aber sagt, für die Stickluft und um so mehr für den Schlag[82]. Wenn man aber sagen wollte, die Tora habe ihn nur für den Schlag und nicht für die Stickluft ersatzpflichtig gemacht, so hat sie bekundet, daß dies auch von einer Grube gilt, die mit Wollflocken gefüllt[83]ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man eine Anhöhe auf öffentlichem Gebiete errichtet hat; nach Rabh ist man wegen der Anhöhe nicht ersatzpflichtig, nach Šemuél aber ist man auch wegen der Anhöhe ersatzpflichtig. – Was ist der Grund Rabhs? – Die Schrift sagt:[84]*und hineinfällt,* nur wenn es hineinfällt. – Und Šemuél? – *Und hineinfällt,* jede Art des Fallens. – Wir haben gelernt: Weshalb wird demnach von einer Grube gesprochen? Wie eine Grube zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist, ebenso auch alles andere, was zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist. Allerdings schließen nach Šemuél [die Worte] ‘alles andere’ eine Anhöhe ein, was aber schließen nach Rabh [die Worte] ‘alles andere’ ein!? – Sie schließen Vertiefungen und Rinnen ein. – Von Vertiefungen und Rinnen lehrte er es ja ausdrücklich!? – Zuerst lehrte er es allgemein, nachher nennt er sie besonders. – Wozu braucht er dies von allen besonders zu lehren? – Dies ist nötig. Würde er es nur von einer Grube gelehrt haben, so könnte man glauben, nur bei einer solchen ist bei einer Tiefe von zehn [Handbreiten] Stickluft vorhanden, weil sie klein und rund ist, ein Graben aber habe bei zehn Handbreiten

---

gefaßt. [82] Erstere kommt von selbst, den letzteren dagegen hat der Eigentümer herbeigeführt. [83] Die Schrift spricht von einer Grube allgemein. [84] Ex. 21,33.

keine Stickluft. Würde er es nur von einem Graben gelehrt haben, so könnte man glauben, nur ein Graben habe bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil er klein ist, eine Höhle aber, die ausgetieft ist, habe bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft. Würde er es nur von einer Höhle gelehrt haben, so könnte man glauben, nur eine Höhle habe bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil sie überdeckt ist, Vertiefungen aber, die nicht überdeckt sind, haben bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft. Und würde er es nur von Vertiefungen gelehrt haben, so könnte man glauben, nur Vertiefungen haben bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil sie oben nicht breiter sind als unten, Rinnen aber, die oben breiter sind als unten, haben bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft. Daher lehrt er es uns [von allen]. – Wir haben gelernt: Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief sind und ein Ochs oder ein Esel da hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei; wird er beschädigt, so ist er ersatzpflichtig. Wenn da ein Ochs oder ein Esel hineinfällt und verendet, ist er wahrscheinlich deshalb ersatzfrei, weil kein [genügender] Schlag vorhanden ist!? – Nein, weil sie keine Stickluft haben[85]. – Wieso ist er demnach, wenn er beschädigt wird, ersatzpflichtig, sie haben ja keine Stickluft!? – Ich will dir sagen, sie haben nicht genügend Stickluft für den Tod, wohl aber genügend Stickluft für eine Beschädigung.

Einst fiel ein Ochs in eine Bewässerungsgrube hinein, und der Eigentümer schlachtete ihn. Da erklärte ihn R. Naḥman als rituell ungenießbar. Darauf sprach R. Naḥman: Wenn der Eigentümer dieses Ochsen einen Kab Mehl[86] genommen hätte und ins Lehrhaus gegangen wäre, um zu lernen, daß, wenn er vierundzwanzig Stunden[87] gelebt hat, er rituell genießbar sei, würde er seinen Ochsen, der viele Kab wert war, nicht verloren[88] haben. R. Naḥman ist demnach der Ansicht, auch bei weniger als zehn [Handbreiten][89] werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief sind und ein Ochs oder ein Esel da hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei. Doch wohl, weil in solchen kein [genügender] Schlag vorhanden ist!? – Nein, weil in solchen keine Stickluft vorhanden ist. – Fol. 51 Wieso heißt es demnach, wenn sie beschädigt werden, sei er ersatzpflichtig, solche haben ja keine Stickluft!? – Ich will dir sagen, sie haben nicht genügend Stickluft, um den Tod herbeizuführen, wohl aber um eine Schädigung herbeizuführen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Der Steinigungsraum war zwei Mann[90] hoch, und hierzu wird gelehrt, zu diesen komme noch seine eigene Höhe hinzu, das sind drei. Wozu ist nun eine solche Höhe nötig, wenn man sagen wollte, auch bei weniger als zehn [Handbreiten] werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt!? – Auch nach deiner Ansicht ist ja einzuwenden: sollte man ihn doch nur zehn [Handbreiten] hoch gemacht haben!? Vielmehr ist dies nach R. Naḥman zu erklären, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt:[91]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst,* wähle für ihn einen leichten Tod[92]. – Demnach sollte man ihn noch höher errichtet haben!? – Er würde verunstaltet werden. Er wandte ferner gegen ihn ein:[93]*Wenn jemand von diesem*[94]*herunterfallen sollte,* nicht aber in dieses. Wenn nämlich die Straße zehn Handbreiten höher ist, sodaß man aus dieser auf [das Dach] fallen kann, so ist er[95]frei, wenn sie aber zehn Handbreiten tiefer ist, sodaß man [vom Dache] auf diese fallen kann, so ist er verpflichtet. Wozu sind nun zehn [Handbreiten] erforderlich, wenn man sagen wollte, auch bei weniger als zehn werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt!? Dieser erwiderte: Anders ist es bei einem Hause, denn weniger als zehn [Handbreiten] ist es kein Haus mehr[96]. – Demnach ist es ja auch jetzt[97]keines, denn wenn es auch draußen zehn [Handbreiten] hoch ist, innen aber sind es ja keine zehn, da Gebälk und Estrich abzuziehen sind!? – Wenn er es innen ausgetieft hat. – Demnach kann es ja, auch wenn es außen keine zehn [Handbreiten] hat, innen zehn haben, wenn er es nämlich noch mehr ausgetieft hat!? – Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Naḥmans: vom Bauche des Ochsen bis zur Erde sind es vier [Handbreiten], die Bewässerungsgrube hat sechs [Handbreiten], das sind also zehn; es ergibt sich somit, daß der Aufschlag aus einer Höhe von zehn [Handbreiten] erfolgt. – Wieso heißt es demnach in unserer Mišna: wie eine Grube zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist, ebenso auch alles andere, was zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist, auch sechs sind ja ausreichend!? – Ich will dir sagen, unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn es in die Grube hineinpurzelt[98].

---

[85] Und um so weniger kann in dieser ein totbringender Schlag herbeigeführt werden. [86] Als Proviant. [87] Nach einem Sturze. [88] Er würde diese Zeit gewartet haben. [89] Diese Gruben waren 6 Handbreiten tief. [90] Der Delinquent

vi,1 WENN EINE GRUBE ZWEI TEILHABERN GEHÖRT UND DER EINE AN DIESER VORÜBERGEHT UND SIE NICHT ZUDECKT, UND DER ANDERE EBENFALLS, UND SIE NICHT ZUDECKT, SO IST DER ANDERE ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Wieso kann eine Grube zwei Teilhabern gehören? Aller-

---

wurde von dieser Anhöhe hinabgestoßen; cf. Syn. Fol. 45a. [91] Lev. 19,18. [92] Daß er beim Niederschlagen tot liegen bleibe. [93] Dt. 22,8. [94] Einem Hause, dessen Dach kein Geländer hat. [95] Der Hausbesitzer braucht kein Geländer am Rande der Straße zu errichten, damit man nicht auf das Haus falle. [96] Bei einem solchen hat die Verpflichtung zu einem Geländer überhaupt keine Geltung, da die Schrift nur von einem 'Hause spricht [97] Selbst wenn es 10 Handbreiten hoch ist. [98] Wenn das Tier liegend hineingefallen ist; in diesem Falle ist nur dings kann es vorkommen, wenn wir der Ansicht R. Åqibas sind, welcher sagt, man sei für eine Grube auf eigenem Gebiete ersatzpflichtig, wenn nämlich der Hof samt der Grube beiden gehörte und sie den Hof und nicht die Grube preisgegeben haben; wenn wir aber der Ansicht sind, man sei für eine Grube auf eigenem Gebiete nicht ersatzpflichtig, so kann man ja nur für eine auf öffentlichem Gebiete ersatzpflichtig sein, wieso kann nun eine Grube auf öffentlichem Gebiete zwei Besitzer haben? Wenn sie etwa einen Vertreter beauftragt haben, für sie eine Grube zu graben, und er dies getan hat, so gibt es ja keinen Vertreter für eine verbotene Handlung[98]. Und wenn etwa der eine fünf und der andere fünf [Handbreiten] gegraben hat, so ist ja die Tätigkeit des ersteren aufgehoben worden. Allerdings kann dies nach Rabbi[99] hinsichtlich der Schädigung vorkommen, wieso aber kann dies nach Rabbi hinsichtlich des Todes und nach den Rabbanan sowohl hinsichtlich des Todes als auch hinsichtlich der Schädigung vorkommen!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn sie zusammen den [letzten] Erdklumpen herausgenommen und sie auf zehn [Handbreiten] ergänzt haben.

Was ist das für [ein Streit zwischen] Rabbi und den Rabbanan? – Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Grube von neun [Handbreiten] gegraben und ein anderer gekommen und sie auf zehn ergänzt hat, so ist der andere ersatzpflichtig. Rabbi sagt, der andere bei einem Todesfalle, und beide bei einer Beschädigung. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Die Schrift sagt:[100] *wenn jemand [eine Grube] öffnet oder gräbt,* und da man, wenn man wegen des Öffnens ersatzpflichtig ist, um so mehr wegen des Grabens ersatzpflichtig ist, so schließt dies den Fall ein, wenn einer das Graben des anderen fortsetzt; er hat dadurch die Tätigkeit des ersteren aufgehoben. – Und Rabbi!? – Er kann dir erwidern: dies ist nötig, wie wir bereits gesagt[101] haben. – Auch nach den Rabbanan ist es ja dieserhalb nötig!? – Vielmehr, folgendes ist der Grund der Rabbanan: die Schrift sagt: *wenn jemand eine Grube gräbt,* einer und nicht zwei. – Und Rabbi!? – Hieraus entnimmt er folgendes: *wenn jemand eine Grube gräbt,* nicht aber, wenn ein Ochs eine Grube gräbt. – Und die Rabbanan!? – [Die Worte] *jemand eine Grube* kommen zweimal vor. – Und Rabbi!? – Da sie bei dem einen[102] gebraucht werden, so werden sie auch beim anderen[102] gebraucht. – Woher, daß dies darauf hindeutet,

---

eine 10 Handbreiten tiefe Grube tötlich. [98] Wenn jemand einen anderen beauftragt, eine verbotene Handlung zu begehen, u. er es tut, so ist dieser strafbar u. nicht der Beauftragende. [99] Der in einem solchen Falle für eine nicht tötliche Schädigung beide verantwortlich macht. [100] Ex. 21,33. [101] Daß er wegen der Tätigkeit schuldig ist, obgleich die Grube nicht ihm gehört; cf. supra Fol. 49b. [102] Beim Graben, bezw. Öffnen. [103] ZBs. ein Erstgeborenes od. ein Opferdaß der andere ersatzpflichtig ist, vielleicht darauf, daß der erste ersatzpflichtig ist!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn die Schrift sagt: *und das tote soll ihm gehören*, dem, der den Tod herbeigeführt hat. – Aber [die Worte:] *und das tote soll ihm gehören*, sind ja für eine Lehre Rabas nötig!? Raba sagte nämlich: Wenn ein für das Heiligtum untauglich gewordener Ochs[103] in eine Grube gefallen ist, so ist der Eigentümer ersatzfrei, denn es heißt: *und das tote soll ihm gehören*, nur wenn das tote ihm [unbeschränkt][104] gehört. – Ich will dir sagen, ist es etwa nicht selbstverständlich, daß hier von dem gesprochen wird, der den Tod herbeigeführt hat[105]!?

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Grube von zehn [Handbreiten] gegraben hat, und darauf ein anderer kommt und sie auf zwanzig ergänzt, und darauf ein dritter und sie auf dreißig ergänzt, so sind sie alle ersatzpflichtig. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand eine Grube von zehn [Handbreiten] gegraben hat, und ein anderer kommt und sie auskalkt und anstreicht[106], so ist der andere ersatz- Col.b pflichtig. Es wäre also anzunehmen, eine Lehre vertrete die Ansicht Rabbis und die andere die der Rabbanan. R. Zebid erwiderte: Beide vertreten die Ansicht der Rabbanan, denn die Rabbanan sind der Ansicht, der letzte sei schuldig, nur in dem Falle, wenn der erste die den Tod herbeiführende Tiefe nicht gegraben hat, wenn aber der erste die den Tod herbeiführende Tiefe gegraben hat, pflichten auch die Rabbanan bei, daß alle ersatzpflichtig sind. – Aber beim Falle vom Auskalken und Anstreichen hat ja der erste die den Tod herbeiführende Tiefe gegraben, dennoch lehrt er, der letzte sei ersatzpflichtig!? – Ich will dir sagen, diese spricht von dem Falle, wenn sie nicht genügend Stickluft hatte, um den Tod herbeizuführen, und der andere die den Tod herbeiführende Stickluft hinzugefügt hat. Manche lesen: R. Zebid erwiderte: Beide vertreten die Ansicht Rabbis; die eine, die lehrt, alle seien ersatzpflichtig, stimmt ja, und die andere, die lehrt, der letzte sei ersatzpflichtig, spricht von dem Falle, wenn die Stickluft weder den Tod noch eine Beschädigung herbeiführen konnte, und der andere Stickluft hinzugefügt hat sowohl für den Tod als auch für eine Schädigung.

Raba sagte: Wenn jemand einen Stein vor eine Grube hingelegt hat, und sie dadurch auf zehn [Handbreiten] ergänzt, so haben wir den Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, nur wenn er sie unten erweitert, wo also die von ihm herbeigeführte Stickluft den Tod verursacht hat, nicht aber wenn oben,

---

tier, das ein Gebrechen bekommen hat; vgl. S. 29 Anm. 195. [104] Dies ist bei einem solchen nicht der Fall, man darf es zBs. nicht den Hunden vorwerfen. [105] Hieraus ist also beides zu entnehmen. [106] Dadurch wurde die Grube enger wo die nicht von ihm herbeigeführte Stickluft den Tod verursacht hat, so lehrt er uns.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er seine Handbreite verstopft[107] oder seine Steine fortgenommen[107] hat; sagen wir, er hat das, was er zugefügt hatte, fortgenommen, oder aber sagen wir, die Tätigkeit des ersten ist aufgehoben und sie befindet sich nun vollständig in seinem Besitze? — Dies bleibt unentschieden.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Šemuél b. Martha: Wenn die Grube acht Handbreiten tief ist und zwei mit Wasser gefüllt sind, so ist er ersatzpflichtig, weil eine Handbreite Wasser zwei [Handbreiten] Luft entspricht. Sie fragten: Wie ist es, wenn die Grube neun [Handbreiten] tief und eine mit Wasser gefüllt ist; sagen wir, das Wasser habe, da es wenig ist, keine Stickluft, oder aber ist, da sie tiefer ist, genügend Stickluft vorhanden? Wie ist es ferner, wenn die Grube sieben Handbreiten tief ist und drei mit Wasser gefüllt sind; hat sie genügend Stickluft, da mehr Wasser vorhanden ist, oder hat sie nicht genügend Stickluft, da sie nicht tief genug ist? — Dies bleibt unentschieden.

R. Šezbi fragte Rabba: Wie ist es, wenn jemand [eine Grube] verbreitert hat? Dieser erwiderte: Er hat die Stickluft vermindert. Jener entgegnete: Im Gegenteil, er hat ja die Schädigung genähert!? Vielmehr, erklärte R. Aši, wir sehen nun, ist [das Vieh] infolge der Stickluft verendet, so hat er ja diese vermindert, und ist es infolge des Schlages verendet, so hat er ja die Schädigung genähert. Manche lesen: R. Aši sagte: Wir sehen nun, ist es von dieser Seite[108] hineingefallen, so hat er ja die Schädigung genähert, und ist es von der anderen Seite hineingefallen, so hat er ja die Stickluft vermindert.

Es wurde gelehrt: Über eine Grube, die ebenso tief wie breit ist, streiten Rabba und R. Joseph im Namen des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Manis; einer sagt, [eine Grube] habe nur dann keine Stickluft, wenn sie breiter ist als tief, und einer sagt, sie habe nur dann Stickluft, wenn sie tiefer ist als breit[109].

UND DER EINE AN DIESER VORÜBERGEHT UND SIE NICHT ZUDECKT. Wann hört die Verantwortung des ersten auf? Rabba und R. Joseph sagten beide im Namen des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Minas; einer sagt, sobald er [den anderen die Grube] benutzend zurückläßt, und einer sagt, sobald er ihm den Deckel übergibt. Nach den folgenden Tannaím: Wenn jemand Wasser aus einem Brunnen schöpft und ein anderer herankommt

---

u. die Luft stickiger. [107] Wenn jemand eine Grube von 9 Handbreiten um eine Handbreite tiefer gegraben, oder am Rande einen eine Handbreite hohen Stein hingelegt u. nachher diese Handbreite verstopft, bezw. den Stein entfernt hat. [108] Wo er sie erweitert hat. [109] Nach der 1. Ansicht hat eine solche und zu ihm spricht: laß mich, ich will Wasser aus dem Brunnen schöpfen, so ist jener, sobald er diesen bei der Benutzung zurückläßt, nicht mehr verantwortlich; R. Eliëzer b. Jáqob sagt, sobald er ihm den Deckel übergeben hat. – Worin besteht ihr Streit? – R. Eliëzer b. Jáqob ist der Ansicht, es gebe eine fiktive[110] Sonderung, somit schöpft der eine seines und der andere seines, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gebe keine fiktive Sonderung. Rabina sagte: Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn wir haben gelernt: Wenn Teilhaber sich den Genuß von einander abgeloben, so dürfen sie den [gemeinsamen] Hof nicht benutzen. R. Eliëzer b. Jáqob sagt, der eine betrete das seine und der andere betrete das seine. Auch hierbei besteht ihr Streit in folgendem: R. Eliëzer b. Jáqob ist der Ansicht, es gebe eine fiktive Sonderung, somit betritt der eine das seine und der andere das seine, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gebe keine fiktive Sonderung.

R. Eleázar sagte: Wenn jemand seinem Nächsten einen Brunnen verkauft, so hat ihn dieser geeignet, sobald jener ihm den Deckel übergeben hat. – In welchem Falle: wenn durch Geld[111], so sollte er ihn doch durch das Geld erwerben, und wenn durch Besitznahme, so sollte er ihn doch durch die Besitznahme erwerben!? – Tatsächlich, wenn durch Besitznahme; er müßte aber zu ihm sagen: geh, nimm ihn in Besitz und erwirb ihn, und sobald er ihm den Deckel übergeben hat, so ist es ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: geh, nimm ihn in Besitz und erwirb ihn.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus Fol. 52 verkauft, so hat dieser es geeignet, sobald jener ihm den Schlüssel übergeben hat. – In welchem Falle: wenn durch Geld, so sollte er es doch durch das Geld erwerben, und wenn durch Besitznahme, so sollte er es doch durch die Besitznahme erwerben!? – Tatsächlich, wenn durch Besitznahme; er müßte aber zu ihm sagen: geh, nimm es in Besitz und erwirb es, und sobald er ihm den Schlüssel übergeben hat, so ist es ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: geh, nimm es in Besitz und erwirb es.

Reš Laqiš sagte im Namen R. Jannajs: Wenn jemand seinem Nächsten eine Herde verkauft, so hat sie dieser erworben, sobald jener ihm den Leiter[112] übergeben hat. – In welchem Falle: wenn durch Ansichziehen[113], so sollte er sie doch durch das Ansichziehen erwerben, und wenn durch Übergabe[113], so sollte er sie doch durch die Übergabe erwerben!? – Tat-

---

Stickluft, nach der 2. nicht. 110. Obgleich in Wirklichkeit die Grube nicht geteilt werden kann. 111. Immobilien werden erworben durch Zahlung, Verkaufsurkunde oder Besitznahme. 112. Die Erklärung folgt weiter; etymol. wahrscheinl. v. משך *ziehen, leiten* abzuleiten. 113. Dadurch werden Mobilien erworben. 114.

sächlich, wenn durch Ansichziehen, er müßte aber zu ihm sagen: geh, zieh sie an dich und erwirb sie, und sobald er ihm den Leiter übergeben hat, so ist es ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: geh, zieh sie an dich und erwirb sie. – Was ist unter 'Leiter' zu verstehen? – Hier erklärten sie: die Schelle[114]; R. Jâqob erklärte: der Bock, der an der Spitze der Herde geht. – So trug einst ein Galiläer[115] vor R. Ḥisda vor: Zürnt der Hirt der Herde, so blendet er den Leithammel.

Wenn der eine [die Grube] zugedeckt hatte, und darauf der zweite kommt und sie offen findet und nicht zudeckt, so ist der zweite ersatzpflichtig. Wenn er sie gehörig zugedeckt hat und ein Ochs oder ein Esel in diese hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei; wenn er sie aber nicht gehörig zugedeckt hat und ein Ochs oder ein Esel in diese hineinfällt und verendet, so ist er ersatzpflichtig. Fällt [ein Ochs] durch den Schall des Grabens[116] vorwärts hinein, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber durch den Schall des Grabens rückwärts, so ist er ersatzfrei. Wenn da ein Ochs mit seinem Joche hineinfällt und dieses zerbricht, oder ein Esel mit seinem Geschirr und dieses zerreisst, so ist er für das Vieh ersatzpflichtig, und für die Geräte ersatzfrei. Fällt da ein Tauber, Blöder oder junger Ochs hinein, so ist er ersatzpflichtig; wenn ein Sohn oder eine Tochter[117], ein Sklave oder eine Magd, so ist er ersatzfrei. vi,2

GEMARA. Wie lange bleibt der erste ersatzfrei[118]? Rabh sagte, bis er es[119] erfährt. Šemuél sagte, bis man es ihm mitteilt[120]. R. Joḥanan sagte, bis man es ihm mitteilt und er Arbeiter mieten, Zedern fällen und sie zudecken kann[121].

Wenn er sie gehörig zugedeckt hat und ein Ochs oder ein Esel in diese hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei. Wieso können sie, wenn er sie gehörig zugedeckt hat, hineinfallen!? R. Jiçḥaq b. Bar Ḥana erwiderte: Wenn [der Deckel] innen wurmstichig wurde.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er sie zugedeckt hat mit einem Deckel, der vor Ochsen und nicht vor Kamelen Stand halten kann, Kamele aber gekommen sind und ihn beschädigt haben, und darauf Ochsen kommen und hineinfallen[122]? – Ich will dir sagen, in welchem Falle: sind da Kamele vorhanden, so ist es ja sein Verschulden[123], und sind da keine Ka-

---

Des Hirten zum Zusammenklingeln der Herde. [115] גלילאה viell. Wanderer, Wanderprediger. [116] Wenn die Grube bereits vorhanden war u. jemand in dieser herumgräbt. [117] Vgl. S. 138 Anm. 88. [118] Wenn er seinen Mitinhaber an der Grube zurückläßt. [119] Daß die Grube offen ist. [120] Obgleich er selbst es nicht gesehen hat. [121] Erst nach Ablauf dieser Frist ist er verantwortlich. [122] Für Ochsen war der Deckel ausreichend. [123] Er sollte damit rechnen, daß mele vorhanden, so ist es ja ein Mißgeschick. – In dem Falle, wenn sie da zeitweise kommen; sagen wir, dies sei sein Verschulden, da sie da zeitweise kommen und er daran denken sollte, oder aber ist dies ein Mißgeschick, da dann keine vorhanden waren? – Komm und höre: Wenn er sie gehörig zugedeckt hat und ein Ochs oder ein Esel hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei. In welchem Falle: wollte man sagen, gehörig für Ochsen und für Kamele, so könnten sie ja nicht hineinfallen; Col.b doch wohl gehörig für Ochsen und nicht gehörig für Kamele. Ferner: sind da Kamele vorhanden, wieso ist er ersatzfrei, es ist ja sein Verschulden, und sind da keine Kamele vorhanden, so ist es ja selbstverständlich, da dies ein Mißgeschick ist. Doch wohl in dem Falle, wenn sie da zeitweise kommen; wenn nämlich Kamele gekommen sind und [den Deckel] beschädigt haben und darauf Ochsen kommen und hineinfallen. Er lehrt also, daß er ersatzfrei sei; demnach gilt dies, da dann keine vorhanden waren, als Mißgeschick. – Ich will dir sagen, tatsächlich gehörig sowohl für Ochsen als auch für Kamele, wenn du aber einwendest, wieso sie denn hineingefallen sind, so erklärte R. Jiçḥaq b. Bar Ḥana: wenn [der Deckel] innen wurmstichig wurde. – Komm und höre: Wenn er sie aber nicht gehörig zugedeckt hat und ein Ochs oder ein Esel in diese hineinfällt und verendet, so ist er ersatzpflichtig. In welchem Falle: wollte man sagen, nicht gehörig sowohl für Ochsen als auch für Kamele, so ist dies ja selbstverständlich und es braucht nicht gelehrt zu werden, daß er ersatzpflichtig sei; doch wohl gehörig für Ochsen und nicht gehörig für Kamele. Ferner: sind da Kamele vorhanden, so ist es ja sein Verschulden, und sind da keine Kamele vorhanden, so ist es ja ein Mißgeschick. Doch wohl, wenn sie da zeitweise kommen; wenn nämlich Kamele gekommen sind und [den Deckel] beschädigt haben und darauf Ochsen kommen und hineinfallen. Er lehrt also, daß er ersatzpflichtig sei; demnach gilt dies, da sie zeitweise kommen, als sein Verschulden, weil er daran denken sollte. – Tatsächlich gehörig nur für Ochsen und nicht für Kamele, und zwar, wenn da Kamele vorhanden sind; wenn du aber einwendest, dies sei ja sein Verschulden, [so ist zu erwidern:] da er im Anfangsatze von dem Falle lehrt, wenn er sie gehörig zugedeckt hat, so lehrt er im Schlußsatze von dem Falle, wenn er sie nicht gehörig zugedeckt[124] hat. Manche sagen: Dieser Fall ist überhaupt nicht fraglich, denn da [Kamele] zeitweise kommen, so ist dies sein Verschulden, weil er damit rechnen sollte, und die Frage lautet vielmehr wie folgt: Wie ist es, wenn er [die Grube] zugedeckt hat mit einem Deckel, der vor Ochsen und nicht vor Kamelen Stand halten kann, und Kamele da vorhanden

---

Kamele den Deckel beschädigen od. hineinfallen können. [124] Er lehrt diesen sind, dieser aber innen wurmstichig geworden[125] ist; sagen wir, da es sein Verschulden wäre, falls es durch Kamele erfolgt wäre, so ist es sein Verschulden, auch wenn es durch Wurmstichigkeit erfolgt ist, oder sagen wir dies[126] nicht? – Komm und höre: Wenn er sie gehörig zugedeckt hat und ein Ochs oder ein Esel in diese hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei. Hierzu wird gelehrt: R. Jiçḥaq b. Bar Ḥana erklärte: Wenn [der Deckel] innen wurmstichig wurde. In welchem Falle: wollte man sagen, gehörig sowohl für Ochsen als auch für Kamele, so ist es ja, wenn [der Deckel] innen wurmstichig wurde, selbstverständlich, daß er frei ist, was kann er denn dafür!? Doch wohl gehörig für Ochsen und nicht gehörig für Kamele, und zwar, wenn Kamele da vorhanden sind und [der Deckel] innen wurmstichig wurde, und er lehrt, daß er ersatzfrei sei. Hieraus also, daß wir nicht sagen, da es sein Verschulden wäre, wenn es durch Kamele erfolgt wäre, so ist es sein Verschulden, auch wenn es durch Wurmstichigkeit erfolgt ist. – Nein, tatsächlich gehörig sowohl für Kamele als auch für Ochsen, und zwar, wenn [der Deckel] von innen wurmstichig wurde; wenn du aber einwendest, er könne ja nicht dafür, daß er wurmstichig wurde, [so ist zu erwidern:] man könnte glauben, er sollte hingehen und ihn untersuchen[127], so lehrt er uns. – Komm und höre: Wenn er sie aber nicht gehörig zugedeckt hat, und ein Ochs oder ein Esel in diese hineinfällt und verendet, so ist er ersatzpflichtig. In welchem Falle: wollte man sagen, nicht gehörig, weder für Ochsen noch für Kamele, so braucht er ja nicht zu lehren, daß er ersatzpflichtig sei; doch wohl gehörig für Ochsen und nicht gehörig für Kamele. Ferner: sind da Kamele vorhanden, so ist es ja sein Verschulden, und sind da keine Kamele vorhanden, so ist es ja ein Mißgeschick. Doch wohl, wenn da Kamele vorhanden sind und [der Deckel] innen wurmstichig wurde, und er lehrt, daß er ersatzpflichtig sei. Hieraus also, daß wir sagen, da es sein Verschulden wäre, wenn es durch Kamele erfolgt wäre, so ist es sein Verschulden, auch wenn es durch Wurmstichigkeit erfolgt ist. – Nein, tatsächlich gehörig für Ochsen und nicht gehörig für Kamele, und Kamele da vorhanden sind, und zwar, wenn Kamele gekommen sind und [den Deckel] beschädigt haben, und darauf Ochsen gekommen und hineingefallen sind; wenn du aber einwendest, dies sei ja selbstverständlich, da es sein Verschulden ist, [so ist zu erwidern:] da er im Anfangsatze von dem Falle lehrt, wenn er sie gehörig zugedeckt hat, so lehrt er im Schlußsatze von dem Falle, wenn er sie nicht gehörig zugedeckt hat[124]. – Komm und höre: Fällt da ein tauber, blöder, kleiner, blinder oder

---

Fall nur als Ggs. zum vorangehenden, obgleich er selbstverständlich ist. [125] Der Schaden wurde nicht durch die Kamele verursacht. [126] Eigentl. sagen wir nicht 'weil' od. 'da'; vgl. Bd. V S. 35 Anm. 261. [127] Wörtl. und darauf klopfen.

nachts gehender Ochs hinein, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber ein vollsinniger am Tage, so ist er ersatzfrei. Weshalb denn, man sollte doch sagen, da dies sein Verschulden wäre bei einem tauben, so gilt dies als sein Verschulden auch bei einem vollsinnigen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß wir dies[126]nicht sagen. Schließe hieraus.

FÄLLT &C. VORWÄRTS HINEIN &C. Rabh sagte: Vorwärts, wörtlich, wenn Fol. 53 aufs Gesicht, und rückwärts, wörtlich, wenn auf den Rücken; in beiden Fällen, wenn er in die Grube gefallen ist. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte, daß die Tora ihn bei der Grubenschädigung nur für die Stickluft[128]ersatzpflichtig gemacht habe, und nicht für den Schlag. Šemuél sagte: Wenn er in die Grube [gefallen ist], so ist er ersatzpflichtig, einerlei ob aufs Gesicht oder auf den Rücken. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagte, [man sei ersatzpflichtig] für die Stickluft, und um so mehr für den Schlag. Ersatzfrei ist man, wenn er durch den Schall des Grabens rückwärts gestürzt ist, nur in dem Falle, wenn er durch die Grube gestrauchelt und hinter der Grube außerhalb derselben gestürzt ist. Man wandte ein: Wenn in die Grube, so ist er ersatzpflichtig, ob vorwärts oder rückwärts!? Dies ist eine Widerlegung Rabhs. R. Ḥisda erwiderte: Rabh pflichtet bei, daß man ersatzpflichtig sei, wenn die Grube sich auf seinem Gebiete befindet, weil [der Geschädigte] zu ihm sagen kann: wie du es auch nimmst: ist er durch die Stickluft verendet, so gehört sie ja dir, und ist er durch den Schlag verendet, so gehört sie ja ebenfalls dir. Rabba erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sich umgedreht hat; wenn er zuerst aufs Gesicht gefallen und sich dann umgedreht und auf den Rücken aufgeschlagen ist. Die Wirkung der Stickluft bleibt bestehen. R. Joseph erklärte: Hier handelt es sich um die Beschädigung des Brunnens durch den Ochsen, wenn er nämlich das Wasser verpestet hat; [der Eigentümer] ist ersatzpflichtig, einerlei ob er vorwärts oder rückwärts gefallen ist. R. Ḥananja rezitierte eine Lehre als Stütze für Rabh.[129]*Und hineinfällt*, nur wenn er auf gewöhnliche Art hineingefallen ist; hieraus folgerten sie, daß er, wenn er durch den Schall des Grabens vorwärts hineingefallen ist, ersatzpflichtig, und wenn rückwärts, ersatzfrei sei; in beiden Fällen, wenn er in die Grube gefallen ist.

Der Meister sagte: Wenn er durch den Schall des Grabens vorwärts hineingefallen ist, sei er ersatzpflichtig. Weshalb denn, er[130]kann ja sagen: der Grabende hat dies veranlaßt!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Nathans vertreten, welcher sagt, der Eigentümer der Grube habe den Schaden angerichtet, und wenn von dem einen kein Ersatz einzuziehen ist, so ziehe man ihn vom anderen[131] ein. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Ochs einen anderen in eine Grube hineingestoßen hat, so ist der Eigentümer des Ochsen ersatzpflichtig und der Eigentümer der Grube ersatzfrei; R. Nathan sagt, der Eigentümer des Ochsen zahle die Hälfte und der Eigentümer der Grube zahle die Hälfte. – Es wird ja aber gelehrt: R. Nathan sagt, der Eigentümer der Grube zahle drei Viertel und der Eigentümer des Ochsen zahle ein Viertel!? – Das ist kein Einwand; das eine spricht von einem nicht verwarnten[132] und das andere spricht von einem verwarnten. – Welcher Ansicht ist er hinsichtlich des nicht verwarnten: ist er der Ansicht, jeder habe den ganzen Schaden angerichtet, so sollte doch jeder die Hälfte zahlen, und ist er der Ansicht, jeder habe die Hälfte des Schadens angerichtet, so sollte doch der Eigentümer der Grube die Hälfte und der Eigentümer des Ochsen ein Viertel zahlen und jener ein Viertel verlieren!? Raba erwiderte: R. Nathan war Richter und war in Rechtssachen gründlich; tatsächlich ist er der Ansicht, jeder habe den ganzen Schaden angerichtet, wenn du aber einwendest, so sollte doch jeder die Hälfte des Schadens zahlen, [so ist zu erwidern:] der Eigentümer des Ochsen kann zum Eigentümer der Grube sagen: was nützt mir nun die Beteiligung[133]!? Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist er der Ansicht, jeder habe die Hälfte des Schadens angerichtet, wenn du aber einwendest, demnach sollte doch der Eigentümer der Grube die Hälfte und der Eigentümer des Ochsen ein Viertel zahlen und jener ein Viertel verlieren, [so ist zu erwidern:] weil der Eigentümer des Ochsen zum Eigentümer der Grube sagen kann: ich habe meinen Ochsen in deiner Grube gefunden und du hast ihn getötet; was ich von jenem einziehen kann, ziehe ich ein, und was ich von jenem nicht einziehen kann, ziehe ich von dir ein.

---

[128] Wenn das Tier aufs Gesicht hineinfällt, so erstickt es, nicht aber, wenn auf den Rücken. [129] Ex. 21,33. [130] Der Eigentümer der Grube. Hier wird von

Raba sagte: Wenn jemand einen Stein an der Mündung einer Grube hingelegt hat und ein Ochs kommt und an diesem strauchelt und in die Grube fällt, so haben wir den Streit zwischen R. Nathan und den Rabbanan. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von jenem Falle, weil der Eigentümer der Grube zum Eigentümer des Ochsen sagen kann: dein Ochs würde ihn getötet haben, auch wenn meine Grube nicht da wäre, während hierbei der Eigentümer des Steines zum Eigentümer der Grube sagen kann: wenn nicht deine Grube, würde mein

---

dem Falle gesprochen, wenn ein Fremder u. nicht der Eigentümer in der Grube gegraben hat. Auch der Grabende sollte ersatzfrei sein, da er durch das Geräusch die Schädigung nur veranlaßt hat. 131. Wenn der Grabende ersatzfrei ist, so muß der Eigentümer der Grube den Schaden ersetzen. 132. Der Eigentümer des Ochsen müßte sonst die Hälfte des Schadens ersetzen, u. da er einen Mitbeteiligten hat, so zahlt er nur die Hälfte davon, ein Viertel. 133. Auch wenn sein Ochs allein den Schaden angerichtet hätte, brauchte er nur die Hälfte des Schadens zu

Stein überhaupt nichts getan haben, denn wenn er an diesem gestrauchelt wäre, würde er sich wieder aufgerichtet haben, so lehrt er uns, daß dieser ihm erwidern könne: wenn nicht dein Stein, würde er nicht in die Grube gefallen sein.

Col.b Es wurde gelehrt: Wenn ein gewöhnlicher Ochs und ein für das Heiligtum untauglich gewordener Ochs[134] zusammen einen anderen niedergestoßen haben, so ist, wie Abajje sagt, die Hälfte des Schadens, und wie Rabina sagt, ein Viertel des Schadens zu zahlen. Beide sprechen sie von einem nicht verwarnten, denn einer ist der Ansicht der Rabbanan[135] und einer ist der Ansicht R. Nathans[136]. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht der Rabbanan, denn einer spricht von einem nicht verwarnten und einer spricht von einem verwarnten. Manche lesen: so ist, wie Abajje sagt, die Hälfte des Schadens, und wie Rabina sagt, der ganze Schaden zu zahlen. Beide sprechen sie von einem verwarnten, denn einer ist der Ansicht der Rabbanan und einer ist der Ansicht R. Nathans. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht R. Nathans, denn einer spricht von einem verwarnten und einer von einem nicht verwarnten.

Raba sagte: Wenn ein Ochs und ein Mensch zusammen jemand in eine Grube gestoßen haben, so sind hinsichtlich der Schädigung alle[137] schuldig, hinsichtlich der vier Zahlungen[138] und des Ersatzes für die Kinder[139] ist der Mensch schuldig und [die Eigentümer] des Ochsen und der Grube frei, hinsichtlich des Lösegeldes und der dreißig [Šeqel] für einen Sklaven ist [der Eigentümer] des Ochsen schuldig und der Mensch und [der Eigentümer] der Grube frei, und hinsichtlich Geräte und eines für das Heiligtum untauglich gewordenen Ochsen ist der Mensch und [der Eigentümer] des Ochsen ersatzpflichtig und der der Grube ersatzfrei. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[140] *und der tote soll ihm gehören*, nur wenn der tote ihm [unbeschränkt] gehört, ausgenommen ist dieser, wo der tote nicht [unbeschränkt] ihm gehört[141]. – Demnach wäre dies Raba entschieden, aber dies war ja Raba fraglich!? Raba fragte näm-

---

ersetzen. [134] ZBs. ein erstgeborener Ochs, der mit einem Gebrechen behaftet u. somit als Opfer untauglich ist; wenn ein solcher Schaden anrichtet, ist kein Ersatz zu zahlen. Eine spätere Interpretation ist der Zusatz in den gedruckten Texten: das ist nämlich ein Erstgeborenes, das nicht ausgelöst worden ist. [135] Der Eigentümer des profanen Ochsen braucht, da er einen Mitbeteiligten hat, nur die Hälfte, also ein Viertel des Schadens zu ersetzen; den Rest verliert der Geschädigte. [136] Der Geschädigte braucht nichts zu verlieren, da der eine Beteiligte für den anderen verantwortlich ist. [137] Der Mensch, der Eigentümer der Grube u. der Eigentümer des Ochsen. [138] Wenn sie dadurch einen Menschen beschädigt haben; vgl. S. 11 Anm. 64. [139] Wenn sie eine Frau hineingestoßen haben u. ihr die Kinder abgegangen sind. [140] Ex. 21,34. [141] Auch ist man lich: Wie ist es, wenn ein für das Heiligtum untauglich gewordener Ochs in eine Grube gefallen ist: deuten [die Worte:] *und der tote soll ihm gehören,* darauf hin, daß dies nur von dem Falle gelte, wenn der tote [unbeschränkt] ihm gehört, ausgenommen ist dieser, wo der tote ihm nicht [unbeschränkt] gehört, oder aber deuten [die Worte:] *und der tote soll ihm gehören,* darauf, daß der Eigentümer das Aas behalten müsse? — Nachdem er so gefragt hatte, entschied er es. — Woher entnimmt er demnach, daß der Eigentümer das Aas behalten müsse? — Dies folgert er aus [den Worten:] *der tote soll ihm gehören,* die bei der Schädigung durch einen Ochsen[142] gebraucht werden. — Was veranlaßt dich nun, aus [den Worten:] *und der tote soll ihm gehören,* die bei der Schädigung durch einen Ochsen gebraucht werden, zu entnehmen, daß der Eigentümer das Aas behalten müsse, und aus [den Worten:] *und der tote soll ihm gehören,* die bei der Grubenschädigung gebraucht werden, zu entnehmen, daß dies nur von dem Falle gelte, wenn der tote ihm [unbeschränkt] gehört, vielleicht entgegengesetzt!? — Es ist einleuchtend, daß man bei der Grubenschädigung frei ist, da man bei dieser auch für Geräte nicht ersatzpflichtig ist. — Im Gegenteil, man sollte doch bei der Schädigung durch einen Ochsen frei sein, da man bei dieser auch von der Hälfte des Schadens frei ist!? — Wir finden es aber nicht vom ganzen Schaden.

WENN DA EIN OCHS MIT SEINEM JOCHE HINEINFÄLLT UND DIESES ZERBRICHT &c. Unsere Mišna vertritt somit nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt, nach R. Jehuda sei man auch bei der Grubenschädigung für Geräte ersatzpflichtig. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Die Schrift sagt:[143] *und da ein Ochs oder ein Esel hineinfällt,* ein Ochs, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine Geräte. — Und R. Jehuda? — Das *oder* schließt Geräte ein. — Und die Rabbanan? — Das *oder* dient als Teilung. — Und R. Jehuda? — Die Teilung geht aus [dem Worte] *hineinfällt*[144] hervor. Fol. 54 — Und die Rabbanan? — Unter *hineinfällt* können auch mehrere verstanden werden[145]. — Vielleicht aber [lege man es wie folgt aus:] *hineinfällt,* generell, *ein Ochs oder ein Esel,* speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält das Generelle nur das, was das Spezielle nennt, also nur Ochs und Esel, anderes aber nicht!? — Ich will dir sagen, [weiter folgt:] *so soll der Eigentümer der Grube bezahlen,* dies ist eine Generalisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Speziellgenannte etwas Lebendes ist, ebenso auch alles andere, was lebend ist. — Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, von der das Aas durch Berühren und

---

bei der Grubenschädigung für Geräte nicht ersatzpflichtig. [142] Cf. Ex. 21,36. [143] Ex. 21,33. [144] Im Singular. [145] In der Schrift wird oft eine Singulardurch Tragen [levitisch] verunreinigend ist, ebenso auch alles andere, von dem das Aas durch Berühren und durch Tragen verunreinigend ist, Geflügel aber nicht!? – Wenn dem so wäre, so sollte doch der Allbarmherzige nur das eine speziell genannt haben. – Welches sollte er genannt haben, wenn nur den Ochsen, so könnte man glauben, nur was auf dem Altar dargebracht[146] wird, nicht aber, was nicht auf dem Altar dargebracht wird; und wenn nur den Esel, so könnte man glauben, nur was als Erstgeborenes heilig[147] ist, nicht aber, was nicht als Erstgeborenes heilig ist. – Vielmehr, die Schrift sagt: *und der tote soll ihm gehören*, alles was tötlich ist. – Sind denn, sowohl nach den Rabbanan, die Geräte ausschließen, als auch nach R. Jehuda, der Geräte einschließt, diese tötlich[148]!? – Ich will dir sagen, ihr Zerbrechen ist ihr Tod. – Sind denn nach der Ansicht Rabhs, die Tora habe bei der Grubenschädigung nur für die Stickluft und nicht für den Schlag ersatzpflichtig gemacht, ob nach den Rabbanan oder nach R. Jehuda, diese durch Stickluft beschädigungsfähig!? – Ich will dir sagen, neue Gefäße, die durch die Luft platzen. – Aber [die Worte] *und der tote soll ihm gehören*, sind ja für eine Lehre Rabas nötig!? Raba sagte nämlich: Wenn ein für das Heiligtum untauglich gewordener Ochs in eine Grube fällt, so ist der Eigentümer frei, denn es heißt: *und der tote soll ihm gehören*, nur wenn der tote ihm [unbeschränkt] gehört, ausgenommen dieser, wo der tote nicht [vollständig] ihm gehört!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *Geld soll er dem Eigentümer ersetzen*, alles was einen Eigentümer hat. – Demnach sollte dies doch auch von Geräten und Menschen gelten!? – Die Schrift sagt: *Ochs*, nicht aber ein Mensch, *Esel*, nicht aber Geräte. – Allerdings schließt nach R. Jehuda, nach dem Geräte einbegriffen sind, [das Wort] *Ochs* einen Menschen aus, was aber schließt [das Wort] *Esel* aus!? Vielmehr, erklärte Raba, die Bedeutung [des Wortes] *Esel* bei der Grubenschädigung bleibt nach R. Jehuda, und die [des Wortes] *Schaf* beim Gesetze vom Verlorenen[149] bleibt nach aller Ansicht unerklärt.

FÄLLT DA EIN TAUBER, BLÖDER ODER JUNGER OCHS HINEIN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. Wie ist dies zu verstehen: wollte man sagen, der Ochs eines Tauben, oder der Ochs eines Blöden, oder der Ochs eines Minderjährigen[150], so wäre man demnach wegen des Ochsen eines Vollsinnigen ersatzfrei!? R. Johanan erwiderte: Ein tauber Ochs, ein blöder Ochs oder Col.b ein junger Ochs. – Demnach wäre man wegen eines vollsinnigen Ochsen

---

form statt der Pluralform gebraucht; cf. Ex. 36,1, Dt. 13,3, iSam. 17,34. [146] Was als Opfer brauchbar ist, also nur reine Tiere. [147] Cf. Ex. 13,12,13. [148] Wozu ist nach den Rabbanan ein Schriftvers nötig, um diese auszuschließen, u. wieso kann sie RJ. einschließen. [149] Cf. Dt. 22,1; die Worte dieses Schriftverses mit Ausnahme des genannten werden Bm. Fol. 27a ausgelegt. [150] Nach ersatzfrei!? R. Jirmeja erwiderte: Hinsichtlich eines vollsinnigen Ochsen braucht überhaupt nicht gelehrt zu werden, daß man ersatzpflichtig sei, man könnte aber glauben, daß bei einem tauben, blöden oder jungen Ochsen die Taubheit, beziehungsweise [die Blödigkeit oder] die Kleinheit dies veranlaßt habe und man ersatzfrei sei, so lehrt er uns. R. Aḥa sprach zu Rabina: Es wird ja aber gelehrt. daß, wenn ein Verständiger in diese hineinfällt, man ersatzfrei sei; doch wohl ein verständiger Ochs!? Dieser erwiderte: Nein, ein [verständiger] Mensch. – Demnach ist man nur wegen eines verständigen Menschen frei, wegen eines unverständigen aber schuldig; es heißt ja aber *ein Ochs*, nicht aber ein Mensch!? – Vielmehr, unter verständig ist ein verständiges Geschöpf[151] zu verstehen. Jener entgegnete: Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn ein verständiger Ochs in diese hineinfällt, man ersatzfrei sei!? Vielmehr, erklärte Raba, nur für einen tauben Ochsen, nur für einen blöden Ochsen, nur für einen jungen Ochsen, für einen vollsinnigen Ochsen aber ist man nicht ersatzpflichtig, weil er beim Gehen aufpassen sollte. Ebenso wird auch gelehrt: Ist in diese ein tauber, blöder, junger, blinder oder nachts gehender Ochs hineingefallen, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber am Tage, so ist er ersatzfrei.

Einerlei ob ein Ochs oder irgend ein anderes Vieh, [sie gleichen vii einander] hinsichtlich des Hineinfallens in eine Grube, der Entfernung vom Berge Sinaj[152], der Zahlung des Doppelten[153], der Wiederbringung des Verlorenen[154], der Entladung[155], des Maulschliessens[156], der Gattungsmischung[157] und der Šabbathruhe[158], und dasselbe gilt auch von einem Wild und einem Geflügel. Weshalb heisst es demnach *ein Ochs oder ein Esel*? Weil die Schrift vom gewöhnlichen spricht[159].

GEMARA. Hinsichtlich des Hineinfallens in eine Grube, denn es heißt: [160]*Geld soll er dem Eigentümer ersetzen*, für alles, was Eigentümer hat, wie wir bereits erklärt[161] haben. Hinsichtlich der Entfernung vom Berge Sinaj, denn es heißt:[162]*ob ein Mensch, ob ein Vieh, es wird nicht am Le-*

---

der Konstruktion des hebräischen Mišnatextes ist auch dieser Sinn zulässig.

[151] Dh. ein Mensch, auch wenn er nicht vollsinnig ist.

[152] Bei der Gesetzgebung; cf. Ex. 19,13.

[153] Wenn sie gestohlen werden, cf. ib. 22,6.

[154] Cf. Dt. 22,1ff.

[155] Wenn ein Tier unter der Last zusammenbricht, so muß man dem Eigentümer bei der Entladung behilflich sein; cf. Ex. 23,5.

[156] Dies ist beim Dreschen verboten; cf. Dt. 25,4.

[157] Verboten ist sowohl die Kreuzung (Lev. 19,19) als auch das Zusammenspannen verschiedener Arten bei der Arbeit (Dt. 22,10).

[158] Auch Tiere dürfen am Sabbath nicht zur Arbeit verwendet werden; cf. Ex. 20,10, Dt. 5,14.

[159] Diese sind im Orient die verbreitetsten Haustiere.

[160] Ex. 21,34.

[161] Cf. supra Fol. 54a.

[162] Ex. 19,13.

[163] Ib. 22,8.

[164] Dt.

ben bleiben; das Wild ist [im Ausdruck] 'Vieh' einbegriffen, und das *ob* schließt Geflügel ein. Hinsichtlich der Zahlung des Doppelten, wie wir erklärt haben:[163]*Bei irgend einem Eigentumsverbrechen*, alles, wobei ein Eigentumsverbrechen begangen wird. Hinsichtlich der Wiederbringung des Verlorenen, denn es heißt:[164]*mit jeder verlorenen Sache deines Bruders*. Hinsichtlich der Entladung ist dies von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Esel*[165]zu folgern. Hinsichtlich des Maulschließens ist dies von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Ochs* zu folgern. Hinsichtlich der Gattungsmischung ist dies, soweit es das Pflügen[166]betrifft, von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Ochs*, und soweit es die Kreuzung betrifft, von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Vieh* zu folgern. – Woher dies[167] bei der Šabbathruhe!? – Es wird gelehrt: R. Jose sagte im Namen R. Jišmáéls: Im ersten Dekaloge[168]heißt es:[169]*dein Sklave, deine Magd und dein Vieh*, und im zweiten Dekaloge[170]heißt es:[171]*dein Ochs, dein Esel und all dein Vieh*; der Ochs und der Esel sind ja [im Ausdrucke] 'Vieh' einbegriffen, weshalb wurden sie besonders hervorgehoben?: Um dir zu sagen: wie an dieser Stelle das Wild und das Geflügel dem Ochsen und dem Esel gleichen, ebenso gleicht das Wild und das Geflügel dem Ochsen und dem Esel auch an jeder anderen Stelle. – Vielleicht aber [deduziere man also: das Wort] *Vieh* im ersten Dekaloge ist eine Generalisierung und [die Worte] *Ochs und Esel* im zweiten Dekaloge sind eine Spezialisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt, also nur Ochs und Esel, anderes aber nicht!? – Ich will dir sagen, [die Worte] *und all dein Vieh* im zweiten Dekaloge sind eine Generalisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und darauf wiederum eine Generalisierung folgt, so ist alles einbegriffen, was dem Speziellen gleicht, wie das Speziellgenannte etwas Lebendes ist, ebenso auch alles andere, was lebend ist. – Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, von dem das Aas durch Berühren und Tragen [levitisch] verunreinigend ist, ebenso auch alles andere, von dem das Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, Geflügel aber nicht!? – Ich will dir sagen, wenn dem so wäre, so sollte doch der Allbarmherzige nur das eine speziell genannt haben. – Welches sollte er genannt haben, wenn nur den Ochsen, so könnte man glauben, nur was auf dem Altar dargebracht wird, nicht aber, was auf dem Altar nicht dargebracht wird; und wenn nur den Esel, könnte man glauben,

---

22,3. 165. Dieses Wort wird bei beiden Gesetzen gebraucht u. deutet an, daß beide Gesetze in dieser Hinsicht einander gleichen. 166. Das Zusammenspannen bei der Arbeit. 167. Daß das Gesetz sich auch auf andere Tiere erstreckt. 168. Ex. 20,2ff. 169. Ib. 20,10. 170. Dt. 5,6ff. 171. Dt. 5,14. 172. Dt. 14,26.

nur was als Erstgeborenes heilig ist, nicht aber, was nicht als Erstgeborenes heilig ist. – Vielmehr, [das Wort] *all* (*dein Vieh*) ist einschließend. – Ist denn [das Wort] *all* immer einschließend, auch beim Zehnten heißt es ja *all,* und dennoch wird da [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung angewandt!? Es wird nämlich gelehrt:[172]*Und gib das Geld hin für alles, was du begehrst,* generell; *Ochsen, Schafe, Wein und Rauschtrank,* speziell; *und alles, wonach du Verlangen hast,* wiederum generell; und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und darauf wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Speziellgenannte eine Frucht aus Frucht[173]ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht, ebenso alles andere, was eine Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht!? Ich will dir sagen, *für alles* ist für den angezogenen Schluß zu verwenden, *all* ist einschließend. Wenn du aber willst sage ich: *all* ist ebenfalls für den angezogenen Schluß zu verwenden, hierbei aber ist es einschließend; es sollte ja heißen: und dein Vieh, wie im ersten Dekaloge, wenn es aber *all dein Vieh* heißt, so ist dies einschließend. – Wozu sind nun, wo du ausgeführt hast, das *all* sei einschließend, [die Worte] *Vieh* im ersten Dekaloge und *Ochs und Esel* im zweiten Dekaloge nötig!? – Ich will dir sagen, [das Wort] *Ochs,* um hiervon auf das Maulschließen[174]folgern zu können, [das Wort] *Esel,* um hiervon auf die Entladung[174]folgern zu können, und [das Wort] *Vieh,* um hiervon auf die Gattungsmischung[174]folgern zu können. – Demnach sollte es[175]auch einem Menschen verboten sein, während doch gelehrt wird, ein Mensch dürfe mit allen [Tieren] pflügen und anziehen!? R. Papa erwiderte: Ein[176]Papunäer weiß dies zu erklären, das ist R. Aḥa b. Jâqob: Die Schrift sagt:[177]*damit dein Sklave und deine Magd gleich dir ruhen,* ich habe sie hinsichtlich des Ruhens verglichen, nicht aber in anderer Hinsicht.

R. Ḥanina b. Âgil fragte R. Ḥija b. Abba: Weshalb kommt im ersten Dekaloge [das Wort] *gut*[178]nicht vor und im zweiten wohl? Dieser erwiderte: Fol. 55 Anstatt mich dies zu fragen, frage mich lieber, ob in diesem [das Wort] *gut* vorkommt oder nicht; ich weiß nämlich nicht, ob in diesem [das Wort] *gut* vorkomme oder nicht. Wende dich an R. Tanḥum b. Ḥanilaj, der bei R. Jehošuâ b. Levi zu verkehren pflegte, der in der Agada bewandert war. Als er darauf zu diesem kam, sprach dieser zu ihm: Von ihm hörte ich es nicht, aber Šemuél b. Naḥum, Bruder der

---

[173] Animalien u. Vegetabilien, die durch Befruchtung entstehen u. Früchte hervorbringen. [174] Wie vorangehend erklärt wird. [175] Mit einem Tiere zusammen eine Last zu ziehen, da beim Sabbathgesetze auch von Menschen gesprochen wird. [176] Im Texte in der Mehrzahl. [177] Dt. 5,14. [178] Cf. Dt. 5,16 u. hierzu Ex.

Mutter des R. Aḥa b. Ḥanina, manche sagen, Vater der Mutter des R. Aḥa[179] b. Ḥanina, erklärte es mir wie folgt: weil sie[180] später zerbrochen werden sollten. – Was ist denn dabei, daß sie später zerbrochen werden sollten!? R. Aši erwiderte: Es würde, behüte und bewahre, das Gute bei Jisraél aufgehört haben.

R. Jehošuá sagte: Sieht jemand [den Buchstaben] Ṭeth im Traume, so ist dies ein gutes Zeichen für ihn. – Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil dies gutes heiße[181], so heißt es ja auch:[182] *mit einem Besen*[183] *der Vernichtung hinwegfegen*!? – Wir sprechen von einem Ṭeth[184]. – Vielleicht [heißt dies:][185] *ihr Unflat*[186] *klebt an ihren Säumen*!? – Wir sprechen von einem Ṭeth mit einem Beth[187]. – Vielleicht [heißt dies:][188] *ihre Tore sind in die Erde gesunken*[189]!? – Vielmehr, weil die Schrift mit diesem das Gute begonnen hat, denn von *am Anfang*[190] bis [191] *da sah Gott, daß das Licht [gut war]*, kommt kein Ṭeth vor[192].

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Sieht jemand 'Trauerfeier' im Traume, so hat man ihn im Himmel geschont und erlöst[193]. Dies nur, wenn man es geschrieben[194] sieht.

DASSELBE GILT AUCH VON EINEM WILD UND EINEM GEFLÜGEL &C. Reš Laqiš sagte: Hier lehrte Rabbi, daß ein Hahn, ein Pfau und ein Fasan zusammen als Gattungsmischung gelten[195]. – Selbstverständlich!? – R. Ḥabiba erwiderte: Da sie zusammen aufwachsen, könnte man glauben, sie gelten als eine Gattung, so lehrt er uns.

Šemuél sagte: Eine Gans und eine wilde Gans sind zusammen Gattungsmischung. Raba b. R. Ḥanan wandte ein: Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil die eine einen langen Hals und die andere einen kurzen Hals hat, so wären ja auch das persische Kamel und das arabische Kamel zusammen Gattungsmischung, denn das eine hat einen starken Hals und das andere hat einen dünnen Hals!? Vielmehr, erklärte Abajje, bei dem einen[196] sind die Hoden von außen, beim anderen sind die Hoden von innen. R. Papa erklärte: Die eine hat nur ein Ei im Eierstocke, die andere hat mehrere Eier im Eierstocke.

20,12. [179] So in korrekten Handschriften; אחי ist wohl eine Dittographie. [180] Die ersten Bundestafeln; cf. Ex. 33,19. [181] Das Ṭeth ist der erste Buchstabe des W.es טוב, gut, Gutes. [182] Jes. 14,23. [183] Dieser einen Fluch enthaltende Schriftvers beginnt (wenn die Partikel 'und' weggelassen wird) mit einem Ṭeth. [184] Während im angezogenen Schriftverse mehrere Ṭeth vorkommen. [185] Thr. 1,9. [186] Auch dieser Schriftvers beginnt mit einem Ṭeth. [187] Dies kann nur טב, gutes, heißen. [188] Thr. 2,9. [189] Die ersten Buchstaben dieses Schriftverses sind Ṭeth u. Beth. [190] Beginn der hl. Schrift. [191] Gen. 1.4. [192] Das W. טוב ist das erste Wort, das in der Schrift mit einem Ṭeth beginnt. [193] Das W. הספד (Trauerfeier) besteht aus den Silben חס schonen u. פד[ה] erlösen. [194] Das geschriebene Wort, nicht etwa eine wirkliche Trauerfeier. [195] Auch bei diesen hat das Verbot der Kreuzung statt. [196] Dem Gänserich. [197] Cf.

R. Jirmeja sagte im Namen des Reš Laqiš: Wer zwei Gattungen Seetiere mit einander kreuzt, erhält Geißelhiebe. – Aus welchem Grunde? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Man folgere hinsichtlich dieser von den Festland[tieren] durch das bei beiden gebrauchte [Wort] *Art*[197].

Reḥaba fragte: Wie ist es, wenn man eine Ziege und eine Meerbutte zusammen [einen Wagen] ziehen läßt: sagen wir, dies sei nichts, da weder die Ziege ins Wasser hinabsteigt noch die Meerbutte aufs Festland heraufkommt, oder aber, immerhin läßt er sie ja zusammen anziehen? Rabina wandte ein: Demnach müßte man strafbar[198]sein, auch wenn man ein Weizenkorn und ein Gerstenkorn in die Hand nimmt und das Weizenkorn im Jisraéllande und das Gerstenkorn außerhalb des Landes säet!? – Ich will dir sagen, in diesem Falle ist es im Jisraéllande strafbar, außerhalb des Landes aber nicht, in jenem Falle aber ist es ja da und dort strafbar.

SECHSTER ABSCHNITT

Col.b i Wenn jemand Kleinvieh in den Pferch hineingebracht und vor ihm gehörig abgeschlossen hat, und es herauskommt und Schaden anrichtet, so ist er ersatzfrei; wenn er aber vor ihm nicht gehörig abgeschlossen hat und es herauskommt und Schaden anrichtet, so ist er ersatzpflichtig. Wenn es nachts ausbricht oder Räuber einbrechen, und es herauskommt und Schaden anrichtet, so ist er ersatzfrei. Haben Räuber es herausgeführt, so sind die Räuber ersatzpflichtig[1]. ii Wenn er es der Sonnenhitze ausgesetzt oder einem Tauben, Blöden oder Minderjährigen übergeben hat, und es fortläuft und Schaden anrichtet, so ist er ersatzpflichtig. Hat er es einem Hirten übergeben, so tritt der Hirt an seine Stelle[2]. Wenn es in einen Garten fällt[3] und da geniesst, so ist der Genuss zu bezahlen; wenn es aber auf gewöhnliche Weise hinabsteigt und Schaden anrichtet, so ist der Schaden zu bezahlen. Auf welche Weise ist der Schaden zu bezahlen[4]? Man schätze diese Seáfläche[5] im Felde, wieviel sie vorher wert war und wieviel sie jetzt wert ist. R. Šimón sagt, hat es reife Früchte gefressen, so

---

Gen. 1,21,25. [198] Das Verbot der Mischung erstreckt sich auch auf Pflanzungen; cf. Lev. 19,19.

[1] Es befindet sich im Besitze der Räuber. [2] Hinsichtl. der Verantwortung für angerichteten Schaden. [3] Aus einem höher gelegenen Orte. [4] Dh. wie der Schaden berechnet wird. [5] Ein Stück Land, auf dem man eine Seá Aussaat säen

IST FÜR REIFE FRÜCHTE ZU BEZAHLEN; IST ES EINE SEÁ, SO IST EINE SEÁ, UND SIND ES ZWEI SEÁ, SO SIND ZWEI SEÁ [ZU BEZAHLEN].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heißt gehörig und was heißt nicht gehörig? Wenn die Tür vor einem gewöhnlichen Winde standhalten kann, so heißt dies gehörig, und wenn sie vor einem gewöhnlichen Winde nicht standhalten kann, so heißt dies nicht gehörig.

R. Mani b. Paṭiš sagte: Wer ist der Autor, welcher sagt, für ein Verwarntes[6] reiche eine leichte Bewachung[7] aus? Es ist R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Wenn der Eigentümer ihn mit dem Halfter angebunden und vor ihm [die Tür] gehörig abgeschlossen hat, und er dennoch herausgekommen ist und Schaden angerichtet, so ist er, ob verwarnt oder nicht verwarnt, ersatzpflichtig — so R. Meír; R. Jehuda sagt, wegen eines nicht verwarnten sei er ersatzpflichtig, und wegen eines verwarnten sei er ersatzfrei, denn es heißt:[8]*und sein Eigentümer ihn nicht bewacht*, und dies ist eine Bewachung. R. Eliézer sagt, für einen solchen gebe es keine andere Bewachung als das Messer. — Du kannst auch sagen, es sei R. Meír, denn bei der Zahnschädigung und der Fußschädigung ist es anders, da die Tora ihre Bewachung erleichtert hat. R. Eleázar sagte nämlich, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Bei vier Dingen erleichterte die Tora die Bewachung, und zwar: bei der Grubenschädigung, bei der Feuerschädigung, bei der Zahnschädigung und bei der Fußschädigung. Bei der Grubenschädigung, denn es heißt: [9]*wenn jemand eine Grube öffnet oder eine Grube gräbt und sie nicht zudeckt*; wenn er sie aber zudeckt[10], so ist er ersatzfrei. Bei der Feuerschädigung, denn es heißt:[11]*so soll der, der den Brand angestiftet hat, bezahlen*; nur wenn er nach Art eines Brandstifters verfahren[12]ist. Bei der Zahnschädigung, denn es heißt:[13]*und in einem fremden Felde abweiden läßt*; nur wenn es so geschehen ist, als hätte er selber die Abweidung veranlaßt. Bei der Fußschädigung, denn es heißt: *und heraufschickt*; nur wenn es so geschehen ist, als hätte er es direkt heraufgeschickt. Ferner wird auch gelehrt: *Und heraufschickt*, das ist die Fußschädigung, denn es heißt:[14]*die den Fuß der Ochsen und der Esel schikken. Und abweiden läßt*, das ist die Zahnschädigung, denn es heißt: [15]*wie es abweidet der Zahn, bis es ganz aus ist.* Nur wenn es so geschehen ist, als hätte er selber es heraufgeschickt und er selber es abweiden lassen, sonst aber nicht. Rabba sagte: Dies ist auch aus unserer

---

kann. [6] Die Mišna spricht von der Zahnschädigung u. der Fußschädigung, hinsichtl. welcher das Vieh von vornherein als verwarnt gilt, dh. der ganze Schaden zu ersetzen ist. [7] Eine solche ist unter der Bezeichnung 'gehörig' zu verstehen. [8] Ex. 21,36. [9] Ib. V 33. [10] Er braucht sie nicht zu verschütten. [11] Ex. 22,5. [12] Durch grobe Fahrlässigkeit. [13] Ex. 22,4. [14] Jes. 32,20. [15] iReg. 14,10.

Mišna zu entnehmen, denn sie lehrt dies vom Kleinvieh. Merke, er handelt ja fortlaufend vom Ochsen, somit sollte er auch dies vom Ochsen lehren, weshalb lehrt er es vom Kleinvieh? Doch wohl aus dem Grunde, weil die Schrift bei der Bewachung desselben erleichtert hat, weil beim Kleinvieh nichts von der Hornschädigung geschrieben ist, sondern nur von der Zahnschädigung und der Fußschädigung. Er lehrt es[16] uns also von diesen, die von vornherein als verwarnt gelten.

Es wird gelehrt: R. Jehošuȧ sagte: Wegen vier Handlungen ist man beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig, und zwar: wer einen Zaun vor dem Vieh seines Nächsten niederreißt[17], wer das Halmgetreide seines Nächsten gegen das Feuer heranbiegt[18], wer Falschzeugen mietet, für ihn Zeugnis abzulegen, und wer für seinen Nächsten Zeugnis ablegen kann und nicht ablegt.

Der Meister sagte: Wer einen Zaun vor dem Vieh seines Nächsten niederreißt. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es eine gute Wand ist, so sollte er doch auch beim menschlichen Gerichte schuldig[19] sein!? — Vielmehr, wenn es eine schadhafte Wand ist[20]. Fol. 56

Der Meister sagte: Wer das Halmgetreide seines Nächsten gegen das Feuer biegt. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn [das Feuer] es dann durch einen gewöhnlichen Wind erreichen kann, so sollte er auch beim menschlichen Gerichte schuldig sein!? — Vielmehr, wenn [das Feuer] es dann nur durch einen ungewöhnlichen Wind erreichen kann. R. Aši erklärte: Hier wird vom Verbergen gesprochen, wenn er es zum Verborgenen bei einer Feuerschädigung gemacht hat[21].

Der Meister sagte: Wer Falschzeugen mietet, für ihn Zeugnis abzulegen. In welchem Falle: wollte man sagen, für sich selbst, so wird er ja zur Zahlung verurteilt[22] und ist somit auch beim menschlichen Gerichte schuldig!? — Vielmehr, wenn für seinen Nächsten.

«Wenn jemand für seinen Nächsten Zeugnis ablegen kann und dies nicht ablegt.» In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es zwei[23] sind, so ist es ja selbstverständlich, dies ist ja [ein Verbot] der Tora:[24] *wenn er nicht sagt, so ladet er Sünde auf sich*!? — Vielmehr, wenn er allein[25] ist. Gibt es denn weiter keine[26] mehr, es gibt ja noch folgendes: Wer das Entsündigungswasser[27] oder die Entsündigungskuh[27] zur Arbeit verwendet, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Ferner: wer einem Vieh seines Nächsten Gift verabreicht, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Ferner: wer durch einen Tauben, Blöden oder Minderjährigen einen Feuerschaden anrichtet, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Ferner: wer seinen Nächsten erschreckt, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Ferner: wenn einem ein Krug auf der Straße zerbricht und er ihn nicht fortschafft, oder einem sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er nach R. Meír für den dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig, die Weisen sagen, er sei beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. — Freilich gibt es viele [solcher Handlungen], diese aber müssen besonders gelehrt werden; man könnte nämlich glauben, wegen dieser sei man nicht einmal beim himmlischen Gerichte schuldig, so lehrt er uns. Bezüglich des Niederreißens eines Zaunes vor dem Vieh seines Nächsten könnte man glauben, da dieser zum Niederreißen bestimmt ist, habe er nichts [Unrechtes] getan, und sei auch beim himmlischen Gerichte frei, so lehrt er uns. Bezüglich des Heranbiegens des Halmgetreides seines Nächsten könnte man glauben, da er zu jenem sagen kann, er habe nicht gewußt, daß ein ungewöhnlicher Wind kommen[28] werde, sei er nicht einmal beim himmlischen Gerichte schuldig, so lehrt er uns. Und nach R. Aši, welcher erklärt, hier werde von dem Falle gelehrt, wenn er es verborgen hat, könnte man glauben, er könne zu ihm sagen, er habe es nur zugedeckt, und sei somit nicht einmal beim himmlischen Gerichte schuldig, so lehrt er uns. Hinsichtlich des Mietens von Falschzeugen könnte man glauben, da er sagen kann, man habe auf die Worte des Meisters eher als auf die Worte des Schülers[29] zu achten, sei er auch beim himmlischen Gerichte nicht schuldig, so lehrt er uns. Und hinsichtlich der Unterlassung einer Zeugenaussage für seinen Nächsten könnte man glauben, da er sagen kann, es sei nicht ausgemacht, daß jener wegen seiner Zeugenaussage ein Geständnis[25] abgelegt haben würde, er würde vielleicht falsch geschworen haben, sei er nicht einmal beim himmlischen Gerichte schuldig, so lehrt er uns.

---

[16] Daß eine leichte Bewachung ausreiche. [17] Und das Vieh fortläuft. [18] Sodaß es vom Feuer erfaßt werden kann. [19] Für die Wand; für das Vieh ist er nicht haftbar, da er das Fortlaufen nur veranlaßt hat. [20] Die zum Niederreißen bestimmt ist. [21] Wenn er das Getreide in der Nähe eines Feuers zugedeckt hat; der Eigentümer erhält dann keinen Ersatz; vgl. S. 15 Anm. 103. [22] Wenn sich herausstellt, daß es Falschzeugen sind. [23] Wenn außer ihm noch ein 2. Zeuge vorhanden ist. Das Zeugnis zweier Zeugen ist bei einem Prozesse ausschlaggebend und führt eine Verurteilung bezw. Freisprechung herbei; wenn einer seine Aussage unterläßt, so fügt er dem dadurch betroffenen Prozeßbeteiligten einen direkten Schaden zu. [24] Lev. 5,1. [25] Ein einzelner Zeuge kann

---

nicht die Verurteilung des Beklagten herbeiführen, jedoch wird ihm ein Eid auferlegt; es ist anzunehmen, daß er die Schuld eingestanden haben würde. 26. Handlungen, derentwegen man dem menschlichen Gerichte gegenüber frei u. dem himmlischen Gerichte gegenüber schuldig ist. 27. Cf. Num. 19,2ff. 28. Und das Feuer auf das Getreide treiben. 29. Dh. die Zeugen sollten nicht auf ihn hören, WENN ES NACHTS AUSBRICHT ODER RÄUBER EINBRECHEN &C. Rabba sagte: Dies nur, wenn es durchgebrochen ist[30]. – Demnach ist er ersatzpflichtig, wenn es nicht durchgebrochen ist. In welchem Falle: ist es eine gute Wand, wieso ist er ersatzpflichtig, wenn es nicht durchgebrochen ist, er kann ja nichts dafür, und ist es eine schadhafte Wand, wieso ist er ersatzfrei, wenn es durchgebrochen ist; es hat ja durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, wenn es durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzfrei, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn es durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzpflichtig!? – Vielmehr, unsere Mišna spricht von einer guten Wand, auch wenn es nicht durchgebrochen ist, und die Lehre Rabbas bezieht sich auf den Schlußsatz: Wenn er es der Sonnenhitze ausgesetzt oder einem Tauben, Blöden oder Minderjährigen anvertraut hat, und es fortläuft und Schaden anrichtet, so ist er ersatzpflichtig. Hierzu sagte Rabba: Selbst wenn es durchgebrochen ist. Selbstverständlich ist dies von dem Falle, wenn es nicht durchgebrochen ist, wo es ganz durch sein Verschulden geschehen ist, aber dies gilt auch von dem Falle, wenn es durchgebrochen ist. Man könnte glauben, dies heiße mit Verschulden begonnen und mit einem Mißgeschicke geendet, so lehrt er uns, daß dies vollständig durch Verschulden heiße, weil jener zu ihm sagen kann: du solltest wissen, daß es, wenn du es der Sonnenhitze aussetzest, alle Mittel anwenden wird, um zu entweichen.

HABEN RÄUBER ES HERAUSGEFÜHRT, SO SIND DIE RÄUBER ERSATZPFLICHTIG. Selbstverständlich, wenn sie es herausgeführt haben, so befindet es Col.b sich ja in jeder Hinsicht in ihrem Besitze[31]!? – In dem Falle, wenn sie sich vor dieses nur hingestellt[32] haben. So sagte Rabba im Namen R. Mathnas im Namen Rabhs, wer ein fremdes Vieh auf fremdes Halmgetreide hinstellt, sei ersatzpflichtig, und da dies vom Hinstellen selbstverständlich ist, so ist dies auf den Fall zu beziehen, wenn er sich vor dieses hingestellt[33] hat. Abajje sprach zu R. Joseph[34]: Du hast es uns erklärt: wenn er ihm einen Schlag versetzt[35] hat, ebenso ist auch hinsichtlich der Räuber zu erklären, wenn sie ihm einen Schlag versetzt haben[36].

---

sondern auf das Gebot Gottes, kein falsches Zeugnis abzulegen. [30] Die Wand durchbrochen hat, nicht aber, wenn die Wand von selber eingestürzt ist. [31] Ein Tier wird durch das Ansichziehen angeeignet. [32] Und es dadurch aus dem Stalle hinausdrängt, ohne es berührt zu haben. [33] Und das Tier auf das fremde Feld hinaufgedrängt hat. [34] Der infolge einer Krankheit seine eigene Lehre vergessen hatte. [35] Wenn er das Tier nicht angefaßt und hinaufgeführt, sondern hinaufgetrieben hat. [36] Die Mišna lehrt, daß das Tier sogar dadurch in

Hat er es einem Hirten übergeben, so tritt der Hirt an seine Stelle &c. An wessen Stelle, wollte man sagen, an Stelle des Eigentümers des Viehs, so wurde dies ja bereits einmal gelehrt: Hat jemand [seinen Ochsen] einem unentgeltlichen Hüter, einem Entleiher, einem Lohnhüter oder einem Mieter übergeben, so treten sie alle an die Stelle des Eigentümers. Wollte man sagen, an Stelle des Hüters, sodaß der erste Hüter ganz frei[37] ist, so wäre dies ja eine Widerlegung Rabas, denn Raba sagte, wenn ein Hüter es einem anderen Hüter übergeben hat, sei er ersatzpflichtig? – Raba kann dir erwidern, darunter ist der Fall zu verstehen, wenn der Hirt es seinem Hütejungen[38] übergeben hat, denn es ist die Art der Hirten, [das Vieh] ihren Hütejungen zu übergeben. Manche lesen: Da er es von dem Falle lehrt, wenn er es einem Hirten übergeben hat, und nicht von dem Falle, wenn irgend einem anderen, so ist ja darunter der Fall zu verstehen, wenn der Hirt es seinem Hütejungen übergeben hat, und zwar aus dem Grunde, weil es die Art der Hirten ist, [das Vieh] ihren Hütejungen zu übergeben, nicht aber, wenn er es irgend einem anderen übergeben hat, somit wäre dies eine Stütze für Raba, denn Raba sagte, wenn ein Hüter [das Vieh] einem anderen Hüter übergeben hat, sei er ersatzpflichtig. – Ich will dir sagen, nein, vielleicht lehrt er nur das gewöhnliche, während es tatsächlich auch von einem anderen gilt.

Es wurde gelehrt: Der Hüter eines Fundes[39] gleicht, wie Rabba sagte, einem unentgeltlichen Hüter, und wie R. Joseph sagt, einem Lohnhüter. Rabba sagt, er gleiche einem unentgeltlichen Hüter, denn er hat ja davon keinen Nutzen; R. Joseph sagt, er gleiche einem Lohnhüter, denn für den Nutzen, daß er einem Armen Brot zu verabreichen[40] nicht braucht, gilt er als Lohnhüter. Manche erklären es wie folgt: R. Joseph sagt, er gleiche einem Lohnhüter, denn da der Allbarmherzige ihn dazu gegen seinen Willen verpflichtet hat, gleicht er einem Lohnhüter[41]. R. Joseph wandte
Fol. 57 gegen Rabba ein: Bringt er es[42] zurück auf eine Stelle, wo [der Eigentümer] es sehen kann, so braucht er sich damit nicht mehr zu befassen; wird es gestohlen oder kommt es abhanden, so ist er verantwortlich. Unter 'gestohlen' oder 'abhanden kommen' ist wohl der Fall zu verste-

---

ihren Besitz übergeht. [37] Wenn der Hüter das Vieh einem Hirten übergeben hat; in diesem Falle wird der Hüter ganz ausgeschaltet u. der Eigentümer hat etwaige Ansprüche an den Hirten zu stellen. [38] Statt ברזיליה hat Arukh richt. כרזילא syr. Führer, Leiter der Herde. [39] Wer eine Sache gefunden hat u. sie aufbewahrt. [40] Wer sich mit einer gottgefälligen Handlung befaßt, ist von jeder anderen befreit; dieser braucht daher keine Almosen zu geben. [41] Der es ebenfalls nicht freiwillig tut. [42] Der Finder das gefundene Vieh. [43] Demnach gilt hen, wenn es aus seiner Wohnung gestohlen wird oder abhanden kommt[43]!? – Nein, aus der Stelle, wo er es zurückgebracht hat. – Er lehrt ja aber, daß er sich damit nicht mehr zu befassen brauche!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er es um die Mittagszeit zurückgebracht hat, und er lehrt zweierlei. Er meint es wie folgt: bringt er es morgens zurück nach einer Stelle, wo [der Eigentümer] es sehen kann, so braucht er, da dieser dann ein- und ausgeht[44] und es daher bemerken muß, sich damit nicht mehr zu befassen; wenn er es aber mittags nach einer Stelle bringt, wo er es zwar sehen kann, so ist er, da dieser dann nicht ein- und ausgeht[45] und es daher nicht bemerkt, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt, verantwortlich. Er wandte ferner gegen ihn ein: Er[46] ist solange verantwortlich, bis er es nach seinem Gebiete zurückgebracht hat. Unter 'solange' ist wohl zu verstehen, selbst wenn es aus seinem Hause [fortgekommen] ist. Hieraus ist also zu entnehmen, daß er einem Lohnhüter gleiche!? Dieser erwiderte: Hinsichtlich eines lebenden Wesens pflichte ich dir bei[47], denn da es an Fortlaufen gewöhnt ist, ist eine besondere Bewachung erforderlich[48]. Rabba wandte gegen R. Joseph ein:[49] *Zurückbringen;* ich weiß dies nur von seinem Hause[50], woher dies von seinem Garten[51] und seiner Ruine? Es heißt: *sollst du zurückbringen,* überall. Was für ein Garten und was für eine Ruine sind hier zu verstehen: wollte man sagen, ein gesicherter Garten oder eine gesicherte Ruine, so sind diese ja dasselbe, was ein Haus; doch wohl ein ungesicherter Garten und eine ungesicherte Ruine. Hieraus ist also zu entnehmen, daß er einem unentgeltlichen Hüter gleiche!? Jener erwiderte: Tatsächlich ein gesicherter Garten und eine gesicherte Ruine, wenn du aber einwendest, diese sind ja dasselbe, was ein Haus, [so ist zu erwidern,] er lehre uns damit, daß keine Inkenntnissetzung des Eigentümers erforderlich sei. Dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Überall[52] ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig, außer beim Zurückbringen einer verlorenen Sache, denn die Tora hat hierbei viele [Arten des] Zurückbringens einbegriffen. Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso bist du nicht der Ansicht, daß der Hüter einer verlorenen Sache einem unentgeltlichen Hüter gleiche, R. Ḥija b. Abba sagte ja im

---

er als Lohnhüter. [44] Morgens ist jeder gewöhnl. zuhause. [45] Mittags befindet sich jeder gewöhnl. auf dem Felde. [46] Der Finder eines verlorenen Tieres. [47] Daß der Aufbewahrende verantwortlich ist. [48] Er ist also aus diesem Grunde verantwortlich, nicht aber, weil er als Lohnhüter gilt. [49] Dt. 22,1. [50] Daß der Finder es in das Haus des Eigentümers zu bringen habe. [51] Daß er es da zurücklassen darf. [52] Wenn ein Hüter, Entleiher od. Dieb eine in ihrem Besitze befindliche Sache dem Eigentümer zustellen; widrigenfalls sie für diese

Namen R. Joḥanans, wer hinsichtlich eines Fundes den Einwand des Diebstahls[53] macht, müsse das Doppelte[54] zahlen; wieso muß er nun, wenn man sagen wollte, er gleiche einem Lohnhüter, das Doppelte zahlen, er braucht ja nur den Grundwert zu ersetzen[55]!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er behauptet, ein bewaffneter Plünderer habe sie ihm weggenommen[56]. Jener entgegnete: Ein bewaffneter Plünderer gilt ja als Räuber[57]!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, ein bewaffneter Plünderer gilt, da er sich vor Menschen versteckt, als Col.b Dieb. Er wandte gegen ihn ein: Nein, wenn[58] dies von einem unentgeltlichen Hüter gilt, der das Doppelte zahlen[59] muß, sollte dies auch von einem Lohnhüter gelten, der das Doppelte nicht zu zahlen[59] braucht!? Wenn man nun sagen wollte, ein bewaffneter Plünderer gelte als Dieb, so kann es ja vorkommen, daß auch der Lohnhüter das Doppelte zu zahlen hat, wenn er nämlich behauptet, ein bewaffneter Plünderer habe sie ihm weggenommen!? Dieser erwiderte: Er meint es wie folgt: nein, wenn dies von einem unentgeltlichen Hüter gilt, der wegen all seiner Behauptungen das Doppelte zahlen muß, sollte dies auch von einem Lohnhüter gelten, der das Doppelte nur dann zahlen muß, wenn er behauptet, ein bewaffneter Plünderer habe sie ihm weggenommen!? Er wandte ferner gegen ihn ein:[60] *Und gebrochen wird oder verendet*; ich weiß dies[61] nur von dem Falle, wenn es gebrochen wird oder verendet, woher dies von dem Falle, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn ein Lohnhüter, der, wenn es gebrochen wird oder verendet, nicht ersatzpflichtig ist, ersatzpflichtig ist, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt, um wieviel mehr ist der Entleiher, der ersatzpflichtig ist, wenn es gebrochen wird oder verendet, ersatzpflichtig, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt. Dies ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, der nicht zu widerlegen ist. Wieso ist dieser Schluß, wenn man sagen wollte, der bewaffnete Plünderer gelte als Dieb, nicht zu widerlegen, es ist ja zu erwidern: wohl der Lohnhüter, der, wenn er be-

---

verantwortlich sind. [53] Wenn der Finder ihn unterschlägt u. behauptet, er sei ihm gestohlen worden. [54] Dasselbe, was event. der Dieb an den Eigentümer zu zahlen hätte. [55] Der Lohnhüter muß, wenn die Sache gestohlen wird, den Wert ersetzen, u. da er durch die falsche Behauptung nichts gewinnt, braucht er auch das Doppelte nicht zu zahlen, sondern nur den einfachen Ersatz. [56] In diesem Falle braucht er auch als Lohnhüter an den Eigentümer keinen Ersatz zu zahlen; er hat also an den Eigentümer das zu zahlen, was event. der bewaffnete Plünderer an ihn zu zahlen hätte. [57] Ein solcher hat nicht das Doppelte, sondern den einfachen Ersatz zu bezahlen. [58] Nachsatz einer nicht näher bezeichneten Lehre. [59] Falls er behauptet, die anvertraute Sache sei ihm gestohlen worden. [60] Ex. 22,13. [61] Daß der Entleiher in einem solchen Falle ersatzpflichtig ist. [62] Der hauptet, ein bewaffneter Plünderer habe sie ihm weggenommen, das Doppelte bezahlen[62] muß!? Dieser erwiderte: Jener Autor ist der Ansicht, der Grundwert ohne Eid ist mehr als das Doppelte[63] gegen Eid. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet hat und sie gestohlen worden ist, und dieser sagt, er wolle lieber bezahlen und keinen Eid leisten, so ist, wenn darauf der Dieb gefunden wird, das Doppelte an den Mieter zu zahlen. Sie[64] addizierten es R. Jehuda, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, und da er lehrt: und er sagt, er wolle lieber bezahlen und nicht schwören, so kann er sich durch den Eid [von der Zahlung] befreien; doch wohl in dem Falle, wenn er behauptet, ein bewaffneter Plünderer[65] habe sie ihm weggenommen, und da er weiter lehrt, wenn der Dieb gefunden wird, sei das Doppelte an den Mieter zu zahlen, so ist hieraus zu schließen, daß der bewaffnete Plünderer als Dieb gelte. – Ich will dir sagen, du glaubst wohl, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, vielleicht ist hier die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem unentgeltlichen Hüter[66]. Wenn du aber willst, sage ich: wie es Rabba b. Abuha umgekehrt lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unentgeltlichen Hüter. R. Zera erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er behauptet, ein bewaffneter Plünderer habe sie ihm weggenommen, und es sich herausstellt, daß es ein unbewaffneter Plünderer war[67].

WENN ES IN EINEN GARTEN FÄLLT, UND DA GENIESST, SO IST DER GENUSS ZU BEZAHLEN. Rabh sagte: Nur wenn beim Aufschlagen[68]. – Wenn aber durch das Fressen, so braucht nicht einmal der Genuß bezahlt zu werden, somit vertritt Rabh hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte: es sollte sie nicht gefressen[69] haben. – Wieso dies, Rabh sagt nur in jenem Falle, wo es dadurch zu Schaden gekommen[69] ist, daß der Eigentümer der Früchte keinen Ersatz zu zahlen brauche, da es sie nicht fressen sollte, sagt er dies etwa auch hinsichtlich des Ersatzes, wenn es anderen Schaden zugefügt hat!? – Vielmehr, dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist, wenn Fol. 58

Entleiher aber nicht, da er in einem solchen Falle ersatzpflichtig wäre. [63] Der Entleiher ist auf jeden Fall ersatzpflichtig, der Lohnhüter aber nicht; die Zahlung des Doppelten ist keine Erschwerung, da diese nur dann erfolgt, wenn er einen Meineid geleistet hat; der Eid würde ihn ganz befreit haben, u. die Zahlung des Doppelten erfolgt nur wegen des Meineides. [64] Die Jünger, die diesen Beweis erbringen wollten. [65] Der Lohnhüter ist für einen Diebstahl ersatzpflichtig. [66] Und ist somit auch für einen gewöhnlichen Diebstahl nicht ersatzpflichtig. [67] Ein solcher gilt als Dieb; der Mieter muß daher das Doppelte bezahlen. [68] Wenn der Nutzen darin bestand, daß es auf Pflanzen gefallen u. dadurch der Schlag gemildert wurde, wodurch diese beschädigt wurden. [69] Cf. supra durch das Fressen, der Genuß zu bezahlen, man könnte aber glauben, wenn beim Aufschlagen, sei dies ebenso, als wenn man einen Löwen vom Besitze seines Nächsten[70] fortjagt, und es sei nicht einmal der Genuß zu bezahlen, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Beim Fortjagen eines Löwen vom Besitze seines Nächsten geschieht es freiwillig, hierbei aber geschieht es nicht freiwillig. Oder aber: beim Fortjagen eines Löwen vom Besitze seines Nächsten hat er keinen Schaden[71], hierbei aber hat er einen Schaden. – Wieso[72] ist es hineingefallen? R. Kahana erklärte: Wenn es durch den eigenen Harn ausgeglitten[73] ist. Raba erklärte: Wenn ein anderes [Tier] es hineingestoßen hat. Nach demjenigen, welcher erklärt, wenn ein anderes es hineingestoßen hat, gilt dies um so mehr von dem Falle, wenn es durch den eigenen Harn ausgeglitten ist, und nach demjenigen, welcher erklärt, wenn es durch den eigenen Harn ausgeglitten ist, ist, wenn ein anderes es hineingestoßen hat, dies ein Verschulden und der ganze Schaden zu bezahlen, denn jener kann sagen: du solltest sie einzeln hinüberführen.

R. Kahana sagte: Sie lehrten dies nur von dem einen Beete[74], wenn es aber von einem Beete nach einem anderen geht, so ist der Schaden zu bezahlen. R. Joḥanan aber sagte: Selbst wenn es von einem Beete nach einem anderen geht, und sogar den ganzen Tag[75]; erst wenn es herausgekommen und mit seinem[76] Wissen zurück hineingegangen ist[77]. R. Papa sagte: Man sage nicht: wenn es mit dessen Wissen herausgekommen und mit dessen Wissen zurück hineingegangen ist, sondern er nur gewußt hat, daß es herausgekommen und nicht gewußt hat, daß es zurück hineingegangen ist; denn jener kann sagen: da es dies[78] weiß, läuft es bei jeder Gelegenheit wieder hin[79].

Wenn es aber auf gewöhnliche Weise hinabsteigt und Schaden anrichtet, so ist der Schaden zu bezahlen. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es auf gewöhnliche Weise hinabgestiegen ist und mit seinem Fruchtwasser[80] Schaden angerichtet hat? Nach demjenigen, welcher sagt, wenn es durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, sei man schuldig, ist dies nicht fraglich, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, wenn es durch Verschulden begonnen und

---

Fol. 47b. [70] Auch hierbei bestand der Nutzen in der Abwendung einer Schädigung. [71] Durch die Abwendung des Schadens vom anderen. [72] Wenn durch ein Verschulden des Eigentümers, so müßte er ja ersatzpflichtig sein. [73] Den Eigentümer trifft keine Schuld. [74] Auf welches es gefallen ist; hat es dieses beschädigt, so ist nur der Genuß zu bezahlen. [75] Da es unfreiwillig in den Garten gekommen ist, so braucht der angerichtete Schaden nicht bezahlt zu werden. [76] Des Eigentümers. [77] Ist der angerichtete Schaden zu bezahlen. [78] Daß es in diesem Garten zu fressen findet. [79] Eine gewöhnliche Bewachung ist nicht mehr ausreichend. [80] Wenn es da niedergekommen ist; der Eigentümer konnte es nicht durch Mißgeschick geendet hat, sei man frei. Sagen wir, da es durch Verschulden begonnen[81] und durch Mißgeschick geendet hat, sei er frei, oder aber sagen wir, dies gelte als vollständig mit Verschulden erfolgt, denn als er sah, daß es kurz vor der Geburt war, sollte er es bewachen und beobachten? – Dies bleibt unentschieden. Col.b

Auf welche Weise ist der Schaden zu bezahlen &c. Woher dies[82]? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt:[83] *und in einem fremden Felde abweiden läßt*, dies lehrt, daß die Schätzung nach dem fremden Felde zu erfolgen[84] habe. – [Die Worte:] *und in einem fremden Felde abweiden läßt*, sind ja nötig, um das öffentliche Gebiet auszuschließen[85]!? – Es könnte ja heißen: und das Feld seines Nächsten abweiden läßt, oder: ein fremdes Feld, wenn es aber heißt: in einem fremden Felde, so bedeutet dies, daß man das ganze Feld schätze. – Vielleicht deutet es nur darauf, woher nun, daß das öffentliche Gebiet auszuschließen sei? – Wenn dem so wäre, so würde es ja der Allbarmherzige neben *bezahlen* geschrieben haben: *das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen für das fremde Feld*, wenn es aber neben *abweiden* steht, so ist hieraus beides zu entnehmen. – Wie erfolgt die Schätzung? R. Jose b. Ḥanina sagt, eine Seá bei sechzig Seá[86]; R. Jannaj sagt, ein Trikab[87] bei sechzig Trikab; Ḥizqija sagt, einen Stengel bei sechzig Stengeln[88]. Man wandte ein: Hat es einen Kab oder zwei Kab gefressen, so sage man nicht, es sei der richtige Wert[89] zu ersetzen, vielmehr betrachte man es als kleines Beet und schätze dessen Wert. Doch wohl einzeln!? – Nein, sechzigfach.

Die Rabbanan lehrten: Man schätze nicht einen Kab, weil man ihn bevorteilt, auch nicht eine ganze Korfläche[90], weil man ihn benachteiligt. – Wie ist dies zu verstehen? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: man schätze nicht einen Kab bei sechzig Kab, weil der Schädiger bevorteilt werden würde, auch nicht einen Kor bei sechzig Kor, weil der Schädiger benachteiligt[91] werden würde. R. Hona b. Manoaḥ wandte ein: Wie-

---

wissen. [81] Der Eigentümer mußte es auf jeden Fall bewachen, da er damit rechnen sollte, daß es durch das Fressen Schaden anrichten werde. [82] Daß man sich beim Ersatze nicht nach dem Werte des beschädigten Objektes, sondern nach dem Minderwerte des Zurückbleibenden zu richten habe. [83] Ex. 22,4. [84] Um wieviel das Feld billiger geworden ist. [85] Daß für die Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiete kein Ersatz zu leisten ist. [86] Eine Seáfläche ist im Verhältnis teurer als 60 Seá, u. um den Schädiger entgegenzukommen, wird nicht der Wert einer Seá geschätzt, sondern der Minderwert einer Fläche von 60 Seá durch die Zerstörung einer Seá. [87] Hohlmaß von 3 Kab Inhalt. [88] Das Quantum, das das Tier gefressen hat, wird mit 60 multipliziert u. der sechzigste Teil des Wertes bezahlt. [89] Wieviel ein solches Quantum kosten würde. [90] 1 Kor = 180 Kab. [91] Ein 60 Kor großes Feld leidet sehr durch die Zerstörung eines Kor.

so heißt es demnach[92] Korfläche, es sollte ja Kor heißen!? Vielmehr, erklärte R. Hona b. Manoaḥ im Namen R. Aḥas. des Sohnes R. Iqas. meint er es wie folgt: man schätze nicht einen einzelnen Kab, weil der Geschädigte bevorteilt werden würde, auch nicht einen Kab bei einer Korfläche, weil der Geschädigte benachteiligt[93] werden würde, sondern sechzigfach.

Einst fällte jemand eine fremde Dattelpalme, und als er darauf vor den Exilarchen kam, sprach dieser: Ich sah sie früher; es waren drei in einer Reihe und sie waren hundert Zuz wert; geh, bezahle ihm dreiunddreißig und ein Drittel [Zuz]. Da sprach jener: Was soll ich beim Exilarchen, der nach persischem Gesetze Recht spricht! Darauf kam er vor R. Naḥman, und dieser entschied: sechzigfach. Raba sprach zu ihm: Wenn sie dies von der durch sein Eigentum angerichteten Schädigung gesagt haben, sollte es auch von einer persönlich angerichteten Schädigung gelten!? Abajje erwiderte Raba: Hinsichtlich der persönlich angerichteten Schädigung stützest du dich wohl auf die Lehre, daß, wenn jemand die unreifen Früchte eines fremden Weinberges abgelesen hat, man ihn[94] schätze, wieviel er vorher wert war und wieviel er nachher wert ist, und es heißt nicht: sechzigfach, aber wird etwa desgleichen nicht auch von einem Tiere gelehrt!? Es wird nämlich gelehrt: Biß [ein Vieh ein fremdes] Reis ab, so ist, wie R. Jose im Namen der Verordnungsrichter zu Jerušalem sagt, für ein einjähriges Reis zwei Silberstücke und für ein zweijähriges vier Silberstücke [zu ersetzen]. Fraß es heranwachsendes Getreide, so ist, wie R. Jose der Galiläer sagt, nach dem Zurückbleibenden[95] zu schätzen; die Weisen sagen, man schätze, wieviel [das Feld] vorher wert war und wieviel es nachher wert ist. Fol. 59 Fraß es Traubenblüten, so betrachte man sie, wie R. Jehošuȧ sagt, als zum Winzern fertige Trauben; die Weisen sagen, man schätze ihn[94], wieviel er vorher wert war und wieviel er nachher wert ist. R. Šimȯn b. Jehuda sagte im Namen R. Šimȯns: Dies[96] gilt nur von dem Falle, wenn es die Ranken von Weinstöcken und Zweige von Feigenbäumen gefressen hat, wenn es aber unreife Feigen oder unreife Trauben gefressen hat, so betrachte man sie als zum Winzern fertige Trauben. Hier lehrt er also: die Weisen sagen, man schätze ihn, wieviel er früher wert war und wieviel er nachher wert ist, und er lehrt nicht: sechzigfach!? Du mußt also erklären: sechzigfach, ebenso ist auch dort[97] sechzigfach zu verstehen.

---

[92] Wenn man sagen wollte, es handle sich um den Fall, wenn das Vieh einen Kor gefressen hat [93] Bei solch einem großen Quantum hat ein einzelner Kab ganz geringen Wert. [94] Den Weinberg. [95] Es ist das zu ersetzen, was die nichtabgefressenen Beete bringen. [96] Daß der Minderwert des Gartens geschätzt wird.

Abajje sagte: R. Jose der Galiläer und R. Jišmáél lehrten dasselbe. R. Jose der Galiläer lehrte das, was wir eben angeführt haben, und R. Jišmáél lehrte es in folgendem:[98] *Das beste seines Feldes und das beste seines Weinberges soll er bezahlen*; das beste des Feldes des Geschädigten und das beste des Weinberges des Geschädigten – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, daß Schädigungen mit Gutem[99] zu bezahlen seien, und um so mehr gilt dies vom Heiligen[100]. Und man erkläre es nicht, wie R. Idi b. Abin es erklärt hat, wenn es nämlich eines unter den Beeten abgefressen hat und man nicht weiß, ob es ein mageres oder ein fettes war, daß er dann Ersatz für das Gute, das er jetzt hat, verlangen könne, denn dem ist nicht so, weil derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen hat; vielmehr meint er damit, daß er ihm das bezahlen müsse, was es später wert gewesen wäre.

Der Meister sagte: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Dies gilt nur von dem Falle, wenn es Ranken von Weinstöcken und Zweige von Feigenbäumen gefressen hat. Demnach sind Blüten als zum Winzern fertige Früchte zu betrachten; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn es aber unreife Feigen oder unreife Trauben gefressen hat, so betrachte man sie als zum Winzern fertige Trauben. Demnach schätze man, wenn es Blüten [gefressen hat], wieviel [der Garten] vorher wert war und wieviel er nachher wert ist!? Rabina erwiderte: Korrigiere es und lies wie folgt: Dies gilt nur von dem Falle, wenn es Ranken von Weinstöcken und Zweige von Feigenbäumen gefressen hat, wenn es aber Blüten, unreife Feigen oder unreife Trauben gefressen hat, so betrachte man sie als zum Winzern fertige Trauben. – Demnach sagt ja R. Šimón b. Jehuda dasselbe, was R. Jehošuá!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Kraftverminderung[101] der Weinstöcke. Sie sind aber nicht bekannt[102]. Abajje sagte: Sie sind sehr wohl bekannt; der Autor, der die Kraftverminderung der Weinstöcke berücksichtigt, ist nämlich R. Šimón b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen des R. Šimón b. Menasja, der Notzüchter brauche kein Schmerzensgeld[103] zu zahlen, weil sie diese Schmerzen später[104] bei ihrem Ehemanne gehabt haben würde. Man erwiderte ihm: Die freiwillige Beschlafung ist nicht mit der gewaltsamen zu vergleichen.

---

97. In der vorher angezogenen Lehre. 98. Ex. 22,4. 99. Vgl. S. 18 Anm. 116. 100. Vgl. S. 18 Anm. 116. 101. Durch die Entfernung der Zweige od. der Blüten wird der Baum geschont; der Wert dieser Schonung ist nach der einen Ansicht vom Ersatze abzuziehen. 102. Man weiß nicht, wer der einen u. wer der anderen Ansicht ist. 103. Wer einen verletzt, hat an diesen außer der Entschädigung noch andere Zahlungen zu leisten (vgl. S. 11 Anm. 64), wozu auch das Schmerzensgeld gehört; auch die Notzucht gilt als Körperverletzung. 104. Er ist also

Abajje sagte: Jene Autoren und R. Šimón b. Jehuda lehrten dasselbe. R. Šimón b. Jehuda lehrte das, was wir eben angeführt haben, welche aber sind jene Autoren? – Es wird gelehrt: R. Jose sagt: abzüglich der Hebamme; Ben Ázaj sagt: abzüglich der Pflege[105]. Nach demjenigen, der abzüglich der Hebamme sagt, ist um so mehr die Pflege abzuziehen, und nach demjenigen, der abzüglich der Pflege sagt, ist die Hebamme nicht abzuziehen, denn er kann sagen: meine Frau ist erfahren und braucht keine Hebamme.

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, trafen eine Entscheidung nach R. Naḥman: sechzigfach. Eine andere Lesart: R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, schätzten eine Dattelpalme nach dem Werte eines Stückes Boden[106]. Die Halakha ist bei einer aramäischen Dattelpalme nach R. Papa und R. Hona, dem Sohne des R. Jehošuá, und bei einer persischen Dattelpalme[107] nach dem Exilarchen zu entscheiden.

Col.b Eliézer der Kleine hatte schwarze Schuhe[108] an und stand auf dem Marktplatze von Nehardeá. Da trafen ihn die Leute des Exilarchen und sprachen zu ihm: Weshalb trägst du solche Schuhe? Er erwiderte ihnen: Ich trauere um Jerušalem. Jene entgegneten ihm: Bist du etwa so würdig, um Jerušalem zu trauern? Und da sie glaubten, er tue dies aus Überhebung, nahmen sie ihn mit und sperrten ihn ein. Da sprach er zu ihnen: Ich bin ein bedeutender Mann. Diese erwiderten ihm: Wie sollen wir dies feststellen? Er erwiderte ihnen: Entweder richtet ihr eine Rechtsfrage an mich, oder ich richte eine Rechtsfrage an euch. Da sprachen sie zu ihm: Frage du. Darauf fragte er sie: Was muß der bezahlen, der Dattelblüten abschneidet[109]? Sie erwiderten ihm: Er muß den Wert der Dattelblüten bezahlen. – Aus diesen werden ja Datteln!? – So bezahle er den Wert von Datteln. Er entgegnete ihnen: Er hat ja von ihm keine Datteln genommen!? Da sprachen sie zu ihm: So sage du es uns. Er erwiderte ihnen: Sechzigfach. Sie sprachen zu ihm: Wer ist deiner Ansicht? Er erwiderte: Noch lebt Šemuél, und sein Gerichtshof besteht noch. Da schickten sie zu Šemuél hin, und er erwiderte ihnen: er hat recht: sechzigfach. Hierauf entließen sie ihn.

R. Šimón sagt, hat es reife Früchte gefressen &c. Weshalb? – Wenn der Allbarmherzige sagt:[110] *und auf einem fremden Felde abweiden läßt,* und daraus gefolgert wird, daß die Schätzung nach dem Werte

---

der Ansicht, der durch die Schädigung erzielte Gewinn sei von der Entschädigung abzuziehen. 105. Dies ist von der Entschädigung abzuziehen, die derjenige zahlen muß, der eine Frau gestoßen u. diese abortiert hat, da dadurch die Kosten für eine Hebamme u. die Pflege während des Wochenbettes erspart worden sind. 106. Um wieviel der Boden durch die Beschädigung der Dattelpalme entwertet worden ist. 107. Eine solche ist wertvoller u. muß besonders geschätzt werden. 108. Das Tragen solcher galt als Zeichen der Trauer. 109. Von einer fremden Dattelpalme. 110.

des ganzen Feldes zu erfolgen habe, so bezieht sich dies nur auf solche [Früchte], die das Feld brauchen, solche aber, die das Feld nicht mehr brauchen, sind vollständig zu bezahlen.

R. Hona b. Ḥija sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Rabh traf eine Entscheidung nach R. Meír und setzte eine Halakha fest nach R. Šimôn. Er traf eine Entscheidung nach R. Meír, denn es wird gelehrt: Wenn er einen[111] geschrieben und sie[112] ihn nicht unterzeichnet hat, und darauf einen zweiten und sie ihn unterzeichnet hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüßt[113] – so R. Meír; R. Jehuda sagt, sie könne sagen[114]: ich wollte nur meinem Manne einen Gefallen erweisen, was habe ich mit euch zu tun!? Er setzte eine Halakha fest nach R. Šimôn, bei der folgenden Lehre: R. Šimôn sagt, hat es reife Früchte gefressen, so ist für reife Früchte zu bezahlen; wenn eine Seá, so ist eine Seá, und wenn zwei Seá, so sind zwei Seá [zu bezahlen].

WENN JEMAND UNBEFUGT IM FELDE SEINES NÄCHSTEN GESCHOBERT, UND DAS VIEH DES EIGENTÜMERS DES FELDES [DAS GETREIDE] GEFRESSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI; KOMMT ES DADURCH ZU SCHADEN, SO IST DER EIGENTÜMER DES SCHOBERS ERSATZPFLICHTIG; HAT ER DA MIT BEFUGNIS GESCHOBERT, SO IST DER EIGENTÜMER DES FELDES ERSATZPFLICHTIG. iii

GEMARA. Unser Autor wäre also nicht der Ansicht Rabbis, denn Rabbi sagt ja nur wenn der Hausherr die Bewachung übernommen[115] hat. R. Papa erwiderte: Hier wird vom Schoberwächter gesprochen; sobald dieser zu ihm gesagt hat, daß er hineingehe und da schobere, so ist es ebenso als würde er zu ihm gesagt haben: gehe hinein und schobere, ich werde es bewachen.

WER DURCH EINEN TAUBEN, BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN EINEN BRAND STIFTET[116], IST BEIM MENSCHLICHEN GERICHTE FREI UND BEIM HIMMLISCHEN GERICHTE SCHULDIG; WENN ABER DURCH EINEN VOLLSINNIGEN, SO IST DER VOLLSINNIGE SCHULDIG. HAT EINER DAS FEUER UND EINER DAS HOLZ GEHOLT, SO IST DERJENIGE SCHULDIG, DER DAS HOLZ GEHOLT HAT; HAT EINER DAS HOLZ UND EINER DAS FEUER GEHOLT, SO IST DERJENIGE SCHULDIG, DER DAS FEUER GEHOLT HAT. KOMMT DARAUF EIN ANDERER UND FACHT iv,1

Ex. 22,4. [111] Einen Verkaufsschein auf ein Grundstück. [112] Seine Ehefrau, die wegen ihrer Morgengabe auf das Grundstück Anspruch hat. [113] Da sie mit ihrer Unterschrift auf ihren Anspruch verzichtet hat; sie kann nicht sagen, sie habe ihre Unterzeichnung nicht ernst genommen u. nur ihrem Ehemanne einen Gefallen erweisen wollen, denn wenn dem so wäre, würde sie es auch das 1. Mal getan haben. [114] Zu den Käufern. [115] Sei er für die Schädigung seines Viehs ersatzpflichtig, selbst wenn er dem Geschädigten die Erlaubnis zur Benutzung seines Hofes erteilt hat. [116] Wenn er ihnen Feuer anvertraut u. diese einen [das Feuer] an, so ist derjenige schuldig, der es angefacht hat. Hat der Wind es angefacht, so sind sie alle frei.

GEMARA. Reš Laqiš sagte im Namen Ḥizqijas, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er ihm eine Kohle übergeben und dieser sie angefacht hat, wenn er ihm aber eine Flamme übergeben hat, so ist er schuldig, weil seine Handlung es verursacht hat. R. Joḥanan aber sagte, auch wenn er ihm eine Flamme übergeben hat, sei er frei, weil die Beteiligung des Tauben es veranlaßt hat; schuldig sei er nur dann, wenn Fol. 60 er ihm Holz, Späne und Feuerzeug übergeben hat, denn in diesem Falle hat entschieden seine Tätigkeit es verursacht.

Wenn aber durch einen Vollsinnigen, so ist der Vollsinnige schuldig &c. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wer 'liba'[117]liest, hat nicht unrecht, und wer 'niba'[117]liest, hat nicht unrecht. Wer 'liba' liest, hat nicht unrecht, denn es heißt:[118]*in einer Feuerflamme [labath]*[119]; wer 'niba' liest, hat nicht unrecht, denn es heißt:[120]*er erschafft die Sprache [nibh]*[121]*der Lippen.*

Hat der Wind es angefacht, so sind sie alle frei. Die Rabbanan lehrten: Wenn er und der Wind es angefacht haben, so ist er, wenn sein Anfachen allein ausgereicht haben würde, schuldig, wenn aber nicht, frei. — Weshalb denn, sollte es doch hierbei ebenso sein, wie bei dem Falle, wenn jemand mit Hilfe des Windes worfelt[122]!? Abajje erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er von der einen Seite und der Wind von einer anderen Seite es angefacht[123]haben. Raba erklärte: Wenn er das Anfachen mit einem gewöhnlichen Winde begonnen und ein ungewöhnlicher Wind es vollendet[124]hat. R. Zera erklärte: Wenn er es nur angehaucht[125]hat. R. Aši erklärte: Das Worfeln mit Hilfe des Windes gilt nur[126]beim Šabbathgesetze, weil die Tora die bezweckte Arbeit verboten hat, hierbei aber gilt dies nur als Veranlassung, und bei der Schädigung ist man wegen der Veranlassung frei.

iv,2 Wenn jemand einen Brand anstiftet und dieser Holz, Steine oder Erde verzehrt, so ist er ersatzpflichtig, denn es heisst:[127]*wenn Feuer ausbricht und Dornen erfaßt, und eine Tenne oder Halmgetreide*

Feuerschaden anrichten. 117. Das im Mišnatexte gebrauchte Wort für 'anfachen'. 118. Ex. 3,2. 119. Das W. ליבה ist also von der Wurzel להב *flammen, glühen, brennen* abzuleiten. 120. Jes. 57,19. 121. Das W. ניבה wird von נבא *reden, sprechen* abgeleitet, wegen des knisternden Geräusches, wie auch der T. von summenden od. sprechenden Kohlen (גחלים לוחשות) spricht. 122. Am Sabbath; in einem solchen Falle ist er strafbar. 123. Er hat also beim Anfachen des Windes nicht mitgewirkt. 124. Er brauchte damit nicht zu rechnen. 125. Dies gilt überhaupt nicht als Anfachung. 126. Als selbständige Tätigkeit. 127. Ex. 22,5. 128.

oder ein Feld verzehrt wird, so muß der, der den Brand angestiftet hat, bezahlen.

GEMARA. Raba sagte: Weshalb schrieb es der Allbarmherzige von Dornen, Tenne und Halmgetreide? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von Dornen geschrieben haben, so könnte man glauben, der Allbarmherzige habe nur für Dornen ersatzpflichtig gemacht, weil sie dem Feuer ausgesetzt sind und man oft diesen gegenüber fahrlässig ist, nicht aber für eine Tenne, die nicht einem Feuer ausgesetzt ist und der gegenüber man nicht oft fahrlässig ist. Würde der Allbarmherzige es nur von einer Tenne geschrieben haben, so könnte man glauben, der Allbarmherzige habe nur für eine Tenne ersatzpflichtig gemacht, weil der Schaden groß ist, nicht aber für Dornen, bei denen der Schaden gering ist. Und von Halmgetreide spricht er deshalb: wie das Halmgetreide enthüllt ist, ebenso auch alles andere, was enthüllt ist[128]. – Wozu wird Halmgetreide nach R. Jehuda genannt, nach dem man bei der Feuerschädigung auch für das Verborgene ersatzpflichtig ist!? – Um alles einzuschließen, was hoch steht[129]. – Woher wissen die Rabbanan, alles, was hoch steht, einzuschließen!? – Sie entnehmen dies aus: *oder Halmgetreide.* – Und R. Jehuda!? – Das *oder* dient als Teilung[130]. – Woher entnehmen die Rabbanan die Teilung? – Sie entnehmen dies aus: *oder ein Feld.* – Und R. Jehuda!? – Da es *oder Halmgetreide* heißt, so heißt es auch *oder ein Feld.* – Wozu wird das Feld genannt? – Dies schließt den Fall ein, wenn es einen Acker angesengt oder Steine angebrannt[131] hat. – Sollte doch der Allbarmherzige nur das Feld und nicht jene genannt haben!? – Sie sind nötig; wenn der Allbarmherzige nur das Feld genannt hätte, so könnte man glauben, dies gelte nur von Erzeugnissen des Feldes, nicht aber von anderem, so lehrt er uns.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Ein Strafgericht kommt über die Welt nur dann, wenn Frevler in dieser vorhanden sind, jedoch fängt es mit den Gerechten an. Es heißt: *wenn Feuer ausbricht und Dornen erfaßt,* das Feuer bricht nur dann aus, wenn Dornen vorhanden sind; es fängt aber mit den Gerechten an, denn es heißt: *und eine Tenne verzehrt wird.* Es heißt nicht: und eine Tenne verzehrt, sondern: und eine Tenne verzehrt wird, die der Verzehrung schon anheimgefallen war.

Vgl. S. 15 Anm. 103. [129] Selbst wenn es am Boden haftet (Bäume udgl.); aus dem W. Tenne könnte man schließen, nur Dinge, die vom Boden getrennt sind. Halmgetreide heißt im hebr. Texte Stehendes. [130] Damit man nicht auslege, man sei nur dann ersatzpflichtig, wenn alles, was in der Schrift genannt wird, verbrannt worden ist. [131] Man ist ersatzpflichtig, auch wenn eine radikale Vernich-

R. Joseph lehrte: Es heißt:[132]*Keiner von euch soll bis morgens früh zur Tür seiner Wohnung hinausgehen*; sobald einmal dem Würgengel die Freiheit erteilt worden ist, unterscheidet er nicht zwischen Gerechten und Frevlern; und noch mehr, er fängt sogar mit den Gerechten an, denn es heißt:[133]*ich werde aus deiner Mitte Gerechte und Frevler hinwegtilgen.* Hierüber weinte R. Joseph: auch das noch, sie gelten als nichts! Da sprach Abajje zu ihm: Das[134]ist eine Wohltat für sie, denn es heißt:[135]*vor der Schlechtigkeit*[136]*wurde der Gerechte dahingerafft.*

Col.b R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Stets kehre man bei Sonnenschein[137] ein und gehe bei Sonnenschein fort, denn es heißt: *keiner von euch soll bis morgens früh zur Tür seiner Wohnung hinausgehen.*

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Seuche in der Stadt, so halte deine Schritte zurück, denn es heißt: *keiner von euch soll bis morgens früh zur Tür seiner Wohnung hinausgehen.* Ferner heißt es:[138]*wohlan, mein Volk, geh in deine Kammern und schließe die Tür hinter dir zu.* Ferner heißt es:[139]*draußen rafft das Schwert dahin und in den Gemächern der Schrecken.* — Wozu ist das ‘ferner’ nötig? — Man könnte glauben, dies gelte nur nachts, nicht aber am Tage, so heißt es: *wohlan, mein Volk, geh in deine Kammern und schließe die Tür hinter dir zu.* Ferner könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn innen[140]kein Schrecken vorhanden ist, wenn aber auch innen ein Schrecken vorhanden ist, sei es besser in Gesellschaft von Menschen zu verbringen, so heißt es: *draußen rafft das Schwert dahin und in den Gemächern der Schrecken,* obgleich auch in den Gemächern Schrecken herrscht; denn draußen rafft das Schwert dahin. Raba verstopfte zur Zeit der Seuche die Fenster, denn es heißt:[141]*denn der Tod ist in unsere Fenster emporgestiegen.*

Die Rabbanan lehrten: Ist Hungersnot in der Stadt, so zerstreue deine Schritte[142], denn es heißt:[143]*und es kam Hungersnot ins Land, da zog Abram nach Miçrajim hinab und ließ sich da nieder.* Ferner heißt es: [144]*wenn wir beschließen, in die Stadt zu gehen, so werden wir dort, da in dieser Hungersnot herrscht, sterben.* — Wozu ist das ‘ferner’ nötig? — Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn da[145]keine Lebensgefahr zu befürchten ist, nicht aber, wenn da Lebensgefahr zu befürchten ist, so heißt es:[144]*so laßt uns in das Lager Arams hinüberlaufen, lassen sie uns am Leben, so bleiben wir leben.*

---

tung ausgeschlossen ist. 132. Ex. 12,22. 133. Ez. 21,8. 134. Daß sie gleich zu Beginn des Strafgerichtes hingerafft werden, damit sie es nicht zuzusehen brauchen. 135. Jes. 57,1. 136. Bevor sie eintritt. 137. Wörtl. bei dem, von dem es heißt, daß es gut sei; cf. Gen. 1,4. Dh. man reise nicht nachts, vielmehr trete man die Reise morgens an u. breche sie abends ab. 138. Jes. 26,20. 139. Dt. 32,25. 140. In der Wohnung. 141. Jer. 9,20. 142. Dh. wandere aus. 143. Gen. 12,10. 144. iiReg. 7,4. 145. In der Ortschaft, nach der man wegen der Hungersnot auswan-

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Seuche in der Stadt, so gehe man nicht in der Mitte der Straße, weil der Todesengel in der Mitte der Straßen umhergeht, denn da ihm Freiheit gegeben ist, so geht er öffentlich; ist Friede in der Stadt, so gehe man nicht an den Seiten der Straße, denn da er keine Freiheit hat, so schleicht er im Verborgenen.

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Seuche in der Stadt, so gehe man nicht einzeln in ein Bethaus[146], weil der Todesengel da seine Geräte verwahrt. Dies jedoch nur dann, wenn daselbst keine Schulkinder die Schrift lesen und keine Zehn[147]das Gebet verrichten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Hunde wimmern, so ist der Todesengel in der Stadt eingetroffen; wenn Hunde lustig sind, so ist Elijahu in der Stadt eingetroffen. Dies jedoch nur dann, wenn sich keine Hündin unter ihnen befindet.

R. Ami und R. Asi saßen vor R. Jiçḥaq dem Schmied; einer bat ihn, Halakha vorzutragen, und einer bat ihn, Agada vorzutragen. Wollte er eine Agada beginnen, so ließ es der eine nicht, wollte er eine Halakha beginnen, so ließ es der andere nicht. Da sprach er zu ihnen: Ich will euch ein Gleichnis sagen. Dies ist zu vergleichen mit einem Manne, der zwei Frauen hat, eine junge und eine alte; die junge rupft ihm die weißen Haare aus und die alte rupft ihm die schwarzen Haare aus, sodaß er endlich kahl an der einen Seite und kahl an der anderen Seite ist. Hierauf sprach er zu ihnen: Ich will euch etwas vortragen, was euch beiden gefallen wird. *Wenn ein Feuer ausbricht und Dornen erfaßt*, ausbricht, von selbst; *so muß der, der das Feuer angestiftet hat, bezahlen*; der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich habe in Çijon ein Feuer angezündet, wie es heißt:[148]*er zündete ein Feuer in Çijon an, das ihre Grundfesten verzehrte*, und ich werde es dereinst mit Feuer wieder aufbauen, wie es heißt:[149]*und ich werde ihm, Spruch des Herrn, ringsum als feurige Mauer dienen und mich herrlich in ihm erzeigen. So soll der, der das Feuer angestiftet hat, bezahlen*, der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich habe zu bezahlen für das Feuer, das ich angestiftet habe. Eine Halakha: die Schrift beginnt mit der Schädigung durch sein Vermögen und schließt mit der persönlichen[150]Schädigung, um dir zu sagen, daß die Feuerschädigung als Pfeil[151]gelte.

[152]*Da verspürte David Lust und sprach: Wer schafft mir Wasser zum Trinken aus dem Brunnen, der sich in Beth Leḥem am Tore befindet. Da*

---

dern soll. 146. Die Bethäuser befanden sich außerhalb der Stadt. 147. Die zur Verrichtung öffentlichen Gebetes erforderlich sind. 148. Thr. 4,11. 149. Zach. 2,9. 150. Zuerst wird von der Schädigung durch das Feuer gesprochen, auch wenn es von selbst entsteht, nachher aber wird vom Eigentümer als Brandstifter gesprochen. 151. Vgl. S. 72 Anm. 120. 152. iiSam. 23,15,16. 153. Diese ganze

brachen die drei Helden in das Lager der Philister ein und schöpften Wasser aus dem Brunnen, der sich in Beth Leḥem am Tore befindet. Was fragte er sie[153]? Raba erwiderte im Namen R. Naḥmans: Er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung[154], ob nach R. Jehuda oder nach den Rabbanan zu entscheiden sei, und sie entschieden es[155] ihm. R. Hona erklärte: Die Philister hatten sich in Jisraéliten gehörenden Tennen versteckt, und er fragte sie, ob man sich durch das Vermögen seines Nächsten retten[156] dürfe. Sie ließen ihm erwidern: Es ist verboten, sich durch das Vermögen seines Nächsten zu retten, du aber bist König, und kannst dir einen Weg brechen, ohne daß dich jemand daran hindern darf. Die Rabbanan, nach anderen Rabba b. Mari, erklärten wie folgt: Da waren Jisraéliten gehörende Gerstentennen und Philistern gehörende Linsentennen, und er fragte sie, ob man die Gerstentennen der Jisraéliten nehmen dürfe, um davon dem Vieh vorzuwerfen, und mit den Linsentennen der Philister bezahlen. Sie ließen ihm erwidern:[157] *Der Frevler gibt das Pfand zurück, er erstattet das Geraubte,* obgleich er das Geraubte erstattet, ist er dennoch ein Frevler; du aber bist König, und kannst dir einen Weg brechen, ohne daß dich jemand daran hindern darf. – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, er wollte tauschen, daß der eine Schriftvers lautet:[158] *dort war ein Stück Feld voll Linsen,* und ein anderer Schriftvers lautet:[159] *da war ein Stück Feld voll Gerste;* wie sind aber diese zwei Schriftverse zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, er wollte sie verbrennen!? – Er kann dir erwidern: die Philister hatten sich auch in Jisraéliten gehörenden Linsentennen versteckt. – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, er wollte sie verbrennen, daß es heißt:[160] *da stellte er sich mitten aufs Feld und rettete*[161] *es,* welche Rettung aber ist hier zu verstehen nach demjenigen, welcher sagt, er wollte tauschen!? – Er ließ nicht tauschen. – Erklärlich sind diese zwei Schriftverse[162] nach diesen
Fol. 61 beiden Erklärungen, worauf aber deuten sie nach demjenigen, welcher erklärt, er habe sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung befragt!? – Er kann dir erwidern: er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen und noch einer dieser Fragen. – Einleuchtend ist nach diesen

Stelle wird vom T. bildlich aufgefaßt; unter שער Tor, Pforte, wird die Gerichtsstätte verstanden (Forum) u. der T. nimmt an, daß David an das hohe Gericht eine Rechtsfrage richtete. [154] Seine Leute sollen beim Kriege gegen die Philister eine jüdische Tenne, in welcher sich Wertgegenstände befanden, in Brand gesteckt haben. [155] Wörtl. sie entschieden, was sie entschieden; dh. die Entscheidung ist nicht bekannt. [156] Die Tennen in Brand stecken. [157] Ez. 33,15. [158] iiSam. 23,11. [159] iChr. 11,13. [160] iiSam. 23.12. [161] Er unterließ dies, nachdem er erfahren hatte, daß es verboten sei, sich durch fremdes Vermögen zu beiden Erklärungen der Schriftvers:[163]*David aber wollte es nicht trinken,* denn er sagte: da daran ein Verbot[164]haftet, so will ich es nicht; nach demjenigen aber, welcher erklärt, er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung, handelte es sich ja nur um eine Belehrung, was heißt nun: *David wollte es nicht trinken*!? – Daß man sie nicht in ihrem Namen sage. Er sprach: Aus dem Lehrhause Šemuéls aus Rama ist es mir also überliefert: wer sich für Worte der Tora dem Tode preisgibt, in dessen Namen sage man keine Halakha. –[163]*Und er goß es aus vor dem Herrn.* Erklärlich ist dies nach den beiden Erklärungen, denn er tat dies um des Himmels willen, was aber heißt: *und er goß es aus vor dem Herrn,* nach demjenigen, welcher erklärt: er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung!? – Er sagte es im Namen der Lehre[165].

IST [DAS FEUER] ÜBER EINE VIER ELLEN[166]HOHE WAND GESTIEGEN ODER ÜBER EINEN ÖFFENTLICHEN WEG ODER ÜBER EINEN STROM, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI. IV,3

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, wenn es über eine vier Ellen hohe Wand gestiegen ist, sei er ersatzpflichtig!? R. Papa erwiderte: Unser Autor zählt von oben nach unten: bei sechs Ellen[167]ist er ersatzfrei, bei fünf Ellen ist er ersatzfrei, bis vier Ellen ist er ersatzfrei; der Autor der Barajtha aber zählt von unten nach oben: bei zwei Ellen ist er ersatzpflichtig, bei drei Ellen ist er ersatzpflichtig, bis vier Ellen ist er ersatzpflichtig[168].

Raba sagte: Das, was sie gesagt haben, bei vier Ellen[168]sei er frei, gilt auch von einem Felde voll Dornen[169]. R. Papa sagte: Wenn es von der Spitze der Dornen bis nach oben vier Ellen sind. Rabh sagte, dies gelte nur von dem Falle, wenn [die Flamme] nach oben[170]lodert, wenn aber nach der Seite[171], so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn es hundert Ellen[172]sind. Šemuél aber sagte, unsere Mišna spreche nur von dem Falle, wenn es sich nach der Seite neigt, wenn es aber nach oben lodert, so ist er ersatzfrei, auch bei der kleinsten [Entfernung]. Übereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: Dies gilt nur von dem Falle, wenn es nach oben

---

retten. [162] Vom Linsen- bezw. Gerstenfelde. [163] iiSam. 23,16. [164] Da es für jeden anderen verboten ist. [165] Dh. nicht in ihrem Namen. [166] Vom Herde des Feuers. [167] Sc. einer Entfernung von. [168] Nach unserer Mišna inklusive, nach der Barajtha exklusive. [168] Wenn das Feuer durch eine 4 Ellen hohe Wand getrennt war. [169] Wo das Feuer genügend Nahrung findet. [170] Nach unserem Texte v. קלח *sich ergießen, strömen, sprudeln*; manche Texte haben בקדחת v. קדח *brennen.* [171] Eigentl. wenn es sich beugt, neigt. [172] Dies scheint sich auf den Fall zu beziehen, wenn das Feuer durch einen breiten Weg od. Strom getrennt ist; eine Handschrift hat sogar מיל, das auf eine Wand durchaus nicht anwendbar ist.

lodert, wenn es sich aber nach der Seite neigt und Holz sich da befindet, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn es hundert Mil sind; ist es über einen acht Ellen breiten Strom oder Teich gelangt, so ist er ersatzfrei.

Öffentlichen Weg. Wer lehrte dies? Raba erwiderte: Es ist R. Eliêzer, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, sechzehn Ellen, die Weite eines öffentlichen Weges.

Oder einen Strom. Rabh erklärte, einen wirklichen Strom; Šemuél erklärte, einen Bewässerungsteich. Nach demjenigen, der einen wirklichen Strom sagt, selbst wenn da kein Wasser vorhanden ist, und nach demjenigen, der einen Bewässerungsteich sagt, nur dann, wenn da Wasser vorhanden ist, nicht aber, wenn da kein Wasser vorhanden ist.

Dort haben wir gelernt: Folgende Dinge bilden eine Teilung[173] beim Eckenlasse: der Fluß, der Strom, der Privatweg und der öffentliche Weg. Was heißt Strom[174]? R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls: Eine Stelle, da sich das Regenwasser ansammelt. R. Bebaj erklärte im Namen R. Johanans: Ein Wasserstrom, der nach beiden Ufern Berieselungen[175] verteilt. Nach demjenigen, welcher erklärt: eine Stelle, da sich das Regenwasser ansammelt, gilt dies um so mehr von einem Wasserstrome, nach demjenigen aber, welcher erklärt: ein Wasserstrom, gilt eine Stelle,
Col.b da sich das Regenwasser ansammelt, nicht als Trennung, denn diese heißen nur Erdvertiefungen.

iv,4 Wie weit darf die Flamme reichen, wenn jemand ein Feuer auf seinem eigenen Gebiete anzündet? R. Eleázar b. Ázarja sagt, man betrachte es, als befände es sich in der Mitte einer Korfläche[176]; R. Eliêzer sagt, sechzehn Ellen, die Weite eines öffentlichen Weges; R. Áqiba sagt, fünfzig Ellen. R. Šimón sagt:[177] *So soll der, der das Feuer angestiftet hat, bezahlen,* alles [nach der Beschaffenheit] des Feuers.

GEMARA. Gibt es denn nach R. Šimón bei der Feuerschädigung keine festgesetzte [Entfernung][178], wir haben ja gelernt: Man darf einen Backofen nur dann in einem Hause aufstellen, wenn darüber vier Ellen [freier Raum] vorhanden ist; in einem Obergemache nur dann, wenn unten ein Estrich von drei Handbreiten vorhanden ist; für einen Kochherd genügt eine Handbreite. Richtet er Schaden an, so hat er den Schaden zu bezahlen[179]. R. Šimón sagt, diese Maße seien nur deshalb festgesetzt worden, damit man ersatzfrei sei, wenn man Schaden anrichtet!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Alles nach dem Umfange des Feuers[180]. R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón. Ebenso sagte auch R. Naḥman im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón.

---

[173] Jeder Teil erfordert den Eckenlaß besonders. [174] Die Frage betrifft die Etymologie des Wortes. [175] Eigentlich Beute, Raub. [176] Es darf die Hälfte einer solchen Fläche nicht überschreiten. [177] Ex. 22,5. [178] Dies wäre zu verstehen, daß man nach RS. auf jeden Fall ersatzpflichtig sei. [179] Obgleich diese

WENN JAMEND EINE TENNE IN BRAND STECKT UND GERÄTE SICH IN DIESER BEFINDEN UND VERBRANNT WERDEN, SO HAT ER, WIE R. JEHUDA SAGT, ALLES ZU BEZAHLEN, WAS DARIN WAR; DIE WEISEN SAGEN, ER HABE NUR EINE TENNE WEIZEN ODER GERSTE ZU BEZAHLEN. WENN DANEBEN EIN GEBUNDENES BÖCKCHEN UND EIN SKLAVE SICH BEFINDEN UND MIT DIESER VERBRANNT WERDEN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WENN ABER DANEBEN EIN GEBUNDENER SKLAVE UND EIN BÖCKCHEN SICH BEFINDEN UND MIT DIESER VERBRANNT WERDEN, SO IST ER ERSATZFREI[181]. DIE WEISEN PFLICHTEN JEDOCH R. JEHUDA BEI, DASS, WENN JEMAND EIN WOHNHAUS[182] IN BRAND STECKT, ER ALLES, WAS DARIN WAR, BEZAHLEN MÜSSE, DENN ES IST DIE GEPFLOGENHEIT DER LEUTE, SOLCHES IN DEN HÄUSERN NIEDERZULEGEN. v

GEMARA. R. Kahana sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn jemand Feuer in seinem Gebiete anlegt und es fortschreitet und etwas auf fremdem Gebiete verzehrt, nach R. Jehuda ist man bei der Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig und nach den Rabbanan ersatzfrei; wenn aber jemand in fremdem Gebiete Feuer anlegt, so muß er nach aller Ansicht alles, was darin war, bezahlen. Raba sprach zu ihm: Wozu lehrt er demnach im Schlußsatze, daß, wenn jemand ein Wohnhaus in Brand gesteckt, die Weisen R. Jehuda beipflichten, daß alles, was sich in diesem befunden hat, zu bezahlen sei, weil es die Gepflogenheit der Leute ist, solches in den Wohnungen niederzulegen, sollte er doch hinsichtlich des ersten Falles selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn man das Feuer in eigenem Gebiete anlegt und es fortschreitet und etwas auf fremdem Gebiete verzehrt, wenn man es aber auf fremdem Gebiete anlegt, sind alle der Ansicht, daß alles, was darin war, zu bezahlen sei!? Vielmehr, erklärte Raba, streiten sie über beides. Sie streiten über den Fall, wenn man das Feuer in eigenem Gebiete anlegt und es fortschreitet und etwas auf fremdem Gebiete verzehrt; nach R. Jehuda ist man bei der Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig und nach den Rabbanan ist man nicht ersatzpflichtig. Ferner streiten sie über den Fall, wenn man das Feuer in einem fremden Gebiete anlegt; nach R. Jehuda muß man

---

Vorschriften beobachtet worden sind. 180. Je größer das Feuer ist, um so größer muß die Entfernung sein; bei Einhaltung derselben ist man ersatzfrei. 181. Weil man der strengeren Strafe, der Todesstrafe wegen der Tötung des Sklaven, verfällt. 182. Eigentl. Burg, Kastell, Palast, auch Häuserkomplex. 183. Wenn sie alles bezahlen, was sich darin befunden hat, selbst einen Geldbeutel, während die Rabbanan der Ansicht sind, man sei ersatzpflichtig nur für Geräte, die man in einer Tenne aufzubewahren pflegt, beispielsweise Dreschwalzen und Rindergeschirr, nicht aber für Geräte, die man in einer Tenne nicht aufzubewahren pflegt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Tenne in Brand steckt und in dieser Geräte sich befinden und verbrannt werden, so ist, wie R. Jehuda sagt, alles zu bezahlen, was sich darin befunden hat; die Weisen sagen, es sei nur eine Tenne voll Weizen oder eine Tenne voll Gerste zu bezahlen, und zwar betrachte man den Raum, in dem die Geräte sich Fol. 62 befunden haben, als wäre er mit Getreide gefüllt. Dies gilt nur von dem Falle, wenn er das Feuer auf eigenem Gebiete anlegt und es fortschreitet und etwas auf fremdem Gebiete verbrennt, wenn er es aber auf fremdem Gebiete anlegt, so ist, wie alle übereinstimmen, alles zu bezahlen, was darin war. Auch pflichtet R. Jehuda den Weisen bei, daß, wenn jemand seinem Nächsten einen Platz zur Errichtung einer Tenne geborgt, und dieser da eine Tenne errichtet und darin [Wertgegenstände] aufbewahrt hat, er[183] nur den Wert einer Tenne zu bezahlen habe, und wenn um eine Weizentenne zu errichten, und dieser da eine Gerstentenne errichtet hat, oder um eine Gerstentenne zu errichten, und dieser da eine Weizentenne errichtet hat, oder eine Weizentenne und sie mit Gerste überdeckt hat, oder eine Gerstentenne und sie mit Weizen überdeckt hat, er nur den Wert von Gerste zu bezahlen habe.

Rabba sagte: Wenn jemand einer Frau einen Golddenar gibt und zu ihr spricht: Sei damit behutsam, er ist aus Silber, so hat sie, wenn sie ihn beschädigt, einen Golddenar zu ersetzen, weil er zu ihr sagen kann: wie kommst du dazu, ihn zu beschädigen; wenn sie aber daran eine Fahrlässigkeit begangen hat[184], so hat sie nur einen Silberdenar zu ersetzen, weil sie sagen kann, sie habe nur die Bewachung von Silber übernommen, nicht aber die Bewachung von Gold. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Ihr lehrt dies im Namen Rabas, wir entnehmen es aus folgender Lehre: oder eine Weizentenne und sie mit Gerste überdeckt hat, oder eine Gerstentenne und sie mit Weizen überdeckt hat, so hat er nur den Wert von Gerste zu bezahlen. Hieraus also, daß er zu ihm sagen könne, er habe nur die Bewachung von Gerste übernommen, ebenso kann auch sie zu ihm sagen, sie habe nicht die Bewachung von Gold übernommen.

Rabh sagte: Ich hörte etwas inbetreff der Lehre R. Jehudas, weiß aber nicht, was es ist. Šemuél sprach zu ihm: Wieso weiß Abba[185] nicht, was er diesbezüglich gehört hat? Daß man nach R. Jehuda bei der

durch sein Verschulden verbrannt wurde. [184] Und er abhanden gekommen ist. [185] Eigentlicher Name Rabhs. [186] Der Beraubte hat einen Eid zu leisten u.

Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig ist, ist eine Bestimmung, die sie hierbei getroffen haben, wie beim Beraubten[186].

Amemar fragte: Haben sie auch beim Angeber[187] eine ebensolche Bestimmung getroffen wie beim Beraubten oder nicht? Nach demjenigen, welcher sagt, die Verursachung[188] gelte nicht als wirkliche Schädigung, ist dies überhaupt nicht fraglich, denn das Angeben gilt ebenfalls nicht als solche, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Verursachung gelte als wirkliche Schädigung: haben sie beim Angeber dieselbe Bestimmung getroffen wie beim Beraubten, daß er nämlich schwöre[189] und [Ersatz] erhalte, oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

Einst stieß jemand einen Geldkasten seines Nächsten mit dem Fuße und warf ihn ins Meer; darauf kam der Eigentümer und sagte: so und so viel hatte ich darin. R. Aši saß und dachte darüber nach, wie in einem solchen Falle zu entscheiden sei. Da sprach Rabina zu R. Aḥa, dem Sohne Rabas, wie manche sagen, R. Aḥa, der Sohn Rabas, zu R. Aši: Dies ist ja aus unserer Mišna zu entnehmen, denn wir haben gelernt: Die Weisen pflichten R. Jehuda bei, daß, wenn jemand ein Wohnhaus in Brand steckt, er alles, was darin war, bezahlen müsse, denn es ist die Gepflogenheit der Leute, solches in den Häusern niederzulegen[190]. Dieser erwiderte ihm: Wenn er Geld verlangt hätte, wäre dem auch so, wie ist es aber in dem Falle, wenn er Perlen verlangt; pflegt man Perlen in einem Geldkasten aufzubewahren oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jemar fragte R. Aši: Wie ist es, wenn er behauptet, er habe einen silbernen Becher in seiner Wohnung gehabt? Dieser erwiderte: Wir sehen dann, ist es ein reicher Mann, der einen silbernen Becher besitzen kann, oder ein glaubwürdiger Mann, dem andere einen solchen in Verwahrung gegeben haben können, so schwöre er und erhalte [Ersatz], wenn aber nicht, so ist er nicht glaubhaft.

R. Ada, Sohn des R. Ivja, fragte R. Aši: Was ist der Unterschied zwischen einem Räuber und einem Gewalttäter[191]? Dieser erwiderte: Ein Gewalttäter bezahlt den Ersatz[192], ein Räuber bezahlt den Ersatz nicht. Jener entgegnete: Wieso nennst du ihn, wenn er den Ersatz bezahlt, einen Gewalttäter, R. Hona sagte ja: wenn man ihn hängt[193] und er verkauft, sei der Verkauf gültig!? — Das ist kein Widerspruch; das eine,

---

erhält Ersatz (cf. Seb. Fol. 44b), ebenso hat auch der durch Brand Geschädigte einen Eid zu leisten u. erhält Ersatz. [187] Der einen durch Denunziation bei einer Regierungsbehörde schädigt. [188] Zu einer Vermögensschädigung; wörtl. man richte in Veranlassungssachen. [189] Über die Höhe des Schadens. [190] Ebenso pflegt man Geld in einem Geldkasten aufzubewahren. [191] Im talmudischen Schrifttume. [192] Für die wider Willen abgenommene Sache. [193] Wenn

wenn er sagt, er sei einverstanden, das andere, wenn er nicht sagt, er sei einverstanden.

Col.b vi WENN EIN FUNKE UNTER DEM HAMMER HERVORKOMMT UND SCHADEN ANRICHTET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN EIN MIT FLACHS BELADENES KAMEL DURCH ÖFFENTLICHES GEBIET GEHT UND DER FLACHS IN EINEN LADEN HINEINRAGT UND SICH AN DER LEUCHTE DES LADENBESITZERS ENTZÜNDET UND DAS GANZE GEBÄUDE IN BRAND STECKT, SO IST DER EIGENTÜMER DES KAMELS ERSATZPFLICHTIG; HATTE ABER DER LADENBESITZER SEINE LEUCHTE DRAUSSEN HINGESTELLT, SO IST DER LADENBESITZER ERSATZPFLICHTIG. R. JEHUDA SAGT, WENN ES EINE ḤANUKALEUCHTE[193] IST, SO IST ER ERSATZFREI.

GEMARA. Rabina sagte im Namen Rabas: Aus der Lehre R. Jehudas ist zu entnehmen, daß es Gebot sei, die Ḥanukaleuchte innerhalb zehn [Handbreiten][194] hinzustellen, denn wenn man sagen wollte, oberhalb von zehn Handbreiten, wieso sagt R. Jehuda, er sei frei, wenn es eine Ḥanukaleuchte ist, jener kann ja zu ihm sagen: du solltest sie oberhalb des Kamels und seines Reiters hinstellen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß es Gebot sei, sie innerhalb zehn [Handbreiten] hinzustellen. – Ich will dir sagen, nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, kann man sie auch oberhalb zehn [Handbreiten] hinstellen, wenn du aber einwendest, er sollte sie oberhalb des Kamels und seines Reiters hinstellen, [so ist zu erwidern:] da er sich mit einer gottgefälligen Handlung befaßt, so haben ihn die Rabbanan nicht weiter belästigt[195].

R. Kahana sagte: R. Nathan b. Minjomi trug im Namen R. Tanḥums vor, wenn man eine Ḥanukaleuchte oberhalb zwanzig Ellen hingestellt hat, sei dies ungültig, ebenso wie bei einer Festhütte[196] oder einem Durchgange[197].

---

man jemand zum Verkaufe einer Sache zwingt. [193] Vgl. S. 73 Anm. 124. [194] Vom Fußboden. [195] Beim Hinstellen derselben besondere Beobachtungen zu treffen. [196] Cf. Suk. Fol. 2a. [197] Zur Errichtung eines gemeinsamen Gebietes hinsichtlich des Sabbathgesetzes; cf. Er. Fol. 2a; beide dürfen die Höhe von 20 Ellen nicht übersteigen.

SIEBENTER ABSCHNITT

MEHR ANWENDUNG FINDET DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN[1] ALS DIE ZAHLUNG DES VIER- ODER FÜNFFACHEN[1], DENN DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN HAT GELTUNG SOWOHL BEI DINGEN, DIE EINEN LEBENSGEIST HABEN, ALS AUCH BEI DINGEN, DIE KEINEN LEBENSGEIST HABEN, WÄHREND DIE ZAHLUNG DES VIER- ODER FÜNFFACHEN NUR BEI OCHS UND SCHAF GELTUNG HAT, DENN ES HEISST: [2]*wenn jemand einen Ochsen oder ein Schaf stiehlt und es schlachtet oder verkauft &c.* WER VOM DIEBE STIEHLT[3], ZAHLT NICHT DAS DOPPELTE, UND WER DAS VOM DIEBE GESTOHLENES SCHLACHTET ODER VERKAUFT, ZAHLT NICHT DAS VIER- ODER FÜNFFACHE.

GEMARA. Er lehrte aber nicht, die Zahlung des Doppelten habe Geltung sowohl bei einem Diebe als auch bei einem, der den Einwand des Diebstahls macht[4], während die Zahlung des Vier- und des Fünffachen nur bei einem Diebe Geltung hat, somit wäre dies eine Stütze für R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, müsse das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache zahlen. Manche lesen: Ist dies eine Stütze für R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, müsse das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache bezahlen? – Heißt es etwa: es gibt keinen anderen Unterschied als? Es heißt vielmehr: mehr Anwendung findet; manches lehrt er und manches läßt er fort.

DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN HAT GELTUNG &C. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [5]*Bei jedem Eigentumsvergehen,* generell, *ein Ochs, ein Esel, ein Schaf oder ein Gewand,* speziell, *und alles, was abhanden kommt,* wiederum generell, dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei du dich nach dem Speziellen zu richten hast, wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind, und ausgenommen ist Heiliges, denn es heißt: *seinem Nächsten.* – Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, von der das Aas durch Berühren und Tragen [levitisch] verunreinigend ist, ebenso auch alles andere, von dem das Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, Geflügel aber nicht!? – Wieso kannst du dies sagen, es heißt ja: *Gewand*!? – Wir sprechen von den lebenden Dingen; vielleicht gilt dies bei lebenden Dingen nur von solchen, von denen das Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, nicht aber von solchen, von denen das Aas durch Berühren und Tragen nicht verunreinigend ist, Fol. 63 denn wir legen ja jede Spezialisierung besonders aus; dies gilt demnach nicht vom Geflügel!? – Wenn dem so wäre, so sollte der Allbarmherzige nur eines speziell genannt haben. – Welches sollte der Allbarmherzige genannt haben: wenn nur den Ochsen, so könnte man glauben, nur das, was auf dem Altar dargebracht wird, nicht aber das, was auf dem Altar nicht dargebracht wird, und wenn nur den Esel, so könnte man glauben, nur das, was als Erstgeborenes heilig ist, nicht aber das, was als Erstgeborenes nicht heilig ist. – Ich will dir sagen, sollte doch der Allbarmherzige nur Esel und Ochs genannt haben, wozu heißt es Schaf? Doch wohl um auch Geflügel einzuschließen. – Vielleicht ist nur das reine Geflügel einbegriffen, das einem Schafe gleicht, indem es ebenfalls beim Herabschlucken[6] die Kleider [levitisch] verunreinigt, nicht aber das unreine Geflügel, bei dem das Gesetz von der Verunreinigung[7] keine Geltung hat und das beim Herabschlucken die Kleider nicht verunreinigt!? – [Das Wort] *alles* ist einschließend[8]. – Ist denn [das Wort] *alles* überall einschließend, auch beim Zehnten heißt es ja *alles*, und dennoch wird da [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung angewendet!? Es wird nämlich gelehrt: [9]*Und gib das Geld hin für alles, was du begehrst,* generell, *Rinder, Schafe, Wein und Rauschtrank,* speziell, *und alles, wonach du Verlangen hast,* wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Speziellgenannte eine Frucht aus Frucht[10] ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht, ebenso alles andere, was eine Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht. – Ich will dir sagen, *für alles* ist für den angezogenen Schluß zu verwenden, *alles* ist einschließend. Wenn du aber willst, sage ich: *alles* ist ebenfalls für den angezogenen

---

[1] Wegen eines Diebstahls; cf. Ex. 21,37 u. 22,8. [2] Ex. 21,37. [3] Die gestohlene Sache. [4] Von einer ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Sache, die er selber unterschlagen hat. [5] Ex. 22,8. [6] Beim Herabschlucken von Aas rei-

---

ner Tiere wird die Unreinheit auch auf die Kleider übertragen. 7. Als Aas; diese sind vielmehr an sich als unreine Tiere verboten, u. auf das Verbotene kann ein weiteres Verbot nicht übertragen werden; cf. Hul. Fol. 100b. 8. Der Einschluß erstreckt sich auch auf unreines Geflügel. 9. Dt. 14,26. 10. Vgl. S. 189 Anm.

Schluß zu verwenden, hierbei aber ist es einschließend. Merke, eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung ist ja schon vorhanden, denn es heißt:[11]*wenn jemand seinem Nächsten gibt*, generell, *Geld oder Geräte*, speziell, *zur Verwahrung*, wiederum generell; wenn man nun sagen wollte, [die Worte] *bei jedem Eigentumsvergehen* seien ebenfalls für eine Generalisierung und Spezialisierung zu verwenden, so sollte doch der Allbarmherzige diese Spezialisierung bei jener Generalisierung und Spezialisierung geschrieben haben, wozu stehen [die Worte] *bei jedem Eigentumsvergehen* [besonders]? Doch wohl zur Einschließung. – Wozu sind nun, wo du ausgeführt hast, das *alles* sei einschließend, all diese Spezialisierungen nötig!? – Die eine schließt Grundstücke aus, die eine schließt Sklaven aus, die eine schließt Schuldscheine aus, *Gewand* schließt ungezeichnete Dinge[12]aus, und [die Worte:] *alles, was abhanden kommt*, sind wegen der Lehre des R. Ḥija b. Abba nötig, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, wer hinsichtlich eines Fundes den Einwand des Diebstahls[13]macht, müsse das Doppelte zahlen, Col.b denn es heißt:[14]*alles, was abhanden kommt, von dem er spricht.*

Dort haben wir gelernt: [Sagte jener zu ihm:[15]] Wo ist mein Depositum, und erwiderte dieser: es ist abhanden gekommen, und als jener zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen'[16]sagte, und Zeugen bekunden, daß er es verzehrt hat, so hat er nur den Stammbetrag zu bezahlen; gesteht er es von selber ein, so muß er den Stammbetrag und das Fünftel[17]bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. [Sagte jener zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte dieser: es ist gestohlen worden, und als jener zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, daß er selber es gestohlen hat, so muß er das Doppelte[18]zahlen; gesteht er es von selber ein, so muß er den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. Hier wird also gelehrt, er müsse das Doppelte nur dann zahlen, wenn er den Einwand des Diebstahls macht, nicht aber, wenn er den Einwand des Abhandenkommens macht; und selbst wenn er den Einwand des Diebstahls macht, zahle er das Doppelte nur dann, wenn er einen Eid geleistet hat, nicht aber, wenn er keinen Eid geleistet hat. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[19]*Wenn der Dieb ge-*

---

173. [11] Ex. 22,6. [12] Wenn der Eigentümer an der Sache keine besonderen Kennzeichen hat; in diesem Falle wird das Doppelte nicht gezahlt. [13] Vgl. S. 198 Anm. 53. [14] Ex. 22,6. [15] Der Depositor zum Depositar. [16] Wenn jemand auf einen Schwur Amen sagt, so ist es ebenso, als hätte er selber den Eid geschworen. [17] Das wegen jeder Veruntreuung an den Eigentümer gezahlt werden muß; cf. Lev. 5,24. [18] Wenn er fälschlich den Einwand des Diebstahls macht, gilt er selbst als Dieb, obgleich die Sache nicht widerrechtlich in seinen Besitz gekommen ist. [19] Ex. 22,6. [20] Die an dieser Stelle lehrt, daß derjenige, bei

funden wird, die Schrift[20]spricht von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht. Du sagst von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem wirklichen Diebe[21]? Wenn es weiter heißt: *wenn der Dieb nicht gefunden wird,* so ist zu entnehmen, daß sie von [einem Depositar] spricht, der den Einwand des Diebstahls[22]macht. Ein Anderes lehrt: *Wenn der Dieb gefunden wird,* die Schrift spricht von einem wirklichen Diebe. Du sagst, von einem wirklichen Diebe, vielleicht ist dem nicht so, sondern von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls erhebt? Wenn es weiter heißt: *wenn der Dieb nicht gefunden wird,* so ist ja schon von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, gesprochen, somit ist [der Schriftvers:] *wenn der Dieb gefunden wird,* auf einen wirklichen Dieb zu beziehen. Alle stimmen überein, daß [der Schriftvers:] *wenn der Dieb nicht gefunden wird,* von [einem Depositar] spricht, der den Einwand des Diebstahls macht, woraus geht dies hervor? Raba erwiderte: *Wenn nicht gefunden wird,* nämlich wie er behauptet, sondern daß er selbst es gestohlen hat, so soll er das Doppelte zahlen. — Woher, daß nur dann, wenn er geschworen hat? — Es wird gelehrt:[23]*So soll der Eigentümer vor die Richter treten,* zum Schwören. Du sagst, zum Schwören, vielleicht ist dem nicht so, sondern zur Verhandlung[24]? Unten[25]wird von der Vergreifung[26]gesprochen und oben[27]wird von der Vergreifung gesprochen, wie dort[28]zum Schwören, ebenso auch hier zum Schwören. — Allerdings sind beide Schriftverse nötig nach demjenigen, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, wozu aber sind beide Schriftverse nötig nach demjenigen, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht!? — Ich will dir sagen, einer schließt den Einwand des Abhandenkommens[29] aus. — Woher weiß dies derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe, und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem also kein Schriftvers überflüssig ist, den Einwand des Abhandenkommens auszuschließen!?

---

dem das Depositum gefunden wird, das Doppelte zu zahlen habe. 21. Nur ein solcher hat das Doppelte zu zahlen, nicht aber ein Depositar, der fälschlich den Einwand des Diebstahls macht. 22. Weiter wird erklärt, daß dieser Schriftvers von einem solchen spricht. 23. Ex. 22,7. 24. Zur Verurteilung, auch ohne Schwur. 25. Beim Lohnhüter, Ex. 22,10. 26. Am fremden Eigentume. 27. Beim unentgeltlichen Hüter, Ex. 22,7. 28. Beim Lohnhüter, von dem es ausdrücklich heißt, daß er vor die Richter trete u. schwöre. 29. Wenn der Depositar fälschlich behauptet, das Depositum sei ihm abhanden gekommen, so braucht er das

— Aus: *der*[30]*Dieb*. — Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, und einer der den Einwand des Abhandenkommens ausschließt, [das Wort] *der Dieb*!? — Er kann dir erwidern: dies ist für die Lehre des R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans nötig. R. Ḥija b. Abba sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, muß das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache zahlen[31]. — Woher entnimmt nun derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem also [das Wort] *der Dieb* den Einwand des Abhandenkommens ausschließt, die Lehre des R. Ḥija b. Abba!? — Er kann dir erwidern: dies ist durch eine Vergleichung[32] zu entnehmen, und gegen eine Vergleichung ist nicht zu erwidern[33]. — Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, woher aber weiß dies derjenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, von einem wirklichen Diebe? Wolltest du erwidern, es sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, von dem, der den Einwand des Diebstahls macht, so kann es ja beim Gefolgerten nicht strenger sein als bei dem, wovon gefolgert wird; wie bei diesem, nur[34] wenn er geschworen hat, ebenso auch bei jenem, nur wenn er geschworen hat. — Er folgert dies aus einer Lehre der Schule Ḥizqijas, denn in der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt: Sollten doch nur [die Worte] *Ochs* und *Diebstahl* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen!? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte auf dem Altar dargebracht wird, ebenso auch alles andere, was auf dem Altar dargebracht wird; einzuschließen wäre also nur noch das Schaf, wenn Fol. 64 aber auch *Schaf* geschrieben steht, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollten doch nur *Ochs*, *Schaf* und *Diebstahl* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte als Erstgeborenes geheiligt ist, ebenso auch alles andere, was als Erstgeborenes geheiligt ist; einzuschließen wäre also nur noch der Esel, wenn aber auch *Esel* geschrieben steht, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollten doch nur

---

Doppelte nicht zu zahlen, selbst wenn er seine Behauptung beschworen hat.

[30] Nur wer den Einwand des Diebstahls macht, gleicht einem Diebe.

[31] Dies folgert er aus dem W.e הגנב.

[32] Zwischen einem wirklichen Diebe u. einem Depositar, der den Einwand des Diebstahls macht.

[33] Er braucht hierfür keinen Schriftvers.

[34] Nur dann hat er das Doppelte zu zahlen.

04. Wenn die Spezia-

Ochs, Esel, Schaf und *Diebstahl* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte ein Lebewesen ist, ebenso auch alles andere, was ein Lebewesen ist; einzuschließen wären nur noch andere Lebewesen, wenn es aber *lebend* heißt, und somit alle Lebewesen einbegriffen sind, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein.

Der Meister sagte: Sollten doch nur [die Worte] *Ochs* und *Diebstahl* stehen. Heißt es denn *Ochs* und *Diebstahl*, es heißt ja *Diebstahl* und *Ochs*[34]!? Wolltest du sagen, er meine es, wenn es so hieße: wenn es *Ochs* und *Diebstahl* hieße. Wieso aber kann er demnach deduzieren: wie das Speziellgenannte &c., dann wäre ja *Ochs* eine Spezialisierung und *Diebstahl* eine Generalisierung, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, gilt die Generalisierung als Hinzufügung zur Spezialisierung, und alles ist einbegriffen!? Wolltest du sagen, er meine es so, wie es geschrieben steht: *Diebstahl* und *Ochs*; wieso kann er deduzieren: wie das Speziellgenannte &c., *Diebstahl* ist ja eine Generalisierung und *Ochs* eine Spezialisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung, also nur der Ochs und nichts anderes!? Raba erwiderte: Der Autor stützt sich auf [das Wort] *lebend*[35]; dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung[36]. — Die zweite Generalisierung gleicht ja aber nicht der ersten[37]!? — In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, auch in einem solchen Falle sei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung anzuwenden. Seine Frage lautet wie folgt. Wozu heißt es: *wenn (finden*[38]*) gefunden wird*; sollten doch nur *Ochs, Diebstahl* und *lebend* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen!? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte auf dem Altar dargebracht wird, ebenso auch alles andere, was auf dem Altar dargebracht wird; einzuschließen wäre also nur noch das Schaf, wenn aber auch *Schaf* steht, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollten doch nur *Diebstahl, Ochs, Schaf* und *lebend* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte als Erstgeborenes heilig ist, ebenso auch alles andere, was als Erstgeborenes heilig ist; einzuschließen wäre nur noch der Esel, wenn aber auch *Esel* steht, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollten doch *Diebstahl,*

---

lisierung auf die Generalisierung folgt, so gilt dies als Einschränkung u. alles andere ist ausgeschlossen. [35] Das weiter folgt. [36] Durch die 2. Generalisierung sind auch andere Dinge einbegriffen. [37] Die 2. spricht nur von Lebewesen. [38] Der Infinitiv wird nach der hebr. Satzkonstruktion oft mit dem erforderlichen Verb verbunden; der T. verwendet ihn aber für eine exegetische Auslegung; hier

Ochs, Schaf, Esel und *lebend* geschrieben stehen, und alles andere wäre einbegriffen!? Dann könnte man auslegen: wie das Speziellgenannte ein Lebewesen ist, ebenso auch alles andere, was ein Lebewesen ist; einzuschließen wären nur noch andere Lebewesen, wenn es aber *lebend* heißt, so schließt [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Wozu heißt es nun: *wenn (finden) gefunden wird*? – Dies ist ja demnach tatsächlich Col.b ein Einwand!? – Dies ist zu widerlegen: daß alles einbegriffen ist, wird ja aus der letzten Generalisierung entnommen, und diese selbst wird durch [das Wort] *lebend* ausgedrückt. Was nützt nun [die Deduktion durch] Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung; wenn etwa um alles andere einzuschließen, so heißt es ja *lebend*, also nur Lebewesen, anderes aber nicht; daher muß es auch heißen: *wenn [finden] gefunden wird*. – Die beiden Generalisierungen[39] stehen ja aber nebeneinander!? Rabina erwiderte: Im Westen sagen sie, überall, wo die beiden Generalisierungen nebeneinander stehen, sei die Spezialisierung zwischen beide zu setzen [und die Deduktion durch] Generalisierung und Spezialisierung anzuwenden, somit setze man [das Wort] *Ochs* zwischen *finden* und *gefunden*. Was soll dies nun einschließen: wenn etwa Lebewesen, so geht dies ja aus *lebend* hervor, doch wohl Dinge, die keine Lebewesen sind. Man deduziere also wie folgt: wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist. Ferner schiebe man [das Wort] *Esel* zwischen *finden* und *gefunden*. Was soll dies nun einschließen: wenn etwa Dinge, die keine Lebewesen sind, so geht dies ja schon aus *Ochs* hervor, vielmehr schließt dies gekennzeichnete[12] Dinge ein. – Wozu ist demnach [das Wort] *Schaf* nötig? – Hierbei ist vielmehr [die Regel von der] Einschließung, Ausschließung und Einschließung anzuwenden. Dies nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Es heißt zweimal[40] *im Wasser*, dies[41] ist nicht eine Generalisierung und Spezialisierung, sondern eine Einschließung, Ausschließung und Einschließung, wonach alles einzuschließen ist; einbegriffen sind also alle Dinge. – Wozu sind demnach alle jene Spezialisierungen nötig!? – Eine schließt Grundstücke aus, eine schließt Sklaven aus, eine schließt Schuldscheine aus, und [die Worte] *Diebstahl* und *lebend* sind wegen der Lehre Rabhs nötig, denn er sagte, beim Grundersatze richte man sich nach dem Werte beim Stehlen[42]. – Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des

---

gilt er als besondere Generalisierung. [39] Die Worte *finden, gefunden*. [40] Lev. 11,9. [41] In einem solchen Falle, wenn beide generalisierende, bezw. einschließende Wörter nebeneinander stehen. [42] Wörtl. man lasse den Grundersatz le-

Diebstahls macht, der es also hinsichtlich des wirklichen Diebes folgert aus [dem Schriftverse] *wenn der Dieb gefunden wird,* [die Worte] *finden, gefunden*? – Diese verwendet er für eine Lehre des Raba b. Ahilaj, denn Raba b. Ahilaj sagte: Was ist der Grund Rabhs, welcher sagt, wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen kommen, sei er frei? Weil es heißt: *finden, gefunden*; finden, durch Zeugen, gefunden, durch die Richter, ausgenommen der Fall, wenn jemand sich selbst beschuldigt. – Woher weiß es nun derjenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem [die Worte] *finden, gefunden* auf einen wirklichen Dieb deuten, von einem, der sich selbst beschuldigt? – Aus:[43] *den die Richter schuldig sprechen*; nicht aber, wenn er selber sich beschuldigt. – Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem also [die Worte] *finden, gefunden* auf den Fall deuten, wenn jemand sich selber beschuldigt, [die Worte:] *den schuldig sprechen*!? – Er kann dir erwidern: diese deuten darauf, daß, wer eine Handlung, auf die eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht[44], frei sei. Derjenige aber, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, ist der Ansicht, wenn jemand eine Handlung, auf die eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er schuldig. – Nach demjenigen aber, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Diebe und einer von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, nach dem es hinsichtlich eines Diebes aus jenem Schriftverse entnommen wird, sind allerdings [die Worte] *finden, gefunden* wegen der Lehre des Raba b. Ahilaj nötig, wozu aber sind all jene Spezialisierungen nötig? – Wegen einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wenn ein Abschnitt, der schon vorhanden ist, wiederholt wird, so wurde er nur wegen einer in diesem vorkommenden Neuerung wiederholt. – Vielleicht [zahlt] auch ein wirklicher Dieb nur dann, wenn er geschworen hat!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: R. Jáqob sagte: *Doppelt soll er bezahlen,* ohne Schwur. Du sagst ohne Schwur, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur wenn er geschworen hat? Ich will dir sagen: dem wäre ja auch so. – Was heißt: dem wäre ja auch so? Abajje erwiderte: Sollte doch der Allbarmherzige nicht geschrieben haben, daß ein Dieb doppelt bezahlen müsse, und man würde [dies durch einen Schluß] vom Leichteren auf

---

bend, wie beim Diebstahl. [43] Ex. 22,8. [44] Und auch nachher keine Zeudas Schwerere gefolgert haben, von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht: wenn die Schrift von [einem Depositar], der den Einwand des Diebstahls macht, in dessen Besitz die Sache auf erlaubte Weise gekommen ist, sagt, er müsse das Doppelte bezahlen, um wieviel mehr ein wirklicher Dieb, in dessen Besitz die Sache auf verbotene Weise gekommen ist. Wenn nun der Allbarmherzige auch von einem wirklichen Diebe sagt, er müsse das Doppelte bezahlen, so lehrt dies, daß dies auch ohne Schwur zu erfolgen habe. – Sind denn [die Worte] *finden, gefunden* hierfür zu verwenden, sie sind ja für folgende Lehre nötig:[45]*Hand,* ich weiß dies nur von seiner Hand[46], woher dies von seinem Dache, Hofe oder Gehege[47]? Es heißt *finden, gefunden,* in jedem Falle!? – Es könnte ja *finden, finden* heißen, oder *gefunden, gefunden,* wenn aber die Schrift verschiedene Ausdrücke gebraucht, so ist hieraus beides zu entnehmen. Fol. 65

Der Text. Rabh sagte: Beim Stammbetrage richte man sich nach dem Werte beim Stehlen und beim Doppelten und Vier- oder Fünffachen nach dem Werte bei der Gerichtsverhandlung. Was ist der Grund Rabhs? – Die Schrift gebraucht beim Diebstahl [den Ausdruck] *lebend,* man lasse den Stammbetrag in seinem Zustande beim Stehlen leben. R. Šešeth sagte: Ich glaube, Rabh sagte diese Lehre schlummernd oder schlafend. Es wird gelehrt: Wenn es[48]mager war und fett geworden ist, so hat er das Doppelte und das Vier- oder Fünffache nach dem Werte beim Stehlen zu zahlen. – Ich will dir sagen: weil er[49]sagen kann: ich habe es gemästet und du solltest den Gewinn erhalten[50]!? – Komm und höre: Wenn es fett war und mager geworden ist, so hat er das Doppelte und das Vier- oder Fünffache nach dem Werte beim Stehlen zu zahlen!? – Hierbei ebenfalls, weil man zu ihm sagen kann, es sei einerlei, ob er es vollständig oder zum Teil getötet[51]hat, während Rabh von dem Falle spricht, wenn es im Preise gestiegen oder gefallen ist. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es früher einen Zuz wert war und später vier Zuz wert ist, und er auch in diesem Falle den Stammbetrag nach dem Werte beim Stehlen zahlen muß, so streitet ja demnach Rabh gegen Rabba!? Rabba sagte nämlich: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Faß Wein geraubt hat, das einen Zuz wert war, und später auf vier Zuz gestiegen ist, so muß er, wenn er es zerbrochen oder ausgetrunken hat, vier Zuz und wenn es von selbst zerbrochen ist, einen Zuz

---

gen gekommen sind. [45] Ex. 22,3. [46] Wenn er die Sache mit der Hand gestohlen hat. [47] Wenn er ein fremdes Tier da hineingetrieben hat. [48] Das gestohlene Tier beim Stehlen. [49] Der Dieb zum Bestohlenen. [50] Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Dieb es gemästet hat, während R. von dem Falle spricht, wenn der Preis gestiegen ist. [51] Wenn das Tier durch seine Schuld bezahlen[52]. – Ich will dir sagen, die Lehre Rabhs bezieht sich auf den Fall, wenn es früher vier Zuz wert war und später einen Zuz wert ist; den Stammbetrag muß er nach dem Werte beim Stehlen und das Doppelte und das Vier- oder Fünffache nach dem Werte bei der Gerichtsverhandlung zahlen.

R. Ḥanina zitierte eine Lehre als Stütze für Rabh: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls gemacht und dies beschworen hat, und darauf eingesteht, aber auch Zeugen gegen ihn auftreten, so muß er, wenn er vor dem Auftreten der Zeugen eingesteht, den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen, und wenn er nach dem Auftreten der Zeugen eingesteht, das Doppelte bezahlen und ein Schuldopfer darbringen, und Col.b für das Fünftel wird ihm das Doppelte angerechnet – so R. Jâqob. Die Weisen sagen:[53] *Den Wert und ein Fünftel,* wird der Wert gezahlt, so ist auch das Fünftel zu zahlen, wird nicht der Wert gezahlt, so ist auch das Fünftel nicht zu zahlen. R. Šimôn b. Joḥaj sagte: Wird das Doppelte gezahlt, so ist weder das Fünftel zu zahlen noch das Schuldopfer darzubringen. Hier heißt es also, nach R. Jâqob werde ihm für das Fünftel das Doppelte angerechnet. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es früher vier Zuz wert war und später vier Zuz wert ist, wieso kann für das Fünftel das Doppelte angerechnet werden, das Doppelte[54] beträgt ja vier Zuz und das Fünftel einen Zuz!? Wahrscheinlich also, wenn es früher vier Zuz wert war und später einen Zuz wert ist, sodaß sowohl das Doppelte als auch das Fünftel je einen Zuz betragen. Hieraus also, daß man sich beim Stammbetrage[55] nach dem Werte beim Stehlen und beim Doppelten und Vier- oder Fünffachen nach dem Werte bei der Gerichtsverhandlung richte. Raba erwiderte: Tatsächlich, wenn es früher vier Zuz wert war und auch später vier wert ist, wenn du aber einwendest, das Doppelte betrage vier und das Fünftel dagegen nur einen Zuz, [so ist zu erwidern:] hier werde von dem Falle gesprochen, wenn er viermal geschworen und eingestanden hat, und die Tora hat durch [den Ausdruck] *seine Fünftel*[56] mehrere Fünftel zu einem Stammbetrage vorgeschrieben[57].

Der Meister sagte: Die Weisen sagen: *Den Wert und ein Fünftel,* wird der Wert gezahlt, so ist auch das Fünftel zu zahlen, wird nicht der Wert gezahlt, so ist auch das Fünftel nicht zu zahlen. Demnach ist das Schuldopfer wohl darzubringen. Das Fünftel wohl deshalb nicht, weil es heißt: *den Wert und ein Fünftel,* somit sollte er doch auch das

---

abgemagert ist. [52] Cf. Bm. Fol. 43a. [53] Lev. 5,24. [54] Exclus. Grundersatz. [55] Nach dem das Fünftel berechnet wird. [56] In der angezogenen Schriftstelle wird anstatt des Singulars ein Plural (חמשתיו) gebraucht. [57] Wenn das

Schuldopfer nicht darbringen, denn es heißt: *den Wert und ein Fünftel und ein Schuldopfer*!? – Die Rabbanan können dir erwidern: [die Partikel] *ein*[58] teilt den Schriftvers. – Und R. Šimón b. Joḥaj!? – Das *und (ein)* verbindet ihn[59]. – Und die Rabbanan!? – Sie können dir erwidern: sollte doch der Allbarmherzige weder das *und* noch das *ein* geschrieben haben. – Und R. Šimón b. Joḥaj!? – Er kann dir erwidern: [die Partikel] *ein* konnte nicht fortgelassen werden, da sie die Zahlung an Gott[60] von der Zahlung an einen Gemeinen trennt; das *und* dient daher als Verbindung.

R. Ileá sagte: Wenn jemand ein Lamm gestohlen hat und es zum Widder geworden ist, oder ein Kalb und es zum Ochsen geworden ist, so ist die Änderung in seinem Besitze erfolgt und er hat sie geeignet; wenn er sie darauf schlachtet oder verkauft, so schlachtet er seines oder verkauft[61] seines. R. Ḥanina wandte gegen R. Ileá ein: Wenn jemand ein Lamm gestohlen hat und es zum Widder geworden ist, ein Kalb und es zum Ochsen geworden ist, so hat er das Doppelte und das Vier- oder Fünffache nach dem Zustande beim Stehlen zu zahlen. Wieso braucht er dies nun zu zahlen, wenn du sagst, er habe sie durch die Änderung geeignet, er hat ja seines geschlachtet und seines verkauft!? Dieser erwiderte: Wieso hat er, wenn er sie durch die Änderung nicht eignet, den Grundersatz nach dem Zustande beim Stehlen zu zahlen, er sollte ihn doch nach dem jetzigen Zustande leisten[62]!? Jener entgegnete: Nach dem jetzigen Zustande braucht die Zahlung deshalb nicht zu erfolgen, weil er zu ihm sagen kann: habe ich dir etwa einen Ochsen gestohlen, habe ich dir etwa einen Widder[63] gestohlen!? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige schütze uns vor einer solchen Ansicht! Jener entgegnete: Im Gegenteil, der Allbarmherzige schütze uns vor deiner Ansicht! R. Zera wandte ein: Sollte er sie doch durch die Änderung des Namens[64] eignen!? Raba erwiderte: Ein einen Tag alter Ochs heißt Ochs und ein einen Tag alter Widder heißt Widder. Ein einen Tag alter Ochs heißt Ochs, denn es heißt:[65] *wenn ein Ochs oder ein Lamm oder ein Zicklein geboren wird.* Ein einen Tag alter Widder heißt Widder, denn es heißt:[66] *und Widder aus deiner Herde habe ich nicht gegessen*;

Vergehen bei einem u. demselben Objekte wiederholt wurde. [58] Die Akkusativpartikel את befindet sich vor אשם, nicht aber vor חמשתיו; die Zahlung des Fünftels ist vom Grundersatze abhängig, nicht aber die Darbringung des Schuldopfers. [59] Durch das Verbindungs-Vav vor אשם wird ausgedrückt, daß auch das Schuldopfer vom Grundersatze abhängig ist. [60] Die Darbringung des Opfers. [61] Er braucht also das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen. [62] Da die Veränderung im Besitze des Eigentümers eingetreten ist. [63] Er hat nur das zu ersetzen, was er gestohlen hat. [64] Selbst wenn die körperliche Veränderung nicht als solche anerkannt werden sollte, da sie von selbst eingetreten ist. [65] Lev. 22,27. [66]

hat er etwa nur Widder nicht gegessen und Lämmer wohl? Wahrscheinlich heißt auch ein einen Tag alter Widder Widder. – Allenfalls ist dies ja ein Einwand[67]!? R. Šešeth erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, daß [die Sache] trotz der Änderung im ursprünglichen Besitze verbleibe und er[68]sie dadurch nicht eigne. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand [einer Hure] Weizen als Lohn gegeben und sie daraus Mehl, Oliven und sie daraus Öl, oder Trauben und sie daraus Wein gemacht hat, so sind sie, wie das Eine lehrt, verboten[69], und wie ein Anderes lehrt, erlaubt. Hierzu sagte R. Joseph: Gorjon aus Asporaq lehrte, nach der Schule Šammajs seien sie verboten und nach der Schule Hillels seien sie erlaubt. – Was ist der Grund der Schule Šammajs? – Es heißt:[70]*auch*, dies schließt auch ihre Fol. 66 Umgestaltungen ein. – Und die Schule Hillels!? – *Diese*[71], nicht aber ihre Umgestaltungen. – Und die Schule Šammajs!? – *Diese*, nicht aber die Geburt[72]derselben. – Und die Schule Hillels!? – Hieraus ist beides zu entnehmen: *diese*, nicht aber ihre Umgestaltungen, *diese*, nicht aber die Geburt derselben. – Wie erklärt die Schule Hillels das *auch*!? – Das *auch* bleibt nach der Schule Hillels unerklärt. – Der Streit besteht nur insofern, als nach der einen Ansicht durch die Änderung eine Aneignung erfolgt und nach der anderen Ansicht durch die Änderung keine Aneignung erfolgt, hinsichtlich der Zahlung aber stimmen alle überein, daß sie nach dem früheren Werte zu leisten sei, denn er lehrt, er habe das Doppelte und das Vier- oder Fünffache nach dem Werte beim Stehlen zu zahlen. Dies wäre somit eine Widerlegung Rabhs, denn Rabh sagt, der Grundersatz sei nach dem Werte beim Stehlen, das Doppelte aber und das Vier- oder Fünffache nach dem Werte bei der Gerichtsverhandlung zu zahlen!? Raba erwiderte: Lämmer[73]zahle er nach dem früheren Zustande, Geld aber nach dem jetzigen Werte.

Rabba sagte: Daß durch die Änderung eine Aneignung erfolgt, befindet sich in der Schrift und in der Lehre. In der Schrift:[74]*So soll er das Geraubte, das er geraubt hat, zurückerstatten*; wozu heißt es: *das er geraubt hat*? Wenn im selben Zustande, wie er es geraubt hat, so erstatte er es zurück, wenn aber nicht, so ersetze er den Wert in Geld. Eine Lehre: Wenn jemand Holz geraubt und daraus Geräte ange-

---

Gen. 31,38. [67] Gegen R. Ileâ, nach dem der Dieb das Tier durch diese Änderung sich aneignet. [68] In dessen Besitze die Veränderung eingetreten ist. [69] Zur Verwendung für den Tempel; cf. Dt. 23,19. [70] Dt. 23,19. [71] Das הם ist wahrscheinl. das Suffix des W.s שניהם im genannten Schriftverse. [72] Wenn er ihr lebende Tiere als Lohn gegeben hat. [73] Falls der Dieb für das gestohlene Vieh ein anderes ersetzt. [74] Lev. 5,23. [75] Die Erstlingsschur dem Priester;

fertigt hat, oder Wolle und daraus Kleider angefertigt hat, so hat er den Ersatz nach dem Werte beim Rauben zu zahlen. Ferner auch: Kam er nicht dazu, sie ihm[75]zu geben, als bis er sie gefärbt hat, so ist er ersatzfrei. Hieraus also[76], daß durch die Änderung eine Aneignung erfolgt. Durch die Desperation, sagten die Gelehrten, erfolgt eine Aneignung, jedoch wissen wir nicht, ob nach der Tora oder nur rabbanitisch. Ob nach der Tora, wie bei einem Funde; einen Fund eignet[77][der Finder], wenn der Eigentümer, bevor er in seine Hand gekommen ist, ihn aufgegeben hat, ebenso eignet auch [ein Dieb die Sache][78], sobald der Eigentümer sie aufgegeben hat. (Er eignet sie also.) Oder aber ist dies mit einem Funde nicht zu vergleichen; ein Fund ist auf erlaubte Weise in den Besitz [des Finders] gekommen, [das Gestohlene] aber ist auf verbotene Weise in den Besitz [des Diebes] gekommen, und nur aus Vorsorge für die Bußfertigen haben die Rabbanan bestimmt, daß er die Sache eigne[79]. R. Joseph aber sagt, durch die Desperation eigne er sie nicht, nicht einmal rabbanitisch. R. Joseph wandte gegen Rabba ein: Wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesaḥfest Col.b vorüber[80]ist, so kann er [zum Eigentümer] sagen: da hast du deines. Jener hat ja, sobald die Zeit heranreicht, an der es verboten wird, es aufgegeben, und wenn man sagen wollte, durch die Desperation erfolge eine Aneignung, wieso kann er zu ihm sagen: da hast du deines, er müßte ihm ja den richtigen Ersatz zahlen!? Dieser erwiderte: Ich spreche nur von dem Falle, wenn der eine es aufgegeben hat und der andere es sich aneignen will, hierbei aber hat zwar der eine es aufgegeben, der andere aber wollte es nicht eignen[81]. Abajje wandte gegen Rabba ein:[82]*Sein Opfer*, nicht aber das geraubte. In welchem Falle: wollte man sagen, vor der Desperation, so ist dies ja selbstverständlich, wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig; doch wohl nach der Desperation; somit ist hieraus zu entnehmen, daß durch die Desperation keine Aneignung erfolge!? Raba sprach zu ihm: Es wird gelehrt:[83]*Sein Lager*, nicht aber das geraubte. Nach deiner Auffassung [wäre auch hierbei einzuwenden:] in welchem Falle: wollte man sagen, wenn er Wolle geraubt und daraus ein Lager gefertigt hat, so gibt es ja keinen, welcher sagt, durch eine getätigte Änderung erfolge keine Aneignung; du mußt also erklären, wenn er ein fremdes Lager geraubt hat, ebenso auch hierbei, wenn er ein fremdes Opfer[84]geraubt hat. Abajje wandte gegen R.

---

cf. Dt. 18,4. [76] Da der Eigentümer sie durch die Veränderung erworben hat. [77] Er kann den Fund behalten und nur Ersatz leisten. [78] Die gestohlene Sache. [79] Er kann dem Eigentümer den Wert ersetzen u. braucht nicht die gestohlene Sache selbst aufzutreiben. [80] Es ist dann zur Nutznießung verboten. [81] Da er davon keinen Gebrauch machen kann. [82] Lev. 1,3. [83] Lev. 15,5. [84] Nach-

Joseph ein: Felle eines Privatmannes werden durch die Bestimmung[85] verunreinigungsfähig, die eines Gerbers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, die eines Diebes werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, die eines Räubers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig. R. Šimón sagt, umgekehrt: die eines Räubers werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, die eines Diebes werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, weil der Eigentümer sie nicht aufgegeben hat. Hieraus ist also zu entnehmen, daß durch die Desperation eine Aneignung erfolge[86]!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie beschnitten[87] hat. Rabba b. R. Ḥanan wandte ein: Hier wird ja von einer Speisedecke gesprochen, und bei einer Speisedecke ist ja das Beschneiden nicht erforderlich[88]!? Wir haben nämlich gelernt: Eine Sache, an der keine Arbeit mehr fehlt, wird durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, und an der noch eine Arbeit fehlt, wird durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, ausgenommen die Speisedecke[89]. Vielmehr, sagte Raba, diesen Einwand hielt Rabba dem R. Joseph zweiundzwanzig Jahre vor, und erst als R. Joseph den Vorsitz erhielt, erklärte er es: die Änderung durch den Namen gleicht der Änderung durch eine Tätigkeit; die Änderung durch eine Tätigkeit gilt aus dem Grunde als solche, weil es vorher Holz und nachher Gerät heißt, ebenso verhält es sich hierbei auch bei der Änderung des Namens: vorher hieß es Fell und nachher heißt es Decke[90]. — Aber auch bei [der Lehre vom] Balken ist ja eine Änderung des Namens vorhanden, denn vorher heißt er Klotz und nachher[91] heißt er Balken, dennoch haben wir gelernt, daß man für einen geraubten, in einem Palaste eingebauten Balken nur den Wert beanspruchen[92] könne, als Vorsorge für die Bußfertigen; also nur aus Vorsorge für die Buß-
Fol. 67 fertigen, sonst aber müßte er ihn in seiner ursprünglichen Beschaffen-

---

dem der Eigentümer das Tier als Opfer geweiht hatte; in diesem Falle eignet es der Räuber durch die Desperation nicht, da es Eigentum Gottes ist. [85] Wörtl. durch den Gedanken, dh. wenn der Eigentümer der Felle, die ohne weitere Bearbeitung zur Benutzung verwandt werden können, in Gedanken bestimmt hat, sie zu einem bestimmten Behufe zu verwenden; sie gelten dann als fertige Gebrauchsgegenstände; ein Händler dagegen kann eine solche Bestimmung nicht treffen, da er nicht weiß, zu welchem Behufe der Käufer es verwenden werde. Ein Gerät wird erst dann levitisch verunreinigungsfähig, wenn es gebrauchsfähig ist. [86] Nach dem ersten Autor gibt der Bestohlene die Hoffnung auf Wiedererlangung auf, da er den Dieb nicht kennt, nicht aber der Beraubte, der den Räuber kennt. [87] Mit diesen also auch eine Veränderung vorgenommen hat. [88] Das Fell gilt auch unbeschnitten als fertiger Gebrauchsgegenstand. [89] Diese ist verunreinigungsfähig, auch wenn sie noch nicht beschnitten ist. [90] Durch die Desperation allein eignet es sich der Dieb nicht an. [91] Wenn er für einen Bau verwendet wird. [92] Der Räuber braucht den Balken nicht aus dem Gebäude zu reißen, heit zurückgeben!? R. Joseph erwiderte: Ein Balken behält seinen Namen; denn es wird gelehrt:[93]*Das Rippenwerk des Hauses*, das sind die Füllungen[94], *die Träger*, das sind die Balken[95]. R. Zera erwiderte: Wenn die Sache zurück in ihre ursprüngliche Beschaffenheit umgewandelt werden[96]kann, so gilt die Änderung des Namens nicht als Änderung. — Gilt denn die Änderung des Namens, selbst wenn die Sache nicht zurück in ihre ursprüngliche Beschaffenheit verwandelt werden kann, als Änderung, eine Rinne heißt ja vorher Holzscheit und nachher Rinne, dennoch wird gelehrt: Eine Rinne, die man zuerst ausgehöhlt und nachher eingesetzt[97]hat, macht das Tauchbad untauglich, und die man zuerst eingesetzt und nachher ausgehöhlt hat, macht das Tauchbad nicht untauglich. Wenn man nun sagen wollte, die Änderung des Namens sei von Bedeutung, so sollte sie es doch untauglich machen, auch wenn man sie zuerst eingesetzt und nachher ausgehöhlt hat[98]!? — Anders ist es beim Gesetze vom Geschöpften, das nur rabbanitisch[99]ist. — Demnach sollte dies auch vom ersten Falle gelten!? — In diesem Falle gilt sie getrennt[100]als Gerät, im anderen aber gilt sie getrennt nicht als Gerät. Man wandte ein: Wenn ein Dieb, ein Räuber oder ein Gewalttäter etwas zum Heiligen, zur Hebe oder zum Zehnten bestimmt, so ist es gültig[101]!? — Ich will dir sagen, hier ist eine Änderung des Namens vorhanden, denn vorher hieß es Unverzehntetes und nachher heißt es Verzehntetes, vorher hieß es Profanes und nachher heißt es Heiliges.

R. Ḥisda sagte im Namen R. Jonathans: Woher daß durch die Änderung eine Aneignung erfolge? Es heißt:[102]*so soll er das Geraubte, das er geraubt hat, zurückerstatten*; wozu heißt es: *das er geraubt hat*? Wenn im selben Zustande, wie er es geraubt hat, so erstatte er es zurück, wenn aber nicht, so ersetze er den Wert in Geld. — Aber [die Worte:] *das er ge-*

---

um den Geschädigten zu befriedigen. 93. Ez. 41,26. 94. Der Fenster u. Luken. 95. Sie heißen also 'Balken' sowohl vor ihrer Verwendung zu einem Bau als auch nachher. Nach dem aram. Sprachgebrauche verhält es sich entgegengesetzt: aus der angezogenen Lehre wird bewiesen, daß sie auch nach ihrer Bearbeitung u. Verwendung denselben Namen tragen wie vorher. 96. Wie dies bei einem Balken der Fall ist. 97. Das rituelle Tauchbad muß aus Quellwasser bestehen; gießt od. leitet man in dieses 3 Log geschöpftes Wasser, so ist es untauglich. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn an der Seite des Bades sich eine Rinne befindet, durch die geschöpftes Wasser eindringt; wenn die Rinne vor dem Einsetzen ausgehöhlt war, so gilt sie als Gerät u. es ist ebenso, als würde man mit einem Gefäße Wasser in das Bad gegossen haben; wenn sie aber als einfaches Stück Holz eingesetzt u. nachher ausgehöhlt wurde, so ist es ebenso, als würde man ein Loch in die Erde gebohrt haben. 98. Da das Stück Holz nach dem Durchbohren Rinne heißt u. somit ein Gefäß ist. 99. Das Tauchbad wird daher in einem solchen Falle nicht untauglich. 100. Bevor sie eingesetzt wurde. 101. Doch wohl deshalb, weil der Dieb die Früchte durch die Desperation eignet. 102. Lev. 5,23.

raubt hat, schließen ja den Raub seines Vaters aus, daß nämlich für den Raub seines Vaters das Fünftel nicht zu zahlen sei!? – Der Allbarmherzige sollte ja geschrieben haben: so soll er seinen Raub zurückerstatten, wenn es aber heißt: *das er geraubt hat,* so ist beides zu entnehmen. Manche lesen: R. Ḥisda sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß durch die Änderung keine Aneignung erfolge? Es heißt: *so soll er das Geraubte zurückerstatten,* auf jeden Fall. – Es heißt ja aber: *das er geraubt hat!?* – Dies besagt, daß er nur für seinen eigenen Raub das Fünftel zufügen müsse, nicht aber für den Raub seines Vaters.

Úla sagte: Woher, daß durch die Desperation keine Aneignung erfolge? Es heißt:[103]*ihr bringet Geraubtes und Lahmes und Krankes herbei;* das Geraubte gleich dem Lahmen: wie es für das Lahme kein Mittel mehr gibt, ebenso gibt es auch für das Geraubte kein Mittel[104]mehr, einerlei, ob vor der Desperation oder nach der Desperation. Raba sagte: Hieraus:[105]*sein Opfer,* nicht aber das Geraubte; wann, wollte man sagen, vor der Desperation, so ist dies ja selbstverständlich, wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig? Doch wohl nach der Desperation, somit ist hieraus zu entnehmen, daß durch die Desperation keine Aneignung erfolge. Schließe hieraus. Aber Raba selbst bezog es ja auf den Fall, wenn jemand ein fremdes Opfer geraubt[106]hat!? – Wenn du willst, sage ich, er ist davon abgekommen, und wenn du willst, sage ich: eines davon sagte R. Papa[107].

Col.b

WÄHREND DIE ZAHLUNG DES VIER- ODER FÜNFFACHEN &C. Weshalb denn, sollte man doch durch [das Wort] *Ochs*[108]vom Šabbathgesetze folgern: wie es bei diesem auch von Wild und Geflügel gilt, ebenso gilt es hierbei auch von Wild und Geflügel!? Raba erwiderte: Die Schrift wiederholt zweimal *Ochs und Lamm;* dies gilt nur von Ochs und Lamm, nicht aber von etwas anderem. – Ich will dir sagen, wo ist dies überflüssig: wollte man sagen, im Schlußsatze, denn der Allbarmherzige sollte geschrieben haben: *wenn jemand einen Ochsen oder ein Schaf stiehlt und es schlachtet oder verkauft, so soll er dafür fünf Rinder und dafür vier Schafe bezahlen,* so könnte man, wenn es der Allbarmherzige so geschrieben hätte, glauben, man müsse für jedes neun bezahlen. Wolltest du erwidern, es heiße zweimal *dafür,* und eines sei überflüssig[109], so ist dieses für eine andere Schriftforschung nötig. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, wenn er einen Ochsen im Werte einer Mine gestohlen hat, könne er den Ersatz mit krepierenden zahlen, so heißt es: zweimal *dafür*!? — Vielmehr, [die Worte] *Ochs und Lamm* sind im Anfangsatze überflüssig, denn der Allbarmherzige sollte geschrieben haben: *wenn jemand etwas stiehlt und es schlachtet oder es verkauft, so soll er fünf Rinder für einen Ochsen und vier Schafe für ein Schaf bezahlen.* — Würde der Allbarmherzige so geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn er beide stiehlt und sie schlachtet!? — Es heißt: *und es schlachtet*, eines. — Vielleicht, nur wenn er beide stiehlt und sie verkauft!? — Es heißt: *und es verkauft*, eines. — Man könnte vielleicht glauben, nur wenn er beide stiehlt und eines schlachtet und eines verkauft!? — Es heißt: *oder es verkauft.* — Aber immerhin könnte man glauben, nur wenn er beide gestohlen und eines schlachtet und eines zurückläßt, oder eines verkauft und eines zurückläßt!? — Vielmehr, *Ochs* im Schlußsatze und *Schaf* im Anfangsatze ist überflüssig; der Allbarmherzige sollte geschrieben haben: *wenn jemand einen Ochsen stiehlt und ihn schlachtet oder verkauft, so soll er dafür fünf Rinder bezahlen und vier Schafe für das Schaf,* wozu ist nun *Ochs* im Schlußsatze und *Schaf* im Anfangsatze nötig? Schließe hieraus, daß dies nur von Ochs und Schaf gilt, nicht aber von etwas anderem.

---

[103] Mal. 1,13. [104] Es bleibt verboten, da es nicht in seinen Besitz übergeht. [105] Lev. 1,3. [106] Nachdem das Tier vom Eigentümer als Opfer geweiht worden war; cf. supra Fol. 66b. [107] Er war ein Schüler Rabas, u. oft wußte man nicht, ob er eigenes oder seines Lehrers vortrug. [108] Das sowohl beim Gesetze vom Diebstahl als auch beim Sabbathgesetze gebraucht wird u. für einen Schluß durch

WER VOM DIEBE STIEHLT, ZAHLT NICHT DAS DOPPELTE. Rabh sagte: Dies nur vor der Desperation, nach der Desperation aber hat der erste Dieb es geeignet, und der zweite Dieb hat an den ersten das Doppelte zu zahlen. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte diese Lehre schlafend oder schlummernd. Denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Weshalb sagte die Tora, wenn er es schlachtet oder verkauft, müsse er das Vier- oder Fünffache zahlen? Weil er sich in die Sünde eingewurzelt[110] hat. Wann: wollte man sagen, vor der Desperation so ist ja keine Einwurzelung vorhanden, doch wohl nach der Desperation. Wieso braucht er nun, wenn man sagen wollte, durch die Desperation erfolge eine Aneignung, das Vier- oder Fünffache zu zahlen, er hat ja seines geschlachtet, seines verkauft!? — Ich will dir sagen, wie Raba erklärt[111] hat: weil er die Sünde wiederholt hat, ebenso auch hierbei: weil er die Sünde wiederholt hat. — Komm und höre: *Und es schlachtet oder verkauft,* wie das Schlachten nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ebenso der Verkauf, wenn er nicht mehr rückgängig gemacht[112] werden kann. Wann, wollte man sagen, vor der Desperation, wieso kann er nicht mehr Fol. 68

Wortanalogie zu verwenden ist. [109] Und deute somit darauf, daß dies nur von Ochs und Schaf gelte. [110] Die Sünde hat Wurzeln geschlagen, dh. er hat das Gestohlene bereits erworben. [111] Den Ausdruck 'eingewurzelt'. [112] Dh. wenn rückgängig gemacht[113] werden; doch wohl nach der Desperation. Wieso braucht er nun, wenn du sagen wolltest, er habe es geeignet, das Vier- oder Fünffache zu zahlen, er hat ja seines geschlachtet, seines verkauft!? — Wie R. Naḥman erklärt[114] hat: ausgenommen der Fall, wenn er es auf dreißig Tage verkauft hat, ebenso auch hierbei: ausgenommen der Fall, wenn er es auf dreißig Tage verkauft hat. Man wandte ein: Wenn jemand etwas gestohlen hat und ein anderer kommt und es von ihm stiehlt, so hat der erste das Doppelte und der zweite nur den Grundwert[115] zu zahlen. Wenn jemand etwas gestohlen und es verkauft hat, und ein anderer kommt und es stiehlt, so hat der erste das Vier- oder Fünffache und der andere das Doppelte[116] zu zahlen. Wenn jemand etwas gestohlen und es geschlachtet hat, und ein anderer kommt und es von ihm stiehlt, so muß der erste das Vier- oder Fünffache zahlen, der zweite aber hat nicht das Doppelte, sondern nur den Grundwert zu zahlen. Im Mittelsatze wird also gelehrt, daß, wenn jemand etwas gestohlen und verkauft hat und darauf ein anderer es stiehlt, der erste das Vier- oder Fünffache und der zweite das Doppelte zahlen müsse. Wann, wollte man sagen, vor der Desperation, wieso braucht der zweite das Doppelte zu zahlen, es gibt ja niemand, welcher sagt, eine Aneignung könne durch die Ortsveränderung ohne Desperation erfolgen; doch wohl nach der Desperation. Weshalb braucht er nun, wenn du sagen wolltest, durch die Desperation erfolge eine Aneignung, das Vier- oder Fünffache zu zahlen, er hat ja seines verkauft!? Ferner heißt es im Anfangsatze, daß, wenn jemand etwas gestohlen hat und ein anderer kommt und es von ihm stiehlt, der erste das Doppelte und der zweite nur den Grundwert zu zahlen habe. Merke, wir sprechen ja von dem Falle, wenn es nach der Desperation erfolgt ist, und wenn du sagen wolltest, durch die Desperation erfolge eine Aneignung, weshalb braucht der zweite nur den Grundwert zu zahlen!? Hieraus ist vielmehr zu schließen, daß durch die Desperation keine Aneignung erfolge. Dies ist also ein Einwand gegen Rabh. Raba erwiderte: Glaubst du etwa, diese Lehre sei eine korrekte? Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn jemand gestohlen und es geschlachtet hat, und darauf ein anderer kommt und es stiehlt, der erste das Vier- oder Fünffache und der zweite nur den Grundwert zu zahlen habe; gibt es denn jemand, welcher sagt, durch die tätliche Veränderung erfolge keine Aneignung!? Vielmehr spricht das ganze von dem Falle, wenn es vor der Desperation erfolgt ist, und zwar wende man den Schlußsatz mit dem Mittelsatze und den Mittelsatz mit dem Schlußsatze um und lese wie folgt: wenn jemand etwas

---

er gültig ist. [113] Der Verkauf ist ungültig, da es nicht sein Eigentum ist. [114] Den Ausdruck 'nicht rückgängig'. [115] An den ersten Dieb. [116] An den Käufer.

gestohlen und verkauft hat, und ein anderer kommt und es stiehlt, so hat der erste das Vier- oder Fünffache und der zweite nur den Grundwert zu zahlen, denn durch die Ortsveränderung ohne Desperation erfolgt keine Aneignung. Wenn jemand etwas gestohlen und geschlachtet hat, und ein anderer kommt und es stiehlt, so hat der erste das Vier- oder Fünffache und der zweite das Doppelte zu zahlen, weil jener es durch die tätliche Veränderung geeignet hat. R. Papa erklärte: Tatsächlich wende man sie nicht um, denn im Schlußsatze ist die Ansicht der Schule Sammajs vertreten, welche sagt, [die Sache] verbleibe trotz der Veränderung in ihrem früheren Besitze. – Demnach ist ja aus dem Anfangsatze und dem Mittelsatze ein Einwand gegen Rabh zu erheben!? R. Zebid erwiderte: Tatsächlich spricht das ganze von dem Falle, wenn es vor der Desperation erfolgt ist, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn der Eigentümer es aufgegeben hat, erst wenn es zum Käufer kam, nicht aber als es noch beim Diebe[117] war; hier liegt also Desperation und Ortsveränderung vor. Man glaube aber nicht, Desperation und Ortsveränderung seien erforderlich, vielmehr eignet es der Dieb auch durch Desperation allein, nur kann es nicht anders als in einem solchen Falle vorkommen, daß beide, der erste Dieb und der zweite Dieb, zahlen müssen.

Es wurde gelehrt: Wenn er es vor der Desperation verkauft, so ist er, wie R. Naḥman sagt, schuldig, und wie R. Šešeth sagt, frei. R. Naḥman sagt, er sei schuldig, denn der Allbarmherzige sagt: *und es verkauft*, und dieser hat es ja verkauft, einerlei ob vor der Desperation oder nach der Desperation. R. Šešeth sagt, er sei frei, da seine Schuld erst nach der Desperation erfolgt, wo seine Handlung von Wirkung ist, nicht aber vor der Desperation, wo seine Handlung nicht von Wirkung[118] ist, denn [der Verkauf] muß dem Schlachten gleichen, wobei seine Handlung von Wirkung ist. R. Šešeth sprach: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: die Tora sagt deshalb, wenn er es schlachtet oder verkauft, müsse er das Vier- oder Fünffache zahlen, weil er sich in die Sünde eingewurzelt hat. Wann, wollte man sagen, vor der Desperation, so ist ja keine Einwurzelung erfolgt; doch wohl nach der Desperation. Raba erwiderte: Weil er die Sünde wiederholt hat. – Komm und höre: *Und es schlachtet oder verkauft*, wie das Schlachten nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ebenso der Verkauf, wenn er nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Wann, wollte man sagen, vor der Desperation, wieso kann er nicht mehr rückgängig gemacht werden; doch wohl nach der Desperation; somit ist hieraus zu schließen, daß die Schuld erst nach der Desperation erfolge!? R. Naḥman erwiderte: Dies schließt den Fall aus, wenn er es auf dreißig Tage verkauft hat. Auch R. Eleázar ist der Ansicht, die Col.b Schuld erfolge erst nach der Desperation, denn R. Eleázar sagte: Es ist zu beweisen, daß bei einem Diebstahle gewöhnlich eine Desperation des Eigentümers vorliege: Die Tora sagt, wenn er es schlachtet oder verkauft, müsse er das Vier- oder Fünffache zahlen; vielleicht hat jener es nicht aufgegeben? Wahrscheinlich nehmen wir an, daß bei einem Diebstahle gewöhnlich eine Desperation des Eigentümers vorliege. – Vielleicht aber, selbst wenn jener es nicht aufgegeben[119] hat!? – Ich will dir sagen, dies ist nicht einleuchtend; [der Verkauf] ist mit dem Schlachten zu vergleichen, wie beim Schlachten seine Handlung von Erfolg ist, ebenso muß beim Verkaufe seine Handlung von Erfolg sein, und vor der Desperation ist sie ja nicht von Erfolg[113]. – Vielleicht aber nur dann, wenn man gehört hat, daß er es aufgegeben hat!? – Ich will dir sagen, dies ist nicht einleuchtend; [der Verkauf] gleicht dem Schlachten, wie es beim Schlachten sofort erfolgt, ebenso erfolgt es auch beim Verkaufe[120] sofort. R. Joḥanan sprach zu ihm: Der Menschendiebstahl beweist [das Entgegengesetzte]: hierbei liegt keine Desperation des Eigentümers vor[121], dennoch ist er schuldig. – Demnach wäre R. Joḥanan der Ansicht, er sei vor der Desperation schuldig; wie ist es nach der Desperation? – R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, Reš Laqiš sagt, er sei frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn seine Schuld besteht sowohl vor der Desperation als auch nach der Desperation; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn seine Schuld besteht nur vor der Desperation, nach der Desperation aber hat er es geeignet, er schlachtet dann seines und er verkauft seines. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wer etwas gestohlen, dem Heiligtume geweiht und geschlachtet hat, hat das Doppelte zu zahlen, nicht aber das Vier- oder Fünffache. Wann, wollte man sagen, vor der Desperation, so ist es ja dann nicht heilig, denn der Allbarmherzige sagt:[122] *wenn jemand sein Haus dem Heiligtume weiht*, wie sein Haus seines ist, ebenso alles andere, wenn es seines ist; doch wohl nach der Desperation, dennoch braucht er, nur wenn er es dem Heiligtume geweiht hat, das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen, weil er dann das des Heiligtums schlachtet, wenn er es aber nicht dem Heiligtume geweiht hat, muß er, wenn er es schlachtet, das Vier- oder Fünffache zahlen. Weshalb muß er es zahlen, wenn du sagen wolltest, durch die Desperation erfolge eine Aneignung, er schlachtet ja seines, er verkauft ja seines!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall,

---

[117] Der erste Dieb muß das 4- od. 5fache zahlen, da es beim Verkaufe dem Eigentümer gehörte. [118] Da der Verkauf ungültig ist. [119] Auch in diesem Falle

---

muß er das 4- od. 5fache zahlen. 120. Auch wenn man vom Eigentümer gar keine Äußerung gehört hat. 121. Der Gestohlene gibt sich selbst nicht auf.

wenn **der Eigentümer** es im Besitze des Diebes dem Heiligtume geweiht[123] hat. — Ist es denn heilig, R. Joḥanan sagte ja, daß, wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, beide es nicht dem Heiligtume weihen können, der eine, weil es nicht sein Eigentum ist, und der andere, weil es nicht in seinem Besitze ist!? — Ich will dir sagen, er ist der Ansicht der Strengfrommen, denn wir haben gelernt: Die Strengfrommen hinterlegten das Geld[124] und sagten: was hier gesammelt worden ist, sei durch dieses Geld ausgeweiht[125]. — Der Grundwert geht ja zurück in den Besitz des Eigentümers[126] über!? — Nach der Verurteilung[127]. — In welchem Falle: haben [die Richter] zu ihm gesagt, daß er gehe und es ihm zurückgebe, so hängt dies ja nicht von der Heiligung ab, auch wenn jener es nicht geheiligt hat, sollte er frei[128] sein!? Denn Raba sagte: [Sagten sie:] geh und gib ihm, und er es schlachtet oder verkauft, so ist er frei, denn damit ist die Sache erledigt, sodaß er bei der Schlachtung oder dem Verkaufe ein Räuber ist, und ein Räuber zahlt nicht das Vier- oder Fünffache; wenn aber: du bist ver- Fol. 69 pflichtet, es ihm zurückzugeben, und er es schlachtet oder verkauft, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen, denn solange die Sache noch nicht erledigt ist, ist er ein Dieb. — In dem Falle, wenn sie zu ihm gesagt haben: du bist verpflichtet, es ihm zurückzugeben.

Der Text. R. Joḥanan sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, so können beide es dem Heiligtume nicht weihen, der eine, weil es nicht sein Eigentum ist, und der andere, weil es nicht in seinem Besitze ist. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt: Den vierjährigen Weinberg kennzeichnet man mit Erdschollen. Dies bedeutet nämlich, er gleiche der Erde: wie von der Erde ein Nutzen zu haben ist, ebenso ist auch von diesem, wenn man ihn auslöst, ein Nutzen zu haben. Das Ungeweihte [kennzeichnet man] mit Scherben. Dies bedeutet nämlich, es gleiche einer Scherbe: wie von einer Scherbe kein Nutzen zu haben ist, ebenso ist auch von diesem kein Nutzen zu haben. Grabstätten [kennzeichnet man] mit Kalk. Ein Kennzeichen, das weiß ist wie Knochen. Man verrührt ihn und gießt ihn hinauf, damit er noch weißer werde.

---

[122] Lev.27,14. [123] Wenn der Eigentümer es nicht aufgegeben hat. [124] Hier wird von einem vierjährigen Garten gesprochen, dessen Früchte man unausgelöst nicht essen darf (cf. Lev. 19,23ff); damit aber Fremde, die es nicht wissen, davon nicht essen, werden solche Gärten gekennzeichnet. [125] Nach diesen konnte also der Eigentümer die Früchte ausweihen, obgleich sie nicht mehr in seinem Besitze waren. [126] Wenn die Heiligung gültig ist, geht ja die Sache zurück in den Besitz des Eigentümers über u. der Dieb braucht das Doppelte nicht zu zahlen. [127] Wenn die Heiligung durch den Eigentümer erst dann erfolgt ist. [128] Von der

R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur im Siebentjahre, weil [die Früchte] dann Freigut sind, in den übrigen Jahren des Septenniums aber lasse man den Frevler[129] fressen, daß er sterbe. Die Strengfrommen hinterlegen das Geld und sprechen: was hier gesammelt worden ist, sei durch dieses Geld ausgeweiht. Wolltest du erwidern, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Šimón b. Gamliél, und R. Joḥanan habe dies nicht von einer anonymen Lehre eines einzelnen gesagt, so sagte ja Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, die Halakha wie er sei, außer bei [den Lehren] vom Bürgen[130], vom Ereignisse in Çajdan[131] und vom nachträglichen Beweise[132]!? — Ich will dir sagen, lies nicht: was hier gesammelt worden ist, sondern: was hier gesammelt werden[133] wird. — Kann R. Joḥanan dies gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja: die Strengfrommen und R. Dosa lehrten dasselbe, und R. Dosa sagt ja: gesammelt worden ist!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, morgens trete der Eigentümer vor und spreche: was die Armen heute sammeln[134] werden, sei Freigut; R. Dosa sagt, er spreche abends: was die Armen gesammelt haben, sei Freigut!? — Wende es um, R. Jehuda mit R. Dosa, und R. Dosa mit R. Jehuda. — Wozu brauchst du diese Lehre umzuwenden, wende doch den Ausspruch R. Joḥanans um und lies: die Strengfrommen und R. Jehuda lehrten dasselbe!? — Ich will dir sagen, es geht nicht anders, als diese Lehre umzuwenden; in dieser wird gelehrt, daß es nach R. Jehuda eine fiktive Sonderung[135] gebe, während wir aus einer anderen Stelle wissen, daß es nach R. Jehuda keine fiktive Sonderung
Col.b gebe. Wir haben gelernt: Wenn jemand von Samaritanern[136] Wein gekauft[137] hat, so spreche er: zwei Log [von hundert], die ich absondern werde, sollen Hebe, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt sein; diesen lasse er ausgeweiht sein und er darf sofort trinken — so R. Meír; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón verbieten es. — Du hast ja die Lehre deshalb umgewendet, weil sich sonst R. Jehuda in einem Widerspruche befinden würde, jetzt aber befindet sich ja R. Joḥanan in einem Widerspruche; du sagtest, nach R. Joḥanan lese man nicht: was gesam-

---

Zahlung des 4- od. 5fachen. [129] Der fremde Gärten plündert. [130] Cf. Bb. Fol. 173a. [131] Cf. Git. Fol. 74a. [132] Od. beim letzten Streite über den Beweis; cf. Syn. Fol. 31a. [133] Bei der Auslösung befinden sich die Früchte noch im Besitze des Eigentümers. [134] Einzelne bei der Ernte zurückbleibende Ähren gehören den Armen, 3 zusammenliegende gehören dem Eigentümer; da aber manche Arme dieses Gesetz nicht kennen, so gibt der Eigentümer, um sie vor der Aneignung fremden Gutes zu schützen, diese Erklärung ab. [135] Da der Eigentümer das, was die Armen sammeln werden, also materiell noch nicht ausgesondert ist, als Freigut erklären kann. [136] Die verdächtig sind, die priesterl. Abgaben nicht zu entrichten. [137] Kurz vor Eintritt des Sabbaths, wo keine Zeit mehr vorhanden melt worden ist, sondern: was gesammelt werden wird, wonach es nach ihm eine fiktive Sonderung gibt, während es nach R. Joḥanan keine fiktive Sonderung gibt, denn R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans, Brüder, die [Grundbesitz] geteilt haben, gelten als Käufer und erstatten im Jobeljahre einander zurück!? – Vielmehr, tatsächlich lese man: was gesammelt worden ist, aber R. Joḥanan fand eine andere anonyme Lehre. Wir haben nämlich gelernt: Wer vom Diebe stiehlt, zahlt das Doppelte nicht. Weshalb denn nicht: allerdings zahle er es nicht an den ersten Dieb, denn es heißt:[138]*und es aus dem Hause des Betreffenden gestohlen wird,* nicht aber, wenn aus dem Hause des Diebes, aber an den Eigentümer sollte er es doch zahlen!? Doch wohl an den einen nicht, weil es nicht sein Eigentum ist, und an den anderen nicht, weil es nicht in seinem Besitze war. – Was veranlaßt dich zu erklären, daß er sich auf diese anonyme Lehre stützt, vielleicht auf die von den Strengfrommen!? – Weil diese durch einen Schriftvers unterstüzt wird, denn es heißt:[139]*wenn jemand sein Haus dem Heiligtume weiht;* wie sein Haus sich in seinem Besitze befindet, ebenso alles andere, wenn es sich in seinem Besitze befindet.

Abajje sagte: Hätte R. Joḥanan nicht gesagt, die Strengfrommen und R. Dosa lehren dasselbe, würde ich gesagt haben, die Strengfrommen sind der Ansicht R. Dosas, R. Dosa aber nicht der der Strengfrommen. Die Strengfrommen sind der Ansicht R. Dosas: wenn die Rabbanan für einen Dieb[140]eine Vorsorge getroffen haben, um wieviel mehr für die Armen; R. Dosa aber ist nicht der Ansicht der Strengfrommen, denn für die Armen haben die Rabbanan eine Vorsorge getroffen, für einen Dieb aber haben sie keine Vorsorge getroffen.

Raba sagte: Hätte R. Joḥanan nicht gesagt, die Strengfrommen und R. Dosa lehren dasselbe, würde ich gesagt haben, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Meír. R. Meír sagt, der Zehnt sei Eigentum Gottes, dennoch ließ ihn der Allbarmherzige hinsichtlich der Auslösung in den Besitz [des Eigentümers] übergehen, denn es heißt: [141]*wenn jemand einen Teil seines Zehnten einlöst, so hat er ein Fünftel des Betrages zuzufügen;* der Allbarmherzige nennt ihn seinen Zehnten, und er muß ein Fünftel zufügen. Hinsichtlich des vierjährigen Weinberges folgere man es durch [das Wort] *heilig* vom Zehnten: hierbei heißt es:[142]*heilig für eine Dankfeier,* und beim Zehnten heißt es: [143]*alle Zehnten vom Boden, von der Saatfrucht, sind für den Herrn heilig;* wie der Allbarmherzige den Zehnten, bei dem [das Wort] *heilig*

---

ist, die priesterlichen Abgaben abzusondern; am S. ist dies verboten. [138] Ex. 22,6. [139] Lev. 27,14. [140] Der Früchte aus einem fremden Garten stiehlt. [141] Lev. 27,31. [142] Ib. 19,24. [143] Ib. 27,30. [144] Hinsichtl. welcher R. Dosa gebraucht wird, obgleich er Eigentum Gottes ist, hinsichtlich der Auslösung in den Besitz [des Eigentümers] übergehen ließ, ebenso ließ der Allbarmherzige den vierjährigen Weinberg, bei dem [das Wort] *heilig* gebraucht wird, obgleich er nicht sein Eigentum ist, hinsichtlich der Auslösung in seinen Besitz übergehen. Aber nur diesen, der auch wenn er in seinem Besitze ist, nicht ihm gehört, und den er dennoch auslösen kann, kann er auslösen, die Nachlese[144] aber, die sein Eigentum ist, kann er nur dann preisgeben, wenn sie sich in seinem Besitze befindet, nicht aber, wenn sie sich nicht in seinem Besitze befindet.

Rabina sagte: Wenn R. Joḥanan nicht gesagt hätte, daß die Strengfrommen und R. Dosa dasselbe lehren, würde ich gesagt haben, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Dosa, damit nicht aus Fol. 70 einer anonymen Lehre ein Einwand gegen R. Joḥanan zu erheben[145] sei, denn nach der anonymen Lehre eines einzelnen entschied er nicht[146].

Die Nehardeënser sagten: Man schreibe keine Vollmacht[147] auf Mobilien. R. Aši sprach zu Amemar: Aus welchem Grunde? Dieser erwiderte: Wegen der Lehre R. Joḥanans, denn R. Joḥanan sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, so können beide es dem Heiligtume nicht weihen; der eine, weil es nicht seines ist, der andere, weil es nicht in seinem Besitze[148] ist. Manche lesen: Die Nehardeënser sagten: Man schreibe keine Vollmacht auf Mobilien, die [der Beklagte] ableugnet. Also nur wenn er sie ableugnet, weil dies den Anschein einer Lüge[149] hat, wenn er sie aber nicht ableugnet, so schreibe man wohl.

Ferner sagten die Nehardeënser: Eine Vollmacht, in der es nicht heißt: geh, prozessiere, gewinne und ziehe für dich ein, hat keinen Wert, weil jener sagen kann: du bist nicht mein Prozeßgegner. Abajje sagte: Wenn es in dieser aber heißt: die Hälfte[150], ein Drittel oder ein Viertel, so kann er, da er mit ihm wegen der Hälfte zu prozessieren berechtigt ist, dies auch wegen des Ganzen. Amemar sagte: Hat er[151] etwas eingehascht, so wird es ihm nicht abgenommen[152]. R. Aši sagte: Sobald er ihm geschrieben hat: ich nehme auf mich alles, was das Gericht bestimmen wird, hat er ihn zum Vertreter[153] gemacht. Manche

---

lehrt, daß man sie preisgeben könne, auch wenn sie nicht in seinem Besitze ist. [145] Cf. supra Fol. 69a. [146] Wenn der Autor dieser Lehre R. Dosa ist, also ein einzelner, so ist aus dieser gegen ihn kein Einwand zu erheben. [147] Falls der Kläger einen anderen mit der Klageführung betrauen will. [148] Aus diesem Grunde kann auch der Mandant dem Mandatar die einzuklagende Sache nicht überweisen. [149] Er überträgt ihm die Einziehung einer Sache, die er gar nicht besitzt. [150] Daß er dem Mandatar diesen Teil abtritt, während der Rest für ihn zurückbleibe. [151] Der Mandatar für den einzuklagenden Gegenstand. [152] Auch wenn der genannte Passus in der Vollmachtsurkunde fehlt. [153] Ein sagen, er habe ihn zum Mitbeteiligten gemacht. – Worin besteht der Unterschied? – Ob er die Hälfte einhaschen könne. Die Halakha ist, er hat ihn zum Vertreter gemacht.

ii Wenn zwei [Zeugen] den Diebstahl bekunden, und diese oder zwei andere das Schlachten oder den Verkauf bekunden, so muss er das Vier- oder Fünffache[154] zahlen. Wenn jemand [ein Vieh] gestohlen hat und es am Šabbath verkauft, gestohlen hat und es für den Götzendienst verkauft, gestohlen hat und es am Versöhnungstage schlachtet, oder von seinem Vater gestohlen und es geschlachtet oder verkauft hat, und sein Vater darauf stirbt, oder gestohlen und es geschlachtet hat, und es darauf dem Heiligtume weiht, so muss er das Vier- oder Fünffache zahlen. Wenn jemand gestohlen hat und es zu Heilzwecken oder für Hunde schlachtet, oder wenn es sich nach dem Schlachten herausstellt, dass es totverletzt[155] war, oder wenn er Profanes im Tempelhofe schlachtet, so muss er das Vier- oder Fünffache zahlen. R. Šimón befreit ihn davon in diesen beiden Fällen.

GEMARA. Es wäre also anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Áqibas vertritt, denn R. Áqiba sagt ja:[156] *eine Sache,* nicht aber eine halbe[157] Sache. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose erzählte: Als mein Vater Ḥalaphta zu R. Joḥanan b. Nuri kam, um [bei ihm] die Tora zu studieren – manche lesen: R. Joḥanan b. Nuri zu meinem Col.b Vater Ḥalaphta – fragte er ihn: Wie ist es, wenn zwei [Zeugen bekunden], daß er es das erste Jahr, zwei, daß er es das zweite Jahr, und zwei, daß er es das dritte Jahr genießbraucht[158] hat? Dieser erwiderte: Dies ist eine Ersitzung. Jener entgegnete: Auch ich bin dieser Ansicht, R. Áqiba aber streitet dagegen, denn R. Áqiba sagte: *eine Sache,* nicht aber eine halbe Sache. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, daß hier die Ansicht R. Áqibas vertreten ist, denn auch R. Áqiba pflichtet bei[159] in dem Falle, wenn zwei die Antrauung und zwei die Beschlafung[160] bekunden; da die Zeugen der Antrauung die Zeugen der Beschla-

---

solcher ist zum Einhaschen nicht berechtigt. [154] Wer ein Großvieh stiehlt u. es schlachtet od. verkauft, muß das Fünffache, u. wer ein Kleinvieh stiehlt u. es schlachtet od. verkauft, muß das Vierfache ersetzen; cf. Ex. 21,37. Die hier genannten Handlungen sind zwar (abgesehen vom Diebstahle) verboten, jedoch ist auf diese keine peinliche Strafe gesetzt, die ihn von der Geldstrafe befreit haben würde. [155] Und zum Genusse verboten. [156] Dt. 19,15. [157] Das Zeugnis ist nur dann von Gültigkeit, wenn alle Zeugen die ganze Handlung gesehen haben, nicht aber wenn ein Teil die Hälfte u. ein Teil die andere Hälfte. [158] In drei Jahren erfolgt die Ersitzung eines Grundstückes. [159] Daß das Zeugnis gültig ist. [160] In einer späteren Zeit; die Frau gilt dann als verheiratet. [161] Schon durch fung nicht brauchen[161], obgleich die Zeugen der Beschlafung die Zeugen der Antrauung brauchen[162], heißt dies eine ganze Sache. Ebenso auch hierbei; da die Zeugen des Diebstahls die Zeugen des Schlachtens nicht brauchen, so heißt dies eine ganze Sache, obgleich die Zeugen des Schlachtens die Zeugen des Diebstahls brauchen[163]. – Wie erklären die Rabbanan [die Einschränkung]: *eine Sache,* nicht aber eine halbe Sache!? – Dies schließt den Fall aus, wenn einer das Vorhandensein eines [Haares] auf der Rückenseite[164] und einer das Vorhandensein eines [Haares] auf der Bauchseite bekundet. – Dies ist ja eine halbe Sache und ein halbes[165] Zeugnis!? – Vielmehr, dies schließt den Fall aus, wenn zwei das Vorhandensein eines [Haares] auf der Rückenseite und zwei das Vorhandensein eines [Haares] auf der Bauchseite bekunden; die einen bekunden, [das Kind] sei minderjährig, und die anderen bekunden, es sei minderjährig.

Wenn jemand [ein Vieh] gestohlen hat und es am Šabbath verkauft &c. Es wird ja aber gelehrt, er sei frei!? Rami b. Ḥama erwiderte: Die Lehre, daß er frei sei, bezieht sich auf den Fall, wenn [der Käufer] zu ihm gesagt hat: pflücke dir Feigen von meinem Feigenbaume[166] und verkaufe mir dafür das Gestohlene. – Ich will dir sagen, wenn er ihn verklagen würde, würde man ihn ja nicht zur Zahlung verurteilen, da er sein Leben verwirkt hat, somit ist ja auch der Verkauf ungültig!? – Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er zu ihm gesagt hat: wirf das Gestohlene in meinen Hof und lasse es mich aneignen[167]. – Also nach R. Åqiba, welcher sagt, sobald [die Sache vom Luftraume] aufgenommen[168] ist, sei es ebenso als würde sie liegen, denn nach den Rabbanan eignet er es ja, sobald es den Luftraum seines Hofes erreicht, während jener hinsichtlich des Šabbathgesetzes erst dann strafbar ist, wenn es den Boden[169] berührt!? – Wenn er zu ihm gesagt hat: Laß mich das Gestohlene aneignen erst wenn es den Boden berührt hat. Raba erklärte: Tatsächlich wie Rami b. Ḥama [erklärt hat], denn die Tora hat

---

die Antrauung allein gilt sie als Ehefrau. 162. Die Zeugen können nicht wissen, ob die Beschlafung auch legitim war. 163. Der Diebstahl allein ist eine verbotene Handlung, nicht aber das Schlachten od. der Verkauf. 164. Nach Arukh (v. גבה, *hoch sein*) Schamhügel. Zwei Haare an einer intimen Stelle des Körpers sind ein Zeichen der Geschlechtsreife, also der Volljährigkeit. 165. Die Aussage eines einzelnen Zeugen ist ja überhaupt ungültig. 166. Da auf die Entweihung des Šabbaths die Todesstrafe gesetzt ist, so ist er von der Geldstrafe frei. 167. Der Verkauf ist gültig u. der Dieb verfällt wegen Entweihung des Š.s (durch die Transportation aus einem Gebiete nach einem anderen) der Todesstrafe. 168. Sobald die Sache in den Luftraum des Käufers gelangt, geht sie in seinen Besitz über noch bevor sie auf die Erde niederschlägt; nach RA. gilt dies auch hinsichtlich des Šabbathgesetzes. 169. Während die Halakha nach der Mehrheit, den Rabbanan, zu den Hurenlohn verboten[170], selbst in dem Falle, wenn jemand seine Mutter beschlafen hat, den man, wenn sie ihn verklagen würde, nicht zur Zahlung verurteilen[171] würde. Er gilt also, obgleich man ihn, wenn sie ihn verklagen würde, nicht zur Zahlung verurteilen würde, wenn er ihn ihr gezahlt hat, als Hurenlohn; ebenso ist auch hierbei, obgleich man ihn, wenn er ihn verklagen würde, nicht zur Zahlung verurteilen würde, wenn er ihn dadurch verkauft hat, der Verkauf gültig. Fol. 71

Gestohlen hat und es am Versöhnungstage schlachtet &c. Ich will dir sagen, weshalb denn, zugegeben, daß darauf die Todesstrafe nicht gesetzt ist, aber Geißelhiebe sind ja darauf gesetzt, und es ist uns bekannt, daß man nicht der Geißelung und der Geldzahlung verfalle!? – Ich will dir sagen, hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man verfalle wohl der Geißelung und der Geldzahlung. – Nach R. Meír sollte dies doch auch von dem Falle gelten, wenn er es am Šabbath geschlachtet hat!? Wolltest du erwidern, er sei der Ansicht, man verfalle wohl der Geißelung und der Geldzahlung, nicht aber verfalle man der Todesstrafe und der Geldzahlung, so wird ja gelehrt: Wenn jemand [ein Vieh] gestohlen hat und es am Šabbath schlachtet, gestohlen hat und es für den Götzendienst schlachtet, einen zu steinigenden Ochsen gestohlen hat und ihn schlachtet, so muß er nach R. Meír das Vier- oder Fünffache zahlen, nach den Weisen aber ist er frei. – Ich will dir sagen, abgesehen von dieser [Lehre], denn hierzu wurde gelehrt: R. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans – manche lesen: R. Jirmeja sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš – R. Abin, R. Ileá und das ganze Kollegium sagten im Namen R. Joḥanans, hier werde von dem Falle gesprochen, wenn er es durch einen anderen schlachten ließ[172]. – Sollte denn, wenn der eine die Sünde begeht, der andere schuldig sein!? Raba erwiderte: Anders ist es hierbei, denn die Schrift sagt:[173] *und es schlachtet oder verkauft*, wie der Verkauf mit Beteiligung eines anderen[174] erfolgt, ebenso auch das Schlachten mit Beteiligung eines anderen. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, das *oder* schließe einen Vertreter ein. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt, das *statt*[175] schließe einen Vertreter ein. Mar Zuṭra wandte ein: Ist denn der Fall möglich, daß jemand, wenn er selber die Handlung begeht, nicht schuldig ist, und wenn sein Vertreter sie begeht, er schuldig ist!? R. Aši erwiderte ihm: Da[176] geschieht dies nicht, weil er nicht schuldig ist, sondern weil er mit der schwereren Strafe belegt wird. – Weshalb ist er, wenn er es durch einen anderen schlachten

---

entscheiden ist. [170] Für Tempelzwecke; cf. Dt. 23,19. [171] Da er wegen Blutschande der Todesstrafe verfällt. [172] Nur in diesem Falle muß der Dieb die Geldstrafe zahlen. [173] Ex. 21,37. [174] Des Käufers. [175] Im angezogenen Schriftverse, Ex. 21,37. [176] Wenn er selber es am Šabbath schlachtet. [177] Weil ließ, nach den Weisen frei!? – Ich will dir sagen, unter Weisen ist R. Šimón zu verstehen, welcher sagt, die unwirksame Schlachtung[177] gelte nicht als Schlachtung. – Ich will dir sagen, allerdings ist die Schlachtung für den Götzendienst und des zu steinigenden Ochsen eine ungültige Schlachtung, aber die Schlachtung am Šabbath ist ja gültig, denn wir haben gelernt, wenn jemand am Šabbath oder am Versöhnungstage schlachtet, sei die Schlachtung gültig, obgleich er das Leben verwirkt hat!? – Ich will dir sagen, er ist der Ansicht R. Johanan des Schusters, denn wir haben gelernt: Wenn jemand versehentlich am Šabbath gekocht hat, so darf er es[178] essen, wenn aber vorsätzlich, so darf er es nicht essen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn versehentlich, dürfe er es am Ausgange des Šabbaths essen, wenn vorsätzlich, dürfe er es niemals essen. R. Johanan der Schuster sagt, wenn versehentlich, dürfen andere es am Ausgange des Šabbaths essen, er selber aber nicht, wenn vorsätzlich, dürfe man es niemals essen, weder er selber noch andere[179]. – Was ist der Grund R. Johanan des Schusters? – Wie R. Ḥija an der Pforte des Hauses des Fürsten vorgetragen hat:[180] *Beobachtet den Šabbath, denn er soll euch heilig sein*; wie das Heilige nicht gegessen werden darf, ebenso ist auch das am Šabbath Zubereitete zum Essen verboten. – Demnach sollte doch, wie das Heilige zur Nutznießung verboten ist, auch das am Šabbath Zubereitete zur Nutznießung verboten sein!? – Es heißt: *euch*, es gehört euch. Man könnte glauben, auch wenn versehentlich, so heißt es:[180] *wer ihn entweiht, soll sterben*; ich habe es dir nur von der Vorsätzlichkeit gesagt, nicht aber von der Unvorsätzlichkeit.

Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, das am Šabbath Zubereitete sei [verboten] nach der Tora, und einer sagt, das am Šabbath Zubereitete sei nur rabbanitisch [verboten]. Einer sagt, nach der Tora, wie wir bereits erklärt haben; einer sagt, nur rabbanitisch, denn die Schrift sagt: *er soll heilig sein*, er ist heilig, nicht aber das aus ihm Zubereitete. – Erklärlich ist es nach demjenigen, der nach der Tora sagt, Col.b daß er[181] nach den Rabbanan frei[182] ist, weshalb aber ist er nach den Rabbanan frei nach demjenigen, der rabbanitisch sagt!? – Dies bezieht sich auf das übrige, auf das Schlachten für den Götzendienst und eines zu steinigenden Ochsen. – Wieso ist er nach R. Meír schuldig, wenn er es für den Götzendienst geschlachtet hat, sobald er es ein wenig anschlachtet, macht er es ja verboten, somit schlachtet er ja weder des Eigentümers noch seines[183]!? Raba erwiderte: Wenn er sagt, er wolle den Göt-

---

das Tier auch geschlachtet zum Genusse verboten ist. [178] Auch am selben Tage. [179] Und dasselbe gilt auch von der Schlachtung. [180] Ex. 31,14. [181] Der Dieb, der das gestohlene Vieh am Šabbath geschlachtet hat. [182] Da die Schlachtung ungültig ist. [183] Hinsichtlich der Zahlung des 4- od. 5fachen muß das Vieh zendienst mit der Beendigung des Schlachtens begehen. – Der zu steinigende Ochs ist ja zur Nutznießung verboten, somit schlachtet er ja weder des Eigentümers noch seines!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man ihn einem Hüter übergeben und er im Besitze des Hüters den Schaden angerichtet hat und im Besitze des Hüters verwarnt worden ist. R. Meír ist der Ansicht R. Jáqobs und der Ansicht R. Šimóns. Er ist der Ansicht R. Jáqobs, welcher sagt, wenn der Hüter[184] ihn dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgegeben hat, sei die Rückgabe gültig, und er ist der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, was Geld ersetzt[185], gelte als Geld. Wir haben nämlich gelernt: R. Šimón sagt, wegen Opfer, für die der Eigentümer haftbar ist, sei er[186] schuldig. Hieraus also, daß das, was Geld verursacht, als Geld gilt. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre R. Zebid aus Nehardeá vor, [da sprach er zu mir:] Wieso kannst du diese Mišna R. Meír und nicht R. Šimón addizieren, im Schlußsatze heißt es ja, daß er nach R. Šimón in diesen beiden Fällen frei sei, demnach pflichtet er hinsichtlich der ganzen übrigen Mišna bei!? Dieser erwiderte: Nein, er pflichtet bei nur hinsichtlich des Schlachtens und Verkaufens zu Heilzwecken und für Hunde.

ODER VON SEINEM VATER GESTOHLEN UND ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT &C. Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand einen Ochsen zweier Teilhaber gestohlen und geschlachtet und dies einem eingestanden[187] hat? Der Allbarmherzige sagt *fünf Rinder*, nicht aber fünf halbe Rinder, oder aber: der Allbarmherzige sagt *fünf Rinder*, auch fünf halbe Rinder. Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige sagt *fünf Rinder*, nicht aber fünf halbe Rinder. Er wandte gegen ihn ein: Oder von seinem Vater gestohlen und es geschlachtet oder verkauft hat, und sein Vater darauf stirbt, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen. Dies gleicht ja, da der Vater gestorben ist, dem Falle, wenn er zuvorgekommen ist und es einem von ihnen[188] eingestanden hat, und er lehrt, er müsse das Vier- oder Fünffache zahlen!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er dem Vater bereits vor Gericht gestanden hat. – Demnach braucht er, wenn er dem Vater nicht vor Gericht gestanden hat, das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen; weshalb lehrt er nun im Schlußsatze, daß, wenn er von seinem Vater gestohlen

---

während des ganzen Schlachtens dem Eigentümer gehören. 184. Cf. supra Fol. 45a. 185. Wenn die Sache an sich nichts wert ist, für den Kläger aber Geldwert hat; dies ist zBs. beim in Rede stehenden Ochsen der Fall: an sich ist er nichts wert, da er nach der Aburteilung zur Nutznießung verboten ist, der Hüter aber kann ihn dem Eigentümer zur Verfügung stellen u. sich dadurch vom Ersatze befreien. 186. Der Dieb hinsichtlich der Zahlung des Doppelten. 187. In einem salchen Falle ist er von der Geldstrafe frei; es fragt sich nun, ob sich dies auch auf den 2., dem er es nicht eingestanden hat, erstreckt. 188. Da er ebenfalls hat und dieser gestorben ist und er es nachher schlachtet oder verkauft, er das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen brauche, sollte er doch beim ersten Falle selber einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn er vor Gericht gestanden hat, wenn er aber nicht vor Gericht gestanden hat, braucht er das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen!? Dieser erwiderte: Dem ist auch so, da er aber im Anfangsatze von dem Falle lehrt, wenn er von seinem Vater gestohlen und es geschlachtet oder verkauft hat, und der Vater nachher stirbt, so lehrt er im Schlußsatze von dem Falle, wenn er von seinem Vater gestohlen hat und dieser gestorben ist, und er es nachher schlachtet oder verkauft. Am folgenden Morgen sprach er zu ihm: Der Allbarmherzige sagt *fünf Rinder*, auch fünf halbe Rinder; gestern sagte ich es dir deshalb nicht, Fol. 72 weil ich kein Rindfleisch gegessen[189] hatte. – Welchen Unterschied gibt es demnach[190] zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Dieser erwiderte: Hinsichtlich des Anfangsatzes heißt es: *und es schlachtet,* alles im Zustande des Verbotes, hinsichtlich des Schlußsatzes heißt es nicht: *und es schlachtet*, alles im Zustande des Verbotes.

Oder wenn es sich nach dem Schlachten herausstellt, dass es totverletzt war &c. R. Ḥabi aus Maḥoza sprach zu R. Aši: Hieraus[191] ist zu entnehmen, daß die Schlachtung erst mit der Beendigung ihre Gültigkeit erlange, denn wenn die Schlachtung von Anfang bis zum Schlusse Gültigkeit hätte, so würde er es ja, sobald er [das Tier] ein wenig anschlachtet, verboten machen, und somit nicht des Eigentümers schlachten. R. Hona, der Sohn Rabas, erwiderte ihm: Er ist eben wegen des Wenigen schuldig. R. Aši sprach zu ihm: Weise ihn nicht ab; *und es schlachtet*, es muß vollständig erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist. – Dies ist ja ein Einwand!? Er erwiderte: R. Gamda erklärte es im Namen Rabas wie folgt: wenn er einen Teil der Halsorgane außerhalb[192] durchschneidet und [das Schlachten] innerhalb[192] beendet. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: R. Šimón sagte im Namen R. Levi des Greisen: Die Schlachtung erlange Gültigkeit erst bei Beendigung. R. Joḥanan aber sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit von Anfang bis zum Schlusse. R. Ḥabi aus Maḥoza sprach zu R. Aši: R. Joḥanan wäre also der Ansicht, das Verbot des Schlachtens von Profanem im Tempelhofe sei nicht aus Col.b der Tora, denn wenn man sagen wollte, es sei aus der Tora, so macht er[193] ja, sobald er [das Tier] ein wenig anschlachtet, es verboten und schlach-

---

erbberechtigt ist u. die Brüder nur Teilhaber sind. [189] Dh. ich habe darüber nicht gut nachgedacht. [190] Er sollte doch auch in dem Falle, wenn der Vater vorher gestorben ist, an die Brüder die Hälfte zahlen. [191] Aus der Lehre, daß, wenn der Dieb Profanes im Tempel schlachtet, es somit verboten macht, er das 4- od. 5fache zahlen müsse. [192] Des Tempels. [193] Der Dieb. [194] Wenn antet nicht des Eigentümers. R. Aḥa, der Sohn Rabas, erwiderte ihm: Er ist eben wegen des Wenigen schuldig. R. Aši sprach zu ihm: Weise ihn nicht ab; *und es schlachtet*, es muß vollständig erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist. – Dies ist ja ein Einwand!? Dieser erwiderte: R. Gamda erklärte es im Namen Rabas wie folgt: schuldig ist er in dem Falle, wenn er einen Teil der Halsorgane außerhalb durchschneidet und [das Schlachten] innerhalb beendet.

Wenn zwei [Zeugen] den Diebstahl und dieselben auch das Schlachten oder den Verkauf bekundet haben und als Falschzeugen überführt[194] werden, so haben sie alles zu zahlen. Wenn zwei den Diebstahl und zwei andere das Schlachten oder den Verkauf bekundet haben, und beide Partien als Falschzeugen überführt werden, so zahlen die ersteren das Doppelte und die letzteren das Dreifache; werden nur die letzteren als Falschzeugen überführt, so bezahlt er das Doppelte und diese das Dreifache; wird einer von den letzteren überführt, so ist das zweite Zeugnis ungültig[195]; wird einer von den ersteren überführt, so ist das ganze Zeugnis ungültig, denn wenn nichts gestohlen worden ist, kann auch nichts geschlachtet oder verkauft worden sein. iii

GEMARA. Es wurde gelehrt: Der überführte Falschzeuge ist, wie Abajje sagt, rückwirkend[196] unzulässig und wie Raba sagt, von jetzt ab unzulässig. Abajje sagt, er sei rückwirkend unzulässig, denn seit der Zeit seiner Bekundung ist er ein Frevler, und die Tora[197] sagt, daß man den Frevler nicht als Zeuge zulasse. Raba sagt, er sei von jetzt ab unzulässig, denn das Gesetz vom überführten Falschzeugen ist ein Novum – es sind zwei gegen zwei, und was veranlaßt dich, auf diese zu hören, höre doch auf jene[198] – somit tritt auch die Wirkung erst mit der Zeit des Novums ein. Manche sagen, Raba sei ebenfalls der Ansicht Abajjes, daß nämlich der Falschzeuge rückwirkend unzulässig sei, nur will Raba einer Schädigung der Käufer vorbeugen[199]. – Welchen Un- Fol. 73

---

dere Zeugen bekunden, daß sie zur Zeit, in der sie ihre Beobachtung gemacht haben wollen, nicht zur Stelle waren (cf. Mak. Fol. 5a); sie verfallen dann der Strafe, die sie dem Beschuldigten zugedacht hatten; wenn nur ihre Aussage als falsch hingestellt wird, so ist zwar ihr Zeugnis ungültig, sie gelten aber nicht als überführte Falschzeugen u. verfallen dieser Strafe nicht.

[195] Der Dieb bezahlt das Doppelte u. die letzten Zeugen haben nichts zu zahlen.

[196] Seit der Überführung bis zur Bekundung.

[197] Nach dem Wortlaute des Textes soll der folgende Satz eine Schriftstelle sein, was aber nicht der Fall ist; ein Vergleich mit der Parallelstelle Syn. Fol. 27a zeigt, daß hier die eigentliche Schriftstelle (Dt. 23,1) ausgefallen u. nur die Erklärung zurückgeblieben ist.

[198] Dennoch ist für das Gericht die Aussage der letzten Zeugen maßgebend.

[199] Damit die inzwischen von den Zeugen unterzeichneten Kaufscheine ihre Gültigkeit nicht ver-

terschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn zwei [Zeugen] den einen und zwei den anderen überführt[200] haben. Oder auch, wenn sie sie als unzulässig wegen Raubes[201] überführt haben. Die Begründung, es sei ein Novum, ist hierbei nicht stichhaltig, die Begründung, wegen einer Schädigung der Käufer, ist hierbei wohl stichhaltig. R. Jirmeja aus Diphte sagte: R. Papi traf eine Entscheidung nach Raba. R. Aši sagte: Die Halakha ist nach Abajje zu entscheiden. Die Halakha ist bei *JÁL QGM*[202] nach Abajje zu entscheiden. – Es wird gelehrt: Wenn zwei den Diebstahl und dieselben auch das Schlachten oder den Verkauf bekundet haben und als Falschzeugen überführt werden, so müssen sie alles zahlen. Doch wohl, wenn sie zuerst den Diebstahl und darauf das Schlachten bekundet haben, und alsdann zuerst hinsichtlich des Diebstahls und darauf hinsichtlich des Schlachtens überführt worden sind. Wieso brauchen sie nun, wenn man sagen wollte, sie werden rückwirkend unzulässig, wegen des Schlachtens zu zahlen, sobald sie hinsichtlich des Diebstahls überführt worden sind, stellte es sich ja heraus, daß sie rückwirkend hinsichtlich des Schlachtens unzulässig waren[203]!? – Ich will dir sagen, hier handelt es sich um den Fall, wenn sie zuerst hinsichtlich des Schlachtens überführt worden sind. – Aber wenn sie später hinsichtlich des Diebstahls überführt werden, stellt es sich ja heraus, daß, als sie das Schlachten bekundet haben, sie rückwirkend unzulässig waren, weshalb brauchen sie nun wegen des Schlachtens zu zahlen!? – Die Halakha ist, wenn sie gleichzeitig ihre Bekundungen abgelegt haben und überführt worden sind.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn zwei den Diebstahl und dieselben auch das Schlachten bekundet haben, und darauf hinsichtlich des Diebstahls als Falschzeugen überführt werden, so ist das Zeugnis, das zum Teil ungültig geworden ist, vollständig ungültig; werden sie hinsichtlich des Schlachtens als Falschzeugen überführt, so muß er das Doppelte und sie das Dreifache zahlen. R. Jose sagte: Dies[204] gilt nur von zwei Zeugnissen, wenn es aber ein Zeugnis ist, so ist ein Zeugnis, das zum Teil ungültig wird, vollständig ungültig. Was ist nun unter zwei Zeugnissen und unter einem Zeugnisse zu verstehen: wollte man sagen, unter zwei Zeugnissen seien zwei besondere Zeugenpartien und unter einem Zeugnisse sei eine Zeugenpartie, die ihre Zeugnisse nacheinander abgelegt hat, zu verstehen, woher entnimmt nun R. Jose, daß in einem solchen Falle, wenn es eine Zeugenpartie ist, die

---

lieren. [200] Dies ist kein Novum mehr, da es 4 gegen 2 sind. [201] Ein Räuber ist als Zeuge unzulässig. [202] Anfangsbuchstaben der Stichworte von 6 Kontraversen zwischen A. und R.; cf. Band VI Anmerkung 383. [203] Das Zeugnis war ungültig. [204] Daß das 1. Zeugnis bestehen bleibe und ihre Bekundungen nacheinander ablegt, wenn sie zuerst hinsichtlich des Diebstahls und später hinsichtlich des Schlachtens bekundet, und darauf hinsichtlich des Schlachtens als Falschzeugen, überführt wird, das Zeugnis, das zum Teil ungültig ist, vollständig ungültig sei, und sie auch hinsichtlich des Diebstahls als überführt[205] gelte? Wahrscheinlich also ist unter zwei Zeugnissen eine Zeugenpartie, die zweien gleicht, zu verstehen, wenn es nämlich eine Zeugenpartie ist, die ihre Bekundungen nach einander ablegt, nicht aber, wenn es eine Zeugenpartie ist, die ihre Bekundungen gleichzeitig ablegt. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen[206] kann], gesprochen wird, gelte als ein Satz, somit besteht wahrscheinlich ihr Streit in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, er[207] sei von jetzt ab unzulässig, somit gelten sie nur hinsichtlich des Schlachtens, bezüglich dessen sie überführt worden sind, als überführt, hinsichtlich des Diebstahls aber, bezüglich dessen sie nicht überführt worden sind, gelten sie nicht als überführt. R. Jose aber ist der Ansicht, er sei auch rückwirkend unzulässig; mit der Bekundung waren sie sofort unzulässig, und wenn sie später hinsichtlich des Schlachtens überführt werden, gelten sie auch hinsichtlich des Diebstahls als überführt, denn das, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], gesprochen wird, gilt als ein Satz[208]. — Ich will dir sagen, wenn das, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], ausgesprochen wird, als ein Satz gälte, so wären alle der Ansicht, daß er rückwirkend unzulässig ist, hierbei aber streiten sie, ob das, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], gesprochen wird, als ein Satz gilt. Die Rabbanan sind der Ansicht, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], gesprochen wird, gilt nicht als ein[209] Satz, und R. Jose ist der Ansicht, Col.b was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], gesprochen wird, gilt als ein Satz. — Ist denn R. Jose der Ansicht, was innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann], gesprochen wird, gelte als ein Satz, wir haben ja gelernt: [Sagt jemand:] dieses [Vieh] sei eingetauscht für das Brandopfer, für das Heilsopfer, so ist es eingetauscht für das Brandopfer[210]

---

der Dieb das Doppelte zu zahlen habe.

[205] In einem solchen Falle müßte ja das Zeugnis hinsichtlich des Diebstahls bestehen bleiben.

[206] Dh. wenn zwischen den beiden Aussagen keine längere Pause eingetreten war.

[207] Der überführte Falschzeuge.

[208] Die Unfähigkeit reicht rückwirkend seit der Überführung bis zur Bekundung, u. beide Bekundungen gehören zusammen.

[209] Die Überführung der einen Aussage hat keinen Einfluß auf die andere.

[210] Die erste

– so R. Meír. R. Jose sagt: hat er dies von vornherein beabsichtigt, so sind, da man nicht zwei Namen gleichzeitig aussprechen kann, seine Worte gültig[211]. Wenn er aber, nachdem er ‘eingetauscht für ein Brandopfer’ gesagt hat, sich überlegt und ‘eingetauscht für ein Heilsopfer’ sagt, so gilt es als Brandopfer. Und auf unseren Einwand, wenn er sich überlegt hat, ist dies[212] ja selbstverständlich, erwiderte R. Papa, wenn er sich innerhalb [der Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann] überlegt hat!? – Ich will dir sagen, es gibt zwei Arten [Zeit], während welcher man einen Satz [aussprechen kann]; eine, während welcher ein Schüler seinen Lehrer begrüßt, und eine, während welcher ein Lehrer seinen Schüler begrüßt. [Bei einer Unterbrechung] einer längeren Zeit, während welcher ein Schüler seinen Lehrer begrüßt, ‘Friede mit dir, mein Lehrer und Meister’, gilt es nach R. Jose nicht [als ein Satz], bei einer kürzeren Zeit, während welcher ein Lehrer seinen Schüler begrüßt, ‘Friede mit dir’, gilt es nach ihm [als ein Satz].

Raba sagte: Wenn Zeugen zuerst widersprochen[213] und nachher als Falschzeugen überführt worden sind, so werden sie hingerichtet[214], denn die Widersprechung ist der Beginn[215] der Überführung, nur war sie nicht zuende geführt worden. Raba sprach: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: [Sagten sie:] wir bekunden, daß jener seinem Sklaven ein Auge geblendet und einen Zahn ausgeschlagen[216] hat, denn sein Herr sagte es, und werden sie darauf als Falschzeugen überführt, so müssen sie an den Sklaven den Ersatz für das Auge zahlen. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt wird, wenn keine zweite Zeugenpartie[217] vorhanden ist, wieso müssen sie an den Sklaven den Ersatz für das Auge zahlen, wo sie ihn in Freiheit bringen wollten; ferner sollten sie doch an den Herrn den ganzen Wert des Sklaven zahlen; und wieso heißt es ferner: denn sein Herr sagte es, ist dies denn dem Herrn erwünscht!? Doch wohl, wenn vorher zwei gekommen waren und bekundet hatten, daß er ihm einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, wonach der Eigentümer den Ersatz für das Auge zu zahlen[218] hatte, und darauf zwei andere gekommen sind und bekun-

---

Bestimmung behält ihre Gültigkeit. [211] Man warte bis das Tier ein Gebrechen bekommt u. zur Opferung untauglich wird, alsdann verkaufe man es u. verwende den Erlös für beide Opferarten. [212] Daß die Bestimmung nicht mehr widerrufen werden kann. [213] Vgl. S. 246 Anm. 194. [214] Falls sie durch ihre Aussage jemand mit der Todesstrafe belasten; entsprechend auch bei jeder anderen Aussage. [215] Man sage also nicht, die Überführung habe eine ungültige Zeugenaussage betroffen. [216] Der Sklave muß wegen des Auges freigelassen werden u. hat außerdem Schadenersatz für den Zahn zu beanspruchen. [217] Die sie hinsichtlich der ganzen Aussage überführt. [218] An den Sklaven, der wegen des Zahnes det haben: zuerst das Auge und nachher den Zahn, wonach er ihm nur Ersatz für einen Zahn zu zahlen hat, die ersten also den anderen widersprechen, und deshalb heißt es: denn sein Herr sagte es, denn ihm ist diese Aussage erwünscht, und er lehrt, daß, wenn die mittleren als Falschzeugen überführt[219] werden, sie an den Sklaven den Ersatz für das Auge zu zahlen haben. Hieraus zu entnehmen, daß die Widersprechung der Beginn der Überführung ist. Abajje sprach zu ihm: Nein, wenn sie das Entgegengesetzte bekunden und jene als Falschzeugen überführen[220]. — Woher dies? — Da der Schlußsatz von entgegengesetzter Bekundung und Überführung spricht, so spricht auch der Anfangsatz von entgegengesetzter Bekundung und Überführung. Fol. 74 Im Schlußsatze lehrt er nämlich: [Sagten sie:] wir bekunden, daß jener seinem Sklaven einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, denn der Sklave sagte es, und werden sie darauf als Falschzeugen überführt, so müssen sie an den Herrn den Ersatz für das Auge zahlen. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn die letzteren die Verletzung überhaupt abstreiten, so müßten jene ja an den Herrn den ganzen Ersatz für den Sklaven zahlen; doch wohl, wenn sie die Verletzungen bestätigen und nur das Entgegengesetzte bekunden[221]. — Von welchem Falle spricht diese Lehre: versetzen die letzteren die Tat in eine spätere Zeit, so sollten jene doch an den Herrn den Wert des Sklaven zahlen, denn als sie ihn zahlungspflichtig machen wollten, war er ja noch nicht zahlungspflichtig!? — Wenn sie die Tat in eine frühere Zeit versetzen. — Aber immerhin sollten sie, wenn er vor Gericht noch nicht gestanden hat, an den Herrn den ganzen Wert des Sklaven zahlen, denn dann war er ja zur Zahlung nicht verpflichtet[222]!? — Vielmehr, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sprach zu R. Aši: Woher entnimmt Raba seine Folgerung: wollte man sagen, aus dem Anfangsatze, so kann ja in diesem Falle die mittelste Zeugenpartie nicht widersprochen werden, denn wenn sie nicht als Falschzeugen überführt werden, wird ja ihre Bekundung anerkannt, da das Urteil nach ihrer Aussage[223] gefällt wird, weil in zwei Minen eine Mine[224]

---

als Freier galt. 219. Durch eine 3. Zeugenpartie. 220. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es zusammen 2 Zeugenpartien sind u. die anderen die ersten als Falschzeugen überführen, jedoch auch bekunden, daß an einem anderen Tage das Ereignis sich zwar zugetragen, aber in entgegengesetzter Reihenfolge; zuerst schlug er ihm den Zahn aus u. nachher blendete er ihm das Auge. 221. Und sie außerdem hinsichtlich des Tages überführen. 222. Die Freilassung wegen des Auges od. Zahnes ist eine Buße, u. wenn der Herr es freiwillig eingesteht, ist er davon befreit. 223. Wenn sie sich in Widerspruch mit der ersten Zeugenpartie befinden. 224 Nach ihrer Aussage hat der Eigentümer den Ersatz für einen Zahn zu zahlen, der weniger beträgt als der Ersatz für ein Auge. Im Übrigen ist diese enthalten ist. Demnach wurden ja die ersten widersprochen und nicht die mittleren!? Dieser erwiderte: Raba ist der Ansicht, da der Anfangsatz von drei Partien spricht, spreche auch der Schlußsatz von drei Partien, und er entnimmt sie aus dem Schlußsatze: wenn zwei gekommen waren und bekundet hatten, daß er ihm einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, und er auf ihre Aussage hin verurteilt worden war, und darauf zwei andere gekommen sind und bekundet haben, daß er ihm ein Auge geblendet und einen Zahn ausgeschlagen hat, diese also den ersten widersprechen, und jene auch überführt worden[225] sind, so müssen sie den Wert des Auges an den Herrn zahlen. Weshalb müssen sie es nun zahlen, wenn man sagen wollte, die Widersprechung sei nicht der Beginn der Überführung, sie sind ja vorher widersprochen[226] worden!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Widersprechung der Beginn der Überführung sei. — Und Abajje!? — Er kann dir erwidern: allerdings müssen es im Anfangsatze drei Zeugenpartien sein, weil es heißt: denn sein Herr sagte[227] es, wozu aber brauchen es im Schlußsatze drei Zeugenpartien zu sein, wenn etwa, weil es heißt: denn der Sklave sagte es, so sagt er es ja auf jeden Fall, denn ihm ist es ja erwünscht, Freiheit zu erlangen!? R. Zera wandte ein: Vielleicht aber: wenn er ihm ein Auge geblendet Col.b hat, so geht er frei aus wegen seines Auges, wenn er ihm einen Zahn ausgeschlagen hat, so geht er frei aus wegen seines Zahnes, und wenn er ihm ein Auge geblendet und einen Zahn ausgeschlagen hat, so geht er frei aus wegen seines Auges und Zahnes[228]!? Abajje erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[229] *für das Auge,* nicht aber für das Auge und den Zahn; *für den Zahn,* nicht aber für den Zahn und das Auge. R. Idi b. Abin sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn zwei [Zeugen] den Diebstahl und dieselben auch das Schlachten oder den Verkauf bekundet haben und als Falschzeugen überführt werden, so haben sie alles zu zahlen. Doch wohl, wenn sie zuerst den Diebstahl und nachher des Schlachten bekundet haben und darauf zuerst hinsichtlich des Diebstahls und nachher hinsichtlich des Schlachtens überführt werden. Sobald sie hinsichtlich des Diebstahls überführt werden, gelten sie ja als widersprochen[230] hinsichtlich des Schlachtens, und er lehrt, daß sie alles zu zahlen haben. Wieso brauchen sie nun, wenn man sagen wollte, die Widersprechung gelte nicht als Beginn der Überführung, wegen des

---

Begründung nicht ganz verständlich u. fehlt auch in manchen Texten. [225] Durch eine 3. Zeugenpartie. [226] Ihr Zeugnis war also ungültig. [227] Es muß somit erklärt werden, daß vorher eine Zeugenpartie ein für ihn noch ungünstigeres Zeugnis abgelegt hatte. [228] Ohne für die 2. Verletzung eine Entschädigung zu erhalten. [229] Ex. 21,26. [230] Ohne gestohlen zu haben kann er nicht ge-

Schlachtens zu zahlen[226]!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Widersprechung der Beginn der Überführung ist. — Ich will dir sagen, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie zuerst hinsichtlich des Schlachtens überführt werden. Hierüber besteht auch folgender Streit. Über Zeugen, die zuerst widersprochen und nachher überführt worden sind, [streiten] R. Joḥanan und R. Eleázar; einer sagt, sie werden hingerichtet, und einer sagt, sie werden nicht hingerichtet. Es ist zu beweisen, daß R. Eleázar es ist, welcher sagt, sie werden nicht hingerichtet, denn R. Eleázar sagte, wenn Zeugen einer Todesstrafsache widersprochen werden, so erhalten sie Geißelhiebe. Wieso erhalten sie Geißelhiebe, wenn man sagen wollte, R. Eleázar sei der Ansicht, sie werden hingerichtet, dies wäre ja ein Verbot, worauf eine Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, und wegen eines Verbotes, worauf eine Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, ist ja nicht zu geißeln!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß R. Eleázar es ist, welcher sagt, sie werden nicht hingerichtet. Schließe hieraus. — Weshalb erhalten sie Geißelhiebe, es sind ja zwei gegen[231] zwei!? Abajje erwiderte: Wenn der [angeblich] Erschlagene zu Fuß ankommt[232].

iv Wenn zwei [Zeugen] den Diebstahl bekunden und einer das Schlachten oder den Verkauf bekundet, oder er selbst dies eingesteht, so muss er das Doppelte, nicht aber das Vier- oder Fünffache zahlen. Wenn jemand [ein Vieh] gestohlen hat und es am Šabbath schlachtet, gestohlen hat und es für den Götzendienst schlachtet, von seinem Vater gestohlen hat und nachdem sein Vater gestorben ist, es schlachtet oder verkauft, gestohlen und es dem Heiligtume geweiht hat und schlachtet oder verkauft, so muss er das Doppelte, nicht aber das Vier- oder Fünffache zahlen. R. Šimón sagt, wegen Opfer[tiere], für die [der Eigentümer] haftbar ist, ist das Vier- oder Fünffache zu zahlen, und für die er nicht haftbar ist, ist es nicht zu zahlen.

GEMARA. Von einem einzelnen Zeugen ist es[233] ja selbstverständlich!? — Ich will dir sagen, folgendes lehrt er uns: das eigene Geständnis gleicht der Bekundung eines einzelnen Zeugen; wie die Aussage eines einzelnen Zeugen mit der eines später auftretenden zweiten Zeugen vereinigt wird und [der Angeklagte] dann schuldig ist, ebenso ist er auch schuldig, wenn er ein Geständnis abgelegt hat und darauf Zeugen kommen.

---

schlachtet haben. [231] Weshalb sollte man der 2. Zeugenpartie mehr Glauben schenken; die Bestimmung der Tora gilt nur von überführten Falschzeugen. [232] Wenn die 2. Zeugenpartie ihre Aussage durch Tatsachen beweist. [233] Daß

Dies schließt die Lehre des R. Hona im Namen Rabhs aus, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er frei.

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, so ist er frei. R. Ḥisda wandte gegen R. Hona ein: Einst blendete R. Gamliél ein Auge seines Sklaven Ṭabi, und er war darüber überaus[234]erfreut. Als er darauf R. Jehošuá traf, sprach er zu ihm: Weißt du schon, daß mein Sklave Ṭabi freigelassen worden ist? Dieser fragte: Weshalb? Jener erwiderte: Ich habe ihm ein Auge geblendet. Dieser entgegnete: Das Ereignis ist ohne Bedeutung, denn er hat ja keine Zeugen. Demnach wäre er schuldig, wenn Zeugen vorhanden wären, somit ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen kommen, er schuldig sei!? Dieser erwiderte: Anders verhielt es sich bei R. Gamliél, er hatte es nicht vor Gericht eingestanden. — R. Jehošuá Fol. 75 war ja aber Gerichtspräsident!? — Er befand sich außerhalb des Gerichtes. — Es wird ja aber gelehrt: Dieser entgegnete: Das Ereignis ist ohne Bedeutung, denn du hast es selbst eingestanden. Wahrscheinlich streiten hierüber Tannaím; der Autor, welcher begründet: er hat keine Zeugen, ist der Ansicht, wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er schuldig, und der Autor, welcher begründet: du hast es selbst eingestanden, ist der Ansicht, wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er frei. — Nein, alle sind der Ansicht, wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei er frei, nur besteht ihr Streit in folgendem: der Autor, der begründet: er hat keine Zeugen, nimmt an, es geschah außerhalb des Gerichtes, und der Autor, der begründet: du hast es freiwillig eingestanden, nimmt an, es geschah auf dem Gerichte.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, so ist er, wie Rabh sagt, frei, und wie Šemuél sagt, schuldig. Raba b. Ahilaj sagte: Was ist der Grund Rabhs? [Es heißt:][235]*finden*, durch Zeugen, *gefunden*, durch das Gericht, ausgenommen ist der Fall, wenn jemand sich selbst beschuldigt. Wozu ist dies nun nötig, dies geht ja hervor aus:[236]*den das Gericht schuldig spricht*? Hieraus ist daher zu entnehmen, daß, wenn

---

er eine Verurteilung nicht herbeiführen kann. 234. Dieser Sklave war sehr tugendhaft (cf. Ber. Fol. 16b) u. sein Herr RG. wollte ihn gern freilassen, was aber nach jüdischem Gesetze verboten ist. 235. Ex. 22,3; vgl. S. 222 Anm. 38.

jemand etwas, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, er frei sei. – Und Šemuél!? – Er kann dir erwidern: dies ist wegen eines wirklichen Diebes[237]nötig, nach der Lehre der Schule Ḥizqijas. Rabh wandte gegen Šemuél ein: Wenn er, als er die Zeugen herankommen sah, sagt: ich habe es gestohlen, jedoch nicht geschlachtet oder verkauft, so braucht er nur den Grundwert[238] zu bezahlen!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn die Zeugen umgekehrt[239]sind. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt: R. Eleázar b. R. Šimón sagt: mögen die Zeugen kommen und Zeugnis ablegen, so ist ja der erste Autor der Ansicht, daß dies nicht der Fall[240]sei!? Šemuél erwiderte ihm: Sagt etwa nicht R. Eleázar b. R. Šimón ebenso wie ich, ich bin der Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón. – Nach Šemuél besteht hierüber entschieden ein Streit[241]von Tannaím, muß aber auch nach Rabh erklärt werden, daß hierüber Tannaím streiten? – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Eleázar b. R. Šimón, denn Eleázar b. R. Šimón sagt es[242]nur von dem Falle, wenn er das Geständnis aus Angst vor den Zeugen ablegt, hierbei aber, wo er das Geständnis freiwillig ablegt, pflichtet auch R. Eleázar b. R. Šimón bei.

R. Hamnuna sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Falle, wenn er eingestanden hat, gestohlen zu haben, und darauf Zeugen bekunden, daß er gestohlen hat; er ist dann frei, da er sich hinsichtlich des Grundwertes beschuldigt[243]hat; wenn er aber gesagt hat, er habe nicht gestohlen, und als darauf Zeugen bekundet haben, er habe gestohlen, er eingestanden hat, es auch geschlachtet oder verkauft zu haben, und darauf Zeugen bekunden, daß er es geschlachtet oder verkauft hat, so ist er schuldig, weil er sich vollständig befreien[244]wollte. Raba sagte: Ich habe die Greise der Schule Rabhs[245]geschlagen: R. Gamliél hatte sich ja ganz befreit, und als R. Ḥisda dies R. Hona[246]vorhielt, erwiderte ihm dieser nichts. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn er gesagt hat, er habe gestohlen, und darauf Zeugen kommen und bekunden, daß er gestohlen hat, so ist er frei, da er sich

---

236. Ib. V. 8. 237. Cf. supra Fol. 63b. 238. Selbst wenn Zeugen bekunden, daß er es wohl geschlachtet hat. 239. Wenn sie überhaupt kein Zeugnis gegen ihn abgelegt haben. 240. Er sei frei, selbst wenn die Zeugen gegen ihn aussagen. 241. Er kann nicht erklären, der erste Autor der hier angezogenen Lehre sei seiner Ansicht, da dieser seine Ansicht sogar von dem Falle lehrt, wenn er das Geständnis aus Furcht vor den Zeugen abgelegt hat. 242. Daß er schuldig sei. 243. Diesen hat er auf jeden Fall zu zahlen; infolge des Geständnisses hat er also eine Zahlung zu leisten. 244. Er hat durch das Geständnis nichts zu verlieren. 245. Darunter ist R. Hamnuna zu verstehen; cf. Syn. Fol. 19b. 246. Cf. supra Fol. 74b. Es ist also einerlei, ob er sich durch das Geständnis materiell belastet od. nicht.

hinsichtlich des Grundwertes beschuldigt hat; wenn er aber gesagt hat, er habe nicht gestohlen, und als darauf Zeugen bekundet haben, er habe gestohlen, er eingestanden hat, es auch geschlachtet oder verkauft zu haben, und darauf Zeugen bekunden, daß er es geschlachtet oder verkauft hat, so ist er schuldig, weil er sich vollständig befreien wollte. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna und einer Barajtha zu entnehmen. Aus unserer Mišna, denn wir haben gelernt: Wenn zwei [Zeugen] den Diebstahl bekunden und einer das Schlachten oder den Verkauf bekundet, oder er selbst dies eingesteht, so muß er das Doppelte, nicht aber das Vier- oder Fünffache zahlen. Da er lehren könnte: wenn ein Zeuge den Diebstahl und das Schlachten bekundet, oder er selbst dies eingesteht, habe er nur den Grundwert zu zahlen, und dennoch den Fall lehrt, wenn zwei den Diebstahl bekunden, Col.b so will er uns damit wahrscheinlich folgendes lehren: nur wenn zwei den Diebstahl bekunden und einer das Schlachten bekundet, oder er selbst dies eingesteht, er sich also hinsichtlich des Grundwertes nicht beschuldigt hat, sagen wir, das eigene Bekenntnis gleiche der Aussage eines einzelnen Zeugen, wie nämlich die Aussage eines einzelnen Zeugen mit der Aussage eines später auftretenden Zeugen vereinigt wird und er schuldig ist, ebenso ist er auch bei einem freiwilligen Geständnisse schuldig, wenn später Zeugen kommen; wenn aber ein einzelner Zeuge den Diebstahl und das Schlachten oder den Verkauf bekundet, oder er selbst dies eingesteht, er sich also hinsichtlich des Grundwertes selbst beschuldigt, sagen wir nicht, das eigene Geständnis gleiche der Bekundung eines einzelnen Zeugen[247]. Aus einer Barajtha, denn es wird gelehrt: Wenn er, als er die Zeugen herankommen sah, sagt: ich habe gestohlen, jedoch nicht geschlachtet oder verkauft, so hat er nur den Grundwert zu zahlen. Und da er nicht lehrt: ich habe gestohlen oder geschlachtet oder verkauft, sondern: ich habe gestohlen, jedoch nicht geschlachtet und verkauft, so will er uns damit folgendes lehren: nur wenn er gesagt hat, er habe gestohlen, er sich also hinsichtlich des Grundwertes beschuldigt hat, ist er frei; wenn er aber gesagt hat, er habe nicht gestohlen, und als darauf Zeugen bekundet haben, er habe gestohlen, er eingestanden hat, es geschlachtet oder verkauft zu haben, und darauf Zeugen bekunden, daß er es geschlachtet oder verkauft hat, er sich also hinsichtlich des Grundwertes nicht beschuldigt hat, so ist er schuldig. Hieraus also, daß das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens nicht als Geständnis gilt. — Ich will dir sagen, nein, dies selbst lehrt er uns: wenn er gesagt hat, er habe gestohlen, so ist er frei, selbst wenn er gesagt hat, er habe es nicht geschlachtet oder verkauft, und Zeugen bekunden, daß er es geschlachtet[248] oder verkauft hat, denn der Allbarmherzige spricht von der Zahlung des Fünffachen, nicht aber von der Zahlung des Vierfachen, auch nicht von der Zahlung des Dreifachen[249].

---

[247] Er ist frei, selbst wenn später Zeugen gegen ihn aussagen. [248] Also hin-

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím streiten: Wenn zwei bekundet haben, daß er es gestohlen hat, und zwei, daß er es geschlachtet oder verkauft hat, und darauf die Zeugen des Diebstahls als Falschzeugen überführt werden, so ist das Zeugnis, das zum Teil ungültig wird, vollständig nichtig; wenn aber die Zeugen des Schlachtens als Falschzeugen überführt werden, so muß er das Doppelte und diese das Dreifache zahlen. Im Namen des Symmachos sagten sie, diese müssen das Doppelte und er muß das Dreifache für einen Farren und das Doppelte für einen Widder zahlen. Worauf bezieht sich Symmachos: wollte man sagen, auf den Anfangsatz, wieso hält denn Symmachos nichts davon, daß ein Zeugnis, das zum Teil ungültig geworden ist, vollständig ungültig sei; wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so haben ja die Rabbanan recht, indem sie sagen, daß er das Doppelte und sie das Dreifache zahlen müssen!? Wahrscheinlich streiten sie über einen ganz anderen Fall; wenn nämlich zwei gekommen sind und zu ihm gesagt haben: du hast gestohlen, und er ihnen erwidert hat: freilich habe ich gestohlen und geschlachtet oder verkauft, jedoch nicht in eurer Gegenwart, und er Zeugen herbeibringt, die sie überführen, daß er nicht in ihrer Gegenwart gestohlen hat, der Eigentümer aber Zeugen herbeibringt, die bekunden, daß er gestohlen und geschlachtet oder verkauft hat. Sie streiten über das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens. Die Rabbanan sind der Ansicht, obgleich das Geständnis hinsichtlich des Diebstahls wegen der Zeugen erfolgt ist, so gilt das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens dennoch als Geständnis und er ist frei; Symmachos aber ist der Ansicht, da das Geständnis hinsichtlich des Diebstahls wegen der Zeugen erfolgt ist, so ist das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens kein Geständnis, daher müssen die ersten Zeugen, die er überführt hat, das Doppelte und er das Dreifache für einen Farren und das Doppelte für einen Widder zahlen. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens gelte nicht als Geständnis, und sie streiten vielmehr über das als falsch nicht zu überführende Zeugnis. Wenn nämlich Zeugen gekommen sind und zu ihm gesagt haben: du hast gestohlen, und er ihnen erwidert hat: freilich habe ich gestohlen und geschlachtet oder verkauft, jedoch nicht in eurer Gegenwart, sondern vor jenem und jenem, und

---

sichtlich des 4- od. 5fachen kein freiwilliges Geständnis abgelegt hat. 249. Die er Zeugen gebracht und sie überführt hat, daß er nicht in ihrer Gegenwart gestohlen hat, darauf aber andere Zeugen kommen und bekunden, daß er gestohlen und geschlachtet oder verkauft hat. Ihr Streit besteht also in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, dies sei ein Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden[250]kann, und ein Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden kann, gelte nicht als Zeugnis, und Symmachos ist der Ansicht, ein Zeugnis, das nicht überführt werden kann, gelte als Zeugnis[251]. – Uns ist es ja aber bekannt, daß ein nicht als falsch zu überführendes Zeugnis nicht als Zeugnis gelte!? – Dies nur, wenn [die Zeugen] Tag und Stunde nicht anzugeben[252]wissen, wo gar kein Zeugnis vorhanden ist, hierbei aber wird es ja noch unterstützt[253].

Der Meister sagte: Diese müssen das Doppelte zahlen. Wenn er gesteht, gestohlen zu haben, so hat er ja den Stammbetrag zu bezahlen[254]!? R. Fol. 76 Eleázar erwiderte im Namen Rabhs: Lies: die Ergänzung zum Doppelten[255].

Gestohlen und es dem Heiligtume geweiht hat und schlachtet oder verkauft &c. Ich will dir sagen, allerdings ist er wegen des Schlachtens nicht schuldig, da er des Heiligtums und nicht des Eigentümers geschlachtet hat, aber wegen der Heiligung sollte er schuldig sein, denn es ist ja einerlei, ob er es einem Gemeinen oder dem Himmel verkauft!? – Hier ist die Ansicht R. Šimôns vertreten, welcher sagt, Opfer, für die der Eigentümer haftbar ist, verbleiben im Besitze des Eigentümers[256]. – Wenn aber der Schlußsatz die Ansicht R. Šimôns lehrt, so vertritt ja der Anfangsatz nicht die Ansicht R. Šimôns!? – Vielmehr, hier handelt es sich um Minderheiliges, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, Minderheiliges sei Gut des Eigentümers, und es befindet sich in seinem Besitze. – Wenn es aber Hochheiliges ist, so hat er demnach das Vier- oder Fünffache zu zahlen; wozu lehrte er demnach vorher, daß, wenn er gestohlen und geschlachtet hat und dem Heiligtume weiht, er das Vier- oder Fünffache zahlen müsse, sollte er doch bei demselben Falle einen Unterschied machen: dies gilt nur von Minderheiligem, bei Hochheiligem aber muß er das Vier- oder Fünffache zahlen!? – Vielmehr, tatsächlich gibt es keinen Unterschied zwischen Hochheiligem und Minderheiligem, wenn du aber einwendest, es sei ja einerlei, ob er es einem Gemeinen oder dem Himmel verkauft hat, [so ist zu erwidern:]'

---

nach Abzug des Doppelersatzes entstehen würden. [250] Da er es vorher selbst eingestanden hat. [251] Die ersten als falsch überführten Zeugen haben daher anstelle des Diebes das Doppelte u. der Dieb hat wegen der anderen Zeugen das 3- od. 2fache zu zahlen. [252] Die Zeugen schrecken vor einer falschen Aussage nicht zurück, da man sie nicht überführen kann. [253] Durch das Geständnis. [254] Die Zeugen sollten nur die Buße abzüglich des Grundersatzes zahlen. [255] Den Grundersatz dagegen zahlt der Dieb. [256] Es verbleibt im Besitze des Diebes.

wenn er es einem Gemeinen verkauft, so war es vorher ein Ochs Reúbens und nachher ist es ein Ochs Šimóns, wenn er es aber dem Himmel verkauft, so war es vorher ein Ochs Šimóns und nachher ist es ebenfalls ein Ochs Šimóns[257].

R. Šimón sagt &c. Zugegeben, daß R. Šimón der Ansicht ist, es sei einerlei, ob er es einem Gemeinen oder dem Himmel verkauft, aber immerhin müßte es sich ja entgegengesetzt verhalten: wegen Opfer, für die [der Eigentümer] haftbar ist, sollte er frei sein, weil es noch nicht aus seinem Besitze gekommen[258] war, und wegen Opfer, für die er nicht haftbar ist, sollte er schuldig sein, da er es aus seinem Besitze gebracht hat!? – Ich will dir sagen, R. Šimón bezieht sich auf einen ganz anderen Fall, und zwar muß es wie folgt heißen: Wer vom Diebe stiehlt, zahlt das Vier- oder Fünffache nicht, und ebenso ist auch derjenige frei, der Heiliges aus dem Hause des Eigentümers[259] stiehlt, denn es heißt:[260] *und es aus dem Hause des Betreffenden gestohlen wird,* nicht aber aus dem Besitze des Heiligtums; R. Šimón sagt, wegen Opfer, für die [der Eigentümer] haftbar ist, sei er schuldig, weil es von diesen heißt: *und es aus dem Besitze des Betreffenden gestohlen wird.* – Merke, wir wissen ja von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, das untaugliche Schlachten gelte nicht als Schlachten, und auch bei Opfern ist ja das Schlachten untauglich[261]!? Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Joḥanans: Wenn er ein gebrechenfreies [Opfer] innerhalb[262] auf den Namen des Eigentümers schlachtet. – Es gelangt ja[263] zurück in den Besitz des Eigentümers!? R. Jiçḥaq b. Abin erwiderte: Wenn das Blut[264] ausgegossen wurde. Als Rabin kam, erklärte er im Namen R. Joḥanans: Wenn er gebrechenfreie innerhalb nicht auf den Namen des Eigentümers[265] schlachtet. Reš Laqiš Col.b erklärte: Wenn er gebrechenbehaftete[266] außerhalb[262] schlachtet. R. Eleázar staunte darüber: gegen R. Joḥanan [ist einzuwenden:] es wird ja nicht durch das Schlachten, sondern durch das Sprengen tauglich, und gegen Reš Laqiš [ist einzuwenden:] es wird ja nicht durch das Schlachten, sondern durch die Auslösung[267] erlaubt!? Ihm war das entgangen, was R. Šimón gesagt hat: wenn es zum Sprengen bereit steht, so ist es ebenso als würde es gesprengt worden sein, und wenn es zur Auslösung bereit steht, so ist es ebenso als würde es ausgelöst worden sein. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagte: es gibt Übriggebliebenes[268], das als Speise verunreinigungsfähig[269] ist, und es gibt Übriggebliebenes, das nicht als Speise verunreinigungsfähig ist, und zwar: ist es vor dem [Blut]sprengen über Nacht stehen geblieben, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig[270], wenn aber nach dem Sprengen, so ist es als Speise verunreinigungsfähig. Und es ist uns bekannt, daß er von der Eignung[271] spricht; wenn es kurz vor Sonnenuntergang geschlachtet[272] wird, sodaß am Tage keine Zeit zum Sprengen mehr war, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig, wenn aber nachdem es zum Sprengen geeignet war und über Nacht stehen geblieben ist, wenn nämlich am Tage Zeit zum Sprengen da war, so ist es als Speise verunreinigungsfähig. Hieraus also, daß, wenn es zum Sprengen bereit steht, es als gesprengt gilt. Wenn es zur Auslösung bereit steht, so gilt es als ausgelöst, denn es Fol. 77 Col. b wird gelehrt: R. Šimón sagt, die [rote] Kuh[273] ist als Speise verunreinigungsfähig, weil sie eine Zeit der Tauglichkeit[274] hatte, und Reš Laqiš erklärte, R. Šimón sei der Ansicht, die [rote] Kuh könne noch dann ausgelöst werden, wenn sie sich bereits auf ihrem Herrichtungsplatze[275] befindet. Hieraus also, daß, wenn es zur Auslösung bereit steht, es als ausgelöst gilt. – Erklärlich ist es, daß R. Joḥanan nicht so erklärt, wie R. Šimón b. Laqiš, denn er will die Mišna auch auf Gebrechenfreie beziehen, weshalb aber erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Joḥanan? – Er kann dir erwidern: es heißt:[276] *und es schlachtet oder verkauft*, wenn ein Verkauf erfolgen kann, kann auch ein Schlachten erfolgen, und wenn ein Verkauf nicht erfolgen kann, kann auch ein Schlachten nicht erfolgen, und da bei [gebrechenfreien] Opfern, wenn man sie verkauft, der Verkauf ungültig ist, so kann bei diesen auch das Schlachten nicht erfolgen.

---

[257] Das Opfer trägt den Namen des Spenders. [258] Der Verkauf ist somit ungültig. [259] Er spricht von dem Falle, wenn der Dieb ein vom Eigentümer geheiligtes Vieh gestohlen hat. [260] Ex. 22,6. [261] Da solche innerhalb des Tempelhofes geschlachtet werden müssen. [262] Des Tempelhofes. [263] Wenn er es auf den Namen des Eigentümers schlachtet. [264] Das auf den Altar gesprengt werden muß; das Opfer ist dann untauglich. [265] Das Schlachten ist tauglich, das Opfer kommt aber dem Eigentümer nicht zugute. [266] Solche dürfen außerhalb des Tempelhofes geschlachtet werden. [267] Des gebrechenbehafteten Opfertie-

Sie richten sich hierbei[277] nach den von ihnen vertretenen Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn er ein Totverletztes [gestohlenes Vieh] verkauft, so ist er nach R. Šimón[278], wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn obgleich bei einem solchen das Schlachten nicht erfolgen kann, so erfolgt bei ihm immerhin der Verkauf; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn da bei einem solchen das Schlachten nicht erfolgen kann, so erfolgt bei ihm auch nicht der Verkauf. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wer einen

---

res. [268] Vom Opferfleische. [269] Verbotene Speisen sind nicht als Speisen verunreinigungsfähig. [270] Da es nicht zum Essen erlaubt war. [271] Zum Sprengen. [272] Hier wird von Opfern gesprochen, die nur am Tage des Schlachtens gegessen werden dürfen. [273] Cf. Num. 19,2ff. [274] Zum Genusse, nämlich nach dem Schlachten. [275] Sie gilt also als zum Essen tauglich, obgleich sie effektiv nicht ausgelöst worden ist. [276] Ex. 21,37. [277] Bei ihrem genannten Streite. [278] Nach dessen Ansicht der Dieb wegen des Schlachtens frei ist. [279] Nach

Mischling gestohlen hat und ihn schlachtet, oder ein Totverletztes und es verkauft, muß das Vier- oder Fünffache zahlen. Doch wohl nach R. Šimôn; hieraus also, daß es, obgleich zum Schlachten untauglich, zum Verkaufe geeignet ist!? Dieser erwiderte: Nein, nach den Rabbanan[279]. — Kann denn nach den Rabbanan beim Totverletzten nur der Verkauf und nicht auch das Schlachten erfolgen!? — Kann denn nach R. Šimôn beim Mischling nur das Schlachten und nicht auch der Verkauf erfolgen!? Du mußt also erklären, er lehre es vom Schlachten und ebenso gilt dies vom Verkaufe, ebenso ist auch nach den Rabbanan zu erklären, er lehre dies vom Verkaufe und ebenso gilt dies vom Schlachten. — Und R. Joḥanan!? — Er kann dir erwidern: was soll dies; allerdings ist nach R. Šimôn [zu erklären], da er hinsichtlich des Totverletzten nur einen Fall lehrt, so lehrt er auch hinsichtlich des Mischlings nur einen Fall, wenn man aber sagen wollte, nach den Rabbanan, so sollte er es doch zusammen lehren: Wer einen Mischling oder ein Totverletztes gestohlen hat und schlachtet oder verkauft, muß das Vier- oder Fünffache zahlen. — Dies ist ein Einwand. — Wieso einen Mischling, es heißt ja *Schaf*, und Raba sagte, dies[280] diene als Hauptnorm dafür, daß [das Wort] *Schaf* überall den Mischling ausschließe!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt *oder*, und dies schließt den Mischling ein. — Ist denn das *oder* überall einschließend, es wird ja gelehrt:[281] *Ein Ochs oder ein Lamm*, ausgenommen ist der Mischling; *oder eine Ziege*, ausgenommen ist das Abnorme[282]!? Raba erwiderte: Hier mit Bezugnahme auf den Inhalt des Schriftverses und dort mit Bezugnahme auf den Inhalt des Schriftverses. Hier, beim Diebstahl, wo es *Ochs oder Schaf* heißt, aus welchen keine Mischlinge hervorgebracht werden[283] können, ist das *oder* einschließend, bei den Opfern aber, wo es *Lamm oder Ziege* heißt, aus welchen Mischlinge hervorgebracht werden können, ist das *oder* ausschließend. — Aber auch bei den Opfern heißt es ja *Ochs oder Lamm*, aus welchen Mischlinge nicht hervorgebracht werden können, somit sollte es doch hier einschließend sein!? — Da das zweite *[oder]*[284] ausschließend ist, so ist auch das erste ausschließend. — Im Gegenteil, da das erste einschließend ist, so sollte auch das zweite einschließend sein!? — Was soll dies; allerdings sind, wenn es ausschließend ist, zwei Ausschließungen nötig, denn obgleich der Mischling ausgeschlossen worden ist, muß auch das Abnorme ausgeschlossen[285] werden, wozu aber sind, Fol. 78

---

welchen er zur Zahlung des 4- od. 5fachen verpflichtet ist, auch wenn er es geschlachtet hat. [280] Das W. Schaf in Lev. 22,28; cf. Ḥul. Fol. 78b. [281] Lev. 22,27. [282] Wörtl. Ähnliche, das einer anderen Tiergattung ähnlich ist. [283] Solche können durch Kreuzung von Klein- mit Großvieh nicht erzielt werden. [284] Diese Schriftstelle lautet: Ochs oder Lamm oder Ziege. [285] Man könnte glau-

wenn man sagen wollte, es sei einschließend, zwei Einschließungen nötig: wenn der Mischling eingeschlossen ist, um wieviel mehr gilt dies vom Abnormen!? – Worauf bezieht sich demnach die Lehre Rabas, dies sei eine Hauptnorm, daß [das Wort] *Schaf* überall Mischlinge ausschließe; wenn etwa auf das Opfer, so heißt es ja bei diesem ausdrücklich: *Ochs oder Lamm*, ausgenommen sind also Mischlinge; wenn etwa auf den Zehnten[286], so ist dies[287]ja durch [das Wort] *unter*[288]von den Opfern zu folgern; und wenn etwa auf das Erstgeborene, so ist dies[287]ja durch [das Wort] *gelangen*[289]vom Zehnten zu folgern!? Oder auch: wenn das Abnorme ausgeschlossen ist, denn es heißt:[290]*jedoch das Erstgeborene eines Ochsen*, nur wenn der Ochs und das Erstgeborene das Aussehen eines Ochsen haben, um wieviel mehr der Mischling!? – Vielmehr, die Lehre Rabas bezieht sich auf das Erstgeborene eines Esels, denn wir haben gelernt: Man darf weder mit einem Kalbe noch mit einem Wilde, noch mit Geschlachtetem oder Totverletztem, noch mit einem Mischling, noch mit einem Koj[291]auslösen[292]. – Worauf bezieht sie sich nach R. Eleázar, der es mit einem Mischling erlaubt, wie wir gelernt haben: R. Eleázar erlaubt es mit einem Mischling, weil er als Schaf gilt!? – Nach R. Eleázar ist zu erwidern, die Lehre Rabas beziehe sich auf ein unreines Tier, das von einem unreinen gezeugt und von einem reinen geworfen wurde[293]. Also nicht nach R. Jehošuá, denn R. Johešuá entnimmt dies aus [den Worten] *junges Schaf* und *junge Ziege*; nur wenn der Vater ein Schaf und die Mutter ein Schaf ist. – Kann denn ein reines [Tier] von einem unreinen geschwängert werden!? – Freilich, denn es ist uns bekannt, daß nach
Col.b R. Šimón [ein reines Tier] von einem Einhufer[294]trächtig werden könne.

Raba fragte: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat,] er nehme auf sich, ein Brandopfer[295][darzubringen], und ein Rind reserviert hat, und jemand kommt und es stiehlt; kann der Dieb sich nach den Rabbanan mit einem Lamme und nach R. Eleázar b. Ázarja mit einem Geflügel-Brandopfer entledigen? Wir haben nämlich gelernt: [Sagte jemand,]

ben, ein solches sei tauglich, da es von einem Elternpaare derselben Gattung erzeugt worden ist. 286. Der vom Vieh zu entrichten ist; cf. Lev. 27,32. 287. Die Untauglichkeit des Mischlings. 288. Das bei beiden (cf. Lev. 22,27 u. ib. 27,32) gebraucht wird u. darauf deutet, daß beide Gesetze in dieser Beziehung einander gleichen. 289. Das sowohl beim Gesetze von der Erstgeburt (Ex. 13,12) als auch beim Zehnten (Lev. 27,32) gebraucht wird. 290. Num. 18,17. 291. Mischling. von Vieh u. Wild erzeugt; Tragelaph; cf. Bik. III,8. 292. Die Erstgeburt eines Esels ist auszulösen u. der Erlös gehört dem Priester; cf. Ex. 13,13. 293. Daß ein solches zum Genusse verboten ist; auch bei diesem Gesetze (Dt. 14,4ff.) wird das W. Schaf gebraucht. 294. Ein solches Tier gilt als unrein; cf. Lev. 11,3ff. 295. Als solches kann ein Ochs, ein Lamm od. eine Taube dargebracht er nehme auf sich, ein Brandopfer darzubringen, so kann er ein Lamm darbringen; R. Eleázar b. Ázarja sagt, auch eine Turteltaube oder eine junge Taube. Sagen wir, er habe auf sich ein Brandopfer dem Namen nach[296] genommen, oder aber kann [der Eigentümer] erwidern, er wolle das Gebot mit dem Besten ausüben? Später entschied er es: Der Dieb kann sich mit einem Lamme nach den Rabbanan und mit einem Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar b. Ázarja entledigen. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, lehrte es ausdrücklich: Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat,] er nehme auf sich, ein Brandopfer [darzubringen], und ein Rind reserviert hat, und darauf jemand kommt und es stiehlt, so kann dieser sich mit einem Lamme nach den Rabbanan und mit einem Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar b. Ázarja entledigen.

Wenn er es[297] mit Ausnahme des hundertsten Teiles verkauft, v,1
oder er[298] am Besitze beteiligt ist, oder es beim Schlachten Aas in seiner Hand wird, oder er es metzelt[299] oder ihm die Halsorgane ausreisst, so muss er das Doppelte, nicht aber das Vier- oder Fünffache zahlen[300].

GEMARA. Was heißt: mit Ausnahme des hundertsten Teiles? Rabh erklärte: Mit Ausnahme eines Teiles, der durch das Schlachten [zum Genusse] erlaubt[301] wird. Levi erklärte: Mit Ausnahme der Wolle. Ebenso wurde auch in einer Barajtha gelehrt: mit Ausnahme der Wolle. Man wandte ein: Verkaufte er es mit Ausnahme eines Vorderfußes, eines Hinterfußes, eines Horns oder der Wolle, so braucht er das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen. Rabbi sagt, wenn das Schlachten davon[302] abhängt, so zahle er nicht das Vier- oder Fünffache, und wenn das Schlachten nicht davon abhängt, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen. R. Šimón b. Eleázar sagt, wenn mit Ausnahme eines Horns, so zahle er nicht das Vier- oder Fünffache, wenn mit Ausnahme der Wolle, so zahle er das Vier- oder Fünffache. Allerdings ist Levi der Ansicht des ersten Autors, wessen Ansicht aber ist Rabh!? — Ich will dir sagen, Rabh ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagt, verkaufte er es mit Ausnahme eines Vorder- oder eines Hinterflußes, so hat er das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen, wenn mit Ausnahme eines Horns oder mit Ausnahme der Wolle, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen. — Worin besteht ihr Streit?

---

werden; cf. Lev. Kap. 1. [296] Der Dieb braucht also nur ein Brandopfer, ein als solches geeignetes Tier zu ersetzen. [297] Das gestohlene Vieh. [298] Vor dem Stehlen. [299] Nicht rituell schlachtet. [300] In den ersten Fällen, weil der Verkauf sich nicht auf das vollständige Vieh erstreckt, in den letzten Fällen, weil dies überhaupt kein Schlachten heißt. [301] Fleisch u. Eingeweide, nicht aber Fell, Wolle, Hörner udgl. [302] Wenn es ein Körperteil ist, von dem die Le-

— Der erste Autor erklärt: *und es schlachtet,* vollständig; *oder es verkauft,* vollständig. Rabbi aber erklärt: *und es schlachtet,* alles, wovon das Schlachten abhängt, ausgenommen ist das, wovon das Schlachten nicht abhängt; *oder es verkauft,* dies gleicht dem Schlachten. R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht, beim Horn, das nicht zum Abschneiden bestimmt ist, gibt es ein Zurücklassen, und er braucht das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen, beim Haare, das zum Abschneiden bestimmt ist, gibt es kein Zurücklassen, und er muß das Vier- oder Fünffache zahlen. Und der andere Autor der Lehre des R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht, beim Vorderfuße und beim Hinterfuße, für die[303] das Schlachten erforderlich ist, gibt es ein Zurücklassen, und er braucht das Vier- oder Fünffache nicht zu zahlen, bei den Hörnern und dem Haare, für die das Schlachten nicht erforderlich ist, gibt es kein Zurücklassen. — R. Šimón b. Eleázar befindet sich ja mit sich selbst in einem Widerspruche!? — Zwei Autoren streiten über die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar.

Die Rabbanan lehrten: Wer ein verstümmeltes, ein lahmes oder ein blindes [Tier] stiehlt, und ebenso wer das Tier von Teilhabern stiehlt, ist schuldig; wenn aber Teilhaber stehlen, so sind sie frei. — Es wird ja aber gelehrt, wenn Teilhaber stehlen, seien sie schuldig!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Teilhaber, der von seinem Mitbeteiligten gestohlen[304] hat, und das andere gilt von Teilhabern, die von Fremden gestohlen haben. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man könnte glauben, wenn ein Teilhaber von seinem Mitbeteiligten, und wenn Teilhaber anderwärts gestohlen haben, seien sie schuldig, so heißt es: *und es schlachtet,* es muß vollständig geschehen, was hierbei nicht der Fall ist!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman, dies ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Teilhaber, der mit Zustimmung seines Mitbeteiligten gestohlen hat, das andere gilt von einem Teilhaber, der ohne Zustimmung seines Mitbeteiligten gestohlen hat.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er es mit Vorbehalt von dreißig[305] Tagen, mit Vorbehalt der Arbeitsleistung[306], mit Vorbehalt der Geburt[307] verkauft? Nach demjenigen, welcher sagt, die Geburt gelte als Glied der Mutter, ist dies nicht fraglich, denn er hat ja etwas zurückgelassen, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die

---

bensfähigkeit, also die rituelle Genießbarkeit des Tieres abhängt. [303] Um sie essen zu dürfen. [304] In diesem Falle ist er frei, da der verbotene Verkauf sich nur auf einen Teil des Diebstahls erstreckt. [305] Daß es ihm noch 30 Tage zur Verfügung stehen soll. [306] Falls der Käufer es nicht schlachtet, soll der Ertrag für die Arbeit dem Verkäufer gehören. [307] Wenn das Vieh trächtig ist. 006.

Geburt gelte nicht als Glied der Mutter. Sagen wir, da sie an dieser haftet, gelte sie als Zurückgelassenes, oder aber gilt sie, da sie später getrennt wird, nicht als Zurückgelassenes? Manche lesen: Gilt sie, da sie kein Glied der Mutter ist, nicht als Zurückgelassenes, oder aber gilt sie, da sie nur durch das Schlachten derselben [zum Genusse] erlaubt wird, als Zurückgelassenes? – Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er [ein Tier] gestohlen, verstümmelt und verkauft hat? Sagen wir, er hat ja nicht das verkauft, was er gestohlen hat, oder aber, er hat ja von dem, was er verkauft hat, nichts zurückgelassen? – Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er es gestohlen hat und einem anderen gegeben, und dieser es schlachtet, gestohlen hat und einem anderen gegeben, und dieser es verkauft, gestohlen hat und dem Heiligtume weiht, Fol. 79 gestohlen hat und es auf Borg verkauft, gestohlen hat und es eintauscht, gestohlen hat und es verschenkt, gestohlen hat und damit eine Geldschuld bezahlt, gestohlen hat und damit eine Warenschuld bezahlt, gestohlen hat und es seinen Schwiegereltern als Geschenk übersendet, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen. – Was lehrt er uns da damit!? – Im Anfangsatze: wenn er es gestohlen hat und einem anderen gegeben, und dieser es schlachtet, lehrt er uns, daß es einen Vertreter für eine verbotene Handlung gebe; obgleich es in der ganzen Tora gilt, daß es keinen Vertreter[006] für eine verbotene Handlung gebe, gibt es hierbei wohl einen Vertreter für die verbotene Handlung, denn es heißt: *und es schlachtet oder verkauft*, wie der Verkauf ohne Beteiligung eines anderen nicht möglich ist, ebenso ist er wegen des Schlachtens mit Beteiligung eines anderen schuldig. Im Schlußsatze lehrt er uns den Fall, wenn er gestohlen hat und es dem Heiligtume weiht, daß es nämlich einerlei sei, ob er es einem Gemeinen oder dem Himmel verkauft.

v,2 Wenn er es im Gebiete des Eigentümers gestohlen hat und außerhalb seines Gebietes schlachtet oder verkauft, oder außerhalb seines Gebietes gestohlen hat und innerhalb seines Gebietes schlachtet oder verkauft, oder außerhalb seines Gebietes gestohlen hat und es da schlachtet oder verkauft, so muss er das Vier- oder Fünffache zahlen; wenn er es aber innerhalb seines Gebietes gestohlen hat und da schlachtet oder verkauft, so ist er frei[007]. vi Ist es beim Heranziehen im Gebiete des Eigentümers verendet, so ist er frei; wenn er es aber hochgehoben hat, oder wenn es nachdem er es aus dem Gebiete des Eigentümers herausgezogen hat verendet, so

---

Nicht der Beauftragende, sondern der Beauftragte ist strafbar. [007] Da er es

IST ER SCHULDIG[308]. GAB ER ES ZUR AUSLÖSUNG SEINES ERSTGEBORENEN SOHNES, EINEM GLÄUBIGER, EINEM UNENTGELTLECHEN HÜTER, EINEM ENTLEIHER, EINEM LOHNHÜTER, ODER EINEM MIETER, UND IST ES, ALS DIESER ES AN SICH ZIEHEN WOLLTE, IM GEBIETE DES EIGENTÜMERS VERENDET, SO IST ER FREI; WENN ER ES ABER HOCHGEHOBEN HAT, ODER WENN ES NACHDEM ER ES AUS DEM GEBIETE DES EIGENTÜMERS HERAUSGEZOGEN HAT VERENDET, SO IST [DER DIEB] SCHULDIG.

GEMARA. Amemar fragte: Haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet[309] oder nicht? R. Jemar erwiderte: Komm und höre: Gab er es zur Auslösung seines erstgeborenen Sohnes, einem Gläubiger, einem unentgeltlichen Hüter, einem Entleiher, einem Lohnhüter oder einem Mieter, und ist es, als diese es an sich ziehen wollten, im Gebiete des Eigentümers verendet, so ist er frei. Doch wohl der Hüter[310], somit ist hieraus zu entnehmen, daß sie auch bei den Hütern das Ansichziehen angeordnet haben. Jener entgegnete: Nein, der Dieb. – Dies lehrt er ja schon im Anfangsatze? – Er lehrt von einem Diebe, der es aus dem Hause des Eigentümers stiehlt, und von einem Diebe, der es aus dem Hause des Hüters stiehlt. R. Aši sprach zu ihm: Weise ihn nicht ab; es ist ja einerlei, ob der Dieb es aus dem Hause des Hüters oder der Dieb es aus dem Hause des Eigentümers stiehlt. Vielmehr wird hier vom Hüter gesprochen, und man entnehme hieraus, daß sie bei den Hütern das Ansichziehen angeordnet haben. Schließe hieraus. Es wurde auch gelehrt: R. Eleázar sagte: Wie sie das Ansichziehen bei Käufern angeordnet haben, so haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet. Desgleichen wird auch gelehrt: Wie sie das Ansichziehen bei Käufern angeordnet haben, so haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet, und wie Grundstücke durch Geld, Urkunde und Besitznahme angeeignet werden, ebenso werden sie auch beim Mieten durch Geld, Urkunde und Besitznahme angeeignet. – Bei welchem Mie-Col.b ten, wenn beim Mieten von Mobilien, so werden ja solche nicht durch Urkunde angeeignet!? R. Ḥisda erwiderte: Beim Mieten von Grundstücken.

R. Eleázar sagte: Wenn man ihn gesehen hat, wie er sich in einem Gebüsche versteckt und da geschlachtet oder verkauft[311] hat, so muß er das Vier- oder Fünffache zahlen. – Weshalb denn, er hat es ja nicht an sich gezogen!? R. Ḥisda erwiderte: Wenn er es mit einem Stocke angetrieben hat. – Wenn man ihn gesehen hat, so gilt er ja als Räuber!? – Da er sich vor ihnen versteckt hat, so gilt er als Dieb. – Wer gilt

---

nicht geeignet hat. 308. Da er es durch das Hochheben, bezw. die Transportation erworben hat. 309. Daß sie erst dann für das anvertraute Vieh verantwortlich sind. 310. Wenn er es an sich ziehen wollte. 311. Ein im Walde weidendes demnach als Räuber? R. Abahu erwiderte: Wie beispielsweise bei Benajahu, dem Sohne Jehojadâs, von dem es heißt:[312]*er raubte den Speer aus der Hand des Miçri und erschlug ihn mit seinem Speere.* R. Joḥanan erklärte: Beispielsweise die Leute von Šekhem, wie es heißt:[313]*die Bürger von Šekhem stifteten auf den Höhen der Berge Wegelagerer gegen ihn auf, und sie beraubten jeden, der auf dem Wege an ihnen vorbeizog.* — Weshalb entnimmt es R. Abahu nicht aus diesem Schriftverse? — Er kann dir erwidern: da sie sich verborgen hielten, gelten sie nicht als Räuber. — Und R. Joḥanan!? — Sie hielten sich verborgen nur aus dem Grunde, damit die Leute sie nicht sehen und vor ihnen flüchten.

Die Schüler fragten R. Joḥanan b. Zakkaj: Weshalb hat es die Schrift mit einem Diebe strenger genommen als mit einem Räuber? Dieser erwiderte ihnen: Der eine verglich die Achtung eines Dieners mit der Achtung eines Herrn, der andere verglich nicht die Achtung eines Dieners[314] mit der Achtung eines Herrn. Er tat so, — als ob dies denkbar wäre — als sehe das Auge des Unteren[315]nicht, oder höre das Ohr des Unteren nicht; wie es heißt:[316]*wehe denen, die ihre Pläne vor dem Herrn tief verbergen &c.* Ferner heißt es:[317]*sie sagten: der Herr sieht es nicht und der Gott Jâqobs merkt es nicht.* Ferner heißt es:[318]*sie denken, der Herr hat das Land verlassen, Gott sieht es nicht.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Im Namen R. Gamliéls sagten sie ein Gleichnis, womit dies zu vergleichen ist. Einst waren zwei Leute in einer Stadt, die ein Gastmahl veranstalteten; einer lud die Bürger der Stadt ein, aber nicht die Söhne des Königs, und der andere lud weder die Bürger der Stadt ein noch die Söhne des Königs; wer verdient eine größere Strafe? Doch wohl der, der die Bürger der Stadt einlud, aber nicht die Söhne des Königs.

R. Meír sagte: Komm und sieh, wie groß die Bedeutung der Arbeit ist; für einen Ochsen, den er von der Arbeit zurückhielt, muß er fünf, für ein Schaf aber, das er nicht von der Arbeit zurückhielt, muß er vier [zahlen]. R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Komm und sieh, wie bedeutend die Ehre der Menschen ist; für einen Ochsen, der zu Fuß ging, muß er fünf, für ein Schaf aber, das er auf der Schulter trug, muß er vier [zahlen].

MAN DARF KEIN KLEINVIEH IM JISRAÉLLANDE ZÜCHTEN[319], WOHL ABER DARF MAN ES IN SYRIEN UND IN DEN WÜSTEN DES JISRAÉLLANDES. MAN DARF IN JERUŠALEM KEINE HÜHNER ZÜCHTEN, WEGEN DER HEILIGEN vii

---

Vieh. 312. iiSam. 23,21. 313. Jud. 9,25. 314. Er schämte od. fürchtete sich vor Menschen, nicht aber vor Gott. 315. Euphemistisch für Höchsten: Gott. 316. Jes. 29,15. 317. Ps. 94,7. 318. Ez. 9,9. 319. Aus Schonung der Gärten u. Fel-

Opfer[320]; Priester dürfen dies im ganzen Jisraéllande nicht, wegen der [levitischen] Reinheit. Nirgends aber darf man Schweine züchten. Man darf keinen Hund halten, es sei denn, dass man ihn an die Kette legt. Man darf keine Taubenschlingen legen, es sei denn, dreissig Ris[321] fern von einer bewohnten Gegend[322].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf im Jisraéllande kein Kleinvieh züchten, wohl aber darf man dies in den Wäldern des Jisraéllandes; in Syrien sogar in bewohnten Gegenden und selbstverständlich im Auslande. Ein Anderes lehrt: Man darf im Jisraéllande kein Kleinvieh züchten, wohl aber in den Wüsten von Judäa und in den Wüsten der Grenze[323] von Ákko. Aber obgleich sie gesagt haben, man dürfe kein Kleinvieh züchten, so darf man dennoch Großvieh züchten, weil man der Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung auferlege, wenn die Mehrheit derselben sie ertragen[324] kann. Kleinvieh kann man aus dem Auslande einführen, Großvieh kann man nicht aus dem Auslande einführen. Und obgleich sie gesagt haben, man dürfe kein Kleinvieh züchten, so darf man solches dennoch dreißig Tage vor dem Feste halten oder vor einem Hochzeitsmahle für seinen Sohn, nur darf man das letzte keine dreißig Tage[325] halten. Man könnte nämlich glauben, da es vom Kaufe bis zum Feste keine dreißig Tage sind, dürfe man es auch nachher volle dreißig Tage halten; vielmehr darf man es, sobald das Fest verstrichen ist, nicht mehr halten. Ein Schlächter darf fortlaufend kaufen
Fol. 80 und schlachten, kaufen und halten[326], jedoch darf er das einzeln zurückbleibende[327] keine dreißig Tage halten.

Die Schüler fragten R. Gamliél: Darf man [ein Kleinvieh] züchten? Er erwiderte ihnen: Es ist erlaubt. – Wir haben ja aber gelernt, man dürfe nicht züchten? – Vielmehr, sie fragten wie folgt: darf man halten? Er erwiderte ihnen, es sei erlaubt, nur dürfe man es nicht hinauslassen, um mit der Herde zu weiden, vielmehr binde man es an den Fuß des Bettes.

Die Rabbanan lehrten: Einst litt ein Frommer an Brustschmerzen, und als man die Ärzte befragte, sagten sie, es gebe für ihn kein anderes Mittel, als daß er jeden Morgen warme Milch sauge. Da holte man

---

der. [320] Weil sie im Miste herumwühlen u. levitisch verunreinigende Knochen von Leichen aufwühlen können. [321] Od. Rus; vgl. Bd. III S. 182 Anm. 100. [322] Damit keine fremden Tauben eingefangen werden. [323] Diese Stadt lag an der äußeren Grenze des Jisraéllandes. Statt ספר עכו ist viell. כפר עכו zu lesen, da dieser Name im T. sehr oft vorkommt; manche Texte haben כפר עמיקן bezw. כ׳ עמאוקו. [324] Das Großvieh ist zur Arbeitsleistung unentbehrlich. [325] Mit dem Ablauf des Festes erlischt die Frist, obgleich man das zuletzt gekaufte Vieh erst wenige Tage hat. [326] Bis zum Markttage; die Lesart ושוחט ist wahrscheinl. ein Druckfehler. [327] Von der letzten Partie. [328] Die vor ein Dreimännergericht ihm eine Ziege, die man an den Fuß seines Bettes band, und er saugte von dieser jeden Morgen. Eines Tages besuchten ihn seine Kollegen, und als sie die am Fuße seines Bettes angebundene Ziege bemerkten, kehrten sie um, indem sie sprachen: Ein bewaffneter Räuber befindet sich in diesem Hause, und wir sollen zu ihm hineingehen!? Darauf ließen sie sich nieder und untersuchten [seine Lebensweise]; sie fanden aber keine andere Sünde an ihm haften, als die Sünde mit dieser Ziege. Auch er selber sprach bei seinem Hinscheiden: Ich weiß, daß an mir keine andere Sünde haftet, als die Sünde mit dieser Ziege, indem ich die Worte meiner Kollegen übertreten habe.

R. Jišmáél sagte: Meine Vorfahren gehörten zu den Hausherren von Obergaliläa, und diese sind nur deshalb zerstört worden, weil sie ihr [Kleinvieh] in den Wäldern weiden ließen und in Geldsachen[328] vor einzelnen Richtern verhandelten. Sie hatten zwar Wälder in der Nähe ihrer Häuser, aber dazwischen lag ein kleines [fremdes] Feld und sie ließen [das Vieh] über dasselbe laufen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Hirt Buße tut, so verpflichtet man ihn nicht, [seinen Viehbestand] sofort zu verkaufen, vielmehr kann er ihn nach und nach verkaufen. Ebenso verpflichtet man nicht einen Proselyten, dem Hunde und Schweine als Erbschaft zugefallen sind, diese sofort zu verkaufen, vielmehr kann er sie nach und nach verkaufen. Ebenso verpflichtet man nicht einen, der im Jisraéllande ein Haus zu kaufen oder eine Frau zu nehmen gelobt hat, es sofort zu tun, sondern bis er Passendes gefunden hat. Einst ereignete es sich, daß eine Frau, die ihr Sohn sehr ärgerte, aufsprang und schwor: ich weise keinen ab, der herankommt. Da drängten sich unwürdige Leute an sie heran. Als die Sache vor die Weisen kam, sprachen sie: Diese dachte nur an einen für sie würdigen. Wie sie gesagt haben, man dürfe kein Kleinvieh züchten, so sagten sie auch, daß man kein Kleinwild halten dürfe. R. Šimón sagt, man dürfe Dorfhunde, Katzen, Affen und Heckenwiesel halten, weil sie das Haus säubern. – Welche heißen Heckenwiesel? R. Jehuda erwiderte: Das Šarçatier[329]; manche lesen: das Ḥarzatier[329]; dessen Schenkel sind dünn und es hält sich zwischen den Rosenhecken auf. – Welches heißt [sonst] Kriechtier? – Dessen Schenkel kurz sind.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wir verhalten uns in Babylonien hinsichtlich des Kleinviehs wie im Jisraéllande. R. Ada b. Ahaba sprach zu R. Hona: Wie verhält es sich mit deinem? Dieser erwiderte: Meines hütet Ḥoba[330]. Jener sprach: Will Ḥoba ihre Kinder begraben[331]? Wäh-

---

gehören; cf. Syn. Fol. 2a. 329. Dieser Name läßt sich nicht feststellen; in der Lesart schwankt der T. selber. 330. Die Frau RH.s. 331. Daß sie, statt die Kinrend der ganzen Lebensdauer des R. Ada b. Ahaba blieben R. Hona keine Kinder von der Ḥoba erhalten. Manche lesen: R. Hona sagte (im Namen Rabhs): Seitdem Rabh nach Babylonien gekommen ist, verhalten wir uns in Babylonien hinsichtlich des Kleinviehs wie im Jisraéllande.

Rabh, Šemuél und R. Asi gingen einst zu einer Beschneidungsfeier, manche sagen, zu einem Geburtsfeste. Rabh trat nicht vor Šemuél ein, Col.b Šemuél trat nicht vor R. Asi ein, und R. Asi trat nicht vor Rabh ein. Da überlegten sie, wer warten solle. – Šemuél warte. Rabh und R. Asi mögen zuerst eintreten, und zwar einer von beiden nachher. Rabh tat dies nur aus Zuvorkommenheit gegen Šemuél[332], denn wegen jenes Ereignisses, wo er einmal einen Fluch über ihn ausgesprochen[333]hatte, ordnete er sich ihm unter. Währenddessen kam eine Katze und biß dem Kinde eine Hand ab. Darauf ging Rabh hinaus und trug vor: Eine Katze darf man töten, aber nicht halten; bei dieser hat das Verbot des Raubes und das Gebot des Wiederbringens einer verlorenen Sache zum Eigentümer keine Geltung. – Wenn es schon heißt, man dürfe sie töten, wozu heißt es weiter, es sei verboten, sie zu halten!? – Man könnte glauben, es sei nur sie zu töten erlaubt, jedoch sie zu halten nicht verboten, so lehrt er uns. – Wenn es schon heißt, bei dieser habe das Verbot des Raubes keine Geltung, wozu heißt es weiter, daß man sie dem Eigentümer nicht wiederzubringen brauche!? Rabina erwiderte: Das Fell. Man wandte ein: R. Šimón b. Eleázar sagte: Man dürfe Dorfhunde, Katzen, Affen und Heckenwiesel halten, weil sie das Haus säubern!? – Das ist kein Einwand, das eine gilt von einer schwarzen, das andere gilt von einer weißen[334]. Beim Ereignisse mit Rabh war es ja aber eine schwarze!? – Es war eine schwarze, Tochter einer weißen. – Aber hinsichtlich einer solchen fragte ja Rabina, denn Rabina fragte, wie es sich mit einer schwarzen, Tochter einer weißen, verhalte!? – Rabina fragte hinsichtlich einer schwarzen, Tochter einer weißen, Tochter einer schwarzen, das Ereignis mit Rabh aber geschah mit einer schwarzen, Tochter einer weißen, Tochter einer weißen.

R. Aḥa b. Papa sagte im Namen des R. Abba b. Papa im Namen des R. Ada b. Papa, manche sagen: R. Abba b. Papa sagte im Namen des R. Ḥija b. Papa im Namen des R. Aḥa b. Papa, und manche sagen: R. Abba b. Papa sagte im Namen des R. Aḥa b. Papa im Namen des R. Ḥanina b. Papa: Man darf am Šabbath wegen der Krätze lärmblasen. Die Tür, die geschlossen ist, wird nicht so schnell geöffnet. Wenn jemand im

---

der zu erziehen, sich mit den Tieren abgibt. [332] Der der Jüngste unter ihnen war. [333] Cf. Šab. Fol. 108a. [334] Eine solche ist bösartig. [335] Ersteres geschieht

Jisraéllande ein Haus kauft, so schreibe man ihm die Verkaufsurkunde selbst am Šabbath. Man wandte ein: Wegen anderer Plagen, die über die Gemeinde hereinbrechen, wie Jucken, Heuschrecken, Bremsen, Hornisse, Mücken und Aufreizungen von Schlangen und Skorpionen, pflegt man nicht zu lärmen, sondern zu flehen[335]!? – Das ist kein Einwand, das eine gilt von feuchter, das andere gilt von trockener[336]. R. Jehošuá sagte nämlich: Die Krätze, die der Heilige, gepriesen sei er, über die Miçrijim gebracht hatte, war feucht von außen und trocken[337] von innen, denn es heißt:[338] *und es entstand aufbrechender Grind und Blattern an Menschen und Tieren.* – Was heißt: die Tür, die geschlossen ist, wird nicht so schnell geöffnet? Mar Zuṭra erklärte: Die Ordination[339]. R. Aši erklärte: Wem es schlecht geht, dem geht es nicht so schnell gut. R. Aḥa aus Diphte erklärte: Dem geht es niemals gut. Dies ist aber nichts, R. Aḥa aus Diphte spricht nur von sich[340] selber.

«Wenn jemand ein Haus im Jisraéllande kauft, so schreibt man ihm die Verkaufsurkunde selbst am Šabbath.» Am Šabbath, wie ist dies möglich!? – Vielmehr, wie Raba dort erklärt hat, man sage einem Nichtjuden und er tue dies, ebenso sage man es auch hierbei einem Nichtjuden, und er tue dies. Und obgleich die Beauftragung eines Nichtjuden des Feierns wegen [verboten] ist, so haben die Rabbanan dies dennoch nicht verboten, wegen der Besiedelung des Jisraéllandes[341].

R. Šemuél b. Naḥami sagte im Namen R. Jonathans: Wenn jemand eine Stadt im Jisraéllande kauft, so nötigt man ihn, einen Weg an allen vier Seiten zu errichten, wegen der Besiedelung des Jisraéllandes.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Verordnungen traf Jehošuá[342]: Daß man Fo 81
[das Vieh in fremden] Wäldern weiden darf. Daß man Holz in [fremden] Feldern sammeln darf. Daß man Gras überall sammeln darf, nur nicht auf einem Bockshornkleefelde. Daß man überall Zweige abschneiden darf, mit Ausnahme von Olivenreisern. Daß die Bürger der Stadt aus einer neu entspringenden Quelle schöpfen dürfen. Daß man im Meere von Ṭiberjas angeln darf, nur darf man keine Einhegung machen und den Schiffen hinderlich sein. Daß man hinter einem Zaune seine Notdurft verrichten darf, selbst auf einem Felde voll Safran. Daß man bis zum zweiten Regenfalle auf den Freistegen[343] gehen darf. Daß man wegen der Unebenheit[344] der Wege auf den Seiten der Wege[345] gehen darf.

---

durch öffentliche Veranstaltungen, letzteres durch Einzelgebete. 336. Diese ist schmerzhafter. 337. Lästig u. schmerzhaft. 338. Ex. 9,10. 339. Wer sie einmal nicht erhalten hat, erhält sie so leicht nicht mehr. 340. Cf. Bb. Fol. 12b. 341. Es soll den Jisraéliten der Erwerb von Grundbesitz im Jisraéllande möglichst erleichtert werden. 342. Bei der Aufteilung Palästinas. 343. Wahrscheinl. Privatwege auf fremden Feldern. 344. Wörtl. Pflöcke. 345. Die schon zu den pri-

Daß, wer in Weinbergen umherirrt, teilen[346] und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten darf. Daß ein Pflichttoter seinen Platz eigne[347].

Daß man [das Vieh in fremden] Wäldern weiden darf. R. Papa sagte: Dies gilt nur von einem kleinen [Vieh] in einem großen [Walde]; ein kleines in einem kleinen, ein großes in einem großen, und um so mehr ein großes in einem kleinen ist verboten.

Daß man Holz in [fremden] Feldern sammeln darf. Dies gilt nur von Dornen und Disteln, nicht aber anderes Holz. Auch von Dornen und Disteln gilt dies nur dann, wenn sie am Boden haften, nicht aber, wenn sie abgehauen[348] sind. Auch von am Boden haftenden gilt dies nur dann, wenn sie noch feucht sind, nicht aber, wenn sie trocken sind. Auch darf man sie nicht entwurzeln.

Daß man Gras überall sammeln darf, nur nicht auf einem Bockshornkleefelde. Demnach ist das Gras für Bockshornklee vorteilhaft; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn unter Bockshornklee allerlei Gras hervorsproßt, so verpflichtet[349] man ihn nicht, es auszujäten!? R. Jirmeja erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; das eine, wenn es zur Aussaat bestimmt ist, und das andere, wenn zum Gebrauche[350]. Wenn zur Aussaat, so ist das Gras schädlich, weil es dadurch abmagert, wenn aber zum Gebrauche, so ist es vorteilhaft, weil es sich auf das Gras lagert. Wenn du aber willst, sage ich: das eine, wenn es für Menschen bestimmt ist, das andere, wenn für das Vieh; wenn es für das Vieh gesäet wird, braucht er auch das Gras. — Woher weiß man es? R. Papa erwiderte: In Beeten ist es für Menschen bestimmt, ohne Beete für das Vieh.

Daß man überall Zweige abschneiden darf, mit Ausnahme von Olivenreisern. R. Tanḥum und R. Barjas erklärten im Namen eines Greises: Von einem Olivenbaume in der Größe eines Eies; von Sträuchern und Weinstöcken vom Knotenpunkte ab; von allen anderen Bäumen von der dichten Stelle, nicht aber von der Spitze. Von einem neuen, der keine Früchte trägt, nicht aber von einem alten, der Früchte trägt; von einer Col.b Stelle die von der Sonne nicht beschienen wird, nicht aber von einer Stelle, die von der Sonne beschienen wird, denn es heißt:[351] *mit dem Köstlichsten, was die Sonne hervorbringt.*

Daß die Bürger der Stadt aus einer neu entspringenden Quelle schöp-

---

vaten Feldern gehören. [346] Die Weinranken; er darf unbeschränkt einen Weg suchen, selbst wenn er dadurch die Weinstöcke beschädigt. [347] Er werde auf der Stelle, da er gefunden wird, bestattet. [348] Der Eigentümer braucht sie. [349] Man darf auf seinem Felde 2erlei Saaten weder säen noch wachsen lassen; das unter dem Bockshornklee wachsende Gras braucht man nicht zu entfernen, da man dies später ohnehin tut, weil es für den Klee schädlich ist. [350] Wörtl. der fen dürfen. Raba b. R. Hona sagte: Sie müssen ihm aber eine Entschädigung zahlen. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Daß man im Meere von Ṭiberjas angeln darf, nur darf man keine Einhegung machen und den Schiffen hinderlich sein. Man darf mit Netzen und Fischergarnen fischen.

Die Rabbanan lehrten: Früher hatten die Stämme unter einander vereinbart, daß niemand Einhegungen machen dürfe und den Schiffen hinderlich sein, wohl aber erlaubt sei, mit Netzen und Fischgarnen zu fischen.

Die Rabbanan lehrten: Das Meer von Ṭiberjas befand sich im Gebiete Naphtalis, und außerdem erhielt er noch einen Landstrich auf der Südseite; damit geht in Erfüllung, was geschrieben steht:[352]*Meer und Südland nahm er in Besitz.*

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Was sich lose auf den Bergen befand[353], gehörte allen Stämmen gemeinsam, und was am Boden haftete, gehörte dem betreffenden Stamme. Du hast keinen Stamm in Jiśraél, der nicht Berg und Tal, Hochland und Tiefland hatte, denn es heißt:[354]*brecht auf und zieht nach dem Gebirge der Emoriter und zu all ihren Nachbarn, in der Steppe, auf dem Gebirge, in der Niederung, im Hochlande und an der Meeresküste &c.* Dies findest du auch bei den Kenaánitern, Perizitern, und Emoritern vor ihnen, denn es heißt: *und zu all ihren Nachbarn,* demnach hatten sie auch ihre Nachbarn.

Daß man hinter einem Zaune seine Notdurft verrichten darf, selbst auf einem Felde voll Safran. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Dies besagt, daß man von diesem eine Scholle[355]nehmen dürfe. R. Ḥisda sagte: Selbst am Šabbath. Mar Zuṭra der Fromme nahm und gab sie zurück. Auch sagte er zu seinem Diener, daß er am folgenden Tage hingehe und [diese Stelle] glattstreiche.

Daß man bis zum zweiten Regenfalle auf den Freistegen gehen darf. R. Papa sagte: Für unsere [Felder] ist dies schädlich, selbst wenn nur der Tau herniedergefallen war.

Daß man wegen der Unebenheiten der Wege auf den Seiten der Wege gehen darf. Šemuél und R. Jehuda schlenderten einst auf dem Wege, und Šemuél bog nach der Seite des Weges ab. Da sprach R. Jehuda zu ihm: Gelten denn die von Jehošuá getroffenen Verordnungen auch für Babylonien? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, auch für das Ausland.

Rabbi und R. Ḥija schlenderten einst auf dem Wege und bogen nach der Seite des Weges ab, und vor ihnen ging springend R. Jehuda b. Ne-

---

Stengel wegen. 351. Dt. 33,14. 352. Ib. V. 23. 353. Bei der Eroberung Palästinas. 354. Dt. 1,7. 355. Zur Reinigung. 356. Indem er von der Erlaubnis, qosa. Da sprach Rabbi zu R. Ḥija: Wer ist es, der vor uns so groß[356]tut? R. Ḥija erwiderte: Es ist wahrscheinlich mein Schüler R. Jehuda b. Neqosa; all seine Handlungen geschehen im Namen des Himmels. Als sie ihn erreichten und erkannten, sprach er zu ihm: Wärest du nicht Jehuda b. Neqosa, würde ich dir die Füße mit einer eisernen Säge absägen.

Daß, wer in Weinbergen umherirrt, teilen und hinabschreiten, teilen und hinaufschreiten darf. Die Rabbanan lehrten: Wer seinen Nächsten in Weinbergen umherirren sieht, darf teilen und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten, bis er ihn in die Stadt oder auf den Weg bringt. Ebenso darf man, wenn man selber in Weinbergen umherirrt, teilen und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten, bis man in die Stadt oder auf den Weg kommt. – Was soll das 'ebenso'[357]? – Man könnte glauben, nur wenn man einen anderen führt, man also weiß, wo man zu gehen hat, wenn man aber selber irrt, man also nicht weiß, wo man zu gehen[358]hat, schreite man nicht, sondern gehe am Rande, so lehrt er uns. – Dies ist ja ein Gebot der Tora!? Es wird nämlich gelehrt: Woher dies vom Verluste seines Körpers[359]? Es heißt:[360]*du sollst ihn*[361]*zurückbringen.* – Nach der Tora soll dies längs des Randes[362]geschehen, darauf kam er und ordnete an, daß man teile und hinaufschreite, teile und hinabschreite.

Daß ein Pflichttoter seinen Platz eigne. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand einen Toten auf der Landstraße liegen findet, so lege er ihn rechts oder links der Landstraße; [ist auf der einen Seite] ein Brachfeld und [auf der anderen] ein Ackerfeld, so lege er ihn auf das Brachfeld; wenn ein Ackerfeld und ein Saatfeld, so lege er ihn auf das Ackerfeld; sind beide Brachfelder, beide Ackerfelder oder beide Saatfelder, so lege er ihn auf die Seite, die ihm beliebt!? R. Bebaj erwiderte: Wenn er auf der ganzen Straßenbreite liegt, und da er zu entfernen ist, so lege er ihn auf jede Seite, die ihm beliebt.

Wieso sind es zehn, es sind ja elf!? – [Die Erlaubnis] auf Freistegen zu gehen ist von Šelomo angeordnet worden, denn es wird gelehrt: Wenn auf seinem Felde keine Früchte mehr vorhanden sind und er dennoch keinen Menschen über sein Feld gehen läßt, so sprechen die Leute über ihn: Was für einen Nutzen hat dieser Mann davon und welchen

---

auf der Seite des Weges zu gehen, keinen Gebrauch macht. [357] Wenn dies für einen anderen erlaubt ist, so ist es ja auch für sich selbst erlaubt. [358] Wodurch man den Weinberg ohne sicheren Zweck noch mehr beschädigt. [359] Daß man nicht nur ein verlaufenes Tier seinem Eigentümer zustellen, sondern auch einen Irrenden auf den richtigen Weg bringen muß. [360] Dt. 22,2. [361] Einen Irrenden. [362] Des Weinbergs, damit man ihn nicht beschädige. [363] Pr. 3,27.

Schaden würden die Leute ihm zufügen? Über ihn spricht die Schrift: Kannst du ein Guter sein, so laß dich nicht einen Schlechten nennen. — Heißt es denn in der Schrift: Kannst du ein Guter sein, so laß dich nicht einen Schlechten nennen? — Freilich, es heißt nämlich:[363] *weigere dich nicht, einem Gutes zu tun, wenn es in deiner Macht steht.* — Gibt es denn weiter keine[364] mehr, es gibt ja noch das, was R. Jehuda gesagt hat!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dungauffuhr darf man (alle) dreißig Tage seinen Dünger auf öffentliches Gebiet bringen und aufhäufen, damit er unter den Füßen der Menschen und der Tiere zertreten werde, denn unter dieser Bestimmung verteilte Jehošuá das Land an Jisraél. Ferner gibt es noch das, was R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, gesagt hat!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Es ist eine Gerichtsverordnung, daß man in das Feld seines Nächsten einsteigen und da einen fremden Zweig abhauen dürfe, um seinen Bienenschwarm[365] zu retten, und er bezahle ihm den Wert des Astes. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, daß man seinen Wein ausgieße, um den Honig seines Nächsten zu retten, und vom Honig des anderen lasse dieser sich seinen Wein bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, daß man sein Holz auslade, um den Flachs seines Nächsten aufzuladen, und vom Flachse des anderen lasse dieser sich den Wert seines Holzes bezahlen. Unter diesen Bestimmungen vererbte Jehošuá das Land an Jisraél. — Von Lehren Einzelner sprechen wir nicht. — Aber als Rabin kam, sagte er ja im Na- Fol. 82 men R. Joḥanans: Sowohl von einem sich hinüberneigenden Baume[366] als auch von einem nahe [der Grenze] stehenden Baume[366] bringe man[367] und lese [den Abschnitt][368], denn unter dieser Bestimmung verteilte Jehošuá das Land an Jisraél!? — Vielmehr, der Autor der Lehre von den zehn Verordnungen [Jehošuás] ist R. Jehošuá[369] b. Levi. R. Gebiha aus Be Kethil lehrte es ausdrücklich: R. Tanḥum und R. Barjas lehrten im Namen eines Greises, das ist nämlich R. Jehošuá b. Levi: Zehn Verordnungen traf Jehošuá.

Zehn Verordnungen traf Ézra: Daß man am Šabbath beim Vespergebete aus der Schrift vorlese. Daß man am Montag und am Donnerstag aus der Schrift vorlese. Daß man am Montag und am Donnerstag Gerichtssitzung abhalte. Daß man am Donnerstag [die Kleider] wasche.

---

364. Von Jehošuá herrührende Verordnungen. 365. Wenn ein ihm gehörender Bienenschwarm sich auf den Ast eines fremden Baumes niedergelassen hat u. diesen nicht verlassen will. 366. Wenn die Krone des Baumes in ein fremdes Feld hineinragt, od. er sich an der Grenze eines fremden Feldes befindet. 367. Die Erstlinge in den Tempel; cf. Dt. 26,2ff. Dies gilt nur von einem solchen Falle, nicht aber, wenn der Baum sich auf wirklich fremdem Gebiete befindet; cf. Bik. I,1. 368. Cf. Dt. 26,5ff. 369. Gegen den RJ. streitet. 069. Wenn sie das ritu-

Daß man am Vorabend des Šabbaths Knoblauch esse. Daß eine Frau morgens früh aufstehe und backe. Daß eine Frau ein Anstandsröckchen trage. Daß eine Frau sich vorher kämme und erst dann bade[369]. Daß Gewürzkrämer in den Städten umherziehen. Und endlich ordnete er das Tauchbad für Ergußbehaftete an.

Daß man am Šabbath beim Vespergebete aus der Schrift vorlese. Wegen der Eckensitzer[370]. Daß man am Montag und am Donnerstag aus der Schrift vorlese. Hat dies denn Ėzra angeordnet, dies ist ja eine frühere Bestimmung!? Es wird nämlich gelehrt:[371]*Und sie wanderten drei Tage in der Wüste und fanden kein Wasser*; die Schriftausleger erklärten, unter Wasser sei die Tora zu verstehen, denn es heißt:[372]*auf, ihr Durstigen alle, kommt herbei zum Wasser.* Als sie nämlich drei Tage ohne Tora gingen, erschlafften sie; da traten die Propheten unter ihnen auf und ordneten an, daß man am Šabbath aus der Schrift vorlese und am Sonntag unterbreche, am Montag vorlese und am Dienstag und am Mittwoch unterbreche, am Donnerstag vorlese und am Freitag unterbreche, damit sie nicht drei Tage ohne Tora übernachten. — Früher hatte man angeordnet [das Vorlesen von] drei Schriftversen durch eine Person, oder drei Schriftversen durch drei Personen, Priestern, Leviten und Jisraéliten entsprechend, darauf kam er und ordnete an drei Personen und zehn Schriftverse, den zehn Müßiggängern[373]entsprechend. Daß man am Montag und am Donnerstag Gerichtssitzung abhalte, weil man dann zur Vorlesung der Schrift anwesend ist. Daß man am Donnerstag [die Kleider] wasche. Zu Ehren des Šabbaths. Daß man am Vorabend des Šabbaths Knoblauch esse. Wegen der Gattenpflicht. Es heißt nämlich:[374]*der seine Frucht bringt zu seiner Zeit*, und hierzu sagte R. Jehuda, nach anderen R. Naḥman, nach anderen R. Kahana, und nach anderen R. Joḥanan, darunter sei derjenige zu verstehen, der die Bettpflicht von Freitag zu Freitag verrichtet.

Die Rabbanan lehrten: Fünferlei sagten sie vom Knoblauch: er sättigt, er erwärmt, er erheitert das Gesicht, er vermehrt den Samen und er tötet Ungeziefer in den Eingeweiden. Manche sagen, er weckt die Liebe und entfernt die Eifersucht.

Daß eine Frau morgens früh aufstehe und backe. Damit Brot für die Armen vorrätig sei. Daß eine Frau ein Anstandsröckchen trage. Aus Keuschheit. Daß eine Frau sich vorher kämme und erst dann bade.

---

elle Tauchbad nimmt. 370. Bezeichnung der ungebildeten Leute, die sich nicht mit der Tora befassen, sondern müßig od. handeltreibend an den Straßenecken aufhalten. 371. Ex. 15,22. 372. Jes. 55,1. 373. Leute, die jeder gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Betätigung entsagen u. sich ausschließlich mit Gemeinde- u. Synagogalangelegenheiten befassen. 374. Ps. 1,3. 375. Lev. 14,9. 376. Durch

Dies befindet sich ja in der Tora!? Es wird nämlich gelehrt:[375]*er soll den Leib im Wasser baden,* nichts darf den Leib vom Wasser trennen[376]; *den Leib,* das, was zum Leibe gehört, das ist nämlich das Haar. – Ich will dir sagen, nach der Tora ist nur zu beobachten, daß nicht [Haare] zusammengeknotet bleiben, oder daß nicht [eine Stelle] beschmutzt sei, was als Trennung gilt, er aber kam und ordnete auch das Col.b Kämmen an. Daß Gewürzkrämer in den Städten umherziehen. Wegen der Putzmittel für die Frauen, damit sie ihren Männern nicht mißfällig werden. Endlich ordnete er das Untertauchen für Ergußbehaftete an. Dies befindet sich ja in der Tora, denn es heißt:[377]*wenn jemandem der Same entgeht, so soll er seinen Leib im Wasser baden*!? – Nach der Tora ist dies nur zum Genusse von Hebe und Heiligem erforderlich, er aber kam und ordnete dies auch für Worte der Tora an[378].

Zehn Dinge wurden von Jerušalem gelehrt: Ein Haus verfällt[379]nicht in diesem. Es bringt nicht das genickbrochene[380]Kalb. Es wird keine abtrünnige[381]Stadt. Da ist der Häuseraussatz[382]nicht verunreinigend. Da dürfen keine Vorsprünge und keine Balkone hervorragen. Man errichte da keine Misthaufen. Man baue da keine Schmelzöfen. Man lege da keine Gemüse- und Obstgärten an, mit Ausnahme der Rosengärten, die sich da seit der Zeit der ersten Propheten befinden. Man züchte da keine Hühner. Man lasse da keine Leiche übernachten.

Ein Haus verfällt nicht in diesem. Denn es heißt:[383]*so wird das Haus, das in einer ummauerten Stadt liegt, dem Käufer und seinen Nachkommen bestätigt,* und [der Autor] ist der Ansicht, Jerušalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. Es bringt nicht das genickbrochene Kalb, denn es heißt:[384]*wenn ein Erschlagener gefunden wird auf dem Felde, im Lande, das der Herr, dein Gott, dir zum Besitztume verleiht,* und Jerušalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. Es wird nicht abtrünnige Stadt, denn es heißt:[385]*deiner Städte,* und Jerušalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. Da ist der Häuseraussatz nicht verunreinigend, denn es heißt:[386]*und ich lasse an irgend einem Hause im Lande, das ihr zueigen habt, ein Aussatzmal entstehen,* und Jerušalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. Da dürfen keine Vorsprünge und keine Balkone hervorragen, damit sie nicht hinsichtlich der Verunreinigung als Bezeltung[387]dienen, und damit die Wallfahrer nicht an die-

---

eine am Körper haftende Sache od. Schmutz. 377. Lev. 15,16. 378. Daß der Ergußbehaftete vor dem Untertauchen sich mit solchen nicht befassen dürfe. 379. Falls der Verkäufer es am Schlusse des Jahres nicht einlöst; cf. Lev. 25,29ff. 380. Das eine Stadt, in deren Nähe ein Erschlagener gefunden wird, zu bringen hat; cf. Dt. 21,1ff. 381. Wenn es sich zum Götzendienste verleiten läßt; cf. Dt. 13,13ff. 382. Cf. Lev. 14,34ff. 383. Lev. 25,30. 384. Dt. 21,1. 385. Ib. 13,13. 386. Lev. 14,34. 387. Wenn sich auf der Erde ein levitisch verunreinigender Gesen zu Schaden kommen. Man errichte da keine Misthaufen, wegen des Geschmeißes. Man errichte da keine Schmelzöfen; wegen des Rauches. Man lege da keine Gemüse- und Obstgärten an; wegen des Gestankes[388]. Man züchte da keine Hühner; wegen der heiligen [Opfer][389]. Man lasse da keine Leiche übernachten; dies ist eine Überlieferung[390].

Nirgends aber darf man Schweine züchten. Die Rabbanan lehrten: Als die [Könige des] Ḥasmonäischen Hauses einander bekämpften, befand sich Hyrkanos außerhalb[391] und Aristobulos innerhalb. Täglich ließen sie ihnen[392] Denare in einem Korbe herab und zogen dafür [Vieh für] das tägliche Opfer herauf. Unter ihnen befand sich ein Greis, der in der griechischen Weisheit kundig war, und er sprach zu ihnen: Solange sie den Opferdienst üben, geraten sie nicht in eure Hände. Als sie ihnen am folgenden Tage wiederum Denare in einem Korbe herabließen, zogen sie ein Schwein herauf, das, als es die Mitte der Mauer erreichte, die Klauen gegen die Mauer stemmte, und das Jisraélland wurde vierhundert Parasangen zu vierhundert Parasangen erschüttert. In jener Stunde sprachen sie: Verflucht sei der Mann, der Schweine züchtet, und verflucht sei der Mensch, der seinen Sohn griechische Weisheit lehrt. Auf diese Zeit bezieht sich das, was wir gelernt haben, daß einst die Schwingegarbe[393] aus Ganoth Çeriphin[394] und die zwei Brote[395] aus dem Tale Ên Sokher geholt wurden[396].

Ist denn die griechische Weisheit verboten, es wird ja gelehrt: Rabbi
Fol. 83 sagte: Wozu ist im Jisraéllande die syrische Sprache nötig, entweder die Heiligensprache oder die griechische Sprache!? Ferner sagte R. Jose: Wozu ist in Babylonien die aramäische Sprache nötig, entweder die Heiligensprache oder die persische Sprache!? — Ich will dir sagen, die griechische Sprache ist etwas anderes und die griechische Weisheit ist etwas anderes. — Ist denn die griechische Weisheit verboten, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls im Namen des R. Šimôn b. Gamliél: [Es heißt:][397] *mein Auge tut meiner Seele weh, um alle Töchter meiner Stadt*; tausend Kinder waren in meinem Vaterhause, von denen fünfhundert die griechische Weisheit lernten, und von diesen zurückgeblieben sind

---

genstand befindet, so gilt der über diesem hervorragende Vorsprung als Zelt, u. wer sich unter diesem befindet, ist unrein. 388. Durch das Düngen derselben. 389. Die Hühner würden levit. unreine Dinge aufwühlen. 390. Der Grund ist unbekannt. 391. Der Mauer Jerušalems; so richtig nach Handschriften; die Lesart der Ausgaben ist falsch. 392. Die Belagerten den Belagernden. 393. Cf. Lev. 23,10. 394. Die Lesart גנות צריפין (Laubengärten) der Ausgaben ist falsch; Men. Fol. 64b wird der Name von איגרא (Dach) abgeleitet. 395. Cf. Lev. 23,17. 396. Die Felder um Jerušalem waren durch den Krieg zerstört worden u. sie mußten aus fernen Ortschaften geholt werden. 397. Thr. 3,51. 398. Des Haares; eine nur ich hier und der Sohn des Bruders meines Vaters in Asja!? – Ich will dir sagen, anders das Haus R. Gamliéls, das der Regierung nahe stand. Es wird nämlich gelehrt: Das Qomischeren[398]ist eine heidnische Sitte; Avtilos, dem Sohne Reúbens, haben sie das Qomischeren erlaubt, weil er der Regierung nahe stand. Dem Hause R. Gamliéls haben sie erlaubt, sich mit der griechischen Weisheit zu befassen, weil es der Regierung nahe stand.

MAN DARF KEINEN HUND HALTEN, ES SEI DENN, DASS MAN IHN AN DIE KETTE LEGT. Die Rabbanan lehrten: Man darf keinen Hund halten, es sei denn, daß man ihn an die Kette legt, wohl aber darf man einen in einer an der Grenze liegenden Stadt halten, und zwar binde man ihn am Tage an und lasse ihn nachts frei.

Es wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Wenn jemand Hunde großzieht, so ist es ebenso, als züchte er Schweine. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß er den Fluch[399]auf sicht lädt.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Babylonien gleicht einer an der Grenze liegenden Stadt. Dies wird auf Nehardeá bezogen.

R. Dostaj aus Biri trug vor:[400]*Und wenn sie sich niederließ, sprach er: Kehre wieder, o Herr, zu den Myriaden und Tausenden Jisraéls.* Dies lehrt dich, daß die Göttlichkeit auf weniger als zwei Tausend und zwei Myriaden nicht ruhe. Wenn nun einer fehlt und eine schwangere Frau vorhanden ist, die die Zahl voll machen könnte, ein Hund aber sie anbellt und sie abortiert, so veranlaßt dieser, daß die Göttlichkeit den Jisraéliten entzogen wird.

Einst kam eine Frau in ein Haus, um zu backen, und ein Hund bellte sie an; da sprach der Herr zu ihr: Fürchte dich nicht vor ihm, er hat keine Zähne! Diese erwiderte: Vergeblich dein Trost, auf Dornen geworfen; die Geburt hat sich bereits bewegt.

MAN DARF KEINE TAUBENSCHLINGEN LEGEN &c. Fliegen sie denn so weit, wir haben ja gelernt, daß man eine Taubenhecke fünfzig Ellen von der Stadt entfernen[401]müsse!? Abajje erwiderte: Sie fliegen auch weiter, Futter suchen sie aber nur innerhalb fünfzig Ellen. – Fliegen sie denn nur bis dreißig Ris und nicht weiter, es wird ja gelehrt, in einer bewohnten Gegend dürfe man nicht einmal in einer Entfernung von hundert Mil [Taubenschlingen] legen!? R. Joseph erwiderte: Wenn die Gegend mit Weinbergen bebaut[402]ist. Rabba erwiderte: Wenn Taubenhecken sich da befinden. – Sollte es doch schon wegen der Taubenhecken selbst ver-

---

heidnische Frisur. 399. Wegen Schweinezüchtens. 400. Num. 10,36. 401. Damit die Tauben Gärten u. Felder um die Stadt nicht beschädigen. 402. Dann flieboten sein[403]!? – Wenn du willst, sage ich: wenn sie einem Nichtjuden gehören. Wenn du willst, sage ich: wenn sie herrenlos sind. Und wenn du willst, sage ich: wenn sie ihm selber gehören[404].

ACHTER ABSCHNITT

Col.b i,1 Wer seinen Nächsten verletzt, hat fünf Zahlungen[1] zu leisten: Schadenersatz, Schmerzensgeld, Kurkosten, Versäumnisgeld und Beschämungsgeld. Schadenersatz: wenn er ihm ein Auge geblendet, eine Hand abgehauen, oder einen Fuss gebrochen hat, so betrachte man ihn als einen auf dem Markte zu verkaufenden Sklaven und man schätze, wieviel er vorher wert war und wieviel er jetzt wert ist. Schmerzensgeld: wenn er ihn mit einem Spiesse oder einem Nagel gebrannt hat, wenn auch nur auf dem Fingernagel, einer Stelle, an der keine Wunde zurückbleibt, so schätze man, wieviel ein Mensch seinesgleichen[2] verlangen würde, wenn er sich einem solchen Schmerze unterziehen liesse. Kurkosten: wenn er ihn verletzt hat, so muss er ihn helfen lassen. Sind Eitergeschwüre entstanden, so ist er, wenn infolge der Verwundung, schuldig, und wenn nicht infolge der Verwundung, frei. Wenn [die Wunde] heilt und wieder aufbricht, heilt und wieder aufbricht, so muss er ihn heilen lassen; war sie vollständig ausgeheilt, so braucht er ihn nicht mehr heilen zu lassen. Versäumnisgeld: man betrachte ihn als Gurkenwächter[3], denn den Wert der Hand oder des Fusses hat er ihm ja bereits bezahlt. Beschämungsgeld: nach [der Stellung des] Beschämenden und des Beschämten.

GEMARA. Weshalb denn, der Allbarmherzige sagt ja: [4]*Auge um Auge,* vielleicht wirklich das Auge[5]!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, wenn jemand einem ein Auge geblendet hat, blende man ihm ein Auge, eine Hand abgehauen hat, haue man ihm eine Hand ab, einen Fuß gebrochen hat, breche man ihm einen Fuß, so heißt es: *wer einen Menschen schlägt,* und: *wer ein Vieh erschlägt*; wie auf das Erschlagen eines Viehs eine Geldzahlung gesetzt

---

gen sie auch weiter. [403] Damit man nicht fremde Tauben einfange. [404] Es ist daher nur auf die in der Umgegend befindlichen fremden Tauben Rücksicht zu nehmen.

[1] Falls die Momente hierzu vorhanden sind; wörtl.: so ist er wegen fünf Dinge [Momente] schuldig. [2] Von derselben körperlichen Konstitution. [3] Es wird ihm nur das Versäumnisgeld einer solchen Tätigkeit zugesprochen, die er als Krüppel ausüben könnte. [4] Ex. 21,24. [5] Wer seinem Nächsten eine Verletzung bei-

ist, ebenso ist auch auf das Schlagen eines Menschen eine Geldzahlung gesetzt. Wenn du aber dagegen einwenden[6] willst, so heißt es: [7]*ihr dürft kein Lösegeld annehmen für das Leben eines Mörders, der des Todes schuldig ist,* für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld annehmen, wohl aber darf man für nicht nachwachsende vorstehende Gliedmaßen Lösegeld annehmen. – Welcher [Schriftvers vom] Schlagen ist hier gemeint; wollte man sagen: [8]*wer ein Vieh erschlägt, hat es zu ersetzen; wer einen Menschen erschlägt, soll getötet werden,* so spricht ja dieser von der Tötung!? – Vielmehr, folgender: [9]*wer ein Vieh erschlägt, hat es zu bezahlen; Leben um Leben,* und darauf folgt: [10]*wenn jemand seinem Nächsten einen Leibesschaden zufügt, dem soll man tun, wie er getan hat.* – In diesem heißt es ja nicht: *schlägt*!? – Wir meinen [den Begriff] schlagen[11]. – Es heißt ja aber: [12]*wenn jemand irgend einen Menschen erschlägt, so soll er getötet werden*[13]!? – Eine Geldentschädigung. – Woher, daß hier eine Geldentschädigung zu verstehen ist, vielleicht wirklich die Tötung!? – Dies ist nicht einleuchtend; erstens wird es mit dem Erschlagen eines Viehs verglichen, und ferner heißt es darauf: [14]*derselbe Leibesschaden, den er einem anderen zugefügt, soll ihm zugefügt werden,* und hieraus ist zu entnehmen, daß eine Geldentschädigung zu verstehen sei. – Was heißt: wenn du aber einwenden willst? – Dem Autor ist noch folgendes fraglich: was veranlaßt dich, dies[15] vom Erschlagen eines Viehs zu entnehmen, man sollte es doch vom Erschlagen eines Menschen entnehmen[16]!? – Ich will dir sagen, man folgere hinsichtlich der Schädigung von der Schädigung, nicht aber hinsichtlich der Schädigung von der Tötung. – Im Gegenteil, man sollte doch folgern hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Tötung] eines Menschen, nicht aber hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Tötung] eines Viehs!? Deshalb sagt er: wenn du dagegen einwenden willst, so heißt es: *ihr dürft kein Lösegeld nehmen für das Leben eines Mörders, der des Todes schuldig ist, denn er soll getötet werden;* für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld nehmen, wohl aber darf man für vorstehende nicht nachwachsende Gliedmaßen Lösegeld nehmen. – Deutet denn [der Schriftvers:] *ihr dürft kein Lösegeld nehmen für das Leben eines Mörders,* auf die Ausschlie-

---

bringt, dem soll eine ebensolche Verletzung beigebracht werden. [6] Die Erkl. folgt weiter. [7] Num. 35,31. [8] Lev. 24,21. [9] Ib. V. 18. [10] Ib. V. 19. [11] Im 2. Schriftverse wird zwar der Ausdruck schlagen nicht gebraucht, wohl aber vom Schlagen gesprochen. [12] Lev. 24,17. [13] Der T. versteht unter erschlagen u. töten im angezogenen Schriftverse das Erschlagen, bezw. Töten eines einzelnen Gliedes, da es darauf heißt: Auge um Auge; vom Morde wird an anderen Schriftstellen gesprochen. [14] Lev. 24,20. [15] Die Bestrafung für die Verletzung eines Menschen. [16] Worauf eine peinliche Strafe gesetzt ist. [17] Von der ßung von vorstehenden Gliedmaßen[17], dieser deutet ja darauf, daß man über ihn nicht zwei [Strafen] verhänge, Geldzahlung und Todesstrafe!? — Dies geht herver aus:[18]*entsprechend seinem Frevel*; du kannst ihn nur wegen eines Frevels verurteilen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Frevel verurteilen. — Aber dies deutet ja darauf, daß man von ihm nicht eine Geldzahlung nehme und ihn befreie!? — Der Allbarmherzige könnte ja schreiben: *ihr dürft kein Lösegeld nehmen für den, der des Todes schuldig ist,* wenn es aber auch heißt: *für das Leben eines Mörders,* so deutet dies: für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld nehmen, wohl aber darf man für nicht nachwachsende vorstehende Gliedmaßen Lösegeld nehmen. — Wozu ist nun, wo es heißt: *du sollst kein Lösegeld nehmen*[19], [die Deduktion aus dem Worte] *schlagen* nötig!? — Aus diesem Schriftverse würde man entnehmen können, daß man ihm entweder das Auge ausschlage[20]oder von ihm Ersatz für das Auge nehme, daher folgert er es vom [Erschlagen] eines Viehs: wie für ein Vieh eine Geldentschädigung zu zahlen ist, ebenso ist auch für [die Verletzung] eines Menschen eine Geldentschädigung zu zahlen.

Es wird gelehrt: R. Dostaj b. Jehuda sagte: *Auge um Auge,* eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich das Auge? Ich will dir sagen, wie könnte man in dem Falle, wenn das Auge des einen groß und das Auge des anderen klein ist, aufrecht erhalten [die Worte] *Auge um Auge*!? Wolltest du erwidern, in einem solchen Falle nehme man von ihm eine Geldentschädigung, so sagt ja die Tora:[21]*einerlei Recht soll für euch gelten,* das Recht soll für euch alle gleichmäßig sein!? — Ich will dir sagen, was ist dies für ein Einwand, vielleicht also: er hat jenem das Augenlicht genommen, und der Allbarmherzige sagt, daß man ihm das Augenlicht nehme. Wieso könnte man,
Fol. 84 wenn du nicht so erklären wolltest, wenn ein Kleiner einen Großen oder ein Großer einen Kleinen getötet hat, diesen töten, die Tora sagt ja: *einerlei Recht soll für euch gelten,* das Recht soll für euch alle gleichmäßig sein!? Vielmehr [ist zu erklären:] er hat jenem das Leben genommen, und der Allbarmherzige sagt, daß man ihm das Leben nehme, ebenso auch hierbei: er hat jenem das Augenlicht genommen, und der Allbarmherzige sagt, daß man ihm das Augenlicht nehme.

Ein Anderes lehrt: R. Šimôn b. Joḥaj sagte: *Auge um Auge,* eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich das Auge? Wie könnte man in dem Falle, wenn ein Blinder einen geblendet, ein Verstümmelter einen verstümmelt oder

---

gleichmäßigen Bestrafung. 18. Dt. 25,2. 19. Woraus gefolgert wird, daß wegen einer körperlichen Verletzung wohl eine Geldentschädigung zu nehmen sei. 20. Dh. dem Schädiger eine ebensolche Verletzung zufüge. 21. Lev. 24,22. 22. Die ein Lahmer einen lahm gemacht hat, aufrecht erhalten [die Worte] *Auge um Auge,* wo doch die Tora sagt: *einerlei Recht soll für euch gelten,* das Recht soll für euch alle gleichmäßig sein!? – Ich will dir sagen, was ist dies für ein Einwand, vielleicht nur dann, wenn dies[22] möglich ist, nicht aber wenn es nicht möglich ist; man befreie ihn dann ganz. Was mache man, wenn du nicht so erklären wolltest, mit einem Totverletzten, der einen Gesunden ermordet hat!? Du mußt also sagen, wo dies möglich ist, ist es möglich, wo dies aber nicht möglich ist, ist dies nicht möglich, und man befreie ihn ganz.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Schrift sagt: *soll ihm zugefügt werden,* und unter 'zufügen'[23] ist eine Geldentschädigung zu verstehen. – Es heißt ja auch: *der Leibesschaden, den er einem anderen zufügt,* ist etwa auch hier eine Geldentschädigung zu verstehen!? – Ich will dir sagen, in der Schule R. Jišmáéls folgerten sie es aus der Überflüssigkeit des Schriftverses; es heißt ja bereits: *wenn jemand seinem Nächsten einen Leibesschaden zufügt, dem soll man so tun, wie er getan hat,* wenn es aber auch heißt: *soll ihm zugefügt werden,* so ist darunter eine Geldentschädigung zu verstehen. – Wozu heißt es: *der Leibesschaden, den er einem anderen zufügt*!? – Da er weiter schreiben will: *soll ihm zugefügt werden,* so schreibt er auch: *der Leibesschaden, den er einem anderen zufügt.*

In der Schule R. Ḥijas wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[24]*Hand um Hand,* was aus einer Hand in die andere gegeben wird, nämlich eine Geldentschädigung. – Demnach wären auch [die Worte][24]*Fuß um Fuß* ebenso auszulegen!? – Ich will dir sagen, in der Schule R. Ḥijas folgerten sie es aus der Überflüssigkeit des Schriftverses; es heißt ja bereits:[25]*so sollt ihr ihm das antun, was er seinem Bruder tun wollte,* wozu heißt es *Hand um Hand,* wenn man sagen wollte, dies sei wörtlich aufzufassen? Vielmehr schließe man hieraus, daß darunter eine Geldentschädigung zu verstehen sei. – Wozu heißt es *Fuß um Fuß*? – Da es *Hand um Hand* heißt, so heißt es auch *Fuß um Fuß.*

Abajje sagte: Dies ist aus einer Lehre der Schule Ḥizqijas zu entnehmen, denn in der Schule Ḥizqijas lehrten sie:[26]*Auge um Auge, Leben um Leben,* nicht aber Leben und Auge um Auge. Wenn man nämlich sagen wollte, dies sei wörtlich zu verstehen, so könnte ja Auge und Leben um Auge vorkommen, denn er könnte durch die Blendung das Leben verlieren. – Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht untersuche man ihn vorher: kann er es aushalten, so vollstrecke man es an ihm, und kann er es nicht aushalten, so vollstrecke man es an ihm

---

Bestrafung des Schuldigen. 23. Der Hebräer gebraucht für 'zufügen' das W. 'geben', also was gegeben wird: eine Geldzahlung. 24. Dt. 19,21. 25. Ib. V. 19.

nicht; wenn man ihn aber eingeschätzt hat, daß er es aushalten könne, und man es an ihm vollstreckt hat und er dennoch gestorben ist, so ist nichts dabei. Auch hinsichtlich der Geißelung haben wir gelernt, daß, wenn man ihn eingeschätzt hat und er unter der Hand [des Gerichtsdieners] gestorben ist, dieser frei ist.

R. Zebid erklärte im Namen Rabas: Die Schrift sagt:[27]*Stichwunde um Stichwunde*, neben der Entschädigung ist auch Schmerzensgeld zu zahlen; wenn man aber sagen wollte, dies sei wörtlich zu verstehen, so würde ja auch dieser Schmerzen haben, wie jener Schmerzen hatte!? – Was ist dies für ein Einwand, mancher ist empfindlich und hat mehr Schmerzen, und mancher ist nicht empfindlich und hat weniger Schmerzen, und dies lehrt, daß die Differenz herauszuzahlen sei.

R. Papa erklärte im Namen Rabas: Die Schrift sagt:[28]*und er soll ihn heilen lassen*, neben der Entschädigung sind auch Kurkosten zu zahlen; wenn man aber sagen wollte, dies sei wörtlich zu verstehen, so braucht ja auch dieser der Heilung, wie jener der Heilung braucht!? – Was ist dies für ein Einwand, vielleicht heilt das Fleisch des einen schnell und das des anderen langsam, und dies lehrt, daß die Differenz herauszuzahlen sei.

R. Aši erklärte: Dies ist durch [das Wort] *um* zu folgern, das auch bei einem Ochsen gebraucht wird; hierbei heißt es:[27]*Auge um Auge*, und dort heißt es:[29]*er soll bezahlen einen Ochsen um einen Ochsen*, wie dort eine Geldentschädigung, ebenso auch hierbei eine Geldentschädigung. – Was veranlaßt dich, dies vom *um* zu folgern, das bei einem Ochsen gebraucht wird, folgere man es doch vom *um*, das bei einem Menschen gebraucht wird, denn es heißt:[30]*Leben um Leben*, wie da wörtlich, ebenso auch hierbei wörtlich!? – Ich will dir sagen, man folgere hinsichtlich der Schädigung von der Schädigung, nicht aber hinsichtlich der Schädigung von der Tötung. – Im Gegenteil, man sollte doch folgern hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Tötung] eines Menschen, nicht aber hinsichtlich [der Schädigung] eines Menschen von [der Schädigung] eines Viehs!? – Vielmehr, erklärte R. Aši, ist dies zu entnehmen aus:[31]*weil*[32]*er sie geschwächt hat*, man folgere also hinsichtlich eines Menschen von einem Menschen und hinsichtlich der Schädigung von der Schädigung.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: *Auge um Auge*, wörtlich. – Wörtlich, wie ist dies denn möglich, hält denn R. Eliêzer nichts von den Lehren all jener Autoren!? Rabba erwiderte: Dies besagt, daß man ihn nicht nach dem Werte eines Sklaven schätze. Abajje sprach zu ihm:

---

26. Ex. 21,24. 27. Ib. V. 25. 28. Ib. V. 19. 29. Ib. V. 36. 30. Ib. V. 33. 31. Dt. 22,29. 32. Im hebr. Texte ebenfalls durch תחת (um) ausgedrückt. 33. Wenn

Etwa nach dem Werte eines Freien, ein Freier hat ja keinen Geldwert!? Vielmehr, erklärte R. Aši, besagt dies, daß man nicht den Beschädigten, sondern den Schädiger schätze.

Einst biß ein Esel einem Kinde die Hand ab, und als die Sache vor R. Papa b. Šemuél kam, sprach er: Geht, schätzt ihm die vier Dinge. Raba sprach zu ihm: Wir haben ja von fünf gelernt!? Dieser erwiderte: Ich meine es außer dem Schadenersatze. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja ein Esel, und für einen Esel ist ja nur der Schadenersatz zu zahlen!? Er erwiderte: Geht, schätzt ihm nur den Schadenersatz. – Es ist ja nach dem Werte eines Sklaven zu schätzen!? Er erwiderte: Geht, schätzt ihn nach dem Werte eines Sklaven. Da sprach der Vater des Kindes: Ich verzichte darauf, dies paßt mir nicht. Jene sprachen zu ihm: Du bist es ja dem Kinde schuldig! Er erwiderte ihnen: Sobald es groß ist, befriedige ich es aus meinem [Vermögen].

Einst zerbiß ein Ochs einem Kinde die Hand, und als die Sache vor Raba kam, sprach er: Geht, schätzt ihn nach dem Werte eines Sklaven. Sie sprachen zu ihm: Der Meister selbst sagte ja, wenn die Schätzung nach dem Werte eines Sklaven[33] erfolgt, sei [der Betrag] in Babylonien nicht einzufordern!? Er erwiderte ihnen: In dem Falle, wenn er etwas eingehascht[34] hat. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, daß für die Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen und eines Ochsen durch einen Menschen in Babylonien Ersatz einzufordern sei, und für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und eines Menschen durch einen Ochsen in Babylonien kein Ersatz einzufordern sei. – Für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und eines Menschen durch einen Ochsen wohl dashalb nicht, weil dazu [autorisierte] Richter erforderlich sind, die da nicht vorhanden[35] sind, und auch bei der Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen und eines Ochsen durch einen Menschen sind ja [autorisierte] Richter erforderlich, die da nicht Col.b vorhanden sind!? Wollte man sagen, für die Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen und eines Ochsen durch einen Menschen deshalb, weil wir sie hierbei vertreten, wie dies auch bei Geständnissen und Darlehen der Fall[36] ist, so sollten wir sie ja auch bei der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und eines Menschen durch einen Ochsen vertreten, wie bei Geständnissen und Darlehen!? – Ich will dir sagen, wir vertreten sie nur bei einer Sache, die wir genau kennen, nicht aber

---

es sich nicht um einen festgesetzten Betrag handelt; ausführl. weiter. [34] Zunächst soll die Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden; einfordern kann er sie nur dann, wenn er etwas vom Schädiger eingehascht hat. [35] In Babylonien werden keine Richter autorisiert; cf. Bd. Syn. Fol. 14a. [36] Bei diesen sind von rechtswegen autorisierte Richter nötig, jedoch wurde aus besonderen bei einer Sache, die wir nicht genau kennen[37]. — Auch bei der Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen und der eines Ochsen durch einen Menschen wissen wir es ja nicht genau, vielmehr richten wir uns danach, zu welchem Preise ein Ochs auf dem Markte verkauft wird, ebenso sollte man sich auch bei der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen und eines Menschen durch einen Ochsen danach richten, um welchen Preis ein Sklave auf dem Markte verkauft wird[38]!? Ferner sollten wir sie doch vertreten bei der Zahlung des Doppelten und des Vier- und Fünffachen, die festgesetzt ist[39]!? — Ich will dir sagen, wir vertreten sie nur bei einem wirklichen Geldersatze, nicht aber bei Bußzahlungen. — Sollten wir sie doch beim Ersatze für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen, der ja ein Geldersatz ist, vertreten!? — Wir vertreten sie nur bei Dingen, die oft vorkommen, bei der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen aber, die nicht oft vorkommt, vertreten wir sie nicht. — Aber die Beschämung kommt ja oft vor, sollten wir sie doch hierbei vertreten!? — Ich will dir sagen, dem ist auch so, denn R. Papa ließ vierhundert Zuz wegen einer Beschämung einfordern. — Aber es wird ja nicht nach R. Papa entschieden, denn als R. Ḥisda R. Naḥman befragte[40], ließ dieser ihm erwidern: Ḥisda, Ḥisda, willst du etwa in Babylonien Bußzahlungen einfordern lassen!? — Vielmehr, wir vertreten sie nur dann, wenn es oft vorkommt und eine Vermögensschädigung vorliegt, wenn es aber oft vorkommt und keine Vermögensschädigung vorliegt, oder wenn es nicht oft vorkommt und eine Vermögensschädigung vorliegt, vertreten wir sie nicht. Daher vertreten wir sie bei der Schädigung eines Menschen durch einen Menschen nicht, weil, obgleich hierbei eine Vermögensschädigung vorliegt, es nicht oft vorkommt, und bei der Beschämung ebenfalls nicht, weil, obgleich es oft vorkommt, hierbei keine Vermögensschädigung vorliegt. — Kann denn für die Schädigung eines Ochsen durch einen Ochsen in Babylonien Ersatz eingefordert werden, Raba sagte ja, wenn ein Ochs beschädigt hat, könne in Babylonien kein Ersatz eingefordert werden; wen soll er beschädigt haben, wollte man sagen einen Menschen, so braucht dies doch nicht von der Beschädigung eines Menschen durch einen Ochsen gelehrt zu werden, auch wenn ein Mensch einen Menschen beschädigt hat, kann ja kein Ersatz in Babylonien eingefordert werden; doch wohl, wenn er einen Ochsen beschädigt hat, und er lehrt, in Babylonien könne kein Ersatz eingefordert werden!? — Ich will dir sagen, dort wird von

---

Gründen bestimmt, daß auch Laienrichter zuständig seien; cf. Syn. Fol. 2b. 37. Wie zBs. hierbei, wo der Betrag zuerst durch Schätzung festgestellt werden muß. 38. Es handelt sich also um einen bestimmten Betrag, den Wert des Marktpreises. 39. Während es bekannt ist, daß babylonische Richter für Bußzahlungen nicht zueinem nicht verwarnten[41] und hier von einem verwarnten[41] gesprochen[42]. — Rabba sagte ja aber, in Babylonien gebe es keine Verwarnung[43]!? — Wenn er dort[44] verwarnt worden und nach hier gebracht worden ist. — Dies ist ja aber ungewöhnlich, und du sagtest ja, daß wir sie bei Ungewöhnlichem nicht vertreten!? — Wenn die Rabbanan[45] von dort hergekommen sind und ihn als verwarnt erklärt haben. — Aber immerhin ist ja auch dies ungewöhnlich, und du sagtest ja, daß wir sie bei Ungewöhnlichem nicht vertreten!? — Vielmehr, Raba spricht von der Zahn- und der Fußschädigung[46], hinsichtlich welcher er von vornherein als verwarnt gilt.

SCHMERZENSGELD: WENN ER IHN MIT EINEM SPIESSE ODER EINEM NAGEL GEBRANNT HAT &c. Wer ist der Autor, welcher sagt, das Schmerzensgeld sei auch dann zu zahlen, wenn kein Schadenersatz zu zahlen ist? Rabba erwiderte: Es ist Ben Âzaj, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, vom Brandstiche[47] werde zuerst gesprochen, Ben Âzaj sagt, von der Wunde werde zuerst gesprochen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: Rabbi ist der Ansicht, unter Brandstich ist eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige weiter *Wunde*, um zu erklären, daß dies nur von einem Brandstiche mit einer Wunde gelte, nicht aber von einem Brandstiche ohne Wunde, und Ben Âzaj ist der Ansicht, unter Brandstich sei eine Verletzung mit Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige weiter *Wunde*, um anzudeuten, daß hier unter Brandstich eine Verletzung ohne Wunde[48] zu verstehen sei. R. Papa wandte ein: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend. Rabbi sagt, zuerst werde vom Brandstiche gesprochen, denn er ist der Ansicht, unter Brandstich sei eine Verletzung mit Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *Wunde*, um anzudeuten, daß hier unter Brandstich eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen sei, und Ben Âzaj sagt, von Wunde werde zuerst gesprochen, denn er ist der Ansicht, unter Brandstich sei eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *Wunde*, um anzudeuten, daß dies nur von einem Brandstiche mit Wunde gelte, nicht aber von einem

---

ständig sind. [40] Cf. supra Fol. 27b. [41] Vgl. S. 48 Anm. 347. [42] Der Ersatz für die Schädigung des nicht verwarnten Ochsen (vgl. S. 5 Anm. 22) ist eine Bußzahlung, da er dem Schaden nicht entspricht, u. eine solche kann in Babylonien nicht eingefordert werden, dagegen ist der Ersatz für die Schädigung eines verwarnten eine wirkliche Geldzahlung. [43] Da nicht verwarnt keine Verurteilung erfolgen kann. [44] In Palästina. [45] Dh. autorisierte Richter. [46] Nur für eine solche ist in Babylonien Ersatz zu zahlen, nicht aber für eine aus Bosheit erfolgte Schädigung. [47] Cf. Ex. 21,25. [48] Man ist also wegen eines Brandstiches ohne Wunde schuldig, obgleich in einem solchen Falle nur Schmerzensohne Wunde. Sie stützen sich auf den Schluß[49]. Oder auch: alle sind der Ansicht, unter Brandstich sei sowohl eine Verletzung mit Wunde Fol. 85 als auch eine ohne Wunde zu verstehen, und sie streiten hier vielmehr über [eine Schriftstelle, in der] die Generalisierung und die Spezialisierung[50] von einander entfernt[51] sind. Rabbi ist der Ansicht, in einem solchen Falle werde die [Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung nicht angewandt[52], und Ben Ázaj ist der Ansicht, in einem solchen Falle werde die [Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung wohl angewandt; [das Wort] *Wunde* aber deutet nach Rabbi[53] auf den Mehrbetrag[54].

Man schätze, wieviel ein Mensch seinesgleichen verlangen würde &c. Wie wird das Schmerzensgeld außer dem Schadenersatz geschätzt[55]? Der Vater Šemuéls erwiderte: Man schätze, wieviel jemand verlangen würde, wenn er sich eine Hand abhauen ließe. – Dafür ist ja nicht Schmerzensgeld allein zu zahlen, sondern alle fünf Dinge!? Ferner, ist denn von einem Toren[56] zu sprechen!? – Vielmehr, wenn er sich eine abgestorbene Hand[57] abhauen ließe. – Auch für eine abgestorbene Hand ist ja nicht nur Schmerzensgeld, sondern Schmerzensgeld und Beschämungsgeld zu zahlen, denn es ist ja für einen schimpflich, wenn man etwas von seinem Fleische nimmt, um es den Hunden vorzuwerfen!? – Vielmehr, man schätze, wieviel jemand verlangen würde, wenn er sich eine Hand, die der Regierung verschrieben[58] ist, statt mit einer Salbe[59], mit einem Schwerte abhauen ließe. – Ich will dir sagen, auch in einem solchen Falle würde ja niemand etwas nehmen und sich Schmerzen zufügen lassen!? – Vielmehr, man schätze, wieviel jemand zahlen würde, wenn man ihm eine Hand, die der Regierung verschrieben ist, statt mit einem Schwerte mit einer Salbe abnehmen würde. – Wieso heißt es demnach verlangen, es sollte ja zahlen heißen!? R. Hona

---

geld u. kein Schadenersatz zu zahlen ist. [49] Des angezogenen Schriftverses, der den Anfang erklärt. Nach dieser Auslegung vertritt die Mišna die Ansicht Rabbis, was wahrscheinlicher ist, da er Redaktor derselben ist. [50] Wenn in der Schrift auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so gilt letztere als Einschränkung: die Generalisierung umfaßt nur das, was die Spezialisierung nennt. [51] Das spezialisierende W. Wunde, worunter nur eine Verletzung mit Wunde zu verstehen ist, folgt nicht unmittelbar auf das generalisierende W. Brandstich, worunter eine Verletzung mit als auch ohne Wunde zu verstehen ist. [52] Man ist also wegen einer Verletzung ohne Wunde, wo also ein Schadenersatz nicht vorhanden ist, schuldig. [53] Nach dem das W. Brandstich auf jede Art Verletzung deutet. [54] Der für eine Verletzung mit Wunde zu zahlen ist. [55] Mit der Zahlung des Schadenersatzes ist er ja zur Entfernung des Gliedes berechtigt. [56] Kein vernünftiger Mensch würde sich für Bezahlung eine Hand abhauen lassen. [57] Die zum Gebrauche nicht mehr verwendbar ist. [58] Wenn er dazu verurteilt worden ist. [59] Die ihm keine Schmerzen verursachen würde. [60] So nach den

Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Man verlange von jenem, was dieser zahlen würde.

KURKOSTEN: WENN ER IHN VERLETZT HAT, SO MUSS ER IHN HEILEN LASSEN &c. Die Rabbanan lehrten: Sind infolge der Verwundung Eitergeschwüre entstanden oder[60] ist die Wunde aufgebrochen, so muß er ihn heilen lassen und ihm Versäumnisgeld zahlen; wenn nicht infolge des Schlages, so braucht er ihn weder heilen zu lassen noch ihm Versäumnisgeld zu zahlen. R. Jehuda sagt, auch wenn infolge der Verwundung, brauche er ihn nur heilen zu lassen, nicht aber ihm Versäumnisgeld zu zahlen. Die Weisen sagen: Versäumnisgeld und Kurkosten: wer Versäumnisgeld zahlen muß, muß auch Kurkosten zahlen, und wer kein Versäumnisgeld zahlen muß, braucht auch keine Kurkosten zu zahlen. — Worin besteht ihr Streit? Rabba erwiderte: Ich traf die Jünger im Lehrhause sitzen und diese sagten, sie streiten, ob die Wunde verbunden werden[61] dürfe: die Rabbanan[62] sind der Ansicht, die Wunde dürfe verbunden werden, und R. Jehuda ist der Ansicht, die Wunde dürfe nicht verbunden[63] werden. Zu den Kurkosten, die die Schrift wiederholt[64] hat, ist er verpflichtet, zum Versäumnisgelde, das die Schrift nicht wiederholt hat, ist er nicht verpflichtet. Da sprach ich zu ihnen: dürfte die Wunde nicht verbunden werden, so wäre er auch zu den Kurkosten nicht verpflichtet, vielmehr sind alle der Ansicht, die Wunde dürfe verbunden werden, jedoch nicht übermäßig fest. R. Jehuda ist der Ansicht, da sie nicht übermäßig fest verbunden werden darf, so ist er nur zu den Kurkosten verpflichtet, die die Schrift wiederholt hat, nicht aber zum Versäumnisgelde, das die Schrift nicht wiederholt hat, und die Rabbanan sind der Ansicht, da die Schrift die Kurkosten wiederholt hat, so ist er auch zum Versäumnisgelde verpflichtet, da es mit den Kurkosten verglichen wird. — Und R. Jehuda!? — Er ist der Ansicht, zum Versäumnisgelde sei er nicht verpflichtet, weil es der Allbarmherzige durch [das Wort] *nur*[65] ausgeschlossen hat. — Und die Rabbanan!? — Das *nur* schließt den Fall aus, wenn es nicht infolge der Verletzung eingetreten ist. — Wozu braucht nach den letzten Rabbanan[66], welche sagen, wer Versäumnisgeld zahlen muß, müsse auch Kurkosten zahlen, und wer kein Versäumnisgeld zahlen muß, brauche auch keine Kurkosten zu zahlen, die Schrift die Kurkosten zweimal zu wiederholen? — Dies ist wegen einer Lehre der Schule R. Jišmáéls nötig, denn in der Schule Jišmáéls

---

Dezisoren; cf. Maimonides, *Jad*, הלכות חובל ומזיק Kap. 2 § 19. [61] Das Verbinden lindert den Schmerz, jedoch hat dies zur Folge, daß durch den Druck u. die Wärme Eiterblasen entstehen. [62] Der erste Autor der angezogenen Lehre. [63] Der Verletzte tut dies auf eigene Gefahr. [64] Die Schrift gebraucht den Ausdruck רפא ירפא, heilen soll er heilen lassen. [65] Vor dem W.e שבתו;

wurde gelehrt:[67]*Und heilen soll er ihn (heilen)*[68]*lassen*, hieraus, daß der Arzt zum Heilen befugt ist[69].

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn infolge der Verletzung Eiterblasen entstanden sind oder die Wunde aufgebrochen ist, er ihn heilen lassen und ihm das Versäumnisgeld zahlen müsse? Es heißt: [67]*nur soll er ihm die Versäumnis bezahlen und heilen soll er ihn (heilen) lassen.* Man könnte nun glauben, auch wenn nicht infolge der Verletzung, so heißt es *nur.* R. Jose b. Jehuda sagt, auch wenn infolge der Verletzung, sei er frei, denn es heißt *nur.* Manche erklären, auch wenn infolge der Verletzung, sei er frei, vollständig, nach der Ansicht der letzten Rabbanan, und manche erklären, auch wenn infolge der Wunde, sei er frei, vom Versäumnisgelde, jedoch zu den Kurkosten verpflichtet, nach der Ansicht seines Vaters.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, auch wenn nicht infolge der Verletzung, so heißt es *nur.* Ist denn, wenn nicht infolge der Verletzung, hierfür ein Schriftvers nötig!? – Ich will dir sagen, darunter ist der Fall folgender Lehre zu verstehen: Man könnte glauben, daß, wenn [der Verletzte] die Verordnung des Arztes übertreten und Honig oder verschiedene Arten Süßigkeiten gegessen hat, Honig und alle Arten Süßigkeiten sind nämlich für eine Wunde schädlich, und die Gargutani hervorgebracht hat, jener verpflichtet sei, ihn heilen zu lassen, so heißt es *nur.* – Was ist Gargutani? Abajje erwiderte: Wucherungen[70]. – Welches Mittel gibt es dagegen? – Aloe, Wachs und Harz. Wenn [der Schädiger] zu ihm sagt: ich will dein Arzt sein, so kann er ihm erwidern: du bist für mich wie ein schleichender Löwe. Wenn er zu ihm sagt: ich will einen unentgeltlichen Arzt holen, so kann er ihm erwidern: ein Arzt für nichts ist nichts wert. Wenn er zu ihm sagt: ich will einen Arzt aus der Ferne holen[71], so kann er ihm erwidern: ein Arzt aus der Ferne ist ein blindes Auge. Wenn [der Verletzte] dagegen zu ihm sagt: zahle an mich und ich will mich selbst kurieren lassen, so kann jener ihm erwidern: du wirst gegen dich selbst fahrlässig sein und Ersatz von mir verlangen. Wenn er zu ihm sagt: Zahle mir einen Pauschalbetrag, so kann er ihm erwidern: so wirst du erst recht fahrlässig sein[72], mich aber wird man einen schädigenden Ochsen nennen.

Es wird gelehrt: Dies alles ist außer dem Schadenersatze zu zahlen. – Woher dies? R. Zebid erklärte im Namen Rabas: Die Schrift sagt:

---

cf. Ex. 21,19. [66] Dem 3. Autor der angezogenen Lehre. [67] Ex. 21,19. [68] Vgl. S. 222 Anm. 38. [69] Man fasse die Heilung nicht als Eingriff in die göttliche Fügung auf. [70] So sinngemäß (Raschi: totes Fleisch). Möglicherweise ist das in den Handschriften vorkommende W. כריכתא od. כרכיתא eine Verstümmelung von Carcinoma, Krebs. [71] Der weniger Honorar verlangt. [72] Um vom

[73]*Stichwunde statt Stichwunde,* außer dem Schadenersatze muß er ihm auch Schmerzensgeld zahlen. — Aber dies deutet ja darauf, daß man Col.b versehentlich wie vorsätzlich und absichtslos wie absichtlich schuldig sei!? — Es könnte ja heißen: Stichwunde um[74]Stichwunde, wenn es aber heißt: Stichwunde statt[74]Stichwunde, so ist beides zu entnehmen. R. Papa erklärte im Namen Rabas: Die Schrift sagt: *und heilen soll er ihn (heilen) lassen,* außer dem Schadenersatze muß er auch Kurkosten zahlen. — Dies ist ja aber wegen der Lehre R. Jišmáéls nötig, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Und heilen soll er ihn (heilen) lassen,* hieraus, daß der Arzt zum Heilen befugt[69]ist!? — Es könnte ja heißen: und der Arzt soll ihn heilen; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß außer dem Schadenersatze auch Kurkosten zu zahlen seien. — Aber immerhin ist dies ja deshalb nötig, weil die Schrift die Heilung wiederholen will, wie wir bereits gesagt[75]haben!? — Die Schrift könnte ja sagen entweder *heilen heilen,* oder *heilen lassen, heilen lassen,* wenn es aber heißt: *und heilen soll er heilen lassen,* so ist hieraus zu entnehmen, daß außer dem Schadenersatze auch die Kurkosten zu zahlen seien. — Demnach sind diese[76]zu zahlen, auch wenn kein Schadenersatz zu zahlen ist, wie kann dies vorkommen? — Schmerzensgeld, wie gelehrt wird: hat er ihn mit einem Spieße oder mit einem Nagel gebrannt, selbst auf dem Fingernagel, einer Stelle, wo keine Wunde entsteht. Kurgeld: wenn er eine Wunde hatte, die geschwunden war und dieser sie ihm mit einer ätzenden Salbe bestrichen hat, wodurch das Fleisch blaß wurde; er muß ihm dann eine Salbe verschaffen, um die ursprüngliche Farbe des Fleisches herzustellen. Versäumnisgeld: wenn er ihn in eine Kammer eingesperrt und ihn [von der Arbeit] zurückgehalten hat. Beschämungsgeld: wenn er ihm ins Gesicht gespuckt hat.

Versäumnisgeld: man betrachte ihn als Gurkenwächter. Die Rabbanan lehrten: Versäumnisgeld: man betrachte ihn als Gurkenwächter. Wenn man aber einwendet, dem Rechte sei nicht Genüge getan, denn wenn der Mann gesund wäre, würde er nicht den Lohn eines Gurkenwächters erhalten haben, sondern er würde Wasser getragen und [einen höheren] Lohn erhalten haben, oder Gänge besorgt und [einen höheren] Lohn erhalten haben, [so ist zu erwidern:] dem Rechte ist wohl Genüge getan, denn er hat ihm ja den Wert seiner Hand oder den Wert seines Fußes bezahlt.

Raba sagte: Wer einem eine Hand abgehauen hat, zahle ihm den Wert seiner Hand, und inbetreff des Versäumnisgeldes betrachte man

---

Kurgelde zu sparen. 73. Ex. 21,25. 74. Im Texte wird die 1. Partikel durch ein Präfix, die 2. dagegen durch ein besonderes Wort ausgedrückt. 75. Vgl. Anm. 64. 76. Die übrigen Zahlungen außer dem Schadenersatze. 77. Eine Leiihn als Gurkenwächter[77]. Wer einem einen Fuß gebrochen hat, zahle ihm den Wert seines Fußes, und inbetreff des Versäumnisgeldes betrachte man ihn als Pförtner. Wer einem ein Auge geblendet hat, zahle ihm den Wert seines Auges, und inbetreff des Versäumnisgeldes betrachte man ihn als Handmahler. Wer einen taub gemacht hat, muß ihm seinen ganzen Wert zahlen[78].

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand einem eine Hand abgehauen, und man es nicht geschätzt[79] hat, darauf ihm einen Fuß gebrochen, und man es nicht geschätzt hat, darauf ihm ein Auge geblendet und man es nicht geschätzt hat, und ihn endlich taub gemacht hat? Sagen wir, da man es früher nicht geschätzt hat, so schätze man es nur einmal und er zahle ihm seinen ganzen Wert, oder aber schätze man [jede Verstümmelung] besonders und er zahle es ihm? Ein Unterschied besteht darin, ob er ihm für jede besonders Schmerzensgeld und Beschämungsgeld zahlen muß. Schadenersatz, Kurkosten und Versäumnisgeld braucht er ihm allerdings nicht besonders zu zahlen, denn da er ihm seinen ganzen Wert zahlen muß, so ist es ebenso, als hätte er ihn getötet, und er hat ihm ja seinen ganzen Wert gezahlt, aber Schmerzensgeld und Beschämungsgeld muß er ihm vielleicht besonders zahlen, da er Schmerzen und Beschämung besonders erlitt? Und wenn du entscheidest, da man es früher nicht geschätzt hat, zahle er ihm alles zusammen, [so ist noch fraglich,] wie es denn sei, wenn man es vorher geschätzt hat; sagen wir, da man [einzeln] geschätzt hat, müsse er ihm auch besonders zahlen, oder aber braucht er, da [die Entschädigung] noch nicht erledigt ist, ihm nur einmal zu zahlen? — Dies bleibt unentschieden.

Rabba fragte: Wie ist es, wenn er durch die Versäumnis minderwertig[80] wird? Wenn er ihm zum Beispiel auf die Hand geschlagen hat und sie angeschwollen ist, später aber wieder heilt; braucht er ihm nichts zu geben, da sie später heilt, oder aber, vorläufig hat er ihn ja minderwertig gemacht? — Komm und höre: Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt und ihnen keine Verletzung beibringt oder wer seinen Nächsten am Versöhnungstage verletzt, ist zu allen [Zahlungen] verpflichtet. Fol. 86 'Keine Verletzung beigebracht', doch wohl in dem Falle, wenn er ihm auf die Hand geschlagen hat und sie später wieder heilt; und er lehrt, daß er zu allem verpflichtet sei. — Ich will dir sagen, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn taub gemacht und ihm keine Verletzung beigebracht hat. — Raba sagte ja aber, wer seinen Vater taub macht, werde hingerichtet, weil eine Täubung nicht ohne Verletzung möglich ist, denn ein Tropfen Blutes drang ihm ins Ohr!? — Vielmehr, hier

---

stung, die er auch ohne Hand verrichten kann. [78] Da er zu nichts mehr zu gebrauchen ist. [79] Wenn er zur Zahlung noch nicht verurteilt worden ist. [80].

wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn rasiert hat. – Wenn er ihn rasiert hat, wächst ja [das Haar] wieder, und dies ist ja unsere Frage!? – Ich will dir sagen, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn mit einer Enthaarungssalbe bestrichen hat und [das Haar] nicht wieder wächst. Schmerzen: wenn er Wunden am Kopfe und dadurch Schmerzen hat; Heilung: denn es muß geheilt werden; Versäumnis: wenn er in den Schenken tanzt und mit dem Kopfe Figuren ausführt, was er wegen der Wunden nicht[81] kann; Beschämung: du hast ja keine größere Beschämung als diese. Das, was Rabba fraglich war, war Abajje nach der Seite und Raba nach der anderen Seite entschieden. Denn es wurde gelehrt: Wenn jemand einen auf die Hand schlägt und sie anschwillt, später aber wieder heilt, so muß er ihm, wie Abajje sagt, das große Versäumnisgeld[82] und das kleine Versäumnisgeld zahlen; Raba sagt, er zahle ihm nur das tägliche Versäumnisgeld.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem fremden jüdischen Sklaven eine Hand abschlägt, so muß er, wie Abajje sagt, das große Versäumnisgeld an den Sklaven und das kleine Versäumnisgeld an seinen Herrn zahlen; Raba sagt, alles sei an den Sklaven zu zahlen, und dafür kaufe er ein Grundstück, von dem der Herr die Früchte genieße. Einig sind sie, daß alles [dem Sklaven] gehört, in dem Falle, wenn er sich gegenüber minderwertig geworden ist, nicht aber seinem Herrn gegenüber, wenn er ihm beispielsweise die Ohrenspitze oder die Nasenspitze abgeschnitten hat; über den Fall aber, wenn er auch seinem Herrn gegenüber minderwertig geworden ist, besteht der Streit zwischen Abajje und Raba.

Beschämungsgeld, nach [der Stellung des] Beschämenden und des Beschämten. Unsere Mišna vertritt weder die Ansicht R. Meírs noch die des R. Jehuda, sondern die des R. Šimón; denn wir haben gelernt: Man betrachte jeden[83] als Freien, der sein Vermögen verloren hat, denn er ist ein Sohn von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob – so R. Meír; R. Jehuda sagt, einen Großen nach seiner Größe und einen Kleinen nach seiner Kleinheit; R. Šimón sagt, einen Reichen betrachte man als Freien, der sein Vermögen verloren hat, einen Armen als niedriger stehend. Wessen Ansicht vertritt sie nun: wenn die des R. Meír, so lehrt sie ja, daß man sich nach der Stellung des Beschämenden und Beschämten richte, während nach R. Meír alle einander gleichen; wenn die des R. Jehuda, so lehrt ja die Mišna, wer einen Blinden beschämt, sei schuldig, während

---

Nur wegen der Versäumnis, nicht dauernd. [81] Wenn er Possenreißer ist u. dadurch in der Ausübung seines Berufes gestört wird. Die oben angegebene Schätzung (als Gurkenwächter udgl.) gilt nur von dem, der keinen festen Beruf hat. [82] Die eigentliche Entschädigung. [83] Hinsichtlich der Beschämung. [84] Der

R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung; wahrscheinlich also die des R. Šimôn. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die des R. Jehuda, denn nur insofern sagt R. Jehuda, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung, als daß er [kein Beschämungsgeld] zu zahlen brauche, an ihn aber ist es wohl zu zahlen. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, wenn jemand einen Schlafenden beschämt, sei er schuldig, und wenn ein Schlafender jemand beschämt, sei er frei, und nicht gelehrt wird, wenn ein Blinder jemand beschämt, sei er frei, demnach ist es ja einerlei, ob so oder so!? – Am richtigsten ist es vielmehr, daß unsere Mišna die Ansicht R. Šimôns vertritt.

Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan: Wenn jemand in der Absicht einen Kleinen zu beschämen, einen Großen beschämt hat, so muß er an ihn das Beschämungsgeld für einen Kleinen zahlen; wenn er in der Absicht einen Sklaven zu beschämen, einen Freien beschämt hat, so muß er an ihn das Beschämungsgeld für einen Sklaven zahlen: Wessen nun: weder die des R. Meír, noch die des R. Jehuda, noch die des R. Šimôn? Er[84]glaubte, unter Kleinen sei ein Kleiner hinsichtlich seines Vermögens, und unter Großen sei ein Großer hinsichtlich seines Vermögens zu verstehen. Wenn die des R. Meír, so sagt er ja, alle gleichen einander, wenn die des R. Jehuda, so sagt er ja, bei Sklaven gebe es keine Beschämung, und wenn die des R. Šimôn, so sagt er ja, wenn jemand in der Absicht einen zu beschämen, einen anderen beschämt hat, sei er frei, weil dies mit dem Morde zu vergleichen sei, wie man wegen des Mordes nur dann schuldig ist, wenn man es auf den Betreffenden abgesehen hat, denn es heißt:[85]*und er ihm auflauert und ihn überfällt,* nur wenn er es auf ihn abgesehen hat, ebenso auch wegen der Beschämung, nur wenn er es auf ihn abgesehen hat, denn es heißt: [86]*und sie ihre Hand ausstreckt und seine Hoden erfaßt,* nur wenn sie es auf ihn abgesehen hat. – Tatsächlich R. Jehuda, denn nur insofern sagt R. Jehuda, bei einem Sklaven gebe es keine Beschämung, als daß man an ihn kein [Beschämungsgeld] zu zahlen brauche, aber durch ihn schätzen[87]kann man wohl. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich R. Meír, denn unter Großen ist nicht ein Großer hinsichtlich seines Vermögens und unter Kleinen ist nicht ein Kleiner hinsichtlich seines Vermögens zu verstehen, vielmehr ist unter Großen ein Erwachsener und unter Kleinen ein Minderjähriger zu verstehen. – Gibt es denn bei einem Minderjährigen eine Beschämung? – Freilich; wie R. Papa erklärt hat, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt, ebenso auch Col.b hierbei, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt.

---

diese Frage aufgeworfen hat. 85. Dt. 19,11. 86. Ib. 25,11. 87. Wieviel er für

Wer einen Nackten[88] beschämt, einen Blinden beschämt, oder einen i,2
Schlafenden beschämt, ist schuldig; wenn aber ein Schlafender jemand beschämt, so ist er frei. Wenn jemand von einem Dache herabfällt und einen beschädigt und beschämt, so ist er wegen der Beschädigung schuldig und wegen der Beschämung frei; nur wenn er es beabsichtigt hat.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer einen Nackten beschämt, ist schuldig, jedoch ist die Beschämung eines Nackten nicht mit der Beschämung eines Bekleideten zu vergleichen; wer einen in einer Badeanstalt beschämt, ist schuldig, jedoch ist die Beschämung in einer Badeanstalt nicht mit der Beschämung auf der Straße zu vergleichen.

Der Meister sagte: Wer einen Nackten beschämt, ist schuldig. Ist ein Nackter denn beschämungsfähig!? R. Papa erwiderte: Unter nackt ist zu verstehen, wenn ein Wind ihm die Kleider hochgehoben und jener sie noch mehr hochgehoben und ihn beschämt hat. – 'Wer einen in einer Badeanstalt beschämt, ist schuldig.' Ist man denn in einer Badeanstalt beschämungsfähig!? R. Papa erwiderte: Wenn er ihn am Ufer des Flusses beschämt hat.

R. Abba b. Mamal fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Schlafenden beschämt hat und dieser gestorben ist? – Was ist ihm da fraglich? R. Zebid erwiderte: Folgendes ist ihm fraglich: erfolgt dies[89] wegen des Schamgefühles, und dieser ist ja tot und schämt sich nicht, oder erfolgt dies wegen des Schimpfes und er hat ihn ja beschimpft? – Komm und höre: R. Meír sagt, bei einem Tauben und Minderjährigen gebe es eine Beschämung, bei einem Blöden gebe es keine Beschämung. Einleuchtend ist dies hinsichtlich eines Minderjährigen, wenn du sagst, es erfolge wegen des Schimpfes, wenn du aber sagst, wegen des Schamgefühles, so ist ja ein Minderjähriger nicht beschämungsfähig!? – Wenn etwa wegen des Schimpfes, so sollte dies auch von einem Blöden gelten!? – Ich will dir sagen, es gibt ja keinen größeren Schimpf als blöde zu sein. – Aber immerhin ist ja hieraus zu entnehmen, daß dies wegen des Schimpfes erfolge, denn wenn wegen des Schamgefühles, so ist dies ja bei einem Minderjährigen nicht der Fall!? – Wie R. Papa erklärt hat, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt, ebenso auch hierbei, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt. R. Papa sagte: Seine Frage lautete wie folgt: Erfolgt dies wegen seiner Beschämung und er ist ja tot, oder erfolgt dies wegen Beschämung der Familie? – Komm und höre: Bei einem Tauben und einem Minderjährigen gibt es eine Beschämung, bei einem Blöden gibt

---

eine solche Beschämung verlangen würde. [88] Hier wird von der Beschämung durch Entblößung des Körpers gesprochen. [89] Die Entschädigung für eine Bees keine Beschämung. Einleuchtend ist dies von einem Minderjährigen, wenn du sagst, dies erfolge wegen der Beschämung der Familie, wenn du aber sagst, wegen seiner Beschämung, so ist ja ein Minderjähriger nicht beschämungsfähig. – Wenn etwa wegen Beschämung der Familie, so sollte dies auch von einem Blöden gelten? – Es gibt keinen größeren Schimpf als blöde zu sein. – Aber immerhin ist ja hieraus zu entnehmen, daß dies wegen Beschämung der Familie erfolge, denn wenn wegen seiner Beschämung, so ist ja ein Minderjähriger nicht beschämungsfähig. R. Papa erwiderte: Falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt. Es wird auch gelehrt: Rabbi sagte: Bei einem Tauben gibt es eine Beschämung, bei einem Blöden gibt es keine Beschämung, bei einem Minderjährigen gibt es zuweilen eine Beschämung und zuweilen nicht; das eine, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt, das andere, falls er sich nicht schämt, wenn man ihn beschämt.

EINEN BLINDEN BESCHÄMT &c. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung. Ebenso befreit ihn R. Jehuda von der Geißelung[90], von der Verbannung[91] und von der Todesstrafe durch das Gericht. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Er folgert dies durch [das Wort] *Auge*[92] von den überführten Falschzeugen[93]; wie bei diesen Blinde ausgeschlossen[94] sind, ebenso sind auch hierbei Blinde ausgeschlossen. Von der Verbannung, denn es wird gelehrt:[95] *Ohne es zu sehen*, ausgenommen der Blinde – so R. Jehuda; R. Meír sagt, dies schließe den Blinden ein. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Er kann dir erwidern: [96]*wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht, um Holz zu fällen*, auch ein Blinder, und wenn der Allbarmherzige darauf schreibt: *ohne es zu sehen*, so ist dies ausschließend. – Und R. Meír!? – Der Allbarmherzige schreibt: *ohne es zu sehen*, ausschließend, und er schreibt ferner:[97] *ohne es zu merken*, ebenfalls ausschließend; dies ist also eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend. – Und R. Jehuda!? – [Die Worte] *ohne es zu merken* schließen die Vorsätzlichkeit aus. Von der Todesstrafe durch das Gericht, denn dies ist durch [das Wort] *Mörder*[98] von

---

schämung. [90] Wegen Ausübung einer in der Tora verbotenen Handlung. [91] Wegen des unvorsätzlichen Totschlages; cf. Num. 35,10ff u. Dt. 19,4ff. [92] Das bei beiden hier angezogenen Gesetzen (cf. Dt. 19,21 u. ib. 25,12) gebraucht wird u. darauf deutet, daß beide Gesetze einander gleichen. [93] Vgl. S. 246 Anm. 194. [94] Ein Blinder ist als Zeuge unzulässig, da er die Handlung nicht gesehen haben kann. [95] Num. 35,23. [96] Dt. 19,5. [97] Ib. V. 4. [98] Dieses Wort wird sowohl beim Gesetze von der Verbannung (Num. 35,11) als auch beim Gesetze von der Verbannung zu entnehmen. Von der Geißelung, denn dies ist durch [das Wort] *Frevler*[99] von der Todesstrafe zu entnehmen.

Ein Anderes lehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung, und ebenso befreit ihn R. Jehuda von allen Gesetzen der Fol. 87 Tora. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Die Schrift sagt:[100] *so soll die Gemeinde nach diesen Rechtssatzungen zwischen dem Totschläger und dem Bluträcher entscheiden*; bei dem das Gesetz von Totschläger und Bluträcher Geltung hat, haben auch diese Rechtssatzungen Geltung, und bei dem das Gesetz von Totschläger und Bluträcher keine Geltung hat, haben auch diese Rechtssatzungen keine Geltung.

Ein Anderes lehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung, und ebenso befreit ihn R. Jehuda von allen in der Tora genannten Geboten. R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Was ist der Grund R. Jehudas? Die Schrift sagt:[101] *dies sind die Gebote, Gesetze und Rechtssatzungen*; wer den Rechtssatzungen unterworfen ist, ist auch den Geboten und Gesetzen unterworfen, und wer den Rechtssatzungen nicht unterworfen ist, ist auch den Geboten und Gesetzen nicht unterworfen.

R. Joseph[102] sagte: Früher sagte ich: wenn mir jemand sagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, welcher sagt, ein Blinder sei von den Geboten befreit, so gebe ich den Gelehrten ein Fest, denn ich bin dazu nicht verpflichtet, und übe sie dennoch; nachdem ich aber das gehört habe, was R. Ḥanina gesagt hat, daß nämlich derjenige, dem es geboten ist und es tut, bedeutender sei als der, dem es nicht geboten ist und es tut, gebe ich, wenn mir jemand sagt, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda, den Gelehrten ein Fest, denn wenn es mir geboten ist, erhalte ich eine größere Belohnung.

ii In folgendem ist es bei einem Menschen strenger als bei einem Ochsen: ein Mensch hat zu zahlen Schadenersatz, Kurkosten, Schmerzensgeld, Versäumnisgeld, Beschämungsgeld und Ersatz für die Kinder[103], für einen Ochsen ist nur Schadenersatz zu zahlen, auch kein Ersatz für die Kinder. Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt und ihnen keine Verletzung beibringt, oder wer seinen Nächsten am Versöhnungstage verletzt, ist zu allen [Zahlungen] verpflichtet. Wer einen jüdischen Sklaven verletzt, ist zu allen verpflichtet, ausgenommen das Versäumnisgeld, wenn er ihm gehört. Wer einen fremden kenaånitischen Sklaven verletzt, ist zu allen verpflichtet; R. Jehuda sagt, Sklaven erhalten kein Beschämungs-

---

der Todesstrafe (ib. V. 31) gebraucht. [99] Das sowohl bei der Todesstrafe (Num. 35,31) als auch bei der Geißelung (Dt. 25,2) gebraucht wird. [100] Num. 35,24. [101] Dt. 6,1. [102] Er war blind. [103] Wenn er eine schwangere Frau stößt u.

iv GELD. DER ZUSAMMENSTOSS MIT EINEM TAUBEN, BLÖDEN UND MINDERJÄHRIGEN IST SCHLIMM: WENN JEMAND SIE VERLETZT, SO IST ER SCHULDIG, WENN SIE ABER JEMAND VERLETZEN, SO SIND SIE FREI. DER ZUSAMMENSTOSS MIT EINEM SKLAVEN UND EINER [VERHEIRATETEN] FRAU IST SCHLIMM: WENN JEMAND SIE VERLETZT, SO IST ER SCHULDIG, WENN SIE ABER JEMAND VERLETZEN, SO SIND SIE FREI. SPÄTER ABER MÜSSEN SIE BEZAHLEN; WENN DIE FRAU GESCHIEDEN UND DER SKLAVE FREI WIRD, SIND SIE ZUR ZAHLUNG VERPFLICHTET. v WER SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER SCHLÄGT UND IHNEN EINE VERLETZUNG BEIBRINGT, ODER WER SEINEN NÄCHSTEN AM ŠABBATH VERLETZT, IST VON ALLEM FREI, WEIL ER SEIN LEBEN VERWIRKT[104] HAT. WER SEINEN EIGENEN KENAÅNITISCHEN SKLAVEN VERLETZT, IST VON ALLEM FREI.

GEMARA. R. Eleâzar fragte Rabh: Wie ist es, wenn jemand ein fremdes minderjähriges Mädchen verletzt: wem gehört [der Ersatz für] die Verletzung? Sagen wir, da der Allbarmherzige dem Vater den Gewinn ihrer Jugend[105] zuerkannt hat, so gehört dem Vater auch der Ersatz für ihre Verletzung, da dadurch ihr Wert vermindert worden[106] ist, oder aber hat ihm der Allbarmherzige nur den Gewinn ihrer Jugend zuerkannt, weil er, wenn er es wollte, sie einem Grindigen ausliefern könnte, nicht aber den Ersatz für ihre Verletzung, weil er, wenn er sie Col.b verletzen wollte, dies nicht dürfte? Dieser erwiderte: Die Tora hat dem Vater nur den Gewinn ihrer Jugend zuerkannt. Er wandte gegen ihn ein: Wer einen jüdischen Sklaven verletzt, ist zu allem verpflichtet, ausgenommen das Versäumnisgeld, wenn er ihm gehört[107]!? Abajje erwiderte: Rabh gibt zu, daß das Versäumnisgeld bis zu ihrer Mannbarkeit dem Vater gehört. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand seinen erwachsenen Sohn verletzt, so zahle er ihm [die Entschädigung] sofort, wenn aber seinen minderjährigen Sohn, so schaffe er ihm etwas Liebes[108] an; wenn jemand seine minderjährige Tochter verletzt, so ist er frei; und noch mehr: wenn andere sie verletzt haben, so müssen sie [die Entschädigung] an den Vater zahlen!? — Hier wird ebenfalls vom Versäumnisgelde gesprochen. — Muß er denn, wenn seinen erwachsenen Sohn, ihm [die Entschädigung] sofort zahlen, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand fremde erwachsene Söhne oder Töchter verletzt, so zahle er ihnen [die Entschädigung] sofort,

---

sie abortiert. [104] Auf diese Handlung ist die Todesstrafe gesetzt u. er verfällt nur der strengeren Strafe. [105] Ihm gehört das Antrauungsgeld, das der Ehemann zu zahlen hat, ebenso auch das Strafgeld für Notzucht, Verführung u. falsche Beschuldigung; cf. Ex. 22,16, Dt. 22,19,29. [106] Den er erhalten haben würde. [107] Weil der Ertrag seiner Arbeit ihm gehört; dasselbe sollte auch von einer Tochter gelten. [108] Od. Schönes, Kostbares; dieses Wort ist rein biblisch; die wenn minderjährige, so schaffe er ihnen etwas Liebes an; wenn aber seine eigenen Söhne oder Töchter, so ist er frei!? – Ich will dir sagen, das ist kein Einwand; eines, wenn sie an seinem Tische [speisen][109], und eines, wenn sie nicht an seinem Tische [speisen]. – Du hast also die erste Lehre auf den Fall bezogen, wenn sie nicht an seinem Tische [speisen]; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn jemand seine minderjährige Tochter verletzt, so ist er frei; und noch mehr: wenn andere sie verletzt haben, so müssen sie [die Entschädigung] an ihren Vater zahlen. Sie sollten sie doch an sie zahlen, da sie es zu ihrem Lebensunterhalte braucht!? Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, ohne daß ich dir Unterhalt gebe, gilt dies nur von einem kenaánitischen Sklaven, weil er zu ihm sagen kann: arbeite den ganzen Tag, und abends gehe betteln und iß, nicht aber von einem jüdischen Sklaven, von dem es heißt:[110]*da es ihm wohl bei dir ist,* bei dir beim Essen und bei dir beim Trinken, und um wieviel weniger gilt dies von einer Tochter!? – Wie Raba, Sohn des R. Úla, erklärt hat, dies beziehe sich auf den Überschuß, ebenso bezieht es sich auch hierbei auf den Überschuß[111]. – Du hast also die andere Lehre auf den Fall bezogen, wenn sie an seinem Tische [speisen]; wieso hat er demnach, wenn sie erwachsen sind, [die Entschädigung] ihnen sofort zu zahlen, und wenn sie minderjährig sind, ihnen etwas Liebes anzuschaffen, er sollte sie ja an ihren Vater zahlen[112]!? – Ich will dir sagen, er nimmt es genau nur mit dem, was ihn kosten[113]würde, nicht aber mit dem, was sie von anderer Seite erhalten[114]. – Auch einen Fund erhalten sie ja von anderer Seite, dennoch nimmt er es damit genau[115]!? – Ich will dir sagen, mit dem, was sie von anderer Seite und ohne körperliche Schmerzen erhalten, nimmt er es genau, bei der [Entschädigung für eine] Verletzung aber, durch die sie körperliche Schmerzen hatten, und die sie von anderer Seite erhalten, nimmt er es nicht genau. – In [der zweiten Lehre] heißt es ja aber, wenn fremde sie verletzen, sei [die Entschädigung] an den Vater zu zahlen, und in diesem Falle hatte sie ja körperliche Schmerzen, und [der Gewinn] kommt von anderer Seite!? – Ich will dir sagen, da handelt es sich um einen geizigen Menschen, denn sie [speisen] ja auch

---

Ableitung vom Griechischen (המגיד Jg. X p. 230) verdient kaum Beachtung. [109] Bei ihm wohnen; in diesem Falle braucht er ihm keine Entschädigung zu zahlen. [110] Dt. 15,16. [111] Wenn die Entschädigung die Kosten des Unterhaltes übersteigt. [112] Da sie von ihm Unterhalt erhalten, aus welchem Grunde er frei ist, wenn er selber sie verletzt hat. [113] Er braucht ihnen keine Entschädigung zu zahlen, wenn er sie verletzt hat, da sie von ihm Unterhalt erhalten. [114] Er beansprucht nicht die Entschädigung, die andere an sie zu zahlen haben. [115] Ein nicht an seinem Tische, und ein solcher nimmt es genau auch mit dem, was sie von anderer Seite erhalten, hier aber handelt es sich um einen nicht geizigen Menschen, denn sie [speisen] ja an seinem Tische, und ein solcher nimmt es genau nur mit dem, was ihn kosten würde, nicht aber mit dem, was sie von anderer Seite erhalten.

Was ist unter 'Liebes' zu verstehen? R. Ḥisda erklärte: Eine Torarolle. Rabba b. R. Hona erklärte: Eine Dattelpalme, von der er die Datteln essen kann.

Ebenso sagte auch Reš Laqiš, die Tora habe dem Vater nur den Gewinn der Jugend zuerkannt. R. Joḥanan aber sagt, auch [die Entschädigung für] eine Verletzung[116]. — Wieso für eine Verletzung, auch R. Fol. 88 Eliëzer fragte ja nur hinsichtlich einer Verletzung, durch die ihr Wert vermindert[117] wird, nicht aber hinsichtlich einer Verletzung, durch die ihr Wert nicht vermindert wird!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Wenn jemand ihr das Gesicht verletzt und somit auch ihren Wert vermindert hat.

Wer einen fremden kenaänitischen Sklaven verletzt hat &c. Was ist der Grund R. Jehudas? — Die Schrift sagt:[118] *wenn Männer mit einander raufen, einer mit seinem Bruder*; nur wer eine Brüderschaft hat, ausgenommen ist ein Sklave, der keine Brüderschaft[119] hat. — Und die Rabbanan!? — Er gilt als Bruder hinsichtlich der Gebote[120]. — Demnach sollten doch nach R. Jehuda die hinsichtlich eines Sklaven überführten Falschzeugen[121] nicht hingerichtet werden, denn es heißt:[122] *so sollt ihr ihm das tun, was er seinem Bruder zu tun gedacht*[123] *hat*!? Raba erwiderte im Namen des R. Šešeth: Die Schrift sagt:[122] *du sollst das Böse aus deiner Mitte hinwegtilgen*, in jedem Falle[124]. — Sollte demnach[125] nach den Rabbanan ein Sklave auch für die Königswürde geeignet sein!? — Ich will dir sagen, auch nach deiner Auffassung wäre dies ja hinsichtlich eines Proselyten[126] nach aller Ansicht einzuwenden; vielmehr [ist zu erklären:] die Schrift sagt:[127] *aus der Mitte deiner Brüder*, von den besten deiner Brüder. — Sollte demnach[125] nach den Rabbanan ein Sklave

---

Fund erwachsener Kinder gehört dem Vater, wenn sie bei ihm speisen; cf. Bm. Fol. 12b. [116] Durch die sie Schmerzen hat, der Vater aber keinen Schaden erleidet. [117] Und der Vater, wenn er sie als Magd verkaufen will, einen Schaden erleidet. [118] Dt. 25,11. [119] Mit den Jisraéliten, da er in die Gemeinde nicht aufgenommen werden darf; nach einer anderen Erklärung: weil ihm die Blutschande nicht verboten ist. [120] Der Tora, zu denen er teilweise ebenfalls verpflichtet ist. [121] Die gegen einen Sklaven falsches Zeugnis abgelegt haben u. seine Verurteilung zum Tode herbeiführen wollten. [122] Dt. 19,19. [123] Während in Wirklichkeit in diesem Gesetze auch ein Sklave einbegriffen ist; cf. Mak. Fol. 8b. [124] Die Falschzeugen werden wegen der falschen Aussage bestraft, ohne Unterschied, wer dadurch betroffen wird. [125] Daß er als Mitbruder gilt; cf. Dt. 17,15. [126] Der nach aller Ansicht als Mitbruder gilt. [127] Dt. 17,15. [128] Ib.

als Zeuge zulässig sein, denn es heißt:[128]*und siehe, es war ein lügenhafter Zeuge, er hat Lügen gegen seinen Bruder ausgesagt*!? Úla erwiderte: Hinsichtlich des Zeugnisses ist es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Frau zu folgern: wenn die Frau, die in die Gemeinde aufgenommen zu werden geeignet ist, als Zeuge unzulässig ist, um wieviel mehr ist ein Sklave, der in die Gemeinde aufgenommen zu werden nicht geeignet ist, als Zeuge unzulässig. [Erwidert man:] wohl die Frau, weil sie für die Beschneidung nicht geeignet ist, während ein Sklave für die Beschneidung geeignet ist, so ist vom Minderjährigen [das Entgegengesetzte] zu beweisen; er ist für die Beschneidung geeignet, und dennoch als Zeuge unzulässig. [Erwidert man:] wohl der Minderjährige, weil er den Geboten nicht unterworfen ist, während ein Sklave den Geboten unterworfen ist, so ist von der Frau [das Entgegengesetzte] zu beweisen: sie ist den Geboten unterworfen, dennoch als Zeuge unzulässig. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist: sie sind nicht allen Geboten[129] unterworfen, und sie sind als Zeugen unzulässig, ebenso ist auch der Sklave, der nicht allen Geboten unterworfen ist, als Zeuge unzulässig. — Vielleicht aber ist das Gemeinsame bei ihnen, daß sie kein Mann sind, während ein Sklave ein Mann ist!? — Vielmehr, dies ist vom Räuber[130] zu entnehmen. — Wohl ein Räuber, weil bei diesem seine Handlung es veranlaßt hat, während bei einem Sklaven nicht seine Handlung es veranlaßt hat!? — Vielmehr, dies ist von einem Räuber und einem von jenen[131] zu entnehmen. Mar, der Sohn Rabinas, erklärte: Die Schrift sagt:[132]*es sollen nicht Väter getötet werden wegen der Kinder*, es soll niemand getötet werden durch[133] Väter, die keine legitimen Kinder haben. Wenn man nämlich sagen wollte, dies sei so zu verstehen, wie wir anderweitig erklärt[134] haben: es sollen nicht Väter getötet werden wegen der Kinder, durch das Zeugnis der Kinder, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *es sollen nicht Väter getötet werden wegen ihrer Kinder*, wenn es aber *der Kinder* heißt, so besagt dies, daß niemand getötet werden soll durch Väter, die keine legitimen Kinder haben. — Es heißt ja auch: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter*, demnach wäre ebenfalls zu erklären: es soll niemand

---

19,18. 129. Die Frau u. der Sklave sind nur den Verboten u. den von einer bestimmten Zeit nicht abhängigen Geboten unterworfen. 130. Der als Zeuge unzulässig ist, obgleich er in die Gemeinde aufgenommen werden darf. 131. Einer Frau od. einem Minderjährigen. Diese sind als Zeugen unzulässig, weil sie nicht alle Gebote beobachten (die Frau u. der Minderjährige, weil sie dazu nicht verpflichtet sind), ebenso auch der Sklave. 132. Dt. 24,16. 133. Dh. durch deren getötet werden durch Kinder, die keinen legitimen Vater haben, somit wäre auch ein Proselyt als Zeuge unzulässig!? – Ich will dir sagen, was soll dies: ein Proselyt hat zwar aufsteigend keine Legitimität, wohl aber absteigend, ein Sklave dagegen hat eine Legitimität weder aufsteigend noch absteigend. Wenn man nämlich sagen wollte, auch ein Proselyt sei als Zeuge unzulässig, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *es sollen nicht Väter wegen ihrer Kinder getötet werden,* und zwar nach unserer anderweitigen Erklärung: es soll niemand getötet werden durch die Zeugenaussage seiner Kinder, und ferner sollte er geschrieben haben: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter,* woraus beides zu entnehmen wäre: erstens, daß Kinder nicht durch die Aussage der Väter getötet werden, und zweitens, daß niemand getötet werde durch Kinder, die keine legitimen Väter haben, und hinsichtlich eines Sklaven würde man es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Proselyten, gefolgert haben: wenn ein Proselyt, der nur aufsteigend keine Legitimität hat, wohl aber absteigend, als Zeuge unzulässig ist, um wieviel weniger ist ein Sklave, der weder aufsteigend noch absteigend Legitimität hat, als Zeuge zulässig; wenn nun der Allbarmherzige geschrieben hat: *es sollen nicht Väter wegen der Kinder getötet werden,* was zu verstehen ist, es soll niemand durch Väter, die keine legitimen Kinder haben, getötet werden, so ist zu entnehmen, daß nur ein Sklave, der weder aufsteigend noch absteigend eine Legitimität hat, als Zeuge unzulässig ist, ein Proselyt aber, der absteigend eine Legitimität hat, ist als Zeuge zulässig. Wenn du aber einwenden wolltest, der Allbarmherzige sollte ja geschrieben haben: *Kinder sollen nicht getötet werden wegen ihrer Väter,* und da er schreibt: *Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter,* so sei dies zu verstehen: es soll niemand getötet werden durch Kinder, die keine legitimen Väter haben, [so ist zu erwidern:] da es heißt: *es sollen nicht Väter getötet werden wegen der Kinder,* so heißt es auch: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter.*

DER ZUSAMMENSTOSS MIT EINEM TAUBEN, BLÖDEN UND MINDERJÄHRIGEN IST SCHLIMM. Die Mutter des R. Šemuél b. Abba aus Hagronja, die mit R. Abba verheiratet war, verschrieb ihr Vermögen ihrem Sohne R. Šemuél b. Abba. Col.b Nachdem sie gestorben war, ging R. Šemuél b. Abba zu R. Jirmeja b. Abba, und dieser setzte ihn in den Besitz des Vermögens. Da ging R. Abba und trug diese Sache R. Hošája vor, und darauf trug R. Hošája dies R. Jehuda vor. Da sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte Šemuél: wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Mannes ihre Nießbrauchgüter[135] verkauft hat und gestorben ist, so kann der Ehemann sie den

---

Zeugenaussage. 134. Cf. Syn. Fol. 27b. 135. Auf deren Fruchtgenuß der Ehe-

Käufern wegnehmen[136]. Als man dies R. Jirmeja b. Abba berichtete, erwiderte er: Ich kenne folgende Lehre: Wenn jemand seinem Sohne seine Güter für nach dem Tode verschrieben hat, so kann der Sohn nichts verkaufen, weil sie sich im Besitze des Vaters befinden, und der Vater ebenfalls nichts verkaufen, wiel sie dem Sohne verschrieben sind. Verkauft der Vater, so ist der Verkauf bis zu seinem Tode gültig, verkauft der Sohn, so erhält der Käufer nichts, bis der Vater gestorben ist. Sobald aber der Vater gestorben ist, erhält es der Käufer auch in dem Falle, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, und sie somit in den Besitz des Sohnes überhaupt nicht gekommen sind. Dies nach R. Šimôn b. Laqiš, welcher sagt, der Käufer habe sie geeignet, einerlei ob der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, und sie somit in den Besitz des Sohnes nicht gekommen sind, oder der Vater bei Lebzeiten des Sohnes gestorben ist, und sie somit in den Besitz des Sohnes gekommen sind. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters verkauft hat und der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, so hat, wie R. Joḥanan sagt, der Käufer es nicht geeignet, denn das, was die Mišna lehrt, wenn sie der Sohn verkauft hat, habe der Käufer es vor dem Tode des Vaters nicht geeignet, wohl aber habe er es geeignet, sobald der Vater stirbt, bezieht sich auf den Fall, wenn der Sohn nicht bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, sie also in den Besitz des Sohnes gekommen waren, wenn aber der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, sie also nicht in den Besitz des Sohnes gekommen waren, eignet sie der Käufer auch nicht nach dem Tode des Vaters. Er ist demnach der Ansicht, der Besitz der Früchte[137] gleiche dem Besitze des Kapitals, somit hat [der Sohn] beim Verkaufe nicht seines verkauft. R. Šimôn b. Laqiš sagt, der Käufer habe sie geeignet, denn das, was die Mišna lehrt, wenn der Sohn verkauft hat, habe der Käufer sie vor dem Tode des Vaters nicht geeignet, wohl aber habe er es geeignet, sobald der Vater gestorben ist, bezieht sich sowohl auf den Fall, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters nicht gestorben ist, sie also in den Besitz des Sohnes gekommen waren, als auch auf den Fall, wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, sie also nicht in den Besitz des Sohnes gekommen waren. Er ist demnach der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitze des Kapitals, somit hat [der Sohn] beim Verkaufe seines verkauft. Sowohl R. Jirmeja b. Abba als auch R. Jehuda ist der Ansicht des R. Šimôn b.

---

mann Anrecht hat. 136. Weil er der rechtmäßige Erbe der Frau ist u. den Käufern vorgeht. RŠbA. konnte also bei Lebzeiten des Vaters die Erbschaft seiner Mutter nicht antreten. 137. Die dem Vater gehören. 138. Daß der Käufer die

Laqiš, und R. Jirmeja b. Abba sagte: wieso erhält sie der Käufer, wenn man sagen wollte, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals, sobald der Vater gestorben ist und der Sohn [bei seinen Lebzeiten] gestorben war, er hatte ja beim Verkaufe nicht seines verkauft!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß der Besitz der Früchte nicht dem Besitze des Kapitals gleiche. Als man dies R. Jehuda erzählte, erwiderte er: Folgendes sagte Šemuél: dies gleicht nicht unserer Mišna. – Wieso? R. Joseph erwiderte: Würde es umgekehrt geheißen haben: wenn jemand seine Güter seinem Vater verschreibt, so könnte man hieraus entnehmen, daß der Besitz der Früchte nicht dem Besitze des Kapitals gleiche, da es aber heißt: wenn jemand seine Güter seinem Sohne verschreibt, so erfolgt dies[138] nur aus dem Grunde, weil er bestimmt ist, ihn zu beerben. Abajje sprach zu ihm: Beerbt etwa nur ein Sohn seinen Vater, nicht aber ein Vater seinen Sohn!? Vielmehr tat er[139] dies, nur um seine Söhne von seinen Gütern fern zu halten, ebenso tat es auch jener, nur um die Brüder von den Gütern fern zu halten. – Was heißt demnach: dies gleicht nicht unserer Mišna? – Wegen der Verordnung von Uša. R. Jose b. Ḥanina sagte nämlich: in Uša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne. R. Idi b. Abbin sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: [Sagten sie:] wir bekunden, daß jener sich von seiner Frau scheiden ließ und ihr Fol. 89 ihre Morgengabe ausgezahlt hat, während sie sich noch bei ihm befindet und ihn bedient[140], und werden sie als Falschzeugen überführt, so sage man nicht, sie haben ihr die ganze Morgengabe zu bezahlen, sondern nur den dafür zu erhaltenden Dank[141]. – Wieviel beträgt dies? – Man schätze, wieviel jemand geben würde für [das Guthaben ihrer] Morgengabe, [die er nur dann erhalten soll,] wenn sie verwitwet oder geschieden wird, während, wenn sie stirbt, ihr Ehemann sie beerbt[142]. Wieso beerbt sie nun ihr Ehemann, wenn man sagen wollte, die Bestimmung von Uša habe keine Gültigkeit, sie kann ja ihre Morgengabe vollständig verkaufen!? Abajje entgegnete: Wenn sie dies hinsichtlich der Nießbrauchgüter bestimmt haben, sollte dies auch von den Gütern des eisernen Bestandes gelten!?

Abajje sagte: Da wir vom Werte des Dankes sprechen, so wollen wir darüber auch etwas sagen: Der dafür[143] zu erhaltende Dank gehört der

---

Güter eignet, auch wenn sie nicht in den Besitz des Sohnes gekommen waren. [139] Ein Sohn, der sein Vermögen seinem Vater verschreibt. [140] In diesem Falle ist es nicht ausgemacht, daß sie durch die Aussage einen Schaden erleidet, da sie früher sterben kann. [141] Dh. eine ganz winzige Entschädigung nach der weiter folgenden Schätzung. [142] Und der Käufer also sein Geld verliert. [143] Für den

Frau, denn wenn man sagen wollte, er gehöre dem Ehemanne, so sollten doch die Zeugen[144] zu ihr sagen: wir würden dir ja keinen Schaden zugefügt haben, denn wenn du den Dank verkaufen wolltest, würde es ja dein Ehemann erhalten haben. R. Šalman erwiderte: Wegen des Haushaltgewinnes[145]. Raba sagte: Die Halakha ist: der dafür zu erhaltende Dank gehört der Frau und der Ehemann erhält den Nießbrauch nicht[146]. — Weshalb? — Die Rabbanan haben ihm die Früchte zuerkannt, nicht aber die Früchte der Früchte.

Als R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, aus dem Lehrhause kamen, sagten sie: Die Bestimmung von Uša wird auch in einer Mišna gelehrt: Der Zusammenstoß mit einem Sklaven und einer [verheirateten] Frau ist schlimm: wenn jemand sie verletzt, so ist er schuldig, wenn sie aber jemand verletzen, so sind sie frei. Wenn man nun sagen wollte, die Bestimmung von Uša habe keine Gültigkeit, so soll sie doch ihre Nießbrauchgüter verkaufen und bezahlen. — Auch wenn die Bestimmung von Uša Gültigkeit hat und sie sie nicht vollständig verkaufen kann, ist ja nach deiner Auffassung einzuwenden: sie kann sie ja um einen Dank verkaufen und bezahlen!? Du mußt also erklären: wenn sie keine hat, ebenso erkläre auch ich: wenn sie keine hat. — Soll sie doch ihre Morgengabe um einen Dank verkaufen und bezahlen!? — Hier ist die Ansicht R. Meirs vertreten, welcher sagt, man dürfe seine Frau auch nicht eine Stunde ohne Morgengabe halten. — Dies aus dem Grunde, damit es ihm nicht leicht sei, sich von ihr scheiden zu lassen, aber in diesem Falle kann er sich ja von ihr nicht scheiden lassen, denn sobald er sich von ihr scheiden läßt, kommen die Käufer und verlangen von ihm die Morgengabe!? — Vielmehr, der Dank besteht nur in Worten, und auf Worte kann [der Verletzte] keinen Anspruch erheben. — Wieso denn nicht, es sind ja Worte, die um Denare verkauft werden können[147]!? — Vielmehr, wegen der Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte, wenn jemand seinem Nächsten einen Schuldschein verkauft hat und darauf [auf die Schuld] verzichtet, sei der Verzicht gültig, und selbst der Erbe könne verzichten[148]. — Ich will dir sagen, soll sie sie doch zunächst verkaufen und zahlen, und wenn sie später darauf zugunsten des Ehemannes verzichten will, mag sie es tun!? — Ich will dir sagen, zugunsten des Ehemannes verzichtet sie entschieden, und [dem Käufer] einen Schaden mit Händen zufügen, darf man nicht. Wolltest

---

Verkauf der Morgengabe. 144. Die fälschlich den Verkauf der Morgengabe bekundet haben. 145. Auch wenn es der Ehemann erhält, hat die Frau einen Nutzen, da sie es für den Haushalt verwenden kann. 146. Von der dem Danke entsprechenden minimalen Entschädigung. 147. Sie erhält ja dafür eine wirkliche Zahlung. 148. Ebenso kann auch die Frau auf ihre Morgengabe verzichten. 149.

Col.b du einwenden: sie verkaufe sie dem Verletzten um einen Dank, der, wenn sie später zugunsten des Ehemannes verzichten sollte, keinen Schaden erleiden würde, da er auch sonst nichts erhält, [so ist zu erwidern:] zugunsten des Ehemannes verzichtet sie entschieden, und wir belästigen das Gericht nicht umsonst. – Wieso wird demnach gelehrt, wenn sie ihren Ehemann verletzt, verliere sie ihre Morgengabe nicht, soll sie ihm doch wegen dieser Verletzung ihre Morgengabe um einen Dank verkaufen, und wenn sie darauf zugunsten des Ehemannes verzichtet, so erleidet er keinen Schaden!? – Hier ist entschieden die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man dürfe seine Frau auch nicht eine Stunde ohne Morgengabe halten. Dies aus dem Grunde, damit es ihm nicht leicht sei, sich von ihr scheiden zu lassen, und in diesem Falle würde er sich von ihr scheiden lassen und sie wegen seiner Verletzung einfordern. – Auch jetzt[149] kann er sich von ihr scheiden lassen und sie wegen seiner Verletzung einfordern!? – Wenn ihre Morgengabe mehr beträgt, und wegen des wenigen wird er nicht viel verlieren wollen. – Soll sie doch, wenn ihre Morgengabe den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag[150] übersteigt, diese auf den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag beschränken und den Überschuß wegen seiner Verletzung verkaufen!? – Wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag nicht übersteigt; wenn die Verletzung [beispielsweise] vier Zuz beträgt, und wegen vier Zuz wird er nicht fünfundzwanzig [Selá] verlieren wollen. – Es wird gelehrt: Wie sie [die Morgengabe], so lange sie bei ihm ist, nicht zu verkaufen braucht, so braucht sie auch keinen Verlust[151] zu erleiden. Es kann ja aber vorkommen, daß sie wohl einen Verlust zu erleiden hat, wenn nämlich ihre Morgengabe den gesetzlich festgesetzten Betrag übersteigt!? Raba erwiderte: Der Schlußsatz bezieht sich auf die Morgengabe der männlichen[152] Kinder. Diese Lehre lautet also wie folgt: Wie sie, wenn sie ihre Morgengabe an einen fremden verkauft, die Morgengabe der männlichen Söhne nicht verloren hat, weil sie dies nur aus Geldnot getan hat, ebenso hat sie, wenn sie ihre Morgengabe an ihren Ehemann verkauft, die Morgengabe der männlichen Kinder nicht verloren, weil sie dies nur aus Geldnot getan hat[153].

Es wäre anzunehmen, daß über die Bestimmung von Uša Tannaím streiten. Eines lehrt, Nießbrauch-Sklaven[154] werden der Frau gegenüber

---

Wenn sie die Morgengabe nicht verkaufen kann. [150] Der für eine Jungfrau 200 u. für eine Witwe 100 Zuz beträgt. [151] Durch Ersatz für angerichteten Schaden. [152] Der Mann muß der Frau in die Urkunde über die Morgengabe schreiben, daß ihre männlichen Kinder (wenn er mehrere Frauen besitzt) ihre Morgengabe erben sollen. [153] Aus diesem Grunde können auch die Söhne der anderen Frau nicht sagen, der Vater habe die Morgengabe geerbt. [154] Sklaven,

durch Zahn und Auge[155]frei, nicht aber dem Ehemanne[156]gegenüber, und ein Anderes lehrt, weder dem Ehemanne gegenüber noch der Frau gegenüber. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitze des Kapitals, demnach besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: derjenige, welcher sagt, der Frau gegenüber, hält nichts von der Verordnung[157]von Uša, und derjenige, welcher sagt, weder dem Ehemanne noch der Frau gegenüber, hält wohl von der Verordnung[158]von Uša. – Nein, beide halten sie von der Verordnung von Uša, nur wurde die eine Lehre vor der Verordnung und die andere nach der Verordnung gelehrt. Wenn du aber willst, sage ich: beide nach der Verordnung, auch halten sie beide von der Verordnung von Uša, nur berücksichtigt derjenige, welcher sagt, nur der Frau gegenüber und nicht dem Ehemanne gegenüber, die Lehre Rabas, denn Raba sagte: Heiligung[159], Säuerung[160]und Freilassung[161]heben das Anrecht auf. Fol. 90
– Demnach wäre anzunehmen, daß über die Lehre Rabas Tannaím streiten? – Nein, alle halten sie von der Lehre Rabas, hierbei aber haben die Rabbanan das Anrecht des Ehemannes[162]gestärkt. Wenn du aber willst, sage ich: jene Autoren halten beide nichts von der Bestimmung von Uša und sie streiten vielmehr, ob der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals gleiche, und zwar führen sie denselben Streit wie die Autoren der folgenden Lehre: Wenn jemand einem seinen Sklaven verkauft und mit ihm vereinbart, daß er noch dreißig Tage in seinen Diensten verbleibe, so hat, wie R. Meír sagt, beim ersten das Gesetz von einem oder zwei Tagen[163]Geltung, weil er in seinem Besitze ist; er ist also der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals. R. Jehuda sagt, beim zweiten habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen Geltung, weil er sein Eigentum ist; er ist also der Ansicht, der Besitz der

---

die zum Nießbrauchvermögen der Frau gehören. [155] Durch Ausschlagen von Zahn oder Auge; cf. Ex. 21,26f. [156] Wenn er ihm einen Zahn ausgeschlagen hat, da er nicht sein Eigentum ist. [157] Der Sklave ist unbeschränktes Eigentum der Frau. [158] Der Sklave ist weder Eigentum des Mannes, da er nur auf dessen Dienstleistung Anspruch hat, noch Eigentum der Frau, da sie ihn nicht verkaufen kann. [159] Wenn der Besitzer das verpfändete Vieh dem Heiligtume weiht. [160] Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten auf sein Gesäuertes (cf. Ex. 12,15ff., 13,6ff., Dt. 16,3ff.) Geld geborgt hat u. das Pesaḥfest eingetreten ist; das Gesäuerte wird dann zur Nutznießung verboten, da das Anrecht des Nichtjuden aufgehoben wird u. es als Eigentum des Jisraéliten gilt. [161] Wenn der Besitzer den verpfändeten Sklaven freiläßt. Hierbei wird also durch die Freilassung des Sklaven das Anrecht des Ehemannes auf seine Dienstleistung aufgehoben. [162] Nur dem Ehemanne gegenüber wird durch die Freilassung das Anrecht nicht aufgehoben. [163] Wenn der Eigentümer seinen Sklaven übermäßig züchtigt u. dieser 1 od. 2 Tage am Leben bleibt u. dann stirbt, so ist er frei; wenn aber ein Fremder einen Sklaven übermäßig züchtigt, so ist er strafbar, auch wenn der Tod erst nach langer Zeit

Früchte gleiche nicht dem Besitze des Kapitals. R. Jose sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen Geltung, bei dem einen, weil er in seinem Besitze ist, und beim anderen, weil er sein Eigentum ist; ihm ist es zweifelhaft, ob der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals gleiche oder nicht, und in einem Zweifel ist bei Todesstrafsachen[164] erleichternd zu entscheiden. R. Eleázar sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen keine Geltung, bei dem einen, weil er nicht in seinem Besitze ist, und beim anderen, weil er nicht sein Eigentum ist. Raba sagte: Was ist der Grund R. Eleázars? Die Schrift sagt:[165] *denn er ist sein Eigentum,* sein Eigentum, das ausschließlich ihm gehört. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre Amemars: wenn der Ehemann oder die Frau Nießbrauchgüter verkauft haben, so ist ihre Handlung ohne Erfolg? Die des R. Eliêzer. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre der Rabbanan: Ein Halbsklave und ein Sklave von Teilhabern wird wegen nicht nachwachsender vorstehender Gliedmaßen[166] nicht frei? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Im Namen Rabas sagten sie, sie vertrete die Ansicht R. Eliêzers; R. Eliêzer sagt, nur wenn er sein unbeschränktes Eigentum ist, ebenso auch hierbei, nur wenn er sein unbeschränktes Eigentum ist.

vi Wer seinem Nächsten einen Stoss[167] versetzt, hat an ihn einen Selá zu zahlen; R. Jehuda sagt im Namen R. Jose des Galiläers: eine Mine. Hat er ihm einen Backenstreich versetzt, so hat er an ihn zweihundert Zuz zu zahlen; wenn mit der Rückseite der Hand, so hat er an ihn vierhundert Zuz zu zahlen. Zwickt er ihm das Ohr, reisst er ihm das Haar, spuckt er nach ihm, sodass der Speichel ihn trifft, zieht er ihm das Gewand ab, oder entblösst er einer Frau
Col.b das Haupt auf der Strasse, so hat er vierhundert Zuz zu zahlen. Die Regel hierbei ist: alles nach seiner Würde[168]. R. Áqiba sagt, auch die Ärmsten in Jisraél betrachte man als Freie, die ihr Vermögen verloren haben, denn sie sind Söhne von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob. Einst entblösste jemand einer Frau das Haupt auf der Strasse; da kam sie vor R. Áqiba, und er verurteilte ihn, an sie vierhundert Zuz zu zahlen. Da sprach er: Meister, gewähre mir eine Frist. Da gewährte er ihm eine Frist. Hierauf beobachtete er sie vor der Tür ihres Hofes und zerbrach vor ihr einen Krug, in dem ungefähr für einen Assar Öl war. Da entblösste sie ihr Haupt, nahm das Öl auf, und strich sich mit der Hand über das Haupt. Dies liess er durch

---

eintritt; cf. Ex. 21,21. [164] Auf die Tötung eines Sklaven ist die Todesstrafe gesetzt. [165] Ex. 21,21. [166] Die ihm einer seiner Eigentümer zerstört. [167] Nach anderen Erklärungen: einen Schlag aufs Ohr, bezw. ins Ohr bläst. [168] Die

Zeugen feststellen, trat vor R. Åqiba und sprach zu ihm: An diese[169] soll ich vierhundert Zuz zahlen!? Er erwiderte ihm: Deine Worte sind belanglos; wer sich selbst verletzt, ist frei, obgleich er dies nicht darf, wenn aber andere ihn verletzen, so sind sie schuldig. Wer seine eigenen Setzlinge abhaut, ist frei, obgleich er es nicht darf, andere aber sind ersatzpflichtig.

GEMARA. Sie fragten: Wird hier von einer tyrischen Mine oder von eine Provinzial-Mine[170] gelehrt? — Komm und höre: Einst versetzte jemand seinem Nächsten einen Stoß, und als er darauf vor R. Jehuda den Fürsten trat, sprach er zu ihm: Da bin ich, da ist R. Jose der Galiläer; geh, zahle ihm eine tyrische Mine. Hieraus ist also zu entnehmen, daß hier von einer tyrischen Mine gelehrt werde. Schließe hieraus. — Was heißt: da bin ich, da ist R. Jose der Galiläer? Wollte man sagen, er meinte es wie folgt: da bin ich, der es gesehen hat, und da ist R. Jose der Galiläer, welcher sagt, es sei eine tyrische Mine [zu zahlen], geh, zahle ihm eine tyrische Mine; demnach kann ein Zeuge Richter sein, dagegen wird gelehrt: Wenn das Synedrium gesehen hat, wie jemand einen Menschen getötet hat, so fungiere ein Teil als Zeugen und ein Teil als Richter — so R. Tryphon; R. Áiqba sagt, alle sind Zeugen, und ein Zeuge kann nicht Richter sein. Auch R. Tryphon sagt also nur, daß ein Teil als Zeugen und ein Teil als Richter fungiere, er sagt aber nicht, daß ein Zeuge Richter sein könne!? — Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn sie es nachts gesehen haben, wo kein Gericht abgehalten werden[171] kann. Wenn du aber willst, sage ich: er meinte es wie folgt: da bin ich, der ich der Ansicht R. Jose des Galiläers bin, welcher sagt, es sei eine tyrische Mine zu zahlen, und da sind Zeugen, die gegen dich aussagen; geh, zahle ihm eine tyrische Mine. — Ist denn R. Åqiba der Ansicht, ein Zeuge könne nicht Richter sein, es wird ja gelehrt:[172] *Und seinen Nächsten mit einem Steine oder der Faust schlägt.* Šimón der Temanite sagte: wie die Faust der Gemeinde[173] und den Zeugen vorgelegt werden[174] kann, ebenso auch alles andere[175], wenn es der Gemeinde und den Zeugen vorgelegt werden kann; ausgenommen ist der Fall, wenn [der Gegenstand] unter der Hand der Zeugen fortgekommen[176] ist. R. Åqiba sprach zu ihm: Hat er ihn

---

hier aufgezählten Taxen gelten nicht für jedermann. [169] Die sich wegen eines bißchen Öls auf der Straße das Haupt entblößt. [170] Vgl. S. 123 Anm. 8. [171] Die Gerichtssitzung kann erst am folgenden Tage stattfinden (cf. Syn. Fol. 32a) u. das Urteil muß auf Grund des Zeugenverhöres u. nicht der eigenen Wahrnehmung erfolgen. [172] Ex. 21,18. [173] Den Richtern. [174] Um zu prüfen, ob der Schlag geeignet war, die Verletzung herbeizuführen, od. sie infolge der körperlichen Schwäche des Verletzten herbeigeführt worden ist. [175] Wenn er ihn mit irgend einem Gegenstande geschlagen hat. [176] Wenn die Zeugen den Gegendenn vor Gericht geschlagen, daß man wissen könnte, mit welcher [Wucht] er ihn geschlagen hat, und auf welche Stelle er ihn geschlagen hat, ob auf den Schenkel oder auf den Lebenspunkt[177]!? Oder sollte etwa, wenn jemand einen von der Spitze des Daches oder von der Spitze einer Burg hinabgestoßen hat und er gestorben ist, das Gericht zur Burg oder die Burg zum Gericht gehen[178]!? Oder sollte man, wenn sie eingestürzt ist, sie wieder aufbauen[179]!? Vielmehr, wie die Faust den Zeugen vorgelegt werden kann, ebenso auch alles andere, wenn es den Zeugen vorgelegen hat, ausgenommen ist der Fall, wenn der Stein unter der Hand des Schlägers fortgekommen[180]ist. Hier heißt es also: R. Áqiba sprach zu ihm: hat er ihn denn vor Gericht geschlagen, daß man wissen könnte, mit welcher [Wucht] er ihn geschlagen hat; wenn er ihn aber in ihrer Gegenwart geschlagen hat, können sie Zeugen und Richter sein!? — Er sagte es nur nach der Ansicht Šimón des Temaniten, während er selbst nicht dieser Ansicht ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein nicht verwarnter Ochs[181]jemand getötet und Schaden angerichtet hat, so verurteilt man ihn zum Tode, nicht aber zur Geldentschädigung[182]; wenn aber ein verwarnter jemand getötet und Schaden angerichtet hat, so verurteilt man ihn zuerst zur Geldentschädigung und nachher zum Tode. Hat man ihn zuerst zum Tode verurteilt, so verurteile man ihn nicht mehr zur Geldentschädigung. — Was ist denn dabei, daß man ihn zuerst zum Tode verurteilt hat, soll man ihn doch nachher zur Geldentschädigung verurteilen!? Raba erwiderte: Ich traf die Jünger der Schule Rabhs, die dasaßen und sagten, hier sei die Ansicht R. Šimón des Temaniten vertreten, welcher sagt: wie die Faust der Gemeinde und den Zeugen vorgelegt werden Fol. 91 kann; hieraus also, daß eine Schätzung durch das Gericht erforderlich ist, und da dieser zum Tode verurteilt worden ist, so wird er nicht mehr zur Schätzung zurückgehalten, und in seiner Sache wird nicht mehr verhandelt. Da sprach ich zu ihnen: Man kann auch sagen, hier sei R. Áqiba vertreten, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn [der Eigentümer] entflohen[183]ist. — Wenn er entflohen ist, kann man ihn ja zur Geldentschädigung nicht verurteilen, auch wenn [der Ochs] nicht zum Tode verurteilt worden ist!? — Wenn er das Zeugenverhör an-

---

stand gesehen haben, er aber den Richtern nicht vorgelegt werden kann. 177. Selbst wenn der Gegenstand dem Gerichte vorgelegt wird, kann nicht festgestellt werden, ob die Verletzung durch den Schlag od. durch die körperliche Schwäche herbeigeführt worden ist. 178. Das Gesetz hat das Gericht zu einem Lokaltermine nicht verpflichtet. 179. Die Richter müssen sich vielmehr auf die Wahrnehmung der Zeugen verlassen. 180. Wenn ihn auch die Zeugen nicht gesehen haben. 181. Vgl. S. 5 Anm. 22. 182. Da der Eigentümer nur dinglich haftbar ist. 183. In seiner Abwesenheit kann er nicht verurteilt werden. 184. Und keine Imgehört hat und entflohen[184] ist. – Wovon sollte denn die Zahlung eingefordert werden!? – Vom Ertrage des Pflügens[185]. – Demnach sollte man auch den nicht verwarnten zuerst zur Geldentschädigung verurteilen und Zahlung vom Ertrage des Pflügens eintreiben und ihn nachher zum Tode aburteilen!? R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Dies besagt eben, daß der Ertrag des Pflügens Eigentum des Besitzers ist[186].

Sie fragten: Ist auch bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich oder nicht? Sagen wir, nur bei der Tötung werde geschätzt, in einem Falle verliert er das Leben, in einem anderen Falle nicht, während eine Schädigung in jedem Falle erfolgt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: Wie eine Grube zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist, ebenso auch alles andere, wenn es zu töten geeignet und zehn Handbreiten tief ist. Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief ist und ein Ochs oder ein Esel da hineinfällt und verendet, so ist er ersatzfrei; wird er beschädigt, so ist er ersatzpflichtig. Er rechnet ja wahrscheinlich von unten nach oben und meint es wie folgt: von einer Handbreite bis zehn erfolgt nicht der Tod, wohl aber eine Schädigung. Hieraus also, daß für eine Schädigung das wenigste ausreiche, somit ist keine Schätzung erforderlich. – Nein, er rechnet von oben nach unten und meint es wie folgt: bei zehn Handbreiten erfolgt der Tod, bei etwas weniger erfolgt eine Schädigung, nicht aber der Tod. Man kann somit sagen, auch bei Schädigungen sei eine Schätzung erforderlich, in welchem Grade die Schädigung erfolgen kann. – Komm und höre: Wenn jemand einen Sklaven aufs Auge geschlagen und es blind gemacht hat, aufs Ohr und es taub gemacht hat, so geht er dieserhalb frei aus; wenn aber gegen das Auge und er nicht sehen kann, gegen das Ohr und er nicht hören kann, so geht er dieserhalb nicht frei aus. Doch wohl, weil eine Schätzung erforderlich[187] ist; hieraus also, daß bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist. – Nein, weil wir sagen, er selber hat es verschuldet[188]. Es wird nämlich gelehrt: Wer seinen Nächsten erschreckt[189], ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig; und zwar: hat er ihm ins Ohr hineingeblasen und ihn taub gemacht, so ist er frei, wenn er aber das Ohr angefaßt, hineingeblasen und ihn taub gemacht, so ist er schuldig. – Komm und höre: Hinsichtlich der fünf Zahlungen schätze man ihn[190]

---

mobilien besitzt. [185] Der Ochs wird zur Arbeit vermietet, bis der Betrag des Schadens aufgebracht ist, alsdann wird er getötet. [186] Für die nicht verwarnten haftet der Eigentümer nicht persönlich. [187] Man schätzt, daß im letzten Falle der Schlag für eine Schädigung nicht ausreiche, u. sie nur durch einen unglücklichen Zufall eingetreten ist. [188] Eigentl. erschrocken ist, dh. die Verletzung ist infolge des Erschreckens eingetreten, was nicht Schuld des Verletzenden ist. [189] Durch ein plötzliches Hineinblasen ins Ohr. [190] Den Verletzten. [191]

und er zahle sie ihm sofort; Kurkosten und Versäumnis bis zu seiner Genesung. Wenn man ihn geschätzt und die Krankheit sich länger hingezogen hat, so erhält er nur das, was man ihm zugesprochen hat; wenn man ihn geschätzt hat und er früher genesen ist, so erhält er alles, was man ihm zugesprochen hat. Hieraus ist also zu entnehmen, daß bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist. – Ob die Person zu schätzen ist, wie lange sie infolge des Schlages krank sein muß, ist uns nicht fraglich, fraglich ist uns nur, ob man den Gegenstand schätze, ob er eine Schädigung herbeiführen kann oder nicht. – Komm und höre: Šimôn der Temanite sagte: wie die Faust der Gemeinde und den Zeugen vorgelegt werden kann, ebenso auch alles andere, wenn es der Gemeinde und den Zeugen vorgelegt werden kann. Hieraus also, daß bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: Wenn man ihn geschätzt hat und er früher genesen ist, so erhält er alles, was man ihm zugesprochen hat. Dies ist eine Stütze für Raba, denn Raba sagte: Wenn man einem eine [Entschädigung] für den ganzen Tag zugesprochen hat und er in der Mitte des Tages genesen ist und Arbeit verrichtet hat, so erhält er [die Entschädigung] für den ganzen Tag, denn im Himmel erbarmte man sich seiner.

Spuckt er nach ihm, sodass der Speichel ihn trifft, zieht &c. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er ihn selber, nicht aber wenn er sein Gewand trifft. – Sollte es doch ebenso sein, als hätte er ihn durch Worte beschämt!? – Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Abin, dies besage eben, daß, wenn jemand einen durch Worte beschämt, er frei sei.

Alles nach seiner Würde &c. Sie fragten: Ist der erste Autor erleichternder oder erschwerender Ansicht? Ist er erleichternder Ansicht, daß nämlich mancher Arme nicht soviel erhält[191], oder ist er erschwerender Ansicht, daß nämlich mancher Reiche mehr erhält[191]? – Komm und höre: R. Áqiba sagt, auch die Ärmsten in Jisraél betrachte man als Freie, die ihr Vermögen verloren haben, denn sie sind Söhne von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob. Schließe hieraus, daß der erste Autor erleichternder Ansicht ist. Schließe hieraus.

Einst entblösste jemand einer Frau das Haupt auf der Strasse &c. Gewährt man denn eine Frist, R. Ḥanina sagte ja, daß man bei Verletzungen keine Frist gewähre!? – Nur bei Verletzungen, die eine Vermögensschädigung zur Folge haben, gewähre man keine Frist, bei Beschämungen aber, die keine Vermögensschädigung zur Folge haben, gewähre man wohl.

Und die in der Mišna genannten Taxen sind Höchst- bezw. Mindestbeträge. 192.

Hierauf beobachtete er sie vor der Tür ihres Hofes &c. Es wird ja aber gelehrt: R. Áqiba sprach zu ihm: Du bist in reißendes Wasser getaucht und hast eine Scherbe in deiner Hand[192]hervorgeholt; ein Mensch darf sich selber verletzen!? Raba erwiderte: Dies ist kein Einwand, das eine spricht von einer Verletzung, das andere spricht von einer Beschämung[193]. — Unsere Mišna spricht ja aber von einer Beschämung, und er Col.b lehrt, wer sich selbst verletzt, sei frei, obgleich er dies nicht darf!? — Er sprach zu ihm wie folgt: selbstverständlich ist dies von der Beschämung, da ein Mensch sich beschämen darf, aber dies[194]gilt auch von einer Verletzung, obgleich man sich nicht selbst verletzen darf; wenn aber ein Fremder einen verletzt, so ist er schuldig. — Ist es denn verboten, sich selbst zu verletzen, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, wer geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und es unterlassen hat, sei frei, so heißt es:[195]*Böses oder Gutes zu tun*, wie das Gute freigestellt ist, ebenso auch das Böse, wenn es freigestellt ist; ich schließe den Fall ein, wenn jemand geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und dies unterlassen hat!? Šemuél erwiderte: Im Fasten zu verweilen[196]. — Dementsprechend ist unter 'anderen Böses zuzufügen' zu verstehen, sie im Fasten verweilen lassen; wieso kann man andere im Fasten verweilen lassen!? — Freilich, wenn er sie in einer Kammer einschließt. — Es wird ja aber gelehrt: Was heißt: anderen Böses zufügen? 'Ich will jenen schlagen, ihm das Gehirn spalten'!? — Vielmehr, hierüber streiten Tannaím; einer ist der Ansicht, man dürfe sich selbst nicht verletzen, und einer ist der Ansicht, man dürfe sich selbst wohl verletzen. — Wer ist der Autor, welcher sagt, man dürfe sich selbst nicht verletzen? Wollte man sagen, es sei der Autor der folgenden Lehre:[197]*Euer eigenes Blut aber will ich rächen.* R. Eleázar erklärte: Ich werde euer Blut von euch selber fordern. Aber vielleicht ist es bei der Tötung anders. — Vielmehr, es ist der Autor der folgenden Lehre: Man darf über einen Toten [das Gewand] zerreißen und dies gilt nicht als heidnische Sitte. R. Eleázar sagte: Ich hörte, wer über einen Toten [die Gewänder] mehr als nötig zerreißt, erhalte Geißelhiebe wegen des Verbotes des Zerstörens[198], und um so mehr gilt dies von [einer Schädigung des] Körpers. — Vielleicht verhält es sich bei Gewändern anders, weil der Verlust bleibend[199]ist. So nannte R. Joḥanan seine Kleider 'meine Würde'. Und wenn R. Ḥisda zwischen Dornen und Disteln ging, hob er seine Kleider hoch, indem er sprach:

Dh. deine ganze Mühe war umsonst. 193. Ersteres ist verboten, letzteres ist erlaubt. 194. Daß er frei ist. 195. Lev. 5,4. 196. Dies ist unter 'Böses' zu verstehen; sich eine Verletzung beizubringen, ist verboten. 197. Gen. 9,5. 198. Mit Bezugnahme auf Dt. 20,19. 199. Während eine körperliche Schädigung späjene genesen, diese[200] genesen nicht!? – Vielmehr, es ist der Autor der folgenden Lehre: R. Eleázar ha Qappar Berabbi sagte: Es heißt:[201] *und schaffe ihm Sühne dafür, daß er sich an der Seele vergangen hat*; an wessen Seele hat er sich denn vergangen? Weil er[202] sich dem Weingenusse entzogen hat. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dieser, der sich die Entziehung des Weingenusses auferlegt hat, Sünder heißt, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Genusses auferlegt[203].

Wer seine eigenen Setzlinge abhaut &c. Rabba b. Bar Ḥana lehrte vor Rabh: [Sagt jemand zu einem:] du hast meinen Ochsen getötet, meine Setzlinge abgehauen, [und erwidert dieser:] du hast mich beauftragt, ihn zu töten, du hast mich beauftragt, sie abzuhauen, so ist er frei. Da sprach dieser zu ihm: Demnach gewährst du ja niemandem[204] das Leben; er ist nicht glaubhaft. Jener fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, beziehe deine Lehre auf einen Fall, wenn der Ochs zur Tötung oder der Setzling zum Abhauen bestimmt[205] war. – Was verlangt er demnach von ihm!? – Er kann zu ihm sagen: ich wollte selber dieses Gebot ausüben. Es wird nämlich gelehrt:[206] *So soll er ausschütten &c. und zudecken*, wer es ausgeschüttet[207] hat, soll es auch zudecken. Einst ereignete es sich, daß jemand geschlachtet hatte, und ein anderer kam ihm zuvor und deckte [das Blut] zu. Da verurteilte ihn R. Gamliél, an jenen zehn Goldstücke zu zahlen[208].

Rabh sagte: Eine Dattelpalme[209], die einen Kab [Früchte] trägt, darf man nicht niederhauen. Man wandte ein: Wieviel muß ein Olivenbaum tragen, um ihn nicht abhauen zu dürfen? Ein Viertel [Kab]!? – Anders verhält es sich bei Oliven, die wertvoll sind. R. Ḥanina sagte: Mein Sohn Šikḥath starb nur deshalb, weil er einen Feigenbaum vorzeitig gefällt hat. Rabina sagte: Wenn er aber einen bedeutenden Wert[210] hat, so ist es erlaubt. Ebenso wird gelehrt:[211] *nur einen Baum, von dem du weißt*, darunter ist ein Baum mit eßbaren Früchten zu verstehen; *daß er keine eßbaren Früchte trägt*, darunter ist ein leerer Baum zu verstehen. Wozu heißt es nun: *daß er keine eßbaren Früchte trägt*, wo doch später alles einbegriffen wird? Daß ein leerer einem Fruchtbaume voran-

---

ter heilt. [200] Er schonte die Kleider auf Kosten des Körpers, da die körperlichen Verletzungen von selbst heilen. [201] Num. 6,11. [202] Der Nazir; cf. Num. 6,2ff. [203] Sich durch Fasten zu kasteien. [204] Jeder Schädiger könnte sich damit ausreden. [205] Nach Vorschrift der Tora, zBs. ein zu steinigender Ochs od. ein götzendienstlich verehrter Baum. [206] Lev. 17,13. [207] Das Blut eines geschlachteten Wildes. [208] Weil er ihn um die Ausübung eines Gebotes gebracht hat. [209] Ihrer Verbreitung wegen im Talmud stets in der Bedeutung Obstbaum gebraucht. [210] Als Nutzholz. [211] Dt. 20,20. [212] Wenn ein Baum ge-

gehe[212]. Man könnte glauben, auch wenn er[213] einen höheren Wert hat, Fol. 92 so heißt es *nur*.

Einst brachte der Pächter Šemuéls ihm Datteln, und als er sie aß, merkte er an ihnen Weingeschmack. Da fragte er ihn: Wie kommt dies? Jener erwiderte: Sie stehen zwischen Weinstöcken. Da sprach er: Sie entkräften zu sehr die Weinstöcke; bringe mir morgen ihre Wurzeln[214].

R. Ḥisda bemerkte einst Palmbäume zwischen seinen Weinstöcken; da sprach er zu seinem Pächter: Entwurzle sie; für Weinstöcke[215] erhält man Palmbäume, für Palmbäume aber erhält man keine Weinstöcke.

OBGLEICH ER IHM EINE [ENTSCHÄDIGUNG] ZAHLT, SO WIRD IHM DENNOCH NICHT EHER VERGEBEN, ALS BIS ER IHM ABBITTE GELEISTET HAT, DENN ES HEISST:[216] *so gib nun die Frau zurück &c.* WOHER, DASS, WENN DIESER IHM NICHT VERZEIHT, ER GRAUSAM HEISSE? ES HEISST:[217] *da betete Abraham zu Gott, und Gott heilte den Abimelekh &c.* SAGT JEMAND EINEM: 'BLENDE MIR DAS AUGE', 'HAUE MIR DIE HAND AB', 'BRICH MIR DEN FUSS', SO IST ER[218] SCHULDIG; [SAGT ER:] 'UND SOLLST FREI SEIN', SO IST ER DENNOCH SCHULDIG. [SAGT ER:] 'ZERREISSE MEIN GEWAND', 'ZERBRICH MEINEN KRUG', SO IST ER SCHULDIG; [SAGT ER:] 'UND SOLLST FREI SEIN', SO IST ER FREI. [SAGT JEMAND:] 'TU DIES EINEM ANDEREN, MIT DER BEDINGUNG, FREI ZU SEIN', SO IST ER SCHULDIG, EINERLEI OB [DIE SCHÄDIGUNG] SEINEN KÖRPER ODER SEIN VERMÖGEN BETRIFFT. vii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Dies[219] alles, wovon sie sprechen, ist nur eine Entschädigung für die Beschämung, die Kränkung aber wird ihm, selbst wenn er alle nabatäischen Widder der Welt dargebracht hat, nicht eher verziehen, als bis er ihm Abbitte geleistet hat, denn es heißt: [216] *so gib nun dem Manne seine Frau zurück, denn er ist ein Prophet, und er soll für dich beten.* – Ist denn nur einem Propheten seine Frau zurückzugeben, einem anderen aber nicht!? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: *So gib dem Manne seine Frau zurück*, auf jeden Fall, und deine Einwendung:[220] *wirst du denn Unschuldige umbringen, er hat doch selbst zu mir gesagt: sie ist meine Schwester, und auch sie hat zu mir gesagt: er ist mein Bruder,* [ist nichts], denn er ist ein Prophet, und lernte dies [aus deinem Verhalten]. Fragt man einen Gast, der in eine Stadt kommt, ob er zu essen oder zu trinken wünsche, oder über die Angelegenheiten seiner Frau, ob es seine Frau oder seine

---

fällt werden muß. 213. Der Fruchtbaum als Holz. 214. Um sich zu überzeugen, daß er sie tatsächlich entwurzelt hat. 215. Für den Ertrag derselben. 216. Gen. 20,7. 217. Ib. V. 17. 218. Wenn er dieser Aufforderung Folge leistet. 219. Die oben genannten Entschädigungen wegen Beschämung. 220. Gen. 20,4,5.

Schwester[221]sei!? Hieraus, daß ein Noaḥide getötet werde, wenn er etwas lernen sollte, es aber nicht gelernt hat.

[222]*Denn verschlossen, verschlossen hatte der Herr.* R. Eleázar sagte: Was bedeuten diese zwei Verschließungen? Eine beim Manne, den Samenabgang, und zwei bei der Frau, den Samenabgang und die Geburt. In einer Barajtha wurde gelehrt: Zwei beim Manne, den Samenabgang und die kleine [Notdurft], und drei bei der Frau, den Samenabgang, die kleine [Notdurft] und die Geburt. Rabina sagte: Drei beim Manne, den Samenabgang, die kleine [Notdurft] und die Entleerung, und vier bei der Frau, den Samenabgang, die Geburt, die kleine [Notdurft] und die Entleerung.

[222]*Jeden Muttermund.* In der Schule R. Jannajs sagten sie: Im Hause Abimelekhs legte nicht einmal eine Henne ihr Ei.

Raba sprach zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Rabbanan gesagt haben: wenn jemand etwas für seinen Nächsten bittet, und er selbst dieser Sache bedarf, so wird er zuerst erhört? Dieser erwiderte: Es heißt:[223]*und der Herr wendete das Geschick Ijobs, als er für seine Freunde betete.* Jener entgegnete: Du entnimmst dies hieraus, ich entnehme es aus folgendem:[224]*da betete Abraham zu Gott, und Gott heilte den Abimelekh, seine Frau und seine Mägde &c.*, und darauf heißt es:[225]*und der Herr gedachte der Sara, wie er gesprochen hatte &c.*, wie Abraham über Abimelekh gesprochen hatte.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: mit dem Unkraut leidet der Kohl? Dieser erwiderte: Es heißt:[226]*warum hadert ihr wider mich? Ihr seid alle von mir abgefallen, Spruch des Herrn.* Jener entgegnete: Du entnimmst dies hieraus, ich entnehme es aus folgendem:[227]*wie lange wollt ihr euch weigern, meine Gebote und meine Lehren zu beobachten.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Es heißt:[228]*und einen Teil von seinen Brüdern, fünf Mann, nahm er*; wer waren diese fünf? Dieser erwiderte: R. Joḥanan sagte, es waren die fünf, deren Namen zweimal genannt werden[229]. – Jehuda[230]wird ja ebenfalls zweimal genannt!? Dieser erwiderte: Jehuda wird aus einem besonderen Grunde zweimal genannt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Es heißt:[231]*es lebe Reúben und sterbe nicht, daß seiner Mannen wenig*

---

221. Aus diesen Fragen hatte er geschlossen, daß ihm Gefahr drohe, wenn er die Wahrheit erzählte. 222. Gen. 20,18. 223. Ij. 42,10. 224. Gen. 20,17. 225. Ib. 21,1. 226. Jer. 2,29. 227. Ex. 16,28. 228. Gen. 47,2. 229. Im Segen Mosis, Dt. 33,6ff. Diese waren die Schwächsten u. Joseph stellte sie Pareó deshalb vor, damit er seine Brüder nicht für den Heeresdienst verwende. 230. Der der stärkste war. 231. Dt. 33,6. 232. Als Jehuda seine Sünde bekannte (cf. Gen. 38,26), be-

würden; und dies über Jehuda. Die ganzen vierzig Jahre, während welcher die Jisraéliten in der Wüste weilten, wackelten die Gebeine Jehudas im Sarge herum; da kam Moše und flehte für sie um Erbarmen, indem er vor ihm sprach: Herr der Welt, Jehuda ist es ja, der Reúben veranlaßt hat, seine Sünde[232] zu bekennen. Er sprach: *Erhöre, Herr, das Rufen Jehudas.* Da setzten sich seine Gebeine zusammen, doch ließ man ihn nicht in das himmlische Kollegium hinein. [Darauf sprach er:] [233]*Zu seinem Volke bringe ihn.* Er verstand aber nicht, was die Rabbanan sprachen, um sich mit ihnen unterhalten zu können. [Da sprach Moše:] [233]*Seine Hände seien kräftig.* Aber noch immer vermochte er nicht, die Entscheidung einer Lehre zu eruieren, [da sprach Moše:][233]*Und sei ihm Hilfe gegenüber seinen Bedrängern.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: dem Armen folgt die Armut? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: Die Reichen brachten sie[234] in goldenen und silbernen Körben, die Armen aber in aus abgeschälten Weidenruten geflochtenen Körben und überreichten den Priestern die Körbe[235] samt den Erstlingen. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich aber entnehme es aus folgendem:[236]*und er rufe: unrein, unrein*[237]. Col.b

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Rabbanan gesagt haben: iß frühmorgens, im Sommer wegen der Hitze und im Winter wegen der Kälte? Ferner pflegen die Leute zu sagen: sechzig Läufer können den nicht einholen, der frühmorgens gegessen hat? — Es heißt:[238]*sie werden nicht hungern und nicht dursten, und Glut und Sonne werden sie nicht treffen.* Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich entnehme es aus folgendem:[239]*ihr sollt dem Herrn, eurem Gott, dienen,* das ist das Šemá und das tägliche Gebet; *und er wird dein Brot und dein Wasser segnen,* das ist Brot mit Salz und ein Krug Wasser. Dann gilt: *und ich werde Krankheit aus deiner Mitte entfernen.* Ferner wird gelehrt: Unter Krankheit ist die Galle[240] zu verstehen, und sie heißt deshalb Krankheit, weil ihr dreiundachtzig Krankheiten anhaften; [das Wort] Krankheit[241] hat nämlich diesen Zahlenwert; diese alle halten morgendliches Brot mit Salz und ein Krug Wasser zurück.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Rabbanan gesagt haben: nennt dich dein Genosse einen Esel,

---

kannte auch Reúben seine Sünde (cf. Gen. 35,22). [233] Dt. 33,7. [234] Die Erstlingsfrüchte; cf. Dt. 26,2ff. [235] Während die Reichen ihre Körbe zurück erhielten. [236] Lev. 13,45. [237] Nicht genug, daß er unrein ist, sondern er muß dies auch jedem mitteilen. [238] Jes. 49,10. [239] Ex. 23,25. [240] Möglicherweise findet der T. in מחלה das gr. χολή: von der Galle. [241] Der Zahlenwert des so lege dir einen Sattel auf? Dieser erwiderte: Es heißt:[242]*und er sprach: Hagar, Magd Sarajs, woher kommst du und wohin gehst du? Da erwiderte sie: Ich fliehe vor meiner Gebieterin Saraj*[243].

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: den Makel, der dir anhaftet, sage vorher selber[244]? Dieser erwiderte: Es heißt:[245]*da sprach er: Ich bin ein Knecht Abrahams.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: gebückt geht die Ente, ihre Augen aber schweifen umher? Dieser erwiderte: Es heißt:[246]*wenn der Herr meinem Herrn wohltun wird, so denke an deine Sklavin.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: sechzigfachen Schmerz empfindet der Zahn, der einen anderen [essen] hört und nicht ißt? Dieser erwiderte: Es heißt:[247]*mich aber, deinen Knecht, den Priester Çadoq, Benajahu, den Sohn Jehojadâs, und seinen Bruder*[248]*Šelomo lud er nicht.* Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich entnehme es aus folgendem: [249]*und Jiçḥaq brachte sie in das Zelt seiner Mutter Sara, und er nahm die Ribhqa und sie wurde seine Frau und er gewann sie lieb; und Jiçḥaq tröstete sich über [den Verlust] seiner Mutter,* und darauf folgt:[250]*Abraham aber nahm nochmals eine Frau, namens Qeṭura*[251].

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: der Wein des Herrn, der Dank aber dem Schenkmeister? Dieser erwiderte: Es heißt:[252]*lege ihm deine Hand auf &c. damit die ganze Gemeinde Jisraél ihm gehorsam sei und ihn fürchte.* Und es heißt:[253]*aber Jehošuâ, der Sohn Nuns, war mit dem Geiste der Weisheit erfüllt, weil Moše seine Hände auf ihn gelegt hatte, und alle Kinder Jisraél gehorchten ihm &c.*[254]

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: in seinem Hunger verschlingt der Hund auch Kot[255]? — Es heißt:[256]*ein Gesättigter tritt Honigseim mit Füßen, aber ein Hungriger findet alles Bittere süß.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: eine schlechte Dattelpalme gesellt sich

---

W.es מחלה beträgt 83.

[242] Gen 16,8.

[243] Er nannte sie Magd, u. sie nannte Sara ihre Gebieterin.

[244] Bevor ihn ein anderer sagt.

[245] Gen. 24,34.

[246] iSam. 25,31.

[247] iReg. 1,26.

[248] Die Lesart אחיו st. עבדך des masor. Textes hat auch ein Codex bei de Rossi.

[249] Gen. 24,67.

[250] Ib. 25,1.

[251] Er beneidete Jiçḥaq u. heiratete ebenfalls.

[252] Num. 27,18,20.

[253] Dt. 34,9.

[254] Während in Wirklichkeit der Geist der Weisheit ihm von Gott verliehen worden war.

[255] Nach and. Erkl. auch einen Stein.

[256] Pr. 27,7.

[257] Gen. 28,9.

leeren Bäumen? Dieser erwiderte: Dies steht geschrieben in der Tora, ist verzweifacht in den Propheten, verdreifacht in den Hagiographen, gelehrt in der Mišna, und wiederholt in der Barajtha: Geschrieben in der Tora, denn es heißt:[257]*da ging Ésav zu Jišmáél.* Verzweifacht in den Propheten, denn es heißt:[258]*da scharten sich um Jiphtaḥ nichtsnutzige Leute und waren mit ihm.* Verdreifacht in den Hagiographen, denn es heißt:[259]*jeder Vogel wohnt bei seiner Gattung und der Mensch hält sich zu seinesgleichen.* Gelehrt in der Mišna: Was mit dem Unreinen verbunden, ist unrein, was mit dem Reinen verbunden, ist rein. Wiederholt in der Barajtha: R. Eliêzer sagte: Nicht umsonst ging der Star zum Raben, sondern weil er zu seiner Art gehört.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: wenn du deinen Genossen rufst, und er dir nicht antwortet, so stoße eine große Wand auf ihn? Dieser erwiderte: [Es heißt:][260]*weil ich dich reinigen wollte, du aber nicht rein wurdest von deiner Unreinheit, so sollst du auch ferner nicht rein werden.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: in einen Brunnen, aus dem du getrunken, wirf keinen Schmutz? Dieser erwiderte: es heißt:[261]*verabscheue nicht den Edomiter, denn er ist dein Bruder, und verabscheue nicht den Miçri, denn ein Fremdling warst du in seinem Lande.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: hebst du die Last mit, so hebe auch ich sie, wenn aber nicht, so hebe auch ich sie nicht? Dieser erwiderte: Es heißt:[262]*da sprach Baraq zu ihr: Wenn du mit mir gehst, so gehe ich, wenn du aber nicht mit mir gehst, so gehe ich nicht.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: waren wir jung, da waren wir Männer, jetzt wo wir alt sind, sind wir Kinder? Dieser erwiderte: Zuerst heißt es:[263]*und der Herr zog vor ihnen her, am Tage in einer Wolkensäule, um ihnen den Weg zu zeigen, und nachts in einer Feuersäule, um ihnen zu leuchten.* Später aber heißt es:[264]*ich will meinen Engel vor dir* Fol. 93 *einhergehen lassen, um dich unterwegs zu behüten.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: hinter einem Begüterten trage Holz nach? Dieser erwiderte: Es heißt:[265]*auch Loṭ, der mit Abraham ging, hatte Schafe, Rinder und Zelte.*

R. Ḥanan sagte: Wer seinen Nächsten [bei Gott] anklagt, wird zuerst bestraft, denn es heißt:[266]*und Saraj sprach zu Abraham: Meine Kränkung fällt dir zur Last*, und es heißt:[267]*und Abraham ging hin, um wegen Sara zu klagen und sie zu beweinen.* Dies jedoch nur dann, wenn er ein irdisches Gericht hat[268].

---

[258] Jud. 11,3. [259] Sir. 13,15. [260] Ez. 24,13. [261] Dt. 23,8. [262] Jud. 4,8. [263] Ex. 13,21. [264] Ib. 23,20. [265] Gen. 13,5. [266] Ib. 16,5. [267] Ib. 23,2.

R. Jiçḥaq sagte: Schlimmer ergeht es dem Ankläger als dem Angeklagten. Ebenso wird auch gelehrt: Sowohl der Ankläger als auch der Angeklagte ist[269]einbegriffen, doch wendet man sich an den Ankläger früher als an den Angeklagten.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Nie sei der Fluch eines Gemeinen gering in deinen Augen; Abimelekh sprach einen Fluch über Sara, und er ging an ihren Kindern in Erfüllung, denn es heißt:[270]*siehe, es soll für dich eine Augenhülle sein.* Er sprach nämlich zu ihr: Da du mir dies verhüllt und nicht mitgeteilt hast, daß er dein Ehemann ist, und mir diesen Schmerz verursacht hast, so mag es der Wille [Gottes] sein, daß du Kinder blinder Eltern[271]haben sollst; dies ging an ihren Nachkommen in Erfüllung, denn es heißt:[272]*als Jiçḥaq alt geworden war und seine Augen stumpf waren, daß er nicht mehr sehen konnte.*

R. Abahu sagte: Stets gehöre ein Mensch zu den Verfolgten und nicht zu den Verfolgern; du hast unter allen Vögeln keinen, der mehr verfolgt wird als Turteltauben und junge Tauben, und nur sie hat die Schrift als für den Altardienst[273]tauglich erklärt.

Wenn jemand zu einem sagt: 'blende mir das Auge' &c. R. Asi b. Ḥama sprach zu Raba: Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Dieser erwiderte: Im Anfangsatze deshalb, weil ein Mensch niemals [die Verstümmelung] seiner vorstehenden Gliedmaßen verzeiht. Jener entgegnete: Man verzeiht ja auch nicht den zugefügten Schmerz, dennoch wird gelehrt, [daß, wenn jemand zu einem sagt:] 'schlage mich, verwunde mich, mit der Bedingung, daß du frei seiest', er frei sei!? Da schwieg er. Darauf fragte er: Hast du etwas darüber gehört? Jener erwiderte: R. Šešeth erklärte: wegen der Bemakelung der Familie. Es wurde auch gelehrt: R. Ošája erklärte: Wegen der Bemakelung der Familie. Raba erklärte: Weil niemand auf seine Gliedmaßen verzichtet. R. Joḥanan erklärte: Manches 'ja' gleicht[274] einem 'nein', und manches 'nein' gleicht einem 'ja'. Ebenso wird auch gelehrt: [Sagte jemand:] 'schlage mich, verwunde mich', [und auf die

---

[268] Bei dem er sein Recht finden kann. [269] In der Ex. 22,22,23 angedrohten Strafe. [270] Gen. 20,16. [271] Dh. daß sie blind werde. Die Übersetzung blinde Kinder ist sprachlich falsch, u. damit sind auch die weitschweifigen Ausführungen einiger Kommentare hinfällig. [272] Gen. 27,1. [273] Als Opfer. [274] Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn nicht der Verletzte gesagt hat, daß er frei sein solle, sondern wenn der Verletzende es gefragt u. der Verletzte 'ja'

Frage,] ob mit der Bedingung frei zu sein, ‘ja’ erwidert, so gilt manches ‘ja’ als ‘nein’. [Sagte jemand:] ‘zerreiße mein Gewand’, [und auf die Frage,] ob mit der Bedingung frei zu sein, ‘nein’ erwidert, so gilt manches ‘nein’ als ‘ja’.

‘ZERBRICH MEINEN KRUG‘, ‘ZERREISSE MEIN GEWAND‘, SO IST ER SCHULDIG. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[275] *Zum Aufbewahren,* nicht aber zum Verderben; *zum Aufbewahren,* nicht aber zum Zerreißen; *zum Aufbewahren,* nicht aber zum Verteilen[276] an die Armen!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es bereits in seine Hand gekommen war, und das andere, wenn es noch nicht in seine Hand gekommen[277] war. Rabba sprach zu ihm: Unter *zum Aufbewahren* ist ja zu verstehen, wenn es bereits in seine Hand gekommen[278] war!? Vielmehr, erklärte Rabba, gilt beides von dem Falle, wenn es bereits in seine Hand gekommen war, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Falle, wenn es in seine Hand zum Aufbewahren gekommen war und das andere von dem Falle, wenn es in seine Hand zum Zerreißen gekommen war.

Einst wurde ein Almosenbeutel nach Pumbeditha gebracht und R. Joseph[279] gab ihn einem Manne zur Verwahrung; dieser aber beging eine Fahrlässigkeit, und Diebe kamen und stahlen ihn. Da verurteilte ihn R. Joseph [Ersatz zu leisten]. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja: *zum Aufbewahren,* nicht aber zum Verteilen an die Armen!? Dieser erwiderte: Für die Armen vom Pumbeditha sind die Beträge festgesetzt; dies heißt daher: zum Aufbewahren[280].

NEUNTER ABSCHNITT

WENN JEMAND HOLZ GERAUBT UND DARAUS GERÄTE GEMACHT HAT, WOLLE UND DARAUS KLEIDER GEFERTIGT HAT, SO HAT ER NACH [DEM WERTE] BEIM RAUBEN ZU BEZAHLEN[1]. WENN JEMAND EINE TRÄCHTIGE KUH GERAUBT UND SIE GEWORFEN HAT, EIN MIT WOLLE BELADENES SCHAF UND ES GESCHOREN HAT, SO HAT ER DEN WERT EINER VOR Col.b i

---

gesagt hat. 275. Ex. 22,6. 276. Wenn der Depositar das Depositum zu diesem Zwecke erhalten hat, so ist er frei, wenn es durch Fahrlässigkeit abhanden gekommen ist. 277. Wenn er ihm die Sache von vornherein zu diesem Zwecke übergeben hat, so ist er frei. 278. Zum Aufbewahren. 279. Er war Almosenverwalter. 280. Für Almosengelder ist der Depositar deshalb nicht ersatzpflichtig, weil kein Kläger legitimiert ist, in Pumbeditha aber galten die Armen als legitimiert, weil für jeden ein bestimmter Betrag festgesetzt war.

1. Er hat nur den Ersatz zu leisten, während er die geraubte Sache selbst durch

Frage,] ob mit der Bedingung frei zu sein, ‘ja’ erwidert, so gilt manches ‘ja’ als ‘nein’. [Sagte jemand:] ‘zerreiße mein Gewand’, [und auf die Frage,] ob mit der Bedingung frei zu sein, ‘nein’ erwidert, so gilt manches ‘nein’ als ‘ja’.

‘ZERBRICH MEINEN KRUG‘, ‘ZERREISSE MEIN GEWAND‘, SO IST ER SCHULDIG. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[275] *Zum Aufbewahren,* nicht aber zum Verderben; *zum Aufbewahren,* nicht aber zum Zerreißen; *zum Aufbewahren,* nicht aber zum Verteilen[276] an die Armen!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es bereits in seine Hand gekommen war, und das andere, wenn es noch nicht in seine Hand gekommen[277] war. Rabba sprach zu ihm: Unter *zum Aufbewahren* ist ja zu verstehen, wenn es bereits in seine Hand gekommen[278] war!? Vielmehr, erklärte Rabba, gilt beides von dem Falle, wenn es bereits in seine Hand gekommen war, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Falle, wenn es in seine Hand zum Aufbewahren gekommen war und das andere von dem Falle, wenn es in seine Hand zum Zerreißen gekommen war.

Einst wurde ein Almosenbeutel nach Pumbeditha gebracht und R. Joseph[279] gab ihn einem Manne zur Verwahrung; dieser aber beging eine Fahrlässigkeit, und Diebe kamen und stahlen ihn. Da verurteilte ihn R. Joseph [Ersatz zu leisten]. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja: *zum Aufbewahren,* nicht aber zum Verteilen an die Armen!? Dieser erwiderte: Für die Armen vom Pumbeditha sind die Beträge festgesetzt; dies heißt daher: zum Aufbewahren[280].

NEUNTER ABSCHNITT

WENN JEMAND HOLZ GERAUBT UND DARAUS GERÄTE GEMACHT HAT, WOLLE UND DARAUS KLEIDER GEFERTIGT HAT, SO HAT ER NACH [DEM WERTE] BEIM RAUBEN ZU BEZAHLEN[1]. WENN JEMAND EINE TRÄCHTIGE KUH GERAUBT UND SIE GEWORFEN HAT, EIN MIT WOLLE BELADENES SCHAF UND ES GESCHOREN HAT, SO HAT ER DEN WERT EINER VOR Col.b i

---

gesagt hat. 275. Ex. 22,6. 276. Wenn der Depositar das Depositum zu diesem Zwecke erhalten hat, so ist er frei, wenn es durch Fahrlässigkeit abhanden gekommen ist. 277. Wenn er ihm die Sache von vornherein zu diesem Zwecke übergeben hat, so ist er frei. 278. Zum Aufbewahren. 279. Er war Almosenverwalter. 280. Für Almosengelder ist der Depositar deshalb nicht ersatzpflichtig, weil kein Kläger legitimiert ist, in Pumbeditha aber galten die Armen als legitimiert, weil für jeden ein bestimmter Betrag festgesetzt war.

1. Er hat nur den Ersatz zu leisten, während er die geraubte Sache selbst durch

dem Werfen stehenden Kuh oder eines vor der Schur stehenden Schafes zu bezahlen. Wenn jemand eine Kuh geraubt hat und sie bei ihm trächtig geworden ist und geworfen hat, oder ein Schaf und es bei ihm Wolle bekommen hat und er es geschoren hat, so hat er nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen. Die Regel hierbei ist: alle Räuber haben nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen.

GEMARA. Ich will dir sagen, nur wenn er aus dem Holze Geräte gefertigt hat, nicht aber, wenn er es nur behobelt hat, nur wenn er aus der Wolle Kleider gefertigt hat, nicht aber, wenn er sie nur gebleicht hat; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer Holz geraubt und es behobelt hat, Steine und sie behauen hat, Wolle und sie gebleicht hat, Flachs und ihn gereinigt hat, muß nach [dem Werte] beim Rauben bezahlen!? Abajje erwiderte: Unser Autor spricht von einer rabbanitischen Änderung, die beseitigt werden kann, und um so mehr gilt dies von einer Änderung nach der Tora[2]: Holz und daraus Geräte gefertigt, behobeltes Holz, nämlich Bretter, die, wenn man sie auseinander nimmt, die ursprüngliche Form erhalten; Wolle und daraus Kleider gefertigt, gesponnen, die, wenn man sie aufräuffelt, die ursprüngliche Form erhält. Und um so mehr gilt dies von einer Änderung nach der Tora. Der Autor der Barajtha dagegen spricht nur von einer Änderung nach der Tora. R. Aši erklärte: Unser Autor spricht ebenfalls von einer Änderung nach der Tora: Holz und daraus Geräte gefertigt, nämlich Mörserkeulen, es also behobelt; Wolle und daraus Kleider gefertigt, nämlich Filzdecken; eine Änderung, die nicht aufgehoben werden kann[3]. – Gilt denn das Bleichen als Änderung, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Kam er nicht dazu, sie ihm[4] zu geben, als bis er sie gefärbt hat, so ist er frei[5]; hat er sie nur gebleicht und nicht gefärbt, so ist er dazu verpflichtet!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines nach R. Šimón und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Hat er [die Wolle] geschoren, gesponnen und gewebt, so werden sie nicht vereinigt[6], hat er sie nur gebleicht, so werden sie, wie R. Šimón sagt, nicht vereinigt, und wie die Weisen sagen, wohl vereinigt. Raba erklärte: Beides nach R. Šimón, dennoch ist dies kein

---

die Umgestaltung sich angeeignet hat. 2. Wenn die umgestaltete Sache die ursprüngliche Form nicht mehr erhalten kann. 3. Der Filz läßt sich nicht mehr auseinanderzupfen. 4. Die Erstlingsschur dem Priester; cf. Dt. 18,4. 5. Der Eigentümer hat sie dann durch das Färben erworben. 6. Die priesterl. Abgabe wird von der Erstlingsschur nur dann entrichtet, wenn mindestens ein Quantum von $1\frac{1}{2}$ Minen vorhanden ist; werden die Schafe einzeln geschoren, sodaß dieses Quantum nicht erreicht wird, u. die Wolle sofort verarbeitet, so braucht sie nicht

Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn er sie[7] zerzupft hat, und eines von dem Falle, wenn er sie gekämmt[8] hat. R. Ḥija b. Abin erklärte: Eines gilt von dem Falle, wenn er sie[7] nur gewaschen hat, und eines von dem Falle, wenn er sie ausgeschwefelt hat[8]. — Wenn nach R. Šimón nicht einmal das Färben als Änderung gilt, wie sollte das Bleichen als Änderung gelten!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn er sie einzeln geschoren und [die Wolle] gefärbt, einzeln [geschoren und die Wolle] gesponnen, einzeln [geschoren und die Wolle] gewebt hat, so werden sie nicht vereinigt[6]. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, wenn gefärbt, werden sie wohl vereinigt!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach den Rabbanan nach der Ansicht R. Šimóns, und eines nach R. Šimón b. Jehuda nach der Ansicht R. Šimóns[9]. Raba erklärte: Tatsächlich streiten die Rabbanan nicht gegen R. Šimón b. Jehuda, denn anders verhält es sich beim Färben, da man die Farbe durch Natron entfernen[10] kann; jene Lehre aber, welche lehrt, wenn er nicht dazu kam, sie ihm zu geben, als bis er sie gefärbt hat, er frei sei, die wir nach aller Ansicht erklärt haben, spricht von dem Falle, wenn er sie mit Purpurimitation gefärbt hat, die nicht entfernt werden kann.

Abajje sagte: R. Šimón b. Jehuda, die Schule Šammajs, R. Eliêzer b. Jâqob, R. Šimón b. Eleâzar und R. Jišmáél sind alle der Ansicht, daß das Umgeänderte[11] im bisherigen Besitze verbleibe. R. Šimón b. Jehuda lehrte das, was wir eben gesagt haben. Die Schule Šammajs lehrte folgendes: Wenn jemand [einer Hure] Weizen als Lohn gegeben und sie daraus Mehl, Oliven und sie daraus Öl, oder Trauben und sie daraus Wein gemacht hat, so sind sie, wie das Eine lehrt, verboten[12], und wie das Andere lehrt, erlaubt. Hierzu sagte R. Joseph, Gorjon aus Asporaq lehrte, nach der Schule Šammajs seien sie verboten und nach der Schule Hillels seien sie erlaubt. — Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Die Schrift sagt[13] *auch beide,* und dies schließt ihre Umgestaltungen ein. — Und die Schule Hillels!? — Die Schrift sagt *diese*[14], nicht aber ihre Umgestaltungen. — Und die Schule Šammajs, es heißt ja *diese*!? — Dies bedeutet: *diese,* nicht aber die Geburt[15] derselben. — Und die Schule Hillels!? — Hieraus ist beides zu entnehmen: *diese,* nicht aber ihre Umgestaltungen, *diese,* nicht aber die Geburt derselben. — Wie erklärt die Schule Hillels das *auch*!? — Das *auch* bleibt nach der Schule Hillels un- Fol. 94

---

entrichtet zu werden. [7] Die Wolle beim Bleichen. [8] Bei der letzteren Manipulation ist die Änderung eine radikalere. [9] Über die Ansicht RS.s selbst besteht ein Streit. [10] Das Bleichen ist eine radikalere Änderung als das Färben. [11] Wenn der neue Besitzer die unrechtmäßigerweise in seinen Besitz gekommene Sache umgeändert hat. [12] Zur Verwendung für den Tempel; cf. Dt. 23,19. [13] Dt. 23,19. [14] Vgl. S. 228 Anm. 71. [15] Wenn er ihr lebende Tiere als Lohn erklärt. – Wo lehrte es R. Eliézer b. Jáqob? – Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wie kann einer, der eine Seá Weizen geraubt, gemahlen, geknetet und gebacken und davon die Teighebe abgesondert hat, darüber den Segen sprechen, er spricht ja keinen Segen, sondern eine Lästerung; darüber heißt es:[16] *wer raubt und preist, lästert den Herrn.* – Wo lehrte es R. Šimón b. Eleázar? – Es wird gelehrt: Folgende Regel sagte R. Šimón b. Eleázar: Bei jeder Besserung die der Räuber [dem Geraubten] angedeihen ließ, erhält er[17] die Oberhand; wenn er will, erhält er den Mehrwert, wenn er will, sage er: da hast du deines. – Wie meint er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: ist eine Wertzunahme eingetreten, so erhält er den Mehrwert, ist eine Wertabnahme eingetreten, so sage er: da hast du deines, denn das Umgeänderte bleibt im bisherigen Besitze. – Demnach sollte dies auch von der Wertzunahme gelten!? – Ich will dir sagen, dies ist eine Vorsorge für die Bußfertigen[18]. – Wo lehrte es R. Jišmáél? – Es wird gelehrt: Es ist Gebot, den Eckenlaß vom Halmgetreide abzusondern; hat man ihn nicht vom Halmgetreide abgesondert, so sondere man ihn von den Garben ab; hat man ihn nicht von den Garben abgesondert, so sondere man ihn vom Getreidehaufen ab, bevor man [das Getreide] geworfelt hat; hat man es bereits geworfelt, so sondere man auch den Zehnten ab und gebe ihn ihm[19]. Im Namen R. Jišmáéls sagten sie, man sondere ihn auch vom Teige[20] ab und gebe ihn ihm. R. Papa sprach zu Abajje: Haben sich denn all diese Tannaím zusammengetan, um die Halakha nach der Schule Šammajs[21] zu lehren? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: die Schulen Šammajs und Hillels streiten darüber nicht. Raba entgegnete: Wieso denn, vielleicht ist R. Šimón b. Jehuda dieser Ansicht[22] nur beim Färben, weil man die Farbe durch Natron entfernen kann. Und vielleicht ist die Schule Šammajs dieser Ansicht nur in jenem Falle, weil es Gott geweiht werden soll und verächtlich ist. Und vielleicht ist R. Eliézer b. Jáqob dieser Ansicht nur beim Segensspruche, weil es ein mit einem Verbote verbundenes Gebot ist. Und vielleicht ist R. Šimón b. Eleázar dieser Ansicht nur bei der Wertabnahme, die eingeholt werden kann. Und vielleicht ist R. Jišmáél dieser Ansicht nur beim Eckenlasse, weil es überflüssigerweise *zurücklassen*[23] heißt. Und wenn man einwenden wollte, es sei hiervon zu folgern[24], [so ist zu erwidern,] bei den Armengeschenken verhalte es sich

---

gegeben hat. [16] Ps. 10,3. [17] Bei der Rückgabe der Sache an den Beraubten. [18] Um ihnen die Rückerstattung des Geraubten zu erleichtern. [19] Dem Armen; dagegen brauchte der Arme vorher die priesterlichen Abgaben nicht zu entrichten. [20] Er bleibt trotz der Veränderung im Besitze des Armen. [21] Während die Halakha nach der Schule H.s entschieden wird. [22] Daß die veränderte Sache in ihrem früheren Besitze verbleibe. [23] Dieses Wort kommt beim Eckenlasse zweimal, Lev. 19,10 u. 23,22, vor; einmal ist es überflüssig. [24] Daß eine Sache anders, wie dies auch aus einer Frage R. Jonathans hervorgeht. R. Jonathan fragte nämlich: Was ist der Grund R. Jišmáéls: ist er der Ansicht, eine Sache werde durch die Änderung nicht angeeignet, oder aber ist er sonst der Ansicht, eine Sache werde durch die Änderung angeeignet, hierbei aber deshalb nicht, weil es überflüssigerweise *zurücklassen* heißt. Und wenn du entscheidest, der Grund R. Jišmáéls sei, weil er der Ansicht ist, eine Sache werde durch die Änderung nicht angeeignet, [so ist es fraglich,] wozu das überflüssige *zurücklassen* nötig ist; und wozu ist ferner nach den Rabbanan das überflüssige *zurücklassen* nötig? – Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Wer seinen Weinberg preisgibt und sich früh aufmacht und ihn abwinzert, ist verpflichtet [zur Zurücklassung] von Abfall, Traubennachlese, Vergessenem und Eckenlaß[25], aber frei von der Verzehntung.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Eleázar. – Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, man schätze weder beim Diebstahl noch beim Raube, sondern nur bei Schädigungen[26]!? Allerdings ist dies nach Raba, welcher sagt, R. Šimón b. Eleázar sage dies nur von der Wertabnahme, die eingeholt werden kann, kein Widerspruch, denn das, was er sagte, die Halakha sei wie R. Šimón b. Eleázar, bezieht sich auf eine Wertabnahme, die eingeholt werden kann, und das, was er dort sagte, man schätze weder beim Diebstahl noch beim Raube[27], sondern nur bei der Entschädigung, bezieht sich auf eine Wertabnahme, die nicht eingeholt werden kann; wie ist es aber nach Abajje zu erklären, welcher sagt, R. Šimón b. Eleázar sage es von einer nicht einzuholenden Wertabnahme!? – Abajje lehrt es wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie sagten, die Halakha sei wie R. Col.b Šimón b. Eleázar, er selber aber ist nicht dieser Ansicht.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Nach der Tora muß eine geraubte Sache, die verändert worden ist, in ihrem jetzigen Zustande[28] zurückerstattet werden, denn es heißt:[29]*so soll er das Geraubte, das er geraubt hat, zurückerstatten*; wenn du aber aus unserer Mišna einen Einwand erheben[30] willst, [so ist zu erwidern,] dies sei eine Vorsorge für die Bußfertigen. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt, wenn er nicht dazu kam, sie ihm[4] zu geben, als bis er sie gefärbt hat, er frei sei[31]!? Einer von den Jüngern, namens R.

---

durch die Änderung nicht angeeignet werde. 25. Die den Armen gehören. 26. Vgl. S. 32 Anm. 227. 27. Wonach dem Diebe od. dem Räuber die Sache durch die Änderung angeeignet wird. 28. Auch wenn sie an Wert zugenommen hat. 29. Lev. 5,23. 30. Diese lehrt, daß er nur den Wert beim Rauben zu ersetzen habe. 31. Der Eigentümer eignet die Wolle durch die Änderung, obgleich hierbei

Jáqob, erwiderte: Mir wurde es von R. Joḥanan erklärt: wenn er behobeltes Holz geraubt und aus diesem Geräte gefertigt hat; dies ist eine Änderung, bei der die Sache ihre ursprüngliche Beschaffenheit zurückerhalten kann[32].

Die Rabbanan lehrten: Wenn Räuber oder Wucherer zurückerstatten[33] wollen, so nehme man es von ihnen nicht an; und mit dem, der es von ihnen annimmt, sind die Weisen nicht zufrieden. R. Joḥanan sagte: Diese Lehre ist zur Zeit Rabbis[34]gelehrt worden. Einst wollte nämlich jemand Buße tun, und seine Frau sprach zu ihm: Tölpel, wenn du Buße tust, so bleibt dir nicht einmal ein Gürtel zurück. Da unterließ er es und tat keine Buße. In jener Stunde sagten sie: Wenn Räuber und Wucherer zurückerstatten wollen, so nehme man es von ihnen nicht an; und mit dem, der es von ihnen annimmt, sind die Weisen nicht zufrieden. Man wandte ein: Hat ihnen ihr Vater Wuchergeld hinterlassen, so brauchen sie, obgleich sie wissen, daß es Wuchergeld ist, nicht zurückzuerstatten. Also nur sie[35]brauchen es nicht, wohl aber müßte ihr Vater es zurückerstatten!? — Ihr Vater brauchte es ebenfalls nicht zurückzuerstatten, da er aber im Schlußsatze von [den Kindern] lehren will, daß, wenn ihr Vater ihnen eine Kuh, ein Gewand oder sonst eine gekennzeichnete Sache hinterlassen hat, sie sie wegen der Ehre ihres Vaters[36]zurückgeben müssen, so lehrt er auch im Anfangsatze von ihnen. — Wieso sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückgabe verpflichtet, man sollte doch hierbei sagen:[37]*einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen,* nur wenn er nach den Bräuchen deines Volkes handelt[38]!? — Wie R. Pinḥas erklärt[39]hat, wenn er Buße getan hat, ebenso auch hierbei, wenn er Buße getan hat. — Wieso befindet sich, wenn er Buße getan hat, [die Sache] bei ihm, er sollte sie doch zurückgegeben haben!? — Wenn er zur Rückgabe nicht kam und gestorben ist. — Komm und höre: Räuber und Wucherer müssen, auch wenn sie eingefordert[40] haben, Rückerstattung leisten. — Was haben Räuber denn einzufordern: haben sie etwas geraubt, so haben sie es ja geraubt, haben sie nichts geraubt, so haben sie ja nichts geraubt!? — Lies vielmehr: Räuber, das sind nämlich Wucherer, müssen, obgleich sie bereits eingefordert haben, Rückerstattung leisten!? — Ich will dir sagen, sie müssen Rückerstattung

---

von einer Vorsorge gar keine Rede sein kann. [32] Aus dem angeführten Grunde erwirbt er sie auch in dem Falle, wenn die Änderung keine durchgreifende ist. [33] Das, was sie auf unrechtmäßige Weise erworben haben. [34] Also nur eine Lehre pro präsenti, ohne dauernde Rechtskraft. [35] Die Erben, die es durch den Besitzwechsel erworben haben. [36] Jeder weiß, daß der Vater die Sache geraubt hat. [37] Ex. 22,27. [38] Wenn er das Gesetz beobachtet; dies gilt auch von jedem anderen. [39] Cf. Hg. Fol. 26a. [40] Auch wenn die widerrechtlich erworbene leisten, jedoch nehme man es von ihnen nicht an. – Wozu brauchen sie demnach Rückerstattung zu leisten!? – Um dem Himmel gegenüber ihrer Pflicht zu genügen. – Komm und höre: Für Hirten, Zolleinnehmer und Zollpächter ist die Buße schwierig[41]; sie haben an die zurückzuerstatten, die sie kennen!? – Ich will dir sagen, sie haben zurückzuerstatten, jedoch nehme man es von ihnen nicht an. – Wozu brauchen sie demnach Rückerstattung zu leisten!? – Um dem Himmel gegenüber ihrer Pflicht zu genügen. – Wieso ist demnach ihre Buße schwierig!? Ferner heißt es im Schlußsatze: und wegen derjenigen, die sie nicht kennen, haben sie etwas Gemeinnütziges zu stiften, und R. Ḥisda erklärte: Gruben, Brunnen und Höhlen!? – Vielmehr, das ist kein Einwand; eines wurde vor dieser Bestimmung gelehrt und eines wurde nach dieser Bestimmung gelehrt. – Nachdem aber R. Naḥman erklärt hat, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, kannst du auch erklären, beides sei nach dieser Bestimmung gelehrt worden, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn das Geraubte Fol. 95 bei ihm noch vorhanden ist, und eines von dem Falle, wenn das Geraubte bei ihm nicht mehr vorhanden ist. – Beim Gürtel[42] aber handelt es sich ja um eine Sache, die noch vorhanden war!? – Unter Gürtel ist der Ersatz für den Gürtel zu verstehen. – Erstreckt sich denn die Bestimmung der Rabbanan nicht auf Geraubtes, das noch vorhanden ist, bei einem Balken handelt es sich ja um Geraubtes, das noch vorhanden ist, und wir haben gelernt, für einen geraubten in einem Palast eingebauten Balken könne man nur den Wert[43] beanspruchen, als Vorsorge für die Bußfertigen!? – Anders ist es hierbei; da man dadurch den Palast beschädigen müßte, so haben es die Rabbanan so behandelt, als wäre er nicht mehr vorhanden.

WENN JEMAND EINE TRÄCHTIGE KUH GERAUBT UND SIE GEWORFEN HAT &C. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schaf geraubt, geschoren und es geworfen hat, so hat er dieses, die Schur und das Junge zu ersetzen – so R. Meír; R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustande[44] zurück. R. Šimón sagt, man betrachte es, als wäre es ihm in Geld eingeschätzt[45] worden. Sie fragten: Was ist der Grund R. Meírs: ist er der Ansicht, die Sache bleibe trotz der Änderung im bisherigen

---

Sache sich bereits in ihrem Besitze befindet. [41] Da sie die Leute, die sie beraubt haben, nicht mehr kennen. [42] In der oben angeführten Erzählung von dem bußfertigen Räuber. [43] Der Räuber braucht nicht den Balken selbst aus dem Gebäude zu reißen. [44] Und außerdem ersetze er den Mehrwert, um wieviel ein trächtiges u. mit Wolle beladenes Schaf mehr wert ist; den Betrag aber, um welchen das Lamm u. die bereits geschorene Wolle mehr wert ist, braucht er nicht zu ersetzen. [45] Er behalte das Schaf u. ersetze den Wert beim Rauben.

Besitze, oder aber ist er sonst der Ansicht, durch die Änderung erfolge eine Aneignung, nur sei es hierbei eine über ihn verhängte Maßregelung[46]. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn es abgemagert ist. – Komm und höre: Wenn jemand ein Vieh geraubt hat und es alt geworden ist, einen Sklaven und er alt geworden ist, so hat er nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen. R. Meír sagt, bei einem Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du deines. Für ein Vieh aber muß er demnach [den Wert] beim Rauben bezahlen, und wenn man sagen wollte, R. Meír sei der Ansicht, das Veränderte bleibe im bisherigen Besitze, so sollte dies doch auch von einem Vieh gelten. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß R. Meír der Ansicht ist, durch die Änderung erfolge eine Aneignung und da ist es nur eine über ihn verhängte Maßregelung. – Ich will dir sagen, R. Meír sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht erfolgt durch die Änderung keine Aneignung, nicht einmal bei einem Vieh, aber auch ihr, die ihr sagt, durch die Änderung erfolge eine Aneignung, solltet hinsichtlich Sklaven mir beipflichten, da sie Grundstücken gleichen, und Grundstücke nicht geraubt werden[47] können. Hierzu erwiderten ihm die Rabbanan: nein, Sklaven gleichen Mobilien. – Komm und höre: Sie[48] rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert der Wolle ersetzen. Nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert, und wenn man sagen wollte, R. Meír sei der Ansicht, durch die Änderung erfolge keine Aneignung, müßte er ihm ja den Wert der Wolle und den Mehrwert[49] bezahlen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß R. Meír der Ansicht ist, durch die Änderung erfolge eine Aneignung, und da ist es nur eine über ihn verhängte Maßregelung. Schließe hieraus. Manche sagen: Dies ist überhaupt nicht fraglich, denn Rabh wandte diese Lehre um und lehrte: Wenn jemand eine Kuh geraubt hat und sie alt geworden ist, einen Sklaven und er alt geworden ist, so hat er, wie R. Meír sagt, [den Wert] beim Rauben zu bezahlen. Die Weisen sagen, bei einem Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du deines. Demnach ist R. Meír entschieden der Ansicht, durch die Änderung erfolge keine Aneignung und da sei es nur eine über ihn verhängte Maßregelung. Fraglich ist nur folgendes: ist die Maßregelung nur bei Vorsätzlichkeit verhängt worden, nicht aber bei Versehen, oder aber ist sie auch bei Versehen[50] verhängt worden? – Komm und höre: Fünferlei kann nur von freien Gütern[51] eingefordert werden, und zwar: die Früchte[52], die Melioration[52], die Ernährung des Sohnes seiner Frau oder der Tochter seiner Frau, die man übernommen hat, der Schuldschein, der keine Haftpflicht enthält, und die Morgengabe einer Frau, deren Urkunde keine Haftpflicht enthält. Derjenige, welcher sagt [das Fehlen der] Haftpflicht sei kein Irrtum[53] des Schreibers, ist ja R. Meír[54], und er lehrt dies von den Früchten und der Melioration, und unter Melioration ist ja wahrscheinlich folgendes zu verstehen: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es an einen anderen verkauft, und dieser es melioriert hat; wird es ihm abgenommen, so kann er den Grundwert von verkauften Gütern Col.b und die Melioration nur von freien Gütern einfordern. Der Eigentümer des Grundstückes kann also kommen und das Grundstück samt der Melioration wegnehmen. Dies gilt wohl von einem Menschen aus dem gemeinen Volke, der nicht weiß, daß Grundstücke nicht geraubt werden können, dennoch kann der Eigentümer des Grundstückes kommen und ihm das Grundstück samt der Melioration wegnehmen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Maßregelung auch bei Versehen verhängt worden ist. — Ich will dir sagen, nein, dies gilt von einem gelehrten Käufer, der es weiß[55]. — Komm und höre: Sie[48] ihm rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muß er, wie R. Meír sagt, ihm den Wert der Wolle ersetzen. Nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert, und wenn man sagen wollte, die Maßregelung sei auch bei Versehen verhängt worden, so müßte er ihm ja den Wert der Wolle und den Mehrwert ersetzen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Maßregelung nur bei Vorsätzlichkeit verhängt worden ist, nicht aber bei Versehen. Schließe hieraus.

---

[46] Damit dem Räuber der Gewinn nicht zugute komme. [47] Sie bleiben immer im Besitze des rechtmäßigen Eigentümers. [48] Sc. wenn jemand einem Färber Wolle zum Färben gegeben hat. [49] Da die Wolle, die gefärbt mehr wert ist, dem Eigentümer gehört. [50] Wenn zBs. jemand ein geraubtes Feld gekauft, ohne

«R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustande zurück. R. Šimón sagt, man betrachte es, als wäre es ihm in Geld eingeschätzt worden.» Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R.

---

zu wissen, daß es geraubt ist, u. es melioriert hat.

[51] Die sich im Besitze des Schuldners befinden.

[52] Wenn jemand ein geraubtes Feld unter Haftpflicht gekauft u. es bestellt od. melioriert hat, u. der Beraubte es ihm nachher wegnimmt, so kann der Käufer den Wert des Feldes u. seine Auslagen von anderen vom Verkäufer veräußerten Grundstücken einfordern, die Früchte u. die Melioration dagegen nur von Grundstücken, die sich im Besitze des Verkäufers befinden.

[53] Wenn in einem Schuldschein der Passus fehlt, daß der Schuldner für die Schuld mit seinen Immobilien haftet, so ist dies nach einer Ansicht nur ein Fehler des Schreibers, u. die Immobilien des Schuldners sind dem Gläubiger trotzdem verpfändet; nach RM. dagegen hat der Gläubiger auf diese Haftung verzichtet u. sein Pfändungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die sich im Besitze des Schuldners befinden.

[54] Er ist also Autor dieser Lehre.

[55] Also nur bei Vorsätzlich-

Zebid erwiderte: Sie streiten über die Wertzunahme des Geraubten[56]; R. Jehuda ist der Ansicht, sie gehöre dem Beraubten, und R. Šimón ist der Ansicht, sie gehöre dem Räuber. R. Papa erklärte: Alle sind der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Räuber, und hierbei streiten sie vielmehr, ob er nur die Hälfte, ein Drittel, oder ein Viertel[57] erhalte; R. Jehuda ist der Ansicht, er gebe das Geraubte in seinem ursprünglichen Zustande[58] zurück, und R. Šimón ist der Ansicht, der Räuber erhalte [vom Mehrwerte] nur die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel. – Wir haben gelernt: Wenn jemand eine Kuh geraubt und sie bei ihm trächtig geworden ist und geworfen hat, oder ein Schaf und es bei ihm Wolle bekommen und er es geschoren hat, so hat er [den Wert] beim Rauben zu bezahlen. Nur wenn sie geworfen hat, wenn sie aber nicht geworfen hat, so hat er sie in ihrem jetzigen Zustande zurückzugeben. Allerdings ist hier nach R. Zebid, welcher sagt, nach R. Jehuda gehöre der Mehrwert des Geraubten dem Beraubten, die Ansicht R. Jehudas vertreten, wessen Ansicht aber ist hier vertreten nach R. Papa, welcher sagt, er gehöre dem Räuber, doch weder die des R. Jehuda noch die des R. Šimón[59]!? – R. Papa kann dir erwidern: auch wenn sie nicht geworfen hat, hat er nur [den Wert] beim Rauben zu bezahlen, da er es aber im Anfangsatze von dem Falle lehrt, wenn sie geworfen hat, so lehrt er auch im Schlußsatze von dem Falle, wenn sie geworfen hat. Übereinstimmend mit R. Papa wird auch gelehrt: R. Šimón sagt, man betrachte sie, als wäre sie ihm in Geld eingeschätzt worden; [er erhält] die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[60].

R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, fragten wir folgendes: kann der Räuber nach R. Šimón, welcher sagt, [er erhalte] die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel, bei der Auszahlung mit Geld abgefunden werden, oder erhält er es vom Fleische? Dies entschieden wir dann aus dem, was R. Naḥman im Namen Šemuéls sagte: In drei Fällen wird die Melioration geschätzt und in Geld ausgezahlt, und zwar: bei [der Auszahlung des] Erstgeborenen an die Brüder[61], des Gläubigers an den Käufer[62]

---

keit. 56. Wenn zBs. das Schaf beim Räuber trächtig geworden ist od. Wolle bekommen hat; die Früchte haften also noch aus der geraubten Sache. 57. Er erhält einen Anteil gleich anderen Züchtern von fremdem Vieh, die an den Früchten beteiligt sind. 58. Und die Früchte gehören ihm vollständig. 59. Die Ansicht R. Meírs kann in der angezogenen Mišna erst recht nicht vertreten sein, da im ersten Absatze gelehrt wird, daß der Räuber für eine trächtige Kuh zu bezahlen habe, während er nach RM. Kuh u. Kalb zu ersetzen hat. 60. Er erhält einen Anteil von den Früchten. 61. Bei der Teilung des Nachlasses erhält der Erstgeborene doppelten Anteil; wenn vor der Teilung die Güter melioriert wurden, so sind die Kinder an der Melioration gleichbeteiligt u. der Erstgeborene muß nach Verhältnis an die übrigen herauszahlen. 62. Wenn ein Gläubiger ein Grundstück, und des Gläubigers an die Waisen[62]. Rabina sprach zu R. Aši: Kann Šemuél denn gesagt haben, der Gläubiger habe an den Käufer die Melioration herauszuzahlen, Šemuél sagte ja, der Gläubiger könne auch die Melioration einfordern!? Dieser erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn die Melioration bis zu den Schultern[63] reicht, und eines gilt von dem Falle, wenn sie nicht bis zu den Schultern reicht. Jener entgegnete: Es kommen ja aber täglich Fälle vor, daß Šemuél auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern läßt!? Dieser erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn die Fol. 96 Schuld so viel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, und eines von dem Falle, wenn sie nur soviel beträgt, wie das Grundstück allein. Jener entgegnete: Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger nicht damit abfinden, nach demjenigen aber, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger damit abfinden, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt wenigstens ein kleines Stück Land im Betrage meiner Melioration!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn jener es ihm verhypotheziert hat, wenn er zu ihm gesagt hatte: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

Raba sagte: Wenn jemand [ein Feld] geraubt, es melioriert und verkauft hat, geraubt, es melioriert und vererbt hat, so ist der Verkauf oder die Vererbung der Melioration gültig.

Raba fragte: Wie ist es, wenn es der Käufer melioriert hat? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es: wenn der erste es dem zweiten verkauft hat, so hat er ihm jedes Recht auf dasselbe verkauft[64].

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Nichtjude es melioriert hat? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Sollten wir denn eine Vorsorge[65] für einen Nichtjuden treffen!? Dieser erwiderte: In dem Falle, wenn er es weiter an einen Jisraéliten verkauft hat. — Aber immerhin gleicht ja der, der seinen Anspruch von einem Nichtjuden erworben hat, dem Nichtjuden selber!? — In dem Falle, wenn ein Jisraélit es geraubt, und einem Nichtjuden verkauft, und dieser es melioriert und einem Jisraéliten verkauft hat. Sagen wir, daß die Rabbanan, da der erste ein Jisraélit und der letzte ebenfalls ein Jisraélit ist, hierbei eine Vorsorge getroffen ha-

---

auf das er Anspruch hat, den Käufern od. Waisen wegnimmt, so hat er ihnen die etwaige Melioration herauszuzahlen. 63. Nach der Erklärung Raschis: wenn das Getreide bereits bis zu den Schultern reicht, darauf hat der Gläubiger kein Anrecht mehr. Nach den Tosaphisten: wenn die Melioration durch schwere Arbeit erzielt worden ist. 64. Er hat also auch das Anrecht auf die Melioration erworben. 65. Ihm die Bußfertigkeit zu erleichtern; cf. supra Fol. 94b. 66. Eines Palmenben, oder aber haben sie, da zwischen beiden ein Nichtjude Besitzer war, hierbei keine Vorsorge getroffen? – Dies bleibt unentschieden.

R. Papa sagte: Wer von seinem Nächsten eine Dattelpalme geraubt und sie gefällt hat, hat sie, obgleich er sie von dessen Grundstück nach seinem eigenen transportiert hat, nicht geeignet, weil sie vorher Dattelpalme hieß und nachher ebenfalls Dattelpalme heißt. Hat er aus einer Dattelpalme Klötze geschnitten, so hat er sie nicht geeignet, denn auch nachher heißen sie Palmenklötze. Hat er aus Klötzen Balken gefertigt, so hat er sie geeignet; wenn aus großen Balken kleine Balken, so hat er sie nicht geeignet. Hat er aus diesen Bretter geschnitten, so hat er sie geeignet.

Raba sagte: Wer einen Palmenzweig geraubt und aus diesem Bast gefertigt hat, hat ihn geeignet, denn vorher hieß er Palmenzweig und nachher heißt er Bast. Wenn Bast und daraus einen Wedel gefertigt, so hat er ihn geeignet, denn vorher hieß er Bast und nachher heißt er Wedel. Wenn einen Wedel und aus diesem ein Seil gefertigt, so hat er es nicht geeignet, weil man es auseinandernehmen und daraus zurück einen Wedel machen kann.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn die Doppelspitze[66] geteilt ist? – Komm und höre: R. Mathon sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Col.b Fehlt die Doppelspitze, so ist er untauglich. Dies gilt wohl auch in dem Falle, wenn sie geteilt ist. – Nein, anders ist es, wenn sie ganz fehlt, denn sie fehlt ja ganz. Manche lesen: Komm und höre: R. Mathon sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Ist die Doppelspitze geteilt, so ist es ebenso, als fehle sie ganz, und er ist untauglich.

R. Papa sagte: Wer von seinem Nächsten Lehm geraubt und daraus einen Ziegel gemacht hat, hat ihn nicht geeignet, weil man aus diesem zurück Lehm machen kann; wenn aber einen Ziegel und daraus Lehm gemacht, so hat er ihn geeignet, denn wenn man daraus einen Ziegel macht, so ist er ein ganz anderer, also eine neue Sache.

Ferner sagte R. Papa: Wer von seinem Nächsten einen Metallklumpen geraubt und daraus Geld gemacht hat, hat ihn nicht geeignet, weil man daraus zurück einen Metallklumpen machen kann; wenn aber Geld, und daraus einen Metallklumpen gemacht hat, so hat er ihn geeignet, denn wenn man daraus zurück Geld macht, so ist es eine ganz neue Sache. Wer alte [Münzen durch Putzen] neu gemacht hat, hat sie nicht geeignet[67]; wenn er aber neue alt gemacht hat, so hat er sie geeignet, denn wenn man sie zurück neu macht, bleibt die Dunkelheit dennoch kenntlich.

---

zweiges; die Frage ist, ob ein solcher für den Feststrauß am Hüttenfeste brauchbar ist. 67. Weil sie wieder alt werden. 68. Somit gehört ja der Mehrwert aus-

Die Regel hierbei ist: alle Räuber zahlen nach [dem Werte] beim Rauben. Was schließt die Regel ein? – Sie schließt folgende Lehre R. Ileás ein: Wenn jemand ein Lamm gestohlen und es zum Widder geworden ist, oder ein Kalb, und es zum Ochsen geworden ist, so ist die Änderung in seinem Besitze erfolgt und er hat sie geeignet; wenn er sie darauf schlachtet oder verkauft, so schlachtet er seines und verkauft seines.

Einst raubte jemand ein Paar Ochsen von seinem Nächsten und pflügte und säete mit ihnen; endlich gab er sie [dem Eigentümer] zurück. Als er darauf vor R. Naḥman kam, sprach er zu ihnen: Geht, schätzt ihm den Mehrwert, den sie zugenommen haben. Da sprach Raba zu ihm: Haben etwa nur die Ochsen an Wert zugenommen und nicht auch das Grundstück!? Jener erwiderte: Sagte ich denn, daß man ihm alles zuspreche, ich meine nur die Hälfte. Jener entgegnete: Schließlich handelt es sich ja um Geraubtes, das im ursprünglichen Zustande zurückerstattet werden soll, denn wir haben gelernt, alle Räuber haben nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen[68]!? Dieser erwiderte: Habe ich dir etwa nicht gesagt, daß, wenn ich zu Gericht sitze, du mir nichts hineinreden sollst!? Unser Kollege Hona sagte über mich, ich und König Sapor[69] seien Brüder im Rechtsprechen. Dieser Mann ist ein alter Räuber und ich will ihn maßregeln.

ii Wenn jemand ein Vieh geraubt hat und es alt geworden ist, einen Sklaven und er alt geworden ist, so hat er nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen. R. Meír sagt, bei einem Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du deines.. Wenn jemand eine Münze geraubt hat und sie gesprungen ist, Früchte und sie verfault sind, oder Wein und er sauer geworden ist, so hat er nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen; wenn aber eine Münze und sie verrufen worden ist, Hebe und sie unrein geworden ist, Gesäuertes und darüber das Pesaḥfest verstrichen[70] ist, ein Vieh und damit eine Sünde begangen worden[71] ist, oder es für den Altar untauglich geworden[72] ist, oder es zur Steinigung verurteilt worden[73] ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines.

GEMARA. R. Papa sagte: Der [Ausdruck] 'alt geworden' ist nicht wörtlich zu verstehen, vielmehr gilt dies auch von dem Falle, wenn es abgemagert ist[74]. – Wir haben es ja aber 'alt geworden' gelernt!? – Wenn

---

schließlich dem Räuber. [69] Benennung Semuéls, der im Zivilrechte sehr kundig war. [70] Es ist dann zur Nutznießung verboten. [71] Es ist dann zur Opferung untauglich. [72] Durch ein unwesentliches Gebrechen. [73] Infolgedessen es zur Nutznießung verboten ist. [74] Die Änderung also keine besonders wesentliche ist.

die Abmagerung dem Altwerden gleicht, wenn es sich nicht wieder erholt.

Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Folgendes sagten sie im Namen R. Joḥanans: selbst wenn jemand ein Lamm gestohlen hat und es zum Widder geworden ist, ein Kalb und es zum Ochsen geworden ist, gilt dies als bei ihm eingetretene Änderung und er hat sie geeignet; wenn er sie darauf schlachtet oder verkauft, so schlachtet er seines und verkauft seines. Da sprach dieser zu ihm: Habe ich dir etwa nicht gesagt, daß du die Personen nicht verwechseln sollst!? Dies wurde im Namen R. Ileás gelehrt.

R. Meír sagt, bei einem Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du deines. R. Ḥanina b. Evdämi sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Meír. – Rabh läßt also die Rabbanan und entscheidet nach R. Meír!? – Ich will dir sagen, eine Barajtha lehrt entgegengesetzt[72]. – Rabh läßt also eine Mišna und stützt sich auf eine Barajtha!? – Rabh lehrt auch die Mišna entgegengesetzt[73]. – Was veranlaßt Rabh, wegen der Barajtha die Mišna umzuwenden, sollte er doch im Gegenteil wegen der Mišna die Barajtha umwenden!? – Ich will dir sagen, Rabh wurde die Mišna auch entgegengesetzt gelehrt. Wenn du willst, sage ich, eine [Lehre] wegen einer wendet er nicht um, wohl aber eine wegen zwei[74]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht und sie geworfen hat, und ebenso, wenn jemand seine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, es sei in seinem Besitze[75] erfolgt, und der andere schweigt, so hat er es erworben. Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht, so teilen sie. Wenn der eine sagt, in seinem Besitze, und der andere sagt, in seinem Besitze, so schwöre der Verkäufer, daß sie in seinem Besitze geworfen hat, denn in allen Fällen, wo die Tora einen Eid auferlegt hat, muß derjenige schwören, der durch den Eid von der Zahlung befreit wird – so R. Meír. Die Weisen sagen, man schwöre weder über Sklaven noch über Grundstücke[76]. – Wieso sagt er demnach[77], die Halakha sei wie R.

---

[72] RM. der Mišna entspricht den Rabbanan der Barajtha. [73] Nach den Weisen könne er altgewordene Sklaven dem Eigentümer im jetzigen Zustande zur Verfügung stellen; nach seiner entgegengesetzten Lesart entscheidet er also nach den Rabbanan. [74] Auch wenn die eine eine Mišna u. die 2 Barajthas sind; übereinstimmend mit der entgegengesetzt lehrenden Barajtha lehrt auch die folgende. [75] Im rechtlichen Sinne, ohne Rücksicht darauf, bei wem es sich zur fraglichen Zeit befunden hat. [76] Solange der Käufer für seine Behauptung nicht den Beweis erbringt, bleibt es im Besitze des Verkäufers. Die Rabbanan sind also der Ansicht, daß Sklaven Grundstücken gleichen; sie können somit nicht geraubt werden u. der Räuber kann sie, wenn sie alt geworden sind, dem Eigentümer zur Verfügung stellen. [77] Da er die Mišna umgekehrt lehrt u. tatsächlich nach den

Meír, er sollte ja sagen, die Halakha sei wie die Rabbanan!? – Er meint es wie folgt: nach eurer entgegengesetzten Lesart ist die Halakha wie R. Meír. – Kann Rabh denn gesagt haben, Sklaven gleichen Grundstücken, R. Daniél b. R. Qaṭṭina sagte ja im Namen Rabhs, wer einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Arbeit anhält, sei frei[78]; weshalb ist er frei, wenn man sagen wollte Sklaven gleichen Grundstücken, er befindet sich ja im Besitze seines Herrn[79]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es außerhalb der Arbeitszeit erfolgt[80] ist. So ließ einst R. Abba dem Mari b. Mar sagen, er möge R. Hona fragen, ob derjenige, der in einem fremden Hofe ohne sein Wissen wohnt, diesem Miete zahlen müsse oder nicht, und dieser ließ ihm erwidern, er brauche keine Miete zu zahlen. – Was soll dies: allerdings ist ihm dies[81] in jenem Falle lieb, sowohl nach demjenigen, welcher begründet: ein bewohntes Haus erhält sich, als auch nach demjenigen, welcher begründet:[82] *Verwüstung zertrümmert*[83] *das Tor*, hierbei aber ist es ihm nicht lieb, daß sein Sklave abmagere. – Ich will dir sagen, auch hierbei ist es ihm lieb, daß sein Sklave nicht müßig gehe. Fol. 97

R. Joseph ließ Sklaven von Leuten, die ihm Geld schuldeten, ergreifen und sie zur Arbeit anhalten. Da sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Wieso tut dies der Meister!? Dieser erwiderte: R. Naḥman sagte, ein Sklave sei nicht einmal das Brot seines Bauchs wert. Jener entgegnete: R. Naḥman sagte es nur von solchen, die seinem Sklaven Daro gleichen, der sich in den Wirtshäusern herumtreibt, alle anderen Sklaven aber arbeiten ja. Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Daniéls, denn R. Daniél b. R. Qaṭṭina sagte im Namen Rabhs, wer einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Arbeit anhält, sei frei; demnach ist es jedem lieb, daß sein Sklave nicht müßig gehe. Jener entgegnete: Dies nur, wenn er [vom Eigentümer] kein Geld zu fordern hat, der Meister aber hat ja von diesen Geld zu fordern, somit hat dies den Anschein des Wuchers. So sagte auch R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Naḥmans: Obgleich sie gesagt haben, wer in einem fremden Hofe ohne sein Wissen wohnt, brauche ihm keine Miete zu zahlen, so muß er ihm dennoch, wenn er ihm Geld geborgt hat, Miete zahlen. Da erwiderte dieser: Ich trete zurück.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand ein fremdes Schiff ergreift und es zur Arbeit verwendet, so kann [der Eigentümer], wie Rabh sagt, wenn

---

Rabbanan entscheidet. [78] Er braucht dem Eigentümer desselben keine Entschädigung zu zahlen. [79] Grundstücke können nicht geraubt werden, sie verbleiben vielmehr im Besitze des rechtmäßigen Eigentümers. [80] Der Eigentümer hat durch seinen Nutzen keinen Schaden. [81] Dem Eigentümer des Hauses, daß sein Haus bewohnt sei, selbst wenn er keine Miete erhält. [82] Jes. 24,12. [83] Vgl.

er will, den Mietslohn, und wenn er will, die Abnutzung, und wie Šemuél sagt, nur die Abnutzung verlangen. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht; das eine in dem Falle, wenn es zum Vermieten bestimmt[84] ist, und das andere in dem Falle, wenn es nicht zum Vermieten bestimmt ist. Wenn du aber willst, sage ich: beides in dem Falle, wenn es zum Vermieten bestimmt ist, nur gilt das eine in dem Falle, wenn er bei der Besitznahme Lohn zu zahlen beabsichtigt hat, und das andere in dem Falle, wenn er es zu rauben beabsichtigt hat.

Eine Münze geraubt hat und sie gesprungen ist &c. R. Hona sagte: [Der Ausdruck] 'gesprungen' ist wörtlich zu verstehen, und unter 'verrufen' ist zu verstehen, wenn die Regierung sie verrufen[85]hat. R. Jehuda aber sagte: Wenn die Regierung sie verrufen hat, so ist dies ebenso, als würde sie gesprungen[86]sein, vielmehr ist unter 'verrufen' zu verstehen, wenn die eine Provinz sie verrufen hat und in der anderen Provinz sie noch im Verkehr ist. R. Ḥisda sprach zu R. Hona: Nach deiner Erklärung, daß unter 'verrufen' zu verstehen sei, wenn die Regierung sie verrufen hat, gleicht dies ja dem Falle, wenn er Früchte geraubt hat und sie verfault sind, oder Wein und er sauer geworden ist, und von diesem lehrt er ja, es sei nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen!? Dieser erwiderte: Da ist der Geschmack und der Geruch verändert worden, hierbei aber nicht. Raba sprach zu R. Jehuda: Nach deiner Erklärung, wenn die Regierung sie verrufen hat, sei dies ebenso als wäre sie gesprungen, gleicht dies ja dem Falle, wenn er Hebe geraubt hat und sie unrein geworden[87]ist, und er lehrt, er könne zu ihm sagen: da hast du deines!? Dieser erwiderte: Da ist die Schädigung nicht kenntlich, hierbei ist die Schädigung kenntlich[88].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem etwas auf eine Münze[89]geborgt Col.b hat und die Münze verrufen worden ist, so muß er, wie Rabh sagt, ihm eine Münze geben, die jetzt im Verkehr ist; Šemuél sagt, er könne zu ihm sagen: gib sie in Mesan[90]aus. R. Naḥman sagte: Die Ansicht Šemuéls ist einleuchtend in dem Falle, wenn ihn sein Weg nach Mesan führt, nicht aber, wenn dies nicht der Fall ist. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man darf ihn[91]nicht ausweihen durch Geld, daß nicht mehr geht; wenn man zum Beispiel kozbische[92]oder jerušalemische[93]Münzen hat,

---

S. 69 Anm. 99. [84] Es wird angenommen, daß er es als Mieter benutzen wollte. [85] Wenn sie nirgends mehr genommen wird. [86] Da sie entwertet ist. [87] Da sie ebenfalls entwertet ist. [88] Die unreingewordene Hebe sieht nicht anders aus, als jedes andere Getreide, dagegen hat die verrufene Münze ein anderes Aussehen als die im Verkehr befindlichen. [89] Wenn er mit ihm vereinbart hat, ihm eine bestimmte Münze zu zahlen. [90] Od. Maisan; wahrscheinl. die Provinz Mesena; cf. Payne-Smith, *Thesaurus*, Col. 2099. [91] Den 2. Zehnten; cf. Dt. 14,22ff. [92] Wahrscheinl. Bar Kochba (Koziba)-Münzen; identisch mit diesen oder Münzen der ersten Könige[94], so darf man ihn durch diese nicht ausweihen. Demnach darf man ihn durch Geld der späteren Könige, das dem der ersten Könige gleicht[95], ausweihen[96]!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn es die verschiedenen Regierungen mit einander nicht genau nehmen. — Demnach spricht Šemuél von dem Falle, wenn die Regierungen es mit einander genau nehmen, wie kann er es da hinbringen[97]!? — Wenn man sie mit Mühe hinbringen kann; wenn sie nämlich nach diesen nicht suchen, falls sie es aber finden, nehmen sie es genau[98]. — Komm und höre: Man darf ihn nicht durch hiesiges Geld ausweihen, wenn es sich in Babylonien befindet, und nicht durch babylonisches, wenn es sich hier befindet, wohl aber durch babylonisches, wenn es sich in Babylonien befindet[99]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn die Regierungen es mit einander genau nehmen[100]. — Wieso kann man es demnach durch babylonisches, wenn es sich in Babylonien befindet, wofür ist es denn zu gebrauchen!? — Man kann dafür Vieh kaufen und es nach Jerušalem bringen. — Es wird ja aber gelehrt, man habe dieserhalb angeordnet, daß in Jerušalem jede Münze genommen[101]werde!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine, wenn die Jisraéliten die Macht über die weltlichen Völker haben, das andere, wenn die weltlichen Völker die Macht über sich selbst[102]haben.

Die Rabbanan lehrten: Welche ist eine jerušalemische Münze? — David und Šelomo auf der einen Seite, Jerušalem[103]auf der anderen Seite. Welche ist eine Abraham-Münze? — Ein Greis und eine Greisin auf der einen Seite, ein Jüngling und eine Jungfrau auf der anderen Seite[104].

Raba fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn jemand seinem Nächsten auf

---

sind jedenfalls auch die in der Tosephta erwähnten מטבעות מרוד (Revolutionsmünzen.) Diese Münzen sind wahrscheinl. nach der Niederwerfung des Bar Kochba-Aufstandes seitens der römischen Regierung verrufen worden. 93. Nach der Erkl. Raschis gehören כוזביות ירושלמיות zusammen; vgl. auch Zuckermann, *talmud. Münzen u. Gewichte* p. 14. 94. Die nicht mehr im Verkehr sind. 95. Wenn es in manchen Provinzen noch im Verkehr ist. 96. Auch wenn ihn sein Weg nicht in die betreffende Provinz führt. 97. Wenn die Ausfuhr verboten ist. 98. Die Münzen werden da konfisziert. 99. Man darf es also durch palästinensiches Geld nicht ausweihen, obgleich der Eigentümer nach Jerušalem geht. 100. Wenn an der Grenze nach den verrufenen Münzen gesucht wird. 101. Während es oben heißt, man dürfe es in Palästina auf babylonische nicht. 102. Euphemistisch für: die Jisraéliten. 103. Die Münzen tragen diese Aufschriften. Auf manchen der in neuerer Zeit aufgefundenen jüd. Münzen (Šeqel) befinden sich die Buchstaben ש״ד die von den Numismatikern verschieden erklärt werden; möglicherweise sollen diese Buchstaben nach t.scher Auslegung שלמה דוד bedeuten. 104.

eine Münze geborgt[89]hat, und sie vergrößert[105]worden ist? Dieser erwiderte: Er gebe ihm eine Münze, die jetzt im Verkehr ist. Jener entgegnete· Selbst wie ein Sieb[106]? Dieser erwiderte: Jawohl. Jener fragte: Und selbst wie ein Trita[107]? Dieser erwiderte: Jawohl. — Die Früchte sind ja billiger[108]geworden!? R. Aši erwiderte: Wir sehen nun, sind sie
Fol. 98 infolge der Münze billiger geworden, so wird es ihm abgezogen, und ist deren Preis gefallen, so wird es ihm nicht abgezogen. — [Die Münze] ist ja in ihrem Metallwerte gestiegen!? — Vielmehr, man verfahre wie R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá; sie befragten einen arabischen Münzbeamten und fanden eine Differenz von zehn zu acht[109].

Rabba sagte: Wer eine fremde Münze in das große Meer wirft, ist ersatzfrei, weil er zu ihm sagen kann: da liegt sie; wenn du willst, hole sie dir. Dies nur, wenn das Wasser klar ist, sodaß man sie sehen kann, nicht aber, wenn es trübe ist und man sie nicht sehen kann. Ferner nur dann, wenn er sie hineingestoßen hat, wenn er sie aber mit der Hand angefaßt hat, so hat er sie geraubt und muß sie wieder zustellen. Raba wandte ein: Man darf ihn[91]nicht ausweihen durch Geld, das man nicht im Besitze[110]hat; wenn man beispielsweise Geld in einer Burg oder auf dem Königsberge hat, oder einem sein Geldbeutel ins Meer gefallen ist, so darf man ihn durch dieses nicht ausweihen!? Rabba erwiderte: Anders verhält es sich beim [zweiten] Zehnten, da man [das Geld] bei der Hand haben muß, denn es heißt:[111]*nimm das Geld in deine Hand,* was hierbei nicht der Fall ist.

Ferner sagte Rabba: Wer eine fremde Münze verwischt, ist frei, denn er hat ja nichts[112]getan. Dies jedoch nur dann, wenn er sie mit einem Hammer glatt geschlagen hat, wenn er sie aber mit einer Feile abgefeilt hat, so hat er sie vermindert. Raba wandte ein: Hat jemand seinen Sklaven auf das Auge geschlagen und es blind gemacht, aufs Ohr und es taub gemacht, so geht er dieserhalb frei aus; wenn aber gegen das Auge und er nicht sehen kann, gegen das Ohr und er nicht hören kann, so geht er dieserhalb nicht frei aus[113]!? — Rabba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabba sagte, wer seinen Vater taub gemacht hat, werde hingerichtet, weil Taubheit ohne Verletzung nicht möglich ist, denn ein Tropfen Blutes drang ihm ins Ohr[114].

Diese sollen Abraham u. Sara, Jiçhaq u. Ribhqa sein. 105. Wenn sie nachher in größerer Form geprägt wird. 106. Wenn die Münze in dieser Größe geprägt wird. 107. Hohlmaß, nach Raschi $^1/_4$ Kab; cf. Bd. III S. 496 Anm. 71. 108. Da man für die neue Münze mehr Früchte erhält. 109. Die Differenz zogen sie ab. 110. Das man nicht erreichen kann. 111. Dt. 14,25. 112. Er hat die Münze nicht reduziert. 113. Auch wenn er den Sklaven aufs Ohr geschlagen hat, ist keine Beschädigung wahrzunehmen, dennoch ist der Sklave freizulassen. 114.

Ferner sagte Rabba: Wer einer fremden Kuh das Ohr schlitzt, ist frei, denn die Kuh befindet sich im selben Zustande wie vorher, sodaß er ihr nichts getan hat, und nicht alle Rinder sind für den Altar[115]bestimmt. Raba wandte ein: Wer das Entsündigungswasser[116]oder die Entsündigungskuh[116]zur Arbeit verwendet, ist beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Dies gilt also nur von der Arbeitsverwendung, weil der Schaden nicht kenntlich ist, wenn er ihr aber das Ohr schlitzt, wo der Schaden kenntlich ist, ist er auch beim menschlichen Gerichte schuldig!? – Ich will dir sagen, auch wenn er ihr das Ohr schlitzt, ist er frei, nur will er folgendes lehren: selbst wegen der Arbeitsverwendung, die nicht kenntlich ist, ist er beim himmlischen Gerichte schuldig.

Ferner sagte Rabba: Wer fremde Schuldscheine verbrennt, ist frei, weil er sagen kann: ich habe dir nur Papier verbrannt. Rami b. Ḥama wandte ein: In welchem Falle: sind Zeugen vorhanden, die den Inhalt Col.b des Schuldscheines kennen, so sollte man ihm doch einen neuen Schuldschein schreiben, und sind keine Zeugen vorhanden, woher wissen wir dies[117]!? Raba erwiderte: Wenn er ihm glaubt. R. Dimi b. Ḥenana sagte: Über die Lehre Rabbas besteht ein Streit zwischen R. Šimôn und den Rabbanan; nach R. Šimôn, welcher sagt, was Geld verursacht[118], gelte als Geld, ist er ersatzpflichtig, und nach den Rabbanan, welche sagen, was Geld verursacht, gelte nicht als Geld, ist er nicht ersatzpflichtig. R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, wandte ein: R. Šimôn ist ja nur in dem Falle, wenn die Sache an sich Geldwert hat, der Ansicht, was Geld verursacht, gelte das Geld, wie beispielsweise bei der Lehre Rabbas. Rabba sagte nämlich: Wenn jemand Gesäuertes vor dem Pesaḥfeste geraubt und ein anderer es am Pesaḥfeste verbrannt hat, so ist er frei, weil es jedem geboten ist, es zu vernichten; wenn aber nach dem Pesaḥfeste, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Šimôn und den Rabbanan; nach R. Šimôn, welcher sagt, was Geld verursacht, gelte als Geld, ist er ersatzpflichtig, und nach den Rabbanan, welche sagen, was Geld verursacht, gelte nicht als Geld, ist er frei. Aber sagte er dies etwa auch von einer Sache, die an und für sich keinen Geldwert hat!? Amemar sagte: Nach dem man für die Verursachung[119]ersatzpflichtig ist, ist von ihm der richtige Betrag des Schuldscheines einzufordern, und nach dem man für die Verursachung nicht ersatzpflichtig ist, ist von ihm nur der Wert des Papiers einzufordern. Einst ereignete sich ein solcher Fall,

---

Auf die Körperverletzung der Eltern ist die Todesstrafe gesetzt. [115] Eine solche Verletzung macht das Vieh zur Opferung ungeeignet. [116] Cf. Num. 19,2ff. [117] Welchen Inhalts das verbrannte Papier war. [118] Vgl. S. 245 Anm. 185. [119] Sc. eines Schadens; vgl. Bd. V S. 276 Anm. 90. [120] Er soll in seiner Juda zwang Raphram den R. Aši[120], und er ließ von ihm einfordern, wie für einen Balken zu einem Bildwerke[121].

Gesäuertes und darüber das Pesaḥfest verstrichen ist &c., so kann er zu ihm sagen: da hast du deines. Wer ist der Autor, welcher sagt, man könne zur Nutznießung verbotene[122]Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jáqob, denn es wird gelehrt: Wenn ein Ochs getötet hat, so ist, wenn vor der Aburteilung [der Eigentümer] ihn verkauft, der Verkauf gültig, dem Heiligtume weiht, die Weihung gültig, schlachtet, das Fleisch erlaubt, der Hüter ihn dem Eigentümer zurückgibt, die Rückgabe gültig. Wenn aber nach der Aburteilung, so ist, wenn [der Eigentümer] ihn verkauft, der Verkauf ungültig, dem Heiligtume weiht, die Weihung ungültig, schlachtet, das Fleisch verboten, der Hüter ihn dem Eigentümer zurückgibt, die Rückgabe ungültig. R. Jáqob sagt, auch wenn der Hüter ihn dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgibt, sei die Rückgabe gültig. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Jáqob ist der Ansicht, man könne zur Nutznießung verbotene Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen, und die Rabbanan sind der Ansicht, man könne zur Nutznießung verbotene Dinge [dem Eigentümer] nicht zur Verfügung stellen. Rabba erwiderte ihm: Nein, alle sind der Ansicht, man könne zur Nutznießung verbotene Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen, denn sonst würden sie ja hinsichtlich des Gesäuerten am Pesaḥfeste[123]gestritten haben, vielmehr, sagte Rabba, streiten sie hierbei, ob man den Ochsen in seiner Abwesenheit aburteilen könne. Die Rabbanan sind der Ansicht, man könne den Ochsen in seiner Abwesenheit nicht aburteilen, somit kann [der Eigentümer] sagen: wenn du ihn mir zurückgegeben hättest, so würde ich ihn auf die Wiese entweichen lassen haben, du aber hast meinen Ochsen einem ausgeliefert, mit dem ich nicht prozessieren kann; R. Jáqob aber ist der Ansicht, man könne den Ochsen auch in seiner Abwesenheit aburteilen, somit kann [der Hüter] sagen: ich habe ihm nichts getan[124].

R. Ḥisda traf Rabba b. Šemuél und fragte ihn: Hast du etwas über [das Gesetz vom] zur Nutznießung Verbotenen gelernt? Dieser erwiderte: Jawohl, ich habe folgendes gelernt:[125]*So soll er zurückerstatten das Geraubte,* wozu heißt es: *das er geraubt hat*? Im selben Zustande, wie er es geraubt hat. Hieraus folgerten sie, daß, wenn jemand eine Münze geraubt hat und sie verrufen worden ist, Früchte, und sie

---

gend einen fremden Schuldschein verbrannt haben. 121. Stehende Redensart für vollständige Zahlung, ohne jeden Abzug, wie man auch zu einem Bildwerke den besten Balken aussucht. 122. Die man erhalten hat, als sie zur Nutznießung noch erlaubt waren. 123. Vgl. S. 153 Anm. 163. 124. Zu seiner Aburteilung nichts verfault sind, Wein, und er sauer geworden ist, Hebe, und sie unrein geworden ist, Gesäuertes, und darüber das Pesaḥfest verstrichen ist, ein Vieh, und mit ihm eine Sünde begangen worden ist, oder einen Ochsen bevor er abgeurteilt worden[126]ist, er zu ihm sagen könne: da hast du deines. Diejenigen, welche sagen, nur bevor er abgeurteilt worden ist, nicht aber nachdem er abgeurteilt worden ist, sind ja die Rabbanan, und er lehrt, wenn er Gesäuertes [geraubt hat] und das Pesaḥfest darüber verstrichen ist, könne er es ihm zur Verfügung stellen[127]. Da sprach jener: Wenn du sie[128]triffst, sage ihnen nichts[129].

«Früchte, und sie verfault sind &c. so kann er zu ihm sagen: da hast du deines.» Wir haben ja aber gelernt, wenn er Früchte [geraubt hat] und sie verfault sind, müsse er nach [dem Werte] beim Rauben bezahlen!? R. Papa erwiderte: Das eine, wenn sie vollständig verfault sind, das andere, wenn sie teilweise verfault sind.

WENN JEMAND HANDWERKERN ETWAS ZUR REPARATUR GEGEBEN HAT UND SIE ES VERDORBEN HABEN, SO SIND SIE ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEM SCHREINER EINE TRUHE, EINE KISTE ODER EINEN SCHRANK[130] ZUR REPARATUR GEGEBEN UND ER SIE VERDORBEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN EIN BAUUNTERNEHMER EINE WAND NIEDERZUREISSEN ÜBERNOMMEN UND DIE STEINE ZERBROCHEN ODER SONST EINEN SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN ER SIE AUF DER EINEN SEITE NIEDERGERISSEN HAT UND SIE NACH EINER ANDEREN SEITE GEFALLEN IST, SO IST ER FREI; WENN ABER INFOLGE EINES SCHLAGES, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. iii

GEMARA. R. Asi sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er einem Schreiner eine Kiste, eine Truhe, oder einen Schrank gegeben hat, um einen Nagel hineinzuschlagen, und er einen Nagel hineingeschlagen und sie zerbrochen hat, wenn er aber einem Schreiner Holz gegeben hat, um eine Truhe, eine Kiste oder einen Schrank anzufertigen, und er daraus eine Truhe, eine Kiste oder einen Schrank angefertigt hat, und sie zerbrochen hat, so ist er frei, weil der Handwerker den Mehrwert der Sache[131]eignet. – Wir haben gelernt: Wenn jemand Handwerkern etwas gegeben hat und sie es verdorben haben, so sind sie ersatzpflichtig. Doch wohl, wenn er ihnen Holz gegeben hat!? Nein, eine

---

beigetragen. 125. Lev. 5,23. 126. Und inzwischen abgeurteilt, also zur Nutznießung verboten worden ist. 127. Demnach sind die Rabbanan ebenfalls der Ansicht, man könne zur Nutznießung Verbotenes dem Eigentümer zur Verfügung stellen. 128. Die Jünger. 129. Dies widerspricht der obigen Erklärung RḤ.s, nach der die Rabbanan der Ansicht sind, man könne zur Nutznießung verbotene Dinge dem Eigentümer nicht zur Verfügung stellen. 130. Eigentl. Turm, turmförmiger Schrein. 131. Nur das ihm übergebene Rohmaterial oder die reparatur-

Truhe, eine Kiste oder einen Schrank. – Wenn er aber im Schlußsatze von einer Truhe, einer Kiste und einem Schranke lehrt, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz von Holz!? – Ich will dir sagen, dies ist eine Erklärung: wenn jemand Handwerkern etwas zur Reparatur gegeben hat und sie es verdorben haben, so sind sie ersatzpflichtig, wenn er beispielsweise einem Schreiner eine Truhe, eine Kiste oder einen Schrank gegeben hat. Es ist auch einleuchtend, daß er es beispielsweise lehrt, denn wenn man sagen wollte, der Anfangsatz spreche von Holz, so wäre dies ja, wenn er ersatzpflichtig ist sogar in dem Falle, wenn er Holz erhalten hat, und wir nicht sagen, der Handwerker eigne den Mehrwert der Sache, von einer Truhe, einer Kiste und einem Schranke selbstverständlich!? – Wenn nur das, so ist dies kein Beweis; er lehrt den Schlußsatz zur Auslegung des Anfangsatzes: man könnte glauben, der Anfangsatz spreche von einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke, nicht aber gelte dies von dem Falle, wenn er ihm Holz gegeben hat, daher lehrt er im Schlußsatze von einer Truhe, einer Kiste und einem Schranke, damit man den Anfangsatz auf den Fall beziehe, wenn er ihm Holz gegeben hat, und dennoch ist er ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand einem Färber Wolle [zum Färben] Fol. 99 gegeben und der Kessel[132] sie verbrannt[133] hat, so hat er ihm den Wert der Wolle zu ersetzen. Nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert; doch wohl in dem Falle, wenn sie nach dem Hineinwerfen verbrannt ist, wo ein Mehrwert schon vorhanden war; somit ist hieraus zu entnehmen, daß der Handwerker den Mehrwert der Sache erwerbe. Šemuél erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie beim Hineinwerfen verbrannt ist, wo ein Mehrwert nicht vorhanden war. – Demnach muß er, wenn sie nach dem Hineinwerfen verbrannt ist, ihm den Wert der Wolle und den Mehrwert ersetzen, somit wäre anzunehmen, daß Šemuél nichts von der Lehre R. Asis[134] halte. – Šemuél kann dir erklären, hier handelt es sich um den Fall, wenn die Wolle und die Farben dem Eigentümer gehören, und der Färber nur den Lohn für seine Arbeit zu erhalten hat. – Demnach müßte es ja heißen, er habe ihm den Wert der Wolle und der Farben zu ersetzen!? – Vielmehr, Šemuél wollte dies[135] nur zurückweisen. – Komm und höre: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand übergeben und

---

bedürftige Sache ist Eigentum des Auftraggebers, der Mehrwert nach der Anfertigung, bezw. die Reparatur ist bis zur Ablieferung Eigentum des Handwerkers, u. er gilt seinem Auftraggeber gegenüber als Verkäufer.

[132] Dh. ohne Schuld des Färbers.

[133] Der Hiph. des W.es קדח heißt nicht verbrennen im gewöhnl. Sinne, wie von den Lexikographen erklärt wird, sondern den Gegenstand durch die ätzende Wirkung der Ingredienzen verderben, zBs. הקדיח במלח versalzen udgl.

[134] Daß der Handwerker den Mehrwert erwerbe.

[135] Die Stütze aus der Mišna; da-

dieser [die Arbeit] beendigt und ihm dies mitgeteilt hat, so begeht er nicht [das Verbot:][136]*du sollst nicht übernachten lassen,* selbst nach zehn[137] Tagen; hat er es ihm mitten am Tage abgeliefert, so begeht er, sobald die Sonne untergeht, das Verbot des Übernachtenlassens. Wieso begeht er das Verbot des Übernachtenlassens, wenn man sagen wollte, ein Handwerker eigne den Mehrwert[138]!? R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Dies gilt von einem Kleiderwalker, wobei es gar keinen Mehrwert gibt. – Wozu gab er es ihm? – Um es geschmeidig zu machen. – Wenn er es geschmeidig gemacht hat, besteht ja darin der Mehrwert!? – In dem Falle, wenn er ihn zum Walken gemietet hat, jeden Schlag gegen besondere Belohnung; dies ist also eine Lohnarbeit[139]. Nach unserer früheren Auffassung aber, wenn er ihn nicht zum Walken gemietet hat, wäre dies eine Stütze für R. Šešeth. Sie fragten nämlich R. Šešeth, ob man auch bei einem Akkordarbeiter das Verbot des Übernachtenlassens übertrete oder nicht, und R. Šešeth erwiderte ihnen, man übertrete es. Demnach wäre anzunehmen, daß R. Šešeth[140]gegen R. Asi streite? Šemuél b. Aḥa erwiderte: Er spricht von einem Briefboten[141].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím streiten: [Sagte sie zu ihm:] Fertige mir Armbänder, Nasenringe, Fingerringe, und ich will dir angetraut[142]sein, so ist sie ihm, sobald er sie angefertigt hat, angetraut – so R. Meír; die Weisen sagen, sie sei ihm nicht eher angetraut, als bis eine Wertsache in ihren Besitz gekommen ist. Welche Wertsache: wollte man sagen, diese[143]Wertsache, so wäre R. Meír der Ansicht, auch diese Wertsache sei nicht erforderlich, womit sollte sie denn angetraut[144] sein!? Vielmehr ist unter Wertsache eine andere zu verstehen. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne [der Arbeit] bis zur Beendigung[145]fällig, und daß ferner alle der Ansicht sind, die Antrauung mit einem Darlehen sei ungültig, somit streiten sie wahrscheinlich, ob der Handwerker den Mehrwert der Sache eigne; R. Meír ist

---

mit ist aber nicht gesagt, daß er gegen RA. streite. [136] Lev. 19,13. [137] Dem Lohnarbeiter muß sein Lohn am selben Tage, vor Sonnenuntergang, ausgezahlt werden. [138] Er gilt ja nicht als Arbeiter, sondern als Verkäufer. [139] Er ist Lohnarbeiter u. hat für jeden Tritt seinen Lohn zu erhalten; der Mehrwert geht ihn nichts an. [140] Nach dem er als Lohnarbeiter gilt. [141] Der übernommen hat, einen Brief zuzustellen; auch dieser ist Akkordarbeiter, jedoch ist hierbei kein Mehrwert vorhanden. [142] Eine Frau wird dem Manne angetraut, wenn er ihr zu diesem Zwecke einen Wertgegenstand gibt; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie ihm das Material zur Anfertigung gibt u. mit dem von ihm zu beanspruchenden Arbeitslohne angetraut werden will. [143] Das sie ihm zur Anfertigung gegeben hat. [144] Sie muß ja von ihm etwas erhalten. [145] Mit jedem Hammerschlage ist der entsprechende Teil des Arbeitslohnes fällig u. befindet sich als Darlehen im Besitze des Auftraggebers, u. da die Antrauung mit einem Darlehen ungültig ist, so muß RM. der Ansicht sein, der Mehrwert sei der Ansicht, der Handwerker eigne den Mehrwert der Sache, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Handwerker eigne nicht den Mehrwert der Sache. – Nein, alle sind der Ansicht, der Handwerker eigne den Mehrwert der Sache nicht, und hierbei streiten sie vielmehr, ob der Arbeitslohn vom Beginne bis zur Beendigung fällig ist; R. Meír ist der Ansicht, der Arbeitslohn sei erst bei Beendigung fällig, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne bis zur Beendigung fällig. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne bis zur Beendigung fällig, und hierbei streiten sie über die Antrauung mit einem Darlehen; R. Meír ist der Ansicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei gültig, und die Rabbanan sind der Col.b Ansicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei ungültig. Raba erklärte: Alle sind der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne bis zur Beendigung fällig, ferner sind alle der Ansicht, die Antrauung mit einem Darlehen sei ungültig, ferner sind alle der Ansicht, der Handwerker eigne den Mehrwert nicht, und hier streiten sie vielmehr über den Fall, wenn er etwas vom seinigen zugefügt[146] hat; R. Meír ist der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa[147] rechne man mit der Peruṭa, und die Rabbanan sind der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne man mit dem Darlehen. Sie führen also denselben Streit, wie die Autoren der folgenden Lehre: [Sagte er: sei mir angetraut] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe, so ist sie ihm nicht angetraut, wenn aber: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde, so ist sie ihm[148] angetraut. R. Nathan sagt, [sagte er:] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde, sei sie ihm nicht angetraut, und um so weniger, wenn: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe. R. Jehuda der Fürst sagte: in Wirklichkeit sagten sie, sie sei ihm nicht angetraut, einerlei ob [er gesagt hat:] mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir geleistet habe, oder: mit dem Lohne für die Arbeit, die ich dir leisten werde; hat er etwas vom seinigen zugelegt, so ist sie ihm angetraut. Zwischen dem ersten Autor und R. Nathan besteht ein Unterschied hinsichtlich des Arbeitslohnes[149], und zwischen R. Nathan und R. Jehuda dem Fürsten besteht ein Unterschied hinsichtlich eines Darlehens und einer Peruṭa[150].

Šemuél sagte: Wenn ein Schlächter von Beruf etwas verdirbt[151], so

---

Eigentum des Handwerkers. [146] Zum von ihr gelieferten Material. [147] Kleinster Betrag, der zur Antrauung erforderlich ist. [148] Im 1. Falle befindet sich der Arbeitslohn bei ihr als Darlehen, u. mit einem solchen kann sie nicht angetraut werden; im 2. Falle tritt die Antrauung mit der Beendigung der Arbeit ein. [149] Nach dem ersten Autor ist er erst bei Beendigung fällig, nach RN. dagegen bei Beginn der Arbeit, somit gilt der Arbeitslohn bei ihr als Darlehen. [150] Nach RN. ist die Antrauung ungültig, auch wenn er ihr etwas zugelegt hat, da sie hauptsächlich mit dem Darlehen, dem Arbeitslohne, rechnet. [151] Wenn das Schlachist er ersatzpflichtig, denn er ist ein Schädiger, ein Verschulder; es ist ebenso, als würde man bei ihm bestellt haben, an dieser Stelle zu schlachten, und er an einer anderen Stelle geschlachtet haben. – Wozu sagt er Schädiger und Verschulder? – Würde er nur Schädiger gesagt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn er es gegen Bezahlung getan hat, nicht aber, wenn er es unentgeltlich getan hat; daher heißt es auch Verschulder. R. Ḥama b. Gorja wandte gegen Šemuél ein: Wenn jemand einem Schlächter ein Vieh zum Schlachten gegeben und er daraus Aas gemacht[151] hat, so ist er, wenn er Berufsschlächter ist, ersatzfrei, wenn aber ein Laie, ersatzpflichtig; hat jener ihm dafür bezahlt, so ist er ersatzpflichtig, einerlei ob er Berufsschlächter oder Laie ist!? Dieser erwiderte: Möge dein Hirn trübe werden. Darauf kam ein Jünger und erhob gegen ihn denselben Einwand; da erwiderte er: Jetzt hast du das, was dein Kollege bekommen hat; ich trage euch eine Lehre nach der Ansicht R. Meírs vor, und ihr kommt mir mit den Rabbanan; weshalb achtet ihr nicht genau auf meine Worte? Ich sagte: er ist ein Schädiger, ein Verschulder, es ist ebenso, als würde man bei ihm bestellt haben, an dieser Stelle zu schlachten, und er an einer anderen Stelle geschlachtet haben, und der Autor dieser Auffassung ist R. Meír, welcher sagt, er habe aufzupassen. – Welche Lehre R. Meírs ist hier gemeint; wollte man sagen, folgende Lehre R. Meírs: wenn der Eigentümer [den Ochsen] mit dem Halfter angebunden und vor ihm [die Tür] gehörig abgeschlossen hat, und er dennoch herausgekommen ist und Schaden angerichtet hat, so ist er, ob verwarnt oder nicht verwarnt, ersatzpflichtig – so R. Meír. Aber hierbei streiten sie ja über die Bedeutung[152] des Schriftverses!? Wollte man sagen, folgende Lehre R. Meírs: Sie[153] rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, sie schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert der Wolle ersetzen. Aber da hat er sie ihm ja mit den Händen[154] verbrannt!? – Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Meírs: Wenn sein Krug zerbricht und er [die Scherben] nicht fortschafft, sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er, wie R. Meír sagt, für den Schaden[155] ersatzpflichtig, und wie die Weisen sagen, beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Uns ist es bekannt, daß sie hierbei streiten, ob das Straucheln eine Fahrlässigkeit sei[156].

---

ten des ihm übergebenen Viehs aus ungenügender Vorsicht nicht rituell verlaufen ist; das Tier gilt dann als Aas und ist zum Genusse verboten. [152] RM. ist dieser Ansicht nicht etwa aus dem hier angegebenen Grunde, sondern weil er dies aus der Schrift herausdeutet; cf. supra Fol. 45b. [153] Sc. wenn jemand einem Färber Wolle zum färben gegeben hat. [154] Er hat vorsätzlich gegen den Auftrag gehandelt. [155] Der durch dieses Hindernis auf der Straße angerichtet wor-

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Schlächter von Beruf etwas verdirbt, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn er ein Meister ist, wie die Schlächter von Sepphoris. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar Ḥana erzählte ja, daß einst ein solcher Fall im Lehrhause zu Maôn vor R. Joḥanan kam, und er [zum Schlächter] sprach: geh, beweise daß du im Hühnerschlachten kundig bist, und ich befreie dich [vom Ersatze]!? – Das ist kein Einwand, das eine, wenn er es unentgeltlich, und das andere, wenn er es für Bezahlung getan hat. So sagte auch R. Zera: Wünscht jemand, daß der Schlächter ihm ersatzpflichtig sei, so gebe er ihm vorher einen Denar. Man wandte ein: Wenn jemand Weizen zu einem Müller gebracht und dieser ihn nicht angefeuchtet und daraus Kleie oder Schrotkleie gemacht hat, oder Mehl zu einem Bäcker, und dieser daraus brüchiges Brot gemacht hat, oder ein Vieh zu einem Schlächter, und dieser daraus Aas[151]gemacht hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er als bezahlt gilt!? – Lies: weil er bezahlt ist.

Einst wurde ein schräg durchschnittenes Vieh[157]vor Rabh gebracht; da erklärte er es als rituell ungenießbar und befreite den Schlächter von der Ersatzleistung. Als darauf R. Kahana und R. Asi diesen Mann trafen, sprachen sie zu ihm: Rabh hat dir zweierlei angetan. – Was heißt zweierlei; wollte man sagen, zweierlei zum Nachteil, denn erstens sollte er es als rituell genießbar erklärt haben, nach R. Jose b. Jehuda, und er hat es als rituell ungenießbar erklärt, nach den Rabbanan, und zweitens sollte er, wenn er schon nach den Rabbanan entschieden hat, den Schlächter ersatzpflichtig gemacht haben. Aber ist denn eine derartige Äußerung erlaubt, es wird ja gelehrt, daß [ein Richter] beim Fortgehen[158]nicht sagen dürfe: ich habe für frei gestimmt und meine Kollegen für schuldig, was konnte ich dafür, daß meine Genossen in der Mehrheit waren, und hierüber heiße es:[159]*Verleumder ist, wer Geheimnisse verrät*!? – Vielmehr, zweierlei zum Vorteil: er hat dich nicht zweifelhaft Verbotenes essen lassen, und er hat dich vor zweifelhaftem Raube geschützt.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem Wechsler einen Denar gezeigt hat[160]und es sich herausstellt, daß er schlecht ist, so ist er, wie das Eine lehrt, wenn er Fachmann ist, frei, und wenn er Laie ist, ersatzpflichtig, und wie ein Anderes lehrt, einerlei ob er Fachmann oder Laie ist, ersatzpflichtig. R. Papa sagte: Das, was gelehrt wird, ein Fachmann sei frei, bezieht sich auf einen wie Danko[161]oder Isor, die sich nicht zu vergewissern brauchen. – Worin können sie irren? – Hinsichtlich einer

---

den ist. [156] Cf. supra Fol. 29a. [157] Dem Vieh war beim Schlachten der Hals nicht vorschriftsmäßig durchschnitten worden. [158] Des Gerichtskollegiums. [159] Pr. 11,13. [160] Und ihn auf Grund seiner Erklärung angenommen hat. [161]

neuen Prägung, die gerade in jener Stunde unter dem Prägestocke hervorkam[162].

Einst zeigte eine Frau R. Ḥija einen Denar, und er sagte ihr, er sei gut. Am folgenden Tage kam sie zu ihm und sprach: Ich zeigte ihn vor, und man sagte mir, er sei schlecht; nun kann ich ihn nicht mehr ausgeben. Da sprach er zu Rabh: Geh, tausche ihn ihr um, und schreibe in mein Notizbuch: das war ein schlechtes Geschäft. – Danko und Isor sind wohl aus dem Grunde frei, weil sie sich nicht zu vergewissern brauchen, und auch R. Ḥija brauchte sich ja nicht zu vergewissern!? – R. Ḥija blieb innerhalb der Rechtslinie[163]. So lehrte R. Joseph:[164]*Und belehre sie*: ihren Fol. 100 Lebensunterhalt[165]; *den Weg*: Liebeswerke; *daß sie gehen sollen*: Krankenbesuch; *auf diesem*: die Bestattung; *das Werk*: das Recht, *das sie üben sollen*: innerhalb der Rechtslinie.

Reš Laqiš zeigte einst R. Eleázar einen Denar, und dieser sagte ihm, er sei gut. Da sprach jener: Siehe, ich verlasse mich auf dich. Dieser entgegnete: Was willst du mit dem Verlassen sagen; wenn etwa, daß, wenn er sich als schlecht herausstellen sollte, ich ihn dir umtauschen müssen werde, so bist du es ja selber, der gesagt hat, derjenige, welcher lehrt, man sei für die Verursachung ersatzpflichtig, sei R. Meír, und dies heißt ja wahrscheinlich: es ist R. Meír, und wir entscheiden nicht nach seiner Ansicht!? Jener erwiderte: Nein, es ist R. Meír, und wir entscheiden auch nach seiner Ansicht. – Welche Lehre R. Meírs ist hier gemeint; wollte man sagen folgende Lehre R. Meírs: Wenn [der Richter] eine Entscheidung getroffen und dem Unrechthabenden Recht und dem Rechthabenden Unrecht gegeben hat, oder das Reine als unrein und das Unreine als rein erklärt hat, so ist seine Entscheidung gültig, er aber muß aus seiner Tasche bezahlen. Aber hierzu wurde ja gelehrt: R. Ileá sagte im Namen Rabhs, dies nur dann, wenn er mit der Hand von einem genommen und dem anderen gegeben[166]hat. Wollte man sagen, folgende Lehre R. Meírs: Sie[153]rot zu färben und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben und er sie rot gefärbt hat, so muß er, wie R. Meír sagt, ihm den Wert der Wolle ersetzen. Aber dieser hat es ja mit den Händen[154]getan. Wollte man sagen, folgende Lehre R. Meírs: Wenn jemand mit seinem Weinstocke das Getreide eines anderen bedeckt hat,

---

Zwei bekannte, besonders tüchtige Geldwechsler. 162. Und die alte, von ihnen begutachtete, verrufen worden ist; dies konnten sie nicht wissen. 163. Er verzichtete zugunsten der Frau auf sein Recht. 164. Ex. 18,20. 165. Einen Beruf; nach andr. Erkl. die Tora. 166. Und ebenso wenn er zur Bekräftigung seiner Entscheidung die von ihm als unrein erklärte Sache mit Unreinem berührt, bezw. die als rein erklärte mit einer reinen berührt u. dadurch auch diese unrein gemacht hat; dies ist also keine Verursachung, sondern eine mit Händen angeso hat er es verboten[167] gemacht und ist ersatzpflichtig. Aber auch hierbei hat er es ja mit den Händen getan!? – Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Col.b Meirs: Wenn der Zaun eines Weinberges[168] durchbrochen wurde, so fordere ihn [sein Nachbar] zur Herstellung auf; wurde er wiederum durchbrochen, so fordere er ihn wiederum zur Herstellung auf; hat er sich davon losgesagt, und ihn nicht hergestellt, so hat er es[169] verboten gemacht und ist ersatzpflichtig[170].

iv WENN JEMAND EINEM FÄRBER WOLLE [ZUM FÄRBEN] GEGEBEN UND DER KESSEL[171] SIE VERDORBEN HAT, SO HAT ER IHM DEN WERT DER WOLLE ZU ERSETZEN; HAT ER SIE HÄSSLICH[172] GEFÄRBT, SO BRAUCHT JENER IHM, WENN DER MEHRWERT MEHR BETRÄGT ALS DIE AUSLAGEN, NUR DIE AUSLAGEN, UND WENN DIE AUSLAGEN MEHR BETRAGEN ALS DER MEHRWERT, NUR DEN MEHRWERT ZU ERSETZEN. SIE[173] IHM ROT ZU FÄRBEN, UND ER SIE SCHWARZ GEFÄRBT HAT, SCHWARZ ZU FÄRBEN, UND ER SIE ROT GEFÄRBT HAT, SO MUSS ER IHM, WIE R. MEÍR SAGT, DEN WERT DER WOLLE[174] ERSETZEN; R. JEHUDA SAGT, BETRÄGT DER MEHRWERT MEHR ALS DIE AUSLAGEN, SO BEZAHLE JENER IHM NUR DIE AUSLAGEN, UND BETRAGEN DIE AUSLAGEN MEHR ALS DER MEHRWERT, SO BEZAHLE ER IHM NUR DEN MEHRWERT[175].

GEMARA. Was heißt häßlich? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Bar Ḥana: Kalbus. – Was ist Kalbus? Rabba b. Šemuél erwi- Fol. 101 derte: Der Scheuerlappen des Kessels[176].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einem Tischler Holz gegeben hat, um daraus einen Stuhl zu fertigen, und er daraus eine Bank gefertigt hat, oder eine Bank zu fertigen, und er daraus einen Stuhl gefertigt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert seines Holzes[177] ersetzen; R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so braucht jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so braucht er ihm nur den Mehrwert zu ersetzen. R. Meír pflichtet jedoch bei, daß, wenn jemand einem Tischler Holz gegeben hat, um daraus einen schönen Stuhl zu fertigen, und er daraus einen häßlichen Stuhl gefertigt hat, eine schöne Bank zu fertigen, und er daraus

---

richtete Schädigung. [167] In unmittelbarer Nähe eines Weinbergs dürfen keine Sämereien gesäet werden; sind solche gesäet worden, so sind sie zum Genusse verboten; cf. Kil. IV,1ff. [168] Der ihn von einem Saatfelde trennt. [169] Das angrenzende Getreide. [170] Hierbei hat er die Schädigung nur verursacht. [171] Ohne direkte Schuld des Färbers. [172] Durch Verwendung von schlechter Farbe; also durch die direkte Schuld des Färbers. [173] Sc. wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat. [174] Da der Färber eine ganz andere Farbe gewählt hat, so geht die Wolle durch die Änderung in seinen Besitz über. [175] Dies gilt als Maßregelung des Färbers, obgleich er rechtlich nur den Wert der Wolle zu ersetzen hätte. [176] Dh. wenn er die Wolle mit dem Bodensatze des Färbekessels gefärbt, damit den Kessel ausgewischt hat. [177] Das Holz geht durch die Ändeeine häßliche Bank gefertigt hat, jener, wenn der Mehrwert mehr beträgt als die Auslagen, ihm nur die Auslagen, und wenn die Auslagen mehr betragen als der Mehrwert, ihm nur den Mehrwert zu ersetzen habe.

Sie fragten: Wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung berücksichtigt[178] oder nicht? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand Farben geraubt, sie zerstoßen, aufgelöst und mit diesen gefärbt[179] hat, so hat er sie ja durch die Änderung geeignet. – In dem Falle, wenn er aufgelöste Farbe geraubt und mit dieser gefärbt hat; wie ist es nun, wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung berücksichtigt, sodaß [der Beraubte] sagen kann: gib mir meine Farbe, die du von mir genommen hast, oder aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung nicht berücksichtigt, sodaß jener erwidern kann: du hast nichts bei mir?, – Ich will dir sagen, wieso kann er, auch wenn man annehmen wollte, der Mehrwert der Wolle durch die Färbung werde nicht berücksichtigt, zu ihm sagen: du hast nichts bei mir, dieser kann ihm ja erwidern: gib mir meine Farbe, die du vernichtet hast!? – Vielmehr, nach folgender Richtung: wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung nicht berücksichtigt, somit muß er diesem Ersatz[180] zahlen, oder aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung berücksichtigt, somit kann er zu ihm sagen: da hast du sie, nimm sie dir. – Womit sollte er sie denn ablösen!? – Mit Seife. – Durch Seife kann man sie ja nur entfernen, nicht aber ablösen!? – Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn jemand von einem Wolle und Farbe geraubt, die Wolle mit der Farbe gefärbt und ihm die Wolle zurückgibt. Wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung berücksichtigt, somit hat er ihm die Farbe und die Wolle zurückgegeben, oder wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung nicht berücksichtigt, somit hat er ihm nur die Wolle und nicht die Farbe zurückgegeben? – Ich will dir sagen, es sollte doch schon der Umstand berücksichtigt werden, daß er den Wert [der Wolle] erhöht hat!? – In dem Falle, wenn gefärbte [Wolle] im Preise gesunken ist. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er damit einen Affen gefärbt[181] hat. Rabina erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn die Wolle einem und die Farbe einem anderen gehören und ein Affe[182] gekommen ist und die Wolle mit der Farbe gefärbt hat. Wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung berücksichtigt, somit kann er zu ihm sagen: gib mir die Farbe zurück, die ich bei dir habe, oder

---

rung in seinen Besitz über. [178] Ob das Aussehen, die abstrakte Farbe, als konkreter Wertgegenstand betrachtet wird. [179] Seine eigene Wolle. [180] Für die vernichteten Farben. [181] Der durch das Färben an Wert nicht zugenommen hat; wenn er den Affen u. die Farben von einem geraubt hat. [182] Er selber hat aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Färbung nicht berücksichtigt, somit kann dieser erwidern: du hast nichts[183] bei mir. – Komm und höre: Wenn man ein Gewand mit Schalen von Ungeweihtem[184] gefärbt hat, so muß es verbrannt werden. Hieraus also, daß das Aussehen von Bedeutung ist. Raba erwiderte: Hierbei hat die Tora selbst den Nutzen verboten, der nur mit den Augen wahrzunehmen ist. Es wird nämlich gelehrt:[185] *Ungeweiht, es darf nicht gegessen werden*; ich weiß dies vom Verbote des Essens, woher, daß man davon keine Nutznießung haben dürfe, daß man es nicht zum Färben oder zum Brennen in einer Leuchte verwenden dürfe? Es heißt: *ihr sollt seine Frucht Ungeweihtes sein lassen, ungeweiht, sie darf nicht gegessen werden,* dies schließt alles ein. – Komm und höre: Wenn ein Gewand mit Schalen von Siebentjahrsfrüchten[186] gefärbt worden ist, so muß es verbrannt werden. – Anders ist es hierbei, die Schrift sagt[187] *sein,* sie verbleiben bei ihrem Sein.

Col.b Raba wies auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, wenn ein Gewand mit Schalen von Ungeweihtem gefärbt worden ist, müsse es verbrannt werden, demnach ist das Aussehen von Bedeutung, und dem widersprechend wird gelehrt: wenn ein Viertellog Blut[188] in einem Hause aufgesogen wurde, so ist das Haus[189] unrein; manche sagen, es sei rein. Sie streiten aber nicht, denn das eine gilt von Geräten, die sich da von früher her befinden, und das andere gilt von Geräten, die nachher[190] hereingebracht worden sind. Ist es von einen Gewande aufgesogen[191] worden, so ist es, wenn beim Waschen des Gewandes ein Viertellog Blut herauskommen[192] würde, unrein, wenn aber nicht, rein[193]!? R. Kahana erwiderte: Diese Lehre gehört zu den Erleichterungen beim Viertellog [Blutes], denn hier wird vom Zuckungsblute[194] gesprochen, das nur rabbanitisch [verunreinigend] ist.

Raba wies auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt: Von den

---

die Farben nicht verbraucht. [183] Hier wird überhaupt nicht vom Raube gesprochen, sondern wenn ein Affe, an den keine Entschädigungsansprüche gestellt werden können, fremde Wolle mit fremder Farbe gefärbt hat. [184] Baumfrüchte in den ersten 3 Jahren; cf. Lev. 19,23ff. [185] Lev. 19,23. [186] Die Früchte des Siebentjahres dürfen nur zum Essen, aber nicht zu anderen Zwecken verwendet oder gehandelt werden; cf. Lev. 25,2ff. [187] Lev. 25,7. [188] Von einem Toten; ein solches Quantum verunreinigt levitisch, wie jedes andere Glied von einer Leiche, alles, was sich damit gemeinsam in einem Raume befindet. [189] Dh. was sich im Hause befindet; das Haus selbst ist nicht verunreinigungsfähig. [190] Nachdem das Blut schon aufgesogen war; diese sind rein. [191] Und in einen geschlossenen Raum gebracht werden. [192] Es muß also mehr aufgesogen haben. [193] Obgleich das Viertellog Blut am Gewande noch zu sehen ist. [194] Das Blut von einem Sterbenden, das zum Teil vor u. zum Teil nach seinem Tode abgeflossen

Färbepflanzen: Waidkraut und Qoça[195]; sie und ihr Erlös unterliegen dem Gesetze vom Siebentjahre, ebenso unterliegen sie und ihr Erlös dem Gesetze von der Fortschaffung[196]. Demnach erstreckt sich die Heiligkeit des Siebentjahres auch auf das Holz, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn man Blätter von Stauden und Weinstöcken auf dem Felde aufschobert, seien sie, wenn man sie zur Fütterung einsammelt, der Heiligkeit des Siebentjahres unterworfen, und wenn man sie als Brennholz einsammelt, der Heiligkeit des Siebentjahres nicht unterworfen!? Er erklärte es auch: die Schrift sagt:[197]*zum Essen,* nur wenn der Nutzen und die Vernichtung zusammentreffen[198], ausgenommen ist [die Verwendung als] Brennholz, wobei der Nutzen erst nach der Vernichtung erfolgt[199]. – Es gibt ja aber auch Fackelholz, bei dem der Nutzen und die Vernichtung zusammentreffen!? Raba erwiderte: Gewöhnliches Holz ist zum Heizen bestimmt. Fol. 102

R. Kahana sagte: Über die gewöhnliche Bestimmung des Holzes zum Heizen[200]besteht ein Streit von Tannaím; denn es wird gelehrt: Man darf Siebentjahrsfrüchte nicht zu Einweich- oder Waschlauge benutzen; R. Jose sagt, man dürfe Siebentjahrsfrüchte zu Einweih- und Waschlauge benutzen. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Die Schrift sagt: *zum Essen,* nicht aber zu Einweichlauge, *zum Essen,* nicht aber zu Waschlauge. R. Jose aber erklärt: Die Schrift sagt: *für euch,* für alle eure Bedürfnisse. – Und die Rabbanan, es heißt ja für *euch*!? – Für eure [Bedürfnisse], die dem Essen gleichen, wenn der Nutzen und die Vernichtung zusammentreffen, ausgenommen sind Einweich- und Waschlauge, bei denen der Nutzen erst nach der Vernichtung erfolgt. – Und R. Jose, es heißt ja *zum Essen*!? – Er kann dir erwidern: dies ist für folgende Lehre nötig: *Zum Essen,* nicht aber zu einem Pflaster. Du sagst, *zum Essen,* nicht aber zu einem Pflaster, vielleicht ist dem nicht so, sondern: *zum Essen,* nicht aber zu Waschlauge!? [Die Worte] *für euch* schließen ja Waschlauge ein, somit sind [die Worte] *zum Essen* zu erklären: *zum Essen,* nicht aber zu einem Pflaster. – Was veranlaßt dich, die Waschlauge einzuschließen und das Pflaster auszuschließen!? – Ich schließe die Waschlauge ein, weil sie für jeden Menschen verwendbar ist, und ich schließe das Pflaster aus, weil es nicht für jeden Menschen verwendbar[201]ist. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: *Zum Essen,* nicht aber zu einem Pflaster; *zum Essen,* nicht aber zum Spren-

---

ist; cf. Ah. III,5. [195] Gewöhnl. mit Krapp übersetzt. [196] Cf. Dt. 14,28. [197] Lev. 25,6. [198] Wie dies beim Essen der Fall ist. [199] Dagegen treten beim Färben der Nutzen u. die Vernichtung der Wurzel gleichzeitig ein. [200] Ob die Heiligkeit des Siebentjahres sich auf Sträucher erstreckt, die man nicht zum Heizen, sondern zu anderen Zwecken, als Anzünde- od. Fackelholz verwendet. [201]

gen; *zum Essen,* nicht aber daraus ein Brechmittel zu bereiten? Die des R. Jose, denn nach den Rabbanan gibt es ja noch Einweich- und Waschlauge.

R. JEHUDA SAGT, BETRÄGT DER MEHRWERT &c. R. Joseph saß vor R. Hona hinter R. Abba, und R. Hona saß und trug vor: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa und die Halakha ist wie R. Jehuda. Da wandte R. Joseph das Gesicht weg und sprach: Allerdings ist es zu sagen nötig, die Halakha sei wie R. Jehošuá b. Qorḥa, denn man könnte glauben, bei diesem Streite zwischen einem einzelnen und einer Mehrheit sei die Halakha wie die Mehrheit, so lehrt er uns, daß die Halakha wie der einzelne sei. – Welche [Lehre des] R. Jehošuá b. Qorḥa ist hier gemeint? – Es wird gelehrt: R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, ein Darlehen auf einen Schuldschein dürfe man von ihnen[202] nicht einziehen und ein Darlehen auf Wort dürfe man von ihnen wohl einziehen, weil es ebenso ist, als würde man es aus ihrer Hand retten. – Wozu aber braucht er zu sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda, auf diesen Streit folgt ja eine anonyme Lehre, und wenn auf einen Streit eine anonyme Lehre folgt, ist ja die Halakha nach der anonymen Lehre zu entscheiden!? Der Streit befindet sich in Baba qamma: Sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert der Wolle ersetzen; R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so braucht jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so braucht er ihm nur den Mehrwert zu ersetzen. [Darauf folgt] eine anonyme Lehre in Baba meçiá, denn wir haben gelernt: Wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand!? – Und R. Hona!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, da es in der Mišna keine Reihenfolge gibt, folge hierbei der Streit auf die anonyme Lehre. – Und R. Joseph!? – Demnach könnte man überall, wo auf einen Streit eine anonyme Lehre folgt, sagen, in der Mišna gebe es keine Reihenfolge, und der Streit folge auf die anonyme Lehre. – Und R. Hona!? – Nur wenn beide in einem Traktate vorkommen, sagen wir nicht: in der Mišna gebe es keine Reihenfolge, wenn aber in zwei Traktaten, sagen wir es wohl. – Und R. Joseph!? – Die ganze [Sektion von den] Schädigungen gilt als ein Traktat. Wenn du aber willst, sage ich: weil diese Lehre sich neben einer festgesetzten Lehre befindet: wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand[203].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinem Vertreter Geld gegeben

---

Sondern nur für Kranke. [202] Den Nichtjuden an ihrem Festtage; cf. Az. Fol. 2aff. [203] Diese Lehre ist auf jeden Fall entscheidend, einerlei, ob sie vor od.

hat, für ihn Weizen zu kaufen[204], und er dafür Gerste gekauft hat, oder Col.b Gerste zu kaufen, und er dafür Weizen gekauft hat, so ist es, wie das Eine lehrt, wenn Verlust vorhanden ist, sein Verlust, und wenn Gewinn vorhanden ist, sein Gewinn, und wie ein Anderes lehrt, wenn Verlust vorhanden ist, sein Verlust, und wenn Gewinn vorhanden ist, der Gewinn zu teilen!? R. Johanan erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines nach R. Meír und eines nach R. Jehuda. Eines nach R. Meír, welcher sagt, durch die Änderung erfolge eine Aneignung, und eines nach R. Jehuda, welcher sagt, durch die Änderung erfolge keine Aneignung[205]. R. Eleâzar wandte ein: Wieso denn, vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur bei einer Sache, die an und für sich gebraucht wird, nicht aber, wenn sie zum Handel verwandt wird!? Vielmehr, sagte R. Eleâzar, beide nach R. Meír, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn [er das Getreide] zum Essen [braucht], und eines, wenn zum Handel[206]. Im Westen lachten sie über die Auslegung R. Johanans: wer hat es[207] denn, nach der Ansicht R. Jehudas, dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, daß er seinen Weizen dem Eigentümer des Geldes zugeeignet haben[208] sollte!? R. Šemuél b. Sasrati[209] wandte ein: Demnach auch in dem Falle, wenn [er ihn beauftragt hat,] Weizen [zu kaufen], und er Weizen [gekauft hat]!? R. Abahu erwiderte: Anders ist es, wenn Weizen [zu kaufen,] und er Weizen [gekauft hat], denn er handelte im Auftrage des Eigentümers und gleicht dem Eigentümer selbst. Dies ist auch zu beweisen, denn wir haben gelernt: Ob jemand sein Vermögen [dem Heiligtume] geweiht, oder jemand seinen Schätzungswert[210] gelobt hat, er[211] hat keinen Anspruch auf die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder, noch auf die für sie gefärbten Stoffe, noch auf die neuen für sie gekauften Sandalen. Wieso nun, man sollte doch sagen: wer hat dies[212] dem Färber mitgeteilt, daß er die gefärbten Stoffe der Frau zugeeignet haben sollte!? Wir müssen vielmehr erklären, wer im Auftrage des Eigentümers handelt, gleicht diesem selbst. R. Abba erwiderte: Nein, [aus folgendem Grunde]: wer sein Vermögen dem Heiligtume weiht, denkt nicht an die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder. R. Zera wandte ein: Denkt denn jemand dabei an seine Tephil-

---

nach dem Streite gelehrt worden ist. [204] Der Gewinn soll dann geteilt werden. [205] Der Eigentümer des Geldes ist daher am Gewinne beteiligt, jedoch nicht am Verlust, da er ihm das Geld nicht zu diesem Zwecke gegeben hat. [206] In diesem Falle ist von einer Änderung nicht zu sprechen, denn der Auftraggeber ist mit jedem Einkauf einverstanden, nur daß ein Gewinn erzielt werde. [207] Daß der Beauftragte das Getreide für den Auftraggeber kauft. [208] Hierbei ist von einer Änderung überhaupt nicht zu sprechen. [209] So in einer Handschrift vokalisiert. [210] Cf. Lev. Kap. 27. [211] Der Schatzmeister des Tempelfonds', der ihn pfänden will. [212] Daß die noch nicht verarbeiteten Stoffe für die Frau od.

lin, dennoch haben wir gelernt, wenn jemand sein Vermögen weiht, gehören dazu auch seine Tephillin!? Abajje erwiderte ihm: Freilich denkt er dabei auch an seine Tephillin, denn wer sein Vermögen weiht, glaubt damit eine gottgefällige Handlung auszuüben; er denkt aber nicht an die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder, wegen der Friedensstörung. R. Ošája wandte ein: Hier wird ja von Schuldnern von Schätzgelübden gelehrt, und von Schuldnern von Schätzgelübden haben wir gelernt, daß sie gepfändet werden; wünscht man denn gepfändet[213] zu werden!? Vielmehr, erklärte R. Abba, wenn jemand sein Vermögen geweiht hat, betrachte man es so, als hätte er vorher seiner Frau und seinen Kindern ihre Kleider zugeeignet.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Feld auf den Namen eines anderen kauft, so zwinge man [den Verkäufer] nicht zu verkaufen; wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, so zwinge man ihn zu verkaufen. — Wie meint er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld auf den Namen des Exilarchen[214] gekauft hat, so zwinge man den Exilarchen nicht, es ihm zu verkaufen; wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung[215], so zwinge man den Exilarchen, es ihm zu verkaufen.

Der Meister sagte: Wenn jemand ein Feld auf den Namen des Exilarchen gekauft hat, so zwinge man den Exilarchen nicht, es ihm zu verkaufen. Demnach hat er es ihm zugeeignet, somit streitet er gegen die Gelehrten des Westens, welche sagen: wer hat dies denn dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, daß er seinen Weizen dem Eigentümer [des Geldes] zugeeignet haben sollte[216]. — Wenn nur das, so ist dies kein Einwand; wenn er es dem Eigentümer des Feldes und den Zeugen mitgeteilt hat. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: [wenn er aber zu ihm gesagt hat:] unter der Bedingung, so zwinge man den Exilarchen, es ihm zu verkaufen. Weshalb denn, der Exilarch kann ja sagen: ich wünsche weder eure Ehrung noch eure Mißachtung[217]!? Vielmehr, erklärte Abajje, meint er es wie folgt: wenn jemand ein Feld
Fol. 103 auf den Namen eines anderen gekauft hat, so zwinge man den Verkäufer nicht, es wiederum[218] zu verkaufen, wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, so zwinge man den Verkäufer, es [wiederum] zu verkaufen.

---

die Kinder bestimmt sind. [213] Demnach wird hierbei der Wille des Weihenden nicht berücksichtigt. [214] Um andere abzuschrecken, die etwa auf dasselbe Anspruch erheben sollten. [215] Daß der Exilarch ihm seinerseits eine Verkaufsurkunde schreibe. [216] Der Verkäufer konnte nicht wissen, daß der Käufer das Feld für sich kauft. [217] Mit welchem Rechte kann man ihn dazu zwingen. [218] Einen 2. Verkaufsschein zu schreiben, damit später dessen Rechtsnachfolger

Der Meister sagte: Wenn jemand ein Feld auf den Namen eines anderen gekauft hat, so zwinge man den Verkäufer nicht, es wiederum zu verkaufen. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, er könne zu ihm sagen, du wußtest, daß ich es für mich selber gekauft und dies nur zur Sicherheit[214] getan habe; ich wollte das Geld nicht unnütz hinauswerfen und rechnete darauf, daß du mir einen zweiten Verkaufsschein schreibest, so lehrt er uns, daß jener ihm erwidern könne: ich habe das Geschäft mit dir abgeschlossen, wende dich an den, auf dessen Namen du es gekauft hast, mag er dir einen anderen Verkaufsschein schreiben. — «Wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, so zwinge man den Verkäufer, [wiederum] zu verkaufen.» Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn er vor ihm zu den Zeugen gesagt hat: Merkt euch, ich will noch einen anderen Verkaufsschein haben. Man könnte glauben, [der Verkäufer könne] zu ihm sagen: du meintest, von dem, auf dessen Namen du es gekauft hast, so lehrt er uns, daß [der Käufer] ihm erwidern könne: ich achtete deshalb darauf, es den Zeugen in deiner Gegenwart zu sagen, um zu betonen, daß ich ihn von dir wünsche.

R. Kahana gab einst Leuten Geld auf Flachs, und als er darauf im Preise stieg, verkauften ihn[219] die Besitzer des Flachses. Hierauf kam er zu Rabh und sprach zu ihm: Was soll ich nun tun; ich will gehen und mein Geld in Empfang nehmen. Dieser erwiderte: Wenn sie beim Verkaufe gesagt haben, dieser Flachs gehöre Kahana, so geh und nimm es, wenn aber nicht, so nimm es nicht[220]. Wohl nach der Ansicht der Gelehrten des Westens, welche sagen: wer hat dies dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, daß er den Weizen dem Besitzer des Geldes zugeeignet haben sollte[221]. Hatte denn R. Kahana vier gegeben und acht genommen, der Flachs war ja an sich teurer geworden; jene[222] hatten ihn sich als Raub angeeignet, und es wird gelehrt, Räuber haben nach [dem Werte] beim Rauben[223] zu bezahlen!? — Ich will dir sagen, da war es ein Lieferungsgeschäft[224] und er hatte den Flachs nicht an sich gezogen. Rabh aber vertrat hierbei seine Ansicht, daß man nämlich ein Lieferungsgeschäft auf Früchte und nicht auf Geld machen dürfe[225].

---

keinen Anspruch auf dasselbe erheben. 219. Für RK., an den sie das Geld abführen wollten. 220. Weil der Gewinn als Wucher gilt. 221. Das Geld gelangte nicht in seinen Besitz, da die Käufer nicht wußten, daß es für ihn bestimmt war. 222. Die ihn verkauft haben. 223. Der Gewinn ist im Besitze RK.s eingetreten u. kann durchaus nicht als Wucher betrachtet werden, einerlei ob die Käufer es wußten oder nicht. 224. Der Käufer erwirbt die Sache erst wenn er sie an sich gezogen hat, was hierbei nicht der Fall war. 225. Man darf einem Lieferanten während der Baisse Geld zur Lieferung von Getreide während der Hausse zum gegenwärtigen Preise geben; ist diese Zeit herangereicht, so darf man von

v Wenn jemand von seinem Nächsten etwas im Werte einer Peruṭa
geraubt und es ihm abgeschworen hat, so muss er[226] es ihm selbst
nach Medien zurückbringen. Er darf es weder seinem Sohne noch seinem
Vertreter[227] geben, wohl aber dem Gerichtsboten. Ist jener gestorben,
vi so muss er es seinen Erben zurückerstatten. Hat er ihm
den Stammbetrag zurückerstattet, aber nicht das Fünftel[228], oder
hat jener[229] auf den Stammbetrag verzichtet, aber nicht auf das
Fünftel, oder hat er auf beides verzichtet, mit Ausnahme eines weniger
als eine Peruṭa betragenden Teiles vom Stammbetrage, so
braucht er es ihm nicht nachzubringen[230]. Hat er ihm das Fünftel und
nicht den Stammbetrag zurückerstattet, oder hat jener auf das Fünftel
verzichtet, nicht aber auf den Stammbetrag, oder hat er auf beides
verzichtet mit Ausnahme eines eine Peruṭa betragenden Teiles
vii,1 vom Stammbetrage, so muss er es ihm nachbringen. Hat er ihm den
Col.b Stammbetrag zurückerstattet und das Fünftel abgeschworen[231], so
muss er noch ein Fünftel vom Fünftel zufügen, solange bis der Stammbetrag[232]
keine Peruṭa mehr beträgt. Dasselbe gilt auch von einem
Depositum[233], denn es heisst:[234] *Anvertrautes oder Hinterlegtes oder Geraubtes,
oder er seinem Nächsten den Lohn vorenthalten, oder er Verlorenes
gefunden und es unterschlagen und falsch geschworen hat*; er hat
dann den Stammbetrag und ein Fünftel zu bezahlen und ein Schuldopfer
[darzubringen].

GEMARA. Nur wenn er abgeschworen hat, nicht aber, wenn er nicht abgeschworen hat. Wer [ist der Autor]: weder R. Tryphon noch R. Áqiba, denn es wird gelehrt: Wenn jemand von einem unter fünf Personen etwas geraubt hat, und nicht weiß von wem er geraubt hat, und jeder sagt, er habe von ihm geraubt, so lege er das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich – so R. Tryphon; R. Áqiba sagt, nicht auf diese Weise entledigt er sich der Sünde, vielmehr muß er das Geraubte jedem besonders ersetzen. Wer nun: wenn R. Tryphon, so sagt er ja, selbst wenn er geschworen hat, lege er das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich, und wenn R. Áqiba, so sagt er ja, selbst wenn er nicht geschworen hat, müsse er jedem besonders das Geraubte zustellen!? –

---

ihm nur Getreide annehmen, nicht aber Bargeld nach jetzigem Getreidepreise, weil die Rückzahlung einer höheren Geldsumme als Wuchergeschäft gilt. 226. Wenn er es nachher eingesteht. 227. Des Beraubten; er ist dafür haftbar. Nur nachdem die Sache in den Besitz des Beraubten gekommen ist, erlangt er Sühne. 228. Das dem geraubten Betrage zugefügt werden muß; cf. Lev. 5,24. 229. Nachdem er es eingestanden hat. 230. Nach einer weiten Gegend, wohl aber muß auch dieser Betrag zurückerstattet werden. 231. Wenn er geschworen hat, dieses bereits bezahlt zu haben. 232. Das zuletzt abgeschworene Fünftel. 233. Das der Depositar dem Depositor ableugnet u. es beschwört. 234. Lev. 5,21,22. 235. Ib.

Tatsächlich R. Áqiba, denn das, was R. Áqiba sagt, er müsse das Geraubte jedem besonders zustellen, bezieht sich auf den Fall, wenn er geschworen hat. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[235]*dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tage, wo er seine Schuld eingesteht.* – Und R. Tryphon!? – Obgleich er geschworen hat, haben die Rabbanan hierbei dennoch eine Vorsorge[236]getroffen. Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar b. Çadoq sagte: Sie haben eine bedeutende Vorsorge getroffen: wenn die Spesen den Grundwert übersteigen, so zahle er den Grundwert und das Fünftel an das Gericht, sodann bringe er sein Schuldopfer und er erlangt Sühne. – Und R. Áqiba!? – Die Rabbanan haben eine Vorsorge getroffen nur für den Fall, wenn er weiß, von wem er geraubt hat, sodaß das Gericht diesem sein Geld zustellen kann, für den Fall aber, wenn jemand von einem unter fünf Personen geraubt hat und nicht weiß, von wem, sodaß der Eigentümer sein Geld nicht erhält, haben die Rabbanan keine Vorsorge[237]getroffen. R. Hona b. Jehuda wandte ein: R. Šimón b. Eleázar sagte: R. Tryphon und R. Áqiba stimmen überein, daß, wenn jemand etwas von einem unter fünf Personen gekauft hat, und nicht weiß, von wem er gekauft hat, er den Kaufpreis in ihre Mitte lege und sich entferne, sie streiten nur über den Fall, wenn jemand etwas von einem unter fünf Personen geraubt hat, und nicht weiß, von wem er geraubt hat; R. Tryphon sagt, er lege das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich, und R. Áqiba sagt, für diesen gebe es kein anderes Mittel, als das Geraubte an jeden besonders zu bezahlen. Welchen Unterschied gibt es, wenn man sagen wollte, nur wenn er geschworen hat, zwischen Kauf und Raub[238]!? Ferner wandte Raba ein: Einst kaufte ein Frommer etwas von einem unter zwei Personen und wußte nicht, von wem er es gekauft hat; da kam er vor R. Tryphon und dieser sprach zu ihm: Lege den Kaufpreis unter sie hin und entferne dich. Als er darauf vor R. Áqiba kam, sprach er zu ihm: Für dich gibt es kein anderes Mittel, als an jeden besonders zu zahlen. Wieso kann man nun sagen, nur wenn er geschworen hat, jener Fromme wird ja nicht falsch geschworen haben!? Wolltest du erwidern, er hatte zuerst geschworen und sei darauf Frommer geworden, so ist ja überall, wo etwas von einem Frommen erzählt wird, entweder R. Jehuda b. Baba oder R. Jehuda b. R. Ileáj gemeint, und R. Jehuda b. Baba und R. Jehuda b. R. Ileáj waren ja Fromme von jeher!? – Vielmehr, tatsächlich ist es R. Tryphon, und R. Tryphon pflichtet bei[239]in dem Falle, wenn er geschworen hat, denn die Schrift sagt: *dem soll er es geben, dem es*

V. 24. [236] Damit er es nicht jedem besonders zu ersetzen brauche. [237] Die Hauptbedingung bei der Sühne ist, daß der Beraubte sein Eigentum zurückerhält. [238] Sobald er die Schuld abgeschworen hat, gilt sie als Raub. [239] Daß der *zukommt, am Tage, wo er seine Schuld eingesteht*[240]. – Und R. Áqiba!? – Er werde bestraft[241], auch wenn er nicht geschworen hat. – Merke, wenn er geschworen hat, muß er ja ein Geständnis abgelegt[242] haben, wozu braucht dies[243] nun nach R. Tryphon von dem Falle gelehrt zu werden, wenn er geschworen hat, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er nicht geschworen hat, denn es wird gelehrt, R. Tryphon pflichte jedoch bei, daß, wenn jemand zu zweien spricht: ich habe von einem von euch eine Mine geraubt, weiß aber nicht, von wem, er an jeden eine Fol. 104 Mine zu zahlen habe, weil er es selbst eingestanden[244] hat!? Vielmehr, erklärte Raba, anders[245] verhält es sich in unserer Mišna, wo er weiß, von wem er es geraubt und es ihm eingestanden hat; da er dem Eigentümer das Geld zustellen kann, so ist es ebenso, als würde dieser zu ihm gesagt haben: ich lasse es in deinem Besitze. Daher ist es, wenn er geschworen hat, und somit einer Sühne bedarf, durchaus erforderlich, daß er es ihm zustelle, trotzdem er zu ihm gesagt hat: ich lasse es in deinem Besitze; hat er aber nicht geschworen[246], so gilt es bei ihm als Depositum, bis jener kommt und es holt.

Er darf es weder seinem Sohne noch seinem Vertreter geben. Es wurde gelehrt: Ein vor Zeugen bestellter Vertreter[247] gilt, wie R. Ḥisda sagt, als Vertreter; Rabba sagt, er gelte nicht als Vertreter[248]. R. Ḥisda sagt, er gelte als Vertreter, denn er[249] hat deshalb darauf geachtet, ihn vor Zeugen zu bestellen, damit es in seinen Besitz[250] übergehe. Rabba sagt, er gelte nicht als Vertreter, denn er meinte es wie folgt: er ist ein glaubwürdiger Mann, auf den du dich verlassen kannst; wenn du willst[251], sende durch ihn. – Wir haben gelernt: Wenn jemand eine Kuh leiht und jener sie durch seinen Sohn, seinen Sklaven, seinen Vertreter oder durch einen Sohn, einen Sklaven oder Vertreter des Entleihers schickt und sie verendet, so ist er[252] ersatzfrei. Von welchem Vertreter wird hier gesprochen: hat er ihn nicht vor Zeugen bestellt, so weiß man es[253] ja nicht, doch wohl, wenn er ihn vor Zeugen bestellt

---

Räuber das Geraubte dem Eigentümer zustellen müsse. [240] Die Schuld tritt beim Meineide ein. [241] Die Sache dem Eigentümer zustellen zu müssen. [242] Um Sühne zu erlangen. [243] Daß er das Geraubte dem Eigentümer zustellen muß. [244] Also eine vollständige Sühne erlangen will, auch Gott gegenüber. [245] Als in dem Falle, über welchen RÁ. u. RT. streiten; die Mišna kann somit beider Ansicht vertreten. [246] Die Schuld also noch nicht eingetreten ist. [247] Den jemand bestellt hat, für ihn eine Wertsache von einer 3. Person zu holen. [248] Wenn die Sache im Besitze des Vertreters abhanden gekommen ist, so geht dies den Empfänger nichts an, vielmehr muß der Absender den Schaden tragen. [249] Der beauftragende Empfänger. [250] Der Absender ist dann jeder Verantwortung enthoben. [251] Er hat ihm wohl den Boten empfohlen, jedoch keine Verantwortung übernommen. [252] Der Entleiher, in dessen Besitz sie noch nicht gekommen ist. [253] Daß er zum Vertreter bestellt worden ist. [254] Die Erklärung, daß auch hat, und er lehrt, daß [der Entleiher] frei sei; dies ist also ein Einwand gegen R. Ḥisda!? — Wie R. Ḥisda erklärt hat, dies gelte von einem Mietling oder Handlanger, ebenso auch hierbei, von einem Mietling oder Handlanger. — Wir haben gelernt: Er darf es weder seinem Sohne noch seinem Vertreter geben. Von welchem Vertreter wird hier gesprochen; hat er ihn nicht vor Zeugen bestellt, so weiß man es ja nicht, doch wohl, wenn er ihn vor Zeugen bestellt hat!? R. Ḥisda erklärte: Hier wird von einem Mietling oder Handlanger gesprochen. — Demnach gilt ein Vertreter, den er vor Zeugen bestellt hat, als Vertreter; wozu lehrt er nun im Schlußsatze, daß er es einem Gerichtsboten übergeben dürfe, sollte er doch bei jenem einen Unterschied machen: ein Vertreter aber, den er vor Zeugen bestellt hat, gilt wohl als Vertreter!? — Ich will dir sagen, dies ist nicht stichhaltig; bei einem Gerichtsboten, der als Vertreter gilt, einerlei ob der Beraubte oder der Räuber ihn bestellt hat, ist dies stichhaltig, bei einem vor Zeugen bestellten Vertreter aber, der nur dann als Vertreter gilt, wenn der Beraubte ihn bestellt hat, nicht aber, wenn der Räuber ihn bestellt hat, ist dies nicht stichhaltig. Dies[254] schließt also aus die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimôn b. Eleázar sagte: Wenn der Beraubte und nicht der Räuber den Gerichtsboten bestellt hat, oder der Räuber ihn bestellt hat und jener sein Eigentum aus seiner Hand in Empfang genommen hat, so ist dieser frei[255]. R. Joḥanan und R. Eleázar sagen beide, ein Vertreter, der vor Zeugen bestellt worden ist, gelte als Vertreter. Wenn man aber aus unserer Mišna[256] einen Einwand erheben wollte, [so ist zu erwidern: diese spreche von dem Falle,] wenn er ihm einen Vertreter zugewiesen hat, wenn er [zum Vertreter] gesagt hat: ich habe bei jenem Geld und er schickt es mir nicht, geh zu ihm hin, vielleicht hat er niemand, durch den er es schicken könnte. Oder aber, nach der Erklärung R. Ḥisdas: durch einen Mietling oder Handlanger.

Col. b R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf kein Geld gegen ein Erkennungszeichen[257] schicken, selbst wenn Zeugen unterzeichnet sind. R. Joḥanan aber sagt, wenn Zeugen unterzeichnet sind, dürfe man schicken. — Welches Mittel gibt es nun nach Šemuél? — Wie in folgendem Falle. R. Abba hatte von R. Joseph b. Ḥama Geld zu bekommen. Da sprach er zu R. Saphra: Wenn du zu ihm kommst, bringe es mir. Als er zu jenem kam, sprach sein Sohn Raba zu ihm: Hat er dir einen Empfangschein gegeben? Dieser erwiderte: Nein. — Wenn dem so ist, so geh wiederum hin, und er soll dir einen Empfangschein geben. Hier

---

ein vom Räuber bestellter Gerichtsbote diesen der Verantwortung enthebt. 255. Der Räuber ist dafür nicht mehr verantwortlich. 256. In welcher es heißt, der Räuber dürfe das Geraubte einem Boten nicht anvertrauen. 257. Der Depositar darf das Depositum nicht einem Boten gegen ein Erkennungszeichen vom Depoauf sprach er zu ihm: Auch wenn er dir einen Empfangschein gegeben hätte, wäre dies nutzlos, denn bis du zurückkommst, kann R. Abba sterben und das Geld den Waisen zufallen, für die der Empfangschein R. Abbas wertlos ist. Dieser sprach: Was ist nun zu machen? – Geh, soll er es dir in Verbindung mit einem Grundstücke[258] zueignen, und schreibe du den Empfangschein. So verfuhr auch R. Papa; er hatte von den Ḥozäern zwölftausend Zuz zu erhalten, und er eignete sie R. Šemuél b. Abba zu in Verbindung mit seiner Stubenschwelle. Als dieser heimkehrte, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

HAT ER IHM DEN STAMMBETRAG ZURÜCKERSTATTET &C. Demnach gilt das Fünftel als Geldzahlung, und wenn er stirbt, haben die Erben es zu zahlen, und ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten geraubt und es abgeschworen hat und darauf gestorben ist, so müssen die Erben den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und sind frei vom Schuldopfer[259]. Die Erben müssen also für ihren Vater das Fünftel bezahlen, somit gilt das Fünftel als Geldzahlung; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ich könnte noch immer glauben, [der Sohn] brauche wegen des Raubes seines Vaters das Fünftel nicht zu zahlen, nur in dem Falle, wenn weder er noch sein Vater geschworen hat, woher dies von dem Falle, wenn er und nicht sein Vater, sein Vater und nicht er, er sowohl als auch sein Vater geschworen hat? Es heißt: [260]*von dem er geraubt, und dem er seinen Lohn vorenthalten hat,* und er hat nicht geraubt und nicht den Lohn vorenthalten!? R. Naḥman erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; das eine, wenn er es eingestanden[261] hat, das andere, wenn er es nicht eingestanden hat. – Wenn er es nicht eingestanden hat, braucht er ja auch den Stammbetrag nicht zu bezahlen!? Wolltest du erwidern, er bezahle ihn auch nicht, so ist ja, da er nur vom Fünftel spricht, zu schließen, daß er den Stammbetrag wohl bezahlen müsse. Ferner wird gelehrt: Ich könnte noch immer glauben, er müsse den Stammbetrag für den Raub seines Vaters bezahlen nur in dem Falle, wenn er und sein Vater geschworen haben, woher dies von dem Falle, wenn sein Vater und nicht er, er und nicht sein Vater, weder er noch sein Vater geschworen hat? Es heißt: *Raub, Vorenthaltenes, Verlorenes* und *Verwahrtes,* und diesbezüglich gibt es eine Lehre[262]!? Als R. Hona diese Lehre vortrug, sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Sagte der Meister: es

---

sitor ausliefern; er tut dies auf eigene Gefahr. [258] Wer Immobilien und Mobilien kauft, eignet durch die Besitznahme der ersteren auch die letzteren, selbst wenn sie sich anderwärts befinden; cf. supra Fol. 12a. [259] Das nur derjenige darzubringen hat, der die Sünde begangen hat. [260] Lev. 5,23. [261] Der Vater, nachdem er falsch geschworen hatte; in diesem Falle müssen die Erben das Fünftel bezahlen. [262] Die aus dieser ausführlichen Aufzählung folgert, daß der Stammgibt eine Lehre, oder sagte er: sie müssen bezahlt[263] werden? Dieser erwiderte: Ich sagte: es gibt eine Lehre, und zwar meine ich die Einschließung[264] des Schriftverses. – Ich will dir sagen, unter nicht eingestanden ist zu verstehen, wenn der Vater es nicht eingestanden hat, wohl aber der Sohn. – Sollte doch der Sohn das Fünftel schuldig sein wegen seines Schwures!? – Ich will dir sagen, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden war[265]. – Wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden war, braucht er ja auch den Stammbetrag nicht zu zahlen!? – In dem Falle, wenn Sicherheit gewährende Güter[266] vorhanden sind. – Was nützt es denn, daß Sicherheit gewährende Güter vorhanden sind, diese Schuld gilt ja nur als mündliches Darlehen, und für ein mündliches Darlehen kann man ja weder von Erben noch von Käufern [Grundstücke] einfordern[267]!? – Ich will dir sagen, wenn er bereits vor Gericht Fol. 105 gestanden hat. – Wenn er bereits vor Gericht gestanden hat, muß er ja auch das Fünftel zahlen[268]!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wegen des Leugnens eines Anspruches auf Grundstücke[269] ist das Fünftel nicht zu zahlen. Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Geldbehälter seines Vaters bei anderen in Verwahrung war; den Stammbetrag muß er bezahlen, denn es ist ja vorhanden, das Fünftel braucht er nicht zu bezahlen, da er es nicht gewußt und somit richtig geschworen hat.

MIT AUSNAHME EINES WENIGER ALS EINE PERUṬA BETRAGENDEN TEILES VOM STAMMBETRAGE &C. R. Papa sagte: Dies bezieht sich nur auf den Fall, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, wenn aber das Geraubte noch vorhanden ist, so muß er es ihm hinbringen, denn es ist zu berücksichtigen, es könnte im Werte steigen. Manche lesen: R. Papa sagte: Er braucht es ihm nicht hinzubringen, einerlei ob das Geraubte noch vorhanden ist oder nicht mehr vorhanden ist, denn wir berücksichtigen nicht, es könnte im Werte steigen.

Raba sagte: Wenn jemand drei Bündel im Werte von drei Peruṭas ge-

---

betrag in jedem Falle zu ersetzen sei. [263] Im Hebräischen haben diese beiden Sätze (eigentl. Worte) einen Gleichklang. [264] Die vielen Aufzählungen, die als Einschließungen dienen. [265] Und da er in diesem Falle nicht ersatzpflichtig ist, so hat er, obgleich er einen Meineid geleistet hat, dieserhalb das Fünftel nicht zu zahlen. [266] Dh. Immobilien, in diesem Falle müssen sie den Raub ihres Vaters ersetzen. [267] Diese Frage hat gar keinen Sinn, da der T. auf dem Standpunkte steht, daß die Erben die Raubschuld ihres Vaters wohl zu bezahlen haben; sie wird auch samt der folgenden Antwort von Raschi gestrichen. [268] Nach der Verurteilung ist auch das Fünftel eine richtige Geldschuld. [269] Der Beraubte hat Anspruch nur auf Grundstücke des Erben, denn nur wenn er solche besitzt, hat der Erbe die Raubschuld seines Vaters zu bezahlen, u. da wegen Grundstücke nicht zu schwören ist (cf. Seb. 42b) u. das Fünftel nur wegen des falschen Schwures zu zahlen ist, so muß in diesem Falle die Zahlung des Fünftels raubt hat und sie im Preise auf zwei gesunken sind, so muß er ihm, wenn er ihm zwei bereits zurückgegeben hat, auch das dritte[270]zustellen. Und auch folgender Autor lehrt dasselbe: Wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesahfest darüber verstrichen ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines. Nur wenn es noch vorhanden ist, wenn es aber nicht mehr vorhanden ist, muß er ihm, da es vorher Geldwert hatte, obgleich es jetzt nicht mehr Geldwert hat, dafür Ersatz leisten; ebenso muß er auch hierbei Ersatz leisten, obgleich es jetzt keine Peruṭa mehr wert ist.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er zwei Bündel im Werte einer Peruṭa geraubt und eines zurückgegeben hat? Sagen wir, er besitze nicht den als Raub geltenden Wert, oder aber sagen wir, er habe das Geraubte, das sich bei ihm befunden hat, nicht zurückerstattet? Später entschied er es: wenn dies[271]nicht als Raub gilt, liegt auch keine Rückerstattung vor. – Wenn es nicht als Raub gilt, liegt ja eine Rückerstattung wohl vor!? – Ich will dir sagen, er meint es wie folgt: obgleich dies nicht als Raub gilt, liegt immerhin das Gebot der Rückerstattung nicht vor.

Rabba sagte: Sie sagten, wenn ein Nazir sich das Haar geschoren[272]und zwei Haare zurückgelassen hat, habe er nichts getan; wie ist es nun, wenn er darauf eines[273]abgeschoren und eines von selbst ausgefallen ist? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Ist es etwa Rabba fraglich, wie es denn sei, wenn er das Haar einzeln[274]schert!? Dieser erwiderte ihm: In dem Falle, wenn zuerst eines von selbst ausgefallen ist und er nachher das andere abgeschoren hat; sagen wir, das geeignete Quantum[275]ist nicht mehr vorhanden, oder aber sagen wir, das Scheren sei nun ungültig, denn er hatte vorher zwei Haare zurückgelassen, später aber die zwei Haare nicht geschoren? Später entschied er es: Wenn keine [zwei] Haare vorhanden sind, so ist auch kein Scheren erfolgt. – Wenn keine [zwei] Haare vorhanden sind, ist ja das Scheren erfolgt!? – Er meint es wie folgt: obgleich keine [zwei] Haare vorhanden sind, ist immerhin das Gebot des Scherens nicht ausgeübt worden.

Raba sagte: Sie sagten, wenn das Faß ein Loch hat und dieses mit der Hefe verstopft ist, gewähre diese einen Schutz[276]; wie ist es nun,

---

fortfallen. [270] Obgleich es jetzt keine Peruṭa mehr wert ist. [271] Die halbe Peruṭa. [272] Cf. Num. 6,18. [273] Von den 2 zurückgelassenen Haaren. [274] Beim Abscheren des ersten der beiden Haare war noch das zum Scheren geeignete Quantum vorhanden; es ist nicht seine Schuld, daß das letzte von selbst ausgefallen ist. [275] Das das Haarschneiden ungültig macht. [276] Gegen levitische Unreinheit. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Söller mit dem unter ihm liegenden Zimmer, in welchem eine levit. verunreinigende Leiche sich befindet, durch eine Luke verbunden ist u. über diese Luke ein Faß gestülpt wird; dieses schützt den Söller vor Unreinheit; wenn das Faß aber ein Loch hat, gewährt wenn man die Hälfte[277] verstopft hat? R. Jemar sprach zu R. Aši: Dies ist ja eine Mišna, denn wir haben gelernt: Wenn das Faß ein Loch hat und es mit Hefe verstopft ist, so gewährt diese einen Schutz; verstopft man es mit einer Weinranke, so schützt sie nur dann, wenn man es verschmiert[278] hat; sind es zwei, so muß man es ringsum und den Raum zwischen beiden Ranken verschmieren. Nur dann, wenn man es verschmiert hat, sonst aber nicht; weshalb nun, es sollte ja ebenso sein, als hätte man die Hälfte[279] verstopft!? – Was soll dies: in diesem Falle hält [der Pfropfen] nicht, wenn man ihn nicht verschmiert, jener aber spricht von dem Falle, wenn man die Hälfte verstopft hat und es auch hält.

Raba sagte [ferner]: Sie sagten, wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesaḥfest darüber verstrichen ist, könne er es ihm zur Verfügung stellen; wie ist es nun, wenn er es abgeschworen hat: sagen wir, Col.b da er, wenn es gestohlen wird, Ersatz leisten muß, habe er eine Wertsache abgeleugnet, oder aber, es ist ja vorhanden und gilt nichts weiter als Staub[280], somit hat er ihm nichts abgeleugnet? Das, was Raba fraglich war, war Rabba entschieden, denn Rabba sagte: [Wenn jemand zu einem sagt:] du hast meinen Ochsen gestohlen, und dieser erwidert: ich habe ihn nicht gestohlen, und als er ihn weiter fragt: wie kommt er zu dir, er ihm erwidert: ich bin unentgeltlicher Hüter desselben, so ist er schuldig[281], denn er hat sich hinsichtlich des Diebstahls und Abhandenkommens[282] befreien wollen; [sagte er,] er sei Lohnhüter desselben, so ist er schuldig, denn er hat sich hinsichtlich des Brechens und Verendens[283] befreien wollen; [sagte er,] er sei Entleiher desselben, so ist er schuldig, denn er hat sich hinsichtlich des Verendens durch Arbeitsleistung[284] befreien wollen. Hieraus also, daß, da, wenn es gestohlen werden würde, er ihm Geld ableugnen würde, es ebenso ist, als würde er ihm auch jetzt, wo es vorhanden ist, Geld abgeleugnet haben. Ebenso auch hierbei, obgleich es nur als Staub gilt, so ist es dennoch, da, wenn es gestohlen werden würde, er Ersatz zahlen müßte, ebenso als hätte er ihm Geld abgeleugnet.

Raba saß und trug diese Lehre vor; da wandte R. Amram gegen Raba

---

es keinen Schutz mehr. 277. Des Loches, für das eine Maximalgröße festgesetzt ist. 278. Den Raum zwischen der Wand des Loches u. dem Rankenpfropfen. 279. Wahrscheinl. deshalb, weil das Verstopfen der Hälfte nicht ausreichend ist. 280. Es hat keinen Wert, da es zur Nutznießung verboten ist. 281. Er muß ein Schuldopfer darbringen, wenn er seine Behauptung beschworen hat u. sie sich als falsch herausstellt; er hat also die Hauptsache, daß der Ochs nicht ihm gehöre, vor dem Schwören eingestanden. 282. Wofür der unentgeltliche Hüter nicht haftbar ist. 283. Wofür der Lohnhüter nicht haftbar ist. 284. Wofür der Entleiher ein:[285] *Und es ableugnet*, ausgenommen der Fall, wenn er die Hauptsache eingesteht. Man könnte nämlich glauben, daß, wenn [jemand zu einem sagt:] du hast meinen Ochsen gestohlen, und dieser ihm erwidert: ich habe ihn nicht gestohlen, und als er ihn weiter fragt: wie kommt er zu dir, er ihm erwidert: du hast ihn mir verkauft, du hast ihn mir geschenkt, dein Vater hat ihn mir verkauft, dein Vater hat ihn mir geschenkt, er ist meiner Kuh nachgelaufen, er ist von selber zu mir gekommen, ich habe ihn auf dem Wege umherirren gefunden, ich bin sein unentgeltlicher Hüter, ich bin sein Lohnhüter, ich habe ihn leihweise, und es beschwört und darauf ein Geständnis ablegt, er schuldig sei, so heißt es: *und es ableugnet*, ausgenommen der Fall, wenn er die Hauptsache eingesteht!? Dieser erwiderte: Gedankenloser[286], diese Lehre spricht von dem Falle, wenn er zu ihm sagt: da hast[287] du ihn, ich aber spreche von dem Falle, wenn er sich auf dem Felde befindet. – Wieso gesteht er die Hauptsache ein, wenn er zu ihm sagt: du hast ihn mir verkauft!? – In dem Falle, wenn er zu ihm sagt: ich habe dir den Kaufpreis nicht bezahlt; nimm deinen Ochsen und geh. – Wieso gesteht er die Hauptsache ein, wenn er zu ihm sagt: du hast ihn mir geschenkt, dein Vater hat ihn mir geschenkt!? – Wenn er zu ihm sagt: unter der Bedingung, daß ich dir einen Gefallen erweise, den ich dir nicht erwiesen habe; nimm deinen Ochsen und geh. – «Ich habe ihn auf dem Wege umherirren gefunden.» Sollte er ihm doch erwidern: so solltest du ihn mir heimbringen!? Der Vater Šemuéls erwiderte: Wenn er zu ihm sagt: ich schwöre, daß ich ihn gefunden und nicht gewußt habe, daß er dir gehört, um ihn dir heimbringen zu können.

Es wird gelehrt: Ben Ázaj sagte: Es sind drei[288] Schwüre; wenn er dieses[289] und nicht den Finder kannte, wenn er den Finder und nicht dieses kannte, wenn er weder dieses noch den Finder kannte. – Wenn er weder dieses noch den Finder kannte, so hat er ja die Wahrheit beschworen!? – Lies: dieses und den Finder. – Von welcher Bedeutung ist dies für die Halakha? R. Ami sagte im Namen R. Ḥaninas, befreiend; Šemuél sagte, verpflichtend[290]. Sie führen den Streit der folgenden Tannaím. Es wird gelehrt: Wenn jemand einen einzelnen Zeugen schwören ließ, so ist er[291] frei, R. Eleázar b. Šimón sagt, schuldig. – Worin besteht

---

nicht haftbar ist. [285] Lev. 5,22. [286] Die Lesart des im Texte gebrauchten Wortes schwankt u. ebenso die etymol. Erklärung desselben; wahrscheinl. תריקא, syr. geschmacklos. [287] Man berücksichtige nicht die Eventualität: wenn es gestohlen werden sollte, da es der Eigentümer in Empfang nehmen kann. [288] Die der das Zeugnis verweigernde Zeuge hinsichtlich einer verlorenen Sache falsch geschworen haben kann. [289] Das verlorene Vieh. [290] Nach der einen Ansicht muß er wegen dieser Schwüre ein Schuldopfer darbringen, nach der anderen nicht. [291] Der Zeuge, der nichts zu wissen falsch geschworen hat. [292] Das ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, was Geld verursacht[292], gelte als Geld, und einer ist der Ansicht, was Geld verursacht, gelte nicht als Geld.

R. Šešeth sagte: Wenn jemand ein Depositum ableugnet, so gilt er als Räuber und ist ersatzpflichtig[293]auch im Falle eines Mißgeschickes[294]. Und folgender Autor lehrt dasselbe: *Und es ableugnet*; wir wissen also die Strafe, wo findet sich das Verbot? Es heißt:[295]*ihr sollt nichts ableugnen.* Doch wohl die Strafe wegen des Geldbetrages[296]. – Nein, wegen des Schwures. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt: und geschworen hat, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz von dem Falle, wenn er nicht geschworen hat? Im Schlußsatze wird nämlich gelehrt: *Und falsch geschworen hat*; wir wissen also die Strafe, wo findet sich das Verbot? Es heißt:[295]*ihr sollt nicht lügen.* Wenn nun der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn er geschworen hat, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn er nicht geschworen hat!? – Ich will dir sagen, beide sprechen von dem Falle, wenn er geschworen hat, nur spricht der eine von dem Falle, wenn er es selber eingestanden hat, und einer von dem Falle, wenn Zeugen gekommen sind; sind Zeugen gekommen, so ist er auch im Falle eines Mißgeschickes ersatzpflichtig, hat er es selber eingestanden, so ist er zur Zahlung des Stammbetrages und des Fünftels und zur Darbringung eines Schuldopfers verpflichtet. Rami b. Ḥama wandte ein: Dessen[297]Gegner nicht eidesfähig ist, zum Beispiel: wenn er bei einem Zeugniseide[298], bei einem Depositeneide oder sogar bei einem Nichtigkeitsschwure [überführt worden ist]. Wenn dem nun so[299] wäre, so ist er ja schon beim Leugnen unfähig!? – Ich will dir sagen, hier handelt es sich um den Fall, wenn es[300]sich auf dem Felde befindet; dies ist also kein Leugnen, denn er denkt: ich will mich jetzt seiner entledigen und später gehen und es ihm bringen. Dies ist auch zu beweisen, denn R. Idi b. Abin sagte, wer ein Darlehen abgeleugnet[301]hat, sei als Zeuge zulässig, und wer ein Depositum, sei als Zeuge unzulässig[302]. – Fol. 106

Zeugnis ist nur dann von Bedeutung, wenn es eine rechtliche Wirkung hat; der einzelne kann durch seine Aussage keine Verurteilung herbeiführen, wohl aber wird auf Grund seiner Aussage dem Beklagten ein Eid zugeschoben. Dieser Eid erwirkt nicht direkt, wohl aber verursacht er eine Geldzahlung, da angenommen wird, der Beklagte würde die Schuld eingestanden haben; der Zeuge hat also dem Kläger einen Geldschaden verursacht. 293. Seit der Zeit des Leugnens, wenn Zeugen gegen ihn aufgetreten sind. 294. Wenn es ohne sein Verschulden fortgekommen ist, in welchem Falle er sonst frei wäre. 295. Lev. 19,11. 296. Auch wenn er nicht geschworen hat. 297. In der hier angezogenen Lehre werden die Fälle aufgezählt, in welchen der Kläger den Eid zu leisten hat. 298. Über die hier aufgezählten Eide, vgl. Seb. Fol. 2a u. Anm. 1. 299. Daß er nicht erst beim Schwören, sondern schon beim Leugnen als Räuber gilt. 300. Das geraubte Vieh. 301. Und bevor er geschworen hat, Zeugen ihn überführt haben. 302. Bei einem Darlehen wird angenommen, daß er zur Zeit kein Geld hatte u. sich nur

Ilpha sagte ja aber, durch den Eid erfolge[303] eine Aneignung; nur durch den Eid, nicht aber durch das Leugnen!? — Ebenfalls in dem Falle, wenn es sich auf dem Felde befindet. Wenn du aber willst, sage ich: 'durch den Eid erfolge eine Aneignung' ist so zu verstehen, wie in der folgenden Lehre R. Honas. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert hat: du hast bei mir nichts, und es beschworen hat, und darauf Zeugen kommen[304], so ist er frei[305], denn es heißt:[306] *der Eigentümer soll diesen annehmen und jener braucht nichts zu bezahlen,* sobald der Eigentümer den Eid angenommen hat, braucht jener keinen Ersatz mehr zu zahlen.

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert hat: du hast bei mir nichts, und dies auch beschworen hat, und darauf Zeugen kommen, so ist er frei, denn es heißt: *der Eigentümer soll diesen annehmen und jener braucht nichts zu bezahlen*; sobald der Eigentümer den Eid angenommen hat, braucht jener keinen Ersatz mehr zu zahlen. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend nur bei einem Darlehen, das zur Verausgabung bestimmt ist, aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von einem Depositum, denn der angezogene Schriftvers spricht von einem Depositum. R. Naḥman saß und trug diese Lehre vor; da wandte R. Aḥa b. Minjomi gegen R. Naḥman ein: [Sagte er zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist mir abhanden gekommen, und als er zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, daß er es verzehrt hat, so muß er den Stammbetrag bezahlen; hat er es von selber eingestanden, so muß er den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er außerhalb des Gerichtes geschworen[307] hat. Jener entgegnete: Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: [Sagte er zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist gestohlen worden, und als er zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, daß er es selber gestohlen hat, so muß er das Doppelte zahlen, gesteht er es von selber ein, so muß er den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. Wieso braucht er nun, wenn

---

einen Aufschub verschaffen wollte, ein Depositum dagegen durfte er überhaupt nicht angreifen. 303. Wie der Fragende verstanden hatte, hinsichtlich der Ersatzpflicht, daß der Depositar von dann ab als Räuber gilt u. ersatzpflichtig sei auch in Fällen, in welchen er sonst ersatzfrei wäre. 304. Die ihn überführen. 305. Er braucht nichts mehr zu zahlen, da er durch den Eid die Mine geeignet hat. 306. Ex. 22,10. 307. Ein solcher Eid besitzt nicht die Rechtskraft, vom Ersatze man sagen wollte, außerhalb des Gerichtes, das Doppelte zu zahlen!? Dieser erwiderte: Ich könnte dir erwidern: im Anfangsatze, wenn außerhalb des Gerichtes, und im Schlußsatze, wenn vor Gericht, nur will ich dir keine gesuchte Antwort geben; beides vielmehr, wenn vor Gericht, dennoch ist dies kein Einwand; eines in dem Falle, wenn er aufgesprungen[308] ist, und eines in dem Falle, wenn er nicht aufgesprungen ist. Rami b. Ḥama sprach zu R. Naḥman: Merke, du hältst ja selber nichts von der Lehre Rabhs, wozu brauchst du für ihn einzutreten!? Dieser erwiderte: Nach der Auslegung Rabhs ist die Mišna so zu erklären. – Aber Rabh stützt sich ja auf einen Schriftvers!? – Ich will dir sagen, der Schriftvers deutet darauf, daß alle, die nach der Tora zu schwören haben, schwören[309] und nicht zahlen: *der Eigentümer soll diesen annehmen und jener braucht nichts zu zahlen,* wer zu zahlen hat, schwöre. R. Hamnuna wandte ein: Wenn er ihn[310] fünfmal schwören ließ, einerlei ob vor Gericht oder außerhalb des Gerichtes, und er jedesmal geleugnet hat, so ist er wegen jedes [Schwures] besonders schuldig. R. Šimón erklärte: Aus dem Grunde, weil er jedesmal zurücktreten und ein Geständnis ablegen[311] konnte. Hierbei ist nicht zu erklären, wenn er aufgesprungen ist, denn es heißt: ihn beschwören ließ[312], ferner ist nicht zu erklären, außerhalb des Gerichtes, denn es heißt: vor Gericht!? Er erhob diesen Einwand, und er selber erklärte es auch. Er lehrt zwei verschiedene Fälle: wenn er ihn schwören ließ, außerhalb des Gerichtes, oder vor Gericht und selber aufgesprungen ist. Raba wandte ein: Wenn der Hausherr hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls gemacht und dies beschworen hat, und darauf ein Geständnis ablegt, aber auch Zeugen gegen ihn auftreten, so muß er, wenn er das Geständnis vor dem Auftreten der Zeugen ablegt, den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen, und wenn er das Geständnis nach dem Auftreten der Zeugen ablegt, das Doppelte zahlen und ein Schuldopfer darbringen. Hierbei kann es ja weder außerhalb des Gerichtes erfolgt sein, noch kann er selber aufgesprungen sein, denn er hat ja das Doppelte[313] zu zahlen!? Vielmehr, erklärte Raba, von dem Falle, wenn er ein Geständnis abgelegt hat, sagte es Rabh nicht, einerlei ob er den Einwand des Abhandenkommens oder den Einwand des Diebstahls gemacht hat, denn

---

zu befreien. [308] Der Kläger, u. den Beklagten schwören ließ; Rabh dagegen spricht von dem Falle, wenn die Richter ihm nach der Verurteilung den Eid auferlegt haben, ein solcher befreit ihn vom Ersatze. [309] Der Eid wird dem Beklagten zugeschoben. [310] Der Depositor dem Depositar. [311] Demnach schuldet er ihm noch Geld. [312] Durch das Gericht. [313] Er hat es also in jedem es heißt:[314]*er soll bekennen*, er muß dann den Stammbetrag und das Fünftel bezahlen; ferner sagte er es auch nicht von dem Falle, wenn er den Einwand des Diebstahls gemacht hat und Zeugen gekommen sind, denn er muß dann das Doppelte zahlen. Rabh sagte es vielmehr von dem Falle, wenn er den Einwand des Abhandenkommens gemacht, es beschworen und kein Geständnis abgelegt hat, und Zeugen gekommen sind. Als darauf R. Gamda ging und dies R. Aši vortrug, sprach er zu ihm: Wenn R. Hamnuna, der ein Schüler Rabhs war, einen Einwand bezüglich des Geständnisses erhoben hat, so wußte er wahrscheinlich, daß Rabh dies auch von dem Falle gesagt hat, wenn er ein Geständnis abgelegt hat, und du sagst, Rabh habe dies nicht von dem Falle gesagt, wenn er ein Geständnis abgelegt hat!? Da sprach R. Aḥa Col.b der Greis zu R. Aši: R. Hamnuna war folgendes schwierig: einleuchtend ist es, wenn man sagt, er sei schuldig, wenn Zeugen[315]kommen, daß er wegen der letzteren Schwüre ein Opfer darbringen muß, denn er könnte zurücktreten und ein Geständnis ablegen; wenn man aber sagen wollte, er sei frei, wenn Zeugen kommen, wonach er frei ist, selbst wenn Zeugen es bekunden, wieso können wir ihn zu einem Opfer wegen dieser Schwüre verpflichten, weil er später zurücktreten und ein Geständnis ablegen kann, er hat ja kein Geständnis[316]abgelegt!?

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, hat das Doppelte[317] zu zahlen; hat er es[318]geschlachtet oder verkauft, so muß er das Vier- oder das Fünffache[317]zahlen. Ein Dieb zahlt das Doppelte, und wer den Einwand des Diebstahls macht, zahlt das Doppelte, wie nun ein Dieb, der das Doppelte zu zahlen hat, wenn er es schlachtet oder verkauft, das Vier- oder Fünffache zahlen muß, ebenso muß, wer den Einwand des Diebstahls macht, der das Doppelte zahlen muß, wenn er es schlachtet oder verkauft, das Vier- oder Fünffache zahlen. — Wohl ein Dieb, weil er auch ohne Schwur das Doppelte zahlen muß, während der, der den Einwand des Diebstahls macht, das Doppelte zahlen muß, nur wenn er geschworen hat!? — Ich will dir sagen, dies wird nur durch eine Vergleichung[319]entnommen, und gegen eine Vergleichung ist nichts zu erwidern. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, einer[320]spreche von einem wirklichen Diebe, und

---

Falle, auch nach dem Schwören zu zahlen. [314] Num. 5,7. [315] Nachdem er falsch geschworen hatte. [316] Er selbst hat kein Geständnis abgelegt, Zeugen können ihn zur Zahlung nicht mehr verpflichten, somit handelt es sich bei den letzteren Schwüren um leere Worte u. er sollte wegen dieser nicht schuldig sein. [317] Cf. Ex. 21,37 u. 22,8. [318] Hier wird überall von einem gestohlenen, bezw. verwahrten Vieh gesprochen. [319] Die beiden Schriftverse, der vom Diebe u. der vom diebischen Depositar, werden miteinander verglichen. [320] Der bezügeiner spreche von dem, der den Einwand des Diebstahls macht, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, der [Schriftvers:] *wenn der Dieb gefunden wird,* und der [Schriftvers:] *wenn der Dieb nicht gefunden wird,* sprechen beide von dem, der den Einwand des Diebstahls[321] macht!? – Ich will dir sagen, aus: *der*[322] *Dieb.* R. Ḥija b. Abba wandte gegen R. Joḥanan ein: [Sagte er zu ihm:] wo ist mein Ochs, und erwiderte jener: er ist gestohlen worden, und als er zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, daß er ihn verzehrt hat, so hat er das Doppelte zu zahlen. Ein olivengroßes Stück Fleisch ist ja ohne Schlachtung nicht möglich, und er lehrt, daß er das Doppelte zu zahlen habe, nur das Doppelte und nicht das Vier- oder Fünffache!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihn als Aas[323] gegessen hat. – Sollte er doch geantwortet haben, wenn er totverletzt[324] gegessen hat!? – Nach R. Meír, welcher sagt, auch die ungültige Schlachtung gelte als Schlachtung. – Sollte er ihm doch erwidert haben, wenn er eine Schlitzgeburt[325] gegessen hat!? – Nach R. Meír, welcher sagt, auch die Schlitzgeburt benötige der Schlachtung. – Sollte er ihm doch erwidert haben, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat und sie[326] zu ihm gesagt haben: geh, zahle[327] ihm!? Raba sagte nämlich: [Sagten sie:] geh und zahle ihm, und schlachtet er es oder verkauft, so ist er frei, denn damit ist die Sache erledigt, sodaß er bei der Schlachtung oder dem Verkaufe ein Räuber ist, und ein Räuber zahlt nicht das Vier- oder Fünffache; wenn aber: du bist verpflichtet, es ihm zurückzugeben, und er es schlachtet oder verkauft, so ist er schuldig, denn solange die Sache noch nicht erledigt ist, ist er ein Dieb. – Ich will dir sagen, sollte er ihm, auch nach deiner Auffassung, erwidert haben, dies gelte von einem Teilhaber, der es ohne Wissen seines Mitbeteiligten geschlachtet[328] hat!? Vielmehr ist zu erklären, er habe eine von zwei oder drei Erklärungen herausgegriffen.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Wer hinsichtlich eines Fundes den Einwand des Diebstahls macht, muß das Dop-

---

lichen Schriftverse; cf. supra Fol. 63b. [321] In diesem Falle fällt ja die Vergleichung fort. [322] Aus dem entbehrlichen Artikel werden alle den Diebstahl betreffenden Gesetze auch hinsichtlich eines diebischen Depositars gefolgert. [323] Ohne es rituell geschlachtet zu haben. [324] Wenn es eine innere lebensgefährliche Verletzung hatte; die Schlachtung ist dann ungültig. [325] Wenn aus einem geschlachteten Vieh ein Junges lebend hervorgeholt wird, das später heranwächst, so darf dieses nach einer Ansicht (cf. Hol. Fol. 74b) ohne rituelle Schlachtung gegessen werden, da es durch die Schlachtung der Mutter erlaubt wird. [326] Die Richter. [327] Nach der völligen Verurteilung des Diebes geht die gestohlene Sache in seinen Besitz über; er schlachtet seines. [328] In diesem Falle braucht er pelte zahlen, denn es heißt:[329]*von allem Abhandengekommenen, von dem er behauptet.* R. Abba b. Mamal wandte gegen R. Ḥija b. Abba ein: [330]*Wenn ein Mann gibt,* das Geben eines Minderjährigen ist nichts[331]. Ich weiß dies nur von dem Falle, wenn er es ihm als Minderjähriger gegeben hat und als Minderjähriger zurückverlangt, woher dies von dem Falle, wenn er es ihm als Minderjähriger gegeben hat und als Erwachsener zurückverlangt? Es heißt:[332]*die Angelegenheit beider soll vor Gott gebracht werden;* nur wenn es beim Geben und beim Zurückverlangen die gleiche Person ist. Wenn dem nun so[333]wäre, so sollte es doch als Fund[334]gelten!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es verzehrt hat, als jener noch minderjährig[335]war. – Demnach muß er zahlen, wenn jener erwachsen[336]war; wozu lehrt er demnach: wenn es beim Geben und beim Zurückverlangen die gleiche Person ist, es sollte doch heißen: wenn es beim Verzehren und beim Zurückverlangen die gleiche Person ist!? Dieser erwiderte: Lies: wenn es beim Verzehren und beim Zurückverlangen die gleiche Person ist. R. Aši erklärte: Es ist nicht gleich, ein Fund gelangt zu ihm durch die Wirkung einer vernünftigen Person, da aber gelangte es zu ihm nicht durch die Wirkung einer vernünftigen Person.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, ist nur dann schuldig, wenn er es zum Teil abgeleugnet und zum Teil eingestanden hat, denn die Schrift sagt:[332]*das ist*[337]*es.* Er streitet somit gegen R. Ḥija Fol. 107 b. Joseph, denn R. Ḥija b. Joseph sagte, hier[338]sei eine Versetzung von Schriftversen eingetreten, und [die Worte] *das ist es* beziehen sich auf das Darlehen[339]. – Womit ist das Darlehen anders? – Nach einer Erklärung Rabbas, denn Rabba sagte: Die Tora sagt deshalb, wer einen Teil der Forderung eingesteht, müsse schwören, weil es feststehend ist, daß sich niemand seinem Gläubiger gegenüber[340]erkühne. Er möchte die ganze [Schuld] ableugnen, nur tut er dies deshalb nicht, weil er sich dazu nicht erkühnt; daher möchte er sie vollständig eingestehen, nur leugnete er einen Teil aus dem Grunde, weil er wie folgt denkt: gestehe ich sie ihm vollständig ein, so verlangt er sie vollständig, ich will mich einstweilen seiner entledigen, und sobald ich Geld habe, be-

---

das 4- od. 5fache nicht zu zahlen.
[329] Ex. 22,8.
[330] Ib. V. 6.
[331] Wegen seiner Forderung braucht der Depositar keinen Eid zu leisten.
[332] Ex. 22,8.
[333] Daß dies auch von einem Funde gilt.
[334] In dem Falle, wenn der Depositor minderjährig war, gilt die Übergabe als nicht geschehen, u. der Depositar gilt als Finder.
[335] Während der Existenz der Sache war kein legitimierter Kläger vorhanden.
[336] Beim Zurückverlangen.
[337] Also nur, wenn er ihm einen Teil zur Verfügung stellt.
[338] Im in Rede stehenden Abschnitte vom Depositum.
[339] Sie gehören in den Abschnitt vom Darlehen, Ex. 22,24.
[340] Ihm seine For-

zahle ich ihm. Der Allbarmherzige hat ihm daher einen Eid zugeschoben, damit er [die Schuld] vollständig eingestehe. Diese Begründung ist nur bei einem Darlehen angebracht, bei einem Depositum aber erkühnt er sich wohl[341].

Rami b. Ḥama lehrte: Bei den vier Hütern [gilt dieses Gesetz[342]] nur Col.b dann, wenn sie einen Teil leugnen und einen Teil eingestehen. Folgende sind es: der unentgeltlicher Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Raba sagte: Was ist der Grund des Rami b. Ḥama? Beim unentgeltlichen Hüter heißt es ausdrücklich: *das ist es*; hinsichtlich des Lohnhüters folgert er dies durch [das Wort] *geben*[343]vom unentgeltlichen Hüter; beim Entleiher heißt es:[344]*und wenn jemand leiht*, das *und* verbindet dies mit dem Vorangehenden[345]; und der Mieter gilt nach dem, welcher sagt, er gleiche einem Lohnhüter, als Lohnhüter, und nach dem, welcher sagt, er gleiche einem unentgeltlichen Hüter, als unentgeltlicher Hüter.

Ferner sagte R. Ḥija b. Joseph: Wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, ist nur dann schuldig, wenn er sich daran[346]vergriffen hat, denn es heißt:[347]*so soll der Eigentümer vor Gott hintreten und schwören, ob er sich nicht am Eigentume des anderen vergriffen habe*; demnach ist er nur dann schuldig, wenn er sich vergriffen hat. – Demnach handelt es sich um den Fall, wenn er sich daran vergriffen hat? R. Ḥija b. Abba erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan; sie lehrten dies von dem Falle, wenn es an der Krippe[348] steht. R. Zera sprach zu R. Ḥija b. Abba: Meint er es, nur wenn es an der Krippe steht, wenn er sich aber daran vergriffen hat, habe er es geeignet[349]und auch der Eid sei belanglos, oder aber meint er es, selbst wenn es sich an der Krippe[350]befindet? Dieser erwiderte: Darüber habe ich nichts gehört, aber ähnliches habe ich gehört. R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat, darauf den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat, und nachher Zeugen kommen, so ist er[351]frei. Doch wohl aus dem Grunde, weil er es durch den ersten Eid geeignet hat. Dieser erwiderte: Nein, weil es

---

derung abzuleugnen, wo er ihm doch zu Dank verpflichtet ist. [341] Da er es nur aus Gefälligkeit angenommen hat u. sich dem Eigentümer nicht verbunden fühlt. [342] Cf. Ex. 22,6ff. [343] Das sowohl beim unentgeltlichen Hüter als auch beim Lohnhüter gebraucht wird. [344] Ex. 22,13. [345] Dem Gesetze von den Hütern. [346] Vor der Eidesleistung. [347] Ex. 22,7. [348] Wenn er sich daran nicht vergriffen hat, durch Verwendung zur Arbeit udgl. [349] Er gilt von dann ab nicht mehr als Hüter, sondern als Räuber u. hat nur Ersatz zu leisten. [350] Und um so mehr, wenn er sich daran vergriffen hat, da nach RḤbJ. die Schrift von diesem Falle spricht. [351] Von der Zahlung des Doppelten. 352.

durch den ersten Eid aus dem Besitze des Eigentümers gekommen[352] war. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Abin sagte im Namen R. Ileâs im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat, darauf den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat, und nachher Zeugen kommen, so ist er frei, weil es durch den ersten Eid aus dem Besitze des Eigentümers gekommen war.

R. Šešeth sagte: Wer hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, ist, wenn er sich daran vergriffen[346] hat, frei, denn der Allbarmherzige meint es wie folgt: *so soll der Eigentümer vor Gott treten und schwören, ob er sich nicht vergriffen habe &c.*, wenn er sich aber vergriffen hat, so ist er frei. R. Naḥman sprach zu ihm: Es werden ihm ja drei Eide auferlegt, ein Eid, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen hat, ein Eid, daß er sich daran nicht vergriffen hat, und ein Eid, daß es sich nicht in seinem Besitze befindet; der Eid, daß er sich daran nicht vergriffen hat, gleicht ja wahrscheinlich dem Eide, daß es sich nicht in seinem Besitze befindet: wie er schuldig ist wegen des Eides, daß es sich nicht in seinem Besitze befindet, wenn sich herausstellt, daß es sich wohl in seinem Besitze befindet, ebenso ist er auch schuldig wegen des Eides, daß er sich daran nicht vergriffen hat, wenn sich herausstellt, daß er sich wohl daran vergriffen hat!? Dieser erwiderte ihm: Nein, der Eid, daß er sich daran nicht vergriffen hat, gleicht dem Eide, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen hat: wie er beim Eide, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen hat, von der Zahlung des Doppelten frei ist, wenn sich herausstellt, daß er wohl daran eine Fahrlässigkeit begangen hat, ebenso ist er auch beim Eide, daß er sich daran nicht vergriffen hat, von der Zahlung des Doppelten frei, wenn sich herausstellt, daß er sich wohl daran vergriffen hat.

Rami b. Ḥama fragte: Befreit ihm die geldliche Zahlung des Doppelten[353] vom Fünftel, oder befreit ihn der zur Zahlung des Doppelten verpflichtende Eid vom Fünftel[354]? Dies ist von Bedeutung in dem Falle, wenn er zuerst den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat, darauf den Einwand des Abhandenkommens gemacht Fol. 108 und es beschworen hat, und nachher hinsichtlich der ersten Aussage Zeugen[355] kommen und hinsichtlich der zweiten Aussage er selber ein Geständnis ablegt. Wie ist es[356] nun: befreit ihn die Zahlung des Dop-

---

Mit dem 1. Eide ist die Sache für das Gericht erledigt, er schuldet dem Eigentümer keinen Eid mehr. [353] Die Zahlung des Doppelten schließt die Zahlung des Fünftels aus; cf. supra Fol. 65b. [354] Ob er durch die Zahlung des Doppelten od. durch den Eid von der Zahlung des Fünftels befreit werde. [355] Die dies widerlegen. [356] Ob er wegen des 2. Eides das Fünftel zahlen muß pelten vom Fünftel, und dieser ist zur Zahlung des Doppelten[357] verpflichtet, oder befreit ihn der zur Zahlung des Doppelten verpflichtende Eid vom Fünftel, und da der letzte Eid ihn nicht zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, so ist er zum Fünftel verpflichtet. Raba erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand zu einem von der Straße sagte: wo ist mein Ochs, den du gestohlen hast, und dieser ihm erwiderte: ich habe nicht gestohlen, und als jener zu ihm sagte: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, daß er ihn gestohlen hat, so muß er das Doppelte zahlen; gesteht er es selber ein, so muß er den Stammbetrag und das Fünftel zahlen und ein Schuldopfer darbringen. Hierbei verpflichten ihn ja die Zeugen zur Zahlung des Doppelten, dennoch gilt dies nur von dem Falle, wenn er es freiwillig eingesteht, nicht aber von dem Falle, wenn nach dem Auftreten der Zeugen. Wenn man nun sagen wollte, der Eid, der ihn zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, befreie ihn vom Fünftel, weshalb nicht von dem Falle, wenn er es nach dem Auftreten der Zeugen eingesteht, der Eid hat ihn ja nicht zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, somit sollte er ihn zum Fünftel verpflichten. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß nur die Zahlung des Doppelten ihn vom Fünftel befreie. Schließe hieraus.

Rabina fragte: Wie ist es, wenn das Fünftel und das Doppelte auf zwei Personen entfallen? Wenn nämlich jemand seinen Ochsen zwei Personen übergeben hatte und sie den Einwand des Diebstahls machten; der eine beschwor es und legt ein Geständnis ab, und der andere beschwor es und Zeugen[355] kommen. Wie ist es nun; sagen wir, der Allbarmherzige habe nur bei einer Person darauf geachtet, daß nicht das Fünftel und das Doppelte zu zahlen sei, hierbei aber muß der eine das Doppelte und der andere das Fünftel zahlen, oder hat der Allbarmherzige darauf geachtet, daß bei einem Betrage nicht das Fünftel und das Doppelte zu zahlen sei, und hierbei handelt es sich um einen Betrag. — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie verhält es sich mit zwei Fünfteln oder zwei Doppelten bei einer Person? Wenn er nämlich den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat, darauf ein Geständnis abgelegt hat, darauf zurückgetreten ist und wiederum den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat, und wiederum ein Geständnis ablegt. Oder wenn er zuerst den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat, und Zeugen gekommen sind, und er darauf zurückgetreten ist und wiederum den Einwand des Diebstahls

---

od. nicht. 357. Wegen des Objektes, um welches es sich handelt. 358. Lev.

gemacht und es beschworen hat, und Zeugen kommen. Wie ist es nun, sagen wir, der Allbarmherzige habe nur bestimmt, daß wegen eines Objektes nicht zwei Arten von Zahlungen zu entrichten seien, und hierbei ist es ja eine Art, oder aber bestimmte der Allbarmherzige, daß wegen eines Objektes nicht zwei Zahlungen zu entrichten seien, und auch hierbei sind es zwei Zahlungen. – Komm und höre: Raba sagte: Die Tora sagt:[358]*und seine Fünftel soll er zufügen*, die Tora hat mehrere Fünftel[359]für ein Objekt vorgeschrieben. Schließe hieraus.

Wem gehört das Doppelte, wenn der Eigentümer den Hüter aufgefordert hat, und er einen Eid geleistet[360]und darauf bezahlt hat? Abajje sagt, es gehöre dem Depositor. Raba sagt, es gehöre dem Depositar. Abajje sagt, es gehöre dem Depositor, denn da er jenen mit der Eidesleistung bemüht hat, so hat er ihm das Doppelte nicht zugeeignet; Raba sagt, es gehöre dem Depositar, denn da er Ersatz geleistet hat, so hat ihm jener das Doppelte zugeeignet. – Sie streiten über die Auslegung der folgenden Mišna. Wir haben gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten Vieh oder Geräte zur Verwahrung gegeben hat und sie gestohlen worden oder abhanden gekommen sind, und dieser bezahlt und nicht schwören will, sie sagten nämlich, ein unentgeltlicher Hüter könne schwören und ersatzfrei sein, so muß der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache an den Depositar zahlen; wenn er aber schwört und nicht bezahlen will, so muß der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache an den Depositor zahlen. Abajje folgert aus dem Anfangsatze und Raba folgert aus dem Schlußsatze. Abajje folgert aus dem Anfangsatze, denn es heißt: und dieser bezahlt und nicht schwö- Col.b ren will, nur wenn er nicht schwören will, wenn er aber geschworen hat, so muß [der Dieb], obgleich jener bezahlt hat, es an den Depositor zahlen. Raba folgert aus dem Schlußsatze: er aber schwört und nicht bezahlen will, also nur wenn er nicht bezahlen will, wenn er aber bezahlt hat, so muß, obgleich er geschworen hat, [der Dieb] es an den Depositar zahlen. – Gegen Abajje ist ja ein Einwand aus dem Schlußsatze zu erheben!? – Abajje kann dir erwidern, er meine es wie folgt: und er schwört und nicht bezahlen will, nämlich vor dem Schwören, wohl aber tat er dies nach dem Schwören, so muß [der Dieb] es an den Depositor zahlen. – Gegen Raba ist ja ein Einwand aus dem Anfangsatze zu erheben!? – Raba kann dir erwidern, er meine es wie folgt: und er bezahlt und nicht bei seinem Schwure verblieben ist, sondern nachher bezahlt, so muß [der Dieb] es an den Depositar zahlen.

5,24. 359. Vgl. S. 226 Anmm. 56 u. 57. 360. Daß es gestohlen wurde, was ihn

Wie ist es, wenn der Eigentümer den Hüter aufgefordert und dieser geschworen hat, und darauf der Dieb entdeckt worden ist, und vom Hüter aufgefordert, ein Geständnis abgelegt hat, und später, vom Eigentümer aufgefordert, es diesem ableugnet, dieser aber Zeugen bringt: wird der Dieb durch das dem Hüter abgelegte Geständnis frei[361] oder nicht[362]? Raba erwiderte: Hat der Hüter richtig geschworen, so wird der Dieb durch das dem Hüter abgelegte Geständnis frei, hat er falsch[363] geschworen, so wird er durch das dem Hüter abgelegte Geständnis nicht frei.

Raba fragte: Wie ist es, wenn [der Hüter] falsch schwören wollte und man ihn nicht gelassen hat? – Dies bleibt unentschieden. So lehrte es R. Kahana; R. Ṭabjomi lehrte es wie folgt: Raba fragte: Wie ist es, wenn er falsch geschworen hat? – Dies bleibt unentschieden.

Wie ist es, wenn der Eigentümer den Hüter aufgefordert und dieser bezahlt hat, und darauf der Dieb entdeckt worden ist, und vom Eigentümer aufgefordert, ein Geständnis abgelegt hat, und später vom Hüter aufgefordert, es diesem ableugnet, dieser aber Zeugen bringt: wird der Dieb durch das dem Eigentümer abgelegte Geständnis frei oder nicht? Sagen wir, der Hüter könne zum Eigentümer sagen: da du den Ersatz erhalten hast, so hast du damit nichts mehr[364] zu tun, oder aber kann dieser ihm erwidern: wie du mir gefällig[365] warst, so war auch ich dir gefällig und forschte nach dem Diebe; jetzt nehme ich meines und nimm du deines. – Dies bleibt unentschieden.

Es wurde gelehrt: Wenn es durch Gewalt[366] gestohlen worden und der Dieb entdeckt worden ist, so kann er, wie Abajje sagt, falls er unentgeltlicher Hüter ist, wenn er will, mit diesem einen Prozeß führen, und wenn er will, schwören[367]; wenn er aber Lohnhüter ist, so muß er mit ihm einen Prozeß führen[368] und kann nicht schwören. Raba sagt, ob so oder so müsse er mit ihm einen Prozeß führen und könne nicht schwören. Demnach streitet er gegen R. Hona b. Abin, denn R. Hona b. Abin ließ sagen: Wenn es durch Gewalt gestohlen worden und der Dieb entdeckt worden ist, so kann er, falls er unentgeltlicher Hüter ist, wenn er will, mit ihm einen Prozeß führen, und wenn er will, schwören; wenn er aber Lohnhüter ist, so muß er mit ihm einen Prozeß führen und kann

---

gesetzlich vom Ersatze befreit. [361] Von der Zahlung des Doppelten, wie bei jedem Geständnisse hinsichtlich einer Bußzahlung. [362] Da der Hüter durch die Eidesleistung vollständig ausgeschaltet wird. [363] Hinsichtlich der Darstellung des Abhandenkommens. [364] Der Dieb hat also das Doppelte an den Hüter zu zahlen. [365] Durch die Ersatzleistung, ohne dazu verpflichtet zu sein. [366] Durch einen bewaffneten Räuber, in welchem Falle auch der Lohnhüter frei ist. [367] Der Eigentümer kann dann den Dieb verklagen. [368] Er muß dem Eigentümer Ersatz leisten, u. um zu seinem Gelde zu kommen, kann er den Dieb verklagen.

nicht schwören. — Raba kann dir erwidern: hier handelt es sich um den Fall, wenn er sich beeilt und geschworen hat[369]. — Es heißt ja aber: wenn er will, mit ihm einen Prozeß führen, und wenn er will, schwören[370]!? — Er meint es wie folgt: wenn der unentgeltliche Hüter will, kann er bei seinem Eide verbleiben, und wenn er will, kann er mit ihm einen Prozeß führen.

Rabba der Kleine fragte es wie folgt: Wie ist es, wenn es durch Gewalt gestohlen worden ist, der Dieb es in das Haus des Hüters zurückgebracht hat und es durch ein Verschulden verendet ist? Sagen wir, sobald es durch Gewalt gestohlen worden ist, hat seine Hütepflicht[371] aufgehört, oder aber ist mit der Rückgabe seine Hütepflicht wieder eingetreten. — Dies bleibt unentschieden.

vii,2 SAGTE JENER ZU IHM:] WO IST MEIN DEPOSITUM, UND ERWIDERTE DIESER: ES IST ABHANDEN GEKOMMEN, UND ALS ER ZU IHM SAGTE, ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, UND ZEUGEN BEKUNDEN, DASS ER ES VERZEHRT HAT, SO HAT ER NUR DEN STAMMBETRAG ZU BEZAHLEN; GESTEHT ER ES VON SELBST EIN, SO MUSS ER DEN STAMMBETRAG UND DAS FÜNFTEL ZAHLEN UND EIN
viii SCHULDOPFER DARBRINGEN. [SAGTE JENER ZU IHM:] WO IST MEIN DEPOSITUM, UND ERWIDERTE DIESER: ES IST GESTOHLEN WORDEN, UND ALS ER ZU IHM SAGTE: ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, UND ZEUGEN BEKUNDEN, DASS ER ES GESTOHLEN HAT, SO MUSS ER DAS DOPPELTE[372] ZAHLEN; GESTEHT ER ES VON SELBST EIN, SO MUSS ER DEN STAMMBETRAG[373] UND DAS FÜNFTEL ZAHLEN
ix UND EIN SCHULDOPFER DARBRINGEN. WENN JEMAND VON SEINEM VATER GERAUBT UND ES IHM ABGESCHWOREN HAT, UND DIESER DARAUF GESTORBEN IST, SO MUSS ER DEN STAMMBETRAG UND DAS FÜNFTEL (UND DAS SCHULDOPFER[374]) AN DESSEN SÖHNE ODER DESSEN BRÜDER[375] ZAHLEN; WENN ER ABER NICHT WILL[376] ODER NICHTS[377] HAT, SO BORGE ER[378], UND DIE GLÄUBIGER KOMMEN UND
x ZIEHEN DIE SCHULD[379] EIN. WENN JEMAND ZU SEINEM SOHNE GESAGT HAT: QONAM, DASS DU VON MIR NICHTS GENIESSEN SOLLST, SO DARF ER, WENN JENER
Fol. 109 STIRBT, IHN BEERBEN[380]. [SAGTE ER:] BEI MEINEM LEBEN UND NACH MEINEM TODE, SO DARF ER, WENN JENER STIRBT, IHN NICHT BEERBEN, VIELMEHR MUSS ER ES AN DESSEN SÖHNE ODER DESSEN BRÜDER ABTRETEN; WENN ER

[369] Bevor der Dieb entdeckt worden ist. [370] Also nachdem der Dieb entdeckt worden ist. [371] Er ist also ersatzfrei, obgleich es später durch sein Verschulden verendet ist. [372] Er gilt dann als Dieb. [373] Wegen des freiwilligen Geständnisses braucht er das Doppelte, das eine Bußzahlung ist, nicht zu zahlen. [374] Das W. ואשם, das auch in manchen Texten fehlt, ist zu streichen. [375] Wenn er keine Söhne hat; er darf nicht einmal das behalten, was ihm als Erbschaft zugefallen sein würde. [376] Auf seinen Anteil verzichten. [377] Wenn er besitzlos u. auf seinen Anteil angewiesen ist. [378] Um das Gebot der Rückerstattung des Geraubten ausüben zu können. [379] Vom Nachlasse, soweit er ihm zufällt. [380] Da nach seinem Tode der Nachlaß nicht mehr dem Vater, sondern

ABER NICHTS HAT, SO BORGE ER, UND DIE GLÄUBIGER KOMMEN UND ZIEHEN DIE SCHULD[379] EIN.

GEMARA. R. Joseph sagte: Selbst an den Almosenbeutel[381]. R. Papa sagte: Er muß dann aber sagen: das ist, was ich von meinem Vater geraubt habe. – Weshalb denn, sollte er doch[382] darauf zu seinen eigenen Gunsten verzichten; haben wir ja auch von dem Falle gelernt, wenn er[383] auf den Stammbetrag und nicht auf das Fünftel verzichtet, demnach kann man[384] ja darauf verzichten!? R. Johanan erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine nach R. Jose dem Galiläer und das andere nach R. Áqiba. Es wird nämlich gelehrt:[385] *Wenn aber der Mann keinen Verwandten hat, dem er die Buße zurückerstatten könnte;* gibt es denn jemand in Jisraél, der keinen Verwandten hat? Vielmehr spricht die Schrift von der Beraubung eines Proselyten. Wenn nämlich jemand einen Proselyten beraubt und ihm dies abgeschworen hatte, und als er hörte, der Proselyt sei gestorben, das Geld und das Schuldopfer nach Jerušalem[386] brachte; wenn er später den Proselyten trifft und dieser es ihm als Darlehen überläßt und darauf stirbt, so hat er das, was sich in seinem Besitze befindet, geeignet – so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagt, für ihn gebe es kein anderes Mittel[387] als das Geraubte aus seinem Besitze zu bringen. Nach R. Jose dem Galiläer kann man sowohl sich gegenüber[388] als auch Fremden gegenüber verzichten, und nach R. Áqiba kann man weder Fremden gegenüber noch sich gegenüber verzichten. Nach R. Jose gilt dies[389] auch von dem Falle, wenn er es ihm nicht als Darlehen überläßt, nur lehrt er es deshalb von dem Falle, wenn er es ihm als Darlehen überläßt, um dir die weitergehende Ansicht R. Áqibas zu lehren: selbst wenn er es ihm als Darlehen überlassen hat, gebe es für ihn kein anderes Mittel als das Geraubte aus seinem Besitze[390] zu bringen. R. Šešeth wandte ein: Sollte demnach R. Jose der Galiläer dies doch von ihm selber[391] lehren, und um so mehr würde dies von Fremden gelten, und R. Áqiba sollte dies von Fremden lehren, daß

---

dem Sohne gehört. [381] Liefere man das von seinem Vater Geraubte ab, falls er keine anderen Erben hinterlassen hat. [382] Falls er der einzige Erbe ist. [383] Der Beraubte; cf. supra Fol. 103a. [384] Bei diesem Gesetze handelt es sich also nicht um einen Akt der Rückerstattung, sondern darum, daß man kein fremdes Gut behalte. [385] Num. 5,8. [386] Wenn jemand einen Proselyten beraubt hat u. dieser kinderlos stirbt, so fällt das Geraubte den Priestern in Jerušalem zu; cf. supra Fol. 110a. [387] Sühne zu erlangen. [388] Wenn die geraubte Sache ihm zufällt. [389] Daß er beim Tode des Proselyten das Geraubte eignet, da es in seinen Besitz übergeht u. er darauf sich selbst gegenüber verzichtet. [390] Die Lehre, daß der Beraubte verzichten könne, vertritt also die Ansicht RJ.s, u. die Lehre, daß der Erbe nicht verzichten könne, vertritt die Ansicht RA.s. [391] Die 1. Mišna (ob. Fol. 103a), die RJ. addiziert wird, sollte dies nicht vom Verzichte eines Fremden, er nicht verzichten könne, und um so mehr würde dies von ihm selber gelten, daß er nicht verzichten[392] könne!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, vertreten beide [Lehren] die Ansicht R. Jose des Galiläers, denn R. Jose der Galiläer sagt, er könne verzichten, nur Fremden gegenüber, nicht aber sich selber gegenüber, und nur aus dem Grunde eignet er[393] das, was sich in seinem Besitze befindet, weil jener es ihm als Darlehen überlassen hat. Raba erklärte: Beide vertreten die Ansicht R. Áqibas, denn R. Áqiba sagt, man könne nicht verzichten, nur sich selber gegen-Col.b über, einem Fremden gegenüber kann man wohl verzichten. – Demnach ist R. Jose der Galiläer der Ansicht, man könne auch sich selber gegenüber verzichten, wieso kann es nun vorkommen, daß man den Raub eines Proselyten[394] an die Priester abzuliefern hat, wie es der Allbarmherzige bestimmt[395] hat!? Raba erwiderte: In dem Falle, wenn er einen Proselyten beraubt und es abgeschworen hat, worauf der Proselyt gestorben ist und er nach dessen Tode ein Geständnis abgelegt hat; bei seinem Geständnisse hat Gott es erworben[396] und den Priestern gegeben[397].

Rabina fragte: Wie verhält es sich mit dem Raube einer Proselytin? Der Allbarmherzige spricht von einem Manne, schließt also eine Frau aus, oder aber ist dies nur die gewöhnliche Redensart der Schrift? R. Ahron erwiderte Rabina: Komm und höre; es wird gelehrt:[398] *Mann*, ich weiß dies nur von einem Manne, woher dies von einer Frau? Wenn es *zurückerstatten* heißt, so sind es[399] zwei. Wieso heißt es demnach *Mann*? Bei einem Manne muß man nachforschen, ob er Verwandte hat[400] oder nicht, bei einem Minderjährigen aber braucht man nicht nachzuforschen, denn es ist sicher, daß er keine Verwandten hat[401].

Die Rabbanan lehrten:[402] *Dem Herrn, dem Priester*, Gott hat [das Geraubte] geeignet und es dem Priester der jeweiligen Priesterwache gegeben. Du sagst, dem Priester der jeweiligen Priesterwache, vielleicht ist dem nicht so, sondern man könne es jedem beliebigen Priester geben? Es heißt:[398] *abgesehen von dem Sühnewidder, mit dem man ihm Sühne schafft*, die Schrift spricht also vom Priester der jeweiligen Priesterwache[403].

---

sondern vom Verzichte eines Erben lehren. [392] Unsere Mišna, die RA. addiziert wird, sollte dies nicht von einem Erben, sondern vom Verzichte eines Fremden lehren. [393] Der den Raub eines Proselyten in seinem Besitze hat. [394] Den beim Tode desselben der Besitzer eignet. [395] Cf. Num. 5,8. [396] Das Objekt ist in seinem Besitze als Raub zurückgeblieben, der an die Priester erstattet werden muß. [397] Wenn er aber bei Lebzeiten des Proselyten das Geständnis ablegt, so gilt das Objekt in seinem Besitze nicht mehr als Raub, sondern als Darlehen od. Depositum, das nach dessen Tod in seinen Besitz übergeht. [398] Num. 5,8. [399] In diesem Schriftverse kommt der Ausdruck 'zurückerstatten' 2mal vor. [400] Um ihnen das Geraubte zurückzuerstatten. [401] Man erstatte es an die Priester. [402] Num. 5,8. [403] Derselbe Priester erhält beides, u. das Sühneopfer kann nur durch

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß der Räuber, wenn er selbst Priester ist, nicht sagen darf: da es für die Priester bestimmt ist und sich in meinem Besitze befindet, so will ich es behalten? Dies[404]wäre auch durch einen Schluß zu folgern: wenn er fremdes[405]erhält, um wieviel mehr sein[406]eigenes. R. Nathan lehrte dies in einer anderen Fassung: wenn man ihm eine Sache, an der er erst wenn sie in seinen Besitz gekommen beteiligt ist, sobald sie in seinen Besitz gekommen ist, nicht mehr abnehmen[407]darf, um wieviel weniger darf man ihm eine Sache, an der er noch bevor sie in seinen Besitz gekommen beteiligt ist, sobald sie in seinen Besitz gekommen ist, abnehmen. Aber nein, wenn dies von einer Sache gilt, an der er nicht beteiligt ist, an der aber auch die anderen[408] ebensowenig beteiligt sind wie er, sollte dies auch vom Raube gelten, an dem auch die anderen ebenso beteiligt sind wie er!? Der Raub kommt daher aus seinem Besitze und wird an seine Priesterbrüder verteilt. — Es heißt ja aber:[409]*was irgend jemand heiligt, soll ihm gehören*[410]!? — Hier handelt es sich um einen [levitisch] unreinen Priester[411]. — Ein unreiner Priester erhält ja davon keinen Anteil[412]!? — Vielmehr, dies ist aus [dem Worte] *Priester* zu folgern, das auch beim Gesetze vom Erbbesitzfelde gebraucht[413]wird. Es wird nämlich gelehrt:[414]*Erbbesitz,* dies deutet auf das folgende: Wenn ein Priester ein Feld, das im Jobeljahre den Priestern zufällt, gekauft[415]hat, so kann dieser nicht sagen: da es im Jobeljahre den Priestern zufällt und sich nun in meinem Besitze befindet, so behalte ich es. Dies[216]wäre auch aus einem Schluß zu folgern: wenn ich fremdes erhalte, um wieviel mehr meines. Daher heißt es:[414]*wie ein dem Banne verfallenes Feld, dem Priester fällt der Erbbesitz zu*; nur sein Erbbesitz gehört ihm, nicht aber gehört ihm dieses. Es wird ihm vielmehr abgenommen und an seine Priesterbrüder verteilt.

Priester der jeweiligen Wache dargebracht werden. 404. Daß er es wohl behalten dürfe. 405. Den an einem Proselyten begangenen, an die Priester abgelieferten Raub, von dem jeder Priester einen Anteil erhält. 406. Das Geraubte, das sich bereits in seinem Besitze befindet. 407. Wenn ein Priester ein Opfer spendet, so gehören das Fleisch u. die Haut ihm selber u. die übrigen Priester der diensttuenden Priesterwache sind daran nicht beteiligt; wenn er sie aber einem anderen Priester, der vorher daran nicht beteiligt war, gegeben hat, so gehören sie diesem u. jener kann sie nicht mehr zurückverlangen. 408. Priester der diensttuenden Priesterwache. 409. Lev. 5,10. 410. Und da der Priester als Räuber das Schuldopfer darzubringen hat, so gehört das Opfer ihm, u. wem das Schuldopfer gehört, gehört auch das Geraubte. 411. Der selber das Opfer nicht darbringen darf. 412. Während es in der obigen Schlußfolgerung heißt, daß er daran beteiligt sei. 413. Dieses Wort wird bei beiden Gesetzen gebraucht (Lev. 27,21 u. Num. 5,8) u. deutet darauf, daß diese beiden Gesetze einander gleichen. 414. Lev. 27,21. 415. Wenn jemand ein Erbbesitzfeld weiht u. es nicht auslöst, so wird es verkauft, u. fällt im Jobeljahre den Priestern zu; cf. Lev. 27,16ff. 416.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß ein Priester nach Belieben zu jeder Zeit und Stunde kommen und seine eigenen Opfer darbringen dürfe? Es heißt:[417] *er kann ganz nach seinem Belieben kommen und Dienst tun.* Woher ferner, daß das Fleisch[418] und die Haut ihm gehören? Es heißt: *was irgend jemand heiligt, soll ihm gehören.* Wenn er gebrechenbehaftet[419] ist, so gebe er es einem Priester der jeweiligen Priesterwache, Fol. 110 und das Fleisch und die Haut gehören ihm; wenn er aber alt oder krank[420] ist, so gebe er es irgend einem beliebigen Priester, und das Fleisch und die Haut gehören den Leuten der Priesterwache[421]. – Von welchem Greise oder Kranken wird hier gesprochen: kann er Dienst tun, so sollten ihm auch das Fleisch und die Haut gehören, und kann er keinen Dienst tun, wieso kann er dafür einen Vertreter[421] stellen!? R. Papa erwiderte: Wenn er dies bei Anstrengung kann; ein solcher Dienst ist gültig, somit kann er auch einen Vertreter stellen; das Essen bei Anstrengung dagegen ist widerwärtig, und das widerwärtige Essen ist nichts; daher gehört das Fell und die Haut den Leuten der Priesterwache.

R. Šešeth sagte: Wenn der Priester, der das Gemeindeopfer darzubringen hat, unrein ist, so gebe er es irgend einem anderen nach Belieben, und das Fleisch und die Haut gehören den Leuten der Priesterwache. – In welchem Falle: sind noch andere reine vorhanden, so können ja die unreinen keinen Dienst[421] tun, und sind keine reinen vorhanden, wieso gehört das Fleisch und die Haut der Priesterwache, sie sind ja unrein und dürfen davon nichts[422] essen!? Raba erwiderte: Lies: den reinen gebrechenbehafteten dieser Priesterwache.

R. Aši sagte: Wenn der Hochpriester Trauernder ist, so gebe er es[423] irgend einem beliebigen Priester, und das Fleisch und die Haut gehören den Leuten der Priesterwache. Was lehrt er uns da, wir haben ja gelernt, der trauernde Hochpriester dürfe Opfer darbringen, jedoch nichts davon essen, auch erhalte er keinen Anteil, um davon abends zu essen!? – Man könnte glauben, die Vorsorge des Allbarmherzigen für den Hochpriester reiche nur so weit, daß er selber Opfer darbringen darf, er könne aber keinen Vertreter stellen, so lehrt er uns.

Daß es sein Eigentum verbleibe. [417] Dt. 18,6,7. [418] Wörtl. Dienst, die Belohnung für den Dienst. [419] Er darf kein Opfer darbringen, jedoch vom Fleische essen. [420] Er darf Opfer darbringen, jedoch vom Fleische nicht essen. [421] Wenn er es selbst nicht darf, so kann er dafür auch keinen Vertreter stellen. [422] Das Gemeindeopfer darf durch unreine Priester, wenn keine reinen vorhanden sind, dargebracht, jedoch von diesen nicht gegessen werden; cf. Pes. Fol. 76b. [423] Das Opfer, das er für sich darzubringen hat. [424] Der

Wenn jemand etwas von einem Proselyten[424] geraubt und es ihm ab- xi
geschworen hat, und dieser darauf stirbt, so muss er den
Stammbetrag und das Fünftel an die Priester zahlen und ein Schuldopfer
für den Altar darbringen, denn es heisst:[425] *wenn aber der
Mann keinen Verwandten hat, dem man die Schuld erstatten könnte, so
fällt die Schuld, die zu erstatten ist, dem Herrn zu, für den Priester,
abgesehen von dem Sühnewidder, mit dem man ihm Sühne schafft.*
Stirbt er beim Hinbringen des Geldersatzes und des Schuldopfers, so
fällt der Ersatz seinen Kindern zu und das Schuldopfer lasse man
weiden, bis es ein Gebrechen bekommt, alsdann verkaufe man es und
der Erlös fällt dem Spendenfonds[426] zu. Stirbt er nach der Auszahlung xii
des Geldes an die Leute der Priesterwache, so können die
Erben es ihnen nicht mehr abnehmen, denn es heisst:[427] *was jemand
dem Priester gibt, soll ihm gehören.* Hat er das Geld Jehojarib[428] und
das Schuldopfer Jedája[428] gegeben, so hat er seiner Pflicht genügt,
wenn aber das Schuldopfer Jehojarib und das Geld Jedája, so müssen,
wenn das Schuldopfer noch vorhanden ist, die Mitglieder von Jedája
es darbringen, wenn aber nicht, so muss er ein zweites Schuldopfer
darbringen; wer nämlich seinen Raub abliefert bevor er sein
Schuldopfer gebracht hat, genügt seiner Pflicht, und wer sein
Schuldopfer darbringt, bevor er seinen Raub abgeliefert hat, genügt
seiner Pflicht nicht. Hat er nur den Stammbetrag und nicht das
Fünftel erstattet, so ist es[429] vom Fünftel nicht abhängig.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Schuld*, das ist der Stammbetrag, *erstatten*, das ist das Fünftel. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *Schuld* der Widder[430] zu verstehen? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Dies würde die Lehre Rabas ausschließen, denn Raba sagte, wer den Proselytenraub nachts erstattet hat, habe seiner Pflicht nicht genügt, und wer ihn geteilt erstattet hat, habe seiner Pflicht nicht genügt, weil der Allbarmherzige ihn 'Schuld' nennt[431]. — Da es weiter heißt: *abgesehen vom Sühnewidder*, so muß man sagen, daß unter *Schuld* der Stammbetrag zu verstehen sei. Ein Anderes lehrt: *Schuld*, das ist der Stammbetrag, *erstatten*, das ist das Fünftel. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *Schuld* das Fünftel zu verstehen? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Dies würde ausschließen die Lehre unserer Mišna, daß, wenn er den Stammbetrag und nicht das Fünftel entrichtet hat, es vom Fünftel nicht abhängig sei, und demnach würde

---

keine Erben hat. [425] Num. 5,8. [426] Des Tempels. [427] Num. 5,10. [428] Name der 1. beziehungsweise 2. Priesterabteilung; cf. iChr. 24,7. [429] Die Darbringung des Schuldopfers; jedoch muß er nachher auch das Fünftel entrichten. [430] Der als Schuldopfer darzubringen ist. [431] Das Schuldopfer es im Gegenteil wohl vom Fünftel abhängig sein. – Da es heißt:[432] *so soll er die Schuld im vollen Werte zurückerstatten und noch ein Fünftel zufügen,* so muß man sagen, unter *Schuld* sei der Stammbetrag zu verstehen. Ein Anderes lehrt: *Schuld,* das ist der Stammbetrag, *erstatten,* das ist das Fünftel, und zwar spricht die Schrift vom Proselytenraube. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *erstatten* das Doppelte zu verstehen und zwar spreche die Schrift vom an einem Proselyten begangenen Diebstahl? Da es weiter heißt: *so soll er die Schuld im vollen Werte zurückerstatten und noch ein Fünftel zufügen,* so spricht die Schrift von einer Zahlung im vollen Werte[433].

Der Text. Raba sagte: Wer den Proselytenraub nachts erstattet hat, hat seiner Pflicht nicht genügt; wer ihn geteilt erstattet hat, hat seiner Pflicht nicht genügt, denn die Schrift nennt ihn 'Schuld'[431].

Ferner sagte Raba: Wenn vom erstatteten Proselytenraube nicht auf jeden Priester[434] eine Peruṭa entfällt, so hat man seiner Pflicht nicht genügt, denn es heißt: *die Schuld, die zu erstatten ist;* es muß auf jeden Priester eine Erstattung entfallen[435].

Raba fragte: Wie ist es, wenn sie für die Priesterwache Jehojarib Col.b nicht reicht, wohl aber für die Priesterwache Jedâja? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er es Jedâja zur Dienstzeit derselben gegeben hat, so reicht es ja!? – In dem Falle, wenn er sie Jedâja zur Dienstzeit Jehojaribs gegeben hat. Sagen wir, die Erstattung sei ungültig, da sie nicht an die richtige Priesterwache erfolgt ist, oder aber ist sie, da sie für diese nicht reicht, von vornherein für Jedâja bestimmt? – Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Dürfen die Priester den Proselytenraub unter einander vollständig[436] verteilen? Sagen wir, man dürfe den Proselytenraub nicht vollständig verteilen, da ihn der Allbarmherzige 'Schuld' nennt, wie man auch Schuldopfer nicht vollständig verteilen darf, oder aber ist der Proselytenraub anders, da er eine Geldzahlung[437] ist? Später entschied er es: der Allbarmherzige nennt ihn 'Schuld'. R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte es ausdrücklich: Raba sagte: Die Priester dürfen den Proselytenraub nicht unter einander vollständig verteilen, denn der Allbarmherzige nennt ihn 'Schuld'.

Raba fragte: Gelten die Priester hinsichtlich des Proselytenraubes als Erben oder als Gabenempfänger? – In welcher Hinsicht ist dies von Be-

---

darf nur am Tage dargebracht werden. [432] Num. 5,7. [433] Nur der Stammbetrag; in Fällen, in welchen das Doppelte gezahlt wird, ist das Fünftel nicht zu zahlen. [434] Der diensttuenden Priesterwache. [435] Der Räuber muß den Betrag aus seiner Tasche ergänzen. [436] Indem das eine Mal der eine Priester u. ein anderes Mal ein anderer den erstatteten Betrag vollständig erhält. 437.

deutung? – Bei Gesäuertem, nachdem das Pesaḥfest darüber verstrichen ist: wenn du sagst, sie gelten als Erben, so ist es das, was sie geerbt haben; wenn du aber sagst, sie gelten als Gabenempfänger, so haben sie, wie der Allbarmherzige bestimmt hat, eine richtige Gabe zu erhalten, während dieser ihnen nichts gibt, denn es ist ja nichts weiter als Staub. R. Zeëra stellte eine andere Frage. Auch wenn man annimmt, sie gelten als Gabenempfänger, ist dies nicht fraglich, denn der Allbarmherzige hat bestimmt, daß man ihnen dies als Gabe gebe; fraglich ist nur der Fall, wenn [dem Priester] zehn Stück Vieh als Proselytenraub zugefallen sind, ob er dann verpflichtet ist, von diesen den Zehnten zu entrichten oder nicht. Gelten sie als Erben, so sagte ja der Meister, wenn sie [Vieh] erworben[438] haben, sei es pflichtig[439], sobald es in das Haus gekommen[440] ist, oder gelten sie als Gabenempfänger, und wir haben gelernt, was [der Priester] gekauft oder als Gabe erhalten hat, sei vom Viehzehnten frei; wie ist es nun? – Komm und höre: Vierundzwanzig Priestergaben wurden Ahron und seinen Söhnen verliehen, und alle sind sie [durch die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung[441] und einem Salzbündnisse[442] verliehen worden. Wenn jemand sie erfüllt, so ist es ebenso, als würde er [die Regeln] von der Generalisierung und Spezialisierung[443] und das Salzbündnis gehalten haben, und wenn jemand sie übertritt, so ist es ebenso, als würde er [die Regeln] von der Generalisierung und Spezialisierung und das Salzbündnis übertreten haben. Folgende sind es: zehn im Tempel, vier in Jerušalem und zehn in der Provinz. Zehn im Tempel: das Vieh-Sündopfer, das Geflügel-Sündopfer, das Gewiß-Schuldopfer[444], das Schwebe-Schuldopfer[444], die Schlachtungen der Gemeinde-Heilsopfer[445], das Log Öl des Aussätzigen[446], was von der Schwingegarbe zurückbleibt, die zwei Brote[447], die Schaubrote[448] und das Zurückbleibende von den Speisopfern; vier in Jerušalem: das Erstgeborene, die Erstlinge, das Abgehobene vom Dankopfer und vom Widder des Nazirs[449] und die Häute der heiligen Opfer; zehn in der Provinz: die Hebe, die Zehnthebe, die Teighebe, die Erstlingsschur[450], die Gaben[451], die Auslösung[452]

Für die die für Opfer bestehenden Bestimmungen nicht gelten. [438] Die Erben durch die Erbschaft. [439] Zur Entrichtung des Viehzehnten. [440] Noch bevor sie die Erbschaft geteilt haben. [441] Num. 18,8 wird von den Priestergaben zuerst generell gesprochen, darauf werden VV. 9–18 die Gaben speziell aufgezählt, um dann V. 19 wiederum generell besprochen zu werden. [442] Als solches wird Num. 18,19 dieses Bündnis bezeichnet. [443] Dh. die ganze Tora, die nach diesen Regeln (cf. Bd. II S. 612 Anm. 47) ausgelegt wird. [444] Cf. Bd. I S. 649 Anm. 61. [445] Am Wochenfeste; cf. Lev. 23,19ff. [446] Cf. Lev. 14,10ff. [447] Cf. ib. 23,10ff. [448] Cf. Ex. 25,30. [449] Cf. Num. 6,17ff. [450] Cf. Dt. 18,4. [451] Die die Priester von den geschlachteten Tieren erhalten; cf.

des [erstgeborenen] Sohnes, die Auslösung[452] des Erstgeborenen eines Esels, das Erbbesitz-Feld[453], das Banngut-Feld[453] und der Proselytenraub. Hier wird es also Gabe genannt; schließe hieraus, daß sie als Gabenempfänger gelten. Schließe hieraus.

[STIRBT] ER NACH DER AUSZAHLUNG DES GELDES AN DIE LEUTE DER PRIESTERWACHE &c. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Sühne zur Hälfte durch das Geld erlangt werde, denn wenn dem nicht so wäre, so müßte es den Erben zurückgegeben werden, da er es nicht dazu[455] gegeben hat. – Demnach sollte doch ein Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, zurück profan werden, denn es ist nicht dazu[456] abgesondert worden!? – Ich will dir sagen, hinsichtlich des Sündopfers, dessen Eigentümer gestorben ist, gibt es eine überlieferte Lehre, daß man es verenden lassen müsse. – Demnach sollte doch ein Schuldopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, zurück profan werden, denn dazu ist es nicht reserviert worden!? – Hinsichtlich des Schuldopfers gibt es ebenfalls eine überlieferte Lehre, daß in Fällen, in welchen man das Sündopfer verenden lassen muß, man das Schuldopfer weiden lassen müsse. – Demnach sollte doch eine Schwägerin, die einem Grindigen zugefallen[457] ist, ohne Ḥaliça ausgehen, denn dazu[458] hat sie sich nicht antrauen lassen!? Fol. 111 – Hierbei sind wir Zeugen, daß sie mit jedem zufrieden wäre, denn so sagte Reš Laqiš: lieber zu zweien sitzen als verwitwet sein[459].

WENN ER DAS GELD JEHOJARIB &c. GEGEBEN HAT. Die Rabbanan lehrten: Wenn er das Schuldopfer Jehojarib und das Geld Jedája gegeben hat, so gelangt das Geld zum Schuldopfer[460] – so R. Jehuda; die Weisen sagen, das Schuldopfer gelange zum Gelde[461]. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er das Schuldopfer Jehojarib während ihrer Dienstzeit und das Geld Jedája während ihrer Dienstzeit gegeben hat, so hat doch die eine das eine und die andere das andere erworben[462]!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er das Schuldopfer Jehojarib während der Dienstzeit Jehojaribs und das Geld Jedája während der Dienstzeit Jehojaribs gegeben hat. R. Jehuda ist der Ansicht, daß man Jedája, da es nicht ihre Dienstzeit war, maßregele, und das Geld gelange zum Schuldopfer; die Rabbanan aber sind der Ansicht, Jehojarib

---

Dt. 18,3. [452] Cf. Ex. 13,11ff. [453] Cf. Lev. 27,16ff. [455] Daß es ohne Sühne zu erlangen den Priestern zufalle. [456] Daß es ohne Sühne zu schaffen getötet werde. [457] Wenn ihr Mann kinderlos gestorben ist; cf. Dt. 25,5ff. [458] Einen Grindigen heiraten zu müssen. [459] Der Wunsch der Frau, verheiratet zu sein, ist so stark, daß sie mit jedem Manne zufrieden ist. [460] Die 2. Priesterwache muß das Geld an die 1. zurückzahlen. [461] Die 1. Priesterwache muß das Schuldopfer an die 2. zurückgeben. [462] Allerdings wäre nach den Weisen die Rückgabe des Schuldopfers an die 2. Priesterwache als Maßregelung aufzufassen, da die 1. zur Annahme des Schuldopfers vor der Erstattung des Geraubten nicht behabe mit der Annahme des Schuldopfers vor dem Geldersatze rechtswidrig verfahren, daher maßregle man sie, und das Schuldopfer gelange zum Gelde. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Nach der Ansicht R. Jehudas muß er, wenn Jehojarib zuvorgekommen ist und das Schuldopfer dargebracht[463] hat, ein anderes Schuldopfer bringen, und Jedâja bringe es dar, während jene das erwirbt, was sich in ihrem Besitze befindet. – Ich will dir sagen, wofür ist es denn zu gebrauchen, es ist ja ein untaugliches Schuldopfer!? Raba erwiderte: Der Haut wegen[464]. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Nach der Ansicht R. Jehudas muß, wenn das Schuldopfer noch vorhanden ist, das Schuldopfer zum Gelde gelangen. – R. Jehuda ist ja aber der Ansicht, das Geld gelange zum Schuldopfer!? – Er spricht von dem Falle, wenn Jehojarib abgetreten und es[465] nicht reklamiert hat; er lehrt damit, daß sie damit darauf verzichtet habe. Ein Anderes lehrt: Rabbi sagte: Nach der Ansicht R. Jehudas muß, wenn das Schuldopfer noch vorhanden ist, das Geld zum Schuldopfer gelangen. – Selbstverständlich, er ist ja dieser Ansicht!? – Er spricht von dem Falle, wenn beide abgetreten sind und es nicht reklamiert haben; man könnte glauben, sie haben damit gegen einander verzichtet, so lehrt er uns, daß es zurück zur ersten gelange[466].

WER NÄMLICH SEINEN RAUB ABLIEFERT BEVOR ER SEIN SCHULDOPFER GEBRACHT &C. Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[467] *abgesehen vom Sühnewidder*, demnach muß er den Geldersatz vorher[468] leisten. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Es heißt ja auch:[469] *außer dem Morgen-Brandopfer*, demnach wäre auch hieraus zu entnehmen, die Zusatzopfer seien zuerst darzubringen, und dem widersprechend wird gelehrt: Woher, daß nichts vor dem beständigen Morgenopfer [dargebracht werden] darf? Es heißt:[470] *er schichte darauf das Brandopfer*, und Raba erklärte: *das Brandopfer*, das erste Brandopfer!? Dieser erwiderte: Ich entnehme es aus [den Worten:][467] *durch das er Sühne erhält*, und dieser hat noch keine Sühne erhalten[471].

HAT ER NUR DEN STAMMBETRAG &C. ERSTATTET. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß er, wenn er nur das Veruntreute[472] und nicht das Schuldopfer oder nur das Schuldopfer und nicht das Veruntreute gebracht

rechtigt war, dagegen aber wäre die Ansicht RJ.s ganz unverständlich. 463. Dies durfte diese Priesterwache auf keinen Fall, u. das Opfer ist untauglich. 464. Diese ist zur Nutznießung erlaubt. 465. Das an Jedâja gezahlte Geld. 466. Sobald die Priesterwache Jehojarib den Dienst antritt, bringe sie das Schuldopfer dar. 467. Num. 5,8. 468. Abgesehen vom Sühnewidder, dh. bevor dieses dargebracht wird, muß das Geld erstattet worden sein. 469. Num. 28,23. 470. Lev. 6,5. 471. Hier wird das Imperfekt gebraucht: Sühne erhalten wird, dh. nachdem er das Geld erstattet hat. 472. Wenn jemand sich am Geheiligten vergriffen hat, so muß er das Veruntreute nebst einem Fünftel erstatten u. ein Schuldopfer darhat, seiner Pflicht nicht genügt habe? Es heißt:[473]*durch den Schuldopfer-Widder*[474], *und es soll ihm vergeben werden.* Woher ferner, daß er, wenn er sein Schuldopfer bringt, bevor er das Veruntreute erstattet hat, seiner Pflicht nicht genüge? Es heißt: *durch den Schuldopfer-Widder,* das[475]also bereits dargebracht wurde. Man könnte nun glauben, wie [die Sühne] vom Widder und der Schuld abhängig ist, ebenso sei sie auch vom Fünftel abhängig, so heißt es: *durch den Schuldopfer-Widder, und es soll ihm vergeben werden;* beim Heiligen ist sie nur vom Widder und der Schuld abhängig, nicht aber vom Fünftel. Man folgere hinsichtlich des Heiligen vom Profanen und hinsichtlich des Profanen vom Heiligen. Hinsichtlich des Heiligen vom Profanen: wie bei diesem unter 'Schuld' der Stammbetrag zu verstehen[476]ist, ebenso ist auch bei jenem unter 'Schuld' der Stammbetrag zu verstehen; und hinsichtlich des Profanen vom Heiligen: wie beim Heiligen [die Sühne] nicht vom Fünftel abhängig ist, ebenso ist sie auch beim Profanen nicht vom Fünftel abhängig.

ZEHNTER ABSCHNITT

Col.b i,1 WENN JEMAND ETWAS GERAUBT UND ES SEINEN KINDERN ZUM VERZEHREN GEGEBEN ODER IHNEN HINTERLASSEN HAT, SO SIND SIE ERSATZFREI; IST ES EINE SICHERHEIT GEWÄHRENDE SACHE[1], SO SIND SIE ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, und darauf ein anderer gekommen ist und es verzehrt hat, so kann jener nach Belieben von dem einen oder dem anderen [Ersatz] fordern, denn solange der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, befindet es sich in seinem Besitze[2]. — Wir haben gelernt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben oder ihnen hinterlassen hat, so sind sie ersatzfrei. Dies ist also eine Widerlegung der Lehre R. Ḥisdas!? — R. Ḥisda kann dir erwidern: diese Lehre gilt nach der Desperation.

ODER ES IHNEN HINTERLASSEN HAT, SO SIND SIE ERSATZFREI. Rami b. Ḥama sagte: Dies besagt, daß der Besitz des Erben dem Besitze des Käufers[3] gleiche; Raba aber sagte, der Besitz des Erben gleiche nicht dem

---

bringen; cf. Lev. 5,15ff. 473. Lev. 5,16. 474. Unter Schuld ist der veruntreute Betrag zu verstehen; cf. supra Fol. 110a. 475. Das Schuldopfer, dh. der veruntreute Betrag. 476. Cf. supra Fol. 110a.

[1] Darunter sind Immobilien zu verstehen. [2] Der 2. hat es also vom rechtmäßigen Eigentümer geraubt. [3] Dh. die Besitzerwerbung durch Erbschaft, wobei die

Besitze des Käufers, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn sie es bereits verzehrt haben[4]. – Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, wenn es eine Sicherheit gewährende Sache ist, seien sie ersatzpflichtig, so handelt es sich ja auch im Anfangsatze um den Fall, wenn die Sache noch vorhanden ist!? – Raba kann dir erwidern: er meint es wie folgt: hat ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende Güter hinterlassen, so sind sie ersatzpflichtig. – Aber Rabbi lehrte ja seinen Sohn R. Šimôn, darunter sei nicht eine wirklich Sicherheit gewährende Sache zu verstehen, sondern wenn es ein Ochs ist, mit dem er pflügt, oder ein Esel, den er antreibt, so sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückerstattung verpflichtet!? Vielmehr, sagte Raba, wenn ich sterbe, kommt mir R. Ošâja entgegen, denn ich erkläre die Mišna nach seiner Ansicht. R. Ošâja lehrte nämlich: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei; hat er es ihnen hinterlassen, so sind sie, wenn das Geraubte noch vorhanden ist, [zur Rückgabe] verpflichtet[5], und wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, frei; hat ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende Güter hinterlassen, so sind sie ersatzpflichtig.

Der Meister sagte: Und wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, frei. Dies wäre also eine Widerlegung R. Ḥisdas[6]? – R. Ḥisda kann dir erwidern: diese Lehre gilt nach der Desperation.

Der Meister sagte: Wenn das Geraubte noch vorhanden ist, [zur Rückgabe] verpflichtet. Dies wäre also eine Widerlegung des Rami b. Ḥama[7]? – Rami b. Ḥama kann dir erwidern: diese Lehre gilt vor der Fol. 112 Desperation. R. Ada b. Ahaba bezieht die Lehre des Rami b. Ḥama auf das folgende: Hat ihr Vater ihnen Wuchergeld hinterlassen, so brauchen sie, obgleich sie wissen, daß es vom Wucher herrührt, es nicht zurückzugeben. Hierzu sagte Rami b. Ḥama: Dies besagt, daß der Besitz des Erben dem Besitze des Käufers gleiche; Raba aber sagte, tatsächlich, kann ich dir sagen, gleicht der Besitz des Erben nicht dem Besitze des Käufers, hierbei aber verhält es sich anders, denn die Schrift sagt: [8]*du darfst nicht Zins und Wucher von ihm nehmen,* gib es ihm zurück, damit er mit dir zufrieden sei; dies hat der Allbarmherzige nur ihm selber geboten, nicht aber hat der Allbarmherzige dies seinem Sohne geboten. Nach demjenigen, der dies auf die Barajtha bezieht, ist dies

---

Sache im bisherigen Gebiete verbleibt, gleicht der Besitzerwerbung durch Kauf, wobei ein Wechsel des Gebietes erfolgt ist. [4] Die Erben haben die Sache nicht erworben, frei sind sie nur deshalb, weil die Sache nicht mehr vorhanden ist u. sie den Raub nicht verübt haben. [5] Der Erbe eignet sie nicht. [6] Nach dem der Eigentümer auch von dem, der die Sache erhalten hat, Ersatz verlangen kann. [7] Da diese Lehre auf einen Fall nach der Desperation bezogen wird, u. der Erbe es dennoch nicht eignet. [8] Lev. 25,36. [9] Die Mišna kann auf den Fall bezoum so mehr auf die Mišna [zu beziehen], und nach demjenigen, der dies auf die Mišna bezieht, vertritt hinsichtlich der Barajtha Rami b. Ḥama die Ansicht Rabas[9].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei; hat er es ihnen hinterlassen, so sind sie, wenn sie erwachsen sind, ersatzpflichtig, und wenn sie minderjährig sind, ersatzfrei. Wenn aber die erwachsenen sagen: wir wissen nicht, welche Rechnungen unser Vater mit dir hatte, so sind sie ersatzfrei. – Sollten sie denn deshalb ersatzfrei sein, weil sie sagen: wir wissen nicht, welche Rechnungen unser Vater mit dir hatte!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn sie erwachsen sind und sagen: wir kennen die Rechnungen, die unser Vater mit dir hatte, und wissen, daß dir bei ihm nichts verblieben ist, so sind sie ersatzfrei. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei; wenn er es ihnen hinterlassen und sie es verzehrt haben, so sind sie, ob erwachsen oder minderjährig, ersatzpflichtig. – Sind denn minderjährige ersatzpflichtig, es sollte doch nicht mehr sein, als wenn sie Schaden angerichtet haben[10]!? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn er es ihnen hinterlassen und sie es noch nicht verzehrt haben, so sind sie, ob erwachsen oder minderjährig, ersatzpflichtig.

Raba sagte: Hat ihr Vater ihnen eine entliehene Kuh hinterlassen, so dürfen sie sich ihrer die ganze Dauer der Entleihung bedienen; verendet sie, so sind sie für Unfälle nicht haftbar. Wenn sie sie im Glauben, sie gehöre ihrem Vater, geschlachtet und verzehrt haben, so haben sie einen niedrigen Fleischpreis zu ersetzen. Hinterließ ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende Güter, so sind sie ersatzpflichtig. Manche beziehen dies auf den Anfangsatz[11] und manche beziehen dies auf den Schlußsatz[12]. Wer dies auf den Anfangsatz bezieht, nach dem gilt dies um so mehr vom Schlußsatze, und er streitet somit gegen R. Papa; wer dies auf den Schlußsatz bezieht, nach dem gilt dies nicht vom Anfangsatze, übereinstimmend mit R. Papa. R. Papa sagte nämlich: Wer im Besitze einer gestohlenen Kuh ist und sie am Šabbath schlachtet, ist schuldig[13], denn er war wegen des Diebstahls schuldig, noch bevor er zur Entweihung des Šab-

---

gen werden, wenn die Erben das Geraubte bereits verzehrt haben; die Barajtha dagegen spricht von dem Falle, wenn das Wuchergeld vorhanden u. es ihnen als solches bekannt ist; in diesem Falle ist auch RbḤ. der Ansicht, daß die Erben es nicht eignen. 10. Minderjährige sind ersatzfrei, wenn sie Schaden anrichten; cf. supra Fol. 27a. 11. Wenn sie verendet, sind sie ersatzfrei, nur wenn ihr Vater ihnen keine Sicherheit gewährende Güter hinterlassen hat. 12. Wenn sie sie im Glauben, sie gehöre ihrem Vater, verzehrt haben u. er ihnen Sicherheit gewährende Güter hinterlassen hat, müssen sie den vollen Ersatz leisten. 13. Auch hinsichtl.

baths[14] kam; wenn er aber im Besitze einer entliehenen Kuh ist und sie am Šabbath schlachtet, so ist er frei, denn die Entweihung des Šabbaths und das Verbot des Diebstahls traten gleichzeitig ein[14].

Die Rabbanan lehrten:[15] *So soll er zurückerstatten das Geraubte, das er geraubt hat*; wozu heißt es: *das er geraubt hat*? Er erstatte es zurück im selben Zustande, wie er es geraubt hat. Hieraus folgerten sie, daß, wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, sie ersatzfrei seien, und wenn er es ihnen hinterlassen hat, sie, ob erwachsen oder minderjährig, [zur Rückerstattung] verpflichtet sind. Im Namen des Symmachos sagten sie, erwachsene seien dazu verpflichtet, minderjährige seien davon frei.

Der Sohn des Schwiegervaters des R. Jirmeja schloß vor R. Jirmeja die Tür[16] ab. Als er darauf vor R. Abin kam, sprach dieser: Er[17] beansprucht seines. – Ich will aber Zeugen bringen, daß ich es bereits bei Lebzeiten seines Vaters im Besitze hatte. Dieser erwiderte: Verhört man denn Zeugen bei Abwesenheit des Beklagten[18]!? – Etwa nicht, es wird Col.b ja gelehrt, daß sie, ob erwachsen oder minderjährig, [zur Rückerstattung verpflichtet sind!? Dieser erwiderte: Du hast den Streit des Symmachos gleich daneben[19]. Jener entgegnete: Hat sich denn die ganze Welt zusammengetan, zu meinen Ungunsten nach Symmachos zu entscheiden!? Mittlerweile ging die Sache weiter und gelangte zu R. Abahu, und er sprach: Habt ihr denn nicht das gehört, was R. Joseph b. Ḥama im Namen R. Ošâjas gesagt hat? R. Joseph b. Ḥama sagte nämlich im Namen R. Ošâjas: Wenn ein Kind seine Sklaven holt[20] und ein fremdes Feld in Besitz nimmt und sagt, es gehöre ihm, so sage man nicht, man warte bis es großjährig[21] ist, vielmehr nehme man es ihm sofort ab, und sobald es großjährig ist, bringe es Zeugen, und wir sehen dann[22]. – Ist es denn gleich; da nehme man es ihm ab, weil es sich nicht auf die Ersitzung seines Vaters stützen kann, nicht aber hierbei[23], wo es sich auf die Ersitzung seines Vaters stützt.

R. Aši sagte im Namen R. Šabthajs: Man darf die Zeugen in Abwesenheit des Beklagten vernehmen. R. Joḥanan staunte darüber: darf man denn die Zeugen in Abwesenheit des Beklagten vernehmen!? R. Jose b. Ḥanina empfing von ihm, [dies gelte von dem Falle,] wenn er krank

---

der Strafe wegen des Diebstahls. [14] Wer sich durch eine Handlung zweier Strafen schuldig macht, verfällt nur der schwereren. [15] Lev. 5,23. [16] RJ., der auf das Haus seines Schwiegervaters Ansprüche hatte, wollte von diesem Besitz ergreifen. [17] Der Schwager RJ.s. [18] Und da der Beklagte minderjährig ist, so ist es ebenso, als wäre er nicht anwesend. [19] Nach seiner Ansicht sind Minderjährige zur Rückerstattung nicht verpflichtet. [20] Die ihm Hilfe leisten. Nach anderer Erklärung, wenn er sich fremde Sklaven aneignet. [21] Um dann erst gegen ihn einen Prozeß anzustrengen. [22] Ob er berechtigte Ansprüche auf dasist, oder seine Zeugen krank sind, oder seine Zeugen nach überseeischen Ländern verreisen wollen und man nach ihm schickt, er aber nicht kommt.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf Zeugen in Abwesenheit des Beklagten vernehmen. Mar Úqaba sagte: Mir wurde von Šemuél erklärt: wenn die Verhandlung eröffnet worden ist und man nach ihm schickt und er nicht kommt. Wenn aber die Verhandlung noch nicht eröffnet worden ist, kann er sagen, er wolle sich an das oberste Gericht[24] wenden. – Demnach kann er ja, auch wenn die Verhandlung bereits eröffnet worden ist, sagen, er wolle sich an das oberste Gericht wenden!? Rabina erwiderte: Wenn eine Verfügung vom großen Gerichte eingetroffen ist[25].

Rabh sagte: Man darf einen Schuldschein in Abwesenheit des Schuldners beglaubigen[26]. R. Johanan aber sagte, man dürfe einen Schuldschein in Abwesenheit des Schuldners nicht beglaubigen. R. Šešeth sprach zu R. Jose b. R. Abuha: Ich will dir den Grund R. Johanans erklären: die Schrift sagt:[27]*und es seinem Eigentümer angezeigt wird und er es nicht bewacht,* die Tora sagt damit, daß der Eigentümer des Ochsen kommen und neben seinem Ochsen stehen[28]müsse. Raba sagte: Die Halakha ist, man dürfe einen Schuldschein bei Abwesenheit des Schuldners beglaubigen, selbst wenn dieser dasteht und schreit[29]. Sagt er aber, gewähret mir eine Frist, bis ich Zeugen hole und den Schuldschein entkräfte, so gewähre man sie ihm. Wenn er kommt, so ist es recht, wenn er aber nicht kommt, so warte man noch einen Montag[30], einen Donnerstag und einen Montag, und wenn er dann nicht kommt, so schreibe man gegen ihn die Vollstreckungsurkunde [mit Gewährung einer Frist von] neunzig Tagen. Während der ersten dreißig Tage pfände man seine Güter nicht, denn man nehme an, er bemüht sich, Geld zu borgen; während der mittelsten pfände man seine Güter ebenfalls nicht, denn man nehme an, es sei ihm zu borgen nicht gelungen, und er sei bemüht, etwas zu verkaufen; während der letzten pfände man seine Güter ebenfalls nicht, denn man nehme an, der Käufer selber bemühe sich um Geld. Wenn er aber dann[31] nicht gekommen ist, so schreibe man die Einweisungsurkunde auf sein Vermögen. Dies jedoch nur dann, wenn er sagt, er wolle erscheinen,

---

selbe hat. [23] Beim Schwager RJ.s [24] Cf. Syn. Fol. 31b. [25] Daß die Verhandlung vor dem Gerichte derselben Stadt stattfinden solle. [26] Wenn die Zeugen, die den Schuldschein unterschrieben haben, verreisen wollen, so bestätigen sie vor Gericht die Authentizität ihrer Unterschriften u. das Gericht beglaubigt dies. [27] Ex. 21,29. [28] Bei der Verurteilung des Ochsen; dies ist nur eine Formsache, ebenso auch die Anwesenheit des Schuldners bei der Beglaubigung der Unterschriften. [29] Wenn er behauptet, der Schuldschein sei gefälscht. [30] Diese sind Gerichtstage, cf. supra Fol. 82a. [31] Nach Ablauf der 90 Tage. 32.

wenn er aber sagt, er wolle nicht erscheinen[32], schreibe man sie sofort. Ferner gilt dies nur von einem Darlehen, wegen eines Depositums[33] aber schreibe man sie sofort. Man schreibe[34] sie jedoch nur auf Immobilien, nicht aber auf Mobilien, weil der Gläubiger die Mobilien wegnehmen und sie verzehren kann, und wenn der Schuldner darauf Zeugen bringt und den Schuldschein entkräftet, so findet er nichts mehr vor, um es zurückfordern zu können. Wenn der Gläubiger aber Immobilien besitzt, schreibe man sie wohl. Dies ist aber nichts; auf Mobilien schreibe man keine Einweisungsurkunde, selbst wenn [der Gläubiger] Immobilen besitzt, denn wir befürchten, sie könnten minderwertig[35] werden. Wenn man die Einweisungsurkunde schreibt, teilt man es ihm mit; dies jedoch nur dann, wenn er sich in der Nähe befindet, nicht aber, wenn in der Ferne. Wenn er sich aber in der Ferne befindet und Verwandte anwesend sind, oder wenn eine Karawane vorhanden ist, die da hingeht und zurückkommt, warte man ihm ein Jahr (von zwölf Monaten), bis die Karawane hingehen und zurückkehren kann. So gewährte auch Rabina dem Mar Aḥa eine Frist von einem Jahre (von zwölf Monaten), bis eine Karawane nach Be Ḥozaj hingehen und von dort zurückkehren konnte. Dies ist aber nichts; jener war ein Gewaltmensch, und wenn er die Einweisungsurkunde erhalten hätte, würde man sie von ihm nicht mehr zurückerhalten haben; sonst aber warte man nur Dienstag[36], an dem der Gerichtsdiener zu ihm hingehen kann, und Mittwoch, an dem er zurückkommen[37] kann, und am Donnerstag muß er vor Gericht erscheinen.

Rabina sagte: der Gerichtsdiener ist ebenso glaubwürdig[38] wie zwei Personen; dies jedoch nur hinsichtlich des Bannspruches[39], nicht aber hinsichtlich der Vollstreckungsurkunde, durch die er ihm einen Geldschaden zufügen kann, da er dem Schreiber eine Gebühr zahlen muß.

Rabina sagte: Man kann einen Termin durch eine Frau oder durch Nachbarn mitteilen[40]; dies jedoch nur dann, wenn er nicht in der Stadt anwesend ist, nicht aber, wenn er in der Stadt anwesend ist, denn diese Fol. 113

Wenn er sich dem Gerichte überhaupt nicht fügen will. 33. An dem er sich nicht vergreifen durfte. 34. Wenn die Echtheit des Schuldscheines vom Schuldner bestritten wird. 35. Und die Schuld nicht mehr decken. 36. Die Gerichtsverhandlung findet am Montag statt. 37. Und dem Gerichte mitteilen kann, daß er dem Beklagten die Vorladung zugestellt habe. 38. Wenn er die Weigerung des Beklagten, vor Gericht zu erscheinen, mitteilt. 39. Sobald der Beklagte sich weigert, der Vorladung des Gerichtes Folge zu leisten, wird er in den Bann getan; erst wenn der Bann ohne Erfolg bleibt, wird gegen ihn ein Vollstreckungsbefehl erlassen. 40. Es wird angenommen, daß sie dem Beklagten die Ladung zum Termine mitgeteilt haben, u. wenn er nicht erscheint, wird über ihn der Bann sagen, er[41] habe ihn getroffen und es ihm selber gesagt. Ferner nur dann, wenn er[42] nicht an der Tür des Gerichtes vorüberzugehen hat, nicht aber, wenn er an der Tür des Gerichtes vorüberzugehen hat, denn sie sagen, die Leute vom Gerichte haben ihn selbst getroffen und es ihm gesagt. Ferner nur dann, wenn er[42] am selben Tage zurückkommt, nicht aber, wenn er nicht am selben Tage zurückkommt, denn sie können es vergessen haben.

Raba sagte: Hat man gegen jemand die Vollstreckungsurkunde geschrieben, weil er vor Gericht nicht erschienen ist, so zerreiße man sie nicht eher, als bis er vor Gericht erschienen ist; weil er sich dem Gerichte nicht gefügt hat, so zerreiße man sie nicht eher, als bis er sich gefügt hat. Dem ist aber nicht so; sobald er gesagt hat, er wolle sich fügen, zerreiße man sie[43].

R. Ḥisda sagte: Man setze einen Termin an auf Montag, Donnerstag[44] und Montag, einen Termin und einen Termin nach dem Termine, und am folgenden Tage schreibe man[45].

Einst traf R. Asi bei R. Kahana ein, und er sah, daß er eine Frau für den Abend zu Gericht bestellte, und am folgenden Morgen gegen sie die Vollstreckungsurkunde schreiben ließ. Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Ḥisda gesagt hat, daß man nämlich einen Termin auf Montag, Donnerstag und Montag anberaume? Dieser erwiderte: Dies nur für einen Menschen, der durch ein Hindernis nicht in der Stadt anwesend ist, diese aber, die in der Stadt anwesend und nicht erschienen ist, ist widerspenstig.

R. Jehuda sagte: Man beraume keinen Termin an auf die Tage des Nisan[46] und die Tage des Tišri[46], auch nicht auf Vorabende der Festtage oder der Šabbathe, wohl aber darf man anberaumen im Nisan auf Tage nach Nisan, und im Tišri auf Tage nach Tišri; am Vorabend des Šabbaths auf nach Šabbath darf man nicht anberaumen, weil man dann mit den Vorbereitungen zum Šabbath beschäftigt ist.

R. Naḥman sagte: Für Hörer des Vortrages[47] beraume man keinen Termin an auf einen Tag des Vortrages, auch nicht für Hörer des Festvortrages[48] auf einen Tag des Festvortrages. Wenn sie[49] vor R. Naḥman kamen, sprach er zu ihnen: Habe ich etwa die Versammlung euretwegen

---

gesprochen. [41] Der Gerichtsdiener. [42] Der Beklagte. [43] Da er vielleicht nicht in der Lage ist, den Gläubiger sofort zu befriedigen; dagegen muß er, wenn dies wegen einer nicht Folge geleisteten Vorladung erfolgt ist, tatsächlich vor Gericht erschienen sein. [44] Falls er am Montag nicht erschienen ist. [45] Die Vollstreckungsurkunde. [46] Es sind Tage der Ernte u. Weinlese. [47] כלה eigentl. Braut, Bezeichnung des Vortragszyklus während der letzten Monate der beiden Semester. Etym. wird dieses Wort als bildliche Benennung der Tora erklärt; viell. aber eine Verstümmelung vom griech. σχολή, Schule. [48] Cf.

einberufen? Jetzt aber, wo Schwindler[50] vorhanden sind, berücksichtige man dies.

Ist es eine Sicherheit gewährende Sache, so sind sie ersatzpflichtig. Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimón: Darunter ist nicht eine wirklich Sicherheit gewährende Sache zu verstehen, sondern auch wenn es ein Ochs ist, mit dem er pflügt, oder ein Esel, den er antreibt, so sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückerstattung verpflichtet. R. Kahana fragte Rabh: Wie verhält es sich mit einem Lager, auf dem er lehnt, oder einem Tische, an dem er ißt[51]? Dieser erwiderte:[52] *Gib dem Weisen und er wird noch weiser werden*[53].

Man darf nicht wechseln auf Geld aus der Kasse der Zöllner i,2
oder dem Beutel der Steuereinnehmer[54]; man darf ferner aus diesen kein Almosen annehmen, wohl aber darf man es von ihnen in ihrer Wohnung oder auf dem Markte annehmen[55].

GEMARA. Es wird gelehrt: Wohl aber darf man ihm einen Denar geben und den Rest in Empfang nehmen[56].

[Wieso nicht von] Zöllnern, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz[57]!? R. Ḥanina b. Kahana erwiderte im Namen Šemuéls: Dies gilt von einem Zöllner ohne Taxe[58]. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Von einem eigenmächtigen[59] Zöllner. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Man darf kein Mischgewebe tragen, nicht einmal auf zehn [Gewändern] übereinander, um den Zoll zu hinterziehen. Diese Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Áqibas, denn es wird gelehrt: Man darf [dadurch[60]] den Zoll nicht hinterziehen; R. Šimón sagt im Namen R. Áqibas, man dürfe [dadurch] den Zoll wohl hinterziehen. Allerdings besteht ihr Streit hinsichtlich des Mischgewebes in folgendem: einer ist der Ansicht, die nichtbezweckte Handlung[61] sei erlaubt, und einer ist der Ansicht, die nichtbezweckte Handlung sei verboten, aber darf man denn den Zoll hinterziehen, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz!? Hierzu sagte R. Ḥanina b. Kahana im Namen Šemuéls, dies gelte von einem Zöllner ohne Taxe, und in der Schule R. Jannajs erklärten sie, von

---

Syn. Fol. 12b. [49] Kläger an den genannten Tagen. [50] Die solche Ausreden vorschützen, um nicht vor Gericht erscheinen zu müssen. [51] Es sind zwar Sachen, die von jedem als vom Raube herrührend erkannt werden, jedoch nicht, da sie sich in der Wohnung befinden, so sehr fremden Blicken ausgesetzt. [52] Pr. 9,9. [53] Dh. dies gilt von diesen wie von jenen. [54] Das von diesen eingenommene Geld gilt als Raub. [55] Vom Gelde, das nicht direkt von Steuern herrührt. [56] Wenn man ihm Steuern mit einer den Betrag übersteigenden Münze zahlt, so darf man sich den Rest aus seiner Kasse herauszahlen lassen. [57] Demnach gilt ja der Zoll nicht als Raub. [58] Der den Zoll nach Belieben erhebt u. die Leute ausraubt. [59] Nicht vom Staate ermächtigt, Freibeuter. [60] Durch das Anziehen zum Tragen verbotener Kleidungsstücke; so richt. nach manchen Texten. [61] Die an sich einem eigenmächtigen Zöllner. Manche beziehen dies auf das folgende: Man darf Mördern, Räubern und Zöllnern geloben[62], es[63]sei Hebe, sei königliches Gut, auch wenn es keine Hebe ist, auch wenn es kein königliches Gut ist. Wieso gilt dies von den Zöllnern, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz!? Hierzu sagte R. Ḥanina b. Kahana im Namen Šemuéls, dies gelte von einem Zöllner ohne Taxe, und in der Schule R. Jannajs erklärten sie, von einem eigenmächtigen Zöllner. R. Aši erklärte: Dies[64]gilt von einem nichtjüdischen Zöllner, denn es wird gelehrt: Wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude vor dir zu Gericht kommen, so sollst du, wenn du ihm nach jüdischem Gesetze Recht geben kannst, ihm Recht geben und zu diesem sagen, so sei es nach unserem Gesetze, und wenn nach dem Gesetze der weltlichen Völker, ihm Recht geben und zu diesem sagen, so sei es nach euerem Gesetze; wenn aber nicht, so komme ihm mit einer Hinterlist – so R. Jišmåél; R. Åqiba sagt, man dürfe ihm nicht mit einer Hinterlist kommen, wegen der Heiligung des [göttlichen] Namens. Auch R. Åqiba sagt dies nur von dem Falle, wenn eine Heiligung des [göttlichen] Namens vorliegt, wenn aber eine Heiligung des [göttlichen] Namens nicht vorliegt, tue man dies wohl.

Ist denn die Beraubung eines Nichtjuden erlaubt, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagte: Folgendes trug R. Åqiba vor, als er aus Zephirin[65]kam: Woher, daß die Beraubung eines Nichtjuden verboten ist? Es heißt: [66]*nachdem er sich verkauft hat, soll er wieder ausgelöst werden können;* Col.b man darf ihn[67]nicht einfach fortziehen und gehen[68]lassen. Man könnte glauben, man lasse das Lösegeld aufbauschen, so heißt es:[69]*er soll mit dem Käufer berechnen,* man soll mit dem Käufer genau[70]abrechnen!? R. Joseph sagte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Nichtjuden und eines gilt von einem Beisassen. Abajje sprach zu ihm: Sie stehen ja beide[71]nebeneinander!? [Es wird nämlich gelehrt:] Nicht nur an dich[72], sondern auch an einen Proselyten, denn es heißt:[73]*einem Fremdling,* und nicht einem wirklichen Proselyten, sondern auch an einen Beisassen, denn es heißt: *einem Beisaßfremdling;* unter *Fremdlingsgeschlecht* ist ein Nichtjude zu verstehen, und wenn es noch *Abkömmling* heißt, so

---

verboten ist. [62] Cf. Ned. Fol. 28a. [63] Das Getreide, das sie wegnehmen wollen. [64] Daß man den Zöllner belügen u. den Zoll hinterziehen darf. [65] Sonst unbekannt; nach manchen Texten Sepphoris. [66] Lev. 25,48. [67] Den Jisraéliten, der sich an einen Nichtjuden verkauft hat. [68] Man muß an seinen Herrn ein Lösegeld zahlen. [69] Lev. 25,50. [70] Man muß also dem Nichtjuden das Lösegeld bezahlen; man darf ihn also nicht berauben. [71] Der Nichtjude u. der Beisaßproselyt in der Schrift. [72] Die hier angezogene Lehre beginnt wie folgt: Wer mit Siebentjahrsfrüchten (cf. Ex. 23,11) Handel treibt, der verkauft sich schließlich als Sklave, u. zwar nicht nur an dich, dh. einen Jisraéliten, sondern auch an usw.

ist darunter der Verkauf für den Götzendienst[74] selbst zu verstehen[75]!? Vielmehr, erklärte Raba, das ist kein Einwand; eines gilt von seiner Beraubung und eines von der Hinterziehung seines Darlehens[76]. Abajje sprach zu ihm: Bei einem jüdischen Sklaven ist dies ja eine Hinterziehung seines Darlehens[77]!? — Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, ein jüdischer Sklave ist Leibeigener[78].

R. Bebaj b. Gidel sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Die Beraubung eines Nichtjuden ist verboten, sein Fund[79] ist erlaubt. Seine Beraubung ist verboten, denn R. Hona sagte: Woher, daß die Beraubung eines Nichtjuden verboten ist? Es heißt:[80] *du sollst verzehren all die Völker, die der Herr, dein Gott, dir preisgibt*; nur zur Zeit, wenn sie dir preisgegeben sind, nicht aber zur Zeit, wenn sie dir nicht preisgegeben sind. Sein Fund ist erlaubt, denn R. Ḥama b. Gorja sagte im Namen Rabhs: Woher, daß der Fund eines Nichtjuden erlaubt ist? Es heißt: [81] *mit allem Verlorenen deines Bruders*, deinem Bruder mußt du es wiederbringen, nicht aber brauchst du es einem Nichtjuden wiederzugeben. — Vielleicht aber nur dann, wenn es noch nicht in seine Hand gekommen ist, er braucht es nicht zu suchen, wenn es aber in seine Hand gekommen ist, muß man es ihm wiederbringen!? Rabina erwiderte: Unter[81] *gefunden hast* ist zu verstehen, wenn es in seine Hand gekommen ist. Es wird gelehrt: R. Pinḥas b. Jaír sagte: Wo Heiligung des Gottesnamens vorliegt, ist auch sein Fund verboten.

Šemuél sagte: Das, um was er sich geirrt[82] hat, ist erlaubt. So kaufte Šemuél einst von einem Nichtjuden ein goldenes Becken als bronzenes[83] für vier Zuz und unterzählte[84] ihm außerdem einen Zuz. R. Kahan kaufte einst von einem Nichtjuden hundertundzwanzig Fässer als hundert und unterzählte[84] ihm außerdem einen Zuz. Er sprach zu ihm: Siehe, ich verlasse mich auf dich. Rabina kaufte einst von[85] einem Nichtjuden eine Palme zum Zerspalten, und er sprach zu seinem Diener: Geh, hole mir vom Stamme[86], denn der Nichtjude kennt nur die Anzahl.

R. Aši befand sich einst auf dem Wege und sah Weinranken in einem

---

[73] Lev. 25,47. [74] Wahrscheinl. עקר, das zu Entwurzelnde, der Götze. [75] Das Lösegeld muß also auch an einen Nichtjuden gezahlt werden. [76] Die direkte Beraubung desselben ist verboten, man braucht ihm aber nicht eine Schuld zu bezahlen; u. als solche gilt auch der Zoll. [77] Er lieh ihm Geld auf seine Person, bezw. Arbeit. [78] Die Hinterziehung des Lösegeldes ist also direkter Raub. [79] Man braucht ihm Verlorenes nicht zurückzugeben. [80] Dt. 7,16. [81] Ib. 22,3. [82] Wenn er sich zu seinem Nachteile geirrt hat, so braucht man ihn darauf nicht aufmerksam zu machen. [83] So nach Handschriften; nach mehreren Texten eisernes. [84] Beim Zahlen des Kaufgeldes; nach Raschi gab er ihm einen weniger, nach anderer Erklärung einen mehr, damit er sich schnell entferne. [85] Nach den kursierenden Ausgaben mit einem Nichtjuden. [86] Die besseren u.

Obstgarten, an denen Weintrauben hingen; da sprach er zu seinem Diener: Geh und sieh zu; gehören sie einem Nichtjuden, so hole mir welche, und gehören sie einem Jisraéliten, so hole sie nicht. Dies hörte der Nichtjude, der im Obstgarten saß, und sprach zu ihm: Das eines Nichtjuden ist also erlaubt!? Jener erwiderte: Ein Nichtjude nimmt Bezahlung, ein Jisraélit nimmt keine Bezahlung.

Der Text. Šemuél sagte: Das Staatsgesetz ist Gesetz. Raba sprach: Dies ist auch zu beweisen: sie fällen Palmen und bauen Brücken, und wir gehen über diese[87]. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht deshalb, weil die Eigentümer derselben sie aufgegeben haben!? Dieser erwiderte: Wenn das Staatsgesetz nicht Gesetz wäre, so würden sie sie nicht aufgegeben haben. — [Die Beamten] handeln ja aber nicht nach dem Befehle des Königs; der König befiehlt, daß sie einzelne aus jedem Grundstücke entnehmen sollen, sie aber gehen und entnehmen sie aus einem Grundstücke!? — Der Beauftragte des Königs gleicht dem Könige selbst, und er braucht sich nicht zu bemühen[88]; sie haben selber Schuld, denn sie sollten von jedem Grundstücke einen Beitrag erheben und ihm das Geld geben.

Raba sagte: Wer sich auf der Tenne befindet, zahle[89] die königlichen Abgaben. Dies gilt jedoch nur hinsichtlich der Beteiligten, ein Quotenpächter aber hat seinen Pachtteil zu erhalten[90].

Ferner sagte Raba: Ein Stadtbürger darf wegen eines anderen Stadtbürgers gepfändet[91] werden. Dies jedoch nur für Grundstücksteuer und Kopfsteuer des laufenden Jahres, nicht aber des vergangenen Jahres, denn da der König befriedigt ist, so ist es nun vorüber[92].

Ferner sagte Raba: Von den [nichtjüdischen] Bauern[93] innerhalb der Stadtgrenze darf man [kein Vieh] kaufen, weil sie das Vieh der Stadtleute mit dem ihrigen vermischen; von denen, die sich außerhalb der Stadtgrenze befinden, darf man wohl kaufen. Rabina sagte: Wenn die Eigentümer hinter ihnen einherlaufen[94], so ist es auch von den außerhalb wohnenden verboten.

Raba, nach anderen R. Hona, ließ bekannt machen: Die nach oben hinaufgehen und nach unten hinabsteigen[95] [sollen es wissen]: Wenn ein Jisraélit für einen Nichtjuden Zeugnis abzulegen weiß und vor einem

---

dickeren Holzscheite. [87] Dies gälte sonst als Raub u. die Benutzung wäre verboten. [88] Einzelne Bäume aus verschiedenen Grundstücken zu entnehmen. [89] Auch für die übrigen Beteiligten; sie müssen ihm dann den Betrag ersetzen. [90] Er braucht keine Abgaben zu entrichten. [91] Wegen nicht bezahlter Steuern; eine solche Pfändung ist auch einem jisraélitischen Steuereinnehmer gestattet. [92] Der Steuereinnehmer, der die Steuerpacht bereits bezahlt hat, hat den Schaden zu tragen. [93] Eigentl. Leute, die die Felder düngen. [94] Wenn man sieht, daß sie fremdes Vieh mitnehmen. [95] Die aus Babylonien nach Palästina, das nichtjüdischen Gerichte gegen einen Jisraéliten, seinen Genossen, Zeugnis ablegt, so tue man ihn in den Bann. — Weshalb? — Weil sie auf Fol. 114 Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen Zahlung[96] eintreiben. Dies gilt daher nur von einem [Zeugen], nicht aber von zwei. Ferner gilt dies nur von einem Dorfgerichte[97], nicht aber vom Staatsgerichte, denn bei diesem wird auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen ebenfalls nur ein Eid zugeschoben.

R. Aši sagte: Als ich bei R. Hona war, warfen wir die Frage auf, wie es sich mit einem angesehenen Manne verhalte, auf den sie sich wie auf zwei Zeugen verlassen; darf er das Zeugnis nicht ablegen, weil sie auf Grund seiner Aussage eine Geldzahlung eintreiben, oder darf er wohl Zeugnis ablegen, da er als angesehener Mann ihnen nicht ausweichen kann? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši sagte: Wenn ein Jisraélit Ackerland, das an das Feld eines anderen Jisraéliten grenzt, an einen Nichtjuden verkauft, so tue man ihn in den Bann. — Weshalb, wollte man sagen, wegen des Retraktrechtes[98], so sagte ja der Meister, daß beim Kaufe von einem Nichtjuden und dem Verkaufe an einen Nichtjuden das Retraktrecht nicht gelte!? — Vielmehr, weil [der Nachbar] sagen kann: du hast einen Löwen an meiner Grenze hingelagert. Man läßt ihn solange im Banne, bis er die Verantwortung für jeden Schaden, der durch diesen entstehen sollte, übernimmt.

ii WENN ZÖLLNER EINEM SEINEN ESEL WEGNEHMEN UND IHM EINEN ANDEREN GEBEN, ODER WEGELAGERER EINEM SEIN GEWAND RAUBEN UND IHM EIN ANDERES GEBEN, SO GEHÖREN DIESE IHM, WEIL DER EIGENTÜMER SIE AUFGEGEBEN HAT. WENN JEMAND ETWAS AUS EINEM STROME, VON EINER RÄUBERBANDE ODER WEGELAGERERN RETTET, SO GEHÖRT ES IHM, WENN DER EIGENTÜMER ES AUFGEGEBEN HAT. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM BIENENSCHWARM[99]; WENN DER EIGENTÜMER IHN AUFGEGEBEN HAT, SO GEHÖRT ER IHM. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGTE: EINE FRAU UND EIN KIND[100] SIND GLAUBWÜRDIG, WENN SIE SAGEN: DIESER BIENENSCHWARM IST VON HIER AUSGEWANDERT[101]. MAN DARF DURCH EIN FREMDES FELD GEHEN, UM SEINEN BIENENSCHWARM ZU RETTEN, UND WENN MAN DABEI SCHADEN ANGERICHTET HAT, BEZAHLE MAN DEN SCHADEN, MAN DARF ABER NICHT EINEN ZWEIG[102] ABSCHNEIDEN

---

höher lag, u. aus Palästina nach Babylonien verkehren. [96] Nach jüd. Gesetze kann dies nur auf Grund der Aussage zweier Zeugen erfolgen; dies gilt somit als Raub. [97] So nach der Erklärung Raschis; etymologisch ist das W. מסנגא noch nicht erklärt. [98] Wenn jemand ein Grundstück verkaufen will, so hat der angrenzende Nachbar das Vorkaufsrecht. [99] Der aus einem fremden Bienenstocke ausgewandert ist u. sich bei ihm niederläßt. [100] Die vor Gericht als Zeugen unzulässig sind. [101] Hat der Eigentümer ihn nicht aufgegeben, so kann er ihn zurückverlangen. [102] Auf den die Bienen sich niedergelassen haben. 103.

und den Wert ersetzen; R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa sagt, man dürfe auch abschneiden und den Wert ersetzen.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wenn er angenommen[103] hat, so gebe er sie dem früheren Eigentümer zurück. Er ist der Ansicht, durch die Desperation allein erfolgt keine Aneignung, sodaß es von vornherein auf verbotene Weise in seinen Besitz gekommen ist. Manche lesen: Wenn er sie zurückgeben will, so gebe er sie dem früheren Eigentümer[104] zurück. Er ist der Ansicht, durch die Desperation allein erfolge eine Aneignung, wenn er aber sagt, er wolle kein fremdes Gut, so gebe er sie dem früheren Eigentümer zurück.

So gehören diese ihm, weil die Eigentümer &c. R. Aši sagte: Dies gilt nur von einem nichtjüdischen Wegelagerer, wenn es aber ein jüdischer Wegelagerer ist, so denkt jener: morgen lade ich ihn vor Gericht[105]. R. Joseph wandte ein: Im Gegenteil, Nichtjuden sprechen Recht mit Machtmitteln, somit gab er es nicht auf, Jisraéliten aber nur mit Worten, somit gab er es auf!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es sich auf den Schlußsatz beziehen: wenn jemand etwas von einer Räuberbande oder Wegelagerern rettet. Nur[106] wenn der Eigentümer es aufgegeben hat, sonst aber nicht. Dies gilt nur von einem nichtjüdischen Wegelagerer, weil sie mit Machtmitteln Recht sprechen, nicht aber von einem jüdischen, denn da wir nur mit Worten Recht sprechen, so hat er es aufgegeben.

Dort haben wir gelernt: Felle eines Privatmannes werden durch die Bestimmung[107] verunreinigungsfähig, die eines Gerbers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig; die eines Räubers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, die eines Diebes werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig. R. Šimón sagt, umgekehrt: die eines Räubers werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, die eines Diebes werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, weil der Eigentümer sie nicht aufgegeben hat. Úla sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn man es[108] nicht weiß, wenn man es aber weiß, stimmen alle überein, daß durch die Lossagung eine Aneignung erfolge. Rabba sagte, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiß. Abajje sprach zu Rabba: Streite nicht gegen Úla, denn unsere Mišna lehrt übereinstimmend mit ihm: weil der Eigentümer sie nicht aufgegeben hat; nur weil er sie nicht aufgegeben hat, wenn er sie aber aufgegeben hat, gehören sie ihm. Dieser erwiderte ihm: Wir lesen in unserer Mišna: weil der

---

Fremde Sachen, die ihm die Räuber gegeben haben. Diese Lehre steht also in Widerspruch mit obiger Mišna. 104. Und nicht dem Zöllner. 105. Er hat es nicht aufgegeben. 106. Dann gehört es ihm. 107. Vgl. S. 250 Anmm. 85 u. 86. 108. Ob der Eigentümer sie aufgegeben hat. 109. Er gibt sie gewöhnlich nicht

Eigentümer sie nicht aufgibt[103]. – Wir haben gelernt: Wenn Zöllner einem seinen Esel weggenommen haben &c. Nach wessen Ansicht: nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimón ist ja hinsichtlich des Diebes[110]ein Einwand zu erheben!? Allerdings ist nach Úla, welcher sagt, wenn man es[108]weiß, habe er es geeignet, dies ebenfalls auf den Fall zu beziehen, wenn man es weiß, nach aller Ansicht, nach Rabba aber, welcher sagt, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiß, ist ja hier weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Šimón vertreten!? – Dies gilt von einem bewaffneten Wegelagerer[111], nach R. Šimón[112]. – Demnach ist es ja ein Räuber[113]!? – Es gibt zweierlei Räuber. – Komm und höre: Wenn ein Dieb, ein Räuber oder ein Gewalttäter etwas als Heiliges, als Hebe oder als Zehnt bestimmt, so ist es gültig. Nach wessen Ansicht: nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimón ist ja hinsichtlich des Diebes ein Einwand zu erheben!? Allerdings ist nach Úla, welcher sagt, wenn man es weiß, habe er es geeignet, dies ebenfalls auf den Fall zu beziehen, wenn man es weiß, nach aller Ansicht, nach Rabba aber, welcher sagt, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiß, ist ja hier weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Šimón vertreten!? – Dies gilt ebenfalls von einem bewaffneten Wegelagerer, nach R. Šimón. – Demnach ist es ja ein Räuber!? – Es gibt zweierlei Räuber. Wenn du aber willst, sage ich: diese Lehre vertritt die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, ein Dieb gleiche einem Räuber, und wir wissen, einem Räuber nach Col.b der Ansicht R. Šimóns[114].

Der Text. Rabbi sagte: Ich sage, ein Dieb gleicht einem Räuber. Sie fragten: Meint er einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan, und er eignet nicht, oder aber meint er einen Räuber nach der Ansicht R. Šimóns, und er eignet wohl? – Komm und höre: Wenn Zöllner einem seinen Esel weggenommen haben &c. Nach wessen Ansicht: nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers ein Einwand zu erheben, und nach R. Šimón ist ja hinsichtlich des Diebes ein Einwand zu erheben. Allerdings ist, wenn du sagst, Rabbi meine einen Räuber nach der Ansicht R. Šimóns, und er eigne, hier die Ansicht Rabbis vertreten, und deshalb eignet er es; wenn du aber sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan, und er eigne nicht, so ist ja hier weder die Ansicht Rabbis, noch die Ansicht R. Šimóns, noch die Ansicht der Rabbanan vertreten. – Dies gilt von einem bewaffneten Wegelagerer nach R. Šimón. – Demnach ist es ja ein Räuber!? – Es gibt zweierlei Räuber. –

auf. [110] Der Zöllner gilt als Räuber u. der Wegelagerer gilt als Dieb. [111] Der ebenfalls als Räuber gilt. [112] Daß der Beraubte die geraubte Sache aufgebe. [113] Also identisch mit Zöllner. [114] Daß auch dieser die Sache durch die

Komm und höre: Wenn ein Dieb, ein Räuber oder ein Gewalttäter etwas als Heiliges, als Hebe oder als Zehnt bestimmt, so ist es gültig. Nach wessen Ansicht: nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers ein Einwand zu erheben, und nach R. Šimón ist ja hinsichtlich des Diebes ein Einwand zu erheben. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht R. Šimóns, deshalb erwirbt er es, wessen Ansicht ist hier aber vertreten, wenn du sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan!? – Dies gilt von einem bewaffneten Wegelagerer nach R. Šimón. – Demnach ist es ja ein Räuber!? – Es gibt zweierlei Räuber. R. Aši sprach zu Rabba: Komm und höre: Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimón: Darunter ist nicht eine wirklich Sicherheit gewährende Sache zu verstehen, sondern auch wenn es ein Ochs ist, mit dem er pflügt, oder ein Esel, den er antreibt, so sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückerstattung verpflichtet. Nur wegen der Ehre ihres Vaters, sonst aber nicht; hieraus ist also zu entnehmen, daß Rabbi einen Räuber nach der Ansicht R. Šimóns meine. Schließe hieraus.

DASSELBE GILT AUCH VON EINEM BIENENSCHWARM. Was heißt: dasselbe? – Er meint es wie folgt: selbst bei einem Bienenschwarm, dessen Besitzrecht nur rabbanitisch[115] ist, gilt dies nur von dem Falle, wenn der Eigentümer es aufgegeben hat, sonst aber nicht.

R. JOḤANAN B. BEROQA SAGTE: EINE FRAU UND EIN KIND &c. Sind denn eine Frau und ein Kind zeugnisfähig!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Eigentümer hinterher nachläuft und die Frau oder das Kind harmlos erzählen, daß der Schwarm aus dieser Stelle ausgewandert sei.

R. Aši sagte: Die harmlose Aussage[116] ist zuverlässig nur bei einer Frau[117]. Rabina sprach zu R. Aši: Bei einem Bienenschwarm handelt es sich ja ebenfalls um eine harmlose Aussage!? – Anders verhält es sich bei einem Bienenschwarm, dessen Eigentumsrecht nur rabbanitisch ist. – Etwa nicht bei einem Gesetze der Tora, R. Jehuda erzählte ja im Namen Šemuéls: Einst erzählte jemand harmlos: ich erinnere mich, als ich noch ein Kind war und auf der Schulter meines Vaters ritt, holte man mich aus der Schule, zog mir das Hemd ab und ließ mich untertauchen, um abends Hebe essen zu dürfen. R. Ḥanina fügte noch folgenden Schluß zu: meine Genossen sonderten sich von mir ab[118] und nannten mich Joḥanan Kuchenesser. Auf Grund dieser seiner Erzählung erhob ihn Rabbi in den Priesterstand. – Nur hinsichtlich der rabbani-

---

Desperation eigne. [115] Nach der Tora gilt ein solcher als Freigut. [116] Wenn Personen, die als Zeugen nicht zulässig sind, etwas erzählen, ohne damit eine Zeugenaussage zu bezwecken. [117] Wenn sie erzählen, daß jemand gestorben sei; seine Frau gilt dann als Witwe u. darf eine neue Ehe eingehen. [118] Wegen tischen Hebe[119]. – Etwa nicht auch hinsichtlich der Gesetze der Tora, als R. Dimi kam, erzählte er ja im Namen des R. Ḥana aus Karthagene, manche sagen, des R. Aḥa aus Karthagene, ein Ereignis, das sich vor R. Jehošuå b. Levi, manche sagen, vor Rabbi, zugetragen hat. Einst erzählte ein Kind harmlos: ich und meine Mutter waren bei Nichtjuden gefangen; ging ich Wasser schöpfen, so achtete ich auf meine Mutter, ging ich Holz lesen, so achtete ich auf meine Mutter. Auf Grund dieser Erzählung[120] ließ Rabbi sie einen Priester heiraten[121]!? – Bei einer Gefangenen haben sie es erleichtert[122].

Man darf aber nicht einen Zweig abschneiden &c. Es wird gelehrt: R. Jišmåél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Es ist eine Gerichtsverordnung, daß man in das Feld seines Nächsten einsteigen und einen fremden Zweig abhauen dürfe, um seinen Bienenschwarm zu retten[123], und vom Bienenschwarme des anderen lasse dieser sich den Wert seines Zweiges bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, daß man seinen Wein ausgieße, um den Honig seines Nächsten zu retten, und vom Honig des anderen lasse er sich den Wert seines Weines bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, daß man sein Holz auslade, um den Flachs seines Nächsten aufzuladen, und vom Flachse des anderen lasse er sich den Wert seines Holzes bezahlen. Unter diesen Bestimmungen vererbte Jehošuå das Land.

Wenn jemand seine Geräte oder seine Bücher im Besitze eines iii anderen erkennt, und ein bei ihm verübter Diebstahl in der Stadt bekannt geworden ist, so schwöre der Käufer, wieviel er dafür gezahlt hat, und er erhält sein Geld[124]; wenn aber nicht, so ist er dazu[125] nicht berechtigt, denn man nehme an, er selber habe sie jemand verkauft und dieser sie von jenem gekauft.

GEMARA. Was ist denn dabei, daß ein bei ihm verübter Diebstahl in der Stadt bekannt geworden ist, man sollte doch berücksichtigen, er kann sie verkauft und dieses Gerücht verbreitet[126] haben!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn Leute zu ihm gekommen sind und ihn angetroffen haben, wie er während der Nacht über den Diebstahl seiner Geräte jammerte. – Dies kann ja erst recht eine List sein!? – R. Kahana

---

des Genusses der geheiligten Speisen. [119] Nach der Zerstörung des Tempels, wo dieses Gesetz nur rabbanitisch Geltung hat. [120] Daß er seine Mutter stets beobachtete, sie also in der Gefangenschaft nicht geschändet worden ist. [121] Ein Priester darf keine Geschändete heiraten; cf. Lev. 21,7. [122] Da es sich nur um einen Zweifel handelt, sie kann vielleicht geschändet worden sein. [123] Wenn er sich auf diesen Zweig niedergelassen hat. [124] Vom Eigentümer, der die von ihm gestohlene Sache zurückerhält. [125] Die Sachen als gestohlen zu reklamieren. [126] Das Gerücht ist kein Beweis für einen bei ihm wirklich verübten fügte im Namen Rabhs noch folgenden Schluß zu: wenn in sein Haus eingebrochen worden war und Leute, die nachts in seinem Hause waren, mit Paketen von Geräten auf den Schultern dieses verlassen haben, und alle sagten: diesem wurden seine Geräte gestohlen. – Vielleicht waren es nur Geräte, aber keine Bücher!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn sie auch Bücher gesagt haben. – Vielleicht waren es nur kleine, während er große reklamiert!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Wenn sie gesagt haben: es waren dieses und jenes Buch. – Vielleicht waren es alte, während er neue reklamiert!? Rabh erwiderte: Wenn [andere] sagen: das sind die Geräte von jenem, das sind die Bücher von jenem. – Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, wer einen Einbruch verübt und Geräte mitgenommen hat, sei ersatzfrei, weil er sie durch [die Einsetzung seines] Lebens[127]geeignet hat[128]!? – Nur wer einen Einbruch verübt, sich also dem Tode preisgibt, eignet sie, nicht aber diese, die sich dem Tode nicht preisgegeben haben.

Raba sagte: Dies gilt nur von einem Hausherrn, der seine Geräte zu verkaufen pflegt, wenn es aber ein Hausherr ist, der seine Geräte nicht
Fol. 115 zu verkaufen pflegt, so sind alle diese Vorbedingungen nicht nötig. – Vielleicht brauchte er Geld[129]!? R. Aši erwiderte: Der bei ihm verübte Diebstahl ist ja stadtbekannt[130].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand etwas gestohlen und verkauft hat und der Dieb entdeckt wird, so halte sich [der Eigentümer], wie Rabh im Namen R. Ḥijas sagt, an den ersten[131], und wie R. Joḥanan im Namen R. Jannajs sagt, an den zweiten[132]. R. Joseph sagte: Sie streiten aber nicht; das eine vor[133]der Desperation, dann halte er sich an den zweiten, das andere nach der Desperation, dann halte er sich an den ersten. Und beide halten sie von der Lehre R. Ḥisdas[134]. Abajje sprach zu ihm: Streiten sie etwa nicht, sie streiten ja über die Priestergaben[135], und bei diesen gleicht es ja dem Falle vor der Desperation[136]!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand zu einem gesagt hat: verkaufe mir das Eingeweide dieser Kuh, und darunter sich die Priestergaben befinden, so muß er[137] sie dem Priester geben und darf es jenem vom Preise nicht abziehen;

Diebstahl. [127] Wenn der Bestohlene ihn in flagranti trifft, darf er ihn töten; cf. Ex. 22,1. [128] Demnach geht die gestohlene Sache in den Besitz des Diebes über u. der Verkauf ist gültig; der Bestohlene kann sie vom Käufer nicht mehr zurückverlangen. [129] Und verkaufte sie. [130] Es ist nicht anzunehmen, daß er den Diebstahl fingiert habe. [131] An den Dieb; der Käufer braucht ihm die Sache nur gegen Ersatz herauszugeben. [132] An den Käufer; der Eigentümer nimmt ihm die Sache ab, u. dieser kann den Dieb verklagen. [133] Der Dieb hat es nicht erworben u. der Verkauf ist somit ungültig. [134] Hinsichtl. des Raubes vor der Desperation; cf. supra Fol. 111b. [135] Die Teile vom geschlachteten Vieh, die an den Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3. [136] Da der Priester hat er es aber nach Gewicht gekauft, so muß er es dem Priester geben und ziehe es jenem vom Preise ab. Hierzu sagte Rabh, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er selber es gewogen hat, wenn aber der Schlächter es ihm zugewogen hat, so hat er[138] sich an den Schlächter zu halten[139]. — Lies: kann er sich auch an den Schlächter halten. Man könnte nämlich glauben, die Priestergaben können nicht geraubt[140] werden, so lehrt er uns. — Worüber streiten sie nach Abajje, welcher sagt, sie streiten wohl? — Über die Lehre R. Ḥisdas[134]. R. Zebid erklärte: In dem Falle, wenn der Eigentümer es aufgegeben hat erst als es bereits im Besitze des Käufers war, nicht aber als es noch im Besitze des Diebes war. Ihr Streit besteht also in folgendem: einer ist der Ansicht, durch Desperation und darauffolgenden Besitzwechsel[141] erfolge eine Aneignung, nicht aber durch Besitzwechsel und darauffolgende Desperation, und einer ist der Ansicht, es gebe hierbei keinen Unterschied. R. Papa erklärte: Alle stimmen überein, daß der Eigentümer das Gewand[142] zurückerhalte, sie streiten vielmehr, ob sich hierauf der Marktschutz[143] erstrecke. Rabh sagt im Namen R. Ḥijas, er habe sich an den ersten zu halten, nämlich der Käufer; er hat sein Geld vom Diebe zu verlangen, denn hierauf erstreckt sich der Marktschutz nicht. R. Joḥanan sagt im Namen R. Jannajs, er habe sich an den zweiten zu halten, nämlich der Käufer; er hat sein Geld vom Eigentümer zu verlangen, denn hierauf erstreckt sich der Marktschutz wohl. — Ist denn Rabh der Ansicht, hierauf erstrecke sich der Marktschutz nicht, R. Hona war ja ein Schüler Rabhs, und als einst der böse Ḥanan ein Kleidungsstück gestohlen und es verkauft hatte und die Sache vor R. Hona kam, sprach er zu jenem: Geh, löse dein Pfand aus[144]!? — Anders verhielt es sich beim bösen Ḥanan; da von ihm nichts zu erlangen war, so war es ebenso als würde man den Dieb überhaupt nicht entdeckt haben. Raba sagte: Ist es ein bekannter Dieb, so hat bei diesem der Marktschutz keine Anwendung. — Der böse Ḥanan war ja bekannt, dennoch wurde bei ihm der Marktschutz berücksichtigt!? — Er war als boshaft bekannt, als Dieb war er nicht bekannt.

---

sie nicht aufgegeben hat. 137. Der Käufer. 138. Der Priester. 139. R. ist also der Ansicht, daß er sich an den ersten zu halten habe; er ist demnach nicht der Ansicht RḤ.s. 140. Sie gehören dem Priester, wo sie sich auch befinden. 141. In dem Falle aber, wenn der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, sind alle der Ansicht RḤ.s. 142. Vor der Desperation; beide sind also der Ansicht RḤ.s. 143. Wörtl. Bestimmung od. Vorsorge des Marktes, nach unserem Rechte: Schutz des guten Glaubens. Von rechtswegen dürfte der Bestohlene dem Käufer seine Sache ohne Entschädigung abnehmen können, jedoch wurde bestimmt, daß, wenn der Käufer die Sache auf offener Straße gekauft hat, der Eigentümer ihm den gezahlten Preis zu ersetzen habe. 144. Daß er ihm den gezahlten Betrag ersetze.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand etwas gestohlen und damit eine Geldschuld bezahlt hat, gestohlen und eine Warenschuld bezahlt hat, so hat hierbei der Marktschutz keine Geltung, weil [der Eigentümer] sagen kann: nicht darauf hast du ihm geborgt. Wenn er eine Sache im Werte von zweihundert für hundert verpfändet hat, so hat hierbei der Marktschutz Geltung, wenn gegen den gleichen Wert, so hat hierbei, wie Amemar sagt, der Marktschutz keine[145] Geltung, und wie Mar Zuṭra sagt, wohl Geltung. Die Halakha ist, hierbei hat der Marktschutz Geltung. Beim Verkaufe einer Sache für ihren richtigen Wert hat der Marktschutz Geltung, bei einer Sache im Werte von hundert für zweihundert hat der Marktschutz, wie R. Šešeth sagt, keine Geltung, und wie Raba sagt, wohl Geltung. Die Halakha ist, in all diesen Fällen hat der Marktschutz Geltung, ausgenommen der Fall, wenn einer etwas gestohlen und damit eine Geldschuld, oder gestohlen und damit eine Warenschuld bezahlt hat[146].

Abimi b. Nazi, der Schwiegervater Rabinas, hatte von jemand vier Zuz zu erhalten; da stahl dieser ein Gewand und brachte es ihm, und er lieh ihm darauf noch weitere vier Zuz. Später wurde der Dieb entdeckt. Als er hierauf vor Rabina kam, sprach dieser: Hinsichtlich der ersten heißt dies: gestohlen und damit eine Schuld bezahlt, somit braucht er dir nichts zu ersetzen, die anderen vier Zuz kannst du verlangen, und du gib das Gewand zurück. R. Kahan wandte ein: Vielleicht hat er es ihm für den ersten Betrag gegeben, das heißt also gestohlen und damit eine Geldschuld bezahlt, gestohlen und damit eine Warenschuld bezahlt, und die anderen vier Zuz traute er ihm, wie er ihm auch das erste Mal getraut hat!? Mittlerweile ging die Sache weiter und kam vor R. Abahu; da sprach er: Die Halakha ist wie R. Kahan.

Einst stahl ein Neresenser ein Buch und verkaufte es an einen Paponenser für achtzig Zuz, worauf der Paponenser ging und es an einen Maḥozenser für hundertundzwanzig Zuz verkaufte; später wurde der Dieb entdeckt. Da entschied Abajje, daß der Eigentümer des Buches an den Maḥozenser achtzig Zuz zahle und sein Buch zurückerhalte, und der Maḥozenser die vierzig Zuz vom Paponenser zurückerhalte. Raba wandte ein: Wenn der Marktschutz für den gilt, der vom Diebe kauft, um wieviel mehr gilt er für den, der vom Käufer kauft!? Vielmehr, sagte Raba, zahle der Eigentümer des Buches hundertundzwanzig Zuz an den Maḥozenser und erhalte sein Buch, sodann verlange der Eigentümer des Buches vierzig vom Paponenser und achtzig vom Neresenser zurück.

---

[145] Da man in der Regel ein Pfandobjekt nicht bis auf den vollen Wert beleiht, so ist anzunehmen, daß er die Sache nicht als Pfandobjekt angesehen hat. [146]

iv Wenn einer mit seinem Fasse Wein und ein anderer mit seinem Kruge Honig kommt und das Honigfass platzt, und der eine seinen Wein ausschüttet und den Honig in [sein Fass] rettet, so hat Col.b er nur seinen Lohn [zu beanspruchen]; wenn er aber zu ihm sagt: ich will deines retten, wenn du mir meines bezahlst, so muss er es ihm ersetzen. Wenn ein Strom seinen Esel und den Esel seines Nächsten fortschwemmt, seiner ist eine Mine[147] wert, und der seines Nächsten zweihundert Zuz, und er seinen lässt und den seines Nächsten rettet, so hat er nur seinen Lohn [zu beanspruchen]; wenn er aber zu ihm sagt: ich will deinen retten, wenn du mir meinen bezahlst, so muss er ihn ihm ersetzen.

GEMARA. Weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: ich habe es als herrenloses Gut erworben[148]!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand Krüge Wein und Krüge Öl trägt und sieht, daß sie zerbrechen, so darf er nicht sagen: diese sollen als Hebe oder Zehnt gelten für Früchte, die ich daheim habe; hat er es gesagt, so sind seine Worte nichtig[149]. – Wie R. Jirmeja erklärt hat: wenn es[150] mit einem Keltergeflechte umbunden ist, ebenso ist auch hierbei zu erklären, wenn es mit einem Keltergeflechte umbunden ist. – Wieso sind, wenn er es gesagt hat, seine Worte nichtig, es wird ja gelehrt: wenn jemand auf dem Wege geht und Geld bei sich hat, und ein Räuber ihm entgegenkommt, so darf er nicht sagen: die Früchte[151], die ich daheim habe, mögen durch dieses Geld ausgeweiht sein; hat er es aber gesagt, so sind seine Worte gültig!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es retten kann[152]. – Weshalb darf er es, wenn er es retten kann, von vornherein nicht sagen!? – Wenn er es nur mit Schwierigkeit retten kann. – Darf man es denn, wenn Schaden[153] vorliegt, von vornherein nicht sagen, es wird ja gelehrt: Wenn er zehn Fässer [levitisch] unreinen, unverzehnteten [Wein][154] hat und eines zerbrechen sieht, oder es offen[155] gestanden hat, so darf er sagen: dieses soll Zehnthebe sein für die neun übrigen. Ist

---

In diesen Fällen hat der Dieb entschieden das Geld nicht für die gestohlene Sache erhalten.

[147] Die M. hat 100 Zuz.

[148] Der Eigentümer des Weines sollte nicht nur den Ersatz für seinen Wein erhalten, sondern ihm sollte der ganze Honig gehören, den der Eigentümer nicht retten konnte.

[149] Sie gelten also als nichts.

[150] Das Faß; der Honig konnte nicht vollständig auslaufen.

[151] Vom 2. Zehnten, die man nur ausgeweiht essen darf.

[152] Das Geld gilt nicht als verloren.

[153] Oder eine Gefährdung, wie im obigen Falle, jedoch keine vollständige Vernichtung.

[154] Hier wird von einem Leviten gesprochen, der sie als Zehnten erhalten hat u. von diesen die Hebe an den Priester entrichten muß. Den unreinen Wein kann der Priester nur zum Sprengen, aber nicht zum Trinken verwenden.

[155] Der Wein ist dann zum Genusse verboten, weil eine Schlange

es Öl, so darf er dies nicht, wegen der Schädigung des Priesters[156]!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn es mit einem Keltergeflechte umbunden ist[157]. – Allerdings ist es noch zu gebrauchen, wenn das Faß[158] zerbricht, wozu ist es aber zu gebrauchen, wenn es offen gestanden hat!? Wolltest du erwidern, es sei zum Sprengen zu gebrauchen, so wird ja gelehrt, Wasser, das offen gestanden hat, dürfe man weder auf die Straße gießen, noch damit Lehm kneten, noch damit das Zimmer sprengen, noch es seinem Vieh oder einem fremden Vieh zu trinken geben!? – Man kann es durch einen Seiher laufen lassen. Dies nach R. Neḥemja, denn es wird gelehrt: Bei einem Seiher gibt es ein Offenstehen[159]. R. Neḥemja sagte: Nur dann, wenn das untere [Gefäß] offen ist, ist aber das untere zugedeckt, so ist es, auch wenn das obere offen ist, nicht wegen Offenstehens verboten, weil das Schlangengift schwammartig ist und obenauf schwimmt. – Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Šimón sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man es nicht geschüttelt hat, wenn man es aber geschüttelt[160] hat, sei es verboten!? – Auch hierbei kann man etwas auf die Mündung des Fasses legen und es [langsam] durchseihen. – Darf man denn nach R. Neḥemja[161] Unreines für Unreines als Hebe entrichten, es wird ja gelehrt: Man darf Unreines für Unreines, Reines für Reines, Reines für Unreines, nicht aber Unreines für Reines als Hebe entrichten; R. Neḥemja sagt, auch Unreines für Unreines dürfe man nur beim Demaj[162] entrichten!? – Hier handelt es sich ebenfalls um Demaj.

Der Meister sagte: Ist es Öl, so darf er dies nicht, wegen der Schädigung des Priesters. Beim Öl wohl deshalb, weil man es zum Brennen verwenden kann, auch Wein kann man ja zum Sprengen verwenden!? Wolltest du erwidern, das Sprengen sei keine Verwendung, so sagte ja Šemuél im Namen R. Ḥijas, man trinke einen Log um einen Selá und sprenge einen Log um zwei[163] Selá!? – Hier handelt es sich um neuen[164]. – Man kann ihn ja alt werden lassen!? – Man könnte zu einem Verstoße kommen[165]. – Auch beim Öl könnte man ja zu einem Verstoße kommen!? – Man tue es in ein schmutziges Gefäß. – Auch

---

davon getrunken u. ihn vergiftet haben kann; cf. Ter. VIII,4. [156] Das unreine Öl kann der Priester nur zum Brennen verwenden; der Schaden ist also sehr bedeutend. [157] Der Schaden ist dann nicht sehr bedeutend. [158] Und der Inhalt desselben nicht vollständig ausläuft. [159] Ist ein eine Flüssigkeit enthaltendes Gefäß mit einem Seiher zugedeckt, so gilt es als nicht zugedeckt; der Inhalt ist zum Trinken verboten. [160] Beim Seihen muß ja das Gefäß umgeneigt und geschüttelt werden. [161] Nach dessen Ansicht die oben angezogene Lehre erklärt wird. [162] Bei diesem ist anzunehmen, daß der Zehnt bereits entrichtet worden ist. [163] Man gebe für Wein zum Sprengen mehr aus als für Wein zum Trinken. [164] Der zum Sprengen nicht geeignet ist. [165] Davon trinken. [166] Ob man den Wein kann man ja in ein schmutziges Gefäß tun!? – Wenn man ihn sogar zum Sprengen verwenden will, wie sollte man ihn in ein schmutziges Gefäß tun!?

Über den Verstoß selbst[166][streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn ein Faß Wein von Hebe unrein geworden ist, so muß er, wie die Schule Šammajs sagt, vollständig fortgegossen werden; die Schule Fol. 116 Hillels sagt, er könne zum Sprengen verwendet werden. R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Ich werde den Ausschlag geben: in der Wohnung werde er zum Sprengen verwendet, auf dem Felde[167]werde er vollständig fortgegossen. Manche lesen: Alter werde zum Sprengen verwendet, neuer werde fortgegossen. Man erwiderte ihm: Eine dritte Ansicht ist nicht ausschlaggebend[168].

WENN ER ABER ZU IHM SAGT: ICH WILL DEINES RETTEN &C. Weshalb[169] denn, sollte er doch sagen: ich habe dich nur angeführt!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand aus dem Gefängnisse flüchtet und an eine Fähre herankommt, und [zum Fährmann] sagt: nimm einen Denar und setze mich hinüber, so hat dieser nur seinen Lohn zu beanspruchen. Demnach kann er zu ihm sagen: er habe ihn nur angeführt, ebenso sollte auch dieser sagen, er habe ihn nur angeführt!? – Dies gleicht vielmehr dem Schlußsatze: wenn er aber zu ihm gesagt hat: nimm diesen Denar als Lohn und setze mich hinüber, so muß er ihm den Lohn vollständig geben. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze!? Rami b. Ḥama erwiderte: Hier wird von einem Fischer gesprochen, der beim Fischfangen (aus dem Meere) ist; er kann zu ihm sagen: du hast mich um einen Zuz Fische gebracht[170].

WENN EIN STROM SEINEN ESEL UND DEN ESEL SEINES NÄCHSTEN FORTSCHWEMMT, SEINER IST EINE MINE WERT &C. Und [beides] ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur da[171] muß er ihm, wenn er es vereinbart hat, alles ersetzen, weil er den Schaden mit Händen anrichtet, wenn es aber von selber erfolgt, habe er ihm nur den Lohn zu zahlen. Und würde er nur den Schlußsatz gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur hierbei braucht er ihm,

---

darauf Rücksicht nehmen muß. [167] Wo er zum Sprengen nicht zu verwenden ist. [168] Wenn 2 Personen 2 verschiedene Ansichten vertreten, u. ein anderer sich der einen Ansicht anschließt, so ist dies eine Entscheidung, denn nunmehr sind es 2, die die eine Ansicht vertreten; wenn aber der 3. eine Ansicht für sich vertritt, die sich mit keiner der beiden deckt, so ist der Streit nur erweitert, jedoch nicht entschieden. RJ. vertritt hierbei eine Ansicht für sich, da jene von Haus u. Feld, bezw. altem und neuem nichts erwähnen. [169] Braucht er ihm den Wein zu ersetzen. [170] Er hat wegen des entgangenen Gewinnes den versprochenen Lohn als Entschädigung zu beanspruchen, u. um eine Entschädigung handelt es sich auch in unserer Mišna. [171] Wenn er seinen Wein ausgießt. [172] Der anwenn er nichts vereinbart hat, nur den Lohn zu zahlen, weil der Schaden von selber erfolgt ist, wenn er ihn aber mit Händen anrichtet, müsse er ihm alles ersetzen. Daher ist [beides] nötig.

R. Kahana fragte Rabh: Wie ist es, wenn er hinabgestiegen ist, um [den Esel des anderen] zu retten, und seiner von selbst heraufgekommen ist? Dieser erwiderte: Im Himmel erbarmte man sich[172] seiner. So ereignete es sich einst, daß R. Saphra mit einer Karawane reiste, der ein Löwe folgte; jede Nacht gab ihm einer von ihnen einen Esel, den er fraß; als die Reihe an R. Saphra kam, gab er ihm ebenfalls seinen Esel, den er aber nicht fraß. Da beeilte sich R. Saphra und eignete ihn sich an. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Wozu brauchte er ihn sich anzueignen, zugegeben daß er ihn für den Löwen aufgegeben hatte, aber für jeden anderen hatte er ihn ja nicht[173] aufgegeben!? Dieser erwiderte: R. Saphra tat dies nur als besondere Maßnahme[174].

Rabh fragte Rabbi: Wie ist es, wenn er hinabgestiegen ist, um [den Esel des anderen] zu retten und ihn nicht gerettet hat? Dieser erwiderte: Auch eine Frage!? Er hat nur seinen Lohn zu beanspruchen. Er Col.b wandte gegen ihn ein: Wenn jemand einen Löhner gemietet hat, um für einen Kranken Kohl oder Pflaumen zu holen, und dieser ihn tot oder gesund[175] vorfindet, so hat er ihm seinen vollständigen Lohn zu zahlen!? Dieser erwiderte: Es ist ja nicht gleich; dieser hat seinen Auftrag ausgeführt, jener hat seinen Auftrag nicht ausgeführt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Karawane in der Wüste reist und eine Räuberbande sie überfällt und sie ausplündern will, so rechne man[176] nach dem Vermögen und nicht nach den Seelen; mieten sie einen Führer, der sie führt, so rechne man auch nach den Seelen, doch ändere man nicht vom Brauche[177] der Eseltreiber. Die Eseltreiber dürfen vereinbaren, daß, wenn einer seinen Esel verliert, man ihm einen anderen stelle; erfolgt es durch Fahrlässigkeit, so stelle man ihm nicht, wenn ohne Fahrlässigkeit, so stelle man ihm wohl. Sagt er, daß man ihm [das Geld] gebe, er wolle selber einen kaufen, so höre man auf ihn nicht[178]. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn er einen anderen Esel hat; man könnte glauben, er hat ja diesen zu bewachen, so lehrt er uns, denn die Bewachung von einem ist ganz anders als die Bewachung von zweien.

---

dere hat ihm trotzdem den Ersatz seines Esels zu zahlen; der von selbst heraufgekommene Esel gilt für ihn als Fund. 173. Er blieb sein Eigentum. 174. Um jedem Zweifel zu entgehen. 175. Sodaß der Auftrag nunmehr zwecklos ist. 176. Wenn die Mitglieder der Karawane sich mit den Räubern geeinigt haben, an diese eine Lösesumme zu zahlen. 177. In zweifelhaften Fällen richte man sich nach dem ortsüblichen Brauche. 178. Da er an der Bewachung gleichmäßig beteiligt

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein auf dem Meere schwimmendes Schiff von Wellen bedroht wird und man dieserhalb Last auswirft, so rechne man nach dem Gewichte und nicht nach dem Werte; jedoch ändere man nicht vom Brauche der Schiffer. Die Schiffer dürfen vereinbaren, daß, wenn einer ein Schiff verliert, man ihm ein anderes Schiff stelle; verliert er es durch Fahrlässigkeit, so stelle man ihm nicht, wenn ohne Fahrlässigkeit, so stelle man ihm wohl. Trennt er sich nach einer Stelle, wo die Schiffe nicht fahren, so stelle man ihm nicht. – Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn sie im Nisan[179] in einer Entfernung[180] von einem Knoten[181] und im Tišri in einer Entfernung von zwei Knoten gehen, und er im Nisan den Weg vom Tišri nimmt; man könnte glauben, man sage, er habe seinen gewohnten Weg eingehalten, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Karawane in der Wüste reist und eine Räuberbande gekommen ist und sie ausgeplündert hat, und einer es[182] gerettet, so hat er es für alle[183] gerettet; wenn er aber gesagt hat: ich rette es nur für mich, so hat er es nur für sich gerettet. – In welchem Falle: war es zu retten, so sollte es doch auch im Schlußsatze allen[184] gehören, und war es nicht zu retten, so sollte es doch auch im Anfangsatze ihm allein[185] gehören!? Rami b. Ḥama erwiderte: Hier handelt es sich um Gesellschafter, und in einem solchen Falle[186] ist ein Gesellschafter auch ohne Zustimmung seines Genossen zur Teilung [des Vermögens] berechtigt; sagte er es[187], so hat er es geteilt, sagte er es nicht, so hat er es nicht geteilt. Raba erklärte: Hier handelt es sich um einen Löhner, und zwar nach der Lehre Rabhs, denn Rabh sagte, ein Löhner könne zurücktreten selbst in der Mitte des Tages, und solange er nicht zurückgetreten ist, befinde er sich im Besitze des Eigentümers[188]. Zurücktreten kann er nur aus folgendem Grunde: es heißt: [189]*denn die Kinder Jisraél gehören mir als Sklaven an*, nicht aber sollen sie Sklaven von Sklaven sein. R. Aši erklärte: Wenn es nur mit Mühe zu retten war; hat er seine Absicht[190] geäußert, so gehört es ihm, hat er seine Absicht nicht geäußert, so gehört es allen.

---

sein muß. [179] Wo das Wasser der Flüsse seinen Hochstand erreicht. [180] Vom Ufer. [181] Eigentl. Strick, Leine. [182] Das geplünderte Gut. [183] Jeder erhält das seinige zurück. [184] Da die Eigentümer den Besitz nicht aufgegeben haben. [185] Daß das gerettete Vermögen als Freigut zu betrachten ist. [186] Wenn Verlust vorliegt. [187] Er wolle nur für sich retten. [188] Wenn er etwas rettet, so gehört es dem Arbeitgeber; sagt er aber, er rette es für sich, so tritt er damit aus dem Dienste seines Arbeitgebers aus u. das Gerettete gehört als Freigut ihm. [189] Num. 25,55. [190] Daß er es für sich retten wolle, u. die Eigentümer dazu v,1 WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD GERAUBT HAT UND GEWALTTÄTER ES IHM WEGGENOMMEN HABEN, SO KANN ER, WENN DIES EINE LANDPLAGE IST, ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DEINES; IST DIES ABER WEGEN DES RÄUBERS ERFOLGT, SO MUSS ER IHM EIN ANDERES FELD ZUSTELLEN.

GEMARA. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wer masiqin[191] liest, hat nicht unrecht, und wer meçiqin[191] liest, hat nicht unrecht. Wer meçiqin liest, hat nicht unrecht, denn es heißt:[192] *in Bedrängung und Bedrückung [maçoq]*; und wer masiqin liest, hat ebenfalls nicht unrecht, denn es heißt:[193] *wird die Grille in Besitz nehmen,* was mit saqaáh[194] übersetzt wird.

IST DIES ABER WEGEN DES RÄUBERS ERFOLGT, SO MUSS ER &C. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie nur seine Grundstücke und keine anderen fortgenommen haben, so geht dies ja hervor aus dem Anfangsatze: wenn dies eine Landplage ist &c., sonst aber nicht[195]!? – In dem Falle, wenn er auf dieses gezeigt[196] hat. Eine andere Lesart: Hier handelt es sich um den Fall, wenn Nichtjuden ihn gezwungen haben, ihnen Grundstücke zu zeigen, und er unter anderen auch auf dieses gezeigt hat.

Einst zeigte jemand auf einen Weizenhaufen des Exilarchen, und als er darauf vor R. Naḥman kam, verurteilte er ihn, Schadenersatz zu leisten. R. Joseph saß hinter R. Hona b. Ḥija, und dieser saß vor R. Naḥman. Da sprach R. Hona b. Ḥija zu R. Naḥman: Ist dies rechtlich[197] oder nur eine Buße[198]? Dieser erwiderte: Dies ist unsere Mišna, denn wir haben gelernt: ist dies aber wegen des Räubers erfolgt, so muß er ihm ein anderes Feld zustellen, und dies wird auf den Fall bezogen, wenn er auf dieses gezeigt hat. Als er hinausging, sprach R. Joseph zu
Fol. 117 R. Hona b. Ḥija: Welche Bedeutung hat es für dich, ob dies rechtlich oder nur eine Buße ist? Dieser erwiderte: Ist dies rechtlich, so ist hiervon [auf andere Fälle] zu folgern, und ist dies nur eine Buße, so ist hiervon nichts zu folgern. – Woher entnimmst du, daß von einer Buße nichts zu folgern sei? – Es wird gelehrt: Früher hatten sie es[200] nur

---

nichts sagten, so ist anzunehmen, daß sie sich davon losgesagt hatten. [191] Das im Texte gebrauchte Wort für Gewalttäter, v. מסק bezw. צוק *drücken, pressen* abgeleitet. [192] Dt. 28,55. [193] Ib. V. 42. [194] Eigentl. der Räuber, der die Pflanzen plündert [195] Wenn dies keine Landplage ist, muß er ihm also ein anderes Feld zustellen. [196] Hier wird nicht von dem Falle gesprochen, wenn er selbst das Feld geraubt hat, sondern wenn er Exekutionsbeamten od. Requisiteuren dies gezeigt hat u. sie es konfisziert haben. [197] Daß ein Angeber Schadenersatz zu leisten hat. [198] Die RN. aus bestimmten Gründen diesem auferlegt hat; wie zBs. ob. Fol. 96b. [200] Daß Schadenersatz zu zahlen sei auch von der Verunreinigung[201] und von der Libation[202] bestimmt, später traten sie zurück und bestimmten es auch von der Bemischung[203]. Nur weil sie zurücktraten, sonst aber nicht[204]; doch wohl deshalb, weil dies[205] nur eine Buße, und von einer Buße nichts zu folgern ist. – Nein, früher waren sie der Ansicht, man berücksichtige nur eine große[206] Schädigung, nicht aber eine kleine[206] Schädigung, später aber bekannten sie sich zur Ansicht, man berücksichtige auch eine kleine Schädigung. – Dem ist ja aber nicht so, der Vater R. Abins lehrte ja: Früher hatten sie dies nur von der Verunreinigung und der Bemischung bestimmt, später traten sie zurück und bestimmten es auch von der Libation. Nur weil sie zurücktraten, sonst aber nicht; doch wohl deshalb, weil von einer Buße nichts zu folgern ist!? – Nein, anfangs waren sie der Ansicht R. Abins, später aber bekannten sie sich zur Ansicht R. Jirmejas. Anfangs waren sie der Ansicht R. Abins, denn R. Abin sagte, wenn jemand einen Pfeil vier Ellen schleudert[207] und dieser im Fluge Seidenstoffe zerreißt, sei er ersatzfrei, da die Fortnahme zum Zwecke des Niederlegens[208] erfolgt ist, und er somit der Todesstrafe verfällt[209]. Später aber bekannten sie sich zur Ansicht R. Jirmejas, denn R. Jirmeja sagte, daß er schon bei der Aneignung [des Weines][210] ersatzpflichtig war, während er der Todesstrafe erst bei der Libation verfällt.

R. Hona b. Jehuda kam einst in die Ebjonitenstadt[211] und besuchte Raba. Da fragte ihn dieser: Hattest du einen Rechtsfall vor? Jener er-

---

in Fällen, wenn die Schädigung nicht zu merken ist. [201] Fremder Speisen; vgl. S. 13 Anm. 80. [202] Vgl. das. Anm. 82. [203] Vgl. das. Anm. 81. [204] Man würde nicht gefolgert haben, daß man dieserhalb schuldig sei, wie man auch wegen jener unsichtbaren Schädigungen schuldig ist. [205] Der Ersatz für eine unsichtbare Schädigung. [206] Bei der Verunreinigung u. Libation ist der Schaden bedeutend, weil die Speisen, bezw. der Wein dann zum Genusse verboten sind, dagegen ist bei der Bemischung der Schaden nur gering, weil dadurch die Speisen nicht verboten werden, sondern nur im Preise sinken. [207] Am Sabbath, an dem das Werfen eines Gegenstandes auf eine Entfernung von 4 Ellen verboten u. mit der Todesstrafe belegt ist. [208] Die Transportation am Sabbath ist nur dann strafbar, wenn eine Fortnahme (des betr. Gegenstandes) u. eine Niederlegung erfolgt ist, somit sollte er in diesem Falle eigentlich für den Schaden ersatzpflichtig sein, da dieser vor der Straffälligkeit, die erst beim Niederlegen eingetreten ist, erfolgt ist, u. die Todesstrafe den Delinquenten von der Geldzahlung nur in dem Falle befreit, wenn es eine Handlung ist, durch die er beiden Strafarten verfällt; da aber beim Werfen eines Pfeiles nur die Niederlassung desselben bezweckt wird, u. die Fortnahme nur zu diesem Behufe erfolgt, so tritt die Straffälligkeit schon bei der Fortnahme ein. [209] Dasselbe gilt auch von der Libation: man sage nicht, der Libierende habe den Wein schon beim Hochheben geeignet u. sei ersatzpflichtig, u. erst später, bei der Libation, trete die hierauf gesetzte Todesstrafe ein, vielmehr tritt die Todesstrafe schon beim Hochheben ein, da dies zum Zwecke der Libation erfolgt ist, somit ist er wegen der gleichzeitig erfolgten Schädigung ersatzfrei. [210] Sobald er ihn hochhob. [211] So nach manchen Erklärungen;

widerte: Ich hatte folgenden Fall vor; ein Jisraélit, den Nichtjuden dazu gezwungen hatten, zeigte auf fremdes Geld, und ich verurteilte ihn. Da sprach dieser: Geh, zahle es zurück, denn es wird gelehrt, wenn Nichtjuden einen Jisraéliten dazu gezwungen haben und er auf fremdes Geld gezeigt hat, sei er frei, und wenn er es mit der Hand genommen und gegeben hat, sei er schuldig. Rabba sagte: Wenn er aber freiwillig gezeigt hat, so ist es ebenso als würde er es mit der Hand genommen und gegeben haben.

Einst zeigte ein Mann, den Nichtjuden dazu gezwungen hatten, auf den Wein R. Maris, des Sohnes des R. Pinḥas, des Sohnes R. Ḥisdas. Darauf sprachen sie zu ihm: Trag ihn und komm mit uns. Da trug er ihn und ging mit ihnen. Als er hierauf vor R. Aši kam, befreite er ihn[212]. Die Jünger sprachen zu R. Aši: Es wird ja gelehrt, wenn er mit der Hand genommen und gegeben hat, sei er ersatzpflichtig!? Dieser erwiderte: Dies nur dann, wenn er ihn nicht heranführt[213], hierbei aber, wo er sie herangeführt hat, galt er schon von Anfang an[214] als verbrannt. R. Abahu wandte gegen R. Aši ein: Wenn ein Gewalttäter zu einem sagt, daß er ihm dieses Garbenbündel oder diese Weinrebe reiche, und er sie ihm reicht, so ist er ersatzpflichtig!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie an zwei Seiten eines Flusses[215] standen. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: reiche mir, er lehrt aber nicht: gib mir. Schließe hieraus.

Einst stritten zwei Leute über ein Netz; einer sagte, es gehöre ihm, und der andere sagte, es gehöre ihm. Da ging einer von ihnen und lieferte es dem Prohegemon[216] [des Königs] aus. Da entschied Abajje: Er kann sagen, er habe das seine ausgeliefert. Hierauf sprach Raba zu ihm: Das soll man ihm glauben!? Vielmehr, sagte Raba, tue man ihn in den Bann, bis er vor Gericht erscheint.

Einst wollte jemand auf das Stroh seines Nächsten zeigen, und als er dieserhalb vor Rabh kam, sprach dieser: Du sollst es nicht, durchaus nicht zeigen. Jener erwiderte: Ich zeige es, wohl zeige ich es. Da stand R. Kahana, der vor Rabh saß, auf und brach ihm das Genick. Da sprach Rabh darüber:[217] *Deine Söhne lagen verschmachtet an allen Straßenecken, wie ein Büffel im Netze*; wie ein Büffel, sobald er im Netze liegt, nicht mehr geschont wird, so wird auch das Geld Jisraéls,

---

viell. aber Eigenname eines Ortes. 212. Vom Ersatze. 213. Sondern er dem Gewalttäter das fremde Eigentum nur angegeben hat. 214. Seit der Zeit, wo die Nichtjuden den Gegenstand gesehen haben, gilt er als verbrannt, als für den Eigentümer nicht mehr existierend, u. jener hatte nicht das Eigentum des Jisraéliten getragen, sondern das der Nichtjuden. 215. Der andere könnte es allein nicht erreichen. 216. So (פרהגמונא) in manchen Texten. 217. Jes. 51,20. 218. Er sobald es Nichtjuden in die Hände gefallen ist, nicht mehr[218] geschont. Hierauf sprach Rabh zu ihm: Kahana, bisher waren die Griechen [an der Herrschaft], die auf Blutvergießen nicht achteten, jetzt aber sind die Perser[219] [an der Herrschaft], die auf Blutvergießen achten und rufen: Mord, Mord! Mache dich auf und fliehe nach dem Jisraéllande, und nimm auf dich, sieben Jahre gegen R. Joḥanan[220] nicht zu replizieren. Als er da hinkam, traf er Reš Laqiš an, wie er den Jüngern die Tagesvorlesung erörterte. Da sprach er zu ihnen: Wo ist Reš Laqiš? Diese fragten ihn: Wozu? Er erwiderte: Dies ist einzuwenden[221] und das ist einzuwenden, dies ist zu erwidern und das ist zu erwidern. Da meldeten sie es Reš Laqiš, und Reš Laqiš ging und sprach zu R. Joḥanan: Ein Löwe ist aus Babylonien heraufgekommen; möge der Meister sich für die nächste Vorlesung vorbereiten. Am folgenden Tage setzten sie ihn in die erste Reihe, vor R. Joḥanan; dieser trug eine Lehre vor, er aber replizierte nichts, eine zweite Lehre, und er replizierte ebenfalls nichts. [Allmählich] setzte er ihn sieben Reihen tiefer, bis er in die letzte Reihe kam. Da sprach R. Joḥanan zu Reš Laqiš: Aus dem Löwen, von dem du gesprochen hast, ist ein Fuchs geworden. Hierauf sprach [R. Kahana]: Möge es der Wille [Gottes] sein, daß diese sieben Reihen anstelle der sieben Jahre treten, die Rabh mir auferlegt hat. Alsdann stand er auf und sprach: Mag nun der Meister von vorn anfangen. Da trug er eine Lehre vor, und jener replizierte dagegen; darauf setzte er ihn eine Reihe höher; hierauf trug er eine zweite Lehre vor, und jener replizierte wiederum. R. Joḥanan saß auf sieben Teppichen, und jedesmal, wenn er eine Lehre vortrug und jener dagegen replizierte[222], zog man ihm einen fort, bis alle Teppiche unter ihm fortgezogen waren und er auf der Erde saß. R. Joḥanan war ein sehr alter Mann und hatte herabhängende Augenbrauen; da sprach er zu ihnen: Hebt mir die Augen[brauen] hoch, damit ich ihn sehen kann. Da hoben sie sie ihm mit einem silbernen Schminkstifte hoch. [R. Kahana] hatte gespreizte Lippen, und als dieser ihn sah, glaubte er, er lache über ihn, und grämte sich darüber; da wurde jener schwach, und seine Seele kehrte zur Ruhe ein. Am folgenden Tage sprach R. Joḥanan zu den Jüngern: Habt ihr gesehen, was der Babylonier getan hat!? Diese erwiderten ihm: Das ist seine Art[223]. Darauf ging er zu seiner Gruft hin und sah sie von einer Schlange umschlungen. Da sprach er: Schlange, Col.b

---

hat also recht gehandelt, daß er den Angeber getötet hat. 219. So richtig nach fast allen anderen Texten; gemeint sind hier die Sassaniden, die der Partherherrschaft ein Ende machten u. das neupersische Reich begründeten. 220. Dessen Lehrhaus er beziehen sollte. 221. Gegen die eben vorgetragenen Lehren. 222. Und dieser darauf nicht erwidern konnte. 223. Er hatte auseinandergespreizte Lip-

Schlange, öffne deinen Mund[224], damit der Lehrer zu seinem Schüler hineingehen könne. Sie öffnete ihn aber nicht. – Damit der Kollege zu seinem Kollegen hineingehen könne. Sie öffnete ihn aber nicht. – Damit der Schüler zu seinem Lehrer hineingehen könne. Da öffnete sie ihn. Alsdann flehte er um Erbarmen und ließ ihn auferstehen. Hierauf sprach er zu ihm: Hätte ich gewußt, daß dies die Art des Meisters ist, würde ich mich darüber nicht gegrämt haben; nun mag der Meister zu uns kommen. Dieser erwiderte: Kannst du erflehen, daß ich nicht mehr sterbe, so gehe ich, sonst aber gehe ich nicht; da die Stunde nun vorüber ist, so ist sie vorüber. Dieser aber erweckte ihn und befragte ihn über alle Zweifel, die er hatte, und er entschied sie ihm. Das ist es, was R. Joḥanan sagte: Ich glaubte, sie gehöre euch, sie gehört aber ihnen[225].

Einst zeigte jemand auf ein Seidengewand R. Abbas. Da saßen[226] R. Abahu, R. Ḥanina b. Papi und R. Jiçḥaq der Schmied, und auch R. Ileá saß neben ihnen. Sie glaubten, ihn verurteilen zu müssen, wie dies aus folgender Lehre hervorgeht. Wenn [ein Richter] eine Entscheidung getroffen und dem Unrechthabenden Recht und dem Rechthabenden Unrecht gegeben hat, oder das Reine als unrein und das Unreine als rein erklärt hat, so ist seine Entscheidung gültig, er aber muß aus seiner Tasche bezahlen[227]. Da sprach R. Ileá zu ihnen: Hierzu sagte aber Rabh, dies gelte nur von dem Falle, wenn er mit der Hand genommen[228] und gegeben hat. Sie erwiderten ihm: Wende dich an R. Šimón b. Eljaqim und an R. Eleázar b. Pedath, nach welchen man wegen der Verursachung[229] schuldig ist. Als er zu ihnen kam, verurteilten sie ihn, was sie aus folgender Mišna entnahmen: ist dies aber wegen des Räubers erfolgt, so muß er ihm ein anderes Feld zustellen, und dies wird auf den Fall bezogen, wenn er auf dieses gezeigt hat.

Einst wurde einem ein silberner Becher in Verwahrung gegeben, und als darauf Diebe bei ihm einstiegen, nahm er diesen und gab ihn ihnen. Als er hierauf vor Rabba kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm: Dieser rettete sich ja mit fremdem Gelde!? Vielmehr, sagte R. Aši, wir sehen nun; ist es ein reicher Mann, so sind sie seinetwegen[230] gekommen, wenn aber nicht, so sind sie wegen des Bechers gekommen[231].

---

pen und lachte in Wirklichkeit nicht. [224] Handschriften haben: öffne die Tür; nach der Lesart unseres Textes hielt die Schlange den Schwanz im Munde u. lag wie ein Kreis vor dem Eingange der Gruft. [225] Die Babylonier sind in der Tora kundiger als die Palästinenser. [226] Sie verhandelten über diesen Fall. [227] Obgleich die Schädigung nur durch Worte, durch die falsche Entscheidung erfolgt ist. [228] Vgl. S. 347 Anm. 166. [229] Eines Schadens. [230] Er hat sich also mit fremdem Gelde gerettet u. ist ersatzpflichtig. [231] Für den er nicht haftbar

Einst wurde einem ein Beutel mit Geld zur Auslösung von Gefangenen in Verwahrung gegeben, und als darauf Diebe bei ihm einstiegen, nahm er diesen und gab ihn ihnen. Als er hierauf vor Raba kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm: Dieser rettete sich ja mit fremdem Gelde!? Dieser erwiderte: Du hast ja keine wichtigere Gefangenenauslösung als diese.

Einst brachte jemand einen Esel auf eine Fähre bevor die Leute aus dieser ausgestiegen waren, und diese drohte unterzugehen; da kam ein Mann und lenkte den Esel dieses Mannes und stieß ihn ins Wasser, daß er ertrank. Als er hierauf vor Rabba kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm: Dieser rettete sich ja mit fremdem Gelde!? Dieser erwiderte: Jener[232]galt von Anfang an als Verfolger. Rabba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabba sagte: Wenn jemand einen verfolgt, um ihn zu töten, und [im Laufen] Gefäße zerbricht, einerlei ob sie dem Verfolgten oder einem Fremden gehören, so ist er ersatzfrei, denn er hat sein Leben verwirkt[233]; wenn aber der Verfolgte [im Laufen] Gefäße zerbricht, so ist er, wenn sie dem Verfolger gehören, ersatzfrei, weil ihm sein Geld nicht lieber sein darf als sein Leben[234], wenn sie aber Fremden gehören, so ist er ersatzpflichtig, weil es verboten ist, sich mit fremdem Gelde zu retten. Wenn aber jemand einen Verfolger verfolgt, um [den Verfolgten] zu retten, und [im Laufen] Gefäße zerbricht, so ist er ersatzfrei, einerlei ob sie dem Verfolgten oder einem Fremden gehören; aber nicht etwa rechtlich, sondern weil niemand, wenn dem nicht so wäre, einen Menschen vor dem Verfolger retten wollen würde.

HAT EIN STROM ES[235]ÜBERSCHWEMMT, SO KANN ER ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DEINES. v,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und ein Strom es überschwemmt hat, so muß er ihm ein anderes Feld zustellen — so R. Eliêzer; die Weisen sagen, er könne zu ihm sagen: da hast du deines. — Worin besteht ihr Streit? — R. Eliêzer wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an: [es heißt:][236]*und er seinem Nächsten ableugnet*, einschließend, *Verwahrtes*, ausschließend, *von allem anderen, worüber er einen falschen Eid leistet*, wiederum einschließend; also einschließend, ausschließend und einschließend, und dies schließt alles ein. Eingeschlossen[237]ist somit jede Sache,

---

ist. 232. Der Besitzer des Esels, der Menschenleben in Gefahr brachte. 233. Da jeder den Verfolger töten darf. 234. Wenn er durch die Verfolgung sein Leben preisgegeben hat (vgl. Anm. 233), so hat er sein Eigentum erst recht preisgegeben. 235. Das geraubte Feld. 236. Lev. 5,21. 237. Bei diesem Gesetze, hinausgeschlossen sind Schuldscheine[238]. Die Rabbanan aber wenden hierbei [die Regel von] der Generalisierung und Spezialisierung an: *und ableugnet,* generell, *Verwahrtes,* speziell, *oder von allem,* wiederum generell; also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat: wie das Speziellgenannte beweglich und an sich Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und an sich Geld ist; ausgenommen sind somit Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, an sich kein Geld sind. — Es wird ja aber auch gelehrt: Wenn jemand eine Kuh geraubt und ein Strom sie fortgeschwemmt hat, so muß er ihm eine andere Kuh zustellen — so R. Eliézer; die Weisen sagen, er könne zu ihm sagen: da hast du deines. Worüber streiten sie hierbei[239]!? R. Papa erwiderte: Da handelt es sich um den Fall, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld mit einer darauf liegenden Kuh geraubt[240] und ein Strom es überschwemmt hat; hierbei vertritt R. Eliézer seine Ansicht und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht. Fol. 118

vi WENN JEMAND ETWAS VON SEINEM NÄCHSTEN IN EINER BEWOHNTEN GEGEND GERAUBT ODER GELIEHEN ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN HAT, SO DARF ER ES IHM NICHT IN DER WÜSTE ZURÜCKGEBEN; WENN ABER MIT DER VEREINBARUNG, IN DIE WÜSTE AUSZUREISEN, SO DARF ER ES IHM IN DER WÜSTE ZURÜCKGEBEN.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ein Darlehen kann überall zurückerstattet werden. Verlorenes und Verwahrtes können nur da zurückerstattet werden, wo sie sich befinden!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ein Darlehen kann überall zurückverlangt[241] werden, Verlorenes und Verwahrtes können nur da zurückverlangt werden, wo sie sich befinden.

MIT DER VEREINBARUNG, IN DIE WÜSTE AUSZUREISEN. Selbstverständlich[242]!? — In dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: ich lasse dir dies zur Verwahrung, da ich in die Wüste reise, und dieser ihm erwidert hat: ich reise ebenfalls in die Wüste, und wenn ich wünschen sollte, gebe ich es dir da zurück.

---

sichtlich des Schwures u. der Rückerstattung. [238] Die an sich keine Wertgegenstände sind. [239] Wo es sich um eine bewegliche Sache handelt. [240] Er aber diese nicht an sich gezogen hat; nach RE., nach dem ein Grundstück geraubt werden kann, ging mit dem Felde auch die Kuh in seinen Besitz über (cf. supra Fol. 12a), nach den Rabbanan dagegen ging weder das eine noch das andere in seinen Besitz über. [241] Nur auf Wunsch des Gläubigers. [242] Daß er es ihm, falls sie

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: ICH HABE ETWAS VON DIR GERAUBT, GEBORGT, ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN, WEISS ABER NICHT, OB ICH ES DIR ZURÜCKGEGEBEN HABE ODER NICHT, SO MUSS ER ES IHM BEZAHLEN; WENN ER ABER SAGT: ICH WEISS NICHT, OB ICH ES VON DIR GERAUBT, GEBORGT ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN HABE, SO BRAUCHT ER ES IHM NICHT ZU BEZAHLEN. vii

GEMARA. Es wurde gelehrt: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, schuldig, und wie R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, frei. R. Hona und R. Jehuda sagen, er sei schuldig, denn von einer sicheren und einer unsicheren [Behauptung] ist die sichere maßgebend. R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, er sei frei, denn man lasse das Geld im Besitze des Inhabers[243]. – Wir haben gelernt: wenn er aber sagt: ich weiß nicht, ob ich es von dir geliehen habe, so braucht er es ihm nicht [zu bezahlen]. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jener es von ihm nicht fordert, somit spricht auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn jener von ihm nichts verlangt, wieso ist er demnach schuldig!? Doch wohl, wenn jener es von ihm fordert, dennoch lehrt er im Schlußsatze, daß er es ihm nicht zu bezahlen brauche[244]!? – Nein, tatsächlich wenn jener es nicht von ihm fordert, nur spricht der Anfangsatz von dem Falle, wenn er dem Himmel gegenüber seiner Pflicht genügen[245] will. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand zu einem sagt: ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, so muß er, wenn er dem Himmel gegenüber seiner Pflicht genügen will, sie ihm bezahlen.

WENN JEMAND EIN LAMM AUS EINER HERDE GESTOHLEN UND ES ZURÜCKGEBRACHT[246] HAT, UND ES DARAUF VERENDET ODER GESTOHLEN WIRD, SO IST ER DAFÜR HAFTBAR[247]. WUSSTE DER EIGENTÜMER WEDER VOM DIEBSTAHLE NOCH VON DER RÜCKGABE, ER ZÄHLTE[248] DAS VIEH UND ES WAR VOLLSTÄNDIG, SO IST ER FREI. viii

GEMARA. Rabh sagte: Bei Kenntnis [des Diebstahls] ist eine Inkenntnissetzung[249] nötig, ohne Kenntnis wird er durch das Zählen haftfrei; die Worte: [er zählte das Vieh] und es war vollständig, beziehen sich auf den

---

dies vereinbart haben, da zurückgeben könne. [243] Solange der Gläubiger nicht den Beweis erbracht hat. [244] Obgleich jener es mit Sicherheit behauptet. [245] Rechtlich aber ist er zur Zahlung nicht verpflichtet. [246] Und der Eigentümer vom Diebstahle, nicht aber von der Rückgabe wußte. [247] Solange dies dem Eigentümer unbekannt ist, gilt die Rückgabe als ungültig u. das Vieh befindet sich rechtlich im Besitze des Diebes. [248] Nach dem Diebstahle. [249] Daß er es zurückgebracht hat; teilt er es ihm aber nicht mit, so ist er haftbar, auch wenn

Schlußsatz[250]. Šemuél sagte: Ob mit Kenntnis oder ohne Kenntnis wird er durch das Zählen haftfrei; die Worte: und es war vollständig, beziehen sich auf die ganze [Mišna[251]]. R. Joḥanan sagte: Bei Kenntnis wird er durch das Zählen haftfrei, ohne Kenntnis ist nicht einmal das Zählen nötig; die Worte: er zählte das Vieh und es war vollständig, beziehen sich auf den Anfangsatz. R. Ḥisda sagte: Bei Kenntnis wird er durch das Zählen haftfrei, ohne Kenntnis ist eine Inkenntnissetzung nötig; die Worte: er zählte das Vieh und es war vollständig, beziehen sich auf den Anfang-Col.b satz. Raba sagte: Was ist der Grund R. Ḥisdas[252]? Weil es nun an das Fortlaufen gewöhnt[253]ist. — Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba sagte ja, wenn jemand gesehen hat, wie einer ein Lamm aus seiner Herde hochgehoben, es aber, als er ihm zurief, fortgeworfen hat, und nicht weiß, ob er es zurückgebracht hat oder nicht, und [das Lamm] verendet oder gestohlen worden ist, sei [der Dieb] verantwortlich; doch wohl auch, wenn er [sein Vieh] gezählt[254]hat!? — Nein, wenn er es nicht gezählt hat. — Kann Rabh dies[255]denn gesagt haben, Rabh sagte ja, [der Dieb] habe seiner Pflicht genügt, wenn er es nach der Herde in einer Wüste[256]zurückgebracht hat!? R. Ḥanan b. Abba erwiderte: Rabh pflichtet bei hinsichtlich eines gefleckten[257].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím [streiten]. Wer ein Lamm aus einer Herde oder einen Selá aus einem Beutel gestohlen hat, muß es nach derselben Stelle zurückbringen, wo er es gestohlen hat — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. Sie glaubten, alle seien der Ansicht R. Jiçḥaqs, welcher sagt, ein Mensch pflege beständig seinen Geldbeutel zu betasten, somit streiten sie wahrscheinlich über einen Selá, von dem er es[258]wußte, und führen denselben Streit wie Rabh[259]und Šemuél, und über ein Lamm, wenn er es

der Eigentümer nachher das Vieh gezählt u. es vollzählig gefunden hat. 250. Wenn der Eigentümer vom Diebstahle nichts wußte; nur in diesem Falle wird er durch das Zählen von der Haftbarkeit entbunden. 251. Der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn der Eigentümer den Diebstahl gemerkt hat, der Schlußsatz, wenn er ihn nicht gemerkt hat. 252. Die Ansichten der übrigen Autoren sind logisch begründet, dagegen ist die Ansicht RḤ.s ganz unlogisch: wenn der Eigentümer es nicht gemerkt hat, sollte doch eine Inkenntnissetzung der Rückerstattung erst recht nicht erforderlich sein. 253. Das Schaf, das einmal die Herde verlassen hatte, muß besser bewacht werden; daher muß, wenn der Eigentümer es nicht wußte, ihm dies mitgeteilt werden. 254. Er muß also dem Eigentümer die Rückgabe mitteilen, obgleich dieser den Diebstahl gemerkt hat. 255. Daß der Dieb nur dann haftfrei werde, wenn er dem Eigentümer die Rückgabe mitteilt, oder dieser das Vieh zählt u. vollständig findet. 256. Was dem Eigentümer jedenfalls unbekannt ist. 257. Eines durch seine Farbe auffallenden Schafes; die Rückgabe ist sofort zu merken, auch wenn das Vieh nicht gezählt wird. 258. Daß es gestohlen u. zurückgebracht wurde, da man stets seinen Beutel zu betasten u. den Inhalt zu zählen pflegt. 259. Nach RJ. genügt das Zählen, übereinstimmend mit Semuél, nicht wußte, und führen denselben Streit wie R. Ḥisda[260] und R. Joḥanan. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: In dem Falle, wenn jemand etwas aus dem Besitze des Eigentümers gestohlen hat, sind alle der Ansicht R. Ḥisdas, sie streiten vielmehr über den Fall, wenn ein Hüter aus seinem eigenen Gebiete[261] gestohlen und es nach der Stelle, woher er es genommen, zurückgebracht hat. R. Áqiba ist der Ansicht, seine Hütepflicht hat aufgehört[262], und R. Jišmáél ist der Ansicht, seine Hütepflicht hat nicht aufgehört.

Es wäre anzunehmen, daß darüber, ob das Zählen ihn befreie, folgende Tannaím [streiten], denn es wird gelehrt: Wer etwas von seinem Nächsten geraubt hat und es ihm bei einer Abrechnung hineinzählt[263], hat, wie das Eine lehrt, seiner Pflicht genügt, und wie ein Anderes lehrt, seiner Pflicht nicht genügt. Sie glaubten, alle seien der Ansicht R. Jiçḥaqs, welcher sagt, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten[264], somit besteht ihr Streit in folgendem: derjenige, welcher sagt, er habe seiner Pflicht genügt, ist der Ansicht, das Zählen befreie ihn, und derjenige, welcher sagt, er habe nicht genügt, ist der Ansicht, das Zählen befreie ihn nicht. – Ich will dir sagen, wären sie der Ansicht R. Jiçḥaqs, so würden sie alle übereinstimmen, daß das Zählen ihn befreie, aber sie streiten über die Lehre R. Jiçḥaqs; einer hält von der Lehre R. Jiçḥaqs und einer hält nichts[265] von der Lehre R. Jiçḥaqs. Wenn du willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht R. Jiçḥaqs, dennoch widersprechen sie einander nicht, denn einer spricht von dem Falle, wenn er es abgezählt und jener es in seinen Geldbeutel gelegt hat, und einer spricht von dem Falle, wenn er es abgezählt und ihm in die Hand gelegt[266] hat. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn er es abgezählt und jener es in seinen Geldbeutel gelegt hat, nur spricht einer von dem Falle, wenn jener noch anderes Geld im Beutel hat, und einer von dem Falle, wenn er kein anderes Geld im Beutel hat[267].

---

u. nach RA. muß es dem Eigentümer mitgeteilt werden, übereinstimmend mit Rabh. 260. RJ. ist der Ansicht R. Joḥanans, daß wenn der Eigentümer vom Diebstahle nichts wußte, nicht einmal das Zählen erforderlich sei, RA. dagegen ist der Ansicht R. Ḥisdas, daß in einem solchen Falle die Rückgabe dem Eigentümer mitgeteilt werden müsse. 261. Wenn er dem Eigentümer sagt, das Schaf sei gestohlen worden. 262. Er vertritt den Eigentümer nicht mehr; es genügt nicht, daß er es weiß, vielmehr muß er es dem Eigentümer mitteilen. 263. Er zahlte ihm um den geraubten Betrag zuviel, ohne daß der andere es merkte. 264. Der Beraubte merkte darauf, daß er zuviel, also den geraubten Betrag, erhalten habe. 265. Der Beraubte merkte es überhaupt nicht. 266. Und der Empfänger legte das Geld nicht in seinen Geldbeutel, sondern in seine Kasse, u. da man diese nicht zählt, so merkte er es nicht. 267. Im 1. Falle merkte er es nicht, im 2. Falle merkte er ix MAN DARF VON HIRTEN KEINE WOLLE, KEINE MILCH UND KEINE BÖCKCHEN, UND VON OBSTWÄCHTERN KEIN HOLZ UND KEINE FRÜCHTE[268]KAUFEN, WOHL ABER DARF MAN VON FRAUEN WOLLENE GEWÄNDER IN JUDÄA, LINNENE GEWÄNDER IN GALILÄA UND KÄLBER IN ŠARON[269]KAUFEN. SAGEN SIE ABER, DASS MAN ES GEHEIM HALTE, SO IST ES VERBOTEN. EIER UND HÜHNER DARF MAN ÜBERALL KAUFEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf von Hirten weder Ziegen noch Böckchen noch Schurwolle noch Rupfwolle kaufen, wohl aber darf man von ihnen genähte [Gewänder] kaufen, weil sie ihnen[270]gehören. Milch und Käse darf man von ihnen in der Wüste[271]kaufen, nicht aber in einer bewohnten Gegend. Man darf ferner von ihnen vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf [Schafen] kaufen, nicht aber zwei Schafe oder Wolle von zwei [Schafen]. R. Jehuda sagt, im Hause gezüchtete[272]darf man von ihnen kaufen, in der Wüste gezüchtete darf man von ihnen nicht kaufen. Die Regel hierbei ist: wenn der Eigentümer merken kann, daß der Hirt es verkauft hat, so darf man es von ihnen kaufen, wenn er es nicht merken kann, so darf man es von ihnen nicht kaufen.

Der Meister sagte: Man darf von ihnen vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf [Schafen] kaufen. Wenn man vier kaufen darf, um wieviel mehr fünf!? R. Ḥisda erwiderte: Vier von fünf. Manche lesen: R. Ḥisda erwiderte: Vier von einer kleinen Herde, fünf von einer großen Herde. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es: vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf [Schafen], demnach drei nicht, dagegen heißt es im Schlußsatze: nicht aber zwei Schafe, demnach darf man drei kaufen!? — Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von fetten, und eines gilt von mageren[273].

«R. Jehuda sagt, im Hause gezüchtete darf man von ihnen kaufen, in der Wüste gezüchtete darf man von ihnen nicht kaufen &c.» Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf den Anfangsatz, erschwerend, oder bezieht er sich auf den Schlußsatz, erleichternd? Bezieht er sich auf den Anfangsatz, erschwerend, denn in diesem heißt es, man dürfe von ihnen vier oder fünf Schafe kaufen, und hierzu sagt er, dies gelte nur von im Hause gezüchteten, während man in der Wüste gezüchtete auch nicht vier oder fünf kaufen dürfe; oder aber bezieht er sich auf den Schlußsatz, er-

---

es wohl. [268] Weil anzunehmen ist, daß sie es gestohlen haben. [269] Name einer Gegend (eigentl. flaches Land, Ebene) in Palästina, wo wegen der vortrefflichen Wiesen das Vieh sehr billig war; nach anderer Erklärung: Kälber, die auf freien Plätzen weiden, die voraussichtlich nicht von einem Diebstahle herrühren. [270] Selbst wenn sie von einem Diebstahle herrühren, da sie sie durch die Umarbeitung geeignet haben. [271] Wo der Eigentümer sie ihnen gewöhnl. überläßt. [272] Deren Abhandenkommen der Eigentümer merken muß. [273] Letztere sind weniger wertvoll u. der Eigentümer beobachtet sie nicht sehr, er merkt nur das Fehlen leichternd, denn in diesem heißt es, nicht aber zwei Schafe oder Wolle von zwei [Schafen], und hierzu sagt er, dies gelte nur von in der Wüste gezüchteten, während man im Hause gezüchtete auch zwei kaufen dürfe? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man darf von ihnen im Hause gezüchtete kaufen, nicht aber in der Steppe gezüchtete; überall aber darf man von ihnen vier oder fünf Schafe kaufen. Da er Fol. 119 nun sagt: überall, so ist hieraus zu entnehmen, daß er sich auf den Schlußsatz beziehe, erleichternd. Schließe hieraus.

Und von Obstwächtern kein &c. Einst kaufte Rabh Weinranken von einem Quotenpächter; da sprach Abajje zu ihm: Es wird ja gelehrt: und von Obstwächtern kein Holz und keine Früchte!? Dieser erwiderte: Dies gilt nur von einem Wächter, der an diesen nicht beteiligt ist, bei einem Quotenpächter aber, der an diesen beteiligt ist, ist anzunehmen, daß er von seinem verkauft.

Die Rabbanan lehrten: Von Obstwächtern darf man kaufen, wenn sie mit ihren Körben und der Wage vor sich sitzen und verkaufen; wenn sie aber sagen, daß man es geheim halte, so ist es verboten. Man darf von ihnen vor dem Eingange des Gartens kaufen, nicht aber hinter dem Garten.

Es wurde gelehrt: Von wann an darf man von einem Räuber etwas annehmen? Rabh sagt, wenn der größere Teil [seines Besitzes] aus eigenem [Vermögen] besteht; Šemuél sagt, selbst wenn der kleinere Teil aus eigenem [Vermögen] besteht. R. Jehuda belehrte Ada den Amtsdiener nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, selbst wenn der kleinere Teil aus eigenem [Vermögen] besteht. Über das Vermögen eines Angebers streiten R. Hona und R. Jehuda; einer sagt, man dürfe es mit Händen vernichten, und einer sagt, man dürfe es nicht mit Händen vernichten. Einer sagt, man dürfe es mit Händen vernichten, denn sein Vermögen darf nicht wertvoller sein als sein Leben[274]; einer sagt, man dürfe es nicht mit Händen vernichten, denn er kann ja geratene Kinder bekommen, und es heißt:[275]*der Frevler*[276]*speichert auf, aber der Gerechte kleidet sich.*

R. Ḥisda hatte einen Quotenpächter, der nach Gewicht gab und nach Gewicht[277]nahm, und er schaffte ihn ab. Darauf las er über sich:[278]*des Sünders Vermögen ist dem Frommen vorbehalten*[279].

[280]*Welche Hoffnung hat der Ruchlose, was er auch erworben hat, Gott*

---

einer größeren Anzahl. [274] Und ihn selbst darf man vorsätzlich töten; cf. Az. 26b. [275] Ij. 27,17. [276] Der masor. Text hat das W. רשע nicht; es ist nicht festzustellen, ob dem T. diese Lesart vorgelegen hat oder es eine Erklärung ist. Die Randbemerkung, dieses Wort fehle in der Parallelstelle Pes. Fol. 49b, ist nicht zutreffend; in der Erstausgabe ist es vorhanden, in den späteren Ausgaben aus Mangel an Gewissenhaftigkeit gestrichen. [277] Er war übermäßig genau. [278] Pr. 13,22. [279] Aus Freude, daß er ihn losgeworden ist. [280] Ij.

wird seine Seele wegnehmen. Hierüber [streiten] R. Hona und R. Ḥisda; einer erklärt: die Seele des Beraubten, und einer erklärt: die Seele des Räubers. Einer erklärt: die Seele des Beraubten, denn es heißt:[281] *das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines Herrn.* Einer erklärt: die Seele des Räubers, denn es heißt:[282] *beraube nicht den Geringen, weil er gering ist, und zermalme nicht den Elenden im Tore, denn der Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben.* — Wie erklärt dieser den Schriftvers: *er nimmt die Seele seines Herrn!?* — Unter 'Herrn' ist der jetzige Herr[283] zu verstehen. — Und jener, es heißt ja: *er wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben!?* — Dies ist eine Begründung: er wird die, die sie berauben, deshalb berauben, weil sie die Seele rauben.

R. Joḥanan sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten etwas im Werte einer Peruṭa raubt, so ist es ebenso, als würde er ihm seine Seele nehmen, denn es heißt: *das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines Herrn.* Ferner heißt es:[284] *er ißt deine Ernte und dein Brot, und er verzehrt deine Söhne und deine Töchter.* Ferner heißt es:[285] *wegen der Gewalt der Kinder Jehuda, weil sie unschuldiges Blut in ihrem Lande vergossen haben.* Ferner heißt es:[286] *wegen Šaúls und wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeóniten getötet hat.* — Wozu ist das 'ferner' nötig? — Man könnte glauben, nur seine[287] Seele, nicht aber die Seelen seiner Söhne und Töchter, so heißt es auch: *das Fleisch*[288] *seiner Söhne und Töchter.* Ferner könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn er keinen Ersatz[289] leistet, nicht aber, wenn er Ersatz leistet, so heißt es auch: *wegen der Gewalt*[290] *der Kinder Jehuda, weil sie unschuldiges Blut in ihrem Lande vergossen haben.* Ferner könnte man glauben, nur wenn man es mit Händen tut, nicht aber wenn man es nur verursacht, so heißt es auch: *wegen Šaúls und wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeóniten getötet hat.* Wo finden wir denn, daß Šaúl die Gibeóniten getötet hat? Allein, er mordete die Priesterstadt Nob, die sie mit Wasser und Speise versorgte, und dies rechnet ihm die Schrift an, als hätte er sie getötet.

DARF MAN VON FRAUEN &C. KAUFEN. Die Rabbanan lehrten: Man darf von Frauen wollene Gewänder in Judäa und linnene Gewänder in Galiläa kaufen, nicht aber Wein, Öl und Mehl; auch nicht von Sklaven und Kindern. Abba Šaúl sagt, eine Frau dürfe für vier oder fünf Denar verkaufen, um sich ein Kopftuch anzufertigen. Sagen sie aber, daß man

---

27,8. [281] Pr. 1,19. [282] Ib. 22,22,23. [283] Der es jetzt im Besitze hat, der Räuber. [284] Jer. 5,17. [285] Jo. 4,19. [286] iiSam. 21,1. [287] Des Beraubten. [288] Weicht vollständig vom Wortlaute des oben angezogenen Schriftverses ab. [289] Für den geraubten Gegenstand. [290] Unter 'Gewalttäter' ist der zu verstehen, es geheim halte, so ist es verboten. Almoseneinnehmer dürfen von ihnen eine Kleinigkeit annehmen, nicht aber eine bedeutende Gabe. Von den Ölpressern[291] darf man Oliven und Öl nach Maß kaufen, nicht aber wenige Oliven und etwas Öl. R. Šimôn b. Gamliél sagt, man dürfe in Obergaliläa auch wenige Oliven von Frauen kaufen, weil zuweilen sich jemand schämt, es an der Tür seines Hauses zu verkaufen, und gibt es seiner Frau, daß sie es verkaufe.

Einst traf Rabina[292] in Maḥoza ein; da kamen die Frauen von Maḥoza und brachten ihm Halsketten und Armbänder, und er nahm sie an. Da sprach Rabba Tospaáh zu Rabina: Es wird ja gelehrt, Almoseneinnehmer dürfen von ihnen eine Kleinigkeit annehmen, nicht aber eine große Gabe!? Dieser erwiderte: Für die Einwohner von Maḥoza sind diese Kleinigkeiten.

Die Wollfasern, die der Wäscher[293] herauszieht, gehören ihm, die x aber der Hechler[293] herauszieht, gehören dem Hausherrn. Der Wäscher darf drei Fäden[294] abnehmen und sie gehören ihm, wenn es mehr sind, so gehören sie dem Hausherrn; sind es schwarze auf weissem [Stoffe], so kann er sie alle behalten und sie gehören ihm. Wenn einem Schneider[295] ein Faden mit dem man nähen kann, oder ein drei zu drei [Fingerbreiten] grosser Flick zurückbleibt, so gehören sie dem Hausherrn. Was der Tischler mit dem Hobel wegbringt, gehört ihm, was er aber mit der Axt wegbringt, gehört dem Hausherrn. Arbeitet er beim Hausherrn, so gehören sogar die Sägespäne dem Hausherrn.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Wäscher Wollfasern kaufen, weil sie ihm gehören. Der Wäscher darf die zwei ersten Fäden fortnehmen und sie gehören ihm. Er darf nicht mehr als drei Col.b Nahtstiche[296] machen; ferner darf er den Stoff nicht in der Kettenrichtung, sondern in der Einschlagrichtung kämmen; auch darf er ihn nur der Länge nach, nicht aber der Breite nach abgraden; wenn er will, darf er bis zu einer Handbreite abgraden[297].

Der Meister sagte: Zwei Fäden. Wir haben ja aber gelernt: drei!? —

---

der etwas raubt u. dafür Ersatz zahlt; cf. supra Fol. 62a. [291] Od. die Olivenpresser dürfen von ihnen; nach der Erklärung Raschis: von den Frauen der Ölpresser darf man &c. [292] Er sammelte Gaben für die Armen. [293] Beim Waschen, bezw. Hecheln von Gewändern u. Wollstoffen. [294] Die sich an der Kante des Stoffes zum Schutze desselben befinden. [295] Dem Stoffe u. Zutaten geliefert werden. [296] Beim Spannen des Stoffes werden an diesen Maschen angeheftet; diese dürfen nicht zu fest angeheftet werden, damit der Stoff nicht zu sehr gereckt werde u. an den Enden keine Unebenheiten, die der Wäscher abschneidet u. für sich behält, entstehen. [297] Die abfallenden Streifen gehören ihm. [298] Zum tägl. Gebrauche, das

Das ist kein Einwand; das eine gilt von dicken und das andere gilt von dünnen [Fäden].

«Ferner darf er den Stoff nicht in der Kettenrichtung, sondern in der Einschlagrichtung kämmen.» Wir haben ja aber entgegengesetzt gelernt!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem Gewande[298] und das andere gilt von einem Staatsmantel[299].

«Er darf nicht mehr als drei Nahtstiche machen.» R. Jirmeja fragte: Gilt das Hineinstechen und das Zurückstechen als ein Nahtstich oder zwei? – Dies bleibt unentschieden.

«Auch darf er ihn nur der Länge nach, nicht aber der Breite nach abgraden.» Wir haben ja aber entgegengesetzt gelernt!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem Gewande und das andere gilt von einem Gürtel[300].

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Kämmer keine Wollfasern kaufen, weil sie nicht ihm gehören; wo es aber üblich ist, daß sie ihm gehören, darf man sie von ihm kaufen; überall aber darf man von ihm ein Kissen oder ein Polster voll Wollfasern kaufen, weil er sie durch die Änderung geeignet hat.

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Weber weder die Webereste noch das Trumm noch die Spulenreste noch die Knäuelreste kaufen, wohl aber darf man von ihm ein buntes[301] Gewand und Ketten- und Einschlagfäden, gesponnen und gewebt, kaufen. – Ich will dir sagen, wenn gesponnen erlaubt ist, um wieviel mehr gewebt!? – Unter gewebt sind Geflechte zu verstehen[302].

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Färber weder Stoffmuster noch Farbproben noch Wollbüschel kaufen, wohl aber darf man von ihm ein gefärbtes Gewand, Gesponnenes und Kleidungstücke kaufen. – Wenn man Gesponnenes kaufen darf, um wieviel mehr Kleidungstücke!? – Unter Kleidungstücken sind Filzkleider[302] zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einem Gerber Felle gibt, so gehört das Abgeschnittene und Abgerupfte[303] dem Hausherrn, und was auf dem Wasser umherschwimmt, gehört diesem.

Sind es schwarze auf weissem &c. R. Jehuda sagte: Er heißt Kürzender[304], und das, um was er [das Gewand] kürzt, gehört ihm auch.

---

durch das Kämmen in der Einschlagrichtung mehr geschont werden soll. 299. Bei dem es nicht auf Haltbarkeit, sondern auf die Schönheit ankommt. 300. Bei einem solchen sind nur die Breitekanten zu merken u. nur diese sind abzugraden. 301. Obgleich zu sehen ist, daß er es aus verschiedenen Stoffen zusammengestellt hat. 302. Zu welchen die Wolle vorher nicht gesponnen wird. 303. Der Abfall an den Enden u. das Haar. 304. Benennung des Wäschers od. Walkers im Aramäischen.

R. Jehuda sagte: Sie werden hinsichtlich der Purpurquasten[305] mitgerechnet[306]; aber mein Sohn Jiçḥaq achtet darauf[307].

WENN EINEM SCHNEIDER EIN FADEN &C. ZURÜCKBLEIBT. Wieviel gehört zum Nähen? R. Asi erwiderte: Die Länge der Nadel und darüber. Sie fragten: Die Länge der Nadel und eine Nadellänge darüber, oder die Länge der Nadel und etwas darüber? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn einem Schneider ein Faden, der zum Nähen nicht ausreicht, oder ein weniger als drei zu drei [Fingerbreiten] großer Flick zurückgeblieben ist, so gehören sie, wenn der Hausherr es damit genau nimmt, dem Hausherrn; wenn es aber der Hausherr damit nicht genau nimmt, so gehören sie ihm. Allerdings ist er, wenn du sagst, in der Länge der Nadel und eine Nadellänge darüber, wenn er kürzer ist, zum Anheften zu gebrauchen, wozu aber ist er zu gebrauchen, wenn du sagst, in der Länge der Nadel und etwas darüber, wenn er noch kürzer ist!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er die Länge einer Nadel und eine Nadellänge darüber meine. Schließe hieraus.

WAS DER TISCHLER &C. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was der Tischler mit dem Hobel wegbringt, und was er mit der Säge wegschneidet, gehört dem Hausherrn, und was unter dem Bohrer, unter der Feile und unter der Säge abfällt, gehört ihm!? Raba erwiderte: In der Ortschaft unseres Autors gab es zweierlei Hobelwerkzeuge, das große hieß Axt, und das kleine hieß Hobel; in der Ortschaft des Autors der Barajtha gab es nur eines, und dieses hieß Hobel[308].

ARBEITET ER &C. Die Rabbanan lehrten: Bei Steinmetzen gibt es keinen Raub[309]; beim Bestutzen von Bäumen und Weinstöcken, beim Beschneiden von Dornen, beim Jäten von Pflanzen, beim Umsetzen von Kräutern ist [der Abfall], wenn der Hausherr es damit genau nimmt, als Raub verboten, wenn er es aber damit nicht genau nimmt, so gehört er ihm. R. Jehuda sagte: Beim Hopfen und beim Getreidefutter[310] gibt es keinen Raub; in Ortschaften aber, wo man es damit genau nimmt, sind sie als Raub verboten. Rabina sagte: Matha Meḥasja ist eine Ortschaft, in der man es damit genau nimmt[311].

---

[305] Die nach biblischer Vorschrift (cf. Num. 15,38ff. u. Dt. 22,12) an die Zipfel der Gewänder zu befestigen sind. [306] Die Löcher, durch die diese Quasten gezogen werden, müssen sich in einer bestimmten Entfernung vom Rande befinden (cf. Men. Fol. 42a); die 3 Fäden werden, wenn der Schneider sie am Gewande zurückläßt, mitgerechnet. [307] Sie nicht mitzurechnen. [308] Worunter er aber das größere Hobelwerkzeug versteht. [309] Durch Aneignung des Abfalles. [310] Heranwachsendes Getreide, das als Viehfutter verwendet wird; dieses hat einen ganz geringen Wert. [311] Da wurde viel Viehzucht getrieben u. Viehfutter stand hoch im Preise.

II.

מסכת בבא מציעא

DER TRAKTAT BABA MEÇIÁ

Mittelste Pforte

ERSTER ABSCHNITT

Wenn zwei ein Gewand halten und der eine sagt, er habe I
es gefunden[1], und der andere sagt, er habe es gefunden,
oder der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere
sagt, das ganze gehöre ihm, so schwöre der eine, dass er daran nicht
weniger als die Hälfte habe, und der andere schwöre ebenfalls, dass
er daran nicht weniger als die Hälfte habe, und sie teilen. Wenn
der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, die Hälfte
gehöre ihm, so schwöre der, welcher sagt, das ganze gehöre ihm, dass
er daran nicht weniger als drei Viertel habe, und der, welcher
sagt, die Hälfte gehöre ihm, schwöre, dass er daran nicht weniger
als ein Viertel habe, alsdann erhält der eine drei Viertel und der
andere ein Viertel[2]. Wenn zwei auf einem Tiere reiten, oder der II
eine darauf reitet und der andere es führt, und der eine sagt, das
ganze gehöre ihm, und der andere sagt, das ganze gehöre ihm, so
schwöre der eine, dass er daran nicht weniger als die Hälfte habe,
und der andere schwöre ebenfalls, dass er daran nicht weniger als
die Hälfte habe, und sie teilen. Wenn sie es einander zugestehen[3]
oder Zeugen haben, so teilen sie ohne Schwur.

GEMARA. Wozu lehrte er: der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, oder der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, das ganze gehöre ihm, sollte er doch nur eines lehren!? – Er lehrt auch nur eines: der eine sagt, er habe es gefunden und das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, er habe es gefunden und das ganze gehöre ihm. – Sollte er doch lehren: er habe es gefunden, und man würde ja gewußt haben, daß das ganze ihm gehöre!? – Wenn es nur hieße: er habe es gefunden, so könnte man glauben, unter 'gefun-

---

1. In einem Falle, in dem die gefundene Sache dem Finder gehört; davon weit. im 2. Abschnitte. 2. So nach der weiter folgenden t.schen Auslegung; diese Konstruktion der Mišna scheint aber ganz falsch, viel richtiger wäre folgende: wenn zwei ein Gewand halten u. der eine sagt, er habe es gefunden, u. der andere sagt, er habe es gefunden, so muß, wenn der eine sagt, das ganze gehöre ihm, u. der andere sagt, das ganze gehöre ihm, der eine schwören usw. u. wenn der eine sagt, das ganze gehöre ihm, u. der andere sagt, die Hälfte gehöre ihm, der eine usw. Nach dieser Konstruktion, wonach der 1. Passus sich auf beide Fälle bezieht, sind die weiter folgenden diffizilen Erklärungen des T. hinfällig u. überflüssig. 3.

den' sei gesehen zu verstehen, denn man eigne [einen Fund] durch das Sehen, auch wenn er nicht in seine Hand gekommen ist, daher heißt es auch: das ganze gehöre ihm[3], daß man nämlich durch das Sehen allein nichts eigne. – Wieso kannst du sagen, unter 'gefunden' sei gesehen zu verstehen, Rabina erklärte ja: [4]*gefunden hast,* wenn es in seine Hand gekommen[5] ist!? – Allerdings ist in der Schrift unter 'gefunden' zu verstehen, wenn [die Sache] in seine Hand gekommen ist, [man könnte aber glauben,] der Autor gebrauche es in der volkstümlichen Bedeutung, und wenn jemand etwas sieht, so sagt er, er habe es gefunden, obgleich es noch nicht in seine Hand gekommen ist, daher heißt es auch: das ganze gehöre ihm, daß man nämlich durch das Sehen allein eigne. – Sollte es doch nur heißen: das ganze gehöre ihm, und nicht: er habe es gefunden!? – Wenn es nur hieße: das ganze gehöre ihm, so könnte man glauben, sonst[6] eigne man einen Fund durch das Sehen allein, daher heißt es hier: er habe es gefunden, und darauf außerdem: das ganze gehöre ihm, um mit diesem überflüssigen Satze zu lehren, daß man durch das Sehen allein nichts eigne. – Wieso kannst du sagen, er lehre nur eines, es heißt ja 'der eine' und [wiederum] 'der eine': der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, der eine sagt, das ganze gehöre ihm &c.[7]!? R. Papa, nach anderen R. Šimi b. Aši, und wie manche sagen, Kadi[8], erwiderte: der Anfangsatz spricht von einem Funde und der Schlußsatz spricht von Kauf und Verkauf[9]. Col.b Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem Funde gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan hätten ihm nur bei einem Funde einen Schwur auferlegt, weil er sich dies[10] erlaubt, indem er sagt, sein Genosse[11] erleide dadurch keinen Schaden, er werde nun gehen, daran anfassen und mit ihm teilen, nicht aber gelte dies von Kauf und Verkauf, wobei er dies nicht sagen[12] kann. Und würde er dies nur von Kauf und Verkauf gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan hätten ihm nur hierbei einen Schwur auferlegt, weil er sich dies erlaubt, indem er sagt, sein Genosse zahlt den Preis, er werde ebenfalls den Preis zahlen, er brauche es nun und wolle es erlangen, sein Genosse aber mag gehen und ein anderes kaufen, nicht aber gelte dies von einem Funde, wobei

---

Daß sie gleichmäßig beteiligt sind. [3] Er habe es auf vorschriftsmäßige Weise erworben, nämlich zuerst aufgehoben. [4] Dt. 22,3. [5] Cf. Bq. Fol. 113b. [6] Wenn an irgend einer Stelle der Mišna vom Finden gesprochen wird, sei der Fall zu verstehen, wenn jemand den Fund gesehen hat. [7] Der 2. Fall ist also keine Apposition des ersten. [8] Cf. Bd. III S. 121 Anm. 103. [9] Wenn jeder sagt, die Sache gehöre ihm, dh. er habe sie gekauft. [10] Sich eine fremde Sache widerrechtlich aneignen zu wollen. [11] Dem die gefundene Sache nichts kostet. [12] Weiter wird zwar erklärt, wenn beide den Kaufpreis gezahlt haben u. jedem der entsprechende Betrag herauszuzahlen sei, dennoch erleidet der rechtmäßige Beer dies nicht sagen kann. Daher ist beides nötig. – Bei Kauf und Verkauf kann man ja sehen, von wem [der Verkäufer] das Geld erhalten hat!? – In dem Falle, wenn er es von beiden erhalten hat, von einem willig und vom anderen gezwungen, er aber nicht weiß, von wem willig und von wem gezwungen.

Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht des Ben Nannos vertritt, denn Ben Nannos sagt ja, man dürfe sie[13] keinen Meineid schwören lassen. – Du kannst auch sagen, sie vertrete wohl die Ansicht des Ben Nannos, denn da[14] muß ja entschieden ein Meineid geschworen werden, während es hierbei möglich ist, daß kein Meineid geschworen wird, denn sie können beide gleichzeitig [den Fund] aufgehoben haben.

Es wäre anzunehmen, das unsere Mišna nicht die Ansicht des Symmachos vertritt, denn Symmachos sagt ja, ein Betrag, über den ein Zweifel besteht, sei ohne Schwur zu teilen. – Wenn etwa die der Rabbanan, so sagen sie ja, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen!? – Dies ist nichts; wenn du sagst, sie vertrete die Ansicht der Rabbanan, [so ist zu erklären,] in jenem Falle[15], wo nicht beide[16] daran halten, sagen sie, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen, hierbei aber, wo beide daran halten[17], müssen sie schwören und teilen; nach Symmachos aber sollten sie doch, wenn sie sogar in jenem Falle, wo nicht beide daran halten, ohne Schwur teilen, um so mehr in diesem Falle, wo beide daran halten, ohne Schwur teilen!? – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht des Symmachos, denn Symmachos sagt dies nur von dem Falle, wenn beide 'vielleicht'[18] sagen, nicht aber, wenn beide 'bestimmt' sagen. – Wie ist es aber zu erklären nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage dies auch von dem Falle, wenn beide 'bestimmt' sagen!? – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht des Symmachos, denn Symmachos sagt dies nur von dem Falle, wenn ein Streitobjekt[19] vorhanden ist, nicht aber, wenn kein Streitobjekt vorhanden ist. – Ist etwa nicht [das Entgegengesetzte durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern!? Wenn Symmachos in je-

---

sitzer einen Schaden, denn wenn er die Sache kauft, braucht er sie. [13] Wenn beide ihre Behauptungen beschwören wollen u. nur einer recht haben kann. [14] In jenem Falle, hinsichtlich dessen Ben Nannos dies lehrt; cf. Seb. Fol. 45a. [15] Hinsichtlich dessen S. dies lehrt; cf. Bq. Fol. 46a. [16] Sondern der strittige Gegenstand sich im Besitze des einen befindet. [17] Jeder also vom anderen fordert. [18] Keiner von beiden kann od. will seine Behauptung beschwören. [19] In jenem Falle, hinsichtlich dessen S. dies lehrt, ist ein Streitobjekt vorhanden, dh. nur einer von beiden kann recht haben, denn die Kuh (cf. Bq. Fol. 46a) kann nur entweder vor od. nach dem Stoßen geworfen haben, hierbei dagegen können beide den Fund gleichzeitig aufgehoben haben. Raschi erklärt דררא דממונא mit nem Falle, wo sowohl der eine als auch der andere ein Streitobjekt hat, wobei man annehmen muß, das ganze gehöre entweder nur dem einen Fol.3 oder nur dem anderen, sagt, der Betrag, über den ein Zweifel besteht, sei ohne Schwur zu teilen, um wieviel mehr sollte dies von unserem Falle gelten, wo ein Streitobjekt überhaupt nicht vorhanden ist, denn es kann ja beiden gehören!? — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht des Symmachos, denn dieser Schwur ist nur rabbanitisch. Dies nach R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Dieser Schwur ist eine Verordnung der Weisen, damit nicht jemand hingehe, das Gewand seines Nächsten anfasse und sage, es gehöre ihm.

Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Joses vertritt, denn R. Jose sagt ja: dadurch[20] verliert der Betrüger nichts, vielmehr muß alles liegen bleiben, bis Elijahu kommt[21]. — Wenn etwa die der Rabbanan, so sagen sie ja, der Rest[22] bleibe liegen, bis Elijahu kommt, und dies[23] gleicht ja dem Reste, denn darüber waltet ja der Zweifel ob!? — Was soll dies: wenn du sagst, sie vertrete die Ansicht der Rabbanan, [so ist zu erklären,] nur in jenem Falle, wo die Mine[24] nur einem gehören kann, sagen die Rabbanan, sie bleibe liegen bis Elijahu kommt, hierbei aber, wo es beiden gehören kann, sagen auch die Rabbanan, daß sie schwören und teilen müssen, nach R. Jose aber sollte doch, wenn sogar da, wo jedem eine Mine sicher gehört, er der Ansicht ist, es[25] bleibe liegen, bis Elijahu kommt, es um so mehr hierbei liegen bleiben, wo es vielleicht nur einem von ihnen gehört!? — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Joses, denn da ist ja einer von ihnen entschieden ein Betrüger, während es hierbei nicht ausgemacht ist, daß einer ein Betrüger ist, denn sie können es beide gleichzeitig aufgehoben haben. Oder auch: da maßregelt R. Jose den Betrüger, damit er die Wahrheit eingestehe, hierbei aber erleidet er ja keinen Schaden, der ihn zu einem Geständnisse veranlassen könnte. — Einleuchtend ist dies bei einem Funde, wie ist es aber bei Kauf und Verkauf zu erklären[26]!? — Am richtigsten ist vielmehr, wie wir vorher erklärt haben.

Geldschaden, jed. sprachl. ganz unbegründet. 20. Daß jeder das bekommt, was ihm entschieden gehört; cf. infra Fol. 37a. 21. Wenn 2 Personen über einen Betrag streiten, so wird er keinem von beiden ausgeliefert, sondern bei Gericht deponiert; wenn der Unrechthabende dann sieht, daß er sogar das ihm gehörende nicht erhält, gesteht er die Wahrheit ein. 22. Nur der strittige Betrag, während das übrige, worüber kein Zweifel besteht, jedem ausgezahlt werde. 23. In unserem Falle, wenn zwei über einen Fund streiten. 24. Über welche sie streiten; da streiten sie über den Fall, wenn 2 Personen einem Geld zur Verwahrung übergeben haben, einer 1 u. einer 2 Minen, u. bei der Abholung jeder behauptet, er sei der Inhaber der 2 Minen. 25. Der ganze Betrag. 26. Wenn beide den Preis

Sowohl nach den Rabbanan als auch nach R. Jose sollte man doch in jenem Falle, wenn ein Krämer etwas auf Grund seines Geschäftsbuches[27] fordert, von dem er lehrt, der eine[28] schwöre und erhalte und der andere[28] schwöre und erhalte, sagen, man nehme dem Eigentümer das Geld ab und lasse es liegen bis Elijahu kommt, da ja hierbei einer entschieden ein Betrüger ist!? – Ich will dir sagen, da ist folgender Grund zu berücksichtigen. Der Krämer kann zum Hausherrn sagen: ich habe deinen Auftrag ausgeführt und nichts mit dem Lohnarbeiter zu tun, wenn er auch schwört, glaube ich ihm nicht; du bist es, der ihm getraut hat, denn du sagtest mir nicht, daß ich ihm nur vor Zeugen geben solle. Ebenso kann der Lohnarbeiter zum Hausherrn sagen: ich habe meine Arbeit bei dir verrichtet und nichts mit dem Krämer zu tun, auch wenn er schwört, glaube ich ihm nicht. Deshalb schwören beide und erhalten [Zahlung] vom Hausherrn.

R. Ḥija lehrte: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser erwidert: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, daß er bei ihm fünfzig Zuz habe, so muß er ihm fünfzig Zuz zahlen und wegen der übrigen schwören, denn [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu entnehmen, daß das eigene Geständnis[29] nicht bedeutender sein dürfe als eine Bekundung von Zeugen. Und der Autor unserer Mišna lehrt dasselbe: wenn zwei ein Gewand halten und der eine sagt &c. Hierbei sind wir ja Zeugen, daß das, was der eine hält, ihm gehöre, und das, was der andere hält, ihm gehöre, und er lehrt, daß jeder schwören müsse[30]. – Wozu ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere nötig, daß das eigene Geständnis nicht bedeutender sein dürfe als die Bekundung von Zeugen[31]!? – Damit man nicht sage, der Allbarmherzige habe nur bei einem Geständnisse einen Schwur auferlegt, nach einer Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: Die Tora sagt deshalb, wer einen Teil der Forderung eingesteht, müsse schwören, weil es feststehend ist, daß niemand sich seinem Gläubiger gegenüber erkühne; er möchte die ganze [Schuld] ableugnen, nur leugnet er sie deshalb nicht ab, weil er sich nicht erkühnt; daher würde er sie vollständig Col.b eingestehen, nur gesteht er sie deshalb nicht ein, weil er einen Aufschub erzielen will, denn er denkt: sobald ich Geld habe, bezahle ich sie. Der Allbarmherzige sagte daher, daß man ihm einen Eid zuschiebe, da-

---

bezahlt haben (ob. Fol. 2b) u. ihnen weder die Sache noch der gezahlte Preis ausgeliefert wird, so erleidet der Betrüger wohl einen Schaden. 27. Cf. Seb. Fol. 45a. 28. Der Krämer u. der Lohnarbeiter. 29. Wenn der Schuldner einen Teil der Schuld leugnet u. einen Teil eingesteht, so hat er einen Eid zu leisten. 30. Jeder verlangt vom anderen das ganze u. hat Zeugen, daß die Hälfte ihm gehöre. 31. Demnach ist ja durch einen anderen Schluß zu folgern, daß das eigene mit er die ganze [Schuld] eingestehe. Da nun dieser Grund bei einer Zeugenaussage nicht vorhanden ist, so könnte man glauben, dies[32] sei nicht nötig, so lehrt er uns [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere. – Was ist das für ein [Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere? – Wenn das eigene Geständnis, das ihn zu einer Geldzahlung nicht verpflichtet, ihn zu einem Schwure verpflichtet, um wieviel mehr ververpflichten ihn Zeugen, die ihn zu einer Geldzahlung vorpflichten, zu einem Schwure. – Verpflichtet ihn denn das eigene Geständnis nicht zu einer Geldzahlung, das Geständnis des Prozeßbeteiligten gleicht ja der Bekundung von hundert Zeugen!? – Unter Geldzahlung ist eine Bußzahlung zu verstehen: wenn das eigene Geständnis, das ihn zu einer Bußzahlung nicht[33] verpflichtet, ihn zu einem Schwure verpflichtet, um wieviel mehr verpflichten ihn die Zeugen, die ihn zu einer Bußzahlung verpflichten, zu einem Schwure. – Wohl das eigene Geständnis, weil dieses ihn auch zur Darbringung eines Opfers verpflichtet, während Zeugen ihn zur Darbringung eines Opfers[34] nicht verpflichten können!? – Dies ist kein Einwand, R. Ḥija ist der Ansicht R. Meírs, der [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgert, daß Zeugen jemand zur Darbringung eines Opfers wohl verpflichten. Wir haben nämlich gelernt: Wenn zwei zu einem sprechen: du hast Talg gegessen[35], und er sagt, er habe es nicht gegessen, so ist er nach R. Meír schuldig[36] und nach den Weisen frei. R. Meír sprach: Wenn zwei [Zeugen] eine Verurteilung zur schweren Todesstrafe herbeiführen können, wieso sollten sie jemand nicht zur viel leichteren Darbringung eines Opfers bringen!? Sie erwiderten ihm: Wenn er sagen wollte, er habe es vorsätzlich getan, wäre er ja frei. – Vielmehr, wohl das eigene Geständnis[37], weil dieses ihn zur Darbringung eines Schuldopfers[38] verpflichtet!? – Ein Schuldopfer ist ja ebenfalls ein Opfer. – Vielmehr, wohl das eigene Geständnis, weil dieses ihn zum Fünftel[38] verpflichtet!? – Dies ist kein Einwand, R. Ḥija ist der Ansicht R. Meírs, und wie dieser [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere die Verpflichtung zur Darbringung eines Opfers folgert, ebenso folgert er [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere die Verpflichtung zur Zahlung des Fünftels. – Vielmehr, wohl das eigene Geständnis, weil dabei das Gesetz von der

---

Geständnis wohl bedeutender sei. [32] Ihm einen Schwur aufzuerlegen. [33] Wer eine Handlung, auf die eine Bußzahlung gesetzt ist, freiwillig eingesteht, ist davon befreit, cf. Bq. 75a. [34] Wenn sie bekunden, er habe eine Sünde begangen, auf die die Darbringung eines Opfers gesetzt ist, u. er ihnen widerspricht. [35] Unvorsätzlich, er muß also ein Opfer darbringen. [36] Zur Darbringung eines Opfer verpflichtet. [37] Es verpflichtet ihn zum Schwure, wenn er selber einen Teil der Forderung eingesteht. [38] Wer eine Schuld abschwört u. später ein Geständnis ablegt, muß den Grundwert u. ein Fünftel bezahlen u. ein Schuldopfer

Widersprechung und Überführung[39] keine Geltung hat, während bei Zeugen das Gesetz von der Widersprechung und Überführung wohl Geltung hat[40]!? – Vielmehr, dies ist von einem einzelnen Zeugen zu entnehmen: wenn ein einzelner Zeuge, der zu einer Geldzahlung nicht verpflichten[41] kann, zu einem Schwure verpflichten kann, um wieviel mehr können zwei Zeugen, die zu einer Geldzahlung verpflichten können, zu einem Schwure verpflichten. – Ein einzelner Zeuge deshalb, weil [der Beklagte] über das zu schwören hat, worüber er bekundet, während er Fol.4 bei zwei Zeugen über das schwören soll, was er leugnet!? Vielmehr, erklärte R. Papa, dies ist von der Eideszuschiebung durch einen einzelnen Zeugen[42] zu entnehmen[43]. – Bei der Eideszuschiebung durch einen einzelnen Zeugen erfolgt dies aus dem Grunde, weil der Schwur einen anderen nach sich[44] zieht, während die zwei Zeugen ihn ja zu einer Geldzahlung verpflichten!? Das eigene Geständnis[45] beweist [das Entgegengesetzte. Entgegnet man:] wohl beim eigenen Geständnisse, weil bei diesem das Gesetz von der Widersprechung keine Geltung hat, so ist vom einzelnen Zeugen zu erwidern: bei diesem hat das Gesetz von der Widersprechung Geltung, und er verpflichtet zu einem Schwure. [Entgegnet man:] wohl der einzelne Zeuge, weil [der Beklagte] über das schwört, worüber dieser bekundet, während er bei zwei Zeugen über das schwören soll, was er leugnet, so beweist das eigene Geständnis [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es sich um ein Fordern und Leugnen handelt, und [der Beklagte] muß schwören, ebenso handelt es sich auch bei zwei Zeugen um ein Fordern und Leugnen, und er muß schwören. – Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber auch, daß er durch diese[46] nicht als Leugner festgestellt wird, während

---

darbringen; cf. Lev. 5,21ff. [39] Vgl. S. 246 Anm. 194. [40] Wenn eine 2. Zeugenpartie der ersten belastenden widerspricht, so ist der Beklagte frei, wenn er aber ein Geständnis ablegt u. Zeugen ihm widersprechen, so ist er schuldig. [41] Ein einzelner Zeuge kann eine Verurteilung nicht herbeiführen, wohl aber wird auf Grund seiner Aussage dem Beklagten ein Eid auferlegt. [42] Wenn jemand an einen 2 Forderungen hat u. der Beklagte die eine vollständig ableugnet, er also auch von der Eidesleistung frei ist, u. hinsichtlich der 2. einen Eid leisten muß, weil ein einzelner Zeuge ihn belastet, so wird ihm auch wegen jener Forderung ein Eid zugeschoben. [43] Der Beklagte muß wegen des einzelnen Zeugen schwören hinsichtl. der Forderung, auf die die Aussage der Zeugen sich nicht erstreckt; wenn nun ein einzelner Zeuge zu einer solchen Eidesleistung verpflichten kann, so können dies um so mehr 2 Zeugen. [44] Nicht der einzelne Zeuge verpflichtet ihn zu dieser Eidesleistung, sondern der eine Eid zieht den anderen nach sich. [45] Wenn er einen Teil der Schuld eingesteht; er muß dann hinsichtl. des übrigen schwören. [46] Einen einzelnen Zeugen u. das eigene Geständnis.

er durch zwei Zeugen als Leugner festgestellt wird!? — Wird er denn durch zwei Zeugen als Leugner festgestellt, R. Idi b. Abin sagte ja im Namen R. Ḥisdas, wer ein Darlehen abgeleugnet hat, sei als Zeuge zulässig[47], und wer ein Depositum, sei als Zeuge unzulässig. — Man erhebe vielmehr folgenden Einwand: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß bei diesen das Gesetz von der Überführung keine Geltung hat, während bei zwei Zeugen das Gesetz von der Überführung wohl Geltung hat[48]!? — Das ist kein Einwand; R. Ḥija betrachtet den Einwand von der Überführung als bedeutungslos[49]. — Vielmehr [ist folgendes einzuwenden:] er sagt, unser Autor lehre dasselbe, und es ist ja nicht gleich; in dem einen Falle hat ja nur der Gläubiger Zeugen, der Schuldner aber hat keine Zeugen, daß jener nicht mehr zu bekommen habe, denn wenn der Schuldner Zeugen hätte, daß jener nicht mehr zu bekommen habe, so würde ihm R. Ḥija keinen Schwur auferlegt haben, in dem anderen Falle dagegen sind wir für den einen ebensogut Zeugen wie für den anderen, dennoch müssen sie schwören!? — Vielmehr, die Berufung auf den Autor unserer Mišna bezieht sich auf eine andere Lehre R. Ḥijas, denn R. Ḥija lehrte: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser erwidert: du hast bei mir nur fünfzig Zuz, da hast du sie, so ist er schuldig, denn auch, wenn er ‘da hast du sie’ [sagt], ist es ebenso, als hätte er einen Teil der Forderung[50] eingestanden. Und der Autor unserer Mišna lehrt dasselbe: wenn zwei ein Gewand halten. Hierbei ist es ja, da der eine [das Gewand] hält, ebenso, als würde der andere ‘da hast du es’ [gesagt haben], und er lehrt, daß er schwören müsse. R. Šešeth aber sagt, wenn er ‘da hast du es’ [sagt], so ist er frei, denn da er zu ihm ‘da hast du es’ [sagt], so ist es ebenso, als würde der Gläubiger den eingestandenen Betrag in der Hand haben, und von den anderen fünfzig[51] gesteht er nichts ein, somit ist dies kein Geständnis eines Teiles der Forderung. — Gegen R. Šešeth ist ja aus unserer Mišna ein Einwand zu erheben!? — R. Šešeth kann dir erwidern: in unserer Mišna ist dies[52] nur eine Verordnung der Weisen. — Und jener!? — Freilich ist dies eine Verordnung der Weisen, aber einleuchtend ist es, daß die Weisen hierbei einen Schwur gleich dem der Tora angeordnet haben, wenn du sagst, wenn er 'da hast du es' [sagt], sei er nach der Tora schuldig, würden sie aber, wenn du sagst, wenn er 'da hast du es' [sagt,] sei er nach der Tora frei, hierbei einen Schwur angeordnet haben, wie er ähnlich in der Tora nicht vorkommt!? Man wandte ein: 'Selaím' oder 'Denare'[53]; der Gläubiger sagt: fünf, und der Schuldner sagt: drei, so muß dieser, wie R. Šimón b. Eleázar* sagt, weil er einen Teil der Forderung eingesteht[54], schwören; R. Áqiba sagt, er gelte als Wiederbringer eines Fundes[55] und sei [vom Schwure] frei. Hier lehrt er also, nach R. Šimón b. Eleázar müsse er schwören, weil er einen Teil der Forderung eingesteht. Nur wenn er 'drei' sagt, wenn er aber 'zwei' [sagt], ist er demnach frei, und die Anerkennung des Schuldscheines ist ja ebenso, als würde er 'da hast du es' [sagen]. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn er 'da hast du es' [sagt], er frei sei!? – Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er schuldig, auch wenn er 'zwei' sagt, nur lehrt er deshalb 'drei', um die Ansicht R. Áqibas auszuschließen; dieser sagt, er gelte als Ablieferer eines Fundes und sei frei, so lehrt er uns, daß er dadurch einen Teil der Forderung eingestehe und schuldig sei. – Wieso heißt es demnach: daß er nach R. Šimón b. Eleázar schwören müsse, weil er einen Teil der Forderung eingesteht, es sollte ja heißen: auch dieser muß schwören[56]!? – Vielmehr, tatsächlich ist er frei, wenn er 'zwei' [sagt], und schuldig, wenn er 'da hast du es' [sagt], anders aber ist es hierbei, wo der Schuldschein ihn unterstützt[57]. Oder auch: ein Schuldschein ist durch Grundstücke gesichert, und beim Leugnen einer durch Grundstücke gesicherten [Forderung] ist nicht zu schwören. Manche erheben einen Einwand aus dem Schlußsatze: R. Áqiba sagt, er gelte als Ablieferer eines Fundes und sei frei. Nur, wenn er 'drei' sagt, wenn er aber 'zwei' sagt, ist er demnach schuldig, und die Anerkennung des Schuldscheines ist ja ebenso, als würde er 'da hast du es' sagen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß wenn er 'da hast du es' [sagt], er schuldig sei!? – Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er frei, auch wenn er 'zwei' sagt, nur lehrt er deshalb 'drei', um die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar auszuschließen; dieser sagt, er sei schuldig, weil er einen Teil der Schuld eingesteht, so lehrt er uns, daß er als Ablieferer eines Fundes gelte und

---

[47] Es wird angenommen, daß er durch das Leugnen nur einen Aufschub erzielen u. später bezahlen wollte; an einem Depositum dagegen durfte er sich überhaupt nicht vergreifen. [48] Wenn 2 Zeugen als Falschzeugen überführt werden, so wird ihnen die Strafe auferlegt, die sie dem Beklagten zufügen wollten (cf. Dt. 19,19), dies gilt aber nicht von einem Zeugen, da er eine Verurteilung gar nicht herbeiführen konnte. [49] Da auch die Bekundung des einzelnen Zeugen, wenn er überführt wird, aufgehoben wird; ob er auch der Strafe verfällt od. nicht, ist diesbezüglich gleichgültig. [50] Man sage nicht, derjenige Betrag, den er ihm zur Verfügung stellt, werde ausgeschieden, sodaß nun der Beklagte die ganze Forderung leugnet u. vom Schwure frei sei. [51] Wenn er von ihm 100 Zuz verlangt. [52] Daß jeder schwören muß; cf. supra Fol. 3a. [53] Wenn es in einem

Col.b

Schuldscheine heißt, daß A dem B Geldstücke, Selaím od. Denare, schuldet, ohne Angabe der Anzahl; aus der Pluralform ist aber zu entnehmen, daß es mindestens 2 sind. 54. Nach dem Wortlaute des Schuldscheines können es auch nur 2 sein, hinsichtlich des 3. ist dies ein freiwilliges Geständnis seitens des Schuldners. 55. Der Wortlaut des Schuldscheines spricht dafür, daß es nur 2 sind, denn sonst würde die Anzahl angegeben worden sein. 56. Da er schwören muß, auch wenn er «zwei» sagt, also nichts eingesteht. 57. Er ist daher frei, wenn er

frei sei. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso könnte er, wenn man sagen wollte, er sei schuldig, wenn er 'zwei' sagt, nach R. Âqiba, frei sein, wenn er 'drei' sagt, dies kann ja eine List sein, denn er denkt: wenn ich 'zwei' sage, so muß ich schwören, ich will lieber 'drei' sagen und als Ablieferer eines Fundes gelten und [vom Schwure] frei sein. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er frei sei, auch wenn er 'zwei' sagt. — Dies ist ja demnach eine Widerlegung R. Ḥijas!? — Anders ist es hierbei, wo er durch den Schuldschein unterstützt wird. Oder auch: ein Schuldschein ist durch Grundstücke gesichert, und beim Leugnen einer durch Grundstücke gesicherten [Forderung] ist nicht zu schwören. Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, wandte ein: Wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet, oder die Grundstücke eingesteht und die Geräte leugnet, so ist er frei; gesteht er einen Teil der Grundstücke ein, so ist er frei, wenn aber einen Teil der Geräte, so ist er schuldig[58]. Nur dann, wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, weil man nämlich wegen Grundstücken nicht schwört, wenn aber Geräte und Geräte entsprechend Geräten und Grundstücken, wenn er nämlich zu ihm 'da[59]hast du sie' sagt, so ist er schuldig. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er schuldig sei, wenn er 'da hast du es' [sagt]!? — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist er frei, auch wenn Geräte und Geräte[60], nur lehrt er dies deshalb von Geräten und Grundstücken, um zu lehren, daß, wenn er einen Teil der Geräte eingesteht, er auch wegen der Grundstücke schwören müsse. — Er lehrt uns also die Verbindung, und dies haben wir ja bereits gelernt: Güter, die keine Sicherheit[61]gewähren, werden mit Gütern, die Sicherheit gewähren, verbunden, um auch wegen dieser schwören[62]zu müssen!? —
Fol.5 Jene ist die Stammlehre, während er es hier nur nebenbei lehrt. — Wozu ist, nach demjenigen, welcher sagt, er sei frei, wenn er 'da hast du es' [sagt], ein Schriftvers nötig, Grundstücke vom Schwure[63]auszuschließen, bei Grundstücken ist es ja ebenso als würde er 'da hast du es' [sagen]!? — Er kann dir erwidern: der Schriftvers ist wegen des Falles nötig, wenn

---

«zwei» sagt, da der Wortlaut des Schuldscheines dafür spricht. [58] Er muß einen Eid leisten; er braucht wegen der Grundstücke keinen Eid zu leisten, einerlei ob er sie vollständig oder teilweise ableugnet, u. ebensowenig wegen der Mobilien, die er vollständig ableugnet, wohl aber wegen der Mobilien, die er teilweise ableugnet. [59] Die dem Gläubiger zur Verfügung stehenden Mobilien gewähren ihm dieselbe Sicherheit wie Immobilien. [60] Wenn der Kläger 2 Geräte verlangt u. der Beklagte ihm eines zur Verfügung stellt u. das andere ableugnet. [61] Dh. Mobilien. [62] Wenn er wegen der Mobilien schwören muß, so wird ihm auch ein Eid wegen der Immobilien zugeschoben, obgleich er wegen der letzteren nicht zu schwören brauchte. [63] Cf. Seb. Fol. 42b. [64] Die Grundstücke stehen dem er sie durch Gruben, Gräben und Höhlen zerstört[64] hat. Oder auch wegen des Falles, wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet[65]. – Komm und höre: Rami b. Ḥama lehrte: Bei den vier Hütern [gilt dieses Gesetz[66]] nur dann, wenn sie einen Teil leugnen und einen Teil eingestehen. Folgende sind es: der unentgeltliche Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Doch wohl in dem Falle, wenn er zu ihm 'da hast du es'[67] [sagt]!? – Nein, wenn jener zu ihm sagt: ich habe dir drei Kühe übergeben, und sie alle sind durch Fahrlässigkeit verendet[68], und dieser ihm erwidert: die eine habe ich niemals erhalten, die andere ist durch einen Unfall und die dritte ist durch Fahrlässigkeit verendet; für diese habe ich dir Ersatz zu zahlen. Dies heißt nicht 'da hast du es'. – Komm und höre eine Lehre des Vaters des R. Apṭoriqi zur Widerlegung der ersten Lehre R. Ḥijas. Man könnte glauben, daß, wenn [jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser erwidert: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, daß er bei ihm fünfzig Zuz habe, er wegen der übrigen schwören müsse, so heißt es:[69] *von allem Abhandengekommenen, von dem er behauptet: das ist es*; wegen seines Geständnisses kannst du ihn [zu einem Schwure] verpflichten, nicht aber wegen einer Bekundung von Zeugen. – Von einer Barajtha kannst du gegen R. Ḥija keinen Einwand erheben; er ist selbst Tanna und streitet gegen diese. – Jener entnimmt dies ja aus einem Schriftverse!? – Dieser ist zu beziehen auf den Fall, wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht[70]. – Und der Vater des R. Apṭoriqi!? – Er kann dir erwidern: es heißt *das* und es heißt *es*[71]; eines deutet auf den Fall, wenn er einen Teil der Forderung eingesteht, und eines deutet darauf, daß er bei einer Bekundung von Zeugen frei sei. – Und jener!? – Eines deutet auf das Geständnis eines Teiles der Forderung und eines deutet auf das Geständnis der Art der Forderung[72]. – Und jener!? – Nach ihm ist das Geständnis der Art der Forderung nicht nötig, denn er ist der Ansicht R. Gamliéls. Wir haben nämlich gelernt: Wenn er von ihm Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamliél schuldig.

Einst war ein Hirt, dem man täglich Vieh vor Zeugen zu übergeben pflegte. Eines Tages übergab man ihm solches ohne Zeugen, und später

---

Kläger nicht mehr zur Verfügung. [65] Er braucht auch in diesem Falle nicht zu schwören, obgleich er dem Kläger nichts zur Verfügung stellt. [66] Cf. Ex. 22,6ff. [67] Das Vieh, hinsichtlich dessen der Hüter ein Geständnis ablegt, muß ja dem Eigentümer zur Verfügung stehen, u. in diesem Falle muß der Hüter schwören. [68] Der Hüter ist also ersatzpflichtig. [69] Dt. 22,8. [70] Daß er schwören müsse, u. um so mehr, wenn Zeugen hinsichtlich eines Teiles der Forderung bekunden. [71] Im Hebräischen ist das eine entbehrlich. [72] Wenn der Kläger etwas fordert sagte er, er hätte keines erhalten; hierauf kamen Zeugen und bekundeten, daß er zwei davon verzehrt habe. Da sprach R. Zera: Wenn man nach der ersten Lehre R. Ḥijas entscheiden wollte, müßte er wegen der übrigen schwören. Abajje sprach zu ihm: Und wenn schon; wieso sollte er wegen der übrigen schwören, er ist ja ein Räuber[73]!? Jener erwiderte: Ich meine den Gegner[74]. — Auch wenn man nicht nach der Lehre R. Ḥijas entscheidet, muß er ja wegen einer Lehre R. Naḥmans schwören, denn wir haben gelernt, [Sagt er:] ich habe bei dir eine Mine, [und erwidert dieser:] du hast nichts bei mir, so ist er frei. Hierzu sagte R. Naḥman, man lasse ihn einen Verleitungseid[75]schwören!? — Der Eid R. Naḥmans ist Col.b nur eine rabbanitische Maßregel, und eine Maßregel für eine Maßregel[76] treffen wir nicht. — Es sollte ja schon der Umstand berücksichtigt werden, daß es ein Hirt ist, und R. Jehuda sagte, der gewöhnliche Hirt[77] sei nicht [eidesfähig]!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn er sein eigenes[78]Vieh, und das andere, wenn er fremdes Vieh weidet. Wieso dürften wir, wenn dem nicht so wäre, einem Hirten Vieh übergeben, es heißt ja:[79]*du sollst vor einen Blinden kein Hindernis legen*[80]!? Vielmehr ist es feststehend, niemand sündige, wenn er nichts davon hat.

SO SCHWÖRE DER EINE, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE &C. Hat er zu schwören über das, was er hat, oder über das, was er nicht hat[81]!? R. Hona erwiderte: Er spreche: ich schwöre, daß ich daran [Besitzrecht] habe, und zwar habe ich daran nicht weniger als die Hälfte. — Sollte er doch schwören, daß das ganze ihm gehöre!? — Er erhält ja nicht das ganze. — Sollte er doch schwören, daß die Hälfte ihm gehöre!? — Er würde sich selber widersprechen. — Auch jetzt widerspricht er sich ja!? — Er sagt: das ganze gehört mir, und nach eurer Auffassung schwöre ich, daß ich [Besitzrecht] daran habe, und zwar habe ich daran nicht weniger als die Hälfte. — Wozu ist, wo der eine dasteht und daran hält und der andere dasteht und daran hält, der Schwur überhaupt nötig? R. Joḥanan erwiderte: Dieser Schwur ist eine Verordnung der Weisen, damit nicht jemand das Gewand seines Nächsten anfasse und sage, es gehöre ihm. — Sollte man doch sagen: wenn er hinsichtlich

---

u. der Beklagte ihm ganz etwas anderes eingesteht, so ist er frei. [73] Der überhaupt nicht eidesfähig ist. RḤ. lehrte es nur von einem Darlehen od. Depositum, wobei man annehmen kann, daß er sich durch das Leugnen nur einen Aufschub verschaffen wolle. [74] Wenn der Beklagte nicht eidesfähig ist, wird der Eid dem Kläger zugeschoben; cf. Seb. Fol. 44b. [75] Obgleich er dazu nicht verpflichtet ist. [76] Daß der Gegner schwöre. [77] Auch wenn es von ihm nicht bekannt ist, daß er sich gegen fremdes Eigentum vergangen habe. [78] Nur in diesem Falle wird angenommen, daß er sein Vieh auf fremden Feldern weide. [79] Lev. 19,14. [80] Dieses Verbot wird bildlich aufgefaßt: man soll niemandem Gelegenheit zur Begehung einer Sünde geben. [81] Wenn er sagt: nicht eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? — Wir sagen nicht: wenn jemand hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig. Wieso sagt der Allbarmherzige, wenn dem nicht so wäre, daß, wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht, er schwören müsse, man sollte doch sagen, wenn er hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? — In diesem Falle sucht er nur einen Aufschub, nach der Erklärung Rabbas[82]. Dies[83] ist auch zu beweisen, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen R. Ḥisdas, wer ein Darlehen abgeleugnet hat, sei als Zeuge zulässig, und wer ein Depositum abgeleugnet hat, sei als Zeuge unzulässig. — Wieso lehrte nun Rami b. Ḥama, daß bei den vier Hütern, dem unentgeltlichen Hüter, dem Entleiher, dem Lohnhüter und dem Mieter, [dieses Gesetz] Anwendung finde, wenn sie einen Teil leugnen und einen Teil eingestehen, man sollte doch sagen, wenn sie hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig sind, seien sie auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? — In diesem Falle sucht er ebenfalls einen Aufschub, denn er denkt, er werde den Dieb entdecken oder [das verlorene Vieh] auf der Weide finden und es ihm wiederbringen. — Wieso ist demnach, wer ein Depositum ableugnet, als Zeuge unzulässig, man sollte doch sagen, er wollte nur einen Aufschub haben, denn er denkt, er werde es suchen und finden!? — Die Lehre, wer ein Depositum ableugnet, sei als Zeuge unzulässig, bezieht sich auf den Fall, wenn Zeugen kommen und bekunden, daß um diese Zeit das Depositum in seinem Hause war und er es gewußt, oder daß er es in der Hand hatte. — Wieso sagte R. Hona, daß man ihm[84] einen Schwur auferlege, ob es sich nicht in seinem Besitze befinde, man sollte doch sagen, wenn er hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? — Hierbei erlaubt er sich dies, da er den Preis ersetzen will. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Er begeht ja das Verbot:[85] *du sollst nicht gelüsten*!? — Darunter verstehen die Leute das Gelüsten ohne Ersatzleistung. — Wieso sagt R. Naḥman, daß man ihn[86] einen Verleitungseid schwören lasse, man sollte doch sagen, wenn er hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? Und wieso lehrte ferner R. Ḥija, daß beide[87] schwören und Zahlung vom Hausherrn erhalten, man Fol.6

---

weniger als die Hälfte, so kann dies heißen: sondern gar nichts. [82] Cf. supra Fol. 3a. [83] Daß der Leugnende nicht als Räuber verdächtigt werde. [84] Einem Hüter, der behauptet, die verwahrte Sache sei abhanden gekommen od. gestohlen worden, u. Ersatz leisten u. nicht schwören will. [85] Ex. 20,17. [86] Einen, der die ganze Forderung ableugnet u. nach dem Gesetze nicht zu schwören braucht. [87] Der Krämer u. der Lohnarbeiter; cf. supra Fol. 3a. [88] Den Hüsollte doch sagen, wenn sie hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig sind, seien sie auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? Und wieso sagte ferner R. Šešeth, daß man ihn[88] drei Eide schwören lasse: daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, daß er sich daran nicht vergriffen habe, und daß es sich nicht in seinem Besitze befinde, man sollte doch sagen, wenn er hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig!? Vielmehr sagen wir nicht, wenn jemand hinsichtlich eines Geldbetrages verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwures verdächtig. Abajje erklärte: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte eine alte Forderung an ihn haben[89]. – Demnach sollten sie es doch ohne Schwur erhalten!? – Vielmehr, es wird berücksichtigt, er hat vielleicht eine alte zweifelhafte Forderung an ihn. – Sollten wir nicht sagen, wer sich wegen eines Zweifels fremdes Geld aneignet, schwöre auch in einem Zweifel!? R. Šešeth, Sohn des R. Idi, erwiderte: Die Leute schrecken in einem Zweifel vor einem Schwur zurück, nicht aber schrecken sie in einem Zweifel vor fremdem Gelde zurück. Geld kann man nämlich zurückerstatten, nicht aber kann man einen Schwur rückgängig machen.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn einer[90] es in unserer Gegenwart an sich reißt[91]? – In welchem Falle: schweigt der andere, so gibt er es ja zu[92], und schreit er, so kann er ja dagegen nichts machen!? – In dem Falle, wenn er zuerst geschwiegen hat und nachher schreit; sagen wir, da er geschwiegen hat, habe er es zugegeben, oder aber bekundet er damit, daß er später schreit, daß er nur deshalb geschwiegen habe, weil er dachte: die Rabbanan[93] sehen es ja? R. Naḥman erwiderte: Komm und höre: Dies[94] gilt nur von dem Falle, wenn beide daran halten, wenn aber das Gewand aus der Hand des einen gekommen ist, so hat, wer vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt[95] wird, so ist es ja selbstverständlich; doch wohl, wenn einer in unserer Gegenwart es an sich gerissen hat. – Nein, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie zuerst gekommen waren, als sie beide es hielten, und wir zu ihnen gesagt haben, daß sie gehen und teilen sollen, und sie dann fortgegangen sind, und darauf zurückkommen, und einer es hält; der eine sagt, der andere habe ihm eingestanden, und der andere

---

ter; cf. Bq. Fol. 107b. [89] Die er durch Gericht nicht einklagen kann, und um sich schadlos zu halten, ergriff er seines Schuldners Gewand mit der Behauptung es gehöre ihm; wer aber verdächtig ist, sich widerrechtlich fremdes Gut anzueignen, ist auch verdächtig, einen Meineid zu leisten. [90] Der beiden Streitenden. [91] Das gefundene Gewand befindet sich nunmehr im Besitze des einen u. der andere ist Kläger. [92] Daß der Fund tatsächlich jenem gehöre. [93] Die Mitglieder des Gerichtes. [94] Daß sie den Fund teilen. [95] Daß vor sagt, er habe es ihm gegen Ersatz[96] abgetreten. Wir sagen zu ihm: bis jetzt hattest du ihn als Räuber verdächtigt, und nun hast du es ihm ohne Zeugen[97] abgetreten!? Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wie gelehrt wird, wenn sie aber vor uns kommen und nur einer von ihnen es hielt und der andere sich anhängt. Und selbst Symmachos, welcher sagt, ein Betrag, über den Zweifel besteht, sei ohne Schwur zu teilen, gibt hierbei zu, daß das Anhängen nichts sei[98].

Wenn du entscheidest, wenn einer es in unserer Gegenwart dem anderen entreißt, nehme man es ihm ab, so ist, wenn er es dem Heiligtume weiht[99], die Weihung ungültig; wie ist es aber, wenn du entscheidest, wenn einer es in unserer Gegenwart dem anderen entreißt, nehme man es ihm nicht ab, wenn einer es dem Heiligtume weiht, ohne es entrissen zu haben? Ist es, da der Meister sagte, das Wort dem Höchsten gegenüber gleiche der Übergabe bei einem Gemeinen, ebenso, als hätte er es ihm entrissen, oder aber, einstweilen hat er es ihm ja nicht entrissen, und es heißt:[100] *wenn jemand sein Haus dem Heiligtume weiht &c.*, wie sein Haus sich in seinem Besitze befindet, ebenso alles andere, wenn es sich in seinem Besitze befindet, ausgenommen das, was sich nicht in seinem Besitze befindet? — Komm und höre: Einst stritten zwei Leute über Col.b eine Badeanstalt, der eine sagte, sie gehöre ihm, und der andere sagte, sie gehöre ihm; da weihte es der eine dem Heiligtume. Darauf mieden es[101] R. Ḥananja, R. Ošåja und alle Rabbanan. Da sprach R. Ošåja zu Rabba: Wenn du zu R. Ḥisda nach Kaphri gehst, so frage es ihn. Als er nach Sura kam, sprach R. Hamnuna zu ihm: Dies ist aus einer Mišna zu entnehmen: Bei einem zweifelhaften Erstgeborenen, ob bei dem eines Menschen[102] oder dem eines Tieres, eines reinen[103] oder eines unreinen, hat derjenige, der vom anderen fordert[104], den Beweis zu erbringen. Hierzu wird gelehrt, daß es zur Schur und zur Arbeit verboten sei[105]. [Das Erstgeborene] nimmt man ja, wenn der Priester es eingehascht hat, ihm nicht ab, denn er lehrt, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen, dennoch ist es, wenn er es nicht eingehascht hat, zur

---

Gericht nur einer das Gewand hält. [96] Den er aber nicht erhalten hat. [97] Und da dies ganz unwahrscheinlich ist, so hat er den Beweis zu erbringen. [98] Er gilt daher als Kläger u. hat den Beweis zu erbringen. [99] Ohne es entrissen zu haben. [100] Lev 27,14. [101] Sie wollten sie als Eigentum des Heiligtums nicht mehr benutzen. [102] Das erstgeborene männliche Kind muß um den Betrag von 5 Seqel, der an den Priester zu zahlen ist, ausgelöst werden (cf. Num. 18,15,16); eine vorher abortierte Mißgeburt befreit in manchen Fällen von der Auslösung, in manchen Fällen dagegen ist dies zweifelhaft. [103] Wenn man nicht weiß, ob das Vieh bereits geworfen hat. Die Erstgeburt eines reinen Tieres gehört dem Priester, die eines unreinen ist durch ein reines auszulösen. [104] Hat der Priester sie an sich genommen, so muß der Jisraélit den Beweis erbringen, daß er davon frei sei. [105] Auch wenn sie sich noch beim Jisraéliten

Schur und zur Arbeit verboten. Rabba erwiderte ihm: Du sprichst von der Heiligkeit des Erstgeborenen? Tatsächlich, kann ich dir erwidern, nimmt man es, wenn der Priester es eingehascht hat, ihm ab[106], dennoch ist es zur Schur und zur Arbeit verboten, weil es bei einer Heiligkeit, die von selber[107]kommt, anders ist. R. Ḥananja sprach zu Rabba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Die Zweifelhaften[108]kommen mit in den Pferch, um verzehntet[109]zu werden. Wieso kommen sie mit in den Pferch, wenn man sagen wollte, wenn der Priester sie eingehascht hat, nehme man sie ihm nicht ab, es ergibt sich ja, daß [der Eigentümer] sich mit dem Gelde des Priesters befreit[110]!? Abajje sprach zu ihm: Wenn nur dies, so ist dies keine Stütze für den Meister, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn er nur neun und dieses hat. Wie du es nimmst: ist es zehntpflichtig[111], so ist ja die Verzehntung gültig, ist es nicht zehntpflichtig, so sind ja neun zur Verzehntung nicht[112]pflichtig. Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; das Zweifelhafte ist zur Verzehntung nicht[113]pflichtig, denn wir haben gelernt: Ist eines von den gezählten[114]zurück unter die anderen gesprungen, so sind sie alle[115]frei. Wenn man nun sagen wollte, das Zweifelhafte sei zu verzehnten, so sollten jene doch auf jeden Fall verzehntet werden: ist es zehntpflichtig, so erfolgt ja die Verzehntung zu Recht, und ist es nicht zehntpflichtig, so werden sie ja frei durch die zur Zählung[116]geeigneten, denn Raba sagte, daß durch die zur Zählung geeigneten die anderen frei werden. Du Fol.7 mußt also erklären, der Allbarmherzige spreche[117]von einem zehnten, das es entschieden ist, nicht aber von einem zweifelhaften, ebenso ist auch hierbei zu erklären, der Allbarmherzige spreche von einem zehnten, das es entschieden ist, nicht aber von einem zweifelhaften. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Von welchen Zweifelhaften wird hier gesprochen: wollte man sagen, von zweifelhaften Erstgeborenen, so sagt

---

befinden. [106] Der Priester heißt immer Kläger u. hat den Beweis zu erbringen. [107] Wenn jemand etwas dem Heiligtume weiht, so ist, wenn er nicht rechtmäßiger Besitzer ist, die Weihung ungültig; das Erstgeborene dagegen ist an sich heilig, einerlei in wessen Besitz es sich befindet. [108] Hinsichtlich der Erstgeburt. [109] Bei der Absonderung des Viehzehnten; cf. Lev. 27,32ff. [110] Falls das Zweifelhafte rechtlich dem Priester gehört u. nun als Zehnt entrichtet wird. [111] Wenn das betreffende Vieh dem Jisraéliten gehört. [112] Er befreit sich also in keinem Falle durch das Eigentum des Priesters. [113] In dem Falle, wenn ein Zweifel obwaltet, ob vom Schafe der Zehnt zu entrichten sei, braucht es überhaupt nicht verzehntet zu werden. [114] Bei der Verzehntung werden die Schafe aus dem Pferche gelassen u. gezählt; neun gehören dem Eigentümer u. das 10. dem Priester. [115] Von der Verzehntung, da hinsichtlich eines jeden ein Zweifel obwaltet, ob es nicht zu den bereits verzehnteten gehöre. [116] Beim Zählen wären die zurückgebliebenen Schafe zur Zählung ja der Allbarmherzige:[118]*soll heilig sein,* nicht aber, wenn es bereits heilig[119]ist!? – Vielmehr, das Zweifelhafte des Ausgelösten[120]der Erstgeburt eines Esels. Dies nach R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn ein Jisraélit in seinem Hause zehn Schafe hat, durch die Erstgeborene von Eseln ausgelöst worden sind, hinsichtlich welcher ein Zweifel obwaltet, sondere[121]er für diese zehn Schafe ab, entrichte von diesen den Zehnten und sie gehören ihm. – Wie bleibt es mit der Badeanstalt? – Komm und höre: R. Ḥija b. Abin erzählte: Einst kam ein solcher Fall vor R. Ḥisda, da wandte sich R. Ḥisda an R. Hona, und dieser entschied es aus dem, was R. Naḥman lehrte: Wenn man Geld, das man durch das Gericht nicht einklagen[122]kann, dem Heiligtume weiht, so ist die Weihung ungültig. – Demnach wäre, wenn man es wohl einklagen kann, die Heiligung gültig, obgleich man ihn noch nicht erhalten hat, und [dem widersprechend] sagte ja R. Joḥanan, wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer es nicht aufgegeben hat, können beide es dem Heiligtume nicht weihen, der eine, weil es nicht seines, und der andere, weil es nicht in seinem Besitze ist!? – Du glaubst wohl, es handelte sich da um eine bewegliche Badevorrichtung; da handelte es sich um eine unbewegliche Badeanstalt, die, wenn man sie nur durch das Gericht einklagen kann, sich in seinem Besitze befindet[123].

R. Taḥlipha aus dem Westen[124]rezitierte vor R. Abahu: Wenn zwei ein Gewand[125]halten, so erhält der eine soweit seine Hand reicht, und der andere ebenfalls soweit seine Hand reicht, und den Rest teilen sie gleichmäßig. R. Abahu zeigte: und mit Eidesleistung. – In unserer Mišna lehrt er ja aber, sie teilen gleichmäßig, und er lehrt nicht, jeder erhalte soweit seine Hand reicht; in welchem Falle kommt dies nun vor!? R. Papa erwiderte: Wenn sie es an den Fransen halten. R. Mešaršeja sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn man an einem Sudarium drei zu drei [Fingerbreiten][126]anfaßt, dies heiße:[127]*und gab es seinem Nächsten,* denn es ist ebenso, als wäre es abgeschnitten, und er eignet

---

geeignet. [117] Cf. Lev. 27,32. [118] Lev. 27,32. [119] Wenn es bereits durch die Erstgeburt geheiligt ist, so kann es nicht mehr durch die Verzehntung geheiligt werden. [120] Vgl. S. 443 Anm. 103. [121] Damit jene zur Arbeit u. zur Schur erlaubt werden. [122] Was auch bei der strittigen Badeanstalt der Fall war. [123] Grundstücke sind stets im Besitze ihres rechtmäßigen Eigentümers. [124] Eine Handschrift hat דמערבא, somit ist die Frage, ob Vatersname od. Ortsname, entschieden. [125] Hier wird jedenfalls von einem orientalischen lakenartigen Gewande gesprochen, das sich zerteilen läßt. [126] Wenn ein Kauf- od. Tauschgeschäft perfekt gemacht werden soll, so läßt der Verkäufer den Käufer sein Gewand anfassen (cf. Rut 4,7); ein 3 zu 3 Fingerbreiten großes Stück Stoff ist zum Gebrauche verwendbar; cf. Bq. Fol. 119b. [127] Rut. 4,7. 128.

es. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte, wenn der Scheidebrief in ihrer[128]Hand und die Schnur[129] in seiner[128]Hand sich befindet, sei sie, wenn er ihn an sich reißen kann, nicht geschieden, wenn aber nicht, wohl geschieden!? — Da ist eine Trennung erforderlich, die nicht vorhanden[130]ist, hierbei aber ist eine Überreichung erforderlich, die wohl vorhanden ist. Raba sagte: Ist es ein vergoldetes Gewand, so teilen sie es. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn das Gold sich in der Mitte befindet. — Dies ist ja ebenfalls selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn es einem näher ist; man könnte glauben, dieser könne zum anderen sagen: teile so, so lehrt er uns, daß der andere zu ihm sagen könne: wie kommst du dazu, es so zu teilen, teile so[131].

Die Rabbanan lehrten: Wenn zwei einen Schuldschein halten, der Gläubiger sagt: er gehört mir, ich habe ihn verloren und du hast ihn gefunden, und der Schuldner sagt, er gehörte dir, ich habe ihn dir aber bezahlt, so muß der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden[132]— so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, sie teilen. War er in die Hand eines Richters gekommen, so darf er nie vorgelegt werden; R. Jose sagt, er bleibe bei seinem Zustande.

Der Meister sagte: So muß der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden. Der Gläubiger fordert demnach den ganzen Betrag ein; aber hält er denn nichts von unserer Mišna: wenn zwei ein Gewand halten &c.!? Raba erwiderte im Namen R. Naḥmans: Hinsichtlich eines beglaubigten [Schuldscheines][133]sind alle der Ansicht, daß sie teilen, sie streiten nur über einen unbeglaubigten. Rabbi ist der Ansicht, der Schuldschein müsse, obgleich [der Schuldner] ihn ausgestellt zu haben zugibt, beglaubigt werden; ist er beglaubigt, so teilen sie, ist er aber nicht beglaubigt, so teilen sie nicht[134], da er nichts weiter als ein Stück Papier ist, denn der Schuldner ist es, der ihn zum Schuldscheine[135] macht, und dieser sagt ja, er sei bezahlt[136]. R. Šimón b. Gamliél dagegen ist der Ansicht, wenn [der Schuldner] zugibt, den Schuldschein ausgestellt zu haben, brauche er nicht beglaubigt zu werden; sie teilen also, auch wenn er nicht beglaubigt ist.

«War er in die Hand eines Richters gekommen, so darf er nie vor-

---

Der Ehefrau bezw. des Ehemannes. 129. An der der Scheidebrief befestigt ist. 130. Da er den Scheidebrief an sich reißen kann. 131. Wenn eine gleichmäßige Verteilung des Goldes nur dann herauskommt, wenn es nach einer bestimmten Richtung geteilt wird. 132. Wenn die Zeugen ihre Unterschriften bestätigen, so behält der Schuldschein seine Gültigkeit. 133. Wenn die Unterschriften der Zeugen bei Gericht beglaubigt sind. 134. Der Gläubiger erhält nichts. 135. Da er ebensogut sagen kann, der Schuldschein sei überhaupt gefälscht. 136. Wenn aber durch die Beglaubigung die Echtheit des Schuldscheins sicher ist, so teilen gelegt werden.» Womit ist denn ein Richter[137] anders!? Raba erwiderte: Col.b Er meint es wie folgt: wenn jemand einen Schuldschein findet, der in der Hand des Richters war, wenn sich nämlich auf diesem eine richterliche Bestätigung[138] befindet, so darf er nie vorgelegt werden. Selbstverständlich gilt dies von dem Falle, wenn sich auf diesem keine gerichtliche Bestätigung befindet, denn es ist anzunehmen, er habe ihn geschrieben, um darauf zu borgen, und nicht geborgt, aber selbst wenn sich auf diesem eine gerichtliche Bestätigung befindet, gebe man ihn nicht zurück, denn er kann bezahlt sein. R. Jose aber sagt, er bleibe bei seinem Zustande und man berücksichtige nicht, er könne bezahlt sein. — Berücksichtigt etwa R. Jose nicht, er könne bezahlt sein, es wird ja gelehrt: Wenn jemand eine Urkunde über die Morgengabe auf der Straße findet, so gebe er sie, wenn der Ehemann es[139] eingesteht, der Frau zurück, wenn aber der Ehemann es nicht eingesteht, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen. R. Jose sagt, weilt sie noch beim Ehemanne, so gebe er sie der Frau[140], ist sie verwitwet oder geschieden, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen[141]!? — Wende [jene Lehre] um: war er in die Hand eines Richters gekommen, so werde er nie vorgelegt — so R. Jose; die Weisen sagen, er bleibe bei seinem Zustande. — Demnach befinden sich ja die Rabbanan in einem Widerspruche[142]!? — [Die Lehre von der] Urkunde über die Morgengabe vertritt vollständig die Ansicht R. Joses, und zwar ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn es der Ehemann nicht eingesteht, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen zurück; dies nur, wenn sie verwitwet oder geschieden ist, wenn sie aber noch bei ihrem Ehemanne weilt, so gebe er sie der Frau, denn R. Jose ist der Ansicht, wenn sie noch bei ihrem Ehemanne weilt, gebe man sie der Frau, und wenn sie verwitwet oder geschieden ist, gebe man sie weder dem einen noch der anderen. R. Papa erklärte: Tatsächlich brauchst du sie nicht umzuwenden, denn R. Jose sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht berücksichtige man nicht, sie könnte bezahlt sein, selbst wenn sie verwitwet oder geschieden ist, aber auch ihr solltet mir doch

---

sie den Inhalt wie jeden anderen Fund. 137. Der Fragende verstand darunter den Fall, wenn ein Richter den Schuldschein findet. 138. Das W. הנפק wird gewöhnl. vom syr. נפק herausgehen, hervorgehen abgeleitet; eine Bemerkung des Gerichtes, daß der Schuldschein dem Gerichte vorgelegt worden ist u. die Zeugen ihre Unterschriften bestätigt haben; nach Mussafia soll dies W. griech. Abstammung sein, jedoch bemerkt er hierzu nichts Näheres. 139. Daß er ihr die Morgengabe noch nicht gezahlt habe. 140. Weil niemand die Morgengabe vor der Scheidung auszahlt. 141. Weil sie bezahlt sein kann. 142. In der einen Barajtha lehren sie, der Schuldschein behalte seine Gültigkeit, in der anderen dagegen, die Urkunde werde nur dann der Frau ausgehändigt, wenn der zugeben, daß, wenn sie noch bei ihrem Ehemanne weilt, man sie ihr gebe, da die Auszahlung noch nicht fällig ist; darauf erwiderten ihm die Rabbanan, sie könnte Wertgegenstände[143] einbehalten haben. Rabina erklärte: Tatsächlich wende man die erste Lehre um, und der Grund der Rabbanan ist hierbei, sie kann zwei Urkunden über ihre Morgengabe erhalten[144] haben, während R. Jose zwei Urkunden über die Morgengabe nicht berücksichtigt.

R. Eleázar sagte: Eine Teilung erfolgt nur dann, wenn beide das Formular oder beide die Nachschrift[145] halten, wenn aber einer das Formular und der andere die Nachschrift hält, so erhält der eine das Formular und der andere die Nachschrift. R. Joḥanan aber sagte, sie teilen immer. – Selbst wenn der eine das Formular und der andere die Nachschrift hält, und [dem widersprechend] wird ja gelehrt, daß der eine das erhalte, soweit seine Hand reicht, und der andere das erhalte, soweit seine Hand reicht!? – In dem Falle, wenn die Nachschrift sich in der Mitte befindet. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – In dem Falle, wenn sie einem näher ist; man könnte glauben, er könne sagen, wir wollen so teilen, so lehrt er uns, daß der andere sagen könne, wie kommst du dazu, so zu teilen, teile[146] so. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Braucht er ihn nach R. Eleázar, welcher sagt, der eine erhalte das Formular und der andere erhalte die Nachschrift, etwa zum Verkorken[147] einer Flasche!? Dieser erwiderte: den Geldwert; man berechne wieviel ein Schuldschein mit Datum wert ist, und wieviel ein Schuldschein ohne Datum wert ist. Durch einen Schuldschein mit Datum können auch verkaufte Güter eingefordert werden und durch den anderen können verkaufte Güter nicht eingefordert[148] werden: diese Differenz hat er ihm herauszuzahlen. Und auch unter 'teilen' wovon wir sprechen, ist der Geldwert zu verstehen, denn wenn dem nicht so wäre, so müßte man auch, wenn zwei ein Gewand halten, dieses durchschneiden, und dadurch zerstört man es ja. – Das ist kein Fol.8 Einwand, es ist dann für Kinder zu gebrauchen. – Raba sagte, wenn

---

Ehemann zugibt, ihr die Morgengabe nicht gezahlt zu haben. [143] Zur Dekkung ihrer Morgengabe. [144] Nachdem sie diese verloren hatte, kann ihr Ehemann ihr eine andere Urkunde ausgehändigt haben; es ist aber nicht zu berücksichtigen, sie könne bereits bezahlt sein. [145] Der Schuldschein bestand aus dem eigentlichen Formulare (טופס, *τύπος*) u. außerdem hatte er am Ende eine Nachschrift, wo das Wesentlichste desselben, die Summe der Schuld u. die Namen des Schuldners u. des Gläubigers, wiederholt wurde; das Datum befand sich nur in der Nachschrift, wodurch diese an Bedeutung gewann. Wurde der Schuldschein gefaltet, so wurde dieses Ende nach außen umgeschlagen, daher die Bezeichnung תורף das Entblößte, Offene. [146] Cf. Anm. 131 mut. mut. [147] Das Papier ist ja wertlos. [148] Da man nicht wissen kann, ob sie vorher oder es ein vergoldetes Gewand ist, teilen sie es; ist etwa auch hierbei zu verstehen, daß sie es durchschneiden, sie zerstören es ja!? – Dies ist kein Einwand, es ist für Königskinder zu gebrauchen. – Wir haben gelernt: Wenn zwei auf einem Tiere reiten &c. Ist etwa auch hierbei zu erklären, daß sie es zerschneiden, sie zerstören es ja!? Allerdings ist bei einem reinen das Fleisch zu gebrauchen, ein unreines aber vernichtet man ja!? Du mußt also erklären, dies beziehe sich auf den Geldwert, ebenso ist es auch dort auf den Geldwert zu beziehen.

Rami b. Ḥama sagte: Dies[149] besagt, daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn geeignet habe; denn wenn man sagen wollte, der Nächste habe ihn nicht geeignet, so sollte es hierbei ebenso sein, als läge die eine Hälfte auf der Erde und die andere Hälfte[150] auf der Erde, somit sollte es weder der eine eignen noch der andere eignen. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten[151] aufhebt, dieser ihn dadurch eigne. Raba erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir sagen, eignet, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, ihn dieser nicht, hierbei aber erfolgt dies aus folgendem Grunde: wenn er es für sich[152] eignet, so eignet er es auch für seinen Nächsten. Dies ist auch zu beweisen; wenn jemand zu seinem Vertreter sagte: geh und stiehl für mich, und dieser dies tut, so ist jener frei[153], wenn aber Gesellschafter gemeinschaftlich[154] stehlen, so sind sie schuldig. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen: wenn er es für sich eignet, so eignet er es auch für seinen Nächsten. Schließe hieraus.

Raba sagte: Da wir nun ausgeführt haben, das 'wenn'[155] sei zu berücksichtigen, so eignet, wenn ein Tauber und ein Vollsinniger[156] zusammen einen Fund aufheben, da der Taube ihn eignet[157], ihn auch der Vollsinnige. – Allerdings eignet ihn der Taube, da ein Verständiger ihn für ihn aufgehoben hat, wieso aber eignet ihn der Vollsinnige!? – Sage vielmehr, der Taube eignet ihn, der Vollsinnige eignet ihn nicht. – Welches 'wenn' ist hierbei zu berücksichtigen? – Wenn sonst zwei Taube ihn eignen können, so eignet ihn auch dieser. – Was soll dies:

---

nachher verkauft worden sind. [149] Die Lehre unserer Mišna, nach der beide den Fund geeignet haben. [150] Da jeder nur die Hälfte aufgehoben hat, während man einen Fund nur dann eignet, wenn man ihn ganz aufhebt. [151] Jeder hebt das Gewand nicht nur für sich auf, sondern auch für die anderen. [152] Jeder hebt das Gewand in erster Reihe für sich selbst auf. [153] Vielmehr ist der Vertreter strafbar, weil er den verbotenen Auftrag nicht ausführen sollte. [154] Und nur einer die gestohlene Sache heimbringt. [155] Den oben angeführten Schluß: wenn jemand etwas für sich erlangen kann, könne er es auch für seinen Nächsten. [156] Vgl. S. 131 Anm. 49. [157] Da der Hörende ihn für ihn eignet; der Taube kann ihn rechtlich für sich nicht eignen; cf. Git. Fol. 59b.

allerdings eignet, wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt, ihn dieser, weil er ihn für diesen aufgehoben hat, hierbei aber hebt er[158] ihn ja für sich selber auf, und wenn er ihn für sich selber nicht eignet, wie sollte er ihn für einen anderen eignen!? – Sage vielmehr; da ihn der Vollsinnige nicht eignet, so eignet ihn auch der Taube nicht. Wenn du aber einwenden wolltest: wieso ist es denn hierbei anders als bei zwei Tauben, [so ist zu erwidern:] bei diesen haben die Rabbanan eine Verordnung getroffen, damit es nicht zu Streitigkeiten komme, hierbei aber sagt er: wenn der Vollsinnige es nicht eignet, wie sollte ich es eignen!? R. Aḥa, Sohn des R. Ada, sprach zu R. Aši: Woher entnimmt dies[159] Rami b. Ḥama: wollte man sagen, aus dem Anfangsatze: wenn zwei ein Gewand halten, so sagt ja der eine, das ganze gehöre ihm, und er habe das ganze aufgehoben, und der andere sagt ebenfalls, das ganze gehöre ihm und er habe das ganze[160] aufgehoben!? – Vielmehr aus [dem Passus], den er lehrt: und der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, das ganze gehöre ihm; dies ist ja nicht nötig? Vielmehr ist aus diesem überflüssigen Passus zu entnehmen, daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn eigne. – Wir haben ja aber den Anfangsatz auf einen Fund und den Schlußsatz auf Kauf und Verkauf bezogen!? – Vielmehr, dies ist aus dem Schlußsatze zu entnehmen: der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, die Hälfte gehöre ihm; dies ist ja nicht nötig? Vielmehr ist aus diesem überflüssigen Passus zu entnehmen, daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn eigne. – Woher, daß dies sich auf einen Fund bezieht, vielleicht auf Kauf und Verkauf!? Wolltest du entgegnen, von Kauf und Verkauf brauche dies nicht gelehrt zu werden, [so ist zu erwidern:] man könnte glauben, der, welcher sagt, die Hälfte gehöre ihm, gelte als Wiederbringer eines Fundes[161] und sei [vom Eide] frei, so lehrt er uns, daß dies als List zu betrachten sei, denn er denkt wie folgt: wenn ich sage, das ganze gehört mir, so muß ich schwören, ich will lieber so[162] sagen, somit als Wiederbringer eines Fundes gelten und [vom Eide] frei sein. – Dies ist vielmehr aus folgendem zu entnehmen: wenn zwei auf einem Tiere reiten; dies ist ja nicht nötig? Aus dieser überflüssigen Lehre ist also zu entnehmen, daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn eigne. – Vielleicht will er uns damit lehren, daß auch der Reiter[163] es eigne!? – Vielmehr, aus dem Schlußsatze: wenn sie es einander zugestehen oder Zeugen haben, so teilen sie ohne Schwur; von Kauf und Verkauf braucht dies ja nicht gelehrt zu werden, somit gilt dies wahrscheinlich von einem Funde. Hieraus ist also zu entnehmen, daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn eigne. Raba aber kann dir erwidern: da er ihn für sich selbst eignet, so eignet er ihn auch für seinen Nächsten[164].

---

[158] Der Hörende. [159] Daß, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn eigne. [160] Jeder will es ja vollständig aufgehoben u. geeignet haben. [161] Da er, wenn er lügen wollte, sagen könnte, das ganze gehöre ihm. [162] Die Hälfte gehört mir. [163] Obgleich er das Tier nicht antreibt. [164] Nur

WENN ZWEI &C. REITEN. R. Joseph sagte: R. Jehuda sagte mir, er habe Col.b von Mar Šemuél zweierlei gehört, eines vom Reitenden und eines vom Führenden, daß nämlich der eine [das Tier] eigne und einer es nicht eigne, wisse aber nicht, welcher von diesen. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand ein Tier allein reitet oder allein führt, so gibt es ja niemand, welcher sagt, der Führende[165] eigne es nicht; wenn von einem gesagt worden ist, er eigne es nicht, so ist es wohl der Reitende, von dem dies gesagt worden ist. – Vielmehr, fraglich war es ihm hinsichtlich des Falles, wenn der eine reitet und der andere es führt: ist der Reitende zu bevorzugen, da er das Tier in seiner Gewalt hat, oder ist der Führende zu bevorzugen, da es durch ihn geht? R. Joseph erwiderte: R. Jehuda sagte zu mir: wir wollen dies untersuchen. Wir haben gelernt: der Führende[166] erhält die vierzig [Geißelhiebe] und der im Wagen Sitzende erhält die vierzig [Geißelhiebe]; R. Meír befreit den im Wagen[167] Sitzenden. Da nun Šemuél diese Lehre umwendet und liest: die Weisen befreien den im Wagen Sitzenden, so ist hieraus zu entnehmen, daß nach ihm der Reitende[168] allein nicht eigne, und um so weniger der Reitende gegen den Führenden. Abajje sprach zu R. Joseph: Sehr oft sagtest du uns: wir wollen dies untersuchen, ohne es im Namen R. Jehudas gesagt zu haben!? Dieser erwiderte: So[169] ist es; ich erinnere mich auch, wie ich zu ihm sagte: wieso will der Meister vom Sitzen auf das Reiten folgern, der Sitzende hält ja die Zügel nicht, während der Reitende die Zügel hält, und er erwiderte mir: Rabh und Šemuél sagen beide, durch [das Halten] der Zügel eigne man es[170] nicht. Manche lesen: Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso kann der Meister vom Sitzen auf das Reiten folgern, der Sitzende hält ja die Zügel nicht, während der Reitende die Zügel hält!? Dieser erwiderte: Idi lehrte, man eigne es durch [das Halten] der Zügel nicht. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: durch [das Halten] der Zügel

---

in diesem Falle, wo jeder die Sache zunächst für sich selbst aufhebt, eignen sie sie, wenn aber der Aufhebende selber ihn nicht eignen wollte, eignet ihn auch der andere nicht. 165. Ein Tier wird durch das Anziehen erworben u. dieser hat es ja angezogen. 166. Eines aus Ochs u. Esel bestehenden Gespannes; cf. Dt. 22,10. 167. Da seine Tätigkeit ganz unwesentlich ist. 168. Der dem im Wagen Sitzenden gleicht. Er addiziert diese Ansicht den Weisen, da die Halakha nach der Mehrheit entschieden wird. 169. Daß R. Jehuda es sagte. 170.

eigne man nur ein von seinem Nächsten[171] erhaltenes [Tier], nicht aber ein gefundenes oder vom Vormögen eines Proselyten[172]. – Was bedeutet [das Wort] mosira [Zügel]? Raba erwiderte: Idi erklärte es mir: als wenn jemand etwas seinem Nächsten übergibt [masar]. Allerdings eignet man es dadurch von seinem Nächsten, weil sein Nächster es ihm übergibt, wieso aber sollte man ein gefundenes oder vom Vermögen eines Proselyten eignen, wo doch niemand da ist, der es ihm übergibt!? Man wandte ein: Wenn zwei auf einem Tiere reiten &c. Nach wessen Ansicht: nach R. Meír sollte doch, wenn der Sitzende[173] es eignet, es um so mehr der Reitende[174]; doch wohl nach den Rabbanan, somit ist hieraus zu entnehmen, daß der Reitende es eigne!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es mit den Füßen leitet. – Demnach heißt dies ja führen!? – Es gibt zweierlei Arten von Führen; man könnte nun glauben, der Reitende sei zu bevorzugen, da er es führt und auch in seiner Gewalt hat, so lehrt er uns. – Komm und höre: Wenn zwei ein Kamel ziehen[175] Fol.9 oder einen Esel führen, oder der eine zieht und der andere führt, so haben sie sie auf diese Weise geeignet. R. Jehuda sagt, man könne nie anders eignen als ein Kamel durch das Ziehen und einen Esel durch das Führen. Hier wird also gelehrt: oder der eine zieht und der andere führt; nur durch das Ziehen und das Führen, nicht aber durch das Reiten!? – Dies gilt auch vom Reiten, nur lehrt er es deshalb vom Ziehen und vom Führen, um der Ansicht R. Jehudas entgegenzutreten; dieser sagt, ein Kamel nur durch das Ziehen und einen Esel nur durch das Führen, so lehrt er uns, daß man sie auch entgegengesetzt eigne. – Demnach[176] sollte er es doch zusammengefaßt lehren: wenn zwei ein Kamel oder einen Esel ziehen oder führen!? – Es gibt einen Fall, in welchem keine Aneignung erfolgt; manche sagen, ein Esel durch das Ziehen, und manche sagen, ein Kamel durch das Führen. Manche erheben diesen Einwand aus dem Schlußsatze: so haben sie sie auf diese Weise geeignet; dies schließt ja wahrscheinlich das Reiten aus!? – Nein, dies schließt den Fall aus, wenn es umgekehrt erfolgt ist. – Demnach ist dies ja identisch mit der Ansicht R. Jehudas!? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem Falle, in dem (keine[177]) Eignung erfolgt; manche sagen, ein Esel durch das Ziehen, und manche sagen, ein

---

Einen Fund; es ist also einerlei, ob er die Zügel hält od. nicht. 171. Durch Kauf. 172. Das Vermögen eines kinderlos verstorbenen Proselyten ist Freigut, wer zuvorkommt, erwirbt es. 173. Der in einem Wagen sitzt, vor den verschiedenartige Tiere gespannt sind; er ist dieserhalb strafbar, u. eignet bezw. dadurch die Tiere. 174. Diese Lehre wäre also ganz überflüssig. 175. Ein Kamel wird am Halfter gezogen, ein Esel dagegen von hinten angetrieben. 176. Wenn man sie auf jede Weise des Fortbringens eignet. 177. Eine Handschrift hat richt. דקנה statt דלא קנה, da dies auf die Ansicht des ersten Autors zu beziehen ist.

Kamel durch das Führen. – Komm und höre: Wenn der eine auf dem Esel reitet und der andere die Zügel hält, so hat der eine den Esel geeignet und der andere die Zügel geeignet. Hieraus ist also zu entnehmen, daß der Reitende [das Tier] eigne!? – Hier wird ebenfalls von dem Falle gesprochen, wenn er es mit den Füßen leitet. – Demnach sollte doch der Reitende auch die Zügel eignen!? – Lies: der eine eignet den Esel und die Hälfte der Zügel und der andere eignet die Hälfte der Zügel. – Allerdings eignet sie der Reitende, da ein Vernünftiger es[178] für ihn aufgehoben hat, wodurch aber eignet sie der, der die Zügel[179] hält!? – Lies: der eine eignet den Esel und die Zügel und der andere eignet das, was er in der Hand hält. – Was soll dies: wenn man auch sagen will, wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt, eigne ihn dieser, so gilt dies ja nur von dem Falle, wenn er ihn für seinen Nächsten aufhebt, dieser aber hebt ihn ja für sich selber auf, und wenn er für sich selber nicht eignet, wieso kann er für seinen Nächsten eignen[180]!? R. Aši erwiderte: Der eine eignet den Esel und den Halfter und der andere eignet das, was er in der Hand hält, und das übrige eignet weder der eine noch der andere. R. Abahu erklärte: Tatsächlich, wie gelehrt[181] wird, und zwar, weil er[182] [die Zügel] an sich reißen kann. Aber das, was R. Abahu gesagt hat, ist sinnlos[183], denn wenn dem nicht so wäre, so müßte ja, wenn ein Gewand zur Hälfte auf der Erde und zur Hälfte auf einem Pfahle gelegen hat, und einer kommt und die auf der Erde liegende Hälfte und ein anderer kommt und die auf dem Pfahle liegende Hälfte aufhebt, ebenfalls der erste es eignen und nicht der andere, weil jener es an sich reißen konnte. Vielmehr ist die Erklärung R. Abahus sinnlos. – Komm und höre: R. Eliêzer sagte: Man eignet es[184] durch das Reiten auf dem Felde und das Führen [auch] in der Stadt!? – Hierbei wird ebenfalls von dem Falle gesprochen, wenn er es mit den Füßen leitet. – Demnach ist dies ja identisch mit Führen!? – Es gibt zwei Arten von Führen. – Weshalb eignet man es demnach nicht durch das Reiten in der Stadt!? R. Kahana erwiderte: Weil die Leute in der Stadt nicht zu reiten pflegen. R. Aši sprach zu R. Kahana: Demnach hat, wer am Šabbath einen Geldbeutel aufhebt, ihn ebenfalls nicht geeignet, weil die Leute am Šabbath keinen Geldbeutel aufzuheben[185] pflegen!? Du mußt also sagen, was er getan hat, ist getan, und er eignet es, ebenso auch hierbei, was er getan hat, ist getan, und er hat es geeignet. – Vielmehr, hier wird von Kauf und Verkauf gesprochen, denn [der Verkäufer] sagte zu ihm: eigne es auf die gewöhnliche Art, wie es die Leute zu eignen[186] Col.b pflegen. Ist es aber eine Verkehrsstraße, so hat er es[187] geeignet; ist es ein angesehener Mann, so hat er es geeignet; ist es eine Frau, so hat sie es geeignet; ist es ein niedriger Mensch, so hat er es geeignet[188].

---

[178] Das zweite Ende der Zügel. [179] Er hat bloß das eine Ende aufgehoben, während ein Fund nur dann geeignet wird, wenn er vollständig aufgehoben wird. [180] Somit sollte ja auch der Reitende die Zügel nicht eignen. [181] Daß der eine den Esel u. der andere die Zügel eigne. [182] Der die Zügel hält. [183] Vgl. Bd. IV. S. 604 Anm. 501. [184] Ein gefundenes Tier. [185] Wegen des

R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: Ziehe dieses Tier an dich, um die darauf befindlichen Geräte[189] zu eignen? — «Um zu eignen,» er sagte ja nicht zu ihm: eigne!? Vielmehr, [wenn er sagt:] und eigne die darauf befindlichen Geräte. Wie ist es nun: ist das Ansichziehen des Tieres wirksam, die Geräte zu eignen, oder nicht? Raba sprach: Eignet er denn die Geräte, selbst wenn jener zu ihm gesagt hat: eigne das Vieh und eigne die Geräte, es gilt ja als beweglicher Hof, und durch einen beweglichen Hof eignet man ja nicht!? Wolltest du erwidern: wenn es stehen geblieben[190] ist, so kann ja, was gehend nicht eignet, auch stehend und sitzend nicht eignen!? — Die Halakha ist: wenn es gefesselt war. R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprachen zu Raba: Demnach eignet, wenn jemand in einem Schiffe reist, und Fische in dieses gesprungen sind, sie dieser nicht, weil es als beweglicher Hof gilt!? Dieser erwiderte: Das Schiff ruht ja und nur das Wasser darunter bewegt es fort. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach ist [eine Frau], wenn sie auf der Straße geht und [ihr Ehemann] ihr einen Scheidebrief in den Busen oder ihr Körbchen wirft, dadurch nicht geschieden[191]!? Dieser erwiderte: Das Körbchen ruht ja und nur [die Frau] geht.

III WENN JEMAND AUF EINEM TIERE REITEND EINEN FUND SIEHT UND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: REICHE IHN MIR, UND DIESER IHN AUFHEBT UND SAGT: ICH HABE IHN SELBER ERWORBEN, SO HAT ER IHN ERWORBEN; WENN ER ABER, NACHDEM ER IHN IHM GEREICHT HAT, SAGT: ICH HABE IHN ZUERST ERWORBEN, SO HAT ER NICHTS GESAGT.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn jemand[192] den Eckenlaß aufliest und sagt: dies sei für jenen Armen, so hat er ihn, wie R. Eliézer sagt, [für jenen] erworben: die Weisen sagen, er gebe ihn dem ersten Armen, der sich einfindet. Úla sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi:

Verbotes der Transportation. 186. Dh. durch die Benutzung, wie es benutzt zu werden pflegt. 187. Auch durch das Reiten, da wegen des großen Verkehrs das Reiten bequemer ist. 188. Für einen hochgestellten Mann od. eine Frau ziemt es sich nicht, ein Tier zu führen, ein niedriger Mensch reitet überall, ohne auf Lebensart Rücksicht zu nehmen. 189. Während er ihm das Tier nicht verkauft. 190. Er eignet das Tier durch das Ansichziehen u. die Geräte beim Stehenbleiben desselben. 191. Dagegen gibt es eine Lehre (Git. Fol. 77a), daß sie in einem solchen Falle wohl geschieden sei. 192. Der kein Armer u. zum Auf-

Der Streit besteht nur über den Fall, wenn ein Reicher für einen Armen, denn R. Eliëzer ist der Ansicht, da er, wenn er sein Vermögen preisgeben will, Armer sein und ihn für sich selber erwerben kann, so erwirbt er ihn auch jetzt, und wenn er ihn für sich erwerben kann, kann er ihn auch für einen anderen erwerben; die Rabbanan aber sind der Ansicht, einmal 'wenn'[193] berücksichtigen wir, zweimal 'wenn' berücksichtigen wir nicht. Wenn aber ein Armer für einen Armen, so sind alle der Ansicht, daß er ihn für ihn erwerbe, denn wenn er ihn für sich selber erwerben kann, kann er ihn auch für einen anderen erwerben. R. Naḥman sprach zu Ûla: Der Meister kann ja sagen, der Streit bestehe [auch] über den Fall, wenn ein Armer für einen Armen; hinsichtlich eines Funds gilt ja jeder als Armer[194] und wir haben gelernt: Wenn jemand auf einem Tiere reitend einen Fund sieht und zu seinem Nächsten sagt: reiche ihn mir, und dieser ihn aufhebt und sagt: ich habe ihn selber erworben, so hat er ihn erworben. Allerdings vertritt, wenn du sagst, der Streit bestehe über den Fall, wenn ein Armer für einen Armen[195], unsere Mišna die Ansicht der Rabbanan[196], wessen Ansicht aber vertritt sie, wenn du sagst, der Streit bestehe über den Fall, wenn ein Reicher für einen Armen, während hinsichtlich des Falles, wenn ein Armer für einen Armen, alle der Ansicht sind, daß er ihn für ihn erworben habe; doch wohl weder die der Rabbanan[197] noch die des R. Eliëzer!? Dieser erwiderte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn er 'zuerst' sagt[198]. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, wenn er aber, nachdem er ihn ihm gereicht hat, sagt, er habe ihn zuerst erworben, seien seine Worte nichtig. Im Schlußsatze braucht es ja nicht 'zuerst' zu heißen, denn auch wenn er nicht 'zuerst' sagt, meint er ja zuerst[199], wahrscheinlich deutet dies darauf, daß auch der Anfangsatz von dem Falle spreche, wenn er 'zuerst' gesagt hat. — Und jener!? — Er lehrt dies im Schlußsatze zur Erklärung des Anfangsatzes; der Schlußsatz spricht von dem Falle, wenn er 'zuerst' gesagt hat, und der Anfangsatz, wenn er nicht 'zuerst' gesagt hat[200]. Fol. 10

---

lesen des Eckenlasses nicht berechtigt ist. 193. Vgl. S. 449 Anm. 155 mut. mut. 194. Dh. zur Aneignung desselben berechtigt. 195. Die Rabbanan sind der Ansicht, man sage zwar, was er für sich erwirbt, erwerbe er auch für einen anderen, nicht aber sage man, wenn er wollte, konnte er es erwerben. 196. Der Anfangsatz lehrt demnach, daß man das, was man für sich eignet, auch für einen anderen eigne u. der Schlußsatz lehrt, daß man das, was man für sich nicht eignet, auch für einen anderen nicht eignen könne. 197. Die Mišna lehrt, daß der Aufhebende den Fund nicht für den anderen erwerbe. 198. Wenn er den Fund überhaupt für sich aufgehoben hat; wenn jemand aber eine Sache für einen anderen aufhebt, erwirbt sie dieser. 199. Daß er die Sache für sich aufgehoben hat, denn sonst wäre ja die Reklamation sinnlos. 200. Dennoch

R. Naḥman und R. Ḥisda sagten beide: Wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, so hat dieser ihn nicht geeignet, weil dies ebenso ist, als würde jemand etwas [vom Schuldner] für einen Gläubiger einhaschen und dadurch andere[201] benachteiligen, und wenn jemand etwas [vom Schuldner] für einen Gläubiger einhascht und dadurch andere benachteiligt, so hat er es nicht geeignet. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Der Fund eines Löhners gehört ihm selber; dies nur, wenn der Hausherr zu ihm gesagt hat, daß er heute bei ihm jäte[202] oder grabe, wenn er aber zu ihm gesagt hat, daß er heute für ihn arbeite, so gehört der Fund dem Hausherrn!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei einem Löhner, dessen Hand der des Hausherrn gleicht. – Rabh sagte ja aber, ein Löhner könne sogar in der Mitte des Tages zurücktreten[203]!? Dieser erwiderte: So lange er nicht zurückgetreten ist, gleicht seine Hand der Hand des Hausherrn. Zurücktreten aber kann er aus folgendem Grunde; es heißt:[204] *denn die Kinder Jisraél gehören mir als Sklaven an, sie sind meine Sklaven*, nicht aber Sklaven von Sklaven.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, so eignet ihn dieser. Wenn man aber aus unserer Mišna[205] einen Einwand erheben wollte, [so ist zu erwidern:] weil er gesagt hat: reiche ihn mir, er sagte aber nicht: eigne ihn für mich[206].

iv,1 Wenn jemand einen Fund sieht und sich auf ihn wirft, und ein anderer kommt und [den Fund] ergreift, so eignet ihn der, der ihn ergreift.

GEMARA. Reš Laqiš sagte im Namen des Abba Kahan Bardela: Die vier Ellen eines Menschen[207] eignen[208] überall für ihn alles, [was sich innerhalb dieser befindet.] Die Rabbanan haben dies angeordnet, um Streitigkeiten vorzubeugen. Abajje sagte, R. Ḥija b. Joseph erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktate] vom Eckenlasse[209], und Raba sagte, R. Jáqob b. Idi erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktate] von den Schäden[210]. Abajje sagte, R. Ḥija b. Joseph erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktate] vom Eckenlasse: Wenn jemand[211] etwas vom

---

erwirbt er den Fund für sich selber.

[201] Die übrigen Gläubiger des Schuldners.

[202] Nur diese Tätigkeit verrichtet er im Auftrage des Arbeitgebers.

[203] Demnach gilt ja seine Tätigkeit nicht als Eigentum des Arbeitgebers.

[204] Lev. 25,55.

[205] Welche lehrt, daß der Aufhebende den Fund für sich selber erwerbe.

[206] Er hob ihn nicht für seinen Nächsten auf.

[207] Der Mensch nimmt in seiner Ausdehnung einen Raum von 4 Ellen ein.

[208] Herrenlose Sachen, die sich innerhalb seiner 4 Ellen befinden, sind sein Eigentum.

[209] Der 2. Traktat der Mischna-Sektion von den Saaten (Zeraím).

[210] Die 3 Traktate Baba qamma, Baba meçiá u. Baba bathra gehören zusammen u. führen den Namen מסכת נזיקין, Traktat von den Schäden.

[211] Ein Armer, der den Eckenlaß aufliest.

212.

Eckenlasse nimmt und es auf das übrige wirft[212], so gehört ihm nichts davon; wenn er sich selbst darauf wirft oder darüber sein Gewand ausbreitet, so schaffe[213] man es herunter. Dasselbe gilt auch von der vergessenen Garbe[214]. Wenn man nun sagen wollte, die vier Ellen eines Menschen eignen überall für ihn, so sollten ihn[215] doch seine vier Ellen für ihn eignen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er nicht gesagt hat, er wolle dadurch eignen. – Was ist denn dabei, wenn die Rabbanan es angeordnet haben, daß er es nicht gesagt hat!? – Wenn er sich darauf wirft, so bekundet er damit, daß er nur durch das Hinauffallen eignen will, nicht aber durch seine vier Ellen[216]. Col.b R. Papa erwiderte: Die Rabbanan haben dies angeordnet von den vier Ellen nur auf anderem[217] Gebiete, auf dem Gebiete des Hausherrn aber hatten die Rabbanan es nicht angeordnet. Wenn der Allbarmherzige ihm auch ein Recht daran zugesprochen hat, so hat er ihm nur das Recht zugesprochen, da zu gehen und den Eckenlaß zu sammeln, nicht aber das Recht, es als seinen Hof[218] anzusehen. Raba sagte, R. Jâqob b. Idi erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktate] von den Schäden: Wenn jemand einen Fund sieht und sich auf ihn wirft und ein anderer kommt und [den Fund] ergreift, so eignet ihn der, der ihn ergreift. Wenn man nun sagen wollte, die vier Ellen eines Menschen eignen überall für ihn, so sollten ihn doch seine vier Ellen für ihn eignen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er nicht gesagt hat, er wolle ihn dadurch eignen. – Was ist denn dabei, wenn die Rabbanan es angeordnet haben, daß er es nicht gesagt hat!? – Wenn er sich darauf wirft, so bekundet er damit, daß er nur durch das Hinauffallen eignen will, nicht aber durch seine vier Ellen. R. Šešeth erklärte: Die Rabbanan haben dies angeordnet nur für Seitengäßchen, wo kein großes Publikum verkehrt, nicht aber für eine öffentliche Straße, wo ein großes Publikum verkehrt[219]. – Er sagt ja aber: überall!? – Das 'überall' schließt die Seiten der öffentlichen Straßen ein.

Ferner sagte Reš Laqiš im Namen des Abba Kahan Bardela: Bei einer Minderjährigen hat weder das Gesetz vom Hofe noch das Gesetz von

---

Damit auch dieses in seinen Besitz übergehe. 213. Er hat dadurch nichts erworben. 214. Die der Eigentümer für die Armen zurücklassen muß; cf. Dt. 24,19. 215. Den Eckenlaß, auf den er sich wirft, selbst wenn das Hinaufwerfen an sich erfolglos ist. 216. Es ist ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle von der Anordnung der Rabbanan keinen Gebrauch machen. 217. Das ganz herrenlos ist. 218. Unter Hof ist ein Raum zu verstehen, der einem Menschen unbeschränkt u. nur ihm zur Verfügung steht; alles, was sich in diesem befindet, geht in seinen Besitz über. Bewegliche Sachen, die andere Sachen aufnehmen oder tragen (Tiere, Sklaven, Fahrzeuge), führen den Namen gehender od. beweglicher Hof. 219. In einer verkehrsreichen Straße stehen einem den vier Ellen[220] Geltung. R. Joḥanan aber sagte im Namen R. Jannajs: Bei dieser hat sowohl das Gesetz vom Hofe als auch das Gesetz von den vier Ellen Geltung. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, der Hof sei als Hand[221] einbegriffen, und wie sie eine Hand[222] hat, so hat bei ihr auch das Gesetz vom Hofe Geltung, und einer ist der Ansicht, der Hof sei als Vertreter[223] einbegriffen, und wie sie[234] keinen Vertreter bestellen kann, so hat bei ihr auch das Gesetz vom Hofe keine Geltung. – Gibt es denn jemand, welcher sagt, der Hof sei als Vertreter einbegriffen, es wird ja gelehrt:[225] *Hand*, ich weiß dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dache, seinem Hofe und seinem Gehege[226]? Es heißt:[225] *finden, gefunden*[227], in jedem Falle. Wenn man nun sagen wollte, der Hof sei als Vertreter einbegriffen, so ergibt es sich ja, daß es einen Vertreter für eine verbotene Handlung gebe, während uns doch bekannt ist, daß es keinen Vertreter für eine verbotene Handlung[228] gebe!? Rabina erwiderte: Nur in dem Falle, wenn auch der Vertreter der Haftbarkeit[229] unterliegt, sagen wir, bei einer verbotenen Handlung gebe es keinen Vertreter, bei einem Hofe aber, der nicht der Haftbarkeit unterliegt, ist der Beauftragende schuldig. – Demnach ist, wenn jemand zu einer Frau oder einem Sklaven, die nicht haftbar[230] sind, sagt, daß sie gehen und für ihn stehlen mögen, der Beauftragende ebenfalls haftbar!? – Ich will dir sagen, eine Frau und ein Sklave sind ebenfalls haftbar, nur haben sie nichts, um bezahlen zu können. Wir haben nämlich gelernt: Wenn die Frau geschieden oder der Sklave frei wird, so sind sie zur Zahlung verpflichtet. R. Sama erklärte: Nur in dem Falle, wenn die Ausführung vom Willen [des Vertreters] abhängt, sagen wir, für eine

---

überhaupt keine 4 Ellen zur Verfügung; an den 4 Ellen, in welchen er sich befindet, sind mehrere Personen beteiligt. [220] Hinsichtlich der Empfangnahme eines Scheidebriefes. Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden läßt, so braucht er ihr den Scheidebrief nicht direkt in die Hand (cf. Dt. 24,1ff.) zu geben, vielmehr genügt es, wenn er ihn in ihren Hof od. in ihre unmittelbare Nähe (4 Ellen ihrer Umgebung) wirft; ist die Frau minderjährig, so muß er ihn ihr in die Hand geben. [221] Die Schrift bestimmt, daß er ihr den Scheidebrief in die Hand gebe, u. unter Hand (יד) ist in der Schrift auch der Besitz, das Eigentum zu verstehen, dh. er hat den Scheidebrief in einen ihr gehörigen Raum gelangen zu lassen. [222] Sie hat Verständnis, eine ihr übergebene Sache zu verwahren; eine Blöde dagegen kann nicht geschieden werden. [223] Die Übergabe des Scheidebriefes kann auch durch einen Vertreter erfolgen, u. der Hof gilt ebenfalls als solcher. [224] Eine Minderjährige. [225] Ex. 22,3. [226] Diese Schriftstelle spricht von der Auffindung der gestohlenen Sache im Besitze des Diebes. [227] Der Infinitiv ist überflüssig u. schließt jede Art der Auffindung ein. [228] Wer im Auftrage eines anderen eine verbotene Handlung begeht, ist selber u. nicht der Beauftragende strafbar. [229] Wenn auch ihm die Handlung verboten ist, u. da er den Auftrag nicht übernehmen durfte, so ist er u. nicht der Beauftragende strafbar. [230] Für angerichtete Schädigungen; cf. Bq.

verbotene Handlung gebe es keinen Vertreter, bei einem Hofe aber, der ohne Willen aufnimmt, ist der Beauftragende haftbar. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn ein Priester[231]einen Jisraéliten beauftragt, ihm eine Geschiedene anzutrauen[232], oder wenn jemand eine Frau beauftragt, die Ecken des Haupthaares[233]eines Minderjährigen zu beschneiden. Nach der Erklärung, wenn die Ausführung vom Willen [des Vertreters] abhängt, sei der Beauftragende nicht haftbar, hängt auch in diesen Fällen die Ausführung vom Willen [des Vertreters] ab, und die Beauftragenden sind nicht schuldig, und nach der Erklärung, wenn der Vertreter der Haftbarkeit nicht unterliegt, sei der Beauftragende schuldig, unterliegen auch in diesen Fällen [die Vertreter] der Haftbarkeit nicht, und die Beauftragenden sind schuldig. – Gibt es denn jemand, welcher sagt, der Hof sei nicht als Hand einbegriffen, es wird ja gelehrt:[234]*Ihre Hand*, ich weiß dies nur von ihrer Hand, woher dies von ihrem Dache, ihrem Hofe und ihrem[235]Gehege? Es heißt:[234]*er soll geben*, auf jede Art!? – Hinsichtlich eines Scheidebriefes stimmen alle überein, daß der Hof als Hand einbegriffen sei, sie Fol 11 streiten nur über einen Fund; einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Fundes vom Scheidebriefe, und einer ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich eines Fundes vom Scheidebriefe. Wenn du willst, sage ich: bei einer Minderjährigen[236]stimmen alle überein, daß man hinsichtlich eines Fundes vom Scheidebriefe folgere, sie streiten nur über einen Minderjährigen; einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Minderjährigen von einer Minderjährigen, und einer ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich eines Minderjährigen von einer Minderjährigen. Wenn du aber willst, sage ich: einer sagte das eine und einer sagte das andere, und sie streiten nicht[237].

iv,2 WENN JEMAND ANDERE HINTER EINEM FUNDE[238]HERLAUFEN SIEHT, HINTER EINEM GEBROCHENEN REH, HINTER TAUBEN, DIE NICHT FLIEGEN[239]KÖNNEN, UND SAGT: MEIN FELD MÖGE SIE FÜR MICH ERWERBEN, SO HAT ES SIE FÜR IHN ERWORBEN; WENN ABER DAS REH WIE GEWÖHNLICH LÄUFT ODER

Fol. 87a. [231] Der keine Geschiedene heiraten darf; cf. Lev. 21,7. [232] Die Antrauung kann auch durch einen Vertreter erfolgen; diesem Verbote ist nur der Beauftragende u. nicht der Beauftragte unterworfen, jedoch hängt die Ausführung desselben vom Willen des Beauftragten ab. [233] Diesem Verbote (cf. Lev. 19,27) sind nur Männer unterworfen. [234] Dt. 24,1. [235] Diese Schriftstelle spricht von der Übergabe des Scheidebriefes. [236] Für die das Gesetz von der Besitzerwerbung durch einen Hof Geltung (hinsichtlich eines Scheidebriefes) hat. [237] RS. lehrte es von einem Funde u. RJ. lehrte es von einem Scheidebriefe. [238] Einer herrenlosen Sache, die sich auf seinem Gebiete befindet. [239] Dinge, die, wenn andere sie nicht fortnehmen, in seinem Gebiete verblei-

DIE TAUBEN FLIEGEN, UND ER SAGT: MEIN FELD MÖGE SIE FÜR MICH ERWERBEN, SO HAT ER NICHTS GESAGT.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies jedoch nur dann, wenn er sich neben seinem Felde befindet. – Sollte sein Feld sie doch für ihn erwerben, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, sein Hof erwerbe für einen, auch wenn er es nicht weiß!? – Dies gilt nur von einem gesicherten Hofe, bei einem ungesicherten aber gilt dies nur von dem Falle, wenn man sich daneben[240]befindet, sonst aber nicht. – Woher entnimmst du, daß bei einem ungesicherten Hofe dies nur von dem Falle gelte, wenn er sich daneben befindet, sonst aber nicht? – Es wird gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn er sich in der Stadt befindet und sagt: ich weiß, daß die Löhner die Garbe, die ich auf dem Felde habe, vergessen haben, sie soll aber nicht Vergessenes sein, sie nicht Vergessenes sei, so heißt es:[241]*wenn du eine Garbe auf dem Felde vergißt*, nur wenn du sie auf dem Felde vergißt, nicht aber, wenn in der Stadt[242]. Dies widerspricht sich ja selbst, zuerst heißt es: man könnte glauben, sie sei nicht Vergessenes, demnach ist sie Vergessenes, und darauf folgert der Talmud: nur wenn du sie auf dem Felde vergißt, nicht aber, wenn in der Stadt, demnach ist sie kein Vergessenes!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn er sich auf dem Felde befindet, so ist [die Garbe], wenn er sie von vornherein vergessen hatte, Vergessenes, und wenn er an sie vorher gedacht und sie nachher vergessen[243] hat, nicht Vergessenes, denn wenn er sich daneben befindet, gilt [das Feld] als Hof, und dieser erwirbt sie für ihn; wenn er sich aber in der Stadt befindet, so ist sie, selbst wenn er vorher an sie gedacht und sie nachher vergessen hat, Vergessenes, denn wenn er sich nicht daneben befindet, so ist nichts vorhanden, wodurch er sie erwerben könnte. – Woher dies, vielleicht ist es eine Bestimmung der Schrift, daß sie nur dann Vergessenes sei, wenn er sich auf dem Felde befindet, nicht aber, wenn er sich in der Stadt[244]befindet!? – Die Schrift sagt:[241]*du sollst nicht umkehren, um sie zu holen*, dies schließt das in der Stadt Vergessene ein. – Dies ist ja aber als Verbot nötig!? – Die Schrift könnte ja sagen: du sollst sie nicht holen, wenn es aber heißt: du sollst nicht umkehren, so schließt dies das in der Stadt Vergessene ein. – Aber dies ist ja wegen der folgenden Lehre nötig. Was vor ihm[245]liegt, ist kein Ver-

---

ben. [240] Man also die Sache bewachen kann. [241] Dt. 24,19. [242] Dh. während er sich in der Stadt befindet. [243] Durch die Löhner. [244] Nach der Erklärung Raschis wäre demnach das W. לא in der angezogenen Barajtha zu streichen, u. diese müßte also lauten: man könnte glauben &c. diese wohl Vergessenes sei; die Tosaphoth dagegen fassen die Frage als Einwand gegen die angezogene Barajtha auf. [245] Bei der Ernte. [246] Wenn er es holen will.

gessenes, was hinter ihm liegt, ist Vergessenes, weil er umkehren[246] muß; die Regel hierbei ist: wenn er umkehren muß, so ist es Vergessenes, wenn er nicht umkehren muß, so ist es kein Vergessenes!? R. Aši erwiderte: Die Schrift sagt:[241] *soll sie sein,* dies schließt das in der Stadt Vergessene ein.

Ebenso sagte auch Úla, nur wenn er sich neben seinem Felde befindet. Und ebenso sagte auch Rabba b. Bar Ḥana, nur wenn er sich neben seinem Feld befindet. R. Abba wandte gegen Úla ein: Einst reisten R. Gamliél und die Ältesten auf einem Schiffe. Da sprach R. Gamliél[247]: Der Zehnt, den ich zumessen werde, sei Jehošuâ[248] gegeben, und der Platz[249] sei ihm Col.b vermietet. Der andere[250] Zehnt, den ich zumessen werde, sei Âqiba, dem Sohne Josephs[251], gegeben, daß er ihn für die Armen erwerbe, und der Platz sei ihm vermietet. Befanden sich denn R. Jehošuâ und R. Âqiba neben dem Felde R. Gamliéls!? Dieser erwiderte: Dieser Jünger glaubt, die Leute hätten keine Halakha gelernt. Als er nach Sura kam, erzählte er ihnen, dies habe Úla gesagt, und das habe er gegen ihn eingewendet. Da erwiderte ihm ein Jünger: R. Gamliél hatte ihnen die beweglichen Sachen mittelst der unbeweglichen zugeeignet. R. Zera erkannte dies an, R. Abba erkannte dies nicht an. Raba sprach: Er hat recht, daß er dies nicht anerkannte; hatten sie etwa nicht ein Sudarium, mittelst dessen[251] sie [den Zehnten] durch Tausch eignen konnten!? Du mußt also erklären, der Dank[252] sei kein Geldersatz, um dafür etwas durch Tausch eignen zu können, ebenso ist der Dank kein Geldersatz, um dafür etwas mittelst Grundstücke eignen zu können. Dies ist aber nichts; bei den Priestergaben wird der Ausdruck ‘geben’[253] gebraucht, dagegen ist der Tausch eine geschäftsmäßige Handlung; die Übergabe von Mobilien durch Immobilien ist eine richtige Gabe. R. Papa erklärte: Anders verhält es sich, wenn ein anderer den Besitz zueignet[254]. — Woher entnimmst du es? — Wir haben gelernt: Wenn jemand andere hinter einem Funde herlaufen sieht &c. Hierzu sagte R. Jirmeja im Namen R. Joḥanans, nur wenn er hinter ihnen herlaufen und sie erreichen kann; darauf bezug-

---

247. Er erinnerte sich, daß er zuhause Früchte zurückließ, von welchen er die priesterlichen u. Armenabgaben nicht entrichtet hatte. 248. Dieser war Priester u. befand sich mit ihm auf dem Schiffe. 249. Auf dem der Zehnt sich befindet; das Abvermieten des Platzes war deshalb nötig, damit er dadurch die auf diesem befindlichen Früchte eigne, da bewegliche Sachen sonst nur durch das Ansichziehen angeeignet werden. 250. Der Armenzehnt, der im 4. Jahre des Septenniums zu entrichten ist. 251. Er war Armenvorsteher. 251. Vgl. S. 445 Anm. 126. 252. Den RG. als Äquivalent erhalten hatte. 253. Cf. Dt. 26,12; der Gebende hat keinen Ersatz zu beanspruchen. 254. Eine herrenlose Sache eignet man durch seinen Hof, nur wenn man sich daneben befindet, wenn aber ein anderer ihm den Besitz zueignet, wie in der angezogenen Erzählung, so ist

nehmend fragte R. Jirmeja, wie es sich bei einem Geschenke[255] verhalte, und R. Abba b. Kahana erkannte es[256] an [und lehrte:] selbst wenn er, wenn er hinter ihnen herläuft, sie nicht erreichen kann. Doch wohl aus dem Grunde, weil es anders ist, wenn ein anderer den Besitz zueignet. R. Šimi sprach zu R. Papa: Bei einem Scheidebriefe wird ja der Besitz von einem anderen zugeeignet, dennoch sagte Úla, nur wenn [die Frau] sich neben ihrem Hause oder ihrem Hofe[257] befindet!? – Anders verhält es sich bei einem Scheidebriefe, in dessen Besitz sie gegen ihren Willen gelangt. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, wandte ein: [Durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist ja [das Entgegengesetzte] zu folgern: wenn ein Scheidebrief, in dessen Besitz sie gegen ihren Willen gelangt, nur dann in ihren Besitz gelangt, wenn sie sich neben ihrem Hause oder ihrem Hofe befindet, sonst aber nicht, um wieviel mehr ein Geschenk, das nur mit Zustimmung[258] in seinen Besitz gelangt!? Viel-
Fol. 12 mehr, erklärte R. Aši, der Hof ist als Hand[221] einbegriffen, und diese ist nicht geringer als ein Vertreter; bei einem Scheidebriefe ist es eine Benachteiligung, und benachteiligen kann man einen Menschen nur in seiner Anwesenheit, bei einem Geschenke dagegen ist es eine Bevorteilung, und bevorteilen kann man einen Menschen auch in seiner Abwesenheit.

Der Text. Wenn er andere hinter einem Funde herlaufen sieht &c. R. Jirmeja sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur, wenn er hinter ihnen herlaufen und sie erreichen kann. R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich bei einem Geschenke? R. Abba erkannte es an [und lehrte:] auch wenn er, wenn er hinter ihnen herläuft, sie nicht erreichen kann.

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Geldbeutel durch die eine Tür hineinwirft und er durch die andere Tür hinausfliegt? Ist es, wenn er im betreffenden Luftraume nicht liegen bleibt, ebenso als würde er da liegen[259] bleiben, oder nicht? R. Papa erwiderte Raba, wie manche sagen, erwiderte es R. Ada b. Mathna Raba, und wie manche sagen, erwiderte es Rabina Raba: Dies lehrt ja unsere Mišna: wenn er andere hinter einem Funde herlaufen sieht, und hierzu sagte R. Jirmeja im Namen R. Joḥanans, nur wenn er hinter ihnen herlaufen und sie erreichen kann; darauf bezugnehmend fragte R. Jirmeja, wie es sich bei einem Geschenke verhalte, und R. Abba b. Kahana erkannte es an [und lehrte,]

---

dies nicht nötig. [255] Wenn die Tauben einem anderen gehören, u. dieser sie dem Eigentümer des Grundstückes schenkt, ob er sie nur dann erwerbe, wenn er sie erreichen kann. [256] Daß die Frage RJ.s ihre Berechtigung habe, da tatsächlich zwischen einer herrenlosen u. einer von einem anderen zugeeigneten Sache zu unterscheiden sei. [257] Und ihr Ehemann ihr den Scheidebrief da hineinwirft, ist sie geschieden. [258] Des Empfängers. [259] Der Eigentümer des bei einem Geschenke auch in dem Falle, wenn er, wenn er hinter ihnen herläuft, sie nicht erreichen kann. Dieser erwiderte: Von Sichfortbewegendem[260]ist nichts zu beweisen, wenn es sich fortbewegt, so ist es ebenso als läge es.

DER FUND SEINES MINDERJÄHRIGEN SOHNES UND SEINER MINDERJÄHRIGEN TOCHTER, DER FUND SEINES KENAÂNITISCHEN SKLAVEN UND SEINER KENAÂNITISCHEN MAGD, UND DER FUND SEINER FRAU GEHÖRT IHM. DER FUND SEINES ERWACHSENEN SOHNES UND SEINER ERWACHSENEN TOCHTER, DER FUND SEINES JISRAÉLITISCHEN SKLAVEN UND SEINER JISRAÉLITISCHEN MAGD, UND DER FUND SEINER GESCHIEDENEN FRAU, AUCH WENN SIE IHRE MORGENGABE NOCH NICHT ERHALTEN HAT, GEHÖRT IHNEN SELBER. v

GEMARA. Šemuél sagte: Weshalb sagten sie, der Fund seines minderjährigen Sohnes[261]gehöre seinem Vater? Weil er, wenn er etwas findet, es zu seinem Vater bringt, ohne es in seiner Hand zu behalten. – Demnach wäre Šemuél der Ansicht, nach der Tora könne ein Minderjähriger für sich nichts erwerben, und [dem widersprechend] wird gelehrt: Wenn jemand einen Löhner[262]mietet, so darf sein [minderjähriger] Sohn die Nachlese sammeln; wenn er aber die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[263]erhält, so darf sein Sohn die Nachlese nicht[264]sammeln; R. Jose sagt, ob so oder so dürfe sein Sohn oder seine Frau die Nachlese sammeln. Hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei wie R. Jose. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, ein Minderjähriger habe Besitzrecht, denn demnach sammelt er für sich, und sein Vater erhält es dann von ihm, wenn du aber sagst, ein Minderjähriger habe kein Besitzrecht, so sammelt er ja für seinen Vater, wieso dürfen nun, wo der Vater reich ist, sein [minderjähriger] Sohn oder seine Frau für ihn sammeln!? – Šemuél erklärt nur den Grund unseres Autors, er selbst aber ist nicht dieser Ansicht[265]. – Ist denn R. Jose der Ansicht, ein Minderjähriger habe nach der Tora Besitzrecht, wir haben ja gelernt: Beim Funde eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen hat das Verbot des Raubens Geltung[266], des Friedens wegen; R. Jose sagt, es sei wirklicher Raub. Hierzu sagte R. Ḥisda, wirklicher Raub, rabbanitisch; dies ist von Bedeutung hinsichtlich der Einziehung[267]durch das Gericht!? Vielmehr, erklärte Abajje, hierbei ver-

---

Raumes eignet ihn also. 260. Dh. wenn die Sache den Erdboden berührt. 261. Hinsichtlich des Fundes seiner Frau u. seiner minderjährigen Tochter wird Ket. Fol. 46b der Grund angegeben. 262. Der arm u. zum Sammeln der Nachlese berechtigt ist. 263. Des Ertrages, als Lohn; er ist dann nicht mehr besitzlos u. ist zum Sammeln der Nachlese nicht berechtigt. 264. Weil das vom Sohne Gesammelte dem Vater gehört. 265. Daß der Fund eines Minderjährigen seinem Vater gehöre. 266. Wenn sie etwas finden, so gehört es ihnen u. man darf es ihnen nicht wegnehmen. 267. Von dem, der es ihnen weggenommen hält es sich ebenso wie in dem Falle, wenn die Tastenden[268][das Feld] abgesucht haben: weil die Armen selber sich davon lossagen, denn sie denken, die Kinder von diesem werden es abgesucht[269]haben. R. Ada b. Mathna sprach zu Abajje: Darf man denn einen Löwen auf seinem Felde lagern lassen, damit die Armen ihn sehen[270]und fortlaufen!? Col.b Vielmehr, erklärte Raba, hierbei haben sie Nichterwerbende Erwerbenden gleichgestellt, denn dies ist den Armen selber lieb, damit, wenn man sie mietet, auch ihre Kinder die Nachlese sammeln dürfen. Er[271]streitet somit gegen R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, unter ‘erwachsen’ sei nicht ein wirklich Erwachsener, und unter ‘minderjährig’ sei nicht ein wirklich Minderjähriger zu verstehen, vielmehr gilt auch ein Erwachsener, der am Tische seines Vaters speist, als minderjährig, und ein Minderjähriger, der nicht am Tische seines Vaters speist, als erwachsen.

Der Fund seines jisraélitischen Sklaven, seiner jisraélitischen Magd &c. gehört ihnen selber. Weshalb denn, sie sollten doch nicht mehr sein als ein Löhner, und es wird gelehrt: der Fund eines Löhners gehört ihm selber; dies nur dann, wenn [der Hausherr] zu ihm gesagt hat, daß er heute bei ihm jäte, daß er heute bei ihm grabe, wenn er aber zu ihm gesagt hat, daß er heute bei ihm arbeite, so gehört der Fund dem Hausherrn[272]!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Hier handelt es sich um einen Sklaven, der Perlen durchlocht, den sein Herr nicht für eine andere Arbeit verwenden[273]will. Raba erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er den Fund beim Verrichten seiner Arbeit[274]aufhebt. R. Papa erklärte: Wenn er ihn zum Einsammeln von Fundsachen[275]gemietet hat, wenn beispielsweise ein Fluß Fische ausgeworfen hat.

Von welcher Magd wird hier gesprochen: hat sie zwei Haare[276]bekommen, so hat sie ja nicht bei ihm zu bleiben, hat sie keine zwei Haare bekommen, so sollte, wenn sie einen Vater hat, [der Fund] ihrem Vater

---

hat; nach RJ. kann man es deshalb einklagen, weil der Minderjährige es für seinen Vater erworben hat. 268. Od. Nachzügler, die das Feld wiederholt abgesucht haben (cf. Tan. Fol. 6b); dann ist jedermann zum Sammeln der Nachlese berechtigt. 269. Die Frau u. die Kinder dürfen daher auch für ihren besitzenden Vater sammeln. 270. Die Armen sagen sich davon nur der Not gehorchend los. 271. Šemuél, nach dessen Erklärung die Mišna von einem wirklichen Minderjährigen, bezw. Großjährigen spricht. 272. Weil darunter jede Tätigkeit, auch das Aufheben eines Fundes einbegriffen ist. 273. Der Sklave hob den Fund für sich selbst auf, nur hat er seinem Herrn die dadurch verabsäumte Zeit zu ersetzen. 274. Der Arbeitgeber hat Anspruch nur auf seine Zeit, u. diese hat er nicht versäumt. 275. Dh. von herrenlosen Sachen. 276. An einem intimen Körperteile; dies ist ein Zeichen der Pubertät, bei deren Eintritt sie freigehören, und wenn sie keinen Vater hat, sie durch den Tod ihres Vaters frei werden, denn Reš Laqiš sagte, es sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entnehmen, daß eine jüdische Magd durch den Tod ihres Vaters aus dem Besitze des Herrn in ihren eigenen Besitz gelange!? – Reš Laqiš ist ja widerlegt worden. – Auch hieraus wäre also eine Widerlegung zu entnehmen? – Nein, tatsächlich, wenn sie einen Vater hat, nur schließt das 'ihnen' den Herrn aus[277].

Der Fund einer Frau. Von einer Geschiedenen ist dies ja selbstverständlich!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie geschieden und nicht [effektiv] geschieden[278] ist. R. Zera sagte nämlich im Namen Šemuéls: In allen Fällen, wo die Weisen gesagt haben, sie sei geschieden und nicht geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalte verpflichtet. Die Rabbanan bestimmten, daß der Fund einer Frau ihrem Ehemanne gehöre, damit keine Feindschaft zwischen ihnen entstehe, zwischen diesen[279] aber herrscht ja Feindschaft über Feindschaft.

Wer Schuldscheine findet, gebe sie, wenn sie eine Güterhaftung[280] enthalten, nicht zurück, weil das Gericht von diesen[281] Zahlung einzieht, und wenn sie keine Güterhaftung enthalten, so gebe er sie zurück, weil das Gericht von diesen[281] keine Zahlung einzieht – so R. Meír. Die Weisen sagen, ob so oder so gebe er sie nicht zurück, weil das Gericht von diesen Zahlung einzieht. vi

GEMARA. Um welchen Fall handelt es sich hier: wollte man sagen, wenn der Schuldner es[282] zugibt, so sollte er sie doch zurückgeben, auch wenn sie Güterhaftung enthalten, denn jener gibt[283] es ja zu, wenn es aber der Schuldner nicht zugibt, so sollte er sie nicht zurückgeben, auch wenn sie Güterhaftung enthalten, denn wenn er auch die Schuld von verkauften [Gütern] nicht einziehen kann, so kann er sie immerhin von freien[284] einziehen!? – Tatsächlich, wenn der Schuldner es zugibt, hierbei aber ist der Umstand zu berücksichtigen, er könnte ihn im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben; er würde sie dann den Käufern widerrechtlich[285] abnehmen. – Demnach sollte man dies doch auch bei jedem anderen Schuldscheine, der

---

gelassen werden muß. [277] Die Mišna will nur lehren, daß der Fund nicht dem Herrn gehöre; er gehört aber nicht der minderjährigen Magd, sondern ihrem Vater. [278] Wenn die Scheidung zweifelhaft ist. [279] Die sich in der Scheidung befinden. [280] Daß der Schuldner für die Schuld mit seinen immobilen Gütern Bürgschaft leistet; wenn er sie nachher verkauft, so kann sie der Gläubiger zur Deckung der Schuld den Käufern wegnehmen. [281] Den verkauften Gütern. [282] Daß der Schein echt u. die Schuld noch nicht bezahlt ist. [283] Wenn der Gläubiger seine Schuld von verkauften Gütern einzieht, so ist er dazu berechtigt. [284] Cf. supra Fol. 7a. [285] Da der Gläubiger erst mit der Aushändigung des Schulduns vorgelegt wird, berücksichtigen!? – Jeder andere Schuldschein ist nicht verdächtig, diese aber sind verdächtig[286]. – Wir haben ja aber gelernt, man dürfe dem Schuldner einen Schuldschein schreiben, auch wenn der Gläubiger nicht dabei ist; wieso darf man dies von vornherein tun, man sollte doch berücksichtigen, vielleicht schreibt er im Nisan und borgt [das Geld] erst im Tišri, und [der Gläubiger] könnte dann den Käufern[287] ihre Grundstücke widerrechtlich abnehmen!? R. Asi erwiderte: Hier wird von Zueignungsscheinen[288] gesprochen; er hat sie ihm ja verpfändet. – Wieso heißt es demnach in unserer Mišna, die wir auf den Fall bezogen haben, wenn es der Schuldner zugibt, und zwar aus dem Grunde, weil er ihn im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben kann und [der Gläubiger] dem Käufer die Grundstücke widerrechtlich abnehmen würde, daß er, wenn sie eine Güterhaftung enthalten, sie nicht zurückgebe, sollte man doch sehen: sind es Zueignungsscheine, so hat er sie ihm ja verpfändet, und sind es Scheine ohne Zueignung, so ist ja nichts zu berücksichtigen, denn du sagtest, daß man solche nicht in Abwesenheit des Gläubigers schreibe!? R. Asi erwiderte: Obgleich man Schuldscheine ohne Zueignung sonst nicht in Abwesenheit des Gläubigers schreibe, so berücksichtigt unsere Mišna dennoch, da sie verloren und dadurch verdächtig worden sind, es könnte sich ereignet haben, daß man sie wohl geschrieben hat. Abajje sagte: Die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie[289] für ihn, selbst wenn es Schuldscheine ohne Zueignung sind. Er erhob nämlich[290] folgenden Einwand: wenn du sagst, man schreibe keine Schuldscheine ohne Zueignung in Abwesenheit des Gläubigers, so ist auch nicht zu befürchten, es könnte sich ereignet haben, daß man wohl geschrieben habe. – Wir haben gelernt, wer Scheidebriefe, Freilassungsbriefe, Testamente, Schenkungsurkunden oder Quittungen findet, gebe sie nicht zurück, weil es sein kann, daß jener sich nach dem Schreiben überlegt hat, sie nicht auszuhändigen; was ist denn dabei, daß er sich überlegt hat, du sagst ja, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn!? – Dies nur, wenn sie später in seine Hand[291] gelangen, wenn sie aber

Fol. 13

---

betrages auf die verkauften Güter Anspruch hat. 286. Durch den Umstand, daß der Gläubiger sie verloren hat, haben sie ihre Integrität eingebüßt, u. jeder Umstand, der berücksichtigt werden kann, werde berücksichtigt. 287. Die vom Schuldner zwischen Nisan u. Tišri Grundstücke gekauft haben. 288. Wenn der Schuldner dem Gläubiger seine Güter vom Tage der Ausstellung zueignet, einerlei ob er von ihm das Geld erhält oder nicht; in diesem Falle ist der Gläubiger berechtigt, sie dem Käufer auf jeden Fall wegzunehmen. 289. Die Grundstücke; sobald der Schuldschein unterschrieben ist, hat der Gläubiger Anspruch auf die Güter des Schuldners, einerlei ob dieser das Geld erhalten hat od. nicht. 290. Gegen die vorherige Erklärung. 291. Des Gläubigers. 292. Cf. supra Fol. 12b nicht in seine Hand gelangen, sagen wir dies nicht. – In unserer Mišna lehrt er, wer Schuldscheine findet, gebe sie, wenn sie eine Güterhaftung enthalten, nicht zurück, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn der Schuldner es zugibt, und zwar aus dem Grunde, weil er sie im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben kann; allerdings kann R. Asi, der jene Lehre[292] auf Schuldscheine mit Zueignung bezieht, diese auf Schuldscheine ohne Zueignung beziehen, wie wir bereits erklärt haben, wie ist sie aber nach Abajje zu erklären, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn[293]!? – Abajje kann dir erwidern: unsere Mišna berücksichtigt folgenden Umstand: sie sind vielleicht bezahlt, nur ist zwischen ihnen eine fraudulöse Verabredung[294] getroffen worden. – Wie ist es aber nach Šemuél zu erklären, welcher sagt, man berücksichtige Bezahlung und fraudulöse Verabredung nicht!? Allerdings kann er, wenn er der Ansicht R. Asis ist, welcher sagt, jene spreche von Schuldscheinen mit Zueignung, die Mišna auf Schuldscheine ohne Zueignung beziehen, wie ist es aber zu erklären, wenn er der Ansicht Abajjes ist, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn!? – Šemuél bezieht die Mišna auf den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt. – Wieso gebe man sie demnach zurück, wenn sie keine Güterhaftung enthalten, zugegeben, daß er [die Schuld] von verkauften [Gütern] nicht einfordern kann, von freien aber kann er sie ja einfordern!? – Šemuél vertritt seine Ansicht, denn Šemuél sagte, R. Meír lehre, wenn ein Schuldschein keine Güterhaftung enthält, könne man [die Schuld] weder von verkauften noch von freien [Gütern] einfordern. – Wozu braucht man, wenn man sie mit diesem nicht einfordern kann, ihn zurückzugeben!? R. Nathan b. Ošája erwiderte: Der Gläubiger kann damit eine Flasche verpfropfen. – Sollte er ihn doch dem Schuldner geben, der ebenfalls damit eine Flasche verpfropfen kann!? – Der Schuldner sagt ja, es Col.b sei überhaupt nicht wahr[295].

R. Eleázar sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt; R. Meír ist der Ansicht, man könne mit einem Schuldscheine, der keine Güterhaftung enthält, weder verkaufte noch unverkaufte [Güter] einfordern, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne nur von verkauften nicht einfordern, wohl aber könne man von freien einfordern; wenn aber der Schuldner es zugibt, stimmen alle überein, daß man sie zurückgebe, und wir berücksichtigen Bezahlung und fraudulöse Verabredung nicht. R. Johanan aber

---

[293] Er sollte sie doch zurückgeben, da der Gläubiger zur Einziehung der verkauften Güter berechtigt ist. [294] Zwischen dem Gläubiger u. dem Schuldner, um den Käufer zu schädigen. [295] Der Schuldschein sei gefälscht u. gehöre nicht ihm.

sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn der Schuldner es zugibt; R. Meír ist der Ansicht, man könne mit einem Schuldscheine, der keine Güterhaftung enthält, von verkauften nicht einfordern, wohl aber könne man mit diesem von freien einfordern, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne auch von verkauften einfordern; wenn aber der Schuldner es nicht zugibt, stimmen alle überein, daß man sie nicht zurückgebe, denn es ist zu berücksichtigen, sie können bezahlt sein. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan, zur Widerlegung R. Eleázars in einem Punkte und zur Widerlegung Šemuéls in zwei Punkten: Wenn jemand Schuldscheine, die Güterhaftung enthalten, findet, so gebe er sie, obgleich beide es zugeben, weder dem einen noch dem anderen zurück; enthalten sie keine Güterhaftung, so gebe er sie, wenn der Schuldner es zugibt, dem Gläubiger, und wenn der Schuldner es nicht zugibt, weder dem einen noch dem anderen zurück — so R. Meír, denn R. Meír ist der Ansicht, mit Schuldscheinen, die Güterhaftung enthalten, könne man von verkauften Gütern einfordern, und die keine Güterhaftung enthalten, von freien Gütern einfordern. Die Weisen sagen, sowohl mit diesen als auch mit jenen könne man von verkauften Gütern einfordern. Dies ist in einem Punkte eine Widerlegung R. Eleázars, denn er sagt, nach R. Meír könne man mit einem Schuldscheine, der keine Güterhaftung enthält, weder von verkauften noch von freien Gütern einfordern. Ferner sagt er, sowohl nach R. Meír als auch nach den Rabbanan sei eine fraudulöse Verabredung nicht zu berücksichtigen, während die Barajtha lehrt, daß man mit einem Schuldscheine, der keine Güterhaftung enthält, nur von verkauften Gütern nicht einfordern könne, wohl aber könne man mit diesem von freien Gütern einfordern, und ferner lehrt sie, sowohl nach R. Meír als auch nach den Rabbanan sei eine fraudulöse Verabredung zu berücksichtigen. Diese lehrt nämlich, daß man sie, obgleich beide es zugeben, weder dem einen noch dem anderen zurückgebe, demnach berücksichtige man wohl eine fraudulöse Verabredung. — Das sind ja
Fol. 14 zwei Punkte!? — Es ist nur ein Punkt, da es sich um eine Begründung handelt; da R. Eleázar sagt, der Streit bestehe über den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt, muß er es so[296] erklären. Ferner ist dies eine Widerlegung Šemuéls in zwei Punkten; in einem Punkte ebenso wie bei R. Eleázar, denn auch er bezieht ja unsere Mišna auf den Fall, wenn es der Schuldner nicht[297] zugibt, und ferner lehrte Šemuél, wenn jemand Zueignungsscheine auf der Straße findet, gebe er sie dem Eigentümer

---

[296] Daß, wenn er es zugibt, der Schuldschein nach aller Ansicht dem Gläubiger zurückzugeben sei, u. daß man demnach nicht berücksichtige, sie könnten eine fraudulöse Verabredung getroffen haben. [297] Also nach der Erklärung RE.s.

zurück, und wir berücksichtigen nicht, sie können bezahlt sein; dies ist zu widerlegen, denn diese lehrt, selbst wenn beide es zugeben, gebe er sie weder dem einen noch dem anderen zurück, demnach berücksichtigen wir, sie können bezahlt sein, und um so mehr ist, wenn der Schuldner es nicht zugibt, zu berücksichtigen, sie könnten bezahlt sein.

Šemuél sagte: Was ist der Grund der Rabbanan[298]? Sie sind der Ansicht, [das Fehlen] der Haftung sei ein Irrtum[299] des Schreibers. Raba b. Ithaj sprach zu R. Idi b. Abin: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, über die Melioration, das Beste und die Bürgschaft müsse beraten[300] werden; man müßte also sagen, wer das eine gesagt hat, könne das andere nicht gesagt haben!? — Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von einem Schuldscheine, da niemand sein Geld umsonst hinauswirft, und das andere gilt von einem Kaufscheine, weil mancher Grundstücke auf nur einen Tag kauft. So kaufte einst Abuha b. Ihi einen Söller von seiner Schwester, und ein Schuldner kam und nahm ihn ihm weg. Als er hierauf vor Šemuél kam, fragte ihn dieser: Hat sie dir Haftung hineingeschrieben? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: So geh in Frieden. Jener entgegnete: Der Meister selbst ist es ja, welcher sagt, [das Fehlen] der Haftung sei ein Irrtum des Schreibers!? Dieser erwiderte: Dies gilt nur von einem Schuldscheine, nicht aber von einem Kaufscheine, weil mancher Grundstücke auf nur einen Tag kauft.

Abajje sagte: Wenn Reúben ein Feld an Šimón mit Haftung[301] verkauft hat, und ein Gläubiger Reúbens kommt und es von ihm wegnehmen will, so heischt das Recht, daß Reúben gegen ihn[302] einen Prozeß anhängig machen kann. Dieser kann zu ihm nicht sagen: du bist nicht mein Prozeßgegner, denn er kann ihm erwidern: wenn du es von ihm wegnimmst, wendet er sich an mich. Manche sagen, auch wenn ohne Haftung, denn er kann zu ihm sagen: es ist mir nicht lieb, daß Šimón gegen mich Groll hege.

Ferner sagte Abajje: Wenn Reúben ein Feld an Šimón ohne Haftung verkauft hat und andere darauf Anspruch erheben, so kann dieser, so-

---

[298] Die der Ansicht sind, mit einem Schuldscheine ohne Güterhaftung könne man auch verkaufte Güter einziehen. [299] Da niemand sein Geld riskiert, es ohne Güterhaftung zu verleihen. [300] Wenn der Schreiber den Verkaufsschein niederschreibt, so muß er den Verkäufer fragen u. mit ihm beraten, ob er dem Käufer gegenüber vollständige Garantie übernimmt, für den Fall, wenn ein Gläubiger des Verkäufers ihm das Feld wegnimmt; ob er ihm auch die event. hineingesteckte Melioration ersetzt, u. ob er den Ersatz mit den besten seiner Grundstücke (vgl. S. 18 Anm. 116) leistet. Demnach ist das Fehlen der Güterhaftung kein Irrtum des Schreibers. [301] Daß, wenn Gläubiger es ihm wegnehmen sollten, er ihm Ersatz leisten würde. [302] Falls er eine Gegenforderung

Col.b lange er es noch nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten, und sobald er es in Besitz genommen hat, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast einen verknoteten[303] Schlauch gekauft. – Wann erfolgt die Besitznahme? – Sobald er an den Grenzen umhertritt[304]. Manche sagen, auch wenn mit Haftung, denn er kann zu ihm sagen: Zeige mir die Einweisungsurkunde und ich leiste dir Ersatz.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Feld verkauft hat und es sich herausstellt, daß es nicht seines war, so hat [der Käufer], wie Rabh sagt, das Kaufgeld und die Melioration[305], und wie Šemuél sagt, nur das Kaufgeld und nicht die Melioration zu beanspruchen. Sie fragten R. Hona: Wie ist es, wenn er mit ihm hinsichtlich der Melioration vereinbart[306] hat; ist der Grund Šemuéls, weil er[307] hinsichtlich der Melioration nichts vereinbart hat, und dieser hat ja vereinbart, oder aber ist der Grund Šemuéls, weil dies, da das Grundstück nicht ihm gehörte, den Anschein des Wuchers[308] hat!? Dieser erwiderte ‘ja’ und ‘nein’; er schwankte. Es wurde gelehrt: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Er hat nur das Kaufgeld und nicht die Melioration zu erhalten, auch wenn er hinsichtlich der Melioration eine Vereinbarung getroffen hat, denn da das Grundstück nicht [dem Verkäufer] gehörte, so erhält er es als Belohnung[309] für sein Geld. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man kann die verzehrten Früchte[310], die Melioration von Grundstücken und den Unterhalt für Frau und Töchter nicht von veräußerten Gütern einfordern, als vorsorgende Institution[311]. Nur von veräußerten Gütern sind diese nicht einzufordern, wohl aber von freien, und er lehrt dies auch von der Melioration; doch wohl in dem Falle, wenn jemand [ein Feld] von einem Räuber gekauft[312] hat!? – Nein, von einem Gläubiger[313]. – Wie ist, wenn von einem Gläubiger, der Anfang-

---

an ihn hat. 303. Ohne den Inhalt zu kennen; vgl. S. 25 Anm. 162. 304. Vgl. S. 25 Anm. 163. 305. Vom Verkäufer, wenn der Käufer es melioriert hat. 306. Wenn der Verkäufer sich verpflichtet hat, ihm auch die Melioration zu ersetzen, falls ihm das Feld abgenommen werden sollte. 307. In jenem Falle, über welchen sie streiten. 308. Von einem Kaufgeschäfte kann hier nicht die Rede sein, da das Grundstück nicht dem Verkäufer gehörte; die ganze Aktion ist daher als Leihgeschäft zu betrachten, u. wenn der Käufer, dh. der Gläubiger, später vom Verkäufer, dh. dem Schuldner, mehr erhält, als er ihm gezahlt hat, so hat dies den Anschein des Wuchers. 309. Der Ersatz für die Melioration ist also nichts weiter als Wuchergeld. 310. Den Ersatz für solche; die Erklärung folgt weiter. 311. Der Betrag der ersteren ist nicht zu übersehen u. Alimente für Frau u. Töchter (die der Vater bis zu ihrer Verheiratung unterhalten muß) hat jedermann zu zahlen; könnte man solche Forderungen auch von verkauften Grundstücken einziehen, so würde niemand ein Grundstück kaufen wollen. 312. Und der Beraubte es ihm samt der Melioration weggenommen hat. Aus dieser Lehre geht also hervor, daß der Käufer Ersatz für die Melioration zu beanspruchen habe. 313. Wenn jemand ein ihm gehöriges Feld verkauft u. ein Gläusatz zu erklären: man kann die verzehrten Früchte nicht einfordern &c.; wieso kann hier von einem Gläubiger[314] gesprochen werden, ein Gläubiger erhält ja nichts von den Früchten, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einfordern, also nur die Melioration, nicht aber die Früchte!? Vielmehr wird hier von einem Räuber und einem Beraubten gesprochen, und wenn der Anfangsatz von einem Räuber und einem Beraubten handelt, so handelt auch der Schlußsatz von einem Räuber und einem Beraubten. – Wieso denn, der eine von diesem und der andere von jenem[315]. – Es wird ja aber anders gelehrt: Die Melioration von Grundstücken: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von veräußerten und die Melioration nur von freien Gütern einfordern. In welchem Falle: wollte man sagen, wie er es lehrt, von wem sollte denn ein Räuber Ersatz fordern; wahrscheinlich also, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es einem anderen verkauft und dieser es melioriert[316] hat!? Dieser erwiderte: Du hast ja [diese Lehre] auslegen[317] müssen, lege sie aus, daß sie von einem Gläubiger spreche. – Komm und höre: Die verzehrten Früchte: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von veräußerten und die Früchte nur von freien Gütern einfordern. In welchem Falle: wollte man sagen, wie er es lehrt, von wem sollte denn ein Räuber Ersatz einfordern; wahrscheinlich also, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es einem anderen verkauft hat und es im Werte gestiegen[318] ist!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld voll Früchte geraubt und die Früchte verzehrt und [das Feld] durch Gruben, Gräben und Höhlen zerstört hat; wenn der Beraubte den Stammbetrag fordert, so kann er ihn von veräußerten Gütern einfordern, und wenn er die Früchte fordert, so kann er sie nur von freien Gütern einfordern. Rabba b. R. Hona erklärte: Wenn Gewalttäter es weggenommen[319] haben; wenn der Beraubte den Stammbetrag fordert, so kann er ihn von veräußerten Gütern einfordern, und wenn er die Früchte fordert, so kann er sie nur von freien Gütern einfordern. Raba erklärt nicht wie Rabba b. R. Hona, denn es Fol. 15

---

biger desselben es dem Käufer weggenommen hat. 314. Hier wird auf den Fall Bezug genommen, wenn der Gläubiger des Verkäufers dem Käufer das Feld samt den Früchten abgenommen hat. 315. Der 1. Fall handelt von einem Beraubten u. der 2. von einem Gläubiger. 316. Der Käufer hat also seine Melioration vom Räuber, dem Verkäufer, zu erhalten. 317. Da der Wortlaut ganz unklar ist. 318. Durch das Hervorbringen von Früchten. 319. Vom Räuber, er ist dann erheißt: und es aus seiner Hand gekommen ist, dies ist zu verstehen: durch das Gericht[320]; und Rabba b. R. Hona erklärt nicht wie Raba, denn es heißt: und es aus seiner Hand gekommen ist, dies ist zu verstehen: vollständig[321]. R. Aši erklärte: Er lehrt dies je nachdem[322]: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld voll Früchte geraubt hat und die Früchte verzehrt und das Feld verkauft hat, so kann der Käufer, wenn er den Stammbetrag[323] fordert, ihn von den veräußerten Gütern einfordern, und der Beraubte, wenn er die Früchte fordert, sie von den freien Gütern einfordern. — Aber sowohl nach Raba als auch nach Rabba b. R. Hona gilt dies[324] ja als mündliches Darlehen, und ein mündliches Darlehen kann ja nicht von veräußerten Gütern eingefordert werden!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er bereits vor Gericht gestanden und es nachher verkauft[325] hat. — Demnach sollte dies doch auch von den Früchten[326] gelten!? — Wenn er vor Gericht gestanden hat wegen des Stammbetrages, nicht aber wegen der Früchte. — Weshalb diese Teilung!? — Dies ist das Gewöhnliche; wenn jemand eine Forderung hat, so verlangt er zunächst den Stammbetrag. Ist denn Šemuél der Ansicht, wer von einem Räuber gekauft hat, könne die Melioration nicht beanspruchen, Šemuél sagte ja zu R. Ḥenana[327] b. Šilath, daß er sich über das Beste, die Melioration und die Früchte zuerst beraten[328] und dann schreiben solle. Wovon spricht er nun: wenn von einem Gläubiger[329], so erhält er ja keine Früchte, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einfordern, also nur die Melioration, nicht aber die Früchte; doch wohl von dem Falle, wenn jemand von einem Räuber gekauft[330] hat!? R. Joseph erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er[331] Grundstücke hat. Abajje sprach zu ihm: Darf man denn eine Seá um eine Seá[332] borgen, wenn man Grundstücke hat!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehen, hierbei aber ein Kaufgeschäft[333]. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie ihm

---

satzpflichtig; cf. Bq. Fol. 116b. [320] Wenn der Beraubte den Räuber verklagt hat. [321] Und nicht wie Raba erklärte, wenn er es durch Gruben entwertet hat. [322] Vom Beraubten u. vom Käufer. [323] Das Feld, das der Beraubte ihm abgenommen hat. [324] Die Forderung des Beraubten. [325] Durch die Gerichtsverhandlung wird die Sache bekannt u. die Forderung gleicht einem Darlehen auf einen Schuldschein. [326] Auch diese sollten von verkauften Gütern eingefordert werden können. [327] Er war Gerichtsschreiber. [328] Vgl. S. 469 Anm. 300. [329] Beim Niederschreiben eines Schuldscheines. [330] Wenn es sich nach dem Kaufe herausstellt, daß das Feld geraubt war, u. es ihm weggenommen wird. [331] Der Räuber; u. da er nicht bares Geld, sondern ein anderes Grundstück ersetzt, so hat dies nicht den Anschein des Wuchers. [332] Es ist verboten, ein Maß Getreide gegen ein Maß Getreide zu borgen, da es später im Preis steigen kann. [333] In Form eines Darlehens ist es verboten, weil dies als Wucher gilt, sofort zugeeignet[334]hat. – Abajje sprach zu ihm: Darf man denn eine Seá um eine Seá borgen, wenn man sie sofort[335]zueignet!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehen, hierbei aber ein Kaufgeschäft.

Der Text. Šemuél sagte: Ein Gläubiger kann die Melioration einfordern. Raba sprach: Dies ist auch zu beweisen, denn der Verkäufer schreibt dem Käufer[336]wie folgt: Ich will bestätigen, beschwichtigen, reinigen und säubern[337]dieses Kaufobjekt, dieses selbst, den Ertrag und die Melioration, und ich werde für dich einstehen; und der Käufer ist damit einverstanden[338]und erkannte es an. R. Ḥija b. Abin sprach zu Raba: Demnach kann er[339]bei einem Geschenke[340], hinsichtlich dessen dies nicht geschrieben wird, die Melioration nicht einfordern!? – Dieser erwiderte: Allerdings. – Ist denn die Kraft der Schenkung bedeutender als die des Verkaufes!? Dieser erwiderte: Freilich, viel bedeutender. R. Naḥman sagte: Folgende Lehre ist eine Stütze für Meister Šemuél, aber Kollege Hona bezieht sie auf etwas anderes. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von veräußerten und die Melioration[341]nur von freien Gütern einfordern. Kollege Hona aber bezieht dies auf den Fall, wenn jemand etwas von einem Räuber gekauft[342]hat. – Ein Anderes lehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft[343]hat, und ein Gläubiger kommt und es ihm wegnimmt, so kann [der Käufer], wenn die Melioration die Ausgaben übersteigt, die Melioration[344]vom Eigentümer des Grundstückes[345]und die Auslagen vom Gläubiger[346]einfordern, und wenn die Auslagen die Melioration übersteigen, so erhält er vom Gläubiger die Auslagen nur im Werte der Melioration. Worauf bezieht Šemuél dies: wenn auf den Fall, wenn jemand es von einem Räuber[347]gekauft hat, so ist ja vom Anfangsatze ein Einwand gegen ihn zu erheben, denn Šemuél sagt ja, wer [ein Feld] von einem

---

in Form eines Kaufes ist es erlaubt. 334. Wenn die Melioration gleich beim Kaufe mitgerechnet wurde; sie war seit dem Kaufe fällig u. gilt bei der Rückzahlung nicht als Wucher. 335. Die Rückzahlung, sofort beim Borgen. 336. Im Kaufscheine. 337. Dh. für jeden Anspruch, der erhoben werden sollte, einstehen. 338. Wenn der Verkäufer sich verpflichtet, dem Käufer die Melioration zu ersetzen, so ist ja der Gläubiger des ersteren berechtigt, es von diesem einzufordern. 339. Der Gläubiger. 340. Wenn der Schuldner das Grundstück, auf welches der Gläubiger Anspruch hat, verschenkt hat. 341. Demnach kann sie ihm der Gläubiger wegnehmen. 342. Und der Beraubte sie ihm weggenommen hat. Nur dieser kann die Melioration einfordern, weil das Feld, u. somit auch die Melioration sein Eigentum ist, nicht aber ein Gläubiger, der nur Anspruch auf das Feld hat, falls die Schuld nicht bezahlt wird. 343. Und dieser es melioriert hat. 344. Den Betrag, um welchen diese die Auslagen übersteigen. 345. Dem Verkäufer, da er seine Schuld bezahlt hat. 346. Dem er diese Auslagen erspart hat. 347. Unter

Räuber gekauft hat, erhalte nicht die Melioration, und wenn von einem Gläubiger, so ist ja sowohl vom Anfangsatze als auch vom Schlußsatze gegen ihn ein Einwand zu erheben, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einfordern[348]!? – Wenn du willst sage ich: wenn jemand von einem Räuber gekauft hat, wenn er[349]nämlich Grundstücke hat, oder wenn er es ihm sofort zugeeignet[350]hat. Wenn du aber willst, Col.b sage ich: von einem Schuldner, dennoch ist dies kein Einwand, denn das eine gilt von dem Falle, wenn die Melioration bis zu den Schultern[351] reicht, und das andere gilt von dem Falle, wenn sie nicht bis zu den Schultern[352]reicht. – Es kommen ja aber täglich Fälle vor, daß Šemuél auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern läßt!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn die Schuld so viel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, und eines von dem Falle, wenn sie nur so viel beträgt, wie das Grundstück allein; er gebe ihm die Melioration zurück und finde ihn ab. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger damit nicht abfinden, nach demjenigen aber, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger damit abfinden, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt, wo ich kein Geld habe, wenigstens ein kleines Stück Land im Betrage meiner Melioration!? – Hier handelt es sich um den Fall; wenn jener es ihm verhypotheziert hat, wenn er zu ihm gesagt hatte: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

Wenn er gewußt hatte, daß es[353]nicht seines ist, und es dennoch gekauft hat, so hat er, wie Rabh sagt, nur das Kaufgeld und nicht die Melioration, und wie Šemuél sagt, nicht einmal das Kaufgeld zu beanspruchen. – Worin besteht ihr Streit? – Rabh ist der Ansicht, wenn [der Käufer] wußte, daß das Grundstück nicht seines ist, so hat er ihm [das Geld] als Depositum gegeben. – Sollte er ihm doch gesagt haben, er gebe es ihm als Depositum!? – Er glaubte, jener werde es nicht annehmen. – Šemuél dagegen ist der Ansicht, wenn [der Käufer] wußte, daß das Grundstück nicht seines ist, so hat er ihm [das Geld] als Geschenk gegeben. – Sollte er ihm doch gesagt haben, er gebe es ihm als Geschenk!? – Dies wäre ihm genant. – Darüber streiten sie ja bereits einmal, denn es wurde gelehrt: Wenn jemand sich seine Schwe-

---

'Gläubiger' wäre also der Beraubte zu verstehen. [348] Und braucht die Auslagen nicht herauszuzahlen. [349] Der Räuber; in diesem Falle erhält der Käufer die Melioration; vgl. Anm. 331. [350] Vgl. Anm. 334. [351] Vgl. S. 331 Anm. 63. [352] Erstere gilt als fertige Frucht u. der Gläubiger kann sie nicht einfordern, letztere dagegen kann er wohl einfordern. [353] Das Feld des Verkäufers.

ster[354]antraut, so erhält er, wie Rabh sagt, das Geld zurück; Šemuél sagt, das Geld gelte als Geschenk. Rabh sagt, er erhalte das Geld zurück, denn da jeder weiß, daß eine Antrauung mit einer Schwester ungültig ist, so hat er es ihr als Depositum gegeben. – Sollte er ihr doch gesagt haben, er gebe es ihr als Depositum!? – Er dachte, sie werde es nicht annehmen. – Šemuél sagt, das Geld gelte als Geschenk, denn da jeder weiß, daß die Antrauung mit einer Schwester ungültig ist, so hat er es ihr als Geschenk gegeben. – Sollte er ihr doch gesagt haben, er gebe es ihr als Geschenk!? – Dies wäre ihr genant. – Und [beide Lehren] sind nötig. Würde er nur jene[355]gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Rabh sei dieser Ansicht nur bei diesem Falle, weil man Fremden keine Geschenke[356]macht, bei einer Schwester dagegen pflichte er Šemuél bei. Würde er nur diese gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuél sei dieser Ansicht nur bei dieser Lehre, im anderen Falle aber pflichte er Rabh bei. Daher sind beide nötig. – Wieso kann er, sowohl nach Rabh, welcher sagt, [das Geld] sei ein Depositum, als auch nach Šemuél, welcher sagt, es sei ein Geschenk, den Besitz des Grundstückes antreten und die Früchte essen!? – Er dachte, er werde den Besitz des Grundstückes antreten, es bearbeiten und [die Früchte] essen, wie jener es getan haben würde, und wenn der Eigentümer des Grundstückes kommt, so sei sein Geld ein Depositum, nach Rabh, beziehungsweise ein Geschenk, nach Šemuél. Raba sagte: Die Halakha[357]ist, er hat sowohl das Kaufgeld als auch die Melioration zu erhalten, auch wenn er hinsichtlich der Melioration nichts vereinbart hat; wenn er aber wußte, daß es[353]nicht seines ist, und es trotzdem gekauft hat, so hat er das Kaufgeld zu erhalten, nicht aber die Melioration. [Das Fehlen] der Güterhaftung[358]ist ein Irrtum des Schreibers, sowohl bei Schuldscheinen als auch bei Kaufscheinen.

Šemuél fragte Rabh: Wie ist es, wenn er es nachher vom früheren Eigentümer gekauft[359]hat? Dieser erwiderte: Wenn es der erste an den zweiten verkauft hat, so hat er ihm auch jedes Recht auf dasselbe verkauft[360]. – Aus welchem Grunde? Mar Zuṭra erklärte, er wollte, daß er ihn nicht Räuber[361]nenne, R. Aši erklärte, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten[361]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Käufer gestorben ist; nach demjenigen, welcher sagt, er wollte, Fol. 16 daß er ihn nicht Räuber nenne, ist er[362] ja gestorben, und nach demjenigen, welcher sagt, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, will er das ihm entgegengebrachte Vertrauen auch den Kindern[363] gegenüber erhalten. — Aber schließlich würden ihn doch die Kinder des Käufers einen Räuber[364] nennen!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Räuber gestorben[365] ist; nach demjenigen, welcher sagt, er wollte, daß man ihn nicht Räuber nenne, ist er ja tot, und nach demjenigen, welcher sagt, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, wollte er das ihm entgegengebrachte Vertrauen auch nach seinem Tode erhalten. — Schließlich aber würde man ja seine Kinder Kinder eines Räubers nennen!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn er es verschenkt[366] hat; nach demjenigen, welcher sagt, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, wünscht er auch bei einem Geschenke das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten, und nach demjenigen, welcher sagt, er wollte, daß man ihn nicht Räuber nenne, kann er sagen: was habe ich denn von dir geraubt[367]!?

---

[354] Durch eine Wertsache. [355] Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat. [356] Und da er dies getan hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet. [357] Dies bezieht sich auf alle oben angeführten Kontroversen. [358] In der Verkaufsurkunde. [359] Wenn der Räuber, nachdem er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat; die Frage ist nun, ob er anstelle des früheren Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. [360] Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. [361] Der Räuber hat es nur zu dem Zwecke gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe.

Klar ist folgendes: wenn er[368] es verkauft, vererbt oder verschenkt[369] hat, so wollte er es nicht im Besitze des Käufers lassen; ist es ihm[370] als Erbstück zugefallen, so ist es von selbst gekommen und er bemühte sich nicht[371] darum; hat er es[372] für eine Schuld eingefordert, so sehen wir: wenn jener noch andere Grundstücke hat und dieser sagte, er wolle gerade dieses haben, so wollte er es im Besitze des Käufers belassen, wenn aber nicht, so wollte er nur sein Geld einfordern. Über den Fall aber, wenn [der Beraubte] es ihm geschenkt hat, streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, die Schenkung gleiche der Erbschaft, da sie von selbst kommt, und einer sagt, die Schenkung gleiche dem Kaufe, denn wenn er sich nicht um seine Gunst bemüht hätte, würde er sie ihm nicht gemacht haben; dieser hat sich wohl um seine Gunst bemüht, um das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten. – Bis wann, nehme man an, hat er dies[373] getan, um das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten? R. Hona erwiderte: Bis zu seinem Erscheinen[374] vor dem Gerichte. Ḥija b. Rabh sagte: Bis zur Zustellung der Einweisungsurkunde[375]. R. Papa sagte: Bis zum Beginn der Ausbietungstage[376]. Rami b. Ḥama wandte ein: Der Käufer kann ja das Grundstück nur durch den Kaufschein erworben haben, und der Kaufschein ist ja nichts weiter als ein Stück[377] Papier!? Raba erwiderte: Wenn er auf ihn vertraute; für die Befriedigung, daß er ihm nichts gesagt, sondern sich auf ihn verlassen hat, bemühte er sich, es zu erwerben, und er eignete es ihm zu. R. Šešeth wandte ein: [Wenn jemand zu einem sagt:] was ich von meinem Vater erbe, sei dir verkauft, was mein Netz heraufbringt, sei dir verkauft, so sind seine Worte nichtig; wenn aber: was ich heute von meinem Vater erbe, sei dir verkauft, was mein Netz heute heraufbringt, sei dir verkauft, so sind seine Worte gültig[378]!? Rami b. Ḥama sprach: Wie der Mann, so der Einwand[379]!? Raba erwiderte: Den Mann sehe ich, den Einwand sehe ich nicht; in dem einen Falle verließ [der Käufer] sich darauf, in dem anderen Falle verließ er sich darauf nicht. In dem einen Falle verließ er sich darauf, daß er sich bemühen und es für ihn erwerben werde, damit er nicht ein Räuber heiße; in dem anderen Falle aber verließ er sich darauf nicht. Als man dies R. Abba b. Zabhda vortrug, sprach er: Dies gehört nicht in das Innere[380]. Raba sagte: Dies gehört in das Innere und in das Allerinnerste; in dem einen Falle verließ er sich darauf, im anderen Falle verließ er sich darauf nicht. Einst ereignete sich ein solcher Fall[381] in Pumbeditha, und dieser Einwand wurde erhoben; da sprach R. Joseph: Dies gehört nicht in das Innere. Abajje sprach zu ihm: Dies gehört in das Innere und in das Allerinnerste; in dem einen Falle verließ er sich darauf, im anderen Falle verließ er sich darauf nicht. – Welchen Unterschied gibt es denn zwischen dem ersten und dem zweiten Falle[382]? R. Joḥanan erwiderte: Im zweiten Falle: was ich

---

[362] Der Käufer, den er durch den Raub geschädigt hat. [363] Des Käufers, denen der Beraubte das Feld abnehmen kann. [364] Wenn der Käufer gestorben ist, kann der Beraubte das Feld von dessen Kindern abnehmen. [365] Nachdem er das Feld vom Beraubten gekauft hat, u. dessen Kinder, die Rechtsnachfolger des Beraubten, es dem Käufer abnehmen wollen. [366] Wenn der Räuber das Feld nicht verkauft, sondern verschenkt u. nachher vom Beraubten gekauft hat. [367] Der Beschenkte hat durch ihn keinen Schaden erlitten. [368] Der Räuber, der das Feld verkauft u. es nachher vom Beraubten gekauft hat. [369] Nachdem er es bereits einmal verkauft hat. [370] Das geraubte Feld dem Räuber. [371] Er hat nicht bekundet, daß er das Feld dem Käufer sichern wollte, somit tritt er durch die Erbschaft in die Rechte des Beraubten u. kann es dem Käufer abnehmen.

---

372. Vom Beraubten. 373. Das Feld vom Beraubten gekauft. 374. Wenn der geschädigte Käufer ihn verklagt hat; wenn er sich aber aus der Klage nichts macht u. es später kauft, so hat er dies nicht im Interesse des Käufers getan. 375. Cf. Bq. Fol. 112b. 376. Wenn das Gericht die Güter des Räubers öffentlich ausbietet. 377. Da das Feld nicht dem Verkäufer gehörte, so war ja das Kaufgeschäft ungültig, demnach kann er ihm auch seine Rechte (ob. Fol. 15b) nicht verkauft haben. 378. Der Erbe kann also sein Recht nicht verkaufen. 379. Es ist ein bedeutender Mann u. auch der Einwand ist nicht zu widerlegen. 380. Ins Lehrhaus; dh. die Jünger sind außerstande, diesen Einwand zu widerlegen. Nach einer anderen Erklärung entgegengesetzt: es ist nicht wert, in das Lehrhaus zu kommen. 381. Es wurde nach Rabh entschieden, daß der Verkäufer all seine Rechte verkauft habe. 382. Wenn der Verkäufer 'heute' sagt. 383. Hier wird von

heute von meinem Vater erbe, erfolgt dies wegen der Ehrung[383] seines Col.b Vaters; was mein Netz heute heraufbringen wird, wegen seines Lebensunterhaltes[384].

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich kaufen werde, sei, sobald ich es gekauft habe, dir von jetzt ab verkauft, so hat dieser es geeignet. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend, wenn er von einem Felde allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er von einem bestimmten Felde gesprochen hat, denn es ist ja nicht ausgemacht, daß jener es ihm verkaufen[385] wird. Aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von dem Falle, wenn er von einem bestimmten Felde gesprochen hat, denn Rabh sagte seine Lehre nach R. Meír, welcher sagt, man könne das verkaufen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut, nachdem ich Proselyt geworden bin, nachdem du Proselytin geworden bist, nachdem ich frei geworden bin, nachdem du Freie geworden bist, nachdem dein Mann gestorben ist, nachdem dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, nachdem deine Schwester gestorben ist, so ist sie ihm nicht angetraut; R. Meír sagt, sie sei ihm angetraut. Bei einer Frau ist es ja ebenso, als würde er von einem bestimmten Felde[386] sprechen, und R. Meír sagt, sie sei angetraut.

Šemuél sagte: Wenn jemand einen Schuldschein mit Zueignung auf der Straße findet, so gebe er ihn dem Eigentümer zurück; berücksichtigt man, er kann ihm zum Borgen geschrieben und nicht geborgt haben, so hat er es[387] ihm ja abgetreten, und berücksichtigt man, er könnte [die Schuld] bezahlt haben, so ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen, denn wenn er sie bezahlt hätte, würde er [den Schein] zerrissen haben. R. Naḥman sagte: Mein Vater gehörte zu den Gerichtsschreibern des Meister Šemuél, ich war damals etwa sechs oder sieben Jahre alt, und ich erinnere mich, daß man wie folgt ausrufen ließ: Schuldscheine mit Zueignung, die auf der Straße gefunden werden, sind ihren Eigentümern zurückzugeben. R. Ámram sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: oder irgend eine gerichtliche Urkunde findet, so gebe er sie ab;, demnach ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen. R. Zera erwiderte ihm: Die Mišna spricht von Vollstreckungsurkunden und Einweisungsurkunden, bei denen es sich nicht um eine Bezahlung handelt. Raba entgegnete: Handelt es sich denn bei diesen nicht um eine Bezahlung, die Ne-

---

dem Falle gesprochen, wenn der Vater im Sterben liegt u. der Sohn Geld zu seiner Bestattung braucht. 384. Wurde angeordnet, daß er wenigstens den Fang eines Tages im Voraus verkaufen könne. 385. Der Käufer konnte sich darauf nicht verlassen. 386. In dieser Lehre kommen Fälle vor, bei welchen der Eintritt derselben vom Willen eines anderen abhängt. 387. Das in Betracht kommende Grund-

heute von meinem Vater erbe, erfolgt dies wegen der Ehrung[383]seines
Col.b Vaters; was mein Netz heute heraufbringen wird, wegen seines Lebensunterhaltes[384].

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: das Feld, das ich kaufen werde, sei, sobald ich es gekauft habe, dir von jetzt ab verkauft, so hat dieser es geeignet. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend, wenn er von einem Felde allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er von einem bestimmten Felde gesprochen hat, denn es ist ja nicht ausgemacht, daß jener es ihm verkaufen[385] wird. Aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von dem Falle, wenn er von einem bestimmten Felde gesprochen hat, denn Rabh sagte seine Lehre nach R. Meír, welcher sagt, man könne das verkaufen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut, nachdem ich Proselyt geworden bin, nachdem du Proselytin geworden bist, nachdem ich frei geworden bin, nachdem du Freie geworden bist, nachdem dein Mann gestorben ist, nachdem dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, nachdem deine Schwester gestorben ist, so ist sie ihm nicht angetraut; R. Meír sagt, sie sei ihm angetraut. Bei einer Frau ist es ja ebenso, als würde er von einem bestimmten Felde[386]sprechen, und R. Meír sagt, sie sei angetraut.

Šemuél sagte: Wenn jemand einen Schuldschein mit Zueignung auf der Straße findet, so gebe er ihn dem Eigentümer zurück; berücksichtigt man, er kann ihm zum Borgen geschrieben und nicht geborgt haben, so hat er es[387]ihm ja abgetreten, und berücksichtigt man, er könnte [die Schuld] bezahlt haben, so ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen, denn wenn er sie bezahlt hätte, würde er [den Schein] zerrissen haben. R. Naḥman sagte: Mein Vater gehörte zu den Gerichtsschreibern des Meister Šemuél, ich war damals etwa sechs oder sieben Jahre alt, und ich erinnere mich, daß man wie folgt ausrufen ließ: Schuldscheine mit Zueignung, die auf der Straße gefunden werden, sind ihren Eigentümern zurückzugeben. R. Ámram sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: oder irgend eine gerichtliche Urkunde findet, so gebe er sie ab;, demnach ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen. R. Zera erwiderte ihm: Die Mišna spricht von Vollstreckungsurkunden und Einweisungsurkunden, bei denen es sich nicht um eine Bezahlung handelt. Raba entgegnete: Handelt es sich denn bei diesen nicht um eine Bezahlung, die Ne-

---

dem Falle gesprochen, wenn der Vater im Sterben liegt u. der Sohn Geld zu seiner Bestattung braucht. 384. Wurde angeordnet, daß er wenigstens den Fang eines Tages im Voraus verkaufen könne. 385. Der Käufer konnte sich darauf nicht verlassen. 386. In dieser Lehre kommen Fälle vor, bei welchen der Eintritt derselben vom Willen eines anderen abhängt. 387. Das in Betracht kommende Grundhardeënser sagten ja, daß die Schätzung[389] innerhalb eines Jahres von zwölf Monaten rückgängig gemacht werden könne. Ferner sagte Amemar, er sei Nehardeënser, sei aber der Ansicht, die Schätzung könne immer rückgängig gemacht werden!? Vielmehr, sagte Raba, hierbei erfolgt dies aus dem Grunde, weil [der Schuldner] selbst Schuld hat, denn er sollte den Schein zerreißen, oder er sollte einen anderen Schein[390] verlangen. Rechtlich braucht das Grundstück nicht zurückgegeben[391] zu werden, und nur weil es heißt:[392] *und sollst tun, was recht und gut ist in den Augen des Herrn,* haben die Rabbanan bestimmt, daß es zurückgegeben werde; daher gilt dies[393] als richtiger Kauf, und es sollte ein Kaufschein geschrieben werden. Bei einem Schuldscheine aber kann man nicht sagen, wenn er ihn bezahlt hätte, würde er ihn zerrissen haben, denn jener kann ihm ausgewichen sein, indem er zu ihm sagte, er habe ihn nicht bei sich, er werde ihn ihm morgen geben, oder er kann ihn wegen der Schreibegebühr[394] zurückbehalten haben.

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand einen Schuldschein auf der Straße findet, so gebe er ihn, selbst wenn sich auf diesem eine Bestätigung befindet, dem Eigentümer nicht zurück. Selbstverständlich gebe er ihn nicht zurück, wenn sich auf diesem keine Bestätigung befindet, denn man kann annehmen, er habe ihn zum Borgen geschrieben und nicht geborgt, aber selbst wenn sich auf diesem eine Bestätigung befindet, wenn er[395] nämlich [gerichtlich] beglaubigt ist, gebe er ihn nicht zurück, denn es ist zu berücksichtigen, er kann bezahlt sein. R. Jirmeja wandte gegen R. Abahu ein: Auch jedes andere gerichtliche Schriftstück gebe man zurück!? Dieser erwiderte: Jirmeja, mein Sohn, nicht alle gerichtlichen Schriftstücke gleichen einander; in dem Falle, wenn er als Leugner festgestellt wurde. Raba entgegnete: Wenn er einmal als Leugner festgestellt wurde, bezahlt er überhaupt nicht mehr!? Vielmehr, erklärte Raba, unsere Mišna spricht von Vollstreckungsurkunden und Einweisungsurkunden, wie R. Zera erwidert hat[396].

Da wir nun vom Leugner sprechen, so wollen wir etwas darüber sagen. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn sie[397] zum [Beklagten] gesagt haben: geh, bezahle ihm, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, so ist er glaubhaft; verlangt der Gläubiger, daß man Fol. 17

---

stück. 389. Dh. die Pfändung; wenn der Beklagte die Schuld innerhalb dieser Zeit bezahlt, so wird die Pfändung aufgehoben. 390. Wenn er die Schuld bezahlt u. jener ihm die Einweisungsurkunde aus irgend einem Vorwande vorenthalten hat, so sollte er sich einen Schein geben lassen, daß er das Grundstück zurückgekauft habe. 391. Nachdem es dem Kläger zugesprochen wurde. 392. Dt. 6,18. 393. Wenn er ihm nachher die Schuld bezahlt. 394. Wörtl. Schreibermünzen, die der Schuldner zu entrichten hat. 395. Dh. die auf diesem befindlichen Unterschriften der Zeugen. 396. Oben, auf den gleichen Einwand. 397. Die Richter.

ihm [eine Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm nicht. Wenn aber: du mußt ihm bezahlen, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, so ist er nicht glaubhaft; verlangt der Gläubiger, daß man ihm [eine Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm. R. Zebid sagt im Namen R. Naḥmans, einerlei ob er sie zu ihm gesagt haben: geh und bezahle ihm, oder: du mußt ihm bezahlen, ist er, wenn er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, glaubhaft; verlangt der Gläubiger, daß man ihm eine [Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm nicht. Wenn man aber einen Unterschied machen[398] will, so ist es folgender: wenn sie zu ihm gesagt haben: geh und bezahle ihm, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, und Zeugen bekunden, daß er nicht[399] bezahlt hat, und er trotzdem sagt, er habe bezahlt, so gilt er hinsichtlich dieses Betrages als Leugner; wenn aber: du mußt ihm bezahlen, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, und Zeugen bekunden, daß er nicht bezahlt hat, und er trotzdem sagt, er habe ihm bereits bezahlt, so gilt er hinsichtlich dieses Betrages nicht als Leugner, denn er wollte nur einen Aufschub erzielen, indem er dachte, die Rabbanan werden noch über diese Sache nachdenken[400].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser erwidert: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, daß er sie wohl bei ihm habe, und dieser später sagt, er habe sie ihm bereits bezahlt, so gilt er als Leugner hinsichtlich dieses Betrages. So verschrieb einst Šabthaj, Sohn des R. Marinus, seiner Schwiegertochter ein wollenes Prunkkleid in ihrer Morgengabenurkunde und nahm dies[401] auf sich; als sie später ihre Morgengabenurkunde verlor, behauptete er, dies[402] sei nicht wahr. Hierauf kamen Zeugen und bekundeten, daß er es ihr verschrieben hat. Später sagte er, er habe es ihr bereits gegeben. Als er hierauf vor R. Ḥija kam, sprach dieser: du bist hinsichtlich dieses Gewandes als Leugner festgestellt worden.

R. Abin sagte im Namen R. Ileás im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand seinem Nächsten einen Schwur schuldete und sagt, er habe bereits geschworen, und Zeugen bekunden, daß er nicht geschworen[403] hat, und er trotzdem behauptet, bereits geschworen zu haben, so ist er hinsichtlich dieses Schwures als Leugner festgestellt. Als man dies R. Abahu vortrug, sprach er: Die Lehre R. Abins ist einleuchtend in dem Falle, wenn ihm der Schwur vom Gerichte auferlegt wurde, nicht aber, wenn er sich freiwillig zum Schwure verpflichtet hatte, denn es kommt vor, daß mancher sich sträubt[404]. Hierauf erzählte man dies R. Abin, und er sprach: Ich sagte es auch von dem Falle, wenn er ihm vom Gericht auferlegt wurde. Ebenso wurde auch gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten einen vom Gerichte auferlegten Schwur schuldete und später sagt, er habe bereits geschworen, und Zeugen bekunden, daß er nicht geschworen hat, und er trotzdem behauptet, geschworen zu haben, so ist er hinsichtlich dieses Schwures als Leugner festgestellt.

---

[398] Zwischen diesen beiden Urteilsformeln. [399] Daß jener in ihrer Gegenwart Zahlung verlangt u. nicht erhalten hat. [400] Und vielleicht zu einer anderen Ansicht kommen. [401] Die Verpflichtung. [402] Daß er es ihr verschrieben habe. [403] Jener habe ihn zum Schwören aufgefordert u. dieser den Eid nicht geleistet.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand einen Schuldschein auf der Straße findet, der eine Bestätigung und das Datum desselben Tages[406] enthält, so gebe er ihn dem Eigentümer zurück; wollte man berücksichtigen, er kann ihn zum Borgen geschrieben und nicht geborgt haben, so befindet sich ja auf diesem eine Bestätigung, und wollte man berücksichtigen, er könnte bezahlt sein, so ist eine Bezahlung am selben Tage nicht zu berücksichtigen. R. Zera sprach zu R. Asi: Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, du selbst sagtest ja im Namen R. Johanans, daß man auf einen Schuldschein, auf den man einmal [Geld] geborgt und bezahlt hat, nicht wiederum borgen könne, weil die Bürgschaft erloschen[407] ist. Wann[408]: wollte man sagen, am folgenden oder am nächstfolgenden Tage, so braucht doch nicht begründet zu werden, weil die Bürgschaft erloschen ist, es sollte doch schon aus dem Grunde unzulässig sein, weil ein solcher Schuldschein vordatiert ist, und es wird gelehrt, vordatierte Schuldscheine seien[409] ungültig; doch wohl am selben Tage; demnach pflegt man wohl am selben Tage zu bezahlen!? Dieser erwiderte: Sagte ich etwa, daß man überhaupt nicht bezahlt; ich sagte nur, daß man am selben Tage nicht zu bezahlen pflegt. R. Kahana erklärte: Wenn der Schuldner es[410] zugibt. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, er habe in Wirklichkeit bezahlt, nur sagt er deshalb, er habe nicht bezahlt, weil er darauf wiederum leihen und die Schreibegebühr[394] sparen wolle, so lehrt er uns, daß der Gläubiger selbst dies nicht zulasse, denn er denkt, wenn die Rabbanan dies[411] erfahren, fügen sie mir einen Schaden[412] zu. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre unserer Mišna: Wer Schuldscheine findet, gebe sie, wenn sie Güterhaftung enthalten, nicht zurück. Dies bezogen wir auf den Fall, wenn der Schuldner es zugibt, und zwar aus dem Grunde, weil zu berücksichtigen ist, er habe ihn vielleicht im Nisan geschrieben und das Geld erst im Tišri geborgt, und dann den Käufern [die Güter] widerrechtlich abnehmen würde. Wir sagen also nicht, der Gläubiger selbst lasse dies nicht zu, und sage [zum Schuldner] im Tišri, daß er einen neuen Schuldschein schreibe, da die Rabbanan es erfahren und ihm Schaden zufügen könnten!? — Ich will dir sagen, in diesem Falle[413] hat er einen Vorteil, denn er kann die zwischen Nisan und Tišri verkauften Güter einfordern, somit ist er damit einverstanden und sagt dagegen nichts, in unserem Falle dagegen hat er keinen Vorteil, denn der Schein ist erst jetzt[414] geschrieben, daher läßt er die Benutzung eines Schuldscheines, mit dem der Verzicht auf die Güterhaftung verbunden ist, nicht zu.

---

[404] Seinem Versprechen sofort nachzukommen. [406] An dem er ihn gefunden hat. [407] Bei der Bezahlung erlischt die Rechtskraft, also auch die Bürgschaft des Schuldscheines, das 2. Darlehen gilt daher als mündliche u. der Gläubiger hat rechtlich keinen Anspruch auf die inzwischen verkauften Güter des Schuldners. [408] Darf man einen solchen Schuldschein nicht zum 2. Male benutzen. [409] Weil der Gläubiger die inzwischen verkauften Güter widerrechtlich einfordern könnte. [410] Daß der Schuldschein nicht bezahlt ist; hinsichtlich dieses Falles sagte RJ., daß er ihn dem Gläubiger zurückgebe. [411] Daß der Schuldschein bereits einmal benutzt, also ungültig ist. [412] Indem sie den Schuldschein als ungültig erklären.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand bei gerichtlichen Bestimmungen[415] Einwendungen[416] macht, so sind seine Worte nichtig, denn bei einer gerichtlichen Bestimmung ist es ebenso, als würde [der Kläger] einen Schein in der Hand[417] haben. R. Ḥija b. Abba sagte zu R. Joḥanan: Dies lehrt ja bereits folgende Mišna: Wenn sie einen Scheidebrief ohne [Urkunde über die] Morgengabe vorzeigt, so kann sie ihre Morgengabe einfordern!? Dieser erwiderte: Hätte ich dir die Scherbe nicht aufgehoben, so würdest du darunter die Perle nicht gefunden haben. Abajje sprach: Was ist dies für eine Perle; vielleicht wird hier von Ortschaften gesprochen, wo keine [Urkunde über die] Morgengabe geschrieben wird, wo also der Scheidebrief als [Urkunde über die] Morgengabe gilt; in Ortschaften aber, wo man eine [Urkunde über die] Morgengabe zu schreiben pflegt, erhält sie diese nur dann, wenn sie [die Urkunde über] die Morgengabe vorzeigt, sonst aber nicht[418]!? Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt[419] habe, ist nichts. Wenn man sagen wollte, hier werde von Ortschaften gesprochen, wo man keine [Urkunde über die] Morgengabe zu schreiben pflegt, in Ortschaften aber, wo man eine [Urkunde über die] Morgengabe zu schreiben pflegt, erhalte sie sie nur dann, wenn sie eine solche vorzeigt, sonst aber nicht, so könnte

Col.b

---

[413] Wenn er einen vordatierten Schuldschein benutzt. [414] Da es sich um einen Fall handelt, wenn die Ausstellung des Schuldscheines u. der Empfang des Geldes am selben Tage erfolgt sind. [415] Vom Gerichte auferlegte Zahlungen, wie zBs. die Morgengabe, od. Alimente für Frau u. Töchter. [416] Wenn er sagt, er habe sie bereits bezahlt, ohne dies durch Zeugen zu beweisen. [417] Der Beklagte hat den Beweis anzutreten, daß er bereits bezahlt habe. [418] Der Ehemann kann sagen, er habe ihr die Morgengabe bereits ausgezahlt, oder er befürchte, sie werde sie mit der Urkunde ein 2. Mal einfordern. [419] Daß in Ortschaften, wo man eine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, der Ehemann,

er[420] ja bei einer Witwe aus der Verlobung[421], die [die Morgengabe] nur durch Zeugen, die den Tod des Verlobten bekunden, einfordern kann, sagen, er habe sie bereits bezahlt!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben ja die Weisen mit ihrer Bestimmung[422] nichts genützt!? Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Woher ist es überhaupt zu entnehmen, daß eine Witwe aus der Verlobung die Morgengabe erhalte: wollte man sagen, aus der Lehre unserer Mišna, wenn sie verwitwet oder geschieden wird, einerlei ob nach der Verlobung oder nach der Hochzeit, erhalte sie alles[423], so bezieht sich dies vielleicht auf den Fall, wenn er sie[424] ihr geschrieben hat. Wolltest du erwidern, hinsichtlich eines solchen Falles brauchte dies nicht gelehrt zu werden, so schließt dies die Ansicht des R. Eleàzar b. Àzarja aus, welcher sagt, er verschrieb es[425] ihr nur unter der Bedingung, wenn er sie heiratet. Dies[426] ist auch zu beweisen, denn es heißt: sie erhalte alles; erklärlich sind die Worte 'sie erhalte alles', falls du erklärst, wenn er sie ihr geschrieben[427] hat, welche Bedeutung aber haben die Worte 'sie erhalte alles', falls du erklärst, wenn er sie ihr nicht geschrieben hat, sie hat ja nur hundert, beziehungsweise Fol. 18 zweihundert [Zuz][428] zu erhalten. Wollte man sagen, aus der Lehre des R. Ḥija b. Ami, daß [ein Priester] wegen [des Todes] seiner Verlobten nicht Leidtragender[429] sein und sich an ihr nicht verunreinigen[430] dürfe, und ebenso sie nicht Leidtragende sei und sich nicht an ihm verunreinigen dürfe, und daß, wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe, und wenn er stirbt, sie ihre Morgengabe erhalte, so gilt dies vielleicht nur von dem Falle, wenn er sie ihr geschrieben hat!? Wolltest du erwidern, wenn er sie ihr geschrieben hat, sei dies selbstverständlich, so ist der Passus: wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe, nötig!? — Vielmehr, Abajje trat von der Begründung der Mišna[431] zurück: ist denn, wenn

---

wenn sie diese nicht vorzeigt, sagen könne, er habe sie bereits ausgezahlt.

[420] Der Erbe, der an die Witwe die Morgengabe auszuzahlen hat.

[421] Eigentl. der Antrauung, die der eigentl. Heirat vorangeht; auch die Verlobte erhält die Morgengabe, jedoch wird die Urkunde erst nach der Verlobung (Antrauung) geschrieben.

[422] Daß auch die Verlobte die Morgengabe zu erhalten habe.

[423] Sowohl die nach dem Gesetze festgesetzte Morgengabe von 100 Zuz für eine Witwe u. 200 für eine Jungfrau, als auch die vom Ehemanne bewilligte Zulage über diesen Betrag.

[424] Eine Urkunde über ihre Morgengabe.

[425] Die Erhöhung über den gesetzlichen Betrag; diese erhält die verwitwete Braut nicht.

[426] Daß hier von dem Falle gesprochen wird, wenn er ihr eine Urkunde über die Morgengabe geschrieben hat.

[427] Das W. 'alles' bezieht sich auf die Erhöhung.

[428] Den gesetzlich festgesetzten Betrag; wenn er ihr keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben hat, kann er ihr auch keine Erhöhung verschrieben haben.

[429] Hinsichtlich des Genusses von geheiligten Speisen, deren Genuß den leidtragenden Priestern verboten ist.

[430] Cf. Lev. 20,1ff.

[431] Der Grund der angezogenen Mišna ist nicht, weil der Scheidebrief als Schuldschein über die Morgengabe gilt,

man sagen wollte, diese spreche von Ortschaften, wo man keine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, und der Grund derselben sei, der Scheidebrief gelte als Urkunde über die Morgengabe, im Scheidebriefe die Zahl hundert, beziehungsweise zweihundert[432] angegeben!? Wolltest du erwidern, da die Rabbanan festgesetzt haben, daß sie dies zu erhalten habe, sei es ebenso, als würde dies angegeben sein, so kann er ja sagen, er habe es bereits bezahlt. Wolltest du erwidern, man entgegne ihm, wenn er es bezahlt hat, sollte er [den Scheidebrief] zerrissen haben, so kann er erwidern, sie habe dies nicht zugelassen, denn sie sagte, sie wolle ihn haben, um heiraten[433] zu können. Wolltest du erwidern, man entgegne ihm, er sollte ihn zerrissen und darauf geschrieben[434] haben, dieser Scheidebrief sei nicht deshalb zerrissen worden, weil er untauglich ist, sondern damit [die Inhaberin ihre Morgengabe] nicht wiederum einfordere, so wird ja nicht jede Forderung vor Gericht eingezogen[435].

vii WER SCHEIDEBRIEFE, FREILASSUNGSBRIEFE[436], TESTAMENTE, SCHENKUNGSURKUNDEN ODER QUITTUNGEN FINDET, GEBE SIE NICHT AB, DENN MAN NEHME AN, ER[437] HABE SIE SCHREIBEN LASSEN UND SICH ÜBERLEGT, SIE NICHT ZU GEBEN.

GEMARA. Also nur aus dem Grunde, weil er sich überlegt haben kann, sie nicht zu geben, wenn er aber sagt, daß man sie wohl abgebe, so gebe man sie ab, selbst nach einer längeren Zeit, und dem widersprechend wird gelehrt, daß, wenn jemand einen Scheidebrief gebracht[438] und ihn verloren hat, er, wenn man ihn sofort findet, gültig, wenn aber nicht[439], ungültig[440] sei!? Rabba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Orten, wo Karawanen[441] verkehren, und eines gilt von Orten, wo Karawanen nicht verkehren. Und auch in Orten, wo Karawanen verkehren, gilt dies[442] nur von dem Falle, wenn in derselben Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimôn[443] bekannt sind, denn wenn man nicht so sagen wollte, würde Rabba sich mit sich selbst in einem Widerspruche befinden. Einst wurde nämlich im Gerichtshause R. Honas eine Ur-

---

sondern weil man von vom Gerichte auferlegten Zahlungen nicht behaupten kann, sie seien bereits bezahlt. [432] Er kann somit nicht als Schuldschein gelten. [433] Um zu beweisen, daß sie geschieden ist. [434] Durch das Gericht. [435] Dieser Vermerk kann nur dann von Wert sein, wenn er vom Gerichte herrührt. [436] Freigelassner Sklaven. [437] Der Aussteller, der sie auch verloren hat. [438] Um ihn einer Frau zu übergeben. [439] Sondern erst nach einer längeren Zeit; über die Dauer eines solchen Zeitraumes wird Git. Fol. 27b verhandelt. [440] Weil ihn vielleicht ein anderer verloren hat u. die Namen zufällig stimmen. [441] In diesem Falle ist der Scheidebrief, wenn er nach längerer Zeit gefunden wird, untauglich. [442] Daß der Scheidebrief untauglich sei, wenn er erst nach längerer Zeit gefunden wird. [443] Wenn in der Stadt, da der Scheidebrief geschrieben kunde gefunden, in der geschrieben stand: in der Stadt Ševiri, am Flusse Rakis; da sprach R. Hona: Man berücksichtige, es gebe vielleicht zwei Col.b [Städte namens] Ševiri. Hierauf sprach R. Ḥisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich befragen. Hierauf ging er fort, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine gerichtliche Urkunde [findet], so gebe er sie ab. Das Gerichtshaus R. Honas[444] glich ja einem Orte, in dem Karawanen verkehren, und Rabba entschied, daß man sie abgebe. Demnach gilt dies[442] nur von dem Falle, wenn in der einen Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimôn bekannt sind, sonst aber nicht. Rabba traf eine Entscheidung hinsichtlich eines Flachslagers[445] in Pumbeditha nach seiner[446] Ansicht. Manche sagen, da wurde Flachs verkauft[447]; obgleich der Verkehr da stark war, denn solches[448] war nicht bekannt. Manche sagen, da wurde Flachs geweicht; obgleich dies bekannt war, denn da war kein starker Verkehr.

R. Zera wies hin auf einen Widerspruch zwischen einer Mišna und einer Barajtha und erklärte es auch. Wir haben gelernt, wenn jemand einen Scheidebrief gebracht und ihn verloren hat, sei er, wenn man ihn sofort findet, gültig, wenn aber nicht, ungültig, und dem widersprechend wird gelehrt, wer auf der Straße einen Scheidebrief findet, gebe ihn, wenn der Ehemann es[449] zugibt, der Frau, und wenn der Ehemann es nicht zugibt, weder ihm noch ihr. Hier lehrt er also, wenn der Ehemann es zugibt, gebe er ihn der Frau, auch nach längerer Zeit!? Er erklärte es auch; eines gilt von Orten, wo Karawanen verkehren, und eines gilt von Orten, wo Karawanen nicht verkehren. Manche sagen, nur wenn solche[448] bekannt sind, gebe man ihn nicht ab, übereinstimmend mit Rabba, und manche sagen, auch wenn solche nicht bekannt sind, gebe man ihn nicht ab, wonach er gegen Rabba streitet[450]. – Erklärlich ist es, daß Rabba[451] nicht wie R. Zera erklärt, denn ein Widerspruch aus einer Mišna ist ihm bedeutender, weshalb aber erklärt R. Zera[452] nicht wie Rabba!? – Er kann dir erwidern: er lehrt[453] ja nicht, daß, wenn er sagt, daß man ihn ihr gebe, man ihr ihn gebe, auch nach einer längeren Zeit, vielleicht gebe man ihn ihr, wenn er sagt, daß man ihn ihr gebe, nur wenn man ihn

---

ist, 2 Personen desselben Namens u. Vatersnamens vorhanden sind. [444] Da doch viele Menschen zu verkehren pflegten. [445] Da man einen Scheidebrief gefunden hatte. [446] Daß der Scheidebrief tauglich sei, falls da nur der Verkehr groß ist u. nur 2 Personen desselben Namens bekannt sind. [447] Es verkehrten da viele Menschen. [448] Zwei Personen desselben Namens. [449] Daß der Scheidebrief seiner Frau gehört. [450] Der Scheidebrief ist nach ihm untauglich, auch wenn nur ein Umstand, starker Verkehr, oder Feststellung von 2 Personen desselben Namens in einer Stadt, vorhanden ist. [451] Der den Widerspruch zwischen 2 Mišnas erklärt. [452] Der den Widerspruch zwischen einer Mišna u. einer Barajtha erklärt. [453] In sofort findet[454]. – Worin besteht ihr Streit nach demjenigen, welcher sagt, nach R. Zera gelte dies von Orten, wo Karawanen verkehren, auch wenn zwei [Personen namens] Joseph ben Šimôn nicht bekannt sind, und er also gegen Rabba streitet? – Rabba ist der Ansicht, die Lehre, daß man gerichtliche Urkunden abgebe, beziehe sich auf den Fall, wenn man sie auf dem Gerichte findet, und das Gericht[455] gleicht einem Orte, wo Karawanen verkehren, und von diesem Falle heißt es, daß wenn solche bekannt sind, man ihn nicht abgebe, und wenn solche nicht bekannt sind, man ihn abgebe. R. Zera aber sagt, er lehrt ja nicht: irgend eine gerichtliche Urkunde, die man auf dem Gerichte findet, sondern: irgend eine gerichtliche Urkunde, und zwar, wenn man sie außerhalb[456] findet.

R. Jirmeja erklärte: Wenn die Zeugen sagen, daß sie nie mehr als einen Scheidebrief auf [den Namen] Joseph ben Šimôn unterzeichnet haben[457]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, man berücksichtige den Zufall, daß Namen und Zeugen übereinstimmen, so lehrt er uns. R. Aši erklärte: Wenn er angibt, daß an einem bestimmten Buchstaben ein Loch[457] sich befindet. Und zwar nur dann, wenn neben einem bestimmten Buchstaben, nicht aber ein Loch an irgend einer Stelle. R. Aši war es zweifelhaft, ob Kennzeichen[458] nach der Tora oder rabbanitisch ausschlaggebend sind.

Fol. 19 Einst verlor Rabba b. Bar Ḥana im Lehrhause eine Urkunde; da sprach er: wird ein Kennzeichen verlangt, so habe ich daran ein solches, wird Wiedererkennen[459] verlangt, so erkenne ich sie wieder. Da gab man sie ihm zurück. Hierauf sprach er: Ich weiß nicht, ob man sie mir wegen des Kennzeichens zurückgegeben hat, und sie der Ansicht sind, Kennzeichen seien nach der Tora ausschlaggebend, oder man sie mir wegen des Wiedererkennens zurückgegeben hat, also nur einem Gelehrten[460], einem gewöhnlichen Menschen aber nicht.

Der Text. Wer auf der Straße einen Scheidebrief findet, gebe ihn, wenn der Ehemann es zugibt, der Frau, und wenn der Ehemann es nicht zugibt, weder ihm noch ihr. Wieso gebe man ihn, wenn der Ehemann es zugibt, der Frau, es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hat er ihn im Nisan geschrieben, um ihn ihr zu geben, und erst im Tišri ge-

---

unserer Mišna. [454] Wenn aber nach längerer Zeit, so ist er ungültig. Die angezogene Barajtha dagegen kann nicht so ausgelegt werden, da in dieser ausdrücklich auch der Fall angeführt wird, in dem der Scheidebrief zurückzugeben ist, u. kein Unterschied gemacht wird. [455] Wo viele Menschen zu verkehren pflegen. [456] Des Gerichtes. [457] Nur in diesem Falle gebe man ihn zurück. [458] Die der Verlierende an einer gefundenen Sache hat; wenn der Verlierende solche angibt u. dies auch stimmt, so muß ihm ein Fund zurückgegeben werden. [459] Bei Vorzeigung desselben. [460] Gebe man eine Sache zurück, wenn er behauptet, sie geben, und zwischen Nisan und Tišri Früchte[461] verkauft, und wenn sie später den im Nisan geschriebenen Scheidebrief vorzeigt, kann sie diese den Käufern widerrechtlich abnehmen!? Richtig wäre dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, sobald der Ehemann im Auge hat, sich von ihr scheiden zu lassen, dürfe er von den Früchten nicht mehr genießen[462], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Ehemann dürfe bis zur Aushändigung[463] von den Früchten genießen!? – Wenn sie diese wegnehmen will, so fordere man sie auf, den Beweis anzutreten, wann der Scheidebrief in ihre Hand gelangt ist. – Womit ist es bei diesem anders, als bei einem Schuldscheine, von dem wir gelernt haben, wer einen Schuldschein findet, gebe ihn, wenn in diesem Güterhaftung enthalten ist, nicht ab, und dies bezogen wir auf den Fall, wenn der Gläubiger es[464] zugibt, und zwar aus dem Grunde, weil er ihn im Nisan geschrieben und [das Geld] erst im Tišri geborgt haben kann, und [der Gläubiger inzwischen verkaufte Güter] den Käufern widerrechtlich wegnehmen könnte. Sollte man auch diesen abgeben, und wenn er solche einfordern will, ihn auffordern, den Beweis anzutreten, wann der Schuldschein in seine Hand gelangt ist!? – Ich will dir sagen, bei einem Scheidebriefe kann der Käufer sie dazu auffordern, denn er kann sagen, die Rabbanan bestimmten, ihr den Scheidebrief zurückzugeben, damit sie nicht ledig sitzen bleibe, wenn sie aber mit diesem auch [die verkauften Früchte] wegnehmen will, so trete sie den Beweis an, wann der Scheidebrief in ihre Hand gelangt ist; bei einem Schuldscheine aber fordert ihn der Käufer dazu nicht auf, denn er denkt, wenn die Rabbanan bestimmt haben, ihm den Schuldschein zurückzugeben, so geschah dies zu dem Zwecke, damit er mit diesem [verkaufte Güter] wegnehme, und die Rabbanan wissen wahrscheinlich, daß er ihn vorher[465] erhalten hat.

Freilassungsbriefe. Die Rabbanan lehrten: Wer auf der Straße einen Freilassungsbrief findet, gebe ihn, wenn der Herr es[466] zugibt, dem Sklaven, und wenn der Herr es nicht zugibt, weder dem einen noch dem anderen. Wieso gebe er ihn, wenn der Herr es zugibt, dem Sklaven, man sollte doch berücksichtigen, vielleicht hat er ihn im Nisan geschrieben und ihm erst im Tišri gegeben, und der Sklave zwischen Nisan und Tišri Güter gekauft[467] und der Herr sie verkauft, und wenn jener den im Nisan geschriebenen Freilassungsbrief vorzeigt, kann er sie den Käufern widerrechtlich abnehmen!? Richtig wäre dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei ein Vorteil für den Sklaven,

---

wiederzuerkennen. [461] Von ihren Nießbrauchgütern, die dem Ehemanne gehören. [462] Die Frau ist in diesem Falle berechtigt, sie den Käufern abzunehmen. [463] Des Scheidebriefes. [464] Daß er nicht bezahlt sei. [465] Vor dem Verkaufe der Güter. [466] Daß er ihn dem Sklaven gegeben hat. [467] Die dann noch dem wenn er von seinem Herrn freigelassen wird, nach Abajje, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben es[468] für ihn, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei für den Sklaven ein Nachteil, wenn er von seinem Herrn freigelassen[469] wird[470]!? – Wenn er sie wegnehmen will, fordere man ihn auf, den Beweis anzutreten, wann der Freilassungsbrief in seine Hand gelangt ist.

Testamente, Schenkungsurkunden &c. Die Rabbanan lehrten: Was heißt ein Testament? Dies soll bestehen und ausgeführt[471] werden. Wenn er stirbt, gehören seine Güter diesem. Eine Schenkungsurkunde? Wenn darin geschrieben ist, von heute ab, nach meinem Tode[472]. – Demnach eignet er es[473] nur dann, wenn darin geschrieben ist: von heute ab, nach meinem Tode, sonst aber nicht[474]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: welche Schenkung eines Gesunden gleicht der Schenkung eines Sterbenden, indem er [das Geschenk] erst nach seinem Tode eignet? Wenn darin geschrieben ist: von heute ab, nach meinem Tode. – Also nur, wenn er nicht gesagt hat, daß man sie ihm gebe, wenn er aber gesagt hat, daß man sie ihm gebe, gebe man sie ihm, und dem widersprechend wird gelehrt, wer Testamente, Hypothekenbriefe und Schenkungsurkunden findet, gebe sie, obgleich beide es[475] zugeben, weder dem einen noch dem anderen!? R. Abba b. Mamal erwiderte: Dies ist kein Col.b Widerspruch; eines gilt von einem Gesunden und eines gilt von einem Sterbenden. Unsere Mišna, welche lehrt, wenn er gesagt hat, daß man sie ihm gebe, gebe man sie ihm, spricht von einem Sterbenden, der zurücktreten[476] kann; wir sagen wie folgt: wollte man berücksichtigen, er habe [die Urkunde] vielleicht zuerst für diesen geschrieben und sei

---

Herrn gehören.

[468] Da man einem Menschen einen Vorteil auch in seiner Abwesenheit angedeihen lassen kann, so tritt die Rechtskraft des Befreiungsbriefes bei der Unterschrift der Zeugen ein, selbst wenn der Sklave ihn nicht erhält.

[469] Da er als Sklave manche Freiheiten genießt.

[470] Benachteiligen kann man einen nur in seiner Anwesenheit, somit tritt die Rechtskraft des Freilassungsbriefes erst bei der Einhändigung ein.

[471] Diese Erklärung ist durchaus keine etymologische, wie fälschlich von den Lexikographen angenommen und bespöttelt wird, sondern eine sachliche, da 1. der T. nicht gefragt haben würde: welches (איזהו) ist ein דייתיקי, sondern: was (מאי) ist ein דייתיקי, wie an anderen ähnlichen Stellen, u. 2. die Erklärung klanglich gleichlautend דא תהא קאי gelautet haben würde, nicht aber: למיקם ולהיות. Der Vorwurf sprachlicher Unkenntnis trifft in diesem Falle nicht den T., sondern die, die ihn erheben.

[472] Der Schenkende hat über das Geschenk kein Verfügungsrecht mehr, aber erst nach seinem Tode geht es in den Besitz des Beschenkten über.

[473] Der Beschenkte das Geschenk.

[474] Wenn diese Beschränkung in der Schenkungsurkunde fehlt, sollte der Beschenkte das Geschenk erst recht eignen.

[475] Daß sie echt u. rechtskräftig sind.

[476] Wenn er etwas einem schenkt u. dann zurücktritt u. es einem anderen schenkt,

davon abgekommen und ihm nicht gegeben, sondern eine für einen anderen geschrieben und sie ihm gegeben, so tritt er ja nun von der zweiten Schenkung zurück. Hat er sie jenem als Schenkung eines Gesunden gegeben, so erleidet er ja keinen Schaden, denn wenn zwei [Urkunden] vorgezeigt werden, ist die zweite gültig, da er von der ersten zurückgetreten ist; hat er sie jenem als Schenkung eines Sterbenden gegeben, so hat er ja ebenfalls keinen Schaden, denn die zweite ist gültig, da er von der ersten zurückgetreten ist. Die Barajtha dagegen, welche lehrt, auch wenn beide es zugeben, gebe er sie weder dem einen noch dem anderen, spricht von einem Gesunden, der nicht zurücktreten[477]kann; wir sagen wie folgt: er hat sie vielleicht zuerst für diesen geschrieben und ist davon abgekommen und sie ihm nicht gegeben, sondern später eine für einen geschrieben und sie ihm gegeben[478]. Jetzt ist er von der zweiten Schenkung abgekommen und denkt also: zurücktreten kann ich nicht mehr, ich will daher sagen, daß ich sie diesem gegeben habe, damit man sie ihm gebe, sodann wird er sie vorzeigen und sagen, er habe sie zuerst erhalten. Wir sagen vielmehr zu ihm: wir geben diesem die Urkunde nicht, weil du sie vielleicht für ihn geschrieben und ihm nicht gegeben, sondern eine solche einem anderen gegeben hast und nun davon zurücktreten willst; wenn du einem anderen keine gegeben hast und [die Schenkung] diesem zukommen lassen willst, so schreibe ihm eine andere Urkunde und gib sie ihm, dann erleidet, wenn du eine für einen anderen geschrieben hast, jener keinen Schaden, denn er hat sie zuerst erworben. R. Zebid wandte ein: Er lehrt ja in beiden Fällen von Testamenten!? Vielmehr, erklärte R. Zebid, sprechen beide von einem Sterbenden, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt von ihm selbst und eines gilt von seinem Sohne[479]. Unsere Mišna, welche lehrt, wenn er sagt, daß man sie ihm gebe, gebe man sie ihm, spricht von ihm selbst, der zurücktreten kann, denn wir sagen: auch wenn er eine einem anderen gegeben hat, erleidet jener keinen Schaden, denn von ersterem und letzterem erwirbt sie der letztere, denn er ist ja von der ersten Schenkung zurückgetreten. Die Barajtha dagegen, welche lehrt, auch wenn beide es zugeben, gebe man sie weder dem einen noch dem anderen, spricht von seinem Sohne; wir sagen wie folgt: vielleicht hat sein Vater sie zuerst für diesen geschrieben und ist davon abgekommen und sie ihm nicht gegeben, später aber schrieb er selber[480]eine für einen anderen und gab sie ihm;

---

so ist die 2. Schenkung gültig. [477] Vgl. Anm. 472. [478] Der 2. hat somit das Geschenk geeignet. [479] Wenn der Schenkende selbst tot ist u. sein Sohn sagt, daß sein Vater dem Beschenkten die Urkunde gegeben habe. [480] Der jetzt ist er davon abgekommen und denkt also: zurücktreten kann ich nicht mehr, ich will daher sagen, mein Vater habe sie diesem gegeben, damit man ihm die Urkunde gebe, sodann werde ich mit ihm teilen. Wir sagen vielmehr zu ihm: Wir geben diesem die Urkunde nicht, weil sie dein Vater vielleicht für ihn geschrieben und ihm nicht gegeben hat, und du eine einem anderen gegeben hast und nun zurücktreten willst; wenn du die Wahrheit sagst, daß dein Vater sie ihm gegeben hat, so schreibe ihm eine andere Urkunde, damit, wenn dein Vater sie ihm nicht gegeben hat und du eine für einen anderen geschrieben hast, jener keinen Schaden erleide, denn von ersterem und letzterem erwirbt sie der erstere.

Die Rabbanan lehrten: Wer eine Quittung[481] findet, gebe sie, wenn die Frau es zugibt, dem Manne, und wenn die Frau es nicht zugibt, weder dem einen noch der anderen. Wieso gebe er sie, wenn die Frau es zugibt, dem Manne, es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hat sie sie im Nisan geschrieben und erst im Tišri gegeben, zwischen Nisan und Tišri aber ihre Morgengabe um einen Dank[482] verkauft, und wenn er die im Nisan geschriebene Quittung vorzeigt, könnte er sie den Käufern widerrechtlich wegnehmen!? Fol. 20 Raba erwiderte: Hieraus ist eben die Gültigkeit der Lehre Šemuéls zu entnehmen, denn Šemuél sagte: Wenn jemand einen Schuldschein an einen anderen verkauft und später [auf die Schuld] verzichtet, so ist dies gültig[483], und selbst ein Erbe kann verzichten. Abajje erklärte: Du kannst auch sagen, die Lehre Šemuéls habe keine Gültigkeit, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn sie [die Urkunde über] die Morgengabe vorzeigt[484]. Raba aber sagt, wenn nur [die Urkunde über] die Morgengabe, so ist zu berücksichtigen, sie könnte sie zweimal erhalten[485] haben. Abajje aber sagt, erstens berücksichtige man nicht, sie könnte die [Urkunde über die] Morgengabe zweimal erhalten haben, und zweitens hat die Quittung Rechtskraft seit ihrer Datierung. Abajje vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben es für ihn[486].

Sohn. [481] In der eine Frau bestätigt, von ihrem Ehemanne die Morgengabe erhalten zu haben. [482] Dh. für eine Kleinigkeit, weil niemand dafür viel zahlen will, da, wenn die Frau früher stirbt, der Käufer sein Geld verliert. [483] Wenn sie dem Manne gegenüber auf die Morgengabe verzichtet, so kann er sie den Käufern wegnehmen. [484] Sie also beweist, daß sie sie nicht verkauft hat. [485] Das Vorzeigen der Urkunde über die Morgengabe ist kein Beweis, daß sie die Morgengabe nicht verkauft hat, denn sie kann 2 Exemplare besessen haben. [486] Der Ehemann ist also berechtigt, dem Käufer die inzwischen verkaufte Morgengabe wegzunehmen; aus dieser Lehre ist daher kein Beweis für die Lehre Šemuéls zu viii Wer Abschätzungsurkunden[487], Alimentationsurkunden, Ḥaliçaurkunden[488], Weigerungsurkunden[489], Wahlurkunden[490] oder irgend eine andere gerichtliche Urkunde findet, gebe[491] sie ab. Wer [Scheine] in einem Beutel oder in einer Tasche oder eine Rolle oder ein Bündel Scheine findet, gebe sie ab. Welches heisst ein Bündel Scheine? Drei an einander gebunden. R. Šimón b. Gamliél sagt, sind sie von einem Schuldner und drei Gläubigern, so gebe er sie dem Schuldner, sind sie von drei Schuldnern und einem Gläubiger, so gebe er sie dem Gläubiger. Wenn jemand unter seinen Scheinen einen Schuldschein findet und nicht weiss, welches Bewenden[492] es mit ihm hat, so lasse er ihn liegen, bis Elijahu kommt; sind dabei[493] Tilgungen, so richte er sich nach den Tilgungen[494].

GEMARA. Was sind Wahlurkunden? – Hier erklärten sie: Protokolle[495]. R. Jirmeja erklärte: Einer wählt diesen und der andere wählt einen anderen[496].

Oder irgend eine andere gerichtliche Urkunde findet, gebe sie ab. Einst wurde im Gerichtshause R. Honas eine Urkunde gefunden, in der geschrieben stand: in der Stadt Ševiri am Flusse Rakis. Da sprach R. Hona: Man berücksichtige, es gibt vielleicht zwei [Städte namens] Col.b Ševiri. Darauf sprach R. Ḥisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich befragen. Hierauf ging er fort, dachte nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine andere gerichtliche Urkunde, gebe sie ab. R. Âmram sprach zu Rabba: Wieso kann der Meister hinsichtlich einer kanonischen Sache von einer Zivilsache folgern!? Dieser erwiderte: Gedankenloser, wir haben dies ja von Ḥaliça- und Weigerungsurkunde gelernt. Als hierauf die Zedersäule des Lehrhauses

---

entnehmen. [487] Eine Urkunde, daß das Gericht das Vermögen des Beklagten abgeschätzt u. es dem Kläger zugesprochen hat. [488] Eine Urkunde über den Vollzug der Ḥalica. [489] Wird eine Minderjährige durch ihre Mutter oder durch ihren Bruder verheiratet, so kann sie später durch eine Weigerungserklärung die Ehe annullieren; die Weigerungserklärung wird durch das Gericht bescheinigt u. auf Grund dieser Bescheinigung darf sie eine andere Ehe eingehen. [490] Wird weiter erklärt. [491] Bei diesen gerichtlichen Urkunden ist weder Überlegung, sie nicht auszuhändigen, noch Bezahlung zu burücksichtigen. [492] Wer den Schein bei ihm deponiert hat u. ob er zum Teil oder vollständig bezahlt ist. [493] Bei den Schuldscheinen, wonach der betreffende Schuldschein bezahlt sein muß. [494] Man nehme an, daß der Schuldner vergessen habe, die Quittung zu verlangen. Das W, סמפון wird im T. in der Bedeutung Quittung, od. richtiger Gegenschein, der die Rechtskraft der bezüglichen Urkunde aufhebt, gebraucht (oft auch abstrakt, eine Veranlassung zur Aufhebung eines Kaufes, wahrscheinl. *σὺ μπτωμα*, Begegnis, Unfall), u. wahrscheinl. im Gegensatz zur gewöhnlichen Quittung (שובר), mit der Schuldurkunde verbunden u. im Besitze des Gläubigers. [495] Die Anklagen u. Behauptungen der klageführenden Parteien. [496] Eine Urkunde über die Wahl platzte, sagte der eine, sie sei wegen seiner Kränkung geplatzt, und der andere sagte, sie sei wegen seiner Kränkung geplatzt.

In einem Beutel oder in einer Tasche &c. gefunden hat. Was heißt Ḥaphisa [Beutel]? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Ein kleines Schläuchlein. — Was heißt Delusqema [Tasche]? Rabba b. Šemuél erwiderte: Eine Mappe der Greise[497].

Eine Rolle oder ein Bündel Scheine &c. Die Rabbanan lehrten: Welches heißt eine Rolle Scheine? Drei über einander gerollt. Welches heißt ein Bündel Scheine? Drei an einander gebunden. — Hieraus wäre also zu entnehmen, daß der Knoten als Kennzeichen[498] gelte? — R. Ḥija lehrte, drei zusammengerollt[499]. — Das ist ja eine Rolle? — Bei einer Rolle schließt sich jeder [Schein] an das Ende des anderen an, bei einem Bündel werden sie auf einander gelegt und zusammengerollt. — Er ruft[500] ja die Zahl aus, wozu wird dies demnach von drei gelehrt, dies sollte doch auch von zwei[501] gelten!? — Vielmehr, wie Rabina erklärt hat, er rufe aus: Münzen, ebenso ruft er auch hierbei aus: Scheine[502].

R. Šimón b. Gamliél sagt, sind sie von einem Schuldner und drei Gläubigern, so gebe er sie dem Schuldner. Wie kämen sie, wenn sie den Gläubigern gehörten, zusammen. — Vielleicht gingen sie sie bestätigen[503]!? — Wenn sie bestätigt sind. — Vielleicht hat der Schreiber[504] sie verloren!? — Niemand läßt einen bestätigten [Schein] beim Schreiber liegen.

Sind sie von drei Schuldnern und einem Gläubiger, so gebe er sie dem Gläubiger &c. Wieso kämen sie, wenn sie den Schuldnern[505] gehörten, zusammen. — Vielleicht haben sie sie schreiben[506] lassen!? — Wenn sie drei verschiedene Handschriften aufweisen. — Vielleicht gingen sie sie bestätigen!? — Der Gläubiger und nicht der Schuldner bestätigt seinen Schein.

Sind dabei Tilgungen, so richte er sich nach den Tilgungen. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: Wenn eine Tilgung sich beim

---

eines Richters durch die Parteien; cf. Syn. Fol. 23a. [497] Eine Art Handtasche, in der die alten Leute, die nicht viel herumsuchen können, ihre Gebrauchsgegenstände aufbewahren. [498] Der Verlierende muß dem Finder die Art des Knotens angeben. [499] Nicht zusammengebunden. [500] Wenn der Finder den Fund bekannt macht. [501] Wenn der Finder die Zahl der Scheine angibt, so kann der Verlierende nur die Art der Faltung als Zeichen angeben, u. dies kann er auch, wenn es nur 2 Scheine sind. [502] Der Verlierende muß die Anzahl angeben; bei 2 könnte er durch die Pluralform, ohne Angabe der Zahl, auf diese Zahl kommen. [503] Sie können sie einem gegeben haben, der sie bei Gericht bestätigen sollte. [504] Der Gerichtsschreiber, der die Bestätigung schrieb. [505] Wenn sie bereits eingelöst wären. [506] Der Schreiber hat sie verloren, u. sie haben nie darauf

Gläubiger[507] befindet, so gilt dies nur als Scherz und ist ungültig, auch wenn sie von seiner eigenen Hand geschrieben ist. Selbstverständlich ist dies, wenn sie von der Hand eines Schreibers geschrieben ist, denn es ist anzunehmen, er traf einen Schreiber und ließ sie schreiben, aber auch wenn sie von seiner eigenen Hand geschrieben ist, ist sie ungültig, denn er[508] dachte: vielleicht kommt er gerade in der Dämmerstunde und will mir bezahlen, und wenn ich ihm keine gebe, gibt er mir das Geld nicht; ich will sie daher schreiben, damit, wenn er es mir bringt, ich sie ihm geben kann. – Wir haben gelernt: sind dabei Tilgungen, so richte er sich nach den Tilgungen[509]!? – Wie R. Saphra erklärt hat, wenn er unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird, ebenso auch hierbei, wenn sie[510] unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird. – Komm und höre: Wenn jemand unter seinen Schuldscheinen [eine Quittung] findet, daß der Schuldschein des Joseph ben Šimón[511] bezahlt sei, so sind beider Schuldscheine bezahlt!? – Wie R. Saphra erklärt hat, wenn er unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird, ebenso auch hierbei, wenn sie unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird. – Komm und höre: Wir[512] schwören, daß unser Vater uns nicht hinterlassen hat, daß er uns nicht gesagt hat und daß wir unter seinen Urkunden nicht gefunden[513] haben, daß dieser Schuldschein bezahlt sei!? R. Saphra erwiderte: Wenn er zwischen zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird. – Komm und höre: Wenn eine Tilgung von Zeugen unterschrieben ist, so müssen die Unterschriften beglaubigt[514] werden!? – Lies, so muß sie durch die Unterschreibenden beglaubigt werden; man frage die Zeugen, Fol. 21 ob [die Schuld] bezahlt ist oder nicht[515]. – Komm und höre: Eine Tilgung, die von Zeugen unterschrieben ist, ist gültig[516]!? – Unter Zeugen sind Zeugen der Bestätigung[517] zu verstehen. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: die aber von Zeugen nicht unschrieben ist, ist ungültig; was ist nun unter 'nicht von Zeugen' zu verstehen: wollte man sagen, wenn gar keine Zeugen vorhanden sind, so

---

Geld geborgt. [507] Die der Schuldner noch nicht erhalten hat. [508] Als er sie schrieb. [509] Auch wenn sie sich unter den Schuldscheinen des Gläubigers befinden. [510] Die Tilgung; dies deutet darauf, daß die Schuld bereits bezahlt ist. Nach einer anderen Erklärung: wenn der Schuldschein, auf den die Tilgung sich bezieht, sich unter den zerrissenen Schuldscheinen befindet. [511] Und er 2 Schuldner dieses Namens hat. [512] Diesen Eid müssen Waisen leisten, wenn sie ausstehende Schulden ihres Vaters einfordern wollen. [513] Demnach ist eine beim Gläubiger zurückgebliebene Quittung gültig. [514] Wenn die Tilgung sich beim Gläubiger befindet, so gilt dieser Umstand, solange die Unterschriften der Zeugen nicht beglaubigt sind, als Beweis dafür, daß die Schuld nicht bezahlt ist, sind sie aber beglaubigt, so ist sie gültig, obgleich sie sich beim Gläubiger befindet. [515] Wenn die Zeugen die Bezahlung nicht gesehen haben, so ist die Tilgung, da sie sich beim Gläubiger befindet, ungültig. [516] Auch wenn sie sich beim Gläubiger befindet.

braucht ja nicht gelehrt zu werden, daß sie ungültig sei, doch wohl Zeugen der Bestätigung.

Der Text. Wenn eine Tilgung von Zeugen unterschrieben ist, so müssen die Unterschriften beglaubigt werden; wenn sie nicht von Zeugen unterschrieben ist und von einem Dritten[518]vorgelegt wird, oder wenn sie sich unter den Unterschriften des Schuldscheines befindet, so ist sie gültig. Wenn sie von einem Dritten vorgelegt wird, weil der Gläubiger ihm traute; wenn sie sich unter den Unterschriften des Schuldscheines befindet, weil, wenn der Schuldschein nicht bezahlt wäre, er ihn nicht entwertet haben würde.

ZWEITER ABSCHNITT

I FOLGENDE sind die Funde, die ihm[1] gehören, und andere wieder, die er ausrufen muss. Folgende Funde gehören ihm. Wenn jemand verstreute Früchte, verstreutes Geld, Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete, Feigenkuchen, Bäckerbrote[2], Fischgebinde, Fleischstücke, Wollflocken, wie sie aus ihrem Lande[3] kommen, Flachsbündel oder Purpurstreifen findet, so gehören sie ihm — so R. Meír. R. Jehuda sagt, alles, woran Aussergewöhnliches ist, muss er ausrufen; wenn er beispielsweise einen Feigenkuchen findet, in dem eine Scherbe ist, oder einen Laib Brot, in dem Geld sich befindet. R. Šimón b. Eleázar sagt, Handelsware[4] braucht man nicht auszurufen.

GEMARA. Wenn jemand verstreute Früchte &c. findet. Wieviel[5]? R. Jiçḥaq erwiderte: Einen Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen[6]. — In welchem Falle: liegen sie wie hingefallen, so sollte dies[7] doch auch dann gelten, wenn es mehr sind[8], liegen sie wie hingelegt, so sollte dies auch dann nicht gelten, wenn es weniger sind[9]!? R. Úqaba b. Ḥama erwiderte: Hier wird von der Sammelzeit der Tennen gesprochen. [Das Einsammeln] von einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen ist müh-

---

[517] Durch das Gericht; dies kann nur dann erfolgt sein, wenn die Schuld wirklich bezahlt worden ist. [518] Bei dem sie deponiert wurde.

[1] Dem Finder. [2] Die eine gleichmäßige Form haben. [3] Unmittelbar nach der Schur, noch nicht bearbeitet. [4] An der der Eigentümer kein besonderes Kennzeichen hat. [5] Dh. in welchem Verhältnisse von Raum u. Quantum gelten sie als verstreut. [6] Zu 4 Ellen, also 16 Ellen im Quadrat; auf einem kleineren Raume gelten sie nicht als verstreut u. gehören nicht dem Finder. [7] Daß sie dem Finder gehören. [8] Da der Verlierende kein Kennzeichen an diesen hat, so hat er sie aufgegeben. [9] Es ist ersichtlich, daß sie jemand hingelegt hat u. sie wieder ho-

sam, und da niemand sich der Mühe hingibt, umzukehren und sie zu holen, so gibt [der Eigentümer] sie preis; wenn sie sich aber auf einem kleineren Raume befinden, so gibt man sich der Mühe hin, umzukehren und sie zu holen, und gibt sie nicht preis.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich mit einem halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen[10]; erfolgt dies[11] bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen aus dem Grunde, weil [das Einsammeln] mühsam ist, somit gibt [der Eigentümer] einen halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen, wobei [das Einsammeln] nicht mühsam ist, nicht preis, oder weil sie nicht von Wert[12] sind, und um so mehr gibt er einen halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen preis, der noch weniger wert ist? Wie verhält es sich ferner mit zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen; erfolgt dies bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen aus dem Grunde, weil [das Einsammeln] mühsam ist, und um so mehr gibt er zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen preis, wobei [das Einsammeln] noch mühsamer ist, oder weil sie nicht von Wert sind, dagegen aber gibt er zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen nicht preis, da sie bedeutenderen Wert haben? Wie verhält es sich ferner mit einem Kab Mohn[13] auf [einer Fläche von] vier Ellen; erfolgt dies bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen aus dem Grunde, weil sie nicht von Wert sind, den Mohn aber, der wertvoll ist, gibt er nicht preis, oder weil [das Einsammeln] mühsam ist, und um so mehr gibt er den Mohn preis, bei dem dies noch mühsamer ist? Wie verhält es sich ferner mit einem Kab Datteln oder einem Kab Granatäpfel auf [einer Fläche von] vier Ellen; erfolgt dies bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen aus dem Grunde, weil sie nicht von Wert sind, und da ein Kab Datteln oder Granatäpfel auf vier Ellen ebenfalls nicht von Wert sind, gibt er sie preis, oder weil [das Einsammeln] mühsam ist, und da dies bei einem Kab Datteln oder Granatäpfeln nicht mühsam ist, gibt er sie nicht preis? — Dies bleibt unentschieden.

Es wurde gelehrt: Die unbewußte Desperation[14] gilt, wie Abajje sagt, nicht als Desperation, und wie Raba sagt, wohl als Desperation. Bei einer Sache, an der ein Kennzeichen ist, stimmen alle überein, daß sie nicht als Desperation gelte; und auch wenn man später[15] von ihm gehört hat, Col.b

---

len will. [10] Zu 2 Ellen, also 4 Ellen im Quadrat; die verstreuten Früchte nehmen nach Verhältnis die Hälfte des festgesetzten Raumes ein. [11] Daß der Eigentümer die Früchte nicht holt, sondern sie preisgibt. [12] Die Arbeit ist mehr wert als die Früchte. [13] Die oben angegebene Norm gilt von Feldfrüchten (Getreide). [14] Wenn der Eigentümer zur Zeit des Findens den Verlust nicht kannte, aber vorauszusetzen ist, daß er, sobald er den Verlust merkt, sich davon lossagt. Der Finder eignet die gefundene Sache nur dann, wenn der Verlierende sich davon losgesagt, dh. die Hoffnung auf Wiedererlangung derselben aufgegeben hat. 15.

daß er sie aufgegeben hat, gilt dies nicht als Desperation[16], weil [die Sache] in den Besitz [des Finders] auf verbotene Weise gekommen ist, denn hätte er gewußt, daß er sie verloren hat, würde er sie nicht aufgegeben haben, vielmehr würde er sich gesagt haben: ich habe daran ein Kennzeichen, und wenn ich es nenne, erhalte ich sie zurück. Was das Meer durch die Flut und der Strom durch das Austreten ausspült, hat der Allbarmherzige, auch wenn ein Kennzeichen daran ist, freigegeben, wie wir weiter[17] erklären werden. Sie streiten nur über eine Sache, an der kein Kennzeichen vorhanden ist. Abajje sagt, bei dieser gebe es keine Desperation, denn er wußte ja nicht, daß er sie verloren[18] hat, und Raba sagt, bei dieser gebe es wohl eine Desperation. Da er sich davon lossagt, sobald er merkt, daß er sie verloren hat, weil er kein Kennzeichen daran hat, so gilt die Desperation von jetzt[19] ab. — Komm und höre: Verstreute Früchte. Jener wußte ja nicht, daß er sie verloren[20] hat!? — R. Úqaba b. Ḥama erklärte ja, hier werde von der Sammelzeit der Tennen gesprochen; der Verlust ist bekannt[21]. — Komm und höre: Verstreutes Geld &c. so gehören sie ihm. Weshalb denn, jener merkte ja nicht, daß er es verloren hat!? — Dies nach R. Jiçḥaq, der sagt, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten; auch hierbei ist zu berücksichtigen, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten[22]. — Komm und höre: Feigenkuchen und Bäckerbrote &c. so gehören sie ihm. Weshalb denn, jener merkte ja nicht, daß er sie verloren hat!? — Auch bei diesen merkt man dies, weil sie schwer sind. — Komm und höre: Purpurstreifen &c. so gehören sie ihm. Weshalb denn, jener wußte ja nicht, daß er sie verloren hat!? — Auch diese pflegt man, da sie wertvoll sind, zu beobachten, nach der Erklärung R. Jiçḥaqs. — Komm und höre: Wenn jemand Geld in Bet- oder Lehrhäusern findet oder an irgend einer anderen Stelle, wo die Menge verkehrt, so gehört es ihm, weil der Eigentümer es aufgegeben hat. Dieser merkte ja nicht, daß er es verloren hat!? R. Jiçḥaq erwiderte: Ein Mensch pflegt stets seinen Geldbeutel zu betasten. — Komm und höre: Von wann an ist die Nachlese[23] jedem Menschen erlaubt? Wenn die Tastenden[24] [das Feld] abgesucht haben. Und auf unsere Frage, wer die Tastenden seien, erwiderte R. Joḥanan, Greise, die an der Krücke gehen, und Reš Laqiš erwiderte, Samm-

---

Nachdem die Sache in die Hand des Finders gekommen war. 16. Dh. als eine vom Gesetze normierte. 17. Cf. infra Fol. 22b. 18. Effektiv ist keine Desperation erfolgt; die Eventualität, er würde sie aufgegeben haben, wenn er den Verlust gemerkt hätte, wird nicht berücksichtigt. 19. Seit dem Verlieren. 20. Dennoch heißt es in der Mišna, daß sie dem Finder gehören. 21. Der Eigentümer ließ sie wissentlich zurück u. gab sie preis. 22. Er merkte den Verlust sofort; die Desperation erfolgte also nicht unbewußt. 23. Die nur für die Armen bestimmt ist. 24. Die Nachzügler. 25. Wenn das Feld ganz abgesucht ist, sodaß die Armen es ler hinter Sammlern[25]; weshalb[26] nun, zugegeben daß die Armen dieses Ortes es aufgegeben haben, aber es gibt ja Arme auch in anderen Orten, die[27] es nicht aufgegeben haben!? — Ich will dir sagen, da Arme in diesem Orte vorhanden sind, so geben es die Armen anderer Orte von vornherein auf, denn sie sagen, die Armen dieses Ortes werden [das Feld] abgesucht haben. — Komm und höre: Geschnittene Feigen am Wege, selbst neben einem Felde mit geschnittenen Feigen, oder unter einem über den Weg sich neigenden Feigenbaume gefundene Feigen sind nicht als Raub verboten und frei von der Verzehntung[28]. Oliven und Johannisbrot sind verboten[29]. Allerdings ist vom Anfangsatze[30] kein Einwand gegen Abajje zu erheben, denn diese[31] sind wertvoll und man beobachtet sie stets, und auch von Feigen weiß man, daß sie abfallen[32], vom Schlußsatze aber ist ja ein Einwand gegen Raba zu erheben, denn dieser lehrt, Oliven und Johannisbrot seien[33] verboten!? R. Abahu erwiderte: Anders verhält es sich bei Oliven, die man am Aussehen erkennt, und auch wenn sie herabgefallen sind, weiß man, daß sie diesem oder jenem gehören[34]. — Demnach sollte dies doch auch vom Anfangsatze gelten[35]!? R. Papa erwiderte: Eine Feige wird beim Herabfallen beschmutzt[36]. — Komm und höre: Wenn ein Dieb etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, ebenso wenn ein Räuber etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, und ebenso wenn der Jarden[37] etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, so ist, was er genommen hat, genommen, und was er gegeben hat, gegeben[38]. Einleuchtend ist dies bei einem Räuber und dem Jarden, denn [der Eigentümer] sah es und gab es auf, wieso aber bei einem Diebe, hat er ihn denn gesehen, um es aufgeben zu können[39]!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von einem bewaffneten Wegelagerer[40]. — Demnach ist er ja identisch mit einem Räuber!? — Es gibt zwei Arten Räuber. — Komm und höre: Wenn ein Strom jemandem Balken, Holz oder Steine fortgeschwemmt und auf das Feld eines anderen gebracht hat, so gehören sie diesem, Fol. 22

---

aufgeben. 26. Gilt die Nachlese dann als Freigut. 27. Da sie nicht wissen, daß das Feld bereits abgesucht ist. 28. Da sie Freigut sind. 29. Sie gelten als fremdes Eigentum. 30. In dem es heißt, daß der Finder sich die Früchte aneignen dürfe, obgleich der Eigentümer das Herabfallen nicht merkte. 31. Die getrockneten Früchte. 32. Somit ist dies keine unbewußte Desperation. 33. Doch wohl aus dem Grunde, weil dem Eigentümer das Herabfallen derselben nicht bekannt ist. 34. Der Eigentümer gibt sie nicht auf, da jeder sie als sein Eigentum erkennt. 35. Von frischen Feigen, da man auch von diesen wissen kann, zu welchem Baume sie gehören. 36. Der Eigentümer gibt die herabgefallenen Feigen schon aus diesem Grunde auf. 37. Dh. irgend ein Strom od. Fluß. 38. Dieser braucht es dem Eigentümer nicht zurückzugeben. 39. Die Desperation geschah also unbewußt, dennoch ist sie gültig. 40. Er wird deshalb Dieb genannt, weil er sich vor Menweil der Eigentümer sie aufgegeben[41] hat. Nur, wenn er sich losgesagt hat, sonst aber nicht!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie retten kann. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber der Eigentümer hinterher läuft, so muß er sie zurückgeben. Wenn er sie retten kann, gilt dies ja nicht nur von dem Falle, wenn er hinterher läuft, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er nicht hinterher läuft!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie nur mit Mühe retten kann; läuft er hinterher, so hat er sie nicht preisgegeben, läuft er nicht hinterher, so hat er sie preisgegeben. – Komm und höre: Von welchem Falle sagten sie, die Absonderung der Hebe ohne Wissen [des Hausherrn] sei gültig? Wenn jemand ohne Inkenntnissetzung sich in das Feld eines anderen begibt, und da [Früchte] einsammelt und die Hebe absondert, so ist die Absonderung der Hebe, wenn [der Hausherr] es übel nimmt und als Raub betrachtet, ungültig, wenn aber nicht, gültig. Woher kann er wissen, ob [der Hausherr] es übel nimmt und als Raub betrachtet oder nicht? Wenn der Hausherr, als er herankam und ihn traf, zu ihm sagte: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, so ist, wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe gültig, wenn aber nicht, ungültig[42]; wenn aber der Hausherr selber sammelt und hinzufügt, so ist die Absonderung der Hebe auf jeden Fall gültig. Wieso ist[43] nun, wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe gültig, zur Zeit der Absonderung wußte er es ja nicht!? Raba erklärte nach Abajje: Wenn er ihn zum Vertreter gemacht hat. Dies ist auch einleuchtend; wieso wäre, wenn man sagen wollte, er habe ihn nicht zum Vertreter gemacht, die Absonderung der Hebe gültig, der Allbarmherzige sagt ja:[44] *ihr, auch ihr,* dies schließt einen Vertreter ein, und wie es[45] durch ihn selbst mit Wissen erfolgt, ebenso muß es auch durch einen Vertreter mit Wissen erfolgen. Vielmehr handelt es sich hier um den Fall, wenn er ihn zum Vertreter gemacht und ihn die Hebe abzusondern beauftragt hat, jedoch nicht gesagt hat: sondere von diesen ab. Gewöhnlich pflegt der Hausherr die Hebe von den mittelmäßigen abzusondern, dieser aber sonderte sie von den guten ab; daher ist, wenn der Hausherr, als er herankam und ihn traf, zu ihm sagte: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, die Absonderung der Hebe, wenn bessere vorhanden sind, gültig, wenn aber nicht, ungültig.

Einst kamen Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši in den Obstgarten des Mari b. Isaq, und sein Quotenpächter holte Datteln und Granatäpfel und

---

schen versteckt; cf. Bq. Fol. 57a. [41] Ein solcher Vorfall ist dem Eigentümer sofort bekannt. [42] Die Bemerkung des Eigentümers ist dann als Vorwurf zu betrachten. [43] Nach der Ansicht, die spätere Äußerung habe keine rückwirkende Gültigkeit. [44] Num. 18,28. [45] Die Absonderung der Hebe. [46] Er hat damit setzte ihnen vor. Amemar und R. Aši aßen von diesen, Mar Zuṭra aber aß nicht. Währenddessen kam Mari b. Isaq und traf sie an; da sprach er zu seinem Quotenpächter: Weshalb hast du für die Gelehrten nicht von jenen besseren geholt!? Hierauf sprachen Amemar und R. Aši zu Mar Zuṭra: Weshalb ißt der Meister jetzt nicht, es wird ja gelehrt, wenn bessere vorhanden sind, sei die Absonderung der Hebe gültig[46]!? Da erwiderte er ihnen: So sagte Raba: [die Bemerkung:] du solltest zu den besseren gehen, ist zu berücksichtigen nur bei der Hebe, weil dies eine gottgefällige Handlung ist, und er dies auch wünscht, hierbei aber kann er es ja aus Artigkeit gesagt haben.

Komm und höre: Wenn der Tau sich auf diesen[47] noch befindet und dies ihm erwünscht ist, so heißt dies:[48] *wenn gegeben*[49] *wird;* sind sie bereits[50] trocken, so heißt dies, obgleich es ihm erwünscht war, nicht: *wenn* Col.b *gegeben*[51] *wird.* Doch wohl aus dem Grunde, weil wir nicht sagen: wenn es sich später herausstellt, daß es ihm erwünscht war, gelte dies auch rückwirkend[52]!? – Anders ist es hierbei: es heißt: *wenn jemand gibt,* nur wenn er es gibt[53]. – Demnach sollte dies auch vom ersten Falle[54] gelten!? – Dies ist nach R. Papa zu erklären. R. Papa wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heißt: *wenn jemand gibt,* und gelesen wird es: *wenn gegeben*[55] *wird;* wie ist dies zu erklären? Das Gegebenwerden muß dem Geben[56] gleichen; wie das Geben mit Wissen erfolgt, ebenso muß auch das Gegebenwerden mit Wissen erfolgen[57]. – Komm und höre: R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jišmâél[58] b. Jehoçadaq: Woher, daß eine von einem Strome herangeschwemmte (verlorene) Sache erlaubt[59] ist? Es heißt:[60] *ebenso sollst du verfahren mit seinem Esel, ebenso mit seinem Gewande und ebenso mit jeder verlorenen Sache deines Bruders, die ihm abhanden gekommen ist, die du gefunden hast;* nur[61] wenn sie ihm abhanden gekommen ist und jeder sie finden kann, ausgenommen diese, die

---

bekundet, daß der Pächter in seinem Sinne gehandelt hat. [47] Auf zum Trocknen ausgelegten Früchten, die nur dann levitisch verunreinigungsfähig werden, wenn sie mit einer dafür geeigneten Flüssigkeit, als welche auch der Tau gilt, befeuchtet worden sind; die Befeuchtung muß jedoch dem Eigentümer erwünscht sein. [48] Lev. 11,38. [49] Sc. Wasser auf Früchte, so sind die Früchte verunreinigungsfähig. [50] Als er es erfahren hat. [51] Dh. die Früchte sind dadurch nicht verunreinigungsfähig. [52] Dies sollte auch von der Desperation gelten: sie sollte keine rückwirkende Gültigkeit haben. [53] Wenn die Befeuchtung der Früchte ohne seinen Willen geschehen ist, sind sie nicht verunreinigungsfähig. [54] Wenn er es erfahren hat, als die Früchte noch vom Tau feucht waren. [55] Die Schreibweise im angezogenen Schriftvers ist יתן, aktiv, gelesen wird es יותן, passiv. [56] Der Flüssigkeit auf die Früchte. [57] Wenn er von der Befeuchtung erst nachher erfährt, so sind die Früchte, selbst wenn es ihm erwünscht ist, nicht verunreinigungsfähig. [58] Richtig Šimôn, wie in vielen anderen Texten. [59] Der Finder darf sie behalten. [60] Dt. 22,3. [61] Dann muß man ihn dem Eigentümer zuihm abhanden gekommen ist und nicht jeder sie finden kann. Ferner gleicht das Verbotene dem Erlaubten[62]; wie es beim Erlaubten einerlei ist, ob ein Kennzeichen daran ist oder nicht, ebenso ist es beim Verbotenen einerlei, ob ein Kennzeichen daran[63] ist oder nicht. Dies ist eine Widerlegung Rabas. Eine Widerlegung. Die Halakha ist bei *JÅL QGM*[64] wie Abajje.

R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wieso dürfen wir nun, wo Raba widerlegt worden ist, vom Winde abgeschüttelte Datteln[65] essen!? Dieser erwiderte: Da Ekel- und Kriechtiere vorhanden sind, die sie fressen, so hat sie [der Eigentümer] von vornherein aufgegeben. – Wie ist es aber, wenn sie [minderjährigen] Waisen gehören, die nicht verzichten können? Dieser erwiderte: Wir brauchen nicht jedes Grundstück als Eigentum von Waisen anzusehen. – Wie ist es aber, wenn dies bekannt ist? Wie ist es, wenn [der Baum] umhegt[66] ist? Dieser erwiderte: So sind sie verboten.

Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete &c. so gehören sie ihm. Rabba sagte: Selbst wenn ein Kennzeichen an ihnen ist. Rabba wäre also der Ansicht, ein Kennzeichen, das zertreten werden[67] kann, gelte nicht[68] als Kennzeichen. Raba aber sagte, dies gelte nur, wenn kein Kennzeichen daran ist, wenn aber ein Kennzeichen daran ist, so muß er sie ausrufen. Raba ist also der Ansicht, ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte als Kennzeichen. Manche lehren dies als besondere Lehre: Ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gilt wie Rabba sagt, nicht als Kennzeichen, und wie Raba sagt, wohl als Kennzeichen. – Wir haben gelernt: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete gehören ihm, auf Privatgebiet[69] muß er sie ausrufen. In welchem Falle: ist an ihnen kein Kennzeichen, so hat er ja auf Privatgebiet nichts auszurufen[70]; doch wohl, wenn an ihnen ein Kennzeichen ist, und er lehrt, auf öffentlichem Gebiete gehören sie ihm. Demnach gilt ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen, und dies ist eine Widerlegung Rabas!? – Raba kann dir erwidern: tatsächlich

---

stellen. [62] Dh. der Fall, in dem die Aneignung des Fundes dem Finder verboten ist, dem Falle, in dem ihm dies erlaubt ist. [63] Wenn an der verlorenen Sache ein Kennzeichen ist, so sind alle der Ansicht (cf. supra Fol. 21b), daß, wenn der Verlierende vor dem Finden den Verlust nicht merkte, die spätere Desperation keine rückwirkende Gültigkeit habe, u. der Finder die Sache abliefern müsse; dies muß somit auch von dem Falle gelten, wenn an der Sache kein Kennzeichen ist. [64] Vgl. S. 248 Anm. 202. [65] Dem Eigentümer ist das Abfallen unbekannt u. die spätere Desperation ist ungültig. [66] Und keine Nagetiere herankommen können. [67] Wenn die Sache ganz klein ist u. das Kennzeichen zertreten werden kann. [68] Da der Eigentümer damit rechnet u. sich auf das Kennzeichen nicht verläßt. [69] Dh. wenn er es auf Privatgebiet gefunden hat. [70] Der Verlierende kann wenn an ihnen kein Kennzeichen ist, wenn du aber einwendest, was denn auszurufen sei, wenn er sie auf Privatgebiet findet, [so ist zu erwidern:] er rufe den Ort[71] aus. Rabba aber ist der Ansicht, der Ort gelte nicht als Kennzeichen. Es wurde nämlich gelehrt: der Ort gilt, wie Rabba sagt, nicht als Kennzeichen, und wie Raba sagt, wohl als Kennzeichen. — Komm und höre: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete gehören ihm, auf Privatgebiet muß er sie ausrufen; große Garben muß er ob auf öffentlichem oder auf Privatgebiet ausrufen. Wie erklärt dies Rabba, und wie erklärt dies Raba[72]!? — Rabba erklärt es nach seiner Ansicht: das Kennzeichen[73]; Raba erklärt es nach seiner Ansicht: der Ort[73]. Rabba erklärt es nach seiner Ansicht: das Kennzeichen; Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete gehören ihm, weil da [das Kennzeichen] zertreten Fol. 23 wird, auf Privatgebiet muß er sie ausrufen, weil es da nicht zertreten wird; große Garben muß er ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet ausrufen, weil man darauf nicht herumtritt. Raba erklärt es nach seiner Ansicht: der Ort; Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete gehören ihm, weil sie umhergestoßen[74] werden, auf Privatgebiet muß er sie ausrufen, weil sie da nicht umhergestoßen werden; große Garben muß er ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet ausrufen, weil sie, da sie schwer sind, nicht umhergestoßen werden. — Komm und höre: Bäckerbrote &c. so gehören sie ihm. Demnach muß er Hausbackebrote ausrufen. Hausbackebrote muß er wohl deshalb ausrufen, weil sie ein Kennzeichen haben und man weiß, daß sie diesem oder jenem gehören; er muß sie also ausrufen, einerlei ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet. Hieraus also, daß ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, als Kennzeichen gelte, und dies ist also eine Widerlegung Rabbas!? — Rabba kann dir erwidern: hierbei erfolgt dies aus dem Grunde, weil man über Speisen nicht treten darf. — Es gibt ja aber Nichtjuden!? — Nichtjuden fürchten Zauberei[75]. — Es gibt ja aber Vieh und Hunde!? — In Orten, wo Vieh und Hunde nicht häufig sind.

Es wäre anzunehmen, daß sie[76] [denselben Streit führen] wie die folgenden Tannaím: R. Jehuda sagt, alles, woran außergewöhnliches ist, muß er ausrufen; wenn er beispielsweise einen Feigenkuchen findet, in dem eine Scherbe ist, oder einen Laib Brot, in dem Geld sich befindet. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, daß sie ihm gehören. Sie[77] glaubten, alle seien der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst ent-

---

keine Kennzeichen angeben. [71] Der Verlierende gibt als Kennzeichen den Ort an, wo er sie verloren hat. [72] Welchen Unterschied gibt es zwischen großen Garben u. kleinen Garbenbündeln. [73] Kann bei großen Garben angegeben werden, bei kleinen aber nicht. [74] Sie bleiben nicht auf dem ursprünglichen Orte liegen. [75] Und treten aus diesem Grunde nicht auf Speisen. [76] Rabba u.

standen sein[78] kann, gelte als Kennzeichen, und daß man ferner über Speisen treten dürfe, demnach streiten sie über ein Kennzeichen, das zertreten werden kann; einer ist der Ansicht, es gelte nicht als Kennzeichen, und einer ist der Ansicht, es gelte wohl als Kennzeichen. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Wieso muß man, wenn man sagen wollte, der erste Autor sei der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen, und man dürfe über Speisen treten, Hausbackebrote auf öffentlichem Gebiete ausrufen[79]!? Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, sind alle der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte als Kennzeichen, und daß man ferner auf Speisen treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann; der erste Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann, gelte nicht als Kennzeichen, und R. Jehuda ist der Ansicht, es gelte wohl als Kennzeichen. Und Rabba kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen, und daß man ferner über Speisen nicht treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann; der erste Autor ist der Ansicht, es gelte nicht als Kennzeichen, und R. Jehuda ist der Ansicht, es gelte wohl als Kennzeichen. Manche lesen: Sie glaubten, alle seien der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann, gelte als Kennzeichen, und daß ferner das Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte, demnach streiten sie, ob man über Speisen treten dürfe; einer ist der Ansicht, man dürfe darüber treten, und einer ist der Ansicht, man dürfe darüber nicht treten. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Wieso muß man demnach, wenn man sagen wollte, der erste Autor sei der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen, und man dürfe über Speisen treten, Hausbackebrote auf öffentlichem Gebiete ausrufen!? Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, sind alle der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte als Kennzeichen, und daß man ferner über Speisen treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann; der erste Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann, gelte nicht als Kennzeichen, und R. Jehuda ist der Ansicht, es gelte wohl als

---

Raba. [77] Die Jünger, die diese Lehre auslegten. [78] Wenn die Sache an sich nicht gekennzeichnet ist u. das Kennzeichen nur in einem besonderen Umstande, der auch von selbst entstanden sein kann, besteht, wie zBs. in den hier angezogenen Fällen: es ist möglich, daß der Eigentümer das Geld in das Brot als Kennzeichen hineingelegt hat, aber möglich ist es auch, daß es durch Zufall hineingekommen ist u. dies ihm überhaupt unbekannt ist. [79] Das Kennzeichen kann ja

Kennzeichen. Und Rabba kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen, und daß man ferner über Speisen nicht treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann; der erste Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstanden sein kann, gelte nicht als Kennzeichen, und R. Jehuda ist der Ansicht, es gelte wohl als Kennzeichen.

R. Zebid sagte im Namen Rabas: Bei einem Verluste richte man sich nach folgender Regel: wenn er gesagt hat: Wehe, ich habe einen Geldverlust erlitten, so hat er es aufgegeben[80].

Ferner sagte R. Zebid im Namen Rabas: Die Halakha ist: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiete gehören ihm, auf Privatgebiet gehören sie ihm, wenn sie wie hingefallen liegen, wenn aber wie hingelegt, so muß er sie ausrufen. Dies gilt nur von dem Falle, wenn kein Kennzeichen daran ist, wenn aber ein Kennzeichen daran ist, so muß er sie, einerlei ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet, ob wie hingefallen oder wie hingelegt, ausrufen.

FISCHGEBINDE. Weshalb denn, sollte doch der Knoten als Kennzeichen Col.b dienen!? — Hier wird von einem Fischerknoten gesprochen, den alle Welt bindet. — Sollte doch die Anzahl[81] als Kennzeichen dienen!? — Hier wird von einer festgesetzten Anzahl gesprochen.

Sie fragten R. Šešeth: Gilt das Gewicht als Kennzeichen oder nicht? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Findet jemand ein Gerät aus Silber, Kupfer, Zinn oder aus irgend einem Metalle, so gebe er es nur dann zurück, wenn [der Verlierende] ein Kennzeichen oder das Gewicht angibt. Wenn[82] das Gewicht als Kennzeichen gilt, so gelten auch Maß und Anzahl als Kennzeichen.

FLEISCHSTÜCKE &c. Weshalb denn, sollte doch das Gewicht als Kennzeichen dienen!? — Wenn es das festgesetzte Gewicht hat. — Sollte doch das Stück an sich als gekennzeichnet dienen: ob von der Flanke[83] oder von der Lende!? Es wird ja auch gelehrt: Wer Fleischstücke oder einen angebissenen Fisch findet, muß sie ausrufen. Fässer Wein, Öl, Getreide, Dörrfeigen und Oliven gehören ihm. — Hier handelt es sich um den Fall, wenn ein Kennzeichen am Stücke ist. So pflegte es[84] Rabba b. R. Hona dreieckig zu schneiden. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt von diesen[85] ebenso wie von einem angebissenen Fische[86]. Schließe hieraus.

---

zertreten werden. [80] Der Fund gehört dann dem Finder. [81] Der Fische. [82] Dies ist eine Ergänzung des T., somit ist die Korrektur Lorjas (מנין st. משקל) überflüssig. [83] So nach der Lesart des Arukh. [84] Fleisch, das er durch einen Nichtjuden sandte. [85] Von Fischstücken. [86] Bei dem der Biß als Kennzeichen

Der Meister sagte: Fässer Wein, Öl, Getreide, Dörrfeigen und Oliven gehören ihm. Wir haben ja aber gelernt, Krüge Wein und Öl müsse man ausrufen!? R. Zera erwiderte im Namen Rabhs: Diese Mišna spricht von gesiegelten[87]. – Demnach spricht die Barajtha von offenen; bei offenen ist es ja aber ein wissentlicher Verlust[88]!? R. Ošâja erwiderte: Wenn sie verspundet sind. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, beide sprechen von gesiegelten, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von der Zeit vor Eröffnung der Kellereien[89] und die andere spricht von der Zeit nach Eröffnung der Kellereien. So fand einst R. Jâqob b. Idi nach Eröffnung der Kellereien ein Faß Wein, und als er zu Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Geh, behalte es für dich.

R. Bebaj fragte R. Naḥman: Gilt der Ort[90] als Kennzeichen oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn jemand Fässer Wein, Öl, Getreide, Dörrfeigen und Oliven findet, so gehören sie ihm. Wenn man nun sagen wollte, der Ort gelte als Kennzeichen, so sollte er sie doch wegen des Ortes ausrufen!? R. Zebid erwiderte: Hier wird vom Ufer des Stromes[91] gesprochen. R. Mari sagte: Weshalb sagten die Rabbanan, das Ufer des Stromes gelte nicht als Kennzeichen? Weil man ihm[92] erwidern kann: wie dies[93] dir passiert ist, ebenso kann dies einem anderen passiert sein. Manche lesen: R. Mari sagte: Weshalb sagten die Rabbanan, der Ort gelte nicht als Kennzeichen? Weil man ihm erwidern kann: wie dies dir auf dieser Stelle passiert ist, ebenso kann dies da einem anderen passiert sein.

Einst fand jemand Pech in einer Kelter; da kam er zu Rabh und dieser sprach zu ihm: Geh, behalte es für dich. Als er darauf bemerkte, daß er Bedenken trug, sprach er: Geh, teile es mit meinem Sohne Ḥija[94]. – Demnach wäre Rabh der Ansicht, der Ort gelte nicht als Kennzeichen? R. Abba erwiderte: Hierbei wurde die Desperation des Eigentümers berücksichtigt, denn er sah, daß Moos daran wucherte.

R. ŠIMÓN B. ELEÂZAR SAGT &c. Was heißt Handelsware? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Neue Geräte, an denen das Auge sich noch nicht gesättigt hat. – In welchem Falle: ist an diesen ein Kennzeichen,

---

dient. [87] Nachdem der Wein abgelagert war u. eine Kostprobe entnommen wurde, wurde der Spund bestrichen u. versiegelt; jeder Lieferant hatte sein eigenes Siegel, das in dieser Beziehung als Kennzeichen diente. [88] Offengestandener Wein ist unbrauchbar; cf. Ter. VIII,4. [89] Die Fässer sind noch nicht gesiegelt u. wenn ein einzelner dies getan hat, so gilt dies als Kennzeichen. [90] An welchem die Sache gefunden wird. [91] Wo der Wein abgeladen wird; eine solche, von jedem benutzte Abladestelle kann nicht als Kennzeichen angegeben werden. [92] Dem Verlierenden, der das Faß reklamiert. [93] An dieser Stelle ein Faß verloren zu haben. [94] Als Beweis dafür, daß es nicht als fremdes Eigentum zu so ist ja nichts dabei, daß das Auge sich an diesen noch nicht gesättigt hat, und ist an diesen kein Kennzeichen, so ist ja nichts dabei, daß das Auge sich an diesen gesättigt hat!? – Tatsächlich, wenn an diesen kein Kennzeichen ist, und zwar ist dies in der Beziehung von Bedeutung, ob man sie einem Gelehrten[95] auf Grund des Wiedererkennens zurückgebe; hat das Auge sich an diesen gesättigt, so kennt er es und man gebe es ihm zurück, hat das Auge sich an diesen nicht gesättigt, so kennt er es nicht und man gebe es ihm nicht zurück. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuêls: Bei drei Dingen pflegen die Rabbanan von der Wahrheit abzuweichen: beim Traktate[96], beim Bette[97] und bei der Gastfreundschaft[98]. Fol. 24 Und [auf die Frage,] in welcher Hinsicht dies von Bedeutung sei, erwiderte Mar Zuṭra, hinsichtlich der Rückgabe eines Fundes auf Grund des Wiedererkennens: weiß man von ihm, daß er nur bei diesen drei Dingen [von der Wahrheit] abweicht, gebe man ihn ihm zurück, und weicht er auch bei anderen Dingen [von der Wahrheit] ab, so gebe man ihn ihm nicht zurück.

Mar Zuṭra dem Frommen wurde einst ein silberner Becher aus seiner Herberge gestohlen, und als er darauf bemerkte, wie ein Jünger sich die Hände wusch und sie am Gewande eines anderen abtrocknete, sprach er: Der ist es[99], denn er schont nicht das Eigentum seines Nächsten. Hierauf band man ihn, und er gestand es ein.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar pflichtet bei, daß man neue Geräte, an denen das Auge sich gesättigt hat, ausrufen müsse. Folgende sind neue Geräte, an denen das Auge sich nicht gesättigt hat, die man nicht auszurufen braucht: beispielsweise Stangen, Näh- oder Stricknadeln oder Bündel Äxte. Diese alle, von denen sie sprechen, sind nur dann erlaubt[100], wenn man einzelne findet, wenn aber zwei, so muß man sie ausrufen[101]. – Was sind ‘badde’ [Stangen]? – Stengel, denn alles, woran etwas hängt, heißt Stengel [bad], wie wir auch dort[102] gelernt haben: ein Blatt an einem Stengel [bad]. Ferner sagte R. Šimôn b. Eleâzar: Wenn jemand etwas von einem Löwen, einem Bären, einem Leoparden, einem Panther, von der Flut des Meeres oder von der Überschwemmung des Stromes rettet, oder

---

betrachten ist. [95] Von dem man annimmt, daß er sich nicht an fremdem Eigentume vergreifen würde. [96] Wenn man einen Gelehrten fragt, ob er in diesem od. jenem Talmudtraktate kundig ist, pflegt er aus Bescheidenheit dies zu verneinen, obgleich dies der Fall ist. [97] Wenn man ihn fragt, ob er dieses Bett benutzt hat, so verneint er dies, weil auf diesem Spuren von Pollution vorhanden sein können; nach der Erkl. Raschis: wenn man ihn fragt, ob er den Beischlaf vollzogen hat. [98] Wenn er von jemandem Gastfreundschaft genossen hat, so erzählt er dies nicht weiter, damit dieser nicht von anderen Personen zu sehr in Anspruch genommen werde. [99] Der den Becher gestohlen hat. [100] Dh. gehören dem Finder. [101] Da die Anzahl als Kennzeichen gilt. [102] Cf.

wenn jemand etwas auf öffentlichen Straßen, großen Plätzen oder auf sonst einem Platze, wo die Menge verkehrt, findet, so gehört es ihm, weil der Eigentümer es aufgegeben hat.

Sie fragten: Sagte R. Šimôn b. Eleâzar es[103] nur von dem Falle, wenn die Mehrheit [der Einwohner] aus Nichtjuden besteht, nicht aber wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, oder sagte er es auch von dem Falle, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Und wenn du entscheidest, er sage es auch von dem Falle, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht: streiten die Rabbanan gegen ihn oder nicht? Und wenn du entscheidest, sie streiten gegen ihn, so streiten sie entschieden hinsichtlich des Falles, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, aber streiten sie auch hinsichtlich des Falles, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, oder nicht? Und ist, wenn du entscheidest, sie streiten auch über den Fall, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, die Halakha wie er oder nicht? Und gilt dies, wenn du entscheidest, die Halakha sei wie er, nur in dem Falle, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, oder auch dann, wenn sie aus Jisraéliten besteht? — Komm und höre: Wenn jemand in Bet- und Lehrhäusern oder an irgend einem anderen Orte, wo die Menge zu verkehren pflegt, Geld findet, so gehört es ihm, weil der Eigentümer es aufgegeben hat. Derjenige, welcher sagt, man richte sich nach der Mehrheit[104], ist ja R. Šimôn b. Eleâzar, somit ist hieraus zu entnehmen, daß er dies auch von dem Falle sagt, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht. — Hier handelt es sich um den Fall, wenn es verstreut[105] ist. — Wenn verstreut, braucht es ja nicht von dem Falle gelehrt zu werden, wenn die Menge da verkehrt, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn die Menge da nicht verkehrt!? — Vielmehr, tatsächlich wenn es zusammengehäuft ist, nur wird hier von nichtjüdischen Bethäusern gesprochen. — Wie ist dies aber hinsichtlich der Lehrhäuser zu erklären!? — Unsere Lehrhäuser, in denen Nichtjuden weilen[106]. — Da du nun auf diese [Erklärung] gekommen bist, so ist auch hinsichtlich der Bethäuser zu erklären, wenn sie uns gehören und Nichtjuden da weilen. — Komm und höre: Wenn er etwas findet, muß er es, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, ausrufen, wenn aber aus Nichtjuden, so braucht er es nicht auszurufen. Derjenige, welcher sagt, man richte sich nach der Mehrheit, ist ja R. Šimôn b. Eleâzar, somit ist hieraus zu entnehmen, daß R. Šimôn b. Eleâzar dies nur von dem Falle sagt, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, nicht aber, wenn sie aus Jisraéliten besteht. — Nein, hier ist die

---

Suk. Fol. 44b. [103] Daß in den oben angezogenen Fällen die Sache dem Finder gehöre. [104] In der angezogenen Lehre wird es davon abhängig gemacht, ob da die Menge verkehrt. [105] In diesem Falle gehört es dem Finder auch nach der Ansicht der Rabbanan. [106] Diese befanden sich außerhalb der Stadt, Ansicht der Rabbanan vertreten. – Demnach wäre ja hieraus zu entnehmen, daß die Rabbanan R. Šimón b. Eleázar beipflichten in dem Falle, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht!? – Vielmehr, tatsächlich ist hier die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar vertreten, auch gilt dies von dem Falle, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, nur handelt es sich hier um den Fall, wenn es versteckt war[107]. – Wieso kommt er zu diesem, wenn es versteckt war, wir haben ja gelernt, wer ein Gerät auf einem Misthaufen findet, darf es, wenn es zugedeckt ist, nicht berühren, und wenn es aufgedeckt ist, nehme er es mit und rufe es aus!? – Wie R. Papa erklärt hat, wenn der Misthaufen nicht abgeräumt zu werden pflegt, und [der Eigentümer] ihn abzuräumen sich überlegt hat, ebenso wird auch hierbei von einem Misthaufen gesprochen, der nicht abgeräumt zu werden pflegt, und [der Eigentümer] ihn abzuräumen[108] sich überlegt hat. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist hier die Ansicht Col.b der Rabbanan vertreten, er lehrt ja[109] aber nicht, es gehöre ihm, er lehrt nur, daß er es nicht auszurufen[110] brauche; er lasse es liegen, und wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt, so erhält er es. – Komm und höre: R. Asi sagte: Wenn jemand ein Faß Wein findet in einer Stadt, die in der Mehrzahl aus Nichtjuden besteht, so ist es als Fund erlaubt[111] und zur Nutznießung verboten[112]; wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt, so ist es für den Finder zum Trinken[113] erlaubt. Doch wohl nach R. Šimón[114] b. Eleázar, somit ist hieraus zu entnehmen, daß R. Šimón b. Eleázar es nur von dem Falle sagt, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, nicht aber, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, sagt dies R. Šimón b. Eleázar auch von dem Falle, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, nur ist R. Asi seiner Ansicht in dem einen Falle und streitet gegen ihn beim anderen Falle. – Zu welchem Zwecke ist es als Fund erlaubt, wenn die Nutznießung verboten ist!? R. Aši erwiderte: Wegen des Gefäßes[115].

Einst fand jemand im Flusse Biran vier Zuz, die in einem Tuche eingebunden waren. Als er darauf vor R. Jehuda kam, sprach dieser

---

u. Nichtjuden hielten sich in diesen zur Bewachung auf. [107] Eine solche Sache gilt überhaupt nicht als Fund, u. wenn die Mehrheit der Einwohner aus Jisraéliten besteht, muß sie der Finder ausrufen. [108] In diesem Falle muß der Finder die Sache mitnehmen u. ausrufen. [109] Hinsichtlich des Falles, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht. [110] Es gehört nicht dem Finder, weil man sich nicht nach der Mehrheit richte. [111] Der Finder darf es für sich behalten. [112] Da der Wein als libiert gelt; vgl. S. 13 Anm. 82. [113] Es ist nun festgestellt, daß der Wein von Juden herrührt, der Finder darf ihn jedoch für sich behalten, da der Eigentümer ihm wegen der nichtjüdischen Mehrheit aufgegeben hat. [114] Da es hier heißt, daß man sich nach der Mehrheit richte.

zu ihm: Geh, rufe sie aus. – Dies ist ja gleichsam aus der Flut des Meeres!? – Anders verhält es sich beim Flusse Biran, da in diesem sich Hindernisse[116] befinden, so gab sie [der Eigentümer] nicht auf. – Die Mehrheit[117] besteht ja aber aus Nichtjuden, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Halakha nicht wie R. Šimôn b. Eleâzar ist, auch wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht? – Anders verhält es sich beim Flusse Biran, den Jisraéliten absperren und Jisraéliten ausbaggern; da Jisraéliten ihn absperren, so hatte sie wahrscheinlich ein Jisraélit verloren, und da Jisraéliten ihn ausbaggern, so sagte er sich davon nicht los.

R. Jehuda begleitete einst Mar Šemuél in der Gräupnerstraße; da fragte er ihn: Wie ist es, wenn jemand hier einen Geldbeutel findet? Dieser erwiderte: So gehört er ihm. – Wie ist es, wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt? Dieser erwiderte: So muß er ihn zurückgeben. – Beides[118]!? Dieser erwiderte: Innerhalb der Rechtslinie[119]. So fand einst der Vater Šemuéls Esel in der Wüste und gab sie nach einem Jahre von zwölf Monaten ihrem Eigentümer zurück; also innerhalb der Rechtslinie.

Raba begleitete einst R. Naḥman in der Riemerstraße, manche sagen, in der Gelehrtenstraße; da fragte er ihn: Wie ist es, wenn jemand hier einen Geldbeutel findet? Dieser erwiderte: So gehört er ihm. – Wie ist es, wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt? Dieser erwiderte: Er gehört trotzdem ihm. – Jener steht ja und schreit!? – Es ist ebenso als wenn jemand schreien würde um sein Haus, das eingestürzt ist, oder um sein Schiff, das im Meere untergegangen ist.

Einst erhaschte ein Geier ein Stück Fleisch auf dem Markte und ließ es fallen zwischen die Steinpalmen des Bar Marjon, und als er darauf vor Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Geh, behalte es für dich. – Die Mehrheit besteht ja aus Jisraéliten, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Halakha wie R. Šimôn b. Eleâzar sei, auch wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? – Anders verhält es sich bei einem Geier, der der Flut des Meeres gleicht[120]. – Rabh sagte ja aber, Fleisch, das aus dem Auge gekommen ist, sei verboten[121]!? – Er stand dabei und beobachtete ihn[122].

Einst fand R. Ḥanina zwischen Tiberias und Sepphoris ein geschlachtetes Böckchen, und man erlaubte es ihm. R. Ami sagte: Man erlaubte

---

115. Dieses ist erlaubt, obgleich der Wein verboten ist. 116. Reusen udgl. zum Zwecke des Fischfanges. 117. Der Umgegend dieses Flusses. 118. Dh. die beiden Entscheidungen widersprechen einander. 119. Er lasse es nicht auf das Recht ankommen; rechtlich braucht er ihn nicht zurückzugeben, jedoch tue er dies aus Moralität. 120. Der Eigentümer hatte es bestimmt aufgegeben. 121. Da es möglich ist, daß es mit verbotenem verwechselt worden ist. 122. Seit dem

es ihm als Fund, nach R. Šimôn b. Eleâzar, und hinsichtlich der Schlachtung nach R. Ḥananja, dem Sohne R. Jose des Galiläers. Es wird nämlich gelehrt: Wenn einem Böckchen oder Hühner abhanden gekommen sind, und er sie später geschlachtet findet, so sind sie nach R. Jehuda verboten, und nach R. Ḥananja, dem Sohne R. Jose des Galiläers, erlaubt. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend in dem Falle, wenn er sie auf einem Misthaufen[123] findet, und die Worte R. Ḥananjas, des Sohnes R. Jose des Galiläers, wenn er sie in einem Hause findet. Wenn man es ihm hinsichtlich des Schlachtens erlaubt hat, so bestand ja die Mehrheit aus Jisraéliten, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Halakha wie R. Šimôn b. Eleâzar sei, auch wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Raba erwiderte: Die Mehrheit [der Einwohner] bestand aus Nichtjuden und die Mehrheit der Schlächter aus Jisraéliten.

Einst fand R. Ami geschlachtete Tauben zwischen Tiberias und Sepphoris, und als er zu R. Asi kam, manche sagen, zu R. Joḥanan, und manche sagen, ins Lehrhaus, sprachen sie zu ihm: Geh, behalte sie für dich.

Einst fand R. Jiçḥaq der Schmied Knäule, die zu Flechtwerken verwendet werden, und als er zu R. Joḥanan kam, manche sagen, ins Lehrhaus, sprachen sie zu ihm: Geh, behalte sie für dich.

FOLGENDES MUSS ER AUSRUFEN. WENN JEMAND FRÜCHTE IN EINEM GEFÄSSE ODER EIN GEFÄSS ALLEIN, GELD IN EINEM BEUTEL ODER EINEN BEUTEL ALLEIN, HÄUFCHEN FRÜCHTE, HÄUFCHEN GELD, DREI MÜNZEN AUFEINANDER, GARBENBÜNDEL IN EINEM PRIVATEN GEBIETE, HAUSBACKEBROTE, WOLLFLOCKEN, DIE VOM HANDWERKER KOMMEN, KRÜGE WEIN ODER KRÜGE ÖL FINDET, SO MUSS ER SIE AUSRUFEN. II Fol. 25

GEMARA. Nur wenn er Früchte in einem Gefäße oder Geld in einem Beutel findet, wenn aber ein Gefäß und Früchte daneben, einen Beutel und Geld daneben, so gehören sie ihm, somit lehrt unsere Mišna dasselbe, was die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Gefäß findet und Früchte daneben, einen Beutel und Geld daneben, so gehören sie ihm; befindet sich ein Teil im Gefäße und ein Teil auf der Erde, ein Teil im Beutel und ein Teil auf der Erde, so muß er sie ausrufen. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand eine Sache an der kein Kennzeichen ist, neben einer Sache an der ein Kennzeichen ist, findet, so muß er sie ausrufen; wenn der Eigentümer der gekennzeichneten kommt und seines in Empfang nimmt, so hat dieser das nicht gekennzeichnete erworben!? R. Zebid erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Kübel und Flachs[124] und eines gilt von

---

Erhaschen bis zum Fortwerfen. [123] Das Schlachten ist wahrscheinlich nicht nach Vorschrift ausgefallen u. sie wurden fortgeworfen. [124] Beim Umfallen einem Korbe und Früchten[125]. R. Papa erwiderte: Beide sprechen von einem Korbe und Früchten, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn etwas darin zurückgeblieben ist, und eines von dem Falle, wenn darin nichts zurückgeblieben ist. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn darin nichts zurückgeblieben ist, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn die Mündung den Früchten zugewendet ist, und eines von dem Falle, wenn die Mündung nicht den Früchten zugewendet ist. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn die Mündung den Früchten zugewendet ist, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn der Korb einen Rand[126] hat, und eines von dem Falle, wenn der Korb keinen Rand hat.

HÄUFCHEN FRÜCHTE, HÄUFCHEN GELD. Hieraus wäre also zu entnehmen, die Anzahl gelte als Kennzeichen[127]? – Lies: ein Häufchen Früchte[128]. – Demnach wäre hieraus zu entnehmen, der Ort gelte als Kennzeichen? – Lies: Häufchen Früchte[129].

DREI MÜNZEN AUFEINANDER. R. Jiçḥaq aus Magdala sagte: Dies nur, wenn sie turmartig liegen. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand verstreutes Geld findet, so gehört es ihm; liegt es turmartig, so muß er es ausrufen. Turmartig heißt es, wenn drei Münzen aufeinander liegen. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn jemand verstreutes Geld findet, gehöre es ihm, demnach muß er es ausrufen, wenn sie ungleich aufeinander liegen, dagegen heißt es im Schlußsatze, wenn sie turmartig liegen, müsse er sie ausrufen, demnach gehören sie ihm, wenn sie ungleich aufeinander liegen!? – Der Autor nennt das zerstreut, was nicht turmartig liegt.

R. Ḥanina sagte: Dies nur, wenn es [Münzen] von drei Königen sind, wenn aber von einem Könige, so braucht er sie nicht auszurufen. – In welchem Falle; liegen sie turmartig, so sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn sie von einem Könige[130] sind, und liegen sie nicht turmartig, so sollte dies auch nicht von dem Falle gelten, wenn sie von drei Königen sind!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: dies gilt, auch wenn sie von einem Könige sind, nur von dem Falle, wenn sie gleichsam von drei Königen sind, (wenn

---

des Kübels müßte ein Teil im Kübel zurückbleiben, u. wenn in diesem nichts vorhanden ist, so ist anzunehmen, daß sie nicht zusammen gehören. [125] Es ist möglich, daß beim Umfallen des Korbes die Früchte vollständig ausgeschüttet werden. [126] In diesem Falle müßten beim Umfallen Früchte im Korbe zurückbleiben. [127] Da er sie ausrufen muß, so hat der Verlierende wahrscheinlich die Anzahl der Häufchen als Kennzeichen anzugeben. [128] Er hat als Kennzeichen den Ort anzugeben. [129] Er hat als Kennzeichen die Anzahl der Häufchen anzugeben. Hieraus ist also weder das eine noch das andere zu entscheiden.

sie aber von einem König sind, braucht er sie nicht auszurufen,) wenn sie nämlich turmartig liegen: die größte [Münze] unten, die mittelgroße auf dieser und die kleinste auf der mittelgroßen, denn wir sagen, jemand habe sie hingelegt; wenn sie aber von einem Könige sind, wenn sie nämlich gleichmäßig groß sind, so gehören sie ihm, auch wenn sie aufeinander liegen, denn es ist möglich, daß sie zufällig so gefallen sind. R. Joḥanan aber sagt, auch wenn sie von einem Könige sind, müsse er sie ausrufen. – Er ruft ja die Anzahl aus; weshalb wird dies nun von drei gelehrt, dies sollte ja auch von zwei[131] gelten!? Rabina erwiderte: Er ruft aus: Münzen[132].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn sie kreisförmig, zeilenartig, dreifußartig oder leiterartig liegen? – Eines von diesen ist aus folgendem zu entscheiden. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn man sie mit einem Spane zusammen aufheben kann, so muß er sie ausrufen[133].

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn sie nach Art der Merkuriussteine[134] liegen? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn jemand verstreutes Geld findet, so gehört es ihm; liegt es nach Art der Merkuriussteine, so muß er es ausrufen. Nach Art der Merkuriussteine heißt: eine [Münze] rechts, eine links und eine über beiden. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Selá auf der Straße gefunden hat, und sein Nächster ihn trifft und zu ihm sagt: er gehört mir, er ist neu, er ist ein neronischer oder er ist von jenem Könige, so sind seine Worte nichtig. Und noch mehr: selbst wenn sein Name auf diesem geschrieben ist, sind seine Worte nichtig, weil es bei einer Münze kein Kennzeichen gibt, denn es ist möglich, daß er sie ausgegeben und ein anderer sie verloren hat.

WER HINTER EINER HOLZWAND ODER HINTER EINER MAUERWAND ODER AUF EINEM FELDSTEGE GEBUNDENE TAUBEN FINDET, DARF SIE NICHT BERÜHREN. WER EIN GERÄT AUF EINEM MISTHAUFEN FINDET, DARF ES, WENN ES VERDECKT IST, NICHT BERÜHREN; IST ES AUFGEDECKT, SO NEHME ER ES MIT UND RUFE ES AUS. III,1

GEMARA. Weshalb dies[135]? – Wir nehmen an, irgend jemand habe sie verwahrt, und wenn er sie mitnimmt, hat der Eigentümer an ihnen kein Kennzeichen; er lasse sie daher liegen, bis der Eigentümer kommt

---

130. Da zu ersehen ist, daß sie jemand hingelegt hat. 131. Der Verlierende sollte als Kennzeichen angeben, wie sie gelegen haben. 132. Der Verlierende muß als Kennzeichen die Anzahl angeben, u. bei 2 Münzen könnte er dies aus der Pluralform, worunter wenigstens zwei zu verstehen sind, erraten. 133. Dies dann, wenn sie leiterartig aufeinander liegen. 134. Cf. Az. Fol. 49b Anm. 1.

und sie holt. – Weshalb denn, sollte doch der Knoten als Kennzeichen dienen!? R. Abba b. Zabda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn sie an den Flügeln gebunden sind, wie alle Welt so bindet. – Sollte doch der Ort als Kennzeichen gelten!? R. Úqaba b. Ḥama erwiderte: Wenn sie hüpfen können. – Wenn sie hüpfen, können sie ja von anderwärts gekommen und sollten erlaubt sein!? – Es ist möglich, daß sie von anderwärts gekommen sind, und es ist möglich, daß jemand sie verwahrt hat, somit besteht hinsichtlich des Hinlegens ein Zweifel, und R. Abba b. Zabda sagte im Namen Rabhs, wenn hinsichtlich des Hinlegens ein Zweifel besteht, nehme man [die Sache] von vornherein nicht mit, wenn man sie aber mitgenommen hat, gebe man sie nicht zurück[136].

Wer ein Gerät auf einem Misthaufen findet, darf es, wenn es verdeckt ist, nicht berühren; ist es aufgedeckt, so nehme er es mit und rufe es aus. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer ein Gerät in einem Misthaufen versteckt findet, nehme es mit und rufe es aus, weil ein Misthaufen abgeräumt zu werden pflegt!? R. Zebid erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von Kannen und Bechern und eines gilt von Messern[137] und Gabeln. Kannen und Becher berühre er nicht, Messer und Gabeln nehme er mit und rufe aus. R. Papa erwiderte: Beide sprechen von Kannen und Bechern, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt von einem Misthaufen, der abgeräumt zu werden[138] pflegt, und eines gilt von einem Misthaufen, der nicht abgeräumt zu werden pflegt. – Bei einem Misthaufen, der abgeräumt zu werden pflegt, ist dies ja ein wissentlicher Verlust[139]!? – Vielmehr, wenn er sonst nicht abgeräumt zu werden pflegt, und [der Eigentümer] ihn abzuräumen sich überlegt hat. – Erklärlich ist nach R. Papa die Begründung: denn ein Misthaufen pflegt abgeräumt[140] zu werden, welche Bedeutung hat aber nach R. Zebid die Begründung: denn ein Misthaufen pflegt abgeräumt zu werden[141]!? – [Dies heißt:] kleine Geräte pflegen auf den Misthaufen mit abgeräumt zu werden.

iii,2 Wenn jemand etwas auf einem Steinhaufen oder in einer alten Wand findet, so gehört es ihm; wenn in einer neuen Wand, so gehört es, wenn in der Hälfte nach aussen[142], ihm, und wenn in der

---

135. Lasse er sie liegen. 136. Weil der Eigentümer kein Kennzeichen angeben kann. 137. Erstere sind da wahrscheinlich zur Verwahrung hingelegt worden, letztere dagegen können mit dem Müll hinausgefegt worden sein. 138. In einem solchen Falle nehme man die gefundene Sache mit. 139. Der Eigentümer sollte daran denken. 140. Da es von diesem Umstande abhängt, ob er die Sache mitnehme od. liegen lasse. 141. Nach ihm hängt es ja nicht von der Abräumung des Misthaufens ab, sondern von der Beschaffenheit der Sachen, ob sie versehentlich mit hinausgefegt werden können od. nicht. 142. Wenn die Sache in der

Hälfte nach innen, dem Hausherrn; ist [das Haus] an einen Fremden vermietet, so gehört es ihm[143], selbst wenn mitten im Hause.

GEMARA. Es wird gelehrt: Weil er zu ihm[144] sagen kann: es stammt von den Emoriten[145]. – Verwahrten denn nur die Emoriten und Jisraéliten nicht!? – In dem Falle, wenn es sehr rostig ist[146]. Fol. 26

Wenn in einer neuen Wand, so gehört es, wenn in der Hälfte nach aussen, ihm, und wenn in der Hälfte nach innen, dem Hausherrn. R. Aši sagte: Bei einem Messer richte man sich nach dem Griffe und bei einem Geldbeutel nach der Nestelschnur[147]. – Wieso heißt es demnach in unserer Mišna, wenn es sich in der Hälfte nach außen befindet, gehöre es ihm, und wenn in der Hälfte nach innen, dem Hausherrn, sollte man doch sehen, ob der Griff nach innen oder nach außen, ob die Nestelschnur nach innen oder nach außen sich befindet!? – Unsere Mišna spricht von Wollstoffen[148] und Metallklumpen. Es wird gelehrt: Wenn es die Wand vollständig ausfüllt, so teilen sie. – Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn [die Wand] sich nach einer Seite neigt; man könnte glauben, es habe sich gesenkt[149], so lehrt er uns.

Ist [das Haus] an einen Fremden vermietet, so gehört es ihm, selbst wenn mitten im Hause. Weshalb denn, man sollte sich doch nach dem letzteren[150] richten!? Wir haben ja auch gelernt: Geld, das [in Jerušalem] vor den Viehhändlern gefunden wird, ist immer[151] [zweiter] Zehnt[152], das auf dem Tempelberge, ist Profanes[153], und das sonst in Jerušalem[154] [gefunden wird], ist an den übrigen Tagen des Jahres Profanes und zur Festzeit [zweiter] Zehnt. Hierzu sagte R. Šemája b. Zeéra: Aus dem Grunde[155], weil die Straßen Jerušalems täglich gefegt wurden. Wir sagen also, das vorherige sei fortgekommen und dieses sei anderes, ebenso sollte man auch hierbei sagen, das vorherige sei fortgekommen und dieses sei des letzteren[156]!? Reš Laqiš erwiderte im Namen Bar

---

Wand steckt u. die ganze Dicke derselben nicht ausfüllt. [143] Dem Finder. [144] Zum Eigentümer des Steinhaufens od. der alten Wand. [145] Den Ureinwohnern Palästinas vor der Ansiedelung der Jisraéliten. [146] Es ist also ersichtlich, daß es nicht dem letzten Eigentümer des Steinhaufens gehört. [147] Ob sich diese nach außen od. nach innen befinden, woraus zu schließen ist, ob ein Fremder od. der Eigentümer sie in die Wand gesteckt hat. [148] Von Sachen, die keinen Griff haben, u. man nicht entscheiden kann, aus welcher Seite sie in die Wand gekommen sind. [149] Und habe sich ursprünglich auf der höheren Seite befunden. [150] Es sollte dem letzten Bewohner des Hauses gehören. [151] Ob zur Zeit der Wallfahrt (während der Feste) od. außerhalb dieser Zeit. [152] Das meiste Geld vom Ertrage des 2. Zehnten, das in Jerušalem verbraucht werden muß (cf. Dt. 14,22ff.), wurde für Heilsopfer ausgegeben. [153] Weil angenommen wird, daß es da seit der Zeit vor dem Feste liegen geblieben ist. [154] In den übrigen Straßen. [155] Ist das zur Festzeit gefundene 2. Zehnt, u. man sage nicht, es sei von vorher liegen geblieben. [156] Da jeder Mieter die

Qapparas: Wenn [das Haus] als Herberge[157] von drei Jisraéliten benutzt worden ist. — Hieraus wäre also zu entnehmen, daß die Halakha wie R. Šimón b. Eleázar sei auch in dem Falle, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten[158] besteht? Vielmehr, erklärte R. Menasja b. Jáqob, wenn es als Herberge von drei Nichtjuden benutzt worden ist. R. Naḥman erklärte im Namen des Rabba b. Abuha: Du kannst auch erklären, wenn es drei Jisraéliten waren, denn der Verlierende hat es aufgegeben, weil er also dachte: ein anderer außer diesen war ja nicht mit mir, und da ich es[159] ihnen wiederholt gesagt habe, und sie es mir nicht zurückgegeben haben, so werden sie es mir nicht mehr zurückgeben; wenn sie es zurückgeben wollten, würden sie es längst zurückgegeben haben, und da sie es nicht zurückgegeben haben, so wollen sie es rauben. R. Naḥman vertritt hierbei Col.b seine Ansicht, denn R. Naḥman sagte: Wenn jemand gesehen hat, wie einer von zwei Personen einen Selá verloren hat, so muß er ihn[160] zurückgeben, weil der Verlierende ihn nicht aufgegeben hat, denn er denkt also: ein anderer außer diesem war nicht mit mir, ich werde ihn vornehmen und zu ihm sagen: du hast ihn genommen; wenn aber von dreien, so braucht er ihn nicht zurückzugeben, weil der Verlierende ihn aufgegeben hat, denn er denkt also: es waren zwei mit mir, nehme ich den einen vor, so sagt er, er habe ihn nicht genommen, und nehme ich den anderen vor, so sagt er, er habe ihn nicht genommen.

Raba sagte: Das, was du gesagt hast, wenn es drei sind, brauche er ihn nicht zurückzugeben, gilt nur von dem Falle, wenn auf jeden nicht der Wert einer Peruṭa entfällt, wenn aber auf jeden der Wert einer Peruṭa entfällt, so muß er ihn zurückgeben, denn sie sind vielleicht Teilhaber[161] und geben ihn nicht auf. Manche lesen: Raba sagte: Auch wenn es nur den Wert von zwei Peruṭas hat, muß er ihn zurückgeben, denn sie sind vielleicht Teilhaber[162] und hat einer von ihnen zu Gunsten des anderen auf seinen Teil verzichtet.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand gesehen hat, wie einer einen Selá verloren hat, und ihn vor der Desperation aufhebt, um ihn zu rauben, so übertritt er alle[163] Gesetze:[164] *du sollst nicht rauben;*[165] *du sollst zurückbringen;*[166] *du darfst dich nicht entziehen*; und auch wenn er ihn nach der Desperation zurückgibt, so ist dies nur ein Geschenk, die verbotene Handlung aber, die er begangen hat, ist geschehen. Hat er ihn vor der

Wohnung untersucht. [157] Zur provisorischen Benutzung. [158] Cf. supra Fol. 24a. [159] Daß ich es verloren habe. [160] Wenn er ihn aufgehoben hat. [161] Der Verlierende glaubt, einer der Teilhaber habe ihn gefunden u. aus Scherz sage er dies nicht; er gab ihn also nicht auf. Wenn aber auf jeden keine Peruta entfällt, so ist er zur Rückgabe überhaupt nicht verpflichtet. [162] Und verdächtigen einander nicht; der Finder hat ihn also vor der Desperation aufgehoben. [163] Die hierbei inbetracht kommen. [164] Lev. 19,13. [165] Dt. 22,1.

Desperation aufgenommen, um ihn ihm zurückzugeben, und sich nach der Desperation überlegt, ihn zu rauben, so übertrat er das Gebot: *du sollst zurückbringen.* Wartet er aber, bis der Eigentümer es aufgibt, und hebt ihn dann auf, so begeht er nur das Verbot: *du darfst dich nicht entziehen.*

Raba sagte: Wenn jemand gesehen hat, wie einem ein Zuz in den Sand gefallen ist, und er ihn darauf findet und an sich nimmt, so braucht er ihn nicht zurückzugeben, weil der Verlierende ihn aufgegeben hat, selbst wenn er gesehen, wie jener ein Sieb geholt und gesiebt hat, denn jener dachte: wie ich etwas verloren habe, so kann auch ein anderer etwas verloren haben, das ich finden kann[167].

iv WENN JEMAND ETWAS IN EINEM LADEN FINDET, SO GEHÖRT ES IHM; WENN ZWISCHEN DEM LADENTISCHE UND DEM KRÄMER, SO GEHÖRT ES DEM KRÄMER; WENN VOR EINEM WECHSLER, SO GEHÖRT ES IHM, WENN ZWISCHEN DER WECHSELBANK UND DEM WECHSLER, SO GEHÖRT ES DEM WECHSLER. WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE GEKAUFT, ODER JEMAND IHM FRÜCHTE GESCHICKT HAT, UND ER DARUNTER GELD FINDET, SO GEHÖRT ES IHM; IST ES EINGEBUNDEN, SO MUSS ER ES AUSRUFEN[168].

GEMARA. R. Eleázar sagte: Selbst wenn es auf der Wechselbank liegt[169]. – Wir haben gelernt: wenn vor dem Wechsler, so gehört es ihm; demnach gehört das, was auf der Wechselbank liegt, dem Wechsler!? – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn zwischen der Wechselbank und dem Wechsler, so gehört es dem Wechsler, demnach gehört das, was sich auf der Wechselbank befindet, ihm!? Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Woher entnimmt dies R. Eleázar? Raba erwiderte: Ihm war unsere Mišna auffallend: weshalb lehrt er: zwischen der Wechselbank und dem Wechsler, so gehört es dem Wechsler, sollte er doch lehren: auf der Wechselbank, oder: in einer Wechselstube, wie er auch im Anfangsatze lehrt: in einem Laden; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, auch wenn es auf der Wechselbank liegt, gehöre es ihm.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE GEKAUFT &c. Reš Laqiš sagte im Namen R. Jannajs: Dies nur, wenn er sie von einem Händler[170] Fol. 27 gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so muß er es zurückgeben. Ebenso lehrte auch ein Jünger vor R. Naḥman: Dies nur, wenn er sie von einem Händler gekauft hat, wenn aber vom Hausherrn, so muß er es zurückgeben. R. Naḥman sprach zu ihm: Hat sie denn er selber ge-

---

166. Ib. V. 3. [167] Dadurch hat er durchaus nicht bekundet, daß er ihn nicht aufgegeben hat. [168] Wenn der Verlierende ein Kennzeichen angeben kann. [169] Gehört es dem Finder. [170] Der sie von verschiedenen Personen zusammen-

droschen[171]!? Jener sprach: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, beziehe sie auf den Fall, wenn er [das Getreide] von seinen nichtjüdischen Sklaven und Mägden dreschen ließ.

v AUCH DAS GEWAND WAR UNTER DIESEN[172]EINBEGRIFFEN, UND NUR DESHALB WURDE ES BESONDERS[173]HERVORGEHOBEN, UM DAMIT ALLES ANDERE ZU VERGLEICHEN UND DICH ZU LEHREN: WIE DAS GEWAND SICH DADURCH AUSZEICHNET, DASS ES KENNZEICHEN HAT UND EINEN EINFORDERER[174]HAT, EBENSO MUSS MAN AUCH ALLES ANDERE AUSRUFEN, WAS KENNZEICHEN HAT UND EINEN EINFORDERER HAT[175].

GEMARA. Was heißt: unter diesen? Raba erwiderte: Unter:[176]*mit jeder verlorenen Sache deines Bruders.*

Raba sagte: Wozu nannte der Allbarmherzige Ochs, Esel, Schaf und Gewand[173]? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Gewand* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn Zeugen für dieses selbst[177]vorhanden oder Kennzeichen an diesem selber sind, wenn aber bei einem Esel Zeugen für den Sattel vorhanden oder Kennzeichen am Sattel sind, gebe man ihn nicht[178]zurück; daher schrieb der Allbarmherzige auch *Esel,* selbst wenn Kennzeichen nur am Sattel sind. Wozu schrieb der Allbarmherzige *Ochs* und *Schaf*? *Ochs,* daß man selbst die Haare seines Schwanzes, und *Schaf,* daß man selbst seine Schur [zurückgebe]. – Sollte doch der Allbarmherzige nur *Ochs* geschrieben haben, wegen der Haare seines Schwanzes, und um so mehr die Schur des Schafes!? Vielmehr, erklärte Raba, die Bedeutung [des Wortes] *Esel* bei der Grubenschädigung[179] bleibt nach R. Jehuda, und die [des Wortes] *Schaf* beim Gesetze vom Verlorenen bleibt nach aller Ansicht unerklärt. – Vielleicht ist dies wegen des Mistes[180]nötig!? – Den Mist gibt man preis. – Vielleicht ist dies wegen der Kennzeichen[181]nötig!? Es wurde nämlich gefragt, ob Kennzeichen nach der Tora oder nur rabbanitisch [maßgebend] seien, daher schrieb der Allbarmherzige [das Wort] *Schaf,* daß man [einen Fund] bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe; demnach sind Kennzeichen nach der Tora [maßgebend]!? – Ich will dir sagen, da der Autor von den Kenn-

gekauft hat. [171] Einer der Arbeiter kann es verloren haben. [172] Den verlorenen Dingen, von welchen die Schrift spricht. [173] Cf. Dt. 22,3. [174] Es ist kein Naturprodukt, sondern muß von Menschenhänden angefertigt sein, auch wird es vom Eigentümer stets benutzt, sodaß er wahrscheinlich ein Kennzeichen angeben kann. [175] Nicht aber, wenn es kein Kennzeichen hat u. der Eigentümer vermutlich sich davon losgesagt hat. [176] Dt. 22,3. [177] Die verlorene Sache. daß es dem Verlierenden gehört. [178] Da dies nicht beweist, daß auch der Esel dem Reklamanten gehört. [179] Cf. Bq. Fol. 53b. [180] Daß man sogar diesen dem Eigentümer zurückgeben müsse. [181] Daß man einen Fund dem Verlierenden zurückgeben müsse, wenn er Kennzeichen angibt; man könnte zeichen in Bezug auf das Gewand spricht, denn er lehrt: wie man das Gewand, das sich dadurch auszeichnet, daß es Kennzeichen hat und einen Einforderer hat, ausrufen muß, ebenso muß man auch alles andere ausrufen, was Kennzeichen hat und einen Einforderer hat, so ist hieraus zu schließen, daß [das Wort] *Schaf* nicht auf das Kennzeichen deutet.

Die Rabbanan lehrten:[176]*Das abhanden gekommen ist,* ausgenommen ist der Verlust einer Sache, die keine Peruṭa wert ist. R. Jehuda sagte: *Und es gefunden hast,* ausgenommen ist der Verlust einer Sache, die keine Peruṭa wert ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen nur hinsichtlich der Auslegung; einer folgert dies aus: *das abhanden gekommen ist,* und einer folgert dies aus: *und es gefunden hast.* – Wofür verwendet derjenige, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist,* [die Worte] *und es gefunden hast*? – Diese verwendet er für die Lehre Rabinas, denn Rabina sagte: *Und es gefunden hast,* wenn es bereits in seine Hand gekommen ist[182]. – Wofür verwendet derjenige, der es folgert aus: *und es gefunden hast,* [die Worte] *das abhanden gekommen ist*? – Diese verwendet er für eine Lehre R. Joḥanans; denn R. Joḥanan lehrte im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Woher, daß eine von einem Strome herangeschwemmte (verlorene) Sache erlaubt[183]ist? Es heißt: *ebenso sollst du verfahren mit jeder verlorenen Sache deines Bruders, die ihm abhanden gekommen ist, die du gefunden hast;* nur wenn sie ihm abhanden gekommen ist und jeder sie finden kann, ausgenommen diese, die ihm abhanden gekommen ist und nicht jeder sie finden kann. – Woher entnimmt der eine die Lehre Rabinas? – Er folgert dies aus: *und es gefunden hast*[184]. – Woher entnimmt der andere die Lehre R. Joḥanans? – Er entnimmt sie aus: *von ihm.* – Und jener!? – [Die Folgerung aus] *von ihm* leuchtet ihm nicht ein. Raba erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn es vom Werte einer Peruṭa verloren[185]hat; nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden*[186]*gekommen ist,* ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden*[187]*hast,* ist er nicht vorhanden. – Aber auch nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist,* heißt es ja: *und es gefunden*[188]*hast,* was hierbei nicht der Fall ist!? – Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn es auf den Wert einer Peruṭa gestiegen[185]ist;

---

sonst glauben, nur wenn er Zeugen bringt, daß die Sache ihm gehört. [182] Dennoch braucht man, wenn es einem Nichtjuden gehört, es ihm nicht zuzustellen; cf. Bq. Fol. 113b. [183] Zur Aneignung für den Finder. [184] Aus der entbehrlichen Verbindungspartikel 'und'. [185] Vom Verlieren bis zum Finden. [186] Man hat sich also nach dem Werte beim Verlieren zu richten. [187] Man hat sich also nach dem Werte beim Finden zu richten. [188] Dh. man muß auch nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast,* ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist,* ist er nicht vorhanden. – Aber auch nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast,* heißt es ja: *das abhanden gekommen*[189]*ist,* was hierbei nicht der Fall ist!? – Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn es den Wert einer Peruṭa hatte, ihn verloren und zurückerhalten hat; nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist,* ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast,* ist es erforderlich, daß es [diesen Wert] vom Verlieren bis zum Finden behält.

Sie fragten: Sind Kennzeichen nach der Tora oder nur rabbanitisch Col.b [maßgebend]? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob man einen Scheidebrief[190]auf Grund von Kennzeichen zurückgebe. Sagst du, sie sind es nach der Tora, gebe man ihn zurück, und sagst du, nur rabbanitisch, so erstreckt sich die Bestimmung der Rabbanan nur auf Zivilsachen, nicht aber auf kanonische Sachen. – Komm und höre: Auch das Gewand war unter diesen einbegriffen, und nur deshalb wurde es besonders hervorgehoben, um damit alles andere zu vergleichen und dich zu lehren: wie man das Gewand, das sich dadurch auszeichnet, daß es Kennzeichen hat und einen Einforderer hat, ausrufen muß, ebenso muß man auch alles andere ausrufen, was Kennzeichen hat und und einen Einforderer hat[191]. – Der Autor spricht hauptsächlich vom Einforderer, von den Kennzeichen aber spricht er unnötig. – Komm und höre:[192]*Es soll bei dir verbleiben, bis dein Bruder danach forscht*; könnte es einem denn in den Sinn kommen, daß man es ihm zurückgebe bevor er danach forscht? Vielmehr forsche du ihn aus, ob er ein Betrüger ist oder nicht. Doch wohl durch Angabe von Kennzeichen. – Nein, durch Zeugen. – Komm und höre: Man kann bekunden[193]nur auf Grund des Gesichtes samt der Nase, selbst wenn Kennzeichen am Körper und an den Kleidern[194]sind. Hieraus ist also zu entnehmen, daß Kennzeichen nicht nach der Tora [maßgebend] sind. – Ich will dir sagen, hinsichtlich des Körpers ist dies zu verstehen, ob er groß oder klein[195]ist, und bei den Kleidern ist das Leihen zu berücksichtigen[196]. – Wieso gebe man, wenn das Leihen zu be-

---

den Wert beim Finden berücksichtigen. [189] Cf. Anm. 188 mut. mut. [190] Vor der Ablieferung an die Frau. [191] Dies wird also aus einem Schriftverse deduziert. [192] Dt. 22,2. [193] Dh. eine Leiche rekognoszieren, damit die Witwe eine neue Ehe eingehen dürfe. [194] Diese sind nicht maßgebend u. die Frau darf nicht heiraten. [195] Wenn sie die Identität nur auf Grund dieser Zeichen bekunden; dies ist kein ausreichendes Kennzeichen. [196] Dieser hat sie vielleicht von der Person geborgt, die sie durch die Kleider rekognosziert haben wollen.

rücksichtigen ist, einen Esel zurück, wenn Kennzeichen am Sattel angegeben[197] werden!? – Ich will dir sagen, einen Sattel pflegen die Leute nicht zu leihen, weil er den Esel verwunden[198] könnte. Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich der Kleider ist dies zu verstehen, ob sie weiß oder rot[199] sind. Es wird ja aber gelehrt, wenn er ihn[200] an einer Tasche, einem Geldbeutel oder einem Ring angebunden oder unter seinen Geräten findet, selbst wenn nach längerer Zeit, sei er gültig[201]. Wieso ist er gültig, wenn man sagen wollte, das Leihen sei zu berücksichtigen, dies[202] sollte doch hierbei berücksichtigt werden!? – Ich will dir sagen, eine Tasche, einen Geldbeutel und einen Ring verleihen die Leute nicht; eine Tasche und einen Geldbeutel aus Aberglauben[203], einen Ring wegen Fälschungen[204].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím [streiten]: Man kann über einen nicht bekunden[193] auf Grund einer Warze; Eleázar b. Mahabaj sagt, man könne wohl bekunden auf Grund einer Warze. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, Kennzeichen seien rabbanitisch [maßgebend][205], und Eleázar b. Mahabaj ist der Ansicht, Kennzeichen seien auch nach der Tora [maßgebend]. Raba erwiderte: Alle stimmen überein, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend], hierbei aber streiten sie, ob eine Warze auch bei einem Wahlverwandten[206] zu finden ist; einer ist der Ansicht, eine solche Warze sei auch bei einem Wahlverwandten[207] zu finden, und einer ist der Ansicht, eine solche Warze sei bei einem Wahlverwandten nicht zu finden. Wenn du willst, sage ich: alle stimmen überein, eine solche Warze sei bei einem Wahlverwandten nicht zu finden, und hierbei streiten sie, ob eine Warze[208] sich nach dem Tode verändert; einer ist der Ansicht, eine Warze verändere sich[207] nach dem Tode, und einer ist der Ansicht, eine Warze verändere sich nach dem Tode nicht. Wenn du aber willst, sage ich: alle stimmen überein, eine Warze verändere sich nach dem Tode nicht, ferner auch, daß Kennzeichen nur rabbanitisch [maßgebend] sind, und hierbei streiten sie, ob eine Warze ein zuverlässiges Kennzeichen[209] ist: einer ist der Ansicht, eine Warze sei ein zuverlässiges Kennzeichen, und einer ist der Ansicht, eine Warze sei kein zuverlässiges Kennzeichen.

---

[197] Er kann ja den Sattel entliehen haben. [198] Nicht jeder Sattel paßt jedem Esel. [199] Wenn sie nur die Identität der Farbe der Kleider bekunden können, u. dies ist kein genügendes Kennzeichen. [200] Einen Scheidebrief, den der Überbringende vor Ablieferung an die Frau verloren hatte. [201] Wenn die Identität nicht genügend erwiesen ist, ist der Scheidebrief ungültig, da er für eine andere Frau geschrieben sein kann. [202] Daß der Bote den Geldbeutel od. den Ring verliehen hat. [203] Weil man dadurch das Glück verleihen soll. [204] Die man mit einem fremden Siegelring begehen kann. [205] Daher nur bei Zivilsachen. [206] Der unter dem Einflusse desselben Sternbildes geboren ist, der auch denselben Charakter u. dieselben Absonderlichkeiten besitzen u. demselben Schicksal unterworfen sein soll. [207] Somit ist sie kein maßgebendes Identitätszeichen. [208] So richt. nach Handschriften. [209] Ein solches ist maßgebend, selbst wenn

Raba sagte: Wieso gebe man, wenn man sagen wollte, Kennzeichen seien nicht nach der Tora [maßgebend], eine verlorene Sache bei Angabe von Kennzeichen zurück!? – Dem Finder selbst ist es lieb, daß es auf Grund von Kennzeichen zurückgegeben werde, damit, wenn er etwas verlieren sollte, man es auch ihm bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe. R. Saphra sprach zu Raba: Darf man sich denn einen Vorteil mit fremdem Gelde verschaffen!? – Vielmehr, dem Eigentümer der verlorenen Sache ist es lieb, daß man sie bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe; er weiß, daß er keine Zeugen hat, und denkt also: niemand weiß zuverlässige Kennzeichen anzugeben, ich aber kann zuverlässige Kennzeichen angeben und sie erhalten. – Wieso haben wir demnach gelernt, R. Šimón b. Gamliél sagt: sind sie von einem Schuldner und drei Gläubigern, so gebe man sie[210] dem Schuldner, und wenn von drei Schuldnern und einem Gläubiger, so gebe man sie dem Gläubiger, ist es denn dem Schuldner lieb, daß man sie dem Gläubiger gebe!? Dieser erwiderte: Da ist dies einleuchtend; sind sie von einem Schuldner und drei Gläubigern, so gebe man sie dem Schuldner, denn da sie beim Schuldner zusammengekommen sind und nicht beim Gläubiger, so ist anzunehmen, daß der Schuldner sie verloren hat; wenn sie aber von drei Schuldnern und einem Gläubiger sind, so gebe man sie dem Gläubiger, da sie beim Gläubiger zusammengekommen sind und nicht beim Schuldner. Fol. 28 – Wieso haben wir demnach gelernt, wer eine Rolle oder ein Bündel Schuldscheine findet, gebe sie[211] ab; ist es denn dem Schuldner lieb, daß man sie dem Gläubiger gebe!? Vielmehr, erklärte Raba, Kennzeichen sind nach der Tora [maßgebend], denn es heißt:[212] *Es soll bei dir verbleiben, bis dein Bruder danach forschen wird*; könnte es denn einem in den Sinn kommen, daß man es ihm zurückgebe bevor er danach forscht? Vielmehr forsche du ihn aus, ob er ein Betrüger ist oder nicht; doch wohl durch Angabe von Kennzeichen. Schließe hieraus.

Raba sagte: Wenn man sagen wollte, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend]. – 'Wenn man sagen wollte,' er hat ja entschieden, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend]!? – Weil zu erwidern ist, wie bereits erwidert worden ist[213]. – Wenn[214] [zwei] Kennzeichen [angeben], so lasse man es[215] liegen; wenn [einer] Kennzeichen [angibt]

---

die Bestimmung nur rabbanitisch ist. [210] Die Schuldscheine, die jemand gefunden hat; cf. supra Fol. 20a. [211] Dem Gläubiger, wenn er ein Kennzeichen angibt. [212] Dt. 22,2. [213] Daß die Ausforschung des Verlierenden durch Zeugen erfolge, ob. Fol. 27b. [214] Dies ist eine Fortsetzung der unterbrochenen Prämisse: wenn man sagen wollte &c. [215] Das Gefundene; er gebe es keinem und [einer] Zeugen hat, so gebe man es dem, der Zeugen hat; wenn [einer] Kennzeichen angibt und [einer] Kennzeichen [angibt] und einen Zeugen [hat], so ist der einzelne Zeuge als nicht vorhanden zu betrachten und man lasse es liegen. Wenn [einer] Zeugen des Webens[216] und [einer] Zeugen des Verlierens [hat], so gebe man es dem, der die Zeugen des Verlierens hat, denn wir sagen, jener hat es verkauft und dieser hat es verloren. Wenn [einer] die Länge und einer die Breite angibt, so gebe man es dem, der die Länge angibt, denn die Breite läßt sich schätzen, wenn der Eigentümer [das Gewand] anlegt, dagegen aber läßt sich die Länge nicht schätzen. Wenn [einer] die Länge und die Breite und [einer] die Größe im Quadrat[217] angibt, so gebe man es dem, der die Länge und die Breite angibt. Wenn [einer] die Länge und die Breite und [einer] das Gewicht angibt, so gebe man es dem, der das Gewicht angibt. Wenn er[218] die Kennzeichen des Scheidebriefes und sie[218] die Kennzeichen des Scheidebriefes angibt, so gebe man ihn ihr[219]. — Welche [Kennzeichen]; wollte man sagen, die Länge und die Breite, so kann sie es ja gesehen haben, als er ihn hielt!? — Vielmehr: ein Loch befindet sich neben jenem Buchstaben. Wenn er die Kennzeichen des Fadens[220] und sie die Kennzeichen des Fadens angibt, so gebe man ihn ihr. — Welche; wollte man sagen, ob er weiß oder rot ist, so kann sie es ja gesehen haben, als er ihn hielt!? — Vielmehr, die Länge desselben. — Wenn er sagt: [er lag] in einem Beutel, und sie sagt: in einem Beutel, so gebe man ihn ihm, denn sie weiß, daß er alles, was er hat, in seinen Beutel legt.

WIE LANGE MUSS ER ES AUSRUFEN LASSEN? BIS DIE NACHBARN ES ERFAHREN — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, DREI FESTE[221] UND SIEBEN TAGE NACH DEM LETZTEN FESTE; DREI TAGE MUSS ER[222] HEIMREISEN, DREI TAGE ZURÜCKKEHREN UND EINEN TAG AUSRUFEN HÖREN[223]. vi

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Nachbarn der verlorenen Sache. — Wer sind unter ʻNachbarn der verlorenen Sacheʼ zu verstehen, wollte man sagen, die Nachbarn des Eigentümers der verlorenen Sache, so sollte er sie doch diesem, wenn er bekannt ist, zurückgeben!? — Vielmehr, die Nachbarn des Ortes, wo die verlorene Sache gefunden wurde.

R. JEHUDA SAGT &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am

---

von beiden. [216] Daß er das gefundene Gewand gewebt hat. [217] Wörtl. das Gammamaß, dh. die Länge u. die Breite; nach dem gr. *Γ*, das aus einer senkrechten u. wagerechten Linie besteht. [218] Der Mann, bezw. die Frau. [219] Da er auf jeden Fall den Scheidebrief in Händen hatte. [220] Mit dem der Scheidebrief befestigt ist. [221] An welchen die Wallfahrer in Jerušalem versammelt sind. [222] Derjenige, der einen Verlust vermutet, falls er fern von Jerušalem wohnt. [223] Wörtl. lassen; viell. daß er der Verlierende sei. [224]

dritten Marḥešvan beginnt man um Regen zu bitten; R. Gamliél sagt, am siebenten desselben; R. Jehošuá sagt, fünfzehn Tage[224]nach dem Hüttenfeste, damit der letzte [Wallfahrer] in Jisraél den Euphrat erreichen[225] könne[226]!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Zeit des ersten Tempels und eines gilt von der Zeit des zweiten Tempels. Während des ersten Tempels, wo die Jisraéliten zahlreich waren, wie es heißt:[227]*Jehuda und Jisraél waren sehr zahlreich, so massenhaft, wie der Sand am Ufer des Meeres,* war ein solcher Zeitraum erforderlich; während des zweiten Tempels, wo die Jisraéliten nicht zahlreich waren, wie es heißt:[228]*die ganze Gemeinde betrug zusammen zweiundvierzigtausendsechshundertsechzig*[229], war ein solcher Zeitraum nicht erforderlich. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja:[230]*und so wohnten die Priester und die Leviten &c. und die Türhüter und die Sänger und die Tempeldiener in ihren Städten und ganz Jisraél,* und da es sich so[231]verhielt, so ist ja das Entgegengesetzte einleuchtend: während des ersten Tempels, wo die Jisraéliten zahlreich waren, war der Verkehr stark und Karawanen reisten am Tage und in der Nacht, somit war ein solcher Zeitraum nicht erforderlich, vielmehr genügten drei Tage; während des zweiten Tempels dagegen, wo die Jisraéliten nicht zahlreich waren, war der Verkehr nicht stark und die Karawanen reisten nicht am Tage und in der Nacht, somit war ein solcher Zeitraum erforderlich!? Raba erwiderte: Bei einem Funde haben ihn[232]die Rabbanan, einerlei ob beim ersten Tempel oder beim zweiten Temepl, nicht allzusehr belästigt[233].

Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß er 'Gewand' ausrufe[234], denn wenn man sagen wollte, daß er 'ein Fund' ausrufe[235], so müßte man ihm[236]ja noch einen Tag zufügen, um seine Sachen zu untersuchen. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er 'Gewand' ausrufe. Schließe hieraus. Raba sagte: Du kannst auch sagen, daß er 'ein Fund' ausrufe, denn bei einem Funde haben ihn[232]die Rabbanan nicht allzusehr belästigt[233].

Die Rabbanan lehrten: Am ersten Feste sage er: erstes Fest, am zweiten Fest sage er: zweites Fest, am dritten sage er nichts. — Weshalb denn, sollte er doch sagen: drittes Fest!? — Damit man es nicht mit dem zwei-

---

Eigentl. identisch mit der vorangehenden Ansicht; in den neueren Ausgaben fehlen daher die Worte 'RJ. sagt'. [225] Ohne vom Regen überrascht zu werden. [226] Demnach sind für die Reise von Jerušalem bis zur äußersten Grenze Palästinas 15 Tage erforderlich. [227] iReg. 4,20. [228] Ezr. 2,64 u. Neh. 7,66. [229] Die Lesart 'sechshundert' statt 'dreihundert' des masor. Textes, nach dem die kursierenden T.ausgaben korrigiert sind, befindet sich auch in allen T.handschriften. [230] Die Lesart unseres Textes weicht sowohl von Ezr. 2,70 als auch von Neh. 7,73 ab. [231] Daß das weniger zahlreiche Volk über ganz Palästina verteilt war. [232] Den Finder. [233] Sie haben daher die Reise auf 3 Tage beschränkt. [234] Daß der Finder beim Ausrufen die Sache nennt, die er gefunden hat. [235] Ohne ten verwechsle. — Ebenso kann man ja das zweite mit dem ersten verwechseln!? — Es folgt ja noch das dritte Fest[237]. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegte jeder, der eine verlorene Sache gefunden hatte, diese an drei Festen und sieben Tage nach dem letzten Feste auszurufen, damit [der Verlierende] drei Tage heimreise, drei Tage zurückkehre und einen Tag ausrufen höre. Nach der Zerstörung des Tempels, der baldigst in unseren Tagen erbaut werden möge, ordneten sie an, daß man es in den Bet- und Lehrhäusern ausrufe. Nachdem aber sich die Bedrücker vermehrt haben, ordneten sie an, daß es Nachbarn und Bekannten mitzuteilen sei, und dies genügt. — Wer sind die Bedrücker, die sich vermehrt haben? — Die da sagen, ein Fund gehöre der Regierung. Einst fand R. Ami ein Gefäß mit Denaren, und ein Römer bemerkte, daß er ängstlich war; da sprach er zu ihm: Geh, behalte es für dich; wir sind keine Perser, welche sagen, ein Fund gehöre der Regierung.

Die Rabbanan lehrten: In Jerušalem befand sich ein Mahnstein[238]; wer etwas verloren hatte, begab sich da hin, und wer etwas gefunden hatte, begab sich da hin; dieser stand und rief es aus, und jener gab die Kennzeichen an. Auf diesen bezieht sich das, was wir[239] gelernt haben: Geht hin und sehet zu, ob der Mahnstein aufgeweicht ist.

WENN EINER DIE VERLORENE SACHE NENNT, ABER DIE KENNZEICHEN NICHT ANGIBT, SO GEBE MAN SIE IHM NICHT. EINEM BETRÜGER ABER GEBE MAN SIE NICHT, AUCH WENN ER DIE KENNZEICHEN ANGIBT, DENN ES HEISST:[240] *bis dein Bruder danach forscht,* FORSCHE DEINEN BRUDER AUS, OB ER EIN BETRÜGER IST ODER NICHT. vii,1

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Jehuda sagte, er rufe ‘ein Fund’ aus; R. Naḥman sagte, er rufe ‘Gewand’ aus. R. Jehuda sagt, er rufe ‘ein Fund’ aus, denn wenn man sagen wollte, er rufe ‘Gewand’ aus, so wäre Betrug[241] zu berücksichtigen. R. Naḥman sagt, er rufe ‘Gewand’ aus, und man berücksichtige keinen Betrug, denn sonst hätte die Sache überhaupt kein Ende[242]. — Wir haben gelernt: Wenn einer die verlorene Sache nennt, aber die Kennzeichen nicht angibt, so gebe man sie ihm nicht. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, er rufe ‘ein Fund’ aus, demnach lehrt er uns, daß, obgleich er sagt, es sei ein Gewand, man es ihm, wenn er die Kennzeichen nicht angibt, nicht gebe; ist es aber, wenn du sagst, er rufe ‘Gewand’ aus, zu lehren nötig, daß, wenn dieser ‘ein Gewand’ sagt,

---

die Sache zu nennen. [236] Dem, der einen Verlust vermutet. [237] Wenn man es verwechselt, so ist nichts dabei. [238] Weil an diesem über die Funde verhandelt wurde. [239] Cf. Tan. Fol. 19a. [240] Dt. 22,2. [241] Ein Betrüger kann zufällig die Kennzeichen desselben kennen. [242] Der Betrüger kann ebenso-

und jener ‘ein Gewand’ sagt, man es ihm, wenn er die Kennzeichen nicht angibt, nicht gebe!? R. Saphra erklärte: Tatsächlich rufe der eine ‘Gewand’ aus und der andere muß die Kennzeichen angeben, nur ist unter ‘die Kennzeichen nicht angibt’ zu verstehen, wenn er keine zuverlässigen Kennzeichen angibt.

EINEM BETRÜGER ABER GEBE MAN SIE NICHT, SELBST WENN ER DIE KENNZEICHEN ANGIBT. Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegte jeder, der etwas verloren hatte, die Kennzeichen anzugeben und es zu erhalten, nachdem aber die Betrüger sich mehrten, ordnete man an, daß man zu ihm spreche: Geh, bringe Zeugen, daß du kein Betrüger bist, sodann wirst du es erhalten.

Einst verlor der Vater R. Papas einen Esel und jemand fand ihn. Als er darauf vor Rabba b. R. Hona kam, sprach er zu ihm: Geh, bringe Zeugen, daß du kein Betrüger bist, sodann erhältst du ihn. Da brachte er Zeugen. Jener sprach zu ihnen: Wißt ihr von ihm, daß er ein Betrüger ist? Diese erwiderten: Jawohl. Da rief er: Ich bin ein Betrüger!? Diese erwiderten: Wir sagten, daß du kein Betrüger bist. Darauf sprach Rabba b. R. Hona: Dies ist auch einleuchtend, denn niemand bringt [Zeugen] zu seiner Belastung.

vii,2 ALLES, WAS ARBEITET UND FRISST, LASSE MAN[243] ARBEITEN UND GEBE IHM ZU FRESSEN; WAS NICHT ARBEITET, ABER FRISST, VERKAUFE MAN, DENN ES HEISST:[240] *du sollst es ihm zurückgeben,* SIEH ZU, WIE DU ES IHM ZURÜCKGEBEN[244] KANNST. WAS GESCHEHE MIT DEM GELDE? R. TRYPHON SAGT, MAN BENUTZE ES, DAHER IST MAN, WENN ES ABHANDEN KOMMT, HAFTBAR; R. ÅQIBA SAGT, MAN BENUTZE ES NICHT, DAHER IST MAN, WENN ES ABHANDEN KOMMT, NICHT HAFTBAR.

GEMARA. Ewig[245]? R. Naḥman erwiderte im Namen Šemuéls: Zwölf Monate. Ebenso wird auch gelehrt: Mit allem, was arbeitet und frißt, beispielsweise einer Kuh oder einem Esel, gebe man sich zwölf Monate ab; sodann schätze man ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. Mit Kälbern und Füllen gebe man sich drei Monate ab; sodann schätze man ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. Mit Gänsen und Hühnern gebe man sich dreißig Tage ab, sodann schätze man ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Eine Henne gleicht einem Großvieh. Ebenso wird auch gelehrt: Mit einer Henne und einem Großvieh gebe man sich zwölf Monate ab, sodann schätze man ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder; mit Kälbern und Füllen gebe man sich dreißig Tage ab, sodann schätze man ihren Geldwert und lege [das

---

gut zufällig wissen, daß es sich um ein Gewand handle. [243] Der den Fund aufbewahrt. [244] Dh. daß die Spesen den Wert nicht übersteigen. [245] Sollte

Geld] nieder. Mit Gänsen und Hühnern und allem anderen, wobei die Mühe mehr wert ist als der Nutzen, gebe man sich drei Tage ab, alsdann schätze man ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. – Demnach besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich Kälber und Füllen, sowie hinsichtlich Gänse und Hühner!? – Hinsichtlich Kälber und Füllen ist dies kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von der Weidezeit[246] und die andere spricht von der Mastzeit, und hinsichtlich Gänse und Hühner ist dies ebenfalls kein Widerspruch, denn die eine spricht von großen[247] und die andere spricht von kleinen.

WAS NICHT ARBEITET, ABER FRISST. Die Rabbanan lehrten: *Du sollst es ihm zurückgeben*, sieh zu, wie du es ihm zurückgeben kannst; man darf nicht aufzehren lassen ein Kalb von einem Kalbe, ein Füllen von einem Füllen, eine Gans von einer Gans oder einen Hahn von einem Hahne[244].

WAS GESCHEHE MIT DEM GELDE? R. TRYPHON SAGT, MAN BENUTZE ES &c. Sie streiten nur über den Fall, wenn [der Finder] es benutzt hat, wenn Fol. 29 er es aber nicht benutzt hat, so ist er, wenn es abhanden gekommen ist, ersatzfrei; dies wäre also eine Widerlegung R. Josephs. Es wurde nämlich gelehrt: Der Hüter eines Fundes gleicht, wie Rabba sagt, einem unentgeltlichen Hüter, und wie R. Joseph sagt, einem Lohnhüter[248]. – R. Joseph kann dir erwidern: alle stimmen überein, daß er ersatzpflichtig ist, wenn es gestohlen worden oder abhanden gekommen[249] ist, sie streiten nur über einen Unfall (des Entleihers[250]). R. Tryphon ist der Ansicht, die Rabbanan haben ihm ihre Benutzung erlaubt, somit gilt er als Entleiher, und R. Âqiba ist der Ansicht, die Rabbanan haben ihm ihre Benutzung nicht erlaubt, somit gilt er nicht als Entleiher. – Welche Bedeutung hat demnach das von R. Âqiba gebrauchte 'daher'!? Erklärlich ist dies, wenn du sagst, sie streiten über Diebstahl und Abhandenkommen; R. Âqiba sagt, er dürfe es nicht benutzen, daher ist er, wenn es abhanden kommt, nicht ersatzpflichtig. Man könnte nämlich glauben, er gelte als Lohnhüter, nach R. Joseph, und sei bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig, so heißt es: daher, da er es nicht benutzen darf, so gilt er nicht als Lohnhüter und ist bei Diebstahl und Abhandenkommen nicht ersatzpflichtig. Welche Bedeutung aber hat das von R. Âqiba gebrauchte 'daher', wenn du sagst, er sei bei Diebstahl und

---

man die gefundene Sache aufheben. [246] Wo die Fütterung nicht teuer ist, dann halte er sie 3 Monate. [247] Die sehr viel fressen; diese halte man nur 3 Tage. [248] Der auf jeden Fall ersatzpflichtig ist; worin sein Lohn besteht, wird Bq. Fol. 56b erklärt. [249] Fälle, in welchen der Lohnhüter ersatzpflichtig u. der unentgeltliche ersatzfrei ist. [250] Dh. aber er diesbezügl. diesem gleicht. In einem solchen Falle sind beide Hüter ersatzfrei, der Entleiher aber ersatz-

Abhandenkommen nach aller Ansicht ersatzpflichtig, und sie streiten nur über einen Unfall (des Entleihers), es sollte ja heißen: R. Áqiba sagt, er dürfe sie nicht benutzen; da er es nicht benutzen darf, würde ich ja gewußt haben, daß er kein Entleiher und somit auch nicht ersatzpflichtig ist. Wozu ist nun das von R. Áqiba gebrauchte 'daher' nötig!? – Wegen des von R. Tryphon gebrauchten 'daher'. – Wozu ist das von R. Tryphon gebrauchte 'daher' nötig[251]? – Er meint es wie folgt: Da die Rabbanan ihm ihre Benutzung erlaubt haben, so ist es ebenso, als hätte er es auch benutzt, und er ist ersatzpflichtig[252]. – Es heißt ja Col.b aber: abhanden kommt!? – Nach [der Erklärung] Rabbas, denn Rabba erklärte: gestohlen, durch einen bewaffneten Räuber; abhanden gekommen, wenn das Schiff im Meere untergegangen[253] ist. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Tryphon.

Im Besitze des Reḥaba befand sich Waisengeld, und er kam zu R. Joseph und fragte ihn, ob er es benutzen dürfe. Da sprach er zu ihm: So sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: die Halakha ist wie R. Tryphon. Abajje sprach zu ihm: Hierzu wird ja gelehrt, R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas, dies gelte nur vom Erlöse einer verlorenen Sache, weil er damit Mühe hatte, nicht aber von verlorenem Gelde, womit er keine Mühe hatte, und dies gleicht ja verlorenem Gelde!? Da sprach jener: Sie lassen nicht zu, daß ich es dir erlaube.

viii Wer Bücher[254] findet, lese darin[255] einmal in dreissig Tagen, und wenn er nicht zu lesen versteht, so rolle er sie; er darf aber darin nicht etwas zum ersten Male[256] lernen, auch darf ein anderer nicht[257] mit ihm lesen. Wer ein Gewand findet, stäube es einmal in dreissig Tagen aus; er breite es aus zu dessen[258] Nutzen, nicht aber, um damit zu prunken. Silberne und kupferne Geräte benutze er zu ihrem[259] Nutzen, nicht aber so, dass sie abgenutzt werden können. Goldene und gläserne Geräte darf er, bis Elijahu kommt, nicht berühren[260]. Wer einen Sack, ein Bündel oder sonst etwas, das er nicht aufzunehmen pflegt, findet, braucht es nicht aufzunehmen.

GEMARA. Šemuél sagte: Wenn jemand Tephillin auf der Straße findet, so schätze er ihren Wert sofort und lege sie an. Rabina wandte

---

pflichtig. 251. Aus diesem Worte ist zu entnehmen, daß man sonst glauben könnte, er sei ersatzpflichtig. 252. Selbst wenn er es nicht benutzt hat. 253. Und diese sind richtige Unfälle. 254. Die Bücher bestanden nicht aus zusammengehefteten Blättern, sondern aus Rollen, was für die Folge zu merken ist. 255. Damit sie nicht stockig werden. 256. Da sie dadurch zu sehr abgebraucht werden. 257. Weil jeder die Rolle zu sich zerren u. sie dadurch beschädigen könnte. 258. Um es zu lüften. 259. Damit sie nicht durch die Oxidation leiden. 260. Weil sie nicht oxidieren. 261. Das W. ומניחן ist eine Dittographie ein: Wer Bücher findet, lese darin einmal in dreißig Tagen, und wenn er nicht zu lesen versteht, so rolle er sie. Er muß sie also rollen, nicht aber den Wert schätzen [und anlegen[261]]!? Abajje erwiderte: Tephillin sind bei Bar Ḥabo zu haben, Bücher aber sind nicht überall zu haben[262].

Die Rabbanan lehrten: Wer von seinem Nächsten eine Torarolle geliehen hat, darf sie nicht einem anderen leihen; er öffne sie und lese darin, er darf aber darin nicht etwas zum ersten Male lernen, auch darf ein anderer nicht mit ihm lesen. Ebenso auch, wer eine Torarolle zur Verwahrung erhalten hat: er rolle sie alle zwölf Monate, öffne sie und lese darin; zum eigenen Nutzen ist dies verboten. Symmachos sagt, eine neue [rolle er] alle dreißig Tage, eine alte alle zwölf Monate. R. Eliêzer b. Jáqob sagt, sowohl die eine als auch die andere alle zwölf Monate.

Der Meister sagte: Wer von seinem Nächsten eine Torarolle geliehen hat, darf sie nicht einem anderen leihen. Wieso gerade eine Torarolle, dies gilt ja auch von jeder anderen Sache!? R. Šimón b. Laqiš sagte nämlich, hier lehrte Rabbi, der Entleiher dürfe nicht verleihen und der Mieter nicht vermieten. — Von einer Torarolle ist es besonders nötig; man könnte glauben, es sei jedem lieb, daß mit seinem Gelde eine gottgefällige Handlung ausgeübt werde, so lehrt er uns.

«Öffne sie und lese darin.» Selbstverständlich, wozu hat er sie denn entliehen!? — Nötig ist der Schlußsatz: er darf aber darin nicht etwas zum ersten Male lernen.

«Ebenso auch, wer eine Torarolle zur Verwahrung erhalten hat: er rolle sie alle zwölf Monate, öffne sie und lese darin.» Wie kommt er[263] dazu!? Ferner: zum eigenen Nutzen ist dies verboten; du sagtest ja, daß er sie öffnen und darin lesen dürfe!? — Er meint es wie folgt: wenn er sie beim Rollen öffnet und liest, so ist dies erlaubt, zum eigenen Nutzen aber ist dies verboten.

«Symmachos sagt, eine neue [rolle er] alle dreißig Tage, eine alte alle zwölf Monate. R. Eliêzer b. Jáqob sagt, sowohl die eine als auch die andere alle zwölf Monate.» R. Eliêzer b. Jáqob sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? — Lies: R. Eliêzer b. Jáqob sagt, sowohl die eine als auch die andere alle dreißig Tage.

ER DARF ABER DARIN NICHT ETWAS ZUM ERSTEN MALE LERNEN, AUCH DARF EIN ANDERER NICHT MIT IHM LESEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Er darf darin nicht einen Abschnitt lesen und ihn wiederholen, auch nicht einen Abschnitt lesen und ihn übersetzen, ferner nicht mehr als drei Spalten öffnen, auch dürfen nicht drei Personen aus einem Bande lesen. Zwei dürfen also wohl lesen!? Abajje erwiderte: Das

---

aus dem vorangehenden Satze u. fehlt in korrekten Handschriften. [262] Sie sind selten u. der Finder darf sie nicht verkaufen. [263] Er darf sie ja nicht in seiist kein Widerspruch; eines gilt von einem Thema und eines gilt von zwei Themen[264].

WER EIN GEWAND FINDET, STÄUBE ES EINMAL IN DREISSIG TAGEN AUS. Demnach ist das Ausstauben vorteilhaft, und dagegen sagte R. Joḥanan, wer einen geschickten Weber in seinem Hause hat, lasse sein Gewand täglich ausstauben!? – Ich will dir sagen, täglich ist es schädlich, einmal in dreißig Tagen ist es nützlich. Wenn du willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem und eines gilt von zweien[265]. Wenn du willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines, wenn mit der Hand, und eines, wenn mit einem Stocke. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem wollenen[266] und eines gilt von einem linnenen [Gewande].

R. Joḥanan sagte: Lieber einen Hexenbecher [trinken] als einen mit lauem Wasser. Dies gilt jedoch nur von einem Metallgefäße, bei einem irdenen aber ist nichts dabei. Und auch hinsichtlich eines Metallgefäßes gilt dies nur von dem Falle, wenn [das Wasser] nicht gekocht hat, wenn es aber gekocht hat, so ist nichts dabei. Auch gilt dies nur von dem Falle, wenn darin kein Gewürz hineingetan worden ist, wenn aber Gewürz darin hineingetan worden ist, so ist nichts dabei.

Ferner sagte R. Joḥanan: Wenn einem sein Vater viel Geld hinterlassen hat und er es durchbringen will, so trage er linnene Gewänder, benutze gläserne Gefäße und miete Löhner, ohne bei ihnen[267] zu weilen. Er trage linnene Gewänder, aus römischem Linnen. Er benutze gläserne Gefäße, aus weißem Glase[268]. Er miete Löhner, ohne bei ihnen zu weilen, dies ist auf Ochsentreiber zu beziehen, die großen Schaden anrichten[269]. Fol. 30

ER BREITE ES AUS ZU DESSEN NUTZEN, NICHT ABER, UM DAMIT ZU PRUNKEN. Sie fragten: Wie ist es, wenn[270] zu seinem eigenen und zu dessen Nutzen? – Komm und höre: Er breite es aus zu dessen Nutzen. Nur zu dessen Nutzen, nicht aber zu seinem eigenen und zu dessen Nutzen. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: nicht aber, um damit zu prunken. Nur nicht um damit zu prunken, zu dessen und zu seinem eigenen Nutzen ist es erlaubt. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Komm und höre: Man darf [einen Fund] nicht zu seinem eigenen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten, wohl aber darf man

---

nem Interesse benutzen. [264] Jeder liest aus einer anderen Spalte; in diesem Falle ist eine Beschädigung der Rolle nicht zu befürchten. [265] Wenn 2 Personen das Gewand ausstauben u. zerren, so können sie es leicht beschädigen. [266] Wolle leidet durch das Ausstauben, da die Fasern sich abreiben. [267] Dh. er passe auf sie nicht auf. [268] Wahrscheinl. Kristallglas. [269] Diese schonen beim Pflügen weder die Tiere noch die Felder u. Gärten. [270] Sc. das Ausihn zu dessen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten; hat man Besuch erhalten, so darf man ihn weder zu seinem eigenen Nutzen noch zu dessen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten[271]. – Anders ist es hierbei, weil man es dadurch[272]zerstören würde, entweder durch ein [böses] Auge[273]oder durch Diebstahl[273]. – Komm und höre: Wenn man es[274]in das Gespann gebracht[275]und es mitgedroschen hat, so ist es tauglich; wenn aber, damit es saugen und dreschen soll, so ist es untauglich. Hierbei erfolgt es[276]ja zu dessen und zu seinem Nutzen, und er lehrt, daß es untauglich sei. – Anders ist es hierbei, die Schrift sagt:[277]*mit dem noch nicht gearbeitet worden ist,* in keiner Weise[278]. – Demnach sollte dies ja auch vom Anfangsatze gelten!? – Bei diesem verhält es sich wie in folgender Lehre: Hat auf ihr[279]ein Vogel geruht, so ist sie tauglich, hat ein Bulle sie besprungen, so ist sie untauglich[280]. – Aus welchem Grunde? – Nach einer Erklärung R. Papas, denn R. Papa lehrte: Wenn die Schreibweise *gearbeitet worden*[281]und die Lesart *gearbeitet worden* wäre, so könnte man glauben, auch wenn dies[282]von selbst erfolgt ist, und wäre die Schreibweise *gearbeitet hat*[281] und auch die Lesart *gearbeitet hat,* so könnte man glauben, nur wenn [der Eigentümer] selbst es veranlaßt hat; da aber die Schreibweise *gearbeitet hat* und die Lesart *gearbeitet worden* ist, so muß die erfolgte Arbeit der von ihm veranlaßten gleichen: wie die von ihm veranlaßte ihm erwünscht ist, ebenso muß die erfolgte ihm erwünscht sein.

SILBERNE UND KUPFERNE GERÄTE BENUTZE ER &C. Die Rabbanan lehrten: Wer Holzgeräte findet, benutze sie, damit sie nicht faulen; kupferne Geräte benutze er zu heißem Wasser, nicht aber auf dem Feuer, weil man sie dadurch abnutzt. Silberne Geräte benutze er zu Kaltem, nicht aber zu Warmem, weil man sie dadurch schwärzt. Feuerzangen und Äxte benutze er zu Weichem, nicht aber zu Hartem, weil man sie dadurch schartig macht, goldene und gläserne Geräte lasse man unberührt, bis Elijahu kommt. Wie sie dies von einem Funde bestimmt haben, so bestimmten sie es auch von einer verwahrten Sache. – Wie

---

breiten des Gewandes erfolgt. 271. Da er damit prunken will u. dies auf jeden Fall auch zu seinem Nutzen geschieht. 272. Wenn man ihn vor fremden Leuten als Dekoration benutzt. 273. Seitens eines der Fremden. 274. Ein Kalb, das zur Zeremonie des Genickbrechens (cf. Dt. 21,1ff.) verwendet werden soll; dieses darf niemals zur Arbeit verwandt worden sein. 275. Nicht in der Absicht, daß es mitdreschen soll. 276. Das Hineinbringen in das Gespann. 277. Dt. 21,3. 278. Auch wenn im Interesse des Kalbes. 279. Der roten Kuh (cf. Num. 19,2), auf die keine Last gekommen sein darf. 280. Im ersten Falle ist sie tauglich, weil der Eigentümer davon keinen Nutzen hat u. dies ihm nicht erwünscht war; dies ist auch in dem Falle zu berücksichtigen, wenn das Kalb mitgedroschen hat. 281. Die Schreibweise ist עבד, aktiv, die Lesart dagegen עֻבַד, passiv. 282. Die Verrichtung der Arbeit. 283. Diese darf er ja überhaupt kommt er dazu[283] bei einer verwahrten!? R. Ada b. Ḥama erwiderte im Namen R. Šešeths: Wenn der Eigentümer der verwahrten Sache nach dem Überseelande verreist ist.

WER EIN SACK, EIN BÜNDEL ODER SONST ETWAS, DAS ER NICHT AUFZUNEHMEN PFLEGT, FINDET, BRAUCHT ES NICHT AUFZUNEHMEN. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[284] *Und du wirst dich ihrer entziehen,* zuweilen darfst du dich entziehen und zuweilen darfst du dich nicht entziehen; und zwar: wenn er Priester ist und [die Sache] sich auf einem Begräbnisplatze[285] befindet, oder wenn er ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen ist, oder wenn seine eigene Beschäftigung mehr wert ist als [der Verlust] seines Nächsten, so heißt es: *du wirst dich entziehen.* — Wegen welchen Falles ist dieser Schriftvers nötig: wollte man sagen, wegen eines Priesters, wenn sie sich auf einem Begräbnisplatze befindet, so ist dies ja selbstverständlich, das eine[286] ist ein Gebot und das andere[287] ist ein Gebot und ein Verbot[288], und ein Gebot kann ja nicht ein Verbot und ein Gebot verdrängen; und ferner kann ja eine kanonische Sache nicht wegen einer Geldsache verdrängt werden!? Wollte man sagen, wegen des Falles, wenn seine eigene Beschäftigung mehr wert ist als [der Verlust] seines Nächsten, so geht dies ja hervor schon aus einer Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs; denn R. Jehuda Col.b sagte im Namen Rabhs:[289] *Jedoch soll es keinen Armen unter dir geben,* deines geht dem eines jeden anderen Menschen[290] vor!? — Vielmehr, wegen des Falles, wenn er ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen ist.

Rabba sagte: Hat er es[291] angetrieben, so ist er dazu[292] verpflichtet. Einst bemerkte Abajje, als er vor Rabba saß, einige Ziegen stehen, und er nahm eine Erdscholle und warf nach ihnen: Da sprach jener zu ihm: Nun bist du dazu verpflichtet; geh, bringe sie heim.

Sie fragten: Wie ist es, wenn es seine Gepflogenheit ist, solche[293] auf dem Felde zu führen, nicht aber in der Stadt? Sagen wir, es sei ein vollständiges Rückbringen erforderlich, und da es nicht seine Gepflogenheit ist, solche in der Stadt zu führen, sei er dazu nicht verpflichtet, oder aber: auf dem Felde ist er dazu verpflichtet, und da er auf dem

---

nicht benutzen. [284] Dt. 22,1. [285] Den Priester nicht betreten dürfen. [286] Das Wiederbringen der verlorenen Sache. [287] Das Nichtbetreten eines Begräbnisplatzes für einen Priester. [288] Ein Gebot: sich levitisch heilig zu halten, ein Verbot: sich an einer Leiche nicht zu verunreinigen. [289] Dt. 15,4. [290] Der Schriftvers wird ausgelegt: sorge, daß die Armut dir fern bleibe. [291] Der zur Rückbringung des Verlorenen nicht verpflichtet ist, ein verlaufenes Vieh. [292] Das Vieh dem Eigentümer zuzustellen. [293] Sachen, wie er sie auf dem Felde

Felde dazu verpflichtet ist, ist er dazu auch in der Stadt verpflichtet[294]. – Dies bleibt unentschieden.

Raba sagte: Was er heimbringt, wenn es ihm gehört, muß er zurückbringen, wenn es einem Fremden gehört, und was er abladet und aufladet, wenn es ihm gehört, muß er abladen und aufladen, wenn es einem Fremden gehört[295].

R. Jišmáél b. R. Jose[296] befand sich einst unterwegs und begegnete einem Manne, der ein Bündel Holz trug. Nachdem dieser es abgesetzt und ausgeruht hatte, sprach er: [Hilf] mir es hochheben. Jener fragte: Wieviel ist es wert? Dieser erwiderte: Einen halben Zuz. Da gab er ihm einen halben Zuz und gab [das Holz] preis. Dieser aber nahm es in Besitz. Hierauf[297] gab ihm jener wiederum einen halben Zuz und gab [das Holz] preis. Als er aber bemerkte, daß dieser es wiederum in Besitz nehmen wolle, sprach er zu ihm: Für alle Welt habe ich es preisgegeben, für dich aber nicht. – Gilt es denn in einem solchen Falle als Freigut, wir haben ja gelernt: Die Schule Šammajs sagt, ist es nur für Arme freigegeben, so gilt es als Freigut; die Schule Hillels sagt, Freigut sei es nur dann, wenn es wie [Feldfrüchte] im Erlaßjahre für arm und reich freigegeben ist!? – Vielmehr, R. Jišmáél b. R. Jose hatte es für alle Welt freigegeben, nur hielt er ihn durch leere Worte zurück. – Aber R. Jišmáél b. R. Jose war ja ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen!? – R. Jišmáél b. R. Jose verblieb innerhalb der Rechtslinie; denn R. Joseph lehrte:[298] *Und belehre sie*: ihren Lebensunterhalt[299]; *den Weg*: Liebeswerke; *daß sie gehen sollen*: Krankenbesuch; *auf diesem*: die Bestattung; *das Werk*: das Recht; *daß sie üben sollen*: innerhalb der Rechtslinie.

Der Meister sagte: *Daß sie gehen sollen*: Krankenbesuch. Dies gehört ja zu den Liebeswerken!? – Dies ist wegen eines Wahlverwandten[300] nötig. Der Meister sagte, ein Wahlverwandter nehme[301] den sechzigsten Teil seiner Krankheit ab, dennoch muß er ihn besuchen. – «*Auf diesem*: die Bestattung.» Dies gehört ja zu den Liebeswerken!? – Dies ist wegen eines Greises, dessen Würde es nicht angemessen ist, nötig[302]. – «*Daß sie üben sollen*: innerhalb der Rechtslinie.» R. Joḥanan sagte nämlich, Jerušalem sei nur deshalb zerstört worden, weil sie nach dem Rechte der Tora richteten. Sollten sie denn nach dem Dorfrechte[303] rich-

---

findet. [294] Da oben ausgeführt worden ist, daß auch, wer dazu nicht verpflichtet ist, verpflichtet werde, sobald er das verlorene Vieh antreibt. [295] Dh. dazu Hilfe leisten; cf. Ex. 23,5 u. Dt. 22,4; ausführl. weit. Fol. 32a. [296] Er war sehr beleibt u. schwerfällig; cf. infra Fol. 84a. [297] Als er ihn wiederum aufforderte, es ihm hochheben zu helfen. [298] Ex. 18,20. [299] Vgl. S. 347 Anm. 165. [300] Vgl. S. 519 Anm. 206. [301] Wenn er einen wahlverwandten Kranken besucht. [302] Auch er ist dieser Pflicht unterworfen. [303] Handschriften haben ten? Vielmehr ist dies zu verstehen; sie sprachen Recht genau nach der Tora und verblieben nicht innerhalb der Rechtslinie.

ix Welches heisst Verlorenes? Findet man einen Esel oder eine Kuh auf dem Wege weiden, so ist dies nicht Verlorenes, wenn aber einen Esel mit umgekehrtem Geschirre oder eine Kuh zwischen den Weinbergen laufen, so ist dies Verlorenes. Wenn [der Finder] es[304] heimgebracht hat und es fortgelaufen ist, wiederum heimgebracht hat und es fortgelaufen ist, selbst vier- oder fünfmal, so muss er es wiederum heimbringen, denn es heisst:[305] *zurückbringen, zurückbringen sollst du.* Hat er dadurch einen Selá Versäumnis gehabt, so darf er nicht den Ersatz des Selá verlangen, vielmehr hat jener ihm nur den Lohn eines (müssigen) Lohnarbeiters zu zahlen. Ist da ein Gericht[306] vorhanden, so bedinge er sich dies[307] vor Gericht aus; ist da kein Gericht vorhanden, vor dem er sich dies ausbedingen könnte, so geht seines vor.

GEMARA. Sind denn all die Dinge, von denen wir bisher sprachen, nicht Verlorenes!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Welches ist allgemein[308] als Verlorenes zu betrachten, um sich damit befassen zu müssen? Findet man einen Esel oder eine Kuh auf dem Wege weiden, so ist dies nicht Verlorenes, und man braucht sich mit diesen nicht zu befassen, wenn aber einen Esel mit umgekehrtem Geschirre oder eine Kuh zwischen den Weinbergen laufen, so ist dies Verlorenes, und man muß sich mit diesen befassen. — Ewig[309]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Drei Tage[310]. — In welchem Falle: wenn nachts, so sollte dies doch auch von einer Stunde[311] gelten, und wenn am Tage, so sollte dies auch von vielen Tagen nicht[312] gelten!? — In dem

---

מגוסתא, ähnlich auch unser Text an anderer Stelle (Bq. Fol. 114a), was gewöhnl. vom syr. מגסא, Schüssel, Teller, abgeleitet wird (Schüsselrichter, Dorfrichter), jed. sehr unwahrscheinl. Einleuchtender ist die Lesart מגיזתא, die von גוז, *schneiden,* abzuleiten ist, ähnlich dem hebr. חתך u. dem arab. قَطَّ *schneiden;* übertragen: *rechtsprechen, schlichten;* dh. Richter, die nicht nach einem einheitlichen Nomokanon, sondern nach Gutdünken u. Willkür richten. 304. Das verlaufene Vieh. 305. Dt. 22,1. 306. Drei Personen, die ein Laiengericht bilden. 307. Daß er dem Eigentümer die verlorene Sache nur unter der Bedingung zuführt, daß dieser ihm den dadurch erlittenen Schaden ersetze. 308. Woran zu erkennen ist, daß die Sache dem Eigentümer wirklich fortgekommen ist. Übrigens ist die Frage u. somit auch die Antwort des T.s ganz überflüssig; die Mišna erörtert hier, was bei Lebewesen als Verlorenes gilt. 309. Wenn man sie längere Zeit auf dem Wege sieht, sind sie ja wahrscheinlich ebenfalls dem Eigentümer entlaufen. 310. Gelten sie nicht als Verlorenes. 311. Da niemand sein Vieh nachts frei umherlaufen läßt. 312. Es ist ja üblich, das Vieh während des Tages am Wege weiden zu

Falle, wenn man es frühmorgens und spätabends gesehen hat; drei Tage, können sie zufällig hinausgekommen sein, wenn aber länger, so ist es entschieden Verlorenes. Ebenso wird auch gelehrt: Findet man ein Gewand oder eine Axt auf einer Landstraße, oder eine Kuh zwischen Weinbergen laufen, so ist dies Verlorenes; wenn aber ein Gewand neben einer Mauerwand, eine Axt neben einer Mauerwand, oder eine Kuh zwischen den Weinbergen weiden, so ist dies nicht Verlorenes; wenn aber drei Tage hintereinander, so ist dies Verlorenes. Sieht man ein Gewässer heranströmen[313], so muß man es abdämmen. Fol. 31

Raba sagte:[314]*Mit allem Verlorenen deines Bruders,* dies schließt den Verlust von Grundstücken[315]ein. R. Ḥananja sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Sieht man ein Gewässer heranströmen, so muß man es abdämmen. Dieser erwiderte: Wenn nur das, so ist dies keine Stütze, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn da Garben sind[316]. — Wenn da Garben sind, braucht dies ja nicht gelehrt zu werden!? — In dem Falle, wenn da Garben[317]sind, die noch des Bodens benötigen. Man könnte glauben, da sie noch des Bodens benötigen, gleichen sie dem Boden selber, so lehrt er uns.

FINDET MAN EINEN ESEL ODER EINE KUH &C. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn man einen Esel oder eine Kuh auf dem Wege weiden findet, sei dies nicht Verlorenes; nur wenn sie auf dem Wege weiden, sind sie nicht Verlorenes, wenn [die Kuh] aber auf dem Wege läuft oder zwischen den Weinbergen weidet, ist sie wohl Verlorenes, und [dem widersprechend] heißt es im Schlußsatze: wenn aber einen Esel mit umgekehrtem Geschirre oder eine Kuh zwischen den Weinbergen laufen, so ist dies Verlorenes; nur wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, ist sie Verlorenes, wenn sie aber auf dem Wege läuft oder zwischen den Weinbergen weidet, ist sie nicht Verlorenes[318]!? Abajje erwiderte: Der Gefährte soll dies bekunden[319]; er lehrt, wenn sie auf dem Wege weidet, sei sie nicht Verlorenes, und ebenso gilt dies von dem Falle, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet; und er lehrt, wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, sei sie Verlorenes, und ebenso gilt dies von dem Falle, wenn sie auf dem Wege läuft. Raba sprach zu ihm: Wenn der Gefährte es bekundet, so sollte er doch das Leichtere lehren und dies würde um so mehr vom

---

lassen. 313. Auf ein fremdes Feld. 314. Dt. 22,3. 315. Durch Überschwemmung. 316. Diese lehrt nur, daß man das Getreide schützen muß. 317. Dh. Getreide am Halm. 318. Im 1. Falle sprechen 2 Momente dafür, daß sie kein Verlorenes ist, 1. weidet sie u. 2. befindet sie sich auf dem Wege; im 2. Falle sprechen 2 Momente dafür, daß sie Verlorenes ist, da sie sowohl durch das Laufen als auch durch die Weinstöcke zu Schaden kommen kann. 319. So wird der Schriftvers

Schwereren gelten: sollte er lehren, sie sei Verlorenes, wenn sie auf dem Wege läuft, und um so mehr würde dies von dem Falle gelten, wenn sie zwischen den Weinbergen läuft; und sollte er ferner lehren, sie sei nicht Verlorenes, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, und um so mehr würde dies von dem Falle gelten, wenn sie auf dem Wege weidet!? Vielmehr, erklärte Raba, hinsichtlich des Laufens besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn sie mit dem Gesichte zum Walde gewendet ist, und eines gilt von dem Falle, wenn sie mit dem Gesichte zur Stadt gewendet[320]ist, und hinsichtlich des Weidens besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt vom Verluste ihres Körpers, und eines gilt vom Verluste des Grundstückes. Die Lehre, wenn sie auf dem Wege weidet, sei sie nicht Verlorenes, wonach sie, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, Verlorenes ist, spricht vom Verluste des Grundstückes[321], und die Lehre, wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, sei sie Verlorenes, wonach sie, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, nicht Verlorenes ist, spricht vom Verluste ihres Körpers. Wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, verwundet sie sich, wenn sie aber zwischen den Weinbergen weidet, verwundet sie sich nicht. – Sollte doch, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, obgleich sie sich nicht verwundet, der Verlust des Grundstückes berücksichtigt werden!? – Wenn es Nichtjuden gehört. – Sollte doch der Verlust ihres Körpers berücksichtigt werden, denn sie[322]können sie ja töten!? – In Ortschaften, wo sie zuerst warnen und erst dann töten. – Vielleicht haben sie [den Eigentümer] bereits gewarnt!? – Wenn sie ihn gewarnt haben und er sie trotzdem nicht bewacht, so ist dies ein gutgeheißener Verlust.

WENN DER FINDER ES HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST, WIEDERUM HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST &C. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht: *zurückbringen*, einmal, *zurückbringen sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *Zurückbringen*, auch hundertmal, *zurückbringen sollst du* [deutet darauf:] ich weiß dies nur von seinem Hause, woher dies von seinem Garten und seiner Ruine? Es heißt: *zurückbringen sollst du*, überall. – In welchem Falle: wird es da bewacht, so ist es ja selbstverständlich, wird es da nicht bewacht, wieso denn!? – Tatsächlich, wenn es da bewacht wird, nur lehrt er, daß keine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig sei. Dies nach R. Eleázar, welcher sagt, überall[323]sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nö-

---

Ij. 36,33 aufgefaßt; dh. ein Satz erklärt den anderen. [320] Wenn nur dieses eine Moment (das Laufen) zu berücksichtigen ist, so ist sie im 1. Falle Verlorenes u. im 2. nicht. [321] Wenn sie den Weinberg beschädigt. [322] Die Eigentümer des Weinberges. [323] Bei der Rückgabe eines Diebstahls, Depositums od. Darlehens.

tig, nur nicht beim Wiederbringen eines Fundes, weil die Tora viele [Arten des] Wiederbringens einbegriffen hat.

[324]*Fortschicken, fortschicken sollst du*; vielleicht *fortschicken*, einmal, *fortschicken sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *Fortschicken*, auch hundertmal, *fortschicken sollst du* [deutet darauf:] ich weiß dies nur von dem Falle, wenn man sie zu Freigestelltem[325]braucht, woher dies von dem Falle, wenn zur Ausübung eines Gebotes[326]? Es heißt: *fortschicken sollst du*, in jedem Falle.

Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht:[327]*zurechtweisen*, einmal, *zurechtweisen sollst du*, zweimal? Dieser erwiderte: *Zurechtweisen* auch hundertmal, *zurechtweisen sollst du* [deutet darauf:] ich weiß dies nur vom Lehrer in Bezug auf seinen Schüler, woher dies auch vom Schüler in Bezug auf seinen Lehrer? Es heißt: *zurechtweisen, zurechtweisen sollst du*, in jedem Falle.

[328]*Ablasten, ablasten sollst du*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn der Eigentümer[329]dabei ist, woher dies von dem Falle, wenn er nicht dabei ist? Es heißt: *ablasten, ablasten sollst du*, in jedem Falle.[330]*Aufrichten, aufrichten sollst du*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn der Eigentümer dabei ist, woher dies von dem Falle, wenn er nicht dabei ist? Es heißt: *aufrichten, aufrichten sollst du*, in jedem Falle. — Wozu braucht dies vom Abladen und vom Aufladen[331]besonders geschrieben zu werden? — Dies ist nötig; Würde der Allbarmherzige es nur vom Abladen geschrieben haben, so könnte man glauben, weil hierbei Tierquälerei und Geldschaden zu berücksichtigen ist, nicht aber gelte dies vom Aufladen, wobei weder Tierquälerei noch Geldschaden zu berücksichtigen ist. Und würde er es nur vom Aufladen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil dies gegen Entgelt erfolgt, nicht aber gelte dies vom Abladen, das unentgeltlich zu erfolgen hat. Daher ist beides nötig. — Wie ist es aber nach R. Šimôn zu erklären, welcher sagt, auch das Aufladen müsse unentgeltlich erfolgen!? — Nach R. Šimôn sind die Schriftverse nicht bezeichnet[332]. — Wozu braucht dies von diesen beiden und vom Verlorenen besonders geschrieben zu[333]werden!? — Dies ist nötig, würde der Allbarmherzige es nur von diesen beiden geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil Herzleid des Eigentümers und Quälerei des Tieres vorliegt, nicht aber gelte dies vom Verlorenen, wobei nur Herzleid des Eigen-

---

324. Dt. 22,7. 325. Die angezogene Schriftstelle schreibt vor, daß man beim Ausheben eines Nestes die Mutter fortschicken (fliegen lassen) müsse. 326. Vgl. zBs. Lev. 14,4ff. 327. Lev. 19,17. 328. Ex. 23,5. 329. Des Lasttieres, das mit der Last nicht weiter kann. 330. Dt. 22,4. 331. Die 1. Schriftstelle spricht von der Hilfeleistung beim Abladen, die 2. von der Hilfeleistung beim Aufladen. 332. Welcher vom Abladen u. welcher vom Aufladen spricht, u. wenn nur einer geschrieben wäre, würde man ihn auf das Abladen bezogen haben. 333. Auch beim

tümers, nicht aber Quälerei des Tieres vorliegt. Und würde er es nur vom Verlorenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil der Eigentümer Col.b nicht dabei ist, nicht aber gelte dies von jenen beiden, wo der Eigentümer dabei[334]ist. Daher ist beides nötig.

[335]*Sterben, sterben soll der Totschläger*; ich weiß also, daß dies durch die hierbei genannte Todesart erfolgen soll, woher daß man ihn, wenn man ihn durch die hierbei genannte Todesart nicht töten kann, durch jede mögliche Todesart töte? Es heißt: *sterben, sterben soll der Totschläger*, auf jede Weise.

[336]*Erschlagen, erschlagen sollst du*; ich weiß dies nur von der hierbei genannten Art des Erschlagens, woher daß man sie, wenn man sie[337]durch die hierbei genannte Art des Erschlagens nicht erschlagen kann, durch jede mögliche Art des Erschlagens töte? Es heißt: *erschlagen, erschlagen sollst du*, auf jede Weise.

[338]*Zurückgeben, zurückgeben sollst du*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn er ihn mit gerichtlicher Zustimmung gepfändet hat, woher dies von dem Falle, wenn er ihn ohne gerichtliche Zustimmung gepfändet hat? Es heißt: *zurückgeben, zurückgeben sollst du*, in jedem Falle.[339]*Pfänden, pfänden wirst du*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn er ihn mit Erlaubnis gepfändet hat, woher dies von dem Falle, wenn er ihn ohne Erlaubnis gepfändet hat? Es heißt: *pfänden, pfänden wirst du*, in jedem Falle. — Wozu sind diese beiden Schriftverse[340]nötig? — Einer spricht von einem Taggewande und einer von einem Nachtgewande.

[341]*Öffnen, öffnen*[342]*sollst du*; ich weiß dies nur von den Armen deiner Stadt, woher dies von den Armen einer anderen Stadt? Es heißt: *öffnen, öffnen sollst du*, in jedem Falle.

[343]*Geben, geben sollst du*; ich weiß dies nur von einer großen Gabe, woher dies von einer kleinen Gabe? Es heißt: *geben, geben sollst du*, in jedem Falle.

[344]*Beladen, beladen*[345]*sollst du*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn durch ihn Segen in das Haus[346]gekommen ist, woher dies von dem Falle, wenn kein Segen durch ihn in das Haus gekommen ist? Es heißt: *beladen, beladen sollst du*, in jedem Falle. — Wozu ist aber nach R. Eleázar b. Ázarja, welcher sagt, man beschenke ihn, wenn durch ihn Segen in das Haus gekommen ist, nicht aber, wenn durch ihn kein Segen in

---

Ab-, bezw. Aufladen handelt es sich um einen Geldverlust. [334] Er kann nach anderen Leuten sehen. [335] Num. 35,21. [336] Dt. 13,16. [337] Die Leute der abtrünnigen Stadt, von der die angezogene Schriftstelle spricht. [338] Ib. 24,13. [339] Ex. 22,25. [340] Daß man einem Armen das gepfändete Gewand zurückgebe, wenn er es braucht. [341] Dt. 15,11. [342] Sc. die Hand einem Armen. [343] Dt. 15,10. [344] Ib. V. 14. [345] Dh. beschenken, den fortziehenden Sklaven.

das Haus gekommen ist, [die Wiederholung des Wortes] *beladen* nötig!? – Die Tora gebraucht die übliche Redewendung[347] der Menschen.

[348]*Borgen, borgen*[349]*sollst du*; ich weiß, daß man ihm, wenn er nichts hat und kein Almosen annehmen will, es leihweise gebe, woher dies von dem Falle, wenn er [Vermögen] hat und kein Almosen annehmen will? Es heißt: *borgen sollst du,* in jedem Falle. – Wozu ist aber nach R. Šimón b. Eleázar, welcher sagt, wenn er [Vermögen] hat und kein Almosen annehmen will, brauche man ihm nichts [leihweise] zu geben, [die Wiederholung des Wortes] *borgen* nötig!? – Die Tora gebraucht die übliche Redewendung der Menschen.

HAT ER DADURCH EINEN SELÂ VERSÄUMNIS GEHABT, SO DARF ER NICHT DEN ERSATZ DES SELÂ VERLANGEN, VIELMEHR HAT JENER IHM NUR DEN LOHN EINES (MÜSSIGEN) LOHNARBEITERS ZU ZAHLEN. Es wird gelehrt: Er hat ihm den Lohn eines müßigen Lohnarbeiters zu zahlen. – Was heißt: eines müßigen Lohnarbeiters? Abajje erwiderte: Eines Arbeiters, der sich seiner Berufsarbeit müßigt[350].

IST DA EIN GERICHT VORHANDEN, SO BEDINGE ER SICH DIES VOR DIESEM AUS. Isur und R. Saphra unternahmen zusammen ein Geschäft. Darauf ging R. Saphra und teilte[351] vor zwei Personen ohne Wissen Isurs. Als er hierauf vor Rabba b. R. Hona kam, sprach er zu ihm: Geh, hole die drei Personen, vor denen du geteilt hast, oder zwei von den dreien, oder Fol. 32 zwei Zeugen, daß du vor drei Personen geteilt hast. Jener sprach: Woher entnimmst du dies[352]? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: Ist da ein Gericht vorhanden, so bedinge er sich dies vor diesem aus; ist da aber kein Gericht vorhanden, vor dem er sich dies ausbedingen könnte, so geht seines vor. Jener entgegnete: Ist es denn gleich; da ist von einem Geld zu nehmen und dem anderen zu geben, daher ist ein Gericht erforderlich, hierbei aber habe ich ja meines genommen, und nur eine Bekundung ist nötig; hierfür genügen auch zwei. Dies ist auch zu beweisen, denn wir haben gelernt, eine Witwe dürfe ohne Hinzuziehung des Gerichtes verkaufen[353]. Abajje erwiderte ihm: Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Die Witwe braucht hierzu kein autorisiertes[354] Gericht, wohl aber ein Laiengericht.

---

[346] Dieser Umstand wird an dieser Schriftstelle als Grund angeführt. [347] Die Hinzufügung des Infinitivs ist nur Sprachgebrauch u. hat keine exegetische Bedeutung. [348] Dt. 15,8. [349] Einem verschämten Armen, der keine Almosen annehmen will. [350] Wieviel ein Lohnarbeiter für die leichte Arbeit des Wiederbringens eines Fundes weniger verlangt, als für seine Berufsarbeit. [351] Waren, die geschätzt werden mußten. [352] Daß hierzu 3 Personen (die ein Laiengericht bilden) erforderlich sind. [353] Den Waisen gehörige Sachen, zu ihrem Unterhalte. [354] Aus promovierten Mitgliedern bestehend. [355] Es dem Eigen-

x Findet man [ein Vieh] in einem Stalle, so ist man dazu[355] nicht verpflichtet, wenn auf öffentlichem Gebiete, so ist man dazu verpflichtet. Befindet es sich auf einem Begräbnisplatze, so darf er[356] sich dieserhalb nicht verunreinigen. Wenn sein Vater zu ihm sagt, dass er sich wohl verunreinige, oder wenn er zu ihm sagt, dass er es nicht zurückbringe, so gehorche er ihm nicht[357]. Hat er abgeladen[358] und aufgeladen, abgeladen und aufgeladen, selbst vier- oder fünfmal, so ist er dazu noch immer verpflichtet, denn es heisst: [359]*ablasten, ablasten sollst du.* Wenn [der Eigentümer] fortgeht, sich hinsetzt und zu ihm sagt: da dir dies geboten ist, so lade ab, wenn du abladen willst, so ist er davon frei, denn es heisst: *mit ihm*; ist jener aber alt oder krank, so ist er dazu verpflichtet. Es ist ein Gebot der Tora abladen und nicht aufladen [zu helfen]; R. Šimón sagt, auch aufladen. R. Jose der Galiläer sagt, ist [das Tier] übermässig belastet, brauche man es nicht, denn es heisst: [359]*unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann.

GEMARA. Raba sagte: Unter Stall, von dem sie sprechen, ist einer zu verstehen, der weder verwirrend[360] noch gesichert ist. Nicht verwirrend, denn er lehrt, daß er dazu nicht verpflichtet ist; und nicht gesichert, weil er zu lehren für nötig hält, daß man dazu nicht verpflichtet ist. Wenn man nämlich sagen wollte, wenn er gesichert ist, so darf er es ja sogar da[361] hineinbringen, wenn er es außerhalb findet, und um so mehr [zurücklassen], wenn er es darin findet. Vielmehr entnehme man hieraus, wenn er nicht gesichert ist. Schließe hieraus.

Findet man [ein Vieh] in einem Stalle, so ist man dazu nicht verpflichtet. R. Jiçḥaq sagte: Dies nur, wenn es sich innerhalb des Stadtgebietes befindet. Demnach ist man, wenn man es auf öffentlichem Gebiete [findet], auch dann verpflichtet, wenn es sich innerhalb des Stadtgebietes befindet. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: auf öffentlichem Gebiete ist man dazu verpflichtet. R. Jiçḥaq sagte: Dies nur, wenn es sich außerhalb des Stadtgebietes befindet. Demnach ist man, wenn man es im Stalle findet, nicht verpflichtet, auch wenn es sich außerhalb des Stadtgebietes befindet.

Befindet es sich auf einem Begräbnisplatze, so darf er sich dieserhalb nicht verunreinigen. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn sein Vater zu ihm sagt, daß er sich verunreinige, oder daß er es nicht

---

tümer zuzustellen. [356] Wenn er Priester ist, dem die Verunreinigung an einer Leiche verboten ist. [357] Obgleich er dadurch das Gebot der Ehrung von Vater u. Mutter übertritt. [358] Wenn er einem, dessen Tier mit der Last auf dem Wege liegt, hierbei behilflich war. [359] Ex. 23,5. [360] In dem das Vieh zum Fortlaufen veranlaßt werden muß. [361] Cf. supra Fol. 31a. [362] Lev. 19,3.

zurückbringe, er ihm nicht gehorche? Es heißt:[362]*ihr sollt ein jeglicher seine Mutter und seinen Vater fürchten, und meine Ruhetage sollt ihr beobachten; ich bin der Herr*; meine Ehrung[363]ist euch allen geboten. – Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *meine Ruhetage sollt ihr beobachten,* sonst aber würde man geglaubt haben, daß er ihm gehorche; wieso denn, das eine[364]ist ja ein Gebot und das andere[365] ist ein Verbot und ein Gebot, und ein Gebot kann ja nicht ein Verbot und ein Gebot verdrängen!? – Dies ist nötig. Man könnte glauben, daß er ihm wohl gehorche, da die Ehrung von Vater und Mutter der Ehrung Gottes gleichgestellt worden ist, denn es heißt:[366]*ehre deinen Vater und deine Mutter,* und ferner heißt es:[367]*ehre den Herrn mit deinem Gute,* so lehrt er uns, daß er ihm nicht gehorche.

ES IST GEBOT DER TORA ABLADEN UND NICHT AUFLADEN [ZU HELFEN]. Was heißt: 'nicht aufladen': wollte man sagen, überhaupt nicht aufladen, so gilt dies ja vom Abladen deshalb, weil es heißt: *du sollst mit ihm ablasten,* ebenso heißt es ja hinsichtlich des Aufladens: *du sollst mit ihm aufrichten*!? – Vielmehr, es ist ein Gebot der Tora, unentgeltlich abladen, nicht aber unentgeltlich aufladen [zu helfen], sondern nur gegen Belohnung; R. Šimón sagt, auch unentgeltlich aufladen. Wir lernen hier, was die Rabbanan gelehrt haben: Das Abladen unentgeltlich, das Aufladen gegen Belohnung. R. Šimón sagt, beides unentgeltlich. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Nach der Ansicht R. Šimóns sollte der Allbarmherzige dies nur vom Aufladen und nicht vom Abladen geschrieben haben, und ich würde gefolgert haben: wenn man aufladen helfen [muß], wobei weder Tierquälerei noch Geldschaden zu berücksichtigen ist, um wieviel mehr abladen, wobei Tierquälerei und Geldschaden zu berücksichtigen ist. Wenn aber der Allbarmherzige es trotzdem geschrieben hat, so besagt dies: abladen unentgeltlich, aufladen gegen Belohnung. – Und R. Šimón!? – Die Schriftverse sind nicht bezeichnet[368]. – Und die Rabbanan!? – Sie sind wohl bezeichnet; hier heißt es: *unter seiner Last liegend,* und dort heißt es: *auf dem Wege hingefallen,* was zu verstehen ist, wenn auch die Last auf dem Wege liegt. – Und R. Šimón!? – Unter *auf dem Wege hingefallen* ist zu verstehen, es und seine Last auf ihm.

Raba sagte: Aus den Worten beider lernen wir, daß die Tierquälerei Col.b [ein Verbot] der Tora ist, denn auch R. Šimón ist seiner Ansicht nur aus dem Grunde, weil die Schriftverse nicht bezeichnet sind, wenn sie aber bezeichnet wären, würden wir [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert haben; doch wohl wegen der Tierquälerei[368]. – Vielleicht aber, weil in dem einen Falle ein Geldschaden vorliegt, und [dieser Schluß] lautet also: wenn man aufladen [helfen] muß, wobei kein Geldschaden vorliegt, um wieviel mehr abladen, wobei ein Geldschaden vorliegt. – Kommt es denn nicht vor, daß auch beim Aufladen ein Geldschaden vorliegt, wenn er nämlich währenddessen den Markt versäumt oder Diebe kommen und alles, was er bei sich hat, wegnehmen!? – Es ist zu beweisen, daß die Tierquälerei [ein Verbot] der Tora ist, denn im Schlußsatze lehrt er: R. Jose der Galiläer sagt, ist es übermäßig belastet, brauche man es nicht, denn es heißt: *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann. Demnach ist der erste Autor[369] der Ansicht, man müsse es wohl; doch wohl aus dem Grunde, weil die Tierquälerei [ein Verbot] der Tora ist[370]. – Vielleicht streiten sie über [die Auslegung der Worte] *unter seiner Last*; R. Jose ist der Ansicht, man deduziere: *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann, und die Rabbanan sind der Ansicht, man deduziere dies nicht[371]. Es ist auch zu beweisen, daß die Tierquälerei kein [Verbot] der Tora ist, denn im Anfangsatze lehrt er: Wenn [der Eigentümer] fortgeht, sich hinsetzt und zu ihm sagt: da dir dies geboten ist, so lade ab, so ist er davon frei, denn es heißt: *mit ihm*. Wenn man sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, so ist es ja einerlei, ob der Eigentümer sich daran beteiligt oder sich daran nicht beteiligt!? – Tatsächlich ist die Tierquälerei [ein Verbot] der Tora, denn unter 'frei' ist nicht zu verstehen, er sei ganz frei, vielmehr braucht er dies nicht unentgeltlich zu tun, wohl aber gegen Belohnung. Der Allbarmherzige meint es also: beteiligt sich der Eigentümer daran, so tue man es unentgeltlich, und beteiligt sich der Eigentümer daran nicht, so tue man es gegen Belohnung; und die Tierquälerei ist tatsächlich [ein Verbot] der Tora. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Mit dem Vieh eines Nichtjuden befasse man sich ebenso wie mit dem Vieh eines Jisraéliten. Allerdings muß man, wenn du sagst, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, sich mit einem solchen ebenso befassen, wie mit dem Vieh eines Jisraéliten, weshalb aber muß man, wenn du sagst, die Tierquälerei sei kein [Verbot] der Tora, sich mit einem solchen ebenso befassen, wie mit dem Vieh eines Jisraéliten!? – Dies um Feindseligkeit [zu vermeiden]. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt:

---

[363] Die in der Befolgung der Gebote besteht. [364] Die Ehrung von Vater und Mutter. [365] Sich nicht zu verunreinigen; vgl. S. 530 Anm. 288. [366] Ex. 20,12 u. Dt. 516. [367] Pr. 3,9. [368] Welcher vom Abladen u. welcher vom Aufladen spricht; man würde, wenn nur einer geschrieben wäre, ihn auf das Abladen be-

---

zogen haben. [368] Beim Abladen ist Tierquälerei zu berücksichtigen, was beim Aufladen nicht der Fall ist. [369] R. Simón und die Weisen, nach welchen auch zu entscheiden ist. [370] Aus dem Wortlaute des Schriftverses wäre zu entnehmen, daß man es nicht brauche. [371] Und nur aus diesem Grunde ist man dazu ver-

Ist es mit Libationswein[372] beladen, so braucht man dies nicht. Erklärlich ist es, daß man es nicht braucht, wenn du sagst, dies sei kein [Verbot] der Tora, wieso aber braucht man es nicht, wenn du sagst, dies sei [ein Verbot] der Tora!? — Er meint es wie folgt: Libationswein aufladen [helfen] braucht man nicht. — Komm und höre: Gehört das Vieh einem Nichtjuden und die Last einem Jisraéliten, so darf man es unterlassen. Wieso unterlasse man es, wenn du sagst, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, man sollte ja ablasten [helfen]!? — Tatsächlich ist die Tierquälerei [ein Verbot] der Tora, nur wird da vom Aufladen gesprochen. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Gehört das Vieh einem Jisraéliten und die Last einem Nichtjuden, so helfe man ablasten. Wieso [helfe] man ablasten, wenn du sagst, hier werde vom Aufladen gesprochen[373]!? — Wegen des Herzleides des Jisraéliten[374]. — Demnach sollte dies auch vom Anfangsatze gelten!? — Der Anfangsatz spricht von einem nichtjüdischen Eseltreiber und der Schlußsatz spricht von einem jisraélitischen Eseltreiber. — Wieso ist dies ausgemacht[375]!? — Es ist das Gewöhnliche; jeder geht hinter seinem Esel. — [Die Worte] *unterlassen* und *ablasten*[376] werden ja aber beim Abladen gebraucht!? — Vielmehr, hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, die Tierquälerei sei kein [Verbot] der Tora. — Komm und höre: Hat man einem Freunde abladen und einem Feinde aufladen [zu helfen], so ist es geboten dem Feinde [zu helfen], um den Trieb zu beugen. Wenn man nun sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, so sollte ja das andere[377] vorgehen!? — Die Beugung des Triebes geht trotzdem vor. — Komm und höre: der Feind, von dem gesprochen[378] wird, ist ein jisraélitischer Feind, nicht aber ein Feind aus den weltlichen Völkern. Wenn man nun sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, so ist es ja einerlei, ob es ein jisraélitischer Feind oder ein Feind aus den weltlichen Völkern ist!? — Du glaubst wohl, dies bezieht sich auf den in der Schrift genannten Feind; dies bezieht sich auf den in der Barajtha[379] genannten Feind. — Komm und höre: *Liegen*, nicht aber wenn es zu liegen[380] pflegt; *liegen*, nicht aber wenn es steht; *unter seiner Last*, nicht Fol. 33

---

pflichtet, nicht aber wegen der Tierquälerei. [372] Vgl. S. 13 Anm. 82. [373] Den Schaden trägt ja der Nichtjude. Das W. עזב in Ex. 23,5 ist etymolog. nicht geklärt; der T. versteht darunter eine Hilfeleistung schlechthin. [374] Der da mit seinem Tiere warten muß. [375] Daß, wenn der Esel einem Jisraéliten od. einem Nichtjuden gehört, auch der Eseltreiber ein Jisraélit, bezw. Nichtjude ist. [376] In der angezogenen Lehre wird auf diese Schriftworte Bezug genommen. [377] Einem Freund abladen helfen. [378] Nach der Auffassung des Fragenden: in der bezüglichen Schriftstelle, Ex. 23,5. [379] Die oben angezogen wird, in dem Falle, wenn man auch einem Freunde beim Abladen zu helfen hat. [380] Wenn dies nicht durch Ermattung des Tieres erfolgt ist, sondern es seine Gewohnheit aber, wenn es abgeladen[381] ist; *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann. Wenn man nun sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Tora, so ist es ja einerlei, ob es liegt oder zu liegen pflegt oder steht!? — Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, die Tierquälerei sei ein rabbanitisches [Verbot]. Dies ist auch einleuchtend, denn es heißt: *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann, und derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist R. Jose der Galiläer. Schließe hieraus. — Wieso kannst du [diese Lehre] R. Jose dem Galiläer addizieren, im Schlußsatze lehrte er ja *unter seiner Last*, nicht aber, wenn es abgeladen ist. Was ist nun unter 'nicht abgeladen' zu verstehen: wollte man sagen, man brauche dann überhaupt nicht [zu helfen], so heißt es ja:[382] *du sollst mit ihm aufrichten*; vielmehr ist zu verstehen, abladen [helfen] brauche man nicht unentgeltlich, sondern gegen Bezahlung, und diejenigen, die dieser Ansicht sind, sind ja die Rabbanan!? — Tatsächlich nach R. Jose dem Galiläer, aber hinsichtlich des Aufladens vertritt sie die Ansicht der Rabbanan.

Die Rabbanan lehrten:[383] *Wenn du siehst*; man könnte glauben, auch aus der Ferne, so heißt es:[384] *wenn du begegnest*; unter *begegnest* könnte man ein wirkliches Begegnen verstehen, so heißt es: *wenn du siehst*; wenn nämlich das Sehen dem Begegnen gleicht. Die Rabbanan berechneten: der siebeneinhalbte Teil eines Mil, gleich einem Ris[385]. Es wird gelehrt: Er gehe mit[386] ihm eine Parasange. Rabba b. Bar Ḥana sagte: Er nehme dafür eine Belohnung.

xi VON SEINEM VERLORENEN UND DEM VERLORENEN SEINES VATERS GEHT SEIN VERLORENES[387] VOR; VON SEINEM VERLORENEN UND DEM VERLORENEN SEINES LEHRERS GEHT SEINES VOR; VOM VERLORENEN SEINES VATERS UND DEM VERLORENEN SEINES LEHRERS GEHT DAS SEINES LEHRERS VOR, DENN SEIN VATER BRACHTE IHN IN DIESE WELT, WÄHREND SEIN LEHRER, DER IHN WEISHEIT LEHRTE, IHN IN DAS LEBEN DER ZUKÜNFTIGEN WELT BRINGT. IST ABER SEIN VATER EIN GELEHRTER, SO GEHT DAS SEINES VATERS VOR. TRAGEN SEIN VATER UND SEIN LEHRER EINE LAST, SO NEHME ER SIE ZUERST SEINEM LEHRER AB UND NACHHER SEINEM VATER. BEFINDEN SICH SEIN VATER UND SEIN LEHRER IM GEFÄNGNISSE, SO LÖSE ER ZUERST SEINEN LEHRER AUS UND NACHHER SEINEN VATER; IST ABER SEIN VATER EIN GELEHRTER, SO LÖSE ER ZUERST SEINEN VATER AUS UND NACHHER SEINEN LEHRER.

GEMARA. Woher dies[388]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die

---

ist, sich auf dem Wege hinzulegen; der Eigentümer sollte damit rechnen. 381. Wenn die Last aufzuladen ist. 382. Dt. 22,4. 383. Ex. 23,5. 384. Ib. V. 4. 385. Vgl. S. 268 Anm. 321. 386. Wörtl. hüpfe od. trabe mit; weil das Tier wiederum stürzen kann. 387. Wenn er nur eines heimführen kann. 388. Das

Schrift sagt:[389]*jedoch soll es keinen Armen unter dir geben,* deines geht dem eines jeden anderen Menschen vor. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wer genau danach[390]handelt, kommt schließlich dazu[391].

TRAGEN SEIN VATER UND SEIN LEHRER EINE LAST &C. Die Rabbanan lehrten: Unter Lehrer, von dem sie sprechen, ist ein Lehrer zu verstehen, der ihn Weisheit[392]lehrte, nicht aber ein Lehrer, der ihn die Schrift[393] und die Mišna lehrte – so R. Meír. R. Jehuda sagt, von dem er den größten Teil seines Wissens hat. R. Jose sagt, auch wer einem die Augen nur in einer Mišna öffnete, heiße sein Lehrer. Raba sagte: Wie zum Beispiel R. Seḥora, der mir [die Bedeutung des Wortes] Somolistron[394] erklärt hat. Semuél zerriß sein Gewand[395]über einen Jünger, der ihm [folgende Stelle] erklärt hatte: mit einem [Schlüssel] mußte man den Arm durchstecken und mit dem anderen öffnete man geradeaus[396].

Ůla sagte: Die Schriftgelehrten in Babylonien[397]stehen vor einander auf und zerreißen über einander das Gewand; hinsichtlich des Verlorenen neben dem des Vaters beobachten sie es[398]nur bei einem Hauptlehrer.

R. Ḥisda fragte R. Hona: Wie verhält es sich mit einem Schüler, den sein Lehrer braucht[399]? Dieser erwiderte: Ḥisda, Ḥisda, ich brauche dich nicht, du brauchst mich. Vierzig Jahre waren sie einander böse und besuchten einander nicht. R. Ḥisda verweilte vierzig Tage im Fasten, weil er R. Hona kränkte, und R. Hona verweilte vierzig Tage im Fasten, weil er R. Ḥisda verdächtigte.

Es wurde gelehrt: R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Jehuda; R. Aḥa b. R. Hona sagte im Namen R. Šešeths, die Halakha sei wie R. Jose. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und wir haben gelernt: ein Lehrer, der ihn Weisheit[400]lehrte!? – Unter Weisheit ist der größte Teil seines Wissens zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Befaßt man sich mit der Schrift, so ist dies etwas[401], aber nichts besonderes; wenn mit der Mišna, so ist dies etwas, und man erhält dafür auch eine Belohnung; wenn aber mit dem Talmud, so gibt es nichts bedeutenderes als dies. Laufe aber stets eher zur

---

sein eigenes vorgehe. [389] Dt. 15,4. [390] Nach dem strikten Rechte, das seinige zu bevorzugen. [391] Zur hier angedrohten Armut. [392] Die scholastische Auslegung der Mišna, die hier schlechtweg mit Talmud (Lehre) bezeichnet wird. [393] Die biblischen Bücher. [394] *Ζωμολίστρον,* Suppenlöffel, Kochlöffel, ein Gerät aus Löffel u. Gabel bestehend, das im Traktate Kelim genannt wird. [395] Als Zeichen der Trauer über einen Verstorbenen. [396] Eine Stelle im Traktate Middoth (Beschreibung des Tempels), die er früher nicht verstanden hatte. [397] Die einander belehren. [398] Die Vorschriften unserer Mišna. [399] Wenn er sehr kundig ist u. sein Lehrer auch von ihm lernt. [400] Also nach R. Meír.

Mišna als zum Talmud. – Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: wenn aber mit dem Talmud, so gibt es nichts bedeutenderes als dies, und nachher heißt es: laufe aber stets eher zur Mišna als zum Talmud!? Col.b R. Joḥanan erwiderte: Diese Lehre ist zur Zeit Rabbis[402] entstanden; als aber alle Welt [das Studium der] Mišna verließ und sich dem Talmud zuwandte, trug er ihnen vor, daß man stets eher zur Mišna als zum Talmud laufe[403]. – Wie lautete dieser Vortrag? – Wie R. Jehuda b. R. Ileâj vorgetragen hat: Es heißt:[404] *verkünde meinem Volke seine Frevel und dem Hause Jâqob seine Sünden. Verkünde meinem Volke seine Frevel,* das sind die Schriftgelehrten, denen die unvorsätzlichen [Sünden] als vorsätzliche gelten; *dem Hause Jâqob seine Sünden,* das sind die Leute aus dem gemeinen Volke, denen die vorsätzlichen als unvorsätzliche gelten. Das ist es, was wir gelernt haben: R. Jehuda sagte: Sei vorsichtig bei der Lehre [Talmud], denn bei der Lehre wird aus dem Versehen eine Vorsätzlichkeit.

R. Jehuda b. R. Ileâj trug vor: Es heißt:[405] *höret das Wort des Herrn, ihr, die ihr vor seinem Worte erzittert,* das sind die Gelehrten; *eure Brüder,* das sind die Schriftkundigen; *eure Feinde,* das sind die Mišnakundigen; *die euch verstoßen,* das sind die Leute aus dem gemeinen Volke. Man könnte glauben, ihre[406] Hoffnung sei geschwunden, ihre Zuversicht sei dahin, so heißt es: *wir*[407] *werden eure Freude ansehen.* Man könnte glauben, die Jisraéliten werden beschämt sein, so heißt es: *sie werden zu Schanden sein;* die weltlichen Völker werden zu Schanden sein, die Jisraéliten aber sich freuen.

DRITTER ABSCHNITT

I WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN VIEH ODER GERÄTE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT UND SIE GESTOHLEN WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN SIND, UND DIESER BEZAHLT UND NICHT SCHWÖREN WILL, SIE SAGTEN NÄMLICH, EIN UNENTGELTLICHER HÜTER KÖNNE SCHWÖREN UND ERSATZFREI SEIN, SO MUSS DER DIEB, WENN ER GEFUNDEN WIRD, DAS DOPPELTE, UND WENN ER ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, DAS VIER- ODER FÜNFFACHE[1] AN DEN DEPOSITAR ZAHLEN; WENN ER ABER SCHWÖRT UND NICHT BEZAHLEN WILL, SO MUSS DER DIEB, WENN ER GEFUNDEN WIRD, DAS

---

401. Wörtl. ein Maß, eine Art. 402. Der die mündliche Lehre gesammelt, gesichtet u. kanonisiert hat. 403. Da die Scholastik ohne genügende Kenntnis der kodifizierten Lehre zu Irrtümern führen kann. 404. Jes. 58,1. 405. Ib. 66,5. 406. Der Leute aus dem gemeinen Volke. 407. Alle, die hier genannt werden.

1. Cf. Ex. 21,37. 2. Der Depositor dem Depositar, wenn dieser ihm Er-

DOPPELTE, UND WENN ER ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, DAS VIER- ODER FÜNFFACHE AN DEN DEPOSITOR ZAHLEN.

GEMARA. Wozu braucht dies vom Vieh und von Geräten besonders gelehrt zu werden? — Dies ist nötig. Würde er es nur vom Vieh gelehrt haben, so könnte man glauben, nur bei einem Vieh eigne er ihm[2] das Doppelte zu, weil er viel Mühe hatte, es heimzuführen und zurückzubringen, bei Geräten aber, bei denen er nicht viel Mühe hatte, eigne er ihm das Doppelte nicht zu. Und würde er es nur von Geräten gelehrt haben, so könnte man glauben, nur bei Geräten eigne er ihm das Doppelte zu, weil die Mehrzahlung nicht bedeutend ist, beim Vieh aber, für das [der Dieb], wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- oder Fünffache zahlen muß, eigne er ihm das Doppelte nicht zu. Daher ist beides nötig. Rami b. Ḥama wandte ein: Man kann ja nicht das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Und selbst nach R. Meír, welcher sagt, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, wohl zueignen, gilt dies nur von den Früchten einer Dattelpalme, die entschieden kommen, hierbei aber ist es ja nicht ausgemacht, Fol. 34 daß es gestohlen werden wird[3]. Und wenn man auch voraussetzen will, daß es wohl gestohlen werden wird, so ist es ja nicht ausgemacht, daß der Dieb gefunden wird; und auch wenn der Dieb gefunden wird, ist es ja nicht ausgemacht, daß er bezahlt, denn er kann ja ein Geständnis ablegen und frei sein[4]!? Raba erwiderte: Es ist ebenso, als würde er[5] zu ihm gesagt haben: falls es gestohlen wird und du es mir bezahlen willst, sei dir meine Kuh von jetzt ab zugeeignet. R. Zera wandte ein: Demnach[6] sollte dies auch von der Schur und den Jungen[7] gelten, während doch gelehrt wird: mit Ausnahme der Schur und der Jungen!? Vielmehr, erklärte R. Zera, es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: mit Ausnahme der Schur und der Jungen. — Weshalb dieser Unterschied[8]!? — Dies ist das Gewöhnliche; den Gewinn, der von anderwärts kommt, pflegt man zuzueignen, den Gewinn aber, der vom Körper selber kommt, pflegt man nicht zuzueignen. Manche lesen: Raba sagte: Es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: falls es gestohlen wird und du es mir bezahlen willst, sei es dir kurz vor dem Stehlen zugeeignet. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen. — Den Einwand R. Zeras[9]; oder auch, wenn es sich auf der Weide befunden hat[10].

---

satz leistet. 3. Die Zueignung des Doppelten muß ja bei der Einhändigung des Tieres erfolgen. 4. Von der Bußzahlung. 5. Bei der Übergabe des zu verwahrenden Tieres. 6. Wenn er ihm das Vieh gleich bei der Übergabe zueignet. 7. Auch diese sollten dem Depositar gehören. 8. Daß er ihm das eine zueignet u. das andere nicht. 9. Dieser kann nur gegen die 1. Lesart erhoben werden. 10. In diesem Falle eignet es der Depositar, nach der 2. Lesart nicht, da es sich beim Stehlen

UND DIESER BEZAHLT UND NICHT SCHWÖREN WILL &c. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Unter 'bezahlt' ist nicht wirklich bezahlt zu verstehen, vielmehr, auch wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen, selbst wenn er noch nicht bezahlt hat. – Wir haben gelernt: und nicht schwören will. Nur wenn er bezahlt hat, nicht aber, wenn er noch nicht bezahlt hat!? – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber schwört und nicht bezahlen will; also nur wenn er nicht bezahlen will, wenn er aber bezahlen will, auch wenn er nicht bezahlt hat. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird auch gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet hat und sie gestohlen worden ist, und dieser sagt, er wolle lieber bezahlen und nicht schwören, so hat der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte an den Mieter zu zahlen.

R. Papa sagte: Sobald ein unentgeltlicher Hüter sagt, er habe eine Fahrlässigkeit begangen[11], eignet jener[12] ihm das Doppelte zu, denn wenn er wollte, könnte er sich durch den Einwand des Diebstahls befreien. Sobald ein Lohnhüter sagt, es sei gestohlen[11] worden, eignet jener ihm das Doppelte zu, denn wenn er wollte, könnte er sich befreien durch den Einwand, es sei gebrochen worden oder verendet. Wenn aber ein Entleiher sagt, er wolle bezahlen, eignet jener ihm das Doppelte nicht zu. Befreien könnte er sich nur durch den Einwand, es sei durch die Arbeit verendet, und das Verenden durch die Arbeit ist selten. Manche lesen: Sobald ein Entleiher sagt, er wolle bezahlen, eigne jener ihm das Doppelte ebenfalls zu, denn wenn er wollte, könnte er sich befreien durch den Einwand, es sei durch die Arbeit verendet. R. Zebid sprach zu ihm: So sagte Abajje: ein Entleiher[13] nur dann, wenn er bereits bezahlt hat; da nur er allein den ganzen Nutzen hat, so eignet jener ihm auf das bloße Wort[14] hin das Doppelte nicht zu. Übereinstimmend mit R. Zebid wird gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh entliehen hat und sie gestohlen worden ist, und nachdem der Entleiher zuvorgekommen ist und sie bezahlt hat, der Dieb gefunden wird, so hat dieser das Doppelte an den Entleiher zu zahlen. Die erste Lesart R. Papas[15] widerlegt dies nicht[16], aber widerlegt dies die zweite Lesart R. Papas[17]? – R. Papa kann dir erwidern: Diese [Lehre] ist ja nicht bedeutender als unsere Mišna, die 'bezahlt' lehrt, und die wir auf den Fall bezogen haben, wenn er gesagt hat, er wolle bezahlen;

---

nicht in seinem Besitze befand. [11] Er ist dann ersatzpflichtig, u. dies ist ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle bezahlen. [12] Der Eigentümer. [13] Sc. hat er Anspruch auf das Doppelte, wenn der Dieb gefunden wird. [14] Daß er zu bezahlen bereit sei. [15] Nach welcher der Entleiher das Doppelte nicht eignet, wenn er gesagt hat, er wolle bezahlen. [16] Da diese Lehre von dem Falle spricht, wenn der Entleiher zuvorgekommen ist u. bezahlt hat. [17] Nach welcher der Entebenso spricht auch diese von dem Falle, wenn er es nur gesagt hat. – Es ist ja nicht gleich; in jener heißt es ja nicht 'zuvorgekommen', in dieser aber heißt es 'zuvorgekommen'!? – Unter 'zuvorgekommen' ist zu verstehen, wenn er zuvorgekommen ist und es gesagt hat. – Wenn es aber[17] beim Mieter 'gesagt' und beim Entleiher 'zuvorgekommen' heißt, so ist ja zu entnehmen, daß dies wörtlich zu verstehen sei!? – Sie[18] werden ja nicht nebeneinander gelehrt. Man fragte es die Schüler der Schule R. Ḥijas und der Schule[19] R. Ošâjas, und sie erwiderten, sie seien nebeneinander gelehrt worden.

Klar ist der Fall, wenn er zuerst sagte, er wolle nicht bezahlen, dann aber zurücktritt und sagt, er wolle wohl bezahlen, denn er sagt ja, er wolle bezahlen[20]; wie ist es aber, wenn er zuerst sagte, er wolle bezahlen, dann aber zurücktritt und sagt, er wolle nicht bezahlen; sagen wir, Col.b er sei zurückgetreten, oder aber blieb er bei seinem Worte und wollte ihn nur abweisen[21]? Wie ist es ferner, wenn er sagte, er wolle bezahlen, und gestorben ist, und seine Kinder später sagen, sie wollen nicht bezahlen; wie ist es nun: sagen wir, sie sind zurückgetreten, oder aber blieben sie beim Worte ihres Vaters und wollen ihn nur abweisen? Wie ist es ferner, wenn seine Kinder bezahlt haben; kann [der Eigentümer] zu ihnen sagen, er habe das Doppelte nur ihrem Vater zugeeignet, weil er ihm gefällig war, ihnen aber nicht, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Wie ist es ferner, wenn er an die Kinder[22] bezahlt hat; können sie zu ihm sagen, nur ihr Vater habe ihm das Doppelte zugeeignet, weil er ihm gefällig war, sie aber nicht, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Wie ist es ferner, wenn die Kinder an die Kinder bezahlt haben? Wie ist es ferner, wenn er die Hälfte bezahlt[23] hat? Wie ist es ferner, wenn er zwei Kühe entliehen und eine von ihnen bezahlt[24] hat? Wie ist es ferner, wenn er von Teilhabern entliehen und an einen bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn Teilhaber [das Tier] entliehen und einer von ihnen bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn er es von einer Frau[25] entliehen und an ihren Ehemann bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn eine Frau es entliehen[26] und ihr Ehemann bezahlt hat? – Dies bleibt unentschieden.

---

leiher das Doppelte eignet, auch wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen. [17] In der vorangehend angezogenen Lehre. [18] Die Lehre vom Mieter u. die Lehre vom Entleiher. [19] In diesen Schulen wurden die in den Mišnakanon nicht aufgenommenen Lehren (Barajtha) gesichtet. [20] Das Doppelte ist dann event. an ihn zu zahlen. [21] Einen Aufschub erzielen. [22] Des Eigentümers, der vor dem Diebstahle gestorben ist. [23] Ob er dann die Hälfte des Doppelten erhält. [24] Ob er das Doppelte für die eine Kuh erhält. [25] Wenn es ihr Eigentum ist; nur die Nutznießung gehört ihrem Ehemanne. [26] Zur Benutzung für ihre eigenen

R. Hona sagte: Es wird ihm[27] aber ein Schwur auferlegt, daß es[28] sich nicht in seinem Besitze befindet, denn wir befürchten, er habe vielleicht ein Auge darauf geworfen. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat und das Pfand abhanden gekommen ist, und der eine sagt: ich habe dir darauf einen Selá[29] geborgt, und es war nur einen Šeqel[29] wert[30], und der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war einen Selá wert, so ist er frei[31]; wenn aber: ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war nur einen Šeqel wert, und der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war drei Denare[29] wert, so ist er schuldig[32]. Wenn [der eine sagt:] du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war zwei[33] wert, und der andere sagt: nein, ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war einen Selá wert, so ist er[34] frei; wenn aber: du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war zwei wert, und der andere sagt· nein, ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war fünf Denare wert, so ist er[34] schuldig. Wer schwört? Bei dem das Pfand sich befindet, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand hervorhole[35]. Worauf bezieht sich dies[36]: wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so muß ja ohnehin der Gläubiger[37] schwören, denn er ist es ja, der einen Teil der Forderung eingesteht!? Vielmehr, erklärte Šemuél, auf den Anfangsatz, nämlich auf den Schluß des Anfangsatzes: ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war nur einen Šeqel wert, und der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war drei Denare wert, so ist er schuldig. Eigentlich sollte der Schuldner schwören, die Rabbanan aber bestimmten, daß der Gläubiger schwöre, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand hervorhole. Fol. 35 Wieso kann nun nach der Lehre R. Honas der Gläubiger das Pfand hervorholen, er hat ja zu schwören, daß es sich nicht in seinem Besitze befinde!? R. Joseph erwiderte: Wenn Zeugen vorhanden sind, daß es verbrannt worden ist. — Wieso kann er es demnach hervorholen!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, wenn Zeugen vorhanden sind, daß es gestohlen worden ist. — Wieso aber kann er es auch dann hervorholen!? — Er kann sich Mühe geben und es herbeischaffen. — Demnach kann

---

Güter. [27] Dem Hüter, der lieber bezahlen als schwören will. [28] Das verwahrte Gut. [29] 1 Selá = 2 Šeqel, 1 Šeqel = 2 Denar (Silber). [30] Der Schuldner hätte ihm demnach die Hälfte der Schuld zu bezahlen. [31] Der Schuldner, von der Leistung eines Eides, da er vollständig leugnet. [32] Er muß einen Eid leisten, da er einen Teil der Forderung eingestanden hat. [33] Der Gläubiger hätte ihm demnach den Überschuß herauszuzahlen. [34] Der Gläubiger, von der bezw. zur Eidesleistung; cf. Anmm. 31 u. 32 mut. mut. [35] Und ihn meineidig mache, da mit der Möglichkeit eines Irrtums gerechnet werden muß. [36] Daß der Besitzer des Pfandes schwören müsse. [37] Bei dem das Pfand sich befindet. [38] Ein Eid ja auch der Schuldner, wenn der Gläubiger geschworen hat, sich Mühe geben und es herbeischaffen!? – Der Gläubiger weiß, wer in seinem Hause ein- und ausgeht, somit kann er sich Mühe geben und es herbeischaffen, der Schuldner aber weiß nicht, wer im Hause des Gläubigers ein- und ausgeht. Abajje erwiderte: Er könnte einwenden und behaupten, er habe es nach der Eidesleistung gefunden. R. Aši erklärte: Der eine schwöre und der andere schwöre ebenfalls; der eine schwöre, daß es sich nicht in seinem Besitze befinde, und der andere schwöre, wieviel es wert war, und zwar meint er es wie folgt: Wer schwört zuerst? Der Gläubiger schwöre zuerst, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand hervorhole. R. Hona b. Taḥlipha sagte im Namen Rabas: Der Anfang des Schlußsatzes ist eine Widerlegung R. Honas: du hast mir darauf einen Selå geborgt und es war zwei wert, und der andere sagt: nein, ich habe dir darauf einen Selå geborgt und es war einen Selå wert, so ist er frei. Nach der Lehre R. Honas sollte man doch dem Gläubiger, da er schwören muß, daß es sich nicht in seinem Besitze befinde, einen Schwur zuschieben, wieviel es wert war[38]!? R. Aši sprach: Ich sagte es vor R. Kahana, und er erwiderte mir: in dem Falle, wenn er ihm glaubt[39]. – Sollte doch auch der Schuldner dem Gläubiger glauben, wieviel es wert war!? – Er kennt es nicht genau[40]. – Sollte doch auch der Gläubiger dem Schuldner glauben, daß er den Wert genau kannte!? – Er glaubt ihm nicht. – Weshalb glaubt der Schuldner dem Gläubiger und nicht der Gläubiger dem Schuldner? – Der Schuldner denkt vom Gläubiger:[41]*die Unschuld leitet die Rechtschaffenen,* und der Gläubiger denkt vom Schuldner:[41]*die Bosheit richtet die Treulosen zugrunde*[42].

Einst gab jemand seinem Nächsten Edelsteine zur Verwahrung, und als jener später seine Edelsteine zurückverlangte, erwiderte ihm dieser, er wisse nicht, wo er sie hingetan habe. Als er darauf vor R. Naḥman kam, sprach dieser: Nicht wissen ist eine Fahrlässigkeit; geh und leiste ihm Ersatz. Dieser leistete aber keinen Ersatz. Da ließ ihm R. Naḥman sein Haus wegnehmen. Später fanden sich die Edelsteine ein und stiegen im Preise. Da sprach R. Naḥman: Der Eigentümer der Edelsteine erhalte diese, und das Haus erhalte der Eigentümer desselben zurück. Raba sagte: Ich saß dann vor R. Naḥman und wir hatten gerade den Abschnitt: 'Wenn jemand zur Verwahrung gegeben' vor; da sprach ich zu ihm:

---

zieht einen anderen nach sich; vgl. S. 435 Anm. 42. 39. Der Schuldner dem Gläubiger, daß das Pfand sich nicht in seinem Besitze befinde. 40. Der Schuldner verdächtigt den Gläubiger nicht, er nimmt aber an, daß er den Wert des Pfandes nicht kannte. 41. Pr. 11,3. 42. Der Schuldner glaubt vom Gläubiger, er sei ein ehrlicher Mann, da es ihm gut geht, entgegengesetzt der Gläubiger vom Schuldner. 43. Es folgt dann, daß der Dieb das Doppelte an den Depositar zu 'und er bezahlt und nicht schwören will'[43]!? Er aber gab mir keine Antwort, und er hatte auch recht, daß er mir keine Antwort gab, denn in jenem Falle hat er ihn nicht aufs Gericht bemüht, in diesem Falle aber hat er ihn aufs Gericht bemüht[44]. – Demnach wäre R. Naḥman der Ansicht, die Schätzung[45] könne rückgängig gemacht werden? – Anders verhielt es sich in jenem Falle, denn die Schätzung beruhte auf einem Irrtum, da die Edelsteine vorhanden waren. Die Nehardeénser sagten: Die Schätzung kann innerhalb eines Jahres von zwölf Monaten rückgängig gemacht werden. Amemar sagte: Ich bin Nehardeénser, bin aber der Ansicht, die Schätzung kann immer rückgängig gemacht werden. Die Halakha ist, die Schätzung kann immer rückgängig gemacht werden, denn es heißt:[46] *du sollst tun, was recht und gut ist.*

Klar ist es, daß, wenn man einem Gläubiger etwas zugeschätzt hat und dieser es darauf seinem Gläubiger zugeschätzt hat, man zu diesem sage: du bist nicht besser[47] als der, von dem du es hast. Wenn er es[48] verkauft, vererbt oder verschenkt hat, so haben diese von vornherein den Besitz des Grundstückes angetreten und nicht den Besitz des Geldes[49]. Wenn man es einer Frau zugeschätzt hat und sie sich verheiratet hat, oder wenn man es einer Frau gepfändet hat und sie sich verheiratet hat und gestorben ist, so gilt der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau als Käufer; weder braucht er sie zurückzugeben noch braucht man sie ihm zurückzugeben. R. Jose b. Ḥanina sagte nämlich: In Uša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abCol.b nehmen könne. Über den Fall aber, wenn er selber es ihm für seine Schuld überwiesen[50] hat, streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er gebe es ihm[51] zurück, und einer sagt, er brauche es ihm nicht zurückzugeben. Einer sagt, er brauche es ihm nicht zurückzugeben, denn er ist der Ansicht, dies sei ein richtiger Verkauf, da er es ihm freiwillig abgetreten hat; und einer sagt, er gebe es ihm zurück, denn er ist der Ansicht, dies sei kein richtiger Verkauf, und nur aus Gêne, vor Gericht zu erscheinen, habe er es ihm freiwillig abgetreten. – Von wann ab darf er die Früchte[52] essen? – Raba sagt, sobald die Einweisungsurkunde[53] in seine Hand ge-

---

zahlen habe, ebenso sollte auch in diesem Falle der Mehrwert dem Depositar gehören, da er sie dem Eigentümer bezahlt hat. [44] Er zahlte nicht freiwillig, sondern wurde zur Zahlung verurteilt. [45] Dh. die Pfändung; wenn der Gepfändete nachträglich die Schuld bezahlt, erhält er das gepfändete Grundstück zurück. [46] Dt. 6,18. [47] Wenn der erste Schuldner Zahlung leistet, muß dieser ihm das gepfändete Grundstück zurückgeben. [48] Der Gläubiger das gepfändete Grundstück. [49] Sie brauchen es nicht zurückzugeben. [50] Freiwillig u. nicht durch das Gericht. [51] Wenn er nachher die Schuld bezahlt. [52] Des gepfändeten Grundstückes. [53] Cf. Bq. Fol. 112b. [54] Sobald die Einweisungsurkunde von kommen ist. Abajje sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften[54] erwerben sie für ihn. Rabba sagt, sobald die Ausbietungstage[55] zuende sind.

ii Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet und sie an einen anderen verliehen hat, und sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, so schwöre der Mieter, dass sie auf gewöhnliche Weise[56] verendet ist, und der Entleiher[57] leiste Ersatz an den Mieter. R. Jose sprach: Wieso kann dieser ein Geschäft machen mit der Kuh seines Nächsten!? Die Kuh[58] muss vielmehr dem Eigentümer zurückgegeben werden.

GEMARA. R. Idi b. Abin sprach zu Abajje: Merke, der Mieter eignet ja die Kuh durch den Eid[59], sollte doch der Vermieter zum Mieter sagen: fort mit dir und fort mit diesem Eide; ich will mit dem Entleiher[60] prozessieren!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, der Mieter eigne sie durch den Eid, er eignet sie beim Verenden[61], und der Eid dient nur zur Befriedigung des Eigentümers[62].

R. Zera sagte: Zuweilen kann es vorkommen, daß der Eigentümer[63] an den Mieter viele Kühe bezahlen muß, und zwar: wenn jemand von einem [eine Kuh] auf hundert Tage gemietet und sie ihm auf neunzig Tage geliehen hat, darauf sie von ihm wiederum auf achtzig Tage[64] gemietet und sie ihm auf siebzig Tage geliehen[65] hat, und sie während der Leihzeit verendet[66] ist; er hat für jede Entleihung je eine Kuh zu ersetzen[67]. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Merke, es ist ja dieselbe Kuh[68], die geht und kommt, sie kommt aus der Miete und geht in die Leihe, sie kommt aus der Leihe und geht in die Miete!? Dieser erwiderte: Ist denn dieselbe Kuh noch vorhanden, um dies sagen zu können!? Mar b. R. Aši sagte: Er hat Anspruch nur auf zwei Kühe, auf die der Leihe[69] und auf die der

---

den Zeugen unterschrieben wird. 55. Die Grundstücke des Schuldners werden öffentlich versteigert; der Gläubiger kann dann überbieten. 56. Dies ist ein Unfall, u. der Mieter ist ersatzfrei. 57. Der für Unfälle haftbar ist. 58. Dh. der Ersatz für diese. 59. Vor der Eidesleistung schuldet der Mieter dem Vermieter eine Kuh, nach der Eidesleistung nicht mehr. 60. Der in einem solchen Falle ersatzpflichtig ist. 61. Cf. Anm. 59 mut. mut. 62. Zum Beweise, daß sie tatsächlich verendet ist. 63. Der seine Kuh an jemand vermietet hat. 64. Von den 90 Tagen, auf die er sie ihm geliehen hat. 65. Und so kann dies weiter bis auf einen Tag fortgesetzt werden. 66. Wenn die Kuh während der Leihzeit verendet, so muß der Eigentümer, der nun Entleiher ist, dem Mieter, der nun Verleiher ist, eine andere Kuh ersetzen. 67. Nach der Lehre unserer Mišna ist, wenn die Kuh auf gewöhnliche Weise verendet, der Mieter dem Vermieter gegenüber ersatzfrei, der Entleiher dem Verleiher gegenüber aber ersatzpflichtig, selbst wenn es sich um eine u. dieselbe Kuh handelt; dies muß Anwendung finden auch in dem Falle, wenn der Eigentümer selber Entleiher ist. 68. Der Mieter hat eine Kuh auf 100 Tage gemietet u. der Wechsel hat sich innerhalb dieses Zeitraumes abgespielt. 69. Die der Eigentümer als Entleiher ihm ersetzen muß. 70. Die der Eigentümer

Miete[70]; die der Leihe gehören zusammen und die der Miete gehören zusammen; die der Leihe eignet er vollständig, und die der Miete benutze er die ganze Mietszeit und gebe sie dann dem Eigentümer zurück.

Fol. 36 R. Jirmeja sagte: Zuweilen haben beide[71] ein Sündopfer, zuweilen haben beide ein Schuldopfer, zuweilen hat der Entleiher ein Sündopfer und der Mieter ein Schuldopfer, und zuweilen hat der Mieter ein Sündopfer und der Entleiher ein Schuldopfer darzubringen. Und zwar: wegen des Leugnens eines Geldbetrages[72] ist ein Schuldopfer und wegen des Bekräftigungsschwures[73] ist ein Sündopfer darzubringen. Zuweilen haben beide ein Sündopfer darzubringen: wenn [die Kuh] auf gewöhnliche Weise verendet ist und sie gesagt[74] haben, sie sei durch einen Unfall fortgekommen; der Mieter, der in beiden Fällen ersatzfrei ist, muß ein Sündopfer, und der Entleiher, der in beiden Fällen ersatzpflichtig ist, muß ebenfalls ein Sündopfer darbringen. Zuweilen haben beide ein Schuldopfer darzubringen: wenn sie gestohlen worden ist und sie gesagt haben, sie sei durch die Arbeit verendet; beide leugnen einen Geldbetrag, denn sie sind ersatzpflichtig und wollten sich befreien. Der Mieter ein Sündopfer und der Entleiher ein Schuldopfer: wenn sie auf gewöhnliche Weise verendet ist und sie gesagt haben, sie sei durch die Arbeit verendet; der Mieter, der in beiden Fällen ersatzfrei ist, muß ein Sündopfer, und der Entleiher, der, wenn sie auf gewöhnliche Weise verendet, ersatzpflichtig ist, und sich durch die Behauptung, sie sei durch die Arbeit verendet, befreien wollte, muß ein Schuldopfer darbringen. Der Mieter ein Schuldopfer und der Entleiher ein Sündopfer: wenn sie gestohlen worden ist und sie gesagt haben, sie sei auf gewöhnliche Weise verendet; der Mieter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist und durch die Behauptung, sie sei auf gewöhnliche Weise verendet, sich befreien wollte, muß ein Schuldopfer, und der Entleiher, der in beiden Fällen ersatzpflichtig ist, muß ein Sündopfer darbringen. — Was lehrt er uns damit!? — Dies schließt die Lehre R. Amis aus, welcher sagt, man sei bei einem vom Gerichte auferlegten Schwure wegen [Leistung eines falschen] Bekräftigungsschwures nicht schuldig[75], denn es heißt:[76] *oder wenn jemand*

---

als Vermieter ihm zur Arbeit zur Verfügung stellen muß. 71. Der Mieter u. der Entleiher. Dies bezieht sich auf den Fall der Mišna, wenn der Mieter die Kuh weiter verliehen hat. Wenn der Hüter, Mieter od. Entleiher eine falsche Angabe über die Todesart od. das Abhandenkommen des anvertrauten Tieres macht, so hat er ein Opfer darzubringen. 72. Falls er sich durch den falschen Schwur vom Ersatze befreien wollte; cf. Lev. 5,21ff. 73. Vgl. Seb. Fol. 2a Anm. 1; falls er durch den falschen Schwur keinen Vorteil erzielen wollte, wenn er nämlich in beiden Fällen, dem wirklich eingetretenen u. dem angeblichen, ersatzfrei, bezw. ersatzpflichtig ist. 74. Und dies auch beschworen haben. 75. Man braucht dieserhalb das Sündopfer nicht darzubringen; dazu ist man nur dann verpflichtet, wenn man *schwört und mit dem Munde ausspricht,* freiwillig; er lehrt uns also, daß man nicht nach R. Ami entscheide.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Hüter es einem anderen Hüter übergeben hat, so ist er, wie Rabh sagt, ersatzfrei[77], und wie R. Johanan sagt, ersatzpflichtig. Abajje sagte: Nach der Ansicht Rabhs ist dies selbstverständlich in dem Falle, wenn ein unentgeltlicher Hüter es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat, aber auch wenn ein Lohnhüter es einem unentgeltlichen Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, ist er ersatzfrei, denn er hat es ja einem vernünftigen Menschen übergeben. Und nach der Ansicht R. Johanans ist dies selbstverständlich in dem Falle, wenn ein Lohnhüter es einem unentgeltlichen Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, aber auch wenn ein unentgeltlicher Hüter es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat, ist er ersatzpflichtig, weil jener sagen kann, er wünsche nicht, daß sein Eigentum in fremde Hände gelange. R. Ḥisda sagte: Rabh lehrte seine Ansicht nicht ausdrücklich, vielmehr ist sie durch einen Schluß gefolgert worden. Einst waren Gärtner, die täglich ihre Schaufeln bei einer alten Frau zu verwahren pflegten; eines Tages verwahrten sie sie bei einem von ihnen und als dieser einen Hochzeitstrubel vernahm, übergab er sie jener alten Frau und ging dort hin. Während er ging und zurückkam, wurden die Schaufeln gestohlen. Hierauf kam er vor Rabh, und dieser befreite ihn [vom Ersatze]. Wer dies sah, glaubte: weil ein Hüter, der etwas einem anderen Hüter übergibt, ersatzfrei sei. Dies war es aber nicht; anders verhielt es sich in jenem Falle, denn sie selber pflegten sie täglich bei jener alten Frau zu verwahren[78].

R. Ami saß und trug diese Lehre vor. Da wandte R. Abba b. Mamal gegen R. Ami ein: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet und sie an einen anderen verliehen hat, und sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, so schwöre der Mieter, daß sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, und der Entleiher leiste Ersatz an den Mieter. Wenn dem nun so[79]wäre, so sollte er doch zu ihm[80]sagen, er wolle nicht, daß sein Eigentum in fremde Hände gelange!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Eigentümer ihm die Erlaubnis zum Verleihen erteilt hat. – Demnach müßte jener ja den Ersatz an den Eigentümer zahlen[81]!? – Wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du es willst[82]. Rami b. Ḥama

---

einen solchen Schwur freiwillig geleistet hat. 76. Lev. 5,4. 77. In Fällen, in welchen er sonst ersatzfrei wäre. 78. Der oben angeführte Einwand des Eigentümers, er wolle nicht, daß sein Eigentum in fremde Hände gelange, fällt in diesem Falle fort. 79. Daß der 1. Hüter ersatzpflichtig sei, wenn er die Sache einem anderen anvertraut. 80. Der Vermieter zum Mieter. 81. Da die Verleihung auf wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung gegeben und dieser es eingebunden und über den Rücken geworfen[83] oder es seinem minderjährigen Sohne oder seiner minderjährigen Tochter gegeben oder es ungenügend eingeschlossen hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er es nicht nach Art der Hüter bewacht hat. Demnach ist er ersatzfrei, wenn es erwachsene sind; weshalb denn, jener kann ja sagen, er wolle nicht, daß sein Eigentum in fremde Hände gelange!? Raba erwiderte: Col.b Wer einem etwas in Verwahrung gibt, rechnet auch mit seiner Frau und seinen Kindern. Die Nehardeénser sagten: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: oder es seinem minderjährigen Sohne oder seiner minderjährigen Tochter gegeben hat; demnach ist er ersatzfrei, wenn er es seinem erwachsenen Sohne oder seiner erwachsenen Tochter gegeben hat. Wahrscheinlich ist er, wenn er es Fremden gegeben hat, ersatzpflichtig, einerlei ob es Erwachsene oder Minderjährige sind, denn sonst würde er es doch von Minderjährigen allgemein gelehrt haben. Schließe hieraus. Raba sagte: Die Halakha ist: wenn ein Hüter etwas einem anderen Hüter übergeben hat, so ist er ersatzpflichtig; selbstverständlich ist dies in dem Falle, wenn ein Lohnhüter es einem unentgeltlichen Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, aber auch wenn ein unentgeltlicher Hüter es einem Lohnhüter übergeben hat, ist er ersatzpflichtig, weil jener zu ihm sagen kann: dir traue ich auf einen Eid, ihm traue ich auf einen Eid nicht.

Es wurde gelehrt: Wenn er daran[84] eine Fahrlässigkeit begangen hat und es auf die Wiese hinausgekommen[85] und verendet[86] ist, so ist er, wie Abajje im Namen Rabbas sagt, ersatzpflichtig, und wie Raba im Namen Rabbas sagt, ersatzfrei. Abajje sagt im Namen Rabbas, er sei ersatzpflichtig, und ein Richter, der nicht so urteilt, sei kein Richter. Selbstverständlich ist er ersatzpflichtig nach demjenigen, welcher sagt, wenn es[87] durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzpflichtig, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzfrei, ist er hierbei ersatzpflichtig, denn wir nehmen an, die Wiesenluft habe es getötet. Raba sagt im Namen Rabbas, er sei ersatzfrei, und ein Richter, der nicht so urteilt, sei kein Richter. Selbstverständlich ist er ersatzfrei nach demjenigen, welcher sagt, wenn es durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, sei man ersatzfrei, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig, ist er hier-

---

seine Veranlassung erfolgt ist. [82] Er hat die Verleihung nicht beauftragt, sondern nur erlaubt. [83] Dies ist eine sehr leichtsinnige Art des Tragens, da es leicht gestohlen werden kann. [84] Der Hüter an dem ihm anvertrauten Vieh. [85] Wo es unbewacht war u. leicht gestohlen od. von Raubtieren gefressen werden konnte. [86] Nicht infolge der Fahrlässigkeit. [87] Irgend ein Schaden; cf. Bq. Fol. 21b.

bei ersatzfrei, denn wir sagen, dem Todesengel sei es einerlei, ob es sich da oder dort befindet. Abajje pflichtet jedoch bei, daß, wenn es zum Hüter heimgekehrt und verendet ist, er ersatzfrei sei; denn es ist ja heimgekehrt, und man kann nicht sagen, es sei durch die Wiesenluft verendet. Und Raba pflichtet bei, daß, wenn ein Dieb es auf der Wiese gestohlen hat und es beim Diebe verendet ist, er ersatzpflichtig sei, denn wenn der Todesengel es auch verschont hätte, würde es ja im Besitze des Diebes verblieben sein. Abajje sprach zu Raba: R. Abba b. Mamal richtete ja einen Einwand gegen R. Ami[88], und dieser erwiderte ihm: wenn der Eigentümer es ihm erlaubt hat, es zu verleihen; nach deiner Ansicht, es sei dem Todesengel einerlei, ob es sich da oder dort befindet, sollte er ihm doch ebenfalls erwidert haben, es sei dem Todesengel einerlei, ob es sich da oder dort befindet[89]!? Dieser erwiderte: Nach eurer Erklärung, [der Eigentümer könne sagen:] ich will nicht, daß mein Eigentum in fremde Hände[90] gelange, ist dies[91] einzuwenden; nach meiner Erklärung aber, weil er sagen kann: dir traue ich auf einen Eid, ihm traue ich auf einen Eid nicht, ist dies nicht einzuwenden. Rami b. Ḥama wandte ein: Wenn er es[92] auf die Spitze eines Felsen gebracht hat und es abgestürzt ist, so ist dies kein Mißgeschick und er ist ersatzpflichtig. Demnach ist es, wenn es auf gewöhnliche Weise verendet ist, ein Mißgeschick und er ist ersatzfrei; weshalb denn, sollte jener doch sagen, die Bergluft habe es getötet, oder die Müdigkeit des Bergsteigens habe es getötet!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er es auf einen fetten und guten Weideplatz geführt hat[93]. – Dies sollte doch berücksichtigt werden, auch wenn es abgestürzt ist!? – Er sollte es festhalten und tat dies nicht. – Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: Wenn es selber auf die Spitze eines Felsen gestiegen und abgestürzt ist, so ist dies ein Mißgeschick. Er sollte es doch festhalten!? – In dem Falle, wenn es sich entwunden hat und hinaufgestiegen, entwunden hat und abgestürzt ist.

R. JOSE SPRACH: WIESO KANN DIESER EIN GESCHÄFT MACHEN MIT DER KUH &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Šemuél b. Jehuda sprach zu R. Jehuda: Du sagtest uns, R. Jose streite auch gegen die vorherige[94] Lehre; ist auch da die Halakha wie er Fol. 37

---

[88] Cf. supra Fol. 36a. [89] Aus diesem Grunde ist der Mieter dem Vermieter gegenüber nicht ersatzpflichtig, wenn das Vieh in fremdem Besitze verendet ist; wenn aber ein Unfall eingetreten ist, wobei dieser Grund nicht angebracht ist, ist er ersatzpflichtig. [90] Deshalb sei er nach RJ. ersatzpflichtig. [91] Da darauf zu erwidern ist, der Todesengel habe überall Zutritt. [92] Der Hüter des Viehs. [93] Also im Interesse des Viehs selbst. [94] Wenn der Hüter den Schaden ersetzt u. nicht schwören will (supra Fol. 33b): auch hinsichtlich dieses Falles sagte RJ., der Hüter dürfe mit dem Vermögen des Eigentümers kein Geschäft machen, vielmehr müsse der Dieb das Doppelte, bezw. Vier- od. Fünffache an den Eigentümer zah-

oder nicht? Dieser erwiderte: R. Jose streitet auch gegen die vorherige, und die Halakha ist wie er auch bei der vorherigen. Es wurde auch gelehrt: R. Eleázar sagte: R. Jose streitet auch gegen die vorherige Lehre, und die Halakha ist wie er auch bei der vorherigen. R. Johanan aber sagte: Bei der vorherigen pflichtet R. Jose[95] bei, denn er hat ja bereits bezahlt[96]. — Also nur wenn er bereits bezahlt hat, nicht aber, wenn er noch nicht bezahlt hat, und R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, unter 'bezahlt' sei nicht wirklich bezahlt zu verstehen, vielmehr auch, wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen, selbst wenn er noch nicht bezahlt hat!? — Sage: bei der vorherigen pflichtet R. Jose bei, denn er hat ja bereits gesagt, er wolle bezahlen.

iii Wenn jemand zu zweien[97] sagt: ich habe einem von euch eine Mine[98]
geraubt, weiss aber nicht, wem von euch, oder: der Vater des
einen von euch hat mir eine Mine zur Verwahrung gegeben, weiss aber
nicht, wessen [Vater] es war, so gebe er jedem von ihnen eine Mine,
iv da er selber es zugibt. Wenn zwei einem [Geldbeträge] zur Verwahrung
gegeben haben, einer eine Mine und einer zweihundert [Zuz],
und der eine sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, und der
andere sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, so gebe er jedem
von ihnen eine Mine, und das übrige bleibe liegen, bis Elijahu
kommt[99]. R. Jose sprach: Was hat demnach der Betrüger verloren[100]!?
v Vielmehr bleibe alles liegen, bis Elijahu kommt. Ebenso auch, wenn
es zwei Geräte sind, eines eine Mine wert und eines tausend Zuz
wert, und der eine sagt, das wertvollere gehöre ihm, und der andere
sagt, das wertvollere gehöre ihm; er gebe das kleinere einem von
ihnen, und aus [dem Erlöse][101] des grösseren gebe er dem anderen den
Wert des kleineren, und das übrige bleibe liegen, bis Elijahu kommt.
R. Jose sprach: Was hat demnach der Betrüger verloren!? Vielmehr
bleibe alles liegen, bis Elijahu kommt.

GEMARA. Demnach wird in einem Zweifel Geld abgenommen, und wir sagen nicht, das Geld verbleibe im Besitze[102] des Eigentümers, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn zwei einem [Geldbeträge] zur Verwahrung gegeben haben, einer eine Mine und der andere zweihundert [Zuz], und der eine sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, und der

---

len. [95] Daß das Doppelte an den Mieter zu zahlen sei. [96] Bevor noch der Dieb ergriffen wurde; die Kuh ist also sein Eigentum. [97] Die von ihm nichts fordern. [98] Die Mine hat 100 Zuz. [99] Der alle Zweifel entscheiden wird; wahrscheinl. jedoch, damit der Betrüger die Wahrheit eingestehe od. sie sich einigen. [100] Er fühlt sich nicht veranlaßt, die Wahrheit einzugestehen. [101] Wie jed. aus der weiter folgenden Auslegung des T. hervorgeht, ist das größere zu zerbrechen, u. der andere erhält Bruchmetall im Werte des kleineren. [102] Da der andere sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, so gebe er jedem von ihnen eine Mine, und das übrige bleibe liegen, bis Elijahu kommt!? (Dieser[103]erwiderte:) Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen Depositum und Geraubtem[104]!? Beim Geraubten, wobei er eine verbotene Handlung begangen hat, haben die Rabbanan ihn gemaßregelt[105], bei einem Depositum aber, wobei er keine verbotene Handlung begangen hat, haben die Rabbanan ihn nicht gemaßregelt. – Ich will auf einen Widerspruch sowohl hinsichtlich des Depositums als auch hinsichtlich des Geraubten hinweisen. Hinsichtlich des Depositums, denn im Anfangsatze lehrte er, oder: der Vater des einen von euch hat mir eine Mine zur Verwahrung gegeben, weiß aber nicht, wessen [Vater] es war, so gebe er jedem von ihnen eine Mine, und dem widersprechend heißt es: wenn zwei zur Verwahrung gegeben &c[106]!? Raba erwiderte: Im Anfangsatze[107]ist es ebenso, als würde man es ihm in zwei besonderen Bündeln gegeben haben, somit mußte er es sich merken, im Schlußsatze dagegen ist es ebenso, als würde man es ihm in einem Bündel gegeben haben, und er brauchte es sich nicht zu merken. Wenn sie es ihm nämlich beide gleichzeitig zur Verwahrung gegeben haben, denn er kann zu ihnen sagen: ihr selbst wart gegen einander nicht mißtrauisch, wie sollte ich mißtrauisch sein. – Ich will auf einen Widerspruch hinsichtlich des Geraubten hinweisen; hier heißt es, wenn jemand zu zweien sagt: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, weiß aber nicht, wem von euch, oder: der Vater des einen von euch hat mir eine Mine zur Verwahrung gegeben, weiß aber nicht, wessen [Vater] es war, so gebe er jedem von ihnen eine Mine, und dem widersprechend wird gelehrt, wer etwas von einem unter fünf Personen geraubt hat und nicht weiß von wem, lege, wie R. Tryphon sagt, das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich; in einem Zweifel wird also kein Geld abgenommen, vielmehr lasse man das Geld im Besitze des Eigentümers[108]!? – Woher, daß unsere Mišna die Ansicht R. Tryphons vertritt? – Weil hierzu gelehrt wird: R. Tryphon pflichtet jedoch bei, daß, wenn jemand zu zweien sagt: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, weiß aber nicht von wem, er jedem von ihnen eine Mine gebe[109]. – Da wird von dem Falle gesprochen, wenn sie es von ihm fordern, hier aber, wenn er seiner Pflicht dem Himmel gegen-

---

Kläger stets den Beweis anzutreten hat. 103. Die W.e אמר ליה geben hier keinen Sinn u. fehlen tatsächlich in manchen Handschriften. 104. Dh. einem Gesetze hinsichtl. des Wahrgutes u. einem Gesetze hinsichtl. des Geraubten. 105. Den zweifelhaften Betrag an jeden zu zahlen. 106. Es heißt dann, daß der strittige Betrag bei ihm verbleibe. 107. Wenn es ihm einer von zweien gegeben hat, einer wußte nichts vom anderen. 108. Er hat nur den Betrag zu zahlen, den er entschieden schuldet. 109. Übereinstimmend mit unserer Mišna. 110. Rechtlich ist über genügen[110] will. Dies ist auch zu beweisen, denn [die Mišna] begründet: da er es selber zugibt. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: Da wird von dem Falle gesprochen, wenn sie es von ihm fordern. Was sagt dieser? R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Col.b Wenn er schweigt; R. Mathna erklärte im Namen Rabhs: Wenn er schreit[111]. Einer erklärt, wenn er schreit, das Schweigen aber gilt als Zugeständnis; einer erklärt, wenn er schweigt, weil hierbei das Schweigen nicht als Zugeständnis gilt, denn er kann sagen, er habe jedem gegenüber geschwiegen, weil er glaubte, dieser sei es vielleicht[112].

Der Meister sagte: So lege er das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich. Sie nehmen es also alle[113] und gehen fort, dagegen sagte ja R. Abba b. Zabhda im Namen Rabhs, wenn ein Zweifel hinsichtlich des Hinlegens[114] besteht, nehme man es von vornherein nicht, und wenn man es genommen hat, gebe man es nicht zurück[115]!? R. Saphra erwiderte: Er lasse es liegen[116].

Abajje sprach zu Raba: Kann R. Áqiba denn gesagt haben, nicht[117] auf diese Weise entledige er sich seiner Sünde, vielmehr müsse er das Geraubte jedem besonders ersetzen, wonach in einem Zweifel Geld abgenommen wird, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn ein Haus auf einen und seine Mutter eingestürzt ist, und die Erben des Sohnes sagen, die Mutter sei zuerst[118] gestorben, und die Erben der Mutter[119] sagen, der Sohn sei zuerst gestorben, so stimmen alle[120] überein, daß sie teilen. Hierzu sagte R. Áqiba, in diesem Falle pflichte er bei, daß das Vermögen im bisherigen Besitze[121] verbleibe!? Dieser erwiderte: Hierbei sagen ja beide[122] ‘vielleicht’, in dem Falle aber, wenn einer von fünf Personen geraubt hat, sagt einer ‘bestimmt’ und der andere ‘vielleicht’[123]. — In unserer Mišna aber, wenn einer zu zweien spricht: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, sagen ja beide ‘vielleicht’, und er lehrt, daß er jedem von ihnen eine Mine gebe!? — Woher, daß sie die Ansicht

---

er jed. dazu nicht verpflichtet. [111] Dh. wenn er jedem von ihnen die Forderung abstreitet. [112] Er hat damit durchaus nicht eingestanden, daß er jedem schuldet. [113] Sie teilen u. der wirklich Beraubte trägt den Schaden. [114] Einer gefundenen Sache; cf. supra Fol. 25b. [115] Man darf die Sache keinem ausliefern, von dem man nicht mit Sicherheit weiß, daß er der rechtmäßige Besitzer ist. [116] Die angezogene Lehre ist nicht zu verstehen, daß er ihnen den strittigen Betrag gebe, sondern daß er ihn ihnen zur Verfügung stelle; wer den Beweis antritt, daß er der Beraubte ist, erhält ihn. [117] Schluß der oben angezogenen Lehre; cf. Bq. Fol. 103b. [118] Der Sohn hat also die Mutter beerbt, wonach diese die alleinigen Erben sind. [119] Ihre Angehörigen, die sie beerben, wenn sie keine Kinder hinterläßt. [120] Die Schulen Hillels u. Sammajs, die über ähnliche Fälle streiten. [121] Solange ein Zweifel obwaltet, wird es dem Besitzer nicht abgenommen. [122] Keine der streitenden Parteien kann mit Sicherheit behaupten, daß der eine od. die andere zuerst gestorben ist. [123] Jeder der 5

R. Åqibas vertritt? – Hierzu wird gelehrt: R. Tryphon pflichtet bei, daß, wenn jemand zu zweien sagt: ich habe einem von euch eine Mine geraubt &c. Wem pflichtet er bei? Doch wohl seinem Streitgenossen R. Åqiba. – Woher, daß in diesem Falle beide 'vielleicht' sagen? – Erstens, weil es nicht heißt: von ihm verlangen, und zweitens lehrte R. Ḥija: und der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht. – Wir haben es ja auf den Fall bezogen, wenn er seiner Pflicht dem Himmel gegenüber genügen will[123].

Rabina sprach zu R. Aši: Kann Raba denn gesagt haben, wenn [der Depositar] es in zwei Bündeln erhält, müsse er es sich merken, Raba, nach anderen R. Papa, sagte ja, alle stimmen überein, daß, wenn zwei einem Hirten [Vieh] zur Verwahrung gegeben[124] haben, er sie in ihre Mitte lege und fortgehe[125]!? Dieser erwiderte: In dem Falle, wenn sie es in seine Herde ohne sein Wissen gebracht haben.

Ebenso auch, wenn es zwei Geräte sind, eines eine Mine wert und eines tausend Zuz wert &c. Und beides ist nötig. Würde er nur den ersten Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur da vertreten die Rabbanan diese[126] Ansicht, weil in diesem Falle kein Schaden vorhanden ist, im anderen Falle[127] aber, wo das größere [Gerät] beschädigt werden müßte, pflichten sie R. Jose bei. Und würde er nur den anderen Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur da vertrete R. Jose diese Ansicht, während er in jenem Falle den Weisen beipflichte. Daher ist beides nötig. – Aber R. Jose gibt ja den Schaden des Betrügers als Fol. 38 Grund[128] an!? – Vielmehr, beide sind wegen der Rabbanan nötig, und zwar: nicht nur das eine, sondern auch das andere[129].

Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben vi hat, so darf sie dieser, selbst wenn sie zugrunde[130] gehen, nicht berühren. R. Šimón b. Gamliél sagt, er verkaufe sie vor Gericht, denn dies ist ebenso, als würde er dem Eigentümer Verlorenes wiederbringen.

Personen behauptet mit Bestimmtheit, er sei der Beraubte. 123. Rechtlich dagegen muß stets der Fordernde den Beweis antreten. 124. Einer 1 Lamm u. der andere 2 Lämmer, u. später jeder behauptet, er habe die 2 Lämmer gegeben. 125. In diesem Falle gleicht es ja entschieden 2 Bündeln, da es leicht zu merken ist. 126. Daß jeder den kleineren Betrag erhalte u. das übrige liegen bleibe. 127. Wenn sie Geräte zur Verwahrung gegeben haben, in welchem Falle nach den Rabbanan das größere Gerät zerbrochen (od. mit Verlust verkauft) werden muß. 128. Der auch bei verwahrtem Gelde in Betracht zu ziehen ist; demnach ist ja dieser Fall überflüssig. 129. Der 1. Fall ist überhaupt nicht überflüssig, u. den 2. lehrt er, weil man nicht gewußt haben würde, daß die Rabbanan auch in diesem Falle ihre Ansicht vertreten. 130. Durch Nagetiere od. Fäulnis. 131. Das kleine

GEMARA. Weshalb? R. Kahana erwiderte: Einem Menschen ist ein Kab[131] eigener [Ernte] lieber als neun Kab fremder. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Wir berücksichtigen, der Depositor hat sie vielleicht als Hebe oder Zehnten[132] für andere [Früchte] bestimmt. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben hat, so darf sie dieser nicht berühren; daher darf der Eigentümer sie als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte] bestimmen. Einleuchtend ist das 'daher' nach R. Kahana, welche Bedeutung aber hat das 'daher' nach R. Naḥman b. Jiçḥaq[133]!? – Er meint es wie folgt: da nun die Rabbanan bestimmt haben, daß er es nicht verkaufe, weil dies zu berücksichtigen ist, daher darf der Eigentümer sie [von vornherein] als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte] bestimmen.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Sie streiten nur über den Fall, wenn das Manko das festgesetzte Maß[134] nicht übersteigt, wenn es aber dieses Maß übersteigt, so stimmen alle überein, daß er sie vor Gericht verkaufe. Gegen R. Naḥman b. Jiçḥaq[135] streitet er entschieden, aber streitet er auch gegen R. Kahana? – R. Kahana sagte es nur von dem Falle, wenn das Manko nur das festgesetzte Maß erreicht. – Er bebegründet ja aber, einem Menschen sei ein Kab eigener [Ernte] lieber als neun Kab fremder[136]!? – Dies ist nur eine Übertreibung. Man wandte ein: Daher darf der Eigentümer sie als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte] bestimmen. Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hat das Manko das festgesetzte Maß überstiegen und jener sie verkauft, und dieser würde Unverzehntetes[137] essen!? – Ein Manko über das festgesetzte Maß ist ungewöhnlich. – Wenn es aber vorkommt, werden sie verkauft; es ist ja aber zu berücksichtigen, der Eigentümer hat sie vielleicht als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte] bestimmt[138]! – Sie werden auch nur an Priester verkauft, zum Preise von Hebefrüchten[139]. – Sollte man sie doch nach R. Naḥman b. Jiçḥaq ebenfalls an Priester zum Preise von Hebefrüchten verkaufen!? – Darin streiten sie eben. Rabba b. Bar Ḥana ist der Ansicht, ein Manko über das festgesetzte Maß komme selten vor, und wenn es dennoch vorkommen sollte, so kann dies erst nach längerer Zeit erfolgen, somit hat der Eigentümer, wenn er sie als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte] bestimmt haben sollte, dies getan, bevor das Manko das festgesetzte Maß überstiegen hat; daher verkaufe man

---

zurückbleibende Quantum. [132] Sie dürfen also von Gemeinen nicht gegessen werden. [133] Nach welchen dies der eigentliche Grund ist, weshalb er sie nicht verkaufen darf. [134] Cf. infra Fol. 40a. [135] Nach dem die Früchte als priesterliche Abgaben zu betrachten sind u. in keinem Falle verkauft werden dürfen. [136] Und dieses Verhältnis übersteigt ja bei weitem das weiter normierte Manko. [137] Was die anderen Früchte, die er zuhause hat, nun sind. [138] Deren Genuß ist einem Gemeinen verboten. [139] Diese haben einen niedrigen Preis, da sie

sie, wenn das Manko das festgesetzte Maß überstiegen hat, an einen Priester zum Preise von Hebefrüchten. R. Naḥman b. Jiçḥaq aber ist der Ansicht, ein Manko über das festgesetzte Maß komme häufig vor, und zwar kann dies sehr bald erfolgen; wenn sie nun verkauft werden und der Eigentümer, ohne dies zu wissen, sie als Hebe oder Zehnten für andere [Früchte][140] bestimmt, so ißt er Unverzehntetes[141]. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben hat und sie verfaulen, Wein und er sauer wird, Öl und es ranzig wird, Honig und er verdorben wird, so berühre er sie nicht — so R. Meír; die Weisen sagen, er treffe für sie eine Vorsorge und verkaufe sie vor Gericht. Wenn er sie verkauft, verkaufe er sie nur an Fremde, nicht aber an sich selber. Desgleichen dürfen Almoseneinnehmer, wenn sie keine Armen zum Verteilen haben, nur bei Fremden einwechseln[142], nicht aber bei sich selber. Ebenso dürfen Einnehmer des Armenkessels, wenn sie keine Armen zum Verteilen haben, nur an Fremde verkaufen, nicht aber an sich selber. Dies lehrt er also auch von Früchten, die verfaulen; doch wohl, auch wenn das Manko das festgesetzte Maß[143] übersteigt!? — Nein, bis zum festgesetzten Manko. — Bei sauergewordenem Weine, ranzigem Öl und verdorbenem Honig übersteigt ja das Manko das festgesetzte Maß!? — Anders verhält es sich bei diesen; da es einmal geschehen ist, so bleibt es dabei[144]. — Wozu sind ranziges Öl und verdorbener Honig zu gebrauchen? — Das Öl ist für Gerber und der Col.b Honig ist für wundgeriebene Kamele[145] zu gebrauchen.

«Die Weisen sagen, er treffe für sie eine Vorsorge und verkaufe sie vor Gericht.» Worin besteht die Vorsorge? R. Aši erwiderte: Für die Krüge[146]. — Worin besteht ihr Streit? — Nach der einen Ansicht haben sie einen großen Schaden berücksichtigt und einen kleinen[147] nicht, nach der anderen Ansicht haben sie auch einen kleinen Schaden berücksichtigt.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ER VERKAUFE SIE VOR GERICHT, DENN DIES IST EBENSO, ALS WÜRDE ER DEM EIGENTÜMER VERLORENES WIEDERBRINGEN. Es wurde gelehrt: R. Abba b. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, und Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie die Weisen. — Dies sagte ja R. Joḥanan

---

nur für Priester genußfähig sind.

[140] Was er gewöhnlich erst nach längerer Zeit tut, also nachdem die verwahrten Früchte verkauft worden sind.

[141] Da die Früchte nicht mehr ihm gehören u. die Verzehntung somit ungültig ist.

[142] Die Scheidemünze in Courant, wofür eine Wechselgebühr gezahlt wird.

[143] Demnach ist RM. der Ansicht, daß man sie auch dann nicht verkaufe.

[144] Wenn sie einmal verdorben sind, bleibt es dabei, u. der Verkauf ist dann zwecklos; Früchte dagegen können immer mehr verfaulen od. von Nagetieren gefressen werden.

[145] Die Wunde zu bestreichen.

[146] Wenn er sie länger hält, verderben auch diese.

[147] Die Rettung der verfaulten Früchte od. der Krüge.

[148] Vgl. S. 238

bereits einmal, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, sei die Halakha wie er, außer bei [den Lehren] vom Bürgen, vom Ereignisse in Çajdan und vom nachträglichen Beweise[148]!? – Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans[149].

Aus den Worten des R. Šimón b. Gamliél ist zu entnehmen, daß man einen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze[150], und aus den Worten der Rabbanan ist zu entnehmen, daß man keinen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze. – Wieso denn, vielleicht vertritt R. Šimón b. Gamliél seine Ansicht nur hierbei, wo das ganze Kapital zugrunde[151]geht, in diesem Falle aber[152]ist auch er der Ansicht, daß man nicht einsetze. Ferner vertreten vielleicht die Rabbanan ihre Ansicht nur hierbei, entweder wegen des von R. Kahana oder wegen des von R. Naḥman b. Jiçḥaq angegebenen Grundes, in diesem Falle aber sind sie ebenfalls der Ansicht, daß man wohl einsetze. – Demnach wären es zwei verschiedene[153]Gründe, dagegen sagte ja R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, und ferner sagte Šemuél, daß man einen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze, doch wohl aus einem und demselben Grunde[154]!? – Nein, aus zwei verschiedenen Gründen. Dies ist auch einleuchtend, denn Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie die Weisen, und ferner sagte R. Naḥman, daß man einen Verwandten in das Vermögen eines Gefangenen einsetze; demnach sind es zwei verschiedene Gründe. Schließe hieraus.

Es wurde gelehrt: Ist jemand in Gefangenschaft geraten, so setze man, wie Rabh sagt, keinen Verwandten in seine Güter ein, und Šemuél sagt, man setze einen Verwandten in seine Güter ein. Hat man von ihm gehört, daß er gestorben sei, so stimmen alle überein, daß man einsetze, sie streiten nur über den Fall, wenn man nicht gehört hat, daß er gestorben sei; Rabh ist der Ansicht, man setze nicht ein, weil er sie verderben[155]kann, Šemuél sagt, man setze wohl ein, denn da der Meister gesagt[156]hat, man schätze sie ihm[157]wie einem Quotenpächter ein, so läßt er sie nicht verderben[158]. R. Eleázar wandte ein: Wenn es heißt:[159]*mein*

Anmm. 130–132. [149] Ob er dies als allgemeine Regel gesagt hat, od. nur von Fall zu Fall. [150] Daß er sie verwalte u. nicht verderben lasse. [151] Wenn die Früchte unberührt liegen bleiben. [152] Wenn die Güter des Gefangenen brach liegen bleiben; sie leiden zwar dadurch, werden aber nicht ganz entwertet. [153] Die beim Verkaufe angefaulter Früchte u. beim Einsetzen eines Verwandten in die Güter eines Gefangenen zu berücksichtigen sind. [154] Um den Eigentümer vor größerem Verluste zu schützen. [155] Durch übermäßige Ausnutzung derselben. [156] Cf. infra Fol. 39a. [157] Wenn der Eigentümer heimkehrt u. seine Früchte reklamiert. [158] Da dies zu seinem eigenen Schaden geschehen würde. [159] Ex.

Zorn wird erglühen, und ich werde euch umbringen lassen, so weiß ich ja schon, daß die Frauen Witwen und die Kinder Waisen sind, wozu heißt es nun weiter: *eure Frauen werden sein &c.*? Dies lehrt, daß die Frauen heiraten wollen werden, und man es ihnen nicht erlauben werde, und die Kinder den Besitz der Güter ihrer Väter antreten wollen werden, und man sie nicht lassen[160] werde!? Raba erwiderte: Dies ist zu verstehen: antreten und verkaufen. Einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeâ, und R. Šešeth entschied aus dieser Lehre. Da sprach R. Âmram zu ihm: Dies ist zu verstehen: antreten und verkaufen. Jener erwiderte ihm: Du bist wahrscheinlich aus Pumbeditha, die einen Elefanten[161] durch ein Nadelöhr gehen lassen; dies wird ja von diesen[162] ebenso wie von den Frauen[163] gelehrt, und wie diese es ganz und gar nicht dürfen, ebenso dürfen auch jene es ganz und gar nicht.

Darüber, ob man einen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze, streiten die Autoren der folgenden Lehre: Wenn jemand sich in die Güter eines Gefangenen gesetzt hat, so werden sie ihm nicht abgenommen; und noch mehr: wenn er, als er gehört hat, daß jener heimzukehren sich aufmacht, sich beeilt und [die Früchte] abgepflückt hat, so hat er durch seine Hurtigkeit Gewinn erzielt. In folgendem Falle verhält es sich wie bei Gütern von Gefangenen: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser[164], nach dem Überseelande ausgewandert ist und man von ihm gehört hat, daß er gestorben ist. Wenn jemand sich in die Güter eines Auswanderers gesetzt hat, so werden sie ihm abgenommen; Güter eines Auswanderers heißen sie in folgendem Falle: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser nach dem Überseelande ausgewandert ist und man von ihm nicht gehört hat, daß er gestorben ist. Hierzu sagte R. Šimôn b. Gamliél: ich hörte, Auswanderer gleichen Gefangenen. Wenn jemand sich in die Güter eines Verreisten gesetzt hat, so werden sie ihm abgenommen; Güter eines Verreisten heißen sie in folgendem Falle: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser hier [im Lande] anwesend ist, man aber nicht weiß, wohin er verreist ist. — Weshalb heißen jene Auswanderer und diese Verreiste[165]? —

22,23. [160] Sie werden in Gefangenschaft geraten, u. die Angehörigen nicht wissen, ob sie am Leben od. tot sind. Nach dieser Lehre dürfen Erbberechtigte den Besitz der Güter eines Gefangenen nicht antreten. [161] An manchen Stellen im Neuen Testamente (Matth. 19,24, Marc. 10,25, Luc. 18,25) wird dasselbe sprichwörtlich von einem Kamel *(κάμηλος)* gebraucht, wofür aber manche *κάμῑλος* (Schiffstau) lesen; demnach ist פילא nichts anderes als das lat. filum. [162] Von den Kindern, die den Besitz der Güter des Vaters nicht antreten dürfen, wenn es nicht sicher ist, daß er gestorben ist. [163] Die in einem solchen Falle nicht heiraten dürfen. [164] Den er beerben würde. [165] Die Frage ist wahrscheinl., Fol. 39 Auswanderer [heißen sie], wenn es gezwungen erfolgt, wie es heißt:[166]*und im siebenten Jahre sollst du es brach und unbenutzt*[167]*lassen*, eine Enteignung[168]durch den König; Verreiste [heißen sie], wenn es freiwillig erfolgt, wie es heißt:[169]*von Müttern und Kinder verlassen*[170].

Es wird gelehrt: All diesen[171]wird es gleich einem Quotenpächter eingeschätzt[172]. Worauf bezieht sich dies: wollte man sagen, auf [Grundstücke von] Gefangenen, so braucht dies ja, wenn sogar das Erhaschte sein Gewinn[173]ist, nicht von der Melioration gelehrt zu werden. — Vielmehr, auf die der Verreisten. — Er lehrt ja aber, man nehme sie ihm ab!? — Vielmehr, auf die der Auswanderer. — Nach wessen Ansicht; wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, man nehme sie ihm ab, und wenn nach R. Šimôn b. Gamliél, so sagt er ja, er habe gehört, Auswanderer gleichen Gefangenen!? — Sie gleichen den Gefangenen, doch gleichen sie ihnen nicht ganz; sie gleichen ihnen, indem man sie ihm nicht abnimmt, und sie gleichen ihnen nicht ganz, denn bei diesen ist es, wenn er sich beeilt hat, sein Gewinn[173], bei jenen aber wird es ihm gleich einem Quotenpächter eingeschätzt. — Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre!? Wer für die Güter seiner Frau[174]Ausgaben gemacht hat, hat, einerlei ob er viel ausgegeben und wenig genossen oder wenig [ausgegeben] und viel genossen, was er ausgegeben, ausgegeben und was er genossen, genossen[175]. — Dies gleicht eher der folgenden Lehre: Wenn jemand auf das Vermögen seiner minderjährigen Frau Ausgaben gemacht hat, so ist dies ebenso, als würde er auf das Vermögen eines Fremden Ausgaben gemacht[176]haben. Hierbei haben die Rabbanan, da dies unsicher ist, für ihn eine Vorsorge getroffen, damit er [die Güter] nicht vernachlässige, ebenso haben die Rabbanan auch da für ihn eine Vorsorge getroffen, damit er sie nicht vernachlässige.

«All diesen wird es gleich einem Quotenpächter eingeschätzt.» Was schließt das 'all diesen' ein? — Dies schließt folgende Lehre R. Naḥmans

---

welchen Unterschied es zwischen beiden gibt. [166] Ex. 23,11. [167] Hier wird dasselbe Verbum gebraucht, von dem das im Text gebrauchte Wort für 'Auswanderer' abgeleitet ist. [168] Dies erfolgt also unfreiwillig. [169] Hos. 10,14. [170] Freiwillig; so nach t.scher Auslegung; cf. Anm. 167 mut. mut. [171] Die den Besitz eines verlassenen Grundstückes antreten. [172] Wenn der Eigentümer heimkehrt, so erhält er sein Grundstück zurück, u. der provisorische Besitzer erhält für die Verwaltung u. etwaige Melioration einen Anteil gleich einem gewöhnlichen Quotenpächter. [173] Oben heißt es, er habe durch seine Hurtigkeit einen Gewinn erzielt. [174] Die er zu verwalten hat u. von welchen der Fruchtgenuß ihm gehört. [175] Wenn er stirbt od. sich von ihr scheiden läßt, ist weder der Überschuß herauszuzahlen, noch kann der Verlust eingefordert werden. Dies sollte auch von der Verwaltung vernachlässigter Güter gelten. [176] Da sie sich zu jeder Zeit ohne Scheidung von ihm trennen kann (vgl. S. 491 Anm. 489); er kann daher, falls die Auslagen die Einnahmen übersteigen, gleich einem Quotenpächter im Namen Šemuéls ein: Wenn jemand in Gefangenschaft geraten ist, so wird ein Verwandter in seine Güter eingesetzt; ist er freiwillig ausgewandert, so wird kein Verwandter[177]in seine Güter eingesetzt; und in seinem eigenen Namen sagte R. Naḥman, der Flüchtling[178]gleiche einem Gefangenen. — Weswegen geflüchtet: wollte man sagen, wegen der Kopfsteuer, so heißt dies[179]ja freiwillig!? — Vielmehr, wenn er wegen Mordes[180]geflüchtet ist.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand in Gefangenschaft geraten ist und Halmgetreide zum Mähen, Weintrauben zum Ablesen, Datteln zum Abschütteln und Oliven zum Pflücken zurückgelassen hat, so setzt sich das Gericht in seine Güter und bestellt einen Vormund, der mäht, abliest, abschüttelt und pflückt; sodann[181]wird ein Verwandter in seine Güter eingesetzt. — Sollte man doch einen Vormund für immer bestellen!? — Man bestellt keinen Vormund für Bärtige.

R. Hona sagte: Man setze in die Güter eines Gefangenen keinen Minderjährigen ein, noch einen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen, noch einen Verwandten eines Verwandten[182]in die Güter eines Minderjährigen. Man setze keinen Minderjährigen in die Güter eines Gefangenen ein, weil er sie vernachlässigen kann. Noch einen Verwandten eines Verwandten in die Güter eines Minderjährigen, einen Bruder mütterlicherseits, denn da niemand Einspruch erhebt, könnte er sich des Besitzes bemächtigen.

Raba sagte: Aus der Lehre R. Honas[183]ist zu entnehmen, daß man die Güter eines Minderjährigen nicht ersitzen[184]könne, selbst wenn dieser Col.b großjährig geworden ist. Dies[185]gilt nur von einem Bruder väterlicherseits, bei einem Bruder mütterlicherseits[186]aber ist nichts dabei. Auch bei einem Bruder väterlicherseits gilt dies nur von Grundstücken, bei Häusern aber ist nichts[187]dabei. Und auch bei Grundstücken gilt dies nur von dem Falle, wenn er keine Teilungsurkunde geschrieben hat, wenn er aber eine Teilungsurkunde geschrieben hat, so ist dies bekannt. Dies ist aber nichts; man setze keinen [Verwandten] ein, einerlei ob er ein

---

dies in Abzug bringen. [177] Wenn ihm dies erwünscht wäre, würde er es selber besorgt haben. [178] Das W. 'all diesen' schließt also den Verwalter der Güter eines Flüchtlings ein. [179] Die Flucht war nicht so eilig u. er konnte selber einen Verwalter einsetzen. [180] Cf. Bq. Fol. 117a. [181] Wenn die fertigen Früchte eingeerntet sind. [182] Obgleich er nicht direkt erbberechtigt ist. [183] Daß man einen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen nicht einsetze; demnach darf man einen Fremden einsetzen u. man befürchte nicht, er werde nachher vom Ersitzungsrechte Gebrauch machen. [184] Wer ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitze hat, hat es durch die Ersitzung (חזקה) geeignet. [185] Daß man keinen Verwandten in das Vermögen eines Minderjährigen einsetze. [186] Der nicht Erbprätendent sein kann. [187] Da die Einwohner bekunden können, daß sie dem Min-

Bruder väterlicherseits oder ein Bruder mütterlicherseits ist, ob es Grundstücke oder Häuser sind, ob er eine Teilungsurkunde geschrieben oder keine geschrieben hat.

Einst wurde eine Greisin, die drei Töchter hatte, gefangen genommen mit einer Tochter; von den beiden anderen Töchtern starb die eine und hinterließ ein Kind. Da sprach Abajje: Was machen wir nun; setzen wir die eine Schwester in die Güter ein, so kann ja die Alte gestorben[188] sein, und man darf keinen Verwandten in das Vermögen eines Minderjährigen einsetzen; setzen wir das Kind in die Güter[189] ein, so ist es ja möglich, daß die Alte nicht gestorben ist, und man darf keinen Minderjährigen in das Vermögen eines Gefangenen einsetzen? Darauf entschied Abajje: Die eine Hälfte gebe man der einen Schwester, und für die andere Hälfte bestelle man einen Vormund für das Kind. Raba sagte: Da ein Vormund für die eine Hälfte bestellt wird, so wird ein Vormund auch für die andere Hälfte bestellt. Später erfuhr man, daß die Greisin gestorben sei. Hierauf entschied Abajje: Ein Drittel gebe man der einen Schwester, ein Drittel gebe man dem Kinde, und vom letzten Drittel[190] gebe man ein Sechstel[191] der einen Schwester und für das andere Sechstel bestelle man einen Vormund für das Kind, Raba sagte: Da ein Vormund für das eine Sechstel bestellt wird, so bestelle man einen Vormund auch für das andere Sechstel.

Einst kam zu Mari b. Isaq ein Bruder aus Ḥozäa und sprach zu ihm: Teile mit mir. Dieser erwiderte: Ich kenne dich nicht. Als sie hierauf vor R. Ḥisda kamen, sprach er zu ihm: Er hat recht, denn es heißt: [192]*Joseph erkannte seine Brüder, sie aber erkannten ihn nicht*; dies lehrt, daß er ohne Bart fortging und mit einem Barte zurückkam[193]. Darauf sprach er zu jenem: Geh, bringe Zeugen, daß du sein Bruder bist. Jener erwiderte: Ich habe Zeugen, sie fürchten sich aber vor ihm, weil er ein mächtiger Mann ist. Hierauf sprach er zu diesem: Geh, bringe du Zeugen, daß er nicht dein Bruder ist. Dieser entgegnete: Ist so das Recht, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis zu erbringen!? Da erwiderte er: So urteile ich für dich und jeden anderen mächtigen Mann deinesgleichen. Dieser entgegnete: Schließlich kommen Zeugen und legen kein [richtiges] Zeugnis[194] ab! Er erwiderte: Beides[195] tun sie nicht. Endlich kamen Zeugen, daß er sein Bruder sei. Hierauf sprach jener:

---

derjährigen gehören. [188] Das Kind ist dann an der Erbschaft beteiligt. [189] Wenigstens zur Hälfte. [190] Das der gefangenen Tochter gehört. [191] Dh. die Hälfte. [192] Gen. 42,8. [193] Die Brüder dagegen hatten Bärte auch bei seinem Fortgehen; ebenso war es auch in diesem Falle begreiflich, daß er seinen jüngeren Bruder nicht erkannte. [194] Sie können aus Furcht ebensogut falsches Zeugnis ablegen. [195] Die Wahrheit unterdrücken u. falsches Zeugnis ablegen; es ist anzunehmen, daß die Zeugen aus Furcht vor Gericht nicht erscheinen, wenn sie aber erscheinen,

Er soll mit mir auch die Wein- und Obstgärten teilen, die er gepflanzt[196]
hat. Da sprach er: Er hat recht, denn wir haben gelernt, wenn jemand
erwachsene und unerwachsene Kinder hinterlassen hat und die erwachsenen
die Güter melioriert haben, so haben sie auf Teilung melioriert. Ebenso Fol. 40
sagte auch Rabba, sie haben sie auf Teilung melioriert. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da wußten die Erwachsenen von den Unerwachsenen und verzichteten darauf[197], hierbei aber wußte er es ja nicht, wie sollte er verzichtet haben!? Darauf ging die Sache weiter und kam vor R. Ami: Da sprach dieser: Sie gingen noch weiter und sagten, man schätze es ihnen[198] gleich einem Quotenpächter ein, und wir sollten ihm seines nicht geben[199]!? Als man dies R. Ḥisda berichtete, sprach er: Es ist nicht gleich; in jenem Falle tritt er ja den Besitz mit Genehmigung[200] an, hier aber tat er dies ohne Genehmigung; ferner war dieser auch minderjährig, und man setzt keinen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen[201] ein. Darauf berichtete man es R. Ami; da sprach er: Man sagte mir nicht, daß er minderjährig war.

vii Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben hat, so ziehe er ihm[202] das Manko[203] ab; bei Weizen und Reis neun halbe Kab[204] vom Kor, bei Gerste und Hirse neun Kab vom Kor, bei Spelt und Leinsamen drei Seá[204] vom Kor. Alles nach Verhältnis des Quantums, alles nach Verhältnis der Zeit[205]. R. Joḥanan b. Nuri sprach: Was kümmern sich die Mäuse darum[206]; sie fressen von viel und von wenig; er hat ihm vielmehr das Manko von nur einem Kor abzuziehen. R. Jehuda sagt, ist es ein grosses[207] Quantum, könne er ihm kein Manko abziehen, weil es mehr wird.

GEMARA. Beim Reis geht ja mehr ab!? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Hier wird von geschältem Reis gesprochen.

Bei Spelt und Leinsamen drei Seá vom Kor. R. Joḥanan sagte im Namen R. Ḥijas: Sie lehrten dies von Leinsamen mit den Stengeln. Ebenso wird auch gelehrt: Bei Spelt, Leinsamen mit den Stengeln und ungeschältem Reis drei Seá vom Kor.

---

sagen sie die Wahrheit.

[196] Er hatte die Güter melioriert.

[197] Auf ihre Ansprüche für die Melioration.

[198] Denjenigen, die den Besitz Verwandten gehöriger Güter angetreten u. sie verwaltet haben; ob. Fol. 39a.

[199] Der Bruder hat also keinen Anspruch auf die Hälfte der von ihm gepflanzten Gärten.

[200] Nach gesetzlicher Vorschrift, daher kommt ihm auch die gesetzliche Bestimmung zugute, daß er als Quotenpächter gelte u. seine Auslagen ersetzt erhalte.

[201] Dies war ihm sogar gesetzlich verboten.

[202] Bei der Rückgabe.

[203] Was durch Verstreuung, Mäuse u. Fäulnis abgeht.

[204] 1 Kor = 30 Seá, 1 S. = 6 Kab; somit 2½, bezw. 5, bezw. 10 Prozent.

[205] Dieses Quantum ist für jedes Jahr abzuziehen.

[206] Um das Quantum der Früchte.

[207] Der Begriff 'großes' Quantum wird weiter er-

Alles nach Verhältnis des Quantums &c. Es wird gelehrt: Ebensoviel für jedes weitere Kor und für jedes weitere Jahr.

R. Joḥanan b. Nuri sagte &c. Es wird gelehrt: Sie erwiderten R. Joḥanan: Viel geht auch verloren, viel wird auch verstreut[208]. Es wird gelehrt: Dies nur, wenn er sie mit seinen Früchten vermischt hat, wenn er ihm aber eine Ecke angewiesen[209] hat, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines. – Was ist dabei, daß er sie mit seinen Früchten vermischt hat, sollte er doch sehen, wieviel von seinem[210] vorhanden ist!? – Wenn er davon gebraucht hat. – Sollte er doch sehen, wieviel er verbraucht hat!? – Wenn er nicht weiß, wieviel er verbraucht hat.

R. Jehuda sagt, wenn es &c. Was heißt ein 'großes' Quantum? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Zehn[211] Kor. Ebenso wird auch gelehrt: Was heißt ein 'großes' Quantum? Zehn Kor.

Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Dies nur, wenn jener ihm von der Tenne[212] zugemessen hat und dieser ihm von der Tenne zurückgibt, wenn jener ihm aber von der Tenne zugemessen hat und dieser ihm aus seinem Hausvorrate zurückgibt, so kann er ihm kein Manko abziehen, weil es mehr wird. Dieser sprach zu ihm: Sprechen wir denn von Toren, die mit großem Maße geben und mit kleinem Maße nehmen!? Du meinst vielleicht die Tennenzeit: dies nur, wenn jener es ihm in der Tennenzeit zugemessen hat und dieser ihm in der Tennenzeit zurückgibt, wenn jener es ihm aber in der Tennenzeit zugemessen hat und dieser ihm in der Regenzeit[213] zurückgibt, so kann er ihm kein Manko abziehen, weil es mehr wird. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach müßte ja das Gefäß platzen[214]!? – Einst ereignete es sich, daß tatsächlich das Gefäß geplatzt ist. Wenn du aber willst, sage ich: wegen des Druckes[215].

viii Er ziehe ihm ab[216] ein Sechstel vom Weine; R. Jehuda sagt, ein Fünftel. Vom Öl ziehe er ihm ab drei Log von hundert: anderthalb Log Hefe und anderthalb Log Absorption. Ist das Öl gereinigt, so kann er ihm keine Hefe abziehen; sind es alte Krüge, so kann er ihm keine Absorption abziehen. R. Jehuda sagt, auch wenn jemand an seinen Nächsten das ganze Jahr hindurch gereinigtes Öl verkauft, muss dieser anderthalb Log von hundert Hefe mitnehmen[217].

klärt. [208] Nach Verhältnis des Quantums. [209] Und die Früchte unberührt liegen geblieben sind. [210] Wieviel das Manko beträgt u. es ihm nach Verhältnis abziehen. [211] Ein großes Quantum wird auch mit einem großen Überschuß gemessen. [212] Wo mit größerem Maße gemessen wird. [213] Wo das Getreide durch die Feuchtigkeit aufquillt. [214] Wenn man ein solches im Sommer mit Getreide füllt u. geschlossen in der Regenzeit stehen läßt. [215] Wenn das Gefäß geschlossen u. kein Raum zur Ausdehnung vorhanden ist, quillt es nicht auf. [216] Bei der Rückgabe des aufbewahrten Weines, falls er ihn mit seinem eigenen vermischt hat. [217] Er ziehe ihm 1½ Log ab, weil er nicht verpflichtet war, ihm

GEMARA. Sie streiten aber nicht; der eine spricht von seiner Ortschaft, und der andere spricht von seiner Ortschaft. In der Ortschaft des einen strich man [die Fässer] mit Wachs aus, das weniger einsaugt, und in der Ortschaft des anderen strich man sie mit Pech aus, das mehr einsaugt. Wenn du aber willst, sage ich, dies liege am Ton; in der Ortschaft des einen sog er mehr ein und in der Ortschaft des anderen sog er weniger ein.

In der Ortschaft R. Jehudas gingen achtundvierzig Krüglein auf ein Faß; das Faß kostete sechs Zuz, und er verkaufte sechs [Krüglein] für einen Zuz. Wenn man von diesen sechsunddreißig für die sechs [Zuz][218] Col.b abzieht, so bleiben zwölf zurück, und wenn man von diesen noch acht als Sechstel[219] abzieht, so bleiben [als Verdienst] vier zurück. — Aber Šemuél sagte ja, wer verdienen will, dürfe nicht mehr als ein Sechstel[220] verdienen!? — Er hatte noch die Krüge und die Hefe. — Demnach ist es ja mehr als ein Sechstel!? — Er hatte auch die Mühewaltung und das Anstechen zu bezahlen.

IST DAS ÖL GEREINIGT, SO KANN ER IHM KEINE HEFE ABZIEHEN &c. Beim Öl ist es ja aber nicht möglich, daß es nichts[221] einsaugt!? R. Naḥman erwiderte: Wenn sie ausgepicht[222] sind. Abajje erklärte: Du kannst auch sagen, wenn sie nicht ausgepicht sind, denn wenn sie einmal vollgesogen sind, sind sie es auch[223].

R. JEHUDA SAGT, WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN DAS GANZE JAHR HINDURCH GEREINIGTES ÖL VERKAUFT, MUSS DIESER ANDERTHALB LOG VON HUNDERT HEFE MITNEHMEN. Abajje sagte: Will man deduzieren, so ist aus den Worten R. Jehudas zu entnehmen, daß man die Hefe mischen[224] dürfe, und aus den Worten der Weisen, daß man die Hefe nicht mischen dürfe. Nach R. Jehuda darf man die Hefe mischen, und der [Käufer] muß sie deshalb mitnehmen, weil der [Verkäufer] zu ihm sagen kann: wenn ich wollte, könnte ich sie dir mischen, daher mußt du sie auch jetzt mitnehmen. — Soll er ihm doch erwidern: wenn du sie gemischt hättest, würde ich sie mitverkauft haben, was aber soll ich damit jetzt anfangen, gesondert kann ich sie nicht verkaufen! — Hier wird von einem Privatmanne[225] gesprochen, dem reines lieber ist. — Soll er ihm doch erwidern: da du es nicht gemischt hast, so hast du darauf

---

gereinigtes zu liefern, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. [218] Die er selber zu zahlen hatte. [219] Das für den Wein festgesetzte Manko. [220] So viel aber ist erlaubt, während RJ. nur die Hälfte als Verdienst zurückblieb. [221] Selbst bei alten Krügen. [222] Und noch außerdem alt sind, absorbieren sie nicht mehr. [223] Sie absorbieren nicht mehr. [224] Wenn jemand an seinen Nächsten Öl ohne besondere Vereinbarung verkauft, so darf er, wenn die Hefe sich gesetzt hat, das Öl umschütteln, damit die Hefe mitgemessen werde. [225] Der es für seinen eigenen Gebrauch kauft. 226. Unter 'Joch' kann sowohl verzichtet!? – R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er hält nichts von der Verzichtleistung. Wir haben nämlich gelernt: Wer das Joch[226] verkauft hat, hat nicht die Rinder mitverkauft, wer die Rinder verkauft hat, hat nicht das Joch mitverkauft. R. Jehuda sagt, der Kaufpreis entscheidet; wenn er beispielsweise zu ihm gesagt hat: verkaufe mir dein Joch für zweihundert Zuz, so ist es klar, daß das Joch allein nicht zweihundert Zuz wert[227] ist. Die Weisen aber sagen, der Kaufpreis beweise nichts[228]. – Nach den Weisen darf man die Hefe nicht mischen, und er braucht sie aus dem Grunde nicht mitzunehmen, weil er zu ihm sagen kann: wenn du sie mischen wolltest, wäre es dir verboten; ich will sie auch jetzt nicht mitnehmen. R. Papa sprach zu Abajje: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend: nach den Weisen darf man die Hefe mischen, und er braucht sie aus dem Grunde nicht mitzunehmen, weil er sagen kann: da du sie mir nicht gemischt hast, so hast du darauf verzichtet; nach R. Jehuda darf man die Hefe nicht mischen, und er muß sie aus dem Grunde mitnehmen, weil jener sagen kann: wenn ich sie mischen wollte, dürfte ich es nicht, mitnehmen willst du sie ebenfalls nicht; kaufen und verkaufen, um Kaufmann zu heißen[229]!?

Es wird gelehrt: Käufer und Depositor gleichen einander hinsichtlich des Bodensatzes[230]. – Was heißt: hinsichtlich des Bodensatzes; wollte man sagen: wie ein Käufer den Bodensatz nicht zu nehmen braucht, so brauche auch der Depositor den Bodensatz nicht zu nehmen, so sollte ja jener zu ihm sagen: was kann ich für deinen Bodensatz!? – Vielmehr, wie der Depositor den Bodensatz nehmen muß, so muß auch der Käufer den Bodensatz nehmen. – Braucht denn der Käufer den Bodensatz zu nehmen, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte, das trübe Öl hat der Verkäufer zu tragen, denn der Käufer nimmt ja anderthalb Log Hefe ohne Bodensatz [in den Kauf]!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von dem Falle, wenn er ihm das Geld im Tišri gezahlt und [das Öl] im Nisan nach dem Maße des Tišri[231] empfangen hat, und das andere gilt von dem Falle, wenn er ihm das Geld im Nisan gezahlt und [das Öl] im Nisan nach dem Maße des Nisan empfangen hat.

---

das Holzgeschirr (Kummt) allein als auch das ganze Gespann (ein Paar Zugochsen) verstanden werden. 227. In einem solchen Falle hat er ihm also die Rinder mitverkauft. 228. Wenn er von einem Joche gesprochen hat, so hat er nur das Joch gekauft, obgleich der Kaufpreis dem Werte der Rinder entspricht, denn man nehme an, er habe auf den übersteigenden Betrag verzichtet; RJ. dagegen hält nichts von der Verzichtleistung. 229. Und da er einen Verdienst erzielen muß, so ist er berechtigt, dem Käufer die Hefe mit in den Kauf zu geben. 230. סיפקס, wahrscheinl. aus dem lat. faecatus (v. faex, Bodensatz, Hefe); nach Raschi, die auf dem Öl schwimmenden Treberreste. 231. Wo das

Wenn jemand seinem Nächsten ein Fass zur Verwahrung gegeben und ihm keinen Platz bestimmt hat, und dieser es umgetragen hat und es zerbrochen ist, so ist er, wenn es unter seiner Hand zerbrochen ist, falls dies zu seinem eigenen Nutzen geschah, ersatzpflichtig, und falls es zu dessen Nutzen[232] geschah, ersatzfrei, und wenn es, nachdem er es niedergelegt hat, zerbrochen ist, ersatzfrei, einerlei ob es zu seinem eigenen Nutzen oder zu dessen Nutzen geschah. Wenn er ihm aber einen Platz bestimmt und dieser es umgetragen hat und es zerbrochen ist, so ist er, einerlei ob unter seiner Hand oder nachdem er es niedergelegt hat, wenn es zu seinem eigenen Nutzen geschah, ersatzpflichtig, und wenn zu dessen Nutzen, ersatzfrei. ix

GEMARA. Wer [ist der Autor]? – Es ist R. Jišmáél, welcher sagt, es sei keine Inkenntnissetzung des Eigentümers[233] nötig. Es wird nämlich gelehrt: Wer ein Lamm aus einer Herde oder einen Selá aus einem Beutel gestohlen hat, muß es zurückbringen nach der Stelle, wo er es gestohlen hat – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers[234] nötig. – Wieso wird dies, wenn es R. Jišmáél ist, von dem Falle gelehrt, wenn er keinen [Platz] bestimmt hat, dies sollte ja auch von dem Falle gelten, wenn er [einen Platz] bestimmt hat!? – Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von dem Falle, wenn er [einen Platz] bestimmt hat, es sich also[235] auf seinem Platze befindet, aber auch wenn er keinen bestimmt hat, es sich also nicht auf seinem Platze befindet, ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nicht nötig. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er ihm aber einen Platz bestimmt und dieser es umgetragen hat und es zerbrochen ist, so ist er, einerlei ob unter seiner Hand oder nachdem er es niedergelegt hat, wenn es zu seinem eigenen Nutzen geschah, ersatzpflichtig, und wenn zu dessen Nutzen, ersatzfrei!? – Dies nach R. Áqiba, welcher sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. – Wieso wird dies, wenn nach R. Áqiba, von dem Falle gelehrt, wenn er [einen Platz] bestimmt hat, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er keinen bestimmt hat!? – Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von dem Falle, wenn er keinen [Platz] bestimmt hat, es sich also nicht auf seinem Platze Fol. 41

Öl noch nicht abgestanden u. daher mit größerem Maße gemessen wird; in diesem Falle muß er den Bodensatz mitnehmen. [232] Wenn es auf der 2. Stelle besser aufgehoben ist. [233] Wenn er den Gegenstand zurück in dessen Besitz bringt; in diesem Falle ist er daher ersatzfrei, wenn das Faß zerbrochen ist, nachdem er es zurück hingestellt hat, selbst wenn er es zu seinem eigenen Nutzen fortgetragen hatte. [234] Solange er dies dem Eigentümer nicht mitgeteilt hat, ist er, wenn die Sache fortkommt, haftbar. [235] Wenn er es zurückbringt. 236.

befindet, aber auch wenn er [einen Platz] bestimmt hat, es sich also auf seinem Platze befindet, ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. — Der Anfangsatz nach R. Jišmáél und der Schlußsatz nach R. Áqiba!? — Freilich, so sagte auch R. Joḥanan: wer mir [die Lehre vom] Fasse nach einem Autor erklärt, dem trage ich die Kleider ins Badehaus nach. R. Jáqob b. Abba erklärte[236] vor Rabh: Wenn er es genommen hat, um es zu rauben[237]. R. Nathan b. Abba erklärte vor Rabh: Wenn er es genommen hat, um sich daran zu vergreifen[238]. — Worin besteht ihr Streit? — Ob bei der Vergreifung eine Teilentwendung[239] erforderlich sei. Derjenige, welcher erklärt: um es zu rauben, ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei eine Teilentwendung erforderlich, und derjenige, welcher erklärt: um sich daran zu vergreifen, ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich. R. Šešeth wandte ein: Heißt es denn 'genommen', es heißt ja 'umgetragen'!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, handelt es sich hier um den Fall, wenn er es umgetragen hat, um mittelst diesem[240] Tauben zu holen, und zwar ist [der Autor] der Ansicht, der Entleiher ohne Erlaubnis gelte als Räuber[241]. Die ganze Mišna ist nach R. Jišmáél, und der Schlußsatz spricht von dem Falle, wenn er es auf einen anderen Platz niedergelegt hat[242]. — Und R. Joḥanan!? — Unter niedergelegt ist zu verstehen: auf seinen Platz[243].

Es wurde gelehrt: Rabh und Levi [streiten]; einer sagt, bei der Vergreifung[244] sei eine Teilentwendung erforderlich, und einer sagt, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich. Es ist zu beweisen, daß Rabh es ist, welcher sagt, daß bei der Vergreifung keine Teilentwendung erforderlich sei, denn es wird gelehrt: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidet, seine Herde verlassen hat und in die Stadt gegangen[245] ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen hat, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so ist er ersatzfrei; hatte er aber auf dieses

---

Wieso diese Mišna einem Autor zu addizieren ist. [237] Und es nicht nach derselben Stelle zurückgebracht hat; im 1. Falle, wenn jener ihm keinen Platz bestimmt hat, braucht er es nicht auf den alten Platz zurückzubringen u. ist daher, wenn es zerbricht, ersatzfrei, im 2. Falle, wenn jener ihm einen Platz bestimmt hat, muß er es nach dem früheren Platze zurückbringen u. ist, wenn er dies unterlassen hat, ersatzpflichtig. [238] Sich etwas davon anzueignen; es befindet sich dann in seinem Besitze u. er ist haftbar, selbst wenn er nichts entnommen hat. [239] Ob der Hüter, wenn er sich an der verwahrten Sache vergreifen wollte, nur dann für diese haftbar ist, wenn er sich einen Teil angeeignet hat. [240] Um auf dieses heraufzusteigen. [241] Er ist daher dafür haftbar. [242] Er hat es also überhaupt nicht zurückgebracht u. ist daher haftbar. [243] In diesem Falle müßte er nach RJ. frei sein. [244] In welchem Falle der Hüter haftbar ist, auch wenn die Sache durch einen Unglücksfall fortgekommen ist; cf. Ex. 22,9ff. [245] Zu einer Zeit, während welcher er dazu befugt seinen Stab oder seine Tasche[246]gelegt, so ist er ersatzpflichtig. Und auf unsere Frage, weshalb er denn ersatzpflichtig sei, wenn er seinen Stab oder seine Tasche daraufgelegt hatte, er hat sie ja zurück heruntergenommen, erwiderte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: wenn sie auf diesem liegen geblieben waren; [und auf die Frage,] was denn dabei sei, daß sie auf diesem liegen geblieben waren, er hatte es ja nicht an sich[247]gezogen, erwiderte R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs: wenn er ihm mit dem Stabe einen Schlag versetzt hat und es vor ihm gelaufen[248]ist. Er hat ja von diesem nichts weggenommen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß er der Ansicht ist, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich. — Lies: wenn er es mit dem Stabe abmagern[249]ließ. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wenn er ihm mit dem Stabe einen Schlag versetzt[250]hat. Schließe hieraus. — Wenn Rabh der Ansicht ist, bei der Vergreifung sei eine Teilentwendung erforderlich, so ist ja Levi der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich; was ist nun der Grund Levis? — R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. Nehoraj: Anders ist die Vergreifung, von der beim Lohnhüter gesprochen wird, als die Vergreifung, von der beim unentgeltlichen Hüter gesprochen[251]wird; ich aber sage, sie sei nicht anders. — Wieso ist sie anders[252]? — Sollte doch beim Lohnhüter nicht von der Vergreifung gesprochen werden und man würde es vom unentgeltlichen Hüter gefolgert haben: wenn ein unentgeltlicher Hüter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzfrei ist, verantwortlich ist, wenn er sich daran vergriffen hat, um wieviel mehr ein Lohnhüter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist; wenn der Allbarmherzige es dennoch geschrieben hat, so besagt dies, daß [bei diesem] bei der Vergreifung keine Teilentwendung erforderlich sei. Ich aber sage, sie sei nicht anders; nach R. Eleázar, welcher sagt, sie gleichen einander[253]. — Wieso gleichen sie[254]einander? — Man könnte [die Schlußfolgerung] widerlegen: wohl ein unentgeltlicher Hüter, weil er, wenn er den Einwand des Diebstahls macht, das Doppelte bezahlen[255]muß. Derjenige aber, der von Col. b

---

ist; cf. infra Fol. 93b. [246] Er hat das Tier dadurch benutzt u. gilt als Entleiher. [247] Das Tier ist also nicht in seinen Besitz gekommen. [248] Dies ist ebenso, als würde er es an sich gezogen haben. [249] Durch den Schlag, vom Tiere ist also etwas abgekommen, wodurch die Vergreifung erfolgt ist. Im Texte gleichen die beiden Worte einander klanglich. [250] Der Ausdruck הכישה deutet auf einen mit Wucht geführten Schlag. [251] Ersterer ist bei einer Vergreifung verantwortlich, auch wenn er sich nichts angeeignet hat, letzterer nur dann, wenn er sich an der Sache tätlich vergriffen hat. [252] Dh. woher ist dies zu entnehmen. [253] Da keiner der bezüglichen Schriftverse überflüssig ist, wonach auch die obige Schlußfolgerung nicht deduziert werden kann. [254] Wozu sind beide Schriftverse nötig. [255] Wenn es sich herausstellt, daß er selber die anvertraute Sache gestohlen hat (cf. Bq. Fol. 62b), u. da es in dieser Hinsicht bei ihm dieser Widerlegung nichts hält, ist der Ansicht, der Stammbetrag ohne Eid[256] sei mehr als das Doppelte gegen Eid. Raba sagte: Sollte doch weder beim unentgeltlichen Hüter noch beim Lohnhüter von der Vergreifung gesprochen werden, und man würde es vom Entleiher gefolgert haben: wenn ein Entleiher, bei dem es mit Wissen des Eigentümers erfolgt, wenn er sich daran vergreift[257], haftbar[258] ist, um wieviel mehr ein unentgeltlicher und ein Lohnhüter; wenn aber dennoch davon gesprochen wird, so deutet dies bei dem einen, daß bei der Vergreifung keine Teilentwendung erforderlich sei, und beim anderen, daß man nicht sage, es genüge, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird: wie der Entleiher nicht haftbar ist, wenn der Eigentümer dabei[259] ist, ebenso sind auch der unentgeltliche Hüter und der Lohnhüter nicht haftbar, wenn der Eigentümer dabei ist. – Wozu braucht nach demjenigen, welcher sagt, bei der Vergreifung sei eine Teilentwendung erforderlich, bei diesen beiden von der Vergreifung [gesprochen zu werden]!? – Bei dem einen, damit man nicht sage, es genüge, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird, und beim anderen deutet es auf folgende Lehre:[260] *So soll der Eigentümer vor die Richter treten,* zum Schwören. Du sagst, zum Schwören, vielleicht ist dem nicht so, sondern zur Verhandlung[261]? Unten[262] wird von der Vergreifung gesprochen und oben[263] wird von der Vergreifung gesprochen, wie dort[264] zum Schwören, ebenso auch hier zum Schwören.

Fol. 42 x WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN GELD ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN UND DIESER ES EINGEBUNDEN UND ÜBER DEN RÜCKEN GEWORFEN ODER SEINEM MINDERJÄHRIGEN SOHNE ODER SEINER MINDERJÄHRIGEN TOCHTER GEGEBEN ODER UNGENÜGEND EINGESCHLOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL ER ES NICHT NACH ART DER HÜTER BEWACHT HAT; WENN ER ES ABER NACH ART DER HÜTER BEWACHT HAT, SO IST ER ERSATZFREI.

GEMARA. Allerdings hat er es in jenen Fällen[265] nicht nach Art der Hüter bewacht, was aber kann er dafür in dem Falle, wenn er es eingebunden und über den Rücken geworfen[266] hat!? Raba erwiderte im Namen R. Jiçḥaqs: Die Schrift sagt:[267] *du sollst das Geld einbinden und in deine*

---

strenger ist, so ist dies auch hinsichtlich der Vergreifung der Fall. [256] Den der Lohnhüter zu bezahlen hat, der unentgeltliche Hüter aber nicht; der unentgeltliche Hüter zahlt das Doppelte nur wegen des Meineides. [257] Dh. es benutzt. [258] Auch in Unglücksfällen, weil er den ganzen Nutzen hat, was auch bei der Vergreifung der Fall ist. [259] Cf. Ex. 22,14. [260] Ex. 22,7. [261] Zur Verurteilung, selbst wenn er nicht geschworen hat. Dies bezieht sich auf den unentgeltlichen Hüter, der das Depositum unterschlagen hat. [262] Beim Lohnhüter, Ex. 22,10. [263] Beim unentgeltlichen Hüter, Ex. 22,7. [264] Beim Lohnhüter, bei dem es ausdrücklich heißt, daß er schwöre. [265] Wenn er es unerwachsenen Kindern anvertraut od. ungenügend einschließt. [266] Er hat es ja eingebunden, u. wenn es ihm gestohlen wird, so ist es nicht seine Schuld. [267]

Hand nehmen, obgleich es eingebunden ist, mußt du es in deine Hand nehmen.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Stets soll ein Mensch sein Geld bei der Hand haben, denn es heißt: *du sollst das Geld einbinden und in deine Hand nehmen.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Stets teile ein Mensch sein Geld in drei Teile: ein Drittel in Grundbesitz, ein Drittel in Waren und ein Drittel in seiner Hand.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Der Segen ist nur in einer Sache zu treffen, die dem Auge verborgen ist, denn es heißt:[268]*der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten*[269].

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Der Segen ist nur in einer Sache zu treffen, über die das Auge keine Gewalt hat, denn es heißt: *der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten.*

Die Rabbanan lehrten: Wer seine Tenne messen geht, spreche: 'Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, daß du Segen in unserer Hände Werk sendest.' Hat er zu messen begonnen, spreche er: 'Gepriesen sei, der Segen in diesen Haufen sendet.' Wenn er bereits gemessen hat und nachher den Segen spricht, so ist dies ein unnützes Gebet, denn der Segen ist weder in einer gewogenen noch in einer gemessenen noch in einer gezählten Sache zu treffen, sondern nur in dem, was dem Auge verborgen ist, denn es heißt: *der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten.*

Šemuél sagte: Für Geld gibt es keine andere Verwahrung[270]als in der Erde. Raba sagte: Šemuél pflichtet jedoch bei, daß die Rabbanan einen am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung nicht bemüht[271]haben. Wenn er es aber nach dem Ausgange des Šabbaths solange gehalten hat, als er es vergraben konnte, und es nicht vergraben hat, so ist er ersatzpflichtig; ist er[272]ein Gelehrter[273], so kann er geglaubt haben, er werde vielleicht Geld zum Unterscheidungssegen[274]brauchen. Jetzt aber, wo es Taster[275] gibt, kann es nur in den Höhen der Balken[276]verwahrt werden. Jetzt aber, wo es Balkenbrecher gibt, kann es nur in den Balkenfugen verwahrt werden. Raba sagte: Šemuél pflichtet jedoch bei, daß es in der Wand verwahrt werden könne. Jetzt aber, wo es Wandklopfer gibt, kann es verwahrt werden nur innerhalb der Handbreite am Boden oder innerhalb der Handbreite an der Balkenhöhe.

Dt. 14,25. [268] Ib. 28,8. [269] Das W. אסם (Speicher) wird von סמי *verhüllen, verbergen* abgeleitet. [270] Wenn der Hüter dies nicht beobachtet, so ist dies eine Fahrlässigkeit u. er ist ersatzpflichtig. [271] Es noch vor Eintritt des Sabbaths zu vergraben. [272] Der Verwahrende. [273] Der auf die Ausübung der religiösen Bräuche achtet. [274] Der am Ausgange des Sabbaths u. der Feiertage beim Anzünden des Lichtes über einen Becher Wein zu sprechen ist; cf. Ber. Fol. 51b. [275] Die den Boden mit Spießen untersuchen. [276] Unter dem Dache. [277] Das

R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, sprach zu R. Aši: Dort haben wir gelernt, wenn ein Trümmerhaufen auf Gesäuertes[277] gefallen ist, gelte es als fortgeschafft, und wie R. Šimón b. Gamliél sagt, wenn ein Hund es nicht mehr aufspüren kann, und hierzu wird gelehrt, das Aufspüren eines Hundes reiche drei Handbreiten[278]; wie ist es nun hierbei: sind drei Handbreiten erforderlich oder nicht? Dieser erwiderte: Da kommt es auf den Geruch an, daher sind drei Handbreiten erforderlich, hierbei muß es nur den Augen verborgen sein, somit sind keine drei Handbreiten erforderlich. — Wieviel? Raphram aus Sikhra erwiderte: Eine Handbreite.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung und dieser versteckte es in einer Weidenlaube, und es wurde gestohlen. Da entschied R. Joseph: Wenn dies auch gegen Diebstahl eine Bewachung[279] ist, so ist es immerhin gegen Feuergefahr eine Fahrlässigkeit, und wenn es[87] durch Fahrlässigkeit begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, ist man ersatzpflichtig. Manche lesen: Wenn dies auch gegen Feuergefahr eine Fahrlässigkeit ist, so ist es gegen Diebstahl eine Bewachung, und wenn es durch Fahrlässigkeit begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, ist man ersatzfrei. Die Halakha ist, wenn es durch Fahrlässigkeit begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, ist man ersatzpflichtig.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung; und als jener darauf sein Geld zurückverlangte, erwiderte dieser, er wisse nicht, wo er es hingetan habe. Darauf kam er vor Raba, und dieser sprach: Nicht wissen ist eine Fahrlässigkeit; geh, leiste Ersatz.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung und dieser gab es seiner Mutter, die es in ein Kästchen legte, und darauf wurde es gestohlen. Da sprach Raba: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man von ihm, daß er Ersatz leiste, so kann er erwidern, wenn jemand einem etwas in Verwahrung gibt, so rechnet er mit Col.b seiner Frau und seinen Kindern; verlangt man von seiner Mutter, daß sie Ersatz[280] leiste, so kann sie erwidern, er sagte ihr nicht, daß es nicht ihm gehöre, um es vergraben zu müssen; sagt man zu ihm: weshalb hast du es ihr nicht gesagt, so kann er erwidern: wenn ich ihr sage, daß es mir gehört, ist sie um so vorsichtiger damit. Vielmehr, sagte Raba, schwöre er, daß er das Geld seiner Mutter gegeben habe, und schwöre seine Mutter, daß sie das Geld in das Kästchen gelegt habe und es gestohlen worden ist, sodann ist er ersatzfrei.

Einst kaufte ein Waisen-Vormund einen Ochsen für die Waisen und

---

vor dem Pesaḥfeste fortgeschafft werden muß; cf. Ex. 13,7 u. hierzu Pes. Fol. 2a. 278. In der Erde vergraben. 279. Obgleich er es nicht vergraben hatte, da ein Dieb nicht darauf kommen kann, in einer solchen Laube nach Geld zu suchen.

übergab ihn einem Rinderhirten; dieser aber hatte keine Backzähne und Schneidezähne, um fressen zu können, und er verendete. Da sprach Rami b. Ḥama: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man vom Vormund, daß er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe ihn dem Rinderhirten[281]übergeben; verlangt man vom Rinderhirten, daß er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe ihn zu den anderen Rindern gebracht und ihm Futter vorgeworfen; er konnte nicht wissen, daß er nicht fresse. Merke, der Rinderhirt ist ja ein Lohnhüter der Waisen, so sollte er doch aufpassen!? – Wenn hier eine Schädigung der Waisen in Betracht käme, wäre dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn keine Schädigung der Waisen in Betracht kommt, denn man fand den Eigentümer des Ochsen, und die Waisen erhielten von ihm ihr Geld[282]. – Wer klagte denn? – Der Eigentümer des Ochsen klagte, denn jener[283]sollte es ihm mitteilen. – Was sollte jener ihm denn mitteilen, er wußte ja, daß es ein auf Irrtum beruhendes Kaufgeschäft war!? – Es war ein Zwischenhändler, der da kauft und sofort dort weiter[284]verkauft. Er muß daher schwören, daß er es nicht wußte, und der Rinderhirt muß einen billigen Fleischpreis ersetzen.

Einst gab jemand seinem Nächsten Hopfen zur Verwahrung; dieser aber hatte ebenfalls einen Haufen Hopfen und wies seinen Verwalter[285]an, von diesem[286]zu nehmen; dieser aber nahm vom anderen. Da sprach R. Åmram: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man von ihm, daß er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe [den Verwalter] angewiesen, von diesem zu nehmen; verlangt man vom Verwalter, daß er Ersatz leiste, so kann er ja erwidern, er sagte mir nicht, daß ich nur von diesem nehme und von jenem nicht. – Wenn [der Verwalter] aber so lange gesäumt[287]hat, als er [von seinem] geholt haben konnte, und es nicht geholt[288]hat, so hat er ja bekundet, daß dies ihm recht war!? – Er hatte nicht gesäumt. – Aber endlich lag ja gar kein Schaden vor, er hat ja bei ihm gegoren[289]!? – R. Sama, der Sohn Rabbas, erwiderte: Der Met war sauer geworden. R. Aši erwiderte: Es war Dornenhopfen, und er hat ihm Ersatz für den Dornenhopfen zu leisten. Fol. 43

---

280. Weil sie es nicht vergraben hatte. 281. Der ihm mitteilen sollte, daß das Vieh nicht fresse. 282. Da der Kauf auf einen Irrtum beruhte. 283. Der Vormund, an den er ihn verkauft hatte. 284. Er wußte es selber nicht. 285. Auch an anderer Stelle wird im T. das W. סרסיא besonders von einem Bierbrauer gebraucht; möglicherweise mit der weiter folgenden Wurzel שרש zusammenhängend. 286. Der ihm gehörte. 287. Falls der fremde Hopfen sich in einer größeren Entfernung befunden hatte. 288. Daraus konnte er schließen, daß er vom fremden genommen hatte. 289. Der Eigentümer sollte Ersatz leisten. 291. Dies ist ja keine

xi WENN JEMAND EINEM GELDWECHSLER GELD ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO DARF DIESER ES, WENN ES EINGEBUNDEN IST, NICHT BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, NICHT ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ES LOSE IST, WOHL BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, ERSATZPFLICHTIG; WENN ABER EINEM PRIVATMANNE, SO DARF DIESER ES, EINERLEI OB ES EINGEBUNDEN ODER LOSE IST, NICHT BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, NICHT ERSATZPFLICHTIG. EIN KRÄMER GLEICHT EINEM PRIVATMANNE — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, EIN KRÄMER GLEICHE EINEM GELDWECHSLER.

GEMARA. Darf er es deshalb nicht benutzen, weil es eingebunden[291] ist!? R. Asi erwiderte im Namen R. Jehudas: Wenn es eingebunden und versiegelt ist. R. Mari erwiderte: Mit einem ungewöhnlichen Knoten. Manche lesen: R. Mari fragte: Wie ist es, wenn mit einem ungewöhnlichen Knoten? — Dies bleibt unentschieden.

UND WENN ES LOSE IST, WOHL BENUTZEN &C. R. Hona sagte: Selbst wenn es durch ein Mißgeschick fortgekommen[292] ist. — Es heißt ja aber: abhanden gekommen!? — Nach der Erklärung Rabbas, denn Rabba erklärte: Gestohlen, durch bewaffnete Räuber, abhanden gekommen, wenn sein Schiff im Meere untergegangen ist. R. Naḥman aber sagte: Bei einem Mißgeschick nicht. Raba sprach zu R. Naḥman: Nach deiner Ansicht, bei einem Mißgeschick nicht, gilt er ja nicht als Entleiher, und wenn er kein Entleiher ist, ist er ja auch kein Lohnhüter[293]!? Dieser erwiderte: Dies[294] gebe ich zu, denn da er Nutzen davon hat, gewährt er einen solchen. Für den Nutzen, daß, wenn etwas vorteilhaft zu kaufen ist, er es damit kaufen kann, gilt er als Lohnhüter. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Wenn er[295] einem Geldwechsler Geld[296] zur Verwahrung gegeben hat, so darf dieser es, wenn es eingebunden ist, nicht benutzen, daher hat der Schatzmeister, wenn dieser es ausgegeben hat, keine Veruntreuung[297] begangen, und wenn es lose ist, wohl benutzen, daher hat der Schatzmeister, wenn dieser es ausgegeben hat, eine Veruntreuung begangen. Wieso wird dies, wenn du sagst, auch bei einem Mißgeschick[298], von dem Falle gelehrt, wenn er es ausgegeben hat, dies sollte doch auch von dem Falle gelten, wenn er es nicht ausgegeben hat!? Dieser erwiderte: Dies gilt auch von dem Falle, wenn er es nicht ausgegeben hat, da er aber im Anfangsatze von dem Falle lehrt, wenn er es ausgege-

---

Kundgebung, daß es nicht benutzt werden soll. [292] Ist er ersatzpflichtig. [293] Demnach müßte er ja auch bei Diebstahl u. Abhandenkommen frei sein. [294] Daß er als Lohnhüter gilt, auch wenn er das Geld nicht benutzt hat. [295] Der Schatzmeister des Tempels. [296] Eigentum des Heiligtums. [297] Am Geheiligten (cf. Lev. 5,15ff.), da der Geldwechsler es unbefugt benutzt hat. [298] Sei der Depositar ersatzpflichtig, selbst wenn er es nicht benutzt hat, wonach das ben[299] hat, so lehrt er auch im Schlußsatze von dem Falle, wenn er es ausgegeben hat.

xii,1 WER SICH AN EINEM DEPOSITUM VERGRIFFEN HAT, WIRD, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MIT ABNAHME UND ZUNAHME[300] BESTRAFT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, [ER ERSETZE DEN WERT] BEI DER ENTNAHME[301]; R. ÂQIBA SAGT, BEI DER FORDERUNG[302].

GEMARA. Raba sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Faß Wein geraubt hat, das ursprünglich[303] einen Zuz wert war und später[304] auf vier gestiegen ist, so muß er, wenn er es zerbrochen oder ausgetrunken hat, vier, und wenn es von selbst zerbrochen ist, einen Zuz bezahlen. Dies aus folgendem Grunde: wenn es noch vorhanden wäre, müßte er es dem Eigentümer in natura zurückgeben, somit hat er es erst in der Stunde, wo er es ausgetrunken oder zerbrochen hat, geraubt, und wir haben gelernt, alle Räuber haben nach dem Werte beim Rauben zu bezahlen; ist es von selbst zerbrochen, so hat er nur einen Zuz zu ersetzen, weil man ihn, da er nichts getan hat, nur für das haftbar machen kann, was er erhalten hat, und damals war es nur einen Zuz wert. – Wir haben gelernt: Die Schule Hillels sagt, [er ersetze den Wert] bei der Entnahme. Was ist nun unter 'Entnahme' zu verstehen: wollte man sagen, die Entnahme aus der Welt[305], und dies beziehe sich auf die Abnahme[306], so gibt es ja niemand, der dieser Ansicht wäre, denn wir haben gelernt, alle Räuber haben nach dem Werte beim Rauben zu bezahlen; und wenn sich dies auf die Zunahme[307] bezieht, so ist dies ja dasselbe, was die Schule Šammajs lehrt. Darunter ist also entschieden die Entnahme aus dem Besitze des Eigentümers[308] zu verstehen; Col.b demnach entscheidet Rabba nach der Schule Šammajs[309]!? – Rabba kann dir erwidern: über die Zunahme streitet niemand[310], sie streiten nur

---

Depositum schon bei der Übergabe in seinen Besitz übergeht. [299] Zur Hervorhebung, daß der Schatzmeister sogar in diesem Falle keine Veruntreuung begangen habe. [300] Wenn es, nachdem er sich daran vergriffen hat, an Wert abgenommen hat, so hat er den vollen Wert, den es bei der Veruntreuung hatte, zu ersetzen; hat es an Wert zugenommen, so hat er den höheren Wert, den es bei der Veräußerung, bezw. beim Verbrauche hatte, zu ersetzen. [301] Dh. der Entwendung. [302] Er zahle den Wert, den es bei der Gerichtsverhandlung hat. [303] Bei der Entwendung. [304] Beim Trinken od. Zerbrechen. [305] Wo er es verbraucht hat. [306] Wenn es beim Verbrauche im Werte gefallen war; der Räuber hat dann den niedrigeren Wert zu ersetzen. [307] Daß er dann den höheren Wert, den es beim Verbrauche hatte, zu ersetzen habe. [308] Und zwar in dem Falle, wenn es an Wert zugenommen hat: nach der Schule Š.s hat er den Wert beim Verbrauche u. nach der Schule H.s hat er den Wert bei der Entwendung zu ersetzen. [309] Während die Halakha stets nach der Schule H.s zu entscheiden ist. [310] Alle stimmen überein, daß er den Wert beim Verbrauche zu ersetzen über die Abnahme; die Schule Šammajs ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung[311]erforderlich, somit ist die Abnahme in seinem Besitze erfolgt, und die Schule Hillels ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei eine Teilentwendung erforderlich, somit ist die Abnahme im Besitze des Eigentümers erfolgt[312]. – Demnach entscheidet Raba, welcher sagt, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich, nach der Schule Šammajs!? – Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn er es umgetragen hat, um Tauben[313]zu holen, und sie streiten über einen Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers]. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, der Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] sei ein Räuber, somit ist die Abnahme in seinem Besitze[314]erfolgt, und die Schule Hillels ist der Ansicht, der Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] sei ein Entleiher, somit ist die Abnahme im Besitze des Eigentümers erfolgt. – Demnach entscheidet Rabba, welcher sagt, ein Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] gelte nach den Rabbanan als Räuber, nach der Schule Šammajs!? – Vielmehr, sie streiten über die Wertzunahme[315]des Geraubten. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Beraubten, und die Schule Hillels ist der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Räuber. Sie führen also denselben Streit wie die folgenden Tannaím: Wenn jemand ein Schaf geraubt, geschoren und es geworfen hat, so hat er dieses, die Schur und die Jungen zu ersetzen – so R. Meír; R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustande zurück. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: so wird er, wie die Schule Šammajs sagt, mit Abnahme und Zunahme[316]bestraft; die Schule Hillels sagt, [er ersetze den Wert] bei der Entnahme. Schließe hieraus.

R. Áqiba sagt, bei der Forderung. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Áqiba; jedoch pflichtet R. Áqiba bei[317] in dem Falle, wenn Zeugen vorhanden[318]sind; sein Grund ist ja, weil die Schrift sagt:[319]*dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tage seiner Schuld*, und wenn Zeugen vorhanden sind, so ist die Schuld von

---

habe. [311] Vgl. S. 572 Anm. 239. [312] Er hat also den niedrigeren Preis, den es beim Verbrauche hatte, zu ersetzen. Die oben angezogene Lehre, Räuber haben den Wert, den die Sache beim Rauben hatte, zu bezahlen, kommt hierbei nicht in Betracht, da hier von einem Depositar gesprochen wird, der die Sache erst beim Verbrauche entwendet. [313] Er hat das in Rede stehende Faß nicht zum Verbrauche, sondern zur Benutzung als Tritt hervorgeholt. [314] Da die geraubte Sache in den Besitz des Räubers übergeht. [315] Sie streiten nicht über den Fall, wenn die geraubte Sache im Preise gestiegen od. gefallen ist, sondern über den Fall, wenn sie qualitativ an Wert zugenommen oder abgenommen hat. [316] Diese Ausdrücke deuten auf die wirkliche Abnahme u. Zunahme an Wert u. nicht auf das Fallen u. Steigen des Preises. [317] Daß er den Wert beim Rauben zu ersetzen habe. [318] Wieviel die Sache beim Rauben wert war.

jener Stunde an[320] fällig. R. Ošâja sprach zu R. Jehuda: Meister, so sagst du; R. Asi aber sagte im Namen R. Joḥanans, R. Âqiba streite auch über den Fall, wenn Zeugen vorhanden sind, denn es heißt: *dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tage seiner Schuld,* und das Gericht ist es, das die Schuld zuerkennt.

R. Zera sprach zu R. Abba b. Papa: Wenn du da[321] hingehst, mache einen Umweg über den Aufgang von Çor, besuche R. Jâqob b. Idi und frage ihn, ob er im Namen R. Joḥanans gehört habe, daß die Halakha wie R. Âqiba sei, oder daß die Halakha nicht wie R. Âqiba sei. Dieser erwiderte: So sagte R. Joḥanan: die Halakha ist stets wie R. Âqiba. – Was heißt 'stets'? R. Aši erwiderte: Daß man nicht sage, dies gelte nur von dem Falle, wenn keine Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn Zeugen vorhanden sind. Oder auch in dem Falle, wenn er es zurück auf seine Stelle gebracht hat und es da zerbrochen[322] ist; dies schließt die Ansicht R. Jišmâêls aus, welcher sagt, es sei keine Inkenntnissetzung des Eigentümers[323] nötig, vielmehr ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers wohl nötig. Raba aber sagt, die Halakha sei wie die Schule Hillels.

Wer sich an einem Depositum zu vergreifen beabsichtigt, ist, wie die Schule Šammajs sagt, haftbar[324]; die Schule Hillels sagt, er sei erst dann haftbar, wenn er sich daran vergriffen hat, denn es heisst:[325] *ob er sich nicht am Eigentume seines Nächsten vergriffen hat.* Wenn er das Fass geneigt und daraus ein Viertel[log] entnommen hat und es zerbrochen[326] ist, so hat er nur das Viertel[log][327] zu ersetzen; wenn er es aber hochgehoben und daraus ein Viertel[log] entnommen hat und es zerbrochen ist, so hat er das ganze zu ersetzen[328]. xii,2

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[329] *Wegen jedes Vergehens*; die Schule Šammajs sagt, dies lehre, daß er wegen der Absicht[330] wie wegen der Tat schuldig sei; die Schule Hillels sagt, er sei schuldig, nur wenn er sich wirklich vergriffen hat, denn es heißt: *ob er sich* Fol. 44

---

[319] Lev. 5,24. [320] In der er es geraubt hat. [321] Nach Palästina. [322] Durch einen Unfall; auch in diesem Falle muß er den Wert bei der Forderung ersetzen, da es, solange er dies dem Eigentümer nicht mitgeteilt hat, sich in seinem Besitze befindet. [323] Cf. supra Fol. 40b. [324] Auch für Unfälle, für die er als Hüter nicht haftbar ist, da es von dann ab sich in seinem Besitze befindet. [325] Ex. 22,7. [326] Später, nicht durch seine Schuld. [327] Er hat das Faß dadurch nicht geeignet u. es befindet sich im Besitze des Eigentümers. [328] Er hat es durch das Hochheben geeignet, auch ist bei der Vergreifung eine Teilentwendung erfolgt. [329] Ex. 22,8. [330] Das W. דבר im angezogenen Schriftverse wird mit Wort übersetzt: wegen jedes Wortes des Vergehens, also auch

nicht am Eigentume seines Nächsten vergriffen hat. Die Schule Šammajs sprach zu der Schule Hillels: Es heißt ja bereits: *wegen jedes Vergehens*!? Die Schule Hillels erwiderte der Schule Šammajs: Es heißt ja aber: *ob er sich nicht am Eigentume seines Nächsten vergriffen hat.* Die Worte: *wegen jedes Vergehens,* deuten vielmehr darauf: man könnte glauben, nur wenn er selber es getan hat, woher dies von dem Falle, wenn er damit seinen Diener oder seinen Boten beauftragt hat? — Es heißt: *wegen jedes Vergehens.*

WENN ER DAS FASS GENEIGT &C. Rabba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es zerbrochen ist, wenn es aber sauer geworden ist, muß er das ganze ersetzen, weil seine Pfeile[331] es erwirkt haben.

WENN ER ES ABER HOCHGEHOBEN UND DARAUS ENTNOMMEN HAT &C. Šemuél sagte: Unter 'entnommen' ist nicht wirklich entnommen zu verstehen, sondern auch wenn er es hochgehoben hat, um daraus zu entnehmen, selbst wenn er nichts entnommen hat. Demnach ist Šemuél der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Teilentwendung erforderlich? — Ich will dir sagen, anders verhält es sich hierbei, denn ihm ist es lieb, daß das ganze Faß als Stütze für das eine Viertel[log] diene[332].

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Geldbeutel[333] hochgehoben hat, um aus diesem einen Denar zu nehmen[334]; gilt dies[335] nur vom Weine, der sich nur mit dem übrigen Weine hält, während ein Geldstück sich [auch einzeln] hält, oder aber ist die Bewachung eines ganzen Geldbeutels anders als die Bewachung eines einzelnen Denars[336]? — Wir wissen dies nicht; dies bleibt unentschieden.

---

wegen der Absicht. [331] Dh. durch seine Schuld, da ein angefangenes Faß sich nicht gut hält. [332] In anderen Fällen ist der Hüter bei einer Vergreifung erst dann haftbar, wenn er einen Teil entwendet hat, in diesem Falle aber genügt die bloße Absicht, weil angenommen wird, daß er das zu entnehmende Quantum absichtlich im Fasse zurückgelassen hat, damit es sich besser halte; es ist also ebenso, als hätte er dieses Quantum effektiv entnommen u. den Rest zur Konservierung leihweise behalten. [333] Der ihm zur Verwahrung übergeben wurde. [334] Und nicht entnommen hat. [335] Die von S. gegebene Auslegung. [336] Der leicht abhandenkommen kann.

VIERTER ABSCHNITT

Durch das Gold[1] wird das Silber geeignet[2], durch das Silber I
wird das Gold nicht geeignet; durch das Kupfer wird das
Silber geeignet, durch das Silber wird das Kupfer nicht ge-
eignet; durch das schlechte Geld[3] wird das gute geeignet, durch das
gute wird das schlechte nicht geeignet; durch das Asemon[4] wird die
geprägte Münze geeignet, durch die geprägte Münze wird das Ase-
mon nicht geeignet. Durch bewegliche Sachen wird die Münze geeig-
net, durch die Münze werden bewegliche Sachen nicht geeignet.
[Die Regel hierbei ist:] jede bewegliche Sache wird durch die an-
dere geeignet[5]. Zum Beispiel: hat [der Käufer] die Früchte an sich II
gezogen und [dem Verkäufer] das Geld nicht gegeben, so kann er nicht
mehr zurücktreten[6], hat er ihm aber das Geld gegeben und die Früch-
te nicht an sich gezogen, so kann er zurücktreten. Sie sagten aber,
wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut und vom Zeitalter der
Spaltung[7] bestraft hat, werde dereinst auch den bestrafen, der sein
Wort nicht hält. R. Šimón sagt, wer das Geld in der Hand hat, habe
die Oberhand[8].

GEMARA. Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimón: Durch das Gold wird das Silber geeignet. Da sprach dieser zu ihm: Meister, in deiner Jugend

---

1. Unter Gold, Silber u. Kupfer sind Münzen aus diesen Metallen zu verstehen. 2. Nach talmudischem Rechte wird ein Kaufgeschäft (emptio, venditio) perfekt, wenn der Käufer die Ware empfangen (durch das Ansichziehen, משיכה) hat, das Zahlungsmittel (Geld) ist dann Eigentum des Verkäufers, auch wenn er es noch nicht empfangen hat; dagegen ist der Empfang des Zahlungsmittels für beide Kontrahenten nicht bindend: jeder kann vom Kaufe zurücktreten. Wenn nun jemand Gold-, Silber- od. Kupfermünzen verkauft u. andere Münzen in Zahlung nimmt, so gilt stets das Silber als Zahlungsmittel, während die anderen Münzen Ware sind; der Grund wird weiter angegeben. 3. Verrufenes, das nicht mehr als Zahlungsmittel, sondern nur als Ware genommen wird. 4. Ἄσημον ohne Abzeichen, Münzen, die nicht geprägt sind. 5. Sowohl in Form eines Kaufgeschäftes, wenn ein bestimmter Preis vereinbart worden ist u. der andere ihm eine andere Sache gibt, die ebenfalls auf ihren Geldwert geschätzt wird, als auch in Form eines Tauschgeschäftes (permutatio), wenn nur der Individualwert der beiden Sachen in Betracht gezogen wird: sobald ein Kontrahent die eine Sache erhalten hat, ist die Perfektion des Geschäftes eingetreten u. die andere Sache ist Eigentum des anderen Kontrahenten. 6. Weder der Käufer noch der Verkäufer. 7. Der Sprachen u. Volksstämme beim Turmbau zu Babel (Gen. Kap. 8). Das ה im W.e הפלגה ist Artikel u. פלגה rein biblisch, wonach Wörterbücher u. Ausgaben zu berichtigen sind. 8. Hat der Verkäufer das Geld zuerst empfan-

lehrtest du uns, durch das Silber werde das Gold geeignet, nun aber lehrst du uns in deinem Alter, durch das Gold werde das Silber geeignet!? — Welcher Ansicht war er in seiner Jugend und welcher Ansicht war er in seinem Alter? — In seiner Jugend war er der Ansicht, das Gold, das wertvoller ist, sei Zahlungsmittel und das Silber, das weniger wertvoll ist, sei Produkt[9], und durch das Produkt wird das Zahlungsmittel Col.b geeignet; in seinem Alter aber war er der Ansicht, das Silber, das gangbarer ist, sei Zahlungsmittel und das Gold, das weniger gangbar ist, sei Produkt, und durch das Produkt wird das Zahlungsmittel geeignet. R. Aši sagte: Die in seiner Jugend vertretene Ansicht ist einleuchtender. Er lehrt nämlich: durch das Kupfer wird das Silber geeignet. Allerdings ist es zu lehren nötig, daß durch das Kupfer das Silber geeignet werde, wenn du sagst, das Silber sei dem Golde gegenüber Produkt, denn obgleich es dem Golde gegenüber Produkt ist, ist es dem Kupfer gegenüber dennoch Zahlungsmittel; wenn du aber sagst, das Silber sei dem Golde gegenüber Zahlungsmittel, so ist es ja, wenn es sogar dem Golde gegenüber, das wertvoller als dieses ist, Zahlungsmittel ist, selbstverständlich dem Kupfer gegenüber, als das es wertvoller und gangbarer[10] ist!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, die Scheidemünze sei Zahlungsmittel, da sie in Orten, wo sie im Verkehr ist, gangbarer als Silber ist, so lehrt er uns, daß sie Produkt ist, weil es Orte gibt, wo sie nicht gangbar ist.

Und auch R. Ḥija ist der Ansicht, Gold sei Zahlungsmittel. Rabh lieh nämlich einst [Gold]denare von der Tochter R. Ḥijas, und später stiegen die Denare im Preise. Als er darauf[11] zu R. Ḥija kam, sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihr gute und vollwichtige. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, Gold sei Zahlungsmittel[12]; wenn du aber sagst, es sei Produkt, so heißt dies ja Seá gegen Seá borgen, und dies ist verboten[13]. — Rabh besaß damals[14] Denare, und da er Denare in seinem Besitze hatte, so war es ebenso, als würde jemand zu seinem Nächsten sagen: borge mir bis mein Sohn kommt, oder: ich den Schlüssel finde[15].

---

gen, so kann er zurücktreten, der Käufer aber nicht. [9] Wenn das eine mit dem anderen bezahlt wird. [10] Dieser ganze Passus ist demnach ganz überflüssig. [11] Als er sie zurückzahlen wollte; er fürchtete, dies könnte Wucher sein, da die Denare dann mehr wert waren. [12] Das einem schwankenden Kurswerte nicht unterworfen ist, die Golddenare sind dann nicht im Preise gestiegen, sondern das andere Geld ist im Preise gesunken; er gab ihr also nicht mehr als er genommen. [13] Man darf nicht ein Maß Getreide gegen ein Maß Getreide borgen, weil es bei der Rückzahlung im Preise steigen kann; dies würde Wucher sein. [14] Als er sie geborgt hatte. [15] Wenn der Borgende die geborgten Früchte zur Zeit des Borgens ebenfalls besitzt, so ist das Borgen von Maß gegen Maß erlaubt, weil sie sofort in den Besitz des Verborgenden übergehen u. in seinem

Raba sagte: Folgender Autor ist der Ansicht, Gold sei Zahlungsmittel; denn es wird gelehrt: Die Peruṭa, von der sie sprechen, ist der achte Teil eines italischen Assars; dies ist von Bedeutung bei der Antrauung[16] einer Frau. Ein Assar ist der vierundzwanzigste Teil eines Silberdenars; dies ist von Bedeutung bei Kauf und Verkauf[17]. Ein Silberdenar ist der fünfundzwanzigste Teil eines Golddenars; dies ist von Bedeutung bei der Auslösung[18] eines Sohnes. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, es sei Zahlungsmittel, denn demnach legt er bei seiner Berechnung eine Sache zugrunde, die feststehenden Wert hat, wenn du aber sagst, es sei Produkt, so legt er bei seiner Berechnung eine Sache zugrunde, die steigen und fallen kann; zuweilen müßte der Priester ihm herauszahlen und zuweilen müßte er dem Priester zuzahlen. Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß es Zahlungsmittel sei. Schließe hieraus.

Dort haben wir gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man tausche[19] seine Selaím nicht auf Golddenare um; die Schule Hillels erlaubt dies. R. Joḥanan und Reš Laqiš [streiten hierüber]. Einer sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaím auf Denare: die Schule Šammajs ist der Ansicht, Silber sei Zahlungsmittel und Gold sei Produkt, und man darf nicht Zahlungsmittel durch Produkte ausweihen; die Schule Hillels aber ist der Ansicht, Silber sei Produkt und Gold sei Zahlungsmittel, und man darf Produkte durch Zahlungsmittel ausweihen. Die Früchte aber[20] darf man nach aller Ansicht durch Denare ausweihen, weil es sich bei diesen ebenso wie bei Silber nach der Schule Hillels verhält. Silber gegenüber Gold ist ja nach der Schule Hillels Produkt, dennoch gilt es Früchten gegenüber als Zahlungsmittel[21], ebenso gilt auch Gold nach der Schule Šammajs, obgleich das Gold dem Silber gegenüber Produkt ist, dennoch Früchten gegenüber als Zahlungsmittel. Und einer sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare[22]. — Weshalb streiten sie, nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare, über [den Umtausch] von Selaím auf Denare, sollten sie doch über [den Umtausch]

Besitze im Preise steigen. [16] Eine Frau wird dem Manne angetraut, wenn er ihr zu diesem Behufe einen Wertgegenstand gibt, der mindestens eine Peruṭa wert ist. [17] Wenn eine Übervorteilung um ein Sechstel (davon weiter) vorliegt, so muß der Betrag zurückgezahlt werden. [18] Der erstgeborene Sohn muß 30 Tage nach der Geburt ausgelöst werden (cf. Ex. 13,2 uö.), dh. der Vater hat einem Priester 5 biblische Šeqel = 20 Silberdenare zu zahlen. [19] Wer Silbergeld (Selaím) vom Erlöse aus dem 2. Zehnten, das man nach Jerušalem bringen u. da verzehren muß (cf. Dt. 14,23ff.), besitzt, darf es nicht in Gold eintauschen, um den Transport zu erleichtern. [20] Die originären Früchte vom 2. Zehnten. [21] Da man Früchte durch diese ausweihen darf. [22] Nach der Schule Šammajs ist auch dies verboten, weil das Gold Produkt ist u. der 2.

der Früchte auf Denare streiten!? — Wenn sie über [den Umtausch] der Früchte auf Denare streiten würden, so könnte man glauben, dies gelte nur [vom Umtausch] der Früchte auf Denare, hinsichtlich [des Umtausches] von Selaím auf Denare aber pflichte die Schule Hillels der Schule Šammajs bei, daß Gold gegenüber Silber Produkt sei, und man dürfe nicht umtauschen, so lehrt er uns. Es ist zu beweisen, daß R. Johanan es ist, welcher sagt, man dürfe nicht ausweihen[23]. R. Johanan Fol. 45 sagte, man dürfe nicht einen Denar gegen einen Denar[24]borgen. Was für einen Denar, wollte man sagen, einen Silberdenar gegen einen Silberdenar, so gibt es ja niemand, der sagt, daß er sich selber gegenüber nicht Zahlungsmittel sei; doch wohl einen Golddenar gegen einen Golddenar. Nach wessen Ansicht, wenn nach der Schule Hillels, so sagt diese ja, es sei Zahlungsmittel; doch wohl nach der Schule Šammajs; somit ist hieraus zu entnehmen, daß R. Johanan es ist, welcher sagt, man dürfe nicht ausweihen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist es R. Johanan, welcher sagt, man dürfe wohl ausweihen, und anders verhält es sich bei einem Darlehen; da die Rabbanan es[25]bei Kauf und Verkauf als Produkt betrachtet haben, denn wir sagen, es sei es, das steigt und fällt, so gilt es auch bei einem Darlehen als Frucht. Dies[26]ist auch einleuchtend, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: obgleich sie gesagt haben, man dürfe nicht einen Denar gegen einen Denar borgen, so ist es dennoch erlaubt, durch ihn den zweiten Zehnten auszuweihen. Schließe hieraus. — Komm und höre: Wer Scheidemünze vom zweiten Zehnten auf einen Selá einwechseln[27] will, wechsle, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selá Scheidemünze ein; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme er] Silber, und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze[28]. Wenn man nun [den zweiten Zehnten] nach der Schule Šammajs durch Scheidemünze ausweihen[29]darf, um wieviel mehr durch Gold!? — Anders verhält es sich bei der Scheidemünze, da sie in Orten, wo sie im Verkehr ist, gangbarer ist. Eine andere Lesart: R. Johanan und Reš Laqiš [streiten]. Einer sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaím auf Denare; die Schule Šammajs erklärt:[30]*das Geld*, das erste Geld, nicht aber das zweite[31]Geld, und die Schule Hillels erklärt: *das Geld*, dies ist einschließend, auch

---

Zehnt nur durch Geld ausgeweiht werden darf. 23. Die originären Früchte des 2. Zehnten, nach der Schule Š.s. 24. Weil er bei der Rückgabe im Preise steigen kann, u. dies wäre Wucher. 25. Das Gold. 26. Daß RJ. es ist, welcher sagt, man dürfe wohl ausweihen. 27. Bevor er nach Jerušalem reist, zur Erleichterung des Transportes. 28. Um nicht in Jerušalem, wo er Scheidemünze braucht, wiederum eine Wechselgebühr zahlen zu müssen; ferner auch, damit nicht in Jer. ein Mangel an Scheidemünze eintrete. 29. Da von dem Falle gesprochen wird, wenn er Scheidemünze hat. 30. Dt. 14,25. 31. Das Geld, durch das der 2. Zehnt ausdas zweite Geld; die Früchte selber aber darf man nach aller Ansicht durch Denare ausweihen, denn diese sind dann erstes Geld. Und einer sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] von Früchten auf Denare[32]. – Weshalb streiten sie, nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten [nur] über [den Umtausch] von Selaím auf Denare, über [den Umtausch] von Selaím auf Denare[33], sollten sie doch streiten über [den Umtausch] von Selaím auf Selaím!? – Wenn sie über [den Umtausch] von Selaím auf Selaím streiten würden, könnte man glauben, dies gelte nur [vom Umtausch] von Selaím auf Selaím, hinsichtlich [des Umtausches] von Selaím auf Denare aber pflichte die Schule Hillels der Schule Šammajs bei, daß man nicht ausweihen dürfe, weil Gold gegenüber Silber Produkt ist, so lehrt er uns. – Komm und höre: Wer in Jerušalem einen Selá vom zweiten Zehnten wechseln will, nehme, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selá Scheidemünze[34]; die Schule Hillels sagt, auch für einen Šeqel Silber und für einen Šeqel Scheidemünze. Wenn man nun Silber durch Scheidemünze ausweihen darf und wir nicht sagen: nur erstes Geld, nicht aber zweites Geld, wieso sollten wir nun vom Golde, das wertvoller als dieses ist, sagen: nur erstes Geld und nicht zweites Geld!? Raba erwiderte: Hinsichtlich [des Umtausches] in Jerušalem ist nichts einzuwenden, denn die Schrift sagt:[35]*kaufe für das Geld, was du irgend begehrst, Rinder und Schafe*[36]. – Komm und höre: Wer Scheidemünze vom zweiten Zehnten auf einen Selá einwechseln will, wechsle, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selá Scheidemünze ein; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme er] Silber und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze[37]!? – Vielmehr, alle erklären: *das Geld*, dies sei einschließend, also auch zweites Geld, wenn aber [der Streit zwischen] R. Joḥanan und Reš Laqiš gelehrt[38]worden ist, so wird er wie folgt lauten. Einer sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaím auf Denare, die Schule Šammajs ist der Ansicht, man berücksichtige, er könnte dadurch[39]die Col.b Wallfahrt hinausschieben, denn es kann vorkommen, daß er keinen vollen Denar Geld hat, und es deshalb nicht hinbringt[40]; die Schule Hillels aber ist der Ansicht, man berücksichtige nicht, er könnte dadurch die

---

geweiht wurde, darf nicht wiederum auf anderes umgesetzt werden.
[32] Nach der Schule Š.s ist dies verboten, weil Gold als Produkt gilt.
[33] Wonach der Grund der Schule Š.s ist, weil ein 2. Umtausch verboten ist.
[34] Damit nicht durch das häufige Wechseln zuviel Wechselgebühr verausgabt werde.
[35] Dt. 14,26.
[36] Die Beschränkung im Umtausch besteht nur, bevor man das Geld nach Jer. gebracht hat, in Jer. selbst kann man das Geld nach Belieben ausgeben.
[37] Er darf also auch außerhalb Jer.s die Scheidemünze, das 1. Geld, in Silber, 2. Geld, umsetzen.
[38] Nach der 2. Lesart.
[39] Durch den Umtausch von kleinerem Gelde in Gold.
[40] Wenn einem der Transport von kleinem Gelde zu

Wallfahrt hinausschieben, denn er bringt es hin, auch wenn er keinen vollen Denar[41] hat. Die Früchte aber dürfen nach aller Ansicht durch Denare ausgeweiht werden, denn da sie verfaulen, hält man sie nicht[42] lange. Und einer sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare. — Erklärlich ist [der Ausdruck] 'tauschen' und 'nicht tauschen' nach der Lesart, nach der es nach der Tora erlaubt und nur rabbanitisch verboten[43] ist, nach der Lesart aber, nach der sie streiten, ob es nach der Tora erlaubt ist, sollte doch [der Ausdruck] 'ausweihen' und 'nicht ausweihen'[44] gebraucht werden!? — Dies ist ein Einwand.

Es wurde gelehrt: Rabh und Levi [streiten]; einer sagt, eine Münze könne Tauschmittel[45] sein, und einer sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. R. Papa sagte: Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein? Weil er sich auf die Figur stützt, und die Figur kann entwertet werden[46]. — Wir haben gelernt: Durch das Gold wird das Silber geeignet. Doch wohl durch Tausch; somit ist hieraus zu entnehmen, daß eine Münze Tauschmittel sein könne!? — Nein, durch Kauf. — Wieso heißt es demnach: durch das Gold wird das Silber geeignet, es sollte ja heißen: das Gold verpflichtet[47]!? — Lies: das Gold verpflichtet. Dies ist auch einleuchtend; im Schlußsatze heißt es: durch das Silber wird das Gold nicht geeignet. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst durch Zahlung, denn wir sagen, das Gold sei Produkt und das Silber sei Zahlungsmittel, und durch das Zahlungsmittel wird das Produkt nicht geeignet; wenn du aber sagst, durch Tausch, so müßte doch bei beiden das eine durch das andere geeignet werden. Ferner wird auch gelehrt: Durch das Silber wird das Gold nicht geeignet; zum Beispiel: wenn er ihm fünfundzwanzig Silberdenare für einen Golddenar verkauft hat, so hat er, obgleich der andere das Silber an sich gezogen hat, das Gold erst dann geeignet, wenn er es an sich gezogen hat. Einleuchtend ist es nun, daß er es nicht geeignet hat, wenn du sagst, durch Kauf, wenn du aber sagst, durch Tausch, so

---

lästig ist, schiebt er dies bis zum nächsten Jahre auf. [41] Da auch der Transport von Silbergeld nicht sehr beschwerlich ist. [42] Man hebt sie nicht zum nächsten Jahre auf. [43] Nach der 2. Lesart, nach der das Verbot des Umtauschens auch nach der Schule Š.s nur eine rabbanitische Bestimmung ist. [44] Durch die Ausweihung werden die Früchte entheiligt u. die Heiligkeit haftet dem Gelde an. [45] Wenn er ihm das Geld nicht in Form einer Zahlung, sondern in Form eines Tauschgeschäftes gegeben hat (vgl. S. 583 Anm. 5); nach der einen Ansicht ist das Geschäft perfekt, auch wenn der eine das Geld empfangen hat. [46] Die Münze an sich ist kein Nießbrauchgegenstand, den Wert erhält sie nur durch die staatliche Autorisation, diese aber kann durch Verrufung aufgehoben werden. [47] Sc. zur Zahlung, da damit nicht gesagt werden soll, daß der Besitzer des Silbers dem anderen ein bestimmtes Silberstück, das jener geeignet hat, geben sollte er es doch eignen[48]. – Wenn etwa durch Kauf, wie ist dann der Anfangsatz zu erklären: durch das Gold wird das Silber geeignet; zum Beispiel: wenn er ihm einen Golddenar für fünfundzwanzig Silberdenare verkauft hat, so hat er, sobald jener das Gold an sich gezogen hat, das Silber geeignet, wo es sich auch befindet. Einleuchtend ist der Ausdruck: so hat er das Silber geeignet, wo es sich auch befindet, wenn du sagst, durch Tausch, wenn du aber sagst, durch Kauf, so sollte es doch nicht heißen: so hat er das Silber geeignet, wo es sich auch befindet, es sollte doch heißen: jener sei verpflichtet[49]!? R. Aši erwiderte ihm: Tatsächlich durch Kauf, nur ist unter 'wo es sich auch befindet' zu verstehen: wie es sich befindet, wie er mit ihm vereinbart hat. Hat er mit ihm vereinbart, sie aus einem Beutel mit neuen Münzen zu geben, so kann er ihm nicht solche aus einem Beutel mit alten Münzen geben, auch wenn sie besser sind, denn er kann zu ihm sagen, er wolle sie alt werden lassen.

R. Papa sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein, kann sie nur einen Tausch nicht erwirken, wohl aber kann sie durch Tausch geeignet[50] werden, weil es sich bei dieser ebenso verhält wie bei Produkten nach der Ansicht R. Naḥmans[51]. Durch Produkte kann nach R. Naḥman kein Tauschgeschäft abgeschlossen werden, dennoch werden sie durch Tausch geeignet, ebenso auch eine Münze. Man wandte ein: Wer in der Tenne steht und kein Geld[52] bei sich[53] hat, sage zu seinem Nächsten: Diese Früchte seien dir[54] geschenkt. Darauf sage er: Sie sollen durch das Geld, das ich zu Hause habe, ausgeweiht sein. Also nur, wenn er kein Geld bei sich hat, wenn er aber Geld hat, so kann er es seinem Nächsten durch Ansichziehen zueignen, und dieser sie ausweihen, denn dies ist zu bevorzugen, weil er ein Fremder[55] ist. Wenn man nun sagen wollte, eine Münze könne durch Tausch geeignet werden, sollte er ihm doch [das Geld][56] mittelst eines Sudariums[57] zueignen und dieser sie ausweihen!? – Wenn er kein Sudarium hat. – Sollte er es ihm doch mittelst Fol. 46

---

muß, sondern daß er an ihn eine Zahlung zu leisten hat. 48. Da nach dieser Voraussetzung, die Mišna spreche von einem Tauschgeschäfte, aus dem 1. Satze, durch das Gold werde das Silber geeignet, zu entnehmen wäre, eine Münze könne Tauschmittel sein. 49. An ihn Zahlung zu leisten. 50. Wenn der eine Kontrahent die Münze erhalten hat, so ist das Geschäft nicht perfekt, wenn aber der andere Kontrahent die eingetauschte Sache erhalten hat, so ist das Geschäft perfekt u. auch dieser hat die Münze geeignet. 51. Hiervon weit. Fol. 47a. 52. Wer Früchte vom 2. Zehnten ausweiht, muß ein Fünftel des Wertes zulegen; um dieses Fünftel zu sparen, kann er die Früchte durch Scheinverkauf an einen anderen abtreten. 53. Um den 2. Zehnten auszuweihen. 54. Zum Scheine, um das Fünftel zu sparen. 55. Die Manipulation zur Ersparung des Fünftels ist nicht so sehr auffallend. 56. Das er zu Hause hat. 57. Wer einem anderen den Besitz einer Sache abtreten will, die er ihm nicht einhändigen kann, übergibt ihm eines Grundstückes zueignen[58]!? – Wenn er kein Grundstück hat. – Er spricht ja von einem, der in der Tenne[59] steht!? – In einer Tenne, die nicht ihm gehört. – Der Autor hat also ausgerechnet, es von einem nackten Menschen, der nichts besitzt, zu lehren!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß eine Münze durch Tausch nicht geeignet werden kann. Schließe hieraus.

Und auch R. Papa selbst ist davon[60] zurückgetreten. R. Papa hatte nämlich zwölftausend Denare von den Ḥozäern erhalten, und er eignete sie R. Šemuél b. Aḥa zu in Verbindung mit seiner Stubenschwelle[61]. Als dieser heimkehrte, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

Und ebenso sagte auch Úla, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. Und ebenso sagte auch R. Asi, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. Und ebenso sagte auch Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. R. Abba wandte gegen Úla ein: Wenn einen seine Eseltreiber und Arbeiter auf der Straße mahnen und er zu einem Geldwechsler sagt: gib mir für einen Denar kleines Geld, damit ich sie verpflegen kann, und du hast bei mir gut einen Denar und einen Tressis[62] vom Gelde, das ich zu Hause habe, so ist dies, wenn er zu Hause Geld hat, erlaubt[63], wenn aber nicht, verboten[64]. Wenn man nun sagen wollte, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein, so wäre dies ja ein Darlehen[65], und sollte verboten sein!? Da schwieg er. Darauf sprach jener: Vielleicht in dem Falle, wenn beide ungeprägte Kupfermünzen haben; beide haben also Produkte, und diese können durch Tausch geeignet werden. Dieser erwiderte: Freilich, dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: gut einen Denar und einen Tressis, und nicht: einen guten Denar und einen Tressis. Schließe hieraus. R. Aši erklärte: Tatsächlich wenn sie ungeprägte Kupfermünzen haben, denn da er solche besitzt, so ist es hierbei ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: borge mir, bis mein Sohn kommt, oder: ich den Schlüssel finde[66]. – Komm und höre: Wenn

---

einen Gegenstand, besonders ein Sudarium (daher die Bezeichnung קנין סודר Mantelgriff), wodurch sinnbildlich die Übergabe der Sache erfolgt. Diese Art der Übergabe, ähnlich der Salunga (Auflassung) im altgermanischen Rechte, gilt als Tauschgeschäft. 58. Der Eigentümer sollte ihm ein Stück Boden abtreten, u. damit auch das Geld (cf. Bq. Fol. 12a), das er zu Hause hat. 59. Also im Besitze eines Grundstückes ist. 60. Von seiner Lehre, eine Münze könne durch Tausch geeignet werden. 61. Die er ihm abtrat; also mit einem Grundstücke u. nicht durch Tausch. 62. Röm. Münze; 3 Asse; nach Seb. VI,3 zwischen Silberdenar u. Pondion. 63. Nach der Auffassung des Fragenden ist dies ein Tauschgeschäft; das Geld, das er zu Hause hat, geht durch den Tausch sofort in den Besitz des Wechslers über u. der Tressis ist kein Wartegeld, also kein Wucher, sondern eine Wechselgebühr. 64. Weil dies als Wucher gilt. 65. Wenn das Geld nicht in den Besitz des Wechslers übergeht, so ist der Tressis Wartegeld, also Wucher. 66. In einem solchen Falle darf man mehr zurückzahlen, da die Ware des Leihenden sofort in er etwas, was sonst Zahlungsmittel ist, [in Tausch gegeben hat], so ist er, sobald der andere es geeignet hat, für das Eingetauschte haftbar[67]. Unter Zahlungsmittel ist wohl eine Münze zu verstehen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß eine Münze Tauschmittel sein könne!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: was geschätzt wird, wenn es für etwas anderes Col. in Zahlung gegeben wird; sobald der andere es geeignet hat, ist er für das Eingetauschte haftbar. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrte er: Zum Beispiel: wenn man einen Ochsen auf eine Kuh oder einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat. Schließe hieraus. — Welchen Sinn hat dieses Beispiel nach der früheren Auffassung, hier werde von einer Münze gesprochen? — Er meint es wie folgt: auch Produkte können Tauschmittel sein; zum Beispiel: wenn man einen Ochsen auf eine Kuh oder einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat. — Einleuchtend ist dies nach R. Šešeth, welcher sagt, Produkte können Tauschmittel sein, wie ist aber dieses Beispiel nach R. Naḥman zu erklären, welcher sagt, nur ein Gerät könne Tauschmittel sein, Produkte aber nicht!? — Er meint es wie folgt: es gibt einen Kauf, der einem Tausche gleicht; zum Beispiel: wenn man die Zahlung für einen Ochsen auf eine Kuh oder die Zahlung für einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat. — Was ist der Grund R. Naḥmans[68]!? — Er ist der Ansicht R. Joḥanans, welcher sagt, nach der Tora wird [die Sache] durch die Zahlung geeignet, nur deshalb bestimmten sie, daß man sie nur durch das Ansichziehen eigne, damit [der Verkäufer][69] nicht sagen könne: dein Weizen ist auf dem Söller verbrannt[70]. Bei einem gewöhnlichen Falle haben die Rabbanan diese Bestimmung getroffen, bei einem seltenen Falle[71] haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. — Allerdings kann Reš Laqiš, welcher sagt, das Ansichziehen sei ausdrücklich in der Tora vorgeschrieben, wenn er der Ansicht R. Šešeths[72] ist, sie[73] nach R. Šešeth erklären, wie aber erklärt er sie, wenn er der Ansicht R. Naḥmans ist, welcher sagt, Produkte können keine Tauschmittel sein, und durch Zahlungsmittel kann ja nichts geeignet werden!? — Er muß sie notgedrungen nach R. Šešeth erklären. — Wir haben gelernt: Jede bewegliche Sache wird durch eine andere ge-

---

den Besitz des Verleihenden übergeht u. das Moment des Wuchers, die Vergütung für das Warten, ausscheidet. Dies gilt auch von einem Kaufgeschäfte. 67. Wenn jemand eine Münze auf eine andere Sache tauscht, also nicht in Form eines Kaufgeschäftes, sondern in Form eines Tauschgeschäftes, so hat er, wenn der andere die Münze erhalten hat, die Sache geeignet, auch wenn er sie noch nicht erhalten hat. 68. Daß auf diese Weise die gekaufte Sache durch das Zahlungsmittel geeignet wird. 69. Wenn der Käufer den gekauften Weizen bei ihm zurückläßt. 70. Man hat ihn daher im Besitze des Verkäufers belassen, damit event. der Schaden ihn treffe u. er für gute Aufbewahrung sorge. 71. Wie hierbei, wo der Verkauf in Tauschform erfolgt. 72. Daß auch Produkte Tauschmittel sein können. 73.

eignet. Hierzu sagte Reš Laqiš, selbst ein Beutel voll Geld durch einen Beutel voll Geld[74]!? – R. Aḥa erklärte: Siegesdenare[75] und Nigerdenare[76]; die einen sind von der Regierung verrufen und die anderen nur in einzelnen Provinzen. Und beides ist nötig. Würde er es nur von den durch die Regierung verrufenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie nirgends gehen, während die in einer Provinz verrufenen, die in einer anderen Provinz im Verkehr sind, als Münze gelten, und eine Münze kann nicht Tauschmittel sein. Und würde er es nur von den in einer Provinz verrufenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie da weder heimlich noch öffentlich im Verkehr sind, während die von der Regierung verrufenen, die noch heimlich im Verkehr sind, als Münze gelten, und eine Münze kann nicht Tauschmittel sein. Daher ist beides nötig.

Fol. 47 Rabba sagte im Namen R. Honas: [Sagte jemand:] verkaufe es mir dafür[77]; so hat er es geeignet[78], und jener hat Anspruch wegen Übervorteilung[79]. Er hat es geeignet, obgleich er es nicht an sich gezogen hat, denn da jener darauf[80] nicht achtet, so gleicht dies einem Tauschgeschäfte; und jener hat Anspruch auf Übervorteilung, denn er sagte: verkaufe[81] es mir dafür. R. Abba aber sagte im Namen R. Honas: [Sagte jemand:] verkaufe es mir dafür, so hat er es geeignet, und jener hat keinen Anspruch wegen Übervorteilung.

Klar ist es bei einem Kaufe, wenn [der Verkäufer] darauf nicht achtet; wir sagten, daß dies einem Tausche gleiche und er es geeignet habe; wie ist es aber bei einem Tausche, wenn er darauf[82] achtet? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand steht und seine Kuh hält, und sein Nächster herankommt und sagt: Wozu [hältst du] deine Kuh? – Ich brauche einen Esel. – Ich habe einen Esel, den ich dir geben

---

Die oben angezogene Lehre. [74] Die aufeinander getauscht werden, das Tauschgeschäft ist dann gültig; demnach kann eine Münze Tauschmittel sein. [75] Statt אנקא haben manche Texte אניקי od. נייקי vom gr. *νίκη*, Sieg; darunter sind wahrscheinl. die Münzen der besiegten Länder, die von der siegenden Regierung verrufen wurden, zu verstehen. [76] Münzen, die von Pescenius Niger, dem Gegenkaiser des Septimus Severus, geprägt wurden, die nur in den von ihm beherrschten Provinzen in Kurs waren. Diese Münzarten sind kein vollwertiges Geld u. gelten als Ware. [77] Für das Geld, das er in der Hand hält, ohne ihm den Betrag anzugeben. [78] Der Käufer das Objekt, wenn jener damit einverstanden ist. [79] Soll heißen Entschädigung für die Übervorteilung, falls der Betrag um ein Sechstel des Wertes zu wenig ist; cf. infra Fol. 49b. [80] Auf die Höhe des Betrages, den er in der Hand hielt. [81] Er hat es als Kauf betrachtet. [82] Auf den Geldwert der eingetauschten Sache. Die Frage ist, ob dies ein Tauschgeschäft sei, bei welchem der Kauf perfekt ist, wenn nur ein Kontrahent die Sache in Besitz genommen hat, od. ein Kaufgeschäft, bei dem mit der Einhändigung der Zahlung, bezw. der in Zahlung gegebenen Sache der Verkauf nicht perfekt ist.

will; welchen Wert hat deine Kuh? – Den oder den. Und welchen Wert hat dein Esel? – Den oder den[83]. Wenn dann der Eigentümer des Esels die Kuh an sich gezogen hat und bevor noch der Eigentümer der Kuh dazu kam, den Esel an sich zu ziehen, der Esel verendet, so hat der Eigentümer des Esels die Kuh nicht geeignet[84]. Hieraus ist also zu entnehmen, daß man bei einem Tauschgeschäfte, bei dem man darauf[85] achtet, nicht eigne. Raba erwiderte: Wird hier etwa von Dummköpfen gesprochen, die darauf nicht achten!? Vielmehr achtet man darauf bei jedem Tauschgeschäfte, und das Geschäft ist dennoch perfekt; hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: den Esel für die Kuh und ein Schaf, und dieser nur die Kuh und nicht das Schaf an sich gezogen hat; dies ist kein hinreichendes Ansichziehen.

Der Meister sagte: Verkaufe mir dafür, so hat er es geeignet, und jener hat Anspruch wegen Übervorteilung[79]. Demnach wäre R. Hona der Ansicht, eine Münze könne Tauschmittel[86] sein!? – Nein, R. Hona ist der Ansicht R. Joḥanans, welcher sagt, nach der Tora werde [die Sache] durch die Zahlung geeignet, nur deshalb bestimmten sie, daß man sie nur durch das Ansichziehen eigne, damit [der Verkäufer] nicht sagen könne: dein Weizen ist auf dem Söller verbrannt. Bei einem gewöhnlichen Falle haben die Rabbanan diese Bestimmung getroffen, bei einem seltenen Falle haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. Mar Hona, Sohn des R. Naḥman, sprach zu R. Aši: So lehrt ihr dies, wir aber lehren es wie folgt: ebenso sagte auch R. Hona, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein[87].

Womit wird die Aneignung[88] vollzogen? – Rabh sagt, mit einer Sache des Aneignenden, weil der Aneignende wünscht, daß der Zueignende es eigne, damit er ihm die Sache vollständig zueigne. Levi aber sagt, mit einer Sache des Zueignenden, wie wir weiter erklären werden. R. Hona aus Disqarta sprach zu Raba: Nach Levi, welcher sagt, mit einer Sache des Zueignenden, kann er ihm ja ein Grundstück mittelst eines Gewandes zueignen, demnach werden Güter, die Sicherheit gewähren, mit Gütern geeignet, die keine Sicherheit[90] gewähren, und wir haben entgegengesetzt gelernt: Güter, die keine Sicherheit gewähren, werden mit Gütern geeignet, die Sicherheit gewähren[91]!? Dieser erwiderte ihm: Wäre

---

[83] Und sie dann das Geschäft gemacht haben. [84] Weil in diesem Falle die Kuh Zahlungsmittel war. [85] Auf den Geldwert der zu erhaltenden Sache. [86] Da oben als Grund angegeben wird: weil dies einem Tauschgeschäfte gleicht. [87] Dies braucht nicht erst deduziert zu werden. [88] Beim Tauschgeschäfte mittelst eines Sudariums (ob. S. 589 Anm. 57). [90] Dh. Immobilien durch Mobilien. [91] Wer von einem Mobilien u. Immobilien gekauft u. den Besitz der letzteren angetreten hat durch einen Akt, durch den nur Immobilien u. nicht Mobilien geeignet werden, hat die ersteren mitgeeignet, auch wenn sie sich anderwärts be-

Levi da, so würde er dir Feuerfunken aus deinem Gesichte steigen[92]lassen; du glaubst wohl, er eigne es ihm mit dem Gewande zu; für die Gefälligkeit vielmehr, daß er ihm [das Gewand] abnimmt, eignet er es ihm zu. [Hierüber streiten] folgende Tannaím:[93]*Nun war es damals in Jisraél Brauch, daß bei einer Auslösung oder einem Wechsel, um eine Sache abzuschließen, einer seinen Schuh auszog und ihn dem anderen gab.* Unter 'Auslösung' ist ein Verkauf zu verstehen, denn so heißt es:[94]*es soll nicht ausgelöst werden*[95]: unter 'Wechsel' ist ein Tausch zu verstehen, denn so heißt es:[96]*er soll es nicht wechseln oder umtauschen. Um eine Sache abzuschließen, einer seinen Schuh auszog und ihn dem anderen gab.* Wer gab wem? – Boáz gab ihn dem Auslösenden; R. Jehuda sagt, der Auslösende gab ihn Boáz.

Es wird gelehrt: Man eignet mittelst eines Gerätes[97], auch wenn es keine Peruṭa wert ist. R. Naḥman sagte: Dies lehrten sie nur von einem Geräte, mit Früchten[98]aber nicht[99]. R. Šešeth aber sagte: Auch mit Früchten. – Was ist der Grund R. Naḥmans? – Die Schrift sagt *Schuh*, nur mit einem Schuh[100], nicht aber mit einer anderen Sache. – Was ist der Grund R. Šešeths? – Die Schrift sagt: *um eine Sache abzuschließen*[101]. – Und R. Naḥman, es heißt ja: *um eine Sache abzuschließen*!? – [Die Worte] *um eine Sache abzuschließen* besagen, daß der Abschluß durch einen Schuh erfolge[102]. – Und R. Šešeth, es heißt ja *Schuh*!? – R. Šešeth kann dir erwidern: wie ein Schuh etwas Ganzes ist, ebenso auch jede andere ganze Sache, nicht aber mit einem halben Granatapfel und einer halben Nuß.

R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagte: Nach wessen Ansicht schreiben wir jetzt: mit einem Geräte, das geeignet ist, mit ihm zu eignen? – 'Mit einem Geräte', dies schließt die Ansicht R. Šešeths aus, welcher sagt, man könne mittelst Früchte eignen. 'Das geeignet ist', dies schließt die Col.b Ansicht Šemuéls aus, welcher sagt, man könne auch mit Dattelkernen[103] eignen. 'Zu eignen', dies schließt die Ansicht Levis aus, welcher sagt, mit dem Geräte des Zueignenden, so lehrt er uns: zu eignen, nicht aber zuzueignen. 'Damit', dies schließt, wie R. Papa sagt, eine Münze, und wie R. Zebid sagt, und nach anderen R. Aši, zur Nutznießung verbotene Dinge aus. Manche lesen: 'Damit', dies schließt, wie R. Papa sagt,

---

finden; entgegengesetzt aber nicht. [92] Dh. ins Gesicht schlagen; nach Raschi, über dich das Anathema aussprechen. [93] Rut. 4,7. [94] Lev. 27,20. [95] Durch eine Geldzahlung. [96] Lev. 27,10. [97] Gebrauchsgegenstände, auch Kleider u. dgl. [98] Alles, was nicht Gebrauchsgegenstand ist. [99] Auch wenn sie mehr wert sind. [100] Dh. einem Gegenstande gleich einem Schuh. [101] Dies wird ausgelegt: eine [beliebige] Sache, um etwas abzuschließen. [102] Unter 'Sache' ist die Handlung zu verstehen. [103] So nach manchen Kommentaren, womit das Pergament, bezw. die Nähte des Pergaments geglättet werden (wahrscheinl. von מרק *glätten*, eine Münze aus. ‘Das geeignet ist’; R. Zebid, nach anderen R. Aši, erklärte, dies schließe zur Nutznießung verbotene Dinge aus; wegen der Dattelkerne aber ist dies[104]nicht nötig.

Durch das Asemon wird die geprägte Münze geeignet &c. Was ist Asemon? Rabh erwiderte: Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben[105]werden. Man wandte ein: Man darf den zweiten Zehnten nicht durch ein Asemon und durch Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben werden, ausweihen. Demnach ist Asemon kein Geldstück, das in der Badeanstalt als Marke gegeben wird!? Wolltest du erwidern, dies sei eine Erklärung[106], so wird ja anderslautend gelehrt: Man darf den zweiten Zehnten durch ein Asemon ausweihen — so R. Dosa; die Weisen sagen, man dürfe dies nicht; sie stimmen aber überein, daß man ihn nicht durch Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben werden, ausweihen dürfe!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, Asemon ist eine ungeprägte[107]Münze. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte: R. Dosa und R. Jišmáél lehrten dasselbe. R. Dosa lehrte das, was wir eben gesagt haben, und R. Jišmáél lehrte das folgende:[108]*Du sollst das Geld eingebunden in deine Hand nehmen*, dies schließt alles ein, was eingebunden und in die Hand genommen werden[109] kann — so R. Jišmáél: R. Áqiba sagt, dies schließe alles ein, worauf eine Figur[110]sich befindet.

Zum Beispiel: hat [der Käufer] die Früchte an sich gezogen und [dem Verkäufer] das Geld nicht gegeben, so kann er nicht mehr zurücktreten &c. R. Joḥanan sagte: Nach der Tora wird [die Sache] durch das Geld geeignet, nur deshalb sagten sie, daß sie nur durch das Ansichziehen geeignet werde, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte zu ihm sagen: dein Weizen ist auf dem Söller verbrannt. — Aber schließlich hat ja der Brandstifter Ersatz zu leisten!? — Vielmehr, es ist zu berücksichtigen, durch einen Unglücksfall könnte Feuer entstehen. Wenn man es[111]in seinem Besitze beläßt, so setzt er sein Leben ein, gibt sich Mühe und rettet es, wenn aber nicht, so setzt er sein Leben nicht ein, sich zu bemühen und es zu retten. Reš Laqiš aber sagt, das Ansichziehen sei eine ausdrückliche Vorschrift der Tora. — Was ist der Grund des Reš Laqiš? — Es heißt:[112]*wenn du etwas deinem Nächsten verkaufst oder*

---

reiben); nach Raschi, Gefäße aus Rinderkot. [104] Zu lehren, daß sie ungeeignet sind. [105] Damit der Bader wisse, für wieviel Personen er Bäder zu bereiten habe, dazu wurden schlechte, abgebrauchte Münzen verwendet. [106] Man lese also: Asemon, nämlich Geldstücke usw. [107] Das W. פולסא wird gewöhnl. mit dem lat. follis (kleine Münze = $^1/_4$ Unze) identifiziert; hier bezeichnet dies aber auf jeden Fall eine ungeprägte Münze. [108] Dt. 14,25. [109] Also auch ungeprägte Münzen, übereinstimmend mit R. Dosa. [110] Das W. צורת wird v. צור *[eine Figur] bilden, machen* abgeleitet. [111] Das gekaufte Gut. [112] Lev.

aus seiner Hand kaufst, was aus der Hand in die Hand zugeeignet wird. R. Joḥanan aber erklärt, dies schließe Grundstücke aus, daß es bei ihnen keine Übervorteilung[113] gebe. – Und Reš Laqiš!? – Die Schrift könnte ja sagen: *wenn du etwas in die Hand deines Nächsten verkaufst, so sollst du nicht übervorteilen,* wenn es aber auch heißt: *oder kaufst,* so deutet dies auf das Ansichziehen. – Wofür verwendet R. Joḥanan [die Worte] *oder kaufst*!? – Diese verwendet er für folgende Lehre: *Wenn du etwas verkaufst, so sollst du nicht übervorteilen*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn der Käufer übervorteilt wird, woher dies von dem Falle, wenn der Verkäufer übervorteilt wird? Es heißt: *oder kaufst, so sollst du nicht übervorteilen.* – Und Reš Laqiš!? – Hieraus ist beides zu entnehmen. – Es wird gelehrt: R. Šimón sagt, wer das Geld in der Hand hat, habe die Oberhand. Der Verkäufer kann also zurücktreten, der Käufer aber kann nicht zurücktreten. Einleuchtend ist es nun, daß der Verkäufer zurücktreten und der Käufer nicht zurücktreten kann, wenn du sagst, [die Sache] werde durch das Geld[114] geeignet, wenn du aber sagst, sie werde durch das Geld nicht geeignet, so sollte doch auch der Käufer zurücktreten können!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: ich sage es nicht nach R. Šimón, sondern nur nach den Rabbanan. – Allerdings gibt es nach Reš Laqiš einen Unterschied zwischen R. Šimón und den Rabbanan[115], welchen Unterschied aber gibt es nach R. Joḥanan zwischen R. Šimón und den Rabbanan[116]!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: Wie sie das Ansichziehen für den Verkäufer angeordnet[117] haben, so haben sie das Ansichziehen auch für den Käufer angeordnet. R. Šimón hält nichts von der Lehre R. Ḥisdas, die Rabbanan aber halten wohl von der Lehre R. Ḥisdas. – Wir haben gelernt: Sie sagten aber, wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut bestraft hat, werde dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält. Einleuchtend ist es nun, daß er mit einem Fluche belegt wird, wenn du sagst, [die gekaufte Sache] werde durch das Geld geeignet, weshalb aber wird er mit einem Fluche belegt, wenn du sagst, sie werde durch das Geld nicht geeignet!? – Wegen seines Wortes. – Wird man denn wegen eines Wortes mit einem Fluche belegt, es wird ja gelehrt:
Fol. 48 R. Šimón sagte: Wenn sie auch gesagt haben, durch das Gewand werde der Golddenar geeignet, nicht aber werde das Gewand durch den Golddenar geeignet, so ist dies nur die Halakha[118], sie sagten aber, wer die

---

25,14. [113] Da solche ewig bestehen u. niemals zu teuer bezahlt werden können. [114] Nach biblischem Gesetze. [115] Nach den Rabbanan ist das Ansichziehen der gekauften Sache eine biblische, nach RS. dagegen eine rabbanitische Bestimmung. [116] Dh. womit begründen sie ihre Ansichten. [117] Daß er, solange der Käufer die Sache nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten könne. [118] Rechtlich ist

Leute vom Zeitalter der Sintflut, vom Zeitalter der Spaltung, die Leute von Sedom und Ämora und die Miçrijim am Meere bestraft hat, werde dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält. Wer etwas auf Wort kauft, hat es nicht geeignet; wer aber zurücktritt, mit dem sind die Weisen nicht zufrieden. Hierzu sagte Raba, wir haben keine andere [Strafe], als daß die Weisen mit ihm nicht zufrieden sind!? — Wegen Worte und einer Geldzahlung wird er mit einem Fluche belegt, wegen Worte ohne Geldzahlung wird er nicht mit einem Fluche belegt.

Raba sagte: Es gibt einen Schriftvers und eine Barajtha als Stütze für Reš Laqiš. Einen Schriftvers, denn es heißt:[119]*und er seinem Nächsten ableugnet etwas Verwahrtes oder Hinterlegtes oder er seinen Nächsten beraubt oder ihm etwas vorenthalten hat.* 'Hinterlegtes' erklärte R. Ḥisda, wenn er ihm ein Gerät für sein Darlehen[120]überwiesen hat. 'Vorenthalten' erklärte R. Ḥisda, wenn er ihm ein Gerät für den vorenthaltenen Betrag überwiesen hat. Bei der Wiederholung der Schrift aber heißt es nur:[121]*wenn er sich vergeht und in Schulden gerät, so soll er das, was er geraubt hat, was er zurückgehalten hat, oder was ihm zur Verwahrung gegeben worden ist, zurückgeben*; vom Hinterlegten aber wird hier nicht gesprochen; doch wohl weil dabei das Ansichziehen[122]fehlt. R. Papa erwiderte Raba: Vielleicht hat die Schrift dies im Vorenthaltenen[123]einbegriffen!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es bereits erhalten hatte und es diesem zur Verwahrung gegeben hat. — Das ist ja demnach Verwahrtes!? — Es gibt zwei Arten Verwahrtes. — Demnach sollte doch das Hinterlegte ebenfalls wiederholt und auf den Fall bezogen werden, wenn er es erhalten hatte und es diesem zur Verwahrung gegeben hat!? — Hätte die Schrift es wiederholt, so wäre dies weder ein Einwand[124]noch eine Stütze, nun aber, wo die Schrift es nicht wiederholt hat, ist dies eine Stütze[125]für ihn. — Wiederholt es denn die Schrift nicht vom Hinterlegten, es wird ja gelehrt: R. Šimôn sagte: Woher, daß das unten genannte[126]sich auch auf das oben genannte bezieht? Es heißt:[127]*oder alles, um dessentwillen er*

---

dagegen nichts einzuwenden. [119] Lev. 5,21. [120] Unter Hinterlegtes wird ein Darlehen verstanden, u. da man wegen des Leugnens eines Darlehens kein Opfer darzubringen hat, da ein solches zur Ausgabe bestimmt ist, so wird dies auf den Fall bezogen, wenn der Schuldner dem Gläubiger eine Sache für die Schuld überwiesen hat, die also als Wahrgut gilt. [121] Lev. 5,23. [122] Der Gläubiger hat das Gerät, da er es nicht an sich gezogen hat, nicht geeignet; also übereinstimmend mit RL. [123] Bei dem ebenfalls das Ansichziehen fehlt. [124] Man könnte es beziehen sowohl auf den Fall, wenn der Gläubiger das Gerät an sich gezogen hat, als auch auf den Fall, wenn er es nicht an sich gezogen hat. [125] Da die Schrift das eine wiederholt u. das andere nicht, so ist das eine auf den Fall zu beziehen, wenn er es nicht an sich gezogen hat. [126] Der Schriftvers, in dem die vorhergenannten Vergehen wiederholt werden. [127] Lev. 5,24. [128] Ein dem Heiligtume gehöri-

falsch geschworen hat. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs, dies schließe das Hinterlegte hinsichtlich der Rückgabe ein!? – Ausdrücklich aber wiederholt es die Schrift nicht. Eine Barajtha, denn es wird gelehrt: Hat er es[128] einem Bademeister gegeben, so hat er eine Veruntreuung[129] begangen. Hierzu sagte Rabh: Nur einem Bademeister, weil hierbei kein Ansichziehen erforderlich[130] ist; wenn er es aber für etwas anderes ausgegeben hat, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er es an sich gezogen hat. – Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn er es einem Barbier gegeben hat, er eine Veruntreuung begangen habe, und bei einem Barbier muß er ja die Schere[131] an sich ziehen!? – Hier wird von einem nichtjüdischen Barbier gesprochen, bei dem [die Bestimmung] des Ansichziehens nicht gilt. Es wird auch gelehrt: Hat er es einem Barbier, einem Schiffer oder sonst einem Handwerker gegeben, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er es[132] an sich gezogen hat. Sie[133] widersprechen ja einander? Wahrscheinlich spricht die eine von einem nichtjüdischen Barbier und die andere von einem jisraélitischen Barbier. Schließe hieraus. Ebenso sagte auch R. Naḥman, nach der Tora werde [die Sache] durch das Geld geeignet. Levi suchte nach und fand in seiner Barajtha folgendes: Hat er es einem Großhändler[134] gegeben, so hat er eine Veruntreuung[135] begangen. Col.b Dies wäre ja also ein Einwand gegen Reš Laqiš!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten[136].

Sie sagten aber, wer bestraft hat &c. Es wurde gelehrt: Abajje sagt, man teile ihm dies mit; Raba sagte, man fluche ihm. Abajje sagt, man teile es ihm mit, denn es heißt:[137] *einem Fürsten in deinem Volke*[138] *sollst du nicht fluchen.* Raba sagt, man fluche ihm, denn es heißt: *in deinem Volke*, nur wenn er nach den Werken deines Volkes handelt. Raba sagte: Woher entnehme ich dies? Einst gab man R. Ḥija b. Joseph Geld auf Salz, und später stieg das Salz im Preise. Als er hierauf vor R. Joḥanan kam, sprach dieser zu ihm: Geh, liefere es ihnen, wenn aber nicht, so nimm auf dich [den Fluch:] wer bestraft hat. Wenn man nun sagen wollte, man teile es ihm mit, so brauchte dies ja R. Ḥija b. Joseph nicht mitgeteilt[139] zu werden!? – Sollte denn, wenn man ihm flucht, R. Ḥija b. Joseph gekommen sein, um einen Fluch der Rabbanan auf sich zu neh-

---

ges Geldstück, unvorsätzlich. [129] Auch wenn er das Bad noch nicht benutzt hat. [130] Das Geschäft ist bei der Übergabe des Geldstückes abgeschlossen, wodurch die Veruntreuung erfolgt ist. [131] Um die Vereinbarung perfekt zu machen. [132] Das Gerät des Handwerkers, wodurch die Vereinbarung perfekt wird. [133] Die beiden hier angezogenen Lehren. [134] Als Anzahlung, während dieser die bei ihm bestellten Früchte nach u. nach liefert. [135] Obgleich er die ganze Bestellung erst nachher erhält. [136] In unserer Mišna, nach dem der Käufer nicht zurücktreten kann. [137] Ex. 22,27. [138] Darunter ist jeder Jisraélit einbegriffen.

men!? Vielmehr hatte R. Ḥija b. Joseph eine Anzahlung erhalten, und er glaubte, daß jene[140] nur den Gegenwert geeignet haben, und R. Joḥanan sagte ihm, daß sie die ganze [Bestellung] geeignet haben.

Es wurde gelehrt: Bei einer Pfandzahlung[141] wird, wie Rabh sagt, nur der Gegenwert, und wie R. Joḥanan sagt, die ganze [Bestellung] geeignet. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten eine Pfandzahlung gibt und zu ihm sagt: wenn ich zurücktrete, so verfalle die Pfandzahlung, und der andere ihm erwidert: wenn ich zurücktrete, so zahle ich dir das Doppelte deiner Pfandzahlung zurück, so ist die Vereinbarung gültig — so R. Jose. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, die Zusage[142] sei bindend. R. Jehuda sagt, es genüge, daß er im Betrage der Pfandzahlung geeignet hat. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn er zu ihm gesagt hat, die Pfandzahlung[143] solle den Kauf erwirken, wenn er ihm aber ein Haus oder ein Feld für tausend Zuz verkauft und dieser ihm fünfhundert Zuz angezahlt hat, so hat er es geeignet[144] und muß ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren. Dies gilt ja wahrscheinlich auch von beweglichen Sachen, daß er nämlich alles eignet, wenn er nichts gesagt[145] hat!? — Nein, bewegliche Sachen eignet er nicht, auch wenn er nichts gesagt hat. — Welchen Unterschied gibt es da? — Grundstücke, die man durch die Geldzahlung effektiv eignet, eignet man vollständig, bewegliche Sachen, die man dadurch nur insofern eignet, als man mit einem Fluche belegt[146] wird, eignet man nicht vollständig.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím [streiten]: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat, und das Erlaßjahr[147] eingetreten ist, so verfällt die Schuld nicht, selbst wenn [das Pfand] nur die Hälfte wert ist — so R. Šimón b. Gamliél; R. Jehuda der Fürst sagt, wenn der Wert des Pfandes der Schuld entspricht, verfalle sie nicht, wenn aber nicht, verfalle sie wohl. Wie ist nun das 'verfällt nicht' des R. Šimón b. Gamliél zu verstehen: wollte man sagen, im entsprechenden Werte, demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, daß auch diese Hälfte verfalle; wozu hält er demnach das Pfand!? Fol. 49

---

139. Er war Gelehrter u. wußte es selber. 140. Die das Salz bestellt hatten. 141. Nicht mit Anzahlung identisch, sondern eine Art Kaution, die bei Nichterfüllung der Vereinbarung als Konventionalstrafe verfällt. 142. Wörtl. Stütze; die Vereinbarung, daß, wenn einer der Kontrahenten sein Versprechen nicht hält, er an den anderen eine Zahlung zu leisten habe, einerlei ob dieses Versprechen einseitig od. gegenseitig ist. 143. Wenn der Käufer es dem Verkäufer nicht als Teilzahlung, sondern als Pfand gegeben, daß er nicht zurücktreten werde. 144. Der Rest ist dann eine einfache Geldschuld. 145. Bei der Anzahlung. Hier wird natürl. nur von der moralischen Gültigkeit des Kaufgeschäftes gesprochen, rechtlich wird das Gekaufte auch durch die vollständige Zahlung nicht geeignet. 146. Dh. nur moralisch, weil man sein Wort nicht brechen darf. 147. In dem jede

Vielmehr ist unter ‘verfällt nicht’ des R. Šimón b. Gamliél zu verstehen, sie verfalle nicht gänzlich, und unter ‘verfällt’ R. Jehuda des Fürsten ist zu verstehen, die Hälfte, für die er kein Pfand hat. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem. R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, man eigne[148]das ganze, und R. Jehuda der Fürst ist der Ansicht, man eigne nur den Gegenwart. – Nein, das ‘verfällt nicht’ des R. Šimón b. Gamliél bezieht sich auf die Hälfte, die durch das Pfand gedeckt ist. – Demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, daß auch die Hälfte verfalle, die durch das Pfand gedeckt ist; wozu hält er demnach das Pfand!? – Um die Sache in Erinnerung zu behalten.

Einst erhielt R. Kahana Geld auf Flachs, und später stieg der Flachs im Preise; als er hierauf vor Rabh kam, sprach dieser zu ihm: Gib ihn ihnen für den Betrag, den du erhalten hast, und hinsichtlich des übrigen sind es nur Worte, und bei Worten[149]gibt es keinen Mangel an Treue. Es wird nämlich gelehrt: Bei Worten[150]gibt es, wie Rabh sagt, keinen Mangel an Treue, und wie R. Joḥanan sagt, wohl einen Mangel an Treue. Man wandte ein: R. Jose b. Jehuda sagte: Wozu heißt es:[151]*richtiges Hin*, Hin ist ja in Epha einbegriffen? Allein dies lehrt dich, daß dein ‘ja’ [hen] aufrichtig sein muß, und dein ‘nein’ aufrichtig sein muß!? Abajje erwiderte: Dies besagt, daß man nicht so mit dem Munde und anders im Herzen rede. Man wandte ein: R. Šimón sagte: Wenn sie auch gesagt haben, durch das Gewand werde der Golddenar geeignet, nicht aber werde das Gewand durch den Golddenar geeignet, so ist dies nur die Halakha, sie sagten aber, wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut und die Leute vom Zeitalter der Spaltung bestraft hat, werde dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält!? – Hierüber [streiten] Tannaím, denn wir haben gelernt: Einst sprach R. Joḥanan b. Mathja zu seinem Sohne: Geh, miete für uns Löhner. Da ging er hin und verabredete mit ihnen Beköstigung. Als er zu seinem Vater zurückkam, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, selbst wenn du ihnen eine Mahlzeit gleich der des Šelomo zu seiner Zeit bereitest, hast du deiner Pflicht gegen sie nicht genügt, denn sie sind Kinder von Abraham, Jiçḥaq und Jisraél. Bevor sie noch die Arbeit anfangen, geh hin und sage ihnen: unter der Bedingung, daß ihr von mir nur Brot und Hülsenfrüchte zu beanspruchen habt. Wieso sagte er zu ihm, wenn man sagen wollte, bei Worten gebe es einen Mangel an Treue, daß er zurücktrete!? – Anders verhielt es sich da; die Lohnarbeiter selber hatten sich darauf

---

Geldforderung verfällt (cf. Dt. 15,2ff.), jedoch nicht, wenn der Gläubiger ein Pfand hat. [148] Durch die Anzahlung. [149] Dh. Wortbruch, wenn jemand etwas verspricht u. es nicht hält. [150] Nach dem Wortlaute: er gehört nicht zu denen, denen es an Treue mangelt. [151] Lev. 19,36. [152] Daß die Zusage bindend sei.

nicht verlassen, denn sie wußten, daß es von seinem Vater abhänge. – Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn sie mit der Arbeit bereits angefangen haben!? – Hätten sie mit der Arbeit bereits angefangen, so würden sie sich entschieden darauf verlassen haben, denn sie würden sich gesagt haben, er habe dies seinem Vater gesagt, und dieser sei damit einverstanden. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, wer zu seinem Nächsten sagt: ich gebe dir ein Geschenk, könne zurücktreten. Und da er dies selbstverständlich kann, [so heißt dies:] er darf zurücktreten!? R. Papa erwiderte: R. Joḥanan pflichtet bei[152] bei einem geringfügigen Geschenke, weil man sich darauf verläßt. Dies ist auch einleuchtend, denn R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: du hast bei mir ein Kor Zehnten, so darf dieser ihn als Zehnthebe[153] für andere Früchte[154] bestimmen. Allerdings darf er dies, wenn du sagst, jener dürfe nicht mehr zurücktreten, wieso aber darf er dies, wenn du sagst, jener dürfe zurücktreten, es kann sich ja herausstellen, daß er[155] Unverzehntetes ißt!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es bereits erhalten und ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat er[156] es einem anderen Leviten gegeben, so kann dieser nur Groll gegen ihn hegen. Wieso kann er nur Groll gegen ihn hegen, wenn du sagst, in dem Falle, wenn er es von ihm bereits erhalten und ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat; sobald er es an sich gezogen hat, hat er ja sein Eigentum bei ihm!? Vielmehr gilt dies von dem Falle, wenn er es nicht erhalten hat. Schließe hieraus.

Einst gab jemand Geld auf Mohn, und als darauf der Mohn im Preise stieg, traten jene zurück und sprachen zu ihm: Wir haben keinen Mohn; nimm dein Geld zurück. Er nahm es aber nicht und es wurde gestohlen. Hierauf kamen sie zu Raba, und er sprach zu ihm: Da sie zu dir gesagt haben, daß du dein Geld zurücknehmen sollst, und du es nicht zurückgenommen hast, so sind sie selbstverständlich keine Lohnhüter, aber sie sind nicht einmal unentgeltliche Hüter[157]. Die Jünger sprachen zu Raba: Sie sind ja mit dem Fluche zu belegen! Dieser erwiderte: Dem ist auch so. R. Papi sagte: Mir erzählte Rabina, einer von den Jüngern, namens R. Ṭaboth, manche sagen, namens R. Šemuél b. Zuṭra, der, selbst wenn man ihm alle Schätze der Welt gegeben hätte, nicht sein Wort gebrochen haben würde, sagte zu ihm: Jener Vorfall hat sich mit ihm selber zugetragen. An jenem Tage, es war spät am Vorabend des Šabbaths, saß ich da und ein Mann kam, trat in die Tür und fragte mich, ob ich Col.b Mohn zu verkaufen habe; ich verneinte dies. Da sprach er zu mir: So mag das Geld bei dir zur Verwahrung bleiben, denn es ist mir bereits dunkel geworden. Ich erwiderte ihm: Mein Haus steht zu deiner Verfügung. Da legte er es im Hause nieder, und es wurde gestohlen. Darauf kam er vor Raba, und dieser sprach zu ihm: Wenn jemand sagt: mein Haus steht dir zur Verfügung, so ist er selbstverständlich kein Lohnhüter, aber er ist nicht einmal ein unentgeltlicher Hüter. Ich sprach zu ihm: Die Jünger sagten ja zu ihm, er sei mit dem Fluche zu belegen!? Da erwiderte er mir: Dies sei nicht wahr.

---

[153] Die er an einen Priester zu entrichten hat. [154] Auch wenn er es noch nicht abgeholt hat. [155] Falls der Jisraélit sein Versprechen zurücknimmt. [156] Der Jisraélit, der es ihm versprochen hatte. [157] Sie sind nicht haftbar, selbst wenn

R. ŠIMÓN SAGT, WER DAS GELD IN DER HAND HAT, HABE DIE OBERHAND &c. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Dies nur dann, wenn das Geld und die Früchte sich in der Hand des Verkäufers befinden; wenn aber das Geld in der Hand des Verkäufers und die Früchte in der Hand des Käufers sich befinden, so kann er nicht zurücktreten, weil jener das Geld in der Hand hat. – In seiner Hand, es ist ja in der Hand des Verkäufers!? – Vielmehr, weil jener den Gegenwert seines Geldes in der Hand hat. – Selbstverständlich[158]!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Söller des Käufers an den Verkäufer vermietet[159] war. Die Rabbanan haben das Ansichziehen deshalb angeordnet, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte sagen: dein Weizen ist auf dem Söller verbrannt; in diesem Falle aber, wenn er sich im Besitze des Käufers befindet, bemüht er sich selber, wenn ein Feuer entsteht, und rettet ihn.

Einst gab jemand Geld auf einen Esel, und als er später hörte, daß ihn der Rufulus Parziq wegnehmen wolle, sagte er: Gib mir mein Geld, ich will den Esel nicht mehr. Hierauf kam er vor R. Ḥisda, und dieser sprach: Wie sie das Ansichziehen für den Verkäufer angeordnet haben, so haben sie es auch für den Käufer angeordnet[160].

iii DIE ÜBERVORTEILUNG[161] BETRÄGT VIER SILBERLINGE BEI DEN VIERUNDZWANZIG SILBERLINGEN DES SELÂ, NÄMLICH EIN SECHSTEL DES WERTES[162]. WIE LANGE DARF ER[163] ZURÜCKTRETEN? BIS ER [DIE WARE] EINEM

---

das Geld durch ihre Fahrlässigkeit gestohlen worden ist. 158. Daß der Verkäufer nicht zurücktreten kann, wo der Käufer die Früchte bereits in seinem Besitze hat. 159. Er hat die Früchte rechtlich nicht geeignet, da er sie nicht an sich gezogen hat, jedoch befinden sie sich in seinem Besitze. 160. Solange der Käufer die Sache nicht an sich gezogen hat, kann auch er zurücktreten. 161. Ist der Käufer um den hier genannten Betrag benachteiligt worden, so gilt dies im Sinne des Gesetzes (cf. Lev. 25,14) als Übervorteilung, u. der Verkäufer muß ihm den Betrag, um welchen er übervorteilt worden ist, herauszahlen; beträgt die Übervorteilung mehr als ein Sechstel, so kann der Kauf annulliert werden, u. wenn weniger, so gilt dies überhaupt nicht als Übervorteilung. 162. Der gekauften Ware, Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann. R. Tryphon lehrte in Lud, die Übervorteilung betrage acht Silberlinge bei [den vierundzwanzig Silberlingen] des Selâ, nämlich ein Drittel des Wertes; da freuten sich die Kaufleute von Lud. Als er aber darauf lehrte, er[163] dürfe den ganzen Tag zurücktreten, sprachen sie zu ihm: Mag es R. Tryphon bei unserem alten Brauche belassen. Hieraufkehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, es sei ein Sechstel des Wertes zu verstehen, und Šemuél sagt, es sei auch ein Sechstel des Preises zu verstehen. Über den Fall, wenn es[164] sechs wert und für fünf, oder sechs wert und für sieben [verkauft worden] ist, stimmen alle überein, daß man sich nach dem Werte richte, dies ist also eine Übervorteilung[165]; sie streiten nur über den Fall, wenn es fünf wert und für sechs, oder sieben wert und für sechs [verkauft[166] worden] ist; nach Šemuél, welcher sagt, man richte sich [auch] nach dem Preise, ist dies in beiden Fällen[167] eine Übervorteilung[165], und nach Rabh, welcher sagt, man richte sich nach dem Werte, ist, wenn es fünf wert und für sechs [verkauft worden] ist, der Kauf aufgehoben, und wenn es sieben wert und für sechs [verkauft worden] ist, so liegt Verzicht[168] vor. Šemuél aber sagt, Verzicht und Aufhebung des Kaufes finden nur in den Fällen statt, wenn es nach beiden Seiten[169] kein Sechstel beträgt, wenn es aber auf einer Seite ein Sechstel beträgt, so ist dies eine Übervorteilung. – Wir haben gelernt: die Übervorteilung beträgt vier Silberlinge bei den vierundzwanzig des Selâ, nämlich ein Sechstel des Wertes. Doch wohl, wenn es zwanzig wert ist und er es für vierundzwanzig gekauft hat; somit ist hieraus zu entnehmen, daß darunter auch ein Sechstel des Preises zu verstehen sei!? – Nein, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für zwanzig gekauft hat. – Übervorteilt worden ist also der Verkäufer, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wie lange darf er zurücktreten? Bis er [die Ware] einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann. Hierzu sagte R. Naḥman, dies gelte nur vom Käufer, der Verkäufer aber dürfe immer zurücktreten[170]!? – Vielmehr, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für achtundzwanzig gekauft hat. – Wir haben gelernt: R. Tryphon lehrte in Lud, die Übervorteilung betrage acht Silberlinge bei den vierundzwanzig des Selâ, nämlich ein Drittel des Wertes. Doch

---

[163] Der übervorteilte Käufer. [164] Das Verkaufte. [165] Unter 'Übervorteilung' ist der Fall zu verstehen, wenn es sich genau um ein Sechstel handelt, in welchem Falle der Kauf gültig ist u. die Differenz zurückzuzahlen ist. [166] Also ein Fünftel, bezw. Siebentel des Wertes. [167] Da es sich bei einem Kontrahenten um ein Sechstel handelt. [168] Auf Regreßanspruch, da dies überhaupt nicht als nennenswerte Übervorteilung zu betrachten ist. [169] Dh. für beide Kontrahenten. [170].

wohl, wenn es sechzehn wert ist und er es für vierundzwanzig gekauft hat; somit ist hieraus zu entnehmen, daß hier auch ein Drittel des Preises zu verstehen sei!? – Nein, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für sechzehn gekauft hat. – Übervorteilt worden ist also der Verkäufer; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Als er aber lehrte, er dürfe den ganzen Tag zurücktreten. Hierzu sagte R. Naḥman, dies gelte nur vom Käufer, der Verkäufer aber dürfe immer zurücktreten!? – Vielmehr, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für zweiunddreißig gekauft hat. Übereinstimmend mit Šemuél wird auch gelehrt: Wer übervorteilt worden ist, hat die Oberhand; zum Beispiel: wenn es fünf wert ist und er es ihm für sechs verkauft hat, der Käufer also übervorteilt worden ist, so hat der Käufer die Oberhand, er kann nach Belieben entweder sein Geld[171] oder den Betrag, um den er übervorteilt
Fol. 50 worden ist, zurückverlangen; wenn es sechs wert ist und er es ihm für fünf verkauft hat, der Verkäufer also übervorteilt worden ist, so hat der Verkäufer die Oberhand, er kann nach Belieben entweder seine Ware[171] oder den Betrag, um den er übervorteilt worden ist, zurückverlangen[172].

Sie fragten: Ist weniger als ein Sechstel[173] nach den Rabbanan sofort Verzichtetes[174] oder erst dann, wenn er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann? Und wenn man erwidern wollte: wenn erst nachdem er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann, gäbe es ja keinen Unterschied[175] zwischen einem Sechstel und weniger als einem Sechstel, so gibt es folgenden: bei einem Sechstel hat er die Oberhand, er kann nach Belieben entweder zurücktreten oder beim Kaufe verbleiben und den Betrag der Übervorteilung zurückerhalten, wenn es aber weniger als ein Sechstel ist, so ist der Kauf gültig und der Betrag der Übervorteilung zurückzuzahlen. Wie ist es nun? – Komm und höre: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück. Sie glaubten, bei weniger als einem Drittel verhalte es sich nach R. Tryphon ebenso, wie bei weniger als einem Sechstel[176] nach den Rabbanan. Einleuchtend ist es nun, daß sie zurückkehrten, wenn du sagst: bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan nur solange, als er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten zeigen kann, nach R. Tryphon aber den ganzen Tag; weshalb aber kehrten sie zurück, wenn

---

Da er die Ware nicht besitzt u. sie niemandem zeigen kann. 171. Vom Kaufe zurücktreten. 172. Unter 'Sechstel' ist also sowohl ein Sechstel des Wertes als auch ein Sechstel des Preises zu verstehen. 173. Dh. die Übervorteilung um weniger als ein Sechstel, die nach dem Gesetze nicht als Übervorteilung gilt. 174. Er kann nicht einmal sofort zurücktreten. 175. Somit ist zu entscheiden, daß die Verzichtleistung sofort eintrete. 176. Nach RT. gilt die Übervorteilung um weniger als ein Drittel du sagst, bei weniger als einem Sechstel sei es nach den Rabbanan sofort Verzichtetes, und ebenso sei es nach R. Tryphon sofort[177] Verzichtetes, die Ansicht R. Tryphons war ja für sie vorteilhafter, denn das, was nach den Rabbanan Übervorteilung[178] ist, ist nach R. Tryphon Verzichtetes!? — Du glaubst wohl, bei weniger als einem Drittel verhalte es sich nach R. Tryphon ebenso, wie bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan; nein, bei einem Betrage zwischen einem Sechstel und einem Drittel verhält es sich nach R. Tryphon wie bei einem Sechstel nach den Rabbanan[179]. — Weshalb freuten sie sich demnach anfangs? Oder hieraus wäre zu entscheiden, daß in Fällen, in welchen man nach den Rabbanan zurücktreten kann, man dies immer tun[180] könne; als R. Tryphon ihnen sagte, dies[181] sei eine Übervorteilung, freuten[182] sie sich, als er ihnen aber darauf sagte, den ganzen Tag, traten sie[183] zurück. Womit aber freuten sie sich, wenn man sagen wollte, daß in Fällen, in denen nach den Rabbanan der Kauf aufgehoben werden kann, man dies nur solange könne, bis man es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann!? — Sie freuten sich mit dem Sechstel selbst; nach R. Tryphon ist es Verzichtetes und nach den Rabbanan ist es Übervorteilung. Col.b

Sie fragten: Kann er in Fällen, in denen nach den Rabbanan der Kauf aufgehoben werden kann, immer zurücktreten, oder nur solange, als bis er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann? Und wenn man erwidern wollte: wenn nur solange, als er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann, gäbe es ja keinen Unterschied[184] zwischen einem Sechstel und mehr als einem Sechstel, so gibt es folgenden: bei einem Sechstel kann nur der Übervorteilte zurücktreten, und bei mehr als einem Sechstel können beide zurücktreten. Wie ist es nun? — Komm und höre: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück. Einleuchtend ist es nun, daß sie zur Ansicht der Weisen zurückkehrten, wenn du sagst, in Fällen, in denen

---

nicht als solche, vielmehr liegt Verzicht seitens des Übervorteilten vor. [177] Die Lehre, daß der übervorteilte Käufer den ganzen Tag zurücktreten könne, bezieht sich auf den Fall, wenn er um ein ganzes Drittel übervorteilt worden ist, und sie konnten darauf achten, die Käufer um etwas weniger als ein Drittel zu übervorteilen. [178] Der Betrag zwischen einem Drittel u. einem Sechstel. [179] Es liegt eine Übervorteilung vor, der Kauf ist aber nicht aufgehoben. [180] Dies ist weiter Gegenstand einer Frage. [181] Eine Übervorteilung um ein Drittel. [182] Da in diesem Falle der übervorteilte Käufer nach den Rabbanan immer zurücktreten kann, nach RT. aber nur solange, als bis er die Ware einem Kaufmanne od. Verwandten zeigen kann. [183] Erstens war ihr Vorteil ein sehr geringer, da der Käufer während eines ganzen Tages genügend Zeit zur Erkundigung hat, u. zweitens ist die Übervorteilung um mehr als ein Sechstel sehr selten; andererseits waren sie bei einer Übervorteilung um ein Sechstel bedeutend im Nachteile. 184.

nach den Rabbanan der Verkauf aufgehoben werden kann, könne er dies nur solange, bis er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann, und nach R. Tryphon den ganzen Tag; weshalb aber kehrten sie zurück, wenn du sagst, in Fällen, in denen nach den Rabbanan der Verkauf aufgehoben werden kann, könne er immer zurücktreten; die Ansicht R. Tryphons war ja für sie vorteilhafter, denn er beschränkte die Übervorteilung auf nur einen Tag und nicht mehr. — Aufhebung des Kaufes[185] ist selten.

Raba sagte: Die Halakha ist: bei weniger als einem Sechstel ist der Kauf gültig, bei mehr als einem Sechstel kann der Kauf aufgehoben[186] werden, bei einem Sechstel ist der Kauf gültig[187] und der Betrag der Übervorteilung zurückzuzahlen; in beiden Fällen kann er dies[188] solange, bis er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Beträgt die Übervorteilung weniger als ein Sechstel, so ist der Kauf gültig, wenn mehr als ein Sechstel, so kann der Kauf aufgehoben werden, und wenn ein Sechstel, so ist der Kauf gültig und der Betrag der Übervorteilung zurückzuzahlen — so R. Nathan[189]. R. Jehuda der Fürst sagt, der Verkäufer habe die Oberhand, er kann nach Belieben entweder seine Ware oder den Betrag der Übervorteilung zurückverlangen; in beiden Fällen solange, bis er es einem Kaufmanne oder einem Verwandten gezeigt haben kann.

Wie lange darf er zurücktreten &c. R. Naḥman sagte: Dies wurde nur vom Käufer gelehrt, der Verkäufer aber darf immer zurücktreten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück. Einleuchtend ist es nun, daß sie zur Ansicht der Fol. 51 Weisen zurückkehrten, wenn du sagst, der Verkäufer könne immer[190] zurücktreten; was aber ging sie das an, wenn du sagst, der Verkäufer gleiche diesbezüglich dem Käufer, wie die Rabbanan eine Vorsorge für den Käufer getroffen haben, ebenso haben sie ja eine Vorsorge auch für den Verkäufer[191] getroffen? — Die Kaufleute von Lud pflegten sich nicht zu irren[192].

Einst verkaufte der Wirt des Rami b. Ḥama einen Esel und irrte sich; als ihn dieser darauf betrübt antraf und ihn fragte, weshalb er betrübt sei, erwiderte er ihm, er habe einen Esel verkauft und sich geirrt. Da sprach er zu ihm: Geh, tritt zurück. Jener erwiderte: Ich habe bereits länger

---

Somit ist zu entscheiden, daß er immer zurücktreten könne. [185] Eine so hohe Übervorteilung, bei welcher dies eintritt. [186] Von beiden Kontrahenten. [187] Keiner kann zurücktreten. [188] Den Betrag der Übervorteilung zurückverlangen, bezw. vom Kaufe zurücktreten. [189] Nach dem Raba die Halakha entscheidet; cf. Bq. 53a. [190] Die Fristerweiterung RT.s kam nur dem Käufer zugute, nicht aber ihnen als Verkäufer. [191] Auch sie hatten ja einen Nutzen von der Fristerweiterung RT.s. [192] Sie brauchten keinen Schutz gegen Übervorteilung. [193] Nach gewartet, als bis ich ihn einem Kaufmanne oder einem Verwandten hätte zeigen können. Da sandte er ihn zu R. Naḥman, und dieser sprach: Dies gilt nur vom Käufer, der Verkäufer aber kann immer zurücktreten. – Weshalb? – Der Käufer hat die Ware in der Hand, und wohin er auch kommt, kann er sie zeigen und man ihm sagen, ob er sich geirrt habe oder nicht; der Verkäufer aber hat die Ware nicht in der Hand, und erst wenn er eine Ware gleich der von ihm verkauften sieht, kann er erfahren, ob er sich geirrt habe oder nicht.

Einst bot jemand einen Gürtel[193] zum Verkaufe an; er verlangte sechs und er war nur fünf wert, wenn man ihm aber fünfeinhalb gegeben hätte, würde er genommen haben. Da kam ein Mann, der also dachte: gebe ich ihm fünfeinhalb, so ist dies Verzicht[194], ich will ihm lieber sechs geben und ihn nachher verklagen. Als er hierauf vor Raba kam, sprach dieser: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man etwas von einem Kaufmanne gekauft hat, wenn aber von einem Privatmanne, so hat man keine Übervorteilungsansprüche[195].

Einst bot jemand Pretiosen zum Verkaufe an; er verlangte sechzig und sie waren fünfzig wert, wenn man ihm aber fünfundfünfzig gegeben hätte, würde er genommen haben. Da kam ein Mann, der also dachte: gebe ich ihm fünfundfünfzig, so ist dies Verzicht, ich will ihm lieber sechzig geben und ihn nachher verklagen. Als er hierauf vor R. Ḥisda kam, sprach dieser: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man etwas von einem Kaufmanne gekauft hat, wenn aber von einem Privatmanne, so hat man keine Übervorteilungsansprüche. R. Dimi sprach zu ihm: Recht so. Ebenso sagte auch R. Eleâzar: Recht so. – Wir haben ja aber gelernt, wie es eine Übervorteilung[196] für einen Laien gibt, ebenso gebe es eine Übervorteilung für einen Kaufmann, und unter Laien ist ja wahrscheinlich ein Privatmann zu verstehen!? R. Ḥisda erwiderte: Bei Weißwaren[197]; Benutzungsgegenstände[198] aber, die einem lieb sind, verkauft man nur um einen höheren Preis.

SOWOHL FÜR DEN KÄUFER ALS AUCH FÜR DEN VERKÄUFER GIBT ES EINE ÜBERVORTEILUNG[196], WIE ES EINE ÜBERVORTEILUNG FÜR EINEN LAIEN GIBT, SO GIBT ES EINE ÜBERVORTEILUNG AUCH FÜR EINEN KAUFMANN. R. JE- iv

---

Raschi Seidenbänder, nach anderen, Edelsteine; zur Etymologie des W.es ורשך vgl. **Lagarde**, *Semitica* S. 62 u. *Armen. Studien* § 2124.

[194] Auf Übervorteilungsansprüche, da die Übervorteilung kein Sechstel beträgt.

[195] Weil jedem seine Sache lieb ist u. er verkauft sie nur zu höherem Preise; der Käufer sollte damit rechnen.

[196] Dh. ein Gesetz die Übervorteilung betreffend.

[197] Nach **Raschi**, Kleidungsstücke aus Hanf; dh. Gegenstände, die gehandelt werden u. noch nicht in Gebrauch waren. Hier, sowie in den weiter folgenden Stellen wird für den Begriff **Ware** stets **Gewand** od. **Kleidungsstück** als Beispiel gewählt.

[198] Die der

huda sagt, für einen Kaufmann gebe es keine Übervorteilung. Wer übervorteilt worden ist, hat die Oberhand, er kann nach Belieben entweder sein Geld zurückverlangen, oder den Betrag, um den er übervorteilt worden ist.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[199]*Wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst, so sollst du nicht übervorteilen*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn der Käufer übervorteilt worden ist, woher dies von dem Falle, wenn der Verkäufer übervorteilt worden ist? Es heißt: *oder kaufst, so sollst du nicht übervorteilen.* Dies mußte sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer geschrieben werden. Würde der Allbarmherzige es nur vom Verkäufer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er seine Ware genau[200]kennt, nicht aber habe der Allbarmherzige dem Käufer, der die Ware nicht kennt, die Übervorteilung verboten. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Käufer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er der Käufer ist, von dem die Leute zu sagen pflegen: hast du etwas gekauft, so hast du es, dem Verkäufer aber, von dem die Leute zu sagen pflegen: wer verkauft, verliert, habe der Allbarmherzige die Übervorteilung nicht verboten. Daher ist beides nötig.

R. Jehuda sagt, für einen Kaufmann gebe es keine Übervorteilung. Weil er Kaufmann ist, hat er keine Übervorteilungsansprüche!? R. Naḥman erwiderte im Namen Rabhs: Sie lehrten dies von einem Zwischenhändler[201], und zwar aus dem Grunde, weil er den Wert der Ware kennt und auf [die Differenz] verzichtet; er hat sie nur deshalb dafür[202]verkauft, weil sich ihm etwas anderes geboten[203]hatte, und nun will er zurücktreten. R. Aši erklärte: Unter 'für einen Kaufmann gibt es keine Übervorteilung' ist zu verstehen, bei ihm hat das Gesetz von der Übervorteilung[204]keine Geltung; er kann zurücktreten, auch wenn die Übervorteilung den festgesetzten Betrag nicht[205]erreicht. Übereinstimmend mit R. Naḥman wird gelehrt: R. Jehuda sagt, für einen Kaufmann gebe es keine Übervorteilung, weil er sachverständig ist.

Wer übervorteilt worden ist, hat die Oberhand &c. Unsere Mišna vertritt weder die Ansicht R. Nathans[206]noch die R. Jehuda des Fürsten; die des R. Nathan nicht, denn in der Mišna lehrt er, 'nach Belieben' und in der Barajtha heißt es nicht 'nach Belieben'[207], und die R. Jehuda des

---

Verkäufer für sich in Gebrauch hatte. [199] Lev. 25,14. [200] Der Käufer muß daher vor Übervorteilung geschützt werden. [201] Der die Ware unmittelbar nach dem Kaufe weiter verkauft, sodaß er sich beim Verkaufe nicht irren kann. [202] Unter dem Werte. [203] Er brauchte das Geld. [204] Daß eine solche nur dann vorliegt, wenn sie ein Sechstel beträgt. [205] Weil er vom Handel lebt u. wenn er vor Übervorteilung nicht geschützt ist, ist sein Lebensunterhalt gefährdet. [206] Cf. supra Fol. 50b. [207] Vielmehr lehrt er, daß der Kauf bestehen bleibe u. die

Fürsten ebenfalls nicht, denn die Mišna lehrt dies vom Käufer und die Barajtha[206]lehrt dies vom Verkäufer!? R. Eleázar erwiderte: Wer diese [Lehre von der] Übervorteilung gelehrt hat, weiß ich nicht. Rabba erwiderte: Tatsächlich ist es R. Nathan, nur lese man auch in der Barajtha 'nach Belieben'[208]. Raba erwiderte: Tatsächlich ist es R. Jehuda der Fürst, denn was er in der Mišna fortläßt[209], ergänzt er in der Barajtha. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen; er lehrt: sowohl der Käufer als auch der Verkäufer, und darauf erklärt er dies nur vom Käufer; schließe hieraus, daß er es vom Verkäufer nur fortläßt. Schließe hieraus.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand mit seinem Nächsten[210]vereinbart: mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er, wie Rabh sagt, an ihn trotzdem Übervorteilungsansprüche, und wie Šemuél sagt, keine Übervorteilungsansprüche. – Es wäre anzunehmen, daß Rabh der Ansicht R. Meírs und Šemuél der Ansicht R. Jehudas ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau spricht: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und die Vereinbarung ist nichtig[211] – so R. Meír; R. Jehuda sagt, hinsichtlich der Geldsachen[212]ist die Vereinbarung gültig. – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda vertritt seine Ansicht nur in diesem Falle, wo sie es weiß[213]und darauf verzichtet, hierbei aber weiß er es[214]ja nicht, um darauf verzichten zu Col.b können. Und Šemuél kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Meír, denn R. Meír vertritt seine Ansicht nur in diesem Falle, wo er sich von vornherein[315][seiner Pflicht] entzieht, hierbei aber ist es ja nicht ausgemacht, daß er sich [seiner Pflicht] entzieht[216]. R. Ánan sagte: Mir wurde dies von Meister Šemuél wie folgt erklärt: wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Übervorteilungsansprüche; wenn aber: mit der Bedingung, daß dabei[217]keine Übervorteilungsansprüche zu erheben sind, so hat er Übervorteilungs-

---

Differenz zurückzuzahlen sei. 208. Nach RN. gilt dies auch vom Käufer, nach RJ. dagegen nur vom Verkäufer. 209. Daß dies auch vom Verkäufer gelte. 210. Beim Verkaufe einer Sache. 211. Weil diese Vereinbarung gegen die gesetzliche Bestimmung verstößt. 212. Kost u. Kleidung. 213. Er sagte ihr ausdrücklich, daß sie darauf keinen Anspruch habe, u. da sie einverstanden war, so hat sie darauf verzichtet. 214. Daß er ihn tatsächlich übervorteilen werde. 215. Schon in der Bedingung liegt eine Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung. 216. Er hat nur von dem Falle gesprochen, wenn eine Übervorteilung vorliegen sollte; der andere brauchte sich nicht übervorteilen zu lassen. 217. Dies ist zu deuten: bei diesem Kaufe liegt keine Übervorteilung vor; wenn es sich dann herausstellt, daß er überansprüche. Man wandte ein: Wenn jemand Geschäfte auf Kredit[218] macht, oder zum anderen sagt: mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er keine Übervorteilungsansprüche an ihn. Wessen Ansicht ist hier vertreten nach Rabh, welcher sagt, seine Ansicht gelte auch nach R. Jehuda!? Abajje erwiderte: Am richtigsten ist es, Rabh ist der Ansicht R. Meírs[219] und Šemuél ist der Ansicht R. Jehudas. Raba erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn er nichts gesagt hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er es[220] ausdrücklich gesagt hat. Es wird nämlich gelehrt: Dies[221] nur wenn er nichts gesagt hat, wenn er es aber gesagt hat, wenn der Verkäufer zum Käufer gesagt hat: ich weiß, daß die Sache, die ich dir für zweihundert [Zuz] verkaufe, nur eine Mine wert ist, aber mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Übervorteilungsansprüche. Desgleichen auch, wenn der Käufer zum Verkäufer gesagt hat: ich weiß, daß die Sache, die ich von dir für eine Mine kaufe, zweihundert [Zuz] wert ist, aber mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Übervorteilungsansprüche.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand auf Kredit handelt, so darf er ihm nicht das Schlechte zum Lieferungspreise und das Gute[222] zum richtigen Werte berechnen, sondern entweder beides zum Lieferungspreise oder beides zum richtigen Werte. Er ersetze ihm[223] den Lohn für den Träger, den Lohn für den Kamelführer und den Lohn für die Lagerung; einen Lohn für seine eigene Mühe braucht er ihm nicht zu zahlen, denn er hat ihm ja bereits einen Pauschallohn gezahlt. — Welcher ist der volle Pauschallohn? R. Papa erwiderte: Bei Weißwaren vier von hundert.

v WIEVIEL DARF VON EINEM SELÁ FEHLEN[224], OHNE ALS ÜBERVORTEILUNG
ZU GELTEN[225]? R. MEÍR SAGT: VIER[226] ASSAR[227], EIN ASSAR AUF DEN DE-
Fol. NAR; R. JEHUDA SAGT: VIER PONDION, EIN PONDION AUF DEN DENAR; R. ŠI-
52 MÓN SAGT: ACHT PONDION, ZWEI PONDION AUF DEN DENAR. BIS WIE LANGE
vi DARF MAN IHN[228] ZURÜCKGEBEN? IN STÄDTEN, BIS MAN IHN EINEM WECHSLER

---

vorteilt worden ist, so kann er erst recht zurücktreten.

[218] Wenn jemand einem Kunden Waren liefert u. dieser sie ihm nicht sofort bezahlt, sondern ihm später den erzielten Erlös abliefert u. davon einen Prozentsatz erhält.

[219] Und die hier angezogene Lehre addiziert er RJ.

[220] Daß er ihn übervorteilt; wenn der andere einverstanden ist, so hat er auf seine Ansprüche verzichtet.

[221] Daß der Übervorteilte Anspruch auf Schadloshaltung hat.

[222] Wenn ein Durchschnittspreis vereinbart worden war u. manche Stücke weniger, manche aber mehr wert sind.

[223] Der Lieferant dem Abnehmer.

[224] Als zulässiges Passierremedium.

[225] Wenn man ihn als vollwertig ausgibt.

[226] Dh. bis vier; die hier genannten Beträge gelten schon als Übervorteilung.

[227] 1 Denar (Silber) = 12 Pondion, 1 P. = 2 Assar.

[228] Einen Selá, der um den hier genannten Betrag reduziert ist.

229.

gezeigt haben kann, in Dörfern, bis zum Vorabende des Šabbaths. Erkennt er[229] ihn, so nehme er ihn selbst nach zwölf Monaten zurück; doch kann jener nur Groll gegen ihn hegen. Man darf einen solchen ohne Bedenken für den zweiten Zehnten[230] geben, denn dies[231] verrät nur einen schlechten Charakter.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wieviel muß von einem Selá fehlen, um als Übervorteilung zu gelten[232]!? R. Papa erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; unser Autor rechnet von unten nach oben[233] und der Autor der Barajtha rechnet von oben nach unten[234]. — Weshalb streiten sie über einen Selá[235] und nicht über ein Gewand[236]? Raba erwiderte: Der Autor der Lehre von einem Gewande ist R. Šimón[237]. Abajje erwiderte: Bei einem Gewande verzichtet man[238] bei einer Übervorteilung bis zu einem Sechstel, denn die Leute pflegen zu sagen: teuer für deinen Rücken, billig für deinen Bauch[239], bei einem Selá aber verzichtet man nicht, wenn er nicht geht[240].

Der Text. Wieviel muß von einem Selá fehlen, um als Übervorteilung zu gelten? R. Meír sagt: vier Assar, ein Assar auf den Denar; R. Jehuda sagt: vier Pondion, ein Pondion auf den Denar; R. Šimón sagt: acht Pondion, zwei Pondion auf den Denar; wenn aber mehr, so verkaufe man ihn für seinen Wert. Wieviel darf [von einer Münze] abgegriffen sein, um sie halten zu dürfen? Von einem Selá bis zu einem Šeqel[241], von einem Denar bis zu einem Viertel; ist er um einen Assar geringer, so darf man ihn nicht mehr (ausgeben)[242]. Man darf ihn weder an einen Kaufmann noch an einen Gewalttäter noch an einen Briganten verkaufen, weil sie andere damit betrügen; man durchloche ihn vielmehr und hänge ihn an den Hals seines Sohnes oder seiner Tochter.

Der Meister sagte: Von einem Selá bis zu einem Šeqel, von einem Denar bis zu einem Viertel. Weshalb bei einem Selá bis zu einem Šeqel und bei einem Denar bis zu einem Viertel? Abajje erwiderte: Unter

---

Der ihn verausgabt hat. [230] Wenn man ihn auslöst. [231] Die Zurückweisung einer Münze wegen eines unerheblichen Remediums. [232] Hier folgen die in der Mišna genannten Beträge, dagegen ist aus dem Wortlaute unserer Mišna zu entnehmen, daß ein Fehlen dieser Beträge gestattet sei. [233] Bis zu welchem Betrage, exklusive, ein Passirremedium gestattet ist. [234] Von welchem Betrage ab es verboten sei. [235] Welche Übervorteilung verboten ist. [236] Dh. über eine Ware (vgl. S. 607 Anm. 197), in der vorangehenden Mišna. [237] Nach dem bei einem Selá ein Remedium bis 2 Pondion, also bis zu einem Sechstel, zulässig ist. [238] Auf Schadloshaltung. [239] Dh. für Kleidungsstücke udgl. zahle man auch über den Wert, für Genußmittel dagegen zahle man nur den äußersten Wert. [240] Wenn die Münze nicht mehr für vollwertig genommen wird. [241] Also bis zur Hälfte; wenn aber mehr, so darf man die Münze nicht mehr behalten, weil man sie für einen Šeqel ausgeben könnte. [242] Statt להוציאה, das in manchen

Viertel, von dem er spricht, ist ein Viertel eines Šeqels[243] zu verstehen. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt Viertel[244] und nicht vierten Teil. Schließe hieraus. – Weshalb rechnet er bei einem Denar nach Šeqel? – Er lehrt uns etwas nebenbei, daß es nämlich einen Denar gibt, der aus einem Šeqel entstanden[245] ist. Dies ist eine Stütze für R. Ami, denn R. Ami sagte: Man darf einen Denar halten, der aus einem Šeqel entstanden ist, man darf aber keinen Denar halten, der aus einem Selá entstanden ist.

«Ist er um einen Assar geringer, so darf man ihn nicht mehr (ausgeben).» Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ist ein [guter] Selá um einen Assar geringer als das bei der Übervorteilung festgesetzte Gewicht, so ist er verboten. Raba sprach zu ihm: Dann gilt dies ja auch von einem Minimum!? Vielmehr, erklärte Raba: ist der Selá [nur] um einen Assar auf den Denar geringer, so ist er verboten[246], also eine anonyme Lehre nach R. Meír.

Dort haben wir gelernt: Wenn ein Selá abgegriffen ist und man ihn als Gewicht zurichtet, so ist er verunreinigungsfähig[247]; wieviel darf er abgegriffen sein, um ihn halten zu dürfen? Zwei Denare bei einem Selá; ist er geringer, so zerschlage man ihn. – Wie ist es, wenn er größer ist? R. Hona erwiderte: Ist er geringer, so zerschlage man ihn, und ist er größer, so zerschlage man ihn[248] ebenfalls. R. Ami erwiderte: Ist er geringer, so zerschlage man ihn, und ist er größer, so halte[249] man
Col.b ihn. Man wandte ein: Wenn aber mehr, so verkaufe man ihn für seinen Wert. Doch wohl, wenn er mehr als das bei der Übervorteilung festgesetzte Maß abgegriffen[250] ist!? – Nein, mehr heißt, wenn er nicht bis zum bei der Übervorteilung festgesetzten Maße abgegriffen ist; man verkaufe ihn dann für seinen Wert. Man wandte ein: Wieviel darf [von einer Münze] abgegriffen sein, um sie halten zu dürfen? Von einem Selá bis zu einem Šeqel. Doch wohl, wenn er nach und nach abgegriffen[251] ist!? – Nein, wenn er ins Feuer gefallen und mit einem Male reduziert worden ist.

Der Meister sagte: Man durchloche ihn vielmehr und hänge ihn an den Hals seines Sohnes oder seiner Tochter. Ich will auf einen Widerspruch

---

Texten fehlt, ist לקיימה zu lesen. [243] Die Hälfte eines Denars. [244] רובע Viertelšeqel, feststehende Benennung dieser Münze, entspricht dem röm. Quinarius. [245] Durch Abnutzung. [246] Da man ihn für vollwertig ausgeben kann; wenn er aber auf die Hälfte reduziert ist, ist dies ersichtlich u. er kann nur als Halbstück ausgegeben werden. [247] Nur ein gebrauchsfähiger Gegenstand ist levitisch verunreinigungsfähig. [248] Damit man ihn nicht als Vollmünze ausgebe. [249] Eine Verwechslung mit einer Vollmünze ist nicht zu befürchten. [250] Man braucht ihn also nicht zu zerschlagen. [251] Man darf also die Vollmünze solange im Gebrauche behalten, bis sie auf eine Halbmünze reduziert ist; demnach ist eine hinweisen: Man darf es[252] nicht zu einem Gewichte unter anderen Gewichten herrichten, auch nicht in Bruchmetall werfen, ferner nicht durchlochen und an den Hals seines Sohnes oder seiner Tochter hängen; vielmehr muß man es zerreiben, zerschmelzen, zerschlagen oder ins Salzmeer werfen!? R. Eleázar, manche sagen, R. Hona, erwiderte im Namen R. Eleázars: Das ist kein Einwand; eines, wenn in der Mitte, eines wenn an der Seite[253].

BIS WIE LANGE DARF MAN IHN ZURÜCKGEBEN? IN STÄDTEN, BIS MAN IHN EINEM WECHSLER GEZEIGT HABEN KANN, IN DÖRFERN, BIS ZUM VORABENDE DES ŠABBATHS. Weshalb macht er bei einem Selá einen Unterschied und bei einem Gewande nicht? Abajje erwiderte: Die Lehre von einem Gewande bezieht sich eben auf Städte. Raba erwiderte: Hinsichtlich eines Gewandes ist jeder Mensch sachkundig, hinsichtlich eines Selá aber ist nicht jeder sachkundig, vielmehr muß man ihn einem Wechsler gezeigt haben; in Städten, wo Wechsler vorhanden sind, bis man ihn einem Wechsler gezeigt haben kann, in Dörfern aber, wo kein Wechsler vorhanden ist, bis zum Vorabende des Šabbaths, wo man zum Markte geht[254].

ERKENNT ER IHN &C. SELBST NACH ZWÖLF MONATEN. Wo, wenn in Städten, so sagst du ja, bis er ihn einem Wechsler gezeigt haben kann, und wenn in Dörfern, so sagst du ja, bis zum Vorabende des Šabbaths!? R. Ḥisda erwiderte: Er lehrt einen Akt der Frömmigkeit[255]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: doch kann er nur Groll gegen ihn hegen; wer, wenn der Fromme, so nehme er ihn nicht zurück und hege gegen ihn keinen Groll, und wenn der, von dem er ihn zurückgenommen hat, wie sollte er, wenn jener ihn von ihm zurücknimmt, noch Groll gegen ihn hegen!? – Er meint es wie folgt: wenn einer ihn ihm aber nicht zurücknimmt, so kann er nur Groll gegen ihn hegen[256].

MAN DARF EINEN SOLCHEN OHNE BEDENKEN FÜR DEN ZWEITEN ZEHNTEN GEBEN, DENN DIES VERRÄT NUR EINEN SCHLECHTEN CHARAKTER. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wer an Münzen herumtüftelt, ein schlechter Charakter heiße. Dies jedoch nur dann, wenn sie noch passierbar sind. Dies ist eine Stütze für Ḥizqija, denn Ḥizqija sagte: Wechselt man ihn[257], so wechsle man ihn nach seinem richtigen Werte[258], weiht man[259] durch ihn aus, so wird er als guter genommen. – Wie meint er es? – Er meint es wie folgt: obgleich man ihn, wenn man ihn wech-

---

Verwechslung nicht zu befürchten. [252] Ein übermäßig reduziertes Geldstück. [253] Ist es in der Mitte durchlocht, so ist es als Geldstück nicht mehr zu gebrauchen. [254] Nach der Stadt, wo man ihn einem Wechsler zeigen kann. [255] Rechtlich aber braucht er ihn nicht zurückzunehmen. [256] Er hat nach Ablauf der Frist an ihn keine rechtlichen Ansprüche mehr. [257] Einen schlechten Selá vom Erlöse des 2. Zehnten. [258] Man darf ihn einem anderen nicht als guten geben.

selt, nach seinem richtigen Werte wechsle, dennoch ist er, wenn man durch ihn ausweiht, als guter anzusehen. – Demnach wäre Ḥizqija der Ansicht, daß man den zweiten Zehnten geringschätzig behandeln[260]dürfe, und [dem widersprechend] sagte Ḥizqija, daß, wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, er[261]spreche: dieser samt seinem Fünftel[262]sei mitausgeweiht durch das Geld der vorherigen [Ausweihung][263], denn man kann sein Geld nicht genau bemessen[264]!? – Unter 'guter' ist zu verstehen: für wieviel er gut[265]ist, denn doppelt geringschätzen darf man [den Zehnten] nicht[266].

Der Text. Ḥizqija sagte: Wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, so spreche er: dieser samt seinem Fünftel sei mitausgeweiht durch das Geld der vorherigen [Ausweihung]; denn man kann sein Geld nicht genau bemessen. Man wandte ein: Wegen der Hebe und der Erstlinge Fol. 53 ist man[267]des Todes, beziehungsweise des Fünftels[268]schuldig; ferner sind sie Gemeinen verboten, sie sind Eigentum des Priesters, sie gehen unter hundert und einem[269]auf, und sie benötigen des Händewaschens[272]und des Sonnenunterganges[273]. Dies gilt von der Hebe und den Erstlingen, nicht aber vom [zweiten] Zehnten. Aus den Worten 'nicht aber vom Zehnten' ist ja zu entnehmen, daß der Zehnt auch in der größeren Hälfte aufgehe. Nach der Lehre Ḥizqijas ist er[274]ja eine Sache, für die es ein Erlaubtwerden[275]gibt und wofür es ein Erlaubtwerden gibt, verliert sich auch im Tausendfachen nicht!? – Woher, daß [den Worten] 'nicht aber vom Zehnten' zu entnehmen sei, er gehe in der größeren Hälfte auf, vielleicht, daß er überhaupt nicht aufgehe!? – Dies ist nicht anzunehmen, denn er lehrt ja (bei der Hebe) die Erschwerungen der Hebe und nicht die Erleichterun-

---

259. Den 2. Zehnten. 260. Man darf ihn auf minderwertiges Geld, also unter seinem Werte auslösen. 261. Der Eigentümer, der ihn auslösen will. 262. Das man bei der Auslösung des 2. Zehnten zuzufügen hat. 263. Das er noch in seinem Besitze hat. 264. Und da man es nicht zu niedrig bemessen darf, weil man dann Verbotenes essen würde, so wird es etwas höher bemessen, und durch diesen Überschuß soll nun der 2. Zehnt, der keine Peruṭa wert ist, ausgelöst sein. Demnach muß das Lösegeld den Wert sogar übersteigen. 265. Wieviel er wirklich wert ist, den Betrag, den jedermann für ihn geben würde. 266. Ihn durch minderwertiges Geld auslösen u. außerdem dieses noch vollwertig berechnen. 267. Ein Unbefugter (ein Gemeiner od. ein unreiner Priester), der sie vorsätzlich ißt. 268. Außer dem Ersatze des Grundwertes, wenn ein Gemeiner sie versehentlich gegessen hat. 269. Profaner Früchte; wenn sie nur den $^1/_{101}$ Teil ausmachen, so ist das ganze auch einem Gemeinen erlaubt; jed. muß dieser Teil an den Priester entrichtet werden; cf. Ter. Abschn. V. 272. Wenn man sie essen will, weil die Hände als zweitgradig unrein gelten. 273. Der Unreine erlangt, auch wenn er die Unreinheitsfrist abgewartet u. dann untergetaucht ist, völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 274. Der 2. Zehnt, der keine Peruṭa wert ist u. daher nicht ausgeweiht werden kann. 275. Indem er durch den Überschuß

gen der Hebe. — Er lehrt ja aber, daß sie Eigentum des Priesters sind[276]!? — Dies ist dennoch nicht einleuchtend, denn es wird ausdrücklich gelehrt, der zweite Zehnt gehe in der größeren Hälfte auf, und zwar wird dies vom zweiten Zehnten gelehrt, der keine Peruṭa wert ist, und der in Jerušalem gebracht und zurück ausgeführt worden[277]ist. Wenn dem nun so wäre, wie Ḥizqija lehrt, so sollte man doch danach verfahren: man sollte ihn[278]durch Geld der vorherigen [Ausweihung] mitausweihen!? — Wenn er noch nichts ausgeweiht hat. — Sollte er doch anderen Zehnten, den er hat, holen und sie vereinigen[279]!? — [Verbotenes] der Tora kann nicht mit solchem nach rabbanitischer Bestimmung[280]vereinigt werden[281]. — Sollte er doch dazu Demaj[282]nehmen!? — Er könnte verleitet werden, sicher [Unverzehntetes] zu nehmen. — Sollte er doch zwei Peruṭas nehmen, und durch diese für anderthalb Peruṭas Zehnten ausweihen und diesen[283]durch das übrige ausweihen!? — Du glaubst wohl, daß anderthalb Peruṭas zwei Peruṭas erfassen[284], nein, die eine Peruṭa[285]erfaßt die eine Peruṭa und die andere wird überhaupt nicht erfaßt; somit bleibt das eine nach der Tora und das andere nach den Rabbanan [verboten], und [Verbotenes] der Tora kann nicht mit solchem nach rabbanitischer Bestimmung vereinigt werden. — Sollte er doch einen Assar[286]nehmen!? — Er könnte veranlaßt werden, Peruṭas zu nehmen.

«Und der in Jerušalem gebracht und zurück ausgeführt worden ist.» Weshalb denn, sollte er ihn doch zurückbringen[287]!? — Wenn er unrein geworden ist. — Sollte er ihn doch ausweihen!? R. Eleázar sagte nämlich: Woher, daß man den zweiten Zehnten, wenn er unrein wird, auch in Col.b Jerušalem auslösen dürfe? Es heißt:[288]*wenn du es nicht tragen kannst*, und unter 'tragen' ist essen zu verstehen, denn es heißt:[289]*er ließ ihnen vor ihnen her Tischgaben auftragen.* — Vielmehr, das, was für den Erlös vom zweiten Zehnten gekauft worden[290]ist. — Auch das, was für den Erlös vom zweiten Zehnten gekauft worden ist, kann ja ausgelöst wer-

---

des vorherigen Ausweihungsgeldes ausgeweiht wird. 276. Dies ist eine Erleichterung. 277. Der, wie weiter erklärt wird, weder gegessen noch ausgeweiht werden kann. 278. Den Zehnten, der mit Profanem vermischt ist. 279. Sodaß sie zusammen eine Peruṭa wert sind. 280. Der mit Profanem vermischte Zehnt ist, da der größte Teil Profanes ist, nur rabbanitisch heilig. 281. Die Ausweihung würde dann ungültig sein u. das Hinzugefügte unausgeweiht bleiben. 282. Solches muß ebenfalls nur nach rabbanitischer Bestimmung ausgeweiht werden. 283. Den in Rede stehenden mit Profanem vermischten Zehnten, im Werte einer halben Peruṭa. 284. Dh. die Heiligkeit verläßt die auszuweihenden Früchte u. erfaßt das Geld. 285. Dh. die Früchte im Werte einer Peruṭa. 286. Die der Peruṭa nächstfolgende Münze (ungefähr 6 od. 8 Peruṭas); die Heiligkeit wird dann auf die ganze Münze übertragen u. durch den Überschuß wird dieses Quantum ausgeweiht. 287. Und ihn da samt dem beigemischten Profanen verzehren. 288. Dt. 14,24. 289. Gen. 43,34. 290. Dies ist unter 'Zehnt' zu verstehen, von dem in den, denn wir haben gelernt, wenn das, was für den Erlös vom zweiten Zehnten gekauft worden ist, unrein wird, löse man es aus!? – Nach R. Jehuda, welcher sagt, es müsse begraben werden. – Nach R. Jehuda gilt dies[291] ja nicht nur von dem Falle, wenn es zurück ausgeführt worden ist, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn es nicht zurück ausgeführt worden ist!? – Vielmehr, tatsächlich wird hier von reinem gesprochen, nur ist unter 'ausgeführt' zu verstehen, wenn die Stadtmauer eingestürzt[292] ist. – Raba sagte ja aber, für das Essen sei[293] die Stadtmauer Vorschrift der Tora und für die Aufnahme[294] die Stadtmauer Bestimmung der Rabbanan, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich ja nur auf den Fall, wenn die Stadtmauer nicht vorhanden[295] ist!? – Die Rabbanan haben keinen Unterschied gemacht, ob die Stadtmauer vorhanden ist oder die Stadtmauer nicht vorhanden ist. R. Hona b. Jehuda erklärte im Namen R. Šešeths: Hier wird von einem Falle gesprochen, wenn zweiter Zehnt, der keine Peruṭa wert ist, in Jerušalem gebracht und zurück ausgeführt worden[296] ist. – Weshalb denn, sollte man ihn doch zurück hineinbringen!? – Wenn die Stadtmauer eingestürzt[297] ist. – Aber Raba sagte ja, für Essen sei die Stadtmauer Vorschrift der Tora und für die Aufnahme die Stadtmauer Bestimmung der Rabbanan, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich ja nur auf den Fall, wenn die Stadtmauer vorhanden ist, nicht aber auf den Fall, wenn die Stadtmauer nicht vorhanden ist!? – Die Rabbanan haben keinen Unterschied gemacht. – Weshalb wird dies demnach[298] von dem Falle gelehrt, wenn er keine Peruṭa wert ist, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er eine Peruṭa wert ist!? – Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich hat die Stadtmauer ihn aufgenommen[299], wenn er eine [Peruṭa] wert ist, man könnte aber glauben, wenn er keine wert ist, habe die Stadtmauer ihn nicht aufgenommen[300], so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten:[301] *Wenn jemand etwas von seinem Zehnten auslösen will,* von seinem Zehnten, nicht aber seinen ganzen Zehnten;

---

der angezogenen Lehre gesprochen wird. [291] Daß es zum Genusse verboten ist. [292] Und da der 2. Zehnt innerhalb der Stadtmauer Jerušalems gegessen werden muß, so kann er weder gegessen noch ausgeweiht werden, da er sich bereits innerhalb der Mauer befunden hatte. [293] Des 2. Zehnten. [294] Sobald er sich innerhalb der Stadtmauer befunden hat, kann er nicht mehr ausgeweiht werden. [295] Man sollte ihn also in diesem außergewöhnlichen Falle, wenn die Mauer eingestürzt ist, ausweihen dürfen. [296] Die oben angeführten Fälle gehören zusammen; gegen Ḥizqija ist nunmehr kein Einwand zu erheben, da man den Zehnten deshalb nicht ausweihen darf, weil er bereits in Jerušalem war, u. nicht, weil er keine Peruṭa wert ist. [297] Er darf nicht mehr gegessen werden. [298] Wenn man ihn schon aus dem Grunde nicht essen darf, weil keine Stadtmauer vorhanden ist. [299] Dh. zur Ausweihung ungeeignet gemacht. [300] Und man könne ihn ausgenommen ist der Fall, wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist. Es wurde gelehrt: R. Ami sagt: wenn er nicht wert ist; R. Asi sagt: wenn das Fünftel[302] nicht wert ist. R. Joḥanan sagt: wenn er nicht wert ist; R. Šimón b. Laqiš sagt: wenn das Fünftel nicht wert ist. Man wandte ein: Wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, so genügt es, daß er sagt: dieser samt dem Fünftel sei durch das Geld der vorherigen [Ausweihung] mitausgelöst. Erklärlich ist [das Wort] 'genügt' nach demjenigen, welcher sagt: wenn das Fünftel nicht beträgt; obgleich er selbst diesen Wert hat, so ist dies dennoch zulässig, da das Fünftel ihn nicht hat; welchen Sinn aber hat [das Wort] 'genügt' nach demjenigen, welcher sagt: wenn er selber nicht wert[303] ist!? – Ein Einwand.

Sie fragten: Ist das Fünftel ausschließlich[304] oder einschließlich[305] zu verstehen? Rabina erwiderte: Komm und höre: Bietet der Eigentümer[306] zwanzig und ein anderer ebenfalls zwanzig, so hat der Eigentümer das Vorrecht, weil er das Fünftel zuzufügen hat; bietet ein anderer einundzwanzig, so muß[307] der Eigentümer sechsundzwanzig zahlen; wenn zweiundzwanzig, Fol. 54 so muß der Eigentümer siebenundzwanzig zahlen; wenn dreiundzwanzig, so muß der Eigentümer achtundzwanzig zahlen; wenn vierundzwanzig, so muß der Eigentümer neunundzwanzig zahlen; wenn fünfundzwanzig, so muß der Eigentümer dreißig zahlen, weil zum Übergebote des anderen das Fünftel nicht zuzufügen ist. Schließe hieraus, daß das Fünftel einschließlich[308] zu verstehen ist. Schließe hieraus. Hierüber [streiten] folgende Tannaím:[309] *So soll er dazu sein Fünftel hinzufügen,* dieses und das Fünftel sind fünf [Teile] – so R. Jošija; R. Jonathan sagt: *sein Fünftel,* ein Fünftel des Grundwertes.

Sie fragten: Ist es vom Fünftel abhängig[310] oder nicht; erfolgt die Auslösung von vier [Fünfteln] durch vier, wozu noch ein Fünftel zuzufügen ist, somit ist es vom Fünftel nicht abhängig, oder erfolgt die Auslösung von vier durch fünf, somit ist es vom Fünftel abhängig? Rabina erwiderte: Komm und höre: Beim Demaj[311] gibt es kein Fünftel und keine Fortschaffung[312]. Demnach ist der Grundwert[313] zu zahlen; doch wohl aus folgendem Grunde: die Auslösung des Grundwertes, wovon es bei nach der Tora Pflichtigem abhängig ist, ist auch bei rabba-

---

noch nicht ausweihen. [301] Lev. 27,31. [302] Der Zehnt selber muß also mindestens 4 Peruṭas wert sein. [303] Anders ist es ja überhaupt nicht möglich. [304] Des zuzufügenden Fünftels. [305] Also ein Viertel des Grundwertes. [306] Der dem Heiligtume etwas geweiht u. es auslösen will. [307] Auch gegen seinen Willen. [308] Er hat 5 auf 20 zuzufügen, also $^{1}/_{4}$ des Grundwertes $=$ $^{1}/_{5}$ des ganzen Auslösebetrages einschließl. des Fünftels. [309] Lev. 27,27. [310] Ob der ausgeweihte 2. Zehnt entheiligt wird, auch wenn der Eigentümer das Fünftel nicht gezahlt hat. [311] Beim 2. Zehnten von diesem. [312] Der priesterl. Abgaben am Schlusse des 3. Jahres des Septenniums. [313] Zur Auslösung desselben; solange er nicht nitisch Pflichtigem[314] erforderlich, die Hinzufügung des Fünftels, wovon es bei nach der Tora Pflichtigem nicht abhängig ist, ist bei rabbanitisch Pflichtigem nicht erforderlich.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím [streiten]: Hat er den Grundwert gezahlt und nicht das Fünftel, so darf er sie[315], wie R. Eliêzer sagt, essen, und wie R. Jehošuá sagt, nicht essen. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Eliêzers ist einleuchtend hinsichtlich des Šabbaths[316] und die Ansicht R. Jehošuás ist einleuchtend hinsichtlich des Wochentages. Wenn er nun sagt, die Ansicht R. Eliêzers sei einleuchtend hinsichtlich des Šabbaths, so ist ja zu entnehmen, daß sie auch hinsichtlich des Wochentages streiten, und wenn er sagt, die Ansicht R. Jehošuás sei einleuchtend hinsichtlich des Wochentages, so ist ja zu entnehmen, daß sie auch hinsichtlich des Šabbaths streiten. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Eliêzer ist der Ansicht, es sei vom Fünftel nicht abhängig, und R. Jehošuá ist der Ansicht, es sei vom Fünftel wohl abhängig. R. Papa erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, es sei vom Fünftel nicht abhängig, und sie streiten vielmehr, ob hierbei Fahrlässigkeit[317] zu berücksichtigen sei; einer ist der Ansicht, man berücksichtige Fahrlässigkeit, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige Fahrlässigkeit nicht.

R. Johanan sagte: Alle pflichten bei, daß beim Heiligen die Ausweihung gültig[318] sei, weil die Schatzmeister ihn sogar auf der Straße mahnen[319]. — Streiten sie denn nicht auch über das Heilige, es wird ja gelehrt: Hat er den Grundwert gezahlt und das Fünftel nicht, so ist die Ausweihung, wie R. Eliêzer sagt, gültig, und wie die Weisen sagen, ungültig. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Eliêzers ist einleuchtend beim Heiligen[320] und die Ansicht der Weisen ist einleuchtend beim Zehnten. Wenn er nun sagt, die Ansicht R. Eliêzers sei einleuchtend beim Heiligen, so ist ja zu entnehmen, daß sie auch über den Zehnten streiten, und wenn er sagt, die Ansicht der Weisen sei einleuchtend beim Zehnten, so ist ja zu entnehmen, daß sie auch über das Heilige streiten!? — Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Johanan sagte: Alle pflichten bei, daß beim Heiligen die Ausweihung am Šabbath gültig sei; einer-

---

ausgelöst worden ist, ist der Genuß verboten. [314] Beim Demaj, von dem nur nach rabbanitischer Bestimmung u. nicht nach der Tora der Zehnt zu entrichten ist. [315] Früchte vom 2. Zehnten, die er ausgeweiht hat. [316] Da an diesem das Fünftel nicht gezahlt u. die priesterl. Abgaben nicht abgehoben werden dürfen. [317] Er würde aus Fahrlässigkeit nachher das Fünftel überhaupt nicht zahlen; das Verbot ist auch nach RJ. nur eine rabbanitische Maßregel. [318] Auch wenn der Eigentümer das Fünftel noch nicht gezahlt hat. [319] Es ist daher nicht zu befürchten, er könnte die Zahlung des Fünftels gänzlich unterlassen. [320] Weil ihn seits, weil es heißt:[321]*und du nennst den Šabbath eine Wonne,* und andererseits, weil die Schatzmeister ihn auf der Straße mahnen.

Rami b. Ḥama sagte: Sie sagten, Heiliges könne nicht durch Ackerland ausgelöst werden, weil der Allbarmherzige sagt:[322]*er gebe das Geld, und es gehört ihm;* darf aber das Fünftel mit Ackerland gezahlt werden? Sie sagten, [der Ersatz für] Hebe[323]könne nur mit profanen [Früchten] erfolgen, weil der Allbarmherzige sagt:[324]*er soll dem Priester das Heilige geben,* was geeignet ist, heilig zu werden; darf aber das Fünftel mit etwas, das nicht profane [Frucht][325]ist, gezahlt werden? Der Zehnt darf nicht durch ein Asemon ausgeweiht werden, denn der Allbarmherzige sagt:[326]*du sollst das Geld eingebunden in deine Hand nehmen,* nur worauf eine Figur[327]sich befindet; darf aber das Fünftel mit einem Asemon gezahlt werden? Die Sache ging weiter und kam zu Raba, und er sprach zu ihnen: Die Schrift sagt:[328]*dazu,* und dies besagt, daß das Fünftel diesem[329]gleiche. Rabina sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wer Hebe gestohlen und sie nicht verzehrt hat, muß das Doppelte[330]nach dem Werte der Hebe[331]zahlen; hat er sie[332]verzehrt, so muß er zweimal den Stammbetrag und das Fünftel zahlen; einmal den Stammbetrag und das Fünftel von Profanem[333]und einmal den Stammbetrag im Werte der Hebe. Hieraus ist also zu entnehmen, daß das Fünftel diesem selber gleiche. Schließe hieraus. Col.b

Raba sagte: Vom Raube heißt es:[334]*und dazu soll er sein Fünftel hinzufügen,* und wir haben gelernt, daß, wenn er ihm den Stammbetrag erstattet und das Fünftel abgeschworen hat, er ein Fünftel wegen des Fünftels zu zahlen habe, bis der Stammbetrag[335]keine Peruṭa mehr wert ist. Von der Hebe heißt es:[336]*wenn jemand versehentlich Heiliges gegessen hat, so soll er dazu sein Fünftel hinzufügen,* und wir haben gelernt, daß, wenn jemand versehentlich Geheiligtes gegessen hat, er den Stammbetrag und ein Fünftel zu bezahlen habe, einerlei ob gegessen, getrunken oder sich damit geschmiert, ob reine oder unreine Hebe, er hat das Fünftel und das Fünftel des Fünftels[337]zu zahlen. Vom Zehnten

---

die Schatzmeister des Tempels mahnen. [321] Jes. 58,13. [322] Ein solcher Schriftvers befindet sich im masor. Texte nicht (eine Handschrift hat statt dessen den Schriftvers Lev. 27,15). [323] Wenn sie ein Gemeiner versehentlich gegessen hat. [324] Lev. 22,14. [325] Geld od. Geräte. [326] Dt. 14,24. [327] Vgl. S. 595 Anm. 110. [328] Überall, wo von der Zahlung des Fünftels gesprochen wird. [329] Dem Betrage der Ausweihung. [330] Wie bei jedem anderen Diebstahle; cf. Ex. 22,6. [331] Diese hat einen bedeutend niedrigeren Wert als profane Früchte, weil sie nur von reinen Priestern gegessen werden darf. [332] Versehentlich, wenn er nicht wußte, daß die Früchte Hebe sind. [333] Da er sie gegessen u. von diesen den Nutzen profaner Früchte hatte. [334] Lev. 5,24. [335] Dh. das abgeleugnete Fünftel, das nun Stammbetrag ist; cf. Bq. Fol. 103b. [336] Lev. 22,14. [337]

aber ist dies[338]weder geschrieben noch gelehrt noch erörtert[339]worden. Beim Heiligen dagegen heißt es:[340]*wenn der, der sein Haus geweiht hat, es wieder einlösen will, so hat er ein Fünftel der Schätzungssumme zuzufügen,* und wir haben gelernt, wer Heiliges auslöst, müsse ein Fünftel hinzufügen, wir haben es also vom Fünftel gelernt und nicht vom Fünftel des Fünftels. [Sagen wir nun:] bei der Hebe heißt es: *soll er hinzufügen,* und ebenso[341]heißt es beim Heiligen: *soll er hinzufügen,* oder aber: bei der Hebe heißt es: *soll er hinzufügen [vejasaph],* und wenn man das *Vav* von *vejasaph* nimmt und es an *ḥamišito* [sein Fünftel] setzt, so entsteht daraus *ḥamišitav* [seine Fünftel[342]], beim Heiligen dagegen heißt es: *soll er ein Fünftel [ḥamišith] hinzufügen,* und wenn man auch das *Vav* von *vejasaph* nimmt und es an *ḥamišith* setzt, so bleibt es immer nur *ḥamišito* [sein Fünftel][343]. — Es sollte doch aber schon der Umstand entscheidend sein, daß dieses[344]Zweitgeheiligtes[345]ist, und R. Jehošuá b. Levi sagte, nur zum Erstgeheiligten sei das Fünftel hinzuzufügen, nicht aber zum Zweitgeheiligten!? R. Papi erwiderte Rabina: Dies fragte Raba, ob das Fünftel Erstgeheiligtes sei[346]. — Wie bleibt es damit? R. Ṭabjomi erwiderte im Namen Abajjes: Die Schrift sagt: *so soll er ein Fünftel des Schätzungswertes zufügen,* sie vergleicht das Fünftel mit dem Schätzungswerte; wie zum Schätzungswerte das Fünftel zuzufügen ist, ebenso ist auch zum Fünftel das Fünftel zuzufügen.

Der Text. R. Jehošuá b. Levi sagte: Zum Erstgeheiligten[347]ist das Fünftel hinzuzufügen, nicht aber zum Zweitgeheiligten[348]. Raba sagte: Was ist der Grund des R. Jehošuá b. Levi? Die Schrift sagt:[349]*wenn der, der das Haus geweiht hat, es wieder einlösen will,* der geweiht, nicht aber, der übertragen hat[350].

Ein Jünger rezitierte vor R. Eleázar:[351]*Wenn es aber zum unreinen*

Wenn er das ersetzte Fünftel, das nunmehr Hebe ist, gegessen hat. 338. Daß ein Fünftel wegen des Fünftels zu zahlen sei. 339. Es ist also entschieden, daß es nicht zu zahlen sei. 340. Lev. 27,15. 341. Sie gleichen einander auch hinsichtlich der weiteren Fünftel. 342. Das doppelte ו am Schlusse von חמישית muß als Konsonant ausgesprochen werden, also חמישיתיו, in der Mehrzahl; somit findet sich eine Andeutung in der Schrift, daß mehrere Fünftel, ein Fünftel wegen des Fünftels, zu zahlen seien. 343. Das einzelne ו am Schlusse von חמישית ist nur Vokalzeichen; daraus entsteht חמישיתו, in der Einzahl. 344. Das Fünftel. 345. Das, worauf das Geheiligte eingetauscht worden ist. 346. Da es nicht ein Auslösungsgeld des Heiligen, also Zweitgeheiligtes, sondern eine ursprüngliche Zahlung an das Heiligtum ist. 347. Wenn man das, was man dem Heiligtume geweiht hat, auslöst. 348. Wenn man das, worauf das ursprünglich Geweihte eingetauscht worden ist, ausweiht. 349. Lev. 27,15. 350. Die Heiligkeit der ursprünglich geweihten auf eine andere Sache, wenn er sie nämlich umgetauscht hatte. 351. Lev. 27,27. 352. Im angezogenen Schriftverse heißt es nicht: wenn es ein

Vieh gehört, so soll es nach dem Schätzungswerte ausgelöst werden; wie[352] man beim unreinen Vieh, das nur Erstgeheiligtes sein kann[353] und ganz dem Himmel[354] gehört, eine Veruntreuung begeht, ebenso begeht man bei allem anderen, das nur Erstgeheiligtes ist und ganz dem Himmel gehört, eine Veruntreuung. R. Eleâzar sprach zum Jünger: Allerdings schließt [die Beschränkung] 'ganz dem Himmel' Minderheiliges aus; da der Eigentümer an diesem einen Anteil hat, so begeht man daran keine Veruntreuung; was aber schließt [die Beschränkung] 'Erstgeheiligtes' aus; begeht man etwa eine Veruntreuung nur an dem, was Erstgeheiligtes ist, nicht aber an dem, was Zuletztgeheiligtes[355] ist!? Du sprichst vielleicht vom Fünftel[356], und zwar nach R. Jehošuâ b. Levi. Dieser erwiderte: Jawohl, das meine ich auch. R. Aši sprach zu Rabina: Kann denn ein unreines Vieh nur Erstgeheiligtes und nicht Zwischengeheiligtes[357] sein? Fol. 55 Dieser erwiderte: Es kann nicht Letztgeheiligtes bleiben. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Es kann ja Zwischengeheiligtes sein, somit sollte man doch das Fünftel zufügen!? Dieser erwiderte: Dieses[358] gleicht dem Letztgeheiligten; wie beim Letztgeheiligten das Fünftel nicht zuzufügen ist, ebenso ist auch beim Zwischengeheiligten das Fünftel nicht zuzufügen. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Was veranlaßt dich, es mit dem Letztgeheiligten zu vergleichen, vergleiche es doch mit dem Erstgeheiligten[359]!? Dieser erwiderte: Es ist einleuchtend, daß es mit dem Letztgeheiligten zu vergleichen ist, denn man vergleiche das Übertragene mit dem Übertragenen[360]. – Im Gegenteil, es sollte doch mit dem Erstgeheiligten verglichen werden, denn man vergleiche das, dem Geheiligtes noch folgt, mit dem, dem Geheiligtes noch folgt!? – Wie Raba erklärt hat:[361] *das Brandopfer*, das zuerst dargebrachte Brandopfer, ebenso ist auch hierbei zu erklären: *das*[362] *unreine*, das zuerst [geweihte] Unreine. Übereinstimmend mit R. Jehošuâ b. Levi wird auch gelehrt: [Sagt jemand:] diese Kuh für diese geweihte Kuh, dieses Gewand für dieses geweihte Gewand, so ist

---

unreines (zur Opferung ungeeignetes) Vieh ist, sondern: wenn es zum unreinen Vieh gehört, also alles, was diesem gleicht. [353] Da es selbst weder als Opfer dargebracht, noch als Material zum Bau des Tempels verwendet werden kann; es muß vielmehr ausgelöst werden, u. der Erlös gehört dem Tempelreparaturfonds. [354] Der Eigentümer ist nicht daran beteiligt, wie dies bei gespendeten Opfern der Fall ist. [355] Durch Umtausch. [356] Daß nur bei der Auslösung von solchem das Fünftel zuzufügen ist. [357] Es kann zwar nicht Heiliges bleiben, wohl aber kann es Zweitgeheiligtes sein u. dann auf ein anderes umgetauscht werden. [358] Das Zwischengeheiligte. [359] Bei dessen Auslösung das Fünftel zuzufügen ist. [360] Beide sind nicht selbst geweiht worden, vielmehr ist die Heiligkeit einer anderen Sache durch Umtausch auf diese übertragen worden. [361] Lev. 6,2. [362] Der bestimmte Artikel (das ה) am W.e טמאה deutet, daß dies nur bei diesem das Heilige ausgelöst[363] und das Heiligtum hat die Oberhand[364]; [sagt er:] diese Kuh im Werte von fünf Selá für diese geweihte Kuh, dieses Gewand im Werte von fünf Selá für dieses geweihte Gewand, so ist das Heilige ausgelöst[365]. Beim Erstgeheiligten ist das Fünftel zuzufügen, beim Zweitgeheiligten ist das Fünftel nicht zuzufügen.

vii DIE ÜBERVORTEILUNG[366] BETRÄGT VIER SILBERLINGE; DIE FORDERUNG[367] MUSS ZWEI SILBERLINGE UND DAS ZUGESTANDENE EINE PERUṬA BETRAGEN. IN FÜNF FÄLLEN IST DER WERT EINER PERUṬA ERFORDERLICH; BEIM ZUGESTANDENEN IST DER WERT EINER PERUṬA ERFORDERLICH; EINE FRAU WIRD MIT DEM WERTE EINER PERUṬA[368] ANGETRAUT; WER HEILIGES IM WERTE EINER PERUṬA GENOSSEN HAT, HAT EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN; WER ETWAS IM WERTE EINER PERUṬA FINDET, MUSS ES AUSRUFEN; UND WER VON SEINEM NÄCHSTEN ETWAS IM WERTE EINER PERUṬA GERAUBT UND ES ABGESCHWOREN HAT, MUSS ES IHM SELBST NACH MEDIEN ZURÜCKBRINGEN.

GEMARA. Wir haben ja bereits einmal gelernt, die Übervorteilung betrage vier Silberlinge bei den vierundzwanzig Silberlingen eines Selá, ein Sechstel des Wertes!? – Nötig ist das folgende: die Forderung muß zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruṭa betragen. – Aber auch dies haben wir ja bereits gelernt: beim gerichtlichen Eide muß die Forderung zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruṭa wert sein!? – Nötig ist der Schlußsatz: in fünf Fällen ist der Wert einer Peruṭa erforderlich.

IN FÜNF FÄLLEN IST DER WERT EINER PERUṬA ERFORDERLICH &c. Sollte er doch auch lehren, die Übervorteilung müsse[369] eine Peruṭa betragen!? R. Kahana erwiderte: Dies besagt eben, daß es keine Übervorteilung um Peruṭas[370] gebe. Levi aber sagt, es gebe wohl eine Übervorteilung um Peruṭas. Demgemäß lehrte auch Levi in seiner Barajtha: In fünf Fällen ist der Wert einer Peruṭa erforderlich: bei der Übervorteilung ist der Wert einer Peruṭa erforderlich; beim Zugestandenen ist der Wert einer Peruṭa erforderlich; bei der Antrauung ist der Wert einer Peruṭa erforderlich; beim Raube ist der Wert einer Peruṭa erforderlich; und bei der Gerichtssitzung[371] ist der Wert einer Peruṭa erforderlich. – Weshalb lehrt es unser Autor nicht von der Gerichtssitzung!? – Er

---

Geltung habe. [363] Obgleich er bei der Auslösung den Geldwert nicht berücksichtigt hat. [364] Ist das erste mehr wert, so muß er die Differenz zuzahlen, ist es weniger wert, so erhält er nichts herausgezahlt. [365] Selbst wenn die Preisangabe nicht stimmt. [366] Wenn die Ware einen Selá wert ist; vgl. S. 603 Anm. 165. [367] Wegen welcher das Gericht bei einem Teilgeständnisse dem Beklagten einen Eid zuschiebt. [368] Den ein Mann ihr zu diesem Behufe gibt. [369] Bei einem Wertgegenstande von 6 Peruṭas. [370] Eine solche (vgl. S. 602 Anm. 161) liegt nur dann vor, wenn es sich um mindestens einen Assar handelt. [371] Wegen lehrt dies[372] vom Raube. – Er lehrt ja aber auch vom Raube und vom Verlorenen besonders!? – Diese beide sind besonders nötig. Vom Raube, daß nämlich, wer von seinem Nächsten etwas im Werte einer Peruṭa geraubt und es abgeschworen hat, es ihm selbst nach Medien zurückbringen müsse. Vom Verlorenen, daß nämlich, wer etwas im Werte einer Peruṭa findet, es ausrufen müsse, auch wenn es inzwischen im Werte gefallen ist. – Weshalb lehrt es Levi nicht vom Verlorenen? – Er lehrt dies vom Raube. – Er lehrt ja aber auch vom Raube und von der Gerichtssitzung besonders!? – Von der Gerichtssitzung muß dies besonders gelehrt werden, um die Ansicht R. Qaṭṭinas auszuschließen, denn R. Qaṭṭina sagte, das Gericht trete zusammen auch wegen eines Betrages unter einer Peruṭa. – Weshalb lehrt es Levi nicht vom Heiligen? – Er spricht nur vom Profanen und nicht vom Heiligen. – Unser Autor aber, der vom Heiligen wohl spricht, sollte doch auch lehren, der Zehnt werde nur im Werte einer Peruṭa [ausgelöst]!? – Nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt: wenn das Fünftel[373] keine Peruṭa wert ist. – Sollte er doch lehren, das Fünftel müsse bei [der Auslösung] des Zehnten eine Peruṭa betragen!? – Er spricht nur vom Stammbetrage und nicht vom Fünftel.

Der Text. R. Qaṭṭina sagte: Das Gericht tritt zusammen auch wegen eines Betrages unter einer Peruṭa. Raba wandte ein:[374] *Und das, wodurch er sich am Heiligen vergangen hat, soll er ersetzen,* dies schließt Col.b einen Betrag von weniger als einer Peruṭa hinsichtlich der Rückgabe ein. Also nur beim Heiligen, beim Profanen aber nicht!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Qaṭṭina sagte: Wenn das Gericht wegen eines Betrages im Werte einer Peruṭa zusammengetreten ist, so beendigen sie die Verhandlung auch wegen eines Betrages unter einer Peruṭa[375]. Beim Beginne der Gerichtssitzung ist der Wert einer Peruṭa erforderlich, bei Beendigung der Gerichtssitzung ist der Wert einer Peruṭa nicht erforderlich.

Es gibt fünf Fünftel, und zwar: Wer Hebe, Zehnthebe[376], Zehnthebe viii vom Demaj[377], Teighebe[378] oder Erstlinge gegessen hat, muss ein Fünftel zufügen; wer Vierjahrsfrüchte[379] oder seinen zweiten Zehn-

---

dieses Betrages wird eine Gerichtssitzung abgehalten. [372] Daß eine Peruṭa als Geldbetrag gilt, somit wird dieserhalb auch eine Gerichtssitzung abgehalten. [373] Cf. supra Fol. 53b. [374] Lev. 5,16. [375] Wenn der Kläger während der Verhandlung die Forderung reduziert hat. [376] Die der Levite vom an ihn entrichteten Zehnten an den Priester zu entrichten hat. [377] Früchte, die von Leuten, die hinsichtlich der Entrichtung der priesterlichen Abgaben unglaubwürdig sind, herrühren; solche müssen nach rabbanitischer Bestimmung zum 2. Male verzehntet werden. [378] Cf. Num. 20,21. [379] Die ausgelöst werden müssen; cf. Lev.

TEN AUSLÖST, MUSS DAS FÜNFTEL ZUFÜGEN; WER SEIN HEILIGES AUSLÖST, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN; WER VOM HEILIGEN IM WERTE EINER PERUṬA GENOSSEN HAT, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN; WER SEINEM NÄCHSTEN ETWAS IM WERTE EINER PERUṬA GERAUBT UND ES IHM ABGESCHWOREN HAT, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN.

GEMARA. Raba sagte: R. Eleâzar wandte hinsichtlich der Zehnthebe vom Demaj ein: Haben denn die Weisen für ihre Worte eine ebensolche Festigung[380] getroffen, wie bei solchen der Tora!? R. Naḥman erwiderte im Namen Šemuéls: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, die Weisen haben für ihre Worte eine ebensolche Festigung getroffen, wie bei solchen der Tora. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Scheidebrief aus dem Überseelande gebracht und zu ihr[381] nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterschrieben worden, so muß er[382] sie entfernen, und das Kind[383] ist ein Hurenkind[384] – so R. Meír. Die Weisen sagen, das Kind sei kein Hurenkind. Was mache er nun? Er nehme ihn ihr ab, gebe ihn ihr vor zwei Zeugen und sage: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterschrieben worden. – Sollte sie denn, weil er zu ihr nicht gesagt hat: er ist vor mir geschrieben und vor mir unterschrieben werden, nach R. Meír entfernt werden und das Kind ein Hurenkind sein!? – Freilich, R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Hamnuna sagte im Namen Ûlas: R. Meír sagte: wer vom Gepräge abweicht, das die Weisen bei der Scheidung geprägt haben, muß sie entfernen, und das Kind ist ein Hurenkind. R. Šešeth wandte ein: Man darf es[385] eintauschen: Silber auf Silber, Kupfer auf Kupfer, Silber auf Kupfer und Kupfer auf Früchte, und man löse die Früchte wieder aus[386] – so R. Meír; die Weisen sagen, man bringe die Früchte nach Jerušalem und esse sie da. Darf man denn Silber auf Kupfer eintauschen, wir haben ja gelernt: Wenn ein Selá vom zweiten Zehnten sich mit einem von Profanem vermischt hat, so bringe man für einen Selá Scheidemünze und spreche: Der Selá vom zweiten Zehnten, wo er sich auch befindet, sei durch dieses Geld ausgeweiht. Sodann wähle man den besseren von ihnen und weihe sie durch diesen[387] aus. Sie sagten nämlich, im Notfalle dürfe Fol. 56 man Silber durch Kupfer ausweihen, nicht aber, daß es dabei bleibe, vielmehr weihe man es wieder durch Silber aus. Hier heißt es also, im Notfalle dürfe man ausweihen; nur im Notfalle, sonst aber nicht[388]!? R.

19,23ff. [380] Das Fünftel zufügen zu müssen. [381] Der Frau, der er ihn im Auftrage des Ehemannes übergeben hat. [382] Der die Frau auf Grund eines solchen Scheidebriefes geheiratet hat. [383] Das sie aus ihrer 2. Ehe bekommen hat. [384] In diesem Falle ist der Scheidebrief nur rabbanitisch ungültig. [385] Das Geld des 2. Zehnten vom Demaj. [386] Um sie nach Jerušalem zu bringen. [387] Der andere Selá u. die Scheidemünze sind dann profan. [388] Dies wird vom

Joseph erwiderte: Obgleich R. Meír bei der Ausweihung erleichternd ist, so ist er dennoch beim Essen erschwerend, denn es wird gelehrt: Demaj zu verkaufen haben sie nur einem Großhändler[389]erlaubt; ein Privatmann aber muß auf jeden Fall den Zehnten entrichten – so R. Meír; die Weisen sagen, sowohl ein Großhändler als auch ein Privatmann[390]dürfe es ohne Bedenken verkaufen, einem anderen übersenden oder schenken. Rabina wandte ein: Wer [Demaj] von einem Bäcker kauft, darf vom Frischbackenen für das Altbackene und vom Altbackenen für das Frischbackene den Zehnten absondern, sogar von verschiedenen Formen[391]. Allerdings vom Altbackenen für das Frischbackene, nach einer Lehre R. Ileâjs, denn R. Ileâj sagte: Woher, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist? Es heißt:[392]*ihr sollt seinethalben keine Sünde auf euch laden, wenn ihr das Beste davon abhebt,* und wenn es nicht heilig wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden; hieraus also, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist. Wieso aber darf man dies von verschiedenen Formen, es sollte doch berücksichtigt werden, er könnte [die Hebe] vom Pflichtigen für das Freie und vom Freien für das Pflichtige[393]absondern!? Abajje sprach: R. Eleâzar hat mit seinem Einwand recht, und Šemuél hat mit seiner Erwiderung unrecht. R. Eleâzar erhob einen Einwand hinsichtlich einer mit dem Tode durch den Himmel [belegten[394]Handlung], und Šemuél erwiderte ihm [mit einer Lehre] über eine mit dem Tode durch das Gericht[395][belegten Handlung]; vielleicht ist es bei einer mit dem Tode durch das Gericht [belegten Handlung] anders, weil diese strenger ist. R. Šešeth hatte unrecht mit seinem Einwand, denn jene[396]sprechen von der Todesstrafe, und R. Šešeth erhob einen Einwand hinsichtlich eines gewöhnlichen Verbotes, denn es heißt:[397]*du darfst in deinen Städten nicht essen.* Aber in anbetracht des Einwandes R. Šešeths hat R. Joseph mit seiner Erwiderung recht. Rabina aber sollte doch, statt gegen ihn einen Einwand [aus der Lehre] vom Bäcker zu erheben, ihm eher eine Stütze [aus der Lehre] vom Brothändler erbringen, denn wir haben gelernt: Wer [De-

---

richtigen 2. Zehnten gelehrt, dagegen erlaubt RM. die Ausweihung von Silber durch Kupfer ohne weiteres; demnach ist es auch nach ihm bei rabbanitischen Bestimmungen nicht so streng wie bei Bestimmungen der Schrift. [389] Der weiter verkauft; wer solche Früchte von ihm kauft, muß von diesen den Zehnten entrichten. [390] Der en gros verkauft; cf. Dem. II,5. [391] Woraus zu ersehen ist, daß der Bäcker die Brote von verschiedenen Personen gekauft hat, von welchen manche den Zehnten entrichtet u. manche nicht entrichtet haben. [392] Num. 18,32. [393] Aus dieser Lehre ist zu entnehmen, daß es nach RM., der Autor derselben ist, bei rabbanitischen Bestimmungen leichter ist. [394] Der Genuß von Hebe für einen Gemeinen. [395] Ehebruch; bei dieser Sünde ist es strenger. [396] RM. u. die Weisen in der von Semuél angezogenen Lehre. [397] Dt. 12,17.

maj] von einem Brothändler kauft, verzehnte jede Form besonders – so R. Meír[398]. Du mußt also erklären: weil ein Brothändler von zwei oder drei Personen kauft, der Bäcker[399] aber, weil er von einer Person kauft. Raba sagte: Šemuél hat mit seiner Erwiderung recht; die Todesstrafe ist einmal vorhanden[400].

ix Bei folgenden Dingen gibt es keine Übervorteilung: bei Sklaven, Schuldscheinen, Grundstücken und Heiligem[401]. Wegen dieser ist weder das Doppelte[402] noch das Vier- oder Fünffache[403] zu zahlen; ferner braucht wegen dieser der unentgeltliche Hüter nicht zu schwören und der Lohnhüter sie nicht zu bezahlen. R. Šimón sagt, bei Heiligem, für das [der Eigentümer] haftbar[404] ist, gebe es eine Übervorteilung, und für das er nicht haftbar[405] ist, gebe es keine Übervorteilung. R. Jehuda sagt, auch wenn jemand eine Torarolle, ein Vieh oder eine Perle verkauft, gebe es hierbei keine Übervorteilung. Man erwiderte ihm: Sie lehrten dies nur von jenen. Col.b

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[406] *Wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst, oder etwas aus der Hand deines Nächsten kaufst,* was aus einer Hand in die andere Hand kommt; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind; ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen; und ausgenommen sind Schuldscheine, denn es heißt: *wenn du etwas verkaufst,* was an sich verkauft und an sich gekauft wird, jedoch nicht Schuldscheine, die nicht an sich verkauft und an sich gekauft werden, sondern nur als Beweisstück dienen. Hieraus folgerten sie, daß, wenn jemand Schuldscheine an einen Gewürzkrämer[407] verkauft, es hierbei eine Veruntreuung gebe. – Selbstverständlich!? – Dies schließt die Ansicht R. Kahanas aus, welcher sagt, es gebe keine Veruntreuung um Peruṭas; er lehrt uns also, daß es wohl eine Veruntreuung um Peruṭas gebe. Heiliges, denn die Schrift sagt:[406] *deinen Bruder,* deinen Bruder, nicht aber das Heiligtum. Rabba b. Mamal wandte ein: Ist denn überall, wo es 'Hand' heißt, die wirkliche Hand zu verstehen, es heißt ja:[408] *und er nahm sein ganzes Land aus seiner Hand,* ist etwa zu verstehen, er hielt sein ganzes Land in seiner Hand!? Vielmehr ist sein Besitz zu verstehen, ebenso ist auch hier sein Besitz zu verstehen. – Ist etwa, wo es 'Hand' heißt, nicht die wirkliche Hand zu verstehen, es wird ja gelehrt:[409]*wenn es in seiner Hand gefunden wird*; ich weiß dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dache, seinem Hofe und seinem Gehege[410]? Es heißt: *finden, gefunden,* in jedem Falle. Also nur weil der Allbarmherzige *finden, gefunden* geschrieben hat, wenn aber nicht, würde man gesagt haben, überall, wo es 'Hand' heißt, sei die wirkliche Hand zu verstehen. Ferner wird gelehrt:[411]*Er soll ihr in die Hand geben*; ich weiß dies nur von ihrer Hand, woher dies von ihrem Dache, ihrem Hofe und ihrem Gehege[412]? Es heißt: *er soll geben,* auf jede Weise. Also nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *er soll geben,* wenn aber nicht, würde man gesagt haben, überall, wo es 'Hand' heißt, sei die wirkliche Hand zu verstehen. Vielmehr ist überall, wo es 'Hand' heißt, die wirkliche Hand zu verstehen, nur ist es dort[413]anders, wo diese Auffassung nicht möglich ist, sondern nur der Besitz zu verstehen ist.

---

[398] RM. erschwert also beim Essen auch bei einer rabbanitischen Bestimmung. [399] Darf den Zehnten von einer Form für die andere entrichten. [400] Es ist einerlei, ob sie durch das himmlische od. durch das irdische Gericht zu erfolgen hat; beide Sünden gleichen also einander. [401] Wenn der Schatzmeister Heiligengut verkauft, od. wenn jemand ein als Opfer geweihtes Tier, das ein Gebrechen bekommen hat, verkauft. [402] Wenn jemand sie gestohlen hat. [403] Wenn der Dieb das gestohlene Tier geschlachtet od. verkauft hat. [404] Wenn jemand 'ein Opfer' gelobt u. ein Vieh zu diesem Behufe reserviert hat; kommt es abhanden od. verendet es, so muß er ein anderes darbringen. [405] Wenn er ein bestimmtes Vieh als Opfer geweiht hat; kommt es abhanden, so braucht er kein anderes darzubringen. [406] Lev. 25,14. [407] Als Papier zum Einschlagen. [408] Num. 21,26.

R. Zera fragte: Gibt es eine Übervorteilung bei der Miete oder nicht: der Allbarmherzige spricht vom Verkaufe aber nicht von der Miete, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Abajje sprach zu ihm: Heißt es denn, der Verkauf müsse ein dauernder sein, es wird ja nur vom Verkaufe allgemein gesprochen, und für den betreffenden Tag gilt auch diese als Verkauf.

Raba fragte: Wie verhält es sich mit in den Boden gesäetem Weizen, gibt es bei diesem eine Übervorteilung oder nicht: ist es ebenso als hätte er ihn in einen Krug getan, somit gibt es bei diesem eine Übervorteilung, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden[414]? – In welchem Falle, wollte man sagen, wenn er behauptet, sechs ausgesäet zu haben, und Zeugen gekommen sind und bekunden, er habe nur fünf ausgesäet, so sagte ja Raba, wer nach Maß, Gewicht oder Zahl gekauft hat, könne zurücktreten, auch wenn die Übervorteilung das festgesetzte Maß nicht erreicht!? – Vielmehr, wenn er behauptet, er habe soviel ausgesäet, wie nötig ist, und es sich herausstellt, daß er nicht soviel ausgesäet hat, wie nötig ist; gibt es hierbei eine Übervorteilung oder gibt es hierbei keine Übervorteilung: ist es ebenso, als würde er ihn in einen Krug getan haben, somit gibt es hierbei eine Übervorteilung, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden? Schwört man dieserhalb oder schwört man dieserhalb nicht:

---

[409] Ex. 22,3. [410] Wenn die gestohlene Sache nicht beim Dieb in der Hand, sondern in seinem Besitze gefunden wurde. [411] Dt. 24,1. [412] Wenn er ihr den Scheidebrief nicht in die Hand gegeben hat, sondern in einem ihr gehörenden geschlossenen Raume niedergelegt hat. [413] In der oben angezogenen Schriftstelle Num. 21,26. [414] Und bei Grundstücken gibt es keine Übervorteilung.

ist es ebenso, als würde er ihn in einen Krug getan haben, somit muß man dieserhalb schwören, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden, somit schwört man[415] dieserhalb nicht. Wird er durch die Schwingegarbe erlaubt oder nicht? — In welchem Falle: hat er gekeimt, so haben wir es ja gelernt, hat er nicht gekeimt, so haben wir es ja ebenfalls gelernt. Wir haben nämlich gelernt: Haben sie[416] vor der Darbringung der Schwingegarbe gekeimt, so werden sie durch die Schwingegarbe erlaubt, wenn aber nicht, so sind sie bis zur nächsten Schwingegarbe verboten. — In dem Falle, wenn man ihn vor der Darbringung der Schwingegarbe gemäht und gesäet hat und darauf die Schwingegarbe dargebracht worden ist und er vor der Darbringung der Schwingegarbe nicht gekeimt Fol. 57 hat. Darf man nun ihn selbst hervorholen[417] und essen: ist es ebenso als würde man ihn in einen Krug getan haben, und er war ja durch die Schwingegarbe erlaubt worden, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden[418]? — Dies bleibt unentschieden.

Raba sagte im Namen R. Ḥasas: R. Ami fragte, ob es bei diesen[419] nur keine Übervorteilung[420] gibt, wohl aber eine Aufhebung[421] des Kaufes, oder auch diese nicht? R. Naḥman sagte: Später sagte R. Ḥasa, R. Ami habe entschieden, bei diesen gebe es nur keine Übervorteilung, wohl aber eine Aufhebung des Kaufes.

R. Jona sagte vom Heiligen und R. Jirmeja sagte von Grundstücken, beide im Namen R. Joḥanans, dabei gebe es nur keine Übervorteilung, wohl aber eine Aufhebung des Kaufes. Nach demjenigen, der dies vom Heiligen sagt, gilt dies um so mehr von Grundstücken[422], und nach demjenigen, der dies von Grundstücken sagt, gilt dies vom Heiligen[423] nicht. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei die Ausweihung gültig.

Dort haben wir gelernt: Wenn das geheiligte [Vieh] gebrechenbehaftet ist, so wird es[424] profan; er muß aber[425] den Wert ergänzen. R. Joḥanan sagt, es sei profan, nach der Tora, und er müsse den Wert ergänzen, nach ihrer[426]Bestimmung; Reš Laqiš aber sagt, auch den Wert ergänzen müsse er nach der Tora. – Von welchem Falle[427]wird hier gesprochen; wollte man sagen, vom Betrage der Übervorteilung[428], wieso sagt Reš Laqiš, daß er nach der Tora den Wert ergänzen müsse, wir haben ja gelernt: bei folgenden Dingen gibt es keine Übervorteilung: bei Grundstücken, Sklaven, Schuldscheinen und Heiligem; wollte man sagen, vom Betrage, bei dem der Kauf aufgehoben wird, wieso sagt R. Joḥanan, der Wert müsse nur nach ihrer Bestimmung ergänzt werden, R. Jona sagte ja vom Heiligen, und R. Jirmeja von Grundstücken, beide im Namen R. Joḥanans, dabei gebe es nur keine Übervorteilung, wohl aber eine Aufhebung des Kaufes[429]!? – Tatsächlich vom Betrage, bei dem der Kauf aufgehoben wird, nur wende man R. Joḥanan mit Reš Laqiš und Reš Laqiš mit R. Joḥanan um[430]. – Worin besteht ihr Streit? – In einer Lehre Šemuéls. Šemuél sagte, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei die Ausweihung gültig; einer hält von der Lehre Šemuéls, und einer hält nichts von der Lehre Šemuéls. Wenn du willst, sage ich: beide halten sie von der Lehre Šemuéls, und ihr Streit besteht in folgendem; einer ist der Ansicht, nur wenn man es ausgeweiht hat, nicht aber dürfe man dies[431]von vornherein, und einer ist der Ansicht, auch von vornherein. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich[432] vom Betrage der Übervorteilung, auch wende man [ihre Ansichten] nicht um, und sie streiten über die Lehre R. Ḥisdas. Dieser sagt, unter 'bei diesen gibt es keine Übervorteilung' sei zu verstehen, bei diesen gelte nicht das Gesetz der Übervorteilung[433], und man könne zurücktreten, auch wenn der Betrag der Übervorteilung nicht vorhanden ist. Col.b Man wandte ein: Es gibt Wucher und Übervorteilung[434]bei einem Gemeinen, nicht aber gibt es Wucher und Übervorteilung beim Heiligen!? – Diese [Lehre] ist ja nicht bedeutender als unsere Mišna, die wir auf das Gesetz von der Übervorteilung bezogen haben, ebenso ist auch diese zu erklären: Wucher und das Gesetz von der Übervorteilung gibt es bei einem Gemeinen, nicht aber gibt es Wucher und das Gesetz von der Übervorteilung beim Heiligen[435]. – Wieso heißt es demnach im Schlußsatze, diesbezüglich sei es beim Profanen strenger als beim Heiligen!? –

---

[415] Wie über Grundstücke. [416] Die heurigen Feldfrüchte. [417] Die Frage ist nicht, ob die Ernte von diesem Weizen erlaubt ist, sondern ob der bereits gesäete Weizen, wenn man ihn nach der Darbringung der Schwingegarbe zurück aus der Erde geholt hat, erlaubt ist od. nicht. [418] Und gehört also zur nächstjährigen Ernte. [419] Den in der Mišna genannten Gegenständen. [420] Dh. Rückzahlung des Betrages der Übervorteilung, wenn diese genau ein Sechstel beträgt. [421] Wenn die Übervorteilung ein Sechstel des Kaufwertes übersteigt. [422] Da nun Fälle, bei welchen der Kauf aufgehoben werden kann, in unserer Mišna nicht einbegriffen sind, so ist zu folgern: wenn es bei Heiligem ein Irren gibt, um so mehr bei Profanem. [423] Da es beim Heiligen kein Irren gibt. [424] Wenn der Eigentümer es auf ein anderes umgetauscht hat. [425] Falls das eingetauschte we-

---

niger wert ist. [426] Der Rabbanan. [427] Dh. um wieviel das eingetauschte Vieh weniger wert ist, als das erste. [428] Um ein Sechstel. [429] Nach R. Jona befindet sich RJ. in einem Widerspruche. [130] Die Ansicht des einen ist dem anderen zu addizieren; RJ. ist also der Ansicht, der Wert müsse nach der Tora ergänzt werden, da es bei Heiligem, wie R. Jona lehrt, ein Irren gibt. [431] Das geheiligte Vieh durch ein anderes, das weniger wert ist, auslösen. [432] Sc. spricht die oben angezogene Lehre. [433] Dieser Ansicht ist auch RL. [434] Dh. das Gesetz, daß diese, wenn sie ein Sechstel beträgt, zurückgezahlt werden müsse. [435] Vielmehr kann der Kauf aufgehoben werden, auch wenn die Übervorteilung kein

Dies bezieht sich auf Wucher. – Sollte er doch ebensogut von der Übervorteilung lehren, in dieser Hinsicht sei es beim Heiligen strenger als beim Profanen!? – Allerdings ist es beim Profanen strenger als beim Heiligen nur in dieser Hinsicht, sonst aber nicht, aber ist es etwa auch beim Heiligen nur in dieser Hinsicht strenger und sonst nicht!? – In welchem Falle kann Wucher beim Heiligen vorkommen; wollte man sagen, wenn der Schatzmeister hundert für hundertundzwanzig verborgt hat, so hat ja der Schatzmeister eine Veruntreuung begangen, und sobald er eine Veruntreuung begangen hat, ist das Geld profan und Eigentum eines Gemeinen!? R. Hošâja erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn jemand übernommen hat, Mehl[436] zum Preise von vier [Maß][437] zu liefern, und der Preis auf drei festgesetzt worden[438] ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand übernommen hat, Mehl zum Preise von vier zu liefern, und es auf drei gestiegen ist, so muß er es zum Preise von vier liefern, und wenn zum Preise von drei zu liefern, und es auf vier gefallen ist, so muß er es ebenfalls zum Preise von vier liefern, weil das Heiligtum immer die Oberhand hat. R. Papa erklärte: Hier wird von den dem Schatzmeister übergebenen Bausteinen[439] gesprochen. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, man baute mit profanen und weihte sie nachher[440].

WEGEN DIESER IST WEDER DAS DOPPELTE &C. ZU ZAHLEN. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[441] *Bei jedem Eigentumsvergehen,* generell; *ein Ochs, ein Esel, ein Schaf oder ein Gewand,* speziell; *und alles, was abhanden kommt, von dem er sagt,* wiederum generell; dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach dem Speziellen richte; wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiliges, denn es heißt:[442] *seines Nächsten,* seines Nächsten, nicht aber des Heiligtums.

NOCH DAS VIER- ODER FÜNFFACHE. Weshalb? – Der Allbarmherzige spricht von der Zahlung des Vier- und Fünffachen, nicht aber von der Zahlung des Drei- und Vierfachen[443].

FERNER BRAUCHT WEGEN DIESER DER UNENTGELTLICHE HÜTER NICHT ZU

Sechstel beträgt. 436. An den Tempel, zu den Speiseopfern. 437. Für eine bestimmte Münze (einen Selá). 438. Für einen Gemeinen ist der Abschluß einer Lieferung vor der Festsetzung des Marktpreises verboten (cf. infra Fol. 72b), weil der Preis steigen kann, u. wenn der Käufer für das bereits gezahlte Geld mehr erhält, so ist dies Wucher. 439. Wenn er solche auf Wucher verborgt hat. 440. Die Baumaterialien wurden erst nach der Verwendung bezahlt, damit sie profan bleiben, u. die Arbeiter an diesen keine Veruntreuung am Heiligen begehen. 441. Ex. 22,8. 442. Ib. V. 7. 443. Da der Doppelersatz, der bei der

SCHWÖREN. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[443]*Wenn jemand seinem Nächsten gibt,* generell; *Silber oder Geräte,* speziell; *und es aus seinem Hause gestohlen wird,* wiederum generell; dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach dem Speziellen richte; wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiliges, denn der Allbarmherzige sagt: *seines Nächsten,* seines Nächsten, nicht aber des Heiligtums.

DER LOHNHÜTER BRAUCHT NICHT ZU BEZAHLEN. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[444]*Wenn jemand seinem Nächsten gibt,* generell; *einen Esel, einen Ochsen oder ein Schaf,* speziell; *oder sonst ein Vieh zur Verwahrung,* wiederum generell; dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach dem Speziellen richte; wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiliges, denn der Allbarmherzige sagt: *seines Nächsten,* seines Nächsten, nicht aber des Heiligtums.

FERNER BRAUCHT WEGEN DIESER DER UNENTGELTLICHE HÜTER NICHT ZU SCHWÖREN Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn die Bewohner der Stadt ihre Šeqalim[445][durch Boten] sandten und sie ihnen gestohlen worden oder abhanden gekommen sind, so leisten diese, falls die Hebe[446]bereits[447]entnommen wurde, den Schatzmeistern einen Eid[448]; Fol. 58 wenn aber nicht, so leisten sie den Bewohnern der Stadt einen Eid, und diese müssen andere Šeqalim entrichten. Finden sie sich später ein, oder bringen die Diebe sie zurück, so sind diese und jene Šeqalimsteuer, ohne ihnen im nächsten Jahre angerechnet zu werden!? Šemuél erwiderte: Hier wird von Lohnhütern gesprochen, die schwören müssen, um ihren Lohn zu erhalten[449]. – Wieso müssen sie demnach den Schatzmeistern einen Eid leisten, sie sollten doch den Bewohnern der Stadt einen Eid leisten[450]!? Rabba erwiderte: Sie leisten den Bewohnern der Stadt einen Eid in Gegenwart der Schatzmeister, damit diese sie nicht verdächtigen; oder auch,

---

Zahlung des 4- u. 5fachen einbegriffen ist, abzuziehen ist. [443] Ex. 22,6. [444] Ib. V. 9. [445] Die Tempelsteuer; cf. Seq. II,1. [446] Der Schatzkammer; cf. ib. III,1ff. [447] Bei der Gerichtsverhandlung. [448] Daß sie keine Fahrlässigkeit begangen haben; das Geld befindet sich dann bereits im Besitze des Heiligtums u. die Absender sind nicht mehr haftbar. [449] Ersatzfrei sind sie auch ohne Eid.

damit diese sie nicht fahrlässig nennen. – Er lehrt ja aber vom Stehlen und Abhandenkommen, und Lohnhüter sind ja für Diebstahl und Abhandenkommen haftbar!? Zugegeben, daß sie nicht ersatzpflichtig sind, aber immerhin sollten sie ihren Lohn verlieren. Rabba erwiderte: Gestohlen, durch bewaffnete Räuber, abhanden gekommen, wenn das Schiff im Meere untergegangen[451] ist. R. Johanan erklärte: Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, bei Heiligem, für das [der Eigentümer] haftbar ist, gebe es eine Übervorteilung, und man müsse wegen dessen schwören. – Erklärlich ist dies von dem Falle, wenn [vom Gelde] noch nichts abgehoben worden ist, wenn aber [vom Gelde] abgehoben worden ist, ist es ja Heiliges, für das er nicht haftbar ist!? Es wird nämlich gelehrt: Man hebe ab für das Abhandengekommene, das Eingeforderte[452] und das Einzufordernde!? Vielmehr, erklärte R. Eleázar, dieser Eid ist eine Anordnung der Weisen, damit man mit dem Heiligen nicht leichtfertig umgehe.

Der Lohnhüter sie nicht zu bezahlen. R. Joseph b. Ḥama wies Rabba auf einen Widerspruch hin. Wir haben gelernt, der Lohnhüter brauche nicht zu bezahlen, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn jemand einen Tagelöhner mietet, die [rote] Kuh[453] zu bewachen, Kinder[454] zu bewachen, Saaten[455] zu bewachen, so erhält er keinen Lohn für den Šabbath, daher ist er am Šabbath nicht haftbar. Ist er aber auf eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium gemietet, so zahle er ihm den Lohn auch für den Šabbath; daher ist er auch am Šabbath haftbar. Doch wohl hinsichtlich der Ersatzleistung!? – Nein, hinsichtlich des Verlustes seines Lohnes. – Demnach ist auch im Anfangsatze, in dem er lehrt, er sei am Šabbath nicht haftbar, zu verstehen, hinsichtlich des Verlustes seines Lohnes; aber erhält er denn einen Lohn für den Šabbath, er lehrt ja, daß er ihm keinen Lohn für den Šabbath zahle!? Da schwieg er. Darauf sprach er zu ihm: Hast du etwas darüber gehört? Jener erwiderte: R. Šešeth erklärte: wenn er es ihm zugeeignet[456] hat. Ebenso erklärte auch R. Johanan: wenn er es ihm zugeeignet hat.

R. Šimón sagt, bei Heiligem, für das [der Eigentümer] haftbar ist, gebe es eine Übervorteilung, und für das er nicht haftbar ist, gebe es keine Übervorteilung. Ein Jünger rezitierte vor R. Jiçḥaq b. Abba:

---

[450] Da diese den Transport zu bezahlen haben. [451] Durch Unglücksfälle; sie verlieren ihren Lohn nicht. [452] Dennoch müssen die Boten schwören. [453] Daß sie nicht zur Arbeit benutzt werde u. kein Gebrechen bekomme; cf. Num. 19,2ff. [454] Die den Hochpriester bei der Darbringung der roten Kuh mit dem Weihwasser zu besprengen hatten; diese mußten vor jeder levitischen Verunreinigung bewahrt werden; cf. Suk. Fol. 21a. [455] Für die Schwingegarbe u. die 2 Brote; cf. Lev. 23,10ff. [456] Wenn der Hüter sich verpflichtet hat, Ersatz zu zahlen, u. für diesen eventuellen Ersatz seine Güter verpfändet hat, da die münd-

Wegen des Heiligen, für das [der Eigentümer] haftbar ist, ist man[457] schuldig, weil ich dabei lese:[458] *und er es Gott ableugnet*; und für das er nicht haftbar ist, ist man frei, weil ich dabei lese: *und es ableugnet*[459] *seinem Nächsten*. Da sprach er zu ihm: Wohin denn, das Entgegengesetzte Col.b leuchtet[460] ja ein!? Jener fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, dies ist wie folgt zu verstehen: Wegen des Heiligen, für das [der Eigentümer] haftbar ist, ist man schuldig, denn dieses ist einbegriffen[461] in [den Worten] *und es Gott ableugnet*; und für das er nicht haftbar ist, ist man frei, denn dieses ist ausgeschlossen[462] durch [die Worte] *und es ableugnet seinem Nächsten.*

R. Jehuda sagt, auch wenn jemand eine Torarolle, eine Perle oder ein Vieh verkauft, gebe es hierbei keine Übervorteilung. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Auch wenn man eine Torarolle verkauft, gibt es hierbei keine Übervorteilung, weil deren Wert unbeschränkt ist. Bei einem Vieh und einer Perle gibt es ebenfalls keine Übervorteilung, weil man sie zu einem Paare haben will. Man entgegnete ihm: Man will ja auch alles andere zu einem Paare haben. – Und R. Jehuda!? – Diese sind besonders wertvoll, andere Dinge aber nicht. – Bis wieviel[463]!? Amemar erwiderte: Bis zu ihrem Werte[464].

Es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Wenn jemand im Kriege ein Pferd, ein Schwert oder ein Schild[465] verkauft, so gibt es hierbei ebenfalls keine Übervorteilung, weil sie das Leben erhalten.

Wie es eine Übervorteilung[466] bei Kauf und Verkauf gibt, so gibt x es auch eine Kränkung[466] durch Worte. Man darf nicht nach dem Preise einer Sache fragen, wenn man sie nicht zu kaufen beabsichtigt. Hat jemand Busse getan, so darf man nicht zu ihm sagen: denke an deine früheren Taten. Stammt jemand von Proselyten, so sage man nicht zu ihm: denke an die Taten deiner Vorfahren, denn es heisst: [467] *einen Fremdling*[468] *sollst du nicht kränken und nicht bedrücken.*

---

liche Vereinbarung nicht ausreicht. [457] Ein Opfer, wenn man es ableugnet u. dies beschwört. [458] Lev. 5,21. [459] Das W. ונחש befindet sich im bezüglichen Schriftverse zwischen ביהוה u. בעמיתו, sodaß es auf beide bezogen werden kann. [460] Übereinstimmend mit der Lehre RŠ.s hinsichtlich der Übervorteilung. [461] Obgleich man eigentl. frei sein sollte, da es Eigentum Gottes ist. [462] Sonst aber wäre man schuldig. [463] Welche ist bei diesen die höchstzulässige Übervorteilung. [464] Wenn er das Doppelte gezahlt hat. [465] Das W. חטיטום (Varr. חטיטב׳, חטיטום, הסיטום) ist ganz dunkel; der jerušalemische T. hat an dessen Stelle תרים, was die übliche Erkl. Panzer, Schild, bestätigt. [466] Im Hebräischen wird für beide Begriffe dasselbe Wort (אונאה) gebraucht. [467] Ex. 22,20. [468] Mit גר (in der Bibel Fremdling) wird in der t.schen Literatur der Proselyt bezeich-

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[469]*Ihr sollt euren Nächsten nicht kränken*, die Schrift spricht von der Kränkung durch Worte. Du sagst, von der Kränkung durch Worte, vielleicht ist dem nicht so, sondern von geldlicher Übervorteilung? Wenn es heißt:[470]*wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst oder etwas aus der Hand deines Nächsten kaufst*, so wird ja schon von der geldlichen Übervorteilung gesprochen, somit deutet [der Schriftvers]: *ihr sollt euren Nächsten nicht kränken*, auf die Kränkung durch Worte. Hat jemand beispielsweise Buße getan, so sage man nicht zu ihm: denke an deine früheren Taten. Stammt jemand von Proselyten, so sage man nicht zu ihm: denke an die Taten deiner Vorfahren. Wenn jemand Proselyt ist und die Tora lernen will, so sage man nicht zu ihm: ein Mund, der Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere[471]gegessen hat, will nun die Tora lernen, die aus dem Munde der Allmacht gesprochen wurde. Kommen über jemand Züchtigungen, kommen über jemand Krankheiten, oder begräbt jemand seine Kinder, so spreche man nicht zu ihm, wie die Genossen zu Ijob sprachen:[472]*Ist deine Gottesfurcht nicht dein Vertrauen, und deine Hoffnung dein redlicher Weg. Bedenke doch, wer kam je schuldlos um.* Suchen Eseltreiber Futter, so sage man nicht zu ihnen: geht zu jenem, er verkauft Futter, während man von jenem weiß, daß er niemals Futter verkauft hat. R. Jehuda sagte: Man darf auch, wenn man kein Geld hat, nicht die Augen auf eine Ware[473]richten. Dies alles ist dem Herzen[474]anvertraut, und von Dingen, die dem Herzen anvertraut sind, heißt es:[469]*du sollst dich vor deinem Gott fürchten.*

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Die Kränkung durch Worte ist eine schwerere [Sünde] als die geldliche Übervorteilung, denn bei jener heißt es:[469]*du sollst dich vor deinem Gott fürchten*, und bei dieser heißt es nicht: *du sollst dich vor deinem Gott fürchten.* R. Eleázar begründete: Jene betrifft seinen Körper, diese aber sein Vermögen. R. Šemuél b. Naḥmani begründete: Diese kann zurückgezahlt werden, jene aber kann nicht zurückgezahlt werden.

Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman b. Jiçḥaq: Wenn jemand seinen Nächsten öffentlich beschämt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen. Dieser sprach: Du hast recht; wir sehen auch, wie die Röte schwindet[475]und die Blässe kommt.

Abajje sprach zu R. Dimi: Wovor nehmen sie sich im Westen[476]in acht? Dieser erwiderte: Vor der Beschämung [anderer]. R. Ḥanina sagte näm-

---

net. [469] Lev. 25,17. [470] Ib. V. 14. [471] Im weiteren Sinne jede rituell verbotene Speise. [472] Ij. 4,6,7. [473] Um den Verkäufer glauben zu machen, er wolle sie kaufen. [474] Man kann ihm die böse Absicht nicht nachweisen. [475] Im Gesichte des Beschämten. [476] Palästina, weil westlich von Babylonien. 477.

lich: Alle steigen ins Fegefeuer hinab, ausgenommen drei. – Alle, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, alle, die ins Fegefeuer hinabsteigen, kommen zurück herauf, ausgenommen drei, die hinabsteigen und nicht mehr heraufkommen. Folgende sind es: wer eine verheiratete Frau beschläft, wer seinen Nächsten öffentlich beschämt, und wer seinen Nächsten beim Spottnamen nennt. – Das Nennen beim Spottnamen gehört ja zur Beschämung!? – Auch in dem Falle, wenn er daran schon gewöhnt ist[477].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Lieber beschlafe man eine zweifelhaft verheiratete Frau, als seinen Nächsten öffentlich beschämen. – Woher dies? – Aus einem Vortrage Rabas, denn Raba trug vor: Es heißt:[478]*aber bei meinem Sturze freuen sie sich und rotten sich wider mich zusammen &c. sie zerreißen [mich] ohne Aufhören.* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, offenbar und bewußt ist es dir, daß, wenn sie mein Fleisch zerrissen hätten, kein Blut auf die Erde geflossen sein würde. Und noch mehr: selbst wenn sie sich mit [den Lehren] vom Aussatze und von den Bezeltungen[479]befaßten, sprachen sie zu mir: David, wodurch wird derjenige, der eine verheiratete Frau beschlafen[480]hat, hingerichtet? Ich erwiderte ihnen: Er wird durch Erdrosselung hingerichtet, hat aber einen Anteil an der zukünftigen Welt; wer aber seinen Nächsten öffentlich beschämt, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt. Fol. 59

Mar Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs, manche sagen, R. Ḥana b. Bizna im Namen R. Šimôn des Frommen, und manche sagen, R. Joḥanan im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Lieber lasse man sich in einen Schmelzofen werfen, als seinen Nächsten öffentlich beschämen. – Woher dies? – Von der Tamar, denn es heißt: *sie wurde hinausgeführt, da schickte sie zu ihrem Schwiegervater*[481].

R. Ḥenana, Sohn des R. Idi, sagte: Es heißt: *ihr*[482]*sollt euren Nächsten nicht kränken,* wer mit dir inbetreff der Tora und der Gebote, den sollst du nicht kränken.

Rabh sagte: Stets sei man vorsichtig mit der Kränkung seiner Frau, denn da Tränen bei ihr häufig sind, ist auch [die Ahndung] ihrer Kränkung nahe.

R. Eleázar sagte: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden

---

Und dadurch nicht mehr beschämt wird. 478. Ps. 35,15. 479. Vgl. Bd. III S. 287 Anm. 145; schwierigste u. komplizierteste Lehren im ganzen jüd. Gesetze. 480. Womit sie auf seine Affäre mit der Bath Sebâ (iiSam. Kap. 11) anspielen wollten. 481. Auch als sie zur Verbrennung hinausgeführt worden war, sagte sie nicht, daß sie von Jehuda, ihrem Schwiegervater, schwanger sei. 482. Das W.

ist, sind die Tore des Gebetes verschlossen, denn es heißt:[483]*auch wenn ich schreie und wehklage, bleibt mein Gebet verschlossen.* Aber sind auch die Tore des Gebetes verschlossen, nicht verschlossen sind die Tore der Tränen, denn es heißt:[484]*erhöre mein Gebet, o Herr, horche auf mein Wehklagen; zu meinen Tränen wirst du nicht schweigen.*

Ferner sagte Rabh: Wer dem Rate seiner Frau folgt, stürzt ins Fegefeuer, denn es heißt:[485]*es hat nicht wieder einen gleich Aḥáb gegeben*[486] *&c.* R. Papa sprach zu Abajje: Die Leute sagen ja aber: ist deine Frau klein, so bücke dich und flüstere ihr[487]zu!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von weltlichen Angelegenheiten und eines gilt von häuslichen Angelegenheiten[488]. Eine andere Lesart: Eines gilt von religiösen Angelegenheiten und eines gilt von weltlichen Angelegenheiten[488].

R. Ḥisda sagte: Alle Tore sind verschlossen, ausgenommen die Tore der Kränkung[489], denn es heißt:[490]*siehe, der Herr steht auf einer Bleilot-Mauer und ein Bleilot*[491]*ist in seiner Hand.* R. Eleázar sagte: Alles wird durch einen Boten geahndet, ausgenommen die Kränkung, denn es heißt: *und ein Bleilot ist in seiner Hand.*

R. Abahu sagte: Vor drei Dingen ist der Vorhang[492]nicht geschlossen: Kränkung, Raub und Götzendienst. Kränkung, denn es heißt: *und ein Bleilot ist in seiner Hand*; Raub, denn es heißt:[493]*Gewalttat und Raub vernimmt man in ihr vor meinem Angesichte*; Götzendienst, denn es heißt:[494]*dem Volke, das mich immerfort ins Angesicht hinein zum Zorne reizt &c.*

R. Jehuda sagte: Stets sei man behutsam, Getreide[495]im Hause zu haben, denn Streit kommt in das Haus eines Menschen nur wegen des Getreides, wie es heißt:[496]*er schafft deinen Grenzen Frieden, sättigt dich mit dem besten Weizen.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Ist die Gerste aus dem Kruge, so klopft der Zwist an und kommt ins Haus. Ferner sagte auch R. Ḥenana b. Papa: Stets sei man behutsam, Getreide im Hause zu haben, denn die Jisraéliten wurden nur wegen der Getreide[not] Arme genannt, wie es heißt:[497]*und so oft die Jisraéliten gesäet haben &c.*; ferner:[498]*und sie lagerten sich &c.*; ferner:[499]*und Jisraél verarmte sehr durch die Midjaniten.*

R. Ḥelbo sagte: Stets sei man behutsam mit der Ehrung seiner Frau,

---

עמיתו (Nächster) wird wie עם אתו (mit ihm) gelesen. [483] Thr. 3,8. [484] Ps. 39,13. [485] iReg. 21,25. [486] Weiter folgt: den sein Weib verleitete. [487] Dh. man tue nichts, ohne seine Frau gefragt zu haben. [488] Bei letzteren handle man nach ihrem Rate. [489] Wer sich darüber bei Gott beklagt, wird erhört. [490] Am. 7,7. [491] Dies wird aus der Ähnlichkeit des W.es אנך (Bleilot) mit dem W.e אונאה (Kränkung) deduziert. [492] Zwischen Gott u. seiner Umgebung; dh. er beobachtet sie stets persönlich. [493] Jer. 6,7. [494] Jes. 65,3. [495] Vorrat an Lebensmitteln. [496] Ps. 147,14. [497] Jud. 6,3. [498] Ib. V. 4. [499] Ib. V. 6.

denn der Segen waltet im Hause eines Menschen nur wegen seiner Frau, wie es heißt:[500]*und auch Abraham tat er Gutes um ihretwillen.* Das ist es, was Raba zu den Leuten von Maḥoza sagte: Ehret euere Frauen, damit ihr reich werdet.

Dort haben wir gelernt: Hat man ihn[501]in einzelne Ringe geschnitten und Sand zwischen die Ringe[502]getan, so ist er nach R. Eliêzer nicht verunreinigungsfähig[503]und nach den Weisen verunreinigungsfähig; das Col.b ist der Schlangenofen. – Weshalb [heißt er] Schlangenofen? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuêls: Weil man ihn mit Worten[504]gleich einer Schlange umringt hat. Schließlich erklärten sie[505]ihn als verunreinigungsfähig. Es wird gelehrt: An jenem Tage machte R. Eliêzer alle Einwendungen[506]der Welt, man nahm sie aber von ihm nicht an. Hierauf sprach er: Wenn die Halakha wie ich ist, so mag dies dieser Johannisbrotbaum beweisen! Da rückte der Johannisbrotbaum hundert Ellen von seinem Orte fort; manche sagen: vierhundert Ellen. Sie aber erwiderten: Man bringt keinen Beweis von einem Johannisbrotbaume. Hierauf sprach er: Wenn die Halakha wie ich ist, so mag dies dieser Wasserarm beweisen! Da trat der Wasserarm zurück. Sie aber erwiderten: Man bringt keinen Beweis von einem Wasserarme. Hierauf sprach er: Wenn die Halakha wie ich ist, so mögen dies die Wände des Lehrhauses beweisen! Da neigten sich die Wände des Lehrhauses [und drohten] einzustürzen. Da schrie sie R. Jehošuâ an und sprach zu ihnen: Wenn die Gelehrten einander in der Halakha bekämpfen, was geht dies euch an! Sie stürzten hierauf nicht ein, wegen der Ehre R. Jehošuâs, und richteten sich auch nicht gerade auf, wegen der Ehre R. Eliêzers; sie stehen jetzt noch geneigt. Hierauf sprach er: Wenn die Halakha wie ich ist, so mögen sie dies aus dem Himmel beweisen! Da erscholl eine Hallstimme und sprach: Was habt ihr gegen R. Eliêzer; die Halakha ist stets wie er. Da stand R. Jehošuâ (auf seine Füße) auf und sprach:[507]*Sie ist nicht im Himmel.* – Was heißt: sie ist nicht im Himmel? R. Jirmeja erwiderte: Die Tora ist bereits vom Berge Sinaj her verliehen[508]worden. Wir achten nicht auf die Hallstimme, denn bereits hast du am Berge Sinaj in die Tora geschrieben:[509]*nach der Mehrheit zu entscheiden.* R. Nathan traf Elijahu und fragte ihn, was der Heilige, gepriesen sei er, in dieser Stunde tat.

---

[500] Gen. 12,16. [501] Einen Backofen, der die Form eines Topfes hat, wie solche damals im Gebrauche waren; diese waren transportabel u. daher levit. verunreinigungsfähig. [502] Und oben mit Lehm bestrichen, damit er nicht auseinanderfalle. [503] Da die einzelnen Teile voneinander durch den Sand getrennt sind; er gilt daher als zerbrochenes Gerät, und ein solches ist nicht verunreinigungsfähig. [504] Durch die vielen Kontroversen über denselben. [505] Die Streitgenossen RE.s, die in der Mehrheit waren. [506] Zur Verteidigung der von ihm vertretenen Ansicht. [507] Dt. 30,12. [508] Und befindet sich nicht mehr im Himmel.

Dieser erwiderte: Er schmunzelte und sprach: meine Kinder haben mich besiegt, meine Kinder haben mich besiegt. Man erzählt, daß sie an jenem Tage alles holten, was R. Eliêzer als rein erklärt[510] hatte, und im Feuer verbrannten. Alsdann stimmten sie über ihn ab und taten ihn in den Bann. Hierauf fragten sie: Wer geht hin und teilt es ihm mit? Da sprach R. Âqiba: Ich will gehen, denn es könnte sonst ein ungeeigneter Mensch hingehen und es ihm mitteilen, und er würde die ganze Welt zerstören. Was tat R. Âqiba? Er legte schwarze Kleider an und hüllte sich schwarz; alsdann ließ er sich vor ihm in einer Entfernung von vier Ellen nieder. Da sprach R. Eliêzer zu ihm: Âqiba, wieso heute anders als sonst? Dieser erwiderte: Meister, mich dünkt, die Kollegen haben sich von dir zurückgezogen. Da zerriß auch er seine Kleider, zog die Schuhe ab und ließ sich auf die Erde nieder, und Tränen rannen aus seinen Augen. Da ward die Welt geschlagen ein Drittel an den Oliven, ein Drittel am Weizen und ein Drittel an der Gerste. Manche sagen, auch der Teig gor unter den Händen der Frauen. Es wird gelehrt: Ein großes Weh gab es an diesem Tage, denn jede Stelle, worauf R. Eliêzer seine Augen richtete, verbrannte. Auch R. Gamliél: er reiste dann zu Schiff, und eine Woge erhob sich und drohte ihn zu versenken. Da sprach er: Ich glaube, daß dies nur wegen des R. Eliêzer b. Hyrkanos geschieht. Hierauf stand er (auf seine Füße) auf und sprach: Herr der Welt, offenbar und bewußt ist es dir, daß ich dies nicht wegen meiner Ehre, auch nicht wegen der Ehre meines väterlichen Hauses getan habe, sondern deiner Ehre wegen, damit sich keine Streitigkeiten in Jisraél mehren. Da ließ das Meer von seinem Toben ab.

Emma Šalom, die Frau R. Eliêzers, war die Schwester R. Gamliéls, und seit diesem Ereignisse ließ sie ihn nicht mehr aufs Gesicht[511] fallen. Eines Tages glaubte sie, es sei Neumond[512], denn sie verwechselte zwischen einem vollzähligen und einem unvollzähligen[513] Monat, manche erzählen, ein Armer stand vor der Tür, und sie trug ihm Brot hinaus, und fand ihn, daß er aufs Gesicht gefallen war. Da sprach sie zu ihm: Stehe auf, du hast meinen Bruder getötet! Währenddessen verkündete eine Posaune aus dem Hause R. Gamliéls, daß er gestorben sei. Er fragte sie: Woher weißt du dies? Sie erwiderte: Es ist mir aus meinem

---

[509] Ex. 23,2. [510] Diesem Streite war wahrscheinl. eine praktisch getroffene Entscheidung vorangegangen, durch die die ganze Kontroverse hervorgerufen worden war. [511] Dies erfolgt beim Sprechen des aus Psalm 6 bestehenden sog. Taḥnungebetes, das 2mal täglich (mit Ausnahme von Sabbath- u. Festtagen) hergesagt wird. In diesem Gebete wird Gott um Schutz vor den Feinden u. Bestrafung derselben angerufen, u. sie fürchtete, sein Gebet könnte auch in Bezug auf ihren Bruder Gehör finden. [512] Der erste Tag des Monats, an dem das erwähnte Gebet nicht gesprochen wird. [513] Sie glaubte, es sei der 1. des neuen, während

väterlichen Hause überliefert: sind auch alle Tore verschlossen, doch nicht die Tore der Kränkung.

Die Rabbanan lehrten: Wer einen Proselyten kränkt, übertritt drei Verbote, und wer ihn bedrückt, übertritt zwei Verbote. – Wegen der Kränkung wohl deshalb, weil drei bezügliche Verbote geschrieben sind: [514]*einen Fremdling sollst du nicht kränken,*[515]*wenn ein Fremdling in eurem Lande wohnt, so sollt ihr ihn nicht kränken,* und:[516]*ihr sollt euren Nächsten nicht kränken,* und ein Proselyt ist unter 'Nächsten' einbegriffen; aber ebenso stehen ja auch inbetreff der Bedrückung drei [Verbote] geschrieben:[514]*und ihn nicht bedrücken,*[517]*einen Fremdling sollst du nicht bedrücken,* und:[518]*du sollst ihn nicht bedrücken,* worunter auch ein Proselyt einbegriffen ist!? – Vielmehr, bei beiden sind es drei.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer der Große sagte: Weshalb hat die Tora an sechsunddreißig Stellen, manche sagen, an sechsundvierzig Stellen, hinsichtlich eines Proselyten gewarnt? Weil sein Trieb schlecht ist. Es heißt: *einen Fremdling sollst du nicht kränken und nicht bedrücken, denn Fremdlinge wart ihr im Lande Miçrajim.* Hierzu wird gelehrt: R. Nathan erklärte: Einen Fehler, der dir anhaftet, wirf deinem Nächsten nicht vor. Das ist es, was die Leute sagen: Wer einen Gehenkten in seiner Familie hat, sagt[519]nicht zu seinem Nächsten: hänge mir ein Fischlein auf.

MAN DARF NICHT FRÜCHTE UNTER FRÜCHTE[520]MISCHEN, AUCH NICHT NEUE xi
UNTER NEUE, GESCHWEIGE DENN NEUE UNTER ALTE[521]. IN WIRKLICH- Fol. 60
KEIT SAGTEN SIE ABER, DASS MAN BEIM WEINE ERLAUBT HAT, SCHWEREN MIT LEICHTEM[522]ZU MISCHEN, WEIL MAN IHN DADURCH BESSER MACHT. MAN DARF DIE WEINHEFE NICHT UNTER DEN WEIN MISCHEN, WOHL ABER DARF ER IHM[523]SEINE HEFE[524]MITGEBEN. WENN EINEM WASSER IN SEINEN WEIN BEIGEMISCHT WORDEN IST, SO DARF ER IHN NICHT IM LADEN AUSHÖKERN, ES SEI DENN, DASS ER ES [DEM KÄUFER] MITTEILT; EINEM HÄNDLER [VERKAUFE ER IHN] NICHT, SELBST WENN ER ES IHM MITTEILT, DENN DIESER [KAUFT IHN] NUR, UM DAMIT ZU BETRÜGEN. IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, DEM WEINE WASSER BEIZUMISCHEN, DARF MAN[525]DIES. EIN HÄNDLER DARF AUS VERSCHIE- xii,1
DENEN TENNEN KAUFEN UND IN EINEN SPEICHER BRINGEN, AUS FÜNF KEL-

---

es in Wirklichkeit der letzte des alten Monats war. [514] Ex. 22,20. [515] Lev. 19,33. [516] Ib. 25,17. [517] Ex. 23,19. [518] Ib. 22,24. [519] In manchen Texten fehlen die W.e ליה לחבריה, wonach der Spruch richtiger lauten würde: dem sage man nicht. [520] Hinsichtlich welcher ein Verkauf bereits abgeschlossen worden ist. [521] Altes, getrocknetes Getreide ist ergiebiger. [522] Den man zu liefern hat. [523] Der Verkäufer dem Käufer. [524] Der zum gekauften Weine gehört. [525] Dies ist kein Betrug, da der Verkäufer es weiß. [526] Bekannt machen, daß tern, und in ein Fass giessen, nur darf er die Mischung nicht beabsichtigen[526].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Selbstverständlich darf man nicht beimischen, wenn die neuen zu vier[527]und die alten zu drei [verkauft werden], aber auch wenn die neuen zu drei und die alten zu vier [verkauft werden], ist dies[528]verboten, weil mancher sie alt werden lassen will[529].

In Wirklichkeit sagten sie aber, dass man beim Weine erlaubt hat, schweren mit leichtem zu mischen, weil man ihn dadurch besser macht. R. Eleâzar sagte: Dies[530]besagt, wenn es irgendwo heißt: in Wirklichkeit sagten sie, so ist dies eine Halakha. R. Naḥman sagte: Dies lehrten sie von dem Falle, wenn er sich noch in der Kelter befindet[531]. – Jetzt mischt man ihn ja aber auch außerhalb der Kelter!? R. Papa erwiderte: Man weiß dies und verzeiht[532]es. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Dies nach R. Aḥa, denn es wird gelehrt: R. Aḥa erlaubt dies[533]bei einer Sache, die gekostet wird[534].

Man darf die Weinhefe nicht unter den Wein mischen, wohl aber darf er ihm seine Hefe mitgeben. Du sagtest ja aber im Anfangsatze, daß man überhaupt nichts beimischen dürfe!? Wolltest du erwidern, unter ‘darf er ihm seine Hefe mitgeben’ sei zu verstehen, er teile es ihm mit, so ist ja, wenn es im Schlußsatze heißt, daß man ihn im Laden nicht aushökern dürfe, es sei denn, daß er es [dem Käufer] mitteilt, und einem Händler nicht, selbst wenn man es ihm mitteilt, der Anfangsatz zu verstehen, selbst wenn man ihm es mitteilt!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: man darf Hefe von gestrigem [Weine] nicht in heutigen, und von heutigem nicht in gestrigen mischen, wohl aber darf er ihm seine Hefe[535]beimischen. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn jemand für seinen Nächsten Wein umgießt, so mische er nicht [Hefe] von gestrigem [Weine] in heutigen oder von heutigem in gestrigen, wohl aber darf er von gestrigem in gestrigen und von heutigem in heutigen mischen.

Wenn einem Wasser in seinen Wein beigemischt worden ist, so darf er ihn nicht im Laden aushökern, es sei denn, dass er es [dem Käufer] mitteilt &c. Einst holte man Raba Wein aus dem Laden; darauf verdünnte er ihn und kostete ihn, er war aber nicht schmackhaft. Da schickte er ihn dem Krämer zurück. Abajje sprach zu ihm: Wir haben ja ge-

---

er gute Früchte verkaufe u. schlechte beimischen. 527. Maß für ein bestimmtes Geldstück. 528. Die Beimischung der alten in die neuen. 529. Für später aufheben. 530. Die Angabe eines Grundes hierfür, wonach dies außer Zweifel u. demgemäß auch zu entscheiden ist. 531. Der Wein nimmt noch einen anderen Geschmack an, ohne dadurch zu leiden. 532. Es ist kein Betrug mehr. 533. Das Beimischen. 534. Da der Käufer nicht betrogen werden kann. 535. Die zum lernt, man dürfe ihn nicht an einen Händler verkaufen, auch wenn man es ihm mitteilt!? Dieser erwiderte: Bei meiner Mischung ist dies[536] zu merken. Wolltest du erwidern, er kann [Wein] zufügen, ihn kräftiger machen und verkaufen, so hat ja die Sache überhaupt kein Ende[537].

In Orten, wo es üblich ist, dem Weine Wasser beizumischen, darf man dies. Es wird gelehrt: Die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[538]. Rabh sagte: Sie lehrten dies von dem Falle, wenn er sich noch in der Kelter befindet.

R. Jehuda sagt, ein Krämer darf nicht Rostähren und Nüsse an xii,2
die Kinder verteilen, weil er sie dadurch zu ihm zu kommen anlockt; die Weisen erlauben dies. Man darf nicht den Preis verderben[539]; die Weisen sagen, er sei zum Guten gedacht. Man darf keine Graupen verlesen[540] — so Abba Šaúl; die Weisen erlauben dies. Sie pflichten aber bei, dass man nicht den Haufen nur von obenauf verlesen darf, weil man dadurch nur das Auge betrügt. Man darf weder Menschen noch Tiere noch Geräte aufputzen[541].

GEMARA. Was ist der Grund der Rabbanan? — Weil er sagen kann: ich verteile Nüsse, verteile du Pflaumen[542].

Man darf nicht den Preis verderben; die Weisen sagen, er sei zum
Guten gedacht. Was ist der Grund der Rabbanan? — Weil er den Markt- Col.b
preis herabdrückt.

Man darf keine Graupen verlesen — so Abba Šaúl; die Weisen erlauben dies &c. Wer sind die Weisen? — Es ist R. Aḥa, denn es wird gelehrt: R. Aḥa erlaubt dies, wenn es zu merken ist.

Man darf weder Menschen [noch Tiere] noch Geräte aufputzen. Die Rabbanan lehrten: Man darf ein Tier nicht aufputzen[543], die Eingeweide nicht aufblasen[544], und das Fleisch nicht in Wasser weichen[545]. Was heißt aufputzen? — Hier erklärten sie: durch Kleienwasser[546]; Zeêri erklärte im Namen R. Kahanas: durch einen Striegel. Šemuél erlaubte, Fransen an ein Obergewand anzubringen. R. Jehuda erlaubte, Stoffe zu glätten. Raba erlaubte, Weißzeug zu mangeln. Rabba erlaubte, Pfeile zu bemalen. R. Papa b. Šemuél erlaubte, Körbe zu bemalen. — Wir haben ja aber gelernt, man dürfe weder Menschen noch Tiere noch Geräte aufputzen!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von neuen und

---

verkauften Weine gehört.

[536] Daß er mit Wasser verdünnt ist; der Käufer kann also nicht betrogen werden.

[537] Man dürfte demnach einem Händler auch kein Wasser verkaufen.

[538] Man darf nur soviel beimischen, wie dies Brauch ist.

[539] Unter dem Marktpreise verkaufen.

[540] Dies gilt als unlauterer Wettbewerb.

[541] Vor dem Verkaufe, um den Käufer zu täuschen.

[542] So nach Raschi.

[543] Wörtl. das Haar hervorstehen machen.

[544] Damit sie größer aussehen.

[545] Damit es besser aussehe.

[546] Das Tier wird dadurch aufgedunsen u. sieht fetter

eines gilt von alten[547]. – Welches Aufputzen gibt es bei einem Menschen? – Wie in folgendem Falle. Einst färbte sich ein alter Sklave sein Haupthaar und seinen Bart, kam zu Raba und sprach zu ihm: Kaufe mich. Dieser aber erwiderte ihm: Es sollen Arme deine Hausgenossen[548] sein. Darauf kam er zu R. Papa b. Šemuél, und dieser kaufte ihn. Eines Tages sprach er zu ihm: [Reiche mir] Wasser zum Trinken. Da ging er und wusch sich das Haupthaar und den Bart, dann sprach er zu ihm: Siehe, ich bin älter als dein Vater. Da las jener über sich:[549] *Der Fromme wird aus der Not gerettet, und es kommt ein anderer*[550] *an seine Stelle.*

FÜNFTER ABSCHNITT

i Was heisst Zins und was heisst Wucher[1]? Wenn jemand einen Selá[2] gegen fünf Denare oder zwei Seá Weizen gegen drei verborgt; dies ist verboten, weil er Zins nimmt. Wucher dagegen heisst es, wenn jemand an Früchten einen Gewinn erzielt; zum Beispiel: wenn jemand von einem Weizen zum Preise von einem Golddenar für das Kor gekauft hat, und dies der Marktpreis war, und als später der Weizen auf dreissig [Silber]denar[3] gestiegen war, er zu ihm sagt: gib mir meinen Weizen, denn ich will ihn verkaufen und dafür Wein kaufen, und dieser ihm erwidert: dein Weizen sei dir bei mir für dreissig angerechnet und du hast nun bei mir dafür Wein, während er gar keinen Wein hat.

GEMARA. Wenn er den in der Tora [genannten] Zins[4] läßt und den rabbanitischen[5] erörtert, so ist ja zu entnehmen, daß nach der Tora Zins und Wucher dasselbe seien, während doch vom Zins beim Gelde und vom Wucher bei Nahrungsmitteln zwei verschiedene Schriftverse[6] geschrieben stehen!? – Glaubst du etwa, daß es Zins ohne Wucher[7] und Wucher ohne Zins gebe!? Zins ohne Wucher wohl in dem Falle, wenn er ihm hundert [Peruṭas] gegen hundertundzwanzig geborgt hat, und anfangs hundert im Sechstel[8] und später hundertundzwanzig im Sechs-

---

aus. 547. Bei alten ist dies verboten, weil man sie dann als neue verkaufen kann. 548. Spruch aus dem Traktate 'Sprüche der Väter' (I,5); dh. er wolle keinen Sklaven halten u. lieber arme Volksgenossen durch Dienstleistungen beschäftigen.. 549. Pr. 11,8. 550. Das W. אחר st. רשע des masor. Textes ist wahrscheinl. ein Euphemismus.

[1] Bei Darlehensgeschäften; cf. Lev. 25,36.37. [2] 1 Selá = 4 Denare. [3] 1 Golddenar = 25 Silberdenare. [4] Bei einem Gelddarlehen; cf. Pr. 28,8. [5] Bei einem Kaufgeschäfte. [6] Cf. Lev. 25,37. [7] Erstere bezeichnet den Verlust des Schuldners, letztere den Gewinn des Gläubigers. [8] Eines Silberdenars; Danake (δανάκης) ist

tel gingen; Zins ist hierbei vorhanden, denn er bezinst[9] ihn, indem er von ihm etwas nimmt, das er ihm nicht gegeben hat; Wucher aber nicht, da er nichts verdient, denn er hat ihm ein Sechstel geborgt und ein Sechstel zurückerhalten. In Wirklichkeit aber ist ja hierbei, wenn du dich nach dem Anfange[10] richtest, sowohl Zins als auch Wucher, und wenn du dich nach dem Schlusse[10] richtest, weder Zins noch Wucher vorhanden. Wucher ohne Zins wohl in dem Falle, wenn er ihm hundert gegen hundert geborgt hat, und anfangs hundert im Sechstel und später hundert im Fünftel gingen. Aber hierbei ist ebenfalls, wenn du dich nach dem Anfange richtest, weder Zins noch Wucher, und wenn du dich nach dem Schlusse richtest, sowohl Zins als auch Wucher vorhanden. Vielmehr, erklärte Raba, du findest weder Zins ohne Wucher, noch Wucher ohne Zins; die Schrift hat sie nur deshalb geteilt, damit man dieserhalb zwei Verbote übertritt.

Die Rabbanan lehrten:[11]*Du darfst ihm nicht geben dein Geld auf Zins, und um Wucher deine Nahrungsmittel nicht geben*; ich weiß dies nur vom Zins beim Gelde und vom Wucher bei Nahrungsmitteln, woher dies vom Zins bei Nahrungsmitteln? Es heißt:[12]*Zins von Nahrungsmitteln.* Woher dies vom Wucher beim Gelde? Es heißt:[12]*Zins von Geld,* und da dies vom Geldzins nicht nötig ist, denn es heißt bereits:[12]*du* Fol. 61 *sollst von deinem Bruder nicht Zinsen nehmen,* so beziehe man es auf den Wucher beim Gelde. Ich weiß dies[13] nur vom Schuldner[14], woher dies vom Gläubiger? Beim Schuldner wird [das Wort] *Zins* gebraucht und beim Gläubiger wird [das Wort] *Zins* gebraucht, wie nun hinsichtlich des beim Schuldner genannten Zinses zwischen Geld und Nahrungsmitteln, zwischen Zins und Wucher nicht unterschieden wird, ebenso ist auch hinsichtlich des beim Gläubiger genannten Zinses zwischen Geld und Nahrungsmitteln, zwischen Zins und Wucher nicht zu unterscheiden. Woher, daß auch alles andere einbegriffen ist? Es heißt: [12]*alles andere, das man auf Zins leihen kann.* Rabina sagte: Weder vom Zins bei Nahrungsmitteln noch vom Wucher beim Gelde ist ein Schriftvers[15] nötig. Würde es geheißen haben: *du darfst ihm dein Geld nicht auf Zins geben, und deine Nahrungsmittel auf Wucher nicht geben,* so würde man es so[16] ausgelegt haben, da es aber heißt: *du darfst ihm*

---

auch Benennung dieser Münze, $^1/_6$ eines Denars. [9] So sinngemäß; im Texte: er beißt ihn. Für Zins gebraucht der Hebräer das W. נשך, eigentl. die Beißung, Abzwickung. [10] Der Vereinbarung bezw. der Zahlung. [11] Lev. 25,37. [12] Dt. 23,20. [13] Daß er beide bezügliche Verbote übertrete. [14] Die kausative Hiphîlform תשיך (beißen, dh. bewuchern lassen) deutet, daß es sich auf den Schuldner beziehe. [15] Aus dem dies auch hinsichtl. des Gläubigers entnommen werden soll. [16] Zins beziehe sich auf Geld u. Wucher auf Nahrungsmittel. [17] Rabina kann ja *nicht geben dein Geld auf Zins, und um Wucher deine Nahrungsmittel nicht geben,* so lese man wie folgt: *du darfst ihm nicht geben dein Geld auf Zins und auf Wucher,* und: *auf Zins und auf Wucher deine Nahrungsmittel nicht geben.* – Der Autor folgert dies ja aber durch eine Wortanalogie[17]!? – Er meint es wie folgt: wenn der Schriftvers nicht diesen Wortlaut hätte, würde man dies durch eine Wortanalogie gefolgert haben; da nun aber der Schriftvers diesen Wortlaut hat, so ist die Wortanalogie nicht nötig. – Wozu ist nun die Wortanalogie nötig? – Wegen des Schriftverses: *Zins von allem anderen, das man auf Zins leihen kann,* der beim Gläubiger nicht geschrieben steht[18].

Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige besonders ein Verbot des Wuchers, ein Verbot des Raubes und ein Verbot der Übervorteilung[19]? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur das Verbot des Wuchers geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil dies ein Novum ist, denn das Verbot erstreckt sich sogar auf den Schuldner[20]. Würde der Allbarmherzige nur das Verbot des Raubes geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil dies durch Gewalt erfolgt, nicht aber sei die Übervorteilung [verboten]. Und würde der Allbarmherzige nur das Verbot der Übervorteilung geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil er[21] es nicht weiß, um darauf verzichten zu können. – Allerdings ist eines von einem nicht zu folgern, aber eines von zweien könnte ja gefolgert werden!? – Welches sollte gefolgert werden? – Sollte der Allbarmherzige das Verbot des Wuchers nicht geschrieben und man würde es von den anderen gefolgert haben. – Wohl gilt dies von den anderen, weil es ohne seinen Willen erfolgt, während es beim Wucher mit seinem Willen erfolgt[22]. – Sollte doch der Allbarmherzige das Verbot der Übervorteilung nicht geschrieben und man würde es von den anderen gefolgert haben. – Wohl gilt dies von den anderen, weil es nicht auf geschäftlichem Wege erfolgt ist[23]. – Vielmehr, sollte der Allbarmherzige das Verbot des Raubes nicht geschrieben und man würde es von den anderen gefolgert haben. Wollte man erwidern: wohl gilt dies vom Wucher, weil es ein Novum ist, so beweist die Übervorteilung [das Entgegengesetzte[24]. Wollte man erwidern:] wohl gilt dies von der Übervorteilung, weil er es nicht weiß, um darauf ver-

---

nicht gegen den Autor einer Lehre (Barajtha) streiten. [18] Dh. daß sich dies auch auf den Gläubiger beziehe. [19] Dies alles ist ja aus ein u. demselben Grunde, wegen der Beraubung eines Mitmenschen, verboten. [20] Es ist also nicht aus dem Grunde verboten, weil man seinen Mitmenschen beraubt. [21] Der Übervorteilte. [22] Und da er es ihm freiwillig gibt, so ist es erlaubt. [23] Die Übervorteilung bei Kauf u. Verkauf ist dagegen nicht verboten, weil dem Übervorteilten das Geschäft erwünscht ist u. er die Übervorteilung mit in den Kauf nimmt. [24] Diese ist zichten zu können, so beweist der Wucher [das Entgegengesetzte][25]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß er ihn beraubt, somit ist auch der Raub einzubegreifen. – Ich will dir sagen, dem ist auch so. – Wozu ist nun das Verbot des Raubes nötig? – Wegen der Zurückhaltung des Arbeitslohnes[26]. Von der Zurückhaltung des Arbeitslohnes heißt es ja ausdrücklich:[27]*den Lohn eines armen und dürftigen Lohnarbeiters sollst du nicht zurückhalten*!? – Damit man dieserhalb zwei Verbote begehe. – Sollte er es doch auf Wucher und Übervorteilung beziehen, damit man dieserhalb zwei Verbote begehe!? – Es ist auf das Zusammengehörige zu beziehen, und dies gehört zur Col.b [Beraubung des] Lohnarbeiters[28]. – Wozu schrieb der Allbarmherzige: [29]*ihr sollt nicht stehlen*[30]? – Wegen der folgenden Lehre: *Ihr*[31]*sollt nicht stehlen,* um einen zu kränken; *ihr sollt nicht stehlen,* um das Doppelte zu zahlen[32]. R. Jemar sprach zu R. Aši: Wozu ist das Verbot, das der Allbarmherzige bei den Gewichten[33]geschrieben hat, nötig[34]? Dieser erwiderte: Wegen des Legens der Gewichte in Salz[35]. – Dies[36]ist ja richtiger Raub!? – Dies besagt, daß man das Verbot schon bei der Handlung[37] begehe.

Die Rabbanan lehrten:[38]*Ihr sollt nicht Unrecht üben beim Rechtsprechen,* dem Wortlaute gemäß; *beim Längemaß,* beim Messen von Grundstücken; man darf nicht einem im Sommer und einem[39]in der Regenzeit messen; *beim Gewichte,* man darf seine Gewichte nicht in Salz legen; *beim Hohlmaße,* man darf nicht schäumen[40]lassen. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn es die Tora mit einer Mesura[41], die den sechsunddreißigsten Teil eines Logs

---

kein Novum. [25] Der Bewucherte weiß dies, dennoch ist es verboten. [26] Wenn das Geraubte noch gar nicht im Besitze des Beraubten war, er hat also keinen Verlust erlitten, vielmehr ist ihm nur ein Gewinn entgangen. [27] Dt. 24,14. [28] Raub u. Zurückhaltung des Arbeitslohnes gehören zusammen, da es sich bei beiden um eine Beraubung handelt. [29] Dt. 19,11. [30] Der Diebstahl ist ebenfalls aus dem Grunde verboten, weil man seinen Mitmenschen beraubt, u. dies sollte aus den obengenannten Verboten gefolgert werden. [31] Andere Texte haben hier richt. תגנבו, den Schriftvers Lev. 19,11 u. nicht den Schriftvers Ex. 20,15, der Syn. Fol. 86a auf Menschendiebstahl bezogen wird. [32] Auch wenn man nicht die Absicht der Beraubung hat. [33] Daß man mit diesen keine Unredlichkeit begehe; cf. Lev. 19,35. [34] Auch dies ist wegen der Beraubung seines Mitmenschen verboten. [35] Dadurch werden sie schwerer. [36] Wenn man mit solchen den Verkäufer betrügt. [37] Beim Hineinlegen, auch wenn man sie nicht benutzt hat. [38] Lev. 19,35. [39] Wenn 2 Personen ein Grundstück zu teilen haben; im Sommer ist der Meßstrick trocken u. zusammengeschrumpft, im Winter dagegen feucht u. dehnbar. [40] Beim Messen von Flüssigkeiten. [41] Das im Texte gebrauchte faßt, genau genommen hat, um wieviel mehr gilt dies von einem Hin, einem halben Hin, einem drittel Hin, einem viertel Hin, einem Log, einem halben Log und einem viertel Log.

Raba sagte: Wozu erwähnte der Allbarmherzige den Auszug aus Miçrajim beim Wucher, beim Gesetze von den Çiçith und bei den Gewichten? Der Allbarmherzige sprach: ich, der in Miçrajim zwischen einem Samentropfen eines Erstgeborenen[42] und einem Samentropfen eines Nichterstgeborenen unterschieden[43] habe, werde dereinst den bestrafen, der sein Geld auf den Namen eines Nichtjuden an einen Jisraéliten auf Wucher verborgt, der seine Gewichte in Salz legt, und der blaue[44] [Fäden] an sein Gewand hängt und sagt, es sei Purpur[45].

Einst kam Rabina nach Sura am Euphrat. Da sprach R. Ḥanina aus Sura am Euphrat zu Rabina: Wozu erwähnt der Allbarmherzige beim [Verbote] der Kriechtiere[46] den Auszug aus Miçrajim? Dieser erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: ich, der zwischen einem Samentropfen eines Erstgeborenen und einem Samentropfen eines Nichterstgeborenen unterschieden habe, werde dereinst den bestrafen, der Eingeweide unreiner Fische mit Eingeweiden reiner Fische[47] mischt und sie an Jisraéliten verkauft. Jener entgegnete: Ich frage bezüglich [des Wortes] *heraufgebracht*; weshalb schrieb der Allbarmherzige hierbei: *der heraufgebracht hat*? Dieser erwiderte: Wegen einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: hätte ich die Jisraéliten aus Miçrajim heraufgeführt nur wegen des einen Umstandes, daß sie sich nicht gleich den übrigen Völkern[48] durch Ekeltiere verunreinigen, so würde dies genügt haben. Jener sprach: Ist denn die Belohnung hierfür größer als die der Beobachtung der Gesetze vom Wucher, von den Çiçith und von den Gewichten? Dieser erwiderte: Ist die Belohnung auch nicht größer, aber das Essen um so ekelhafter.

Wucher dagegen heisst es, wenn jemand an Früchten einen Gewinn

---

Wort für Hohlmaß (משורה) wird hier als bestimmtes Flüssigkeitsmaß bezeichnet.

[42] Aus dem ein erstgeborenes Kind entstanden ist; cf. Ex. 11,4ff.

[43] Die Erstgeborenen väterlicher Seite galten als solche, auch wenn sie es mütterlicherseits nicht waren; nur Gott allein konnte wissen, wer wirklich Erstgeborener war.

[44] Das im Texte gebrauchte W. קלא אילן, sinngemäß Purpurimitation, bezeichnet eine dem Purpur ähnliche blaue Farbe, die aber nicht aus animalischen Stoffen hergestellt wurde (nach Bq. Fol. 93b sehr haltbar u. schwer zu entfernen); wahrscheinl. Indigoblau.

[45] Od. Schneckenblutfarbe; die Çiçith (cf. Num. 15,38ff.) mußten mit dem himmelblauen Blute einer bestimmten Schneckenart (חלזון) gefärbt sein, die wegen ihrer großen Seltenheit sehr kostbar war; cf. Men. Fol. 44a.

[46] Cf. Lev. 11,43ff.

[47] Dies ist dann nicht zu merken.

[48] Unter 'heraufgeführt' ist zu verstehen, Gott habe die Jisraéliten dadurch auf eine höhere Stufe ge-

ERZIELT; ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND VON EINEM WEIZEN ZUM PREISE VON EINEM GOLDDENAR FÜR DEN KOR GEKAUFT HAT &C. Ist denn das, was vorher genannt[49] wird, nicht Wucher? R. Abahu erwiderte: Was vorher genannt wird, ist es nach der Tora[50], was von da ab folgt, ist es rabbanitisch. Ebenso sagte auch Raba: Was vorher genannt wird, ist es nach der Tora, was von jetzt ab folgt, ist es rabbanitisch. Von dem, was vorher genannt wird, heißt es:[51] *der Frevler*[52] *speichert auf, aber der Gerechte kleidet sich*[53]. – Nur von diesem[54] und nicht von anderem[55]!? – Vielmehr, auch von dem, was vorher genannt wird, heißt es: *der Frevler speichert auf, aber der Gerechte kleidet sich.* Was vorher genannt wird, ist vereinbarter Wucher[56], was weiter folgt, ist Halbwucher[57].

R. Eleázar sagte: Ausbedungener Wucher kann durch das Gericht abgenommen werden; Halbwucher kann nicht durch das Gericht abgenommen werden. R. Johanan sagte: Auch ausbedungener Wucher kann durch das Gericht nicht abgenommen werden. R. Jiçḥaq sagte: Was ist der Grund R. Johanans? Die Schrift sagt:[58] *auf Zins leiht er aus und Wucher nimmt er, sollte er noch leben? Er wird nicht leben, weil er all diese Gräuel verübt hat.* Er ist dem Tode preisgegeben, zur Rückgabe aber nicht verpflichtet. R. Ada b. Ahaba erklärte: Die Schrift sagt:[59] *du sollst von ihm keinen Zins und keinen Wucher nehmen, du sollst dich vor deinem Gott fürchten*; fürchten soll er, er ist aber nicht zur Rückgabe verpflichtet. Raba erklärte: Dies[60] ist aus jenem Schriftverse selber zu entnehmen: [58] *er soll sterben, sein Blut komme über ihn*; der Wucherer wird mit dem Blutvergießenden[61] verglichen: wie es beim Blutvergießen keine Rückgabe gibt, ebenso gibt es auch beim Wucher keine Rückgabe. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Was ist der Grund R. Eleázars? Die Schrift sagt:[62] *es lebe* Fol. 62 *dein Bruder mit dir*, gib es ihm zurück, damit er lebe. – Wofür verwendet R. Johanan [die Worte:] *es lebe dein Bruder mit dir*? – Diese verwendet er für folgende Lehre: Über den Fall, wenn zwei Personen sich auf dem Wege befinden, und im Besitze des einen sich ein Krug Wasser[63] befindet, und wenn beide trinken, sie beide sterben, wenn aber der eine, er eine bewohnte Gegend erreichen kann, trug Ben Peṭora vor, lieber

---

bracht. [49] Das Borgen von 4 Denaren gegen 5. [50] Wenn es beim Darlehen geschieht. [51] Ij. 27,17. [52] Vgl. S. 421 Anm. 276. [53] Wenn der Wucherer gestorben ist, brauchen seine Erben das Wuchergeld nicht zurückzuerstatten. [54] Von dem, was nach der Tora Wucher ist, dh. beim Darlehen. [55] Beim rabbanitischen Wucher sollte dies doch um so mehr der Fall sein. [56] Der Bewucherte kann vom Wucherer den Wucher gerichtlich einklagen. [57] Od. verschleierter Wucher, wörtl. Wucherstaub, dh. im Sinne des Gesetzes kein wirklicher Wucher. [58] Ez. 18,13. [59] Lev. 25,36. [60] Daß er zur Rückgabe des Wuchers nicht verpflichtet ist. [61] Da es heißt: sein Blut komme über ihn. [62] Lev. 25,36. [63] Das nur für einen reicht. [64] Weil jeder die Herkunft der betrefsollen beide trinken und sterben, als daß der eine den Tod des anderen sehe. Dann aber kam R. Áqiba und lehrte: *Es lebe dein Bruder mit dir*, dein eigenes Leben geht dem Leben deines Nächsten vor. Man wandte ein: Hat ihr Vater ihnen Wuchergeld zurückgelassen, so brauchen sie, selbst wenn sie wissen, daß es vom Wucher herrührt, es nicht zurückzugeben. Demnach muß der Vater selber es wohl zurückgeben!? – Ihr Vater selber braucht es ebenfalls nicht zurückzugeben, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn er ihnen eine Kuh, ein Gewand oder sonst eine gekennzeichnete Sache zurückgelassen hat, sie sie wegen der Ehre ihres Vaters[64]zurückgeben müssen, so lehrt er es auch im Anfangsatze von diesen[65]. – Wieso sind sie dazu wegen der Ehre ihres Vaters verpflichtet, man sollte doch hierbei sagen:[66]*einem Fürsten in deinem Volke*[67]*sollst du nicht fluchen*, nur wenn er nach den Werken deines Volkes handelt!? – Wie R. Pinḥas im Namen Rabas erklärt[68]hat, wenn er Buße getan hat, ebenso auch hierbei, wenn er Buße getan hat. – Wieso befindet sich, wenn er Buße getan hat, [die Sache] bei ihm!? – Wenn er zur Rückgabe nicht kam und gestorben ist. Man wandte ein: Räuber und Wucherer müssen, auch wenn sie eingefordert[69]haben, Rückerstattung leisten. – Was haben Räuber denn einzufordern: haben sie etwas geraubt, so haben sie es ja geraubt, haben sie nichts geraubt, wieso heißen sie Räuber!? – Lies vielmehr: Räuber, das sind nämlich Wucherer, müssen, obgleich sie bereits eingefordert haben, Rückerstattung leisten!? – Hierüber[70]streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Neḥemja und R. Eliézer b. Jáqob befreien[71]den Gläubiger und den Bürgen, weil es für diese hierbei[72]auch ein Gebot[73]gibt. Welches Gebot? Wahrscheinlich werden sie aufgefordert, es[74]zurückzugeben. Demnach ist der erste Tanna der Ansicht, sie brauchen nicht zurückzugeben. – Nein, das Gebot ist, den Schuldschein zu zerreißen[75]. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, der zur Einforderung stehende Schuldschein gelte[76]als eingefordert, so haben sie ja das Verbot bereits übertreten, und gilt er nicht als eingefordert, so haben sie ja nichts getan[77]!? – Tatsächlich ist er der Ansicht, der zur Einforderung stehende Schuldschein gelte nicht als eingefordert, nur lehrt

---

fenden Sache kennt. [65] Den Kindern. [66] Ex. 22,27. [67] Dies wird auch auf jeden anderen Volksgenossen bezogen. [68] Cf. Hg. Fol. 26a. [69] Das widerrechtlich erworbene Gut. [70] Ob der Wucher zurückgegeben werden muß. [71] Von der Strafe wegen Übertretung eines Verbotes. [72] Beim Gesetze vom Wucher. [73] Durch dessen Ausübung das Verbot aufgehoben wird; in einem solchen Falle ist man wegen der Übertretung des Verbotes nicht strafbar. [74] Das Wuchergeld. [75] Das Wuchergeld nicht zu verlangen; sie sind frei, solange das Verbot noch nicht übertreten worden ist, wenn aber das Wuchergeld bereits gezahlt ist, so ist es nicht zurückzuzahlen, u. auch Gläubiger u. Bürge sind strafbar. [76] Da die Schuld durch die Immobilien des Schuldners gedeckt ist. [77] Niemand könnte der er uns damit, daß auch die Verhandlung wesentlich[78] ist. Dies ist auch einleuchtend, denn wir haben gelernt: Folgende begehen das Verbot: der Gläubiger, der Schuldner, der Bürge und die Zeugen. Allerdings haben jene alle eine Handlung ausgeübt, die Zeugen aber haben ja nichts getan? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß auch die Verhandlung wesentlich ist. Schließe hieraus[79].

R. Saphra sagte: In Fällen, in welchen es[80] nach ihrem Rechte[81] vom Schuldner für den Gläubiger eingefordert wird, muß es nach unserem Rechte der Gläubiger dem Schuldner[82] zurückgeben, und in Fällen, in welchen es nach ihrem Rechte vom Schuldner für den Gläubiger nicht eingefordert wird, braucht es nach unserem Rechte der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben. Abajje sprach zu R. Joseph: Ist dies denn eine [stichhaltige] Regel, beim [Leihen] einer Seá gegen eine Seá[83] wird es ja nach ihrem Rechte vom Schuldner für den Gläubiger eingefordert, und nach unserem Rechte braucht es der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben[84]!? Dieser erwiderte: Nach ihrem Rechte kam es in seine Hand wie ein Depositum[85]. Rabina sprach zu R. Aši: Bei einem Pfand ohne Abzug[86] wird es ja nach ihrem Rechte vom Schuldner für den Gläubiger[87] eingefordert, und nach unserem Rechte braucht es der Col.b Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben[88]!? Dieser erwiderte: Nach ihrem Rechte kam es in seine Hand als Kauf[89]. – Was lehrt uns R. Saphra demnach mit seiner Regel: in Fällen, in welchen es nach ihrem Rechte[90]!? – Folgendes lehrt er uns: in Fällen, in welchen es nach ihrem Rechte vom Schuldner für den Gläubiger eingefordert wird, muß es nach unserem Rechte der Gläubiger dem Schuldner zurückgeben, nämlich ausbedungenen Wucher, nach R. Eleázar[91], und in Fällen, in welchen es nach ihrem Rechte nicht eingefordert wird, braucht er es nach unserem Rechte

---

Ansicht sein, daß sie strafbar sind. [78] Schon dadurch ist das Verbot übertreten worden. [79] Ebenso sind auch der Gläubiger u. der Bürge strafbar, auch wenn die Handlung, die Einziehung der Schuld, noch nicht begangen worden ist. [80] Das Wuchergeld. [81] Dem nichtjüdischen. [82] Wenn dieser auf Rückgabe klagt. [83] Eines Maßes Getreide gegen ein Maß Getreide, dies ist als Halbwucher verboten, weil das Getreide bei der Rückzahlung im Preise steigen kann. [84] Weil dies nur Halbwucher ist. [85] Nach ihrem Rechte ist dies überhaupt kein Wucher, während RS. von dem spricht, was nach ihrem Rechte Wucher ist. [86] Wenn jemand von einem Geld auf einen Weinberg borgt u. der Gläubiger dafür den Ertrag genießt, ohne dies von der Schuld abzuziehen. [87] Wenn der Schuldner nach der Verpfändung die Früchte genossen hat. [88] Da dies ebenfalls nur Halbwucher ist, weil es vorkommen kann, daß der Weinberg nichts bringt. [89] Solange die Schuld nicht bezahlt ist, ist der Weinberg Eigentum des Gläubigers; die Bezahlung der Schuld gilt als Rückkauf. [90] Auf welchen Fall des Wuchers ist dies zu beziehen. [91] Cf. supra Fol. 61b. [92] Wenn der Schuldner dem Gläunicht zurückzugeben, nämlich vorausgehender Wucher[92] und nachträglicher Wucher[92].

Zum Beispiel: wenn jemand von einem Weizen zum Preise von einem Golddenar für den Kor gekauft hat, und dies der Marktpreis war &c. Was ist denn dabei, daß er keinen Wein hat, es wird ja gelehrt, man dürfe vor der Festsetzung des Marktpreises keinen Lieferungskauf auf Früchte abschließen[93], und man dürfe es wohl, wenn der Marktpreis festgesetzt worden ist, denn wenn auch dieser keine hat, so hat sie ein anderer[94]!? Rabba erwiderte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn der Betrag bei ihm als Schuld zurückbleibt[95]. Wie gelehrt wird: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und nach seiner Tenne kommt und zu ihm sagt: gib mir mein Geld, denn ich will dafür Weizen kaufen, und dieser ihm erwidert: ich habe Weizen, den ich dir geben will, geh, rechne es nach dem jetzigen Marktpreise um, und ich will ihn dir die ganzen zwölf Monate zu diesem Preise liefern, so ist dies verboten; dies ist nicht ebenso, als wenn er den Assar[96] erst dann[97] erhält. Abajje sprach zu ihm: Wenn aus dem Grunde, weil er den Assar nicht erst dann erhält, so gilt dies ja nicht nur von dem Falle, wenn er keinen [Wein] hat, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er solchen hat[98]!? Vielmehr, erklärte Abajje, unsere Mišna ist zu erklären nach einer Lehre, die R. Saphra über den Wucher in der Schule[99] R. Ḥijas lehrte. R. Saphra lehrte nämlich über den Wucher in der Schule R. Ḥijas: Es gibt Handlungen, die an sich erlaubt, und dennoch verboten sind, weil sie beim Wucher als List angewandt werden können. Zum Beispiel: wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: borge mir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: eine Mine habe ich nicht, aber ich habe für eine Mine Weizen, den ich dir geben will, und nachdem er ihm den Weizen gegeben hat, er ihn ihm zurück für vierundzwanzig Selå[100] abkauft. Dies ist an sich erlaubt,

---

biger vorher od. nachher ein Geschenk macht u. ihm sagt, daß er es ihm für das Darlehen gebe; dies ist nach ihrem Rechte nicht einklagbar, nach unserem Rechte ist dies zwar Wucher, jedoch braucht der Gläubiger es dem Schuldner nicht zurückzugeben. [93] Dem Verkäufer das Geld sofort zahlen, während er die Früchte erst später zu liefern hat; wenn der Preis steigt, so ist dies ein Wuchergeschäft. [94] Der Verkäufer kann sie zum selben Preise anderweitig kaufen, er braucht sie also nicht in seinem Besitze zu haben. [95] Der Verkäufer hat dem Käufer das Geld für den Weizen nicht zurückgegeben u. es als Zahlung für den gelieferten Wein erhalten, vielmehr ist es bei ihm als Darlehen zurückgeblieben. [96] Dh. die Zahlung. [97] Beim Kaufe; es wird also zwischen einer Barzahlung u. einer Anrechnung auf eine Schuld unterschieden. [98] In der angezogenen Lehre wird von dem Falle gesprochen, wenn der Verkäufer sich in seiner Tenne befindet, also Weizen hat. [99] Das hier häufig genannte רבית דבי ר״ח dürfte wohl eine von RḤ. angelegte Sammlung von Lehren über das Wuchergesetz sein; er war Redaktor einer Barajthasammlung. [100] Die Mine hat

jedoch verboten, weil es beim Wucher als List angewandt werden kann. Ebenso wird auch hier von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm sagte: borge mir dreißig Denare, und dieser ihm erwiderte: dreißig Denare habe ich nicht, aber ich habe für dreißig Denare Weizen, den ich dir geben will, und nachdem er ihm für dreißig Denare Weizen gegeben hat, er sie ihm für einen Golddenar[101] zurückkauft. Wenn der Schuldner Wein hat, den er ihm für die dreißig Denare geben kann, so hat er von ihm Früchte erhalten und es ist nichts dabei, wenn er aber keinen Wein hat, so hat er von ihm entschieden Geld erhalten, und dies hat den Anschein des Wuchers. Raba sprach zu ihm: Wieso heißt es demnach: 'gib mir meinen Weizen', es sollte doch heißen: das Geld für meinen Weizen!? – Lies: das Geld für meinen Weizen. – 'Den ich verkaufen will', es sollte doch heißen: den ich dir verkauft habe!? – Lies: den ich dir verkauft habe. – 'Dein Weizen sei dir bei mir für dreißig Denar angerechnet', vorher hatte er ja ebenfalls diesen Betrag bei ihm!? – Er meint es wie folgt: für das Geld deines Weizens, den du mir mit dreißig Denaren angerechnet hast, sollst du bei mir Wein haben, während er keinen Wein besitzt. – Es heißt ja aber: für einen Golddenar für das Kor, und dies der Marktpreis war[102]!? Vielmehr, sagte Raba, wenn ich sterbe, kommt mir R. Ošája entgegen, denn ich erkläre die Fol. 63
Mišna nach seiner Ansicht; R. Ošája lehrte nämlich: Jemand, der von seinem Nächsten eine Mine fordert, geht nach seiner Tenne und sagt zu ihm: gib mir mein Geld, denn ich will dafür Weizen kaufen, und dieser erwidert ihm: ich habe Weizen, den ich dir geben will; geh, rechne ihn nach dem jetzigen Marktpreise um. Später, wenn die Verkaufszeit des Weizens[103] heranreicht, sagt er zu ihm: gib mir meinen Weizen, denn ich will ihn verkaufen und dafür Wein kaufen, und dieser erwidert ihm: ich habe Wein, den ich dir geben will; geh, rechne ihn nach dem jetzigen Marktpreise um. Später, wenn die Verkaufszeit des Weines[103] heranreicht, sagt er zu ihm: gib mir meinen Wein, denn ich will ihn verkaufen und dafür Öl kaufen, und dieser erwidert ihm: ich habe Öl, das ich dir geben will; geh, rechne es nach dem jetzigen Marktpreise um. Dies ist, wenn er sie alle[104] besitzt, erlaubt, wenn aber nicht, verboten. Und unter 'kaufen'[105] ist zu verstehen, wenn er es für sein Darlehen gekauft hat. Raba sagte: Aus der Lehre R. Ošájas ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß man ein Darlehen auf die [zu liefernden] Früchte verrechnen dürfe, und man nicht sage, es sei nicht

---

25 Selá. [101] 1 Golddenar = 25 Silberdenare. [102] Wenn er trotzdem 30 D. genommen hat, so ist dies richtiger Wucher, u. wenn der Weizen inzwischen im Preise gefallen ist, so ist dies in seinem Besitze erfolgt. [103] Und der Preis dann gestiegen ist. [104] Die angebotenen Früchte. [105] Der Ausdruck, der in

ebenso als wenn er den Assar gleichzeitig in die Hand[106] erhält; es ist zu entnehmen, daß dies nur dann [erlaubt sei], wenn er sie[104] besitzt; und es ist zu entnehmen, daß man nach R. Jannaj entscheide, welcher sagt, es sei einerlei, ob die [Früchte] selbst oder ihren Kaufpreis. Es wurde nämlich gelehrt: Rabh sagt, man dürfe ein Lieferungsgeschäft auf Früchte[107] abschließen, nicht aber auf Geld; R. Jannaj sagt, es sei einerlei, ob die [Früchte] selbst oder ihren Kaufpreis[108]. Man wandte ein: Dies ist, wenn er sie alle besitzt, erlaubt[109]!? R. Hona erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er sie[110] an sich gezogen hat[111]. – Braucht dies denn gelehrt zu werden von dem Falle, wenn er sie an sich gezogen hat!? – Vielmehr, wenn er ihm eine Ecke angewiesen[112] hat. Šemuél erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, es sei erlaubt, wenn in einem Falle Wucher[113] vorliegt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine fordert und dieser ihm den Verkauf seines Feldes[114] verpfändet, so ist dies, wenn der Verkäufer die Früchte genießt, erlaubt, und wenn der Käufer die Früchte genießt, verboten[115]; R. Jehuda sagt, auch wenn der Käufer die Früchte genießt, sei es erlaubt[116]. R. Jehuda sprach: Einst verpfändete Boëthos, der Sohn Zonins, den Verkauf seines Feldes mit Zustimmung des R. Eleâzar b. Âzarja, und der Käufer aß die Früchte. Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein? Der Verkäufer genoß die Früchte und nicht der Käufer. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erklärte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn in einem Falle Wucher vorliegt. Raba erklärte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen beim zurückzuerstattenden Wucher[117].

---

der Mišna gebraucht wird. 106. Cf. supra Fol. 62b. 107. Wenn der Käufer einen bestimmten Betrag gezahlt hat u. die Früchte später im Preise gestiegen sind, so darf er nur die Früchte nehmen, nicht aber Bargeld nach jetzigem Werte, weil dies als Wuchergeschäft gilt. 108. Er darf auch Bargeld nehmen, da die Früchte zur Lieferungszeit diesen Wert haben. 109. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn er den Weizen in Geld umrechnet (nach dem höheren Marktpreise) u. es für den Wein zahlt; demnach nimmt er für den im Voraus gezahlten Betrag Bargeld zurück. 110. Die gekauften Früchte. 111. Sie gehen dadurch in den Besitz des Käufers über; hierbei kann von einem Darlehen überhaupt nicht die Rede sein, da die Früchte Eigentum des Käufers u. in seinem Besitze im Wert gestiegen sind. 112. Er lehrt uns, daß auch dies hinsichtlich der Aneignung von Bedeutung ist. 113. Falls es sich nicht um ein Darlehen, sondern um ein Kaufgeschäft handelt; wenn die Früchte bei der Lieferung im Preise steigen u. der Käufer sie abnimmt, so ist dies kein Wucher, wenn er aber Bargeld nach dem jetzigen Werte erhält, so ist dies Wucher. 114. Falls er ihm die Schuld bis zu einem vereinbarten Termine nicht bezahlt, soll das Feld an den Gläubiger für die betreffende Schuld verkauft sein. 115. Da, falls er ihm das Geld zurückzahlt, dies Wucher ist. 116. Da es unsicher ist, ob er ihm das Geld zurückzahlt. 117. Auch RJ. erlaubt dies nur in dem Falle, wenn der Gläu-

Raba sagte: Da nun R. Jannaj gesagt hat, es sei einerlei, ob die [Früchte] selbst oder ihren Kaufpreis, so sagen wir auch, es sei einerlei ob ihren Kaufpreis oder die [Früchte] selbst; man darf also auf den Marktpreis ein Lieferungsgeschäft abschließen, auch wenn [der Verkäufer] keine [Früchte][118] besitzt. R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wandten gegen Raba ein: Dies ist, wenn er sie alle besitzt, erlaubt, wenn aber nicht, verboten!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehen, hierbei aber ein Kauf. Col.b

Rabba und R. Joseph sagten beide: Die Rabbanan sagten deshalb, man dürfe auf den Marktpreis ein Lieferungsgeschäft abschließen, auch wenn er keine [Früchte] besitzt, weil [der Käufer] zu ihm sagen kann: deine Gefälligkeit ist auf Dornen geworfen; ich habe nichts von dir, denn wenn ich Geld in der Hand hätte, würde ich auch in Hini und Šili[119] billig gekauft haben. Abajje sprach zu R. Joseph: Demnach darf man auch eine Seá gegen eine Seá[120] borgen, weil er zu ihm sagen kann: deine Gefälligkeit ist auf Dornen geworfen, würde denn mein Weizen im Speicher gekeimt[121] haben!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehen, hierbei aber ein Kauf. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Er müßte ja dem Vermittler Provision[122] zahlen!? Dieser erwiderte: Er hat sie ihm zu geben. R. Aši erwiderte: Das Geld eines Menschen besorgt ihm die Vermittlung[123].

Rabba und R. Joseph sagten beide: Wenn jemand Geld auf den ersten Marktpreis[124] zahlt, so muß er in der Tenne[125] erscheinen. — Wozu, wenn um dadurch zu eignen, so eignet er ja nicht[126], und wenn um mit dem Fluche belegt[127] zu werden, so wird er ja mit dem Fluche belegt, auch wenn er da nicht[128] erscheint!? — Tatsächlich um mit dem Fluche belegt zu werden, denn wenn jemand Geld auf den ersten Marktpreis zahlt, zahlt er es an zwei oder drei Personen; wenn er da erscheint, so verläßt [der Verkäufer] sich darauf, wenn aber nicht, so kann er sagen: ich dachte, du hast schönere Früchte als meine gefunden und

---

biger ihm die Früchte ersetzt, falls er ihm die Schuld zurückzahlt; nach dem ersten Autor ist es auch in diesem Falle verboten, weil der Genuß der Früchte Wucher, u. der spätere Ersatz nur eine Rückerstattung derselben ist. [118] Wenn der Verkäufer das Geld erhalten hat, so ist es ebenso als hätte er Früchte in seinem Besitze, da er sie zu jeder Zeit erhalten kann. [119] Ortschaften nahe Pumbeditha, dem Wohnorte von Rabba u. R. Joseph; dh. der Käufer, bezw. der Gläubiger hat für die Vorausbezahlung gar keine Belohnung erhalten, da er vor der Preiserhöhung die Früchte überall billiger erhalten haben würde. [120] Vgl. S. 649 Anm. 83. [121] Viell. in der üblichen Bedeutung: verbrannt. [122] Der Käufer hat somit einen Nutzen, indem er diese Provision spart. [123] Wer gegen bar kauft, braucht keinen Vermittler. [124] Wo die Früchte noch billig sind. [125] Des Verkäufers, um das Geschäft perfekt zu machen. [126] Rechtlich eignet er die Früchte, nur wenn er sie an sich gezogen hat. [127] Wenn er sein Wort nicht hält; cf. supra Fol. 44a. [128] Moralisch genügt auch die Vereinbarung.

diese genommen. R. Aši sagte: Da du nun erklärst, weil er sich dann auf ihn verläßt, so gilt dies auch von dem Falle, wenn er ihn auf der Straße trifft und zu ihm sagt, er verlasse sich darauf[129].

R. Naḥman sagte: Die Regel beim Wucher ist: wenn es eine Belohnung für das Warten ist, so ist es verboten.

Ferner sagte R. Naḥman: Wenn jemand einem Wachshändler Geld gibt, und [das Wachs] zu vier[130] verkauft wird, und dieser zu ihm sagt: ich gebe dir fünf[131], so ist dies, wenn er es besitzt[132], erlaubt, und wenn er es nicht besitzt, verboten. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn [der Verkäufer] Lieferanten[133] in der Stadt hat; man könnte glauben, da er solches in der Stadt zu erhalten hat, sei dies ebenso, als würde jemand gesagt haben: bis mein Sohn kommt[134], oder: ich den Schlüssel finde, so lehrt er uns, daß es, da er es noch nicht eingefordert hat, ebenso ist, als hätte er keines.

Ferner sagte R. Naḥman: Wer von seinem Nächsten Münzen geborgt hat und mehr findet, muß, wenn es ein Betrag ist, um den man irren kann, sie ihm zurückgeben, wenn aber nicht, so hat er ihm ein Geschenk gemacht. — Welcher heißt ein Betrag, um den man irren kann? R. Aḥa, Fol. 64 Sohn des R. Joseph, erwiderte: Zehner und Fünfer[135]. R. Aḥa, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie ist es aber, wenn es ein harter Mann ist, der keine Geschenke macht? Dieser erwiderte: Vielleicht hatte er es[136] von ihm geraubt, und hat es nun durch Überzählung aufgeschlagen. Es wird nämlich gelehrt: Wer etwas von seinem Nächsten geraubt hat und es ihm bei einer Abrechnung hineinzählt, hat seiner Pflicht genügt. — Wie ist es, wenn es ein Mann ist, der von auswärts kommt, mit dem er nichts zu tun hatte? Dieser erwiderte: Vielleicht hatte es ein anderer geraubt und jener zu ihm gesagt, wenn dieser etwas von ihm borgen sollte, möge er es ihm durch Überzählung aufschlagen.

R. Kahana sagte: Einst kam ich zum Schlusse eines Vortrages Rabhs und hörte ihn von Kürbissen sprechen, wußte aber nicht, was er gesagt hatte. Nachdem er aufgestanden war, fragte ich sie, was Rabh von den Kürbissen gesagt habe. Da erwiderten sie mir, Rabh habe folgendes gesagt: Wenn jemand einem Gärtner Geld auf Kürbisse gibt, wo zehn spanngroße Kürbisse verkauft[137] werden, und dieser zu ihm sagt, er werde ihm ellengroße geben, so ist dies, wenn er solche hat, erlaubt[138], wenn aber nicht, verboten. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, dies sei, da sie von selber wachsen, erlaubt[139], so lehrt er uns. – Nach wessen Ansicht? – Nach der des Autors der folgenden Lehre: Wenn jemand seine Ziegen melken, seine Schafe scheren oder seinen Bienenstock ausnehmen geht, und jemand trifft und zu ihm sagt: was die Melke meiner Ziegen ergibt, sei dir[140] verkauft, was die Schur meiner Schafe ergibt, sei dir verkauft, was mein Bienenstock ergibt, sei dir verkauft, so ist dies[141] erlaubt; wenn er aber zu ihm sagt: dieses Quantum, das die Melke meiner Ziegen ergibt, sei dir verkauft, dieses Quantum, das die Schur meiner Schafe ergibt, sei dir verkauft, dieses Quantum, das mein Bienenstock ergibt, sei dir verkauft, so ist dies verboten. Dies ist, obgleich die Vermehrung von selber geschieht, verboten, weil er es in dieser Stunde nicht hat. Manche lesen: Raba sagte: Da sie[142] von selber wachsen, so ist dies erlaubt[143]. – Es wird ja aber gelehrt, wenn er ein Quantum nennt, sei es verboten!? – Da erfolgt die Vermehrung nicht durch[144] diese, denn wenn man diese fortnimmt, kommen andere[145] an deren Stelle, hierbei aber erfolgt die Vermehrung durch diese, denn wenn man diese fortnimmt, kommen an deren Stelle keine anderen[146].

---

[129] Er braucht nicht durchaus in der Tenne zu erscheinen. [130] Scheiben für eine bestimmte Münze (Zuz). [131] Später, während der Käufer ihm das Geld sofort zahlt. [132] Da das Wachs sofort in den Besitz des Käufers übergeht; er hat es ihm billiger verkauft. [133] Leute, denen er ebenfalls Geld gegeben hat, die es ihm liefern müssen. [134] In diesem Falle darf man ein Maß Getreide gegen ein Maß Getreide borgen (cf. S. 649 Anm. 83), da das des Leihenden sofort in den Besitz des Verleihenden übergeht u. event. seines im Preise steigt. [135] Wenn die Summe sich durch 10 od. 5 dividieren läßt, so ist anzunehmen, daß er nach Zehnern od. Fünfern gezählt u. sich hierbei geirrt hat. [136] Einen

Abajje sagte: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du vier Zuz auf ein Faß Wein; wenn er sauer wird, so verbleibe er in deinem Besitze, wenn er aber im Preise steigt oder fällt, so verbleibe er in meinem Besitze. R. Šerebja sprach zu Abajje: Dies ist ja dem Gewinne nahe Col.b
und dem Verluste[147] fern!? Dieser erwiderte: Da er (Steigen und) Fallen des Preises übernommen hat, so ist es nahe für diesen und für jenen.

WER SEINEM NÄCHSTEN [GELD] GEBORGT HAT, DARF NICHT UMSONST IN ii,1
SEINEM HOFE WOHNEN, AUCH NICHT UNTER PREIS MIETEN, WEIL DIES WUCHER IST.

GEMARA. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Obgleich sie gesagt haben, wer im Hofe seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, brauche ihm keine Miete zu zahlen[148], so muß er ihm aber,

---

solchen Betrag. [137] Für ein bestimmtes Geldstück (einen Zuz). [138] Da sie sofort in seinen Besitz übergehen; dies ist also kein Wuchergeschäft, sondern ein billiger Kauf. [139] Auch wenn er solche nicht hat. [140] Für einen vereinbarten Betrag, den er ihm sofort zahlt, ohne Rücksicht auf das Ergebnis. [141] Dies ist ein richtiges Kaufgeschäft, da der Käufer ebensogut Schaden erleiden kann. [142] Die Kürbisse. [143] Auch wenn er zur Zeit keine großen besitzt. [144] Die bereits vorhandenen, verkauften Dinge. [145] Es ist also das Verkaufte nicht gewachsen, sondern nach dem Verkaufe anderes hinzugekommen. [146] Es sind also die bereits verkauften Kürbisse gewachsen. [147] Dies ist nach einer weiter (Fol. 70a) folgenden Lehre verboten. [148] Weil der Eigentümer wenn er ihm Geld geborgt hat, wohl Miete zahlen. – Was Neues lehrt er uns da, wir haben ja gelernt, wer seinem Nächsten [Geld] geborgt hat, dürfe nicht umsonst in seinem Hofe wohnen, auch nicht unter Preis mieten, weil dies Wucher ist!? – Aus unserer Mišna könnte man entnehmen, dies gelte nur von einem Hofe, der vermietet zu werden pflegt, und einem Manne, der zu mieten pflegt, nicht aber von einem Hofe, der nicht vermietet zu werden pflegt, und einem Manne, der nicht zu mieten pflegt, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Obgleich sie gesagt haben, wer im Hofe seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, brauche ihm keine Miete zu zahlen, so muß er ihm aber, wenn [dieser zu ihm gesagt hat:] borge mir [Geld] und wohne in meinem Hofe, wohl Miete zahlen. Nach demjenigen, der 'geborgt hat' liest, gilt dies um so mehr von dem Falle, wenn dieser 'borge mir' [gesagt[149] hat]; und nach demjenigen, der 'borge mir' liest, gilt dies nicht von dem Falle, wenn er ihm geborgt hat, denn da er es ihm von vornherein nicht in dieser Absicht geborgt hat, so ist nichts dabei.

R. Joseph b. Ḥama ließ Sklaven von Leuten, die ihm Geld schuldeten, ergreifen und sie zur Arbeit anhalten. Da sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Wieso tut der Meister dies!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Naḥmans, denn R. Naḥman sagte, ein Sklave sei nicht einmal das Brot seines Bauches[150] wert. Jener entgegnete: R. Naḥman sagte es ja nur von solchen gleich seinem Sklaven Daro, der sich in den Wirtshäusern herumtreibt, sagte er es etwa auch von anderen Sklaven!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht des R. Daniél b. R. Qaṭṭina, der im Namen Rabhs lehrte: Wer einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Fol. 65 Arbeit anhält, ist frei[151], weil es einem lieb ist, daß sein Sklave nicht müßig gehe. Jener entgegnete: Dies nur, wenn er von ihm nichts zu fordern hat, der Meister aber hat ja von ihnen Geld zu fordern, somit hat dies den Anschein des Wuchers. R. Jose b. Minjomi sagte nämlich im Namen R. Naḥmans: Obgleich sie gesagt haben, wer im Hofe seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, brauche ihm keine Miete zu zahlen, so muß er ihm aber, wenn er ihm Geld geborgt hat und in seinem Hofe wohnt, wohl Miete zahlen. Dieser erwiderte: Ich trete nun zurück.

Abajje sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Zuz Wucher fordert, und dieser ihm, wo auf dem Markte vier Maß Weizen für einen Zuz verkauft wurden, dafür fünf gibt, so werden ihm bei der Zurück-

---

dadurch keinen Schaden hat; cf. Bq. Fol. 20a. [149] Da er dies vereinbart, so ist dies entschieden Wucher. [150] Und da er ihm Verpflegung gab, so erzielte er keinen Gewinn. [151] Er hat dem Eigentümer keinen Schaden zugefügt. [152] Der vereinbarte Wucher kann vom Bewucherten zurück eingefordert werden;

nahme[152]vier[153]abgenommen, denn jener hat sie ihm nur billiger[154]gegeben. Raba aber sagte, es werden ihm fünf abgenommen, denn sie sind von Anfang an als Wucher in seine Hand gekommen.

Ferner sagte Abajje: Wenn jemand von seinem Nächsten vier Zuz Wucher fordert und dieser ihm dafür ein Gewand gibt, so werden ihm bei der Zurücknahme vier Zuz abgenommen und nicht das Gewand[155]. Raba aber sagte, es werde ihm das Gewand abgenommen, damit man nicht sage, das Gewand, das er anhat, komme vom Wucher.

Raba sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten zwölf Zuz Wucher fordert und ihm dafür einen Hof, der für zehn vermietet zu werden pflegt, für zwölf vermietet, so werden ihm bei der Zurücknahme zwölf[156] abgenommen. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Sollte er doch sagen: ich vermietete ihn dafür, um einen Gewinn zu erzielen, jetzt aber, wo ich keinen Gewinn erziele, will ich den Mietzins, den alle Welt mir zahlt!? – Jener kann erwidern: du bist darauf eingegangen.

MAN DARF AUF DEN MIETPREIS[157]AUFSCHLAGEN, NICHT ABER AUF DEN KAUFPREIS; ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND EINEN HOF VERMIETET UND [ZUM MIETER] SAGT: WENN DU MIR [DIE MIETE] SOFORT BEZAHLST, SO HAST DU IHN FÜR ZEHN SELÂ JÄHRLICH, WENN ABER MONATLICH, SO HAST DU MIR EINEN SELÂ FÜR DEN MONAT ZU ZAHLEN, SO IST DIES ERLAUBT; WENN ABER JEMAND EIN FELD VERKAUFT UND [ZUM KÄUFER] SAGT: WENN DU ES MIR SOFORT BEZAHLST, SO HAST DU ES FÜR TAUSEND ZUZ, WENN ABER ZUR ERNTEZEIT, FÜR ZWÖLF MINEN, SO IST DIES VERBOTEN. ii,2

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[158]? – Rabba und R. Joseph sagten beide, die Miete ist erst nachher zu zahlen, und da für diesen[159]die Fälligkeitszeit noch nicht herangereicht ist, so ist dies[160]kein Wartegeld, sondern der richtige Wert, und wenn er ihm sagt, daß, wenn er ihm sofort zahlt, er es ihm für zehn Selá vermiete, so läßt er ihm billiger; im Schlußsatze aber, wo es sich um einen Kauf handelt, und er Zahlung sofort zu erhalten hat, ist dies Wartegeld und daher verboten. Raba sagte: Die Rabbanan haben über diese Sache[161]nachgedacht und dies auf eine Schriftstelle gestützt:[162]*wie ein Mietling von Jahr zu Jahr,* die Miete dieses Jahres ist erst im folgenden Jahre zu zahlen.

---

cf. supra Fol. 61b. [153] Die in der in Betracht kommenden Zeit einen Zuz wert waren. [154] Das überschüssige Maß gehört nicht mehr zum Wucher. [155] Er hat das Gewand käuflich erworben u. der Kauf bleibt bestehen. [156] Die 12 Zuz sind Wuchergeld u. die 10 Z. Miete schuldet er ihm. [157] Für die Stundung. [158] Zwischen Miete u. Kauf. [159] Den Mieter. [160] Der höhere Preis bei nachträglicher Zahlung. [161] Weshalb der Mietzins nachher zu zahlen ist. [162]

Wenn aber zur Erntezeit, für zwölf Minen, so ist dies verboten. R. Naḥman sagte: Der Zielverkauf[163] ist erlaubt. Rami b. Ḥama wandte gegen R. Naḥman ein, und wie manche sagen, wandte es R. Úqaba b. Ḥama gegen R. Naḥman ein: Wenn aber zur Erntezeit, für zwölf Minen, so ist dies verboten!? Dieser erwiderte: Da hat er dies vereinbart, hierbei[164] hat er dies nicht vereinbart.

R. Papa sagte: Mein Zielverkauf[165] ist entschieden erlaubt, denn mein Met wird nicht verdorben, das Geld brauche ich ebenfalls nicht, und nur aus Gefälligkeit für den Käufer tue ich dies[166]. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sprach zu R. Papa: Was veranlaßt dich, Meister, dich nach dir zu richten, richte dich nach ihnen[167]. Hätten sie Geld, so würden sie ihn zum jetzigen Preise kaufen, jetzt aber, wo sie kein Geld haben, müssen sie ihn zum teuereren Preise von später kaufen[168].

R. Ḥama sagte: Mein Zielverkauf[169] ist entschieden erlaubt, weil es ihnen lieb ist, daß es in meinem Besitze[170] verbleibe, denn wo sie hinkommen, Col.b wird ihnen der Zoll erlassen und der Markt frei gemacht. Die Halakha ist wie R. Ḥama; die Halakha ist ferner wie R. Eleázar[171]; und die Halakha ist wie R. Jannaj, welcher sagt, einerlei ob die [Früchte] selbst oder ihren Kaufpreis[108].

III Wenn jemand sein Feld verkauft und [der Käufer] ihm einen Teil des Geldes gibt, und jener zu ihm sagt: sobald du willst, bringe mir das Geld und nimm deines, so ist dies verboten[172]. Wenn jemand einem [Geld] auf sein Feld borgt, und zu ihm sagt: wenn du es mir von jetzt ab bis nach drei Jahren nicht bezahlst, gehöre es mir, so gehört es ihm. So tat Boëthos, der Sohn Zonins, mit Zustimmung der Weisen.

Lev. 25,53. [163] Zu höherem Preise, ohne jed. anzugeben, daß er ihm die Ware bei Barzahlung billiger lassen würde. [164] Beim Zielverkaufe. [165] Er fabrizierte Met (Dattelwein) u. lieferte ihn im Herbst zum höheren Preise des Frühlings u. erhielt auch erst dann Zahlung; dies ist ebenso, als würde er ihn dann verkauft haben. [166] Ihn sofort liefern. [167] Den Käufern. [168] Sie zahlen mehr, weil sie kein Geld haben, also Wartegeld. [169] Er verkaufte den Händlern Waren in seiner Ortschaft, wo sie billiger waren, zum höheren Preise, wie sie in anderen Ortschaften verkauft wurden, ohne von ihnen sofortige Zahlung zu erhalten; sie nahmen vielmehr die Waren auf sein Risiko, verkauften sie u. kauften für den Erlös andere Waren auf ihr Risiko. Da er das Risiko für die von ihm gekauften Waren trug, sie also sein Eigentum blieben, so begann das Darlehen erst nach dem Verkaufe derselben. [170] Der Umstand, daß sie bei ihm gekauft haben, geschah zu ihrem Nutzen. [171] Daß richtiger Wucher zurückzuzahlen sei; ob. Fol. 61b. [172] Wenn der Verkäufer die Früchte genießt, so erhält er eine Belohnung für die Stundung, wenn der Käufer die Früchte genießt, so muß mit dem Falle gerechnet werden, daß er den Rest nicht zahlt u. der Kauf rückgängig gemacht wird, in welchem Falle die Anzahlung ein Darlehen ist, wofür

GEMARA. Wer genießt[172] die Früchte; R. Hona sagt, der Verkäufer genieße die Früchte; R. Ânan sagt, die Früchte werden deponiert. Sie streiten aber nicht; einer spricht von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, so eignest[173] du es; und einer spricht von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, so eignest du es von jetzt ab.

R. Saphra lehrte über den Wucher in der Schule R. Ḥijas: Zuweilen ist es[174] beiden erlaubt, zuweilen ist es beiden verboten, zuweilen ist es dem Verkäufer erlaubt und dem Käufer verboten, und zuweilen ist es dem Käufer erlaubt und dem Verkäufer verboten. Raba erklärte es hinterher. Zuweilen ist es beiden erlaubt, wenn er zu ihm sagt: eigne im Betrage deiner Zahlung; zuweilen ist es beiden verboten, wenn er zu ihm sagt: wenn du [das Geld] bringst, eignest du es von jetzt ab; zuweilen ist es dem Verkäufer erlaubt und dem Käufer verboten, wenn er zu ihm sagt: wenn du [das Geld] bringst, eignest du es; zuweilen ist es dem Käufer erlaubt und dem Verkäufer verboten, wenn er zu ihm sagt: eigne es von jetzt ab, und mein Geld verbleibe bei dir als Darlehen. — Wer lehrte, es sei beiden[175] verboten? R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, es sei erlaubt, wenn in einem Falle Wucher vorliegt[176].

Wenn jemand einem ein Haus oder ein Feld verpfändet, und dieser zu ihm sagt: wenn du es verkaufen willst, so verkaufe es nur mir für diesen Preis, so ist dies verboten; wenn aber: für den Wert, so ist es erlaubt. — Wer lehrte, es sei verboten, wenn er sagt: für diesen Preis? R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, es sei erlaubt, wenn in einem Falle Wucher vorliegt.

Wenn jemand einem ein Haus oder ein Feld verkauft und zu ihm sagt: sobald ich Geld[177] habe, gibst du es mir zurück, so ist dies[178] verboten; wenn aber [der Käufer sagt:] sobald du Geld hast, gebe ich es dir zurück, so ist es erlaubt. — Wer lehrte dies? R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, es

---

er die Früchte genießt; auf jeden Fall wird das Wuchergesetz übertreten. [172] Wenn der Käufer einen Teil des Kaufpreises gezahlt hat. [173] Bis dahin bleibt es Eigentum des Verkäufers. [174] Der Genuß der Früchte im vorangehend genannten Falle. [175] Im oben angeführten Falle, daß durch die Restzahlung das Feld rückwirkend, seit dem Tage des Verkaufes, in den Besitz des Käufers übergehe. [176] Was auch hierbei der Fall ist, denn wenn der Verkäufer die Früchte genießt u. der Kauf rückgängig wird, od. der Käufer die Früchte genießt u. der Kauf nicht rückgängig wird, liegt kein Wucher vor. [177] Dh. die Schuld bezahle. [178] Dies ist kein richtiger Verkauf, sondern ein Leihgeschäft; wenn dann der Käufer die Früchte genießt u. das Grundstück nachher eingelöst wird, so sei erlaubt, wenn in einem Falle Wucher vorliegt[179]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Raba erwiderte: Im Anfangsatze machte er es nicht von seinem Belieben[180] abhängig, im Schlußsatze machte er es von seinem Belieben abhängig[181].

Einst verkaufte jemand an einen ein Grundstück ohne Haftung[182]; als er darauf merkte, daß dieser betrübt war, sprach er zu ihm: Weshalb bist du betrübt, sollte es dir weggenommen werden, so ersetze ich dir mit dem Besten[183] auch die Melioration und die Früchte. Darauf sprach Amemar: Dies sind nichts weiter als leere Worte[184]. R. Aši sprach zu Amemar: Du sagst wohl aus dem Grunde, daß es nichts weiter als leere Worte sind, weil der Käufer dies vereinbaren sollte, während es hierbei der Verkäufer versprochen hat. Die Barajtha aber lehrt, wenn [der Käufer] sagt: sobald du Geld hast, gebe ich es dir zurück, sei es erlaubt, weil der Verkäufer es[185] vereinbaren sollte, und nicht der Verkäufer, sondern der Käufer es vereinbart hat, und auf unsere Frage, welchen Unterschied es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze gebe, erwiderte Raba, im Schlußsatze machte [der Käufer] es von seinem Belieben abhängig. Nur weil er es von seinem Belieben abhängig macht, wenn er es aber nicht von seinem Belieben abhängig macht, sagen wir nicht, es seien nur leere[186] Worte!? Dieser erwiderte: [Jene Erklärung] lautet: es ist ebenso, als würde er es von seinem Belieben abhängig gemacht haben[187].

Fol. 66

Einst schrieb ein Sterbender einen Scheidebrief[188] für seine Frau, und als sie ihn stöhnen und seufzen hörte, sprach sie zu ihm: Weshalb seufzest du, wenn du aufstehst, bin ich dein. Darauf entschied R. Zebid, daß dies nur leere Worte[189] sind. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Welche Bedeutung hätte dies denn, auch wenn es keine leeren Worte wären; ist denn der Scheidebrief[190] von ihrer Bedingung abhängig, er ist ja von

---

ist dies Wucher. [179] Wenn der Verkauf bestehen bleibt, so liegt hier kein Wucher vor. [180] Die Einlösung ist nicht vom Belieben des Käufers, sondern von dem des Verkäufers abhängig, somit ist dies kein Kaufgeschäft, sondern ein Leihgeschäft. [181] Der Verkäufer hat das Grundstück bedingungslos verkauft, u. nur der Käufer hat sich freiwillig bereit erklärt, ihm event. das Grundstück zurückzugeben; dies ist ein gültiges Kaufgeschäft. [182] Ihn schadlos zu halten, falls Gläubiger des Verkäufers es ihm wegnehmen sollten, u. zwar hatte er dies mit ihm ausdrücklich vereinbart; cf. supra Fol. 14a. [183] Sc. seines Grundbesitzes; vgl. S. 18 Anm. 116. [184] Das Versprechen ist nicht bindend. [185] Daß er das Grundstück unter Vorbehalt verkaufe. [186] Wenn er es unbedingt verspricht, so ist das Versprechen bindend. [187] Selbst wenn der Käufer es mit Bestimmtheit versichert, da der Verkäufer sich dies vorbehalten sollte. [188] Um sie von der Schwagerehe (cf. Dt. 25,5ff.) zu befreien. [189] Dies ist keine Bedingung, vielmehr ist die Scheidung effektiv gültig. [190] Die Gültigkeit desselben.

seiner Bedingung[190]abhängig!? – Man könnte glauben, er selber habe bei der Übergabe des Scheidebriefes [die Gültigkeit] von ihrer Bedingung abhängig gemacht, so lehrt er uns.

Wenn jemand einem [Geld] auf sein Feld borgt. R. Hona sagte: Wenn[191]bei der Übergabe des Geldes, so hat er alles geeignet, wenn aber nach Übergabe des Geldes, so hat er nur im Betrage seines Geldes geeignet. R. Naḥman aber sagte, auch wenn nach der Übergabe des Geldes, habe er alles geeignet. Einst traf R. Naḥman beim Exilarchen eine Entscheidung nach seiner Ansicht; da zerriß R. Jehuda den Schein. Darauf sprach der Exilarch zu ihm: R. Jehuda hat deinen Schein zerrissen! Dieser erwiderte: Hat ihn etwa ein Kind zerrissen, ein bedeutender Mann hat ihn ja zerrissen; wahrscheinlich hat er einen Grund gehabt, ihn zu zerreißen. Manche lesen: Dieser erwiderte: Ein Kind hat ihn zerrissen, denn in Gerichtsangelegenheiten gilt mir gegenüber jeder als[192]Kind. Später sagte R. Naḥman: Auch wenn bei der Übergabe des Geldes habe er nichts geeignet. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn du es mir von jetzt bis nach drei Jahren nicht bezahlst, gehöre es mir, so gehört es ihm[193]!? Dieser erwiderte: Ich war der Ansicht, die Zusage[194]sei bindend, Minjomi aber sagt, die Zusage sei nicht bindend[195]. – Gegen Minjomi ist ja aus der Mišna ein Einwand zu erheben!? – Wenn du willst, sage ich: die Mišna vertritt die Ansicht R. Joses, welcher sagt, die Zusage sei bindend; wenn du aber willst, sage ich: wenn er zu ihm gesagt hat: eigne es von jetzt ab[196]. Col.b

Mar Januqa und Mar Qašiša, Söhne[197]des R. Ḥisda, sprachen zu R. Aši: Die Nehardeénser[198]sagten folgendes im Namen R. Naḥmans: Durch die Zusage eignet er es zur Frist[199], vor der Frist aber nicht. Er entgegnete ihnen: Man eignet ja alles erst zur Frist und nicht vor der Frist!? Vielleicht wollt ihr folgendes sagen: trifft er ihn[200]vor Ablauf der Frist und sagt zu ihm: eigne es[201], so eignet er es, wenn aber nach Ablauf der Frist und zu ihm sagt: eigne es, so eignet er es nicht, weil er es zu ihm nur aus Scham[202] sagt. Dies ist aber nichts; auch wenn innerhalb der Frist, eignet er es nicht, denn er sagte ihm nur deshalb: eigne es, damit er ihn, wenn die Frist heranreicht, nicht dränge[203].

---

[190] Die von der Ehefrau gestellten Bedingungen beim Empfange des Scheidebriefes sind ganz bedeutungslos. [191] Sc. er diese Bedingung gestellt hat. [192] RN. war Richter. [193] Er hat es auf Grund der Vereinbarung geeignet. [194] Wörtl. die Stütze; wenn einer der Kontrahenten dem anderen eine Zahlung od. eine Leistung verspricht, falls er seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte. [195] Ich bin dadurch von meiner Ansicht abgekommen u. zu dieser Entscheidung gelangt. [196] Falls ich es später nicht einlöse; dies ist ein richtiger Verkauf, der rückwirkend seit der Vereinbarung gültig war. [197] Eigentl. der Jüngere u. der Ältere (vgl. jed. Tosaphoth. zu Bb. Fol. 7a sv. מר), Söhne RḤ.s. Dieser soll 2 Söhne gleichen Namens gehabt haben. [198] Cf. Syn. Fol. 17b. [199] Wenn die vereinbarte Frist heranreicht u. er die Schuld nicht bezahlt. [200] Der Schuldner den Gläubiger. [201] Das verpfändete Grundstück, er wolle es nicht einlösen.

R. Papa sagte: Zuweilen erfolgt durch die Zusage eine Aneignung und zuweilen erfolgt dadurch keine Aneignung. Wenn er ihn[204] beim Mettrinken antrifft, so eignet[205] er es, wenn er ihn aber beim Herumsuchen nach Geld antrifft, so eignet er[206] es nicht. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Vielleicht trinkt er nur, um seinen Kummer[207] zu vertreiben; oder vielleicht hat jemand ihm Geld versprochen!? Vielmehr, erklärte Rabina, wenn jener auf das Geld genau[208] achtete, so hat er es entschieden geeignet. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Vielleicht tat er dies, damit seine Grundstücke nicht im Preise sinken!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn jener auf seine Grundstücke[209] achtet, so hat er es entschieden geeignet.

Ferner sagte R. Papa: Obgleich die Rabbanan gesagt haben, er eigne es durch die Zusage[210] nicht, so gilt es dennoch als Hypothek, um davon [seine Schuld] einzufordern[211]. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Sagte er denn zu ihm: eigne davon den Betrag deiner Forderung!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Auch wenn jener zu ihm gesagt hat: eigne davon den Betrag deiner Forderung, ist dies ja schließlich nur eine Zusage[212], und durch die Zusage erfolgt ja keine Aneignung!? — Auf welchen Fall bezieht sich nun die Lehre R. Papas, es sei eine Hypothek? — Wenn er zu ihm gesagt hat: Du sollst nur davon Zahlung erhalten[213].

Einst verkaufte jemand an seinen Nächsten ein Grundstück mit Haftung[214], und dieser sprach zu ihm: Wenn man es mir abnehmen sollte, so leistest du mir Ersatz mit dem besten deiner [Grundstücke]. Jener erwiderte: Mit dem besten nicht, da ich es für mich behalten will, aber mit einem anderen guten, das ich habe. Später nahm man es ihm[215] ab, und darauf kam ein Strom und zerstörte jenem das beste[216]. Hierauf wollte R. Papa entscheiden: er versprach ihm gutes, und dieses ist ja vorhanden. Da sprach R. Aḥa aus Diphte zu Rabina: Er kann ihm erwidern: ich habe dir gutes versprochen, als ich noch besseres hatte, jetzt aber ist das gute an Stelle des besten getreten.

---

[202] Weil er es nicht einlösen kann; in Wirklichkeit aber wollte er ihm den Besitz nicht zueignen. [203] Also ebenfalls nur aus Scham u. nicht weil er ihm den Besitz zueignen wollte. [204] Am Tage, an dem die Zahlung fällig ist. [205] Falls er ihm dann den Besitz zueignet; es ist ersichtlich, daß er es nicht aus Not tut, sondern aus freien Stücken. [206] Es ist ersichtlich, daß er ihm den Besitz nicht zueignen will, u. wenn er dies trotzdem tut, so tut er dies nur aus Not, gegen seinen Willen. [207] Daß er das Grundstück nicht einlösen kann, u. die Zueignung geschah nicht freiwillig. [208] Wenn der Schuldner beim Leihen einen möglichst hohen Betrag aufnahm, so ist es wahrscheinlich, daß er daran dachte, das Grundstück nicht einzulösen. Nach der Erkl. Raschis, wenn er bewegliche Sachen nicht unter Preis verkauft, um das verpfändete Grundstück einlösen zu können. [209] Wenn er andere Grundstücke nicht verkauft, sogar für den richtigen Wert, so ist es ersichtlich, daß er das Verpfändete nicht einlösen will. [210] Daß das Feld verfallen soll, falls er es zur Frist nicht einlöst. [211] Er erhält davon im Werte seiner Schuld. [212] Er hat ihm den Besitzerwerb nicht unbedingt überlassen, sondern nur in dem Falle, wenn er es nicht einlöst. [213] Auch innerhalb der vereinbarten Frist. [214] Vgl. S. 660 Anm. 182. [215]

Rabh b. Šaba hatte von R. Kahana Geld zu erhalten; da sprach dieser zu ihm: Falls ich dir nicht bis zu diesem Tage bezahle, kannst du es von diesem Weine[217] einfordern. Darauf wollte R. Papa entscheiden: wenn wir sagen, durch die Zusage erfolge keine Zusicherung, so gilt dies nur bei Grundstücken, da sie nicht zum Verkaufe bestimmt sind, Wein aber, der zum Verkaufe bestimmt ist, gilt als Bargeld. Da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu R. Papa: Folgendes sagten wir im Namen Rabas: wenn es[218] von einem ‘falls’[119] abhängig gemacht wird, so eignet er es nicht. R. Naḥman sagte: Da nun die Weisen gesagt haben, durch die Zusage erfolge keine Aneignung, so muß das Grundstück zurückgegeben werden[220] und müssen die Früchte zurückgegeben werden. — Demnach wäre R. Naḥman der Ansicht, der irrtümliche Verzicht[221] gelte nicht als Verzicht, und dem widersprechend wurde gelehrt: Wer die Früchte einer Dattelpalme an seinen Nächsten verkauft[222] hat, kann, wie R. Hona sagt, bevor diese auf die Welt gekommen sind, zurücktreten, wenn sie aber bereits auf die Welt gekommen sind, nicht mehr zurücktreten; R. Naḥman aber sagt, er könne zurücktreten, auch wenn sie bereits auf die Welt gekommen sind. Hierzu sagte R. Naḥman, er pflichte bei, daß, wenn [der Käufer die Früchte] bereits verzehrt hat, man sie[223] ihm nicht mehr abnehmen könne[224]!? — Da ist es ein Kaufgeschäft, hierbei aber ein Leihgeschäft[225].

Raba sagte: Ich saß dann[226] vor R. Naḥman und wollte gegen ihn einen Fol. 67

Das gekaufte Grundstück, dem Käufer. [216] Grundstück des Verkäufers. Der Käufer wollte dann Ersatz von den Grundstücken, die er ihm beim Kaufe versprochen hatte, der Verkäufer aber wollte ihm andere, von geringerer Qualität geben, da jene nunmehr seine besten waren. [217] Er hatte ihm einen Preis angegeben, der aber später stieg. [218] Die Aneignung der verpfändeten Sache. [219] Von irgend einer Bedingung. [220] Nach Ablauf der Frist. [221] Wie zum Beispiel in diesem Falle: der Schuldner, bezw. Verkäufer verzichtete auf die Früchte, weil er irrtümlich glaubte, der Verkauf sei gültig. [222] Noch vor der Blüte. [223] Den Ersatz für diese. [224] Obgleich der Verzicht des Verkäufers auf Irrtum beruhte, denn er wußte vorher nicht, daß er zurücktreten dürfe. [225] Der Genuß der Früchte gilt als Wucher. [226] Als er lehrte, wenn der Käufer die Früchte bereits verzehrt hat, könne der Verkäufer nicht mehr zurück-

Einwand erheben aus der [Lehre von der] Übervorteilung, er aber merkte es und verwies mich auf [die Lehre von der] Sterilen. Bei der Übervorteilung ist der Verzicht, da er irrtümlich[227] erfolgt, kein Verzicht. Er aber verwies auf die Lehre von der Sterilen, bei der der Verzicht ebenfalls irrtümlich erfolgt, und dennoch als Verzicht gilt. Wir haben nämlich gelernt: Die Weigerungserklärende[228], die zweitgradig Inzestuöse[229] und die Sterile erhalten[230] keine Morgengabe[231] noch den Fruchtgenuß[232] noch Unterhalt noch die abgetragenen[233] Kleider. Dies ist aber nichts; weder ist gegen ihn [von der Lehre] von der Übervorteilung ein Einwand zu erheben noch ist die [Lehre von der] Sterilen eine Stütze für ihn. Von [der Lehre von] der Übervorteilung ist kein Einwand gegen ihn zu erheben, denn er wußte ja nicht, daß eine Übervorteilung vorhanden ist, um verzichten[234] zu können; die [Lehre von der] Sterilen ist keine Stütze für ihn, denn es ist ihr lieb, als verheiratet zu gelten[235].

Einst sagte eine Frau zu einem Manne, daß er gehe und für sie Ackerboden von ihrem Verwandten kaufe; da ging er und kaufte ihn für sie. [Der Verkäufer] sprach zu ihm: Wenn ich Geld[236] habe, gibt sie es mir aber zurück. Dieser erwiderte: Du und jene[237] seid ja Geschwister[238]. Hierauf entschied Rabba b. R. Hona: Wenn jemand sagt: du und jene seid Geschwister, so hat dieser sich darauf verlassen[239] und ihm das Grundstück nicht zugeeignet. — Das Grundstück geht nun zurück, wie verhält es sich aber mit den Früchten: gelten sie als ausbedungener Wucher und können durch das Gericht eingefordert werden, oder aber gelten sie als Halbwucher und können nicht eingefordert werden? Rabba b. R. Hona erwiderte: Es ist einleuchtend, daß sie als Halbwucher gelten und nicht durch das Gericht eingefordert werden können. Ebenso sagte auch Raba,

---

treten. 227. Bei einer Übervorteilung um ein Sechstel (cf. supra Fol. 49b) erhält der Übervorteilte den betreffenden Betrag zurück, obgleich der Kauf mit seiner Zustimmung erfolgt ist, er also darauf verzichtet hatte. 228. Eine Minderjährige, die ihre Heirat annulliert; vgl. S. 491 Anm. 489. 229. Die Heirat unter erstgradig Verwandten ist nach biblischem Gesetze (cf. Lev. Kap. 18) u. unter zweitgradig Verwandten nach rabbanitischer Bestimmung verboten; bei den ersten ist die Antrauung ungültig, bei den zweiten ist sie gültig u. eine Scheidung erforderlich. 230. Nach erfolgter Scheidung. 231. Weder den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von 200 Zuz noch das freiwillig Hinzugefügte. 232. Vom ihr nach der Verheiratung zugefallenen Vermögen, die der Ehemann genießt. 233. Aus ihrer Aussteuer. Bei der Sterilen erfolgt dies aus dem Grunde, weil sie durch die Heirat darauf verzichtet hat, u. der Verzicht beruhte auf Irrtum. 234. Ein Verzicht ist überhaupt nicht vorhanden. 235. Schon dies allein gilt für sie als Äquivalent für ihre Mitgift u. den Fruchterwerb der ihr später zugefallenen Güter. 236. Den Kaufbetrag zurückzahle. 237. Nach anderer Erklärung ist נוולא ein Eigenname. 238. Verwandte; dh. ihr werdet euch schon verständigen. 239. Daß er das verkaufte Grundstück auf Wunsch zurückerhalten sie gelten als Halbwucher und können nicht durch das Gericht eingefordert werden. Abajje fragte Raba: Wie verhält es sich mit einem Pfande[240]: ist da der Grund, weil er es nicht vereinbart hat, und auch hierbei hat er es nicht vereinbart, oder aber: da ist es ein Kaufgeschäft, hierbei aber ein Leihgeschäft. Dieser erwiderte: Da aus dem Grunde, weil er es nicht vereinbart hat, und auch hierbei hat er es nicht vereinbart. R. Papi sagte: Rabina traf eine Entscheidung gegen die Ansicht des Rabba b. R. Hona, indem er die Früchte schätzen und sie [dem Käufer] abnehmen ließ[241].

Mar, Sohn des R. Joseph, sagte im Namen Rabas: In Orten, wo das verpfändete [Grundstück] zurückgegeben[242]wird, wird es, wenn [der Gläubiger] davon im Betrage des Darlehens genossen[243]hat, zurückgegeben, hat er aber mehr genossen, so wird ihm [der Überschuß] nicht abgenommen, und man übertrage ihn auch nicht von einem Schuldscheine auf einen anderen[244]. Bei Waisen[245]wird es, wenn er davon im Betrage der Schuld genossen hat, zurückgegeben, wenn er mehr genossen hat, ihm [der Überschuß] abgenommen und auch von einem Schuldscheine auf einen anderen übertragen. R. Aši sagte: Da du nun ausgeführt hast, wenn er mehr genossen hat, nehme man es ihm nicht ab, so wird [das Grundstück] ohne Zahlung nicht zurückgegeben, auch wenn er davon im Betrage der Schuld genossen hat. Die Rückgabe ohne Zahlung ist nämlich eine Rückforderung, während dies nur Halbwucher ist, und Halbwucher durch das Gericht nicht zurückgefordert werden kann. R. Aši traf eine Entscheidung bei minderjährigen Waisen wie bei Erwachsenen. Col.b

Raba, Sohn des R. Joseph, sagte im Namen Rabas: Von einem verpfändeten [Grundstücke] darf man in Orten, wo es zurückgegeben wird, [die Früchte] nur gegen Abzug[246]genießen; ein Gelehrter[247]aber darf sie auch gegen Abzug nicht genießen. – Auf welche Weise darf er sie nun genießen? – Bei Befristung[248]. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, mit Befristung sei es erlaubt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, mit Befristung sei es verboten!? Es

---

werde. [240] Wenn jemand ein Feld ohne Vereinbarung verpfändet hat u. der Gläubiger die Früchte genossen hat. [241] In einem Falle, wo das Feld unter Vorbehalt verkauft worden war. [242] Zu jeder Zeit, wenn der Schuldner die Schuld bezahlt; bis dahin genießt der Gläubiger die Früchte, ohne sie auf die Schuld zu verrechnen. [243] Und der Schuldner nun sagt, die Schuld sei gedeckt, er wolle keine Zinsen zahlen. [244] Wenn der Gläubiger noch eine andere Schuld von ihm zu erhalten hat, so wird der überschüssige Betrag nicht auf diese verrechnet. [245] Wenn diese die Schuldner sind. [246] Eines gewissen Betrages von der Schuld. [247] Der mit der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften besonders behutsam sein muß. [248] Wie lange das Grundstück beim Gläubiger verbleiben soll; dies ist kein Leihgeschäft, sondern ein Kaufgeschäft auf bewurde nämlich gelehrt: Über die Befristung streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, mit Befristung sei es erlaubt, und einer sagt, mit Befristung sei es verboten. – Was heißt Befristung? – Wenn er zu ihm sagt: fünf Jahre genieße ich den ganzen Fruchtertrag ohne Abzug, von da ab werde ich ihn dir schätzen[249]. Manche sagen: Ohne Abzug ist es immer verboten, befristet heißt vielmehr, wenn er zu ihm sagt: fünf Jahre genieße ich den ganzen Fruchtertrag gegen Abzug, von da ab werde ich ihn dir schätzen[249]. – Wer es im ersten Falle verbietet, erlaubt es im zweiten Falle; in welchem Falle aber ist der Fruchtgenuß erlaubt nach dem, der es im zweiten Falle verbietet? – Erlaubt ist er bei einer in Sura üblichen Verpfändung, bei der wie folgt geschrieben wird: Nach Ablauf dieser Jahre[250] geht das Grundstück ohne Zahlung zurück[251].

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagten beide: Von einem verpfändeten [Grundstücke] kann in Orten, wo es zurückgegeben wird, ein Gläubiger[252] [seine Schuld] nicht einfordern, der Erstgeborene[253] erhält davon nicht das Doppelte, und [die Schuld] verfällt[254] im Siebentjahre. In Orten aber, wo es nicht zurückgegeben wird, kann ein Gläubiger davon [seine Schuld] einfordern, der Erstgeborene erhält davon das Doppelte, und [die Schuld] verfällt nicht[255] im Siebentjahre. Ferner sagte Mar Zuṭra im Namen R. Papas: In Orten, wo das verpfändete [Grundstück] zurückgegeben wird, gebe er ihm zurück selbst die Datteln von der Matte[256]; hat er sie aber bereits in Körbe getan[257], so hat er sie geeignet. Nach demjenigen aber, welcher sagt, der Käufer eigne durch seine Gefäße, auch wenn sie sich beim Verkäufer befinden, hat er sie geeignet, auch wenn er sie noch nicht in Körbe getan hat[258].

Klar ist der Fall, wenn er in einem Orte, wo es zurückgegeben wird, sagt, er werde es[259] nicht zurückgeben; er sagte ja, er werde es nicht[260] zurückgeben; wie ist es aber, wenn er in einem Orte, wo es nicht zu-

---

schränkte Zeit. [249] Und den Wert ersetzen. [250] Die für die Leihfrist vereinbart worden sind. [251] Zum Schuldner, bezw. Verkäufer; dies ist ein richtiges Kaufgeschäft u. es ist erlaubt, auch wenn der Fruchtertrag dieser Zeit das Darlehen weit übersteigt. [252] Des Gläubigers, in dessen Besitz es sich befindet; wenn dieser gestorben ist u. es seinen minderjährigen Kindern zugefallen ist. Dieses Grundstück war nicht Eigentum ihres Vaters, vielmehr hatte er nur Ansprüche auf dieses; diesbezüglich gleicht es daher Mobilien, u. auf die Mobilien der Waisen haben Gläubiger keinen Anspruch. [253] Der bei der Teilung des Nachlasses doppelten Anteil erhält; cf. Dt. 21,17. [254] Gleich jeder anderen Schuld (cf. Dt. 15,1ff.), obgleich eine Schuld auf ein Pfand in der Hand des Gläubigers nicht verfällt. [255] Da das Grundstück als verkauft gilt. [256] Die unter der Dattelpalme ausgebreitet wird, damit die Datteln auf diese fallen. [257] Eigentl. hochgehoben; er hat sie durch das Hochheben geeignet. [258] Weil sie sich in seinen Matten befinden. [259] Vor Ablauf der vereinbarten Frist. [260] Er hat durch die Zahlung das Recht auf das Grundstück erworben, einerlei ob durch Kauf rückgegeben wird, sagt, er werde es zurückgeben: muß er ihm dies zueignen[261] oder nicht? R. Papa sagt, er brauche es ihm nicht zuzueignen; R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagt, er müsse es ihm zueignen. Die Halakha ist, er müsse es ihm zueignen.

Sagt er: ich gehe Geld[262] holen, so darf [der Gläubiger die Früchte] nicht mehr genießen; sagt er aber: ich gehe mich bemühen und Geld holen, so darf sie dieser, wie Rabina sagt, genießen, und wie Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sagt, nicht mehr genießen. Die Halakha ist, er darf sie nicht mehr genießen.

R. Kahana, R. Papi und R. Aši genossen [keine Früchte][263] bei Abzug; Rabina genoß sie bei Abzug wohl. Mar Zuṭra sprach: Was ist der Grund desjenigen, der sie bei Abzug genoß? Weil es sich hierbei wie beim Erbbesitzfelde[264] verhält. Beim Erbbesitzfelde hat er[265] ja einen großen Fruchtertrag, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß er es mit vier Zuz[266] auslöse, Fol. 68 ebenso ist dies[207] auch hierbei erlaubt. Derjenige aber, der es verbietet, kann dir erwidern: das Erbbesitzfeld ist Heiliges, [dessen Nießbrauch] der Allbarmherzige von der Auslösung abhängig gemacht hat, hierbei aber ist es ein Leihgeschäft, und es hat den Anschein des Wuchers[268].

R. Aši sagte: Die Greise von Matha Meḥasja sagten mir, die gewöhnliche Verpfändung[269] währt ein Jahr. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn [der Gläubiger die Früchte] ein Jahr genossen hat, kann er ihn abfinden[270], wenn aber nicht, kann er ihn nicht abfinden.

Ferner sagte R. Aši: Die Greise von Matha Meḥasja erklärten mir, weshalb es Pfand heißt: weil es bei ihm ruht[271]. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Retraktrechtes[272].

Raba sagte: Die Halakha ist nicht zu entscheiden nach dem Brauche der Paponäer beim Zielverkaufe, noch nach dem Brauche der Maḥozäer bei Schuldscheinen, noch nach dem Brauche der Narašäer bei der Pacht. Der Paponäer beim Zielverkaufe: beim Zielverkaufe R. Papas[273]. Der Maḥozäer bei Schuldscheinen: sie schlagen den Gewinn zum Stammbetrage[274] und schreiben es[275] in den Schuldschein. Wer sagt denn, daß ein Gewinn vorhanden sein wird!? Mar, der Sohn Amemars, sprach zu R.

---

od. durch Miete. [261] Da die mündliche Vereinbarung allein nicht ausreichend ist. [262] Die Schuld zu bezahlen, u. gestatte nicht, daß du die Früchte weiter genießest. [263] Von verpfändeten Grundstücken. [264] Das jemand dem Heiligtume geweiht u. später auslösen will; cf. Lev. 27,16ff. [265] Der Auslösende. [266] Pro Jahr u. Ḥomer; cf. Lev. 27,16. [267] Der Genuß der Früchte, wenn er dafür die Schuld reduziert. [268] Wenn der Gläubiger die Früchte nießbraucht. [269] Eines Grundstückes, wenn keine Frist vereinbart worden ist. [270] Das Grundstück einlösen. [271] Od. sich in seiner Nachbarschaft befindet; משכנתא v. שכן *ruhen, niederlegen.* [272] Der Gläubiger gilt als allernächster Nachbar. [273] Cf. supra Fol. 65a. [274] Beim Verkaufe von Waren. [275] Den An-

Aši: Mein Vater tut dies, und wenn sie[276] zu ihm kommen, glaubt[277] er ihnen. Dieser erwiderte: Allerdings wenn er selbst da ist, wie ist es aber, wenn er stirbt und der Schuldschein den Waisen zufällt? Dies war wie ein vom Machthaber ausgehendes Versehen[278], und die Seele Amemars kehrte zur Ruhe ein. Der Narašäer bei der Pacht: sie schreiben[279] wie folgt: dieser hat an jenen sein Grundstück verpfändet und es wieder von ihm gepachtet. Wann hat er es denn geeignet, daß er es überlassen können[280] sollte!? Jetzt aber schreibt man wie folgt: er hat es von ihm geeignet und lange Zeit gehalten, und nun an ihn verpachtet. Dies ist erlaubt, um vor den Darlehensuchenden die Tür nicht zu schließen[281]. Dies ist aber nichts[282].

iv MAN DARF NICHT EINEN KRÄMER AUF HALBEN GEWINN[283] EINSETZEN; FERNER DARF MAN NICHT [EINEM HÄNDLER] GELD ZUM ANKAUFE VON FRÜCHTEN AUF HALBEN GEWINN[284] GEBEN, ES SEI DENN, MAN ZAHLT IHM GLEICH EINEM LOHNARBEITER EINEN LOHN. MAN DARF NICHT HÜHNER AUF HALBEN GEWINN BRÜTEN[285] LASSEN, AUCH NICHT KÄLBER UND FÜLLEN AUF HALBEN GEWINN SCHÄTZEN[286], ES SEI DENN, MAN BEZAHLT IHM[287] MÜHEWALTUNG UND FÜTTERUNG. MAN DARF ABER KÄLBER UND FÜLLEN AUF HALBEN GEWINN ZUR ZÜCHTUNG ÜBERNEHMEN[288], BIS SIE EIN DRITTEL HERANWACHSEN[289], ODER ESEL, BIS SIE LASTFÄHIG SIND.

GEMARA. Es wird gelehrt: Gleich einem müßigen Lohnarbeiter. — Col.b Was heißt: einem müßigen Lohnarbeiter? Abajje erwiderte: Einem Arbeiter, der sich seiner Berufsarbeit müßigt[290]. Und beides ist nötig.

---

teil am Gewinne, den der Verkäufer für sich beansprucht. [276] Die Händler. [277] Wenn sie sagten, sie hätten keinen Gewinn erzielt, zahlte er ihnen den Betrag zurück. [278] Ecc. 10,5; der ohne böse Absicht ausgesprochene Unglücksfall ging in Erfüllung. [279] Wenn der Schuldner sein verpfändetes Grundstück vom Gläubiger in Pacht nimmt. [280] Das Pachtgeld ist also nichts weiter als Wucher. [281] Da anderenfalls niemand ein Darlehen erhalten würde. [282] Auch auf diese Weise ist es verboten, da das Pachtgeld Wucher ist. [283] Ihm Waren zu einem festen Preise vorschießen u. mit ihm den erzielten Gewinn teilen; dies ist nach einer weiter (Fol. 104b) folgenden Ausführung Wucher. [284] Da der Händler allein die Mühewaltung des Verkaufes hat u. der Geldgeber sich durch den vorgeschossenen Betrag davon befreit, so ist dies Wucher. [285] Einer liefert die Eier, für die er einen bestimmten Preis ansetzt, u. der andere läßt sie ausbrüten u. zieht die Küchlein groß; der Überschuß wird dann geteilt. Der eingeschätzte Betrag gilt als Darlehen u. die Mühewaltung des einen für den anderen als Wucher. [286] Die übergebenen Tiere werden dem Züchter in festem Gelde angerechnet u. der erzielte Gewinn geteilt. [287] Auf den Anteil des anderen; beide tragen Spesen u. Mühewaltung, u. Wucher ist nicht mehr vorhanden. [288] Ohne sie in Geld einzuschätzen; das Risiko trägt einzig u. allein der Übergebende, somit ist dies kein Leihgeschäft mehr, womit auch das Moment des Wuchers fortfällt. [289] Das Alter der Reife erreicht haben. [290] Vgl. S. 537 Anm. 350.

Würde er es nur von einem Krämer gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur für einen Krämer sei der Lohn eines müßigen Lohnarbeiters ausreichend, weil er nicht viel Mühe hat, für [einen Händler] aber, dem man Geld zum Ankauf von Früchten gibt, der viel Mühe hat, sei der Lohn eines müßigen Lohnarbeiters nicht ausreichend. Und würde er es nur von [einem Händler], dem man Geld zum Ankauf von Früchten gibt, gelehrt haben, so könnte man glauben, nur für diesen sei der Lohn eines müßigen Lohnarbeiters erforderlich, weil er viel Mühe hat, für einen Krämer aber, der nicht viel Mühe hat, sei auch eine Kleinigkeit ausreichend, wenn er bei ihm etwas in Tunke eintaucht oder mit ihm eine Dörrfeige ißt, so sei dies sein Lohn. Daher ist beides nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wieviel beträgt sein Lohn? – Ob viel oder wenig[291]– so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn er bei ihm nur etwas in Tunke eintaucht oder mit ihm eine Dörrfeige ißt, sei dies[292]sein Lohn. R. Šimóin b. Johaj sagt, er müsse ihm den vollständigen Lohn[293]bezahlen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf weder Ziegen noch Schafe noch sonst etwas, was frißt und nichts tut, auf halben Gewinn schätzen[294]; R. Jose b. R. Jehuda sagt, man dürfe Ziegen schätzen, weil sie Milch geben, Schafe, weil sie Schur-, Schwemm- und Rupfwolle[295]geben, eine Henne, weil sie arbeitet[296]und frißt[297]. – Reicht denn nach dem ersten Autor die Schur und die Milch nicht als Lohn für die Mühewaltung und das Futter!? – Über Schur und Milch streitet niemand[298], sie streiten nur über Molke[299]und Wollreste[300]; der erste Autor ist der Ansicht des R. Šimón b. Johaj, welcher sagt, er müsse ihm den vollständigen Lohn[301]zahlen, und R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, wenn er bei ihm nur etwas Tunke eintaucht oder mit ihm eine Dörrfeige ißt, sei dies sein Lohn.

Die Rabbanan lehrten: Eine Frau darf an ihre Genossin eine Henne um zwei Küchlein vermieten. Wenn eine Frau zu ihrer Genossin sagt: ich gebe die Henne, du gibst die Eier, und wir teilen beide die Küchlein, so ist dies nach R. Jehuda erlaubt und nach R. Šimón verboten[302]. – Ist denn nach R. Jehuda nicht der Lohn für die Mühewaltung und das Futter erforderlich!? – Sie hat dafür die angebrüteten Eier.

---

[291] Aber immerhin muß er mit ihm einen verabreden. [292] Er braucht überhaupt keinen zu vereinbaren; irgend ein Genuß, wie er ihn ihm auch ohne Äquivalent gewähren würde, gilt als Lohn. [293] Nach der oben angegebenen Norm: gleich einem müßigen Lohnarbeiter. [294] Jemandem zur Züchtung geben u. den Gewinn teilen, während der eingeschätzte Wert Eigentum des Übergebenden bleibt. [295] Die Wollflocken, die sie beim Durchschreiten eines Gewässers od. eines Gestrüppes zurücklassen. [296] Eier legt. [297] Seine Mühewaltung ist kein Wucher, da er ein Äquivalent erhält. [298] Wenn der Züchter sie erhält, so ist dies nach aller Ansicht ein ausreichendes Äquivalent. [299] Wenn der Züchter nur diese erhält. [300] Syr. תותר, תותרא Rest, Zurückbleibendes (v. יתר *zurückbleiben*); die Erklärungen der Kommentare u. Lexikographen sind durchweg falsch. [301] Die Reste sind nicht ausreichend. [302] Da sie bei einer Teilung

Die Rabbanan lehrten: In Orten, wo es üblich ist, einen Lohn für das Umhertragen der Tiere[303] zu zahlen, zahle man ihn; man ändere nicht vom Ortsbrauche. R. Šimôn b. Gamliél sagt, man schätze das Kalb zusammen mit der Mutter[304], das Füllen zusammen mit der Mutter, selbst in Orten, wo es üblich ist, einen Lohn für das Umhertragen der Tiere zu zahlen[305]. – Ist denn nach R. Šimôn b. Gamliél kein Lohn für die Mühewaltung und das Futter zu zahlen[306]!? – Er hat dafür den Mist. Und jener!? – Den Mist gibt man preis.

R. Naḥman sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda; die Halakha ist wie R. Jose b. Jehuda; und die Halakha ist wie R. Šimôn b. Gamliél. Gegen die Söhne des R. Íliš wurde ein Schein[307] vorgelegt, in dem geschrieben stand: die Hälfte am Gewinne und die Hälfte am Verluste[308]. Da sprach Raba: R. Íliš war ein bedeutender Mann und dürfte niemand mit Verbotenem gefüttert haben; entweder [entfiel für den einen][309] die Hälfte Fol. 69 am Gewinne und zwei Drittel am Verluste, oder [für den anderen] die Hälfte am Verluste und zwei Drittel am Gewinne[310]. R. Kahana sagte: Ich trug dies R. Zebid aus Nehardeá vor, und dieser sprach zu mir: Vielleicht tauchte R. Íliš bei ihm etwas in Tunke ein; R. Naḥman sagte nämlich, die Halakha sei wie R. Jehuda[311]. Er erwiderte ihm: Es wurde nicht gelehrt, daß die Halakha so sei, sondern daß sie alle[312] von derselben Ansicht ausgehen. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn dem nicht so wäre, so brauchte er ja nicht bei jedem besonders die Halakha zu nennen, er sollte doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda, der von allen der erleichterndste ist[313].

Rabh sagte: [Sagt jemand:] der Überschuß über ein Drittel[314] gehöre dir als Lohn, so ist dies erlaubt. Šemuél entgegnete: Wenn aber kein Überschuß über ein Drittel vorhanden ist, soll er leer nach Hause gehen!?

---

die Eier auf ihr Risiko übernimmt, so ist dies ein Leihgeschäft. 303. Die jemand zur Züchtung auf halben Gewinn übernommen hat. 304. Wenn der Züchter mit den Jungen auch das Muttertier erhält, so werden diese von der Mutter umhergeführt u. beobachtet. 305. Wenn die Jungen allein zur Züchtung übergeben werden. 306. Der Züchter hat ja Mühe, auch wenn er das Muttertier miterhält. 307. Ein Kontrakt ihres Vaters, den er mit jemandem abgeschlossen hatte. 308. Bei einem solchen Geschäfte ist die Hälfte des vorgeschossenen Betrages ein Darlehen u. die Hälfte ein Depositum, u. da der Geldnehmer die Mühewaltung allein trägt, so ist dies Wucher. 309. Dem Geldgeber. 310. Er erhielt also eine Entschädigung für seine Mühewaltung. In diesem Sinne war der aufgefundene Schein zu verstehen. 311. Daß schon der kleinste Genuß als Entschädigung für die Mühewaltung gelte. 312. Die oben von RN. genannten Tannaím. 313. Nach ihm gilt schon der kleinste Genuß als Entschädigung. 314. Vom jetzigen Werte; der Gewinn bis zu einem Drittel soll dagegen zwischen dem Eigentümer u. dem

Vielmehr, sagte Šemuél, muß er ihm einen Denar zusichern[315]. – Ist Rabh denn der Ansicht, er brauche ihm keinen Denar zuzusichern, Rabh sagte ja, der Kopf des Kalbes gehöre dem Züchter; doch wohl, auch wenn er zu ihm gesagt hat: der Überschuß über ein Drittel gehöre dir als Lohn!? – Nein, wenn er zu ihm gesagt hat: entweder der Überschuß über ein Drittel oder der Kopf des Kalbes. Wenn du aber willst, sage ich: die Lehre Rabhs, es sei erlaubt, wenn er sagt: der Überschuß über ein Drittel gehöre dir als Lohn, bezieht sich auf den Fall, wenn er[316] ebenfalls Vieh hat, denn die Leute pflegen zu sagen: rühre [Futter] ein für das Rind, rühre [Futter] ein für die Rinder[317].

R. Eleâzar aus Hagronja kaufte einst ein Vieh und gab es seinem Teilpächter zur Mast; er gab ihm dann den Kopf als Lohn und die Hälfte am Gewinne. Da sprach seine Frau zu ihm: Wenn du dich [mit Geld] beteiligen würdest, würde er dir auch den Fettschwanz geben. Hierauf ging er und kaufte eines mit ihm zusammen. Als hierauf jener mit ihm den Fettschwanz und mit ihm auch den Kopf teilen wollte, sprach er zu ihm: Jetzt soll ich nicht einmal das erhalten, was ich früher bekam!? Jener erwiderte: Bis jetzt war es mein Geld, und wenn ich dir nicht etwas mehr gegeben hätte, würde es den Anschein des Wuchers gehabt haben, jetzt aber sind wir Gemeinschafter; wenn du aber einwendest, du hast etwas mehr Mühe gehabt, so pflegen die Leute zu sagen: der Teilpächter verpflichtet sich dem Grundbesitzer, für Weide zu sorgen.

Die Rabbanan lehrten: Wie lange muß, wer Vieh zur Züchtung übernimmt, sich mit diesem befassen? Symmachos sagt, mit Eselinnen achtzehn Monate, mit Kleinvieh vierundzwanzig Monate; wenn einer innerhalb dieser Frist teilen will, so kann der andere es ablehnen. Aber die Mühewaltung des ersten Jahres gleicht nicht der Mühewaltung des anderen Jahres[318]. – Was heißt 'aber'? – Vielmehr: weil die Mühewaltung des ersten Jahres nicht der Mühewaltung des anderen Jahres[319] gleicht. Ein Anderes lehrt: Wie lange muß, wer ein Vieh zur Züchtung übernimmt, sich mit den Jungen befassen? Mit Kleinvieh dreißig Tage, mit Großvieh fünfzig Tage; R. Jose sagt, mit Kleinvieh drei Monate, weil bei diesem die Mühewaltung größer ist. – Wieso ist die Mühewaltung größer? – Weil es zarte Zähne hat. Von da ab erhält er seine Hälfte[320] und die Hälfte von der Hälfte[321] des anderen. R. Menasja b. Gada nahm

---

Züchter gleichmäßig geteilt werden. [315] Für Futter u. Mühewaltung. [316] Der Züchter. [317] In diesem Falle hat der Züchter keine besondere Mühewaltung. [318] Im 2. Jahre kostet die Züchtung mehr. [319] Wenn der Züchter früher teilen will, so kann der Eigentümer des Tieres es ablehnen. Nach einer 2. Erklärung Raschis entgegengesetzt: die Mühewaltung im 1. Jahre ist größer, u. wenn der Eigentümer früher teilen will, kann der Züchter es ablehnen. [320] Da er auch die Hälfte der Jungen zu erhalten hat. [321] Als Züchter der Jungen. [322] Wer einst seine Hälfte und die Hälfte der Hälfte des anderen. Als er darauf vor Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Wer hat dir geteilt[322]? Ferner ist es ja eine Ortschaft, wo es üblich ist, [die Jungen] großzuziehen, und wir haben gelernt, in Orten, wo es üblich ist, sie großzuziehen, müsse er sie großziehen[323].

Einst unternahmen zwei Samaritaner ein Geschäft und darauf ging der eine und teilte das Geld ohne Wissen seines Gemeinschafters. Als sie hierauf vor R. Papa kamen, sprach dieser: Was ist denn dabei[324]? R. Naḥman sagte, Geld[325] gelte als geteilt. Im folgenden Jahre kauften sie zusammen Wein und der andere teilte ohne Wissen seines Gemeinschafters. Als sie hierauf vor R. Papa kamen, sprach dieser: Wer teilte[326] dir? Jener erwiderte: Ich sehe, daß der Meister für ihn[327] eintritt! R. Papa Col.b entgegnete: In diesem Falle[328] solltest du es ihm erst recht mitteilen. Hierauf fragte er ihn: Kann man denn gutes Geld nehmen und fehlerhaftes zurücklassen? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: Beim Weine aber weiß alle Welt, daß mancher schmackhaft und mancher nicht schmackhaft ist[329].

Der Text. R. Naḥman sagte: Geld gilt als geteilt; dies aber nur in dem Falle, wenn es ganz aus guten oder ganz aus gewichtigen[330] besteht, nicht aber, wenn aus guten und gewichtigen.

R. Ḥama vermietete[331] [Geld], einen Zuz für eine Kupfermünze[332] für den Tag; darauf ging sein ganzes Geld zugrunde[333]. Er glaubte, es sei nicht anderes als eine Schaufel[334]. Dies ist aber nichts; eine Schaufel wird in natura zurückgegeben und die Abnutzung ist kenntlich, Geld aber wird nicht in natura zurückgegeben und die Abnutzung ist nicht kenntlich.

Raba sagte: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du vier Zuz[335] und borge jenem Geld; die Tora hat nur den Wucher verboten, der [direkt] vom Schuldner zum Gläubiger gelangt.

Ferner sagte Raba: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du

---

bürgt dafür, daß die Teilung richtig war.

[323] Der Züchter wird dazu angehalten u. erhält dafür nichts vom Anteil des anderen.

[324] Daß die Teilung ohne Wissen des anderen erfolgt ist.

[325] Zweier Gemeinschafter.

[326] Wer hat die Teilung beobachtet, um zu kontrollieren, ob sie auch richtig erfolgt ist.

[327] Den anderen Gemeinschafter, dessen eigenmächtige Teilung RP. im vorigen Jahre gebilligt hatte.

[328] Wo im vorigen Jahre der andere eigenmächtig geteilt hatte; dieser könnte, in der Annahme, jener habe nicht richtig geteilt, sich verleiten lassen, ebenfalls nicht richtig zu teilen.

[329] Bargeld darf somit ohne Wissen des anderen geteilt werden, Wein aber nicht.

[330] Manche Münzen von beliebterer Prägung sind leichter passierbar bei gewöhnlicher Zahlung, manche dagegen sind schwerer u. werden bei Zahlung nach Gewicht bevorzugt.

[331] Als Miete u. nicht als Darlehen.

[332] Als Name einer bestimmten Münze ist פשיטא sonst nicht bekannt.

[333] Als Strafe dafür, daß er Wucher nahm; cf. infra Fol. 71a.

[334] Dh. irgend ein Gebrauchsgegenstand, den man vermieten darf.

[335] Als Belohnung.

[336]

vier Zuz und sage jenem, daß er mir Geld borge; er hat nur einen Lohn für die Befürwortung erhalten. So nahm Abba Mar, Sohn des R. Papa, Wachsscheiben von den Wachshändlern an, und sagte zu seinem Vater, daß er ihnen Geld borge. Darauf sprachen die Jünger zu R. Papa: Der Sohn des Meisters ißt Wucher! Er erwiderte ihnen: Solchen Wucher mag er essen; die Tora hat nur den Wucher verboten, der [direkt] vom Schuldner zum Gläubiger gelangt, er aber erhielt nur einen Lohn für die Befürwortung, und dies ist erlaubt.

Man darf eine Kuh, einen Esel und alles, was frisst und Arbeit v verrichtet, auf Teilung schätzen[336]. In Orten, wo es üblich ist, die Jungen zu teilen[337], teile er sie, und wo es üblich ist, sie grosszuziehen, ziehe er sie gross. R. Šimôn b. Gamliél sagt, man schätze ein Kalb mit seiner Mutter[338] und ein Füllen mit seiner Mutter; ferner darf man auf sein Feld vorschiessen[339], ohne Wucher zu befürchten.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf auf sein Feld vorschießen, ohne Wucher zu befürchten; wenn beispielsweise jemand von seinem Nächsten ein Feld für zehn Kor Weizen für das Jahr pachtet und zu ihm sagt: gib mir zweihundert Zuz, ich will es meliorieren, und ich gebe dir zwölf Kor für das Jahr, so ist dies erlaubt. Man darf aber nicht auf einen Laden oder auf ein Schiff[340] vorschießen[341]. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Zuweilen darf man auch auf einen Laden vorschießen, nämlich um diesen mit Malereien zu verzieren, und auf ein Schiff, um für dieses einen Mast anzufertigen. Einen Laden mit Malereien zu verzieren, denn die Leute wünschen dies, und er erzielt einen höheren Gewinn; einen Mast für ein Schiff, denn, wenn der Mast schöner ist, bringt es einen höheren Gewinn[342].

Bei einem Schiffe, sagte Rabh, sind Lohn und Entschädigung[343] [zulässig]. R. Kahana und R. Aši sprachen zu Rabh: Wenn Lohn, keine Entschädigung, und wenn Entschädigung, keinen Lohn[344]!? Da schwieg Rabh. R. Šešeth sprach: Hat er nicht von folgender Lehre gehört? Obgleich sie gesagt haben, daß man kein eisernes Vieh[345] von Jisraéliten, sondern

---

Zur Züchtung auf halben Gewinn geben u. den Wert bei der Übergabe in festem Gelde einschätzen. 337. Nachdem sie das erforderliche Alter (ob. Fol. 69a) erreicht haben. 338. Für das Kalb, bezw. Füllen braucht kein besonderer Lohn gezahlt zu werden. 339. Wenn jemand ein Feld vermietet hat, so darf er dem Mieter Geld zur Melioration vorschießen u. eine höhere Pacht nehmen; dies ist kein Wucher, da das Feld mehr wert ist. 340. Zum Ankauf von Waren od. Früchten. 341. Und eine höhere Miete nehmen. 342. Der Laden od. das Schiff ist dann mehr wert u. die höhere Miete ist kein Wucher. 343. Daß der Mieter jeden Schaden zu ersetzen hat. 344. Wenn das Schiff in Geld eingeschätzt wird u. der Mieter jeden Schaden zu ersetzen hat, so ist dies ein Leihgeschäft u. die Miete Wucher. 345. Wenn dem Pächter das Vieh in Geld eingeschätzt wird u. er nur von Nichtjuden pachten dürfe, so sagten sie dennoch, daß, wenn jemand seinem Nächsten eine Kuh einschätzt[346], und dieser zu ihm sagt: deine Kuh sei mir mit dreißig Denar angerechnet, und ich will dir einen Selå für den Monat [Miete] zahlen, dies erlaubt sei, weil er sie nicht in Geld umgerechnet hat!? — Hat er sie denn nicht umgerechnet!? R. Šešeth erwiderte: Er hat sie nicht für die Dauer ihres Lebens in Geld umgerechnet, sondern nach ihrem Tode[347]. R. Papa sagte: Die Halakha Fol. 70 ist: Bei einem Schiffe sind Lohn und Entschädigung [zulässig]. Bei den Schiffern[348] ist es Brauch: Lohn beim Anziehen[349] und Entschädigung beim Zerbrechen. — Hängt es denn vom Brauche ab[350]!? — Mit dem Brauche [übereinstimmend][351] lehrt auch eine Barajtha.

R. Ånan sagte im Namen Šemuéls: Geld von Waisen darf man auf Wucher verleihen. R. Naḥman sprach zu ihm: Darf man sie denn, weil sie Waisen sind, mit Verbotenem füttern!? Waisen, die das genießen, was nicht ihnen gehört, mögen zu dem gehen, der sie zurückgelassen hat. Darauf sprach er zu ihm: Erzähle mir immerhin, wie die Sache sich zugetragen[352] hat. Jener erwiderte: Ein Kessel der Kinder Mar Ůqabas befand sich bei Meister Šemuél, und dieser wog ihn bei der Übergabe[353] und wog ihn bei der Zurücknahme; er nahm Lohn und nahm Entschädigung. Wenn Lohn, [sollte er] keine Entschädigung [nehmen], und wenn Entschädigung, keinen Lohn!? Dieser erwiderte: Dies ist auch für Bärtige[354] erlaubt, da er die Entwertung[355] des Kupfers trug, denn je mehr das Kupfer gebrannt wird, um so weniger ist es wert.

Rabba b. Šila sagte im Namen R. Ḥisdas, und wie manche sagen, Rabba, Sohn des R. Joseph b. Ḥama, im Namen R. Šešeths: Waisengelder darf man verleihen nahe dem Gewinne und fern dem Verluste[356].

Die Rabbanan lehrten: [Eine Beteiligung] nahe dem Gewinne und fern dem Verluste ist für den Frevler; nahe dem Verluste und fern dem Gewinne ist für den Frommen; beidem gleich nahe und beidem gleich fern ist für jedermann.

---

nach Ablauf der Pachtzeit jedes fehlende Stück ersetzen muß. [346] Dh. vermietet. [347] Da er, falls die Kuh nicht verendet, keinerlei Haftung (gegen Preissinken) übernommen hat, so ist dies kein Leihgeschäft, sondern ein richtiges Mietsgeschäft; dasselbe gilt auch von der Miete eines Schiffes. [348] Wörtl. Pech- (od. Teer)leute, da diese das Schiff stets mit Teer anstreichen. [349] Des Schiffes, dh. sofort beim Mieten. [350] Ist dies verboten, so kann es ja nicht durch den Brauch erlaubt werden. [351] Daß es erlaubt sei, wenn der Mieter keine andere Haftung übernommen hat, als im Falle des Verendens od. Zerbrechens Ersatz zu leisten. [352] Er nahm an, daß dieser es von Š. nicht gehört, sondern aus irgend einer Handlung gefolgert hat. [353] Beim Vermieten. [354] Für Erwachsene. [355] Er ließ sich nur für die Abnutzung des Kessels, dh. den Verlust an Gewicht, bezahlen, nicht aber die Entwertung des Kupfers, das durch den Gebrauch entwertet wird. [356] Sich damit still an einem Geschäfte beteiligen u. nur am Gewinne

Rabba sprach zu R. Joseph: Was machen wir mit dem Gelde der Waisen[357]? Dieser erwiderte: Man deponiere es bei Gericht und gebe ihnen einzelne Zuz[358]. Jener entgegnete: Das Kapital wird ja aufgezehrt!? Dieser fragte: Wie würde es der Meister machen? Jener erwiderte: Man mache einen Menschen ausfindig, der Bruchgold[359] hat, von dem man es [als Unterpfand] nehme, und ihm gebe man [das Geld] zu einem Geschäfte nahe dem Gewinne und fern dem Verluste. Eine fertige Sache nehme man aber nicht, denn es ist vielleicht bei ihm nur deponiert worden, und der Eigentümer könnte kommen, ein Zeichen angeben und es wegnehmen. R. Aši sprach: Allerdings wenn man einen Bruchgold besitzenden Menschen ausfindig macht, wenn man aber keinen Bruchgold besitzenden Menschen ausfindig macht, sollte das Geld der Waisen aufgezehrt werden!? Vielmehr, erklärte R. Aši, mache man einen Menschen ausfindig, dessen Güter ruhig[360] liegen, der Vertrauen genießt, auf die Vorschriften der Tora achtet und kein Anathema der Rabbanan auf sich nehmen würde, und übergebe ihm [das Geld] vor Gericht[361].

Col.b vi

MAN DARF NICHT EISERNES VIEH[345] VON JISRAÉLITEN PACHTEN, WEIL DIES WUCHER[362] IST, WOHL ABER DARF MAN EISERNES VIEH VON NICHTJUDEN PACHTEN. MAN DARF VON IHNEN AUF WUCHER[363] LEIHEN UND AN SIE VERLEIHEN; DASSELBE GILT AUCH VON EINEM BEISASSPROSELYTEN. EIN JISRAÉLIT DARF GELD EINES NICHTJUDEN MIT WISSEN DES NICHTJUDEN, NICHT ABER MIT WISSEN EINES JISRAÉLITEN VERLEIHEN[364].

GEMARA. Demnach befindet es[365] sich im Besitze des Empfängers; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer eisernes Vieh von einem Nichtjuden gepachtet hat, ist von der Erstgeburtsabgabe[366] frei!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn er[367] [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat. Raba sprach zu ihm: Heißt es denn, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, eisernes Vieh!? Und weshalb lehrt er ferner im Schlußsatze, man dürfe eisernes Vieh von Nichtjuden pachten, sollte

---

u. nicht am Verluste teilnehmen; dies ist anderen als Halbwucher verboten.
[357] Dh. wie verwaltet man es mündelsicher.
[358] Zu ihrem Unterhalte.
[359] Das entschieden ihm gehört.
[360] Auf die niemand Anspruch erhebt.
[361] Zu einem Geschäfte, an dessen Gewinn die Waisen beteiligt sein sollen.
[362] Da er das Risiko trägt.
[363] Unter Wucher (od. Zins) ist nicht nur das übermäßige, nach dem Rechte verbotene, zu verstehen, sondern jede Vergütung für das Leihen.
[364] Nähere Erklärung folgt weiter.
[365] Das eiserne Vieh.
[366] Cf. Ex. 13,2.

er doch bei jenem[368]selber einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn [der Eigentümer die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, wenn er aber [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, so ist es erlaubt. Vielmehr, erklärte Raba, gelten beide von dem Falle, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, nur ist er aus dem Grunde von der Erstgeburtsabgabe frei, weil, wenn er die Pacht nicht zahlt, der Nichtjude ihm das Vieh wegnimmt, und wenn dieser das Vieh nicht vorfindet, er ihm die Jungen wegnimmt, somit hat der Nichtjude seine Hand in der Mitte, und wenn ein Nichtjude seine Hand in der Mitte hat, ist man von der Erstgeburtsabgabe frei.

[369]*Wer sein Vermögen durch Wucher und Bereicherung mehrt, der sammelt es für den, der sich der Geringen erbarmt.* Was heißt: *der sich der Geringen erbarmt*? Rabh erwiderte: Zum Beispiel der König Sapor[370]. R. Naḥman sagte: Mir erklärte Hona, dies beziehe sich auf die Bewucherung eines Nichtjuden[371]. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: [372]*Einen Fremdling sollst du bewuchern,* 'bewuchern' heißt ja wahrscheinlich, Wucher nehmen!? – Nein, Wucher zahlen[373]. – Anders nicht[374]!? – Ein Volksgenosse ist in dieser Hinsicht ausgeschlossen. – Hinsichtlich eines Volksgenossen heißt es ja ausdrücklich: *deinen Bruder sollst du nicht bewuchern*[373]!? – Damit man dieserhalb ein Gebot und ein Verbot übertrete. Er wandte gegen ihn ein: Man darf von ihnen leihen auf Wucher und an sie verleihen; dasselbe gilt auch von einem Beisaßproselyten!? R. Ḥija, Sohn des R. Hona, erwiderte: Nur soviel, Fol. 71 wieviel man zu seinem Lebensunterhalte[375]braucht. Rabina erwiderte: Hier wird von Gelehrten gesprochen. Die Rabbanan haben dies aus dem Grunde angeordnet, damit man von seinen[376]Handlungen nicht lerne, und ein Gelehrter wird von seinen Handlungen nichts lernen. Manche beziehen die Erklärung R. Honas auf folgende Lehre R. Josephs: [377]*Wenn du Geld leihst jemand aus meinem Volke, einem Armen, der bei dir wohnt*; von einem aus meinem Volke und einen Nichtjuden geht der aus meinem Volke vor; von einem Armen und einem Reichen geht der Arme vor; von deinen Armen und den Armen deiner Stadt gehen deine Armen vor; von den Armen deiner Stadt und den Armen einer anderen

---

367. Der nichtjüdische Eigentümer. 368. Einem Jisraéliten. 369. Pr. 28,8. 370. Nach der Erkl. Raschis: er nahm von den Juden Steuern u. Abgaben u. gab sie den Nichtjuden, die arm waren an guten Handlungen. 371. Auch das Vermögen, das man durch die Bewucherung von Nichtjuden erwirbt, geht zugrunde. 372. Dt. 23,21. 373. Vgl. S. 643 Anm. 14. 374. Demnach ist es Gebot, einem Nichtjuden Wucher zu zahlen. 375. Mehr ist rabbanitisch verboten, damit man mit ihm keine Gemeinschaft pflege. 376. Des Nichtjuden, mit dem man durch das Leih-

Stadt gehen die Armen deiner Stadt vor. (Der Meister sagte:) 'Von einem aus meinem Volke und einem Nichtjuden geht der aus meinem Volke vor.' Selbstverständlich!? R. Naḥman erwiderte: Hona erklärte mir, selbst wenn einem Nichtjuden auf Wucher und einem Jisraéliten umsonst[378].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Komm und sieh, wie verblendet die Augen der Wucherer sind; wenn ein Mensch seinen Nächsten Frevler nennt, so geht er ihm ans Leben; diese aber holen Zeugen, einen Schreiber, einen Kalam und Tinte und schreiben und unterzeichnen: dieser hat den Gott Jisraéls verleugnet.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Über den, der Geld hat und es ohne Wucher verleiht, spricht die Schrift:[379]*der sein Geld nicht um Zins gibt und nicht Bestechung gegen die Unschuldigen nimmt; wer so handelt, wird ewig nicht wanken.* Du lernst also, daß, wenn jemand [Geld] auf Wucher verleiht, sein Vermögen zugrunde geht[380]. – Wir sehen ja aber, daß manche kein [Geld] auf Wucher verleihen, und ihr Vermögen dennoch zugrunde geht!? R. Eleázar erwiderte: Die einen gehen zugrunde und kommen wieder empor, die anderen gehen zugrunde und kommen nicht wieder empor[381].

[382]*Warum siehst du die Treulosen an, schweigest, wenn der Frevler einen frömmeren als er verschlingt.* R. Hona erklärte: Einen frömmeren als er verschlingt er, einen vollkommen Frommen verschlingt er nicht.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Die Nennung des Proselyten beim Verkaufe[383]und die des Beisaßproselyten beim Wucher verstehe ich nicht. Des Proselyten beim Verkaufe, denn es heißt:[384]*wenn dein Bruder neben dir verarmt und sich dir verkauft*; nicht[385]nur dir, sondern auch einem Proselyten, denn es heißt:[386]*einem Fremdling*; und nicht nur einem wirklichen Proselyten, sondern auch einem Beisassen, denn es heißt: *einem Beisaßfremdling*; unter *Fremdlingsgeschlecht* ist ein Nichtjude zu verstehen, und wenn es noch *Abkömmling* heißt, so ist darunter der Verkauf für den Götzendienst[387]selbst zu verstehen.

Der Meister sagte: Und nicht nur dir, sondern auch einem Proselyten, denn es heißt: *einem Fremdling.* Demnach kann ein Proselyt einen [jüdischen] Sklaven eignen; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ein Proselyt kann nicht als jüdischer Sklave geeignet werden, auch können eine Frau und ein Proselyt keinen jüdischen Sklaven eignen.

---

geschäft in Verbindung tritt. 377. Ex. 22,24. 378. Geht der Jisraélit vor. 379. Ps. 15,5. 380. Eigentl. wankend ist. 381. Der angezogene Schriftvers ist zu verstehen: wer dies tut, wird nicht ewig wanken, dh. wenn er auch wanken sollte, so kommt er wieder empor. 382. Hab. 1,13. 383. Eines Sklaven. 384. Lev. 25,39. 385. Vgl. S. 394 Anm. 72. 386. Lev. 25,47. 387. עקר wahrscheinl. das

Ein Proselyt kann nicht als jüdischer Sklave geeignet werden, denn es heißt:[388]*er soll zu seiner Familie zurückkehren,* was er nicht kann. Eine Frau und ein Proselyt können keinen jüdischen Sklaven eignen; eine Frau, weil dies unschicklich ist, und hinsichtlich eines Proselyten haben wir eine Überlieferung, wer [als Sklave] geeignet werden kann, könne einen solchen eignen, und wer nicht geeignet werden kann, könne auch nicht eignen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er kann nicht eignen mit dem Rechte eines Jisraéliten, wohl aber kann er mit dem Rechte eines Nichtjuden eignen. Es wird nämlich gelehrt: der Angebohrte[389]und der an einen Nichtjuden Verkaufte braucht weder dem Sohne noch der Tochter[390]zu dienen.

Der Meister sagte: Eine Frau und ein Proselyt können keinen jüdischen Sklaven eignen. Also nicht nach R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Eine Frau kann Mägde eignen, aber keine Sklaven; R. Šimón b. Gamliél sagt, sie könne auch Sklaven eignen. – Du kannst auch sagen, nach R. Šimón b. Gamliél, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn eines gilt von jüdischen Sklaven und eines gilt von kenaánitischen Sklaven; ein jüdischer Sklave ist verschwiegen, ein kenaánitischer Sklave ist zügellos[391]. – Wieso lehrte R. Joseph demnach, eine Witwe dürfe keinen Hund[392]ziehen und keinen Jünger bei sich wohnen lassen; allerdings keinen Jünger, weil er verschwiegen ist, weshalb aber keinen Hund, sie fürchtet ja, da sie ihn dadurch anlockt!? – Ich will dir sagen, da er ihr, wenn sie ihm ein Stückchen Fleisch zuwirft, ebenfalls nachläuft, so sagen die Leute, er laufe ihr wegen des Stückchens Fleisch nach.

Welches Bewenden hat es mit dem Beisassen beim Wucher? – Es heißt: [393]*wenn dein Bruder verarmt, daß er sich neben dir nicht halten kann, so sollst du ihn aufrecht erhalten, einen Fremdling oder einen Beisassen, daß er neben dir lebe; du darfst nicht Zins und Wucher von ihm nehmen; du sollst dich vor deinem Gott fürchten; es soll dein Bruder neben dir leben.* Dem widersprechend wird ja aber gelehrt, man dürfe von ihnen auf Wucher leihen und an sie verleihen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heißt ja nicht: du darfst von ihnen nicht nehmen, es heißt: von ihm, einem Jisraéliten.

Die Rabbanan lehrten: *Du darfst nicht Zins und Wucher von ihm*

---

zu Entwurzelnde, od. auch: die Wurzel der Götzendiener. [388] Lev. 25,41. [389] Ein jüd. Sklave, der seinen Herrn nicht verlassen will, dem das Ohr angebohrt wird; cf. Ex. 21,6. [390] Seines Herrn; es wird also zwischen einem jüdischen u. einem nichtjüdischen Herrn unterschieden. [391] Einem jüd. Sklaven vertraut eine Frau sich an, daher darf sie einen solchen nicht halten, einem nichtjüdischen vertraut sie sich nicht an. [392] Da sie sich der Bestialität hingeben könnte. [393]

nehmen, wohl aber darfst du ihm Bürge sein. Wem darf man Bürge[394] Col.b sein, wollte man sagen einem Jisraéliten, so haben wir ja gelernt, daß der Gläubiger, der Schuldner, der Bürge und die Zeugen allesamt das Verbot übertreten, und wenn einem Nichtjuden, so ist es ja, da nach dem nichtjüdischen Rechte [der Gläubiger] sich an den Bürgen zu halten hat, dieser[395], der Wucher nimmt!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er auf sich genommen hat, sich dem jüdischen Rechte zu unterwerfen. — Wenn er auf sich genommen hat, sich dem jüdischen Rechte zu unterwerfen, so darf er ja auch keinen Wucher nehmen!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er nur das eine und nicht das andere auf sich genommen hat.

EIN JISRAÉLIT DARF DAS GELD EINES NICHTJUDEN MIT WISSEN DES NICHTJUDEN &C. VERLEIHEN. Die Rabbanan lehrten: Ein Jisraélit darf das Geld eines Nichtjuden mit Wissen des Nichtjuden verleihen, nicht aber mit Wissen des Jisraéliten. Zum Beispiel: wenn ein Jisraélit, der von einem Nichtjuden Geld auf Wucher geborgt hat, es ihm zurückgeben will, und ein anderer Jisraélit ihn trifft und zu ihm sagt: gib es mir, und ich zahle dir das, was du ihm zahlst, so ist dies verboten; wenn er ihn aber dem Nichtjuden zugeführt hat, so ist es erlaubt. Desgleichen auch: wenn ein Nichtjude, der von einem Jisraéliten Geld auf Wucher geborgt hat, es ihm zurückgeben will, und ein anderer Jisraélit ihn trifft und zu ihm sagt: borge es mir, und ich zahle dir das, was du ihm zahlst, so ist dies erlaubt; wenn er ihn aber dem Jisraéliten zugeführt hat, so ist es verboten. — Allerdings ist dies[396] im Schlußsatze eine Erschwerung, im Anfangsatze aber ist er[397] es ja selbst, der Wucher nimmt, da ein Nichtjude keine Vertretung leisten kann!? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen R. Aḥas, des Sohnes R. Iqas: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm[398] gesagt hat: lege es auf die Erde und sei entbunden. — Wozu braucht dies demnach gelehrt[399] zu werden!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er[400] es mit der Hand genommen und gegeben hat. — Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, der Nichtjude habe dies auf Veranlassung des Jisraéliten getan, so lehrt er uns. R. Aši erwiderte: Nur bei der Hebe[401] sagen wir, ein Nichtjude könne keine Vertretung leisten, bei allen

---

Lev. 25,35,36. [394] Dh. wer ist der Gläubiger. [395] Der Bürge; dieser fertigt den Nichtjuden ab u. erhält den Wucher vom Jisraéliten. [496] Daß es verboten sei, wenn er ihn dem Jisraéliten zugeführt hat; wenn der Nichtjude ihm dann das Geld gibt, so gilt er als Vertreter des Jisraéliten, obgleich er nach der Tora nicht Vertreter sein kann. [397] Der Jisraélit, der dem 2. Jisraéliten das Geld gibt, auch wenn er ihn dem Nichtjuden zugeführt hat. [398] Der nichtjüdische Gläubiger zum Jisraéliten. [399] Es ist ja selbstverständlich, daß der 1. Jisraélit dann damit nichts mehr zu tun hat. [400] Der Nichtjude. [401] Sie für einen Jisraéliten übrigen [Gesetzen der] Tora aber kann ein Nichtjude wohl Vertretung leisten. Die Erklärung R. Ašis ist aber sinnlos; bei der Hebe kann er es nicht sein, weil es heißt:[402]*auch ihr,* wie ihr Bundesgenossen seid, ebenso müssen auch eure Vertreter Bundesgenossen sein, und die Vertretung bei allen übrigen [Gesetzen der] Tora wird von [der Vertretung bei] der Hebe gefolgert. Die Erklärung R. Ašis ist also sinnlos. Manche lesen: R. Aši erwiderte: Ein Nichtjude kann nur für uns keine Vertretung leisten, wohl aber können wir für ihn Vertretung leisten. Aber die Erklärung R. Ašis ist sinnlos; er für uns kann keine Vertretung leisten, weil es heißt: *auch ihr,* dies schließt einen Vertreter ein, und wie ihr Bundesgenossen seid, ebenso muß auch der Vertreter Bundesgenosse sein, desgleichen sagen wir auch hinsichtlich unserer Vertretung für ihn: wie ihr Bundesgenossen seid &c. Die Erklärung R. Ašis ist also sinnlos. Rabina erklärte: Zugegeben, daß ein Nichtjude keine Vertretung leisten kann, aber immerhin kann er rabbanitisch erwerben. Bei diesem verhält es sich ebenso wie bei einem Minderjährigen: ein Minderjähriger kann nicht Vertreter sein, dennoch kann er rabbanitisch erwerben, ebenso auch dieser. Dies ist aber nichts; ein Jisraélit[403]erlangt später [Qualifikation zur] Vertretung, ein Nichtjude aber nicht.

Fol. 72

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Jisraélit von einem Nichtjuden Geld auf Zinsen geborgt und sie zum Darlehen zugeschlagen hat, und dieser darauf Proselyt geworden ist, so kann er, wenn er sie zum Darlehen zugeschlagen hat bevor er Proselyt geworden ist, sowohl den Stammbetrag als auch die Zinsen[404]einfordern, wenn er sie aber zum Darlehen zugeschlagen hat nachdem er Proselyt geworden ist, so kann er nur den Stammbetrag einfordern, nicht aber die Zinsen. Desgleichen auch: wenn ein Nichtjude von einem Jisraéliten Geld auf Zinsen geborgt und sie zum Darlehen zugeschlagen hat, und jener darauf Proselyt geworden ist, so kann er, wenn er sie zum Darlehen zugeschlagen hat bevor jener Proselyt geworden ist, sowohl den Stammbetrag als auch die Zinsen einfordern, wenn er sie aber zum Darlehen zugeschlagen hat nachdem jener Proselyt geworden ist, so kann er nur den Stammbetrag einfordern, nicht aber die Zinsen. R. Jose sagt, wenn ein Nichtjude von einem Jisraéliten Geld auf Zinsen geborgt hat, so kann dieser, ob so oder so[405], sowohl den Stammbetrag als auch die Zinsen einfordern. Raba sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen R. Honas: Die Halakha ist wie R. Jose. Raba sagte: Was ist der Grund R. Joses? Damit man nicht sage, dieser sei Proselyt geworden wegen des Geldes[406].

---

zu entrichten. [402] Num. 18,28. [403] Dh. ein Minderjähriger. [404] Da die Zinsen durch das Zuschlagen zum Kapital in ein Darlehen umgewandelt werden. [405] Ob er vor dem Zuschlagen der Zinsen od. nachher Proselyt geworden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn in einem Schuldscheine [die Zahlung von] Zinsen geschrieben steht, so maßregle man [den Gläubiger], und er erhält weder den Stammbetrag noch die Zinsen – so R. Meír; die Weisen sagen, er erhalte den Stammbetrag, nicht aber die Zinsen. – Worin besteht ihr Streit? – R. Meír ist der Ansicht, die Maßregelung erstrecke sich wegen des Verbotenen auch auf das Erlaubte, und die Rabbanan sind der Ansicht, die Maßregelung erstrecke sich nicht wegen des Verbotenen auf das Erlaubte. – Dort haben wir gelernt: Vordatierte Schuldscheine sind ungültig[407], nachdatierte Schuldscheine sind gültig. Weshalb sind vordatierte ungültig: zugegeben, daß er seit dem ersten Datum[408] nichts wegnehmen darf, aber seit dem zweiten Datum[409] darf er ja wegnehmen[410]!? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Darüber besteht ein Streit, und hier ist die Ansicht R. Meírs[411] vertreten. R. Johanan erwiderte: Du kannst auch sagen, hier sei die Ansicht der Rabbanan vertreten, denn dies ist eine Vorsichtsmaßregel, damit er nichts seit dem ersten Datum einziehe[412].

Einst verpfändete jemand seinem Nächsten einen Obstgarten und nachdem dieser ihn drei Jahre genießbraucht hatte, sprach er zu jenem: Wenn du ihn mir verkaufst, so ist es recht, wenn aber nicht, so verstecke ich den Verpfändungsschein und sage, ich habe ihn gekauft[413]. Da ging jener und eignete ihn an seinen minderjährigen Sohn zu und verkaufte ihn darauf[414] an diesen. Der Verkauf ist entschieden ungültig, wie aber verhält es sich mit dem Gelde[415]: gilt es als Darlehen auf einen Schuldschein[416] und kann somit von verkauften Gütern[417] eingefordert werden, oder ist es ein mündliches Darlehen[418] und kann somit von verkauften Gütern nicht eingefordert werden? Abajje erwiderte: Dies ist ja aus einer Lehre R. Asis zu entscheiden, denn R. Asi sagte: Wenn jemand Col.b zugibt, den Schuldschein geschrieben zu haben, so braucht er nicht beglaubigt[419] zu werden, und die Schuld kann von veräußerten Gütern

---

406. Damit er die Zinsen nicht zu bezahlen brauche. 407. Der Gläubiger könnte die seit dem Datum verkauften Grundstücke widerrechtlich wegnehmen. 408. Der fälschlich im Schuldscheine angegeben ist. 409. An welchem der Schuldner das Geld erhalten hat. 410. Auf die seit diesem Datum vom Schuldner verkauften Güter hat er rechtlich Anspruch. 411. Daß sich die Maßregelung wegen des Verbotenen auch auf das Erlaubte erstrecke. 412. Es kann vorkommen, daß der Käufer die Daten nicht genau kennt u. dann dadurch Schaden erleidet. 413. Wer ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hält, hat es durch die Ersitzung geeignet. 414. Der Verkauf war dann ungültig, was aber der Gläubiger, bezw. Käufer nicht wußte. 415. Die Zahlung, die der Verkäufer für den Garten erhalten u. nun zurückzuzahlen hat. 416. Da er dem Käufer für das Grundstück Bürgschaft geleistet hat. 417. Die der Verkäufer nachher verkauft hat. 418. Da der Verkaufsschein ungültig u. ein Schuldschein nicht geschrieben worden ist. 419.

eingefordert[420] werden. Raba entgegnete ihm: Es ist ja nicht gleich; da[421] ist ja das Schreiben zulässig, hierbei aber nicht[422].

Meremar saß und trug diese Lehre vor; da sprach Rabina zu Meremar: Weshalb erklärt R. Joḥanan demnach, dies[423] sei eine Vorsichtsmaßregel, weil er seit dem ersten Datum[424] wegnehmen könnte, sollte er doch erklärt haben: weil das Schreiben nicht zulässig[425] war!? Dieser erwiderte: Dies ist nichts; da durfte er allerdings mit dem ersten Datum nicht geschrieben werden, wohl aber durfte er mit dem zweiten[426] Datum geschrieben werden, hierbei aber war das Schreiben überhaupt unzulässig[427]. – Wieso wird demnach gelehrt: die Melioration[428] von Grundstücken, zum Beispiel: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt, es an einen anderen verkauft und dieser es melioriert hat, und es darauf aus seiner Hand gekommen[429] ist, so kann dieser bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von veräußerten und die Melioration nur von freien Gütern[430] einfordern. Man sollte doch auch da sagen, das Schreiben war unzulässig[431]!? – Was soll dies: da will er[432] später, ob nach demjenigen, welcher[433] erklärt: er wolle, daß er ihn nicht Räuber nenne, oder nach demjenigen, welcher erklärt: er wolle das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, den Eigentümer befriedigen und die Gültigkeit des Scheines aufrecht erhalten, hierbei aber wollte er ihm ja[434] [den Garten] entziehen, wieso sollte er die Gültigkeit des Scheines erhalten wollen!?

vii MAN DARF NICHT EIN LIEFERUNGSGESCHÄFT AUF FRÜCHTE[435] ABSCHLIESSEN, BEVOR DER MARKTPREIS FESTGESETZT WORDEN IST[436]; IST DER MARKTPREIS FESTGESETZT WORDEN, SO DARF MAN ABSCHLIESSEN, DENN WENN DIESER KEINE HAT, SO HAT SIE[437] EIN ANDERER. IST ER[438] DER ERSTE SCHNITTER,

---

Durch die Zeugen.
[420] Auch in diesem Falle gibt der Verkäufer zu, daß er Bürgschaft geleistet hat; das Fehlen des Schuldscheines ist belanglos.
[421] In dem angezogenen Falle, wenn der Schuldner zugibt, den Schuldschein geschrieben zu haben.
[422] Das Schriftstück war ungültig, da der Verkäufer das Grundstück vorher verschenkt hatte.
[423] Daß ein vordatierter Schuldschein ungültig sei.
[424] Die seit dieser Zeit verkauften Güter.
[425] Der Schein war von Anfang an ungültig.
[426] An dem der Schuldner das Geld erhielt.
[427] Das Grundstück war nicht Eigentum des Verkäufers.
[428] Kann der Käufer, auch wenn ihm Bürgschaft geleistet worden ist, von verkauften Grundstücken nicht einfordern; cf. supra Fol. 14b.
[429] Wenn der Beraubte es ihm durch das Gericht weggenommen hat.
[430] Des Verkäufers.
[431] Der Verkauf u. somit auch die Bürgschaftsleistung war ungültig, somit sollte der Käufer nicht einmal den Stammbetrag von verkauften Gütern einfordern können.
[432] Der Verkäufer des geraubten Feldes.
[433] Cf. supra Fol. 15b.
[434] Durch den ungültigen Verkauf.
[435] Und das Geld im voraus bezahlen.
[436] Denn wenn die Früchte später im Preise steigen, so erhält der Käufer mehr, also Wucher.
[437] Der Verkäufer kann zu diesem Preise überall Früchte erhalten.
[438] Der Lieferant.
[439] Zu jedem beliebigen

SO DARF MAN MIT IHM ÜBER DIE TENNE[439] ABSCHLIESSEN; EBENSO ÜBER DIE BUTTE WEINTRAUBEN[440], ÜBER DEN KORB MIT OLIVEN[440], ÜBER TONKUGELN[441] DER TÖPFER, UND ÜBER KALK, WENN ER IN DEN OFEN GESENKT[442] IST. MAN DARF ÜBER DIE LIEFERUNG VON DÜNGER WÄHREND DES GANZEN JAHRES[443] ABSCHLIESSEN; R. JOSE SAGT, MAN DÜRFE ÜBER DIE LIEFERUNG VON DÜNGER NUR DANN ABSCHLIESSEN, WENN ER[438] DÜNGER AUF DEM MISTHAUFEN HAT; DIE WEISEN ABER ERLAUBEN[444] DIES. MAN DARF AUF DEN BILLIGEN PREIS[445] ABSCHLIESSEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER MIT IHM NICHT ZUM BILLIGEN PREISE ABGESCHLOSSEN HAT, KÖNNE ER ZU IHM SAGEN: GIB MIR UM DIESEN ODER GIB MIR MEIN GELD ZURÜCK[446].

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Man darf nicht ein Lieferungsgeschäft zum Marktpreise[447] abschließen. R. Zera sprach zu R. Asi: Sagte es R. Johanan auch von einem solchen Marktplatze[448]? Dieser erwiderte: R. Johanan sagte es nur von kleinstädtischen Märkten, die keine festgesetzten Preise haben. — In welchem Falle kann die Lehre unserer Mišna, man dürfe vor der Festsetzung des Marktpreises kein Lieferungsgeschäft abschließen, wohl aber nach der Festsetzung des Marktpreises, vorkommen nach der früheren Auffassung, daß es R. Johanan auch von einem solchen Marktplatze gesagt habe!? — Unsere Mišna spricht vom Weizen der Speicher und der Schiffe, deren Preise sich lange halten[449].

Die Rabbanan lehrten: Man darf kein Lieferungsgeschäft auf Früchte abschließen, bevor der Marktpreis festgesetzt worden ist; ist der Marktpreis festgesetzt worden, so darf man abschließen, denn wenn dieser keine hat, so hat sie ein anderer. Wenn neue [Früchte] vier und alte drei[450] im Preise stehen, so darf man ein Lieferungsgeschäft erst dann abschließen, wenn der Preis für neue und für alte festgesetzt ist. Wenn [das Getreide] der Sammler mit vier und das eines jeden anderen Men-

---

Preise, auch wenn der Marktpreis noch nicht bekannt ist; das Getreide geht, obgleich es noch gedroschen werden muß, sofort in den Besitz des Käufers über. 440. Obgleich sie noch nicht gepreßt sind. 441. Man darf ein Verkaufsgeschäft abschließen u. im voraus bezahlen, obgleich die Töpfe noch gar nicht angefertigt sind, da die Anfertigung in seiner Hand liegt. 442. Zum Brennen, obgleich der Marktpreis für Kalk noch unbekannt ist. 443. Auch in einer Jahreszeit, wo dieser nicht zu erhalten ist. 444. Auch wenn er keinen vorrätig hat. 445. Wörtl. zum hohen Preise (der Preis richtete sich bei Früchten nach der Höhe des Quantums für eine bestimmte Münze); dh. wenn der Preis fallen sollte, so erfolge die Lieferung zu diesem. 446. Da die Früchte bei der Zahlung nicht geliefert worden sind, so ist der Marktpreis zur Zeit der Lieferung maßgebend. 447. Dem provisorischen Ortspreise, u. das Geld sofort bezahlen. 448. Eigentl. Renn- od. Laufplatz, der zugleich als Marktplatz diente. 449. Wenn große Ladungen eingetroffen sind u. der Verkauf der heurigen Früchte begonnen hat. 450. Maß für schen mit drei[450] verkauft[451] wird, so darf man nur dann abschließen, wenn der Preis für Sammler und Verkäufer festgesetzt worden ist.

R. Naḥman sagte: Man darf mit Sammlern zum Preise der Sammler abschließen. Raba sprach zu R. Naḥman: Mit einem Sammler wohl deshalb, weil, wenn er keine hat, er von einem anderen Sammler borgen kann, ebenso kann ja auch der Hausherr von einem Sammler borgen!? Dieser erwiderte: Ein Hausherr verschmäht es, von einem Sammler zu borgen. Wenn du aber willst, sage ich: Wer einem Hausherrn Geld gibt, gibt es auf gute Früchte[452].

R. Šešeth sagte im Namen R. Honas: Man darf nicht auf den Marktpreis borgen[453]. R. Joseph b. Ḥama sprach zu R. Šešeth, manche sagen, R. Joso b. Abba zu R. Šešeth: Kann R. Hona dies denn gesagt haben, man fragte ja R. Hona, ob es den Jüngern erlaubt oder verboten sei, im Tišri zu borgen[454] und im Ṭebeth zu bezahlen[455], und er erwiderte: Weizen ist in Hini und Weizen ist in Šili[456] zu haben; wenn sie wollen, können sie solchen kaufen und zurückzahlen[457]!? – Zuerst war R. Hona der Ansicht, man dürfe nicht borgen, als er aber die Lehre des R. Šemuél b. Ḥija im Namen R. Eleâzars hörte, man dürfe wohl borgen, entschied er ebenfalls, man dürfe borgen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Ballen[458] aus einem Orte nach einem anderen[459] führt, und sein Nächster ihn trifft und zu ihm sagt: gib sie mir und ich will dir das zahlen, was sie dir dort bringen[460], so ist dies, wenn sie im Besitze des Verkäufers[461] verbleiben, erlaubt, und wenn im Besitze des Käufers, verboten[462]. Wenn jemand Früchte aus einem Orte nach einem anderen[459] führt, und sein Nächster ihn trifft und zu ihm sagt: gib sie mir und ich will dir für diese andere Früchte geben, die ich in jenem Orte habe, so ist dies, wenn er dort Früchte[463] hat, erlaubt, wenn aber nicht, verboten[464]. Eseltreiber[465] dürfen ohne Bedenken

Fol. 73

---

eine bestimmte Münze. [451] Das Getreide der Sammler, die aus verschiedenen Feldern sammelten, war schlechter u. entsprechend billiger als das der Feldbesitzer. [452] Während dieser von einem Sammler nur schlechte borgen kann. [453] Nach einer Erklärung Raschis: Geld borgen u. später mit Früchten zum Marktpreise bezahlen; nach einer anderen Erklärung: ein Maß Getreide borgen u. später, nach Festsetzung des Marktpreises, ein Maß Getreide zurückzahlen. [454] Nach der 1. Erklärung Geld, nach der 2. Erklärung Früchte. [455] Zum Preise des Tišri. [456] Vgl. S. 653 Anm. 119. [457] Dies ist also erlaubt. [458] Mit Waren. [459] Wo diese zu höherem Preise verkauft werden. [460] Der Käufer bezahlt die Waren zu hoch, er hat aber den Vorteil, daß er das Geld, das er für sie erhält, bis zu einer bestimmten Zeit benutzen kann. [461] Hinsichtlich der Reisegefahr. [462] Da das Darlehen sofort bei der Übergabe beginnt; der Verlust des Käufers ist Wucher. [463] Die dann sofort in den Besitz des anderen übergehen. [464] Weil die Rückzahlung zu höherem Preise als Leihgebühr zu betrachten ist. [465]

in einem Orte, wo sie teuer sind, den Preis des Ortes, wo sie billig[466] sind, berechnen[467]. – Aus welchem Grunde? R. Papa erklärte: Es ist ihnen lieb, daß ihnen der Preis bekannt[468] wird. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Dies ist ihnen lieb, damit man ihnen billiger verkaufe[469]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem neuen Kaufmann[470].

In Sura wurden vier und in Kaphri wurden sechs[450] verkauft; und Rabh gab den Eseltreibern Geld[471], für das er die Reisegefahr übernahm, und nahm ihnen [die Früchte] mit fünf ab. – Sollte er sie doch mit sechs abgenommen[472] haben!? – Anders ist es bei einem bedeutenden Manne[473].

R. Asi fragte R. Joḥanan: Darf man dies auch bei Bruchmetall[474]? Dieser erwiderte: R. Jišmâél b. R. Jose wollte danach bei Linnenzeug verfahren, und Rabbi ließ ihn nicht. Manche lesen: Rabbi wollte danach bei Bruchmetall verfahren, und R. Jišmâél b. R. Jose ließ ihn nicht.

Bei einem Obstgarten ist dies[475] nach Rabh verboten und nach Šemuél erlaubt. Nach Rabh ist dies verboten, denn da [die Früchte] später mehr wert sind, so hat dies den Anschein des Wartegeldes; nach Šemuél ist dies erlaubt, denn da eine Mißernte eintreten kann, so hat dies nicht den Anschein des Wartegeldes[476]. R. Šimi b. Ḥija sagte: Rabh pflichtet jedoch hinsichtlich Rinderzüchter[477] bei, weil bei diesen ein großer Verlust erfolgen kann.

Šemuél sagte zu den Rankenabnehmern[478]: Wühlt den Erdboden auf, um den Erdboden selbst zu eignen, denn sonst ist dies ein Darlehen und somit verboten. Raba sagte zu den Feldhütern[479]: Geht, helfet in der Scheuer mit, damit euer Lohn erst dann fällig werde, denn die Löh-

---

Die Früchte u. Getreide aus Orten, wo sie billig sind, nach Orten, wo sie teuerer verkauft werden, führen. [466] Sie dürfen von jemandem in einem Orte, wo die Früchte teuer sind, Geld nehmen zum Ankauf von Früchten in einem Orte, wo diese billig sind, u. ihm den billigen Preis berechnen. [467] Dies gilt als Wucher, obgleich sie die Reisegefahr übernommen u. dennoch keinen Nutzen haben. [468] Darin besteht ihr Nutzen. [469] Sie wollen bei den Verkäufern als Kaufleute u. große Abnehmer gelten, damit man an sie billiger verkaufe. [470] Den die Verkäufer nicht kennen u. dem sie wegen der einen Bestellung nicht billiger verkaufen; in diesem Falle kommt nur die 1. Begründung in Betracht. [471] Zum Ankauf von Früchten im billigen Orte. [472] Da er die Reisegefahr übernommen hatte, so war es ja überhaupt kein Darlehen; außerdem ist dies nach der obigen Lehre in jedem Falle erlaubt. [473] Er muß es mit sich selber strenger nehmen. [474] Dh. bei anderen Waren außer Früchten. [475] Die Früchte vor der Reife zu billigem Preise ankaufen. [476] Der billige Preis ist aus diesem Grunde angebracht. [477] Daß der Wurf des ganzen Jahres im voraus zu billigem Preise angekauft werden dürfe. [478] Die im voraus einen billigen Preis für die später anwachsenden Ranken zahlten. Bei solchen ist eine Mißernte weniger zu berücksichtigen, somit kann der niedrige Preis als Wucher betrachtet werden. [479] Die die Felder bis zur Ernte zu bewachen hatten. Das W. דמוגרי in der nung ist erst nachher[479] zu zahlen, und zu jener Zeit berechnen sie euch billiger[480].

Die Jünger sprachen zu Raba: Der Meister genieße Wucher, denn alle Welt nimmt[481] vier[482] und fertigt den Quotenpächter im Nisan[483] ab, und der Meister wartet ihnen bis Ijar und nimmt sechs. Er erwiderte ihnen: Ihr[484] seid es, die ihr gegen das Recht verstoßet; der Pächter hat Anrecht auf das Ackerland, und wenn ihr ihn im Nisan abfertigt, so verursacht ihr ihm einen bedeutenden Schaden; ich aber warte ihm bis Ijar, und lasse ihn dadurch einen bedeutenden Gewinn erzielen[485].

Col.b Einst verpfändete ein Nichtjude R. Mari, dem Sohne der Raḥel, ein Haus und verkaufte es darauf an Raba. Jener wartete ein Jahr von zwölf Monaten, alsdann nahm er die Wohnungsmiete[486] und brachte sie Raba, indem er zu ihm sprach: Bis jetzt brachte ich dem Meister die Wohnungsmiete deshalb nicht, weil die gewöhnliche Verpfändung ein Jahr dauert, und wenn der Nichtjude auch wollte, könnte er mich nicht abfinden; jetzt aber mag der Meister die Wohnungsmiete nehmen. Dieser erwiderte: Hätte ich gewußt, daß es an den Meister verpfändet war, so würde ich es nicht gekauft haben; jetzt nun will ich mit dir nach ihrem Rechte verfahren: solange er ihn nicht mit Geld abgefunden hat, erhält dieser von ihm keine Wohnungsmiete; ebenso will auch ich von dir keine Wohnungsmiete nehmen, solange ich dich nicht mit Geld abgefunden habe.

Raba aus Barneš sprach zu R. Aši: Hat der Meister beobachtet, wie die Jünger Wucher genießen: sie geben im Tišri Geld auf Wein und suchen sich guten im Ṭebeth aus[487]? Dieser erwiderte: Sie haben Geld auf Wein und nicht auf Essig gegeben; der Wein war schon früher Wein, und der Essig war schon früher[488] Essig, und später suchen sie ihn nur heraus.

Erstausgabe ist ein Druckfehler, da Raschi auch in dieser Ausgabe דמנטרי hat. womit sich auch Maimonides, *Jad*, הל׳ מלוה ולוה Kap. 8 § 7 deckt. 479. Nach der verrichteten Arbeit. 480. Diese erhielten nach der vollständigen Zurichtung des Getreides eine Zugabe oder ein Quantum Getreide zu billigem Preise; dies könnte als Wartegeld betrachtet werden, weil sie auf ihren bereits bei der Ernte fälligen Lohn bis dahin warteten; wenn sie aber auch in der Tenne mithalfen, so war der gesamte Lohn erst nachher fällig. 481. Vom Pächter seiner Felder. 482. Kor Getreide als Pachtgeld. 483. Bis dahin muß die Ernte vom Felde fortgeschafft sein. 484. Dh. die 4 nehmen u. die Pächter zu vorzeitiger Einbringung der Ernte zwingen. 485. Dies ist kein Wartegeld, sondern ein höherer Lohn für die längere Benutzung des Feldes, die dem Pächter zum Nutzen gereicht. 486. Für das 2. Jahr. 487. Der Verkäufer trug also das Risiko des Sauerwerdens, was als Wucher für die Vorausbezahlung gilt. 488. Der Wein, der später sauer wird, trägt die Keime dazu in sich schon beim Kaufe u. solchen hatten sie nicht gekauft.

Rabina gab den Leuten aus der Burg Šanvatha Geld[489] und sie gaben ihm dafür ein Krügelchen mehr. Darauf kam er vor R. Aši und fragte ihn, ob dies erlaubt sei. Dieser erwiderte: Jawohl, sie haben es dir geschenkt[490]. Jener entgegnete: Der Boden gehört ja nicht ihnen[491]!? Dieser erwiderte: Die Benutzung des Bodens ist von der Bodensteuer abhängig, und der König bestimmte, wer die Bodensteuer bezahlt, nutznieße den Boden.

R. Papa sprach zu Raba: Hat der Meister beobachtet, daß die Jünger den Leuten Geld für die Kopfsteuer geben und sie dafür über Gebühr dienstbar machen? Dieser erwiderte: Wäre ich jetzt tot, so könnte ich euch dies nicht sagen; folgendes sagte R. Šešeth: die Untertänigkeits-Urkunden von diesen liegen im Kasten des Königs, und der König bestimmte, wer keine Kopfsteuer zahlt, sei dem dienstbar, der für ihn Kopfsteuer zahlt.

R. Seôram, der Bruder Rabas, ergriff Leute, die nichtsnutzig waren, und brachte sie an die Sänfte[492] Rabas. Da sprach Raba zu ihm: Du tust recht; denn wir haben gelernt: Woher daß du ihn, wenn du siehst, daß er sich nicht gebührlich beträgt, dienstbar machen darfst? Es heißt: [493]*ihr sollt sie dauernd zur Arbeit anhalten, und eure Brüder*; man könnte glauben, auch wenn er sich gebührlich beträgt, so heißt es: *und eure Brüder, die Kinder Jisraél, einer seinen Bruder &c.*

R. Ḥama sagte: Wenn jemand seinem Nächsten Geld gegeben hat, für ihn Wein[494] zu kaufen, und dieser eine Fahrlässigkeit begangen und ihn für ihn nicht gekauft hat, so muß er ihm den Preis ersetzen, wie er am Hafen von Zulšaphaṭ[495] kostet. Amemar sagte: Ich trug dies R. Zebid aus Nehardeá vor, da sprach er zu mir: R. Ḥama sagte es nur von dem Falle, wenn er mit ihm von Wein allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er zu ihm gesagt hat: diesen Wein; denn es ist ja nicht ausgemacht, daß man ihn ihm verkauft[496]. R. Aši sagte: Auch nicht, wenn er mit ihm von Wein allgemein gesprochen hat, denn dies[497] ist nur eine Zusage, und durch eine Zusage erfolge keine Aneignung. — Womit ist es nach R. Aši hierbei anders als in der folgenden Lehre: Wenn ich es brach liegen lassen und nicht bearbeiten werde, so bezahle ich dir

---

489. Auf Wein, im voraus. 490. Da dies nicht vereinbart worden war. 491. Wenn Leute, die die Steuern für ihre Grundstücke nicht zahlen konnten, diese im Stich zu lassen gezwungen waren, bezahlten diese die Steuern u. benutzten die Grundstücke ohne Zustimmung der Eigentümer. 492. Er zwang sie, diese zu tragen. 493. Lev. 25,46. 494. Zur Zeit, wo er zu billigem Preise verkauft wird. 495. Die Preise in diesem für den Weinhandel bedeutenden Orte waren ausschlaggebend; die Lesart dieses Namens ist ganz unsicher. 496. Der Beauftragende selber verließ sich nicht darauf. 497. Das Versprechen, daß, wenn er den

Fol. 74 mit dem besten[498]!? – Da liegt es[499] in seiner Hand, hierbei aber liegt es nicht in seiner Hand[500].

Raba sagte: Wenn drei Personen einem Geld geben, um etwas für sie zu kaufen, und er es nur für einen gekauft hat, so hat er es für alle[501] gekauft. Dies jedoch nur in dem Falle, wenn nicht jeder besonders [sein Geld] eingebunden und versiegelt hat, wenn aber jeder besonders es eingebunden und versiegelt hat, so hat er es für den gekauft, für den er es gekauft hat, und nicht gekauft, für den er es nicht gekauft hat.

R. Papi sagte im Namen Rabas: Durch das Siegel[502] eignet er es. – In welcher Hinsicht? R. Ḥabiba sagte, um wirklich[503] zu eignen, und die Rabbanan sagten, um auf sich den Fluch[504] zu nehmen. Die Halakha ist, um auf sich den Fluch zu nehmen. In Orten aber, wo es üblich ist, dadurch wirklich zu eignen, eignet er es.

IST ER DER ERSTE SCHNITTER. Rabh sagte: Fehlen zwei[505], so darf man abschließen, wenn aber drei, so darf man nicht abschließen. Šemuél sagte: Haben sie[506] durch Menschenhände zu erfolgen, so darf man abschließen, selbst wenn es hundert sind, wenn sie aber vom Himmel [abhängen], so darf man nicht abschließen, selbst wenn es nur eine ist[507]. – Wir haben gelernt: So darf man mit ihm über die Tenne abschließen. Es fehlen ja noch [folgende Arbeiten:] das Auswerfen in die Sonne, das Trocknen, das Dreschen und das Worfeln!? – Wenn es schon in der Sonne gelegen hat und trocken ist. – Nach Šemuél aber, welcher sagt, wenn es durch Menschenhände zu erfolgen hat, dürfe man abschließen, auch wenn es hundert sind, und wenn es vom Himmel abhängt, dürfe man nicht abschließen, auch wenn es nur eine ist, [ist ja einzuwenden:] es fehlt ja das Worfeln, das vom Himmel[508] abhängt!? – Dies kann mit einem Siebe erfolgen.

ÜBER DIE BUTTE WEINTRAUBEN. Es fehlt ja noch das Erwärmen[509], das Hineinbringen in die Kelter, das Pressen und das Hineinleiten[510]!? –

Wein für ihn nicht kauft, er ihm Ersatz leisten werde. [498] Wenn ein Quotenpächter das gepachtete Feld brach liegen läßt, so hat er dem Eigentümer das zu ersetzen, was ihm sein Anteil gebracht haben würde, weil er ihm diesen Passus in den Pachtschein geschrieben hat. Ebenso sollte auch hierbei der Beauftragte ersatzpflichtig sein. [499] Die Bestellung des gepachteten Grundstückes. [500] Es ist ja möglich, daß ihm kein Wein zum Kaufe angeboten wird. [501] Die gekauften Waren werden an alle gleichmäßig verteilt. [502] Das der Händler auf das gekaufte Faß klebt, das er beim Verkäufer zurückläßt. [503] Es geht dann in seinen Besitz über u. niemand kann zurücktreten. [504] Wegen Wortbruches; cf. supra Fol. 44a. Der Kauf ist in moralischer Beziehung gültig, rechtlich aber darf er vor der Besitznahme zurücktreten. [505] Verrichtungen zur vollständigen Fertigstellung der unfertigen Felderzeugnisse od. Waren. [506] Die noch fehlenden Verrichtungen. [507] Im 1. Falle liegt die Vollendung in der Hand des Verkäufers. [508] Da dies vom Winde abhängt. [509] Der Trauben vor dem Pressen. [510] Des

Wie R. Ḥija lehrte: über die erwärmten Oliven, ebenso lese man auch hier: über die erwärmten Trauben. – Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? – In Orten, wo der Käufer [den Wein] hineinleitet.

ÜBER DEN KORB MIT OLIVEN. Es fehlt ja noch das Erwärmen, das Hineinbringen zwischen die Preßbalken, das Pressen und das Hineinleiten!? – R. Ḥija lehrte: über die erwärmten Oliven. – Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? – In Orten, wo der Käufer [das Öl] hineinleitet.

ÜBER TONKUGELN DER TÖPFER. Wieso denn, es fehlt ja noch das Drehen, das Trocknen, das Hineinbringen in den Ofen, das Brennen und das Herausholen!? – Wenn es bereits gedreht und getrocknet ist. – Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? – In Orten, wo der Käufer sie herausholt.

ÜBER KALK, WENN ER IN DEN OFEN GESENKT IST. Es fehlt ja noch das Brennen, das Herausholen und das Löschen[511]!? – In Orten, wo ihn der Käufer löscht. – Weshalb darf man dies nach Šemuél, welcher sagt, wenn es durch Menschenhände erfolgt, dürfe man dies, auch wenn es hundert sind, erst wenn er in den Ofen gesenkt ist!? – Lies: wenn er zum Senken in den Ofen geeignet ist.

ÜBER TONKUGELN DER TÖPFER. Die Rabbanan lehrten: Über Tonkugeln der Töpfer darf man abschließen, erst wenn sie fertig sind – so R. Meír. R. Jose sagte: Dies gilt nur vom weißen Ton, über den schwarzen Ton aber, wie zum Beispiel den aus Kephar Ḥananja und Umgegend, aus Kephar Siḥin und Umgegend, darf man wohl abschließen[512], denn wenn ihn der eine nicht hat, so hat ihn ein anderer[513]. Amemar gab Geld[514] schon wenn Erde geholt worden war. – Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Meír, so sagt er ja: erst wenn sie gefertigt sind, und wenn nach R. Jose, so sagt er ja: wenn sie dieser nicht hat, so hat sie ein anderer[515]!? – Tatsächlich nach R. Jose, nur war in der Ortschaft Amemars Erde teuer; hatte jener Erde geholt, so verließ er sich darauf und gab ihnen Geld, wenn aber nicht, so verließ er sich darauf nicht.

MAN DARF ÜBER DIE LIEFERUNG VON DÜNGER WÄHREND DES GANZEN JAHRES ABSCHLIESSEN. Die Weisen[516] lehren ja dasselbe, was der erste Autor!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich Col.b der Regenzeit[517].

Weines in den Behälter. 511. Eigentl. das Zerreiben. 512. Auch wenn der Verkäufer keinen hat. 513. Der Verkäufer kann ihn stets erhalten u. liefern. 514. An Töpfer, zur Lieferung von Tongefäßen. 515. Also auch wenn noch keine Erde geholt worden ist. 516. In der Mišna folgt weiter, daß dies nach den Weisen erlaubt sei. 517. Nach dem ersten Autor ist der Abschluß auf Lieferung von Dünger während des ganzen Jahres erlaubt; nach RJ. nur wenn der Lieferant

Man darf auf den billigen Preis abschliessen. Einst gab jemand für seinen Schwiegervater Geld auf Aussteuer und später sank die Aussteuer im Preise; hierauf kamen sie vor R. Papa, und er sprach zu ihm: Hast du mit ihm vereinbart: zum billigen Preise, so erhältst du es zum jetzigen Preise, wenn aber nicht, so erhältst du es zum ursprünglichen Preise. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Wieso muß er, wenn er dies nicht vereinbart hat, den ursprünglichen Preis zahlen, er hat ja nur Geld gezahlt, und durch das Geld wird ja nichts geeignet[518]!? Er erwiderte ihnen: Ich spreche nur vom Fluche, den er auf sich zu nehmen[519] hat; hat er mit ihm vereinbart: zum billigen Preise, so ist es der Verkäufer, der zurücktritt, und er nimmt den Fluch auf sich, hat er dies mit ihm nicht vereinbart, so ist es der Käufer, der zurücktritt, und er nimmt den Fluch auf sich. Rabina sprach zu R. Papa: Woher, daß sie[520] die Ansicht der Rabbanan vertritt, die gegen R. Šimôn[521] streiten und sagen, durch Geld erfolge keine Aneignung[522], und dennoch erhält er es, wenn er vereinbart hat: zum billigen Preise, zum jetzigen [billigen] Preise, wenn aber nicht, zum ursprünglichen Preise, vielleicht vertritt sie die Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, durch das Geld erfolge[523] eine Aneignung, daher erhält er es, wenn er vereinbart hat: zum billigen Preise, zum jetzigen Preise, wenn aber nicht, zum ursprünglichen Preise, weil er es nämlich durch das Geld geeignet hat, nach den Rabbanan aber erhält er es, einerlei ob er dies vereinbart hat oder nicht vereinbart, zum jetzigen Preise, weil jeder mit dem billigen Preise rechnet[524]!? Dieser erwiderte: R. Šimôn sagt es[525] nur bei einem Preise[526], nicht aber bei zwei verschiedenen Preisen. Wenn dem nicht so wäre, so könnte ja nach R. Šimôn der Käufer nicht mit dem Fluche belegt[527] werden!? Wolltest du erwidern, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: allenfalls ist dies nur die Halakha, die Weisen sagten aber: wer bestraft hat &c.; unter 'allenfalls' ist ja wahrscheinlich zu verstehen, daß sowohl der Käufer als auch der Verkäufer mit dem Fluche belegt werde. Vielmehr sagt es R. Šimôn nur bei einem Preise, nicht aber bei zwei verschiedenen Preisen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R.

---

solchen besitzt; nach den Weisen, im Sommer, auch wenn er solchen nicht besitzt, da er ihn dann überall erhalten kann; in der Regenzeit aber nicht. [518] Der Kauf ist ja überhaupt noch nicht perfekt u. der Käufer kann zurücktreten. [519] Rechtlich aber kann er in jedem Falle zurücktreten. [520] Die Mišna, welche lehrt, um die Ware zum billigen Preise zu erhalten, müsse man dies vereinbaren. [521] Cf. supra Fol. 44a. [522] Es können also sowohl der Verkäufer als auch der Käufer zurücktreten. [523] Nach ihm kann nur der Verkäufer zurücktreten, nicht aber der Käufer. [524] Denn durch die Zahlung hat er das Gekaufte nicht erworben. [525] Daß der Käufer nicht zurücktreten könne. [526] Wenn der Preis sich nicht geändert hat. [527] Wegen des Zurücktretens, da er überhaupt nicht zurücktreten

Aši: Es sollte doch schon der Umstand maßgebend sein, daß er von vornherein nur Vertreter[528] war!? Dieser erwiderte: Es war ein Händler, der kauft und verkauft[529].

MAN DARF SEINEN QUOTENPÄCHTERN WEIZEN GEGEN WEIZEN ZUR AUSSAAT BORGEN, NICHT ABER ZUM VERZEHREN[530]. R. GAMLIÉL PFLEGTE SEINEN QUOTENPÄCHTERN WEIZEN GEGEN WEIZEN ZUR AUSSAAT ZU BORGEN, UND BERECHNETE IHNEN, EINERLEI OB DER PREIS ZUERST HOCH UND NACHHER GEFALLEN ODER ZUERST NIEDRIG UND NACHHER GESTIEGEN WAR, DEN NIEDRIGEREN PREIS; ABER NICHT WEIL DIE HALAKHA SO IST, SONDERN WEIL ER ES MIT SICH SELBER STRENGER NAHM. viii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf seinem Quotenpächter Weizen gegen Weizen zur Aussaat leihen; dies nur in dem Falle, wenn er noch nicht eingetreten[531] ist, ist er aber bereits eingetreten, so ist es verboten. – Weshalb macht der Autor unserer [Mišna] keinen Unterschied zwischen eingetreten und nicht eingetreten, während der Autor der Barajtha einen Unterschied macht zwischen eingetreten und nicht eingetreten? Raba erwiderte: R. Idi erklärte es mir: in der Ortschaft des Autors unserer [Mišna] hatte der Quotenpächter die Aussaat zu liefern, somit konnte, solange er die Aussaat nicht geliefert hat, einerlei ob er eingetreten ist oder nicht, [der Eigentümer] ihn entfernen[532], und wenn er dann eintritt, so erfolgt dies in der Voraussetzung, daß er weniger[533] erhalte. In der Ortschaft des Autors der Barajtha dagegen hatte der Eigentümer des Grundstückes[534] die Aussaat zu liefern, und solange [der Pächter] noch nicht eingetreten ist, konnte jener ihn entfernen; der Eintritt[535] erfolgt in der Voraussetzung, daß er weniger erhalte, ist er aber bereits[536] eingetreten, er ihn also nicht mehr entfernen kann, so ist dies verboten.

---

darf. [528] Im in Rede stehenden Falle war der Schwiegersohn nur Vertreter seines Schwiegervaters, u. wenn dieser zurücktrat, so konnte jener nicht dafür; er sollte auch nicht mit dem Fluche belegt werden. [529] Er kaufte die Aussteuer nicht in Vertretung seines Schwiegervaters, sondern auf eigene Rechnung, um sie an seinen Schwiegervater zu verkaufen. [530] Hier wird vom Borgen eines bestimmten Maßes Getreide gegen ein bestimmtes Maß gesprochen; im 2. Falle ist dies verboten, weil das Getreide im Preise steigen kann, u. dies wäre Wucher; der 1. Fall wird weiter erörtert. [531] Die Bebauung des Feldes begonnen hat. [532] Den Pachtvertrag auflösen. [533] Als andere Teilpächter, die dem Brauche gemäß die Aussaat liefern; dies ist also überhaupt kein Darlehen. [534] Er aber, da seine Grundstücke besonders gut sind, vom Brauche abgewichen ist u. es dem Pächter auferlegt hat. [535] Es handelt sich also nicht um ein Darlehen, sondern um eine Vereinbarung, die der Eigentümer vor Erfüllung des Vertrages durch den Pächter zu stellen berechtigt ist. [536] Wenn nach Erfüllung des Vertrages vereinbart wird, daß der Pächter die Aussaat liefere, u. der Eigentümer sie ihm borgt, Fol. 75 Die Rabbanan lehrten: Man darf von seinem Nächsten einen Kor Weizen borgen und mit ihm einen Preis vereinbaren; fällt der Preis, so erhält er den Weizen zurück, steigt der Preis, so erhält er das Geld. – Er hat ja einen Preis vereinbart[537]!? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: hat er aber keinen Preis vereinbart, so erhält er, wenn der Preis fällt, den Weizen zurück, und wenn der Preis steigt, das Geld.

ix Man darf nicht zu seinem Nächsten sagen: borge mir einen Kor Weizen und ich werde ihn dir zur Erntezeit zurückgeben, wohl aber darf er zu ihm sagen: borge mir bis mein Sohn kommt, oder: ich den Schlüssel[538] finde; Hillel verbietet dies. Ebenso sagte Hillel auch, eine Frau dürfe ihrer Genossin nur dann einen Laib Brot borgen, wenn sie ihn ihr in Geld eingeschätzt hat, denn der Weizen könnte später im Preise steigen und sie zu einer Bewucherung kommen.

GEMARA. R. Hona sagte: Hat er eine Seá, so darf er eine Seá borgen, hat er zwei Seá, so darf er zwei Seá borgen. R. Jiçḥaq aber sagte, auch wenn er nur eine Seá hat, dürfe er daraufhin viele Kor[539] borgen. R. Ḥija lehrte folgendes als Stütze für R. Jiçḥaq: Und er keinen Tropfen Wein hat, oder keinen Tropfen Öl[540] hat. Demnach darf er, wenn er einen hat, daraufhin viele Tropfen borgen.

Hillel verbietet dies. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Hillel. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Ebenso sagte auch Hillel, eine Frau dürfe nur dann borgen &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht Hillels, die Weisen aber sagen, man dürfe ohne besondere Vereinbarung borgen und ohne Vereinbarung zurückzahlen.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn Tischgenossen[541] es mit einander genau[542] nehmen, so übertreten sie die Verbote des Messens, des Wiegens, des Zählens, des Leihens und des Bezahlens[543] am Feste, und nach der Schule Hillels auch das des Wuchers.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Schriftgelehrte dürfen einander auf Wucher borgen, denn da sie wissen, daß der Wucher verboten ist,

---

so ist dies ein richtiges Darlehen. [537] Es ist also ebenso als würde er Geld geborgt haben, somit sollte er, wenn der Weizen im Preise fällt, ebenfalls den vereinbarten Preis zahlen. [538] Wenn der Leihende solchen besitzt, so geht er sofort in den Besitz des Verleihenden über, er steigt dann später event. im Besitze des Verleihenden. [539] Auf die eine Seá Getreide, die er besitzt, darf er einzelne Seá nacheinander in unbeschränkter Anzahl borgen, u. da er sie nacheinander borgen darf, so darf er dies auch zusammen. [540] In diesem Falle darf er nicht borgen. [541] Die am Šabbath od. am Feste an einem Tische speisen, aber jeder seines. [542] Nicht verzichten, wenn einer etwas von dem des anderen genießt, sondern vollständige Rückzahlung verlangen. [543] Diese Handlungen sind an Feiso gewähren sie einander nur ein Geschenk. Šemuél sagte zu Abuha b. Ihi: Borge mir hundert Pfefferkörner für hundertundzwanzig. Es ist recht.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf seinen Kindern und seinen Hausgenossen auf Wucher borgen, um sie den Geschmack des Wuchers kosten[544] zu lassen. Dies ist aber keine Art, sie könnten sich daran gewöhnen.

Man darf zu seinem Nächsten sagen: jäte [heute] mit mir, ich will x
dafür [morgen] mit dir jäten; grabe mit mir, ich will dafür mit
dir graben. Man darf aber nicht sagen: jäte mit mir, ich will dafür
mit dir graben; grabe mit mir, ich will dafür mit dir jäten[545]. Alle Col.b
Tage der trockenen Jahreszeit[546] sind eins, und alle Tage der feuchten
Jahreszeit sind eins. Man darf aber nicht zu einem sagen: pflüge
mit mir in der trockenen Jahreszeit, ich will dafür mit dir in der
feuchten Jahreszeit pflügen. R. Gamliél sagt: Es gibt auch einen vorherigen
Wucher und einen nachträglichen Wucher. Zum Beispiel:
wenn er die Absicht hat, von ihm [Geld] zu leihen, und ihm etwas
übersendet mit der Bemerkung: damit du mir leihest, so ist dies vorheriger
Wucher; wenn er von ihm Geld geliehen und es ihm zurückgegeben
hat, und ihm nachher etwas übersendet mit der Bemerkung: für
dein Geld, das du bei mir ohne Nutzen hattest, so ist dies nachträglicher
Wucher. R. Šimón sagte: Es gibt auch Wucher in Worten; er
darf nämlich nicht zu ihm sagen: wisse, dass jener Mann aus jenem
Orte angekommen[547] ist. Folgende übertreten das Verbot: der Gläubiger, xi
der Schuldner, der Bürge und die Zeugen; die Weisen sagen:
auch der Schreiber. Sie übertreten folgende Verbote:[548]*du sollst nicht geben;*[549]*du sollst von ihm nicht nehmen;*[550]*du sollst ihn nicht mahnen;* [550]*du sollst ihm keinen Wucher auferlegen;* und:[551]*vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen; fürchte dich vor deinem Gott, ich bin der Herr.*

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern hat, dieser ihm, wenn er ihm sonst nicht mit dem Gruße zuvorzukommen pflegte, nicht mit dem Gruße zuvorkommen darf? Es heißt:[552]*Wucher jeder Art,* was als Wucher gegeben wird, selbst ein Wort[553] ist verboten.

---

ertagen verboten. [544] Damit sie dieses Gesetz nicht übertreten. [545] Die Arbeit des anderen kann mitunter schwerer sein, u. dies wäre Wucher. [546] Man darf eine heutige Arbeitsleistung mit einer morgigen bezahlen, u. man befürchte nicht, das morgige Wetter kann schlechter u. die dadurch erschwerte Arbeit Wucher sein. [547] Der Schuldner darf dem Gläubiger als Äquivalent für das Leihen auch keine Mitteilung machen. [548] Lev. 25,37. [549] Ib. V. 36. [550] Ex. 22,24. [551] Lev. 19,14. [552] Dt. 23,20. [553] Vgl. S. 581. Anm. 330 mut. mut. [554] Vgl.

Folgende übertreten. Abajje sagte: Der Gläubiger übertritt sie alle, der Schuldner übertritt folgende:[552]*du sollst nicht deinen Bruder Wucher nehmen*[554]*lassen,*[555]*deinen Bruder sollst du nicht Wucher nehmen lassen*, und: *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen*; der Bürge und die Zeugen übertreten nur das Verbot: *ihr sollt ihm keinen Wucher auferlegen.*

Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Die Wucherer verlieren mehr als sie gewinnen[556]. Und noch mehr: sie stellen unseren Meister Moše als Weisen[557]und seine Tora als Wahrheit[557]hin, indem sie sagen: hätte unser Meister Moše gewußt, daß ein Gewinn dabei ist, würde er es nicht geschrieben haben.

Als R. Dimi kam, sagte er: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern hat und weiß, daß er sie nicht hat, er an ihm nicht vorübergehen dürfe? Es heißt: *du sollst ihn nicht mahnen.* R. Ami und R. Asi erklärten beide: Es ist ebenso, als würde er ihn mit zwei Strafarten gerichtet haben, denn es heißt:[558]*du hast einen Menschen über unser Haupt dahinfahren lassen, ins Feuer und ins Wasser sind wir gekommen.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand Geld hat und es ohne Zeugen verleiht, so übertritt er das Verbot: *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis*[559]*legen.* Reš Laqiš sagte: Er bringt einen Fluch über sich, denn es heißt:[560]*mögen die lügnerischen Lippen verstummen, die wider den Frommen Unrecht reden*[561].

Die Jünger erzählten R. Aši, Rabina halte alles, was die Rabbanan gesagt haben. Darauf ließ er ihm am Vorabend des Šabbaths sagen: Mag der Meister mir zehn Zuz übersenden, denn mir bietet sich ein Stück Ackerland zum Ankauf. Dieser ließ ihm erwidern: Mag der Meister Zeugen senden und einen Schuldschein schreiben. Jener entgegnete: Auch ich!? Dieser erwiderte: Der Meister erst recht, denn er ist in sein Studium vertieft und könnte es vergessen; ich würde dann einen Fluch über mich bringen.

Die Rabbanan lehrten: Drei schreien und werden nicht erhört, und zwar: wer Geld hat und es ohne Zeugen verleiht, wer einen Herrn über sich kauft, und über den seine Frau herrscht. — Was heißt: wer einen Herrn über sich kauft? — Manche erklären: wer sein Geld mit dem

---

S. 643 Anm. 14. [555] Dt. 23,21. [556] Da sie dieserhalb nach einer oben (Fol. 71a) angeführten Lehre ihr Vermögen verlieren. [557] Euphemistisch; zu verstehen ist das entgegengesetzte. [558] Ps. 66,12. [559] Er gibt ihm Gelegenheit, das Darlehen abzuleugnen. [560] Ps. 31,19. [561] Wenn er später sein Geld zurückverlangt u. jener es ableugnet, so wird er selbst als Betrüger angesehen.

Namen eines Nichtjuden[562] deckt, manche erklären: wer bei Lebzeiten sein Vermögen seinen Kindern verschreibt, und manche erklären: dem es in dieser Stadt schlecht geht und nicht nach einer anderen Stadt geht.

SECHSTER ABSCHNITT

I Wenn jemand Handwerker gemietet und einer den anderen getäuscht hat, so können sie gegen einander nur Groll hegen[1]. Wenn jemand einen Eseltreiber oder einen Wagenführer[2] gemietet hat, um Baldachinträger[3] oder Flöten für eine Braut oder für einen Toten zu bringen, oder Löhner, den Flachs aus der Beize zu holen, oder für irgend einen anderen Zweck, wobei ein Verlust [im Verzuge] vorliegt, und sie zurücktreten, so kann er, wenn in der Ortschaft keine anderen Leute zu haben[4] sind, auf ihre [Kosten] mieten[5] oder sie täuschen[6]. II Wenn jemand Handwerker gemietet hat und sie zurückgetreten sind[7], so haben sie die Unterhand[8]; ist der Eigentümer zurückgetreten, so hat er die Unterhand. Fol. 76 Wer abändert[9], hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand.

GEMARA. Es heißt nicht: und der eine oder der andere zurückgetreten[10] ist, sondern: und einer den anderen getäuscht hat, wenn also die Löhner einander getäuscht haben; wenn nämlich der Hausherr zu einem[11] gesagt hat, daß er gehe und für ihn Löhner miete, und er diese getäuscht hat. In welchem Falle: wenn der Hausherr zu ihm vier[12] und er zu ihnen drei gesagt hat, so haben sie ja keinen Groll zu hegen, sie waren ja damit einverstanden, und wenn der Hausherr zu ihm drei und er zu ihnen vier gesagt[13] hat, so hat er[14] ja, wenn er zu ihnen gesagt hat, er nehme [die Auszahlung] des Lohnes auf sich, an sie von seinem zu zahlen, denn es wird gelehrt, wer einen Löhner bei sich zu arbeiten gemietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, habe ihm den vollständigen Lohn zu zahlen und vom Hausherrn den ihm geleisteten Nutzen zu erhalten!? – In dem Falle, wenn er zu ihnen gesagt hat, der Eigentümer werde sie bezahlen. – Sollte man doch sehen, zu welchem Preise Löhner vermietet werden!? – In dem Falle, wenn manche sich für vier und manche sich für drei vermieten; sie können zu ihm sagen: wenn du uns nicht vier gesagt hättest, würden wir uns bemüht und uns für vier vermietet haben. Wenn du willst, sage ich: hier wird von Hausherren[15] gesprochen, die zu ihm sagen können: wenn du uns nicht vier gesagt hättest, würden wir es verschmäht haben, uns zu vermieten. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich wird hier von Löhnern gesprochen, denn sie können zu ihm sagen: da du uns vier gesagt hast, so haben wir uns bemüht und dir bessere Arbeit geleistet. – Sollte doch ihre Arbeit geprüft werden!? – Wenn sie Graben gruben. – Auch bei Graben kann man dies ja sehen!? – Wenn sie voll Wasser sind und dies nicht festzustellen ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn der Hausherr zu ihm vier und er zu ihnen drei gesagt hat, wenn du aber einwendest, sie seien damit einverstanden gewesen, [so ist zu erwidern,] sie können zu ihm sagen: es heißt ja:[16]*verweigere dem Bedürftigen eine Gefälligkeit nicht*[17].

---

[562] Um manche Gesetze zu umgehen; wenn der Nichtjude es erfährt, kann er das Geld als sein Eigentum einklagen.

[1] Ohne Anspruch auf Schadenersatz zu haben. [2] So, falls man קרר statt קדר liest, jed. in keiner der bekannten Ausgaben u. Handschriften zu finden. [3] Nach andr. Erklärung Sänftenträger (*φοϱειαφόϱος, φοϱεῖον*); möglicherweise von Priapus, priapische Symbole, die bei Hochzeitsfeiern gebraucht wurden, abzuleiten. [4] Für den vereinbarten Lohn. [5] Andere Leute für einen höheren Lohn. [6] Ihnen eine Zulage versprechen u. nicht geben. [7] Während der Arbeit. [8] Wenn der Preis der Arbeit sich inzwischen verändert hat. [9] Von irgend einer Vereinbarung. [10] Die Arbeitnehmer haben den Arbeitgeber, bezw. der Arbeitgeber die Arbeitnehmer getäuscht. [11] Der Arbeiter, mit dem er die Vereinbarung getroffen hat. [12] Geldstücke zahle er als Lohn. [13] Und der Arbeitgeber ihnen bei der Löhnung nur 3 zahlt. [14] Der die Verhandlung geführt hat. [15] Wenn

Klar ist es, daß, wenn der Hausherr zu ihm drei, und er zu ihnen vier gesagt hat, und sie ihm erwidert haben: wie der Hausherr gesagt hat, sie auf den höheren Preis[18] rechneten; wie ist es aber, wenn der Hausherr zu ihm vier und er zu ihnen drei gesagt hat, und sie erwidert haben: wie der Hausherr gesagt hat; haben sie sich auf seine Worte verlassen, und meinten es: wir glauben dir, daß der Hausherr dies versprochen hat, oder aber stützten sie sich nur auf die Worte des Hausherrn? – Komm und höre: [Wenn sie[19] gesagt hat:] bring[20] mir meinen Scheidebrief, [er aber sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich für sie ihren Scheidebrief empfange[21], und dieser zu ihm sagt: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im

---

die Arbeiter selber Besitzer sind u. sich nur für höheren Lohn an andere vermieten. [16] Pr. 3,27. [17] Obgleich sie mit dem niedrigeren Preise einverstanden waren, so haben sie dennoch Veranlassung ihm zu grollen. [18] Sie nahmen an, daß der Hausherr 4 gesagt habe; wenn er die Auszahlung des versprochenen Lohnes übernommen hat, so muß er aus seiner Tasche bezahlen, wenn aber nicht, so können sie nur Groll gegen ihn hegen. [19] Die Frau, die geschieden werden will, zu ihrem Vertreter. Es ist nicht nötig, daß der Mann der Frau den Scheidebrief direkt übergibt, vielmehr kann er einen Vertreter bevollmächtigen, der ihn ihr übergibt, u. sie ist geschieden, sobald sie ihn erhält, oder sie bevollmächtigt einen Vertreter, der ihn für sie empfängt, u. sie ist geschieden, sobald dieser ihn erhält. [20] Dh. sei Vertreter meines Ehemannes. [21] Die Frau habe diesen Ausdruck gebraucht, Namen Rabhs sagt, nicht geschieden, selbst wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist. Hieraus ist also zu entnehmen, daß er sich auf seine[21] Worte verläßt, denn wenn man sagen wollte, er verlasse sich auf ihre Worte, so sollte sie ja geschieden sein, sobald der Scheidebrief in ihre Hand gekommen[22] ist. R. Aši erwiderte: Dies ist nichts; würde es Col.b entgegengesetzt geheißen haben: [wenn sie gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [und er sagt:] deine Frau sagte mir, daß ich ihr ihren Scheidebrief bringe, und dieser zu ihm sagt: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, geschieden, sobald der Scheidebrief in seine Hand gekommen ist, so wäre hieraus zu entnehmen, daß er sich auf ihre Worte verlasse, und [würde es geheißen haben:] so ist sie geschieden, sobald der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, so wäre zu entnehmen, daß er sich auf seine Worte verlasse; jetzt aber[23] erfolgt dies aus dem Grunde, weil er seinen Auftrag überhaupt nicht ausgeführt hat, denn er kann sagen: ich war nur Vertreter zur Empfangnahme, nicht aber zur Überbringung[24].

Wenn[25] du aber willst, sage ich: unser Autor versteht unter 'täuschen' das Zurücktreten[26], denn es wird auch gelehrt: Wenn jemand Handwerker gemietet hat und sie den Hausherrn getäuscht haben, oder der Hausherr sie getäuscht hat, so können sie gegeneinander nur Groll hegen. Dies nur, wenn sie noch nicht hingegangen[27] sind, wenn aber die Eseltreiber hingegangen und kein Getreide vorgefunden, die Löhner hingegangen sind und ein feuchtes Feld vorgefunden[28] haben, so muß er ihnen ihren vollständigen Lohn geben; es ist jedoch nicht gleich, ob einer beladen geht oder einer leer geht, ob einer Arbeit verrichtet oder einer müßig dasitzt[29]. Dies[30] nur, wenn sie die Arbeit noch nicht begonnen haben, haben sie aber die Arbeit begonnen, so schätze man das, was sie bereits fertig haben. Zum Beispiel: wenn sie übernommen

---

dh. daß er ihr Vertreter sei. [21] Des Vertreters, die Vertretung ist ungültig, weil sie ihn dazu nicht bevollmächtigt hat. [22] Da er ihren Auftrag erfüllt hat. [23] Wo es heißt, daß sie nicht geschieden sei. [24] Selbst wenn der Ehemann sich auf die Worte der Frau gestützt, dh. ihn zu seinem Vertreter gemacht haben sollte, ist die Vertretung ungültig, weil der Vertreter den Auftrag absichtlich geändert hat, da er den Scheidebrief nur in Empfang nehmen wollte, nicht aber auch hinbringen; wenn er dies später trotzdem tat, so ist dies eine eigenwillige Handlung u. nicht in Erfüllung des Auftrages. [25] Fortsetzung der durch die vorangehende Frage unterbrochenen Erklärungen der Mišna. [26] Wenn Arbeitgeber u. Arbeitnehmer einander getäuscht haben. [27] Zur Arbeitsstätte. [28] Also die Arbeit nicht verrichten konnten. [29] Obgleich sie auf den vollständigen Lohn Anspruch haben, so ist dennoch zu berücksichtigen, daß sie nicht gearbeitet haben; er zahle ihnen das, was ein Arbeiter für das Müßiggehen verlangen würde. [30]

haben, das Halmgetreide für zwei Selá[31] zu mähen, und sie die Hälfte gemäht und die Hälfte zurückgelassen haben, für zwei Selá ein Gewand zu weben, und sie die Hälfte gewebt und die Hälfte zurückgelassen haben, so schätze man das, was sie fertig haben: ist es sechs Denar[32] wert, so zahle er ihnen einen Selá[33], oder sie beendigen ihre Arbeit und erhalten zwei Selá, und ist es einen Selá wert, so zahle er ihnen einen Selá. R. Dosa sagt, man schätze das, was noch zu leisten ist: ist es sechs Denar wert, so zahle er ihnen einen Šeqel[34], oder sie beendigen ihre Arbeit und erhalten zwei Selá, und ist es einen Selá wert, so zahle er ihnen einen Selá. Dies gilt nur von einem Falle, wo kein Verlust [im Verzuge] vorliegt, wenn aber Verlust vorliegt, so miete er [andere] auf ihre Kosten oder er täusche sie. Auf welche Weise täusche er sie? Er spreche zu ihnen: ich habe mit euch einen Selá vereinbart, kommt nun und nehmet zwei. Bis zu welchem Preise miete er auf ihre Kosten? — Bis vierzig und fünfzig Zuz. Dies nur, wenn da keine anderen Löhner zu mieten vorhanden sind, wenn da aber andere Löhner zu mieten vorhanden sind, und sie zu ihm sagen: geh und miete diese, so kann er nur Groll gegen sie hegen.

Ein Jünger rezitierte vor Rabh: Er muß ihnen ihren vollständigen Lohn geben. Da sprach dieser zu ihm: Mein Oheim[35] sagte: wenn ich es wäre, würde ich ihnen nur gleich einem müßigen Löhner[29] gezahlt haben, und du sagst, daß er ihnen ihren vollständigen Lohn gebe. — Hierzu wird ja aber gelehrt, es[37] sei nicht gleich, ob einer beladen geht oder einer leer geht, ob einer Arbeit verrichtet oder einer müßig dasitzt!? — Man trug ihm den Schluß nicht vor. Manche sagen: man trug es ihm wohl vor, und er sprach wie folgt: mein Oheim sagte: wenn ich es wäre, würde ich ihnen nichts gegeben[38] haben, und du sagst: gleich einem müßigen Arbeiter!? — Demnach ist ja hieraus ein Einwand[39] zu erheben!? — Dies ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn er das Grundstück abends[40] untersucht hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er das Grundstück abends nicht untersucht[41] hat. So sagte auch Raba, wenn jemand Löhner bei einem Graben gemietet und nachts ein Regen gekommen ist und ihn mit Wasser gefüllt hat, sei dies, wenn er abends

---

Dies bezieht sich auf den Beginn der Lehre, u. zwar auf Akkordarbeiter. [31] 1 Selá = 2 Šeqel, 1 Š. = 2 Denar. [32] Dh. wenn Arbeiter für die Beendigung der Arbeit soviel verlangen. [33] Für die fertige Hälfte; der Arbeitgeber hat also einen Verlust von 2 Denar. [34] Für die fertige Arbeit, da er für die 2. Hälfte 3 Šeqel zu zahlen hat u. keinen Verlust zu erleiden brauche. [35] Od. mein Geliebter, Freund: gemeint ist R. Ḥija. [37] Schluß der vom Jünger vorgetragenen Lehre; die Entgegnung Rabhs war also überflüssig. [38] Wenn die Arbeiter ein feuchtes Feld vorfinden, so ist dies ihr Mißgeschick. [39] Gegen R. Ḥija, bezw. Rabh. [40] Vor Beginn der Arbeit. [41] Im 1. Falle trifft den Arbeitgeber keine das Grundstück untersucht hat, ein Schaden der Löhner, und wenn er es abends nicht untersucht hat, ein Schaden des Hausherrn, und er müsse ihnen wie einem müßigen Löhner zahlen. Fol. 77

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Löhner zur Bewässerung gemietet hat und ein Regen gekommen[42] ist, so ist dies ein Schaden der Löhner, wenn aber ein Strom[43], so ist dies ein Schaden des Hausherrn[44], und er muß ihnen wie einem müßigen Löhner zahlen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Löhner zur Bewässerung gemietet hat und der Teich[45] mitten am Tage versiegt ist, so ist dies, wenn er sonst nicht zu versiegen pflegt, ein Schaden der Löhner, und wenn er auch sonst zu versiegen pflegt, wenn sie aus derselben Stadt sind, ein Schaden der Löhner, und wenn sie nicht aus derselben Stadt sind, ein Schaden des Hausherrn[46].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Leute zur Verrichtung einer Arbeit gemietet[47] hat und die Arbeit in der Mitte des Tages fertig wurde, so kann er, wenn er eine leichtere oder eine ähnliche Arbeit hat, sie ihnen geben, eine schwerere aber kann er ihnen nicht geben, und er muß ihnen ihren vollständigen Lohn zahlen. – Weshalb denn, sollte er ihnen doch wie einem müßigen Löhner zahlen!? – Raba spricht von den Lastträgern von Maḥoza, die, wenn sie nichts tun, krank sind.

Der Meister sagte: So schätze man das, was sie fertig haben: wenn es zum Beispiel sechs Denare wert ist, so zahle er ihnen einen Selá. Die Rabbanan sind der Ansicht, der Löhner habe die Oberhand[48].

«Oder sie beenden ihre Arbeit und erhalten zwei Selá.» Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn die Arbeit im Preise gestiegen ist, die Löhner fortgegangen sind und der Hausherr sie überredet[49] hat. Man könnte glauben, sie können zu ihm sagen: wir ließen uns überreden in der Voraussetzung, daß du uns mehr Lohn gibst, so lehrt er uns, daß er ihnen erwidern kann: nur daß ich für euch für Speise und Trank sorge.

«Und ist es einen Selá wert, so zahle er ihnen einen Selá.» Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn die Arbeit vorher wohlfeil war und er sie für einen höheren Lohn gemietet hat, und sie später im Preise gestiegen ist und einen höheren Wert erlangt hat. Man könnte glauben, sie können zu ihm sagen: du hast uns einen höheren Lohn[50] versprochen

---

Schuld, im 2. Falle ist es seine Schuld, u. er muß ihnen den Lohn bezahlen.

[42] Sodaß nunmehr die Bewässerung unnötig ist. [43] Ausgetreten ist u. das Feld bewässert hat. [44] Darauf konnten die Arbeiter nicht kommen, wohl aber sollte der Hausherr damit rechnen. [45] Aus welchem sie das Wasser schöpfen. [46] Da die Arbeiter damit nicht rechnen konnten. [47] Für den ganzen Tag. [48] Selbst wenn er zurückgetreten ist; cf. supra Fol. 10a. [49] Zur Arbeit umzukehren. [50] Als er an andere gezahlt wird. [51] Durch die Einstellung der Arbeit;

und einen höheren Lohn[50] hast du uns zu geben, so lehrt er uns, daß er ihnen erwidern kann: ich habe euch mehr versprochen, weil ihr sonst nicht einverstanden wäret, nun aber wart ihr einverstanden.

«R. Dosa sagt, man schätze das, was noch zu fertigen ist: ist es sechs Denar wert, so zahle er ihnen einen Šeqel.» Er ist der Ansicht, der Löhner habe die Unterhand.

«Oder sie beenden ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ.» Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn die Arbeit im Preise gefallen, der Hausherr zurückgetreten ist und die Löhner ihn überredet haben. Man könnte glauben, er könne zu ihnen sagen: in der Voraussetzung, daß ihr euren Lohn herabsetzt, so lehrt er uns, daß sie ihm erwidern können: in der Voraussetzung, daß wir dir bessere Arbeit leisten.

«Und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Selâ.» Selbstverständlich!? R. Hona, Sohn R. Nathans, erwiderte: In dem Falle, wenn sie ihm von vornherein die Arbeit um einen Zuz billiger berechnet haben und sie später im Preise gefallen ist. Man könnte glauben, [er könne zu ihnen sagen:] ihr habt mir einen Zuz weniger gesagt, und einen Zuz weniger will ich euch geben, so lehrt er uns, daß sie ihm erwidern können: wir sagten dir einen Zuz weniger, weil du sonst nicht einverstanden wärest, nun aber warst du einverstanden.

Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Dosa. — Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, ein Löhner könne sogar in der Mitte des Tages zurücktreten!? Wolltest du erwidern, R. Dosa unterscheide zwischen Miete und Akkord, so unterscheidet er ja nicht, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einen Löhner gemietet hat, und dieser in der Mitte des Tages gehört hat, daß ihm jemand gestorben sei, oder er von der Hitze befallen worden ist, so muß er ihm, wenn er Lohnarbeiter ist, seinen Lohn, Col.b und wenn er Akkordarbeiter ist, seine Zahlung geben. Nach wem: wenn nach den Rabbanan, so gilt dies ja nicht nur von dem Falle, wenn er gehört hat, daß jemand ihm gestorben sei, oder wenn er von der Hitze befallen worden ist, also ein Unfall eingetreten ist, sondern auch wenn kein Unfall eingetreten ist, denn sie sagen ja, der Löhner habe die Oberhand; doch wohl nach R. Dosa, somit ist hieraus zu entnehmen, daß R. Dosa zwischen Miete und Akkord nicht unterscheide!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn Schaden[51] vorliegt, nach aller Ansicht. — Wir haben gelernt: Wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand. Allerdings ist [der Passus:] wer abändert, hat die Unterhand, eine anonyme Lehre[52] nach R. Jehuda, was aber lehrt der Autor mit dem Passus: wer zurücktritt, hat die Unterhand? Dies

in diesem Falle darf er nach keiner Ansicht zurücktreten. 52. Die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden; dies lehrt also, daß die Halakha schließt wahrscheinlich einen Löhner[53] ein, nach R. Dosa!? – Vielmehr, R. Dosa lehrte zwei Dinge, und Rabh ist seiner Ansicht bei einem und streitet gegen ihn beim anderen. Wenn du aber willst, erkläre ich: wer zurücktritt, hat die Unterhand, wie in der folgenden Lehre: Wer zurücktritt, wenn zum Beispiel jemand seinem Nächsten ein Feld für tausend Zuz verkauft hat und dieser ihm davon zweihundert Zuz gegeben hat, so hat, wenn der Verkäufer zurücktritt, der Käufer die Oberhand: er kann nach Belieben sein Geld zurückverlangen, oder Ackerland im Werte seiner Zahlung, und zwar muß er es ihm vom besten[54] geben; und wenn der Käufer zurücktritt, hat der Verkäufer die Oberhand: er kann ihm nach Belieben sein Geld oder Ackerland im Werte seiner Zahlung geben, und zwar kann er es ihm vom schlechtesten[54] geben. R. Šimôn b. Gamliél sagt, man lehre sie, nicht zurückzutreten. Er schreibe ihm nämlich wie folgt: ich N., Sohn des N., habe jenes Feld an diesen für tausend Zuz verkauft; er gab mir davon zweihundert Zuz und ich habe von ihm achthundert Zuz zu fordern[55]. Er hat es dann geeignet und muß ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren.

Der Meister sagte: Und zwar muß er ihm vom besten geben. Er[56] glaubte, vom besten seines Besitzes; aber er kann ja nicht mehr sein als ein Gläubiger, und wir haben gelernt, ein Gläubiger erhalte vom mittelmäßigen[54]; und ferner ist ja das Grundstück, auf das er Geld gegeben hat, noch vorhanden[57]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vom besten desselben[58] und vom schlechtesten desselben. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Du kannst auch erklären, vom besten seines Besitzes, denn wer für tausend Zuz Ackerland kauft, muß seine eigenen Grundstücke[59] billig verkaufen, somit gilt er[60] als Geschädigter, und wir haben gelernt, Geschädigte erhalten vom besten.

«R. Šimôn b. Gamliél sagt, man lehre sie, nicht zurückzutreten. Er schreibe ihm nämlich: Ich N., Sohn des N. &c.» Also nur wenn er es ihm geschrieben hat, wenn er es aber nicht geschrieben hat, eignet er es nicht, und [dem widersprechend] wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten eine Pfandzahlung[61] gibt und zu ihm sagt: wenn ich zurücktrete, so verfalle die Pfandzahlung, und der andere ihm erwidert: wenn ich zurücktrete, so zahle ich dir das Doppelte deiner Pfandzahlung zurück,

---

nach RJ. (cf. Bq. Fol. 100b atque supra Fol. 18b) zu entscheiden sei. [53] Daß auch dieser, wenn er zurücktritt, die Unterhand habe, gleich einem Akkordarbeiter, von dem die Mišna am Eingange spricht. [54] Vgl. S. 21 Anm. 137. [55] Der restierende Betrag gilt dann als Darlehen. [56] Der den folgenden Einwand erhob. [57] Er müßte es ja von diesem Grundstücke erhalten. [58] Des gekauften Grundstückes. [59] Um diese große Summe auftreiben zu können. [60] Der Käufer, da er, wenn der Verkäufer zurücktritt, seine Güter ohne Nutzen billig verso ist die Vereinbarung gültig – so R. Jose. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, die Zusage[61] sei bindend. R. Jehuda sagt, es genüge, daß er im Betrage der Pfandzahlung geeignet hat. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn er zu ihm gesagt hat, die Pfandzahlung solle den Kauf erwirken, wenn er ihm aber ein Feld für tausend Zuz verkauft und dieser ihm fünfhundert Zuz angezahlt hat, so hat er es geeignet und muß ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren!? – Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn [der Verkäufer] nach Geld ein- und ausgeht[62], und eines in dem Falle, wenn er nicht nach Geld ein- und ausgeht. Raba sagte nämlich: Wenn jemand seinem Nächsten etwas verkauft hat und nach Geld ein- und ausgeht, so hat dieser es[63] nicht geeignet, wenn er aber nicht nach Geld ein- und ausgeht, so hat er es geeignet.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand seinem Nächsten hundert Zuz geborgt hat, und dieser ihm einzelne Zuz zurückzahlt, so ist die Rückzahlung gültig; er kann nur Groll gegen ihn hegen und zu ihm sagen: du machst sie mir verlustig[64].

Einst verkaufte jemand an seinen Nächsten einen Esel, und jener blieb ihm einen Zuz schuldig; darauf ging jener bei ihm ein und aus wegen dieses Zuz. R. Aši saß und dachte darüber nach: wie verhält es sich hierbei[65]; hat er ihn geeignet oder nicht? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: ein Zuz ist ebenso wie viele Zuz, und er hat ihn nicht geeignet. R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, sprach zu R. Aši: Wir sagten ja im Namen Rabas, daß er eigne!? Dieser erwiderte: Beziehe deine Lehre auf den Fall, wenn jemand ein Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft hat[66]. Fol. 78

Klar ist es, daß, wenn jener für hundert[67] verkaufen wollte und keinen [Käufer] fand, und deshalb für zweihundert verkauft hat und um sein Geld ein- und ausgeht, er[68] es nicht geeignet habe. Wie ist es aber, wenn er für hundert verkaufen wollte und keinen [Käufer] fand, jedoch einen finden könnte, wenn er sich bemüht hätte, er aber sich nicht bemüht, sondern für zweihundert verkauft hat und um sein Geld ein- und aus-

---

kauft hat. [61] Vgl. S. 599 Anmm. 141 u. 142. [62] Er bekundet dadurch, daß er das Grundstück aus Geldnot verkauft hat; wenn er das Geld nicht erhält, so ist der Verkauf ungültig. [63] Solange er keine Zahlung geleistet hat. [64] Weil man sie einzeln leichter ausgibt. [65] Wo der Rest nur einen Zuz beträgt. [66] Es ist ersichtlich, daß er das Feld nur dieserhalb u. nicht aus Geldnot verkauft hat; er mahnte ihn nur deshalb, damit er nicht zurücktrete. [67] Wenn der Verkäufer 100 Zuz nötig hatte u. ein Stück Ackerland in diesem Werte verkaufen wollte. [68] Solange er ihm den ganzen Betrag nicht bezahlt hat; es ist ersichtlich, daß er es nur notgezwungen verkauft hat u. den Rest der Zahlung zum Ankauf eines geht: gleicht dies dem Verkaufe eines Feldes wegen seiner Minderwertigkeit[69] oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

Wenn jemand einen Eseltreiber oder einen Wagenführer gemietet hat &c. auf ihre [Kosten] mieten oder sie täuschen. Bis zu welchem Preise kann er auf ihre Kosten mieten? R. Naḥman erwiderte: Bis zum Betrage ihres Lohnes[70]. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Bis vierzig und fünfzig Zuz[71]!? Dieser erwiderte: Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn ihr Bündel[72] in seine Hand geraten ist.

Wenn jemand einen Esel gemietet hat, ihn im Gebirge zu führen, und ihn im Tale führt, im Tale zu führen, und ihn im Gebirge führt, und er verendet, so ist er, selbst wenn es da zehn Mil sind und dort zehn Mil sind, ersatzpflichtig. Wenn jemand einen Esel gemietet hat, ihn im Gebirge zu führen, und ihn im Tale führt, so ist er, wenn er ausgleitet[73], ersatzfrei[74], und wenn er sich erhitzt[73] hat, ersatzpflichtig[75]; wenn aber, ihn im Tale zu führen, und ihn im Gebirge führt, so ist er, wenn er ausgleitet, ersatzpflichtig, und wenn er sich erhitzt hat, ersatzfrei; geschieht es infolge des Steigens, so ist er ersatzpflichtig. Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet[76] oder zur Fronarbeit genommen wird, so kann er zu ihm[77] sagen: da hast du deines[78]; wenn er aber verendet oder bricht, so muss er ihm einen anderen Esel stellen[79]. iii

GEMARA. Weshalb macht er im Anfangsatze keinen Unterschied[80] und im Schlußsatze wohl? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Der Anfangsatz gilt von dem Falle, wenn er durch die Luft[81] verendet; wir sagen, die Luft des Gebirges habe ihn getötet, und wir sagen, die Luft des Tales habe ihn getötet[82]. R. Jose b. Ḥanina erklärte: Wenn er durch die Mattigkeit[83] verendet. Rabba erklärte: Wenn ihn eine Schlange gebissen[84] hat. R. Ḥija b. Abba erklärte im Namen R. Joḥanans: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, wer den Willen des Haus-

---

anderen Grundstückes für 100 Z. braucht. [69] Da er dies ohne zwingende Not tat. [70] Den er an sie für die zum Teil verrichtete Arbeit zu zahlen hat; diesen Betrag kann er an die anderen Arbeiter überzahlen. [71] Also weit über diesen Betrag. [72] Das Handwerkzeug der Arbeiter; er kann ihnen alles zurückbehalten, was sie bei ihm haben, event. auch ihr Eigentum. [73] Und dadurch zu Schaden gekommen. [74] Weil sich dies im Gebirge erst recht ereignet haben würde. [75] Dieser Gefahr wäre er im Gebirge weniger ausgesetzt. [76] So nach der gewöhnlichen Auslegung; eine eingehende Erklärung folgt weiter. [77] Der Vermieter zum Mieter. [78] Der Mieter muß ihn erblindet benutzen bezw. warten, bis er zurückgegeben wird. [79] Da er ihm einen Esel vermietet hat, od. er zahle ihm den Mietslohn zurück. [80] Zwischen Ausgleiten u. Erhitzen. [81] Nicht durch Unfall. [82] Der Vermieter kann dies behaupten, weil der Mieter von der Vereinbarung abgewichen ist. [83] Des Auf- bezw. Absteigens. [84] In all diesen

Col.b herrn übertritt, heiße[85] Räuber. – Welche Lehre R. Meírs ist hier gemeint: wollte man sagen, die Lehre R. Meírs vom Färber, denn wir haben gelernt: Wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat, sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert seiner Wolle ersetzen; R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so bezahle er ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so bezahle er ihm nur den Mehrwert. Dagegen ist aber einzuwenden: vielleicht ist es hierbei anders, weil er [die Wolle] durch die Änderung[86] geeignet hat!? – Vielmehr, die Lehre R. Meírs von der Purimkollekte, denn es wird gelehrt: Die Kollekte des Purimfestes[87] muß für [die Armen am] Purimfeste verwandt werden; die Kollekte der Stadt muß für diese Stadt verwandt werden. Man darf hierbei nicht knausern[88], vielmehr kaufe man[89] Kälber, schlachte und esse sie, und was übrig[90] bleibt, kommt in die Almosenbüchse. R. Eliêzer sagte: Die Purimkollekte darf nur für [das Festmahl am] Purimfeste verwandt werden; der Arme darf dafür nicht einmal einen Senkel für seine Sandale kaufen, es sei denn, daß er sich dies in Gegenwart der Stadtleute ausbedungen hat – so R. Jâqob, der es im Namen R. Meírs sagte. R. Šimôn b. Gamliél ist erleichternd. – Vielleicht auch hierbei nur aus dem Grunde, weil man es ihm nur für das [Festmahl am] Purimfeste gegeben hat, nicht aber für etwas anderes. – Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Meírs: R. Šimôn b. Eleâzar sagte im Namen R. Meírs: Wenn jemand einem Armen einen Denar gegeben hat, um dafür ein Hemd zu kaufen, so darf er dafür kein Obergewand kaufen, um ein Obergewand zu kaufen, so darf er dafür kein Hemd kaufen, weil er den Willen des Hausherrn übertritt. – Vielleicht ist es auch hierbei anders, weil man [den Spender] dadurch verdächtigen könnte, denn die Leute würden sagen: dieser sagt, er habe jenem Armen ein Kleidungsstück gekauft, er hat ihm aber keines gekauft, oder: er habe ihm ein Obergewand gekauft, er hat ihm aber keines gekauft!? – Wenn dem so wäre, so sollte er doch begründen: wegen der Verdächtigung, wenn es aber heißt: weil er den Willen des Hausherrn übertritt, so ist dies wegen der Änderung [verboten], denn wer den Willen des Hausherrn übertritt, heißt ein Räuber.

Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet. Was heißt

---

Fällen kann der Vermieter sagen, wenn der Mieter den vereinbarten Weg benutzt hätte, würde dies nicht geschehen sein. 85. Der für alle Unfälle haftbar ist, da die geraubte Sache in seinen Besitz übergeht. 86. Von der Bestimmung des Eigentümers. 87. Die am Purimfeste zu einem Festmahle für die Armen gesammelt wird. 88. Die Gaben an die Armen knapp bemessen, um den Überschuß für andere Wohltätigkeitszwecke zu verwenden. 89. Für den ganzen zur Verfügung stehenden Betrag. 90. Das die Armen am Purimfeste nicht verzeherblindet[91]? Hier erklärten sie: Star[92]. Raba erklärte: Mottenkrankheit[93]. Einst erzählte jemand, er habe Motten in den königlichen Gewändern gesehen. Man fragte ihn: In welchen, in den silbernen[94] oder in den goldenen[94]? Manche erzählen, er habe in den silbernen gesagt, und man tötete[95] ihn; und manche erzählen, er habe in den goldenen gesagt, und man ließ ihn frei.

Oder zur Fronarbeit genommen wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines. Rabh sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird, wenn er aber nicht zurückgegeben wird, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. Šemuél sagte: Einerlei ob er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird oder nicht; wenn in der Reiserichtung[96], so kann er zu ihm sagen, da hast du deines, wenn nicht in der Reiserichtung, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. Man wandte ein: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet oder toll wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines; verendet er oder wird er zur Fronarbeit genommen, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. Allerdings ist dies nach Rabh kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird, und eines von dem Falle, wenn er nicht zurückgegeben wird, nach Šemuél aber besteht ja ein Widerspruch!? Wolltest du erwidern, nach Šemuél bestehe ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gelte von dem Falle, wenn in der Reiserichtung, und eines von dem Falle, wenn nicht in der Reiserichtung, so heißt es ja im Schlußsatze: R. Šimón b. Eleázar sagt: wenn in der Reiserichtung, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines, wenn aber nicht, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. Demnach gibt es ja nach dem ersten Autor keinen Unterschied!? – Šemuél kann dir erwidern: Da ist ja R. Šimón b. Eleázar, der mit übereinstimmt, ich bin der Ansicht des R. Šimón b. Eleázar. Wenn du aber willst, sage ich: die ganze Lehre ist nach R. Šimón b. Eleázar, und zwar ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand einen Esel gemietet

---

ren. 91. Die Frage ist eine rein sprachliche, die Bedeutung des hierfür gebrauchten W.es הבריקה. 92. Eigentl. Erleuchtung, entweder eine euphemistische Ausdrucksweise (wie סגי נהור) od. v. ברק *glänzen, leuchten* in der Bedeutung vom Blitze od. Lichte geblendet; viell. aber denom. von ברקית, der Star. 93. So nach Raschi; nach anderer Erklärung ist אבוקה ein Aph. von בזק, also eine aram. Übers. des hebr. הבריק. Die weiter folgende Erzählung ist so dunkel, daß aus dieser nichts zu entnehmen ist. 94. Nach Raschi sind unter ersteren die weißen, linnenen, u. unter letzteren die bunten, wollenen zu verstehen. 95. Weil in Linnen keine Motten kommen, er also gelogen hat. 96. Der Beamte nahm dem Reisenden den Esel ab u. benutzte ihn solange, bis er einen anderen traf, sodann nahm er diesen u. gab jenen dem Eigentümer zurück; nimmt der Beamte dieselbe Marschrichtung, so muß der Mieter einen anderen Esel mieten u. mit dem Beamten hat und er erblindet oder toll wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines; verendet er oder wird er zur Fronarbeit genommen, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. Dies nur in dem Falle, wenn nicht in der Reiserichtung, wenn aber in der Reiserichtung, so kann er zu ihm Fol. 79 sagen: da hast du deines — so R. Šimón b. Eleázar. R. Šimón b. Eleázar sagte nämlich: wenn in der Reiserichtung, so kann er zu ihm sagen: da hast du deines, wenn aber nicht, so muß er ihm einen anderen Esel stellen. — Wieso kannst du sie R. Šimón b. Eleázar addizieren, der Anfangsatz lehrt ja, wenn jemand einen Esel gemietet hat, und er erblindet oder toll wird, könne er zu ihm sagen: da hast du deines, und R. Šimón b. Eleázar lehrt ja, wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat und er erblindet oder toll wird, müsse er ihm einen anderen Esel stellen!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Anders ist es, wenn zum Reiten[97]. R. Papa sagte: Bei Glasgefäßen[98] verhält es sich ebenso wie beim Reiten.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat und er mitten auf dem Wege verendet, so hat er ihm den Lohn für den halben Tag zu zahlen und kann nur Groll gegen ihn hegen[99]. — In welchem Falle: findet er einen anderen zu mieten, wieso sollte er Groll gegen ihn hegen, und findet er keinen anderen zu mieten, so sollte ihm jener doch den Lohn zurückzahlen!? — Tatsächlich wenn er keinen anderen zu mieten findet, jener aber kann zu ihm sagen: brauchtest du etwa keinen Lohn zu zahlen, wenn du bis hier gelangen wolltest!? — In welchem Falle: hat er von ihm einen Esel schlechthin gemietet, so vermiete er ihm doch einen anderen Esel, und hat er von ihm diesen Esel gemietet, so kaufe dieser doch, wenn er für den Erlös[100] einen anderen kaufen kann, einen anderen[101]? — In dem Falle, wenn er für den Erlös keinen anderen kaufen kann. — Wenn er aber für den Erlös einen mieten kann, so miete er doch!? — Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte, das Kapital dürfe nicht aufgezehrt[102] werden. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er mitten auf dem Wege verendet, so kann er, wie Rabh sagt, wenn er für den Erlös einen anderen kaufen kann, einen anderen kaufen, wenn aber nur mieten, so miete er nicht. Šemuél aber sagt, auch wenn nur mieten, miete er. Ihr Streit

---

gehen, bis dieser einen anderen trifft. 97. Es ist lebensgefährlich, einen solchen zum Reiten zu benutzen. 98. Die leicht zerbrechlich sind. 99. Weil er ihm einen schlechten Esel vermietet hat. 100. Des verendeten Esels. 101. Gemäß der Lehre unserer Mišna, daß, wenn der Esel verendet, der Eigentümer dem Mieter einen anderen besorgen müsse. 102. Da der Eigentümer dann ganz leer ausgeht. Die Lehre, wenn der Esel verendet, müsse der Eigentümer dem Mieter einen anderen zustellen, bezieht sich auf den Fall, wenn dies vor Antritt der Reise im Hause des Eigentümers geschehen ist; er legt Geld zu, kauft einen anderen besteht in folgendem: Rabh ist der Ansicht, das Kapital dürfe nicht aufgezehrt werden, und Šemuél ist der Ansicht, das Kapital dürfe aufgezehrt werden. Man wandte ein: Verdorrt der Baum[103] oder wird er gefällt, so ist er beiden[104] verboten. Was mache er? Er kaufe dafür Ackerland[105] und genieße die Früchte. Hierbei wird ja, da das Grundstück im Jobeljahre zum Eigentümer[106] zurückgeht, das Kapital aufgezehrt[107]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es[108] auf sechzig Jahre kauft. R. Ḥisda sagte nämlich im Namen R. Qaṭṭinas: Woher, daß, wenn jemand sein Feld auf sechzig Jahre verkauft hat, dieses im Jobeljahre nicht in seinen Besitz zurückgeht? Es heißt:[109] *die Erde darf nicht völlig verkauft werden*; nur wenn der Verkauf, wenn nicht das Jobelgesetz, ein völliger wäre, ist er durch das Jobelgesetz nicht völlig, ausgenommen ist der Fall, wenn er auch ohne das Jobelgesetz kein völliger ist. — Aber endlich geht ja nach Ablauf der sechzig Jahre das Grundstück zum Eigentümer zurück und ist das Kapital aufgezehrt!? — Vielmehr, hier wird von der Zeit gesprochen, in der das Jobelgesetz keine Geltung hat. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, von einer Zeit, in der das Jobelgesetz Geltung hat, und man das Kapital aufzehren dürfe, so sollte er doch das Holz zerspalten und es verwenden. — Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, denn es kann vorkommen, daß die Verpfändungsdauer vor Eintritt des Jobeljahres abläuft, oder daß er ihm das Geld bezahlt und ihn vier oder fünf Jahre vor Eintritt des Jobeljahres einlöst[110].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff gemietet hat, und es mitten auf dem Wege untergeht, so kann er, wie R. Nathan sagt, wenn er [den Lohn] bereits gezahlt hat, ihn nicht mehr zurückverlangen, und wenn er ihn noch nicht gezahlt hat, so braucht er ihn nicht zu zahlen. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie von diesem Schiffe und Wein schlechthin [gesprochen[111] haben], weshalb sollte er, wenn er [den Lohn] gezahlt hat, ihn nicht zurückerhalten, er kann ja

---

u. stellt ihn dem Mieter zur Verfügung. [103] Den jemand für eine Schuld auf einen bestimmten Zeitraum verpfändet, der nach Ablauf dieses Zeitraumes zurück in den Besitz des Eigentümers übergehen soll, nachdem der Schuldbetrag sich durch die Früchte amortisiert hat. [104] Dem Gläubiger u. dem Schuldner, ihn als Brennholz zu verwenden; durch die Aufzehrung des Kapitals durch den einen geht der andere leer aus. [105] Der nach Ablauf der vereinbarten Frist in den Besitz des Schuldners übergeht. [106] Cf. Lev. 25,23ff. [107] Wenn das Jobeljahr vor Ablauf dieser Frist eintritt u. der Verkäufer das für den Baum gekaufte Grundstück zurückerhält, so geht der Schuldner leer aus. [108] Das Stück Ackerland. [109] Lev. 25,23. [110] Sodaß der Erlös auch dem Schuldner zugute kommt; dieses Verfahren ist daher zu bevorzugen; es ist aber auch erlaubt, das Kapital aufzuzehren. [111] Wenn er dieses Schiff zum Transport eines nicht sagen: gib mir das Schiff, und ich hole [anderen][112] Wein. Und wollte man sagen, wenn sie von einem Schiffe schlechthin und diesem Weine [gesprochen haben], weshalb braucht er ihn ihm, wenn er ihn noch Col.b nicht gezahlt hat, nicht zu zahlen, jener kann ja sagen: hole den[113] Wein, und ich gebe dir [ein anderes] Schiff!? R. Papa erwiderte: Dies kann also nur in dem Falle vorkommen, wenn sie von diesem Schiffe und diesem Weine [gesprochen[114] haben]; wenn aber von einem unbestimmten Schiffe und unbestimmtem Weine, so teilen sie[115].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff gemietet und es mitten auf dem Wege ausgeladen hat, so zahle er [dem Eigentümer] den Lohn für die Hälfte des Weges, und dieser kann gegen ihn nur Groll hegen. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er es dann[116] anderweitig vermieten kann, weshalb sollte er Groll gegen ihn hegen, und wenn er es anderweitig nicht vermieten kann, so sollte jener ihm doch den ganzen Lohn[117] bezahlen!? – Tatsächlich in dem Falle, wenn er es anderweitig vermieten kann, jedoch kann er Groll gegen ihn hegen, wegen der Abnutzung[118] des Schiffes. – Demnach hat er ja eine richtige Forderung an ihn und Geld zu verlangen!? – Vielmehr, unter 'ausgeladen' ist zu verstehen, wenn er Fracht in dieses ausgeladen[119] hat. – Wieso hat dieser demnach Groll gegen ihn zu hegen!? – Wegen der geänderten[120] Disposition, oder auch, wegen des Mehrverbrauches an Stricken[121].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat, so darf der Mieter auf ihn sein Gewand, seinen Schlauch und Speisen für diese Reise legen; alles andere kann der Eseltreiber zurückweisen. Der Eseltreiber darf auf ihn Gerste, Stroh und Speisen für einen Tag legen; alles andere kann der Mieter zurückweisen. – In welchem Falle: bekommt man [Speisen unterwegs] zu kaufen, so sollte auch der Eseltreiber zurückweisen können, und bekommt man keine zu

---

näher bestimmten Weines gemietet hat. [112] Da die Miete des Schiffes nicht auf den untergegangenen Wein beschränkt worden war. [113] Der untergegangen ist; wer die Vereinbarung nicht erfüllen kann, muß den Schaden erleiden. [114] Beide können die Vereinbarung nicht erfüllen, u. wer das Geld in der Hand hat, hat die Oberhand, da er zum anderen sagen kann: erfülle die Vereinbarung, u. ich tue dies ebenfalls. [115] Der Mieter hat die Hälfte der zurückgelegten Reise zu bezahlen, da beide die Vereinbarung erfüllen können. [116] Sofort nachdem der Mieter seine Waren gelöscht hat. [117] Für die ganze Reise, für die er es gemietet hat. [118] Beim Umladen der Waren des 1. u. des 2. Mieters. [119] Wenn er während der Reise Fracht hinzufügt, er muß dann für diesen Teil des Weges den Lohn entsprechend erhöhen. [120] Die Reise dauert dann länger. [121] Je schwerer das Schiff (das vom Ufer aus mit Stricken gezogen wurde) belastet ist, um so mehr Stricke sind erforderlich; der Schiffer muß sie unterwegs kaufen u. teuer bezahlen, während er sie, wenn der Mieter es ihm kaufen, so sollte auch der Mieter nicht zurückweisen können!? R. Papa erwiderte: In dem Falle, wenn man mit Mühe von Herberge zu Herberge zu kaufen bekommt, es gehört zur Gepflogenheit des Eseltreibers, sich zu bemühen und zu kaufen, nicht aber gehört es zur Gepflogenheit des Mieters, sich zu bemühen und zu kaufen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Esel zum Reiten für einen Mann gemietet hat, so darf auf diesem keine Frau reiten; wenn für eine Frau, so darf auf diesem sowohl ein Mann als auch eine Frau reiten, ob eine große oder eine kleine, sogar eine schwangere und sogar eine säugende. – Wenn dies sogar von einer säugenden gilt, so ist es ja von einer schwangeren selbstverständlich!? R. Papa erwiderte: Er meint eine schwangere und säugende. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das Gewicht eines Fisches von seinem Bauche abhänge[122]. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Bei Kauf und Verkauf[123].

Fol. 80 iv WENN JEMAND EINE KUH[124] GEMIETET HAT, IM GEBIRGE ZU PFLÜGEN UND MIT IHR IM TALE PFLÜGT, SO IST ER, WENN DIE PFLUGSCHAR ZERBRICHT, ERSATZFREI[125]; WENN ABER IM TALE ZU PFLÜGEN UND IM GEBIRGE[126] PFLÜGT, SO IST ER, WENN DIE PFLUGSCHAR ZERBRICHT, ERSATZPFLICHTIG. WENN HÜLSENFRÜCHTE ZU DRESCHEN UND GETREIDE DRISCHT, SO IST ER[127] ERSATZFREI; WENN ABER GETREIDE ZU DRESCHEN UND HÜLSENFRÜCHTE DRISCHT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL HÜLSENFRÜCHTE AUSGLEITEN MACHEN.

GEMARA. Wer[128] ist ersatzpflichtig, wenn er nicht geändert[129] hat? – R. Papa sagt, wer den Ochsenstecken hält, sei ersatzpflichtig; R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagt, wer die Pflugschar hält, sei ersatzpflichtig. Die Halakha ist: wer die Pflugschar hält, ist ersatzpflichtig. Wenn es aber eine felsige Stelle ist, so sind beide ersatzpflichtig[130].

R. Joḥanan sagte: Wenn jemand an seinen Nächsten eine Kuh verkauft und zu ihm gesagt hat: diese Kuh ist stößig, bissig, schlägt aus und wirft sich nieder, so ist dies, wenn sie einen dieser Fehler hat und er ihn mit den anderen mitgezählt hat, ein auf Irrtum beruhender[131] Kauf,

---

vorher gesagt hätte, vom Hause mitnehmen könnte. [122] Je größer der Bauch, um so größer das Gewicht. [123] Man kaufe nach Gewicht keinen Fisch mit großem Bauche. [124] Samt den Ackergeräten u. der Bedienung. [125] Dies würde im Gebirge, wo die Erde härter ist, sich erst recht ereignet haben. [126] In der Erstausgabe 'im Tale', jed. Druckfehler. [127] Wenn die Kuh ausgleitet u. zu Schaden kommt. [128] Von den Arbeitern, die beim Pflügen beschäftigt sind. [129] Von der Vereinbarung mit dem Eigentümer; der Mieter ist in diesem Falle frei, u. die Leute der Bedienung sind verantwortlich. [130] Sowohl beim Lenken des Tieres als auch beim Stechen der Pflugschar war besondere Vorsicht nötig. [131] Der Käufer sah, daß sie all diese Fehler nicht hatte, somit faßte er die Bewenn aber: diesen Fehler[132] und noch andere Fehler, so ist dies kein auf Irrtum beruhender Kauf. Desgleichen wird auch gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten eine Magd verkauft und zu ihm gesagt hat: diese Magd ist blöde, epileptisch und verrückt, so ist dies, wenn sie einen dieser Fehler hat und er ihn mit den anderen mitgezählt hat, ein auf Irrtum beruhender Kauf; wenn aber: diesen Fehler[132] und noch andere Fehler, so ist dies kein auf Irrtum beruhender Kauf. R. Aḥa, Sohn des Raba, sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn sie all diese Fehler[133] hat? R. Mordekhaj erwiderte R. Aši: Folgendes sagten wir im Namen Rabas: hat sie all diese Fehler, so ist dies kein auf Irrtum beruhender Kauf.

v Wenn jemand einen Esel gemietet hat, um mit diesem Weizen zu holen, und Gerste[134] holt, so ist er[135] ersatzpflichtig[136]; um Getreide zu holen, und Stroh holt, so ist er ersatzpflichtig, weil das Volumen die Last beschwerlich macht. Ein Lethekh[137] Weizen zu holen, und ein Lethekh Gerste[138] holt, so ist er ersatzfrei; wenn er aber die Last erhöht, so ist er ersatzpflichtig. Um wieviel muss er sie erhöht[139] haben, um ersatzpflichtig zu sein? Symmachos sagte im Namen R. Meírs, um eine Seá[137] bei einem Kamel, um drei Kab[137] bei einem Esel[140].

GEMARA. Es wurde gelehrt: Abajje sagte, es heiße 'beschwerlich wie die Last', und Raba sagte, es heiße 'die Last beschwerlich macht'. Abajje sagte, es heiße 'beschwerlich wie die Last'; das Volumen gleicht dem Gewichte, und wenn er drei Kab[141] hinzugefügt hat, so ist er ersatzpflichtig. Raba sagt, es heiße 'die Last beschwerlich macht'; das Gewicht bleibt unverändert, und das Volumen ist eine Hinzufügung[142]. – Wir haben gelernt: Ein Lethekh Weizen zu holen, und ein Lethekh Gerste holt, so ist er ersatzfrei; wenn er aber die Last erhöht, so ist er

---

merkung des Verkäufers überhaupt nicht ernst auf. [132] Den sie wirklich hat. [133] Und der Käufer nur wegen eines Fehlers zurücktreten will, indem er sagt, er habe die Verallgemeinerung nicht ernst genommen u. geglaubt, daß ihr gerade dieser Fehler nicht anhafte. [134] Das vereinbarte Gewicht. [135] Wenn das Tier zu Schaden gekommen ist. [136] Die Gerste, die spezifisch leichter ist, hat ein größeres Volumen, u. dies erhöht die Belastung des Tieres. [137] 1 Lethekh = 15 Seá, 1 S. = 6 Kab. [138] In gleichem Volumen von geringerem Gewichte. [139] Falls er das Tier zum Transporte der vereinbarten Getreideart benutzt hat. [140] Wenn man sie zum Transporte eines Lethekh gemietet hat. [141] Gerste, obgleich er zum Transporte des spezifisch schwereren Weizens berechtigt war. [142] Wenn das Gewicht der Gerste dem des Weizens gleicht, so gilt das größere Volumen als Hinzufügung, u. er ist ersatzpflichtig; wenn aber das Volumen der Gerste dem des zum Transporte berechtigten Weizens gleicht, die Last also spezifisch leichter ist, so ist er bei einer Hinzufügung von 3 Kab nicht ersatzpflichtig.

ersatzpflichtig. Doch wohl um drei Kab!? – Nein, um eine Seá. – Hierzu lehrt er ja aber: um wieviel muß er sie erhöht haben, um ersatzpflichtig zu sein? Symmachos sagte im Namen R. Meírs, um eine Seá bei einem Kamel, um drei Kab bei einem Esel!? – Er meint es wie folgt: um wieviel muß er, falls er nicht geändert hat, wenn er ihn zu Weizen gemietet und Weizen holt, zu Gerste gemietet und Gerste holt, [die Last] erhöht haben, um ersatzpflichtig zu sein? Symmachos sagte im Namen R. Meírs, um eine Seá bei einem Kamel, um drei Kab bei einem Esel. – Komm und höre: Ein Lethekh Weizen zu holen, und sechzehn Col.b [Seá] Gerste geholt hat, so ist er ersatzpflichtig. Demnach ist er ersatzfrei, wenn drei Kab[143]!? Abajje erklärte: Gestrichen[144].

Die Rabbanan lehrten: Ein Kab[145] bei einem Lastträger, eine Artabe[146] bei einem Kahne, ein Kor bei einem Schiffe, drei Kor bei einer großen Liburne.

Der Meister sagte: Ein Kab bei einem Lastträger. Wenn er [die Last] nicht tragen konnte, so ist er ja ein Mensch mit Verstand und sollte sie ablegen!? Abajje erwiderte: Wenn sie ihn sofort niederschlug. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn sie ihn nicht sofort niederschlug, denn er spricht von der Lohnerhöhung[147]. R. Aši erwiderte: Er kann geglaubt haben, er sei von einer Schwäche befallen worden[148].

«Ein Kor bei einem Schiffe, drei Kor bei einer großen Liburne.» R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß ein gewöhnliches Schiff dreißig Kor fasse[149]. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Bei Kauf und Verkauf[150].

Alle Handwerker[151] gelten als Lohnhüter; alle gelten sie aber, vi sobald sie gesagt haben: nimm deines und hole das Geld, als unentgeltliche Hüter. [Sagt jemand:] hüte mir und ich hüte dir, so gilt er als Lohnhüter. [Sagt jemand zu einem:] hüte dies, und erwidert dieser: lege es vor mich hin, so gilt er als unentgeltlicher Hüter. Wer auf ein Pfand geborgt hat, gilt als Lohnhüter[152]. R. Jehuda vii sagt, borgte er ihm Geld, so gilt er als unentgeltlicher Hü-

---

143. Das Volumen gleicht also nicht dem Gewichte. 144. Ganz knapp gemessen; in diesem Falle ist er nur dann ersatzpflichtig, wenn er eine ganze Seá hinzugefügt hat. 145. Über das für seine Tragfähigkeit festgesetzte Maß gilt als übermäßige Belastung; bei einem dadurch erfolgten Unfall ist der Urheber verantwortlich. 146. Richt. in and. Texten ארדב, persisches Getreidemaß, nach Raschi gleich 1 Lethekh. 147. Für die übermäßige Last u. nicht von der Verantwortlichkeit bei einem dadurch entstandenen Unfalle. 148. Die später schwinden wird, u. legte sie deshalb nicht ab. 149. Ein Dreißigstel gilt als übermäßige Hinzufügung. 150. Ein gewöhnliches Schiff muß dies tragen können. 151. Akkordarbeiter, die die defekte Sache bezw. das Material ins Haus erhalten. 152. Für

TER[153], BORGTE ER IHM FRÜCHTE, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER[154]. ABBA ŠAÚL SAGT, MAN DÜRFE DAS PFAND EINES ARMEN VERMIETEN, UM [DIE SCHULD] ZU AMORTISIEREN, DENN DIES IST EBENSO ALS LIEFERE MAN VERLORENES AB.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Meírs, denn es wird gelehrt: Der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem unentgeltlichen Hüter[155], und wie R. Jehuda sagt, gleich einem Lohnhüter[156]. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Meírs, denn für den Nutzen, daß er jeden anderen überging und die Arbeit ihm überlassen hat, ist er Lohnhüter. – Demnach sollte auch der Mieter für den Nutzen, daß [der Eigentümer] jeden anderen überging und ihm vermietet hat, Lohnhüter sein!? – Vielmehr, du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Meírs, denn für den Nutzen, daß er ihm etwas mehr[157] gibt, ist er Lohnhüter. – Auch bei dem Mieter kann es sich ja um den Fall handeln, wenn er ihm etwas mehr gibt!? – Vielmehr, du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Meírs, denn für den Nutzen, daß er für seinen Lohn [ein Pfand] in der Hand hat und nicht nach seinem Gelde ein- und auszugehen braucht, gilt er als Lohnhüter. Wenn du aber willst, sage ich: wie Rabba b. Abuha es umgekehrt lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unentgeltlichen Hüter.

ALLE GELTEN SIE ABER, SOBALD SIE GESAGT HABEN: NIMM DEINES UND HOLE GELD, ALS UNENTGELTLICHE HÜTER. Dort haben wir gelernt: Wenn der Entleiher zu ihm[158] gesagt hat: sende sie[159] mir, und er ihm gesandt hat und sie verendet[160] ist, so ist er ersatzpflichtig[161]; dasselbe gilt auch von der Rückgabe[162]. Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sie innerhalb der Leihzeit zurückgegeben hat, wenn aber nach Ablauf der Leihzeit, so ist er ersatzfrei[163]. R. Naḥman b. Papa wandte ein: Alle gelten sie aber, sobald sie gesagt haben: nimm deines und hole Geld, als unentgeltliche[164] Hüter.

---

das Pfand; der Lohn besteht in der Ausübung des Gebotes. [153] Die Ausübung eines Gebotes gilt nicht als Lohn. [154] Er hat einen Nutzen, denn die Früchte können bei ihm verfaulen. [155] Der für Diebstahl u. Abhandenkommen nicht haftbar ist. [156] Da die Sache sich bei ihm zu seinem Nutzen befindet, obgleich er dafür bezahlt; der Handwerker gleicht diesbezüglich einem Mieter: er hält die Sache zu seinem Nutzen, erhält aber keinen Hütelohn. [157] Bei einem Akkordarbeiter kann der Lohn nicht genau bemessen werden u. er wird ein wenig nach oben abgerundet. [158] Dem Verleiher. [159] Die Kuh, die er ihm leihen will. [160] Während der Überführung, bevor der Entleiher sie empfangen hat. [161] Sobald der Bote sie in seinem Auftrage in Empfang nimmt, geht sie in seinen Besitz über. [162] Wenn sie während der Überführung, bevor sie der Eigentümer empfangen hat, verendet; hatte der Eigentümer dies beauftragt, so ist der Entleiher ersatzfrei, wenn aber nicht, so ist er ersatzpflichtig. [163] Selbst wenn sie im Besitze des Entleihers verendet, da er dann nicht mehr Entleiher ist. [164]

Demnach gelten sie als Lohnhüter, wenn sie nur gesagt haben: ich bin fertig[165]!? -- Nein, wenn: hole Geld und nimm deines, so gelten sie als Lohnhüter[166]. – Weshalb lehrt er demnach, wenn sie als unentgeltliche Hüter gelten, falls sie nur gesagt haben: ich bin fertig, daß sie als unentgeltliche Hüter gelten, wenn sie gesagt haben: nimm deines und hole Geld, sollte er doch den Fall lehren, wenn sie gesagt haben: ich bin fertig, und selbstverständlich wäre dies von dem Falle, wenn sie gesagt haben: nimm deines!? – Der Fall, wenn sie 'nimm deines' gesagt haben, ist nötig; man könnte glauben, sie gelten dann nicht einmal als unentgeltliche Hüter[167], so lehrt er uns. Manche lesen: R. Naḥman b. Papa sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Alle gelten sie aber, sobald sie gesagt haben: nimm deines und hole Geld, als unentgeltliche Hüter. Doch wohl auch von dem Falle, wenn sie nur gesagt haben: ich bin fertig. – Nein, anders ist es, wenn er gesagt hat: nimm deines.

Fol. 81

Hona Mar b. Meremar wies Rabina auf den Widerspruch zwischen diesen beiden Lehren hin und erklärte es auch. Wir haben gelernt, daß sie alle als unentgeltliche Hüter gelten, sobald sie gesagt haben: nimm deines und hole Geld, und dasselbe gilt wahrscheinlich auch von dem Falle, wenn sie gesagt haben: ich bin fertig[168], und dem widersprechend haben wir gelernt, daß, wenn der Entleiher zu ihm[158] gesagt hat: sende sie mir, und er sie ihm gesandt hat und sie verendet ist, er ersatzpflichtig sei, und dasselbe gelte auch von der Rückgabe[169]!? Er erklärte es auch: Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sie innerhalb der Leihzeit zurückgegeben hat, wenn aber nach Ablauf der Leihzeit, so ist er frei.

Sie fragten: Frei von [der Haftbarkeit] eines Entleihers[170] und ersatzpflichtig gleich einem Lohnhüter, oder gilt er auch nicht als Lohnhüter? Amemar erwiderte: Es ist einleuchtend, daß er frei von [der Haftbarkeit] eines Entleihers und ersatzpflichtig gleich einem Lohnhüter ist, denn da er einen Nutzen hatte, gewährt er einen solchen[171]. Überein-

---

Er hat also bekundet, daß er die Sache nicht mehr bewachen will. [165] Wenn er nicht bekundet hat, daß er die Sache nicht weiter bewachen will, bleibt das bisherige Verhältnis bestehen; dasselbe sollte auch hinsichtlich des Entleihers gelten. [166] Wenn er ausdrücklich bekundet, daß er die Sache als Pfand für seinen Arbeitslohn zurückbehalten will; wenn er aber nichts bekundet, sondern nur dem Eigentümer mitteilt, daß die Sache fertig ist, so ist er unentgeltlicher Hüter. [167] Da er ausdrücklich bekundet hat, daß er die Sache nicht mehr in seinem Besitze haben will. [168] Wenn er dies dem Eigentümer mitteilt u. sich weiter nicht äußert, hört seine Eigenschaft als Lohnhüter auf. [169] Nach der Auffassung des Fragenden, nach Ablauf der Leihzeit, (was der Mitteilung 'ich bin fertig' gleicht,) demnach hört seine Eigenschaft als Entleiher nicht auf. [170] Der auch bei einem vis major ersatzpflichtig ist. [171] Die Haftbarkeit eines Lohnhüters zu überstimmend mit Amemar wird auch gelehrt: Wenn jemand Sachen vom Handwerker kauft, um sie ins Haus seines Schwiegervaters[172] zu senden, und mit ihm vereinbart: wenn man sie von mir annimmt, so zahle ich dir den Preis, wenn aber nicht, so vergüte ich dir einen Dankeswert[173], so ist er, wenn sie auf dem Hinwege von einem Unfall betroffen worden, ersatzpflichtig[174], und wenn auf dem Rückwege, ersatzfrei, weil er einem Lohnhüter gleicht.

Einst verkaufte jemand einen Esel an seinen Nächsten und dieser sprach zu ihm: Ich will ihn nach jenem Orte hinbringen; wenn ich ihn da verkaufen kann, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich ihn dir zurück. Darauf ging er da hin und verkaufte ihn nicht, und bei der Rückkehr wurde er von einem Unfall betroffen. Als er hierauf vor R. Naḥman kam, verurteilte er ihn. Rabba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn sie auf dem Hinwege von einem Unfall betroffen worden, ersatzpflichtig, und wenn auf dem Rückwege, ersatzfrei, weil er einem Lohnhüter gleicht!? Dieser erwiderte: Bei diesem gleicht der Rückweg dem Hinwege. Dies ist einleuchtend; würde er denn, wenn er ihn auf dem Rückwege zu verkaufen Gelegenheit hätte, ihn nicht verkauft haben?

Hüte mir und ich hüte dir, so gilt er als Lohnhüter. Weshalb denn, dies ist ja eine Hütung im Beisein[175] des Eigentümers!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: hüte du mir heute und ich hüte dir morgen.

Die Rabbanan lehrten: [Sagt jemand zu einem:] hüte mir und ich hüte dir, leihe mir und ich leihe dir, hüte mir und ich leihe dir, leihe mir und ich hüte dir, so gelten sie für einander als Lohnhüter. — Weshalb denn, dies ist ja eine Hütung im Beisein des Eigentümers!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: hüte mir heute und ich hüte dir morgen.

Einst waren Aloehändler, von denen jeder an einem bestimmten Tage buk[176]. Eines Tages sprachen sie zu einem von ihnen: geh, backe für uns. Er erwiderte ihnen: Bewachet währenddessen mein Gewand. Als er zurückkam war es, weil sie eine Fahrlässigkeit begangen hatten, gestohlen worden. Hierauf kamen sie vor R. Papa, und er verurteilte sie. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Weshalb denn, dies ist ja eine Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte

---

nehmen. [172] Als Brautgeschenke. [173] Den Wert der den Schwiegereltern erwiesenen Aufmerksamkeit. [174] Da er die Sachen an sich gezogen u. einen Preis vereinbart hat, so verbleiben sie in seinem Besitze, bis es sich herausstellt, daß er sie nicht kauft. [175] Der Eigentümer der gestohlenen Sache stand zur Zeit des Diebstahls im Dienste des Hüters, da er ihm seine Sache zu hüten hatte. In einem solchen Falle sind alle 4 Hüter (cf. Seb. Fol. 49a) ersatzfrei. [176]

es sich heraus, daß er in jener Stunde Met getrunken hatte[177]. – Erklärlich ist es, daß er verlegen war, nach demjenigen, welcher sagt, man sei bei einer Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers ersatzfrei, weshalb aber war er verlegen nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig!? – Vielmehr, es war nicht sein Tag, jene sagten zu ihm, daß er für sie backe, und er erwiderte ihnen: Als Belohnung dafür, daß ich für euch backe, hütet[178]mir mein Gewand. Als er zurückkam, war es gestohlen[179]worden. Col.b Darauf kamen sie vor R. Papa und er verurteilte[180]sie. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Es war ja eine Hütung im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß er in jener Stunde Met getrunken hatte.

Einst befanden sich zwei Leute auf der Reise, einer war groß und einer war klein; der große ritt auf einem Esel und hatte ein Laken, und der kleine hatte eine Kutte an und ging zu Fuß. Als sie an einen Strom herankamen, zog er seine Kutte aus[181]und legte sie auf den Esel, dann nahm er das Laken des anderen und bedeckte sich damit; da schwemmte das Wasser das Laken fort. Hierauf kamen sie vor Raba und er verurteilte ihn. Die Jünger sprachen zu Raba: Weshalb denn, dies ist ja ein Leihen im Beisein[182]des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß er es ohne dessen Wissen genommen und ohne dessen Wissen hingelegt hatte.

Einst vermietete jemand seinem Nächsten einen Esel und sprach zu ihm: Geh nicht den Weg am Strome Peqod, wo Wasser vorhanden ist, sondern geh den Weg von Naraš, wo kein Wasser vorhanden ist. Er aber ging den Weg am Strome Peqod, und der Esel verendete. Als er zurückkam, sprach er: Ich ging zwar den Weg am Strome Peqod, aber da war kein Wasser vorhanden. Da entschied Raba: Er hat keine Ursache zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er sei den Weg von Naraš gegangen. Abajje sprach zu ihm: Wo Zeugen vorhanden sind, sagen wir nicht, er habe keine Veranlassung zu lügen[183].

[SAGT JEMAND ZU EINEM:] HÜTE DIES UND ERWIDERT DIESER: LEGE ES VOR MICH HIN, SO GILT ER ALS UNENTGELTLICHER HÜTER. R. Hona sagte: Wenn er ihm erwidert: lege es vor dich hin, so gilt er weder als unentgeltlicher noch als Lohnhüter. Sie fragten: Wie ist es, wenn er nur gesagt hat: lege es hin? – Komm und höre: Hüte dies, und erwidert dieser: lege es vor mich hin, so gilt er als unentgeltlicher Hüter. Demnach ist er, wenn er

---

Bereitete die Spezereien. [177] Er hatte noch nicht die Arbeit angetreten u. stand nicht in ihrem Dienste. [178] Sie waren also Lohnhüter. [179] Nicht durch Fahrlässigkeit. [180] Weil sie Lohnhüter waren. [181] Damit sie sich nicht mit Wasser vollsauge. [182] Während der eine das Laken anhatte, war der andere in seinem Dienste, indem er für ihn die Kutte führte. [183] Alle Welt weiß, daß dies nicht gesagt hat, überhaupt nichts. – Im Gegenteil, R. Hona sagte, wenn er ihm erwidert: lege es vor dich hin, gelte er weder als unentgeltlicher noch als Lohnhüter; demnach gilt er, wenn er dies nicht gesagt hat, als unentgeltlicher Hüter!? Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen, – Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Hat er ihn aber[184]mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofes[185]ersatzpflichtig. Rabbi sagt, in all diesen Fällen sei er nur dann ersatzpflichtig, wenn er die Bewachung übernommen hat[186]. – Wieso denn, vielleicht sind die Rabbanan dieser Ansicht nur bei einem Hofe, der zur Bewachung bestimmt ist, und wenn er zu ihm gesagt hat, daß er ihn hineinbringe, so heißt dies: bring ihn hinein, ich werde ihn bewachen; auf der Straße aber, die nicht zur Bewachung bestimmt ist, heißt dies: lege es hin und bewache es dir. Oder auch, Rabbi ist dieser Ansicht nur bei einem Hofe, weil er zum Hineinbringen der Befugnis bedurfte, und wenn jener ihm die Befugnis zum Hineinbringen erteilt hat, so heißt dies: geh und bewache ihn dir; hierbei aber heißt dies: lege es hin, ich werde es bewachen, denn zum Hinlegen brauchte er ja von ihm keine Erlaubnis einzufordern.

Wer auf ein Pfand geborgt hat, gilt als Lohnhüter. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Eliézers vertritt, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten auf ein Pfand geborgt hat und das Pfand abhanden gekommen ist, so muß er, wie R. Eliézer sagt, schwören[187]und er erhält sein Geld; R. Áqiba sagt, dieser könne zu ihm sagen: du hast mir ja nur auf ein Pfand geborgt, da nun das Pfand fort ist, so ist auch dein Geld fort. Wenn aber jemand einem tausend Zuz auf einen Schuldschein geborgt und dieser ihm auch ein Pfand gegeben hat, so stimmen alle überein, daß, wenn das Pfand abhanden gekommen ist, er sein Geld verloren habe. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Eliézers, dennoch ist nichts einzuwenden, denn eines gilt von dem Falle, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen[188]genommen hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er das Pfand von ihm nicht beim Borgen
Fol. 82 genommen[189]hat. – Es heißt ja aber in beiden: auf ein Pfand geborgt[190]!? – Vielmehr, das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle,

---

da wohl Wasser vorhanden ist. [184] Seinen Ochsen in einen fremden Hof; cf. Bq. Fol. 47a. [185] Wenn sein Ochs ihn niedergestoßen hat. [186] Hierbei erteilte ihm der Eigentümer Erlaubnis zum Hineinbringen des Tieres in seinen Hof, u. dies gleicht dem in Rede stehenden Falle, wenn der andere nur erwidert hat: lege es hin. [187] Er ist nicht ersatzpflichtig, da er als unentgeltlicher Hüter gilt. [188] In diesem Falle sagt RE., er sei unentgeltlicher Hüter. [189] Sondern den Schuldner später durch das Gericht pfänden ließ; in diesem Falle tat er es entschieden zu seinem Nutzen u. gilt auch nach RE. als Lohnhüter. [190] Er also wenn er ihm Geld geborgt hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er ihm Früchte[154] geborgt hat. – Im Schlußsatze heißt es ja aber: R. Jehuda sagt: borgte er ihm Geld, so gilt er als unentgeltlicher Hüter, borgte er ihm Früchte, so gilt er als Lohnhüter. Demnach gibt es ja nach dem ersten Autor keinen Unterschied!? – Die ganze [Lehre] ist von R. Jehuda, und zwar ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: wer auf ein Pfand geborgt hat, gilt als Lohnhüter; dies nur wenn er ihm Früchte geborgt hat, wenn er ihm Geld geborgt hat, so gilt er als unentgeltlicher Hüter; R. Jehuda ist nämlich der Ansicht: borgte er ihm Geld, so gilt er als unentgeltlicher Hüter, borgte er ihm Früchte, so gilt er als Lohnhüter. – Demnach vertritt ja unsere Mišna nicht die Ansicht R. Âqibas[191]!? – Am richtigsten ist es vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Eliêzers.

Es wäre anzunehmen, daß sie über den Fall, wenn das Pfand nicht den Wert des Darlehens hat, also über eine Lehre Šemuéls, streiten. Šemuél sagte nämlich: Wenn jemand seinem Nächsten tausend Zuz geborgt und dieser ihm einen Sichelstiel als Pfand gegeben hat, so sind, wenn der Sichelstiel verloren geht, die tausend Zuz verloren. – Wenn das Pfand den Wert des Darlehens nicht hat, ist keiner[192] der Ansicht Šemuéls, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn es den Wert des Darlehens hat, und sie streiten über eine Lehre R. Jiçḥaqs. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Woher, daß der Gläubiger das Pfand eigne[193]? Es heißt:[194] *dir wird es*[195] *als Rechtschaffenheit angerechnet werden*, und wenn er das Pfand nicht eignen würde, wäre dies ja keine Rechtschaffenheit. Hieraus, daß der Gläubiger das Pfand eigne[196]. – Meinst du? R. Jiçḥaq ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen[197] hat, sagte er dies etwa auch von dem Falle, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen genommen hat!? – Vielmehr, in dem Falle, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen hat, sind alle der Ansicht R. Jiçḥaqs, sie streiten nur über den Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen genommen hat, und zwar streiten sie über den Hüter eines Fundes[198]. Es wurde nämlich gelehrt: Der Hüter eines Fundes gilt, wie Rabba sagt, als unentgeltlicher Hüter, und wie R. Joseph

---

das Pfand beim Borgen erhalten hat. [191] Während es bekannt ist, daß jede anonyme Lehre die Ansicht RA.s vertrete; cf. Syn. Fol. 86a. [192] Nach RE. ist der Gläubiger für das Pfand überhaupt nicht haftbar, u. nach RA. hat er nur das Pfand zu ersetzen. [193] Daß es vollständig in seinen Besitz übergehe u. er dafür haftbar sei. [194] Dt. 24,13. [195] Wenn man das Pfand dem Armen zur Benutzung gibt. [196] Dieser Ansicht ist auch RA. [197] Sondern ihn später pfänden ließ; von diesem Falle spricht die angezogene Schriftstelle. [198] Wenn jemand eine gefundene Sache aufbewahrt, bevor er sie an den Eigentümer abliefern sagt, als Lohnhüter[199]. – Demnach streiten Tannaím über die Ansicht R. Josephs? – Nein, hinsichtlich eines Fund-Hüters sind alle der Ansicht Col.b R. Josephs, und sie streiten vielmehr über den Fall, wenn der Gläubiger das Pfand benutzt[200]; einer ist der Ansicht, er übe durch das Borgen dennoch eine gottgefällige Handlung aus, somit gilt er als Lohnhüter, und einer ist der Ansicht, er übe keine gottgefällige Handlung aus, da er seinen eigenen Nutzen bezweckt, somit gilt er als unentgeltlicher Hüter.

Abba Šaúl sagt, man dürfe das Pfand eines Armen vermieten, um [die Schuld] zu amortisieren; R. Ḥannan b. Ami sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Abba Šaúl. Aber Abba Šaúl sagte es nur von einer Schaufel, einem Hobeleisen und einer Axt, weil bei diesen der Gewinn bedeutend und die Abnutzung gering ist.

viii Wenn jemand ein Fass von einem Orte nach einem anderen umträgt und es zerbricht, einerlei ob ein unentgeltlicher oder ein Lohnhüter, so muss er schwören[201]. R. Eliézer sagte: Freilich muss[202] sowohl der eine als auch der andere schwören; es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll[203].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand für seinen Nächsten ein Faß von einem Orte nach einem anderen umträgt und es zerbricht, einerlei ob ein unentgeltlicher oder ein Lohnhüter, so muß er schwören – so R. Meír; R. Jehuda sagt, ein unentgeltlicher Hüter schwöre, ein Lohnhüter bezahle. R. Eliézer[204] sagte: Freilich muß sowohl der eine als auch der andere schwören; es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Demnach[205] wäre R. Meír der Ansicht, das Straucheln[206] wäre kein Verschulden, und [dem widersprechend] wird gelehrt: Wenn einem sein Krug zerbricht und er [die Scherben] nicht fortschafft, oder einem sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er für den dadurch entstandenen Schaden nach R. Meír haftbar; die Weisen sagen, er sei beim menschlichen Gerichte frei und beim himmlischen Gerichte schuldig. Und es ist uns bekannt, daß sie darüber streiten, ob das Straucheln ein Verschulden sei!? R. Eleázar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht[207]. R. Jehuda aber sagt, ein unbezahlter Hüter schwöre, und ein Lohnhüter be-

---

kann. [199] Die Ausübung des Gebotes ist seine Belohnung; dasselbe gilt auch von dem, der ein Pfand aufbewahrt. [200] Und die Benutzung vergütet. [201] Daß es nicht durch Fahrlässigkeit geschehen ist. [202] Dies ist eine überlieferte Halakha. [203] Wird weiter erklärt. [204] In den kursierenden Ausgaben ist dieser Passus, durch Doppelpunkte getrennt, als Zitat aus der Mišna gekennzeichnet; wie aber aus der weiter folgenden Auslegung hervorgeht, gehört er zur Barajtha. [205] Wenn der Lohnhüter sich durch einen Schwur von der Ersatzleistung befreien kann. [206] Beim Gehen; cf. Bq. Fol. 28b. [207] Nach dem Autor unserer zahle, der eine nach seiner Norm und der andere nach seiner[208]Norm. Hierzu sagte R. Eliêzer: Freilich gibt es eine Überlieferung nach R. Meír, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Allerdings kann der unbezahlte Hüter schwören, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, was aber sollte der Lohnhüter schwören, auch wenn er daran keine Fahrlässigkeit begangen hat, muß er ja bezahlen!? Und auch bei einem unentgeltlichen Hüter ist dies nur dann erklärlich, wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle[209]befunden hatte, wieso aber kann er, wenn es sich auf einer nicht abschüssigen Stelle befunden hatte, schwören, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen[210] habe!? Und auch wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden Fol. 83 hatte, ist dies nur dann erklärlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, so müßte er doch Zeugen holen und [nur dann] frei[211]sein!? Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: [212]*Wenn niemand es gesehen hat, so soll ein Eid beim Herrn zwischen ihnen entscheiden*; wenn aber jemand es gesehen hat, so muß er Zeugen holen und ist [nur dann] frei. R. Ḥija b. Abba erklärte im Namen R. Joḥanans: Dieser Eid[213]ist eine Verordnung der Weisen, denn sonst würde kein Mensch für seinen Nächsten ein Faß von einem Orte nach einem anderen umtragen. – Was schwört er[214]demnach? Raba erwiderte: Ich schwöre, daß ich es ohne Absicht zerbrochen habe. R. Jehuda aber sagt, ein unentgeltlicher Hüter schwöre, und ein Lohnhüter bezahle, der eine nach seiner Norm und der andere nach seiner Norm. Hierzu sagte R. Eliêzer: Freilich gibt es eine Überlieferung nach R. Meír, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Allerdings kann der unentgeltliche Hüter schwören, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, was aber sollte der Lohnhüter schwören, auch wenn er keine Fahrlässigkeit begangen hat, muß er ja bezahlen!? Und auch bei einem unentgeltlichen Hüter ist dies nur dann erklärlich, wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, wieso aber kann er, wenn es sich auf einer nicht abschüssigen Stelle befunden hatte, schwören, daß er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe!? Und auch wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, ist dies nur dann erklärlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen

---

Lehre ist RM. der Ansicht, das Straucheln gelte nicht als Verschulden. [208] Der Lohnhüter ist ersatzpflichtig, weil er es auch ohne Verschulden ist; der unentgeltliche dagegen ist ersatzfrei. [209] Das Faß kann ohne sein Verschulden fortgerollt u. zerbrochen sein. [210] Es kann ja nur durch sein Verschulden zerbrochen sein. [211] Und nicht durch einen Eid. [212] Ex. 23,9,10. [213] Daß er sich durch den Eid von der Ersatzleistung befreien kann; sonst aber ist RM. der Ansicht, das Straucheln gelte als Verschulden. [214] Wenn dies nach RM. als Fahrlässigkeit gilt, so kann er ja nicht schwören, daß er daran keine Fahrlässigkeit vorhanden sind, so müßte er doch Zeugen holen und [nur dann] frei sein!? Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: *Wenn niemand es gesehen hat, so soll ein Eid beim Herrn zwischen ihnen entscheiden*; wenn aber jemand es gesehen hat, so muß er Zeugen holen und ist [nur dann] frei.

Einst trug jemand ein Faß Wein um auf dem Vorplatze[215] von Maḥoza und zerbrach es an einem Vorsprunge (von Maḥoza[216]). Als er darauf vor Raba kam, sprach dieser zu ihm: Auf dem Vorplatze von Maḥoza sind viele Leute da; geh hole Zeugen[217], so wirst du frei sein. Da sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm: Also nach Isi? Dieser erwiderte: Jawohl, nach Isi, und wir sind seiner Ansicht.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Geh, kaufe für mich vierhundert Faß Wein. Da ging er und kaufte sie für ihn. Später kam er zu ihm und sprach: Ich habe für dich vierhundert Faß Wein gekauft und sie sind sauer geworden. Als er darauf vor Raba kam, sprach er zu ihm: Wenn vierhundert Faß Wein sauer werden, so wird dies bekannt; geh hole Zeugen, daß der Wein, als du ihn gekauft hast, gut war, sodann wirst du frei sein. Da sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm: Also nach Isi? Dieser erwiderte: Jawohl, nach Isi, und wir sind seiner Ansicht.

R. Ḥija b. Joseph ordnete in Sikhra an: Die etwas mit einer Trage tragen und es zerbrechen, müssen die Hälfte bezahlen, weil es für einen zuviel und für zwei zu wenig[218] ist, somit einem Unfall und einem Verschulden gleich nahe ist; wenn mit einer Hebestange[219], so müssen sie das ganze bezahlen[220].

Einst zerbrachen Lastträger dem Rabba b. Bar Ḥana ein Faß Wein; da nahm er ihnen ihre Gewänder weg. Als sie darauf vor Rabh kamen, sprach er zu ihm: Gib ihnen ihre Gewänder zurück. Jener entgegnete: Ist dies das Gesetz? Dieser erwiderte: Jawohl, es heißt:[221] *damit du auf dem Wege der Guten wandelst.* Da gab er ihnen ihre Gewänder zurück. Hierauf sprachen sie zu ihm: Wir sind arm und haben uns den ganzen Tag abgemüht; jetzt sind wir hungrig und haben nichts. Da sprach er zu ihm: Geh bezahle ihnen ihren Lohn. Jener entgegnete: Ist dies das Gesetz? Dieser erwiderte: Jawohl, es heißt:[221] *und die Pfade der Gerechten sollst du beobachten.*

---

begangen habe. [215] Eigentl. Vorstadt, Dorf. [216] Fehlt in manchen Texten. [217] Daß es ohne Verschulden geschehen ist. [218] Die Beschaffenheit der Trage ist so, daß nur eine Person sie tragen kann; der Träger sollte aber nicht eine zu schwere Last nehmen. [219] Vgl. Bd. III. S. 499 Anm. 2. [220] Diese ist zum Tragen für 2 Personen bestimmt, u. es ist ein Verschulden des Trägers, wenn er sie allein trägt. [221] Pr. 2,20.

SIEBENTER ABSCHNITT

i Wenn jemand Löhner gemietet hat und zu ihnen sagt, dass sie früh anfangen und spät aufhören sollen, so kann er, wenn es ein Ort ist, da es nicht üblich ist, früh anzufangen und spät aufzuhören, sie dazu nicht zwingen. Wo es üblich ist, sie zu beköstigen, muss er sie beköstigen, ihnen Zukost[1] zu geben, muss er ihnen Zukost geben. Alles nach dem Landesbrauche. Einst sprach R. Johanan b. Mathja zu seinem Sohne: Geh, miete für uns Löhner. Da ging er hin und verabredete mit ihnen Beköstigung. Als er zu seinem Vater zurückkam, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, selbst wenn du ihnen eine Mahlzeit gleich der des Šelomo zu seiner Zeit[2] bereitest, hast du deiner Pflicht gegen sie nicht genügt, denn sie sind Kinder von Abraham, Jiçhaq und Jáqob. Bevor sie noch die Arbeit anfangen, geh hin und sage ihnen: unter der Bedingung, dass ihr von mir nur Brot und Hülsenfrüchte zu beanspruchen habt. R. Šimón b. Gamliél sagte: Er brauchte dies nicht zu sagen, denn man richte sich bei allem nach dem Landesbrauche.

GEMARA. Selbstverständlich[3]!? – In dem Falle, wenn er ihnen einen höheren Lohn zahlt; man könnte glauben, er könne zu ihnen sagen: ich habe euch einen höheren Lohn zugebilligt in der Voraussetzung, daß ihr früh beginnen und spät aufhören werdet, so lehrt er uns, daß sie ihm erwidern können: du hast ihn uns deshalb erhöht, damit wir dir bessere Arbeit verrichten.

Col.b Raš Laqiš sagte: Beim Löhner erfolgt die Heimkehr[4] in seiner und der Antritt[4] in des Eigentümers [Zeit][5]; denn es heißt: [6]*wenn die Sonne aufgeht, ziehen sie sich zurück und lagern sich in ihrer Behausung; der Mensch geht an sein Werk und an seine Arbeit bis zum Abend.* – Sollte man doch sehen, wie da der Brauch ist!? – In einer neuen Stadt. – Sollte man doch sehen, woher sie gekommen sind!? – Bei Durcheinandergemischten[7]. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er zu ihnen gesagt hat, er miete sie als Löhner nach der gesetzlichen Norm.

---

[1] Wörtl. Süßes, Süßigkeiten. [2] Cf. iReg. 5,2ff. [3] Daß er sie nicht zwingen kann, früh anzufangen u. spät aufzuhören. [4] Von der, bezw. zur Arbeit. [5] Er braucht nicht vor Tagesanbruch aufzustehen, um die Arbeit mit Tagesanbruch beginnen zu können, vielmehr stehe er erst mit Tagesanbruch auf u. das Gehen zur Arbeitsstelle erfolge in der dem Eigentümer gehörenden Zeit; abends dagegen muß er bis zur Dunkelheit arbeiten u. gehe erst dann nach Hause. [6] Ps.

R. Zera trug vor, und wie manche sagen, lehrte es R. Joseph: Es heißt: [8]*du wirkst Finsternis und es wird Nacht; in ihr regen sich alle Tiere des Waldes. Du wirkst Finsternis und es wird Nacht,* das ist diese Welt, die der Nacht gleicht; *in ihr regen sich alle Tiere des Waldes,* das sind die Frevler darin, die den Tieren des Waldes gleichen. *Wenn die Sonne aufgeht, ziehen sie sich zurück (und lagern sich in ihrer Behausung)*; wenn die Sonne den Frommen aufgeht, ziehen sich die Frevler ins Fegefeuer zurück. *Und lagern sich in ihrer Behausung*; du hast keinen Frommen, der nicht eine Wohnung nach seiner Würde hätte. *Der Mensch geht an sein Werk,* die Frommen gehen ihren Lohn empfangen. *An seine Arbeit bis zum Abend,* der seine Arbeit bis zum Abend[9] verrichtet hat.

Einst traf R. Eleázar b. R. Šimón einen Kriminalbeamten[10], der Diebe festnahm. Da sprach er zu ihm: Wie kannst du ihnen beikommen, sie gleichen ja den Tieren!? Denn es heißt: *in ihr regen sich alle Tiere des Waldes.* Manche sagen, er habe es ihm aus folgender Schriftstelle gedeutet:[11]*er lauert im Verborgenen wie ein Löwe in seinem Dickicht.* Vielleicht fassest du Gerechte und lassest Frevler!? Dieser erwiderte: Was kann ich machen, es ist ja ein Befehl des Königs. Da sprach jener: Komm, ich will dich lehren, wie du es machen sollst. Geh in der vierten Stunde in die Schenke, und wenn du jemand Wein trinken siehst, der einen Becher in der Hand hält und schlummert, so erkundige dich nach ihm; ist es ein Gelehrter, so ist er wahrscheinlich wegen seines Studiums früh aufgestanden; ist es ein Löhner, so ist er wahrscheinlich früh zur Arbeit aufgestanden; ist es ein Nachtarbeiter[12], so kann er Nadeln gefertigt[13] haben; ist er nichts von all dem, so ist es ein Dieb[14], und du kannst ihn festnehmen. Als dies beim Könige bekannt wurde, sprachen sie: Der Leser des Briefes mag auch der Bote sein[15]. Da holten sie R. Eleázar b. R. Šimón, und er nahm Diebe fest. Darauf ließ R. Jehošuá b. Qorḥa ihm sagen: Aus Wein entstandener Essig[16], wie lange noch wirst du das Volk unseres Gottes zur Hinrichtung ausliefern! Dieser ließ ihm erwidern: Ich entferne nur die Dornen aus dem Weinberge. Jener ließ ihm entgegnen: Mag der Besitzer des Weinbergs kommen und selber seine Dornen entfernen. Eines Tages begegnete ihm ein Wäscher und nannte ihn aus Wein entstandener Essig. Da sagte er: Da er so frech ist, so ist er wahrscheinlich ein Frevler. Hierauf befahl er, ihn

---

104,22,23. [7] Aus verschiedenen Orten mit verschiedenartigem Brauche. [8] Ps. 104,20. [9] Bis an sein Lebensende. [10] Gewöhnl. mit Steuereinnehmer übersetzt, was an dieser Stelle nicht passend ist; sowohl die richt. Lesart als auch die etymol. Erklärung des hier gebrauchten Wortes ist dunkel. [11] Ps. 10,9. [12] Den man arbeiten hören sollte. [13] Eine Arbeit, bei der kein Geräusch verursacht wird. [14] Der nachts auf Raub u. Diebstahl ausgeht u. am Tage schläft. [15] Da er dies so genau kennt, so mag er selbst dieses Amt übernehmen. [16] Wörtl. Essig, Sohn festzunehmen, und sie nahmen ihn fest. Nachdem er sich beruhigt hatte, ging er hin, um ihn auszulösen; er vermochte es aber nicht mehr. Da las er über ihn:[17]*wer seinen Mund und seine Zunge hütet, bewahrt sein Leben vor Leiden.* Als man ihn hängte, stand er neben dem Galgen und weinte: da sprachen sie zu ihm: Meister, laß es dir nicht leid tun; er und sein Sohn beschliefen am Versöhnungstage eine verlobte Jungfrau[18]. Da legte er seine Hände gegen seine Eingeweide und sprach: Freut euch, meine Eingeweide, freut euch; wenn das eure Zweifelhaften[19] sind, wie sind eure Zweifellosen! Ich bin dessen sicher, daß Gewürm und Geschmeiß keine Gewalt über euch haben werden. Dennoch war er nicht ganz beruhigt. Hierauf gaben sie ihm ein Schlafmittel zu trinken, brachten ihn in ein Marmorhaus, schlitzten ihm den Leib auf und nahmen aus ihm viele Körbe Fett[20]heraus; diese stellten sie im Tammuz und im Ab in die Sonne, und sie wurden nicht übelriechend. — Jedes andere Fett wird ja ebenfalls nicht übelriechend!? — Jedes andere Fett wird nicht übelriechend, aber die roten Fäserchen werden übelriechend, seines aber wurde nicht übelriechend, obgleich die roten Fäserchen darin waren. Hierauf las er über sich:[21]*auch mein Leib ruht in Sicherheit.* Auch mit R. Jišmâél b. R. Jose ereignete sich solches[22]. Einst begegnete Fol. 84 ihm Elijahu und sprach zu ihm: Wie lange noch wirst du das Volk unseres Gottes zur Hinrichtung ausliefern!? Da erwiderte er ihm: Was kann ich machen, es ist ja ein Befehl des Königs. Dieser erwiderte: Dein Vater floh nach Asja, fliehe du nach Laodicea.

Wenn R. Jišmâél b. R. Jose und R. Eleâzar b. R. Šimón einander begegneten, konnte ein Rinderpaar zwischen ihnen[23]durchgehen, ohne sie zu berühren. Einst sprach eine Matrone zu ihnen: Eure Kinder sind sicherlich nicht von euch[24]. Da erwiderten sie ihr: Ihre[25]sind noch größer als unsere. — Um so mehr!? Manche sagen, sie erwiderten ihr folgendes:[26]*Seine Kraft*[27]*ist die eines Mannes.* Manche sagen, sie erwiderten ihr wie folgt: Die Liebe verdrängt den Leib. — Wozu antworteten sie ihr überhaupt, es heißt ja:[28]*antworte dem Toren nicht in*[29]*seiner Narrheit*!? — Damit keine üble Nachrede inbetreff ihrer Kinder[30]ausgebracht werde.

---

des Weines, dh. schlechter Sohn eines guten Vaters. [17] Pr. 21,23. [18] Auf dieses Verbrechen ist die Todesstrafe gesetzt. [19] Von denen er nicht mit Sicherheit wußte, daß sie todeswürdige Verbrecher sind. [20] Um zu untersuchen, ob sein Eingeweide vor Gewürm geschützt bleiben wird. [21] Ps. 16,9. [22] Daß er zum Verbrecherhäscher ernannt wurde. [23] Unter ihren Leibern, die einander berührten; so sehr beleibt waren sie. [24] Da mit solch einem dicken Leibe die Vollziehung des Beischlafes unmöglich ist. [25] Die Leiber ihrer Frauen. [26] Jud. 8,21. [27] Dies wird auf das Zeugungsglied bezogen; die Vollziehung des Beischlafes ist trotzdem möglich. [28] Pr. 26,4. [29] So nach der Erstaus-

R. Joḥanan sagte: Der Körperumfang[31] R. Jišmáéls war wie ein neun Kab fassender Schlauch. R. Papa sagte: Der Körperumfang R. Joḥanans war wie ein fünf Kab fassender Schlauch. Manche sagen, wie ein drei Kab fassender. Der des R. Papa selber war wie ein harpanischer Korb.

R. Joḥanan sagte: Ich bin von den Schönen Jerušalems übrig geblieben. Wer die Schönheit R. Joḥanans sehen will, nehme einen silbernen Becher, wie er vom Juwelier kommt, fülle ihn mit Körnern von einem roten Granatapfel, lege um die Mündung einen Kranz von roten Rosen und stelle ihn zwischen Sonne und Schatten; dieser Glanz ist ein wenig von der Schönheit R. Joḥanans. – Dem ist ja aber nicht so, der Meister sagte ja, die Schönheit R. Kahanas sei ein wenig von der Schönheit R. Abahus, die Schönheit R. Abahus sei ein wenig von der Schönheit unseres Vaters Jáqob und die Schönheit unseres Vaters Jáqob sei ein wenig von der Schönheit Adam des Urmenschen; R. Joḥanan aber wird nicht mitgenannt!? – Anders verhielt es sich bei R. Joḥanan, ihm fehlte der Schmuck des Gesichtes[32].

R. Joḥanan pflegte an den Toren der Reinigungsbäder zu sitzen, indem er sagte: Mögen die Töchter Jisraéls, wenn sie das Pflichtbad[33] verlassen, mir begegnen, damit sie Kinder haben, die gleich mir schön und gleich mir in der Tora kundig sind. Die Jünger sprachen zu ihm: Fürchtet sich denn der Meister nicht vor dem bösen Auge!? Er erwiderte ihnen: Ich entstamme dem Samen Josephs, über den das böse Auge keine Gewalt hatte; denn es heißt:[34] *ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an der Quelle [åle åjin]*, und R. Abahu sagte, man lese nicht *åle åjin*, sondern *óle åjin* [das Auge übersteigend]. R. Jose b. Ḥanina sagte: Hieraus:[35] *sie mögen sich fischähnlich auf Erden vermehren*; wie die Fische im Meere das Wasser bedeckt und das Auge keine Gewalt über sie hat, ebenso hat das Auge über den Samen Josephs keine Gewalt.

Eines Tages badete R. Joḥanan im Jarden; da bemerkte ihn Reš Laqiš[36] und sprang[37] ihm in den Jarden nach. Da sprach jener: Deine Kraft für die Gesetzeskunde. Dieser erwiderte: Deine Schönheit für Frauen. Jener entgegnete: Wenn du Buße tust, gebe ich dir meine Schwester, die schöner ist als ich. Da nahm er es an. Als er dann zu-

---

gabe. 30. Damit man ihre Frauen nicht des Ehebruchs verdächtige. 31. Das W. איברא heißt aram. Umfang, Körperumfang (vgl. Jom. 25b מר אזיל בתר איברא einer richtet sich nach dem Umfange); die Übersetzung 'männliches Glied' beruht auf einen Irrtum, der dem T. unverdienten Spott einbrachte. 32. Der Bart. 33. Nach der Menstruation. 34. Gen. 49,22. 35. Ib. 48,16. 36. Der wie weiter berichtet wird, zuvor ein vagabundierender Räuber war. 37. Da er ihn für ein rück wollte, um seine Kleider zu holen, vermochte er es[38] nicht mehr. Hierauf unterrichtete er ihn in der Schrift und in der Mišna und machte ihn zu einem bedeutenden Manne. Eines Tages stritten sie im Lehrhause: Ein Schwert, ein Messer, ein Dolch, eine Lanze, eine Handsichel und eine Erntesichel werden [levitisch] verunreinigungsfähig, sobald sie vollständig fertig sind; wann sind sie vollständig fertig? R. Johanan sagte, sobald man sie im Ofen gebrannt hat, und Reš Laqiš sagte, sobald man sie im Wasser gehärtet hat. Da sprach jener: Ein Räuber kennt sein Räuberwerkzeug. Hierauf sprach dieser: Was nütztest du mir; dort[39] nannte man mich Meister, hier[40] nennt man mich ebenfalls Meister. Jener erwiderte: Ich habe dir genützt, indem ich dich unter die Fittige der Göttlichkeit gebracht hat. Hierauf wurde R. Johanan schwach und Reš Laqiš erkrankte darüber. Da kam seine Schwester[41] zu ihm und weinte, indem sie sprach: Tu es[42] meiner Kinder wegen! Dieser erwiderte:[43] *Laß nur deine Waisen, ich will sie ernähren.* — Tu es meiner Witwenschaft wegen! Er erwiderte:[43] *Und deine Witwen mögen auf mich vertrauen.* Hierauf starb R. Šimón b. Laqiš, und R. Johanan härmte sich sehr nach ihm. Da sprachen die Jünger: Wer will zu ihm gehen, um ihn zu beruhigen? — Mag R. Eleázar b. Pedath gehen, dessen Lehren sehr scharfsinnig sind. Darauf ging er zu ihm hin und setzte sich vor ihm nieder, und bei jeder Sache, die R. Johanan vortrug, sprach er zu ihm: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich. Da sprach er: Du willst dem Sohne Laqiš' gleichen? Wenn ich etwas vortrug, replizierte er gegen mich vierundzwanzig Mal, und ich duplizierte gegen ihn vierundzwanzig Mal, und so wurde dadurch die Lehre erweitert; du aber sagst immerzu, es gebe eine Lehre als Stütze für mich; weiß ich denn nicht selber, daß ich recht habe!? Hierauf ging er fort, zerriß seine Gewänder und weinte, indem er rief: Wo bist du, Sohn Laqiš', wo bist du, Sohn Laqiš'! Er schrie solange, bis er seinen Verstand verlor. Da flehten die Jünger um Erbarmen, und er starb.

Dennoch hatte sich R. Eleázar b. R. Šimón mit seinem Gewissen nicht Col.b abgefunden[44], und nahm daher Züchtigungen auf sich. Abends legte man ihm sechzig Polsterdecken unter und morgens schöpfte man unter ihm sechzig Wannen Blut und Eiter[45]. Am Morgen bereitete ihm seine Frau sechzig verschiedene Speisen; diese aß er und genas. Seine Frau ließ ihn auch nicht ins Lehrhaus gehen, damit die Rabbanan[46] ihn nicht be-

---

schönes Weib hielt. [38] Zu diesen ebenso schnell heranzuspringen. [39] Bei den Räubern, bei welchen er Führer war. [40] Bei den Gelehrten. [41] Des RJ., die Frau des R-L. [42] Für ihn beten, daß er genese. [43] Jer. 49,11. [44] Er fürchtete, er könnte trotz seiner Merkzeichen Unschuldige zur Hinrichtung ausgeliefert haben. [45] Die aus seinen Ausschlägen u. Wunden flossen. [46] Die ihm drängen. Abends pflegte er zu ihnen[47]zu sagen: Brüder und Freunde, kommt heran, morgens aber pflegte er zu ihnen zu sagen: geht fort, wegen der Störung des Torastudiums. Eines Tages hörte dies seine Frau, da sprach sie zu ihm: Du selber bringst sie über dich und hast bereits das Vermögen meines väterlichen Hauses durchgebracht[48]. Da widersetzte sie sich ihm und ging zu ihren Eltern. Hierauf kamen Seefahrer[49]und sandten ihm sechzig Sklaven, die sechzig Geldbeutel trugen; diese bereiteten ihm sechzig verschiedene Speisen, die er aß. Eines Tages sprach [seine Frau] zu ihrer Tochter: Geh, erkundige dich, was dein Vater jetzt macht. Als sie zu ihm kam, sprach er zu ihr: Geh und sage deiner Mutter: unser [Vermögen] ist größer als ihres. Da las er über sich:[50]*sie gleicht den Schiffen eines Kaufmanns, von fernher bringt sie ihre Nahrung herbei.* Nachdem er gegessen und getrunken hatte, ging er ins Lehrhaus, wo man ihm sechzig Arten Blut[51]brachte, und er erklärte sie als rein. Die Rabbanan aber räsonnierten über ihn und sprachen: Ist es denn möglich, daß unter diesen sich keine befindet, über die ein Zweifel[52] obwaltet!? Da sprach er zu ihnen: Habe ich recht, so mögen alle [Kinder][53]Knaben sein, wenn aber nicht, so sei ein Mädchen darunter. Alle waren sie aber Knaben, und man benamste sie nach ihm Eleâzar. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wie hat doch diese Ruchlose[54]die Fortpflanzung in Jisraél beeinträchtigt!

Als er im Sterben lag, sprach er zu seiner Frau: Ich weiß, daß die Rabbanan mir zürnen und sich mit mir nicht nach Gebühr befassen werden; lasse mich in meinem Söller liegen und fürchte dich nicht vor mir. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Mir erzählte die Mutter R. Jonathans, die Frau des R. Eleâzar b. R. Šimôn habe ihr folgendes erzählt. Nicht weniger als achtzehn und nicht mehr als zweiundzwanzig Jahre ließ ich ihn in seinem Söller liegen. Wenn ich zu ihm hinaufging, untersuchte ich sein Haar, denn wenn ich eines herauszog, kam Blut hervor. Eines Tages sah ich einen Wurm aus seinem Ohre hervorkommen, und ich wurde beunruhigt[55]. Darauf erschien er mir im Traume und sprach zu mir: Es ist nichts; ich hatte eines Tages die Beschimpfung eines

---

gram waren, weil er manche ihrer Verwandten verhaften ließ. 47. Zu den Schmerzen. 48. Durch die kostspielige Krankenpflege. 49. Nach den Kommentaren hatten sie sich in Seenot befunden u. dies gelobt. 50. Pr. 31,14. 51. Von welchen man nicht wußte, ob es Menstrualblut, die betreff. Frau also unrein ist, od. aus einer inneren Verletzung herrührt, die Frau also rein ist. 52. Ob sie nicht wirklich unrein ist. 53. Der betreffenden Frauen. 54. Die Regierung, die ihn zum Häscher ernannt hatte, u. er dadurch keine Zeit fand, in diesen Fragen Entscheidungen zu treffen. Nach einer anderen Erklärung Raschis ist unter 'Ruchlose' seine Frau zu verstehen, die ihn nicht ins Lehrhaus gehen ließ. 55.

Gelehrten mit angehört und es nicht gebührend zurückgewiesen[56]. Wenn zwei zu Gericht kamen, standen sie an der Tür; der eine trug sein Anliegen vor und der andere trug sein Anliegen vor. Darauf ging eine Stimme aus dem Söller aus und sprach: du N. hast unrecht und du N. hast recht. Eines Tages zankte seine Frau mit einer Nachbarin, und diese sprach zu ihr: Möge es dir so ergehen, wie deinem Manne, der nicht zu Grabe gekommen ist! Hierauf sprachen die Rabbanan: Soweit ist es sicher nicht schicklich. Manche erzählen, R. Šimón b. Johaj erschien ihnen im Traume und sprach zu ihnen: Eine Taube habe ich unter euch, und ihr wollt sie mir nicht bringen! Darauf gingen die Rabbanan hin, um sich mit ihm zu befassen; die Bewohner von Âkhbarja ließen es[57] aber nicht zu, denn während der ganzen Zeit, während welcher R. Eleâzar b. R. Šimón auf seinem Söller schlummerte, kam kein wildes Tier in ihre Stadt. Eines Tages, es war am Vorabend des Versöhnungstages, waren diese sehr beschäftigt; da teilten die Rabbanan es den Einwohnern von Biri mit, und diese legten ihn auf eine Bahre und brachten ihn zur Gruft seines Vaters, die aber von einer Schlange umschlungen war. Da sprachen sie zu ihr: Schlange, Schlange, öffne deinen Mund[58], damit der Sohn zu seinem Vater hineinkomme. Da öffnete sie ihn.

Hierauf sandte Rabbi und ließ um seine Frau werben; da ließ sie ihm erwidern: Wie sollte ein Gefäß, das zu Heiligem benutzt worden ist, für Profanes benutzt werden!? Dort[59] pflegen sie zu sagen: An der Stelle, wo der Hausherr seine Waffen aufhängt, hängt der gemeine[60] Hirt seinen Wasserkrug auf. Hierauf ließ er ihr sagen: Zugegeben, daß er in der Tora bedeutender war als ich, aber war er etwa auch an guten Werken bedeutender als ich!? Da ließ sie ihm erwidern: In der Tora war er also bedeutender als du, was ich allerdings nicht weiß, von den [guten] Werken aber weiß ich es, denn er nahm Züchtigungen auf sich. – Welches Bewenden hat es mit seiner Größe in der Tora? – Wenn R. Šimón b. Gamliél und R. Jehošuâ b. Qorḥa auf Bänken[61] saßen, saßen R. Eleâzar b. R. Šimón und Rabbi[62] vor ihnen auf der Erde und replizierten und duplizierten. Darauf sprachen sie[63]: Wir trinken ihr Wasser[64], und sie sitzen auf der Erde! Hierauf stellte man auch ihnen Bänke auf

---

Sie glaubte, nun beginne seine Verwesung. [56] Dies war nichts weiter als eine Bestrafung an seinem Ohre. [57] Ihn fortzubringen u. zu bestatten. [58] Vgl. S. 414 Anm. 224. [59] In Palästina. [60] Statt כילבאי ist mit der Parallelstelle Syn. 103a קולבאי zu lesen, neusyr. קלב gemein, niedrig; die Ableitung von כלב (Hund, hündisch) findet sich tatsächlich bei den Lexikographen. [61] Beim Vortrage im Lehrhause. [62] Dieser war ein Sohn des RS. [63] Die Gelehrten, die ebenfalls auf den Bänken saßen. [64] Dh. aus ihren Disputationen lernen wir.

und setzte sie auf diese. Da sprach R. Šimón b. Gamliél: Eine Taube habe[65] ich unter euch, und ihr wollt, daß ich sie verliere[66]! Da setzten sie Rabbi hinunter[67]. Darauf sprach R. Jehošuá b. Qorḥa zu ihnen: Wer einen Vater hat, soll leben, und wer keinen Vater hat, soll sterben!? Alsdann setzten sie auch R. Eleázar b. R. Šimón hinunter. Da wurde er betrübt und sprach: Ihr stellt ihn mir gleich! Bis zu jenem Tage pflegte, wenn Rabbi etwas vorbrachte, R. Eleázar b. R. Šimón ihn zu unterstützen, von dann ab aber pflegte, wenn Rabbi sagte: ich habe etwas einzuwenden, R. Eleázar b. R. Šimón zu entgegnen: dies und jenes hast du einzuwenden, das aber ist zu erwidern; du überschüttest uns mit Haufen von gehaltlosen Einwendungen. Als Rabbi dadurch betreten wurde und sich bei seinem Vater beklagte, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, gräme dich nicht; er ist ein Löwe, ein Sohn eines Löwen, du aber bist ein Löwe, ein Sohn eines Fuchses. Das ist es, was Rabbi gesagt hat: Drei Fol. 85 Bescheidene sind es, und zwar: mein Vater, die Söhne Betheras, und Jonathan, der Sohn Šaúls. R. Šimón b. Gamliél, wie wir bereits erzählt haben. Die Söhne Betheras, denn der Meister sagte: Sie setzten ihn[68] an die Spitze und wählten ihn zum Fürsten. Jonathan, der Sohn Šaúls, denn er sagte zu David:[69] *du wirst König über Jisraél sein und ich werde der zweite nach dir sein.* – Wieso dies, vielleicht [sagte es] Jonathan, der Sohn Šaúls, weil er sah, daß sich alle Welt David zuwandte, und die Söhne Betheras, weil sie sahen, daß Hillel bedeutender war als sie, R. Šimón b. Gamliél aber war entschieden bescheiden.

Rabbi sagte: Lieb sind die Züchtigungen; er nahm sie auf sich dreizehn Jahre, sechs durch Blasenstein und sieben durch Scharbock. Manche sagen, sieben durch Blasenstein und sechs durch Scharbock. Der Stallmeister Rabbis war reicher als der König Sapor; wenn er den Tieren Futter verabreichte, hörte man den Lärm drei Mil, und er achtete darauf, es ihnen dann zu verabreichen, wenn Rabbi auf den Abort ging; dennoch übertönte seine Stimme[70] ihren Lärm, sodaß alle Seefahrer sie hören konnten. Trotzdem waren die Züchtigungen des R. Eleázar b. R. Šimón bevorzugter, als die des Rabbi. Bei R. Eleázar b. R. Šimón kamen sie aus Liebe[71] und gingen aus Liebe, dagegen kamen sie bei Rabbi durch ein Ereignis und gingen durch ein Ereignis. – Durch welches Ereignis kamen sie? – Einst führte man ein Kalb zum Schlachten; da versteckte es den Kopf in den Rockzipfel Rabbis und weinte. Er aber sprach zu ihm: Geh, dazu bist du ja erschaffen worden! Darauf sprachen sie[72]: Weil er kein Mitleid hatte, mögen Züchtigungen über ihn kommen. – Durch welches Ereignis gingen sie? – Eines Tages fegte die Magd Rabbis das Haus, und fegte junge Wiesel, die da lagen, mit fort; da sprach er zu ihr: Laß sie, es heißt:[73]*sein Erbarmen erstreckt sich auf all seine Werke.* Darauf sprachen sie: Weil er Mitleid hatte, wollen wir mit ihm Mitleid haben.

---

[65] Den einzigen Sohn. [66] Beide waren noch sehr jung u. er fürchtete, man würde sie ob ihrer Gelehrsamkeit bewundern u. es könnte ihnen ein böses Auge schaden. [67] Zurück auf die Erde. [68] Die Söhne Betheras, die das Fürstenamt bekleideten. den Hillel; cf. Pes. Fol. 66a. [69] iSam. 23,17. [70] Seine Schmerzensschreie beim Urinieren. [71] Zu Gott; er nahm sie freiwillig. [72] Im Himmel.

Während der ganzen Schmerzensjahre R. Eleâzars starb kein Mensch vorzeitig; und während der ganzen Schmerzensjahre Rabbis brauchte die Welt keinen Regen. Rabba b. R. Šila sagte nämlich: Ein Regentag ist ebenso unangenehm wie der Tag des Gerichtes. Ferner sagte Amemar: Wenn die Welt seiner nicht benötigte, so würden die Rabbanan um Erbarmen gefleht und ihn abgeschafft haben. Dennoch war, wenn man einen Rettig aus dem Beete zog, die Lücke voll Wasser[74].

Einst kam Rabbi in die Heimatstadt des R. Eleâzar b. R. Šimôn, und er fragte: Hat dieser Fromme einen Sohn hinterlassen? Man erwiderte ihm: Er hat einen Sohn hinterlassen, und jede Hure, die sich um zwei verdingt, dingt ihn um acht. Hierauf ließ er ihn holen, ordinierte ihn und übergab ihn[75]R. Šimôn, dem Sohne des Isi b. Laqonja, dem Bruder seiner Mutter. Jeden Tag sagte er, er wolle nach seinem Heimatsdorfe zurück, dieser aber sprach zu ihm: Man machte dich zum Gelehrten, man hüllte dich in ein goldenes Gewand und man nennt dich Rabbi, du aber sagst, du willlst in dein Heimatsdorf zurück! Da erwiderte er: Ich schwöre, daß ich damit aufhöre. Als er groß ward und in das Lehrhaus Rabbis kam und dieser seine Stimme hörte, sprach er: Dessen Stimme gleicht der des R. Eleâzar b. R. Šimôn. Sie erwiderten ihm, es sei sein Sohn. Darauf las er über ihn:[76]*Die Frucht des Frommen ist ein Baum des Lebens und Seelen erwirbt ein Weiser. Die Frucht des Frommen ist ein Baum des Lebens,* das ist R. Jose, Sohn des R. Eleâzar b. R. Šimôn; *und Seelen erwirbt ein Weiser,* das ist R. Šimôn, Sohn des Isi b. Laqonja. Als er starb und man ihn zur Gruft seines Vaters brachte, war diese von einer Schlange umschlungen. Da sprachen sie zu ihr: Schlange, Schlange, öffne deinen Mund[58], damit der Sohn zu seinem Vater hineinkomme. Diese aber öffnete ihn nicht, und das Volk glaubte, der eine sei bedeutender als der andere; da ertönte eine Hallstimme und sprach: Nicht weil der eine bedeutender ist als der andere, sondern weil der eine die Leiden der Höhle mitgemacht[77]und der andere die Leiden der Höhle nicht mitgemacht hat.

---

[73] Ps. 145,9. [74] Trotzdem es nicht regnete, war keine Dürre eingetreten. [75] Zum Unterrichte in der Gesetzeskunde. [76] Pr. 11,30. [77] R. Šimôn b. Johaj war wegen Schmähung der römischen Regierung von dieser verfolgt worden u. lebte mit seinem Sohne R. Eleâzar 13 Jahre in einer Höhle, wo sie sehr litten;

Einst kam Rabbi in die Heimatstadt R. Tryphons, er fragte: Hat dieser Fromme einen Sohn hinterlassen? Dieser pflegte nämlich seine Söhne niederzuschlagen[78]? Man erwiderte ihm: Einen Sohn nicht, aber einen Tochterssohn hat er hinterlassen, und jede Hure, die sich um zwei verdingt, dingt ihn um acht. Da ließ er ihn holen und sprach zu ihm: Wenn du Buße tust, so gebe ich dir meine Tochter. Da tat er Buße. Manche sagen, er heiratete sie und ließ sich von ihr scheiden, und manche sagen, er heiratete sie überhaupt nicht, damit man nicht sage, er habe nur ihretwegen Buße getan. – Wozu tat er dies alles!? – R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, manche sagen, R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, und manche sagen, R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer den Sohn seines Nächsten die Tora lehrt, dem ist es beschieden, im himmlischen Kollegium zu sitzen, denn es heißt:[79]*wenn du zurückkehren machst, so werde ich dich zurückbringen, und du wirst vor mir stehen.* Und wenn jemand den Sohn eines Menschen aus dem gemeinen Volke die Tora lehrt, so hebt der Heilige, gepriesen sei er, wenn er ein Verhängnis beschlossen hat, es seinetwegen auf, denn es heißt: [79]*und wenn du Köstliches hervorbringst aus Gemeinem, so sollst du wie mein Mund sein.*

R. Parnakh sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand Gelehrter ist und sein Sohn Gelehrter ist und der Sohn seines Sohnes Gelehrter ist, so weicht die Tora nicht mehr von seinen Nachkommen, denn es heißt:[80]*und dieses mein Bund mit ihnen &c. es soll nicht weichen aus deinem Munde und aus dem Munde deiner Kinder und der Kinder deiner Kinder, sprach der Herr, von jetzt ab bis in alle Ewigkeit.* – Was heißt: *sprach der Herr*? – Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: ich bürge dir dafür. – Was heißt: *von jetzt ab bis in alle Ewigkeit*? R. Jirmeja erklärte: Von da ab und weiter kehrt die Tora immer wieder in ihrer Herberge ein.

R. Joseph verbrachte vierzig Tage im Fasten[81]und man las ihm[82]vor: *es soll aus deinem Munde nicht weichen.* Hierauf verbrachte er wiederum vierzig Tage im Fasten, und man las ihm vor: *es soll nicht weichen aus deinem Munde und aus dem Munde deiner Kinder.* Hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, und man las ihm vor: *es soll nicht weichen aus deinem Munde und aus dem Munde deiner Kinder und aus dem Munde der Kinder deiner Kinder.* Alsdann sprach er: Nun brauche ich nichts weiter, denn die Tora kehrt immer wieder in ihrer Herberge ein.

---

cf. Sab. Fol. 33b. [78] Er pflegte nämlich, wenn er etwas bekräftigen wollte, stets zu sagen: ich will meine Kinder niederschlagen, wenn dem nicht so ist! Vgl. zBs. Ber. Fol. 17a, Sab. Fol. 116a, Zeb. 13a, Ah. XVI,1. [79] Jer. 15,19. [80] Jes. 59,21. [81] Daß die Gesetzeskunde in seiner Familie erhalten bleibe. [82] Im

Als R. Zera nach dem Jisraéllande hinaufging, verbrachte er hundert Tage im Fasten, daß er den babylonischen Talmud vergesse, damit dieser ihn nicht verwirre[82]. Hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, daß R. Eleâzar nicht bei seinen Lebzeiten sterbe, und die Gemeindeangelegenheiten nicht ihm zur Last fallen. Und hierauf verbrachte er abermals hundert Tage im Fasten, daß das Feuer der Hölle keine Gewalt über ihn habe. Alle dreißig Tage untersuchte er sich diesbezüglich; er heizte einen Ofen, stieg in diesen hinein und setzte sich hin, das Feuer aber hatte keine Gewalt über ihn. Eines Tages richteten die Rabbanan ihre Augen auf ihn, und er verbrannte sich die Schenkel. Da nannte man ihn: der Kleine mit den verbrannten Schenkeln.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[83]*wer ist der weise Mann, der dies begreife, und wer, zu dem der Mund des Herrn geredet, daß er es verkünde: weshalb ist das Land zugrunde gegangen?* Über diese Sache sprachen die Weisen, und sie erklärten es nicht, sprachen die Propheten, und sie erklärten es nicht, bis der Heilige, gepriesen sei er, selber es erklärt hat, denn es heißt:[84]*und der Herr sprach: weil sie meine Lehre, die ich ihnen gegeben habe, verlassen haben.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Sie sprachen bei der Rezitation der Tora[85]nicht vorher den Segen. Col.b

R. Ḥama sagte: Es heißt:[86]*im Herzen des Verständigen ruht Weisheit, aber im Innern der Toren gibt sie sich kund. Im Herzen des Verständigen ruht Weisheit,* das ist ein Gelehrter, Sohn eines Gelehrten; *aber im Innern der Toren gibt sie sich kund,* das ist ein Gelehrter, Sohn eines Menschen aus dem gemeinen Volke. Ûla sagte: Das ist es, was die Leute sagen: ein [einzelner] Stater in der Büchse klappert immer.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Es heißt:[87]*Klein und Groß ist dort, und der Knecht ist frei von seinem Herrn.* Wissen wir denn sonst nicht, daß Klein und Groß dort ist? Vielmehr: wer sich für Worte der Tora auf dieser Welt klein macht, wird groß in der zukünftigen Welt, und wer sich für Worte der Tora auf dieser Welt zum Knechte macht, wird frei in der zukünftigen Welt.

Einst zeichnete Reš Laqiš die Grüfte[88]der Gelehrten, und als er an die Gruft R. Ḥijas herankam, entschwand sie ihm; da wurde er betrübt und sprach: Herr der Welt, habe ich etwa nicht gleich ihm in der Tora disputiert!? Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm: Du hast wohl gleich ihm in der Tora disputiert, du hast aber nicht gleich ihm die Tora verbreitet.

Traume. [82] Der babylonische Talmud unterscheidet sich vom jerušalemischen durch seine weitgehende, spitzfindige Scholastik u. ist beim Studium des letzteren verwirrend; cf. Syn. Fol. 24a. [83] Jer. 9,11. [84] Ib. V. 12. [85] Beim liturgischen Gottesdienste. [86] Pr. 14,33. [87] Ij. 3,19. [88] Wahrscheinl. um an die-

Wenn R. Ḥija und R. Ḥanina miteinander stritten, sprach R. Ḥanina zu R. Ḥija: Mit mir streitest du! Sollte, behüte und bewahre, die Tora in Jisraél in Vergessenheit geraten, so würde ich sie durch meine Disputation beleben. R. Ḥija aber erwiderte R. Ḥanina: Mit mir streitest du! Ich sorge dafür, daß die Tora nicht in Jisraél in Vergessenheit gerate. Ich tue folgendes: ich baue Flachs und flechte Netze, dann fange ich Hirsche und gebe das Fleisch den Waisen zu essen und fertige [aus den Häuten Pergament]rollen, auf die ich die fünf Bücher des Pentateuches schreibe. Sodann gehe ich zur Stadt, lese mit fünf Kindern die fünf Bücher des Pentateuches[89], lehre sechs Kinder die sechs Sektionen [der Mišna] und sage dann zu ihnen: Bis ich zurückkomme, leset miteinander die Schrift und lehret einander die Mišna. So wirke ich, daß die Tora nicht in Jisraél in Vergessenheit gerate. Das ist es, was Rabbi sagte: Wie bedeutend sind doch die Werke Ḥijas! R. Jišmáél b. R. Jose sprach zu ihm: Auch [bedeutender] als die des Meisters? Dieser erwiderte: Freilich. — Auch als die meines Vaters? Dieser erwiderte: Behüte und bewahre, so etwas gibt es nicht in Jisraél.

R. Zera erzählte: Gestern Nacht erschien mir R. Jose b. R. Ḥanina[81] und ich sprach zu ihm: Neben wem hast du deinen Platz? Er erwiderte mir: Neben R. Joḥanan. — Neben wem hat ihn R. Joḥanan? — Neben R. Jannaj. — Neben wem hat ihn R. Jannaj? — Neben R. Ḥanina. — Neben wem hat ihn R. Ḥanina? — Neben R. Ḥija. Darauf sprach ich zu ihm: R. Joḥanan hat ihn nicht neben R. Ḥija? Da erwiderte er mir: Wer sollte den Schmiedesohn[90] auf einen Platz der Lichtfunken und Feuerflammen bringen?

R. Ḥabiba sagte: Mir erzählte R. Ḥabiba b. Surmaqi folgendes. Einst sah ich einen Jünger, den Elijahu zu besuchen pflegte, dessen Augen, die abends[91] heil waren, morgens[91] so aussahen, als wären sie durch Feuer versengt. Ich fragte ihn, woher dies komme; da erwiderte er mir: Ich bat Elijahu, mir die Gelehrten zu zeigen, wie sie ins himmlische Kollegium hinaufgehen. Da sprach er zu mir: Alle darfst du anschauen, den Sessel R. Ḥijas darfst du aber nicht anschauen. — Welches ist dessen Kennzeichen? — Neben allen anderen gehen Engel, wenn sie hinauf- und herabsteigen, nur nicht neben dem Sessel R. Ḥijas, der von selbst hinauf- und herabsteigt. Ich aber konnte mich nicht enthalten und schaute ihn an. Da trafen mich zwei Feuerfunken und blendeten mir die Augen. Am folgenden Morgen ging ich und warf mich auf seine Gruft nieder und sprach: Ich studiere die Lehre des Meisters! Darauf genas ich.

---

sen zu beten; nach Raschi, damit die Priester sich an diesen nicht levitisch verunreinigen. [89] Mit jedem von ihnen eines dieser Bücher. [90] Benennung RJ.s.

Elijahu pflegte im Lehrhause Rabbis zu verkehren. Einst verspätete er sich an einem Neumondtage und kam nicht[92]. Hierauf fragte er ihn: Weshalb hat der Meister sich verspätet? Dieser erwiderte: Bis ich Abraham aufstehen ließ, ihm die Hände wusch und ihn, nachdem er gebetet, wieder niederlegte, und ebenso Jiçḥaq und ebenso Jâqob. – Hätte er sie doch gleichzeitig aufstehen lassen!? – Ich dachte, sie könnten zu inbrünstig um Erbarmen flehen und den Messias vor der Zeit eintreffen lassen. Alsdann fragte er ihn: Gibt es ihresgleichen in dieser Welt? Dieser erwiderte: Es gibt R. Ḥija und seine Söhne. Hierauf ordnete Rabbi einen Fasttag an und ließ R. Ḥija und seine Söhne hinabsteigen[93]. Als er dann sprach: 'er[94]läßt den Wind wehen', begann ein Wind zu wehen, als er sprach: 'er[94]läßt den Regen herniederfallen', kam Regen, und als er darauf begann: 'der[94]die Toten belebt', erbebte das Weltall. Da sprachen sie im Himmel: Wer hat das Geheimnis in der Welt offenbart? Man erwiderte: Elijahu. Hierauf holte man Elijahu und versetzte ihm sechzig Feuerschläge. Da nahm er die Gestalt eines feurigen Bären an und lief zwischen sie[95]und verwirrte sie.

Šemuél der Kalenderkundige war der Arzt Rabbis. Als einst Rabbi an den Augen erkrankte, sprach er zu ihm: Ich will dir eine Mixtur einträufeln. Dieser erwiderte: Das ertrage ich nicht. – Ich will sie dir äußerlich bestreichen. – Das ertrage ich ebenfalls nicht. Hierauf legte er ihm ein Rohr mit einer Mixtur unter das Kopfkissen, und er genas. Hierauf quälte sich Rabbi sehr, ihn zu ordinieren, es gelang ihm aber nicht. Da sprach jener: Mag der Meister sich weiter nicht quälen; ich sah das Buch Adam des Urmenschen, und in diesem steht geschrieben: Šemuél der Kalenderkundige wird Weiser heißen, Rabbi aber wird er Fol. 86 nicht heißen; durch ihn wird die Heilung Rabbis erfolgen. Rabbi[96]und R. Nathan sind die letzten [Autoren] der Mišna; R. Aši und Rabina sind die letzten der Entscheidungs[lehrer][97]. Als Merkzeichen diene dir folgender [Schriftvers:][98]*Bis ich zu den Heiligtümern Gottes kam, acht hatte auf ihr Ende*[99].

R. Kahana sagte: R. Ḥama, Sohn der Tochter Ḥasas, erzählte mir, daß Rabba b. Naḥmani infolge einer Religionsverfolgung gestorben sei. Man denunzierte ihn bei der Regierung, indem man berichtete, es gebe

---

[91] So richtiger nach Handschriften. [92] Sc. zur gewöhnlichen Zeit. [93] Vor das Vorbetepult, das sich in einer Vertiefung befindet; cf. Ber. Fol. 10b. [94] Satz aus dem 2. Segenspruche des Achtzehngebetes. [95] RḤ. u. seine Söhne, um sie beim Beten zu stören. [96] Weiterer Auszug aus dem genannten Buche. [97] Der Autoren des babylon. Talmud; sie schlossen ihn ab. [98] Ps. 73,17. [99] Die in diesem Schriftverse vorkommenden W.e מקדשי u. אבינה ähneln den Namen אשי u. רבינא (kontrahiert aus רב אבינא), u. in diesem wird vom Ende gespro-

unter den Juden einen Mann, der zwölftausend Menschen von Jisraél einen Monat im Sommer und einen Monat im Winter von der Steuerzahlung[100]abhalte. Da sandten sie nach ihm einen königlichen Beamten, der ihn aber nicht fand. Hierauf entfloh er aus Pumbeditha nach Aqra, aus Aqra nach Agma, aus Agma nach Šiḥin und aus Šiḥin nach Çeripha; in Çeripha aber kehrte der königliche Beamte in derselben Herberge ein, in der Rabba sich befand. Da bereiteten sie ihm eine Tafel und schenkten ihm zwei Becher ein, dann nahmen sie die Tafel fort, worauf sein Gesicht nach rückwärts[101]umgedreht wurde. Da sprachen sie zu [Rabba]: Was machen wir nun, er ist königlicher Beamter!? Er erwiderte ihnen: Bereitet ihm wiederum eine Tafel, schenkt ihm einen Becher ein und nehmet die Tafel fort; sodann wird er genesen. Sie taten dies, und er genas. Da sprach er: Ich weiß, daß der Mann, den ich suche, hier ist. Hierauf suchte er nach ihm und fand ihn. Alsdann sprach er: Ich gehe von hier fort; sollte man mich[102]töten, so verrate ich ihn nicht, wenn man mich aber foltern sollte, so verrate ich ihn. Hierauf ließ er ihn holen, brachte ihn in eine Kammer und schloß die Tür ab. Da flehte er um Erbarmen, und die Grundmauer teilte sich, worauf er nach einer Wiese entfloh. Hier setzte er sich auf den Stumpf einer Dattelpalme und studierte. Sie stritten dann im himmlischen Kollegium: Wenn der Fleck dem weißen Haare[103]voranging, so ist er[104]unrein, wenn aber das weiße Haar dem Flecke voranging, so ist er rein. Ist dies zweifelhaft, so ist er, wie der Heilige, gepriesen sei er, sagte, rein, und wie das ganze Kollegium des Himmels sagte, unrein. Sie sprachen: Wer soll dies entscheiden? — Rabba b. Naḥmani soll es entscheiden; denn Rabba b. Naḥmani sagte, er sei einzig in [den Gesetzen von den] Ausschlägen, er sei einzig in [den Gesetzen von den] Bezeltungen[105]. Hierauf sandten sie einen Boten nach ihm; der Todesengel vermochte aber nicht, sich ihm zu nähern, weil sein Mund vom Studium nicht abließ. Währenddessen erhob sich ein Wind und rauschte zwischen dem Röhricht, und er glaubte, es sei eine Jägerschar; da sprach er: Lieber mag meine Seele zur Ruhe einkehren, als in die Hand der Regierung ausgeliefert zu werden! Als seine Seele zur Ruhe einkehrte, sprach er: rein, rein. Da erscholl eine Hallstimme und sprach: Heil dir, Rabba b. Naḥmani, dein Körper ist rein, und deine Seele ist mit 'rein' ausgeschieden. Alsdann fiel in Pumbeditha ein Zettel

---

chen. [100] Die Leute besuchten seine Vorträge im Nisan u. im Tišri, u. die Steuereinnehmer trafen sie nicht zu Hause an. [101] Die Ausübung gewisser Handlungen in einer geraden Zahl, besonders aber das Trinken einer geraden Anzahl von Bechern, galt als gefährlich, da dadurch die Dämonen Gewalt über einen erlangten; cf. Pes. Fol. 110a. [102] Wegen der Nichtbefolgung des Befehles. [103] Kennzeichen beim Aussatze; cf. Lev. Kap. 13. [104] Der Aussätzige. [105].

vom Himmel herab: Rabba b. Naḥmani ist nach dem himmlischen Kollegium berufen worden. Hierauf gingen Abajje und Raba und alle Gelehrten hinaus, um sich mit ihm zu befassen; sie konnten aber die Stelle[106] nicht finden. Da gingen sie auf die Wiese hinaus, und als sie eine Stelle sahen, an der Vögel standen und sie beschatteten, sagten sie: Es scheint, daß er sich da befindet. Sie betrauerten ihn dann drei Tage und drei Nächte. Hierauf fiel ein Zettel nieder: Wer sich absondert, sei in den Bann getan. Nachdem sie ihn sieben Tage betrauert hatten, fiel ein Zettel nieder: Geht in Frieden nach Hause. An dem Tage, an dem seine Seele zur Ruhe einkehrte, erhob sich ein solcher Sturm, daß er einen Araber, der auf der einen Seite des Papastromes auf einem Kamel ritt, nach der anderen Seite hinüberschleuderte. Da fragte er, was dies zu bedeuten habe, und man erwiderte ihm, Rabba b. Naḥmani sei gestorben. Da sprach er: Herr der Welt, die ganze Welt ist dein und Rabba b. Naḥmani ist dein; du gehörst Rabba und Rabba gehört dir; weshalb zerstörst du denn die Welt!? Hierauf legte sich der Sturm.

R. Šimôn b. Ḥalaphta war sehr beleibt; eines Tages, ihm war sehr heiß, stieg er auf den Gipfel eines Berges, setzte sich da hin, und sprach zu seiner Tochter: Meine Tochter, fächle mich mit dem Fächer, und ich gebe dir eine Nardekugel. Inzwischen erhob sich ein Wind; da sprach er: Wie viele Nardekugeln gebühren deinem Herrn!

Alles nach dem Landesbrauche &c. Was schließt das 'alles' ein? – Dies schließt den Brauch mancher Orte ein, die Mahlzeit einzunehmen und ein Maß zu trinken; wenn er zu ihnen sagt, daß sie früher[107] kommen, er wolle es ihnen holen, so können sie ihm erwidern, er sei dazu nicht berechtigt.

Einst sprach R. Joḥanan b. Mathja zu seinem Sohne: Geh, miete &c. Ein Tatfall zur Widerlegung[108]!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn er mit ihnen Beköstigung vereinbart hat, so Col.b hat er ihnen eine Zulage[109] gewährt. Einst sprach R. Joḥanan b. Mathja zu seinem Sohne: Geh, miete für uns Löhner; da ging er hin und vereinbarte mit ihnen Beköstigung. Als er zu seinem Vater zurückkam, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, selbst wenn du ihnen eine Mahlzeit gleich der des Šelomo zu seiner Zeit bereitest, hast du deiner Pflicht nicht genügt, denn sie sind Kinder von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob. – Demnach war die Mahlzeit unseres Vaters Abraham bedeutender als

---

Dh. der levit. Unreinheit durch Bezeltung. [106] Wo seine Leiche lag. [107] Daß sie die Arbeit morgens möglichst früh antreten, u. nicht bis nach dem Essen warten. [108] Aus dieser Erzählung ist ja zu entnehmen, daß man sich nicht nach dem Landesbrauche richte. [109] Da er nach dem Landesbrauche dazu nicht die des Šelomo, dagegen heißt es ja:[110]*es belief sich der Speisebedarf Šelomos täglich auf dreißig Kor feines Mehl, sechzig Kor gewöhnliches Mehl, zehn gemästete Rinder, zwanzig*[111]*Weiderinder und hundert Schafe, ungerechnet die Rehe, Hirsche und Damhirsche und gemästetes Geflügel.* Hierzu sagte Gorjon b. Astjon im Namen Rabhs, jene[112]waren nur für den Schaumteig[113]der Köche, und R. Jiçḥaq sagte, jene waren nur für die Topfspeise. Ferner sagte R. Jiçḥaq: Šelomo hatte tausend Frauen und jede bereitete ihm ein solches Mahl in ihrer Wohnung, denn die eine glaubte, er werde heute vielleicht bei ihr speisen, und die andere glaubte, er werde heute vielleicht bei ihr speisen. Bei Abraham aber heißt es:[114]*Abraham lief zu den Rindern und nahm ein junges Rind, zart und gut,* und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: *ein junges Rind,* eines, *zart,* zwei, *und gut,* drei!? – Da waren es drei für drei Personen, dort aber war es für ganz Jisraél und Jehuda, und es heißt:[115]*Jehuda und Jisraél waren so zahlreich, wie der Sand am Ufer des Meeres.* – Was heißt: gemästetes Geflügel? Rabh erklärte, die man gegen ihren Willen stopft. Šemuél erklärte, die dastehen und sich selbst mästen. R. Joḥanan erklärte, ein untätiger Ochs aus der Weide und ein untätiges Huhn[116]vom Misthaufen. R. Joḥanan sagte: Das beste unter dem Vieh ist der Ochs, das beste unter dem Geflügel ist das Huhn. Amemar sagte: Eine schwarze, starkleibige Henne, die sich zwischen den Keltern aufhält und über ein Rohr nicht schreiten kann[117].

Abraham lief zu den Rindern. R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: *Ein junges Rind,* eines, *zart,* zwei, *und gut,* drei. – Vielleicht nur eines, wie die Leute zu sagen pflegen: zart und gut!? – Demnach sollte es doch heißen: *zart, gut,* wenn es aber heißt: *und gut,* so deutet dies auf eine Auslegung. – Vielleicht [zusammen nur] zwei!? – Wenn das *und gut* auf eine Auslegung deutet, so deutet auch das *zart* auf eine Auslegung. Rabba b. Úla, nach anderen R. Hošája, und nach anderen R. Nathan b. R. Hošája, wandte ein:[114]*Er gab es dem Knaben, und er eilte, es zu bereiten;* jedes einzelne [Rind] gab er einem besonderen Knaben. [118]*Er nahm Butter, Milch und das junge Rind, das er bereitet hat, und setzte es ihnen vor;* was zuerst fertig wurde, brachte er ihnen zuerst. Wozu drei, auch eines würde ja gereicht haben!? R. Ḥanan b. Raba erwiderte: Um ihnen drei Zungen mit Senf vorsetzen zu können.

R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte: Nie weiche ein Mensch vom Ortsbrauche

---

verpflichtet ist. [110] iReg. 5,2,3. [111] Die Lesart ועשרה (st. ועשרים) in den kursierenden Ausgaben ist eine falsche Auflösung des abgekürzten ועש׳ in der Erstausgabe. [112] Die oben genannten Mehlarten. [113] Nach der Erkl. Raschis: der auf den Kochtopf gelegt wird u. den Schaum einsaugt. [114] Gen. 18,7. [115] iReg. 4,20. [116] Das nicht brütet. [117] Vor Fettleibigkeit. [118] Gen. 18,8.

ab. Als Moše in die Höhe hinaufgestiegen war, aß er kein Brot, und als die Dienstengel unten herabgestiegen waren, aßen sie Brot. – Sie aßen, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr, sie taten so, als äßen und tränken sie.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Was Abraham für die Dienstengel selber getan hat, das tat der Heilige, gepriesen sei er, für seine Kinder selber, und was er für sie durch einen Boten tun ließ, ließ der Heilige, gepriesen sei er, für seine Kinder durch einen Boten tun. *Abraham lief zu den Rindern,* [und es heißt:][119]*und es erhob sich ein vom Herrn gesandter Wind.* – *Er holte Butter, Milch,* [und es heißt:][120]*siehe, ich lasse euch Brot vom Himmel regnen.* –[118]*Und er stand neben ihnen unter dem Baume,* [und es heißt:][121]*ich stehe dort vor dir am Felsen.* –[122]*Abraham ging mit ihnen, sie zu begleiten,* [und es heißt:][123]*Gott ging vor ihnen am Tage.* –[124]*Man soll etwas Wasser holen,* [und es heißt:][121]*du sollst auf den Felsen schlagen, und es wird Wasser hervorsprudeln, daß das Volk trinke.* Er streitet also gegen R. Ḥama b. R. Ḥanina, denn R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Als Belohnung für drei Dinge wurden ihnen drei Dinge beschieden. Als Belohnung für Butter und Milch wurde ihnen das Manna beschieden; als Belohnung dafür, daß er neben ihnen unter dem Baume stand, wurde ihnen die Wolkensäule[125]beschieden; und als Belohnung für das bißchen Wasser, das er ihnen holen ließ, wurde ihnen der Mirjambrunnen[126]beschieden.

Man soll etwas Wasser holen, daß ihr euch die Füße wascht. R. Jannaj sagte im Namen R. Jišmáéls: Sie sprachen zu ihm: Verdächtigst du uns etwa, wir seien Araber, die den Staub ihrer Füße anbeten? Bereits war von ihm Jišmáél hervorgegangen[127].

[128]*Da erschien ihm der Herr bei den Terebinthen Mamres, während er um die heißeste Tageszeit am Zelteingange saß.* Was heißt: um die heißeste Tageszeit? R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: Es war der dritte Tag seit der Beschneidung Abrahams, und der Heilige, gepriesen sei er, kam, um sich nach Abraham zu erkundigen. Der Heilige, gepriesen sei er, ließ die Sonne aus ihrem Futterale heraustreten, damit dieser Fromme nicht durch Gäste belästigt werde. Er aber schickte Eliézer draußen hinaus[129]; dieser ging hinaus, doch traf er niemand. Da sprach er zu ihm: Ich glaube dir nicht. Das ist es, was sie dort zu sagen pflegen: Auf Knechte kein Vertrauen. Alsdann ging er selber hinaus und traf

---

[119] Num. 11,31. [120] Ex. 16,4. [121] Ib. 17,6. [122] Gen. 18,16. [123] Ex. 13,21. [124] Gen. 18,4. [125] Cf. Num. 14,14; nach der vorigen Auslegung erhielten sie dafür eine andere Belohnung. [126] Der Fels, der sie mit Wasser versorgte: cf. Tan. Fol. 9a. [127] Der Stammvater der Araber. [128] Gen. 18,1. [129] Um

den Heiligen, gepriesen sei er, an der Tür stehen. Darauf deutet der Schriftvers:[130]*so gehe doch nicht an deinem Sklaven vorüber.* Als [Gott] sah, daß er [die Wunde][131]verband und löste, sprach er: Es ist keine Art, hier zu stehen. Darauf deutet der [Schriftvers:][132]*als er aufblickte, da gewahrte er drei Männer vor sich stehen; und als er sie sah, lief er ihnen entgegen.* Anfangs kamen sie und blieben vor ihm stehen, als sie aber merkten, daß er Schmerzen hatte, sprachen sie: Es ist keine Art, hier zu stehen. – Wer waren diese drei Männer? Mikhaél, Gabriél und Rephaél. Mikhaél kam, um Sara die Botschaft zu bringen; Rephaél kam, um Abraham zu heilen; und Gabriél kam, um Sedom zu zerstören. – Es heißt ja aber:[133]*und die beiden Engel gelangten abends nach Sedom*!? – Mikhaél ging mit ihm, um Loṭ zu retten. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt:[134]*und er zerstörte jene Städte,* es heißt aber nicht: sie zerstörten. Schließe hieraus. – Weshalb heißt es bei Abraham:[135]*tu, wie*
Fol. 87 *du gesagt hast,* während es bei Loṭ heißt:[136]*er drang inständig in sie*!? R. Eleázar erwiderte: Hieraus, daß man sich von einem Unbedeutenden nötigen lasse, nicht aber lasse man sich von einem Bedeutenden nötigen.

Es heißt:[137]*ich will ein Stück Brot holen,* und es heißt: *und Abraham lief zu den Rindern*? R. Eleázar erklärte: Hieraus, daß die Frommen wenig versprechen und viel halten; die Frevler aber versprechen viel und halten nicht einmal wenig. – Woher dies? – Von Éphron; zuerst heißt es:[138]*ein Stück Land von vierhundert Šeqel,* und nachher heißt es:[139]*und Abraham hörte auf Éphron, und Abraham wog Éphron den Kaufpreis dar, von dem er im Beisein der Kinder Ḥeths gesprochen hatte: vierhundert Šeqel Silber im Handel gangbar.* Er nahm von ihm nur richtige Centenare. Es gibt nämlich [Leute], die auch den gewöhnlichen Šeqel Centenar nennen[140].

Es heißt[141]*gewöhnliches Mehl* und es heißt *feines Mehl*? R. Jiçḥaq erklärte: Hieraus, daß eine Frau gegen Gäste geiziger ist[142]als ein Mann. Es heißt:[143]*knete und mache Kuchen,* und es heißt: *er holte Butter und Milch und das junge Rind*; das Brot aber setzte er ihnen nicht vor. Ephrajim der Fragende, ein Schüler R. Meírs, erklärte im Namen R. Meírs: Unser Vater Abraham aß Profanes unter Beobachtung der [levitischen Reinheitsgesetze, und unsere Mutter Sara bekam an jenem Tage ihre Menstruation[144].

---

nach Fremden zu sehen. [130] Gen. 18,3. [131] An der Beschneidungsstelle. [132] Gen. 18,2. [133] Ib. 19,1. [134] Ib. V. 25. [135] Ib. 18,5. [136] Ib. 19,3. [137] Ib. 18,5. [138] Gen. 23,15. [139] Ib. V. 16. [140] Anfangs wollte er überhaupt keine Zahlung nehmen. [141] Im in Rede stehenden Schriftverse, Gen. 18,6. [142] Er sagte feines Mehl, sie nahm aber gewöhnliches. [143] Gen. 18,6. [144] Das Brot

[145]*Sie sprachen zu ihm: Wo ist deine Frau Sara? Da antwortete er ihnen: Drinnen im Zelte.* Dies bekundet, daß unsere Mutter Sara keusch war. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen R. Jiçḥaq: Die Dienstengel wußten, daß unsere Mutter Sara im Zelte war, nur fragten sie deshalb, um sie ihrem Ehemanne beliebt[146] zu machen. R. Jose b. R. Ḥanina erklärte: Um ihr den Kelch des Segensspruches zu senden.

Im Namen R. Joses wurde gelehrt: Weshalb stehen Punkte über den Buchstaben *e j v*[147] [des Wortes] *eljv [ihm]*? Die Tora lehrt eine Lebensregel, daß man sich nach dem Wohlbefinden der Hauswirtin erkundige. – Šemuél sagte ja aber, daß man sich nach dem Wohlbefinden einer Frau überhaupt nicht erkundige!? – Anders ist es, wenn durch ihren Ehemann.

[148]*Nachdem ich welk geworden bin, sollte ich noch der Liebe pflegen.* R. Ḥisda sagte: Nachdem das Fleisch welk geworden war und zahlreiche Runzeln gehabt hatte, wurde das Fleisch wieder geschmeidig[149]; die Runzeln wurden geglättet und die Schönheit kehrte zurück.

Es heißt:[148]*und mein Herr ist alt,* und es heißt:[150]*und ich bin alt*; der Heilige, gepriesen sei er, berichtete also nicht das, was sie gesprochen hatte? – In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Bedeutend ist der Friede, daß sogar der Heilige, gepriesen sei er, seinetwegen [ein Wort] geändert hat; es heißt:[148]*und Sara lachte in ihrem Innern &c. und mein Herr ist alt,* und darauf heißt es: *da sprach der Herr zu Abraham &c. und ich bin alt*[050].

[151]*Und sie sprach: Wer hätte je zu Abraham gesagt, daß Sara Kinder säugen würde.* Wieviel Kinder säugte denn Sara!? R. Levi erklärte: An jenem Tage, an dem Abraham seinen Sohn Jiçḥaq entwöhnte, veranstaltete er ein großes Gastmahl. Da räsonnierten alle Völker der Welt und sprachen: Habt ihr gesehen, dieser Greis und diese Greisin haben einen Findling von der Straße heimgebracht, sagen, er sei ihr Sohn, und sie veranstalten sogar ein großes Gastmahl, um ihre Worte zu bekräftigen. Was tat nun unser Vater Abraham? Er ging und lud alle bedeutenden Leute des Zeitalters ein, und Sara lud ihre Frauen ein. Von diesen brachte jede ihr Kind mit, ohne jedoch die Amme mitzunehmen. Da geschah ein Wunder an unserer Mutter Sara, daß ihre Brüste sich wie zwei Quellen öffneten, und die säugte sie alle. Aber noch immer räsonnierten sie und sprachen: Wenn schon die neunzigjährige Sara geboren

---

war levit. unrein geworden.

[145] Gen. 18,9.

[146] Damit ihm ihre Keuschheit auffalle.

[147] Auf diesen Buchstaben befinden sich im masoret. Texte diakritische Punkte.

[148] Gen. 18,12.

[149] Das W. עדנה im angezogenen Schriftverse wird von עדן *wonnig, geschmeidig,* abgeleitet.

[150] Gen. 18,13.

[050] Gott änderte ihren Ausdruck, damit ihr Abraham wegen dieser Bemerkung nicht böse

hat, sollte auch der hundertjährige Abraham gezeugt haben!? Sogleich verwandelte sich das Gesicht Jiçḥaqs und glich dem des Abraham. Hierauf huben sie alle an und sprachen:[152]*Abraham zeugte den Jiçḥaq.*

Bis Abraham gab es kein Altern; wer mit Abraham sprechen wollte, sprach mit Jiçḥaq, und wer mit Jiçḥaq sprechen wollte, sprach mit Abraham. Da kam Abraham und flehte um Erbarmen, und das Altern entstand, denn es heißt:[153]*Abraham war alt geworden und wohlbetagt.* Bis Jáqob gab es keine Krankheit[154], da kam Jáqob und flehte um Erbarmen, und die Krankheit entstand, denn es heißt:[155]*da berichtete man Joseph: dein Vater liegt krank.* Bis Elišá gab es keinen, der krank war und wieder genas, da kam Elišá, flehte um Erbarmen und genas, denn es heißt:[156]*als Elišá in die Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte,* demnach war er bereits einer anderen Krankheit verfallen.

Die Rabbanan lehrten: Dreimal erkrankte Elišá; einmal, weil er Geḥzi[157] mit beiden Händen fortstieß; einmal, weil er Bären auf die Kinder[158] hetzte; und einmal, infolgedessen er starb, denn es heißt: *als Elišá in die Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte.*

Bevor sie noch die Arbeit anfangen, geh hin und sage ihnen: unter der Bedingung, dass ihr von mir nur Brot und Hülsenfrüchte zu beanspruchen habt &c. R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, fragte R. Ḥisda: Heißt es Brot aus Hülsenfrüchten[159] oder Brot und Hülsenfrüchte? Dieser erwiderte: Bei Gott, das ‘und’ ist hier so notwendig wie ein Bootshaken auf dem Labruth[160].

R. Šimón b. Gamliél sagte: Er brauchte dies nicht zu sagen, denn man richte sich bei allem nach dem Landesbrauche. Was schließt das ‘bei allem’ ein? – Dies schließt folgende Lehre ein: Wenn jemand einen Löhner gemietet und zu ihm gesagt hat: wie diesem oder jenem der Stadtleute, so zahle er ihm den niedrigsten der [üblichen] Löhne – so R. Jehošuá; die Weisen sagen, den durchschnittlichen.

ii Folgende dürfen nach der Tora essen[161]: wer bei am Boden Haftendem bei der Abschlussarbeit[162] arbeitet, und wer bei vom Boden Getrenntem vor der Abschlussarbeit[163] arbeitet, aber nur bei Bodenerzeugnissen. Folgende dürfen nicht essen: wer bei am Boden Haf-

---

sei. 151. Gen. 21,7. 152. Ib. 25,19. 153. Ib. 24,1. 154. Vor dem Sterben; die Menschen wurden plötzlich vom Tode ereilt. 155. Gen. 48,1. 156. iiReg. 13,14. 157. Der Buße tun wollte; cf. Sot. Fol. 47a u. Syn. Fol. 107b. 158. Cf. iiReg. 2,24. 159. Besond. Erbsenbrot. 160. Auf diesem Flusse waren viele Hindernisse u. die Schiffe konnten nur mit Hilfe von Bootshaken geführt werden. 161. Von den Früchten, bei welchen sie als Löhner arbeiten. 162. Wenn die Früchte gepflückt werden. 163. Wie weiter erklärt wird, hinsichtlich der Entrichtung der priesterlichen Abgaben; diese erfolgt, sobald die Früchte vollständig genußfertig, Col.b tendem vor der Abschlussarbeit[164] arbeitet, bei vom Boden Getrenntem nach der Abschlussarbeit[165], und bei Dingen, die keine Bodenerzeugnisse sind[166].

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[167] *Wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst, so magst du essen*; wir wissen dies[168] also von einem Weinberge, woher dies von allen anderen Dingen? Es ist vom Weinberg zu folgern: wie ein Weinberg sich dadurch auszeichnet, daß [seine Früchte] Bodenerzeugnisse sind, und bei der Abschlußarbeit darf ein Löhner davon essen, ebenso darf ein Löhner von allen anderen Bodenerzeugnissen bei der Abschlußarbeit essen. – Wohl gilt dies von einem Weinberge, bei dem auch das Gesetz von der Nachlese[169] Geltung hat!? – Man folgere es vom Halmgetreide. – Woher dies vom Halmgetreide selbst!? – Es heißt:[170] *wenn du in das Halmgetreide deines Nächsten kommst, darfst du dir Ähren mit der Hand abreißen.* – Wohl gilt dies vom Halmgetreide, weil bei diesem das Gesetz von der Teighebe[171] Geltung hat!? – Woher, daß hier von dem Halmgetreide gesprochen wird, das zur Teighebe pflichtig ist, vielleicht wird hier von jedem anderen Halmgetreide[172] gesprochen!? – Dies ist aus [dem Worte] *Halmgetreide* zu entnehmen; hier heißt es: *wenn du in das Halmgetreide deines Nächsten kommst*, und dort[173] heißt es: *wo man die Sichel an das Halmgetreide zu legen beginnt*; wie dort von zur Teighebe pflichtigem Halmgetreide gesprochen wird, ebenso wird auch hier von zur Teighebe pflichtigem Halmgetreide gesprochen. Erwidert man: wohl gilt dies vom Halmgetreide, weil bei diesem das Gesetz von der Teighebe Geltung hat, so beweist der Weinberg[174] [das Entgegengesetzte, und entgegnet man:] wohl vom Weinberge, weil bei diesem das Gesetz von der Nachlese Geltung hat, so beweist das Halmgetreide[174] [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie Bodenerzeugnisse sind, und ein Löhner darf davon bei der Abschlußarbeit essen, ebenso darf ein Löhner auch von allen anderen Bodenerzeugnissen bei der Abschlußarbeit essen. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja auch, daß sie für den Altar verwendbar[175] sind, somit sollten auch Oliven einbegriffen[176]

---

bezw. eingebracht sind; cf. Mas. I,2. [164] Beispielsweise beim Jäten udgl. [165] Beispielsweise beim Trocknen, Sortieren udgl. [166] Beispielsweise bei Milchwirtschaftsarbeiten. [167] Dt. 23,25. [168] Daß man von den Früchten essen darf; dieser Schriftvers wird auf einen Löhner bezogen. [169] Die man nicht einsammeln darf, sondern für die Armen zurücklassen muß; cf. Lev. 19,10; Dt. 24,21. [170] Dt. 23,26. [171] Cf. Num. 15,20,21. [172] Wie zBs. Hülsenfrüchte. [173] Dt. 16,9. [174] Bei dem dieses Gesetz keine Geltung hat. [175] Wein zur Libation u. Getreide zu den Speisopfern. [176] Daß ein Löhner bei der Arbeit auch von diesein!? – Ist es denn nötig, Oliven durch eine Schlußfolgerung einzubegreifen, sie selbst heißen ja Weinberg[177], denn es heißt:[178]*er steckte Tennen, Halmgetreide und Oliven-(Wein)berge in Brand*!? R. Papa erwiderte: Sie heißen wohl Oliven-(Wein)berg, nicht aber schlechthin Weinberg. – Aber immerhin bleibt ja der Einwand[179]bestehen!? Vielmehr, erklärte Šemuél, die Schrift sagt:[180]*aber eine Sichel,* dies schließt alles ein, was zur Sichel[ernte] gehört. – Aber aus [dem Worte] *Sichel* wird ja gefolgert, daß er nur zur Sichelzeit[181]essen dürfe, nicht aber außerhalb der Sichelzeit!? – Dies ist zu entnehmen aus: *aber in dein Gefäß darfst du nichts tun.* – Erklärlich ist dies von Dingen, die zur Sichel[ernte] gehören, woher dies von solchen, die nicht zur Sichel[ernte] gehören!? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq, die Schrift sagt *Halmgetreide,* dies schließt alles ein, was steht[182]. – Du sagtest ja aber, [das Wort] *Halmgetreide* sei auszulegen: gleich dem Halmgetreide, das zur Teighebe pflichtig ist!? – Dies nur, bevor aus [dem Worte] *Sichel* gefolgert worden ist, jetzt aber, wo durch [das Wort] *Sichel* alles einbegriffen worden ist, was zur Sichel[ernte] gehört, auch wenn es nicht zur Teighebe pflichtig ist, ist auch durch [das Wort] *Halmgetreide* alles einzuschließen, was steht. – Wozu ist nun, wo dies aus [den Worten] *Sichel* und *Halmgetreide* gefolgert wird, nötig [der Schriftvers:] *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*? Raba erwiderte: Wegen der aus diesem zu entnehmenden Lehren. Es wird nämlich gelehrt: *Wenn du kommst*; hier heißt es *kommen* und dort[183]heißt es: *wenn die Sonne darüber kommt*; wie die Schrift dort von einem Löhner spricht, ebenso spricht die Schrift auch hier von einem Löhner; *in den Weinberg deines Nächsten,* nicht aber in den Weinberg eines Nichtjuden. – Allerdings ist nach demjenigen, welcher sagt, der Raub eines Nichtjuden sei verboten, ein Schriftvers nötig, daß dies[184]einem Löhner erlaubt sei, nach demjenigen aber, welcher sagt, der Raub eines Nichtjuden sei erlaubt, ist ja, wenn sogar der Raub erlaubt ist, dies um so mehr einem Löhner erlaubt!? – Er legt aus: *in den Weinberg deines Nächsten,* nicht aber in einen des Heiligtums. – *So magst du essen,* nicht aber auspressen[185]; *Weintrauben,* nicht aber Weintrauben mit etwas anderem[186]; *nach deinem Belieben,* das Belieben des Löhners gleicht dem Belieben des Eigentümers: wie du nach deinem Belieben essen darfst und frei[187]bist,

---

sen essen dürfe. 177. Das für Weinberg gebrauchte Wort כרם wird in Verbindung mit זית auch für Olivengarten gebraucht. 178. Jud. 15,5. 179. Woher dies hinsichtlich anderer Fruchtarten zu entnehmen ist. 180. Dt. 23,26. 181. Dh. bei der Abschlußarbeit. 182. Sc. auf dem Felde. Halmgetreide heißt in der Schrift 'stehendes Getreide'. 183. Dt. 24,15. 184. Von den Früchten, bei welchen er arbeitet, zu essen. 185. Die Weintrauben, u. die Treber fortwerfen. 186. Was die Trauben schmackhaft macht, um recht viel essen zu können. 187.

ebenso darf auch der Löhner nach seinem Belieben essen und ist frei; *bis du satt bist,* nicht aber zur Übersättigung; *in dein Gefäß aber darfst du nichts tun,* zur Zeit, wo du es in das Gefäß des Eigentümers tust[188], darfst du davon essen, wo du es aber nicht in das Gefäß des Eigentümers tust, darfst du davon nicht essen.

R. Jannaj sagte: Das Unverzehntete[189]wird erst dann zehntpflichtig, wenn es die Front des Hauses gesehen[190]hat, denn es heißt:[191]*ich habe das* Fol. 88 *Heilige aus dem Hause geschafft.* R. Johanan sagte, selbst ein Hof[192] macht es pflichtig, denn es heißt:[193]*sie sollen es an deinen Toren essen und satt sein.* – Und R. Johanan, es heißt ja: *aus dem Hause*!? – Er kann dir erwidern: der Hof muß einem Hause gleichen, wie das Haus gesichert ist, ebenso muß es auch ein gesicherter Hof sein. – Und R. Jannaj, es heißt ja: *an deinen Toren*!? – Dies deutet darauf, daß es durch das Tor hineingebracht sein muß, nicht aber wenn über Dächer oder Gehege. R. Ḥanina der Ḥozäer wandte ein: *Nach deinem Belieben,* das Belieben des Löhners gleicht deinem Belieben: wie du nach deinem Belieben essen darfst und frei[187]bist, ebenso darf auch der Löhner nach seinem Belieben essen und ist frei. Demnach ist ein Käufer[194]verpflichtet; doch wohl auf dem Felde[195]!? R. Papa erwiderte: Hier wird von einem Feigenbaume gesprochen, der in einem Garten steht, und dessen Krone in den Hof hineinragt, und nach demjenigen, welcher sagt: im Hause, ins Haus hineinragt[196]. – Demnach sollte doch auch der Eigentümer verpflichtet sein[197]!? – Der Eigentümer richtet seine Augen auf seinen Feigenbaum, der Käufer dagegen richtet seine Augen auf seine Ware[198]. – Ist denn ein Käufer nach der Tora verpflichtet, es wird ja gelehrt: Weshalb sind die Läden von Beth Hino[199]drei Jahre früher als Jerušalem zerstört worden? Weil sie sich bei allem genau nach den Wor-

---

Von der Absonderung der priesterl. Abgaben, da man dazu erst dann verpflichtet ist, wenn der Wein ganz fertig ist. 188. Dh. bei der Arbeit. 189. Getreide, selbst wenn es bereits gedroschen u. geworfelt ist. 190. Wenn es regelrecht durch die Tür in den Speicher gebracht worden ist, nicht aber wenn provisorisch durch eine Luke udgl. 191. Dt. 26,13. 192. Wenn das Getreide in den Hof gebracht worden ist. 193. Dt. 26,12. 194. Wer Früchte vor ihrer vollständigen Vollendung zum Essen kauft. 195. Es wird eruiert, daß für einen Käufer die Früchte sofort beim Pflücken zehntpflichtig werden, also noch bevor sie ins Haus, bezw. in den Hof gekommen sind. 196. Die Früchte befinden sich schon beim Pflücken im Hause, bezw. im Hofe u. werden sofort zehntpflichtig. 197. Zur Entrichtung der priesterl. Abgaben, wenn er einzelne Früchte pflückt, dagegen heißt es oben, daß er frei sei. 198 Ersterer befindet sich außerhalb, letztere innerhalb. 199. Oft Hini (היני); Name einer durch ihren bedeutenden Obstbau bekannten Ortschaft in der Nähe Jerušalems; viell. identisch mit dem im NT. (Matth. 26,6, Mark. 14,3, Joh. 11,18) oft genannten Bethanien, wonach die gewöhnliche Ableitung von בית עניא falsch wäre. Eine Parallelstelle im jerušalemischen T. (Pea I,6) hat

Col.b ten der Tora richteten. Sie legten aus: *du sollst den Zehnten entrichten und sollst essen,* nicht aber der Verkäufer; *den Ertrag deiner Aussaat,* nicht aber der Käufer!? – Vielmehr, es ist nur rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung. – Worauf deutet demnach [das Wort] *nach deinem Belieben*!? – Auf folgende Lehre: *Nach deinem Belieben,* wie du frei[200]bist, wenn du dir das Maul schließest[201], ebenso bist du auch wegen des Maulschließens[202]deines Löhners frei. Mar Zuṭra wandte ein: Wann gelten sie hinsichtlich der Verzehntung als in der Tenne[203]befindlich? Gurken und Kürbisse, sobald sie entblühen. Dies erklärte R. Asi: wenn sie die Blüte verloren haben. Doch wohl auch auf dem Felde!? – Nein, im Hause. – Wieso heißt es demnach: sobald sie entblühen, es sollte doch heißen: erst[204]wenn sie entblühen!? – Wenn es heißen würde: erst wenn sie entblühen, könnte man verstehen, wenn sie die Blüten vollständig verloren haben, daher heißt es: sobald sie entblühen, nämlich wenn das Abfallen beginnt. Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, wandte ein: Als in der Tenne befindlich, hinsichtlich der Verzehntung, daß man nämlich wegen [des Essens] von Unverzehntetem schuldig ist, beginnt, sobald die Abschlußarbeit beendet ist, und die Abschlußarbeit ist mit dem Einsammeln beendet. Doch wohl auch das Einsammeln auf dem Felde!? – Nein, nur das Einsammeln ins Haus[205] gilt als Abschlußarbeit. Wenn du aber willst, sage ich: R. Jannaj[206] spricht von Oliven und Trauben, die nicht auf eine Tenne gebracht werden, bei Weizen und Gerste aber wird ausdrücklich von einer Tenne gesprochen[207].

Wir wissen dies[208]also vom am Boden Haftenden bei einem Menschen und vom vom Boden Getrennten bei einem Ochsen[209], woher dies hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen? – Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere von einem Ochsen zu folgern: wenn ein Ochs, der vom am Boden Haftenden zu essen nicht berechtigt ist, vom vom Boden Getrennten essen darf, um wieviel mehr darf ein Mensch, der vom am Boden Haftenden essen darf, vom vom Boden Getrennten essen. – Wohl gilt dies von einem Ochsen, weil bei ihm das Maulschließen verboten ist, während bei einem Menschen das Maulschließen nicht verboten ist!? – Sollte doch [durch einen

---

חנויות של בני חנון. 200. Von einer Sünde. 201. Beim Dreschen; bei einem Tiere ist dies verboten; cf. Dt. 25,4. 202. Ihm das Essen untersagt, od. es ihm vergütet. 203. Dh. werden sie zehntpflichtig; beim Getreide erfolgt dies, sobald man es in die Tenne gebracht hat. 204. Obgleich sie sich bereits im Hause befinden. 205. Richt. die Einbringung, wofür im Texte dasselbe Wort gebraucht wird. 206. Nach dem die Früchte zehntpflichtig sind, wenn sie ins Haus gekommen sind. 207. In der Schrift; sie sind zehntpflichtig, sobald sie aufgeschobert sind. 208. Daß der Löhner von den Früchten, bei denen er arbeitet, essen dürfe. 209. Dem

Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere von einem Ochsen gefolgert werden, daß das Maulschließen auch bei einem Menschen verboten ist: wenn bei einem Ochsen, den zu ernähren dir nicht geboten ist, das Maulschließen verboten ist, um wieviel mehr ist bei einem Menschen, den zu ernähren dir geboten ist, das Maulschließen verboten!? — Die Schrift sagt: *nach deinem Belieben*, das Belieben des Löhners [gleicht dem des Eigentümers]: wie du frei bist, wenn du dir das Maul schließest, ebenso bist du auch wegen des Maulschließens eines Löhners frei. — Woher wissen wir dies nun hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen? — Die Schrift sagt zweimal[210]*Halmgetreide*, und da nicht [beides] auf das am Boden Haftende bei einem Menschen zu beziehen ist, so beziehe man [eines] auf das vom Boden Getrennte bei einem Menschen. R. Ami erklärte: Hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen ist überhaupt kein Schriftvers nötig; die Schrift sagt: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*, und dies kann ja auch in dem Falle vorkommen, wenn er ihn zum Tragen[211]gemietet hat, und der Allbarmherzige sagt, daß er essen dürfe. — Woher dies vom am Boden Haftenden bei einem Ochsen? — Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Menschen, zu folgern: wenn ein Mensch, der vom vom Boden Getrennten zu essen nicht berechtigt ist, vom am Boden Haftenden essen darf, um wieviel mehr darf ein Ochs, der vom vom Boden Getrennten essen darf, vom am Boden Haftenden essen. — Wohl gilt dies von einem Menschen, weil dir geboten ist, ihn zu ernähren, während es dir nicht geboten ist, einen Ochsen zu ernähren!? — Sollte doch [durch einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß es geboten ist, einen Ochsen zu ernähren: wenn es dir geboten ist, einen Menschen zu ernähren, bei dem das Maulschließen dir nicht verboten ist, um wieviel mehr ist es dir geboten, einen Ochsen zu ernähren, bei dem das Maulschließen dir verboten ist!? — Die Schrift sagt:[212]*es soll dein Bruder mit dir leben*, dein Bruder, nicht aber ein Ochs. — Woher wissen wir dies nun vom am Boden Haftenden bei einem Ochsen? — Die Schrift sagt zweimal[210]*Nächsten*, und da nicht [beides] auf das am Boden Haftende bei einem Menschen zu beziehen ist, so beziehe man [eines] auf das am Boden Haftende bei einem Ochsen. Rabina erklärte: Weder hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen noch hinsichtlich des am Boden Haftenden bei einem Ochsen ist ein Schriftvers nötig; es heißt:[213]*du sollst einem Ochsen beim Dreschen das Maul nicht schließen*; merke, hinsicht- Fol. 89

---

man beim Dreschen das Maul nicht schließen darf. 210. Im angezogenen Schriftverse Dt. 23,26. 211. Bereits gepflückter Früchte. 212. Lev. 25,36. 213. Dt.

lich des Maulschließens ist ja alles[214] einbegriffen, denn dies wird aus [dem Worte] *Ochs* gefolgert, das auch beim Šabbathgesetze gebraucht wird, demnach sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: du sollst beim Dreschen nicht das Maul schließen, wenn es aber *Ochs* heißt, so will der Allbarmherzige damit den Maulschließenden mit dem Maulgeschlossenen und das Maulgeschlossene mit dem Maulschließenden vergleichen: wie der Maulschließende[215] vom am Boden Haftenden essen darf, ebenso darf auch das Maulgeschlossene vom am Boden Haftenden essen, und wie das Maulgeschlossene vom vom Boden Getrennten essen darf, ebenso darf auch der Maulschließende vom vom Boden Getrennten essen.

Die Rabbanan lehrten: *Dreschen,* wie die [Dresch]ernte sich dadurch auszeichnet, daß sie Bodenerzeugnis ist, und ein Löhner darf davon (bei der Abschlußarbeit) essen, ebenso darf ein Löhner von allen anderen Bodenerzeugnissen essen; ausgenommen ist das Melken, Buttern und Käsen, wobei es sich nicht um Bodenerzeugnisse handelt; hierbei darf ein Löhner nicht essen. – Wozu dies, dies geht ja hervor schon aus: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*!? – Dies ist nötig; da [das Wort] *Halmgetreide* alles, was steht, einschließt, so könnte man glauben, es schließe auch Dinge ein, die keine Bodenerzeugnisse sind, so lehrt er uns. Ein Anderes lehrt: *Dreschen,* wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, daß es eine Abschlußarbeit ist, und ein Löhner darf dabei essen, ebenso darf ein Löhner auch bei anderen Abschlußarbeiten essen; ausgenommen ist das Jäten bei Knoblauch und Zwiebeln, das keine Abschlußarbeit ist; hierbei darf ein Löhner nicht essen. – Wozu dies, dies geht ja hervor schon aus: *in dein Gefäß darfst du aber nichts*[216] *tun*!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er die kleinen unter den großen herauszieht[217]. Ein Anderes lehrt: *Dreschen,* wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, daß dabei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung[218] nicht fertig ist, und ein Löhner darf dabei essen, ebenso darf ein Löhner auch bei jeder anderen Arbeit essen, wobei die Speise hinsichtlich der Verzehntung nicht fertig ist; ausgenommen ist das Sondern[219] bei Datteln und Trockenfeigen, wobei diese hinsichtlich der Verzehntung fertig sind; hierbei darf ein Löhner nicht essen. – Es wird ja aber gelehrt, ein Löhner, der beim Sondern von Datteln oder Oliven beschäftigt ist, dürfe dabei essen!? R. Papa erwiderte: Diese Lehre spricht von un-

---

25,4. [214] Alle Tiere; cf. Bq. Fol. 54b. [215] Ein Löhner. [216] Cf. supra Fol. 87b. [217] Damit diese mehr Raum zum Wachsen haben. Daß der Löhner auch in einem solchen Falle nicht essen darf, könnte man aus dem angezogenen Schriftverse nicht entnehmen, weil er dies ebenfalls in das Gefäß des Eigentümers sammelt; jedoch ist dies keine Abschlußarbeit. [218] Dazu ist das Getreide erst nach der Einbringung pflichtig. [219] Wenn die Früchte aneinander kleben. [220] Die reifen[220]. Ein Anderes lehrt: *Dreschen,* wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, daß dabei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe nicht fertig ist, und ein Löhner darf dabei essen, ebenso darf ein Löhner auch bei jeder anderen Arbeit essen, wobei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe nicht fertig ist; ausgenommen ist das Kneten, das Formen und das Bakken, wobei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe fertig ist; hierbei darf ein Löhner nicht essen. – [Die Speise] ist ja bereits hinsichtlich der Verzehntung[221] fertig!? – Das ist kein Einwand; hier wird vom Auslande[222] gesprochen, wo der Zehnt nicht zu entrichten ist. – Demnach ist ja auch die Teighebe nicht zu entrichten!? – Vielmehr, tatsächlich vom [Jisraél]lande, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn dies gilt von den sieben [Jahren], während welcher sie [das Land] erobert, und den sieben, während welcher sie es aufgeteilt haben. Der Meister sagte nämlich: In den sieben [Jahren], während welcher sie [das Land] erobert, und in den sieben, während welcher sie es aufgeteilt haben, waren sie zur Entrichtung der Teighebe verpflichtet worden, nicht aber zur Entrichtung des Zehnten. – Veranlaßt dies[223] denn der Zehnt, die Abschlußarbeit veranlaßt dies ja!? Vielmehr, erklärte Rabina, verbinde sie[224] und lies: *Dreschen,* wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, daß dabei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung und der Teighebe nicht fertig ist, und ein Löhner darf dabei essen, ebenso darf ein Löhner auch bei jeder anderen Arbeit essen, wobei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung und der Teighebe nicht fertig ist.

Sie fragten: Darf ein Löhner am Feuer rösten[225] und essen: ist dies ebenso wie Trauben mit etwas anderem[226] oder nicht? – Komm und höre: Der Hausherr darf den Löhnern Wein zu trinken geben, damit sie nicht viel Trauben essen, und ebenso dürfen die Löhner ihr Brot in Tunke tauchen, um viel Trauben essen zu können. – Hinsichtlich der Forcierung der Person[227] ist es uns nicht fraglich, fraglich ist es nus nur hinsichtlich der Forcierung der Früchte; wie ist es nun? – Komm und höre: Die Löhner dürfen [die Trauben] an der Spitze der Reihen[228] essen, nur dürfen sie sie nicht am Feuer rösten. – Da ist dies wegen der Aussetzung der Arbeit [verboten], wir aber fragen hinsichtlich des Falles, wenn seine Frau und seine Kinder anwesend sind[229]. – Komm und Col.b

---

noch ablagern müssen, erst dann sind sie fertig. [221] Der Löhner sollte dabei schon aus diesem Grunde nicht essen dürfen. [222] Außerhalb Palästinas. [223] Das Recht des Löhners, von den Früchten, bei welchen er arbeitet, zu essen. [224] Die letzten beiden Lehren. [225] Die Ähren od. Früchte, damit sie schmackhafter werden. [226] Zu essen; dies ist dem Löhner verboten; cf. supra Fol. 87b. [227] Dies ist entschieden erlaubt, da aus der Schrift nicht zu entnehmen ist, daß es verboten sei. [228] Sie dürfen sie an den Enden der Reihen im Weinberge aussuchen, wo sie reifer u. schmackhafter sind. [229] Und diese sie für ihn rösten.

höre: Er darf nicht am Feuer rösten und essen, auch nicht in der Erde erwärmen und essen, ferner darf er nicht an einem Steine zerreiben und essen, wohl aber darf er nach und nach mit der Hand zerreiben und essen. – Hier ebenfalls wegen der Aussetzung der Arbeit. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, weil er die Früchte schmackhaft macht, so ist dies ja beim Zerreiben an einem Steine nicht zu berücksichtigen. – Es ist nicht gut möglich, daß sie dadurch nicht etwas schmackhafter werden. – Komm und höre: Wenn Löhner Feigen schneiden, Datteln pflücken, Trauben winzern oder Oliven ablesen, so dürfen sie von diesen essen und sind[229] frei, weil die Tora es ihnen erlaubt[230] hat; mit Brot aber dürfen sie sie nicht essen, es sei denn, daß sie vom Hausherrn Erlaubnis eingeholt haben; ferner dürfen sie sie nicht in Salz eintauchen und essen. – Mit Salz ist es entschieden, wie Trauben mit etwas anderem. – Darf er denn nicht in Salz eintauchen und essen, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand einen Löhner gemietet hat, um einen Olivenbaum zu graben, oder die Wurzeln zu bedecken, so darf er nicht essen; hat er ihn zum Winzern, zum Pflücken oder zum Einsammeln gemietet, so darf er essen und ist[229] frei, weil die Tora es ihm erlaubt hat. Hat er es[231] vereinbart, so darf er einzelne [Früchte] essen, je zwei aber[232] nicht; er darf auch in Salz eintauchen und essen. Worauf bezieht sich dies nun: wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so sollte er sie doch, wenn er es vereinbart hat, nach Belieben essen dürfen; doch wohl auf den Anfangsatz!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt vom [Jisraél]lande und eines gilt vom Auslande; im [Jisraél]lande werden [die Früchte] durch das Eintauchen zehntpflichtig, im Auslande[233] werden sie es durch das Eintauchen nicht. Raba sprach: Ist es denn möglich, daß sie im [Jisraél]lande durch das Eintauchen pflichtig werden, nicht aber im Auslande, und [das Essen] da sogar von vornherein erlaubt[234] ist!? Vielmehr, erklärte Raba, werden sie, einerlei ob im [Jisraél]lande oder im Auslande, durch das Eintauchen einer einzelnen [Frucht] nicht zehntpflichtig, wohl aber zweier. Hat er es vereinbart, so darf er sie einzeln essen, einerlei ob eingetaucht oder nicht eingetaucht, je zwei darf er aber nicht essen; hat er es nicht vereinbart, so darf er nicht eingetaucht auch je zwei essen; eingetaucht darf er sie nur einzeln essen, nicht aber je zwei, selbst wenn er vom Eigentümer Erlaubnis eingeholt hat, weil sie zehntpflichtig sind, denn sie sind es durch das Eintauchen geworden. — Woher, daß sie durch das Eintauchen von zweien zehntpflichtig werden? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt:[235]*er sammelte sie wie Garben auf die Tenne.*

---

[229] Von der Entrichtung der priesterl. Abgaben. [230] Es ist also nicht mit Gekauftem zu vergleichen. [231] Von den Früchten essen zu dürfen. [232] Wenn er dies vereinbart hat, so kommt die Erlaubnis der Tora nicht in Betracht; die Früchte gelten als gekauft, wodurch sie zehntpflichtig werden; einzelne Früchte sind in jedem Falle nicht zehntpflichtig. [233] Wo nach der Tora der Zehnt überhaupt nicht zu entrichten ist. [234] Die rabbanitische Bestimmung muß dem bib-

Die Rabbanan lehrten: Bei Kühen, die Getreide stampfen[236]oder Hebe Fol. 90 und Zehnten dreschen, begeht man nicht das Verbot des Maulschließens[237]; wegen des Anscheins[238]aber stopfe man ein Häuflein derselben Art in den Futtersack[239]an ihrem Maule. R. Šimón b. Joḥaj sagt, man tue ihnen Wicken hinein, weil Wicken ihnen zuträglicher sind als alles andere. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bei Kühen, die Getreide stampfen, begeht man nicht das Verbot des Maulschließens; und die Hebe und Zehnten dreschen, begeht man wohl das Verbot des Maulschließens. Wenn ein Nichtjude mit der Kuh eines Jisraéliten drischt, so begeht dieser nicht das Verbot des Maulschließens; wenn aber ein Jisraélit mit der Kuh eines Nichtjuden drischt, so begeht er das Verbot des Maulschließens. Hier besteht ja ein Widerspruch sowohl hinsichtlich der Hebe als auch hinsichtlich des Zehnten. Allerdings ist der Widerspruch hinsichtlich der Hebe zu erklären, denn eines gilt von richtiger Hebe und eines gilt vom Nachwuchse[240]der Hebe, aber hinsichtlich des Zehnten besteht ja ein Widerspruch!? Wolltest du erwidern, auch der Widerspruch hinsichtlich des Zehnten sei zu erklären, denn eines gelte vom Zehnten und eines gelte vom Nachwuchse des Zehnten, [so ist zu entgegnen:] allerdings ist der Nachwuchs der Hebe ebenfalls Hebe, aber der Nachwuchs des Zehnten ist ja profan!? Wir haben nämlich gelernt: Der Nachwuchs von Unverzehntetem[241]und der Nachwuchs vom zweiten Zehnten[242]ist profan. — Vielmehr, dies ist kein Widerspruch; eines gilt vom ersten Zehnten[243]und eines gilt vom zweiten Zehnten. Wenn du aber willst, sage ich, beides vom zweiten Zehnten, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines nach R. Meír und eines nach R. Jehuda. Eines nach R. Meír, welcher sagt, der zweite Zehnt sei

---

lischen Gesetze gleichen, u. da außerhalb Palästinas der Zehnt rabbanitisch zu entrichten ist, so sollte in diesem Falle das Essen unverzehnteter in Salz eingetauchter Früchte verboten sein.

[235] Mich. 4,12.

[236] Zur Bereitung von Graupen.

[237] Da die Tora nur vom Dreschen, u. zwar des einem Gemeinen gehörenden Getreides, spricht.

[238] Fremde, die es sehen, wissen nicht, daß es Hebefrucht od. Zehnt ist.

[239] Od. Maulkorb; st. קרסולין ist קרסטלין zu lesen.

[240] Wenn man als Hebe abgesondertes Getreide zur Aussaat benutzt hat; der Nachwuchs gilt ebenfalls als Hebe u. ist Gemeinen verboten; cf. Sab. Fol. 17a.

[241] Obgleich in diesem noch die dem Priester zu entrichtende Hebe enthalten ist.

[242] Das vom Eigentümer entweder ausgeweiht od. nur innerhalb der Stadtmauer Jerušalems gegessen werden darf.

[243] Dieses gehört nicht dem Eigentümer u. das

Eigentum des Höchsten, und eines nach R. Jehuda, welcher sagt, der zweite Zehnt sei Eigentum des Gemeinen. – Wie kann dies[244] vorkommen? – Wenn er zuvorgekommen ist und [den Zehnten] von den Halmen entrichtet[245] hat, und zwar nach R. Jehuda[246]. – [Das Essen] muß ja aber innerhalb der Stadtmauer[247] erfolgen!? – Wenn er es innerhalb der Mauer von Beth Phage[248] drischt. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Widerspruch; eines gilt vom Zehnten von Gewissem[249] und eines gilt vom Zehnten vom Demaj. Da du nun auf diese [Erklärung] gekommen bist, so ist auch der Einwand hinsichtlich der Hebe zu erklären, denn eines gilt von der Hebe von Gewissem und eines gilt von der Hebe vom Demaj. – Allerdings gibt es einen Zehnten vom Demaj, aber gibt es denn eine Hebe vom Demaj, es wird ja gelehrt: Er[250] schaffte ferner das Bekenntnis[251] ab und erließ eine Verfügung[252] über das Demaj. Er ließ nämlich das ganze jisraélitische Gebiet inspizieren und stellte fest, daß man nur die große Hebe[253] entrichtete. – Vielmehr, das ist kein Widerspruch, eines gilt von der Zehnthebe[254] von Gewissem und eines gilt von der Zehnthebe vom Demaj.

Man fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn [das Vieh] durch das Fressen[255] den Durchfall bekommt: erfolgt dies[256] aus dem Grunde, weil es ihm zuträglich ist, und in diesem Falle ist es[257] ihm nicht zuträglich, oder weil es sieht und sich härmt, und auch in diesem Falle sieht es und härmt sich. R. Šešeth erwiderte: Ihr habt es gelernt: R. Šimón b. Johaj sagt, man tue ihnen Wicken hinein, weil Wicken ihnen zuträglicher sind als alles andere. Schließe hieraus, daß dies aus dem Grunde erfolgt, weil es ihm zuträglich ist. Schließe hieraus.

Sie fragten: Darf man zu einem Nichtjuden sagen, schließe meiner Kuh das Maul und drisch mit ihr? Sagen wir, die Beauftragung eines Nichtjuden sei nur beim Šabbathgesetze wegen des Feierns [verboten], weil es sich um ein mit der Steinigung belegtes Verbot[258] handelt, während das Maulschließen nur ein gewöhnliches Verbot[259] ist, oder gibt es

---

Verbot erstreckt sich darauf nicht. [244] Daß man den Zehnten drischt; das Getreide wird erst nach dem Dreschen zehntpflichtig. [245] Ihn als solchen bestimmt. [246] Nach dessen Ansicht der 2. Zehnt Eigentum des Besitzers ist. [247] Jerušalems; auch ein Vieh darf man außerhalb der Stadtmauer nicht fressen lassen. [248] Das zum Weichbilde Jerušalems gehörte. [249] Getreide, von dem es gewiß ist, daß der Zehnt noch nicht abgesondert worden ist. [250] Der Hochpriester Johanan; cf. Sot. Fol. 48a. [251] Beim Fortschaffen des Zehnten; cf. Ms. V,10. [252] Daß man davon den Zehnten entrichte. [253] Die der Eigentümer an den Priester zu entrichten hat; vom D. braucht man sie demnach nicht zu entrichten. [254] Die der Levite vom Zehnten an den Priester zu entrichten hat. [255] Von Weizen, an dem es drischt. [256] Daß man ihm beim Dreschen das Maul nicht schließen darf. [257] Der Weizen ist einem solchen Tiere schädlich. [258] Auf die Entweihung des Šabbaths ist die Todesstrafe durch Steinigung gesetzt. [259] Jedes Verbot der hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: Wenn ein Nichtjude mit der Kuh eines Jisraéliten drischt, so begeht dieser nicht das Verbot des Maulschließens. Er begeht nur das Verbot nicht, unerlaubt ist es aber. – Von rechtswegen ist dies nicht einmal unerlaubt, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß, wenn ein Jisraélit mit der Kuh eines Nichtjuden drischt, er das Verbot begehe, so lehrt er auch im Anfangsatze, daß er es nicht begehe. – Komm und höre: Sie richteten an den Vater Šemuéls folgende Frage: wie verhält es sich mit den Ochsen, die Col.b Nichtjuden stehlen[260] und kastrieren? Er erwiderte: Mit diesen ist eine List begangen worden, überlistet jene[261]; sie müssen sie verkaufen. R. Papa entgegnete: Im Westen sind sie der Ansicht R. Ḥidqas, welcher sagt, den Noaḥiden sei die Kastration verboten, somit begingen jene das Verbot:[262] *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis*[263] *legen.* Raba wollte sagen, sie müssen zum Schlachten verkauft[264] werden, da sprach Abajje zu ihm: Es genügt die Maßregelung, sie verkaufen zu müssen. – Klar ist es, daß ein erwachsener Sohn als Fremder[265] gilt, wie verhält es sich aber mit einem minderjährigen Sohne? R. Aḥaj verbietet es[266] und R. Aši erlaubt es. Meremar und Mar Zuṭra, manche sagen, zwei andere Gerechte, tauschten sie[267] miteinander.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn man [einer Kuh] einen Dorn ins Maul[268] steckt? – Wenn man steckt, ist dies ja ein richtiges Maulschließen!? – Vielmehr, wie ist es, wenn ihr ein Dorn im Maule sitzt[269]? Wie ist es, wenn man neben ihr einen Löwen[270] hinlagert? – Wenn man hinlagert, so ist dies ja ein richtiges Maulschließen!? – Vielmehr, wie ist es, wenn neben ihr ein Löwe lagert? Wie ist es, wenn man draußen ihr Kalb hingestellt[271] hat? Wie ist es, wenn sie nach Wasser dürstet? Wie ist es, wenn man eine Lederdecke auf das Dreschgetreide[272] ausbreitet? – Eines davon ist aus folgender Lehre zu entscheiden: Der Eigentümer der Kuh darf diese aushungern, damit sie viel vom Dreschgetreide fresse; ebenso darf der Eigentümer ein Bündel Stroh vor der

---

Tora, wobei die Bestrafung nicht angegeben ist, wird mit der Geißelung bestraft.

[260] Mit Einvernehmen des Eigentümers, dem er sie nachher zurückgibt; einem Jisraéliten ist die Kastration von Tieren verboten, u. um dieses Gesetz zu umgehen, ließen sie dies durch Nichtjuden, angeblich ohne Wissen, vollziehen.

[261] Die Eigentümer.

[262] Lev. 19,14.

[263] Nur aus diesem Grunde werden sie gemaßregelt; was aber einem Nichtjuden erlaubt ist, darf man durch ihn tun lassen.

[264] Damit die Eigentümer von der Kastration gar keinen Nutzen haben, da kastrierte Arbeitstiere wertvoller sind.

[265] Hinsichtl. des Verkaufes eines solchen Tieres.

[266] Es an ihn zu verkaufen.

[267] Tiere, die Nichtjuden für sie kastriert haben.

[268] Beim Dreschen.

[269] Ob man verpflichtet ist, ihn zu entfernen, damit sie fressen könne.

[270] Und sie aus Angst nicht frißt.

[271] Sie sehnt sich nach ihrem Kalbe u. frißt nicht.

[272] Sodaß sie das Getreide nicht sieht.

Kuh lösen, damit sie nicht viel vom Dreschgetreide[273] fresse. — Anders verhält es sich hierbei, wo sie ja frißt[274]. Wenn du aber willst, sage ich: der Eigentümer darf vorher für das Vieh ein Bündel Stroh lösen, damit es nicht viel vom Dreschgetreide fresse[275].

R. Jonathan fragte R. Simaj: Wie ist es, wenn man [dem Vieh] das Maul draußen[276] geschlossen hat: der Allbarmherzige sagt:[277] *einem Ochsen beim Dreschen,* und hierbei geschieht es ja nicht beim Dreschen, oder aber sagt der Allbarmherzige, daß man ihn nicht mit geschlossenem Maule dreschen lasse? Dieser erwiderte: Dies kannst du von deinem väterlichen Hause[278] lernen:[279] *Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken, du und deine Söhne mit dir, wenn ihr in das Heiligtum hineingeht;* ist es etwa verboten, nur beim Hineingehen zu trinken, und erlaubt, vorher zu trinken und nachher hineinzugehen!? Der Allbarmherzige sagt ja: [280] *zwischen Heiligem und Profanem zu unterscheiden*[281]. Wie nun da: keine Trunkenheit beim Eintreten, ebenso ist auch hierbei: kein Maulschluß beim Dreschen.

Die Rabbanan lehrten: Wer einer Kuh das Maul schließt oder verschiedenartige Tiere[282] zusammenspannt, ist frei; Geißelhiebe erhalten nur der Dreschende und der Antreibende.

Es wurde gelehrt: Wer durch Laute das Maul schließt[283] oder durch Laute[284] antreibt, ist, wie R. Johanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Johanan sagt, er sei schuldig, weil die Bewegung des Mundes als Tätigkeit gilt; Reš Laqiš sagt, er sei frei, weil Laute [hervorbringen] keine Tätigkeit ist. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Fol. 91 Nicht etwa, daß man umtauschen[285] darf, vielmehr ist, wenn jemand es getan hat, der Umtausch gültig, und er erhält die vierzig [Geißelhiebe][286]!? Dieser erwiderte: Dies nach R. Jehuda, welcher sagt, man erhalte Geißelhiebe wegen eines Verbotes, durch das keine Handlung ausgeübt wird. — Wieso kannst du diese Lehre R. Jehuda addizieren, im Anfangsatze heißt es ja, daß alle umtauschen können, sowohl Männer als auch Frauen, und auf unsere Frage, was das ‘alle’ einschließe, [wurde erklärt,] dies schließe einen Erben ein. Also nicht nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt ja, ein Erbe könne nicht umtauschen, ein Erbe könne nicht [die Hand][286]stützen!? — Dieser Autor ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht.

---

[273] Weil sie dann das Getreide nicht sieht; dies gleicht dem Falle, wenn man eine Lederdecke auf das Getreide breitet. [274] Das Stroh. [275] Damit es sich vorher satt fresse; das Dreschgetreide aber muß offen liegen bleiben. [276] Außerhalb der Dreschtenne u. es mit geschlossenem Maule zum Dreschen hineinführt. [277] Dt. 25,4. [278] Aus den für dein väterliches Haus geltenden Bestimmungen; er war aus einer priesterlichen Familie. [279] Lev. 10,8. [280] Ib. V. 10. [281] Dem Priester ist die Trunkenheit verboten, damit er vollsinnig den Tempeldienst verrichten könne. [282] Es ist verboten, verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden. [283] Einem Tiere beim Dreschen, indem er es anschreit u. es zu fressen sich ängstigt. [284] Verschiedenartige Tiere. [285] Vorangehend heißt es, daß jeder ein zur Opferung bestimmtes Tier auf ein anderes umtauschen könne. [286] Wegen des Umtausches, der verboten ist; der Umtausch erfolgt durch die Bestimmung, also nur durch Worte, dennoch erhält er dieserhalb

Die Rabbanan lehrten: Wer einer Kuh das Maul schließt und mit ihr drischt, erhält Geißelhiebe und muß vier Kab für eine Kuh und drei Kab für einen Esel zahlen[287]. — Man verfällt ja aber nicht der Geißelung und der Todesstrafe, der Geißelung und der Geldzahlung[288]!? Abajje erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man verfalle wohl der Geißelung und der Geldzahlung. Raba erwiderte: Die Tora hat den Hurenlohn[289]verboten, selbst in dem Falle, wenn jemand seine Mutter beschlafen[290]hat. R. Papa erklärte: Schon beim Ansichziehen ist er zur Fütterung verpflichtet, der Geißelung aber verfällt er erst beim Maulschließen[291].

R. Papa sagte: Über folgende Dinge befragten mich die Jünger der Schule des R. Papa b. Abba, und ich entschied, daß es verboten sei. In einer Sache nach der Halakha, und in einer Sache nicht nach der Halakha. Sie fragten mich, ob man den Teig mit Milch kneten dürfe, und ich entschied ihnen, es sei verboten, nach der Halakha, denn es wird gelehrt: Man darf keinen Teig mit Milch kneten; hat man geknetet, so ist das ganze Brot verboten, wegen der Veranlassung[292]zu einer Übertretung. Desgleichen darf man den Backofen nicht mit Schwanzfett[293] schmieren; hat man ihn geschmiert, so ist das ganze Brot verboten, bis man den Ofen abermals geheizt hat. Ferner fragten sie mich, ob man Tiere verschiedener Art[294]zusammen in einen Stall bringen[295]dürfe, und ich entschied ihnen, es sei verboten, nicht nach der Halakha, denn Šemuél sagte: Die Hurenden, wenn sie sich so gehaben[296]wie die Hurenden; die Kreuzung[297]aber, wenn man [das Glied] wie den Schminkstift

---

Geißelhiebe. [286] Auf den Kopf des zu schlachtenden Opfers; cf. Lev. 1,4 uö. [287] An den Vermieter, da er zur Fütterung verpflichtet ist. [288] Wegen einer Handlung, durch welche man beiden Strafarten verfällt; der Angeschuldigte verfällt nur der schwereren Strafe. [289] Zur Verwendung für Tempelzwecke. [290] Das Verbot bleibt am Gelde haften, obgleich auf die Handlung die Todesstrafe gesetzt ist u. der betreffende hingerichtet wird; ebenso muß auch in diesem Falle das ersparte Futter zurückgezahlt werden, obgleich der betreffende einer schwereren Strafe verfällt. [291] Somit sind es 2 verschiedene Handlungen, auf welche die beiden Strafen gesetzt sind. [292] Man könnte veranlaßt werden, das Brot mit Fleisch zu essen. [293] Damit das Brot nicht kleben bleibe. [294] Ein männliches u. ein weibliches. [295] Wodurch man ihnen Gelegenheit zur Kreuzung gibt; cf. Lev. 19,19. [296] Sie gelten als überführt, wenn die Zeugen dies bekunden, auch wenn sie die wirkliche Ineinanderschließung der Genitalien nicht gesehen haben. [297] Ist nur dann strafbar. [298] Das bloße Zusammenführen verins Schminkrohr hineinführt[298]. R. Aḥadboj b. Ami wandte ein: Würde es geheißen haben:[299] *du sollst dein Vieh nicht begatten lassen,* so könnte man verstehen, man dürfe ein Vieh nicht festhalten, wenn das Männchen es besteigt, daher heißt es: *verschiedene Arten.* Demnach ist bei verschiedenen Arten auch das Festhalten verboten!? – Unter 'festhalten' ist das Hineinführen zu verstehen, nur nennt er es deshalb Festhalten, weil er einen euphemistischen Ausdruck gebrauchen will.

R. Jehuda sagte: Bei derselben Art darf man sogar [das Glied] wie den Schminkstift ins Schminkrohr hineinführen, und dies ist nicht einmal als Unzüchtigkeit[300] zu betrachten, weil man mit seiner Arbeit Col.b beschäftigt[301] ist. R. Aḥadboj b. Ami wandte ein: Würde es geheißen haben: *du sollst dein Vieh nicht begatten lassen,* so könnte man verstehen, man dürfe ein Vieh nicht festhalten, wenn ein Männchen es besteigt, daher heißt es: *verschiedene Arten.* Dies ist also nur bei verschiedenen Arten verboten, bei derselben Art aber ist es erlaubt; bei derselben Art ist also nur das Festhalten erlaubt, nicht aber das Hineinführen!? – Unter 'festhalten' ist das Hineinführen zu verstehen, nur nennt er es deshalb Festhalten, weil er einen euphemistischen Ausdruck gebrauchen will.

R. Aši sagte: Folgendes fragten sie mich beim Exilarchen R. Neḥemja: darf man zwei Tiere derselben Art und ein drittes von einer anderen Art zusammen in einen Pferch hineinbringen: hält es sich, da dieselbe Art vorhanden ist, an seine Art, oder ist es dennoch verboten? Ich entschied ihnen, es sei verboten, gegen die Halakha, wegen der Unzüchtigkeit der Sklaven[302].

iii Wenn [der Löhner] mit den Händen, aber nicht mit den Füssen, mit den Füssen, aber nicht mit den Händen, oder auch nur mit der Schulter arbeitet, so darf er[303] essen. R. Jose b. R. Jehuda sagt, nur wenn er mit den Händen und den Füssen arbeitet.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst,* wie er auch arbeitet.

R. Jose b. R. Jehuda sagt, nur wenn er mit den Händen und den Füssen arbeitet. Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? – Wie beim Ochsen[304]; wie ein Ochs mit den Händen und den Füßen arbeitet, ebenso auch ein Löhner, wenn er mit den Händen und den Füßen arbeitet.

---

schiedenartiger Tiere ist nicht verboten. 299. Lev. 19,19. 300. Solche Handlungen darf man sonst nicht einmal ansehen; cf. Az. Fol. 20a. 301. Und kommt dadurch nicht auf unzüchtige Gedanken. 302. Die selber die Kreuzung vollziehen könnten. So nach manchen Dezisoren; nach anderen dagegen ist das W. דעבדי verbal, man gibt dabei den Tieren die Gelegenheit dazu. 303. Von den Früchten, bei welchen er arbeitet. 304. Dem beim Dreschen das Maul zu schließen verboten

Rabba b. R. Hona fragte: Wie ist es nach R. Jose b. R. Jehuda, wenn man mit Gänsen und Hühnern[305]drischt: ist es[306]erforderlich, daß [die Arbeit] mit der ganzen Kraft erfolge, was hierbei der Fall ist, oder muß sie mit den Händen und den Füßen erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist? – Dies bleibt unentschieden.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Löhner dürfen, bevor sie in der Kelter kreuz und quer gegangen sind, Trauben essen, aber keinen Wein trinken; sobald sie in der Kelter kreuz und quer gegangen sind, dürfen sie Trauben essen und Wein trinken.

ARBEITET ER BEI FEIGEN, SO DARF ER KEINE TRAUBEN ESSEN, UND WENN BEI TRAUBEN, SO DARF ER KEINE FEIGEN[307]ESSEN; WOHL ABER DARF ER SICH ENTHALTEN, BIS ER ZU EINER STELLE SCHÖNER [FRÜCHTE] KOMMT, UND VON DIESEN ESSEN. DIES ALLES SAGTEN SIE, NUR WÄHREND[308]DER ARBEIT, ABER MIT BERÜCKSICHTIGUNG [DER VORSCHRIFT], DEM EIGENTÜMER SEIN VERLORENES[309]WIEDERZUBRINGEN, SAGTEN SIE, DASS DIE LÖHNER BEIM GEHEN VON EINER REIHE ZUR ANDEREN ESSEN DÜRFEN, EBENSO BEI IHRER RÜCKKEHR[310]AUS DER KELTER; EBENSO EIN ESEL, WENN ER ABGELADEN WIRD. iv

GEMARA. Sie fragten: Darf er, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, von einem anderen essen: darf er es von der Art, die er in das Gefäß des Hausherrn[311]legt, was hierbei der Fall ist, oder nur von dem, was er in das Gefäß des Eigentümers legt, was hierbei nicht der Fall ist? Und wenn du entscheidest, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, dürfe er von einem anderen nicht essen, wieso darf ein Ochs vom am Boden Haftenden[312]essen!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Bei einem langen Zweige. – Komm und höre: Wenn er bei Feigen arbeitet, so darf er keine Trauben essen. Demnach darf er essen, wenn bei Feigen und Feigen, gleich[313]Feigen und Trauben. Wieso kann dies[314]nun vorkommen, wenn man sagen wollte, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, dürfe er von einem anderen nicht essen!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte:

---

ist, wovon gefolgert wird, daß auch der Löhner von den Früchten, bei welchen er arbeitet, essen dürfe; cf. supra Fol. 89b. [305] Ob sich auch hierauf das Verbot, 2 verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden (cf. Dt. 22,10), erstrecke. [306] Um das Verbot begangen zu haben. [307] Auch wenn er bei beiden zu arbeiten hat. [308] Daß er nur dann essen darf. [309] Dh. um den Eigentümer vor Verlust durch Zeitversäumnis der Arbeiter zu schützen. [310] Dem Eigentümer selbst ist dies lieber, damit sie nicht durch das Essen von der Arbeit abgehalten werden. [311] Cf. supra Fol. 87b. [312] Der Ochs ist vorgespannt u. kann nicht vom Weinstocke fressen, an welchem gearbeitet wird. [313] Soll heißen: wenn er bei diesen Feigen arbeitet, auch von anderen Feigen essen, was ebenso ist, als würde er bei Feigen arbeiten u. Trauben essen. [314] Daß der Arbeiter, wenn das Verbot der Mišna nicht zu berücksichtigen wäre, von anderen

Bei gestützten[315]. — Komm und höre: Wohl aber darf er sich enthalten, bis er zu einer Stelle schöner [Früchte] kommt, und von diesen essen. Wenn man nun sagen wollte, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, dürfe er von einem anderen essen, so soll er doch hingehen, diese holen und essen[316]. — Dies ist wegen der Aussetzung der Arbeit[317][verboten], ein Fall, über den wir nicht fragen; wir fragen über den Fall, wenn er seine Frau und seine Kinder bei sich hat[318]. — Komm und höre: Dies alles sagten sie, nur während der Arbeit, aber mit Berücksichtigung [der Vorschrift], dem Eigentümer sein Verlorenes wiederzubringen, sagten sie, daß die Löhner beim Gehen von einer Reihe zur anderen essen dürfen, ebenso bei ihrer Rückkehr aus der Kelter. Sie[319]glaubten, das Gehen[320]gleiche dem Arbeiten, und nur mit Berücksichtigung der Vorschrift, dem Eigentümer sein Verlorenes wiederzubringen, sagten sie, daß er essen dürfe, nach der Tora aber darf er dann[321]nicht essen; demnach darf er, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, von einem anderen nicht essen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, darf er, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, wohl von einem anderen essen, nur gleicht das Gehen nicht dem Arbeiten[322]. Manche lesen: Sie glaubten, das Gehen gleiche nicht dem Arbeiten; er darf also nur aus dem Grunde nach der Tora nicht essen, weil es nicht dem Arbeiten gleicht, wenn er dann[323] aber arbeitet, darf er auch nach der Tora essen[324]; demnach darf er, wenn er bei einem Weinstocke arbeitet, von einem anderen essen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, darf er, wenn er bei einem Wein-
Fol. 92 stocke arbeitet, von einem anderen nicht essen, und das Gehen gleicht dem Arbeiten[325].

Ebenso ein Esel, wenn er abgeladen wird. Wovon sollte er, wenn er abgeladen wird, fressen[326]!? — Lies: bis er abgeladen[327]wird. Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Ein Esel und ein Kamel dürfen von dem fressen, was sie auf dem Rücken haben, nur darf man nicht mit der Hand nehmen und ihnen zu fressen geben[328].

Früchten essen dürfte.

[315] Wenn ein Weinstock auf einen Feigenbaum, od. umgekehrt, gestützt ist.

[316] Er brauchte sich nicht einmal zu enthalten.

[317] Durch das Holen.

[318] Und diese es ihm holen.

[319] Die diese Entscheidung aus der angezogenen Lehre entnehmen wollten.

[320] Im Interesse der Arbeit, zBs. von einem Beete zum anderen.

[321] Beim Gehen; er befindet sich auf einer anderen Stelle, u. dies ist ebenso, als würde er von einem anderen Weinstocke essen.

[322] Und nach der Tora darf er nur während der Arbeit essen.

[323] Beim Gehen, zBs. einen Gegenstand trägt.

[324] Vom Weinstocke, bei dem er nicht mehr arbeitet.

[325] Er darf daher beim Gehen nicht essen.

[326] Die ganze Ladung wird ihm mit einem Male abgenommen.

[327] Ebenfalls im Gehen.

[328] Wenn

Der Löhner darf sogar für einen Denar Gurken aufessen, sogar v für einen Denar getrocknete Datteln. R. Eleâzar Ḥasma sagt, der Löhner dürfe nicht mehr essen als sein Lohn beträgt. Die Weisen erlauben dies; doch belehre man einen Menschen, kein Fresser zu sein, denn er würde die Tür vor sich abschliessen[329].

GEMARA. Die Weisen lehren ja dasselbe, was der erste Autor!? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der Belehrung[330]; der erste Autor hält nichts von der Belehrung, die Weisen halten wohl von der Belehrung. Wenn du aber willst, sage ich: einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre R. Asis, denn R. Asi sagte: Selbst wenn er ihn gemietet hat, nur eine Rebe zu winzern, darf er sie aufessen. Ferner sagte R. Asi: Selbst wenn er nur eine Rebe gewinzert[331] hat, darf er sie aufessen[332]. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil nichts zurückbleibt, in das Gefäß des Eigentümers[333] zu legen, wenn aber vorhanden ist, in das Gefäß des Eigentümers[334] zu legen, lege er es zuerst hinein und esse nachher. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er später hineinlegen[335] kann, nicht aber, wenn er später nichts hineinlegen[336] kann. Daher ist beides nötig. Wenn du aber willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre Rabhs. Rabh sagte nämlich, er habe bei R. Ḥija eine Geheimrolle[337] gefunden, in der geschrieben stand: Isi b. Jehuda erklärte: *Wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst,* die Schrift spricht von jedem Menschen[338] der hineinkommt. Hierzu sagte Rabh: Isi läßt keinem Menschen seinen Lebensunterhalt[339]. R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, und er erwiderte mir: vielleicht in dem Falle, wenn sie für das Essen[340] arbeiten. – Und die Rabbanan? – Jeder mietet lieber Arbeiter, die ihm den Obstgarten pflücken, als daß alle Welt komme und ihn aufesse.

---

die Ladung einem Fremden gehört. [329] Niemand würde ihn mieten wollen. [330] Kein Fresser zu sein. [331] Wenn er für den ganzen Tag gemietet ist. [332] Der erste Autor hält von dieser Lehre; die Weisen aber sagen nur, im Gegensatze zu RE., daß er mehr aufessen darf, als sein Lohn beträgt, nicht aber die ganze Ernte. [333] Wenn er die ganze Ernte aufißt, während das Essen überhaupt nur dann gestattet ist, wenn er für den Eigentümer arbeitet. [334] Im 2. Falle, wenn er eine Rebe gewinzert hat. [335] Er ist für den ganzen Tag gemietet u. arbeitet nachher, nachdem er die ganze Ernte aufgegessen hat, für den Eigentümer. [336] Im 1. Falle, wo er nur eine Traube zu winzern hat. [337] Der Talmud, die sog. mündliche Lehre, durfte früher nicht niedergeschrieben werden; die niedergeschriebenen Lehren wurden heimlich verwahrt; eine Handschrift hat ספרים (st. סתרים); die Emendation סדרים verdient kaum Beachtung. [338] Und nicht nur von einem Arbeiter. [339] Nach dem 1. Autor darf nur ein Arbeiter essen, nach dem 2. auch jeder andere. [340] Isi erlaubt zwar jedem in einen fremden Garten

Sie fragten: Ißt der Löhner seines[341] oder des Himmels[342]? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn er sagt, daß man es seiner Frau und seinen Kindern gebe; wenn du sagst, er esse seines, so gebe man es ihnen, wenn du aber sagst, er esse des Himmels, so hat der Allbarmherzige es nur ihm selbst zuerkannt, nicht aber seiner Frau und seinen Kindern. – Komm und höre: Der Löhner darf sogar für einen Denar Gurken aufessen, sogar für einen Denar Datteln. Wieso dürfte er nun, wenn du sagen wolltest, er esse seines, für einen Zuz essen, wenn er für ein Danaka[343] gemietet ist[344]!? – Auch wenn er des Himmels ißt, ist ja ebenfalls einzuwenden: er ist für ein Danaka gemietet und ißt für einen Zuz!? Du mußt also erklären, der Allbarmherzige hat es ihm zugesprochen, ebenso hat es ihm der Allbarmherzige auch in diesem Falle zugesprochen[345]. – Komm und höre: R. Eleázar Ḥasma sagt, der Löhner dürfe nicht mehr essen als sein Lohn beträgt. Die Weisen erlauben dies. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht ißt er seines[346] und nach der anderen Ansicht ißt er des Himmels. – Nein, alle sind der Ansicht, er esse seines, und sie streiten vielmehr über [das Wort] *nach deinem Belieben*; nach der einen Ansicht ist auszulegen: *nach deinem Belieben*, soweit er sein Belieben[347] opfert, und nach der anderen Ansicht ist auszulegen: *nach deinem Belieben*, wie du frei[348] bist, wenn du dir das Maul schließest, ebenso ist man wegen des Maulschließens des Löhners frei. – Komm und höre: Wenn ein Nazir[349] gesagt hat, daß man sie[350] seiner Frau und seinen Kindern gebe, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagen wolltest, er esse seines? – Aus dem Grunde, weil man zu sagen pflegt: Weiter, weiter, Nazir, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge[351]. – Komm und höre: Wenn ein Löhner sagt, daß man sie[352] seiner Frau und seinen Kindern gebe, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagen wolltest, er esse seines? – Unter Löhner ist ein Nazir zu verstehen.

---

zu gehen u. von den Früchten zu essen, jedoch nur dann, wenn er dafür dem Eigentümer Dienste leistet. [341] Die Berechtigung zu essen gilt als Zulage zu seinem Lohne. [342] Dies ist ihm durch eine gesetzliche Bestimmung gewährt worden. [343] Der sechste Teil eines Zuz od. Silberdenars. [344] Die Zulage kann ja nicht den Lohn sechsfach übersteigen. [345] Ohne Rücksicht auf den eigentlichen Wert des Lohnes. [346] Die Zulage darf daher den Lohn nicht übersteigen. [347] Wörtl. dein Selbst, er darf soviel essen, wieviel der Lohn für die Einstellung seiner Person beträgt. [348] Vgl. S. 744 Anmm. 200 u. 201. [349] Der sich die Enthaltung des Genusses berauschender Getränke auferlegt hat; cf. Num. 6,1ff. [350] Trauben, bei welchen er arbeitet, die er aber als Nazir nicht essen darf. [351] Dies ist nichts weiter als eine Maßregelung, weil er sich zur Arbeit in einem Weinberge überhaupt nicht vermieten sollte. [352] Früchte, bei

– Es wird ja aber vom Nazir besonders und vom Löhner besonders gelehrt!? – Wird denn beides nebeneinander gelehrt!? – Komm und höre: Woher, daß man auf den Löhner nicht höre, wenn er sagt, daß man es seiner Frau und seinen Kindern gebe? Es heißt:[353] *aber in dein Gefäß darfst du nichts tun.* Wolltest du sagen, hier werde ebenfalls von einem Nazir gesprochen, so braucht dies ja nicht entnommen zu werden aus [den Worten]: *aber in dein Gefäß darfst du nichts tun,* sondern weil man zu sagen pflegt: Weiter, weiter, Nazir!? – Dem ist auch so, da er aber von diesem als Löhner spricht, so führt er den Schriftvers vom Löhner an. – Komm und höre: Wenn jemand einen Löhner zum Trocknen von Feigen mietet, so darf dieser zehntfrei[354] essen; wenn: unter der Bedingung, Col.b daß ich und mein Sohn essen dürfen, oder: daß für meinen Lohn mein Sohn essen darf, so darf er [zehnt]frei essen, sein Sohn ist verpflichtet[355]. Weshalb ist sein Sohn verpflichtet, wenn man sagen wollte, er esse seines!? Rabina erwiderte: Weil dies den Anschein des Kaufes hat[356]. – Komm und höre: Wenn jemand Löhner bei einer vierjährigen Pflanzung[357] mietet, so dürfen sie [von den Früchten] nicht essen; hat er es[358] ihnen nicht gesagt, so muß er sie auslösen und sie essen lassen. Weshalb braucht er nun, wenn man sagen wollte, sie essen des Himmels, [die Früchte] auszulösen und sie essen zu lassen, der Allbarmherzige hat ihnen ja das Verbotene nicht zuerkannt!? – Da erfolgt dies aus dem Grunde, weil es den Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufes hat[359]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Sind es[360] auseinandergefallene Feigen[361] und geöffnete[361] Fässer, so dürfen sie von diesen nicht essen; hat er es ihnen nicht gesagt, so muß er den Zehnten entrichten und sie essen lassen. Weshalb braucht er nun, wenn man sagen wollte, sie essen des Himmels, den Zehnten zu entrichten und sie essen zu lassen, der Allbarmherzige hat ihnen ja das Verbotene nicht zuerkannt!? Wolltest du erwidern, ebenfalls aus dem Grunde, weil es den Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufes hat, so ist allerdings bei auseinander gefallenen Feigen der Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufes[362] vorhanden, wieso aber kann bei geöffneten Weinfässern ein auf Irrtum beruhender Kauf vorliegen, sie wissen ja, daß

---

welchen er arbeitet. [353] Dt. 23,25. [354] Da sie zum Pressen bestimmt sind, gelten sie als unfertig. [355] Weil es ebenso ist als würde er sie gekauft haben, u. der Kauf macht die Früchte zehntpflichtig. [356] Da er dies ausdrücklich vereinbart hat [357] Baumfrüchte dürfen in den ersten 3 Jahren nicht gegessen werden, im 4. Jahre müssen sie ausgelöst werden, u. erst dann ist der Genuß erlaubt; cf. Lev. 19,23ff. [358] Daß es Früchte des 4. Jahres sind. [359] Wenn sie dies wüßten, würden sie sich ihm überhaupt nicht vermietet haben. [360] Die Feigen, bezw. der Wein, bei welchen die Löhner beschäftigt sind. [361] Sie waren also bereits zehntpflichtig. [362] Die Löhner konnten nicht wissen, daß die Feigen er zehntpflichtig geworden[363]ist!? R. Šešeth erwiderte: Wenn die Fässer geöffnet wurden und der Wein zurück in die Kufe [geflossen ist][364]. – Es wird ja aber gelehrt: der Wein, sobald er in die Kufe abgeflossen[365]ist!? – Nach R. Åqiba, welcher sagt, sobald er gegoren[366]hat; sie können zu ihm sagen: wir wußten dies nicht. – Sollte er ihnen doch erwidern: ihr solltet daran denken, er kann bereits gegoren haben!? – In Ortschaften, wo der Hineinleitende ihn auch gären[367]läßt. Nachdem aber R. Zebid b. R. Hošåja gelehrt hat: der Wein, sobald er in die Kufe hineingeleitet ist und gegoren hat, und wie R. Åqiba sagt, wenn er in Fässer abgefüllt[368]ist, kann es sich auch um den Fall handeln, wenn er nicht in die Kufe abgeflossen ist, denn sie können zu ihm sagen: wir wußten nicht, daß er bereits abgefüllt war. – Sollte er ihnen doch erwidern: ihr solltet daran denken, er kann bereits abgefüllt sein!? – In Ortschaften, wo der, der ihn siegelt, ihn auch abfüllt. – Komm und höre: Man darf vereinbaren[369]für sich, für seinen erwachsenen Sohn, für seine erwachsene Tochter, für seinen erwachsenen Sklaven, für seine erwachsene Magd und für seine Frau, weil sie Verstand haben, nicht aber darf man vereinbaren für seinen minderjährigen Sohn, für seine minderjährige Tochter, für seinen minderjährigen Sklaven, für seine minderjährige Magd und für sein Vieh, weil sie keinen Verstand haben. Er[370]glaubte, wenn er sie beköstigt[371]. Einleuchtend ist es nun, daß er nicht vereinbaren darf, wenn du sagst, er esse des Himmels, wenn du aber sagst, er esse seines, so sollte er doch auch für minderjährige vereinbaren dürfen[372]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie nicht beköstigt[373]. – Demnach sollte dies doch auch von Erwachsenen gelten!? – Erwachsene sind verständig und verzichten. – R. Hošåja lehrte ja aber, daß man für sich und seine Frau, nicht aber für sein Vieh, für seinen erwachsenen Sohn und seine erwachsene Tochter, nicht aber für seinen minderjährigen Sohn und seine minderjährige Tochter und für seinen kenaånitischen Sklaven, ob erwachsen oder minderjährig, vereinbaren dürfe. Beide Lehren sprechen ja wahrscheinlich von dem Falle, wenn er sie beköstigt, und ihr Streit[374]besteht wohl in folgendem: einer ist der Ansicht, er esse seines, und einer ist der Ansicht, er esse des Himmels. – Nein, alle sind der Ansicht, er esse seines,

---

bereits gepreßt waren u. auseinander gefallen sind. [363] Da er sich bereits in Fässern befindet. [364] Die Arbeiter konnten nicht wissen, daß er bereits auf Fässer gefüllt war. [365] Ist er zehntpflichtig. [366] Nach Raschi sobald die Kerne obenauf schwimmen. [367] Od. die Kerne abschöpft. [368] Nach Raschi der Schaum abgeschöpft worden ist. [369] Von den Früchten nicht zu essen. [370] Der diesen Einwand erhob. [371] Der Arbeitslohn gehört also dem Vater bezw. dem Herrn. [372] Da dies dann als Zulage zum Lohne gilt, der ebenfalls ihm gehört. [373] Der Lohn gehört ihm dann nicht. [374] Hinsichtlich minderdennoch besteht zwischen ihnen kein Widerspruch; unsere Lehre spricht von dem Falle, wenn er sie nicht beköstigt, und die Barajtha spricht von dem Falle, wenn er sie beköstigt[375]. – Du hast sie auf den Fall bezogen, wenn er sie beköstigt, demnach sollte er auch für minderjährige [Kinder] vereinbaren dürfen!? – Der Allbarmherzige hat ihm kein Verfügungsrecht über die Qual seines minderjährigen Sohnes und seiner minderjährigen Tochter zugesprochen. – Du hast unsere Mišna auf den Fall bezogen, wenn er sie nicht beköstigt; einleuchtend ist dies Fol. 93 allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne nicht zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, und ich ernähre dich nicht, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, und ich ernähre dich nicht!? – Vielmehr, beide sprechen von dem Falle, wenn er sie nicht beköstigt, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, er dürfe dies, und einer ist der Ansicht, er dürfe dies nicht. – R. Johanan, welcher sagt, der Herr dürfe dies, läßt also die Mišna und entscheidet nach der Barajtha!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, er esse des Himmels, somit kann er es[376] nicht vereinbaren, und die Vereinbarung, von der R. Hošája spricht, ist auf die Beköstigung[377] zu beziehen. – Dementsprechend ist dies hinsichtlich eines Tieres auf das Stroh[378] zu beziehen; mag er dies doch!? – Vielmehr, ihr Streit[379] besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, er esse seines, und einer ist der Ansicht, er esse des Himmels.

vi MAN DARF VEREINBAREN[369] FÜR SICH SELBER, FÜR SEINEN ERWACHSENEN SOHN, FÜR SEINE ERWACHSENE TOCHTER, FÜR SEINEN ERWACHSENEN SKLAVEN, FÜR SEINE ERWACHSENE MAGD UND FÜR SEINE FRAU, WEIL SIE VERSTAND HABEN, NICHT ABER DARF MAN VEREINBAREN FÜR SEINEN MINDERJÄHRIGEN SOHN, FÜR SEINE MINDERJÄHRIGE TOCHTER, FÜR SEINEN MINDERJÄHRIGEN SKLAVEN, FÜR SEINE MINDERJÄHRIGE MAGD UND FÜR SEIN VIEH, WEIL SIE KEINEN VERSTAND HABEN. vii WENN JEMAND LÖHNER BEI EINER VIERJÄHRIGEN PFLANZUNG[357] MIETET, SO DÜRFEN SIE [VON DEN FRÜCHTEN] NICHT ESSEN; HAT ER ES IHNEN NICHT GESAGT, SO MUSS ER [DIE FRÜCHTE] AUSLÖSEN UND SIE ESSEN LASSEN. SIND ES[360] AUSEINANDER GEFALLENE FEIGEN, GEÖFFNETE[361] FÄSSER, SO DÜRFEN SIE VON DIESEN NICHT ESSEN; HAT ER ES IHNEN NICHT GE-

---

jähriger Sklaven u. Mägde. 375. Der Lohn gehört dann dem Herrn u. er kann hinsichtlich der Zulage, dh. hinsichtlich des Essens, mit dem Eigentümer eine Vereinbarung treffen. 376. Daß sie von den Früchten nicht essen sollen. 377. Der Eigentümer gibt ihnen reichlich Kost, damit sie von den wertvollen Früchten, bei welchen sie arbeiten, nicht essen. 378. Nicht daß er dem Tier direkt das Maul schließe, sondern daß er es mit Stroh überfüttere, damit es vom Getreide nicht fresse. 379. Zwischen der angezogenen Mišna u. der Barajtha RH.s. 380.

viii,1 SAGT, SO MUSS ER DEN ZEHNTEN ENTRICHTEN UND SIE ESSEN LASSEN. FRUCHTHÜTER DÜRFEN ESSEN[380] NACH DEM LANDESBRAUCHE, NICHT ABER NACH DER TORA.

GEMARA. FRUCHTHÜTER. Rabh sagte: Dies[381] gilt nur von Gemüse- und Obstgartenhütern[382], Hüter von Keltern und Getreidehaufen aber dürfen nach der Tora essen, Er ist der Ansicht, die Bewachung gleiche der Arbeitsleistung. Šemuél aber sagte: Dies[383] gilt nur von den Hütern von Keltern und Getreidehaufen, Gemüse- und Obstgartenhüter aber dürfen weder nach der Tora noch nach dem Landesbrauche essen. Er ist der Ansicht, die Bewachung gleiche nicht der Arbeitsleistung. R. Aḥa b. Hona wandte ein: Der die [rote] Kuh[384] bewacht[385], macht[386] seine Kleider unrein. Wieso macht er nun seine Kleider unrein, wenn man sagen wollte, die Bewachung gleiche nicht dem Arbeiten!? Rabba b. Úla erwiderte: Dies ist eine Verschärfung, weil er an dieser ein Glied berührt haben kann. R. Kahana wandte ein: Wenn jemand vier oder fünf Gurkengärten[387] bewacht, so darf er nicht seinen Bauch aus einem füllen, vielmehr esse er aus jedem nach Verhältnis. Wieso darf er essen, wenn man sagen wollte, die Bewachung gleiche nicht der Arbeitsleistung[388]!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Wenn sie entwurzelt sind. — Sie sind ja dann hinsichtlich der Verzehntung[389] fertig!? — Wenn die Blüte noch nicht entfernt[390] ist. R. Aši sagte: Die Ansicht Šemuéls ist einleuchtend, denn wir haben gelernt: Folgende dürfen nach der Tora essen; wer bei am Boden Haftendem bei der Abschlußarbeit arbeitet, und wer bei vom Boden Getrenntem &c. Demnach gibt es ja auch manche, die nicht nach der Tora, sondern nur nach dem Landesbrauche essen dürfen[391]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: folgende dürfen nicht essen; was ist nun unter 'nicht essen' zu verstehen, wollte man sagen, sie dürfen nach der Tora nicht essen, sondern nach dem Landesbrauche, so wäre dies ja dasselbe, was im Anfangsatze gelehrt[392] wird; wahrscheinlich also, daß sie weder nach der Tora noch nach dem Landesbrauche essen dürfen, und zwar, wer bei am Boden Haftenden vor

---

Von den Früchten, die sie bewachen. [381] Daß sie nach der Tora nicht essen dürfen. [382] Wo die Früchte noch nicht fertig sind. [383] Daß sie nach dem Landesbrauche essen dürfen. [384] Cf. Num. 19,2ff. [385] Seit dem Schlachten bis zur Verwahrung der Asche. [386] Jeder, der sich bei der Herrichtung der roten Kuh mit dieser befaßt, wird levitisch unrein samt den Kleidern, die er anhat. [387] Die verschiedenen Personen gehören. [388] Nach Šemuél, welcher sagt, Wächter von am Boden haftenden Früchten dürfen von diesen nicht essen. [389] Demnach dürfte sie der Wächter unverzehntet nicht essen. [390] Cf. supra Fol. 88b. [391] Und zwar, wer bei am Boden Haftendem vor der Abschlußarbeit, od. bei gänzlich fertigen Früchten arbeitet. [392] Dies ist aus dem Anfangsatze zu entder Abschlußarbeit arbeitet, und um so weniger Gemüse- und Obstgartenhüter.

Es gibt viererlei Hüter[393]: Der unentgeltliche Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Der unentgeltliche Hüter kann in allen Fällen[394] schwören; der Entleiher muss in allen Fällen[395] bezahlen; der Lohnhüter und der Mieter können schwören, [wenn das Vieh] einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder verendet ist, und müssen bezahlen bei Abhandenkommen und Diebstahl. viii,2

GEMARA. Wer ist der Autor [der Lehre] von den vier Hütern? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Es ist R. Meír. Raba sprach zu R. Naḥman: Gibt es denn jemand, der [von der Lehre] von den vier Hütern nichts hielte? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: der Autor, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, ist R. Meír. — Wir wissen ja aber von R. Meír, daß er entgegengesetzter Ansicht ist, denn es wird gelehrt: Der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem unentgeltlichen Hüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem Lohnhüter!? — Rabba b. Abuha lehrt es entgegengesetzt. — Wieso sind es demnach vier, es sind ja nur drei[396]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vier Hüter und drei Modifikationen.

Einst weidete ein Hirt Vieh am Ufer des Papaflusses; da glitt eines aus und fiel ins Wasser. Als er darauf vor Rabba kam, sprach er ihn frei, denn er sagte, er hat [das Vieh] so gehütet, wie es die Leute zu Col.b hüten pflegen, und konnte nichts dagegen machen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist er ersatzfrei, auch wenn er[397] in die Stadt geht zu einer Zeit, wenn die Leute zu gehen[398] pflegen!? Dieser erwiderte: Freilich. — Wenn er ein wenig schläft zur Zeit, wenn die Leute zu schlafen pflegen, ist er also ebenfalls ersatzfrei? Dieser erwiderte: Freilich. Er wandte gegen ihn ein: Folgendes gilt als Unglücksfall, in welchem ein Lohnhüter ersatzfrei ist, zum Beispiel:[399] *da kam ein Streifzug und raubte sie, und die Knechte erschlug er mit dem Schwerte*[400]!? Dieser erwiderte: Hier wird von Stadtwächtern[401] gesprochen. Er wandte gegen ihn ein: Wie weit reicht die Hütepflicht eines Lohnhüters? Bis:[402] *am Tage verzehrte mich die Hitze und der Frost nachts*!? Dieser erwiderte: Hier wird ebenfalls von Stadtwächtern gesprochen. Jener entgegnete: War

---

nehmen. [393] Cf. Ex. 22,6ff. [394] Er ist auch bei Verlust u. Diebstahl, obgleich dies bei sorgfältiger Bewachung vermieden werden könnte, ersatzfrei. [395] Auch bei einem unabwendbaren Unfall. [396] Da der Mieter u. der Hüter einander gleichen. [397] Der Viehhüter. [398] Und in seiner Abwesenheit ein Vieh fortgekommen ist. [399] Ij. 1,15. [400] Also nur ein unabwendbarer Unfall. [401] Denen die Einwohner der Stadt Leben und Vermögen anvertrauen. [402] Gen.

denn unser Vater Jâqob[403] ein Stadtwächter!? – Er sprach zu Laban: Ich habe dir eine übermäßige Bewachung gewährt, gleich der der Stadtwächter. Er wandte gegen ihn ein: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidete, diese verlassen hat und in die Stadt gegangen ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen hat, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so sage man nicht, wenn er da wäre, würde er es gerettet haben, vielmehr schätze man ihn: könnte er es retten, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber nicht, so ist er ersatzfrei. Doch wohl, wenn er zu einer Zeit gegangen ist, wenn die Leute zu gehen pflegen[404]!? – Nein, wenn er zu einer Zeit gegangen ist, wenn die Leute nicht zu gehen pflegen. – Weshalb ist er demnach[405] ersatzfrei, wenn es[406] durch Verschulden begonnen und durch Mißgeschick geendet hat, ist man ja ersatzpflichtig[407]!? – Wenn er die Stimme eines Löwen gehört hat und deshalb fortgegangen ist. – Wieso schätze man demnach, was sollte er denn tun[408]!? Er sollte ihm zusammen mit anderen Hirten mit Stöcken entgegentreten. – Wieso wird dies demnach von einem Lohnhüter gelehrt, dies sollte doch auch von einem unentgeltlichen Hüter gelten, denn der Meister ist es ja, welcher sagt, ein unentgeltlicher Hüter, der mit anderen Hirten zusammen [dem Löwen] mit Stöcken entgegentreten konnte und dies nicht getan hat, sei ersatzpflichtig!? – Ein unentgeltlicher Hüter unentgeltlich[409], ein Lohnhüter gegen Bezahlung. – Bis zu welchem Lohne[410]? – Bis zu ihrem Werte. – Wo finden wir denn, daß ein Lohnhüter für Unfälle ersatzpflichtig sei[411]!? – Er erhält später vom Hausherrn den Ersatz. R. Papa sprach zu Abajje: Welchen Nutzen hat er[412] demnach davon!? – [Er spart] die Anlernung[413] des Tieres, oder auch die Bemühung[414]. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona halten nichts von der Lehre Rabbas[415], denn er kann zu ihm[416] sagen: ich zahle dir deshalb Lohn, damit du ihnen eine besondere Wachsamkeit angedeihen läßt[417].

Einst führte der Lastträger Bar Ada Vieh über einen Steg des Naraš, und eines stieß ein anderes ins Wasser hinein. Als er darauf vor R. Papa

---

31,40. [403] Von dem der angezogene Schriftvers spricht. [404] Dennoch ist er ersatzpflichtig. [405] Falls er es nicht retten könnte. [406] Der entstandene Schaden. [407] Obgleich er es nicht retten könnte, das Tier also durch ein Mißgeschick umgekommen ist, sollte er dennoch ersatzpflichtig sein, weil es ebensogut durch seine Fahrlässigkeit, das Verlassen der Herde, fortkommen könnte. [408] Er war ja zum Fortgehen gezwungen. [409] Er braucht keine Leute zu mieten. [410] Muß der Lohnhüter Leute mieten. [411] Wieso sollte er in einem solchen Falle die Leute auf seine Kosten mieten [412] Der Eigentümer des Viehs, wenn er für die Rettung desselben dessen Wert zu bezahlen hat. [413] Die Tiere kennen ihn u. sind für ihn leichter zu behandeln. [414] Nach anderen Tieren zu suchen. [415] Daß der Hüter frei sei, wenn er das Tier wie gewöhnlich bewacht hat. [416] Der Eigentümer zum Hüter. [417] Wenn auch keine Fahrlässigkeit vorliegt, so ist es auch kam, verurteilte er ihn. Jener sprach: Was sollte ich denn tun!? Dieser erwiderte: Du solltest sie einzeln hinüberführen. Jener entgegnete: Weißt du es denn von deinem Vetter[418], daß er sie einzeln hinüberführen konnte!? Dieser erwiderte: Bereits haben andere vor dir darüber geklagt, und niemand achtete auf sie.

Einst gab Ajbu dem Ronja Flachs zur Verwahrung; da kam Šabo[419] und nahm ihn ihm weg. Später wurde der Dieb entdeckt. Als er darauf vor R. Naḥman kam, verurteilte er ihn. Es wäre also anzunehmen, daß er gegen R. Hona b. Abin streitet, denn R. Hona b. Abin ließ sagen: Wenn es durch Gewalt gestohlen worden ist und der Dieb entdeckt wird, so kann er, wenn er unentgeltlicher Hüter ist, wenn er will, schwören, und wenn er will, mit ihm einen Prozeß[420] führen; ist er aber Lohnhüter, so muß er mit ihm einen Prozeß führen und kann nicht schwören. Raba erwiderte: Da waren Kriegsleute anwesend, und wenn er seine Stimme erhoben hätte, würden sie gekommen sein und ihn gerettet haben[421].

EIN WOLF[422] IST KEIN UNGLÜCKSFALL[423], ZWEI WÖLFE SIND EIN UNGLÜCKSFALL. R. JEHUDA SAGT, ZUR ZEIT EINER WOLFSPLAGE[424] GILT AUCH EIN EINZELNER WOLF ALS UNGLÜCKSFALL. ZWEI HUNDE SIND KEIN UNGLÜCKSFALL. JADDUÂ DER BABYLONIER SAGTE IM NAMEN R. MEÍRS: [KOMMEN SIE] VON EINER SEITE, SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL, WENN VON ZWEI SEITEN, SO IST DIES EIN UNGLÜCKSFALL. EIN WEGELAGERER[425] IST EIN UNGLÜCKSFALL. EIN LÖWE, EIN BÄR, EIN LEOPARD, EIN PANTHER UND EINE SCHLANGE SIND UNGLÜCKSFÄLLE. DIES NUR, WENN SIE VON SELBST GEKOMMEN SIND, HAT ER ABER [DAS VIEH] NACH EINEM ORTE GEFÜHRT, WO SCHAREN VON WILDEN TIEREN UND WEGELAGERER VORHANDEN SIND, SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL[426]. IST [DAS VIEH] AUF GEWÖHNLICHE WEISE VERENDET, SO IST DIES EIN UNGLÜCKSFALL, WENN ER ES ABER GEQUÄLT HAT[427] UND ES VERENDET IST, SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL. IST ES AUF DIE SPITZE EINES FELSEN GESTIEGEN[428] UND ABGESTÜRZT, SO IST DIES EIN UNGLÜCKSFALL, WENN ER ES ABER AUF DIE SPITZE EINES FELSEN GEBRACHT HAT UND ES ABGESTÜRZT IST, SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL[429]. ix x,1

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, daß ein einzelner Wolf ein Un-

---

kein vis major. [418] Dh. Volksgenossen. [419] Nach Raschi Name eines Räubers. [420] Dh. Ersatz leisten. Ronja war ebenfalls unbezahlter Hüter. [421] Er hatte also eine Fahrlässigkeit begangen. [422] Der eine Herde überfällt u. Schaden anrichtet. [423] Hinsichtlich der Haftbarkeit eines Lohnhüters od. Mieters; sie waren verpflichtet ihm entgegenzutreten. [424] Cf. Tan. Fol. 22a. [425] Der bewaffnet ist u. den Hüter überfällt. [426] Er hat den Überfall verschuldet. [427] Durch Hunger, Durst od. unerträgliche Temperatur. [428] Cf. supra Fol. 36b. [429] Er hat glücksfall sei!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies gilt von der Zeit einer Wolfsplage, und zwar nach R. Jehuda.

Ein Wegelagerer ist ein Unglücksfall. Weshalb denn, sollte doch Mann gegen Mann treten!? Rabh erwiderte: Ein bewaffneter Räuber. Sie fragten: Wie ist es, wenn der Räuber bewaffnet ist und der Hirt ebenfalls bewaffnet ist: sagen wir, ein Mann müsse gegen einen Mann treten, oder aber sagen wir, jener setzte sein Leben ein, dieser aber brauchte sein Leben nicht einzusetzen? – Es ist einleuchtend, [daß wir sagen], jener setzte sein Leben ein, dieser aber brauchte sein Leben nicht einzusetzen.

Abajje fragte Raba: Wie ist es, wenn der Hirt [den Wegelagerer][430]
traf und zu ihm sprach: du elender Dieb, an jenem Orte befinden wir
Fol. 94 uns, so und so viel Mann sind wir, so und so viel Hunde haben wir bei
uns, so und so viel Ochsenstachel[431] haben wir, und dieser darauf gekommen ist und es ihm weggenommen[432] hat? Dieser erwiderte: Es ist ebenso als würde er [das Vieh] nach einer Stelle geführt haben, wo Scharen von Tieren und Wegelagerer vorhanden sind.

x,2 Ein unentgeltlicher Hüter kann vereinbaren, vom Schwure frei
zu sein, ebenso auch ein Entleiher, vom Ersatze frei zu sein,
und ebenso ein Lohnhüter und ein Mieter vom Schwure, beziehungs-
xi weise vom Ersatze[433] frei zu sein. Wenn jemand eine Vereinbarung gegen
eine Bestimmung der Tora trifft, so ist die Vereinbarung ungültig,
und jede Vereinbarung, der die Leistung vorangeht, ist ungültig[434];
wenn er aber [die Bedingung] später erfüllen kann und sie vorher
gestellt hat, so ist die Vereinbarung gültig[435].

GEMARA.ı Weshalb denn[436], dies ist ja eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora, und eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist ja ungültig!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, bei Geldsachen sei die Vereinbarung gültig. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und die Vereinbarung ist un-

---

den ersten Absturz verschuldet. 430. Der ihm nichts zuleide tat. 431. Nach Raschi Schleuder. 432. Der Hirt hat ihn also selbst angelockt. 433. Cf. supra Fol. 93a. 434. Und ebenso auch, wenn die Bedingung überhaupt nicht ausführbar ist. 435. Bei jeder Vereinbarung muß die Bedingung, von der die Leistung abhängig gemacht wird, vorher, als Hauptsatz, genannt werden (vgl. zBs. Num. 32,29); wenn aber die Leistung zuerst, als Hauptsatz genannt wurde, so muß diese eingehalten werden, auch wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist. 436. Dürfen gültig[437]— so R. Meír; R. Jehuda sagt, hinsichtlich der Geldsachen[438]sei die Vereinbarung gültig. — Wieso kannst du [diese Lehre] R. Jehuda addizieren, im Schlußsatze heißt es ja, daß eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ungültig sei, also nach R. Meír!? — Das ist kein Einwand; tatsächlich vertritt sie die Ansicht R. Jehudas, und der Schlußsatz spricht von einer Angelegenheit, die keine Geldsache ist. — Wie ist demnach der letzte Passus zu erklären: Jede Vereinbarung, bei der die Leistung vorangeht, ist ungültig, und derjenige, der dieser Ansicht ist, ist ja R. Meír!? Es wird nämlich gelehrt: Abba Ḥalaphta aus Kephar Ḥananja sagte im Namen R. Meírs: Wenn die Bedingung der Leistung vorangeht, so ist die Vereinbarung gültig, wenn aber die Leistung der Bedingung vorangeht, so ist die Vereinbarung ungültig!? — Vielmehr, die ganze [Mišna] vertritt die Ansicht R. Meírs, nur ist es hierbei[439]anders, denn er hat sich von vornherein[440]dazu nicht verpflichtet. — Es wird gelehrt: Der Lohnhüter kann die Haftbarkeit eines Entleihers[441]vereinbaren. — Wodurch, durch Worte[442]? Šemuél erwiderte: Wenn er es ihm mit der Hand[443]zugeeignet hat. R. Joḥanan aber erklärte: Du kannst auch sagen, wenn er es ihm nicht mit der Hand zugeeignet hat, denn für den Nutzen, daß er dadurch in den Ruf kommt, ein ehrlicher Mann zu sein, verpflichtet er sich ihm.

WENN JEMAND EINE VEREINBARUNG GEGEN EINE BESTIMMUNG DER TORA TRIFFT, SO IST DIE VEREINBARUNG UNGÜLTIG &c. R. Ṭabla sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht des R. Jehuda b. Tema, die Weisen aber sagen, die Vereinbarung sei gültig, auch wenn er später die Bedingung nicht erfüllen kann, und er sie vorher gestellt hat. Es wird nämlich gelehrt: Da[444]ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du in den Himmel hinaufsteigest, mit der Bedingung, daß du in den Abgrund hinabsteigest, mit der Bedingung, daß du ein hundert Ellen [langes] Rohr verschluckest, mit der Bedingung, daß du das große Meer zu Fuß überschreitest, so ist, wenn die Bedingung erfüllt worden ist, der Scheidebrief gültig, und wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist, der Scheidebrief ungültig. R. Jehuda b. Tema sagt, ein solcher sei ein [gültiger] Scheidebrief. R. Jehuda b. Tema sagte eine Regel: Wenn die Bedin-

---

die Hüter die in der Mišna genannten Vereinbarungen treffen. [437] Weil dies einer Bestimmung der Tora zuwiderläuft; (cf. Ex. 21,10). [438] Kost u. Kleidung. [439] Bei der Vereinbarung eines Hüters. [440] Die Verantwortlichkeit beginnt mit dem Ansichziehen der anvertrauten Sache, u. wenn er vorher diese einschränkt, so ist er überhaupt kein Hüter im Sinne der Tora; die Vereinbarung verstößt also nicht gegen die Bestimmung derselben. [441] In allen Fällen ersatzpflichtig zu sein. [442] Diese allein sind nicht bindend. [443] Durch Anfassen eines Sudariums (vgl. S. 589 Anm. 57), entsprechend unserem Handschlage. [444] Wenn der Ehemann dies zu seiner Frau bei der Übergabe des gung später nicht erfüllt werden kann und dennoch vorher gestellt wird, so ist dies nur eine übertreibende Rederei und [der Scheidebrief] ist gültig. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Tema. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt, wenn er [die Bedingung] später erfüllen kann und sie vorher gestellt hat, sei die Vereinbarung gültig; demnach ist, wenn er sie nicht ausführen kann, die Vereinbarung ungültig. Schließe hieraus[445].

ACHTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND EINE KUH ENTLIEHEN UND IHREN EIGENTÜMER MIT ENTLIEHEN ODER IHREN EIGENTÜMER MIT GEMIETET HAT, ODER WENN ER IHREN EIGENTÜMER ENTLIEHEN ODER GEMIETET UND NACHHER DIE KUH GEMIETET HAT UND SIE VERENDET, SO IST ER ERSATZFREI, DENN ES HEISST: [1]*wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er* Col.b *es nicht zu bezahlen.* WENN ER ABER ZUERST DIE KUH ENTLIEHEN UND NACHHER DEN EIGENTÜMER ENTLIEHEN ODER GEMIETET HAT UND SIE VERENDET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG[2], DENN ES HEISST: *und der Eigentümer nicht zugegen war, so muß er es bezahlen.*

GEMARA. Wenn es im Schlußsatze heißt: und nachher die Kuh entliehen hat, so ist ja das 'mit' im Anfangsatze zu verstehen: wirklich mit dieser zusammen; wieso kann dies gleichzeitig erfolgen, bei der Kuh erfolgt dies[3] ja durch das Ansichziehen und beim Eigentümer durch die Vereinbarung!? – Wenn du willst, sage ich: wenn die Kuh im Hofe des Entleihers gestanden hat, wo also das Ansichziehen nicht erforderlich ist. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er zu ihm gesagt hat: du sollst mir persönlich erst dann entliehen sein, wenn ich deine Kuh an mich gezogen habe.

Dort haben wir gelernt: Es gibt viererlei Hüter: der unentgeltliche Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Der unentgeltliche Hüter kann in allen Fällen schwören; der Entleiher muß in allen Fällen bezahlen; der Lohnhüter und der Mieter können schwören, wenn [das Vieh] einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder verendet ist, und müssen bezahlen bei Abhandenkommen oder Diebstahl. Woher dies?

Scheidebriefes sagt. 445. Dies wird anonym gelehrt, u. die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden.

1. Ex. 22,14. 2. Obgleich der Eigentümer zur Zeit des Unfalls in seinem Dienste stand. 3. Der Übergang in den Besitz des Entleihers. 4. Im Abschnitte von

— Die Rabbanan lehrten: Der erste Absatz[4] spricht von einem unentgeltlichen Hüter, der zweite von einem Lohnhüter, und der dritte von einem Entleiher. — Allerdings wird im dritten ausdrücklich von einem Entleiher gesprochen, denn es heißt: [5]*wenn jemand von seinem Nächsten [ein Vieh] entleiht und es gebrochen wird oder verendet, und der Eigentümer nicht zugegen war, so muß er es bezahlen*; woher aber, daß der erste von einem unentgeltlichen Hüter und der zweite von einem Lohnhüter spricht, vielleicht umgekehrt!? — Es ist einleuchtend, daß der zweite von einem Lohnhüter[6] spricht, denn [es heißt], daß er bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig sei. — Im Gegenteil, der erste sollte von einem Lohnhüter sprechen, denn [es heißt], daß er das Doppelte bezahlen[7] müsse!? — Immerhin ist der Stammbetrag ohne Eid mehr als das Doppelte gegen Eid[8]. Dies ist auch zu beweisen. Der Entleiher hat ja den ganzen Nutzen[9], und er bezahlt nur den Stammbetrag. — Hat denn der Entleiher den ganzen Nutzen, ihm obliegt ja die Fütterung!? — Wenn es[10] auf die Wiese geht. — Ihm obliegt ja die Bewachung!? — Wenn ein städtischer Wächter vorhanden ist. Wenn du willst, sage ich: sage nicht: er hat den ganzen Nutzen, sondern: den größten Nutzen. Wenn du aber willst, sage ich: beim Entleihen von Geräten.

«Der Lohnhüter und der Mieter können schwören, wenn [das Vieh] einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder verendet ist, und müssen bezahlen bei Verlust oder Diebstahl.» Allerdings bei Diebstahl, denn es heißt: [11]*wenn es ihm gestohlen worden ist, so soll er es seinem Eigentümer bezahlen*, woher dies vom Abhandenkommen? — Es wird gelehrt: *wenn es ihm gestohlen worden ist*; ich weiß dies vom Diebstahl, woher dies vom Abhandenkommen? Es heißt: *gestohlen, gestohlen*[12], in jedem Falle. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Tora gebrauche nicht die übliche Redewendung der Menschen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Tora gebrauche die übliche Redewendung[13] der Menschen!? — Im Westen sagten sie, dies sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn er bei Diebstahl, der mehr einem Unfall gleicht, Ersatz leisten muß, um wieviel mehr bei Abhandenkommen, das mehr eine Fahr-

---

den Hütern, Ex. 22,6ff. [5] Ex. 22,13. [6] Dessen Haftbarkeit eine höhere ist. [7] Wenn er behauptet, die anvertraute Sache sei ihm gestohlen worden, u. es sich herausstellt, daß er sie unterschlagen hat. Auf einen solchen Fall wird Bq. Fol. 63b dieser Schriftvers bezogen. [8] Da er das letztere nur dann zu zahlen hat, wenn er falsch geschworen hat u. Zeugen ihn überführt haben. [9] Er benutzt das entliehene Vieh ohne irgendwelche Gegenleistung; seine Haftbarkeit ist somit die höchste. [10] Das entliehene Vieh. [11] Ex. 22,11. [12] Neben dem Imperfekt יגנב steht überflüssigerweise auch der Infinitiv גנב. [13] Die Hinzufügung des Infinitivs ist nur Sprachgebrauch u. hat keine exegetische Bedeutung.

lässigkeit gleicht. – Und der andere[14]!? – Die Schrift deutete auch das an, was man [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern könnte.

«Der Entleiher muß in allen Fällen bezahlen.» Allerdings bei Brechen und Verenden, denn es heißt:[15]*wenn jemand von seinem Nächsten [ein Vieh] entleiht und es gebrochen wird oder verendet*; woher dies aber von der Gefangennahme? Wolltest du erwidern, dies sei vom Brechen und Verenden zu entnehmen[16], [so ist zu entgegnen:] wohl beim Brechen und Verenden, weil es Unfälle sind, an die man denkt, während die Gefangennahme ein Unfall ist, an den man nicht denkt!? – Vielmehr, beim Entleiher wird vom Brechen und Verenden gesprochen, und beim Lohnhüter wird vom Brechen und Verenden gesprochen, wie nun bei diesem die Gefangennahme mit dazu[17]gehört, ebenso gehört auch bei jenem die Gefangennahme mit dazu. – Dies ist zu widerlegen: wohl beim Lohnhüter, weil er dann ersatzfrei[18]ist, während der Entleiher ersatzpflichtig sein[19]soll!? – Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Das *oder*[20]schließt die Gefangennahme ein. – Das *oder* ist ja aber wegen der Teilung nötig, denn man könnte glauben, nur wenn es gebrochen wurde und verendet ist, sei er nicht ersatzpflichtig, so lehrt er uns!? Richtig wäre es[21]allerdings nach R. Jonathan, wie ist es aber nach R. Jošija zu erklären!? Es wird nämlich gelehrt:[24]*[Wenn jemand fluchen wird] seinem Vater und seiner Mutter*; ich weiß dies[25]nur von Vater und Mutter[26], woher dies vom Vater ohne Mutter und von der Mutter ohne Vater? Es heißt: *seinem Vater und seiner Mutter fluchte er*[27]– so R. Jošija. R. Jonathan sagt, [in solchen Fällen][28]seien sowohl beide Fol. 95 zusammen als auch jeder besonders zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich 'zusammen'[29]sagt. – Du kannst es auch nach R. Jošija erklären, denn hierbei ist keine Teilung nötig; dies[30]ist ja selbstverständlich, da es einerlei ist, ob es vollständig oder nur zur Hälfte verendet[31]ist. – Woher dies von Abhandenkommen und Diebstahl bei einem Entleiher? Wolltest du sagen, man folgere es vom Brechen und Verenden, [so ist zu erwidern:] wohl[32] beim Brechen und Verenden, weil es nicht möglich ist, sich zu bemühen und es zu holen, während es bei Diebstahl und Abhandenkommen möglich ist, sich zu bemühen und es zu holen. – Vielmehr, wie dies in folgendem gelehrt wird: [15]*Und es gebrochen wird oder verendet;* ich weiß dies nur von Brechen und Verenden, woher dies von Diebstahl und Abhandenkommen? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn ein Lohnhüter, der bei Brechen und Verenden ersatzfrei ist, bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr ist ein Entleiher, der bei Brechen und Verenden ersatzpflichtig ist, bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig. Dies ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, der nicht zu widerlegen ist. – Was heißt: nicht zu widerlegen[33] ist? – Man könnte glauben, es sei zu widerlegen: wohl der Lohnhüter, der das Doppelte bezahlen muß, auch wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen[34]; aber der Stammbetrag des Entleihers ist mehr[35]. Wenn du aber willst, sage ich: er ist der Ansicht, der bewaffnete Wegelagerer gelte als Räuber[36]. – Wir wissen dies also vom Ersatzpflichtigsein[37], woher dies vom Ersatzfreisein[38]? Wolltest du sagen, dies sei ebenfalls von Brechen und Verenden zu folgern, [so ist zu erwidern:] wohl bei Brechen und Verenden, weil es Unfälle sind. – Vielmehr, dies ist vom Lohnhüter zu entnehmen[39]. – Woher dies vom Lohnhüter selber? – Man folgere hinsichtlich der Ersatzpflicht des Lohnhüters[40] von der Ersatzpflicht des Entleihers[41]: wie man dieserhalb ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer zugegen ist, ebenso ist man auch wegen jener ersatzfrei, wenn der Eigentümer zugegen ist. – Wodurch ist dies zu folgern, wenn durch die Anpassung[42], so ist ja zu widerlegen, wie wir bereits widerlegt haben: diese[43] sind Unfälle[44]!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *und wenn jemand entleiht;* das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, sodaß das fol-

---

[14] Der dies aus dem Infinitiv גנב folgert; dies ist ja überflüssig. [15] Ex. 22,13. [16] Wenn er in diesen Fällen ersatzpflichtig ist, so ist er es auch in jenem Falle. [17] Sie wird mit aufgezählt; cf. Ex. 22,9. [18] Dies ist erklärlich, da es ein Unfall ist, an den man nicht einmal denkt. [19] Bei einem solchen Unfall sollte nicht einmal ein Entleiher ersatzpflichtig sein. [20] Im bezüglichen Schriftverse. [21] Daß das W. 'oder' hierfür nicht nötig sei. [24] Lev. 20,9. [25] Daß man dieserhalb strafbar ist. [26] Wenn er beiden Eltern flucht. [27] Am Beginne des angezogenen Schriftverse befindet sich das W. 'fluchen' neben dem W.e 'Vater', am Schlusse desselben befindet es sich neben dem W.e 'Mutter'. [28] Wenn 2 Objekte genannt werden. [29] ZBs. Dt. 22,10. [30] Daß er ersatzpflichtig ist, auch wenn das Tier nur zu Schaden gekommen u. nicht verendet ist. [31] Man würde auch ohne Teilungspartikel nicht auslegen, daß er nur dann ersatzpflichtig sei,

---

wenn beide Unfälle (Bruch u. Tod) eingetreten sind. [32] Sc. ist er ersatzpflichtig. [33] Demnach gibt es eine Widerlegung, die aber nicht stichhaltig ist. [34] Und sich herausstellt, daß er selber es unterschlagen hat. [35] Weil er sofort bezahlen muß, während der Hüter bei einer Unterschlagung erst dann bezahlen muß, wenn er falsch geschworen u. überführt worden ist. [36] Ein solcher braucht nicht das Doppelte, sondern nur den einfachen Ersatz zu zahlen, u. ebenso auch der unterschlagende Hüter, der an dessen Stelle tritt. [37] Vom Entleiher, wenn der Eigentümer nicht anwesend war. [38] Bei Anwesenheit des Eigentümers. [39] Wie dieser in einem solchen Falle ersatzfrei ist, ebenso ist auch der Entleiher ersatzfrei [40] Abhandenkommen u. Diebstahl. [41] Brechen u. Verenden. [42] Sc. zweier Gesetze od. Fälle zu einander (wörtl. durch [die Regel] 'wie wir finden'); wie dies von diesem gilt, so gilt dies auch von jenem. [43] Die Fälle, in welchen der Entleiher ersatzfrei ist. [44] Er ist daher bei Anwesenheit des Eigende[45] sich auch auf das vorangehende[46] bezieht. – Aber immerhin ist ja vom Lohnhüter nicht auf den Entleiher zu schließen, denn es ist einzuwenden: wohl der Lohnhüter, der bei Brechen und Verenden ersatzfrei[47] ist, während der Entleiher bei Brechen und Verenden ersatzpflichtig[48] ist!? – Vielmehr, daß der Entleiher bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist, wird ja vom Lohnhüter gefolgert, und es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon gefolgert wird; wie nun der Lohnhüter bei Diebstahl und Abhandenkommen im Beisein des Eigentümers ersatzfrei ist, ebenso ist auch der Entleiher bei Diebstahl und Abhandenkommen im Beisein des Eigentümers ersatzfrei. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der von [der Regel] ‘es[49] genügt’ hält, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, der von [der Regel] ‘es genügt’ nichts hält!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *und wenn jemand entleiht*; das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, und man folgere hinsichtlich des vorangehenden vom folgenden[50] und hinsichtlich des folgenden vom vorangehenden[51].

Es wurde gelehrt: Über die Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers[52] streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er sei ersatzpflichtig, und einer sagt, er sei ersatzfrei. Derjenige, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig, ist der Ansicht, der Schriftvers[53] erstrecke sich auf das vorangehende[54], nicht aber auf das dem vorangehenden vorangehende[55]; demnach beziehen sich [die Worte:] *wenn aber der Eigentümer zugegen war*[56], nicht auf den unentgeltlichen Hüter[57], und beim Lohnhüter und beim Entleiher wird von der Fahrlässigkeit nicht gesprochen. Die Ersatzpflicht des Lohnhüters und des Entleihers[58] ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom unbezahlten Hüter, zu folgern, nicht aber die Ersatzfreiheit im Beisein des Eigentümers, selbst beim Lohnhü-

---

gentümers ersatzfrei. [45] Daß er ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer anwesend ist. [46] Auf die Ersatzpflicht des Lohnhüters; auch er ist bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei. [47] Seine Haftpflicht ist überhaupt eine geringere. [48] Es ist also nicht zu entnehmen, daß der Entleiher bei Diebstahl u. Abhandenkommen, wenn der Eigentümer zugegen ist, ersatzfrei ist. [49] Cf. Bq. Fol. 25a. [50] Daß auch der Lohnhüter bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei ist. [51] Daß auch der Entleiher wegen des Abhandenkommens u. Diebstahls bei Abwesenheit des Eigentümers ersatzpflichtig u. bei dessen Anwesenheit ersatzfrei ist. [52] Wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit des Hüters eingetreten ist, in welchem Falle auch der unentgeltliche Hüter ersatzpflichtig ist, der Eigentümer aber anwesend war, dh. in seinem Dienste stand. [53] Daß der Hüter (Entleiher) ersatzfrei sei, wenn der Eigentümer anwesend ist. [54] Auf den Lohnhüter, daß auch er in Fällen, in welchen er ersatzpflichtig ist, frei ist, falls der Eigentümer anwesend war. [55] Den unbezahlten Hüter. [56] Daß er dann ersatzfrei ist. [57] Dh. auf den Fall, in welchem dieser ersatzpflichtig ist, die Fahrlässigkeit. [58] Bei einer Fahrlässigkeit. [59] Dh. beim ersteren geschrieben ter und beim Entleiher, denn [die Worte:] *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen,* die beim Entleiher und beim Lohnhüter geschrieben[59] stehen, beziehen sich nur auf Fälle, von welchen es ausdrücklich heißt, daß sie ersatzpflichtig[60] sind. Derjenige aber, welcher sagt, er sei ersatzfrei, ist der Ansicht, der Schriftvers erstrecke sich auf das vorangehende und auf das dem vorangehenden vorangehende, somit bezieht sich der Schriftvers: *wenn aber der Eigentümer zugegen war,* auch auf den unentgeltlichen Hüter. — Wir haben gelernt: Wenn jemand eine Kuh entliehen und den Eigentümer mit entliehen hat, eine Kuh entliehen und ihren Eigentümer mit gemietet hat, oder wenn er den Eigentümer entliehen oder gemietet und nachher die Kuh entliehen hat und sie verendet, so ist er ersatzfrei, von einem unentgeltlichen Hüter aber wird dies[61] nicht gelehrt!? — Wird dies, nach deiner Auffassung, etwa von einem Lohnhüter gelehrt!? Der Autor lehrt vielmehr nur das, was ausdrücklich in der Tora geschrieben steht, nicht Col.b aber das, was durch eine Schriftauslegung gefolgert wird. — Komm und höre: Wenn er sie entliehen und ihren Eigentümer mit entliehen hat, sie gemietet und ihren Eigentümer mit gemietet hat, sie entliehen und ihren Eigentümer mit gemietet hat, sie gemietet und ihren Eigentümer mit entliehen hat, so ist er, wenn sie verendet, ersatzfrei, selbst wenn der Eigentümer die Arbeit[62] an einer anderen Stelle verrichtet. Sie glaubten, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter; dieser Autor lehrt also auch das, was durch eine Schriftauslegung gefolgert wird, und vom unentgeltlichen Hüter lehrt er es nicht!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem unentgeltlichen Hüter; er lehrt dies also vom unentgeltlichen Hüter und dasselbe gilt auch vom Lohnhüter. Wenn du aber willst[63], sage ich: wie es Rabba b. Abuha umgekehrt lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unentgeltlichen Hüter.

R. Hamnuna sagte: Er[64] ist immer ersatzpflichtig bis auf den Fall, wenn es eine Kuh ist und [der Eigentümer] mit ihr pflügt, oder es ein Esel ist und er ihn hinterher antreibt, und seit dem Leihen bis zum Brechen oder Verenden anwesend war. Er ist also der Ansicht, die Anwesenheit des Eigentümers ist während der ganzen Zeit erforderlich. Raba wandte ein: Wenn er sie entliehen und ihren Eigentümer mit entliehen hat, sie gemietet und ihren Eigentümer mit gemietet hat, sie ge-

---

u. auf den letzteren bezogen. 60. Abhandenkommen u. Diebstahl, bzw. Brechen u. Verenden. 61. Daß auch er bei Fahrlässigkeit ersatzfrei sei, falls der Eigentümer in seinem Dienste steht. 62. Für den Entleiher, bezw. Mieter. 63. Falls ein Grund vorliegen sollte, diese Lehre RJ. zu addizieren. 64. Der Entmietet und ihren Eigentümer mit entliehen hat, sie entliehen und ihren Eigentümer mit gemietet hat, so ist er, wenn sie verendet, ersatzfrei, selbst wenn der Eigentümer die Arbeit an einer anderen Stelle verrichtet. Doch wohl bei einer anderen Arbeit!? — Nein, bei derselben Arbeit. — Was heißt demnach: an einer anderen Stelle? — Wenn er[65] vorangeht und [die Erde] auflockert. — Wenn aber der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn er sich neben ihr[66] befindet, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz von dem Falle, wenn er bei einer anderen Arbeit beschäftigt ist!? Im Schlußsatze lehrt er nämlich: Wenn er sie entliehen und nachher ihren Eigentümer entliehen hat, gemietet und nachher ihren Eigentümer gemietet hat, und sie verendet, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn der Eigentümer neben ihr pflügt!? — Ich will dir sagen, der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von dem Falle, wenn er bei derselben Arbeit beschäftigt ist, und zwar hebt er im Anfangsatze etwas hervor und hebt im Schlußsatze etwas hervor. Im Anfangsatze hebt er hervor, daß er ersatzpflichtig sei, obgleich der Eigentümer sich nicht neben ihr befunden hat, sondern nur bei derselben Arbeit beschäftigt war, weil er beim Entleihen zugegen war; und im Schlußsatze hebt er hervor, daß er ersatzfrei sei, obgleich der Eigentümer sich neben ihr befunden hat, weil er beim Entleihen nicht zugegen war. — Was soll dies: allerdings ist dies eine Hervorhebung, wenn du sagst, der Anfangsatz[67] spreche von einer anderen Arbeit und der Schlußsatz[68] spreche von derselben Arbeit; wenn du aber sagst, der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von derselben Arbeit, so ist dies ja keine Hervorhebung, in beiden war er ja bei derselben Arbeit beschäftigt!? Ferner wird gelehrt: Wenn es heißt:[69] *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*, so weiß ich ja schon, daß, wenn der Eigentümer nicht zugegen war, er bezahlen müsse, wozu heißt es:[70] *wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so muß er es bezahlen*? Dies besagt, daß, wenn er beim Entleihen anwesend war, er beim Brechen oder Verenden nicht anwesend zu sein braucht, und wenn er beim Brechen oder Verenden anwesend war, er auch beim Entleihen anwesend sein[71] muß. Ferner lehrt ein Anderes: Wenn es heißt: *wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so muß er es bezahlen*, so weiß ich ja schon, daß, wenn der Eigentümer zugegen war, er nichts zu bezahlen brauche, wozu heißt es: *wenn aber der Ei-*

---

leiher, bezw. Mieter, auch bei Anwesenheit des Eigentümers. [65] Beim Pflügen. [66] Dieser Fall wird besonders hervorgehoben. [67] Der den Fall lehrt, in dem er ersatzfrei ist. [68] Der Fall, in dem er ersatzpflichtig ist. [69] Ex. 22,14. [70] Ib. V. 13. [71] Der Entleiher, bezw. der Mieter ist dann ersatzfrei, während er nach RH. nur dann ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer während der ganzen Zeit *gentümer zugegen war*? Dies besagt, daß, wenn zur Zeit, als es aus dem Besitze des Entleihers kam, dieser nur eine Stunde anwesend war, und sie verendet, er ersatzfrei sei. Dies ist eine Widerlegung R. Hamnunas. Eine Widerlegung.

Abajje ist der Ansicht R. Jošijas[72] und legt die Schriftverse[73] nach R. Jošija aus; Raba ist der Ansicht R. Jonathans und legt die Schriftverse nach R. Jonathan aus. Abajje ist der Ansicht R. Jošijas und legt die Schriftverse nach R. Jošija aus: *Wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so soll er es bezahlen*; also nur wenn er bei beidem[74] nicht zugegen war, wenn er aber bei dem einen Akt zugegen war und beim anderen nicht, so ist er ersatzfrei. Ferner heißt es: *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*; also nur wenn er bei beidem zugegen war, wenn er aber bei einem Akte zugegen war und beim anderen nicht, so ist er ersatzpflichtig? Dies besagt, daß, wenn er beim Entleihen zugegen war, er beim Brechen oder Verenden nicht zugegen zu sein braucht, und wenn er beim Brechen oder Verenden zugegen ist, er auch beim Entleihen zugegen gewesen sein muß. Raba Fol. 96 ist der Ansicht R. Jonathans und erklärt die Schriftverse nach R. Jonathan: *Wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*; dies ist zu verstehen, er sei ersatzfrei, einerlei ob er bei beidem zugegen war oder nur bei einem Akte zugegen war und beim anderen nicht. Ferner heißt es: *wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so soll er es bezahlen*, und dies ist zu verstehen, er sei ersatzpflichtig, einerlei ob er bei beidem nicht zugegen war oder bei einem Akte zugegen war und beim anderen nicht? Dies besagt, daß, wenn er beim Entleihen zugegen war, er beim Brechen oder Verenden nicht zugegen zu sein braucht, und wenn er beim Brechen oder Verenden zugegen ist, er auch beim Entleihen zugegen gewesen sein muß. — Vielleicht entgegengesetzt!? — Es ist einleuchtend, daß das Entleihen bedeutender ist, denn dies bringt [das Vieh] in seinen Besitz. — Im Gegenteil, das Brechen und Verenden ist bedeutender, denn ersatzpflichtig ist er ja wegen des Unfalls!? — Wenn er es nicht entliehen hätte, wäre das Brechen und Verenden bedeutungslos. — Wenn nicht das Brechen und Verenden, wäre ja auch das Entleihen bedeutungslos!? — Dennoch ist das Entleihen bedeutender, weil er [von dann ab] zur Fütterung verpflichtet wird. R. Aši erklärte: Die Schrift sagt: *wenn jemand etwas von seinem Nächsten entleiht*, nicht aber mit seinem Nächsten; *so soll er bezahlen*,

---

anwesend war. [72] Hinsichtlich der Teilung od. der Zusammengehörigkeit zweier Objekte in einem Schriftverse. [73] Von der Ersatzpflicht u. Ersatzfreiheit des Hüters, bei Abwesenheit, bezw. Anwesenheit des Eigentümers. [74] Beim Entleiwenn aber mit seinem Nächsten, so ist er ersatzfrei[75]. – Wozu heißt es demnach: *der Eigentümer nicht zugegen war,* und: *der Eigentümer zugegen war*!? – Wenn nicht diese [Schriftverse], könnte man glauben, dies sei die gewöhnliche Redensart der Schrift.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn er [die Kuh] zur Bestialität entliehen[76]hat: gilt dies nur von dem Falle, wenn er sie zu dem Zwecke geborgt hat, zu dem die Leute sie zu borgen pflegen, und dazu pflegen die Leute sie nicht zu borgen, oder erfolgt dies wegen des Nutzens und auch dieser hatte einen Genuß? Wie ist es, wenn er sie entliehen hat, um mit ihr zu prunken[77]: gilt dies vom [Entleihen einer] Wertsache, was auch hierbei der Fall ist, oder nur von der Benutzung der Wertsache, was hierbei nicht der Fall ist? Wie ist es, wenn er sie entliehen hat, um sie zu einer keine Peruṭa[78]betragenden Arbeit zu verwenden: gilt dies vom Entleihen einer Wertsache, was auch hierbei der Fall ist, oder gilt das, was keine Peruṭa wert ist, als nichts? Wie ist es, wenn er zwei Kühe entliehen hat, um mit beiden eine Arbeit im Werte einer Peruṭa zu verrichten: sagen wir, man richte sich nach dem Entleiher und dem Verleiher, somit ist hierbei [eine Peruṭa] vorhanden, oder richte man sich nach den Kühen, und mit keiner von beiden ist ein Geldwert erzielt worden? Wie ist es, wenn er sie von zwei Gemeinschaftern entliehen und einer von ihnen sich ihm mit entliehen hat: muß es der ganze Eigentümer sein, was hierbei nicht der Fall ist, oder ist er wenigstens von seiner Hälfte frei? Wie ist es, wenn Gemeinschafter entliehen und er sich einem von ihnen mit entliehen hat: muß es der ganze Entleiher sein, was hierbei nicht der Fall ist, oder sind sie wenigstens von der einen entliehenen Hälfte frei? Wie ist es, wenn er sie von einer Frau entliehen und ihr Ehemann sich ihm mit entliehen hat? Wie ist es, wenn eine Frau sie entliehen[79]und er sich ihrem Ehemanne mit entliehen hat: gleicht der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals[80]oder nicht? Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn jemand zu einem Vertreter sagt: geh und entleihe dich zusammen mit meiner Kuh: gilt dies nur vom wirklichen Eigentümer, was hierbei nicht der Fall ist, oder gleicht der Vertreter eines Menschen diesem selber? R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Über den Ehemann besteht ein Streit zwischen R. Joḥanan und Reš Laqiš, und über einen Vertreter besteht ein Streit zwischen R. Jonathan und R. Jošija. Über den Ehemann besteht ein Streit

---

hen u. beim Unfalle. [75] Dies wird also von der Anwesenheit beim Leihen abhängig gemacht. [76] Ob er auch dann für alle Unfälle verantwortlich ist. [77] Damit er in den Ruf komme, daß er ein wohlhabender Mann sei, was ebenfalls zu seinem Nutzen geschieht, da er dadurch Kredit erhält. [78] Kleinste Scheidemünze. [79] Zum Pflügen ihrer eigenen Güter. [80] Die Früchte von den Gütern zwischen R. Joḥanan und Reš Laqiš, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einem sein Feld zum Nießbrauch der Früchte[81]verkauft hat, so muß [der Käufer], wie R. Joḥanan sagt, [die Erstlinge] darbringen[82]und [den Abschnitt][83]lesen, und wie Reš Laqiš sagt, sie darbringen und nicht lesen. R. Joḥanan sagt, darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht dem Besitze des Kapitals; Reš Laqiš sagt, darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitze des Kapitals. Über einen Vertreter besteht ein Streit zwischen R. Jonathan und R. Jošija, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn jemand zum Pfleger[84]gesagt hat: hebe alle Gelübde meiner Frau auf, die sie von jetzt ab bis ich aus jenem Orte komme tut, und er sie aufgehoben hat, sie aufgehoben seien, so heißt es:[85]*ihr Mann bestätige es und ihr Mann hebe es auf* – so R. Jošija, R. Jonathan sagte: Wir finden überall, daß der Vertreter eines Menschen ihm selber gleiche.

R. Íliš sprach zu Raba: Wie ist es, wenn jemand zu seinem Sklaven sagt: geh, entleihe dich zusammen mit meiner Kuh? Dies ist fraglich sowohl nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selber, als auch nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selber nicht. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selber, denn dies gilt vielleicht nur von einem Vertreter, der den Gesetzen unterworfen ist, nicht aber von einem Sklaven, der den Gesetzen nicht unterworfen[86]ist. Oder aber: auch nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selber nicht, gilt dies nur von einem Vertreter, die Hand des Sklaven aber gleicht der des Herrn[87]. Dieser erwiderte ihm: Es ist einleuchtend, daß die Hand des Sklaven der Hand des Herrn gleiche.

Rami b. Ḥama fragte: Gilt der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau als Entleiher oder als Mieter[88]? Raba erwiderte: Entsprechend Col.b dem Scharfsinne der Irrtum; ist er Entleiher, so ist er ja Entleiher im Beisein des Eigentümers, und ist er Mieter, so ist er ja Mieter im Beisein des Eigentümers[89]!? Vielmehr, Rami b. Ḥama fragte hinsichtlich des Falles, wenn er von ihr eine Kuh gemietet und sie nachher ge-

---

der Frau gehören ihrem Ehemanne. 81. Während das Feld selbst nach einigen Jahren zurück in den Besitz des Verkäufers übergehen soll. 82. Cf. Dt. 26,2ff. 83. Den bezüglichen Abschnitt in der Schrift; cf. Bik. Abschn. III. 84. Den er vor seiner Ausreise für seine Frau u. seine Kinder bestellt. 85. Num. 30,14. 86. Der Vertreter muß hinsichtlich der Vertretung dem Beauftragenden gleichen; beim Sklaven können die Gesetze des Entleihers keine Anwendung finden, da er besitzlos ist. 87. Es ist also ebenso als würde der Eigentümer selber sich ihm vermietet haben. 88. Ob er bei Unfällen für diese ersatzpflichtig ist od. nicht. 89. Die Frau ist immer bei ihm, sozusagen ihm entliehen, somit ist er auf jeden heiratet hat; gilt er als Entleiher oder gilt er als Mieter? Gilt er[90] als Entleiher, somit hat das Entleihen im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers aufgehoben[91], oder gilt er als Mieter, somit bleibt die Miete bestehen. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei; wenn er Entleiher ist, hebt das Entleihen im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers auf, ebenso sollte doch auch, wenn er Mieter ist, die Miete im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers[92] aufheben!? — Vielmehr, Rami b. Ḥama fragte hinsichtlich des Falles, wenn sie von einem Fremden eine Kuh gemietet und [ihr Ehemann] sie nachher geheiratet[93] hat; nach den Rabbanan, welche sagen, der Entleiher müsse an den Mieter[94] bezahlen, ist dies nicht fraglich, dies ist entschieden ein Entleihen im Beisein des Eigentümers[95], fraglich ist es nur nach R. Jose, welcher sagt, die Kuh müsse dem Eigentümer[96] ersetzt werden. Wie ist es nun, gilt er[97] als Entleiher oder gilt er als Mieter[98]? Raba erwiderte: Der Ehemann gilt[99] weder als Entleiher noch als Mieter, sondern als vorberechtigter Käufer. Dies nach einer Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte: In Uša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern wegnehmen könne.

Rami b. Ḥama fragte: Wer begeht die Veruntreuung[101], wenn der Mann die Güter seiner Frau [in Besitz[102] nimmt]. Raba erklärte: Wer begeht die Veruntreuung; begeht der Ehemann[103] die Veruntreuung, so wollte er ja nur von Erlaubtem Besitz ergreifen, nicht aber von Verbotenem; begeht sie die Veruntreuung, so will sie ihm ja nicht ein-

---

Fall ersatzfrei. [90] Durch die Heirat. [91] Er ist von dann ab für Schäden nicht mehr haftbar. [92] Er ist also in jedem Falle ersatzfrei. [93] Wodurch er zur Mitbenutzung berechtigt worden ist. [94] Wenn der Mieter die gemietete Sache weiter verliehen hat u. sie beim Entleiher beschädigt worden od. fortgekommen ist; cf. supra Fol. 35b. [95] Da der wirkliche Eigentümer nicht in Betracht kommt u. der Mieter an seine Stelle tritt; da nun die Frau als Eigentümerin gilt, so ist er ersatzfrei. [96] Der sich bei ihm befunden hatte. [97] Der Frau gegenüber. [98] Da er ihr gegenüber Verpflichtungen hat; die Frage ist, ob er bei einem vis major ersatzpflichtig od. ersatzfrei ist. [99] Bezüglich der Nießbrauchgüter seiner Frau. [101] Darunter ist die Benutzung dem Heiligtume gehörender Dinge zu Privatzwecken u. der Genuß geheiligter Speisen (Opferfleisch, priesterliche Abgaben), der nur einem Priester erlaubt ist, durch einen Gemeinen zu verstehen. [102] Wenn die Frau von ihrem Vater, einem Priester, Geheiligtes geerbt hat, das durch die obige Bestimmung in den Besitz des Ehemannes, dh. zur unbeschränkten Nutznießung, übergeht; durch den Übergang in seinen Besitz erfolgt die Veruntreuung, selbst wenn er es noch nicht benutzt hat. [103] Da die Güter ohne Verfügung der Frau in seinen Bemal das Erlaubte zueignen; begeht das Gericht[104] die Veruntreuung, so haben ja die Rabbanan ihre Bestimmung, daß der Ehemann als Käufer gelte, nur hinsichtlich des Erlaubten getroffen, nicht aber haben die Rabbanan sie hinsichtlich des Verbotenen getroffen!? Vielmehr, erklärte Raba, begeht der Ehemann die Veruntreuung, sobald er es ausgibt; ebenso wie in dem Falle, wenn jemand Geld des Heiligtums für Profanes ausgibt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn [das Vieh] durch die Arbeit abgemagert[105] ist? Einer von den Jüngern, namens R. Ḥilqija, Sohn des R. Ivja, sprach: Demnach müßte er, wenn es durch die Arbeit verendet, ersatzpflichtig sein!? Er kann ja zu ihm sagen, er habe es nicht dazu entliehen, um es in den Stall[106] zu stellen. Vielmehr, sagte Raba, selbstverständlich ist er frei, wenn es durch die Arbeit abgemagert ist, aber auch wenn es durch die Arbeit verendet ist, ist er ersatzfrei, denn er kann zu ihm sagen, er habe es nicht entliehen, um es in den Stall zu stellen.

Einst lieh jemand eine Axt von seinem Nächsten und sie zerbrach. Als er hierauf vor Raba kam, sprach er zu ihm: Geh, hole Zeugen, daß du damit nicht ungewöhnlich verfahren bist, sodann bist du ersatzfrei. – Wie ist es, wenn er keine Zeugen hat? – Komm und höre: Einst lieh jemand eine Axt von seinem Nächsten und sie zerbrach. Als er hierauf vor Rabh kam, sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihm eine gute Axt. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Ist dies[107] das Recht!? Da schwieg Rabh. Die Halakha ist wie R. Kahana und R. Asi, daß er ihm die zerbrochene [Axt] zurückgebe und den Betrag bis zu einer guten zuzahle. Fol. 97

Einst lieh jemand einen Eimer von seinem Nächsten und er zerbrach. Als er hierauf vor R. Papa kam, sprach er zu ihm: Geh, hole Zeugen, daß du damit nicht ungewöhnlich verfahren bist, sodann bist du ersatzfrei.

Einst lieh jemand eine Katze von seinem Nächsten; da taten sich die Mäuse zusammen und töteten sie. Hierauf saß R. Aši und dachte darüber nach: wie ist es in einem solchen Falle, gilt dies als durch die Arbeit verendet[108] oder nicht[109]? Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: für einen

---

sitz übergehen. [104] Das die obige Bestimmung getroffen hat. [105] Ob der Entleiher auch dafür ersatzpflichtig ist. [106] Das im Texte gebrauchte Wort heißt sonst Vorhang, Baldachin; viell. ironisch. [107] Daß in einem solchen Falle der Entleiher eine neue Sache zu bezahlen hat; bei Beschädigungen hat der Beschädigende nur den Minderwert durch die Beschädigung zu bezahlen; cf. Bq. Fol. 10b. [108] In welchem Falle der Entleiher ersatzfrei ist. [109] Er

Menschen, den Weiber getötet haben, gibt es kein Recht[110] und keinen Richter. Manche erzählen: Sie hatte sich mit Mäusen überfressen, erkrankte dann und verendete. Darauf saß R. Aši und dachte darüber nach: wie ist es in einem solchen Falle? Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja: für einen Menschen, den Weiber getötet[111] haben, gibt es kein Recht und keinen Richter[112].

Raba sagte: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten borgen und ersatzfrei sein[113] will, so spreche er[114] zu ihm: reiche mir einen Trunk Wasser; dies ist dann ein Entleihen samt dem Eigentümer[115]. Wenn dieser aber schlau ist, so erwidere er ihm: zuerst borge, nachher gebe ich dir zu trinken.

Raba sagte: Ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Barbier[116] gelten sämtlich zur Zeit, wenn sie ihren Beruf ausüben, hinsichtlich des Entleihens[117] als mitentliehene Eigentümer[118]. Die Jünger sprachen zu Raba: Der Meister ist uns[119] entliehen. Da nahm er es übel und sprach zu ihnen: Ihr wollt mich um mein Geld bringen; im Gegenteil, ihr seid mir entliehen, denn ich kann mit euch von einem Traktate zum anderen[120] übergehen, ihr aber könnt es nicht. Dies ist aber nichts; er war ihnen entliehen an den Tagen der Festvorträge[121], und sie waren ihm entliehen an den übrigen Tagen.

Einst vermietete Mari Mar b. Ḥanina an die Ḥozäer einen Maulesel, und er ging mit ihnen hinaus, um mit ihnen die Last aufzuladen; da begingen sie eine Fahrlässigkeit und [der Maulesel] verendete. Als sie hierauf vor Raba kamen, verurteilte er sie. Die Jünger sprachen zu Raba: Dies ist ja eine Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers[122]!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß er hinausgegangen war, um die Ladung zu überwachen[123]. — Einleuchtend ist es, daß er verlegen war, nach demjenigen, welcher sagt, man sei bei einer Fahr-

---

durfte sie nicht nach einer Stelle, wo so viele Mäuse vorhanden sind, bringen; ob. Fol. 93b. [110] Wenn ein Mann von Weibern getötet wird, so ist dies seine eigene Schuld; er sollte ihnen nicht unterliegen, selbst wenn sie in der Mehrzahl waren; ebenso war auch hierbei der Tod der Katze durch die Überzahl der Mäuse nicht verschuldet. [111] Wenn er durch sexuelle Unmäßigkeit gestorben ist. [112] Dies ist seine eigene Schuld; ebenso war auch die Katze durch ihre eigene Schuld u. nicht durch Fahrlässigkeit des Entleihers verendet. [113] Bei einem Unfall. [114] Beim Entleihen der Sache. [115] Er tritt dadurch in seinen Dienst. [116] So nach Raschi; Maimonides (*Jad*, הלכות שאלה ופקדון Kap. 2 § 3) u. die ihm folgenden Dezisoren haben סופר, städtischer Schreiber. [117] Wenn jemand von ihnen etwas leiht. [118] Sie sind Angestellte der Stadt u. befinden sich auch im Dienste des Entleihers. [119] Er stand als Lehrer in ihrem Dienste. [120] Zu seinem eigenen Nutzen. [121] Er war dann gezwungen über ein bestimmtes Thema (die Vorschriften über das Fest) vorzutragen. [122] Er half ihnen beim Aufladen, stand also in ihrem Dienste. [123] Um aufzupassen, daß lässigkeit im Beisein des Eigentümers ersatzfrei, weshalb aber war er verlegen nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig!? – Sie hatten keine Fahrlässigkeit begangen, vielmehr war er gestohlen worden und beim Diebe auf gewöhnliche Weise verendet. Als sie hierauf vor Raba kamen, verurteilte[124] er sie. Die Jünger sprachen zu Raba: Dies ist ja ein Diebstahl im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, daß er hinausgegangen war, um die Ladung zu bewachen.

Wenn jemand eine Kuh entliehen hat, einen halben Tag leihweise ii und einen halben Tag zur Miete, heute leihweise und morgen zur Miete, oder wenn er eine gemietet und eine entliehen hat, und [eine] verendet ist, und der Verleiher sagt, die entliehene sei verendet, beziehungsweise, sie sei am Tage, an dem sie entliehen war, Col. b verendet, beziehungsweise sie sei zur Zeit, an der sie entliehen war, verendet, und der andere sagt, er wisse es[125] nicht, so ist er ersatzpflichtig. Wenn der Mieter sagt, die vermietete sei verendet, beziehungsweise sie sei am Tage, an dem sie vermietet war, verendet, beziehungsweise sie sei zur Zeit, an der sie vermietet war, verendet, und der andere sagt, er wisse es nicht, so ist er ersatzfrei. Wenn der eine sagt, die entliehene, und der andere sagt, die vermietete, so muss der Mieter schwören, dass die vermietete verendet sei. Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht, so teilen sie.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn einer zu seinem Nächsten sagt: ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, er schuldig sei; dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Naḥmans[126]. Es wurde nämlich gelehrt: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe eine Mine bei dir, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, schuldig, und wie R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, frei. – Wie R. Naḥman erklärt hat: wenn es zwischen ihnen zu einem Schwure kommt, ebenso ist auch hier zu erklären, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwure kommt[127]. – In welchem Falle kann es zwischen ihnen zu einem Schwure kommen? Nach einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: [Wenn jemand zu einem sagt:] Fol. 98 ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir nur

---

sie das Tier nicht zu sehr belasten; er half aber nicht mit. [124] Cf. supra Fol. 36b. [125] Welche Kuh, bezw. zu welcher Zeit. [126] RN. war Berufsrichter u. galt als Autorität in Zivilsachen. [127] Wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht, so muß er wegen des Restes einen Eid leisten (cf. supra Fol. 3a), u. da er dies in diesem Falle nicht kann, da er es nicht weiß, so muß er bezahlen.

fünfzig Zuz und vom übrigen weiß ich nichts, so muß er, da er nicht schwören kann, bezahlen. Dies kann also im ersten Falle[128]bei zwei und im zweiten Falle[129]bei drei [Kühen] vorkommen. Im ersten Falle bei zwei; wenn jener sagt: ich habe dir zwei Kühe übergeben, einen halben Tag leihweise und einen halben Tag zur Miete, oder: einen Tag leihweise und einen Tag zur Miete, und beide sind zur Leihzeit verendet, und der Entleiher ihm erwidert: allerdings ist eine zur Leihzeit verendet, von der anderen aber weiß ich nicht, ob sie zur Leihzeit oder zur Mietszeit verendet ist; er muß daher, da er nicht schwören[130]kann, bezahlen. Im zweiten Falle von drei; wenn jener sagt: ich habe dir drei Kühe übergeben, zwei leihweise und eine zur Miete, und die zwei der Leihe sind verendet, und der Entleiher ihm erwidert: allerdings ist eine der Leihe verendet, von den anderen beiden aber weiß ich nicht, ob die der Leihe verendet ist und die der Miete lebt, oder die der Miete verendet ist und die der Leihe lebt; er muß daher, da er nicht schwören kann, bezahlen. Nach Rami b. Ḥama aber, welcher sagt, bei den vier Hütern gelte dieses Gesetz nur dann, wenn sie einen Teil leugnen und einen Teil eingestehen, kann dies im ersten Falle bei drei und im zweiten Falle bei vier [Kühen] vorkommen. Im ersten Falle bei drei; wenn jener sagt: ich habe dir drei Kühe übergeben, einen halben Tag leihweise und einen halben Tag zur Miete, oder: einen Tag leihweise und einen Tag zur Miete, und alle drei sind zur Leihzeit verendet, und der Entleiher ihm erwidert: eine habe ich überhaupt nicht erhalten, eine ist zur Leihzeit verendet, und von einer weiß ich nicht, ob sie zur Leihzeit oder zur Mietszeit verendet ist; er muß, da er nicht schwören kann, bezahlen. Im zweiten Falle bei vier; wenn jener sagt: ich habe dir vier Kühe übergeben, drei leihweise und Col. b eine zur Miete, und die drei der Leihe sind verendet, und der Entleiher ihm erwidert: eine habe ich überhaupt nicht erhalten, eine der Leihe ist verendet, und von den zwei anderen weiß ich nicht, ob die der Miete verendet ist und die der Leihe lebt, oder die der Leihe verendet ist und die der Miete lebt; er muß, da er nicht schwören kann, bezahlen.

WENN DER EINE SAGT, DIE ENTLIEHENE, UND DER ANDERE SAGT, DIE VERMIETETE, SO MUSS DER MIETER SCHWÖREN, DASS DIE VERMIETETE VERENDET IST. Weshalb denn, was der eine fordert, gesteht ja der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht[131]!? Úla erwiderte: Durch Eideszuschiebung[132]; er spreche zu ihm: schwöre zunächst, daß sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, und da er schwören muß, daß sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, so muß er auch schwören, daß die gemietete verendet ist.

---

[128] In der Mišna, wenn es sich um eine Kuh handelt u. der Streit sich um die Zeit dreht [129] Wenn er zwei verschiedene Kühe erhalten hat. [130] Wozu er wegen des Zugeständnisses verpflichtet ist. [131] Die gemietete Kuh, die der Beklagte eingesteht, wird vom Kläger nicht verlangt, u. in einem solchen Falle

Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt &c. Hier ist die Ansicht Symmachos' vertreten, welcher sagt, der Betrag, über den ein Zweifel besteht, sei zu teilen.

R. Abba b. Mamal fragte: Wie ist es, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer entliehen und nachher ohne den Eigentümer gemietet[133] hat: sagen wir, die Leihe sei eine Sache für sich und die Miete sei eine Sache für sich, oder ist die Miete in der Leihe einbegriffen, denn [bei beidem] ist er für Diebstahl[134] und Abhandenkommen haftbar? Und wie ist es, falls du entscheidest, die Miete sei in der Leihe einbegriffen, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer gemietet und nachher ohne den Eigentümer entliehen hat: die Leihe ist in der Miete entschieden nicht[135] einbegriffen, oder aber ist es, da sie zum Teil[136] einbegriffen ist, ebenso als würde sie ganz einbegriffen sein? Und wie ist es, falls du entscheidest, wir sagen nicht, wenn es zum Teil einbegriffen ist, sei es ebenso als würde es ganz einbegriffen sein, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer entliehen, nachher ohne den Eigentümer gemietet und sie darauf wieder entliehen[137] hat: wird die Leihe mit der ersteren vereinigt, oder bleiben sie durch die inzwischen erfolgte Miete getrennt? Wie ist es, wenn er sie mit dem Eigentümer gemietet, nachher entliehen[137] und darauf wiederum gemietet[137] hat: sagen wir, die Miete werde mit der ersteren vereinigt, oder bleiben sie durch die inzwischen erfolgte Leihe getrennt? — Dies bleibt unentschieden.

iii Wenn jemand eine Kuh verleiht und sie ihm[138] durch seinen Sohn, seinen Sklaven, seinen Vertreter, oder durch den Sohn, den Sklaven oder den Vertreter des Entleihers schickt und sie verendet[139], so ist [der Entleiher] ersatzfrei[140]. Wenn aber der Entleiher zu ihm gesagt hat: schicke sie mir durch meinen Sohn, meinen Sklaven, meinen Vertreter, oder durch deinen Sohn, deinen Sklaven oder deinen Vertreter, oder wenn der Verleiher zu ihm gesagt hat: ich

---

braucht der Beklagte nicht einmal zu schwören; cf. Bq. 35b.

[132] Wenn der Beklagte dem Kläger in einer anderen Sache einen Eid zu leisten hat, so wird ihm auch der Eid zugeschoben, den er nicht zu leisten brauchte.

[133] Bevor er sie noch zurückgegeben hat.

[134] Das Ansichziehen beim Entleihen erstreckt sich auch auf die sich daran anschließende Miete.

[135] Die Haftbarkeit des Entleihers ist eine größere, somit hat das Ansichziehen beim Mieten sich auf die Leihe nicht erstreckt.

[136] Die Haftbarkeit für Abhandenkommen u. Diebstahl.

[137] Ohne den Eigentümer.

[138] Dem Entleiher.

[139] Während des Transportes.

SCHICKE SIE DIR DURCH MEINEN SOHN, MEINEN SKLAVEN, MEINEN VERTRETER, DEINEN SOHN, DEINEN SKLAVEN ODER DEINEN VERTRETER, UND DER ENTLEIHER IHM ERWIDERT HAT: SCHICKE, UND ER SIE GESCHICKT HAT UND SIE VERENDET, SO IST [DER ENTLEIHER][141]ERSATZPFLICHTIG. DASSELBE GILT AUCH VON DER RÜCKGABE[142].

Fol. 99 GEMARA. Wieso ist er, wenn durch seinen[143]Sklaven, ersatzpflichtig, die Hand des Sklaven gleicht ja der Hand des Herrn[144]!? Šemuél erwiderte: Dies gilt von einem jüdischen Sklaven, der nicht sein Leibeigner ist. Rabh erklärte: Du kannst es auch auf einen kenaánitischen Sklaven beziehen, denn es ist ebenso als würde er zu ihm gesagt haben, daß er sie mit einem Stocke antreibe[145]und sie werde selbst kommen. Man wandte ein: Wenn jemand eine Kuh verleiht und sie durch seinen Sohn oder seinen Boten schickt, so ist jener[146]ersatzpflichtig, wenn aber durch seinen Sklaven, so ist er ersatzfrei. Allerdings ist nach Šemuél zu erklären, unsere Mišna spreche von einem jüdischen Sklaven und die Barajtha spreche von einem kenaánitischen Sklaven, nach Rabh aber besteht hier ja ein Widerspruch[147]!? – Rabh kann dir erwidern: sage nicht, es sei ebenso als würde er zu ihm gesagt haben, daß er sie mit einem Stocke antreibe, sondern: wenn er zu ihm gesagt[148]hat, daß er sie mit einem Stocke antreibe und sie werde selbst kommen. Es wurde nämlich gelehrt: [Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt:] borge mir deine Kuh, und dieser ihn fragt: durch wen, und jener ihm erwidert hat: treibe sie mit einem Stocke an und sie wird selbst kommen, so ist [der Entleiher], wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, wenn sie, nachdem sie aus dem Besitze des Verleihers gekommen ist verendet, ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbrin-

---

140. Da sie noch nicht in seinen Besitz gekommen war. 141. In diesem Falle geht die Kuh, sobald der Vertreter sie in Empfang nimmt, in den Besitz des Entleihers über. 142. Wenn sie während des Transportes verendet; hatte der Verleiher die Übersendung beauftragt, so ging sie bei der Übergabe an den Vertreter in seinen Besitz über u. der Entleiher ist ersatzfrei; wenn aber nicht, so befand sie sich noch im Besitze des Entleihers u. er ist ersatzpflichtig. 143. Des Eigentümers. 144. Es ist ebenso als würde sie sich in der Hand des Eigentümers befunden haben. 145. Da er ihn mit der Übersendung beauftragt hat, so ging die Kuh, sobald sie das Gebiet des Eigentümers verlassen hat, in den Besitz des Entleihers über, einerlei ob jemand sie begleitet od. nicht. 146. Der Entleiher, wenn sie während des Transportes verendet; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Entleiher die Übersendung beauftragt hat. 147. Hinsichtlich des Sklaven. 148. Nur in diesem Falle ist er ersatzpflichtig, wenn der Eigentümer sie ihm durch seinen Sklaven geschickt hat; die Barajtha dagegen spricht von dem Falle, wenn er es nicht gesagt hat, u. wenn der Eigentümer sie durch seinen Sklaven schickt, so ist es ebenso als würde er sie selbst bringen u. sie bleibt in seinem Besitze, obgleich der Entleiher die Übersendung beauftragt hat.

gen: [Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt:] borge mir deine Kuh, und dieser ihn fragt: durch wen, und jener ihm erwidert: treibe sie mit einem Stocke an und sie wird selbst kommen, so ist er, wenn sie nachdem sie aus dem Besitze des Verleihers gekommen ist verendet, ersatzpflichtig. R. Aši entgegnete: Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Hof des Entleihers sich innerhalb des Hofes des Verleihers befindet; wenn er sie forttreibt, geht sie da[149] entschieden hin. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden? – In dem Falle, wenn kleine Durchgänge vorhanden sind; man könnte glauben, er verlasse sich dann nicht, denn sie könnte in diese hineingehen und nicht geradeaus gehen, so lehrt er uns, daß er sich darauf wohl verlasse.

R. Hona sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Axt geborgt hat, so hat er sie geeignet, wenn er mit ihr gespalten hat, hat er mit ihr nicht gespalten, so hat er sie nicht geeignet[150]. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich Unfälle[151], so sollte es doch bei einer solchen nicht anders sein als bei einer Kuh, die man sofort beim Borgen eignet!? – Vielmehr, hinsichtlich des Zurücktretens; hat er mit ihr gespalten, so kann der Verleiher nicht mehr zurücktreten, hat er mit ihr noch nicht gespalten, so kann der Verleiher zurücktreten. Er streitet also gegen R. Ami, denn R. Ami sagte: Wenn jemand eine dem Heiligtume gehörende Axt verliehen hat, so hat er eine Veruntreuung[152] im Werte des Dankes begangen, und der andere darf von vornherein mit dieser spalten. Wieso hat jener, wenn der andere es nicht geeignet hat, eine Veruntreuung begangen, und wieso darf der andere mit dieser von vornherein spalten, sollte er sie doch zurückgeben, sodaß er sie nicht eignet und jener keine Veruntreuung begeht!? Er streitet ferner gegen R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Wie sie das Ansichziehen bei den Käufern angeordnet[153] haben, so haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet; und wie Grundstücke durch Geld, Urkunde und Besitznahme geeignet werden, ebenso wird auch die Miete durch Geld, Urkunde und Besitznahme perfekt. – Was hat die Miete damit[154] zu tun!? R. Ḥisda erwiderte: Die Miete von Grundstücken. Col.b

Šemuél sagte: Wer (von seinem Nächsten) einen Dattelkuchen geraubt hat, in dem fünfzig Datteln sind, die zusammen für neunundvierzig, einzeln aber für fünfzig verkauft werden, muß, wenn von einem Gemeinen, neunundvierzig, und wenn vom Heiligtume, fünfzig und das Fünftel[155]bezahlen, was aber bei einem Schädiger nicht der Fall ist; dieser hat das Fünftel nicht zu zahlen, denn der Meister sagte:[156]*wenn jemand Geheiligtes gegessen hat*, nicht aber, wenn er es beschädigt hat. R. Bebaj b. Abajje wandte ein: Weshalb hat er an einen Gemeinen nur neunundvierzig zu bezahlen, dieser kann ja zu ihm sagen: ich würde sie einzeln verkauft haben!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wir haben gelernt, man schätze[157]die Seáfläche im Felde. – Demnach wäre Šemuél der Ansicht, das Recht eines Gemeinen gleiche nicht dem Rechte des Heiligtums, und [dem widersprechend] haben wir gelernt: Hat jemand einen dem Heiligtume gehörigen Stein oder Balken genommen, so hat er keine Veruntreuung begangen; gibt er ihm seinem Nächsten, so begeht er eine Veruntreuung, sein Nächster aber nicht; baut er ihn in sein Haus ein, so begeht er eine Veruntreuung erst dann, wenn er darin im Werte einer Peruṭa gewohnt hat. Hierzu sagte R. Abahu, als er vor R. Joḥanan saß, im Namen Šemuéls: Hieraus[160]ist zu entnehmen, daß, wenn jemand im Hofe seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er Miete zahlen[161]müsse[162]!? – R. Joḥanan erwiderte ihm, Šemuél[163]sei davon zurückgetreten[164]. – Woher, daß er von dieser Lehre zurückgetreten ist, vielleicht ist er von jener Lehre zurückgetreten!? – Nein, er ist von dieser zurückgetreten. Dies nach Raba, denn Raba sagte, beim Heiligtume sei es ohne Wissen ebenso wie bei einem Gemeinen mit Wissen[165].

---

[149] In den Besitz des Entleihers; in diesem Falle verläßt er sich darauf u. übernimmt die Haftbarkeit mit dem Verlassen des Gebietes des Eigentümers; nicht aber in anderen Fällen, wo die Kuh sich auch verlaufen kann. [150] Durch das Ansichziehen eignet er sie nicht. [151] Er hat sie geeignet u. ist für solche haftbar. [152] Vgl. S. 778 Anm. 101. [153] Daß sie die gekaufte Sache dadurch eignen; cf. supra Fol. 44a. [154] Gemietete Mobilien werden ja durch das An-

Raba sagte: Wenn Lastträger einem Krämer ein Faß Wein zerbrechen, das an einem Markttage für fünf und an einem gewöhnlichen Tage für vier verkauft wird, so können sie, wenn sie es ihm zum Markttage zurückgeben, ein Faß Wein zurückgeben, wenn aber an späteren Tagen, so müssen sie ihm fünf bezahlen. Dies nur, wenn er keinen anderen Wein zum Verkaufe hatte, wenn er aber anderen Wein zum Verkaufe[166]hatte,

---

sichziehen geeignet. [155] Cf. Lev. 5,15ff. [156] Lev. 22,14. [157] Wenn ein Vieh ein Stück in einem fremden Felde abgefressen hat, so schätze man bei der Entschädigung nicht den Wert des aufgefressenen Getreides, sondern den Schaden, dh. um wieviel die betreffende Seáfläche an Wert verloren hat; cf. Bq. Fol 55b. [160] Aus der Lehre, daß er durch das Wohnen eine Veruntreuung begehe, obgleich dadurch keine Veränderung an der Sache entstanden ist. [161] Hierüber besteht ein Streit; cf. Bq. Fol. 20a. [162] Er folgert also eine Lehre hinsichtlich eines Gemeinen von einer Lehre hinsichtlich des Heiligtums. [163] Nach dieser Konstruktion brauchen die Worte א״ל ר׳ יוחנן nicht gestrichen zu werden. [164] Er sagt dies nicht von einem Gemeinen. [165] Richt. Zustimmung, Einwilligung, da dies Gott bekannt ist; dh. Gott protestiert gegen die Veruntreuung nicht, vielmehr tritt in jedem Falle das diesbezügliche Gesetz in Kraft. 166.

so sollte er diesen verkaufen. Auch ziehen sie ihm die Mühe[167] und das Anstichgeld[168] ab.

Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht[169] und sie geworfen hat, oder eine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, [dies sei erfolgt] bevor er sie verkauft hat, und der andere sagt, nachdem er sie gekauft[170] hat, so teilen sie. Wenn [der Verkäufer] zwei Sklaven hat, einen grossen und einen kleinen, ebenso auch zwei Felder, ein grosses und ein kleines, und der Käufer sagt, er habe den grossen gekauft, und der andere sagt, er wisse es nicht, so hat er den grossen erworben. Wenn der Verkäufer sagt, er habe den kleinen verkauft, und der andere sagt, er wisse es nicht, so erhält er nur den kleinen. Wenn der eine sagt, den grossen, und der andere sagt, den kleinen, so schwöre der Verkäufer, dass er den kleinen verkauft habe. Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht, so teilen sie. Fol. 100 iv

GEMARA. Weshalb teilen sie, sollte man doch sehen, in wessen Besitz er sich befindet, der andere Kläger sein und den Beweis erbringen müssen!? R. Ḥija b. Abin erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn [die Kuh] sich[171] auf dem Felde befindet, beziehungsweise die Magd auf der Straßenecke[172]. — Sollte man sie doch in dem Besitze des ersten Eigentümers belassen, der andere Kläger sein und Beweis erbringen müssen!? — Hier ist die Ansicht Symmachos' vertreten, welcher sagt, der Betrag, über den ein Zweifel besteht, sei ohne Schwur zu teilen. — Symmachos sagt es ja nur von dem Falle, wenn beide 'vielleicht'[173] sagen, sagt er es etwa auch von dem Falle, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten[174]!? Rabba, Sohn des R. Hona, erwiderte: Freilich, Symmachos sagte es auch von dem Falle, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten. Raba erklärte: Tatsächlich sagte es Symmachos nur von dem Falle, wenn beide 'vielleicht' sagen, nicht aber, wenn es beide mit Bestimmtheit behaupten, nur lese man hier: und der eine sagt, vielleicht bevor er sie verkauft hat, und der andere sagt, vielleicht nachdem er sie gekauft hat.

Und ihn nicht verkauft hat.

[167] Die er beim Verkaufe gehabt haben würde.

[168] Das Anstechen der Tonfässer mußte durch kundige Handwerker erfolgen. Nach einer anderen Erklärung Raschis hatten manche Texte כרוזניתא, der Lohn für den Ausrufer, Reklamekosten.

[169] Bei einem Kaufgeschäfte eignet der Käufer die Sache, erst wenn er sie an sich gezogen hat (vgl. S. 583 Anm. 2), u. in diesem Falle kann der Käufer sehen, ob die Kuh bereits geworfen hat; ein Tauschgeschäft aber wird perfekt, sobald einer der Kontrahenten die Sache an sich gezogen hat, u. in diesem Falle braucht die Kuh beim Tausche nicht zugegen zu sein.

[170] Sie streiten also über den Besitz des Kalbes, bezw. des Kindes.

[171] Zur Zeit des Streites.

[172] Wo der Sklaven- und Viehmarkt abgehalten wird.

[173] Keiner kann seine Behauptung beschwören.

[174] Von welchem Falle unsere

— Wir haben gelernt: Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht, so teilen sie. Allerdings spricht nach Raba, wenn der Schlußsatz von dem Falle handelt, wenn beide ‘vielleicht’ sagen, auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn beide ‘vielleicht’ sagen; wozu aber braucht nach Rabba b. R. Hona, nach dem Symmachos es auch von dem Falle sagt, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, wo dies[175] sogar von dem Falle gilt, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, von dem Falle gelehrt zu werden, wenn beide ‘vielleicht’ sagen!? — Wenn nur das, so ist dies kein Einwand; er lehrt den Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes; damit man nicht glaube, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn beide ‘vielleicht’ sagen, nicht aber, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, lehrt er im Schlußsatze den Fall, wenn beide ‘vielleicht’ sagen, woraus man schließe, daß der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, und dennoch teilen sie. — Wir haben gelernt: Wenn der eine sagt, den großen, und der andere sagt, den kleinen, so schwöre der Verkäufer, daß er den kleinen verkauft habe. Allerdings schwöre er nach Raba, welcher sagt, Symmachos sage es nur von dem Falle, wenn beide ‘vielleicht’ sagen, nicht aber, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten; weshalb aber schwöre der Verkäufer nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage es auch von dem Falle, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, sie sollten ja teilen!? — Symmachos pflichtet in dem Falle[176] bei, wenn ein Schwur nach der Tora zu leisten ist, wie wir weiter erklären werden[177].

WENN [DER VERKÄUFER] ZWEI SKLAVEN HAT, EINEN GROSSEN UND EINEN KLEINEN &C. Weshalb muß er schwören, was der eine fordert, gesteht ja der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert ja jener[178] nicht!? Ferner heißt dies ja: da hast du[179] es!? Und ferner schwört man ja nicht wegen Sklaven!? Rabh erwiderte: Wenn er von ihm das Geld[180] fordert. das Geld für einen großen Sklaven, und [der andere eingesteht] das Geld für einen kleinen Sklaven, das Geld für ein großes Feld, und [der andere eingesteht] das Geld für ein kleines Feld. Šemuél erklärte:

Mišna spricht. [175] Daß sie ohne Schwur teilen. [176] Daß er einen Eid leisten müsse. [177] Daß in diesem Falle der Schwur nach der Tora zu leisten sei. [178] Cf. Anm. 131 mut. mut. [179] Der kleine Sklave, bezw. das kleine Feld steht dem Kläger zur Verfügung. Der Beklagte ist nach der Schrift nur dann zur Eidesleistung verpflichtet, wenn er einen Teil der Forderung eingesteht, nicht aber wenn er sie vollständig ableugnet (cf. supra Fol. 3a); wenn nun der Beklagte dem Kläger den eingestandenen Teil sofort zur Verfügung stellt, so scheidet dieser Teil von der Klage aus u. es ist ebenso als würde der Beklagte die ganze Forderung leugnen; in einem solchen Falle ist er daher nach einer Ansicht von der Eidesleistung frei. [180] Wenn er ihm Geld zum Ankauf eines Sklaven, Wenn er von ihm das Gewand eines großen Sklaven fordert, und [der andere eingesteht] das Gewand eines kleinen Sklaven, die Garben eines großen Feldes, und [der andere eingesteht] die Garben eines kleinen Feldes. — Bei einem Gewande ist es ja ebenso: was der eine fordert, ge- Col.b steht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht[181]!? — Wie R. Papa erklärt hat: wenn es noch angeheftet[182] ist, ebenso ist auch hier zu erklären, wenn es noch angeheftet ist. R. Hošâja wandte ein: Lehrt er es denn von einem Gewande, er lehrt es ja von einem Sklaven!? Vielmehr, erklärte R. Hošâja, wenn er von ihm einen Sklaven mit seinem Gewande oder ein Feld mit den Garben fordert[183]. — Aber immerhin ist ja hinsichtlich des Gewandes einzuwenden: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht!? R. Papa erwiderte: Wenn es noch angeheftet ist. R. Šešeth wandte ein: Will er uns etwa die Verbindung[184] lehren!? Dies haben wir ja bereits gelernt: Güter, die keine Sicherheit[185] gewähren, werden mit Gütern verbunden, die eine Sicherheit[186] gewähren, auch wegen dieser schwören zu müssen? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, ein Sklave gleiche beweglichen Sachen. — Aber immerhin ist ja einzuwenden: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht!? — Er ist der Ansicht R. Gamliéls, denn wir haben gelernt: Wenn er von ihm Weizen fordert, und der andere ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamliél schuldig. — Aber immerhin heißt dies ja: da hast du es!? Raba erwiderte: Bei einem Sklaven, wenn er ihm die Hand abgehauen hat, bei einem Felde, wenn er auf diesem Gruben, Graben und Höhlen gegraben[187] hat. — Aber wir wissen ja von R. Meír, daß er entgegengesetzter Ansicht ist, denn wir haben gelernt: Wenn jemand ein Vieh geraubt hat und es alt geworden ist, einen Sklaven und er alt geworden ist, so hat er nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen. R. Meír sagt, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du deines[188]!? — Das ist kein Einwand; Rabba b. Abuha wendete es um und lehrte es wie folgt: R. Meír sagt, er habe nach [dem Werte] beim Rauben zu bezahlen, die Weisen sagen, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast

---

bezw. eines Feldes gegeben hat. [181] Was er ihm eingesteht, ist ein ganz anderes Gewand u. nicht im geforderten enthalten. [182] Ein Stück Kleiderstoff, das noch vom ganzen Stücke nicht abgetrennt ist: das kleinere ist somit im größeren enthalten [183] Und da er wegen des Gewandes schwören muß, so wird ihm auch ein Schwur wegen des Sklaven auferlegt; vgl. S. 435 Anm. 42. [184] Der Immobilien, wegen welcher man nicht zu schwören braucht, mit den Mobilien, hinsichtlich des Schwures. [185] Bewegliche Sachen. [186] Grundstücke, zu welchen nach einer Ansicht auch Sklaven gehören. [187] Das Geforderte ist nicht mehr vorhanden. [188] Weil sie Grundstücken gleichen, u. solche nicht geraubt werdu deines. – Woher ist demnach zu entnehmen, daß R. Meír der Ansicht ist, Grundstücke seien mit Sklaven zu vergleichen, wie man wegen eines Sklaven schwören muß, ebenso muß man auch wegen Grundstücke schwören, vielleicht muß man nur wegen eines Sklaven schwören, nicht aber wegen Grundstücke!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht und sie geworfen hat, und ebenso wenn jemand seine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, dies sei in seinem Besitze erfolgt, und der andere schweigt, so hat er es erworben. Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht, so teilen sie. Wenn der eine sagt, in seinem Besitze, und der andere sagt, in seinem Besitze, so schwöre der Verkäufer, daß sie in seinem Besitze geboren hat, denn in allen Fällen, wo die Tora einen Eid auferlegt hat, muß derjenige schwören, der durch den Eid von der Zahlung befreit wird – so R. Meír. Die Weisen sagen, man schwöre weder über Sklaven noch über Grundstücke. Demnach ist R. Meír der Ansicht, man schwöre wohl. – Wieso dies, vielleicht sagten sie zu ihm 'ebenso wie': wie du uns hinsichtlich Grundstücke beipflichtest[189], ebenso pflichte uns auch hinsichtlich Sklaven bei. Dies ist auch zu beweisen, denn wir haben gelernt: R. Meír sagt, es gebe Dinge, die Grundstücken gleichen, und dennoch diesen nicht gleich sind; die Weisen aber pflichten ihm nicht bei. Wenn beispielsweise [der eine sagt:] ich habe dir zehn beladene Weinstöcke übergeben, und der andere ihm erwidert: es waren nur fünf, so ist er, wie R. Meír sagt, [zu schwören] verpflichtet; die Weisen aber sagen, was am Boden haftet, gleiche[190] dem Boden. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina: Sie streiten über Trauben, die reif zum Ablesen sind; einer sagt, sie gelten als abgelesen, und einer sagt, sie gelten nicht als abgelesen[191]. – Vielmehr, tatsächlich ist nach R. Hošája zu erklären, wenn du aber einwendest, wozu die Lehre von der Verbindung [nötig sei], so ist sie deshalb nötig; man könnte glauben, das Gewand des Sklaven gleiche dem Sklaven selber, die Garben des Feldes gleichen dem Felde[192] selber, so lehrt er uns.

«Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht, so teilen sie.» Also nach Symmachos, welcher sagt, der Betrag, worüber ein Zweifel besteht, sei zu teilen; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn der eine sagt, in seinem Besitze, und der andere sagt, in seinem Besitze, so schwöre der Verkäufer, daß sie in

---

den können, da sie immer im Besitze des Eigentümers verbleiben. [189] Daß man wegen dieser nicht schwöre. [190] Und da man wegen Grundstücke nicht zu schwören braucht, so braucht er auch wegen dieser nicht zu schwören. [191] Wenn sie aber des Bodens brauchen, so gelten sie nach aller Ansicht als Grundstücke. [192] Sie gehören zusammen u. man braucht wegen dieser nicht zu schwören.

seinem Besitze geboren hat. Wieso soll nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage dies auch von dem Falle, wenn beide es mit Bestimmtheit behaupten, der Verkäufer schwören, sie sollten ja teilen!? — Symmachos pflichtet bei[193] in dem Falle, wenn ein Eid nach der Tora zu leisten ist, wenn er ihr nämlich die Hand abgehauen[194] hat, nach der Erklärung Rabas[195].

WENN JEMAND SEINE OLIVENBÄUME ZUM ABHOLZEN VERKAUFT HAT, UND SIE [FRÜCHTE] TRAGEN, DIE WENIGER ALS EIN VIERTEL[LOG ÖL] VON DER SEÂ BRINGEN, SO GEHÖREN SIE DEM EIGENTÜMER DER OLIVENBÄUME[196]; WENN SIE ABER MEHR ALS EIN VIERTEL[LOG] VON DER SEÂ BRINGEN, UND DER EINE SAGT, SEINE OLIVENBÄUME HABEN ES[197] GEBRACHT, UND DER ANDERE SAGT, SEIN BODEN HABE ES GEBRACHT, SO TEILEN SIE. WENN EINEM EIN STROM SEINE OLIVENBÄUME FORTGERISSEN UND SIE IN DAS FELD SEINES NÄCHSTEN VERSETZT HAT, UND DER EINE SAGT, SEINE OLIVENBÄUME HABEN ES GEBRACHT, UND DER ANDERE SAGT, SEIN BODEN HABE ES GEBRACHT, SO TEILEN SIE. v

GEMARA. Von welchem Falle wird hier gesprochen, sagte er zu ihm, daß er sie sofort abholze, so sollte es doch, auch wenn sie weniger als ein Viertel[log] bringen, dem Eigentümer des Bodens gehören, und sagte er zu ihm, daß er sie abholze, wenn es ihm beliebt, so sollten sie doch dem Eigentümer der Olivenbäume gehören, auch wenn sie ein Viertel[log] bringen!? — In dem Falle, wenn er ihm nichts gesagt hat; bei [einem Quantum] weniger als einem Viertel[log] nimmt man es nicht genau, bei einem Viertel[log] nimmt man es genau. R. Šimón b. Pazi sagte: Das Viertel[log], von dem sie sprechen, ist zu verstehen, außer den Auslagen[198]. Fol. 101

WENN EINEM EIN STROM SEINE OLIVENBÄUME FORTGERISSEN HAT. Úla sagte im Namen des Reš Laqiš: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn sie mit der Wurzelerde fortgerissen[199] wurden, und nach drei Jahren[200], innerhalb der drei Jahre aber gehört alles dem Eigentümer der Olivenbäume, denn er kann zum anderen sagen: auch wenn du selber solche gepflanzt hättest, dürftest du sie innerhalb der drei Jahre nicht essen.

---

[193] Daß der Beklagte schwöre. [194] Er kann ihm das Geforderte nicht mehr zur Verfügung stellen, u. da er einen Teil der Forderung eingesteht, denn die Magd u. das Kind gehören zusammen, so hat er den Eid nach der Tora zu leisten. [195] Oben beim Streite über einen Sklaven. [196] Dem Käufer, da der Verkäufer auf eine solche Kleinigkeit verzichten muß. [197] Die Früchte u. das Öl. [198] Wenn dieses Quantum nach Abzug sämtlicher Unkosten (Pflücken, Pressen udgl.) zurückbleibt. [199] In diesem Falle dürfen die Früchte schon im 1. Jahre gegessen werden (cf. Orl. I, 3); wenn aber Bäume ohne Wurzelerde umgepflanzt werden, so gelten sie als neu gepflanzt, u. die Früchte der ersten 3 Jahre dürfen nicht gegessen werden; cf. Lev. 19,23. [200] Seit der Umpflanzung, wo der Eigentümer des Grundstückes von der Wurzelerde des Eigentümers der Bäu-

— Jener kann ihm ja aber erwidern: wenn ich solche gepflanzt hätte, so würde nach drei Jahren alles mir gehört haben, nun aber teilst du mit mir!? — Vielmehr, als Rabin kam, sagte er im Namen des Reš Laqiš: Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie mit der Wurzelerde fortgerissen wurden, und innerhalb der drei Jahre, nach drei Jahren aber gehört alles dem Eigentümer des Bodens, denn er kann zum anderen sagen: wenn ich selber solche gepflanzt hätte, so würde nach drei Jahren alles mir gehören. — Jener kann ihm ja aber erwidern: wenn du solche gepflanzt hättest, so dürftest du innerhalb der drei Jahre nichts essen, nun aber teilst du mit mir!? — Dieser kann ihm entgegnen: wenn ich solche gepflanzt hätte, wären sie klein, und ich könnte unter diesen Mangold und Kräuter pflanzen[201].

Es wird gelehrt: Wenn jener sagt, er wolle seine Olivenbäume zurückhaben, so höre man nicht auf ihn. — Weshalb? R. Johanan erwiderte: Wegen der Besiedelung des Jisraéllandes[202]. R. Jirmeja sagte: So etwas muß seinen Meister haben[203].

Dort haben wir gelernt: R. Jehuda sagte: Wenn jemand von einem Nichtjuden ein Feld seiner Vorfahren in Quotenpacht übernommen hat, so muß er zuerst den Zehnten entrichten[204] und ihm nachher [seinen Anteil] geben. Sie[205] verstanden unter ‘Feld seiner Vorfahren’ ein Feld im Jisraéllande, und zwar heißt es deshalb ‘Feld seiner Vorfahren’, weil es ein Feld von Abraham, Jiçhaq und Jâqob[206] ist, demnach ist er der Ansicht, ein Nichtjude könne im Jisraéllande keinen [Grundbesitz] eignen, um [den Ertrag] der Verzehntung zu entziehen, und daß ferner der Quotenpächter einem Ganzpächter gleiche, wie ein Ganzpächter den Zehnten entrichten und ihm geben[207] muß, einerlei ob er [das Feld] bestellt hat oder nicht, denn es ist ebenso als würde er eine Schuld[208] bezahlen, ebenso ist es auch bei einem Quotenpächter, als würde er eine Schuld bezahlen, somit muß er zuerst den Zehnten entrichten und ihm nachher herauszahlen. R. Kahana sprach zu R. Papi, manche sagen, zu R. Zebid: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wer von einem nichtjüdischen Gewalttäter[209] das Feld seiner Vorfahren in Pacht übernommen hat, muß zuerst den Zehnten entrichten und ihm nachher [seinen Anteil]

---

me keinen Nutzen mehr hat. 201. Der Boden unter den Bäumen wäre unbeschattet, u. er könnte ihn für andere Pflanzungen ausnutzen. 202. Die Bäume dürfen nicht mehr entwurzelt werden. 203. Eine solche Lehre ist nur dann anzuerkennen, wenn sie von einer bekannten Autorität herrührt. 204. Sodaß er von seinem Teile auch den Zehnten für den Teil des Nichtjuden zu entrichten hat. 205. Die Gelehrten, die diese Lehre vortrugen. 206. Den Vorfahren der Jisraéliten. 207. Die Früchte, die er ihm als Pachtgeld zahlt. 208. Die Früchte, die er dem nichtjüdischen Besitzer des Feldes gibt, gelten für ihn nicht als Ertrag seines Feldes, sondern als Schuldzahlung. 209. Der sich das Feld durch geben. Weshalb wird dies demnach von einem Gewalttäter gelehrt, dies gilt ja auch von einem, der nicht Gewalttäter ist!? Vielmehr, tatsächlich kann ein Nichtjude [Grundbesitz] im Jisraéllande eignen, um [den Ertrag] der Verzehntung zu entziehen, auch gleicht ein Quotenpächter nicht einem Ganzpächter, nur ist unter 'Feld seiner Vorfahren' ein Feld seiner wirklichen Vorfahren zu verstehen; ihn[210]haben die Rabbanan gemaßregelt[211], denn da es[212]ihm lieb ist, nimmt er es in Pacht, auch wenn er mehr zahlen[213]muß, einen anderen aber nicht. — Weshalb haben ihn die Rabbanan gemaßregelt? R. Joḥanan erwiderte: Damit [das Feld] in seiner Hand gesichert[214]bleibe. R. Jirmeja sagte: So etwas muß seinen Meister haben[203].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand sich in das Feld seines Nächsten ohne dessen Erlaubnis gesetzt und es [mit Bäumen] bepflanzt hat, so schätze man, wie Rabh sagt, den Wert[215], und er hat die Unterhand[216]; Šemuél aber sagt, man schätze, wieviel jemand für die Bepflanzung eines solchen Feldes zahlen[217]würde. R. Papa sagte: Sie streiten nicht, einer spricht von einem Felde, das zur Bepflanzung geeignet ist, und einer spricht von einem Felde, das zur Bepflanzung nicht geeignet ist. Die Ansicht Rabhs wurde aber nicht ausdrücklich gelehrt, vielmehr wurde sie aus einem Schlusse gefolgert. Einst kam nämlich ein solcher Fall vor Rabh, da sprach er zu ihm: Geh, schätze es[218]ihm. Dieser erwiderte: Ich wünsche es[219]nicht. Darauf sprach er zu ihm: Geh, schätze es ihm, und er soll die Unterhand haben. Dieser erwiderte: Ich wünsche es nicht. Später sah er, daß dieser [das Feld] umzäunt und es bewacht hat; da sprach er zu ihm: Du hast nun bekundet, daß es dir wohl erwünscht ist; geh, schätze es ihm, und er soll nun die Oberhand haben.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand die Ruine seines Nächsten ohne dessen Erlaubnis bezogen und sie renoviert hat, und zu ihm darauf[220]sagt, er wolle sein Holz und seine Steine mitnehmen, so höre man, wie R. Naḥman sagt, auf ihn; R. Šešeth sagt, man höre auf ihn nicht. Man wandte ein: R. Šimôn b. Gamliél sagte: die Schule Šammajs sagt, man höre auf ihn, und die Schule Hillels sagt, man höre auf ihn nicht.

Gewalt angeeignet hat. [210] Den Nachkommen des ursprünglichen Besitzers. [211] Den Zehnten auch für den Anteil des Nichtjuden zu entrichten. [212] Das gepachtete Feld. [213] Durch die Entrichtung des Zehnten für den Nichtjuden. [214] Damit er sich bestrebe, es dem Nichtjuden abzukaufen. [215] Um wieviel der Wert des Feldes durch die Bepflanzung gestiegen ist; diesen Betrag hat der Besitzer des Feldes an den Pflanzer zu zahlen. [216] Wenn der Mehrwert mehr beträgt als die Auslagen, so hat der Bepflanzende nur die Auslagen, u. wenn die Auslagen mehr betragen, so hat er nur den Mehrwert zu beanspruchen. [217] Diesen Betrag hat der Eigentümer des Feldes an den anderen zu zahlen. [218] Er zahle an den Beflanzenden den Mehrwert. [219] Die Bepflanzung des Feldes.

Demnach wäre R. Naḥman der Ansicht der Schule Šammajs[221]!? — Er hält es mit dem Autor der folgenden Lehre: Man höre auf ihn — so R. Šimón b. Eleázar. R. Šimón b. Gamliél sagte: Die Schule Šammajs sagt, man höre auf ihn, und die Schule Hillels sagt, man höre auf ihn nicht[222]. — Wie bleibt es[223] damit? R. Jáqob erwiderte im Namen R. Col.b Joḥanans: Bei einem Hause höre man auf ihn, bei einem Felde höre man auf ihn nicht. — Weshalb [nicht] bei einem Felde? — Wegen der Besiedelung des Jisraéllandes. Manche erklären: Wegen der Abmagerung des Bodens[225]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Auslandes[226].

vi WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN IN DER REGENZEIT EIN HAUS VERMIETET HAT, SO KANN ER IHN VOM [HÜTTEN]FESTE BIS ZUM PESAḤFESTE[227] NICHT HINAUSSETZEN; IM SOMMER NACH DREISSIG TAGEN. IN GROSSTÄDTEN[228] SOWOHL IM SOMMER ALS AUCH IN DER REGENZEIT ERST NACH ZWÖLF MONATEN. BEI KAUFLÄDEN SOWOHL IN KLEINEN STÄDTEN ALS AUCH IN GROSSTÄDTEN ERST NACH ZWÖLF MONATEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, BEI BÄCKERLÄDEN UND FÄRBERLÄDEN NACH DREI JAHREN.

GEMARA. In der Regenzeit wohl[229] deshalb, weil, wer in der Regenzeit eine Wohnung mietet, sie für die ganze Regenzeit mietet, ebenso mietet man ja auch im Sommer eine Wohnung für den ganzen Sommer!? — Vielmehr, in der Regenzeit aus dem Grunde, weil man in der Regenzeit nicht leicht eine Wohnung zu mieten findet. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: In Großstädten sowohl im Sommer als auch in der Regenzeit erst nach zwölf Monaten. Wenn nun die Mietszeit in der Regenzeit abläuft, so kann er ihn hinaussetzen; wieso denn, er findet ja keine Wohnung zu mieten!? R. Jehuda erwiderte: Er lehrt, daß er sie ihm kündigen muß. Er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten ein Haus ohne Vereinbarung[230] vermietet hat, so kann er ihn in der Regenzeit vom [Hütten]feste bis zum Pesaḥfeste nicht hinaussetzen, es sei denn, daß er es ihm dreißig Tage vorher[231] gekündigt hat. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn sie von dreißig [Tagen] und von zwölf Monaten sprechen, so bezieht sich dies auf die Kündigung; und wie der Vermieter kündigen muß, ebenso muß auch der Mieter kün-

---

220. Wenn er diese verläßt. 221. Während die Halakha nach der Schule Hillels entschieden wird. 222. Er ist der Ansicht des RŠbE., welcher sagt, daß darüber kein Streit bestehe. 223. Ob er seine Baumaterialien, bezw. seine Pflanzungen zurücknehmen dürfe. 225. Die bereits durch die Baumpflanzung eingetreten ist. 226. Nach der 2. Erklärung ist dies auch außerhalb Palästinas verboten. 227. Vom Beginne bis zum Ablauf des Winters. 228. Wo Wohnungen noch schwerer zu haben sind. 229. Kann der Vermieter den Mieter nicht hinaussetzen. 230. Über die Dauer des Mietskontraktes. 231. Vor Beginn des Winters. 232. Wenn

digen. Denn jener kann zu ihm sagen: wenn du es mir mitgeteilt hättest, so würde ich mich bemüht und einen anständigen Menschen hineingesetzt haben. R. Asi sagte: Wenn nur ein Tag in die Regenzeit hineinragt, so kann er ihn vom [Hütten]feste bis zum Pesaḥfeste nicht mehr hinaussetzen. – Wir sagten ja: dreißig Tage!? – Er meint es wie folgt: wenn von diesen dreißig Tagen ein Tag in die Regenzeit[232] hineinragt, so kann er ihn vom [Hütten]feste bis zum Pesaḥfeste nicht mehr hinaussetzen. R. Hona sagte: Wenn er aber den [Miets]preis steigern will, so darf er dies. R. Naḥman sprach zu ihm: Dies[233] heißt also, jemand am Hodensacke festhalten, damit er sein Gewand zurücklasse!? – In dem Falle, wenn Häuser im Preise gestiegen sind[234].

Klar ist es, daß, wenn ihm[235] sein Haus eingestürzt ist, er zu ihm[236] sagen kann: du bist nicht bevorzugter als ich[237]; daß, wenn er es[238] verkauft, vererbt oder geschenkt hat, [der Mieter] sagen kann: du bist nicht bevorzugter als dein Rechtsvorgänger[239]; wenn er seinen Sohn verheiratet[240], so sehe man: konnte er es ihm mitteilen, so sollte er es ihm mitgeteilt haben, wenn aber nicht, so kann er zu ihm sagen: du bist nicht bevorzugter als ich[241].

Einst kaufte jemand einen Kahn mit Wein und fand keinen Platz, um ihn unterzubringen. Da fragte er eine Frau, ob sie ihm einen Platz zu vermieten habe; diese erwiderte: nein. Da ging er und traute sie sich an, und sie gab ihm einen Platz, ihn unterzubringen. Hierauf ging er nach Hause, schrieb ihr einen Scheidebrief und sandte ihn ihr. Diese aber mietete sofort Lastträger und ließ [den Wein] hinausbringen und ihn auf die Straße setzen. R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, sagte: Wie[242] er getan hat, so verfahre man mit ihm; die Vergeltung komme über sein Haupt. Selbstverständlich[243] in dem Falle, wenn der Hof nicht zu vermieten ist, aber auch wenn er zu vermieten ist, kann sie zu ihm sagen: jedem anderen will ich ihn vermieten, dir aber will ich ihn nicht vermieten, denn du bist für mich wie ein schleichender Löwe[244].

R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGT, BEI BÄCKERLÄDEN UND FÄRBERLÄDEN NACH DREI JAHREN. Es wird gelehrt: Weil sie auf lange Zeit kreditieren[245].

---

für die Kündigung nur 29 Tage zurückbleiben. [233] Die Erlaubnis, den Mietspreis zu erhöhen. [234] Er braucht keinen Verlust zu erleiden. [235] Dem Vermieter. [236] Dem Mieter. [237] Er kann den Mieter beim Ablauf der Mietszeit hinaussetzen, um die Wohnung für sich zu benutzen. [238] Der Vermieter das vermietete Haus. [239] Der Verkäufer, bezw. Erblasser; auch er kann den Mieter nicht hinaussetzen. [240] Und das Haus für diesen nötig hat. [241] In diesem Falle kann er ihn hinaussetzen. [242] Dieser im biblischen Stile gehaltene Ausspruch scheint aus einem uns nicht mehr bekannten Spruchbuche angezogen zu sein; der 1. Absatz kann jedoch auch aus Lev. 24,19 entnommen sein. [243] Sc. war sie dazu berechtigt. [244] Dh. gegen dich habe ich einen Haß. [245] Der vii WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS VERMIETET, SO IST DER VERMIETER [ZUR ANFERTIGUNG VON] TÜR, RIEGEL, SCHLOSS UND ALLEM ANDEREN, WAS EINE HANDWERKERARBEIT IST, VERPFLICHTET; WAS ABER KEINE HANDWERKERARBEIT IST, MUSS DER MIETER MACHEN. DER MIST GEHÖRT DEM HAUSBESITZER, DEM MIETER GEHÖRT NUR DAS, WAS AUS DEM OFEN UND AUS DEM HERDE KOMMT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus vermietet, so ist der Vermieter verpflichtet, Türen einzusetzen, Fenster zu öffnen, die Tragbalken zu befestigen und Stützbalken zu setzen; der Mieter muß eine Leiter, ein Geländer[246] und eine Dachrinne anfertigen und das Dach ausschmieren. Sie fragten R. Šešeth: Wem obliegt die Pflicht der Mezuza? – Hinsichtlich der Mezuza sagte ja R. Mešaršeja, sie sei Pflicht des Bewohners[247]!? – Vielmehr, wem obliegt der Raum[248] für die Mezuza? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: was aber keine Handwerkerarbeit ist, muß der Mieter machen, und dies ist ebenfalls keine Handwerkerarbeit, denn dafür genügt ein Bambusröhrchen[249]. Fol. 102

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus vermietet hat, so muß der Mieter eine Mezuza anbringen, und wenn er auszieht, so darf er sie nicht mit der Hand abnehmen und ausziehen; ist es ein[250] Nichtjude, so nehme er sie mit der Hand ab und ziehe aus. Einst nahm sie jemand mit der Hand ab und zog aus; darauf begrub er seine Frau und seine beiden Kinder. – Ein Tatfall zur Widerlegung!? R. Šešeth erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangsatz.

DER MIST GEHÖRT DEM HAUSBESITZER; DEM MIETER GEHÖRT NUR DAS, WAS AUS DEM OFEN UND DEM HERDE KOMMT. Von welchem Falle wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn der Hof an den Mieter mitvermietet ist und die Rinder ebenfalls dem Mieter gehören, weshalb gehört er dann dem Hausbesitzer; und wollte man sagen, wenn der Hof nicht an den Mieter mitvermietet ist, und die Rinder dem Vermieter gehören, so ist dies ja selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn der Hof dem Vermieter gehört und fremde Rinder[251] in diesem stehen. Dies wäre eine Stütze für R. Jose b. R. Ḥanina, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte, der Hof eines Menschen eignet[252] für ihn ohne sein Wissen. Man wandte ein: Wenn jemand gesagt hat: mein Hof eigne

---

Mieter hat eine längere Zeit nötig, um seine ausstehenden Schulden einzuziehen.
[246] Auf dem Dache, wenn es benutzt wird. [247] Cf. Men. Fol. 34a. [248] Wo diese hineingelegt u. befestigt wird. [249] In das die M. hineingelegt u. an den Pfosten befestigt wird. [250] Der Hausbesitzer. [251] Der Besitz des Mistes wird gewöhnlich vom Besitzer der Tiere aufgegeben u. der Vermieter eignet ihn durch seinen Hof. [252] Alles, was in diesen kommt. [253] Dh. herrenlose Sachen.

für mich jeden Fund[253], der heute in diesen kommen wird, so hat er nichts[254] gesagt. Weshalb hat er nichts gesagt, wenn dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, der Hof eines Menschen eigne für ihn ohne sein Wissen!? — Hier wird von einem ungesicherten Hofe[255] gesprochen. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Ist es in der Stadt bekannt geworden, daß bei ihm ein Fund vorhanden ist, so sind seine Worte gültig. Was ist denn dabei, daß es in der Stadt bekannt geworden ist, daß bei ihm ein Fund vorhanden ist, wenn es ein ungesicherter Hof ist!? Wenn es in der Stadt bekannt ist, daß bei ihm ein Fund vorhanden ist, so ziehen sich die Leute davon zurück, und der Hof gilt als gesichert. Man wandte ein: Der Mist, der aus dem Ofen oder aus dem Herde kommt, und der aus der Luft eingesammelt[256] wird, gehört ihm[257], und der sich im Stalle und im Hofe befindet, gehört dem Hausbesitzer. Wieso gehört nun, wenn dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, der Hof eines Menschen eigne für ihn ohne sein Wissen, der aus der Luft eingesammelte ihm, es ist ja die Luft seines Hofes[258]!? Abajje erwiderte: Wenn er ein Gefäß an das Körperende der Kuh[259] befestigt. Raba erklärte: Was nicht im Luftraume liegen bleibt, gilt nicht als niedergelegt[260]. — Ist dies Raba denn entschieden, dies ist ihm ja fraglich!? Raba fragte nämlich, wie es denn sei, wenn jemand einen Geldbeutel durch die eine Tür hineinwirft und er durch die andere hinausfliegt[261]; ob die Sache, die im Luftraume nicht liegen bleibt, als niedergelegt gilt oder nicht? — Da ist [die Sache von der Luft] nicht getrennt, hierbei aber ist sie durch das Gefäß getrennt.

«Der sich im Stalle und im Hofe befindet, gehört dem Hausbesitzer.» Beides[262]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: der sich im Stalle auf dem Hofe befindet, gehört dem Hausbesitzer. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand einen Hof ohne besondere Vereinbarung vermietet hat, er den auf diesem befindlichen Stall nicht mitvermietet hat. Man wandte ein: Bei Tauben aus dem Schlage und dem Söller[263] besteht die Pflicht des Fliegenlassens[264], auch sind sie [fremden] als Raub verboten, des Friedens wegen. Wenn nun dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, der Hof eines Menschen eigne für ihn ohne sein Wissen, so sollte doch hierauf bezogen werden der Schriftvers:[265] *wenn sich trifft*, ausgenommen das Vorrätige[266]!? Raba erwiderte: Sobald die größere Hälfte des Eies hervorkommt, tritt das Gebot des Fliegenlassens ein, die Aneignung aber erst dann, wenn es in den Hof gefallen ist, und die Lehre, hierbei bestehe die Pflicht des Fliegenlassens, erstreckt sich auf die Zeit bevor es in seinen Hof gefallen ist. – Weshalb sind sie demnach[267] [fremden] als Raub verboten!? – Dies bezieht sich auf die Mutter[268]. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich auf die Eier, denn sobald die größere Hälfte hervorkommt, rechnet er darauf[269]. Nachdem aber R. Jehuda im Namen Rabhs erklärt hat, man dürfe sich die Eier nicht aneignen, solange die Mutter auf diesen sitzt, denn es heißt:[270] *lasse die Mutter fliegen*, und nachher: *und die Jungen behalte für dich*, ist dies auch auf den Fall zu beziehen, wenn sie vollständig in seinen Hof gekommen sind, denn in dem Falle, wenn er selber sie eignen kann, eignet sie auch sein Hof für ihn, und wenn er selber sie nicht eignen kann, eignet sie auch sein Hof nicht für ihn[271]. – Wieso sind sie demnach [fremden] des Friedens wegen als Raub verboten; hat er sie fliegen lassen, so ist dies ja richtiger[272] Raub, und hat er sie nicht fliegen lassen, so muß er dies[273] ja tun!? – Hier wird von einem Minderjährigen gesprochen, der zum Fliegenlassen nicht verpflichtet ist. – Ist denn bei einem Minderjährigen die Erhaltung des Friedens zu berücksichtigen!? – Er meint es wie folgt: der Vater des Minderjährigen muß sie zurückgeben, des Friedens wegen.

---

[254] Seine Worte haben keine Geltung u. die hineingekommenen Sachen werden dadurch nicht sein Eigentum. [255] Der keine Bewachung gewährt; der Eigentümer selber verläßt sich darauf nicht. [256] Wenn er ein Gefäß unter das Vieh hält u. den Mist auffängt. [257] Dem Mieter des Hauses. [258] Sobald der Mist in die Luft des Hofes kommt, bevor er in das Gefäß des Mieters gelangt, sollte er in den Besitz des Hofbesitzers übergehen. [259] Sodaß der Mist sofort nach dem Wurfe aufgefangen wird. [260] Und da in diesem Falle der Mist von einem anderen aufgefangen wird, bevor er den Boden des Hofbesitzers berührt, so wird er auch durch den Luftraum desselben nicht geeignet. [261] Ob der Eigentümer des Raumes, durch den der vom Eigentümer freigegebene Beutel geflogen ist, diesen geeignet habe. [262] Dies braucht ja nicht von beiden Räumen gelehrt zu werden; wenn dies von letzterem gilt, zu welchem auch der Mieter Zutritt

viii WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS AUF EIN JAHR VERMIETET HAT, SO IST, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR[274] GEWORDEN IST, DIES ZUGUNSTEN DES MIETERS ERFOLGT; HAT ER ES IHM MONATLICH VERMIETET, SO IST, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR GEWORDEN IST, DIES ZUGUNSTEN DES VER-

---

hat, so gilt dies ja selbstverständlich vom ersteren. [263] Keine richt. Haustauben, da sie das Futter selber suchen. [264] Der Mutter eines Vogelnestes; cf. Dt. 22,6,7. [265] Dt. 22,6. [266] Dieses Gesetz gilt nur von herrenlosen Vögeln, nicht aber von solchen, die Eigentümer haben, u. auch diese sollten Eigentum des Hausbesitzers sein. [267] Wenn sie dem Hausbesitzer nicht gehören. [268] Diese gilt als sein Eigentum, da sie ihr Nest in seinem Gebiete hat. [269] Und obgleich sie noch nicht sein richtiges Eigentum sind, so sind sie fremden dennoch verboten, des Friedens wegen. [270] Dt. 22,7. [271] Und der Eigentümer eignet sie nicht, solange die Mutter auf ihnen sitzt. [272] Da sie beim Fortfliegen der Mutter durch den Hof in den Besitz des Eigentümers gelangen. [273] Das Verbot des Raubes kommt dann überhaupt nicht in Betracht. [274] Das Schaltjahr (nach jüd. Zeitrechnung, nach dem Mondzyklus) hat einen Monat mehr, also 13 Monate;

MIETERS ERFOLGT. EINST MIETETE JEMAND IN SEPPHORIS VON SEINEM NÄCHSTEN EIN BADEHAUS UM ZWÖLF GOLD[DENARE] FÜR DAS JAHR, EINEN GOLDDENAR FÜR DEN MONAT. ALS DIE SACHE VOR R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL UND R. Col b JOSE KAM, SAGTEN SIE, [DIE MIETE FÜR] DEN SCHALTMONAT SEI ZU TEILEN.

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn er aber gesagt hat: zwölf Golddenar für das Jahr, einen Golddenar für den Monat, so teilen sie. Einst ereignete es sich auch in Sepphoris, daß jemand von seinem Nächsten ein Badehaus um zwölf Golddenare für das Jahr, einen Golddenar für den Monat mietete, und als die Sache vor R. Šimón b. Gamliél und R. Jose kam, sagten sie, [die Miete für] den Schaltmonat sei zu teilen. Rabh sagte: Wenn ich dort wäre, so würde ich sie ganz dem Vermieter zugesprochen haben. — Er lehrt uns also, daß die letzte Fassung ausschlaggebend sei, und dies sagte ja Rabh bereits einmal!? R. Hona sagte nämlich: In der Schule Rabhs lehrten sie, daß, [wenn jemand gesagt hat: ich zahle] einen Stater, hundert Maá, er hundert Maá, und wenn: hundert Maá, einen Stater, er einen Stater [zu zahlen habe]. — Wenn er nur dies lehrte, so könnte man glauben, es sei eine Erklärung[275]. Šemuél sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er[276] in der Mitte des Monats kommt; wenn er aber am Beginne des Monats kommt, so gehört alles dem Vermieter, und wenn am Schlusse des Monats, so gehört alles dem Mieter. — Ist denn Šemuél nicht der Ansicht, die letzte Fassung sei ausschlaggebend, Rabh und Šemuél sagten ja beide, daß er, [wenn jener gesagt hat:] ich verkaufe dir ein Kor [Getreide] für dreißig [Selá], noch bei der letzten Seá zurücktreten[277] könne, und wenn: ich verkaufe dir ein Kor für dreißig, die Seá für einen Selá, jede einzeln[278] geeignet habe!? — Da erfolgt dies[279] aus dem Grunde, weil er es bereits in seinem Besitze[280] hat, und auch hierbei hat er es[281] in seinem Besitze. R. Naḥman sagte: Das Grundstück bleibt im Besitze des Eigen-

---

dies wurde früher nicht im voraus berechnet, sondern während des Jahres selbst unter Berücksichtigung verschiedener Umstände festgestellt; cf. Syn. Fol. 11a.
[275] In diesem Falle sind es überhaupt keine 2 verschiedenen Fassungen, vielmehr wollte er mit dem Nachsatze hinzufügen, daß er ihm vollwertige, bezw. minderwertige Münzen (normal hat der Stater 96 Kupfermaá) geben werde, einen besonders guten Stater im Werte von 100 Maá, bezw. schlechte Kupfermünzen, die 100 im Stater gehen. [276] Der Vermieter mit seiner Forderung. [277] Vom Kaufe; und dasselbe wird erst dann perfekt, wenn er ihm die 30 Seá vollständig zugemessen hat. [278] Die der Verkäufer ihm bereits zugemessen hat. [279] Die Aneignung der bereits zugemessenen Masse. [280] Und nicht aus dem Grunde, weil die letzte Fassung ausschlaggebend ist. [281] Der Mieter, die Hälfte, die bereits abgewohnt ist, bezw. der Vermieter, die Hälfte, die noch nicht abgewohnt ist.

tümers[282]. – Er lehrt uns also, daß die letzte Fassung ausschlaggebend sei, und das lehrte ja auch Rabh!? – Selbst wenn er es umgekehrt gesagt hat[283].

Sie fragten R. Jannaj: Wer hat den Beweis zu erbringen, wenn der Mieter sagt, er habe [die Miete] gezahlt, und der Vermieter sagt, er habe nichts erhalten? – Wann, wenn innerhalb[284] der Frist, so wird dies gelehrt, und wenn nach der Frist, so wird dies ebenfalls gelehrt. Wir haben nämlich gelernt: Ist sein Vater[285] innerhalb der dreißig Tage gestorben, so gilt er als nicht ausgelöst[286], bis er den Beweis erbringt, daß er wohl ausgelöst worden ist, und wenn nach dreißig Tagen, so gilt er als ausgelöst, bis man ihm sagt, daß er nicht ausgelöst worden ist[287]. – In dem Falle, wenn die Frist an diesem Tage[288] abläuft; pflegt man an dem Tage, an dem die Frist abläuft, zu bezahlen oder nicht? Fol. 103 R. Joḥanan erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Zur Frist[289] schwöre der Lohnarbeiter, und er erhält [seinen Lohn]. Nur einem Lohnarbeiter haben die Rabbanan den Eid zugeschoben, weil der Eigentümer mit seinen Arbeitern beschäftigt[290] ist, hierbei aber ist der Mieter auf seinen Eid glaubhaft.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus auf zehn Jahre vermietet und ihm einen Schein geschrieben hat, und später zu ihm sagt: du hast bereits fünf[291] Jahre abgewohnt, so ist er glaubhaft[292]. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Demnach ist, wenn jemand seinem Nächsten hundert Zuz auf einen Schein geborgt hat, und dieser später sagt: ich habe dir die Hälfte bereits bezahlt, er ebenfalls beglaubt!? Dieser erwiderte: Es ist ja nicht gleich; ein Schuldschein ist zur Einforderung bestimmt, und wenn er ihm bezahlt hätte, so müßte dies auf diesem vermerkt sein, oder jener sollte ihm eine Quittung schreiben; hierbei aber kann [der Vermieter] sagen: ich habe den Schein nur deshalb geschrieben, damit du [das Grundstück] nicht ersitzest[293].

---

[282] In einem solchen Falle hat der Mieter den Schaltmonat zu bezahlen. [283] Zuerst den Monatspreis u. nachher den Jahrespreis. [284] Der Mietzins ist postnumerando zu zahlen. [285] Des erstgeborenen Sohnes, für den sein Vater 30 Tage nach der Geburt eine Auslösung an den Priester zu zahlen hat. [286] Er hat das Lösegeld nachträglich zu zahlen. [287] Ebenso gilt auch hierbei der Mietzins innerhalb der Frist als nicht bezahlt u. nach Ablauf der Frist als bezahlt. [288] An dem sie darüber streiten. [289] Wenn der Lohn fällig ist; cf. Seb. Fol. 45a. [290] Und sich nicht bei jedem merken kann, ob er seinen Lohn erhalten habe od. nicht. [291] Während der Mieter sagt, er wohne erst eine kürzere Zeit. [292] Man beläßt das Grundstück im Besitze des Vermieters, somit gilt er als Beklagter u. der Mieter als Kläger, der den Beweis anzutreten hat. [293] Nicht sagen kannst, daß du es gekauft hast, nicht aber, damit du Ansprüche auf 10

R. Naḥman sagte: Man kann etwas für die Dauer der Brauchbarkeit auf immer[294]borgen. R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, sprach zu ihm: Dies nur, wenn er es geeignet[295]hat. R. Mari, Sohn des R. Aši, sagte: Er muß ihm aber den Stiel[296]zurückgeben.

Raba sagte: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: borge mir eine Schaufel, in diesem Obstgarten zu graben, so darf er nur in diesem Obstgarten graben; wenn: in einem Obstgarten zu graben, so darf er in jedem beliebigen Obstgarten graben, und wenn: in meinen Obstgärten, so darf er in allen Obstgärten, die er hat, graben. Er muß ihm aber den Stiel zurückgeben.

R. Papa sagte: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: borge mir diesen Brunnen, und er zusammengestürzt ist, so darf er[297]ihn nicht wieder aufbauen; wenn: einen Brunnen, und er zusammengestürzt ist, so kann er ihn wieder aufbauen; und wenn: einen Brunnenplatz, so kann er auf diesem Grundstücke fortwährend viele Brunnen graben, bis er einen geeigneten findet. Er muß ihn aber von ihm zugeeignet haben.

Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus vermietet hat und es einstürzt, so muss er ihm ein anderes Haus herstellen. War es klein, so darf er es nicht gross machen, war es gross, so darf er es nicht klein machen. Bestand es aus einem [Raume], so darf er daraus nicht zwei [Räume] machen, waren es zwei, so darf er daraus nicht einen machen. Er darf die [Anzahl der] Fenster weder vermindern noch vermehren, es sei denn, dass beide einverstanden sind. ix

GEMARA. In welchem Falle: sagte er[298]: dieses Haus, so ist es ja eingestürzt und dahin[299], und sagte er: ein Haus, allgemein, weshalb darf er, wenn es aus einem Raume bestand, nicht zwei, und wenn es klein war, es nicht groß machen!? Reš Laqiš erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: Das Haus, das ich dir vermiete, ist so und so lang. — Wozu braucht dies demnach gelehrt[300]zu werden!? Vielmehr, als Rabin kam, erklärte er im Namen des Reš Laqiš: Wenn er zu ihm gesagt hat: ein solches Haus vermiete ich dir. — Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt[300]zu werden!? — In dem Falle, wenn es am Ufer des Flusses stand;

Jahre machst. [294] Wenn jemand eine Sache auf die Dauer der Brauchbarkeit derselben (so nach Raschi, vgl. jed. Maimonides, *Jad.* הלכות שאלה ופקדון Kap. 1 § 8) borgt, so darf er sie solange benutzen, bis sie unbrauchbar wird; gibt er sie früher zurück, so kann er sie wieder verlangen. [295] Durch Übergabe od. Mantelgriff, sonst kann der Verleiher zurücktreten. [296] Dh. die Sache, wenn sie unbrauchbar wird. [297] Der Entleiher, um ihn weiter zu benutzen. [298] Der Vermieter beim Vermieten. [299] Der Vermieter braucht ihm ja kein anderes zu bauen. [300] Es ist ja selbstverständlich, daß der Mieter auf dem vereinbarten, bezw. ihm gezeigten Rauminhalt bestehen kann.

man könnte glauben, unter ‘ein solches’ sei zu verstehen: es steht am Ufer des Flusses, so lehrt er uns.

NEUNTER ABSCHNITT

I Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernimmt, so muss er, wo es üblich ist, [die Halme] zu mähen, sie mähen, sie zu entwurzeln, sie entwurzeln, [das Feld] nachher[1] zu pflügen, es nachher pflügen. Alles nach dem Landesbrauche. Wie sie[2] das Getreide teilen, so teilen sie auch Stroh und Stoppeln, Col. b und wie sie den Wein teilen, so teilen sie auch Ranken und Stäbe[3]. Beide müssen die Stäbe liefern.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wo es üblich ist, [die Halme] zu mähen, darf er sie nicht entwurzeln, sie zu entwurzeln, darf er sie nicht mähen, und beide können dies einander verwehren. Wenn zu mähen, so darf er nicht entwurzeln, denn der eine kann sagen[4], er wolle, daß sein Grundstück bestoppelt[5] bleibe, und der andere kann sagen[4], er wolle nicht [entwurzeln[6]]. Wenn zu entwurzeln, so darf er sie nicht mähen, denn der eine kann sagen[7], er wolle sein Grundstück rein haben, und der andere kann sagen[7], er wolle die Stoppeln haben. – Wozu heißt es, beide können dies einander verwehren? – Dies ist eine Begründung; aus welchem Grunde darf er, wo es zu mähen üblich ist, nicht entwurzeln, zu entwurzeln, nicht mähen? Weil beide einander dies verwehren können.

Nachher zu pflügen, es nachher pflügen. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn er in einer Ortschaft, wo es zu jäten[8] nicht üblich ist, gejätet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen, er habe deshalb gejätet, um nicht nachpflügen zu brauchen, so lehrt er uns, daß er es ihm ausdrücklich sagen müßte.

Alles nach dem Landesbrauche. Was schließt das ‘alles’ ein? – Dies schließt folgende Lehre der Rabbanan ein: In Orten, wo es üblich ist, die Bäume[9] mit den Feldern mitzuverpachten, sind sie mit verpachtet, und wo es üblich ist, sie nicht mitzuverpachten, sind sie nicht mitverpachtet. – Selbstverständlich! – In dem Falle, wenn alle Welt für ein Drittel[10] verpachtet, und er es für ein Viertel verpachtet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: ich habe es dir billiger abgegeben in der Voraussetzung, daß du von den Bäumen nichts erhältst, so lehrt er uns, daß er es ihm ausdrücklich sagen müßte.

---

[1] Nach der Ernte, damit kein Unkraut nachwachse. [2] Der Eigentümer u. der Quotenpächter od. Feldbauer. [3] An welche die Reben befestigt werden. [4] Falls er auf dem Ortsbrauche des Mähens bestehen will. [5] Die Stoppeln werden später in Dung verwandelt. [6] Das Mähen ist leichter. [7] Falls er auf dem Ortsbrauche des Entwurzelns bestehen will. [8] Beim Heranwachsen des Getreides. [9] Die auch ohne Mühewaltung des Pächters Obst bringen. [10] Des Ertrages, das der Quoten-

«Wo es üblich ist, sie nicht mitzuverpachten, sind sie nicht mitverpachtet.» Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn alle Welt für ein Viertel pachtet und er es für ein Drittel gepachtet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: ich habe dir mehr gegeben in der Voraussetzung, daß du mich auch [am Ertrage] der Bäume beteiligst, so lehrt er uns, daß er es ihm ausdrücklich sagen müßte.

WIE SIE DAS GETREIDE TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH STROH UND STOPPELN. R. Joseph sagte: In Babylonien ist es üblich, dem Pächter vom Stroh nichts zu geben. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn jemand vorhanden ist, der es ihm gibt, so ist dies eine Zuvorkommenheit, und man braucht sich nach ihm nicht zu richten.

R. Joseph sagte: Die erste, die mittelste und die oberste Erdschicht[11] und die Dornenpfähle[12] muß der Hausherr und die Dornen selber der Pächter liefern. Die Regel hierbei ist: der Hauptschutz obliegt dem Hausherrn, die sorgfältige Bewachung dem Pächter.

Ferner sagte R. Joseph: Schaufel, Spaten, Eimer und Schlauch muß der Hausherr liefern, und der Pächter muß die Graben ziehen.

WIE SIE DEN WEIN TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH RANKEN UND STÄBE. Welche Stäbe kommen hier in Betracht!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Es sind die geglätteten Stäbe, auf die die Weinstöcke gestützt werden.

BEIDE MÜSSEN DIE STÄBE LIEFERN. Wozu ist dies nötig!? – Dies ist eine Begründung: weshalb teilen sie die Stäbe? Weil beide die Stäbe liefern müssen.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, UND ES EIN RIESELFELD[13] ODER EIN BAUMFELD[14] IST, SO KANN ER IHM, WENN DIE QUELLE AUSTROCKNET ODER DER BAUM GEFÄLLT WIRD, NICHTS VON DER PACHT ABZIEHEN[15]. WENN ER ABER GESAGT HATTE: VERPACHTE MIR DIESES RIESELFELD, ODER: DIESES BAUMFELD, SO KANN ER IHM, WENN DIE QUELLE AUSTROCKNET ODER DER BAUM GEFÄLLT WIRD, VON DER PACHT ABZIEHEN. ii

GEMARA. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der Hauptfluß[16]

---

pächter an den Eigentümer zahlt. [11] Die neben dem Graben um das Feld aufgeworfen wird. [12] Die als Träger für den Dornenzaun dienen. [13] Die Bewässerungsanlage ist von Einfluß auf den Pachtpreis. [14] Wenn sich im Felde auch Obstbäume befinden; auch dies ist für den Pächter von Bedeutung, da er bei diesen keine Mühewaltung hat u. am Ertrage dennoch beteiligt ist. [15] Da er beim Pachten nicht bekundet hat, daß er ihm dieserhalb mehr zahle. [16] Aus dem ausgetrocknet ist, weshalb kann er ihm von der Pacht nichts abziehen, er kann ja zu ihm sagen: dies ist eine Landesplage[17]!? R. Papa erwiderte: Wenn der kleine Fluß[18] ausgetrocknet ist; jener kann zu ihm sagen: Fol. 104 du kannst [Wasser] mit einem Eimer heranholen. R. Papa sagte: Die ersten beiden Lehren[19] können vorkommen sowohl bei der Ganzpacht, als auch bei der Quotenpacht, die weiter folgenden aber können, wenn bei der Quotenpacht, nicht bei der Ganzpacht, und wenn bei der Ganzpacht, nicht bei der Quotenpacht vorkommen.

WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HATTE: VERPACHTE MIR DIESES RIESELFELD &C. Weshalb denn, er kann ja zu ihm[20] sagen: ich habe dir nur die Benennung[21] angegeben!? Es wird ja gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, er verkaufe ihm eine Korfläche Ackerland, so hat dieser es erstanden, auch wenn es nur ein Lethekh faßt, denn er hat es ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn sie Korfläche genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Weinberg, so hat dieser ihn erstanden, auch wenn in diesem keine Weinstöcke sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn er Weinberg genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Obstgarten, so hat dieser ihn erstanden, auch wenn in diesem keine Granatäpfel sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn er Obstgarten genannt wird. [Der Verkäufer] kann zu ihm also sagen, er habe nur die Benennung angegeben, ebenso sollte er auch hierbei sagen können, er habe nur die Benennung angegeben!? Šemuél erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat, und eines gilt von dem Falle, wenn es der Pächter zum Verpächter gesagt hat. Wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat, so meinte er es nur dem Namen nach, wenn es aber der Pächter zum Verpächter gesagt hat, so achtete er darauf. Rabina erklärte: Beides gilt von dem Falle, wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat; wenn es 'dieses' heißt, so spricht er ja von dem Falle, wenn er sich in diesem befindet, wozu sagte er noch 'Rieselfeld'? Ein Rieselfeld im jetzigen Zustande.

iii WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN QUOTENPACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES BRACH LIEGEN LIESS, SO SCHÄTZE MAN, WIEVIEL ES BRINGEN KÖNNTE, UND DANACH ZAHLE ER IHM, DENN ER SCHRIEB IHM FOL-

---

die Bewässerungsanlagen des Feldes gespeist werden. [17] In einem solchen Falle kann der Pächter von der Pacht abziehen; cf. infra Fol. 105b. [18] Die Bewässerungsanlage des Feldes. [19] Die hier behandelte Mišna u. die vorangehende. [20] Der Eigentümer zum Pächter. [21] Das Feld trägt diese Bezeichnung; diese Vor-

GENDES: WENN ICH ES BRACH LIEGEN LASSE UND NICHT BEARBEITE[22], SO BEZAHLE ICH DIR MIT DEM BESTEN.

GEMARA. R. Meír richtete sich nach dem volkstümlichen Wortlaute[23]; denn es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich dir mit dem Besten. R. Jehuda richtete sich nach dem volkstümlichen Wortlaute, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Ehemann muß für seine Frau das Opfer[24]eines Reichen[25] darbringen[26], ebenso alle anderen Opfer, zu denen sie verpflichtet[27]ist, denn er schrieb ihr[28]folgendes: jeden Anspruch, den du an mich von früher[29]her hast. Hillel der Ältere richtete sich nach dem volkstümlichen Wortlaute, denn es wird gelehrt: Die Leute von Alexandrien trauten sich Frauen[30]an, und als sie unter den Baldachin treten sollten, kamen andere Leute und nahmen sie ihnen weg. Später wollten die Weisen ihre Kinder als unehelich erklären; da sprach Hillel der Ältere zu diesen: Holt mir die Eheurkunden eurer Mütter. Als sie ihm diese brachten, fand er, daß in diesen geschrieben stand: Wenn du unter den Baldachin gekommen sein wirst, so sollst du meine Frau sein. Darauf erklärten sie ihre Kinder nicht als unehelich. R. Jehošuá b. Qorḥa richtete sich nach dem volkstümlichen Wortlaute, denn es wird gelehrt: R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geborgt hat, so darf er ihn nicht höher pfänden als seine Schuld beträgt, denn [der Schuldner] unterschreibt ihm[31]folgendes: die Zahlung, die ich dir zu leisten habe, entsprechend diesem [Pfande][32]. — Also nur, wenn er es ihm unterschrieben[33] hat, wenn er es ihm aber nicht unterschrieben hat, eignet er es nicht, und dem widersprechend sagte ja R. Joḥanan, wenn er ihn gepfändet und ihm das Pfand zurückgegeben hat, und [der Schuldner] darauf stirbt, dürfe er es sogar vom Körper seiner Kinder herunterziehen[34]!? — Das Col.b
Schreiben nützt ihm im Falle des Minderwertes[35]. R. Jose richtete sich nach

---

züge wurden aber bei der Pacht nicht in Anrechnung gebracht. 22. In erforderlichem Maße. 23. Der Bestimmungen in Urkunden u. Schriftstücken, auch wenn sie mit der gesetzlichen Vorschrift nicht übereinstimmen. 24. Daß sie bei manchen Gelegenheiten nach der Schrift darzubringen verpflichtet ist. 25. Wenn er reich ist, obgleich sie besitzlos ist. 26. Manche Opfer sind gemäß den Vermögensverhältnissen des Opfernden darzubringen; cf. Lev. 5,7ff. 27. Das sie nicht freiwillig spendet. 28. Im Ehekontrakte. 29. Sc. übernehme ich. 30. Durch die Antrauung galt die Frau rechtlich als verheiratet, effektiv erfolgte dies erst nach Vollziehung der Antrauungszeremonien unter dem Baldachin (Trauhimmel), worauf unmittelbar die Begattung erfolgte. 31. Wenn er das Pfand für kürzere Zeit zurückerhält 32. Ist das Pfand mehr wert, so kann er später einen höheren Betrag einfordern. 33. Kann der Gläubiger das Pfand zurückverlangen. 34. Der Gläubiger hatte das Pfand geeignet; auf bewegliche Sachen, die den Waisen zufallen, hat der Gläubiger sonst kein Anrecht. Das oben angeführte Schriftstück ist demnach ganz überflüssig. 35. Wenn das Pfand an Wert verliert, so kann er dem volkstümlichen Wortlaute, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: In Orten, wo es üblich ist, die Morgengabe zu einem Darlehen zu machen[36], fordere er sie[37] als Darlehen ein, sie zu verdoppeln[38], fordere er die Hälfte ein. Die Neharbeläer ließen ein Drittel einfordern. Meremar ließ auch den Aufschlag[39] einfordern. Rabina sprach zu Meremar: Es wird ja gelehrt, wo es zu verdoppeln [üblich ist], könne er nur die Hälfte einfordern!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn er es von ihm[40] zugeeignet[41] erhalten hat, und eines von dem Falle, wenn er es von ihm nicht zugeeignet erhalten hat. Rabina verschrieb seiner Tochter einen Aufschlag, und sie sprachen zu ihm: Mag der Meister ihn ihm zueignen. Da erwiderte er ihnen: Wenn eine Zueignung, keine Verdoppelung, und wenn eine Verdoppelung, keine Zueignung.

Einst sagte jemand, daß man für seine Tochter vierhundert Zuz Aussteuer schreibe. Darauf ließ R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, R. Aši fragen: Vierhundert gleich achthundert oder vierhundert gleich zweihundert[42]? R. Aši erwiderte: Wir wollen sehen; sagte er 'gebt ihr', so sind es vierhundert gleich achthundert, und sagte er 'schreibt ihr', so sind es vierhundert gleich zweihundert. Manche lesen: R. Aši erwiderte: Wir wollen sehen; sagte er 'als Aussteuer', so sind es vierhundert gleich achthundert, sagte er 'in ihre Aussteuer[urkunde]'[43], so sind es vierhundert gleich zweihundert. Dies ist aber nichts; einerlei ob er 'als Aussteuer' oder 'in ihre Aussteuer[urkunde]' gesagt hat, sind es immer vierhundert gleich zweihundert, außer wenn er nur 'gebt ihr' gesagt hat.

Einst übernahm jemand von seinem Nächsten ein Grundstück [in Pacht] und sagte: wenn ich es brach liegen lasse, so zahle ich dir tausend Zuz. Darauf ließ er ein Drittel brach liegen. Da sprachen die Nehardeénser: Rechtlich müßte er ihm dreihundertdreiunddreißig und ein Drittel zahlen, Raba aber sagte, solches sei nur eine Zusage[44], und die Zusage ist nicht bindend. – Womit ist es nach Raba hierbei anders als in der Lehre unserer Mišna: Wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich dir mit dem Besten!? – Da hat er nicht übertrieben[45], hierbei aber ist es, da er mehr versprochen hat, nur eine Übertreibung.

---

den Minderwert einfordern, da im angeführten Schriftstücke der Wert desselben angegeben wird. [36] Daß die Frau diese vorkommendenfalls als Darlehensschuld einfordern könne; dies wird in der Eheurkunde angegeben. [37] Der Ehemann die Aussteuer u. die Mitgift, die er vom Schwiegervater zu erhalten hat. [38] Der Betrag der Aussteuer u. der Mitgift wurde doppelt angegeben. [39] Wenn der Vater einen höheren Betrag angegeben hatte. [40] Der Schwiegersohn vom Schwiegervater. [41] Durch ein Sudarium, wodurch die Sache perfekt wird. [42] Es war eine Ortschaft, wo der Betrag doppelt angegeben wurde, u. der betreffende Mann hatte diese Summe genannt u. starb darauf. [43] Daß dieser Betrag in die Urkunde geschrieben werde. [44] Eigentl. Stütze, damit der andere sich auf ihn verlasse, er selber aber nahm das Versprechen nicht ernst. [45] Mit der Ersatz-

Einst übernahm jemand ein Grundstück [in Pacht], um es mit Mohn zu besäen; darauf besäete er es mit Weizen[46], und der Weizen brachte ebensoviel wie Mohn[47]. Da wollte R. Kahana entscheiden, daß er ihm[48] die Abmagerung des Grundstückes abziehen[49] könne, R. Aši aber sprach zu R. Kahana: Die Leute pflegen zu sagen: Lieber mag das Grundstück abmagern, und nicht der Eigentümer[50].

Einst übernahm jemand ein Grundstück [in Pacht], um es mit Mohn zu besäen; darauf besäte er es mit Weizen, und der Weizen brachte mehr als Mohn. Da wollte Rabina entscheiden, daß er ihm[51] die Differenz herauszahle, R. Aḥa aus Diphte aber sprach zu Rabina: Ist etwa der Gewinn durch ihn allein erzielt worden und nicht auch durch das Grundstück!?

Die Nehardeénser sagten: Die Handelsbeteiligung[52] ist zur Hälfte Darlehen und zur Hälfte Depositum[53]. Die Rabbanan haben eine Bestimmung getroffen, die sowohl dem Schuldner als auch dem Gläubiger genehm ist. Da wir nun sagen, die Hälfte Darlehen, so steht es ihm frei, diese in Met zu vertrinken. Raba aber sagte: Es heißt deshalb Handelsbeteiligung, weil jener zu ihm sagen kann: Ich habe es dir zum Handeln gegeben, nicht aber in Met zu vertrinken. R. Idi b. Abin sagte: Stirbt er[54], so gelten [die Waren] seinen Kindern gegenüber als bewegliche[55] Sachen. Raba aber sagte: Es heißt Handelsbeteiligung, und wenn er stirbt, gelten sie seinen Kindern gegenüber nicht als bewegliche Sachen[56].

Raba sagte: Bei einem Beteiligungsgeschäfte und zwei Scheinen erleidet der Gläubiger den Schaden[57], bei zwei Beteiligungsgeschäften und einem Scheine erleidet der Schuldner den Schaden. Fol. 105

---

leistung; die Vereinbarung wurde daher von beiden Seiten ernst genommen. 46. Durch Mohn ist ein größerer Gewinn zu erzielen, jedoch magert er das Grundstück mehr ab. 47. Der Eigentümer erzielte denselben Gewinn, u. außerdem wurde das Grundstück weniger entwertet. 48. Der Pächter dem Eigentümer. 49. Er ziehe ihm von seinem Anteile am Ertrag das ab, was er an Abnutzung des Grundstückes erspart hat. 50. Er braucht sich keinen Abzug gefallen zu lassen, obgleich er Abnutzung des Grundstückes erspart hat. 51. Der Eigentümer dem Pächter, da durch ihn der höhere Gewinn erzielt worden ist. 52. Wenn jemand einem Händler Waren zum Verkaufe übergibt u. den Wert einschätzt (od. ihm Geld zum Ankauf von Waren gibt), der Gewinn wird nachher geteilt. 53. Hinsichtlich der Haftbarkeit; die Hälfte trägt der Lieferant u. die Hälfte trägt der Händler 54. Der Händler. 55. Auf die der Gläubiger (da die Waren zur Hälfte ein Darlehen sind) kein Anrecht hat. 56. Die Waren bleiben Eigentum des Lieferanten 57. Bei einem solchen Teilgeschäfte erhält gewöhnlich der Lieferant ein Drittel vom erzielten Gewinne, u. hat bei etwaigem Verluste 2 Drittel zu tragen (cf. supra Fol. 68b); wenn nun bei einer Lieferung die Waren geteilt u. 2 Schuldscheine ausgestellt werden, so wird, falls bei der einen Hälfte Verlust vor-

Ferner sagte Raba: Wenn jemand mit seinem Nächsten eine Handelsbeteiligung abgeschlossen und Schaden erlitten hat, den er, ohne es jenem mitgeteilt zu haben, ersetzt, so kann er von ihm nicht verlangen, mit ihm zusammen den Schaden zu tragen, denn jener kann ihm erwidern: du hast dich deshalb bemüht den Schaden zu ersetzen, damit man dich nicht einen Verlustkaufmann nenne.

Ferner sagte Raba: Wenn zwei zusammen ein Handelsgeschäft unternommen[58] und Gewinn erzielt[59] haben, und der eine zum anderen sagt: wir wollen nun teilen, so kann der andere, wenn er sagt: wir wollen einen weiteren Gewinn erzielen, dies hindern. Sagt er: zahle mir meine Hälfte des Gewinnes heraus, so kann der andere ihm erwidern: der Gewinn ist dem Kapital verpfändet. Sagt er: gib mir meine Hälfte des Kapitals und meine Hälfte des Gewinnes, so kann er ihm erwidern: bei einem Beteiligungsgeschäfte ist einer dem anderen verpfändet[60]. Und sagt er: wir wollen den Gewinn und das Kapital teilen, und wenn du Schaden erleiden solltest, so trage ich ihn mit dir, so kann er ihm erwidern: Nein, zwei haben mehr Glück.

iv WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES NICHT AUSJÄTEN WILL, INDEM ER ZUM [EIGENTÜMER] SPRICHT: WAS GEHT DIES DICH AN, ICH ZAHLE DIR JA DEINE PACHT, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN, WEIL DIESER IHM ERWIDERN KANN: MORGEN TRITTST DU AUS UND ES BRINGT MIR UNKRAUT HERVOR[61].

GEMARA. Sagt er zu ihm: ich werde es nachher nachpflügen, so kann er ihm erwidern: ich will guten Weizen[62] haben. Sagt er zu ihm: ich will für dich Weizen auf dem Markte kaufen, so kann er ihm erwidern: ich will Weizen von meinem Grundstücke. Und sagt er zu ihm: ich will deinen Teil ausjäten, so kann er ihm erwidern: du bringst mein Grundstück in schlechten Ruf[63]. — Wir haben ja aber gelernt: weil es mir Unkraut hervorbringt!? — Vielmehr, weil er ihm erwidern kann: die Saatkörner, die [in die Erde] gefallen sind, bleiben darin[64].

---

handen ist, dieser durch den Gewinn der anderen nicht gedeckt; der Lieferant hat durch die Teilung 2 Drittel vom Verluste zu tragen, während bei einer Vereinigung ein Verlust überhaupt nicht vorhanden wäre. [58] Wenn sie von einem Dritten Waren zum Verkaufe auf eine bestimmte Zeit übernommen haben. [59] Vor Ablauf der vereinbarten Zeit. [60] Wenn einer das Geschäft fortsetzt u. Verlust erleidet, so hat ihn der andere mit ihm zu tragen. [61] Das Feld leidet dadurch auch bei der nächstjährigen Ernte. [62] Wenn er ihm die Pacht mit Getreide aus demselben Felde zahlt. [63] Wodurch es an Wert einbüßt, da andere nicht wissen, daß es nicht ausgejätet wurde. [64] Das nachträgliche Umpflügen hat nicht die

Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und es keinen Ertrag bringt, so muss er, wenn es soviel bringt, dass man daraus einen Haufen machen kann, sich damit befassen[65]. R. Jehuda sprach: Welcher Masstab ist ein Haufe[66]!? Vielmehr, wenn es soviel bringt, wieviel die Aussaat beträgt. v

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und es keinen Ertrag bringt, so muß er, wenn es soviel bringt, daß man daraus einen Haufen machen kann, sich damit befassen, denn er schrieb ihm folgendes: ich will einstehen, pflügen, säen, ernten, Garben binden, dreschen, worfeln und vor dir einen Haufen[67]errichten; sodann kommst du und erhältst die Hälfte, und ich für meine Mühe und meine Auslagen die Hälfte. – Wieviel heißt: einen Haufen zu machen? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Daß die Worfelschaufel in diesem stehen kann. Sie fragten: Wie ist es, wenn die Worfelschaufel an beiden Seiten[68]vorsteht? – Komm und höre: R. Abahu sagte, ihm sei es von R. Jose b. R. Ḥanina erklärt worden: wenn das Blatt die Sonne nicht sieht[69]. Es wurde gelehrt: Levi sagte: drei Seá; in der Schule R. Jannajs sagten sie: zwei Seá. Reš Laqiš sagte: Die zwei Seá, von denen sie sprechen, sind außer den Auslagen[70]zu verstehen.

Dort haben wir gelernt: Die entarteten Oliven und Weintrauben sind nach der Schule Šammajs verunreinigungsfähig[71]und nach der Schule Hillels nicht verunreinigungsfähig. – Was heißt: entartete Oliven? R. Hona erwiderte: Die schlechten Oliven[72]. R. Joseph sprach: Welcher Schriftvers deutet[73]darauf?[74]*Die Schlechten*[75]*deines Volkes werden sich erheben, die Weissagung zu erfüllen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Hieraus:[76]*er erzeugt einen schlechten*[75]*Sohn, der Blut vergießt.* – Bei welcher [Qualität] heißen sie schlechte Oliven? R. Eleázar erwiderte: Bei vier Kab aus einem Preßbalken[77]. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Bei zwei Seá[78]aus einem Preßbalken. Sie streiten aber nicht; eines gilt

---

radikale Wirkung des Ausjätens. [65] Der Eigentümer kann ihn dazu zwingen. [66] Es ist ja die Größe des Feldes zu berücksichtigen. [67] Das ist die letzte Arbeit beim Getreidebau u. laut Vertrag ist er dazu verpflichtet. [68] Des Getreidehaufens; wenn dieser nur so groß ist, daß die in diesen gesteckte Schaufel zwar stehen bleibt, aber die beiden Enden des Blattes an beiden Seiten des Haufens vorragen. [69] Der Haufe muß so groß sein, daß auch vom Schaufelblatt nichts vorragt. [70] Dieses Quantum muß nach Abzug sämtlicher Unkosten zurückbleiben. [71] Als Speisen; nur genießbare Speisen sind als solche verunreinigungsfähig. [72] Die als unreife Früchte absterben u. niemals reif werden. [73] Daß das in der angezogenen Mišna gebrauchte W. פריצי die Bedeutung ‘schlecht’ habe [74] Dan. 11,14. [75] Hier wird dasselbe Wort gebraucht wie in der angezogenen Mišna. [76] Ez. 18,10. [77] Wenn ein mit Oliven gefüllter Preßsack nicht mehr als 4 Kab Öl ergibt. [78] 1 S. = 6 Kab. [79] Ein Flußbehafteter von Orten, wo ein Kor in den Preßsack kommt, und eines gilt von Orten, wo drei Kor in den Preßsack kommen.

Col.b Die Rabbanan lehrten: Sind sie[79]auf einen schwachen Baum oder einen schwachen Ast gestiegen, so ist er[80]unrein. Welcher heißt schwacher Baum? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn man im Stamme kein Viertel [Kab] aushöhlen kann. – Welcher heißt ein schwacher Ast? Reš Laqiš erwiderte: Wenn man ihn vollständig umfassen kann.

Dort haben wir gelernt: Wer auf einem Gräberpfluge geht[81]über Steine, die man bewegen kann, oder über schwache Menschen, oder Tiere, ist unrein. – Welcher heißt ein schwacher Mensch? Reš Laqiš erwiderte: Dessen Knie aneinander schlagen, wenn jemand auf ihm reitet. – Welches heißt ein schwaches Vieh? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Das Kot wirft, wenn jemand auf ihm reitet.

In der Schule R. Jannajs sagten sie: Vier Kab[82]hinsichtlich des Gebetes und hinsichtlich der Tephillin[83]. – Welches Bewenden hat es damit hinsichtlich des Gebetes? – Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Last auf der Schulter trägt und die Zeit des Gebetes heranreicht, so werfe er sie, wenn sie keine vier Kab beträgt, über den Rücken und verrichte das Gebet; wenn sie aber vier Kab beträgt, so lege er sie auf die Erde und verrichte das Gebet. – Welches Bewenden hat es damit hinsichtlich der Tephillin? – Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Last auf dem Kopfe trägt und die Tephillin am Kopfe anhat, so ist dies, wenn die Tephillin gequetscht werden, verboten, wenn aber nicht, erlaubt. Von welcher Last sprechen[84]sie? Von einer Last von vier Kab.

R. Ḥija lehrte: Wer die Tephillin am Kopfe anhat und Schmutz auf dem Kopfe hinausbringen will, lege sie nicht beiseite, auch binde er sie nicht an die Lenden, weil er dadurch mit ihnen verächtlich verfährt; vielmehr binde er sie an seinen Arm an die Tephillinstelle[85]. Im Namen R. Šilas sagten sie, selbst die Hülle derselben[86]dürfe man, wenn man die Tephillin anhat, nicht auf den Kopf legen. – Wieviel[87]? Abajje erwiderte: Selbst ein Viertel eines Pumbeditischen Viertels[88].

R. JEHUDA SPRACH: WELCHER MASSTAB IST EIN HAUFE!? VIELMEHR, WENN ES SOVIEL BRINGT, WIEVIEL DIE AUSSAAT BETRÄGT. Wieviel beträgt die Aussaat? R. Ami erwiderte im Namen R. Joḥanans: Vier Seá auf das Kor[89]. In seinem eigenen Namen erklärte R. Ami: Acht Seá auf das Kor.

---

der levit. unrein ist, u. ein Reiner. [80] Der reine; ein solcher Baum, bezw. Ast gibt nach u. beide stützen einander; cf. Zab. II,4. [81] Ohne den Boden zu berühren. [82] Gilt als Last, die man beim täglichen Gebete nicht tragen darf. [83] Wenn man sie anhat. [84] Dh. durch welche werden die Tephillin gequetscht. [85] Am Oberarm, wo die Handtephilla befestigt wird. [86] In das die Tephillin verwahrt werden. [87] Gilt nach RS. als Last. [88] Einer Litra (Pfund). [89] Ein

Ein Greis sprach zu R. Ḥama, dem Sohne des Rabba b. Abuha: Ich will es dir erklären; zur Zeit R. Joḥanans war der Boden fett, zur Zeit R. Amis war der Boden mager.

Dort haben wir gelernt: Wenn der Wind die Garben verstreut[90] hat, so schätze man, wieviel die Nachlese betragen könnte, und gebe es den Armen. R. Šimón b. Gamliél sagt, er gebe den Armen soviel, was gewöhnlich abfällt[91]. – Wieviel beträgt dies? – Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Eleâzars, nach anderen im Namen R. Joḥanans: vier Kab vom Kor. R. Jirmeja fragte: Vom Kor Aussaat oder vom Kor Ernte? Handwurf oder Rinderwurf[92]? – Komm und höre: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Abahus im Namen R. Eleâzars, nach anderen im Namen R. Joḥanans: vier Kab vom Kor Aussaat. – Aber immer noch ist es ja fraglich, ob Handwurf oder Rinderwurf? – Dies bleibt unentschieden.

Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und Heuschrecken es abgefressen haben oder es verheert[93] wurde, so kann er ihm, wenn dies eine Landplage ist, von der Pacht abziehen, und wenn es keine Landplage ist, nichts von der Pacht abziehen. R. Jehuda sagt, hat er es für Bargeld übernommen, könne er ihm ob so oder so von der Pacht nichts abziehen. vi

GEMARA. Was heißt eine Landplage? R. Jehuda erwiderte: Wenn der größte Teil[94] der Ebene verheert worden ist. Úla erklärte: Wenn vier Felder an den vier Seiten[95] mitverheert worden sind. Im Westen fragten sie: Wie ist es, wenn nur ein Beet[96] um das ganze [Feld] verheert worden ist? Wie ist es, wenn ein Beet um das ganze zurückgeblieben ist? Wie ist es, wenn es durch ein brachliegendes [Feld] getrennt[97] ist? Wie ist es, wenn es von Futterfeldern umgeben[98] ist? Wie ist es, wenn Fol. 106 [die angrenzenden] mit einer anderen Getreideart bebaut[98] sind? Gilt Weizen gegenüber Gerste als andere Getreideart oder nicht? Wie ist es, wenn das der ganzen Welt durch Kornbrand und seines durch Rost oder das der ganzen Welt durch Rost und seines durch Kornbrand verheert wurde? – Dies bleibt unentschieden.

Feld, auf dem ein K. Aussaat erforderlich ist. Nach einer Berechnung Raschis ein Feld von 75.000 Quadratellen. 90. Und sich mit der Nachlese, die für die Armen zurückgelassen werden muß, vermischt haben. 91. Bei der Ernte. 92. Wenn die Aussaat nicht mit der Hand gestreut wird, sondern mittelst eines von Rindern gezogenen durchlöcherten Kastens, so ist zur Aussaat ein größeres Quantum nötig. 93. Durch Kornbrand od. Sturm. 94. Die meisten Felder. 95. Des gepachteten Feldes. 96. Von jedem der umliegenden Felder. 97. Wenn die direkt anschließenden umliegenden Felder brach liegen, die übrigen aber mit verheert worden sind. 98. Die nicht mit verheert worden sind, die übrigen aber wohl.

Wie ist es, wenn er zu ihm[99] gesagt hat, daß er es mit Weizen bebaue, und er es mit Gerste bebaut hat, und der größte Teil der Ebene samt seiner Gerste verheert wurde: sagen wir, dieser könne zu ihm sagen: wenn ich es mit Weizen bebaut hätte, würde es ebenfalls verheert worden sein, oder aber kann jener ihm erwidern: wenn du es mit Weizen bebaut hättest, so würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[100] *wenn du aussprichst, so wird es vollbracht*[101]. – Es ist einleuchtend, daß jener ihm erwidern kann: wenn du es mit Weizen bebaut hättest, würde an mir in Erfüllung gegangen sein: *wenn du aussprichst, so wird es vollbracht, und über deinen Wegen strahlt Licht.* – Wie ist es, wenn alle Felder des Verpächters[102] verheert worden sind und dieses ebenfalls, nicht aber der größere Teil der Ebene: sagen wir, daß jener ihm nichts abziehen könne, da der größere Teil der Ebene nicht verheert worden ist, oder aber kann jener, da all seine Grundstücke verheert worden sind, zu ihm sagen: dies ist wegen deines Geschickes erfolgt, denn all deine Felder sind verheert worden? – Es ist einleuchtend, daß dieser ihm erwidern kann: wenn dies durch mein Geschick erfolgt wäre, so würde mir etwas übrig geblieben sein, wie es heißt:[103] *wir sind nur wenige von vielen übrig geblieben.* – Wie ist es, wenn sämtliche Felder des Pächters und der größere Teil der Ebene und auch dieses Feld verheert worden sind: sagen wir, er könne ihm abziehen, da der größere Teil der Ebene verheert worden ist, oder aber kann jener, da all seine Felder verheert worden sind, zu ihm sagen: dies ist durch dein Geschick erfolgt, denn all deine Felder sind verheert worden? – Es ist einleuchtend, daß jener zu ihm sagen kann: dies ist durch dein Geschick erfolgt. – Weshalb denn, sollte doch auch dieser ihm erwidern können: wenn dies durch mein Geschick erfolgt wäre, so würde mir etwas übrig geblieben sein, wie es heißt: *wir sind nur wenige von vielen übrig geblieben*!? – Jener kann ihm entgegnen: wärest du würdig, daß dir etwas zurückbleibe, so würde dir etwas von deinen eigenen zurückgeblieben sein. Man wandte ein: War es ein Jahr des Kornbrandes, des Rostes oder ein Siebentjahr, oder ein Jahr gleich den Jahren zur Zeit Elijahus[104], so zählt es[105] nicht mit. Er lehrt also vom Kornbrande und vom Roste gleichlautend wie von den Jahren Elijahus; wie nun in den Jahren Elijahus Getreide überhaupt nicht vorhanden war, ebenso gilt dies auch von den anderen, wenn gar kein Getreide vorhanden ist; wenn aber etwas Getreide vorhanden ist, so zählt es mit, und wir sagen nicht, dies sei eine Landplage!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Da ist es anders; die Schrift sagt:[106]*mit Rücksicht auf die Anzahl der Erntejahre soll er dir verkaufen*, Jahre, in denen eine Ernte[107]in der Welt vorhanden ist. R. Aši sprach zu R. Kahana: Demnach sollte doch das Siebentjahr mitzählen, denn im Auslande[108]ist ja eine Ernte vorhanden!? Dieser erwiderte: Im Siebentjahre ist dies eine Enteignung[109]durch den König. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Demnach sollte doch das Siebentjahr beim Abzuge[110] nicht mitzählen, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, daß er einen Selá und einen Pondjon für das Jahr[111]zahle!? Dieser erwiderte: Hierbei ist es anders; [das Feld] ist dann benutzbar, auf diesem Früchte zu trocknen[112].

---

[99] Der Eigentümer zum Pächter [100] Ij. 22,28. [101] Er bat um eine gute Weizenernte u. sein Gebet wäre auch erhört worden, was aber durch die Schuld des Pächters vereitelt wurde. [102] Auch die sich in einer anderen Gegend befinden [103] Jer. 42,2. [104] Hungersjahre; cf. iReg. Kap. 17. [105] Wenn jemand zur Zeit, wenn das Jobelgesetz (cf. Lev. 25,8ff.) Geltung hat, ein Feld verkauft hat, so kann er es (gegen den Wunsch des Verkäufers) frühestens erst nach Ablauf von 2 Jahren einlösen, weil die Schrift in der bezüglichen Stelle von

Šemuél sagte: Dies[113]gilt nur von dem Falle, wenn er [das Feld] besäet hat, [das Getreide] gewachsen ist und Heuschrecken es abgefressen haben, nicht aber, wenn er es überhaupt nicht besäet hat, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du es besäet hättest, würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[114]*sie werden in böser Zeit nicht zu Schanden werden und in Tagen der Hungersnot satt sein*. R. Šešeth wandte ein: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidete, diese verlassen hat und in die Stadt gegangen ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen hat, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so sage man nicht, wenn er da wäre, würde er es gerettet haben, vielmehr schätze man ihn: könnte er es retten, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber nicht, so ist er ersatzfrei. Weshalb denn, jener kann ja sagen: wenn du da wärest, so würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[115]*auch den Löwen, auch den Bären erschlug dein Knecht*!? — Dieser kann ihm erwidern: wärest du würdig, daß dir ein Wunder geschehe, so würde dir ein Wunder geschehen sein, gleich dem des R. Ḥanina b. Dosa, dessen Ziegen Bären an den Hörnern brachten[116]. — Jener kann ihm ja aber entgegnen: zugegeben, daß ich eines großen Wunders nicht würdig wäre, aber eines kleineren Wunders wäre ich würdig!? — Dies ist ein Einwand. Col.b

---

'Jahren', in der Mehrzahl, spricht. [106] Lev. 25,15. [107] Einerlei ob sie gut od. schlecht ist. [108] Außerhalb Palästinas. [109] Da die Ernte in diesem Jahre verboten ist, so existiert sie für das Gesetz nicht. [110] Wenn jemand ein dem Heiligtume geweihtes Feld einlöst, so hat er eine bestimmte Summe zu zahlen, von welcher die aus dem Jobelzyklus bereits verstrichenen Jahre in Abzug gebracht werden; cf. Lev. 27,16ff. [111] Nach dieser Berechnung wird das Siebentjahr wohl mitgezählt. [112] Da diesbezüglich nicht auf den Ertrag, sondern auf den Besitz des Feldes Gewicht gelegt wird. [113] Daß er ihm bei einer Landplage von der Pacht abziehen könne. [114] Ps. 37,19. [115] iSam. 17,36. [116] Cf. Tan. Fol.

Eines lehrt, er müsse es einmal und zweimal[117] besäen, ein drittes Mal braucht er es nicht mehr zu besäen, und ein Anderes lehrt, er müsse es ein drittes Mal besäen, ein viertes Mal aber nicht!? – Das ist kein Widerspruch; eines nach Rabbi und eines nach R. Šimón b. Gamliél. Eines nach Rabbi, welcher sagt, mit zweimal erfolge eine Feststellung, und eines nach R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, mit dreimal erfolge eine Feststellung.

Reš Laqiš sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er [das Feld] besäet hat, [das Getreide] gewachsen ist und Heuschrecken es abgefressen haben, wenn er es aber besäet und nichts gewachsen ist, so kann der Eigentümer des Grundstückes zu ihm sagen: säe immer weiter. – Bis wie lange[118]? R. Papa erwiderte: Bis zu der Zeit, wo das Siebengestirn sich über dem Haupte der Feldbauer befindet, wenn sie aus dem Felde[119] kommen. Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen R. Meírs, und ebenso sagte auch R. Šimón b. Menasja: Die Hälfte des Tišri, Marḥešvan und die Hälfte des Kislev sind Saatzeit; die Hälfte des Kislev, Ṭebeth und die Hälfte des Šebaṭ sind Herbst; die Hälfte des Šebaṭ, Adar und die Hälfte des Nisan sind Winter; die Hälfte des Nisan, Ijar und die Hälfte des Sivan sind Erntezeit; die Hälfte des Sivan, Tamuz und die Hälfte des Ab sind Sommer; die Hälfte des Ab, Ellul und die Hälfte des Tišri sind Spätsommer. R. Jehuda beginnt die Zählung mit dem Tišri, R. Šimón beginnt die Zählung mit dem Marḥešvan. Der erleichterndste[120] unter allen ist ja R. Šimón, und auch er geht nicht so[121] weit!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn er es zur Frühsaat übernommen hat, und eines gilt von dem Falle, wenn er es zur Spätsaat übernommen hat.

R. JEHUDA SAGT, HAT ER ES FÜR BARGELD ÜBERNOMMEN &C. Einst übernahm jemand ein Feld am Ufer des Flusses Malka Saba für Bargeld, um auf diesem Knoblauch zu pflanzen, und darauf wurde der Fluß Malka Saba verstopft[122]. Als er vor Raba kam, sprach er zu ihm: Der Fluß Malka Saba pflegt sonst nicht verstopft zu werden, somit ist dies eine Landplage; geh, ziehe ihm von der Pacht ab. Die Jünger sprachen zu Raba: Wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagt, hat er es für Bargeld übernommen, könne er ihm ob so oder so von der Pacht nichts abziehen!? Dieser erwiderte: Es gibt niemand, der auf die Ansicht R. Jehudas achtet.

25a. [117] Wenn die Ernte verheert worden ist. [118] Ist er zum Säen verpflichtet. [119] Nach der 9. Stunde; also im Monat Adar. [120] Er schiebt die Saatzeit bis in die späteste Jahreszeit hinaus. [121] Sie bis Adar hinauszuschieben. [122] In-

Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld für zehn Kor Weizen jährlich [in Pacht] übernommen hat und die Ernte schlecht ausfällt, so gebe er ihm von dieser; ist der Weizen besonders gut, so kann er zu ihm nicht sagen, er werde ihm welchen auf dem Markte kaufen, vielmehr muss er ihm von diesem geben. vii

GEMARA. Einst übernahm jemand ein Feld für Futtergras um einige Kor Gerste, und nachdem es Futtergras gebracht[122] hatte, pflügte er es um und säete Gerste; die Gerste aber fiel schlecht aus. Da ließ R. Ḥabiba aus Sura am Euphrat Rabina fragen, wie es denn in diesem Falle sei: gleicht dies dem Falle, wenn die Ernte schlecht ausfällt, in welchem er ihm von dieser geben kann, oder nicht? Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich; in jenem Falle hat der Boden die Aufgabe des Eigentümers nicht erfüllt, hierbei aber hat der Boden die Aufgabe des Eigentümers erfüllt[123].

Einst übernahm jemand von seinem Nächsten einen Weinberg[124] für zehn Fässer Wein, und der Wein wurde sauer. Hierauf wollte R. Kahana entscheiden, dies gleiche dem Falle unserer Mišna von der Mißernte, in welchem er ihm von dieser geben kann; da sprach R. Aši zu ihm: Es ist ja nicht gleich; in jenem Falle hat der Boden seine Aufgabe nicht erfüllt, hierbei aber hat der Boden seine Aufgabe[125] erfüllt. Jedoch pflichtet R. Aši bei in dem Falle, wenn die Trauben madig oder die Garben auf dem Felde mißraten sind[126].

Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat, um es mit Gerste zu besäen, so darf er es nicht mit Weizen[127] besäen, wenn aber mit Weizen zu besäen, so darf er es mit Gerste besäen; R. Šimôn b. Gamliél verbietet es. Wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es nicht mit Hülsenfrüchten[128] besäen, wenn aber mit Hülsenfrüchten zu besäen, so darf er es mit Getreide besäen; R. Šimôn b. Gamliél verbietet es. viii

GEMARA. Was ist der Grund des R. Šimôn b. Gamliél? – Es heißt: [129]*der Überrest Jisraéls wird kein Unrecht begehen noch Lüge reden; noch wird in jemandes Mund eine trügerische Zunge gefunden*[130]*werden.*

---

folgedessen der Knoblauch nicht gedeihen konnte. [122] Dieses wird schon nach 30 Tagen gemäht. [123] Er hat das Feld zu Viehfutter gepachtet, er sollte es auch das 2. Mal damit besäen u. die zu zahlende Gerste anderweitig kaufen. [124] Eigentl. Obstgarten, der aber hier nicht gemeint sein kann. [125] Die Ernte war gut ausgefallen, wenn der Wein später sauer wurde, so war dies ein Mißgeschick des Pächters. [126] In diesem Falle kann er ihm von dieser geben. [127] Dieser entzieht dem Boden mehr Kraft. [128] Ebenfalls aus dem Anm. 127 angegebenen Grunde. [129] Zeph. 3,13. [130] Er darf von der Vereinbarung nicht abweichen, Man wandte ein: Die Kollekte des Purimfestes[131] muß für [die Armen am] Purimfeste verwandt werden, und man darf hierbei nicht knausern[131]; der Arme darf dafür nicht einmal einen Senkel für seine Sandale kaufen, es sei denn, daß er sich dies in Gegenwart der Stadtleute ausbedungen hat – so R. Jáqob, der es im Namen R. Meírs sagte. R. Šimón Fol. 107 b. Gamliél ist erleichternd[132]!? Abajje erwiderte: Der Grund des R. Šimón b. Gamliél ist nach einer Lehre des Meisters[133] zu erklären, denn der Meister sagte: Wer sein Grundstück zu verderben wünscht, besäe es ein Jahr mit Weizen und ein Jahr mit Gerste, ein Jahr der Länge nach und ein Jahr der Breite[134] nach. Dies jedoch nur dann, wenn er es nachher nicht gepflügt und dies wiederholt hat, wenn er es aber nachher gepflügt und dies wiederholt hat, so ist nichts dabei.

Wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es nicht mit Hülsenfrüchten besäen &c. R. Jehuda lehrte Rabin: Wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es auch mit Hülsenfrüchten besäen. Dieser sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt: wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es nicht mit Hülsenfrüchten besäen!? Jener erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt für uns[135] und eines gilt für sie[136].

R. Jehuda sprach zu Rabin[137] b. R. Naḥman: Bruder Abin bei der Kresse, die zwischen dem Flachse wächst, hat das Verbot des Raubes keine[138] Geltung; befindet sie sich am Rande[139], so gilt dabei das Verbot des Raubes; ist sie zur Aussaat gehärtet, so gilt dabei das Verbot des Raubes, auch wenn sie zwischen dem Flachse wächst, denn der Schaden, den sie angerichtet hat, ist bereits geschehen[140].

R. Jehuda sprach zu Rabin b. R. Naḥman: Bruder Abin, meine[141] gehören dir, und deine[141] gehören mir. Bei den Grenznachbarn ist es üblich, daß der Baum, der sich nach dieser Seite[142] neigt, diesem, und der sich

---

selbst wenn dies zum Vorteile des anderen geschieht. [131] Vgl. S. 704 Anmm. 87 u. 88. [132] Der Arme darf die Gabe wohl zu anderen Zwecken verwenden, während hierbei RŠ. der Ansicht ist, die Änderung sei verboten. [133] Rabbas, Lehrer u. Pflegevater A.s. [134] Die Änderung ist aus dem Grunde verboten, weil es möglich ist, daß der Eigentümer im Vorjahre eine andere Getreideart gesäet hat; durch die Änderung des Pächters würde der Eigentümer einen Schaden erleiden. [135] Die Babylonier; Babylonien lag niedriger als Palästina, der Boden war daher feucht u. eine Abmagerung desselben durch Hülsenfrüchte war nicht zu berücksichtigen. [136] Die Palästinenser, die eine Kraftentziehung des Bodens zu berücksichtigen hatten. [137] Kontrahiert aus R. Abin. [138] Sie ist für den Flachs schädlich u. jeder darf sie daher pflücken. [139] Außerhalb der Flachsbeete, wo sie dem Flachse nicht mehr schadet. [140] Der Eigentümer hat durch die Entfernung keinen Nutzen mehr. [141] Dies bezieht sich auf die Früchte der Bäume, die sich am äußersten Rande ihrer nebeneinander liegenden Felder befanden; die Bäume des einen schlugen Wurzel nach dem Gebiete des anderen u. zogen ihre Nahrung aus diesem. [142] Nach der Erkl. Raschis: nach dieser Seite nach jener Seite neigt, jenem gehört. Es wurde nämlich gelehrt: Befindet sich ein Baum auf der Grenze, so gehört er, wie Rabh sagt, wenn er sich nach dieser Seite neigt, diesem, und wenn er sich nach jener Seite neigt, jenem; Šemuél sagt, sie[143]teilen. Man wandte ein: Befindet sich ein Baum auf der Grenze, so teilen sie. Dies ist ja eine Widerlegung Rabhs!? — Šemuél erklärte es nach Rabh: wenn er die ganze Grenze ausfüllt[144]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — In dem Falle, wenn die Krone sich nach einer Seite neigt. — Aber wozu braucht auch dies gelehrt[145]zu werden!? — Man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: teile so, so lehrt er uns, daß der andere ihm erwidern könne: wie kommst du so zu teilen, teile so.

R. Jehuda sprach zu Rabin b. R. Naḥman: Bruder Abin, kaufe kein Feld nahe der Stadt; R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, man dürfe nicht neben dem Felde seines Nächsten stehen, wenn [das Getreide] in den Halmen steht[146]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Abba traf ja einst die Schüler Rabhs, und fragte sie, was Rabh gesagt habe über folgende Schriftverse:[147]*gesegnet seist du in der Stadt und gesegnet seist du auf dem Felde, gesegnet seist du bei deinem Kommen und gesegnet seist du bei deinem Fortgehen,* und sie erwiderten ihm, Rabh habe folgendes gesagt: *Gesegnet seist du in der Stadt,* daß dein Haus sich in der Nähe des Bethauses befinde; *gesegnet seist du auf dem Felde,* daß deine Güter sich nahe der Stadt[148]befinden; *gesegnet seist du bei deinem Kommen,* daß du bei deinem Kommen von deiner Reise deine Frau nicht als zweifelhaft menstruierende vorfindest; *gesegnet seist du bei deinem Fortgehen,* daß deine Nachkommen dir gleichen mögen. Hierauf entgegnete er ihnen: R. Joḥanan legte es nicht so aus, sondern wie folgt: *Gesegnet seist du in der Stadt,* daß du deinen Abort nahe deinem Tische[149]hast. Er bezieht es aber nicht auf ein Bethaus, denn R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, daß es eine Belohnung für die Schritte[150]gebe. *Gesegnet seist du auf dem Felde,* deine Güter mögen in drei Teile geteilt sein, ein Drittel in Getreide, ein Drittel in Oliven und ein Drittel in Weinstöcken; *gesegnet seist du bei deinem Kommen und gesegnet seist du bei deinem Fortgehen,* dein Fortgehen aus der Welt möge deinem Kommen in die Welt gleichen; wie dein Kommen in die Welt ohne Sünde

---

die Wurzeln schlägt. [143] Die beiden Anwohner. [144] Wenn die Wurzeln sich auf beiden Seiten gleichmäßig befinden. [145] Wenn die Krone sich nach einer Seite neigt u. man sie quer der Grenze teilt, so ist die Teilung ebenfalls gleichmäßig. [146] Weil es durch ein böses Auge leiden kann. [147] Dt. 28,3. [148] Dies ist eine Erleichterung bei der Einbringung der Ernte. [149] Ihre Aborte befanden sich damals außerhalb der Stadt, u. sie waren daher oft gezwungen, sich zu verkneifen, wodurch sie sich verschiedene Krankheiten zuzogen. [150] Die war, ebenso mag auch dein Fortgehen aus der Welt ohne Sünde sein[151]. Col.b — Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn es mit einer Mauer oder einem Zaune umgeben ist, und eines gilt von dem Falle, wenn es nicht mit einer Mauer oder einem Zaune umgeben ist.

[152]*Der Herr wird von dir jede Krankheit fernhalten*; Rabh erklärte, darunter sei das [böse] Auge zu verstehen. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht. Rabh ging nämlich einst auf einen Begräbnisplatz, tat dort, was er tat[153] und sprach darauf: neunundneunzig [sterben] durch ein [böses] Auge, und einer auf natürliche Weise. Šemuél erklärte, darunter sei die [schädliche] Luft zu verstehen. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: alles durch die [schädliche] Luft[154]. — Und Šemuél, es gibt ja auch durch die Regierung Hingerichtete!? — Wenn nicht die [schädliche] Luft, könnte man auch diesen eine Arznei bereiten, und sie würden am Leben bleiben. R. Ḥanina erklärte, darunter sei die Kälte zu verstehen. R. Ḥanina sagte nämlich: Alles erfolgt durch himmlische Fügung, ausgenommen [die Gefährdung] durch Kälte und Hitze, denn es heißt:[155]*Kälte und Hitze*[156]*sind auf dem Wege des Falschen, wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern.* R. Jose b. Ḥanina erklärte, darunter sei der Auswurf zu verstehen. Der Meister sagte nämlich: Der Auswurf der Nase und der Auswurf des Ohres sind, wenn viel, schädlich, und wenn wenig, dienlich. R. Eleázar erklärte, darunter sei die Galle zu verstehen. Ebenso wird auch gelehrt: Unter Krankheit ist die Galle zu verstehen, und sie heißt deshalb Krankheit, weil sie den ganzen Körper des Menschen krank macht. Eine andere Erklärung: Krankheit [heißt sie deshalb], weil dreiundachtzig[157]Krankheiten an der Galle haften. Diese alle hält das morgendliche Brot mit Salz und ein Krug Wasser zurück.

Die Rabbanan lehrten: Dreizehn Dinge sagten sie vom Morgenbrote: es schützt vor Hitze, vor Kälte, vor [böser] Luft und vor Gespenstern, es macht den Einfältigen weise, er[158]obsiegt bei Gericht, er lernt das Gesetz, er lehrt es, seine Worte werden gehört, sein Studium bleibt ihm erhalten, sein Leib bringt keine Ausdünstungen hervor, er gattet sich mit seiner Frau und verlangt nach keiner anderen, und es tötet das Ungeziefer in den Eingeweiden. Manche sagen, es entferne auch die Eifersucht und wecke die Liebe.

---

man beim Gehen nach dem Bethause zurückzulegen hat. [151] Nach der Auslegung Rabhs gilt es also als Segen, wenn man seine Güter in der Nähe der Stadt hat, während er oben entgegengesetzt lehrt. [152] Dt. 7,15. [153] Er verrichtete irgend eine Tätigkeit, über welche nicht berichtet wird. [154] Krankheit u. Tod kommen von dieser, die auf den Menschen individuelle Wirkung hat. [155] Pr. 22,5. [156] So nach der Auslegung des T. [157] Das W. מחלה hat diesen Zahlen-

Rabba fragte Raba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Leute zu sagen pflegen: sechzig Läufer können den nicht einholen, der frühmorgens gegessen hat? Ferner sagten die Rabbanan[159]: iß frühmorgens, im Sommer wegen der Hitze und im Winter wegen der Kälte. Dieser erwiderte: Es heißt:[160]*sie werden nicht hungern und nicht dursten und Glut und Sonne werden sie nicht treffen;* Glut und Sonne werden sie deshalb nicht treffen, weil sie nicht hungern und dursten werden. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich entnehme es aus folgendem: [161]*ihr sollt dem Herrn, eurem Gott, dienen, und er wird dein Brot und dein Wasser segnen. Ihr sollt dem Herrn, eurem Gott, dienen,* das ist das Šemá und das tägliche Gebet; *und er wird dein Brot und dein Wasser segnen,* das ist Brot mit Salz und ein Krug Wasser. Dann gilt:[161]*und ich werde Krankheit aus deiner Mitte entfernen.*

R. Jehuda sprach zu R. Ada dem Landmesser: Sei nicht fahrlässig beim Messen, denn auch jede Kleinigkeit ist [zum Bepflanzen] mit Gartensafran[162]geeignet. Ferner sagte R. Jehuda zu R. Ada dem Landmesser: Die vier Ellen am Strome[163]brauchst du nicht genau [zu messen]; die am Flusse[164]miß überhaupt nicht. R. Jehuda vertrat hierbei seine Ansicht, denn R. Jehuda sagte: Die vier Ellen am Strome gehören den Besitzern des Stromes, und die am Flusse gehören aller Welt.

R. Ami ließ bekannt machen: Soweit die Schultern der Schiffsführer reichen, haut an beiden Seiten des Stromes[165]nieder. R. Nathan b. Hošaja ließ sechzehn Ellen[166]niederhauen; da fielen die Leute von Mašronja[167] über ihn her und verprügelten ihn. Er glaubte, [das Ufer] gelte als öffentliche Straße, dies ist aber nicht der Fall; bei dieser ist soviel erforderlich, bei jenem aber ist dies nur zum Ziehen der Stricke nötig, somit ist auch [ein Raum] ausreichend, so weit die Schultern der Schiffsführer reichen.

Rabba b. R. Hona hatte einen Wald am Ufer des Stromes, und sie sprachen zu ihm: Möge der Meister niederhauen[168]. Darauf erwiderte er ihnen: Wenn die oberen und unteren [Anwohner] niederhauen, will ich

---

wert. 158. Der darauf achtet. 159. Cf. Pes. Fol. 112a. 160. Jer. 49,10. 161. Ex. 23,25. 162. Der sehr wertvoll ist u. dementsprechend auch das kleinste Stück Erdboden. 163. Dh. einem Nebenstrome, der vom Flusse über die ganze Ebene zur Bewässerung der Felder gezogen wird. Die Besitzer der anliegenden Felder mußten 4 Ellen am Ufer des Stromes freilassen, damit das Strombett nicht beschädigt werde. 164. Ein solches Ufer war nicht Eigentum der Anwohner, sondern öffentliches Gebiet. 165. Wenn die Schiffer, die die Schiffe vom Ufer aus an Stricken zogen, das Ufer mit Bäumen bepflanzt vorfinden, die ihnen beim Ziehen der Schiffe hinderlich sind, so dürfen sie diese niederhauen, u. zwar in einer Breite, daß sie sie nicht mehr mit der Schulter berühren. 166. Dies ist die normale Breite einer öffentlichen Straße. 167. Die Besitzer des Waldes, in dem ebenfalls niederhauen[169]. – Wieso tat er dies, es heißt ja:[170]*sammelt euch und sammelt andere,* und Reš Laqiš erklärte: zuerst schmücke dich und nachher schmücke andere[171]!? – Jene gehörten dem Rufulus[172]Parziq. Er sagte: wenn dieser seine fällt, so fälle ich ebenfalls, wozu aber soll ich meine fällen, wenn er seine nicht fällt; ziehen sie[173]ihre Stricke, Fol. 108 so nützt es ihnen, wenn aber nicht[174], so nützt es ihnen nicht.

Einst reiste Rabba b. R. Naḥman auf einem Schiffe und sah einen Wald am Ufer des Stromes; da fragte er, wem er gehöre, und man erwiderte ihm: Rabba b. R. Hona. Da sprach er:[175]*Und die Oberen und Vorsteher haben zu solcher Versündigung die Hand zuerst geboten.* Hierauf sprach er zu ihnen: Haut nieder. Da hauten sie nieder. Als Rabba b. R. Hona kam und sie beim Niederhauen traf, sprach er: Wer hier niederhauen ließ, dessen Zweige mögen niedergehauen werden. Man erzählt, daß während der ganzen Lebenszeit des Rabba b. R. Hona dem Rabba b. R. Naḥman keine Kinder erhalten blieben.

R. Jehuda sagte: Jeder wird zu den Stadttoren[176]herangezogen, auch Waisen, die Gelehrten aber nicht, weil die Gelehrten der Bewachung nicht[177]brauchen. Zum Brunnengraben werden auch die Gelehrten herangezogen; dies jedoch nur dann, wenn keine Massen[178]ausziehen, nicht aber wenn Massen[179]ausziehen, weil die Gelehrten nicht mit den Massen mitzugehen brauchen.

R. Jehuda sagte [ferner]: Beim Ausbaggern eines Flusses müssen die unteren [Anwohner] den oberen helfen, nicht aber die oberen den unteren[180]; entgegengesetzt verhält es sich beim [Ableiten des] Regenwassers[181]. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn fünf Gärten mit Wasser aus einer Quelle gespeist werden und die Quelle beschädigt wird, so müssen bei der Ausbesserung alle sich mit dem oberen[182]beteiligen. Folglich

---

er die Bäume fällen ließ. [168] Die Bäume am äußersten Rande. [169] Wenn das ganze Ufer nicht frei ist, sodaß die Schiffsführer auf die andere Seite gehen müssen, ist das Fällen der Bäume auf seinem Gebiete zwecklos. [170] Zeph. 2,1. [171] Er sollte ja zuerst die seinigen fällen u. nachher andere dazu auffordern. Das W. התקוששו dürfte wohl derivativ von קש, Stroh sein, das Stroh entfernen. [172] Der auf ihn nicht geachtet haben würde. [173] Auf demselben Ufer. [174] Wenn sie auf die andere Seite gehen od. das Boot mit Rudern u. Stangen fortbewegen müssen. [175] Ezr. 9,2. [176] Zu den Beiträgen zur Errichtung derselben. [177] Nach Erkl. der Kommentare: sie werden durch die Tora bewacht; cf. Pr. 6,22. [178] Dh. wenn die Einwohner der Stadt hierfür Beiträge erheben u. Brunnenbauer mieten. [179] Wenn die Einwohner die Brunnen selber graben; die Gelehrten brauchen sich daran nicht zu beteiligen. [180] Weil sie davon nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar Schaden haben. [181] Wenn zuviel Wasser vorhanden ist u. der Boden dadurch leidet, so wird es durch Gräben abgeleitet; wenn ein solcher Graben verstopft wird, so geschieht dies zum Nutzen der unteren Anwohner, da das Wasser dann zurückbleibt. [182] Weil auch die unteren den Nutzen haben. 183.

muß bei der Ausbesserung der untere sich mit allen übrigen beteiligen, für sich aber ganz allein. Ebenso müssen, wenn fünf Höfe ihren Abfluß in einen Kanal haben, und dieser beschädigt wird, bei der Ausbesserung alle sich mit dem unteren beteiligen. Folglich muß bei der Ausbesserung der obere sich mit allen übrigen beteiligen, für sich aber ganz allein.

Šemuél sagte: Wenn jemand ein Stromufer[183] in Besitz[184] nimmt, so ist dies ein Übergriff, jedoch kann man ihn nicht entfernen. Jetzt aber, wo die Perser[185] schreiben: erwirb bis [zu einer Tiefe], wo das Wasser bis zum Halse der Pferde[186] reicht, kann man ihn auch entfernen.

R. Jehuda sagte: Wenn jemand [ein Grundstück][187] zwischen Brüdern oder Gemeinschaftern in Besitz nimmt, so ist dies ein Übergriff, jedoch kann man ihn nicht entfernen. R. Naḥman sagt, man könne ihn auch entfernen. Wegen des Retraktrechtes[188] aber kann man ihn nicht entfernen. Die Nehardeénser sagen, man könne ihn auch auf Grund des Retraktrechtes entfernen, denn es heißt:[189] *du sollst tun, was gut und recht ist in den Augen des Herrn.*

Wie ist es, wenn er zu ihm[190] kommt und sich mit ihm berät, indem er zu ihm sagt, er wolle gehen und es kaufen, und dieser ihm erwidert: geh und kaufe es; muß er es sich von ihm zueignen lassen[191] oder nicht? Rabina sagt, er brauche es sich von ihm nicht zueignen zu lassen, die Nehardeénser sagen, er müsse es sich von ihm zueignen lassen[192]. Die Halakha ist, er muß es sich von ihm zueignen lassen. Da du nun ausgeführt hast, daß er es sich von ihm zueignen lassen muß, so ist, wenn er es ihm nicht zugeeignet hat und es[193] teurer oder billiger geworden ist, dies in seinem[194] Besitze erfolgt. Wenn er es für hundert gekauft und es zweihundert wert ist, so sehen wir: wollte er es auch jedem anderen billig verkaufen, so gebe er ihm[195] hundert und erhalte es, wenn aber nicht, so gebe er ihm zweihundert und erhalte es. Hieraus wollten sie fol-

---

Solche Plätze waren herrenlos u. jeder, der die Grundsteuer bezahlen wollte, konnte sie in Besitz nehmen. 184. Wenn er einen solchen Platz bebaut od. bestellt u. ihn dadurch der öffentlichen Benutzung entzieht. 185. Die pers. Regierung, die Grundstücke am Ufer an Private verkauft. 186. Wenn der Eigentümer, der das Grundstück, nach Bestimmung des Kaufscheines, bis tief in das Wasser hinein erworben hat, den Zaun eingezogen u. einen freien Raum zurückgelassen hat, u. jemand diesen Raum in Besitz nimmt. 187. Das die Regierung gegen Zahlung der Grundsteuer abgibt. 188. Wenn es keine Brüder od. Gesellschafter sind, sondern einer von ihnen auf das betreffende Grundstück als Grenznachbar, der das Vorkaufsrecht hat, Ansprüche erhebt. 189. Dt. 6,18. 190. Der Kauflustige zum Nachbarn des zu verkaufenden Feldes. 191. Durch ein Sudarium (Handschlag). 192. Sonst kann der Grenznachbar zurücktreten. 193. Das betreffende Grundstück. 194. Des Grenznachbars; er hat event. diesen Betrag an den Käufer auszugern, daß, wenn er es für zweihundert gekauft und es hundert wert ist, er zu ihm sagen könne: ich habe dich zum Nutzen und nicht zum Schaden[196] geschickt, da sprach Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, zu R. Aši: Folgendes sagten die Nehardeënser im Namen R. Naḥmans: Bei Grundstükken gibt es keine Übervorteilung. Wenn jemand ein Stück Boden inmitten seiner Güter[197] verkauft hat, so sehen wir: ist es besonders gut Col.b oder schlecht[198], so ist der Kauf gültig, wenn aber nicht, so ist dies nur eine List[199]. Bei einem Geschenke hat das Retraktrecht keine Geltung[200]. Amemar sagte: Wenn er ihm aber eine Bürgschaft[201] geschrieben hat, so hat das Retraktrecht Geltung. Wenn jemand all seine Güter[202] an einen verkauft, so hat das Retraktrecht keine Geltung. Wenn an den ursprünglichen Besitzer, so hat das Retraktrecht keine Geltung. Wenn jemand von einem Nichtjuden kauft oder an einen Nichtjuden verkauft, so hat das Retraktrecht keine Geltung. Wenn er von einem Nichtjuden kauft, weil er zu ihm[203] sagen kann: ich habe einen Löwen von deiner Grenze verscheucht; und wenn er an einen Nichtjuden verkauft, denn für einen Nichtjuden heißt es entschieden nicht: *du sollst tun, was gut und recht*[204] *ist.* Man läßt ihn[205] aber solange im Banne, bis er die Verantwortung für jeden Schaden, der durch diesen entsteht, übernommen hat. Bei einem Pfande[206] hat das Retraktrecht keine Geltung. R. Aši sagte nämlich: Die Greise von Matha Meḥasja erklärten mir, es heiße deshalb Pfand, weil es bei ihm ruht[207], und dies sei von Bedeutung hinsichtlich des Retraktrechtes. Beim Verkaufe eines fernliegenden [Grundstückes] zum Ankaufe eines naheliegenden, eines schlechten zum Ankaufe eines guten hat das Retraktrecht keine[208] Geltung. Bei[209] Kopfsteuer, Unterhalt[210] und Begräbniskosten hat das Retraktrecht keine Geltung. Die Nehardeënser sagten nämlich: zu Kopfsteuer, Unterhalt und Begräbniskosten verkaufe man[211] ohne vorherige Ausbietung. Bei einer Frau,

---

zahlen. [195] Der Grenznachbar dem Käufer. [196] Der Grenznachbar hat ihm nur den richtigen Wert zu bezahlen. [197] Sodaß der Käufer ebenfalls Grenznachbar der übrigen Güter des Verkäufers geworden ist, ohne daß die Nachbarn es verhindern konnten. [198] Solches wird auch besonders verkauft. [199] Damit der Käufer ebenfalls Grenznachbar werde. [200] Die Nachbarn können keine Ansprüche auf das Grundstück erheben. [201] Für Ersatzleistung, wenn es ihm abgenommen werden sollte; in diesem Falle ist es entschieden verschleierter Kauf. [202] Die sich an verschiedenen Stellen befinden. [203] Zum Nachbar. [204] Dieses Gesetz obliegt dem Käufer u. nicht dem Verkäufer. [205] Den Verkäufer. [206] Wenn derjenige, bei dem das Grundstück verpfändet ist, es kaufen will. [207] משכנתא v. שכן *ruhen, niederlegen;* der Besitzer ist der nächste Nachbar. [208] Dadurch könnte eine Verzögerung entstehen u. der Verkäufer Verlust erleiden; ebenso auch in den folgenden Fällen. [209] Dh. wenn der Verkäufer das Geld zu diesen Zwecken braucht. [210] Der Witwe u. Waisen. [211] Güter, wenn er das

Waisen[212] und Gemeinschaftern[213] hat das Retraktrecht keine Geltung. Von den Nachbarn aus der Stadt und den Nachbarn vom Lande haben die Nachbarn aus der Stadt den Vorzug[214]. Von einem Nachbar und einem Gelehrten hat der Gelehrte den Vorzug. Von einem Verwandten und einem Gelehrten hat der Gelehrte den Vorzug. Sie fragten: Wie verhält es sich bei einem Nachbar und einem Verwandten? — Komm und höre: [215]*Besser ist ein Nachbar in der Nähe als ein Bruder in der Ferne.* Wenn das Geld des einen gangbarer ist und das Geld des anderen gewichtiger ist, so hat das Retraktrecht keine Geltung[216]. Wenn des einen eingebunden und des anderen lose ist, so hat das Retraktrecht keine Geltung. Wenn er[217] sagt, er wolle gehen, sich bemühen und Geld holen, so warte man darauf nicht. Wenn er aber sagt, er wolle gehen und Geld holen, so sehen wir: ist es ein wohlhabender Mann, der gehen und Geld holen kann, so warte man darauf, wenn aber nicht, so warte man darauf nicht. Wenn der Boden[218] dem einem und das Haus einem anderen gehört, so kann der Eigentümer des Bodens es[219] dem Eigentümer des Hauses verwehren, der Eigentümer des Hauses aber kann es dem Eigentümer des Bodens nicht[220] verwehren. Wenn der Boden dem einen und die Palmen einem anderen gehören, so kann der Eigentümer des Bodens es dem Eigentümer der Palmen verwehren, der Eigentümer der Palmen aber kann es dem Eigentümer des Bodens nicht verwehren. Wenn einer das Grundstück zum [Bebauen von] Häusern und der andere[221] zum Besäen haben will, so ist die Bebauung bevorzugter, und das Retraktrecht hat keine Geltung. Wenn sie[222] durch eine Felsengrotte oder eine Baumreihe getrennt sind, so sehen wir, wenn sich auch nur ein Beet durchziehen[223] läßt, so hat das Retraktrecht Geltung, wenn aber nicht, so hat das Retraktrecht keine Geltung. Wenn einer von den vier Grenznachbarn zuvorgekommen ist und [das Feld] gekauft hat, so ist sein Kauf gültig; wenn sie aber alle gleichzeitig[224] kommen, so teilen sie diagonal[225].

Geld sofort braucht. [212] Diese belästigt man nicht, andere Grundstücke zu suchen; sobald sie gekauft haben, kann der Nachbar nichts mehr machen. [213] Die am zu verkaufenden Grundstücke beteiligt sind. [214] Nach mancher Erklärung bei einem gewöhnlichen Verkaufe. [215] Pr. 27,10. [216] Der Verkäufer überlasse es dem, dessen Geld ihm lieber ist, obgleich der andere Grenznachbar ist. [217] Der Nachbar, der auf das zu verkaufende Feld Ansprüche erhebt. [218] Auf dem das Haus sich befindet. [219] Es an einen anderen zu verkaufen, falls er selber es kaufen will. [220] Da sein Besitzrecht nur auf bestimmte Zeit beschränkt ist. [221] Auch wenn er Grenznachbar ist. [222] Das zu verkaufende u. das angrenzende Feld. [223] Durch die beiden Felder. [224] Und Ansprüche auf das Feld machen. [225] Jeder erhält den an sein Grundstück angrenzenden vierten Teil. [226] Dieser

Fol. 109 ix Wer von seinem Nächsten ein Feld auf wenige Jahre [in Pacht] übernommen hat, darf es nicht mit Flachs[226] besäen, auch erhält er nichts von den Balken der Sykomoren[227]. Hat er es auf sieben Jahre übernommen, so darf er es im ersten Jahre mit Flachs besäen, auch Balken der Sykomoren [abhauen][228].

GEMARA. Abajje sagte, von den Balken der Sykomoren erhalte er nichts, wohl aber erhalte er den Mehrwert[229] der Sykomoren; Raba aber sagte, er erhalte auch nicht den Mehrwert der Sykomoren. Man wandte ein: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und die Zeit seines Austrittes heranreicht, so schätze man ihm alles[230] ein. Doch wohl auch den Mehrwert der Sykomoren!? – Nein, Kräuter und Mangold. – Kräuter und Mangold kann er ja ausreißen und mitnehmen!? – Wenn der Markttag noch nicht herangereicht[231] ist. – Komm und höre: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und das Siebentjahr[232] heranreicht, so schätze man ihm alles ein. – Kann denn das Siebentjahr [die Pacht] des Grundstückes aufheben!? – Lies vielmehr: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und das Jobeljahr[233] heranreicht, so schätze man ihm alles ein. – Aber kann denn auch das Jobeljahr die Pacht aufheben, der Allbarmherzige sagt ja: *für immer*[234]!? – Lies vielmehr: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld gekauft hat und das Jobeljahr heranreicht, so schätze man ihm alles[235] ein!? Wolltest du erwidern, hier seien ebenfalls Kräuter und Mangold zu verstehen, so sind ja Kräuter und Mangold im Jobeljahre Freigut[236]. Doch wohl den Mehrwert der Sykomoren. Abajje erklärte es nach Raba: In diesem Falle ist es anders; die Schrift sagt:[237] *so soll das verkaufte Haus zurückgehen,* das Verkaufte geht[238] zurück, der Mehrwert aber geht nicht zurück[239]. – Sollte man doch hieraus folgern[240]!? – Hierbei ist

---

schwächt sehr den Boden u. erst nach 7 Jahren erlangt er seine frühere Ergiebigkeit. [227] Die Äste dieser Bäume werden als Nutzholz abgehauen u. wachsen erst nach 7 Jahren nach. [228] Da bei seinem Austritte der Boden wieder gekräftig ist, bezw. die Äste nachgewachsen sind. [229] Um wieviel die Sykomoren während seiner Pachtzeit an Wert zugenommen haben. [230] Was während seiner Pachtzeit gewachsen ist, u. dies wird ihm herausgezahlt. [231] Bis zu diesem Tage werden sie welk u. verderben. [232] Nach der Auffassung des Fragenden: in welchem der Pachtvertrag erlischt. [233] In dem verkaufte Grundstücke zurück in den Besitz des ersten Eigentümers übergehen. [234] Sc. darf das Land nicht verkauft werden: ein für immer abgeschlossener Besitzwechsel (Verkauf) wird durch das Jobelgesetz aufgehoben, nicht aber ein auf beschränkte Zeit abgeschlossener (Pacht). [235] Dem Käufer wird das herausgezahlt, was in seinem Besitze gewachsen ist. [236] Cf. Lev. 25,11; sie sind weder Eigentum des Verkäufers noch des Käufers. [237] Lev. 25,33. [238] In den Besitz des ersten Eigentümers, im Jobeljahre. [239] Dieser muß dem Käufer zurückgezahlt werden. [240] Auch hines ein richtiger Verkauf, und das Jobeljahr ist eine Enteignung durch den König[241].

Einst übernahm R. Papa ein Feld [in Pacht] zu Futtergras und es sproßten in diesem Palmbäumchen hervor. Als er aus diesem austreten sollte, sagte er [zum Eigentümer], daß er ihm auch einen Anteil vom Mehrwert[242]gebe. Da sprach R. Šiša, Sohn des R. Idi, zu R. Papa: Demnach konnte der Meister auch den Mehrwert von dickgewordenen Dattelpalmen[243]verlangen!? Dieser erwiderte: In einem solchen Falle[244]wird [das Feld] nicht dieserhalb[245]übernommen, ich aber habe es dieserhalb[246] übernommen. — Also nach Abajje, welcher sagt, er sei auch am Mehrwert der Sykomoren[247]beteiligt!? — Du kannst auch sagen, nach Raba, denn in jenem Falle[248]hat er keinen Schaden[249], hierbei aber hatte ich Schaden. Jener sprach: Welchen Schaden hattest du? Wohl den Platz des Futtergrases[250], nimm [Ersatz für] den Platz des Futtergrases und gehe. Dieser erwiderte: Ich würde da Gartensafran gepflanzt haben. Darauf sprach jener: Du hast nun bekundet, daß du mit etwas zu entfernendem gerechnet[251]hast, nimm nun deinen Safran[252]und gehe; du hast nur den Ersatz für Holz zu beanspruchen.

Einst übernahm R. Bebaj b. Abajje ein Feld [in Pacht] und er errichtete ringsum eine Erhöhung, auf der Sperberbäume hervorsproßten. Als er aus diesem austreten sollte, sagte er [zum Eigentümer], daß er ihm den Mehrwert herauszahle. R. Papi sprach: Weil ihr von Gekürzten[253]stammt, redet ihr auch gekürzte Worte; selbst R. Papa sagte es nur von dem Falle, wenn ein Schaden vorliegt, welchen Schaden aber hattest du denn!?

---

sichtlich des Pächters, daß auch ihm nach Ablauf der Pachtzeit der während dieser Zeit erfolgte Mehrwert herauszuzahlen sei. 241. Es besteht ein Gesetz, daß in diesem Jahre das gekaufte Grundstück aus dem Besitze des Käufers in den Besitz des Verkäufers zurück übergehe, u. dieses Gesetz erstreckt sich nur auf das, was verkauft worden ist; die Vorschriften dieses Gesetzes sind daher nicht auf die Pacht zu übertragen. 242. Durch die während seiner Pachtzeit hervorgewachsenen Bäumchen. 243. Wenn jemand von seinem Nächsten einen Obstgarten gepachtet hat, könnte er bei seinem Austritte beanspruchen, daß der Eigentümer ihm den Betrag herauszahle, um wieviel die Bäume gewachsen u. dadurch an Wert zugenommen haben. 244. Wenn jemand einen Obstgarten wegen der Früchte pachtet. 245. Wegen des Wachsens der Bäume selbst. 246. Er übernahm das Feld wegen der Gewächse u. zu diesem gehören auch die Bäumchen. 247. Während mit Ausnahme von 6 Fällen (cf. Bq. Fol. 73a) die Halakha nach Raba entschieden wird. 248. Unserer Mišna über die A. u. R. streiten. 249. Die Bäume waren beim Pachten vorhanden u. raubten ihm nichts vom gepachteten Raume. 250. Wofür er den Platz der Bäume nicht ausnutzen konnte. 251. Einem Gewächse, das in jedem Jahre geerntet wird, u. nicht etwa mit Bäumen, die für die Dauer bestehen bleiben. 252. Dh. du hast nur den Holzwert der Bäume in ihrem jetzigen Zustande zu beanspruchen. 253. Den Nachkommen des Prie-

R Joseph hatte einen Pflanzer, und dieser starb und hinterließ fünf Schwiegersöhne. Da sagte er: Bis jetzt war es einer, jetzt sind es fünf; bis jetzt verließ sich niemand auf den anderen und verursachten mir keinen Schaden, jetzt sind es fünf, die sich auf einander verlassen und mir einen Schaden verursachen. Hierauf sprach er zu ihnen: Wenn ihr den euch zukommenden Mehrwert nehmen und austreten wollt, so ist es recht, wenn aber nicht, so entlasse ich euch ohne Mehrwert. R. Jehuda, nach anderen R. Hona, nach anderen R. Naḥman, sagte nämlich, wenn ein Pflanzer stirbt, können seine Erben ohne Mehrwert entlassen werden. Dies ist aber keine Art.

Einst sagte ein Pflanzer: Wenn durch mich Verlust entsteht, so will ich entlassen sein. Darauf entstand ein Verlust[254]. Da entschied R. Jehuda, er sei zu entlassen, ohne vom Mehrwert zu erhalten. R. Kahana aber sagte, er sei zu entlassen und erhalte vom Mehrwert. Jedoch pflichtet R. Kahana bei, daß, wenn einer gesagt hat: wenn durch mich Verlust entsteht, will ich entlassen sein, ohne vom Mehrwert zu beanspruchen, er zu entlassen sei, ohne vom Mehrwert zu erhalten. Raba aber sagt, dies sei nur eine Zusage[255], und die Zusage ist nicht bindend. – Womit ist es nach Raba hierbei anders als in der Lehre unserer Mišna: wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich[256] mit dem Besten!? – Da hat er den angerichteten Schaden[257] zu bezahlen, hierbei aber hat man ihm den angerichteten Schaden abzuziehen und den Rest herauszuzahlen[258].

Ronja, der Pflanzer Rabinas, hatte Schaden angerichtet und er entließ ihn. Darauf kam jener zu Raba und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, was er mir getan hat! Dieser erwiderte: Er hat dies mit Recht getan. Jener sprach: Er hat mich nicht gewarnt!? Dieser erwiderte: Man braucht nicht zu warnen. Raba vertrat hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader Col.b und ein städtischer Barbier gelten stets als gewarnt. Die Regel hierbei ist: wenn der Schaden nicht mehr gut zu machen ist, so gilt er[259] als gewarnt.

Einst sprach ein Pflanzer [zum Eigentümer:] Zahle mir meinen Mehrwert heraus, denn ich will nach dem Jisraéllande gehen. Als er darauf vor R. Papa b. Šemuél kam, sprach er: Gib ihm den Mehrwert. Raba

---

sters Éli, die im jugendlichen Alter starben; cf. iSam. 2,33. [254] Wodurch der Mehrwert reduziert wurde, jedoch bleibt ein solcher zurück. [255] Eigentl. Stütze; er wollte mit diesem Versprechen nur auf den anderen einwirken. [256] Cf. supra Fol. 104a. [257] Durch das Brachliegen des Feldes. [258] Dem Eigentümer muß der Schaden ersetzt werden, jed. soll er sich auf Kosten des Pächters nicht bereichern. [259] Der Angestellte, der den Schaden angerichtet hat.

sprach zu ihm: Hat etwa er allein den Mehrwert herbeigeführt und nicht auch der Boden!? Jener erwiderte: Ich meine die Hälfte vom Mehrwerte. Dieser entgegnete: Bis jetzt erhielt der Eigentümer die Hälfte und der Pflanzer die Hälfte, jetzt aber wird er einen Teil dem Feldbauer geben[260] müssen. Jener erwiderte: Ich meine ein Viertel des Mehrwertes. R. Aši glaubte zu erklären: ein Viertel, nämlich ein Sechstel[261], denn R. Minjomi, Sohn des R. Niḥumi, sagte: In Orten, wo der Pflanzer die Hälfte und der Feldbauer ein Drittel erhält, erhält der Pflanzer, wenn er austreten will, vom Mehrwerte, und zwar so, daß der Eigentümer keinen Schaden erleide. Allerdings ist dies der Fall, wenn du sagst, ein Viertel, nämlich ein Sechstel, wenn du aber sagst, ein wirkliches Viertel, so erleidet ja der Eigentümer ein halbes Sechstel[262] Verlust!? R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, sprach zu R. Aši: Er kann ja zu ihm[263] sagen: gib du dem Feldbauer deinen Teil, und ich mache mit meinem Teile, was mir[264] beliebt. Dieser erwiderte: Wenn du zum [Traktate vom] Schlachten der heiligen Opfer[265] herankommst, so frage mich[266].

Der Text. R. Minjomi, Sohn des R. Niḥumi, sagte: In Orten, wo der Pflanzer die Hälfte und der Feldbauer ein Drittel erhält, erhält der Pflanzer, wenn er austreten will, vom Mehrwerte, und zwar so, daß der Eigentümer keinen Schaden erleide.

Ferner sagte R. Minjomi, Sohn des R. Niḥumi: Vom alten Weinstocke[267] [erhält er][268] die Hälfte; hat ihn der Strom unterspült, ein Viertel[269].

Wenn jemand seinem Nächsten einen Obstgarten auf zehn Jahre verpfändet hat und dieser nach fünf Jahren alt[270] wird, so gelten, wie Abajje sagt, [die Stöcke] als Frucht[271], und wie Raba sagt, als Kapital, für [deren Erlös] Ackerland zu kaufen ist, von dem er die Früchte genieße.

---

[260] Der Pflanzer erhält seine Hälfte vollständig u. der Eigentümer hat dann von seiner Hälfte einen Teil an den Feldbauer zu zahlen. [261] Gewöhnlich erhielt der Pflanzer die Hälfte u. der Feldbauer (der keine Auslagen hatte) ein Drittel. RA. glaubte also, daß man vom vollständigen Ertrage zuerst ein Drittel für den Feldbauer abziehe u. vom Reste dem Pflanzer ein Viertel, nämlich ein Sechstel des ganzen Ertrages, auszahle. [262] Da er an den Feldbauer ein Drittel vom ganzen Ertrag zu zahlen hat; vgl. Anm. 261. [263] Der Pflanzer zum Eigentümer. [264] Der Pflanzer hat ja nichts an den Feldbauer zu zahlen, da er überhaupt austritt. [265] Benennung des Traktates Zebaḥim. [266] Wahrscheinl. eine ausweichende Antwort. [267] Der keine Früchte mehr trägt u. des Holzes wegen abgehauen wird. [268] Der Pächter, der auch an den Ranken beteiligt ist; cf. supra Fol. 103a. [269] In diesem Falle ist es ebenso wie beim vorzeitigen Austritte des Pächters, in welchem Falle er nur ein Viertel erhält. [270] Keine Früchte mehr trägt; hier wird wahrscheinl. von einer Amortisations-Verpfändung gesprochen. [271] Sie sind als Holz zu verwenden u. der Gläubiger

Man wandte ein: Verdorrt der Baum[272] oder wird er gefällt, so ist er beiden[273] verboten. Was mache man? Man verkaufe ihn als Holz, kaufe dafür Ackerland, und er[274] genieße die Früchte. Doch wohl verdorrt ebenso wie gefällt, wie das Fällen zur Zeit[275] erfolgt, ebenso zur Zeit verdorrt, und er lehrt, daß dafür Ackerland gekauft werde und er die Früchte genieße; demnach gilt er als Kapital[276]!? — Nein, gefällt ebenso wie verdorrt, wie das Verdorren vorzeitig erfolgt, ebenso vorzeitig gefällt[277]. — Komm und höre: Sind ihr[278] alte Weinstöcke und Olivenbäume zugefallen, so verkaufe man sie als Holz, kaufe dafür Ackerland und er[279] Fol. 110 genieße die Früchte[280]!? — Lies: und alt geworden[281] sind. Wenn du aber willst, sage ich: wir haben dies ja auf den Fall bezogen, wenn sie ihr auf einem fremden Felde zugefallen sind, in welchem Falle das Kapital aufgezehrt werden würde[282].

Wer ist glaubhaft in dem Falle, wenn in einem Scheine nur 'Jahre'[283] angegeben ist, und der Gläubiger sagt, es seien drei, und der Schuldner sagt, es seien zwei [vereinbart], und der Gläubiger zuvorgekommen ist und die Früchte[284] aufgezehrt hat? — R. Jehuda sagt, das Grundstück befinde sich im Besitze des Eigentümers[285], und R. Kahana sagt, die Früchte befinden sich im Besitze dessen, der sie aufgezehrt[286] hat. Die Halakha ist wie R. Kahana, welcher sagt, die Früchte befinden sich im Besitze dessen, der sie aufgezehrt hat. — Es ist uns ja aber bekannt, daß die Halakha wie R. Naḥman sei, und dieser sagt, das Grundstück befinde sich im Besitze des Eigentümers[287]!? — Da handelt es sich um eine Sache, die nicht festgestellt[288] werden kann, hierbei aber ist es eine

---

hat Anspruch auf sie. [272] Den jemand verpfändet hat; vgl. S. 707 Anmm. 103 u. 104. [273] Dem Gläubiger u. dem Schuldner. [274] Der Gläubiger. [275] Wenn der Baum keine Früchte mehr trägt. [276] Denn sonst würde er dem Gläubiger gehören. [277] Bevor er alt geworden ist; an seinen solchen Fall dachte der Gläubiger nicht u. rechnete auch nicht auf das Holz. [278] Einer verheirateten Frau, als Erbschaft. [279] Ihr Ehemann, dem die Früchte der Güter seiner Frau gehören. [280] Demnach gelten solche als Kapital, das nicht dem Ehemanne gehört. [281] Vor der normalen Zeit. [282] Und nur aus diesem Grunde muß für diese Ackerland gekauft werden; in anderen Fällen aber gehören solche dem, der auf die Früchte Anspruch hat. [283] Daß dem Gläubiger das Recht der Nutznießung des Grundstückes auf Jahre zusteht, die Anzahl der Jahre aber nicht angegeben ist. [284] Des 3. Jahres, vor Ausbruch ihres Streites, sodaß nunmehr der Gläubiger Beklagter ist. [285] Somit gilt der Gläubiger trotzdem als Kläger, der den Beweis anzutreten hat. [286] Des Gläubigers; der Schuldner ist somit Kläger u. hat den Beweis zu erbringen. [287] Ob. Fol. 102b, also übereinstimmend mit RJ. [288] Im angezogenen Falle besteht der Zweifel darin, ob man sich nach der 1. od. nach der 2. Fassung der Preisvereinbarung richte, u. von einem Beweisantritte kann überhaupt nicht die Rede sein; wenn einmal festgesetzt wird, daß man das Grundstück im Besitze des Eigentümers belasse, Sache, die festgestellt werden kann, und man belästige das Gericht nicht zweimal[289].

Wenn der Gläubiger fünf und der Schuldner drei[290]sagt, und jener, auf die Aufforderung, den Schein vorzulegen, erwidert, er habe ihn verloren, so ist, wie R. Jehuda sagt, der Gläubiger glaubhaft, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe es gekauft[291]. R. Papa sprach zu R. Aši: R. Zebid und R. Âvira halten nichts von der Lehre R. Jehudas. Ein solcher Schein[292]ist zur Einforderung bestimmt und man ist mit ihm behutsam; wahrscheinlich hat er ihn versteckt, indem er denkt, er werde nun [das Grundstück] zwei Jahre länger genießen. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach ist der Gläubiger bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wo wie folgt geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre geht das Grundstück ohne Zahlung zurück[293], glaubhaft, wenn er den Schein versteckt und sagt, er habe es gekauft. Sollten denn die Rabbanan eine Anordnung getroffen haben, durch die jemand geschädigt werden kann!? Dieser erwiderte: Hierbei haben die Rabbanan bestimmt, daß der Eigentümer des Grundstückes die Grundsteuer zahle und die Gräben[294] herrichte[295]. – Wie ist es aber, wenn das Grundstück keine Gräben hat und dafür keine Grundsteuer zu zahlen ist? Dieser erwiderte: Er muß dann Verwahrung einlegen[296]. – Wie ist es, wenn er keine Verwahrung eingelegt hat? – So hat er sich selber den Schaden zugefügt.

Wer ist glaubhaft, wenn der Quotenpächter sagt, er sei für die Hälfte [des Ertrages] eingetreten, und der Hausherr sagt, er habe ihn für ein Drittel eingesetzt? – R. Jehuda sagt, der Hausherr sei glaubhaft, und R. Naḥman sagt, man richte sich stets nach dem Landesbrauche. Sie[297] wollten erklären, daß sie nicht streiten, denn einer spreche von Orten, wo der Quotenpächter die Hälfte erhält, und einer spreche von Orten, wo der Quotenpächter ein Drittel[298]erhält; da sprach R. Mari, Sohn der

---

so kann das Urteil nicht mehr umgestoßen werden. [289] Das richterliche Urteil, das Grundstück im Besitze des Eigentümers zu belassen u. dem Schuldner recht zu geben, kann später vom anderen durch Beweisantritt umgestoßen werden. Damit das Gericht nicht zu einer Aufhebung des 1. Urteiles komme, ist es daher richtiger, dem wirklichen Kläger, dem Schuldner, den Beweisantritt aufzuerlegen. [290] Sc. Jahre sei ihm das Feld verpfändet, u. 3 Jahre bereits verstrichen sind. [291] Auch ein Kaufschein braucht nur 3 Jahre aufbewahrt zu werden. [292] Für die Aufbewahrung eines Kaufscheines sind allerdings nur 3 Jahre festgesetzt, da man vom Käufer nicht verlangen kann, daß er ihn ewig aufbewahre, ein Schuldschein aber muß die ganze Schuldzeit aufbewahrt werden. [293] In den Besitz des Eigentümers; die Schuld wird durch den Genuß der Früchte amortisiert. [294] Um das Feld. [295] Dies beweist also, daß er der Eigentümer ist. [296] Vor Ablauf der Ersitzungsfrist (3 Jahre) muß er erklären, daß er ihm das Feld nicht verkauft, sondern nur verpfändet habe. [297] Die Jünger im Lehrhause. [298] Nur in diesem Falle ist der Hausherr glaubhaft. [299] Ein Löh-

Tochter Šemuéls, zu ihnen: Folgendes sagte Abajje: sie streiten auch über Orte, wo der Quotenpächter die Hälfte erhält. R. Jehuda sagt, der Hausherr sei auch dann glaubhaft, denn wenn er wollte, könnte er sagen, dieser sei sein Mietling oder sein Erntesammler[299].

Wer muß den Beweis erbringen, wenn die Waisen sagen, sie hätten es[300]melioriert, und der Gläubiger sagt, der Vater hätte es melioriert? Col.b R. Ḥanina wollte entscheiden, das Grundstück befinde sich im Besitze der Waisen, und der Gläubiger müsse den Beweis antreten, da sprach ein Greis zu ihm: Folgendes sagte R. Joḥanan: die Waisen müssen den Beweis antreten, weil das Ackerland, da es zur Einforderung bestimmt ist, als eingefordert[301]gilt; somit müssen die Waisen den Beweis erbringen. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Ist es zweifelhaft, ob der eine[302]früher dastand oder der andere[302]früher dastand, so fälle man ihn und zahle ihm[303]keinen Ersatz. Da er zum Fällen bestimmt[304]ist, sagen wir zu ihm: wenn du den Beweis erbringst, erhältst du [Ersatz], ebenso auch hierbei: da ein Schuldschein zur Einforderung bestimmt ist, so gilt [das Grundstück] als eingefordert, und die Waisen haben den Beweis zu erbringen.

Über den Fall, wenn die Waisen den Beweis erbracht haben, daß sie es melioriert haben, wollte R. Ḥanina sagen, daß er sie [nur] mit Ackerland abfinden[305]könne; dem ist aber nicht so, und zwar nach einer Lehre R. Naḥmans, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: In drei Fällen wird die Melioration geschätzt und mit Geld ausgezahlt, und zwar: bei [der Auszahlung des] Erstgeborenen[306]an die Brüder, des Gläubigers und der ihre Morgengabe einfordernden Frau an die Waisen und des Gläubigers an die Käufer[307]. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach wäre Šemuél der Ansicht, der Gläubiger habe [die Melioration] an den Käufer herauszuzahlen; aber erhält denn nach Šemuél der Käufer die Melioration zurück, dieser sagte ja, der Gläubiger könne auch die Melioration[308]einfordern!? Wolltest du erwidern, dies sei kein Ein-

---

ner gegen Barzahlung, der am Ertrage überhaupt nicht beteiligt ist.

[300] Ein Feld, das ein Gläubiger ihres Vaters ihnen wegnehmen will.

[301] Die Waisen gelten als Kläger.

[302] Wenn ein Baum innerhalb des Stadtgebietes störend wirkt, so ist er zu fällen; ist der Baum älter als die Stadt, so wird er dem Eigentümer ersetzt, ist die Stadt älter, so wird er ihm nicht ersetzt; cf. Bb. Fol. 24b.

[303] Dem Eigentümer, so lange er nicht den Beweis erbringt, daß der Baum älter ist.

[304] Zu fällen ist der Baum auf jeden Fall, es handelt sich nur darum, ob der Eigentümer Ersatz erhält od. nicht.

[305] Wenn der Gläubiger ihnen die Melioration herauszahlt, so gebe er ihnen ein Stück Ackerland in diesem Werte.

[306] Wenn er das vom Vater hinterlassene Grundstück melioriert hat; vgl. S. 330 Anm. 61.

[307] Wenn ein vorberechtigter Gläubiger den Käufern od. Waisen Grundstücke, die diese melioriert haben, wegnimmt, so hat er die Melioration herauszuzahlen

[308] Die auf Kosten des Käufers erfolgt ist.

[309] Wenn

wand, denn eines gelte von dem Falle, wenn die Melioration bis zu den Schultern[309] reicht, und eines gelte von dem Falle, wenn die Melioration nicht bis zu den Schultern[309] reicht, so kommen ja täglich Fälle vor, daß Šemuél auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern läßt!? – Das ist kein Einwand, eines gilt von dem Falle, wenn die Schuld soviel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, und eines gilt von dem Falle, wenn die Schuld nicht so viel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration. Wenn die Schuld nicht soviel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, so zahle er dem Käufer das Geld heraus und finde ihn ab. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger damit nicht abfinden[310], nach demjenigen aber, welcher sagt, wenn der Käufer Bargeld hat, könne er den Gläubiger damit abfinden, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt, wo ich kein Geld habe, wenigstens ein kleines Stück Ackerland im Betrage meiner Melioration!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es ihm verhypotheziert hat, wenn er zu ihm gesagt hat: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld auf ein Septennium um siebenhundert Zuz [in Pacht] übernommen hat, so zählt das Siebentjahr[311] mit; hat er es von ihm auf sieben Jahre um siebenhundert Zuz übernommen, so zählt das Siebentjahr nicht mit. x

Ein für den Tag Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht[312] einfordern; ein für die Nacht Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag einfordern; ein auf Stunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und die ganze Nacht einfordern. Ein auf eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium Gemieteter kann, wenn er am Tage aufhört, den ganzen Tag[313], und wenn er nachts aufhört, die ganze Nacht und den ganzen Tag seinen Lohn einfordern. xi

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß ein für den Tag Gemieteter seinen Lohn die ganze Nacht einfordern kann? Es heißt:[314] *du sollst den Lohn eines Mietlings nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen.* Woher, daß ein für die Nacht Gemieteter seinen Lohn den ganzen Tag einfordern kann? Es heißt:[315] *am selben Tage sollst du ihm*

---

das Halmgetreide bereits bis zu den Schultern heranreicht; solche sind bereits fertige Früchte u. gehören nicht mehr zum Grundstücke; vgl. S. 331 Anm. 63.
[310] Durch Bezahlung der Schuld, vielmehr ist der Gläubiger zur Wegnahme des Grundstückes berechtigt. [311] In dem das Feld brach liegen bleiben muß; der Pächter kann ihm dafür nichts abziehen. [312] Die unmittelbar auf den Tag folgt. [313] An dem er austritt. [314] Lev. 19,13. [315] Dt. 24,15. [316] Die Nacht

seinen Lohn geben[316]. – Vielleicht umgekehrt[317]? – Der Mietslohn ist erst nachher[318]fällig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es heißt: *du sollst den Lohn eines Mietlings nicht übernachten lassen,* so weiß ich ja, daß dies bis zum nächsten Morgen zu verstehen ist, wozu heißt es: *bis zum Morgen*? Dies lehrt, daß er dieses Verbot nur bis zum nächsten Morgen übertrete. – Was geschieht weiter? Rabh erwiderte: Er übertritt das Verbot des Verabsäumens. R. Joseph sagte: Wo befindet sich dies[319]in der Schrift? [320]*Sprich nicht zu deinem Nächsten: gehe und komm wieder, morgen will ich dir geben, während du es hast.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, daß er gehe und für ihn Löhner miete, so begehen beide nicht das Verbot: *du sollst nicht übernachten lassen*; der eine, weil nicht er sie gemietet[321]hat, und der andere, weil der Arbeitslohn nicht bei ihm ist. – Fol. 111 In welchem Falle: sagte er zu ihnen, er übernehme die Löhnung, so obliegt sie ja ihm, denn es wird gelehrt, wer einen Löhner bei ihm zu arbeiten gemietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, habe ihm den vollständigen Lohn zu zahlen und vom Hausherrn den ihm geleisteten Nutzen zu erhalten!? – In dem Falle, wenn er zu ihnen gesagt hat, der Hausherr werde sie bezahlen.

Jehuda b. Meremar sagte zu seinem Diener, daß er gehe und für ihn Löhner miete, ihnen aber sage, der Hausherr werde ihnen den Lohn[322] zahlen. Meremar und Mar Zuṭra mieteten für einander. Rabba b. R. Hona sagte: Die Marktleute von Sura übertreten nicht das Verbot[323] des Übernachtenlassens, denn jene wissen, daß sie auf den Markttag[324] rechnen; das Verbot des Verabsäumens übertreten sie aber entschieden[325].

EIN AUF STUNDEN GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DIE GANZE NACHT UND DEN GANZEN TAG EINFORDERN. Rabh sagte: Ein auf Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein auf Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht einfordern. Šemuél aber sagte: Ein auf Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein auf Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn den gan-

---

gehört zum folgenden Tage. 317. Der 1. Schriftvers bezieht sich auf einen für die Nacht, und der 2. auf einen für den Tag gemieteten Löhner; demnach ist der Arbeitslohn schon früher fällig. 318. Nach Ablauf der Mietszeit; der Lohn des Tagarbeiters ist erst abends fällig, somit kann sich der 2. Schriftvers nur auf einen Nachtarbeiter beziehen. 319. Daß man nicht verabsäumen dürfe, eine fällige Schuld zu bezahlen. 320. Pr. 3,28. 321. Er ist nicht sein Löhner. 322. Damit er im Falle einer Verzögerung der Löhnung das Verbot nicht übertrete. 323. Wenn sie abends ihren Arbeitern ihren Lohn nicht bezahlen 324. Die Arbeiter rechnen beim Mieten damit, daß die Arbeitgeber am Markttage Geld erhalten u. erst dann die Löhnung zahlen können. 325. Wenn zen Tag und die ganze Nacht[326] einfordern. – Wir haben gelernt: Ein auf Stunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht und den ganzen Tag einfordern. Dies ist also eine Widerlegung Rabhs[327]!? – Rabh kann dir erwidern: er lehrt dies je nachdem: ein auf Tagesstunden Gemieteter kann den ganzen Tag, und ein auf Nachtstunden Gemieteter kann die ganze Nacht seinen Lohn einfordern. – Wir haben gelernt: Ein auf eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium Gemieteter kann, wenn er am Tage aufhört, den ganzen Tag, und wenn er nachts aufhört, die ganze Nacht und den ganzen Tag seinen Lohn einfordern[328]!? – Rabh kann dir erwidern: hierüber [besteht ein Streit von] Tannaím, denn es wird gelehrt: Ein auf Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein auf Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht einfordern – so R. Jehuda; R. Šimón sagt, ein auf Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein auf Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht und den ganzen Tag einfordern. Hieraus folgerten sie, daß, wer den Lohn eines Löhners zurückhält, folgende fünf Verbote und ein Gebot übertrete, und zwar:[329] *du sollst deinem Nächsten nichts zurückhalten,*[329] *du sollst nichts rauben,*[330] *du sollst den Lohn eines Armen nicht zurückhalten,*[329] *du sollst nicht übernachten lassen,*[331] *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,* und:[331] *es soll nicht die Sonne darüber untergehen.* – Diejenigen, die am Tage[332] vorkommen, kommen ja nicht nachts vor, und diejenigen, die nachts vorkommen, kommen ja nicht am Tage[333] vor!? R. Ḥisda erwiderte: Hier wird vom Arbeitslohne allgemein gesprochen[334].

Was heißt Vorenthalt und was heißt Raub? R. Ḥisda erwiderte: [Sagt er]:[335] *geh und komm wieder, geh und komm wieder,* so heißt dies Vorenthalt, wenn aber: du hast bei mir und ich gebe dir nichts, so heißt dies Raub. R. Šešeth wandte ein: Was heißt Vorenthalt, dessentwegen die Tora zu einem Opfer verpflichtet[336] hat? Wenn es der Verwahrung[337] gleicht, wenn er ihm Geld abgeleugnet[338] hat!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, [sagt er:] ich habe es dir bereits gegeben, so heißt dies Vorent-

---

sie ihnen am Markttage den Lohn nicht zahlen. [326] Die vorangehende, die zum folgenden Tage gehört. [327] Nach S. kann dies auf den Fall bezogen werden, wenn er auf Nachtstunden gemietet ist. [328] Wenn die Arbeit sich in die Nacht hineinzieht, so gilt er als Nachtarbeiter, u. er kann den Lohn die ganze Nacht u. den ganzen folgenden Tag einfordern. [329] Lev. 19,13. [330] Dt. 24,14. [331] Ib. V. 15. [332] Bei einem auf Tagesstunden gemieteten Arbeiter. [333] Demnach können ja nicht alle genannten Verbote zusammen übertreten werden. [334] Hierbei können insgesamt die genannten Gesetze übertreten werden. [335] Pr. 3,28. [336] Cf. Lev. 5,21ff. [337] Von der in der genannten Schriftstelle ebenfalls gesprochen wird. [338] Nur in diesem Falle ist er zur Darbringung eines Opfers halt, wenn aber: du hast bei mir und ich gebe dir nichts, so heißt dies Raub. Abajje wandte ein: Was heißt Raub, dessentwegen die Tora zu einem Opfer verpflichtet hat? Wenn es der Verwahrung gleicht, wenn er ihm Geld abgeleugnet hat!? Vielmehr, erklärte Abajje, [sagt er:} ich habe dich niemals gemietet, so heißt dies Vorenthalt, wenn aber: ich habe es dir bereits gegeben, so heißt dies Raub. – Weshalb richtete R. Šešeth seinen Einwand hinsichtlich des Vorenthaltes und nicht hinsichtlich des Raubes[339]!? – Er kann dir erwidern: unter Raub ist zu verstehen, wenn er [die Sache] zuerst geraubt[340] und nachher[341] abgeleugnet[342] hat. – Demnach ist ja auch hinsichtlich des Vorenthaltes zu erklären: wenn er nachher abgeleugnet hat!? – Dies ist nichts; hinsichtlich des ersteren heißt es:[343] *oder durch Raub*, demnach hatte er es ihm vorher[344] eingestanden, hinsichtlich des Vorenthaltes aber heißt es nicht: oder durch Vorenthalt, sondern: *oder er vorenthalten hat*, das er bereits vorher vorenthalten[345] hat. Raba erklärte: Vorenthalt und Raub sind dasselbe, und die Schrift teilte sie nur deshalb, damit man dieserhalb zwei Verbote übertrete.

xii Sowohl vom Lohne für Menschen als auch vom Lohne für Vieh und Geräte gelten [die Vorschriften]:[346] *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,* und[329] *du sollst den Lohn eines Mietlings nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen.* Dies nur dann, wenn [der Arbeiter] ihn mahnt, wenn er ihn aber nicht mahnt, so übertritt er sie nicht; verweist er ihn an einen Krämer[347] oder einen Wechsler, so übertritt er sie nicht[348]. Der Lohnarbeiter kann innerhalb der Frist[349] schwören[350] und [Zahlung] erhalten; ist die Frist vorüber, so kann er nicht mehr schwören und [Zahlung] erhalten; wenn aber Zeugen vorhanden sind, dass er ihn (innerhalb der Frist) gemahnt[351] hat, so kann er schwören und [Zahlung] erhalten. Bei einem Beisassproselyten hat Geltung: *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,*

---

verpflichtet. 339. Der von ihm erhobene Einwand ist ja auch gegen seine eigene Erklärung hinsichtlich des Raubes zu erheben. 340. Die Herausgabe verweigert. 341. Wenn der Beraubte ihn verklagt. 342. In diesem Falle muß er ein Opfer darbringen. 343. Lev. 5,21. 344. Im angezog. Schriftverse heißt es: und ableugnet, wenn er also das ableugnet, was er vorher geraubt hat; vor dem Ableugnen heißt es also Raub. 345. Hierbei wird vom Leugnen nicht gesprochen; unter 'vorenthalten' allein ist also nach der angezogenen Lehre der Fall zu verstehen, wenn er die verlangte Sache abgeleugnet hat. 346. Dt. 24,15. 347. Den er beauftragt hat, dem Arbeiter seinen Lohn in Naturalien auszuzahlen. 348. Da der Arbeitslohn sich nicht mehr in seinem Besitze befindet. 349. Während welcher seine Zahlung fällig ist; cf. supra Fol. 110b. 350. Wenn der Arbeitgeber behauptet, er habe ihn bereits bezahlt. 351. Und keine Zahlung erhalten. Die eingeklammerten Worte fehlen in Handschriften u. anderen Texten u. sind

NICHT ABER: *du sollst den Lohn eines Mietlings nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen.*

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna, doch wohl weder die des ersten Autors der Lehre [vom Schriftverse:][352]*von deinen Brüdern,* noch die des R. Jose b. R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: *Von deinen* Col.b *Brüdern,* ausgenommen sind Fremde[353]; *deinem Fremdling,* das ist der Proselyt; *in deinen Toren,* das ist ein Proselyt, der Aas[354]ißt. Ich weiß dies nur vom Lohne für Menschen, woher wissen wir, auch den Lohn für Vieh und Geräte einzubegreifen? Es heißt: *in deinem Lande,* alles, was sich in deinem Lande befindet. Wegen dieser aller übertritt man all diese[355]Verbote. Hieraus folgerten sie, sowohl vom Lohne für einen Menschen als auch vom Lohne für Vieh und Geräte gelten [die Vorschriften]: *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,* und: *du sollst den Lohn eines Mietlings nicht übernachten lassen.* R. Jose b. R. Jehuda sagt, bei einem Beisaßproselyten gelte [die Vorschrift]: *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,* nicht aber [die Vorschrift]: *du sollst nicht übernachten lassen,* und bei Vieh und Geräten gelte nur [die Vorschrift]: *du sollst nicht vorenthalten.* Wessen Ansicht nun: wenn die des ersten Autors, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Beisaßproselyten[356], und wenn die des R. Jose, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich Vieh und Geräte[357]!? Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht des Autors aus der Schule R. Jišmáéls vertreten, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Sowohl vom Lohne für einen Menschen als auch vom Lohne für Vieh und für Geräte gelten [die Vorschriften]: *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,* und: *du sollst nicht übernachten lassen;* bei einem Beisaßproselyten gilt nur [die Vorschrift:] *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn geben,* nicht aber [die Vorschrift]: *du sollst nicht übernachten lassen.* — Was ist der Grund des ersten Autors, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt? — Er folgert dies aus [dem Worte] *Mietling*[358]. R. Jose b. R. Jehuda aber folgert nichts aus [dem Worte] *Mietling.* — Zugegeben, daß er aus [dem Worte] *Mietling* nichts folgert, aber auch bei Vieh und Geräten sollte man doch schuldig sein wegen [der Vorschrift]: *am selben Tage sollst du ihm seinen Lohn*[359]*geben*!? — R. Ḥa-

nach der weiter folgenden Auslegung des T. (Fol. 113a) zu streichen. 352. Dt. 24,14. 353. Nichtjuden. 354. Ein Beisaßproselyt. 355. Die oben (Fol. 111a) aufgezählt werden. 356. Der nach diesem Autor hinsichtlich der bezüglichen Gesetze einbegriffen ist, nicht aber nach dem Autor unserer Mišna. 357. Auf die nach RJ. die in unserer Mišna angezogenen Schriftverse keinen Bezug haben. 358. Das sowohl Lev. 19,13 als auch Dt. 24,14 gebraucht wird, u. wie in der letzteren Stelle alles einbegriffen ist, ebenso ist auch in der ersteren Stelle alles einbegriffen. 359. Wenn auch die Schriftstelle Lev. 19,13 nicht in Betracht kommt, so nanja lehrte: Die Schrift sagt:[360]*bevor die Sonne untergeht, denn er ist arm*; nur wer zu Armut und zu Reichtum gelangen[361]kann, ausgenommen sind Vieh und Geräte, die nicht zu Armut und Reichtum gelangen können. – Wofür verwendet der erste Autor [die Worte] *denn er ist arm*!? – Hieraus folgert er, daß ein Armer einem Reichen vorgehe[362]. – Und R. Jose b. R. Jehuda[363]!? – Dies geht hervor aus [dem Schriftverse]: *du sollst nicht vorenthalten den Lohn eines Armen und Bedürftigen.* – Und der erste Autor!? – Aus dem einen [Schriftverse] ist zu entnehmen, daß ein Armer einem Reichen vorgehe, und aus dem anderen ist zu entnehmen, daß ein Armer einem Bedürftigen[364]vorgehe. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Bedürftigen gelehrt[365]haben, so könnte man glauben, weil er zu mahnen sich nicht schämt, nicht aber gelte dies von einem Reichen, der zu mahnen sich schämt. Und würde er es nur von einem Reichen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er es nicht braucht, nicht aber gelte dies von einem Bedürftigen, der es braucht. Daher ist beides nötig. – Welcher Ansicht ist unser Autor: legt er [das Wort] *Mietling*[365]aus, so sollte dies doch auch von einem Beisaßproselyten gelten, und legt er [das Wort] *Mietling* nicht aus, woher entnimmt er dies[366]hinsichtlich Vieh und Geräte!? – Tatsächlich legt er [das Wort] *Mietling* nicht aus, nur verhält es sich bei diesen anders; die Schrift sagt: *du sollst den Lohn eines Mietlings bei dir nicht bis zum Morgen übernachten lassen,* eines jeden, der seinen Arbeitslohn bei dir[367]hat. – Demnach sollte dies doch auch von einem Beisaßproselyten gelten!? – Die Schrift sagt: *deines Genossen,* deines Genossen, nicht aber eines Beisaßproselyten. – Sollte dies auch von Vieh und Geräten gelten!? – Es heißt: *bei dir*[368]. – Was veranlaßt dich, Vieh und Geräte einzuschließen und einen Beisaßproselyten auszuschließen[369]? – Es ist einleuchtend, daß Vieh und Geräte einzuschließen sind, denn sie sind im Vermögen deines Genossen einbegriffen, dagegen ist der Beisaßproselyt nicht im Vermögen deines Genossen einbegriffen. Wofür verwenden der erste Autor, der [die Worte] *von deinen Brüdern*

---

ist ja immerhin aus Dt. 24,14 allein zu entnehmen, daß sich dieses Gesetz auch auf den Lohn für Vieh u. Geräte erstrecke. [360] Dt. 24,15. [361] Ein Mensch, nur beim Lohne für seine Arbeit hat das bezügliche Gesetz Geltung. [362] Wenn jemand beiden den Mietslohn zu zahlen hat u. nur einen befriedigen kann. [363] Woher entnimmt er dies. [364] Unter אביון wird der völlig Besitzlose verstanden, der zu mahnen sich nicht schämt. [365] Daß ein Armer ihm vorgehe. [365] Dh. wenn er den oben angeführten Schluß durch Wortanalogie folgert. [366] Daß sich das bezügliche Gesetz auch auf den Lohn für diese erstrecke. [367] Dies braucht überhaupt nicht erst durch einen Schluß gefolgert zu werden. [368] Was also ausgelegt wird: eines jeden, der seinen Lohn bei dir hat. [369] Aus den angezogenen einschließenden u. ausschließenden Wörtern kann ja eben-

auslegt, und R. Jose b. R. Jehuda [das Wort] *deines Genossen*? – Dieses verwenden sie für folgende Lehre: *Deines Genossen*, nicht aber eines Nichtjuden. – Hinsichtlich eines Nichtjuden ist dies ja aus [den Worten] *von deinen Brüdern* zu folgern!? – Das eine deutet darauf, daß das ihm Vorenthaltene[369] erlaubt ist, und das andere deutet darauf, daß das ihm Geraubte[370] erlaubt ist; er ist der Ansicht, die Beraubung eines Nichtjuden sei erlaubt. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Geraubten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er sich dabei[371] nicht abgemüht hat, nicht aber gilt dies vom Vorenthaltenen, wobei er sich abgemüht hat. Und würde er es nur vom Vorenthaltenen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es noch nicht in seinen Besitz gekommen ist, nicht aber gilt dies vom Geraubten, das bereits in seinem Besitze war. Daher ist beides nötig. – Wofür verwendet R. Jose b. R. Jehuda [den Schriftvers:] *du sollst den Lohn eines Mietlings bei dir nicht bis zum Morgen übernachten lassen*!? – Diesen verwendet er für eine Lehre R. Asis, denn R. Asi sagte: Selbst wenn er ihn gemietet hat, nur eine Rebe zu winzern, übertrete er das Verbot: *du sollst nicht übernachten lassen*. – Und jener!? – Dies geht hervor aus: *denn darnach verlangt seine Seele*; das, wofür er seine Seele eingesetzt[372] hat. – Und Fol. 112
der andere[373]!? – Dies verwendet er für folgende Lehre: *Denn darnach verlangt seine Seele*; weshalb stieg dieser auf die Leiter, hing sich an den Baum und setzte sich der Todesgefahr aus: etwa nicht wegen seines Lohnes? Eine andere Erklärung: *Denn darnach verlangt seine Seele*; wenn jemand den Lohn eines Mietlings zurückhält, so ist es ebenso, als würde er ihm seine Seele nehmen. R. Hona und R. Ḥisda [streiten hierüber]; einer erklärt: die Seele des Räubers, und einer erklärt: die Seele des Beraubten. Einer erklärt: die Seele des Räubers, denn es heißt: [374]*beraube nicht den Geringen, weil er gering ist, und zermalme nicht den Elenden am Tore*, und ferner heißt es: [375]*denn der Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben*. Der andere erklärt: die Seele des Beraubten, denn es heißt: [376]*das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines Herrn*. – Wie erklärt jener den Schriftvers: *er nimmt die Seele seines Herrn*!? – Seines jetzigen Herrn. – Wie erklärt der andere den Schriftvers: *er wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben*!? – Dies ist eine Begründung: er wird die, die sie berauben, deshalb berauben, weil sie die Seele rauben.

---

sogut das Entgegengesetzte gefolgert werden. 369. Der Arbeitslohn. 370. Direkter Raub. 371. Der Beraubte, beim Erwerbe der ihm geraubten Sache. 372. Muß ihm am selben Tage bezahlt werden, auch wenn es nur der Lohn für eine Rebe ist. 373. Wofür verwendet er diesen Schriftvers. 374. Pr. 22,22. 375. Ib.

Dies nur dann, wenn [der Arbeiter] ihn mahnt, wenn er ihn aber nicht mahnt, so übertritt er sie nicht. Die Rabbanan lehrten: *Du sollst den Lohn eines Mietlings nicht übernachten lassen*; man könnte glauben, selbst wenn jener ihn nicht mahnt, so heißt es: *bei dir*, wenn es an dir liegt. Man könnte glauben, auch wenn er nichts hat, so heißt es: *bei dir*, wenn er sich bei dir befindet. Man könnte glauben, auch wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler verweist, so heißt es: *bei dir*, nicht aber, wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler verweist.

Verweist er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler, so übertritt er sie nicht. Sie fragten: Kann er wiederkommen[377] oder nicht? R. Šešeth sagt, er könne nicht wiederkommen, Rabba sagt, er könne wohl wiederkommen. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: er lehrt, daß er [die Vorschriften] nicht übertrete; er übertritt sie[378] nicht, wohl aber kann [der Arbeiter] wiederkommen. R. Šešeth aber erklärte: Unter 'übertritt er sie nicht' ist zu verstehen, bei ihm gibt es keine Übertretung mehr[379].

Sie fragten R. Šešeth: Begeht man bei der Akkordarbeit das Verbot des Übernachtenlassens[380] oder nicht: eignet der Handwerker den Mehrwert des Gerätes[381], somit ist dies ein Darlehen[382], oder eignet der Handwerker nicht den Mehrwert des Gerätes, somit ist dies eine Lohnarbeit? R. Šešeth erwiderte ihnen: Man begeht es. – Es wird ja aber gelehrt, man begehe es nicht!? – Dies gilt von dem Falle, wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler verwiesen hat. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand übergeben und dieser [die Arbeit] beendigt und ihm dies mitgeteilt hat, so begeht er nicht das Verbot des Übernachtenlassens, selbst nach zehn Tagen; hat er es ihm mitten am Tage abgeliefert, so begeht er, sobald die Sonne untergeht, das Verbot des Übernachtenlassens. Wieso begeht er es, wenn du sagen wolltest, der Handwerker eigne den Mehrwert des Gerätes!? R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Dies gilt von einem Kleiderwalker[383]. – Wozu gab er es ihm? – Um es geschmeidig zu machen. – Darin besteht ja der Mehrwert!? – In dem

---

V. 23. [376] Ib. 1,19. [377] Zum Eigentümer, wenn der Krämer ihm den Lohn nicht auszahlt. [378] Wenn der Krämer ihm den Lohn nicht bezahlt. [379] Der Arbeitgeber hat damit nichts mehr zu tun u. der Arbeiter kann sich nur an den Krämer halten. [380] Wenn man dem Handwerker am Tage der Ablieferung den Arbeitslohn nicht bezahlt. [381] Um wieviel das Gerät mehr wert ist als das ihm übergebene Material, bezw. das ausgebesserte als das schadhafte. [382] Der Mehrwert ist Eigentum des Handwerkers, den er an seinen Auftraggeber verkauft; wenn dieser ihm nicht gleich bezahlt, so ist dies eine gewöhnliche Geldschuld, auf die das in Rede stehende Gesetz nicht anwendbar ist. [383] Der das Gewand

Falle, wenn er ihn zum Walken gemietet hat, jeden Schlag für eine Maâ[384].

DER LOHNARBEITER KANN INNERHALB DER FRIST SCHWÖREN UND [ZAHLUNG] ERHALTEN &C. Col.b Weshalb haben die Rabbanan bestimmt, daß der Lohnarbeiter schwöre und [seinen Lohn] erhalte[385]? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hierbei lehrten sie bedeutende Halakhas. – Sind diese denn Halakhas, es sind ja Verordnungen!? Vielmehr, erwiderte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Hierbei trafen sie bedeutende Verordnungen. – Demnach gibt es auch unbedeutende!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman im Namen Šemuéls: Hierbei trafen sie feststehende Bestimmungen; der Eid kommt dem Hausherrn zu, die Rabbanan aber haben ihn dem Hausherrn genommen und dem Lohnarbeiter zugeschoben, wegen seines Lebensunterhaltes. – Ist denn wegen des Lebensunterhaltes des Lohnarbeiters dem Hausherrn ein Schaden zuzufügen!? – Dem Hausherrn selbst ist es lieb, daß der Lohnarbeiter schwöre und [seinen Lohn] erhalte, damit sich ihm Lohnarbeiter vermieten. – Dem Lohnarbeiter selbst ist es ja ebenfalls lieb, daß der Hausherr schwöre und [von der Zahlung] befreit werde, damit man ihn miete!? – Der Hausherr ist [Arbeiter] zu mieten gezwungen. – Der Lohnarbeiter ist ja ebenfalls sich zu vermieten gezwungen!? – Vielmehr, der Hausherr ist mit seinen Arbeitern beschäftigt[386]. – Demnach sollte er es ihm ohne Eid zahlen!? – Um den Hausherrn zu beschwichtigen. – Sollte er ihm doch vor Zeugen[387] zahlen!? – Dies wäre ihnen lästig. – Sollte er ihm doch vorher zahlen!? – Beiden ist es nachher lieber. – Demnach sollte dies[388] auch von der Preisvereinbarung gelten, während gelehrt wird, daß, wenn der Handwerker sagt: du hast mir zwei versprochen, und jener sagt: ich habe dir nur einen versprochen, derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen habe!? – Die Preisvereinbarung behält man entschieden. – Aber dies sollte doch auch von dem Falle gelten, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, während wir gelernt haben, daß, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, er nicht schwören und [seinen Lohn] erhalten könne!? – Es ist feststehend, daß der Hausherr nicht das Verbot des Übernachtenlassens

---

nur gewalkt hat, wodurch es an Wert überhaupt nicht zugenommen hat. 384. Dh. wenn er ihm nicht die fertige Arbeit, sondern das Arbeiten bezahlt; diese Lehre spricht also nicht von einem Akkordarbeiter. 385. Gesetzlich hat der Beklagte zu schwören u. ist von der Zahlung frei. 386. Hierbei wird nicht ein wissentlicher Betrug berücksichtigt, sondern ein Irrtum, u. einem solchen ist der Hausherr eher unterworfen, da er mit vielen Arbeitern abzurechnen hat. 387. Es sollte eine solche Bestimmung getroffen werden: wenn der Arbeitgeber keine Zeugen hat, so hat der Arbeiter seinen Lohn ohne Eid zu erhalten. 388. Daß in einem Streitfalle anzunehmen sei, der Arbeitgeber befinde sich im Irrbegehe[389]. – Du sagest ja aber, der Hausherr sei mit seinen Arbeitern beschäftigt!? – Dies nur bevor die Zeit seiner Verpflichtung[390] Fol. 113 heranreicht, sobald aber die Zeit seiner Verpflichtung heranreicht, obliegt es ihm und er denkt daran. – Sollte denn der Lohnarbeiter das Verbot des Raubens[391] begehen!? – Für jenen gibt es zwei Präsumtionen, für diesen aber gibt es nur eine Präsumtion. Für den Hausherrn gibt es zwei Präsumtionen, erstens begeht er nicht das Verbot des Übernachtenlassens und zweitens läßt der Lohnarbeiter seinen Lohn nicht zurück; für diesen aber gibt es nur eine Präsumtion.

Wenn aber Zeugen vorhanden sind, dass er ihn gemahnt hat, so kann er schwören und [seinen Lohn] erhalten. Er mahnt ihn ja vor uns!? – R. Asi erwiderte: Daß er ihn innerhalb der Frist gemahnt hat. – Vielleicht hat er ihm später bezahlt[392]!? Abajje erwiderte: Daß er ihn während der ganzen Frist gemahnt hat. – Sollte er ihm niemals bezahlt haben!? R. Ḥama b. Úqaba erwiderte: Entsprechend dem Tage der Forderung[393].

xiii,1 Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nur durch das Gericht pfänden. Er darf nicht in sein Haus gehen, um das Pfand zu holen, denn es heisst:[394] *draußen sollst du warten.* Hat er zwei Geräte[395], so nehme er ihm das eine und lasse ihm das andere; er gebe ihm nachts das Polster und am Tage den Pflug zurück. Stirbt er, so braucht man [das Pfand] seinen Erben nicht zurückzugeben. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch ihm selber brauche er es nur dreissig Tage zurückzugeben, nach dreissig Tagen verkaufe er es vor Gericht.

GEMARA. Šemuél sagte: Auch der Gerichtsdiener darf ihm nur etwas wegnehmen[396], nicht aber ihn pfänden[397]. – Wir haben ja aber gelernt, wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, dürfe er ihn nur durch das Gericht pfänden, demnach darf das Gericht auch pfänden!? – Šemuél kann dir erwidern, lies: er darf ihm nur durch das Gericht etwas wegnehmen. – Dies ist auch einleuchtend; er lehrt im Schlußsatze, er dürfe nicht in sein Haus gehen, um das Pfand zu holen; wer: wollte man sagen, der Gläubiger, so geht dies ja schon aus dem Anfangsatze[398] hervor, doch wohl der Gerichtsdiener. – Wenn nur dies, so

---

tum. [389] Es ist also anzunehmen, daß er ihm bereits bezahlt hat. [390] Der Schluß der für die Bezahlung festgesetzten Frist. [391] Da bei ihm ein Irrtum nicht angenommen wird. [392] Die Bekundung der Zeugen, daß er ihn gemahnt hat, beweist ja nicht, daß er ihm später nicht bezahlt hat. [393] Einen Tag nachher kann er schwören u. seinen Lohn erhalten. [394] Dt. 24,11. [395] Und die Schuld dem Werte beider entspricht. [396] Wenn er ihn auf der Straße sieht. [397] In seine Wohnung gehen u. ihn da pfänden. [398] In dem es heißt, daß ist dies kein Beweis, denn er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nur durch das Gericht pfänden, denn nur das Gericht darf pfänden; der Gläubiger selber aber darf ihm nicht einmal etwas wegnehmen, damit er nicht dazu komme, in sein Haus zu gehen und ein Pfand zu holen. R. Joseph wandte ein: [399]*Man soll nicht Mühlstein und Mahlstein*[400]*pfänden*, andere Dinge aber darf man wohl pfänden;[401]*du sollst nicht das Gewand einer Witwe pfänden*, das eines anderen aber darfst du wohl pfänden[402]. Wer: wollte man sagen, der Gläubiger, so heißt es ja bereits:[403]*du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben*; doch wohl der Gerichtsdiener!? R. Papa, Sohn des R. Naḥman erklärte es vor R. Joseph, manche sagen, R. Papa, Sohn des R. Joseph, vor R. Joseph: Tatsächlich gilt dies vom Gläubiger, daß er nämlich zwei Verbote begehe[404]. — Komm und höre: Wenn es heißt: *draußen sollst du warten*, so weiß ich ja, daß der Mann, von dem du zu fordern hast, das Pfand herauszubringen habe, wozu heißt es noch: *und der Mann*? Dies schließt den Gerichtsdiener ein. Doch wohl den Gerichtsdiener, daß er dem Schuldner gleiche[405]!? — Nein, den Gerichtsdiener, daß er dem Gläubiger gleiche[406]. Col.b — Komm und höre:[407]*Wenn du das Gewand deines Nächsten pfändest*, die Schrift spricht vom Gerichtsdiener. Du sagst, die Schrift spreche vom Gerichtsdiener, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Gläubiger? Wenn es heißt: *du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um von ihm ein Pfand zu erheben*, so ist ja bereits vom Gläubiger gesprochen, wozu heißt es nun: *wenn du das Gewand deines Nächsten pfändest*? Die Schrift spricht also vom Gerichtsdiener[408]!? — Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn der Gerichtsdiener ihn pfänden kommt, so darf er nicht in sein Haus hineingehen, um ihn zu pfänden, vielmehr muß er draußen bleiben, und jener bringe ihm das Pfand heraus, denn es heißt: *draußen sollst du warten, und der Mann*. Dagegen lehrt ein Anderes: Wenn der Gläubiger ihn pfänden kommt, so darf er nicht in sein Haus hineingehen, um ihn zu pfänden, vielmehr muß er draußen bleiben, und jener gehe hinein und bringe ihm das Pfand heraus, denn es heißt: *draußen sollst du warten*. Wenn aber der Gerichtsdiener ihn pfänden kommt, so darf er in sein Haus hineingehen und

---

die Pfändung überhaupt nur durch das Gericht erfolgen dürfe.

[399] Dt. 24,6.

[400] Unter רחים ist der untere u. unter רכב der obere Stein der Mühle zu verstehen.

[401] Dt. 24,17.

[402] Unter חבל ist die Pfändung im Hause des Schuldners zu verstehen. da hier von der Pfändung einer Mühle gesprochen wird.

[403] Dt. 24,10.

[404] Deshalb hat die Schrift dieses Verbot wiederholt.

[405] Daß er zur Pfändung auch in das Haus des Schuldners hineingehen dürfe.

[406] Daß auch er nicht hineingehen dürfe.

[407] Ex. 22,25.

[408] Er darf in das Haus des Schuldners hineingehen; hier wird das W. חבל (vgl. Anm. 402) gebraucht.

ihn pfänden. Er darf ihm aber nicht Dinge pfänden, die zur Herstellung von Lebensmitteln dienen. Ferner muß er einem Reichen ein Lager, ein Lager und ein Polster, und einem Armen ein Lager, ein Lager und eine Matte zurücklassen; für ihn selber, nicht aber für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter. Wie man für einen Schuldner festsetzt[409], so setze man fest auch bei einem Schätzgelübde[410]. – Wo denkst du hin, die Festsetzung kommt ja hauptsächlich beim Schätzgelübde vor!? – Lies vielmehr: wie man bei einem Schätzgelübde festsetzt, so setze man fest auch für einen Schuldner.

Der Meister sagte: Ferner muß er einem Reichen ein Lager, ein Lager und ein Polster, und einem Armen ein Lager, ein Lager und eine Matte zurücklassen. Für wen[411]: wollte man sagen, für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter, so sagtest du ja, nur für ihn, nicht aber für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter!? – Vielmehr, beide für ihn selber. – Wozu zwei!? – Eines, worauf er ißt, und eines, worauf er schläft. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Gegen jede Sache kenne ich ein Heilmittel, ausgenommen folgende drei: wenn man nüchtern eine bittere Dattel gegessen hat, wenn man einen feuchten linnenen Gürtel um seine Lenden gebunden hat, und wenn man Brot gegessen und nachher keine vier Ellen gegangen ist[412].

Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Wie man bei einem Schätzgelübde festsetzt, so setze man fest auch für einen Schuldner. Da sprach dieser zu ihm: Wenn man seines sogar verkauft[413], wieso sollte man für ihn eine Festsetzung treffen!? – Verkauft man denn seines, wir haben ja gelernt, daß man ihm nachts das Polster und am Tage den Pflug zurückgebe!? – Der Jünger rezitierte es vor ihm nach der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, und jener entgegnete ihm wie folgt: wenn man nach R. Šimón b. Gamliél sogar seines verkauft, wieso sollte man für ihn eine Festsetzung treffen!? Wir haben nämlich gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, auch ihm selber brauche man es nur dreißig Tage zurückzugeben, alsdann verkaufe man es vor Gericht. – Woher, daß R. Šimón b. Gamliél meint, es sei vollständig zu verkaufen, vielleicht meint er es wie folgt: dreißig Tage gebe man es ihm im selben Zustande[414] zurück, nachher aber gebe man ihm zurück, was für ihn geeignet

---

[409] Was man ihm bei der Pfändung zurücklasse. [410] Wenn jemand dem Heiligtume den Wert seiner Person gelobt (cf. Lev. Kap. 27) u. diesen nicht besitzt; man läßt ihm das Unentbehrlichste zurück u. alles übrige gehört dem Heiligtume. [411] Muß er das 2. Lager zurücklassen. [412] Man lasse ihm daher 2 Lager zurück, damit er nicht auf dem Lager, auf dem er gegessen hat, schlafen bleibe. [413] Nach 30 Tagen, ob. in der Mišna. [414] Auch wenn es eine wertvolle Sache ist, selbst wenn sie für den Schuldner entbehrlich ist u. die

ist, und verkaufe, was für ihn nicht geeignet ist[415]!? – Wenn man sagen wollte, R. Šimón sei dieser[416]Ansicht, so gäbe es überhaupt nichts, was für [den Schuldner] nicht geeignet wäre!? Abajje sagte nämlich: R. Šimón b. Gamliél, R. Šimón, R. Jišmáél und R. Áqiba sind alle der Ansicht, alle Jisraéliten gelten als Fürstenkinder[417]. R. Šimón b. Gamliél, denn wir haben gelernt: Nicht Lauch und nicht Senf[418]. R. Šimón b. Gamliél erlaubt es beim Lauch, weil er als Futter für Krähen[419]dient. R. Šimón, denn wir haben gelernt: Fürstenkinder dürfen sich am Šabbath eine Wunde[420]mit Rosenöl bestreichen, denn diese pflegen sich auch wochentags damit zu schmieren; R. Šimón sagt, alle Jisraéliten seien Fürstenkinder. R. Jišmáél und R. Áqiba, denn es wird gelehrt: Wenn man von jemandem tausend Zuz fordert und er ein Gewand im Werte von hundert Minen anhat, so ziehe man es ihm ab und gebe ihm ein für ihn geeignetes Gewand zu tragen; im Namen R. Jišmáéls und im Namen R. Áqibas wurde gelehrt, jedem Jisraéliten gebühre ein solches Gewand. – Nach unserer früheren Auffassung aber, daß man ihm das gebe, was für ihn geeignet ist, und das verkaufe, was für ihn nicht geeignet ist, [ist ja einzuwenden:] allerdings bleibt bei Polster und Kissen der Zwischenwert[421]zurück, was aber ist mit einem Pfluge[422]anzufangen!? Raba b. Rabba erwiderte: Wenn es ein silberner Pflug[423]ist. R. Ḥaga wandte ein: [Der Gläubiger] kann ja sagen: dies[424]ist nicht meine Obliegenheit!? Abajje erwiderte ihm: Freilich ist es seine Obliegenheit, denn es heißt: Fol. 114
[425]*und dir soll es als Rechtschaffenheit angerechnet werden.*

Sie fragten: Wird für einen Schuldner eine Festsetzung getroffen: ist dies durch [das Wort] *arm* zu folgern, das auch beim Schätzgelübde gebraucht[426]wird, oder nicht? – Komm und höre: Rabin berichtete fol-

---

Schuld decken kann. 415. Es wird also festgesetzt, was für ihn unentbehrlich ist; wenn es zBs. ein wertvolles Kleidungsstück ist, so verkaufe man es u. kaufe ihm ein billiges, das ihm unentbehrlich ist. 416. Daß man eine Festsetzung treffe, dh. dem Schuldner das zurücklasse, was für ihn geeignet ist. 417. Somit sind auch die wertvollsten Kleidungsstücke für den Schuldner 'geeignet'. 418. Darf man am Šabbath umhertragen, da sie roh nicht einmal für Haustiere genießbar sind u. die Zubereitung am Š. verboten ist. 419. Die Jisraéliten gelten als Fürstenkinder, u. solche halten auch wilde Vögel zum Zeitvertreibe. 420. Nicht aber jemand aus dem Volke, da die Bereitung einer Arznei am Š. verboten ist. 421. Wenn er ein wertvolles besitzt u. man ihm ein einfaches kauft. 422. Mit diesem kann ja kein Luxus getrieben werden, dennoch sagt RS., daß man ihn ihm abnehme u. verkaufe. 423. Wahrscheinl. mit Silber beschlagen; nach einer anderen Erkl. ist מחרישה mit Kamm zu übersetzen. 424. Für den Schuldner zu sorgen. Wie die Tosaphoth richtig bemerken, richtet sich dieser Einwand gegen RA. u. RJ., nach welchen jeder Jisraélit als Fürstenkind gilt u. man ihm auch Luxusgegenstände zurücklassen muß. 425. Dt. 24,13. 426. Dieses Wort wird sowohl beim Gesetze vom Darlehen (Lev. 25,35) als auch beim Gesetze vom Schätzgelübde (ib. 27,8) gebraucht, woraus zu folgern ist, daß die Vorschriften gendes in seinem Briefe: Dies fragte ich all meine Lehrer und sie sagten mir nichts, aber auch folgende Frage wurde gerichtet: Wird eine Festsetzung getroffen für den, der gesagt hat, er spende eine Mine für den Tempelreparaturfonds[427]? R. Jáqob sagte im Namen des Bar Pada, und R. Jirmeja im Namen Ilphas, dies sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Gläubiger, zu folgern: wenn man bei einem Gläubiger, wobei [das Pfand] zurückzugeben ist, keine Festsetzung[428] treffe, um wieviel weniger ist beim Heiligtume, wobei es nicht zurückzugeben ist, eine Festsetzung[429] zu treffen. R. Johanan aber sagte, dies sei durch [das Wort] *Gelübde* zu folgern, das auch beim Schätzgelübde gebraucht wird: wie bei einem Schätzgelübde eine Festsetzung zu treffen ist, ebenso ist auch beim Heiligtume eine Festsetzung zu treffen. — Und jene!? — Dies[430] deutet darauf, daß er[431] nach seinem Werte[432] geschätzt werde; wie er bei einem Schätzgelübde nach seinem Werte geschätzt wird, ebenso wird er auch beim Heiligtume nach seinem Werte geschätzt. — Sollte doch die Festsetzung bei einem Gläubiger [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Schätzgelübde, gefolgert werden: wenn beim Schätzgelübde, wobei [das Pfand] nicht zurückzugeben ist, festgesetzt wird, um wieviel mehr ist bei einem Gläubiger, wobei es zurückzugeben ist, festzusetzen!? — Die Schrift sagt: [433]*wenn er zu arm ist, um den Schätzungswert zu entrichten*, er, nicht aber ein Schuldner[434]. — Und jener[435]!? — Dies deutet darauf, daß dies nur dann gilt, wenn er sich vom Anfange bis zum Schlusse in Armut befindet[436]. — Sollte doch die Rückgabe[437] beim Heiligtume [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Gläubiger, gefolgert werden: wenn bei einem Gläubiger, bei dem keine Festsetzung erfolgt, [das Pfand] zurückzugeben ist, um wieviel mehr ist es beim Heiligtume, zurückzugeben, wobei eine Festsetzung erfolgt!? — Die Schrift sagt:[425]*damit er sich in seinem Gewande schlafen lege und dich segne*, ausgenommen ist das Heiligtum, das des Segens nicht braucht. — Etwa

---

des einen auch beim anderen anwendbar sind. 427. Und diesen Betrag nicht hat u. daher gepfändet werden muß. 428. Nach Ablauf von 30 Tagen, wo der Gläubiger das Pfand zu verkaufen berechtigt ist. 429. Hier heißt es also, daß man für einen Schuldner keine Festsetzung treffe. 430. Der Vergleich von Tempelspenden mit dem Schätzgelübde. 431. Der den Wert eines einzelnen Gliedes für den Tempel gespendet hat. 432. Als Sklave: die Schätzung wird der Schätzung beim Schätzgelübde zugrunde gelegt. 433. Lev. 27,8. 434. Für diesen ist keine Festsetzung zu treffen. 435. Nach dem auch bei einem Gläubiger eine Festsetzung getroffen wird. 436. Nur dann wird für ihn eine Schätzung getroffen; wenn er nachher reich geworden ist, so hat er den für einen Reichen festgesetzten Betrag zu zahlen. 437. Der gepfändeten Sache innerhalb 30 Tagen.

nicht, es heißt ja:[438]*du wirst essen und satt sein und segnen &c.*!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *und dir soll es als Rechtschaffenheit angerechnet werden,* wer einer Rechtschaffenheit bedarf, ausgenommen ist das Heiligtum, das der Rechtschaffenheit nicht bedarf.

Einst traf Rabba b. Abuha Elijahu auf einem nichtjüdischen Begräbnisplatze stehen; da fragte er ihn, ob bei einem Gläubiger eine Festsetzung getroffen werde. Dieser erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *arm* zu folgern, das auch beim Schätzgelübde gebraucht wird; bei einem Schätzgelübde heißt es:[439]*wenn er zu arm ist, um den Schätzungswert zu entrichten,* und bei einem Gläubiger heißt es: *wenn dein Bruder verarmt.* – Woher, daß ein Nackter die Hebe nicht entrichten darf? Col.b – Es heißt:[240]*es soll bei dir nichts Schändliches*[441]*zu sehen sein.* Hierauf sprach er zu ihm: Der Meister ist ja Priester, wieso steht er nun auf einem Begräbnisplatze[442]!? Dieser erwiderte: Der Meister hat die Reinheitsgesetze nicht gelernt. Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Joḥaj sagte: Die Gräber der Nichtjuden sind nicht [levitisch] verunreinigend, denn es heißt:[443]*ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr;* ihr heißt Menschen, nicht aber heißen die weltlichen Völker Menschen, (sondern Vieh)[444]. Jener sprach: In den vier [Sektionen][445]bin ich nicht kundig, wie sollte ich in den sechs kundig sein. Dieser fragte: Warum denn nicht? Jener erwiderte: Weil ich mich in Not befinde[446]. Hierauf nahm er ihn mit, brachte ihn in den Édengarten und sprach zu ihm: Breite dein Gewand aus und sammle von diesen Blättern[447]. Da sammelte er sie und nahm sie mit. Als er hinausging, hörte er eine Stimme sprechen: Wer verzehrt seine [zukünftige] Welt wie Rabba b. Abuha! Da schüttelte er sie ab und warf sie fort. Dennoch hatte sein Gewand den Duft angezogen, und er verkaufte es für zwölftausend Denare, die er an seine Schwiegersöhne verteilte.

Die Rabbanan lehrten:[448]*Und wenn es ein armer Mann ist, sollst du dich nicht mit seinem Pfande schlafen legen;* ist er aber reich, so lege er sich damit schlafen. – Wie meint[449]er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: ist es ein armer Mann, so darfst du dich nicht schlafen legen, wenn sein Pfand bei dir ist, ist er aber reich, so darfst du dich schlafen legen, wenn sein Pfand bei dir ist.

---

[438] Dt. 8,10. [439] Lev. 25,25. [440] Dt. 23,15. [441] Die Schamteile des Körpers. Dieser Schriftvers spricht von der Anwesenheit der Göttlichkeit, die auch bei der Entrichtung der Hebe erfolgt, da dabei ein Segen gesprochen wird. [442] Den ein Priester nicht betreten darf. [443] Ez. 34,31. [444] Die eingeklammerten Worte sind eine Glosse, die in den Parallelstellen (Jab. 61a u. Ker. 6b) fehlen, in Handschriften auch an dieser Stelle. Der Haß RS.s gegen die röm. Regierung ist erklärlich durch die Verfolgung, die er zu erdulden hatte; cf. Sab. Fol. 33b. [445] Die 1. Frage Rabbas behandelt ein Thema aus der 4. Sektion der Mišna (von den Schädigungen), die Reinheitsgesetze bilden die 6. Sektion. [446] Für Nahrung sorgen muß und nicht genügend Zeit für das Studium des Gesetzes habe. [447] Von den Bäumen des Paradieses. [448] Dt. 24,12. [449] Der Fragende hat es verstanden, der

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nicht pfänden und er braucht ihm [das Pfand] nicht zurückzugeben, auch übertritt er all diese Gesetze[250]. – Wie meint er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nicht pfänden; hat er ihn gepfändet, so muß er ihm [das Pfand] zurückgeben, und [die Worte,] er übertritt all diese Gesetze, beziehen sich auf den Schlußsatz[451]. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nicht pfänden; hat er ihn gepfändet, so muß er ihm [das Pfand] zurückgeben. Dies gilt nur von dem Falle, wenn er ihn nicht beim Borgen gepfändet[452]hat, wenn er aber beim Borgen ein Pfand erhalten hat, so braucht er es ihm nicht zurückzugeben; und [die Worte,] er übertritt all diese Gesetze, beziehen sich auf den Anfangsatz.

R. Šezbi rezitierte vor Raba:[453]*Bevor die Sonne kommt, sollst du es ihm zurückgeben*, dies bezieht sich auf ein Nachtgewand,[454]*zurückgeben sollst du ihm das Pfand, wenn die Sonne untergeht*, dies bezieht sich auf ein Taggewand. Da sprach dieser zu ihm: Wozu ist ein Taggewand nachts und ein Nachtgewand am Tage nötig!? Jener fragte: Soll ich es streichen? Dieser erwiderte: Nein, dies ist wie folgt zu verstehen: *bevor die Sonne kommt, sollst du es ihm zurückgeben*, dies bezieht sich auf ein Taggewand, das nachts gepfändet[455]werden darf; *zurückgeben sollst du ihm das Pfand, wenn die Sonne untergeht*, darunter ist ein Nachtgewand zu verstehen, das am Tage gepfändet werden darf.

R. Joḥanan sagte: Wenn jemand einen gepfändet hat und dieser darauf gestorben ist, so darf er [das Pfand][456]vom Rücken seiner Kinder[457] ziehen. Man wandte ein: R. Meír sagte: Wozu braucht man, wenn man etwas gepfändet hat, es zurückgeben. – 'Wozu braucht man es zurückgeben', der Allbarmherzige sagt ja, daß man es zurückgebe!? – Vielmehr, Fol. 115 wozu braucht man, wenn man es zurückgeben[458]muß, es wiederum zu pfänden? Damit [die Schuld] nicht im Siebentjahre[459]verfalle, und da-

---

Gläubiger dürfe das Pfand benutzen. 450. Die weiter folgen. 451. Wenn er ihm das Pfand nicht zurückgegeben hat. 452. Sondern später durch das Gericht, wegen nicht erfolgter Zahlung. 453. Ex. 22,25. 454. Dt. 24,13. 455. Unter Taggewand u. Nachtgewand ist ein Gewand zu verstehen, das am Tage bezw. nachts als Pfand behalten werden darf. 456. Das er dem Schuldner zur Benutzung zurückgegeben hat. 457. Es bleibt in seinem Besitze u. geht nicht in den Besitz der Kinder über; auf zurückbleibende Mobilien des Schuldners hat der Gläubiger kein Pfändungsrecht. 458. Für den Teil des Tages, an dem der Schuldner es zur Benutzung nötig hat. 459. In dem jede Geldschuld verfällt (cf. Dt. 15,1ff), es sei denn, daß der mit nicht [das Pfand] seinen Kindern als bewegliches Gut[460] zufalle. Also nur dann, wenn er es nachher wiedergepfändet[461] hat, sonst aber nicht!? R. Ada b. Mathna erwiderte: Du hast sie[462] ja berichtigen müssen, berichtige sie wie folgt: wozu braucht man, wenn man es zurückgeben muß, es vornherein zu pfänden? Damit [die Schuld] im Siebentjahre nicht verfalle und damit nicht [das Pfand] seinen Kindern als bewegliches Gut zufalle.

Die Rabbanan lehrten:[463] *Du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben*, in sein Haus darfst du nicht hineingehen, wohl aber darfst du in das Haus des Bürgen hineingehen. Ebenso heißt es:[464] *nimm sein Kleid, wenn er für einen Fremden gebürgt &c.* Ferner heißt es:[465] *mein Sohn, bist du Bürge geworden für deinen Nächsten, hast du für einen anderen deinen Handschlag gegeben, bist du verstrickt durch die Reden deines Mundes, hast du dich fangen lassen mit den Reden deines Mundes, so tue doch dies, mein Sohn, daß du dich errettest, denn du bist in die Gewalt deines Nächsten geraten; gehe hin, wirf dich nieder und bestürme deinen Nächsten.* Hat er Geld bei dir, so öffne ihm deine Hand, wenn aber nicht[466], so bestürme ihn durch Freunde. Eine andere Auslegung: In sein Haus[467] darfst du nicht hineingehen, wohl aber darfst du wegen des Lohnes für Lasttragen, wegen des Lohnes für Eseltreiben, wegen des Lohnes für Logis und wegen des Lohnes für Malarbeiten[468] hineingehen; man könnte glauben, auch wenn man ihn in ein Darlehen umgewandelt hat, so heißt es:[463] *irgend einer Forderung.*

EINE WITWE DARF MAN, EINERLEI OB SIE ARM ODER REICH IST, NICHT PFÄNDEN, DENN ES HEISST:[469] *du sollst das Gewand einer Witwe nicht pfänden.* xiii,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Eine Witwe darf man, einerlei ob sie arm oder reich ist, nicht pfänden — so R. Jehuda; R. Šimón sagt, eine reiche dürfe man pfänden, eine arme dürfe man nicht pfänden, denn man muß ihr [das Pfand] zurückgeben und bringt sie[470] in üblen Ruf unter ihren Nachbarinnen. — Demnach berücksichtigt R. Jehuda nicht den Grund der Schrift[471] und berücksichtigt R. Šimón wohl den Grund der Schrift, und wir wissen ja von ihnen, daß sie entgegengesetz-

---

Gläubiger ein Pfand hat.
[460] Vgl. Anm. 457.
[461] Bleibt es in seinem Besitze u. geht nicht in den Besitz der Erben über.
[462] Die hier angezogene Lehre.
[463] Dt. 24,10.
[464] Pr. 20,16.
[465] Ib. 6,1,2,3.
[466] Wenn er eine andere Ursache zur Feindschaft hat.
[467] Eines Schuldners, bei dem man ein Darlehen hat.
[468] Dh. wegen jeder anderen Geldforderung, die kein Darlehen ist.
[469] Dt. 24,17.
[470] Durch den häufigen Verkehr bei ihr, beim Abholen u. Zurückgeben des Pfandes.
[471] Wenn man den Grund dieses Gesetzes berücksichtigen wollte, so

ter Ansicht sind!? Es wird nämlich gelehrt:[472]*Er*[473]*darf sich nicht viele Frauen halten*; R. Jehuda sagt, er dürfe sich viele halten, nur daß sie sein Herz nicht abwendig[474]machen; R. Šimón sagt, selbst eine dürfe er, wenn sie sein Herz abwendig macht, nicht halten, und die Worte: *er darf sich nicht viele Frauen halten,* gelten von solchen, die sogar Abigajil[475]gleichen. – Tatsächlich berücksichtigt R. Jehuda nicht den Grund[476]der Schrift, anders aber ist es hierbei, wo die Schrift den Grund ausdrücklich angibt: *er darf sich nicht viele Frauen halten, damit sich nicht abwende*; er darf sich deshalb nicht viele Frauen halten, damit [sein Herz] sich nicht abwende. – Und R. Šimón[477]!? – Merke, wir berücksichtigen ja überall den Grund der Schrift, so sollte ja der Allbarmherzige geschrieben haben: *er soll sich nicht viele halten,* und nicht: *damit sich nicht abwende,* und man würde ja gewußt haben, daß er sich deshalb nicht halten dürfe, damit [sein Herz] sich nicht[478]abwende, wenn es aber dennoch heißt: *damit sich nicht abwende,* [so besagt dies:] selbst eine, die aber sein Herz abwendig macht, dürfe er nicht nehmen.

xiii,3 WER EINE MÜHLE PFÄNDET, BEGEHT EIN VERBOT UND IST WEGEN ZWEIER GERÄTE SCHULDIG, DENN ES HEISST:[479]*man soll nicht einen Mühlstein und einen Mahlstein pfänden.* UND DIES GILT NICHT NUR VON MÜHLSTEIN UND MAHLSTEIN, SONDERN VON JEDER SACHE, MIT DER LEBENSMITTEL BEREITET WERDEN, DENN ES HEISST:[479]*denn man pfändet das Leben.*

GEMARA. R. Hona sagte: Wer einen Mühlstein pfändet, erhält zweimal Geißelhiebe, einmal wegen [Pfändung] eines Mühlsteines und einmal wegen: *denn man pfändet das Leben*; wenn Mühlstein und Mahlstein, so erhält er dreimal Geißelhiebe, wegen des Mühlsteines, wegen des Mahlsteines und wegen: *denn man pfändet das Leben.* R. Jehuda aber sagte: Wer einen Mühlstein pfändet, erhält einmal Geißelhiebe, wenn einen Mahlstein, so erhält er einmal Geißelhiebe, wenn Mühlstein und Mahlstein, so erhält er zweimal Geißelhiebe, und [die Worte:] Col.b *denn man pfändet das Leben,* beziehen sich auf andere Dinge. Es wäre anzunehmen, daß Abajje und Raba denselben Streit führen wie R. Hona und R. Jehuda. Raba sagte nämlich: Wer [das Pesaḥlamm] halbroh[480] gegessen hat, erhält zweimal Geißelhiebe, wegen Essens von halbrohem

---

kann es sich nur auf eine arme Witwe beziehen. [472] Dt. 17,17. [473] Ein König; cf. Syn. Fol. 21b. [474] Dies wird in der Schrift als Grund dieses Verbotes angegeben. [475] Diese wird iSam. Kap. 25 als besonders wackeres Weib geschildert. [476] Wenn er nicht ausdrücklich angegeben ist. [477] Wieso berücksichtigt er gerade an dieser Stelle den Grund der Schrift nicht, wo er sogar ausdrücklich angegeben wird. [478] Da der Grund der Schrift zu berücksichtigen ist, auch wenn er nicht angegeben wird. [479] Dt. 24,6. [480] Cf. Ex. 12,8ff. [481] Ex. 12,9. [482].

und wegen:[481] *sondern am Feuer gebraten*; wenn gekocht, so erhält er zweimal Geißelhiebe, wegen Essens von gekochtem und wegen: *sondern am Feuer gebraten*; wenn halbroh und gekocht, so erhält er dreimal Geißelhiebe, wegen Essens von halbrohem, von gekochtem und wegen: *du sollst es nur am Feuer gebraten essen.* Abajje aber sagt, man erhalte keine Geißelhiebe wegen des allgemein Verbotenen[482]. Es wäre also anzunehmen, daß Abajje der Ansicht R. Jehudas[483] und Raba der Ansicht R. Honas ist. – Raba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda vertritt seine Ansicht nur da, wo [die Worte:] *denn er pfändet das Leben,* sich nicht nur auf Mühlstein und Mahlstein zu beziehen brauchen, somit sind sie auf andere Dinge zu beziehen, welche Bedeutung aber haben hierbei [die Worte:] *sondern nur am Feuer*[484] *gebraten*? Doch wohl nur als [besonderes] Verbot. Und Abajje kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Hona, denn R. Hona vertritt seine Ansicht nur da, wo [die Worte]: *denn er pfändet das Leben,* überflüssig sind, und da sie überflüssig sind, so beziehe man sie auf Mühlstein[485] und Mahlstein, hierbei aber sind ja [die Worte:] *sondern nur am Feuer gebraten,* nicht überflüssig, denn sie sind für folgende Lehre nötig: Zur Zeit, wenn man es gebraten essen muß, darf man es nicht halbroh essen, und zur Zeit, wenn man es nicht gebraten essen muß, ist es auch nicht verboten, es halbroh zu essen. Fol. 116

Übereinstimmend mit R. Jehuda wird gelehrt: Wer ein Scherenpaar oder ein Rinderpaar pfändet, ist zweimal schuldig; wenn das eine allein oder das andere allein, so ist er nur einmal schuldig. Ferner lehrt ein Anderes: Man könnte glauben, wer ein Scherenpaar oder ein Rinderpaar pfändet, sei nur einmal schuldig, so heißt es:[486] *man soll nicht einen Mühlstein und einen Mahlstein pfänden,* wie Mühlstein und Mahlstein sich dadurch auszeichnen, daß es zwei Geräte sind und zusammen eine Arbeit verrichten, und man ist schuldig wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders, ebenso ist man auch in jedem anderen Falle, wenn es zwei Geräte sind, die zusammen eine Arbeit verrichten, schuldig wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders.

Einst pfändete jemand von seinem Nächsten ein Fleischermesser, und als er hierauf vor Abajje kam, sprach er zu ihm: Geh, gib es ihm zu-

---

Die Vorschrift, nur am Feuer gebraten, schließt jede andere Art der Zubereitung aus u. enthält auch die ausdrücklich genannten Verbote, somit erhält er Geißelhiebe nur wegen dieser. [483] Daß, wenn das speziell genannte Verbot im allgemeinen enthalten ist, man bei Begehung des speziellen wegen des allgemeinen nicht bestraft werde. [484] Wenn man es roh u. gekocht nicht essen darf, so muß es ja selbstverständlich gebraten sein. [485] Als 3. Verbot. [486] Dt. 24,6. [487].

rück, denn es ist ein Gegenstand, mit dem Nahrungsmittel bereitet werden, und verklage ihn dann. Raba sagte: Er braucht ihn nicht zu verklagen; er kann soviel verlangen, wieviel dieses wert ist[487]. – Womit ist es nach Abajje, der nicht dieser Ansicht ist, hierbei anders als in folgendem Falle? Einst fraßen Ziegen in Nehardeâ fremde Graupen; da pfändete sie der Eigentümer und verlangte mehr, und der Vater Šemuéls entschied, er könne bis zu ihrem Werte verlangen!? – Da waren es keine Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten[488] pflegt, hierbei aber sind es Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten[489] pflegt. R. Hona b. Abin ließ nämlich sagen: Wer von Dingen, die man zu verleihen oder zu vermieten pflegt, behauptet, er habe sie gekauft, ist nicht glaubhaft. – Ist Raba denn nicht dieser Ansicht, er ließ ja von Waisen eine Kleiderschere[490] und ein Agadabuch wegnehmen, weil es Dinge sind, die man zu verleihen und zu vermieten[491] pflegt!? – Raba kann dir erwidern: auch ein solches[492] pflegt man nicht zu verleihen, weil es schartig wird.

ZEHNTER ABSCHNITT

Col.b i WENN EIN HAUS UND EIN SÖLLER, DIE ZWEIEN GEHÖREN[1], EINGESTÜRZT SIND, SO TEILEN SIE[2] DAS HOLZ, DIE STEINE UND DEN SCHUTT; AUCH ERWÄGE MAN, WELCHE STEINE[3] ZUM ZERBRECHEN GEEIGNET SIND[4]. WENN EINER VON IHNEN MANCHE SEINER STEINE ERKENNT[5], SO NEHME ER SIE, UND SIE WERDEN IHM ANGERECHNET.

GEMARA. Wenn er lehrt, daß man erwäge, so ist ja demnach festzustellen, ob es durch den Druck eingestürzt ist[4] oder es durch einen Stoß eingestürzt ist; wieso heißt es demnach, daß sie teilen, sollte man doch sehen: ist es durch einen Stoß eingestürzt, so sind die oberen zerbrochen, ist es durch den Druck eingestürzt, so sind die unteren zer-

---

Das Pfand befand sich bei ihm u. niemand hatte die Pfändung gesehen; er konnte ebensogut sagen, er habe es gekauft. 488. Und da sie in seinem Besitze waren, so konnte er ebensogut sagen, er habe sie gekauft. 489. Die Tatsache, daß es sich in seinem Besitze befindet, beweist noch nicht, daß er es gekauft hat. 490. Die nach dem Tode des Vaters vom Besitzer als sein Eigentum reklamiert worden waren. 491. Es wurde nicht angenommen, daß der Vater sie gekauft hat. 492. Ein Messer, bezüglich dessen Raba entschied, der Besitzer könne sagen, er habe es gekauft.

1. Einem das Erdgeschoß u. dem anderen der Söller. 2. Nach Verhältnis, wenn der Söller kleiner war. 3. Wenn die Steine zum Teil zerbrochen u. zum Teil ganz geblieben sind. 4. Ist das Haus in sich zusammengestürzt, durch den Druck, so sind wahrscheinl. die oberen ganz geblieben. 5. Unter den unbeschädigten. 6.

brochen!? — In dem Falle, wenn es nachts eingestürzt ist. — Sollte man es morgens sehen!? — Wenn [die Trümmer] fortgeschafft worden sind. — Sollte man doch sehen, wer sie fortgeschafft hat, und ihn fragen!? — Wenn Leute von der Straße sie fortgeschafft und sich entfernt haben. — Sollte man doch sehen, in wessen Besitz[6] sie[7] sich befinden, sodann ist der andere Kläger und hat den Beweis zu erbringen!? — In dem Falle, wenn sie sich im beiden gehörigen Hofe[8] oder auf öffentlichem Gebiete befinden. Wenn du aber willst, sage ich: Gemeinschafter nehmen in einem solchen Falle miteinander nicht genau[9].

Wenn einer von ihnen manche seiner Steine erkennt &c. Was sagt der andere: erkennt er es an, so ist dies ja selbstverständlich!? — Vielmehr, wenn er sagt, er wisse es nicht. — Dies wäre demnach eine Widerlegung R. Naḥmans, denn es wurde gelehrt: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiß es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, schuldig, und wie R. Naḥman und R. Joḥanan sagen, frei!? — Wie R. Naḥman erklärt hat, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwure kommt, ebenso auch hierbei, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwure kommt[10]. — In welchem Falle kommt es zwischen ihnen zu einem Schwure? — Nach einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir fünfzig [Zuz], vom übrigen aber weiß ich nichts, so muß er, da er nicht schwören kann, bezahlen.

Und sie werden ihm angerechnet. Raba wollte erklären: gegen eine entsprechende Anzahl zerbrochener[11], demnach ist der im Nachteil, welcher sagt, er wisse nicht; da sprach Abajje zu ihm: Im Gegenteil, der andere sollte ja im Nachteil sein, denn wenn er nur diese erkennt und andere nicht, so gehören ihm weiter keine[12] mehr, und alle übrigen gehören diesem. Vielmehr, erklärte Abajje, gegen eine entsprechende Anzahl ganzer. — Welchen Nutzen hat er demnach!? — Wenn es breitere Ziegelsteine sind, oder wenn sie aus besserem Lehm sind.

WENN VON EINEM HAUSE UND EINEM SÖLLER DER SÖLLER[13] EINBRICHT UND DER EIGENTÜMER DES HAUSES[14] IHN NICHT AUSBESSERN WILL, SO KANN DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS HINABSTEIGEN UND UNTEN WOHNEN, BIS JE- II

Jeder von beiden Besitzern hat seinen Hof u. in einen von diesen muß das Gebäude gestürzt sein. 7. Die ganzen Steine. 8. Wenn sie keine geteilten Höfe, sondern zusammen einen gemeinsamen haben. 9. Selbst wenn sie getrennte Höfe haben, ist die Benutzung eine gemeinsame. 10. Wenn er ihm bezüglich eines Teiles der erkannten Steine zugibt; er muß dann wegen der übrigen schwören. 11. Die der andere erhält. 12. Von den ganzen Steinen. 13. Die Decke zwischen der oberen u. der unteren Wohnung. 14. Hier wird von dem Falle gesprochen, NER IHM DEN SÖLLER HERSTELLT. R. JOSE SAGT, DER UNTERE GEBE DAS GEBÄLK UND DER OBERE DEN ESTRICH.

GEMARA. Wieviel muß eingebrochen sein? Rabh sagt, die größere Hälfte, Šemuél sagt, vier [Handbreiten]. Rabh sagt, die größere Hälfte, nicht aber, wenn vier [Handbreiten], denn man pflegt auch zur Hälfte unten und zur Hälfte oben zu wohnen[15]; Šemuél sagt, vier [Handbreiten], denn man pflegt nicht zur Hälfte unten und zur Hälfte oben zu wohnen. – In welchem Falle: sagte er[16] zu ihm ‘diesen Söller’, so ist er ja fort, und sagte er schlechthin ‘einen Söller’, so vermiete er ihm doch einen anderen[17]!? Raba erwiderte: In dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: das ist der Söller, den ich dir vermiete; besteht er, so steige du mit ihm nach oben, steigt[18] er nieder, so steige du mit ihm herab[19]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? Vielmehr, erklärte R. Aši, wenn er zu ihm gesagt hat: ich vermiete dir diesen Söller auf diesem Hause; er hat ihm also das Haus für den Söller verbürgt. So erzählte auch Rabin b. R. Ada im Namen R. Jiçḥaqs: Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: ich verkaufe dir die Ranke auf diesem Pfirsichbaume[20], und der Pfirsichbaum wurde fortgerissen. Als die Sache vor R. Ḥija kam, entschied er, daß er ihm einen Pfirsichbaum für die ganze Dauer der Ranke stellen müsse.

Fol. 117 R. Abba b. Mamal fragte: Ist er berechtigt allein zu wohnen[21] wie vorher, oder wohnen sie beide zusammen, denn jener kann zu ihm sagen, er habe ihn ihm nicht dazu vermietet, um selber [seine Wohnung] verlassen zu müssen? Und hat er, wenn du entscheidest, sie wohnen da beide, die Tür[22] oder das Dach als Durchgang zu benutzen; sagen wir: wie vorher, wie vorher über das Dach, ebenso auch jetzt über das Dach, oder aber kann er zu ihm sagen: das Hinaufsteigen habe ich auf mich genommen, das Hinaufsteigen und Herabsteigen[23] habe ich auf mich nicht genommen? Und wie ist es, wenn du entscheidest, er könne zu ihm sagen, er habe nicht das Hinaufsteigen und Herabsteigen auf sich genommen, wenn zwei Söller sich übereinander befinden? Wenn die obere [Decke] einbricht, so muß er herabsteigen und im unteren wohnen; braucht er aber, wenn die untere einbricht, in den oberen hinaufzusteigen; sagen wir, jener könne zu ihm sagen: du hast das Steigen

---

wenn der andere bei ihm zur Miete wohnt. [15] Er kann oben wohnen bleiben u. den Raum entsprechend der durchbrochenen Stelle unten benutzen. [16] Beim Mieten. [17] In keinem Falle aber kann ja der Eigentümer angehalten werden, diesen Söller zu restaurieren. [18] Dh. einbricht. [19] Du wohnst dann unten. [20] Sie war auf diesen Baum gestützt. [21] Wenn er die untere Wohnung bezieht, der Eigentümer muß dann ausziehen. [22] Der unteren Wohnung. [23] Aus der auf einen Söller dem Namen nach[24] auf dich genommen, oder aber hat er nur [das Steigen] auf einen Söller auf sich genommen, nicht aber hat er auf sich das Steigen auf zwei Söller genommen? — Dies bleibt unentschieden.

R. JOSE SAGT, DER UNTERE GEBE DAS GEBÄLK &c. Was heißt Gebälk? — R. Jose b. Ḥanina erklärte, Rohr und Weidengeflecht. Justina[25] erklärte im Namen des R. Šimôn b. Laqiš, Bretter. Sie streiten aber nicht; der eine nach dem Brauche seiner Ortschaft und der andere nach dem Brauche seiner Ortschaft.

Einst waren zwei Leute, von denen einer oben und einer unten wohnte; da wurde der Estrich schadhaft, sodaß, wenn der obere die Hände wusch, das Wasser herablief und dem unteren Schaden verursachte[26]. (Wer hat ihn auszubessern[27]?) R. Ḥija b. Abba sagte, der obere habe ihn auszubessern, und R. Eleâj sagte im Namen des R. Ḥija b. R. Jose, der untere habe ihn auszubessern. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][28] *und Joseph wurde hinabgebracht*[29] *nach Miçrajim.* Es wäre anzunehmen, daß R. Ḥija b. Abba und R. Eleâj denselben Streit führen wie R. Jose und die Rabbanan. Derjenige, welcher sagt, der obere müsse ihn ausbessern, ist der Ansicht, der Schädiger habe sich vom Geschädigten zu entfernen, und derjenige, welcher sagt, der untere müsse ihn ausbessern, ist der Ansicht, der Geschädigte habe sich vom Schädiger zu entfernen. — Du glaubst wohl, R. Jose und die Rabbanan streiten hierbei über die Schädigung; wir wissen aber von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind, denn wir haben gelernt: Man entferne einen Baum fünfundzwanzig Ellen vom Brunnen[30], einen Johannisbrotbaum und die Sykomore[31] fünfzig Ellen, einerlei ob oberhalb[32] oder daneben. War der Brunnen früher da, so fälle er[33] ihn und ersetze den Wert; war der Baum früher da, so fälle er ihn nicht; ist es zweifelhaft, ob der eine oder der andere früher da war, so fälle er ihn nicht. R. Jose sagt, auch wenn der Brunnen früher da war, fälle er ihn nicht, denn der eine gräbt auf seinem Gebiete und der andere pflanzt auf seinem Gebiete. R. Jose ist somit der Ansicht, der Geschädigte habe sich zu entfernen, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Schädiger habe sich zu

---

oberen Wohnung in die untere. [24] Einerlei ob eine Stiege od. zwei Stiegen. [25] So besser nach einer korrekten Handschrift. [26] Die Decke war aber nicht durchbrochen worden, sodaß nicht der obere, sondern der untere den Schaden erlitt. [27] Diese Worte werden von manchen gestrichen, da es sich nicht um eine akademische Frage, sondern um einen faktischen Fall handelt. [28] Gen. 39,1. [29] Als Mnemotechnikum, daß der Vater desjenigen, nach dem dies dem unteren obliegt. Jose (gekürzt von Joseph) hieß. [30] Da die Wurzeln die Brunnenwände beschädigen können. [31] Die verzweigtere Wurzeln haben. [32] Auf einer Erhöhung über dem Brunnen. [33] Der Eigentümer des Brunnens. [34] Der hier anentfernen. Wenn man aber annehmen will, daß sie denselben Streit führen wie R. Jose und die Rabbanan, so wird es jener Streit[34] sein. – Worin besteht dieser Streit[35] zwischen R. Jose und den Rabbanan? – Sie streiten über die Befestigung des Gebälkes[36]. Die Rabbanan sind der Ansicht, der Estrich diene zur Befestigung des Gebälkes, und die Befestigung des Gebälkes obliegt dem unteren, und R. Jose ist der Ansicht, der Estrich diene nur zum Abgleichen des Fußbodens[37], und das Abgleichen des Fußbodens obliegt dem oberen. – Dem[38] ist ja aber nicht so, R. Aši sagte ja, als er bei R. Kahana war, sagte man da, R. Jose pflichte hinsichtlich des Falles bei, wenn es seine Pfeile[39] sind!? – Das Wasser hatte eine Unterbrechung und lief erst nachher nach unten[40].

III Wenn ein Haus und ein Söller, die zweien gehören, eingestürzt sind und der Eigentümer des Söllers den Eigentümer des Hauses zu bauen[41] auffordert und dieser nicht bauen will, so kann der Eigentümer des Söllers das Haus aufbauen und in diesem wohnen, bis jener ihm seine Auslagen ersetzt[42]. R. Jehuda sagte: Dieser wohnt ja dann im Hause seines Nächsten und sollte ihm Miete[43] zahlen! Vielmehr muss der Eigentümer des Söllers auch die obere [Wohnung] überdachen[44], wohne aber solange im Hause[45], bis jener ihm seine Auslagen ersetzt.

Col.b GEMARA. R. Johanan sagte: An drei Stellen lehrte uns R. Jehuda, daß man vom Gelde seines Nächsten keinen Nutzen haben dürfe. – Eine ist, die wir eben gelernt haben, welche ist die andere? Wir haben gelernt: Wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat, sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz gefärbt hat, schwarz zu färben, und er sie ihm rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert seiner Wolle ersetzen. R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so bezahle jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so bezahle er ihm nur den Mehrwert[46].

---

gezogen worden ist. 35. Unserer Mišna. 36. Die dem unteren obliegt. 37. Wörtl. der Scharten, Spalten. 38. Dieser Einwand richtet sich gegen RḤbJ., der gestützt auf die Ansicht RJ.s sagt, der Geschädigte habe sich zu entfernen. 39. Der Schaden direkt vom Schädiger kommt, wie im angezogenen Falle, wo der untere seinen oberen Nachbar direkt mit Wasser begoß; RJ. dagegen spricht nur von dem Falle, wenn der Schaden vom Schädiger nur veranlaßt wird, wie zBs. bei Brunnen u. Baum, wobei die Schädigung erst später entsteht. 40. Die Schädigung erfolgte ebenfalls indirekt. 41. Die unteren Wände u. die Decke, damit er seinen Söller bauen könne. 42. Erst dann braucht er seinen Söller zu bauen. 43. Da er von des anderen Wohnung einen Nutzen hat, denn er erspart das Bauen des Söllers. 44. Dh. ihn vollständig herstellen. 45. Im Erdgeschosse; in diesem Falle hat er keinen Nutzen mehr, denn er könnte ebensogut in seinem Söller wohnen. 46. Nach RM. dagegen hat der Färber einen Nutzen, daß der andere ihm

Welche ist die dritte? Wir haben gelernt: Wenn jemand einen Teil seiner Schuld bezahlt und den Schuldschein bei einem dritten hinterlegt und zu ihm sagt: wenn ich ihm von heute bis zu jener Zeit nicht [den Rest] gebe, so gib ihm[47] den Schuldschein zurück, und die Frist heranreicht und er ihn ihm nicht gibt, so gebe er ihn, wie R. Jose sagt, [dem Gläubiger], und R. Jehuda sagt, er gebe ihn ihm nicht. – Wieso denn, vielleicht ist R. Jehuda seiner Ansicht hierbei[48], weil [die Wände] schwarz[49] werden; ferner in dem Falle, wenn er rot färben sollte und schwarz gefärbt hat, weil er abgeändert[50] hat, und gelehrt wird, wer abändert, habe die Unterhand; und in dem Falle, wenn er einen Teil der Schuld bezahlt hat, weil dies nur eine Zusage[51] ist, und wir wissen von R. Jehuda, daß man nach ihm durch eine solche nicht zueigne.

R. Aḥa b. Ada sagte im Namen Ûlas: Will der untere ändern[52]: wenn auf Bruchsteine[53], so höre man auf ihn[54], wenn auf Quadersteine[55], so höre man auf ihn nicht; wenn auf Halbziegel[56], so höre man auf ihn, wenn auf Ziegel, so höre man auf ihn nicht; wenn mit Zedern[57] zu überbalken[58], so höre man auf ihn, wenn mit Sykomoren, so höre man auf ihn nicht; wenn die Fenster zu vermindern, so höre man auf ihn, wenn die Fenster zu vermehren[59], so höre man auf ihn nicht; wenn die Höhe zu vergrößern, so höre man auf ihn nicht[60], wenn sie zu vermindern, so höre man auf ihn. Will aber der obere ändern: wenn auf Quadersteine, so höre man[61] auf ihn, wenn auf Bruchsteine, so höre man auf ihn nicht; wenn auf Halbziegel, so höre man auf ihn nicht, wenn auf Ziegel, so höre man auf ihn; wenn auf Zedern, so höre man auf ihn nicht, wenn auf Sykomoren, so höre man auf ihn; wenn die Fenster

---

die Wolle besorgt hat. [47] Dem Gläubiger, der dann die ganze Schuld einfordern kann. [48] In der Lehre unserer Mišna, wenn Haus u. Söller eingestürzt sind. [49] Der Eigentümer des Erdgeschosses hat auch einen Schaden; wenn aber der Eigentümer keinen Schaden hat, so darf man von fremdem Gelde einen Nutzen haben. [50] Von der Vereinbarung. [51] Eigentl. Stütze, Anlehnung, der Schuldner hat diese Bedingung, nach welcher er event. dem anderen Geld umsonst zu zahlen hätte, nicht ernst gemeint; er wollte nur bezwecken, daß der Gläubiger sich auf sein Versprechen verlasse. [52] Beim Neubau des eingestürzten Hauses. [53] Wenn das Erdgeschoß vorher aus Quadersteinen gebaut war u. er es jetzt aus Bruchsteinen bauen will. [54] Diese sind um eine Handbreite stärker u. somit haltbarer. [55] Und es früher aus Bruchsteinen gebaut war. [56] Die Ziegelsteine (3 Handbreiten lang) wurden in der Mitte geteilt u. der Zwischenraum mit Mörtel ausgefüllt; die Wand war um ½ Handbreite stärker. [57] Diese sind haltbarer, aber auch schwerer als Sykomoren. [58] Während es vorher Sykomorenbalken waren. [59] Dadurch werden die Wände des Erdgeschosses weniger tragfähig u. der Söller gefährdet. [60] Dadurch werden die Wände weniger haltbar, auch hat dann der obere mehr Stufen zu steigen. [61] Weil dadurch das Erdgeschoß weniger belastet zu vermehren, so höre man auf ihn, wenn die Fenster zu vermindern[62], so höre man auf ihn nicht; wenn die Höhe zu vergrößern, so höre man auf ihn nicht, wenn sie zu vermindern, so höre man auf ihn. – Wie ist es, wenn beide nichts[63] haben. – Es wird gelehrt: Wenn beide nichts haben, so erhält der Eigentümer des Söllers nichts vom Grundstücke. Es wird gelehrt: R. Nathan sagt, der untere erhalte zwei Teile und der obere ein Drittel; manche sagen, der untere erhalte drei Teile und der obere ein Viertel. Rabba sagte: Halte dich an R. Nathan, denn er war Richter und drang in die Tiefe des Rechtes. Er ist der Ansicht: der Söller schädigt das Erdgeschoß[64] um ein Drittel, daher erhält er auch ein Drittel.

iv Ebenso auch, wenn eine Ölmühle in einem Felsen gebaut ist und
über dieser ein Garten sich befindet und er[65] einbricht; der Eigentümer des Gartens darf dann hinabsteigen und unten säen, bis
jener über seiner Mühle Wölbungen[66] gemacht hat. Wenn eine Wand
oder ein Baum auf öffentliches Gebiet gefallen ist und Schaden
angerichtet hat, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei; wenn man ihm
eine Frist gesetzt hat, den Baum zu fällen oder die Wand niederzureissen, und sie innerhalb dieser Frist umgefallen sind, so ist
[der Eigentümer] ersatzfrei; wenn aber nach der Frist, so ist er
v,1 ersatzpflichtig. Wenn die Wand des einen, die am Garten eines
Fol. 118 anderen gestanden hat, eingestürzt[67] ist, und jener zu ihm sagt: sie
sei dein, so höre man nicht[68] auf ihn. Wenn er aber damit einverstanden war und jener nachher zu ihm sagt: da hast du deine Auslagen[69] und ich will meines haben, so höre man nicht auf ihn. Wenn
jemand zu einem Löhner, den er zur Arbeit bei Stroh und Stoppeln
gemietet hat, der nun von ihm seinen Lohn fordert, sagt: nimm für
deinen Lohn das, wobei du gearbeitet hast, so höre man nicht auf ihn.
Wenn er aber damit einverstanden war und jener später zu ihm sagt:
da hast du deinen Lohn und ich will meines haben, so höre man nicht
auf ihn.

GEMARA. Wieviel muß eingebrochen[70] sein? Rabh sagt, die größere Hälfte, Šemuél sagt, vier Ellen. Rabh sagt, die größere Hälfte, bei vier

---

wird. [62] Die Wände des Söllers werden dadurch schwerer. [63] Um das Haus wieder aufzubauen; die Frage ist, ob auch der Eigentümer des Söllers am Erlöse für das Bauland beteiligt ist. [64] Reduziert durch die Belastung die Haltbarkeit desselben. [65] Der Gartenboden, der das Dach der Ölmühle bildet. [66] Über welche der Eigentümer dann Erde schütten u. säen kann. [67] In den Garten des anderen, u. dieser ihn auffordert, sie fortzuschaffen. [68] Wenn der Eigentümer des Gartens die Aneignung der eingestürzten Wand nicht wünscht, so muß der andere sie fortschaffen. [69] Für die Fortschaffung. [70] Vom Garten, damit der Eigen-

Ellen aber kann man die Hälfte unten und die Hälfte oben säen. Šemuél sagt, vier Ellen, denn man pflegt nicht die Hälfte unten und die Hälfte oben zu säen. Und beides[71]ist nötig. Würde es nur von einer Wohnung gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur bei dieser, weil man nicht zum Teil da und zum Teil dort zu wohnen pflegt, beim Säen aber pflichte er, da man auch ein wenig da und ein wenig dort zu säen pflegt, Rabh bei. Und würde es nur hierbei gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei, bei jener [Lehre] aber pflichte er Šemuél bei. Daher ist beides nötig.

Hat man ihm eine Frist gegeben. Wieviel beträgt die gerichtliche Frist? R. Joḥanan erwiderte: Dreißig Tage.

Wenn die Wand des einen &c. Wenn es im Schlußsatze heißt: da hast du deine Auslagen, so wird ja von dem Falle gesprochen, wenn er sie[72]fortgeräumt hat, wonach dies nur von dem Falle gilt, wenn er sie fortgeräumt hat, sonst aber nicht; weshalb denn, sollte doch sein Feld sie für ihn eignen[73], denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte, der Hof eines Menschen eigne[74]für ihn, auch wenn er es nicht weiß!? — Dies nur in dem Falle, wenn er die Aneignung wünscht, während er ihr in diesem Falle entgehen will.

Wenn jemand zu einem Löhner, den er zur Arbeit bei Stroh &c. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, daß, wenn er gesagt hat: sie sei dein, man auf ihn nicht höre, [so könnte man glauben,] weil jener bei ihm keinen Lohn[75]hat, da aber, wo er bei ihm seinen Lohn hat, höre man auf ihn, denn die Leute pflegen zu sagen: von seinem Schuldner nehme man auch Kleie in Zahlung. Und würde er nur das andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur da höre man, sobald jener einverstanden war, nicht mehr[76]auf ihn, weil jener bei ihm seinen Lohn hat, wenn er aber bei ihm keinen Lohn hat, höre man auf ihn wohl, so lehrt er uns.

So höre man nicht auf ihn. Es wird ja aber gelehrt, daß man auf ihn höre[77]!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine, wenn es ihm gehört, und das andere, wenn es einem anderen[78]gehört. Rabba

---

tümer in der Mühle säen dürfe. [71] Der Streit zwischen R. u. S. sowohl hinsichtlich des Einbrechens einer Stubendecke als auch hinsichtlich des Einbrechens eines Gartens. [72] Der Besitzer des Gartens die Wand. [73] Auch wenn er sie nicht fortgeräumt hat. [74] Herrenlose Sachen, die in diesen hineinkommen. [75] Jener verzichtet auf das Geschenk, durch das er einen Schaden erleidet. [76] Wenn er zurücktreten will. [77] Wenn er dem Löhner die Sache, bei der er gearbeitet hat, als Lohn geben will. [78] Wenn er den Löhner zur Arbeit bei einem dritten gemietet hat; in diesem Falle kann er ihm das, wobei er gearbeitet sprach zu R. Naḥman: In dem Falle, wenn es ihm gehört, wohl deshalb[79], weil jener zu ihm sagen kann: du hast mir meinen Lohn zu zahlen, aber auch wenn er ihn für einen anderen gemietet hat, hat er ihm ja den Lohn zu zahlen!? Es wird nämlich gelehrt: Wer einen Löhner bei ihm zu arbeiten gemietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, hat ihm seinen Lohn vollständig zu zahlen und vom Hausherrn den ihm geleisteten Nutzen zu erhalten. Vielmehr, erklärte R. Naḥman, das ist kein Einwand; eines, wenn es ihm gehört, und eines, wenn es herrenlos[80]ist. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Der Fund eines Löhners gehört ihm selber; dies nur dann, wenn der Arbeitgeber zu ihm gesagt hat, daß er heute bei ihm jäte, daß er heute bei ihm grabe[81], wenn er ihm gesagt hat, daß er heute bei ihm Arbeit verrichte, so gehört der Fund dem Arbeitgeber[82]!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman, dies ist kein Einwand, das eine, wenn er es hochgehoben hat, das andere, wenn er es nur angeschaut hat[83].

Rabba sagte: Über das Anschauen von Herrenlosem[84][streiten] Tannaím, denn wir haben gelernt: Die Wächter, die den Nachwuchs des Siebentjahres[85]bewachen, erhalten ihren Lohn aus der Hebe des Tempelschatzes[86]. R. Jose sagte: Wer dies will, tue es freiwillig und bewache unentgeltlich. Sie erwiderten ihm: Wenn du so sagst, so werden sie[87]ja nicht vom Gemeindegute[88]dargebracht! Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, durch das Anschauen einer herrenlosen Sache erfolge eine Aneignung, somit ist dies nur dann zulässig, wenn man ihm einen Lohn[89]zahlt, sonst aber nicht, und R. Jose ist der Ansicht, durch das Anschauen einer herrenlosen Sache erfolge

---

hat, als Lohn geben. [79] Muß er ihm den vereinbarten Lohn zahlen. [80] Der Arbeiter eignet dadurch die Sache für den Auftraggeber nicht (cf. supra Fol. 10a), somit ist er auch nicht zur Zahlung des Arbeitslohnes gehalten. [81] Er ihn zu einer bestimmten Arbeit gemietet hat. [82] Ihm gehört jede Tätigkeit des Löhners, auch das Aufheben des Fundes. In unserem Falle müßte die Sache erst recht in den Besitz des Auftraggebers übergehen, da er den Arbeiter für diese Arbeit gemietet hat. [83] Beide Lehren sprechen von dem Falle, wenn die Sache, wobei der Löhner gemietet ist, herrenlos ist, jedoch spricht die eine von dem Falle, wenn er ihn nur zum Ansehen, zBs. zur Bewachung, gemietet hat, u. da er sie dadurch für den Auftraggeber nicht eignet, so obliegt diesem auch nicht die Lohnzahlung, die andere dagegen spricht von dem Falle, wenn er sie bei der Arbeit aufheben muß, wodurch er sie für ihn eignet. [84] Ob man es dadurch erwirbt. [85] Für die Schwingegarbe u. die 2 Brote (cf. Lev. 23,10ff.); in diesem Jahre darf nicht gesäet werden u. diese mußten vom Nachwuchse dargebracht werden. [86] Die 3mal jährlich abgehoben wurde; cf. Seq. III,1. [87] Die Schwingegarbe u. die 2 Brote. [88] Der Nachwuchs ist Freigut u. der Bewachende erwirbt ihn durch die Bewachung; die von diesem dargebrachten Brote sind dann eine Spende eines Privaten u. nicht der Gemeinde. [89] Er eignet ihn dann für die ihn bezahkeine Aneignung und die Gemeinde erwirbt [das Getreide] erst dann, wenn sie es holt. — Was heißt demnach: du so sagst[89]!? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten[90] und unserer Ansicht[91] werden dann die Schwingegarbe und die zwei Brote nicht vom Gemeindegute dargebracht. Raba entgegnete: Nein, alle sind der Ansicht, durch das Anschauen einer herrenlosen Sache erfolge eine Aneignung[92], hierbei aber streiten sie, ob zu berücksichtigen ist, er werde es vielleicht nicht ganz einwandfrei überlassen[93]. Die Rabbanan sind der Ansicht, man zahle ihm einen Lohn, denn wenn nicht, so ist zu berücksichtigen, er werde es vielleicht nicht ganz einwandfrei überlassen, und R. Jose ist der Ansicht, es sei nicht zu berücksichtigen, er werde es vielleicht nicht ganz einwandfrei überlassen. — Was heißt demnach: du so sagst[94]!? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten und unserer Ansicht ist ja zu berücksichtigen, er werde es vielleicht nicht ganz einwandfrei überlassen, sodann werden die Schwingegarbe und die zwei Brote nicht vom Gemeindegute dargebracht. Manche lesen: Raba entgegnete: Alle sind der Ansicht, durch das Anschauen einer herrenlosen Sache erfolge keine Aneignung, hierbei aber streiten sie, ob [Übergriffe von] Gewaltmenschen zu berücksichtigen sind. Der erste Autor ist der Ansicht, die Rabbanan haben angeordnet, daß man ihm[95] vier Zuz zahle, damit die Gewaltmenschen dies erfahren[96] und sich davon zurückziehen, und R. Jose ist der Ansicht, sie haben dies nicht angeordnet. — Was heißt Col.b demnach[97]: du so sagst? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten und unserer Ansicht[98] werden sie[99] nicht vom Gemeindegute dargebracht. Ebenso sagte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen, ob man [Übergriffe von] Gewaltmenschen berücksichtige.

WENN JEMAND DÜNGER AUF ÖFFENTLICHES GEBIET[100] HINAUSBRINGT, SO v,2 MUSS, SOBALD DER EINE IHN HINAUSGEBRACHT, DER ANDERE[101] DAMIT DÜNGEN. MAN DARF AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE KEINEN LEHM WEICHEN

---

lende Gemeinde.

[89] Nach seiner Ansicht eignet ihn der Wächter nicht, somit ist es ja keine Privatspende.

[90] Daß jemand die Bewachung unentgeltlich übernehmen könne.

[91] Daß eine Sache durch das Anschauen angeeignet werde.

[92] Nach RJ. ist dies deshalb zulässig, weil der Bewachende das Getreide, das er geeignet hat, der Gemeinde schenkt.

[93] An die Gemeinde, da es ihm erwünscht ist, selber Spender zu sein.

[94] Nach RJ. ist dies nicht zu berücksichtigen, somit werden sie auch vom Gemeindegute dargebracht.

[95] Für die Bewachung.

[96] Daß der Wächter von der Tempelsteuerkasse bezahlt wird u. das Getreide dem Heiligtume gehört; sonst könnten sie es ihm wegnehmen.

[97] Wenn Freigut durch das Anschauen nicht angeeignet wird.

[98] Daß ihm 4 Zuz zu zahlen sind.

[99] Dh. im Betrage von 4 Zuz, auf die er nach RJ. verzichten darf.

[100] Von wo aus es aufs Feld gebracht wird.

[101] Er darf nicht auf öffentlichem Gebiete liegen blei-

noch Ziegel bereiten; wohl aber darf man auf öffentlichem Gebiete Lehm[102] kneten, jedoch keine Ziegel. Wenn man auf öffentlichem Gebiete baut, so muss, sobald der eine die Steine gebracht hat, der andere sie einbauen; richtet er Schaden an, so muss er den Schaden ersetzen. R. Šimón b. Gamliél sagt, man dürfe seine Arbeit dreissig Tage vorher vorbereiten[103].

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dungauffuhr darf man (alle) dreißig Tage seinen Dünger auf öffentliches Gebiet bringen und aufhäufen, damit er unter den Füßen der Menschen und der Tiere zertreten werde, denn unter dieser Bedingung vererbte Jehošuá den Jisraéliten das Land!? – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Jehudas, denn auch R. Jehuda pflichtet bei, daß, wenn Schaden angerichtet worden ist, er ersatzpflichtig sei. – Wir haben ja aber gelernt, R. Jehuda pflichte bei, daß, wenn es eine Ḥanukaleuchte[104] war, er ersatzfrei sei, weil er dazu befugt war. Doch wohl befugt durch das Gericht[105]!? – Nein, befugt durch das Gebot[106]. – Es wird ja aber gelehrt: In all diesen Fällen, von denen sie gesagt haben, man dürfe schadenbringende Dinge auf öffentliches Gebiet bringen, ist man, wenn diese Schaden angerichtet haben, ersatzpflichtig, nach R. Jehuda aber frei!? – Das richtigste ist vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Jehudas.

Abajje sagte: R. Jehuda, R. Šimón b. Gamliél und R. Šimón sind alle der Ansicht, daß in jedem Falle, wo die Weisen ihm dazu Erlaubnis erteilt haben und Schaden angerichtet worden ist, er ersatzfrei sei. R. Jehuda wie wir bereits gesagt haben. R. Šimón b. Gamliél, denn wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, man dürfe seine Arbeit dreißig Tage vorher vorbereiten. R. Šimón, denn wir haben gelernt: In einem Obergemache[107] nur dann, wenn unten ein Estrich von drei Handbreiten vorhanden ist, für einen Kochherd genügt eine Handbreite. Richtet er Schaden an, so muß er den Schaden ersetzen. R. Šimón sagt, diese Maße seien nur deshalb festgesetzt worden, damit man ersatzfrei sei, wenn man Schaden anrichtet.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Steinbrecher [den Stein] dem Steinhauer übergeben hat, so ist der Steinhauer haftbar; wenn der Stein-

---

ben. [102] Um ihn sofort zum Bauen zu verwenden. [103] Auf öffentlichem Gebiete; wenn dadurch Schaden angerichtet worden ist, so ist man ersatzfrei. [104] Durch die der Feuerschaden entstanden ist; cf. Bq. Fol. 62b. [105] Das das Anzünden einer solchen auf öffentlichem Gebiete gestattet; aus diesem Grunde sollte er auch hierbei frei sein. [106] Es ist gesetzliche Vorschrift, sie vor der Straße brennen zu lassen. [107] Darf man einen Backofen stellen; cf. Bq. Fol. 61b.

hauer ihn dem Eseltreiber übergeben hat, so ist der Eseltreiber haftbar; wenn der Eseltreiber ihn dem Träger übergeben hat, so ist der Träger haftbar; wenn der Träger ihn dem Bauarbeiter übergeben hat, so ist der Bauarbeiter haftbar; wenn der Bauarbeiter ihn dem Baumeister[108] übergeben hat, so ist der Baumeister haftbar. Sobald er den Stein auf die Steinschicht gelegt hat, sind, wenn Schaden angerichtet worden ist, alle ersatzpflichtig. – Es wird ja aber gelehrt, der letzte sei ersatzpflichtig und alle übrigen ersatzfrei!? Das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Lohnarbeit und eines gilt von der Akkordarbeit[109].

vi WENN ZWISCHEN ZWEI GÄRTEN, EINER ÜBER DEM ANDEREN, KRAUT SICH BEFINDET, SO GEHÖRT ES, WIE R. MEÍR SAGT, ZUM OBEREN, UND WIE R. JEHUDA SAGT, ZUM UNTEREN. R. MEÍR SPRACH: WENN DER OBERE SEINE ERDE FORTNEHMEN WOLLTE, SO GÄBE ES DA KEIN KRAUT. R. JEHUDA ENTGEGNETE: WENN DER UNTERE SEINEN GARTEN ÜBERSCHÜTTEN WOLLTE, SO GÄBE ES DA KEIN KRAUT. DA SPRACH R. MEÍR: DA NUN BEIDE EINANDER HINDERN KÖNNEN, SO SEHE MAN, WOHER DAS KRAUT SEINE NAHRUNG ZIEHT. R. ŠIMÓN SAGT, SOWEIT DER OBERE DIE HAND AUSSTRECKEN UND ERFASSEN KANN, GEHÖRE IHM, UND DAS ÜBRIGE GEHÖRE DEM UNTEREN.

GEMARA. Raba sagte: Über die Wurzeln streitet niemand, ob sie dem oberen[110] gehören, sie streiten nur über die Blätter; R. Meír ist der Ansicht, die Blätter gehören zu den Wurzeln, und R. Jehuda ist der Ansicht, wir sagen nicht, daß die Blätter zu den Wurzeln gehören. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Was vom Stamme und von den Wurzeln[111] hervorwächst, gehört dem Eigentümer des Bodens – so R. Meír; R. Jehuda sagt, was vom Stamme hervorwächst, gehöre dem Eigentümer des Baumes, und was von den Wurzeln hervorwächst, gehöre dem Eigentümer des Bodens. Desgleichen haben wir auch vom Fol. 119 Ungeweihten gelernt: Bei einem Baume, der aus dem Stamme oder aus den Wurzeln hervorwächst, hat das Gesetz vom Ungeweihten Geltung – so R. Meír; R. Jehuda sagt, der vom Stamme hervorwächst, ist pflichtig und der aus den Wurzeln hervorwächst, ist nicht pflichtig. Und beides ist nötig. Würde nur das erste gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] R. Jehuda vertrete nur hierbei seine Ansicht, weil es sich um eine Geldangelegenheit handelt, beim Ungeweihten aber, wobei es sich um ein kanonisches Verbot handelt, pflichte er R. Meír bei. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] R. Meír vertrete seine Ansicht nur da, während er dort R. Jehuda beipflichte. Daher ist beides nötig.

---

108. Der den Stein in die richtige Lage bringt. 109. Im 1. Falle ist jeder besonders haftbar, im 2. sind sie gemeinsam haftbar. 110. Da der Boden ihm gehört.

R. ŠIMÔN SAGT, SOWEIT DER OBERE DIE HAND AUSSTRECKEN UND ERFASSEN KANN &c. In der Schule R. Jannajs sagten sie: Nur darf er sich nicht anstrengen[112]. R. Ánan, nach anderen R. Jirmeja, fragte: Wie ist es, wenn er bis zu den Blättern und nicht zu den Wurzeln oder zu den Wurzeln und nicht zu den Blättern[113] reicht? — Dies bleibt unentschieden.

Ephrajim der Schreiber, ein Schüler des Reš Laqiš, sagte im Namen des Reš Laqiš: Die Halakha ist wie R. Šimôn. Als man dies dem Könige Sapor[114] berichtete, sprach er: Man zolle R. Šimôn Anerkennung.

---

[111] Cf. Bb. Fol. 81a. [112] Um das Kraut erfassen zu können. [113] Wenn die Blätter herunterhängen. [114] Benennung Šemuéls; cf. Pes. Fol. 54a.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas . . . . . . I 553,9
Ab . . . . . II 545,59
Abba I 587,19. IV 512,172
Abfall . . . . . I 303,4
Abzweigung . . I 139,6
Adar . . . . I 248,104
Agada . . . . I 40,410
Amora . . . . I 95,127
Anonyme Mišna I 567,105
Anpassung . . . 771,42
Anschein . . I 629,139
Árpad 51,364
Artabe 711,146
Assar . . . . I 231,39
Asemon 583,4
Aufhebung . . I 569,114
Auslösung des Sohnes . V 323,11
Ausschlag . . . 407,168
b., bar, ben . . . I 2,23
Bann . . . IV 180,32
Barajtha . . . . I 2,25
Beisaßproselyt IV 477,479
Bemischung, bemischen . 13,81. VI 352,109
Berabbi . . . . I 787,7
Bestätigung . . 447,138
Bestimmung . . 230,85
Beth Hini . . . 743,199
Beth Phage . . II 499,187
Bezeltung, bezelten . . . V 626,90
Bitte . . . . . I 115,9
Çiçith . . . . I 53,513
Danake . . . III 600,24
Dattelpalme . 314,209
Demaj . . . . I 180,131
Denar . . . . . I 79,22
Desperation . III 340,6
Dorfrecht . . 531,303
Durchgang, Durchgangsgasse . . . . II 3,1
Eckenlaß . . I 181,135
Eckensitzer . 276,370
Eideszuschiebung 435,42
Einschließung und Ausschließung . III 394,9
eiserner Bestand . . . . V 320,128
eisernes Vieh 673,345
Elefant . . . 563,161
Elijahu . . II 524,109
Elul . . . . II 118,211
Epha . . . II 416,275
Ersitzung . . 565,184. V 51,53
Erstgeborener V 323,11
Erstgeborenes . 37,277
Erstlinge . . . I 295,2
Erstlingsschur V 340,22
Falschzeugen (überführte) 246,194
Feiern . . . . I 455,89. VI 208,168
Festhütte . . I 46,462
Feststrauß . . I 132,101
fiktive Feststellung . . . II 111,173
Follis 595,107
Formular . . 448,145
Fortschaffung I 305,10
Fremdling . . 633,468
Fünftel 219,17
Geheimrolle . 757,337
Geißelhiebe . . . I 338,3
Generalisierung und Spezialisierung . II 612,47
Geröllschaden . . . 8,43
geschlossene Lehre . . I 110,196
Gewiß-Schuldopfer . . I 649,61
Gräberpflug . I 84,50. V 84,339
Großstadt . . . IV 3,1
Halakha . . . . I 9,96
Halbsklave . III 610,78

Halbwucher . . 647,57
Ḥaliça . . . . I 374,1
Hallstimme . . I 222,4
Halsorgane . . I 836,26
Ḥaluça . . . IV 345,216
Hand . . . . V 142,150. VI 508,55
Handelsbeteiligung . . . 807,52
Ḥanuka . . . I 430,9
harmlose Aussage 400,116
Hebe . . I 1,3. 316,5
Hin . . . . . . I 674,63
Hof 457,218
Hurenkind . . . 131,45
Hüttenfest . . I 46,462
jerušalemische Münze . 337,103
Jobeljahr . . I 530,256
Kab . . . . . . I 75,123
Kadi . . . III 121,103
Kislev . . . III 575,312
Koj 262,291
Kor . . . . . . I 328,17
Kraft 56,16
Letekh . . . . I 346,4
Libation 13,82
Litra . . . . . . I 369,10
Log . . . . II 369,301
Lösefeier . . II 683,341
Lösegeld 28,188
Maá . . . . . I 703,181
Mantelgriff . II 148,123 VI 508,44
Mar Qašiša . . II 638,58
Marḥešvan . III 544,98
Marktschutz . . 403,143
Meister 20,126
Mesan 336,90
Mesura 645,41
Mezuza . . . . . I 76,2
Mil. . . . . . . I 63,60
Mine . . . . . I 917,52
Mischling . . . I 325,3
Mischgewebe . I 84,48
Müßiggänger . 276,373
Nachlese . . . I 181,133
Nachschrift . . 448,145
Nathin . . . . IV 378,95
Nazir, Naziräer I 183,146
Nazirat . . . . I 183,146
Nethina . . IV 378,95
Neumond . . . V 63,161
Nießbrauchgüter . . . . V 153,239
Nigerdenar . . . 592,76
Nisan . . . . I 42,428
Noaḥide . . II 187,10. 373,31
Pächter . . . IV 166,6
Parasange . . . I 63,59
Parziqa . . . . II 7,29
Peruṭa I 405,7. V 97,100
Pesaḥ . . . . I 34,355
Pfandzahlung . 599,141
Pflichttoter . . I 85,61
Pondion . . . I 231,39
Priesterwache II 481,136
Propheten . . III 544,99
Prosbul . . . I 298,8. V 285,151. VI 293,147
Purimfest . . II 465,43
Purpurimitation 646,44
Qomischur . VI 184,251
Qonam . . . I 219,124. V 373,27
Rabbanan . . I 33,354
R. = Rabh, Rabbi I 1,5
Rabbi . . . . . I 6,53
Rabh 33,228
Raub . . . . III 339,1
rein . . . . . I 611,39
Reš Laqiš . . I 29,318
Retraktrecht . . 397,98
Ris, Ruß . . III 182,100
Šabbathgebiet IV 285,172
Šaron 420,269
Schaltjahr . . . V 487,9
Schätzgelübde . II 510,12
Scheidemünze V 206,327
Schlitzgeburt . 369,325
schuldig . . . I 439,2
Schwagerehe . I 141,83
Schwebe-Schuldopfer . . I 649,61. VI 435,177
Schwingegarbe . I 411,1
Seá . . . . . I 95,128
Seáfläche 191,5
Šebaṭ . . . . II 17,94
sechzig . . . . I 177,117
Selá . . . I 811,140
Šemá . . . . . . I 1,1
Sicherheit . VI 294,160
Siebentjahr . . I 164,56. 302,2
Siegesdenar . . . 592,75
Sivan . . . . III 9,58
Spaltung 583,7
Stater . . . . I 801,91
Streitobjekt . . V 70,214
stützen 38,282
Sudarium . . VI 603,36
Süden . . . . I 831,6
Taḥlipha aus dem Westen II 167,69
Taḥnungebet . . 638,511
Tammuz . . . I 588,21
Tanna . . . . I 1,11
Tauchbad 231,97
Ṭebeth . . . III 93,135
Teighebe . . . I 169,76. 316,5. V 74,252. VI 103,85

Tephillin . . I 18,197
Testament . . 488,471
Tilgung . . . 491,494
Tišri . . . . . I 630,146
Tora . . . . I 93,118
Totverletztes . . I 353,9
Traktat von den Schäden 456,210. I 86,63
Trauernder . II 299,117
Trennung . . I 476,208. II 10,43. IV 468,299
Tressis 590,62
Trikab . . . . . 201,87. I 608,23
Trita . . . . 338,107. III 496,71
Übervorteilung 602,161
Übriggebliebenes I 401,2. II 681,328
Ungeweihtes . . I 163,46
Unreinheit . . . I 402,7
Unterscheidungssegen . . 575,274. I 114,6. 115,12
Unverzehntetes I 160,29
Uša . . . . . I 746,201
Veranlassung V 276,90
Vergessenes . I 181,134
Verleitungseid VI 653,106
Veruntreuung . . 27,181. II 689,4
Verursachung V 276,90
Verwerfliches, Verwerflichkeit . . . . I 400,1
verwarnt 48,347
Verzehntung . . I 316,5
Vespergebet . . I 115,20
vier Zahlungen . 11,64
Vierjahrspflanzung . . . 759,357
Vierjahrsfrucht 759,357. I 305,8
Vollsinniger . . . 131,49
Vortrag 392,47
Weigerungserklärung . . 491,489. I 117,24
weil . . . . . V 35,261
Weisen . . . . . I 1,6
'Wir danken' . . 51,367
Wucherbuch . . . 650,99
Zehnt . . . . I 316,5
Zehnthebe . . . I 196,1. 316,5
Zelt . . . . I 183,145
Zins 643,9
Zueignung . . . 589,57
Zueignungsschein . . . 466,288
Zusage 599,142
Zuz . . . . I 80,24

INHALT

TRANSSKRIPTION. KÜRZUNGEN V
BABA QAMMA 1
BABA MEÇIÁ 427
REGISTER 863

Band VIII

TRANSSKRIPTION

א *ʼ* über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע *ʻ* über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Árakhin
Az. Áboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiá
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel

Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus

Mas. Maásroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maáser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin

Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taánith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

III.

מסכת בבא בתרא

DER TRAKTAT BABA BATHRA

LETZTE PFORTE

ERSTER ABSCHNITT

Wenn Gemeinschafter im [gemeinsamen] Hofe[1] eine Abteilung i
machen[2] wollen, so bauen sie die Wand in der Mitte[3], und
zwar wie es im Orte zu bauen üblich ist, aus Bruchsteinen,
Quadern, Halbziegeln oder Ziegeln; alles nach dem Landesbrauche[4].
Bei einer aus Bruchsteinen gibt der eine drei Handbreiten und der
andere drei Handbreiten[5]; bei einer aus Quadern gibt der eine zweieinhalb
Handbreiten und der andere zweieinhalb Handbreiten; bei
einer aus Halbziegeln gibt der eine zwei Handbreiten und der andere
zwei Handbreiten; und bei einer aus Ziegeln gibt der eine anderthalb
Handbreiten und der andere anderthalb Handbreiten. Daher
gehören, wenn die Wand[6] einstürzt, der Platz und die Steine
beiden. Ebenso auch bei einem Garten: wo es üblich ist, einen Zaun ii
zu errichten, verpflichte man ihn[7] dazu. Bei einer Ebene[8] aber kann
man ihn, wo es üblich ist, keinen Zaun zu errichten, dazu nicht verpflichten;
wenn aber einer[9] es[10] will, so rücke er ein, baue [die Wand]
auf seinem [Gebiete] und mache von aussen ein Kennzeichen[11]. Daher
gehören, wenn die Wand einstürzt, der Platz und die Steine ihm allein.
Errichten sie sie mit der Übereinstimmung beider, so bauen sie
die Wand in der Mitte und machen Kennzeichen an der einen und an
der anderen Seite. Daher gehören, wenn die Wand einstürzt, der
Platz und die Steine beiden.

GEMARA. Sie glaubten, unter Abteilung sei eine Wand[12] zu verstehen, wie gelehrt wird: Wenn die Abteilung[13] eines Weinberges[14] durchbrochen wurde, so fordere er ihn[15] zur Herstellung auf; wurde sie wiederum Col.b durchbrochen, so fordere er ihn wiederum zur Herstellung auf; hat er sich davon losgesagt und sie nicht hergestellt, so hat er es verboten gemacht[16] und ist ersatzpflichtig. Nur[17] wenn beide es wollen, wenn aber nicht beide[18] es wollen, so verpflichte man ihn dazu nicht; demnach[19] gilt die Schädigung durch das Hineinsehen[20] nicht als Schädigung. – Vielleicht ist unter Abteilung eine Teilung[21] zu verstehen, wie es heißt:[22] *und ein Teil*[23] *der Gemeinde war*, und sobald sie übereingekommen[24] sind, müssen sie die Wand auch gegen den Willen des einen bauen; demnach gilt die Schädigung durch das Hineinsehen wohl als Schädigung!? – Wieso heißt es demnach: eine Abteilung machen wollen, es sollte ja heißen: teilen wollen. – Wieso heißt es, wenn darunter eine Wand zu verstehen ist: so bauen sie die Wand, es sollte ja heißen: so bauen sie sie!? – Hieße es: so bauen sie sie, so könnte man glauben, nur ein Gitter[25], so lehrt er uns.

---

[1] Der zu 2 verschiedenen Häusern gehört u. bisher von beiden Besitzern gemeinsam benutzt wurde. [2] Daß jeder die Hälfte als unbeschränktes Eigentum erhalte. Hier wird von einem sehr kleinen Hofe gesprochen, der nur mit beiderseitiger Einwilligung geteilt werden darf. [3] Jeder hat die Hälfte des Raumes für die Wand herzugeben. [4] Eine Abweichung darf nur mit beiderseitiger Zustimmung erfolgen. [5] Eine Wand aus solchen Steinen ist wegen der Ungleichmäßigkeit der Steine am stärksten 6 Handbreiten dick. [6] Die einen Hof teilt, von der man nicht mehr weiß, ob beide Besitzer sie gebaut haben. [7] Den einen Nachbar, der vom anderen aufgefordert wird, eine solche auf gemeinsame Kosten zu errichten. [8] Auf der Saatfelder sich befinden. [9] Der beiden Nachbarn. [10] Eine Zwischenwand zu errichten. [11] Durch welches später festgestellt werden kann, daß die Wand sein Eigentum ist. [12] Wenn also die Teilhaber übereingekommen sind, eine Wand zu errichten. [13] Hier ist eine richtige Wand

So bauen sie die Wand in der Mitte. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn einer an den anderen herangetreten ist und ihn dazu geneigt gemacht hat; man könnte glauben, dieser könne zu ihm sagen, er habe ihm seine Einwilligung nur hinsichtlich des Luftraumes gegeben, nicht hinsichtlich des Benutzungsraumes[26], so lehrt er uns.

Gilt denn die Schädigung durch das Hineinsehen nicht als Schädigung, komm und höre: ebenso auch bei einem Garten[27]!? – Anders verhält es sich bei einem Garten. Dies nach R. Abba, denn R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs, man dürfe nicht neben dem Felde seines Nächsten stehen, wenn [das Getreide] in den Halmen steht[28]. – Es heißt

---

zu verstehen. [14] Zwischen einem Weinberge und einem Saatfelde. Ein Weinberg muß von einem Saatfelde mindestens 4 Ellen entfernt sein, es sei denn, daß die durch eine Wand getrennt sind; cf. supra Fol. 26a. [15] Der Eigentümer des Feldes den Eigentümer des Weinberges, da die 4 Ellen wegen der Bearbeitung des Weinberges erforderlich sind. [16] Das Getreide ist dann Mischsaat und zum Genusse verboten; cf. Dt. 22,9. [17] Dann müssen sie eine Wand nach dem Ortsbrauche bauen. [18] Wenn sie nur übereingekommen sind, den Hof zu teilen, u. einer nachher sagt, er wolle sich an den Ausgaben für eine massive Wand nicht beteiligen, für ihn genüge auch ein Lattenzaun. [19] Da er den anderen zur Beteiligung an der Errichtung einer massiven Wand nicht zwingen kann. [20] Wenn jemand in der Benutzung seines Raumes dadurch beschränkt ist, weil ein anderer alles sehen kann. [21] Wenn beide übereingekommen sind, den Hof zu teilen. [22] Num. 31,43. [23] Hier wird dasselbe Wort gebraucht, wie in unserer Mišna. [24] Den Hof zu teilen. [25] Das W. מחיצה bedeutet auch Teilung, man könnte daher die Mišna auf den Fall beziehen, wenn sie nur übereingekommen sind, den Hof zu teilen. [26] Er habe seine Einwilligung nur zu einer Teilung gegeben, wodurch aber keine Reduktion seines Raumes eintreten darf, zBs. durch eine ganz dünne Bretterwand od. daß die ganze Wand auf dem Gebiete des anderen gebaut wird. [27] Muß eine Wand errichtet werden; doch wohl wegen des Hineinsehens. [28] Weil ein böser Blick dem Getreide schädja aber: ebenso[29]!? – Dies bezieht sich auf Bruchsteine und Quadern[30]. – Komm und höre: Wenn die Zwischenwand eines Hofes eingestürzt ist, so verpflichtet man jeden, sie bis zu vier Ellen aufzubauen[31]!? – Anders ist es, wenn sie eingestürzt[32]ist. – Was dachte denn der Fragende[33]!? – [Er glaubte,] dies[34]sei wegen des Schlußsatzes nötig: über vier Ellen kann man keinen verpflichten. – Komm und höre: Man hält ihn[35]an, zum Bau eines Torhäuschens und einer Tür zum Hofe beizutragen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Schädigung durch das Hineinsehen als Schädigung gilt!? – Anders verhält es sich bei einer Schädigung durch das Publikum[36]. – Gilt dies etwa nicht auch von einem einzelnen, komm und höre: Man braucht einen Hof nur dann[37]zu teilen, wenn vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen zurückbleiben. Wenn aber dies sowohl für den einen als auch für den anderen zurückbleibt, müssen sie teilen; doch wohl durch eine Wand!? – Nein, nur durch ein Gitter. – Komm und höre: vor den Fenstern[38]müssen sowohl nach oben als auch nach unten[39]als auch gegenüber vier Ellen vorhanden sein. Hierzu wird gelehrt: nach oben, damit er nicht hinabschaue und[40]hineinsehe, nach unten, damit er sich nicht aufrichte und hineinsehe, gegenüber, damit er nicht verdunkle[41]!? – Anders verhält es sich bei der Schädigung eines Wohnhauses[42]. – Komm und höre: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Ist das Dach des einen nahe dem Hofe des anderen, so muß er[43]an diesem ein vier Ellen hohes Geländer errichten!? – Anders ist es hierbei; der Eigentümer des Hofes kann zum Eigentümer des Daches sagen: meine Benutzungszeit ist festgesetzt, du aber hast keine festgesetzte Benutzungszeit, um wissen zu können, wann du hinaufsteigst, um Fol. 3 vor dir geschützt zu sein[44].

Eine andere Lesart: Sie glaubten, unter Abteilung sei eine Teilung zu verstehen, wie es heißt: *und ein Teil der Gemeinde war,* und da sie, wenn sie es[45]wünschen, eine Wand auch gegen ihren Willen bauen müs-

---

lich sein kann. 29. Wegen desselben Grundes, des Hineinsehens. 30. Auf die Art der Ausführung u. nicht auf den Grund der Errichtung der Wand. 31. Also auch gegen seinen Willen. 32. Da beide mit der Errichtung derselben einverstanden waren. 33. Auch er sollte ja wissen, daß es sich bei einer eingestürzten Wand anders verhalte. 34. Dies von einer eingestürzten Wand zu lehren, während es in Wirklichkeit auch von einer neu zu errichtenden gilt. 35. Jeden, der am Hofe beteiligt ist. 36. Hier handelt es sich um das Tor vor der Straße. 37. Auf Wunsch des einen Gemeinschafters, wenn der andere es nicht will. 38. Wenn jemand von den am Hofe Beteiligten eine Wand gegenüber den Fenstern des anderen baut. 39. Über den Fenstern bezw. unter den Fenstern. 40. In das Haus des anderen. 41. Die Fenster des anderen. 42. Ein Wohnhaus muß entschieden dagegen geschützt sein. 43. Der Eigentümer des Daches, damit er nicht in den Hof des anderen hineinsehen könne. 44. Der Eigentümer des Hofes ist gegenüber dem Eigentümer des Daches im Nachteil; bei 2 Hofnachbarn aber wird die sen, so gilt die Schädigung durch das Hineinsehen als Schädigung. – Vielleicht ist unter Abteilung eine Wand zu verstehen, wie gelehrt wird: Wenn die Abteilung eines Weinberges durchbrochen wurde, so fordere er ihn zur Herstellung auf; wurde sie wiederum durchbrochen, so fordere er ihn wiederum zur Herstellung auf; hat er sich losgesagt und sie nicht hergestellt, so hat er es verboten gemacht und ist ersatzpflichtig. Also nur, wenn beide es wollten, wenn aber nicht beide es wollten, so verpflichtet man ihn[46] dazu nicht; somit gilt die Schädigung durch das Hineinsehen nicht als Schädigung!? – Wieso heißt es demnach: so bauen sie die Wand, es sollte ja heißen: so bauen sie sie!? – Wieso heißt es, wenn darunter eine Teilung zu verstehen ist: eine Abteilung machen wollen, es sollte ja heißen: teilen wollen!? – Wie die Leute zu sprechen pflegen: komm, wir wollen eine Teilung machen. – Wieso lehrt er es, wenn die Schädigung durch das Hineinsehen als Schädigung gilt, von dem Falle, wenn beide es wollen, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn nicht beide es wollen!? R. Asi erwiderte im Namen R. Joḥanans: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung[47] hat, dies nur dann, wenn beide es wollen. – Er lehrt uns also, daß, wenn beide es wollen, sie teilen müssen, und dies haben wir ja bereits gelernt: dies[48] nur dann, wenn nicht beide es wollen, wenn aber beide es wollen, so teilen sie, auch wenn er kleiner ist!? – Hieraus wäre zu entnehmen, daß, wenn er kleiner ist, auch ein Gitter ausreiche, daher lehrt er uns, daß es eine richtige Wand sein müsse. – Sollte er doch nur dies und nicht jenes lehren!? – Nötig ist der Schlußsatz[49]: heilige Schriften aber dürfen sie, auch wenn beide[50] es wollen, nicht teilen. – Was ist denn dabei, daß beide es wollen, er[51] kann ja zurücktreten!? R. Asi erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn er[52] es ihm zugeeignet hat. Weshalb lehrt er es von dem Falle, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, wenn beide es wollen, sollte er es doch von dem Falle lehren, wenn dabei das Gesetz von der Teilung Geltung hat, auch wenn nicht beide es wollen!? – Hätte er es von dem Falle gelehrt, wenn dabei das Gesetz von der Teilung Geltung hat, auch wenn nicht beide es wollen, so [könnte man glauben,] wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, sei dies nicht nötig, auch wenn beide es wollen. – Wieso kannst du dies sagen, im Schlußsatze lehrt er ja: dies nur dann, wenn nicht beide es wollen, wenn aber beide es wollen, so teilen sie. Doch wohl durch eine

---

Schädigung gegenseitig aufgewogen. [45] Den Hof teilen. [46] Denjenigen, der es nicht will. [47] Wenn der Hof klein ist, sodaß für jeden keine 4 Ellen zurückbleiben. [48] Daß zu einer Teilung der Hof 8 Ellen groß sein müsse. [49] Jener, hier angezogenen Lehre. [50] Besitzer desselben. [51] Derjenige, der zu den Kosten einer massiven Wand nicht beitragen will. [52] Das Abkommen über die Teilung, Wand[53]!? – Nein, nur durch ein Gitter. – Sollte er doch nur dies lehren und nicht jenes!? – Der Schlußsatz ist nötig: heilige Schriften aber dürfen sie, auch wenn beide es wollen, nicht teilen. – Du hast unsere Mišna auf den Fall bezogen, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, und wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, ist ja nichts dabei, daß beide es wollten, sie können ja zurücktreten!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans: Wenn er es ihm zugeeignet hat. – Was ist denn dabei, daß er es ihm zugeeignet hat, dies ist ja nur eine Zueignung durch Worte!? – Wenn sie durch Zueignung auch die Richtungen festgesetzt[54] haben. R. Aši erklärte: Wenn der eine auf seinem Teile umhergegangen ist und ihn in Besitz genommen[55] hat, und der andere auf seinem Teile umhergegangen ist und ihn in Besitz genommen hat.

WIE ES IM ORTE ZU BAUEN ÜBLICH IST &C. Gevil[56] sind unbehauene Steine; gazith sind behauene Steine, wie es heißt:[57] *alles aus kostbaren Steinen, nach Maßen gehauen [gazith].* Kephisin sind halbe Ziegel; lebenin sind [ganze] Ziegel. Rabba, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Woher, daß unter gevil unbehauene Steine zu verstehen sind, und die überragende Handbreite[58] auf die hervorstehenden Ecken zu rechnen ist, vielleicht sind darunter halbe Quadern zu verstehen, und die überragende Handbreite entfällt auf die Zwischenfuge[59], wie wir auch erklärt haben, unter kephisin seien halbe Ziegel und unter lebenin seien [ganze] Ziegel zu verstehen, und die überragende Handbreite entfällt auf die Zwischenfuge!? Dieser erwiderte: Woher wissen wir, auch nach deiner Auffassung, daß unter kephisin halbe Ziegel zu verstehen sind? Du mußt also sagen, dies sei eine Überlieferung, ebenso ist es auch eine Überlieferung, daß unter gevil unbehauene Steine zu verstehen sind. Manche lesen: R. Aha, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Woher, daß unter kephisin halbe Ziegel zu verstehen sind, und die überragende Handbreite auf die Zwischenfuge entfällt, vielleicht sind unter kephisin unbehauene Steine zu verstehen, und die überragende Handbreite entfällt auf die hervorstehenden Ecken, wie wir auch erklärt haben, unter gevil seien unbehauene Steine und unter gazith seien behauene Steine zu verstehen, und die überragende Handbreite entfällt auf die hervorstehenden Ecken!? Dieser erwiderte: Woher wissen wir, auch nach

---

durch irgend einen Akt der Zueignung. [53] Der Satz: dies nur etc. bezieht sich auf die Teilung durch eine Wand, falls das Gesetz der Teilung keine Geltung hat, aber beide dies wünschen; demnach ist auch in diesem Falle eine Teilung durch eine massive Wand erforderlich. [54] Jeder hat seinen Teil geeignet. [55] Cf. Bq. Fol. 9a. [56] Hier folgt eine sprachliche Erklärung der in der Mišna gebrauchten Wörter. [57] iReg. 7,9. [58] Um welche nach unserer Mišna גויל breiter als גזית ist. [59] Zwischen den halben Steinen, die mit Mörtel ausdeiner Auffassung, daß unter gevil unbehauene Steine zu verstehen sind? Du mußt also erklären, es sei eine Überlieferung, ebenso ist auch dies eine Überlieferung.

Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Zwischenfuge eine Handbreite hat. Dies gilt nur von Ton[60], wenn aber Kies dabei ist, so ist mehr erforderlich. – Demnach kann eine vier Ellen hohe Quader-[wand] nur dann stehen, wenn sie fünf [Handbreiten] stark ist, sonst aber nicht; aber die eine Elle starke Zwischenwand[61] war ja dreißig Ellen hoch und nur sechs Handbreiten stark, und sie stand dennoch!? – Da sie eine Handbreite stärker war, so stand sie. – Weshalb war im zweiten Tempel die eine Elle starke Zwischenwand nicht vorhanden? – Sie konnte nur bei dreißig Ellen stehen[62]. – Woher, daß dieser höher war? – Es heißt:[63]*größer wird die Herrlichkeit dieses anderen Hauses sein als die des ersteren.* Rabh und Šemuél, manche sagen, R. Joḥanan und R. Eleázar [streiten hierüber]; einer erklärt, an Umfang, und einer erklärt, Col.b an Jahren[64]. Und er war es an beidem. – Sollte man doch dreißig Ellen Bauwerk und für das übrige einen Vorhang errichtet haben!? – Auch bei dreißig Ellen konnte sie nur mittelst des Gebälkes und des Estrichs stehen, ohne Gebälk und Estrich würde sie nicht gestanden haben. – Sollte man doch soweit möglich ein Bauwerk und für das übrige einen Vorhang errichtet haben!? Abajje erwiderte: Es ist überliefert, daß sie[65]entweder ganz aus einem Bauwerke oder ganz aus einem Vorhange bestehen muß; entweder ganz aus einem Bauwerke, wie im [ersten] Tempel, oder ganz aus einem Vorhange, wie in der Stiftshütte[66].

Sie fragten: Gilt dies[67]von diesen samt dem Kalkanstriche oder von diesen außer dem Kalkanstriche? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist einleuchtend, daß dies von diesen samt dem Kalkanstriche gilt, denn wenn man sagen wollte, von diesen außer dem Kalkanstriche, so sollte er doch die Stärke desselben angeben; wahrscheinlich also von diesen samt dem Kalkanstriche. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt dies von diesen außer dem Kalkanstriche, nur lehrt er [die Stärke desselben] deshalb nicht, weil sie keine Handbreite beträgt. – Er lehrt ja aber, daß bei Ziegeln der eine anderthalb Handbreiten und der andere anderthalb Handbreiten gebe!? – Diese sind zur Vereinigung geeignet[68]. –

---

gefüllt wird u. eine Handbreite mißt. [60] Wenn die Fuge damit ausgefüllt wird. [61] Im Tempel, vor dem Allerheiligsten. Diese war nur im 1. (salomonischen) Tempel vorhanden, im 2. waren an deren Stelle 2 Vorhänge vorhanden; cf. Jom. Fol. 51b. [62] Während der 2. Tempel 100 Ellen hoch war. [63] Hag. 2,9. [64] Der 1. Tempel bestand 410 u. der 2. 420 Jahre. [65] Die Teilung zwischen dem Tempelschiffe u. dem Allerheiligsten. [66] Die ganz aus Vorhängen bestand. [67] Die in der Mišna angegebenen Maße. [68] Beide halbe Handbreiten geben zu-

Komm und höre: Der Balken, von dem sie sprechen[69], muß so breit sein, um einen Halbziegel aufnehmen zu können; der Halbziegel hat die Hälfte eines drei Handbreiten großen Ziegels[70]!? – Da wird von großen gesprochen. Dies ist auch zu beweisen; er lehrt: von drei Handbreiten, demnach gibt es auch kleinere. Schließe hieraus.

R. Ḥisda sagte: Man darf kein Bethaus niederreißen, bevor man ein anderes gebaut hat. Manche sagen, wegen einer etwaigen Fahrlässigkeit[71], und manche sagen, wegen des Betens[72]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn noch ein anderes Bethaus vorhanden ist. Meremar und Mar Zuṭra rissen nieder und bauten ein für den Sommer bestimmtes im Winter[73], und ein für den Winter bestimmtes im Sommer[73]. Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn [das Geld][74]eingefordert und niedergelegt ist? Dieser erwiderte: Es könnte der Fall eintreten, daß man es zur Auslösung von Gefangenen braucht und dafür ausgibt. – Wie ist es, wenn die Ziegelsteine aufgestapelt und die Sparren fertig sind? Dieser erwiderte: Es könnte der Fall eintreten, daß man [Geld] zur Auslösung von Gefangenen braucht, diese verkauft und den Erlös dafür ausgibt. – Demnach sollte dies auch dann berücksichtigt werden, wenn man es bereits gebaut hat!? Dieser erwiderte: Niemand pflegt seine Wohnung zu verkaufen. Dies[75]jedoch nur dann, wenn an diesem keine Baufälligkeit bemerkt wird, wenn aber an diesem Baufälligkeit bemerkt wird, so darf man es niederreißen und erst nachher bauen. So bemerkte einst R. Aši Baufälligkeit am Bethause von Matha Meḥasja; da riß er es nieder und brachte da sein Bett[76]hinein, das er nicht eher entfernte, als bis die Dachrinnen fertig waren. – Wieso erteilte Baba b. Buṭa dem Herodes den Rat, den Tempel niederzureißen[77], R. Ḥisda sagte ja, man dürfe kein Bethaus niederreißen, bevor man ein anderes gebaut hat!? – Wenn du willst, sage ich: er bemerkte an diesem Baufälligkeit, und wenn du willst, sage ich: anders verhält es sich bei einem Könige, der nicht zurücktritt. Šemuél sagte nämlich: sagt der König, er wolle einen Berg ausreißen, so reißt er den Berg aus und tritt nicht zurück.

Herodes war ein Sklave im Hause der Ḥasmonäer und hatte seine Augen auf eine Jungfrau[78]gerichtet. Eines Tages hörte er jemand sagen: Jeder Sklave, der jetzt meutert, wird Glück haben. Da machte er sich

---

sammen eine ganze. [69] Zur Errichtung eines Durchganges, cf. Er. Fol. 13b. [70] Demnach sind die in der Mišna genannten Maße außer dem Kalkanstriche zu verstehen. [71] Es könnte aus irgend einem Grunde der Bau des neuen vernachlässigt werden. [72] Während der Zeit bis zur Fertigstellung des neuen. [73] Während es nicht benutzt wurde. [74] Zum Bau des neuen Bethauses. [75] Daß man ein Bethaus nicht niederreißen darf, bevor man das neue gebaut hat. [76] Um nicht das Bauen zu vernachlässigen. [77] Und einen neuen zu bauen; ausführl.

auf und tötete seine ganze Herrschaft; nur diese Jungfrau ließ er zurück. Als diese sah, daß er sie heiraten wolle, stieg sie auf ein Dach, erhob ihre Stimme und sprach: Kommt jemand und sagt, er entstamme dem Hause der Ḥasmonäer, so ist er ein Sklave; von diesem war nur eine einzige Jungfrau zurückgeblieben, und diese stürzte sich von einem Dache auf die Erde. Hierauf konservierte er sie sieben Jahre in Honig. Manche sagen, er beschlief sie, und manche sagen, er beschlief sie nicht. Manche sagen, er beschlief sie, und er konservierte sie deshalb, um seine Leidenschaft zu befriedigen. Manche sagen, er beschlief sie nicht, und er konservierte sie deshalb, damit man sage, er habe die Tochter des Königs geheiratet. Alsdann sprach er: Die Rabbanan sind es, welche sagen:[79]*einen von deinen Volksgenossen sollst du über dich zum Könige setzen*; da machte er sich auf und tötete alle Rabbanan Fol. 4 bis auf Baba b. Buṭa, um sich von ihm Rates zu holen. Diesem setzte er dann einen Kranz aus Igel[haut] auf und stach ihm damit die Augen aus. Eines Tages kam er heran, setzte sich neben ihn und sprach zu ihm: Hat der Meister gesehen, was dieser böse Sklave getan hat!? Dieser erwiderte: Was kann ich gegen ihn tun!? Jener sprach: Mag der Meister ihn verfluchen. Dieser erwiderte:[80]*Auch in deinen Gedanken fluche dem Könige nicht.* Jener entgegnete: Er ist ja kein König. Dieser erwiderte: Mag er nicht mehr als sonst ein Reicher sein, und es heißt:[80]*und in deinen Schlafgemächern fluche nicht einem Reichen.* Mag er nicht mehr als ein Fürst sein, und es heißt:[81]*einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen.* Jener entgegnete: Nur wenn er nach den Werken deines Volkes handelt und dieser handelt ja nicht nach den Werken deines Volkes. Dieser erwiderte: Ich fürchte mich vor ihm. Jener sprach: Es ist niemand hier, der gehen und es ihm sagen könnte; nur ich und du sind hier anwesend. Dieser erwiderte: Es heißt:[80]*denn der Vogel unter dem Himmel entführt den Laut und der Geflügelte verrät das Wort.* Hierauf sprach er: Ich bin es. Hätte ich gewußt, daß die Rabbanan so vorsichtig sind, so würde ich sie nicht getötet haben. Wie kann ich es nun wieder gut machen? Dieser erwiderte: Du hast das Licht der Welt[82]ausgelöscht, wie es heißt:[83]*denn eine Leuchte ist das Gebot und das Gesetz ein Licht,* geh und befasse dich nun mit dem Lichte[84]der Welt, wie es heißt:[85]*und strömen[86]werden zu ihm alle Völker.* Manche sagen, er habe ihm wie folgt erwidert: Du hast das Auge der Welt geblendet, wie es heißt: [87]*wenn von den Augen[88]der Gemeinde,* geh nun und befasse dich mit dem

---

weiter. 78. Die Mariamne. 79. Dt. 17,15. 80. Ecc. 10,20. 81. Ex. 22,27. 82. Die Gesetzeskunde, durch die Ermordung der Gelehrten. 83. Pr. 6,23. 84. Den Tempel. 85. Jes. 2,2. 86. Das W. נהר wird vom aram. נהורא Licht, abgeleitet. 87. Num. 15,24. 88. Darunter werden die Ältesten verstanden. 89. Ez.

Auge der Welt, wie es heißt:[89]*fürwahr, ich entweihe mein Heiligtum, den Gegenstand eurer stolzen Hoffahrt, die Lust eurer Augen.* Hierauf sprach jener: Ich fürchte mich vor der Regierung[08]. Dieser erwiderte: Sende einen Boten; dieser wird ein Jahr hingehen, ein Jahr sich da aufhalten und ein Jahr zurückkehren; währenddessen hast du [den Tempel] niedergerissen und wieder aufgebaut. Da tat er dies. Hierauf erwiderte man ihm: Hast du ihn noch nicht niedergerissen, so reiße ihn nicht nieder; hast du ihn bereits niedergerissen, so baue ihn nicht wieder auf; hast du ihn bereits niedergerissen und wieder aufgebaut, so sind es schlechte Sklaven, die erst dann um Rat fragen, nachdem sie etwas bereits getan haben. Wenn du auch deine Waffen[09]hast, so liegt deine Matrikel hier: Herodes ist weder Rakha[90]noch Sohn eines Rakha; er hat sich selber zum Freien gemacht[91]. – Was heißt Rakha? – Ein König, wie es heißt:[92]*ich bin heute jung [rakh], obwohl zum Könige gesalbt.* Wenn du willst, entnehme ich dies aus folgendem:[93]*und sie riefen vor ihm: abrekh.* Man sagt, wer den Bau des Herodes nicht gesehen hat, habe keinen schönen Bau gesehen. – Woraus baute er ihn? Rabba erwiderte: Aus Alabaster- und Marmorstein. Manche sagen, aus Stibium-, Alabaster- und Marmorstein; eine Reihe hervorstehend und eine Reihe einwärts, damit der Kalk halte. Er wollte ihn auch mit Gold verkleiden, da sprachen die Gelehrten zu ihm: Laß dies, so ist es schöner, denn es sieht wie die Wellen des Meeres aus.

Wieso tat dies[94]Baba b. Buṭa, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, nach anderen, des R. Jehošuá b. Levi, Daniél sei nur deshalb bestraft worden, weil er Nebukhadneçar einen Rat erteilte!? Es heißt nämlich:[95]*darum, o König, laß dir meinen Rat gefallen und mache deine Sünden gut durch Frömmigkeit und deine Missetaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen; vielleicht wird dein Frieden von Dauer sein &c.* Darauf heißt es: [96]*all dies erfüllte sich an dem Könige Nebukhadneçar.* Ferner: *nach Verlauf von zwölf Monaten &c.* – Wenn du willst, sage ich, anders verhalte es sich bei einem Sklaven[97], der den Geboten unterworfen ist, und wenn du willst, sage ich, anders verhielt es sich beim Tempel, der, wenn nicht der König, nicht renoviert worden wäre. – Woher, daß Daniél bestraft worden ist: wollte man sagen, weil es heißt:[98]*da rief Ester den Hathakh,* und Rabh erklärte, Hathakh sei Daniél, so stimmt dies allerdings nach demjenigen, welcher erklärt: weil man ihn seiner Größe[99]entriß, wie

---

24,21. [08] Der Römer, der die Judäer unterworfen waren. [09] Dh. stolz u. siegesbewußt bist. [90] Wahrscheinl. rex; nach anderen ἀρχός, bezw. altpers. aryaka. [91] Er ist ein geborener Sklave. [92] iiSam. 3,39. [93] Gen. 41,43. [94] Dem Herodes einen Rat erteilen. [95] Dan. 4,24. [96] Ib. VV. 25,26. [97] Dem Könige Herodes, während Nebukhadneçar Nichtjude war. [98] Est. 4,5. [99] חתך

ist dies aber nach demjenigen zu erklären, welcher erklärt: weil alle Angelegenheiten der Regierung durch ihn erledigt[99] wurden!? – Man warf ihn in die Löwengrube.

ALLES NACH DEM LANDESBRAUCHE. Was schließt das 'alles' ein? – Dies schließt ein den Ortsbrauch, [die Wand] aus Dattel- oder Lorbeerzweigen zu errichten.

DAHER GEHÖREN, WENN DIE WAND EINSTÜRZT, DER PLATZ UND DIE STEINE BEIDEN. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn sie in das Gebiet des einen von ihnen gefallen ist, oder wenn einer sie in sein Gebiet geschafft hat; man könnte glauben, der andere sei dann Kläger und habe den Beweis zu erbringen, so lehrt er uns.

EBENSO AUCH BEI EINEM GARTEN: WO ES ÜBLICH IST, EINEN ZAUN ZU ERRICHTEN, VERPFLICHTE MAN IHN DAZU. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, ebenso verhalte es sich bei einem Garten, wo es üblich ist, einen Zaun zu errichten, verpflichte man ihn dazu, demnach verpflichte man ihn nicht dazu, wenn es keinen [festen Brauch] gibt, dagegen heißt es im Schlußsatze, daß man bei einer Ebene, wo es üblich ist, keinen Zaun zu errichten, ihn dazu nicht verpflichte, wonach man ihn dazu verpflichte, wenn es keinen [festen Brauch] gibt; wenn man ihn, falls es keinen [festen Brauch] gibt, sogar bei einem Garten nicht dazu verpflichtet, um wieviel weniger bei einer Ebene[100]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ebenso verhält es sich bei einem Garten, wo es keinen [festen Brauch] gibt; und wo es bei einer Ebene üblich ist, einen Zaun zu errichten, verpflichte[101] man ihn dazu. Raba sprach zu ihm: Welchen Sinn hat demnach das 'aber'!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: ebenso gilt bei einem Garten ein Ort ohne [festen Brauch] als Ort mit dem Brauche, einen Zaun zu errichten, und man verpflichte ihn dazu; bei einer Ebene aber gilt ein Ort ohne [festen Brauch] als Ort, wo dies nicht üblich ist, und man verpflichte ihn dazu nicht.

WENN ABER EINER ES WILL, SO RÜCKE ER EIN, BAUE [DIE WAND] AUF SEINEM [GEBIETE] UND MACHE VON AUSSEN EIN KENNZEICHEN. Was ist dies für ein Kennzeichen? R. Hona erwiderte: Er biege die Enden[102] nach außen. – Soll er sie doch nach innen biegen!? – Der andere könnte ebenfalls solche von außen machen und sagen: sie gehört mir und ihm. – Demnach kann ja der andere auch jetzt [die Enden] abschneiden und sagen: sie gehört mir[103] und ihm!? – Das Abgeschnittene ist zu merken. Manche

---

v. חתך *schneiden, teilen,* der von seiner Würde abgeschnitten wurde, bezw. durch den alles zerschnitten, dh. geordnet, verwaltet wurde. 100. Bei der die Schädigung durch das Hineinsehen weniger empfindlich ist. 101. Beide angeführten Fälle beziehen sich auf eine Ebene. 102. Den Sims der Wand. 103. Und lesen: R. Hona erwiderte: Die Enden werden nach innen gebogen. – Soll er sie doch nach außen biegen!? – Der andere könnte sie abschneiden und sagen: sie gehört mir und ihm. – Demnach kann ja der andere auch jetzt solche anbringen und sagen: sie gehört mir und ihm!? – Das Angeheftete ist zu merken. – Es heißt ja aber: nach außen!? – Dies ist ein Einwand. R. Joḥanan erklärte: Er übertünche eine Elle von Col.b außen. – Soll er es doch von innen tun!? – Der andere könnte es von außen tun, und sagen: sie gehört mir und ihm. – Demnach kann ja der andere auch jetzt es abkratzen und sagen: sie gehört mir und ihm!? – Das Abgekratzte ist zu merken. Bei einer Wand aus Zweigen biege er, wie R. Naḥman sagte, die Enden nach außen. – Soll er sie doch nach innen biegen!? – Der andere könnte ebenfalls solche von außen machen und sagen: sie gehört mir und ihm. – Demnach kann er sie ja auch jetzt entfernen und sagen: sie gehört mir und ihm!? – Er überstreiche sie mit Lehm. – Der andere kann es ja abkratzen!? – Das Abgekratzte ist kenntlich. Abajje sagt, bei einer aus Zweigen gibt es kein anderes Mittel als einen Schein.

ERRICHTETEN SIE SIE MIT DER ÜBEREINSTIMMUNG BEIDER. Raba aus Parziqa sprach zu R. Aši: Sollte es[104] weder der eine noch der andere machen!? Dieser erwiderte: In dem Falle, wenn einer zuvorgekommen ist und seines gemacht hat; wenn der andere keines machen würde, könnte dieser sagen, sie gehöre ihm. – Der Autor lehrt also nur ein Mittel gegen Betrüger!? Dieser erwiderte: Lehrt er etwa im Anfangsatze nicht ein Mittel gegen Betrüger!? Jener entgegnete: Erklärlich ist der Anfangsatz, denn in diesem lehrt er das Gesetz, und wegen des Gesetzes lehrt er auch das Mittel, aber lehrt er etwa auch im Schlußsatze ein Gesetz, dessentwegen er das Mittel lehrt!? Rabina erklärte: Dieser spricht von einer Zweigenwand, und zwar schließt dies die Ansicht Abajjes aus; dieser sagt, bei einer Zweigenwand gebe es kein anderes Mittel als einen Schein, so lehrt er uns, daß ein Kennzeichen ausreiche.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN VON DREI SEITEN ANGRENZT[105] UND EINEN iii ZAUN AN DER EINEN, AN DER ZWEITEN UND AN DER DRITTEN SEITE ERRICHTET[106], SO VERPFLICHTET MAN DIESEN[107] NICHT. R. JOSE SAGT, WENN ER SICH AUFMACHT UND AUCH AN DER VIERTEN SEITE EINEN ZAUN ERRICHTET, SO WIRD IHM ALLES[108] AUFERLEGT.

---

an beiden Seiten sei kein Kennzeichen gemacht worden. [104] Ein Kennzeichen an seiner Seite machen. [105] Dh. dessen Grundstück mit seinen Grundstücken. [106] Sodaß nun auch das in der Mitte befindliche Grundstück an 3 Seiten umzäunt wird. [107] Den Besitzer des in der Mitte befindlichen Grundstückes, zu den Kosten des Zaunes beizutragen. [108] Auch zu den Kosten der anderen 3 Wände

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Hona sagt, je nach der Umzäunung[109]; Ḥija b. Rabh sagt, nur nach dem billigen Rohrwerte[110]. – Wir haben gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten von drei Seiten angrenzt und einen Zaun an der einen, an der zweiten und an der dritten Seite errichtet, so verpflichtet man diesen nicht. Demnach verpflichtet man ihn, wenn jener auch an der vierten [Seite einen Zaun] errichtet[111]; dagegen heißt es im Schlußsatze: R. Jose sagt, wenn er sich aufmacht und auch an der vierten Seite einen Zaun errichtet, so wird ihm alles[112] auferlegt. Allerdings besteht nach R. Hona, welcher sagt, je nach der Umzäunung, zwischen dem ersten Autor und R. Jose folgender Unterschied: der erste Autor ist der Ansicht, nur nach dem billigen Rohrwerte, nicht aber je nach der Umzäunung[113], während R. Jose der Ansicht ist, je nach der Umzäunung; welchen Unterschied aber gibt es nach Ḥija b. Rabh, welcher sagt, nur nach billigem Rohrwerte, zwischen dem ersten Autor und R. Jose; was zahlt er ihm, wenn er[114] ihm nicht einmal nach billigem Rohrwerte zahlt!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der ersten, zweiten und dritten [Seite]; der erste Autor ist der Ansicht, er trage[115] nur zur vierten Wand bei, nicht aber zur ersten, zweiten und dritten, und R. Jose ist der Ansicht, er müsse auch zur ersten, zweiten und dritten beitragen. Wenn du willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Umgebenden und Umgebenen; der erste Autor ist der Ansicht, nur wenn es[116] der Umgebene tut, werde ihm alles auferlegt, wenn aber der Umgebende, so trage er nur zur vierten bei, und R. Jose ist der Ansicht, es werde ihm alles auferlegt, einerlei ob der Umgebene oder der Umgebende [die vierte Wand] errichtet. Wenn du willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Umgebenden und Umgebenen; der erste Autor ist der Ansicht, er habe beizutragen, auch wenn der Umgebende die vierte Wand errichtet, und R. Jose ist der Ansicht, nur wenn der Umgebene die vierte Wand errichtet, habe er beizutragen, denn er bekundet, daß dies ihm erwünscht ist, wenn aber der Umgebende sie errichtet, braucht er nichts beizutragen. Wenn du aber willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen

---

beizutragen. [109] Der Besitzer des einen Grundstückes hat dem anderen die Hälfte sämtlicher Ausgaben für den Zaun zu ersetzen. [110] Auch wenn der andere einen teuren Steinzaun errichtet hat, braucht dieser ihm nur die Hälfte eines einfachen Rohrzauns, u. zwar mit Zugrundelegung des billigsten Rohrpreises, zu ersetzen, da er sagen kann, für ihn sei auch ein solcher Zaun ausreichend. [111] Da er erst in diesem Falle von der Umzäunung einen Nutzen hat. [112] Demnach hat er nach dem ersten Autor auch in diesem Falle nichts beizutragen. [113] Hat er beizutragen, wenn der andere alle 4 Seiten umzäunt hat. [114] Nach dem ersten Autor. [115] Wenn er auch an der 4. Seite einen Zaun errichtet hat. [116] Die Wand an der 4. Seite errichtet. [117] Wenn er auch zu den Kosten des ihnen hinsichtlich des Bewachungslohnes; der erste Autor ist der Ansicht, er habe ihm nur den Bewachungslohn[117] zu ersetzen, nicht aber [den Zaun] nach dem billigen Rohrwerte, und R. Jose ist der Ansicht, [den Zaun] nach dem billigen Rohrwerte.

Fol. 5 Rabina umgab Ronja von allen vier Seiten; da sprach er[118] zu ihm: Ersetze mir[119] gemäß der Umzäunung. Dieser ersetzte ihm aber nichts. — Ersetze mir den billigen Rohrwert. Dieser aber ersetzte ihm nichts. — Ersetze mir nach dem Bewachungslohne. Dieser aber ersetzte ihm nichts. Eines Tages pflückte er Datteln; da sprach jener zu seinem Pächter: Geh, hole einen Dattelkamm. Als dieser ihn holen wollte, schrie er ihn an. Darauf sprach jener zu ihm: Du hast nun bekundet, daß dies[120] dir lieb ist; sollten es auch nur die Ziegen[121] sein. Dieser erwiderte: Ziegen braucht man nur anzuschreien. Jener entgegnete: Müßtest du etwa nicht jemand haben, der sie anschreit!? Du brauchtest also eine Bewachung. Als sie darauf vor Raba kamen, sprach er zu ihm: Geh, befriedige ihn damit, womit er sich für befriedigt erklärt, sonst verurteile ich dich nach der Ansicht R. Joses, gemäß der Auslegung R. Honas[122].

Einst kaufte Ronja Ackerland an der Grenze Rabinas, und Rabina wollte ihn fern halten auf Grund des Retraktrechtes; da sprach R. Saphra, Sohn des R. Jeba, zu Rabina: Die Leute pflegen zu sagen: vier für das Fell und vier für den Gerber[123].

iv WENN DIE ZWISCHENWAND EINES HOFES[124] EINSTÜRZT, SO VERPFLICHTET MAN JEDEN, SIE BIS VIER ELLEN[125] AUFZUBAUEN; [VON JEDEM] WIRD ANGENOMMEN, DASS ER BEIGETRAGEN HAT, BIS DER ANDERE[126] DEN BEWEIS ERBRINGT, DASS ER NICHT BEIGETRAGEN HAT. ÜBER VIER ELLEN KANN MAN KEINEN[127] VERPFLICHTEN; WENN ABER DER ANDERE[128] DANEBEN EBENFALLS[129] EINE

Zaunes nicht beizutragen braucht, so hat er immerhin das zu ersetzen, was er durch die Umzäunung an Bewachungskosten während der Erntezeit erspart. [118] Als er an allen 4 Seiten einen Zaun errichtet hatte. [119] Die Hälfte der Kosten. [120] Die Umzäunung seines Grundstückes, da er darauf achtete, daß ihm aus diesem nichts fortkomme. [121] Vor welchen der Zaun einen Schutz gewährt. [122] Die Hälfte sämtlicher Ausgaben zu ersetzen. [123] Der Arbeiter erhält ebensoviel wie der Besitzer der Sache. Dies war auch bei Rabina u. Ronja hinsichtlich des Retraktrechtes anwendbar; letzterer war der Pflanzer des ersteren (cf. Bm. Fol. 109a), somit war der eine Besitzer u. der andere Bearbeiter des Grundstückes u. beide konnten auf dieses Recht Anspruch erheben. So nach einer von den Tosaphoth zitierten Erklärung; alle übrigen Erklärungen sind nicht befriedigend. [124] Zwischen 2 Hausbesitzern. [125] In der Höhe, damit nicht der eine durch das Hineinsehen des anderen belästigt werde. [126] Der nach der Herstellung der Wand behauptet, er habe sie auf seine Kosten hergestellt, u. von jenem die Hälfte verlangt. [127] Wenn einer sie höher gebaut hat, so braucht der andere nichts dazu beizutragen. [128] Nachdem der eine die Wand auf seine Kosten höher gebaut hat. [129] In gleicher Höhe, um darüber ein Dach zu

Wand gebaut hat, auch wenn er darüber noch keine Balken gelegt hat, so wird ihm alles auferlegt; es wird angenommen, dass er nicht beigetragen[130] hat, bis er den Beweis erbringt, dass er beigetragen hat.

GEMARA. Reš Laqiš sagte: Wenn jemand einem eine Frist festgesetzt[131] hat und dieser darauf sagt, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt, so ist er nicht glaubhaft; daß er doch zur Frist bezahlen möchte! Abajje und Raba aber sagen beide, man pflege auch innerhalb der Frist zu bezahlen, denn es kann vorkommen, daß man gerade Geld hat und Col.b sagt: ich will gehen und ihm bezahlen, damit er mich nicht belästige. – Wir haben gelernt: [Von jedem] wird angenommen, daß er beigetragen hat, bis der andere den Beweis erbringt, daß er nicht beigetragen hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er sagt, er habe zur Frist bezahlt[132], so ist ja selbstverständlich anzunehmen, daß er beigetragen habe, doch wohl, wenn er sagt, er habe innerhalb der Frist[133] bezahlt; demnach pflegt man auch innerhalb der Frist zu bezahlen!? – Anders ist es hierbei, wo bei jeder Mauerschicht die Frist[134] eintritt. – Komm und höre: Es wird angenommen, daß er nicht beigetragen hat, bis er den Beweis erbringt, daß er beigetragen hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er sagt, er habe zur Frist bezahlt, weshalb sollte dies nicht [wahr] sein; doch wohl, wenn er sagt, er habe innerhalb der Frist bezahlt; demnach pflegt man nicht innerhalb der Frist zu bezahlen!? – Anders ist es hierbei, denn er denkt: wer sagt, daß die Rabbanan mich dazu verpflichten werden. R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, entschieden nach Abajje und Raba; Mar, Sohn des R. Aši, entschied nach Reš Laqiš. Die Halakha ist wie Reš Laqiš, selbst wenn es sich um Waisen[135] handelt. Obgleich der Meister gesagt hat, wer Zahlung vom Vermögen der Waisen haben will, könne sie nur gegen Eid erhalten, so gilt es dagegen als feststehend, daß niemand seine Schuld innerhalb der Frist bezahle.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er ihn nach Ablauf der Frist mahnt, und dieser ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt: sa-
Fol. 6 gen wir trotz der Präsumtion[136], er habe keinen Grund[137] zu lügen, oder sagen wir wegen der Präsumtion nicht, er habe keinen Grund zu lügen?

---

bauen. 130. Da er sich ursprünglich beizutragen geweigert hat, also überhaupt nicht wußte, daß er dazu verpflichtet ist. 131. Für die Rückzahlung eines Darlehens. 132. Bei Fertigstellung der Wand. 133. Vor Fertigstellung der Wand. 134. Beide sind hierzu gleichmäßig verpflichtet und niemand braucht für den anderen vorzuschießen. 135. Wenn der Schuldner innerhalb der Frist gestorben ist; der Gläubiger kann die Schuld einfordern u. es wird nicht berücksichtigt, der Schuldner habe die Schuld vielleicht innerhalb der Frist bezahlt. 136. Daß niemand seine Schuld vor der Frist bezahlt. 137. Wenn er lügen wollte, könnte er

– Komm und höre: So wird angenommen, daß er beigetragen hat, bis der andere den Beweis erbringt, daß er nicht beigetragen hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er ihn nach der Frist mahnt und er ihm erwidert, er habe ihm zur Frist bezahlt, so ist dies ja selbstverständlich; doch wohl, wenn er ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt, somit sagen wir auch gegen die Präsumtion, er habe keinen Grund zu lügen. – Anders ist es hierbei, denn bei jeder Mauerschicht tritt die Frist ein. – Komm und höre: Über vier Ellen kann man keinen verpflichten; wenn aber der andere eine Wand &c. bis er den Beweis erbringt, daß er beigetragen hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jener ihn nach Ablauf der Frist mahnt und er ihm erwidert, er habe ihm zur Frist bezahlt, weshalb ist er nicht glaubhaft; doch wohl, wenn er ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt; somit sagen wir wegen der Präsumtion nicht, er habe keinen Grund zu lügen. – Anders ist es hierbei, denn er denkt: wer sagt, daß die Rabbanan mich dazu verpflichten werden. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Komm und höre: [Wenn jemand zu einem sagte:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: jawohl, und am folgenden Tage jener zu ihm sagt: gib sie mir, und er ihm erwidert: ich habe sie dir bereits gegeben, so ist er frei; wenn aber: du hast nichts bei mir, so ist er schuldig. Unter ‘ich habe sie dir bereits gegeben’ ist wohl zu verstehen, wenn er zu ihm sagt: ich habe sie dir zur Frist bezahlt; und unter ‘du hast nichts bei mir’, wenn er zu ihm sagt: ich habe sie dir innerhalb der Frist bezahlt, und er lehrt, daß er schuldig sei; hieraus also, daß wir wegen der Präsumtion nicht sagen, er habe keinen Grund zu lügen. – Nein, unter ‘du hast nichts bei mir’ ist zu verstehen, wenn er ihm erwidert: dies[138] ist überhaupt nicht wahr. Der Meister sagte nämlich: sagt jemand, er habe nicht geborgt, so ist es ebenso, als würde er sagen, er habe nicht bezahlt[139].

WENN ABER DER ANDERE DANEBEN EBENFALLS EINE WAND GEBAUT HAT, SO WIRD IHM ALLES AUFERLEGT &c. R. Hona sagte: Hat er nur eine halbe[140] gebaut, so ist es ebenso als würde er eine ganze gebaut haben; R. Naḥman aber sagte, nur entsprechend dem, was er gebaut[141] hat, nicht aber, was er nicht gebaut hat. Jedoch pflichtet R. Hona bei einem Winkel[142] und einem Anschlusse[143] bei, und ebenso pflichtet R. Naḥman bei in

---

sagen, er habe ihm die Schuld zur Frist bezahlt. [138] Daß du Geld bei mir hast. [139] Und in diesem Falle sind Zeugen vorhanden, daß er die Schuld zugegeben hat. [140] Wand, gegenüber od. an der ersten; es ist anzunehmen, daß er sie später bis zur erforderlichen Höhe ergänzen wird. [141] Nur bis zur Höhe, bezw. Größe der von ihm gebauten Wand hat er zur ersten Wand beizutragen. [142] Wenn der 2. eine kürzere Wand gebaut u. sie mit einem nach der ersten Wand gezogenen Winkel abgeschlossen hat; es ist also ersichtlich, daß er die 2. Wand nicht mehr verlängern, sondern an dieser Stelle die 3. Wand bauen will. [143]

dem Falle, wenn er einen Balken gelegt[144] oder Balkenlöcher[145] gemacht hat.

R. Hona sagte: Die Wandlöcher[146] gelten nicht als Zeichen des Besitzrechtes, selbst wenn Holzeinlagen[147] sich in diesen befinden, denn dieser kann sagen: damit[148], wenn du mich befriedigst, meine Mauer nicht beschädigt[149] werde.

R. Naḥman sagte: Hat jemand[150] Lattenrecht[151], so hat er kein Balkenrecht[152], hat er Balkenrecht, so hat er auch Lattenrecht. R. Joseph aber sagte: Hat er Lattenrecht, so hat er auch Balkenrecht, hat er Balkenrecht, so hat er kein Lattenrecht[153]. Manche lesen: R. Naḥman sagte: Hat jemand Lattenrecht, so hat er auch Balkenrecht, hat er Balkenrecht, so hat er auch Lattenrecht.

Ferner sagte R. Naḥman: Hat jemand Regenwasserrecht[154], so hat er Rinnenrecht[155], hat er Rinnenrecht, so hat er kein Regenwasserrecht. R. Joseph aber sagte: Hat er Rinnenrecht, so hat er auch Regenwasserrecht. Manche lesen: R. Naḥman sagte: Hat jemand Rinnenrecht, so hat er auch Regenwasserrecht, hat er Regenwasserrecht, so hat er auch Rinnenrecht, nicht aber für ein Weidengeflecht[156]. R. Joseph aber sagte, auch für ein Weidengeflecht. R. Joseph traf eine Entscheidung auch hinsichtlich eines Weidengeflechtes.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn jemand seinem
Col.b Nächsten eine Wohnung in einem großen Gebäude vermietet, so darf dieser die Vorsprünge und die Wände bis vier Ellen[157] benutzen, und wo

---

Wenn er eine bereits vorhandene niedrigere Wand verlängert; es ist ersichtlich, daß er sie nicht erhöhen will. In diesen Fällen braucht er auch nach RH. nur entsprechend der von ihm gebauten Wand beizutragen. [144] Über die von ihm gebaute niedrigere Mauerwand, in welcher sich Löcher zum Einlassen anderer Balken befinden; es ist ersichtlich, daß er die Wand erhöhen will. [145] In der Mauer, zum Einlassen von Balken. In diesen Fällen muß er die Hälfte der ganzen Wand ersetzen. [146] Wenn einer von den beiden Nachbarn die Zwischenwand über 4 Ellen auf seine Rechnung gebaut u. auf der Seite seines Nachbars Löcher zum späteren Einsetzen von Balken gemacht hat; der andere kann später das Vorhandensein der Löcher auf seiner Seite nicht als Beweis anführen, daß er zum Bau der Wand beigetragen habe. [147] Zum Schutze der Balken, damit sie durch die Feuchtigkeit der Mauer nicht leiden. [148] Er habe auf der anderen Seite die Löcher deshalb gemacht. [149] Durch das nachträgliche Bohren. [150] An der Wand eines anderen. [151] Wenn er mit Zustimmung des Eigentümers solche in die Wand steckt; es ist anzunehmen, daß er das Recht dazu erworben habe. [152] Diese sind schwerer u. die Wand leidet dadurch mehr. [153] Dieser Satz ist logisch nicht zu rechtfertigen u. wird daher von manchen gestrichen. [154] Wenn er das Recht hat, das Regenwasser von seinem Dache in den Hof des anderen laufen zu lassen. [155] Eine solche im Hofe des anderen zu machen, da dadurch der Hof geschont wird. [156] Eine Vorrichtung, daß das Wasser schnell vom Dach abfließe. [157] Um die von ihm gemieteten Räume. [158] Auf dem flachen Daes üblich ist, auch die Dicke der Wände[158], nicht aber den Vorgarten[159] eines Palastes. In seinem eigenen Namen aber sagte R. Naḥman, auch den Vorgarten eines Palastes, nicht aber den Platz hinter den Häusern. Raba aber sagte, auch den Platz hinter den Häusern.

Rabina sagte: Für Balken zu einer Laube[160] hat man in dreißig Tagen[161] kein Recht[162] erworben, nach dreißig Tagen das Recht darauf erworben[163]; ist es eine Festhütte, so hat man in sieben Tagen[164] kein Recht darauf erworben, nach sieben Tagen das Recht darauf erworben; hat er sie[165] mit Lehm befestigt, so tritt das Recht sofort ein.

Abajje sagte: Befinden sich zwei Häuser an beiden Seiten[166] des öffentlichen Gebietes, so mache der eine ein Geländer[167] für die Hälfte seines Daches und der andere ein Geländer für die Hälfte seines Daches, einer nicht gegenüber dem anderen, und etwas darüber[168]. – Wieso gerade des öffentlichen Gebietes, dies gilt ja auch vom Privatgebiete!? – Von öffentlichem Gebiete ist dies zu lehren nötig; man könnte glauben, der eine könne zum anderen sagen: immerhin mußt du dich doch vor dem Straßenpublikum[169] schützen, so lehrt er uns, daß er ihm erwidern könne: das [Straßen]publikum kann mich am Tage beobachten, nachts aber nicht, du aber kannst mich sowohl am Tage als auch nachts beobachten. Oder auch: das [Straßen]publikum kann mich beobachten, wenn ich stehe, nicht aber, wenn ich sitze, du aber kannst mich beobachten, einerlei ob ich stehe oder sitze. Das [Straßen]publikum kann mich beobachten, wenn es genau hinschaut, nicht aber, wenn es nicht genau hinschaut, du aber kannst mich auch unbeabsichtigt beobachten[170].

Der Meister sagte: So mache der eine ein Geländer für die Hälfte seines Daches und der andere ein Geländer für die Hälfte seines Daches, und etwas darüber. Selbstverständlich[171]!? – In dem Falle, wenn einer von ihnen zuvorgekommen ist und die [Hälfte des Geländers] gemacht hat; man könnte glauben, der andere könne zu ihm sagen: da hast du die Auslagen und mache den ganzen, so lehrt er uns, daß dieser ihm erwidern

---

che. [159] Dieser ist nicht zur Benutzung, sondern zur Verschönerung des ganzen Gebäudes bestimmt. [160] Wenn man einen solchen an die Wand eines anderen befestigt. [161] Wenn der Besitzer innerhalb dieser Zeit nicht protestiert hat. [162] Der Eigentümer der Wand glaubt, er wolle die Wand nur eine kurze Zeit benutzen u. die Laube dann entfernen. [163] Es wird angenommen, daß er dem Eigentümer für die Benutzung bezahlt hat. [164] Während der Dauer des Hüttenfestes. [165] An die Wand des anderen. [166] Gegenüber, sodaß bei der Benutzung des Daches einer beim anderen hineinsehen kann. [167] Eine Schutzwand, um beim anderen nicht hinübersehen zu können. [168] Sodaß auch im Mittelpunkte jeder vor dem Hineinsehen des anderen geschützt sei. [169] Durch das Geländer des einen ist der andere nicht geschützt. [170] Wegen des Straßenpublikums ist ein Geländer überhaupt nicht nötig. [171] Daß jeder die Hälfte könne: du willst es deshalb nicht machen, weil dadurch deine Mauer leidet, dadurch leidet auch meine Mauer.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Befindet sich ein Dach in der Nähe des Hofes eines anderen, so muß [der Eigentümer] ein vier Ellen hohes Geländer[172] machen; nicht aber zwischen zwei Dächern[173]. In seinem eigenen Namen aber sagte R. Naḥman, es seien keine vier Ellen erforderlich, wohl aber ist ein Geländer von zehn [Handbreiten] erforderlich. – Wozu, wenn [als Schutz] gegen Schädigung durch das Hineinsehen, so sind ja vier Ellen erforderlich, wenn den anderen als Dieb[174] abzufassen, so ist ja ein Gitter ausreichend, und wenn [als Schutz] gegen Ziegen und Lämmer, so ist ja [ein Gitter] ausreichend, durch das diese nicht mit dem Kopfe hindurch können!? – Tatsächlich, um den anderen als Dieb abfassen zu können, denn bei einem Gitter kann er eine Ausrede[175] haben, bei einem zehn [Handbreiten hohen] Zaun aber hat er keine Ausrede. Man wandte ein: Liegt aber sein Hof höher[176] als das Dach des anderen, so verpflichtet man ihn dazu[177] nicht[178]. Wahrscheinlich verpflichtet man ihn überhaupt nicht!? – Nein, man verpflichtet ihn nicht zu einer Wand von vier Ellen, wohl aber zu einer von zehn [Handbreiten].

Es wurde gelehrt: Wenn sich zwei Höfe übereinander[179] befinden, so muß, wie R. Hona sagt, der untere [die Wand] ihm gegenüber nach oben[180] und der obere ihm gegenüber nach oben[181] bauen. R. Ḥisda aber sagt, der obere müsse auch zum Bau des unteren[182] beitragen. Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird gelehrt: Wenn zwei Höfe sich übereinander befinden, so kann der obere nicht sagen, er baue nur ihm gegenüber nach oben, vielmehr muß er auch zur unteren [Wand] beitragen. Liegt aber sein Hof höher als das Dach des anderen, so ist er dazu nicht verpflichtet.

Einst waren zwei Leute, die zusammen[183] wohnten, einer wohnte im Obergeschosse und der andere wohnte im Erdgeschosse, und das Erdgeschoß senkte[184] sich. Da sprach der andere [zum ersten]: Wollen wir [das Haus] niederreißen und neu bauen. Dieser erwiderte: Ich wohne bequem; wenn du nicht bequem wohnst, so grabe eine Vertiefung in den

---

zu machen habe. [172] Damit er nicht in den Hof des anderen hineinsehen könne. [173] Weil das Dach weniger benutzt wird als der Hof; cf. supra Fol. 2b. [174] Wenn er innerhalb des Zaunes angetroffen wird. [175] Er kann sagen, es sei ihm etwas durchgefallen und er wollte es holen. [176] Wenn das Haus sich in einer Vertiefung befindet. [177] Den Eigentümer des Hofes, zur Errichtung eines Zaunes, um nicht auf das Dach hinaufsehen zu können. [178] Weil das Dach weniger benutzt wird als der Hof. [179] Wenn der eine hoch u. der andere tief liegt; mit einer 4 Ellen hohen Wand ist in diesem Falle nicht gedient. [180] Bis zum Erdboden des oberen Hofes. [181] Bis zu einer Höhe von 4 Ellen; jeder baut seinen Teil auf eigene Kosten. [182] Weil die Hauptpflicht dem oberen obliegt, der in den unteren Hof leichter hineinsehen kann. [183] Im selben Hause. [184] Sodaß der untere die Wohnung nur gebückt benutzen konnte. [185] Nach

Boden, [oder] krieche auf deinem Bauche[185] und geh hinein, krieche auf deinem Bauche und geh hinaus. Jener sprach: So will ich es niederreißen Fol. 7 und neu bauen. Dieser erwiderte: Ich habe dann keinen Raum zum Wohnen. Jener sprach: Ich will dir einen Raum mieten. Dieser erwiderte: Ich will mich nicht bemühen[186]. – Ich kann da nicht wohnen. – Krieche auf deinem Bauche und geh hinein, krieche auf deinem Bauche und geh hinaus. Hierauf sprach R. Ḥama: Er hindert dies mit Recht. Dies jedoch nur dann, wenn die Balken[187] sich nicht bis unter zehn [Handbreiten][188] gesenkt haben, wenn sich aber die Balken unter zehn [Handbreiten] gesenkt haben, so kann er[189] sagen: der Raum unter zehn [Handbreiten] gehört mir[190] und du hast kein Anrecht darauf. Ferner nur dann, wenn sie nichts vereinbart haben, wenn sie es[191] aber vereinbart haben, so müssen sie es niederreißen und neu bauen. – Wieviel[192], wenn sie es vereinbart haben? Die Jünger erklärten vor Rabba im Namen Mar Zuṭras, des Sohnes R. Naḥmans, der es im Namen R. Naḥmans sagte: Wie wir gelernt haben: die Höhe[193] gleich der Hälfte der Länge und [der Hälfte] der Breite[194]. Da sprach Rabba zu ihnen: Ich habe euch bereits gesagt, daß ihr R. Naḥman keine leeren Krüge anhängen sollt; R. Naḥman sagte: wie Menschen zu wohnen pflegen[195]. – Wieviel ist dies? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Daß man die Rohrbunde von Maḥoza hineinbringen und umdrehen[196] kann.

Einst baute jemand eine Wand vor den Fenstern eines anderen. Da sprach dieser zu ihm: Du verdunkelst mir. Jener erwiderte: Ich will dir die Fenster an dieser Stelle verbauen und andere über meiner Wand machen. Dieser entgegnete: Du gefährdest mir dann meine Wand[197]. Jener erwiderte: Ich will deine Wand bis zu den Fenstern niederreißen und neu bauen, und in dieser über meiner Wand Fenster machen. Dieser entgegnete: Ist die Wand unten alt und oben neu, so hält sie nicht. Jener erwiderte: So will ich sie dir bis zur Erde niederreißen, sie wieder aufbauen und Fenster machen. Dieser entgegnete: Eine einzelne neue Wand an einem alten Hause hält nicht. Jener erwiderte: So will ich dir dein

---

Raschi bücke dich bis zum Bauche. [186] Mit dem Umzuge. [187] Die Decke des Erdgeschosses. [188] Von der ebenen Erde. [189] Der Bewohner des Erdgeschosses. [190] Der obere wohnt dann im Gebiete des unteren. [191] Bei der Teilung, daß, wenn das Haus sich senken sollte, es niedergerissen u. neu gebaut werden soll. [192] Muß sich das Haus gesenkt haben, daß es auf Wunsch des einen Bewohners niedergerissen u. neu gebaut werden muß. [193] Eines Hauses, daß jemand zu bauen kontraktlich verpflichtet ist, muß betragen. [194] Dieses Verhältnis wird von der Dimension des Tempels gefolgert; dieser war 40 Ellen lang, 20 breit u. 30 hoch. [195] Falls das Erdgeschoß nicht die normale Höhe hat, kann der Bewohner darauf bestehen, daß das Haus niedergerissen u. neu gebaut werde. [196] In jeder Richtung; nach der Lesart unseres Textes: herausbringen. [197] Durch das Durchbrechen der neuen Fenster. [198] Das juridische ganzes Haus niederreißen und neu mit Fenstern bauen. Dieser entgegnete: Ich habe dann keinen Raum zum Wohnen. Jener erwiderte: Ich will dir einen Raum mieten. Dieser entgegnete: Ich will mich nicht bemühen[186]. Hierauf entschied R. Ḥama: Er hindert dies mit Recht. — Dies[198]ist ja dasselbe, wozu ist dies wiederum nötig!? — Folgendes lehrt er uns: selbst wenn er es nur für Stroh und Holz benutzt[199].

Einst teilten zwei Brüder; einer erhielt den Saal und der andere erhielt den Vorgarten. Da ging derjenige, der den Vorgarten erhielt und baute eine Wand am Eingange des Saales. Da sprach jener: Du verdunkelst mir. Der andere erwiderte: Ich baue auf meinem Gebiete. Hierauf entschied R. Ḥama: Er hat Recht mit seiner Erwiderung. Rabina sprach zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre: Wenn zwei Brüder geteilt haben, einer nahm den Weinberg und einer das Saatfeld, so erhält der Besitzer des Weinberges vier Ellen[200] vom Saatfelde, denn nur unter dieser Bedingung haben sie geteilt[201]!? Dieser erwiderte: Dies in dem Falle, wenn sie einander[202]herausgezahlt haben. — Haben sie etwa hierbei nicht einander herausgezahlt, wird hier denn von Dummen gesprochen, der eine sollte den Saal und der andere den Vorgarten genommen haben, ohne daß sie einander herausgezahlt[203] haben!? Dieser erwiderte: Zugegeben, daß sie einander den Wert der Ziegel, der Balken und der Latten herausgezahlt haben, aber den Wert des Luftraumes[204]haben sie einander nicht herausgezahlt. — Sollte er doch zu ihm sagen: ich habe für meinen Teil einen Saal genommen und du machst mir aus diesem eine [dunkle] Kammer!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Sie haben nur dem Namen nach[205]geteilt; es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, er verkaufe ihm eine Korfläche Ackerland, so hat dieser es erstanden, auch wenn es nur ein Lethekh faßt, denn er hat es ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn es Korfläche genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Obstgarten, so hat dieser ihn erstanden, auch wenn in diesem keine Granatäpfel sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn er Obstgarten genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Weinberg, so hat dieser ihn erstanden, auch wenn in diesem keine Weinstöcke sind, denn er hat ihn ihm nur

---

Ergebnis dieser Erzählung ist genau dasselbe wie das der vorangehenden. 199. Dagegen handelte es sich in der vorangehenden Erzählung um ein Wohnhaus. 200. Als Raum für das Bearbeitungsgespann. 201. Dies ist bei der Teilung vorausgesetzt worden, auch wenn sie es nicht vereinbart haben. 202. Der Besitzer des Weinberges dem Besitzer des Saatfeldes; darin war auch die Entschädigung für die 4 Ellen einbegriffen. 203. Der Saal ist ja bedeutend mehr wert. 204. Das Licht vor dem Saale, das der Besitzer des Gartens nicht beeinträchtigen soll. 205. Der Saal behält seinen Namen, auch wenn er die Eigenschaften eines solchen dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn er Weinberg genannt wird. – Ist es denn gleich: da kann der Verkäufer zum Käufer sagen, er habe es ihm nur dem Namen nach verkauft, hierbei aber kann ihm ja der andere erwidern, ich habe geteilt unter der Bedingung, daß ich in diesem ebenso wohnen kann, wie unsere Eltern in diesem gewohnt[206] haben!? Mar Januqa und Mar Qašiša, die Söhne R. Ḥisdas, sprachen zu Col.b R. Aši: Die Nehardeènser[207] vertreten hierbei ihre Ansicht, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls[208]: Wenn Brüder geteilt haben, so hat einer an den anderen keinen Anspruch hinsichtlich der Wege, der Fenster[209], der Leitern[210] und der Wasserläufe[211]. Seid damit achtsam, denn es sind festgesetzte Lehren. Raba aber sagt, sie haben ihn wohl.

Einst wurde auf einen Schuldschein, der Waisen gehörte, eine Quittung präsentiert. Da sprach R. Ḥama: Man kann mit diesem [die Schuld] nicht einfordern und ihn auch nicht zerreißen. Man kann mit ihm [die Schuld] nicht einfordern, denn es wurde auf ihn eine Quittung präsentiert, und zerreißen kann man ihn ebenfalls nicht, denn die Waisen könnten, wenn sie großjährig sind, den Beweis erbringen, daß sie gefälscht ist. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu Rabina: Wie ist die Halakha zu entscheiden? Dieser erwiderte: Bei allen[212] ist die Halakha wie R. Ḥama, ausgenommen der Fall von der Quittung, denn wir halten die Zeugen[213] nicht für lügenhaft. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sagte: Auch hierbei ist die Halakha wie R. Ḥama, denn wäre die Quittung echt, so sollte er[214] sie bei Lebzeiten des Vaters präsentiert haben, und da er sie dann nicht präsentiert hat, so ist sie wohl gefälscht.

MAN HÄLT IHN[215] AN, ZUM BAU EINES TORHÄUSCHENS[216] UND EINER TÜR ZUM HOFE BEIZUTRAGEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, NICHT JEDER HOF BRAUCHT EIN TORHÄUSCHEN. MAN HÄLT IHN[217] AN, ZUM BAU EINER MAUER UND VON TOREN UND RIEGELN FÜR DIE STADT BEIZUTRAGEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, NICHT JEDE STADT BRAUCHT EINE MAUER. WIE LANGE MUSS MAN IN DER STADT GEWOHNT HABEN, UM DEN BÜRGERN DER STADT[218] ZU GLEICHEN? ZWÖLF MONATE. HAT MAN DA EIN WOHNHAUS GEKAUFT, SO GLEICHT MAN SOFORT DEN ÜBRIGEN BÜRGERN DER STADT. v

---

verloren hat. [206] Mit unbeschränktem Lichte. [207] Zu welchen auch R. Ḥama gehört, der die obige Entscheidung traf, nach der der Besitzer der Halle diesen Einspruch nicht erheben kann. [208] Der ebenfalls aus Nehardeȧ war. [209] Derjenige, dem sie zugefallen sind, kann dem anderen nicht verbieten, vor diesen eine Wand zu bauen. [210] Wenn einer das Obergeschoß u. der andere den Hof genommen hat, so darf jener in diesem keine Leiter aufstellen. [211] Sie durch das Gebiet des anderen zu leiten. [212] Oben angeführten Entscheidungen RḤ.s. [213] Die auf der Quittung unterschrieben sind. [214] Der Besitzer derselben. [215] Jeden Hausbesitzer des gemeinsamen Hofes. [216] Eine Art Pförtner- od. Wächterloge. [217] Jeden Einwohner der Stadt. [218] Um an den städtischen

GEMARA. Demnach ist ein Torhäuschen vorteilhaft; aber einst war ja ein Frommer, mit dem Elijahu sich zu unterhalten pflegte, und als er ein Torhäuschen errichtete, hörte er auf, sich mit ihm zu unterhalten[219]!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn es sich von innen befindet, und eines, wenn es sich von außen[220] befindet. Wenn du willst, sage ich: beides, wenn es sich von außen befindet, dennoch ist dies kein Einwand; eines, wenn es eine Tür[221] hat, und eines, wenn es keine Tür hat. Wenn du willst, sage ich: beides, wenn es eine Tür hat, dennoch ist dies kein Einwand; eines, wenn [die Tür] einen Drücker hat, und eines, wenn sie keinen Drücker hat[221]. Wenn du aber willst, sage ich: beides, wenn sie einen Drücker hat, dennoch ist dies kein Einwand; eines, wenn der Drücker sich von innen befindet, und eines, wenn der Drücker sich von außen befindet.

Die Rabbanan lehrten: Man hält ihn an, zum Bau eines Torhäuschens und einer Tür für den Hof beizutragen. R. Šimón b. Gamliél sagt, nicht jeder Hof braucht ein Torhäuschen; ein Hof, der an der Straße liegt, braucht ein Torhäuschen, und der nicht an der Straße liegt, braucht kein Torhäuschen. – Und die Rabbanan[222]!? – Es kommt vor, daß auf der Straße ein Gedränge herrscht und Leute da hineingehen.

MAN HÄLT IHN AN, ZUM BAU &C. FÜR DIE STADT BEIZUTRAGEN. Die Rabbanan lehrten: Man hält ihn an, zum Bau von Toren und Riegeln für die Stadt beizutragen. R. Šimón b. Gamliél sagt, nicht jede Stadt braucht eine Mauer; eine Stadt, die an der Grenze liegt, braucht eine Mauer, und die nicht an der Grenze liegt, braucht keine Mauer. – Und die Rabbanan[223]!? – Es kommt vor, daß auch da ein Streifzug kommt.

R. Eleázar fragte R. Joḥanan: Wird die Beisteuer nach den Personen oder nach dem Vermögen erhoben? Dieser erwiderte: Sie wird nach dem Vermögen erhoben, und mein Sohn Eleázar hat in dieser Sache Pflöcke[224] eingeschlagen. Manche lesen: Wird sie nach der Lage des Hauses[225] erhoben oder nach dem Vermögen? Dieser erwiderte: Sie wird nach dem Vermögen erhoben, und mein Sohn Eleázar hat in dieser Sache Pflöcke eingeschlagen.

R. Jehuda der Fürst hatte einst [die Kosten] für die Stadtmauer [auch] den Gelehrten auferlegt; da sprach Reš Laqiš: Die Gelehrten brauchen keine Bewachung. Es heißt nämlich:[226] *wollte ich sie zählen, sie würden*

Lasten mittragen zu müssen. [219] Weil durch dieses die Armen nicht direkt ins Haus gelangen konnten. [220] Wenn das Torhäuschen sich von innen befindet u. der Arme draußen an der Tür pocht, so hört man es drinnen nicht; wenn es sich aber von außen befindet, so sieht er es u. geht hinein. [221] Der Arme kann dann nicht hinein. [222] Wozu braucht ein solches ein Torhäuschen. [223] Wozu braucht eine solche Stadt eine Mauer. [224] Dh. dies zum Gesetze bestimmt. [225] Je näher das Haus der Grenze ist, um so höher wird es besteuert. [226] Ps. 139,18.

mehr sein als der Sand; wen, wollte man sagen, die Frommen, so heißt es ja von ganz Jisraél:[227]*gleich dem Sande am Ufer des Meeres,* wieso könnten nun die Frommen mehr als der Sand sein!? Vielmehr meint er es wie folgt: wollte man die Werke der Frommen zählen, so würden sie mehr als der Sand sein. Nun ist [ein Schluß] vom Geringeren auf das Wichtigere zu folgern: wenn der Sand, der weniger ist, das Meer beschützt, um wieviel mehr beschützen die Werke der Frommen, die mehr sind, die Frommen. Als er zu R. Johanan kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb hast du es ihm nicht aus folgendem Schriftverse gedeutet? [228]*Ich bin eine Mauer und meine Brüste Türmen gleich. Ich bin eine Mauer,* das ist die Tora; *und meine Brüste Türmen gleich,* das sind die Fol. 8 Schriftgelehrten[229]. Reš Laqiš aber hielt es mit folgender Auslegung Rabas: *Ich bin eine Mauer,* das ist die Gemeinschaft Jisraél; *und meine Brüste Türmen gleich,* das sind die Bet- und Lehrhäuser.

R. Ḥanan b. R. Ḥisda belegte einst die Gelehrten mit der Kopfsteuer; da sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu ihm: Du hast übertreten die Tora, die Propheten und die Hagiographen. Die Tora, denn es heißt:[230]*auch liebte er die Völker, all seine Heiligen in deiner Hand.* Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, auch zur Zeit, wenn du die Völker[231]liebest, mögen all seine Heiligen in deiner Hand[232]sein.[230]*Und sie zertrümmerten zu deinen Füßen.* R. Joseph lehrte: Das sind die Schriftgelehrten, die von Stadt zu Stadt und von Land zu Land wandernd ihre Füße zertrümmern, um die Tora zu lernen;[230]*erheben deine Worte,* um über die Worte Gottes zu verhandeln. Die Propheten, denn es heißt: [233]*auch wenn sie unter den Völkern lernen*[234]*, nun will ich sie sammeln; sie werden sich ein wenig erholen von der Last der Könige und Fürsten.* Hierzu sagte Úla: Dieser Schriftvers ist aramäisch[235]abgefaßt; lernen sie alle, so will ich sie sofort sammeln, wenn aber nur wenige von ihnen, so werden sie sich erholen von der Last der Könige und Fürsten. Die Hagiographen, denn es heißt:[236]*Tribut, Steuer und Wegegeld ihnen aufzuerlegen, soll niemand berechtigt sein.* R. Jehuda sagte: Tribut, das sind die Abgaben für den König, Steuer, das ist die Kopfsteuer, Wegegeld, das sind die Naturalabgaben.

R. Papa belegte einst Waisen mit einem Beitrage zu einem neuen Brunnen; da sprach R. Šiša, Sohn des R. Idi, zu R. Papa: Vielleicht wird nichts zu schöpfen[237]sein? Dieser erwiderte: Zunächst nehme ich von ihnen; wird zu schöpfen sein, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich es ihnen zurück.

---

[227] Gen. 22,17. [228] Cant. 8,10. [229] Sie brauchen keine Mauer, da sie die Tora haben. [230] Dt. 23,3. [231] Die Nichtjuden, dh. wenn diese die Herrschaft über Jisraél haben. [232] Unter deinem Schutze. [233] Hos. 8,10. [234] Sich mit dem Studium der Tora befassen; so nach der Auslegung des T. [235] Das W. יתנו in diesem Schriftverse ist vom aram. תני *wiederholen, lernen* abzuleiten. [236] Ezr. 7,24. [237] Wird an dieser Stelle kein Wasser zu finden sein; er würde dann

R. Jehuda sagte: Jeder wird [zum Beitrage] für die Stadttore herangezogen, selbst Waisen; die Gelehrten aber brauchen keine Bewachung[238]. Jeder wird zum Brunnengraben herangezogen, selbst die Gelehrten; dies jedoch nur wenn keine Massen[239]ausziehen, nicht aber, wenn Massen ausziehen, weil die Gelehrten nicht mit den Massen mitzugehen brauchen.

Rabbi öffnete seine Speicher in den Jahren der Hungersnot und sprach: Mögen Schrift-, Mišna-, Talmud-, Halakha- und Agadakundige eintreten, Leute aus dem gemeinen Volke[240]aber sollen nicht eintreten. Da drängte sich R. Jonathan b. Åmram vor und trat ein, indem er zu ihm sprach: Meister, speise mich. Jener fragte: Hast du die Schrift gelesen? — Nein. — Hast du die Mišna gelernt? — Nein. — Wenn dem so ist, woraufhin soll ich dich speisen!? — Speise mich wie einen Hund oder wie einen Raben. Als er fort war, saß Rabbi und grämte sich, indem er sprach: Wehe mir, daß ich mein Brot einem Menschen aus dem gemeinen Volke verabreicht habe! Da sprach R. Šimôn b. Rabbi zu ihm: Vielleicht ist es dein Schüler Jonathan b. Åmram, der von der Ehre der Tora nicht genießen will? Hierauf untersuchten sie und es stellte sich heraus. Alsdann sprach Rabbi: Mag jeder eintreten. Rabbi vertrat hierbei seine Ansicht, denn Rabbi sagte: Ein Strafgericht kommt über die Welt nur wegen der Leute aus dem gemeinen Volke. So wurde einst der Stadt Tiberjas[040] das Geld zu einer Krone auferlegt. Als darauf [die Einwohner] zu Rabbi kamen und verlangten, daß auch die Gelehrten beitragen sollen, erwiderte er ihnen: Nein. Jene sprachen: So laufen wir fort. — Lauft. Als dann die Hälfte von ihnen fortgelaufen war, wurde es der anderen Hälfte[241]auferlegt. Hierauf kam die andere Hälfte zu Rabbi und verlangte von ihm, daß die Gelehrten beitragen sollen; er aber erwiderte ihnen: Nein. — So laufen wir fort. — Lauft. Da lief auch die andere Hälfte fort und nur ein Wäscher blieb zurück. Als man es dann dem Wäscher auferlegte und auch er fortlief, wurde [das Geld für] die Krone erlassen. Darauf sprach Rabbi: Ihr seht nun, daß ein Strafgericht über die Welt nur wegen der Leute aus dem gemeinen Volke kommt[242].

Wie lange muss man in der Stadt gewohnt haben, um den Bürgern

---

den Waisen zwecklos das Geld abgenommen haben. [238] Sie brauchen hierfür keinen Beitrag zu zahlen. [239] Zum Graben der Brunnen, sondern Brunnenbauer gemietet werden. [240] Leute, die in der Tora unkundig sind u. die Gebote vernachlässigen, besonders aber die Reinheitsgesetze nicht beobachten (cf. Pes. 49b u. Sot. 22a); den Gelehrten (חברים, Genossen) gegenüber gelten sie als verunreinigend; cf. Hg. 18b. [040] Seitens der Regierung. [241] Statt פלגא ist mit manchen Texten אפלגא zu lesen; nach Raschi: und es wurde ihnen die Hälfte [des Betrages] erlassen. [242] Da es den zurückgebliebenen Gelehrten nicht auferlegt

DER STADT ZU GLEICHEN &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine von Ort zu Ort ziehende Karawane Eseltreiber oder Kamelführer da[243]übernachtet hat und mit abtrünnig geworden ist, so werden sie durch Steinigung hingerichtet[244]und ihr Vermögen wird gerettet; wenn sie da dreißig Tage verweilt haben, so werden sie durch das Schwert hingerichtet und ihr Vermögen wird vernichtet[245]!? Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Stadtbürgerschaft[246]und eines gilt von der Stadteinwohnerschaft[247]. Es wird auch gelehrt: Wer sich den Genuß von den Bürgern der Stadt abgelobt hat, darf von einem, der da zwölf Monate wohnt, nichts genießen, wenn weniger, so darf er von ihm wohl genießen; wenn von den Einwohnern der Stadt, so darf er von einem, der da dreißig Tage wohnt, nichts genießen, wenn weniger, so darf er von ihm wohl genießen. – Sind denn in jeder Hinsicht zwölf Monate erforderlich, es wird ja gelehrt: Dreißig Tage hinsichtlich des Armenkessels[248], drei Monate hinsichtlich der Almosenkasse, sechs hinsichtlich der [Armen]bekleidung, neun hinsichtlich des Begräbnisses[249]und zwölf hinsichtlich der Stadtpfähle[250]!? R. Asi erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Lehre unserer Mišna, daß zwölf Monate erforderlich sind, spricht eben von den Stadtpfählen.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Von jedem wird ein Beitrag zu den Stadtpfählen erhoben, selbst von Waisen; von den Gelehrten aber nicht, denn die Gelehrten brauchen keine Bewachung. R. Papa sagte: Für die Stadtmauer, den Reiter und den Waffenhüter müssen auch Waisen beitragen. Die Regel hierbei ist: für jede Sache, von der sie einen Nutzen haben, müssen auch Waisen beitragen. Raba belegte die Waisen des Bar Marjon mit einem Almosenbeitrage, da sprach Abajje zu ihm: R. Šemuél b. Jehuda lehrte ja, man belege Waisen nicht mit einem Almosenbeitrage, nicht einmal zur Gefangenenauslösung!? Dieser erwiderte: Ich tue dies zu ihrer Ehrung.

Einst sandte Iphra Hormez[251], die Mutter des Königs Sapor, einen Beu-

worden war. [243] In einer sogenannten abtrünnigen Stadt, die sich dem Götzendienste hingegeben hat; die Einwohner müssen sämtlich durch das Schwert getötet u. das ganze Vermögen durch Feuer vernichtet werden; cf. Dt. 13,13ff. [244] Gleich einem einzelnen, der Götzendienst treibt (Dt. 13,11), da sie zur Stadt nicht gehören. [245] Da sie nach 30 Tagen zu den Einwohnern der Stadt gehören, dagegen heißt es hier, daß dies erst nach 12 Monaten erfolge. [246] Diese erlangt man erst nach 12 Monaten. [247] Als Einwohner der Stadt gilt man schon nach 30 Tagen; beim Götzendienste wird von den Bewohnern (יושבי, Dt. 13,16) gesprochen. [248] Wer so lange in der Stadt wohnt, muß den Beitrag dazu zahlen. [249] Für die Armen. [250] Wahrscheinl. zur Befestigung der Stadt. [251] הורמיז wird im T. oft für das pers. Ormuzd gebraucht (nicht ‘Ερμής). Nach Rapoport (ערך מילין p. 182) ist hier Sapor II., Sohn des Königs Hormisdas, gemeint; gewagt ist jed. seine Erklärung des W.es איפרא mit ‘Frau’, das aus dem Persischen stamtel Denare zu R. Joseph, mit dem Auftrage, es solle zu einem besonders guten Werke verwandt werden. Da saß R. Joseph und dachte darüber nach, was wohl ein besonders gutes Werk sei. Hierauf sprach Abajje zu ihm: R. Šemuél b. Jehuda lehrte, man belege Waisen nicht mit Almosen- Col.b beiträgen, nicht einmal zur Gefangenenauslösung; demnach ist die Gefangenenauslösung ein besonders gutes Werk.

Raba fragte Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Rabbanan gesagt haben, die Gefangenenauslösung sei ein besonders gutes Werk? Dieser erwiderte: Es heißt:[252]*und wenn sie zu dir sprechen: wohin sollen wir gehen? so sage zu ihnen: So spricht der Herr: wer zum Sterben, zum Sterben, wer zum Schwerte, zum Schwerte, wer zum Hunger, zum Hunger, und wer zur Gefangenschaft, zur Gefangenschaft.* Hierzu sagte R. Joḥanan, was in diesem Schriftverse später genannt wird, sei schlimmer als das vorhergenannte. Das Schwert ist schlimmer als das Sterben. Wenn du willst, entnehme ich dies aus einem Schriftverse, und wenn du willst, begründe ich dies. Wenn du willst, begründe ich dies: durch das eine wird er verunstaltet, durch das andere aber wird er nicht verunstaltet. Wenn du willst, aus einem Schriftverse:[253]*kostbar ist in den Augen des Herrn das Sterben seiner Frommen.* Der Hunger ist schlimmer als das Schwert. Wenn du willst, begründe ich dies: durch das eine hat er Qual, durch das andere aber hat er keine Qual. Wenn du willst, entnehme ich dies aus einem Schriftverse:[254]*glücklicher waren, die durch das Schwert fielen, als die durch Hunger fielen.* Bei der Gefangenschaft ist alles vorhanden[255].

Die Rabbanan lehrten: Die [Beiträge für die] Armenkasse werden durch zwei [Personen] eingezogen und durch drei verteilt. Sie werden durch zwei eingezogen, denn man darf über die Gemeinde nicht weniger als zwei Beamte[256]einsetzen; sie werden durch drei verteilt, wie bei Gerichtsverhandlungen in Geldsachen[257]. [Die Beiträge] für den Armenkessel werden durch drei [Personen] eingezogen und durch drei verteilt; bei diesen ist die Einziehung und die Verteilung[258]gleich. Der Armenkessel wird jeden Tag [verteilt], die Armenkasse nur an jedem Vorabende des Šabbaths. Vom Armenkessel erhalten die Armen der ganzen Welt, von der Armenkasse nur die Armen der Stadt. Die Bürger der Stadt dürfen die [Beiträge der] Armenkasse für den Armenkessel und die des Armenkessels für die Armenkasse bestimmen und nach Belieben abändern. Fer-

---

men soll. [252] Jer. 15,2. [253] Ps. 116,15. [254] Thr. 4,9. [255] Der Gefangene ist der Willkür des Siegers ausgesetzt, der mit ihm alles machen kann. [256] Zur Verwaltung von Gemeindegeldern. [257] Solche werden vor 3 Richtern verhandelt; cf. Syn. Fol. 3b. [258] Diese Beiträge werden jeden Tag verteilt, u. damit man zur Verteilung nicht den 3. zu suchen brauche, wurde bestimmt, daß schon bei der ner dürfen die Leute der Stadt Bestimmungen treffen über die Masse, die Marktpreise[259] und die Arbeitslöhne, und wegen dieser Bestimmungen bestrafen[260].

Der Meister sagte: Man darf über die Gemeinde nicht weniger als zwei Beamte einsetzen. Woher dies? R. Naḥman erwiderte: Die Schrift sagt: [261]*sie sollen das Gold nehmen &c.* Zur Amtsausübung ist [einer] nicht zulässig, glaubwürdig[262] aber ist er wohl. Dies ist eine Stütze für R. Ḥanina, denn R. Ḥanina erzählte, Rabbi habe einst zwei Brüder über die Armenkasse gesetzt. – Welche Herrschaft gibt es hierbei[263]? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Weil man wegen der Almosenbeiträge pfändet, selbst am Vorabende des Šabbaths[264]!? – Dem ist ja aber nicht so, es heißt doch: [265]*alle seine Bedränger will ich heimsuchen,* und R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha sagte im Namen Rabhs, selbst Almoseneinnehmer[266]!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn er reich ist, und eines, wenn er nicht reich[267] ist. So wandte Raba einst Zwang an und nahm R. Nathan b. Ami vierhundert Zuz als Almosen ab.

[268]*Und die Einsichtigen werden glänzen wie der Glanz des Himmels &c.*; dies ist ein Richter, der ein gerechtes Urteil gemäß der Wahrheit fällt. [268]*Und die, die die Menge zur Gerechtigkeit geführt haben, wie die Sterne auf immer und ewig*; dies sind die Almoseneinnehmer. In einer Barajtha wurde gelehrt: *Und die Einsichtigen werden glänzen wie der Glanz des Himmels*; dies sind ein Richter, der ein gerechtes Urteil gemäß der Wahrheit fällt, und die Almoseneinnehmer. *Und die, die die Menge zur Gerechtigkeit geführt haben, wie die Sterne auf immer und ewig*; dies sind die Kinderlehrer. – Wie wer zum Beispiel? Rabh erwiderte: Wie zum Beispiel R. Šemuél b. Šilath. Rabh traf nämlich einst R. Šemuél b. Šilath in seinem Garten stehen; da sprach er zu ihm: Du hast wohl dein Handwerk[269] verlassen? Dieser erwiderte: Es sind bereits dreizehn Jahre, daß ich ihn nicht gesehen habe, und auch jetzt denke ich an sie[270]. – Und wie ist es mit den Gelehrten? Rabina erwiderte: [271]*Und die ihn lieb haben, sind wie der Aufgang der Sonne in ihrer Pracht.*

Einziehung alle 3 vorhanden sein sollen. 259. Die bereits bestehenden abändern. 260. Die sie übertreten. Nach manchen Erklärern: ihre Bestimmungen zu ändern; jed. weiter Fol. 9a nicht angebracht. 261. Ex. 28,5. 262. Die Einziehung der Gelder muß durch 2 Beamte erfolgen, anvertrauen aber kann man sie auch einem. 263. Das im Texte gebrauchte Wort für Amt (שררות) bedeutet eigentlich Herrschaft. 264. Wo jeder eine Ausrede hat, er sei mit den Vorbereitungen zum S. beschäftigt u. habe keine Zeit. 265. Jer. 30,20. 266. Demnach dürfen sie nicht pfänden. 267. Und die Beiträge nicht zahlen kann; in diesem Falle ist die Pfändung verboten. 268. Dan. 12,3. 269. Den Unterricht der Kinder; nach der Lesart der kursierenden Ausgaben: deine Treue, da er den Unterricht unterbrach. 270. Die zu unterrichtenden Kinder. 271. Jud. 5,31. 272. Um gegenseitige Verdäch-

Die Rabbanan lehrten: Die Almoseneinnehmer dürfen sich von einander nicht[272] trennen, wohl aber darf der eine zum Tore und der andere in den Laden[273] gehen. Hat einer Geld auf der Straße gefunden, so darf er es nicht in seine Tasche[274] tun, sondern in den Almosenbeutel, und wenn er nach Hause kommt, nehme er es wieder heraus. Desgleichen darf er, wenn er von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und dieser sie ihm auf der Straße bezahlt, sie nicht in seine Tasche[274] tun, sondern in den Almosenbeutel, und wenn er nach Hause kommt, nehme er sie wieder heraus.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die Almoseneinnehmer keine Armen zum Verteilen haben, so dürfen sie nur bei Fremden einwechseln[275], nicht aber bei sich selber. Wenn die Einnehmer des Armenkessels keine Armen zum Verteilen haben, so dürfen sie nur an Fremde verkaufen, nicht aber an sich selber. Almosengeld darf man nicht je zwei[276] zählen, sondern nur einzeln.

Abajje sagte: Früher pflegte der Meister[277] nicht auf den Matten[278] im Bethause zu sitzen; nachdem er aber von der Lehre hörte, [die Gemeinde] dürfe es nach ihrem Belieben ändern, setzte er sich auf diese. Ferner sagte Abajje: Früher hatte der Meister zwei verschiedene Beutel, einen für die Armen der ganzen Welt und einen für die Armen der Stadt; nachdem er aber das hörte, was Šemuél zu R. Taḥlipha b. Evdämi sagte, Fol. 9 daß er nämlich einen Beutel mache und darüber eine Vereinbarung[279] treffe, machte er ebenfalls einen Beutel und traf eine Vereinbarung. R. Aši sagte: Ich brauche nicht einmal eine Vereinbarung zu treffen, denn wer zu mir[280] kommt, verläßt sich auf mich, und ich verteile nach meinem Gutdünken.

Einst vereinbarten[281] Schlächter, daß, wenn einer am Tage eines anderen arbeiten werde, man ihm das Fell[282] zerreißen solle. Hierauf ging einer und arbeitete am Tage eines anderen, und man zerriß ihm das Fell. Als sie vor Raba kamen, verurteilte er sie, Ersatz zu leisten. R. Jemar b. Šelemja wandte gegen Raba ein: Und wegen ihrer Vereinbarung[283] zu bestrafen!? Raba erwiderte ihm aber nichts. R. Papa sagte: Er hatte recht, daß er ihm nichts erwiderte; dies[284] gilt nur von dem Falle, wenn da

---

tigungen zu vermeiden. [273] Die sich nebeneinander befinden. [274] Damit er nicht in den Verdacht komme, er stehle vom Almosengelde. [275] Kleine Münze in Courant, das bequem zum Aufbewahren ist. [276] Münzen, weil man ihn des falschen Zählens verdächtigen könnte. [277] Rabba, der Pflegevater u. Lehrer A.s. [278] Die für Geld aus der Armenkasse gekauft zu werden pflegten. [279] Mit der Gemeinde, die Almosengelder nach eigenem Gutdünken verteilen zu dürfen. [280] Und Geld für die Armenkasse einzahlt. [281] Die W.e בי תרי, die in fast allen Texten fehlen, sind zu streichen. [282] Des von ihm geschlachteten Tieres. [283] Der Gemeinde; cf. supra Fol. 8b; die Vereinbarung bestand also zu recht. [284]

kein würdiger Mann[285] vorhanden ist, wenn da aber ein würdiger Mann vorhanden ist, sind sie zu einer solchen Bestimmung nicht berechtigt.

Die Rabbanan lehrten: Man rechnet mit den Almoseneinnehmern nicht über die Almosen ab, und ebensowenig mit den Schatzmeistern über die Tempelspenden. Und obgleich es hierfür keinen eigentlichen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt:[286] *und man rechnete nicht ab mit den Männern, denen man das Geld übergab, damit sie es den Arbeitern aushändigen, denn sie walteten mit Treue.*

R. Eleázar sagte: Auch wenn man einen treuen Verwalter in seinem Hause hat, binde man [das Geld][287] ein und zähle es, denn es heißt:[288] *sie banden es ein und zählten es.*

R. Hona sagte: Man stellt eine Untersuchung[289] an hinsichtlich der Nahrung, nicht aber hinsichtlich der Kleidung. Wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift, und wenn du willst, begründe ich es. Wenn du willst, begründe ich es: der eine ist der Schande[290] ausgesetzt und der andere ist nicht der Schande ausgesetzt. Wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift; [von dem einen heißt es:][291] *daß du dem Hungrigen dein Brot brichst*; es[292] ist mit einem Šin geschrieben: forsche[293] nach und dann gib ihm. Vom anderen aber heißt es: *wenn du einen Nackten siehst, so bekleide ihn,* sobald du ihn siehst. R. Jehuda aber sagte: Man stelle eine Untersuchung an hinsichtlich der Kleidung, nicht aber hinsichtlich der Nahrung. Wenn du willst, begründe ich es, und wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift. Wenn du willst, begründe ich es: von dem einen hängt die Erhaltung des Lebens ab und vom anderen hängt nicht die Erhaltung des Lebens ab. Wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift; von dem einen heißt es: *daß du dem Hungrigen dein Brot brichst,* brich es sofort, wie wir es lesen[294]; vom anderen aber heißt es: *wenn du einen Nackten siehst, so bekleide ihn,* erst wenn du es einsiehst[295]. Übereinstimmend mit R. Jehuda wird gelehrt: Sagt er: bekleidet mich, so stelle man eine Untersuchung über ihn an, wenn aber: gebt mir Nahrung, so stelle man keine Untersuchung an.

Daß man ohne weiteres eine solche Bestimmung treffen u. die Übertretung mit einer Strafe belegen könne. 285. Vor dem sie die Bestimmung treffen sollten. 286. iiReg. 12,16. 287. Das man dem Verwalter übergibt. 288. iiReg. 12,11. 289. Über den Armen, ob er wirklich der Unterstützung bedarf. 290. Durch den Mangel an Kleidern, daher muß man ihm solche sofort geben. 291. Jes. 58,7. 292. Das W. פרש im angezogenen Schriftverse; der masor. Text hat פרס, u. obgleich eine große Anzahl von Handschriften bei Kennicott פרש haben, so gibt die Masora zu Num. 4,7 ausdrücklich an, daß es an dieser Stelle פרס heißen müsse. 293. Von פרש *aufdecken, aufrollen,* trop. *nachforschen.* 294. פרש mit einem ש, gleich פרס *brechen,* woraus die obige Auslegung nicht zu entnehmen ist. 295. Das W. תראה ist trop. aufzufassen: wenn du einsiehst, überzeugt bist, daß er nackt ist, so bekleide ihn. 296. Man braucht ihm von der Armenkasse nichts zu geben, Dort haben wir gelernt: Man gebe einem von Ort zu Ort wandernden Armen nicht weniger als ein Pondionbrot, wenn vier Seá [Getreide] um einen Selá [verkauft werden]. Übernachtet er, so gebe man ihm das Erforderliche für ein Nachtlager. – Was ist das Erforderliche für ein Nachtlager? R. Papa erwiderte: Bett und Polster. Am Šabbath gebe man ihm Speise für drei Mahlzeiten. Es wird gelehrt: Geht er an den Türen [betteln], so befasse man sich nicht[296] mit ihm. Einst kam ein Armer, der an den Türen [betteln] ging, zu R. Papa; dieser aber gab ihm nichts. Da sprach R. Sama, Sohn des R. Jeba, zu R. Papa: Wenn der Meister ihm nichts gibt und ein anderer ihm ebenfalls nichts gibt, so kann er ja sterben! – Es wird ja aber gelehrt, daß man sich mit einem Armen, der an den Türen [betteln] geht, nicht befasse!? Dieser erwiderte: Man gebe ihm keine große Gabe, wohl aber gebe man ihm eine kleine Gabe.

R. Asi sagte: Man unterlasse es nicht, wenigstens ein Drittel Šeqel jährlich [zu geben], denn es heißt:[297]*wir legten uns ein Gesetz auf, jährlich ein Drittel Šeqel für den Dienst am Tempel unseres Gottes zu geben.* Ferner sagte R. Asi: Die Wohltätigkeit wiegt alle Gesetze auf, denn es heißt: *wir legten uns ein Gesetz [miçvoth] auf,* es heißt nicht miçva, sondern miçvoth[298].

R. Eleázar sagte: Größer ist, wer die Tat[299] veranlaßt, als der sie ausübt, denn es heißt:[300]*und die Wirkung[301] der Wohltätigkeit wird Friede sein, und der Dienst der Wohltätigkeit Ruhe und Sicherheit für immer.* Ist es ihm beschieden, so [heißt es]: *daß du dem Hungrigen[302] dein Brot brichst,* ist es ihm nicht beschieden, so [heißt es]: *und irrende Elende[303] ins Haus bringst.* Raba sprach zu den Einwohnern von Maḥoza: Ich bitte euch, veranlaßt einander zur Tat, damit ihr Frieden im Reiche habt.

Ferner sagte R. Eleázar: Als der Tempel bestand, entrichtete ein Mensch[304] seinen Šeqel und erlangte Sühne; jetzt aber, wo der Tempel nicht mehr besteht: übt man Wohltätigkeit, so ist es recht, wenn aber nicht, so kommen die weltlichen Völker und nehmen mit Gewalt. Aber immerhin wird ihnen[305] auch dies als Wohltätigkeit angerechnet, denn es heißt:[306]*und deine Bedränger – Wohltätigkeit.*

Col.b Raba sagte: Folgendes sagte mir ein Jüngling, der den Anstand seiner Mutter verwirrte[307], im Namen R. Eleázars: Es heißt:[308]*er legte Wohl-*

---

da er zu betteln sich nicht schämt. [297] Neh. 10,33. [298] Im Texte wird hier die Mehrzahl gebraucht: die Gebote. [299] Die Ausübung guter Werke. [300] Jes. 32,17. [301] Die Verursachung derselben. [302] Daß er seine Wohltat an einen Würdigen wendet. [303] Darunter werden hier nach den Kommentaren die römischen Regierungsbeamten verstanden, die ihm Geld abnehmen. [304] Der eine Sünde begangen hatte. [305] Denen auf diese Weise Geld abgenommen wird. [306] Jes. 60,17. [307] Diese sonderbare Bezeichnung wird durch eine weiter folgende Erzählung erklärt, jedoch geht aus dieser Erzählung, in der von 2 Personen *tätigkeit an wie einen Panzer*; dies besagt folgendes: wie bei einem Panzer die einzelnen Schuppen zusammen zu einem großen Panzer vereinigt werden, ebenso werden bei der Wohltätigkeit die einzelnen Peruṭas zu einem großen Betrage vereinigt. R. Ḥanina entnimmt dies aus folgendem:[309]*und wie ein besudeltes Gewand sind all unsere Wohltaten*; wie bei einem Gewande die einzelnen Härchen zusammen zu einem großen Gewande vereinigt werden, ebenso werden bei der Wohltätigkeit die einzelnen Peruṭas zu einem großen Betrage vereinigt.

Weshalb heißt er ein Jüngling, der den Anstand seiner Mutter verwirrte? – Einst fragte R. Aḥadboj b. Ami den R. Šešeth, woher es zu entnehmen sei, daß ein Aussätziger während seiner Zähltage[310]einen Menschen verunreinige. Dieser erwiderte: Wenn er seine Kleider unrein[311] macht, so macht er auch Menschen unrein. Jener entgegnete: Vielleicht ist es bei anhaftenden Dingen[312]anders? So erfolgt auch beim Aase[313] durch das Schütteln eine Verunreinigung der Kleider, nicht aber eine Verunreinigung eines Menschen[314]. Dieser erwiderte: Daß ein Kriechtier einen Menschen unrein[315]macht, ist ja wahrscheinlich nur aus dem Umstande zu entnehmen, daß es die Kleider unrein[316]macht. Jener entgegnete: Von einem Kriechtiere heißt es ausdrücklich:[317]*oder wer irgend ein Kriechtier berührt hat.* – Aber daß der Samen[318]einen Menschen unrein macht, ist ja wahrscheinlich zu entnehmen aus dem Umstande, daß er die Kleider unrein macht. Jener entgegnete: Auch vom Samen heißt es ausdrücklich:[319]*oder ein Mann,* und dies schließt den Berührenden ein. Dies entgegnete er ihm spottend[320]. Da wurde R. Šešeth verlegen. Hierauf wurde R. Aḥadboj b. Ami stumm und vergaß sein ganzes Studium. Da kam seine Mutter zu ihm und weinte und schrie; er aber beachtete sie nicht. Da sprach sie zu ihm: Sieh doch diese Brüste, aus

---

gesprochen wird, nicht hervor, wer von beiden gemeint ist. 308. Jes. 59,17. 309. Jes. 64,5. 310. Der Aussätzige, der levitisch alles verunreinigt, womit er in Berührung kommt, wird nach seiner Genesung mit dem Blute eines Vogels besprengt u. nimmt ein Tauchbad, wodurch er von seiner Unreinheit befreit wird; völlige Reinheit erlangt er jedoch erst durch die Darbringung des Reinheitsopfers nach 8 Tagen (cf. Lev. Kap.14); diese heißen Zähltage. 311. Da er sich nach Ablauf dieser Tage waschen muß; cf. Lev. 14,9. 312. Die Kleider hat er am Körper an u. gleichen somit seinem Körper selber. 313. Cf. Lev. 11,40. 314. Der auf diese Weise Verunreinigte überträgt seine Unreinheit auf die Kleider, die er anhat, nicht aber auf Menschen. 315. Durch Berührung. 316. Ebenso macht der Aussätzige während seiner Zähltage, da er durch seine Berührung Kleider unrein macht, auch Menschen unrein. Diese Erwiderung ist, wie schon die Tosaphot bemerken, nicht stichhaltig, da RA. von angehabten Kleidern spricht, die dem Körper selber gleichen. 317. Lev. 22,5. 318. Eines Menschen. 319. Lev. 22,4. 320. Da dieser keine stichhaltige Antwort zu geben wußte. 321. Nach welchen du gesogen[321] hast! Hierauf bat er für ihn um Erbarmen, und er genas.

Da wir nun dabei sind: woher ist dies[322] zu entnehmen? – Wie gelehrt wird: R. Šimón b. Joḥaj sagte: [Nach Ablauf der] Zähltage ist ihm das Waschen der Kleider vorgeschrieben, und [nach Ablauf der] absoluten [Unreinheit] ist ihm das Waschen der Kleider vorgeschrieben; wie er nun während dieser Menschen verunreinigt, ebenso verunreinigt er Menschen auch während jener.

R. Eleázar sagte: Wer heimlich Wohltätigkeit übt, ist größer als unser Meister Moše. Von unserem Meister Moše heißt es:[323] *mir war bange vor dem Zorne und dem Grimme,* und von dem, der heimlich Wohltätigkeit übt, heißt es:[324] *heimliche Gabe bezwingt den Zorn und ein Geschenk im Stillen heftigen Grimm.* Er streitet somit gegen R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte: Er bezwingt nur den Zorn, nicht aber den Grimm, denn es heißt: *ein Geschenk im Stillen heftigen Grimm,* obgleich er ein Geschenk im Stillen [gegeben hat], so gibt es dennoch heftigen Grimm. Manche sagen, R. Jiçḥaq sagte: Ein Richter, der Geschenke annimmt, bringt heftigen Grimm über die Welt.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Wer einem Armen eine Peruṭa gibt, wird mit sechs Segnungen bedacht, und wer ihn mit Worten tröstet, wird mit elf Segnungen bedacht. Wer einem Armen eine Peruṭa gibt, wird mit sechs Segnungen bedacht, denn es heißt: *daß du brichst &c. und irrende Elende ins Haus bringst &c. wenn du einen Nackten siehst &c*[325]. Wer ihn mit Worten tröstet, wird mit elf Segnungen bedacht, denn es heißt:[326] *Spendest deine Seele dem Hungrigen*[327] *und labst das gebeugte Gemüt, so wird dein Licht in der Finsternis aufstrahlen und deine Dunkelheit wird wie die Mittagshelle werden; und der Herr wird dich beständig leiten und in der Dürre deine Seele sättigen &c. Und aufgebaut werden durch dich die Trümmer der Vorzeit, und die Grundmauern vergangener Geschlechter wirst du wieder aufrichten &c.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[328] *wer Wohltätigkeit und Milde nachjagt, findet Leben, Wohltätigkeit und Ehre.* Sollte er etwa, weil er Wohltätigkeit nachjagt, Wohltätigkeit[329] finden? Dies besagt vielmehr, daß, wenn jemand nach Wohltätigkeit jagt, der Heilige, gepriesen sei er, ihm Geld zukommen läßt, um damit Wohltätigkeit zu üben. R. Naḥman

---

der Annahme, es handle sich um die Mutter RA.s, wird sie wohl auch die Amme RŠ.s gewesen sein; RA. hatte also verursacht, daß seine Mutter ihre Brüste vor einem fremden Manne entblößen mußte. 322. Daß der Aussätzige während seiner Zähltage Menschen unrein mache. 323. Dt. 9,19. 324. Pr. 21,14. 325. Weiter folgen die Segnungen. 326. Jes. 58,10,11,12. 327. Dh. ihm gut zuredet. 328. Pr. 21,21. 329. Dies ist so zu verstehen, daß er der Wohltätigkeit bedürftig

b. Jiçḥaq sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, läßt ihn würdige Menschen finden, an ihnen Wohltätigkeit zu üben, damit er dieserhalb Belohnung erhalte. Dies schließt das aus, was Rabba vorgetragen hat, denn Rabba trug vor: Es heißt:[330]*sie sollen vor dir straucheln, zur Zeit deines Zornes handle wider sie.* Jirmeja sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, selbst zur Zeit, wenn sie ihren bösen Trieb beugen und deinethalben Wohltätigkeit üben wollen, laß sie durch unwürdige Leute straucheln, damit sie dieserhalb keine Belohnung erhalten.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer Wohltätigkeit zu üben pflegt, dem sind weise, reiche und gelehrte[331]Kinder beschieden. Weise, denn es heißt: *er findet Leben*; reiche, denn es heißt: *Wohltätigkeit*; gelehrte, denn es heißt: *und Ehre.* Hier heißt es *Ehre*, und dort heißt es:[332]*Ehre werden die Weisen erben.* Fol. 10

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn ein Ankläger den Einwand erheben und zu dir sagen sollte: wenn euer Gott die Armen liebt, weshalb ernährt er sie nicht? so antworte ihm: damit wir dadurch[333]von dem Höllengerichte errettet werden. Diese Frage richtete auch der ruchlose Tyrannos Rufus an R. Áqiba: Wenn euer Gott die Armen liebt, weshalb ernährt er sie nicht? Dieser erwiderte ihm: Damit wir dadurch vom Gerichte des Fegefeuers errettet werden. Jener entgegnete: Im Gegenteil, dies macht euch des Gerichtes des Fegefeuers schuldig. Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut zürnt seinem Knecht, sperrt ihn ins Gefängnis und befiehlt, daß man ihm weder Speise noch Trank verabreiche, jemand aber geht und verabreicht ihm Speise und Trank. Wenn nun der König dies erfährt, gerät er etwa nicht über ihn in Zorn!? Und auch ihr werdet Knechte genannt, denn es heißt:[334]*denn meine Knechte sind die Jisraéliten.* Da erwiderte ihm R. Áqiba: Auch ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut zürnt seinem Sohne, sperrt ihn ins Gefängnis und befiehlt, daß man ihm weder Speise noch Trank verabreiche, jemand aber geht und verabreicht ihm Speise und Trank. Wenn der König dies erfährt, übersendet er ihm etwa nicht ein Geschenk? Und auch wir werden Kinder genannt, denn es heißt:[335]*ihr seid Kinder des Herrn, eures Gottes.* Jener entgegnete ihm: Ihr werdet Kinder genannt und ihr werdet Knechte genannt; tut ihr den Willen Gottes, so werdet ihr Kinder genannt, tut ihr nicht den Willen Gottes, so werdet ihr Knechte genannt; jetzt aber tut ihr nicht den Willen Gottes.

---

werden u. diese finden wird. 330. Jer. 18,23. 331. Wörtl. Agadakundige. 332. Pr. 3,35. 333. Durch die Wohltätigkeit; deshalb muß es auch Arme geben. 334.

Dieser erwiderte: es heißt:[336] *daß du dem Hungrigen dein Brot brichst, und irrende Elende ins Haus bringst;* jetzt gehen [die Worte:] *und irrende Elende ins Haus bringst,* in Erfüllung[337], und dennoch heißt es: *daß du dem Armen dein Brot brichst.*

R. Jehuda b. Šallum trug vor: Wie die Nahrung des Menschen am Neujahrstage festgesetzt wird, so werden auch die Ausgaben[338] des Menschen am Neujahrstage festgesetzt; ist es ihm beschieden, dann: *daß du dem Armen dein Brot brichst,* ist es ihm nicht beschieden, dann: *und irrende Elende ins Haus bringst.* So sah einst R. Johanan b. Zakkaj im Traume, daß seinen Schwestersöhnen siebenhundert Denare fehlen[339] werden; da nötigte er sie und nahm es von ihnen für wohltätige Zwecke ab; siebzehn Denare aber blieben bei ihnen zurück. Als der Vorabend des Versöhnungstages[340] heranreichte, sandte der Kaiser und ließ es ihnen wegnehmen[341]. Da sprach R. Johanan b. Zakkaj zu ihnen: Fürchtet euch[342] nicht, siebzehn Denare waren bei euch zurückgeblieben, und diese wurden euch abgenommen. Sie fragten ihn: Woher weißt du dies? Er erwiderte ihnen: Ich habe darüber ein Traumgesicht gehabt. Sie sprachen zu ihm: Weshalb hast du es uns nicht gesagt[343]? Er erwiderte ihnen: Ich wollte, daß ihr gute Werke um ihrer selbst willen ausübet.

Einst stieg R. Papa auf eine Leiter; da glitt er mit einem Fuße aus und fiel fast herunter. Da sprach er: Fast könnte mein Feind[344] so bestraft werden, wie Šabbathschänder und Götzenanbeter[345]. Hierauf sprach Ḥija b. Rabh aus Diphte zu R. Papa: Vielleicht ist dir ein Armer zur Hand gekommen und hast du ihm keine Nahrung verabreicht? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Wenn jemand seine Augen von der Wohltätigkeit abwendet, so ist es ebenso, als würde er Götzendienst getrieben haben. Hierbei[346] heißt es: *hüte dich, daß nicht in deinem Herzen ein nichtswürdiger Gedanke aufsteige,* und dort[347] heißt es: *es sind nichtswürdige Leute aufgetreten;* wie dort Götzendienst zu verstehen ist, ebenso ist auch hierbei Götzendienst zu verstehen.

Lev. 25,55. 335. Dt. 14,1. 336. Jes. 58,7. 337. Vgl. S. 32 Anm. 303. 338. Eigentl. das Fehlende, der Abgang seines Vermögens. 339. Im Laufe des Jahres, an dessen Beginn er dies geträumt hatte. 340. Am Schlusse der 1. Woche des folgenden Jahres. 341. Dieser Betrag wurde ihnen von Regierungsbeamten abgenommen. 342. Daß dies sich etwa wiederholen würde. 343. Sie würden dann den ganzen Betrag zu wohltätigen Zwecken hergegeben haben. 344. Umschriebene Ausdrucksweise für sich selber. 345. Diese werden durch Steinigung hingerichtet, die dadurch erfolgte, daß man den Delinquenten von einer 2 Mann hohen Mauer herabstieß; die Todesstrafen werden nach der Aufhebung der jüdischen Jurisdiktion durch göttliche Fügung verhängt; cf. Ket. Fol. 30a, Sot. Fol. 8b. 346. Bei der Wohltätigkeit; Dt. 15,9. 347. Beim Götzendienste; ib. 13,14. 348. Jer. 16,5.

Es wurde gelehrt: R. Eleázar b. R. Jose sagte: All die Wohltätigkeiten und Liebeswerke, die die Jisraéliten auf dieser Welt üben, sind große Friedens[vermittler] und bedeutende Fürsprecher zwischen den Jisraéliten und ihrem Vater im Himmel, denn es heißt:[348]*so spricht der Herr: Tritt nicht in das Haus des Jammers ein, und gehe nicht, um die Totenklage zu halten, und bezeuge ihnen kein Beileid, denn ich habe meinen Frieden von diesem Volke genommen &c. die Liebe und das Erbarmen*; die Liebe, das sind die Liebeswerke, das Erbarmen, das ist die Wohltätigkeit.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Groß ist die Wohltätigkeit, denn sie beschleunigt die Erlösung, wie es heißt:[349]*so spricht der Herr: Wahret das Recht und übt Wohltätigkeit, denn mein Heil ist nahe daran, herbeizukommen, und meine Gerechtigkeit, sich zu offenbaren.*

Derselbe sagte ferner: Zehn starke[350]Dinge sind in der Welt erschaffen worden: ein Berg ist stark, das Eisen aber zerschneidet ihn; das Eisen ist stark, das Feuer aber erweicht es; das Feuer ist stark, das Wasser aber lischt es; das Wasser ist stark, die Wolken aber tragen es; die Wolken sind stark, der Wind aber zerstreut sie; der Wind ist stark, der Körper aber trägt[351]ihn; der Körper ist stark, die Angst aber bricht ihn; die Angst ist stark, der Wein aber verscheucht sie; der Wein ist stark, der Schlaf aber vertreibt ihn. Der Tod[352]aber ist stärker als sie alle, und dennoch heißt es:[353]*Wohltätigkeit errettet vom Tode.*

R. Dostaj b. Jannaj trug vor: Komm und sieh, wie die Art eines [Menschen aus] Fleisch und Blut anders ist als die Art des Heiligen, gepriesen sei er. Wenn jemand einem König ein bedeutendes Geschenk überbringt, so ist es zweifelhaft, ob er es von ihm annimmt oder er es von ihm nicht annimmt, und es ist zweifelhaft, ob er das Gesicht des Königs zu sehen bekommt oder er das Gesicht des Königs nicht zu sehen bekommt. Anders aber der Heilige, gepriesen sei er; wenn jemand einem Armen eine Peruṭa gibt, so ist es ihm beschieden, das Gesicht der Göttlichkeit zu empfangen, denn es heißt:[354]*ich aber werde durch Wohltätigkeit dein Gesicht schauen, werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen.*

R. Eleázar pflegte vorher einem Armen eine Peruṭa zu geben und nachher das Gebet zu verrichten, denn er sagte, es heißt: *ich werde durch Wohltätigkeit dein Gesicht schauen, werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen.* – Was heißt: *werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen*? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies bezieht sich auf die Schriftgelehrten, die auf dieser Welt den Schlaf von ihren Augen[355] verscheuchen; der Heilige, gepriesen sei er, wird sie aber in der zukünftigen Welt mit dem Glanze der Göttlichkeit sättigen.

---

[349] Jes. 56,1. [350] Wörtl. harte. [351] Der Körper ist mit Luft gefüllt. Für Luft u. Wind wird dasselbe Wort gebraucht. [352] Von dem der Schlaf nur eine kleine Probe gibt. [353] Pr. 10,2. [354] Ps. 17,15. [355] Sie befassen sich die

R. Joḥanan sagte: Es heißt:[356]*wer sich des Geringen erbarmt, leiht dem Herrn.* Wenn dies nicht ein geschriebener Schriftvers wäre, könnte man es gar nicht sagen; — als ob dies denkbar wäre — der Schuldner ist ein Knecht des Gläubigers.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[357]*es nützt kein Vermögen am Tage des Zornes, aber Wohltätigkeit errettet vom Tode,* und ferner heißt es:[358]*es helfen keine ungerechten Schätze, aber Wohltätigkeit errettet vom Tode.* Wozu dies zweimal von der Wohltätigkeit? Eine, die ihn von einem unnatürlichen Tode errettet, und eine, die ihn vom Gerichte des Fegefeuers errettet. — Welche ist es, die ihn vom Gerichte des Fegefeuers errettet? Von der es heißt:[359]*ein Tag des Zornes ist dieser Tag*[360]. — Und welche ist es, die ihn von einem unnatürlichen Tode errettet? Wenn der Gebende nicht weiß, wem er gibt, Col.b und der Nehmende nicht weiß, von wem er es erhält. Wenn der Gebende nicht weiß, wem er es gibt, dies schließt das Verfahren Mar Úqabas[361]aus; wenn der Nehmende nicht weiß, von wem er es erhält, dies schließt das Verfahren R. Abbas[362]aus. — Wie mache man es nun? — Man gebe es in die Armenkasse. Man wandte ein: R. Eliézer sagte: Was tue man, um Kinder zu erhalten? Man verstreue sein Geld unter die Armen; R. Jehošuá sagt, man erfreue seine Frau mit einer gottgefälligen Sache. R. Eliézer b. Jáqob sagte: Man tue seine Peruṭa nur dann in die Armenkasse, wenn ein Mann wie R. Ḥanina b. Teradjon sie verwaltet!? — Wir sprechen eben von dem Falle, wenn ein Mann wie R. Ḥanina b. Teradjon sie verwaltet.

R. Abahu sagte: Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, wodurch soll das Horn[363]Jisraéls hoch erhoben werden? Er erwiderte: Durch das Erheben[364].

Ferner sagte R. Abahu: Man fragte Šelomo, den Sohn Davids, wie weit die Kraft der Wohltätigkeit reiche. Da erwiderte er ihnen: Geht und seht, was mein Vater David darüber sagt:[365]*er hat ausgestreut, den Armen gegeben, seine Wohltätigkeit besteht für immer; sein Horn wird*

Nächte mit dem Studium der Gesetzeskunde. [356] Pr. 19,17. [357] Ib. 11,4. [358] Ib. 10,2. [359] Zeph. 1,15. [360] Unter Zorn wird, wie weiter folgt, die Hölle verstanden. Der Sinn ist nicht recht klar; Raschi erklärt: welche Schriftstelle spricht vom Höllengerichte. [361] Er steckte einem in seiner Nachbarschaft wohnenden Armen Geld in die Tür; cf. Ket. Fol. 67b. [362] Dieser ging unter die Armen u. warf Geld hinter sich. [363] Biblische Bezeichnung für Ruhm, Glanz, Macht. [364] Von Beiträgen für gottgefällige Zwecke. Wörtl. durch 'wenn du erhebst', es sind dies die Anfangsworte des Abschnittes von den Beiträgen zum Bau der Stiftshütte, Ex. 30,11ff. [365] Ps. 112,9. [366] Jes. 33,16.

hoch erhoben sein mit Ehren. R. Abba sagte: Hieraus:[366]*er wird auf Höhen wohnen, Felsfesten sind seine Burg; sein Brot wird ihm gereicht, sein Wasser ist zuverlässig.* Er wird deshalb auf Höhen wohnen, und Felsfesten deshalb seine Burg, weil er sein Brot gereicht hat und sein Wasser zuverlässig war.

Ferner sagte R. Abahu: Man fragte Šelomo, wer der zukünftigen Welt teilhaftig sei, und er erwiderte ihnen:[367]*Wer seines Alters*[368]*wegen Ehre hat.* So erkrankte einst Joseph, Sohn des R. Jehošuá, und verfiel in eine Lethargie. Darauf fragte ihn sein Vater, was er gesehen habe, und dieser erwiderte: Ich habe eine verkehrte Welt gesehen; die oberen unten und die unteren oben. Jener entgegnete: Du hast eine lautere Welt gesehen. Wie hast du uns[369]gesehen? – Wie wir hier geachtet sind, so sind wir dort geachtet. Ferner hörte ich da sagen: Heil dem, der hier mit seinem Studium in der Hand ankommt. Und ferner hörte ich da sagen: Niemand vermag in die Friedigung der Hingerichteten der Regierung zu gelangen. – Wer sind es, wollte man sagen, R. Áqiba[370]und seine Genossen, so ist dies ja selbstverständlich, [sie haben ja auch andere Verdienste] außer Hingerichtete der Regierung zu sein!? – Vielmehr, es sind die Märtyrer[371]von Lud.

Es wird gelehrt: R. Johanan b. Zakkaj sprach zu seinen Schülern: Meine Kinder, was bedeutet der Schriftvers:[372]*Wohltätigkeit erhöht ein Volk, und die Liebe der Nationen ist Sünde*? Da ergriff R. Eleázar das Wort und sprach: *Wohltätigkeit erhöht ein Volk,* das sind die Jisraéliten, denn es heißt:[373]*und wer gleicht deinem Volke Jisraél, es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde,* alle Wohltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun dies nur deshalb, um dadurch Größe zu erlangen, wie es heißt:[374]*damit sie dem Gott des Himmels Wohlgerüche darbringen, und für das Leben des Königs und seiner Söhne beten.* – Ist denn, wenn jemand so verfährt, dies keine richtige Wohltätigkeit, es wird ja gelehrt, wenn jemand sagt, er gebe diesen Selá als Almosenspende, damit seine Kinder leben bleiben, oder damit er der zukünftigen Welt teilhaftig werde, sei er ein wahrhaft Frommer!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Jisraéliten und eines gilt von den weltlichen Völkern. Hierauf ergriff R. Jehošuá das Wort und sprach: *Wohltätigkeit*

---

367. Ib. 24,23. 368. In der Bedeutung von Weisheit, Erfahrung; dh. wer hienieden Ansehen genießt. 369. Die Gelehrten. 370. Er gehörte zu den Märtyrern zur Zeit des Bar Kochba-Aufstandes. 371. Wörtl. Erschlagene. Nach den Kommentaren zwei Brüder (nach Raschi ident. mit den Tan. Fol. 18b, erwähnten Julianus u. Papos), die sich fälschlich der Ermordung einer Prinzessin bezichtigten, um die in Verdacht geratenen Juden zu retten. 372. Pr. 14,34. 373.

erhöht ein Volk, das sind die Jisraéliten, denn es heißt: *wer gleicht deinem Volke Jisraél, es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde,* alle Wohltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun dies nur deshalb, damit ihre Regierung von Dauer sei, wie es heißt:[375]*darum, o König, laß dir meinen Rat gefallen, und mache deine Sünden gut durch Wohltätigkeit und deine Missetaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen; vielleicht wird dein Frieden von Dauer sein.* Hierauf folgt:[376]*dies alles erfüllte sich am Könige Nebukhadneçar;* ferner:[377]*nach Verlauf von zwölf Monaten &c.* Hierauf ergriff R. Gamliél das Wort und sprach: *Wohltätigkeit erhöht ein Volk,* das sind die Jisraéliten, denn es heißt: *wer gleicht deinem Volke Jisraél &c. es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde,* alle Wohltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun es nur deshalb, um damit zu prahlen. Wer aber prahlt, verfällt dem Fegefeuer, denn es heißt:[378]*der Übermütige und Prahlende heißt ein Spötter, er handelt mit frechem Zorne;* und unter Zorn ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt:[379]*ein Tag des Zornes ist jener Tag.* R. Gamliél sagte: Wir brauchen immer noch des Modäers, denn R. Eleázar aus Modaím sagte: *Wohltätigkeit erhöht ein Volk,* das sind die Jisraéliten, denn es heißt: *Wer gleicht deinem Volke Jisraél, es ist ein einziges Volk. Und die Liebe der Nationen ist Sünde,* alle Wohltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun es nur deshalb, um uns zu beschimpfen, denn es heißt:[380]*der Herr hat herbeigeführt und getan, wie er angedroht hatte; denn ihr habt gesündigt wider den Herrn und auf seinen Befehl nicht gehorcht: und so geschah euch diese Sache.* Alsdann ergriff R. Neḥunja b. Haqana das Wort und sprach: *Wohltätigkeit erhöht ein Volk und die Liebe,* die Jisraéliten; *der Nationen ist Sünde*[381]. Hierauf sprach R. Joḥanan b. Zakkaj zu seinen Schülern: Die Worte des R. Neḥunja b. Haqana sind einleuchtender als meine und eure Worte, weil er Wohltätigkeit und Liebe den Jisraéliten und Sünde den Völkern zuteilt. — Demnach[382]sagte er es ebenfalls; wo dies? — Es wird gelehrt: R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Wie das Sündopfer den Jisraéliten Sühne verschafft, ebenso verschafft die Wohltätigkeit Sühne den weltlichen Völkern[383].

Einst sandte Iphra Hormez, die Mutter des Königs Sapor, vierhundert Denar[384]an R. Ami; dieser aber nahm sie nicht an. Hierauf sandte sie sie

---

iiSam. 7,23. 374. Ezr. 6,10. 375. Dan. 4,24. 376. Ib. V. 25. 377. Ib. V. 26. 378. Pr. 21,24. 379. Zeph. 1,15. 380. Jer. 40,3. 381. Das W. וחסד gehört zum vorangehenden Absatze. 382. Da ihm diese Auslegung am besten gefiel. 383. Sie gereicht ihnen also nicht zur Sünde. 384. Zur Verteilung an die Armen. 385.

an Raba, und dieser nahm sie an. Als R. Ami dies hörte, zürnte er, indem er sprach: Hält er nichts von:[385]*wenn ihre Schnittlinge trocken sind, werden sie abgebrochen, Frauen kommen und pflücken*[386]*sie*[387]? – Und Raba!? – Des Friedens wegen mit der Regierung. Und auch R. Ami sollte sie des Friedens wegen mit der Regierung an Arme der weltlichen Völker verteilen. Ebenso verteilte sie auch Raba an Arme der weltlichen Völker; R. Ami aber war dies nicht berichtet worden, und darum Fol. 11 zürnte er.

Es wird gelehrt: Man erzählt von Binjamin dem Gerechten, der über die Armenkasse gesetzt war, daß einmal in den Jahren der Hungersnot eine Frau zu ihm kam und zu ihm sprach: Meister, gib mir Nahrung. Er erwiderte ihr: Beim Kult, in der Armenkasse ist nichts da. Sie sprach zu ihm: Meister, wenn du mir keine Nahrung gibst, so stirbt eine Frau mit ihren sieben Kindern. Da stand er auf und gab ihr Nahrung von seinem. Nach Verlauf von Tagen erkrankte er und war dem Tode nahe. Da sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, du sagtest, wenn jemand eine Seele von Jisraél erhält, sei es ebenso, als erhielte er die ganze Welt, nun aber soll Binjamin der Gerechte, der eine Frau mit ihren sieben Kindern am Leben erhalten hat, nach wenigen Jahren sterben!? Hierauf zerriß man sofort seinen Gerichtsbeschluß. Es wird gelehrt: Man fügte ihm noch zweiundzwanzig Jahre zu seinen Lebensjahren hinzu.

Die Rabbanan lehrten: Einst verschwendete[388]der König Monobaz all seine Schätze und die Schätze seiner Vorfahren. Da taten sich seine Brüder und seine Familienangehörigen zusammen und sprachen zu ihm: Deine Vorfahren haben [Schätze] aufbewahrt und zu denen ihrer Väter gefügt, und du verschwendest sie! Er erwiderte ihnen: Meine Vorfahren haben sie hienieden aufbewahrt, ich aber habe sie droben aufbewahrt. Wie es heißt:[389]*Wahrheit sproßt aus der Erde hervor, und Wohltätigkeit schaut vom Himmel hernieder.* Meine Vorfahren haben aufbewahrt an einem Orte, wo die Hand Gewalt hat, ich aber habe aufbewahrt an einem Orte, wo die Hand keine Gewalt hat, wie es heißt:[390]*Wohltätigkeit und Recht ist die Grundfeste deines Thrones.* Meine Vorfahren haben aufbewahrt eine Sache, die keine Früchte trägt, ich aber habe aufbewahrt eine Sache, die Früchte trägt, wie es heißt:[391]*sprechet zum Gerechten, daß es ihm gut gehen wird, denn die Frucht ihrer Werke werden sie essen.* Meine

---

Jes. 27,11. [386] So nach manchen Erklärern, von ארה *pflücken, rupfen*; besser als die übliche Übersetzung: zünden sie an. [387] Dies wird auf die Nichtjuden bezogen, die, wenn sie verdorrt sind, gar keine Verdienste haben, niedergebrochen werden; R. sollte ihr keine verdienstliche Handlung zukommen lassen. [388] Für wohltätige Zwecke. [389] Ps. 85,12. [390] Ib. 89,15. [391] Jes. 3,10. [392] Pr.

Vorfahren haben Geldschätze gesammelt, ich aber habe Seelenschätze gesammelt, wie es heißt:[392]*die Frucht des Gerechten ist ein Lebensbaum, und Seelen gewinnt der Weise.* Meine Vorfahren haben für andere aufbewahrt, ich aber habe für mich selber aufbewahrt, wie es heißt:[393]*dir wird es zur Wohltätigkeit sein.* Meine Vorfahren haben für diese Welt aufbewahrt, ich aber habe für die zukünftige Welt aufbewahrt, wie es heißt:[394]*deine Wohltätigkeit wird vor dir hergehen, die Herrlichkeit des Herrn deinen Zug beschließen.*

Hat man da ein Wohnhaus gekauft, so gleicht man sofort den übrigen Bürgern der Stadt. Die Mišna vertritt also nicht die Ansicht des R. Šimôn b. Gamliél, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Gamliél sagt, wenn man da irgend ein Stück Land gekauft hat, gleiche man den übrigen Bürgern der Stadt. – Es wird ja aber gelehrt: R. Šimôn b. Gamliél sagt, wenn man da ein zum Bau eines Wohnhauses geeignetes Stück Land gekauft hat, gleiche man den übrigen Bürgern der Stadt!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht des R. Šimôn b. Gamliél.

vi Man braucht einen Hof nur dann zu teilen, wenn vier Ellen[395]für den einen und vier Ellen für den anderen verbleiben; ein Feld nur dann, wenn neun Kab[396]für den einen und neun Kab für den anderen verbleiben. R. Jehuda sagt, wenn neun halbe Kab für den einen und neun halbe Kab für den anderen verbleiben. Einen Garten nur dann, wenn ein halber Kab[396]für den einen und ein halber Kab für den anderen verbleibt. R. Âqiba sagt, ein Viertel [Kab]. Einen Saal[397], eine Vorratskammer[398], einen Taubenschlag, ein Gewand, ein Badehaus, oder eine Ölpresse nur dann, wenn sowohl für den einen als auch für den anderen hinreichend zurückbleibt. Die Regel hierbei ist: wenn nach der Teilung der Name beibehalten wird, so teilen sie, wenn aber nicht, so brauchen sie nicht zu teilen. Dies nur, wenn nicht beide es[399]wollen, wenn aber beide es wollen, so teilen sie, auch wenn es weniger ist. Heilige Schriften[400]aber darf man nicht teilen, auch wenn beide es wollen.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Die vier Ellen, von denen sie sprechen[401], sind außer den Türen[402]zu verstehen. Ebenso wird

---

11,30. 393. Dt. 24,13. 394. Jes. 58,8. 395. In der Länge u. in der Breite, also 16 Quadratellen. 396. Raum für dieses Quantum Aussaat. 397. *Τρικλινος*, Triclinium, eigentl. Speisesaal; im T. stets in der Bedeutung großer Prunksaal, nach einer weiter (Fol. 98b) folgenden Angabe 10×10 Ellen groß. 398. מרון bezw. מורן, nach den Kommentaren und Lexikographen ganz falsch: Palast od. Turm; in Wirklichkeit nichts weiter als das syr. מרנא, 'ein Raum, in dem Weizen, Hülsenfrüchte u. Wein aufbewahrt werden'; cf. Payne Smith, *Thes. syr.* col. 2227. 399. Die Teilung. 400. Die biblischen Bücher, wenn sie auf einer Rolle geschrieben sind. 401. Bei der Teilung eines Hofes. 402. Für die Tür, auch gelehrt: Man braucht einen Hof nur dann zu teilen, wenn acht Ellen für den einen und acht Ellen für den anderen verbleiben. Wir haben ja aber gelernt: vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen!? Wahrscheinlich ist dies nach der Lehre R. Asis zu erklären. Schließe hieraus. Manche führen dies als Widerspruch an: Wir haben gelernt, man brauche einen Hof nur dann zu teilen, wenn vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen verbleiben, und dem widersprechend wird gelehrt: acht Ellen für den einen und acht Ellen für den anderen!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans: Die vier Ellen, von denen sie sprechen, sind außer den Türen zu verstehen.

R. Hona sagte, ein Hof werde nach den Türen[403] geteilt; R. Ḥisda aber sagte, man lasse vier Ellen für jede Tür, und das übrige teilen sie gleichmäßig. Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird auch gelehrt: Zu jeder der nach dem Hofe führenden Türen gehören[404] vier Ellen; wenn der eine eine Tür und der andere zwei Türen hat, so erhält der, der eine Tür hat, vier Ellen, und der, der zwei Türen hat, acht Ellen, und den Rest teilen sie gleichmäßig. Wenn einer eine acht Ellen breite Tür hat, so erhält er acht Ellen gegenüber der Tür und vier Ellen vom Hofe. – Welches Bewenden hat es mit den vier Ellen vom Hofe? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: er erhält acht Ellen in der Länge des Hofes[405] und vier Ellen in der Breite des Hofes[406].

Amemar sagte: Zur Futtergrube[407] gehören vier Ellen nach jeder Seite. Dies jedoch nur dann, wenn er keine besondere Tür zu dieser hat, wenn Col. b er aber eine besondere Tür zu dieser hat, so erhält er nur vier Ellen vor seiner Tür.

R. Hona sagte: Zu einer Halle gehören nicht die vier Ellen; diese sind wegen der Abladung einer Last[408] nötig, in eine solche aber kann man[409] hineingehen und da abladen. R. Šešeth wandte ein: Sowohl zu den Toren von Häusern als auch zu den Toren von Hallen gehören vier Ellen!? – Diese Lehre spricht von einer Schulhalle[410]. – Von einer Schulhalle ist dies ja selbstverständlich, eine solche ist ja eine richtige Stube!? – Vielmehr, von einer römischen Halle[411].

---

die in den Hof mündet, ist außerdem ein Raum von 4 Ellen erforderlich. 403. Wenn das eine Haus 2 Türen u. das andere nur eine Tür hat, so gehört zum ersteren auch $^2/_3$ des Hofes. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand gestorben ist u. einem Sohne das eine u. dem anderen das andere Haus hinterlassen hat. 404. Vom Hofe. 405. Dh. die Breite der Tür. 406. Er erhält einen Raum von 8×4 Ellen. 407. Eigentl. Kernengrube; eine Grube im Hofe, in der Dattelkerne u. anderes Viehfutter verwahrt wurden. 408. Da der Eigentümer nicht mit dem beladenen Esel ins Haus kann. 409. Da sie keine Wände hat u. von allen Seiten offen ist. 410. Eine solche hatte Wände, mit großen Fenstern versehen. 411. Die Wände einer solchen reichten nicht bis zum Dache. 412. Im

Die Rabbanan lehrten: Zu einem Torhäuschen, einer Halle und einer Galerie gehören vier Ellen. Wenn fünf Häuser nach einer Galerie geöffnet sind, so erhalten sie alle nur vier Ellen[412].

R. Joḥanan fragte R. Jannaj: Gehören zu einem Hühnerstalle die vier Ellen oder nicht? Dieser erwiderte: Nötig sind sie ja zur Abladung der Last, diese[413] aber können klettern und hinaufsteigen, klettern und herabsteigen[414].

Raba fragte R. Naḥman: Gehören zu einem Hause, das zur Hälfte überdacht und zur Hälfte nicht überdacht ist, die vier Ellen oder nicht? Dieser erwiderte: Zu einem solchen gehören die vier Ellen nicht. Selbstverständlich ist dies von dem Falle, wenn die Überdachung sich nach innen[415] befindet, denn er kann ja innen hineingehen und da die Last ablegen; aber auch wenn die Überdachung sich nach außen befindet, kann er hineingehen und da die Last ablegen.

R. Hona fragte R. Ami: Wie ist es, wenn einer von den Anwohnern der Durchgangsgasse seine Tür nach einer anderen Durchgangsgasse[416] verlegen will: können die übrigen Anwohner der Durchgangsgasse ihm dies verwehren[417] oder nicht? Dieser erwiderte: Die Anwohner der Durchgangsgasse können ihm dies verwehren. – Wird die Einquartierung[418] nach den Personen[419] oder nach den Türen[420] berechnet? Dieser erwiderte: Sie wird nach den Personen berechnet. Ebenso wird auch gelehrt: Der Mist in einem Hofe[421] wird nach den Türen verteilt; die Einquartierung wird nach den Personen berechnet.

R. Hona sagte: Wenn einer von den Anwohnern der Durchgangsgasse seine Tür verbauen[422] will, so können die übrigen Anwohner dieser Durchgangsgasse ihm dies verwehren, weil er ihnen dadurch den Weg ausdehnt[423]. Man wandte ein: Wenn fünf Höfe in eine Durchgangsgasse[424] münden, so benutzen sie sie alle[425] mit dem äußersten[426], der äußerste

---

Hofe, an der Tür, durch die man zu dieser gelangt. [413] Die Hühner. [414] Es ist also kein besonderer Raum vor dem Stalle nötig. [415] Und die Hälfte nach dem Hofe nicht überdacht ist; ein solcher Raum wird nicht zur Aufbewahrung benutzt. [416] Wenn das Haus zwischen 2 Durchgangsgassen liegt. [417] Er war bisher an ihrer Durchgangsgasse nicht beteiligt u. die Anwohner wollen keine neuen Nachbarn haben. [418] Der vorüberziehenden Regierungstruppen, denen die Hausbewohner freie Wohnung u. Verpflegung geben mußten. [419] Die im Hause wohnen. [420] Ein Haus, das 2 Türen hat, zählt doppelt. [421] Den die Anwohner zum Düngen ihrer Felder verwenden. [422] Dh. die zu seiner Tür gehörenden 4 Ellen umzäunen. [423] Beim Durchschreiten der Durchgangsgasse muß dann um den Zaun eine Biegung gemacht werden. [424] Die Durchgangsgasse bildet eine Art Sackgasse, sodaß der Besitzer des letzten Hofes auch den Raum vor allen übrigen benutzen muß, um nach der Straße zu gelangen, während die Besitzer der mehr nach der Straße zu liegenden Höfe nur den Raum benutzen müssen, den sie beim Verlassen der Durchgangsgasse zu passieren haben. [425] Die Bewohner aber nur [seinen Teil][427] allein; ferner alle[428] mit dem zweiten, der zweite aber nur seinen und den des äußersten; der innerste aber benutzt seinen und den aller[429] anderen!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn einer von den Anwohnern der Durchgangsgasse seine Tür nach einer anderen Durchgangsgasse verlegen will, so können die übrigen Anwohner dieser Durchgangsgasse ihm dies verwehren; wenn sie geschlossen ist und er sie öffnen will, so können die übrigen Anwohner dieser Durchgangsgasse ihm dies nicht verwehren – so Rabbi; R. Šimôn b. Eleázar sagt, wenn fünf Höfe in eine Durchgangsgasse münden, so dürfen sie alle die Durchgangsgasse benutzen. Wer spricht hier von Höfen[430]? Vielmehr ist diese Lehre lückenhaft und sie muß wie folgt lauten: ebenso dürfen, wenn fünf Höfe in eine Durchgangsgasse münden, alle sie mit dem äußersten benutzen, der äußerste aber nur seinen &c. so Rabbi; R. Šimôn b. Eleázar sagt, wenn fünf Höfe in eine Durchgangsgasse münden, so dürfen sie alle die Durchgangsgasse benutzen.

«Wenn sie geschlossen ist und er sie öffnen will, so können die übrigen Anwohner der Durchgangsgasse es ihm nicht verwehren.» Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er den Türrahmen nicht herausgebrochen[431] hat, wenn er aber den Türrahmen herausgebrochen[432] hat, so können die übrigen Anwohner der Durchgangsgasse es[433] ihm verwehren. Abajje sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Zu Fol. 12 einem geschlossenen Hause[424] gehören die vier Ellen[435]; hat er den Türrahmen herausgebrochen[436], so gehören zu diesem nicht mehr die vier Ellen. Ein Grab, dessen Tür geschlossen ist, ist nicht von allen Seiten[437] verunreinigend; hat man den Türrahmen herausgebrochen und es geschlossen, so ist es von allen Seiten[348] verunreinigend. Ein geschlossenes Haus[439] ist nicht von allen Seiten[437] verunreinigend; hat man den Türrahmen herausgebrochen, so ist es von allen Seiten verunreinigend[440].

---

der Höfe. 426. Dh. alle benutzen den Teil der Durchgangsgasse, der zum äußersten Hofe gehört, da sie diesen passieren müssen. 427. Da er den Raum vor den übrigen Höfen nicht zu passieren braucht. 428. Natürl. mit Ausnahme des äußersten. 429. Da er den ganzen Durchgang passieren muß. Hier heißt es, daß die Anwohner der äußeren Teile der Durchgangsgasse die inneren nicht benutzen dürfen, an diesen also nicht beteiligt sind, während RH. lehrt, daß alle verwehren können, also auch die Besitzer der innerhalb liegenden Höfe. 430. Der 1. Autor erwähnt ja überhaupt nichts von Höfen; worauf beziehen sich nun die Worte RŠ.s. 431. Es ist ersichtlich, daß er sie nur provisorisch schließen u. später wieder öffnen wollte. 432. Und die Tür vollständig verbaut hat. 433. Eine neue Tür zu bauen. 434. Wenn die nach dem Hofe führende Tür verbaut worden ist. 435. Vom Hofe, die bei einer Teilung zu jeder Tür gehören; ob. Fol. 11a. 436. Es ist ersichtlich, daß die Tür dauernd verbaut bleiben soll. 437. Sondern nur vor der Tür. 438. Die Unreinheit wird dann auf das Grab selbst übertragen u. es ist im Umkreise von 4 Ellen verunreinigend. 439. In dem eine Leiche sich befindet.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn die Bürger einer Stadt, deren Durchgangsgassen in eine andere Stadt[441] münden, diese schließen wollen, so können die Bürger der anderen Stadt ihnen dies verwehren. Selbstverständlich können sie es ihnen verwehren, wenn ein anderer Weg nicht vorhanden ist, aber auch wenn ein anderer Weg vorhanden ist, können sie es ihnen verwehren. Dies wegen einer Lehre, die R. Jehuda im Namen Rabhs lehrte, man dürfe einen Rain, den das Publikum in Besitz genommen[442] hat, nicht zerstören. (Dies auch nach R. Gidel, denn R. Gidel sagte: Hat das Publikum einen Weg[443] ausgesucht, so ist er ausgesucht.)

R. Ánan sagte im Namen Šemuéls: Wenn Durchgangsgassen in eine öffentliche Straße münden und die Anwohner der Durchgangsgassen Türen einsetzen[444] wollen, so können die Leute der Straße es ihnen verwehren[445]. Man wollte erklären, nur von vier Ellen[446], und zwar nach R. Zera, der im Namen R. Naḥmans sagte, die vier Ellen an der Straße gehören zur Straße; dem ist aber nicht so, dies gilt nur hinsichtlich der Unreinheit[447], hierbei aber[448] kann es vorkommen, daß im Publikum ein Gedränge entsteht und es weiter hineingehen muß[449].

EIN FELD NUR DANN, WENN NEUN KAB FÜR DEN EINEN UND NEUN KAB FÜR DEN ANDEREN VERBLEIBEN &c. Sie[450] streiten aber nicht; einer spricht von seiner Ortschaft und einer spricht von seiner Ortschaft[451]. – Wie ist es in Babylonien? R. Joseph erwiderte: Der Pflug eines Tages[452]. – Was heißt ‘der Pflug eines Tages’: wenn der Saatpflug[453] eines Tages, so entspricht er ja nicht zwei Tagen[454] des Lockerungspfluges, und wenn der

---

440. Wie jedes andere Grab. 441. Dh. wenn die Bewohner der anderen Stadt diese Durchgänge benutzen, um in ihre Nachbarstadt zu gelangen. 442. Auch wenn dies von vornherein zu unrecht geschah. 443. Auf fremdem Gebiete, wie weiter (Fol. 100a) erklärt wird, wenn dazu Veranlassung vorhanden war. Dieser Passus fehlt in vielen Texten u. ist nach den Kommentaren auch in unserem Texte zu streichen. 444. Um diese abschließen zu können. 445. Weil das Publikum bei einem Straßengedränge diese Durchgangsgasse benutzen kann. 446. Am Anfang der Durchgangsgasse, vor der Straße; diese gehören in mancher Hinsicht noch zur Straße. 447. Wenn Zweifel hinsichtlich der Unreinheit obwaltet, so ist, wenn die Sache sich auf öffentlichem Gebiete befindet, erleichternd, u. wenn auf Privatgebiet, erschwerend zu entscheiden. 448. Wo diese Bestimmung nur wegen der Entlastung der Straße getroffen worden ist. 449. In die Durchgangsgasse; das Publikum kann daher das Einsetzen von Türen verwehren, selbst wenn die Anwohner der Durchgangsgasse sie 4 Ellen einziehen wollen. 450. Der erste Autor u. RJ., der das Maß auf die Hälfte reduziert. 451. Dies war der Brauch seiner Ortschaft. 452. Es muß für jeden soviel zurückbleiben, daß er zum Pflügen einen Menschen einen ganzen Tag beschäftigen kann, da er den Arbeiter für den ganzen Tag bezahlen muß, auch wenn er den ganzen Tag nicht ausfüllt. 453. Der Saatpflug dauert bedeutend weniger als der Lockerungspflug, da die Erde bereits

Lockerungspflug eines Tages, so ist es ja kein Tag[454]des Saatpfluges!? — Wenn du willst, sage ich: ein[455]Tag des Saatpfluges entspricht zwei Tagen des Lockerungspfluges, denn der Lockerungspflug wird wiederholt[456]; wenn du aber willst, sage ich: der Lockerungspflug eines Tages bei unebenem Boden[457].

Eine Bewässerungsgrube [teile man], wie R. Naḥman sagte, wenn [für jeden] ein Tag zum Schöpfen verbleibt. Einen Weinberg [teile man], wie der Vater Šemuéls sagte, wenn [für jeden] drei Kab verbleiben. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt, er verkaufe ihm einen Teil vom Weinberge, so darf er ihm, wie Symmachos sagt, nicht weniger als drei Kab geben. R. Jose sagte: Das ist nichts weiter als Prophetenworte[458]. — Wie verhält es sich in Babylonien? Raba b. Qisana erwiderte: Drei Reihen je zwölf Weinstöcke; soviel, daß ein Mensch sie an einem Tage bearbeiten kann[459].

R. Evdämi aus Hajpha sagte: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden ist, ist die Prophetie den Propheten genommen und den Weisen gegeben worden. — Kann denn ein Weiser nicht auch Prophet sein!? — Er meint es wie folgt: Wenn sie auch den Propheten genommen worden ist, den Weisen aber ist sie nicht genommen worden. Amemar sagte: Ein Weiser ist bedeutender als ein Prophet, denn es heißt:[460]*dem Propheten*[461]*ein Herz der Weisheit*; wer beruft sich auf wen? Doch wohl der kleinere auf den größeren. Abajje sagte: Dies ist auch zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und übereinstimmend mit ihm wird es auch im Namen eines anderen bedeutenden Mannes[462]gesagt. Raba entgegnete: Was beweist dies denn, vielleicht sind sie beide Kinder desselben Geschickes[463]!? Vielmehr, sagte Raba, ist dies aus folgendem zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und dasselbe wird auch im Namen Col.b des R. Áqiba b. Joseph[464]gesagt. R. Aši entgegnete: Was beweist dies denn, vielleicht sind sie in dieser Sache Kinder desselben Geschickes!? Vielmehr, sagte R. Aši, ist dies aus folgendem zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und dasselbe wurde auch Moše am Sinaj überliefert. — Vielleicht wie ein Blinder an die Luke[465]!? — Begründet er es etwa nicht[466]!?

---

aufgelockert ist, jedoch nicht im Verhältnisse von 1 zu 2. [454] Er kann keinen Arbeiter für volle Tage mieten. [455] Die W.e יומא כרבא sind zu streichen. [456] Sofort nach dem ersten Pflügen wird das Feld wiederum umgepflügt; diese Wiederholung füllt den Tag aus. [457] Wenn der Boden sehr hart ist u. der Saatpflug ebensolange dauert. [458] Worte ohne irgend welche Begründung. [459] Soviel muß für jeden verbleiben. [460] Ps. 90,12. [461] So nach der Auslegung des T. [462] Sie treffen einander zu, was wahrscheinlich die Folge einer göttlichen Eingebung ist. [463] Die unter dem Einflusse desselben Sterns geboren sind. [464] Der auf einer bedeutend höheren Stufe steht. [465] Der an diese zufällig ge-

R. Johanan sagte: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden ist, ist die Prophetie den Propheten genommen und Narren und Kindern gegeben worden. – Welches Bewenden hat es damit? Wie in folgendem Falle. Einst stand Mar b. R. Aši auf dem Vorplatze von Mahoza und hörte einen Narren sagen: Der jetzt in Matha Mehasja zum Schuloberhaupte eingesetzt wird, unterzeichnet sich Ṭabjomi. Da sprach er: Der sich unter den Rabbanan Ṭabjomi unterzeichnet, bin ich; es scheint also, daß mir die Zeit günstig ist. Da machte er sich auf und ging dahin. Während er hinging, stimmten die Rabbanan gerade ab, R. Aḥa aus Diphte zum Oberhaupte einzusetzen, und als sie hörten, daß jener kommt, sandten sie ein Gelehrtenpaar zu ihm, um sich mit ihm zu beraten; er aber hielt sie zurück. Hierauf sandten sie zu ihm ein anderes Gelehrtenpaar, und er hielt auch dieses bei sich zurück, bis sie ihrer zehn waren. Als zehn anwesend waren, begann er und hielt vor ihnen einen Vortrag. Man eröffnet nämlich keinen Vortrag, wenn nicht wenigstens zehn Personen anwesend sind. Hierauf[066]las R. Aḥa über sich: Wem es schlecht geht, dem geht es nicht so schnell gut, und wem es gut geht, dem geht es nicht so schnell schlecht. – Welches Bewenden hat es mit den Kindern? – Wie in folgendem Falle. Das Töchterchen R. Ḥisdas saß auf dem Rockschoße ihres Vaters und Raba und Rami b. Ḥama saßen vor ihm. Da fragte er sie: Wen von ihnen willst du haben? Sie erwiderte: Beide. Da sprach Raba: mich nachher[467].

R. Evdämi aus Hajpha sagte: Bevor ein Mensch gegessen und getrunken hat, hat er zwei[468]Herzen, nachdem er aber gegessen und getrunken hat, hat er nur ein Herz, denn es heißt:[469]*ein Mensch, der nabub ist, hat Herzen*[470], und[471]*nebub luhoth* wird übersetzt: hohle[472]Tafeln. R. Hona sagte im Namen R. Jehošuás: Wenn jemand an Wein gewöhnt ist, so öffnet der Wein sein Herz, selbst wenn es jungfräulich verschlossen ist, denn es heißt:[473]*der Most macht die Jungfrauen offen*[470].

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Selbstverständlich ist es, daß man ihm[474]den Erstgeborenenanteil und den Verhältnisanteil[475]zusammenliegend[476]gibt, wie verhält es sich aber mit einem Schwager[477]? Abajje erwi-

---

langt, ohne es beabsichtigt zu haben; ebenso kann ihm auch der Gelehrte zufällig zugetroffen haben. 466. Dies ist also kein Zufall. 066. Nachdem sie Mar selbst zum Oberhaupte gewählt hatten. 467. Dies traf später auch ein; sie heiratete zuerst den einen u. nachher den anderen. 468. Er ist unruhig und kann sich zu nichts entschließen. 469. Ij. 11,12. 470. So nach der Auslegung des T. 471. Ex. 27,8. 472. Der angezogene Schriftvers ist demnach zu übersetzen: der hohle Mensch, dh. der nichts gegessen hat. 473. Zch. 9,17. 474. Dem erstgeborenen Sohne, der vom Nachlasse einen doppelten Anteil erhält. 475. Den er gleich allen übrigen Brüdern erhält. 476. Wenn der Vater Grundstücke in verschiedenen Orten hinderte: Es ist dasselbe, denn auch ihn nennt der Allbarmherzige einen Erstgeborenen. Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[478]*es soll der Erstgeborene,* er gleicht dem Erstgeborenen[479], nicht aber gleicht die Teilung der des Erstgeborenen.

Einst kaufte jemand Ackerland an der Grenze seiner Schwiegereltern, und als sie[480]später teilen sollten, sprach er: Gebt mir meinen Anteil an meiner Grenze. Da entschied Rabba: In einem solchen Falle übt man einen Zwang aus gegen sedomitische[481]Art. R. Joseph wandte ein: Die anderen können ja sagen: Wir berechnen es ihm mit einem hohen Preise, gleich dem der Güter des Bar Marjon[482]!? Die Halakha ist wie R. Joseph.

In dem Falle, wenn zwei Grundstücke sich an zwei Gräben[483]befinden, sagte Rabba, übe man Zwang aus gegen sedomitische Art. R. Joseph wandte ein: Es kann ja vorkommen, daß der eine austrocknet[484]und der andere nicht!? Die Halakha ist wie R. Joseph. Wenn zwei sich an einem Graben[485]befinden, so übe man, wie R. Joseph sagte, Zwang aus gegen sedomitische Art. Abajje wandte ein: Der andere kann ja sagen, er wünsche, daß es mehr Pächter[486]sind!? Die Halakha ist aber wie R. Joseph, denn mit der Vermehrung [der Pächter] ist es nichts. Wenn an der einen Fol. 13
Seite ein Graben und an der anderen Seite ein Strom sich befindet, so teilen sie diagonal[487].

EINEN SAAL &c. Wie ist es, wenn nicht genügend für den einen und für den anderen verbleibt? — R. Jehuda sagt, hierbei gelte die Norm 'nimm[488]oder ich nehme'; R. Naḥman sagt, hierbei gelte nicht die Norm 'nimm oder ich nehme'. Raba sprach zu R. Naḥman: Wie machen, nach deiner Auffassung, die Norm 'nimm oder ich nehme', habe keine Geltung, der Erstgeborene und sein Bruder, wenn ihr Vater ihnen einen

---

terlassen hat. [477] Der, wenn sein Bruder kinderlos gestorben ist, dessen Frau heiraten u. sein Erbe antreten muß. [478] Dt. 25,6. [479] Indem er ebenfalls doppelten Anteil erhält. [480] Die Erben der Schwiegereltern, zu welchen auch er gehörte. [481] Als solche gilt die Verweigerung einer Gefälligkeit, durch die man keinen Schaden erleidet. [482] Seine Güter standen sehr hoch im Preise. [483] Jedes von ihnen hat seine eigene Bewässerungsanlage, u. bei der Teilung einer der Brüder eines aussucht, weil es an das seinige grenzt. [484] Der andere Bruder kann darauf bestehen, daß jedes der Felder geteilt werde. [485] Das eine auf der einen u. das andere auf der anderen Seite, u. einer der Brüder eines haben will, weil dieses an seine Güter grenzt. [486] Wenn jener Grundstücke an beiden Seiten des Grabens hat, so muß er mehr Hüter anstellen, wodurch auch sein Grundstück besser bewacht wird. Er hat also von der Verweigerung der Gefälligkeit einen Nutzen. [487] Wenn Graben u. Strom zusammen einen Winkel bilden, so teilen sie auch diagonal, damit auf jeden ein Teil des Grabens u. ein Teil des Stromes entfalle. [488] Wahrscheinl. v. נגד *ziehen, an sich ziehen*; nach anderen v. גדד *schneiden, [einen Preis] festsetzen.* Derjenige, der teilen will, kann zum anderen sagen, er wolle keine gemeinsame Benutzung, u. den anderen auffordern, entweder das ganze zu behalten u. ihm die Hälfte herauszuzahlen od. ihm

Sklaven oder ein unreines Vieh[489] hinterlassen[490] hat? Dieser erwiderte: Ich sage, er diene einen Tag diesem und zwei Tage jenem. Man wandte ein: Der Halbsklave diene einen Tag seinem Herrn und einen Tag sich selber – so die Schule Hillels. Die Schule Šammajs erwiderte: Ihr habt allerdings eine Vorsorge für seinen Herrn getroffen, nicht aber für ihn; eine Sklavin heiraten darf er nicht, eine Freie heiraten darf er nicht, und [die Heirat] ganz unterlassen [ebenfalls nicht], da die Welt zur Fortpflanzung erschaffen wurde, denn es heißt:[491] *nicht zur Einöde hat er sie erschaffen, sondern daß sie bewohnt werde.* Vielmehr zwinge man seinen Herrn, ihn zum Freien zu machen, und dieser schreibe ihm einen Schuldschein[492] über die Hälfte seines Wertes. Darauf trat die Schule Hillels zurück und pflichtete der Schule Šammajs bei!? – Anders verhält es sich hierbei, wo nur 'ich nehme', nicht aber 'nimm du' erfolgen[493] kann. – Komm und höre: Wenn zwei Brüdern, einer reich und einer arm, ihr Vater ein Badehaus oder eine Ölpresse hinterlassen hat, so ist, wenn er sie zum Vermieten errichtet hat, der Mietzins zu teilen; wenn aber für den Col.b eigenen Gebrauch, so kann der reiche zum armen sagen: halte dir Sklaven, die dir im Bade Dienste leisten, kaufe dir Oliven und verarbeite sie in der Ölpresse[494]!? – Auch hierbei kann nur 'nimm du', nicht aber 'ich nehme' erfolgen[495]. – Komm und höre: Wenn nach der Teilung der Name beibehalten[496] wird, so teilen sie, wenn aber nicht, so ist der Wert herauszuzahlen[497]!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: [Sagt einer:] nimm du das erforderliche Maß[498] und ich nehme weniger, so höre man auf ihn; R. Šimón b. Gamliél sagt, man höre auf ihn nicht. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt wird, was ist demnach der Grund des R. Šimón b. Gamliél[499]? Wahrscheinlich ist diese Lehre lückenhaft und muß wie folgt lauten: [Sagt er:] nimm du das erforderliche Maß und ich nehme weniger, so höre man auf ihn, und ebenso höre man auf ihn, wenn er 'nimm oder ich nehme'[500] sagt; und hierzu[501] sagte R. Šimón b. Gamliél, daß man auf ihn nicht höre. – Nein, tatsächlich

---

das ganze abzutreten u. die Herauszahlung der Hälfte anzunehmen.

[489] Zum Essen verbotenes; Güter, die sich nicht teilen lassen.

[490] Eine gemeinsame Benutzung ist nicht gut möglich, da der eine einen doppelten Anteil zu erhalten hat.

[491] Jes. 45,15.

[492] Da er als Sklave nichts besitzt.

[493] Der Sklave kann wohl seinem Herrn die Hälfte herauszahlen, nicht aber der Herr seinem Sklaven, da der Sklave dann samt seinem Vermögen im Besitze des Herrn verbleiben u. nichts erhalten würde.

[494] Der andere kann also nicht darauf bestehen, daß der reiche ihm die Hälfte herauszahle.

[495] Da der arme dem anderen nichts herauszahlen kann.

[496] Wenn die Sache so groß ist, daß auch die Hälfte diesen Namen tragen würde.

[497] Jeder kann sagen 'nimm od. ich nehme'.

[498] Wenn die betreffende Sache nicht so groß ist, daß die Teilung auch auf Verlangen des einen erfolgen muß.

[499] Wenn der andere die erforderliche Größe erhält, so hat er ja keine Berechtigung zur Weigerung.

[500] Wenn er von seinem Teile nichts schenken

wie gelehrt wird, wenn du aber einwendest, was denn der Grund des R. Šimón b. Gamliél sei, [so ist es folgendes:] jener kann ihm erwidern: willst du[502] einen Ersatz, so habe ich kein Geld, ihn dir zu zahlen, und Geschenktes will ich ebenfalls nicht haben, denn es heißt:[503] *wer Geschenke haßt, wird leben.*

Abajje sprach zu R. Joseph: Die Lehre R. Jehudas[504] ist von Šemuél. Wir haben nämlich gelernt: Heilige Schriften aber darf man nicht teilen, auch wenn beide es wollen. Hierzu sagte Šemuél, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie in einem Bande[505] sind, wenn aber in zwei Bänden, so teilen sie. Wenn man nun sagen wollte, er halte nichts von der Norm 'nimm oder ich nehme', so sollte dies doch nicht nur von einem Bande gelten, sondern auch von zwei Bänden. R. Šalman erwiderte: Wenn beide es wollen[506].

Amemar sagte: Die Halakha ist: es gilt die Norm 'nimm oder ich nehme'. R. Aši sprach zu Amemar: Wie ist es mit [der Lehre] R. Naḥmans[507]? Dieser erwiderte: Ich hörte es nicht. Das heißt: ich halte nichts davon. – Wieso denn nicht, der Vater des Rabin b. Ḥenana und des R. Dimi b. Ḥenana hinterließ ihnen zwei Mägde, von denen eine kochen und backen und eine spinnen und wirken konnte, und als sie darauf vor Raba kamen, entschied er, die Norm 'nimm oder ich nehme' gelte nicht[508]!? – Anders verhielt es sich hierbei, wo der eine beide gebrauchen konnte und der andere beide gebrauchen[509] konnte; er konnte nicht sagen: nimm du die eine und ich die andere, wenn aber nicht, so nimm du [beide] oder ich nehme sie[510]. – Aber auch bei den heiligen Schriften kann ja jeder beide [Teile][511] gebrauchen, dennoch sagte Šemuél, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie in einem Bande sind, wenn aber in zwei Bänden, so teilen sie!? – R. Šalman erklärte ja: wenn beide es wollen.

Die Rabbanan lehrten: Man hefte die Tora, die Propheten und die Hagiographen zusammen – so R. Meír: R. Jehuda sagt, die Tora besonders, die Propheten besonders und die Hagiographen besonders; die Weisen sagen, jedes [Buch] besonders. R. Jehuda sprach: Boëthos b.

---

will. 501. Zum 2. Falle. 502. Für die Überlassung der größeren Hälfte. 503. Pr. 15,27. 504. Daß jeder 'nimm od. ich nehme' sagen könne. 505. Die Bücher waren in Rollen geschrieben u. die Teilung einer solchen Rolle galt als Mißachtung. 506. Nur in diesem Falle darf man eine solche teilen, wenn sie in 2 Bänden geschrieben sind, nicht aber, wenn nur einer es wünscht. 507. Dieser lehrt ja entgegengesetzt. 508. Einer kann den anderen nicht zwingen, die Mägde zu behalten u. ihm herauszuzahlen od. umgekehrt. Die Erklärung Raschis zu dieser Stelle ist nach unserem Texte nicht zutreffend. 509. Eine konnte die Arbeit der anderen nicht verrichten, somit konnte keine Teilung erfolgen. 510. Und da eine Teilung ausgeschlossen war, so konnte der andere auf gemeinsamer Benutzung bestehen. 511. Der eine Teil ersetzt den anderen nicht; nach der obigen Ausführung sollte

Zonin hatte auf Veranlassung des R. Eleázar b. Ázarja die acht Propheten zusammengeheftet. Manche sagen, er hatte sie jeden besonders. Rabbi erzählte: Einst brachte man vor uns Tora, Propheten und Hagiographen zusammengeheftet, und wir erklärten sie als tauglich. Zwischen dem einen und dem anderen Buche der Tora müssen vier Zeilen frei bleiben, und ebenso zwischen einem Propheten und dem anderen; bei den zwölf [kleinen] Propheten nur drei Zeilen. Schließt [ein Buch] unten, so beginne man [das nächste] oben[512].

Die Rabbanan lehrten: Wenn man die Tora, die Propheten und die Hagiographen zusammenheften will, so darf man dies; man lasse am Anfang so viel frei, um die Walze[513] umwickeln zu können, und am Ende soviel, um den Umfang[514] umwickeln zu können. Schließt [ein Buch] Fol. 14 unten, so beginne man [das nächste] oben; will man [die Rolle] durchschneiden[515], so darf man dies. — Wie meint er es[516]? — Er meint es wie folgt: denn wenn man [die Rolle] durchschneiden will, darf man dies[517]. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am Beginn und am Ende des Buches [lasse man soviel frei], um umwickeln[518] zu können. Was umwickeln: wenn die Walze, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Umfanges, und wenn den Umfang, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich der Walze[519]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er lehrt dies je nachdem[520]. R. Aši erwiderte: Diese Lehre bezieht sich auf die Torarolle[521], denn es wird gelehrt: Alle Bücher werden vom Anfang zum Schlusse aufgerollt, die Torarolle aber wird bis zur Mitte gerollt, und man lasse je eine Kolumne auf beiden Seiten frei. R. Eliêzer b. R. Çadoq sagte: So machten es die Bücherschreiber in Jerušalem mit ihren Büchern.

Die Rabbanan lehrten: Die Höhe der Torarolle darf nicht größer sein als der Umfang[522] und der Umfang darf nicht größer sein als die Höhe. Man fragte Rabbi: Welches ist das festgesetzte Maß für eine Tora-

---

auch hierbei keine Teilung erfolgen können. [512] Mit der 1. Zeile der neuen Kolumne, in diesem Falle sind die 4 freien Zeilen nicht erforderlich. [513] Am Beginn der Bücherrolle, um die diese gewickelt wird. [514] Der ganzen umwickelten Rolle. [515] Die Bücher einzeln teilen. [516] Alle stimmen ja überein, daß es bevorzugter sei die Bücher einzeln zu teilen. [517] Aus diesem Grunde beginne man das nächste Buch, wenn das vorangehende mit dem Ende der Kolumne abschließt, mit der 1. Zeile der Kolumne; es sieht schöner aus, wenn die 1. Seite des Buches mit den übrigen konform ist. [518] Demnach ist für beide Enden der Rolle dasselbe Maß vorgeschrieben. [519] In der vorangehenden Lehre heißt es, daß am Beginne des Buches nur soviel frei bleiben müsse, um die Walze, u. am Schlusse soviel, um den Umfang der ganzen Rolle umwickeln zu können. [520] Am Beginne, um die Walze umwickeln zu können, und am Schlusse, um die ganze Rolle umwickeln zu können. [521] Die zur liturgischen Rezitation gebraucht wird; diese hat Walzen an beiden Enden. [522] Der ganzen Rolle, wenn sie rolle[523]? Er erwiderte: Bei ungeschabtem Pergamente sechs [Handbreiten], bei geschabtem Pergamente weiß ich es nicht. R. Hona schrieb siebzig Torarollen, und dies[524]gelang ihm nur bei einer. R. Aḥa b. Jáqob schrieb eine auf Kalbfell, und es gelang ihm. Da richteten die Jünger ihre Augen auf ihn und er starb[525].

Die Jünger sprachen zu R. Hamnuna: R. Ami schrieb vierhundert Torarollen. Er erwiderte ihnen: Er wird wohl geschrieben haben [den Schriftvers]:[527]*Das Gesetz hat uns Moše geboten.* Raba sprach zu R. Zera: R. Jannaj pflanzte vierhundert Weinberge. Dieser erwiderte ihm: Wahrscheinlich zwei [Weinstöcke] gegenüber zweien und einer schwanzartig auslaufend[528]. Man wandte ein: Die Lade, die Moše gefertigt hatte, war zweieinhalb Ellen lang, anderthalb Ellen breit und anderthalb Ellen hoch, die Elle zu sechs[529]Handbreiten. Die Tafeln waren sechs [Handbreiten] lang, sechs breit und drei dick und lagen längs der Lade. Die Tafeln nahmen also zwölf Handbreiten von der Lade ein und drei Handbreiten blieben zurück, und wenn man von diesen noch eine Handbreite abzieht, eine halbe für die eine Wand und eine halbe für die andere Wand, so blieben zwei Handbreiten zurück, wo die Torarolle lag. Es heißt nämlich:[530]*in der Lade war nichts, nur die zwei Steintafeln, die Moše hineingelegt hatte;* [die Worte] *in der Lade war nichts, nur* sind eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung[531]ist einschließend, [dies schließt] die Torarolle ein, die ebenfalls in der Lade war. Du hast die Länge der Lade verteilt, verteile nun die Breite. Die Tafeln nahmen sechs Handbreiten von der Lade ein und drei Handbreiten blieben zurück, und wenn man von diesen noch eine Handbreite abzieht, eine halbe für die eine Wand und eine halbe für die andere Wand, so blieben zwei Handbreiten zurück, damit die Torarolle beim Hineinlegen und Herausnehmen nicht gedrückt werden sollte – so R. Meír. R. Jehuda sagte: Die Elle zu fünf Handbreiten. Die Tafeln waren sechs [Handbreiten] lang, sechs breit und drei dick und lagen längs der Bundeslade. Die Tafeln nahmen also zwölf Handbreiten von der Lade ein und eine halbe Handbreite blieb zurück; eine Fingerbreite[532]für die eine Wand und eine Fingerbreite für die andere Wand. Du hast die Länge der Lade verteilt, verteile nun die Breite. Die Tafeln nahmen sechs Handbreiten von der Lade ein

---

zusammengerollt ist. 523. Wie hoch muß eine solche sein. 524. Daß die Höhe der Schriftkolumne mit dem Umfange der Rolle übereinstimmten. 525. Durch einen bösen Blick. 527. Dt. 33,4. 528. Eine solche Zusammenstellung gilt in mancher halakhischen Hinsicht als vollständiger Weinberg; cf. Kil. IV,6. 529. Die große Elle hat 6, die kleine hat 5 Handbreiten; über die im Tempel verwandte Elle besteht ein Streit; cf. Suk. Fol. 5b. 530. iReg. 8,9. 531. Die 2. hebt die 1. auf. 532. Die Handbreite hat vier Fingerbreiten. 533. Das in manchen Texten und anderthalb Handbreiten blieben zurück, und wenn man von diesen eine halbe Handbreite abzieht, eine[533] Fingerbreite für die eine Wand und eine Fingerbreite für die andere Wand, so blieb eine Handbreite zurück, da die Säulen[534] gestanden haben, denn es heißt:[535] *ein Ruhebett ließ sich der König Šelomo fertigen aus Holz vom Lebanon; seine Säulen ließ er aus Silber fertigen, seine Lehne aus Gold und den Sitz aus Purpur &c.* Neben dieser stand der Kasten, den die Pelištim als Geschenk für den Gott Jisraéls sandten, wie es heißt[536] *die goldenen Gegenstände, die ihr als Sühne erstattet habt, legt in den Kasten an ihrer Seite, dann laßt sie ihres Weges ziehen.* Auf diesem lag die Torarolle, denn es heißt: [537] *nehmet dieses Buch der Lehre und legt es neben die Bundeslade des Herrn, eures Gottes;* diese lag an der Seite[538] und nicht darin. Worauf Col.b aber deuten [die Worte] *in der Lade war nichts, nur*[539]? Dies schließt die Bruchstücke der Tafeln[540] ein, die ebenfalls in der Lade lagen. Wieso kann man nun sagen, der Umfang einer Torarolle betrage sechs Handbreiten: merke, was einen Umfang von drei Handbreiten hat, hat ja einen Durchmesser von einer[541] Handbreite, und da die Torarolle auf die Mitte zusammengerollt wird, nimmt sie ja durch die Teilung mehr als zwei Handbreiten ein, wieso konnte sie nun in einem Raume von zwei Handbreiten liegen!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Die Torarolle des Tempelhofes[542] war auf die Anfangs[walze] gerollt[543]. – Aber wieso konnten auch zwei in zwei liegen!? R. Aši erwiderte: Etwas war abgerollt[544] und oben zusammengerollt. – Wo lag nach R. Jehuda die Torarolle, bevor der Kasten[545] da war!? – Ein Brett ragte hervor[546] und auf diesem lag die Torarolle. – Wofür verwendet R. Meír[547] [die Worte:] *an der Seite der Lade*!? – Tatsächlich innerhalb, aber an der Seite[548]. – Wo standen nach R. Meír die Säulen!? – Außerhalb. – Woher entnimmt R. Meír, daß auch die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen!? – Dies entnimmt er aus einer Lehre R. Honas, denn R. Hona sagte: Es heißt: [549] *die nach dem Namen, dem Namen des Herrn der Heerscharen genannt war, der über den Kherubim thront;* dies[550] lehrt, daß die Tafeln und die

---

fehlende W. ומחצה ist zu streichen; andere dagegen haben beide Male אצבע ומחצה, demnach hat die Faustbreite 6 Fingerbreiten, mit dem kleinen Finger gerechnet. 534. An beiden Seiten der Tafeln. 535. Cant. 3,9. 536. iSam. 6,8. 537. Dt. 31,26. 538. Der Bundeslade. 539. Die nach der oben angeführten Regel noch etwas anderes einschließen. 540. Die Moše in seinem Zorne über die Fertigung des goldenen Kalbes zerbrach; cf. Ex. 32,19. 541. Demnach hat die Torarolle, deren Umfang der Höhe gleichen muß, wenn sie auf eine Walze gerollt wird, einen Durchmesser von 2 Handbreiten. 542. Die in der Lade lag. 543. Sie hatte einen Durchmesser von genau 2 Handbreiten. 544. Sodaß der Durchmesser weniger als 2 Handbreiten betrug. 545. Den die Pelištim den Jisraéliten sandten. 546. Aus der Lade. 547. Nach dem die Torarolle in der Lade lag. 548. Sie lag nicht zwischen den Tafeln, sondern neben diesen. 549. iiSam. 6,2. 550. Die Wie-

Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen. – Und jener[551]!? – Dies verwendet er für eine Lehre R. Joḥanans. R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Joḥaj, dies[550]lehre, daß der Gottesname und all seine Attribute in der Lade lagen. – Und der andere, dies ist ja wirklich hierfür nötig, woher entnimmt er nun, daß die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen!? – Dies entnimmt er aus einer Lehre R. Josephs, denn R. Joseph lehrte:[552]*Die du zerbrochen hast, und sollst sie legen,* dies lehrt, daß die Tafeln und die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen. – Und jener[551]!? – Dies verwendet er für eine Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš lehrte: *Die du zerbrochen hast*; der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Dank[553]dir, daß du sie zerbrochen hast.

Die Rabbanan lehrten: Die Reihenfolge der Propheten ist wie folgt: Jehošuá, Richter, Šemuél, Könige, Jirmeja, Jeḥezqel, Ješája und die zwölf [kleinen Propheten]. – Merke, Hošeá war ja früher, denn es heißt: [554]*Anfang der Worte des Herrn mit Hošeá,* und da er nicht zuerst mit Hošeá redete, denn von Moše bis Hošeá waren es viele Propheten, so erklärte R. Joḥanan, er war der erste von den vier Propheten, die zu jener Zeit geweissagt haben, nämlich Hošeá, Ješája, Ámos und Mikha, somit sollte er doch Hošeá an die Spitze setzen!? – Da seine Prophetie zusammen mit der des Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi geschrieben ist, und diese die letzten der Propheten waren, so nennt er ihn mit diesen zusammen. – Sollte sie doch besonders geschrieben und vorangesetzt werden!? – Da sie klein ist, könnte sie sich verlieren. – Merke, Ješája war ja früher als Jirmeja und Jeḥezqel, so sollte er doch Ješája an die Spitze setzen!? – [Das Buch] der Könige schließt mit Zerstörung[555], Jirmeja enthält nur Zerstörung, Jeḥezqel beginnt mit Zerstörung und schließt mit Trostverheißung, und Ješája enthält nur Trostverheißungen; wir schließen daher Zerstörung an Zerstörung und Trostverheißung an Trostverheißung.

Die Reihenfolge der Hagiographen ist wie folgt: Ruth, Psalmen, Ijob, Sprüche, Qoheleth, Lied der Lieder, Klagelieder, Daniél, die Esterrolle, Ézra und die Chronik. – Sollte er doch nach demjenigen, welcher sagt, Ijob lebte zur Zeit Mošes, Ijob an die Spitze setzen!? – Wir beginnen nicht mit einem Strafgerichte[556]. – Ruth handelt ja ebenfalls von einem Strafgerichte[557]!? – Es war ein Strafgericht, das aber [gut] endete. R. Joḥanan sagte nämlich, sie heiße deshalb Ruth, weil von ihr David entstammte, der den Heiligen, gepriesen sei er, mit Lob- und Dankliedern sättigte [rivah].

---

derholung des W.es Namen. [551] Wofür verwendet er diesen Schriftvers. [552] Dt. 10,2. [553] Cf. Bd. I S. 691 Anm. 79. [554] Hos. 1,2. [555] Des jisraél. Reiches u. des Tempels. [556] Das Buch Ijob beginnt mit den Leiden desselben.

Wer schrieb sie? – Moše schrieb sein Buch, den Abschnitt von Bileám[558] und Ijob. Jehošuá schrieb sein Buch und die [letzten] acht Verse[559] der Tora. Šemuél schrieb sein Buch, Richter und Ruth. David schrieb die Psalmen nach zehn Altvorderen: Adam dem Urmenschen, Malki Çedeq, Fol. 15 Abraham, Moše, Heman, Jeduthun, Asaph, und den drei Söhnen Qoraḥs. Jirmeja schrieb sein Buch, Könige und Klagelieder. Ḥizqija und sein Kollegium schrieben Ješája, Sprüche, das Lied der Lieder und Qoheleth. Die Männer der Großsynode schrieben Jeḥezqel, die zwölf [kleinen Propheten], Daniél und die Esterrolle. Ézra schrieb sein Buch und die Genealogie der Chronik bis auf seine eigene[560]. Dies ist eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, Ézra sei erst dann aus Babylonien heraufgezogen, nachdem er seine Genealogie festgestellt hatte. – Wer führte es[561] zu Ende? – Neḥemja, der Sohn Ḥakhaljas.

Der Meister sagte: Jehošuá schrieb sein Buch und die [letzten] acht Verse der Tora. Wir haben also eine Lehre übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, die [letzten] acht Verse der Tora habe Jehošuá geschrieben. Es wird nämlich gelehrt:[562] *Und es starb daselbst Moše, der Knecht des Herrn.* Ist es denn möglich, daß Moše tot war und geschrieben hat: *und es starb daselbst Moše*? Vielmehr, bis da schrieb Moše, von da ab schrieb Jehošuá – so R. Jehuda, manche sagen, R. Neḥemja. R. Šimón sprach zu ihm: Ist es denn möglich, daß in der Tora auch nur ein Buchstabe fehlte, und es heißt[563] *nimm dieses Buch der Lehre*[564]? Vielmehr, bis da sprach der Heilige, gepriesen sei er, und Moše sprach nach und schrieb nieder, von da ab sprach der Heilige, gepriesen sei er, und Moše schrieb mit Tränen[565] nieder. So heißt es auch dort:[566] *Baruch sprach zu ihnen: Er sagte mir mündlich all diese Worte vor, und ich schrieb sie mit Tinte in das Buch.* – Die Lehre des R. Jehošuá b. Abba im Namen R. Gidels im Namen Rabhs, daß nämlich die [letzten] acht Verse der Tora einer lesen[567] müsse, vertritt also die Ansicht R. Jehudas und nicht die des R. Šimón? – Du kannst auch sagen, die des R. Šimón, denn da mit diesen eine Änderung eingetreten[568] ist, so ist mit ihnen eine Ausnahme gemacht worden.

---

557. Hungersnot u. Auswanderung. 558. Num. Kapp. 23 u. 24; dieser gehört eigentl. nicht in den Pentateuch. 559. Die vom Tode Mošes handeln. 560. Die er nicht angibt; diese Stelle ist sprachlich u. sachlich nicht ganz klar u. wird von den Kommentaren verschiedenartig erklärt. 561. Das Buch Ézra. 562. Dt. 34,5. 563. Dt. 31,26. 564. Es war schon damals bis auf den letzten Buchstaben vollständig. 565. Er sprach es nicht nach, weil dies noch nicht eingetreten war; auch schrieb er es nicht mit Tinte, sondern mit Tränen. 566. Jer. 36,18. 567. Bei der Rezitation des Wochenabschnittes, die auf mehrere Personen verteilt wird. 568. Sie sind zwar von Moše selbst niedergeschrieben worden, jedoch auf andere Weise.

«Jehošuá schrieb sein Buch.» Es heißt ja aber:[569]*und es starb Jehošuá, der Sohn Nuns, der Knecht Gottes*!? – Eleázar führte es fort. – Es heißt ja aber:[570]*und es starb Eleázar, der Sohn Ahrons*!? – Pinḥas führte es fort.

«Šemuél schrieb sein Buch.» Es heißt ja aber:[571]*und Šemuél starb*!? – Der Seher Gad und der Prophet Nathan führten es fort.

«David schrieb die Psalmen nach zehn Altvorderen.» Sollte er auch Ethan den Ezraḥiten[572]mitrechnen!? Rabh erwiderte: Ethan der Ezraḥite ist Abraham; hier heißt es Ethan der Ezraḥite, und dort[573]heißt es: *wer hat vom Osten [mizraḥ] her erweckt, dem Recht &c.* – Er zählt ja aber auch Heman besonders und Moše besonders auf, obgleich Rabh gesagt hat, Heman sei Moše; hier heißt es Heman und dort[574]heißt es: *in meinem ganzen Hause war er treu [néman]*!? – Es gab zwei [Personen namens] Heman.

«Moše schrieb sein Buch und den Abschnitt von Bileám.» Dies wäre also eine Stütze für R. Levi b. Laḥma, denn R. Levi b. Laḥma sagte, Ijob habe zur Zeit Mošes gelebt, denn da[575]heißt es: *daß doch wohl meine Worte aufgeschrieben würden*, und dort[576]heißt es: *woran soll es wohl erkannt werden.* – Vielleicht zur Zeit Jiçḥaqs, denn es heißt:[577]*wer ist es wohl, der ein Wild erjagt*!? Vielleicht zur Zeit Jáqobs, denn es heißt: [578]*nun wohl, so tut dies*!? Und vielleicht zur Zeit Josephs, denn es heißt: [579]*wo sie wohl weiden*!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: [580]*daß sie doch in ein Buch gezeichnet würden*, und Moše wird Zeichner[581]genannt, denn es heißt:[582]*er ersah sich das erste, denn dort lag ein Anteil des Zeichners.* Raba sagte: Ijob lebte zur Zeit der Kundschafter, denn von diesem heißt es:[583]*ein Mann war im Lande Úç, Ijob war sein Name*, und dort[584]heißt es: *ob Bäume [éç] da sind.* – Ist es denn gleich: da heißt es Úç, dort aber heißt es éç!? – Moše sprach zu den Jisraéliten wie folgt: Ob da jener Mann ist, dessen Lebensjahre lang sind, wie die eines Baumes, und der gleich einem Baume seine Zeitgenossen beschützt[585]?

Einst saß ein Jünger vor R. Šemuél b. Naḥmani und trug vor: Ijob hat nie existiert und war nie erschaffen worden; dies ist nur eine Allegorie. Da sprach dieser zu ihm: Deinetwegen sagt die Schrift: *ein Mann war im Lande Úç, Ijob war sein Name.* – Es heißt ja aber auch:[586]*der*

---

569. Jos. 24,29. 570. Ib. V. 35. 571. iSam. 28,3. 572. Cf. Ps. 89,1. 573. Jes. 41,2; dieser Schriftvers wird auf Abraham bezogen; cf. Syn. 108b. 574. Num. 12,7. 575. Ij. 19,23. 576. Ex. 33,16. 577. Gen. 27,33. 578. Ib. 43,11. 579. Ib. 37,16. 580. Ij. 19,23. 581. In der späteren Bedeutung Gesetzgeber, da diese sich der Schriftzeichen bedienten. 582. Dt. 33,21. 583. Ij. 1,1. 584. Bei den Kundschaftern, Num. 13,20. 585. Damit meinte er Ijob. 586. iiSam. 12,3.

Arme besaß nichts außer einem einzigen kleinen Lämmchen, das er sich gekauft und aufgezogen hatte &c. Dies hatte sich ja nicht ereignet, vielmehr war es nur eine Allegorie, ebenso war auch jenes nur eine Allegorie. – Wozu demnach sein Name und der Name seiner Stadt?

R. Joḥanan und R. Eleázar sagten beide, Ijob sei einer von den Exulanten gewesen und sein Lehrhaus habe sich in Tiberjas befunden. Man wandte ein: Ijob lebte seit dem Einzuge der Jisraéliten in Miçrajim bis Col.b zu ihrem Auszuge!? – Lies: solange, wie seit dem Einzuge der Jisraéliten in Miçrajim bis zu ihrem Auszuge[587]. Man wandte ein: Sieben Propheten weissagten über die weltlichen Völker, und zwar: Bileám, dessen Vater, Ijob, Eliphaz der Temanite, Bildad der Šuḥite, Çophar der Naámite und Elijahu, der Sohn Barakhéls, der Buzite[588]!? Man erwiderte: War etwa, nach deiner Auffassung, Elijahu, der Sohn Barakhéls, nicht aus Jisraél!? Du mußt also erklären, er weissagte nur über die weltlichen Völker, ebenso weissagte auch Ijob nur über diese. Weissagten etwa alle übrigen Propheten nicht auch über die weltlichen Völker!? – Diese weissagten hauptsächlich über Jisraél, jene aber weissagten hauptsächlich über die weltlichen Völker. Man wandte ein: Einen Frommen gab es unter den weltlichen Völkern, Ijob war sein Name, und er kam auf die Welt, nur um seinen Lohn zu empfangen. Als der Heilige, gepriesen sei er, Züchtigungen über ihn brachte, begann er zu lästern und zu schmähen; da verdoppelte ihm der Heilige, gepriesen sei er, seinen Lohn auf dieser Welt, um ihn aus der zukünftigen Welt zu verdrängen!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagte, Ijob lebte zur Zeit der Richter, denn es heißt:[589]*ihr alle habt es ja gesehen, warum ergebt ihr euch eitlem Wahne,* und das Zeitalter, das ganz eitel war, ist das Zeitalter der Richter. R. Jehošuá b. Qorḥa sagte, Ijob lebte zur Zeit des Ahašveroš, denn es heißt:[590]*und im ganzen Lande fand man keine so schöne Frauen wie die Töchter Ijobs,* und das Zeitalter, in dem schöne Frauen gesucht wurden, ist das Zeitalter des Ahašveroš. – Vielleicht zur Zeit Davids, denn es heißt:[591]*und sie suchten nach einem schönen Mädchen*!? – Da geschah dies in ganz Jisraél, dort aber in der ganzen Welt. R. Nathan sagte, Ijob lebte zur Zeit der Königin von Šeba, denn es heißt:[592]*da machte Šeba einen Überfall und raubte sie.* Die Weisen sagen, Ijob lebte zur Zeit der Khaldäer, denn es heißt:[593]*die Khaldäer stellten drei Heerhaufen auf.* Manche sagen: Ijob lebte zur Zeit Jáqobs, und er hatte die Dina, die Tochter Jáqobs, geheiratet, denn hier[594]heißt es: *du sprichst wie eine Schändliche,* und dort[595]heißt es: *denn eine Schändlichkeit hat er an Jisraél verübt.* All diese Tannaím sind der Ansicht, daß Ijob aus Jisraél war, mit Ausnahme der ‘manchen’; wieso könnte man sagen, er war von den weltlichen Völkern, nach dem Tode Mošes hat ja die Göttlichkeit nicht mehr auf den weltlichen Völkern geruht. Der Meister sagte nämlich: Moše bat, daß die Göttlichkeit auf den weltlichen Völkern nicht ruhe, und es wurde ihm gewährt, denn es heißt:[596]*wir wollen ausgezeichnet sein, ich und dein Volk.*

---

[587] Die Jisraéliten hielten sich in Miçrajim 210 Jahre auf (nach rabb. Berechnung), u. ebensolange lebte Ijob. (Ij. 42,10 heißt es, daß Gott Ijob alles doppelt wieder gab, also auch seine Lebensjahre, u. da er nachher 140 Jahre lebte (ib. V. 16), so war er wahrscheinl. vorher 70 Jahre alt.) [588] Demnach war Ijob Nichtjude. [589] Ij. 27,12. [590] Ib. 42,15. [591] iReg. 1,3. [592] Ij. 1,15. [593] Ib. V.

R. Johanan sagte: Das Zeitalter Ijobs war der Unzucht ergeben, denn es heißt:[589]*ihr alle habt es ja gesehen, warum ergebt ihr euch eitlem Wahne,* und es heißt:[597]*kehre zurück, kehre zurück, o Šulamith, kehre zurück; daß wir dich ansehen*[598]. – Vielleicht ist darunter die Prophetie zu verstehen, denn es heißt:[599]*das Gesicht des Ješája, des Sohnes des Amoç*!? – Wieso heißt es, wenn dem so wäre: *warum ergebt ihr euch eitlem Wahne.*

Ferner sagte R. Johanan: Es heißt:[600]*es war zur Zeit als die Richter richteten*; ein Zeitalter, das seine Richter richtete. Wenn jemand zu einem sagte: nimm fort den Splitter zwischen deinen Augen[601], so erwiderte ihm dieser: nimm fort den Balken zwischen deinen Augen. Sagte jemand zu einem:[602]*dein Silber ist zu Schlacke geworden,* so erwiderte ihm dieser:[602]*dein Wein ist mit Wasser verschnitten.*

R. Šemuél b. Nahmani sagte im Namen R. Jonathans: Wenn jemand sagt, unter ‘Königin Šeba’ sei eine Frau zu verstehen, so ist er im Irrtum; unter ‘Königin Šeba’ ist das Königreich Šeba zu verstehen.

[603]*Es geschah eines Tages, daß die Gottessöhne kamen, sich vor den Herrn zu stellen, und auch der Satan kam unter ihnen. Da fragte der Herr den Satan: Woher kommst du? Der Satan antwortete &c.* Er sprach vor ihm: Herr der Welt, ich bin durch die ganze Welt gestreift, und fand keinen, der treu wäre, wie dein Knecht Abraham. Du sagtest zu ihm: [604]*mache dich auf und durchziehe das Land nach seiner Länge und Breite, denn dir will ich es geben,* doch trug er deiner Handlungsweise nichts nach, als er keine Stätte fand, seine Frau Sara zu begraben.

[605]*Da sprach der Herr zum Satan: Hast du acht gegeben auf meinen Knecht Ijob, seinesgleichen gibt es niemand auf Erden &c.* R. Johanan sagte: Bedeutender ist das, was von Ijob gesagt wird, als das, was von Abraham gesagt wird; von Abraham heißt es:[606]*denn nun weiß ich, daß*

---

17. [594] Ib. V. 10. [595] Gen. 34,7. [596] Ex. 33,16. [597] Cant. 7,1. [598] Der Ausdruck ‘sehen’ hat also eine erotische Bedeutung. [599] Jes. 1,1. [600] Rut. 1,1. [601] Statt עיניך haben manche Texte שניך, Zähne; vgl. jed. Matth. 7,3ff. [602] Jes. 1,22. [603] Ij. 1,6,7. [604] Gen. 13,17. [605] Ij. 1,8. [606] Gen. 22,12.

du Gott fürchtest, und von Ijob heißt es:[607]*ein frommer Mann, rechtschaffen und gottesfürchtig.*

[607]*Und das Böse meidend.* R. Abba b. Šemuél sagte: Ijob war freigebig mit seinem Gelde. Der gewöhnliche Brauch der Welt ist es, eine halbe Peruṭa dem Krämer[608]zu geben, Ijob aber schenkte seines.

[609]*Der Satan erwiderte dem Herrn und sprach: Ist Ijob etwa umsonst gottesfürchtig, du hast ja umhegt ihn und sein Haus &c.* Was heißt: *und sein Händewerk hast du gesegnet*!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Wer von Ijob eine Peruṭa erhielt, wurde gesegnet. Was heißt: *und sein Viehstand breitete*[610]*sich im Lande aus*? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Das Vieh Ijobs durchbrach den Zaun der Weltordnung; es ist die Weltordnung, daß Wölfe Ziegen töten, beim Vieh Ijobs aber töteten Ziegen Wölfe.

[611]*Aber recke nur einmal deine Hand aus und taste an alles, was ihm gehört, ob er dir nicht ins Angesicht fluchen wird. Da sprach der Herr zum Satan: Wohlan, alles was ihm gehört, sei in deiner Gewalt, nur nach ihm selbst strecke nicht deine Hand &c. Eines Tages nun, als die Söhne und die Töchter Ijobs im Hause des ältesten Bruders aßen und Wein tranken, kam ein Bote zu Ijob und meldete: Die Rinder waren beim Pflügen &c.* Was heißt: *die Rinder waren beim Pflügen und die Eselinnen weideten daneben*[612]? R. Joḥanan erwiderte: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Ijob ein wenig von der zukünftigen Welt[613]kosten ließ. Fol. 16

[614]*Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Ein Feuer Gottes &c. Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Die Khaldäer stellten drei Heerhaufen auf, fielen über die Kamele her und raubten sie &c. Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Deine Söhne und deine Töchter aßen und tranken Wein im Hause ihres ältesten Bruders, da kam plötzlich ein gewaltiger Sturmwind über die Wüste herüber und erfaßte das Haus an seinen vier Ecken, daß es auf die jungen Leute stürzte &c. Da stand Ijob auf, zerriß sein Gewand und schor sein Haupt &c. Und er sprach: Nackt ging ich hervor aus meiner Mutter Schoß und nackt werde ich dorthin zurückkehren. Der Herr hat gegeben und der Herr hat genommen; es sei der Name des Herrn gepriesen! Bei alledem sündigte Ijob nicht und lästerte nicht gegen Gott.*[615]*Nun geschah*

---

607. Ij. 1,1. 608. Die P. ist die kleinste Scheidemünze, u. wenn jemand für irgend eine leichte Dienstleistung nur eine halbe P. zu zahlen hat, kauft er etwas für eine P. und zahlt mit der Hälfte. 609. Ij. 1,9,10. 610. Wörtl. durchbrach, worauf sich die folgende Auslegung stützt. 611. Ij. 1,11,12,13,14. 612. Der Ausdruck על ידי bedeutet im t.schen Sprachgebrauch durch, demnach wäre aus diesem Verse zu entnehmen, daß schon beim Pflügen Futter hervorsproßte, das die Eselinnen fraßen. 613. Wo dies tatsächlich der Fall sein wird; cf. Am. 9,13. 614. Ij. 1,16–22. 615. Ib. 2,1,2. 616. Ib. V. 3. 617. Ib. VV. 4,5,6,7.

es eines Tages, daß die Gottessöhne kamen, sich vor den Herrn zu stellen &c. Da fragte der Herr den Satan: Woher kommst du? Der Satan antwortete dem Herrn und sprach: Von einem Streifzuge auf der Erde. Er sprach vor ihm: Herr der Welt, ich bin in der ganzen Welt umhergestreift und fand keinen, der so treu wäre, wie dein Knecht Abraham. Du sagtest zu ihm: *mache dich auf und durchziehe das Land nach seiner Länge und Breite, denn dir will ich es geben,* dennoch trug er deiner Handlungsweise nichts nach, als er keine Stätte fand, seine Frau Sara zu begraben.[616]*Da sprach der Herr zum Satan: Hast du acht gehabt auf meinen Knecht Ijob, denn seinesgleichen gibt es niemand auf Erden &c. Noch hält er fest an seiner Frömmigkeit, und du hast mich verleitet, ihn ohne Grund zu verderben.* R. Joḥanan sagte, wenn dies kein geschriebener Schriftvers wäre, dürfte man es nicht sagen; gleich einem Menschen, den man verleitet und er sich verleiten läßt.

[617]*Der Satan antwortete dem Herrn und sprach: Haut um Haut, und alles, was ein Mensch hat, gibt er für sein Leben hin. Aber recke nur einmal deine Hand aus und taste sein Gebein und Fleisch an, ob er dir nicht ins*[618]*Gesicht fluchen wird. Da sprach der Herr zum Satan: Wohlan, er sei in deiner Hand, nur*[618]*schone sein Leben. Da ging der Satan von dem Herrn hinweg und schlug Ijob &c.* R. Jiçḥaq sagte: Größer war der Schmerz des Satan als der des Ijob; dies war ebenso, als wenn ein Herr zu seinem Knechte sagen würde: zerbrich das Faß, aber hüte den Wein.

Reš Laqiš sagte: Der Satan, der böse Trieb und der Todesengel sind identisch. Vom Satan heißt es: *da ging der Satan vom Herrn hinweg.* Er ist der böse Trieb, denn von diesem heißt es:[619]*nur Böses den ganzen Tag,* und hierbei heißt es: *nur schone sein Leben.* Er ist der Todesengel, denn es heißt: *nur schone sein Leben,* demnach hängt es von ihm ab. In einer Barajtha wird gelehrt: Er steigt herab und verführt, steigt hinauf und klagt an, holt sich Vollmacht und nimmt die Seele.

R.Levi sagte: Der Satan und Penina handelten beide im Namen des Himmels[620]. Der Satan sah, daß der Heilige, gepriesen sei er, Ijob zugetan war, da sprach er: Er hat, behüte und bewahre, seine Liebe zu Abraham vergessen. Penina, wie es heißt:[621]*und ihre Nebenbuhlerin kränkte sie, um sie zum Klagen zu reizen.* R. Aḥa b. Jáqob trug dies in Paponja vor, da kam der Satan und küßte ihm den Fuß.

---

[618] Die Lesarten על פניך u. רק את נפשו finden sich auch in vielen Handschriften bei Kennicott. Daß der T. tatsächlich die Lesart רק hatte, geht aus der weiter folgenden Auslegung aus diesem Worte hervor; in den kursierenden Ausgaben ist diese Stelle nach dem masor. Texte geändert u. weiter statt dieses Verses der Vers 1,12 gesetzt worden. [619] Gen. 6,5. [620] Sie hatten mit ihren bösen Handlungen eine gute Absicht. [621] iSam. 1,6. [622] Damit sie zu Gott bete, was später auch

[622]*Bei alledem sündigte Ijob nicht mit seinen Lippen.* Raba sagte: Mit seinen Lippen sündigte er nicht, im Herzen aber sündigte er. – Was sagte er? – [623]*Die Erde ist in die Hand des Frevlers gegeben, die Augen ihrer Richter hält er zu, wenn nicht er, wer denn sonst.* Raba sagte: Ijob wollte die Schüssel auf ihre Mündung[624]umstülpen. Abajje sprach zu ihm: Ijob sprach dies nur über den Satan. Hierüber streiten auch Tannaím; *Die Erde ist in die Hand des Frevlers gegeben;* R. Eliêzer sagte: Ijob wollte die Schüssel auf ihre Mündung umstülpen. Da sprach R. Jehošuâ zu ihm: Ijob sprach es nur über den Satan.

[625]*Wenn du auch weißt, daß ich nicht schuldig bin, so ist doch keine Rettung aus deiner Hand.* Raba sagte: Ijob wollte die ganze Welt vom Strafgerichte befreien; er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, du hast den Ochsen erschaffen und seine Hufe sind gespalten[626], du hast den Esel erschaffen und seine Hufe sind ungeteilt; du hast den Édengarten erschaffen und du hast die Hölle erschaffen; du hast Fromme erschaffen und du hast Frevler erschaffen; wer kann dich zurückhalten[627]!? – Was erwiderten ihm seine Genossen? – [628]*Du zerstörst die Gottesfurcht und mißbrauchst die Sprache vor Gott.* Der Heilige, gepriesen sei er, hat den bösen Trieb erschaffen, aber auch die Tora als Gegenmittel[629].

Raba trug vor: Es heißt:[630]*der Segen des Verlorenen kam über mich, und das Herz der Witwe machte ich jubeln. Der Segen des Verlorenen kam über mich;* dies lehrt, daß er Waisen ein Feld zu rauben, es zu meliorieren und es ihnen dann zurückzugeben pflegte. *Und das Herz der Witwe machte ich jubeln;* wenn irgendwo eine Witwe war, die niemand heiraten wollte, ging er hin und legte ihr seinen Namen[631]bei, sodaß Leute kamen und sie heirateten.[632]*Könnte doch mein Unmut gewogen werden, könnte man mein Leid auf die Wagschale heben.* Rabh sagte: Erde in den Mund Ijobs; Kameradschaft[633]dem Himmel gegenüber![634]*Gäbe es einen Schiedsmann zwischen uns, der seine Hand auf uns beide legte.* Rabba[635]sagte: Erde in den Mund Ijobs, gibt es etwa einen Knecht, der mit seinem Herrn rechtet!?[636]*Einen Bund habe ich mit meinen Augen*

---

geschah u. von Erfolg war. 622. Ij. 2,10. 623. Ib. 9,24. 624. Den ganzen Inhalt ausschütten, dh. sich in Schmähworte gegen Gott ergehen. 625. Ij. 10,7. 626. Dies gilt bei den Haustieren als Zeichen der Reinheit; cf. Lev. Kap. 11. 627. Der Mensch ist für seine Handlungen nicht verantwortlich, da sie durch den Willen Gottes geschehen. 628. Ij. 15,4. 629. Es ist die eigene Schuld des Menschen, wenn er dieses Gegenmittel nicht benutzt. 630. Ij. 29,13. 631. Er gab sich als Verwandter von ihr aus und deckte sie mit seinem Reichtume u. Ansehen. 632. Ij. 6,2. 633. Er wollte durch eine Wage feststellen lassen, daß seine Klage gegen Gott berechtigt sei. 634. Ij. 9,33. 635. Die Namen Rabh, Raba u. Rabba wech-

geschlossen, wieso sollte ich eine Jungfrau betrachten. Raba sagte: Erde in den Mund Ijobs; er wollte fremde Frauen [sehen], während Abraham nicht einmal seine [Frau] angesehen hatte, denn es heißt:[637]*jetzt weiß ich nun, daß du eine Frau von schönem Aussehen bist*; demnach hatte er es bis dahin nicht gewußt.[638]*Wie die Wolke schwindet und dahingeht, so kehrt nicht wieder, wer in die Unterwelt hinabstieg.* Rabba sagte: Hieraus, daß Ijob die Auferstehung der Toten leugnete.

[639]*Der mich im Sturme*[640]*zertreten hat und meine Wunden ohne Schuld vermehrt.* Rabba sagte: Ijob lästerte mit '*Sturm*'[640]und mit '*Sturm*' erwiderte man ihm. Mit '*Sturm*' lästerte er, denn es heißt: *der mich im Sturme zertreten hat*; er sprach vor ihm: Herr der Welt, vielleicht zog ein Sturmwind vor dir vorüber, und du verwechseltest zwischen Ijob und ojeb [Feind]? Und mit '*Sturm*' erwiderte man ihm, denn es heißt: [641]*da antwortete der Herr Ijob aus dem Sturme und sprach &c. Auf, gürte deine Lenden wie ein Mann, so will ich dich fragen und du belehre mich.* Er sprach zu ihm: Viele Haare habe ich am Menschen geschaffen, und für jedes Haar besonders habe ich ein besonderes Grübchen[642]geschaffen, damit nicht zwei ihre Nahrung aus einem Grübchen ziehen; denn würden zwei ihre Nahrung aus einem Grübchen ziehen, so würden sie das Augenlicht des Menschen blenden. Zwischen einem Grübchen und einem anderen Grübchen verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!?[643]*Wer hat die Flut der Kanäle geteilt &c.* Viele Tropfen habe ich in den Wolken geschaffen, und eine besondere Form für sich für jeden Tropfen; denn würden zwei Tropfen aus einer Form kommen, so würden sie die Erde zerweichen, sodaß sie keine Früchte hervorbringen würde. Zwischen einem Tropfen und einem anderen Tropfen verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!? — Woher ist es erwiesen, daß unter 'Kanal' eine Form[644]zu verstehen ist? Rabba b. Šila erwiderte: Es heißt:[645]*er zog ringsum einen Kanal, der ungefähr einen Raum von zwei Seá Aussaat einnahm.*[646]*Und einen Weg dem donnernden Blitze.* Viele [Donner]stimmen habe ich in den Wolken geschaffen, und für jede [Donner]stimme einen besonderen Weg, damit nicht zwei [Donner]stimmen aus einem Wege hervorgehen; denn würden zwei [Donner]stimmen aus einem Wege hervorgehen, so würden sie die ganze Welt

---

seln hier u. variieren auch in manchen Texten; wahrscheinl. Schreibfehler. 636. Ij. 31,1. 637. Gen. 12,11. 638. Ij. 7,9. 639. Ib. 9,17. 640. Der T. übersetzt, wie aus der weiter folgenden Auslegung hervorgeht, שערה bezw. סערה mit Haar (שַׂעֲרָה); viell. aber wird nur auf die Ähnlichkeit dieser Worte hingedeutet. 641. Ij. 38,1,2. 642. Wahrscheinl. Haarbalg. 643. Ij. 38,25. 644. Ein Behälter für Wasser. 645. iReg. 18,32. 646. Ij. 38,25. 647. Ib. 39,1. 648. Ib. 34,35. 649. Ib.

zerstören. Zwischen einer [Donner]stimme und einer anderen [Donner]stimme verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!?[647]*Kennst du die Geburtszeit der Felsgemsen, beobachtest du das Kreißen der Hinden?* Die Hinde ist grausam gegen ihre Jungen, Col.b und muß sie zum Werfen niederkauern, so steigt sie auf eine Bergspitze, damit das Junge herabfalle und umkomme; ich aber halte ihr einen Adler bereit, der es mit seinen Flügeln auffängt und es vor sie hinlegt. Würde er aber einen Augenblick zu früh oder einen Augenblick zu spät kommen, so würde es umkommen. Zwischen einem Augenblicke und einem anderen Augenblicke verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!? *Beobachtest du das Kreißen der Hinden.* Die Hinde hat einen engen Muttermund; ich aber halte ihr, wenn sie zum Werfen niederkauert, eine Schlange bereit, die sie am Muttermunde beißt, wodurch dieser bei der Geburt sich dehnt. Würde diese aber einen Augenblick zu früh oder zu spät kommen, so würde jene umkommen. Zwischen einem Augenblicke und einem anderen Augenblicke verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!?

Es heißt:[648]*Ijob redet ohne Verstand und seine Worte sind ohne Einsicht,* und dagegen heißt es:[649]*ihr habt nicht recht zu mir geredet wie mein Knecht Ijob?* Raba erklärte: Hieraus, daß ein Mensch [für Äußerungen] in seinem Schmerze nicht verantwortlich gemacht werden könne.

[650]*Als die drei Freunde Ijobs von all dem Unglücke hörten, das ihn betroffen hatte, machten sie sich auf, ein jeder von seinem Wohnorte, Eliphaz der Temanite, Bildad der Šuḥite und Çophar der Naȧmite, und sie verabredeten sich miteinander, hinzugehen, um ihn zu bemitleiden und ihn zu trösten.* Was heißt: *sie verabredeten sich miteinander?* R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies lehrt, daß sie alle durch ein Tor gekommen waren, obgleich sie, wie gelehrt wird, einer vom anderen dreihundert Parasangen entfernt waren. – Woher erfuhren sie es? – Manche erklären, sie hatten Kronen[651], und manche erklären, sie hatten Bäume, und wenn diese verdorrten, so wußten sie es. Raba sagte: Das ist es, was die Leute sagen: entweder einen Freund gleich den Freunden Ijobs oder den Tod.

[652]*Als nun die Menschen anfingen, sich auf der Erde zu vermehren und ihnen Töchter geboren wurden.* R. Joḥanan sagte: Eine Vermehrung[653] kam über die Welt. Reš Laqiš sagte: Zank kam über die Welt. Reš La-

---

42,7. [650] Ib. 2,11. [651] Von magischer Wirkung, aus welcher jeder das Schicksal des anderen sehen konnte. [652] Gen. 6,1. [653] Weil die Töchter früher heiraten als die Söhne. Diese Auslegung stützt sich auf die aramäische Bezeichnung für Tochter רביתא, ריבה (Mädchen, Jungfrau), die dem W.e רביה, Vermehrung, qiš sprach zu R. Joḥanan: Weshalb wurden, nach deiner Erklärung, es sei eine Vermehrung über die Welt gekommen, die Töchter Ijobs nicht verdoppelt[654]!? Dieser erwiderte: Zugegeben, daß sie an Namen nicht verdoppelt wurden, aber an Schönheit wurden sie verdoppelt, denn es heißt: [655]*es wurden ihm sieben Söhne und drei Töchter geboren; die eine nannte er Jemima, die andere nannte er Qeçiá und die dritte nannte er Qeren hapukh.* Jemima, weil sie dem Tage [jom] glich; Qeçiá, weil sie einen Duft gleich dem der Kassia [qeçiá] verbreitete; Qeren hapukh erklärten sie in der Schule R. Šilas: weil sie dem Horn [qeren] des Einhorns[656] glich. Im Westen lachten sie darüber: dies ist ja eine Verunstaltung!? Vielmehr erklärte R. Ḥisda, weil sie der besten Schminke im Horn[657] glich.

Einst wurde R. Šimón b. Rabbi eine Tochter geboren, und er war darüber betrübt. Da sprach sein Vater zu ihm: Eine Vermehrung ist in die Welt gekommen. Darauf sprach Bar Kappara zu ihm: Mit eitlem Troste beschwichtigte dich dein Vater. Die Welt kann weder ohne Männer noch ohne Frauen bestehen, aber wohl dem, dessen Kinder männlich sind, und wehe dem, dessen Kinder weiblich sind. Die Welt kann weder ohne Parfümeure noch ohne Gerber bestehen, aber wohl dem, dessen Gewerbe die Parfümerie ist, und wehe dem, dessen Gewerbe die Gerberei ist.

Hierüber [streiten auch folgende] Tannaím: [658]*Und der Herr segnete Abraham mit allem.* Was heißt mit allem? R. Meír erklärte: Daß er keine Tochter hatte. R. Jehuda erklärte: Daß er eine Tochter hatte. Manche erklärten: Abraham hatte eine Tochter namens Bakol [mit allem]. R. Eleázar aus Modaím erklärte: Die Sternkunde wohnte im Herzen unseres Vaters Abraham, und alle Könige des Morgenlandes und des Abendlandes wandten sich in aller Frühe an seine Tür. R. Šimón b. Joḥaj sagte: Ein Edelstein hing am Halse unseres Vaters Abraham, und jeder Kranke, der ihn ansah, genas sofort. Als unser Vater Abraham aus der Welt schied, hing ihn der Heilige, gepriesen sei er, an das Sonnenrad. Abajje sagte: Das ist es, was die Leute sagen: hebt der Tag an, so hebt sich die Krankheit[659]. Eine andere Erklärung: Ésav artete bei seinen Lebzeiten nicht aus. Eine andere Erklärung: Jišmáél tat bei seinen Lebzeiten Buße. — Woher, daß Ésav bei seinen Lebzeiten nicht ausartete? — Es heißt:

---

bezw. מריבה, Zank, ähnlich ist. 654. Alles andere wurde ihm doppelt wiedergegeben (cf. Ij. 42,10), während ihm Töchter nur in der vorherigen Anzahl (cf. ib. 1,4 u. 42,13) geboren wurden. 655. Ij. 42,13,14. 656. Der T. scheint קרן הפוך, das gewundene Horn (so auch Ephraem Syrus (*Explanatio in Job* 42,8 קרנפוך דין קרנא הפיכתא) gelesen zu haben, wie es das Horn dieses Tieres ist. 657. Nach der richtigen Bedeutung des W.es קרן הפוך (Schminkhorn); so nach Handschriften. Nach unserem Texte: weil sie der besten Art des Gartensafrans glich. 658. Gen. 24,1. 659. Dh. wenn die Sonne aufgeht, lindert sich die Krankheit durch diesen

[660]*da kam Ésav vom Felde und war müde,* und hierzu wird gelehrt: An jenem Tage starb unser Vater Abraham, und unser Vater Jáqob kochte ein Linsengericht, um seinem Vater Jiçḥaq ein Trauermahl zu bereiten. Im Westen erklärten sie im Namen des Rabba b. Mari: Wie eine Linse keinen Mund[661] hat, ebenso hat auch der Leidtragende keinen Mund. Eine andere Erklärung: Wie eine Linse kreisförmig ist, ebenso kreist die Trauer umher und kommt zu allen Weltbürgern. – Welchen Unterschied gibt es zwischen beiden? – Hinsichtlich der Verwendung von Eiern für das Trauermahl[662].

R. Joḥanan sagte: Fünf Verbote übertrat dieser Frevler an jenem[663] Tage: er beschlief eine verlobte Jungfrau, er beging einen Mord, er verleugnete Gott, er verleugnete die Auferstehung der Toten und er verachtete die Erstgeburt. Er beschlief eine verlobte Jungfrau, denn hier heißt es: *da kam Ésav vom Felde,* und dort[664] heißt es: *denn auf dem Felde traf er sie.* Er beging einen Mord, denn hier heißt es: *müde,* und dort heißt es:[665]*wehe mir, denn meine Seele ist müde durch die Mörder.* Er verleugnete Gott, denn hier heißt es:[666]*wozu mir diese,* und dort[667] heißt es: *dieser ist mein Gott, den will ich verherrlichen.* Er verleugnete die Auferstehung der Toten, denn es heißt:[666]*ich gehe dem Tode entgegen.* Er verachtete die Erstgeburt, denn es heißt:[668]*und Ésav verachtete die Erstgeburt.*

Woher, daß Jišmáél bei seinen Lebzeiten Buße tat? – Aus folgendem. Einst saßen Rabina und R. Ḥama b. Buzi vor Raba, der eingeschlummert war; da sprach Rabina zu R. Ḥama b. Buzi: Ist es wahr, daß ihr gesagt habt, der Tod, bei dem [das Wort] 'verscheiden' gebraucht[669] wird, sei der Tod der Frommen? Dieser erwiderte: Jawohl. – Da ist ja das Zeitalter der Sintflut[670]!? Dieser erwiderte: Wir sagten es nur von den Fällen, wo es 'verscheiden' und 'einsammeln' heißt. – Bei Jišmáél heißt es ja ebenfalls 'verscheiden' und 'einsammeln'!? Währenddessen erwachte Raba und sprach zu ihnen: Kinder, folgendes sagte R. Joḥanan: Jišmáél tat Buße bei Lebzeiten seines Vaters, denn es heißt:[671]*und es begruben ihn seine Söhne Jiçḥaq und Jišmáél*[672]. – Vielleicht zählt er sie nach dem Grade ihrer Weisheit auf!? – Es heißt ja auch:[673]*und es begruben ihn seine Söhne Ésav und Jáqob,* weshalb zählt er demnach nicht

---

Stein. 660. Gen. 25,29. 661. Andere Hülsenfrüchte, Bohnen od. Erbsen, haben an einer Seite eine Narbe, die Linse aber hat keine. 662. Diese haben zwar keine Narbe, sind aber nicht rund. 663. Ésav, am Todestage seines Vaters. 664. Dt. 22,27. 665. Jer. 4,31. 666. Gen. 25,32. 667. Ex. 15,2. 668. Gen. 25,34. 669. In der Schrift. 670. Auch beim Tode durch die Sintflut wird dieser Ausdruck (גוע) gebraucht; cf. Gen. 7,21. 671. Gen. 25,9. 672. Jišmaél war älter, dennoch wird er später genannt, wohl deshalb, weil er aus Bußfertigkeit Jiçḥaq Ehre erwies u. ihm den Vortritt gab. 673. Gen. 25,29. 674. Cf. Gen. 24,1, 27,33 u.

auch diese nach dem Grade ihrer Weisheit auf!? Vielmehr wird er deshalb zuerst genannt, weil er [Jiçḥaq] den Vortritt gab, und da er ihm den Vortritt gab, so hatte er wahrscheinlich Buße getan.

Die Rabbanan lehrten: Drei ließ der Heilige, gepriesen sei er, einen Fol. 17 Vorgeschmack der zukünftigen Welt kosten, und zwar: Abraham, Jiçḥaq und Jáqob. Abraham, denn bei ihm heißt es: *mit allem*; Jiçḥaq, denn bei ihm heißt es: *von allem*; Jáqob, denn bei ihm heißt es: *alles*[674]. Über drei hatte der böse Trieb keine Gewalt, und zwar: Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, denn bei diesen heißt es: *mit allem, von allem* und *alles*. Manche sagen, auch David, denn es heißt: *mein Herz*[675]*ist in meinem Innern erschlagen.* — Und der andere!? — Er erwähnt nur seinen Schmerz[676].

Die Rabbanan lehrten: Über sechs hatte der Todesengel keine Gewalt, und zwar: Abraham, Jiçḥaq, Jáqob, Moše, Ahron und Mirjam. Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, denn bei ihnen heißt es: *mit allem, von allem* und *alles*. Moše, Ahron und Mirjam, denn bei ihnen heißt es: *durch den Mund des Herrn*[677]. — Bei Mirjam heißt es ja aber nicht: *durch den Mund des Herrn*!? R. Eleázar erwiderte: Mirjam starb ebenfalls durch einen Kuß[678], denn dies ist aus [dem Worte] *dort*[679]zu folgern, das auch bei Moše gebraucht wird, nur wird dies von ihr nicht ausdrücklich gesagt, weil dies unpassend klingt.

Die Rabbanan lehrten: Über sieben hatten Gewürm und Geschmeiß keine Gewalt, und zwar: Abraham, Jiçḥaq, Jáqob, Moše, Ahron, Mirjam und Binjamin, den Sohn Jáqobs. Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, denn bei ihnen heißt es: *mit allem, von allem* und *alles*. Moše, Ahron und Mirjam, denn bei ihnen heißt es: *durch den Mund Gottes*; und Binjamin, den Sohn Jáqobs, denn es heißt:[680]*über Binjamin sprach er: der Liebling des Herrn ist er, in Sicherheit wird er ruhen.* Manche sagen, auch über David, denn es heißt:[681]*auch mein Fleisch soll in Sicherheit ruhen.* — Und jener!? — Dies war nur ein Gebet von ihm.

Die Rabbanan lehrten: Vier starben infolge der Verleitung[682]der Schlange, und zwar: Binjamin, der Sohn Jáqobs, Amram, der Vater Mošes, Jišaj, der Vater Davids, und Kiláb, der Sohn Davids. Von allen ist dies eine Überlieferung, außer von Jišaj, dem Vater Davids, von dem dies sich ausdrücklich in der Schrift befindet, denn es heißt:[683]*an Stelle Joábs setzte Abšalom Ámasa an die Spitze: Ámasa war der Sohn eines*

33,11. [675] Nämlich der böse Trieb im Herzen. [676] David sprach nicht vom bösen Triebe, sondern von seinem Herzeleid. [677] Also nicht durch den Todesengel. [678] Einen sanften Tod, durch die Vereinigung mit Gott. [679] Das auch bei ihrem Tode gebraucht wird; cf. Num. 20,1 u. Dt. 34,5. [680] Dt. 33,12. [681] Ps. 16,9. [682] Wodurch der Tod über die Menschen verhängt wurde; sie selber waren ganz sündenrein. [683] iiSam. 17,25. [684] iChr. 2,16.

Mannes, namens Jithra der Jisraélit: er hatte Umgang gepflogen mit Abigajil, der Tochter Naḥaš', der Schwester Çerujas, der Mutter Joábs. Sie war ja nicht die Tochter Naḥaš', sondern die Tochter Jišajs, denn es heißt:[684] *und ihre Schwestern waren Çeruja und Abigajil*? Vielmehr: die Tochter dessen, der infolge der Verleitung der Schlange [naḥaš] gestorben war.

ZWEITER ABSCHNITT

i MAN DARF KEINE ZISTERNE NEBEN DER ZISTERNE EINES ANDEREN GRABEN, AUCH KEINEN GRABEN, KEINE HÖHLE[1], KEINEN WASSERKANAL UND KEIN WÄSCHERBECKEN[2], ES SEI DENN, DASS MAN DIESE VON DER WAND DES ANDEREN DREI HANDBREITEN ENTFERNT UND [SEINE WAND] MIT KALK VERPUTZT HAT. MAN ENTFERNE ÖLTRESTER, DÜNGER, SALZ, KALK UND FEUERSTEINE[3] VON DER WAND EINES ANDEREN DREI HANDBREITEN, ODER MAN VERPUTZE SIE MIT KALK. MAN ENTFERNE SAATEN, DEN PFLUG UND URIN DREI HANDBREITEN VON EINER [FREMDEN] WAND. EINE MÜHLE ENTFERNE MAN DREI [HANDBREITEN] VOM MÜHLSTEINE AUS, DAS SIND VIER VOM MAHLSTEINE; EINEN BACKOFEN [ENTFERNE MAN] DREI VOM SOCKEL AUS, DAS SIND VIER VOM RANDE.

Col.b GEMARA. Er beginnt mit 'Zisterne' und schließt mit 'Wand'!? (Er sollte doch lehren: es sei denn, daß man diese drei Handbreiten von der Zisterne des anderen entfernt hat.) Abajje, nach anderen R. Jehuda, erwiderte: Er lehrt dies von der Zisternenwand. – Sollte er doch lehren: es sei denn, daß man diese von der Zisterne des anderen drei Handbreiten entfernt hat[4]!? – Folgendes lehrt er uns: die Zisternenwand hat drei Handbreiten. Dies ist von Bedeutung bei Kauf und Verkauf. Es wird nämlich gelehrt: Sagt jemand zu seinem Nächsten, er verkaufe ihm eine Zisterne mit den Wänden, so müssen die Wände drei Handbreiten stark sein.

Es wurde gelehrt: Wer nahe der Grenze[5] [eine Zisterne] graben will, darf dies, wie Abajje sagt; Raba sagt, er dürfe es nicht. Nahe einem Felde, das auf Zisternen angewiesen[6] ist, ist dies nach aller Ansicht verboten[7],

---

1. Cf. Bq. Fol. 50b. 2. Eine viereckige Vertiefung, in der das Regenwasser zum Waschen angesammelt wurde; zum Waschen bediente man sich zweier Gruben, in einer wurde die Wäsche in Beizwasser geweicht und in der anderen gespült. 3. Dinge, die durch ihre Wärmeausstrahlung der Wand schädlich sind. 4. Da zur Zisterne selbstverständlich auch die Wandung gehört. 5. Eines fremden Grundstückes. 6. Wenn die Lage des Feldes eine künstliche Bewässerung erfordert. 7. Da vielleicht der Eigentümer später an der äußersten Grenze seines

sie streiten nur über ein Feld, das nicht auf Zisternen angewiesen ist. Abajje sagt, er dürfe es, denn es ist nicht auf Zisternen angewiesen; Raba sagt, er dürfe es nicht, denn jener kann zu ihm sagen: wie du dir überlegt hast und [eine Zisterne] gräbst, so kann ich es mir ebenfalls überlegen und eine graben[8]. Manche lesen: Nahe einem Felde, das nicht auf Zisternen angewiesen ist, ist dies aller Ansicht nach erlaubt, sie streiten nur über ein Feld, das auf Zisternen angewiesen ist. Abajje sagt, er dürfe es, denn selbst nach den Rabbanan, welche sagen, man müsse einen Baum von einer [fremden] Zisterne fünfundzwanzig Ellen entfernen[9], gilt dies nur von diesem Falle, wo beim Pflanzen die Zisterne schon vorhanden ist, hierbei aber ist ja beim Graben keine Zisterne vorhanden. Raba aber sagt, er dürfe es nicht, denn selbst R. Jose, welcher sagt, der eine grabe auf seinem Gebiete und der andere grabe auf seinem Gebiete[10], gilt dies nur von diesem Falle, wo beim Pflanzen noch keine Wurzeln vorhanden sind, die die Zisterne beschädigen können, hierbei aber kann jener zu ihm sagen: mit jedem Spatenstiche lockerst du mein Grundstück. — Wir haben gelernt: Man darf keine Zisterne neben der Zisterne eines anderen graben. Nur wenn da[11] eine Zisterne vorhanden ist, wenn da aber keine Zisterne vorhanden ist, darf man es. Allerdings ist nach der Lesart, nach der es neben einem Felde, das auf Zisternen nicht angewiesen ist, nach aller Ansicht erlaubt ist, unsere Mišna auf ein Feld zu beziehen, das auf Zisternen nicht angewiesen ist, nach der Lesart aber, nach der sie über ein Feld streiten, das nicht auf Zisternen angewiesen ist, ist dies zwar nach Abajje richtig, gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand[12]!? Raba kann dir erwidern: hierzu wurde ja gelehrt: Abajje, nach anderen R. Jehuda, erklärte, wir haben dies von der Wand der Zisterne[13] gelernt. Manche lesen: Und hierzu[14] wurde gelehrt: Abajje, nach anderen R. Jehuda, erklärte, wir haben dies von der Wand der Zisterne[13] gelernt. Allerdings ist nach der Lesart, nach der über ein Feld, das auf Zisternen angewiesen ist, alle übereinstimmen, daß man es nicht dürfe, unsere Mišna auf ein Feld zu beziehen, das auf Zisternen angewiesen ist, nach der Lesart aber, nach der sie über ein Feld streiten, das auf Zisternen angewiesen ist, ist dies zwar nach Raba richtig, gegen Abajje aber ist dies ja ein Einwand[15]!? — Abajje kann dir erwidern: unsere Mišna

---

Feldes ebenfalls eine Zisterne graben will. [8] Obgleich vorläufig keine Veranlassung vorliegt. [9] Damit die Wurzeln die Zisterne nicht beschädigen. [10] Man brauche einen Baum von einer fremden Zisterne nicht zu entfernen. [11] Auf dem Gebiete des anderen. [12] Nach ihm ist dies verboten, auch wenn da keine Zisterne vorhanden war. [13] Demnach mußte auch der erstere 3 Handbreiten entfernen, obgleich auf dem Gebiete des anderen keine Zisterne vorhanden war. [14] Zu der Lehre unserer Mišna, man müsse eine Zisterne von der eines anderen 3 Handbreiten entfernen. [15] Nach ihm darf man dies dennoch, wenn spricht von dem Falle, wenn beide gleichzeitig zu graben beginnen[16]. – Komm und höre: Wenn die Erdmasse[17] mit den Händen zusammengetragen[18] ist, so grabe der eine seine Zisterne auf der einen Seite[19] und der andere grabe seine Zisterne auf der anderen Seite; der eine entferne sie drei Handbreiten und verputze mit Kalk, und der andere entferne sie drei Handbreiten und verputze mit Kalk[20]!? – Anders ist es, wenn sie mit den Händen zusammengetragen[21] ist. – Was dachte denn der Fragende[22]!? – Daß der Autor den Fall hervorheben wollte, wenn [die Erdmasse] mit den Händen zusammengetragen ist; man könnte glauben, da sie mit den Händen zusammengetragen ist, sei eine noch größere Entfernung nötig, so lehrt er uns[23]. – Komm und höre: Man entferne Öltrester, Dünger, Salz, Kalk und Feuersteine von der Wand eines anderen Fol. 18 drei Handbreiten oder man verputze sie mit Kalk. Nur wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, so ist es[24] auch nahe erlaubt!? – Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. – Was lehrt er uns demnach? – Er lehrt uns, daß diese der Wand schädlich sind. – Komm und höre: Man entferne Saaten, den Pflug und Urin drei Handbreiten von einer [fremden] Wand. Nur wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? – Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. – Was lehrt er uns demnach!? – Er lehrt uns, daß die Feuchtigkeit der Wand schädlich ist. – Komm und höre: Eine Mühle entferne man drei [Handbreiten] vom Mühlsteine aus, das sind vier vom Mahlsteine. Nur wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? – Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. – Was lehrt er uns demnach!? – Er lehrt uns, daß die Erschütterung der Wand schädlich ist. – Komm und höre: Einen Backofen entferne man drei vom Sockel aus, das sind vier vom Rande. Nur wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? – Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. – Was lehrt er uns demnach!? – Daß die Hitze der Wand schädlich ist. – Komm und höre: Man darf unter dem Speicher eines anderen keinen Bäcker- oder Fär-

---

auf dem Gebiete des Nachbars keine Zisterne vorhanden ist, während nach seiner eigenen Auslegung der Mišna dies verboten ist. 16. Nur in diesem Falle muß jeder 3 Handbreiten entfernen, sonst aber nur der andere. 17. Wo die Zisterne gegraben wird. 18. Od. unter den Händen zusammenfällt, wenn es ganz locker ist. 19. Der Grenze. 20. Also auch der erstere, obgleich bei seinem Nachbar keine Zisterne vorhanden ist. 21. Die Erde ist ganz locker und die Wand muß daher stärker sein. 22. Die angezogene Lehre spricht ja ausdrücklich von einem lockeren Boden. 23. In Wirklichkeit aber ist es einerlei, ob die Erde hart od. locker ist. 24. Das Hinlegen dieser Dinge neben der fremden berladen[25]eröffnen, auch keinen Rinderstall [anlegen][26]. Nur wenn ein Speicher vorhanden ist, wenn aber kein Speicher vorhanden ist, ist dies erlaubt!? – Anders verhält es sich bei einem Wohnraume[27]. Dies ist auch zu beweisen, denn hierzu wird gelehrt: Wenn aber der Rinderstall früher da war, als der Speicher, so ist es erlaubt. – Komm und höre: Man darf einen Baum neben dem Felde [eines anderen] nur dann pflanzen, wenn man ihn vier Ellen entfernt. Hierzu wird gelehrt: Die vier Ellen, von denen sie sprechen, sind zur Bearbeitung des Weinberges[28]erforderlich. Nur wegen der Bearbeitung des Weinberges, wenn aber nicht die Bearbeitung des Weinberges zu berücksichtigen wäre, würde es erlaubt sein, obgleich die Wurzeln Schaden anrichten[29]!? – Da handelt es sich um den Fall, wenn sie durch einen Felsen[30]getrennt sind. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: Befindet sich dazwischen eine Mauer, so darf dieser an der einen Seite bis an die Mauer heranrücken und der andere an der anderen Seite bis an die Mauer heranrücken[31]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Ragen die Wurzeln in das Gebiet des anderen hinein, so darf dieser sie bis zur Tiefe von drei Handbreiten entfernen, damit sie dem Pfluge nicht hinderlich seien. Wieso können [die Wurzeln] hineinragen, wenn sie durch einen Felsen getrennt sind!? – Er meint es wie folgt: wenn sie aber nicht durch einen Felsen [getrennt sind] und die Wurzeln in das Gebiet des anderen hineinragen, so darf dieser sie bis zu einer Tiefe von drei Handbreiten entfernen, damit sie dem Pfluge nicht hinderlich seien. – Komm und höre: Man muß einen Baum fünfundzwanzig Ellen von einer Zisterne entfernen. Nur wenn eine Zisterne vorhanden ist, wenn aber keine Zisterne vorhanden ist, so ist dies[32]auch nahe erlaubt!? – Nein, auch wenn keine Zisterne vorhanden ist, ist dies verboten, nur lehrt er uns, daß die Wurzeln fünfundzwanzig Ellen reichen und die Zisterne beschädigen können. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: war aber der Baum früher da, so fälle man ihn nicht; wieso kann dies nun vorkommen, wenn man es[33]in der Nähe nicht darf!? – Wie R. Papa erklärt hat, wenn er es gekauft hat, ebenso auch hierbei, wenn er es[34]gekauft hat. – Komm und höre: Man entferne die Flachsbeize von Kräutern, den Lauch von Zwiebeln und den Senf von Bienen[35]. Nur wenn

---

Wand. [25] In diesen wird viel geheizt und die Hitze schadet den aufgespeicherten Genußmitteln. [26] Wegen des schlechten Geruches. [27] Den er zum Wohnen benutzt; man darf ihm hierüber keine Schwierigkeiten machen. [28] In diesem Falle, des Obstgartens; cf. Dt. 22,9. [29] Wenn der Besitzer des Feldes an der Grenze eine Zisterne graben oder pflügen will. [30] Durch den die Wurzeln nicht dringen können. [31] Wahrscheinlich in dem Falle, wenn die Wurzeln nicht durchdringen. [32] Das Pflanzen des Baumes. [33] Den Baum pflanzen, auch wenn keine Zisterne vorhanden ist. [34] Das Land nahe dem

Kräuter vorhanden sind, wenn aber keine Kräuter vorhanden sind, so ist dies[36]erlaubt!? – Nein, auch wenn keine Kräuter vorhanden sind, ist dies verboten, nur lehrt er uns, daß diese einander schädlich sind. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jose erlaubt es beim Senf, weil er zu ihm sagen kann: während du von mir verlangst, meinen Senf von deinen Bienen zu entfernen, entferne du deine Bienen von meinem Senf, denn sie kommen und fressen mir die Blüten von meinem Senf Col.b ab. Wieso kann dies nun vorkommen, wenn man es[37]in der Nähe nicht darf!? R. Papa erwiderte: Wenn er es[38]gekauft hat. – Was ist, wenn er es gekauft hat, der Grund der Rabbanan!? Und was ist ferner der Grund R. Joses[39], dies sollte doch auch von Flachsbeize und Kräutern gelten!? Rabina erwiderte: Die Rabbanan sind der Ansicht, der Schädiger müsse sich [vom Geschädigten] entfernen. – Demnach ist R. Jose der Ansicht, der Geschädigte müsse sich [vom Schädiger] entfernen, und wenn der Geschädigte sich entfernen muß, so sollte dies auch von Flachsbeize und Kräutern gelten!? – Vielmehr, tatsächlich ist R. Jose ebenfalls der Ansicht, der Schädiger müsse es[40], und R. Jose sprach zu den Rabbanan wie folgt: einleuchtend ist dies von Flachsbeize und Kräutern, denn jene beschädigen diese, diese aber beschädigen nicht jene, aber Senf und Bienen beschädigen ja einander gegenseitig. – Und die Rabbanan!? – Die Bienen beschädigen den Senf nicht; wenn etwa die Saatkörner, so finden sie sie nicht, und wenn die Blätter, so wachsen sie nach. – Ist R. Jose denn der Ansicht, der Schädiger müsse sich [vom Geschädigten] entfernen, wir haben ja gelernt: R. Jose sagt, auch wenn die Zisterne früher da war[41]als der Baum, fälle man diesen nicht, denn der eine gräbt auf seinem Gebiete und der andere pflanzt auf seinem Gebiete!? – Vielmehr, tatsächlich ist R. Jose der Ansicht, der Geschädigte müsse es, nur sagte er es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht muß der Geschädigte sich entfernen, und nicht einmal Flachsbeize von Kräutern braucht man zu entfernen, aber auch nach euerer Ansicht, der Schädiger müsse sich entfernen, ist dies allerdings bei Flachsbeize und Kräutern einleuchtend, wo jene diese beschädigen, nicht aber diese jene, aber Senf und Bienen beschädigen ja einander gegenseitig!? – Und die Rabbanan!? – Die Bienen beschädigen den Senf nicht; wenn die Saat-
Fol. 19 körner, so finden sie sie nicht, und wenn die Blätter, so wachsen sie nach.

Und kein Wäscherbecken &c. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba

---

Baume, auf dem er die Zisterne graben will. [35] Wenn letztere einem anderen gehören. [36] Erstere an der Grenze eines fremden Grundstückes zu pflanzen. [37] Da die schadenbringende Sache bringen, auch wenn die zu beschädigende Sache nicht vorhanden ist. [38] Das Grundstück, als die in Rede stehenden Pflanzungen bereits vorhanden waren. [39] Der es nur bei Senf u. Bienen erlaubt. [40] Sich entfernen, damit kein Schaden entstehe. [41] Cf. infra Fol.

b. Abuha: Dies gilt nur vom Beizebecken[42], das Spülbecken aber muß vier Ellen [entfernt werden][43]. Ebenso wird auch gelehrt: Ein Wäscherbecken muß man vier Ellen [entfernen]. Wir haben ja aber gelernt: drei Handbreiten? Wahrscheinlich ist dies nach R. Naḥman zu erklären. Manche weisen auf diesen Widerspruch hin. Wir haben gelernt, man müsse ein Wäscherbecken drei Handbreiten [entfernen], und dem widersprechend wird gelehrt: vier Ellen? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Das ist kein Widerspruch; eines gilt vom Beizebecken und eines gilt vom Spülbecken. R. Ḥija, Sohn des R. Ivja, lehrte es ausdrücklich: es sei denn, daß man den Rand des Beizebeckens drei Handbreiten von der Wand entfernt.

Und mit Kalk verputzt. Sie fragten: Heißt es: und mit Kalk verputzt, oder heißt es: oder mit Kalk verputzt? – Es ist selbstverständlich, daß es heißt: und mit Kalk verputzt, denn wenn man sagen wollte, es heiße: oder mit Kalk verputzt, so sollte er sie[44] doch zusammen lehren[45]. – Vielleicht deshalb[46], weil der Schaden in dem einen Falle nicht dem Schaden im anderen Falle gleicht; im Anfangsatze erfolgt er durch die Feuchtigkeit, im Schlußsatze erfolgt er durch die Hitze. – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Wenn die Erdmasse mit den Händen zusammengetragen ist, so grabe der eine seine Zisterne auf der einen Seite und der andere grabe seine Zisterne auf der anderen Seite, der eine entferne sie drei Handbreiten und verputze mit Kalk, und der andere entferne sie drei Handbreiten und verputze mit Kalk. Nur wenn sie mit den Händen zusammengetragen[47] ist, sonst aber nicht. – Auch wenn sie nicht mit den Händen zusammengetragen ist, muß man ebenfalls mit Kalk verputzen, nur ist dies von dem Falle nötig, wenn sie mit den Händen zusammengetragen ist; man könnte glauben, da sie mit den Händen zusammengetragen ist, sei eine größere Entfernung erforderlich, so lehrt er uns[48].

Man entferne Öltrester, Dünger, Salz, Feuersteine &c. Dort haben wir gelernt: Worin man warmstellen[49] darf, und worin man nicht warmstellen darf. Man darf nicht warmstellen in Öltrester, nicht in Dung, nicht in Salz, nicht in Kalk, nicht in Sand, ob feucht oder trocken. Weshalb lehrt er es hier von Feuersteinen und nicht vom Sande, und weshalb lehrt er es dort vom Sande und nicht von Feuersteinen? R. Joseph erwiderte: Weil man [keine Speisen] in Feuersteine warmzustellen pflegt. Abajje sprach zu ihm: Man pflegt ja auch nicht in Wollbüschel

---

25b. [42] Vgl. S. 68 Anm. 2. [43] Wegen des Spritzens beim Waschen. [44] Alle Fälle der Mišna, in welchen eine Entfernung von 3 Handbreiten vorgeschrieben ist. [45] Und da sie geteilt gelehrt werden, so muß es im 1. Passus und u. im 2. oder heißen [46] Werden sie geteilt gelehrt. [47] Ist beides erforderlich. [48] In Wirklichkeit aber ist in jedem Falle beides erforderlich. [49] Speise am Šabbath; man und Purpurstreifen warmzustellen, dennoch wird gelehrt, man dürfe in Wollbüschel, in Wollflieden, in Purpurstreifen oder in Watte warmstellen, man dürfe sie aber nicht fortbewegen[50]!? Vielmehr, erklärte Abajje, der Gefährte bekundet[51]dies; er lehrt es[52]hier von Feuersteinen, und dies gilt auch vom Sande, und er lehrt es dort vom Sande, und dies gilt auch von Feuersteinen. Raba sprach zu ihm: Sollte er doch, wenn der Gefährte es bekundet, es an einer Stelle von allen[53]lehren, und dasselbe sollte auch von der anderen gelten!? Vielmehr, erklärte Raba, dort lehrt er es nicht von Feuersteinen, weil sie den Topf rostig[54]machen, und hier lehrt er es nicht vom Sande, weil er sowohl wärmt als auch kühlt[55]. – Aber R. Ošája lehrt es ja auch vom Sande[56]!? – Er lehrt es von feuchtem[57]. – Sollte der Autor unserer Mišna es ebenfalls von diesem lehren, wegen der Feuchtigkeit? – Er lehrt es[58]vom Wasserkanal[59]. – Er lehrt es ja auch vom Wäschebecken, obgleich er es vom Wasserkanal lehrt!? – Dies ist nötig. Würde er es nur vom Wasserkanal gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil darin [das Wasser] dauernd ist, nicht aber gilt es vom Wäscherbecken, worin es nicht dauernd[60]ist. Und würde er es nur vom Wäscherbecken gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es in diesem angesammelt[61]verbleibt, nicht aber gilt dies von einem Wasserkanal[62]. Daher ist beides nötig.

MAN ENTFERNE SAATEN, DEN PFLUG. Bei Saaten erfolgt dies[63]ja schon durch den Pflug!? – Beim Handwurf[64]. – Beim Pfluge erfolgt dies ja schon durch die Saaten[65]!? – Wenn man um Bäume pflügt[66]. – Dies erfolgt ja schon durch das Wasser[67]!? – Der Autor spricht vom Jisraéllande, von dem es heißt:[68]*vom Regen des Himmels trinkt es Wasser*[69].
Col.b – Demnach entwickeln sich die Wurzeln von Saaten nach der Seite, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, wenn man eine Wein-

---

darf sie nicht in Dinge warmstellen, in welchen sie an Wärme zunehmen, da dann das Kochen verboten ist. [50] Da es Dinge sind, die zu einer für den Sabbath verbotenen Arbeit verwendet werden. [51] Dh. aus der einen Stelle entnehme man dasselbe auch bezüglich der anderen Stelle. [52] Daß diese Dinge Wärme ausstrahlen. [53] In beiden Lehren aufgezählten Dingen. [54] Nach Raschi zerbrechen. [55] Je nachdem, ob er mit heißen od. mit kalten Gegenständen in Verbindung gebracht wird. [56] Daß man ihn nicht neben eine fremde Wand legen dürfe. [57] Er zählt ihn mit den in der Mišna genannten feuchten Dingen mit; die Schädigung erfolgt durch Feuchtigkeit und nicht durch Hitze. [58] Die Schädigung durch Feuchtigkeit. [59] Und dies gilt auch von anderen feuchten Dingen. [60] Sondern größtenteils ganz leer ist. [61] Das Wasser verdirbt u. ist für die Wand viel schädlicher. [62] In dem das Wasser immer frisch ist; solches Wasser ist für die Wand weniger schädlich. [63] Die Beschädigung der Wand. [64] Wenn das Säen mit der Hand erfolgt. [65] Das Pflügen erfolgt ja zum Zwecke des Säens. [66] Um die Erde aufzulockern, damit die Bäume besser wachsen. [67] Da man die Pflanzen oft bewässern muß, wodurch die fremde Wand leidet. [68] Dt. 11,11. [69] Es braucht keiner Bewässerung. [70] Damit nicht die Pflanzen ihre Nahrung rebe durch die Erde senkt, dürfe man, falls darüber keine drei Handbreiten Erde vorhanden sind, darüber keine Saaten säen[70], und hierzu wird gelehrt, jedoch dürfe man daneben säen, auf der einen oder auf der anderen Seite!? R. Ḥaga erwiderte im Namen R. Joses: Weil sie den Boden zersetzen und die Erde auflockern[71].

UND URIN DREI HANDBREITEN VON EINER [FREMDEN] WAND. Rabba b. Bar Ḥana sagte: Man darf neben der Wand eines anderen Wasser ablassen, denn es heißt:[72]*ich will ausrotten von Aḥáb alles, was an die Wand pißt; Unmündige und Mündige in Jisraél.* – Wir haben ja aber gelernt: Urin drei Handbreiten von einer [fremden] Wand!? – Dies gilt vom Ausguß[73]. – Komm und höre: Man darf neben der Wand eines anderen kein Wasser ausschütten, sondern nur in einer Entfernung von drei Handbreiten!? – Hier wird ebenfalls vom Ausguß gesprochen. – Komm und höre: Man darf nicht neben der Wand eines anderen Wasser ablassen, sondern nur in einer Entfernung von drei Handbreiten; dies gilt nur von einer Ziegelwand, bei einer Steinwand[74]aber, daß man keinen Schaden anrichtet, nämlich eine Handbreite; bei einem Felsboden ist dies überhaupt erlaubt!? Dies ist eine Widerlegung des Rabba b. Bar Ḥana. Eine Widerlegung. – Aber Rabba b. Bar Ḥana stützt sich ja auf einen Schriftvers!? – Dieser ist wie folgt zu verstehen: selbst das, dessen Art es ist, an die Wand zu pissen, nämlich einen Hund, werde ich ihm nicht zurücklassen.

R. Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Ein Fladen reduziert das Fenster nicht[75]. – Weshalb gerade ein Fladen, dies gilt ja auch von einem dicken [Brote]!? – Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von einem dicken [Brote], denn da es noch brauchbar[76]ist, so verliert es seine Eigenheit[77]nicht; man könnte aber glauben, ein Fladen verliere, wenn er schmutzig wird, seine Eigenheit[78], so lehrt er uns. – Sollte doch schon der Umstand ausreichen, daß er eine Sache ist, die für Unreinheit empfänglich ist, und eine für Unreinheit empfängliche Sache hält die Unreinheit nicht zurück[79]!? – Wenn er mit Obstsaft ge-

---

vom Weinstocke ziehen. 71. Aus diesem Grunde ist das Säen in unmittelbarer Nähe einer fremden Wand verboten. 72. iReg. 21,21. 73. Aus einem Gefäße. 74. Muß man sich so weit entfernen. 75. Hinsichtlich des Gesetzes von der Verunreinigung. Wenn 2 Räume durch eine faustgroße Öffnung verbunden sind u. in einem derselben eine Leiche sich befindet, wodurch er levitisch unrein wird, so dringt die Unreinheit auch in den anderen Raum, ist sie kleiner, so bleibt dieser rein; befindet in der Öffnung sich ein Fladen, so wird sie dadurch nicht reduziert, da ihm als Speise die Eigenschaft als Wand fehlt. 76. Wenn es durch die Feuchtigkeit der Wand schmutzig wird, kann die schmutzige Stelle fortgeschält werden. 77. Als Speise, die nicht als Wand gelten kann. 78. Da man ihn nicht schälen kann; er ist dann zum Essen nicht mehr geeignet. 79. Die Reknetet[80]ist. Man wandte ein: Wenn ein Korb voll Stroh oder ein Faß voll Dörrfeigen im Fenster[81]liegen, so erwäge man wie folgt: würden, wenn diese fortgenommen werden würden, das Stroh oder die Dörrfeigen allein stehen bleiben, so bilden sie eine Trennung[75], wenn aber nicht, so bilden sie keine Trennung[82]. Das Stroh ist ja als Viehfutter verwendbar[83]!? — Wenn es verfault ist. — Es ist ja zu Lehm verwendbar!? — Wenn Dornen darin sind[84]. — Es ist ja zum Heizen verwendbar!? — Wenn es feucht ist. — Es ist ja zu einer großen Flamme verwendbar!? — Eine große Flamme ist selten. — Dörrfeigen sind ja brauchbar!? Šemuél erwiderte: Wenn sie madig sind. Ebenso lehrte auch Rabba b. Abuha: wenn sie madig sind. — Von welchem Falle wird hier hinsichtlich eines Fasses Fol. 20 gesprochen: befindet sich die Mündung nach außen[85], so sollte es selbst eine Trennung bilden, denn ein Tongefäß ist ja von der Außenseite[86] nicht verunreinigungsfähig[87]!? — Vielmehr, wenn die Mündung sich nach innen befindet. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn die Mündung sich nach außen befindet, nur wird hier von einem Metallfasse[88] gesprochen. Man wandte ein: Wenn in einem Fenster[89]gepflücktes und niedergelegtes oder von selbst hervorgesproßtes Gras[90]sich befindet, oder Lappen, die keine drei zu drei [Fingerbreiten] haben, oder nachhängende Glieder oder Fleischfetzen von einem [lebenden] Vieh oder Tiere, oder wenn sich da ein Vogel oder ein Nichtjude[91]niedergesetzt hat, oder wenn da ein acht Tage altes Kind, Salz, ein Tongefäß oder eine Torarolle liegt, so reduzieren sie das Fenster[92]; aber Schnee, Hagel, Eis, Reif und Wasser reduzieren das Fenster nicht[93]. Gras ist ja für ein Vieh verwendbar!? — Wenn es Aphrazta[94]ist. — Das, was selbst hervorgewachsen ist, wird ja fortgenommen, weil es für die Wand schädlich[95]ist!? Rabba erwiderte:

---

duktion der Öffnung kommt hierbei überhaupt nicht in Betracht. 80. Speisen werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie mit einer der hierfür geeigneten Flüssigkeiten befeuchtet worden sind, zu denen Fruchtsaft nicht gehört. 81. Das 2 Räume verbindet u. in einem derselben eine Leiche sich befindet. 82. Der Korb u. das Faß sind als Gefäße verunreinigungsfähig u. daher nicht als Wand geeignet. 83. Dennoch gilt es als Trennung, während nach Š. das zum Essen geeignete nicht als Trennung gilt. 84. Der Lehm wurde mit den Füßen geknetet. 85. Außerhalb des Raumes, in dem die Leiche sich befindet. 86. Wenn es von dieser Seite mit der verunreinigenden Sache in Berührung kommt. 87. Und was nicht verunreinigungsfähig ist, gilt als Scheidewand. 88. Das auch von der Außenseite verunreinigungsfähig ist. 89 Zwischen 2 Räumen u. in einem eine Leiche sich befindet. 90. Die hier aufgezählten Dinge sind für levit. Unreinheit nicht empfänglich u. bilden daher eine Scheidewand. 91. Er ist den Vorschriften der levit. Reinheitsgesetze nicht unterworfen u. daher auch nicht verunreinigungsfähig. 92. Wenn es so groß ist, daß es die beiden Räume hinsichtlich der Unreinheit verbindet u. diese den Hohlraum vermindern. 93. Weil sie von selbst zerfließen; ebenso würde Wasser ohne Gefäß nicht stehen bleiben. 94. Eine giftige Pflanze; vgl. Bd. VII S. 160 Anm. 25. 95. Und was nicht bleibend ist, gilt

Wenn es die Wand einer Ruine ist. R. Papa erklärte: Dies kann auch bei der Wand eines bewohnten [Hauses] vorkommen, wenn es in einer Entfernung von drei Handbreiten[96] ins Fenster hineinwächst. – Lappen sind ja zu einem Risse an einem Gewande[97] verwendbar!? – Wenn sie grob sind. – Sie sind ja für einen Bader[98] verwendbar!? – Solche aus Sackzeug[99]. – Wieso heißt es demnach: drei zu drei [Fingerbreiten], es sollte ja heißen: vier zu vier [Handbreiten][100]!? – Wenn sie wie Sackzeug sind. – Wieso gilt dies von nachhängenden Gliedern und Fleischfetzen von einem [lebenden] Vieh oder Tiere, es kann ja fortlaufen!? – Wenn es angebunden ist. – Man kann es ja schlachten[101]!? – Wenn es ein unreines ist. – Man kann es ja einem Nichtjuden verkaufen!? Wenn es sehr mager ist. – Man kann sie ja abschneiden und Hunden vorwerfen!? – Da dies eine Tierquälerei ist, so tut man dies nicht. – Ein Vogel, der im Fenster sitzt, kann ja fortfliegen!? – Wenn er angebunden ist. – Man kann ihn ja schlachten!? – Wenn es ein unreiner ist. – Man kann ihn ja einem Nichtjuden verkaufen!? – Wenn es ein Qalnitha[102] ist. – Man kann ihn ja einem Kinde[103] geben!? – Wenn er kratzt. – Ein Qalnitha kratzt ja nicht!? – Wenn er einem Qalnitha ähnlich ist. – Ein Nichtjude, der am Fenster sitzt, kann ja aufstehen und fortgehen!? – Wenn er gefesselt ist. – Sein Genosse kann ja kommen und ihn befreien!? – Wenn er aussätzig ist. – Sein aussätziger Genosse kann ja kommen und ihn befreien!? – Vielmehr, ein von der Regierung gefesselter. – Ein Kind von acht Tagen, das im Fenster liegt, kann ja die Mutter forttragen!? – Am Šabbath, und es wird gelehrt, ein acht Tage altes Kind gleiche einem Steine und man dürfe es am Šabbath nicht umhertragen, wohl aber dürfe die Mutter, wegen der Lebensgefahr, sich über dieses niederbeugen und es säugen. – Salz ist ja brauchbar!? – Wenn es bitter ist. – Es ist ja für Häute[104] brauchbar!? – Wenn Dornen darin sind. – Es ist ja für die Wand schädlich und wird entfernt!? – Wenn es sich auf einer Scherbe befindet. – Soll doch die Scherbe selber als Trennung gelten!? – Wenn sie die erforderliche Größe nicht hat; Col. b wie wir gelernt haben: eine Scherbe[105] [in der Größe], daß man sie zwischen Bretter legen kann. – Ein Tongefäß ist ja verwendbar!? – Wenn es schmutzig ist. – Es ist ja für einen Bader verwendbar!? – Wenn es ein Loch hat. – Eine Torarolle ist ja zum Lesen verwendbar!? – Wenn

---

nicht als Scheidewand. 96. Von der Wand. 97. Zum Flicken. 98. Zum Abwischen einer Wunde. 99. Es ist rauh u. zum Abwischen einer Wunde nicht geeignet. 100. Dies ist in dieser Hinsicht das Mindestmaß für Sackzeug. 101. Die nachhängenden Fetzen sind dann eßbar. 102. Name eines sehr magern Vogels, der zum Schlachten nicht geeignet ist. 103. Zum Spielen. 104. Zum Gerben. 105. Gilt als Sache, die man am Sabbath nicht fortbewegen darf. 005. Hinsichtlich sie morsch ist. – So muß sie ja versteckt werden!? – Wenn sie da versteckt worden ist.

Rabh sagte: Mit allem kann man eine Wand[105] herstellen, nur nicht mit Salz und einer Fettmasse[106]. Šemuél aber sagte, auch mit Salz. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht; einer spricht von Feinsalz und einer spricht von Grobsalz[107]. Da nun Rabba aber gesagt hat, man mache zwei Salzhaufen und lege auf diese einen Balken, denn das Salz hält den Balken und der Balken hält das Salz, so gilt dies auch von Grobsalz, dennoch streiten sie nicht, denn der eine spricht von dem Falle, wenn ein Balken vorhanden ist, und einer spricht von dem Falle, wenn kein Balken vorhanden ist.

Eine Mühle entferne man drei [Handbreiten] vom Mühlsteine aus, das sind vier vom Mahlsteine. Aus welchem Grunde? – Wegen der Erschütterung. – Es wird ja aber gelehrt: eine [Mühle] mit Eselbetrieb [entferne man] drei [Handbreiten] vom Untersatze, das sind vier vom Trichter; welche Erschütterung gibt es denn hierbei!? – Vielmehr, wegen des Geräusches.

Einen Backofen [entferne man] drei vom Sockel aus, das sind vier vom Rande. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Sockel eines Backofens eine Handbreite vorsteht. Dies ist von Bedeutung bei Kauf und Verkauf.

ii Man darf einen Backofen nur dann in einem Hause aufstellen, wenn darüber vier Ellen [freier Raum] vorhanden[108] ist; in einem Obergemache darf man einen solchen nur dann aufstellen, wenn darunter ein Estrich von drei Handbreiten vorhanden ist; für einen Kochherd genügt eine Handbreite. Hat man Schaden angerichtet, so muss man den Schaden ersetzen. R. Šimón sagt, diese Masse seien nur deshalb festgesetzt worden, damit man ersatzfrei sei, wenn man Schaden angerichtet.
iii,1 Man darf unter dem Speicher eines anderen keinen Bäcker- oder Färberladen eröffnen, auch keinen Rinderstall [anlegen]. Allerdings hat man dies beim Weine[109] erlaubt, aber immerhin keinen Rinderstall[110].

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt: bei einem Backofen vier und bei einem Kochherde drei[111]!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die der Bäcker; unser Backofen gleicht einem Herde der Bäcker[112].

---

des Šabbathgesetzes, wenn man einen geschlossenen Raum herstellen will, um in diesem alles unbeschränkt umhertragen zu dürfen. [106] Da sie von selber zerschmilzt. [107] Durch das grobe Salz darf eine Wand hergestellt werden, durch das feine nicht; vgl. Bd. III S. 523 Anm. 53. [108] Damit die Decke nicht Feuer fange. [109] Wenn er im Speicher verwahrt wird, da ihm der Rauch nicht schadet. [110] Weil der Geruch auch dem Weine schadet. [111] Handbreiten muß der

Keinen Laden eröffnen &c. Es wird gelehrt: War der Laden früher da als der Speicher, so ist es erlaubt. Abajje fragte: Wie ist es, wenn er zum Speichern gefegt und gesprengt[012]hat? Wie ist es, wenn er die Fenster vermehrt[113]hat? Wie ist es, wenn er einen Söller[114]auf seinem Hause gebaut hat? – Dies bleibt unentschieden. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, fragte: Wie verhält es sich bei Datteln und Granatäpfeln[115]? – Dies bleibt unentschieden.

Allerdings hat man es beim Weine erlaubt &c. Es wird gelehrt: Beim Weine hat man es erlaubt, weil er dadurch besser wird. Aber immerhin keinen Rinderstall, weil er ihn übelriechend macht. R. Joseph sagte: Unserem [Wein] schadet auch der Rauch einer Kerze. R. Šešeth sagte: Futtergras[116]gleicht einem Rinderstalle.

Einen Laden in einem [gemeinschaftlichen] Hofe [zu eröffnen], kann [der andere] verwehren und sagen: ich kann wegen des Lärms der Ein- und Ausgehenden nicht schlafen. Wer Geräte fertigt, muss hinausgehen und sie auf dem Markte verkaufen; jedoch kann man einem [das Arbeiten] nicht verwehren und zu ihm sagen: ich kann nicht schlafen wegen des Geräusches des Hammers, des Geräusches der Mühle oder des Lärms der Kinder[117]. III,2

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[118]!? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einem fremden Hofe[119]. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte er doch lehren: in einem fremden Hofe ist es erlaubt!? Vielmehr, erklärte Raba, der Schlußsatz spricht von Schulkindern[120], und zwar nach der Bestimmung des R. Jehošuá b. Gamla. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wahrlich, es sei jenes Mannes, namens R. Jehošuá b. Gamla, zum Guten gedacht, denn wenn nicht er, würde die Tora in Jisraél in Vergessenheit geraten sein. Anfangs pflegte nämlich, wer einen Vater hatte, von ihm in der Tora unterrichtet zu werden, und wer keinen Vater hatte, lernte die Tora nicht. Sie folgerten dies aus dem Schriftverse:[121]*ihr* Fol. 21

Estrich des Obergemachs stark sein. [112] Da er oft u. stark geheizt wird. [012] Ob auch dann der Speicher als bereits vorhanden gilt. [113] Um den Raum als Speicher zu benutzen; ein solcher braucht gute Ventilation. [114] Den er zum Speicher bestimmt. [115] Wenn er diese in den Speicher hineingebracht hat; hier wird von einem Speicher gesprochen, in dem Getreide, Wein od. Öl verwahrt wird. [116] Das leicht verdirbt und übelriechend wird. [117] Der Lehrlinge bei der Arbeit; nach der weiterfolgenden Erklärung: der Kinder, die zum Einkaufe kommen. [118] Im ersteren heißt es, daß der Mitbewohner die Eröffnung eines Ladens wegen des Geräusches der Ein- u. Ausgehenden verwehren kann, dagegen heißt es im letzteren, daß der Lärm der Kinder kein Grund zum Verwehren sei. [119] Jeder kann nur in dem von ihm bewohnten Hofe ein Geräusch verbieten. [120] Der Hofnachbar kann die Errichtung einer Kinderschule nicht verbieten, ob-

sollt sie lehren: ihr selber[122] sollt sie lehren. Später aber ordnete man an, in Jerušalem Kinderlehrer anzustellen. Dies eruierten sie aus folgendem Schriftverse:[123] *denn aus Çijon wird die Lehre ausgehen.* Aber immer noch pflegte den, der einen Vater hatte, dieser hinzubringen und lehren zu lassen, wer aber keinen Vater hatte, kam nicht hin und lernte auch nichts; da ordnete man an, solche in jedem Bezirke anzustellen. Man führte ihnen [die Kinder im Alter] von sechzehn oder siebzehn Jahren zu, wenn aber der Lehrer über einen in Zorn geriet, schlug er aus und lief fort. Alsdann trat R. Jehošuá b. Gamla auf und ordnete an, daß man Kinderlehrer in jeder Provinz und in jeder Stadt anstelle, denen man [die Kinder im Alter] von sechs oder sieben Jahren zuführe.

Rabh sprach zu R. Šemuél b. Šilath: Unter sechs Jahren nimm keinen [Schüler] auf, von diesem [Alter] an nimm ihn auf und stopfe in ihn wie in einen Ochsen. Ferner sagte Rabh zu R. Šemuél b. Šilath: Wenn du ein Kind züchtigst, so züchtige es nur mit einem Schuhriemen; wenn es dann lernt, so ist es recht, wenn aber nicht, so mag es den anderen zur Gesellschaft dienen[124].

Man wandte ein: Wenn einer von den Bewohnern des Hofes Wundarzt, Bader, Walker oder Kinderlehrer werden will, so können es ihm die übrigen Bewohner des Hofes verwehren!? – Hier wird von nichtjüdischen Kindern gesprochen. – Komm und höre: Wenn zwei in einem Hofe wohnen und einer von ihnen Wundarzt, Bader, Walker und Kinderlehrer werden will, so kann der andere es ihm verwehren!? – Hier wird ebenfalls von nichtjüdischen Kindern gesprochen. – Komm und höre: Wenn jemand in einem gemeinsamen Hofe ein Haus hat, so darf er es weder an einen Wundarzt noch an einen Bader noch an einen Walker noch an einen jüdischen Schriftkundigen[125] noch an einen aramäischen Schriftkundigen vermieten!? – Hier wird von einem städtischen Schriftkundigen[126] gesprochen.

Raba sagte: Seit der Verordnung des R. Jehošuá b. Gamla bringe man kein Kind[127] aus einer Stadt nach einer anderen, wohl aber bringe man es aus einem Lehrhause nach einem anderen[128]. Sind sie aber durch einen Strom getrennt, so bringe man es nicht; ist aber eine Brücke vorhanden, so bringe man es; wenn aber nur ein Steg, so bringe man es nicht.

---

gleich er durch den Lärm der Kinder belästigt wird. [121] Dt. 11,19. [122] Das W. אֹתָם wurde אַתֶּם gelesen, wonach das Gebot des Lehrens nur dem Vater obliegt. [123] Jes. 2,3. [124] Man züchtige es nicht übermäßig und man gebe auch die Hoffnung nicht auf. [125] Einen Kinderlehrer. [126] Der noch angestellte Lehrer hält. So Raschi; nach anderen, סופר in der üblichen Bedeutung, Stadtschreiber. [127] Zum Unterrichte, um das Kind nicht Reisefährnissen auszusetzen; der Vater kann vielmehr von der Gemeinde verlangen, daß in derselben Stadt eine Schule errichtet werde. [128] Dh. aus einem Stadtviertel nach dem Lehrhause eines an-

Ferner sagte Raba: Die Anzahl der Kinder bei einem Lehrer beträgt fünfundzwanzig, sind es fünfzig, so stelle man zwei an; sind es vierzig, so stelle man einen Gehilfen an, und man gewähre ihm eine Unterstützung von städtischen [Mitteln].

Ferner sagte Raba: Wenn ein Kinderlehrer [nur mäßig] lehrt und ein anderer besser lehrt, so setze man jenen nicht ab, denn der andere könnte dann[129] lässig werden. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Er würde dann um so besser lehren, denn die Eifersucht der Lehrer mehrt die Weisheit[130].

Ferner sagte Raba: Wenn von zwei Kinderlehrern einer [viel] unterrichtet, aber nicht gründlich ist, und einer gründlich ist, aber nicht [viel] lehrt, so stelle man den an, der [viel] lehrt und nicht gründlich ist, denn ein Fehler verliert sich von selbst. R. Dimi aus Nehardeá aber sagte, man stelle den an, der gründlich ist und nicht [viel] lehrt, denn ein Fehler, der einmal da ist, erhält sich. So heißt es:[131] *denn sechs Monate verweilten da Joab und ganz Jisraél, bis er jeden Mann in Edom ausgerottet hatte.* Als er zu David kam, fragte er ihn: Weshalb hast du dies[132] Col.b getan? Dieser erwiderte: Es heißt:[133] *du sollst auslöschen alles Männliche [zakhar] in Ámaleq.* Jener entgegnete: Wir lesen ja *zekher* [jede Erinnerung]! Dieser erwiderte: Mich hat man *zakhar* gelehrt: Hierauf ging er zu seinem Lehrer und fragte ihn, wie er ihn gelehrt habe, und dieser erwiderte *zakhar.* Da zog er seinen Degen und wollte ihn töten. Dieser fragte: Weshalb dies? — Es heißt:[134] *verflucht sei, wer das Werk des Herrn lässig ausführt.* Da sprach er: Laß mich den Fluch auf mich nehmen. Jener erwiderte: Es heißt:[134] *und verflucht sei, wer seinem Schwerte das Blut vorenthält.* Hierauf tötete er ihn.

Ferner sagte Raba: Ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Schreiber[135] gelten stets als verwarnt[136]. Die Regel hierbei ist: ist der Schaden nicht mehr gut zu machen, so gilt er als verwarnt.

R. Hona sagte: Wenn ein Anwohner der Durchgangsgasse eine Mühle aufgestellt hat und ein anderer in derselben Durchgangsgasse kommt und ebenfalls eine solche aufstellt, so hat jener das Recht, es ihm zu verwehren, denn er kann zu ihm sagen: du schneidest mir meinen Lebensunterhalt ab. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man entferne das Fischnetz vom Fische[137] so viel, als der Fisch entschlüpfen kann. — Wieviel ist dies? Rabba b. R. Hona erwiderte: Bis zu einer Parasange. — Anders ver-

---

deren Stadtviertels. [129] Wenn er sieht, daß er ganz allein u. die Stadt auf ihn angewiesen ist. [130] Er sieht dann, daß sein Eifer beobachtet u. gewürdigt wird. [131] iReg. 11,16. [132] Nur die Männer u. nicht auch die Frauen ausgerottet. [133] Dt. 25,19. [134] Jer. 48,10. [135] Profaner Schriften, als Urkunden, Scheine udgl. [136] Richten sie Schaden an, so können sie ohne weiteres entlassen werden.

hält es sich bei Fischen, für die Schlingen[138]ausgeworfen[139]werden. Rabina sprach zu Raba: Es wäre anzunehmen, daß R. Hona der Ansicht R. Jehudas ist, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, ein Krämer dürfe keine Rostähren und Nüsse an Kinder verteilen, weil er sie dadurch zu ihm zu kommen anlockt; die Weisen erlauben dies. — Du kannst auch sagen, daß er der Ansicht der Rabbanan ist, denn die Rabbanan streiten gegen R. Jehuda nur in jenem Falle, weil er zum anderen sagen kann: ich verteile Nüsse, verteile du Pflaumen, hierbei aber pflichten auch die Rabbanan[140]bei, denn dieser kann sagen: du schneidest mir meinen Lebensunterhalt ab. Man wandte ein: Jeder darf einen Laden neben dem Laden eines anderen oder eine Badeanstalt neben der Badeanstalt eines anderen eröffnen; dieser kann es ihm nicht verbieten, denn jener kann zu ihm sagen: du tust dies auf deinem Gebiete und ich tue es auf meinem Gebiete!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Die Anwohner der Durchgangsgasse können einander zwingen, keinen Schneider, keinen Gerber und keinen anderen Handwerker[141]sich in ihrer Mitte niederlassen[142]zu lassen; seinem Nachbar aber[143]kann man es[144]nicht verwehren. R. Šimón b. Gamliél sagt, jeder könne es auch seinem Nachbar verwehren.

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Entschieden ist es mir, daß ein Einwohner der Stadt einem aus einer anderen Stadt es[145]verwehren könne, und daß, wenn dieser hinsichtlich der Kopfsteuer zu dieser gehört, er es ihm nicht verwehren könne; und daß ferner ein Bewohner der Durchgangsgasse einem Bewohner derselben Durchgangsgasse es nicht verwehren[146]könne. Aber folgendes fragte R. Hona: Kann ein Bewohner dieser Durchgangsgasse es einem Bewohner einer anderen Durchgangsgasse verwehren? — Dies bleibt unentschieden.

R. Joseph sagte: R. Hona[147]pflichtet jedoch bei, daß man es[148]einem

---

[137] Auf den ein anderer bereits Jagd hält. [138] Über das hier gebrauchte W. סייארא wurde seitens der Kommentare u. Lexicographen recht viel Unsinn zusammengeschrieben. Nach einigen soll es (auf Umwegen über das Arabische) Zeichen bedeuten, die Fische geben einander Zeichen, wo Futter zu finden ist od. wo Netze ausgebreitet sind; nach anderen soll es von סור *untersuchen*(?), oder gar חור *ausspähen* abzuleiten sein, die Fische haben einen Leiter, der sie führt. In Wirklichkeit ist es nichts anderes als das im Syrischen sehr bekannte סירא (gr. *σειϱά*) Fangstrick, Schlinge, Netz. [139] Der erste Fischer hat sich bereits um den Fisch bemüht u. ihn als sein Eigentum betrachtet. [140] Daß man in unmittelbarer Nähe eines anderen kein Konkurrenzgeschäft eröffnen dürfe. [141] Wenn einer von den Anwohnern bereits einen solchen Beruf ausübt. [142] Niemand von den Anwohnern darf ihm eine Wohnung vermieten. [143] Der bereits im Hofe wohnt. [144] Einen Berufszweig zu ergreifen, den bereits ein Nachbar ergriffen hat. [145] Ihm in der Stadt Konkurrenz zu machen. [146] Nach den Rabbanan in der oben angeführten Lehre. [147] Welcher lehrt, daß man einem

Kinderlehrer nicht verwehren könne, denn der Meister sagte: Ézra ordnete in Jisraél an, daß man einen Lehrer neben einem Lehrer setze. — Es ist ja zu befürchten, er könnte lässig[149] werden!? Man erwiderte: Die Fol. 22 Eifersucht der Lehrer mehrt die Weisheit.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: R. Hona, Sohn des R. Jehošuá[150], pflichtet bei, daß man es den in den Städten umherziehenden Gewürzkrämern nicht verbieten könne, denn der Meister sagte, Ézra ordnete an, daß Gewürzkrämer in den Städten umherziehen, damit die Töchter Jisraéls Putzmittel in Bereitschaft haben. Jedoch dürfen sie nur umherziehen, nicht aber sich niederlassen; ist es aber ein Gelehrter, so darf er sich auch niederlassen[151]. So erlaubte Raba, gegen die Halakha, R. Jošija und R. Óbadja, sich niederzulassen, denn sie sind Gelehrte, und könnten dadurch von ihrem Studium abgehalten werden.

Einst brachten Korbflechter Körbe nach Babel; da kamen die Leute der Stadt und verwehrten es[152] ihnen. Als sie hierauf vor Rabina kamen, sprach er: Fremde kommen[153] und an Fremde verkaufen sie. Dies gilt jedoch nur von einem Markttage, nicht aber von einem anderen Tage. Auch an einem Markttage gilt dies nur vom Verkaufe auf dem Markte, umherziehen aber dürfen sie nicht.

Einst brachten Wollhändler Wolle nach Pum Nahara; da kamen die Leute der Stadt und verwehrten es ihnen. Als sie darauf vor R. Kahana kamen, sprach er zu ihnen: Sie haben das Recht, es euch zu verwehren. Da sprachen sie zu ihm: Wir haben Außenstände[154] in der Stadt. Er erwiderte ihnen: Verkauft so viel als ihr zum Unterhalte braucht, bis ihr eure Außenstände eingezogen habt, dann aber geht fort.

Einst brachte R. Dimi aus Nehardeá einen Kahn mit Dörrfeigen[155]. Da sprach der Exilarch zu Raba: Geh und sieh nach; ist es ein Gelehrter, so halte für ihn den Markt[156] frei. Hierauf sprach Raba zu R. Ada b. Abba: Geh, rieche an seinem Kruge[157]. Da ging er hin und richtete an ihn folgende Frage: Wie ist es, wenn ein Elefant einen Weidenkorb verschlungen und ihn durch den After ausgeworfen[158] hat? Er wußte es nicht. Alsdann fragte er ihn: Ist der Meister nicht Raba? Da klappste ihn dieser mit

---

in derselben Durchgangsgasse Konkurrenz machen dürfe. 148. Eine Schule zu errichten, wenn eine andere in derselben Durchgangsgasse bereits vorhanden ist. 149. Durch die Herabdrückung des Lohnes wird auch die Arbeitsleistung eine geringere. 150. Welcher lehrt, man könne einem aus einer anderen Stadt die Konkurrenz verbieten. 151. Da das Umherziehen unter seiner Würde ist. 152. Diese da zu verkaufen. 153. Es war ein Markttag, an dem sowohl die Lieferanten als auch die Konsumenten aus Fremden bestanden. 154. Sie mußten bis zur Einziehung ihrer Außenstände ihren Unterhalt verdienen. 155. Nach einer fremden Stadt zum Verkaufe. 156. Man erteile ihm das Recht zum alleinigen Verkaufe dieser Waren. 157. Dh. untersuche, wie es mit seiner Gelehrsamkeit steht. 158.

seiner Sandale und sprach zu ihm: Von mir bis Raba ist sehr weit, aber immerhin kann ich noch dein Lehrer sein, und Raba ist der Lehrer deines Lehrers. Da gab man ihm den Markt nicht frei, und er erlitt Verlust an seinen Dörrfeigen. Hierauf kam er zu R. Joseph und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, was sie mir getan haben! Da sprach dieser, wer die Beschämung des Königs von Edom nicht ungesühnt ließ, der lasse auch deine Kränkung nicht ungesühnt. Es heißt nämlich:[159] *So sprach der Herr: Wegen der drei, ja der vier Vergehen Moábs will ich es nicht rückgängig machen, weil sie die Gebeine des Königs von Edom zu Kalk verbrannt haben.* Da kehrte die Seele des R. Ada b. Ahaba zur Ruhe ein. R. Joseph sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlaßt, denn ich habe ihm geflucht. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlaßt, denn durch ihn habe ich Verlust an meinen Dörrfeigen erlitten. Abajje sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlaßt, denn er pflegte zu den Jüngern zu sagen: Anstatt daß ihr bei Abajje Knochen abnagt, geht zu Raba Fleisch[160] essen. Raba sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlaßt, denn er pflegte zu den Schlächtern[161] zu sagen: Ich habe das Fleisch früher zu bekommen als der Diener Rabas, denn ich bin bedeutender. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlaßt. R. Naḥman war nämlich Vortragender bei den Festvorträgen, und jeden Tag pflegte R. Ada b. Abba mit ihm das vorzutragende Thema zu präparieren, und erst dann ging er zum Vortrage. Eines Tages hielten R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, R. Ada b. Abba zurück, denn sie waren beim Schlusse[162] nicht anwesend, und fragten ihn, was Raba über die Lehren vom Viehzehnten gesagt habe, und er erwiderte ihnen, Raba habe dies gesagt, Raba habe jenes gesagt. Mittlerweile wurde es spät, und R. Ada b. Abba kam nicht. Die Jünger aber sprachen zu R. Naḥman b. Jiçḥaq: Auf, es ist schon spät, worauf wartet der Meister? Er erwiderte ihnen: Ich sitze und warte auf die Bahre[163] des R. Ada b. Abba. Inzwischen ging ein Ruf aus, die Seele des R. Ada b. Abba sei zur Ruhe eingekehrt. Es ist einleuchtend, das R. Naḥman b. Jiçḥaq seine Bestrafung veranlaßt habe.

iv Wer eine Wand neben der Wand eines anderen hat, darf neben dieser noch eine andere nur dann aufstellen, wenn er sie vier Ellen von der Wand des anderen entfernt. Die Fenster müssen oben, unten und gegenüber vier Ellen entfernt sein[164].

Ob der Korb noch als Gefäß gilt u. levitisch verunreinigungsfähig ist od. er als Kot zu betrachten ist. 159. Am. 2,1. 160. Dh. sie sollten lieber zu den Vorträgen Rabas gehen, von dem sie mehr lernen könnten. 161. Wenn er bei diesen mit dem Diener Rabas zusammentraf u. früher abgefertigt sein wollte. 162. Der Vorlesung Rabas. 163. Er war durch dessen Ausbleiben in Verlegenheit geraten, GEMARA. Wieso hatte er die erste so nahe[165] herangerückt? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: wer eine Wand neben [der Wand eines Col.b anderen] bauen will, darf es nur dann, wenn er sie vier Ellen abrückt. Raba wandte ein: Es heißt ja aber: wer eine Wand neben der Wand eines anderen hat!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: wer eine Wand vier Ellen von der Wand eines anderen hatte und sie eingestürzt ist, darf eine neue Wand nur dann bauen, wenn er sie vier Ellen entfernt. – Aus welchem Grunde? – Das Umhertreten an der einen Stelle ist dienlich für die andere Stelle[166].

Rabh sagte: Dies gilt nur von der Wand eines Gartens[167], die Wand eines Hofes aber darf man auch in der Nähe bauen. R. Ošája aber sagt, einerlei ob eine Gartenwand oder eine Hofwand, in der Nähe darf man sie nicht bauen. R. Jose b. Ḥanina sagte: Sie streiten aber nicht; einer spricht von einer alten Stadt und einer spricht von einer neuen Stadt[168]. – Wir haben gelernt: Die Fenster müssen oben, unter und gegenüber vier Ellen entfernt sein. Hierzu wird gelehrt: Oben, damit er nicht hinabschauen und hineinsehen könne, unten, damit er nicht aufgerichtet hineinsehen könne, gegenüber, damit er nicht verdunkle[169]. Also nur damit er nicht verdunkle, nicht aber wegen des Umhertretens!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie quer[170] baut. – Wieviel[171]? Jeba, der Schwiegervater des Ašjan b. Nidbakh erwiderte im Namen Rabhs: Die Breite des Fensters. – Er kann ja hineinschauen[172]!? R. Zebid erwiderte: Wenn er die Wand abschrägt[173]. – Wir haben ja aber gelernt: vier Ellen!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von einer Seite und eines gilt von zwei Seiten[174]. – Komm und höre: Eine Wand von einer [fremden] Dachrinne[175] vier Ellen, damit dieser eine Leiter aufstellen[176] könne. Nur wegen der Leiter, aber nicht wegen des Umhertretens!? – Hier handelt es sich um eine vorstehende Dachrinne, die das Umhertreten [nicht stört], da man ja unten[177] geht.

da er den Vortrag nicht halten konnte. 164. Von den Fenstern des Nachbars. 165. In der Mišna wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand eine Wand neben der Wand eines anderen hat. 166. Wenn zwischen den beiden Wänden herumgetreten wird, so wird der Boden dadurch fester und die Wand haltbarer. 167. Da der Boden auf der Seite des Gartens locker ist, so muß er wenigstens auf der anderen Seite festgetreten werden. 168. In der der Boden noch locker ist u. ausgetreten werden muß. 169. Die Fenster des anderen. 170. Und nicht parallel mit der ersten Wand, sodaß es nur mit der Schmalseite das Fenster des anderen verdunkelt; der Raum an beiden Seiten der Wand ist frei u. kann von den Passanten ausgetreten werden. 171. Muß in diesem Falle die Wand vom Fenster entfernt werden. 172. In das Fenster des anderen, wenn er auf der Wand steht, da sie nur wenig entfernt ist. 173. Die obere Kante, damit man auf dieser nicht stehen könne. 174. Wenn er zwei Wände baut, an beiden Seiten des Fensters, so müssen sie vier Ellen entfernt werden. 175. Muß man entfernen. 176. Wenn v,1 Man entferne eine Leiter von einem [fremden] Taubenschlage vier Ellen, damit nicht ein Marder hinaufspringen könne; eine Wand von einer [fremden] Dachrinne vier Ellen, damit dieser eine Leiter aufstellen könne.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Joses vertritt, denn R. Jose sagt, der eine gräbt auf seinem Gebiete und der andere pflanzt auf seinem Gebiete[178]. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Joses, denn R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er, R. Jose pflichte bei[179] in dem Falle, wenn seine Pfeile[180] es veranlassen; auch hierbei kann es vorkommen, daß [der Marder] in einem Loche sitzt und beim Aufstellen der Leiter hineinspringt[181]. – Dies ist ja aber nur eine Veranlassung!? R. Ṭobi b. Mathna erwiderte: Dies besagt, daß bei Schädigungen auch die Veranlassung verboten sei[182].
Fol. 23 R. Joseph hatte Dattelpalmen, unter denen Bader sich niederzulassen pflegten, da Raben kamen und vom Blute fraßen, dann auf die Bäume flogen und die Datteln[183] beschädigten. Da sprach R. Joseph zu ihnen: Schafft mir die Krächzenden von hier fort. Abajje sprach zu ihm: dies ist ja nur eine Veranlassung!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Tobi b. Mathna: Dies besagt, daß bei Beschädigungen auch die Veranlassung verboten sei. – Sie hatten ja aber Gewohnheitsrecht[184] darauf!? – R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, es gebe keine Ersitzung durch Beschädigung. – Hierzu wurde ja aber gelehrt, R. Mari sagte, dies gelte nur vom Rauche, und R. Zebid sagte, dies gelte nur von einem Aborte[185]!? Dieser erwiderte: Für mich, der ich empfindlich bin, sind diese wie Rauch und Abort.

v,2 Man entferne einen Taubenschlag fünfzig Ellen von der Stadt[186]. Auf eigenem Gebiete darf man einen Taubenschlag nur dann errichten, wenn fünfzig Ellen nach jeder Seite[187] ihm gehören; R. Jehuda sagt: eine Fläche von vier Kor [Aussaat], die Ausdehnung des Taubenfluges. Hat man einen gekauft, so bleibt er in seinem Besitz-

---

der Eigentümer der Dachrinne sie reinigen will. 177. Sie ist beim Umhertreten nicht störend u. die Entfernung ist nur wegen der Aufstellung der Leiter erforderlich. 178. Cf. infra Fol. 25b; niemand braucht sich in der Benutzung seines Gebietes von seinem Nachbar beschränken zu lassen. 179. Daß man auf die Beschädigung des anderen Rücksicht nehmen müsse. 180. Wenn der Schaden direkt durch ihn kommt. 181. In den Taubenschlag; der Schaden entsteht also direkt durch den Besitzer der Leiter. 182. Wenn man auch wegen der Veranlassung eines Schadens nicht haftbar ist, ist immerhin der vom Schaden Bedrohte berechtigt, die Veranlassung zu verhindern. 183. Sie waren von den Badern angelockt worden. 184. Durch die eingeführte Benutzung. 185. Davor muß jedes Nachbargrundstück geschützt werden, da die Belästigung eine übermäßig große ist. 186. Damit die Tauben nicht die Saaten in den Gärten der Stadt beschädigen. 187. Da-

RECHTE, AUCH WENN NUR EINE FLÄCHE VON EINEM VIERTELKAB VORHANDEN IST[188].

GEMARA. Nur fünfzig Ellen und nicht mehr; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf keine Taubenschlingen legen, es sei denn, dreißig Ris[189]fern von einer bewohnten Gegend[190]!? Abajje erwiderte: Sie fliegen auch weiter, Futter aber suchen sie nur innerhalb fünfzig Ellen. — Fliegen sie denn nur dreißig Ris und nicht weiter, es wird ja gelehrt, daß man in einer bebauten Gegend auch in [einer Entfernung von] hundert Mil keine Schlingen legen dürfe!? R. Joseph erwiderte: Wenn sie mit Weinbergen bebaut[191]ist. Raba erklärte: Wenn sie mit Taubenschlägen bebaut[191]ist. Sollte es schon wegen der Taubenschläge selber verboten[192] sein!? — Wenn du willst, sage ich: wenn sie ihm gehören; wenn du willst, sage ich: wenn sie einem Nichtjuden gehören; und wenn du willst, sage ich: wenn sie herrenlos sind[193].

R. JEHUDA SAGT: EINE FLÄCHE VON VIER &C. R. Papa, nach anderen R. Zebid, sagte: Dies[194]besagt, daß man sowohl für einen Käufer als auch für einen Erben eintrete[195]. — Hinsichtlich eines Erben ist dies ja bereits gelehrt worden: wer sich auf eine Erbschaft beruft, braucht weiter keiner Begründung[196]!? — Nötig ist dies wegen des Käufers. — Aber auch hinsichtlich des Käufers ist dies ja bereits gelehrt worden: wenn jemand einen Hof gekauft hat und Vorsprünge und Altane[197]an diesem vorhanden sind, so bleibe es[198]dabei!? — Beides ist nötig. Würde er es nur da gelehrt haben, hinsichtlich des öffentlichen Gebietes, [so könnte man glauben,] er kann es nach innen[199]eingezogen, oder das Publikum es ihm gestattet haben, nicht aber gilt dies hierbei. Und würde er es nur hierbei gelehrt haben, [so könnte man glauben,] dies gelte nur bei einem Priva-

---

mit die Tauben nicht die Felder des Nachbars beschädigen. [188] Da angenommen wird, daß bei der Errichtung des Taubenschlages der Verkäufer dazu berechtigt war. [189] 1 R. hat 166 Ellen. [190] Damit man keine fremden Tauben einfange. [191] Die Tauben fliegen von Weinberg zu Weinberg, bezw. von Schlag zu Schlag u. kommen auch weiter. [192] Damit man die Tauben aus diesen fremden Taubenschlägen nicht einfange, ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Stadt. [193] Es ist also nicht auf diese Taubenschläge, sondern nur auf die Entfernung von der Stadt Rücksicht zu nehmen. [194] Die Lehre der Mišna, daß, wenn jemand einen Taubenschlag gekauft hat u. dieser vom Nachbargebiete nicht genügend entfernt ist, anzunehmen sei, daß der Verkäufer dazu berechtigt war. [195] Das Gericht hat den Käufer, bezw. den Erben zu vertreten, u. derjenige, der ihm das Besitzrecht streitig machen will, hat den Beweis zu erbringen. [196] Wenn jemand bei der Geltendmachung seiner Rechte auf seine Sache sich darauf beruft, daß sie im Besitze seines Vaters war, so braucht er nicht zu beweisen, daß der Besitz seines Vaters berechtigt war. [197] Die in das öffentliche Gebiet hineinragen u. das Publikum belästigen. Von vornherein dürfen solche nicht gebaut werden. [198] Er braucht sie nicht zu entfernen, da angenommen wird, daß der Erbauer dazu berechtigt war. [199] Der Erbauer hat das Haus nach innen eingerückt, sodaß die ten[200], da er ihn befriedigt und dieser es ihm gestattet haben kann, nicht aber gelte dies von einer Gemeinschaft[201], denn wen sollte er befriedigt und wer sollte es ihm gestattet haben? Daher ist beides nötig.

So BLEIBT ER IN SEINEM BESITZRECHTE. R. Naḥman sagte ja aber im Namen des Rabba b. Abuha, bei Schädigungen gebe es kein Besitzrecht!? R. Mari erwiderte: Nur beim Rauche. R. Zebid erwiderte: Nur bei einem Aborte[202].

Col.b vi WIRD EIN JUNGES TÄUBCHEN INNERHALB DER FÜNFZIG ELLEN[203] GEFUNDEN, SO GEHÖRT ES DEM EIGENTÜMER DES TAUBENSCHLAGES, UND WENN AUSSERHALB DER FÜNFZIG ELLEN, SO GEHÖRT ES DEM FINDER. WIRD ES ZWISCHEN ZWEI TAUBENSCHLÄGEN[204] GEFUNDEN, SO GEHÖRT ES, WENN ES DIESEM NÄHER IST, DIESEM, UND WENN ES JENEM NÄHER IST, JENEM; WENN BEIDEN GLEICHMÄSSIG, SO TEILEN SIE.

GEMARA. R. Ḥanina sagte: Von Mehrheit und Nähe[205] richte man sich nach der Mehrheit; und obgleich sowohl die Mehrheit als auch die Nähe nach der Tora ausschlaggebend ist, so ist die Mehrheit zu bevorzugen. R. Zera wandte ein:[206] *So soll die Stadt, die dem Erschlagenen zunächst*[207] *liegt*; also auch wenn andere vorhanden sind, die größer[208] sind!? – Wenn keine [größeren] vorhanden sind. – Sollte man sich nach der Mehrheit allgemein[209] richten!? – Wenn sie zwischen Bergen liegt[210]. – Wir haben gelernt: Wird ein junges Täubchen innerhalb der fünfzig Ellen gefunden, so gehört es dem Eigentümer des Taubenschlages. Also auch wenn andere da sind, die mehr [Tauben][211] haben!? – Wenn keine da sind. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und wenn außerhalb der fünfzig Ellen, so gehört es dem Finder. Wenn keine anderen da sind, ist es ja entschieden aus dessen [Taubenschlag][212]!? – Hier handelt es

---

Vorsprünge sich auf seinem Gebiete befinden, was später nicht mehr zu merken ist.

[200] Dem Besitzer des Nachbargrundstückes, der durch die unmittelbare Nähe des Taubenschlages geschädigt werden kann.

[201] Bei der 2. Lehre, in der von der Beeinträchtigung des öffentlichen Gebietes gesprochen wird.

[202] Bei besonders schweren Belästigungen des Nachbars.

[203] Eines Taubenschlages.

[204] Und von beiden keine 50 Ellen vorhanden sind.

[205] Wenn bei einer Sache ein Zweifel obwaltet, u. wenn man sich nach der Mehrheit richten wollte, die Sache nach der einen Seite, u. wenn man sich nach der Nähe (wie zBs. im Falle der Mišna) richten wollte, die Sache nach der anderen Seite zu entscheiden wäre.

[206] Dt. 21,3.

[207] Diese Stadt hat das Opfer zu bringen, da angenommen wird, daß ein Einwohner dieser Stadt den Mord begangen habe.

[208] Je mehr Einwohner die Stadt hat, desto eher ist anzunehmen, daß der Mörder in dieser zu suchen sei.

[209] Man sollte annehmen, daß jemand von den Vorüberreisenden den Mord begangen hat.

[210] Ganz abgeschlossen vom Verkehr.

[211] Man hat sich hierbei trotz der Mehrheit nach der Nähe zu richten.

[212] Auch wenn es außerhalb der

sich um den Fall, wenn es nur hüpfen kann, und R. Úqaba b. Ḥama sagte, was nur hüpfen kann, hüpfe nicht weiter als fünfzig Ellen[213].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es mit einem Fuße innerhalb der fünfzig Ellen und mit einem Fuße außerhalb der fünfzig Ellen steht? Dieserhalb[214]jagten sie R. Jirmeja aus dem Lehrhause hinaus.

Komm und höre: Wird es zwischen zwei Taubenschlägen gefunden, so gehört es, wenn es diesem näher ist, diesem, und wenn es jenem näher ist, jenem. Auch wenn einer mehr hat als der andere!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn beide eine gleiche [Anzahl] haben. – Sollte man sich nach dem Mehrbesitz anderer Leute[215]richten!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es auf einem Wege zwischen Weinbergen Fol. 24 gefunden wurde; dieses kann nicht von anderwärts gekommen sein, denn auch was hüpfen kann, tut dies nur dann, wenn es sich umwenden und sein Nest sehen kann, sonst aber nicht.

Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn über das Blut, das im Eingange[216]bemerkt wird, ein Zweifel[217]obwaltet, so ist es unrein, denn es ist anzunehmen, daß es aus dem Eierstocke[218]herrührt. Obgleich doch der Oberteil[219]näher[220]ist[221]. Raba entgegnete ihm: Von dem Falle, wo Mehrheit und Häufigkeit[222]zu berücksichtigen sind, ist nichts zu beweisen; über einen solchen Fall streitet niemand. R. Ḥija lehrte nämlich: Wegen des im Eingange bemerkten Blutes ist man wegen Eintretens in den Tempel[223]schuldig, und man verbrennt dessentwegen die Hebe[224].

Raba sagte: Aus der Lehre R. Ḥijas ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß man sich bei Mehrheit und Nähe nach der Mehrheit

---

50 Ellen gefunden wird. 213. Und da es außerhalb der 50 Ellen gefunden wurde, so hat es entschieden ein Durchreisender verloren. 214. Er pflegte die babylonischen Gelehrten ihrer kasuistischen Lehrweise wegen mit ganz unsinnigen u. ausgefallenen Fragen zu verhöhnen u. nannte sie sogar 'törichte Babylonier' (cf. Pes. Fol. 34b, Jom. Fol. 57a); später brachte er ihnen besondere Ehrerbietung entgegen u. wurde wieder aufgenommen; cf. infra Fol. 165b. Nach den Tosaphisten wurde er deshalb hinausgejagt, weil durch seine Frage die oben angegebene Norm, daß ein unflügges Täubchen überhaupt nicht weiter als 50 Ellen hüpfen könne, angezweifelt wird. 215. Es sollte angenommen werden, daß es aus einem fremden Taubenschlage gekommen ist u. sollte dem Finder gehören. 216. Der weiblichen Geschlechtsorgane; im Ostium od. in der Scheide. 217. Ob es Menstrualblut ist, in welchem Falle das Weib levit. unrein ist (cf. Lev. 15,19ff.), od. es aus einer Verletzung od. durch eine Abnormität herrührt. 218. Wörtl. der Quelle, woher das Menstrualblut kommt. 219. Wörtl. Söller; nach Beschreibung der Kommentare ein über dem ovarium u. der vagina liegendes Organ, aus dem das Blut ebenfalls kommen kann, das aber rein ist. 220. Zur Scheide. 221. Doch wohl aus dem Grunde, weil im Eierstocke mehr Blut vorhanden ist. 222. Menstrualblut aus dem Eierstocke kommt häufig vor, aus anderen inneren Organen nur in seltenen, abnormen Fällen. 223. Es ist verboten, levit. unrein in den Tempel einzutreten; hat man dies getan, so muß man ein Opfer darbringen. 224.

richte; es ist zu entnehmen, daß die Mehrheit eine Norm der Tora[225]ist; und es ist zu entnehmen, daß die Lehre R. Zeras Geltung habe. R. Zera lehrte nämlich: Obgleich die Türen in der Provinz[226]geschlossen[227]sind. Bei einem Weibe verhält es sich ja ebenso wie bei geschlossenen Türen in der Provinz[228], dennoch richtet man sich nach der Mehrheit. – Aber Raba ist es ja selber, welcher sagte, wenn Mehrheit und Häufigkeit zu berücksichtigen[229]sind, streite niemand!? – Raba ist von jener Lehre abgekommen.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Faß [Wein] auf einem Strome schwimmt, so ist es, wie Rabh sagt, wenn es in einer Stadt gefunden wird, in der die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, [zum Genusse] erlaubt, und wenn in einer Stadt, in der die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, verboten[230]; Šemuél aber sagt, selbst wenn in einer Stadt, in der die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, sei es verboten, denn es kann aus Ihideqara[231]gekommen sein. Es wäre anzunehmen, daß sie über die Lehre R. Ḥaninas[232] streiten, einer hält von der Lehre R. Ḥaninas, und einer hält nichts von der Lehre R. Ḥaninas. – Nein, alle halten sie von der Lehre R. Ḥaninas, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, wenn man sagen wollte, es komme aus Ihideqara, so müßte es durch die Krümmungen[233]und die Schmelzungen[234]untergegangen sein, und einer ist der Ansicht, es sei durch die reißende Strömung herangekommen.

Einst wurde ein Krug Wein in einem Garten von Ungeweihtem[235]gefunden, und Rabina[236]erlaubte ihn [zum Genusse]. Wohl aus dem Grunde, weil er der Ansicht R. Ḥaninas war[237]!? – Anders verhielt es sich in diesem Falle; wenn er aus diesem [Garten] gestohlen worden wäre, würde er nicht in diesem verwahrt worden sein. Dies gilt jedoch nur vom Weine, Trauben aber verwahrt man wohl[238].

Einst wurden Schläuche mit Wein zwischen Weinstöcken gefunden, und Raba erlaubte sie [zum Genusse]. Es wäre also anzunehmen, daß er nichts

---

Die, wenn sie levit. unrein wird, verbrannt werden muß. 225. Da man sich darauf stützend heilige Speisen verbrennen muß. 226. Der übrigen Städte in der Provinz. 227. Wenn nur eine Majorität, die Majorität der betreffenden Stadt, zu berücksichtigen ist. 228. Da hierbei ebenfalls nur eine Majorität zu berücksichtigen ist. 229. Dies ist bei der Lehre RḤ.s der Fall, somit ist von dieser auf die Lehre RZ.s nicht zu schließen. 230. Wein, der von einem Nichtjuden berührt wurde, gilt als den Götzen geweiht (Libationswein) u. ist zum Genusse verboten. 231. Stadt am Euphrat, in der die meisten Einwohner Nichtjuden waren; im Altertum bekannt unter dem Namen Idikara od. Diakara; nach manchen identisch mit dem heutigen Hit od. Hella. 232. Ob. Fol. 23b. 233. Des Flusses. 234. Der Eis- u. Schneemassen. 235. Fruchtbäume in den ersten 3 Jahren. 236. Obgleich zu befürchten war, daß der Wein von diesem Garten herrühre. 237. Und die meisten Gärten waren älter als 4 Jahre. 238. Der Dieb kann sie da provisorisch zurückgelassen haben, in der Absicht, sie bei der nächsten Gelegenheit zu holen.

von der Lehre R. Ḥaninas halte[239]? – Anders verhielt es sich hierbei, wo die meisten Weinküfer Jisraéliten waren. Dies gilt jedoch nur von Col.b großen[240], kleine aber können von den Durchreisenden verloren worden sein. Wenn aber auch große sich unter ihnen befinden, so können jene[241] als Gegenlast[242] hingelegt worden sein.

vii Man entferne einen Baum fünfundzwanzig Ellen von der Stadt, einen Johannisbrotbaum oder eine Sykomore[243] fünfzig Ellen. Abba Saúl sagt: jeden leeren Baum[244] fünfzig Ellen. War die Stadt früher da, so fälle man ihn und ersetze den Wert nicht; war der Baum früher da, so fälle man ihn und ersetze den Wert; ist es zweifelhaft, wer von beiden früher da war, so fälle man ihn und ersetze den Wert nicht.

GEMARA. Aus welchem Grunde? Úla erwiderte: Wegen der Verschönerung der Stadt[245]. – Es sollte doch der Umstand ausreichen, daß man ein Feld nicht zum Vorplatze und einen Vorplatz nicht zum Felde machen dürfe[246]!? – Dies ist wegen der Ansicht R. Eleázars nötig, welcher sagt, man dürfe ein Feld zum Vorplatze und einen Vorplatz zum Felde machen; hierbei aber ist dies verboten wegen der Verschönerung der Stadt. Und selbst nach den Rabbanan, welche sagen, man dürfe ein Feld nicht zum Vorplatze und einen Vorplatz nicht zum Felde machen, gilt dies nur von Saaten, nicht aber von Bäumen; hierbei aber ist dies verboten, wegen der Verschönerung der Stadt. – Woher entnimmst du, daß zwischen Saaten und Bäumen zu unterscheiden sei? – Es wird gelehrt: Wenn ein umzäuntes Gehege von mehr als zwei Seáflächen, das der Wohnung angeschlossen wurde, in seiner größeren Hälfte besäet wird, so gleicht es einem Garten, und [das Umhertragen] ist in diesem[247] verboten, und wenn es in einer größeren Hälfte [mit Bäumen] bepflanzt wird, so gleicht es einem Vorhofe, und [das Umhertragen] ist in diesem erlaubt.

War die Stadt früher da, so fälle man ihn und ersetze den Wert nicht &c. Weshalb heißt es hinsichtlich einer Zisterne[248], daß man [den

---

[239] Der nächstliegende Garten, in dem die Schläuche gefunden worden waren, gehörte zwar einem Jisraéliten, die meisten aber gehörten Nichtjuden; er entschied also gegen die Ansicht RḤ.s, während er selbst aber lehrt, daß nach RḤ. zu entscheiden sei. [240] Fässern, die wahrscheinl. jemand aus der Stadt verloren hat. [241] Die kleinen Fässer. [242] Um die Last an beiden Seiten des Lasttieres auszugleichen. In einem solchen Falle, wenn es große u. kleine Fässer sind, sind nach einer Ansicht alle erlaubt u. nach einer anderen Ansicht alle verboten. [243] Die sehr breite Zweige haben u. zuviel Schatten verbreiten. [244] Solche bringen nur Schaden u. keinen Nutzen. [245] Muß der Raum um die Stadt freibleiben. [246] Was durch die Bepflanzung des Platzes mit Bäumen der Fall ist. [247] Am Sabbath, an dem das Umhertragen von beweglichen Sachen nur in einem geschlosse-

Baum] fälle und den Wert ersetze, und hierbei, daß man ihn fälle und den Wert nicht ersetze!? R. Kahana erwiderte: Ein gemeinsamer Topf ist nicht warm und nicht kalt[249]. – Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht ist zwischen der Schädigung des Publikums und der Schädigung eines Privaten zu unterscheiden[250]!? – Vielmehr, wenn die Erklärung R. Kahanas gelehrt worden ist, so wird sie sich auf den Schlußsatz beziehen: war der Baum früher da, so fälle man ihn und ersetze den Wert. Sollte er[251] doch sagen können: zahlt mir zuerst den Ersatz, nachher werde ich ihn fällen!? R. Kahana erwiderte: Ein gemeinsamer Topf ist nicht warm und nicht kalt.

Ist es zweifelhaft, wer von beiden früher da war, so fälle man ihn und ersetze den Wert nicht. Womit ist es hierbei anders als bei einer Zisterne[248], hinsichtlich welcher du sagst, daß man ihn nicht[252] fälle!? – Da, wo [der Baum], wenn dies[253] entschieden ist, nicht zu fällen ist, verlangt man in einem Zweifel [vom Eigentümer] nicht, daß er ihn fälle[254], hierbei aber, wo er auf jeden Fall[255] zu fällen ist, verlangt man von ihm, daß er ihn auch im Falle des Zweifels fälle, und wenn er Ersatz beansprucht, sage man zu ihm: erbringe den Beweis, so erhältst du ihn.

viii Man entferne eine permanente Tenne[256] fünfzig Ellen von der Stadt[257]. Auf eigenem Gebiete darf man eine permanente Tenne nur dann errichten, wenn fünfzig Ellen nach jeder Richtung ihm gehören. Man entferne sie von den Pflanzungen und dem Acker eines anderen soviel, dass sie keinen Schaden anrichte.

GEMARA. Wodurch unterscheidet sich der Anfangsatz vom Schlußsatze[258]? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einer provisorischen Tenne. – Welche heißt eine provisorische Tenne? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Wenn ohne Wurfschaufel geworfelt[259] wird. R. Aši er-

---

nen Raume erlaubt ist. [248] Neben einem Baume; cf. infra Fol. 25b. [249] Da sich einer auf den anderen verläßt. Ebenso auch hierbei; wenn Ersatz zu zahlen wäre, so würde keiner der Stadtbürger die Sache in die Hand nehmen, sondern einer auf den anderen schieben wollen. [250] Bei der Lehre von der Zisterne handelt es sich um die Schädigung eines Privaten; die Antwort RK.s ist also ganz überflüssig. [251] Der Eigentümer des Baumes zu den Einwohnern der Stadt. [252] Wenn es zweifelhaft ist, wer von beiden früher da war. [253] Daß der Baum früher da war. [254] Sondern erst dann, wenn der Eigentümer der Zisterne den Beweis erbracht hat, daß die Zisterne früher da war. [255] Auch wenn der Baum früher da war. [256] Wo Getreide in größeren Quantitäten geworfelt wird; ausführl. weiter. [257] Weil die Spreu Menschen u. Pflanzen schädlich ist. [258] Hinsichtlich fremder Pflanzungen, von welchen die Tenne nur soviel entfernt zu werden braucht, daß kein Schaden angerichtet werde, also weniger als 50 Ellen. [259] Wenn der Getreidehaufen so klein ist, daß die Spreu durch den Wind ent-

klärte: Dies[260] ist eine Begründung: eine permanente Tenne muß man aus dem Grunde fünfzig Ellen von der Stadt entfernen, damit kein Schaden angerichtet werde. Man wandte ein: Man entferne eine permanente Tenne fünfzig Ellen von der Stadt, und wie man sie von einer Stadt fünfzig Ellen entfernen muß, so muß man sie auch von den Kürbissen, den Gurken, den Pflanzungen und dem Acker eines anderen fünfzig Ellen entfernen, damit sie keinen Schaden anrichte. Richtig ist dies nach R. Aši[261], aber gegen Abajje ist ja einzuwenden: einleuchtend ist dies von Gurken und Kürbissen, denn [die Spreu] legt sich auf die Blüten und macht sie verdorren, weshalb aber[262] vom Acker!? R. Abba b. Zabda, nach anderen R. Abba b. Zuṭra, erwiderte: Weil er sie in Dung Fol. 25
verwandelt[263].

Man entferne Abdeckereien, Gräber und Gerbereien fünfzig Ellen ix
von der Stadt. Man darf eine Gerberei nur in der Ostseite[264] der Stadt errichten. R. Áqiba sagt, man dürfe es in jeder Seite, nur nicht in der Westseite. Man entferne die Beize von Kräutern, x
Lauch und Zwiebeln[265], und Senf von Bienen. R. Jose erlaubt es beim Senf[266].

GEMARA. Sie fragten: Wie meint es R. Áqiba: daß man sie an jeder Seite nahe anlegen dürfe, mit Ausnahme der Westseite, an der man sie fünfzig Ellen entfernen muß, oder aber: daß man sie in jeder Seite in einer Entfernung von fünfzig Ellen anlegen dürfe, mit Ausnahme der Westseite, in der man sie überhaupt nicht anlegen darf? — Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Áqiba sagt, man dürfe sie in jeder Seite in einer Entfernung von fünfzig Ellen anlegen, mit Ausnahme der Westseite, in der man sie überhaupt nicht anlegen dürfe, weil diese beständig ist. Raba sprach zu R. Naḥman: Was heißt 'beständig', wollte man sagen, beständig an Winden[267], so sagte ja R. Ḥanan b. Abba im Namen Rabhs: Vier Winde[268] wehen jeden Tag, und mit allen auch der Nordwind, denn, wenn dem nicht so wäre, so würde die Welt auch nicht eine Stunde bestehen können. Am unerträglichsten unter allen ist der Südwind, und wenn der Habicht[engel][269] ihn nicht zurückhalten würde, würde er die Welt zerstören, denn es heißt:[270] *durch deine Einsicht hebt*

---

fernt wird. 260. Der Schlußsatz; dieser ist nur eine begründende Ergänzung des Vorangehenden u. keine besondere Lehre. 261. Nach dem für alles ein Maß festgesetzt ist. 262. Ist die Entfernung von 50 Ellen erforderlich. 263. Die Spreu dringt in den Boden u. geht in Verwesung über. 264. Der Wind an dieser Seite ist milde u. trägt den schlechten Geruch nicht in die Stadt. 265. Wenn sie einem anderen gehören. 266. Diesen neben einem Bienenstocke zu säen; cf. infra Fol. 25b. 267. Weil an dieser Seite der Wind öfter als an anderen Seiten weht. 268. Dh. aus allen 4 Himmelsrichtungen. 269. Vgl. Bd. VI S. 298 Anm.

der Habicht seine Schwingen, breitet seine Fittige aus nach dem Süden hin!? – Vielmehr, unter 'beständig' ist die Beständigkeit der Göttlichkeit[271]zu verstehen. R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Wohlan, wir wollen unseren Vorfahren danken, daß sie uns den Ort des Gebetes mitgeteilt haben, denn es heißt:[272]*das Heer des Himmels verneigt sich*[273] *vor dir.* R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Vielleicht gleich einem Diener, der von seinem Herrn eine Belohnung empfängt, rückwärts zurücktritt und sich verneigt[274]!? – Ein Einwand.

R. Ošája aber ist der Ansicht, die Göttlichkeit sei überall, denn R. Ošája sagte: Es heißt:[272]*du, Herr bist es allein, du hast geschaffen den Himmel &c.* Deine Boten gleichen nicht den Boten aus Fleisch und Blut; Boten aus Fleisch und Blut bringen ihre Botschaft zurück nach dem Orte, woher sie entsandt worden[275]sind, deine Boten aber bleiben da, wohin sie mit ihrer Botschaft entsandt worden[276]sind, denn es heißt:[277]*entsendest du Blitze, daß sie gehen und zu dir sagen: Hier sind wir*? Es heißt nicht: sie kommen und sagen, sondern: sie gehen und sagen, dies lehrt, daß die Göttlichkeit überall ist. Und auch R. Jišmáél ist der Ansicht, die Göttlichkeit sei überall, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Woher, daß die Göttlichkeit überall ist? Es heißt:[278]*und siehe, der Engel, der mit mir redete, ging hinaus, und ein anderer Engel kam ihm entgegen*; es heißt nicht: hinter ihm, sondern: ihm entgegen, dies lehrt, daß die Göttlichkeit überall[279]ist. Und auch R. Šešeth ist der Ansicht, die Göttlichkeit sei überall, denn R. Šešeth[280]sagte zu seinem Diener: Nach allen Richtungen kannst du mich stellen[281], nur nicht nach der östlichen Richtung, weil die Minäer (des Jesus)[282]diese wählen. R. Abahu aber ist der Ansicht, die Göttlichkeit befinde sich in der Westseite, denn R. Abahu sagte: Sie heißt deshalb avarja[283], weil da die Luft Gottes [avir ja] ist.

R. Jehuda sagte: Es heißt:[284]*es ergieße sich [jaároph] meine Lehre wie Regen*, das ist der Westwind[285], der von der Nackenseite [órpo][286]

---

208. 270. Ij. 39,26. 271. Die in dieser Seite weilt. 272. Neh. 9,6. 273. Diese kommen aus dem Osten u. verneigen sich gegen Westen. 274. Ebenso verneigen sich auch die Himmelskörper gegen Osten u. treten nach Westen zurück. 275. Sie müssen ihrem Absender Bericht erstatten; vorher weiß er nicht, ob sein Auftrag ausgeführt worden ist. 276. Ihr Absender, die Göttlichkeit, ist überall. 277. Ij. 38,35. 278. Zach. 2,7. 279. Beide Engel waren von Gott abgesandt worden u. kamen von entgegengesetzter Richtung. 280. Dieser war blind u. kannte die Himmelsrichtung nicht. 281. Beim Verrichten des Gebetes, da die Göttlichkeit überall ist. 282. Das W. ישו fehlt in Handschriften u. den kursierenden Ausgaben. Daß die Christen in früherer Zeit sich beim Gebete gegen Osten wandten, bezeugen manche alte Schriftsteller; cf. Grünbaum, *gesamm. Schriften* p. 450ff. 283. Nach den älteren Kommentaren Benennung der Westseite. 284. Dt. 32,2. 285. Die Gesetzeskunde wird mit den 4 Winden verglichen, die zur Erhaltung des

der Welt kommt.[284]*Es träufle [tizal] meine Rede wie der Tau,* das ist der Nordwind, der das Gold wohlfeil [mazeleth][287]macht, denn so heißt es:[288]*die Gold aus dem Beutel verschwenden.*[284]*Wie Regenschauer [seîrim] auf junges Grün,* das ist der Ostwind, der wie ein Gespenst [saîr] die ganze Welt erzittern macht.[284]*Wie Wassertropfen auf das Gras,* das ist der Südwind, der Wassertropfen bringt und das Gras wachsen macht.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Die Welt gleicht einer Halle[289]und Col.b die Nordseite ist nicht geschlossen, und sobald die Sonne[290]die nordwestliche Ecke erreicht, biegt sie ab und steigt über den Himmel[291]. R. Jehošuâ sagte: Die Welt gleicht einem geschlossenen Zelte und auch die Nordseite ist geschlossen, und sobald die Sonne die nordwestliche Ecke erreicht, schwenkt sie ab und kreist über die Rückseite der Wölbung[292], wie es heißt:[293]*sie geht gegen Süden und kreist gegen Norden &c.* Sie geht gegen Süden, am Tage, und kreist gegen Norden, in der Nacht.[293]*Immerfort kreisend geht der Wind, und zu seinen Kreisen kehrt er zurück;* das sind die Ostseite und die Westseite, zuweilen umgeht sie [die Sonne] und zuweilen geht sie an ihnen entlang. Er sagte: [Folgende Lehre][294]vertritt die Ansicht R. Eliêzers.[295]*Aus der Kammer kommt der Sturm,* das ist der Südwind;[295]*und von der Nordsterngruppe die Kälte,* das ist der Nordwind;[295]*durch Gottes Odem gibt es Eis,* das ist der Westwind;[295]*und des Wassers Weite in Enge,* das ist der Ostwind. – Der Meister sagte ja aber, der Südwind bringe Wassertropfen und mache das Gras wachsen[296]!? – Das ist kein Einwand; aus der einen [Seite] kommt der Regen gemächlich, aus der anderen kommt er heftig[297].

R. Ḥisda sagte: Es heißt:[298]*aus dem Norden kommt das Gold,* das ist der Nordwind, der das Gold wohlfeil macht, denn es heißt:[288]*die Gold aus dem Beutel verschwenden.*

Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört wurde, kommt mit dem Südwinde[299]kein Regen,

---

Weltalls erforderlich sind. 286. Dh. von der Rückseite; der Osten gilt als Vorderseite. 287. Dieser ist der schädlichste Wind; er beschädigt das Getreide, wodurch es im Preise steigt u. das Zahlungsmittel, das Gold, im Preise fällt. 288. Jes. 46,6; dieser Schriftvers wird als Beleg dafür angezogen, daß beim Golde der Ausdruck זול gebraucht wird. 289. Die an der Vorderseite offen ist. 290. Die sich von Osten rückwärts nach Westen bewegt. 291. Und geht über Nacht weiter, bis sie morgens die nordöstliche Ecke erreicht u. dann unter dem Himmel wandert. 292. Sie wandert dann über Nacht weiter, bis sie morgens an die nordöstliche Ecke gelangt u. zurück in den Innenraum der Wölbung tritt. 293. Ecc. 1,6. 294. Nach der die Kälte aus der Nordseite kommt; nach RE. ist diese Seite ungeschützt. 295. Ij. 37,9. 296. Und hier heißt es, daß dieser Sturm u. der Ostwind Wasser [Regen] bringe. 297. Der erstere ist für die Pflanzen dienlich, der andere schädlich. 298. Ij. 37,22. 299. Der guten, milden Regen bringt. 300.

denn es heißt:[300]*sie rissen rechts und blieben hungrig, fraßen links und waren nicht satt,* und es heißt:[301]*Nord und Süd, du hast sie erschaffen*[302].

Ferner sagte Raphram b. Papa im Namen R. Ḥisdas: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört wurde, kommt kein Regen aus der guten Schatzkammer hernieder, denn es heißt:[303]*der Herr wird dir seine gute Schatzkammer auftun.* Zur Zeit, wenn die Jisraéliten den Willen Gottes tun und in ihrem Lande weilen, kommt der Regen aus der guten Schatzkammer hernieder, zur Zeit aber, wenn die Jisraéliten nicht in ihrem Lande weilen, kommt der Regen nicht aus der guten Schatzkammer hernieder.

R. Jiçḥaq sagte: Wer weise werden will, wende sich[304]gegen Süden; wer reich werden will, wende sich gegen Norden. Als Merkzeichen diene dir: der Tisch[305]nördlich und die Leuchte südlich. R. Jehošuá b. Levi aber sagt, man wende sich stets gegen Süden, denn wer weise ist, wird auch reich, denn es heißt:[306]*langes Leben in ihrer Rechten, in ihrer Linken Reichtum und Ehre.* – R. Jehošuá b. Levi sagte ja aber, die Göttlichkeit befinde sich im Westen!? – Man neige sich nur hinüber[307].

R. Ḥanina sagte zu R. Aši: Ihr, die ihr nördlich vom Jisraéllande wohnt, müßt euch gegen Süden wenden. – Woher, daß Babylonien nördlich vom Jisraéllande liegt? – Es heißt:[308]*vom Norden her wird das Unheil über alle Bewohner des Landes hereinbrechen.*

Man entferne die Beize von Kräutern &c. Es wird gelehrt: R. Jose erlaubt dies beim Senf, weil er zu ihm[309]sagen kann: während du von mir verlangst, meinen Senf von deinen Bienen zu entfernen, entferne du deine Bienen von meinem Senf, denn sie kommen und fressen die Blüten von meinem Senf ab[310].

xi Man entferne einen Baum fünfundzwanzig Ellen von einer Zisterne[311]; einen Johannisbrotbaum und eine Sykomore[312]fünfzig Ellen, einerlei ob er oberhalb[313]oder daneben. War die Zisterne früher da, so fälle er[314]ihn und ersetze den Wert; war der Baum früher da, so fälle er ihn nicht; ist es zweifelhaft, wer von beiden früher da war, so fälle er ihn nicht. R. Jose sagt, auch wenn

---

Jes. 9,16. 301. Ps. 89,13. 302. Für Süd wird im Texte der Ausdruck Rechts gebraucht, u. im vorangehenden Schriftverse wird dieses Wort mit dem Hunger in Verbindung gebracht. 303. Dt. 28,12. 304. Nach Raschi beim Verrichten des Gebetes. 305. Sc. stand im Tempel. 306. Pr. 3,16. 307. Man richte das Gesicht gegen Westen u. neige sich ein wenig südlich. 308. Jer. 1,14. 309. Der Eigentümer des Senfs zum Eigentümer der Bienen. 310. Der Schaden ist ein gegenseitiger, u. wer sich mehr geschädigt fühlt, hat sich zu entfernen. 311. Damit die Wurzeln nicht die Zisterne beschädigen. 312. Die weit verzweigte Wurzeln haben. 313. Auf einer Erhöhung über dem Brunnen. 314. Der Eigen-

DIE ZISTERNE FRÜHER DA WAR ALS DER BAUM, FÄLLE ER IHN NICHT, DENN DER EINE GRÄBT AUF SEINEM GEBIETE UND DER ANDERE PFLANZT AUF SEINEM GEBIETE[315].

GEMARA. Es wird gelehrt: Einerlei ob die Zisterne unten und der Baum oben oder die Zisterne oben und der Baum unten sich befindet. – Erklärlich ist dies von dem Falle, wenn die Zisterne unten und der Baum oben sich befindet, die Wurzeln erweitern sich dann und beschädigen die Zisterne, aus welchem Grunde aber in dem Falle, wenn die Zisterne oben und der Baum unten sich befindet? R. Ḥaga erwiderte im Namen R. Joses: Weil sie die Erde zersetzen und den Boden der Zisterne beschädigen.

R. JOSE SAGT, AUCH WENN DIE ZISTERNE FRÜHER DA WAR ALS DER BAUM, FÄLLE ER IHN NICHT, DENN DER EINE GRÄBT AUF SEINEM GEBIETE UND DER ANDERE PFLANZT AUF SEINEM GEBIETE. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, sagten wir: R. Jose pflichtet bei[316] in dem Falle, wenn es seine Pfeile sind[317].

Papi aus Jonien, der arm war und reich wurde, baute einen Palast, und wenn die Ölpresser, die in seiner Nachbarschaft waren, ihren Mohn preßten, erschütterte sein Palast. Da kam er zu R. Aši und dieser sprach zu ihm: Als wir bei R. Kahana waren, sagten wir: R. Jose pflichtet bei in dem Falle, wenn es seine Pfeile sind. – Wieviel[318]? – Wenn der Deckel auf der Mündung eines Kruges[319] sich bewegt. Fol. 26

Wenn sie bei Bar Marjon, dem Sohne Rabins, Flachs klopften, flogen die Schäben und beschädigten die Leute. Als sie darauf vor Rabina kamen, sprach er zu ihnen: Das, was wir sagen, R. Jose pflichte bei in dem Falle, wenn es seine Pfeile sind, gilt nur von dem Falle, wenn [die Beschädigung] durch seine[320] Kraft erfolgt, hierbei aber ist es ja der Wind, der sie trägt. Mar b. R. Aši wandte ein: Womit ist es hierbei anders als in dem Falle, wenn jemand worfelt[321] und der Wind ihm hilft!? Als sie dies Meremar berichteten, sprach er zu ihnen: Dies gleicht eben dem Falle, wenn jemand worfelt und der Wind ihm hilft. – Womit ist es nach Rabina hierbei anders als in dem Falle, wenn ein Funke unter dem Hammer hervorkommt und Schaden anrichtet, wobei er[322] ersatzpflichtig[323]

---

tümer der Zisterne. [315] Da der Schaden erst später entsteht, so darf jeder sein Gebiet unbeschränkt benutzen. [316] Daß der Schädiger sich vom Geschädigten entfernen müsse. [317] Wenn der Schaden direkt durch den Schädiger entsteht; cf. Bm. Fol. 117a. [318] Wie stark muß die Erschütterung sein, um die Entfernung der Ölmühle verlangen zu können. [319] Wenn man ihn auf die Mauer stellt. [320] Des Schädigers. [321] Am Sabbath, an dem die Arbeit verboten ist. [322] Der Urheber des Schadens. [323] Obgleich der Funke durch den Wind getraist!? – In jenem Falle ist es[324] ihm erwünscht, in diesem Falle ist es ihm nicht erwünscht.

xii MAN DARF EINEN BAUM NEBEN DEM FELDE EINES ANDEREN NUR DANN PFLANZEN, WENN MAN IHN VIER ELLEN ENTFERNT[325], EINERLEI OB WEINSTÖCKE ODER IRGEND ANDERE BÄUME. BEFINDET SICH EINE MAUER DAZWISCHEN, SO DARF DER EINE AN DER EINEN SEITE BIS AN DIE MAUER HERANRÜCKEN UND DER ANDERE AN DER ANDEREN SEITE BIS AN DIE MAUER HERANRÜCKEN. RAGEN DIE WURZELN IN DAS GEBIET DES ANDEREN HINEIN, SO DARF DIESER SIE BIS ZUR TIEFE VON DREI HANDBREITEN ENTFERNEN, DAMIT SIE DEM PFLUGE NICHT HINDERLICH SEIEN. GRÄBT ER[326] EINE ZISTERNE, EINEN GRABEN ODER EINE HÖHLE, SO DARF ER SIE[327] BIS HINAB[328] ABSCHNEIDEN UND DAS HOLZ GEHÖRT IHM.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die vier Ellen von denen sie sprechen, sind zur Bearbeitung des Weinberges erforderlich. Šemuél sagte: Dies wurde nur vom Jisraéllande gelehrt, in Babylonien aber[329] sind zwei Ellen erforderlich. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf einen Baum neben dem Felde eines anderen nur dann pflanzen, wenn man ihn zwei Ellen entfernt. Wir haben ja aber gelernt: vier Ellen? Wahrscheinlich ist dies nach Šemuél zu erklären. Schließe hieraus. Manche weisen auf den Widerspruch hin. Wir haben gelernt, man dürfe einen Baum neben dem Felde eines anderen nur dann pflanzen, wenn man ihn vier Ellen entfernt, und dem widersprechend wird gelehrt: zwei Ellen? Šemuél erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Babylonien und eines gilt vom Jisraéllande.

Raba b. R. Ḥanan hatte Dattelpalmen an der Grenze des Obstgartens R. Josephs, und die Vögel kamen und setzten sich auf die Dattelpalmen und ließen sich dann in dem Obstgarten nieder und richteten da Schaden an. Da sprach er zu ihm: Geh, fälle sie. Dieser erwiderte: Ich habe sie ja entfernt[330]. Jener entgegnete: Dies[331] gilt nur von Bäumen, bei Weinstöcken aber ist mehr erforderlich. – Wir haben ja aber gelernt: einerlei, ob Weinstöcke oder irgend andere Bäume!? Jener entgegnete: Dies gilt nur von einem Baume neben einem Baume und Weinstöcken neben Weinstöcken, bei einem Baume aber neben Weinstöcken ist mehr erforderlich. Dieser erwiderte: Ich fälle sie nicht, denn Rabh sagte, man dürfe keine Dattelpalme fällen, die einen Kab [Früchte] trägt. Ferner sagte R.

---

gen wird. 324. Die Beihilfe des Windes. 325. Damit der Nachbar Raum zur Bearbeitung seines Feldes habe. 326. Einer der Nachbarn, auf seinem Grundstücke. 327. Die Wurzeln des anderen, die in sein Gebiet hineinragen u. beim Graben störend sind. 328. Soweit dies erforderlich ist. 329. Im Jisraéllande pflügten sie mit Rindern, in Babylonien dagegen mit Eseln. 330. Sie waren 4 Ellen vom Garten entfernt. 331. Daß eine Entfernung von 4 Ellen ausreiche. 333. Belege da-

Ḥanina, sein Sohn Šikḥath sei nur deshalb gestorben, weil er einen Feigenbaum vorzeitig gefällt hat. Wenn aber der Meister will, mag er sie fällen.

R. Papa hatte Dattelpalmen an der Grenze R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás, und bemerkte einst, daß dieser grub und seine Wurzeln abschnitt. Da sprach er zu ihm: Was soll dies!? Dieser erwiderte: wir haben gelernt, wenn die Wurzeln in das Gebiet des anderen hineinragen, dürfe dieser sie bis zur Tiefe von drei Handbreiten entfernen, damit sie dem Pfluge nicht hinderlich seien. Jener entgegnete: Nur drei, der Meister aber gräbt ja tiefer. Dieser erwiderte: Ich grabe Zisternen, Graben und Höhlen, und es wird gelehrt, wenn man Zisternen, Graben und Höhlen gräbt, dürfe man sie bis hinab[332]abschneiden und das Holz gehöre ihm. R. Papa erzählte: Ich führte ihm alles[333]an, konnte ihm aber nicht beikommen, bis ich ihm folgende Lehre R. Jehudas anführte: Einen Rain, Col.b den das Publikum in Besitz genommen hat, darf man nicht[334]zerstören. Nachdem dieser[335]hinausgegangen war, sprach jener: Ich sollte ihm erwidert haben, das eine gelte von dem Falle, wenn [der Baum] sich innerhalb[336]sechzehn Ellen, und das andere, wenn er sich außerhalb sechzehn Ellen befindet[337].

Gräbt er eine Zisterne, einen Graben oder eine Höhle, so darf er sie bis hinab abschneiden und das Holz gehört ihm. R. Jáqob aus Hadiabene fragte R. Ḥisda: Wem gehört[338]das Holz? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn die Wurzeln eines einem Gemeinen gehörenden Baumes in das Gebiet des Heiligtums hineinragen, so darf man sie[339]nicht nießbrauchen, jedoch begeht man an ihnen keine Veruntreuung[341]. Einleuchtend ist es, daß man an ihnen keine Veruntreuung begeht, wenn du sagst, man richte sich nach dem Baume, weshalb aber begeht man an ihnen keine Veruntreuung, wenn du sagst, man richte sich nach dem Boden[342]!? — Wie ist, wenn man sich nach dem Baume richtet, der Schlußsatz zu erklären: wenn die des Heiligtums in das Gebiet eines Gemeinen hineinragen, so darf man sie nicht nießbrauchen, jedoch begeht

---

für, daß er die Wurzeln nicht abschneiden durfte. 334. Auch nicht der Eigentümer, auf dessen Gebiet er sich befindet, da durch die bisherige Benutzung ein Gewohnheitsrecht erfolgt ist. 335. R. Papa, dem RH. später beigepflichtet hatte. 336. Von der Grenze des Nachbargrundstückes. 337. Im 1. Falle darf der Nachbar die Wurzeln abschneiden, im 2. Falle nicht, da der Baum, wie weiter folgt, sich in vorschriftsmäßiger Entfernung befindet. 338. In der Mišna heißt es, das Holz gehöre 'ihm'. 339. Da sie in das Gebiet des Heiligtums hineinragen u. von diesem ihre Nahrung ziehen. 341. Ein Gemeiner, der Heiliges genießt, begeht eine Veruntreuung und muß dieserhalb ein Opfer darbringen; cf. Lev. 5,15ff. 342. Aus dieser Lehre ist also zu entnehmen, daß die Wurzeln zum Baume gehören, u. wenn sie vom Eigentümer des Bodens abgeschnitten werden, so hat er man an ihnen keine Veruntreuung; weshalb begeht man an ihnen keine Veruntreuung, wenn man sich nach dem Baume richtet!? Hieraus ist also nichts zu entnehmen, denn hier wird von später[343]nachgewachsenen [Wurzeln] gesprochen, und er ist der Ansicht, an nachgewachsenen begehe man keine Veruntreuung[344]. Rabina erklärte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn [der Baum] sich innerhalb sechzehn Ellen befindet, und eines von dem Falle, wenn er sich außerhalb sechzehn Ellen befindet[345].

Úla sagte: Ein Baum innerhalb sechzehn Ellen von der Grenze[346]ist ein Räuber[347]und man bringe von diesem die Erstlinge nicht dar. – Woher entnimmt dies Úla: wollte man sagen aus dem, was wir gelernt haben: Wenn zehn Setzlinge sich auf einer Seáfläche zerstreut befinden, so darf man wegen dieser die ganze Seáfläche bis zum Neujahrsfeste[348]pflügen. Aber da sind es ja zweitausendfünfhundert[349]Ellen, somit kommen auf jeden [Setzling] zweihundertfünfzig Ellen, also nicht soviel wie nach der Lehre Úlas[350]. Wollte man sagen, aus dem was wir gelernt haben: Drei Bäume, die drei Personen gehören, werden vereinigt[351], und man darf wegen Fol. 27 dieser die ganze Seáfläche pflügen[352]. Aber da sind es ja zweitausendfünfhundert Ellen, somit kommen auf jeden [Baum] achthundertdreiunddreißig und ein Drittel, und nach Úla sind es ja mehr. – Er nahm es nicht genau[353]. – Wir sagen ja nur erschwerend, daß man es nicht genau nehme, sagen wir etwa auch erleichternd, daß man es nicht genau[354]nehme!? – Glaubst du etwa, daß wir vom Quadrate sprechen, wir sprechen vom Kreise[355]. – Merke, ein Quadrat ist ja um ein Viertel größer als ein Kreis[356], demnach sind es siebenhundertachtundsechzig[357][Ellen], somit besteht ja eine Differenz von einer halben Elle[358]!? – Das ist es, was wir gesagt haben, er habe es nicht genau genommen,

---

sie an den Eigentümer des Baumes abzuliefern. [343] Nachdem der Baum dem Heiligtume gespendet worden ist. [344] Nach mancher Ansicht nicht einmal in dem Falle, wenn der Baum u. der Boden dem Heiligtume gehören. [345] Im 1. Falle gehören die Wurzeln zum Baume, im 2. Falle gehören sie zum Boden. [346] Eines fremden Grundstückes. [347] Er zieht seine Nahrung von einem fremden Grundstücke. [348] Des Siebentjahres, also das ganze 6. Jahr des Septenniums; Saatfelder, auf welchen keine Bäume sind, dürfen nur die 1. Hälfte des Jahres, bis zum Pesahfeste, gepflügt werden. [349] Die Seáfläche mißt 50 Ellen im Quadrat. [350] Nach Ú. gehören zum Baume 16 Ellen nach jeder Seite, das sind also 32×32=1024 Ellen. [351] Wenn auf einer Seáfläche 3 Bäume gleichmäßig verteilt sich befinden, so gilt die ganze Fläche als Baumfeld u. sie darf bis zum Neujahr gepflügt werden, wenn aber weniger, so gilt sie als Saatfeld. [352] Bis zum Neujahr des Septenniums. [353] Mit der Normierung auf 16 Ellen. [354] Ú. lehrt dies erleichternd, daß man nämlich in einem solchen Falle die Erstlinge nicht darbringe. [355] Zum Baume gehören 16 Ellen nach jeder Richtung im Umkreis u. nicht ein Quadrat von 32×32 Ellen. [356] Vom gleichen Durchmesser. [357] Die nach der Norm Ú.s zu einem Baume gehören. [358] Nach der und zwar hat er es erschwerend nicht genau genommen[359]. – Komm und höre: Wer einen Baum mit dem Boden gekauft hat, bringe [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt][360]. Doch wohl irgend ein Quantum!? – Nein, sechzehn Ellen. – Komm und höre: Wer zwei Bäume auf [dem Felde] seines Nächsten gekauft hat, bringe [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt] nicht. Demnach[361] muß er, wenn drei, sie darbringen und lesen; doch irgend ein Quantum!? – Nein, ebenfalls sechzehn Ellen. – Komm und höre: R. Áqiba sagte: Eine Bodenfläche irgendwie [groß] ist pflichtig für den Eckenlaß und für die Erstlinge[362], man schreibe darüber einen Prosbul[363] und man kann damit Güter, die Col.b keine Sicherheit[364] gewähren, eignen!? – Hier handelt es sich um ein Getreide[feld]. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: irgendwie [groß]. Schließe hieraus. – Komm und höre: Wenn ein Baum teilweise im [Jisraél]lande und teilweise außerhalb des [Jisraél]landes sich befindet, so sind Zehntpflichtiges[365] und Profanes[366] miteinander vermischt – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, was im Gebiete der Pflicht wächst, sei pflichtig, und was im Gebiete der Freiheit wächst, sei frei. Ihr Streit besteht also nur darin, indem einer der Ansicht ist, es gebe eine fiktive Sonderung[367], und einer der Ansicht ist, es gebe keine fiktive Sonderung, was aber im Gebiete der Pflicht wächst, ist nach aller Ansicht pflichtig[368]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie[369] durch einen Felsen getrennt[370] sind. – Was ist demnach der Grund Rabbis!? – Weil sie vereinigt[371] werden. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, die Luft[372] vereinige

oben angezogenen Lehre gehören zu einem Baume 833$^1/_3$ Ellen, u. wenn aus diesen eine Kreisfläche (um den Baum) gebildet wird, so hat diese Fläche einen Durchmesser von etwas mehr als 33 Ellen, ist also an jeder Seite des Baumes um ca $^1/_2$ Elle größer. 359. Nach der angezogenen Lehre sollten von einem Baume, der sich innerhalb 16$^1/_2$ Ellen von der Grenze des Nachbargrundstückes befindet, keine Erstlinge dargebracht werden, er aber ist erschwerend u. befreit ihn erst bei einer Entfernung von 16 Ellen. 360. Aus der Schrift, der bei der Darbringung zu lesen ist; cf. Dt. 26,5ff. 361. Wer 3 Bäume auf einem fremden Felde gekauft hat, hat stillschweigend auch den Boden miterworben, nicht aber wenn nur 2 Bäume; cf. infra Fol. 81a. 362. Nach der Auffassung des Fragenden, von den Baumfrüchten. 263. Dazu muß der Schuldner Grundbesitz haben. 364. Mobilien; diese werden durch die Besitznahme der mit diesen gekauften Immobilien mitgeeignet. 365. Wörtl. Unverzehntetes. 366. Von Früchten, die im Jisraéllande wachsen, sind der Zehnt u. die übrigen priesterlichen Abgaben zu entrichten; die außerhalb des Jisraéllandes wachsen, sind profan u. brauchen nicht verzehntet zu werden. 367. Der Baum gilt als geteilt, obgleich dies materiell nicht der Fall ist. 368. Ebenso gilt er auf nichtjisraélitischem Boden als profan, obgleich er keine 16 Ellen von der Grenze entfernt ist. 369. Die beiden Gebiete. 370. In diesem Falle zieht der Baum nicht seine Nahrung vom anderen Gebiete. 371. Die Wurzeln sind zwar unterirdisch getrennt, sie werden aber durch den Baumstamm vereinigt. 372. Dh. der Teil, der sich im Luftraume befindet. 373.

sie, und einer ist der Ansicht, der eine [Teil] bestehe für sich gesondert und der andere bestehe für sich gesondert. – Wieso nur sechzehn Ellen und nicht mehr, wir haben ja gelernt, man müsse einen Baum von einer Zisterne fünfundzwanzig Ellen entfernen!? Abajje erwiderte: [Die Wurzeln] ragen auch weiter[373], ihre Nahrung aber ziehen sie bis sechzehn Ellen und nicht mehr.

Als R. Dimi kam, erzählte er, Reš Laqiš habe R. Johanan gefragt, wie es sich mit einem Baume, der sich innerhalb sechzehn Ellen von der Grenze befindet, verhalte, und dieser habe ihm erwidert, er gelte als Räuber und man bringe von diesem die Erstlinge nicht dar. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: Sowohl von einem nahe der Grenze[374] stehenden Baume als auch von einem sich hinüberneigenden[374] Baume bringe man [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt], denn unter dieser Bestimmung[375] verteilte Jehošuá das Land an Jisraél.

xiii WENN EIN BAUM SICH IN DAS FELD EINES ANDEREN HINÜBERNEIGT, SO DARF DIESER [DIE ZWEIGE] IN DER LÄNGE DES OCHSENSTACHELS ÜBER DEM PFLUGE WEGSCHNEIDEN; VON EINEM JOHANNISBROTBAUME UND EINER SYKOMORE GENAU NACH DEM SENKBLEI[376]; AN EINEM RIESELFELDE[377] VON JEDEM BAUME GENAU NACH DEM SENKBLEI: ABBA ŠAÚL SAGT, VON JEDEM LEEREN BAUME GENAU NACH DEM SENKBLEI.

GEMARA. Sie fragten: Bezieht Abba Šaúl sich auf den Anfangsatz[378] oder bezieht er sich auf den Schlußsatz[379]? – Komm und höre: Es wird gelehrt: An einem Rieselfelde darf man, wie Abba Šaúl sagt, jeden Baum genau nach dem Senkblei [wegschneiden], weil die Beschattung einem Rieselfelde nachteilig ist. Schließe hieraus, daß er sich auf den Anfangsatz bezieht. Schließe hieraus. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn er lehrt: von jedem leeren Baume; erklärlich sind [die Worte] ‘von jedem Baume’; wenn du sagst, er beziehe sich auf den Anfangsatz[380], wenn du sagst, er beziehe sich auf den Schlußsatz, so sollte es doch heißen: leere[381] Bäume! Schließe hieraus, daß er sich auf den Anfangsatz bezieht. Schließe hieraus.

Mehr als 16 Ellen. [374] Wenn die Wurzeln, bezw. die Zweige des Baumes in ein fremdes Feld hineinragen. [375] Daß man es in solchen Fällen mit seinem Nachbar nicht genau nehme. [376] Alles, was über den Grenzpunkt hinüberragt. [377] Dem die Beschattung der Bäume schädlich ist. [378] Der von einem natürlich bewässerten Felde spricht; nach dem 1. Autor dürfen, mit Ausnahme von Johannisbrotbäumen und Sykomoren, die Zweige nur bis zu einer Höhe in der Länge des Ochsenstachels abgeschnitten werden, nach A.-S. dagegen genau nach dem Senkblei. [379] Der von einem Rieselfelde spricht; nach dem 1. Autor gilt dies auch von Fruchtbäumen, nach A.-S. dagegen nur von leeren Bäumen. [380] Der 1. Autor lehrt dies nur von den beiden genannten Bäumen, er aber fügt noch jeden leeren Baum hinzu. [381] Dies wäre eine Einschränkung. [382] Ohne sich xiv Wenn ein Baum sich in öffentliches Gebiet hinüberneigt, so schneide man [von den Zweigen] soviel weg, dass ein Kamel mit seinem Reiter hindurch[382]kann; R. Jehuda sagt, ein mit Flachs oder Reisigbündeln beladenes Kamel; R. Šimón sagt, vom ganzen Baume nach dem Senkblei, wegen der Unreinheit[383].

GEMARA. Wer ist der Autor, welcher lehrt, daß man sich bei Schädigungen nach der gegenwärtigen[384]Schätzung richte? Reš Laqiš erwiderte: Hierüber besteht ein Streit, und es ist[385]R. Eliézer, denn wir haben gelernt: Man darf unter öffentlichem Gebiete keine Höhlung[386]machen, keine Gruben, keine Gräben und keine Höhlen. R. Eliézer erlaubt es in der Weise, daß ein mit Steinen beladener Wagen darüber fahren[387] kann. R. Joḥanan entgegnete: Du kannst auch sagen, daß es die Rabbanan sind, denn in jenem Falle kann eine Beschädigung entstehen, ohne daß man es merkt[388], hierbei aber kann man ja jeden [Zweig] einzeln abschneiden[389].

R. Jehuda sagt, ein mit Flachs oder Reisigbündeln beladenes Kamel. Sie fragten: Ist die Maßangabe R. Jehudas eine größere oder ist die Maßangabe der Rabbanan eine größere? – Selbstverständlich ist die Maßangabe der Rabbanan eine größere, denn was sollten die Rabbanan, wenn man sagen wollte, die Maßangabe R. Jehudas sei eine größere, mit der Maßangabe R. Jehudas[390]anfangen!? – Was kann, wenn man sagen wollte, die Maßangabe der Rabbanan sei eine größere, R. Jehuda mit der Maßangabe der Rabbanan[391]anfangen!? – Er[392]kann sich bücken und durchkommen.

R. Šimón sagt, vom ganzen Baume nach dem Senkblei, wegen der Unreinheit. Es wird gelehrt: Wegen der Unreinheit durch Bezeltung[393]. – Selbstverständlich, wir haben ja gelernt: wegen der Unreinheit!? – Aus der Mišna könnte man entnehmen, es sei zu berücksichtigen, ein Rabe

---

bücken zu müssen. [383] Wird weiter erklärt. [384] Man berücksichtige nicht, daß nach den später sich ändernden Verhältnissen die Schätzung eine falsche ist. So lehrt zBs. unsere Mišna, daß man die Zweige bis zu einer bestimmten Höhe abschneide, berücksichtigt aber nicht die Tatsache, daß die abgeschnittenen Zweige stets nachwachsen. [385] Der dieser Ansicht ist. [386] Weil man es dadurch gefährdet. [387] Wenn das Gebälk über der Höhlung genügend stark ist. Auch hierbei wird das Gebälk im Laufe der Zeit abgebraucht u. ist nicht mehr genügend tragfähig. [388] Deshalb ist es nach den Rabbanan verboten. [389] Sobald er nachgewachsen u. der erforderliche Raum nicht mehr vorhanden ist. [390] In einem Falle, den RJ. als Maßangabe nennt; ein mit Flachs beladenes Kamel könnte ja nicht hindurch. [391] Cf. Anm. 390 mut. mut. [392] Ein Reiter, wenn die Zweige niedrig hängen. [393] Die Zweige des Baumes bilden ein Zelt, u. alles, was sich mit einer Leiche od. dem Teil einer solchen in einem Zelte bekönnte etwas Unreines holen und da[394] hinaufwerfen, somit würde es ausreichen, wenn nur ein wenig gelichtet[395] wird, so lehrt er uns[396].

DRITTER ABSCHNITT

Fol. 28 i Die Ersitzung[1] von Häusern, Zisternen, Gräben, Höhlen, Taubenschlägen, Badeanstalten, Ölpressen, Rieselfeldern, Sklaven und allem anderen, das beständig Früchte trägt, erfolgt in drei Jahren[2], von Tag zu Tag[3]. Bei einem natürlich bewässerten Felde[4] erfolgt die Ersitzung in drei Jahren, jedoch nicht von Tag zu Tag[5]. R. Jišmáél sagt, drei Monate[6] vom ersten, drei[6] vom letzten und zwölf[7] Monate vom mittelsten, das sind achtzehn Monate. R. Áqiba sagt, einen Monat vom ersten, einen Monat[8] vom letzten und zwölf Monate vom mittelsten, das sind vierzehn Monate. R. Jišmáél sagte: Dies gilt nur von einem Saatfelde, bei einem Baumfelde[9] aber ist es, wenn er den Ertrag[10] eingebracht, die Oliven gepflückt, und die Feigen eingesammelt hat, ebenso als wären drei Jahre verstrichen[11].

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Von den nach Uša Ausgewanderten[12] hörte ich folgendes sagen: Woher, daß die Ersitzung in drei Jahren erfolge? Dies ist vom verwarnten Ochsen[13] zu folgern: wenn ein Ochs dreimal gestoßen hat, so kommt er aus dem Zustande des Nichtverwarntseins heraus und gelangt in den Zustand des Verwarntseins, ebenso kommt es[14] auch hierbei, sobald er es drei Jahre genießbraucht hat, aus dem Besitze des Verkäufers und gelangt in den Besitz des Käufers. – Demnach sollte es

---

findet, ist unrein. 394. Auf die Zweige. 395. Wenn wenige Zweige abgeschnitten werden, damit nichts hängen bleibe. 396. Daß hierbei die Unreinheit durch Bezeltung berücksichtigt wird, u. eine solche ist vorhanden, auch wenn nur ein Ast zurückbleibt.

[1] Usucapio, die Aneignung einer Sache durch den während einer hierfür bestimmten Zeit ununterbrochenen Nießbrauch derselben. 2. Wenn der frühere Eigentümer während dieser Zeit dagegen nicht Einspruch eingelegt hat. 3. Drei volle Kalenderjahre. 4. Das vom Regen bewässert wird u. daher nur einmal jährlich Früchte trägt. 5. Das 1. u. das letzte brauchen nicht vollständig zu sein, da manche besonders früh u. manche besonders spät säen. 6. Die letzten, bezw. die ersten, da manche Frucht in drei Monaten gesäet u. geerntet werden kann. 7. Da keine Unterbrechung eintreten darf. 8. Man kann das Feld für Viehfutter verwenden, u. solches wächst in einem Monate. 9. In dem verschiedenartige Bäume wachsen, deren Früchte zu verschiedenen Zeiten eingebracht werden. 10. Der Weinstöcke. 11. Auch wenn diese 3 Ernten in einem Jahre erfolgt sind. 12. Den Mitgliedern des höchsten Gerichtes. 13. Der 3mal gestoßen hat; vgl. Bd. VII S. 5 Anm. 22. 14. Das Grundstück, das jemand 3 Jahre in seinem Besitze hat.

doch, wie bei einem verwarnten Ochsen [der Eigentümer] erst beim vierten Stoßen ersatzpflichtig[15]ist, auch hierbei erst im vierten Jahre in seinen Besitz übergehen!? – Was soll dies: dieser gilt, sobald er dreimal gestoßen hat, als verwarnt, und solange er nicht weiter stößt, ist nichts[16] Col.b zu ersetzen, hierbei aber geht es in seinen Besitz über, sobald er es drei Jahre genießbraucht hat. – Demnach[17]sollte doch die Ersitzung auch ohne rechtmäßige Begründung[18]gültig sein, während wir gelernt haben, eine Ersitzung ohne rechtmäßige Begründung sei ungültig!? – Der Grund[19]ist ja der, weil wir sagen, jener habe vielleicht recht[20], und wenn er selbst es nicht begründet, wie sollten wir es für ihn tun[21]!? R. Ávira wandte ein: Demnach sollte doch der Einspruch in absentia[22]ungültig sein, wie bei einem verwarnten Ochsen; wie bei einem verwarnten Ochsen [die Warnung] in Gegenwart [des Eigentümers] erfolgen muß, ebenso sollte es auch hierbei in seiner Gegenwart[23]erfolgen müssen!? – Bei diesem heißt es:[24]*und es seinem Eigentümer angezeigt wird*[25], hierbei aber [sagen wir:] dein Freund hat einen Freund, und der Freund deines Freundes hat einen Freund[26]. – Sollte es doch nach R. Meír, welcher sagt, wenn dies[27]von dem Falle gilt, wenn er in größeren Zwischenräumen gestoßen[28]hat, gelte es um so mehr, wenn er in kleineren Zwischenräumen gestoßen[29]hat, als Ersitzung gelten, wenn er die Früchte dreimal an einem Tage gegessen[30]hat, beispielsweise Feigen[31]!? – Nur wenn es dem gewarnten Ochsen gleicht; wie beim gewarnten Ochsen zur Zeit des einen Stoßens das andere Stoßen nicht vorhanden ist, ebenso dürfen auch hierbei, wenn diese Früchte[32] vorhanden sind, die anderen Früchte nicht vorhanden sein. — Sollte doch, wenn er drei Fruchternten an drei Tagen gegessen hat, beispielsweise Kapern[33], dies als Ersitzung gelten!? — In diesem Falle war die Frucht[34] schon früher[35] da, nur wurde sie erst später fertig. — Sollte doch, wenn er drei Fruchternten in dreißig Tagen eingesammelt hat, beispielsweise Futtergras[36], dies als Ersitzung gelten!? — Dies kann ja nur in dem Falle vorkommen, wenn es hervorsprosßt und er es abmäht, es hervorsproßt und er es abmäht, und dies ist eine Beiseiteschaffung[37]. — Sollte doch, wenn er drei Fruchternten in drei Monaten gemäht hat, beispielsweise Futtergras, dies als Ersitzung gelten[38]!? — Unter 'die nach Uša Ausgewanderten' ist R. Jišmáél zu verstehen, und nach R. Jišmáél ist dem auch so; denn wir haben gelernt: R. Jišmáél sagte: Dies gilt nur von einem Saatfelde, bei einem Baumfelde aber ist es, wenn er den Ertrag eingebracht, die Oliven gepflückt und die Feigen eingesammelt hat, ebenso als wären drei Jahre verstrichen. — Wie ist es nach den Rabbanan[07]? R. Joseph erwiderte: Die Schrift sagt:[08] *Felder für Geld kaufen und Kaufbriefe schreiben und siegeln*; der Prophet stand im zehnten [Jahre][39] und warnte für das elfte[40]. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht war es nur ein guter Rat[41]!? Es heißt auch:[42] *baut Häuser und wohnt darin, pflanzt Gärten und genießt ihre Früchte*; welche Bedeutung hätte dies, wenn dem nicht so wäre!? Dies ist vielmehr ein guter Rat, ebenso ist auch jenes ein guter Rat. Dies[43] ist sogar zu beweisen, denn es heißt: [44] *ihr sollt sie in irdene Gefäße legen, damit sie geraume Zeit erhalten bleiben.* Vielmehr, erklärte Rabba, das erste Jahr verzichtet man[45], das zweite Jahr verzichtet man ebenfalls, das dritte Jahr verzichtet man nicht mehr. Abajje sprach zu ihm: Demnach[46] sollte doch das Grundstück, wenn es zurückgegeben[47] wird, ohne die Früchte zurückgegeben werden,

---

[15] Den Schaden vollständig zu ersetzen, während er die ersten 3 Male nur die Hälfte zu ersetzen hat; cf. Bq. Fol. 16b. [16] Wenn der Ochs auch mit der 3. Schädigung als verwarnt gilt, so können die Folgen der Verwarnung dennoch erst bei der 4. Schädigung eintreten. [17] Wenn schon der Nießbrauch von 3 Jahren die Sache aus dem Besitze des ersten Eigentümers in den Besitz dessen bringt, bei dem sie sich befindet. [18] Die Sache wird durch die Ersitzung nur dann Eigentum des Besitzers, wenn sie durch eine rechtsgültige Handlung in seinen Besitz gekommen ist. [19] Weshalb eine Sache nach 3 Jahren Eigentum des Besitzers wird. [20] Wenn der frühere Besitzer behauptet, der jetzige Besitzer habe sich der Sache auf unrechtmäßige Weise bemächtigt, u. der jetzige behauptet, er habe sie auf rechtmäßige Weise erworben; in diesem Falle wird entschieden, daß der letztere sie durch die Ersitzung erworben habe. [21] Die Ersitzung ist daher nur dann von Erfolg, wenn der Besitzer auch angibt, durch welche rechtliche Handlung die Sache in seinen Besitz gekommen ist. [22] Wenn der Eigentümer sich anderweitig befindet u. vor Zeugen gegen die Benutzung seines Grundstückes seitens des Benutzers Einspruch erhebt: in diesem Falle erfolgt keine Aneignung durch die Ersitzung. [23] Des Benutzenden. [24] Ex. 21,19. [25] Es ist eine Bestimmung der Schrift, daß es in Gegenwart des Eigentümers erfolgen müsse. [26] Der Besitzer erfährt dies, auch wenn der Einspruch in seiner Abwesenheit erfolgt ist. [27] Daß der Ochs als verwarnt gilt. [28] Nach R. Jehuda gilt der Ochs nur dann als verwarnt, wenn er an drei verschiedenen Tagen gestoßen hat u. der Eigentümer verwarnt worden ist, nicht aber, wenn an einem Tage; cf. Bq. Fol. 23b. [29] Dreimal an einem Tage. [30] Wenn die Früchte an 3 verschiedenen Tageszeiten reif geworden sind u. er sie 3mal geerntet hat. [31] Die nicht alle gleichzeitig

Fol. 29

---

reif werden. 32. Die Früchte der einen Ernte. 33. Die Frucht, die heute reif ist, war gestern noch ganz unkenntlich. 34. Der anderen Ernte. 35. Bei der 1. Ernte. 36. Nach dem Mähen der einen Ernte wird die andere gesäet. 37. In 10 Tagen sproßt zwar das Futtergras hervor u. kann gemäht werden, aber es ist noch nicht ganz ausgewachsen u. er genießt somit nur einen Teil des Ertrages. 38. In einem Monate ist das Gras ganz ausgewachsen. 07. Die gegen RJ. streiten; woher entnehmen sie, daß die Ersitzung in 3 Jahren erfolge. 08. Jer. 32,44. 39. Des Königs Çidqijahu. 40. Er hieß wegen zweier Jahre Kaufbriefe schreiben, wahrscheinl. erfolgt die Ersitzung im 3. Jahre. 41. Um gegen jede Anfechtung geschützt zu sein, obgleich die Ersitzung schon im 1. Jahre erfolgt. 42. Jer. 29,5. 43. Daß es sich hierbei nur um einen guten Rat handle. 44. Jer. 32,14. 45. Auf den Ertrag seines Grundstückes, wenn ihn ein Fremder nießbraucht. 46. Wenn der rechtmäßige Eigentümer auf die Früchte der ersten zwei Jahre verzichtet. 47. An den rechtmäßigen Eigentümer, wenn er rechtzeitig Einwieso sagte nun R. Naḥman, daß sowohl das Grundstück als auch die Früchte zurückzugeben seien!? Vielmehr, erklärte Rabba, im ersten Jahre nimmt man es nicht genau[48], im zweiten Jahre nimmt man es ebenfalls nicht genau, im dritten nimmt man es genau[49]. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch bei Leuten gleich denen des Bar Eljašib, die einem zürnen, wenn er über ihre Grenze tritt, die Ersitzung sofort[50]erfolgen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so hast du es ja nach Klassen[51]geteilt!? Vielmehr, erklärte Rabba, im ersten Jahre ist man mit dem [Kauf]scheine behutsam, im zweiten und dritten Jahre ist man ebenfalls behutsam, mehr aber ist man nicht behutsam[52]. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch der in absentia eingelegte Einspruch[53]ungültig sein, denn er kann zu ihm[54]sagen: wenn du in meiner Gegenwart Einspruch eingelegt hättest, so wäre ich vorsichtiger mit meinem Scheine!? — Jener kann ihm erwidern: dein Freund hat einen Freund, und der Freund deines Freundes hat einen Freund[55].

R. Hona sagte: Die drei Jahre, von denen sie sprechen, sind zu verstehen, wenn er sie ununterbrochen genießbraucht hat. — Was neues lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt, die Ersitzung erfolge in drei Jahren, von Tag zu Tag!? — Man könnte glauben, [die Worte] von Tag zu Tag schließen unvollständige [Jahre] aus, während getrennte[56] [gültig sind], so lehrt er uns. R. Ḥama sagte: R. Hona pflichtet jedoch bei[57]hinsichtlich Orten, wo man die Wiesen brach liegen läßt[58]. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn manche [ihre Felder] brach liegen lassen und manche sie nicht brach liegen lassen, und dieser sie brach liegen ließ; man könnte glauben, jener könne zu ihm sagen: wenn [das Feld] dir gehörte, so würdest du es bestellt haben, so lehrt er uns, daß dieser ihm erwidern kann: ich kann nicht ein Feld auf der ganzen

---

spruch erhoben hat. 48. Wenn ein Fremder sein Grundstück nießbraucht, ohne jedoch auf die Früchte zu verzichten. 49. Und wenn er trotzdem nicht Einspruch erhoben hat, so war er wahrscheinl. nicht mehr Besitzer. 50. Sobald jemand ein solchen Leuten gehörendes Grundstück nießbraucht u. der Eigentümer keine Verwahrung eingelegt hat. 51. Für die Ersitzung fehlt demnach eine feste Norm, vielmehr ist sie vom individuellen Charakter des Eigentümers abhängig. 52. In den ersten 3 Jahren hat der Besitzer sein Besitzrecht durch den Kaufschein nachzuweisen, länger aber braucht er den Schein nicht zu verwahren. 53. Seitens des rechtmäßigen Eigentümers gegen die Benutzung seines Grundstückes. 54. Der Besitzer zum früheren Eigentümer. 55. Der Besitzer erfährt dies, auch wenn es in seiner Abwesenheit erfolgt ist. 56. Wenn er das Grundstück 1 Jahr nicht nießbraucht, u. es dann weiter nießbraucht, bis die 3 Jahre vollendet sind. 57. Daß eine Ersitzung auch bei einer Unterbrechung erfolge. 58. In manchen Jahren, um sie zu kräftigen; wenn der Besitzer das Grundstück in einem solchen Jahre brach liegen ließ, so gilt dies nicht als Unterbrechung, jedoch wird dieses Jahr

Wiese[59] bewachen; oder auch: dies ist mir lieber, da es mir so mehr bringt[60]. – Wir haben gelernt: Die Ersitzung von Häusern. Bei Häusern weiß man es[61] ja nur am Tage und nicht nachts[62]!? – Abajje erwiderte: Bei Häusern sind es ja die Nachbarn, die es bezeugen, und Nachbarn wissen es am Tage und nachts. Rabba erwiderte: Wenn zwei kommen und bekunden, sie hätten es von ihm[63] gemietet und darin drei Jahre am Tage und nachts gewohnt. R. Jemar sprach zu R. Aši: Diese sind ja bei ihrer Zeugenaussage parteiisch, denn wenn dem[64] nicht so ist, so fordert man sie auf, an jenen die Wohnungsmiete zu zahlen!? Dieser erwiderte: Nur untergeordnete Richter können so[65] urteilen; wir sprechen von dem Falle, wenn sie das Mietsgeld bereit halten und fragen, wem sie es zu geben haben.

Mar Zuṭra sagte: Wenn jener aber verlangt, daß zwei Zeugen kommen und bekunden sollen, daß dieser darin drei Jahre am Tage und nachts Col.b gewohnt hat, so ist sein Verlangen berechtigt. Jedoch pflichtet Mar Zuṭra[66] bei, daß [das Gericht] für Gewürzkrämer, die in den Städten umherziehen, diese Aufforderung stelle, auch wenn sie selber es nicht tun[67]. Ferner pflichtet R. Hona bei[68] hinsichtlich der Läden von Maḥoza, die nur für den Tag und nicht für die Nacht bestimmt sind[69].

Rami b. Ḥama und R. Úqaba b. Ḥama kauften einst zusammen eine Magd; einer hielt sie das erste, dritte und fünfte Jahr und der andere hielt sie das zweite, vierte und sechste Jahr in Dienst[70]. Hierauf wurden auf sie Rechtsansprüche erhoben. Als sie vor Raba kamen, sprach er zu ihnen: Ihr habt dies deshalb getan, damit ihr gegeneinander kein Besitzrecht habt, und wie ihr gegeneinander kein Besitzrecht habt, ebenso habt ihr auch anderen gegenüber kein Besitzrecht. Dies gilt jedoch nur von dem Falle, wenn kein Teilungsvertrag geschrieben worden ist, wenn aber ein Teilungsvertrag geschrieben worden ist, so ist dies bekannt[71].

Raba sagte: Hat er das ganze [Feld] genießbraucht mit Ausnahme einer Viertelkab-Fläche, so hat er das ganze mit Ausnahme der Viertelkab-

---

nicht mitgezählt. [59] Wenn alle Eigentümer ihre Felder bestellen, so mieten sie gemeinsam einen Wächter. [60] Im folgenden Jahre. [61] Daß der Besitzer sie benutzt. [62] Und da der Besitzer nicht nachweisen kann, daß er das Haus auch nachts benutzt hat, so sollten nach RH. die Nächte als Unterbrechung gelten u. keine Ersitzung eintreten. [63] Dem jetzigen Besitzer. [64] Daß das Haus dem Vermieter gehört. [65] In einem Falle, wenn die Mieter das Mietsgeld bereits gezahlt haben, sie als Zeugen zu vernehmen. [66] Welcher lehrt, daß dies nur auf Verlangen des Anfechters zu erfolgen habe. [67] Diese Leute kommen nur selten nachhause u. wußten vielleicht nicht von der Besitznahme ihres Grundstückes. [68] Daß die Unterbrechung der Benutzung die Ersitzung nicht aufhebe. [69] Eine Ersitzung erfolgt, auch wenn er sie nur am Tage u. nicht nachts benutzt hat. [70] Damit keiner von beiden sie durch Ersitzung eigne. [71] Beim Kaufe derselben, Fläche geeignet[72]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie zur Bebauung geeignet ist, wenn sie aber zur Bebauung nicht geeignet ist, so hat er sie mit dem übrigen erworben. R. Bebaj b. Abajje entgegnete: Einen felsigen Boden[73] eignet man wohl dadurch, indem man da sein Vieh hinbringt und seine Früchte[74] ausstreut, ebenso sollte auch dieser da sein Vieh hingebracht oder seine Früchte ausgestreut haben[75].

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Hause? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Jener entgegnete: Ich wohnte in den inneren Räumen[76]. Als sie hierauf vor R. Naḥman kamen, sprach er [zum Käufer]: Geh, beweise deinen Nießbrauch[77]. Raba sprach zu ihm: Ist so das Gesetz, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis zu erbringen[78]!? – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem Raba sich mit sich selber befindet, und auf einen Widerspruch, in dem R. Naḥman sich mit sich selber befindet. Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: alle Güter des Fol. 30 Bar Sisin[79] sollen dir verkauft sein. Später fand sich noch ein Grundstück vor, das den Namen des Bar Sisin[80] trug. Da sprach er zu ihm: Dieses gehörte nicht Bar Sisin, es trägt nur den Namen des Bar Sisin. Als sie hierauf vor R. Naḥman kamen, sprach er es dem Käufer zu. Da sprach Raba zu ihm: Ist so das Gesetz, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis zu erbringen!? Somit befindet sich ja Raba in einem Widerspruche mit sich selber, und ebenso befindet sich R. Naḥman in einem Widerspruche[81] mit sich selber!? – Raba befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn in dem einen Falle befand sich der Verkäufer im Besitze der Güter und im anderen Falle befand sich der Käufer im Besitze der Güter[82]. R. Naḥman befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selber; [in diesem Falle] sprach er zu ihm von Gütern des Bar Sisin, und auch dieses trug den Namen des Bar Sisin, somit hatte [der Verkäufer] zu beweisen, daß es nicht Bar

---

daß sie beiden dienen soll. [72] Die Nichtbenutzung dieser Fläche beweist, daß er sie nicht mitgeeignet hat. [73] Der zur Bebauung nicht geeignet ist. [74] Zum Trocknen. [75] Er erwirbt die unbebaute Fläche, auch wenn sie zur Bebauung nicht geeignet ist, nur dann, wenn er sie auf irgend eine Weise benutzt hat, nicht aber durch den Erwerb des übrigen Teiles. [76] Er hatte beim Durchgehen die äußeren Räume mitbenutzt u. daher gegen die Benutzung seitens des anderen keinen Einspruch erhoben. [77] Daß du es ganz allein benutzt hast; nur in diesem Falle erfolgt eine Ersitzung. [78] In diesem Falle war es der Verkäufer. [79] Dh. die ich von B.-S. gekauft habe. [80] Das der Käufer nicht mit erhalten hatte. [81] Im oben angeführten Falle sprach RN. das strittige Grundstück dem Verkäufer zu, u. R. war entgegengesetzter Ansicht, u. in diesem Falle sprach RN. es dem Käufer zu u. R. war ebenfalls entgegengesetzter Ansicht. [82] Die strittige Sache ist dem Besitzer zuzusprechen, einerlei ob es der Käufer od der Verkäufer ist. [83]

Sisin gehörte; in jenem Falle aber konnte dies[83]ja höchstens als Besitz eines [Kauf]scheines gelten, und auch in einem solchen Falle[84]würde man zu ihm gesagt haben: bestätige den Schein[85], und du gelangst in den Besitz des Grundstückes.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Hause? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Jener entgegnete: Ich war auf auswärtigen Märkten[86]. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, daß du jedes Jahr dreißig Tage zu kommen pflegtest. Jener entgegnete: Während dieser dreißig Tage war ich mit meinen Märkten beschäftigt[87]. Hierauf entschied Raba, ein Mensch pflege dreißig Tage mit seinem Markte beschäftigt zu sein.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft, der mir sagte, er habe es von dir gekauft. Der andere entgegnete: Du gibst also zu, Col.b daß das Grundstück meines ist und du es von mir nicht gekauft hast; fort, ich habe mit dir nichts zu tun. Hierauf entschied Raba, er habe recht.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Der andere entgegnete: Jener ist ein Räuber[88]. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, daß ich zu dir kam, es[89]mit dir beriet und du zu mir gesagt hast, daß ich gehen und es kaufen soll. Der andere entgegnete: Jeder andere war mir[90]lieber, denn jener war schlimmer. Hierauf entschied Raba, er habe recht. – Also nach Admon[91]? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand Anspruch auf ein Feld[92]erhebt und er selbst als Zeuge unterschrieben[93]ist, so war ihm, wie Admon sagt, der andere lieber, denn der erste war schlimmer als dieser; die Weisen sagen, er habe seinen Anspruch verloren. – Du kannst auch sagen, er vertrete die Ansicht der Rabbanan, denn in jenem Falle[94]hat er eine Handlung begangen[95], hierbei aber waren es nur Worte, und es kommt vor, daß jemand etwas beiläufig spricht.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem

---

Die Ersitzung. [84] Wenn der Käufer einen Kaufschein besitzt u. der Verkäufer die Echtheit desselben bestreitet. [85] Durch die Zeugen, die ihn mitunterschrieben haben. [86] Und wußte nichts von der Besitznahme u. legte daher keinen Einspruch ein. [87] Mit dem Ankauf von Waren für die Märkte. [88] Er hatte es sich widerrechtlich angeeignet u. der Verkauf ist somit ungültig. [89] Ob er das Grundstück kaufen soll. [90] Als Prozeßgegner; er riet ihm absichtlich zu, das Grundstück zu kaufen, um ihn auf Herausgabe verklagen zu können. [91] Während die Halakha nach den Weisen entschieden wird. [92] Das ein anderer gekauft hat. [93] Auf dem Kaufschein. [94] Wenn er den Schein als Zeuge unterschrieben hat. [95] Dadurch hat er nach den Rabbanan seine Rechte verloren. 96.

Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Der andere entgegnete: Jener ist ein Räuber. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, daß du abends zu mir gekommen bist und verlangt hast, es dir zu verkaufen. Der andere entgegnete: Ich wollte mein Recht[96] kaufen. Hierauf entschied Raba, ein Mensch pflege sein Recht zu kaufen.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Der andere entgegnete: Ich habe einen Schein, daß ich es von ihm vor vier Jahren[97] gekauft habe. Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, daß ich unter 'Ersitzungsjahre' drei Jahre verstehe, ich verstehe unter 'Ersitzungsjahre' viele Jahre[98]. Hierauf entschied Raba, die Leute pflegen viele Jahre mit 'Ersitzungsjahre' zu bezeichnen. Dies gilt jedoch nur von dem Falle, wenn er es sieben Jahre genießbraucht hat, wo die Ersitzung des einen älter ist als der Schein des anderen[99], wenn aber nur sechs, so gibt es keinen wirksameren Einspruch als dies[100]. Fol. 31

Einst sagte jemand, es[101] gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagte, es gehörte seinen Vorfahren; einer brachte Zeugen, daß es seinen Vorfahren gehörte, und der andere brachte Zeugen, daß er es die Ersitzungsjahre genießbraucht habe. Hierauf entschied Raba, er[102] habe keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Abajje sprach zu ihm: Wo Zeugen[103] vorhanden sind, sagen wir nicht, er habe keinen Grund zu lügen[104]. Später sagte er: Es gehörte zwar deinen Vorfahren, ich habe es aber von dir gekauft; nur sagte ich deshalb, daß es meinen Vorfahren gehörte, weil es mir so sicher war, als gehörte es meinen Vorfahren. — Kann jemand, der [bei Gericht] eine Behauptung aufgestellt hat, diese abändern oder nicht? — Úla sagt, er könne seine Behauptung abändern, die Nehardeénser sagen, er könne seine Behauptung nicht abändern. Jedoch pflichtet Úla bei, daß, wenn er gesagt hat: es gehörte meinen Vorfahren und nicht deinen Vorfahren, er seine Behauptung nicht mehr abändern[105] könne. Und daß er, falls er, solange

---

Er wollte es für eine Kleinigkeit kaufen, was ihm lieber war als einen Prozeß führen. 97. Um ein Jahr früher; der 2. Verkauf war also ungültig. 98. Er hatte es noch früher gekauft als der Anfechter. 99. Beim 2. Verkaufe hatte der Besitzer das Grundstück bereits durch Ersitzung erworben. 100. Den Verkauf an einen anderen vor Ablauf der Ersitzungsjahre. 101. Das strittige Grundstück. 102. Derjenige, der Zeugen hatte, daß er es die Ersitzungsjahre genießbraucht habe. 103. Die bekunden, daß es den Vorfahren des anderen gehörte. 104. Und da seine Behauptung falsch ist, so ist auch seine Ersitzung ungültig, da das Grundstück auf unrechtmäßige Weise in seinen Besitz gekommen ist. 105. Und behaupten, es habe er vor Gericht stand, es[106] nicht behauptet hat, wenn er draußen war und zurückkommt, es nicht mehr behaupten könne, denn man hat es ihn[107] gelehrt. Ferner pflichten die Nehardeénser bei, daß, wenn er [nachher] sagt: es gehörte meinen Vorfahren, die es von deinen Vorfahren gekauft haben, dies eine zulässige Abänderung[108] sei. Und daß er, falls er außerhalb [des Gerichtes] über diese Angelegenheit gesprochen und dies[109] nicht behauptet hat, wenn er vor Gericht kommt, dies[110] behaupten könne, denn man pflegt seine Behauptungen nur dem Gerichte anzuvertrauen. Amemar sagte: Ich bin Nehardeénser, dennoch bin ich der Ansicht, man könne seine Behauptung abändern. Die Halakha ist: man kann seine Behauptung abändern.

Einst sagte jemand, es[101] gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagte, es gehörte seinen Vorfahren; einer brachte Zeugen, daß es seinen Vorfahren gehörte und daß er es die Ersitzungsjahre genießbraucht habe, und der andere brachte Zeugen, daß er es die Ersitzungsjahre genießbraucht[111] habe. Da entschied R. Naḥman, daß man Nießbrauch gegen Nießbrauch[112] stelle und das Grundstück im Besitze der Vorfahren belasse. Raba sprach zu ihm: Diese sind ja lügnerische[113] Zeugen. Jener erwiderte: Zugegeben, daß das Zeugnis hinsichtlich des Nießbrauches Col.b bestritten worden ist, aber ist etwa auch das Zeugnis hinsichtlich der Vorfahren bestritten[114] worden!? — Es wäre anzunehmen, daß Raba und R. Naḥman denselben Streit führen wie R. Hona und R. Ḥisda. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn zwei Zeugenpartien einander widersprechen, so darf, wie R. Hona sagt, die eine besonders[115] Zeugnis ablegen und die andere besonders Zeugnis ablegen. R. Ḥisda aber sagt, was sollen mir lügnerische Zeugen. Es wäre also anzunehmen, daß R. Naḥman der Ansicht R. Honas und Raba der Ansicht R. Ḥisdas ist. — Über R. Ḥisda

---

tatsächlich den Vorfahren des anderen gehört, nur habe er es gekauft; dies ist keine Abänderung mehr, sondern eine vollständige Aufhebung der vorherigen Behauptung. [106] Seine Behauptung, wodurch er die erste abänderte. [107] Von anderen Personen, die er außerhalb des Gerichtes traf. [108] Dies widerspricht nicht seiner vorherigen Behauptung, daß es seinen Vorfahren gehörte, sondern erweitert u. erklärt sie nur. [109] Das, was er später vor Gericht behauptet. [110] Obgleich dies seiner außergerichtlichen Behauptung widerspricht. [111] Während derselben Zeit; die Zeugen widersprachen also einander. [112] Die Aussagen hinsichtlich des Nießbrauches gelten als aufgehoben, da die Zeugen einander widersprechen; dagegen bleibt die Aussage der einen Zeugenpartie, daß das Grundstück seinen Vorfahren gehörte, bestehen, da diese Aussage von der anderen Zeugenpartie nicht bestritten wird. [113] Eine Zeugenpartie ist entschieden eine lügnerische, die auch hinsichtlich anderer Aussagen unglaubwürdig ist, u. da nicht festzustellen ist, wer von beiden falsch aussagt, so sind beide unzulässig, auch hinsichtlich der anderen Aussage. [114] Und da dies nicht bestritten wird, so stütze man sich darauf. [115] In einer anderen Sache, bei der ihr Zeugnis nicht bestritstreiten sie entschieden nicht[116], sie streiten nur über R. Hona; R. Naḥman ist entschieden der Ansicht R. Honas, aber auch Raba [kann erwidern]: R. Hona sagt es nur von einer anderen Aussage[117], nicht aber von derselben Aussage[118]. Später brachte [der andere] Zeugen, daß es seinen Vorfahren gehörte. Da sprach R. Naḥman: Wir haben es jenem zugesprochen und wir nehmen es ihm[119] ab; Herabsetzung des Gerichtes[120] berücksichtigen wir nicht. Raba, nach anderen R. Zeêra, wandte ein: Wenn zwei bekunden, er[121] sei gestorben, und zwei bekunden, er sei nicht gestorben, oder zwei bekunden, sie sei geschieden, und zwei bekunden, sie sei nicht geschieden, so darf sie nicht heiraten; hat sie geheiratet, so ist sie nicht zu entfernen. R. Menaḥem b. R. Jose sagt, sie sei zu entfernen. R. Menaḥem b. R. Jose sprach: Nur in dem Falle, wenn zuerst die Zeugen[122] gekommen sind und sie nachher geheiratet hat, sage ich, sie sei zu entfernen, wenn sie aber zuerst geheiratet hat und die Zeugen nachher gekommen sind, so ist sie nicht zu entfernen[123]. Dieser erwiderte: Ich wollte eine Entscheidung treffen, du aber hast einen Einwand gegen mich erhoben, und ebenso hat R. Hamnuna aus Sura einen Einwand gegen mich erhoben; wir können also keine Entscheidung treffen. Hierauf ging er hinaus und traf eine Entscheidung[124]. Wer dies sah, glaubte, dies sei ein Irrtum von ihm; das war es aber nicht, vielmehr hing er an festen Seilen[125]. Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagte: Auf die Aussage eines Zeugen[126] erhebe man nicht in den Priesterstand. R. Eléazar sagte: Nur dann, wenn dagegen Anfechtung erhoben[127] wird, wenn aber dagegen keine Anfechtung erhoben wird, erhebe man auch auf die Aussage eines Zeugen hin in den Priesterstand. R. Šimôn b. Gamliél sagte im Namen R. Šimôns, des Sohnes des Priestervorstehers, man erhebe auf die Aussage eines Zeugen in den Priesterstand. R. Šimôn

---

ten wird. [116] Dh. RN. muß zugeben, daß RḤ. nicht seiner Ansicht ist, denn nach diesem sind in einem solchen Falle die Zeugen auch für jede andere Aussage unglaubwürdig. [117] Die mit der Sache, bei welcher sie widersprochen wurden, in gar keiner Verbindung steht; nur bei einer solchen sind die Zeugen zulässig. [118] In dem Falle, über welchen RN. u. R. streiten, handelt es sich um dasselbe Grundstück u. um eine Zeugenaussage, die zum Teil von der anderen Zeugenpartie bestritten wird. [119] Dh. beide stehen sich nun gleich gegenüber, da jeder Zeugen hat, daß es seinen Vorfahren gehörte. [120] Durch die Aufhebung des 1. Urteils. [121] Jemand, der nach fernen Ländern verreist ist u. verschollen bleibt; solange nicht bekannt wird, daß er gestorben ist, darf seine Frau nicht heiraten. [122] Die bekunden, daß der Mann nicht gestorben sei. [123] Demnach wird ein einmal gefälltes Urteil nicht widerrufen. [124] Er hob das erste Urteil auf. [125] Er stützte sich auf andere bedeutende Männer, die ebenfalls der Ansicht sind, daß das Gericht ein bereits gefälltes Urteil aufhebe, ohne Herabsetzung des Gerichts zu berücksichtigen. [126] Daß dieser von makellosen Priestern abstamme. [127] Wenn andere Zeugen die Zulässigkeit zum Priesterstande

b. Gamliél sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Wolltest du erwidern, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich der Anfechtung eines einzelnen, R. Eleázar sei der Ansicht, es genüge die Anfechtung eines Fol. 32 einzelnen, und R. Šimón b. Gamliél sei der Ansicht, es sei die Anfechtung von zweien erforderlich, so sagte ja R. Joḥanan, eine solche müsse durch mindestens zwei erfolgen. Vielmehr ist hier die Anfechtung durch zwei zu verstehen, und zwar handelt es sich um den Fall, wenn der Vater von diesem als Priester galt und über ihn ein Ruf ausging, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder Ḥaluça sei[128], und man ihn ausgestoßen hat, dann aber ein Zeuge gekommen ist und bekundet hat, daß er [makelloser] Priester sei, und man ihn erhoben hat, darauf zwei gekommen sind und bekundet haben, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder Ḥaluça sei, und man ihn ausgestoßen hat, und darauf ein Zeuge kommt und bekundet, daß er Priester sei. Alle sind der Ansicht, die Zeugenaussagen[130] werden vereinigt, und sie streiten, ob eine Herabsetzung des Gerichtes zu berücksichtigen sei. R. Eleázar ist der Ansicht, da man ihn einmal ausgestoßen hat, erhebe man ihn nicht mehr, weil man eine Herabsetzung des Gerichtes berücksichtige, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wir haben ihn ausgestoßen und wir erheben ihn, und man berücksichtige keine Herabsetzung des Gerichtes. R. Aši wandte ein: Wozu wird dies demnach vom einzelnen gelehrt, dies sollte doch auch von zweien gelten!? Vielmehr, erklärte R. Aši, sind alle der Ansicht, eine Herabsetzung des Gerichtes sei nicht zu berücksichtigen, und sie streiten über die Vereinigung der Zeugenaussagen. Sie führen denselben Streit wie die Autoren der folgenden Lehre: Ihre Aussagen[131] werden nur dann vereinigt, wenn sie es[132] gleichzeitig gesehen haben; R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, auch wenn nacheinander. Ihre Aussage vor Gericht ist nur dann entscheidend, wenn beide gleichzeitig bekunden; R. Nathan sagt, man dürfe heute die Worte des einen hören, und wenn der andere am folgenden Tage kommt, seine Worte hören.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft, und hier Col. b ist der [Kauf]schein. Jener entgegnete: Der Schein ist gefälscht. Hierauf bückte sich der andere zu Rabba und raunte ihm zu: Allerdings ist der Schein gefälscht, ich hatte aber einen echten Schein, der verloren ging, und nahm diesen, damit ich etwas in der Hand habe. Hierauf entschied Rabba: Er hat keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte,

---

streitig machen. [128] Kinder solcher Frauen sind für die Priesterschaft unzulässig. [130] Der beiden einzelnen Zeugen; nur auf Grund der Aussage zweier Zeugen darf eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden. [131] Von 2 Zeugen, die ihre Aussage getrennt machen. [132] Worüber sie bekunden. [133] Der könnte er dabei bleiben, daß der Schein echt ist. R. Joseph sprach zu ihm: Du stützt dich wohl auf den Schein, und der Schein ist nichts weiter als ein Fetzen.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe, und da ist dein Schein. Dieser erwiderte: Der Schein ist gefälscht. Hierauf bückte sich der andere zu Rabba und raunte ihm zu: Allerdings ist der Schein gefälscht, ich hatte aber einen echten Schein, der verloren ging, und nahm diesen, damit ich etwas in der Hand habe. Da entschied Rabba: Er hat keine Ursache zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er dabei verbleiben, daß der Schein echt ist. R. Joseph sprach zu ihm: Du stützt dich wohl auf den Schein, und der Schein ist nichts weiter als ein Fetzen. R. Idi b. Abin sagte: Die Halakha ist beim Grundstücke wie Rabba und beim Gelde wie R. Joseph. Die Halakha ist beim Grundstücke wie Rabba, denn das Grundstück verbleibe im Besitze, in dem es sich befindet; und die Halakha ist beim Gelde wie R. Joseph, denn das Geld verbleibe ebenfalls im Besitze, in dem es sich befindet[133].

Einst sagte ein Bürge zum Schuldner: Gib mir die hundert Zuz, die ich für dich an den Gläubiger gezahlt habe, und da ist dein Schein. Dieser erwiderte: Habe ich sie dir etwa nicht bereits bezahlt? Jener entgegnete: Hast du sie etwa nicht von mir zurückgenommen? Da ließ R. Idi b. Abin Abajje fragen: Wie ist es in einem solchen Falle? Abajje ließ ihm erwidern: Was ist ihm da fraglich, er selbst sagte ja, die Halakha sei beim Grundstücke wie Rabba und beim Gelde wie R. Joseph; das Geld verbleibe da, wo es sich befindet. Dies jedoch nur dann, wenn er ihm erwidert: du hast sie von mir zurückgeborgt[134], wenn er ihm aber erwidert: ich habe sie dir zurückgegeben, weil sie abgerieben und rot waren, so besteht noch die Rechtskraft des Schuldscheines[135].

Einst ging über Raba b. Šaršum ein Ruf aus, daß er Grundstücke der Waisen aufzehre. Da sprach Abajje zu ihm: Erzähle mir doch, wie die Sache sich verhält. Dieser erwiderte: Ich erhielt vom Vater der Waisen ein Grundstück[136] als Pfand, und außerdem hatte ich noch anderes Fol. 33
Geld bei ihm, und nachdem ich es die Jahre der Verpfändung[136] genießbraucht[137] hatte, dachte ich: gebe ich den Waisen das Grundstück zurück und sage zu ihnen, daß ich noch anderes Geld bei ihrem Vater habe,

---

Beklagte ist immer im Vorteil, da der andere den Beweis zu erbringen hat.

[134] Der Bürge gibt zu, daß der Schuldschein bezahlt ist, u. das 2. Darlehen wird vom Gläubiger bestritten; der Kläger hat den Beweis zu erbringen.

[135] In diesem Falle gilt die Schuld als nicht bezahlt.

[136] Durch dessen Nutznießung sollte die Schuld amortisiert, u. das Grundstück dann an den Schuldner zurückgegeben werden; cf. infra Fol. 35b.

[137] Sodaß die eine Schuld gedeckt war.

[138] Daß die

so sagen die Rabbanan, wer eine Schuld vom Vermögen der Waisen einfordern will, könne sie nur gegen Eid[138]einfordern; lieber will ich den Verpfändungschein verstecken und [das Grundstück] noch weiter im Betrage meines Geldes nießbrauchen. Da ich glaubhaft[139]wäre, wenn ich gesagt hätte, es sei durch Kauf in meinen Besitz gekommen, so bin ich auch glaubhaft, wenn ich sage, ich habe bei euch Geld. Da sprach jener zu ihm: Du könntest nicht sagen, es sei durch Kauf in deinen Besitz gekommen, denn es ist bekannt, daß es den Waisen gehört; geh und gib es ihnen zurück, und wenn die Waisen groß sind, verklage sie[140].

Ein Verwandter des R. Idi b. Abin starb und hinterließ eine Dattelpalme; R. Idi b. Abin sagte, er sei näher verwandt, und ein anderer sagte, er sei näher[141]verwandt. Später gestand jener ein, daß [R. Idi] näher verwandt sei. Da sprach sie ihm R. Ḥisda zu. Hierauf verlangte er, daß jener ihm auch die Früchte zurückerstatte, die er seit jenem Tage bis dann[142]genossen hatte. Da sprach dieser: Der ist es, von dem man sagt, er sei ein bedeutender Mann!? Der Meister beruft sich ja[143]auf jenen, und jener sagte, er sei näher verwandt[144]. Abajje und Raba sind Col.b nicht der Ansicht R. Ḥisdas, denn da er es einmal eingestanden hat, hat er es eingestanden[145].

Über den Fall, wenn einer sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der eine Zeugen bringt, daß es seinen Vorfahren gehörte, und der andere Zeugen bringt, daß er es die Ersitzungsjahre genießbraucht habe, sagte R. Ḥisda, er[146] habe keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Abajje und Raba sind nicht der Ansicht R. Ḥisdas, denn wo Zeugen vorhanden[147]sind, sagen wir nicht, er habe keinen Grund zu lügen.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Hierauf brachte er Zeugen, daß er es zwei Jahre genießbraucht habe. Da entschied R. Naḥman, er müsse das Grundstück samt den Früchten zurückgeben. R. Zebid sagte: Wenn er aber

---

Schuld noch nicht bezahlt ist, selbst wenn er einen Schuldschein besitzt. 139. Da er das Grundstück 3 Jahre in seinem Besitze hatte. 140. Auf Zahlung der anderen Schuld. 141. Und dieser hatte auch die Palme in seinem Besitze. 142. Seit dem Tode des Verwandten bis zur Entscheidung. 143. Bei seinem Anspruch auf die Palme, die bisher im Besitze des anderen belassen werden mußte. 144. Da der Anspruch RI.s vollständig vom Zugeständnisse des anderen abhing, so begannen auch seine Ansprüche erst mit dem Zeitpunkte dieses Zugeständnisses. 145. Wenn er eingestanden hat, daß die Dattelpalme nicht ihm zukomme, so hat er auch eingestanden, daß er sie bisher widerrechtlich genießbraucht habe. 146. Der Zeugen bringt, daß er es genießbraucht habe. 147. Die das Entgegengeeinwendet und sagt, er habe den Besitz zum Nießbrauch der Früchte[149] angetreten, so ist er glaubhaft. R. Jehuda sagte, wer eine Sichel und einen Strick[150] hält und sagt, er wolle gehen und die Dattelpalme von jenem pflücken, denn er habe sie von jenem gekauft, sei glaubhaft[151], weil niemand so unverschämt ist, eine fremde Dattelpalme zu pflücken, ebenso ist auch hierbei niemand so unverschämt, fremde Früchte zu genießen. – Demnach sollte dies auch vom Grundstücke selbst[152] gelten!? – Bei einem Grundstücke kann man von ihm verlangen, daß er den [Kauf]schein vorzeige. – Demnach sollte dies auch von den Früchten gelten!? – Für Früchte pflegen die Leute keinen [Kauf]schein [zu schreiben].

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Hierauf brachte er einen Zeugen, daß er es drei Jahre genießbraucht habe. Da wollten die Jünger vor Abajje sagen, dies gleiche dem Falle vom Barren R. Abbas. Einst entriß nämlich jemand seinem Nächsten einen Barren. Da kam die Sache vor R. Ami, vor dem R. Abba saß, und jener brachte einen Zeugen, daß er ihn ihm entrissen habe. Der andere erwiderte: Freilich habe ich ihn ihm entrissen, er gehört aber mir. Da sprach R. Ami: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen: wollte man ihn zur Zahlung verurteilen, so sind ja keine zwei Zeugen[153] vorhanden; wollte man ihn freisprechen, so ist ja ein Zeuge vorhanden[154]; und wollte man ihn schwören lassen, so gibt er ja zu, daß er ihn ihm entrissen habe, und gleicht einem Räuber[155]. R. Abba erwiderte ihm: Er ist also zu einem Eide verpflichtet und kann ihn nicht leisten, und wer zu einem Eide verpflichtet ist und ihn nicht leisten kann, muß zahlen. Abajje entgegnete: Es ist ja nicht gleich; in diesem Falle ist der eine Zeuge zu seiner Belastung vorhanden, und wenn noch ein Zeuge kommt, wird er ihm abgenommen, in unserem Falle aber unterstützt er ihn, und wenn noch einer kommt, läßt man es in seinem Besitze. Wenn man aber den Fall R. Abbas vergleichen will, so ist er zu vergleichen mit dem Falle von einem Zeugen, der über zwei Jahre oder den Fruchtgenuß [bekundet][156]. Fol. 34

---

setzte bekunden. [149] Er habe den Fruchterwerb gepachtet. [150] Eine Strickleiter zum Besteigen der Bäume; nach anderer Erklärung Korb od. Matte. [151] Wenn der Eigentümer nachher Einspruch einlegt, so ist dies erfolglos. [152] Er sollte glaubhaft sein, wenn er sagt, er habe es gekauft, da niemand so unverschämt ist, sich eines fremden Grundstückes zu bemächtigen u. die Früchte zu nießbrauchen. [153] Er könnte die ganze Sache abstreiten, u. da er es nicht tat, so sollte man ihm Glauben schenken. [154] Und da ein einzelner Zeuge den Beklagten zum Eide verpflichtet, so ist das Geständnis kein freiwilliges mehr. [155] Der nicht eidesfähig ist. [156] Wenn ein Zeuge bekundet, daß das Grundstück sich

Col.b Einst stritten zwei Leute über ein Schiff; einer sagte, es gehöre ihm, und der andere sagte, es gehöre ihm. Da erschien einer bei Gericht und bat, daß man es mit Beschlag[157] belege, bis er Zeugen gebracht hat, daß es ihm gehöre. Belege man es mit Beschlag oder belege man es nicht mit Beschlag? — R. Hona sagte, man belege es mit Beschlag, und R. Jehuda sagte, man belege es nicht mit Beschlag. Nachdem er fortgegangen war und keine Zeugen fand, sprach er zu ihnen: Gebt es heraus, und wer kräftiger[158] ist, obsiege. — Gebe man es heraus oder gebe man es nicht[159] heraus? — R. Jehuda sagte, man gebe es nicht heraus, und R. Papa sagte, man gebe es heraus. Die Halakha ist, man belege es nicht mit Beschlag, hat man es aber mit Beschlag belegt, so gebe man es nicht heraus.

Wenn einer sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagt, es gehörte seinen Vorfahren, so hat, wie R. Naḥman sagt, wer kräftiger ist, obsiegt. — Womit ist dies anders als der Fall, wenn zwei Urkunden[160] Fol. 35 am selben Tage ausgestellt worden[161] sind, bezüglich dessen Rabh sagte, sie teilen, und Šemuél sagte, nach Ermessen[162] der Richter!? — Da kann die Sache nicht festgestellt werden, hierbei aber kann sie festgestellt werden[163]. — Womit ist es hierbei anders als bei folgender Lehre!? Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht[164] und sie geworfen hat, oder eine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, dies sei erfolgt, bevor er sie verkauft hat, und der andere sagt, dies sei erfolgt, Col.b nachdem er sie gekauft[165] hat, so teilen sie[166]. — Da ist ein Streitobjekt[167] vorhanden sowohl für den einen als auch für den anderen[168], hierbei aber gehört es, wenn es des einen ist, nicht dem anderen, und wenn es des anderen ist, nicht jenem[169]. Die Nehardeénser sagten: Kommt jemand von der Straße und eignet es sich an, so nimmt man es ihm nicht[170]

---

nur 2 Jahre beim Besitzer befinde, od. daß er nur den Fruchtgenuß gepachtet habe; in diesem Falle widerspricht der Zeuge den Behauptungen des beklagten Besitzers. [157] Damit der andere es nicht in seinen Besitz nehme u. veräußere. [158] Da der rechtmäßige Besitzer für sein Eigentum seine ganze Kraft einsetzt; möglicherweise bildlich: wer in der Beweisführung kräftiger ist. [159] Das Gericht behält es solange, bis einer von ihnen den Beweis erbracht hat, daß es ihm gehöre. [160] Verkaufsscheine od. Schenkungsurkunden über ein Grundstück. [161] Gültig ist nur einer von beiden. [162] Vgl. Bd. V S. 275 Anm. 80. [163] Wessen Vorfahren das Grundstück gehörte. [164] Vgl. Bd. VII S. 787 Anm. 169. [165] Im 1. Falle gehört das Kind dem Verkäufer, im 2. Falle gehört es dem Käufer. [166] Auch hier läßt sich die Sache feststellen. [167] Vgl. Bd. V S. 70 Anm. 214. [168] Die Kuh, bezw. die Magd war vorher Eigentum des einen u. ist nachher Eigentum des anderen, u. jeder glaubt, daß das Streitobjekt sein Eigentum sei; über das Streitobjekt besteht ein Zweifel, u. da beide sich gleichmäßig gegenüberstehen, so teilen sie. [169] Die strittige Sache kann nur einem gehören, wovon der andere auch überzeugt ist; eine Teilung ist daher nicht angebracht. [170] Da keiner von beiden sein Eigentumsrecht nachweisen kann. 171.

ab, denn R. Ḥija lehrte, wer das Publikum beraubt, heiße[171] nicht Räuber. R. Aši sagte: Tatsächlich heißt er ein Räuber, und [die Worte] 'heiße nicht Räuber' sind zu verstehen, er könne es nicht zurückerstatten[172].

Die Ersitzung erfolgt in drei Jahren, von Tag zu Tag &c. R. Abba sagte: Wenn er selber für ihn[173] einen Korb mit Früchten hochgehoben hat, so tritt die Ersitzung sofort[174] ein. R. Zebid sagte: Wenn er aber sagt, er habe ihm nur den Fruchtgenuß [verpachtet], so ist er glaubhaft. Dies jedoch nur innerhalb der drei Jahre, nicht aber nach Ablauf[175] der drei Jahre. R. Aši sprach zu R. Kahana: Was mache er, wenn er ihm nur den Fruchtgenuß [verpachtet]? Dieser erwiderte: Er muß Einspruch einlegen. Wenn dem nicht so wäre, so wäre er[176] ja bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wobei geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre gehe das Grundstück ohne Zahlung zurück[177], glaubhaft, wenn er den Schein versteckt und sagt, er habe es gekauft; sollten denn die Rabbanan eine Bestimmung getroffen haben, durch die jemand geschädigt werden kann!? Du mußt also erklären, er habe Einspruch einzulegen, ebenso muß er auch hierbei Einspruch einlegen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Kommt ein Jisraélit als Rechtsnachfolger eines Nichjuden[178], so gleicht er dem Nichtjuden; wie ein Nichtjude nur durch eine Urkunde ersitzen[179] kann, ebenso kann es auch der als Rechtsnachfolger eines Nichtjuden kommende Jisraélit nur durch eine Urkunde ersitzen. Raba sagte: Wenn aber der Jisraélit sagt, der Nichtjude sagte mir, er habe es von dir gekauft, so ist er glaubhaft[180]. Fol. 36
— Ist denn der Fall möglich, daß, wenn ein Nichtjude es sagt, er nicht glaubhaft ist, und wenn ein Jisraélit es im Namen des Nichtjuden sagt, er glaubhaft ist!? Vielmehr, sagte Raba, wenn der Jisraélit sagt: der Nichtjude hat es in meiner Gegenwart von dir gekauft und mir verkauft, so ist er glaubhaft, denn wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir gekauft.

Ferner sagte R. Jehuda: Wer eine Sichel und einen Strick hält und

---

Das Gericht kann ihn nicht zwingen, die geraubte Sache herauszugeben. 172. Um Sühne zu erlangen, da man die geraubte Sache dem Eigentümer zurückgeben muß, u. dieser den Eigentümer nicht kennt. 173. Der frühere Eigentümer für den Besitzer. 174. Er hat durch die Hilfeleistung bekundet, daß er gegen das Eigentumsrecht des Besitzers nichts einzuwenden habe. 175. Da die Ersitzung bereits erfolgt ist. 176. Der Gläubiger, der das verpfändete Grundstück in seinem Besitze hat u. nießbraucht. 177. In den Besitz des Schuldners, da die Schuld durch den Nießbrauch amortisiert wird. 178. Wenn der Nichtjude das Grundstück von einem Jisraéliten gekauft u. es 3 Jahre in seinem Besitze gehalten u. es darauf an einen Jisraéliten verkauft hat. 179. Er eignet nicht durch die Ersitzungsjahre, weil ein Nichtjude als gewalttätig gilt, u. der beraubte Jisraélit fürchtet, gegen ihn Einspruch einzulegen. 180. Weil er, wenn er wollte, sagen könnte, er habe es direkt vom Jisraéliten gekauft u. die Ersitzungsjahre genießsagt, er wolle gehen und die Dattelpalme von jenem pflücken, denn er habe sie von jenem gekauft, ist glaubhaft, denn niemand ist so unverschämt, eine Palme, die nicht ihm gehört, zu pflücken.

Ferner sagte R. Jehuda: Wenn jemand den für die Waldtiere außerhalb des Zaunes bestimmten Platz[181] in Besitz genommen hat, so erfolgt dadurch keine Ersitzung, denn jener kann sagen, alles, was hier gesäet wird, fressen ja die Waldtiere ab[182].

Ferner sagte R. Jehuda: Hat er es ungeweiht[183] genießbraucht, so erfolgt keine[184] Ersitzung. Ebenso wird auch gelehrt: Hat er es ungeweiht, im Siebentjahre[185] oder als Mischsaat genießbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. R. Joseph sagte: Hat er [das Getreide] als Futtergras[186] genießbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. Raba sagte: In der Ebene von Maḥoza[187] erfolgt dadurch wohl eine Ersitzung. R. Naḥman sagte: Bei einem minderwertigen Felde[188] erfolgt keine Ersitzung. Hat er einen Kor ausgesäet und einen Kor eingebracht, so erfolgt keine Ersitzung. Die Leute vom Hause des Exilarchen können unsere [Grundstücke] nicht ersitzen[189], auch können wir ihre nicht ersitzen[190].

SKLAVEN &c. Gibt es denn bei Sklaven eine Ersitzung[191], Reš Laqiš sagte ja, beim Kleinvieh gebe es keine Ersitzung[192]!? Raba erwiderte: Bei diesen erfolgt keine Ersitzung sofort, wohl aber nach drei Jahren. Raba sagte: Ist es ein noch in der Wiege liegendes Kind[193], so erfolgt bei diesem die Ersitzung sofort. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn es eine Mutter hat; man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, die Mutter habe es vielleicht hingebracht[194], so lehrt er uns, daß eine Mutter ihr Kind nicht vergißt.

Einst fraßen Ziegen in Nehardeá fremde Graupen, und der Eigentümer

---

braucht. [181] Wenn jemand ein Feld in unmittelbarer Nähe eines Waldes hatte, so zog er den Zaun ein wenig einwärts ein u. ließ einen Streifen vom Felde als Futterplatz für die Waldtiere, damit sie nicht in das Feld einbrechen. [182] Und da er dadurch keinen Schaden erlitt, so hat er auch keinen Einspruch eingelegt. [183] Ein Baumfeld in den ersten 3 Jahren; cf. Lev. 19,23ff. [184] In korrekten Handschriften u. in der Parallelstelle Ket. Fol. 80a: הרי זו חזקה, u. von den Kommentaren daselbst bevorzugt. [185] In dem der Eigentümer ohnehin das Feld brach liegen lassen muß. [186] Wenn er das Getreide nicht heranwachsen ließ, sondern gleich beim Hervorsprossen als Futtergras gemäht hat; dies beweist, daß er einen Einspruch des rechtmäßigen Eigentümers fürchtete. [187] Da war es üblich, junges Getreide als Futtergras zu mähen. [188] Das zur Bebauung nicht geeignet ist; der Eigentümer hatte nichts gegen die Benutzung u. legte daher keinen Einspruch ein. [189] Aus Furcht vor ihnen legt man keinen Einspruch ein. [190] Da sie sehr reich sind, achten sie nicht darauf, gegen die Benutzung ihrer Grundstücke Einspruch einzulegen. [191] Eine Aneignung durch die Ersitzung. [192] Bei einer lebenden Sache ist der Besitz kein Beweis des Eigentumsrechtes, da es möglich ist, daß sie ganz von selbst zum Besitzer gekommen ist. [193] Das weder selbst gekommen noch verliehen od. vermietet worden sein kann. [194]

der Graupen kam und pfändete sie und verlangte mehr[195]. Hierauf entschied der Vater Šemuéls, daß er bis zu ihrem Werte verlangen könne, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe sie gekauft. – Reš Laqiš sagte ja aber, bei Kleinvieh gebe es keine Ersitzung[196]!? – Anders verhält es sich bei Ziegen, die einem Hirten anvertraut werden müssen[197]. – Es gibt ja noch den Morgen und den Abend[198]!? – In Nehardeå sind Araber[199] vorhanden, und sie werden aus einer Hand in die andere Hand abgeliefert[200].

R. JIŠMÅÉL SAGT, DREI MONATE &C. Es wäre anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich des Pflügens besteht; R. Jišmåél ist der Ansicht, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung[201], und R. Åqiba ist der Ansicht, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung[202]. – Glaubst du: wieso ist demnach nach R. Åqiba ein Monat erforderlich, es sollte Col.b doch ein Tag ausreichen[203]!? Vielmehr sind alle der Ansicht, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung, und ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der großen und der kleinen Frucht[204].

Die Rabbanan lehrten: Durch das Pflügen erfolgt keine Ersitzung; manche sagen, dadurch erfolge wohl eine Ersitzung. – Wer sind die manchen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Aḥa, denn es wird gelehrt: Wenn er es ein Jahr gepflügt und zwei Jahre gesäet oder zwei Jahre gepflügt und ein Jahr gesäet hat, so erfolgt keine Ersitzung; R. Aḥa sagt, es erfolge wohl eine Ersitzung. R. Aši sagte: Ich fragte alle Großen des Zeitalters und sie sagten mir, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung. R. Bebaj sprach zu R. Naḥman: Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung? – Weil niemand schweigend zusieht, wie andere sein Grundstück[205] pflügen. Und was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung? – Weil er sagt: je mehr Pflugstiche hineindringen desto besser[206].

Die [Jünger] aus Pum Nahara sandten folgendes an R. Naḥman b. R.

Und vergessentlich liegen lassen. [195] Als der angerichtete Schaden betrug. [196] Er konnte demnach nicht sagen, daß er sie gekauft habe. [197] Es ist also nicht anzunehmen, daß sie selber hingelaufen sind. [198] Morgens u. abends gehen sie ganz allein von ihrem Eigentümer zum Hirten, bezw. vom Hirten zurück zu ihrem Eigentümer. [199] Die das unbewachte Vieh zu stehlen pflegten. [200] Aus Furcht vor den Dieben ließ man das Vieh nicht allein auf die Weide gehen, vielmehr wurden sie vom Hirten abgeholt u. abgeliefert. [201] Sondern erst wenn die Früchte reif werden, daher sind 3 Monate erforderlich. [202] Daher ist beim ersten u. letzten Jahre je ein Monat ausreichend. [203] Da das Pflügen in einem Tage erfolgen kann. [204] Die große Frucht, dh. richtiges Getreide, ist erst in 3 Monaten fertig, für die kleine Frucht, dh. Futtergras od. Kräuter, ist auch 1 Monat ausreichend. [205] Und da der frühere Eigentümer keinen Einspruch eingelegt hat, so gab er zu, daß es dem anderen gehöre. [206] Ihm ist es sogar lieb, Ḥisda: Lehre uns doch der Meister, ob durch das Pflügen eine Ersitzung erfolge oder nicht? Er ließ ihnen erwidern: R. Aḥa und alle Großen des Zeitalters sagten, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Ist es etwa eine Großtat, Männer aufzuzählen[207]!? Da sind ja Rabh und Šemuél in Babylonien und R. Jišmáél und R. Áqiba im Jisraéllande, welche sagen, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung. — R. Jišmáél und R. Áqiba lehren dies in unserer Mišna[208], wo lehrt dies Rabh? — R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, dies[209] sei die Ansicht von R. Jišmáél und R. Áqiba, die Weisen aber sagen, die Ersitzung erfolge in drei Jahren, von Tag zu Tag, und dies schließt wahrscheinlich das Pflügen[210] aus, wodurch sie nicht erfolgt. — Wo lehrt dies Šemuél? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, dies sei die Ansicht von R. Jišmáél und R. Áqiba, die Weisen aber sagen, erst wenn er dreimal gepflückt, gewinzert oder abgelesen hat. — Welchen Unterschied[211] gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer abschüttelnden[212] Dattelpalme, (die dreimal jährlich Früchte trägt).

R. JIŠMÁÉL SAGTE: DIES GILT NUR VON EINEM SAATFELDE. Abajje sagte: Von R. Jišmáél ist auf die Rabbanan zu schließen, daß, wenn es dreißig Bäume sind, im Verhältnisse von zehn auf die Séafläche[213], und er zehn im ersten, zehn im zweiten und zehn im dritten Jahre genießbraucht hat, Fol. 37 dies als Ersitzung gelte. Nach R. Jišmáél erstreckt sich[214] die Ersitzung der einen Fruchtart auch auf die übrigen Fruchtarten, ebenso erstreckt sich auch hierbei die Ersitzung von diesen auf jene und die Ersitzung von jenen auf diese. Dies jedoch nur dann, wenn die übrigen keine [Früchte] hervorgebracht haben, wenn sie aber hervorgebracht haben und er sie nicht genießbraucht[215] hat, so erfolgt keine Ersitzung. Ferner auch nur dann, wenn sie verteilt sind[216].

Wenn der eine die Bäume und der andere den Boden in Besitz genommen hat, so hat, wie R. Zebid sagt, der eine die Bäume und der andere den Boden geeignet. R. Papa wandte ein: Demnach besitzt der Eigentümer der Bäume nichts vom Boden, somit kann ja der Eigen-

---

daß andere sein Feld pflügen. [207] Die dieser Ansicht sind. [208] Sie lehren, daß für das erste u. das letzte Jahr 3 Monate ausreichen, u. wenn durch das Pflügen eine Ersitzung erfolgen könnte, würde auch 1 Tag ausgereicht haben. [209] Daß das erste u. das letzte Jahr nicht voll zu sein brauchen. [210] Wenn nicht einmal die Reife der Früchte ausreicht, um so weniger reicht das Pflügen aus. [211] Demnach sind ja nach beiden 3 volle Jahre erforderlich. [212] Die früh reif wird u. die Früchte selbst abwirft; nach anderer Erkl. junge Palme, die sehr kräftig ist u. mehr als einmal im Jahre Früchte trägt. Der folgende Satz (die 3mal jährlich etc.) fehlt in den Handschriften. [213] In diesem Verhältnisse gilt es als Baumfeld; cf. supra Fol. 26b. [214] Da nach ihm die Ernte einer Fruchtart als Ersitzungsjahr gilt. [215] Wenn er nur einen Teil der Früchte nießbraucht, so bekundet er damit, daß er nicht Besitzer des Grundstückes ist. [216] Die 10 tümer des Bodens zum Eigentümer der Bäume sagen: entwurzle deine Bäume, nimm sie fort und gehe[217]!? – Vielmehr, sagte R. Papa, hat der eine die Bäume und die Hälfte[218]des Bodens und der andere die Hälfte des Bodens geeignet.

Entschieden ist es, daß, wenn jemand den Boden verkauft und die Bäume für sich behalten hat, ihm auch ein Teil vom Boden[219]gehört; und selbst nach R. Áqiba, welcher sagt, wer etwas verkauft, verkaufe es mit gönnendem[220]Auge, gilt dies nur von Brunnen und Zisternen[221], die den Boden nicht abmagern[222], bei Bäumen aber, die den Boden abmagern, Col.b läßt man etwas zurück, denn wenn dies nicht der Fall wäre, so könnte jener sagen: entwurzle deine Bäume[223]und gehe. Wenn er aber die Bäume verkauft und den Boden für sich behalten hat, so besteht darüber ein Streit zwischen R. Áqiba und den Rabbanan; nach R. Áqiba, welcher sagt, wer etwas verkauft, verkaufe es mit gönnendem Auge, erhält[224] er, und nach den Rabbanan erhält er nichts. Nach R. Áqiba erhält er, denn selbst nach R. Zebid, welcher sagt, er erhalte[225]nichts, gilt dies nur von zwei Käufern, denn der eine kann zum anderen sagen: wie ich nichts von den Bäumen erhalte, so erhältst du auch nichts vom Boden, hierbei aber verkaufte er es mit gönnendem Auge. Nach den Rabbanan erhält er nichts, denn selbst nach R. Papa, welcher sagt, er erhalte wohl, gilt dies nur von zwei Käufern, denn der eine kann zum anderen sagen: wie er dir mit gönnendem Auge [verkauft] hat, ebenso hat er auch mir mit gönnendem Auge [verkauft], hierbei aber[226]hat er es mit mißgönnendem Auge verkauft[227].

Die Nehardeénser sagten: Hat er sie[228]zusammengedrängt[229]genießbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. Raba wandte ein: Wodurch eignet man demnach ein Futtergrasfeld[230]!? Vielmehr, sagte Raba, hat man sie zusammengedrängt verkauft, so erhält [der Käufer] nichts vom Boden[231]. R. Zera sagte: Hierüber streiten Tannaím: Ein Weinberg, der in

---

fruchttragenden Bäume auf dem 30 Bäume fassenden Felde. [217] Da sie ihre Nahrung vom Grundstücke ziehen. [218] Dh. ein Teil des Bodens, das, was für die Bäume erforderlich ist. [219] Soviel er für seine Bäume braucht. [220] Dh. er lasse nichts zurück; cf. infra Fol. 64a. [221] Wenn jemand den Platz ringsum verkauft u. diese für sich zurückbehalten hat. [222] Der Käufer kann den Platz bis zum äußersten Rande ausnutzen und erleidet durch den Brunnen keinerlei Schaden. [223] Und da er die Bäume für sich behalten hat, so hat er auch den zu diesen gehörenden Boden behalten. [224] Den zu den gekauften Bäumen nötigen Boden. [225] Wenn einer den Boden u. der andere die Bäume gekauft hat. [226] Wo er den Boden für sich behält. [227] Nur die Bäume u. nichts vom Boden. [228] Die 30 Bäume, von welchen oben gesprochen wird. [229] Wenn die Bäume nicht richtig verteilt waren (10 in der Seafläche), sondern eng zusammengepreßt; die Bäume müssen entwurzelt u. in richt. Verteilung umgepflanzt werden. [230] Auch ein solches ist ganz dicht bepflanzt. [231] Da die Bäume zum Entwurzeln

[Zwischenräumen von] weniger als vier Ellen[232] gepflanzt ist, ist, wie R. Šimón sagt, kein Weinberg; die Weisen sagen, er sei wohl ein Weinberg, denn man betrachte die zwischenliegenden [Stöcke] als nicht vorhanden[233].

Die Nehardeénser sagten: Wenn jemand an seinen Nächsten eine Dattelpalme verkauft, so eignet dieser [den Boden][234] von der Basis bis zum Fol. 38 Abgrunde[245]. Raba wandte ein: Sollte er doch zu ihm sagen: ich habe dir Gartensafran[246] verkauft, pflücke deinen Gartensafran und gehe!? Vielmehr, sagte Raba, wenn er sein Recht darauf geltend[247] macht. Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Was kann er machen, wenn er ihm nur den Gartensafran verkauft[248]!? — Er kann Einspruch[249] einlegen. Wenn dem nicht so wäre, so wäre er[250] ja bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wobei geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre gehe das Grundstück ohne Zahlung zurück, glaubhaft, wenn er den Schein versteckt und sagt, er habe es gekauft; sollten denn die Rabbanan eine Bestimmung getroffen haben, durch die jemand geschädigt werden kann!? Du mußt also erklären, jener habe Einspruch einzulegen, ebenso muß er auch hierbei Einspruch einlegen.

II Es gibt drei Landgebiete[251] hinsichtlich der Ersitzung: Judäa, Transjarden und Galiläa. Wenn er[252] sich in Judäa befindet und jemand [sein Grundstück] in Galiläa in Besitz genommen hat, oder in Galiläa und jemand [sein Grundstück] in Judäa in Besitz genommen hat, so erfolgt keine Ersitzung; nur wenn er sich mit ihm zusammen[253] im selben Landgebiete befindet. R. Jehuda sagte: Sie haben nur deshalb drei Jahre festgesetzt, damit man, wenn er sich in Spanien[254] befin-

---

u. Umpflanzen bestimmt sind. 232. Die Reihen müssen mindestens 4 Ellen von einander entfernt sein. 233. Es wird nur ein Beet über das andere zum Weinberge gezählt, die demnach von einander 6 Ellen entfernt sind; dieser Streit ist auch auf unseren Fall anzuwenden, wenn ein Baumfeld zu dicht bepflanzt ist. 234. Auf dem der Baum sich befindet, u. wenn der Baum verdorrt, darf er einen anderen pflanzen. Den Platz um den Baum eignet man nur beim Kaufe von 3 Bäumen. 245. Der Eigentümer hat kein Recht mehr auf diese Stelle, auch tief unter dem Baume. 246. Diesen pflegten sie noch wachsend zu verkaufen u. der Käufer hatte keinerlei Anrecht auf den Boden; dasselbe sollte auch hierbei gelten, da er ihm nur den Baum verkauft hat. 247. Wenn er nach Ablauf der Ersitzungsfrist behauptet, ausdrücklich den Baum samt dem Boden gekauft zu haben. 248. Dh. nur den Baum ohne Boden; nach Ablauf der Ersitzungsfrist kann der Käufer sagen, er habe auch den Boden gekauft. 249. Vor Ablauf der Ersitzungsfrist; wenn er dies nicht tut, so ist es seine eigene Schuld. 250. Der Gläubiger; vgl. S. 119 Anmm. 176 u. 177. 251. Im jisraélitischen Reiche; eine Ersitzung tritt nur dann ein, wenn der Eigentümer sich im selben Landgebiete befunden u. gegen den Nießbrauch seines Grundstückes durch einen Fremden keinen Einspruch eingelegt hat. 252. Der Eigentümer des Grundstückes. 253. Der Eigentümer mit

DET UND JEMAND [SEIN GRUNDSTÜCK] EIN JAHR IN BESITZ HÄLT, EIN JAHR ZU IHM HINGEHEN UND ES IHM MITTEILEN UND ER EIN JAHR ZURÜCKKEHREN KÖNNE.

GEMARA. Welcher Ansicht ist der erste Autor: ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, so sollte dies auch von Judäa und Galiläa[255] gelten, und ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei ungültig, so sollte dies auch von Judäa und Judäa[256] nicht gelten!? R. Abba b. Mamal erwiderte im Namen Rabhs: Tatsächlich ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, nur spricht unsere Mišna von einer Zeit der Anarchie[257]. – Weshalb gerade Judäa und Galiläa[258]!? – Bei Judäa und Col.b Galiläa ist es ebenso wie zu einer Zeit der Anarchie[259].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Güter eines Flüchtlings[260] kann man nicht ersitzen[261]. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Braucht er denn den Einspruch in seiner Gegenwart[262] einzulegen!? – Rabh lehrt uns demnach, daß der Einspruch in absentia ungültig sei, und dem widersprechend sagte ja[263] Rabh, der Einspruch in absentia sei gültig!? – Rabh erklärte nur den Grund unseres Autors, ohne dessen Ansicht zu sein. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man kann die Güter eines Flüchtlings ersitzen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Selbstverständlich, braucht er denn den Einspruch in seiner Gegenwart einzulegen!? – Rabh lehrt uns demnach, daß der Einspruch in absentia gültig sei, und dies lehrte ja Rabh bereits einmal!? – Vielmehr, folgendes lehrt er uns: selbst wenn man Einspruch einlegt vor zweien, die es jenem[264] nicht berichten[265] können, ist der Einspruch gültig. R. Ánan sagte nämlich, ihm sei von Meister Šemuél erklärt worden, wenn man Einspruch einlegt vor zwei Personen, die es jenem mitteilen können, sei der Einspruch gültig, und wenn vor zwei Personen, die es jenem nicht mitteilen können, sei der Einspruch ungültig[266]. – Und Rabh!? – Dein Freund hat einen Freund, und der Freund deines Freun-

---

dem Besitzenden. [254] Dh. in einer sehr weiten Gegend. [255] Wenn von Eigentümer u. Besitzer einer in Judäa u. der andere in Galiläa sich befindet. [256] Wenn beide sich in Judäa od. Galiläa befinden. [257] Wenn der Verkehr zwischen beiden Ländern eingestellt ist; in diesem Falle müßte der Einspruch dem Besitzer unbekannt bleiben u. daher tritt auch keine Ersitzung ein. [258] Wenn der Verkehr unterbrochen ist, müßte diese Bestimmung auch von derselben Provinz gelten. [259] Zwischen diesen Provinzen besteht kein regelmäßiger Karawanenverkehr, wie zwischen anderen Provinzen zur Zeit der Anarchie. [260] Der seine Güter in Stich ließ. [261] Bei diesen hat das Ersitzungsrecht keine Geltung u. sie werden dadurch nicht geeignet. [262] Der Eigentümer kann den Einspruch auch in seinem Aufenthaltsorte einlegen, u. wenn er dies unterläßt, tritt das Ersitzungsrecht in Kraft. [263] Bei der obigen Auslegung der Mišna. [264] Dem Besitzenden. [265] Wenn sie zu ihm nicht gelangen können; wenn dieser trotzdem keinen Einspruch eingelegt hat, so tritt das Ersitzungsrecht ein. [266] Rabh geht des hat einen Freund[267]. Raba sagte: Die Halakha ist: man kann die Güter eines Flüchtlings nicht ersitzen, und der Einspruch in absentia ist gültig. – Beides[268]!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn er wegen einer Geldsache geflüchtet ist, und eines, wenn er wegen eines Mordes geflüchtet ist[269].

Was heißt Einspruch[270]? R. Zebid erwiderte: [Sagt er:] jener ist ein Räuber, so ist dies kein Einspruch[271], wenn aber: jener ist ein Räuber, Fol. 39 denn er hält mein Grundstück in räuberischer Art, und morgen will ich ihn vor Gericht fordern, so ist dies ein Einspruch[272]. – Wie ist es, wenn er gesagt[273]hat: ihr sollt es jenem nicht sagen? R. Zebid erwiderte: Er hat ja gesagt, daß sie es ihm nicht sagen[274]sollen. R. Papa erwiderte: Er sagte nur, daß sie es jenem nicht sagen, wohl aber sollten sie es anderen sagen, und dein Freund hat einen Freund, und der Freund deines Freundes hat einen Freund[275]. – Wie ist es, wenn sie zu ihm[276]gesagt haben: wir werden es jenem nicht sagen? R. Zebid erwiderte: Sie sagten ihm ja, daß sie es jenem nicht sagen[277]werden. R. Papa erwiderte: Wir werden es jenem nicht sagen, wohl aber anderen, und dein Freund hat einen Freund, und der Freund deines Freundes hat einen Freund. – Wie ist es, wenn er zu ihnen gesagt hat, daß sie darüber nicht sprechen[278]sollen? R. Zebid erwiderte: Er sagte ja, daß sie darüber nicht sprechen sollen. – Wie ist es, wenn sie zu ihm[276]gesagt haben, daß sie darüber nicht sprechen werden? R. Papa erwiderte: Sie sagten ihm ja, daß sie darüber nicht sprechen[279]werden. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Was einem nicht obliegt, spricht man hin, ohne es sich zu merken[280].

R. Naḥman sagte: Der Einspruch in absentia ist gültig. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: R. Jehuda sagte: Sie haben nur deshalb drei Jahre festgesetzt, damit man, wenn er sich in Spanien befindet, und jemand [sein Grundstück] ein Jahr in Besitz hält, ein Jahr zu ihm hingehen und

also noch weiter über die Ansicht Šemuéls hinaus. [267] Der Besitzer erfährt es, auch wenn die Zeugen, vor welchen der Einspruch eingelegt worden ist, es ihm nicht mitteilen können. [268] Diese beiden Lehren widersprechen ja einander. [269] Im 2. Falle fürchtet er seinen Aufenthaltsort zu verraten u. legt keinen Einspruch ein; in diesem Falle erfolgt keine Ersitzung. [270] Wie muß die Erklärung lauten, wenn sie in absentia erfolgt. [271] Da der Besitzer, wenn er es erfährt, dies nur als Beleidigung auffaßt, u. denkt nicht daran, den Kaufschein aufzubewahren. [272] Der Besitzer hat dann den Kaufschein zu verwahren. [273] Der Anfechter zu den Zeugen, vor welchen er den Einspruch einlegt. [274] Wenn der Besitzer es nicht erfahren soll, so gilt dies nicht als Einspruch. [275] Er weiß, daß der Besitzer es erfahren muß u. dies gilt daher als Einspruch. [276] Ohne von ihm dazu aufgefordert worden zu sein. [277] Dieser Einspruch ist ungültig. [278] Es auch anderen nicht erzählen, sodaß der Besitzer es nicht erfahren kann. [279] Bei diesem Falle pflichtet auch RP. bei, daß der Einspruch ungültig sei. [280] Die Zeugen nahmen es mit ihrer Antwort, daß sie darüber nicht sprechen werden, nicht es ihm mitteilen und er ein Jahr zurückkehren könne. Wozu braucht er zurückzukehren, wenn man sagen wollte, der Einspruch in absentia sei gültig, mag er doch dableiben und da Einspruch einlegen!? – Er lehrt uns einen guten Rat, daß er nämlich komme und ihm das Grundstück samt den Früchten abnehme[281]. – Wenn Raba einen Einwand gegen R. Naḥman erhebt, so ist ja zu entnehmen, er sei nicht der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, und [dem widersprechend] sagte[282] ja Raba, der Einspruch in absentia sei gültig!? – Nachdem er dies von R. Naḥman hörte, schloß er sich dieser Ansicht an.

Einst traf R. Jose b. R. Ḥanina die Schüler R. Joḥanans und fragte sie, ob R. Joḥanan gesagt habe, vor wieviel [Zeugen] der Einspruch einzulegen sei. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, der Einspruch sei vor zweien einzulegen. R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans, der Einspruch sei vor dreien einzulegen. Es wäre anzunehmen, daß sie über die Lehre des Rabba b. R. Hona streiten, denn Rabba b. R. Hona sagte: Was[283] vor dreien gesagt wird, gilt nicht als Zwischenträgerei[284]. Der vor zweien Col.b sagt, hält nichts von der Lehre des Rabba b. R. Hona, und der vor dreien sagt, hält wohl von der Lehre des Rabba b. R. Hona. – Nein, alle halten sie wohl von der Lehre des Rabba b. R. Hona, und ihr Streit besteht in folgendem: der vor zweien sagt, ist der Ansicht, der Einspruch in absentia sei ungültig[285], und der vor dreien sagt, ist der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig[286]. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, und ihr Streit besteht in folgendem: der vor zweien sagt, ist der Ansicht, hierbei sei eine Zeugenaussage[287] erforderlich, und der vor dreien sagt, ist der Ansicht, hierbei sei eine Kundgebung erforderlich[288].

Einst hatte Gidel b. Minjomi einen Einspruch[289] einzulegen, da traf er R. Hona, Ḥija b. Rabh und R. Ḥilqija b. Ṭobi sitzen und legte den Einspruch vor ihnen ein. Als er darauf im folgenden Jahre wiederum Einspruch einlegen wollte, sprachen sie zu ihm: Du brauchst dies nicht mehr,

---

genau; der Anfechter durfte vielmehr glauben, daß sie es trotzdem weiter erzählen werden, u. der Einspruch ist daher gültig. [281] Wenn er erst später kommt, so kann er die bereits verzehrten Früchte nur mit großen Schwierigkeiten ersetzt erhalten. [282] Cf. supra Fol. 38b. [283] Irgend eine beleidigende Äußerung über einen Dritten. [284] Wenn diese es dem Beleidigten wiedererzählen, weil alles, was vor 3 Personen erzählt wird, ohnehin bekannt werden muß u. der Beleidigende hatte damit gerechnet. [285] Dies muß also in Gegenwart des Besitzers erfolgen, u. es sind nur 2 Zeugen erforderlich, die den Einspruch bekunden sollen. [286] Es sind daher 3 Personen erforderlich, damit dies dem Besitzer bekannt werde. [287] Wofür 2 Personen ausreichend sind, die event. vor Gericht bekunden sollen, daß er Einspruch eingelegt habe. [288] Alle Welt soll erfahren, daß er gegen die Benutzung Einspruch eingelegt habe; dies kann nur durch 3 Personen erfolgen. [289] Gegen die Benutzung seines Grundstückes durch einen anderen. 290.

denn Rabh sagte, wenn man einmal Einspruch eingelegt hat, brauche man es nicht mehr. Manche lesen: Da sprach Ḥija b. Rabh zu ihm: Wir haben gelernt, hat man im ersten Jahre Einspruch eingelegt, so braucht man es nicht mehr. Reš Laqiš sagte im Namen Bar Qapparas: Jedoch muß man am Ende jedes Trienniums Einspruch[290] einlegen. R. Johanan staunte darüber: gibt es denn bei einem Räuber[291] eine Ersitzung!? – 'Räuber', wie kommst du darauf!? – Vielmehr, gleich einem Räuber[292]; gibt es bei ihm denn eine Ersitzung!? Raba sagte: Die Halakha ist: er muß am Schlusse jedes Trienniums Einspruch einlegen.

Bar Qappara lehrte: Wenn er Einspruch einlegt, wiederum Einspruch einlegt und wiederum Einspruch[293] einlegt, so tritt, wenn der Einspruch sich auf die erste Einwendung stützt, keine Ersitzung ein, wenn aber nicht[294], so tritt eine Ersitzung ein.

Fol. 40 R. Naḥman sagte: Der Einspruch muß vor zweien erfolgen, und er braucht sie nicht aufzufordern, es niederzuschreiben[295]. Die Erklärung[296] muß vor zweien erfolgen, und er braucht sie nicht aufzufordern, es niederzuschreiben. Ein Geständnis[297] muß vor zweien erfolgen, und er muß sie auffordern, es niederzuschreiben[298]. Eine Zueignung[299] muß vor zweien erfolgen, und er braucht sie nicht aufzufordern, es niederzuschreiben. Die Beglaubigung einer Urkunde[300] muß vor dreien[301] erfolgen. Raba sagte: Wollte ich etwas dagegen einwenden, so würde ich folgendes einwenden: als was gilt die Zueignung: gilt sie als gerichtlicher Akt, so sollten doch drei erforderlich sein, und gilt sie nicht als gerichtlicher Akt, wieso

---

Wenn 3 Jahre ohne Einspruch verstreichen, so tritt eine Ersitzung ein. [291] Wenn er einmal Einspruch eingelegt hat, u. dies bekannt geworden ist, so kann ja keine Ersitzung mehr eintreten. [292] Da er den Besitz auf unrechtmäßige Weise angetreten hat. [293] Am Ende eines jeden Trienniums. [294] Wenn er immer andere Einwendungen macht, zBs. einmal, der Besitzer habe ihm das Grundstück geraubt, das andere Mal, er habe es von ihm als Pfand erhalten; es ist ersichtlich, daß sein Einspruch ungerechtfertigt ist. [295] Die Zeugen bescheinigen ihm dies, auch wenn er sie dazu nicht auffordert. [296] Wenn jemand gezwungen wird, eine Handlung (zBs. einen Verkauf od. eine Schenkung) gegen seinen Willen zu begehen, so kann er vorher vor 2 Zeugen erklären, daß dies gegen seinen Willen erfolgen werde u. nachher die Gültigkeit dieser Handlung anfechten. [297] Wenn einer vor Zeugen erklärt, daß er jemandem Geld schuldet. [298] Die Zeugen dürfen dem Gläubiger nur dann eine Bescheinigung ausstellen, wenn der Schuldner sie dazu auffordert, da die Schuld dann eine schriftliche wird, wodurch der Gläubiger besondere Rechte erzielt, während der Schuldner vielleicht nur die mündliche Schuld eingestehen wollte. Die Zeugen dürfen eigenmächtig nur das bescheinigen, was zu Gunsten des Erklärenden erfolgt, nicht aber das, was zu seinen Ungunsten erfolgt. [299] Durch ein Sudarium, vgl. Bd. VII S. 589 Anm. 57. [300] Wenn jemand fürchtet, die auf seiner Urkunde unterschriebenen Zeugen könnten verreisen od. sterben, so kann er ihre Unterschriften beglaubigen lassen. [301] 3 Personen bilden ein Gerichtskollegium. [302] Zeugen dürfen unaufgefordert braucht er sie nicht aufzufordern, es niederzuschreiben[302]!? Nachdem er diesen Einwand erhoben hatte, erklärte er es. Tatsächlich gilt sie nicht als gerichtlicher Akt, nur braucht er sie deshalb nicht aufzufordern, es niederzuschreiben, weil jede Zueignung zum Niederschreiben bestimmt ist.

Rabba und R. Joseph sagten beide, man schreibe eine Erklärung nur wegen eines solchen, der dem Gerichte nicht gehorcht[303]. Abajje und Raba sagten beide, selbst über mich und dich[304].

Die Nehardeénser sagten: Eine Erklärung, in der nicht geschrieben Col.b steht: uns ist der auf diesen [ausgeübte] Zwang bekannt, gilt nicht als Erklärung[305]. – Welche Erklärung: wollte man sagen, inbetreff eines Scheidebriefes[306] oder einer Schenkung[307], so ist dies ja nur eine Kundgebung[308], und wenn inbetreff eines Kaufes[309], so sagte ja Raba, daß man keine Erklärung inbetreff eines Kaufes schreibe!? – Tatsächlich inbetreff eines Kaufes, denn Raba pflichtet bei[310] im Falle eines Zwanges, wie bei folgendem Ereignisse mit einem Obstgarten. Einst verpfändete jemand seinem Nächsten einen Obstgarten auf drei Jahre, und nachdem dieser ihn die drei Jahre der Ersitzung genießbraucht hatte, sprach er zu jenem: Wenn du ihn mir verkaufst, so ist es recht, wenn aber nicht, so verstecke ich den Verpfändungsschein und sage, ich habe ihn gekauft. In einem solchen Falle schreibe man eine Erklärung.

R. Jehuda sagte: Mit einer verborgenen Schenkungsurkunde kann man nichts einfordern[311]. – Was heißt eine verborgene Schenkungsurkunde? R. Joseph erwiderte: Wenn er zu den Zeugen gesagt hat: geht, versteckt euch[312] und schreibt sie ihm. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Wenn er zu ihnen nicht gesagt hat: geht auf den Markt oder den Freiplatz und schreibt sie ihm. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen

---

die Erklärung nur dann schriftlich bestätigen, wenn sie zu Gunsten des Erklärenden erfolgt, während es hierbei zu Gunsten seines Kontrahenten, also zu seinen Ungunsten erfolgt. 303. Einen, der dem Gerichte gehorcht, kann man wegen einer erzwungenen Handlung verklagen u. man braucht dieserhalb keine Erklärung zu schreiben. 304. Man schreibe jedem eine Erklärung, da es vorkommen kann, daß er kein Gericht zur Verfügung hat. 305. Den Zeugen muß die Art des Zwanges bekannt sein, daß er nämlich wirklich unabwendbar war; die den Zeugen gemachte Mitteilung, daß ein Zwang vorlag, ist nicht ausreichend. 306. Wenn jemand gezwungen wird, seiner Frau einen Scheidebrief zu geben u. er diese Handlung durch vorherige Erklärung ungültig machen will. 307. Daß sie erzwungen ist. 308. Seiner Unzufriedenheit; schon die Erklärung an sich beweist, daß hierbei ein wirklicher Zwang vorliegt, da es Handlungen sind, die niemand ohne Zwang gegen seinen Willen begeht. 309. Die Erklärung erfolgt viell. nur zu dem Zwecke, um event. später den Kauf rückgängig machen zu können. 310. Daß man eine Erklärung schreibe. 311. Er kann die Sache bereits einem anderen geschenkt haben. 312. Dh. sie sollen dies heimlich tun. 313. Eine solche nicht

Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er nichts gesagt hat. Raba sagte: Sie[313]gilt aber als Erklärung für eine andere[314]. R. Papa sagte: Raba lehrte dies nicht ausdrücklich, vielmehr ist dies durch einen Schluß gefolgert worden. Einst ging jemand sich eine Frau antrauen, und sie sprach zu ihm: Verschreibst du mir dein ganzes Vermögen, so will ich dir angehören, wenn aber nicht, so will ich dir nicht angehören. Hierauf ging er und verschrieb ihr sein ganzes Vermögen. Da kam sein alter Sohn[315]und sprach zu ihm: Was soll aus mir werden!? Daraufhin sprach er zu den Zeugen: Geht, versteckt euch in Ēber Jamina und verschreibt es ihm. Als sie hierauf zu Raba kamen, sprach er: Weder der eine noch die andere[316]hat es geeignet. Wer dies sah, glaubte, weil die eine [Urkunde] als Erklärung für die andere galt. Dies war es aber nicht. In diesem Falle war es ersichtlich, daß er es ihr nur aus Zwang verschrieben[317]hatte, in anderen Fällen aber kann es sein Wille sein, daß dieser es Fol. 41 eigne und jener[318]es nicht eigne. Sie fragten: Wie ist es, wenn er nichts gesagt[319]hat? Rabina sagte, man beanstande sie nicht[320]. R. Aši sagte, man beanstande sie wohl. Die Halakha ist, man beanstande sie wohl.

iii,1 EINE ERSITZUNG, DIE NICHT AUF EINER BEGRÜNDUNG[321]BERUHT, IST UNGÜLTIG. ZUM BEISPIEL: WENN ER ZU IHM SAGT: WAS SUCHST DU AUF MEINEM GEBIETE? UND DIESER IHM ERWIDERT: NIE SAGTE MIR JEMAND ETWAS DAGEGEN, SO IST DIES KEINE [GÜLTIGE] ERSITZUNG; WENN ABER: DU HAST ES MIR VERKAUFT, DU HAST ES MIR GESCHENKT, DEIN VATER HAT ES MIR VERKAUFT, DEIN VATER HAT ES MIR GESCHENKT, SO IST DIES EINE [GÜLTIGE] ERSITZUNG. WER SICH AUF EINE ERBSCHAFT[322]BERUFT, BRAUCHT WEITER KEINER BEGRÜNDUNG.

GEMARA. Dies[323]ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dieser habe tatsächlich das Grundstück gekauft und hatte auch einen [Kauf]schein, den er verloren hat, und denkt daher wie folgt: sage ich: ich habe das Grundstück gekauft, so verlangt man von mir die Vorzei-

---

öffentlich geschriebene Urkunde. [314] Schenkungsurkunde, die er später schreiben läßt; die vorher heimlich ausgestellte Schenkungsurkunde gilt als Erklärung dafür, daß die spätere ungültig sein solle. [315] Bevor er sein Vermögen der Frau verschrieb. [316] Die 1. Schenkungsurkunde war ungültig, weil sie heimlich geschrieben worden war, u. ebenso war die 2. ungültig, weil die vorangehende als Erklärung dafür galt, daß die spätere ungültig sein solle. [317] Die vorangehende Urkunde galt daher als Ungültigkeitserklärung. [318] Wird die 2. Urkunde nicht aus Zwang geschrieben, so will er mit dieser die Gültigkeit der 1. aufheben. [319] Weder daß man die Schenkungsurkunde heimlich noch daß man sie öffentlich schreibe. [320] Eine solche ist gültig. [321] Durch welchen rechtsgültigen Akt die Sache in seinen Besitz gekommen ist. [322] Wenn er die Sache durch Erbschaft geeignet u. sie die Ersitzungsjahre genießbraucht hat. [323] Daß die Sache rechtsgung[324] des [Kauf]scheines, somit sollten wir[325] für ihn vorbringen: vielleicht hast du einen Schein gehabt und ihn verloren, denn über einen solchen Fall heiße es:[326] *öffne deinen Mund für den Stummen,* so lehrt er uns[327].

Einst trat ein Strom aus[328] über das Grundstück R. Ånans, und er erneuerte den Zaun auf dem Grundstücke seines Nachbars[329]. Als er darauf vor R. Naḥman kam, sprach dieser zu ihm: Geh, gib es[330] zurück. – Ich habe[331] es ja ersessen!? Dieser erwiderte: Wohl nach R. Jehuda und R. Jišmáél, welche sagen, wenn es[332] in seiner[333] Gegenwart erfolgt ist, trete die Ersitzung sofort ein, aber die Halakha wird nicht nach ihnen entschieden. Jener entgegnete: Er hat ja darauf verzichtet, denn er selber kam und half mir bei [der Errichtung] des Zaunes!? Dieser erwiderte: Dies war ein auf Irrtum beruhender[334] Verzicht. Hättest du es[335] gewußt, so würdest du es nicht getan haben, und wie du es nicht gewußt hast, ebenso wußte er es nicht.

Einst trat ein Strom aus über das Gebiet R. Kahanas, und er erneuerte den Zaun auf einem fremden Grundstücke. Hierauf kam er vor R. Jehuda, und der andere brachte zwei Zeugen; einer bekundete, er habe zwei Beete eingerückt, und einer bekundete, er habe drei Beete eingerückt. Da sprach er zu ihm: Geh, bezahle zwei von drei. Dies nach R. Šimón b. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht über zwei Zeugenpartien, von denen die eine eine Mine und die andere zweihundert [Zuz] sagt, ob in zweihundert [Zuz] eine Mine enthalten[336] sei, sie streiten nur über eine Zeugenpartie, von der ein [Zeuge] eine Mine und der andere zweihundert [Zuz] sagt; die Schule Šammajs sagt, die Zeugenaussage sei dann gesprengt, und die Schule Hillels sagt, in zweihundert [Zuz] sei eine Mine enthalten[337]. Jener erwiderte: Ich will dir einen Brief aus dem Westen bringen, daß die Halakha nicht wie R. Šimón b. Eleázar[338] sei. Dieser entgegnete: Wenn du ihn gebracht hast. Col.b

---

mäßig in seinen Besitz gekommen sein muß. [324] Da er nicht weiß, daß in 3 Jahren das Grundstück durch die Ersitzung erworben werde. [325] Das Gericht. [326] Pr. 31,8. [327] Daß das Gericht für ihn nicht eintrete, vielmehr ist die Ersitzung nur dann gültig, wenn er selber sich auf den Kauf beruft. [328] Der den Zaun fortriß u. die Grenze verwischte. [329] Er erweiterte seine Grenze auf Kosten seines Nachbars. [330] Das Gebiet des Nachbars. [331] Er hatte, wie weiter berichtet wird, den Zaun mit Wissen u. Beihilfe des Nachbars errichtet. [332] Die Besitznahme. [333] Des Eigentümers. [334] Der Nachbar wußte nicht, daß er den Zaun zu weit hinausgeschoben hatte. [335] Daß das betreffende Gebiet einem fremden gehört. [336] Dh. alle pflichten bei, daß das Zeugnis hinsichtlich einer Mine gültig sei. [337] Nach RŠ. ist die Schule H.s dieser Ansicht u. die Halakha wird stets nach der Schule H.s entschieden. [338] Vielmehr ist auch die Schule H.s der Ansicht, daß in einem solchen Falle das ganze Zeugnis un-

Einst wohnte ein Mann in Qašta vier Jahre in einem Söller, und als darauf der Hausbesitzer kam und fragte, was er in diesem Hause zu suchen habe, erwiderte er: Ich habe es von jenem gekauft, der es von dir gekauft hat. Hierauf kam er vor R. Ḥija und dieser sprach zu ihm: Wenn du Zeugen hast, daß der, von dem du es gekauft hast, darin auch nur einen Tag gewohnt hat, so will ich es in deinem Besitze lassen, sonst aber nicht. Rabh erzählte: Ich saß dann vor meinem Oheim[339] und sprach zu ihm· Kommt es denn nicht vor, daß jemand etwas kauft und in derselben Nacht verkauft!? Ich sah es ihm an, daß, wenn jener gesagt hätte: er hat es von dir in meiner Gegenwart gekauft, er glaubhaft wäre, denn wenn er wollte, könnte er[340] sagen: ich habe es von dir gekauft. Raba sagte: Die Ansicht R. Ḥijas ist einleuchtend, denn er[341] lehrt, wer sich auf eine Erbschaft beruft, brauche weiter keiner Begründung; er braucht nur keiner Begründung, wohl aber muß er den Beweis erbringen[342]. – Vielleicht braucht er weder einer Begründung noch eines Beweises. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhält es sich bei einem Käufer, denn niemand wirft Geld umsonst[343] hinaus. Sie fragten: Wie ist es, wenn er da gesehen worden[344] ist? Abajje erwiderte: Das ist ja dasselbe[345]. Raba erwiderte: Es kommt vor, daß jemand ein Grundstück besichtigt und es nicht kauft[346].

Drei Käufer werden vereinigt[347]. Rabh sagte: Alle durch eine Urkunde[348]. – Demnach wäre Rabh der Ansicht, durch eine Urkunde werde es bekannt, durch Zeugen aber werde es nicht bekannt[349], und [dem widersprechend] sagte Rabh, wenn jemand ein Feld vor Zeugen verkauft hat, könne jener[350] von verkauften Gütern einfordern[351]!? – Hierbei haben Fol. 42 die Käufer sich selbst den Schaden zugefügt[352]. – Kann Rabh dies[353] denn gesagt haben, wir haben ja gelernt, wer seinem Nächsten [Geld] auf einen

---

gültig sei. 339. Eigentl. Freund, dh. RḤ. 340. Da er es die Ersitzungsjahre benutzt hatte. 341. Der Autor unserer Mišna. 342. Daß es Eigentum des Erblassers war. 343. Selbst wenn man entscheiden wollte, der Erbe müsse den Beweis erbringen, daß die Sache Eigentum des Erblassers war, braucht es der Käufer nicht, da niemand etwas kauft, wenn er nicht sicher weiß, daß es dem Verkäufer gehört. 344. Wenn Zeugen gesehen haben, daß der Verkäufer sich auf dem Grundstücke zu schaffen machte, aber nicht wissen, ob er wirklich Eigentümer desselben war. 345. Es ist ebenso, als würden sie bekunden, er habe da einen Tag gewohnt. 346. Dies ist kein Beweis, daß es sein Eigentum war. 347. Wenn das Grundstück in 3 Jahren 3mal verkauft worden ist, so kann der ursprüngliche Eigentümer keine Eigentumsrechte mehr geltend machen. 348. Nur wenn die letzten Käufer das Grundstück durch einen Kaufschein erworben haben. 349. Und daher hatte der Eigentümer keinen Einspruch eingelegt. 350. Der Käufer, wenn ihm das Feld von einem Gläubiger abgenommen wird. 351. Ersatz für seinen Schaden. 352. Sie sollten sich vorher erkundigen, ob der Verkäufer nicht andere Verpflichtungen hat; in jenem Falle aber braucht der erste Eigentümer keinen Schaden zu erleiden, da ihm, wenn keine Verkaufscheine ge-

Schein geliehen hat, könne von veräußerten Gütern einfordern, und wenn vor Zeugen, könne er nur von freien Gütern einfordern!? Wolltest du erwidern, Rabh sei selber Tanna[354]und streite dagegen, so sagten ja Rabh und Šemuél, daß man wegen eines mündlichen Darlehens[355]weder von Erben noch von Käufern [Grundstücke] abnehmen könne!? – Du weisest auf einen Widerspruch zwischen Darlehen und Kauf hin!? Wer Geld leiht, tut dies heimlich, damit seine Güter nicht im Preise sinken, wer aber Grundstücke verkauft, tut dies öffentlich, damit dies bekannt werde[356].

Die Rabbanan lehrten: Wenn es der Vater ein Jahr und der Sohn zwei Jahre, der Vater zwei Jahre und der Sohn ein Jahr, der Vater ein Jahr, der Sohn ein Jahr und der Käufer[357]ein Jahr genießbraucht hat, so gilt dies als Ersitzung. – Demnach wird es durch den Käufer bekannt; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat er es ein Jahr vor dem Vater, und zwei Jahre vor dem Sohne, oder zwei Jahre vor dem Vater und ein Jahr vor dem Sohne, oder ein Jahr vor dem Vater, ein Jahr vor dem Sohne und ein Jahr vor dem Käufer genießbraucht, so ist die Ersitzung gültig[358]. Wenn man nun sagen wollte, durch den Käufer werde es bekannt, so gibt es ja keinen wirksameren Einspruch als diesen[359]!? R. Papa erwiderte: Diese Lehre spricht vom Gesamtverkaufe seiner Felder[360].

Handwerker[361], Gemeinschafter[362], Quotenpächter und Vormünde haben kein Ersitzungsrecht. Der Mann hat kein Ersitzungsrecht an den Gütern seiner Frau, noch die Frau an den Gütern ihres Mannes, noch ein Vater an den Gütern seines Sohnes, noch ein Sohn an den Gütern seines Vaters. Dies[363]gilt nur von der Ersitzung[364], wenn aber III,2

---

schrieben worden sind, die Verkäufe unbekannt geblieben waren. 353. Daß der Käufer, wenn er nur Zeugen u. keinen Kaufschein hat, sich an verkauften Gütern schadlos halten könne. 354. Autor der Mišna. 355. Auch wenn Zeugen vorhanden sind. 356. Und Käufer sich bewerben; wenn die späteren Käufer sich erkundigt hätten, würden sie erfahren haben, daß der Verkäufer bereits Grundstücke unter Bürgschaft verkauft hat; haben sie dies unterlassen, so müssen sie auch den Schaden tragen. 357. An den der Sohn es verkauft u. einen Verkaufschein geschrieben hat. 358. Der Besitzer kann sagen, ihm sei der Verkauf unbekannt geblieben u. er hatte deshalb den Kaufschein nicht aufbewahrt. 359. Den Verkauf an einen anderen; der Besitzer sollte daher den Kaufschein aufbewahren. 360. Wenn der Sohn all seine Felder verkauft hat; der Besitzer braucht nicht gewußt zu haben, daß dieses Feld mit einbegriffen war. 361. Die eine Sache zur Reparatur erhalten; sie ersitzen sie nicht durch Verjährung. 362. Die zusammen ein Feld gekauft haben; es ist üblich, daß der eine es eine Reihe von Jahren nießbraucht u. dann ebenso der andere. 363. Daß ein Nießbrauch von 3 Jahren erforderlich sei u. daß in manchen Fällen keine Ersitzung erfolge. 364. Wenn der eine behauptet, er habe die Sache ersessen u. der andere ihm dies jemand etwas geschenkt erhalten hat, oder wenn Brüder geteilt haben, oder wenn jemand von den Gütern eines Proselyten[365] Besitz ergriffen[366] hat, so ist, wenn man da etwas abgeschlossen, umzäunt oder niedergerissen hat, dies eine Besitznahme[367].

Col.b GEMARA. Der Vater Šemuéls und Levi lehrten[368]: Ein Gemeinschafter hat kein Ersitzungsrecht; und um so weniger ein Handwerker[369]. Šemuél lehrte: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; ein Gemeinschafter aber hat wohl Ersitzungsrecht. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Gemeinschafter können von einander Besitz[370] ergreifen, für einander Zeugnis ablegen[371] und sie gelten für einander als Lohnhüter[372]. R. Abba wies R. Jehuda im Keller R. Zakkajs auf einen Widerspruch hin: Kann Šemuél denn gesagt haben, ein Gemeinschafter habe Ersitzungsrecht, Šemuél sagte ja, ein Gemeinschafter gleiche einem mit Ermächtigung[373] Eintretenden, und dies besagt ja, daß ein Gemeinschafter kein Ersitzungsrecht habe!? – Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn er den Besitz des Ganzen[374] angetreten hat, und eines in dem Falle, wenn er nur den Besitz der Hälfte angetreten[375] hat. Manche erklären es nach der einen Seite, und manche erklären es nach der anderen[376] Seite. Rabina erwiderte: Beides in dem Falle, wenn er den Besitz des Ganzen angetreten hat, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn dabei das Gesetz von der Teilung[377] gilt und eines in dem Falle, wenn dabei das Gesetz von der Teilung nicht gilt[378].

Der Text. Šemuél sagte: Der Gemeinschafter gleicht einem mit Er-

---

streitig macht. [365] Der ohne Erben verstorben ist; er hat keine Verwandten u. sein Vermögen ist Freigut. [366] Dh. in Fällen, wenn niemand die Rechtmäßigkeit der Besitzergreifung anficht. [367] Der Betreffende hat durch diese Handlung die Sache für immer geeignet. [368] In unserer Mišna. [369] Sie lehrten dies vom Handwerker nicht, da dies selbstverständlich ist. [370] Wenn einer außer seinem Teile auch den Teil des anderen die Ersitzungsjahre genießbraucht hat, so hat er ihn durch Ersitzung erworben. [371] Über den Anteil des anderen; er gilt nicht als befangen. [372] Wenn während der Bewachung des einen eine beiden gehörige Sache gestohlen worden ist, so ist er ersatzpflichtig, gleich einem Lohnhüter, da der andere auch für ihn bewacht. [373] Des Eigentümers, als Angestellter od. Pächter, der kein Ersitzungsrecht hat. [374] Wenn sie ursprünglich das Feld zusammen gekauft haben, u. später einer sagt, es gehöre ihm nun ganz. [375] Wenn einer die bessere Hälfte in Besitz hält und sagt, sie hätten geteilt u. diese Hälfte gehöre ihm, u. der andere sagt, sie hätten nicht geteilt, sondern jeder habe diese Hälfte eine Reihe von Jahren zu nießbrauchen. [376] Nach der einen Erklärung hat er im 1. Falle Ersitzungsrecht, weil es nicht üblich ist, daß das Feld von einem Teilhaber volle 3 Jahre genießbraucht wird; es ist also anzunehmen, daß er auch den Anteil des anderen gekauft hat; nach der 2. Erklärung hat er im 2. Falle Ersitzungsrecht, weil anzunehmen ist, daß sie das Feld geteilt haben, denn sonst würde sich nicht jeder eine Hälfte ausgesucht, vielmehr würden sie es gemeinsam bearbeitet u. den Ertrag geteilt haben. [377] Cf. supra Fol. 11a. [378] Im letzmächtigung Eintretenden. Er lehrt uns also, der Gemeinschafter habe kein Ersitzungsrecht; sollte er doch sagen: der Gemeinschafter hat kein Ersitzungsrecht!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies besagt, daß er auch von einem Felde, das nicht zum Bepflanzen bestimmt[379] ist, vom bis zu den Schultern reichenden Gewinne[380] erhält, ebenso wie von einem Felde, das zum Bepflanzen bestimmt ist.

«Für einander Zeugnis ablegen.» Weshalb denn, sie sind ja bei ihrer Fol. 43 Zeugenaussage befangen[381]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihm[382] geschrieben hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld[383]. – Was ist denn dabei, daß er ihm dies geschrieben hat, es wird ja gelehrt, wer zu seinem Nächsten[384] gesagt hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld, ich habe damit nichts zu tun, ich habe meine Hände davon genommen, habe nichts gesagt[385]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es ihm aus der Hand zugeeignet[386] hat. – Was ist denn dabei, daß er es ihm aus der Hand zugeeignet hat, er stellt es ja seinem Gläubiger zur Verfügung[086]!? Rabin b. Šemuél sagte nämlich im Namen Šemuéls, wer seinem Nächsten ein Feld ohne Haftung verkauft hat, könne für ihn über dieses kein Zeugnis ablegen, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung stellt. – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er[387] Haftung übernommen hat. – Welche Haftung, wollte man sagen, allgemeine[388] Haftung, so ist dies[389] ihm ja um so lieber!? – Vielmehr, Haftung für Fälle, die durch ihn eintreten[390]. – Ist es denn gültig[391], wenn er sich davon lossagt, es wird ja gelehrt: Wenn den Leuten einer Stadt eine Torarolle gestohlen worden ist, so dürfen die Richter dieser Stadt nicht richten[392] und die Einwohner derselben nicht Zeugen[392] sein. Wenn dem nun so wäre, so sollten doch zwei[393] sich davon los-

---

teren Falle ist es üblich, da das Feld wenig Ertrag bringt, daß jeder der Gemeinschafter das Feld eine Reihe von Jahren nießbraucht. [379] Sondern nur zum Besäen u. er es bepflanzt hat. [380] Vgl. Bd. VII S. 331 Anm. 63. [381] Da sie nicht vollständig geteilt haben. [382] Der Zeuge dem anderen. [383] Er hat dann keine Veranlassung, hinsichtlich dieses Feldes befangen zu sein. [384] Einem Gemeinschafter. [385] Er sagte nicht, daß er auf seinen Anteil verzichte, sondern daß er daran keinen Anteil habe, u. dies ist nicht wahr. [386] Durch ein Sudarium; vgl. Bd. VII S. 589 Anm. 57. [086] Auch wenn er seinem Gemeinschafter seinen Anteil zugeeignet hat, hat sein Gläubiger Anspruch darauf, u. da es ihm lieb ist, daß sein Gläubiger befriedigt werde, so ist er befangen. [387] Seinem Gemeinschafter gegenüber. [388] Nicht gegen Wegnahme durch einen Gläubiger, sondern Haftung gegen anderweitige Ansprüche auf dasselbe. [389] Daß das Feld beim Gemeinschafter verbleibe; er ist erst recht parteiisch, da er für das Feld Haftung geleistet hat. [390] Durch anderweitige Verpflichtungen; ihm ist es gleich, wer durch ihn Schaden erleidet, u. er ist daher nicht parteiisch. [391] Auch hinsichtlich der Zeugenaussage, daß er nicht mehr als parteiisch gilt. [392] In dieser Sache, wenn zBs. der Dieb sagt, er habe es auf rechtmäßige Weise erworben. [393] Von den Einwohnern der Stadt. [394] Zur Rezitation beim Gottesdienste;

sagen und richten!? – Anders verhält es sich bei einer Torarolle, die nur zum Zuhören[394]bestimmt ist. – Komm und höre: Wenn jemand verfügt hat, daß man für ihn eine Mine für die Leute seiner Stadt[395]gebe, so dürfen die Richter dieser Stadt nicht richten[396]und die Einwohner derselben nicht Zeugen sein. Weshalb denn, sollten doch zwei sich davon lossagen und richten!? – Hier wird ebenfalls von einer Torarolle gesprochen[397]. – Komm und höre: Wenn jemand verfügt hat, daß man für ihn den Armen der Stadt eine Mine gebe, so dürfen die Richter dieser Stadt nicht richten und die Einwohner derselben nicht Zeugen sein. – Glaubst du etwa, daß die Armen erhalten und die Richter abgelehnt[398]werden!? – Lies vielmehr: die Richter von den Armen dieser Stadt dürfen nicht richten und die Armen derselben dürfen nicht Zeugen sein. – Weshalb denn, sollten doch zwei sich davon lossagen und richten!? – Hier wird ebenfalls von einer Torarolle gesprochen, und er spricht deshalb von Armen, weil bezüglich einer Torarolle jeder als Armer[399]gilt. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wie gelehrt wird, von wirklichen Armen, und zwar von Armen, deren Unterhalt ihnen obliegt[400]. – In welchem Falle: ist es festgesetzt[401], so sollten doch zwei entrichten, was ihnen auferlegt ist, und richten!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es nicht festgesetzt[402]ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn es festgesetzt ist, dennoch ist es ihnen lieb, daß mehr [Geld] vorhanden ist.

Col.b «Und sie gelten für einander als Lohnhüter.» Weshalb denn, dies ist ja eine Bewachung im Beisein des Eigentümers[403]!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: hüte du mir heute, ich hüte dir morgen[404].

Die Rabbanan lehrten: Hat er ihm ein Haus verkauft, hat er ihm ein Feld verkauft, so darf er für ihn darüber kein Zeugnis[405]ablegen, weil er haftbar ist; hat er ihm eine Kuh verkauft, hat er ihm ein Gewand verkauft, so darf er für ihn darüber Zeugnis ablegen, weil er nicht haftbar ist. – Welchen Unterschied gibt es denn zwischen dem Anfang-

---

es kann sich also kein Einwohner der Stadt davon lossagen, es sei denn, daß er die Stadt verläßt. 395. Dh. er spende eine Mine für kommunale Bedürfnisse der Stadt. 396. In dieser Sache, wenn er zurücktreten will od. gestorben ist u. die Erben es nicht zahlen wollen. 397. Wenn er die Mine zum Ankauf einer Torarolle spendete. 398. Wenn es sich um einen Vorteil der Armen handelt, so können ja nicht die Richter u. die übrigen Bürger der Stadt als befangen gelten. 399. Wenn der Stadt eine solche fehlt, so heißen die Einwohner arm. 400. Aus diesem Grunde sind sie parteiisch. 401. Wieviel jeder Bürger für die Armen zu zahlen hat. 402. Ist weniger Geld vorhanden, so müssen die Bürger mehr Beiträge zahlen. 403. In einem solchen Falle ist auch der Lohnhüter ersatzfrei; cf. Bm. Fol. 94a. 404. Für den Hütetag des einen gilt der andere als abwesend. 405. In Verbindung mit einem anderen Zeugen, wenn jemand darauf Eigentumsrechte gelsatze und dem Schlußsatze[406]? R. Šešeth erwiderte: Der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn Reúben ein Feld von Šimón geraubt und es an Levi verkauft hat, und darauf Jehuda kommt und auf dieses Eigentumsrechte geltend macht; Šimón kann dann nicht für Levi Zeugnis[407] ablegen, denn ihm ist es erwünscht, daß es zurück zu ihm gelange. — Wieso kann er, wenn er für Levi Zeugnis ablegt, es ihm abnehmen[408]!? — Wenn er sagt, er wisse, daß dieses Grundstück nicht Jehuda gehöre[409]. — Sollte er doch mit demselben Rechte, mit dem er es Levi abnehmen will, Jehuda abnehmen[410]!? — Wenn er sagt, der andere sei ihm lieber, denn jener war schlimmer[411] als dieser. Wenn du aber willst, sage ich: wenn der eine Zeugen hat und der andere Zeugen hat, und die Rabbanan bestimmten, daß [in einem solchen Falle] das Grundstück bei dem bleibe, bei dem es sich befindet[412]. — Sollte er es doch auf einen Räuber[413] beziehen!? — Da er im Schlußsatz den Fall lehren will, wenn er ihm eine Kuh verkauft hat, wenn er ihm ein Gewand verkauft hat, also nur vom Verkaufe, wo Lossagung[414] und Besitzwechsel eingetreten ist, nicht aber, wenn er es nicht verkauft hat, da er es zurückerhält, daher lehrt er es auch im Anfangsatze vom Verkaufe. — Zugegeben, daß er sich im Falle des Schlußsatzes von der Sache selbst losgesagt[415] hat, vom Ersatze aber hat er sich ja nicht losgesagt!? — In dem Falle, wenn der Räuber gestorben ist. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben oder ihnen hinterlassen hat, so sind sie ersatzfrei[416]. — Sollte er es doch auf einen Erben[417] beziehen!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Besitz des Erben gleiche nicht dem Besitze[418] des Käufers, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, der Besitz des Erben gleiche dem Besitze des Käufers!? Ferner wandte Abajje ein: Wieso heißt es: weil er haftbar ist, beziehungsweise nicht haftbar ist, es sollte ja heißen: weil es wie- Fol. 44

---

tend macht. 406. Hat er keine Haftung übernommen, so sollte er in beiden Fällen als Zeuge zulässig sein, u. hat er Haftung übernommen, so sollte er es in beiden Fällen nicht sein. 407. Daß es nicht Jehuda gehöre. 408. Das Grundstück bleibt ja im Besitze Levis. 409. Ohne sein Eigentumsrecht fallen zu lassen. 410. Seine Zeugenaussage ist ja für ihn selbst belanglos. 411. Wenn Jehuda für ihn ein schlechterer Prozeßgegner ist. 412. Wird es Jehuda zugesprochen, so kann er es ihm nicht abnehmen, von Levi aber kann er es wohl abnehmen, da dieser es von einem Räuber gekauft hat. 413. Es ist nicht nötig auf den Fall zu beziehen, wenn der Räuber das Feld weiter verkauft hat, sondern wenn der Beraubte (Šimón) Zeugnis gegen einen dritten (Jehuda) ablegen will; er gilt als parteiisch, da er es nachher dem Räuber (Reúben) abnehmen kann; die angezogene Lehre sollte nicht vom Verkaufe, sondern vom Raube sprechen. 414. Seitens des Eigentümers. 415. Da die Sache bereits verkauft worden ist. 416. Da der Eigentümer sich davon losgesagt hat u. sie nichts geraubt haben. 417. Nicht wenn der Räuber das Feld verkauft, sondern wenn er gestorben ist u. es einem Erben hinterder in seinen Besitz gelangt, beziehungsweise: nicht in seinen Besitz gelangt[419]!? – Dies ist vielmehr nach Rabin b. Šemuél zu erklären, denn Rabin b. Šemuél sagte im Namen Šemuéls: Wer seinem Nächsten ein Feld ohne Haftung verkauft[420] hat, kann für ihn über dieses kein Zeugnis ablegen, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung[421] stellt. Dies gilt nur von einem Hause[422] oder einem Felde, bei einer Kuh oder einem Col.b Gewande aber ist es selbstverständlich von dem Falle, wenn er nichts vereinbart hat, daß [der Gläubiger] darauf keinen Anspruch hat, denn es sind Mobilien, und auf Mobilien hat ein Gläubiger keinen Anspruch, und obgleich er ihm schreibt: vom Gewande auf seiner Schulter[423], gilt dies nur von dem Falle, wenn es vorhanden ist, nicht aber wenn es nicht vorhanden ist, aber nicht einmal in dem Falle, wenn er es verhypotheziert[424] hat. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Hat jemand seinen Sklaven verhypotheziert und ihn verkauft, so kann der Gläubiger von ihm einfordern, wenn er aber seinen Ochsen oder seinen Esel verhypotheziert und verkauft hat, so kann der Gläubiger von ihnen nicht einfordern, denn in dem einen Falle ist es bekannt[425] und im anderen ist es nicht bekannt. – Sollte doch berücksichtigt werden, er könnte ihm[426] die Mobilien in Verbindung mit Immobilien zugeeignet[427] haben, denn Raba sagte, wenn jemand einem Mobilien in Verbindung mit Immobilien zueignet, dieser, sobald er die Immobilien geeignet[428] hat, auch die Mobilien geeignet[429] habe, und hierzu sagte R. Ḥisda: wenn er ihm geschrieben[430] hat: nicht als bloße Zusage und nicht als Formularschein[431]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie gekauft und sofort verkauft[432] hat. – Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht [hat er ihm auch das zugeeignet], was er kaufen[433] wird; oder hieraus wäre zu entscheiden, daß,

---

lassen hat. 418. Cf. Bq. Fol. 111b. 419. Dies ist ja nach RS. der eigentliche Grund der Befangenheit. 420. Die angezogene Lehre spricht nicht vom Raube, sondern von einem gewöhnlichen Verkaufe, u. wenn ein Fremder auf das Verkaufte Eigentumsrechte geltend macht. 421. Dem Verkäufer ist es erwünscht, daß das Feld beim Käufer verbleibe, damit sein Gläubiger es später abnehmen könne. 422. Weil der Gläubiger des Verkäufers darauf Anspruch hat. 423. Soll der Gläubiger seine Schuld einfordern können. 424. Hat der Gläubiger des Verkäufers Anspruch darauf. 425. Der Sklave erzählt es jedem, somit sollte der Käufer es wissen u. den Kauf unterlassen. 426. Der Verkäufer seinem Gläubiger. 427. Als Deckung für seine Schuld, falls er sie ihm nicht bezahlt. 428. Durch einen Akt, durch den nur Immobilien geeignet werden. 429. Dies gilt nicht nur vom gewöhnlichen Verkaufe, sondern auch von der Verpfändung der Eigentumsrechte an einen Gläubiger. 430. Im Verpfändungscheine. 431. Der nur als Vorlage für den eigentlichen Schein benutzt wird; der Verpfändungschein muß vielmehr nach den hierfür bestimmten Vorschriften geschrieben sein. In diesem Falle hat der Gläubiger des Verkäufers Anrecht auch auf Mobilien, u. letzterer sollte bei seiner Zeugenaussage als parteiisch gelten. 432. In dieser kurzen Zeit kann er sie nicht verpfändet haben. 433. Der Gläubiger des Verkäufers erhielt An-

[wenn jemand gesagt hat:] was ich kaufen werde, und darauf gekauft und verkauft, oder gekauft und vererbt hat, es nicht verpfändet werde!? – In dem Falle, wenn Zeugen bekunden, daß sie von diesem wissen, daß er niemals Grundstücke besaß[434]. – Aber R. Papa sagte ja, obgleich die Rabbanan gesagt haben, wenn jemand seinem Nächsten ein Feld ohne Haftung verkauft und ein Gläubiger gekommen ist und es ihm weggenommen hat, habe jener an ihn keine Ansprüche, so kann er sich dennoch an ihn[435] halten, wenn es sich herausstellt, daß es nicht ihm gehörte[436]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er anerkennt, daß er[437] von dessen Eselin geworfen[438] ist. R. Zebid aber sagte, auch wenn es sich herausstellt, daß es nicht ihm gehörte, kann jener sich nicht an ihn halten, denn er kann ihm erwidern: deshalb habe ich es dir ohne Haftung verkauft.

Der Text. Rabin b. Šemuél sagte im Namen Šemuéls: Wer seinem Nächsten ein Feld ohne Haftung verkauft hat, kann für ihn über dieses kein Zeugnis ablegen, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung stellt. Von welchem Falle wird hier gesprochen: hat er noch anderes Fol. 45 Ackerland, so wendet er sich ja an ihn[439], und hat er kein anderes Ackerland, so ist es ja für ihn belanglos[440]!? – Tatsächlich, wenn er kein anderes Ackerland hat, aber es ist ihm nicht lieb, daß es von ihm heiße: [441]*der Frevler borgt und bezahlt nicht*[442]. – Aber schließlich heißt es ja von ihm dem anderen gegenüber ebenfalls: *der Frevler borgt und bezahlt nicht*[443]!? – Diesem kann er sagen: daher habe ich es dir ohne Haftung verkauft.

Raba, nach anderen R. Papa, ließ bekannt machen: Die nach oben hinaufsteigen und die nach unten hinabgehen[444] [sollen es wissen:] wenn ein Jisraélit an einen anderen Jisraéliten einen Esel verkauft hat und ein Nichtjude kommt und ihn ihm wegnimmt[445], so heischt das Recht, daß jener[446] ihn frei bekommen müsse. Dies jedoch nur dann, wenn [der Käufer] nicht weiß, daß er von seiner Eselin geworfen[447] ist, nicht aber,

---

spruch darauf sofort nachdem dieser es gekauft hat. 434. Er kann niemandem die Mobilien mittelst Immobilien verpfändet haben. 435. Der Käufer an den Verkäufer. 436. Der Kauf war ungültig u. er kann sein Geld zurück verlangen; dies gilt auch von Mobilien, u. aus diesem Grunde ist der Verkäufer parteiisch. 437. Der verkaufte Esel. 438. Er kann also nicht geraubt sein, u. der Verkauf ist gültig. 439. Wenn der Schuldner noch unverkaufte Felder hat, so kann der Gläubiger seine Schuld nur von diesen u. nicht von den verkauften einziehen. 440. Ob der Gläubiger od. der Verkäufer das Grundstück behält. 441. Ps. 37,21. 442. Er wünscht daher, daß der Gläubiger das Grundstück wegnehmen könne. 443. Der Käufer erleidet durch ihn Schaden. 444. Von Babylonien nach Palästina, bezw. entgegengesetzt. 445. Wenn er behauptet, er sei sein Eigentum. 446. Der Verkäufer; er muß ihn vom Nichtjuden einklagen. 447. Es ist also möglich, daß wenn er weiß, daß er von seiner Eselin geworfen[446] ist. Ferner nur dann, wenn er ihn nicht samt dem Sattel wegnimmt[447], nicht aber, wenn er ihn samt dem Sattel wegnimmt[448]. Amemar sagte: Auch dann nicht, wenn all diese Bedingungen nicht vorhanden sind, denn es ist bekannt, daß ein Nichtjude gewöhnlich ein Räuber[449] ist, wie es heißt: [450]*deren Mund Falschheit redet und deren Rechte eine trügerische Rechte ist.*

Der[451] Handwerker hat kein Ersitzungsrecht. Rabba sagte: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn er es ihm[452] vor Zeugen übergeben hat, wenn er es ihm aber ohne Zeugen übergeben hat, ist er, da er sagen könnte, dies[453] sei überhaupt nicht wahr, glaubhaft, wenn er sagt, er habe es gekauft. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte er doch, auch wenn Zeugen vorhanden sind, glaubhaft sein, wenn er sagt, er habe es gekauft, da er sagen könnte, er habe es bereits zurückgegeben!? Rabba Col.b erwiderte: Du glaubst wohl, wenn jemand seinem Nächsten etwas vor Zeugen zur Verwahrung gegeben hat, brauche dieser bei der Rückgabe keine Zeugen? Abajje wandte ein: Wenn jemand seinen Sklaven bei einem Handwerker[454] oder sein Gewand bei einem Wäscher sieht und zu ihm sagt: wie kommt es zu dir? [und dieser ihm erwidert:] du hast es mir verkauft, du hast es mir geschenkt, so sind seine Worte nichtig[455]; wenn aber: in meiner Gegenwart sagtest du jenem, daß er es mir verkaufe, daß er es mir schenke, so sind seine Worte gültig[456]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Raba erwiderte: Der Schlußsatz gilt von dem Falle, wenn es sich bei einem anderen[457] befindet, und dieser andere zu ihm sagt: in meiner Gegenwart sagtest du ihm[458], daß er es mir verkaufe, daß er es mir schenke. Da er sagen könnte: ich habe es von dir gekauft, so ist er glaubhaft, wenn er sagt: du hast es ihm verkauft, und er hat es mir verkauft. Der Anfangsatz lehrt also den Fall, wenn er sieht[459]; in welchem Falle: sind Zeugen[460] vorhanden, so braucht er es ja nicht zu sehen, mag

---

er wirklich dem Nichtjuden gehört. [448] Es ist ersichtlich, daß es ein Gewaltakt des Nichtjuden ist, also ein Mißgeschick des Käufers. [449] Es ist in jedem Falle als Mißgeschick des Käufers zu betrachten, wofür der Verkäufer nicht verantwortlich ist. [450] Ps. 144,8. [451] In unserer Mišna befindet sich ein Passus in dieser Fassung nicht, wohl aber scheint er sich in der ursprünglichen Fassung der Mišna befunden zu haben; cf. supra Fol. 42b. Das W. האומנין am Beginne der Mišna fehlt im jer. Talmud. [452] Der Eigentümer dem Handwerker. [453] Daß er die Sache vom Kläger erhalten habe. [454] Der ihn ein Handwerk lehrt, u. zwar in dem Falle, wenn er ihn 3 Jahre hielt; cf. supra Fol. 36a. [455] Da ein Handwerker kein Ersitzungsrecht hat. [456] Der Handwerker ist dann glaubhaft. [457] Der es vom Handwerker gekauft haben will. [458] Dem Handwerker. [459] Seine Sache beim Handwerker. [460] Daß er die Sache dem Handwer-

er doch Zeugen bringen und [seine Sache] erhalten[461]; doch wohl, wenn keine Zeugen vorhanden sind, dennoch kann er es abnehmen, sobald er es sieht[462]!? – Nein, tatsächlich wenn Zeugen vorhanden sind, dennoch nur dann, wenn er es sieht[463]. – Du selbst sagt ja aber, wenn jemand einem etwas vor Zeugen zur Verwahrung gegeben hat, dieser es ihm vor Zeugen zurückgeben müsse[464]!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Raba erhob folgenden Einwand[465]als Stütze für Rabba: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand übergeben hat, und der Handwerker sagt: du hast mir[466]zwei versprochen, und der andere sagt: ich habe dir nur eines versprochen, so hat, so lange das Gewand beim Handwerker sich befindet, der Eigentümer den Beweis zu erbringen; hat er es ihm aber bereits abgeliefert, so kann er, wenn dies[467]zur Zeit[468] erfolgt, schwören und es erhalten, wenn aber die Zeit verstrichen ist, so hat, wer vom anderen fordert[469], den Beweis zu erbringen. In welchem Falle: sind Zeugen[470]vorhanden, so sollte man doch sehen, was die Zeugen sagen, doch wohl, wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er Fol. 46
lehrt, der Handwerker sei glaubhaft; da er sagen könnte, er habe [die Sache] gekauft, so ist er auch hinsichtlich seines Lohnes glaubhaft!? – Nein, tatsächlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er es nicht[471]sah. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht. Nur ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht, wohl ober hat jeder andere Ersitzungsrecht. In welchem Falle: sind Zeugen[472]vorhanden, wieso hat jeder andere Ersitzungsrecht, doch wohl, wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er lehrt, ein Handwerker habe kein Ersitzungsrecht. Dies ist eine Widerlegung Rabbas. Eine Widerlegung.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einem beim Handwerker Sachen vertauscht worden sind, so darf er sie[473]benutzen, bis der andere kommt und seine holt; wenn aber im Hause eines Leidtragenden oder bei einem Gastmahle, so darf er sie nicht benutzen, bis der andere kommt und seine holt. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Rabh erwiderte: Ich saß vor meinem Oheim[339], und er

---

ker übergeben hat. [461] Auch wenn er sie bei ihm nicht sieht, da die Rückgabe nach R. vor Zeugen erfolgen muß. [462] Während nach R. in einem solchen Falle der Handwerker glaubhaft ist. [463] Nur in diesem Falle kann er die Sache zurückverlangen. [464] Solange der Depositar keine Zeugen bringt, daß er die Sache zurückgegeben hat, kann sie der Depositor zurückverlangen, auch wenn er sie bei ihm nicht sieht. [465] Gegen Abajje. [466] Als Arbeitslohn. [467] Die Forderung seines Arbeitslohnes. [468] Vor Sonnenuntergang; cf. Bm. Fol. 110b. [469] Der Handwerker. [470] Die bei der Übergabe anwesend waren, die wahrscheinl. auch gehört haben, welcher Preis vereinbart wurde. [471] Wenn der Eigentümer die Sache verlangt, ohne sie bei ihm gesehen zu haben, so ist der Handwerker nach aller Ansicht glaubhaft, da er, wenn er lügen wollte, sagen könnte, er habe von ihm nichts erhalten. [472] Daß der Eigentümer ihm die Sache sprach zu mir: pflegt man etwa nicht zu einem Handwerker zu sagen: verkaufe mir mein Gewand[474]? R. Ḥija, Sohn des R. Naḥman, sagte: Dies lehrten sie nur vom Handwerker selber, nicht aber von seiner Frau oder seinen Kindern[475]. Und auch von ihm selbst gilt dies nur in dem Falle, wenn er zu ihm '[da hast du] das Gewand' gesagt hat, nicht aber, wenn 'dein Gewand', denn dieses ist nicht sein Gewand[476].

Abajje sprach zu Raba: Komm, ich will dir zeigen, wie es die Betrüger von Pumbeditha[477] machen. Jemand sagt zu einem: Gib mir mein Gewand. – Ich weiß von nichts[478]. – Ich habe ja Zeugen, die es[479] bei dir gesehen haben. Dieser erwidert: Dieses war ein anderes. – Hole es hervor und wir wollen es sehen. Dieser erwidert: Wieso, ich hole es nicht[480] hervor. Da sprach Raba: Er hat[481] recht; es[482] wird ja nur von dem Col.b Falle gelehrt, wenn er es sieht. R. Aši sagte: Ist jener aber schlau, so bringe er es dazu, daß er es sehe. Er spräche nämlich zu ihm wie folgt: Du hältst es wohl deshalb zurück, weil du Geld bei mir hast; hole es hervor und wir lassen es schätzen[483], sodann erhältst du deines und du gibst mir meines[484]. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Jener kann ihm erwidern: ich brauche deine Schätzung nicht; andere vor dir haben es bereits geschätzt.

Der Quotenpächter hat kein Ersitzungsrecht. Weshalb denn, bisher hatte er die Hälfte und jetzt alles[485]!? R. Joḥanan erwiderte: Dies gilt von Familien-Quotenpächtern[486].

R. Naḥman sagte: Setzt der Quotenpächter an seiner Stelle andere Quotenpächter ein[487], so hat er Ersitzungsrecht, denn niemand sieht schweigend zu, wie fremde Quotenpächter in sein Grundstück eingesetzt werden.

---

zur Verwahrung übergeben hat. 473. Die fremden Sachen, die er irrtümlich erhalten hat. 474. Der Eigentümer der fremden Sache beauftragte viell. den Handwerker, seine Sache zu verkaufen, u. dieser verkaufte irrtümlich seines; der Handwerker gab ihm das andere wissentlich, was aber bei einer Verwechslung in einem fremden Hause nicht der Fall ist. 475. Diese gaben es ihm jedenfalls irrtümlich u. nicht wissentlich. 476. Es ist also ersichtlich, daß hierbei ein Irrtum vorliegt. 477. Die Bürger dieser Stadt waren als Betrüger bekannt; cf. Hul. Fol. 127a. 478. Vgl. Bd. III S. 243 Anm. 273. 479. Sein Gewand, sie wissen aber nicht bestimmt, ob es dasselbe war. 480. Er lehnt das Hervorholen ab unter dem Vorwande, er wolle fremde Sachen nicht zeigen. 481. Der Betrug ist ersichtlich, doch ist rechtlich dagegen nichts zu machen. 482. Daß der Eigentümer glaubhaft ist. 483. Um wieviel es die angebliche Schuld übersteigt. 484. Wenn er darauf eingeht u. der Eigentümer es in Gegenwart von Zeugen sieht, so ist er glaubhaft. 485. Und wenn er dazu nicht berechtigt wäre, so sollte der Eigentümer Einspruch einlegen. 486. Die das Feld schon seit Jahren in Pacht haben; solche halten es abwechselnd eine Reihe von Jahren auch für sich allein. 487. Ohne sich selbst an der Bestellung zu beteiligen. 488. Ein Familien-Quoten-

R. Joḥanan sagte: Verteilt der Quotenpächter[488] das Feld unter andere Quotenpächter[489], so hat er kein Ersitzungsrecht, denn er hat vielleicht nur die Erlaubnis dazu erhalten.

R. Naḥman b. R. Ḥisda ließ R. Naḥman b. Jâqob fragen: Mag uns der Meister lehren, ob ein Quotenpächter Zeugnis ablegen[490] dürfe oder nicht. Da sprach R. Joseph, der vor ihm saß, zu ihm: Folgendes sagte Šemuél: ein Quotenpächter darf Zeugnis ablegen. – Es wird ja aber gelehrt, er dürfe kein Zeugnis ablegen!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn Früchte noch auf dem Grundstücke vorhanden sind, und eines, wenn keine Früchte mehr auf dem Grundstücke vorhanden sind[491].

Die Rabbanan lehrten: Der Bürge darf Zeugnis ablegen für den Schuldner[492]; dies jedoch nur dann, wenn er noch anderes Ackerland[493] hat. Der Gläubiger darf Zeugnis ablegen für den Schuldner; dies jedoch nur dann, wenn er noch anderes Ackerland hat. Der erste Käufer darf Zeugnis ablegen für den zweiten[494] Käufer; dies jedoch nur dann, wenn er noch anderes Ackerland[495] hat. Der Empfänger[496] darf, wie manche sagen, Fol. 47 Zeugnis[497] ablegen, und wie manche sagen, kein Zeugnis ablegen. Manche sagen, er dürfe Zeugnis ablegen, gleich einem Bürgen, und manche sagen, er dürfe kein Zeugnis ablegen, denn er sagt, wenn er beide hat, so kann der Gläubiger, wenn er kommt, das nehmen, das ihm gefällt[498].

R. Joḥanan sagte: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Handwerkers hat Ersitzungsrecht. Ein Quotenpächter hat kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Quotenpächters hat Ersitzungsrecht. Ein Räu-

---

pächter, der durch den alleinigen Nießbrauch kein Ersitzungsrecht hat. 489. Und sich auch selber an der Arbeit beteiligt. 490. Zugunsten des Verpächters, in Bezug auf das verpachtete Feld. 491. Im 1. Falle ist er als Zeuge nicht zulässig, da durch die Anfechtung auch sein Anteil am Ertrage gefährdet ist, im 2. Falle, wenn er seinen Anteil bereits erhalten hat, ist er zulässig. 492. Wenn jemand Eigentumsrechte auf ein ihm gehöriges Grundstück geltend macht. 493. An welchen der Gläubiger sich schadlos halten kann, sodaß der Bürge nicht herangezogen zu werden braucht. 494. Wenn jemand 2mal Grundstücke verkauft hat u. ein anderer auf das später verkaufte Grundstück Eigentumsrechte geltend macht. 495. Der 2. Käufer, die er vom selben Verkäufer hat, Wenn aber der 2. Käufer kein anderes Ackerland vom Verkäufer gekauft hat, so kann der 1. Käufer für ihn kein Zeugnis ablegen, denn der Gläubiger des Verkäufers hat das Recht, sich an den zuletzt verkauften Grundstücken schadlos zu halten, u. wenn diese die Schuld nicht decken, so hat er Anspruch auf die vorher verkauften. 496. Der Bürge, der das Geld vom Gläubiger in Empfang nimmt u. es dem Schuldner gibt; der Gläubiger kann die Schuld nach Belieben von dem einen od. dem anderen einfordern. 497. Für den Schuldner, wenn er außer dem strittigen Felde noch ein anderes hat. 498. Wenn er bessere u. schlechtere Felder besitzt; bei einem gewöhnlichen Bürgen ist dies nicht zu berücksichtigen, denn an einen solchen darf der Gläubiger sich erst dann wenden, wenn er vom Schuldner überhaupt keine ber und der Sohn des Räubers haben kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Sohnes des Räubers hat Ersitzungsrecht. — In welchem Falle: berufen sie sich auf den Anspruch[499] ihres Vaters, so sollten auch diese keines haben, und berufen sie sich nicht auf den Anspruch[500] ihres Vaters, so sollte es auch der Sohn des Räubers haben!? — In dem Falle, wenn die Zeugen bekunden: er hat es[501] vor uns eingestanden; von allen ist anzunehmen, daß sie die Wahrheit[502] sagen, dieser aber[503] ist nicht glaubhaft, auch wenn er es eingestanden[504] hat. Dies[505] nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: Hätte er es ihm[506] nicht eingestanden, so würde er ihn samt seinem Esel zum Fronbeamten gebracht haben. Raba sagte: Zuweilen kann es vorkommen, daß auch der Sohn des Sohnes des Räubers kein Ersitzungsrecht hat, und zwar in dem Falle, wenn er sich auf den Anspruch des Vaters seines Vaters beruft. — Wer heißt ein Räuber[507]? R. Joḥanan erwiderte: Wenn er dieses Feld in räuberischer Weise in Besitz genommen hat. R. Ḥisda erklärte: Wie zum Beispiel die Leute jener Familie, die wegen einer Geldsache einen Mord begehen[508].

Die Rabbanan lehrten: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; hat er sein Handwerk aufgegeben[509], so hat er Ersitzungsrecht. Ein Quotenpächter hat kein Ersitzungsrecht; hat er die Quotenpacht aufgegeben, so hat er Ersitzungsrecht. Wenn ein Sohn sich trennt[510] oder eine Frau geschieden wird, so gleichen sie jedem anderen Menschen[511]. — Allerdings muß dies von einem Sohne, der sich trennt, gelehrt werden, denn man könnte glauben, er habe ihm gegenüber verzichtet[512], so lehrte er uns, daß dies nicht anzunehmen sei, aber von einer Frau, die geschieden wird, ist dies ja selbstverständlich!? — Dies ist hinsichtlich des Falles Col.b nötig, wenn sie geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden[513] ist. Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Šemuéls: In allen Fällen, von denen die Weisen gesagt haben, sie

---

Zahlung erhält.

[499] Wenn sie das betreffende Grundstück von ihrem Vater geerbt haben.

[500] Wenn sie es selber gekauft haben wollen.

[501] Daß das Grundstück dem Besitzer gehöre; hier wird also von dem Falle gesprochen, wenn sie sich auf den Anspruch ihres Vaters berufen.

[502] Daß es ihr Vater gekauft hat, da jener es eingestanden hat.

[503] Der Sohn des Räubers.

[504] Da er es aus Angst eingestanden haben kann; sein Sohn aber (der Enkel des Räubers) hat Ersitzungsrecht, da er das Grundstück nicht von einem Räuber hat.

[505] Daß der Beraubte oft aus Angst eingesteht, auch wenn es nicht wahr ist.

[506] Der Beraubte dem Räuber.

[507] Hinsichtlich des strittigen Grundstückes, wobei er kein Ersitzungsrecht hat.

[508] Solche haben überhaupt kein Ersitzungsrecht.

[509] Und die Sache befindet sich noch in seinem Besitze.

[510] Von seinem Vater u. ein eigenes Haus führt.

[511] Hinsichtlich des Ersitzungsrechtes, sie gelten als fremd.

[512] Auf den Nießbrauch der Früchte u. legte daher keinen Einspruch ein.

[513] Wenn die Scheidung noch schwebt.

[514] Man könnte also glauben, daß er ihr den Nießbrauch des Grundstückes zu ihrem Unterhalte eingeräumt habe.

sei geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalte verpflichtet[514].

R. Naḥman sagte: Hona sagte mir: wenn diese alle[515] einen Beweis erbracht[516] haben, so ist der Beweis gültig und man läßt das Feld in ihrem Besitze; wenn aber ein Räuber einen Beweis erbracht hat, so ist sein Beweis ungültig, und man läßt das Feld nicht in seinem Besitze[517]. — Was lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt, wenn jemand [ein Feld] von einem Plünderer und es dann wiederum vom Eigentümer gekauft[518] hat, sei der Kauf ungültig!? — Dies schließt die Ansicht Rabhs aus: Rabh sagte, dies haben sie nur von dem Falle gelehrt, wenn er zu ihm[519] gesagt hat: geh, tritt den Besitz an und eigne es, durch einen [Kauf]schein[520] aber eigne er es wohl, so lehrt er uns nach Šemuél, welcher sagt, daß er es auch durch einen [Kauf]schein nicht[521] eigne, es sei denn, daß er ihm Güterhaftung[522] verschrieben hat. R. Bebaj ergänzte es im Namen R. Naḥmans wie folgt: das Grundstück erhält er[523] nicht, wohl aber das Geld[524] zurück. Dies gilt nur von dem Falle, wenn Zeugen bekunden, daß er es ihm in ihrer Gegenwart aufgezählt hat, nicht aber, wenn Zeugen bekunden, daß jener ihm in ihrer Gegenwart eingestanden[525] hat. Dies nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: Hätte er es ihm nicht eingestanden, würde er ihn samt seinem Esel zum Fronbeamten gebracht haben.

R. Hona sagte: Wenn man einen hängt[526] und er verkauft, so ist der Kauf gültig, denn auch sonst würde niemand, wenn er dazu nicht gezwungen wäre, etwas verkauft[527] haben, dennoch ist der Verkauf gültig. — Vielleicht ist der eigene Zwang anders als der Zwang durch einen anderen[528]!? — Vielmehr, dies ist aus folgender Lehre zu erklären:[529] *Soll* Fol. 48 *er es darbringen,* dies lehrt, daß man ihn dazu[530] zwinge. Man könnte glauben, man wende Gewalt an, so heißt es: *nach seinem Wunsche.* Wie mache man es? Man nötige ihn, bis er sagt, er wünsche es[531]. — Vielleicht ist es da anders, denn er will Sühne erlangen!? Wollte man

---

515. Von denen es heißt, daß sie kein Ersitzungsrecht haben. 516. Daß sie das strittige Grundstück rechtsgültig erworben haben. 517. Aus dem oben angegebenen Grunde, der Räuber könnte das Geständnis erpreßt haben. 518. Dh. wenn der Eigentümer nachher dem Kaufe zugestimmt hat, ohne jedoch Zahlung erhalten zu haben; es wird angenommen, daß er dies aus Angst getan habe. 519. Der Eigentümer zu dem, der es vom Plünderer gekauft hat. 520. Wenn der Eigentümer dem Käufer einen solchen ausgestellt hat. 521. Denn auch dieser kann vom Räuber erpreßt sein. 522. Für das gekaufte Grundstück. 523. Der Räuber. 524. Das er für das Grundstück gezahlt hat. 525. Daß er das Geld erhalten habe; das Geständnis kann erpreßt sein. 526. Dh. wenn man ihn zum Verkaufe zwingt. 527. Wenn jemand etwas verkauft, so tut er dies aus Not, weil er des Geldes bedarf. 528. Im 1. Falle ist man zum Verkaufe entschlossen u. tritt den Besitz ab. 529. Lev. 1,3. 530. Zur Darbringung des Opfers. 531. Die münd-

sagen, dies sei aus dem Schlußsatze zu entnehmen: ebenso verhält es sich bei der Scheidung[532] einer Frau, man nötige ihn, bis er sagt, er wünsche es, so ist es vielleicht auch da anders, weil es Gebot ist, auf die Worte der Weisen zu hören[533]!? – Vielmehr, dies ist einleuchtend; wegen des Zwanges beschließt er, den Besitz[534] zuzueignen. R. Jehuda wandte ein: Der erzwungene Scheidebrief[535] ist, wenn es durch Jisraéliten erfolgt, gültig, und wenn durch Nichtjuden, ungültig; soll es aber durch einen Nichtjuden erfolgen, so prügle man ihn und sage ihm: tu, was der Jisraélit dir sagt. Weshalb nun, sollte man auch hierbei[536] sagen, durch den Zwang beschließe er auf die Scheidung einzugehen!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Mešaršeja sagte: Nach der Tora ist er gültig, auch wenn es durch Nichtjuden erfolgt, nur sagten sie deshalb, wenn es durch Nichtjuden erfolgt, sei er ungültig, damit nicht jede sich in die Hand eines Nichtjuden begebe[537] und sich dadurch von ihrem Manne befreie. R. Hamnuna wandte ein: Wenn jemand [ein Feld] von einem Plünderer und es nachher wiederum vom Eigentümer gekauft hat, so ist der Kauf ungültig. Weshalb denn, sollte man doch hierbei sagen, durch den Zwang beschließe er, den Besitz zuzueignen!? – Hierzu wurde ja gelehrt: Rabh sagte, dies gelte nur von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, nimm es in Besitz und eigne es, durch einen Schein aber eigne er es wohl. – Wie ist es aber nach Šemuél zu erklären, welcher sagt, er eigne es auch nicht durch einen Schein!? – Šemuél pflichtet bei in dem Falle, wenn er den Preis bezahlt hat[543]. – Wie ist es aber nach R. Bebaj zu erklären, der im Namen R. Naḥmans ergänzte: er erhalte das Grundstück nicht, wohl aber das Geld zurück[544]!? – Das, was R. Bebaj sagte, ist nur eine Ansicht[545], und R. Hona ist nicht dieser Ansicht.

Raba sagte: Die Halakha ist: Wenn man einen hängt und er verkauft, Col.b so ist der Verkauf gültig. Dies gilt nur von einem unbestimmten[546] Felde, nicht aber von einem bestimmten Felde; und auch von einem bestimmten Felde gilt dies nur in dem Falle, wenn er das Geld nicht gezählt[547] hat, nicht aber, wenn er das Geld gezählt[548] hat. Ferner gilt dies

---

liche Zustimmung gilt als freier Wille. [532] Die Scheidung muß freiwillig erfolgen, es gibt jed. Fälle, in denen der Ehemann dazu gezwungen wird. [533] Da in jenen Fällen die Scheidung nach dem Gesetze zu erfolgen hat; seine Zustimmung erfolgt daher mit ganzem Herzen. [534] Da dies von dem Falle gilt, wenn er Zahlung erhält. [535] In Fällen, in welchen das Gericht einen zwingt, sich von seiner Frau scheiden zu lassen. [536] Wenn der Zwang durch einen Nichtjuden erfolgt. [537] Ihn veranlasse, daß er ihren Mann zur Scheidung zwinge. [543] Daß er es dann wohl geeignet hat; auch RH. spricht von einem solchen Falle. [544] Er eignet es also auch nicht in dem Falle, wenn er den Preis bezahlt hat. [545] Es ist keine fixierte Lehre. [546] Wenn man jemand zwingt, eines seiner Felder zu verkaufen, u. er selber eines aussucht. [547] Er hat es nur gezwungen angenommen. [548] Dadurch bekundete er, daß er schließlich doch einverstanden nur von dem Falle, wenn er dem nicht entgehen konnte, nicht aber, wenn er dem entgehen konnte. Die Halakha ist: in allen Fällen ist der Kauf gültig, sogar bei einem bestimmten Felde. Bei einer Frau[549] ist es ja ebenso wie bei einem bestimmten Felde, dennoch sagte Amemar, wenn er sie hängt[550] und die Antrauung vollzieht, sei die Antrauung gültig. Mar b. R. Aši sagte: Die Antrauung ist entschieden ungültig; er hat ungehörig gehandelt, daher hat man auch an ihm ungehörig[551] gehandelt, und die Rabbanan haben seine Antrauung aufgehoben. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings, wenn er die Antrauung durch Geld vollzogen[552] hat, wie ist es aber, wenn er sie durch den Beischlaf vollzogen[553] hat!? Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben seinen Beischlaf zum unehelichen gemacht.

Ṭabi zwang[554] Papi wegen einer Artischoke und er verkaufte sie ihm, und Rabba b. Bar Ḥana war auf der Erklärung[555] und der Verkaufsurkunde unterzeichnet. Da sprach R. Hona: Wer die Erklärung unterzeichnet hat, hat recht[556] getan, und wer die Verkaufsurkunde unterzeichnet hat, hat recht getan. — Wie du es nimmst: wenn die Erklärung, nicht die Verkaufsurkunde, und wenn die Verkaufsurkunde, nicht die Erklärung[557]!? — Er meint es wie folgt: wenn nicht die Erklärung, so würde derjenige, der die Verkaufsurkunde unterzeichnet hat, recht getan haben. R. Hona vertrat hierbei seine Ansicht, denn R. Hona sagte: Wenn man jemand hängt und er verkauft, so ist der Verkauf gültig. — Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman sagte ja, wenn die Zeugen[558] sagen, sie haben einen Vertrauensschuldschein[559] unterschrieben, seien sie nicht glaubhaft, sie haben eine Erklärung[560] unterschrieben, seien sie nicht glaubhaft[561]!? — Dies nur, wenn es mündlich erfolgt[562] ist, denn die mündliche Fol. 49

---

war. [549] Wenn die Antrauung gezwungen erfolgt. [550] Cf. Anm. 526 mut mut. [551] Nach dem Gesetze sollte in diesem Falle die Antrauung gültig sein. [552] Wenn er ihr einen Wertgegenstand gegeben hat; dies gehört zu den 3 Arten, durch die die Antrauung vollzogen werden kann. [553] Dieser Akt kann ja nicht rückgängig gemacht werden. [554] Wörtl. hängte; nach einer anderen Erklärung band er ihn daran, bis er ihm sein Grundstück verkaufte. [555] Die der Verkäufer vorher schreiben ließ, daß der Verkauf durch Zwang erfolgen werde, um ihn später ungültig zu machen; cf. supra Fol. 40a. [556] Wenn vorher eine Erklärung erfolgt ist, ist der erzwungene Kauf ungültig. [557] Eine hebt die andere auf u. nur die Unterschrift der einen kann Gültigkeit haben. [558] Die auf einer Urkunde unterzeichnet sind. [559] Wenn die Zeugen bekunden, daß der Schuldner auf den Schuldschein kein Geld erhalten, sondern der Gläubiger ihm versprochen habe, ihm nötigenfalls das Geld zu geben u. vorher vom Schuldscheine keinen Gebrauch zu machen. [560] Wenn es sich um einen Verkaufsschein handelt u. die Zeugen bekunden, daß der Verkäufer ihnen vorher erklärt habe, daß der Verkauf erzwungen sei. [561] Ebenso sollte hierbei die Verkaufsurkunde gültig u. die Erklärung ungültig sein. [562] Die Erklärung vor dem Verkaufe. 563.

Erklärung kann die Urkunde nicht aufheben, bei einer Urkunde aber kann diese Urkunde jene Urkunde aufheben.

Der Text. R. Hona sagte: Wenn die Zeugen sagen, sie haben einen Vertrauensschuldschein unterschrieben, so sind sie nicht glaubhaft, sie haben eine Erklärung unterschrieben, so sind sie nicht glaubhaft. Mar b. R. Aši aber sagt, wenn [sie sagen], sie haben einen Vertrauensschuldschein unterschrieben, seien sie nicht glaubhaft, wenn aber: sie haben eine Erklärung unterschrieben, seien sie glaubhaft, denn diese darf geschrieben werden, jene aber darf nicht geschrieben werden[563].

DER MANN HAT KEIN ERSITZUNGSRECHT AN DEN GÜTERN SEINER FRAU &C. Selbstverständlich; da ihm die Früchte gehören, so hat er ja die Früchte genießbraucht[564]!? – In dem Falle, wenn er ihr geschrieben hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf deine Güter[565]. – Was ist denn dabei, daß er es ihr geschrieben hat, es wird ja gelehrt, wer zu seinem Nächsten gesagt hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld, ich habe damit nichts zu tun, ich habe meine Hände davon genommen, habe nichts gesagt!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn er ihr es noch als Verlobte geschrieben[566] hat. Dies[567] nach R. Ka-
Col.b hana, denn R. Kahana sagte, man könne über eine aus anderer Stelle kommende Erbschaft vereinbaren, sie nicht zu erben. Ferner auch nach Raba, denn Raba sagte: Wenn jemand sagt, er verzichte auf die von den Weisen für ihn getroffene Vorsorge, wie beispielsweise in diesem Falle, so höre man auf ihn[568]. – Was heißt: wie in diesem Falle? – Dies bezieht sich auf die Lehre R. Honas im Namen Rabhs. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, eine Frau könne zu ihrem Ehemanne sagen, sie wolle weder Unterhalt noch arbeiten[569]. – Ist aber ein Beweis[570] vorhanden, so hat er es[571] wohl; aber sie kann ja sagen, sie habe nur ihrem Ehemanne einen Gefallen[572] erwiesen!? Haben wir ja auch gelernt: Wenn

---

Ein Schuldschein darf in einem solchen Falle überhaupt nicht geschrieben werden (durch einen vordatierten Schuldschein können andere geschädigt werden, da der Gläubiger event. inzwischen vom Schuldner verkaufte Grundstücke widerrechtlich abnehmen kann), die Zeugen sind daher nicht glaubhaft, wenn sie behaupten, einen solchen unterschrieben zu haben; dagegen ist die Entgegennahme einer Erklärung vor dem Abschlusse eines erzwungenen Verkaufes ein gutes Werk, u. wenn die Zeugen behaupten, daß dies der Fall war, sind sie glaubhaft. 564. Ein Einspruch ist ja hierbei ausgeschlossen. 565. Wenn er also kein Recht zum Nießbrauche der Früchte hat. 566. Bevor noch sein Recht in Kraft getreten war. 567. Daß der Verzicht auf das noch nicht eingetretene Recht gültig sei. 568. Der Verzicht ist gültig. 569. Die Bestimmung, daß die Frau für den Ehemann arbeiten u. er ihr Unterhalt gewähren muß, ist im Interesse der Frau getroffen worden, weil in der Regel ihre Arbeit weniger wert ist; sie ist daher berechtigt, auf diese Bestimmung zu verzichten. 570. Daß sie ihm ihre Güter verkauft hat. 571. Das Ersitzungsrecht. 572. Durch den Verkauf, ohne er es[573] vom Ehemanne und nachher von der Frau gekauft[574] hat, so ist sein Kauf ungültig[575]. Sie kann demnach sagen, sie habe nur ihrem Ehemanne einen Gefallen erwiesen, ebenso sollte sie auch hierbei sagen können, sie habe nur ihrem Ehemanne einen Gefallen erwiesen!? — Hierzu wird ja gelehrt: Rabba b. R. Hona sagte, dies gelte nur von folgenden drei[576] Feldern: das er ihr für ihre Morgengabe verschrieben[577] hat, das er ihr für ihre Morgengabe bestimmt[578] hat, und das sie als ihr Fol. 50 Eigentum eingeschätzt mitgebracht hat[579]. — Was schließt dies aus; wollte man sagen, dies schließe andere Güter[580] aus, so könnte ja um so mehr eine Feindschaft hervorgerufen[581] werden, denn er könnte[582] zu ihr sagen: du hast deine Augen auf die Scheidung oder [meinen] Tod[583] gerichtet!? Vielmehr, dies schließt Nießbrauchgüter[584] aus. — Amemar sagte ja aber, wenn der Ehemann oder die Frau Nießbrauchgüter verkauft hat, sei dies ungültig!? — Die Lehre Amemars bezieht sich auf den Fall, wenn er verkauft hat und gestorben ist, daß sie dann kommen kann und es abnehmen, oder wenn sie verkauft hat und gestorben ist, daß er dann kommen kann und es abnehmen, und zwar auf Grund der Anordnung der Rabbanan. Dies nach R. Jose b. Ḥanina, denn R. Jose b. Ḥanina sagte: In Uša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau Nießbrauchgüter verkauft hat und gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne. Wenn sie aber beide zusammen an einen Fremden verkauft[585] haben, oder wenn sie an ihn verkauft hat, so ist der Verkauf gültig. Wenn du aber willst, sage ich: Amemar ist der Ansicht R. Eleázars, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einem seinen Sklaven verkauft und mit ihm vereinbart, daß er noch dreißig Tage in seinen Diensten verbleibe, so hat, wie R. Meír sagt, beim ersten [Eigentümer] das Gesetz von einem oder zwei Tagen[586] Geltung, weil er in seinem Besitze ist, und beim zweiten hat das Gesetz von einem oder zwei Tagen keine Geltung, weil er nicht in seinem

---

in Wirklichkeit damit einverstanden gewesen zu sein. [573] Ein der Frau für ihre Morgengabe zugesichertes Grundstück. [574] Dh. sie für die Abtretung ihres Rechtes befriedigt. [575] Die Frau hat ihre Rechte auf das Grundstück nicht eingebüßt; wenn sie geschieden wird, kann sie es dem Käufer abnehmen. [576] Auf die sie besonderen Anspruch hat. [577] Das in der Urkunde über ihre Morgengabe besonders genannt wurde, obgleich sie ihre Morgengabe von seinem ganzen Vermögen einfordern kann. [578] Nach der Hochzeit, also in der Urkunde nicht besonders bezeichnet wurde. [579] Von ihren Eisernen-Bestand-Gütern. [580] Des Ehemannes, daß bei diesen der Verkauf gültig sei. [581] Wenn sie den Verkauf nicht billigt; sie kann also erst recht sagen, sie sei mit dem Verkaufe nicht einverstanden gewesen u. wollte nur ihrem Ehemanne gefällig sein. [582] Wenn sie den Verkauf nicht gebilligt hätte. [583] Denn nur in diesen Fällen erhält sie ihre Morgengabe. [584] Die ihr gehören. [585] Sie das Kapital u. er den Fruchtgenuß. [586] Hinsichtlich der Züchtigung mit tötlichem Ausgange; vgl.

Besitze ist; er ist der Ansicht, der Besitz der Früchte[587] gleiche dem Besitze des Kapitals. R. Jehuda sagt, beim zweiten habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen Geltung, weil er sein Eigentum ist, und beim ersten habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen keine Geltung, weil er nicht sein Eigentum ist; er ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche Col.b nicht dem Besitze des Kapitals. R. Jose sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen Geltung, bei dem einen, weil er in seinem Besitze ist, und beim anderen, weil er sein Eigentum ist; ihm ist es zweifelhaft, ob der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals gleiche oder nicht, und in einem Zweifel bei Todesstrafsachen[588] ist erleichternd zu entscheiden. R. Eleázar sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen keine Geltung, bei dem einen, weil er nicht in seinem Besitze ist, und bei dem anderen, weil er nicht sein Eigentum ist. Hierzu sagte Raba: Was ist der Grund R. Eleázars? Die Schrift sagt:[589] *er soll nicht bestraft werden, denn er ist sein Eigentum,* sein Eigentum, das ausschließlich ihm gehört.

Hat denn der Mann kein Ersitzungsrecht an den Gütern seiner Frau, Rabh sagte ja, eine Ehefrau müsse Einspruch einlegen; gegen wen, wollte man sagen gegen einen Fremden[590], so sagte ja Rabh, man könne die Güter einer Ehefrau nicht ersitzen, doch wohl gegen ihren Mann!? Raba erwiderte: Tatsächlich gegen ihren Mann, und zwar in dem Falle, wenn er da Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat[591]. — R. Naḥman sagte ja aber im Namen des Rabba b. Abuha, es gebe keine Ersitzung durch Beschädigung[592]!? — Lies: bei Beschädigung hat das Gesetz von der Ersitzung[593] keine Geltung. Wenn du aber willst, sage ich: hierzu wurde ja gelehrt: R. Mari erklärte, dies gelte nur vom Rauche, und R. Zebid erklärte, nur von einem Aborte[594]. — R. Joseph erwiderte: Tatsächlich gegen einen Fremden, und zwar wenn er es einen Teil der Ersitzungsjahre bei Lebzeiten des Ehemannes und drei nach dem Tode des Ehemannes genießbraucht[595] hat. Wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir[596]

Ex. 21,21 u. Bd. VII S. 307 Anm. 163. [587] Für diese Zeit gehört ihm die Arbeit des Sklaven, u. es ist ebenso als würde ihm seine Person gehören. [588] Auf die Tötung des Sklaven ist die Todesstrafe gesetzt. [589] Ex. 21,21. [590] Der widerrechtlich ihre Güter ersitzen will. [591] In diesem Falle hat sie Einspruch einzulegen, da er nur zum Nießbrauche ihrer Grundstücke berechtigt ist, nicht aber zum Vernichten derselben; hat sie dies unterlassen, so beweist dies, daß sie sein Eigentum sind. [592] Da die Ersitzung auf gewöhnliche Art des Nießbrauches erfolgen muß. [593] Die Ersitzung erfolgt nicht erst nach 3 Jahren, sondern sofort. [594] Durch schwere Belästigungen des Nachbars, selbst auf eigenem Gebiete. [595] In diesem Falle muß sie Einspruch einlegen, sonst tritt Ersitzung ein; nur bei Lebzeiten des Ehemannes kann man die Güter der Frau nicht ersitzen.

gekauft, somit ist er auch glaubhaft, wenn er sagt: du hast es ihm[597] und er hat es mir verkauft.

Der Text. Rabh sagte: Die Güter einer Ehefrau kann man nicht ersitzen; die Richter des Exils[598] aber sagten, man könne sie wohl ersitzen. Fol. 51 Rabh sagte: Die Halakha ist wie die Richter des Exils. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Ist der Meister von seiner Lehre zurückgetreten? Dieser erwiderte: Nein, ich sagte, [ihre Auslegung][599] sei einleuchtend, nach der Erklärung R. Josephs[600].

NOCH DIE FRAU AN DEN GÜTERN IHRES MANNES &C. Selbstverständlich; da sie Unterhalt zu erhalten hat, so genießt sie ja ihren Unterhalt[601]!? – In dem Falle, wenn er ihr ein anderes Grundstück zu ihrem Unterhalte überwiesen hat. – Ist aber ein Beweis vorhanden[602], so hat sie es[603] wohl; aber er kann ja sagen, er wollte nur sein Geld haben[604]!? Oder hieraus wäre zu entnehmen, wenn jemand seiner Frau ein Feld verkauft, eigne sie es, und wir sagen nicht, er wollte nur sein Geld haben[605]. – Nein, wenn sie einen Beweis hat, hat sie es wohl, wenn sie nämlich eine Schenkungsurkunde hat[606].

R. Naḥman sprach zu R. Hona: Weshalb war der Meister abends nicht bei uns im Lehrhause, wir erörterten da schöne Dinge. Dieser fragte: Was sind es für schöne Dinge, die ihr erörtert habt? – Wenn jemand seiner Frau ein Feld verkauft hat, so hat sie es geeignet, und wir sagen nicht, er wollte nur sein Geld haben. Dieser entgegnete: Selbstverständlich, wenn du das Geld ausscheidest, hat sie es ja durch den [Kauf]schein erworben, denn wir haben gelernt: Güter, die Sicherheit[607] gewähren, werden durch Urkunde, Geld und Besitznahme geeignet!? Jener erwiderte: Hierzu wurde ja gelehrt: Šemuél sagte: Dies lehrten sie nur von einer Schenkungsurkunde, bei einer Verkaufsurkunde erfolgt eine Aneignung erst dann, wenn er das Geld gezahlt hat. – Aber R. Hamnuna wandte ja dagegen[608] ein: Durch Urkunde[609] wie folgt: wenn er ihm auf Papier oder auf einen Fetzen, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, ge-

---

596. Nach dem Tode des Ehemannes. 597. Deinem Ehemanne. 598. Šemuél u. Qarna; cf. Syn. Fol. 17b. 599. Daß man die Güter einer Ehefrau ersitzen könne, wenn man sie einige Zeit bei Lebzeiten des Ehemannes u. 3 Jahre nach seinem Tode im Besitze hatte. 600. Wie er oben die Mišna übereinstimmend mit der Lehre Rabhs erklärt. 601. Wenn sie seine Güter nießbraucht. 602. Daß sie es von ihrem Manne gekauft hat. 603. Das Ersitzungsrecht, wenn er keinen Einspruch eingelegt hat. 604. Wörtl. aufdecken, entdecken; sie hat viell. ihm gehöriges Geld versteckt, u. um zu diesem zu gelangen, verkaufte er ihr scheinbar das Grundstück, ohne an einen ernsten Verkauf gedacht zu haben, da er sein eigenes Geld in Zahlung erhielt. 605. Hierüber besteht weiter ein Streit. 606. Er kann die Schenkung nicht annullieren. 607. Immobilien. 608. Gegen die Lehre Šemuéls. 609. Erfolgt die Aneignung. 610. Hier wird also ausdrücklich

schrieben hat: mein Feld sei dir verkauft, mein Feld sei dir geschenkt, so ist es verkauft, beziehungsweise verschenkt[610]. – Er erhob diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: wenn er das Feld wegen seiner Minderwertigkeit[611] verkauft. R. Bebaj ergänzte noch im Namen R. Naḥmans: Und R. Aši erklärte: Er wollte es ihm als Geschenk geben, nur schrieb er ihm [die Urkunde] deshalb in Form eines Verkaufes, um seine Rechtskraft[612] zu steigern. Man wandte ein: Wenn jemand [Geld] von seinem Sklaven geborgt und ihn darauf freigelassen hat, von seiner Frau und sich von ihr geschieden hat, so haben sie von ihm nichts mehr zu[613] beanspruchen. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, er wollte nur sein Geld[614] haben!? – Anders ist es hierbei, es will niemand, daß es von ihm heiße:[615] *der Schuldner ist ein Sklave des Gläubigers*[616].

R. Hona b. Abin ließ folgendes[617] sagen: Wenn jemand ein Feld an seine Col.b Frau verkauft hat, so hat sie es geeignet, und der Ehemann nießbraucht die Früchte. Aber R. Abba, R. Abahu und alle Großen des Zeitalters sagten, er wollte es ihr als Geschenk[618] geben, nur deshalb schrieb er ihr [die Urkunde] in Form eines Verkaufes, um ihre Rechtskraft zu steigern. Man wandte ein: Wenn jemand [Geld] von seinem Sklaven geborgt und ihn darauf freigelassen hat, von seiner Frau und sich von ihr geschieden hat, so haben sie von ihm nichts zu beanspruchen. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, er wollte nur sein Geld haben!? – Anders ist es hierbei, es will niemand, daß es von ihm heiße: *der Schuldner ist ein Sklave des Gläubigers.*

Rabh sagte: Wenn jemand ein Feld an seine Frau verkauft hat, so hat sie es geeignet und der Ehemann nießbraucht die Früchte; hat er es ihr als Geschenk gegeben, so hat sie es geeignet und der Ehemann nießbraucht die Früchte nicht. R. Eleázar aber sagte, in beiden Fällen habe sie es geeignet und der Ehemann nießbrauche die Früchte nicht. R. Ḥisda traf eine Entscheidung nach der Ansicht R. Eleázars. Da sprachen R. Úqaba und R. Neḥemja, die Söhne der Tochter Rabhs, zu R. Ḥisda: Der Meister läßt die Großen[619] und entscheidet nach

---

auch von einem Verkaufscheine gesprochen. [611] In diesem Falle tritt der Verkäufer den Besitz sofort ab, noch bevor er das Geld erhalten hat. [612] Die oben als Einwand gegen S. angezogene Lehre spricht nicht von einem Verkaufe, sondern von einer Schenkung, wenn er ihm nämlich statt der Verkaufsurkunde eine Schenkungsurkunde geschrieben hat. [613] Obgleich er ihnen im Schuldscheine seine Güter verpfändet hat. [614] Das sie beiseite geschafft haben, u. nahm es ihnen in Form eines Darlehens ab. [615] Pr. 22,7. [616] Durch die Schuld wird der Herr ein Sklave seines Sklaven; es ist daher anzunehmen, daß das Darlehen fingiert war u. er in Wirklichkeit nur sein Geld haben wollte; bei einem Verkaufe dagegen ist anzunehmen, daß er ernst gemeint war. [617] Den Jüngern im Lehrhause. [618] Die Früchte gehören demnach ebenfalls der Frau. [619] Rabh, der den Kleinen!? Dieser erwiderte: Ich entscheide auch nach den Großen, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans[620], sowohl in dem einen Falle als auch in dem anderen Falle habe sie es geeignet und der Ehemann nießbrauche die Früchte nicht. Raba sagte: Die Halakha ist: hat jemand ein Feld an seine Frau verkauft, so hat sie es nicht geeignet, und der Ehemann nießbraucht die Früchte; hat er es ihr als Geschenk gegeben, so hat sie es geeignet, und der Ehemann nießbraucht die Früchte nicht. – Beides[621]!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn für verborgenes Geld, und eines, wenn für nicht verborgenes Geld. R. Jehuda sagte nämlich, wenn für verborgenes Geld, habe sie es nicht[622] geeignet, und wenn für nicht verborgenes Geld, habe sie es geeignet.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nichts in Verwahrung nehmen von Frauen, von Sklaven oder von Kindern. Hat man etwas von einer Frau genommen, so gebe man es der Frau zurück; ist sie gestorben, so gebe man es ihrem Ehemanne zurück. Hat man etwas von einem Sklaven genommen, so gebe man es dem Sklaven zurück; ist er gestorben, so gebe man es seinem Herrn zurück. Hat man etwas von einem Kinde genommen, so mache man ihm etwas Liebes; [ist es gestorben, so gebe man es seinen Erben]. Wenn diese bei ihrem Tode gesagt haben, es gehöre jenem, so handle man nach ihrer Erklärung[623]; sonst aber[624] mache man eine Erklärung zu ihrer Erklärung[625]. Fol. 52

Als die Frau des Rabba b. Bar Ḥana im Sterben lag, sagte sie: diese Ohrringe gehören Martha[626] und den Söhnen seiner Tochter. Als er darauf vor Rabh kam, sprach er zu ihm: Wenn sie dir glaubhaft ist, so handle nach ihrer Erklärung, wenn aber nicht, so mache eine Erklärung zu ihrer Erklärung. Manche sagen, er habe zu ihm wie folgt gesagt: Wenn jene dir als reich bekannt sind, so handle nach ihrer Erklärung, wenn aber nicht, so mache eine Erklärung zu ihrer Erklärung.

«Hat man etwas von einem Kinde genommen, so mache man ihm etwas Liebes.» Was ist unter Liebes zu verstehen? R. Ḥisda erklärte: Eine Torarolle. Raba b. Hona erklärte: Eine Dattelpalme, von der es die Datteln nießbraucht.

---

früher u. bedeutender war. [620] Dieser war ein Kollege Rabhs. [621] In der 1. Lehre Rabas ist ein Widerspruch enthalten; zuerst heißt es, daß sie es nicht geeignet habe, nachher aber, daß der Ehemann die Früchte nießbrauche, woraus zu schließen ist, daß sie es geeignet habe. [622] Das Geld war wahrscheinlich Eigentum des Ehemannes, u. er wollte ihr nicht den Besitz des Grundstückes abtreten, sondern sein Geld erlangen. [623] Man gebe es den von ihnen genannten. [624] Wenn man den Eindruck hat, daß sie nicht die Wahrheit sagen. [625] Man gebe es dem zurück, dem es wahrscheinlich gehört, dem Herrn, bezw. dem Ehemanne. [626] Viell. identisch mit dem Syn. Fol. 5a genannten. [627] Einen ge-

Noch ein Vater an den Gütern seines Sohnes, noch ein Sohn an den Gütern seines Vaters. R. Joseph sagte, selbst wenn sie sich getrennt[627] haben; Raba aber sagte, nicht[628] wenn sie sich getrennt haben. R. Jehuda sagte: R. Papi traf eine Entscheidung, daß dies nicht von dem Falle gelte, wenn sie sich getrennt haben, nach Raba. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Mir erzählte R. Ḥija aus Hormez-Ardašir, ihm habe R. Aḥa b. Jáqob im Namen des R. Naḥman b. Jáqob gesagt, dies gelte nicht von dem Falle, wenn sie sich getrennt haben. Die Halakha ist: dies gilt nicht von dem Falle, wenn sie sich getrennt haben. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Sohn sich getrennt[629] hat oder eine Frau geschieden worden[629] ist, so gleichen sie jedem anderen Menschen[630].

Es wurde gelehrt: Wenn einer von den Brüdern[631] die Geschäfte des Hauses führt, und Kaufbriefe oder Scheine auf seinen Namen im Umlauf sind, von welchen er behauptet, sie[632] seien sein Eigentum, das ihm vom Vater seiner Mutter zugefallen ist, so muß er, wie Rabh sagt, den Beweis[633] erbringen; Šemuél aber sagt, die Brüder müssen den Beweis[634] erbringen. Šemuél sagte: Abba[635] pflichtet mir jedoch bei, daß, wenn er gestorben[636] ist, die Brüder den Beweis erbringen müssen. R. Papa wandte ein: Treten wir denn für die Waisen ein mit einer Einwendung, die ihr Vater selber nicht gemacht[637] hätte!? So ließ auch Raba von Waisen eine Kleiderschere und ein Agadabuch ohne Beweis[638] wegnehmen, weil es Dinge sind, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt. R. Hona b. Abin
Col.b ließ nämlich sagen: Wenn jemand[639] von Dingen, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt, behauptet, er habe sie gekauft, so ist er nicht glaubhaft. — Ein Einwand[640].

R. Ḥisda sagte: Dies[641] gilt nur von dem Falle, wenn sie in ihrem Teige[642] nicht getrennt sind, wenn sie aber in ihrem Teige getrennt sind, so

---

trennten Haushalt führen, dennoch haben sie gegen einander kein Ersitzungsrecht. 628. Von diesem Falle spricht unsere Mišna nicht, vielmehr haben sie in einem solchen Falle wohl Ersitzungsrecht. 629. Von seinem Vater, bezw. ihrem Ehemanne. 630. Hinsichtlich des Ersitzungsrechtes. 631. Der älteste Sohn nach dem Tode des Vaters. 632. Die Werte dieser Scheine. 633. Daß es sein Eigentum ist; solange dies nicht geschieht, gelten sie als Hinterlassenschaft des Vaters. 634. Da die Scheine seinen Namen tragen; solange dies nicht geschieht, gelten sie als sein Eigentum. 635. Dies war sein eigentlicher Name; Rabh (Meister) wurde er par excellence genannt. 636. Und minderjährige Waisen hinterlassen hat, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können. 637. Wenn der Vater lebte, würde man sie im Besitze der Brüder belassen haben. 638. Daß der Vater der Waisen sie vom Eigentümer leihweise erhalten hatte; er entschied nicht, daß wegen des Todes des Vaters der Eigentümer den Beweis zu erbringen habe. 639. Bei dem sich eine fremde Sache befindet. 640. Gegen das angebliche Zugeständnis Rabhs. 641. Daß nach R. der die Geschäfte führende Bruder den Beweis zu erbringen habe. 642. Zu ihrem Brot, dh. einen gemeinsamen Haushalt kann er es von seinem Teige gespart haben[643]. – Wodurch hat er es[644] zu beweisen? Rabba sagte, er habe es durch Zeugen zu beweisen; R. Šešeth sagte, er habe es durch die Beglaubigung des Scheines[645] zu beweisen. Raba sprach zu R. Naḥman: Da ist Rabh und da ist Šemuél[646], da ist Rabba und da ist R. Šešeth[647], wessen Ansicht ist der Meister!? – Ich kenne folgende Lehre: Wenn einer von den Brüdern die Geschäfte des Hauses führt, und Kaufbriefe und Scheine auf seinen Namen im Umlauf sind, von welchen er behauptet, sie seien sein Eigentum, das ihm vom Vater seiner Mutter zugefallen ist, so muß er den Beweis erbringen. Ebenso muß, wenn eine Frau[648] die Geschäfte des Hauses führt, und Kaufbriefe und Scheine auf ihren Namen im Umlauf sind, von welchen sie behauptet, es sei ihr Eigentum, das ihr vom Vater ihres Vaters oder vom Vater ihrer Mutter zugefallen ist, sie den Beweis erbringen[649]. – Wozu das ebenso[650]? – Man könnte glauben, eine Frau brauche die Waisen nicht, da es ihr zur Ehre gereicht, wenn man von ihr sagt, sie bemühe sich um die Waisen, so lehrt er uns[651].

DIES GILT NUR VON DER ERSITZUNG, WENN ABER JEMAND ETWAS GESCHENKT ERHALTEN HAT, ODER WENN BRÜDER GETEILT HABEN &C. Haben denn diese alle, von denen wir sprechen, kein Ersitzungsrecht[652]!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: dies[653] gilt nur von einer Ersitzung, bei der es einen Rechtsstreit gibt, wenn beispielsweise der Verkäufer sagt, er habe es nicht verkauft, und der Käufer sagt, er habe es gekauft, bei einer Ersitzung aber, bei der es keinen Rechtsstreit gibt, wenn beispielsweise jemand ein Geschenk erhalten hat, wenn Brüder geteilt haben, oder wenn jemand die Güter eines Proselyten in Besitz genommen hat, wobei nur eine Besitznahme[654] erforderlich ist, erfolgt eine Ersitzung, wenn er etwas abgeschlossen, umzäunt oder niedergerissen hat.

R. Hošája lehrte im [Traktat von der] Antrauung nach der Schule Levis: Wenn er [das Grundstück] in seiner[655] Gegenwart abgeschlossen, umzäunt oder etwas niedergerissen hat, so ist dies eine Besitznahme. – Nur wenn in seiner Gegenwart, nicht aber, wenn in seiner Abwesenheit!?

---

führen. [643] Wenn sie einen getrennten Haushalt führen, so ist anzunehmen, daß er sich die strittigen Objekte erspart hat, u. er braucht keinen Beweis anzutreten, daß sie sein Eigentum sind. [644] Daß es sein Eigentum ist. [645] Daß der Inhalt auf Wahrheit beruhe, u. in diesem heißt es, daß es sein Eigentum sei. [646] Die über den oben angeführten Fall verschiedener Ansicht sind. [647] Die über die Ansicht Rabhs streiten. [648] Nach dem Tode ihres Mannes. [649] Solange dies nicht geschieht, gelten sie als Eigentum der Waisen. [650] Dieser Fall gleicht ja vollständig dem vorangehenden. [651] Daß sie trotzdem den Beweis erbringen muß. [652] Wie dies aus dem Wortlaute der Mišna zu entnehmen ist. [653] Daß die Ersitzung erst nach 3 Jahren erfolgt. [654] Wodurch die Sache in seinen Besitz übergeht u. niemand ihm den Besitz streitig macht. [655] Des

Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: erfolgt es in seiner Gegenwart, so braucht er zu ihm nicht zu sagen: geh, tritt den Besitz an und eigne Fol. 53 es; erfolgt es aber in seiner Abwesenheit, so muß er zu ihm sagen: geh, tritt den Besitz an und eigne es. Rabh fragte: Wie verhält es sich bei der Schenkung[654]? Šemuél sprach: Was ist da Abba fraglich, wenn er bei einem Kaufe, wo er dem anderen Geld zahlt, nur dann eignet, wenn der andere zu ihm sagt: geh, tritt den Besitz an und eigne es, sonst aber nicht, um wieviel mehr gilt dies von einer Schenkung. Rabh aber ist der Ansicht, wer ein Geschenk gibt, tut dies mit gönnendem Auge[655]. – Wieviel[656]? – Etwas. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Wenn er einen Zaun bis auf zehn [Handbreiten] ergänzt hat oder eine Lücke gerissen, durch die man hineingehen und herauskommen kann, so ist dies eine Besitznahme. – Von welchem Zaune wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn man vorher über diesen nicht steigen konnte[657] und nachher ebenfalls über diesen nicht steigen kann, so hat er ja nichts getan, und wenn man vorher über diesen steigen konnte und nachher über diesen nicht steigen kann, so hat er ja sehr viel getan[658]!? – In dem Falle, wenn man vorher über diesen bequem steigen konnte und nachher nur schwer. – Von welcher Lücke wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn man vorher durch diese gehen konnte und nachher ebenfalls durch diese gehen kann, so hat er ja nichts getan, und wenn man vorher durch diese nicht gehen konnte, und nachher durch diese gehen kann, so hat er ja sehr viel getan!? – In dem Falle, wenn man vorher nur schwer durchgehen konnte und nachher bequem durchgehen kann.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Wenn er einen Span hineingesteckt[659] und dadurch etwas erwirkt hat, einen Span fortgenommen und dadurch etwas erwirkt hat, so ist dies eine Besitznahme[660]. – Was ist unter hineinstecken und fortnehmen zu verstehen: wollte man sagen, wenn er einen Span hineinsteckt und das Wasser zurückgehalten[661] hat, einen Span fortgenommen und das Wasser herausgelassen[662] hat, so ist dies ja ebenso, als würde man einen Löwen von fremden Gütern verscheuchen[663]!? – Vielmehr, wenn er einen Span hineingesteckt und das

---

früheren Besitzers. [654] Ob der Schenkende zum Empfänger sagen muß, daß er gehe u. den Besitz antrete; die obige Lehre spricht vom Verkaufe. [655] Er eignet ihm den Besitz zu, auch wenn er ihn zur Besitznahme nicht auffordert. [656] Muß man niedergerissen, bezw. gebaut haben, damit eine Besitznahme erfolge. [657] Wenn er zBs. schräg od. auf einer Anhöhe gebaut ist. [658] Der Zaun erhält dadurch seinen eigentlichen Wert u. dies ist nicht mit 'etwas' zu bezeichnen. [659] In ein am Zaun des Grundstückes befindliches Loch. [660] Beim Kaufe od. der Aneignung eines herrenlosen Grundstückes. [661] Das sonst das Grundstück überschwemmt haben würde. [662] Und dadurch das Grundstück vor Schaden geschützt. [663] Er hat nur ein gutes Werk ausgeübt, u. dadurch erfolgt

Wasser festgehalten hat, wenn er einen Span fortgenommen und das Wasser hineingelassen hat[664].

Ferner sagte R. Asi im Namen R. Joḥanans: Wenn es zwei Felder sind und zwischen beiden sich ein Rain befindet, so hat er, wenn er von einem Besitz genommen hat, um es zu eignen, dieses geeignet, wenn um dieses Col.b und das andere zu eignen, nur dieses und nicht das andere geeignet, und wenn um das andere zu eignen, auch dieses nicht geeignet. R. Zera fragte: Wie ist es, wenn er Besitz genommen hat von einem, um dieses, den Rain und das andere zu eignen: sagen wir, der Rain gehöre zu beiden Grundstücken, somit hat er sie erworben, oder aber sind sie von einander[665]getrennt? – Dies bleibt unentschieden. R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn er den Rain in Besitz genommen hat, um beide zu eignen: sagen wir, der Rain sei der Halfter[666]des Grundstückes, somit hat er sie geeignet[667], oder aber sind sie von einander getrennt? – Dies bleibt unentschieden.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn von zwei Häusern eines hinter dem anderen liegt und jemand vom vorderen Besitz genommen hat, um es zu eignen, so hat er es geeignet, wenn um dieses und das hintere zu eignen, so hat er das vordere geeignet und das hintere[668]nicht geeignet, und wenn um das hintere zu eignen, so hat er auch das vordere nicht geeignet. Hat er vom hinteren Besitz genommen, um es zu eignen, so hat er es geeignet, wenn um dieses und das vordere zu eignen, so hat er beide geeignet, und wenn um das vordere zu eignen, so hat er auch das hintere nicht geeignet.

R. Naḥman sagte im Namen Rabbas: Wenn jemand auf dem Grundstücke eines Proselyten[669]große Paläste gebaut und ein anderer gekommen ist und da Türen eingesetzt hat, so hat dieser sie geeignet, denn der erste hat nur Ziegel umgelegt[670].

R. Dimi b. Joseph sagte im Namen R. Eleázars: Wer auf dem Grundstücke eines Proselyten [fertige] Paläste vorfindet und in diesen nur einen Kalkstrich oder eine Täfelung anbringt, hat sie geeignet. – Wieviel[671]? R. Joseph erwiderte: Eine Elle. R. Ḥisda sagte: Gegenüber der Tür[672].

---

keine Ersitzung. [664] Und dadurch das Feld bewässert; es ist ebenso als würde er es gepflügt od. den Zaun ausgebessert haben. [665] Durch eben diesen Rain, der in einer Erhöhung od. Vertiefung besteht. [666] Da er das Grundstück bezeichnet u. begrenzt. [667] Ebenso wie man mehrere Tiere eignet, wenn man sie an einem Halfter führt. [668] Zum vordern braucht das hintere nicht mitbenutzt zu werden, wohl aber das vordere zum hintern. [669] Der ohne Erben gestorben ist. [670] Die Gebäude erlangen ihren Wert durch die Vollendung. [671] Wie groß muß der Kalkstrich od. die Täfelung sein. [672] Wo dies sofort zu merken ist;

R. Åmram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth und erleuchtete uns die Augen in einer Barajtha: Wer auf dem Grundstücke eines Proselyten Polster ausbreitet, hat es geeignet[673]. – Welches Bewenden hat es mit dem Erleuchten der Augen in einer Barajtha? – Es wird gelehrt: Durch Besitznahme[674] auf folgende Weise: wenn er ihm den Schuh anzieht, den Schuh löst, ihm die Sachen nach dem Badehause trägt, ihn auszieht, wäscht, schmiert, frottiert, anzieht und anschuht, oder wenn er ihn hochhebt, so hat er ihn geeignet. R. Šimón sagte: Die Besitznahme ist nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben eignet man immer[675]. – Wie meint er es[676]? – Er meint es wie folgt: hebt er den Herrn hoch[677], so hat er ihn geeignet, hebt der Herr ihn hoch, so hat er ihn nicht geeignet; hierzu sagte R. Šimón; die Besitznahme sei nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben eigne man immer.

Fol. 54 R. Jirmeja Biraá sagte im Namen R. Jehudas: Wenn jemand Rübensaat in die Furchen des Grundstückes eines Proselyten[669] gestreut hat, so ist dies keine Besitznahme, denn zur Zeit, wo er sie gestreut hat, erfolgt kein Nutzen, und wenn der Nutzen erfolgt, kommt er von selber.

Šemuél sagte: Wer eine Dattelpalme beschneidet zunutzen der Dattelpalme, eignet sie, und wenn für sein Vieh[678], so eignet er sie nicht. – Wieso ist dies festzustellen? – Nimmt er [Zweige] von der einen Seite und von der anderen Seite, so erfolgt es zunutzen der Dattelpalme, und wenn alles von einer Seite, so erfolgt es für sein Vieh.

Ferner sagte Šemuél: Wer die Späne absucht zunutzen des Grundstückes, eignet es, und wenn wegen des Holzes[679], so eignet er es nicht. – Wieso ist dies festzustellen? – Wenn er große und kleine [Stücke] fortnimmt, so erfolgt es zunutzen des Grundstückes, und wenn er große fortnimmt und kleine zurückläßt, so erfolgt es wegen des Holzes.

Ferner sagte Šemuél: Wer die Hindernisse entfernt[680] zunutzen des Grundstückes, eignet es, wenn aber, um da eine Tenne [zu errichten], so eignet er es nicht. – Wieso ist dies festzustellen? – Wenn er einen Hügel fortnimmt und in eine Vertiefung wirft, so erfolgt es zunutzen des Grundstückes, und wenn er einen Hügel neben einen Hügel und eine Vertiefung neben eine Vertiefung[681] bringt, so erfolgt es wegen der Tenne.

---

an einer anderen Stelle ist mehr erforderlich. [673] Wenn er sich auf diese hinlegt, da er dadurch einen Nutzen hat. [674] Erfolgt die Aneignung eines nichtjüdischen Sklaven. [675] Auch andere bewegliche Sachen. [676] Ob das Hochheben aktiv od. passiv zu verstehen ist. [677] Wenn er ihm dadurch beim Hochsteigen behilflich ist. Dieser Nutzen gleicht dem Nutzen in der obigen Lehre, wenn jemand Polster auf dem Boden ausbreitet u. sich auf diese hinlegt. [678] Wenn er die abgeschnittenen Reiser als Viehfutter verwendet. [679] Wenn er das abgefegte Holz verwenden will. [680] Den Boden des Feldes ebnet. [681] Dh. wenn er nur die Böschung an der einen Stelle ebnet, ohne die andere Stelle

Ferner sagte Šemuél: Wer Wasser auf ein Grundstück leitet zunutzen des Grundstückes, eignet es, wenn aber wegen der Fische[682], so eignet er es dadurch nicht. – Wieso ist dies festzustellen? – Wenn er zwei Öffnungen errichtet, die eine, durch die es hereinkommt, und die andere, durch die es abfließt, so erfolgt es wegen der Fische, und wenn eine Öffnung, so erfolgt es wegen des Grundstückes.

Einst nießbrauchte eine Frau eine Dattelpalme dreizehn Jahre durch Beschneiden[683]; alsdann kam jemand und grub unten ein[684]wenig. Als er darauf vor Levi kam, manche sagen, vor Mar Ûqaba, beließ er sie in seinem Besitze. Hierauf kam jene und klagte vor ihm. Da sprach er zu ihr: Was kann ich dir helfen; du hast sie nicht so ersessen, wie Leute zu ersitzen pflegen[685].

Rabh sagte: Wer auf Gütern eines Proselyten eine Figur[686]malt, eignet sie. Rabh hatte nämlich den Garten seines Lehrhauses[687]durch [das Hinmalen] einer Figur geeignet.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Feld an jeder Grenzseite gezeichnet[688]ist, so hat man, wie R. Hona im Namen Rabhs sagte, wenn man auf diesem einen Spatenstich gestochen hat, das ganze geeignet; Šemuél sagt, man habe nur die Stelle des Stiches geeignet[689]. – Wieviel[690]bei einem Felde, Col.b das an den Grenzen nicht gezeichnet ist? R. Papa erwiderte: Soweit der Ochsentreiber[691]mit den Rindern geht und zurückkehrt[692].

Šemuél sagte: Die Güter der Nichtjuden gleichen[693]der Wüste, und wer Besitz von ihnen nimmt, eignet[694]sie. Der Nichtjude sagt sich von ihnen los, sobald er das Geld erhalten hat, und der Jisraélit eignet sie erst dann, wenn er den Schein erhalten hat; somit gleichen sie[695]der Wüste, und wer sie in Besitz nimmt, eignet sie. Abajje sprach zu R. Joseph: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz, und das Staatsgesetz lautet ja, daß man ein Grundstück nur durch einen Schein eignen[696]könne!? Dieser erwiderte: Das weiß

---

zu berücksichtigen.
[682] Die beim Abfließen des Wassers auf dem Grundstücke zurückbleiben sollen.
[683] Der Reiser, u. zwar auf einer Seite, wodurch sie nach der obigen Lehre nicht geeignet wird.
[684] Dadurch hatte er die Palme in Besitz genommen.
[685] Nach der hierfür bestimmten Vorschrift.
[686] Eines Lebewesens.
[687] Der vorher einem Proselyten gehörte, der ohne Erben starb.
[688] Mit bemerkbaren Grenzzeichen, sodaß dieses Feld ganz abgeschlossen liegt.
[689] Wahrscheinl. bis zur Stelle des Stiches.
[690] Muß man auf dem Felde gegraben haben, um das ganze zu eignen.
[691] Die Erkl. v. תיירא mit Paar hat keinen sprachlichen Hintergrund; richt. haben die Handschriften תוורא Ochsentreiber.
[692] Wenn er also 2 über das ganze Feld laufende Furchen gegraben hat.
[693] Hinsichtlich der Aneignung; wenn er sie an einen Jisraéliten verkauft u. das Geld erhalten hat, so gelten sie, solange der Käufer sie nicht durch Besitznahme geeignet hat, als herrenlos.
[694] Obgleich sie ein anderer bereits gekauft hat.
[695] Während der Zeit zwischen Verkauf u. Besitznahme.
[696] So-

ich nicht, ich kenne nur folgendes Ereignis. Einst kaufte ein Jisraélit in Dura Dereúta ein Grundstück von einem Nichtjuden, und darauf kam ein anderer Jisraélit und grub da ein wenig; als sie darauf vor R. Jehuda kamen, beließ er es im Besitze des zweiten. Jener entgegnete: Von Dura Dereúta ist nichts zu beweisen; da waren es verheimlichte[697] Felder, von welchen sie selber[698] die Grundstücksteuer an die Regierung nicht zahlten, und der König bestimmt, wer die Grundstücksteuer zahlt, dürfe auch das Grundstück nießbrauchen[699].

Einst kaufte R. Hona ein Grundstück von einem Nichtjuden und ein anderer Jisraélit kam und grub da ein wenig. Als er darauf vor R. Naḥman kam, beließ er es in seinem Besitze. Jener entgegnete: Du stützt dich wohl auf die Lehre Šemuéls, daß die Güter eines Nichtjuden der Fol. 55 Wüste gleichen, und wer sie in Besitz nimmt, eigne sie; entscheide mir doch der Meister nach der anderen Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte, er[700] habe nur die Stelle des Spatenstiches geeignet. Dieser erwiderte: Diesbezüglich stimme ich überein mit deiner eigenen Lehre. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, wenn er da nur einen Spatenstich gestochen hat, habe er das ganze erworben.

R. Hona b. Abin ließ sagen: Wenn ein Jisraélit ein Feld von einem Nichtjuden gekauft hat und ein anderer Jisraélit kommt und es in Besitz nimmt, so nehme man es ihm nicht ab. Und auch R. Abin, R. Ileá und all unsere Meister stimmen darin überein.

Rabba sagte: Folgende drei Dinge sagte mir der Exilarch Úqaban b. Neḥemja im Namen Šemuéls: Das Staatsgesetz ist Gesetz. Die persische Ersitzungsfrist dauert vierzig Jahre. Wenn die Steuerbeamten Grundstücke wegen der Grundstücksteuer verkaufen, so ist der Verkauf gültig. Jedoch nur dann, wenn es wegen der Grundstücksteuer erfolgt ist, nicht aber, wenn wegen der Kopfsteuer, denn die Kopfsteuer lastet auf dem Kopfe[701] der Person. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagt, selbst die Gerste im Kruge sei für die Kopfsteuer[702] verpfändet. R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir, Amemar habe dagegen folgenden Einwand erhoben: wenn dem so[703] ist, so hast du ja das Erbrecht des erstgeborenen Sohnes[704] aufgehoben, denn demnach ist ja [die Hinterlassenschaft] nur Anwart-

---

mit kann sie ja, der sie unbefugt in Besitz nimmt, nicht eignen. 697. Die bei den Staatsbehörden nicht angemeldet waren. 698. Die nichtjüdischen Besitzer. 699. Der frühere Besitzer hatte überhaupt kein Recht, es zu verkaufen; wenn der Besitznehmende die Steuer bezahlte, war er Besitzer. 700. Wer ein herrenloses Feld durch einen Spatenstich in Besitz nehmen will. 701. Und steht in keiner Verbindung mit dem Grundstücke, das im Besitze des Eigentümers verbleibt. 702. Und um so mehr Grundstücke. 703. Daß die Belastung durch die Steuer das Eigentumsrecht aufhebe. 704. Dieser erhält nach biblischem Gesetze einen schaftliches[705], und der Erstgeborene erhält ja nicht[706] vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen. Ich entgegnete ihm: Demnach sollte dies auch von der Grundstücksteuer[707] gelten!? Du mußt also erklären, wenn er die Grundstücksteuer gezahlt hat und gestorben ist, ebenso ist auch hierbei zu erklären, wenn er die Kopfsteuer gezahlt hat und gestorben ist.

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir, er habe die Schreiber Rabas gefragt, und diese sagten ihm, die Halakha sei wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuå[708]. Dem ist aber nicht so; sie sagten es nur, um ihre Handlungen aufrecht zu erhalten[709].

Ferner sagte R. Aši: Der Beschäftigungslose[710] muß zu den Lasten der Stadt beitragen. Dies jedoch nur dann, wenn die Stadt ihn geschützt[711] hat, wenn aber die Steuereinnehmer[712], so ist dies eine Hilfe des Himmels.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Der Rain und der Epheu[713] gelten als Teilung bei Gütern eines Proselyten[714], nicht aber beim Eckenlasse[715] und bei der Unreinheit[716]. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: auch beim Eckenlasse und bei der Unreinheit. – Wieso beim Eckenlasse? – Wir haben gelernt: Folgendes gilt als Teilung beim Eckenlasse: der Fluß, der Strom, der öffentliche Weg, der Privatweg, der Col.b öffentliche Steg und der im Sommer in der Regenzeit benutzte Privatsteg. – Wieso bei der Unreinheit? – Wir haben gelernt: Wenn jemand in der Regenzeit[717] in einem Tale[718] war, auf dessen einem Felde Unreines sich befindet, und sagt, er sei zwar in diesem Tale umhergegangen, wisse aber nicht, ob er auf jener Stelle war oder nicht, so ist er nach R. Eliêzer rein und nach den Weisen unrein. R. Eliêzer sagte nämlich, bei einem Zweifel des Hineingehens sei er rein und bei einem Zweifel der Berührung mit dem Unreinen sei er unrein. Dies[719] gilt aber nicht beim Šabbathgesetze. Raba aber sagt, auch beim Šabbathgesetze. Es wird nämlich ge-

---

doppelten Anteil. [705] Da sie vor der Bezahlung der Steuern nicht Eigentum der Erben ist. [706] Doppelten Anteil. [707] Von der nach aller Ansicht der Besitz des Grundstückes abhängig ist; der Erstgeborene sollte demnach vom Grundbesitze nur einfachen Anteil erhalten. [708] Daß alles der Kopfsteuer verpfändet sei. [709] Sie hatten in solchen Fällen Verkaufscheine geschrieben, u. um diese nicht ungültig zu machen, sagten sie, diese Verkäufe seien gültig. [710] Der keine Einkünfte in der Stadt hat u. daher auch keine Steuern an die Regierung zahlt. [711] Wenn er durch Vermittlung der Stadtleute von der Steuerzahlung befreit worden ist. [712] Wenn sie von ihm keine Steuern verlangt od. ihn übersehen haben. [713] Zwischen 2 Feldern. [714] Bei herrenlosen Grundstücken; hat man das eine in Besitz genommen, so hat man das andere nicht geeignet. [715] Den man von jedem Felde zurücklassen muß; cf. Lev. 19,9. [716] Wenn sich in einem der Felder eine levit. unreine Sache befindet. [717] Zu dieser Zeit gelten die Felder als richtiges Privatgebiet, da sie dann besäet sind u. das Publikum auf ihnen nicht verkehrt. [718] Das aus mehreren Feldern besteht. [719] Daß die lehrt: Wer [etwas im Quantum] einer halben Dörrfeige auf öffentliches Gebiet hinausgetragen und da niedergelegt hat, dann wiederum [im Quantum] einer halben Dörrfeige hinausgetragen und da niedergelegt hat, ist, wenn bei einem Entfallen[720]schuldig[721], und wenn bei zweimaligem Entfallen frei. R. Jose sagt, auch bei einem Entfallen sei er, wenn in Fol. 56 dasselbe Gebiet, schuldig, und wenn in zwei verschiedene Gebiete, frei. Rabba sagte: Dies nur, wenn dazwischen ein zum Opfer verpflichtendes Gebiet[722]liegt, nicht aber, wenn ein Neutralgebiet[723]. Abajje sagte: Auch wenn ein Neutralgebiet, nicht aber, wenn nur eine Latte[724]. Raba sagte: Auch wenn eine Latte. Raba vertritt hierbei eine Ansicht, denn Raba sagte: die Gebietsbestimmungen beim Šabbathgesetze gleichen den Gebietsbestimmungen bei der Scheidung[725]. – Wie ist es, wenn da weder ein Rain noch Epheu vorhanden[726]ist? R. Marinus erklärte in dessen[727] Namen: Alles, was seinen Namen trägt. – Zum Beispiel? R. Papa erwiderte: Wenn man es nennt 'das Brunnengebiet[728]des N.'

R. Aḥa b. Ȧvja saß vor R. Asi und trug im Namen des R. Asi b. Ḥanina vor: Der Epheu gilt als Teilung bei den Gütern eines Proselyten. – Was ist Epheu? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Womit Jehošuȧ den Jisraéliten das Land[729]abgrenzte.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Jehošuȧ zählte[730]nur die an den Grenzen liegenden Städte auf.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alles, was der Heilige, gepriesen sei er, Moše[731]zeigte, unterliegt dem Gesetze von der Verzehntung. – Was schließt dies aus? – Dies schließt Qeni, Qenizi und Qadmoni[732] aus. Es wird gelehrt: R. Meír erklärte: Nabatäa, Arabien und Salamis. R. Jehuda erklärte: Der Berg Seir, Ȧmmon und Moáb. R. Šimȯn erklärte: Ȧrdisqis[733], Asien und Spanien.

Felder dadurch als getrennt gelten. [720] Beide Male gelten dann als eine Handlung; das Umtragen einer feigengroßen Sache am Sabbath aus einem Gebiete in ein anderes ist strafbar. [721] Er ist zur Darbringung eines Sündopfers verpflichtet. [722] Dh. wenn das Tragen in dieses Gebiet zum Opfer verpflichtet, ein Privatgebiet zwischen 2 öffentlichen. [723] Das kein Gebiet für sich bildet, sondern zum angrenzenden gehört. [724] Oder Pfahl; solche gelten bei beschränkter Höhe u. Breite als Freigebiet; cf. Sab. Fol. 6a. [725] Wenn der Hof der Frau gehört, nicht aber die in diesem befindliche Latte, u. der Scheidebrief, den ihr Ehemann ihr zuwirft, auf die Latte fällt, so ist sie nicht geschieden. [726] Wie weit erwirbt man das von einem Proselyten hinterlassene Grundstück nach R. Joḥanan. [727] Im Namen RJ.s. [728] Alles, was der Proselyt aus demselben Brunnen zu bewässern pflegte. [729] Bei der Aufteilung desselben. [730] In den geographischen Aufzählungen im Buche Josua. [731] Vor seinem Tode; cf. Dt. 34,1ff. [732] Cf. Gen. 15,19. [733] Dieser Name variiert sehr in den Hand-

Wenn zwei bekundet haben, er habe es[734] drei Jahre genießbraucht, iv
und als Falschzeugen überführt werden, so müssen sie alles[735]
bezahlen; wenn zwei über das erste, zwei über das zweite und zwei
über das dritte, so wird es[736] unter ihnen gedreiteilt. Wenn es drei Col.b
Brüder sind und mit ihnen noch ein Fremder verbunden[736] ist, so sind
es drei[737] Zeugenpartien, und sie ergeben zusammen eine Zeugenaussage[738].

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Áqibas, denn es wird gelehrt: R. Jose erzählte: Als mein Vater Halaphta zu R. Joḥanan b. Nuri kam, um [bei ihm] die Tora zu studieren – manche lesen: R. Joḥanan b. Nuri zu meinem Vater Halaphta, um [bei ihm] die Tora zu studieren – fragte er ihn: Wie ist es, wenn zwei Zeugen bekunden, daß er es das erste, zwei, daß er es das zweite, und zwei, daß er es das dritte Jahr genießbraucht hat? Dieser erwiderte: Dies ist eine Ersitzung. Jener entgegnete: Auch ich bin dieser Ansicht, R. Áqiba aber streitet dagegen, denn R. Áqiba sagte:[739] *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache[740]. – Wie erklären die Rabbanan [die Einschränkung]: *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache; wollte man sagen, dies schließe den Fall aus, wenn einer[741] das Vorhandensein eines [Haares] auf der Rückenseite und einer das Vorhandensein eines [Haares] auf der Bauchseite[742] bekundet, so ist dies ja eine halbe Sache und ein halbes[743] Zeugnis!? – Vielmehr, dies schließt den Fall aus, wenn zwei das Vorhandensein eines [Haares] auf der Rückenseite und zwei das Vorhandensein eines [Haares] auf der Bauchseite bekunden.

R. Jehuda sagte: Wenn einer bekundet, er habe von diesem[744] Weizen genießbraucht, und einer bekundet, er habe von diesem Gerste genießbraucht, so ist die Ersitzung erwiesen. R. Naḥman wandte ein: Demnach sollte doch, wenn einer bekundet, er habe es das erste, dritte und fünfte, und der andere bekundet, er habe es das zweite, vierte und sechste Jahr genießbraucht, ebenfalls die Ersitzung erwiesen sein!? R. Je-

---

schriften u. Parallelstellen u. daher ganz unsicher.

[734] Das in seinem Besitze befindliche Grundstück.

[735] Die überführten Falschzeugen verfallen, einerlei ob bei Straf- od. Zivilsachen, der Strafe, die sie dem Beschuldigten zugedacht hatten; cf. Dt. 19,19.

[736] Die von ihnen zu leistende Zahlung.

[736] Wenn jeder der Brüder den Nießbrauch eines Jahres bekundet u. ein anderer mit jedem der Brüder als 2. Zeuge auftritt.

[737] Hierbei liegt keine Verwandtschaft der Zeugen vor, da jede Zeugenpartie über ein anderes Jahr bekundet.

[738] Hinsichtlich der Überführung als Falschzeugen, wie im obigen Falle.

[739] Dt. 19,15.

[740] Der Nießbrauch aller 3 Jahre ist eine Handlung u. das Zeugnis ist nur dann gültig, wenn die Zeugen über die ganze Handlung bekunden.

[741] Der beiden Zeugen.

[742] 2 Haare an intimer Körperstelle sind ein Zeichen der Geschlechtsreife u. die Person gilt als volljährig; cf. Bd. VII S. 242 Anm. 164.

[743] Die Aussage eines einzelnen Zeugen ist ungültig.

[744] Dem strittigen Felde.

[745]

huda erwiderte ihm: Dies ist ja kein Vergleich; in diesem Falle bekundet über das Jahr, über welches der eine bekundet, nicht der andere, in jenem aber bekunden sie über dasselbe Jahr, und wenn man auf [den Widerspruch] zwischen Weizen und Gerste hinweist, so merken sich die Leute solches nicht.

Wenn es drei Brüder sind und mit ihnen noch ein Fremder verbunden ist, so sind es drei Zeugenpartien, und sie ergeben zusammen eine Fol. 57 Zeugenaussage. Einst waren zwei Personen auf einer Urkunde unterschrieben und einer von ihnen starb; hierauf kam der Bruder des Lebenden und noch jemand, um über die Unterschrift des anderen Zeugnis abzulegen. Rabina wollte entscheiden, dies sei der Fall unserer Mišna: wenn es drei Brüder sind und ein Fremder mit ihnen verbunden ist; da sprach R. Aši zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da kommen nicht drei Viertel des Betrages[745] auf die Aussage der Brüder, hierbei aber kommen drei Viertel des Betrages auf die Aussage der Brüder[746].

V Folgende sind die Fälle, bei welchen das Ersitzungsrecht Geltung hat, und andere wieder, bei welchen das Ersitzungsrecht keine Geltung hat. Hat jemand Vieh in einen Hof gebracht, da einen Ofen, eine Handmühle oder einen Herd aufgestellt, Hühner gezüchtet oder seinen Dünger[747] gebracht, so erfolgt keine Ersitzung. Wenn er da aber für sein Vieh eine zehn Handbreiten hohe Wand errichtet hat, ebenso für einen Ofen, einen Herd oder eine Handmühle, oder wenn er Hühner in das Haus gebracht oder da einen drei [Handbreiten] tiefen oder hohen Platz für seinen Dünger errichtet hat, so erfolgt dadurch eine Ersitzung[748].

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[749]? Úla erwiderte: Wodurch man die Güter eines Proselyten eignet[750], eignet man auch die Güter seines Nächsten, und wodurch man die Güter eines Proselyten nicht eignet, eignet man auch nicht die Güter seines Nächsten. R. Šešeth wandte ein: Ist dies denn eine [stich-

---

Sondern nur die Hälfte; die 3 Brüder bekunden zusammen über die 3 Jahre u. der Fremde bekundet ebenfalls über die 3 Jahre, zusammen erwirken sie also den Nachweis der Ersitzung, sodaß alle 3 Brüder, die zusammen als ein Zeuge gelten, zur Entscheidung nicht mehr beitragen als der andere Zeuge. 746. Der eine der Brüder bestätigte seine Unterschrift u. der andere bestätigte zur Hälfte die Unterschrift des anderen, sodaß auf die Brüder $^3/_4$ der Entscheidung entfiel. 747. Wenn er dies 3 Jahre fortsetzt, ohne daß der Eigentümer dagegen Einspruch einlegt. 748. Nach Ablauf von 3 Jahren, wenn der Eigentümer keinen Einspruch einlegt. 749. Die Ersitzung kann ja nicht von der Errichtung des Zaunes abhängen, vielmehr ist der Umstand maßgebend, daß niemand die unbeschränkte Benutzung seines Hofes durch einen anderen zuläßt, u. dies sollte auch im 1. Falle der Mišna berücksichtigt werden. 750. Wenn man am Grundstücke irgend haltige] Regel, durch das Pflügen eignet man ja die Güter eines Proselyten, nicht aber die Güter seines Nächsten, und durch den Fruchtgenuß eignet man die Güter seines Nächsten, nicht aber die Güter eines Proselyten!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, hier wird von einem gemeinschaftlichen Hofe gesprochen, bei dem Col.b man auf das Aufstellen allein nicht achtet, wohl aber auf die Errichtung einer Wand[751]. – Achtet man denn nicht auf das Aufstellen allein, wir haben ja gelernt, Gemeinschafter, die einander den Genuß abgelobt haben, dürfen nicht [ihren gemeinschaftlichen] Hof betreten[752]!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, hier wird vom Platze hinter den Häusern gesprochen, bei dem man auf das Aufstellen allein nicht achtet, wohl aber auf die Errichtung einer Wand. R. Papa erklärte: Beide[753] sprechen von einem gemeinschaftlichen Hofe, und da manche es in einem solchen Falle genau nehmen und manche nicht, so entscheide man bei geldlichen Angelegenheiten erleichternd[754] und bei kanonischen Angelegenheiten erschwerend. Rabina erklärte: Tatsächlich nimmt man es in einem solchen Falle nicht[755] genau, nur ist dort die Ansicht R. Eliézers vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, für einen durch Gelübde des Genusses Entzogenen ist auch das Wertlose[756] verboten.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Banaá: Gemeinschafter können einander bei allem[757] hindern, nur nicht beim Waschen, denn es ist nicht die Art der jisraélitischen Töchter, sich bei der Wäsche dem Unglimpfe[758] auszusetzen.

[759] *Und seine Augen verschließt, um nicht Böses zu schauen.* R. Ḥija b. Abba erklärte: Der nicht Frauen betrachtet, wenn sie beim Waschen stehen. – In welchem Falle: gibt es einen anderen Weg, so ist er[760] ja ein Frevler, und gibt es keinen anderen Weg, so ist er ja dazu gezwungen!? – Tatsächlich, wenn es keinen anderen Weg gibt, dennoch muß man sich bezwingen[761].

---

eine Änderung vornimmt. [751] Keiner der Gemeinschafter hat etwas dagegen, wenn der andere den Hof auf die im 1. Falle der Mišna genannte Weise benutzt, jedoch gestattet er nicht die Errichtung eines Zaunes. [752] Und wenn das bloße Hineingehen als Nutzen betrachtet wird, so achtet man ja darauf. [753] Unsere Mišna u. die angezogene Mišna vom Gelübde. [754] Daß man es wohl gestatte. [755] Daher erfolgt keine Ersitzung. [756] Vgl. Bd. IV S. 290 Anm. 164. [757] Wenn einer den gemeinschaftlichen Hof zu einem den anderen belästigenden Gebrauche benutzen will. [758] Die Frauen müssen beim Waschen manche Körperteile entblößen, u. da sie bei der Wäsche am Flusse den Blicken fremder Männer preisgegeben sind, so sind sie berechtigt, diese Arbeit im gemeinschaftlichen Hofe zu verrichten. [759] Jes. 33,15. [760] Wer gerade den Weg wählt, wo die Frauen entblößt stehen. [761] Nicht hinzuschauen. [762] Mit einer Decke,

R. Joḥanan fragte R. Banaá: Wie muß das Hemd eines Schriftgelehrten sein? – Daß unten sein Leib nicht zu sehen sei. – Wie muß das Obergewand eines Schriftgelehrten sein? – Daß unten keine Handbreite von seinem Hemde zu sehen sei. – Wie muß der Tisch eines Schriftgelehrten sein? – Zwei Drittel bedeckt[762] und ein Drittel unbedeckt, wo die Schüsseln und Kräuter stehen; der Henkel[763] muß nach außen sein. – Es wird ja aber gelehrt, der Henkel müsse nach innen sein!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn ein Kind anwesend ist, und eines, wenn kein Kind anwesend[764] ist. Wenn du willst, sage ich: beides wenn ein Kind anwesend ist, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines, wenn ein Diener vorhanden ist, und eines, wenn kein Diener vorhanden[765] ist. Wenn du aber willst, sage ich: beides wenn ein Diener vorhanden ist, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt am Tage und eines gilt nachts[766]. Der [Tisch] eines Menschen aus dem gemeinen Volke gleicht Fol. 58 einem von Töpfen umgebenen Herdfeuer[767]. – Wie muß das Bett eines Schriftgelehrten sein? – Unter diesem dürfen sich im Sommer nur die Sandalen und in der Regenzeit nur die Schuhe befinden. Das eines Menschen aus dem gemeinen Volke gleicht einem vollgestopften Speicher.

Einst zeichnete[768] R. Banaá die Grüfte, und als er an die Gruft Abrahams herankam, traf er Eliëzer, den Knecht Abrahams, vor der Tür stehen. Da fragte er ihn, was Abraham tue. Dieser erwiderte: Er liegt am Busen der Sara und sie untersucht ihm das Haupt. Da sprach er zu ihm: Geh, melde ihm, Banaá stehe an der Tür. Jener sprach: Er mag eintreten; es ist ja bekannt, daß in dieser Welt der böse Trieb nicht vorhanden[769] ist. Da ging er hinein, sah sich um und kam heraus. Hierauf gelangte er zur Gruft Adams, des Urmenschen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Du hast das Abbild meines Ebenbildes geschaut, mein Ebenbild selbst darfst du aber nicht schauen. – Ich muß ja aber die Gruft messen!? – Das Maß der inneren[770] gleicht dem Maße der äußeren. Und nach demjenigen, welcher sagt, es waren zwei[770] Stöcke, einer über dem anderen: das Maß des unteren gleicht dem Maße des oberen. R. Banaá erzählte: Ich schaute seine beiden Fersen, und sie glichen zwei Sonnenkugeln. Jeder andere erscheint vor Sara wie ein Affe vor einem Menschen; Sara vor Ḥava wie ein Affe vor einem Menschen;

---

auf der die Speisen liegen. [763] An dem der Tisch, aus einer einfachen Platte bestehend, aufgehängt wurde. [764] Wenn das Kind neben seinem Vater sitzt, muß der Henkel nach außen sein, damit das Kind den Tisch nicht umstoße. [765] Wenn der Henkel sich nach außen befindet, kann der Tischdiener den Tisch umstoßen. [766] In letzterem Falle muß er sich nach innen befinden, damit der Diener nicht anstoße. [767] Alles durcheinander. [768] Vgl. Bd. VII S. 731 Anm 88. [769] Dh. er braucht sich durch die Anwesenheit der Sara nicht zu genieren.

Ḥava vor Adam wie ein Affe vor einem Menschen; Adam vor der Göttlichkeit wie ein Affe vor einem Menschen.

Die Schönheit R. Kahanas hatte etwas von der Schönheit R. Abahus; die Schönheit R. Abahus hatte etwas von der Schönheit unseres Vaters Jáqob; die Schönheit unseres Vaters Jáqob hatte etwas von der Schönheit Adams, des Urmenschen.

Einst war ein Magier, der die Toten ausgrub[771], und als er an die Gruft des R. Ṭobi b. Mathna herankam, erfaßte ihn dieser beim Barte. Da kam Abajjc und sprach zu ihm: Ich bitte dich, laß ihn. Im folgenden Jahre kam er wieder, und er erfaßte ihn wiederum beim Barte, und auch als Abajjc herankam, ließ er ihn nicht los, bis er eine Schere holte und ihm den Bart abschnitt.

Einst sagte[772]jemand: Meinem einen Sohne ein Faß mit Erde, meinem anderen Sohne ein Faß mit Knochen und meinem dritten Sohne ein Faß mit Werg. Da wußten sie nicht, was er ihnen sagte. Als sie darauf zu R. Banaá kamen, fragte er sie: Habt ihr Grundbesitz? Sie erwiderten ihm: Jawohl. – Habt ihr Vieh? – Jawohl. – Garderobe? – Jawohl. – Wenn dem so ist, so hat er dies[773]gemeint.

Einst hörte jemand seine Frau zu ihrer Tochter sprechen: Weshalb bist du nicht diskret[774]genug? Ich habe zehn Söhne, und nur einer ist von deinem Vater. Als er im Sterben lag, sprach er: Mein ganzes Vermögen soll meinem einen Sohne gehören. Da wußten sie nicht, welchem von ihnen, und als sie sich an R. Banaá wandten, sprach er zu ihnen: Geht, schlaget auf das Grab eures Vaters, bis er aufsteht und euch offenbart, wem von euch er es hinterlassen hat. Hierauf gingen sie alle hin, der eine aber, der sein wirklicher Sohn war, ging nicht. Da sprach er zu ihnen: Das ganze Vermögen gehört diesem[775]. Hierauf gingen sie und zeigten ihn bei der Regierung an, indem sie sprachen: Es gibt einen Mann bei den Juden, der ohne Zeugen und ohne Beweisführung den Leuten Geld abnimmt. Daraufhin holte man ihn und sperrte ihn ein. Da ging seine Frau hin[776]und klagte vor ihnen: Ich hatte einen Knecht und man schlug ihm den Kopf ab, zog ihm die Haut ab, aß sein Fleisch und schöpfte mit ihm Wasser, das man den Genossen zu trinken gab; mir aber zahlte man keinen Ersatz und keinen Lohn. Sie verstanden nicht, was sie zu ihnen sprach, und sagten daher: Wir wollen den Weisen der Juden holen, und er soll es uns sagen. Alsdann ließen sie R. Banaá kommen und

---

770. Cf. Er. Fol. 53a. 771. Um sie zu berauben od. zu magischen Zwecken. 772. Beim Sterben, als letztwillige Bestimmung. 773. Daß seine Hinterlassenschaft auf diese Weise an seine Kinder verteilt werde. 774. Beim Ehebruche. 775. Da er soviel Pietät vor seinem Vater besaß, so war er wahrscheinl. sein wirklicher Sohn. 776. Zu den Regierungsbeamten, um sie von der Weisheit ihres Mannes zu über-

er sprach zu ihnen: Sie spricht zu euch von einem Schlauche[777]. Hierauf sprachen sie: Da er so weise ist, mag er am Tore sitzen und Recht sprechen. Er sah, daß am Stadttore geschrieben stand: Ein Richter, der vor Gericht geladen wird, ist kein Richter[778]. Da sprach er zu ihnen: Dem-
Col.b nach könnte irgend jemand kommen, den Richter vor Gericht laden und ihn unzulässig machen!? Vielmehr, ein Richter, der vor Gericht geladen und zur Zahlung verurteilt[779] wird, ist kein Richter. Hierauf schrieben sie wie folgt: Aber die Ältesten der Juden sagen: Ein Richter, der vor Gericht geladen und zur Zahlung verurteilt wird, ist kein Richter. Ferner sah er wie folgt geschrieben: An der Spitze alles Todes stehe ich, Blut; an der Spitze alles Lebens stehe ich, Wein. – Demnach hat, wenn jemand von einem Dache herunterfällt und stirbt, wenn jemand von einer Palme herunterfällt und stirbt, das Blut ihn getötet!? Ebenso könnte man, wenn jemand dem Sterben nahe ist, ihm Wein zu trinken geben, und er wird genesen!? Vielmehr muß es wie folgt heißen: An der Spitze aller Krankheiten stehe ich, Blut; an der Spitze aller Heilmittel stehe ich, Wein. Da schrieben sie wie folgt: Aber die Ältesten der Juden sagen: An der Spitze aller Krankheiten stehe ich, Blut; an der Spitze aller Heilmittel stehe ich, Wein. An Orten, wo kein Wein vorhanden ist, wird nach Arzneien verlangt. Am Stadttore von Kappadokien steht geschrieben: Anpaq, Anbag, Antal[780]. Antal ist das Viertel[log] der Tora.

vi,1 Für die Rinnentraufe[781] gibt es keine Ersitzung[782], wohl aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum. Für die Dachrinne[783] gibt es eine Ersitzung. Für die ägyptische Leiter[784] gibt es keine Ersitzung, wohl aber gibt es eine Ersitzung für die tyrische[785]. Für das ägyptische Fenster[786] gibt es keine Ersitzung, wohl aber gibt es eine Ersitzung für das tyrische. Welches heisst ein ägyptisches Fenster? Durch das ein Mensch den Kopf nicht stecken kann. R. Jehuda sagt: Hat es

---

zeugen. [777] Unter Sklaven verstand sie einen Bock, der geschlachtet, u. dessen Fell als Schlauch verwandt wurde. [778] Er ist als Richter unzulässig, da er sich wegen eines Geldbetrages verklagen läßt u. demnach verdächtig ist, auch Bestechung anzunehmen. [779] Er sollte dies vorher wissen u. die Zahlung nicht ablehnen. [780] Diese 3 Namen eines Flüssigkeitsmaßes sind identisch. [781] Kleines verstellbares Rohr an der Dachrinne, um das Rinnenwasser nach einer beliebigen Stelle abzuleiten. [782] Wenn diese in einen fremden Hof mündet, so kann der Eigentümer derselben nicht behaupten, er habe das Recht dazu ersessen. [783] Die sich längs des ganzen Daches hinzieht u. sich im Luftraume des Nachbars befindet. [784] Die man in einen fremden Hof gestellt hat, um zu seinem Dache od. Taubenschlage gelangen zu können; vgl. Bd. II S. 229 Anm. 23. [785] Diese ist ziemlich groß, u. wenn der Eigentümer derselben kein Recht dazu hätte, würde der Eigentümer des Hofes dagegen Einspruch eingelegt haben. [786] Das nach einem fremden Hofe liegt; der Eigentümer des letzteren darf gegen dasselbe einen Fensterrahmen[787], so gibt es dafür eine Ersitzung, auch wenn ein Mensch durch dasselbe den Kopf nicht stecken kann.

GEMARA. Was heißt: für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wohl aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Er meint es wie folgt: für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung für eine Seite, wohl aber für eine der beiden[788] Seiten. R. Ḥanina erklärte: Für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wenn sie lang[789] ist, kann er[790] sie kürzen; wohl aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum, wenn er sie ganz entfernen will, darf er dies nicht. R. Jirmeja b. Abba erklärte: Für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wenn er[790] unter dieser bauen will, darf er dies; wohl aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum, wenn er sie ganz entfernen will, darf er es nicht. — Wir haben gelernt: Für die Dachrinne gibt es keine Ersitzung. Fol. 59 Einleuchtend ist dies[791] nach den beiden ersten Erklärungen[792], welchen Unterschied aber gibt es hierbei nach der Erklärung, wenn er unten bauen will, dürfe er bauen[793]!? — Hier wird von einer angebauten Dachrinne gesprochen, denn er kann zu ihm sagen: ich wünsche nicht, daß meine Wand[794] beschädigt werde.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn aus einem Rohr[795] Wasser in einen Hof abfließt und der Eigentümer desselben es absperren will, so kann der Eigentümer des Hofes[796] ihm dies verwehren, denn er kann zu ihm sagen: wie du das Recht auf meinen Hof erworben hast, um das Wasser abfließen zu lassen, ebenso habe ich das Recht auf das Wasser deines Daches[797] erworben. Es wurde gelehrt: R. Ošâja sagte, er könne es ihm verwehren; R. Ḥama sagte, er könne es ihm nicht[798] verwehren. Sie gingen zu R. Bisa und fragten ihn, und er erwiderte ihnen, er könne es ihm verwehren. Da las Rami b. Ḥama darüber:[799] *Und die dreifache Schnur ist nicht sobald zu zerreißen,* das ist R. Ošâja, Sohn des R. Ḥama, Sohn des R. Bisa[800].

---

eine Wand bauen. [787] Es ist ein richtiges Fenster u. nicht bloß eine Luke. [788] Wenn der Eigentümer des Hofes die Stelle braucht, an der die Rinnentraufe sich befindet, so kann er sie an eine andere Stelle setzen, ganz entfernen aber darf er sie nicht. [789] Und zuviel Raum im Hofe einnimmt. [790] Der Eigentümer des Hofes. [791] Die Unterscheidung zwischen beiden Rinnen. [792] Nach diesen Erklärungen läßt sich die eine verstellen, bezw. kürzen u. die andere nicht. [793] Dem Eigentümer der Dachrinne kann ja das Bauen unter seiner Dachrinne gleichgültig sein. [794] An welcher die Dachrinne angebaut ist; die Rinnentraufe dagegen steht von der Wand ab u. ist aus leichterem Material. [795] Von einer Dachrinne od. einem Abflusse. [796] Wenn er das Wasser nötig hat. [797] Die ursprüngliche Erlaubnis, das Rohr in seinen Hof hineinleiten zu dürfen, gilt als Vertrag u. keiner von beiden kann zurücktreten. [798] Da er ihm nur das Wasser, das in den Hof abfließt, abgetreten hat. [799] Ecc. 4,2. [800] Es ist daher

Für die ägyptische Leiter gibt es keine Ersitzung. Welche ist eine ägyptische Leiter? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Die keine vier Sprossen hat.

Für das ägyptische Fenster gibt es keine Ersitzung. Weshalb wird es[801] bei einer Leiter nicht erklärt und bei einem Fenster wohl? – Weil weiter R. Jehuda dagegen[802] streitet.

R. Zera sagte: Befindet sich [das Fenster] unterhalb vier Ellen[803], so hat er Ersitzungsrecht und man kann dies[804] verwehren; wenn aber oberhalb vier Ellen, so hat er kein Ersitzungsrecht, und man kann dies nicht verwehren. R. Ileá aber sagte, auch wenn es sich oberhalb vier Ellen befindet, hat er kein Ersitzungsrecht, und man kann dies verwehren. – Es wäre anzunehmen, daß sie über die Ausübung eines Zwanges gegen sedomitische Art streiten; einer ist der Ansicht, man übe Zwang[806] aus, und einer ist der Ansicht, man übe keinen Zwang aus. – Nein, alle sind der Ansicht, man übe Zwang aus, nur ist es hierbei anders, denn er kann zu ihm sagen: du könntest eine Bank holen, auf diese steigen und hereinsehen[807].

Einst kam jemand[808] vor R. Ami und dieser schickte ihn zu R. Abba b. Mamal; da sprach dieser zu ihm: Entscheide ihm nach R. Ileá. Šemuél sagte: Ist es wegen des Lichtes vorhanden, so hat er Ersitzungsrecht auch für das kleinste[809].

vi,2 Col.b FÜR EINEN VORSPRUNG[810] VON MINDESTENS EINER HANDBREITE GIBT ES EINE ERSITZUNG[811] UND MAN KANN ES[812] VERWEHREN; IST ER SCHMÄLER ALS EINE HANDBREITE, SO GIBT ES DAFÜR KEINE ERSITZUNG UND MAN KANN ES NICHT VERWEHREN[813].

---

nach seiner Ansicht zu entscheiden. 801. Der Unterschied zwischen einer ägyptischen u. einer tyrischen. 802. Gegen den hinsichtlich eines Fensters angegebenen Unterschied. 803. Innerhalb der 4 Ellen vom Erdboden; durch ein solches kann man in den Hof des Nachbars hineinsehen, u. wenn der Nachbar es ihm trotzdem gestattet hat, so hat er wahrscheinl. das Recht darauf erworben. 804. Wenn einer der Nachbarn ein Fenster bauen will, kann der andere es ihm verwehren. 806. Da der Nachbar durch ein Fenster oberhalb 4 Ellen keinen Schaden erleidet, denn der andere kann nicht hineinsehen, so kann er dies nicht verbieten. 807. Der Nachbar fühlt sich belästigt auch durch ein Fenster oberhalb 4 Ellen. 808. Der ein großes Fenster oberhalb 4 Ellen machen wollte, was aber sein Nachbar nicht gestatten wollte. 809. Die Unterscheidung in der Mišna gilt nur von einem Luftloche, wenn aber das Fenster wegen des Lichtes nötig ist, so hat der Eigentümer es für die Dauer errichtet, u. der Nachbar sollte sofort Einspruch einlegen. 810. An einer Wand, der in den Hof des Nachbars hineinragt. 811. Wenn der Eigentümer des Hofes den Raum braucht, darf er ihn nicht entfernen, da angenommen wird, daß der Eigentümer desselben das Recht dazu erworben hat. 812. Wenn jemand von vornherein einen solchen bauen will. 813. Solange man den Raum nicht nötig hat. 814. Daß man es nicht verwehren

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Manis, und wie manche sagen, sagte es R. Jáqob im Namen R. Manis: Hat er es auf eine Handbreite ersessen, so hat er Ersitzung auf vier. – Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: hat er ersessen auf einen, der eine Handbreite breit und vier lang ist, so hat er Ersitzung auf vier [Handbreiten] auch in der Breite.

Ist er schmäler als eine Handbreite, so gibt es dafür keine Ersitzung und man kann es nicht verwehren. R. Hona sagte: Dies[814] gilt nur vom Eigentümer des Daches gegenüber dem Eigentümer des Hofes[815], der Eigentümer des Hofes aber kann es[816] dem Eigentümer des Daches wohl verwehren. R. Jehuda aber sagte, auch der Eigentümer des Hofes könne es dem Eigentümer des Daches nicht verwehren. – Es wäre anzunehmen, daß sie über die Schädigung durch das Hineinsehen streiten; einer ist der Ansicht, dies gelte als Schädigung, und einer ist der Ansicht, dies gelte nicht als Schädigung. – Nein, alle sind der Ansicht, dies gelte als Schädigung, nur ist es hierbei anders, denn er kann zu ihm sagen: zur Benutzung ist er[817] nicht geeignet, zu gebrauchen ist er nur, um daran etwas aufzuhängen, und wenn ich daran etwas aufhängen sollte, werde ich mein Gesicht abwenden[818]. – Und jener!? – Der andere kann ihm erwidern: es kann vorkommen, daß du dich fürchtest[819].

VII,1 Man darf keine Fenster nach dem gemeinschaftlichen Hofe machen. Kauft jemand ein Haus in einem fremden Hofe, so darf er keine Tür nach dem gemeinschaftlichen Hofe[820] machen. Baut jemand einen Söller auf seinem Hause, so darf er keine Tür nach dem gemeinschaftlichen Hofe machen; wenn er aber will, baue er ein Zimmer innerhalb seines Hauses oder baue den Söller auf seinem Hause und mache die Tür nach seinem Hause.

GEMARA. Wieso gerade nach einem gemeinschaftlichen Hofe, dies ist ja auch nach dem Hofe eines anderen verboten!? – Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies nach dem Hofe eines anderen verboten, man könnte aber glauben, dies gelte nicht von einem gemeinschaftlichen Hofe, weil er sagen kann: du mußt dich ja ohnehin im Hofe vor mir[821] vorsehen, so lehrt er uns, daß jener ihm erwidern könne: bis jetzt mußte ich mich im Hofe vor dir vorsehen, jetzt aber[822] werde ich mich vor dir auch im Hause vorsehen müssen.

---

kann. [815] Der Eigentümer des Vorsprunges kann dem Eigentümer des Hofes die Benutzung nicht verwehren. [816] Das Bauen eines Vorsprunges, bezw. die Benutzung desselben, da er dabei in den Hof hineinsehen kann. [817] Ein so schmaler Vorsprung. [818] Und in den Hof nicht hineinsehen. [819] Mit abgewandtem Gesichte heranzukommen. [820] An dem er ebenfalls beteiligt ist, da er die anderen Beteiligten belästigt. [821] Da beide Häuser Türen nach dem

Die Rabbanan lehrten: Einst machte jemand seine Fenster nach einem gemeinschaftlichen Hofe, und als er vor R. Jišmáél b. R. Jose kam, sprach er zu ihm: Du hast es ersessen, mein Sohn, du hast es ersessen[823]. Als er darauf vor R. Ḥija kam, sprach er zu ihm: Du hast dich bemüht und Fol. 60 sie geöffnet, bemühe dich nun und schließe sie. R. Naḥman sagte: Hinsichtlich des Verschließens[824] tritt die Ersitzung sofort[825] ein, denn niemand sieht schweigend zu, wie man ihm in seiner Gegenwart das Licht absperrt.

Kauft jemand ein Haus in einem fremden Hofe, so darf er keine Tür nach dem gemeinschaftlichen Hofe machen. Aus welchem Grunde? – Weil er ihnen[826] den Weg ausdehnt[827]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber will, baue er ein Zimmer innerhalb seines Hauses oder baue den Söller auf seinem Hause. Er dehnt ihnen ja den Weg[828] aus!? R. Hona erwiderte: Unter Zimmer ist eine Teilung in zwei[829] und unter Söller ist eine Galerie[830] zu verstehen.

vII,2 Man darf in einem gemeinschaftlichen Hofe keine Tür gegenüber einer Tür und kein Fenster gegenüber einem Fenster[831] machen; aus einer kleinen [Tür] darf man keine grosse und aus einer darf man nicht zwei machen. Nach öffentlichem Gebiete aber darf man eine Tür gegenüber einer Tür und ein Fenster gegenüber einem Fenster machen; aus einer kleinen darf man eine grosse und aus einer darf man zwei machen.

GEMARA. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt:[832] *da erhob Bileám seine Augen und sah Jisraél, wie es nach seinen Stämmen lagerte.* Was sah er? Er sah, daß die Türen ihrer Zelte nicht gegenüber gerichtet waren, da sprach er: Diese sind würdig, daß die Göttlichkeit auf ihnen ruhe.

Aus einer kleinen [Tür] darf man keine grosse machen. Rami b. Ḥama wollte erklären, wenn sie vier [Ellen] groß ist, darf man sie nicht auf acht vergrößern, weil man dann acht [Ellen] vom Hofe[833] wegnimmt, wenn sie aber zwei groß ist, dürfe man sie auf vier[834] vergrößern, da

---

Hofe haben. [822] Wenn Fenster nach dem Hofe vorhanden sind. [823] Der Nachbar sollte sofort Einspruch einlegen. [824] Wenn der Hofnachbar gegen das Fenster des anderen eine Wand gebaut hat. [825] Wenn er nicht sofort Einspruch eingelegt hat, kann er die Entfernung der Wand nicht mehr verlangen. [826] Den übrigen Mitbeteiligten des Hofes. [827] Durch die größere Frequenz müssen sie oft einen Umweg machen. [828] Wenn das Haus vergrößert wird, ziehen mehr Leute ein u. der Hof wird mehr benutzt [829] Er darf ein Zimmer in zwei teilen. [830] Innerhalb des Hauses, sodaß der äußere Umfang des Hauses nicht vergrößert wird. [831] Sie müssen etwas seitwärts sein, damit die Nachbarn sich nicht gegenseitig in die Fenster hineinschauen können. [832] Num. 24,2. [833] Da zu einer solchen Tür 8 Ellen vom Hofe gehören; cf. supra Fol. 11a. [834] Da zur kleinsten Tür 4 Ellen vom Hofe gehören. [835] In sprach Raba zu ihm: Der andere kann zu ihm sagen: bei einer kleinen Tür konnte ich mich vor dir vorsehen, bei einer großen kann ich mich vor dir nicht vorsehen.

Aus einer darf man nicht zwei machen. Rami b. Ḥama wollte erklären: Wenn sie vier [Ellen] groß ist, darf man aus dieser nicht zwei je zwei machen, weil man dann acht [Ellen] vom Hofe[834] wegnimmt, wenn sie aber acht groß ist, dürfe man aus dieser zwei je vier[835] machen, da sprach Raba zu ihm: Der andere kann zu ihm sagen: bei einer Tür kann ich mich vor dir vorsehen, bei zwei kann ich mich vor dir nicht vorsehen.

Nach öffentlichem Gebiete aber darf man eine Tür gegenüber einer Tür machen. Weil er zu ihm sagen kann: du mußt dich ja ohnehin vor den Leuten der Straße vorsehen.

viii Man darf unter öffentlichem Gebiete keine Höhlung[836] machen, keine Gruben, keine Gräben und keine Höhlen. R. Eliézer erlaubt es in der Weise, dass ein mit Steinen beladener Wagen darüber fahren[837] kann. Man darf keine Vorsprünge und keine Altane nach öffentlichem Gebiete hinausragend bauen; wenn man dies aber will, so rücke man [die Wand] nach einwärts[838] und lasse sie hervorragen. Hat man einen Hof gekauft, in dem Vorsprünge und Altane sind, so bleibe es dabei[839].

GEMARA. Und die Rabbanan[840]!? – Es kann eine Beschädigung entstehen, ohne daß man es merkt.

Man darf keine Vorsprünge und keine Altane nach öffentlichem Gebiete hinausragend bauen. R. Ami hatte einen Vorsprung, der nach einer Durchgangsgasse hinausragte, und noch jemand hatte einen Vorsprung, der nach öffentlichem Gebiete hinausragte, und die Leute vom öffentlichen Gebiete verwehrten es ihm. Als er vor R. Ami kam, sprach dieser zu ihm: Geh, entferne ihn. Da sprach dieser: Der Meister hat ja ebenfalls einen solchen! – Meiner ragt nach einer Durchgangsgasse hinaus, und die Leute der Durchgangsgasse gestatten es mir, deiner aber ragt nach öffentlichem Gebiete hinaus und niemand kann es dir gestatten.

R. Jannaj hatte einen Baum, der in das öffentliche Gebiet hineinragte, und noch jemand hatte ebenfalls einen Baum, der in das öffentliche Gebiet hineinragte; da kamen die Leute vom öffentlichen Gebiete

---

beiden Fällen erhält er 8 Ellen vom Hofe. [836] Da man es dadurch gefährdet. [837] Wenn das Gebälk genügend stark ist. [838] In der Länge des zu bauenden Altans. [839] Es ist anzunehmen, daß der Erbauer das Recht dazu hatte. [840] Wes-

und verwehrten es[841]diesem. Als er darauf vor R. Jannaj kam, sprach Col.b dieser zu ihm: Geh jetzt und komm morgen wieder. Nachts ließ er seinen fällen. Am folgenden Tage kam jener, und er sprach zu ihm: Geh, fälle ihn. Jener sprach: Der Meister hat ja ebenfalls einen solchen! Dieser erwiderte: Geh, sieh nach, ist meiner nicht gefällt worden, so fälle auch deinen nicht. – Welcher Ansicht war er vorher, und welcher Ansicht war er nachher? – Vorher dachte er, die Leute vom öffentlichen Gebiete seien damit einverstanden, weil sie unter dem Schatten sitzen können, als er aber sah, daß sie dies verwehren, ließ er ihn fällen. – Sollte er ihm doch erwidert haben: fälle du deinen, dann fälle ich meinen!? – Wegen einer Lehre des Reš Laqiš, denn dieser sagte:[842]*Sammelt euch und sammelt andere,* zuerst schmücke[843]dich selbst und nachher schmücke andere.

Wenn man dies aber will, so rücke man [die Wand] nach einwärts und lasse sie hervorragen. Sie fragten: Darf man, wenn man [seine Wand] eingerückt hat und solche nicht hervorragen ließ, später solche hervorragen[844]lassen? R. Joḥanan sagt, wenn man eingerückt hat, dürfe man sie [später] hervorragen lassen, und Reš Laqiš sagt, auch wenn man eingerückt hat, dürfe man sie [später] nicht hervorragen lassen. R. Jáqob sprach zu R. Jirmeja b. Taḥlipha: Ich will es dir erklären: niemand streitet, ob er sie hervorragen lassen[845]darf, sie streiten nur darüber, ob er die Wand zurück nach der [ersten] Stelle schieben darf, und zwar wurde es entgegengesetzt gelehrt: R. Joḥanan sagt, er dürfe es nicht, und Reš Laqiš sagt, er dürfe es wohl. R. Joḥanan sagt, er dürfe es nicht, wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, einen Rain, den das Publikum in Besitz genommen hat, dürfe man nicht zerstören; Reš Laqiš sagt, er dürfe es wohl, denn dies[846]gilt nur von dem Falle, wenn kein Platz[847] zurückbleibt, während in diesem Falle Platz zurückbleibt.

Hat man einen Hof gekauft, in dem Vorsprünge und Altane sind, so bleibe es dabei. R. Hona sagte: Sind sie eingestürzt, so darf man sie wieder aufbauen. Man wandte ein: Man darf in der Jetztzeit[848][die Räume] weder kalken[849]noch täfeln noch bemalen; hat man einen gekalkten, getäfelten oder bemalten Hof gekauft, so verbleibe es dabei; ist er eingestürzt, so darf man ihn nicht wieder aufbauen!? – Anders verhält es sich bei einem [religiösen] Verbote.

---

halb ist es bei genügend starkem Gebälk verboten. [841] Da die Zweige den Passanten belästigten. [842] Zeph 2,1. [843] Das W. התקוששו wird wahrscheinl. als Derivatum von קש, *Stroh,* das Stroh entfernen, aufgefaßt; viell. aber mit קשט in Zusammenhang gebracht. [844] Oder aber ist dieser Raum in den Besitz des Publikums übergegangen. [845] Dies ist nach aller Ansicht erlaubt, da der Raum ihm gehört. [846] Daß man dem Publikum einen von ihm in Besitz genommenen Platz nicht mehr entziehen dürfe. [847] Für das Publikum. [848] Nach der Zerstörung

Die Rabbanan lehrten: Man darf sein Haus nicht mit Kalk bestreichen; hat man Sand oder Stroh beigemischt, so ist es erlaubt. R. Jehuda sagte: Wenn man Sand beigemischt hat, so ist dies ein Sandkalk[850], und es ist verboten, wenn aber Stroh, so ist es erlaubt.

Die Rabbanan lehrten: Als der Tempel zerstört wurde, mehrten sich die Enthaltsamen in Jisraél, die weder Fleisch aßen noch Wein tranken. Da gesellte sich R. Jehošuá zu ihnen und sprach: Kinder, weshalb esset ihr kein Fleisch und trinket keinen Wein? Sie erwiderten ihm: Wie sollten wir Fleisch essen, das auf dem Altar dargebracht wurde, was nun aufgehört hat; wie sollten wir Wein trinken, der auf den Altar gegossen wurde, was nun aufgehört hat!? Er erwiderte ihnen: Demnach sollten wir auch kein Brot essen, weil die Speisopfer aufgehört haben. — Man kann mit Früchten auskommen[851]. — Wir sollten auch keine Früchte essen, weil die [Darbringung der] Erstlinge[852]aufgehört hat. — Man kann mit anderen Früchten[853]auskommen. — Wir sollten auch kein Wasser trinken, da die Wasserprozession[854]aufgehört hat. Da schwiegen sie. Darauf sprach er zu ihnen: Kinder, kommt, ich will euch sagen; überhaupt nicht zu trauern ist nicht angängig, wo doch das Unglück verhängt worden ist; aber auch übermäßig trauern ist nicht angängig, denn man darf der Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung auferlegen, wenn die Mehrheit derselben sie ertragen kann, denn es heißt:[855]*mit dem Fluche seid ihr belegt, mich betrügt ihr, das ganze*[856] *Volk*. Vielmehr sagten die Weisen, man bestreiche sein Haus mit Kalk und lasse etwas zurück[857]. — Wieviel? R. Joseph erwiderte: Eine Elle im Geviert. R. Ḥisda sagte: Gegenüber der Tür[858]. Man genieße bei der Mahlzeit alles, was zu dieser gehört, und lasse etwas zurück. — Was ist dies? R. Papa erwiderte: Die Fischspeise[859]. Eine Frau schmücke sich mit allen kosmetischen Mitteln und lasse etwas zurück. — Was ist dies? Rabh erwiderte: Die Stelle an den Schläfen[860]. Denn es heißt:[861]*wenn ich deiner vergesse, Jerušalem, so versage meine Rechte. Es klebe meine Zunge an meinem Gaumen &c.* Was heißt: *auf dem Haupte meiner Freude*? R. Jiçḥaq erwiderte: Das ist die Herdasche auf dem Haupte des

---

des Tempels. 849. Als Zeichen der Trauer. 850. Nach den Kommentaren: guter, fester Kalk. 851. Dh. du hast recht, wir wollen auch kein Brot essen. 852. Cf. Dt. 26,1ff. 853. Von welchen die Erstlinge nicht dargebracht werden. 854. Am Hüttenfeste; cf. Suk. Fol. 42b. 855. Mal. 3,9. 856. Die Bestimmung wird durch die Auferlegung eines Fluches auf den Übertretenden festgesetzt u. zwar nur dann, wenn das ganze Volk die Bestimmung ertragen kann. 857. Eine kleine Fläche, die man als Zeichen der Trauer nicht bestreiche. 858. Wo dies ausfällt. 859. Eine Art gebratener od. eingelegter Fische, in der t.schen Zeit sehr verbreitet. 860. Die sie nicht mit Kalk bestreichen darf. Die Frauen pflegten die Haut mit einem Kalke zu bestreichen, um sie geschmeidig zu machen u. das Haar zu ent-

Bräutigams. R. Papa fragte Abajje: Auf welche Stelle lege man sie? – Da, wo die Tephillin angelegt werden, denn es heißt:[862]*daß er den Trauernden Çijions zulege, ihnen Schmuck statt Asche zu verleihen.* Wer über Jerušalem trauert, dem ist es beschieden, an ihrer Freude teilzunehmen, denn es heißt:[863]*freut euch mit Jerušalem &c.*

Es wird gelehrt: R. Jišmáél b. Eliša sagte: Eigentlich wäre es billig, daß wir über uns verhängen, seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört wurde, kein Fleisch zu essen und keinen Wein zu trinken; aber man darf über die Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung verhängen, wenn die Mehrheit derselben sie ertragen kann. Und eigentlich sollten wir, seitdem die ruchlose Regierung sich über Jisraél ausgedehnt hat, über uns schwere Bestimmungen verhängt, uns von der Tora und [der Ausübung der] Religionsvorschriften zurückhält und uns auch die Beschneidung[864]verbietet, über uns verhängen, keine Frauen zu nehmen und keine Kinder zu zeugen, und dann würde die Nachkommenschaft Abrahams von selber eingehen. Aber man lasse Jisraél gewähren; lieber mögen sie unvorsätzlich fehlen, als vorsätzlich freveln[865].

VIERTER ABSCHNITT

Fol. 61 i Wer ein Haus verkauft hat, hat den Anbau nicht mitverkauft, obgleich er in dasselbe mündet, auch nicht die Kammer hinter diesem, und auch nicht das Dach, wenn es ein zehn Handbreiten hohes Geländer hat. R. Jehuda sagt, wenn es eine Art Tür[1] hat, sei es nicht mitverkauft, auch wenn es keine zehn Handbreiten hoch ist.

GEMARA. Was heißt Jaçiá[2]? – Hier erklärten sie: Anbau. R. Joseph erklärte: eine durchbrochene Veranda. Nach demjenigen, welcher sagt, der Anbau sei nicht mitverkauft, ist um so weniger die Veranda mitverkauft[3], und nach demjenigen, welcher sagt, die Veranda sei nicht mitverkauft, ist der Anbau wohl[4] mitverkauft.

---

fernen; cf. Sab. Fol. 80b. 861. Ps. 137,5,6. 862. Jes. 61,3. 863. Ib. 66,10. 864. Wörtl. keine Kinderwoche (dh. Beschneidungsfeier, die nach einer Woche stattfindet) besuchen läßt. Die kursierenden Ausgaben haben fälschlich (nach Bq. Fol. 80a) den Zusatz: manche sagen: zu einem Geburtsfeste (od. Auslösungsfeste). 865. Da eine solche Bestimmung für das ganze Volk nicht durchführbar ist, so führe man sie überhaupt nicht ein.

[1] Die auf das Dach führt. [2] Das in der Mišna gebrauchte Wort für Anbau. [3] Diese ist nur ein Luxusbau und die Benutzung derselben gleicht nicht der Benutzung des Hauses. [4] Er dient zur Entlastung des Hauses und gilt

R. Joseph lehrte: Es hat drei Namen: Anbau, Seitengemach und Nische. Anbau, denn es heißt: [5]*der unterste Anbau war fünf Ellen breit.* Seitengemach, denn es heißt: [6]*und die Seitengemächer, Gemach an Gemach, dreiunddreißigmal.* Nische, denn es heißt: [7]*und die Nische eine Rute in der Länge und eine Rute in der Breite, und zwischen den Nischen fünf Ellen.* Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem: [7]*die Wand des Tempels war sechs, die Nische sechs und die Wand der Nische fünf [Ellen breit].*

Mar Zuṭra sagte: Dies[8] nur, wenn er vier Ellen mißt. Rabina sprach zu Mar Zuṭra: Hinsichtlich eines Brunnens haben wir ja gelernt: nicht den Brunnen[9] und nicht die Zisterne, obgleich er ihm geschrieben[10] hat: Tiefe und Höhe, und nach deiner Ansicht, dies gelte nur von dem Falle, wenn er vier Ellen mißt, sollte es auch hinsichtlich dieser nur von dem Falle gelten, wenn sie vier Ellen messen, sonst aber nicht[11]!? — Was soll dies: da erfolgt die Benutzung des einen[12] auf eine Art und die Benutzung der anderen[13] auf eine andere Art, hierbei aber ist es ja dieselbe Benutzung; mißt er vier Ellen, so ist er selbständig, wenn aber nicht, so ist er nicht selbständig.

AUCH NICHT DIE KAMMER HINTER DIESEM. Wenn der Anbau nicht mitverkauft ist, so ist es ja von der Kammer[14] selbstverständlich!? — Auch in Col.b dem Falle, wenn er ihm die äußersten Grenzen[15] bezeichnet hat. Dies nach R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wer seinem Nächsten ein Haus in einem großen Gebäude[16] verkauft hat, hat ihm, obgleich er ihm die äußersten Grenzen bezeichnet hat, die Grenzen nur erweitert[17]. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man ein Haus 'Haus' und ein Gebäude 'Gebäude' nennt, so ist es ja selbstverständlich, denn er hat ihm ja ein Haus verkauft und nicht ein Gebäude, und wenn man auch ein Gebäude 'Haus' nennt, so hat er ihm ja alles verkauft!? — In dem Falle, wenn die meisten ein Haus 'Haus' und ein Gebäude 'Gebäude' nennen, und manche auch ein Gebäude 'Haus' nennen; man könnte glauben, er habe ihm alles verkauft, so lehrt er uns, daß er, da er schreiben[10] sollte: ich habe bei diesem Verkaufe nichts für mich zurückbehalten, und es nicht geschrieben hat, wohl zurückbehalten habe.

---

als Erweiterung desselben. [5] iReg. 6,6. [6] Ez. 41,6. [7] Ib. 40,7. [8] Daß der Anbau nicht mitverkauft sei. [9] Habe man mitverkauft. [10] Der Verkäufer dem Käufer, im Verkaufscheine. [11] Und ein Brunnen ist ja in der Regel viel kleiner. [12] Des Hauses. [13] Des Brunnens und der Zisterne. [14] Die nicht als Wohnraum, sondern nur als Vorratskammer benutzt wird. [15] Und die Kammer sich innerhalb der Grenze befindet. [16] Ein Komplex von vielen Häusern, die zusammen eine Halle umschließen. [17] Wenn sich das ganze Gebäude innerhalb der bezeichneten Grenze befindet, so hat er ihm nicht etwa

Ferner sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Wer seinem Nächsten ein Feld auf einer großen Ebene[18] verkauft hat, hat ihm, obgleich er ihm die äußersten Grenzen[19] bezeichnet hat, nur die Grenzen erweitert. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man ein Feld 'Feld' und eine Ebene 'Ebene' nennt, so ist dies ja selbstverständlich, er hat ihm ja ein Feld verkauft und nicht eine Ebene, und wenn man auch eine Ebene 'Feld' nennt, so hat er ihm ja alles verkauft!? – In dem Falle, wenn manche ein Feld 'Feld' und eine Ebene 'Ebene' nennen, und manche auch eine Ebene 'Feld' nennen; man könnte glauben, er habe ihm alles verkauft, so lehrt er uns, daß er, da er ihm schreiben sollte: ich habe bei diesem Verkaufe nichts für mich zurückbehalten, und es nicht geschrieben hat, wohl zurückbehalten habe. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem Hause gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei dem einen die Benutzung auf die eine Weise und beim anderen auf eine andere Weise[20] erfolgt, bei einer Ebene aber, wobei die Benutzung auf dieselbe Weise erfolgt, habe er ihm alles verkauft. Und würde er es nur von einer Ebene gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er es[21] ihm nicht genau bezeichnen konnte, bei einem Hause aber, bei dem er es ihm genau bezeichnen konnte und es nicht getan hat, habe er ihm alles verkauft. Daher ist beides nötig. Das, was R. Mari, Sohn der Tochter des Šemuél b. Šilath, im Namen Abajjes lehrte, daß nämlich, wer etwas seinem Nächsten verkauft, ihm schreiben müsse: ich habe bei diesem Verkaufe nichts für mich zurückbehalten, vertritt also die Ansicht R. Naḥmans, die er im Namen des Rabba b. Abuha lehrte.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten, er verkaufe ihm das Grundstück des Be Ḥija, und er hatte zwei Grundstücke, die den Namen Be Ḥija[22] trugen. Da entschied R. Aši: Er sprach zu ihm nur von einem und nicht von zwei. Wenn jemand aber von Grundstücken gesprochen hat, so sind darunter mindestens zwei zu verstehen. Und wenn jemand von allen Grundstücken gesprochen hat, so sind darunter alle Grundstücke, die er besitzt, zu verstehen, mit Ausnahme von Obst- und Gemüsegärten[23]. Und wenn jemand von Grundbesitz gesprochen hat, so sind auch Obst- und Gemüsegärten einbegriffen, mit Ausnahme von Häusern und Fol. 62 Sklaven. Und wenn jemand von Gütern gesprochen hat, so sind auch Häuser und Sklaven einbegriffen.

---

das ganze Gebäude verkauft, vielmehr wollte er ihm nur die äußersten Grenzen angeben. [18] Auf der er viele Felder hat. [19] Innerhalb welcher die ganze Ebene sich befindet. [20] Das Haus ist zum Wohnen bestimmt, nicht aber der sich anschließende Raum. [21] Die Stelle, wo das Feld liegt, er gab ihm daher die äußersten Nachbargrenzen an. [22] Wahrscheinl. die er von diesem gekauft hatte. [23] Nach anderer Erkl. Weingärten. [24] Der Verkäufer dem Käufer.

Wenn er ihm[24][an der einen Seite] eine lange Grenze und [an der anderen Seite] eine kurze Grenze bezeichnet[25]hat, so hat er, wie Rabh sagte, nur entsprechend der kürzeren[26]geeignet. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Sollte er doch schräg[27]eignen!? Da schwieg Rabh. Rabh pflichtet jedoch bei, daß, wenn es an der einen Seite an [Grundstücke von] Reúben und Šimón und an der anderen Seite an solche von Levi und Jehuda grenzt[28], er es schräg meinte, denn er sollte ihm geschrieben haben: von der Grenze Reúbens bis zur gegenüberliegenden Grenze Levis und von der Grenze Šimóns bis zur gegenüberliegenden Grenze Jehudas, und hat es ihm nicht geschrieben. Wenn Reúben in der Ost- und der Westseite angrenzt und Šimón in der Nord- und der Südseite angrenzt, so muß er ihm schreiben: bis zu beiden Seiten Reúbens und bis zu beiden Seiten Šimóns[29]. Sie fragten: Wie ist es, wenn er ihm nur die Ecken angegeben hat? Wie ist es, wenn er sie ihm in der Form eines Gamma[30]bezeichnet hat[31]!? Wie ist es, wenn er sie ihm überspringend[32]bezeichnet hat? — Dies Col.b bleibt unentschieden.

Wenn er ihm die Grenze an der einen Seite, an der zweiten Seite und an der dritten Seite bezeichnet und an der vierten Seite nicht bezeichnet hat, so hat er, wie Rabh sagt, alles mit Ausnahme der vierten Seite[33] geeignet, und wie Šemuél sagt, auch die vierte Seite. R. Asi aber sagt, er habe nur ein Beet um das ganze [Feld][34]geeignet. Er ist der Ansicht Rabhs, daß er einen Teil zurückbehalten habe, und da er die eine Grenzseite zurückbehalten hat, so hat er auch alles übrige[35]zurückbehalten. Raba sagte: Die Halakha ist, er habe alles geeignet mit Ausnahme der vierten Seite. Dies nur in dem Falle, wenn diese nicht eingeschlossen[36]ist, wenn sie aber eingeschlossen ist, so hat er sie geeignet. Und auch wenn sie eingeschlossen[37]ist, gilt dies[38]nur von dem Falle, wenn auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden ist und sie keine[37] neun Kab groß ist, wenn aber auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden ist oder[37]sie neun Kab groß[39]ist, so hat er sie nicht geeignet. Manche lesen: Raba sagte: Die Halakha ist, er habe alles geeignet, auch die vierte Seite. Dies jedoch nur dann, wenn sie eingeschlossen ist, nicht aber, wenn sie nicht eingeschlossen ist. Und auch wenn sie nicht eingeschlossen ist, nur dann, wenn auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden ist oder wenn sie neun Kab groß ist, wenn aber auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden ist und sie keine neun Kab groß ist, so hat er sie geeignet. Aus den beiden Lesarten Rabas ist zu entnehmen, daß man vom Felde selber[40]nichts zurückbehalte. Ferner ist zu entnehmen, daß, wenn sie eingeschlossen ist und auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden und sie keine neun Kab groß ist, er sie geeignet habe, wenn sie aber nicht eingeschlossen ist und auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden oder sie neun Kab groß ist, er sie nicht geeignet habe. Wenn sie eingeschlossen ist und auf dieser [eine Reihe Palmen] vorhanden ist, oder sie nicht eingeschlossen ist und auf dieser keine vorhanden ist, so ist, wie gelehrt wurde, nach der einen Seite, und wie gelehrt wurde, nach der anderen Seite zu entscheiden; also nach Ermessen der Richter.

---

[25] Wenn jemand ein rechteckiges Feld verkauft u. dem Käufer die gegenüberliegenden Grenzen in ungleichmäßiger Länge bezeichnet, wenn zBs. die östliche Grenzseite länger als die westliche ist. [26] Wenn zBs. die längere Grenzseite 100 u. die kürzere nur 50 Ellen mißt, so hat er das ganze Feld in der Breite von 50 Ellen erworben. [27] Ein Trapez in der Größe der bezeichneten Länge. [28] Und der Verkäufer an der einen Seite die Grundstücke beider Nachbarn u. an der anderen Seite das Grundstück des einen Nachbars als Grenze bezeichnete. [29] Wenn er ihm aber schreibt: das Feld, das an die Grundstücke Reúbens u. Šimóns grenzt, so braucht er ihm nur die quer durchschnittene Hälfte des ganzen Feldes zu geben. [30] Wenn er ihm die südöstliche Ecke u. die nordwestliche Ecke als Grenze bezeichnet hat. [31] Ob der Käufer dann Anspruch auf das ganze Feld od nur auf einen schrägen Strich zwischen den bezeichneten Ecken hat. [32] Wenn an den 4 Seiten je 2 Nachbarn angrenzen u. er ihm nur je einen als Grenze bezeichnet hat. [33] Des einen Beetes an der 4. Seite. [34] An allen 3 bezeichneten Seiten. [35] Was er nicht ausdrücklich bezeichnet hat, auch die ganze Mitte des Feldes. [36] Wenn die Beete der 1. u. der 3. Seite nicht bis zur äußersten Grenze, sondern nur bis zum 4. Beete reichen, während dieses isoliert über

Rabba sagte: 'Die[41]Hälfte, die ich am Grundstücke habe', so ist die Hälfte[42]zu verstehen, wenn aber: 'die Hälfte vom Grundstücke, das ich habe', so ist ein Viertel zu verstehen. Abajje sprach zu ihm: Welchen Unterschied gibt es zwischen der einen Fassung und der anderen? Da schwieg er. Abajje sagte: Ich glaubte, daß er, da er geschwiegen hat, dies anerkannt habe, dem ist aber nicht so, denn ich sah Urkunden, die beim Meister ausgestellt waren, in denen geschrieben war: die Hälfte, die ich am Grundstücke habe, und es war die Hälfte, und [in welchen geschrieben war:] die Hälfte vom Grundstücke, das ich habe, und es war ein Viertel.

Raba sagte (ferner): 'Die[43]eine Seite des Grundstückes, die abzuteilen ist', so ist die Hälfte[44]zu verstehen; wenn aber: 'die eine Seite des Grundstückes, die abzutrennen ist', so sind neun Kab[45]zu verstehen. Abajje sprach zu ihm: Welchen Unterschied gibt es zwischen der einen Fassung

---

das ganze Feld reicht. 37. So richt. nach vielen Texten; unser Text ist korrumpiert, die kursierenden verballhornisiert. 38. Daß er die 4. Seite miteigne. 39. In diesen Fällen gilt das Beet als besonderes Feld für sich; cf. supra Fol. 11a. 40. In dem Falle, wenn der Verkäufer 3 Grenzseiten bezeichnet hat. 41. Wenn ein Gemeinschafter seinen Anteil an einem Felde verkauft u. dies in den Kaufschein geschrieben hat. 42. Des ganzen Grundstückes, der ganze Teil des Teilhabers. 43. Wenn jemand einen Teil seines Grundstückes verkauft u. dies in den Kaufschein geschrieben ist. 44. Des ganzen Grundstückes. 45. Ein Beet in der Breite von 9 Kab, das Mindestmaß, das ein selbständiges Feld haben muß; cf. supra Fol.

und der anderen? Da schwieg er. Er glaubte hieraus zu entnehmen, daß in beiden Fällen die Hälfte zu verstehen sei, dem ist aber nicht so, denn Fol. 63 R. Jemar b. Šelemja sagte, ihm sei von Abajje erklärt worden, einerlei ob er gesagt hat: die Seite des Grundstückes, die abzuteilen ist, oder er gesagt hat: die Seite des Grundstückes, die abzutrennen ist; sagte er: das sind die Grenzen, so ist die Hälfte zu verstehen, und sagte er nicht: das sind die Grenzen, so sind neun Kab zu verstehen.

Selbstverständlich ist es, daß, wenn jemand[46] gesagt hat: N. soll an meinem Vermögen teilen, die Hälfte zu verstehen sei, wie ist es aber, wenn er gesagt hat: gebt N. einen Teil von meinem Vermögen? Rabina b. Qisi erwiderte: Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn jemand gesagt hat: gebt N. einen Anteil von meinem Brunnen[47], so [erhält er], wie Symmachos sagt, nicht weniger als ein Viertel; wenn: für ein Faß[48], nicht weniger als ein Achtel; wenn: für einen Topf, nicht weniger als ein Zwölftel; wenn: für ein Krüglein, nicht weniger als ein Sechzehntel[49].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Levite ein Feld an einen Jisraéliten verkauft und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, daß der erste Zehnt mir gehöre, so gehört der erste Zehnt ihm, und wenn er gesagt hat: mir und meinen Kindern, so gebe er ihn, wenn er gestorben ist, seinen Kindern. Hat er aber zu ihm gesagt: solange das Feld sich in deinem Besitze befindet, so hat er, wenn dieser es verkauft und zurückgekauft hat, an ihn keine Ansprüche[50] mehr. Weshalb denn, niemand kann ja das verkaufen, was noch nicht auf die Welt gekommen[51] ist!? – Dadurch, daß er zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, daß der erste Zehnt mir gehöre, hat er den Platz des ersten Zehnten[52] zurückbehalten. Reš Laqiš sagte: Dies besagt, daß, wenn jemand seinem Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm sagt: mit der Bedingung, daß das obere Bauwerk[53] mein bleibe, das obere Bauwerk ihm gehört. – In welcher Hinsicht[54]? R. Zebid erwiderte: Will Col.b er da Vorsprünge anbauen, so darf er dies. R. Papa erwiderte: Will er auf diesem einen Söller bauen, so darf er dies. – Erklärlich sind [die Worte] ‘dies besagt’ nach R. Zebid[55], welchen Sinn aber haben [die Worte] ‘dies besagt’ nach R. Papa? – Ein Einwand.

R. Dimi aus Nehardeá sagte: Wer seinem Nächsten ein Haus verkauft,

---

11a. [46] Ein Sterbender als letztwillige Bestimmung. [47] Nach anderer Erklärung Weinkufe, -behälter. [48] Um ein Faß füllen zu können. [49] Ohne nähere Bezeichnung ist es also ein Viertel. [50] Er hat vom 2. Käufer alle Rechte erworben, dazu gehört auch das Recht, den Zehnten nicht an diesen Leviten entrichten zu müssen. [51] Demnach kann der Levite auch nicht den Zehnten eignen. [52] Vom verkauften Felde. [53] Das Dach mit einem 10 Handbreiten hohen Geländer. [54] Ein solches Dach bleibt ja nach unserer Mišna ohnehin im Besitze des Verkäufers. [55] Nach dessen Erklärung der Verkäufer den Raum der hervorragenden Vorsprünge vom verkauften Hofe für sich zurückbehält; dies ist tatsächmuß, obgleich er ihm[56] schreibt: Tiefe und Höhe, noch schreiben: eigne vom Abgrunde des Erdbodens bis zur Höhe des Himmels[57]. Auch Tiefe und Höhe[58] eignet er nicht, wenn dies nicht angegeben wird, somit dient die Spezifizierung Tiefe und Höhe, um Tiefe und Höhe zu eignen, und die Spezifizierung vom Abgrunde des Erdbodens bis zur Höhe des Himmels, um auch Brunnen, Zisternen und Höhlen zu eignen. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Nicht den Brunnen und nicht die Zisterne, obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe. Wenn man sagen wollte, er eigne Tiefe und Höhe, auch wenn dies nicht angegeben ist, so sollte er doch durch die Spezifizierung Tiefe und Höhe auch Brunnen, Gruben und Höhlen eignen. – Wenn er es ihm nicht geschrieben hat. – Es heißt ja aber: obgleich er ihm geschrieben hat!? – Er meint es wie folgt: hinsichtlich der Aneignung von Tiefe und Höhe ist es, auch wenn er es ihm nicht geschrieben hat, ebenso als hätte er es ihm geschrieben; Brunnen, Zisternen und Höhlen eignet er aber nur dann, wenn er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe. – Komm und höre: Auch nicht das Dach, Fol. 64 wenn es ein zehn Handbreiten hohes Geländer hat. Was ist denn dabei, wenn man sagen wollte, er eigne Tiefe und Höhe auch ohne Nennung, daß es zehn Handbreiten hoch ist!? – Ist es zehn Handbreiten hoch, so ist es selbständig[59]. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Reš Laqiš sagte: Dies besagt, daß, wenn jemand seinem Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm sagt: mit der Bedingung, daß das obere Bauwerk mein bleibe, das obere Bauwerk ihm gehört; und auf unsere Frage, in welcher Hinsicht, erwiderte R. Zebid, wenn er da Vorsprünge anbauen will, dürfe er dies, und R. Papa erwiderte, wenn er auf diesem einen Söller bauen will, dürfe er dies. Wozu ist nun die Bedingung nötig, wenn man sagen wollte, ohne Nennung eigne er es ohnehin nicht!? – Dies hat den Erfolg, daß er es, wenn es einstürzt, wieder aufbauen dürfe.

ii Nicht den Brunnen und nicht die Zisterne[60], obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe. Er[61] muss sich aber einen Weg zu diesen erkaufen – so R. Áqiba; die Weisen sagen, er brauche sich keinen Weg zu diesen zu erkaufen. Jedoch pflichtet R. Áqiba bei, dass, wenn er gesagt hat: ausser diesen[62], er sich keinen Weg zu diesen zu erkaufen brauche[63]. Hat jemand diese[62] (an einen anderen) ver-

---

lich aus der oben angeführten Lehre zu entnehmen. [56] Im Verkaufschein. [57] Nur in diesem Falle eignet der Käufer auch Brunnen, Zisternen udgl. [58] Beispielsweise das Dach mit einem 10 Handbreiten hohen Geländer; cf. supra Fol. 61a. [59] Es ist ein Gebäude für sich u. gehört nicht mit zum verkauften Hause. [60] Hat er mitverkauft. [61] Der Verkäufer, in dessen Besitz Brunnen u. Zisterne verbleiben, nicht aber der Platz um diese. [62] Zisterne u. Brunnen. [63] Dieser Vorbehalt war überflüssig, u. der Verkäufer wollte damit auch einen

KAUFT, SO BRAUCHT DIESER, WIE R. ÅQIBA SAGT, SICH KEINEN WEG ZU DIESEN ZU ERKAUFEN; DIE WEISEN SAGEN, ER MÜSSE SICH EINEN WEG ZU DIESEN ERKAUFEN.

GEMARA. Rabina saß und warf folgende Frage auf: Welches heißt Brunnen und welches heißt Zisterne? Da sprach Raba Tospaá zu Rabina: Komm und höre, es wird gelehrt: Sowohl der Brunnen als auch die Zisterne befinden sich in der Erde, nur ist der Brunnen gegraben und die Zisterne gebaut. R. Aši saß und erhob folgenden Einwand: Brunnen und Zisterne sind ja dasselbe[64]!? Da sprach Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt: Sowohl der Brunnen als auch die Zisterne befinden sich in der Erde, nur ist der Brunnen gegraben und die Zisterne gebaut.

ER MUSS SICH ABER EINEN WEG ERKAUFEN — SO R. ÅQIBA; DIE WEISEN SAGEN, ER BRAUCHE SICH KEINEN &C. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Åqiba ist der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit Col.b gönnendem[65] Auge, und die Rabbanan sind der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit mißgönnendem[66] Auge. Und wo es sonst heißt, R. Åqiba vertrete seine Ansicht, daß wer etwas verkauft, dies mit gönnendem Auge tue, wird hierauf Bezug genommen. — Woher dies, vielleicht ist R. Åqiba der Ansicht, niemand will Geld [für ein Grundstück] ausgeben, daß andere es zertreten[67], und sind die Rabbanan der Ansicht, niemand will Geld nehmen, daß er durch die Luft fliege[68]!? — Dies ist vielmehr aus dem Schlußsatze zu entnehmen: Hat jemand diese [an einen anderen] verkauft, so braucht er, wie R. Åqiba sagt, sich keinen Weg zu erkaufen; die Weisen sagen, er müsse es. — Vielleicht besteht ihr Streit in folgendem: R. Åqiba ist der Ansicht, man richte sich nach der Auffassung des Käufers, und die Rabbanan sind der Ansicht, man richte sich nach der Auffassung des Verkäufers[69]. — Dies ist vielmehr aus folgendem zu entnehmen: Nicht den Brunnen, nicht die Kelter und nicht den Taubenschlag[70], einerlei ob sie zerstört sind oder benutzt werden. Er muß sich aber einen Weg zu diesen erkaufen — so R. Åqiba; die Weisen sagen, er brauche es nicht. Da nun diese Wiederholung nicht nötig[71] ist, so lehrt er

---

Weg zu diesen zurückbehalten. [64] Und es braucht nicht von beiden besonders gelehrt zu werden. [65] Er behalte nichts für sich zurück, in diesem Falle auch keinen Weg zum Brunnen. [66] Der Verkäufer hat also den Weg zum Brunnen zurückbehalten. [67] Und nur aus diesem Grunde muß der Verkäufer des Hauses sich einen Weg zum Brunnen erkaufen, nicht aber, weil ein Verkäufer alles mit gönnendem Auge verkaufe. [68] Er hat daher einen Weg für sich zurückbehalten und nicht aus dem Grunde, weil ein Verkäufer stets mit mißgönnendem Auge verkaufe. [69] Der Käufer dachte beim Kaufe auch an den Weg, der Verkäufer aber nicht. [70] Hat der Verkäufer eines Feldes mitverkauft. [71] Dies geht schon aus der Lehre hinsichtlich des Verkaufes eines uns wahrscheinlich folgendes: R. Áqiba ist der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge, und die Rabbanan sind der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit mißgönnendem Auge. – Vielleicht will er es uns von einem Hause besonders und von einem Felde besonders lehren!? Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem Hause gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei diesem Ungeniertheit erwünscht[72] ist, nicht aber gelte dies von einem Felde. Und würde er es von einem Felde gelehrt haben, [so könnte man glauben], weil diesem das Betreten schädlich[73] ist, nicht aber gelte dies von einem Hause. – Dies ist vielmehr aus dem Schlußsatze[74] zu entnehmen: Hat jemand diese (an einen anderen) verkauft, so braucht dieser, wie R. Áqiba sagt, sich keinen Weg zu erkaufen; die Weisen sagen, er müsse dies. Dies ist ja nicht nötig, denn es ist doch dasselbe; wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: R. Áqiba ist der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge, und die Weisen sind der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit mißgönnendem Auge. Schließe hieraus.

Fol. 65 Es wurde gelehrt: R. Hona sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie die Weisen, und R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Áqiba. R. Jirmeja b. Abba sprach zu R. Hona: Wiederholt sagte ich vor Rabh, die Halakha sei wie R. Áqiba, und er sagte mir nichts dagegen. Dieser fragte: Wie hast du es gelernt? Jener erwiderte: Ich habe es entgegengesetzt gelernt[75]. – Deshalb sagte er dir nichts dagegen.

Rabina sprach zu R. Aši: Es wäre anzunehmen, daß sie[76] hierbei ihre Ansichten vertreten, denn R. Naḥman sagte nämlich im Namen Šemuéls: Wenn Brüder geteilt haben, so hat einer an den anderen keinen Anspruch hinsichtlich der Wege[77], der Leitern, der Fenster und der Wasserläufe. Sei damit behutsam, denn es sind festgesetzte Lehren. Rabh aber sagt, sie haben ihn wohl[78]. – Und beides ist nötig[79]. Würde er nur die eine[80] gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Rabh vertrete seine An-

---

Hauses hervor. [72] Deshalb hat er nach RA. das Recht, dem Verkäufer den Zugang zu dem nichtverkauften Brunnen zu verweigern. [73] Aus diesem Grunde ist RA. der Ansicht, daß der Verkäufer sich den Weg zurückkaufen müsse. [74] Der angezogenen Lehre hinsichtlich eines Feldes. [75] RA. sei der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit mißgönnendem Auge. [76] Rabh u. Šemuél. [77] Vgl. S. 23 Anm. 209–211. [78] Die Teilung der Brüder gleicht einem Verkaufe, da jeder für das Empfangene ein Äquivalent gibt; nach S. haben sie an einander keinen Anspruch auf Benutzung der Wege udgl., weil die Teilung mit gönnendem Auge erfolgt ist u. keiner irgend ein Benutzungsrecht für sich zurückbehalten hat, nach Rabh dagegen ist sie mit mißgönnendem Auge erfolgt, u. jeder hat das Benutzungsrecht für sich zurückbehalten. [79] Dh. bei beiden Lehren sind ganz verschiedene Gründe zu berücksichtigen. [80] Von der Teisicht nur hierbei, weil jeder sagen kann, er wolle da ebenso wohnen, wie seine Vorfahren da gewohnt[81] haben, denn so heißt es auch:[82] *an deiner Väter Stelle werden deine Söhne treten*, da aber pflichte er Šemuél bei. Und würde er nur das andere[83] gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuél vertrete seine Ansicht nur da, hierbei aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig. R. Naḥman fragte R. Hona: ist die Halakha nach unserer[84] oder nach euerer Ansicht zu entscheiden? Dieser erwiderte: Die Halakha ist nach euerer Ansicht zu entscheiden, denn ihr seid näher der Tür des Exilarchen, bei dem die Richter anwesend sind[85].

Es wurde gelehrt: Wenn von zwei Häusern sich eines hinter dem anderen befindet, so haben [die Besitzer], einerlei ob sie sie durch Kauf oder durch Schenkung [erworben[86] haben], an einander keinen Anspruch auf den Weg[87], und um so weniger, wenn der vordere durch Schenkung und der hintere durch Kauf[88]. Man könnte hieraus entnehmen, wenn der vordere durch Kauf und der hintere durch Schenkung, habe er ebenfalls keinen Anspruch auf den Durchgang[89], dem ist aber nicht so, denn wir haben gelernt: Dies[90] gilt nur vom Verkaufe, wer aber etwas verschenkt, verschenkt alles. Wir sehen also, daß, wer etwas verschenkt, dies mit gönnendem Auge tue, ebenso sagen wir auch hierbei, wer etwas verschenkt, tue dies mit gönnendem Auge[91].

III Wer ein Haus verkauft[92] hat, hat auch die Tür mitverkauft, nicht aber den Schlüssel. Er hat den befestigten Mörser[93] mitverkauft, nicht aber den beweglichen; er hat den Mühlenuntersatz mitverkauft, nicht aber den Trichter. Ferner auch nicht den Ofen und nicht den Herd. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: es und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Col.b

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Meírs vertritt, denn R. Meír sagt ja, wer einen Weinberg verkauft hat, habe auch die Geräte des Weinberges mitverkauft. — Du kannst auch

---

lung. [81] Er habe nur unter der Bedingung geteilt, daß er nötigenfalls auch das Gebiet des anderen benutzen dürfe. [82] Ps. 45,17. [83] Den Streit über RA. u. die Rabbanan. [84] RN. war ein Schüler S.s. [85] Sie hatten Gelegenheit, richterlichen Entscheidungen beizuwohnen. [86] Von ein u. derselben Person. [87] Den der Besitzer des hinteren durch das Gebiet des vorderen nehmen muß, um nach der Straße zu gelangen. [88] Da eine Schenkung auf jeden Fall mit gönnenderem Auge erfolgt als ein Verkauf; die Schenkung war also eine vollständige, ohne Vorbehalt eines Benutzungsrechtes für den Besitzer des hinteren Hauses. [89] Da der erste Besitzer beider Häuser beiden gleich gewogen war. [90] Daß der Verkäufer einer Zisterne udgl. den Zugang zu dieser nicht mitverkauft habe. [91] Mit der Schenkung des hinteren Hauses schenkte er auch das Recht des Zuganges zur Straße durch das vordere Haus. [92] Ohne besondere Vereinbarung über die dazu gehörenden Dinge. [93] Zum Zerstoßen von Getreidekörnern, wie sagen, sie vertrete die Ansicht R. Meírs, denn da sind sie befestigt[94], hierbei aber sind sie nicht befestigt. – Er lehrt es ja aber von einem Schlüssel gleichlautend wie von einer Tür, und wie eine Tür befestigt ist, so handelt es sich ja auch um einen befestigten Schlüssel[95]!? – Das richtigste ist vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Meírs.

Die Rabbanan lehrten: Wer ein Haus verkauft hat, hat auch die Tür, den Riegel und das Schloß mitverkauft, nicht aber den Schlüssel; er hat den eingegrabenen Mörser[96]mitverkauft, nicht aber den befestigten; er hat den Mühlenuntersatz mitverkauft, nicht aber den Trichter. Ferner nicht den Ofen, nicht den Herd und nicht die Handmühle. R. Eliézer sagt, was am Boden befestigt ist, gleiche dem Boden. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: es und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er nicht den Brunnen, nicht die Zisterne und nicht den Anbau mitverkauft.

Die Rabbanan lehrten: Eine Rinne, die man zuerst ausgehöhlt und nachher eingesetzt hat, macht das Tauchbad[97]untauglich, und die man zuerst eingesetzt und nachher ausgehöhlt hat, macht das Tauchbad nicht untauglich. Hier ist also weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Eliêzer vertreten!? – Welche Lehre R. Eliêzers ist hier[98]gemeint? Wollte man sagen, die Lehre R. Eliêzers hinsichtlich eines Hauses[99], so ist vielleicht hierbei folgendes der Grund: R. Eliêzer ist der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge, und die Rabbanan sind der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit mißgönnendem[100]Auge. Wollte man sagen, die Lehre R. Eliêzers hinsichtlich eines Bienenstockes, denn es wird gelehrt: Ein Bienenstock gleicht, wie R. Eliêzer sagt, einem Fol. 66 Grundstücke; man schreibe darüber[101]einen Prosbul, er nimmt auf seinem Platze keine Unreinheit[102]an, und wer daraus am Šabbath Honig nimmt, ist ein Sündopfer[103]schuldig. Die Weisen sagen, er gleiche nicht einem Grundstücke; man schreibe darüber keinen Prosbul, er nehme auf seinem Platze Unreinheit an, und wer daraus am Šabbath Honig nimmt, sei frei. Hierzu aber sagte R. Eleâzar, folgendes sei der Grund R. Eliêzers. Es heißt:[104]*und er tauchte es in eine Honigwabe [jaâr];* wie man

---

solche in den Häusern eingebaut waren.

[94] Die Lehre RM.s kann auf solche Geräte bezogen werden, die im Garten befestigt sind.

[95] Der aus der Tür nicht entfernt wird.

[96] Der in einem vorragenden Steine eingelassen ist.

[97] Vgl. Bd. VII S. 231 Anm. 97.

[98] Wo gelehrt wird, daß das Gefäß durch die Einlassung in die Erde seine Eigenschaft als solches nicht verliere.

[99] In der angezogenen Lehre, wo er lehrt, was mit dem Erdboden befestigt ist, gleiche dem Erdboden.

[100] Beim Reinheitsgesetze dagegen pflichtet er dem Autor der angezogenen Lehre bei.

[101] Cf. Git. Fol. 37b.

[102] Nur ein bewegliches Gerät ist levitisch verunreinigungsfähig.

[103] Da dieses als Grundstück gilt, so ist es ebenso, als würde er Gewächse pflücken. Hier lehrt RE., was am Grundstücke befestigt

ein Sündopfer schuldig ist, wenn man etwas am Šabbath in einem Walde [jaár] pflückt, ebenso ist man ein Sündopfer schuldig, wenn man am Šabbath Honig ausnimmt. – Vielmehr, es ist die Lehre R. Eliézers hinsichtlich eines Brettes. Wir haben gelernt: Hat man ein Bäckerbrett in eine Wand eingelassen, so ist es nach R. Eliézer nicht verunreinigungsfähig und nach den Weisen verunreinigungsfähig[105]. Wessen Ansicht vertritt sie nun: wenn die des R. Eliézer, so sollte dies[106] auch dann gelten, wenn man [die Rinne] zuerst ausgehöhlt und nachher eingelassen hat, und wenn die der Rabbanan, auch[107] wenn man sie zuerst eingelassen und nachher ausgehöhlt hat!? – Tatsächlich die des R. Eliézer, denn anders verhält es sich bei flachen Holzgeräten, bei denen die Unreinheit nur rabbanitisch ist[108]. – Demnach wäre die Bestimmung vom Geschöpften[109] aus der Tora, und uns ist es ja bekannt, daß sie rabbanitisch ist!? Ferner sagte Col.b ja R. Jose b. Ḥanina, daß sie über ein Brett aus Metall[110] streiten!? – Tatsächlich die der Rabbanan, denn anders verhält es sich bei der Bestimmung vom Geschöpften, die nur rabbanitisch[111] ist. – Demnach sollte dies auch dann gelten, wenn [die Rinne] zuerst ausgehöhlt und nachher eingelassen wurde!? – Anders verhält es sich bei dieser, die getrennt als Gefäß gilt.

R. Joseph fragte: Wie verhält es sich mit dem Regenwasser, das zum Abspülen des Mühlenuntersatzes erwünscht war, bei den Saaten[112]? Nach R. Eliézer, welcher sagt, was am Boden befestigt ist, gleiche dem Boden, ist dies nicht[113] fraglich, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, es gleiche nicht dem Boden. Wie ist es nun? – Dies bleibt unentschieden.

---

ist, gehöre zum Grundstücke. [104] iSam. 14,27. [105] RE. ist also der Ansicht, das eingelassene Brett gehöre zum Grundstücke. [106] Daß das durch die Rinne fließende Wasser das Tauchbad nicht untauglich mache. [107] Dann sollte es das Tauchbad untauglich machen. [108] Das eingelassene Bäckerbrett ist nach RE. aus dem Grunde auf jeden Fall nicht verunreinigungsfähig, weil die Verunreinigungsfähigkeit eines solchen flachen Holzgerätes auch getrennt nur rabbanitisch ist u. nicht nach der Schrift; bei der Lehre von der Rinne dagegen, wo es sich um ein Gesetz der Schrift handelt, ist zu unterscheiden, ob sie schon vor dem Einlassen ein fertiges Gerät war od. nicht. [109] Daß das geschöpfte Wasser das Tauchbad untauglich mache. [110] Und ein solches ist nach der Tora verunreinigungsfähig. [111] Aus dem Grunde macht die Rinne, wenn sie zuerst eingelassen und nachher ausgehöhlt wurde, das Tauchbad nicht untauglich. [112] Wenn es vom Mühlenuntersatz auf die Saaten fließt. Saaten werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn eine Flüssigkeit auf sie gekommen ist (cf. Lev. 11,38), u. dies dem Eigentümer erwünscht war. In diesem Falle war der Regen dem Eigentümer anfangs erwünscht, damit der Untersatz abgespült werde, später aber nicht, da das Wasser die Früchte verunreinigungsfähig macht. [113] Nach ihm gehört er zum Boden, u. der Wunsch hinsichtl. der Befeuchtung des Bodens oder des an diesem Haftenden hat nicht zur Folge, daß dadurch auch die befeuchteten

R. Neḥemja, der Sohn des R. Joseph, sandte an Rabba, den Sohn R. Hona des Kleinen, in Neharděa folgende Mitteilung: Wenn jene Frau Fol. 67 zu dir kommt, so laß sie das Zehntel vom Vermögen[114] einfordern, selbst vom Mühlenuntersatze[115]. R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, ließen wir dies einfordern sogar vom Ertrage der Häuser[116].

iv Wer einen Hof verkauft hat, hat auch Brunnen, Graben und Höhlen mitverkauft, nicht aber die beweglichen Sachen; wenn er aber zu ihm gesagt hat: ihn und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so[117] hat er weder das Badehaus noch die Ölpresse, die sich darin befinden, mitverkauft. R. Eliězer sagt, wer einen Hof verkauft hat, habe nur den Luftraum desselben verkauft[118].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer einen Hof verkauft hat, hat die äußeren Häuser, die inneren Häuser und den Kiesschuppen[119] mitverkauft. Läden, die nach diesem geöffnet sind, sind mitverkauft, und die nicht nach diesem geöffnet sind, sind nicht mitverkauft; sind sie nach der einen Seite und der anderen Seite geöffnet, so sind sie mitverkauft. R. Eliězer sagt, wer einen Hof verkauft hat, hat nur den Luftraum desselben verkauft.

Der Meister sagte: Sind sie nach der einen Seite und nach der anderen Seite geöffnet, so sind sie mitverkauft. R. Ḥija lehrte ja aber, sie seien nicht mitverkauft!? – Das ist kein Einwand; eines in dem Falle, wenn sie meist von der Innenseite, und eines in dem Falle, wenn sie meist von der Außenseite[120] benutzt werden.

R. Eliězer sagt, wer einen Hof verkauft hat, habe nur den Luftraum desselben verkauft. Rabba sagte: Hat er mit ihm von einer Wohnung gesprochen, so stimmen alle überein, daß darunter auch die Häuser zu verstehen sind; sie streiten nur über den Fall, wenn er mit ihm von einem Anwesen[121] gesprochen hat; nach der einen Ansicht ist darunter das Gehöft zu verstehen, und nach der anderen Ansicht sind darunter die Häuser zu verstehen. Manche lesen: Rabba sagte: Hat er mit ihm von

---

Früchte verunreinigungsfähig werden. [114] Von der Hinterlassenschaft des verstorbenen Vaters. Eine Tochter erhält ein Zehntel der Erbschaft, u. zwar hat sie Anspruch nur auf Grundstücke. [115] Weil dieser ebenfalls zum Grundstücke gehört. [116] Der Ertrag des Grundstückes gehört ebenfalls zu diesem. [117] Ob er ihm dies gesagt hat oder nicht. [118] Nicht aber Brunnen und Gebäude, die sich auf diesem befinden. [119] Nach anderen: Schächte, aus denen feiner Sand ausgegraben wird; die Etymologie dieses Wortes ist nicht geklärt. [120] Dh. die innere, nach dem Hofe führende Tür, bezw. die äußere Tür. [121] Das im Texte gebrauchte Wort läßt sich in der Übersetzung nicht genau wiedergeben; etymologisch ist es ungefähr dasselbe was דירה, sprachlich hat es die Bedeutung Hof, einem Anwesen gesprochen, so stimmen alle überein, daß darunter auch Häuser zu verstehen sind, sie streiten nur über den Fall, wenn er mit ihm von einem Hofe gesprochen hat; nach der einen Ansicht ist unter Hof nur der Luftraum zu verstehen, und nach der anderen Ansicht ist es gleich dem Hofe der Stiftshütte[122] zu verstehen.

Raba sagte (ferner) im Namen R. Naḥmans: Hat er einen Kiesplatz und eine Tiefung[123] verkauft, so hat [der Käufer], wenn er den Kiesplatz in Besitz genommen hat, die Tiefung nicht geeignet, und wenn er die Tiefung in Besitz genommen hat, den Kiesplatz nicht geeignet[124]. – Dem ist ja aber nicht so, Šemuél sagte ja, wenn jemand zehn Felder in zehn Provinzen verkauft hat, habe [der Käufer], sobald er eines in Besitz genommen hat, alle geeignet!? – Da erfolgt dies aus dem Grunde, weil der ganze Erdball ein Komplex[126] ist, hierbei aber wird das eine auf diese Weise und das andere auf eine andere Weise benutzt. Manche lesen: Rabba sagte im Namen R. Naḥmans: Hat er den Kies- Col.b platz in Besitz genommen, so hat er auch die Tiefung geeignet. – Selbstverständlich, Šemuél sagte ja, wenn jemand zehn Felder verkauft hat &c.!? – Man könnte glauben, da erfolge dies aus dem Grunde, weil der ganze Erdball ein Komplex ist, hierbei aber wird das eine auf diese Weise und das andere auf eine andere Weise benutzt, so lehrt er uns.

Wer eine Ölmühle verkauft hat, hat auch das Bassin, den Stein v und die Pfähle[127] mitverkauft, nicht aber hat er die Pressbretter, das Rad und den Balken mitverkauft. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: sie und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. R. Eliézer sagt, wer eine Ölmühle verkauft hat, habe auch den Balken verkauft.

GEMARA. Bassin, das ist der linsenförmige Behälter. Stein erklärte R. Abba b. Mamal: der Reibestein. Pfähle erklärte R. Joḥanan: Pfähle aus Zedern, auf die der Preßbalken gelegt wird. Bretter, die Preßbretter. Das Rad, der Windestein. Balken, der Preßbalken.

Die Rabbanan lehrten: Wer eine Ölmühle verkauft hat, hat auch die Bretter, die Bassins und die Reibesteine mitverkauft; ferner auch den unteren Mahlstein, nicht aber den oberen. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: sie und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er nicht die Preßbretter, nicht die Säcke und nicht die Beutel mitverkauft. R. Eliézer sagt, wer eine Ölmühle verkauft hat,

Gehöft. 122. Diese wird in der Schrift 'Hof' genannt. 123. Aus dem Edelmetalle gewonnen werden; so nach der Erklärung der Kommentare. 124. Die Benutzung von beiden ist zwar eine ähnliche, doch nicht dieselbe. 126. Die Benutzung der Felder auf eine u. dieselbe Weise. 127. Alle befestigten Gegenstände. 128.

habe auch den Balken mitverkauft; denn sie heißt ja Ölmühle nur wegen des Balkens[128].

vi Wer ein Badehaus verkauft hat, hat die Bretter[129], die Bänke[130] und die Badetücher[131] nicht mitverkauft. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: es und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er nicht die Wasserbehälter und die Holzscheunen mitverkauft.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer ein Badehaus verkauft hat, hat auch die Bretterkammer, die Beckenkammer, die Bänkekammer und die Badetücherkammer mitverkauft, nicht aber die Bretter, die Becken, die Bänke und die Badetücher selbst. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: dieses und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Fol. 68 Ob so oder so hat er ihm die Wasserbäche, die im Sommer und in der Regenzeit Wasser versorgen, und die Holzscheune nicht mitverkauft. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: ich verkaufe dir das Badehaus samt all seinen Benutzungseinrichtungen, so ist dies alles mitverkauft.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten, er verkaufe ihm die Ölmühle samt all ihren Benutzungseinrichtungen, und es waren da noch zwei Läden außerhalb[132], in welchen Mohn getrocknet wurde. Als sie hierauf zu R. Joseph kamen, sprach er: Wir haben gelernt: Ich verkaufe dir eine Ölmühle samt all ihren Benutzungseinrichtungen, so ist dies alles mitverkauft[133]. Da sprach Abajje zu ihm: R. Ḥija lehrte ja aber, dies alles sei nicht mitverkauft!? Vielmehr, sagte R. Aši, wir sehen, sagte er zu ihm: die Ölmühle samt all ihren Benutzungseinrichtungen, und das sind ihre Grenzen, so hat er sie mitgekauft, wenn aber nicht, so hat er sie nicht mitgekauft.

vii Wer eine Stadt verkauft hat, hat Häuser, Gruben, Graben, Höhlen, Bäder, Taubenschläge, Ölmühlen und bewässerte Anlagen mitverkauft, nicht aber die beweglichen Sachen. Hat er aber zu ihm gesagt: sie und alles, was sich in dieser befindet, so ist alles, sogar wenn Vieh und Sklaven darin sind, mitverkauft. R. Šimón b. Gamliél sagt, wer eine Stadt verkauft hat, habe auch den Synter mitverkauft.

GEMARA. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Hieraus ist zu entnehmen, daß Sklaven Mobilien gleichen, denn wenn sie Immobilien

---

Dieser ist der Hauptbestandteil der ganzen Ölpresse. [129] Die im innern Baderaume zum Sitzen benutzt werden. [130] Die im Vorraume benutzt werden. Statt ספלין haben andere Codices richt. ספסלין. [131] Nach anderer Erklärung die Vorhänge. [132] Der Ölmühle, die als Verkaufsräume für Nahrungsmittel bestimmt waren. [133] Auch die Läden waren für die Ölmühle benutzt worden. [134] Od.

glichen, sollten sie doch mit der Stadt mitverkauft werden. – Welchen Sinn hat [das Wort] ‘sogar’, wenn Sklaven Mobilien gleichen!? Du mußt also erklären, es sei zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Mobilien und zwischen sich nicht bewegenden Mobilien, somit kannst du auch sagen, Sklaven gleichen Immobilien, denn es ist zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Immobilien und sich nicht bewegenden Immobilien.

R. Šimón b. Gamliél sagt, wer eine Stadt verkauft hat, habe auch den Synter mitverkauft. Was ist Synter? – Hier erklärten sie: der Grenzmesser[134]. Šimón b. Abšalom erklärte: [die umliegenden] Wiesen. Wer Grenzmesser erklärt, nach dem sind um so mehr die umliegenden Wiesen[135] mitverkauft, und wer umliegende Wiesen erklärt, nach dem ist der Grenzmesser nicht mitverkauft. – Wir haben gelernt: Ölmühlen und bewässerte Anlagen. Sie glaubten unter ‘bewässerte[136] Anlagen’ seien die umliegenden Wiesen zu verstehen, denn es heißt:[137] *und Wasser über die Fluren sendet.* Einleuchtend ist dies nun nach dem, der Grenzmesser erklärt; der erste Autor sagt, die umliegenden Wiesen seien mitverkauft und der Grenzmesser sei nicht mitverkauft, und hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, auch der Grenzmesser sei mitverkauft; nach dem aber, der umliegende Wiesen erklärt, ist ja auch der erste Autor derselben Ansicht!? – Du glaubst, unter ‘bewässerte Anlagen’ seien die umliegenden Wiesen zu verstehen, nein, unter ‘bewässerte Anlagen’ sind die Gärten zu verstehen, denn es heißt:[138] *deine Schößlinge*[139] *sind ein Granatengarten;* die umliegenden Wiesen aber sind nicht mitverkauft, und hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, auch die umliegenden Wiesen seien mitverkauft. Manche lesen: Sie glaubten, unter ‘bewässerte Anlagen’ seien die Gärten zu verstehen. Einleuchtend ist dies nun nach dem, der umliegende Wiesen erklärt; der erste Autor sagt, die Gärten seien mitverkauft und die umliegenden Wiesen seien nicht mitverkauft, und hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, auch die umliegenden Wiesen seien mitverkauft; nach Col.b
dem aber, der Grenzmesser erklärt, [ist ja einzuwenden:] der erste Autor spricht von Gärten, und R. Šimón b. Gamliél entgegnet ihm hinsichtlich des Grenzmessers[140]!? – Du glaubst, unter ‘bewässerte Anlagen’ seien die Gärten zu verstehen, nein, unter ‘bewässerte Anlagen’ sind die um-

---

Grenzaufseher, Grenzangeber; nach anderer Erklärung: Stadtwächter; wahrscheinl. vom griech. *συντηϱέω*, beobachten, bewachen. 135. Da diese immobil sind. 136. Das hierfür gebrauchte W. בית השלחין wird von שלח, *senden,* abgeleitet, u. dieser Ausdruck wird in den weiter angezogenen Schriftversen gebraucht, woraus entnommen wird, daß darunter das zu verstehen ist, was in diesen Schriftversen genannt wird. 137. Ij. 5,10. 138. Cant. 4,13. 139. Dieses Wort entstammt ebenfalls der Wurzel שלח, *senden.* 140. Wenn der 1. Autor lehrt, daß nur die Gärten mitverkauft seien, nicht aber die umliegenden Wiesen, so müßte liegenden Wiesen zu verstehen, denn es heißt: *und Wasser über die Fluren sendet*; der Grenzmesser aber ist nicht mitverkauft, und hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, auch der Grenzmesser sei mitverkauft. – Komm und höre: R. Jehuda sagt, der Synter sei nicht mitverkauft, der Anqolmos[141] sei mitverkauft; wenn nun Anqolmos ein Mensch ist, so ist ja auch Synter ein Mensch!? – Wieso denn, eines so und das andere anders. – Wieso kannst du es so erklären, im Schlußsatze lehrt er ja: nicht aber[142] den Anhang, die Umgegend, die dieser zugewandten Wälder[143] und die Gehege für Tiere, Geflügel und Fische[144]. Anhang erklärten wir: Abgetrenntes, und Abgetrenntes erklärte R. Abba: das Abgetrennte der Wiesen[145]. Also nur das Abgetrennte der Wiesen ist nicht mitverkauft, wohl aber die Wiesen selbst!? – Wende es um: R. Jehuda sagt, der Synter sei mitverkauft, der Anqolmos sei nicht mitverkauft. – Wieso kannst du sagen, R. Jehuda sei der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, R. Jehuda ist ja der Ansicht der Rabbanan, denn der Schlußsatz lehrt: nicht aber den Anhang und die Umgegend, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wer eine Stadt verkauft hat, habe die Umgegend mitverkauft!? – R. Jehuda ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht.

«Und die Gehege für Tiere, Geflügel und Fische.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat sie eine Umgegend, so ist diese nicht mitverkauft; hat sie einen Anteil am Meere, einen Anteil am Festlande, oder Gehege für Tiere, Geflügel und Fische, so sind diese mitverkauft!? – Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn sie den Eingang nach einwärts[146] haben, und eines in dem Falle, wenn sie den Eingang nach auswärts haben[147]. – Er lehrt ja aber: nicht die dieser zugewandten Wälder!? – Lies: nicht die von dieser abgewandten Wälder[148].

viii WER EIN FELD VERKAUFT HAT, HAT AUCH DIE DAZU GEHÖRIGEN STEINE
MITVERKAUFT, EBENSO AUCH DIE ZUM WEINBERGE NÖTIGEN ROHR-
STÄBE; FERNER AUCH DAS AM BODEN HAFTENDE GETREIDE, DAS ROHRGE-
BÜSCH, DAS KEINE FLÄCHE VON EINEM VIERTEL[KAB AUSSAAT] EINNIMMT,
DIE NICHT MIT LEHM HERGERICHTETE WÄCHTERHÜTTE, DEN NOCH UNGE-
ix,1 PFROPFTEN JOHANNISBROTBAUM[149] UND DIE JUNGFRÄULICHE SYKOMORE[150]. ER

---

ja RS. hinsichtlich dieser entgegnen. 141. Wahrscheinl. verderbt v. איקונומוס, wie richt. in manchen Texten, Ökonom, Verwalter. 142. Hat man beim Verkaufe einer Stadt mitverkauft. 143. Die den Zugang nach der Stadt haben. 144. Die Erstausgabe hat hier fälschlich den Zusatz: diese sind mitverkauft. 145. Die durch Felsen udgl. von der Stadt getrennt sind. 146. Nach der Stadt. 147. In letzterem Falle sind sie nicht mitverkauft. 148. Wenn der Eingang sich nach auswärts befindet. 149. Wenn er noch jung ist u. keinen bedeutenden Wert hat; ausgewachsene Bäume dieser Art werden gepfropft. 150. Die noch nicht aushat aber nicht mitverkauft die nicht dazu gehörigen Steine, nicht die zum Weinberge nicht nötigen Rohrstäbe und nicht das vom Boden getrennte Getreide. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: es und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er nicht mitverkauft das Rohrgebüsch, das eine Fläche von einem Viertel[kab Aussaat] einnimmt, die mit Lehm hergerichtete Wächterhütte, den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm.

GEMARA. Welche sind die dazu gehörigen Steine? – Hier erklärten Fol. 69 sie: die Garbensteine[151]. Úla erklärte: die Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind. – R. Ḥija lehrte ja aber: die Steine, die für die Steinwand zusammengehäuft sind!? – Lies: aufgereiht.

«Hier erklärten sie: die Garbensteine.» Nach R. Meír[152], wenn sie zugerichtet[153] sind, auch wenn sie da nicht liegen; nach den Rabbanan, nur wenn sie da liegen. Nach Úla aber, welcher erklärt: Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind, gilt dies nach R. Meír, wenn sie zugerichtet sind, auch wenn sie nicht aufgereiht sind, und nach den Rabbanan nur dann, wenn sie aufgereiht sind.

Ebenso auch die zum Weinberge nötigen Rohrstäbe. Wie kommen da Rohrstäbe!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Die geglätteten Stäbe, die man unter die Weinstöcke[154] aufstellt. Nach R. Meír, wenn sie geglättet sind, auch wenn sie nicht aufgestellt sind, und nach den Rabbanan nur dann, wenn sie aufgestellt sind.

Das am Boden haftende Getreide. Selbst wenn es zur Ernte herangereift ist.

Das Rohrgebüsch, das keine Fläche von einem Viertel[kab Aussaat] einnimmt. Selbst wenn [das Rohr] stark ist.

Die nicht mit Lehm hergerichtete Wächterhütte. Selbst wenn sie nicht am Boden befestigt ist.

Den noch ungepfropften Johannisbrotbaum und die jungfräuliche Sykomore. Selbst wenn sie stark sind.

Er hat aber nicht mitverkauft die nicht dazu gehörigen Steine. Nach R. Meír, wenn sie nicht zugerichtet sind, und nach den Rabbanan, wenn sie nicht niedergelegt sind. Nach Úla aber, welcher erklärt: Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind, gilt dies nach R. Meír, wenn sie nicht zugerichtet sind, und nach den Rabbanan, wenn sie nicht aufgereiht sind.

---

gewachsen und daher noch nicht beschnitten worden ist. [151] Die auf die zum Trocknen ausgelegten Garben gelegt werden, damit der Wind sie nicht fortwehe. [152] Nach dem auch Benutzungsgegenstände mitverkauft sind, die es nach den Rabbanan nicht sind; cf. infra Fol. 78b. [153] Zu diesem Zwecke, selbst wenn sie sich noch außerhalb des Feldes befinden. [154] Damit die Reben nicht

Nicht die zum Weinberge nicht nötigen Rohrstäbe. Nach R. Meír, wenn sie nicht geglättet sind, und nach den Rabbanan, wenn sie nicht aufgestellt sind.

Und nicht das vom Boden gepflückte Getreide. Selbst wenn es noch [des Bodens] benötigt.

Nicht das Rohrgebüsch, das eine Fläche von einem Viertel[kab Aussaat] einnimmt. Selbst wenn [das Rohr] dünn ist. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Nicht nur ein Rohrgebüsch, sondern auch ein kleines Spezereienbeet, das aber einen besonderen Namen trägt, ist nicht mitverkauft. Dies jedoch nur dann, wenn man es 'Rosenbeet[155]des N.' nennt.

Die mit Lehm hergerichtete Wächterhütte. Selbst wenn sie am Boden befestigt ist.

(Den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm. Selbst wenn sie klein sind.)

R. Eleázar fragte: Wie verhält es sich mit den Türrahmen[156]? Sind sie mit Lehm befestigt, so ist es nicht fraglich, denn sie sind ja befestigt, fraglich ist es nur, wie es denn sei, wenn sie mit Pflöcken angeheftet sind. – Dies bleibt unentschieden.

R. Zera fragte: Wie verhält es sich mit den Fensterrahmen; sagen wir, sie dienen nur zur Verzierung, oder aber gehören sie [zum Hause], da sie befestigt sind? – Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich mit dem Rahmen der Bettfüße[157]? Wird er mit [dem Bette] zusammen[158]bewegt, so ist dies nicht fraglich, fraglich ist es nur, wie es denn sei, wenn er nicht mitbewegt wird? – Dies bleibt unentschieden.

Col.b Den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm. Woher dies[159]? – R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: [160]*so wurde bestätigt das Feld Éphrons bei Makhpela &c.* Nur wenn es[161]einer Grenze ringsum[162]benötigt, ausgenommen diese[163], die keiner Grenze ringsum benötigen. R. Mešaršeja sagte: Hieraus, daß das Gesetz von den Grenzen[164]aus der Tora ist.

R. Jehuda sagte: Wer seinem Nächsten ein Grundstück verkauft, muß

---

auf die Erde herabhängen.

[155] Es trägt dann einen besonderen Namen u. gehört nicht zum verkauften Felde.

[156] Ob sie beim Verkaufe des Hauses mitverkauft sind.

[157] Ob sie beim Verkaufe des Bettes mitverkauft sind. Die Betten wurden auf Rahmen gestellt, damit die Füße sich nicht in den Fußboden eingraben.

[158] Wenn er befestigt ist.

[159] Daß beim Verkaufe eines Feldes diese Bäume nicht mitverkauft sind.

[160] Gen. 23,17.

[161] Das verkaufte Feld.

[162] Im angezogenen Schriftverse heißt es weiter: im ganzen Grenzgebiete ringsum.

[163] Große ausgewachsene Bäume, von denen jedermann weiß, wem sie gehören.

[164] Daß der Käufer auch den Raum der Grenze u. alles, was auf diesem wächst,

ihm schreiben: eigne die Palmen, die jungen Palmen, die Schößlinge und die Steinpalmen. Und obgleich er sie eignet, auch wenn er ihm dies nicht geschrieben hat, so ist dies dennoch eine Kräftigung des Verkaufsscheines. Wenn er zu ihm gesagt hat: Grundstück und Dattelpalmen, so sehen wir: hat er Dattelpalmen, so gebe er ihm zwei[165]Dattelpalmen, und hat er keine, so kaufe er ihm zwei Dattelpalmen; sind sie belastet, so muß er ihm zwei Dattelpalmen auslösen. [Sagte er:] ein Grundstück mit Dattelpalmen, so sehen wir: sind da Dattelpalmen vorhanden, so gebe er sie ihm, wenn aber nicht, so ist dies ein auf Irrtum beruhender[166]Kauf. [Sagte er:] ein Grundstück für Dattelpalmen, so meinte er, falls da keine Dattelpalmen vorhanden sind, eines, das für Dattelpalmen geeignet ist. Sagte er: mit Ausnahme jener Dattelpalme, so sehen wir: ist es eine gute Dattelpalme, so hat er sie zurückbehalten, und ist es eine schlechte Dattelpalme, so sind die anderen um so weniger[167] [mitverkauft]. Wenn er zu ihm gesagt hat: mit Ausnahme der Bäume, [so meinte er,] wenn er Bäume hat, mit Ausnahme der Bäume, wenn er Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Dattelpalmen, wenn er Weinstöcke hat, mit Ausnahme der Weinstöcke, wenn er Bäume und Weinstöcke hat, mit Ausnahme der Bäume, wenn er Bäume und Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Bäume, und wenn er Weinstöcke und Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Weinstöcke.

Rabh sagte: Muß man auf ihn mit einer Strickleiter[168]hinaufsteigen, so heißt dies eine Zurücklassung[169], wenn man aber auf ihn ohne Strickleiter hinaufsteigen kann, so heißt dies keine Zurücklassung[170]. Die Richter des Exils[171]aber sagen: Wenn das Joch[172]ihn niederdrückt, so ist dies keine Zurücklassung, wenn das Joch ihn aber nicht[173]niederdrückt, so ist dies eine Zurücklassung. Sie streiten aber nicht; eines gilt von Dattelpalmen und eines gilt von anderen Bäumen[174]. Fol. 70

R. Aḥa b. Hona fragte R. Šešeth: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] mit Ausnahme von jenem Johannisbrotbaume, mit Ausnahme von jenem Baumstamme: hat er nur jenen Johannisbrotbaum nicht geeignet, wohl aber die übrigen Johannisbrotbäume, oder hat er auch die übrigen Johannisbrotbäume nicht geeignet? Dieser erwiderte: Er hat sie nicht geeignet. Er wandte gegen ihn ein: [Sagte er:] mit Ausnahme von jenem

---

mitgekauft habe. [165] Das mindeste der Mehrzahl. [166] Der Käufer kann zurücktreten. [167] Er wollte damit sagen, daß er nicht einmal diese Palme mitverkaufe. [168] Wenn der Fruchtbaum (die Dattelpalme) so groß ist, daß man, um die Früchte pflücken zu können, eine Strickleiter benutzen muß. [169] Wenn man das Feld ohne Bäume verkauft, so ist ein solcher Baum nicht mitverkauft. [170] Der Baum ist dann nicht von besonderer Bedeutung u. mitverkauft. [171] Cf. Syn. Fol. 17b. [172] Beim Pflügen um den Baum. [173] Wenn der Baum so groß ist, daß das pflügende Rind ihm ausweichen muß. [174] Strickleitern werden

Johannisbrotbaume, mit Ausnahme von jenem Baumstamme, so hat er nicht geeignet. Doch wohl nur jenen Johannisbrotbaum nicht geeignet, wohl aber hat er die übrigen Johannisbrotbäume geeignet!? Dieser erwiderte: Nein, er hat auch die übrigen Johannisbrotbäume nicht geeignet. Dies ist auch zu beweisen. Wenn er zu ihm gesagt hat: mein Feld sei dir mit Ausnahme von jenem Felde verkauft, so hat er ja nicht nur jenes nicht geeignet, wohl aber die übrigen, sondern keines[175] geeignet, ebenso hat er sie auch hierbei nicht geeignet. Manche lesen: R. Aḥa b. Hona fragte R. Šešeth: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] mit Ausnahme von jenem halben Johannisbrotbaume, mit Ausnahme von jenem halben Baumstamme: die übrigen Johannisbrotbäume hat er entschieden nicht geeignet, hat er aber das geeignet, was er an jenem Johannisbrotbaume zurückgelassen hat, oder hat er auch das nicht geeignet, was er an jenem Johannisbrotbaume zurückgelassen hat? Dieser erwiderte: Er hat es nicht geeignet. Er wandte gegen ihn ein: [Sagte er:] mit Ausnahme von jenem halben Johannisbrotbaume, mit Ausnahme von jenem halben Baumstamme, so hat er die übrigen Johannisbrotbäume nicht geeignet. Doch wohl nur die übrigen Johannisbrotbäume nicht geeignet, wohl aber hat er das geeignet, was er an jenem Johannisbrotbaume zurückgelassen hat!? Dieser erwiderte: Nein, auch was er an jenem Johannisbrotbaume zurückgelassen hat, hat er nicht geeignet. Dies ist auch zu beweisen. Wenn er zu ihm gesagt hat: mein Feld sei dir mit Ausnahme von jenem halben Felde verkauft, so hat er ja nicht nur jenes nicht geeignet, wohl aber die übrigen, sondern keines geeignet, ebenso hat er es auch hierbei nicht geeignet.

R. Åmram fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn jemand einem etwas gegen einen Schein in Verwahrung gegeben hat, und dieser ihm erwidert, er habe es ihm zurückgegeben: ist er glaubhaft, da er, wenn er wollte, sagen könnte, es sei damit ein Unfall[176] geschehen, oder aber kann der andere ihm erwidern: wie kommt dein Schein[177] bei mir!? Dieser erwiderte: Er ist glaubhaft. — Jener kann ihm ja erwidern: wie kommt dein Schein bei mir!? Dieser erwiderte: Könnte jener denn, wenn er gesagt hätte, es sei damit ein Unfall passiert, ihm erwidern: wie kommt
Col.b dein Schein bei mir!? Jener entgegnete: Muß er denn nicht, wenn er sagt, es sei damit ein Unfall geschehen, einen Eid leisten!? — Unter glaubhaft ist eben zu verstehen, wenn er einen Eid leistet. — Es wäre anzunehmen, daß hierüber ein Streit besteht: Wer einen Handelsschuld-

---

nur für Dattelpalmen benutzt. [175] Da er ihm nur ein Feld verkauft hat. [176] Es sei ihm durch ein vis major fortgekommen; er ist in diesem Falle ersatzfrei. [177] Hätte er es zurückgegeben, so sollte er den Schein zurückverlangt haschein[178] auf Waisen präsentiert, muß, wie die Richter des Exils[171] sagen, schwören und er fordert dann alles ein; die Richter des Jisraéllandes[171] aber sagen, er schwöre und fordere die Hälfte[179] ein. Alle sind sie wahrscheinlich der Ansicht der Nehardeénser, denn die Nehardeénser sagen, Handelsbeteiligung sei zur Hälfte ein Darlehen und zur Hälfte ein Depositum, und ihr Streit besteht wohl in folgendem: die einen sind der Ansicht, er könne zu ihm sagen: wie kommt dein Schein bei mir, und die anderen sind der Ansicht, er könne dies nicht sagen. — Nein, alle sind der Ansicht R. Ḥisdas[180], und ihr Streit besteht in folgendem: die einen sind der Ansicht, wenn er es bezahlt hätte, würde er es gesagt haben, und die anderen sind der Ansicht, der Todesengel kann ihn überrascht haben[181].

R. Hona b. Abin ließ mitteilen: Wenn jemand einem etwas gegen einen Schein in Verwahrung gegeben hat, und dieser nachher sagt, er habe es zurückgegeben, so ist er glaubhaft. Wenn jemand einen Handelsschuldschein auf Waisen präsentiert, so hat er zu schwören und fordert alles ein. — Beides[182]!? — Anders ist es da[183]; wenn er bezahlt hätte, würde er es gesagt haben. Raba sagte: Die Halakha ist, er schwöre und fordere die Hälfte ein. Mar Zuṭra sagte: Die Halakha ist nach den Richtern des Exils[184] zu entscheiden. Rabina sprach zu Mar Zuṭra: Raba sagte ja, er schwöre und fordere die Hälfte ein!? Dieser erwiderte: Wir haben die Lehre der Richter des Exils entgegengesetzt gelernt[185]. Fol. 71

Ferner[186] nicht den Brunnen, nicht die Kelter, nicht den Taubenschlag, einerlei ob sie verfallen sind oder benutzt werden. Er[187] muss sich aber einen Weg erkaufen — so R. Áqiba; die Weisen sagen, er brauche es nicht. Jedoch pflichtet R. Áqiba bei, dass, wenn er zu ihm gesagt hat: mit Ausnahme von diesen, er sich keinen Weg zu erkaufen brauche. Hat jemand diese (an einen anderen) verkauft[188], so braucht er sich, wie R. Áqiba sagt, keinen Weg zu erkaufen; die Weisen sagen, er müsse sich einen Weg erkaufen. Dies[189] gilt nur vom Verben. ix,2

---

[178] Wenn jemand einem gegen einen Schein Geld gegeben hat, um damit Handel zu treiben, u. dieser darauf gestorben ist; dieses Geld ist zur Hälfte ein Darlehen u. zur Hälfte ein Depositum. Ein gewöhnliches Darlehen kann der Inhaber des Schuldscheines gegen Eidesleistung, daß die Schuld nicht bezahlt sei, von den Waisen einfordern. [179] Die als Darlehen geltende Hälfte. [180] Daß der Depositar sonst in einem solchen Falle glaubhaft sei. [181] Sie streiten also nur über Waisen, nicht aber über den Fall, wenn der Depositar noch lebt. [182] Nach der 1. Lehre ist der Depositar u. nach der 2. ist der Depositor glaubhaft. [183] In der 2. Lehre, bei einem Handelsschuldschein. [184] Daß er alles einfordere. [185] Daß er nach diesen nur die Hälfte einfordere. [186] Hat man mit dem Felde mitverkauft. [187] Der Verkäufer, in dessen Besitz die hier aufgezählten Sachen bleiben, da ihm der Raum um sie nicht gehört. [188] Und das Feld selbst für sich behalten. [189] Daß die hier genannten Dinge nicht mitverkauft sind.

KAUFE, WER ABER ETWAS VERSCHENKT, VERSCHENKT DIES ALLES. WENN BRÜDER TEILEN[190], SO HAT, WER EIN FELD ERLANGT, AUCH DIES ALLES ERLANGT. WER DIE GÜTER EINES PROSELYTEN[191] IN BESITZ NIMMT, HAT, WENN ER EIN FELD IN BESITZ NIMMT, DIES ALLES MITGEEIGNET. WER EIN FELD GEWEIHT HAT, HAT DIES ALLES MITGEWEIHT; R. ŠIMÓN SAGT, WER EIN FELD GEWEIHT HAT, HABE NUR DEN GEPFROPFTEN JOHANNISBROTBAUM UND DEN SYKOMORENSTAMM[192] MITGEWEIHT.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen Verkauf und Schenkung? Jehuda b. Neqosa erklärte vor Rabbi: Der eine hat es[193] ausdrücklich gesagt und der andere hat es nicht ausdrücklich gesagt. – Wieso hat es der eine ausdrücklich gesagt und der andere nicht, beide haben es ja nicht ausdrücklich gesagt!? – Vielmehr, der eine sollte es ausdrücklich gesagt haben, und der andere braucht es nicht ausdrücklich gesagt zu haben[194].

Einst sagte jemand, daß man jenem sein Haus gebe, das hundert Fässer faßt, und es stellte sich heraus, daß es hundertundzwanzig faßte. Hierauf entschied Mar Zuṭra: Er hat ihm nur hundert gesagt und nicht hundertundzwanzig[195]. Da sprach R. Aši zu ihm: wir haben ja gelernt, dies gelte nur vom Verkaufe, wer aber etwas verschenkt, verschenkt dies alles. Wer etwas verschenkt, tut es also mit gönnendem Auge, ebenso hat es auch jener mit gönnendem Auge verschenkt[196].

WER EIN FELD GEWEIHT HAT &C. MITGEWEIHT. R. Hona sagte: Obgleich die Rabbanan gesagt haben, wer zwei Bäume im Gebiete seines Nächsten gekauft hat, habe keinen Boden[197] mitgekauft, so hat, wer den Boden verkauft und zwei Bäume zurückbehalten hat, dennoch Boden zurückbehalten. Und selbst nach R. Áqiba, welcher sagt, wer etwas verkauft, tue es mit gönnendem Auge, gilt dies nur von Brunnen und Zisterne[198], die den Boden nicht abmagern[199], bei Bäumen aber, die den Boden
Col.b abmagern, könnte ja, wenn man sagen wollte, er habe nichts zurückbe-

---

[190] Die Hinterlassenschaft ihres Vaters. [191] Der keine Erben hinterlassen hat. [192] Obgleich bei einem Verkaufe auch diese nicht mit einbegriffen sind. [193] Daß die hier genannten, auf dem Felde befindlichen Sachen nicht einbegriffen sind. [194] Bei einer Schenkung, die gewöhnlich freiwillig erfolgt, ist anzunehmen, daß er alles mitgeschenkt habe, u. falls er nur das Feld allein schenken wollte, würde er dies ausdrücklich gesagt haben; bei einem Verkaufe aber ist anzunehmen, er habe nur das gemeint, wovon gesprochen wurde. [195] Er habe nur $^5/_6$ des Hauses zu erhalten. [196] Das ganze Haus, nur hatte er sich hinsichtlich des Rauminhalts geirrt. [197] Um die Bäume u. zwischen denselben; wenn die Bäume absterben od. entwurzelt werden, so ist er nicht befugt, an deren Stelle andere zu pflanzen. [198] Wenn man diese verkauft u. den Platz ringsum zurückbehält. [199] Der Käufer kann den Platz bis zum äußersten Rande benutzen, ohne durch

halten, der andere zu ihm sagen: entwurzle deine Bäume und gehe[200]. – Wir haben gelernt: R. Šimón sagt, wer ein Feld geweiht hat, habe nur den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm mitgeweiht. Hierzu wird gelehrt: Reš Laqiš sagte: Aus dem Grunde, weil sie ihre Nahrung vom Felde des Heiligtums ziehen. Wenn man nun sagen wollte, er habe [den Boden] für sich zurückbehalten, so ziehen sie ja ihre Nahrung von seinem!? – R. Šimón ist der Ansicht R. Åqibas[201] und R. Hona lehrt dies nach den Rabbanan. – Nach den Rabbanan ist dies ja selbstverständlich[202]!? – Er lehrt uns, daß, wenn sie entwurzelt werden, er andere pflanzen dürfe. – Wieso kann R. Šimón die Ansicht R. Fol. 72 Åqibas vertreten, es wird ja gelehrt: Wer zehn Bäume in der Verteilung von zehn auf einer Séafläche[203] geweiht hat, hat das ganze Grundstück samt den zwischen diesen befindlichen Bäumen[204] geweiht; daher muß er, wenn er sie auslöst, die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Silberšeqel[205] auslösen[206]. Sind es weniger oder mehr[207], oder wenn er sie nacheinander[208] geweiht[209] hat, so sind weder das Grundstück noch die dazwischen befindlichen Bäume mitgeweiht; daher braucht er, wenn er sie auslöst, nur die Bäume nach ihrem Werte auszulösen. Und noch mehr, selbst wenn er zuerst die Bäume und nachher das Grundstück geweiht hat, muß er, wenn er sie auslöst, die Bäume für ihren richtigen Wert und das Grundstück besonders, die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Silberšeqel, auslösen. Wer [ist der Autor dieser Lehre]: wenn R. Åqiba, so sagt er ja, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge, und um so mehr, wer etwas weiht; wenn die Rabbanan, so sagen sie ja, nur, wer etwas verkauft, tue dies mit mißgönnendem Auge, nicht aber, wer etwas weiht; doch wohl R. Šimón[210]. Wessen Ansicht vertritt nun R. Šimón: wenn die des R. Åqiba, so sagt er ja, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge, und um so mehr gilt dies von der Weihung; doch wohl die der Rabbanan, und R. Šimón ist der Ansicht, wie der Verkaufende es mit mißgönnendem Auge tut, eben-

---

den Brunnen irgend welchen Schaden zu erleiden. 200. Und um sich davor zu schützen, hat er den für diesen erforderlichen Boden zurückbehalten. 201. Daß der Verkäufer nichts für sich zurückbehalten habe. 202. Nach ihnen hat ja der Verkäufer sogar einen Weg zum Brunnen zurückbehalten, u. um so mehr den Boden für einen Baum, da er sonst der Willkür des Käufers ausgesetzt wäre. 203. Cf. supra Fol. 26b. 204. Jungen Setzlingen, die nicht mitzählen. 205. Cf. Lev. 27,16. 206. Die Bäume werden nicht besonders berechnet, da sie zum Felde gehören. 207. Wenn sie eine kleinere od. größere Fläche einnehmen; im 1. Falle werden die Bäume später entwurzelt u. umgepflanzt, im 2. Falle ist das Grundstück nicht wegen der Bäume vorhanden. 208. Zuerst die Bäume u. nachher das Grundstück. 209. Wodurch er bekundet, daß er nur das eine u. nicht das andere weihen wollte. 210. Der die Weihung mit dem Verkaufe vergleicht. 211. RS.

so tue es auch der Weihende, und er behielt das Grundstück zurück[211]!? Col.b – Demnach ist ja einzuwenden: [er sagt ja:] weil sie ihre Nahrung vom Felde des Heiligtums ziehen[212]!? Vielmehr sagte es R. Šimón nach der Ansicht der Rabbanan; nach meiner Ansicht tut der Weihende es mit mißgönnendem Auge, ebenso wie der Verkaufende es mit mißgönnendem Auge tut, somit behielt er [den Boden] zurück, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß er nur den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm geweiht habe. Darauf erwiderten ihm die Rabbanan, es gebe hierbei keinen Unterschied. – Wie ist, wenn du sie[213] R. Šimón addizierst, der Schlußsatz zu erklären: und noch mehr, selbst wenn er zuerst die Bäume und nachher das Grundstück geweiht hat, muß er, wenn er sie auslöst, die Bäume für ihren richtigen Wert und das Grundstück besonders, die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Silberšeqel, auslösen. Nach R. Šimón sollte man sich doch nach der Auslösung[214] richten und [die Bäume] zusammen mit dem Grundstücke auslösen!? Wir wissen nämlich von R. Šimón, daß er sich nach der Auslösung richtet, denn es wird gelehrt: Woher, daß, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft und es geweiht hat, und sein Vater darauf gestorben ist, dieses als Erbbesitzfeld[215] gilt!? Es heißt:[216] *wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz[217] sein würde, ausgenommen ist ein solches, das sein erblicher Grundbesitz sein würde – so R. Jehuda und R. Šimón. R. Meír sagte: Woher, daß, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft und, nachdem sein Vater gestorben ist, es geweiht[218] hat, dieses als Erbbesitzfeld gilt!? Es heißt: *wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz ist, ausgenommen ein solches, daß sein erblicher Grundbesitz ist. Woher wissen es nun R. Jehuda und R. Šimón, die den Schriftvers nicht auf den Fall beziehen, wenn der Vater zuerst gestorben ist und er es nachher geweiht hat, von dem Falle, wenn er es zuerst geweiht hat und der Vater nachher gestorben ist; wenn etwa aus diesem Schriftverse, so kann er ja auf die Lehre R. Meírs[219] deuten? Wahrscheinlich sind sie der Ansicht, man richte sich nach der Auslösung[220]. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich sind R. Jehuda und

---

muß also die Ansicht der Rabbanan u. nicht die des RA. vertreten. 212. Demnach behält der Weihende nichts für sich zurück. 213. Die oben angezogene Lehre von der Weihung von 10 Bäumen. 214. Zu dieser Zeit war beides heilig, u. die Bäume gehören zum Grundstücke. 215. Hinsichtlich der Auslösung; cf. Lev. 27,16ff. 216. Lev. 27,22. 217. Das er von einem Fremden gekauft hat. 218. Also nur in dem Falle, wenn bei der Weihung das Feld nicht nur durch Kauf, sondern auch durch Erbschaft in seinem Besitze war. 219. Wenn der Vater vorher gestorben ist u. er es nachher geweiht hat. 220. Es ist also einerlei, ob die

R. Šimón sonst der Ansicht, man richte sich nicht nach der Auslösung, hierbei aber fanden sie einen Schriftvers und legten ihn aus. Der Schriftvers könnte ja lauten: wenn es ein von ihm gekauftes Feld ist, das nicht sein erblicher Grundbesitz ist, oder: sein Feld erblichen Grundbesitzes, wenn es aber heißt: das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört, so heißt dies: das nicht geeignet war, sein erblicher Grundbesitz zu sein, ausgenommen ein solches, das geeignet war, sein erblicher Grundbesitz zu sein.

R. Hona sagte: Bei einem gepfropften Johannisbrotbaume und bei einem Sykomorenstamm gilt sowohl das Gesetz vom Baume als auch das Gesetz vom Grundstücke. Bei ihnen gilt das Gesetz vom Baume, indem, wenn man zwei Bäume und diese geweiht oder verkauft hat, zu diesen auch der Boden[220] gehört; und bei ihnen gilt das Gesetz vom Grundstücke, indem sie nicht mit dem Grundstücke mitverkauft werden.

Ferner sagte R. Hona: Bei einer zwei Seá fassenden Garbe gilt sowohl das Gesetz von der Garbe als auch das Gesetz von der Tenne. Bei dieser gilt das Gesetz von der Garbe, denn zwei Garben gelten als Vergessenes[221], und zwei Garben und eine solche gelten nicht als Vergessenes; und bei dieser gilt das Gesetz von der Tenne, denn wir haben gelernt, wenn man eine zwei Seá fassende Garbe vergessen hat, gelte sie nicht als Vergessenes.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš: Bei einem gepfropften Johannisbrotbaum und einem Sykomorenstamme[222] kommen wir zum Streite zwischen R. Menaḥem b. Jose und den Rabbanan[223]. — Sollte er doch sagen: zum Streite zwischen R. Šimón und den Rabbanan[224]. — Folgendes lehrt er uns: daß R. Menaḥem b. Jose der Ansicht R. Šimóns ist. Fol. 73

Weihung vor od. nach dem Tode des Vaters erfolgt ist. 220. Wie beim Verkaufe von drei Bäumen. 221. Wenn einzelne Garben od. zwei zusammen bei der Ernte vergessen werden, so müssen sie für die Armen zurückgelassen u. dürfen nicht geholt werden. 222. Ob sie mit dem Felde mitgeweiht werden. 223. Der erstere ist der Ansicht, sie seien nicht mitgeweiht, da der Weihende sogar den Boden, auf dem diese sich befinden, zurückbehalten hat, während letztere der Ansicht sind, der Weihende tue dies mit gönnendem Auge, u. auch diese sind mitgeweiht. 224. In unserer Mišna, u. zwar nach der obigen (Fol. 72a) Auslegung, sie seien nach RS. nicht mitgeweiht.

FÜNFTER ABSCHNITT

i,1 Wer ein Schiff verkauft hat, hat auch den Mastbaum, das Segel, die Anker und alles, was zur Führung nötig ist, mitverkauft; nicht aber hat er die Besatzung, die Säcke und die Ladung mitverkauft. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: es und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft.

GEMARA. Toren[1], das ist der Mast, denn so heißt es: [2]*Zedern aus dem Lebanon nahmen sie, um den Mast [toren] auf dir anzufertigen.* Nes, das ist das Segel, wie es heißt: [3]*Byssus mit Buntstickerei aus Miçrajim wurde für dich ausgebreitet, daß er dir als Segel [nes] diene.* Ógin, das sind, wie R. Ḥija erklärte, die Anker, denn so heißt es: [4]*solltet ihr denn warten, bis sie erwachsen wären? Solltet ihr euch darum einschließen [teágena]*[5] *und nicht eines Mannes werden?* Was zur Führung nötig ist, das sind, wie R. Abba erklärte, die Ruder, denn so heißt es: [6]*aus Eichen von Bašan machten sie deine Ruder.* Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem: [7]*da werden dann alle, die das Ruder in der Hand haben, von ihren Schiffen herabsteigen.*

Die Rabbanan lehrten: Wer ein Schiff verkauft hat, hat auch die Leiter[8] und den Wasserbehälter mitverkauft. R. Nathan sagt, wer ein Schiff verkauft hat, habe auch das Boot[9] mitverkauft. Symmachos sagt, wer ein Schiff verkauft hat, habe auch das Fischerboot[10] mitverkauft. Raba sagte: Boot und Fischerboot sind dasselbe; R. Nathan war Babylonier und nannte es Boot, wie die Leute auch von den Mesan-Booten zu sprechen pflegen; Symmachos aber war Palästinenser und nannte es Fischerboot, wie es heißt: [11]*und euren Nachwuchs in Fischerbooten.*

Rabba sagte: Die Seefahrer erzählten mir folgendes. Die Woge, die das Schiff zum Sinken bringt, erscheint an der Spitze wie ein weißer Feuerstrahl, und wenn wir darauf mit einem Stabe schlagen, auf dem geschrieben steht: ‘ich werde sein, der ich sein[12] werde. Jah, der Herr der Heerscharen, Amen, Amen, Sela’, so wird sie ruhig.

---

[1] Hier werden die in der Mišna gebrauchten hebr. Wörter erklärt. [2] Ez. 27,5. [3] Ib. V. 7. [4] Rut. 1,13. [5] Gegen die etymolog. Erklärung des T. (v. עגן *einschließen, zurückhalten*) läßt sich nichts einwenden; die Lesart הוגין des jerušalemischen T. ist mit der palästinensischen gutturalen Aussprache des ע zu erklären. [6] Ez. 27,6. [7] Ib. V. 29. [8] Zum Besteigen des Schiffes. [9] Das zu jedem größeren Schiffe gehört u. an diesem befestigt ist. [10] ביצית u. דוגית sind jedenfalls von ביצה (das eiförmige, ovale), bezw. דוג *fischen* abzuleiten. [11]

Rabba erzählte [ferner]: Die Seefahrer sagten mir folgendes. Zwischen einer Woge und der anderen sind es dreihundert Parasangen und die Höhe der Woge beträgt ebenfalls dreihundert [Parasangen]. Einmal befanden wir uns auf der Reise und eine Woge hob uns so hoch, daß wir die Lagerstätte eines Sternes sahen, und sie hatte den Umfang einer Saatfläche von vierzig Maß Senfkörner; hätte sie uns noch höher hochgehoben, so würden wir durch seine Wärme verbrannt worden sein. Da rief eine Woge ihrer Gefährtin zu: Gefährtin, hast du etwas auf Erden zurückgelassen, ohne überschwemmt zu haben? Ich will gehen und es vernichten. Diese erwiderte: Geh, sieh doch die Macht deines Herrn; nicht einen Faden breit darf ich über den [Ufer]sand austreten, wie es heißt:[13]*Mich wollt ihr nicht fürchten, Spruch des Herrn, vor mir wollt ihr nicht erbeben? Ich habe dem Meere den Sand als Grenze gesetzt, ein ewiges Gesetz, das es nicht übertreten darf.*

Rabba erzählte [ferner]: Einst sah ich Ahriman[14], den Sohn der Lilith, wie er auf der Kante der Mauer von Maḥoza lief; unten ritt ein Reiter auf einem Tiere und konnte ihn nicht einholen. Einmal sattelte man ihm zwei Tiere auf zwei Brücken über den Rognag, und er sprang von Col.b diesem auf jenen und von jenem auf diesen; er hielt in den Händen zwei Becher mit Wein und schüttete ihn aus dem einen in den anderen und aus dem anderen in den einen, und doch fiel kein Tropfen zur Erde. Dabei war es ein Tag [von dem es heißt:][15]*sie steigen himmelan und sinken in die Tiefe.* Als die Regierung[16]dies erfuhr, ließ sie ihn töten.

Rabba erzählte [ferner:] Einst sah ich ein junges Einhorn[17], das so groß wie der Berg Tabor war. – Wie groß ist der Berg Tabor? – Vier Parasangen. – Der Umfang seines Halses hatte drei Parasangen und sein Kopf nahm anderthalb Parasangen ein. Als es Kot auswarf, verstopfte er den Jarden.

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst sah ich einen Frosch, der so groß wie die Burg von Hagronja war. – Wie groß ist die Burg von Hagronja? – Sechzig Häuser. – Da kam eine Schlange und verschlang den Frosch; hierauf kam eine Rabin, verschlang die Schlange und ließ sich auf einem Baume nieder. Komm nun und sieh, wie stark dieser Baum war. R. Papa b. Šemuél sagte: Wäre ich nicht dabei, so würde ich es nicht geglaubt haben.

Am. 4,2. 12. Cf. Ex. 3,14. 13. Jer. 5,22. 14. Manche Texte haben הורמיז, Ormuzd, jed. ist hier offenbar das böse Prinzip gemeint. 15. Ps. 107,26. 16. Nach den Kommentaren, die Regierung der Gespenster, die wegen seines Verkehrs bei den Menschen Verrat fürchteten. 17. So nach der Lesart der Tosaphisten. Unter ראם bezw. רימא ist (trotz Fleischer in Levis *targ. Wörterb.* I p. 418), wie aus manchen Stellen der rabbinischen Literatur hervorgeht, das Ein-

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Fisch, dem ein nagender Wurm in die Nase[18] gekommen war; hierauf spülte ihn das Wasser hinaus und warf ihn ans Ufer. Durch ihn wurden sechzig Städte zerstört, sechzig Städte aßen von ihm und sechzig Städte salzten von [seinem Fleische] ein, und aus einem Augapfel wurden dreihundert Faß Öl abgefüllt. Als wir nach einem Jahre von zwölf Monaten zurückkehrten, sahen wir, wie aus seinem Gerippe Balken gesägt wurden, um jene Städte wieder aufzubauen.

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Fisch, auf dessen Rücken sich Sand angesetzt hatte, worauf Gras hervorgewachsen war. Da wir nun glaubten, es sei Land, stiegen wir auf ihn ab und backten und kochten auf seinem Rücken. Als ihm aber heiß wurde, drehte er sich um, und wenn das Schiff nicht in unserer Nähe wäre, würden wir ertrunken sein.

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir auf einem Schiffe und das Schiff ging zwischen der einen Floßfeder und der anderen Floßfeder eines Fisches drei Tage und drei Nächte, und dabei schwamm er aufwärts und wir abwärts. Wenn du aber glaubst, das Schiff habe sich nicht schnell genug bewegt, so erzählte R. Dimi, als er kam, daß es in einer Zeit, während welcher man einen Kessel Wasser wärmt, sechzig Parasangen zurücklegte. Wenn ein Jäger einen Pfeil abschoß, überholte ihn [das Schiff]. R. Aši sagte: Es war einer der kleinen Seefische, die nur zwei Flossen haben.

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Vogel, der bis zu den Knöcheln im Wasser stand und dessen Kopf bis zum Firmamente reichte. Wir glaubten, das Wasser sei da nicht [tief], und wollten aussteigen, um uns [im Wasser] abzukühlen, da ertönte eine Hallstimme und sprach zu uns: Steigt hier nicht aus; vor sieben Jahren entfiel an dieser Stelle einem Zimmermann eine Axt, und noch immer hat sie den Grund nicht erreicht. Und nicht etwa, weil das Wasser nur tief ist, sondern weil das Wasser auch reißend ist. R. Aši sagte: Es war [der Vogel] Feld-Ziz[19], denn es heißt:[20] *und der Feld-Ziz ist bei mir.*

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir in der Wüste und sahen Gänse, denen vor Fettigkeit die Federn ausfielen, und unter ihnen flossen Ströme Fett. Da sprach ich zu ihnen: Haben wir in der zukünftigen Welt einen Anteil an euch? Da hob eine einen Flügel und eine andere einen Schenkel[21] hoch. Als ich zu R. Eleázar kam, sprach

---

horn zu verstehen. [18] Infolgedessen er verendet war. [19] Nach der Erklärung des Targum zur angezogenen Schriftstelle: der wilde Hahn (תרנגול ברא). [20] Ps.

er zu mir: Die Jisraéliten werden dereinst ihretwegen Rechenschaft ablegen müssen[22].

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir in der Wüste und mit uns war auch ein Araber, der, wenn er etwas Erde nahm und daran roch, uns sagte: das ist der Weg nach dieser Ortschaft, und das ist der Weg nach jener Ortschaft. Einst fragten wir ihn, wie weit wir noch von einem Gewässer entfernt sind; da sprach er zu uns: Gebt mir etwas Erde. Als wir sie ihm gaben, sprach er: Noch acht Parasangen. Später wiederholten wir es, und er sagte uns, daß wir noch drei Parasangen entfernt sind. Wir vertauschten[23] sie, aber wir vermochten nichts gegen ihn. Dieser sprach zu mir: Komm, ich will dir die Toten der Wüste[24] zeigen. Ich ging mit ihm und sah sie; sie sahen aus, als wären sie angeheitert und schliefen sie auf dem Rücken. Einer von ihnen hielt das Fol. 74
Knie aufrecht, und der Araber ging durch das Knie auf seinem Kamel reitend und mit aufgepflanzter Lanze, ohne ihn berührt zu haben. Da schnitt ich einem von ihnen einen Zipfel der Purpurfäden[04] ab, und wir konnten nicht vorwärts. Hierauf sprach er zu mir: Du hast vielleicht etwas von ihnen genommen, geh, bringe es zurück; es ist uns überliefert, daß, wenn jemand etwas von ihnen nimmt, er von hier nicht fortkommen könne. Da ging ich hin und legte es zurück, und wir konnten weiter gehen. Als ich hierauf zu den Rabbanan kam, sprachen sie zu mir: Jeder Abba[25] ist ein Esel, und jeder Sohn des Bar Ḥana ist ein Tor. Du tatest es wohl deshalb, um festzustellen, ob die Halakha wie die Schule Šammajs oder wie die Schule Hillels[26] sei; da solltest du lieber die Fäden und die Knotenglieder zählen.

Hierauf sprach er zu mir: Komm, ich will dir den Berg Sinaj zeigen. Als ich hinkam, sah ich, daß er von Skorpionen umgeben war, und sie standen wie weiße Esel. Alsdann hörte ich eine Hallstimme sprechen: Wehe mir, daß ich geschworen habe, und wer kann mir nun, wo ich geschworen[27] habe, [meinen Schwur] aufheben!? Als ich zu den Rabbanan kam, sprachen sie zu mir: Jeder Abba ist ein Esel, und jeder Sohn des Bar Ḥana ist ein Tor; du solltest sagen: es sei dir aufgehoben. Er aber dachte, es sei vielleicht der Schwur inbetreff der Sintflut[28]. —

50,11. [21] Als seinen Anteil in der zukünftigen Welt. [22] Weil die Jisraéliten durch ihre Sünden die Ankunft des Messias verzögern, u. jene Gänse bis dahin das ihnen zur Last fallende Leben ertragen müssen. [23] Die Erde aus einer Stelle mit solcher aus einer anderen Stelle, um ihn durch Irreführung auf die Probe zu stellen. [24] Die während der Wanderung der Jisraéliten in der Wüste ausstarben. [04] Eine Ecke des Gewandes mit den Çiçith. [25] Der Name Rabba ist aus R. Abba kontrahiert. [26] Die über das Einknoten u. die Anzahl der Fäden streiten; cf. Men. Fol. 41b. [27] Die Jisraéliten in die Verbannung zu führen. [28] Keine mehr eintreten zu lassen; cf. Jes. 54,9. [29] Syr. בלועא Schlucht, Und die Rabbanan!? – Wieso würde er demnach ‘wehe mir’ gesagt haben!?

Ferner sprach er zu mir: Komm, ich will dir die Qoraḥ-Schluchten[29] zeigen. Ich sah da zwei Spalte, aus denen Rauch aufstieg. Da nahm er ein Büschel Wolle, tauchte es in Wasser, steckte es auf die Spitze seiner Lanze und hielt sie da hin; als er sie heranholte, war sie angesengt. Hierauf sprach er zu mir: Horch, was du da hören wirst. Da hörte ich sie sprechen: Moše und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner. Alsdann sprach er zu mir: Alle dreißig Tage bringt das Fegefeuer sie hierher, wie das Fleisch in einem Kessel[30], und sie sprechen: Moše und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner.

Ferner sprach er zu mir: Komm, ich will dir zeigen, wo Erde und Himmel einander berühren[00]. Ich nahm meinen Brotkorb mit und stellte ihn an das Fenster des Himmels. Nachdem ich mein Gebet verrichtet hatte, suchte ich ihn und fand ihn nicht mehr; da sprach ich zu ihm: Sind hier Diebe anwesend? Er erwiderte mir: Das Himmelsrad drehte sich um; warte hier bis morgen, und du wirst ihn finden.

R. Joḥanan erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Fisch, der seinen Kopf aus dem Wasser hervorstreckte; seine Augen waren wie zwei Monde und seine beiden Nasenlöcher spritzten Wasser wie die beiden Ströme von Sura.

R. Saphra erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Fisch, der seinen Kopf aus dem Wasser hervorstreckte. Er hatte zwei Hörner, auf denen eingegraben war: Ich bin ein winziges Geschöpf des Meeres und messe dreihundert Parasangen; ich gehe jetzt in den Rachen des Leviathan[31]. R. Aši sagte: Es war eine Meerziege, sie sucht[32] und hat Hörner.

R. Joḥanan erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen eine Kiste, die mit Edelsteinen und Perlen besetzt war, und sie war von
Col.b einer Fischart umgeben, die Karsa[02] heißt. Da stieg ein Taucher hinab und wollte sie holen, [ein Fisch] merkte es aber und wollte ihn in den

---

Spalt (vgl. auch בלועא דגדר Syn. 108a); dieser Hinweis wäre kaum nötig, wenn nicht die Lexikographen auf die blöde Übersetzung ‘Verschlungene Qoraḥs’ gekommen wären. [30] Der umgerührt wird u. so das Fleisch bei jeder Drehung an eine bestimmte Stelle gelangt. [00] Nach der Erklärung der Kommentare war es ein hoher Berg, der bis zum Himmel ragte u. nicht ‘das Ende der Welt’, da die Durchquerung der Erdscheibe nach dem T. 500 Jahre dauert; sie haben aber übersehen, daß die Reise von der Erde bis zum Himmel ebenfalls 500 Jahre dauert (cf. Hg. Fol. 13a), wonach der Berg eine ebensolche Höhe haben müßte. [31] Dh. diene ihm heute als Futter. [32] Nach Nahrung. Besser ist die Lesart einer Handschrift: דאית לה קרני דבחישא, sie hat [Fühl]hörner, mit welchen sie [nach Nahrung] sucht. [02] Nach manchen Sonnenfisch. [33] Sie war sehr arm, den-

Schenkel beißen; da warf er nach ihm einen Schlauch Essig, und er sank hinab. Hierauf ertönte eine Hallstimme und sprach zu uns: Was wollt ihr von der Kiste der Frau des R. Ḥanina b. Dosa[33]; sie wird dereinst in diese die Purpurfäden für die Frommen legen.

R. Jehuda der Inder erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Edelstein, der von einem Seetiere umkreist wurde. Ein Taucher stieg hinab, um ihn zu holen, aber das Seetier kam heran und wollte das Schiff verschlingen. Da kam eine Rabin und biß ihm den Kopf ab, und das Wasser wurde in Blut verwandelt. Hierauf kam ein anderes Seetier und hing ihn[34] jenem an, und es wurde lebendig. Alsdann kam es abermals heran und wollte das Schiff verschlingen, da kam ein Vogel und biß ihm den Kopf ab; hierauf nahm jener den Edelstein und warf ihn in das Schiff. Wir hatten bei uns eingepökelte Vögel, und als wir ihn auf diese legten, nahmen sie ihn mit und flogen fort.

Die Rabbanan lehrten: Einst reisten R. Eliézer und R. Jehošuá auf einem Schiffe; R. Eliézer schlief und R. Jehošuá war wach; da erbebte R. Jehošuá, infolgedessen R. Eliézer erwachte. Dieser fragte: Was gibt es, Jehošuá, weshalb erbebtest du? Jener erwiderte: Ich habe ein großes Licht im Meere gesehen. Dieser entgegnete: Du hast wahrscheinlich die Augen des Leviathan gesehen, von dem es heißt:[35] *seine Augen gleichen den Wimpern der Morgenröte.*

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir folgendes. Einst reisten wir in der Wüste, und wir hatten bei uns eine Keule, die wir zerlegten und aufs Gras legten; während wir Holz holten, wurde die Keule wieder ganz. Nach einem Jahre von zwölf Monaten kehrten wir da zurück, und wir sahen die Kohlen[36] noch glimmen. Als ich später zu Amemar kam, sprach er zu mir: Jenes Gras war das Gesundheitsgras[37], und jene Kohlen waren von Ginsterholz.

[38] *Und Gott erschuf die großen Seetiere.* Hier erklärten sie: das Seeeinhorn; R. Joḥanan erklärte: den Leviathan-Riegelschlange, und den Leviathan-Windeschlange[39], denn es heißt:[40] *an jenem Tage wird der Herr heimsuchen &c.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Von allem, was der Heilige, gepriesen sei er, in seiner Welt erschaffen hat, erschuf er ein Männchen und ein Weibchen, und auch den Leviathan-Riegelschlange, und den Leviathan-Windeschlange, erschuf er als Männchen und Weibchen. Hätten

---

noch wollte sie nichts von ihrem Anteile an der zukünftigen Welt genießen; cf. Tan. Fol. 25a. 34. Nach einer Handschrift, den abgebissenen Kopf, nach einer anderen hingegen, den Edelstein, der eine belebende Wirkung hatte. 35. Ij. 41,10. 36. Auf welchen sie auf ihrer Hinreise die Keule brieten. 37. So nach den Kommentaren, die Etymologie ist dunkel. 38. Gen. 1,21. 39. Den männlichen und sie sich miteinander begattet, so würden sie die ganze Welt zerstört haben. Was tat daher der Heilige, gepriesen sei er? Er kastrierte das Männchen, das Weibchen aber tötete er und pökelte es für die Frommen in der zukünftigen Welt ein, denn es heißt:[40]*und das Seetier im Meere töten.* Und auch vom Behemoth[41]auf dem Tausendgebirge[42]erschuf er ein Männchen und ein Weibchen. Hätten sie sich miteinander begattet, so würden sie die ganze Welt zerstört haben. Was tat daher der Heilige, gepriesen sei er? Er kastrierte das Männchen, das Weibchen aber machte er steril und verwahrte es für die Frommen in der zukünftigen Welt, denn es heißt:[43]*sieh nur seine Kraft in seinen Lenden,* das ist das Männchen, *und seine Stärke in den Muskeln seines Leibes,* das ist das Weibchen. — Sollte er doch auch bei jenen das Männchen kastriert und das Weibchen steril gemacht haben!? — Fische sind brünstig[44]. — Sollte er es umgekehrt gemacht[45]haben!? — Wenn du willst, sage ich, das Weibchen schmeckt eingepökelt besser. Wenn du aber willst, sage ich: es heißt:[46]*der Leviathan, den du geschaffen hast, um mit ihm zu spielen,* und mit einem Weibchen ist dies nicht passend. — Sollte er doch auch bei diesen[47]das Weibchen eingepökelt haben!? — Ein gepökelter Fisch schmeckt gut, gepökeltes Fleisch schmeckt nicht gut.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Als der Heilige, gepriesen sei er, die Welt erschaffen wollte, sprach er zum Meeresfürsten: Öffne deinen Mund und verschlinge alle Gewässer der Welt[48]! Da sprach dieser vor ihm: Herr der Welt, es ist genug, daß ich bei meinem verbleibe. Da versetzte er ihm einen Fußtritt und tötete ihn, denn es heißt:[49]*durch seine Macht erregt er das Meer und durch seine Einsicht zerschmettert er Rahab.* R. Jiçḥaq sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Meeresfürst Rahab heiße. Würde das Wasser ihn nicht zudecken, so könnte kein Geschöpf vor seinem [üblen] Geruche aushalten, denn es heißt:[50]*sie werden keinen Schaden und kein Verderben zufügen auf meinem ganzen heiligen Berge &c.,* und man lese nicht: *wie das Wasser das Meer zudeckt,* sondern: den Meeresfürsten zudeckt.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Der Jarden entspringt aus der Höhle von Paneas. Ebenso wird auch gelehrt: Der Jarden entspringt aus der Höhle von Paneas und mündet in das Meer von Sibki und in das Meer von Tiberias. Dann schlängelt er sich fort und gelangt in das große Meer, und schlängelt sich weiter fort und gelangt in den Rachen des Le-

---

den weiblichen Leviathan. 40. Jes. 27,1. 41. Fabeltier, mit Bezugnahme auf Ij. 40,15, wo offenbar das Nilpferd gemeint. 42. Cf. Ps. 50,10. 43. Ij. 40,16. 44. Das Sterilmachen würde beim weiblichen Leviathan nichts genutzt haben. 45. Das Männchen getötet u. das Weibchen am Leben erhalten haben. 46. Ps. 104,26. 47. Den Behemoth. 48. Damit das Festland zum Vorschein komme. 49.

viathan, denn es heißt:[51]*er ist ruhig, wenn der Jarden in seinen Rachen dringt.* Raba b. Úla wandte ein: Dieser Schriftvers spricht ja vom Behemoth auf dem Tausendgebirge!? Vielmehr, erklärte Raba b. Úla: Der Behemoth auf dem Tausendgebirge bleibt ruhig, wenn der Jarden in den Rachen des Leviathan dringt[52].

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[53]*er hat es*[54]*auf Meeren gegründet und auf Strömen befestigt.* Das sind die sieben Meere und die vier Ströme, die das Jisraélland umgeben. Folgende sind die sieben Meere: das Meer von Tiberias, das Meer von Sedom, das Meer von Šaḥlath, das Meer von Ḥilta, das Meer von Sibki, das Meer von Paneas und das große Meer. Folgende sind die vier Ströme: der Jarden, der Jarmukh, der Qirmejon und der Piga.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Jonathans: Dereinst wird Gabriél eine Jagd auf den Leviathan veranstalten, denn es heißt:[55]*kannst* Fol. 75 *du den Leviathan mit der Angel ziehen und mit einer Schnur seine Zunge niederdrücken?* Und wenn der Heilige, gepriesen sei er, ihm nicht helfen würde, würde er ihm nicht beikommen können, denn es heißt:[56]*der ihn schuf, naht mit seinem Schwerte.*

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn der Leviathan hungrig ist, haucht er eine Hitze aus seinem Maule aus, daß das ganze Wasser in der Tiefe siedet, denn es heißt:[57]*er macht die Tiefe siedend wie einen Topf.* Und würde er nicht seinen Kopf in den Édengarten stecken, so könnte kein Geschöpf vor seinem [üblen] Geruche aushalten, denn es heißt:[57]*er macht das Meer wie einen Salbenkessel*[58]. Wenn er durstig ist, macht er Furchen über Furchen[59]im Meere, denn es heißt:[60]*hinter ihm leuchtet ein Pfad.* R. Aḥa b. Jáqob sagte: Der Abgrund erholt sich erst nach siebzig Jahren, denn es heißt:[60]*er hält die Tiefe für greisenalt,* und es gibt kein Greisenalter unter siebzig [Jahren].

Rabba sagte im Namen R. Joḥanans: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, vom Fleische des Leviathan eine Mahlzeit für die Frommen veranstalten, denn es heißt:[61]*die Genossen hielten über ihn Gelage*[62]*ab.* Unter Gelage ist eine Mahlzeit zu verstehen, denn es heißt:[63]*er bereitete ihnen ein großes Gelage und sie aßen und sie tranken;* und unter Genossen sind die Schriftgelehrten zu verstehen, denn es heißt:[64]*die du*

Ij. 26,12. 50. Jes. 11,9. 51. Ij. 40,23. 52. Solange der Leviathan am Leben bleibt, bleibt auch der Behemoth am Leben. 53. Ps. 24,2. 54. Das jisraélitische Gebiet, auf das dieser Schriftvers bezogen wird. 55. Ij. 40,25. 56. Ib. V. 19. 57. Ib. 41,23. 58. Durch die Aufnahme von Wohlgerüchen im Édengarten. 59. Da er ungeheure Mengen Wasser austrinkt. 60. Ij. 41,24. 61. Ib. 40,30. 62. Die Übersetzung der hier angezogenen Schriftverse schließt sich der talmudischen Auslegung an. 63. iiReg. 6,23. 64. Cant. 8,13. 65. Der Tora; das ganze Hohe-

in den Gärten wohnst, die Genossen lauschen auf deine[65]*Stimme, laß sie mich hören.* Das Zurückbleibende werden sie unter sich verteilen und damit auf dem Markte von Jerušalem Handel treiben, denn es heißt: [61]*ihn verteilen unter die Kenaániter,* und unter Kenaániter sind Kaufleute zu verstehen, denn es heißt:[66]*eine falsche Wagschale hat Kenaán in der Hand, er liebt zu übervorteilen.* Wenn du aber willst, entnehme ich es hieraus:[67]*seine Kaufleute sind Fürsten, seine Händler [Kenaáneha] sind Angesehene der Erde.*

Ferner sagte Rabba im Namen R. Joḥanans: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, aus der Haut des Leviathan eine Laube für die Frommen machen, denn es heißt:[68]*mit seiner Haut Hütten füllen.* Ist es einem beschieden, so macht man ihm eine Laube, ist es einem nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Schattendach, denn es heißt:[68]*Fische-Schatten für sein Haupt.* Ist es einem beschieden, so macht man ihm ein Schattendach, ist einem auch dies nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Halsband, denn es heißt:[69]*und Halsbänder für deinen Hals.* Ist es einem beschieden, so macht man ihm ein Halsband, ist einem auch dies nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Angebinde, denn es heißt:[70]*du wirst ihn anbinden für deine Mädchen.* Das Zurückbleibende wird der Heilige, gepriesen sei er, über die Mauern von Jerušalem ausbreiten, und sein Glanz wird von einem Ende der Welt bis zum anderen Ende leuchten, denn es heißt:[71]*und die Völker werden hinwallen zu deinem Lichte, und Könige zu deinem Glanze.*

[72]*Jch will deine Zinnen aus Kadkodstein machen.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Hierüber streiten zwei Engel im Himmel, Gabriél und Mikhaél, manche sagen, zwei Amoräer im Westen, das sind Jehuda und Ḥizqija, die Söhne R. Ḥijas; einer sagt, es sei der Šohamstein, und einer sagt, es sei der Jaspis. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu ihnen: Wie der eine und wie der andere[73].

[72]*Und deine Tore aus Karfunkeln.* Einst saß R. Joḥanan und trug vor: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, dreißig [zu dreißig Ellen] große Edelsteine und Perlen holen, in diese zehn zu zwanzig [Ellen große Öffnungen] bohren und sie vor den Toren von Jerušalem aufstellen. Da spottete ein Schüler über ihn: wenn es solche in der Größe eines Reihereies nicht gibt, wie sollte es solche in dieser Größe geben!? Nach Verlauf von Tagen reiste er zu Schiff auf dem Meere und sah Dienstengel Edelsteine und Perlen sägen; da fragte er sie, für wen diese bestimmt seien, und sie erwiderten ihm, der Heilige, gepriesen sei er,

---

lied wird auf Gott, Jisraél u. die Tora bezogen. 66. Hos. 12,8. 67. Jes. 23,8. 68. Ij. 40,31. 69. Pr. 1,9. 70. Ij. 40,29. 71. Jes. 60,3. 72. Ib. 54,12. 73. Im W.

werde sie dereinst an den Toren von Jerušalem aufstellen. Hierauf kam er zu R. Joḥanan und sprach zu ihm: Trage vor, Meister, dir geziemt es vorzutragen; was du gesagt hast, habe ich auch gesehen. Dieser entgegnete: Wicht, wenn du es nicht gesehen hättest, würdest du es nicht gegeglaubt haben; du spottest also über die Worte der Weisen. Da richtete er auf ihn seine Augen, und er wurde zu einem Knochenhaufen. Man wandte ein:[74]*Ich führe euch aufrecht*; R. Meír sagte, zweihundert Ellen hoch, die zweifache Höhe[75]Adams des Urmenschen[76]; R. Jehuda sagte, hundert Ellen hoch, entsprechend [der Höhe] des Tempels und seiner Wände, denn es heißt:[77]*unsere Söhne sind in der Jugend wie sorgsam gezogene Pflanzen, unsere Töchter wie Ecksäulen, die nach Tempelart ausgehauen sind*[78]!? – R. Joḥanan spricht nur von den Lüftungsfenstern.

Ferner sagte Rabba im Namen R. Joḥanans: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, für jeden Frommen sieben Baldachine machen, denn es heißt:[79]*und der Herr wird erschaffen über der ganzen Stätte des Berges Çijon und über seinen Versammlungsstätten am Tage Gewölk, und Rauch, Glanz von Feuer und Flammen nachts; über aller Würde ein Baldachin.* Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, jedem einen Baldachin nach seiner Würde machen werde. – Wozu der Rauch beim Baldachin? R. Ḥanina erwiderte: Wer auf dieser Welt mißgünstig gegen die Schriftgelehrten ist, dessen Augen werden in der zukünftigen Welt voll Rauch sein. – Wozu das Feuer beim Baldachin? R. Ḥanina erwiderte: Dies lehrt, daß jeder sich am Baldachin des anderen verbrennen[80] werde. Wehe ob dieser Schande, wehe ob dieser Schmach[81]! Desgleichen heißt es:[82]*du sollst von deiner Hoheit auf ihn legen*, nicht aber deine ganze Hoheit. Die Ältesten jenes Zeitalters sagten: Das Gesicht Mošes gleicht der Sonne, das Gesicht Jehošuás gleicht dem Monde. Wehe ob dieser Schande, wehe ob dieser Schmach[83].

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Zehn Baldachine machte der Heilige, gepriesen sei er, für Adam den Urmenschen, im Édengarten, denn es heißt: [84]*im Éden, dem Garten Gottes, warst du, alle Edelsteine &c*[85]. Mar Zuṭra

---

כדכד ist zweimal die Vergleichspartikel כד, wie, enthalten.

[74] Lev. 26,13.

[75] Das W. קוממיות wird als Plural v. קומה, Höhe, Statur, aufgefaßt.

[76] Dessen Höhe 100 Ellen betrug; so in einer Handschrift Hg. 12a.

[77] Ps. 144,12.

[78] Demnach sind Tore von 20 Ellen Höhe viel zu niedrig.

[79] Jes. 4,5.

[80] Dh. vor Neid über den schöneren Baldachin des anderen in Hitze geraten wird.

[81] Daß auch da Neid herrschen wird.

[82] Num. 27,20.

[83] Daß die Würde des jisraél. Volkes so sehr abnahm; beide waren Leiter des Volkes, dennoch war der andere viel unbedeutender.

[84] Ez. 28,13.

[85] Weiter werden 10 Arten Edelsteine aufgezählt u. aus jeder Art war ihm ein Baldachin errichtet worden. Dieser Schriftvers spricht von Ḥiram, dem Könige von Çor, dem vorgeworfen wird, er wolle sich

sagte, elf, denn es heißt: *alle Edelsteine*[86]. R. Joḥanan sagte: Das geringste unter allen war das Gold, denn dieses wird zuletzt genannt. – Was heißt:[84]*die Arbeit deiner Pauken und Höhlungen*? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Ḥiram, dem Könige von Çor: Ich schaute auf dich[87]und erschuf am Menschen Löcher über Löcher[88]. Manche sagen, er habe zu ihm wie folgt gesagt: Ich schaute Col.b auf dich und verhängte über Adam den Urmenschen den Tod. – Was heißt:[79]*seinen Versammlungsstätten*? Raba erklärte im Namen R. Joḥanans: Das Jerušalem der zukünftigen Welt gleicht nicht dem Jerušalem dieser Welt; nach Jerušalem dieser Welt kann jeder hinaufziehen, der dies will, aber nach Jerušalem der zukünftigen Welt können nur diejenigen hinaufziehen, die ausersehen[89]sind.

Ferner sagte Rabba im Namen R. Joḥanans: Dereinst werden die Frommen nach dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er, benannt werden, denn es heißt:[90]*jeden, der sich nach meinem Namen nennt, und den ich zu meiner Ehre geschaffen, gebildet und gemacht habe.*

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Joḥanans: Drei werden nach dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er, benannt, und zwar: die Frommen, der Messias und Jerušalem. Die Frommen, wie wir bereits gesagt[91]haben. Der Messias, denn es heißt:[92]*und dies wird sein Name sein, mit dem man ihn benennen wird: der Herr ist unsere Gerechtigkeit.* Jerušalem, denn es heißt:[93]*ringsum achtzehntausend, und heißen wird die Stadt fortan: daselbst [šama] der Herr,* und man lese nicht *šama,* sondern *šema* [ihr Name].

R. Eleázar sagte: Dereinst wird man vor den Frommen 'heilig' rufen, wie man dies vor dem Heiligen, gepriesen sei er, tut, denn es heißt:[94]*und die in Çijon zurückbleiben und die in Jerušalem zurückbleiben, sollen heilig heißen.*

Ferner sagte Rabba im Namen R. Joḥanans: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, Jerušalem um drei Parasangen erhöhen, denn es heißt:[95]*und sie wird erhöht werden an ihrem Orte,* wie an ihrem Orte[96]. – Woher, daß ihr Ort drei Parasangen einnimmt? Rabba erwiderte: Ein Greis sagte mir, er sah das alte Jerušalem, und es hatte eine Ausdehnung von drei Parasangen. Vielleicht glaubst du, das Hinaufsteigen werde beschwerlich sein, so heißt es:[97]*wer sind diese da, die gleich einer Wolke*

---

mit Adam vergleichen; demnach hatte Adam dies alles. [86] Dies fügt noch anderes hinzu. [87] Auf deinen Hochmut. [88] Zum Auswurf der Sekretionen, damit der Mensch sich nicht überhebe. [89] מקראה v. קרא *rufen, laden,* die Geladenen. [90] Jes. 43,7 [91] Im oben angezogenen Schriftverse. [92] Jer. 23,6. [93] Ez. 48,35. [94] Jes. 4,3. [95] Zach. 14,10. [96] Dh. in der Höhe ihrer Ausdehnung. [97] Jes.

daherfliegen, und wie Tauben nach ihren Schlägen? R. Papa sagte: Hieraus, daß die Wolke sich drei Parasangen erhebt.

R. Ḥanina b. Papa sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, wollte Jerušalem mit einem Maße begrenzen[98], denn es heißt:[99]*ich fragte: Wohin willst du gehen? Und er erwiderte mir, Jerušalem zu messen, um zu sehen, wieviel seine Breite und wieviel seine Länge beträgt.* Da sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, viele Städte hast du in deiner Welt für die weltlichen Völker erschaffen, und du hast das Maß ihrer Länge und das Maß ihrer Breite nicht beschränkt, für Jerušalem aber, das deinen Namen trägt, in dem dein Heiligtum und deine Frommen sich befinden, willst du ein Maß begrenzen! Hierauf:[100]*da sprach er zu ihm: Lauf und sprich zu jenem Jünglinge also: Offen soll Jerušalem daliegen, wegen der darin befindlichen Menge von Menschen und Vieh.*

Reš Laqiš sagte: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, zu Jerušalem tausend Gärten[101], tausend Türme, tausend Burgen und tausend Zugänge hinzufügen, und sie alle sind einzeln so groß wie Sepphoris zur Zeit seines Friedens. Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Ich sah Sepphoris zur Zeit seines Friedens, und es hatte hundertundachtzigtausend Marktplätze der Topfspeisenhändler.

[102]*Und die Seitengemächer, Gemach an Gemach, dreiunddreißigmal.* Was heißt dreiunddreißigmal? R. Levi erwiderte im Namen R. Papis im Namen des R. Jehošuá aus Sikni: Werden es drei Jerušalem[103]sein, so wird jedes [Haus] dreißig Stockwerke übereinander haben, und werden es dreißig Jerušalem sein, so wird jedes [Haus] drei Stockwerke übereinander haben.

Es wurde gelehrt: Ein Schiff eignet man, wie Rabh sagt, sobald man es ein wenig gezogen hat; Šemuél sagt, man habe es nur dann geeignet, wenn man es seine ganze [Länge][104]gezogen hat. Es wäre anzunehmen, daß sie den Streit der folgenden Tannaím führen: Wieso[105]durch Über-

---

60,8. [98] Daß es sich nicht weiter ausdehne. [99] Zach. 2,6. [100] Ib. V. 8. [101] Hier folgen einige ganz unverständliche, wahrscheinl. korrumpierte Worte, die gar keinen Sinn ergeben; nach den rabbin. Kommentaren haben diese Worte überhaupt keinen sprachlichen Sinn, sondern nur Zahlenwerte, die mit 1000 zu multiplizieren sind; die versuchten Erklärungen der Lexikographen sind als ganz mißglückt anzusehen. Aus dem Umstande, daß jedem dieser Worte ein bekanntes hebräisches Wort folgt, wäre zu schließen, daß letztere erklärende Glossen der ersteren (wahrscheinl. griech. od. pers. Verstümmelungen) sind; ganz korrupt sind die letzten Worte, die in allen Texten variieren. Eine Parallelstelle im Midraš Tehillim (ed. Buber S. 276) hat statt der unverständlichen Worte Zahlenbuchstaben übereinstimmend mit der rabbin. Auslegung. [102] Ez. 41,6. [103] Dh. wenn es in der zukünftigen Welt räumlich dreifach vergrößert werden wird. [104] Eine Strecke gabe? Wenn er es am Fuße, am Haare, am Sattel, den es auf hat, am Futtersacke, den es auf hat, an der Kandare, die es im Maule hat, oder an der Schelle, die es am Halse hat, anfaßt, so eignet er es. Wieso durch Ansichziehen? Wenn er es ruft und es herankommt, oder wenn er es mit einem Stocke antreibt und es vor ihm herläuft, so eignet er es, sobald es einen Vorder- oder einen Hinterfuß in Bewegung gesetzt hat. R. Aḥi, manche sagen, R. Aḥa, sagt, wenn es eine Strecke in seiner Größe gegangen ist. Es wäre also anzunehmen, daß Rabh der Ansicht des ersten Autors und Šemuél der Ansicht R. Aḥas ist. – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Aḥa, denn R. Aḥa sagt es nur von Lebewesen, die, auch wenn sie den Vorder- oder Hinterfuß in Bewegung gesetzt haben, sich noch auf derselben Stelle befinden, ein Schiff aber bewegt sich vollständig, sobald es sich nur etwas bewegt. Und auch Šemuél kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach dem ersten Autor, denn der erste Autor sagt es nur von Lebewesen, die, sobald sie einen Vorder- oder Hinterfuß in Bewegung setzen, dies auch mit dem anderen tun müssen, bei einem Schiffe aber gilt dies nur von dem Falle, wenn man es seine ganze [Länge] gezogen hat, sonst aber nicht. – Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie die Autoren der folgenden Lehre: Ein Schiff wird durch das Ziehen geeignet; R. Nathan Fol. 76 sagt, ein Schiff und Schriftstücke[106] werden durch das Ziehen und durch die Urkunde geeignet. Da nun niemand vorher Schriftstücke genannt hat, so ist wohl [diese Lehre] lückenhaft und muß wie folgt lauten: ein Schiff wird durch das Ziehen und Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet; R. Nathan sagt, ein Schiff und Schriftstücke werden durch das Ziehen und durch die Urkunde geeignet. Und da ferner bei einem Schiffe keine Urkunde erforderlich ist, denn es ist ja beweglich, so muß wohl diese Lehre wie folgt lauten: ein Schiff wird durch das Ziehen und Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet; R. Nathan sagt, ein Schiff werde durch das Ziehen und Schriftstücke werden [auch] durch die Urkunde geeignet. Und da nun der erste Autor ebenfalls der Ansicht ist, ein Schiff werde durch das Ziehen geeignet, so führen sie wahrscheinlich denselben Streit wie Rabh und Šemuél[107]. – Nein, beide sind sie entweder der Ansicht Rabhs oder der Ansicht Šemuéls, denn sie streiten nicht über ein Schiff, sondern nur über Schriftstücke; R. Nathan sprach zum ersten Autor wie folgt: Hinsichtlich eines Schiffes pflichte ich dir entschieden[108] bei, Schriftstücke aber eignet man nur dann, wenn

---

in der ganzen Länge des Schiffes. 105. Wird ein Vieh geeignet. 106. Ein Schuldschein, den man einem anderen abtritt. 107. Nach dem ersten Autor eignet man ein Schiff, wenn man es eine Strecke in seiner Länge zieht, u. nach RN. schon bei der kleinsten Strecke. 108. Daß man es durch das Ziehen allein eigne. 109. Daß auch eine Urkunde vorhanden ist, sonst aber nicht. Sie führen also denselben Streit, wie die Autoren der folgenden Lehre: Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet – so Rabbi. Die Weisen sagen: Wenn jener ihm [eine Urkunde][109] geschrieben und sie ihm nicht übergeben oder sie ihm übergeben und ihm keine [Urkunde] geschrieben hat, so hat er sie nicht geeignet; nur wenn jener [eine Urkunde] geschrieben und sie übergeben hat. – Du hast es[110] also Rabbi addiziert, demnach sollte man[111] auch ein Schiff durch die Übergabe[112] eignen, denn es wird gelehrt: Ein Schiff wird durch die Übergabe geeignet – so Rabbi; die Weisen sagen, man habe es nur dann geeignet, wenn man es gezogen oder Col.b den Platz gemietet hat!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von einem öffentlichen Gebiete[113] und eines gilt von einer Seitengasse. – Du hast also die zweite [Lehre] auf den Fall bezogen, wenn es sich auf öffentlichem Gebiete befindet; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen sagen, man habe es nur dann geeignet, wenn man es gezogen hat. Erfolgt denn auf öffentlichem Gebiete eine Aneignung durch das Ansichziehen, Abajje und Raba sagten ja beide, man eigne durch die Übergabe auf öffentlichem Gebiete und in einem beiden nicht gehörenden Hofe, durch das Ziehen in einer Seitengasse und einem beiden gehörenden Hofe, und durch das Hochheben überall!? – Unter 'gezogen hat', das er lehrt, ist zu verstehen, wenn man es vom öffentlichen Gebiete nach einer Seitengasse zieht. – Wieso heißt es demnach: oder den Platz gemietet hat, von wem sollte man denn das öffentliche Gebiet gemietet haben!? – Er meint es wie folgt: wenn es sich im Gebiete des Eigentümers befindet, so eignet man es nur dann, wenn man den Platz gemietet hat. – Demnach lehren Abajje und Raba nach der Ansicht Rabbis[114]!? R. Aši erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: geh, tritt den Besitz an und eigne es, so ist dem auch so[115], hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, ziehe es an und eigne es. Einer ist der Ansicht, er habe darauf geachtet, und einer ist der Ansicht, er habe ihm nur die Stelle zeigen wollen.

R. Papa sagte: Wer seinem Nächsten eine Urkunde verkauft, muß ihm schreiben: eigne sie und alle in ihr enthaltenen Rechte. R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor und sprach zu ihm: Also nur, wenn er

---

er ihm die Schriftstücke verkauft. [110] Die Ansicht des ersten Autors, daß man Schriftstücke durch Übergabe allein eigne. [111] Nach der Ansicht dieses Autors, der mit Rabbi übereinstimmt. [112] Des Strickes, an dem das Schiff gezogen wird; auch wenn der Käufer es nicht gezogen hat. [113] In einem solchen Falle ist das Ziehen zwecklos u. man eignet es durch die Übergabe allein. [114] Daß eine Sache auf öffentlichem Gebiete durch die Einhändigung geeignet werde, während die Halakha nach den Rabbanan zu entscheiden ist. [115] Daß man durch ihm dies geschrieben hat, wenn er es ihm aber nicht geschrieben hat, eignet dieser sie nicht; braucht er sie denn, um damit eine Flasche zu verpfropfen[116]!? Er erwiderte mir: Freilich, zum Verpfropfen[117].

Fol. 77 Amemar sagte: Die Halakha ist, Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet, nach Rabbi. R. Aši sprach zu Amemar: Ist dies eine Überlieferung oder ist dies nur einleuchtend? Dieser erwiderte: Es ist eine Überlieferung. R. Aši sagte: Dies ist auch einleuchtend, denn Schriftstücke sind nur Worte, und Worte können nicht durch Worte[118] geeignet werden. – Etwa nicht, Rabba b. Jiçḥaq sagte ja im Namen Rabhs: Es gibt zweierlei Urkunden[119]; [sagte er:] erwerbet dieses Feld[120] für jenen und schreibt ihm den Schein[121], so kann er[122] hinsichtlich des Scheines zurücktreten, nicht aber hinsichtlich des Feldes; wenn aber: mit der Bedingung, daß ihr ihm den Schein[123] schreibt, so kann er zurücktreten sowohl hinsichtlich des Scheines als auch hinsichtlich des Feldes. R. Ḥija b. Abin aber sagte im Namen R. Ḥonas, es gebe dreierlei Urkunden; zwei, von denen wir gesprochen haben, und eine in dem Falle, wenn der Col.b Verkäufer die Urkunde im voraus geschrieben[124] hat, wie wir gelernt haben: Man schreibe dem Verkäufer einen Schein, auch wenn der Käufer nicht zugegen ist; sobald [der Käufer] das Grundstück in Besitz nimmt, wird die Urkunde miterworben, wo sie sich auch befindet. Das ist es, was wir gelernt haben: Güter, die keine Sicherheit[125] gewähren, werden mit Gütern geeignet, die Sicherheit[126] gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme[127]!? – Anders ist es, wenn es in Verbindung erfolgt. So wird auch eine Münze durch Tausch nicht[128] geeignet, in Verbindung mit einem Grundstücke aber wird sie dadurch wohl geeignet. So hatte R. Papa zwölftausend Zuz von den Hozäern zu erhalten, und er eignete sie R. Šemuél b. Aḥa zu in Verbindung mit seiner Stubenschwelle[129]. Als dieser heimkehrte, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

---

die Übergabe allein eignet, auch nach der Ansicht der Rabbanan. [116] Das Papier an sich ist wertlos u. der Käufer wollte selbstverständlich nur die in der Urkunde enthaltenen Rechte kaufen. [117] Und da der Preis für das Papier zu hoch ist, so ist dies ein auf Irrtum beruhender Kauf, u. der Käufer kann gegen Rückgabe des Schriftstückes sein Geld zurückerhalten. [118] Durch einen Schein, vielmehr ist eine Übergabe erforderlich. [119] Die halakhisch von einander verschieden sind. [120] Das er den Leuten, zu denen er dies sagt, durch Handschlag zueignet. [121] Die Schenkungsurkunde, durch die die Rechte des Beschenkten gesteigert werden. [122] Solange die Urkunde dem Empfänger nicht eingehändigt worden ist. [123] Erst dann soll er das Feld erhalten. [124] Bevor er noch einen Käufer für sein Feld hatte. [125] Mobilien, die veräußert werden können. [126] Immobilien, die stets im Besitze dessen verbleiben, der Rechte auf sie hat. [127] Hier heißt es also, daß der Käufer die Urkunde eigne, noch bevor sie ihm eingehändigt worden ist, also durch die mündliche Vereinbarung. [128] Cf. Bm. Fol. 44a. [129] Er trat ihm diese ab u. damit auch das bei seinen Schuldnern befindliche

NICHT ABER HAT ER DIE BESATZUNG, DIE SÄCKE UND DIE LADUNG MITVERKAUFT. Was heißt Ladung? R. Papa erwiderte: Die in diesem sich befindliche Ware.

WER EINEN WAGEN VERKAUFT HAT, HAT NICHT DIE MAULTIERE MITVERKAUFT, UND WER DIE MAULTIERE VERKAUFT HAT, HAT NICHT DEN WAGEN MITVERKAUFT. WER EIN JOCH VERKAUFT HAT, HAT NICHT DIE RINDER MITVERKAUFT; WER DIE RINDER VERKAUFT HAT, HAT NICHT DAS JOCH MITVERKAUFT. R. JEHUDA SAGT, DER KAUFPREIS ENTSCHEIDET; WENN ER BEISPIELSWEISE ZU IHM GESAGT HAT: VERKAUFE MIR DEIN JOCH FÜR ZWEIHUNDERT ZUZ, SO IST ES KLAR, DASS DAS JOCH ALLEIN NICHT ZWEIHUNDERT ZUZ WERT IST. DIE WEISEN ABER SAGEN, DER KAUFPREIS BEWEISE NICHTS. i,2

GEMARA. R. Taḥlipha b. Abimi rezitierte vor R. Abahu: Wer den Wagen verkauft hat, hat auch die Maultiere mitverkauft. – Wir haben ja aber gelernt: hat nicht mitverkauft!? Jener fragte: Soll ich es streichen!? Dieser erwiderte: Nein, beziehe deine Lehre auf den Fall, wenn sie[130] angespannt waren.

WER EIN JOCH VERKAUFT HAT, HAT NICHT DIE RINDER MITVERKAUFT &C. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man das Joch 'Joch' und die Rinder 'Rinder' nennt, so ist dies ja selbstverständlich, er hat ihm ja nur ein Joch verkauft und keine Rinder, und wenn man auch die Rinder 'Joch' nennt, so hat er ihm ja alles verkauft!? – In dem Falle, wenn man gewöhnlich das Joch 'Joch' und die Rinder 'Rinder' nennt, und manche auch die Rinder 'Joch' nennen; R. Jehuda sagt, der Kaufpreis entscheide, und die Weisen sagen, der Kaufpreis beweise nichts. – Wenn der Kaufpreis auch nichts beweist, aber immerhin sollte doch der Kauf aufgehoben[131] werden!? Wolltest du erwidern, die Rabbanan seien nicht Fol. 78 der Ansicht, daß der Kauf aufgehoben[132] werde, so haben wir ja gelernt: R. Jehuda sagt, wenn jemand eine Torarolle, ein Vieh oder eine Perle verkauft, gebe es hierbei keine Übervorteilung. Jene erwiderten ihm: Sie sagten es nur von diesen[133]. – Unter 'der Kaufpreis beweise nichts' ist eben zu verstehen, der Kauf sei aufgehoben. Wenn du aber willst, sage ich: nur in dem Falle, wo ein Irrtum[134] möglich ist, sagen die Rabbanan, daß eine Übervorteilung vorliege[132] oder der Kauf aufgehoben sei, nicht aber, wenn ein Irrtum nicht möglich[135] ist, und er es ihm wahrscheinlich als Geschenk gegeben hat.

Geld. [130] Die Maultiere an dem Wagen. [131] Wenn der Käufer einen um ein Sechstel zu hohen Preis bezahlt hat; cf. Bm. Fol. 49b. [132] Und nur die Differenz herauszuzahlen sei. [133] Den in jener Lehre (cf. Bm. Fol. 56a) aufgezählten Dingen; bei allem anderen gilt das Gesetz von der Übervorteilung, nach dem in manchen Fällen der Verkauf aufgehoben u. in manchen die Differenz herauszubezahlen ist. [134] Im Werte der verkauften Sache. [135] Im Falle unserer ii WER EINEN ESEL VERKAUFT HAT, HAT DAS SCHIRRZEUG NICHT MITVERKAUFT; NAḤUM DER MEDER SAGT, ER HABE AUCH DAS SCHIRRZEUG MITVERKAUFT. R. JEHUDA SAGT, ZUWEILEN SEI ES MITVERKAUFT UND ZUWEILEN SEI ES NICHT MITVERKAUFT, UND ZWAR: WENN DER ESEL VOR IHM STAND UND SEIN SCHIRRZEUG ANHATTE, UND ER ZU IHM SAGTE: VERKAUFE MIR DIESEN DEINEN ESEL, SO IST DAS SCHIRRZEUG MITVERKAUFT, WENN ABER: IST DAS DEIN ESEL[136]? SO IST DAS SCHIRRZEUG NICHT MITVERKAUFT.

GEMARA. Ůla sagte: Sie streiten nur über Sack, Satteltasche und Kumani[137]; der erste Autor ist der Ansicht, ein Esel sei allgemein zum Reiten bestimmt[138], und Naḥum der Meder ist der Ansicht, ein Esel sei allgemein zum Lasttragen bestimmt; Sattel, Decke, Gurt und Brustriemen sind aber nach aller Ansicht mitverkauft. Man wandte ein: [Sagte jemand:] ich verkaufe dir einen Esel samt dem Schirrzeug, so hat er Sattel, Decke, Gurt und Brustriemen mitverkauft, nicht aber hat er Sack, Satteltasche und Kumani mitverkauft; sagte er aber zu ihm: ihn und alles, was sich auf ihm befindet, so hat er dies alles mitverkauft. Also nur wenn er zu ihm 'den Esel samt dem Schirrzeug' gesagt hat, hat er Sattel und Decke mitgeeignet, nicht aber, wenn er es zu ihm nicht gesagt hat!? — Auch wenn er zu ihm nicht 'den Esel samt dem Schirrzeug' gesagt hat, hat er Sattel und Decke geeignet, nur lehrt er uns folgendes: selbst wenn er zu ihm 'den Esel samt dem Schirrzeug' gesagt hat, hat er Sack, Satteltasche und Kumani nicht mitgeeignet. — Was ist Kumani? R. Papi b. Šemuél erwiderte: Ein Frauensitz[139].

Sie fragten: Streiten sie nur über den Fall, wenn sie sich auf ihm[140] befunden hatten, während in dem Falle, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, Naḥum der Meder ihnen beipflichtet[141], oder streiten sie über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, während in dem Falle, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, die Rabbanan Naḥum beipflichten? — Komm und höre: Hat er aber zu ihm gesagt: ihn und alles, was sich auf ihm befindet, so ist dies alles mitverkauft. Allerdings ist hier, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, die Ansicht der Rabbanan vertreten, wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, während in dem Falle, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, alle übereinstimmen, daß alles

---

Mišna ist ein Irrtum im Werte der Sache ausgeschlossen, da das Joch im Vergleich zu den Rindern einen ganz minimalen Wert hat. [136] So verkaufe ihn mir. [137] Wird weiter erklärt. [138] Und diese Dinge sind beim Reiten nicht erforderlich, sondern nur beim Lastführen. [139] Eine Art Sattel mit Zelt, wie er noch jetzt im Orient im Gebrauche ist. [140] Die oben genannten Gegenstände auf dem Esel beim Verkaufe. [141] Daß diese Dinge nicht mitverkauft sind. 142.

mitverkauft[142] sei!? – Tatsächlich streiten sie über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, und zwar ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten, nur lese man wie folgt: wenn er aber zu ihm gesagt hat: ihn und alles, was auf ihn zu legen ist. – Komm und höre: R. Jehuda sagt, zuweilen sei es mitverkauft und zuweilen sei es nicht mitverkauft. R. Jehuda bezieht sich ja wahrscheinlich auf das, wovon der erste Autor spricht[143]. – Nein, R. Jehuda spricht von einem ganz anderen Col.b Falle. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wer einen Wagen verkauft hat, hat die Maultiere nicht mitverkauft. R. Taḥlipha aus dem Westen[144] rezitierte aber vor R. Abahu: wer einen Wagen verkauft hat, hat auch die Maultiere mitverkauft. Hierauf erwiderte ihm dieser, wir haben gelernt: nicht mitverkauft. Als jener dann fragte, ob er dies streichen solle, erwiderte ihm dieser: nein, beziehe diese Lehre auf den Fall, wenn sie angespannt waren. Demnach spricht die Mišna von dem Falle, wenn sie nicht angespannt waren, und wenn die erstere von dem Falle spricht, wenn sie[145] nicht dabei waren, so spricht ja auch die andere von dem Falle, wenn sie nicht dabei waren. – Im Gegenteil; wie ist die vorangehende Lehre zu erklären: nicht aber hat er die Besatzung und die Ladung mitverkauft, und auf unsere Frage, was unter Ladung zu verstehen sei, erwiderte R. Papa: die darin befindliche Ware. Wenn nun die vorangehende von dem Falle spricht, wenn sie[145] dabei waren, so spricht ja die folgende ebenfalls von dem Falle, wenn sie dabei waren. Vielmehr lehrt es der Autor von verschiedenen Fällen[146].

Abajje sagte: R. Eliêzer, R. Šimón b. Gamliél, R. Meír, R. Nathan, Symmachos und Naḥum der Meder sind alle der Ansicht, daß, wenn jemand etwas verkauft, er auch alle dazu gehörenden Benutzungsgeräte mitverkaufe. R. Eliêzer, denn wir haben gelernt: R. Eliêzer sagt, wer eine Ölmühle verkauft hat, habe auch den Preßbalken mitverkauft. R. Šimón b. Gamliél, denn wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, wer eine Stadt verkauft hat, habe auch den Synter mitverkauft. R. Meír, denn es wird gelehrt: R. Meír sagt, wer einen Weinberg verkauft hat, habe auch die Gebrauchsgegenstände des Weinberges mitverkauft. R. Nathan und Symmachos lehrten dies vom Boot und vom Fischerboot[147]. Naḥum der Meder lehrte das, was wir eben gesagt haben[148].

Diese Lehre spricht ausdrücklich von dem Falle, wenn die Gegenstände sich auf dem Esel befunden hatten, u. im 1. Falle heißt es, sie seien nicht mitverkauft. 143. Und RJ. spricht ausdrücklich von dem Falle, wenn das Schirrzeug sich auf dem Esel befindet. 144. Unser Text hat oben 'b. Abimi'; cf. Bd. II S. 167 Anm. 69. 145. Die strittigen Gegenstände beim Verkaufe. 146. Aus den hier angezogenen Lehren ist also weder das eine noch das andere zu entnehmen. 147. Daß diese beim Verkaufe eines Schiffes mitverkauft sind; cf. supra Fol. 73a, 148.

R. Jehuda sagt, zuweilen sei es mitverkauft und zuweilen sei es nicht mitverkauft &c. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Falle, wenn er sagte: diesen deinen Esel, und dem Falle, wenn er sagte: ist es dein Esel? Raba erwiderte: [Sagte er:] diesen deinen Esel, so sagte er es ihm, da er doch wußte, daß es sein Esel ist, nur wegen des Schirrzeuges, [sagte er aber:] ist es dein Esel? so wußte er nicht, daß es sein Esel ist, und meinte es wie folgt: ist es dein Esel, so verkaufe ihn mir.

III,1 Wer eine Eselin verkauft hat, hat das Füllen mitverkauft; wer eine Kuh verkauft hat, hat das Kalb nicht mitverkauft. Wer einen Mistplatz verkauft hat, hat den Mist mitverkauft. Wer einen Brunnen verkauft hat, hat das Wasser mitverkauft. Wer einen Bienenstock verkauft hat, hat die Bienen mitverkauft. Wer einen Taubenschlag verkauft hat, hat die Tauben mitverkauft.

GEMARA. In welchem Falle, sagte er zu ihm: sie und ihr Kalb, so sollte dies[149]auch von Kuh und Kalb gelten, und sagte er nicht: sie und ihr Kalb, so sollte es auch nicht von Eselin und Füllen gelten!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat, er verkaufe ihm eine säugende Eselin, oder eine säugende Kuh; allerdings ist bei einer Kuh anzunehmen, er habe es ihm wegen der Milch[150]gesagt, wozu brauchte er es aber von einer Eselin zu sagen? Wahrscheinlich meinte er, er verkaufe ihm diese mit ihrem Füllen. – Weshalb heißt es sejaḥ[151]? – Weil es einem Lockrufe [siḥa] folgt[152].

R. Šemuél b. Naḥman sagte im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[153]*daher sagen die Herrschenden*[154]*&c.* Unter Herrschenden sind diejenigen zu verstehen, die ihren Trieb beherrschen. *Kommt nach Ḥešbon*; kommt, wir wollen die Rechnung [ḥešbon] der Welt aufstellen: den Verlust[155]durch das Gebot im Vergleich zum Gewinne[156], und den Gewinn[155]durch die Übertretung im Vergleich zum Verluste[156]. *Ausgebaut und errichtet*; wenn du so handelst, so wirst du ausgebaut in dieser Welt und errichtet in der zukünftigen Welt sein. *Die Stadt Siḥon*; wenn ein Mensch sich als Eselfüllen betrachtet, das einem Lockrufe [siḥa] folgt, so heißt es über ihn: [157]*denn ein Feuer ging aus von Ḥešbon &c.*, ein Feuer geht aus von denen, die rechnen, und verzehrt diejenigen, die nicht rechnen. *Und eine Flamme von der Stadt Siḥon*; von der Stadt der Frommen und verbrennt die Frevler, die Siḥon[158]genannt werden.[157]*Sie verzehrt Ár Moab*; darunter ist

---

Daß beim Verkaufe eines Esels auch das Schirrzeug mitverkauft sei.
149. Daß das Kalb mitverkauft sei.
150. Daß er ihm eine Milchkuh verkaufe.
151. Das hebr. Wort für Füllen.
152. Während für ein ausgewachsenes Tier eine Peitsche erforderlich ist.
153. Num. 21,27.
154. So nach der t.schen Auslegung; richt. die Spruchdichter.
155. Auf dieser Welt.
156. In der zukünftigen Welt.
157.

derjenige zu verstehen, der seinem Triebe folgt, gleich einem Eselfüllen [åjir], das einem Lockrufe folgt.[157]*Die Bewohner der Höhen des Arnon*; das sind die Hochmütigen.[159]*Wir beschossen sie [niram]*; der Frevler sagt, es gebe keinen Höchsten [en ram].[159]*Verloren ist Ḥešbon*; verloren ist die Rechnung[160]der Welt. *Bis Dibon*; warte bis das Gericht kommt [bo din].[159]*Wir verwüsteten bis Nophaḥ*; bis ein Feuer kommt, das des Anfachens Fol. 79 [nipuaḥ] nicht braucht.[159]*Bis Medba*; bis ihre Seele verschmachten [daáb] wird. Manche erklären: Bis er[161]seinen Wunsch [maj debaí] erfüllt hat.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer sich von den Worten der Tora trennt, den verzehrt ein Feuer, denn es heißt:[162]*ich will mein Angesicht wider sie richten, dem Feuer[163]sind sie entgangen und das Feuer soll sie verzehren.* Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Jonathans: Wer sich von den Worten der Tora trennt, stürzt ins Fegefeuer, denn es heißt: [164]*ein Mensch, der vom Wege der Klugheit abirrt, wird in der Versammlung der Schatten ruhen,* und unter Schatten ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt:[165]*und er weiß nicht, daß die Schatten dort sind, in den Tiefen der Unterwelt ihre Geladenen.*

WER EINEN MISTPLATZ VERKAUFT HAT, HAT DEN MIST MITVERKAUFT &C. Dort haben wir gelernt: An allem [Geheiligten], was für den Altar und nicht für den Tempelreparaturfonds[166], für den Tempelreparaturfonds und nicht für den Altar[167]oder weder für den Altar noch für den Tempelreparaturfonds[168]geeignet ist, begeht man eine Veruntreuung, und auch an dem, was sich darin befindet. Zum Beispiel: wenn jemand einen mit Wasser gefüllten Brunnen, einen Mistplatz voll Mist, einen Taubenschlag voll Tauben, ein Feld voll Kräuter oder einen mit Früchten beladenen Baum dem Heiligtume geweiht hat, so begeht man eine Veruntreuung an diesen und an dem, was sich in ihnen befindet. Wenn aber jemand einen Brunnen geweiht hat und er nachher mit Wasser gefüllt worden ist, einen Mistplatz und er nachher mit Mist gefüllt worden ist, einen Taubenschlag und er nachher mit Tauben gefüllt worden ist, einen Baum und er nachher mit Früchten beladen worden ist, oder ein Feld und es nachher mit Kräutern gefüllt worden ist, so begeht man eine Veruntreuung nur an diesen, nicht aber an dem, was sich in diesen be-

---

Num. 21,28. 158. Wahrscheinl. weil sie dem Lockrufe (siḥa) ihres bösen Triebes folgen. Eine ganz andere Lesart haben hier die kursierenden Ausgaben. 159. Num. 21,30. 160. Dh. es gibt keinen, der den Menschen zur Rechenschaft zieht. 161. Gott, der die Frevler bestrafen will. 162. Ez. 15,7. 163. Darunter wird die Gesetzeskunde verstanden; cf. Jer. 23,29. 164. Pr. 21,16. 165. Ib. 9,18. 166. Tiere od. Speisen, die auf dem Altar als Opfer dargebracht werden. 167. ZBs. Edle Metalle udgl. 168. Produkte, die im Tempel überhaupt nicht verwendfindet[169]– so R. Jehuda. R. Jose sagt, wenn jemand ein Feld oder einen Baum geweiht hat, so begeht man eine Veruntreuung an diesen und an dem, was auf diesen nachwächst, weil es Erzeugnisse von Heiligem sind. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend bei einem Brunnen und einem Taubenschlage[170] und die Worte R. Joses sind einleuchtend bei einem Felde und einem Baume. – Was soll dies: allerdings heißt es, die Worte R. Jehudas seien einleuchtend bei einem Brunnen und einem Taubenschlage, denn er streitet auch hinsichtlich eines Feldes und eines Baumes; wieso aber heißt es, die Worte R. Joses seien einleuchtend bei einem Felde und einem Baume, wonach er auch hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlages streitet, R. Jose spricht ja nur von einem Felde und einem Baume[171]!? Wolltest du erwidern, er sage es nach der Ansicht R. Jehudas[172], so wird ja gelehrt: R. Jose sagte: Bei einem Felde und einem Baume erkenne ich die Worte R. Jehudas nicht an, denn es sind Erzeugnisse von Heiligem. Also nur bei einem Felde und einem Baume erkennt er sie nicht an, wohl aber erkennt er sie an bei einem Brunnen und einem Taubenschlage. – Er meint es wie folgt: die Worte R. Jehudas leuchten R. Jose ein bei einem Brunnen und einem Taubenschlage, denn R. Jose streitet gegen ihn nur hinsichtlich eines Feldes und eines Baumes, während er ihm bei einem Brunnen und einem Taubenschlage beipflichtet.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er sie[173] leer geweiht hat und sie nachher gefüllt worden sind, so begeht man an ihnen eine Veruntreuung, nicht aber an dem, was sich in ihnen befindet. R. Eleázar b. Šimón sagt, man begehe eine Veruntreuung auch an dem, was sich in ihnen befindet. Rabba sagte: Sie streiten nur über ein Feld und einen Baum; der erste Autor ist der Ansicht R. Jehudas, und R. Eleázar b. R. Šimón ist der Ansicht R. Joses, bei einem Brunnen und einem Taubenschlage aber stimmen alle überein, daß man nur an diesen eine Veruntreuung begehe, nicht aber an dem, was sich in ihnen befindet[174]. Abajje sprach zu ihm: Wie ist demnach folgende Lehre zu erklären: Hat man sie voll geweiht, so begeht man eine Veruntreuung an ihnen und an dem, was sich in ihnen befindet. R. Eleázar b. R. Šimón ist hierbei entgegengesetzter[175] Ansicht.

---

bar sind: solche werden verkauft u. der Erlös kommt in die Tempelkasse. [169] Da es zur Zeit der Weihung nicht vorhanden war. [170] Die nach der Weihung gefüllt worden sind, daß an dem Inhalt keine Veruntreuung begangen werde. [171] Demnach pflichtet er R. Jehuda bei bei einem Brunnen u. einem Taubenschlage. [172] Dieser sollte ihm wenigstens bezüglich dieser beiden Dinge beipflichten. [173] Worauf dies sich bezieht, wird weiter erklärt. [174] Da darüber auch R. Jehuda u. R. Jose nicht streiten. [175] Daß man nämlich an dem, was sich in diesen

Wieso ist er hierbei entgegengesetzter Ansicht, wenn man sagen wollte, Col.b daß sie über ein Feld und einen Baum[176] streiten. Vielmehr, sagte Rabba, sie streiten nur über einen Brunnen und einen Taubenschlag, bei einem Felde und einem Baume aber stimmen alle überein, daß man an diesen und an dem, was sich in ihnen befindet, eine Veruntreuung begehe. – Worin besteht ihr Streit bei einem Brunnen und einem Taubenschlage, wenn sie[177] leer waren, und in dem Falle, wenn sie voll waren[178]? – Über leere führen sie denselben Streit wie R. Meír und die Rabbanan. Der erste Autor ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, man könne nicht das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen[179] ist, und R. Eleázar b. R. Šimón ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen[180] ist. – Aber R. Meír sagt es ja nur von den Früchten einer Dattelpalme, die bestimmt kommen, von diesen aber weiß man ja nicht, ob sie kommen!? Raba erwiderte: Dies kann in dem Falle vorkommen, wenn das Wasser über seinen Hof in den Brunnen[181] gelangt, oder wenn die Tauben aus seinem Schlage[182] in diesen Schlag gelangen. – Worin besteht ihr Streit über volle? Raba erwiderte: Wenn er einen Brunnen ohne Angabe[183] geweiht hat; R. Eleázar b. R. Šimón ist der Ansicht seines Vaters, daß es sich bei Heiligem ebenso verhalte wie bei Profanem[184]; wie bei Profanem [der Verkäufer] sagen kann: ich habe dir nur den Brunnen verkauft, aber nicht das Wasser, ebenso hat er auch beim Heiligen nur den Brunnen geweiht, aber nicht das Wasser. Der erste Autor aber ist der Ansicht, man vergleiche nicht das Heilige mit dem Profanen. – Gilt dies[185] etwa nicht auch von Profanem, wir haben ja gelernt, wer einen Brunnen verkauft hat, habe das Wasser mitverkauft!? Raba erwiderte: Diese Lehre vertritt die Ansicht eines einzelnen, denn es wird gelehrt: Wer einen Brunnen verkauft hat, hat das Wasser nicht mitverkauft; R. Nathan sagt, wer einen Brunnen verkauft hat, habe auch das Wasser mitverkauft.

---

befindet, keine Veruntreuung begehe. [176] Was auf dem Felde od. dem Baume wächst, ist ein richtiges Erzeugnis von Heiligem u. man sollte daran eine Veruntreuung begehen. [177] Zur Zeit der Weihung, u. nachher gefüllt worden sind. [178] Bei den Früchten eines Baumes od. eines Feldes ist der Grund klar, denn es sind Erzeugnisse von Heiligem. [179] Der Inhalt, der nach der Weihung zugekommen ist, gehört nicht dem Heiligtume, u. man begeht daran keine Veruntreuung. [180] Die Weihung erstreckte sich auch auf die erst später hinzugekommene Füllung. [181] Und der Brunnen sich auf einer abschüssigen Stelle befindet, sodaß das Wasser in diesen abfließen muß. [182] In welchem Tauben ausgebrütet werden. [183] Ob er auch den Inhalt mitweiht. [184] Cf. supra Fol. 71a. [185] Daß beim Verkaufe des Brunnens das Wasser einbegriffen ist. [186]

Fol. 80 iii,2 Wer von seinem Nächsten die Frucht eines Taubenschlages[186] kauft, muss die erste Brut[187] zurücklassen. Wenn die Frucht eines Bienenstockes[188], so erhält er drei Schwärme, sodann mache [der Verkäufer die Bienen] unfruchtbar[189]. Wenn die Honigwaben, so muss er zwei Waben[190] zurücklassen; wenn Olivenbäume zum Fällen, so lasse er zwei Reiser zurück[191].

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, die erste und die zweite Brut!? R. Kahana erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von dieser selber[192] und eines gilt von der Mutter[193]. – Bei der Mutter erfolgt dies[194] wohl aus dem Grunde, weil sie sich anschließt der Tochter und dem Männchen, die ihr zurückbleiben, ebenso schließt sich ja auch diese der Mutter und dem Männchen an, die man ihr zurückläßt[195]!? – Die Mutter schließt sich der Tochter an, nicht aber schließt sich die Tochter der Mutter an.

Wenn die Frucht eines Bienenstockes, so erhält er drei Schwärme, sodann mache [der Verkäufer die Bienen] unfruchtbar. Womit macht man sie unfruchtbar? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Mit Senf. Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Ḥanina: Nicht unfruchtbar macht sie der Senf, vielmehr macht er ihnen den Mund bitter, und sie beginnen ihren Honig zu essen[198]. R. Joḥanan erklärte: Er erhält drei Bienenschwärme abwechselnd[199]. In einer Barajtha wurde gelehrt: Er erhält drei Bienenschwärme hintereinander, sodann erhält er einen und einer bleibt[200].

Wenn die Honigwaben, so muss er zwei Waben zurücklassen &c. R. Kahana sagte: Der Honig im Bienenstocke verliert niemals seine Eigenschaft als Speise. Er ist also der Ansicht, eine Bestimmung[201] sei nicht er-

---

Alles, was das Taubenpaar in diesem Jahre ausbrütet, während das Elternpaar im Besitze des Verkäufers bleibt. 187. Das zuerst ausgebrütete Täubchenpaar, damit die Eltern nicht aus dem Schlage fortfliegen. 188. Die Schwärme, die im Laufe des Jahres ausgebrütet werden, während der Bienenstock u. der Honig Eigentum des Verkäufers bleiben. 189. Damit sie sich ganz der Arbeit widmen, die sie durch die Brut vernachlässigen. 190. Zur Nahrung für die überwinternden Bienen. 191. Die der Verkäufer wiederum pflanzen od. pfropfen kann. 192. Von der ersten Brut, auch von dieser muß der Käufer die erste Brut zurücklassen. 193. Das sind also 2: die erste Brut des Elternpaars u. die 1. Brut der 1. Brut. 194. Daß man ihr nur eine Brut zurücklasse. 195. Sie fliegt nicht fort, auch wenn man ihr die 1. Brut nicht zurückläßt. 198. Sie stellen die Brut ein u. wenden sich wiederum der Arbeit zu. 199. Einen Schwarm erhält der Käufer u. den anderen der Eigentümer, bis jener 3 Schwärme erhalten hat; das in der Mišna gebrauchte W. סרס hat nicht nur die Bedeutung kastrieren, unfruchtbar machen, sondern auch die übertragene Bedeutung überspringen. Die Mišna spricht überhaupt nicht von einer Unfruchtbarmachung der Bienen. 200. So ist auch die Mišna zu verstehen; er erhalte 3 Schwärme hintereinander, sodann abwechselnd. 201. Wofür der Eigentümer ihn verwenden will, da er sowohl als Speise als auch als Getränk od. gar als Nahrung für die Bienen verwendforderlich. Man wandte ein: Der Honig im Bienenstocke ist weder eine Speise noch ein Getränk[202]!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die zwei Waben[203]. Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliêzers vertreten, denn wir haben gelernt: Ein Bienenstock gleicht, wie R. Eliêzer sagt, Col.b einem Grundstücke; man schreibe darüber[204] einen Prosbul, er nimmt auf seinem Platze keine Unreinheit[205] an, und wer daraus am Šabbath Honig nimmt, ist ein Sündopfer[206] schuldig. Die Weisen sagen, man schreibe darüber keinen Prosbul, er gleiche nicht einem Grundstücke, er nehme auf seinem Platze Unreinheit an, und wer daraus am Šabbath Honig nimmt, sei frei. R. Eleâzar sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliêzers. Es heißt:[207] *und er tauchte es in eine Honigwabe [jaâr]*; welche Gemeinschaft besteht zwischen dem Honig und einem Walde [jaâr]? Dies lehrt dich, daß man, wie man ein Sündopfer schuldig ist, wenn man am Šabbath etwas in einem Walde pflückt, ebenso ein Sündopfer schuldig sei, wenn man am Šabbath Honig ausnimmt. Man wandte ein: Der Honig, der aus dem Bienenstocke fließt, ist weder eine Speise noch ein Getränk. Erklärlich ist dies nach Abajje[208], gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand[209]!? R. Zebid erwiderte: Wenn er in ein schmutziges Gefäß[210] fließt. R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Wenn er auf Streusel[211] fließt. Man wandte ein: Der Honig im Bienenstocke ist weder eine Speise noch ein Getränk; hat man ihn zur Speise bestimmt, so ist er als Speise verunreinigungsfähig, hat man ihn zum Getränke bestimmt, so ist er als Getränk verunreinigungsfähig. Erklärlich ist dies nach Abajje, gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand[212]!? — Raba kann dir erwidern: korrigiere es wie folgt: hat man ihn zur Speise bestimmt, so ist er als Speise nicht verunreinigungsfähig, und wenn zum Getränke, so ist er als Getränk nicht verunreinigungsfähig. Übereinstimmend mit R. Kahana wird auch gelehrt: Der Honig im Bienenstocke ist als Speise verunreinigungsfähig, auch wenn man darüber nichts bestimmt hat.

Wenn Olivenbäume zum Fällen, so lasse er zwei Reiser zurück. Die Rabbanan lehrten: Wer von seinem Nächsten einen Baum zum Fäl-

---

bar ist.
[202] Hinsichtlich der levit. Verunreinigungsfähigkeit, wobei bestimmte Normen hinsichtlich der Quantums bestehen.
[203] Die für die Bienen zur Nahrung während des Winters zurückgelassen werden.
[204] Cf. Git. Fol. 37a.
[205] Nur Mobilien sind levit. verunreinigungsfähig.
[206] Es ist ebenso als würde man etwas am Š. pflücken.
[207] iSam. 14,27.
[208] Nach seiner Erklärung handelt auch diese Lehre von den 2 Waben, die für die Bienen zurückbleiben.
[209] Selbst nach RE. kann ja der ausgeflossene Honig nicht mehr einem Grundstücke gleichen.
[210] Er ist nicht genußfähig.
[211] Und nicht aufgefangen wird.
[212] Hier kann die Ansicht RE.s nicht vertreten sein, denn auch nach ihm kann die bloße Bestimmung nicht seine Eigenschaft als Grundstück aufheben u. den Honig

len gekauft hat, lasse eine Handbreite über dem Erdboden zurück[213]und fälle ihn; von einer jungfräulichen Sykomore[214]lasse man drei Handbreiten; von einem Sykomorenstamme[215]lasse man zwei Handbreiten; Röhricht und Weinstöcke vom Knoten ab; Dattelpalmen und Zedern darf man ausgraben und entwurzeln, weil sie ihren Stamm[216]nicht wechseln. — Sind denn bei einer jungfräulichen Sykomore drei Handbreiten erforderlich, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man fälle im Siebentjahre keine jungfräuliche Sykomore, weil dies eine [Feld]arbeit ist. R. Jehuda sagt, auf gewöhnliche Weise sei es verboten, vielmehr lasse man zehn Handbreiten zurück oder schneide sie dicht an der Erde ab. Also nur dicht an der Erde ist es schädlich, sonst aber ist es dienlich!? Abajje erwiderte: Drei Handbreiten[217]ist es dienlich, dicht an der Erde ist es entschieden schädlich, und auf andere Weise[218]ist es weder schädlich noch dienlich[219]. Im Siebentjahre[220]ist eine Handlung erlaubt, die entschieden schädlich ist, und bei Kauf und Verkauf ist eine Handlung erlaubt, die entschieden dienlich ist. — «Dattelpalmen und Zedern darf man ausgraben und entwurzeln, weil sie ihren Stamm nicht wechseln.» Wechselt denn die Zeder nicht ihren Stamm, R. Ḥija b. Luljani trug ja vor: Es heißt:[221]*der Fromme sproßt wie die Palme, er wächst wie die Zeder auf dem Lebanon.* Wenn es schon Palme heißt, wozu Zeder, und wenn es schon Zeder heißt, wozu Palme? Hieße es nur Zeder und nicht Palme, so könnte man sagen, wie die Zeder keine Früchte hervorbringt, ebenso bringe auch der Fromme keine Früchte hervor; daher heißt es Palme. Und hieße es nur Palme und nicht Zeder, so könnte man sagen, wie die Palme ihren Stamm nicht wechselt, ebenso wechsle auch der Fromme seinen Stamm nicht; daher heißt es auch Zeder!? — Vielmehr, hier handelt es sich um andere Arten von Zedern. Dies nach Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte im Namen der Schule Rabhs: Es gibt zehn Arten von Zedern, denn es heißt:[222]*ich will die Wüste besetzen mit Zedern, Akazien, Myrten und Ölbäumen &c.* (Zeder heißt Arza[223]; Akazie, Turnitha; Myrte, Asa; Ölbaum, Balsam; Zypresse, Brotha; Ulme, Saga; Buchsbaum, Surbina.) — Es sind ja aber nur sieben!? — Als R. Dimi kam, sagte er, man habe zu diesen noch hinzugefügt die Eiche, die Terebinthe und die Koralle. (Eiche, Buṭani;

---

levit. verunreinigungsfähig machen. [213] Damit der Stumpf neue Triebe hervorbringe. [214] Die noch nicht behauen worden ist. [215] Der bereits einmal gefällt worden war u. wiederum hervorgewachsen ist. [216] Wenn sie einmal gefällt worden sind. [217] Über dem Erdboden. [218] Vom Erdboden bis unter 3 Handbreiten u. über 3 bis unter 10 Handbreiten. [219] Dh. der Erfog ist unsicher, zuweilen ist es dienlich u. zuweilen schädlich. [220] In dem jede dienliche Landarbeit verboten ist. [221] Ps. 92,13. [222] Jes. 41,19. [223] Aramäische

Terebinthe, Baluṭi; Koralle, Kesitha.) Manche sagen: Den Lorbeer, die Platane und die Koralle. (Lorbeer, Ȧri; Platane, Dulbi; Koralle, Kesitha.) Fol. 81

iv WER ZWEI BÄUME IM FELDE EINES ANDEREN GEKAUFT HAT, HAT DEN BODEN[224] NICHT MITGEKAUFT; R. MEÍR SAGT, ER HABE AUCH DEN BODEN MITGEKAUFT. SIND SIE[225] AUSGEWACHSEN, SO DARF JENER[226] SIE NICHT STUTZEN[227]. WAS VOM STAMME HERVORWÄCHST, GEHÖRT IHM, UND WAS VON DEN WURZELN HERVORWÄCHST, GEHÖRT DEM EIGENTÜMER DES GRUNDSTÜCKES; STERBEN SIE AB, SO ERHÄLT ER NICHTS VOM BODEN. WER DREI GEKAUFT HAT, HAT AUCH DEN BODEN MITGEKAUFT; SIND SIE AUSGEWACHSEN, SO DARF[228] JENER SIE BESTUTZEN. WAS VOM STAMME HERVORWÄCHST, UND WAS VON DEN WURZELN HERVORWÄCHST, GEHÖRT IHM; STERBEN SIE AB, SO GEHÖRT DER BODEN IHM.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wer zwei Bäume auf [dem Felde] seines Nächsten gekauft hat, bringe die [Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt][229] nicht; R. Meír sagt, er bringe sie dar und lese ihn auch. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: R. Meír verpflichtet dazu auch in dem Falle, wenn jemand Früchte auf der Straße[230] gekauft hat. Dies ist aus dieser überflüssigen Lehre zu entnehmen. Merke, er lehrt ja bereits, daß er[231] den Boden mitgeeignet habe, somit ist es ja selbstverständlich, daß er darbringen und lesen müsse; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er dazu auch in dem Falle verpflichtet, wenn jemand Früchte auf der Straße gekauft hat. — Es heißt ja aber:[232] *die du von deinem Lande einbringst*!? — Dies schließt das Ausland aus. — Es heißt ja aber:[233] *dein Boden*!? — Dies schließt den Boden eines Nichtjuden[234] aus. — Es heißt ja aber:[235] *das du mir gegeben hast*!? — Du hast mir Geld gegeben, wofür ich sie gekauft habe. Rabba wandte ein: Wer einen Baum auf [dem Felde] seines Nächsten gekauft hat, bringe sie dar und lese ihn nicht, weil er den Boden nicht mitgeeignet hat — so R. Meír!? — Eine Widerlegung.

R. Šimón b. Eljaqim fragte R. Eleȧzar: Was ist der Grund R. Meírs bei einem Baume, und was ist der Grund der Rabbanan bei zwei[236] Bäu- Col. b

---

Benennungen der im angezogenen Schriftverse genannten Bäume. [224] Unter u. zwischen den Bäumen; dieser bleibt Eigentum des Verkäufers. [225] Die Zweige solcher Bäume. [226] Der Eigentümer des Grundstückes, auch wenn sie ihm lästig sind. [227] Da der Käufer der Bäume den Boden nicht miteignet, so hat er sie unter der Voraussetzung gekauft, daß ihm das Grundstück des Verkäufers zur Verfügung stehe. [228] Da er ihm mit den Bäumen auch den Boden mitverkauft hat, so hat er ihm von seinem Grundstücke nichts zur Verfügung gestellt. [229] Vgl. S. 101 Anm. 360. [230] Selbst wenn die Bäume nicht ihm gehören. [231] Wer 2 Bäume im Felde eines anderen gekauft hat. [232] Dt. 26,2. [233] Ex. 23,19. [234] Obgleich es sich im Jisraéllande befindet. [235] Dt. 26,10. [236].

men? Dieser erwiderte: Über eine Sache, zu der auch die Altvorderen keinen Grund angegeben haben, befragst du mich im Lehrhause, um mich zu beschämen! Rabba sprach: Was ist dies für eine Frage, vielleicht ist es R. Meír bei einem Baume zweifelhaft, und ebenso den Rabbanan bei zwei Bäumen zweifelhaft[237]? – Ist es ihm denn zweifelhaft, es heißt ja: weil er den Boden nicht mitgeeignet hat – so R. Meír!? – Lies: er hat vielleicht den Boden nicht mitgeeignet. – Sollte doch[238] berücksichtigt werden, vielleicht sind es keine Erstlinge, sodann bringt er[239] Profanes in den Tempelhof!? – Er weihe[240] sie. – Sie werden ja gegessen!? – Er löse sie nachher aus. – Vielleicht sind es keine Erstlinge[241], sodann entzieht er sie dadurch [der Entrichtung] der Hebe und der Verzehntung[242]!? – Er entrichte sie. – Allerdings kann er die große Hebe[243] einem Priester und den Armenzehnten einem armen Priester geben, wem aber kann er den ersten Zehnten geben, der ja einem Leviten[244] gehört!? – Er gebe ihn ebenfalls einem Priester. Dies nach R. Eleázar b. Ázarja, denn es wird gelehrt: Die große Hebe gehört dem Priester, und der erste Zehnt dem Leviten – so R. Áqiba; R. Eleázar b. Ázarja sagt, auch der erste Zehnt gehöre dem Priester. – Vielleicht sind es Erstlinge und benötigen das Lesen!? – [Die Darbringung] ist vom Lesen nicht abhängig. – Etwa nicht, R. Zera sagte ja, was zum Umrühren[245] geeignet ist, sei vom Umrühren nicht abhängig, und was zum Umrühren nicht geeignet ist, sei vom Umrühren abhängig[246]!? – Er verfahre hierbei nach R. Jose b. R. Ḥanina, denn er sagte: Wenn jemand [die Erstlinge] gepflückt und sie durch einen Boten gesandt hat, oder wenn der Bote auf der Reise gestorben ist, so bringe er sie und lese [den Abschnitt] Fol. 82 nicht, denn es heißt:[247] *du sollst nehmen*[248] *und bringen,* nur wenn das Nehmen und das Bringen[249] durch dieselbe Person erfolgt, was hierbei nicht der Fall ist. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Merke, es

---

Wenn die Schrift in einem solchen Falle das Lesen des Abschnittes ausschließt, so müßte ja auch die Darbringung der Erstlinge ausgeschlossen sein. 237. Ob der Käufer in einem solchen Falle den Boden mitgeeignet hat; man belasse ihn daher im Besitze des Verkäufers, dagegen ist der Käufer zur Darbringung der Erstlinge verpflichtet. 238. Wenn dies zweifelhaft ist. 239. Wenn er von solchen Früchten die Erstlinge darbringt. 240. Bedingungsweise: falls von diesen die Erstlinge nicht darzubringen sind, soll der Wert der Tempelkasse zufallen. 241. Dh. hat bei ihnen dieses Gesetz keine Geltung. 242. Die von profanen Früchten zu entrichten sind. 243. Die an einen Priester zu entrichten ist. 244. Und ein solcher darf die Erstlinge nicht essen, sondern nur ein Priester. 245. Für die Speisopfer ist ein bestimmtes Quantum Öl u. Mehl erforderlich, um den Teig gut umrühren zu können; cf. Men. Fol. 103b. 246. Wenn die Masse das erforderliche Quantum nicht hat, ist das Opfer untauglich. Ebenso sollte es auch hierbei vom Lesen des Abschnittes abhängig sein, da sie vielleicht zum Lesen überhaupt nicht geeignet sind. 247. Dt. 26,2. 248. Cf. Bd. VI S. 336 Anm. 536. 249. Dh. das sind ja nur Schriftverse, mag er sie doch lesen[250]!? Dieser erwiderte: Weil es den Anschein einer Lüge[251]hat. R. Mešaršeja, Sohn des R. Ḥija, erklärte: Er könnte sie dann [der Entrichtung] der Hebe und der Verzehntung entziehen[252].

SIND SIE AUSGEWACHSEN, SO DARF JENER SIE NICHT STUTZEN &c. Was gehört zum Stamme und was gehört zu den Wurzeln? R. Joḥanan erwiderte: Was die Sonne sieht, gehört zum Stamme, und was die Sonne nicht[253]sieht, gehört zu den Wurzeln. — Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht bringt die Erde einen Hügel[254]hervor, sodann könnte er[255]sagen: du hast mir drei verkauft, somit gehört mir auch der Boden!? Vielmehr, sagte R. Naḥman, muß er es[256]abhauen. Ebenso sagte auch R. Joḥanan, er müsse es abhauen.

R. Naḥman sagte: Es ist uns überliefert, daß er von einer Dattelpalme das, was vom Stamme hervorwächst, nicht erhalte. R. Zebid wollte erklären, der Eigentümer der Dattelpalme erhalte nicht das, was vom Stamme hervorwächst, denn da er zum Ausgraben und Entwurzeln bestimmt ist, sage er sich davon los; dagegen aber wandte R. Papa ein: Auch wenn jemand zwei Bäume kauft, sind diese ja zum Ausgraben und Entwurzeln[257]bestimmt, dennoch lehrt er, was vom Stamme hervorwächst, gehöre ihm!? Vielmehr, erklärte R. Papa, der Eigentümer der Dattelpalme erhält nichts vom Stamme, weil bei dieser der Stamm[258]nichts hervorbringt. — Gegen R. Zebid ist ja aber aus unserer Mišna einzuwenden!? — Wenn er sie auf fünf Jahre gekauft hat[259].

WER DREI GEKAUFT HAT, HAT AUCH DEN BODEN MITGEKAUFT. Wieviel? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Er hat mitgekauft [den Boden] unter diesen, zwischen diesen, und im Umfang des Pflückenden Col.b samt seinem Korbe um diese. R. Eleázar wandte ein: Wenn er nicht einmal einen Weg zu diesen hat, denn es ist das Grundstück eines anderen,

---

Pflücken u. die Überbringung in den Tempel zu Jerušalem. [250] Bei der Darbringung, auch wenn er dazu nicht verpflichtet ist, denn es ist ebenso, als würde er einen Abschnitt aus der Schrift lesen. [251] In diesem Abschnitte wird von der Darbringung der Erstlinge aus dem eigenen Grundstücke gesprochen. [252] Er könnte ganz vergessen, daß über sie ein Zweifel obwaltet. [253] Die Schößlinge, die unter der Erde hervorkommen. [254] Um den Baum. [255] Wenn Schößlinge aus dem Stamme hervorwachsen u. durch die über die Basis ragende Erde als 3 besondere Bäume erscheinen; diese Bäume wären dann Eigentum des Käufers, u. da es 3 sind, eignet er auch den Boden, der ihm rechtlich nicht gehört. [256] Alles, was vom Stamme hervorwächst, wenn sie auch ihm gehören. [257] Da dem Käufer der Boden nicht gehört; in dieser Lehre wird von Bäumen allgemein gesprochen, u. auch Dattelpalmen sind einbegriffen. [258] Unterhalb der Krone. [259] In einem solchen Falle sagt sich der Käufer von den nachwachsenden Zweigen nicht los, da für die vereinbarte Zeit ihm auch der Boden gehört, u. wenn die Bäume entwurzelt werden, ist er andere nachzupflanzen berechtigt.

wieso sollte ihm der Umfang des Pflückenden samt seinem Korbe gehören!? R. Zera sagte: Aus den Worten unseres Meisters[260] lernen wir, daß er nur bei drei [Bäumen] keinen Weg zu diesen hat, wohl aber bei zweien, denn er kann zu ihm[261] sagen: auch diese stehen auf deinem Boden[262]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Es wäre anzunehmen, daß R. Eleázar nichts von der Lehre seines Meisters Šemuél halte, denn Šemuél sagte, die Halakha sei nach R. Áqiba zu entscheiden, welcher sagt, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem[263] Auge. Dieser erwiderte: Unsere Mišna ist nicht R. Áqiba zu addizieren[264]. — Woher dies? — Er lehrt, daß wenn sie ausgewachsen sind, jener sie stutzen dürfe; wieso darf jener sie stutzen, wenn man sagen wollte, hier sei die Ansicht R. Áqibas vertreten, er sagt ja, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge. Jener entgegnete: R. Áqiba sagt dies ja nur von Brunnen und Zisterne, die den Boden nicht abmagern, sagte er dies etwa auch von einem Baume[265]!? Pflichtet R. Áqiba etwa nicht bei, daß, wenn ein Baum in das Feld eines anderen hineinragt, dieser [die Zweige] in der Länge des Ochsenstachels über dem Pfluge wegschneiden[266] dürfe!? Übereinstimmend mit R. Ḥija b. Abba wird auch gelehrt: Er hat [den Boden] unter ihnen, zwischen ihnen und im Umfang des Pflückenden samt seinem Korbe um sie mitgekauft.

Abajje fragte R. Joseph: Wer darf diesen Raum im Umfang des Pflückenden samt seinem Korbe besäen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: der äußere[267] besäe den Weg. Jener entgegnete: Es ist ja nicht gleich; da hat ja der Käufer[268] keinen Schaden[269], hierbei aber kann er ja zu ihm[270] sagen: meine Früchte werden schmutzig[271]!? Dies gleicht eher dem Schlußsatz[272]: und beide dürfen ihn nicht besäen. Übereinstimmend mit Abajje wird gelehrt: Er hat [den Boden] unter ihnen, zwischen ihnen und im Umfange des Pflückenden samt seinem Korbe um sie miterworben;

---

[260] Des RE., welcher begründet: denn es ist das Grundstück eines anderen. [261] Der Käufer zum Verkäufer. [262] Beim Verkaufe ist also stillschweigend vorausgesetzt worden, daß das Grundstück dem Käufer zur Verfügung stehe. [263] Während RE. hier lehrt, daß der Käufer der Bäume einen Weg zu diesen nicht mitgeeignet habe. [264] RJ. erklärt sie nach den Rabbanan, nach welchen der Weg zu den Bäumen nicht mitverkauft ist, u. auf diese Erklärung beziehen sich die Worte RE.s. [265] Daß der Käufer sogar berechtigt sei, durch die sich ausbreitenden Zweige seiner Bäume das Grundstück des anderen zu beeinträchtigen. [266] Cf. supra Fol. 27b. [267] Wenn jemand einen Garten hinter dem Garten eines anderen hat, dem ein Weg durch den Garten des äußern zusteht. [268] Der Besitzer des hinteren Gartens. [269] Dadurch, daß der Besitzer des äußern den Weg besäet. [270] Der Besitzer der Bäume zum Besitzer des umliegenden Grundstückes. [271] Wenn sie nach der Reife auf die unten ausgestreute Saat fallen. [272] Der hier angezogenen Lehre, in dem Falle, wenn das Gericht dem Besitzer

und beide dürfen [diese Stelle] nicht besäen. – Wieviel müssen sie[273] voneinander entfernt sein? R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls, von vier bis acht Ellen; Raba sagte im Namen R. Naḥmans im Namen Šemuéls, von acht bis sechzehn Ellen. Abajje sprach zu R. Joseph: Streite nicht gegen R. Naḥman, denn es gibt eine Lehre übereinstimmend mit ihm. Wir haben nämlich gelernt: Wer seinen Weinberg in Zwischenräumen von je sechzehn Ellen[274] bepflanzt, darf da[275] Sämereien säen. R. Jehuda sagte: Einst bepflanzte jemand in Çalmon seinen Weinberg in Entfernungen von je sechzehn Ellen und neigte die Zweige von je zwei Reihen nach einem Zwischenraume[276] und besäete den anderen, und im folgenden Jahre wandte er sie nach dem besäeten Zwischenraume und besäete jenen[277]; und als die Sache vor die Weisen kam, erlaubten sie[278] es. Dieser erwiderte: Ich weiß dies nicht, ich kenne nur einen Fall, der sich in Dura Dereúta ereignet[279] hatte, und Fol. 83 als sie vor R. Jehuda kamen, sagte er zu ihm: geh, gib ihm soviel [Raum], wie das Rinderpaar samt den Pfluggeräten einnimmt. Ich wußte nicht, wieviel unter einem Raume für das Rinderpaar und die Pfluggeräte zu verstehen ist, als ich aber hörte die Lehre, man dürfe nicht einen Baum nahe dem Felde eines anderen pflanzen, es sei denn, daß man ihn vier Ellen entfernt hat, zu welcher noch gelehrt wird, die vier Ellen, von denen sie sprechen, seien zur Bearbeitung des Weinberges erforderlich, sagte ich, hieraus sei zu entnehmen, unter einem Raume für das Rinderpaar und die Pfluggeräte seien vier Ellen zu verstehen. – Haben wir etwa nicht gelernt übereinstimmend mit R. Joseph, wir haben ja gelernt: R. Meír und R. Šimón sagen, wer seinen Weinberg in Zwischenräumen von je acht Ellen bepflanzt, dürfe da Saaten hineinbringen!? – Immerhin ist ein Ereignis[280] bevorzugter. – Allerdings wissen wir nach R. Joseph, daß R. Šimón dieser Ansicht[281] ist sowohl bei zerstreut als auch bei zusammen[282] liegenden; bei zerstreut liegenden, wie wir bereits

---

des hinteren Gartens einen Weg an der Seite des äußeren zuerkannt hat. [273] Die gekauften Bäume, um den zwischen ihnen liegenden Raum mitzueignen; sind sie zu nahe aneinander, so sind sie zum Umpflanzen bestimmt, u. sind sie zu weit von einander entfernt, so gehören sie nicht zusammen. [274] Wenn die Beete von einander soviel entfernt sind. [275] In den Zwischenräumen, da sie bei dieser Entfernung nicht mehr zum Weinberge gehören; sonst ist es verboten, Sämereien zwischen den Weinstöcken zu säen; cf. Dt. 22,9. [276] Damit die übersprungenen Zwischenräume in ihrer Breite nicht durch die Zweige der Weinstöcke reduziert werden. [277] Der im vorigen Jahre in seiner Breite reduziert u. daher nicht besäet worden war. [278] Weil er die Zweige umgebogen hatte, sonst wäre es verboten, weil eine Breite von 16 Ellen erforderlich ist. [279] Daß jemand 3 Bäume verkaufte, die von einander keine 8 Ellen entfernt waren. [280] Die Lehre, auf die A. sich berief, erzählt einen sich ereigneten Fall. [281] Daß hierbei ein Zwischenraum von 4 bis 8 Ellen erforderlich ist. [282]

gesagt[283]haben, und bei zusammen liegenden, denn wir haben gelernt: Wenn ein Weinberg in Zwischenräumen von weniger als vier Ellen gepflanzt ist, so gilt er, wie R. Šimón sagt, nicht als Weinberg; die Weisen sagen, er gelte wohl als Weinberg und man betrachte die zwischen liegenden als nicht vorhanden[284]. Nach R. Naḥman aber wissen wir zwar, daß die Rabbanan dieser Ansicht[285]sind bei zerstreut[286]liegenden, woher dies aber von zusammen liegenden[287]!? — Dies ist einleuchtend; wenn es[288]nach R. Šimón die Hälfte ist, so ist es auch nach den Rabbanan die Hälfte. Raba sagte: Die Halakha ist: von vier bis sechzehn Ellen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba: Wie nahe dürfen sie sein? Vier Ellen. Wieviel dürfen sie entfernt sein? Sechzehn Ellen; er[289]hat dann den Boden und die zwischenliegenden Bäume[290]mitgeeignet. Daher gehört, wenn der Baum verdorrt oder gefällt worden ist, der Boden ihm. Ist [der Zwischenraum] kleiner oder größer, oder wenn er [die Bäume] nacheinander gekauft hat, so hat er weder den Boden noch die zwischenliegenden Bäume mitgeeignet. Daher gehört, wenn der Baum verdorrt oder gefällt worden ist, der Boden nicht ihm.

R. Jirmeja fragte: Wird von der dünnen Stelle oder von der dicken Stelle[291]gemessen? R. Gebiha aus Be Kethil sprach zu R. Aši: Komm und höre, wir haben gelernt: bei einem Senker eines Weinstockes messe man von der zweiten Wurzel[292].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er ihm drei Äste[293]von einem Baume verkauft hat? R. Gebiha aus Be Kethil sprach zu R. Aši: Komm und höre, wir haben gelernt: Wenn jemand drei Weinstöcke senkt[294]und ihre Wurzeln sichtbar[295]bleiben, so werden sie, wie R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, wenn sie von einander vier bis acht Ellen entfernt sind, vereinigt[296], wenn aber nicht, werden sie nicht vereinigt.

Dh. wenn die Bäume ganze 8 Ellen oder nur 4 von einander entfernt sind. 283. Die angezogene Lehre spricht von dem Falle, wenn sie von einander 8 Ellen entfernt sind. 284. Es wird nur ein Beet über das andere zum Weinberge gerechnet u. diese sind von einander mehr als 4 Ellen entfernt. 285. Daß eine Entfernung von 8 bis 16 Ellen erforderlich ist. 286. Bei einer Entfernung von 16 Ellen, von welchem Falle die oben angezogene Lehre spricht. 287. Wenn die Bäume von einander nur 8 Ellen entfernt sind. 288. Die mindest zulässige Entfernung. 289. Der Käufer der Bäume. 290. Kleine Setzlinge, die nicht besonders mitzählen. 291. Des Baumes, bei der Messung der hierbei bestimmten Entfernung. 292. Vom Stamme des Senkers, der dünner ist als der Stamm, in dem er gepfropft ist. 293. Die von einander je 4 Ellen entfernt sind; in dem Fall, wenn die Erde um den Baum sich gehoben hat u. die Äste wie besondere Bäume erscheinen. 294. Die Stöcke werden umgebogen u. die Mitte mit Erde bedeckt, alsdann wird diese Stelle durchschnitten, sodaß es nunmehr 6 Stöcke sind. 295. Wenn die Senker bereits eigene Wurzeln haben. 296. Zu

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er ihm zwei [Bäume] auf seinem Felde und einen auf dem Raine[297] verkauft hat? Wie ist es, wenn er ihm zwei auf seinem Felde und einen auf dem Felde eines anderen verkauft hat? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Gilt ein Brunnen als Teilung[298]? Gilt ein Teich als Col.b Teilung? Gilt ein öffentlicher Weg als Teilung? Gilt eine Palmenreihe als Teilung? – Dies bleibt unentschieden.

Hillel fragte Rabbi: Wie ist es, wenn eine Zeder zwischen ihnen hervorgewachsen[299] ist? – Wenn sie hervorgewachsen ist, ist dies ja auf seinem Gebiete[300] erfolgt! – Vielmehr, wie ist es, wenn zwischen ihnen eine Zeder sich befindet? Dieser erwiderte: Er hat alles mitgekauft[301].

Wie müssen sie[302] stehen? Rabh sagt, reihenartig. Šemuél sagt, dreifußartig. Wer reihenartig sagt, nach dem können sie um so mehr dreifußartig[303] stehen, und wer dreifußartig sagt, nach dem dürfen sie reihenartig nicht stehen, weil der Zwischenraum besäet werden kann. R. Hamnuna wandte ein: Der dreifußartig sagt, ist wohl dieser Ansicht aus dem Grunde, weil der Zwischenraum nicht besäet werden kann, demnach sollte doch, wenn jemand drei römische Disteln gekauft hat, zwischen welchen man nicht säen kann, [dem Käufer] auch der Boden gehören!? Dieser erwiderte: Diese sind nicht von Wert, jene[304] aber sind von Wert.

WER DEN KOPF VON EINEM GROSSVIEH VERKAUFT HAT, HAT DIE FÜSSE v NICHT MITVERKAUFT, WER DIE FÜSSE VERKAUFT HAT, HAT DEN KOPF NICHT MITVERKAUFT. WER DIE LUNGE VERKAUFT HAT, HAT DIE LEBER NICHT MITVERKAUFT, WER DIE LEBER VERKAUFT HAT, HAT DIE LUNGE NICHT MITVERKAUFT. BEI EINEM KLEINVIEH ABER HAT, WER DEN KOPF VERKAUFT HAT, AUCH DIE FÜSSE MITVERKAUFT, UND WER DIE FÜSSE VERKAUFT HAT, DEN KOPF NICHT MITVERKAUFT; WER DIE LUNGE VERKAUFT HAT, AUCH DIE LEBER MITVERKAUFT, UND WER DIE LEBER VERKAUFT HAT, DIE LUNGE NICHT MITVERKAUFT[305].

VIER NORMEN GIBT ES BEIM VERKAUFE. WENN ER IHM DEN WEIZEN ALS vi GUT VERKAUFT HAT UND ER SICH ALS SCHLECHT HERAUSSTELLT, SO KANN DER KÄUFER ZURÜCKTRETEN; WENN ALS SCHLECHT UND ER SICH ALS GUT HERAUSSTELLT, SO KANN DER VERKÄUFER ZURÜCKTRETEN; WENN ALS SCHLECHT UND ER SICH ALS SCHLECHT HERAUSSTELLT, ODER ALS GUT UND ER SICH ALS GUT

einem Weinberge; zu einem solchen sind mindestens 5 Stöcke erforderlich. 297. Ob die Bäume noch zusammen gehören. 298. Wenn sich ein solcher zwischen den 3 verkauften Bäumen befindet. 299. Ob diese als Teilung gilt. 300. Sogar die Zeder selbst gehört dann dem Käufer der Bäume, da der Boden ihm gehört. 301. Auch die Zeder. 302. Die verkauften Bäume, um den Boden mitzueignen. 303. Der Zwischenraum kann dann nicht ausgenutzt werden. 304. Fruchtbäume, denen gegenüber der Boden von geringerem Werte ist. 305. Dies gilt von Orten, HERAUSSTELLT, SO KANN KEINER VON IHNEN ZURÜCKTRETEN; WENN ALS DUNKEL UND ER SICH ALS WEISS HERAUSSTELLT, ODER ALS WEISS UND ER SICH ALS DUNKEL HERAUSSTELLT, ODER OLIVENHOLZ UND ES SICH ALS SYKOMORENHOLZ HERAUSSTELLT, ODER SYKOMORENHOLZ UND ES SICH ALS OLIVENHOLZ HERAUSSTELLT, ODER WEIN UND ER SICH ALS ESSIG HERAUSSTELLT, ODER ESSIG UND ER SICH ALS WEIN HERAUSSTELLT, SO KÖNNEN BEIDE ZURÜCKTRETEN.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Wenn jemand einem etwas im Werte von fünf für sechs verkauft hat und es später im Preise auf acht gestiegen ist, so kann der Käufer, da er übervorteilt worden ist, zurücktreten, Fol. 84 und nicht der Verkäufer, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du mich nicht übervorteilt hättest, könntest du nicht[306] zurücktreten, und nun, wo du mich übervorteilt hast, willst du zurücktreten!? Und der Autor unserer Mišna lehrt dasselbe: wenn als gut und er sich als schlecht herausstellt, so kann der Käufer[307] zurücktreten, und nicht der Verkäufer. Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn jemand einem etwas im Werte von sechs für fünf verkauft hat und es im Werte auf drei gesunken ist, so kann der Verkäufer, da er übervorteilt worden ist, zurücktreten, und nicht der Käufer, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du mich nicht übervorteilt hättest, könntest du nicht[308] zurücktreten, und jetzt willst du zurücktreten!? Und der Autor unserer Mišna lehrt dasselbe: wenn als schlecht, und er sich als gut herausstellt, so kann der Verkäufer zurücktreten, und nicht der Käufer[309]. — Was lehrt er uns da, dies geht ja aus der Mišna hervor!? — Wenn man dies aus der Mišna entnehmen wollte, so könnte man glauben, daß in dem von R. Ḥisda gelehrten Falle beide zurücktreten[310] können, und die Mišna lehre, daß nur der Verkäufer zurücktreten könne, denn es heißt:[311] *schlecht, schlecht sagt der Käufer*[312].

WENN ALS DUNKEL UND ER SICH ALS WEISS HERAUSSTELLT &C. R. Papa sagte: Hieraus[313] ist zu entnehmen, daß die Sonne rot ist. Dies ist auch zu beweisen, denn sie ist morgens und abends rot, und daß wir dies den ganzen Tag nicht merken, geschieht daher, weil unsere Sehkraft nicht

---

wo kein fester Ortsbrauch herrscht. 306. Obgleich die Sache im Preise gestiegen ist, da dies nachher erfolgt ist. 307. Auch in dem Falle, wenn der Weizen nachher im Preise gestiegen ist, denn sonst wäre diese Lehre nicht nötig. 308. Da die Preissenkung erst später eingetreten ist. 309. Cf. Anm. 307 mut. mut. 310. Da der eine beim Kaufe übervorteilt worden u. der andere nachher im Vorteil ist. 311. Pr. 20,14. 312. In dem Falle, wenn der Weizen als gut gekauft worden ist u. sich als schlecht herausstellt, später aber im Preise steigt, kann der Käufer sagen, hierbei liege gar keine Täuschung vor, denn es ist bekannt, daß bei jedem Verkaufe die Ware vom Verkäufer stets als gut u. vom Käufer stets als schlecht bezeichnet wird. 313. Aus dem in der Mišna gebrauchten Worte für dunkel, dunkelrot (שחמתית), das von חמה (Sonne, sonnenfarbig) stark genug ist. Man wandte ein:[314]*Und er erscheint tiefer als die Haut*, wie eine besonnte [Stelle] tiefer erscheint als eine beschattete; und dieser[315]ist ja weiß!? – Wie die Sonne und nicht wie die Sonne; wie die Sonne, indem er tiefer erscheint, und nicht wie die Sonne, denn jener ist weiß und diese ist rot. – Wieso ist sie nach unserer früheren Auffassung[316]morgens und abends rot!? – Morgens, weil sie an den Rosen des Édengartens vorübergeht, und abends, weil sie an der Tür des Fegefeuers vorübergeht. Manche erklären es entgegengesetzt.

ODER WEIN UND ER SICH ALS ESSIG HERAUSSTELLT, SO KÖNNEN BEIDE ZURÜCKTRETEN. Es wäre also anzunehmen, daß unsere Mišna die Ansicht Rabbis vertritt und nicht die der Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wein Col.b und Essig sind eine Art; Rabbi sagt, zwei verschiedene[317]Arten!? – Du kannst auch sagen, daß sie die Ansicht der Rabbanan vertritt, denn die Rabbanan streiten gegen Rabbi nur hinsichtlich des Zehnten und der Hebe[318]. Dies nach R. Ileá, denn R. Ileá sagte: Woher, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist? Es heißt:[319]*ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*; und wenn es nicht heilig[320]wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden. Hieraus also, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist. Bei Kauf und Verkauf aber sind alle derselben[321] Ansicht, denn mancher wünscht Wein und keinen Essig, und mancher wünscht Essig und keinen Wein.

vii WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE VERKAUFT, SO HAT SIE DIESER, SOBALD ER SIE AN SICH GEZOGEN HAT, GEEIGNET, OBGLEICH JENER SIE IHM NICHT ZUGEMESSEN[322]HAT; WENN JENER SIE IHM ZUGEMESSEN UND ER SIE NICHT AN SICH GEZOGEN HAT, SO HAT ER SIE NICHT GEEIGNET; IST ER ABER KLUG, SO MIETE ER DEN PLATZ[323]. WER VON SEINEM NÄCHSTEN FLACHS KAUFT, EIGNET IHN ERST DANN, WENN ER IHN VON EINEM ORTE NACH EINEM ANDEREN GETRAGEN HAT; WENN DIESER NOCH AM BODEN HAFTET UND ER ETWAS DAVON PFLÜCKT, SO HAT ER IHN GEEIGNET.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Hat er sie ihm zuge-

---

abgeleitet wird. [314] Lev. 13,25. [315] Der Aussatzfleck, von dem der angezogene Schriftvers spricht. [316] Daß sie weiß ist, wie aus der angezogenen Lehre entnommen werden sollte. [317] Während die Halakha nach der Mehrheit, also nach den Rabbanan zu entscheiden ist. [318] Die von jeder Getreideart besonders zu entrichten sind. [319] Num. 18,32. [320] Dh. wenn die sündhafte Abhebung, vom Schlechten für das Gute, ungültig wäre. [321] Daß Wein u. Essig als 2 verschiedene Arten gelten. [322] Natürlich nur in dem Falle, wenn sie einen Preis vereinbart haben, denn vor der Preisvereinbarung betrachtet keiner von beiden den Kauf als perfekt. [323] Auf dem die Früchte sich befinden; der Käufer eignet sie dann, auch wenn er sie nicht an sich gezogen hat, da sie sich auf messen und in eine Seitengasse[324] gestellt, so hat dieser sie geeignet[325]. R. Zera sprach zu R. Asi: Vielleicht hat der Meister es nur von dem Falle gehört, wenn er sie ihm in seinen[326] Korb hineingemessen hat? Dieser entgegnete: Dieser Jünger glaubt, die Leute hätten keine Halakha gelernt. Braucht dies denn von dem Falle gelehrt zu werden, wenn er sie ihm in seinen Korb hineingemessen hat!? – Hat er dies anerkannt oder hat er es nicht anerkannt? – Komm und höre: R. Jannaj[327] sagte im Namen Rabbis, Gemeinschafter eines Hofes können in diesem von einander eignen. Doch wohl in dem Falle, wenn auf die Erde[328]. – Nein, wenn er sie in seinen Korb hineingemessen hat. Dies ist auch einleuchtend. R. Jâqob sagte im Namen R. Johanans, wenn er sie ihm zugemessen und in eine Seitengasse gestellt hat, eigne jener sie nicht, und da [beide Lehren] einander widersprechen, so handelt wahrscheinlich eine von dem Falle, wenn er sie ihm in seinen Korb hineingemessen hat, und eine von dem Falle, wenn er sie ihm auf die Erde zugemessen[329] hat. Schließe hieraus. – Komm und höre: Wenn jener sie ihm zugemessen und er sie nicht an sich gezogen hat, so hat er sie nicht geeignet. Doch wohl in einer Seitengasse[330]!? – Nein, auf öffentlichem Gebiete. – Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: so hat sie dieser, sobald er sie an sich gezogen hat, geeignet, obgleich jener sie ihm nicht zugemessen hat. Erfolgt denn auf öffentlichem Gebiete eine Aneignung durch das Ansichziehen, Abajje und Raba sagten ja beide, man eigne[331] durch die Übergabe auf öffentlichem Gebiete und in einem beiden nicht gehörenden Hofe, durch das Ansichziehen in einer Seitengasse und in einem beiden gehörenden Hofe, und durch das Hochheben überall!? – Unter 'gezogen', das er lehrt, ist zu verstehen, wenn er sie vom öffentlichen Gebiete nach einer Seitengasse gezogen hat. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: ist er aber klug, so miete er den Platz; von wem sollte er ihn denn mieten, wenn es ein öffentliches Gebiet ist!? – Er meint es wie folgt: befinden sie sich aber im Gebiete des Eigentümers, so miete er, wenn er klug ist, den Platz.

Fol. 85 Rabh und Šemuél sagen beide, die Gefäße eines Menschen eignen für ihn[332] überall, nur nicht auf öffentlichem Gebiete. R. Johanan und R.

---

seinem Gebiete befinden. 324. Ein nicht für den Verkehr bestimmter Durchgang, der nicht als öffentliches, sondern als gemeinsames Gebiet gilt. 325. Auch wenn das Gefäß dem Verkäufer gehört. 326. Des Käufers. 327. Dieser war ein Lehrer R. Johanans, in dessen Namen RA. die obige Lehre vortrug. 328. Wenn einer vom anderen Früchte gekauft u. dieser sie ihm zugemessen u. auf die Erde gelegt hat; der gemeinsame Hof gleicht einer Seitengasse. 329. Im 2. Falle eignet er sie nicht; RA. hatte sich also geirrt. 330. Dies ist ebenfalls ein Einwand gegen RA. 331. Die gekauften Sachen. 332. Wenn der Verkäufer die Früchte in das Gefäß des Käufers legt, so eignet dieser sie, falls ein Preis ver-

Šimôn b. Laqiš sagen beide, auch auf öffentlichem Gebiete. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht; eines gilt von einem öffentlichen Gebiete und eines gilt von einer Seitengasse, nur heißt es deshalb öffentliches Gebiet, weil es nicht Privatgebiet ist. Dies ist auch einleuchtend, denn R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans, die Gefäße eines Menschen eignen für ihn überall, wo er sie hinzustellen das Recht hat. Nur wo er das Recht dazu hat, nicht aber, wo er nicht das Recht dazu hat[333]. Schließe hieraus. — Komm und höre: Vier Normen gibt es beim Verkaufe: bevor das Maß gefüllt worden ist, gehört es dem Verkäufer[334]; ist das Maß gefüllt worden, so gehört es dem Käufer[335], jedoch nur dann, wenn das Maß beiden nicht gehört, wenn es aber einem von ihnen gehört, so hat er jedes einzeln[336] geeignet. Dies gilt nur von dem Falle, wenn es sich auf öffentlichem Gebiete oder in einem beiden nicht gehörenden Hofe befindet, wenn aber im Gebiete des Verkäufers, so eignet [der Käufer] es nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiete hinausgebracht hat, und wenn im Gebiete des Käufers, so hat der Käufer, sobald der Verkäufer einverstanden[337] ist, es geeignet, und wenn im Gebiete dessen, bei dem es verwahrt ist, so hat [der Käufer] es nur dann geeignet, wenn dieser den Auftrag[338] übernommen oder jener den Platz gemietet hat. Hier wird also vom öffentlichen Gebiete und von einem beiden nicht gehörenden Hofe gelehrt, doch wohl von einem Col.b wirklich öffentlichen Gebiete!? — Nein, von einer Seitengasse. — Er lehrt es ja aber gleichlautend wie von einem Hofe, der beiden nicht gehört[339]!? — Unter 'beiden nicht gehörender Hof' ist zu verstehen, der weder ganz dem einen noch ganz dem anderen gehört, sondern beiden.

R. Šešeth fragte R. Hona: Wie ist es, wenn das Gefäß[340] des Käufers sich im Gebiete des Verkäufers befindet; hat der Käufer sie geeignet oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Hat er ihn[341] ihr[342] in den Schoß oder in ihr Körbchen geworfen, so ist sie[343] geschieden. R. Naḥman sprach zu ihm: Weshalb entscheidest du es ihm aus einer Lehre, auf die

---

einbart worden ist, auch wenn das Gefäß sich im Gebiete des Verkäufers befindet.

[333] Dies schließt das öffentliche Gebiet aus.

[334] Dieser kann noch zurücktreten, ebenso hat er auch das Risiko zu tragen.

[335] Dh. es befindet sich in seinem Gebiete, wenn er will, eignet er die Sache.

[336] Gehört das Maß dem Käufer, so hat er jedes Maß einzeln geeignet, noch bevor es in sein Gefäß geschüttet worden ist; gehört es aber dem Verkäufer, so bleibt es bis dahin in seinem Besitze.

[337] Wenn sie sich über den Preis geeinigt haben.

[338] Die verkaufte Sache an den Käufer abzuliefern.

[339] Während eine Seitengasse als beiden gehöriges Gebiet gilt.

[340] In welches der Verkäufer die verkauften Früchte geschüttet hat.

[341] Den Scheidebrief.

[342] Seiner Ehefrau, von der er sich scheiden lassen will.

[343] Obgleich das Körbchen sich im Gebiete des

bereits hundertmal mit einem Hammer[344] geschlagen[345] wurde!? R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls, dies gelte nur von dem Falle, wenn das Körbchen an ihrem [Körper] hängt. Reš Laqiš erklärte, wenn es angebunden ist, auch wenn es nicht an ihrem [Körper] hängt. R. Ada b. Ahaba erklärte, wenn das Körbchen sich zwischen ihren Hüften[346] befindet. R. Mešaršeja erklärte im Namen der Schule R. Amis, wenn ihr Mann Korbhändler[347] ist. R. Joḥanan erklärte, der Raum ihres Schoßes, der Raum ihres Körbchens sei ihr überlassen. Hierzu sagte Raba: folgendes ist der Grund R. Joḥanans: niemand nimmt es mit dem Raume ihres Schoßes oder dem Raume ihres Körbchens[348] genau. Vielmehr entscheide man es aus folgendem: Wenn[349] aber im Gebiete des Verkäufers, so eignet [der Käufer] es nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiete hinausgebracht hat. Doch wohl in dem Falle, wenn sie sich im Gefäße des Käufers befinden. — Nein, wenn im Gefäße des Verkäufers. — Wenn nun der Anfangsatz vom Gefäße des Verkäufers handelt, so handelt ja auch der Schlußsatz vom Gefäße des Verkäufers, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn im Gebiete des Käufers, so hat der Käufer, sobald der Verkäufer einverstanden[337] ist, es geeignet; wieso hat es nun der Käufer geeignet, wenn es sich im Gefäße des Verkäufers[350] befindet!? — Der Schlußsatz handelt vom Gefäße des Käufers. — Wieso ist dies ausgemacht[351]? — Dies ist das gewöhnliche; beim Verkäufer befinden sich die Gefäße des Verkäufers und beim Käufer befinden sich die Gefäße des Käufers. Raba sagte: Komm und höre: Hat er seine Eseltreiber oder seine[352] Löhner[353] herangezogen und in sein Haus geführt, so können, einerlei ob sie zuerst den Preis vereinbart haben und er ihm nachher zugemessen hat, oder er ihm zuerst zugemessen hat und sie nachher den Preis vereinbart[354] haben, beide zurücktreten. Hat er sie aber [die Früchte] abladen lassen und sie in sein Haus gebracht, so können, wenn sie den Preis vereinbart haben, auch wenn er sie ihm noch nicht zugemessen hat, beide nicht mehr zurücktreten; wenn er ihm aber vor der Fol. 86

Ehemannes befindet. [344] Od. Keule; vgl. Bd. V S. 164 Anm. 337. [345] Dh. gegen die viele Einwände erhoben worden sind, u. die daher, wie weiter erklärt, auf einen ganz besonderen Fall bezogen wird, von dem nichts zu folgern ist. [346] Auf der Erde gegenüber ihrem Körper, da ihr Mann ihr den Platz ihres Körpers überläßt. [347] Der sich aus dem Raume für die Körbe nichts macht und ihn ihr daher abgetreten hat. [348] Aus der angezogenen Lehre ist also die obige Frage nicht zu entscheiden. [349] Die verkauften Früchte sich befinden. [350] Wo doch das Gefäß u. nicht das Gebiet entscheidend ist. [351] Daß der Fall des Anfangsatzes vom Gefäß des Verkäufers u. der andere vom Gefäß des Käufers handelt. [352] Der Käufer die des Verkäufers. [353] Die die zu verkaufenden Früchte führen. [354] Wenn nur eines von beiden, das Zumessen od. die Preis-

Preisvereinbarung zugemessen[355]hat, so können beide zurücktreten. Wenn er nun nicht eignet, falls das Gefäß des Verkäufers sich im Gebiete des Käufers[356]befindet, so eignet er es auch nicht, falls das Gefäß des Käufers sich im Gebiete des Verkäufers befindet. R. Naḥman b. Jiçḥaq entgegnete: Wenn er sie ausgeschüttet[357]hat. Da zürnte Raba: heißt es denn: ausgeschüttet, es heißt ja: abladen lassen!? Vielmehr, erwiderte Mar b. R. Aši, hier wird von Knoblauchbündeln[358]gesprochen. Hon, Sohn des Mar Zuṭra, sprach zu Rabina: Merke, er lehrt ja von dem Falle, wenn er sie abladen ließ, somit ist es ja einerlei, ob er einen Preis vereinbart hat oder keinen Preis vereinbart[359]hat!? Dieser erwiderte: Wenn ein Preis vereinbart worden ist, so verließ er sich darauf, ist kein Preis vereinbart worden, so verließ er sich darauf[360]nicht. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Rabh und Šemuél sagten beide, die Gefäße eines Menschen eignen für ihn überall, und dies schließt ja wahrscheinlich das Gebiet des Verkäufers ein!? — Dies gilt von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: geh und eigne es[361].

Dort haben wir gelernt: Güter, die Sicherheit[362]gewähren, werden durch Geld, Urkunde und Besitznahme geeignet, und die keine Sicherheit[362] gewähren, werden nur durch das Ansichziehen geeignet. Folgendes lehrten sie in Sura im Namen R. Ḥisdas, und in Pumbeditha lehrten sie es im Namen R. Kahanas, und wie manche sagen, im Namen Rabas: Dies lehrten sie nur von Dingen, die man nicht hochzuheben[363]pflegt, Dinge aber, die man hochzuheben pflegt, [eignet man] nur durch das Hochheben und nicht durch das Ansichziehen. Abajje saß und trug diese Lehre vor, da wandte R. Ada b. Mathna gegen Abajje ein: Wer einen Geldbeutel am Šabbath gestohlen hat, ist ersatzpflichtig, denn bevor er noch das Šabbathgesetz übertreten hatte, war er bereits wegen des Diebstahls schuldig; hat er ihn aber schleppend herangezogen, so ist er frei, weil die Šabbathentweihung[364]und der Diebstahl gleichzeitig ausgeübt worden[365] sind[366]!? Dieser erwiderte: An einer Schnur. — Ich spreche ja ebenfalls

---

vereinbarung, erfolgt ist. 355. Dh. wenn sie noch keinen Preis vereinbart haben. 356. Vor der Preisvereinbarung, von welchem Falle der 2. Satz der angezogenen Lehre spricht. 357. Auf die Erde; von diesem Falle spricht die angezogene Lehre, u. nicht von dem Falle, wenn die Früchte sich noch im Gefäße des Verkäufers befinden. 358. Die überhaupt nicht in Gefäße od. in Säcke geschüttet werden. 359. Der Käufer hat sie ja dadurch geeignet, daß sie sich in seinem Gebiete befinden. 360. Der Käufer muß damit rechnen, daß der Verkäufer einen ganz unannehmbaren Preis verlangen kann; der Kauf gilt daher nicht als abgeschlossen. 361. Es ist ebenso, als würde er ihm den Platz abgetreten haben. 362. Immobilien, bezw. Mobilien. 363. Wegen ihrer Schwere. 364. Auf die die Todesstrafe gesetzt ist. 365. Wer durch eine Handlung sich zweier Strafarten schuldig macht (Idealkonkurrenz), verfällt nur der schwereren. 366. Hier wird von

von einer Schnur!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem, bei dem eine Schnur erforderlich ist[367]. – Komm und höre: Wenn aber im Gebiete des Verkäufers, so eignet [der Käufer] es nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiete hinausgebracht hat. Man kann also eine Sache, die man hochheben kann, wenn man will, durch Hochheben, und wenn man will, durch Ansichziehen eignen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er lehrt dies je nachdem: was man hochzuheben pflegt, durch das Hochheben, und was man zu ziehen pflegt, durch das Ansichziehen. – Col. b Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft, so hat sie dieser, sobald er sie an sich gezogen hat, geeignet, obgleich jener sie ihm nicht zugemessen hat. Früchte sind ja Dinge, die man hochheben kann, und er lehrt, man eigne sie durch das Ansichziehen!? – Hier wird von großen Säcken gesprochen. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wer von seinem Nächsten Flachs kauft, eignet ihn erst dann, wenn er ihn von einem Orte nach einem anderen getragen hat. Wird denn Flachs nicht auch in große Säcke gepackt!? – Anders verhält es sich beim Flachs, da er sich zerteilen[368] läßt. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Ein Großvieh wird durch Übergabe und ein Kleinvieh wird durch Hochheben geeignet – so R. Meír und R. Šimón b. Eleázar; die Weisen sagen, ein Kleinvieh durch das Ansichziehen. Ein Kleinvieh kann man ja hochheben, und er lehrt, daß es durch das Ansichziehen geeignet werde!? – Anders verhält es sich bei einem Vieh, denn es ist störrisch[369].

Rabh und Šemuél sagten beide: [Sagte er:] ich verkaufe dir einen Kor [Getreide] für dreißig [Selá], so kann er noch bei der letzten Seá[370] zurücktreten; wenn aber: ich verkaufe dir einen Kor für dreißig, die Seá für einen Selá, so hat er jede[371] einzeln geeignet. – Komm und höre: Wenn aber das Maß einem von ihnen gehört, so hat er jedes einzeln geeignet, also auch wenn das Quantum noch nicht voll ist!? – Wenn er zu ihm gesagt hat, er verkaufe ihm einen Hin für zwölf Selá, das Log für einen Selá. Dies nach R. Kahana, denn er sagte, das Hin [im Tempel] hatte Maßzeichen, ebenso auch hierbei, wenn am Hin Maßzeichen sind[372]. – Komm und höre: Wenn jemand einen Löhner mietet, bei ihm Fol. 87 in der Erntezeit für einen Denar täglich zu arbeiten, während er in der

---

dem Falle gesprochen, wenn er den Beutel schleppend an sich zieht, u. er lehrt, daß er strafbar sei, ihn also geeignet habe. 367. Wenn der Beutel so groß ist, daß man ihn nicht hochheben kann, sondern an einer Schnur ziehen muß. 368. Er kann packweise umgetragen werden, was bei Früchten nicht der Fall ist. 369. Es läßt sich nur schwer hochheben. 370. Solange der Verkäufer ihm nicht alle 30 zugemessen hat. 371. Die er ihm zugemessen hat. 372. Jedes bereits zugemessene Maß geht in den Besitz des Käufers über, auch wenn das vereinbarte

Erntezeit einen Selá wert[373]ist, so ist dies verboten[374]; wenn aber [von jetzt ab] für einen Denar täglich, und er zur Erntezeit einen Selá wert ist, so ist dies erlaubt. Wenn man nun sagen wollte, er habe jedes [Maß] einzeln geeignet, so sollte doch auch hierbei jeder Tag[375]getrennt werden; wieso ist es demnach erlaubt, wenn er ihn für einen Denar täglich mietet und er zur Erntezeit einen Selá wert ist, dies ist ja eine Belohnung für das Warten[376]!? Raba erwiderte: Glaubst du etwa, bei der Löhnung sei die Preissenkung verboten[377]!? — Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen dem Anfangsatze[378]und dem Schlußsatze? Im Anfangsatze, wenn er nicht sofort bei ihm zu arbeiten anfängt, hat dies den Anschein des Wartelohnes, im Schlußsatze, wenn er sofort bei ihm zu arbeiten anfängt, hat dies nicht den Anschein des Wartelohnes.

WENN DIESER NOCH AM BODEN HAFTET UND ER ETWAS DAVON PFLÜCKT, SO HAT ER IHN GEEIGNET. Hat er ihn deshalb geeignet, weil er davon etwas gepflückt hat!? R. Šešeth erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, suche dir etwas vom Boden aus und eigne alles, was sich darauf[379]befindet.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN WEIN ODER ÖL VERKAUFT HAT UND SIE IM PREISE GESTIEGEN ODER GEFALLEN SIND, SO ERFOLGT DIES, WENN BEVOR DAS MASS GEFÜLLT WORDEN IST, FÜR DEN VERKÄUFER[380], UND WENN NACHDEM DAS MASS GEFÜLLT WORDEN IST, FÜR DEN KÄUFER. WENN SIE EINEN MAKLER HABEN UND DAS FASS ZERBRICHT, SO TRÄGT DER MAKLER [DEN SCHADEN]. ER MUSS IHM DREI TROPFEN[381]NACHTRIEFEN LASSEN. HATTE ER [DAS GEFÄSS] UMGEBOGEN, SO GEHÖRT DIE NEIGE[382]DEM VERKÄUFER. DER KRÄMER[383]BRAUCHT DIE DREI TROPFEN NICHT NACHTRIEFEN ZU LASSEN. R. JEHUDA SAGT, AM VORABEND DES ŠABBATHS BEI EINBRECHENDER DUNKELHEIT[384]SEI ER DAVON BEFREIT. viii

GEMARA. Wem gehört das Maß: wollte man sagen, wenn es dem Käufer gehört, wieso erfolgt es, wenn bevor das Maß gefüllt worden ist, für

---

Quantum noch nicht zugemessen ist. [373] Der Arbeiter vermietet sich ihm billiger, weil jener ihm das Geld im voraus bezahlt. [374] Weil dies als Wucher gilt. [375] Den er bereits gearbeitet hat. [376] Dh. dafür, daß jener ihm das Geld im voraus zahlt; dies ist also Wucher. [377] Dies gilt überhaupt nicht als Wucher, da der Arbeiter sich nicht deshalb billiger vermietet hat, weil er das Geld im voraus erhielt, sondern weil er Beschäftigung haben wollte. [378] In welchem dies als Wucher erklärt u. verboten wird. [379] Hinsichtlich des Bodens gilt das Pflücken als Besitznahme, u. mit der Besitznahme des Bodens eignet er auch den Flachs. [380] Ihm gehört der Gewinn u. er hat den Verlust zu tragen. [381] Der Verkäufer dem Käufer, beim Leeren eines Flüssigkeitsmaßes. [382] Die, nachdem er 3 Tropfen nachtriefen ließ, sich angesammelt hat. [383] Der durch den Kleinhandel mehr beschäftigt ist. [384] Wo jeder es sehr eilig hat. [385] Und durch das Maß eignet er auch den Verkäufer, das Maß gehört ja[385] dem Käufer; und wenn das Maß dem Verkäufer gehört, wieso erfolgt es, wenn nachdem das Maß gefüllt worden ist, für den Käufer, das Maß gehört ja dem Verkäufer!? R. Ileá erwiderte: Wenn das Maß dem Makler gehört. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, wenn sie einen Makler haben und das Faß zerbricht, trage der Makler [den Schaden], so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn sie keinen Makler haben!? – Der Anfangsatz spricht vom Maße ohne Makler, und der Schlußsatz vom Makler selber.

Hat er [das Gefäss] umgebogen, so gehört die Neige dem Verkäufer. Als R. Eleázar hinaufging[386] und Zeêri traf, fragte er ihn: Gibt es hier einen Gelehrten, den Rabh die Vorschriften über die Maße lehrte? Da zeigte er ihm R. Jiçḥaq b. Evdämi. Dieser sprach zu ihm: Was ist dir fraglich? – Wir haben gelernt, wenn er [das Gefäß] umgebogen hat, gehöre die Neige dem Verkäufer, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, wenn er es[387] umgebogen hat, sei die Neige Hebe[388]!? Dieser erwiderte: Hierzu wird gelehrt: R. Abahu erklärte, hier wurde das Gesetz von der Lossagung des Eigentümers berührt[389]. Col.b

Er muss ihm drei Tropfen nachtriefen lassen. Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf den Anfangsatz[390], erleichternd, oder bezieht er sich auf den Schlußsatz[391], erschwerend? – Komm und höre: R. Jehuda sagt, am Vorabend des Šabbaths braucht es der Krämer nicht, weil er dann in Anspruch genommen ist.

ix Wenn jemand sein Kind mit einem Pondion in der Hand zu einem Krämer schickt, und dieser ihm für einen Assar Öl zumisst und einen Assar[392] herausgibt, und es die Flasche zerbricht und den Assar verliert, so ist der Krämer haftbar. R. Jehuda befreit ihn, denn auf diese Gefahr hin hat jener es geschickt. Die Weisen pflichten R. Jehuda bei, dass, wenn das Kind die Flasche in der Hand gehalten und der Krämer ihm in diese hineingemessen hat, der Krämer frei sei.

GEMARA. Erklärlich ist ihr Streit über den Assar und das Öl, die Rabbanan sind der Ansicht, er habe ihn zur Bestellung[393] geschickt, R. Jehuda ist der Ansicht, er habe ihn zum Holen geschickt; bei der Flasche aber ist dies ja ein selbstverschuldeter[394] Verlust!? R. Ošája erwiderte:

---

den Inhalt; cf. supra Fol. 85a. [386] Nach Palästina, das höher lag als Babylonien. [387] Ein Gefäß, in dem vorher eine Flüssigkeit von Hebe war. [388] Sie gehört nicht dem Eigentümer, ebenso sollte sie auch hierbei nicht dem Verkäufer gehören. [389] Der Käufer sagt sich davon los, da es ihm nicht lohnt, darauf zu warten; bei der Hebe aber wird dies nicht berücksichtigt. [390] Der von einem Großhändler spricht, der nach dem 1. Autor dazu stets verpflichtet ist. [391] Der von einem Krämer spricht, der nach dem 1. Autor niemals dazu verpflichtet ist. [392] Ein P. = 2 Assar. [393] Damit er es ihm durch einen Erwachsenen schicke.

Hier handelt es sich um einen Hausherrn, der Flaschenhändler ist, wenn der Krämer sie zur Besichtigung in Empfang genommen hat. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Wenn jemand von einem Handwerker ein Gerät zur Besichtigung genommen[395] hat und es bei ihm von einem Unfall betroffen worden ist, so ist er haftbar. — Demnach streiten Tannaím über die Lehre Šemuéls? — Vielmehr, Rabba und R. Joseph erklärten beide, hier handle es sich um einen Krämer, der Flaschen[396] verkauft, und R. Jehuda und die Rabbanan vertreten hierbei ihre Ansichten[397]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen pflichten R. Jehuda bei, daß, wenn das Kind die Flasche in der Hand gehalten und der Krämer ihm in diese hineingemessen hat, der Krämer frei sei; du sagst ja, jener habe ihn nur zur Bestellung geschickt[398]!? — Vielmehr, Abajje b. Abin und R. Ḥanina b. Abin erklärten beide, hier handle es sich um den Fall, wenn er sie genommen[399] hat, um in diese hineinzumessen. Dies nach Fol. 88 Rabba, denn Rabba sagte, hat er es[400] angetrieben, sei er dazu verpflichtet. — Aber Rabba sagte es ja nur von Lebewesen, die man zum Gehen veranlaßt[401] hat, sagte er es etwa auch von einem solchen[402] Falle!? Vielmehr, sagte Rabba, ich und der Löwe des Kollegiums, das ist R. Zera, erklärten es; hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie genommen hat, um mit dieser für andere zu messen. Sie streiten also über das Entleihen ohne Wissen des Eigentümers; einer ist der Ansicht, er gelte als Entleiher[403], und einer ist der Ansicht, er gelte als Räuber[404].

Der Text. Šemuél sagte: Wenn jemand von einem Handwerker ein Gerät zur Besichtigung genommen hat und es bei ihm von einem Unfall betroffen worden ist, so ist er haftbar. Dies jedoch nur dann, wenn es einen festen Preis hat[405].

Einst kam jemand zu einem Schlächter und hob eine Keule[406] hoch, und während er sie hochhob, kam ein Reiter und schnappte sie ihm fort. Als er hierauf vor R. Jemar kam, verurteilte er ihn, Ersatz zu leisten; jedoch nur dann, wenn sie einen festen Preis hatte.

---

394. Der Vater hat sie ihm selbst eingehändigt. 395. Wodurch sie in seinen Besitz übergegangen ist. 396. Wenn die Flasche dem Krämer gehört. 397. Nach der einen Ansicht sandte der Vater es zur Bestellung, nach der anderen Ansicht zum Holen. 398. Der Krämer sollte ja auch in diesem Falle haftbar sein. 399. Dadurch hat er die Verantwortung übernommen. 400. Ein gefundenes Vieh, wenn er zur Rückbringung gesetzlich nicht verpflichtet ist; cf. Bm. Fol. 30a. 401. Durch das Antreiben, u. da das Vieh sich dadurch noch weiter verlaufen kann, so ist er zur Rückbringung verpflichtet. 402. Wo er durch das Anfassen nichts getan hat. 403. Und sobald er sie dem Kinde zurückgibt, ist er nicht mehr haftbar. 404. Durch den Raub geht die Sache in seinen Besitz über u. er ist von dann ab haftbar. 405. Durch die Besichtigung geht es in seinen Besitz über; wenn aber nicht, so hängt der Besitzwechsel noch von der Vereinbarung des Prei-

Einst brachte jemand Kürbisse nach Pum Nahara und die Leute kamen und nahmen einzeln die Kürbisse fort. Da sprach er zu ihnen: Sie sollen dem Himmel geweiht[407] sein. Als sie hierauf vor R. Kahana kamen, sprach er zu ihnen: Niemand kann das weihen, was nicht ihm[408] gehört. Dies jedoch nur dann, wenn sie einen festen Preis haben, wenn sie aber keinen festen Preis haben, so befanden sie sich[409] im Besitze ihres Eigentümers und die Weihung ist gültig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Kräuter[410] auf der Straße kauft, und aussucht und fortlegt, selbst den ganzen Tag, so hat er[411] sie nicht geeignet, und er ist zur Verzehntung nicht verpflichtet. Hat er im Herzen sie zu kaufen beschlossen, so hat er sie geeignet und er ist zur Verzehntung verpflichtet. Zurückgeben kann er sie nicht mehr, da er bereits zur Verzehntung verpflichtet[412] ist, verzehnten kann er sie ebenfalls nicht, da er sie dadurch[413] in ihrem Werte beeinträchtigt. Was mache er nun? Er entrichte den Zehnten und ersetze ihm[414] den Wert des Zehnten. — Sollte er denn, weil er in seinem Herzen sie zu kaufen beschlossen hat, sie geeignet haben und zur Verzehntung verpflichtet[415] sein!? R. Hošája erwiderte: Hier wird von einem gottesfürchtigen Manne gesprochen, wie zum Beispiel R. Saphra, der an sich in Erfüllung gehen ließ:[416] *und Wahrheit in seinem Herzen spricht*[417].

x DER GROSSHÄNDLER MUSS SEINE MASSE[418] EINMAL IN DREISSIG TAGEN REINIGEN; DER HAUSHERR[419] EINMAL IN ZWÖLF MONATEN; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, DIE SACHE VERHALTE SICH ENTGEGENGESETZT[420]. DER KRÄMER[421] REINIGE SEINE MASSE ZWEIMAL IN DER WOCHE, REIBE SEINE GEWICHTE[422] EINMAL IN DER WOCHE AB UND REINIGE DIE WAGE[423] BEI JEDESMALIGEM WÄGEN.
xi R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: DIES GILT NUR VON FLÜSSIGKEITS[MASSEN], BEI
Col.b TROCKEN[MASSEN] ABER IST DIES NICHT NÖTIG. ER MUSS IHM[424] EIN ÜBERGEWICHT VON EINER HANDBREITE[425] GEBEN; HAT ER IHM ABER GENAU GEWO-

---

ses ab. 406. Um sie zu besichtigen u. event. zu kaufen. 407. Weil er nicht wußte, wer sie genommen u. von wem er Bezahlung zu verlangen hatte. 408. Die Leute hatten bereits die Kürbisse geeignet. 409. Zur Zeit der Weihung. 410. Von denen der Zehnt noch nicht entrichtet worden ist. 411. Solange er noch nicht beschlossen hat, sie zu kaufen. 412. Wer die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, darf kein Unverzehntetes aus seiner Hand lassen. 413. Wenn er den Zehnten abhebt u. dadurch das Quantum vermindert. 414. Dem Verkäufer. 415. Dadurch ist ja der Verkauf nicht perfekt. 416. Ps. 15,2. 417. Von ihm wird berichtet, daß er durch seinen eigenen Entschluß sich für gebunden hielt, obgleich der andere es nicht wußte; cf. Šeéltoth Absch. 36. 418. Flüssigkeitsmaße, deren Inhalt durch den klebenbleibenden Satz reduziert wird. 419. Der solche seltener benutzt. 420. Da beim häufigeren Gebrauche der Maße die Flüssigkeit weniger kleben bleibt. 421. Der die Maße noch häufiger als der Großhändler benutzt. 422. Die Schmutz ansetzen. 423. Die Wagschalen, die eine Vertiefung haben u. daher mehr Schmutz aufnehmen. 424. Der Händler dem Käufer. 425.

GEN, SO GEBE ER IHM EINEN ZUSCHUSS, EINES ZU ZEHN BEI FLÜSSIGEM UND EINES ZU ZWANZIG BEI TROCKENEM. IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, MIT KLEINEN [MASSEN] ZU MESSEN, MESSE MAN NICHT MIT GROSSEN, UND WO MIT GROSSEN, MESSE MAN NICHT MIT KLEINEN; ZU STREICHEN, GEBE MAN NICHT GEHÄUFT, GEHÄUFT ZU GEBEN, STREICHE MAN NICHT.

GEMARA. Woher dies[426]? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[427]*einen vollen und gerechten [Gewichts]stein,* sei gerecht und gib ihm von deinem. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat er ihm aber genau gewogen, so gebe er ihm einen Zuschuß. Wieso darf er ihm genau wägen, wenn man sagen wollte, das Übergewicht sei Vorschrift der Tora!? — Vielmehr, der Anfangsatz[428]spricht von einem Ortsbrauche[429], und die Lehre des Reš Laqiš bezieht sich auf den Schlußsatz: hat er ihm aber genau gewogen, so gebe er ihm einen Zuschuß. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt: *und gerechten,* sei gerecht und gib ihm von deinem. — Wieviel beträgt der Zuschuß? R. Abba b. Mamal erwiderte im Namen Rabhs: Bei Flüssigem ein Zehntel Litra bei zehn Litra.

EINES ZU ZEHN BEI FLÜSSIGEM UND EINES ZU ZWANZIG BEI TROCKENEM &C. Sie fragten: Meint er es: eines zu zehn bei Flüssigem, bei zehn Maß von Flüssigem, und eines zu zwanzig bei Trockenem, bei zwanzig Maß von Trockenem, oder aber: eines zu zehn bei zehn Maß von Flüssigem und bei zwanzig Maß von Trockenem[430]? — Dies bleibt unentschieden.

R. Levi sagte: Die Bestrafung für [falsche] Maße ist schwerer als die Bestrafung für Inzestvergehen[431], denn bei diesen heißt es *el*[432]und bei jenen heißt es *elle*[432]. — Woher ist es erwiesen, daß *el* die Bedeutung 'schwer' hat? — Es heißt:[433]*die Mächtigen [ele] des Landes nahm er mit.* — Bei der Unzucht heißt es ja ebenfalls *elle*[434]!? — Dies schließt [die Sünde hinsichtlich der] Maße von der Ausrottungsstrafe aus. — Wieso ist sie demnach schwerer? — Bei jener[435]ist eine Buße möglich, bei diesen aber ist eine Buße nicht möglich.

Ferner sagte R. Levi: Schwerer ist die Beraubung eines Gemeinen als die Beraubung des Heiligen, denn bei der einen wird 'Sünde' vor 'Ver-

---

Die Schale, auf welcher die Ware sich befindet, muß soviel herabhängen. [426] Daß man mit einem Übergewichte wäge. [427] Dt. 25,15. [428] Die Vorschrift, daß man ein Übergewicht gebe. [429] Dh. das Wägen mit einem Übergewichte ist keine Vorschrift der Tora, sondern ein Ortsbrauch. [430] Im 1. Falle $1/_4$, im 2. Falle $1/_2$ von Hundert. [431] Unter עריות (Inzest, Unzucht) ist jeder in der Schrift (cf. Lev. Kap. 18) verbotene Beischlaf zu verstehen, zu denen der T. noch die zweitgrädig Inzestuösen hinzufügt; cf. Jab. Fol. 21a. [432] Ein Pron. demonst. Pl. von derselben Bedeutung (diese), jed. ist letztere eine verstärkte Form der ersteren; cf. Lev. 18,27 u. Dt. 25,16. [433] Ez. 17,13. [434] Cf. Lev. 18,29. [435] Der Unzucht. [436] Cf. Lev. 5,21; die Handlung wird also sofort Sünde geuntreuung'[436]und bei der anderen wird 'Veruntreuung' vor 'Sünde' genannt[437].

Ferner sagte R. Levi: Komm und sieh, daß nicht wie die Eigenart des Heiligen, gepriesen sei er, die Eigenart eines [Menschen aus] Fleisch und Blut ist. Der Heilige, gepriesen sei er, segnete Jisraél mit zweiundzwanzig [Buchstaben][438]und verfluchte sie mit acht[438]; er segnete sie mit zweiundzwanzig, von:[439]*wenn meine Gesetze,* bis:[440]*hocherhoben;* und er verfluchte sie mit acht, von:[441]*wenn ihr meine Gesetze mißachten werdet,* bis: [442]*und meine Gesetze habt ihr verabscheut.* Unser Meister Moše aber segnete sie mit acht und verfluchte sie mit zweiundzwanzig[443]. Er segnete
Fol. 89 sie mit acht, von:[444]*wenn ihr hören werdet,* bis:[445]*zu dienen;* und er verfluchte sie mit zweiundzwanzig, von:[446]*wenn ihr nicht hören werdet,* bis: [447]*und niemand wird kaufen.*

Wo es üblich ist, mit einem grossen zu messen &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man in Orten, wo das Häufen üblich ist, nicht abstreiche, und in Orten, wo das Abstreichen üblich ist, nicht häufe? Es heißt: *volle.* Woher, daß, wenn er in einer Ortschaft, wo das Häufen üblich ist, sagt, er wolle abstreichen und dies vom Preise abziehen, oder in einer Ortschaft, wo das Abstreichen üblich ist, sagt, er wolle häufen und dies auf den Preis aufschlagen, man auf ihn nicht höre? Es heißt:[448]*eine volle und gerechte Epha sollst du haben.*

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man in Orten, wo es üblich ist, mit Übergewicht zu wägen, nicht genau wäge, und in Orten, wo es üblich ist, genau zu wägen, nicht mit Übergewicht wäge? Es heißt: *einen vollen [Gewichts]stein.* Woher ferner, daß, wenn jemand in einer Ortschaft, wo es üblich ist, mit Übergewicht zu wägen, sagt, er wolle genau wägen und dies vom Preise abziehen, oder in einer Ortschaft, wo es üblich ist, genau zu wägen, sagt, er wolle mit Übergewicht wägen und dies auf den Preis aufschlagen, man auf ihn nicht höre? Es heißt: *einen vollen und richtigen [Gewichts]stein.*

R. Jehuda aus Sura erklärte:[449]*Du wirst*[450]*in deinem Hause nichts haben,* wegen: *zweierlei Epha; du wirst in deinem Beutel nichts haben,* wegen: *zweierlei [Gewichts]steine.* Wenn aber: *einen vollen und richtigen*

---

nannt, bevor noch die Veruntreuung erfolgt ist. 437. Cf. Ib. V. 15. 438. Der Abschnitt vom Segen beginnt mit dem ersten Buchstaben des Alphabets u. schließt mit dem letzten; der Abschnitt vom Fluche dagegen beginnt mit dem 6. Buchstaben (ו) und schließt mit dem 13. (מ). 439. Lev. 26,3; dieser Vers beginnt mit dem Buchstaben א. 440. Lev. 26,13; dieser Vers schließt mit den Buchstaben ת. 441. Lev. 26,15. 442. Ib. V. 43. 443. Cf. Anm. 438 mut. mut. 444. Dt. 28,1. 445. Ib. V. 14. 446. Ib. V. 15. 447. Ib. V. 68; dieser Abschnitt beginnt mit dem 6. Buchstaben (ו) u. schließt mit dem 5. (ה). 448. Dt. 25,15. 449. Ib. V. 14. 450. Dieser Schriftvers wird nicht als Verbot ausgelegt, sondern als Warnung: wer

Stein, so wirst du haben, wenn eine volle und richtige Epha, so wirst du haben.

Die Rabbanan lehrten: *Sollst du haben,* dies lehrt, daß man Aufseher über die Maße anstelle, nicht aber Aufseher über die Preise[451]. Die Leute im Hause des Fürsten stellten Aufseher an sowohl über die Maße als auch über die Preise. Da sprach Šemuél zu Qarna: Geh, trage ihnen vor: man stelle Aufseher über die Maße an, nicht aber stelle man Aufseher über die Preise an. Hierauf ging er hin und trug ihnen vor: man stelle Aufseher an sowohl über die Maße als auch über die Preise. Da fragte ihn jener, wie er heiße. — Qarna. — So mag dir ein Horn [qarna] aus deinen Augen hervorwachsen. — Wessen Ansicht war er? — Er war der Ansicht des Rami b. Ḥama, der im Namen R. Jiçḥaqs sagte, man stelle Aufseher an sowohl über die Maße als auch über die Preise, wegen der Betrüger[452].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm eine Litra verlangt, so wäge er ihm eine Litra, wenn eine halbe Litra, so wäge er ihm eine halbe Litra, wenn ein Viertel Litra, so wäge er ihm ein Viertel Litra. — Was lehrt er uns damit? — Daß man solche Gewichte anfertige[453].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm dreiviertel Litra haben will, so kann er nicht verlangen, daß dieser ihm drei einzelne Viertel wäge[454], vielmehr wäge er mit einem Litra und lege ein Viertel Litra zum Fleische.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm zehn Litra haben will, so kann er von ihm nicht verlangen, daß er ihm zehn einzelne Litra mit besonderem Übergewichte wäge, vielmehr wäge er ihm alle zusammen mit einem Übergewichte für alle.

Die Rabbanan lehrten: Die Seele der Wage[455] muß drei Handbreiten in der Luft[455] hängen, und[456] drei Handbreiten vom Erdboden[457] abstehen, und der Balken und die Schnüre[458] müssen zwölf Handbreiten[459] haben. Die der Wollhändler und der Glaser[460] muß zwei Handbreiten in der Luft hängen, zwei Handbreiten vom Erdboden abstehen, und der Balken und die Schnüre müssen neun Handbreiten haben. Die des Krämers und des Hausherrn muß eine Handbreite in der Luft hängen, eine Handbreite

---

falsches Maß u. falsches Gewicht benutzt, wird verarmen u. nichts haben. [451] Durch ein falsches Maß kann der Käufer betrogen werden, wenn aber der Verkäufer den Preis aufschlägt, so braucht der Käufer bei ihm nichts zu kaufen. [452] Sie könnten sagen, der Preis sei gestiegen, auch kann es vorkommen, daß die Ware anderweitig nicht zu haben ist. [453] Kleinere Quantitäten dagegen werden nach Augenmaß od. mit einer Münze gewogen. [454] Da dabei der Verkäufer schlechter wegkommt. [455] Die Gabel, worin die Zunge sich befindet, damit der Wagebalken beim Wägen nicht gegen die Decke schlage. [456] Die am Balken hängende Schale. [457] Damit sie nicht an den Boden schlage. [458] An denen die Schalen hängen. [459] Zusammen, Balken u. Schnüre je 4 Handbreiten, da kürzere nicht gut balancieren. [460] Händler von Glasgefäßen, die wahrscheinl.

vom Erdboden abstehen, und der Balken und die Schnüre müssen sechs Handbreiten haben. Die einer Goldwage muß drei Fingerbreiten in der Luft hängen, drei Fingerbreiten vom Erdboden abstehen, und hinsichtlich des Balkens und der Schnüre weiß ich nichts. – Von welcher wird Col.b zu Anfang gesprochen? R. Papa erwiderte: Von Metallwagen. R. Mani b. Paṭiš sagte: Wie sie dies hinsichtlich des Verbotes[461] sagten, so sagten sie es auch hinsichtlich der Verunreinigung[462]. – Was lehrt er uns da, dies wurde ja bereits gelehrt: der Faden der Wage[463] eines Krämers und eines Hausherrn muß eine Handbreite[464] haben!? – Nötig ist dies wegen des Balkens und der Schnüre, von welchen dies nicht gelehrt worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Man darf die Gewichte weder aus Zinn noch aus Blei noch aus Werkblei[465] noch aus anderen Metallen[466] fertigen, vielmehr fertige man sie aus Stein oder aus Glas.

Die Rabbanan lehrten: Man mache den Abstreicher nicht aus einem Kürbisstengel, weil er zu leicht[467] ist, auch nicht aus Metall, weil es zu schwer[468] ist, vielmehr mache man ihn aus Oliven-, Nußbaum-, Sykomoren- oder Buchsbaumholz[469].

Die Rabbanan lehrten: Man darf den Abstreicher nicht an einer Seite dick und an der anderen Seite dünn[470] machen. Man darf nicht mit einem Satze abstreichen, denn wenn man mit einem Satze abstreicht, so ist dies nachteilig für den Verkäufer und vorteilhaft für den Käufer; auch darf man nicht absatzweise streichen, weil dies nachteilig für den Käufer und vorteilhaft für den Verkäufer ist. Über dies alles[471] sagte R. Johanan b. Zakkaj: Wehe mir, wenn ich es sage, und wehe mir, wenn ich es nicht sage. Wenn ich es sage, so könnten Betrüger daraus lernen, und wenn ich es nicht sage, so könnten die Betrüger denken: die Gelehrten sind in unserem Handwerk nicht kundig[472]. Sie fragten: Hat er es gesagt oder hat er es nicht gesagt? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Er hat es gesagt; er stützte sich auf folgenden Schriftvers:[473] *denn gerade sind die*

---

nach Gewicht verkauft wurden. [461] Daß Wagen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, nicht verwandt werden dürfen. [462] Levitisch verunreinigungsfähig sind nur gebrauchsfähige Geräte, u. wenn diese nicht nach dieser Vorschrift angefertigt sind, so gelten sie auch hinsichtlich der Verunreinigung nicht als gebrauchsfähige Geräte. [463] An dem der Wagebalken hängt. [464] Hinsichtlich der Verunreinigung; entsprechend gilt dies wahrscheinl. auch von den übrigen Wagen. [465] גיסטרון nach den Kommentaren eine Zusammensetzung aus verschiedenen Metallen. [466] Da solche durch die Benutzung eine Reduktion erleiden. [467] Er streicht nicht genügend ab, wodurch der Verkäufer geschädigt wird. [468] Er dringt zu sehr in das Getreide hinein, wodurch der Käufer geschädigt wird. [469] Statt אשב׳ haben alle anderen Codices richt. אשכרוע. [470] Die dünne Seite ist biegsam u. dringt tiefer hinein; man könnte die eine Seite beim Kaufe u. die andere beim Verkaufe verwenden. [471] Die verschiedenen betrügerischen Manipulationen bei Kauf u. Verkauf. [472] Was sie veranlassen wird, die Gelehrten

Wege des Herrn, die Frommen wandern auf diesen und die Frevler straucheln auf ihnen.

Die Rabbanan lehrten:[474]*Ihr sollt nicht Unrecht üben beim Rechtsprechen, beim Längemaße, beim Gewichte und beim Hohlmaße. Beim Längemaße,* beim Messen von Grundstücken; man darf nicht einem im Sommer und einem in der Regenzeit[475]messen; *beim Gewichte,* man darf nicht seine Gewichte in Salz[476]legen; *beim Hohlmaße,* man darf nicht schäumen[477]lassen. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn es die Tora bei einer Mesura, die den sechsunddreißigsten Teil eines Logs faßt, genau genommen hat, um wie viel mehr gilt dies von einem Hin, einem halben Hin, einem drittel Hin, einem viertel Hin, einem Log, einem halben Log, einem viertel [Log], einem [halben] Achtel[478]und einem Ůkla.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf in seinem Hause kein zu kleines oder zu großes Maß halten, selbst wenn es ein Uringefäß[479]ist. R. Papa sagte: Dies gilt nur von Orten, wo [die Maße] nicht geaicht werden, wo sie aber geaicht werden, braucht man, wenn man sieht, daß es keinen Aichstempel hat, es nicht zu nehmen. Und auch wo sie nicht geaicht werden, gilt dies nur von dem Falle, wenn sie nicht revidiert[480]werden, wenn sie aber revidiert werden, so ist nichts dabei. Dies ist aber nichts, es kann bei Dämmerung[481]vorkommen, daß man es verwendet. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf kein zu kleines oder zu großes Maß in seinem Hause halten, selbst wenn es ein Uringefäß ist. Man fertige eine Seá, einen Trikab, einen halben Trikab, einen Kab, einen halben Kab, einen viertel Kab, ein Achtel und ein Ůkla. — Wieviel ist ein Fol. 90 Ůkla? — Ein Fünftel eines Viertel[kabs]. An Flüssigkeitsmaßen mache man einen Hin, einen halben Hin, einen drittel Hin, einen viertel Hin, ein Log, ein halbes Log, ein viertel Log, ein achtel Log und ein Achtel eines Achtels, das ist ein Qorṭub. — Sollte man doch auch einen Zweikab machen? — Man könnte ihn mit einem Trikab verwechseln[482]. — Demnach irren Menschen um ein Drittel, somit sollte man auch keinen Kab machen, denn man könnte ihn mit einem halben Trikab verwechseln!? — Vielmehr, einen Zweikab mache man deshalb nicht, weil man ihn mit einem halben Trikab verwechseln könnte. — Demnach irrt man sich

---

noch mehr zu betrügen. [473] Hos. 14,10. [474] Lev. 19,35. [475] Im Sommer ist der Meßstrick zusammengeschrumpft, in der Regenzeit dagegen feucht u. dehnbar. [476] Damit sie an Gewicht zunehmen. [477] Beim Messen von Flüssigkeiten durch schnelles Gießen. [478] Wie aus folgendem zu entnehmen, $^1/_8$ eines Kab, somit identisch mit $^1/_2$ Log. [479] Zum Messen nie benutzt wird. [480] Durch Staatsbeamte. [481] Wenn man es sehr eilig hat u. das Maß nicht untersuchen kann. [482] Da die Differenz nicht bedeutend ist. [483] Das eine hat $^1/_{16}$ u. das um ein Viertel, somit sollte man auch ein halbes Achtel und ein Ùkla[483] nicht machen!? R. Papa erwiderte: Bei kleinen Maßen sind die Leute kundig. — Sollte man doch einen drittel Hin und einen viertel Hin nicht machen dürfen!? — Da diese im Tempel verwandt wurden, so haben es die Rabbanan nicht verboten. — Sollte man es auch im Tempel verboten haben!? — Priester sind vorsichtig.

Šemuél sagte: Man füge zu den Maßen[484] nicht mehr als ein Sechstel hinzu, zu einer Münze nicht mehr als ein Sechstel, und wer [an Waren] verdient, verdiene nicht mehr als ein Sechstel. — «Man füge zu den Maßen nicht mehr als ein Sechstel hinzu.» Aus welchem Grunde: wollte man sagen, wegen der Preissteigerung[485], so sollte doch auch ein Sechstel verboten sein!? Wollte man sagen, wegen der Übervorteilung[486], damit nicht eine Aufhebung des Kaufes[487] erfolge, so sagte ja Raba, bei Dingen, die nach Maß, Gewicht oder Zahl verkauft werden, könne man zurücktreten, auch wenn die Übervorteilung das hierfür festgesetzte Maß nicht erreicht!? Und wollte man sagen, damit der Händler[488] keinen Schaden[489] erleide, so [ist zu erwidern:] soll er etwa nur keinen Schaden erleiden, aber auch nichts verdienen; kaufen und verkaufen, um Kaufmann zu heißen!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, Šemuél fand einen Schriftvers und legte ihn aus:[490] *der Šeqel soll zwanzig Gera betragen; zwanzig Šeqel, fünfundzwanzig Šeqel, zehn Šeqel und fünf Šeqel soll euch die Mine* Col.b *gelten.* Hat denn die Mine zweihundertundvierzig [Denar][491]? Vielmehr ist hieraus dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß die Mine im Heiligtum doppelt war; es ist zu entnehmen, daß man zu den Maßen[492] hinzufügen dürfe, jedoch füge man nicht mehr als ein Sechstel hinzu, und es ist zu entnehmen, daß das Sechstel einschließlich[493] zu verstehen sei.

andere $^1/_{20}$ eines Kab. 484. Wenn sie durch Beschluß vergrößert werden sollen. 485. Durch den Kleinhandel. 486. Bei Vergrößerung der Maße müssen auch die Preise erhöht werden, u. bei dieser Gelegenheit könnten die Händler den Preis über das Verhältnis erhöhen. 487. Wenn jemand um ein Sechstel übervorteilt worden ist, so ist der Kauf gültig u. er erhält den Betrag, um den er übervorteilt worden ist, zurück, wenn aber um einen höheren Betrag, so kann er vom Kaufe zurücktreten (cf. Bm. Fol. 49b); bei einer Abänderung der Maße ist zu berücksichtigen, daß dadurch Irrtümer entstehen können, u. wenn die Maße um mehr als ein Sechstel vergrößert werden, so beträgt bei einer Verwechslung die Übervorteilung mehr als ein Sechstel. 488. Wenn er in eine fremde Stadt kommt u. nicht weiß, daß die Maße vergrößert worden sind. 489. Da er nicht mehr als ein Sechstel verdient. 490. Ez. 45,12. 491. Nach diesem Schriftverse hat die Mine 60 Šeqel (zu 4 Denar), während sie in Wirklichkeit nur 25 Šeqel hat. 492. Und ebenso zu den Münzen. 493. Wörtl. außer (sc. dem Grundbetrage); der Betrag wird in 5 Teile geteilt u. zu diesen noch ein 6. hinzugefügt, in Wirklichkeit also ein Fünftel. Wenn die einfache Mine 25 Šeqel hat, so hat die

R. Papa b. Šemuél fertigte ein Maß von drei Kapiz[494] an, da sprachen sie zu ihm: Šemuél sagte ja aber, daß man zu den Maßen nicht mehr als ein Sechstel hinzufüge[495]!? Er erwiderte ihnen: Ich habe ein ganz neues Maß[496] angefertigt. Er sandte es nach Pumbeditha, und sie erkannten es nicht an; hierauf sandte er es nach Papunja, und sie erkannten es an; sie benannten es Roz-Papa[497].

Die Rabbanan lehrten: Über diejenigen, die Früchte aufspeichern[498], auf Wucher ausleihen, die Maße verkleinern und die Preise in die Höhe treiben, sagt die Schrift:[499] *ihr denkt: wann geht der Neumond vorüber, daß wir Getreide verhandeln können, und der Šabbath, daß wir Korn auftun, daß wir die Epha verkleinern und den Šeqel vergrößern, und trügerisch die Wage fälschen.* Und hierauf folgt:[500] *der Herr hat bei der Hoheit Jáqobs geschworen: ob ich jemals all ihre Handlungen vergesse.* — Wer zum Beispiel gilt als Getreideaufspeicherer? R. Johanan erwiderte: Zum Beispiel Šabtaj der Getreideaufspeicherer.

Der Vater Šemuéls verkaufte seine Früchte in der Frühzeit[501] zum Frühzeitspreise; sein Sohn Šemuél aber hob seine Früchte auf und verkaufte sie in der Spätzeit[502] zum Frühzeitspreise. Da ließen sie von dort[503] sagen: Der Vater handelte besser als der Sohn; ist der Preis niedrig, so bleibt er auch niedrig.

Rabh sagte: Man darf seinen Kab[504] aufspeichern. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf keine Früchte, Dinge, die als Lebensmittel dienen, zum Beispiel Wein, Öl, Mehl, aufspeichern, wohl aber Gewürze, Kümmel oder Pfeffer. Dies gilt nur vom Einkaufe auf dem Markt, bei der eigenen Ernte aber ist es erlaubt. Man darf im Jisraéllande Früchte für drei Jahre aufspeichern: für das Vorjahr[505] des Siebentjahres, für das Siebentjahr und für das Nachjahr des Siebentjahres. In Hungersjahren darf man nicht einmal einen Kab Johannisbrot aufspeichern, weil man dadurch einen Fluch in die Marktpreise bringt. R. Jose b. Ḥanina sagte zu seinem Diener Puga: Geh, speichere mir Früchte für drei Jahre auf: für das Vorjahr des Siebentjahres, für das Siebentjahr und für das Nachjahr des Siebentjahres.

---

doppelte bei einer Hinzufügung von einem Sechstel 60 S.

[494] Von 9 Log.

[495] Das gangbare Maß war wahrscheinl. ½ Trikab = 6 Log.

[496] Dies war keine Vergrößerung des alten Maßes.

[497] Viell. identisch mit dem neusyr. ראזא ordo, dispositio.

[498] Um sie später teuer zu verkaufen.

[499] Am. 8,5.

[500] Ib. V. 7.

[501] Gleich nach der Ernte, wo das Getreide noch wohlfeil ist.

[502] Am Schlusse des Jahres, wenn das diesjährige Getreide zur Neige geht u. im Preise steigt.

[503] Aus Palästina.

[504] Eigentl. das bißchen, das man hat; die eigene Ernte, die man für den eigenen Gebrauch nötig hat.

[505] Im Siebentjahre ist die Bestellung der Felder verboten, u. die Ernte des folgenden Jahres ist erst am

Die Rabbanan lehrten: Man darf aus dem Jisraéllande keine Dinge, die als Lebensmittel dienen, zum Beispiel Wein, Öl und Mehl, ausführen. R. Jehuda b. Bethera erlaubt es beim Weine, weil dies das Laster vermindert. Und wie man sie aus dem Jisraéllande nach dem Auslande nicht ausführen darf, ebenso darf man sie auch nicht aus dem Jisraéllande Fol. 91 nach Syrien ausführen. R. Meír erlaubt dies aus einer Hyparchie nach einer anderen[506].

Die Rabbanan lehrten: Man darf im Jisraéllande an Dingen, die als Nahrungsmittel dienen, zum Beispiel Wein, Öl und Mehl, nichts verdienen[507]. Man erzählt von R. Eleázar b. Ázarja, daß er an Wein und Öl verdiente. Hinsichtlich des Weines war er der Ansicht R. Jehudas[508], und Öl war in der Ortschaft des Eleázar b. Ázarja genügend vorhanden[509].

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht an Eiern doppelt verdienen. Mari b. Mari sagte: Hierüber streiten Rabh und Šemuél; einer erklärt: auf eines zwei[510], und einer erklärt: ein Kaufmann an einen anderen Kaufmann[511].

Die Rabbanan lehrten: Man flehe[512] wegen der Waren[513], selbst am Šabbath. R. Joḥanan sagte: Zum Beispiel Linnenzeug in Babylonien und Wein und Öl[514] im Jisraéllande. R. Joseph sagte: Dies nur, wenn der Preis von zehn auf sechs gesunken ist.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nur dann aus dem Jisraéllande nach dem Auslande ziehen, wenn zwei Seá [Getreide] einen Selá kosten. R. Šimón sagte: Nur dann, wenn man nichts zu kaufen findet, wenn man aber zu kaufen findet, so darf man nicht fortziehen, selbst wenn eine Seá einen Selá kostet. Ebenso sagte auch R. Šimón b. Joḥaj: Elimelekh, Maḥlon und Kiljon[515] waren Große des Zeitalters und Vorsteher des Zeitalters, und sie sind nur deshalb bestraft worden, weil sie aus dem Jisraéllande nach dem Auslande zogen. Es heißt:[516] *und die ganze Stadt geriet über sie in Aufruhr und sie sprachen: Ist das Naómi?* R. Jiçḥaq sagte: Sie sprachen: Habt ihr gesehen, wie es der Naómi ergangen ist, die aus dem Jisraéllande nach dem Auslande zog? Ferner sagte R. Jiçḥaq: An dem Tage, an dem die Moabiterin Ruth nach dem Jisraéllande

---

Ende desselben zu erwarten. 506. An der Grenze zwischen beiden Ländern. 507. Der Zwischenhandel ist verboten; die Produzenten haben direkt an die Konsumenten zu verkaufen. 508. Daß der Weingenuß im Jisraéllande einzuschränken sei. 509. Durch seinen Verdienst trieb er den Preis nicht in die Höhe. 510. Unter 'doppelt' ist der Verkauf zum doppelten Preise des Einkaufes zu verstehen. 511. Der Wiederverkauf ist verboten, da dadurch 2mal verdient wird. 512. Eigentl. lärmblasen, bei Posaunenstößen u. anderen Zeremonien, wie dies bei manchen Landplagen zu erfolgen pflegte; cf. Tan. Fol. 19a. 513. Wenn sie sehr im Preise sinken, sodaß die Existenz der Stadtleute bedroht ist. 514. Diese waren die Hauptnahrungsquellen der Einwohner. 515. Die Angehörigen der Familie der Ruth;

kam, starb die Frau des Boáz[517]. Das ist es, was die Leute sagen: Noch ist der Sterbende nicht verschieden, und schon ist sein Nachfolger in Bereitschaft.

Rabba b. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Ibçan[518] ist mit Boáz identisch. — Was lehrt er uns damit? — Dasselbe, was Rabba b. Jiçḥaq anderweitig lehrte, denn Rabba b. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Hundertundzwanzig Gastmähler bereitete Boáz seinen Kindern, denn es heißt: [519]*Er hatte dreißig Söhne, dreißig Töchter gab er weg nach auswärts, und er führte seinen Söhnen dreißig Töchter von auswärts zu. Er richtete Jisraél sieben Jahre.* Jedem von ihnen veranstaltete er zwei Gastmähler[520], eines im Hause des Vaters und eines im Hause des Schwiegervaters. Zu keinem von allen lud er Manoaḥ[521] ein, denn er sagte: Womit kann dieser sterile Maulesel es mir zurückerstatten[522]. Es wird gelehrt: Alle sind sie bei seinen Lebzeiten gestorben. Das ist es, was die Leute sagen· Was sollen dir die sechzig, die du für Lebzeiten gezeugt[523] hast; wiederhole und zeuge einen, der besser ist als die sechzig.

R. Ḥanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Elimelekh, Šalmon, jener[524] und der Vater der Naómi waren sämtlich Kinder Naḥšons, des Sohnes Áminadabs[525]. — Was lehrt er uns damit? — Daß auch die Verdienste der Vorfahren einem nicht beistehen, wenn er aus dem Jisraéllande nach dem Auslande zieht.

Ferner sagte R. Ḥanan b. Raba im Namen Rabhs: Die Mutter Abrahams hieß Amathlaj, Tochter Karnebos; die Mutter Hamans hieß Amathlaj, Tochter Órabthis. Als Merkzeichen diene dir: Unreines ist unrein, Reines ist rein[526]. Die Mutter Davids hieß Niçebeth, Tochter Ádaéls. Die Mutter Šimšons hieß Çlelponith und seine Schwester hieß Našiq[527]. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Zur Antwort an die Minäer[528].

Ferner sagte R. Ḥanan b. Raba im Namen Rabhs: Zehn Jahre war

cf. Rut. Kap. 1. 516. Rut. 1,19. 517. Der später die Ruth heiratete. 518. Cf. Jud. 12,8. 519. Jud. 12,9. 520. Zur Verlobungsfeier u. zur Hochzeitsfeier. 521. Den Vater des Šimšon; cf. Jud. Kap. 13. 522. Er war vorher kinderlos u. konnte sich durch ein solches Gastmahl nicht revanchieren. 523. Dh. die dir bei Lebzeiten gestorben sind. 524. Der ungenannte Löser im Buche Ruth 4,1. 525. Cf. Ex. 6,23. 526. Der Name עורבתי ist von עורב Rabe, ein unreiner (zum Genusse verbotener) Vogel, u. der Name כרנבו ist von כר Schaf abzuleiten. 527. So besser in Handschriften; trotzdem ist die Identifizierung mit der Nausikaa u. der übrigen Namen mit anderen Helden bei Homer (Hamagid Jg. XXIV p. 67) barer Unsinn. 528. Wenn sie den Jisraéliten vorhalten, daß die Schrift nicht einmal die Namen der Mütter dieser in der Geschichte Jisraéls so bedeutenden Männer nennt, so kann man ihnen erwidern, daß diese trotzdem durch Überlieferung beunser Vater Abraham eingesperrt[529], drei in Kutha und sieben in Qardu. R. Dimi aus Nehardeȧ lehrte es entgegengesetzt. R. Ḥisda sagte: Der kleine Übergang von Kutha ist Ur Kasdim[530].

Ferner sagte R. Ḥanan b. Raba im Namen Rabhs: An dem Tage, an dem unser Vater Abraham aus der Welt schied, stellten sich alle Großen des Col.b Zeitalters in einer Reihe auf und sprachen: Wehe der Welt, die ihren Führer verloren hat; wehe dem Schiffe, das seinen Steuermann verloren hat.

[531]*Der sich als Haupt über alle erhebt.* R. Ḥanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Selbst ein Zisternenaufseher wird im Himmel eingesetzt.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen des R. Jehošuȧ b. Qorḥa: Behüte und bewahre, selbst wenn sie[532] nur Kleie gefunden hätten, würden sie nicht fortgezogen sein; sie sind nur deshalb bestraft worden, weil sie für ihr Zeitalter um Erbarmen flehen[533] sollten, und dies nicht getan haben, denn es heißt:[534]*wenn du schreist, werden deine Versammelten dich erretten.*

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies[535] lehrten sie nur von dem Falle, wenn das Geld wohlfeil und die Früchte teuer sind, wenn aber das Geld teuer[536] ist, darf man auswandern, selbst wenn vier Seȧ einen Selȧ kosten. R. Joḥanan erzählte nämlich: Ich erinnere mich, daß einst in Tiberjas vier Seȧ für einen Selȧ zu haben waren und dennoch viele Menschen vor Hunger geschwollen waren, weil kein Assar da war.

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, daß die Löhner sich in der Ostseite der Stadt nicht vermieten wollten, weil sie durch den Geruch des Brotes starben[537].

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, daß einst, wenn ein Kind Johannisbrot aufbrach, ein Honigstrahl sich auf seine beiden Arme ergoß.

Ferner erzählte R. Eleȧzar: Ich erinnere mich, daß einst, wenn ein Rabe ein Stück Fleisch fortnahm, ein Strahl Fett sich von der Spitze der Mauer bis zur Erde ergoß.

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, daß Knaben und Mädchen im Alter von sechzehn und siebzehn Jahren auf der Straße lustwandelten, ohne zu sündigen.

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, daß sie im Lehr-

---

kannt sind. [529] Wegen seiner Weigerung, die Götzen zu verehren, worüber viel in der Agada berichtet wird. [530] Der in der Schrift genannte Geburtsort Abrahams. [531] iChr. 29,11. [532] Die oben genannten Verwandten der Ruth. [533] Daß die Hungersnot eingestellt werde. [534] Jes. 57,13. [535] Daß man aus dem Jisraėllande nicht auswandern darf. [536] Wenn nicht verdient wird. [537] Wahrhause sagten: Wer ihnen[538] zugibt, fällt in ihre Hände, und wenn jemand sich ihnen anvertraut, so ist seines ihres[539].

Es heißt Maḥlon und Kiljon, und es heißt Joaš und Saraph[540]? – Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer erklärt, sie heißen Maḥlon und Kiljon, und Joaš und Saraph wurden sie aus folgendem Grunde genannt: Jaaš, weil sie an der Erlösung verzweifelten [jaaš], Saraph, weil sie sich bei Gott des Verbrennungstodes [saraph] schuldig machten; und einer erklärt, sie hießen Joaš und Saraph, und Maḥlon und Kiljon wurden sie aus folgendem Grunde genannt: Maḥlon, weil sie sich profanierten[541] [ḥolin], Kiljon, weil sie sich bei Gott der Vertilgung [kelaja] schuldig machten. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, sie hießen Maḥlon und Kiljon, denn es wird gelehrt: Es heißt: [542]*ferner Joqim und die Männer von Kozeba und Joaš und Saraph, die nach Moab buhlten, und kehrten nach [Beth] Leḥem zurück; und diese Dinge sind alt.* Joqim, das ist Jehošuá, der seinen den Gibeóniten geleisteten Eid hielt [heqim]. Die Männer von Kozeba, das sind die Männer von Gibeón, die Jehošuá belogen [kizebu]. Joaš und Saraph, das sind Maḥlon und Kiljon, und aus folgendem Grunde werden sie Joaš und Saraph genannt: Joaš, weil sie an der Erlösung verzweifelten, Saraph, weil sie sich bei Gott des Verbrennungstodes schuldig machten. *Die nach Moab buhlten,* sie heirateten moabitische Frauen. *Und kehrten nach [Beth] Leḥem zurück,* das ist die Moabiterin Ruth, die zurückkehrte und sich in Beth Leḥem in Jehuda anschloß. *Und diese Dinge sind alt;* diese Dinge bestimmte der Altbetagte[543].

[544]*Sie waren Töpfer und wohnten unter Pflanzen und Zäunen; bei dem Könige, in seinem Dienste, wohnten sie da. Sie waren Töpfer [joçrim],* das sind die Kinder des Jonadabh, des Sohnes Rekhabhs, die den Schwur ihres Vaters[545] gehalten [naçru] haben. *Pflanzen,* das ist Šelomo, der in seiner Regierung einer Pflanze[546] glich. *Und Zäunen,* das ist das Synedrium, das die Risse Jisraéls verzäunt hat. *Bei dem Könige, in seinem Dienste, wohnten sie da,* das ist die Moabiterin Ruth, die die Regierung Šelomos, des Enkels ihres Enkels, erlebte, denn es heißt:[547] *und er reichte einen Sessel für die Mutter des Königs,* und R. Eleázar erklärte: für die Mutter der Dynastie[548].

---

scheinl. weil sie hungrig waren u. keines hatten. [538] Den Nichtjuden. [539] Sie nehmen ihm endlich sein Vermögen ab. [540] Diese Personen sind nach dem T. identisch; in der einen Schriftstelle heißen sie so u. in der anderen anders. [541] Durch ihre Auswanderung aus dem heiligen Lande. [542] iChr. 4,22. [543] Gott; cf. Dan. 7,9. [544] iChr. 4,23. [545] Cf. Jer. Kap. 35. [546] Die im stetigen Wachsen ist. [547] iReg. 2,19. [548] Des Davidischen Hauses, für Ruth.

Die Rabbanan lehrten:[549]*Ihr sollt vom alten Ertrage essen,* ohne Salmanton. – Was heißt: ohne Salmanton. R. Naḥman erklärte: Ohne Fäulnis. R. Šešeth erklärte: Ohne Korndürre[550]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Šešeth und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Naḥman. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Naḥman: *Ihr sollt vom alten essen;* man könnte glauben, ganz Jisraél werde auf das neue [Getreide] warten[551], weil das alte vernichtet[552]sein wird, so heißt es: *bis der Ertrag kommt,* bis der Ertrag von selber gekommen sein[553] wird. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Šešeth: *Ihr sollt vom alten Ertrage essen;* man könnte glauben, ganz Jisraél werde auf das neue [Getreide] warten, weil das alte schlecht sein[554]wird, so heißt es: *bis der Ertrag kommt,* bis der Ertrag von selber gekommen sein wird.

Die Rabbanan lehrten:[555]*Ihr werdet vom alten, ganz alten essen;* dies lehrt, daß [die Ernte], je älter sie ist, desto besser ist. Ich weiß dies nur von Dingen, die man ablagern zu lassen pflegt, woher dies von Dingen, die man nicht ablagern zu lassen pflegt? Es heißt: *alten, ganz alten,* in jedem Falle.[555]*Das alte werdet ihr wegen des neuen forträumen;* dies lehrt, daß die Jisraéliten die Speicher voll mit altem und die Tennen voll mit neuem [Getreide] hatten und sagten: wie sollen wir das eine wegen des anderen forträumen. R. Papa sagte: Alles ist alt besser, ausgenommen Datteln, Met und Fischspeise.

SECHSTER ABSCHNITT

Fol. 92 i WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE VERKAUFT HAT UND SIE NICHT WACHSEN, SELBST LEINSAMEN[1], SO IST ER NICHT HAFTBAR. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, FÜR GARTENGESÄME, DIE NICHT GEGESSEN WERDEN, SEI ER HAFTBAR[2].

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten einen Ochsen verkauft hat, und es sich herausstellt, daß er stößig ist, so ist der Kauf, wie Rabh sagt, auf Irrtum beruhend; Šemuél aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe ihn ihm zum Schlachten verkauft. – Sollte man doch folgendes berücksichtigen: ist es ein Mann, der zum Schlach-

---

549. Lev. 25,22. 550. Umstände, die das Getreide nicht alt werden lassen. 551. Im angezogenen Schriftverse heißt es, daß das alte Getreide reichen werde bis das neue vorhanden sein wird, also nicht bis über diese Zeit hinaus. 552. Wohl durch Fäulnis. 553. Sie werden die Ernte aus Getreidemangel nicht zu beschleunigen brauchen. 554. Durch die Korndürre, die die Getreidekörner nicht zerstört, sondern nur unbrauchbar macht. 555. Lev. 26,10.

1. Der gewöhnlich zur Aussaat gekauft wird. 2. Da diese entschieden zur

ten zu kaufen pflegt, so hat er ihn zum Schlachten gekauft, und ist es ein Mann, der zum Pflügen zu kaufen pflegt, so hat er ihn zum Pflügen gekauft!? — Wenn es ein Mann ist, der zu diesem Zwecke und zu jenem Zwecke zu kaufen pflegt. — Sollte man sich doch nach dem Preise richten!? — In dem Falle, wenn Fleisch teuer ist und der Preis dem des Pflug[ochsen] gleicht. — Welchen Unterschied gibt es demnach hierbei[3]!? — Die Mühe[4]. — In welchem Falle: ist von ihm[5] kein Ersatz zu erhalten, Col.b so sollte er doch für sein Geld den Ochsen behalten[6], denn die Leute pflegen zu sagen: von deinem Schuldner nimm auch Kleie in Zahlung!? — In dem Falle, wenn von ihm Ersatz zu erhalten ist. Rabh sagt, der Kauf beruhe auf einem Irrtum, denn man richte sich nach der Mehrheit, und die Mehrheit kauft zum Pflügen; Šemuél aber sagt, nur bei kanonischen Dingen richte man sich nach der Mehrheit, nicht aber bei geldlichen Angelegenheiten. Man wandte ein: Wenn eine Frau, die verwitwet oder geschieden wird, sagt, sie habe als Jungfrau[7] geheiratet, und er[8] sagt, nein, er habe sie als Witwe geheiratet, so erhält sie, wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie[9] mit einem Myrtenkleide[10] und entblößtem Haupte[11] hinausgeführt wurde, eine Morgengabe von zweihundert [Zuz]. Nur wenn Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn keine Zeugen vorhanden[12] sind; weshalb denn, sollte man sich doch nach der Mehrheit der Frauen richten, und die meisten Frauen heiraten als Jungfrauen[13]!? Rabina erwiderte: Es ist anzunehmen, daß die meisten Frauen als Jungfrauen heiraten und die wenigsten als Witwen, ferner aber auch, daß bei allen, die als Jungfrauen heiraten, dies bekannt ist, und da dies von ihr nicht bekannt ist, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit unsicher. — Wenn bei allen, die als Jungfrauen heiraten, dies bekannt ist, so ist es ja bedeutungslos, daß Zeugen vorhanden sind; da es nicht bekannt ist, sind es wohl falsche Zeugen!? — Vielmehr, daß bei den meisten, die als Jungfrauen heiraten, dies bekannt ist, und da dies von ihr nicht bekannt ist, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit unsicher. — Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten einen Sklaven verkauft hat und es

---

Aussaat dienen sollten. 3. Wenn der Preis derselbe ist, so ist ja der Käufer nicht übervorteilt worden. 4. Der Käufer muß den Ochsen schlachten und das Fleisch aushökern. 5. Dem Verkäufer. 6. Dagegen sagt Rabh, daß der Kauf auf einem Irrtum beruhe und der Käufer den Ochsen zurückgebe. 7. Die Jungfrau erhält, wenn sie geschieden oder verwitwet wird, eine Morgengabe von 200, die Witwe dagegen eine solche von 100 Zuz. 8. Der Ehemann, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger. 9. Bei der Hochzeitszeremonie. 10. Oder Brautsänfte; cf. Ket. Fol. 17b. 11. Dies war nur bei Jungfrauen der Fall. 12. Da stets der Kläger den Beweis zu erbringen hat. 13. Wahrscheinlich richtet man sich auch bei Zivilsachen nicht nach der Mehrheit, sondern sich herausstellt, daß er ein Dieb oder ein Würfelspieler[14] ist, so muß er ihn behalten[15]; ist er aber ein bewaffneter Räuber oder der Regierung verschrieben[16], so kann er [zum Verkäufer] sagen: da hast du deinen zurück. Fol. 93 Im Anfangsatze erfolgt dies[17] wohl aus dem Grunde, weil die meisten es[18] sind!? — Nein, weil alle es sind. — Komm und höre: Wenn ein Ochs eine Kuh niedergestoßen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite [tot] befindet, und man nicht weiß, ob sie vor dem Stoßen oder nach dem Stoßen geworfen hat, so ist für die Kuh die Hälfte des Schadens[19] und für die Geburt ein Viertel des Schadens[20] zu zahlen. Weshalb denn, man sollte sich doch nach der Mehrheit richten, und die meisten Kühe werfen[21], wenn sie trächtig geworden sind, somit hat diese entschieden infolge des Stoßens abortiert!? — Da wird folgender Zweifel berücksichtigt: es ist möglich, daß er von vorn herangekommen ist und sie aus Schreck abortiert hat, und es ist möglich, daß er von hinten herangekommen ist und sie niedergestoßen[22] hat; dies[23] ist also ein Betrag, über den ein Zweifel besteht, und das Geld, worüber ein Zweifel besteht, ist zu teilen.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[24] Tannaím streiten: Wenn ein Ochs weidet und ein anderer Ochs an seiner Seite erschlagen gefunden wird, so ist es, obgleich der eine niedergestoßen daliegt und der andere als stößig berüchtigt ist, der eine gebissen daliegt und der andere als bissig berüchtigt ist, nicht ausgemacht, daß dieser ihn gestoßen, oder dieser ihn gebissen hat. R. Aḥa sagte: Wenn unter den Kamelen ein ausschlagendes[25] Kamel und neben ihm ein erschlagenes Kamel gefunden wird, so gilt es als erwiesen, daß jenes es erschlagen hat. Sie glaubten, die Regel von der Mehrheit und die von der Präsumtion gleichen einander, demnach wäre Rabh der Ansicht R. Aḥas und Šemuél der Ansicht des ersten Autors. — Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach dem ersten Autor, denn der erste Autor ist nur da dieser Ansicht, daß wir uns nicht auf die Präsumtion stützen, wohl aber stütze man sich auf die Mehrheit. Und Šemuél kann dir erwidern: meine Ansicht gilt nach der Präsumtion.

---

[14] Nache anderer Erklärung Menschenräuber, jed. ganz unwahrscheinlich. [15] Der Kauf ist gültig. [16] Zum Tode verurteilt; in diesen Fällen gilt der Sklave als tot u. ist nichts wert. [17] Daß der Kauf gültig ist. [18] Mit diesen Fehlern behaftet; demnach richtet man sich auch bei Zivilsachen nach der Mehrheit. [19] Wenn der Ochs nicht als stößig bekannt ist; cf. Bq. Fol. 16b. [20] Weil hinsichtl. der Geburt ein Zweifel obwaltet, ob sie tot od. lebend geworfen wurde. [21] Sc. lebende Kälber. [22] Der Zweifel besteht hierbei, selbst wenn man voraussetzt, daß die meisten Kühe lebende Kälber werfen. [23] Der Ersatz für das Kalb. [24] Ob man die Wahrscheinlichkeit berücksichtige od. nicht. [25] Das W. אוחר ist wohl derivativ v. אחור, das Hintere, nach hinten ausschlagen. Nach den Kommentaren u. Lexikographen brünstiges, infolgedessen bösartiges, da nach dem T. (cf. Bek. Fol. 8a) das Kamel die Begattung Hinterseite gegen Hin-

auch nach R. Aḥa, denn R. Aḥa ist nur da der Ansicht, daß man sich auf die Präsumtion stütze, weil sich die Präsumtion auf dieses[26]selbst bezieht, auf die Mehrheit[27]aber stütze man sich nicht. – Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht wachsen, selbst Leinsamen, so ist er nicht haftbar. Das 'selbst' bedeutet ja wahrscheinlich: selbst Leinsamen, den die Mehrheit zur Aussaat verwendet, dennoch richte man sich nicht nach der Mehrheit!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht wachsen, so ist er, wenn Gartengesäme, die nicht gegessen werden, haftbar, wenn aber Leinsamen, nicht haftbar. R. Jose sagt, er ersetze ihm[28]den Wert der Aussaat. Man entgegnete ihm: Col.b Viele[29]kaufen ihn zu anderem Behufe. – Welche Tannaím sind es, wollte man sagen, R. Jose und die, die ihm entgegnet haben, so sind ja beide der Ansicht, daß man sich nach der Mehrheit richte, nur richte man sich nach der einen Ansicht nach der Mehrheit der Käufer und nach der anderen nach der Mehrheit des Gesämes!? – Vielmehr, entweder der erste Autor[30]und R. Jose, oder der erste Autor und die, die ihm entgegnet haben.

Die Rabbanan lehrten: Was hat er ihm zu ersetzen? Den Wert der Saat, nicht aber die Auslagen[31]; manche sagen, auch die Auslagen[32]. – Wer sind die manchen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Šimón b. Gamliél. – Welche Lehre des R. Šimón b. Gamliél ist hier gemeint: wollte man sagen, die Lehre des R. Šimón b. Gamliél in unserer Mišna, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht wachsen, selbst Leinsamen, so ist er nicht haftbar. Demnach ist er für Gartengesäme, die nicht gegessen werden, haftbar; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Šimón b. Gamliél sagt, für Gartengesäme, die nicht gegessen werden, sei er haftbar. Auch der erste Autor sagt ja, daß er nur für Leinsamen nicht haftbar sei, wonach er für Gartengesäme, die nicht gegessen werden, haftbar ist!? Ihr Streit besteht wahrscheinlich über die Auslagen: nach einer Ansicht hat er nur die Gesäme zu ersetzen, und nach einer anderen Ansicht auch die Auslagen. Aber wieso denn, vielleicht entgegengesetzt[33]!? – Das ist kein Einwand; der letztere Autor ist immer weitgehender[34]. – Vielleicht ist die

---

terseite vollzieht. 26. Auf das inbetracht kommende Rind. 27. Von der nur auf die bezügliche Sache zu schließen ist. 28. Weil der größte Teil des Leinsamens zur Aussaat verwandt wird. 29. Die Mehrheit der Käufer, wenn auch in kleineren Quantitäten. 30. Der sich nicht nach der Mehrheit richtet. 31. Da hinsichtl. der Auslagen der Verkäufer den Schaden nur verursacht hat. 32. Obgleich man sonst für den verursachten Schaden nicht haftbar ist; dies ist eine Maßregelung des Verkäufers. 33. RS. ist der Ansicht, daß er die Auslagen nicht ersetze. 34. Wenn nach dem 1. Autor der Verkäufer haftbar ist u. RS. diese Ansicht wieganze [Mišna] von R. Šimón b. Gamliél, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht wachsen, selbst Leinsamen, so ist er nicht haftbar, wenn aber Gartengesäme, die nicht gegessen werden, so ist er haftbar – so R. Šimón b. Gamliél, denn R. Šimón b. Gamliél sagt, er sei nur für Leinsamen nicht haftbar, für Gartengesäme aber, die nicht gegessen werden, sei er wohl haftbar[35]!? – Vielmehr, es ist die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél in der folgenden Lehre: Wenn jemand Weizen zu einem Müller gebracht und dieser ihn nicht angefeuchtet und daraus Kleie oder Schrotkleie gemacht hat, oder Mehl zu einem Bäcker und dieser daraus brüchiges Brot gemacht hat, oder ein Vieh zu einem Schlächter und dieser daraus Aas gemacht hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er als bezahlt gilt. R. Šimón b. Gamliél sagt, er zahle ihm noch Ersatz für seine Beschämung[36] und die Beschämung seiner Gäste. Ferner sagte R. Šimón b. Gamliél: In Jerušalem hatten sie folgenden festen Brauch: Wenn jemand seinen Nächsten mit der Herrichtung eines Gastmahls beauftragt hat und dieser es verdirbt, so zahle er ihm Ersatz für seine Beschämung und die Beschämung seiner Gäste. Noch einen anderen festen Brauch hatten sie in Jerušalem: eine Decke war vor der Tür ausgebreitet; solange die Decke ausgebreitet[37] war, traten Gäste ein, war die Decke nicht mehr ausgebreitet, so traten keine Gäste mehr ein.

ii WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE VERKAUFT, SO MUSS DIESER AUF DIE SEÁ EIN VIERTEL[KAB][38] ABFÄLLE MITNEHMEN; WENN FEIGEN, SO MUSS ER AUF DAS HUNDERT ZEHN WURMSTICHIGE MITNEHMEN; WENN EINEN KELLER MIT WEIN, SO MUSS ER BEI HUNDERT [FÄSSERN] ZEHN KAHMIGE MITNEHMEN; WENN KRÜGE IN ŠARON[39], SO MUSS ER AUF HUNDERT ZEHN SCHLECHTE MITNEHMEN.

GEMARA. R. Qaṭṭina lehrte: Ein Viertel[kab] Erbsen[40] bei einer Seá. – Etwa nicht auch Schmutz, Rabba b. Ḥija aus Ktesiphon lehrte ja im Namen Rabbas, wer in der Tenne des anderen Geröll herausliest, müsse Fol. 94 ihm den Wert des Weizens ersetzen[41]!? – Erbsen, ein Viertel[kab], Schmutz, weniger als ein Viertel[kab]. – Etwa nicht auch ein Viertel-

---

derholt, so ist nach ihm die Haftbarkeit eine weitgehendere. 35. Da die Mišna von den Auslagen überhaupt nicht spricht, so ist nicht anzunehmen, daß hierüber ein Streit bestehe; RŠ. ist vielmehr der Ansicht, daß er nur die Saaten u. nicht die Auslagen zu ersetzen habe. 36. Wenn er Gäste geladen hat u. sie nicht bewirten kann, u. umsomehr hat er ihm die Auslagen zu ersetzen. 37. Dies war ein Zeichen, daß in diesem Hause noch die Mahlzeit abgehalten wird. 38. 1 Seá = 6 Kab. 39. Nach anderer Erklärung, in der Bedeutung Ebene. 40. Dies ist unter 'Abfall' zu verstehen. 41. Da der Eigentümer beim Verkaufe des Weizens das Geröll mitmessen könnte (anderes von vornherein hineinlegen darf er

[kab] Schmutz, es wird ja gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft, so muß dieser, wenn es Weizen ist, auf die Seá ein Viertel[kab] Erbsen, wenn es Gerste ist, auf die Seá ein Viertel[kab] Spreu, und wenn es Linsen sind, auf die Seá ein Viertel[kab] Schmutz mitnehmen. Dies[42] gilt ja wahrscheinlich auch von Weizen und Gerste!? – Anders verhält es sich bei Linsen, da sie gepflückt werden[43]. – Demnach gilt dies nur von Linsen aus dem Grunde, weil sie gepflückt werden, nicht aber von Weizen und Gerste, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß man bei Weizen und Gerste keinen Schmutz zu nehmen brauche[44]. – Tatsächlich muß man auch bei Weizen und Gerste den Schmutz mitnehmen, nur muß dies von Linsen besonders gelehrt werden; man könnte glauben, da sie gepflückt werden, müsse man auch mehr als ein Viertel[kab] mitnehmen, so lehrt er uns.

R. Hona sagte: Will er sieben, so siebe er alles[45]. Manche sagen, dies sei das Recht und manche sagen, dies sei eine Maßregelung. Manche sagen, dies sei das Recht, denn wenn jemand Geld zahlt, so zahlt er es für gute Früchte; wegen eines Viertel[kabs] bemüht sich ein Mensch[46] nicht, wohl aber wegen eines Quantums von mehr als einem Viertel[kab] und wenn er sich schon bemüht hat, so hat er sich wegen des ganzen bemüht. Manche sagen, dies sei eine Maßregelung, denn ein Viertel[kab] ist gewöhnlich, mehr aber ist ungewöhnlich, vielmehr hat [der Verkäufer] es beigemischt, und weil er es beigemischt hat, haben die Rabbanan ihn hinsichtlich des ganzen gemaßregelt. Man wandte ein: Wenn sich in einer Seá [Aussaat] ein Viertel[kab] einer anderen Art[47] befindet, so vermindere man. Sie glaubten, ein Viertel[kab] beim Gesetze von der Mischsaat gleiche einem Quantum von mehr als einem Viertel[kab][48] in unserem Falle, und er lehrt, daß man vermindere[49]!? – Nein, ein Viertel[kab] beim Gesetze von der Mischsaat gleicht einem Viertel[kab] in unserem Falle[50]. – Weshalb muß man sie demnach vermindern!? – We-

nicht); demnach wird auch Geröll, also richtiger Schmutz, mitgemessen. [42] Daß der Käufer dieses Quantum Schmutz mitnehmen muß, nur wird hier das Gewöhnliche genannt. [43] Dadurch kommt Schmutz hinein; bei anderen Früchten aber braucht der Käufer keinen Schmutz mitzunehmen. [44] Kein ganzes Viertelkab, sondern weniger. [45] Wenn mehr als ein Viertelkab Schmutz vorhanden ist, so muß ihm der Verkäufer für das ganze Quantum Weizen ersetzen u. kann ihm das Viertelkab nicht abziehen. [46] Das Getreide zu sieben, vielmehr nimmt er den Schmutz mit in den Kauf. [47] Es ist verboten, verschiedene Arten durcheinander zu säen. [48] Da schon dieses Quantum verboten ist, während in unserem Falle ein solches Quantum noch mitgemessen werden darf. [49] Das Verhältnis; das erlaubte Quantum darf zurückgelassen werden; ebenso sollte auch hierbei das zulässige Quantum von einem Viertelkab in Abzug gebracht werden. Dieser Einwand richtet sich gegen die Erklärung, dies sei das Recht. [50] Wenn sich in der Aussaat mehr als ein Viertelkab von einer anderen Art befindet, so muß diese

Col.b gen der Strenge des Gesetzes von der Mischsaat. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jose sagt, er lese sie heraus. Allerdings besteht ihr Streit, wenn du sagst, es[51] gleiche einem Quantum von mehr als einem Viertel[kab] Abfall, in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, man maßregele nicht beim Erlaubtem wegen des Verbotenen, und R. Jose ist der Ansicht, man maßregele wohl; weshalb aber muß man sie herauslesen, wenn du sagst, es gleiche einem Viertel[kab]!? – Da ist folgendes der Grund R. Joses: es hat den Anschein[52], als erhalte er Mischsaat. – Komm und höre: Wenn zwei einem [Geldbeträge] zur Verwahrung gegeben haben, einer eine Mine[53] und einer zweihundert [Zuz], und der eine sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, und der andere sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, so gebe er jedem von ihnen eine Mine und das übrige bleibe liegen, bis Elijahu kommt[54]!? – Was soll dies: da gehört entschieden eine Mine diesem und eine Mine dem anderen, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, daß er nicht alles beigemischt hat. – Komm und höre den Schlußsatz: R. Jose sprach: Was hat demnach der Betrüger verloren!? Vielmehr bleibe alles liegen, bis Elijahu kommt[55]. – Was soll dies: da ist entschieden einer ein Betrüger, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, daß er beigemischt hat[56]. – Komm und höre: Wenn in einem Schuldscheine [die Zahlung] von Zinsen geschrieben steht, so maßregele man ihn, und er erhält weder den Stammbetrag noch die Zinsen – so R. Meír. – Was soll dies: da ist schon beim Schreiben die verbotene Handlung erfolgt, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, daß er beigemischt hat. – Komm und höre [einen Einwand] aus dem Schlußsatze: die Weisen sagen, er erhalte das Kapital, aber nicht die Zinsen!? – Was soll dies: da ist das Kapital entschieden Erlaubtes, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, daß er nicht alles beigemischt hat. – Komm und höre: Rabin b. R. Naḥman lehrte: Nicht nur den Überschuß gebe er ihm zurück, sondern auch alle Viertel[57]. Hieraus ist also zu entnehmen, daß,
Fol. 95 wenn er zurückgeben muß, er alles zurückgebe!? – Was soll dies: da sagte er zu ihm: es sei weniger[58] oder mehr; ein Viertel ist nicht von Bedeutung[59], mehr als ein Viertel aber ist wohl von Bedeutung, denn da sie[60]

---

vollständig entfernt werden. [51] Das Quantum von einem Viertelkab beim Gesetze von der Mischsaat. [52] Gesetzlich ist es erlaubt. [53] 1 M. = 100 Z. [54] Dieser Einwand richtet sich gegen die Erklärung, dies sei eine Maßregelung; hier wird gelehrt, daß der Betrüger seine Mine erhalte. [55] Dies ist eine Stütze, daß man nämlich den Betrüger maßregele. [56] Auch wenn mehr als ein Viertelkab Abfälle vorhanden ist. [57] Wenn jemand ein Grundstück verkauft u. es um ein Viertelkab pro Seáfläche größer ist als verabredet, so braucht es der Käufer nicht zurückgeben, wenn aber mehr, so muß er es dem Verkäufer zurückgeben; cf. infra Fol. 103b. [58] Von diesem Falle spricht die angezogene Lehre. [59] Der Verkäufer verzichtet darauf. [60] Die Quantitäten von mehr als einem Viertelzusammen[61]neun Kab ergeben, so gelten sie als Grundstück für sich und müssen zurückgegeben werden. — Komm und höre: Raba sagte: Beträgt die Übervorteilung[62]weniger als ein Sechstel, so ist der Kauf gültig, wenn mehr als ein Sechstel, so kann der Kauf aufgehoben werden, und wenn ein Sechstel, so ist der Kauf gültig und der Betrag der Übervorteilung zurückzuzahlen. Weshalb denn, sollte er doch nur bis auf den Betrag von weniger als einem Sechstel[63]zurückzahlen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß man, wenn man zurückgeben muß, alles zurückgeben müsse!? — Was soll dies: da haben sie von vornherein von gleichmäßigem Werte[64]gesprochen; bei einem Betrage von weniger als einem Sechstel[65] ist dies nicht zu merken und er verzichtet darauf, bei einem Sechstel ist dies zu merken und er verzichtet darauf nicht, und bei einem Betrage von mehr als einem Sechstel ist der Verkauf überhaupt auf einem Irrtum beruhend und daher ungültig. — Komm und höre: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld zur Bepflanzung übernommen[66]hat, so muß dieser auf hundert [Bäume] zehn leere mitnehmen; sind es mehr, so wird jenem alles aufgewälzt[67]!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Sind es mehr, so ist es ebenso, als würde er von vornherein zu pflanzen beginnen[68].

EINEN KELLER MIT WEIN &c. In welchem Falle: hat er mit ihm von einem unbestimmten Keller [mit Wein] gesprochen, so ist dagegen ein Einwand zu erheben, und hat er mit ihm von diesem Keller mit Wein gesprochen, so ist dagegen ein Einwand zu erheben, und hat er mit ihm von diesem Keller[69]gesprochen, so ist dagegen ein Einwand zu erheben. Es wird nämlich gelehrt: [Sagte er:] ich verkaufe dir einen Keller mit Wein, so muß er ihm Wein geben, der vollständig gut[70]ist; wenn: ich verkaufe dir diesen Keller mit Wein, so gebe er ihm Wein, wie er im Laden verkauft[71]wird; und wenn: ich verkaufe dir diesen Keller, so muß dieser ihn behalten, selbst wenn er ganz aus Essig besteht[72]. —

---

kab pro Seáfläche. [61] Die angezogene Lehre spricht von einer Korfläche = 30 Seá; wenn auf die Seáfläche mehr als 30 Viertel kommen, so sind es zusammen 9 Kab, u. eine solche Fläche gilt als Feld für sich; cf. supra Fol. 11a. [62] Cf. Bm. Fol. 49b. [63] Da er bei einer Übervorteilung von weniger als einem Sechstel nichts zurückzuzahlen braucht. [64] Der Wert der Ware muß dem Werte des Geldes entsprechen. [65] Der, wenn nicht angenommen worden wäre, daß der Übervorteilte darauf verzichtet, rechtlich ebenfalls zurückgegeben werden sollte. [66] Gegen Bezahlung der Arbeit. [67] Dieser braucht dann gar keine leeren mitnehmen. [68] Da er nachpflanzen muß, so ist es ebenso, als würde er ein neues Feld pflanzen und der Eigentümer des Feldes braucht auf 10 Bäume nur einen leeren zu nehmen. [69] Ohne das Wort Wein genannt zu haben. [70] Der Käufer braucht keine verdorbenen Fässer mitnehmen. [71] Der schon kahmig zu werden beginnt. [72] Da er mit ihm von Wein nicht gesprochen hat. [73] Dies ist unter

Tatsächlich wenn er mit ihm von einem unbestimmten Keller gesprochen hat, nur lese man im Anfangsatze der Barajtha: er muß auf hundert [Fässer] zehn kahmige mitnehmen[73]. – Braucht er denn, wenn von unbestimmten, solche mitzunehmen, R. Ḥija lehrte ja, wer seinem Nächsten ein Faß mit Wein verkauft hat, müsse ihm vollständig guten geben!? – Anders verhält es sich bei einem Fasse, wobei es sich um ein [Faß] Wein handelt[74]. – Aber R. Zebid lehrte ja im Namen der Schule R. Ošâjas: [Sagte er:] ich verkaufe dir einen Keller Wein, so muß er ihm vollständig guten Wein geben; wenn: ich verkaufe dir diesen Keller Wein, so muß er ihm vollständig guten Wein geben, und dieser muß auf Col.b hundert [Fässer] zehn kahmige mitnehmen, und dies ist unter 'Lager' zu verstehen, von dem die Weisen in unserer Mišna gelehrt haben[75]!? – Vielmehr, die Mišna spricht ebenfalls von dem Falle, wenn er von diesem gesprochen hat. – Demnach besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Falles, wenn er von diesem gesprochen[76]hat!? – Das ist kein Widerspruch, eines in dem Falle, wenn er zu ihm 'zum Würzen'[77]gesagt hat, und eines in dem Falle, wenn er zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat. Die Lehre R. Zebids spricht von dem Falle, wenn er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, und die Barajtha von dem Falle, wenn er zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat. Daher muß er, wenn er zu ihm von einem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, ihm vollständig guten Wein geben; wenn er von diesem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, ihm vollständig guten Wein geben, jedoch muß dieser auf hundert [Fässer] zehn kahmige mitnehmen; und wenn er von diesem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat, ihm Wein geben, wie er im Laden verkauft wird.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er mit ihm von einem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat? – Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er müsse mitnehmen[78], und einer sagt, er brauche nicht mitzunehmen. Derjenige, welcher sagt, er müsse mitnehmen, folgert dies aus der Lehre R. Zebids, denn dieser lehrt, wenn [er zu ihm gesagt hat,] er verkaufe ihm einen Keller mit Wein, müsse er ihm vollständig guten Wein geben, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat; also nur wenn er zu ihm 'zum

---

'vollständig guten Wein' zu verstehen. [74] Der Käufer muß mit den guten auch einige verdorbene nehmen, nicht aber nur verdorbene. [75] Demnach spricht die Mišna von dem Falle, wenn er von einem bestimmten Keller mit Wein gesprochen hat. [76] In der 1. Lehre heißt es, daß der Verkäufer ihm in einem solchen Falle Wein gebe, wie er im Laden verkauft wird, dh. ein wenig kahmig, dagegen lehrte RZ., daß er ihm in einem solchen Falle nur 10% kahmigen geben könne. [77] Von Speisen; hierfür ist besserer Wein nötig, da er nur langsam verbraucht wird u. daher lange halten muß. [78] Auf 100 Fässer 10 kahmige. 79.

Würzen' gesagt hat, wenn er aber nicht 'zum Würzen' gesagt hat, muß er mitnehmen. Und derjenige, welcher sagt, er brauche nicht mitzunehmen, folgert dies aus der Barajtha; diese lehrt, wenn [er zu ihm gesagt hat,] er verkaufe ihm einen Keller mit Wein, müsse er ihm vollständig guten Wein geben, und wir bezogen es auf den Fall, wenn er zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat. – Aber gegen denjenigen, der dies aus der Lehre R. Zebids folgert, ist ja aus der Barajtha ein Einwand zu erheben!? – Diese ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: dies gilt nur von dem Falle, wenn er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, wenn er aber zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat, so muß er mitnehmen; hat er aber von diesem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt, so gebe er ihm Wein, wie er im Laden verkauft wird. – Gegen denjenigen der dies aus der Barajtha folgert, ist ja aus der Lehre R. Zebids ein Einwand zu erheben: diese haben wir auf den Fall bezogen, wenn er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, demnach muß er mitnehmen, wenn er zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat!? – Er kann dir erwidern: auch wenn er zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat, braucht er nicht mitzunehmen, und sie wurde nur aus dem Grunde auf den Fall bezogen, wenn er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, weil sonst ein Widerspruch bestehen würde hinsichtlich des Falles, wenn sie von diesem [Keller gesprochen haben].

R. Jehuda sagte: Über Wein, der im Laden verkauft wird, spreche man den Segen[79] 'Der die Rebenfrucht erschafft'. R. Ḥisda aber sagte: Was soll mir verdorbener Wein[80]. Man wandte ein: Über verschimmeltes Brot, kahmigen Wein und verdorbene Kochspeise spreche man 'Alles entsteht durch sein Wort'!? R. Zebid erwiderte: R. Jehuda pflichtet bei hinsichtlich des Treberweines, der an den Straßenecken verkauft[81] wird. Abajje sprach zu R. Joseph: Da ist R. Jehuda und da ist R. Ḥisda[82], wessen Ansicht ist der Meister? Dieser erwiderte: Ich kenne folgende Lehre: Wenn jemand ein Faß [Wein] untersucht hat, um von diesem die Hebe[83] zu Fol. 96
entrichten, und fortgegangen ist, und er nachher sauer befunden[84] wird, so besteht bezüglich dreier Tage kein Zweifel, von den übrigen aber ist es zweifelhaft. – Wie meint er es? R. Joḥanan erklärte: Er meint es wie folgt: die ersten drei Tage[85] war er entschieden Wein[86], von den übrigen

---

Man darf nichts genießen, ohne darüber einen Segen gesprochen zu haben. 80. Er gilt nicht mehr als Wein, u. man spreche darüber den Segen 'Alles entsteht durch sein Wort', wie über andere minderwertige Genußmittel. 81. Dieser ist sehr schlecht u. gilt nicht mehr als Wein. 82. Diese streiten darüber. 83. Für andere Fässer, die er im Gebrauche hat. 84. Von diesem Weine kann die Hebe nicht mehr für andere entrichtet werden. 85. Nach der Untersuchung. 86. Die aber ist es zweifelhaft[87]. – Aus welchem Grunde? – Der Wein beginnt oben[88][sauer zu werden] und er war, als dieser ihn kostete, noch nicht sauer; und auch wenn man annehmen wollte, er begann sofort sauer zu werden, so hatte er[89]den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein, und was den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, gilt als Wein. R. Jehošuá b. Levi erklärte: Die letzten drei Tage war er entschieden Essig[90], von den übrigen aber ist es zweifelhaft. – Aus welchem Grunde? – Der Wein beginnt unten [sauer zu werden] und er war vielleicht schon vorher sauer, dieser[91]aber merkte es nicht; und wenn man auch annehmen wollte, er begann oben sauer zu werden, und dieser kostete ihn und er war nicht sauer, so kann er, nachdem er ihn gekostet hat, sauer zu werden begonnen haben. Er hatte also den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein, und was den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, gilt als Essig. Die Daromäer[92]lehrten im Namen des R. Jehošuá b. Levi: In den ersten war er entschieden Wein, in den letzten war er entschieden Essig, von den mittelsten ist es zweifelhaft. – Dies widerspricht sich ja selbst: es heißt, in den ersten war er entschieden Wein, wonach[93]er, wenn er den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, als Wein gilt, und später heißt es, in den letzten war er entschieden Essig, wonach er, wenn er den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, als Essig gilt[94]!? – Wenn er als Essigessenz[95] befunden wird; wäre er nicht schon vor drei Tagen sauer, so würde er nicht Essigessenz geworden sein. – Nach wem hat er ihm[96]entschieden? – Hierüber streiten R. Mari und R. Zebid; einer sagt, nach R. Johanan und einer sagt, nach R. Jehošuá b. Levi[97].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Faß Wein verkauft hat und er sauer geworden ist, so erfolgte dies, wie Rabh sagt, während der ersten drei Tage im Besitze des Verkäufers, von da ab im Col.b Besitze des Käufers; Šemuél aber sagt, der Wein springe auf die Schulter[98]seines Eigentümers. R. Joseph traf eine Entscheidung beim Met[99]nach Rabh und beim Weine nach Šemuél. Die Halakha ist wie Šemuél.

---

während dieser Zeit entrichtete Hebe ist gültig. [87] Was entrichtet worden ist, gilt als Hebe, jedoch muß sie wiederum entrichtet werden. [88] Erst nach 3 Tagen wird er vollständig sauer, u. solange er nicht vollständig sauer ist, gilt er noch als Wein. [89] Während der ersten 3 Tage. [90] Die während dieser Zeit erfolgte Entrichtung der Hebe ist entschieden ungültig. [91] Der den Wein von oben kostete. [92] Wörtl. die im Süden, jed. Ortsname. [93] Da er als Wein gilt, obgleich er vielleicht sofort nach dem Kosten sauer zu werden begann. [94] Denn es ist möglich, daß er erst unmittelbar vor dem Kosten völlig sauer geworden ist. [95] Besonders intensiv sauer. [96] RJ. dem A., der ihn auf die angezogene Lehre verwies, über die jedoch ein Streit besteht. [97] Die darüber streiten, ob der säuerliche Wein als Wein od. Essig gilt. [98] Nach dem Kaufe gehört er dem Käufer u. er ist

Die Rabbanan lehrten: Über Met aus Datteln, über Met aus Gerste und über Hefenwein[100] spreche man den Segen ‘Alles entsteht durch sein Wort’. Andere sagen, über Hefenwein, der einen Weingeschmack hat, spreche man den Segen ‘Der die Frucht der Rebe erschafft’. Rabba und R. Joseph sagten beide, die Halakha sei nicht wie die anderen. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß er, wenn man drei [Krüglein Wasser] aufgießt und vier herauskommen, als Wein gelte. Raba vertritt nämlich hierbei seine Ansicht, denn er sagte, ein Wein, dem man auf einen Teil nicht drei Teile Wasser beimischen[101] kann, gelte nicht als Wein. Und daß er, wenn man drei aufgießt und drei herauskommen, nichts sei; sie streiten nur über den Fall, wenn man drei aufgießt und dreieinhalb herauskommen. Die Rabbanan sind der Ansicht, drei sind hineingekommen und drei sind herausgekommen; nur ein halbes ist hinzugekommen, und ein halbes auf sechs halbe [Krüglein] Wasser ist nichts; die anderen aber sind der Ansicht, drei sind hineingekommen und zweieinhalb[102] sind herausgekommen; ein Krüglein ist hinzugekommen, und ein Krüglein auf zweieinhalb ist guter Wein[103]. – Streiten sie denn über den Fall, wenn mehr herauskommt, wir haben ja gelernt, wer beim Bereiten von Fol. 97 Lauerwein ein Maß Wasser aufgießt und dasselbe Maß findet, sei frei[104] und nach R. Jehuda verpflichtet. Sie streiten nur über den Fall, wenn er dasselbe Maß [findet], nicht aber über den Fall, wenn mehr[195]!? – Sie streiten auch über den Fall, wenn mehr, nur lehrt er den Streit über den Fall, wenn dasselbe Maß, um die weitgehendere Ansicht R. Jehudas hervorzuheben[106].

R. Naḥman b. Jiçḥaq fragte R. Ḥija b. Abin: Wie verhält es sich bei Hefe, die den Geschmack von Wein[107] hat? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, es sei Wein, es ist nichts weiter als ein Alkohol.

Die Rabbanan lehrten: Ist es Hefe von Hebe[108], so ist der erste und der zweite [Aufguß] verboten und der dritte erlaubt; R. Meír sagt, auch der dritte, wenn sie einen Geschmack verleiht. Ist sie vom Zehnten, so ist der erste [Aufguß] verboten, und der zweite erlaubt; R. Meír sagt, auch der zweite, wenn sie einen Geschmack verleiht. Ist sie vom Heiligen, so ist der dritte [Aufguß] verboten und der vierte erlaubt; R. Meír sagt, auch

---

in seinem Besitze sauer geworden. 99. Eine Art Dattelwein od. Gerstenbier. 100. Die Weinhefe wurde mit Wasser vermischt u. daraus eine Art Wein bereitet. 101. Sie tranken den Wein nur mit Wasser verdünnt; unverschnitten war er zum Genusse ungeeignet. 102. Ein Teil des Wassers blieb in der Hefe zurück. 103. Da darin mehr als ein Viertel Wein enthalten ist. 104. Von der Entrichtung des Zehnten. 105. In diesem Falle ist man nach aller Ansicht zur Verzehntung verpflichtet, da er dann als Wein gilt. 106. Daß er auch in diesem Falle zur Verzehntung verpflichtet ist. 107. Ob man über aus dieser hergestelltem Wein den für Wein bestimmten Segen spreche. 108. Die nur Priestern zum Genusse erder vierte, wenn sie einen Geschmack verleiht. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ist sie vom Heiligen, so ist sie immer verboten, und ist sie vom Zehnten, so ist sie immer erlaubt. Somit besteht ja ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Heiligen als auch hinsichtlich des Zehnten!? — Hinsichtlich des Heiligen ist dies kein Widerspruch, denn eines gilt von der Heiligkeit der Sache[109] und eines gilt von der Heiligkeit des Betrages[110]. Hinsichtlich des Zehnten besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt vom Zehnten von Gewissem[111] und eines gilt vom Zehnten von Demaj[112].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wie sie dies hinsichtlich des Verbotes[113] gesagt haben, so sagten sie es auch hinsichtlich der Geeignetmachung[114]. — Durch welche Geeignetmachung: gilt [der Aufguß] als Wasser, so macht er geeignet, und gilt er als Wein, so macht er geeignet!? — In dem Falle, wenn er aus Regenwasser[115] besteht. — Sobald er es in das Gefäß gießt, ist es ihm ja erwünscht!? — In dem Falle, wenn es von selber bereitet worden[116] ist. — Aber sobald er die ersteren[117] abgegossen hat, ist es ihm ja erwünscht!? R. Papa erwiderte: Wenn eine Kuh die ersteren ausgetrunken hat[118].

R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Man spreche den Weihsegen des Tages[119] nur über einen Wein, der zur Libation für den Altar geeignet ist. — Was schließt dies aus: wollte man sagen, dies schließe Wein aus der Kelter[120] aus, so lehrte ja R. Ḥija, man dürfe Wein aus der Kelter [zur Libation] nicht darbringen, jedoch sei es gültig, wenn man solchen dargebracht hat; und da es gültig ist, wenn man ihn dargebracht hat, so Col.b dürfen wir ihn[121] ja auch von vornherein verwenden. Ferner sagte Rabba, man dürfe eine Weintraube ausdrücken und darüber den Tagessegen sprechen. Wollte man sagen, dies schließe [den Wein] an der Mündung und am Boden[122] aus, so lehrte ja R. Ḥija, man dürfe nicht [Wein] von der Mündung und vom Boden darbringen, jedoch sei es gültig, wenn man solchen dargebracht hat. Wollte man sagen, dies schließe schwarzen, wei-

---

laubt, Gemeinen aber verboten ist. [109] Wenn die Hefe von geheiligtem, zu Libationszwecken bestimmten Weine herrührt, hierbei ist es strenger. [110] Wenn es dem Heiligtume gespendet worden ist. [111] Der von unverzehnteten Früchten entrichtet worden ist. [112] Die Heiligkeit ist zweifelhaft. [113] Des Genusses. [114] Von Speisen zur Empfänglichkeit für die lev. Unreinheit, die erst dann erfolgt, wenn sie mit Wasser, Wein od. anderen Flüssigkeiten befeuchtet worden sind. [115] Ohne Tätigkeit des Eigentümers; das Wasser macht nur dann verunreinigungsfähig, wenn die Befeuchtung durch den Eigentümer selber erfolgt od. ihm erwünscht ist. [116] Wenn der Regen auf die Hefe gefallen u. der Hefewein von selbst entstanden ist. [117] Aufgüsse, da vorher die späteren nicht aufgegossen werden können. [118] Sodaß auch der letzte Aufguß ohne sein Zutun erfolgt ist. [119] An den Sabbathen u. Feiertagen. [120] Ganz frisch, noch nicht abgelagert. [121] Für den Segensspruch an Feiertagen. [122] Des Fasses, da sich ßen[123], süßen[124], Keller- und Rosinenwein aus, so wird ja gelehrt, man dürfe diese nicht darbringen, jedoch sei es gültig, wenn man sie dargebracht hat. Und wollte man sagen, dies schließe kahmigen, verdünnten, offengestandenen[125], aus Hefe bereiteten und übelriechenden Wein aus, denn es wird gelehrt, man dürfe diese nicht darbringen, und wenn man dargebracht hat, sei es ungültig, [so ist zu erwidern:] welcher von diesen ist auszuschließen: sollte kahmiger ausgeschlossen sein, so besteht ja darüber ein Streit zwischen R. Joḥanan[126] und R. Jehošuá b. Levi; sollte verdünnter ausgeschlossen sein, so hat man ihn ja dadurch verbessert, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, die Weisen pflichten R. Eliézer[127] bei, daß man über den Becher des Tischsegens[128] erst dann den Segen spreche, wenn man das Wasser hineingegossen[129] hat; sollte offengestandener ausgeschlossen sein, so ist er ja gefährlich[130]; sollte aus Hefe bereiteter ausgeschlossen sein, [so ist zu erwidern:] in welchem Falle: wenn bei einem Aufgusse von drei [Krüglein] vier herauskommen, so ist es ja guter Wein, und wenn bei einem Aufgusse von drei dreieinhalb herauskommen, so besteht ja darüber ein Streit zwischen den Rabbanan und den anderen[131]. — Vielmehr, dies schließt übelriechenden aus. Wenn du aber willst, sage ich, dies schließe tatsächlich offengestandenen aus, wenn man ihn nämlich durch einen Seiher laufen ließ, nach R. Neḥemja[132]. Dennoch [heißt es:][133] *bring es doch einmal deinem Statthalter dar, ob er dir gnädig sein oder dir Huld erweisen wird*[134].

R. Kahana, der Schwiegervater R. Mešaršejas, fragte Raba: Wie verhält es sich mit weißem Weine[135]? Dieser erwiderte:[136] *Sieh nicht nach dem Weine, wie er rötlich schillert*[137].

KRÜGE IN ŠARON &C. Es wird gelehrt: Halbgebrannte und verpichte Fässer[138].

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN WEIN VERKAUFT HAT UND ER SAUER WIRD, SO IST ER NICHT HAFTBAR[139]; WIRD ES ABER BEKANNT, DASS SEIN iii

---

an diesen Stellen Kahm, bezw. Bodensatz befindet. [123] Eigentl. glänzenden, schlechten. [124] Besonders leicht u. fade. [125] Wein, der über Nacht in einem offenen Gefäße gestanden hat, ist zum Genusse verboten, da giftige Tiere aus diesem getrunken haben können; cf. Ter. VIII,4. [126] Cf. supra Fol. 96a. [127] Cf. Ber. Fol. 50a. [128] Nach Beendigung der Mahlzeit. [129] In den Wein, da er nur verdünnt getrunken wurde. [130] Er ist nicht nur zum Segensspruche, sondern auch zum Genusse verboten. [131] Cf. supra Fol. 96b. [132] Nach dem er dann zum Genusse erlaubt ist; cf. Bq. Fol. 115b. [133] Mal. 1,8. [134] Obgleich er zum Genusse erlaubt ist, so darf man über ihn den Segen dennoch nicht sprechen [135] Ob dieser zur Libation für den Altar tauglich ist. [136] Pr. 23,31. [137] Richtiger Wein muß rot sein. [138] Muß der Käufer in der angegebenen Anzahl mitnehmen, nicht aber gänzlich zerbrochene u. unbrauchbare. [139] Da er ihm beim Verkaufe guten Wein geliefert hat. [140] Von dem vor-

Wein sauer wird, so ist dies ein auf einem Irrtum beruhender Kauf. Fol. 98 Sagte er zu ihm, er verkaufe ihm gewürzten[140] Wein, so ist er für gute Erhaltung bis zum Wochenfeste haftbar. Unter altem [Weine] ist der vorjährige[141] und unter gealtertem ist der dreijährige[142] zu verstehen.

GEMARA. R. Jose b. Ḥanina sagte: Dies[144] gilt nur von dem Falle, wenn die Krüge dem Käufer gehören, wenn die Krüge aber dem Verkäufer gehören, so kann jener zu ihm sagen: behalte deinen Wein und behalte deine Krüge[145]. – Was ist denn dabei, daß die Krüge dem Verkäufer gehören, er kann jenem ja erwidern: du solltest ihn nicht so lange halten[146]!? – In dem Falle, wenn er zu ihm ‘zum Würzen’[147] gesagt hat. – – Was zwingt R. Jose b. Ḥanina, die Mišna auf den Fall zu beziehen, wenn die Krüge dem Käufer gehören und er zu ihm ‘zum Würzen’ gesagt hat, sollte er sie doch [auch] auf den Fall beziehen, wenn die Krüge dem Verkäufer gehören und jener ihm nicht ‘zum Würzen’[148] gesagt hat!? Raba erwiderte: Ihm war unsere Mišna schwierig. Er lehrt, wenn es bekannt wird, daß sein Wein sauer wird, sei dies ein auf einem Irrtum beruhender Kauf; weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: du solltest ihn nicht lange halten!? Wahrscheinlich wird hier von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm ‘zum Würzen’ gesagt hat. Schließe hieraus. Er streitet somit gegen R. Ḥija b. Joseph, denn R. Ḥija b. Joseph sagte: Beim Weine[149] hat es das Geschick des Eigentümers verursacht, denn es heißt: [150]*wenn der Wein betrügt*[151], *so ist es ein prahlsüchtiger Mann*[152]*&c.* R. Mari sagte: Wer prahlsüchtig ist, wird nicht einmal von seinen eigenen Hausleuten gelitten, denn es heißt: *ein prahlsüchtiger Mann, er wohnt nicht*; er wohnt nicht in seiner Wohnung[153].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer sich mit dem Gelehrtenmantel schmückt, ohne Gelehrter zu sein, den bringt man nicht in den Kreis des Heiligen, gepriesen sei er, denn hier[154] heißt es: *er wohnt nicht*, und dort[155] heißt es: *zur Wohnung deines Heiligtums.*

---

ausgesetzt wird, daß er sich bis zum Sommer hält. 141. Wer ‘alten’ Wein kauft, kann solchen beanspruchen. 142. Dh. vom vorletzten Jahre, da das laufende Jahr mitgerechnet wird. 144. Daß der Verkäufer nicht haftbar ist. 145. Die Säuerung kann entweder durch die Minderwertigkeit des Weines od. durch die Krüge erfolgt sein. 146. Die Mehrheit kauft Wein zum sofortigen Verbrauche. 147. Zum längeren Gebrauche in kleineren Quantitäten. 148. In diesem Falle ist der Verkäufer nicht haftbar, einerlei ob die Krüge dem Käufer od. dem Verkäufer gehören. 149. Wenn er sauer wird. 150. Hab. 2,5. 151. Wenn er sauer wird. 152. Wer mit dem prahlt, was er nicht hat od. nicht ist, wird auf dieselbe Weise bestraft, indem sein Wein nicht das ist, als was er sich ausgibt od. sein soll. 153. Er ist in seiner eigenen Wohnung ungelitten. 154. Beim Prahlsüchtigen. 155. Ex. 15,13. 156. Der Wein bleibt im Besitze des Eigentümers u.

Raba sagte: Wenn jemand einem Krämer ein Faß Wein zum Ausschänken gegeben hat[156] und er zur Hälfte oder zu einem Drittel sauer wird, so heischt das Recht, daß er ihn von ihm zurücknehme[157]. Dies gilt jedoch nur von dem Falle, wenn er es nicht auf ungewöhnliche Weise angebohrt hat, nicht aber, wenn er es auf ungewöhnliche Weise angebohrt[158] hat. Ferner gilt dies nur von dem Falle, wenn der Markttag noch nicht herangereicht[159] ist, nicht aber, wenn der Markttag herangereicht ist.

Raba sagte [ferner]: Wenn jemand Wein in Empfang genommen hat, um ihn nach dem Hafen von Zulšaphaṭ[160] zu bringen, und er, während er ihn da gebracht hat, im Preise gesunken ist, so heischt das Recht, daß jener ihn zurücknehme.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er Essig geworden ist? R. Hillel sprach zu R. Aši: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er zu uns, wenn er Essig geworden ist, nicht[161], gegen die Ansicht des R. Jose b. R. Ḥanina[162]. Manche sagen, auch wenn er Essig geworden ist, müsse er ihn zurücknehmen, also nach R. Jose b. R. Ḥanina.

UNTER ALTEM [WEINE] IST DER VORJÄHRIGE &C. Es wird gelehrt: Gealterter muß bis zum Hüttenfeste halten. Col.b

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN PLATZ VERKAUFT, UM AUF DIESEM EIN HOCHZEITSHAUS[163] FÜR SEINEN SOHN ODER EIN WITWENHAUS FÜR SEINE TOCHTER ZU BAUEN, SO BAUE ER VIER ZU SECHS ELLEN[164] — SO R. ÅQIBA; R. JIŠMÅÉL SAGT, EIN SOLCHES[165] SEI EIN RINDERSTALL. WER EINEN RINDERSTALL ERRICHTEN WILL, BAUE VIER ZU SECHS ELLEN; EIN KLEINES HAUS HAT SECHS ZU ACHT [ELLEN]; EIN GROSSES HAT ACHT ZU ZEHN, EIN SAAL HAT ZEHN ZU ZEHN; DIE HÖHE BETRÄGT DIE HÄLFTE DER LÄNGE UND DIE HÄLFTE DER BREITE[166]. EIN BEWEIS DAFÜR? R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE, DER BAU DES TEMPELS[167]. iv

GEMARA. Wozu lehrt er dies von einem Hochzeitshause für seinen Sohn und einem Witwenhause für seine Tochter, sollte er es doch von einem Hochzeitshause für seinen Sohn oder seine Tochter lehren!? —

---

der Krämer hat den Erlös, mit Abzug eines Prozentsatzes für seine Mühewaltung, erst nach Verkauf desselben abzuliefern. 157. Der Eigentümer hat den Schaden zu tragen, da der Wein in seinem Besitze verblieben ist. 158. Die Säuerung kann dadurch erfolgt sein. 159. Der Krämer konnte ihn vorher nicht verkaufen. 160. In unserem Texte Val-Šaphaṭ; vgl. Bd. VII S. 687 Anm. 495. 161. Hat der Eigentümer nicht allein den Schaden zu tragen, da der Wein sich im Besitze beider befindet. 162. Der oben lehrt, daß, wenn die Krüge dem Verkäufer gehören, der Käufer ihm die Krüge samt dem Wein zur Verfügung stellen könne. 163. Zum Wohnen nach der Hochzeit. 164. Er kann einen Platz in dieser Größe beanspruchen. 165. Ein so kleines Gebäude. 166. Wenn das Gebäude zBs. 6 zu 8 Ellen groß ist, so muß es 7 Ellen hoch sein. 167. Dieser hatte eine Ausdeh-

Er lehrt uns etwas nebenbei, daß es nämlich nicht schicklich sei, wenn der Bräutigam bei seinem Schwiegervater wohnt. So heißt es auch im Buche des Ben Sira: Alles wog ich auf der Wage und fand nichts leichter als Kleie; leichter als Kleie ist ein Bräutigam, der im Hause seines Schwiegervaters wohnt; leichter als ein solcher Bräutigam ist ein Gast, der einen anderen Gast mitnimmt; und leichter als ein solcher Gast ist der, der antwortet bevor er hingehört. So heißt es auch:[168]*antwortet einer bevor er hingehört, so wird es ihm als Narrheit und als Schande angerechnet.*

R. Jišmáél sagt, dies sei ein Rinderstall. Wer errichten &c. Wer lehrte [den Passus] vom Rinderstalle? – Manche sagen, R. Jišmáél lehrte ihn, und manche sagen, R. Áqiba lehrte ihn. Manche sagen, R. Áqiba lehrte ihn, und er meint es wie folgt: obgleich ein solches ein Rinderstall ist, denn es kommt vor, daß man sich eine Wohnung gleich einem Rinderstalle errichtet. Manche sagen, R. Jišmáél lehrte ihn, und er meint es wie folgt: denn wer einen Rinderstall errichten will, macht ihn vier zu sechs Ellen.

Ein Saal hat zehn zu zehn. Was heißt Saal? – Ein Rosensaal[169]. Es wird gelehrt: Ein Vorhof hat zwölf zu zwölf Ellen. – Was ist Vorhof? – Der Vorgarten eines Palastes.

Die Höhe beträgt die Hälfte der Länge und die Hälfte der Breite. Ein Beweis dafür? R. Šimón b. Gamliél sagte, der Bau des Tempels. Wer lehrte diesen Beweis? – Manche sagen, R. Šimón b. Gamliél lehrte ihn, und er meint es wie folgt: ein Beweis hierfür, sagte R. Šimón b. Gamliél, ist der Bau des Tempels. Manche sagen, der erste Autor lehrte ihn, und R. Šimón b. Gamliél staunte darüber und sprach [zum ersten Autor] wie folgt: Wieso ist ein Beweis vom Tempel zu erbringen, baut denn alle Welt Gebäude gleich dem Tempel!? Es wird gelehrt: Manche sagen, die Höhe gleiche den Balken[170]. – Sollte er doch sagen, die Höhe gleiche der Breite!? – Wenn du willst, sage ich: ein Haus ist oben breiter[171]; wenn du aber willst, sage ich: wegen der Mauerlöcher[172].

Einst ging R. Ḥanina aufs Land und man wies ihn da auf folgende einander widersprechende Schriftverse hin: Es heißt:[173]*das Gebäude, das der König Šelomo für den Herrn errichtete, war sechzig Ellen lang,*

---

nung von 40 zu 20 Ellen u. war 30 Ellen hoch. [168] Pr. 18,13. [169] Wahrscheinl. Prunksaal; so nach den Kommentaren. [170] Der Länge der Balken, die der Breite des Hauses entspricht. [171] Da die Wände oben dünner sind; die Länge der Balken deckt sich also nicht mit der unteren Breite des Hauses. [172] Auch die Enden der Balken, die in die Mauer hineinragen, werden mitgerechnet; unter 'Breite' dagegen würde man nur die Breite des Innenraumes ver-

zwanzig Ellen breit und dreißig Ellen hoch, und dem widersprechend heißt es:[174]*und für das Innere zwanzig Ellen Länge, zwanzig Ellen Breite und zwanzig Ellen Höhe*[175]!? Dieser erwiderte ihnen: Er rechnet von der Spitze der Kerubim[176]an. – Was lehrt er uns damit[177]? – Folgendes lehrt Fol. 99 er uns: der untere [Raum][178]glich dem oberen; wie der obere zu nichts diente, ebenso diente auch der untere zu nichts[179]. Dies ist eine Stütze für R. Levi, denn R. Levi, nach anderen R. Joḥanan, sagte: Folgendes ist uns von unseren Vorfahren überliefert: der Raum der [Bundes]lade und der Kerubim ist im Maße[180]nicht einbegriffen. Ebenso wird auch gelehrt: Die Lade, die Moše gemacht hatte, hatte auf jeder Seite einen freien Raum von zehn Ellen[181].

Rabanaj sagte im Namen Šemuéls: Die Kerubim standen durch ein Wunder, denn es heißt:[182]*fünf Ellen der eine Flügel des Kerubs und fünf Ellen der andere Flügel des Kerubs; zehn Ellen von einem Ende der Flügel bis zum anderen Ende der Flügel;* wo standen sie[183]selbst? Wahrscheinlich standen sie durch ein Wunder. Abajje wandte ein: Vielleicht ragten sie[184]herüber, wie bei den Hühnern!? Raba wandte ein: Vielleicht standen sie nicht gegeneinander[185]!? R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Vielleicht standen sie quer[186]!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wandte ein: Vielleicht war das Gebäude oben breiter!? R. Papa wandte ein: Vielleicht waren die Flügel gebogen!? R. Aši wandte ein: Vielleicht waren sie verschränkt!? – Wie standen sie? – R. Joḥanan und R. Eleázar [streiten hierüber]; einer sagt, die Gesichter gegen einander, und einer sagt, die Gesichter nach dem Innenraume. – Gegen denjenigen, welcher sagt, die Gesichter gegen einander, [ist ja einzuwenden:] es heißt ja:[187]*die Gesichter nach dem Innenraume*!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn die Jisraéliten den Willen Gottes tun, und eines, wenn die Jisraéliten nicht den Willen Gottes tun[188]. – Gegen denjenigen, welcher sagt, die Gesichter nach dem Innenraume, [ist ja einzuwenden:] es heißt ja:[189]*die Gesichter gegen einander*!? – Etwas seitwärts[190]. Es wird

---

stehen. [173] iReg. 6,2. [174] Ib. V. 20. [175] Die Höhe betrug also nur 20 Ellen. [176] Die 10 Ellen hoch waren. [177] Dh. die Schrift sollte doch lieber die vollständige Höhe der Wände angeben. [178] In welchem die Kerubim sich befanden. [179] Die Kerubim standen, wie weiter ausgeführt wird, durch ein Wunder u. nahmen nichts vom Raume des Tempels ein. [180] Des Innenraumes des Tempels. [181] Obgleich der ganze Innenraum des Allerheiligsten nur 20×20 Ellen betrug. [182] iReg. 6,24. [183] Die Kerubim selbst außer den Flügeln müssen ja ebenfalls einen Raum eingenommen haben. [184] Die Flügel über den Körper der Kerubim. [185] Der Flügel des einen ragte in den Luftraum des anderen hinein. [186] Die Flügel waren nicht in der Richtung von einer Wand zur anderen ausgebreitet, sondern von einem Winkel zum gegenüberliegenden. [187] iiChr. 3,13. [188] Im 1. Falle wandten sie die Gesichter gegen einander, als Zeichen der Liebe. [189] Ex. 25,20. [190] Ein wenig gegeneinander u. ein wenig nach dem nämlich gelehrt: Onkelos der Proselyt sagte: Die Kerubim waren Kinderfiguren, die Gesichter seitwärts, wie wenn ein Schüler sich von seinem Lehrer verabschiedet.

v Wer eine Zisterne hinter dem Hause eines anderen hat, darf hineingehen[191] zur Zeit, wenn Menschen hineinzugehen pflegen, und herausgehen zur Zeit, wenn Menschen herauszugehen pflegen. Er darf nicht sein Vieh hineinbringen, um es aus der Zisterne zu tränken, vielmehr schöpfe er und tränke es draussen. Der eine bringe ein Schloss an und der andere bringe ein Schloss an.

GEMARA. Wo ist das Schloß anzubringen. R. Joḥanan erwiderte: Beide zur Zisterne. — Allerdings muß der Eigentümer der Zisterne das Wasser seiner Zisterne behüten[192], wozu aber braucht dies der Eigentümer
Col.b des Hauses? R. Eleázar erwiderte: Wegen der Verdächtigung seiner Frau[193].

vi Wer einen Garten hinter dem Garten eines anderen hat, darf hineingehen zur Zeit, wenn Menschen hineinzugehen pflegen, und herausgehen zur Zeit, wenn Menschen herauszugehen pflegen. Er darf da keine Händler[194] hineinführen, auch nicht durch diesen nach einem anderen Felde[195] gehen. Der äussere [Besitzer] darf den Weg[196] besäen. Hat man[197] ihm mit beiderseitigem Übereinkommen einen Weg an der Seite[198] zuerkannt, so darf er nach Belieben hineingehen und nach Belieben herausgehen, auch da Händler hineinbringen; jedoch darf er nicht durch diesen nach einem anderen Felde gehen; und beide dürfen ihn nicht besäen[199].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: [Sagte jemand:] ich verkaufe dir einen Rieselgraben[200], so muß er ihn ihm [in einer Breite von] zwei Ellen und je eine Elle für beide Wälle geben; wenn: ich verkaufe dir einen Wassergraben[201], so gebe er ihn ihm [in einer Breite von] einer Elle und je eine halbe Elle für die Wälle. — Wer darf diese Wälle besäen? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, der Eigentümer des

Innenraume. 191. Durch das Haus des anderen. 192. Und bringe ein Schloß deshalb an, damit der andere es nicht stehle. 193. Damit der andere nicht in seiner Abwesenheit in sein Haus komme. 194. Die Früchte kaufen wollen; er muß sie pflücken u. außerhalb verkaufen. 195. Nur um Weg zu sparen, ohne im Garten nötig zu haben. 186. Der durch seinen Garten nach dem hinteren führt; er hat zwar dem anderen den Durchgang gestattet, nicht aber auf die Ausnutzung völlig verzichtet. 197. Durch gerichtliche Entscheidung. 198. Des äußeren Gartens. 199. Da der Weg sich an der Seite des Gartens befindet, so dient er nur als Durchgang. 200. Zur Bewässerung eines Feldes. 201. Der sich durch den Hof zieht u. als Waschbecken dient; ein solcher Graben ist bedeutend

Feldes besäe[202] sie; R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls, der Eigentümer des Feldes bepflanze sie. – Wer besäe sie sagt, nach dem darf er sie um so eher bepflanzen, und wer bepflanze sie sagt, nach dem darf er sie nicht besäen, weil er sie dadurch zersetzt[203].

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn die Wälle eines Wassergrabens[204] zusammengefallen sind, so stelle man sie auf Kosten des [angrenzenden] Feldes her, denn es ist sicher, daß die Wälle sich in diesem Felde verloren haben. R. Papa wandte ein: Sollte er doch zu jenem sagen: dein Wasser hat deine Erde fortgeschwemmt!? Vielmehr, erklärte R. Papa, weil der Eigentümer des Feldes diese Verpflichtung übernommen hat[205].

WENN EIN ÖFFENTLICHER WEG SICH DURCH SEIN FELD HINZIEHT, UND ER DIESEN ABSCHAFFT UND EINEN ANDEREN AN DER SEITE ERRICHTET, SO BLEIBT DER NEUERRICHTETE BESTEHEN UND SEINEN[206] ERHÄLT ER NICHT. DER PRIVATWEG HAT [EINE BREITE VON] VIER ELLEN, DER ÖFFENTLICHE WEG SECHZEHN ELLEN, DER WEG DES KÖNIGS HAT KEINE BESCHRÄNKUNG, DER WEG ZUM BEGRÄBNISPLATZE HAT KEINE BESCHRÄNKUNG. DER AUFSTELLUNGSPLATZ[207] HAT, WIE DIE RICHTER VON SEPPHORIS SAGEN, EINE FLÄCHE VON VIER KAB [AUSSAAT]. vii

GEMARA. Weshalb erhält er seinen nicht zurück, soll er doch einen Knüttel nehmen und sich [am Wege] niedersetzen[208]!? Hieraus wäre demnach zu entnehmen, daß man sich selber kein Recht verschaffen dürfe, auch wo Schaden vorliegt[209]!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte ihnen einen krummen Weg geben. R. Mešaršeja erklärte im Namen Rabas: Wenn er ihnen einen krummen Weg gegeben hat. R. Aši erklärte: Jeder Weg an der Seite gilt Fol. 100 als krumm, denn er ist nahe für den einen und weit für den anderen. – Soll er doch zu ihnen[210] sagen: da habt ihr euren und gebt mir meinen!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Eliêzers: Wenn das Publikum sich einen Weg[211] ausgesucht hat, so ist er ausgesucht[212]. – Darf denn nach R. Eli-

---

schmäler. [202] Er hat zwar dem Käufer die beiden Ufer zur Benutzung zur Verfügung gestellt, jedoch nicht auf die Ausnutzung derselben verzichtet. [203] Die Pflanzen lockern die Erde auf, wodurch die Ufer beschädigt werden. [204] Der nicht dem Eigentümer des angrenzenden Feldes gehört. [205] Beim Verkaufe des Grabens. [206] Den er abgeschafft hat. [207] Wo bei der Rückkehr vom Begräbnisse das Trauergefolge sich aufstellt u. die Kondolationszeremonie abgehalten wird. [208] Die Benutzung desselben mit Anwendung von Gewalt verbieten dürfen. [209] Während an anderer Stelle (cf. Bq. Fol. 27b) entschieden wird, daß dies in einem solchen Falle erlaubt sei. [210] Zum Publikum, das den neuen Weg benutzt. [211] Auf einem fremden Gebiete. [212] Der Eigentümer kann daėzer das Publikum Raub üben? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Wenn ihm auf diesem Felde ein Weg verloren ging[213]. – Wieso sagte demnach Rabba b. R. Hona, die Halakha sei nicht wie R. Eliėzer!? – Wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht[214]. – Was ist demnach der Grund[215]!? – Wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, einen Rain, von dem das Publikum Besitz genommen hat, dürfe man nicht zerstören. – Wodurch hat ihn nach R. Eliėzer das Publikum geeignet[216]? – Durch das Begehen, denn es wird gelehrt: Ist er durch dieses[217] in der Länge und der Breite gegangen, so hat er die Stelle geeignet, wo er gegangen ist – so R. Eliėzer; die Weisen sagen, das Gehen nütze nichts, sondern nur dann, wenn er es in Besitz genommen[218] hat. R. Eleȧzar sagte: Was ist der Grund R. Eliėzers? Es heißt:[219] *auf, durchziehe das Land nach seiner Länge und seiner Breite, denn dir werde ich es geben.* – Und die Rabbanan!? – Dies sagte er ihm nur wegen seiner Liebe zu Abraham[220]. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Die Weisen pflichten jedoch R. Eliėzer bei einem Weinbergstege[221] bei, denn da er nur zum Durchgehen bestimmt ist, so wird er auch durch das Begehen geeignet. Wenn sie[222] zu R. Jiçḥaq b. Ami kamen, sprach er zu ihnen: Gebt ihm soviel[223], daß man da Ranken tragen und sich umdrehen kann. Dies nur dann, wenn [der Weg] durch Wände begrenzt ist, wenn er aber nicht durch Wände begrenzt ist, daß man einen Fuß heben und einen Fuß niedersetzen kann[224].

Der Privatweg hat [eine Breite von] vier Ellen. Es wird gelehrt: Andere sagen, daß ein Esel mit seiner Last vorübergehen kann. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie die Anderen. Ein Anderes lehrt: Die Richter des Exils sagten: Zweieinhalb Ellenbogen. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie die Richter des Exils. – Aber R. Hona sagte ja, die Halakha sei wie die Anderen!? – Beide Maße sind identisch.

Der öffentliche Weg sechzehn Ellen. Die Rabbanan lehrten: Der Privatweg hat vier Ellen; der Weg von einer Stadt nach einer anderen Col.b acht Ellen; der öffentliche Weg sechzehn Ellen; der Weg der Asyl-

---

gegen nichts machen. [213] Wenn schon früher auf diesem Gebiete ein öffentlicher Weg vorhanden war. [214] Nach RG. ist die Halakha wohl nach RE. zu entscheiden, u. nach R. wird hier nicht von dem Falle gesprochen, wenn da schon vorher ein öffentlicher Weg vorhanden war. [215] Der Mišna, welche lehrt, daß beide Wege dem Publikum gehören. [216] Nach R., nach dem RE. von dem Falle spricht, wenn da vorher kein öffentlicher Weg vorhanden war. [217] Das gekaufte Feld. [218] Durch irgend eine Betätigung am Felde. [219] Gen. 13,17. [220] Damit die Eroberung Palästinas durch seine Nachkommen nicht als Raub, sondern als Antritt einer Erbschaft gelte. [221] Daß ein solcher schon durch das Begehen geeignet werde. [222] Die Prozeßführer wegen eines solchen Weges. [223] Einen so breiten Weg. [224] Da man auf einem solchen bequem Last tragen städte[225] zweiunddreißig Ellen. R. Hona sagte: Welcher Schriftvers deutet darauf?[226] *Du sollst dir den Weg errichten*, einen besonderen Weg.

DER WEG DES KÖNIGS HAT KEINE BESCHRÄNKUNG. Der König bricht sich einen Weg, und niemand kann es ihm verwehren.

DER WEG ZUM BEGRÄBNISPLATZE HAT KEINE BESCHRÄNKUNG. Wegen der Ehrung des Toten[227].

DER AUFSTELLUNGSPLATZ HAT, WIE DIE RICHTER VON SEPPHORIS SAGEN, EINE FLÄCHE VON VIER KAB [AUSSAAT]. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sein [Familien]grab, den Weg zu seinem [Familien]grabe, seinen Aufstellungsplatz oder sein Trauerhaus verkauft hat, so kommen die Mitglieder seiner Familie und bestatten ihn da gegen dessen[228] Willen, wegen der Bemakelung der Familie.

Die Rabbanan lehrten: Man veranstalte für den Toten nicht weniger als ein siebenmaliges Aufstehen[229] und Niedersetzen entsprechend dem Schriftverse:[229] *Eitelkeit der Eitelkeiten, sprach Qoheleth, Eitelkeit der Eitelkeiten, alles ist eitel*[230]. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie pflegt man dies zu veranstalten? Dieser erwiderte: Wie gelehrt wird: R. Jehuda sagte: Anfangs pflegte man in Judäa nicht weniger als ein siebenmaliges Aufstehen und Niedersetzen zu veranstalten, und zwar[231]: Stellt euch auf, Verehrte, stellt euch auf; setzt euch nieder, Verehrte, setzt euch nieder. Sie sprachen zu ihm: Demnach[232] sollte dies auch am Šabbath erlaubt sein!?

Die Schwester des Rami b. Papa war an R. Ivja verheiratet, und als sie starb, veranstaltete er für sie ein Aufstehen und Niedersetzen. Da sprach R. Joseph: Er irrte sich doppelt; er irrte sich einmal, indem dies nur für nahe Verwandte[233] veranstaltet wird, und er veranstaltete es für eine ferne Verwandte, ferner irrte er sich, indem dies nur am ersten Tage[234] veranstaltet wird, und er veranstaltete es am zweiten Tage. Abajje sagte: Er irrte sich auch in folgendem: man veranstaltet dies nur auf dem Begräbnisplatze, und er veranstaltete es in der Stadt. Raba sagte: Er irrte sich auch in folgendem: man veranstaltet dies nur in Orten, wo dies Brauch ist, und er veranstaltete es in einem Orte, wo dies nicht

---

kann, auch wenn er sehr schmal ist. [225] Für fahrlässige Totschläger; cf. Num. 35,6 u. Dt. 19,2ff. [226] Dt. 19,3. [227] Damit ihm ein möglichst zahlreiches Publikum das Geleit gebe. [228] Des Käufers; sie können vom Verkaufe zurücktreten. [229] Auf dem Rückwege vom Begräbnisplatze pflegt die Trauergemeinde sich öfters niederzusetzen u. an die Leidtragenden Trostworte zu richten. [229] Ecc. 1,2. [230] In diesem Schriftverse kommt das W. Eitelkeit zweimal in der Mehrzahl u. dreimal in der Einzahl vor, zusammen siebenmal. [231] Wurde dem begleitenden Publikum zugerufen. [232] Wenn dies die ganze Zeremonie der Aufstellung sein sollte. [233] Des Verstorbenen, die zur Trauerfeier kommen. [234] Am Tage der Bestattung. [235] An diesem ist ja die Bestattung

Brauch war. Man wandte ein: Sie sprachen zu ihm: Demnach sollte dies auch am Šabbath erlaubt sein. Wenn man nun sagen wollte, nur auf dem Begräbnisplatze, so hat man ja am Šabbath auf dem Begräbnisplatze nichts zu suchen[235]!? — In einer Stadt, die sich in der Nähe des Begräbnisplatzes befindet; wenn man ihn da bei Dämmerung[236] hingebracht hat.

viii Wenn jemand seinem Nächsten einen Platz zu einem [Familien]-
grabe verkauft, oder wenn jemand von seinem Nächsten die
Anlegung eines Familiengrabes übernimmt, so mache er das Innere
der Höhle[237] vier zu sechs Ellen gross und grabe in dieser acht Nischen,
drei an der einen Seite, drei an der anderen Seite und zwei
gegenüber[238]. Die Nischen müssen vier Ellen lang, sieben [Handbreiten]
Fol. 101 hoch und sechs breit[239] sein. R. Šimón b. Gamliél sagt, er mache das
Innere der Höhle sechs zu acht Ellen gross und grabe in dieser dreizehn
Nischen, vier an der einen Seite, vier an der anderen Seite, drei
gegenüber und je eine rechts und links des Einganges. Am Eingange
der Höhle errichte er einen Vorraum von sechs zu sechs [Ellen],
Raum für die Bahre [samt den Trägern]. Man darf nach diesem[240] auch
zwei Höhlen öffnen, eine dort, und eine da. R. Šimón sagt, auch vier,
nach allen vier Seiten. R. Šimón b. Gamliél sagt, alles nach der Beschaffenheit
des Felsens[241].

GEMARA. Wo kommen diese zwei[242] hin, wenn nach außen[243], so werden
sie ja getreten[244], und wir haben gelernt, wer sich im Vorraume
eines [Familien]grabes befindet[245], sei rein[246]!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte:
Col.b Man mache sie nach der Art eines Schieberriegels[247]. — R. Joḥanan
sagte ja aber, dies[248] sei das Eselsgrab!? — Nach R. Joḥanan mache man sie
in den Winkeln[249]. — Die Nischen berühren ja[250] einander!? R. Aši er-

---

verboten. 236. Am Vorabend des Sabbaths; die Zeremonie der Aufstellung kann dann nach Eintritt des Šabbaths erfolgen. 237. Das Familiengrab bestand aus einer Gruft, in der sich eine Anzahl von Wandnischen befanden. 238. Dem Eingange an der Breitenwand. 239. Eine Elle; die Wände zwischen den Nischen haben je eine Elle u. je ½ Elle bleibt an den äußersten Winkeln der Wände zurück. 240. Einem einzelnen Vorraume. 241. Ist der Boden härter, so können auch mehr Gräber angelegt werden. 242. Nischen, die nach RS. an beiden Seiten des Einganges gegraben werden. 243. Unter dem Vorraume. 244. Durch die Personen, die den Vorraum betreten. 245. Dh. in diesen hineingebracht worden ist, ohne über die Grüfte getreten zu haben. 246. Wer aber über ein Grab tritt, ist levitisch unrein; wenn unter dem Vorraume Nischen vorhanden sind, so sind die in diesem befindlichen Personen unrein. 247. Der von oben nach unten geschoben wird; dh. diese Nischen werden nicht wagerecht, sondern senkrecht gegraben, u. die Särge werden dann stehend versenkt. 248. Die Bestattung in aufrecht stehender Stellung. 249. In schräger Richtung u. nicht direkt unter dem Vorraume. Nach einer anderen Erklärung in den Winkeln der gegenüberliegenden Wand. 250. Am Winkel verbleibt nur ½ Elle von der Längswand (vgl. Anm.

widerte: Man mache sie tiefer[251]. Wie kann man denn, wenn man nicht so erklären wollte, nach R. Šimón vier Höhlen machen, die Nischen berühren[252] ja einander!? Du mußt also erklären, man mache sie tiefer[253], ebenso ist auch hierbei zu erklären, man mache sie tiefer. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte: Die vier Höhlen[254] mache man nach R. Šimón palmenartig[255]. Aber die Erklärung R. Honas ist sinnlos. Merke, ein Quadrat von einer Elle hat ja einen Querschnitt von einer Elle und zwei Fünfteln, das sind also elf und ein Fünftel[256], und acht Nischen sind[257] es; wieso können nun acht Nischen[258] in [einer Linie von] elf Ellen errichtet werden!? Die Erklärung R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás, ist also sinnlos. Wenn du aber willst, erkläre ich: wie R. Šiša, Sohn des R. Idi, erklärt hat, für Frühgeburten, ebenso dienen auch diese[259] für Frühgeburten.

Dort haben wir gelernt: Wer einen Toten[260] auf gewöhnliche Weise[261] liegen[262] findet, schaffe ihn fort samt der Erdunterlage[263]; wenn zwei, so schaffe er sie fort samt ihrer Erdunterlage. Findet er drei, so ist [der Fol. 102
Platz], wenn sie[264] von einander vier bis acht [Ellen] entfernt sind, eine Gräberstätte, und er muß von diesem ab noch zwanzig Ellen untersuchen; findet er [eine Leiche] in einer Entfernung von zwanzig Ellen, so untersuche er weitere zwanzig Ellen, denn die Sache hat einen Grund[265],

---

239), während die Nische 1 Elle breit ist; die Vorderseite der Wand muß daher ganz dünn bestoßen werden, sodaß die Mündung der Winkelnische mit der der angrenzenden zusammenstoßen muß. 251. In wagerechter Richtung; je tiefer sie gegraben werden, desto mehr werden sie von den angrenzenden Nischen entfernt. Nach einer anderen Erklärung sind sie unter den angrenzenden Nischen zu graben. 252. Die in gerader Linie laufenden Nischen der einen Höhle durchschneiden die in gerader Linie laufenden Nischen der angrenzenden Höhle. 253. Die einen unter den anderen. 254. Dh. die Nischen derselben. 255. Der Winkel der angrenzenden Höhlen bildet eine Basis, von der die Nischen in schräger Richtung laufen. 256. Vom äußersten Winkel der einen Höhle bis zum nächsten Winkel der angrenzenden Höhle. Die Höhlen an den 4 Seiten des Vorraumes haben einen Flächenraum von je 8×8 Ellen, also einen Querschnitt von $11^1/_5$ Ellen, u. ebenso auch die zwischen diesen liegenden Bodenquadrate, in die die Nischen gegraben werden. 257. Die sich nach der Erklärung RH.s in jedem dieser Bodenquadrate in schräger Richtung befinden müssen, 4 von der einen Höhle u. 4 von der angrenzenden Höhle. 258. Die je 1 Elle breit u. je 1 Elle von einander entfernt sein müssen. 259. Die Nischen am Eingange, die sehr klein errichtet werden. 260. Wenn es ersichtlich ist, daß er auf natürliche Weise gestorben u. nicht erschlagen worden ist; im letzteren Falle ist dieser Ort entschieden kein Begräbnisplatz. 261. In einer Lage, wie sie bei den Jisraéliten Brauch ist. 262. Auf einen Platz, den man levitisch rein erhalten will. 263. Der Erdschicht, auf der der Tote sich befindet; es ist eine einzelne Leiche u. kein Begräbnisplatz, u. man darf sie fortbringen u. bestatten. 264. Die 1. u. 3. Leiche. 265. Obgleich die Auffindung einzelner Leichen in Entfernungen von 20 Ellen nicht beweist, daß es eine Gräberstätte ist, so ist dies dennoch anzunehmen, da in der Nähe ein richtiger Begräbnisplatz (3 obgleich er ihn, wenn er ihn[266] zuerst gefunden hätte, samt der Erdunterlage fortschaffen dürfte.

Der Meister sagte: von vier bis acht. Wer [ist der Autor]: wenn die Rabbanan, so sagen sie ja, vier zu sechs[267], und wenn R. Šimón, so sagt er ja, sechs zu acht[268]!? – Tatsächlich R. Šimón, jedoch nach dem Autor[269] der folgenden Lehre: Wenn er sie nebeneinander findet und sie von einander keine vier bis acht Ellen entfernt sind, so gehört zu diesen die Erdunterlage, und es ist keine Gräberstätte[270]. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, die mittelsten gelten als nicht vorhanden und die übrigen ergeben [einen Raum] von vier bis acht Ellen. – Wie ist, wo du sie R. Šimón addiziert hast, der Schlußsatz zu erklären: und er muß von diesem ab noch zwanzig Ellen untersuchen; nach wessen Ansicht, wenn nach R. Šimón, so sind ja zweiundzwanzig[070] erforderlich, und wenn nach den Rabbanan, so sind ja achtzehn[271] ausreichend!? – Tatsächlich sind es die Rabbanan, und zwar wenn er in schräger Richtung untersucht hat[272]. – Wenn er in der einen schräg untersucht, so untersucht er ja auch in der anderen schräg, somit sind es ja zweiundzwanzig [Ellen]!? – Wir nehmen wohl an, daß man in der einen schräg untersucht, nicht aber, daß Col.b man in beiden schräg untersucht. R. Šiša, Sohn des R. Idi, erklärte: Tatsächlich nach R. Šimón, nur wird hier von Fehlgeburten gesprochen[273]. – Wenn die eine für Fehlgeburten bestimmt ist, so ist ja auch die andere für Fehlgeburten bestimmt, somit sind es ja achtzehn [Ellen]!? – Wir nehmen wohl an, daß eine für Fehlgeburten bestimmt ist, nicht aber, daß beide für Fehlgeburten bestimmt sind. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem die Rabbanan sich befinden, und auf einen Widerspruch, in dem R. Šimón sich befindet, denn es wird gelehrt: Ein Weinberg, der in Abständen von weniger als vier Ellen bepflanzt ist, gilt, wie R. Šimón sagt, nicht als Weinberg; die Weisen sagen, er gelte wohl als Weinberg, denn man betrachte die zwischenliegenden [Beete] als nicht[274] vorhanden. Hier befinden sich ja sowohl die Rabbanan

---

Leichen nebeneinander) sich befindet. 266. Den einzelnen Toten. 267. Die Länge der Höhle beträgt nur 6 Ellen, u. diese Entfernung sollte auch bei den aufgefundenen Leichen normiert werden. 268. Während der Autor der angezogenen Lehre die Entfernung auf 4 bis 8 Ellen angibt, wonach er der Ansicht ist, die Höhle habe eine Breite von 4 Ellen u. drei Leichen in der Breitenwand gelegt werden können. 269 Über die Ansicht RS.s besteht ein Streit. 270. Dieser Autor ist also der Ansicht, daß nach RS. die Höhle 4×8 Ellen haben müsse. 070. Es wird angenommen, daß die Leiche zu einem anderen Höhlenkomplex gehört, u. ein solcher hat nach RS. eine Gesamtlänge von 22 Ellen (2 Höhlen je 8 u. 1 Vorraum von 6 Ellen). 271. Da jede Höhle nur 6 Ellen hat. 272. Die Höhle hat nach den Rabbanan 4×6 Ellen u. der Querschnitt ca. 8 Ellen; wenn er in einer Höhle quer untersucht, so sind es zusammen 20 Ellen. 273. Die für Fehlgeburten beals auch R. Šimón in einem Widerspruche[275]!? – R. Šimón befindet sich nicht in einem Widerspruche, denn einen Weinberg pflanzt man nicht zum Entwurzeln[276], hierbei aber kann es vorgekommen sein, daß man sie bei Dämmerung [provisorisch] hingelegt[277] hat. Die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche, denn ein Grab errichtet man nicht provisorisch, da dies[278] eine Schändung ist, in jenem Falle[279] aber sagt man sich: die besseren mögen bleiben und die schlechteren als Brennholz dienen[280].

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: ICH VERKAUFE DIR EINE KORFLÄCHE[1] ACKERLAND, UND DA ZEHN HANDBREITEN TIEFE SPALTE ODER ZEHN HANDBREITEN HOHE FELSEN SICH BEFINDEN, SO WERDEN SIE NICHT MITGEMESSEN; KLEINERE WERDEN MITGEMESSEN. SAGTE ER: UNGEFÄHR EINE KORFLÄCHE ACKERLAND, SO WERDEN SOGAR SPALTE, TIEFER ALS ZEHN HANDBREITEN UND FELSEN, HÖHER ALS ZEHN HANDBREITEN MITGEMESSEN. I

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn jemand sein Feld zur Zeit des Jobelgesetzes[2] dem Heiligtume weiht, so hat er[3] fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche eines Ḥomer Gerste zu zahlen; befinden sich da zehn Handbreiten tiefe Spalte oder zehn Handbreiten hohe Felsen, so werden sie nicht mitgemessen. Weshalb denn, sie sollten doch besonders[4] geheiligt sein!? Wolltest du erwidern, sie werden nicht geheiligt, da sie keine Korfläche fassen, so wird ja gelehrt: *Feld,* worauf bezieht sich dies? Da es heißt: [5]*die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Šeqel Silber,* so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man ein solches[6] geweiht hat, und man wüßte nicht, daß auch ein Lethekh, ein Fol. 103

---

stimmte Höhle hat kleinere Nischen u. eine Gesamtlänge von nur 6 Ellen. 274. Nur ein Beet über das andere zählt zum Weinberge, hinsichtlich der für einen solchen bestimmten Gesetze. 275. In der oben angezogenen Lehre, hinsichtlich der Leichen, sind sie entgegengesetzter Ansicht: nach den Rabbanan zählen die zwischenliegenden mit u. nach RS. nicht. 276. Daher werden auch die zwischenliegenden mitgezählt. 277. Um sie später in die richtige Lage zu bringen, was aber vergessen worden ist. 278. Das unnötige Umlegen der Leichen. 279. Beim Pflanzen eines Weinberges. 280 Die zwischenliegenden Beete sind von vornherein nicht für die Dauer gepflanzt worden u. zählen daher nicht mit.

[1] Eine solche hat 75 000 Quadratellen zu 6 Handbreiten. [2] Wenn dieses Gesetz Geltung hat; cf. Lev. 25,8ff. [3] Wenn er es auslösen will; cf. Lev. 27,16ff. [4] Die Felsen u. Spalte sollten ein Grundstück für sich bilden, wenn sie auch als Ackerland nicht zu verwenden sind. [5] Lev. 27,16. [6] Eine ganze Korfläche.

als auch R. Šimón in einem Widerspruche[275]!? — R. Šimón befindet sich nicht in einem Widerspruche, denn einen Weinberg pflanzt man nicht zum Entwurzeln[276], hierbei aber kann es vorgekommen sein, daß man sie bei Dämmerung [provisorisch] hingelegt[277] hat. Die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche, denn ein Grab errichtet man nicht provisorisch, da dies[278] eine Schändung ist, in jenem Falle[279] aber sagt man sich: die besseren mögen bleiben und die schlechteren als Brennholz dienen[280].

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: ICH VERKAUFE DIR EINE I KORFLÄCHE[1] ACKERLAND, UND DA ZEHN HANDBREITEN TIEFE SPALTE ODER ZEHN HANDBREITEN HOHE FELSEN SICH BEFINDEN, SO WERDEN SIE NICHT MITGEMESSEN; KLEINERE WERDEN MITGEMESSEN. SAGTE ER: UNGEFÄHR EINE KORFLÄCHE ACKERLAND, SO WERDEN SOGAR SPALTE, TIEFER ALS ZEHN HANDBREITEN UND FELSEN, HÖHER ALS ZEHN HANDBREITEN MITGEMESSEN.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn jemand sein Feld zur Zeit des Jobelgesetzes[2] dem Heiligtume weiht, so hat er[3] fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche eines Ḥomer Gerste zu zahlen; befinden sich da zehn Handbreiten tiefe Spalte oder zehn Handbreiten hohe Felsen, so werden Fol. 103 sie nicht mitgemessen. Weshalb denn, sie sollten doch besonders[4] geheiligt sein!? Wolltest du erwidern, sie werden nicht geheiligt, da sie keine Korfläche fassen, so wird ja gelehrt: *Feld*, worauf bezieht sich dies? Da es heißt: [5]*die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Šeqel Silber*, so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man ein solches[6] geweiht hat, und man wüßte nicht, daß auch ein Lethekh, ein

---

stimmte Höhle hat kleinere Nischen u. eine Gesamtlänge von nur 6 Ellen. 274. Nur ein Beet über das andere zählt zum Weinberge, hinsichtlich der für einen solchen bestimmten Gesetze. 275. In der oben angezogenen Lehre, hinsichtlich der Leichen, sind sie entgegengesetzter Ansicht: nach den Rabbanan zählen die zwischenliegenden mit u. nach RŠ. nicht. 276. Daher werden auch die zwischenliegenden mitgezählt. 277. Um sie später in die richtige Lage zu bringen, was aber vergessen worden ist. 278. Das unnötige Umlegen der Leichen. 279. Beim Pflanzen eines Weinberges. 280 Die zwischenliegenden Beete sind von vornherein nicht für die Dauer gepflanzt worden u. zählen daher nicht mit.

[1] Eine solche hat 75 000 Quadratellen zu 6 Handbreiten. [2] Wenn dieses Gesetz Geltung hat; cf. Lev. 25,8ff. [3] Wenn er es auslösen will; cf. Lev. 27,16ff. [4] Die Felsen u. Spalte sollten ein Grundstück für sich bilden, wenn sie auch als Ackerland nicht zu verwenden sind. [5] Lev. 27,16. [6] Eine ganze Korfläche.

halber Lethekh, eine Seá, eine halbe Seá, ein Trikab und sogar ein halber Trikab einbegriffen ist, so heißt es *Feld*, von jedem Umfange[7]. R. Úqaba b. Ḥama erwiderte: Da wird von Spalten voll Wasser gesprochen, die zum Besäen nicht geeignet[8] sind. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt es gleichlautend von diesen und von Felsen[9]. Schließe hieraus. – Demnach[10] sollte dies auch von kleineren gelten!? – Solche heißen Erdritzen und Erdadern[11]. – Wie verhält es sich hierbei[12]? R. Papa erwiderte: Selbst wenn sie nicht voll Wasser sind. – Aus welchem Grunde? – Niemand will Geld für ein Feld zahlen, das wie zwei oder drei[13] aussieht. Rabina wandte ein: Er lehrt ja von diesen gleichlautend wie von Felsen, und wie Felsen zum Besäen nicht geeignet sind, ebenso handelt es ja auch von diesen, wenn sie zum Besäen nicht geeignet sind!? – Gleich Felsen, wenn es kleinere sind[14].

Kleinere werden mitgemessen. R. Jiçḥaq sagte: Die Felsen, von denen sie sprechen[15], dürfen [zusammen nur] vier Kab[16] haben. R. Úqaba b. Ḥama sagte: Dies nur, wenn sie in [einer Fläche von] fünf Kab[17] verteilt sind. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur, wenn sie im größeren Teile des Feldes[18] verteilt sind. R. Ḥija b. Abba fragte: Wie ist es, wenn der größere Teil[19] im kleineren Teile[20] und der kleinere im größeren Teile sich befindet? Dies bleibt unentschieden. R. Jirmeja Col.b fragte: Wie ist es, wenn sie[21] kreisförmig[22], zeilenförmig[23], stadionförmig[24], wie ein gekrümmter Weg[25] liegen? – Dies bleibt unentschieden.

Es wird gelehrt: Ist es ein einzelner Felsen[26], so wird er auch irgend wie groß[27] nicht mitgemessen; befindet er sich[28] am Rain, so wird er auch irgend wie groß nicht mitgemessen. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er[29] durch einen Erdstreifen getrennt ist? – Dies bleibt unentschieden. R. Aši fragte: Wie ist es, wenn unten[30] Erde und oben Felsen oder oben Erde und unten Felsen[31] ist? – Dies bleibt unentschieden.

---

[7] Es kann also auch das kleinste Quantum geweiht werden. [8] Nur solche werden nicht mitgemessen. [9] Die zum Besäen nicht geeignet sind. [10] Wenn dies aus dem Grunde erfolgt, weil sie zum Besäen nicht verwendbar sind. [11] Sie verlieren sich im ganzen Felde u. werden daher mitgemessen. [12] Beim Verkaufe, ob Spalte nur dann nicht mitgemessen werden, wenn sie voll Wasser sind. [13] Das Feld wird dadurch zerstückelt u. die Bestellung desselben ist schwieriger. [14] Sie werden dann mitgemessen, auch wenn sie zum Besäen nicht geeignet sind. [15] Von welchen es in der Mišna heißt, daß wenn sie klein sind, sie mitgemessen werden. [16] Eine Aussaatfläche von 4 Kab, bei einer Korfläche. 1 Kor = 30 Seá, 1 S. = 6 Kab. [17] Wenn die zum Säen nicht verwendbaren Stellen in diesem Verhältnis verteilt sind, u. um so mehr, wenn auf einer größeren Fläche; wenn sie aber auf einer kleineren Fläche vereinigt sind, so gehören sie zusammen u. gelten als ein großer Felsen, bezw. Spalt, der nicht mitgemessen wird. [18] Nur dann werden sie mitgemessen; wenn aber in der kleineren Hälfte eines 1 Kor großen Feldes, so werden sie nicht mitgemessen. [19] Der Felsen u. Spalte. [20] Des Feldes. [21] Die Felsen u. Spalte. [22] Sodaß das in der Mitte liegende gute Ackerland nicht benutzt werden kann. [23] An beiden Seiten kann dann nicht quer gepflügt werden. [24] Eine gebogene Linie, neben welcher das Pflügen noch schwieriger ist. [25] Der Raum zwischen den Kurven kann nicht ausgenutzt werden. [26] Der sich außerhalb des Feldes befindet, u. der Verkäufer die Messung

ii Sagte er:] ich verkaufe dir eine mit dem Stricke gemessene Korfläche Ackerland, und es etwas weniger ist, so kann jener es abziehen; wenn etwas mehr, so muss jener es zurückgeben. Sagte er aber: sei es weniger oder mehr, so bleibt es dabei[32], selbst wenn es ein Viertelkab auf die Seá[33] weniger oder mehr ist; wenn aber mehr, so verrechne man[34] es. Was gebe er ihm[35] zurück? Das Geld[36]; wenn dieser[37] aber will, gebe jener ihm Land zurück. Aber nur um das Recht des Verkäufers zu bessern, sagten sie, dass er ihm das Geld zurückgebe. Wenn ihm nämlich im Felde eine Fläche von neun Kab[38], oder im Garten eine Fläche von einem halben Kab, nach R. Åqiba[39] eine Fläche von einem Viertelkab, zurückbleiben würde, gebe jener ihm das Land zurück. Und nicht nur das Viertel[40] gebe er ihm zurück, sondern den ganzen Überschuss[41].

GEMARA. Sie fragten: Wie ist es, wenn er nur von einer Korfläche gesprochen[42] hat? – Komm und höre: [Sagte er:] ich verkaufe dir eine mit dem Stricke gemessene Korfläche Ackerland, und es etwas weniger Fol. 104
ist, so kann jener es ihm abziehen; wenn etwas mehr, so muß jener es zurückgeben. Demnach gilt es, wenn er nichts gesagt hat, als würde er gesagt haben: sei es weniger oder mehr[43]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: sagte er aber: sei es weniger oder mehr, so bleibt es dabei, selbst wenn es ein Viertelkab auf die Seá weniger oder mehr ist. Demnach gilt es, wenn er nichts gesagt hat, als würde er gesagt haben: mit dem Stricke gemessen. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Komm und höre: [Sagte er:] ich verkaufe dir eine Korfläche Ackerland, ich verkaufe dir ungefähr eine Korfläche Ackerland, ich verkaufe dir, sei es weniger oder mehr, so bleibt es[44] dabei, selbst wenn es auf die

---

mit diesem beginnen will. 27. Selbst wenn er keine 10 Handbreiten hoch ist. 28. Selbst innerhalb der Grenze. 29. Der Felsen von der Grenze. 30. Am Fuß des Felsens. 31. Ob auch ein solcher Felsen nicht mitgemessen wird. 32. Der Verkauf ist gültig u. niemand braucht zurück- od. nachzuzahlen. 33. Ein Vierundzwanzigstel. 34. Die Differenz ist zurück- od. nachzuzahlen. 35. Wenn der Käufer zuviel erhalten hat. 36. Den Mehrwert. 37. Der Verkäufer. 38. Bei den hier angegebenen Maßen gelten das Feld, bezw. der Garten als selbständig; cf. supra Fol. 11a. 39. Cf. ib. Fol. 11a. 40. Kab pro Seá, das Vierundzwanzigstel. 41. Über ein Vierundzwanzigstel, obgleich ein solcher Überschuß allein nicht zurückgegeben zu werden braucht. 42. Ohne bemerkt zu haben: mit dem Stricke gemessen. 43. Es braucht dann weder zurück- noch nachgezahlt zu werden. 44.

Seáfläche ein Viertelkab weniger oder mehr ist. Hieraus also, daß, wenn er nichts gesagt hat, es ebenso sei, als würde er gesagt haben: sei es weniger oder mehr. – Da ist dies nur eine Erklärung: in welchem Falle gleicht [die Spezifizierung] eine Korfläche [der Spezifizierung] ungefähr eine Korfläche? Wenn er zu ihm gesagt hat: sei es weniger oder mehr[45]. R. Aši wandte ein: Wozu heißt es demnach jedesmal[46]: ich verkaufe dir!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn er nichts gesagt hat, es ebenso sei, als würde er gesagt haben: sei es weniger oder mehr. Schließe hieraus.

WAS GEBE ER IHM ZURÜCK? DAS GELD &c. Wir sorgen also nur für die Rechtsbesserung des Verkäufers, nicht aber für die Rechtsbesserung des Käufers, und dem widersprechend wird gelehrt, daß, wenn es auf die Korfläche siebeneinhalb Kab weniger oder mehr ist, es dabei verbleibe, und wenn mehr, man den Verkäufer zum Verkaufe und den Käufer zum Kaufe[47] zwinge[48]!? – Da wird von dem Falle gesprochen, wenn es vorher teuer war und nachher im Preise gesunken ist; wir sagen dann zu ihm: wenn du ihm Land gibst, so gib ihm zum jetzigen niedrigen Preise[49]. – Es wird ja aber gelehrt, daß er es ihm zu dem Preise gebe, wie dieser es von ihm gekauft hat!? – Da wird von dem Falle gesprochen, wenn es vorher wohlfeil war und nachher teuer geworden ist.

WENN IHM NÄMLICH IM FELDE EINE FLÄCHE VON NEUN KAB ZURÜCKBLEIBEN WÜRDE &c. R. Hona sagte, die neun Kab, von denen sie sprechen[50], gelten auch bei einer großen Ebene[51]. R. Naḥman aber sagte, siebeneinhalb Col.b Kab gehören bei jeder Korfläche[52]; wenn aber der Überschuß größer[53] ist, so muß er, wenn er neun Kab beträgt, zurückgegeben werden. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn ihm nämlich im Felde eine Fläche von neun Kab zurückbleiben würde. Doch wohl auch in dem Falle, wenn er zwei Kor verkauft[54] hat!? – Nein, nur wenn er einen Kor verkauft hat. – Oder im Garten eine Fläche von einem halben Kab. Doch wohl auch wenn er zwei Seá verkauft hat!? – Nein, nur wenn er eine Seá verkauft hat. – Nach R. Áqiba eine Fläche von einem Viertelkab. Doch

---

In allen 3 Fällen. [45] Der Satz: sei es weniger oder mehr, bezieht sich auf den ersten Fall; nur wenn er dies gesagt hat, ist es ebenso als würde er 'ungefähr' gesagt haben, u. es braucht nichts zurück- od. nachgezahlt zu werden. [46] In allen 3 Fällen der angezogenen Lehre. [47] Des Überschusses. [48] Der Verkäufer ist also nicht berechtigt, das überschüssige Land zu behalten, wenn der Käufer es miterwerben will. [49] Der Zwang des Verkäufers besteht darin, daß wenn er Geld haben will, er für das überschüssige Land nur den späteren niedrigeren Preis beanspruchen kann. [50] Von denen es in der Mišna heißt, daß ein solcher Überschuß zurückgegeben oder bezahlt werden müsse. [51] Sodaß sie kein Vierundzwanzigstel des ganzen Feldes ausmachen. [52] Brauchen nicht zurückgegeben zu werden; $1/4$ Kab pro Seá = $7 1/2$ Kab pro Kor. [53] Als $1/4$ Kab pro Seá. [54] Also wohl, auch wenn er eine Seáfläche verkauft hat!? – Nein, nur wenn er eine halbe Seá verkauft hat.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn es ein Feld war und in einen Garten umgewandelt worden[55] ist, oder ein Garten war und in ein Feld umgewandelt worden[56] ist!? – Dies bleibt unentschieden.

Es wird gelehrt: Wenn es[57] sich neben seinem[58] Felde befindet, so gebe er ihm jedes Quantum Land[59] zurück. R. Aši fragte: Gilt ein Brunnen als Teilung[60]? Gilt ein Teich als Teilung? Gilt ein öffentlicher Weg als Teilung? Gilt eine Palmenreihe als Teilung? – Dies bleibt unentschieden.

UND NICHT NUR DAS VIERTEL GEBE ER IHM ZURÜCK, SONDERN DEN GANZEN ÜBERSCHUSS. Wo hinaus[61]!? Rabin b. R. Naḥman lehrte: Nicht nur den Überschuß[62] gebe er ihm zurück, sondern auch alle Viertel[63].

iii,1 SAGTE ER:] ICH VERKAUFE DIR MIT DEM STRICKE GEMESSEN, SEI ES WENIGER ODER MEHR, SO HABEN [DIE WORTE] WENIGER ODER MEHR [DIE WORTE] MIT DEM STRICKE GEMESSEN AUFGEHOBEN. [SAGTE ER:] SEI ES WENIGER ODER MEHR, MIT DEM STRICKE GEMESSEN, SO HABEN [DIE WORTE] MIT DEM STRICKE GEMESSEN [DIE WORTE] WENIGER ODER MEHR AUFGEHOBEN[64]. – Fol. 105 SO BEN NANNOS.

GEMARA. R. Abba b. Mamal sagte im Namen Rabhs: Die Genossen des Ben Nannos streiten gegen ihn[65]. – Was lehrt er uns da, wir haben ja gelernt: Einst mietete jemand in Sepphoris von seinem Nächsten ein Badehaus für zwölf Gold[denar] das Jahr, einen Golddenar den Monat, und als die Sache[66] vor R. Šimón b. Gamliél und R. Jose kam, entschieden sie, [die Miete für] den Schaltmonat sei zu teilen!? Wenn nur diese Lehre, so könnte man glauben, dies[67] gelte nur da, wo man sagen kann, er sei zurückgetreten, und man sagen kann, es sei eine Erklärung[68], nicht aber hierbei, wo er entschieden zurückgetreten ist, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies sind die Worte des Ben Nannos, die Weisen aber sagen, man richte sich nach der einschränkenden

---

auch wenn der Überschuß kein Vierundzwanzigstel beträgt. [55] Nach dem Verkaufe. [56] Ob hierbei schon das für einen Garten od. nur das für ein Feld normierte Quantum zurückzugeben sei. [57] Das verkaufte Feld. [58] Des Verkäufers. [59] Auch wenn es keine 9 Kab beträgt, jedoch ein Vierundzwanzigstel übersteigt. [60] Zwischen dem des Verkäufers u. dem verkauften Felde. [61] Die Sache verhält sich ja gerade entgegengesetzt; auf ein Viertelkab (pro Seá) wird verzichtet, auf mehr aber nicht; die Lehre der Mišna müßte somit entgegengesetzt lauten. [62] Über das Viertelkab. [63] Pro Seá, obgleich auf eine Differenz bis zu einem Vierundzwanzigstel verzichtet wird. [64] Wenn jemand 2 einander widersprechende Äußerungen tut, so ist stets die letztere gültig, da angenommen wird, er sei von der ersteren zurückgetreten. [65] Nach ihnen obwaltet darüber ein Zweifel, u. der strittige Betrag ist zu teilen. [66] Das betreffende Jahr war ein Schaltjahr von 13 Monaten. [67] Das der strittige Betrag zu teilen sei. [68] Er

Fassung[69]. – ‘Dies’, demnach ist er selber nicht dieser Ansicht, und dem widersprechend sagten ja Rabh und Šemuél beide, daß er, [wenn jener gesagt hat:] ich verkaufe dir einen Kor [Getreide] für dreißig [Selá], noch bei der letzten Seá zurücktreten könne, und wenn: ich verkaufe dir einen Kor für dreißig, die Seá für einen Selá, jede einzeln geeignet habe[70]!? – Vielmehr, ‘dies’, und auch er ist dieser Ansicht. – Ist er denn dieser Ansicht, Šemuél sagte ja, dies[71] gelte nur von dem Falle, wenn er in der Mitte des Monats kommt, wenn er aber am Beginne des Monats kommt, gehöre alles dem Vermieter, und wenn am Schlusse des Col.b Monats, gehöre alles dem Mieter[72]!? – Vielmehr, tatsächlich ist er nicht dieser Ansicht[73]; dort[74] erfolgt dies[75] aus dem Grunde, weil er es[76] in seinem Besitze hat, und auch hierbei hat er es in seinem Besitze[77].

R. Hona sagte im Namen der Schule Rabhs: [Sagte jemand, er zahle:] einen Stater, hundert Maá, so sind es hundert Maá, wenn aber: hundert Maá, einen Stater, so ist es ein Stater[78]. – Er lehrt uns also, daß man sich nach der letzten Fassung richte, und dies sagte ja Rabh bereits einmal, denn Rabh sagte, wenn er dort[79] wäre, würde er es vollständig dem Vermieter zugesprochen haben!? – Hätte er nur jenes und nicht dieses gelehrt, so könnte man glauben, da sei er zurückgetreten, hierbei aber sei es eine Erklärung[80], so lehrt er uns.

Fol. 106 iii,2 Sagte er:] innerhalb der Zeichen[81] und Grenzen, so bleibt es dabei, wenn die Differenz weniger als ein Sechstel beträgt; wenn aber mehr als ein Sechstel, so ziehe er es ab.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Hona sagt, ein Sechstel[82] ist wie weniger als ein Sechstel, und R. Jehuda sagt, ein Sechstel ist wie mehr als

---

dachte gerade nicht daran, daß das Schaltjahr 13 Monate hat. [69] Nach der Fassung, die das Recht des Käufers einschränkt, da der Verkäufer das Grundstück in seinem Besitze hat u. daher die Oberhand hat. [70] Die 2. Fassung ist demnach ausschlaggebend, also nach Ben Nannos. [71] Daß der Betrag für den Schaltmonat zu teilen sei. [72] Man lasse die strittige Sache im Besitze dessen, bei dem sie sich befindet, u. richte sich nicht nach der letzten Fassung. [73] Daß die letzte Fassung ausschlaggebend sei. [74] Bei einem Streite über den Schaltmonat. [75] Daß der Mieter die bereits verstrichene Zeit nicht zu bezahlen braucht. [76] Das strittige Objekt. [77] Bei der oben angezogenen Lehre von R. u. S. eignet der Käufer die zugemessenen Maße nicht aus dem Grunde, weil die letztere Fassung ausschlaggebend ist, sondern weil sie sich in seinem Besitze befinden. [78] Der Stater hat 96 Maá; für einen besonders guten Stater werden auch 100 Maá gezahlt, u. ebenso auch, wenn es besonders schlechte Münzen sind. [79] Beim Streite über den Schaltmonat; die letzte Fassung ist ausschlaggebend, u. nach dieser war die Miete monatlich zu zahlen. [80] Er wolle ihm einen besonders guten Stater im Werte von 100 Maá zahlen, bezw. 100 schlechte Maá, die nur einen Stater wert sind. [81] In welchen das Land eingeschlossen ist, verkaufe er ihm, u. er auch den Flächeninhalt desselben angibt. [82] Wenn die Differenz genau ein

ein Sechstel. R. Hona sagt, ein Sechstel ist wie weniger als ein Sechstel, und er meint es wie folgt: wenn weniger als ein Sechstel, mit Einschluß eines Sechstels, so bleibt es dabei, wenn aber mehr als ein Sechstel, so ziehe er es ab. R. Jehuda sagt, ein Sechstel ist wie mehr als ein Sechstel, und er meint es wie folgt: wenn weniger als ein Sechstel, so bleibt es dabei, wenn aber mehr als ein Sechstel, mit Einschluß eines Sechstels, so ziehe er es ab. Man wandte ein: [Sagte er:] innerhalb der Zeichen und Grenzen, und ist eine Differenz von weniger oder mehr als einem Sechstel vorhanden, so ist es wie bei der gerichtlichen Schätzung[83] und es bleibt dabei. Bei der gerichtlichen Schätzung ist ja ein Sechstel wie mehr als ein Sechstel!? – R. Hona kann dir erwidern: auch gegen deine Ansicht ist ja einzuwenden: es heißt ja, daß es dabei[84] bleibe!? Vielmehr gleicht es in mancher Hinsicht der gerichtlichen Schätzung und in mancher nicht; es gleicht der gerichtlichen Schätzung hinsichtlich des Sechstels[85], und es gleicht nicht der gerichtlichen Schätzung, denn bei dieser ist der Kauf aufgehoben[86] und hierbei bleibt es dabei.

Einst kaufte R. Papa von einem ein Grundstück, von dem dieser ihm Col.b sagte, es fasse zwanzig Griva, und es faßte nur fünfzehn. Hierauf kam er zu Abajje, und dieser sprach zu ihm: Du warst damit einverstanden[87]. – Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn es ein Sechstel weniger ist, es dabei bleibe, und wenn mehr als ein Sechstel, er es abziehe[88]!? – Dies nur, wenn man es nicht wußte, wenn man es aber wußte, so war man damit einverstanden. – Er sagte mir ja aber: zwanzig!? – Die so gut wie zwanzig sind[89].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wenn Brüder teilen[90], so haben, sobald einer das Los gezogen hat, alle übrigen [ihre Anteile] geeignet. – Aus welchem Grunde? R. Eleázar erwiderte: Wie beim Beginne [der Aufteilung] des Jisraéllandes: wie es da durch das Los erfolgt ist, ebenso auch hierbei durch das Los. – Demnach sollte es doch, wie es da mit Urne und Orakel erfolgt[91] ist, auch hierbei mit Urne und Orakel erfolgen!? R. Aši erwiderte: Für die Gefälligkeit, daß sie einander gehorchen, beschließen sie, einander zuzueignen[92].

Sechstel beträgt; von diesem Falle spricht die Mišna nicht. [83] Von Waisengütern, bei welchen ein Irrtum vorgekommen ist; die Schätzung ist ungültig, wenn die Differenz ein Sechstel beträgt. [84] Wie in dem Falle, wenn die Differenz weniger als ein Sechstel beträgt, übereinstimmend mit der Ansicht RH.s. [85] Daß auch hierbei das Sechstel als Norm festgesetzt worden ist. [86] Bei einem Irrtum um ein Sechstel. [87] RP. hatte gesehen, daß das Grundstück nicht so groß war, nur hatte er geglaubt, jener werde ihm von einem anderen zulegen. [88] Und da betrug die Differenz ein Viertel. [89] Er wollte damit nicht sagen, daß er ihm 20 geben werde, sondern daß das 15 Maß fassende Feld qualitativ einem 20 Maß fassenden gleiche. [90] Das Grundstück wird aufgeteilt u. durch das Los verteilt. [91] Cf. infra Fol. 122a. [92] Die Teilung ist daher perfekt, auch wenn

Es wurde gelehrt: Wenn zwei Brüder geteilt haben und darauf ein dritter Bruder aus dem Überseelande gekommen ist, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben[93]; Šemuél sagt, sie geben[94]ab. Raba sprach zu R. Naḥman: Nach Rabh, welcher sagt, die Teilung sei aufgehoben, wonach die Entscheidung kassiert werden kann, sollte doch, wenn es drei [Gemeinschafter] sind und zwei geteilt[95]haben, die Teilung aufgehoben[96] werden!? — Es ist ja nicht gleich; da ist die Teilung von vornherein für drei[97]erfolgt, hierbei aber ist die Teilung von vornherein nicht für drei[98]erfolgt. R. Papa sprach zu Abajje: Nach Šemuél, welcher sagt, sie müssen abgeben, muß ja die Entscheidung bestehen bleiben, und [dem widersprechend] sagten ja Rabh und Šemuél beide, daß er, [wenn jener gesagt hat:] ich verkaufe dir einen Kor [Weizen] für dreißig [Selá], noch bei der letzten Seá zurücktreten könne, und wenn: einen Kor für
Fol. 107 dreißig, die Seá für einen Selá, jede einzeln geeignet[99]habe!? — Da haben die Rabbanan eine Bestimmung getroffen, die dem Verkäufer und dem Käufer gleich lieb ist[100].

Es wurde gelehrt: Wenn fünf Brüder geteilt haben und ein Gläubiger[101]kommt und den Anteil des einen wegnimmt, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben[102]; Šemuél sagt, er habe eingebüßt[103]; R. Asi sagt, er erhalte ein Viertel[104]in Grundbesitz und[105]ein Viertel bar ersetzt. Rabh sagt, die Teilung sei aufgehoben, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten [noch] als Erben[106]. Šemuél sagt, er habe eingebüßt, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer, und zwar als Käufer ohne Haftung[107]. R. Asi ist es zweifelhaft, ob sie als Erben oder als Käufer gelten, daher erhält er ein Viertel in Grundbesitz und ein Viertel bar. R. Papa sagte: Die Halakha ist bei all diesen

---

dies alles fehlt. [93] Sie müssen die Hinterlassenschaft abermals in 3 Teile teilen. [94] Jeder der Brüder gibt dem 3. ein Drittel von seinem Anteile. [95] In Gegenwart von 3 Personen, die ein Laiengericht bilden. [96] Wenn der 3. es verlangt, während an anderer Stelle (cf. Bm. Fol. 31b) entschieden wird, daß die Teilung nicht aufgehoben werde. [97] Da die Teilung richtig erfolgt ist, wird der Widerspruch des 3., der nicht zugegen war, nicht beachtet. [98] Das Feld wurde in 2 Teile geteilt, während es 3 Erben sind; die Teilung ist daher ungültig. [99] Im 1. Falle muß der Käufer event. auch das zurückgeben, was bereits in seinem Besitze war. [100] Damit jeder zurücktreten könne, wenn während der Zumessung eine Preisänderung eintritt. [101] Ihres Vaters. [102] Sie teilen abermals das, was der Gläubiger zurückgelassen hat. [103] Die Teilung bleibt bestehen u. die anderen Brüder brauchen ihm nichts zu ersetzen. [104] Der ganzen Hinterlassenschaft; wahrscheinl. wenn es nur 2 Brüder sind. [105] Nach anderer Erklärung: oder ein Viertel. [106] Sie haben alle zusammen die Schulden ihres Vaters zu bezahlen. [107] Seitens des Verkäufers; wenn ein Gläubiger des Verkäufers ihm das verkaufte

Lehren, sie müssen abgeben[108]. Amemar aber sagte: Die Teilung ist aufgehoben. Die Halakha ist: die Teilung ist aufgehoben.

Die Rabbanan lehrten: Wenn drei zur Schätzung[109] zusammentreten, und einer [das Grundstück] eine Mine und zwei es zweihundert [Denar][110] schätzen, oder einer es zweihundert [Denar] und zwei es eine Mine schätzen, so wird der eine durch seine Minorität überstimmt. Wenn einer eine Mine, einer zwanzig [Selá] und einer dreißig schätzt, so wird es mit einer Mine eingeschätzt. R. Eliêzer b. R. Çadoq sagt, es werde mit neunzig eingeschätzt. Col.b Andere sagen, man berechne [die Differenz] und dritteile sie[111]. Derjenige, welcher sagt, es werde mit einer Mine eingeschätzt, ist der Ansicht, man wähle die Mitte. 'R. Eliêzer b. R. Çadoq sagt, es werde mit neunzig eingeschätzt'. Er ist der Ansicht, das Grundstück ist neunzig wert; der zwanzig schätzte, irrte sich um zehn nach unten, und der eine Mine schätzte, irrte sich um zehn nach oben[112]. – Im Gegenteil, das Grundstück ist hundertundzehn wert; der eine Mine schätzte, irrte sich um zehn nach unten, und der dreißig schätzte, irrte sich um zehn nach oben[113]!? – Man richte sich nach den beiden ersten, deren Schätzung eine Mine nicht übersteigt. 'Andere sagen, man berechne [die Differenz] und dritteile sie'. Sie sind der Ansicht, das Grundstück ist dreiundneunzig und ein Drittel wert; der zwanzig schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach unten, und der eine Mine schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach oben und wollte noch höher[114] schätzen, nur tat er dies deshalb nicht, weil er dachte, es genüge, wenn er soviel höher als sein Kollege schätze. – Im Gegenteil, das Grundstück ist hundertdreizehn und ein Drittel wert; der eine Mine schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach unten, und der dreißig schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach oben und wollte noch höher[115] schätzen, nur dachte er, es genüge, wenn er soviel höher als sein Kollege schätze[113]!? – Man richte sich nach den beiden ersten, deren Schätzung hundert nicht übersteigt. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie die Anderen. R. Aši sprach: Den Grund der Anderen kennen wir nicht[116], und die Halakha sollten wir nach ihnen entscheiden!? Es wird gelehrt: Die Richter des Exils sagten: Man berechne [die Differenz] und dritteile sie. R. Hona sagte: Die Ha-

---

Grundstück wegnimmt, so hat er keine Ansprüche an diesen. 108. An den leer ausgehenden Bruder, den ihm zukommenden Teil. 109. Von Waisengütern. 110. 1 M. = 25 Selá, 1 S. = 4 Denar. 111. Die Differenz zwischen der höchsten u. der niedrigsten Schätzung beträgt 40 Denar, u. ein Drittel hiervon ($13^1/_3$) wird zur niedrigsten Schätzung hinzugefügt; das Grundstück wird also mit $93^1/_3$ eingeschätzt. 112. Man richte sich nach den beiden, die niedriger schätzen, u. der andere wird überstimmt. 113. Man sollte sich nach den beiden höher schätzenden richten u. den anderen überstimmen. 114. Um $13^1/_3$ mehr, dh. $106^2/_3$. 115. Um $13^1/_3$ mehr, dh. $126^2/_3$. 116. Dh. ihre Ansicht ist nicht einleuchtend. 117.

lakha ist wie die Richter des Exils. R. Aši sprach: Den Grund der Richter des Exils kennen wir[116] nicht, und die Halakha sollten wir nach ihnen entscheiden!?

iv WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGTE: ICH VERKAUFE DIR EIN HALBES FELD, SO SCHÄTZE[117] MAN ES UNTER IHNEN, UND ER ERHÄLT DIE HÄLFTE[118] DES FELDES. [SAGTE ER:] ICH VERKAUFE DIR DIE HÄLFTE AN DER SÜDSEITE, SO SCHÄTZE MAN ES UNTER IHNEN, UND ER ERHÄLT DIE HÄLFTE[118] AN DER SÜDSEITE. ER[119] MUSS DEN PLATZ FÜR DIE MAUERWAND[120] UND FÜR DEN GROSSEN UND DEN KLEINEN GRABEN[121] HERGEBEN. WIEVIEL BETRÄGT [DIE BREITE]? DIE DES GROSSEN GRABENS SECHS HANDBREITEN UND DIE DES KLEINEN GRABENS DREI.

GEMARA. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Käufer erhält die magere[122] Seite. R. Ḥija b. Abba sprach zu R. Joḥanan: Wir haben ja aber gelernt, man schätze[123] es unter ihnen!? Dieser erwiderte: Während du noch in Babylonien Holzdatteln aßest, erklärte ich dies aus dem Schlußsatze. Im Schlußsatze wird gelehrt, [wenn er sagte:] ich verkaufe dir die Hälfte an der Südseite, so schätze man es unter ihnen, und er erhalte die Hälfte an der Südseite. Weshalb schätze man es unter ihnen, er sagte ihm ja: die Hälfte an der Südseite!? Du mußt also erklären, er habe den Geldwert gemeint, ebenso ist auch hierbei[124] der Geldwert zu verstehen.

ER MUSS DEN PLATZ FÜR DIE MAUERWAND HERGEBEN &c. Es wird gelehrt: Der große Graben befindet sich außerhalb und der kleine Graben innerhalb, beide außerhalb der Mauerwand, damit kein Tier hinüberspringe[125]. Fol. 108 — Sollte man nur den großen Graben und nicht den kleinen errichten!? Dieser ist breit, und es könnte sich in die Mitte aufstellen und hinüberspringen. — Sollte man nur den kleinen Graben und nicht den großen errichten!? — Dieser ist schmal und es könnte sich an den Rand[126] aufstellen und hinüberspringen. — Wieviel [beträgt die Entfernung] zwischen dem großen und dem kleinen Graben? — Eine Handbreite.

Nach dem Durchschnittswerte. [118] Im Werte der anderen Hälfte. [119] Der Verkäufer. [120] Um das Feld. [121] Hinter der Mauer. [122] Der Verkäufer hat als bisheriger Besitzer die Oberhand. [123] Demnach haben beide das gleiche Recht. [124] Im 1. Falle; der Käufer erhält die schlechtere Seite im Werte der anderen Hälfte. [125] Über den Zaun in das Feld, da es sich dem Zaune nicht nähern kann. [126] Den äußeren, der der Mitte des breiten Grabens entspricht.

ACHTER ABSCHNITT

Manche [Verwandte] beerben[1] und vererben[2]; manche beerben i und vererben nicht; manche vererben und beerben nicht; und manche beerben nicht und vererben nicht. Folgende beerben und vererben: der Vater seine Söhne, die Söhne ihren Vater, und Brüder väterlicherseits [einander]; diese beerben und vererben. [Es beerben] der Mann[3] seine Mutter, der Mann seine Ehefrau und die Söhne der Schwestern[4]; diese beerben und vererben nicht[5]. [Es vererben] die Frau ihren Söhnen, die Frau ihrem Ehemanne und die Brüder der Mutter[6]; diese vererben und beerben nicht. Brüder mütterlicherseits beerben und vererben einander nicht.

GEMARA. Weshalb lehrt er zuerst: der Vater seine Söhne, er sollte doch zuerst lehren: die Söhne ihren Vater, denn erstens beginnt man nicht mit einem Unglück[7], und zweitens heißt es: [8]*wenn jemand stirbt* Col.b *und keinen Sohn hinterläßt*[9]!? – Da [der Autor diesen Fall] durch eine Schriftdeutung folgert, so bevorzugt er ihn[10]. – Was ist dies für eine Schriftdeutung? – Es wird gelehrt: [11]*Blutsverwandten,* das ist der Vater; dies lehrt, daß der Vater den Brüdern[12] vorgehe. Man könnte glauben, er gehe auch seinem Sohne vor, so heißt es: [11]*der nächste,* der Nächstverwandte[13] geht vor. – Was veranlaßt dich, den Sohn einzuschließen und den Bruder auszuschließen[14]? – Ich schließe den Sohn ein, da er an Stelle seines Vaters tritt hinsichtlich der Bestimmung[15] und des Erbbesitzfeldes[16]. – Im Gegenteil, man sollte doch den Bruder einschließen, der an Stelle seines Bruders tritt bei der Schwagerehe[17]!? – Die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist, ist aber ein Sohn vorhanden, so erfolgt auch keine Schwagerehe[18]. – Also nur wegen dieser Entgegnung[19], sonst aber könnte man glauben, der Bruder gehe vor, aber Fol. 109 es sollte doch schon der Umstand ausreichen, daß für jenen zwei Gründe sprechen und für diesen nur einer[20]!? – Auch hinsichtlich des Erbbesitzfeldes entnimmt es[21] der Autor nur aus [der Entgegnung:] die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist, ist aber ein Sohn vorhanden, erfolgt auch keine Schwagerehe[22]. – Vielleicht aber: *Blutsverwandten*, das ist der Vater; dies lehrt, daß der Vater der Tochter vorgehe; man könnte glauben, er gehe auch einem Sohne vor, so heißt es: *der nächste*; der Nächstverwandte geht vor!? – Da Sohn und Tochter einander hinsichtlich der Schwagerehe[23] gleichen, so gleichen sie einander auch hinsichtlich der Erbschaft. – Vielleicht aber: *Blutsverwandten*, das ist der Vater; dies lehrt, daß der Vater den Brüdern des Vaters vorgehe; man könnte glauben, er gehe auch den Brüdern vor, so heißt es: *der nächste*, der Nächstverwandte geht vor!? – Hinsichtlich der Brüder des Vaters[24] ist kein Schriftvers nötig; die Brüder des Vaters sind ja nur Rechtsnachfolger des Vaters, wieso sollten nun, wenn der Vater lebt, die Brüder des Vaters erben!? – Aber die Schriftverse sind ja nicht in dieser Reihenfolge geschrieben, denn es heißt:[25]*wenn aber der Vater keine Brüder hat &c.*[26]!? – Die Schriftverse sind nicht in der richtigen Reihenfolge geschrieben.

---

[1] Ihre verstorbenen Verwandten, die weiter genannt werden. [2] Diesen ihre Hinterlassenschaft, wenn sie sterben. [3] Dh. der Sohn. [4] Ihren kinderlosen Oheim. [5] Die ersteren erben das Vermögen der letzteren, nicht aber die letzteren das Vermögen der ersteren. [6] Ihren Neffen. [7] Mit dem Tode des Sohnes bei Lebzeiten des Vaters. [8] Num. 27,8. [9] Wenn jemand aber einen Sohn hinterläßt, so beerbt ihn dieser; die Schrift beginnt also den Abschnitt von der Erbschaft mit diesem Falle. [10] Und beginnt daher mit diesem. [11] Num. 27,11. [12] Hinsichtlich der Erbschaft. [13] Der Sohn steht dem Vater näher, da er, wie weiter erklärt wird, in manchen gesetzlichen Fällen an seine Stelle tritt. [14] Dh. in welcher Hinsicht steht ein Sohn näher als ein Bruder. [15] Wer eine jüdische Magd kauft, kann sie zu seinem Weibe bestimmen, ohne einer besonderen Antrauung zu benötigen; unterläßt er dies, so kann sein Sohn an seine Stelle treten, eine andere Person aber nicht; cf. Ex. 21,7ff. [16] Wenn jemand sein Erbbesitzfeld dem Heiligtume weiht u. ein Fremder es auslöst, so geht es im Jobeljahre zurück in den Besitz des Heiligtums über, wenn aber er selber od. sein Sohn

Der folgende Autor entnimmt dies hieraus. Es wird gelehrt: Folgendes trug R. Jišmáél b. R. Jose vor:[27]*Wenn jemand stirbt und keinen Sohn hinterläßt &c.* Ist eine Tochter da[28], so wird der Vater bei der Erbschaft übergangen, nicht aber wird der Vater bei der Erbschaft übergangen, wenn nur Brüder da sind[29]. – Vielleicht aber: ist eine Tochter da, Col.b so werden die Brüder[30] bei der Erbschaft übergangen, nicht aber wird,

---

es auslöst, so bleibt es in seinem Besitze; cf. Lev. 27,16ff. [17] Cf. Dt. 25,5ff. [18] Der Sohn enthebt den Bruder dieser Pflicht, somit geht er ihm sogar auch in dieser Hinsicht vor. [19] Geht ein Sohn einem Bruder vor. [20] Für den Sohn werden 2 Hinsichten angeführt, in welchen er an Stelle seines Vaters tritt, der Bruder aber nur in einer Hinsicht. [21] Daß der Sohn in dieser Beziehung an Stelle seines Vaters trete. [22] Nur aus dieser Entgegnung wird entnommen (cf. Ar. Fol. 25b), daß hinsichtlich des Erbbesitzfeldes der Sohn an Stelle seines Vaters tritt u. nicht der Bruder. [23] Auch wenn der Verstorbene eine Tochter hinterläßt, braucht die Schwagerehe nicht zu erfolgen. [24] Daß der Vater diesen hinsichtlich der Erbschaft vorgehe. [25] Num. 27,11. [26] Das W. Blutsverwandten, worunter der Vater verstanden wird, wird in dieser Schriftstelle ganz zuletzt genannt, demnach ist er ein Erbe letzterer Ordnung. [27] Num. 27,8. [28] Im angezogenen Schriftverse heißt es weiter: so soll die Erbschaft auf die Tochter übergehen. [29] Der Vater geht also den Brüdern vor. [30] Des Vaters. [31]

auch wenn eine Tochter da ist, der Vater bei der Erbschaft übergangen[31]!? – Demnach sollte doch der Allbarmherzige nicht geschrieben haben: *ihr sollt übergehen lassen*[32]. – Wofür verwendet, der es aus [dem Worte] *übergehen* entnimmt, [das Wort] *Blutsverwandten*? – Dieses verwendet er für folgende Lehre: *Blutsverwandten*, das ist seine Frau; dies lehrt, daß der Mann seine Frau beerbe. – Wofür verwendet, der es aus [dem Worte] *Blutsverwandten* entnimmt, [das Wort] *übergehen*? – Er verwendet es für folgende Lehre: Rabbi sagte: Bei allen[33] heißt es *geben* und bei dieser[34] heißt es *übergehen*, denn nur bei einer Tochter geht die Erbschaft von einem Stamme zu einem anderen Stamme[35] über, da ihr Sohn und ihr Mann sie beerben. – Unter Blutsverwandten ist wohl deshalb der Vater zu verstehen, weil es heißt:[36] *sie ist die Blutsverwandte deines Vaters*, vielleicht aber ist unter Blutsverwandten die Mutter zu verstehen, denn es heißt:[37] *sie ist die Blutsverwandte deiner Mutter*!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[38] *von seiner Familie, er beerbe ihn*, die Familie des Vaters gilt als Familie, die Familie der Mutter gilt nicht als Familie, denn es heißt:[39] *nach ihren Familien, dem Hause ihres Vaters*. – Es heißt ja aber:[40] *es war ein junger Mann aus Beth Leḥem in Jehuda, aus der Familie Jehuda, er war Levi und war da fremd*, und da dies sich widerspricht, denn wenn es heißt: *er war Levi*, so gehörte er ja zum Stamme Levi, und dem widersprechend heißt es: *aus der Familie Jehuda*, wonach er zum Stamme Jehuda gehörte, so stammte wahrscheinlich sein Vater von Levi und seine Mutter von Jehuda, und es heißt: *aus der Familie Jehuda*!? Raba b. R. Ḥanan erwiderte: Nein, ein Mann, der Levi hieß. – Wieso sagte Mikha demnach:[41] *Nun weiß ich gewiß, daß mir der Herr wohltun wird, denn ich habe einen Levi zum Priester*[42]!? – Freilich, daß er einen Mann gefunden hat, der Levi hieß[43]. – Hieß er denn Levi, er hieß ja Jehonathan, denn es heißt:[44] *und Jehonathan, der Sohn Geršoms, des Sohnes Manases, und seine Söhne dienten dem Stamme Dan als Priester*!? Dieser erwiderte: Auch gegen deine Auffassung [ist ja einzuwenden:] er stammte ja nicht von Menase[45], sondern von Moše, denn es

---

Dieser Schriftvers spricht vom Vater überhaupt nicht u. aus diesem ist nicht zu entnehmen, daß der Vater den Brüdern vorgehe. 32. Es sollte, wie an den übrigen Stellen, heißen: ihr sollt die Erbschaft der Tochter geben; der Ausdruck 'übergehen' bedeutet, daß hierbei jeder andere übergangen werde. 33. In dieser Schriftstelle genannten Verwandten; cf. Num. 27,9–11. 34. Bei einer Tochter; cf. ib. V. 8. 35. Wenn ihr Ehemann zu einem anderen Stamme gehört. 36. Lev. 18,12. 37. Ib. V. 13. 38. Num. 27,11. 39. Ib. 1,22. 40. Jud. 17,7. 41. Ib. V. 13. 42. Er war froh, daß er für sein Götzenbild einen Leviten zum Priester fand, u. nach dieser Erklärung war er ja kein Priester. 43. Wenn er auch nicht Levite war, so hatte er wenigstens einen solchen Namen. 44. Jud. 18,30. 45. Im masor. Texte ist das נ im W.e מנשה als eingeschoben gekennzeichnet. 46. iChr.

heißt:[46]*und die Söhne Mošes waren Geršom und Eliézer*; die Schrift hängt ihn vielmehr deshalb Menase an, weil er nach der Handlungsweise Menases[47]verfuhr, ebenso hängt sie ihn Jehuda an, weil er nach der Handlungsweise Menases verfuhr, der von Jehuda stammte. R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Hieraus, daß man die Verderbtheit dem Verdorbenen anhängt. R. Jose b. Ḥanina sagte: Hieraus:[48]*und er war auch von schöner Gestalt und ihn hatte sie nach Abšalom geboren.* Adonija[49]war ja der Sohn der Ḥagith und Abšalom der Sohn der Maákha!? Die Schrift hängt ihn also deshalb Abšalom an, weil er sich gleich Abšalom gegen den König auflehnte, ebenso hängt die Schrift jenen Menase an, weil er nach der Handlungsweise Menases verfuhr.

R. Eleázar sagte: Stets schließe sich ein Mensch den Guten an; Moše heiratete die Tochter Jithros, und ihm entstammte Jehonathan, Ahron aber heiratete die Tochter Áminadabs, und ihm entstammte Pinḥas[50]. – Stammte dann nicht auch Pinḥas von Jithro ab, es heißt ja:[51]*und Eleázar, der Sohn Ahrons, nahm eine von den Töchtern Puṭiéls zur Frau,* wahrscheinlich doch eine, die von Jithro stammte, der Kälber für die Götzen mästete[52]!? – Nein, die von Joseph stammte, der gegen seinen Trieb[53]kämpfte[52]. – Aber die Stämme schmähten ihn ja, indem sie zu ihm sprachen: Seht doch diesen Puṭi-Sohn, dessen Großvater mütterlicherseits Kälber für die Götzen mästete, nun hat er einen Stammes- Fol. 110
fürsten[54]in Jisraél getötet!? – Vielmehr, stammte der Vater seiner Mutter von Joseph, so stammte die Mutter seiner Mutter[55]von Jithro, und stammte der Vater seiner Mutter von Jithro, so stammte die Mutter seiner Mutter von Joseph. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *von den Töchtern Puṭiéls,* zwei[56]. Schließe hieraus.

Raba sagte: Wer eine Frau nehmen will, untersuche ihre Brüder, denn es heißt:[57]*da nahm Ahron die Elišebá, die Tochter Áminadabs, die Schwester Naḥšons.* Wenn es heißt: *die Tochter Áminadabs,* so weiß ich ja, daß sie die Schwester Naḥšons war, wozu heißt es noch: *die Schwester Naḥšons*? Hieraus, daß, wer eine Frau nehmen will, ihre Brüder untersuche. Es wird gelehrt: Die meisten Söhne gleichen den Brüdern der Mutter.

23,15. [47] Des judäischen Königs, der sich durch seine schlechten Handlungen u. seine Verbreitung des Götzendienstes auszeichnete; cf. iiReg. Kap. 21. [48] iReg. 1,6. [49] Von dem im angezogenen Schriftverse gesprochen wird. [50] Hochpriester in Jisraél. [51] Ex. 6,25. [52] Putiél wird von der Wurzel פטם *mästen, stopfen,* bezw. פטפט (פטט) *mit Worten bekämpfen, widersprechen* abgeleitet. [53] Cf. Gen. 39,7ff. [54] Den Zimri, Sohn des Salu; cf. Num. 25,6ff. u. hierzu Syn. Fol. 82a. [55] Die Mutter war aber keine Tochter Jithros. [56] Nach den Kommentaren: der Name פוטיאל wird plene (mit י) geschrieben, u. dies deutet darauf, daß beide oben angeführte Erklärungen richtig sind. [57] Ex. 6,23. [58] Jud.

[58]*Sie kehrten da ein und fragten ihn: Wer hat dich hierher gebracht? Was tust du da? Was hast du hier?* Sie sprachen zu ihm: Stammst du nicht von Moše ab, bei dem es heißt:[59]*nähere dich nicht hierher*? Stammst du nicht von Moše ab, bei dem es heißt:[60]*was hast du da in deiner Hand*? Stammst du nicht von Moše ab, bei dem es heißt:[61]*und du bleibe hier bei mir*? Und du willst Götzenpfaff werden!? Er erwiderte ihnen: Folgendes ist mir von meinem väterlichen Hause überliefert: lieber vermiete sich ein Mensch für Fremdendienst, nur nicht seiner Mitmenschen bedürftig werden. Er glaubte, unter Fremdendienst[62]sei der Götzendienst zu verstehen, dem ist aber nicht so, unter Fremdendienst ist ein Dienst, der einem fremd ist[63], zu verstehen. So sprach Rabh zu R. Kahana: Schinde ein Aas auf der Straße und laß dir Lohn zahlen, und sage nicht: ich bin ein großer Mann, dies paßt nicht für mich. Als David dann sah, daß ihm das Geld besonders lieb war, setzte er ihn zum Aufseher über die Schatzkammern ein, denn es heißt:[64]*Sebuél, der Sohn Geršoms, des Sohnes Menašes, war Aufseher über die Schatzkammern.* — Sein Name war ja nicht Šebuél, sondern Jehonathan!? R. Johanan erwiderte: Er kehrte [šab] zu Gott [él] mit seinem ganzen Herzen zurück.

DIE SÖHNE IHREN VATER. Woher dies? — Es heißt:[65]*wenn jemand stirbt &c.*; nur[66]wenn er keinen Sohn hinterläßt, wenn er aber einen Sohn hinterläßt, geht der Sohn vor[67]. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht soll, wenn ein Sohn da ist, der Sohn erben, wenn eine Tochter da ist, die Tochter erben, und wenn ein Sohn und eine Tochter da sind, nicht der eine und nicht die andere erben!? — Wer denn soll erben, etwa der Stadt- Col.b vogt!? — Ich meine es wie folgt: sind ein Sohn und eine Tochter da, so soll weder der eine alles erben noch die andere alles erben, sondern beide gleichmäßig. — Wäre denn ein Schriftvers dafür nötig, daß, wenn nur ein Sohn da ist, er das ganze Vermögen erbe!? — Vielleicht lehrt dieser nur, daß auch eine Tochter erbberechtigt sei[68]!? — Dies geht hervor aus:[69]*und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt.* R. Aha b. Jáqob sagte: Hieraus [geht dies[70]hervor]:[71]*warum soll nun der Name unseres Vaters aus seinem Geschlechte verschwinden, weil er keinen Sohn hat*; nur weil er keinen Sohn hatte, wenn aber einer einen Sohn hat, geht der Sohn vor. — Vielleicht hatten es[72]die Töchter des Çelophhad nur geglaubt, später aber[73]wurde die Tora verliehen und die Halakha fixiert!? —

18,3. 59. Ex. 3,5. 60. Ib. 4,2. 61. Dt. 5,28. 62. Der Götzendienst heißt hebr. 'fremder Dienst'. 63. Der unter seiner Würde ist. 64. iChr. 26,24. 65. Num. 27,8. 66. Tritt die Tochter die Erbschaft an. 67. Wenn ein Sohn da ist, erhält die Tochter nichts; nach rabban. Bestimmung (cf. Ket. Fol. 68a) jed. erhält eine unverheiratete Tochter $1/_{10}$ der Hinterlassenschaft. 68. Wenn kein Sohn da ist. 69. Num. 36,8. 70. Daß, wenn Sohn u. Tochter vorhanden sind, nur der Sohn erbe. 71. Num. 27,4. 72. Daß nur Söhne erben. 73. Nach dem Ereignisse

Am richtigsten ist es vielmehr, wie vorher erklärt worden ist. Rabina entnimmt dies aus folgendem: *der nächste,* der Nächstverwandte geht vor. – Wieso ist ein Sohn näher als eine Tochter; wenn etwa, weil er an Stelle seines Vaters tritt hinsichtlich der Bestimmung[15] und des Erbbesitzfeldes[16], so scheidet ja die Bestimmung bei einer Tochter aus, da sie hierfür nicht geeignet ist, und auch hinsichtlich des Erbbesitzfeldes entnimmt er es ja aus eben diesem Einwande: die Leviratsehe erfolgt ja nur dann, wenn kein Sohn da ist[74]!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie vorher erklärt worden ist. Wenn du aber willst, sage ich hieraus:[75]*so mögt ihr sie auf eure Söhne nach euch vererben,* eure Söhne und nicht eure Töchter. – Es heißt ja auch:[76]*damit eure Tage und die Tage eurer Söhne sich mehren,* demnach wäre auch hierbei zu erklären: eurer Söhne und nicht eurer Töchter!? – Anders ist es bei einem Segen.

Brüder väterlicherseits [einander]; diese beerben und vererben &c. Woher dies? Rabba erwiderte: Dies ist aus [dem Ausdrucke] ‘Brüderschaft’ bei den Söhnen Jáqobs[77] zu entnehmen, wie es da väterlicherseits und nicht mütterlicherseits war, ebenso ist es auch hierbei väterlicherseits und nicht mütterlicherseits zu verstehen. – Wozu ist dies denn nötig, es heißt ja:[78]*von seiner Familie, er beerbe ihn,* und nur die Familie des Vaters gilt als Familie, die Familie der Mutter aber gilt nicht als Familie!? – Dem ist auch so, und die Lehre Rabbas bezieht sich auf die Schwagerehe[79].

Der Mann seine Mutter. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:
Fol. 111 [80]*Und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt in einem von den Stämmen der Kinder Jisraél;* wie kann es nun vorkommen, daß eine Tochter zu einem Erbbesitze aus zwei Stämmen[81] gelangt? Wenn ihr Vater von einem Stamme und ihre Mutter von einem anderen Stamme abstammt und gestorben sind, und sie sie beerbt[82] hat. Ich weiß dies nun von einer Tochter, woher dies von einem Sohne[83]? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere[84] zu folgern: wenn eine Tochter, die ein geringeres Recht auf das Vermögen des Vaters[85] hat, ein gutes Recht auf das Vermögen der Mutter hat, um wieviel mehr hat ein Sohn, der

---

mit den Töchtern des Çelophḥad. [74] Und wenn die Bevorzugung hinsichtlich der Bestimmung fortfällt, so bleibt die Tochter gleichberechtigt auch hinsichtlich der Erbschaft u. des Erbbesitzfeldes. [75] Lev. 25,46. [76] Dt. 11,21. [77] Von diesen heißt es, sie waren Brüder (Gen. 42,13) u. ebenso wird dieser Ausdruck hierbei gebraucht. [78] Num. 27,11. [79] Daß ein Bruder mütterlicherseits hierzu nicht verpflichtet ist. [80] Num. 36,8. [81] Der angezogene Schriftvers spricht in der Mehrzahl. [82] Die Tochter beerbt also ihre Mutter. [83] Daß auch er seine Mutter beerbt. [84] Dieser Schluß gehört zu den hermeneutischen Regeln des T. u. wird so genannt; zu verstehen ist jede rationelle Schlußfolgerung dieser Art. [85]

ein besseres Recht auf das Vermögen des Vaters[85]hat, ein gutes Recht auf das Vermögen der Mutter. Und hieraus ferner: wie da[86]ein Sohn einer Tochter vorgeht, ebenso geht auch hierbei[87]ein Sohn einer Tochter vor. R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Jose sagten im Namen des R. Zekharja b. Haqaçab: Ein Sohn und eine Tochter gleichen einander bezüglich des Vermögens der Mutter[88]. — Aus welchem Grunde? — Es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird[89]. — Hält denn der erste Autor nichts von [der Regel] ‘es genügt’, diese Regel ist ja aus der Tora!? Es wird nämlich gelehrt: Ein Beispiel für [den Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere:[89]*Da sprach der Herr zu Moše: Wenn ihr Vater ihr ins Gesicht gespuckt hätte, würde sie sich nicht sieben Tage lang schämen müssen*; man sollte nun vom Leichteren auf das Schwerere folgern, daß wegen [Beleidigung der] Göttlichkeit dies vierzehn Tage währen sollte; aber es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, von dem es gefolgert wird[90]. — Anderweitig hält er wohl von [der Regel] ‘es genügt’, hierbei aber ist es anders, denn die Schrift sagt: *von den Stämmen,* sie vergleicht also den mütterlichen Stamm mit dem väterlichen Stamme; wie beim väterlichen Stamme der Sohn der Tochter vorgeht, ebenso geht auch beim mütterlichen Stamme der Sohn der Tochter vor. R. Nithaj wollte eine Entscheidung treffen nach R. Zekharja b. Haqaçab, da sprach Šemuél zu ihm: Wohl nach Zekharja b. Haqaçab, aber mit Zekharja ist es aus[91]. R. Ṭabla traf eine Entscheidung nach R. Zekharja b. Haqaçab, da sprach R. Naḥman zu ihm: Was soll dies? [Dieser erwiderte:] R. Ḥenana b. Šelemja sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Zekharja b. Haqaçab. Jener entgegnete: Geh und widerrufe, sonst treibe ich dir den R. Ḥenana b. Šelemja aus deinen Ohren[92]. R. Hona b. Ḥija wollte eine Entscheidung treffen nach R. Zekharja b. Haqaçab, da sprach R. Naḥman zu ihm: Was soll dies? Dieser erwiderte: R. Hona sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Zekharja b. Haqaçab. Jener entgegnete: Soll ich es[93]ihm mitteilen? Da wurde er verlegen[94]. Hierauf sprach jener: Wäre R. Hona tot, so würdest du mich bekämpft haben. — Wessen Ansicht war er? — Wie Rabh und Šemuél, die beide sagten, die Halakha sei nicht wie R. Zekharja b. Haqaçab.

Da ein Sohn der Tochter vorgeht. [86] Bei der Beerbung des Vaters. [87] Bei der Beerbung der Mutter. [88] Beide sind an der Erbschaft gleichmäßig beteiligt. [89] Daß ein Sohn hinsichtlich des Vermögens der Mutter überhaupt erbberechtigt ist, wird von der Erbberechtigung der Tochter gefolgert, somit kann seine Erbberechtigung nicht die der Tochter übersteigen. [89] Num. 12,14. [90] Weiter folgt, daß sie nur 7 Tage abgeschlossen blieb. [91] Es ist nicht nach seiner Ansicht zu entscheiden. [92] Dh. ich bestrafe dich [mit dem Banne], sodaß du auf ihn nicht mehr hören wirst. [93] Daß du es in seinem Namen sagst. [94] Er rech-

Einst ging R. Jannaj gestützt auf die Schulter seines Dieners R. Śimlaj, und R. Jehuda, der Fürst, kam ihnen entgegen. Da sprach jener: Der Mann, der uns entgegenkommt, ist vornehm und sein Gewand ist vornehm. Als dieser herankam, betastete er ihn und sprach: Auch bei diesem[95] ist dasselbe Maß[96] festgesetzt wie bei einem härenen Gewande. Hierauf fragte ihn dieser: Woher, daß beim Vermögen der Mutter der Sohn der Tochter vorgehe[97]? Jener erwiderte: Es heißt *Stämme*, dies vergleicht den Stamm der Mutter mit dem Stamme des Vaters: wie beim Stamme des Vaters der Sohn der Tochter vorgeht, ebenso geht auch beim Stamme der Mutter der Sohn der Tochter vor. Dieser entgegnete: Demnach sollte doch, wie beim Stamme des Vaters der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhält, auch beim Stamme der Mutter der Erstgeborene Col.b einen doppelten Anteil erhalten!? Da sprach jener zu seinem Diener: Weiter, dieser will nicht lernen[98]. – Was ist wirklich der Grund[99]? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[100] *von allem, was er besitzt,* er und nicht sie. – Vielleicht gilt dies nur von dem Falle, wenn ein Lediger eine Witwe geheiratet[101] hat, wenn aber ein Lediger eine Jungfrau geheiratet hat, erhält er[102] wohl!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt:[100] *der Erstling seiner Kraft,* seiner Kraft und nicht ihrer Kraft. – Diese Worte deuten ja aber darauf, daß er hinsichtlich der Erbschaft auch dann als Erstgeborener gilt, wenn er nach Fehlgeburten geboren[103] ist; nur wenn das Herz nach ihm Schmerz empfindet, nicht aber, wenn das Herz nach ihm keinen Schmerz[104] empfindet!? – Die Schrift könnte ja sagen: *er ist der Erstling der Kraft,* wenn es aber *seiner Kraft* heißt, so ist beides zu entnehmen. – Aber immerhin gilt dies vielleicht nur von dem Falle, wenn ein Witwer eine Jungfrau[105] geheiratet hat, wenn aber ein Lediger eine Jungfrau geheiratet hat, erhält er wohl!? Vielmehr, erklärte Raba, die Schrift sagt:[100] *ihm gehört das Erstgeburtsrecht,* das Erstgeburtsrecht gilt nur beim Manne, nicht aber gilt das Erstgeburtsrecht bei der Frau.

Der Mann seine Ehefrau. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:

---

nete mit der Möglichkeit eines Irrtums. [95] Einem kostbaren Gewande. [96] Hinsichtlich der levitischen Verunreinigungsfähigkeit; beide sind es nur dann, wenn sie 4 zu 4 Handbreiten groß sind; cf. Sab. Fol. 76a. [97] Daß, wenn ein Sohn u. eine Tochter vorhanden sind, nur der Sohn erbe. [98] Er will nur fragen u. streiten. [99] Daß der Erstgeborene von der Erbschaft der Mutter keinen doppelten Anteil erhält. [100] Dt. 21,17. [101] Die schon vorher, von einem anderen Manne, Kinder hatte. [102] Der erstgeborene Sohn, einen doppelten Anteil vom Nachlasse der Mutter. [103] Wenn seine Mutter vor seiner Geburt abortiert hatte; er gilt hinsichtl. der Erbschaft dennoch als Erstling der Kraft. [104] Dh. als Erstgeborener im Sinne dieses Gesetzes gilt nur ein wirkliches Kind, bei dessen Tod die Eltern Schmerz empfinden. [105] Er ist zwar ihr Erstling, nicht aber seiner.

[106]*Blutsverwandten,* das ist die Ehefrau; dies lehrt, daß der Mann seine Ehefrau beerbe. Man könnte[107]glauben, auch sie beerbe ihn, so heißt es: [106]*er beerbe sie*; er beerbt sie, nicht aber beerbt sie ihn[108]. – Die Schriftverse lauten ja aber nicht[109]so!? Abajje erwiderte: Erkläre sie wie folgt: Ihr sollt seine Erbschaft dem geben, der ihm am nächsten ist; seine[110] Blutsverwandte soll er beerben. Raba sprach: Ein scharfes Messer zerschneidet die Schriftverse[111]!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: Ihr sollt die Erbschaft seiner Blutsverwandten ihm geben. Er ist der Ansicht, man entferne, man füge hinzu[112]und man lege aus. Der folgende Autor entnimmt dies hieraus. Es wird gelehrt: *Er beerbe sie,* dies lehrt, daß der Mann seine Ehefrau beerbe – so R. Áqiba. R. Jišmaél sagt, dies sei nicht nötig; es heißt:[80]*und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt, in einem von den Stämmen der Kinder Jisraél, einen der Familie &c.*; die Schrift spricht vom Übergange[113]durch den Mann[114]. Ferner heißt es:[115]*es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen.* Ferner heißt es:[116]*es soll nicht der Erbbesitz von einem Stamme zu einem anderen Stamme übergehen.* Ferner heißt es:[117]*und als Eleázar, der Sohn Ahrons, gestorben war, begrub man ihn auf dem Hügel seines Sohnes Pinḥas.* Woher hatte Pinḥas, was Eleázar nicht hatte? Dies lehrt, daß Pinḥas eine Frau geheiratet hatte, die er nach ihrem Tode beerbte. Ferner heißt es:[118]*und Segub erzeugte Jaír; dieser hatte dreiundzwanzig Städte im Lande Gileád.* Woher hatte Jaír, was Segub nicht hatte? Dies lehrt, daß Segub eine Frau geheiratet hatte, die er nach ihrem Tode beerbte. – Wozu ist das 'ferner'[119]nötig? – Man könnte glauben, die Tora spreche vom Übergange durch den Sohn[120], der Ehemann aber erbe nicht, so heißt[121]es: *es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen.* Man könnte glauben, damit[122]man dieserhalb ein Verbot und ein Gebot über- Fol. 112

---

106. Num. 27,11. 107. Nach dem Wortlaute dieses Schriftverses: der Blutsverwandte beerbe. 108. Das W. *sie* bezieht sich zwar auf die Erbschaft, der T. aber bezieht es auf die Verstorbene. 109. In der Schrift heißt es ausdrücklich, daß, wenn jemand keinen Sohn hinterläßt, sein Blutsverwandter ihn beerbe. 110. Der bezügliche Schriftvers ist zu teilen; er spricht demnach von zwei verschiedenen Fällen. 111. Nach dieser Erklärung wird der Schriftvers ganz willkürlich zerteilt u. die Worte falsch versetzt. 112. Worte u. Partikeln im auszulegenden Schriftverse; auch nach seiner Erklärung müssen Änderungen in diesem Schriftverse vorgenommen werden, jedoch braucht er nicht geteilt zu werden. 113. Der Erbschaft von einem Stamme zu einem anderen. 114. Durch Beerbung seiner Frau. 115. Num. 36,7. 116. Ib. V. 9. 117. Jos. 24,33. 118. iChr. 2,22. 119. Die übrigen Schriftverse; schon aus dem 1. ist zu entnehmen, daß der Mann seine Ehefrau beerbe 120. Der seine Mutter beerbt, wodurch die Erbschaft von einem Stamme zu einem anderen übergeht. 121. Da dieser Schriftvers überflüssig ist, so deutet er wahrscheinlich auf den Übergang durch den Ehemann. 122. Des-

trete, so heißt es: *es soll nicht der Erbbesitz von einem Stamme zu einem anderen übergehen.* Wolltest du sagen, damit man dieserhalb zwei Verbote und ein Gebot übertrete, so heißt es: *und als Eleázar, der Sohn Ahrons, gestorben war &c.* Wolltest du sagen, Eleázar hatte eine Frau genommen, und als sie starb, beerbte sie Pinḥas, so heißt es: *und Segub erzeugte Jaír &c.* Wolltest du sagen, bei diesem verhalte es sich ebenso, so wären ja nicht zwei Schriftverse[123]nötig. R. Papa sprach zu Abajje: Woher dies, tatsächlich, kann ich dir erwidern, erbt der Ehemann nicht, denn die Schriftverse sprechen vom Übergange durch einen Sohn, und Jaír und Pinḥas hatten es[124]gekauft!? Dieser erwiderte: Von Pinḥas kannst du nicht erklären, daß er es gekauft hatte, dann das Feld müßte dann im Jobeljahre zurückgekehrt[125]sein, und dieser Fromme wäre dann in einem fremden Grabe bestattet. Vielmehr ist einzuwenden, es kann ihm als Banngut[126]zugefallen sein. Abajje erwiderte: Aber schließlich[127]geht ja der Erbbesitz vom Stamme der Mutter zum Stamme des Vaters über!? — Wieso denn, vielleicht ist es da[128]anders, da er bereits übergegangen[129]ist!? Jener erwiderte: Bereits übergegangen sagen wir nicht[130]. R. Jemar sprach zu R. Aši: Was ist denn dabei, wenn du sagst, bereits übergegangen sagen wir nicht, daß sie einen vom Stamme ihres Vaters heiratet, die Erbschaft[131]geht ja vom Stamme der Mutter zum Stamme des Vaters über!? — Man verheirate sie an einen Mann, dessen Vater vom Stamme ihres Vaters und dessen Mutter vom Stamme ihrer Col.b Mutter abstammt. — Wieso heißt es demnach: *an einen vom Stamme ihres Vaters,* es sollte ja heißen: und ihrer Mutter!? — Wenn es so hieße, so könnte man glauben, auch entgegengesetzt[132], so lehrt er uns.

Es gibt eine Lehre, die den [einen Schriftvers] auf den Übergang durch den Sohn, und es gibt eine Lehre, die [den anderen] auf den Übergang durch den Ehemann bezieht. Eine Lehre bezieht ihn auf den Übergang durch den Sohn. *Es soll der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél nicht von Stamm zu Stamm übergehen;* die Schrift spricht vom Übergange durch den Sohn. Du sagst, vom Übergange durch den Sohn, vielleicht ist

---

halb habe die Schrift den ganz überflüssigen Schriftvers aufgenommen; beide aber sprechen vom Übergange durch den Sohn. [123] Um zu lehren, daß der Sohn seine Mutter beerbe. [124] Was ihre Väter nicht besessen. [125] Zum ersten Besitzer; cf. Lev. 25,13ff. [126] Das an die Priester verteilt wird; cf. Lev. 27,21 u. Num. 18,14. [127] Selbst wenn man sagt, der Mann beerbe seine Ehefrau nicht, sondern nur der Sohn seine Mutter. [128] Bei der Erbschaft durch den Sohn. [129] Durch die 1. Heirat, aus der der Sohn hervorgegangen ist; die Schrift achtet nur auf den Übergang durch den Ehemann. [130] Die Schrift bestimmt, daß die Erbschaft nicht von einem Stamme zu einem anderen übergehe, einerlei ob durch den Mann od. durch den Sohn. [131] Die sie von ihrer Mutter geerbt hat. [132] Wenn sein Vater vom Stamme ihrer Mutter u. seine Mutter vom Stamme ihres Vadem nicht so, sondern vom Übergange durch den Ehemann? Wenn es heißt: *es soll der Erbbesitz nicht von einem Stamme zu einem anderen Stamme übergehen,* so ist ja schon vom Übergange durch den Ehemann gesprochen, somit spricht der Schriftvers: *es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen,* vom Übergange durch den Sohn. Ein Anderes lehrt: *es soll nicht der Erbbesitz* Fol. 113 *von einem Stamme zu einem anderen Stamme übergehen;* die Schrift spricht vom Übergange durch den Ehemann. Du sagst, vom Übergange durch den Ehemann, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Übergange durch den Sohn? Wenn es heißt: *es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen,* so ist ja schon vom Übergange durch den Sohn gesprochen, somit spricht der Schriftvers: *es soll die Erbschaft nicht von einem Stamme zu einem anderen Stamme übergehen,* vom Übergange durch den Ehemann. Alle stimmen also überein, daß der Schriftvers: *von einem Stamme zu einem anderen Stamme,* vom Übergange durch den Ehemann spricht; woher ist dies erwiesen? Rabba[133] b. R. Šila erwiderte: In diesem Schriftverse heißt es *Mann*[134]. – In beiden heißt es ja *Mann*!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: In diesem Schriftverse heißt es: *anschließen*[135]. – In beiden heißt es ja *anschließen*!? Vielmehr, erklärte Raba, in diesem Schriftverse heißt es: *anschließen, die Stämme.* R. Aši erklärte: Der Schriftvers lautet: *von einem Stamme zu einem anderen,* und ein Sohn ist kein anderer.

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans im Namen R. Jannajs im Namen Rabbis, manche meinen, im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa: Woher, daß der Ehemann vom Anwartschaftlichen[136] nicht ebenso erhält wie vom Vorhandenen? Es heißt: *und Segub erzeugte Jaír; dieser hatte dreiundzwanzig Städte im Lande Gileád;* woher hatte Jaír, was Segub nicht hatte? Dies lehrt, daß Segub eine Frau geheiratet hatte, die bei Lebzeiten ihrer Erblasser[137] gestorben war, und als diese starben, beerbte sie Jaír[138]. Ferner heißt es: *und als Eleázar, der Sohn Ahrons, gestorben war, begrub &c.;* woher hatte Pinḥas, was Eleázar nicht hatte? Dies lehrt, daß Eleázar eine Frau geheiratet hatte, die bei Lebzeiten ihrer Erblasser gestorben war, und als diese starben, beerbte sie Pinḥas. – Wozu ist das ‘ferner’ nötig[139]? – Man könnte glauben, Jaír

---

ters abstammt. [133] Das W. סימן in den gedruckten Ausgaben bezeichnet wohl ein an dieser Stelle ausgefallenes Mnemotechnicum (für die weiter folgenden Erklärungen), u. die Erklärung einer Randbemerkung, es sei ein Personenname, ist unzutreffend. [134] Dieses W. hat in der Schrift auch die Bedeutung Ehemann. [135] Dieser Ausdruck wird für den ehelichen Anschluß gebraucht; cf. Gen. 2,24. [136] Was die Frau bei ihrem Tode nicht hinterlassen hat, sondern worauf sie nur ein Anrecht hatte, zBs. die Erbschaft ihres Vaters, der dann noch lebte. [137] Die sie event. beerbt hätte. [138] Ihr Sohn, nicht aber ihr Ehemann Segub. [139] Auch habe seine verstorbene Frau beerbt, so heißt es: *und als Eleázar, der Sohn Ahrons, gestorben war*[140]. Wolltest du sagen, es sei ihm als Banngut zugefallen, so heißt es[141]*Sohn*, eine Erbschaft, auf die er Anspruch, die aber sein Sohn geerbt hatte[142].

Die Söhne der Schwestern. Es wird gelehrt: Die Söhne der Col.b Schwestern, nicht aber die Töchter der Schwestern. – In welcher Hinsicht[143]? R. Šešeth erwiderte: Hinsichtlich der Bevorzugung[144].

R. Šemuél b. R. Jiçḥaq lehrte vor R. Hona: *Er beerbe sie*, die Erbschaft zweiter Ordnung wird mit der Erbschaft erster Ordnung[145]verglichen; wie bei der Erbschaft erster Ordnung der Sohn der Tochter vorgeht, ebenso geht bei der Erbschaft zweiter Ordnung der Sohn der Tochter vor.

Rabba b. Ḥanina rezitierte vor R. Naḥman:[146]*Am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt*; du darfst die Erbschaft am Tage verteilen, nicht aber darfst du die Erbschaft nachts verteilen. – Demnach beerben einen seine Kinder nur wenn er am Tage gestorben ist, nicht aber beerben sie ihn, wenn er nachts gestorben ist!? Du meinst wahrscheinlich die Gerichtsverhandlung[147]in Erbschaftssachen, denn es wird gelehrt:[148]*Das soll den Kindern Jisraél als Rechtssatzung gelten*; der ganze Abschnitt bezieht sich auf die Gerichtsverhandlung. Dies nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte: Wenn drei [Personen] einen Kranken besuchen, so können sie, wenn sie wollen, [seine Verfügung][149]niederschreiben[150], und wenn sie wollen, eine Gerichtsverhandlung abhalten[151]; sind es zwei, so können sie nur [seine Verfügung] niederschreiben, aber keine Gerichtsverhandlung[152] Fol. 114 abhalten. Hierzu sagte R. Ḥisda: Dies nur, wenn am Tage, nachts aber dürfen auch drei nur [seine Verfügung] niederschreiben, nicht aber eine Gerichtsverhandlung abhalten, weil sie dann nur als Zeugen gelten, und ein Zeuge nicht Richter sein kann. Jener erwiderte: Freilich, so meine ich es auch.

Es wurde gelehrt: Wie lange kann man bei einer Zueignung[153]zurück-

der 1. Schriftvers allein beweist dies ja. 140. Es ist nicht anzunehmen, daß beide Schriftverse vom gleichen Falle handeln, da dann einer überflüssig wäre. 141. Im hier behandelten Schriftverse, Jos. 24,33. 142. Die seine Frau erben sollte, u. da die Erbschaft ihr erst nach ihrem Tode zufiel, so beerbte sie ihr Sohn u. nicht ihr Mann. 143. Als Rechtsnachfolgerinnen ihrer Mutter, die ihren Bruder, wenn keine Brüder vorhanden sind, beerbt, beerben ja auch Schwesterntöchter ihren Oheim. 144. Wenn die Schwestern Brüder haben, so erben diese u. nicht jene das Vermögen ihres Oheims. 145. Die Beerbung des Oheims mit der Beerbung des Vaters. 146. Dt. 21,16. 147. Diese darf nur am Tage u. nicht nachts stattfinden, wie jede andere Gerichtsverhandlung; cf. Syn. Fol. 34b. 148. Num. 27,11. 149. Über die Verteilung des Nachlasses. 150. Sie gelten dann als Zeugen. 151. Dafür eintreten, daß die Verteilung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolge; 3 Personen bilden ein Laiengericht. 152. Sie können nur als Zeugen fungieren, aber kein Gericht bilden. 153. Durch Verkauf od. Schenkung, u. dies durch Handtreten? Rabba sagt, während der ganzen Dauer der Sitzung[154]; R. Joseph sagt, solange sie sich mit der Angelegenheit befassen. R. Joseph sprach: Meine Ansicht ist einleuchtend, denn R. Jehuda sagte, wenn drei [Personen] einen Kranken besuchen, so können sie, wenn sie wollen, [seine Verfügung] niederschreiben, und wenn sie wollen, eine Gerichtsverhandlung abhalten. Wenn man nun sagen wollte, während der ganzen Dauer der Sitzung, so ist ja zu berücksichtigen, er könnte[155] zurücktreten!? R. Aši sagte: Ich trug dies R. Kahana vor, da sprach er zu mir: Stimmt dies denn nach R. Joseph, es ist ja zu berücksichtigen, er könnte[156] zurücktreten!? Du mußt also erklären, erst wenn sie die Angelegenheit beendet[157] haben, Col.b ebenso ist auch zu erklären, sobald sie aufgestanden sind[158] und sich wieder niedergesetzt haben. Die Halakha ist wie R. Joseph bei einem Felde[159], bei der Angelegenheit[160] und bei der Hälfte[161].

DIE FRAU IHREN SÖHNEN &c. Wozu ist dies wiederum nötig, er lehrte ja bereits im Anfangsatze: der Mann seine Mutter und der Mann seine Frau[162]!? – Folgendes lehrt er uns: eine Frau [vererbt] ihrem Sohne, wie eine Frau ihrem Ehemanne vererbt: wie bei der Beerbung einer Frau durch ihren Ehemann der Mann seine Frau nicht beerbt, wenn sie sich im Grabe[163] befindet, ebenso gilt dies auch von der Beerbung einer Frau durch ihren Sohn: der Sohn beerbt nicht seine Mutter, wenn er sich im Grabe befindet, um es seinen Brüdern väterlicherseits zu vererben[164].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jehuda b. R. Šimôn: Eine Frau beerbt ihren Sohn nach der Tora, denn es heißt *Stämme*, und dies vergleicht den Stamm der Mutter mit dem Stamme des Vaters: wie beim Stamme des Vaters der Vater seinen Sohn beerbt, ebenso beerbt beim Stamme der Mutter die Frau ihren Sohn. R. Joḥanan wandte gegen R. Jehuda b. R. Fol. 115 Šimôn ein: [Es vererben] die Frau ihrem Sohne, die Frau ihrem Ehe-

---

schlag (nach der damaligen Sitte durch Anfassen des Gewandes, Mantelgriff, cf. Bd. VII S. 589 Anm. 57) abschließt. 154. Der Richter, vor welchem dies erfolgt. 155. Die ganze Gerichtsverhandlung ist dann annulliert. 156. Während sie sich mit dieser Sache befassen. 157. Und er nicht mehr zurücktreten kann, erst dann dürfen sie als Richter fungieren u. ein Urteil fällen. 158. Die Sitzung also beendet ist. 159. Wenn es geteilt wird u. einer der Beteiligten seinen Teil an einer bestimmten Stelle haben will; cf. supra Fol. 12b. 160. Daß man nur solange zurücktreten könne, als das Gericht sich mit dieser Angelegenheit befaßt. 161. Wenn jemand sein Vermögen zur Hälfte an seine Frau u. zur Hälfte an seinen Sohn verschenkt hat. 162. Im vorangehenden Passus heißt es, daß der Mann seine Mutter u. seine Ehefrau beerbe, ihnen aber seine Hinterlassenschaft nicht vererbe, somit ist der folgende Passus, daß eine Frau ihre Hinterlassenschaft ihren Söhnen u. ihrem Ehemanne hinterlasse, sie aber nicht beerbe, überflüssig. 163. Dh. das, was sie bei Lebzeiten nur zu erwarten hatte u. ihr erst nach ihrem Tode zufiel, zBs. eine Erbschaft. 164. Wenn der Sohn bei ihren Lebzeiten gestorben ist, so beerben sie seine Brüder väterlicherseits nicht, obgleich Brüder einander manne und die Brüder der Mutter; diese vererben und beerben nicht!? Dieser erwiderte: Ich weiß nicht, wer diese Mišna gelehrt hat[165]. – Sollte er ihm doch erwidert haben, sie vertrete die Ansicht des R. Zekharja b. Haqaçab, der [das Wort] *Stämme* nicht auslegt[166]!? – Die Mišna kann R. Zekharja b. Haqaçab nicht addiziert werden, denn diese lehrt: und die Söhne der Schwestern, und hierzu wird gelehrt: Die Söhne der Schwestern, nicht aber die Töchter der Schwestern, und auf unsere Frage, in welcher Hinsicht dies von Bedeutung sei, erwiderte R. Šešeth, hinsichtlich der Bevorzugung[167]. Wieso kann man nun sagen, sie vertrete die Ansicht des R. Zekharja b. Haqaçab, dieser sagt ja, Sohn und Tochter seien beim Vermögen der Mutter gleichberechtigt[168]. – Welcher Ansicht ist unser Autor: legt er [das Wort] *Stämme* aus, so sollte auch eine Frau ihren Sohn[169] beerben, und legt er [das Wort] *Stämme* nicht aus, woher weiß er, daß ein Sohn der Tochter beim Vermögen der Mutter vorgehe[170]!? – Tatsächlich legt er [das Wort] *Stämme* aus, nur ist es hierbei[171] anders, denn die Schrift sagt:[172] *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt,* sie kann nur erben, nicht aber vererben[173].

ii Die Ordnung der Erbschaft ist folgende:[174] *Wenn jemand stirbt und keinen Sohn hinterläßt, so sollt ihr sein Erbe auf seine Tochter übergehen lassen.* Ein Sohn geht der Tochter vor, und die Nachkommen des Sohnes gehen der Tochter vor; eine Tochter geht den Brüdern[175] vor, und die Nachkommen[176] der Tochter gehen den Brüdern vor; die Brüder gehen den Brüdern des Vaters vor, und die Nachkommen der Brüder gehen den Brüdern des Vaters vor. Die Regel hierbei ist: wer bei der Erbschaft vorgeht, dessen Nachkommen gehen auch vor; der Vater geht all seinen[177] Nachkommen vor.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Sohn;* ich weiß dies nur vom Sohne[178] des Sohnes und von der Tochter des Sohnes, woher dies vom Sohne

---

beerben. 165. Sie ist nicht zuverlässig, da sie sich, wie weiter erklärt wird, selber widerspricht. 166. Cf. supra Fol. 111a. 167. Wenn Schwesternsöhne vorhanden sind, so erben Schwesterntöchter nicht. 168. Die Schwesternkinder beerben ihren Oheim als Rechtsnachfolger ihrer Mutter. 169. Dies wird oben aus diesem Worte entnommen. 170. Auch dies wird oben (Fol. 111a) aus diesem Worte entnommen. 171. Bei der Beerbung des Sohnes durch die Mutter, die durch die exegetische Auslegung dieses Wortes zu folgern ist. 172. Num. 36,8. 173. Dieser Schriftvers wird ob. auf den mütterlichen Erbbesitz bezogen, den nach dieser Auslegung die Tochter nur erben u. nicht vererben kann, u. ebenso auch ein Sohn; die Mutter beerbt demnach ihren Sohn nicht. 174. Num. 27,8. 175. Und ebenso auch dem Vater. 176. Wobei ebenfalls die männlichen Nachkommen vorgehen. 177. Eignen, dh. den Brüdern u. Schwestern, sowie deren Deszendenten. 178. In den kursierenden Ausgaben lautet dieser Passus wie folgt: ich weiß dies nur von einem Sohne, woher dies vom Sohne des Sohnes, der Tochter des Sohnes u. dem

der Tochter und von der Tochter der Tochter? Es heißt: *hat er nicht,* man forsche[179]nach. *Tochter;* ich weiß dies nur von einer Tochter, woher[180]dies vom Sohne der Tochter, der Tochter der Tochter und der Tochter des Sohnes des Sohnes? Es heißt: *hat er nicht,* man forsche nach. Auf welche[181]Weise? Die Erbschaft reicht hinauf bis Reúben[182]. – Sollte Col.b
er doch sagen: bis Jáqob[183]!? Abajje erwiderte: Es ist uns überliefert, daß ein Stamm nicht aussterbe.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand sagt, selbst der Fürst in Jisraél, die Tochter erbe mit der Tochter des Sohnes, so höre man nicht auf ihn, denn dies[184]ist nur ein Brauch der Saduzäer. Es wird nämlich gelehrt: Am vierundzwanzigsten Ṭebeth kehrten wir zu unserem Rechte zurück. Die Saduzäer sagten nämlich, eine Tochter erbe mit der Tochter des Sohnes; da ließ sich R. Joḥanan b. Zakkaj mit ihnen ein und sprach zu ihnen: Toren, woher wißt ihr dies? Niemand aber war da, der ihm zu antworten wußte, nur ein Alter plapperte etwas gegen ihn und sprach: Wenn einen die Tochter seines Sohnes, die nur Rechtsnachfolgerin seines Sohnes ist, beerbt, um wieviel mehr seine eigene Tochter, die seine Rechtsnachfolgerin ist. Da las er ihm folgenden Schriftvers vor:[185]*Dies sind die Söhne Seírs, des Ḥoriters, die Einwohner des Landes: Loṭan, Šobal, Çibeón und Ána,* und ferner heißt es:[186]*dies sind die Söhne Çibeóns: Ajja und Ána.* Dies[187]lehrt, daß Çibeón seine Mutter beschlief und Ána zeugte[188]. – Vielleicht waren es zwei Ána!? Rabba erwiderte: Ich habe etwas gesagt, was nicht einmal König Sapor, das ist nämlich Šemuél, gesagt hat. Manche sagen: R. Papa erwiderte: Ich habe etwas gesagt, was nicht einmal König Sapor, das ist nämlich Rabba, gesagt hat. Die Schrift sagt:[189]*das ist der Ana,* das ist derselbe Ána von vorher. Hierauf sprach jener: Meister, damit[190]willst du mich abfertigen!? Dieser erwiderte: Tor, sollte etwa unsere vollkommene Tora nicht soviel sein, wie euer eitles Fol. 116

Sohne der Tochter des Sohnes. 179. Ob nicht andere Deszendenten vorhanden sind. Das W. אין (nicht) wird wie עין (forschen, suchen) gelesen. 180. In den kursierenden Ausgaben: woher dies von der Tochter der Tochter, dem Sohne der Tochter u. der Tochter des Sohnes der Tochter. 181. Forsche man nach Verwandten, auch in aufsteigender Linie, wenn keine in absteigender Linie vorhanden sind. 182. Dem Stammesvater väterlicherseits, wenn keine näheren Verwandten vorhanden sind. 183. Dem Vater aller 12 Stämme. 184. Daß Töchter mit den Töchtern des Sohnes erben. 185. Gen. 36,20. 186. Ib. V. 24. 187. Die Aufzählung Ánas sowohl als Sohn Seírs als auch als Sohn Çibeóns. 188. Und da Ána als Sohn Seírs genannt wird, so ist hieraus zu entnehmen, daß Enkel als Kinder gelten, u. das Recht des Sohnes geht vollständig auf seine Tochter über. 189. Gen. 36,24. 190. In diesem Falle war es ein Sohn des Sohnes, u. auch die Saduzäer pflichten bei, daß in einem solchen Falle, wenn ein Sohn des Sohnes vorhanden ist, die Tochter nicht miterbe. 191. Dh. wenn sich dies auch nicht in der Schrift befindet, so ist dies dennoch logisch zu deduzieren, wie auch die Saduzäer ihre

Geschwätz[191]!? Wohl gilt dies[192]von der Tochter des Sohnes, die erbberechtigt ist gleich den Brüdern[193], während eine Tochter nicht erbberechtigt ist gleich den Brüdern[194]. Da waren sie besiegt, und jenen Tag machte man zu einem Festtage.

[195]*Sie sprachen: Ein Erbteil der Rettung bleibe Binjamin, daß nicht ein Stamm aus Jisraél hinweggetilgt werde.* R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis sagte: Dies lehrt, daß sie über den Stamm Binjamin bestimmten, daß die Tochter des Sohnes nicht mit den Brüdern[196]erbe[197].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Wenn jemand keinen Sohn hinterläßt, der ihn beerbt, so gerät der Heilige, gepriesen sei er, über ihn in Zorn. Hierbei[198]heißt es:[199]*ihr sollt seinen Erbbesitz übergehen lassen,* und dort[200]heißt es: *ein Tag des Zornes*[201]*ist jener Tag.*

[202]*Bei denen kein Wechsel ist, und die Gott nicht fürchten.* R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi [streiten hierüber]; einer erklärt, der keinen Sohn hinterläßt, und einer erklärt, der keinen Schüler hinterläßt. Es ist zu beweisen, daß R. Joḥanan es ist, der keinen Schüler erklärt, denn R. Joḥanan sagte: Dies ist ein Knochen[203]des zehnten Sohnes[204]. — Wenn nun R. Joḥanan es ist, der keinen Schüler erklärt, so ist es ja R. Jehošuá b. Levi, der keinen Sohn erklärt, und [dem widersprechend] ging ja R. Jehošuá b. Levi ins Leichenhaus[004]nur zu einem, der ohne Söhne starb, denn es heißt:[205]*weinet, weinet über den, der dahingeht,* und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, über den, der ohne ein männliches Kind dahingegangen ist!? — Vielmehr, R. Jehošuá b. Levi ist es, der keinen Schüler erklärt. — Wenn nun R. Jehošuá b. Levi es ist, der keinen Schüler erklärt, so ist es ja R. Joḥanan, der keinen Sohn erklärt, somit befindet sich ja R. Joḥanan mit sich selber in einem Widerspruche!? — Das ist kein Widerspruch; das eine ist seine eigene Ansicht, das andere ist die seines Lehrers.

R. Pinḥas b. Ḥama trug vor: Es heißt:[206]*und Hadad vernahm in Miçrajim, daß David sich zu seinen Vätern gelegt habe, und daß der Feld-*

Ansicht auf eine Deduktion stützen. 192. Daß sie erbberechtigt ist. 193. Ihres Vaters; sie ist am Erbbesitze ihres Großvaters ebenso beteiligt wie die Söhne desselben, da sie an Stelle ihres Vaters tritt. 194. Wie sie nicht mit ihrem eigenen Bruder erbt, ebenso erbt sie auch nicht mit der Tochter ihres Bruders. 195. Jud. 21,17. 196. Des Sohnes. 197. Der Stamm B. war damals sehr reduziert, auch hatten sie durchwegs Frauen aus fremden Stämmen, u. bei einem Übergange des Erbbesitzes auf weibl. Deszendenten würde viel vom Erbbesitze dieses Stammes auf andere Stämme übergegangen sein. 198. Bei der Erbschaft. 199. Num. 27,8. 200. Zph. 1,15. 201. Das W. עברה Zorn (eigentl. Überwallung, Überströmung) stammt von der Wurzel עבר *übergehen, überschreiten.* 202. Ps. 55,20. 203. Nach Erklärung der Kommentare, ein Zahn. 204. Wenn er Leidtragende trösten wollte, zeigte er ihnen einen Knochen seines 10. Kindes; alle starben sie ihm. 004. Um die Leidtragenden zu trösten. 205. Jer. 22,10. 206. iReg. 11,21. 207.

hauptmann Joáb gestorben sei. Weshalb wird bei David [der Ausdruck] 'legen' und bei Joáb [der Ausdruck] 'sterben' gebraucht? – David hinterließ einen Sohn, daher wird bei ihm [der Ausdruck] 'legen' gebraucht, Joáb hinterließ keinen Sohn, daher wird bei ihm [der Ausdruck] 'sterben' gebraucht. – Hinterließ denn Joáb keinen Sohn, es heißt ja:[207]*und von den Söhnen Joábs: Óbadja, der Sohn Jeḥiéls*!? – Vielmehr, David hinterließ einen Sohn seinesgleichen, daher wird bei ihm [der Ausdruck] 'legen' gebraucht, Joáb hinterließ keinen Sohn seinesgleichen, daher wird bei ihm [der Ausdruck] 'sterben' gebraucht.

R. Pinḥas b. Ḥama trug vor: Schlimmer ist die Armut im Hause eines Menschen als fünfzig Plagen, denn es heißt:[208]*erbarmt euch mein, erbarmt euch mein, ihr Freunde, denn getroffen hat mich die Hand Gottes.* Und sie erwiderten ihm:[209]*hüte dich, wende dich nicht zum Frevel, denn durch diesen wirst du Armut wählen.*

R. Pinḥas b. Ḥama trug vor: Wer einen Kranken in seinem Hause hat, gehe zu einem Weisen, daß er für ihn um Erbarmen flehe, denn es heißt: [210]*des Königs Grimm gleicht Todesboten, ein weiser Mann aber besänftigt ihn.*

Die Regel hierbei ist: wer bei der Erbschaft vorgeht, dessen Nachkommen gehen auch vor; der Vater geht all seinen Nachkommen vor. Rami b. Ḥama fragte: Wer geht von Vater des Vaters und Bruder des Vaters, beispielsweise Abraham und Jišmáél beim Vermögen Ésavs, dem anderen vor? Raba erwiderte: Komm und höre: Der Vater geht all seinen Nachkommen vor. – Und Rami b. Ḥama[211]!? – In seinem Scharf- Col.b sinne dachte er darüber nicht nach[212].

Rami b. Ḥama fragte: Wer geht von Vater des Vaters und dessen[213]Bruder, beispielsweise Abraham und Jáqob beim Vermögen Ésavs, dem anderen vor? Raba erwiderte: Komm und höre: Der Vater geht all seinen Nachkommen vor. – Und Rami b. Ḥama[214]!? – Seinen Nachkommen, nicht aber den Nachkommen seines Sohnes. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: die Regel hierbei ist: wer bei der Erbschaft vorgeht, dessen Nachkommen gehen auch vor. Wenn Jiçḥaq[215]da wäre, würde er vorgegangen sein, wenn aber Jiçḥaq nicht da ist, geht Jáqob[216]vor. Schließe hieraus.

Ezr. 8,9. 208. Ij. 19,21. 209. Ib. 36,21. 210. Pr. 16,14. 211. Dies wird ja ausdrücklich in der Mišna gelehrt. 212. Er wollte ganz etwas anderes fragen, wahrscheinl. die weiter folgende Frage. 213. Des Erblassers. 214. An Stelle des Vaters tritt der Großvater, u. nach unserer Mišna müßte er all seinen Nachkommen vorgehen. 215. Der Vater des Erblassers. 216. Der Bruder des Erblassers. 217.

iii Die Töchter Çelophḥads[217] erhielten drei Anteile vom Erbbesitze[218]: den Anteil ihres Vaters, der zu den Auszüglern aus Miçrajim gehörte, und den Anteil, den dieser mit seinen Brüdern am Vermögen Ḥephers[219] hatte, und zwar waren es zwei Anteile, da er[220] Erstgeborener war.

Fol. 117 GEMARA. Wir lernen also übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim[221] verteilt, denn es wird gelehrt: R. Jošija sagte, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, denn es heißt:[222] *nach den Namen ihrer väterlichen Stämme sollen sie erben*; wie aber halte ich aufrecht [die Worte]:[223] *an diese*[224] *ist das Land erblich zu verteilen*? An diese, gleich diesen; dies schließt die Minderjährigen[225] aus. R. Jonathan sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land[226] verteilt, denn es heißt: *an diese ist das Land erblich zu verteilen*; wie aber halte ich aufrecht [die Worte]: *nach den Namen ihrer väterlichen Stämme sollen sie erben*[227]? Diese Erbschaft ist anders als alle anderen Erbschaften der Welt; bei allen Erbschaften der Welt beerben die Lebenden die Toten, hierbei aber beerbten die Toten die Lebenden[228]. Rabbi sprach: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Zwei Priesterbrüder sind in einer Stadt, einer hat einen Sohn und einer hat zwei Söhne; wenn sie zur Tenne[229] gehen, so erhält, der einen Sohn hat, einen Teil, und der zwei Söhne hat, zwei Teile; später aber bringen sie alles zum Vater ihres Vaters[230] und teilen
Col. b gleichmäßig. R. Šimón b. Eleázar sagt, das Land wurde an diese und an jene verteilt, um diese beiden Schriftverse aufrecht zu erhalten. Und zwar, gehörte einer zu den Auszüglern aus Miçrajim, so erhielt er seinen Anteil mit den Auszüglern[231] aus Miçrajim, gehörte einer

---

Cf. Num. 27,1ff. [218] Bei der Verteilung des Jisraéllandes durch Jehošuá. [219] Seines Vaters, den er als Erbe erhalten hätte. [220] Ihr Vater Çelophḥad. [221] Nach Stand u. Verhältnis der Familien beim Auszuge aus Miçrajim wurde das Land bei der Besitznahme desselben an ihre Nachkommen verteilt; bei der Verteilung erhielten 10 Brüder zusammen ebensoviel wie ein einzelner Sohn, da das Land den Auszüglern verheißen wurde u. ihre Nachkommen es als Erbschaft erhielten. [222] Num. 26,55. [223] Ib. V. 53. [224] Diese Worte beziehen sich auf die Einzügler. [225] Die beim Auszuge aus Miçrajim weniger als 20 Jahre alt waren; diese erhielten keinen Anteil für sich. [226] Jeder der Einzügler erhielt seinen ihm gehörenden Anteil u. galt nicht als Erbe seines Vaters. [227] Wonach man sich bei der Verteilung nach ihren Vätern richtete. [228] Die Einzügler erhielten zwar ihre eigenen Anteile, jedoch nach Verhältnis der Auszügler; die Anteile gingen in den Besitz der Auszügler, ihrer verstorbenen Väter, über, an diese wurden sie gleichmäßig verteilt, u. gemäß dieser Verteilung erhielten sie die Einzügler zurück. [229] Um die priesterl. Abgaben zu erheben. [230] Der alles an seine beiden Söhne gleichmäßig verteilt. [231] Seine Kinder, die beim Auszuge noch nicht geboren u. beim Einzuge noch unmündig waren, erhielten den Anteil ihres Vaters; die zu den Einzüglern[232] in das Land, so erhielt er seinen Anteil mit den Einzüglern in das Land, und gehörte einer zu diesen und zu jenen[233], so erhielt er seinen Anteil mit diesen und mit jenen. Den Anteil der Kundschafter[234] erhielten Jehošuá und Kaleb. Die Murrenden[235] und die Rotte Qoraḥs[236] hatten keinen Anteil am Lande; ihre Söhne aber erhielten einen durch das Verdienst der Väter ihrer Väter und der Väter ihrer Mütter. — Woher ist es erwiesen, daß [die Worte]: *nach den Namen ihrer väterlichen Stämme*, sich auf die Auszügler aus Miçrajim beziehen, vielleicht sagte er es zu den Stämmen[237]!? Es heißt:[238] *ich will es euch zum Erbbesitze geben, ich der Herr*, es ist euer von euren Vätern stammender Erbbesitz; und dies sagte er zu den Auszüglern aus Miçrajim.

R. Papa sprach zu Abajje: Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, der Schriftvers:[239] *dem, der zahlreich ist, sollt ihr ausgedehnten Erbbesitz geben, und dem, der gering ist, sollt ihr einen kleinen Erbbesitz geben*; welchen Fol. 118 Sinn aber haben die Worte: *dem, der zahlreich ist, sollt ihr ausgedehnten Erbbesitz geben*, nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Einzügler ins Land[240] verteilt!? — Dies ist ein Einwand.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, daß die Töchter Çelophḥads geklagt[241] haben, weshalb aber klagten sie nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land verteilt, er war ja nicht da, wieso sollte er erhalten[242]!? — Wegen der Rückgabe und der Beteiligung an den Gütern Ḥephers[243]. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, daß die Söhne Josephs klagten, wie es heißt:[244] *da sprachen die Söhne Josephs*[245], weshalb aber klagten sie nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land verteilt, sie

großjährigen Auszügler selber lebten beim Einzuge nicht mehr. 232. Wenn sein Vater noch in Miçrajim gestorben u. er selber beim Auszuge unmündig war. 233. Wenn der Vater beim Auszuge u. die Kinder beim Einzuge großjährig waren, so erhielten die Kinder Anteile für sich u. auch einen Anteil als Erben ihres Vaters. 234. Cf. Num. Kap. 13. 235. Cf. ib. Kap. 14. 236. Cf. ib. Kap. 16. 237. Zu den 12 Stämmen Jisraéls. 238. Ex. 6,8. 239. Num. 26,54. 240. Die W.e zahlreich u. gering werden auf den Stand zur Zeit des Auszuges aus Miçrajim bezogen. 241. Da dieser zu den Auszüglern gehörte u. auf einen Anteil Anspruch hatte. 242. Einen Anteil; selbst wenn er einen Sohn hinterlassen hätte, würde dieser [als Einzügler] nur seinen Anteil erhalten haben, nicht aber die Erbschaft seines Vaters. 243. Selbst nach der Ansicht, das Land wurde an die Einzügler verteilt, ging es auf die Väter, die Auszügler, über und wurde dann gleichmäßig verteilt (supra Fol. 117a); die Anteile der Brüder Çelophḥads gingen somit auf ihren Vater Ḥepher über u. wurden an seine Söhne verteilt, u. wenn Ç. einen Sohn hinterlassen hätte, würde er an die Stelle seines Vaters, der außerdem noch Erstgeborener war, getreten sein. 244. Jos. 17,14. 245. Beim Auszuge aus erhielten ja alle[246]!? – Wegen der Unmündigen[247], die bei ihnen zahlreich waren. Abajje sagte: Hieraus[248] ist zu entnehmen, daß unter ihnen keiner war, der nichts erhalten hätte, denn wenn man sagen wollte, daß unter ihnen jemand war, der nichts erhalten hatte, so würde er ja ebenfalls geklagt haben. Wolltest du erwidern, er habe auch geklagt, jedoch habe es[249] die Schrift nur von denen mitgeteilt, bei welchen es von Erfolg war, nicht aber von denen, bei welchen es nicht von Erfolg war, so hat es ja die Schrift auch von den Söhnen Josephs mitgeteilt, bei welchen es ebenfalls ohne Erfolg war. – Bei diesen erteilt sie uns damit einen guten Rat, daß sich ein Mensch vor einem bösen Auge in acht nehme, und das ist es, was Jehošuå zu ihnen sagte, denn es heißt:[250] *Da sprach Jehošuå zu ihnen: Wenn du viel Volkes bist, so ziehe in den Wald hinauf.* Er sprach nämlich zu ihnen: Geht, versteckt euch in die Wälder, damit Col.b das böse Auge über euch keine Gewalt habe. Sie erwiderten ihm: Wir stammen vom Samen Josephs ab, über den das böse Auge keine Gewalt hatte, denn es heißt:[251] *ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an der Quelle [åle åjin]*, und R. Abahu sagte, man lese nicht *åle åjin*, sondern *ôle åjin* [das Auge übersteigend]. R. Jose b. Ḥanina sagte: Hieraus:[252] *sie mögen sich fischähnlich auf Erden vermehren*, wie die Fische im Meere das Wasser bedeckt und das Auge keine Gewalt über sie hat, ebenso hat über den Samen Josephs das Auge keine Gewalt.

«Den Anteil der Kundschafter erhielten Jehošuå und Kaleb.» Woher dies? Úla erwiderte: Die Schrift sagt:[253] *Jehošuå, der Sohn Nuns, und Kaleb, der Sohn Jephunnes, lebten allein von allen Männern*; was ist nun unter 'lebten' zu verstehen, wollte man sagen wörtlich, sie blieben leben, so heißt es ja bereits anderweitig:[254] *keiner von ihnen war übrig geblieben außer Kaleb, dem Sohne Jephunnes, und Jehošuå, dem Sohne Nuns*!? Vielmehr ist unter 'lebten' zu verstehen, sie lebten mit dem Anteile jener.

«Die Murrenden und die Rotte Qoraḥs hatten keinen Anteil am Lande.» Es wird ja aber gelehrt: den Anteil der Kundschafter, der Murrenden und der Rotte Qoraḥs erhielten Jehošuå und Kaleb!? – Das ist kein Widerspruch; einer vergleicht die Murrenden mit den Kundschaftern[255], und einer vergleicht nicht die Murrenden mit den Kundschaftern. Es

---

Miçrajim waren sie nicht zahlreicher als die übrigen Stämme u. erhielten auch keinen größeren Anteil, später aber, beim Einzuge in das Jisraélland, waren sie zahlreicher u. der ihnen zugefallene Anteil reichte ihnen nicht aus. [246] Wenn es beim Einzuge mehr Personen waren, so erhielten sie auch mehr Anteile. [247] Personen unter 20 Jahren, die keinen Anteil erhielten. [248] Aus dem Umstande, daß die Töchter Çelophḥads und der Stamm Joseph klagten. [249] Daß sie geklagt haben. [250] Jos. 17,15. [251] Gen. 49,22. [252] Ib. 48,16. [253] Num. 14,38. [254] Ib. 26,65. [255] Wie diese einen Anteil hatten, ebenso hatten auch jene einen wird nämlich gelehrt:[256]*unser Vater ist in der Steppe gestorben,* das ist Çelophḥad; *er gehörte jedoch nicht zu der Rotte,* das ist die Rotte der Kundschafter; *die sich wider den Herrn zusammenrottete,* das sind die Murrenden; *in der Rotte Qoraḥs,* dem Wortlaute gemäß. Einer vergleicht also die Murrenden mit den Kundschaftern, und einer vergleicht nicht die Murrenden mit den Kundschaftern.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Sollten denn nach demjenigen, der die Murrenden mit den Kundschaftern vergleicht, Jehošuá und Kaleb das ganze Jisraélland[257]geerbt haben!? Dieser erwiderte: Wir sprechen von den Murrenden bei der Rotte Qoraḥs.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, der Schriftvers:[258]*so entfielen auf Menaše zehn Anteile;* sechs für die sechs Familienhäupter[259]und vier, die sie[260]erhielten, das sind also zehn; nach demjenigen aber, welcher sagt, an die Einzügler in das Land, waren es ja nur acht; sechs für die sechs Familienhäupter und zwei, die sie erhielten, das sind also acht[261]!? — Nach deiner Auffassung ist ja auch gegen denjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, einzuwenden, es waren ja nur neun!? Du mußt also erklären, sie hatten noch einen Bruder[262]des Vaters, ebenso ist auch nach jenem zu erklären, sie hatten noch zwei Brüder des Vaters. Es wird nämlich gelehrt:[263]*Du sollst ihnen geben,* das ist der Erbbesitz ihres Vaters; *unter den Brüdern ihres Vaters,* das ist der Erbbesitz des Vaters ihres Vaters; *und sollst den Erbbesitz ihres Vaters auf sie übergehen lassen,* das ist der Erstgeburtsanteil[264]. R. Eliézer b. Jáqob sagt, sie erhielten auch den Anteil des Bruders ihres Vaters, denn es heißt: *du sollst ihnen geben*[265]. Und nach demjenigen, welcher sagt, sie hatten zwei Brüder ihres Vaters, ist dies aus [den Worten] *Besitz der Erbschaft* zu entnehmen.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Wen zählt der Schriftvers[266]auf: zählt er die Familienhäupter, so waren es ja nur sechs[267], und zählt er

Anteil. [256] Num. 27,3. [257] Der größte Teil des Volkes murrte ja in der Wüste. [258] Jos. 17,5. [259] Im Stamme Menaše, die in den vorangehenden Schriftversen (Jos. 17,1ff.) aufgezählt werden. [260] Die Töchter Çelophḥads; sie erhielten 2 Teile vom Erbbesitze ihres Großvaters Ḥepher, da ihr Vater Erstgeborener war, u. den Teil, den Ç. als Auszügler erhalten sollte; über den 4. Teil wird weiter gesprochen. [261] Sie hatten nur 2 Teile, die ihr Vater vom Anteile Ḥephers erben sollte, zu erhalten (vgl. Anm. 260); Ç. selber gehörte nicht zu den Einzüglern u. hatte keinen Anteil zu erhalten. [262] Den ihr Vater beerbt haben würde. [263] Num. 27,7. [264] Dies wird aus dem Ausdruck עבר gefolgert, der auch bei der Erstgeburt (Ex. 13,12) gebraucht wird. [265] Diese Worte sind überflüssig, da es kurz heißen sollte: sie sollen erben. [266] Bei der Aufzählung der 10 Teile Menašes. [267] Die Töchter Çelophḥads gehörten zum Familienhaupte

Fol. 119 auch die Angehörigen mit, so waren es ja mehr[268]!? – Tatsächlich zählt er die Familienhäupter, nur lehrt er uns, daß die Töchter Çelophḥads den Erstgeburtsanteil[269] erhielten, woraus zu entnehmen ist, daß das Jisraélland bereits ersessen war[270].

Der Meister sagte: Ihre Söhne aber erhielten einen durch das Verdienst der Väter ihrer Väter und der Väter ihrer Mütter. Es wird ja aber gelehrt: durch ihr eigenes Verdienst!? – Das ist kein Widerspruch; eines nach demjenigen, welcher sagt, an die Auszügler[271] aus Miçrajim, und eines nach demjenigen, welcher sagt, an die Einzügler in das Land. Wenn du aber willst, sage ich: beides nach demjenigen, welcher sagt, an die Einzügler in das Land, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von solchen, die bereits zwanzig [Jahre] alt[272] waren, und eines von solchen, die keine zwanzig [Jahre] alt waren.

Und zwar waren es zwei Anteile, da er Erstgeborener war. Weshalb denn, es war ja nur Anwartschaftliches, und der Erstgeborene erhält ja nicht[273] vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Von den Pflöcken[274] der Zelte. Rabba wandte ein: R. Jehuda sagt, die Töchter Çelophḥads erhielten vier Teile, denn es heißt: *es entfielen auf Menase zehn Anteile*[275]!? Vielmehr, erklärte Rabba, das Jisraélland war bereits ersessen. Man wandte ein: R. Ḥidqa sagte: Šimón aus Šiqmona war mein Kollege unter den Schülern R. Áqibas, und er sagte folgendes: Unser Meister Moše wußte selber, daß die Töchter Çelophḥads erbberechtigt sind, nur wußte er nicht, ob sie auch den Erstgeburtsanteil zu erhalten haben oder nicht. Eigentlich sollte also der Abschnitt von der Erbschaft durch Moše geschrieben werden, nur hatten sich die Töchter Çelophḥads verdient gemacht, und so wurde er durch sie geschrieben. Ferner wußte Moše, daß der Holzsammler[276] hinzurichten sei, denn es heißt:[277] *wer ihn entweiht, soll sterben*, nur wußte er nicht, durch welche Todesart er hinzurichten sei. Eigentlich sollte also der Abschnitt vom Holzsammler durch Moše geschrieben werden, nur hatte sich der Holzsammler mit Schuld bela-

---

Ḥepher. 268. Auch die übrigen Söhne Menašes hatten ja Kinder. 269. Sie werden deshalb besonders aufgezählt. 270. Das Land war Eigentum der Jisraéliten, noch bevor sie es eroberten, u. Erstgeborene, die einen doppelten Anteil nur von dem erhalten, was der Vater hinterlassen hat, nicht aber von dem, worauf er nur Anspruch hatte, erhielten einen doppelten Anteil auch von diesem. 271. Wurde das Land verteilt; die Kinder hatten daher selber keinen Anspruch. 272. Beim Einzuge in das Land; sie waren daher selber beteiligt. 273. Einen doppelten Anteil. 274. Die ihrem Vater in der Wüste gehörten; dh. nur von seinen beweglichen Sachen erhielten sie einen doppelten Anteil, nicht aber von seinem Anteile am Jisraéllande. 275. Dieser Schriftvers spricht vom Grundbesitze im Jisraéllande. 276. Der den Šabbath durch Holzsammeln schändete; cf. Num. 15,32ff.

den, und so wurde er durch ihn geschrieben. Dies lehrt dich, daß man Col.b Verdienstliches durch einen Verdienstlichen und Schuld durch einen Schuldigen herbeiführe. Wenn man nun sagen wollte, das Jisraélland war bereits ersessen, so konnte es[278] ihm ja nicht zweifelhaft sein!? — Dies eben war ihm zweifelhaft; es heißt:[279] *ich gebe es euch zum Erbbesitze, ich der Herr;* ist es ein von euren Vätern herrührender Erbbesitz, oder ihr Erbbesitz, den sie vererbt aber nicht geerbt haben. Man entschied ihm dann beides: es ist euer von euren Vätern herrührender Erbbesitz, und es ist ihr Erbbesitz, den sie vererbt, aber nicht geerbt haben. Hierauf deutet folgender Schriftvers:[280] *du wirst sie bringen und auf dem Berge deines Besitztumes pflanzen;* es heißt nicht: du wirst uns bringen, sondern: du wirst sie bringen; dies lehrt, daß sie weissagten und nicht wußten, was sie weissagten[281].

[282] *Sie traten vor Moše und den Priester Eleázar und die Fürsten und die ganze Gemeinde.* Ist es denn möglich, daß sie zuerst vor Moše traten und er ihnen nichts sagen konnte, und dann erst vor die Fürsten und die Gemeinde!? Vielmehr wende man den Schriftvers um und lege ihn aus[283] — so R. Jošija. Abba Ḥanan erklärte im Namen R. Eleázars: Sie saßen alle im Lehrhause, und jene traten vor sie alle[284] hin. — Worin besteht ihr Streit? — Nach der einen Ansicht erweise man einem Schüler Ehrung in Gegenwart[285] des Lehrers, und nach der anderen Ansicht erweise man nicht. Die Halakha ist, man erweise wohl. Die Halakha ist, man erweise nicht. — Die beiden Halakhas widersprechen ja einander!? — Das ist kein Widerspruch; eines, wenn der Lehrer ihm Ehrung[286] erweist, und eines, wenn der Lehrer ihm keine Ehrung erweist.

Es wird gelehrt: Die Töchter Çelophḥads waren weise, in der Deduktion kundig und fromm. Sie waren weise, denn sie sprachen zur geeigneten Zeit. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Unser Meister Moše saß dann und trug vor über den Abschnitt von der Schwagerehe, denn es heißt:[287] *wenn Brüder beisammen wohnen;* da sprachen sie zu ihm: Gelten wir als Söhne, so gib uns den Erbbesitz gleich einem Sohne, wenn aber nicht, so soll an unserer Mutter die Schwagerehe vollzogen werden. Hierauf:[288] *da brachte Moše ihre Rechtssache vor den Herrn.* Sie waren in der Deduktion kundig, denn sie sprachen: Wenn er einen Sohn hätte, würden wir nicht gesprochen haben[289]. — Es wird ja aber gelehrt: eine

---

[277] Ex. 31,14. [278] Ob sie einen doppelten Anteil zu erhalten hatten. [279] Ex. 6,8. [280] Ex. 15,17. [281] Sie gebrauchten die 3. Person, obgleich damals noch nicht verhängt worden war, daß sie selbst in das Land nicht kommen sollten. [282] Num. 27,2. [283] Sie traten vor Moše, vorher waren sie bereits vor Eleázar usw. [284] Nicht nacheinander, sondern vor alle gleichzeitig. [285] Sie traten daher vor die Gemeinde in Gegenwart Mošes. [286] Er ist also damit einverstanden. [287] Dt. 25,5. [288] Num. 27,5. [289] Sie wußten, wie sie ihre Ansprüche zu be-

Tochter!? R. Jirmeja erwiderte: Streiche [die Lehre von der] Tochter. Abajje erklärte: Selbst wenn er eine Tochter von einem Sohne hinterlassen hätte, würden wir nicht gesprochen haben. Sie waren fromm, denn sie verheirateten sich nur an solche, die ihrer würdig waren.

R. Eliézer b. Jáqob lehrte: Selbst die Jüngste unter ihnen heiratete nicht unter vierzig Jahren[290]. – Dem ist ja aber nicht so. R. Ḥisda sagte ja, wenn eine [Frau] unter zwanzig heiratet, gebäre sie bis sechzig, wenn mit zwanzig, gebäre sie bis vierzig, und wenn mit vierzig, gebäre sie überhaupt nicht mehr[291]!? – Vielmehr, da sie fromm waren, so geschah ihnen ein Wunder wie der Jokhebed[292]. Es heißt nämlich:[293]*da ging ein Mann aus dem Hause Levis und heiratete die Tochter Levis*; Fol. 120 wieso nennt er sie ‘Tochter’, wo sie dann bereits hundertunddreißig Jahre alt war!? R. Ḥama b. Ḥanina sagte nämlich, es sei Jokhebed gewesen, die auf dem Wege[294]konzipiert und zwischen den Mauern geboren wurde, denn es heißt:[295]*die Levi in Miçrajim geboren ward,* nur ihre Geburt war in Miçrajim[296]erfolgt, ihre Konzeption aber erfolgte außerhalb Miçrajims. Wieso nennt er sie nun ‘Tochter’!? R. Jehuda b. Zebina erklärte: Dies lehrt, daß sich bei ihr Merkmale der Jugend einstellten; das Fleisch wurde geschmeidig, die Runzeln wurden glatt, und die Schönheit trat wieder ein. *Er nahm*; es sollte doch heißen: er nahm wieder[297]!? R. Jehuda b. Zebina erwiderte: Dies lehrt, daß er mit ihr wie bei einer erstmaligen Heirat verfuhr; er setzte sie auf eine Sänfte und Ahron und Mirjam sangen vor ihr; und die Dienstengel sprachen:[298]*Die Mutter der Kinder freut sich.* Dort[299]zählt sie die Schrift nach ihrem Alter und da[300]nach ihrer Weisheit. Dies ist eine Stütze für R. Ami, denn R. Ami sagte: Bei einer Sitzung[301]richte man sich nach der Weisheit[302]und beim Gastmahle[303]richte man sich nach dem Alter. R. Aši sagte: Dies nur dann, wenn er in der Weisheit ausgezeichnet ist, und nur dann, wenn er durch Alter ausgezeichnet ist.

---

gründen haben. [290] Da sie auf einen würdigen Mann warteten. [291] Sie durften daher nicht so lange warten. [292] Der Mutter Mošes, die, wie weiter erklärt wird, ihn im Alter von 130 Jahren gebar. [293] Ex. 2,1. [294] Beim Einzuge Jáqobs in Miçrajim. [295] Num. 26,59. [296] Moše war beim Auszuge der Jisraéliten aus Miçrajim, wo sie sich 210 Jahre aufhielten, 80 Jahre alt. [297] Ahron u. Mirjam, die Geschwister Mošes, waren viel älter als dieser, demnach hatte ihr Mann sie nicht dann geheiratet, sondern wieder geheiratet, nachdem er sich wegen der Verordnung des Pareó, die männlichen jisraélit. Kinder umzubringen, von ihr getrennt hatte. [298] Ps. 113,9. [299] In der Schriftstelle, wo von der Verheiratung der Töchter Çelophḥads berichtet wird; Num. 36,11. [300] Wo von ihrer Rechtssache berichtet wird; Num. 27,1. [301] Zu Gericht od. sonst einer gelehrten Versammlung. [302] Der Weise geht dem Ältesten vor. [303] Eigentl. Lagerung; die Mahlzeiten wurden in halbliegender Stellung, auf die Seite gelehnt, eingenom-

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Töchter Çelophḥads waren einander gleich, denn es heißt:[304]*sie waren,* ein sein für alle.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Töchter Çelophḥads durften Männer aus jedem beliebigen Stamme heiraten, denn es heißt:[305]*sie mögen sich verheiraten, mit wem es ihnen gefällt*; wie aber halte ich aufrecht [den Schriftvers]: *nur müssen sie sich an einen Angehörigen ihres väterlichen Stammes verheiraten*? Die Schrift gab ihnen einen guten Rat, nur solche zu heiraten, die ihrer würdig[306] waren. Rabba wandte ein:[307]*Sprich zu ihnen,* zu denen, die am Berge Sinaj gestanden haben; *für eure Generationen,* das sind die kommenden Generationen. Wenn es den Vätern[308] gesagt wurde, wozu den Söhnen, und wenn den Söhnen, wozu den Vätern? Weil manches nur den Vätern geboten wurde und nicht den Söhnen, und manches nur den Söhnen und nicht den Vätern. Den Vätern, denn es heißt:[309]*und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt*; viele Gebote hingegen wurden nur den Söhnen[310] anbefohlen. Es gibt also manches, was nur den Vätern und nicht den Söhnen, und manches, was nur den Söhnen und nicht den Vätern geboten wurde. Daher mußte es den Vätern besonders und den Söhnen besonders gesagt werden. Hier heißt es also: den Vätern, denn es heißt: *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt*[311]!? Er erhob diesen Einwand und er selber erklärte es auch: mit Ausnahme der Töchter Çelophḥads[312].

Der Meister sagte: Den Vätern, denn es heißt: *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt.* Nur den Vätern und nicht den Söhnen; woher ist dies[313] erwiesen? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[314]*das ist das Wort,* diese Worte[315] hatten Geltung nur für jene Generation. Rabba der Kleine sprach zu R. Aši: Beim außerhalb Geschlachteten[316] heißt es ja ebenfalls:[317]*das ist das Wort,* demnach hatte dies Geltung nur für jene Generation!? — Anders ist es da, wo es heißt:[318]*für ihre Generationen.* — Bei den Stammeshäuptern[319] heißt es ja ebenfalls:[320]*das ist das Wort,* Col.b demnach hatte es Geltung nur für jene Generation!? Dieser erwiderte:

---

men. 304. Num. 36,11. 305. Ib. V. 6. 306. Dies war jedoch kein Gebot. 307. Lev. 22,3. 308. Den Auszüglern aus Miçrajim, die bei der Gesetzgebung zugegen waren. 309. Num. 36,8. 310. So zBs. alle Gesetze, die nur im Jisraéllande gelten. 311. Demnach war dies ein Gebot u. nicht nur ein guter Rat. 312. Dieses Gesetz hatte Geltung nur für andere Töchter u. nicht für die Töchter Çelophḥads, da aus demselben Schriftverse hervorgeht, daß sie sich auch an jeden anderen nach ihrem Belieben verheiraten durften. 313. Daß dieses Gesetz für die späteren Generationen keine Geltung hat. 314. Num. 36,6. 315. Diese Worte beziehen sich nicht auf die Töchter Çelophḥads, sondern auf den folgenden Schriftvers, der allgemein spricht. 316. Beim Verbote, Opfer außerhalb der Tempelmauer zu schlachten. 317. Lev. 17,2. 318. Ib. V. 7. 319. Beim Gesetze von den Gelübden, das Moše den Stammeshäuptern vortrug. 320. Num. 30,2. 321. Daß es auch für die spä-

Hinsichtlich dieses Gesetzes ist dies[321] durch [das Wort] *das* von jenem[322] zu folgern. — Sollte dies auch hinsichtlich des anderen Gesetzes[323] durch [das Wort] *das* von jenem gefolgert werden!? — Was soll dies; allerdings ist dies bei jenen[324] wegen der Wortanalogie[325] nötig, hierbei ist dies[326] ja aber überhaupt nicht nötig; sollte die Schrift darüber geschwiegen haben, und ich würde es[327] selber gewußt haben. — Was ist dies für eine Wortanalogie? — Es wird gelehrt: Hierbei[328] heißt es: *das ist das Wort*, und dort[329] heißt es: *das ist das Wort*, wie dort Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél[330], ebenso hierbei Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél; und wie hierbei die Stammeshäupter[331], ebenso dort die Stammeshäupter.

Der Meister sagte: Wie dort Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél, ebenso hierbei Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél. In welcher Hinsicht ist dies[332] von Bedeutung? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Dies besagt, daß die Auflösung von Gelübden durch drei Laien erfolgen[333] könne. — Hierbei wird ja aber von den Stammeshäuptern[334] gesprochen!? — Wie R. Ḥisda im Namen R. Joḥanans erklärt hat: ein einzelner, wenn er approbiert[335] ist, ebenso ist auch hier zu erklären, ein einzelner, wenn er approbiert ist.

«Und wie hierbei die Stammeshäupter, ebenso dort die Stammeshäupter.» In welcher Hinsicht ist dies[336] von Bedeutung? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, daß es bei der Heiligung eine Auflösung[337] gebe. — Wofür aber verwendet die Schule Šammajs, welche sagt, bei der Heiligung gebe es keine Auflösung, [das Wort] *das*[338]!? Wir haben nämlich gelernt: Die Schule Šammajs sagt, die irrtümliche Heiligung gelte als Heiligung, und die Schule Hillels sagt, sie gelte nicht als Heiligung. — [Die Worte] *das ist das Wort* beim außerhalb Geschlachteten deuten darauf, daß nur das

---

teren Generationen gilt. [322] Dem Gesetze vom außerhalb des Tempels Geschlachteten; bei beiden wird das W. 'das' gebraucht, u. wie das eine auch für die späteren Generationen gilt, ebenso gilt das andere auch für die späteren Generationen. [323] Des Gesetzes vom Übergange der Erbschaft. [324] Beim Gesetze vom außerhalb Geschlachteten u. beim Gesetze von den Gelübden. [325] Zur Vergleichung beider Gesetze durch die Wortanalogie. [326] Die Worte: das ist die Sache. [327] Daß dieses Gesetz auch für die zukünftigen Generationen gilt. [328] Beim Gesetze von den Gelübden. [329] Beim Gesetze vom außerhalb Geschlachteten. [330] Für die dieses Gesetz bestimmt ist; cf. Lev. 17,2. [331] Die bei diesem Gesetze genannt werden; cf. Num. 30,2. [332] Die Nennung von Ahron, seinen Söhnen u. ganz Jisraél beim Gesetze von den Gelübden. [333] Es sind hierfür keine approbierten Richter erforderlich. [334] Diesen entsprechen nur approbierte Richter. [335] Ein approbierter Richter kann auch allein Gelübde auflösen. [336] Die Nennung der Stammeshäupter bei den heiligen Opfern. [337] Wenn jemand etwas dem Heiligtume geweiht hat u. ein dringender Grund zur Auflösung der Weihung vorliegt, so kann dies durch den Gelehrten erfolgen. [338] Aus diesem bei beiden Gesetzen (vom außerhalb Geschlachteten u. von den Gelübden) gebrauchten Worte wird oben gefolgert, daß diese Gesetze einander gleichen, u. nach

Schlachten strafbar ist, nicht aber das Kopfabkneifen[339]; und [die Worte] *dies ist das Wort* bei den Stammeshäuptern deuten darauf, daß nur ein Gelehrter [ein Gelübde] auflösen[340] könne, nicht aber kann der Ehemann[341] es auflösen, daß nur der Ehemann es aufheben könne, nicht aber kann ein Gelehrter es aufheben. – Woher entnimmt die Schule Šammajs, die von dieser [Folgerung durch] Wortanalogie nichts hält, daß die Auflösung von Gelübden durch drei Laien erfolgen könne!? – Dies entnimmt sie aus folgender Lehre:[342] *Und Moše sagte den Kindern Jisraél die Festzeiten des Herrn.* R. Jose der Galiläer erklärte: Die Festzeiten des Herrn[343] Fol. 121 sind ihnen gesagt worden, der Šabbath der Schöpfung[344] ist ihnen nicht gesagt worden. Ben Ázaj erklärte: Die Festzeiten des Herrn sind ihnen gesagt worden, die Auflösung von Gelübden ist ihnen nicht gesagt worden.

R. Jose b. Nathan studierte diese Lehre und wußte sie nicht zu erklären. Da ging er zu R. Šešeth nach Nehardeá und traf ihn nicht; hierauf folgte er ihm nach Maḥoza und traf ihn da. Da fragte er ihn: Was heißt: die Festzeiten des Herrn sind ihnen gesagt worden, der Šabbath der Schöpfung ist ihnen nicht gesagt worden? Dieser erwiderte: Die Festzeiten des Herrn benötigen der Weihung[345] durch das Gericht, der Šabbath der Schöpfung braucht nicht der Weihung durch das Gericht. Man könnte nämlich glauben, da er neben den Festzeiten genannt wird, benötige er gleich den Festzeiten der Weihung durch das Gericht, so lehrt er uns. – Was heißt: die Festzeiten des Herrn sind ihnen gesagt worden, die Auflösung von Gelübden ist ihnen nicht gesagt worden? – Bei den Festzeiten des Herrn[346] sind approbierte [Richter] erforderlich, bei der Auflösung von Gelübden sind keine approbierten erforderlich. – Es heißt ja aber:[320] *die Stammeshäupter*[334]!? R. Ḥisda erwiderte im Namen R. Joḥanans: Ein einzelner, wenn er approbiert ist.

Dort haben wir gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Jisraél hatte keine fröhlicheren Feiertage als den fünfzehnten Ab und den Versöhnungstag. An diesen pflegten die Töchter Jerušalems in geborgten weißen Gewändern auszugehen, um nicht die zu beschämen, die keine hatten[347]. – Einleuchtend ist dies vom Versöhnungstage, der ein Tag der Vergebung und

---

der Schule S.s ist dies nicht der Fall. [339] Des Geflügelopfers; cf. Lev. 1,15. [340] Das bereits bestehende Gelübde. [341] Das Gelübde seiner Frau; er kann es nur sofort rückwirkend aufheben. [342] Lev. 23,44. [343] Die bei der Gesetzgebung als Feste eingeführt worden sind. [344] Der schon bei der Weltschöpfung als Feiertag bestimmt wurde. [345] Sie hatten keinen festen Kalender, vielmehr wurde jedesmal der Mond beim Erscheinen geweiht u. danach wurden der Monatserste u. die Feste bestimmt. [346] Zur Weihung derselben. [347] Die jungen Leute gingen an diesen Tagen auf die Brautschau; vgl. ausführl. Tan. Fol. 26b.

Verzeihung ist, ein Tag, an dem die letzteren Bundestafeln[348] gegeben worden sind, welches Bewenden aber hat es mit dem fünfzehnten Ab? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Es ist der Tag, an dem den Stämmen gestattet wurde, sich miteinander zu verbinden[349]. – Woher eruierten sie dies? – *Das ist das Wort,* dieses Wort gilt nur für diese Generation. Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Es ist der Tag, an dem erlaubt worden ist, den Stamm Binjamin in die Gemeinde aufzunehmen. Denn es heißt:[350] *die Jisraéliten hatten in Miçpa einen Schwur getan: keiner von uns darf einem Binjaminiten seine Tochter zur Frau geben.* – Woher eruierten sie dies? – *Von uns,* nicht aber von unseren Kindern. R. Dimi b. Joseph erklärte im Namen R. Naḥmans: Es ist der Tag, an dem das Sterben in der Wüste aufhörte. Der Meister sagte nämlich, solange das Sterben in der Wüste nicht aufgehört hatte, hatte Moše keine Unterredung[351], denn es heißt:[352] *und als die kriegstüchtigen Männer ausgestorben waren,* und hierauf folgt:[353] *da redete der Herr mit mir,* er unterhielt[354] sich mit mir. Ûla erklärte: Es ist der Tag, an dem Hošeá, der Sohn Elas, die Wachen abgeschafft hat, die Jerobeám, der Sohn Nebaṭs, auf die Wege gesetzt hatte, um die Jisraéliten von der Wallfahrt abzuhalten. R. Mathna erklärte: Es ist der Tag, an dem die Beerdigung der Gefallenen von Bitther[355] gestattet wurde. R. Mathna sagte nämlich: An dem Tage, an dem die Beerdigung der Gefallenen von Bitther freigegeben wurde, ordneten sie in Jabne[356] [den Segen] 'der Gute und Gütige'[357] an; der Gute: daß sie nicht verwesten; der Gütige: daß ihre Beerdigung freigegeben wurde. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Es ist der Tag, an dem das Holzfällen für den Altar aufhört. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Sobald der fünfzehnte Ab heranreicht, ist die Kraft der Sonne gebrochen; man hört dann auf, Holz für den Altar zu fällen. R. Menase sagte: Man nannte ihn Tag des Axtbruches[358]. Wer von diesem ab hinzufügt[359], dem wird [Leben] hinzugefügt, wer nicht hinzufügt, schwindet. – Was heißt: schwindet? R. Joseph lehrte: Den begräbt seine Mutter.

(Col.b am Rand neben „gehört hatte“)

---

[348] Nachdem Moše die ersteren zerbrochen hatte; cf. Ex. 32,19. [349] Daß durch Verheiratung das Vermögen des einen Stammes zu einem anderen übergehen dürfe. Dieses Gesetz war nur für die Generation der Wüstenwanderer bestimmt worden, u. an diesem Tage starb der letzte von ihnen. [350] Jud. 21,1. [351] Mit Gott. [352] Dt. 2,16. [353] Ib. V. 17. [354] Hier wird nicht der Ausdruck אמר *sagen,* sondern דבר *sprechen, sich unterhalten,* gebraucht. [355] Beim Aufstande unter Hadrian. [356] Sitz des Synedriums nach der Zerstörung von Jerušalem. [357] Abschnitt aus dem Tischsegen. [358] Man verwandte sie nicht mehr zum Holzfällen. [359] Von der Nacht zum Tage, da die Tage dann kleiner zu werden beginnen, u. sich mit der Tora befaßt. Die im Texte gebrauchten Wort-

Die Rabbanan lehrten: Sieben umfaßten[360] das ganze Welt[alter]. Methušelaḥ sah Adam, Šem sah Methušelaḥ, Jáqob sah Šem, Ámram sah Jáqob, Aḥija aus Šilo sah Ámram, Elijahu sah Aḥija aus Šilo, und dieser lebt heute noch. – Sah denn Aḥija aus Šilo den Ámram, es heißt ja: [361]*keiner von ihnen blieb zurück, außer Kaleb, dem Sohne Jephunnes, und Jehošuá, dem Sohne Nuns*!? R. Hamnuna erwiderte: Über den Stamm Levis ist der Beschluß[362] nicht verhängt worden, denn es heißt: [363]*in dieser Wüste sollen eure Leiber fallen, alle eure Gemusterten nach eurer ganzen Zahl, von zwanzig Jahren an und darüber*; nur diejenigen, die mit zwanzig Jahren und darüber gemustert wurden, ausgenommen ist der Stamm Levi, der erst mit dreißig Jahren gemustert[364] wurde. – Ist denn niemand[365] von den übrigen Stämmen eingezogen[366], es wird ja gelehrt: Jaír, der Sohn Menases, und Makhir, der Sohn Menases, wurden zu Lebzeiten Jáqobs geboren und starben erst nachdem die Jisraéliten in das Land einzogen, denn es heißt: [367]*und die Einwohner von Áj schlugen von ihnen ungefähr sechsunddreißig Mann.* Hierzu wird gelehrt: Sechsunddreißig, dem Wortlaute gemäß – so R. Jehuda. R. Neḥemja sprach zu ihm: Heißt es denn sechsunddreißig, es heißt ja: ungefähr[368] sechsunddreißig!? Vielmehr ist darunter Jaír, der Sohn Menases, zu verstehen, der die Mehrheit des Synedriums[369] aufwog. Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, der Beschluß wurde weder über jüngere als zwanzig noch über ältere als sechzig verhängt. Nicht über jüngere als zwanzig, denn es heißt: *von zwanzig Jahren an und darüber*; und nicht über ältere als sechzig, denn dies ist aus [dem Worte] *und darüber* zu entnehmen, das auch bei dem Schätzgelübde[370] gebraucht wird; wie da [das Alter] über sechzig [dem Alter] unter zwanzig[371] gleicht, ebenso glich auch hierbei das Alter über sechzig dem Alter unter zwanzig.

Sie fragten: Ist das Jisraélland an die Stämme[372] verteilt worden oder ist es nach der Kopf[zahl] an die einzelnen Personen verteilt worden? – Komm und höre: [373]*Ob viel oder wenig*[374]. Ferner wird gelehrt: Dereinst wird das Jisraélland an dreizehn Stämme verteilt werden; zuvor[375] war es Fol. 122

---

spiele lassen sich in der Übersetzung nicht wiedergeben. [360] Mit ihren Lebensjahren. [361] Num. 26,65. [362] Daß sie in der Wüste aussterben sollten. [363] Num. 14,29. [364] Zum Eintritt in den Tempeldienst; Aḥija gehörte diesem Stamme an. [365] Von den Auszüglern aus Miçrajim. [366] In das Jisraélland. [367] Jos. 7,5. [368] Eigentl. wie sechsunddreißig, einen der 36 gleicht. [369] Das Synedrium bestand aus 71 Mitgliedern, die Mehrheit betrug 36. [370] Wenn jemand seinen Geldwert dem Heiligtume spendet; cf. Lev. 27,1ff. [371] Bei beiden ist ein niedrigerer Betrag festgesetzt als für das Alter zwischen 20–60. [372] In 12 gleiche Teile; die Stämme verteilten es dann unter sich. [373] Num. 26,56. [374] Mancher erhielt mehr u. mancher weniger; dies konnte nur dann der Fall sein, wenn das Land an die Stämme verteilt wurde. [375] Bei ihrem Einzuge an nur zwölf Stämme verteilt worden. Ferner war es nur nach dem Geldwerte[376] verteilt worden, denn es heißt: *ob viel oder wenig*, und hierzu sagte R. Jehuda, eine Seá in Judäa war fünf Seá in Galiläa[377] wert. Ferner war es nur durch das Los verteilt worden, denn es heißt:[376] *nur durch das Los*. Ferner war es nur durch das Orakel verteilt worden, denn es heißt:[379] *durch den Spruch des Loses*. Wie geschah dies? — Eleázar war mit dem Orakelschilde bekleidet und Jehošuá und ganz Jisraél standen neben ihm; vor ihm standen die Urne der Stämme und die Urne der Gebiete, und er markierte mit dem heiligen Geiste und sprach: jetzt kommt Zebulun heraus und mit ihm das Gebiet Ákko. Alsdann griff er in die Urne der Stämme und Zebulun geriet in seine Hand, und hierauf griff er in die Urne der Gebiete und das Gebiet Ákko geriet in seine Hand. Sodann markierte er wiederum mit dem heiligen Geiste und sprach: jetzt kommt Naphtali heraus und mit ihm das Gebiet Genezaret. Hierauf griff er in die Urne der Stämme und Naphtali geriet in seine Hand, und dann griff er in die Urne der Gebiete und das Gebiet Genezaret geriet in seine Hand. Und so war es bei jedem anderen Stamme. Der Verteilung auf dieser Welt gleicht aber nicht die Verteilung in der zukünftigen Welt; hat jemand auf dieser Welt ein Getreidefeld, so hat er kein Obstfeld, und hat einer ein Obstfeld, so hat er kein Getreidefeld, in der zukünftigen Welt aber hast du keinen, der nicht Berg, Tal und Tiefland haben wird, denn es heißt:[380] *das Tor Reúbens eins, das Tor Jehudas eins, das Tor Levis eins*[381]; und der Heilige, gepriesen sei er, wird es ihnen selber zuteilen, denn es heißt:[382] *das sind ihre Erbteile, Spruch des Herrn*. Hier wird also gelehrt, daß es ursprünglich an nur zwölf Stämme verteilt worden war; schließe hieraus, daß es an die Stämme verteilt worden ist. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: Dereinst wird das Jisraélland an dreizehn Stämme verteilt werden. Für wen ist dieser[383]? R. Ḥisda erwiderte: Für den Fürsten, denn es heißt:[384] *dem, der der Stadt dient, dem werden alle Stämme Jisraéls dienen*. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht nur als Lohnarbeiter[385]!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[386] *was übrig bleibt, soll dem Fürsten gehören, auf beiden Seiten der heiligen Hebe und des Grundbesitzes der Stadt.*

---

unter Jehošuá.

[376] Wer einen besseren Anteil erhalten hatte, mußte herauszahlen an den, der einen schlechteren erhalten hatte.

[377] Die einzelnen Teile waren also von ganz verschiedenem Werte u. dies ist auch unter 'viel' u. 'wenig' im angezogenen Schriftverse zu verstehen.

[378] Num. 26,55.

[379] Ib. V. 56.

[380] Ez. 48,31.

[381] Alle haben gleichmäßige Anteile.

[382] Ez. 48,29.

[383] Der 13. Teil, wo es nur 12 Stämme gibt.

[384] Ez. 48,19.

[385] Vgl. Bd. IV S. 595 Anm. 403.

[386] Ez. 48,21.

[387] Alle erhielten ein gleichmäßig großes Quan-

«Ferner war es nur nach dem Geldwerte verteilt worden, denn es heißt: *ob viel oder wenig.*» In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich des Guten[387] und des Schlechten, so wird ja hier nicht von Toren[388] gesprochen!? — Vielmehr, hinsichtlich des Nahen[389] und Fernen. Hierüber [streiten] folgende Tannaím: R. Eliézer sagt, sie berechneten es[390] nach dem Geldwerte, R. Jehošuá sagt, es wurde mit Land ausgeglichen.

«Ferner war es nur durch das Los verteilt worden, denn es heißt: *nur durch das Los.*» Es wird gelehrt: *Nur durch das Los*; ausgenommen sind Jehošuá und Kaleb. In welcher Hinsicht, wollte man sagen, daß sie überhaupt nichts erhielten, so erhielten sie ja sogar die Anteile[391] anderer und um wieviel mehr ihre eigenen!? Vielmehr, sie erhielten nicht durch das Los, sondern durch den Spruch des Herrn. Jehošuá, denn es heißt: [392]*nach dem Geheiße des Herrn verliehen sie ihm die Stadt, die er erbeten hatte, Timnath Seraḥ auf dem Gebirge Ephrajim.* — Sie heißt Seraḥ und Col.b sie heißt Ḥeres[393]!? R. Eleázar erwiderte: Anfangs[394] waren ihre Früchte wie eine Scherbe[395] [ḥeres], später aber waren sie übelriechend[396] [saraḥ]. Manche erklären: Anfangs waren sie übelriechend[397], später aber waren sie wie eine Scherbe[398]. Kaleb, denn es heißt: [399]*und sie verliehen Kaleb Ḥebron, wie Moše, (der Knecht des Herrn,) gesagt hatte, und er vertrieb von dort die drei Söhne Ánaqs.* — Ḥebron war ja eine Asylstadt[400]!? Abajje erwiderte: Ihre Umgebung, denn es heißt: [401]*das Gefilde der Stadt und ihre Dörfer gaben sie Kaleb, dem Sohne Jephunnes, zu seinem Erbbesitze.*

iv Sowohl der Sohn als auch die Tochter sind an der Erbschaft beteiligt, nur erhält der Sohn[402] einen doppelten Anteil vom Vermögen des Vaters und keinen doppelten Anteil vom Vermögen der Mutter; die Töchter werden unterhalten vom Vermögen des Vaters, nicht aber vom Vermögen der Mutter[403].

GEMARA. Was heißt: sowohl der Sohn als auch die Tochter sind an der Erbschaft beteiligt: wollte man sagen, sie erben gleichmäßig, so haben

---

tum u. der Besitzer des Guten zahlte dem Besitzer des Schlechten Geld heraus. 388. Die von vornherein mit einer solchen Verteilung zufrieden gewesen sein sollten. 389. Die Grundstücke waren von verschiedener Größe u. glichen einander in ihrem Werte, jedoch wurde für die Grundstücke nahe Jerušalem eine besondere Vergütung an die Besitzer der ferneren gezahlt. 390. Die Nähe u. Ferne von Jerušalem. 391. Die der Kundschafter; cf. supra Fol. 118b. 392. Jos. 19,50. 393. Cf. Jud. 1,35. 394. Bevor sie in den Besitz Jehošuás kam. 395. Trocken u. saftlos. 396. Da sie übermäßig saftig waren. 397. Durch den vielen Saft; dies war jedoch ein Fehler, da sie sich nicht hielten. 398. Sie waren trocken u. hielten sich gut. 399. Jud. 1,20. 400. Für die fahrlässigen Totschläger, die da vor der Blutrache geschützt waren. 401. Jos. 21,12. 402. Wenn er Erstgeborener ist. 403.

wir ja gelernt, daß der Sohn der Tochter vorgehe, und daß auch alle Nachkommen des Sohnes der Tochter vorgehen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er meint es wie folgt: sowohl der Sohn als auch die Tochter erhalten vom Anwartschaftlichen[404] ebenso wie vom Vorhandenen. – Aber auch dies haben wir ja bereits gelernt: die Töchter Çelophḥads erhielten drei Anteile vom Erbbesitze: den Anteil ihres Vaters, der zu den Auszüglern aus Miçrajim gehörte, und den Anteil, den dieser mit seinen Brüdern am Vermögen Ḥephers hatte[405]!? Und welche Bedeutung hat ferner das 'nur'!? Vielmehr, erklärte R. Papa, er meint es wie folgt: sowohl der Sohn als auch die Tochter erhalten den Erstgeburtsanteil[406]. – Aber auch dies haben wir ja bereits gelernt: und zwar waren es zwei[407] Anteile, da er Erstgeborener war!? Und welche Bedeutung hat ferner das 'nur'!? Vielmehr, erklärte R. Aši, er meint es wie folgt: sowohl inbetreff eines Sohnes unter den übrigen Söhnen als auch inbetreff einer Tochter unter den übrigen Töchtern[408] sind, wenn er[409] gesagt hat, dieser erbe sein ganzes Vermögen, seine Worte gültig[410]. – Wohl nach R. Joḥanan b. Beroqa, und dies lehrt ja weiter: R. Joḥanan b. Beroqa sagt, wenn er es[411] von einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, gesagt hat, so sind seine Worte[412] gültig, und wenn von einem, der keine Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so sind seine Worte ungültig!? Wolltest du erwidern, er lehre eine anonyme Lehre[413] nach R. Joḥanan b. Beroqa, so befindet sich ja der Streit[414] nach der anonymen Lehre, und wenn der Streit auf die anonyme Lehre folgt, so wird die Halakha nicht nach der anonymen Lehre entschieden[415]!? Und welche Bedeutung hat ferner das 'nur'!? Vielmehr, erklärte Mar, Sohn des R. Aši, er meint es wie folgt: der Sohn und die Tochter[416] gleichen einander hinsichtlich des Vermögens der Mutter wie beim Vermögen des Vaters, nur[417] erhält der Sohn einen doppelten Anteil vom Vermögen des Vaters, nicht aber erhält er einen doppelten Anteil vom Vermögen der Mutter[418].

Zum Unterhalte der Töchter ist der Vater verpflichtet. 404. Von dem, was der Verstorbene nicht hinterlassen hat, sondern worauf er nur Anspruch hatte. 405. Das er aber nicht besessen hatte. 406. Auf den ihr Vater Anspruch hatte; sie erben auch diesen. 407. Die die Töchter Çelophḥads erhielten. 408. Wenn keine Söhne vorhanden sind. 409. Der Vater. 410. Und ebenso gilt dies von einer Tochter, wenn er keine Söhne hat; wenn er aber einen Sohn hat, so kann er sein Vermögen nicht der Tochter vermachen, weil dies gegen das Gesetz verstößt. 411. Daß dieser ihn allein beerbe. 412. Obgleich dadurch die übrigen Erben benachteiligt werden. 413. Die Halakha ist stets nach der anonymen Lehre zu entscheiden; damit soll also die Halakha nach RJ. entschieden werden. 414. Zwischen RJ. u. den Weisen. 415. Sondern nur im entgegengesetzten Falle, wenn die anonyme Lehre auf den Streit folgt. 416. Wenn keine Söhne vorhanden sind; die Töchter erben dann gleichmäßig. 417. In folgendem unterscheidet sich das Vermögen der Mutter vom Vermögen des Vaters. 418. Während eine Tochter auch

Die Rabbanan lehrten:[419]*Ihm doppelten Anteil zu gewähren*, einen doppelten Anteil gegenüber jedem[420]anderen. Du sagst, einen doppelten Anteil gegenüber jedem anderen, vielleicht ist dem nicht so, sondern einen doppelten Anteil vom ganzen[421]Vermögen? [Wollte man sagen,] dies[422] sei durch einen Schluß zu folgern: er erhält seinen Anteil[423]bei einem Fol. 123 [Bruder] und er erhält seinen Anteil bei fünf, wie er nun bei einem einen doppelten Anteil diesem gegenüber erhält, ebenso erhält er auch bei fünf einen doppelten Anteil jedem gegenüber, so ist ja auch entgegengesetzt zu folgern: er erhält einen doppelten Anteil bei einem [Bruder], und er erhält einen doppelten Anteil bei fünf, wie er nun bei einem einen doppelten Anteil vom ganzen Vermögen erhält, ebenso erhält er auch bei fünf einen doppelten Anteil vom ganzen Vermögen. Daher heißt es:[424]*am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt*, die Tora hat also den größeren Teil der Erbschaft den Brüdern[425]zugesprochen; du hast daher den Schluß nicht nach der zweiten Fassung, sondern nach der ersten Fassung zu folgern. Ferner heißt es:[426]*und die Söhne Reúbens, des Erstgeborenen Jisraéls; er war der Erstgeborene, als er aber das Lager seines Vaters entweihte, wurde seine Erstgeburt Joseph, dem Sohne*[427]*Jisraéls, verliehen, nur fiel ihm genealogisch die Erstgeburt nicht zu.* Ferner heißt es:[428]*Jehuda hatte die Obmacht unter seinen Brüdern, und Fürst war einer aus seiner Mitte; die Erstgeburt aber wurde Joseph zuteil.* Bei Joseph heißt es Erstgeburt und bei den übrigen Generationen[429]heißt es Erstgeburt, wie nun bei Joseph das Erstgeburtsrecht im doppelten Anteile gegenüber jedem anderen bestand, ebenso besteht das Erstgeburtsrecht für die übrigen Generationen im doppelten Anteile gegenüber jedem anderen. Ferner heißt es:[430]*ich habe dir einen Teil mehr gegeben als deinen Brüdern, was ich aus der Hand des Emoriten mit meinem Schwerte und meinem Bogen genommen habe.* – Hat er es denn mit seinem Schwerte und seinem Bogen genommen, es heißt ja:[431]*denn ich verlasse mich nicht auf meinen Bogen, und mein Schwert hilft mir nicht*!? – Vielmehr, unter Schwert ist das Gebet und unter Bogen ist die Für-

---

vom Vermögen des Vaters keinen doppelten Anteil erhält. [419] Dt. 21,17. [420] Wenn mehrere Brüder vorhanden sind, so erhält der Erstgeborene nicht 2/3 des ganzen Vermögens, sondern das Doppelte von dem, was die übrigen Brüder erhalten. [421] Der Erstgeborene erhält 2 Drittel der ganzen Erbschaft u. die übrigen Brüder erhalten zusammen ein Drittel. [422] Daß er nur einen doppelten Anteil gegenüber jedem anderen erhält. [423] Den Erstgeburtsanteil. [424] Dt. 21,16. [425] Wenn es mehrere sind. [426] iChr. 5,1. [427] Die Lesart ליוסף statt לבני יוסף des masor. Textes findet sich im Talmud auch an anderer Stelle (Ber. Fol. 7b.) u. in mehreren Codices bei Kennicott u. de Rossi; der Syrer hat ליוסף אחוהי. [428] iChr. 5,2. [429] Beim Gesetze über die Erstgeburt. [430] Gen. 48,22. [431] Ps. 44,7. [432] Das W. בקשתי wird wahrscheinl. בְּקַשְׁתִּי gelesen; wieso aber unter bitte[432] zu verstehen. – Wozu das ‘ferner’[433]? – Man könnte glauben, jener Schriftvers[434] deute auf die Lehre des R. Joḥanan[435] b. Beroqa, so komm und höre: *und die Söhne Reúbens, des Erstgeborenen Jisraéls.* Wollte man erwidern, man folgere nicht ‘Erstgeburt’ von ‘seiner Erstgeburt’[436], so komm und höre: *die Erstgeburt aber wurde Joseph zuteil.* Und wenn man erwidern wollte, es sei nicht erwiesen, daß Joseph doppelt soviel wie jeder andere erhalten habe, so komm und höre: *ich habe dir einen Teil mehr gegeben als deinen Brüdern.* R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht nur eine Dattelpalme[437]!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[438] *Ephrajim und Menaše sollen mir wie Reúben und Šimón gelten.*

R. Ḥelbo fragte R. Šemuél b. Naḥmani: Was veranlaßte Jáqob, die Erstgeburt Reúben abzunehmen und Joseph zu geben? – Was ihn veranlaßt hat, es heißt ja: *als er das Lager seines Vaters entweihte*!? – Vielmehr, was veranlaßte ihn, sie Joseph zu geben? – Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Einst nahm ein Hausherr ein Waisenkind in sein Haus, und als das Waisenkind später reich wurde, sprach es: Ich will diesen Hausherrn von meinem Vermögen genießen[439] lassen. Jener entgegnete: Würde er denn, wenn Reúben nicht gesündigt hätte, Joseph nichts gegeben[440] haben!? Dein Lehrer R. Jonathan erklärte es anders. Eigentlich sollte der Erstgeborene Raḥel entstammen, denn es heißt:[441] *das sind die Nachkommen Jáqobs: Joseph,* nur war ihr Leá durch Gebet zuvorgekommen; wegen der Frömmigkeit Raḥels aber gab es ihr der Heilige, gepriesen sei er, zurück. – Wieso war ihr Leá durch Gebet zuvorgekommen? – Es heißt:[442] *Leá aber hatte matte Augen;* was ist unter matt zu verstehen: wollte man sagen, wirklich matt, so ist ja nicht anzunehmen, daß die Schrift, die nicht einmal von einem unreinen Tiere schimpflich spricht, wie es heißt:[443] *von den reinen Tieren und von den Tieren, die nicht rein*[444] *sind,* vom Schimpfe der Frommen sprechen sollte. Vielmehr, erklärte R. Eleázar, ihre Gaben[445] waren ausgedehnt.

חרב das Gebet verstanden wird, ist nicht recht klar. 433. Die Belege aus den übrigen Schriftversen. 434. Der zuerst angezogene, Dt. 21,16. 435. Daß man sein ganzes Vermögen einem seiner Söhne vermachen dürfe; dies folgert er aus diesem Schriftverse; cf. infra Fol. 130a. 436. In dem 2. Schriftverse (iChr. 5,1) wird das W. בכרה mit einem Suffix gebraucht u. ist daher für die Schlußfolgerung durch Wortanalogie nicht verwendbar. 437. Dh. nur eine Kleinigkeit, da in diesem Schriftverse nicht von einem doppelten Anteile, sondern nur von einem Teile mehr gesprochen wird. 438. Gen. 48,5. 439. Jáqob tat dies aus Dankbarkeit, weil Joseph ihn u. all seine Brüder aufnahm u. Unterhalt gewährte. 440. Er konnte es ihm ja auch auf andere Weise vergolten haben u. nicht gerade auf Kosten Reúbens. 441. Gen. 37,2. 442. Ib. 29,17. 443. Ib. 7,8. 444. Anstatt unrein heißt es nicht rein. 445. Ihr entstammten diejenigen Stämme, aus welchen Leviten, Priester u. Könige hervorgingen; in רכות wird eine Abkürzung v. ארוכות

Rabh erklärte: Tatsächlich wirklich matt, denn dies ist für sie kein Schimpf, sondern sogar ein Lob. Sie hatte auf den Straßen folgendes sagen hören: Ribqa hat zwei Söhne und Laban hat zwei Töchter; die ältere für den älteren und die jüngere für den jüngeren. Da ließ sie sich auf der Straße nieder und fragte: Was ist die Beschäftigung des älteren? – Er ist ein schlechter Mensch und plündert die Leute aus. – Was ist die Beschäftigung des jüngeren? – Er ist ein sanfter Mensch und sitzt in den Zelten. Hierauf weinte sie, bis ihr die Augenwimpern ausfielen. Hierauf deutet auch der Schriftvers:[446]*da sah der Herr, daß Leá gehaßt war*; was ist unter gehaßt zu verstehen: wollte man sagen, wirklich gehaßt, so ist ja nicht anzunehmen, daß die Schrift, die nicht einmal von einem unreinen Tiere schimpflich spricht, vom Schimpfe der Frommen sprechen sollte. Vielmehr sah der Heilige, gepriesen sei er, daß ihr die Handlungen Ésavs verhaßt waren, da öffnete er ihren Muttermund. – Worin bestand die Frömmigkeit Raḥels? – Es heißt:[447]*da erzählte Jâqob der Raḥel, daß er der Bruder ihres Vaters, und daß er der Sohn der Ribqa sei*; er war ja der Sohn der Schwester ihres Vaters!? Vielmehr sprach er zu ihr: Willst du von mir geheiratet sein? Sie erwiderte: Ja, aber mein Vater ist hinterlistig, und du wirst ihm nicht beikommen. Da fragte er sie, welche List er zu befürchten habe, und sie erwiderte ihm: Ich habe eine Schwester, die älter ist als ich, und er will mich nicht vor dieser verheiraten. Hierauf sprach er zu ihr: Ich bin sein Bruder in der Listigkeit. – Dürfen denn die Frommen sich einer List bedienen!? – Freilich,[448]*mit den Lautern verfährst du lauter, mit den Verkehrten verdreht.* Darauf gab er ihr Erkennungszeichen. Als man später Leá hineinführte, dachte sie, nun werde ihre Schwester beschämt werden, und sie verriet ihr diese. Deshalb heißt es:[449]*am Morgen, da war es Leá*; war es bis dann nicht Leá? Vielmehr, da Raḥel die Erkennungszeichen, die Jâqob ihr gab, Leá verriet, merkte er es bis dann nicht.

Abba Ḥilpha aus Qeruja fragte R. Ḥija b. Abba: Bei der summarischen Aufzählung[450]findest du siebzig, und bei der speziellen findest du siebzig weniger eines!? Dieser erwiderte: Dina hatte eine Zwillingsschwester, denn es heißt:[451]*und seine*[452]*Tochter Dina.* – Demnach hatte auch Binjamin eine Zwillingsschwester, denn es heißt:[453]*und seinen*[452]*Bruder Binjamin,* Col.b *den Sohn seiner Mutter*!? Dieser erwiderte: Ich habe eine kostbare Perle in meinem Besitze, und du willst sie mir abhanden kommen[454]

---

gefunden.
[446] Gen. 25,27.
[447] Ib. 29,12.
[448] iiSam. 22,27.
[449] Gen. 29,25.
[450] Der Personen, die mit Jâqob nach Miçrajim kamen; cf. Gen. 46,27.
[451] Gen. 46,15.
[452] Die Accusativpartikel את, die hier überflüssig ist, hat auch die Bedeutung mit; dies bedeutet, daß mit ihr noch eine Schwester vorhanden war.
[453] Gen. 43,29.
[454] Er verlangte, daß er ihm die richtige Erklärung verraten

lassen. R. Ḥama b. Ḥanina erklärte, es[455] sei Jokhebed gewesen, die unterwegs konzipiert und zwischen den Mauern[456] geboren wurde, denn es heißt:[457] *die Levi in Miçrajim geboren wurde*; nur ihre Geburt war in Miçrajim erfolgt, nicht aber ihre Konzeption.

R. Ḥelbo fragte R. Šemuél b. Naḥmani: Es heißt:[458] *als nun Raḥel den Joseph geboren hatte &c.*; weshalb gerade[459] als Joseph geboren wurde? Dieser erwiderte: Jáqob hatte geschaut, daß die Nachkommen Ésavs nur in die Hand der Nachkommen Josephs geraten werden, denn es heißt: [460] *das Haus Jáqobs wird ein Feuer werden und das Haus Josephs eine lodernde Flamme, das Haus Ésavs aber wird zu Stoppeln werden &c.* Er wandte gegen ihn ein:[461] *Und David schlug sie vom Nachmittage bis zum Abend des folgenden Tages*[402]!? Dieser erwiderte: Wer dich die Propheten gelehrt hat, hat dich die Hagiographen nicht gelehrt, denn es heißt: [463] *als er nach Çiqlag zog, gingen von Menase zu ihm über: Ádna, Jozabad, Jediáél, Mikhaél, Jozabad, Elihu und Çilthaj, die Häupter der Tausendschaften von Menaše*[464]. R. Joseph wandte ein:[465] *Und ein Teil von ihnen, von den Kindern Šimóns, zog nach dem Gebirge Seír, fünfhundert Mann; an ihrer Spitze Pelatja, Neárja, Rephaja und Úziél, die Söhne Jišis; sie schlugen die letzten Überreste der Ámaleqiter und blieben dort wohnen bis auf den heutigen Tag*!? Rabba b. Šila erwiderte: Jiši stammte von Menaše ab, denn es heißt:[466] *und die Söhne von Menaše waren Ḥepher und Jiši.*

Die Rabbanan lehrten: Der Erstgeborene[467] erhält einen doppelten Anteil von Bug, Kinnbacken und Magen[468], vom Heiligen und vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tode des Vaters erfahren haben. Wenn ihr Vater ihnen beispielsweise eine Kuh hinterlassen hat, die bei einem anderen verpachtet oder vermietet war oder auf dem Anger weidete, und sie geworfen hat, so erhält der Erstgeborene einen doppelten[469] Anteil; wenn sie aber Häuser gebaut oder Weingärten gepflanzt haben, so erhält der Erstgeborene hiervon keinen doppelten Anteil. — In welchem Falle gilt dies von Bug, Kinnbacken und Magen: waren sie bereits im Besitze ihres Vaters, so ist dies ja selbstverständlich, und waren sie noch nicht im Besitze ihres Vaters, so waren sie ja nur Anwartschaft-

---

solle.
[455] Die bei der speziellen Aufzählung nicht genannte Person.
[456] Beim Betreten der Grenze von Miçrajim.
[457] Num. 26,59.
[458] Gen. 30,25.
[459] Wollte Jáqob von Laban fort.
[460] Ob. 1,18.
[461] iSam. 30,17.
[462] Und David gehörte ja zum Stamme Jehuda.
[463] iChr. 12,21.
[464] Er besiegte Ámaleq nur durch den Stamm Menaše.
[465] iChr. 4,42,43.
[466] Dieser Vers befindet sich in der Schrift nicht; nach der rabbinischen Erklärung ist er aus iChr. 5,23,24 zusammengestellt, jedoch heißt es an dieser Stelle עפר u. nicht חפר.
[467] Eines Priesters.
[468] Die Priestergaben vom geschlachteten Vieh; cf. Dt. 18,3ff.
[469] Vom

liches, und der Erstgeborene erhält ja nicht[470] vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es[471] Bekannte des Priesters sind und [das Vieh] bei Lebzeiten des Vaters geschlachtet wurde; er ist der Ansicht, die nicht entrichteten Priestergaben gelten als entrichtet. – Heiliges[472] gehört ja nicht ihm[473]!? – Minderheiliges, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, es sei Eigentum des Besitzers. Es wird nämlich gelehrt:[474] *Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht*, dies schließt Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist – so R. Jose der Galiläer. – «Wenn ihr Vater ihnen eine Kuh hinterlassen hat, die bei einem anderen verpachtet oder vermietet war oder auf dem Anger weidete, und sie geworfen hat, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil.» Wenn er in dem Falle erhält, wenn sie verpachtet oder vermietet war, wo sie sich nicht im Besitze des Eigentümers befunden hatte, wozu ist der Fall nötig, wenn sie auf dem Anger weidete!? – Folgendes lehrt er uns: der Fall vom Verpachten und vom Vermieten gleicht dem Falle vom Weiden auf dem Anger; wie in dem Falle, wenn sie auf dem Anger weidete, der Wertzuwachs von selber gekommen ist, und sie keine Auslagen für Futter hatten, ebenso gilt es auch in dem Falle, wenn sie vermietet oder verpachtet war, nur dann, wenn der Wertzuwachs von selber gekommen ist und sie keine Auslagen für Futter hatten. – Wer [ist der Autor]? – Es ist Rabbi, denn es wird gelehrt: Der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tode ihres Vaters erfahren. Rabbi sagte: Ich sage, der Erstgeborene erhalte einen doppelten Anteil vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tode des Vaters erfahren haben, nicht aber vom Mehrwert, den die Waisen nach dem Tode des Vaters durch Melioration erzielt haben. Haben sie einen Schuldschein geerbt, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil. Ist auf sie ein Schuldschein präsentiert worden, so zahlt der Erstgeborene einen doppelten Anteil. Wenn er aber sagt, er wolle weder zahlen noch nehmen, so steht es ihm frei. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Die Schrift sagt:[475] *ihm einen doppelten Anteil zu geben*, der Allbarmherzige nennt es Gabe; wie eine Gabe erst dann [sein ist], wenn sie in seine Hand gekommen ist, ebenso auch der Erstgeburtsanteil, erst wenn er in seine Hand gekommen ist. Rabbi aber erklärt: Die Schrift sagt: *einen doppelten Anteil*, sie vergleicht den Erstgeburtsanteil mit dem einfachen Anteil, wie der einfache Anteil [sein ist] noch bevor er in Fol. 124

Kalbe, da der Gewinn von selbst eingetreten ist. [470] Einen doppelten Anteil. [471] Die Leute, von denen der Priester diese Gaben zu erhalten hatte. [472] Die hochheiligen Opfertiere. [473] Dem Priester, er genießt sie nur als Eigentum Gottes. [474] Lev. 5,21. [475] Dt. 21,17. [476] Bei der Verteilung der Felder des Vaseine Hand gekommen ist, ebenso auch der Erstgeburtsanteil noch bevor er in seine Hand gekommen ist. – Und die Rabbanan, es heißt ja: *doppelten Anteil*!? – Dies besagt, daß man es ihm auf derselben Grenzseite[476] gebe. – Und Rabbi, es heißt ja: *zu geben*!? – Dies deutet darauf, daß es ihm zu sagen freistehe, er wolle weder nehmen noch zahlen[477].

R. Papa sagte: Über den Fall, wenn eine Dattelpalme stärker geworden ist oder ein Grundstück Dungboden hervorgebracht[478] hat, stimmen alle überein, daß er[479] erhält, sie streiten nur über den Fall, wenn es[480] Futtergras war und daraus Ähren, Knospen waren und daraus Datteln geworden[481] sind; einer ist der Ansicht, der Mehrwert ist von selbst gekommen, und einer ist der Ansicht, hierbei ist eine vollständige Änderung eingetreten[482].

Rabba b. Ḥana sagte im Namen R. Ḥijas: Entscheidet jemand nach der Ansicht Rabbis, so ist es gültig, und entscheidet jemand nach der Ansicht Col.b der Weisen, so ist es gültig; ihm ist es zweifelhaft, ob die Halakha wie Rabbi[483] ist nur gegen seinen Genossen, nicht aber gegen seine Genossen, oder die Halakha wie Rabbi ist auch gegen seine Genossen. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Man darf nicht nach Rabbi entscheiden. Er ist also der Ansicht, die Halakha sei wie Rabbi gegen seinen Genossen, nicht aber gegen seine Genossen. In seinem eigenen Namen aber sagte R. Naḥman, man dürfe nach Rabbi entscheiden. Er ist der Ansicht, die Halakha sei wie Rabbi gegen seinen Genossen und auch gegen seine Genossen. Raba sagte: Man darf nach der Ansicht Rabbis nicht entscheiden, hat man aber entschieden, so ist es gültig. Er ist der Ansicht, dies wurde als Vermutung gelehrt.

R. Naḥman lehrte in den anderen Büchern[484] der Schule Rabhs:[485] *Von allem, was er besitzt*, ausgenommen ist der Mehrwert, den die Waisen nach dem Tode des Vaters durch Melioration erzielt haben; vom Mehrwert aber, den die Güter nach dem Tode des Vaters erfahren haben, erhält er wohl. Also nach Rabbi.

Rami b. Ḥama lehrte in den anderen Büchern der Schule Rabhs: *Von allem, was er besitzt*, ausgenommen ist der Mehrwert, den die Güter nach

---

ters an die Erben. [477] Einen doppelten Anteil von den Schulden des Vaters. [478] Wenn durch den Wertzuwachs keine wesentliche Änderung eingetreten ist. [479] Der Erstgeborene einen doppelten Anteil. [480] Vor dem Tode des Vaters. [481] Wenn der Wertzuwachs zwar von selbst erfolgt ist, die Sache aber dadurch eine ganz andere Benennung erhalten hat. [482] Es ist nicht mehr die Sache, die der Vater hinterlassen hat. [483] Es gilt als Norm, daß die Halakha nach Rabbi zu entscheiden sei; cf. Er. Fol. 46b. [484] Siphre, Bezeichnung der halakhischen Kommentare über die Bücher Numeri u. Deuteronomium, als Gegensatz zum Kommentar über das Buch Leviticus, Siphra. [485] Dt. 21,17. [486] Das nach dem Tode des Vaters erfahren haben, und um so weniger erhält er vom Mehrwert, den die Erben nach dem Tode des Vaters durch Melioration erzielt haben. Also nach den Rabbanan.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil von einem Darlehen[486]. — Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, er erhalte nicht einmal vom Mehrwert, der sich in seinem Besitze befunden hat, wozu ist dies von einem Darlehen zu lehren nötig; doch wohl nach Rabbi, somit vertritt die Lehre, daß, wenn sie einen Schuldschein geerbt haben, der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhalte sowohl vom Darlehen als auch von den Zinsen, weder die Ansicht Rabbis noch die der Rabbanan!? — Tatsächlich nach den Rabbanan, dennoch ist dies[487]nötig; man könnte glauben, ein Darlehen gelte, da [der Gläubiger] einen Schuldschein besitzt, als eingefordert, so lehrt er uns.

Sie ließen von dort fragen: Wessen Ansicht vertritt die Lehre, daß ein Erstgeborener einen doppelten Anteil erhalte vom Darlehen, nicht aber von den Zinsen: wollte man sagen, die der Rabbanan, so erhält er ja nach diesen nicht einmal vom Mehrwert, der sich in seinem Besitze befindet, und um so weniger von einem Darlehen; und wenn die Ansicht Rabbis, wieso erhält er nicht von den Zinsen, es wird ja gelehrt: Rabbi sagt, der Erstgeborene erhalte einen doppelten Anteil sowohl vom Darlehen als auch von den Zinsen!? — Tatsächlich die der Rabbanan, ein Darlehen aber gilt als eingefordert[488].

R. Aḥa b. Rabh erzählte Rabina: Amemar war in unserer Ortschaft und trug vor, ein Erstgeborener erhalte einen doppelten Anteil vom Darlehen, nicht aber von den Zinsen. Dieser erwiderte: Die Nehardeénser[489] vertreten hierbei ihre Ansicht[490]. Rabba sagte nämlich, er erhalte[491]nur dann, wenn sie[492]Grundbesitz eingefordert haben, nicht aber, wenn sie Geld eingefordert haben, und R. Naḥman sagte, er erhalte nur dann, wenn sie Geld eingefordert haben, nicht aber, wenn sie Grundbesitz eingefordert haben. Abajje sprach zu Rabba: Gegen dich ist ein Einwand zu erheben und gegen R. Naḥman ist ein Einwand zu erheben. Gegen dich ist ein Einwand zu erheben: wenn Geld, so erhält er wohl deshalb Fol. 125 nicht, weil es nicht das Geld ist, das ihr Vater ihnen hinterlassen hat, ebenso hat er ja auch, wenn Grundbesitz, ihnen nicht dieses Grundstück[493]

---

dem Tode des Vaters zurückgezahlt worden ist. 487. Zu lehren, daß er von einem bezahlten Darlehen keinen doppelten Anteil erhalte. 488. Deshalb erhält der Erstgeborene hiervon einen doppelten Anteil. 489. Zu welchen auch A. gehörte; cf. supra Fol. 31a. 490. Daß der Gläubiger als Besitzer des Schuldbetrages gilt, auch wenn er ihn noch nicht eingefordert hat. 491. Der Erstgeborene, einen doppelten Anteil. 492. Die Erben für die Schuld ihres Vaters. 493. Der hinterlassen. Ferner sagtest du ja selber, die Ansicht der Leute aus dem Westen[494] sei einleuchtend, denn wenn die Großmutter[495] zuvorgekommen wäre und [die Güter] verkauft hätte, so wäre der Verkauf[496] gültig!? Gegen R. Naḥman ist ebenfalls ein Einwand zu erheben: wenn Grundbesitz, erhält er wohl deshalb nicht, weil es nicht das Grundstück ist, das ihr Vater ihnen hinterlassen hat, ebenso hat er ja auch, wenn Geld, ihnen nicht dieses Geld hinterlassen!? Ferner sagte ja R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, wenn Waisen für eine Schuld ihres Vaters ein Grundstück eingefordert haben, könne ein Gläubiger[497] es ihnen wegnehmen[498]!? Dieser erwiderte: Weder ist ein Einwand gegen mich zu erheben, noch ist ein Einwand gegen R. Naḥman zu erheben. Wir sagten nur den Grund der Leute im Westen, ohne ihrer Ansicht zu sein.

Was ist dies für ein Ereignis mit der Großmutter? — Einst schenkte Col.b jemand sein ganzes Vermögen seiner Großmutter mit der Bestimmung, daß es nachher seinen Erben zufalle, und er hatte eine verheiratete Tochter, die bei Lebzeiten ihres Ehemannes und ihrer Großmutter gestorben war. Als die Großmutter starb, kam der Ehemann[499] und verlangte es[500]. Da entschied R. Hona: 'seinen Erben', und auch den Erben seiner Erben. R. Ȧnan aber erklärte: 'seinen Erben', nicht aber den Erben seiner Erben. Von dort[501] ließen sie sagen: Die Halakha ist wie R. Ȧnan, nicht aber aus dem von ihm angegebenen Grunde. Die Halakha ist wie R. Ȧnan, daß der Ehemann nicht erbe; aber nicht aus dem von ihm angegebenen Grunde, denn R. Ȧnan ist der Ansicht, wenn die Tochter einen Sohn hätte, würde auch dieser nicht geerbt[502] haben, dem ist aber nicht so, wenn die Tochter einen Sohn hätte, würde dieser wohl geerbt haben. Der Ehemann aber erbt aus dem Grunde nicht, weil dies nur Anwartschaftliches[503] war, und der Ehemann nicht das Anwartschaftliche ebenso erbt wie das Vorhandene. Demnach ist R. Hona der Ansicht, der Ehemann erbe das Anwartschaftliche ebenso wie das Vorhandene.

R. Eleȧzar sagte: Folgende Lehre ist durch einen Großen[504] begonnen und durch einen Kleinen[505] abgeschlossen worden. Wenn jemand sagt:

Schuldner könnte ebensogut die Schuld bar bezahlen. [494] Der palästinischen Gelehrten. [495] Dieser Fall folgt weiter. [496] Demnach gilt der Anspruch auf das Grundstück nicht als Besitz. [497] Des Vaters. [498] Demnach gilt es schon vor der Einforderung als Besitztum des Vaters, denn auf nach dem Tode des Vaters erworbene Grundstücke hat der Gläubiger keinen Anspruch. [499] Der verstorbenen Tochter. [500] Die Erbschaft, weil bei der Bestimmung des Vaters die Tochter noch lebte u. der Ehemann seine Frau beerbt. [501] Aus Palästina. [502] Weil nur die direkten Deszendenten erben sollten. [503] Der Ehemann erbt nur das, was die Frau besessen hat, nicht aber das, was ihr zugefallen sein würde. [504] R. Hona, welcher lehrt, daß unter 'seine Erben' auch die indirekten zu verstehen sind. [505] Er selbst. [506] Soll die Sache einem anderen zufallen. [507].

nach[506] dir, so ist es ebenso, als würde er gesagt haben: von jetzt[507] ab. Rabba sagte: Der Grund der Leute im Westen[508] ist einleuchtend, denn wenn die Großmutter zuvorgekommen wäre und es verkauft hätte, wäre der Verkauf gültig.

R. Papa sagte: Die Halakha ist, der Ehemann erhält nicht vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen; der Erstgeborene erhält nicht vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen; der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil von einem Darlehen, einerlei ob sie[509] Grundstücke oder Geld eingefordert haben; und das Darlehen, das sich bei ihm[510] befindet, ist zu teilen[511]. Fol. 126

R. Hona sagte im Namen R. Asis: Wenn der Erstgeborene Einspruch erhoben[512] hat, so ist der Einspruch gültig[513]. Rabba sagte: Die Ansicht R. Asis ist einleuchtend in dem Falle, wenn [die Erben] die Weintrauben gelesen oder die Oliven gepflückt[514] haben, nicht aber, wenn sie sie getreten[515] haben. R. Joseph aber sagt, auch wenn sie sie getreten haben. — Wenn sie sie getreten haben, waren sie ja vorher Trauben und nachher Wein!? — Wie R. Úqaba b. Ḥama erklärt hat, es sei der Verlust der Weintrauben[516] zu ersetzen, ebenso haben sie auch hierbei den Verlust der Weintrauben zu ersetzen. — Worauf bezieht sich die Erklärung des R. Úqaba b. Ḥama? — Auf das, was R. Jehuda im Namen Šemuéls lehrte: Wenn der Vater dem Erstgeborenen und dem anderen Sohne Trauben hinterlassen hat und sie sie gelesen haben, Oliven und sie sie gepflückt haben, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil, selbst wenn sie sie getreten haben. Wieso wenn sie sie getreten haben, sie waren ja vorher Trauben und jetzt Wein!? R. Úqaba b. Ḥama erklärte: Er hat ihm den Verlust der Trauben zu ersetzen.

R. Asi sagte: Hat der Erstgeborene[517] einen ebensolchen Anteil wie der andere Bruder genommen, so hat er verzichtet[518]. — Was heißt verzichtet? [R. Papi erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich des ganzen

---

Soll die Sache jenem gehören, dh. das Anrecht beginnt sofort. 508. Daß der Ehemann aus dem Grunde nicht erbberechtigt war, weil das Vermögen noch nicht im Besitze seiner Frau war. 509. Die Erben, für die Schuld ihres Vaters. 510. Beim Erstgeborenen, dh. wenn er vom Vater ein Darlehen erhalten hatte. 511. Vom Erstgeburtsanteil erhält der Erstgeborene eine Hälfte u. die übrigen Brüder die andere Hälfte, weil darüber ein Zweifel besteht. 512. Gegen die Meliorierung der hinterlassenen Güter durch die übrigen Erben, da er dies für seinen Anteil selber tun wollte. 513. Er erhält einen doppelten Anteil auch vom Wertzuwachs. 514. Die Früchte waren in seinem Besitze u. haben den Mehrwert erst in seinem Besitze erfahren. 515. Der Wein u. das Öl sind nicht mehr das, was der Vater hinterlassen hat. 516. Wenn der Wein verdorben od. entwertet wurde; die Weintrauben waren Eigentum des Erstgeborenen u. die Erben, die ihn durch die Verarbeitung geeignet haben, haben sie dem Erstgeborenen zu ersetzen. 517. Von einem der hinterlassenen Felder. 518. Auf den Erstgeburtsanteil. 519. Von den

Vermögens verzichtet, und] R. Papa erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich dieses Feldes[519] verzichtet. R. Papi erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich des ganzen Vermögens verzichtet, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene besitze seinen Anteil schon vor der Teilung, und da er darauf hinsichtlich des einen [Feldes] verzichtet hat, so hat er hinsichtlich des ganzen [Vermögens] verzichtet. R. Papa erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich dieses Feldes verzichtet, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene besitze seinen Anteil nicht vor der Teilung, somit hat er verzichtet nur hinsichtlich dessen, was in seinem Besitze war, nicht aber hinsichtlich dessen, was nicht in seinem Besitze war. Die Lehren R. Papis und R. Papas sind aber nicht ausdrücklich gelehrt worden, vielmehr sind sie durch einen Schluß gefolgert worden. Einst verkaufte nämlich ein Erstgeborener seine und des anderen Bruders Güter, und als die Waisen, die Kinder des anderen Bruders, von den Datteln essen wollten, schlugen[520] sie die Käufer. Da sprachen die Verwandten[521] zu ihnen: Nicht genug, daß ihr ihr Vermögen gekauft[522] habt, ihr schlagt sie auch! Hierauf kamen sie vor Raba, und er sprach zu ihnen: Er hat nichts[523]
Col.b erwirkt. Einer erklärte, er habe nichts erwirkt hinsichtlich der Hälfte[524], und einer erklärte, hinsichtlich des ganzen.

Von dort[525] ließen sie sagen: Wenn der Erstgeborene vor der Teilung verkauft[526] hat, so hat er nichts erwirkt. Hieraus also, daß dem Erstgeborenen vor der Teilung nichts gehöre. Die Halakha ist: dem Erstgeborenen gehört [sein Anteil] schon vor der Teilung.

Mar Zuṭra aus Darišba[527] teilte einen Korb Pfeffer mit seinen Brüdern gleichmäßig. Als er darauf vor R. Aši kam, sprach er zu ihm: Da du auf einen Teil verzichtet hast, so hast du hinsichtlich der ganzen [Hinterlassenschaft] verzichtet.

v,1 Wenn jemand[528] sagt: jener mein Erstgeborener Sohn soll keinen doppelten Anteil erhalten, oder: jener mein Sohn soll nicht mit seinen Brüdern erben, so hat er nichts[529] gesagt, denn dies ist gegen die Bestimmung der Tora. Wenn jemand seine Güter mündlich verteilt[530], und dabei einem mehr und dem anderen weniger oder dem Erstgeborenen einen gleichen Anteil[531] zuteilt, so sind seine Worte

---

übrigen Gütern aber kann er noch einen doppelten Anteil beanspruchen. 520. So nach den Kommentaren; מחי heißt aber auch verwehren. 521. Der Waisen. 522. Ohne ihre Einwilligung. 523. Der Verkauf der Güter ist ungültig. 524. Hinsichtlich seines Teiles. 525. Aus Palästina. 526. Die hinterlassenen Güter. 527. Das W. דרישבא oder דרישכא scheint Ortsname zu sein; nach anderer Erklärung ריש-בא Familienoberhaupt. 528. Als letztwillige Verfügung. 529. Seine Verfügung ist ungültig. 530. Nicht als Erbschaft, sondern als Geschenk. 531.

gültig[532]; sagt er aber: als Erbschaft, so hat er nichts gesagt; schrieb er[533][auch] ‘als Geschenk’, ob am Anfang, in der Mitte oder am Schlusse, so sind seine Worte gültig.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn R. Jehuda sagt ja, hinsichtlich einer Geldsache sei die Bestimmung[534]gültig. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beischlaf hast, so ist sie ihm angetraut und seine Bedingung ist ungültig[535]– so R. Meír. R. Jehuda sagt, seine Vereinbarung inbetreff der Geldangelegenheit[536]sei gültig. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Jehudas, denn diese[537] weiß es und verzichtet[538]darauf, hierbei aber verzichtet er[539]darauf nicht.

R. Joseph sagte: Sagte jemand: jener ist mein erstgeborener Sohn, so erhält dieser einen doppelten Anteil, wenn aber: jener ist Erstgeborener, so erhält er keinen doppelten Anteil, denn er kann Erstgeborener seiner Mutter gemeint haben.

Einst kam jemand vor Rabba b. Bar Ḥana und sprach zu ihm, er wisse von jenem, daß er Erstgeborener sei. Dieser fragte: Woher weißt du dies? – Sein Vater pflegte ihn ‘törichter Erstgeborener’ zu nennen. – Er ist wahrscheinlich Erstgeborener seiner Mutter, denn (auch) einen Erstgeborenen der Mutter pflegt man ‘törichten Erstgeborenen’[540]zu nennen.

Einst kam jemand vor R. Ḥanina und sprach zu ihm, er wisse von jenem, daß er Erstgeborener sei. Dieser fragte: Woher weißt du dies? – Wenn man[541]zu seinem Vater kam, pflegte er zu sagen: geht zu meinem Sohne Šikḥath, denn er ist Erstgeborener und sein Speichel ist heilend. – Vielleicht ist er Erstgeborener seiner Mutter? – Es ist uns bekannt, daß nur [der Speichel] eines Erstgeborenen des Vaters heilend[542]sei, nicht aber der eines Erstgeborenen der Mutter.

R. Ami sagte: Wenn ein Geschlechtsloser aufgetrennt wird, und es sich herausstellt, daß er männlichen Geschlechtes ist, so erhält er keinen doppelten Anteil, denn es heißt:[543]*und der erstgeborene Sohn von der*

Mit den übrigen Brüdern. 532. Da er berechtigt ist, sein Vermögen beliebig zu verschenken. In diesen Fällen ist eine Schenkungsurkunde nicht erforderlich, da eine letztwillige Verfügung unanfechtbar ist. 533. Wenn er seine Verfügungen schriftlich niedergelegt u. in diesen auch den Ausdruck ‘erben’ gebraucht hat. 534. Die einer Bestimmung der Tora zuwiderläuft. 535. Weil dies gegen die Bestimmung der Tora ist; cf. Ex. 21,10. 536. Kost u. Kleidung. 537. Die Frau, der er diese Bedingung stellt. 538. Da sie darauf eingeht. 539. Der Sohn, der durch diese dem Gesetze zuwiderlaufende Verfügung geschädigt u. in seinem Rechte beeinträchtigt wird. 540. Dh. kein richtiger Erstgeborener; die Bezeichnung שוטה hat die Nebenbedeutung: unvollständig, nicht echt, wild. 541. Leute

Gehaßten stammt, nur wenn er seit jeher ein Sohn war. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Er wird auch nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn[544]abgeurteilt, denn es heißt:[545]*wenn jemand einen mißratenen und* Fol. 127 *widerspenstigen Sohn hat,* nur wenn er seit jeher ein Sohn war. Amemar sagte: Er beeinträchtigt auch nicht den Erstgeburtsanteil[546], denn es heißt:[547]*und ihm Söhne gebären,* nur wenn er seit der Geburt ein Sohn ist. R. Šezbi sagte: Er wird auch nicht am achten [Tage] beschnitten, denn es heißt:[548]*wenn eine Frau niederkommt und einen Knaben gebiert &c. und am achten Tage ist seine Vorhaut zu beschneiden,* nur wenn er seit der Geburt ein Knabe ist. R. Šerebja sagte: Seine Mutter ist auch nicht geburtsunrein[549], denn es heißt: *wenn eine Frau niederkommt und einen Knaben gebiert, so bleibt sie sieben Tage unrein;* nur wenn er seit der Geburt ein Knabe ist. Man wandte ein: Wenn eine einen Geschlechtslosen oder einen Zwitter abortiert, so muß sie wegen eines Knaben und wegen eines Mädchens [in Unreinheit][550]verweilen!? Dies ist eine Widerlegung R. Šerebjas[551]. Eine Widerlegung. — Ist dies auch eine Widerlegung R. Šezbis[552]? — Dem Autor ist dies[553]zweifelhaft, und er entscheidet erschwerend. — Demnach sollte er lehren: so muß sie wegen eines Knaben, wegen eines Mädchens und als Menstruierende [in Unreinheit] verweilen[554]!? — Ein Einwand.

Raba sagte: Übereinstimmend mit R. Ami wird gelehrt: *Sohn,* nicht aber ein Geschlechtsloser[555]; *erstgeborener,* nicht aber ein zweifelhafter[556]. — Allerdings ist [die Beschränkung:] *Sohn,* nicht aber ein Geschlechtsloser, nach R. Ami zu erklären, was aber schließt die Beschränkung:] *erstgeborener,* nicht aber ein zweifelhafter, aus[558]!? — Dies schließt das aus,

---

mit Augenleiden. 542. Gegen Augenleiden. 543. Dt. 21,15. 544. Cf. ib. 21,18ff. u. hierzu Syn. Fol. 68b. 545. Dt. 21,18. 546. Wenn zBs. außer diesem noch 2 andere Brüder vorhanden sind, von denen einer Erstgeborener ist, so entfällt auf den Erstgeburtsanteil ein Drittel des ganzen Vermögens, als wären es nur 2 Brüder, u. der Rest wird an die 3 Brüder gleichmäßig verteilt. 547. Dt. 21,15. 548. Lev. 12,2. 549. Eine Frau bleibt 7 Tage nach der Geburt eines Knaben u. 14 Tage nach der Geburt eines Mädchens levitisch unrein. 550. Sie ist 14 Tage unrein (cf. N. 949) u. darauf nur 26 Tage rein; cf. Lev. 12,4ff. 551. Nach dem die Frau in einem solchen Falle überhaupt nicht unrein ist. 552. Aus der angezogenen Schriftstelle, in der von der Beschneidung u. von der Unreinheit gesprochen wird, folgert er, daß dieser vom 1. Gesetze ausgeschlossen ist, demnach müßte er es auch vom 2. sein. 553. Ob es in beiden Beziehungen von der Geburt an ein männliches Kind sein müsse. 554. Wenn es zweifelhaft ist, ob bei einem solchen das Gesetz von der Geburtsunreinheit Geltung hat, so müßte, da in jeder Hinsicht erschwerend zu entscheiden ist, die Frau dem Gesetze von der Unreinheit durch Menstruation unterworfen bleiben. 555. Wenn er bei der Geburt geschlechtslos war. 556. Wenn seine Erstgeburt zweifelhaft ist. 558. Es ist ja nicht nötig, den Fall auszuschließen, wenn die Erstgeburt zweifelhaft ist, da in einem solchen Falle selbstverständlich der Beanspruchende den Beweis zu erbringen was Raba vortrug, denn Raba trug vor: Wenn zwei Frauen[559] zwei Knaben im Verborgenen[560] geboren haben, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht[561]. R. Papa sprach zu Raba: Rabin ließ ja mitteilen: Dies fragte ich all meine Lehrer, und sie sagten mir nichts; aber folgendes sagte man im Namen R. Jannajs: Wenn es vorher bekannt war[562] und sie nachher verwechselt worden sind, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht, wenn es aber überhaupt nicht bekannt war, so kann einer dem anderen keine Vollmacht schreiben. Hierauf ließ Raba den Dolmetsch[563] vortreten und trug vor: Das, was ich euch gesagt habe, ist ein Irrtum; im Namen R. Jannajs sagten sie folgendes: Wenn es vorher bekannt war und sie nachher verwechselt worden sind, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht, wenn dies aber überhaupt nicht bekannt war, so kann einer dem anderen keine Vollmacht schreiben.

Die Leute der Burg Agma sandten an Šemuél folgende Frage: Mag uns der Meister lehren, wie es denn sei, wenn es von einem bekannt war, daß er Erstgeborener sei, und sein Vater von einem anderen sagt, dieser sei Erstgeborener[564]? Er ließ ihnen erwidern: Einer schreibe dem anderen Col.b eine Vollmacht. – Nach wessen Ansicht: ist er der Ansicht der Rabbanan, so sollte er ihnen doch nach den Rabbanan[565] erwidert haben, und ist er der Ansicht R. Jehudas, so sollte er ihnen doch nach R. Jehuda erwidert haben!? – Ihm war es zweifelhaft, ob nach R. Jehuda oder nach den Rabbanan [zu entscheiden sei]. – Was ist dies[566]? – Es wird gelehrt: [567]*Anerkennen*, anderen gegenüber anerkennen. Hieraus folgerte R. Jehuda, daß ein Mensch glaubhaft sei, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist erstgeborener. Und wie er glaubhaft ist, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist erstgeborener, ebenso ist er glaubhaft, wenn er sagt: dieser ist der Sohn einer Geschiedenen, dieser ist der Sohn einer Ḥaluça. Die Weisen sagen, er sei nicht[568] glaubhaft. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Erklärlich ist nach R. Jehuda [das Wort] *anerkennen*, welche Bedeutung aber hat [das Wort] *anerkennen* nach den Rabbanan? – Wenn eine Anerkennung nötig ist[569]. – Wohl[570] zu dem Zwecke, um ihm einen doppelten An-

---

hat. [559] Eines Ehemannes. [560] Wenn die Geburt der beiden nicht beobachtet worden u. es zweifelhaft ist, welches Kind zuerst geboren wurde. [561] Er ist dann den übrigen Kindern gegenüber entweder Erstgeborener oder bevollmächtigter Rechtsnachfolger des Erstgeborenen. [562] Wenn man bei der Geburt wußte, welches von beiden Kindern zuerst geboren wurde. [563] Der den Vortrag dem Publikum laut vorzutragen hatte. [564] Welcher nun den Erstgeburtsanteil zu erhalten hat. [565] Der bezügliche Streit folgt weiter. [566] Für ein Streit. [567] Dt. 21,17. [568] Wenn es bis dahin bekannt war, daß es nicht der Fall ist. [569] Wenn man früher nicht wußte, ob er Erstgeborener ist od. nicht. [570] Diese Frage richtet sich gegen die Ansicht der Rabbanan, nach welchen der Schriftvers sich auf den Fall bezieht, wenn bisher nichts bekannt war, daß dann der Vater teil zu geben; darf er denn nicht, auch wenn er ein Fremder ist, ihm ein Geschenk machen!? – In dem Falle, wenn ihm Vermögen später zugefallen[571] ist. – Wozu aber ist [das Wort] *anerkennen* nach R. Meír nötig, welcher sagt, ein Mensch könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen[572] ist!? – Hinsichtlich des Vermögens, das ihm bei der Agonie[573] zufällt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es von ihm bekannt war, daß er kein Erstgeborener ist, und der Vater von ihm sagt, er sei Erstgeborener, so ist er nicht glaubhaft, nach den Rabbanan. Wenn es von ihm bekannt war, daß er kein Erstgeborener[574] ist, und der Vater von ihm sagt, er sei Erstgeborener, so ist er glaubhaft, nach R. Jehuda. Der Anfangsatz nach den Rabbanan[575] und der Schlußsatz nach R. Jehuda.

R. Joḥanan sagte: Wenn er sagte: er ist mein Sohn, und darauf sagt: er ist mein Knecht, so ist er nicht glaubhaft; wenn aber: er ist mein Knecht, und darauf sagt: er ist mein Sohn, so ist er glaubhaft, denn er meinte[576], er bediene ihn wie ein Knecht. Entgegengesetzt verhält es sich bei einem[577] Zollhause: wenn jemand an einem Zollhause vorübergeht und sagt: er ist mein Sohn, und später sagt: er ist mein Knecht, so ist er glaubhaft[578]; wenn er aber sagte: er ist mein Knecht, und später sagt: er ist mein Sohn, so ist er nicht glaubhaft. Man wandte ein: Wenn dieser ihn wie ein Sohn bediente und er von ihm auch sagte, er sei sein Sohn, und darauf sagt, er sei sein Knecht, so ist er nicht glaubhaft; wenn dieser ihn wie ein Knecht bediente und er von ihm auch sagte, er sei sein Knecht, und darauf sagt, er sei sein Sohn, so ist er nicht glaubhaft!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies in dem Falle, wenn er ihn einen Knecht seiner hundert nennt[579]. – Was heißt: seiner hundert? – Ein Knecht, der hundert Zuz wert ist.

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: du hast meinen Sklaven gestohlen, und dieser ihm erwiderte: ich habe ihn nicht gestohlen, und als jener ihn fragte, wieso Fol. 128 er zu ihm komme, er ihm erwidert: du hast ihn mir verkauft, du hast ihn mir geschenkt, wenn du aber willst, schwöre und nimm[580] ihn, so kann er,

---

glaubhaft sei. [571] Schenken konnte er ihm nur das, was er besaß, nicht aber, was er später besitzen wird. [572] Er kann auch das schenken, was er später besitzen wird. [573] Zu einer Zeit, wo er wegen seines körperlichen Zustandes nichts schenken kann. [574] Der Text ist hier offenbar korrupt u. variiert in Handschriften und Ausgaben. [575] So nach einer Emendation in manchen Ausgaben. [576] Als er zuerst sagte, er sei sein Knecht. [577] Wenn jemand die erste Auskunft einem Zollbeamten erteilt hat. [578] Da er vorher nur den Zoll für den Sklaven hinterziehen wollte. [579] In verächtlicher Weise. [580] Von rechtswegen ist der Besitzer glaubhaft u. braucht ihn gegen Eid nicht zurückwenn jener geschworen hat, nicht mehr[581] zurücktreten. – Was neues lehrt er uns damit, dies haben wir ja bereits gelernt: Sagte einer[582]: mein Vater ist mir glaubwürdig, dein Vater[583] ist mir glaubwürdig, jene drei Rinderhirten[584] sind mir glaubwürdig, so kann er, wie R. Meír sagt, zurücktreten; die Weisen sagen, er könne nicht zurücktreten!? – Er lehrt uns, daß sie[585] über den Fall streiten, wenn er sagt, er wolle es ihm geben[586], und daß die Halakha nach den Weisen zu entscheiden sei.

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Die Halakha ist, man könne auch Sklaven einfordern[587]. R. Naḥman aber sagt, man könne sie nicht einfordern[588].

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Die Halakha ist, ein drittgradiger ist für einen zweitgradigen[589] [Verwandten als Zeuge] zulässig. Raba sagt, auch für einen erstgradigen. Mar b. R. Aši ließ es auch bei einem Großvater[590] zu. Die Halakha ist aber nicht wie Mar b. R. Aši.

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wer (vor seiner Erblindung) Zeugnis über ein Grundstück abzulegen wußte und erblindet ist, ist unzulässig[591]. Šemuél sagt, er sei zulässig, denn er kann die Grenzen[592] bezeichnen; über ein Gewand aber nicht. R. Šešeth sagt, auch über ein Gewand, denn er kann die Länge und die Breite angeben, nicht aber über einen Metallblock. R. Papa sagt, auch über einen Metallblock, denn er kann das Gewicht angeben. Man wandte ein: Wenn er für ihn Zeugnis abzulegen wußte bevor er sein Schwiegersohn geworden war und dann sein Schwiegersohn geworden ist, oder wenn er hörend war[593] und taub geworden ist, sehend war und erblindet ist, oder vernünftig war und irrsinnig geworden ist, so ist er [als Zeuge] unzulässig; wenn er aber für ihn Zeugnis abzulegen wußte bevor er sein Schwiegersohn geworden war, dann sein Schwiegersohn geworden und darauf seine Tochter[594] gestorben ist, oder wenn er hörend[593] war, taub geworden und wieder hörend geworden ist, oder wenn er sehend war, erblindet und wieder sehend geworden ist, oder vernünftig war, irrsinnig geworden und wieder vernünftig

---

zugeben. [581] Und sagen, er habe vorher nur gescherzt u. bestehe auf seinem Rechte. [582] Der Prozeßgegner. [583] Er wolle sie als Richter od. Zeugen anerkennen, obgleich sie gesetzlich unzulässig sind. [584] Diese sind als Zeugen u. Richter unzulässig; cf. Syn. Fol. 25b. [585] RM. u. die Waisen in der angezogenen Lehre. [586] Er wolle den strittigen Betrag bezahlen, wenn diese von ihm als Richter anerkannten Personen ihn verurteilen sollten. [587] Von den Waisen für die Schuld ihres Vaters. [588] Die Waisen haften nur mit den hinterlassenen Immobilien. [589] Ein Großneffe; die Verwandtschaft wird im T. nach dem Grade der Entfernung vom Stammvater bezeichnet; 2 Brüder heißen also 1. u. 1.; Oheim u. Neffe heißen 1. u. 2.; Großonkel u. Großneffe heißen 1. u. 3.; Vettern heißen 2. u. 2. usw. [590] Daß ein Enkel für ihn Zeugnis ablegen durfte. [591] Da er die Grenzen nicht zeigen kann. [592] Die anliegenden Grundstücke. [593] Zur Zeit, wo er das Zeugnis abzulegen wußte. [594] Die Frau des Zeugen, wogeworden ist, so ist er zulässig. Die Regel hierbei ist; war er am Anfang[595] unfähig oder am Schlusse[596] unfähig, so ist er unzulässig, wenn er aber Col.b am Anfang fähig war und am Schlusse fähig ist, so ist er zulässig. Dies ist eine Widerlegung aller[597]. Eine Widerlegung.

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wenn jemand von einem Kinde unter seinen Söhnen sagt[598], so ist er glaubhaft. R. Joḥanan aber sagt, er sei nicht glaubhaft. – Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand von einem Kinde unter seinen Söhnen sagt, er solle sein ganzes Vermögen erben, so ist er glaubhaft, nach R. Joḥanan b. Beroqa[599]. R. Joḥanan aber sagt, er sei nicht glaubhaft nach den Rabbanan. Raba wandte ein: Wieso heißt es demnach 'glaubhaft' und 'nicht glaubhaft', es sollte ja heißen 'erben' und 'nicht erben'!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: wenn jemand von einem Kinde unter seinen Söhnen sagt, er sei[600] der Erstgeborene, so ist er glaubhaft, nach R. Jehuda[601]; R. Joḥanan aber sagt, er sei nicht glaubhaft nach den Rabbanan[601].

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wenn jemand verfügt, seine Frau solle ebenso einen Anteil[602] erhalten wie jeder seiner Söhne, so erhält sie einen solchen wie jeder seiner Söhne. Raba sagte: Nur von den Gütern, die er dann[603] besitzt, und gleich den Söhnen, die später vorhanden sind[604].

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wenn jemand einen Schuldschein auf seinen Nächsten präsentiert, und der Gläubiger sagt, er habe keine Zahlung erhalten, während der Schuldner sagt, er habe die Hälfte bezahlt, und Zeugen bekunden[605], daß er alles bezahlt habe, so schwöre er[606] und jener fordere die Hälfte ein[607] von freien Gütern, nicht aber von belasteten, denn [die Käufer] können sagen, sie hätten sich auf die Zeugen[608] verlassen. Und selbst nach R. Áqiba, welcher sagt, er[609] gelte als Wiederbringer[610] eines Fundes, gilt dies nur von dem Falle, wenn keine

---

durch die Verwandtschaft aufgelöst wurde. [595] Bei der Beobachtung. [596] Bei der Gerichtsverhandlung. [597] Der hier genannten Autoren, die gegen die Ansicht R. Abbas bei einem Grundstücke einen solchen als zulässigen Zeugen erklären. [598] Wird weiter erklärt. [599] Nach dem der Vater berechtigt ist, sein ganzes Vermögen einem einzigen Sohne zu vermachen. [600] Während bisher ein anderer als Erstgeborener galt. [601] Cf. supra Fol. 127b. [602] Von der Erbschaft. [603] Nicht aber von den später hinzugekommenen, da man nicht das, was man nicht besitzt, schenken kann. [604] Kommen später Söhne hinzu, so erhält sie einen kleineren Anteil. [605] Nachdem er eingestanden hat, die Hälfte noch zu schulden. [606] Daß er die Hälfte bezahlt habe. [607] Da die Bekundung der Zeugen durch sein eigenes Geständnis widerlegt wird. [608] Daß er die Schuld bezahlt u. die verkauften Grundstücke unbeschränktes Eigentum des Verkäufers sind. [609] Wer mehr eingesteht, als man ihm nachweisen kann; cf. Bm. Fol. 4b. [610] Und braucht nicht zu schwören, daß er nicht mehr schulde. 611.

Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, fürchtet er. Mar b. R. Aši wandte ein: Im Gegenteil, selbst nach R. Šimón b. Eleázar, welcher sagt, er habe einen Teil der Forderung eingestanden[611], gilt dies nur von dem Falle, wenn keine Zeugen vorhanden sind, die ihn unterstützen, wenn aber Zeugen vorhanden sind, die ihn unterstützen, gilt er entschieden als Wiederbringer eines Fundes.

Mar Zuṭra trug im Namen des R. Šimi b. Aši vor: Die Halakha ist bei all diesen Lehren so zu entscheiden, wie R. Abba R. Joseph b. Ḥama mitteilen ließ. Rabina sprach zu R. Aši: Wie ist es mit R. Naḥman[612]? Dieser erwiderte: Wir lehren: man fordere nicht[613] ein, und ebenso sagte auch R. Naḥman. — Was schließt demnach[614] diese Festsetzung der Halakha aus: wenn die Ansicht Rabas[615], so fügt er ja hinzu[616], wenn die Fol. 129
Ansicht des Mar b. R. Aši[617], so wird ja die Halakha ohnehin nicht nach Mar b. R. Aši[613] entschieden, und wenn die Ansichten Šemuéls, R. Šešeths und R. Papas[619], so sind sie ja widerlegt worden[620]!? — Vielmehr, dies schließt die Ansicht R. Joḥanans[621] und die Entgegnung des Mar b. R. Aši[622] aus.

WENN JEMAND SEINE GÜTER MÜNDLICH VERTEILT UND DABEI EINEM MEHR UND DEM ANDEREN WENIGER &c. Wie zum Beispiel [schreibt man] 'als Geschenk' am Anfang, in der Mitte oder am Schlusse? Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: [Schreibt man:] jenes Feld soll diesem geschenkt sein, und er soll es erben, so heißt dies 'als Geschenk' am Anfang; wenn: er soll es erben und es soll ihm geschenkt sein, so heißt dies 'als Geschenk' am Schlusse; und wenn: er soll es erben und es soll ihm geschenkt sein, daß er es erbe, so heißt dies 'als Geschenk' in der Mitte. Dies gilt jedoch nur von dem Falle, wenn es eine Person und

---

Auch in dem Falle, wenn er mehr eingesteht, als aus dem Schuldscheine nachgewiesen werden kann; wer einen Teil der Forderung eingesteht, muß über das übrige einen Eid leisten. 612. Der gegen seine Lehre hinsichtlich der Pfändung von Sklaven (Fol. 128a) streitet, u. die Halakha ist stets nach RN. zu entscheiden, der Berufsrichter war. 613. Die Mitteilung RA.s lautete entgegengesetzt, übereinstimmend mit RN. 614. Wenn niemand gegen ihn streitet. 615. Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Verwandten als Zeugen. 616. Er streitet nicht gegen RA., sondern ist in der Erleichterung noch weitgehender. 617. Nach welchen auch ein Großvater als Zeuge zulässig ist, gegen die Ansicht RA.s. 618. Cf. supra Fol. 128a; es ist daher nicht nötig zu lehren, daß nach RA. zu entscheiden ist. 619. Hinsichtlich eines Zeugen, der später unzulässig geworden ist. 620. Cf. supra Fol. 128a; es ist somit einleuchtend, daß die Halakha nicht nach ihnen zu entscheiden ist. 621. Hinsichtlich des Falles, wenn der Vater von einem Kinde sagt, er sei Erstgeborener, während bis dahin ein anderer als solcher galt; ob. Fol. 128b. 622. Hinsichtlich des Falles, wenn jemand die Hälfte der Schuld eingesteht u. Zeugen bekunden, daß er sie vollständig bezahlt habe; ob. Fol. 128b.

ein Feld[623]ist, nicht aber, wenn es eine Person und zwei Felder[624]oder ein Feld und zwei Personen[625]sind. R. Eleázar sagt, auch wenn es eine Person und zwei Felder oder ein Feld und zwei Personen sind, nicht aber, wenn es zwei Personen und zwei Felder sind.

Als Rabin kam, sagte er: [Schrieb er:] dieses Feld soll diesem geschenkt sein und jenes Feld soll jener[626]erben, so hat er[627]es, wie R. Joḥanan sagt, geeignet, und wie R. Eleázar sagt, nicht geeignet. Abajje sprach zu Rabin: Du hast uns bei einer Sache befriedigt, bei einer Sache aber zu einem Einwande veranlaßt. Allerdings befindet sich R. Eleázar[628]nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn eines[629]gilt von einer Person und zwei Feldern, und eines gilt von zwei Personen und zwei Feldern; aber R. Joḥanan befindet sich ja mit sich selber in einem Widerspruche[630]!? — Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans. Reš Laqiš aber sagt, er eigne es[631]nur dann, wenn jener gesagt hat: der und der sollen dieses und jenes Feld erben, die ich ihnen geschenkt habe, daß sie sie erben[632]. Derselbe[633]Streit. R. Hamnuna sagt, dies[634]gelte nur von dem Falle, wenn es eine Person und ein Feld ist, nicht aber, wenn es eine Person und zwei Felder oder ein Feld und zwei Personen sind. R. Naḥman sagt, auch wenn es eine Person und zwei Felder oder ein Feld und zwei Personen sind, nicht aber, wenn es zwei Felder und zwei Personen sind. Und R. Šešeth sagt, auch wenn es zwei Felder und zwei Personen sind. R. Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus der folgenden Lehre: Wenn jemand[635]sagte, daß man seinen Kindern einen Šeqel wöchentlich [zu ihrem Unterhalte] gebe, und diese einen Selá[636]brauchen, so gebe man ihnen[637]

---

623. Er hat sowohl hinsichtlich derselben Person als auch hinsichtlich desselben Feldes beide Ausdrücke gebraucht. 624. Wenn es zBs. heißt: dieser erbe das Feld im Osten u. das Feld im Westen sei ihm geschenkt; ein Feld ist eine Erbschaft u. das andere ein Geschenk, u. dieser erhält nur das geschenkte. 625. Wenn es zBs. heißt: dieser erbe die eine Hälfte des Feldes, u. die andere Hälfte sei jenem geschenkt; nur das Geschenk ist dann gültig. 626. Wenn es also 2 verschiedene Felder u. 2 verschiedene Personen sind. 627. Der das Feld als Erbschaft erhalten hat. 628. Der oben lehrt, wenn es ein Feld u. 2 Personen od. 1 Person u. 2 Felder sind, habe er auch das als Erbschaft vermachte geeignet; der Nachsatz: nicht aber wenn es 2 Personen u. 2 Felder sind, ist eine spätere Interpolation u. fehlt tatsächlich in manchen Texten. 629. Die Lehre RE.s, daß er das als Erbschaft vermachte Feld eigne. 630. Oben lehrt er, daß in einem solchen Falle die Erbschaft nicht geeignet werde, hier aber, daß sie geeignet werde, selbst wenn es 2 verschiedene Personen u. 2 verschiedene Felder sind. 631. Das vererbte Feld, wenn es 2 Personen u. 2 Felder sind. 632. Er hat nicht bezeichnet, wer das vererbte u. wer das geschenkte Feld erhalte, u. außerdem am Anfange u. am Ende den Ausdruck 'schenken' gebraucht. 633. Die weiter folgenden Lehrer führen denselben Streit wie die vorher genannten. 634. Daß das vererbte Feld geeignet werde. 635. Ein Sterbender, od. wer auf lange Zeit verreist. 636. Ein Selá = 2 Šeqel. 637. Er wollte nur sagen, daß man ihnen nicht zu-

einen Selá; sagte er aber, daß man ihnen nicht mehr als einen Šeqel gebe, so gebe man ihnen nicht mehr als einen Šeqel. Wenn er aber dazu gesagt hat: sterben sie, so sollen andere[638] an ihrer Stelle erben, so gebe Col.b man ihnen nur einen Šeqel, einerlei, ob er 'gebt' oder 'gebt nicht mehr' gesagt hat. Dies[639] gleicht ja dem Falle von zwei Feldern und zwei[640] Personen, und er lehrt, daß sie es geeignet[641] haben. Er erhob diesen Einwand[642] und er selber erklärte es auch: wenn sie Anwartschaft haben, ihn zu beerben[643], und zwar ist hier die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa[644] vertreten. – Komm und höre: [Sagte jemand:] mein Vermögen soll dir gehören, nach dir soll jener es erben, und nach jenem soll jener es erben, so hat, wenn der erste gestorben ist, der zweite es geeignet, und wenn der zweite gestorben ist, der dritte es geeignet. Stirbt der zweite bei Lebzeiten des ersten, so geht das Vermögen zu den Erben des ersten über. Dies[645] gleicht ja dem Falle von zwei Feldern[646] und zwei Personen, und er lehrt, daß er[647] es geeignet habe!? Wolltest du erwidern, hier werde ebenfalls von einem gesprochen, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, und zwar nach R. Johanan b. Beroqa, wieso hat dann, wenn der zweite stirbt, der dritte es geeignet, R. Aha b. R. Áva[648] ließ ja mitteilen: [Wenn jemand zu einem sagte:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so erhält nach R. Johanan b. Beroqa der zweite an Stelle des ersten[649] nichts, da dies keine Schenkung, sondern eine Erbschaft ist, und die Erbschaft keine Unterbrechung[650] hat. Dies ist also eine Widerlegung aller[651]. Eine Widerlegung. – Ist dies auch eine Widerlegung des Reš Laqiš[652]? – Glaubst du: Raba sagte ja, daß bei diesen[653] drei Lehren die Halakha wie Reš

---

viel gebe. [638] Personen, die er nennt; er bekundet dadurch, daß die Hinterlassenschaft möglichst wenig angegriffen werden soll. [639] Der in dieser Lehre genannte Fall. [640] Hinsichtlich der Kinder gebrauchte er den Ausdruck 'geben' u. hinsichtlich der Fremden gebrauchte er den Ausdruck 'erben', auch handelt es sich hier um verschiedene Beträge. [641] Da man den Kindern nicht mehr geben darf, so haben die als Erben eingesetzten Personen das Vermögen geeignet. [642] Gegen seine Kollegen, als Stütze für seine eigene Ansicht. [643] Unter 'andere' sind nicht fremde Personen zu verstehen, sondern Miterben, denen das Vermögen nicht als Geschenk, sondern als Erbschaft zufällt. [644] Nach dem der Vater einen seiner Erben als Universalerben einsetzen darf. [645] In diesem Falle gebrauchte er nur beim 2. den Ausdruck 'erben', während der erste es als Geschenk erhielt. [646] Da der 1. den Nießbrauch u. der 2. das Kapital erhalten soll. [647] Der 2. bezw. 3., der es als Erbschaft erhält. [648] So in korrekten Handschriften u. weiter in der Parallelstelle. [649] Der Erben hinterläßt. [650] An Stelle des 1. Erben treten seine eigenen Erben. [651] Die oben lehren, daß, wenn einer ein Feld als Geschenk u. der andere eines als Erbschaft erhält, der andere es nicht eigne. [652] Der oben ebenfalls lehrt, daß beide nur dann eignen, wenn er bei beiden den Ausdruck 'schenken' gebraucht hat. [653] Zu denen auch

Laqiš sei. Das ist vielmehr kein Einwand; eines[654] gilt von dem Falle, wenn dies[655] innerhalb der Zeit erfolgt ist, als man einen Satz [sprechen[656] kann], und eines[657] von dem Falle, wenn nach Ablauf einer Zeit, als man einen Satz [sprechen[658] kann]. Die Halakha ist, erfolgt es innerhalb der Zeit, als man einen Satz [sprechen kann], so gilt es stets als ein[659] Satz, nur nicht beim Götzendienste[660] und bei der Antrauung[661]. Fol. 130 Wenn[662] jemand sonst[663] zurücktreten[664] will, so sagen wir, er könne zurücktreten; dies ist aber bei der Antrauung nicht der Fall. Wenn er oder sie nach der Antrauung zurücktreten will, so können sie dies nicht[665] mehr, selbst wenn sie sich noch mit dieser Angelegenheit befassen, selbst wenn ihre Zeugen noch dastehen. Ebenso auch bei einer Spende für den Götzendienst: ist [das Gespendete] für den Götzendienst erfaßt[666] worden, so ist er sofort strafbar und dieses zur Nutznießung verboten.

v,2 Wenn einer verfügt hat, dass jemand ihn beerbe, während eine Tochter vorhanden ist, oder dass seine Tochter ihn beerbe, während ein Sohn vorhanden ist, so sind seine Worte nichtig, weil dies einer Bestimmung der Tora zuwiderläuft. R. Joḥanan b. Beroqa sagte: sagte er dies[667] von einem, der[668] Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so sind seine Worte gültig; wenn aber von einem, der keine Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so sind seine Worte nichtig.

GEMARA. Also nur in dem Falle, wenn ein Fremder, während eine Tochter vorhanden ist, oder eine Tochter, während ein Sohn vorhanden ist, wenn aber ein Sohn unter den Söhnen oder eine Tochter unter den Töchtern, so ist seine Verfügung gültig; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Joḥanan b. Beroqa sagte: Sagte er dies von einem, der

---

die hier behandelte gehört. 654. Die Lehre, auch der das Feld als Erbschaft erhalten hat, eigne es. 655. Die Schenkung u. die Vererbung. 656. Dh. wenn er die Schenkung u. die Vererbung hintereinander ohne Unterbrechung ausgesprochen hat; in diesem Falle gehören beide Verfügungen zusammen u. die Schenkung erstreckt sich auch auf die Vererbung. 657. Die Lehre des R-L., daß das vererbte Feld nicht geeignet werde. 658. Wenn zwischen einer Verfügung u. der anderen eine Unterbrechung von solcher Dauer erfolgt ist; beide Verfügungen gehören nicht zusammen, die Schenkung ist gültig u. die Vererbung ist ungültig. Über die Dauer eines solchen Satzes vgl. Bq. Fol. 73b. 659. Wenn zwischen 2 Sätzen eine solche Unterbrechung nicht eingetreten ist, so gehören sie zusammen. 660. Wenn jemand eine Sache für den Götzendienst spendet u. sofort zurücktritt, so ist die Sache dennoch zur Nutznießung verboten. 661. Wenn jemand zu einem Weibe vor Zeugen die Trauungsformel spricht u. sofort zurücktritt, so ist die Antrauung dennoch gültig. 662. Die hier folgende Erklärung ist, wie aus der Sprache zu entnehmen, eine Glosse u. fehlt in den kursierenden Ausgaben. 663. Bei anderen, außer diesen beiden Fällen. 664. Sofort nachdem er es gesprochen hat. 665. Wegen der Strenge des Ehegesetzes, vielmehr ist event. eine richtige Ehescheidung erforderlich. 666. Durch den ersten Satz. 667. Daß

Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so sind seine Worte gültig. Dies lehrt ja auch der erste Autor!? Wolltest du erwidern, R. Johanan b. Beroqa beziehe sich auch auf den Fall, wenn[669]einen Fremden[670], während eine Tochter vorhanden ist, oder eine Tochter, während ein Sohn vorhanden[671] ist, so wird ja gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagte: Mein Vater und die Weisen streiten nicht über den Fall, wenn einen Fremden, während eine Tochter vorhanden ist, oder eine Tochter, während ein Sohn vorhanden ist, ob seine Worte nichtig[672]sind, sie streiten nur über den Fall, wenn einen Sohn unter den Söhnen oder eine Tochter unter den Töchtern; mein Vater sagt, er erbe, und die Weisen sagen, er erbe nicht[673]. – Wenn du willst, sage ich: Da er sagt, sie streiten nicht, so ist wahrscheinlich der erste Autor der Ansicht, daß sie wohl[674] streiten. Wenn du aber willst, sage ich: die ganze [Mišna] ist von R. Johanan b. Beroqa, und zwar ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn einer verfügt hat, daß jemand ihn beerbe, während eine Tochter vorhanden ist, oder daß seine Tochter ihn beerbe, während ein Sohn vorhanden ist, so sind seine Worte nichtig; wenn aber: eine Tochter unter den Töchtern oder ein Sohn unter den Söhnen, so sind, wenn er verfügt hat, daß diese sein ganzes Vermögen erben sollen, seine Worte gültig, denn R. Johanan sagt, wenn jemand dies von einem sagt, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, seien seine Worte gültig. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Johanan b. Beroqa. Und ebenso sagte auch Raba, die Halakha sei wie R. Johanan b. Beroqa.

Raba sagte: Was ist der Grund des R. Johanan b. Beroqa? Die Schrift sagt:[675]*und am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt*, die Tora hat dem Vater freigestellt, [sein Vermögen] dem zu vererben, der ihm beliebt. Abajje sprach zu ihm: Dies geht ja schon hervor aus:[675]*er darf nicht die Erstgeburt verleihen*[676]!? – Dies ist für folgende Lehre zu verwenden: Abba Hanan sagte im Namen R. Eliézers: Wozu heißt es: *er darf nicht* Col.b *die Erstgeburt verleihen*? Da es heißt: *und am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt*, so könnte man hieraus folgenden Schluß eruieren:

---

er ihn allein beerbe. 668. Mit anderen zusammen. 669. Sc. er zum Erben eingesetzt hat. 670. Der Anwartschaft auf Beerbung hat, zBs. wenn die Tochter sterben sollte. 671. Nach dem 1. Autor gelten nur Miterben als Anwärter auf die Erbschaft, nach RJ. dagegen auch solche, die, wenn keine näheren Verwandten vorhanden sind, als Erben in Betracht kommen. 672. In diesem Falle ist seine Verfügung nach aller Ansicht ungültig. 673. Während aus unserer Mišna zu entnehmen ist, daß in einem solchen Falle auch nach den Weisen die Bestimmung gültig ist. 674. Unsere Mišna ist nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie streiten über den Fall, wenn er die Erbschaft einem als Erben in Betracht kommenden Fremden od. einer Tochter, während Söhne vorhanden sind, vermacht hat. 675. Dt. 21,16. 676. Er darf nur das Erstgeburtsrecht nicht verwenn die Tora dem Vater freigestellt hat, den einfachen Anteil, hinsichtlich dessen [der Erbe] ein starkes Recht hat, denn er erhält vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen, jedem zu vererben, der ihm beliebt, um wieviel mehr gilt dies vom Erstgeburtsanteil, hinsichtlich dessen er nur ein schwaches Recht hat, denn er erhält nicht vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen. Daher heißt es: *er darf nicht die Erstgeburt verleihen.* Und wenn es nur hieße: *er darf nicht die Erstgeburt verleihen,* und nicht: *am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt,* so könnte man folgenden Schluß eruieren: wenn die Tora vom Erstgeburtsanteil, worauf [der Erbe] nur ein schwaches Recht hat, denn er erhält nicht vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen, gesagt hat, man dürfe ihn nicht verleihen, um wieviel mehr gilt dies vom einfachen Anteile, hinsichtlich dessen er ein starkes Recht hat, denn er erhält vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen. Daher heißt es: *und am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt;* die Tora hat dem Vater freigestellt, [sein Vermögen] dem zu vererben, der ihm beliebt. R. Zeriqa sagte im Namen R. Amis im Namen R. Ḥaninas im Namen Rabbis: Die Halakha ist wie R. Joḥanan b. Beroqa. R. Abba sprach zu ihm: Es wurde gelehrt: er entschied[677]. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, eine Halakha sei bedeutender[678], und einer ist der Ansicht, ein Ereignis[679] sei bedeutender.

Die Rabbanan lehrten: Man folgere keine Halakha aus dem Studium[680] noch aus einem Ereignisse, sondern nur, wenn gesagt wird, es sei eine Halakha für die Praxis. Wenn einer gefragt und man ihm eine Halakha für die Praxis gesagt hat, so gehe er und handle danach, nur darf er nicht vergleichen[681]. – Wieso darf er nicht vergleichen, die ganze Tora besteht ja nur aus Vergleichungen[682]!? R. Aši erwiderte: Nur darf man beim Totverletzten[683] keine Vergleichungen[684] anstellen, denn es wird gelehrt: Man darf beim Totverletzten nicht sagen, dies gleiche jenem. Dies soll dich nicht wundern; denn man schneidet [das Vieh] an einer

---

leihen, wohl aber die einfachen Anteile nach Belieben verteilen. [677] Er traf eine Entscheidung nach RJ.; es handelt sich also um einen Einzelfall u. nicht um die Festsetzung einer Halakha. [678] Während von einer praktischen Entscheidung nichts zu entnehmen ist, da bei dieser andere Gründe ausschlaggebend gewesen sein können. [679] Wie weiter gelehrt wird, hatte eine Halakha nur dann Gültigkeit für die Praxis, wenn dies ausdrücklich angegeben worden ist, dagegen ist von einer praktischen Entscheidung anzunehmen, daß die Halakha auch für die Praxis fixiert worden ist. [680] Um auch danach zu handeln. [681] Von diesem Falle auf andere folgern. [682] Im Gesetze ist ja nicht jeder Fall besonders vorgesehen. [683] Bei Verletzungen eines Viehs, wodurch es zum Genusse verboten ist. [684] Man darf nicht von der Verletzung eines Organes auf ein anderes

Stelle, und es verendet, und man schneidet es an einer anderen Stelle, und es bleibt leben[685].

R. Asi sprach zu R. Joḥanan: Sollen wir, wenn der Meister zu uns sagt, so sei die Halakha, danach eine Entscheidung treffen? Dieser erwiderte: Ihr dürft nicht eher eine Entscheidung treffen, als bis ich zu euch gesagt habe: so sei die Halakha für die Praxis[686].

Raba sprach zu R. Papa und R. Hona, dem Sohne R. Jehošuás: Wenn eine Entscheidung[687] von mir zu euch gelangt und ihr findet, daß sie zu widerlegen sei, so zerreißt sie nicht eher, als bis ihr zu mir gekommen seid; kann ich sie begründen, so sage ich es euch, wenn aber nicht, so trete ich zurück. Wenn nach meinem Tode, so sollt ihr sie nicht zerreißen, aber Fol. 131 auch nicht daraus[688] lernen, denn der Richter kenne nur das, was seine Augen sehen[689].

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden[690]: sagt es[691] R. Joḥanan b. Beroqa nur von einem Sterbenskranken, der vererbungsfähig[692] ist, nicht aber von einem Gesunden, oder sagt er es auch von einem Gesunden? R. Mešaršeja erwiderte Raba: Komm und höre: R. Nathan sprach zu Rabbi: Ihr habt eure Mišna nach R. Joḥanan b. Beroqa gelehrt. Wir haben nämlich gelernt: Hat er ihr[693] nicht geschrieben: die männlichen Kinder, die du von mir haben wirst, sollen außer dem Anteile, den sie mit ihren Brüdern[694] erhalten, den Betrag deiner Morgengabe erben, so ist er dennoch dazu verpflichtet[695], denn dies ist eine Bestimmung des Gerichtes. Rabbi erwiderte ihm: Wir lehren: sollen erhalten[696]. Später sagte Rabbi: Es war Jugendlichkeit von mir, daß ich mich gegen Nathan den Babylonier erkühnte; es ist uns bekannt, daß die männlichen Kinder sie[697] nicht von verkauften Gütern einfordern können, und wieso können sie dies nicht, wenn man sagen wollte, es heiße: sollen erhalten[698]!? Vielmehr muß es heißen: sollen erben. Dies ist die Ansicht

---

schließen. [685] Man darf bei Fragen hinsichtlich eines verletzten Tieres, ob es zum Genusse erlaubt od. verboten ist, nicht von einem Fall auf einen anderen schließen, vielmehr muß jeder besonders gelehrt werden. [686] Wenn bei der Frage ausdrücklich angegeben wird, daß es sich um einen sich ereigneten Fall handle; man ist dann mit der Antwort vorsichtiger. [687] Ein schriftliches Urteil. [688] Wenn ihr was einzuwenden habt. [689] Bei jedem Falle sind auch die Nebenumstände zu berücksichtigen. [690] Der einen Fremden zum Erben einsetzt. [691] Daß, wenn er Anwartschaft hat, ihn zu beerben, er die Erbschaft geeignet habe. [692] Seine Verfügungen müssen vollzogen werden u. brauchen nicht niedergeschrieben zu werden; auch tritt der Erbe die Erbschaft sofort an. [693] Seiner Frau in der Urkunde über die Morgengabe. [694] Von einer anderen Frau, von der Hinterlassenschaft des Vaters. [695] Sie erben demnach die Morgengabe ihrer Mutter; wohl nach RJ., nach welchem man sein Vermögen einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, vererben darf. [696] Als Geschenk; die Schenkung ist nach aller Ansicht erlaubt. [697] Die Morgengabe ihrer Mutter. [698] Die Schenkung trat des R. Johanan b. Beroqa, somit ist hieraus zu entnehmen, daß dies auch von einem Gesunden gilt[699].

R. Papa sprach zu Abajje: Ob nach demjenigen, der ‘erhalten’ liest, oder nach demjenigen, der ‘erben’ liest, man kann ja nicht das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen[700]ist!? Und selbst nach R. Meír, welcher sagt, man könne auch das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, gilt dies nur von dem Falle, wenn er[701]auf der Welt vorhanden ist, nicht aber, wenn er nicht auf der Welt vorhanden ist. Du mußt also erklären, bei einer gerichtlichen Bestimmung sei es anders, ebenso ist es auch hierbei[702]eine gerichtliche Bestimmung. Dieser erwiderte: Weil er den Ausdruck ‘erben’ gebraucht[703]. Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt habe, ist nichts[704], denn wir haben gelernt: Hat er ihr nicht geschrieben: die weiblichen Kinder, die du von mir haben wirst, sollen bis zu ihrer Verheiratung in meinem Hause weilen und von meinem Vermögen unterhalten werden, so ist er dennoch dazu verpflichtet, denn dies ist eine Bestimmung des Gerichtes. Er gab also dem einen ein Geschenk[705]und dem anderen eine Erbschaft, und wenn dem einen eine Erbschaft und dem anderen ein Geschenk, pflichten[706]auch die Rabbanan bei. R. Nihumi, manche sagen, R. Ḥananja b. Minjomi, sprach zu Abajje: Col.b Woher, daß dies[707]von einem Gerichtskollegium bestimmt worden ist, vielleicht ist dies von zwei verschiedenen bestimmt[708]worden!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn im Anfangsatze lehrte er: Folgenden Vortrag trug R. Eleázar b. Ázarja vor den Weisen der Akademie[708]in Jabne vor: Die Söhne erben und die Töchter werden unterhalten; wie die Söhne erst nach dem Tode ihres Vaters erben, ebenso sind die Töchter erst nach dem Tode ihres Vaters[709]zu unterhalten. Einleuchtend ist es nun, daß wir hinsichtlich der einen Bestimmung von der anderen folgern, wenn du sagst, beide Bestimmungen seien durch dasselbe Gericht getroffen worden, wieso aber kann man hinsichtlich der einen Bestimmung von der anderen folgern, wenn du sagst, sie seien durch zwei Gerichte getroffen

---

ja sofort ein. [699] Hier wird von der Verschreibung bei der Hochzeit gesprochen. [700] Bei der Zueignung sind die Kinder noch nicht geboren. [701] Der die zugeeignete Sache erhalten soll. [702] Bei der Vererbung der Morgengabe; der Einwand Rabbis gegen RN. ist somit nicht stichhaltig, denn in diesem Falle, wo es sich um eine gerichtliche Bestimmung handelt, stimmen alle überein, daß die Vererbung gültig sei. [703] Woraus zu entnehmen ist, daß er sich auf RJ. stützt, nach welchem die Vererbung gültig ist. [704] Die angezogene Mišna vertritt ohnehin auch die Ansicht der Rabbanan. [705] Die Töchter erhalten ihren Unterhalt als Geschenk u. die Söhne die Morgengabe ihrer Mutter als Erbschaft. [706] Daß auch die Schenkung gültig sei. [707] Die Vererbung der Morgengabe an die männlichen Kinder u. der Unterhalt der weiblichen Kinder. [708] Somit ist die Erbschaft von der Schenkung vollständig getrennt u. die erstere ist nach den Weisen ungültig. [709] Bei Lebzeiten ist er dazu nicht verpflichtet. [710] Sodaß worden!? – Wieso denn: tatsächlich, kann ich dir erwidern, sind sie durch zwei Gerichte getroffen worden, nur traf es das zweite Gericht übereinstimmend[710] mit dem ersten Gerichte, damit nicht von einer Bestimmung gegen die andere Bestimmung irgend ein Einwand zu erheben sei.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wer[711] sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben[712] hat, hat sie nur zur Verwalterin gemacht[713]. – Selbstverständlich ist es, daß, wenn seinem erwachsenen Sohne, er ihn nur zum Verwalter gemacht[714] hat, wie ist es aber, wenn seinem kleinen Sohne? – Es wurde gelehrt: R. Ḥanilaj b. Idi sagte im Namen Šemuéls, selbst wenn seinem kleinen Sohne, der noch in der Wiege[715] liegt. Selbstverständlich ist es, daß, wenn seinem Sohne und einem Fremden, er es dem Fremden geschenkt und seinen Sohn zum Verwalter[716] gemacht hat; wenn seiner Frau und einem Fremden, er es dem Fremden geschenkt und seine Frau zur Verwalterin gemacht hat, und wenn seiner Verlobten oder seiner Geschiedenen, er es ihnen geschenkt hat; aber folgendes war ihnen fraglich: wie ist es, wenn einer Tochter neben den Söhnen, seiner Frau neben seinen Brüdern, oder seiner Frau neben den Söhnen des Ehemannes[717]? Rabina sagte im Namen Rabas, in all diesen Fällen haben sie es nicht geeignet, mit Ausnahme der Fälle, wenn seiner Verlobten oder seiner Geschiedenen. R. Ávira sagte im Namen Rabas, in all diesen Fällen haben sie es geeignet, nur nicht wenn seiner Frau neben seinen Brüdern, oder seiner Frau neben den Söhnen des Ehemannes.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden[718]: gilt dies[719] nur bei einem Sterbenskranken, weil ihm erwünscht ist, daß man auf ihre Worte höre, nicht aber von einem Gesunden, da er selber vorhanden ist, oder gilt dies auch von einem Gesunden, da ihm erwünscht ist, daß man von jetzt ab auf ihre Worte höre? – Komm und höre: Wenn jemand die Früchte seines Vermögens seiner Frau verschrieben[720] hat, so fordere sie ihre Morgengabe vom Grundbesitze[721] ein; wenn die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel, so fordere sie ihre Morgengabe vom Reste[722] ein. Wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat und auf ihn ein Fol. 132

---

hinsichtlich der einen von der anderen zu folgern ist. [711] Ein Sterbenskranker. [712] Als Geschenk, dazu er berechtigt ist. [713] Weil niemand seine Kinder besitzlos zurückläßt. [714] Damit die jüngeren Kinder ihn respektieren. [715] Er wollte damit nicht seine übrigen Kinder enterben, sondern nur, daß sie diesem Ehrung erweisen. [716] Der einen Hälfte, die allen Kindern gehört. [717] Von einer anderen Frau; in diesen Fällen ist es nicht zu erwägen, ob er es ihnen schenken, od. sie nur zu Verwalterinnen einsetzen wollte, damit sie respektiert werden. [718] Der sein Vermögen seiner Frau od. seinem Sohne als Geschenk verschrieben hat. [719] Daß er sie damit nur zu Verwaltern machen wollte. [720] Als Schenkung. [721] Da die Früchte ihr Eigentum sind. [722] Dem Teil der Früchte, den er ihr

Schuldschein[723] präsentiert wird, so zerreiße sie, wie R. Eliézer sagt, ihre Schenkungsurkunde[724] und bestehe auf ihrer Morgengabe; die Weisen sagen, sie zerreiße ihre Morgengabe[725] und bestehe auf der Schenkung, sodaß sie kahl von der einen Seite und von der anderen Seite[726] verbleibt. R. Jehuda der Bäcker erzählte: Einst ereignete sich ein solcher Fall mit der Tochter meiner Schwester, die Braut war, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, daß sie ihre Morgengabe zerreiße und auf der Schenkung bestehe, sodaß sie kahl von der einen Seite und von der anderen Seite verblieb. Nur wenn ein Schuldschein auf ihn präsentiert wird, wenn aber auf ihn kein Schuldschein präsentiert wird, eignet sie es wohl. Von wem [wird hier nun gesprochen]: wenn von einem Sterbenskranken, so sagtest du ja, er habe sie nur zur Verwalterin gemacht, wahrscheinlich also von einem Gesunden[727]. — Tatsächlich von einem Sterbenskranken; R. Ávira[728] bezieht es auf alle Fälle, und Rabina bezieht es auf seine Verlobte und seine Geschiedene[729].

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist, sie zerreiße ihre Morgengabe und bestehe auf ihrer Schenkung, sodaß sie kahl von der einen Seite und von der anderen Seite verbleibt[730]. — Demnach richtet sich R. Naḥman nicht nach der Mutmaßung[733], und dem [widersprechend wird] gelehrt: Wenn sein Sohn nach dem Überseelande verreist war, und als er hörte, dieser sei gestorben, er sein ganzes Vermögen einem anderen verschrieben hat, so ist, wenn sein Sohn darauf zurückkehrt, seine Schenkung[734] gültig. R. Šimón b. Menasja sagt, seine Schenkung sei nicht gültig, weil er, wenn er gewußt hätte, daß sein Sohn lebt, es jenem nicht verschrieben hätte. Hierzu sagte R. Naḥman, die Halakha sei wie R. Šimón b. Menasja!? — Anders verhält es sich da[735], weil es ihr erwünscht ist, daß bekannt werde, er habe ihr sein Vermögen verschrieben[736].

---

nicht verschrieben hat. [723] Aus der Zeit nach der Verheiratung u. vor der Schenkung. [724] Die Schenkung erfolgte zu ihrem Vorteile, damit sie auch den Betrag über ihre Morgengabe erhalte, sie hat jedoch auf ihre Morgengabe nicht verzichtet. [725] Durch die Annahme des Geschenkes haftet der Ehemann nicht mehr mit diesen Gütern für ihre Morgengabe. [726] Sie geht leer aus, da die Haftpflicht für ihre Morgengabe nicht mehr besteht u. die Schenkung ungültig ist. [727] Es ist hieraus zu entnehmen, daß sie in einem solchen Falle das Vermögen erworben habe, u. man nehme nicht an, daß er sie nur zur Vormünderin eingesetzt habe. [728] Der oben lehrt, daß in allen oben behandelten Fällen das Geschenk gültig sei. [729] Die auch nach Rabina das ihnen vermachte Geschenk eignen. [730] Sie hat durch die Annahme der Schenkung ihre Morgengabe eingebüßt. [733] Zu vermuten ist ja, daß der Ehemann mit der Schenkung ihren Vorteil wünschte u. auch sie auf ihre Ansprüche nicht verzichtet hat. [734] Da er bei der Schenkung nicht angegeben hat, daß er es deshalb verschenke, weil sein Sohn gestorben ist. [735] In dem Falle, wenn jemand sein Vermögen seiner Frau schenkt. [736] Hierbei richte man sich ebenfalls nach der Mutmaßung; da sie

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand sein Vermögen seinen Kindern und seiner Frau etwas Land verschreibt, so verliert sie ihre Morgengabe[737]. – Sollte sie denn deshalb ihre Morgengabe verloren haben, weil er ihr etwas Land verschrieben hat!? Rabh erwiderte: Wenn er es ihnen durch ihre Vermittlung zugeeignet[738] hat. Šemuél erklärte: Wenn er es in ihrer Gegenwart verteilt und sie geschwiegen[739] hat. R. Jose b. Ḥanina erklärte: Wenn er zu ihr gesagt hat: nimm dieses Stück Land für deine Morgengabe. Hier lehrten sie also von den Erleichterungen bei der Morgengabe[740]. Col. b – Wir haben gelernt: R. Jose sagt, war sie damit[741] einverstanden, so hat sie ihre Morgengabe verloren, auch wenn er ihr nichts verschrieben hat. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, es sei Verschreibung und Einverständnis[742] erforderlich!? Wolltest du erwidern, die ganze [Mišna] sei von R. Jose[743], so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Dies[744] gilt nur von dem Falle, wenn sie zugegen war und damit einverstanden, wenn sie aber zugegen war und nicht einverstanden, oder wenn sie einverstanden war und nicht zugegen, so hat sie ihre Morgengabe nicht verloren. Dies ist eine Widerlegung aller [Erklärungen]. Eine Widerlegung.

Raba sprach zu R. Naḥman: Da ist Rabh, da ist Šemuél, da ist R. Jose b. Ḥanina[745], welcher Ansicht ist der Meister? Dieser erwiderte: Ich erkläre: da er sie zur Mitbeteiligten mit den Söhnen gemacht hat, so hat sie ihre Morgengabe verloren. Es wurde auch gelehrt: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Da er sie zur Mitbeteiligten mit den Söhnen gemacht hat, so hat sie ihre Morgengabe verloren.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden[746]: sagen wir, dies[747] gelte nur von einem Sterbenskranken, denn da sie weiß, daß er nichts mehr haben wird, habe sie verzichtet, bei einem Gesunden aber

---

auf die Schenkung stolz ist, so hat sie vermutlich sogar auf ihre Ansprüche inbetreff der Morgengabe verzichtet. [737] Dh. ihre Ansprüche auf die Grundstücke, die er bei der Schenkung besessen hat. [738] Wenn sie sich an der Zueignung beteiligt, zBs. ihm zu diesem Zwecke ihr Sudarium (vgl. Bd. VII S. 589 Anm. 57) gereicht hat; es ist somit klar, daß sie damit einverstanden war u. auf ihren Anspruch auf die verschenkten Güter verzichtet hat. [739] Schon der Umstand, daß sie nicht protestiert hat, beweist, daß sie einverstanden war. [740] Andere Gläubiger büßen dadurch ihre Forderungen nicht ein, es sei denn, daß sie ausdrücklich sagen, daß sie auf ihre Forderungen verzichten. [741] Mit der Verschenkung der Güter an die Kinder. [742] Während es nach den obigen Erklärungen nicht erforderlich ist, daß sie ausdrücklich ihr Einverständnis ausspreche. [743] Im 1. Satze lehre er, daß sie durch die Verschreibung eines Stückes Land, u. im 2., daß sie durch das Einverständnis ihre Morgengabe verloren habe. [744] Daß sie durch die Verschreibung eines Stückes Land ihre Morgengabe verloren habe. [745] Die die angezogene Lehre verschieden erklären. [746] Der seine Güter seinen Kindern u. ein Stück Land seiner Frau verschrieben hat. [747] Daß sie durch ihr nehme sie an, er kann später andere [Güter][748] erwerben, oder aber, jetzt besitzt er nichts mehr? — Dies bleibt unentschieden.

Einst traf jemand[749] folgende Verfügung: Die Hälfte der einen Tochter, die Hälfte der anderen Tochter und ein Drittel der Früchte der Frau. R. Naḥman traf dann gerade in Sura ein und R. Ḥisda besuchte ihn; da fragte er ihn, wie es sich bei einem solchen Falle[750] verhalte. Jener erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: selbst wenn er ihr nur eine Dattelpalme zum Nießbrauche[751] zugeeignet hat, hat sie ihre Morgengabe verloren. Dieser entgegnete: Šemuél sagte dies nur von jenem Falle, wo er ihr etwas vom Boden selbst[752] zugeeignet hat, hierbei aber sind es ja nur Früchte[753]. Jener erwiderte: Du sprichst also von beweglichen Sachen, von beweglichen Sachen habe ich dies entschieden nicht gesagt.

Einst traf jemand folgende Verfügung: Ein Drittel der einen Tochter, ein Drittel der anderen Tochter und ein Drittel der Frau. Hierauf starb eine von den Töchtern. R. Papi wollte entscheiden, daß sie nur ein Drit-
Fol. 133 tel erhalte[754], da sprach R. Kahana zu ihm: Würde sie denn nicht erhalten[755] haben, wenn er nachher [Güter] zugekauft[756] hätte? Und da sie, wenn er welche zugekauft hätte, erhalten hätte, so erhält sie auch jetzt[757].

Einst verteilte jemand sein Vermögen an seine Frau und an seine Söhne und ließ eine Dattelpalme zurück. Rabina wollte entscheiden, daß sie nur eine Dattelpalme[757] erhalte; da sprach R. Jemar zu Rabina: Wenn sie keinen Anspruch[758] hätte, würde sie auch die Dattelpalme nicht erhalten, da er aber die Dattelpalme zurückgelassen hat, so hat er auch sein übriges Vermögen zurückgelassen[759].

R. Hona sagte: Wenn ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen einem Fremden verschrieben hat, so sehe man: hat dieser Anwartschaft, ihn zu beerben, so erhält er es als Erbschaft, wenn aber nicht, so erhält er es als Geschenk. R. Naḥman sprach zu ihm: Dieb, wozu sagst du es verstohlen; bist du der Ansicht des R. Joḥanan b. Beroqa[760], so sage, die Ha-

---

Einverständnis auf ihre Morgengabe verzichtet habe. 784. Durch welche ihre Morgengabe gedeckt wird. 749. Der im Sterben lag. 750. Wo er ihr kein Land, sondern nur einen Teil der Früchte verschrieben hat. 751. Solange diese Früchte trägt. 752. Die Dattelpalme haftet am Boden u. zählt zu den Immobilien. 753. Er hatte ihr nicht die am Boden haftenden Früchte, sondern nur den Ertrag zugeeignet. 754. Da sie mit der Annahme des Drittels Miterbin ward u. auf die Haftbarkeit des Übrigen für ihre Morgengabe verzichtete. 755. Ihre Morgengabe. 756. Wenn er nachher Güter zukauft, so ist er mit diesen Gütern für ihre Morgengabe haftbar. 756. Der Anteil der verstorbenen Tochter gilt als nachträgliche Erwerbung, auf die sie für ihre Morgengabe Anspruch hat. 757. Die Frau für ihre Morgengabe. 758. Auf das zurückbleibende Vermögen für ihre Morgengabe, da sie Miterbin ist. 759. Sie nahm an, daß er mit der Zurücklassung der Dattelpalme ihr den Anspruch auf ihre Morgengabe nicht abschneiden wollte, u. protestierte daher nicht. 760. Daß man einen, der auf die Erbschaft lakha sei wie R. Joḥanan b. Beroqa, denn deine Lehre stützt sich ja auf die Ansicht des R. Joḥanan b. Beroqa!? Vielleicht aber wolltest du es nur hinsichtlich des folgenden Falles sagen. Einst fragte man einen, der im Sterben lag, wem sein Vermögen gehören solle, vielleicht jenem? Er erwiderte: Wem denn sonst!? Hierzu sagtest du uns: hat er Anwartschaft, ihn zu beerben, so erhält er es als Erbschaft, und wenn nicht, so erhält er es als Geschenk. Dieser erwiderte: Jawohl, so sagte ich es auch. R. Ada b. Ahaba wollte vor Raba erklären[761], wenn er Anwartschaft hat, ihn zu beerben, werde die Witwe vom Vermögen unterhalten, und wenn nicht, werde die Witwe nicht vom Vermögen[762] unterhalten; da sprach Raba zu ihm: Sollte sie noch schlechter wegkommen!? Wenn die Witwe vom ererbten Vermögen, das er nach der Tora erhält, wie du sagst, unterhalten wird, um wieviel mehr vom verschenkten, das er nur rabbanitisch[763] erhält. Vielmehr, erklärte Raba, hinsichtlich der Mitteilung des R. Aḥa b. R. Åva: [Wenn jemand sagte:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so erhält nach R. Joḥanan b. Beroqa der zweite an Stelle des ersten nichts, da dies keine Schenkung, sondern eine Erbschaft ist, und die Erbschaft keine Unterbrechung[764] hat. Raba sprach zu R. Naḥman: Er hat sie ja unterbrochen[765]!? — Er glaubte, sie könne unterbrochen werden, der Allbarmherzige aber sagt, sie könne nicht unterbrochen werden[766].

Col. b Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste hatte Anwartschaft, ihn zu beerben; hierauf starb der erste, und der zweite wollte es einfordern. R. Iliš glaubte vor Raba zu entscheiden, der zweite erhalte es auch, dieser aber sprach zu ihm: So urteilen Vergleichsrichter[767]; das ist ja der Fall, worüber R. Aḥa b. R. Åva mitgeteilt[768] hat. Da wurde jener verlegen. Hierauf las dieser über ihn:[769] *Ich, der Herr, werde es zur Zeit beschleunigen*[770].

Anwartschaft hat, zum Universalerben einsetzen dürfe. [761] In welcher Beziehung sich die Schenkung von der Vererbung unterscheidet. [762] Der Mann ist vermögenslos gestorben u. die Witwe hat auf das Geschenk keinen Anspruch. [763] Die Gültigkeit der Schenkung eines Sterbenskranken ist eine rabbanitische Bestimmung. Je geringer das Anrecht des Empfängers ist, desto größer ist das Anrecht der Witwe. [764] Sie geht zu den Erben des 1. über. Bei einer Schenkung hingegen kann man diese Bestimmung wohl treffen; in dieser Hinsicht ist zwischen einer Schenkung u. einer Vererbung zu unterscheiden. [765] Schon durch die Verfügung, daß nach dem 1. Erben ein anderer erben solle, hat er die Vererbung unterbrochen. [766] Die Verfügung beruht auf einem Irrtum des Erblassers u. ist ungültig. [767] Die im Gesetze nicht kundig sind. [768] Daß in einem solchen Falle der 2. nichts erhalte. [769] Jes. 60,22. [770] Dh. er gräme sich nicht, da er zur rechten Zeit auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht wurde.

v,3 WENN JEMAND SEIN VERMÖGEN FREMDEN VERSCHRIEBEN UND SEINE SÖHNE ÜBERGANGEN HAT, SO IST DAS, WAS ER GETAN HAT, GÜLTIG, NUR SIND DIE WEISEN MIT IHM UNZUFRIEDEN[771]. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, BETRAGEN SICH SEINE SÖHNE NICHT NACH GEBÜHR, SO SEI SEINER ZUM GUTEN GEDACHT[772].

GEMARA. Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Šimón b. Gamliél[773] oder nicht? – Komm und höre: Joseph b. Joézer hatte einen Sohn, der sich nicht nach Gebühr betrug, und er besaß ein Maß mit Denaren; da weihte er[774] sie. Später heiratete dieser die Tochter des Kranzflechters des Königs Jannaj. Einst lag diese im Wochenbette und er holte für sie einen Fisch, und als sie ihn aufschlitzte, fand sie in ihm eine Perle. Da sprach sie zu ihm: Bringe sie nicht zum Könige, denn man wird sie dir da für geringes Geld abnehmen, bringe sie lieber zu den Schatzmeistern [des Tempels]; aber mache du nicht den Preis, denn das Wort dem Höchsten gegenüber gleicht der Übergabe[775] bei einem Gemeinen, vielmehr lasse sie den Preis machen. Darauf brachte er sie zu diesen, und sie schätzten sie auf dreizehn Maß Denare. Hierauf sprachen sie zu ihm: Sieben sind vorhanden, sechs fehlen. Er erwiderte ihnen: gebt mir sieben und die sechs sollen dem Himmel geweiht sein. Alsdann schrieben[776] sie: Joseph b. Joézer hat eines gebracht, sein Sohn hat sechs gebracht. Manche sagen: Joseph b. Joézer hat eines gebracht, sein Sohn hat sieben ausgeführt. Wenn hier nun vom Bringen gesprochen wird, so hat er ja wahrscheinlich recht gehandelt[777]. – Im Gegenteil, wenn hier vom Ausführen gesprochen wird, so hat er ja wahrscheinlich unrecht[778] gehandelt. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Wie ist es nun damit[779]? – Komm und höre: Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, sei nicht zugegen, wo eine Erbschaft übertragen wird, nicht einmal von einem schlechten Sohne auf einen guten, und um so weniger von einem Sohne auf eine Tochter[780].

Die Rabbanan lehrten: Einst hatte jemand Söhne, die sich nicht nach Gebühr betrugen; da verschrieb er sein Vermögen Jonathan b. Úziél. Was aber tat Jonathan b. Úziél? Er verkaufte ein Drittel[781], weihte ein Drittel[774] und gab ein Drittel den Kindern zurück. Da fiel Šammaj mit Stab

---

771. Dies ist zwar rechtlich unanfechtbar, jedoch nicht richtig. 772. Da dies eine Warnung für andere ist. 773. Und verbieten es auch in dem Falle, wenn die Kinder ungeraten sind, da diese geratene Kinder haben können. 774. Für den Tempel. 775. Wenn die Perle mehr wert ist, darfst du den Preis nicht mehr erhöhen. 776. In das Rechnungsbuch des Tempels. 777. Die Eintragung drückte eine Belobigung aus. 778. Nach der 2. Lesart sollte damit ein Tadel ausgedrückt werden, der sich auch auf den Vater bezieht. 779. Ob man nach den Rabbanan einen ungeratenen Sohn enterben darf. 780. Und da RS. entschieden nicht dieser Ansicht ist, so ist dies wahrscheinl. die Ansicht der Rabbanan. 781. Das er

und Sack über ihn[782]her. Da sprach jener zu ihm: Šammaj, kannst du das zurückerhalten, was ich verkauft und geweiht habe, so kannst du auch das zurückerhalten, was ich zurückgegeben habe; wenn aber nicht, so Fol. 134 kannst du auch das nicht zurückerhalten, was ich zurückgegeben habe[783]. Da sprach dieser: Ben Úziél hat mich geschlagen, Ben Úziél hat mich geschlagen. — Welcher Ansicht war er vorher? — Wegen des Ereignisses[784] in Beth Ḥoron. Wir haben nämlich gelernt: Einst sprach jemand in Beth Ḥoron, der seinem Vater den Genuß von ihm abgelobt hatte, als er seinen Sohn verheiratete, zu seinem Nächsten: Hof und Gastmahl seien dir geschenkt; sie sollen dir gehören, bis mein Vater kommt und mit uns am Gastmahle teilnimmt. Da sprach dieser: Wenn sie mein sind, so sollen sie dem Himmel geweiht sein. Jener entgegnete: Ich habe dir meines nicht dazu gegeben, daß du es dem Himmel weihest! Dieser erwiderte: Du hast mir deines wohl dazu gegeben, damit du und dein Vater zusammen essen und trinken und ihr euch mit einander aussöhnen könnt, die Sünde[785] aber auf meinem Haupte ruhe. Die Weisen sagten: Jede Schenkung, die derart ist, daß, wenn man sie heiligt, sie nicht heilig[786]ist, gilt nicht als Schenkung[787].

Die Rabbanan lehrten: Achtzig Schüler hatte Hillel der Ältere; dreißig von ihnen waren würdig, daß die Göttlichkeit auf ihnen ruhe, wie auf unserem Meister Moše, dreißig von ihnen waren würdig, daß für sie die Sonne stehen bleibe, wie für Jehošuá, den Sohn Nuns, und zwanzig waren mittelmäßig. Der bedeutendste von ihnen war Jonathan b. Úziél und der kleinste von ihnen war R. Joḥanan b. Zakkaj. Von R. Joḥanan b. Zakkaj erzählt man, daß er von Schrift, Mišna, Talmud, Halakha, Agada, Subtilitäten der Tora, Subtilitäten der Schriftkundigen, [Folgerungen vom] Leichteren auf das Schwerere und durch Wortanalogie, Astronomie[788]und Geometrie, Wäscher- und Fuchsfabeln, Dämonengesprächen, Palmengesäusel, Gesprächen der Dienstengel und Großem und Kleinem nichts zurückgelassen[789]habe. Großes, die Sphärenkunde; Kleines,

---

für sich behielt. 782. Er zankte mit ihm über die Rückgabe an die Kinder, da er dadurch die Verfügung des Verstorbenen übertrat u. verlangte, daß er es ihnen zurück abnehme. 783. Wenn der Verkauf u. die Weihung gültig sind, dh. die Hinterlassenschaft sein unbeschränktes Eigentum ist, so ist auch gegen die Rückgabe nichts einzuwenden, da sie als Schenkung von seinem eigenen Vermögen zu betrachten ist. 784. Dh. es verhalte sich hierbei wie in jenem Falle. 785. Die Übertretung des Gelübdes, da es augenscheinlich war, daß die Schenkung nur eine Art Schiebung war. 786. Wenn die Schenkung durch eine Bedingung beschränkt war. 787. Ähnlich verhielt es sich auch in jenem Falle, es war die offenbare Absicht des Vaters, daß die Kinder von der Erbschaft nichts erhalten sollen. 788. Eigentl. Umkreisungen, sc. der Sonne u. übrigen Himmelskörper; vgl. Bd. II S. 171 Anm. 97. 789. Was er nicht studiert hätte. 790. Die talmudie Disputationen von Abajje und Raba[790]. Damit geht in Erfüllung, was geschrieben steht:[791] *meine Lieben Besitz erben zu lassen, und ihre Schatzkammern fülle ich.* Wenn schon der Kleinste von ihnen so war, um wieviel bedeutender muß der Größte von ihnen gewesen sein. Man erzählt von Jonathan b. Úziél, daß, wenn er dasaß und sich mit der Tora befaßte, jeder Vogel, der über ihm flog, verbrannte.

vi,1 WENN JEMAND SAGT: DIESER IST MEIN SOHN, SO IST ER GLAUBHAFT; WENN: DIESER IST MEIN BRUDER, SO IST ER NICHT[792] GLAUBHAFT; JEDOCH ERHÄLT DIESER MIT IHM VON SEINEM[793] ANTEILE. STIRBT DIESER, SO GELANGT DAS VERMÖGEN AN SEINE FRÜHERE STELLE[794]; FIEL IHM VERMÖGEN VON ANDERER SEITE ZU, SO ERBEN SEINE BRÜDER MIT IHM[795].

GEMARA. In welcher Hinsicht ist er glaubhaft, wenn er sagt: dieser ist mein Sohn? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hinsichtlich der Col.b Beerbung und der Befreiung seiner Frau von der Schwagerehe. — Hinsichtlich der Beerbung ist dies ja selbstverständlich[796]!? — Nötig ist dies wegen der Befreiung seiner Frau von der Schwagerehe[797]. — Aber auch dies haben wir ja gelernt: Wer beim Sterben gesagt hat, er habe Söhne[798], ist glaubhaft, er habe Brüder[799], ist nicht glaubhaft!? — Da [wird von dem Falle gesprochen], wenn es nicht bekannt ist, daß er einen Bruder[800] hat, hier aber, auch wenn es bekannt ist, daß er einen Bruder hat[801].

R. Joseph sagte im Namen des R. Jehuda im Namen Šemuéls: Weshalb sagten sie, wenn jemand sagt, dieser sei sein Sohn, sei er glaubhaft[802]? Weil der Ehemann auch glaubhaft ist, wenn er sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden[803] lassen. R. Joseph[804] sprach: Herr Abrahams, er stützt das, was gelehrt wurde, auf das, was nicht gelehrt[805] wurde! Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Jehuda

dische Scholastik. [791] Pr. 8,21. [792] Wenn die übrigen Brüder ihn als Bruder nicht kennen wollen. [793] Wenn von 2 Brüdern einer einen 3. als Bruder nicht anerkennt u. einer wohl, so erhält der 1. die Hälfte der Erbschaft, u. von der 2. Hälfte erhält der andere 2 Drittel u. der 3. Bruder 1 Drittel. [794] Der andere Bruder erhält das zurück, was er dem Verstorbenen durch die Anerkennung abgeben mußte. [795] Dem, der ihn als Bruder anerkannt hat, da er selber die Bruderschaft mit den übrigen eingesteht. [796] Er könnte ihm ja ebensogut sein Vermögen schenken. [797] Man könnte glauben, sie benötige der Ḥaliça. [798] Seine Frau darf sich wieder verheiraten, ohne der Ḥaliça zu benötigen. [799] Seine Frau darf ohne Ḥaliça nicht heiraten. [800] Von der Frau also überhaupt nicht angenommen wird, daß sie der Ḥaliça bedarf. [801] Die Frau galt bisher als fremden Leuten verboten. [802] Hinsichtlich der Befreiung seiner Frau von der Ḥaliça. [803] Er könnte ebensogut gesagt haben, er habe sich von ihr scheiden lassen, u. sie wäre ebenfalls von der Ḥaliça befreit. [804] RJ. hatte infolge einer Krankheit sein Studium vergessen u. mußte später an viele seiner eigenen Lehren erinnert werden. [805] Die Glaubhaftigkeit hinsichtlich eines Sohnes wird ausdrücklich in einer Mišna gelehrt, nicht aber die Glaubhaftigkeit hinsichtlich der sagte im Namen Šemuéls: Weshalb sagten sie, wenn jemand sagt, dieser sei sein Sohn, sei er glaubhaft? Weil es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen. Hierzu sagte R. Joseph: Da du nun ausgeführt hast, daß wir 'weil' sagen[806], so ist ein Ehemann glaubhaft, wenn er sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, weil es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen.

Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, so ist er nicht glaubhaft. Da wehrte R. Šešeth mit der Hand ab [und sprach:] Das 'weil' des R. Joseph ist nun fort! — Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥija b. Abin sagte ja im Namen R. Joḥanans, wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, sei er glaubhaft!? — Das ist kein Einwand; eines rückwirkend und eines für die Zukunft[807].

Sie fragten: Ist er, wenn er es in rückwirkender Absicht gesagt hat, für die Zukunft glaubhaft: teilen wir die Aussage oder teilen wir die Aussage nicht? — R. Mari und R. Zebid [streiten hierüber]; einer sagt, wir teilen sie, und einer sagt, wir teilen sie nicht. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Rabas? Raba sagte nämlich: [Bekundet jemand], jener Mann habe seine Frau beschlafen, so wird er mit noch einem Zeugen vereinigt, jenen hinzurichten[808]; jenen hinzurichten, nicht aber sie[809] hinzurichten. — Bei zwei Personen teile man sie, bei einer Person[810] teile man sie nicht.

Einst fragte man einen Sterbenden, für wen seine Frau bestimmt[811] sei, und er erwiderte, sie sei tauglich auch für den Hochpriester[812]. Hierauf sprach Raba: Was ist hierbei zu befürchten? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, sei er glaubhaft. Abajje sprach zu ihm: Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er ja aber im Namen R. Joḥanans, wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, sei er nicht glaubhaft!? Dieser erwiderte: Es ist ja erklärt worden, eines rückwirkend und eines für die Zukunft. — Sollten wir uns denn auf eine Fol. 135

Scheidung. [806] Dh. daß wir eine Aussage deshalb als wahr anerkennen, weil er den Zweck auch durch eine andere Aussage od. Handlung erreichen könnte. [807] Rückwirkend ist er nicht glaubhaft, vielmehr gilt sie als bis dahin verheiratete Frau; wenn er aber sagt, er habe sich soeben von seiner Frau scheiden lassen, so ist er glaubhaft, da es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen. [808] Wegen Ehebruches, da er mit diesem nicht verwandt ist. [809] Seine Frau, da er mit ihr verwandt u. somit als Zeuge unzulässig ist. [810] Wenn es sich in beiden Beziehungen um dieselbe Frau handelt. [811] Ob sie jeden heiraten darf od. an ihr die Schwagerehe vollzogen werden muß. [812] Dh. sie darf jeden hei-

Erklärung verlassen[813]!? Darauf sprach Raba zu R. Nathan b. Ami: Berücksichtige dies[814].

Einst sagte jemand, von dem es bekannt war, daß er keine Brüder habe, beim Sterben, er habe keine[815]Brüder. Hierauf sprach R. Joseph: Was ist hierbei zu befürchten? Erstens ist es uns von ihm bekannt, daß er keine Brüder habe, und zweitens sagte er beim Sterben, er habe keine Brüder. Abajje sprach zu ihm: Man sagt, im Überseelande seien Zeugen vorhanden, die wissen, daß er Brüder habe!? — Jetzt aber erscheinen sie nicht[816]vor uns. Das ist ein Fall, über den R. Ḥanina sagte: Sollte man sie[817]verbieten, weil Zeugen am Nordpol[818]vorhanden sind!? Abajje sprach zu ihm: Sollten wir denn, wenn wir bei einer Gefangenen eine Erleichterung getroffen[819]haben, weil sie sich vor ihren Fängern verunstaltet, auch bei einer Ehefrau eine Erleichterung[820]treffen!? Da sprach Raba zu R. Nathan b. Ami: Berücksichtige dies.

DIESER IST MEIN BRUDER, SO IST ER NICHT GLAUBHAFT. Was sagen die übrigen: sagen sie, er sei ihr Bruder, wieso erhält er einen Anteil nur vom Teile des einen und nicht[821]mehr, und sagen sie, er sei nicht ihr Bruder, wie ist der Schlußsatz zu erklären: fiel ihm Vermögen von anderer Seite zu, so erben seine Brüder mit ihm; sie sagen ja, er sei nicht ihr Bruder!? — In dem Falle, wenn sie sagen, sie wissen es nicht[822]. Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, [daß, wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, Col.b er frei[823]sei. Abajje entgegnete: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist er [zur Zahlung] verpflichtet[824], nur verhält es sich hierbei anders, denn es gleicht dem Falle, wenn einer sagt: jener hat eine Mine bei dir[825].

---

raten. [813] Vielleicht besteht hierüber wirklich ein Streit von Gelehrten, u. nach der einen Ansicht lehrte RJ., daß er in keinem Falle glaubhaft sei. [814] Vielleicht gibt es eine Ansicht, daß er nicht glaubhaft sei; die Frau darf also ohne Ḥaliça nicht heiraten. [815] Seine Frau darf sich ohne weiteres wieder verheiraten. [816] Da niemand die Aussage anficht, so liegt kein Grund vor, die angeblich in der Ferne weilenden Zeugen zu hören. [817] Diese Stelle spricht von den Töchtern Šemuéls, die in Gefangenschaft waren u. behaupteten, nicht entehrt worden zu sein; genotzüchtigte Frauen dürfen von Priestern nicht geheiratet werden. [818] Wörtl. in der Gegend, woher der Nordwind kommt; dh. in fernen Orten. [819] Hinsichtlich der Beweisführung ihrer Makellosigkeit. [820] Wobei es zur Übertretung des sehr strengen Ehegesetzes kommen kann. [821] Er sollte doch einen Anteil gleich allen übrigen Brüdern erhalten. [822] Dieser erbt nicht mit ihnen, da er den Beweis zu erbringen hat, daß er ihr Bruder ist, jene aber erben sein Vermögen mit dem einen ihn anerkennenden Bruder, da dieser, der ihn zu beerben hat, selber zugibt, daß die übrigen seine Brüder sind. [823] Er braucht sie ihm nicht zu bezahlen, da jener den Beweis zu erbringen hat. [824] Da es der eine sicher behauptet, während es dem anderen zweifelhaft ist. [825] Weil der Bruder, über den der Zweifel obwaltet, der den Anteil zu beanspruchen hat, es ebenfalls nicht

Fiel ihm Vermögen von anderer Seite zu, so erben seine Brüder mit ihm. Raba fragte: Wie verhält es sich mit dem Gewinne, den die Güter von selber gebracht haben? Vom Gewinne, der bis zu den Schultern[829] reicht, ist es nicht fraglich, denn er gleicht dem von anderer Seite zugefallenen Vermögen, fraglich ist es nur vom Gewinne, der nicht bis zu den Schultern reicht, wenn beispielsweise eine Dattelpalme an Stärke zugenommen oder ein Grundstück Dungboden hervorgebracht[830] hat. – Dies bleibt unentschieden.

Wenn jemand gestorben ist und ein Testament an seine Hüfte[831] gebunden gefunden wird, so ist dies nichts[832]. Hat er[833] damit einem etwas[834] zugeeignet, einerlei ob dieser zu den Erben gehört oder nicht zu den Erben gehört, so sind seine Worte gültig[835]. vi,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heißt Testament? Wenn darin geschrieben steht: dies[836] soll bestehen und ausgeführt werden. Schenkungsurkunde? Wenn darin geschrieben steht: von heute ab, nach meinem Tode[837]. – Demnach ist die Schenkung gültig, wenn es darin heißt: von heute ab, nach meinem Tode, wenn aber: von jetzt ab, so ist die Schenkung nicht gültig[838]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: welche Schenkung eines Gesunden gleicht der Schenkung eines Sterbenden, indem er das Geschenk erst nach dem Tode eignet? Wenn darin geschrieben steht: von heute ab, nach meinem Tode.

Rabba b. R. Hona saß in der Halle der Schule Rabhs und trug im Namen R. Joḥanans vor: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben[839] ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch die Urkunde zueignen wollte, und nach dem Tode ist keine Urkunde[840] vorhanden. Da sprach R. Eleâzar: Achtet[841] darauf! R. Šezbi sagte, R. Eleâzar habe dies

---

mit Sicherheit weiß u. sich nur auf die Aussage des einen Bruders stützt.

[829] Weit gediehen, nach anderen, durch schwere Arbeit erzielt; vgl. Bd. VII S. 331 Anm. 63.

[830] Durch den Gewinn ist keine Veränderung eingetreten, es ist dieselbe Sache mit demselben Namen; es ist nun fraglich, ob dies als geerbtes od. als von anderer Seite zugefallenes Vermögen gilt.

[831] Es also offenbar ist, daß er selber es geschrieben u. verwahrt hat.

[832] Wenn er darin einem etwas vermacht hat, so erhält es dieser nicht, weil die Schenkung von der Aushändigung des Scheines abhängt, der Verstorbene aber seinen Entschluß geändert haben kann.

[833] Als er noch lebte.

[834] Selbst wenn darin der Name des Empfängers nicht genannt ist; wenn er zu ihm gesagt hat, daß er bei der Einhändigung des Scheines die in diesem genannte Sache eignen solle.

[835] Dies gilt als mündliche Verfügung u. eine Änderung des Beschlusses ist nicht zu berücksichtigen.

[836] Vgl. Bd. VII S. 488 Anm. 471.

[837] Die Sache verbleibt im Besitze des Schenkenden bis zu seinem Tode.

[838] In diesem Falle sollte der Beschenkte erst recht die Sache eignen.

[839] Bevor der Auftrag ausgeführt worden ist.

[840] Die Zu-

vorgetragen und R. Johanan ‘achtet darauf’ gesagt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Die Ansicht R. Šezbis ist einleuchtend. Allerdings war es nötig, wenn man sagt, R. Eleâzar habe es vorgetragen, daß R. Johanan[842] dem beistimme, wäre es denn aber nötig, wenn man sagen wollte, R. Johanan habe dies vorgetragen, daß R. Eleâzar dem beistimme!? Auch ist aus folgendem zu entnehmen, daß R. Eleâzar es vorgetragen habe. Rabin ließ im Namen R. Abahus mitteilen: Wisset, daß R. Eleâzar im Namen unseres Meisters[843] der Diaspora mitteilen ließ: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch die Urkunde zueignen wollte, und nach dem Tode ist keine Urkunde vorhanden. R. Johanan sagte: Dies[844] werde untersucht. – Was heißt: untersucht? Als R. Dimi kam, erklärte er: Ein Testament annulliert ein Testament[845]. Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so erwäge man folgendes: wollte er damit[846] seine Rechtskraft steigern[847], so schreibe[848] man, wenn aber nicht[849], so schreibe man nicht. R. Abba b. Mamal wandte ein: Wenn ein Gesunder gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht; demnach schreibe und gebe man sie ihm, wenn ein Sterbenskranker es gesagt[850] hat!? Er erhob diesen Einwand, und er selber erklärte es auch: wenn er damit seine Rechtskraft steigern wollte. – In welchem Falle[851] wollte er seine Rechtskraft steigern? Fol. 136 – Wie R. Ḥisda erklärt[852] hat: außer der Schenkung eigne ich es ihm[853] zu, ebenso auch hierbei, wenn er gesagt hat: auch[854] schreibt, unterzeichnet und gebt es ihm. Es wurde gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, man schreibe und gebe. Ebenso sagte auch Raba im Namen R. Naḥmans, die Halakha ist, man schreibe und gebe.

---

eignung kann nicht mehr erfolgen. 841. So ist das Gesetz. 842. Der ein Lehrer RE.s war. 843. Rabh [der große R. Abba]. 844. Ob er die Zueignung nur durch die Urkunde erfolgen lassen wollte; dies ist nur eine Ergänzung der vorangehenden Lehre. 845. Wenn er eine Sache einem verschrieben hat u. nachher einem anderen, so erhält sie der andere, weil durch die 2. Verschreibung die 1. aufgehoben wird. 846. Mit der zu schreibenden Urkunde. 847. Damit der Empfänger einen Beweis in den Händen habe. 848. Weil die Schenkung nicht von der Aushändigung der Urkunde abhängig u. somit bereits erfolgt ist. 849. Wenn er die Schenkung durch die Aushändigung der Urkunde erfolgen lassen wollte; er kann seinen Beschluß noch geändert haben. 850. Weil die Verfügungen eines Sterbenden genau befolgt werden müssen. 851. Wieso ist dies aus seiner Verfügung zu entnehmen. 852. Cf. infra Fol. 152b. 853. Dem Empfänger, durch irgend eine Form der Zueignung. 854. Die Schenkung ist unabhängig von der Urkunde

Wer[855] sein Vermögen seinen Kindern verschreibt, muss schreiben: von heute[856] ab, nach dem Tode – so R. Jehuda; R. Jose sagt, er brauche dies[857] nicht. Wenn jemand sein Vermögen seinem Sohne für nach dem Tode verschrieben hat, so kann der Vater nichts verkaufen, weil es dem Sohne verschrieben ist, und der Sohn ebenfalls nichts verkaufen, weil es sich im Besitze des Vaters befindet. Verkauft der Vater, so ist der Verkauf bis zu seinem Tode gültig, und verkauft der Sohn, so erhält der Käufer nichts, bis der Vater gestorben ist. vii,1

GEMARA. Was ist denn dabei, daß er geschrieben hat: von heute ab, nach meinem Tode; wir haben ja gelernt: von[858] heute ab, nach meinem Tode, so ist der Scheidebrief gültig und ungültig[859]; stirbt er, so ist an ihr die Ḥaliça zu vollziehen, nicht aber die Schwagerehe[860]!? – Da ist es uns zweifelhaft, ob dies[861] eine Bedingung[862] oder ein Rücktritt[863] ist, hierbei aber meinte er es wie folgt: das Kapital eigne von heute ab, die Früchte aber erst nach meinem Tode.

R. Jose sagt, er brauche dies nicht. Rabba b. Abuha erkrankte, und R. Hona und R. Naḥman besuchten ihn. Da sprach R. Hona zu R. Naḥman: Frage ihn, ob die Halakha wie R. Jose sei oder nicht wie R. Jose sei. Dieser erwiderte: Ich kenne nicht einmal den Grund R. Joses und soll ihn nach der Halakha fragen!? Jener entgegnete: Frage du ihn nur, ob die Halakha wie er sei oder nicht, und den Grund werde ich dir sagen. Hierauf fragte er es ihn, und dieser erwiderte ihm: Folgendes sagte Rabh: die Halakha ist wie R. Jose. Als sie fortgingen, sprach jener zu ihm: Folgendes ist der Grund R. Joses: er ist der Ansicht, das Datum der Urkunde beweise es[864]. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagt, dies sei nicht nötig, weil das Datum der Urkunde es beweist.

---

erfolgt. [855] Ein Gesunder, wenn er sich beispielsweise verheiratet u. den Kindern aus der 1. Ehe sein Vermögen sicherstellen will. [856] Es gehört fortan den Kindern, in ihren Besitz geht es erst nach dem Tode des Vaters über. Wenn es aber hieße, er schenke es ihnen nach seinem Tode, so wäre dies ungültig, da man nach dem Tode nichts schenken kann. [857] 'Von heute ab' zu schreiben. [858] Wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief mit folgendem Inhalte geschrieben hat, damit sie nach seinem Tode als geschieden u. nicht als verwitwet gelte, um von der Schwagerehe bezw. Ḥaliça (cf. Dt. 25,5ff.) befreit zu sein. [859] Dies ist zweifelhaft u. in jeder Beziehung erschwerend zu entscheiden. [860] Von der Ḥaliça wird sie nicht befreit, da die Scheidung viell. ungültig ist, dagegen darf an ihr auch die Schwagerehe nicht vollzogen werden, da viell. die Scheidung gültig ist u. man die geschiedene Schwägerin nicht heiraten darf. [861] Die Hinzufügung: nach meinem Tode. [862] Daß die Scheidung von seinem Tode abhänge, u. da dieser Fall eingetreten ist, so ist sie gültig. [863] Die Scheidung soll nicht jetzt, sondern erst nach seinem Tode erfolgen, u. da er sich nach dem Tode nicht scheiden lassen kann, so ist sie ungültig. [864] Daß die Schenkung nicht nach dem Tode, Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Zueignungsscheine[865]? Dieser erwiderte: Bei einem Zueignungsscheine ist dies nicht nötig. R. Papi sagte: Es gibt Zueignungen, bei welchen dies nötig ist, und Zueignungen, bei welchen dies nicht nötig ist. [Heißt es darin:] er hat es ihm zugeeignet und wir[866]haben es von ihm geeignet, so ist dies nicht[867]nötig, wenn aber: wir haben es von ihm geeignet und er hat es ihm zugeeignet, so ist dies wohl[868]nötig. R. Ḥanina aus Sura wandte ein: Gibt es denn Dinge, die wir nicht wissen und die Schreiber[869]wissen!? Man fragte die Schreiber Abajjes, und sie wußten es, die Schreiber Rabas, und sie wußten es. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Dies ist nicht nötig, einerlei ob es heißt: er hat es ihm zugeeignet und wir haben es von ihm geeignet, oder: wir haben es von ihm geeignet und er hat es ihm zugeeignet; sie streiten nur über [die Formel:] in Erinnerung[870]der Dinge, die sich vor uns ereignet haben. R. Kahana sagte: Ich trug dies R. Zebid aus Nehardeá vor, [und er sprach zu mir:] Ihr lehrt dies so, wir aber lehren es wie folgt: Raba sagte[871]im Namen R. Naḥmans: Bei einer Zueignung ist dies nicht nötig, einerlei ob es darin heißt: er hat es ihm zugeeignet und wir haben es von ihm geeignet, oder: wir haben es von ihm geeignet und er hat es ihm zugeeignet; sie streiten nur über [die Formel:] in Erinnerung der Dinge, die sich vor uns ereignet haben.

WENN JEMAND SEIN VERMÖGEN SEINEM SOHNE FÜR NACH DEM TODE VERSCHRIEBEN HAT. Es wird gelehrt: Wenn der Sohn es bei Lebzeiten des Vaters verkauft hat und der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben Col.b ist, so hat der Käufer, wie R. Joḥanan sagt, es nicht[872]geeignet; Reš Laqiš aber sagt, der Käufer habe es geeignet[873]. R. Joḥanan sagt, der Käufer habe es nicht geeignet, denn der Besitz der Früchte[874]gleicht dem Besitze des Kapitals; Reš Laqiš sagt, der Käufer habe es geeignet, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitze des Kapitals[875]. – Aber darüber[876]streiten sie ja bereits einmal!? Es wurde nämlich gelehrt: Wenn

---

sondern am Tage der Ausstellung erfolgen soll. [865] Wenn im Scheine angegeben ist, daß er ihm die Sache sofort zueignet; die Frage ist, ob nach R. Jehuda auch in diesem Falle 'von heute ab' geschrieben werden muß. [866] Die Zeugen für den Empfänger. [867] Die Zeugen haben die Sache für den Empfänger sofort geeignet. [868] Durch die 2. Formel wird die 1. eingeschränkt: wir wollen die Sache eignen, erst wenn er sie ihm zugeeignet hat. [869] Die Schreiber selber wissen ja nicht, welchen Zweck es hat, wenn sie die eine Formel od. die andere Formel zuerst schreiben. [870] Wenn die Zeugen die Sache nicht für den Empfänger geeignet haben, sondern nur die Tatsache der Zueignung bekunden. [871] Er richtete nicht die obengenannte Frage an RN., sondern trug diese Lehre in dessen Namen vor. [872] Auch nach dem Tode des Vaters, weil es niemals in den Besitz des Sohnes gekommen war. [873] Nach dem Tode des Vaters, als Rechtsnachfolger des Sohnes. [874] Die dem Vater und nicht dem Sohne gehörten. [875] Dieses war unbeschränktes Eigentum des Sohnes. [876] Ob der Besitz der Früchte dem jemand einem sein Feld zum Nießbrauch der Früchte verkauft hat, so muß [der Käufer], wie R. Johanan sagt, [die Erstlinge] darbringen[877] und [den Abschnitt][878] lesen, und wie Reš Laqiš sagt, sie darbringen und nicht lesen. R. Johanan sagt, darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht dem Besitze des Kapitals; Reš Laqiš sagt, darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitze des Kapitals. – R. Johanan kann dir erwidern: obgleich auch sonst der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals gleicht, so muß dies dennoch hierbei besonders gelehrt werden; man könnte glauben, der Vater verzichte[879] zugunsten des Sohnes, so lehrt er uns. Und auch R. Šimón b. Laqiš kann dir erwidern: obgleich auch sonst der Besitz der Früchte nicht dem Besitze des Kapitals gleicht, so muß dies dennoch hierbei besonders gelehrt werden; man könnte glauben, wenn es sich um das eigene Interesse handelt, ziehe man es auch dem eines Sohnes[880] vor, so lehrt er uns. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: [Sagte jemand:] mein Vermögen soll dir gehören, nach dir soll jener es erben, und nach diesem soll jener es erben, so hat, wenn der erste gestorben ist, der zweite es geeignet, und wenn der zweite gestorben ist, der dritte es geeignet. Stirbt der zweite bei Lebzeiten des ersten, so geht das Vermögen zu den Erben des ersten über. Wenn dem nun so[881] wäre, so müßte es ja zu den Erben des Testators[882] übergehen!? Dieser erwiderte: Längst hat R. Hošája in Babylonien dies erklärt: anders ist es, wenn er ‘nach dir’[883] sagt. Denselben Einwand unterbreitete auch Rabba b. R. Hona vor Rabh, und dieser erwiderte ihm ebenfalls, es sei anders, wenn er ‘nach dir’ sagt. – Es wird ja aber gelehrt, daß es zu den Erben des Testators übergehe!? – Fol. 137 Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste es verkauft und verzehrt hat, so kann der zweite es den Käufern abnehmen – so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, der zweite erhalte nur das, was der erste zurückgelassen[884] hat. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagte jemand:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, so kann der erste es verkaufen und verzehren – so Rabbi;

Besitze des Kapitals gleicht. 877. Cf. Dt. 26,2ff. 878. Den bezüglichen Abschnitt in der Schrift; cf. Bik. Abschn. III. 879. Er trete ihm vollständig den Besitz des Kapitals ab, obgleich er noch wegen der Früchte auf dasselbe Anspruch hat. 880. Er hat ihm daher den Besitz des Kapitals nicht unbeschränkt überlassen. 881. Daß der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals gleicht. 882. Da der 1. nur Anspruch auf die Früchte hatte, der dem Besitze des Kapitals nicht gleicht, u. gestorben ist, so fehlt die Verbindung zum Übergange in den Besitz seines Nachfolgers. 883. Er bekundet damit, daß er dem 1. das Kapital u. die Früchte gibt. 884. Nach der 1. Ansicht gleicht der Besitz der Früchte nicht dem Besitze des Kapitals, somit haben die Käufer es nicht geeignet, nach der 2. Ansicht gleicht er dem

R. Šimón b. Gamliél sagt, der erste erhalte nur den Nießbrauch der Früchte. Somit befindet sich Rabbi in einem Widerspruche mit sich selber und R. Šimón b. Gamliél in einem Widerspruche mit sich selber!? — Rabbi befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn eines gilt vom Kapital[885] und eines gilt von den Früchten[886]. R. Šimón b. Gamliél befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn eines gilt von vornherein[887] und eines, wenn es bereits erfolgt ist.

Abajje sagte: Wer ist ein schlauer Bösewicht? Wer einen Rat erteilt, Güter zu verkaufen, nach R. Šimón b. Gamliél[888]. R. Johanan sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. Er pflichtet aber bei, daß, wenn er es[889] als Sterbenskranker verschenkt hat, dies ungültig sei. — Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Das Geschenk eines Sterbenskranken wird erst nach dem Tode geeignet, und jener[890] ist ihm bereits zuvorgekommen. — Kann Abajje dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt, das Geschenk eines Sterbenskranken werde geeignet, wie Abajje sagt, beim[891] Sterben, und wie Raba sagt, nach Eintritt des Todes!? — Abajje ist davon[892] zurückgetreten. — Woher, daß er von dieser Ansicht zurückgetreten ist, vielleicht ist er von jener zurückgetreten!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn wir haben gelernt: [Sagte jemand[893]:] da ist dein Scheidebrief, falls[894] ich sterbe, da ist dein Scheidebrief nach dieser Krankheit[895], da ist dein Scheidebrief für nach meinem Tode, so hat er nichts gesagt[896].

R. Zera sagte im Namen R. Johanans: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, selbst für den Fall, wenn sich darunter[897] Sklaven befunden haben, und er sie freigelassen[898] hat. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, man könne zu ihm sagen, jener habe es ihm nicht gegeben, um damit ein Verbot[899] zu begehen, so lehrt er uns.

R. Joseph sagte im Namen R. Johanans: Die Halakha ist wie R. Šimón

Besitze des Kapitals. [885] Wenn er die Sache selbst verkauft hat; diese kann der Käufer abnehmen, da dem 1. nur der Nießbrauch zusteht. [886] Diese sind sein unbeschränktes Eigentum u. er darf sie verkaufen. [887] Von vornherein darf er es nicht verkaufen, da ihm nur der Nießbrauch zusteht, hat er aber verkauft, von welchem Falle die 1. Lehre spricht, so erhält der folgende nur das, was der vorherige Besitzer zurückgelassen hat. [888] Dies erfolgt gegen die Bestimmung des Testators; jedoch ist rechtlich dagegen nichts einzuwenden. [889] Einer der ersten Besitzer, das geschenkte Vermögen. [890] Den der 1. Testator zum Nachfolger bestimmt hat. [891] Und nicht erst nach dem Tode. [892] Daß dies schon beim Sterben erfolge. [893] Ein Sterbender zu seiner Frau, die er nicht als Witwe, sondern als Geschiedene zurücklassen will. [894] Wenn dieser Fall eintritt, so soll die Scheidung gültig sein. [895] Sobald sie durch den Tod aufhört. [896] Die Scheidung ist ungültig, weil in diesem Falle die Scheidung erst nach dem Sterben erfolgen soll, und nach dem Tode kann keine Scheidung erfolgen. [897] Unter dem geschenkten Vermögen. [898] Die Freilassung ist gültig. [899] Nach jüd. Gesetze ist es verboten, einen nichtjüdischen Sklaven freizulassen; cf.

b. Gamliél, selbst wenn er dafür[900]Totengewänder angefertigt hat. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, er habe es ihm nicht gegeben, um es der Nutznießung[901]zu entziehen, so lehrt er uns.

R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor: [Wenn jemand gesagt hat:] dieser Etrog[902]sei dir geschenkt und nach dir[903]jenem, und der erste ihn benutzt und damit seiner Pflicht genügt[904]hat, so kommen wir zum Streite[905] zwischen Rabbi und R. Šimón b. Gamliél. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Rabbi und R. Šimón b. Gamliél streiten ja nur über jenen[906]Fall, denn einer ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals, und einer ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitze des Kapitals, wozu aber hat er ihn ihm in diesem Falle Col.b gegeben, wenn nicht um damit seiner Pflicht zu genügen!? Vielmehr stimmen alle überein, daß er damit seiner Pflicht genügt, aber hinsichtlich des Verkaufes und Verzehrens[907]kommen wir zum Streite zwischen Rabbi und R. Šimón b. Gamliél.

Rabba b. R. Hona sagte: Wenn Brüder von der Nachlaßmasse[908]einen Etrog gekauft haben und einer von ihnen ihn benutzt und mit ihm seiner Pflicht genügt hat, so hat er, wenn er ihn verzehren[909]kann, seiner Pflicht genügt, wenn aber nicht, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. Jedoch nur dann, wenn für jeden besonders ein Etrog vorhanden ist, nicht aber, wenn eine Quitte oder ein Granatapfel.

Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat:] dieser Etrog sei dir geschenkt mit der Bedingung, daß du ihn mir zurückgibst, und dieser ihn genommen und damit seiner Pflicht genügt hat, so hat er, wenn er ihn zurückgibt, seiner Pflicht genügt, und wenn er ihn nicht zurückgibt, seiner Pflicht nicht genügt. – Was lehrt er uns damit? – Daß ein Geschenk mit der Bedingung der Rückgabe als Geschenk gelte.

Einst hatte eine Frau eine Dattelpalme auf einem Grundstücke des R. Bebaj b. Abajje, und da er, sooft sie diese beschneiden ging, ihr zürnte, verkaufte sie sie ihm auf die Dauer[910]seines Lebens. Hierauf ging er und eignete sie seinem kleinen Sohne[911]zu. Da sprach R. Hona, Sohn des

---

Lev. 25,46. [900] Für das geschenkte Vermögen. [901] Totengewänder sind zu jeder anderen Nutznießung verboten; cf. Syn. Fol. 47b. [902] Zum Feststrauße am Hüttenfeste. Die zu diesem Zwecke verwandte Frucht darf nicht entliehen sein, vielmehr muß jeder sein Eigentum verwenden. [903] Nach deinem Tode. [904] Ihn zum liturgischen Gebrauche verwandt. [905] Nach R. hat er damit seiner Pflicht nicht genügt, da die Frucht selbst nicht ihm gehört, sondern nur die Nutznießung. [906] Wenn es sich um eine Sache handelt, die Früchte bringt. [907] Ob er ihn dem anderen ersetzen muß. [908] Die der Vater hinterlassen hat, bevor sie geteilt haben. [909] Wenn die übrigen Brüder noch andere haben od. haben können und sich aus diesen nichts machen. [910] Nach seinem Tode sollte die Palme zurück in ihren Besitz übergehen. [911] Damit die Frau sie nicht zurückerhalte.

R. Jehošuá, zu ihm: Weil ihr von Gekürzten[912]stammt, redet ihr auch gekürzte Worte. Auch R. Šimón b. Gamliél sagt es[913]nur von dem Falle, wenn [nachher] einem anderen[914], nicht aber, wenn an sich selber[915].

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: [Wenn jemand gesagt hat:] dieser Ochs sei dir geschenkt mit der Bedingung, daß du ihn mir zurückgibst, und dieser ihn dem Heiligtume geweiht und jenem zurückgegeben hat, so ist die Weihung und die Rückgabe gültig. Raba sprach zu R. Naḥman: Was hat er ihm denn[916]zurückgegeben!? Dieser erwiderte: Was hat er ihm denn abgenommen!? Vielmehr, sagte R. Aši, berücksichtigen wir folgendes: sagte er zu ihm: mit der Bedingung, daß du ihn zurückgibst, so hat er ihn ihm ja zurückgegeben, sagte er aber: mit der Bedingung, daß du ihn mir zurückgibst, so meinte er, als für ihn brauchbare Sache.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand sein Vermögen einem anderen verschrieben hat und dieser sagt, er wolle es nicht haben, so hat er es dennoch geeignet, selbst wenn er dasteht und protestiert. R. Joḥanan aber sagt, er habe es nicht geeignet. R. Abba b. Mamal sagte: Fol. 138 Sie streiten aber nicht, eines in dem Falle, wenn er von Anfang an protestiert hat, und eines in dem Falle, wenn er anfangs geschwiegen hat und später protestiert.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wenn [der Schenkende] es ihm[917]durch einen anderen zugeeignet und er geschwiegen hat, später aber[918]protestiert, so kommen wir[919]zum Streite zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wenn jemand sein Vermögen, worunter sich Sklaven befinden, einem anderen verschrieben hat, und dieser sagt, er wolle sie nicht haben, so dürfen diese, wenn der zweite Herr ein Priester ist, von der Hebe[920]essen. R. Šimón b. Gamliél sagt, sobald dieser sagt, er wolle sie nicht haben, haben die Erben[921]sie geeignet. Dagegen wandten wir ein: Sollte dies nach dem ersten Autor auch von dem Falle gelten, wenn dieser dasteht und protestiert!? Und Raba, nach anderen R. Joḥanan, erwiderte: Wenn er von Anfang an protestiert hat, stimmen alle überein, daß er sie nicht geeignet habe; wenn er geschwiegen hat und erst nachher protestiert, stimmen alle überein, daß er sie geeignet habe, sie streiten nur über den Fall, wenn jener sie ihm durch einen anderen zugeeignet, und er anfangs geschwiegen hat und später protestiert. Der erste Autor ist der Ansicht, er habe sie geeignet, da er geschwiegen[922] hat, und später protestiert er deshalb, weil er zurücktreten will; und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, der Schluß erkläre[923] den Anfang, nur protestierte er bis dahin deshalb nicht, weil er dachte: wozu soll ich protestieren, bevor es in meinen Besitz kommt[924].

---

[912] Den Nachkommen des Priesters Éli; vgl. Bd. VII S. 825 Anm. 253. [913] Daß der Verkauf des ersteren gültig sei. [914] Wenn der Testator bestimmt hat, daß die Sache nach dem Tode des Empfängers in den Besitz eines anderen übergehen soll. [915] Wenn es nach dem Tode des Empfängers zurück in seinen eigenen Besitz übergehen soll. [916] Ist die Weihung gültig, so hat er ja nichts von der Rückgabe. [917] In seiner Gegenwart. [918] Wenn man ihm die Schenkungsurkunde übergeben will. [919] Hinsichtlich der Aneignung. [920] Die nur Priester u. ihr Gesinde essen dürfen. [921] Des Testators, sie gehören zu seinem Ge-

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man jenem zweihundert Zuz, jenem dreihundert [Zuz] und jenem vierhundert [Zuz] gebe, so sage man nicht, wer in der Urkunde zuerst genannt ist, habe den Gewinn. Daher ist, wenn auf ihn ein Schuldschein präsentiert wird, von allen einzufordern. Wenn er aber gesagt hat, daß man zweihundert Zuz jenem, nachher jenem und nachher jenem gebe, so hat, wer zuerst in der Urkunde genannt ist, den Gewinn. Daher ist, wenn auf ihn ein Schuldschein präsentiert wird, vom letzten einzufordern, und wenn seines nicht reicht, vom vorletzten, und wenn auch seines nicht reicht, vom vorvorletzten einzufordern.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man jenem seinem erstgeborenen Sohne zweihundert Zuz gebe, wie es ihm zukommt, so erhält er diese und auch seinen Erstgeburtsanteil; wenn er aber gesagt hat: für seinen Erstgeburtsanteil, so hat er die Oberhand; wenn er will, nehme er[925] diese, und wenn er will, nehme er seinen Erstgeburtsanteil. Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man jener seiner Frau zweihundert Zuz gebe, wie es ihr zukommt, so erhält sie diese und auch ihre Morgengabe; wenn er aber gesagt hat: für ihre Morgengabe, so hat sie die Oberhand; wenn sie will, nehme sie diese, und wenn sie Col.b will, nehme sie ihre Morgengabe. Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man jenem seinem Gläubiger zweihundert Zuz gebe, wie es ihm zukommt, so erhält er diese und auch seine Schuld; wenn er aber gesagt hat: für seine Schuld, so erhält er sie für seine Schuld. — Sollte er denn, weil er gesagt hat: wie es ihm zukommt, diese und seine Schuld erhalten, vielleicht meinte er es: wie es ihm für seine Schuld zukommt!? R. Naḥman erwiderte: Hona erklärte mir, diese Lehre vertrete die Ansicht R. Áqibas, der die überflüssigen Worte deutet. Wir haben nämlich gelernt: Nicht den Brunnen und nicht die Zisterne[926], obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe; er[927] muß sich aber einen Weg zu diesen erkaufen — so R. Áqiba; die Weisen sagen, er brauche sich keinen Weg zu diesen zu erkaufen. Jedoch pflichtet R. Áqiba bei, daß, wenn er gesagt hat:

---

sinde. [922] Ihm war die Aneignung erwünscht. [923] Ihm war die Aneignung von Anfang an nicht erwünscht. [924] Er hat keine Veranlassung zu protestieren, bevor ihm das Geschenk od. die Urkunde ausgehändigt wird. [925] Wenn dieser Betrag den Erstgeburtsanteil übersteigt. [926] Hat der Käufer des Hauses mitgekauft. [927] Der Verkäufer, dem zwar diese gehören, nicht aber der Platz um außer[928]diesen, er sich keinen Weg zu diesen zu erkaufen brauche. Wir sehen also, daß, wer etwas sagt, was nicht nötig[929]ist, hinzufügen wolle, ebenso wollte auch dieser, da dies[930]nicht nötig war und er es gesagt hat, etwas hinzufügen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, er habe bei jenem eine Mine, so schreiben die Zeugen es nieder, obgleich sie jenen nicht[931]kennen; daher muß jener[932], wenn er es einfordern will, den Beweis erbringen — so R. Meír. Die Weisen sagen, sie schreiben es nur dann nieder, wenn sie jenen[933]kennen; daher braucht er, wenn er es einfordern will, keinen Beweis zu erbringen. R. Naḥman sagte: Hona sagte mir, es gebe folgende Lehre: R. Meír sagt, sie schreiben nicht, und die Weisen sagen, sie schreiben wohl, und auch R. Meír sagt dies nur[934] wegen eines Irrtums[935]des Gerichtes. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Die Halakha ist, man berücksichtige einen Irrtum des Gerichtes nicht. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Rabas? Raba sagte nämlich: Man darf die Ḥaliça vollziehen nur wenn man sie[936]kennt, und ebenso auch eine Weigerungserklärung entgegennehmen, nur wenn man sie kennt; daher darf man [eine Urkunde über] die Ḥaliça und die Weigerungserklärung[937]schreiben, auch wenn sie [die Person] nicht kennen. Doch wohl, weil ein Irrtum des Gerichtes[938]berücksichtigt wird!? — Nein, ein Gericht prüft nicht die Handlung eines anderen Gerichtes nach, wohl aber die Handlung der Zeugen[939].

vii,2 Der Vater darf[940][Früchte] pflücken[941]und wem er will zum Verzehren geben; was er aber gepflückt hinterlässt, gehört den Erben[942].

GEMARA. Nur was er gepflückt hinterläßt, nicht aber was [am Boden] haftet, und [dem widersprechend] wird gelehrt, was am Boden haf- Fol. 139

---

diese. [928] Wenn er beim Verkaufe ausdrücklich Brunnen u. Zisterne für sich behalten hat. [929] Brunnen u. Zisterne sind auch ohne besondere Vereinbarung nicht mitverkauft. [930] Die Hervorhebung: wie es ihm zukommt. [931] Nicht wissen, ob seine Behauptung auf Wahrheit beruhe. [932] Der Rechtsnachfolger des Verstorbenen. [933] Wenn sie wissen, daß dies wahr ist, weil das Gericht später dies viell. voraussetzt u. daraufhin ein Urteil fällt. [934] Rechtlich müßte dies erlaubt sein. [935] Das Gericht könnte annehmen, die Zeugen kannten den Fall. [936] Die Witwe u. den Schwager. [937] Die zur Eingehung einer anderen Heirat erforderlich sind. [938] Das 2. Gericht, das über die Eingehung einer neuen Heirat bestimmen soll, wird voraussetzen, das erstere habe den Fall nachgeprüft u. als richtig befunden. [939] Bei der Einforderung der Schuld wird das Gericht nachprüfen, ob die Zeugen die Wahrheit der Erklärung des Verstorbenen kannten. [940] Wenn er seine Güter seinem Sohne verschrieben hat. [941] Was aber am Boden haftend zurückbleibt, gehört zu den seinem Sohne verschriebenen immobilen Gütern. [942] Allen Erben zusammen. [943] Er muß es den Erben betet, werde dem Käufer eingeschätzt[943]!? Úla erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Sohne und eines von einem Fremden, weil jeder seinem Sohne zugetan ist[944].

Wenn jemand erwachsene und unerwachsene Söhne hinterlassen vii,3
hat, so werden die erwachsenen nicht auf Rechnung der unerwachsenen[945]
unterhalten, und die unerwachsenen werden nicht auf
Rechnung der erwachsenen[946] ernährt, vielmehr teilen sie gleichmässig.
Heiraten[947] die erwachsenen, so entnehmen[948] auch die unerwachsenen.
Sagen die unerwachsenen: wir wollen entnehmen, wie ihr
bereits entnommen[949] habt, so höre man nicht auf sie; vielmehr ist,
was der Vater diesen bereits gegeben hat, gegeben. Wenn jemand viii
erwachsene und unerwachsene Töchter hinterlassen hat, so werden
die erwachsenen nicht unterhalten auf Rechnung der unerwachsenen,
und die unerwachsenen werden nicht auf Rechnung der erwachsenen
ernährt; vielmehr teilen sie gleichmässig. Heiraten die erwachsenen,
so entnehmen auch die unerwachsenen. Sagen die unerwachsenen:
wir wollen entnehmen, wie ihr bereits entnommen habt,
so höre man nicht auf sie. In folgendem haben die Töchter ein Vorrecht
vor den Söhnen: die Töchter werden unterhalten auf Rechnung
der Söhne[950], nicht aber werden sie auf Rechnung der Töchter[951]
unterhalten.

GEMARA. Raba sagte: Wenn der älteste der Brüder[952] sich von der Masse kleidet[953] und ausstattet, so ist das, was er getan hat, getan[954]. – Wir haben ja aber gelernt, die erwachsenen werden nicht auf Rechnung der unerwachsenen unterhalten!? – Die Mišna spricht von Beschäfti-

---

zahlen, wenn er es vom Sohne bei Lebzeiten des Vaters gekauft hat u. dieser darauf gestorben ist; demnach gehören die am Boden haftenden Früchte nicht zum Grundstücke. [944] Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn der Sohn das geschenkte Feld nicht weiter verkauft hat, u. diesem gewährt der Vater auch den Anspruch auf die am Boden haftenden Früchte; wenn der Sohn es aber verkauft, od. der Vater selbst es einem Fremden verkauft, so gewährt er ihm nicht den Anspruch auf die am Boden haftenden Früchte. [945] Mit Kleidern u. anderen Ausgaben, die Erwachsene mehr verbrauchen; diese Ausgaben werden nicht aus der ungeteilten Erbschaftsmasse entnommen, vielmehr hat sie jeder von seinem Anteile zu tragen. [946] Für Nahrung u. Wartung verbrauchen Kinder mehr als Erwachsene. [947] Und vor der Teilung die Aussteuer aus der Erbschaftsmasse entnehmen. [948] Aussteuer aus der Erbschaftsmasse. [949] Bei Lebzeiten des Vaters. [950] Wenn Söhne u. Töchter vorhanden sind, so werden die Töchter von der Erbschaftsmasse unterhalten; cf. infra Fol. 139b. [951] Wenn nur Töchter vorhanden sind, erwachsene u. unerwachsene, so werden die einen nicht auf Rechnung der anderen unterhalten, bezw. ernährt. [952] Der das hinterlassene Vermögen verwaltet. [953] Wenn er für Kleidung mehr ausgibt als die übrigen Söhne. [954] Von vornherein darf er dies nicht tun; hat er dies aber getan, so dürfen die gungslosen[955]. – Von Beschäftigungslosen ist dies ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, dies sei ihnen[956] lieb, damit er nicht unwürdig erscheine, so lehrt er uns.

HEIRATEN DIE ERWACHSENEN, SO ENTNEHMEN AUCH DIE UNERWACHSENEN. Wie meint er es? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: heiraten die erwachsenen nach dem Tode ihres Vaters, so entnehmen auch die unerwachsenen nach dem Tode ihres Vaters; wenn aber die erwachsenen bereits bei Lebzeiten ihres Vaters geheiratet haben und die unerwachsenen nach dem Tode ihres Vaters sagen: wir wollen ebenfalls entnehmen, wie ihr bereits entnommen habt, so höre man nicht auf sie, vielmehr ist das, was der Vater ihnen bereits gegeben hat, gegeben.

WENN JEMAND ERWACHSENE UND UNERWACHSENE TÖCHTER HINTERLÄSST. Abuha b. Geneba sandte an Raba folgende Frage: Lehre uns der Meister, wie es denn sei, wenn [eine Frau] etwas geborgt, es verzehrt und sich verheiratet[957] hat: gilt der Ehemann[958] als Käufer oder gilt er als Erbe? Gilt er als Käufer, und ein mündliches Darlehen kann vom Käufer nicht eingefordert werden, oder gilt er als Erbe, und ein mündliches Darlehen kann vom Erben eingefordert werden? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: heiraten die erwachsenen, so entnehmen auch die unerwachsenen; doch wohl: haben die erwachsenen sich mit einem Manne verheiratet, so entnehmen die unerwachsenen [ihre Ausstattung] vom Ehemanne[959]. – Nein, haben die erwachsenen sich mit einem Manne verheiratet, so entnehmen auch die unerwachsenen [Ausstattung zur Verheiratung] mit einem Manne. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥija lehrte ja, wenn die erwachsenen sich mit einem Manne verheiraten, erhalten die unerwachsenen vom Ehemanne!? – Vielleicht verhält es sich beim Unterhalte anders, weil dies bekannt[960] ist. R. Papa sprach zu Raba: Ist dies etwa nicht der Fall, den Rabin in seinem Briefe mitteilen ließ? Wenn jemand gestorben ist und eine Witwe und eine Tochter hinterlassen hat, so ist seine Witwe von seinem Vermögen zu unterhalten; verheiratet[961] sich die Tochter, so ist seine Witwe weiter von seinem Vermögen zu unterhalten. Stirbt[962] die Tochter? R. Jehuda, Schwesterssohn des R. Jose b. Ḥanina, erwiderte:

übrigen Brüder nicht einen entsprechenden Betrag aus der Masse entnehmen. 955. Die gar keine Veranlassung haben, für Kleidung mehr auszugeben als die übrigen Brüder. 956. Den übrigen Brüdern. 957. Und ihr Vermögen ihrem Ehemanne mitgebracht hat. 958. Hinsichtlich des von seiner Frau mitgebrachten Vermögens. 959. Da der Ehemann hinsichtlich des von seiner Frau mitgebrachten Vermögens als Erbe u. die unerwachsenen Töchter als Gläubiger gelten. 960. Der Ehemann sollte wissen, daß noch unerwachsene Töchter vorhanden sind; diese Verpflichtung gleicht daher einem Darlehen auf einen Schuldschein, das auch von den Käufern der Immobilien des Schuldners eingefordert werden kann. 961. Und bringt das Vermögen ihrem Ehemanne mit. 962. Und ihr Ehemann das Vermögen erbt.

Ich hatte einen solchen Fall, und man entschied, die Witwe sei von seinem Vermögen zu unterhalten. Einleuchtend ist es nun, wenn er als Erbe gilt, daß die Witwe von seinem Vermögen zu unterhalten ist, wieso aber ist sie, wenn du sagst, er gelte als Käufer, von seinem Vermögen zu unterhalten!?

Abajje sagte: Würden wir es denn, wenn Rabin es nicht mitgeteilt hätte, nicht gewußt haben, wir haben ja gelernt: Folgendes geht im Jobeljahre[963] nicht zurück: der Erstgeburtsanteil und das, was der Ehemann von seiner Frau[964] erbt. Col. b Raba sprach zu ihm: Wissen wir es denn jetzt, wo er es mitteilen ließ, R. Jose b. Ḥanina sagte ja, in Ůša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter verkauft hat, und gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern wegnehmen[965] könne!? Vielmehr, sagte R. Aši, haben die Rabbanan den Ehemann einem Erben gleichgestellt, und ebenso haben sie ihn einem Käufer gleichgestellt, und zwar immer zu seinem Vorteile. Hinsichtlich des Jobelgesetzes haben die Rabbanan ihn einem Erben gleichgestellt, wegen seines Verlustes[966]; hinsichtlich der Lehre des R. Jose b. Ḥanina[967] haben die Rabbanan ihn einem Käufer gleichgestellt, wegen seines Verlustes; und hinsichtlich der Lehre Rabins[968] haben die Rabbanan ihn einem Erben gleichgestellt, wegen des Verlustes der Witwe. – Aber bei der Lehre des R. Jose b. Ḥanina erleiden ja die Käufer einen Verlust, dennoch haben ihn die Rabbanan einem Käufer[969] gleichgestellt!? – Hierbei haben diese selber sich den Schaden zugefügt; sie sollten nicht von einer Frau kaufen, die bei ihrem Ehemanne weilt.

---

[963] In dem der Grundbesitz zurück zum ersten Eigentümer übergeht; cf. Lev. 25,25ff. [964] Demnach gilt dies als Erbschaft, denn als Gekauftes müßte es an den ersten Eigentümer zurückgehen. [965] Demnach gilt er als Käufer. [966] Damit er das von seiner Frau ererbte Vermögen nicht zurückgeben brauche. [967] Daß er die von seiner Frau verkauften Güter den Käufern wegnehmen kann. [968] Daß die Witwe vom hinterlassenen Vermögen des Ehemannes unterhalten werde. [969] Wenn nicht nur das Interesse des Ehemannes, sondern auch das Interesse der Witwe wahrgenommen wird, so sollte auch das Interesse der Käufer wahrgenommen werden.

NEUNTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND GESTORBEN IST UND SÖHNE UND TÖCHTER HINTERLASSEN HAT, SO ERBEN, WENN EIN GROSSES VERMÖGEN VORHANDEN IST, DIE SÖHNE, UND DIE TÖCHTER WERDEN UNTERHALTEN[1]; IST ABER NUR EIN GERINGES VERMÖGEN VORHANDEN, SO WERDEN DIE TÖCHTER UNTERHALTEN UND DIE SÖHNE MÖGEN AN DEN TÜREN BETTELN. ADMON SAGTE: HABE ICH DENN, WEIL ICH MÄNNLICHEN GESCHLECHTES BIN, VERLUST ZU ERLEIDEN!? HIERZU SAGTE R. GAMLIÉL: MIR LEUCHTEN DIE WORTE ADMONS EIN.

GEMARA. Was heißt großes [Vermögen]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Aus dem diese und jene[2] zwölf Monate unterhalten werden können. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Dies ist die Ansicht des R. Gamliél b. Rabbi, die Weisen aber sagen: daß dieser und jene unterhalten werden können bis sie mannbar[3] sind. Ebenso wurde auch gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn davon diese und jene unterhalten werden können bis sie mannbar sind, so heißt dies ein großes [Vermögen], ist es aber weniger, so heißt es ein geringes. — Und wenn es nicht für diese und jene bis sie mannbar Fol. 140 werden ausreicht, erhalten die Töchter alles[4]!? Vielmehr, erklärte Raba, entnehme man davon den Unterhalt für die Töchter bis sie mannbar werden, und das übrige erhalten die Söhne.

Selbstverständlich ist es, daß wenn [das Vermögen] groß[5] war und vermindert[6] worden ist, die Erben es bereits geeignet haben[7]; wie ist es aber, wenn es gering war und vergrößert worden ist, befindet es sich im Besitze der Erben und ist somit im Besitze der Erben gestiegen, oder aber sind die Erben davon entfernt[8] worden? — Komm und höre: R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn die Waisen zuvorgekommen sind und vom geringen Vermögen etwas verkauft haben, so ist der Verkauf gültig[9].

R. Jirmeja saß vor R. Abahu und richtete an ihn folgende Frage: Vermindert die Witwe[10] das Vermögen[11]? Sagen wir, sie vermindere es, weil sie Unterhalt zu beanspruchen hat, oder vermindert sie es nicht, da sie nichts erhält, wenn sie sich verheiratet. Und wenn du entscheidest, sie vermindere es nicht, weil sie nichts erhält, wenn sie sich verheiratet, [so ist es fraglich,] ob die Tochter seiner Frau[12] das Vermögen vermindere. Sagen wir, sie vermindere es, weil sie [Unterhalt] bezieht[13], auch wenn sie sich verheiratet, oder aber vermindert sie es nicht, weil sie nichts erhält, wenn sie stirbt[14]? Und wenn du entscheidest, sie vermindere es nicht, weil sie nichts erhält, wenn sie stirbt, [so ist es fraglich,] ob ein Gläubiger[15] das Vermögen vermindere; sagen wir, er vermindere es, weil er[16] [seine Forderung] erhält, auch wenn er stirbt, oder aber vermindert er es nicht, weil die Einziehung noch fehlt[17]? Manche ordnen diese Fragen entgegengesetzt: Vermindert ein Gläubiger das Vermögen? Vermin- Col.b dert die Tochter seiner Frau das Vermögen[18]? Vermindert seine Witwe das Vermögen[19]? Wer geht von der Witwe und ihrer Tochter vor[20]? Dieser erwiderte: Geh jetzt und komme morgen. Als er kam, sprach er zu ihm: Allenfalls ist eines zu entscheiden, denn R. Abba sagte im Namen R. Asis, bei einem geringen Vermögen haben sie das Verhältnis der Witwe zur Tochter dem Verhältnisse der Tochter zu den Brüdern gleichgestellt; wie bei Tochter und Brüdern die Tochter zu unterhalten ist und die Brüder an den Türen betteln mögen, ebenso ist bei Witwe und Tochter die Witwe zu unterhalten und die Tochter mag an den Türen betteln.

---

[1] Bis zu ihrer Verheiratung. [2] Die Söhne u. die Töchter. [3] Da der Mann sich bei der Heirat verpflichtet, die Töchter bis zu ihrer Mannbarkeit zu unterhalten. [4] Auch den Überschuß, der zu ihrer Unterhaltung nicht nötig ist. [5] Beim Tode des Vaters. [6] Durch Beschädigung der Güter, od. die Lebensbedürfnisse teurer geworden sind, sodaß das Vermögen zum Unterhalte nicht mehr ausreicht. [7] Das Vermögen wird an die Söhne u. die Töchter nach Schätzung beim Tode des Vaters verteilt. [8] Alles gehört den Töchtern. [9] Demnach haben sie noch ein

ADMON SAGTE: HABE ICH DENN, WEIL ICH MÄNNLICHEN GESCHLECHTES BIN, VERLUST ZU ERLEIDEN &c. Wie meint er es[21]? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: habe ich denn, weil ich männlichen Geschlechtes bin und mich mit der Tora befassen kann, Verlust zu erleiden!? Raba sprach zu ihm: Demnach erbt nur, wer sich mit der Tora befaßt, und wer sich mit der Tora nicht befaßt, erbt nicht!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: habe ich denn, weil ich männlichen Geschlechtes

---

Anrecht auf das Vermögen. [10] Durch ihren Anspruch auf Unterhalt. [11] Das, wenn der Anspruch der Witwe fortfiele, zum Unterhalte für die Söhne u. die Töchter ausreichen würde. [12] Die Stieftochter des Verstorbenen, die er eine bestimmte Zeit zu unterhalten hatte u. die jetzt vom Nachlasse unterhalten werden muß. [13] Bis nach Ablauf der festgesetzten Zeit. [14] Ihre Erben haben keinen Anspruch darauf. [15] Des Verstorbenen. [16] Seine Erben. [17] Vor der Einforderung reicht das Vermögen für den Unterhalt der Söhne u. der Töchter. [18] Falls entschieden wird, daß ein Gläubiger es vermindert; dies gilt viell. nur von diesem, weil auch seine Erben die Schuld einfordern können. [19] Falls entschieden wird, daß eine Tochter es vermindert; dies gilt viell. nur von dieser, da sie auch nach ihrer Verheiratung Unterhalt bezieht. [20] Falls der Unterhalt nur für eine von beiden ausreicht. [21] Worin besteht das Vorrecht des männlichen Gebin und bei einem großen Vermögen Erbe bin, bei einem kleinen Vermögen Verlust zu erleiden!?

ii WENN JEMAND SÖHNE, TÖCHTER UND EINEN GESCHLECHTSLOSEN HINTERLASSEN HAT, SO KÖNNEN IHN, WENN ES EIN GROSSES VERMÖGEN[22] IST, DIE MÄNNLICHEN [KINDER] ZU DEN WEIBLICHEN DRÄNGEN[23], UND WENN ES EIN GERINGES VERMÖGEN[24] IST, DIE WEIBLICHEN ZU DEN MÄNNLICHEN DRÄNGEN. WENN JEMAND GESAGT HAT: GEBIERT MEINE FRAU EINEN KNABEN, SO SOLL ER EINE MINE[25] ERHALTEN, UND SIE EINEN KNABEN GEBIERT, SO ERHÄLT ER EINE MINE. [SAGTE ER:] WENN EIN MÄDCHEN, ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND GEBIERT SIE EIN MÄDCHEN, SO ERHÄLT ES ZWEIHUNDERT [ZUZ. SAGTE ER:] WENN EINEN KNABEN, EINE MINE, WENN EIN MÄDCHEN, ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND GEBIERT SIE EINEN KNABEN UND EIN MÄDCHEN, SO ERHÄLT DER KNABE EINE MINE UND DAS MÄDCHEN ZWEIHUNDERT [ZUZ]; GEBIERT SIE EINEN GESCHLECHTSLOSEN, SO ERHÄLT ER NICHTS. SAGTE ER ABER, WAS MEINE FRAU GEBIERT, SOLL ERHALTEN[26], SO ERHÄLT ES AUCH DIESER[27]. IST KEIN ANDERER ERBE ALS DIESER VORHANDEN, SO ERBT ER ALLES[28].

GEMARA. Sie drängen ihn[29], und er erhält[30] gleich einer Tochter, und [dem widersprechend] lehrte er im Schlußsatze, wenn sie einen Geschlechtslosen gebiert, erhalte er nichts!? Abajje erwiderte: Sie drängen ihn, und er erhält nichts[31]. Raba erwiderte: Sie drängen ihn, und er erhält[30] wohl, und der Schlußsatz vertritt die Ansicht des R. Šimôn b. Gamliél; denn es wird gelehrt: Hat es[32] ein Geschlechtsloses oder einen Zwitter geworfen, so erstreckt sich, wie R. Šimôn b. Gamliél sagt, die Heiligkeit nicht auf diese[33]. Man wandte ein: Der Geschlechtslose erbt gleich einem Sohne und ist zu unterhalten gleich einer Tochter. Allerdings ist nach Raba zu erklären, er erbe gleich einem Sohne, bei einem geringen Vermögen[34], und ist gleich einer Tochter zu unterhalten, bei einem großen Fol. 141 Vermögen[35]; wieso aber ist er nach Abajje[36] gleich einer Tochter zu unterhalten!? — Wieso erbt er, auch nach deiner Auffassung, nach Raba

---

schlechtes. [22] In welchem Falle die männlichen Kinder im Vorteil sind. [23] Daß er nur Unterhalt u. keinen Anteil an der Erbschaft erhalte. [24] In welchem Falle die Töchter im Vorteil sind. [25] Eine M. = 100 Zuz. [26] Irgend einen genannten Betrag. [27] Der Geschlechtslose. [28] Obgleich er, wenn Söhne u. Töchter vorhanden sind, weder als Sohn noch als Tochter gilt. [29] Die Söhne den Geschlechtslosen zu den Töchtern. [30] Unterhalt bis zur Mannbarkeit. [31] Da die Töchter ihn zurück zu den Söhnen stoßen können. [32] Ein Vieh, dessen männliches od. weibliches Kalb man als Opfer geweiht hat. [33] Da sie weder männlichen noch weiblichen Geschlechtes sind, sondern Geschöpfe für sich; dieser Ansicht ist auch der Autor des Schlußsatzes unserer Mišna, welcher lehrt, der Geschlechtslose erhalte nichts. [34] Die Töchter drängen ihn zu den Söhnen u. er erhält nichts. [35] Die Söhne drängen ihn zu den Töchtern u. er erhält keinen Anteil von der Erbschaft, sondern wird nur gleich den Töchtern unterhalten. [36].

gleich einem Sohne[37]!? Du mußt also erklären, er sei zur Erbschaft berechtigt, erhalte aber nichts[38], ebenso ist auch zu erklären, er sei zur Unterhaltung berechtigt, erhalte aber nichts[38].

WENN JEMAND GESAGT HAT: GEBIERT MEINE FRAU EINEN KNABEN &C. Demnach[39] ist einem eine Tochter lieber als ein Sohn, und [dem widersprechend] sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wenn jemand keinen Sohn hinterläßt, der ihn beerbt, so gerät der Heilige, gepriesen sei er, über ihn in Zorn, denn es heißt:[40] *ihr sollt seinen Erbbesitz übergehen lassen,* und unter 'Übergang' ist der Zorn[41] zu verstehen, denn es heißt:[42] *ein Tag des Zornes ist jener Tag*!? – Da, wo es sich um die Erbschaft handelt, bevorzugt man einen Sohn[43], hierbei aber, wo es sich um Unterhalt handelt, bevorzugt man eine Tochter[44]. Šemuél erklärte: Hier wird von einer Erstgebärenden gesprochen, und zwar nach R. Ḥisda, denn R. Ḥisda sagt: Eine Tochter zuerst ist ein gutes Zeichen für die Kinder. Manche erklären, weil sie die Brüder erziehen kann, und manche erklären, damit das böse Auge keine Gewalt[45] habe. R. Ḥisda sagte: Mir sind Töchter lieber als Söhne. Wenn du aber willst, sage ich: hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten. – Welche Lehre R. Jehudas ist hier gemeint: wollte man sagen, die Lehre R. Jehudas hinsichtlich [des Wortes] *alles,* denn es wird gelehrt:[46] *und der Herr segnete Abraham mit allem,* R. Meír erklärte, daß er keine Tochter hatte, und R. Jehuda erklärte, daß er eine Tochter hatte, (die Bakol [mit allem] hieß), so sagt ja R. Jehuda nur, daß der Allbarmherzige es Abraham auch an einer Tochter nicht fehlen ließ, sagte er etwa, daß sie einem Sohne vorzuziehen sei!? – Vielmehr, es ist R. Jehuda der folgenden Lehre: Es ist Gebot, die Töchter zu ernähren, und um so mehr die Söhne, weil diese sich mit der Tora befassen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, es sei Gebot, die Söhne zu ernähren, und um so mehr die Töchter, damit sie nicht entwürdigt[47] werden. – Von welchem Falle spricht die Lehre, daß, wenn sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat, der Knabe sechs Denar[48] und das Mädchen zwei Denar erhalte? R. Aši erwiderte: Ich trug dies R. Kahana vor, [und er erklärte,] von dem Falle, wenn er auch umgekehrt[49] und gesagt hat: wenn einen Knaben zuerst, so erhalte er zweihundert [Zuz], und das Mädchen nachher erhalte nichts, und wenn ein Mädchen zuerst, so erhalte es hun-

---

Nach dem er nichts erhält. [37] Er gleicht ja einem Sohne nur insofern, als er nichts erhält. [38] Da ihn die einen zu den anderen drängen. [39] Wenn er einer Tochter mehr gibt. [40] Num. 27,8. [41] Vgl. S. 306 Anm. 201. [42] Zeph. 1,15. [43] Durch den das Geschlecht fortgepflanzt wird. [44] Für die es schwerer ist den Unterhalt zu verdienen. [45] Wenn gleich das 1. Kind ein Knabe ist, so könnte man dies berufen. [46] Gen. 24,1. [47] Bei der Erlangung ihres Lebensunterhaltes. [48] Ein Denar = 25 Zuz. [49] Wenn er in seiner Bestimmung hinsichtlich eines Zwillings, beide Fälle nennt; zuerst einen Knaben u. nachher ein

dert, und der Knabe nachher hundert, und sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat, und man nicht weiß, wer zuerst hervorgekommen ist; der Knabe erhält auf jeden Fall eine Mine, und über die andere Mine besteht ein Zweifel und sie ist daher zu teilen. – Von welchem Falle spricht die Lehre, daß, wenn sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat, er nur eine Mine erhalte? Rabina erwiderte: Dies gilt vom Verkün-
Col.b der, denn es wird gelehrt: [Sagte jemand:] wer mir verkündet, wovon meine Frau entbunden[50]wurde, erhalte, wenn es ein Knabe ist, eine Mine, so erhält dieser, wenn sie einen Knaben gebiert, eine Mine; wenn es ein Mädchen ist, eine Mine, so erhält dieser, wenn sie ein Mädchen gebiert, eine Mine, und wenn sie einen Knaben und ein Mädchen gebiert, so erhält er nur eine Mine. – Er hat ja von einem Knaben und einem Mädchen nicht gesprochen!? – Wenn er auch gesagt hat: wenn einen Knaben und ein Mädchen, so erhalte er eine Mine. – Was schließt dies demnach[51]aus!? – Dies schließt eine Fehlgeburt aus.

Einst sprach jemand zu seiner Frau: Mein Vermögen soll dem gehören, mit dem du schwanger bist. Da entschied R. Hona: Er hat es einem Fötus zugeeignet, und wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, so eignet er es nicht. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Wenn jemand gesagt hat: gebiert meine Frau einen Knaben, so soll er eine Mine erhalten, und sie einen Knaben gebiert, so erhält er eine Mine!? Dieser erwiderte: Ich weiß nicht, wer der Autor unserer Mišna ist[52]. – Sollte er ihm doch erwidert haben, sie vertrete die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, man könne auch das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? – R. Meír ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn dieser[53]auf der Welt vorhanden ist, ist er dieser Ansicht etwa auch in dem Falle, wenn dieser nicht auf der Welt vorhanden ist!? – Sollte er ihm doch erwidert haben, sie vertrete die Ansicht R. Joses, welcher sagt, der Fötus könne eignen!? Wir haben nämlich gelernt: Der Fötus macht [für die Hebe] untauglich, aber nicht zu essen[55]berechtigt – so R. Jose!? – Anders verhält es sich bei der Erbschaft, die von selber kommt[56]. – Sollte er ihm doch erwidert ha-

---

Mädchen, u. zuerst ein Mädchen u. nachher einen Knaben. [50] Von einem Knaben od. von einem Mädchen. [51] Wenn er alle Fälle nennt. [52] Es ist ein ganz unbekannter Autor, nach dessen Ansicht nicht zu entscheiden ist. [53] Dem die Sache zugeeignet wird. [54] Die Frau u. die Sklaven eines Priesters dürfen von den priesterl. Abgaben essen, die einem Gemeinen verboten sind; wenn ein Priester gestorben ist, so dürfen die Sklaven davon essen, weil sie den Kindern gehören; ist aber die Frau schwanger, so dürfen es die Sklaven nicht mehr, weil auch der Fötus, der vor der Geburt nicht Priester ist, Mitbesitzer der Sklaven ist; demnach kann auch ein Fötus eignen. [55] Wenn die Witwe eines Priesters schwanger ist, so darf sie daraufhin davon nicht essen, sondern erst wenn das Kind geboren ist. [56] Zum Erben, während unsere Mišna von einer Schenkung spricht, wobei ben, sie vertrete die Ansicht des R. Joḥanan b. Beroqa, welcher sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen Erbschaft und Schenkung!? Wir haben nämlich gelernt: R. Joḥanan b. Beroqa sagte: Sagte er es[57] von einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so sind seine Worte gültig. — R. Joḥanan sagt dies nur von dem Falle, wenn dieser auf der Welt vorhanden ist, sagt er dies etwa auch von dem Falle, wenn dieser nicht auf der Welt vorhanden ist. — Sollte er ihm doch erwidert haben, sie vertrete die Ansicht des R. Joḥanan b. Beroqa, und dieser sei der Ansicht R. Joses[58]!? — Wer sagt, daß er es ist!? — Sollte er ihm doch erwidert haben, [die Mišna spreche] von einem Verkünder[59]!? — Wie wäre demnach der Schlußsatz zu erklären: ist kein anderer Erbe als dieser vorhanden, so erbt er alles; was hat, wenn hier von einem Verkünder gesprochen wird, dieser mit der Erbschaft zu tun!? — Sollte er ihm doch erwidert haben: in dem Falle, wenn sie bereits geboren hat[60]!? — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: sagte er aber: was meine Frau gebiert, soll erhalten, so erhält es auch dieser; wieso heißt es demnach gebiert, es müßte ja heißen: geboren hat!? — Sollte er ihm doch erwidert haben: Fol. 142 wenn er gesagt hat: sobald sie es geboren haben wird[61]!? R. Hona vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Hona sagte, auch wenn er ‘geboren haben wird’ [gesagt hat], habe [das Kind] es nicht geeignet. R. Naḥman sagt nämlich, wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, habe er es nicht geeignet; [sagte er:] sobald er geboren ist, habe er es geeignet. R. Hona sagt, auch wenn [er gesagt hat:] sobald er geboren ist, habe er es nicht geeignet. R. Šešeth sagt, ob so oder so habe er es geeignet. R. Šešeth sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wenn ein Proselyt gestorben[62] ist und Jisraéliten sein Vermögen geplündert haben, und darauf erfahren, daß er einen Sohn hat oder daß seine Frau schwanger ist, so müssen sie es zurückgeben; wenn sie alles zurückgegeben haben und nachher erfahren, daß sein Sohn gestorben ist oder seine Frau abortiert hat, so hat der es geeignet, der es zum zweiten Male[63] in Besitz genommen hat, und der es zum ersten Male in Besitz genommen hat, nicht geeignet. Wozu brauchen sie es nun, wenn man sagen wollte, ein Fötus könne nichts eignen, zum zweiten Male in Besitz zu nehmen, sie haben es ja bereits in Besitz genommen[64]!? Abajje entgegnete: Anders verhält es sich bei einer Erb-

---

eine Zueignung erforderlich ist. [57] Daß dieser allein ihn beerbe. [58] Daß ein Fötus eignen könne. [59] Wenn jemand demjenigen, der ihm die Entbindung seiner Frau anzeigt, eine Mine versprochen hat; ein Fötus aber kann nicht eignen. [60] Von diesem Falle spricht die Mišna; ein Fötus aber kann nicht eignen. [61] Erst dann soll das Kind den ihm geschenkten Betrag eignen; ein Fötus aber kann nicht eignen. [62] Sein Vermögen gilt, wenn er keine Kinder hat, als Freigut, da er keine jisraél. Verwandten hat. [63] Nach dem Tode des Sohnes. [64] Das Vermögen müßte dem gehören, der es zum 1. Male in Besitz genommen hat, da es nicht in den schaft, da sie von selber[65] kommt. Raba entgegnete: Anders verhält es sich in diesem Falle, da es von vornherein nur lose in ihre Hände[66] gekommen war. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[67]? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie von ihm gehört haben, daß er gestorben sei, während er in Wirklichkeit nicht gestorben war, später aber gestorben ist[68]. – Komm und höre: Ein einen Tag altes Kind erbt und vererbt. Nur wenn es einen Tag alt ist, ein Fötus aber nicht!? – R. Šešeth erklärte ja, es erbe das mütterliche Vermögen, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben[69]. Daher nur dann, wenn es Col.b einen Tag alt ist, nicht aber ein Fötus, weil er dann[70] zuerst gestorben ist, und der Sohn seine Mutter nicht im Grabe[71] beerbt, um es seinen Brüdern väterlicherseits zu vererben. – Demnach stirbt [der Fötus] zuerst, und dem widersprechend ereignete es sich ja einst, daß er dreimal zuckte[72]!? Mar b. R. Aši erwiderte: Auch der Schwanz einer Eidechse zuckt[73] ja. Mar, Sohn des R. Joseph, erklärte im Namen Rabbas: Dies[74] besagt, daß es den Erstgeburtsanteil vermindere[75]. Nur wenn es einen Tag alt ist, nicht aber ein Fötus, denn der Allbarmherzige sagt:[76] *und ihm gebären*[77]. Mar, Sohn des R. Joseph, sagte nämlich im Namen Rabbas: Ein Sohn, der nach dem Tode seines Vaters geboren worden ist, vermindert nicht den Erstgeburtsanteil[78], denn es heißt: *und ihm gebären*, was hierbei nicht der Fall ist. So lehrten sie dies in Sura, in Pumbeditha aber lehrten sie es wie folgt: Mar, Sohn des R. Joseph, sagte im Namen Rabbas: Wenn ein Erstgeborener nach dem Tode seines Vaters geboren[79] wurde, so erhält er keinen doppelten Anteil, denn der Allbarmherzige sagt:[80] *anerkennen*, was hierbei nicht der Fall ist. Die Halakha ist nach allen diesen Lehren, die Mar, Sohn des R. Joseph, im Namen Rabbas sagte, zu entscheiden.

R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, so hat er es nicht geeignet. Wenn man aber einen Einwand

---

Besitz des Fötus übergegangen sein kann. [65] Wenn man aber einem Fötus etwas zueignet, so eignet er es nicht. [66] Die das Vermögen zuerst in Besitz genommen haben, da sie damit rechneten, daß sich Erben melden werden. [67] Nach beider Erklärung ist die Besitznahme der ersteren ungültig. [68] Nach R. war die Besitznahme der ersteren eine gültige, da sie überzeugt waren, daß die Erben gestorben sind. [69] Wenn es stirbt, so erben seine Brüder väterlicherseits das Vermögen seiner Mutter. [70] Wenn die Mutter vor der Geburt stirbt. [71] Nach seinem Tode; vgl. S. 303 Anm. 164. [72] Nach dem Tode der Mutter. [73] Wenn man ihn abschneidet; dieses Zucken ist aber nur reflexiv u. kein Zeichen des Lebens. [74] Die Lehre, daß ein 1 Tag altes Kind erbe u. vererbe. [75] Dadurch, daß er ebenfalls an der Erbschaft beteiligt ist. [76] Dt. 21,15. [77] Und nicht aus dem Grunde, weil ein Fötus nichts eignen könne. [78] Er ist zwar an der Erbschaft beteiligt, bei der Berechnung des Erstgeburtsanteiles aber wird sein Anteil nicht mitgerechnet. [79] Wenn der Vater mehrere Frauen hatte. [80] Dt. 21,17. [81] Aus der zu entaus unserer Mišna[81] erheben will, [so ist zu erwidern:] weil jeder seinem Sohne zugetan ist[82].

Šemuél sprach zu R. Hona aus Bagdad: Geh, hole mir zehn Leute und ich werde dir vor ihnen[83] sagen, wenn jemand etwas seinem Fötus zueignet, habe er es geeignet. Die Halakha ist, wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, so hat er es nicht geeignet.

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Mein Vermögen soll den Kindern, die ich von dir haben werde, gehören. Da kam sein ältester Sohn[84] und sprach zu ihm: Was soll aus mir werden!? Dieser erwiderte: Geh, eigne gleich jedem der anderen Söhne. Jene[85] eignen entschieden nichts, denn sie sind noch gar nicht vorhanden; hat aber der Erwachsene einen Anteil neben den Söhnen oder hat der Erwachsene keinen Anteil neben den Söhnen? R. Abin, R. Mejaša und R. Jirmeja sagten, der Erwachsene habe einen Anteil neben den Söhnen; R. Abahu, R. Ḥanina b. Papi und R. Jiçḥaq der Schmied sagten, der Erwachsene habe keinen Anteil neben den Söhnen. R. Abahu sprach zu R. Jirmeja: Ist die Halakha nach unserer Ansicht oder nach euerer Ansicht zu entscheiden? Dieser erwiderte: Selbstverständlich ist sie nach unserer Ansicht zu entscheiden, denn wir sind älter als ihr, und nicht nach eurer Ansicht, denn ihr seid jünger. Jener entgegnete: Die Sache hängt ja nicht vom Alter ab, sondern von der Begründung; was ist euer Grund? — Geh zu R. Abin, denn ich habe es ihm im Lehrhause erklärt, und er nickte mit dem Kopfe[86]. Hierauf Fol. 143 ging er zu ihm, und dieser sprach zu ihm: Würde jemand denn eignen, wenn einer zu ihm sagen würde: eigne dies gleich einem Esel[87]!? Es wurde nämlich gelehrt: [Sagte jemand:] eigne dies gleich einem Esel, so hat er es nicht geeignet; wenn aber: du und der Esel, so hat er, wie R. Naḥman sagt, die Hälfte, wie R. Hamnuna sagt, nichts, und wie R. Šešeth sagt, alles geeignet. R. Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: R. Jose sagte: Bei Gurken ist nur das Innere bitter, daher muß man, wenn man von diesen die Hebe entrichtet, etwas zum Äußeren hinzufügen. Weshalb denn, dies gleicht ja dem Falle: du und der Esel[88]!? — Anders verhält es sich da, denn nach der Tora ist die Hebe

---

nehmen ist, daß er es wohl eigne. 82. Dies gilt nur vom Vater. 83. Damit dies bekannt werde. 84. Von seiner ersten Frau. 85. Die Kinder, die die 2. Frau bekommen wird. 86. Als Zeichen der Zustimmung. 87. Da ein Esel nichts eignen kann, so hat auch dieser es nicht geeignet. Im hier behandelten Falle sagte der Vater zu ihm, daß er einen Anteil gleich den übrigen Kindern erhalten solle, u. da diese nichts eignen können, weil sie noch nicht geboren sind, so hat auch jener nichts geeignet. 88. Der süße u. der bittere Teil sind zusammen, u. wenn der bittere Teil als Hebe nicht geeignet ist, so müßte dies auch vom süßen gelten; wahrscheinl. verhält es sich entgegengesetzt: der süße Teil erfaßt auch den bitteren, gültig[89]. R. Ileá sagte nämlich: Woher, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist? Es heißt:[90]*ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*, und wenn es nicht heilig[91]wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden. Hieraus also, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: R. Ivja erhob dagegen folgenden Einwand: Einst ereignete sich ein Fall mit fünf Frauen, unter welchen zwei Schwestern waren, daß jemand einen Korb mit Feigen sammelte, die ihnen gehörten und vom Siebentjahre[92]waren, und zu ihnen sprach: ihr alle sollt mir mit diesem Korbe[93]angetraut sein, und eine von ihnen ihn für alle entgegennahm. Da entschieden die Weisen, die Schwestern seien nicht[94]angetraut. Also nur die Schwestern nicht, wohl aber die Fremden; weshalb denn, dies gleicht ja dem Falle: du und der Esel[95]!? Dieser erwiderte: Deshalb sah ich auch R. Hona b. Ivja im Traume, denn R. Ivja erhob dagegen einen Einwand. Haben wir etwa nicht erklärt, wenn er gesagt hat: diejenigen von euch, die zum Beischlafe geeignet[96]sind, sollen mir angetraut sein.

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Mein Vermögen soll dir und deinen Kindern gehören. Da entschied R. Joseph, sie erhalte die Hälfte. R. Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre:[97]*Es soll Ahron und seinen Söhnen gehören*, die Hälfte Ahron und die Hälfte seinen Söhnen. Abajje sprach zu ihm: Allerdings gilt dies dort, denn Ahron war an der Verteilung mitbeteiligt, und wenn der Allbarmherzige dies noch besonders erwähnt, so besagt dies, daß er die Hälfte erhalte, eine Frau aber ist ja an der Erbschaft nicht beteiligt, somit genügt es, wenn sie einen Anteil gleich einem der Söhne erhält. — Dem ist aber nicht so; einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeá, und Šemuél ließ die Hälfte einfordern; in Tiberjas, und R. Johanan ließ die Hälfte einfordern. Ferner erzählte R. Jiçhaq b. Joseph, als er kam, daß, als man einst von der Regierung auf Bule und Startege[98]das Geld zur Herstellung

---

u. ebenso eignet er auch hierbei den einen Teil durch den anderen. [89] Auch wenn sie vom Schlechten entrichtet wird. [90] Num. 18,32. [91] Wenn die sündhafte Abhebung, vom Schlechten für das Gute, ungültig wäre. [92] Die Früchte dieses Jahres sind Freigut. [93] Die Antrauung erfolgt durch die Einhändigung eines Geldstückes od. einer Wertsache zu diesem Behufe. [94] Da man 2 Schwestern nicht heiraten darf. [95] Durch denselben Korb sollten die Schwestern mitangetraut werden, u. wenn die Antrauung wegen dieser ungültig ist, so müßte sie für alle ungültig sein; cf. Anm. 88 mut. mut. [96] Die er heiraten darf; somit waren die Schwestern von vornherein ausgeschlossen. [97] Lev. 24,9. [98] B. u. S. sind zweifellos Ortsnamen u. die übliche Erklärung, Vornehme u. Fürsten, offenbar falsch. Eine Ortschaft בולי in der Nähe von Tiberjas, dem Wohnorte Rabbis, wahrscheinl. ein Vorort desselben, wird im jerušalemitischen T. oft genannt. Aus einer anderen Stelle im T. (cf. supra Fol. 8a) ist bekannt, daß gerade die Einwohner von einer Krone auferlegte, Rabbi entschied, daß Bule die Hälfte und Startege die Hälfte zu geben haben. – Was soll dies: da mußte, wenn man Bule etwas auferlegte, auch Startege beitragen, und da es bei der Regierung bekannt war, daß beide beizutragen haben, so wurden Bule und Startege im Schriftstück deshalb besonders genannt, damit diese die Hälfte und jene die Hälfte beitragen. R. Zera wandte ein: Sagte jemand: ich nehme auf mich, ein Speisopfer von hundert Zehntel in zwei Gefäßen darzubringen, so muß er sechzig in einem Gefäße und vierzig in einem anderen Gefäße darbringen; hat er fünfzig in einem Gefäße und Col.b fünfzig in einem anderen Gefäße dargebracht, so hat er seiner Pflicht genügt. Nur wenn er dargebracht hat, nicht aber von vornherein; wenn man nun sagen wollte, in solchen Fällen sei Hälfte und Hälfte zu verstehen, so sollte es auch von vornherein erlaubt sein!? – Was soll dies: in diesem Falle sind wir Zeugen, daß dieser von vornherein ein möglichst großes Opfer darbringen wollte, und nur deshalb sagte er: in zwei Gefäßen, weil er wußte, daß es[99] in einem Gefäße nicht darzubringen ist; daher muß er es in der möglichsten Größe darbringen. Die Halakha ist wie R. Joseph beim Felde[100], bei der Angelegenheit[101] und bei der Hälfte[102].

Einst sandte jemand Stücke Seidenstoff nach Hause. Da entschied R. Ami: Was für die Söhne geeignet ist, gehöre den Söhnen, und was für die Töchter geeignet ist, gehöre den Töchtern. Dies gilt jedoch nur von dem Falle, wenn er keine Schwiegertochter hat, wenn er aber eine Schwiegertochter hat, so hat er [das Geschenk] seiner Schwiegertochter gesandt. Wenn aber seine Töchter nicht verheiratet[103] sind, so übergeht niemand seine Töchter und beschenkt seine Schwiegertochter.

Einst verfügte jemand: mein Vermögen soll meinen Söhnen gehören, und er hatte einen Sohn und eine Tochter. Nennt man einen Sohn 'Söhne', und er wollte seiner Tochter das Zehntel[104] entziehen, oder nennt man einen Sohn nicht 'Söhne', und er wollte seine Tochter[105] einbegreifen, daß sie es als Geschenk erhalte? – Komm und höre:[106] *Und die Söhne Dans: Ḥušim.* Raba erwiderte: Vielleicht ist dies nach dem Autor aus der Schule Ḥizqijas zu erklären, daß sie nämlich so zahlreich waren wie die Sträucher [ḥušim]!? Vielmehr, erklärte Raba:[107] *Die Söhne Phalus: Eliab.* R. Joseph erklärte:[108] *Die Söhne Ethans: Ázarja*[109].

Tiberjas mit einer solchen Sondersteuer belegt wurden. [99] Ein Speisopfer von 100 Zehnteln; die höchstzulässige Größe beträgt 60 Zehntel. [100] Vgl. S. 303 Anm. 159. [101] Vgl. ib. Anm. 160. [102] Daß die Frau die Hälfte des Nachlasses erhält. [103] Die zu unterhalten er verpflichtet ist. [104] Das sie nach rabb. Bestimmung von der Erbschaft zu erhalten hat. [105] Unter בנים sind auch weibliche Kinder einbegriffen. [106] Gen. 46,23. [107] Num. 26,8. [108] iChr. 2,8. [109].

Einst sprach jemand: mein Vermögen soll meinen Söhnen gehören, und er hatte einen Sohn und einen Enkelsohn. Nennt man einen Enkelsohn 'Sohn' oder nicht[110]? R. Ḥabiba sagte, man pflege auch einen Enkelsohn 'Sohn' zu nennen, und Mar b. R. Aši sagte, man pflege einen Enkelsohn nicht 'Sohn' zu nennen. Übereinstimmend mit Mar b. R. Aši wird gelehrt: Wer sich den Genuß von seinen Kindern abgelobt hat, darf von den Kindern der Kinder genießen.

iii Wenn jemand erwachsene und unerwachsene Kinder hinterlassen hat, und die erwachsenen die Güter melioriert[111] haben, so haben sie für die Masse melioriert. Wenn sie aber gesagt[112] haben: seht, was unser Vater hinterlassen hat, wir wollen es bearbeiten[113] und [den Ertrag] geniessen, so haben sie es für sich[114] melioriert. Ebenso hat eine Frau, wenn sie die Güter[115] melioriert hat, diese für die Masse melioriert; wenn sie aber gesagt hat: seht, was mein Mann mir hinterlassen hat, ich will es bearbeiten und [den Ertrag] geniessen, so hat sie es für sich melioriert.

GEMARA. R. Ḥabiba, Sohn des R. Joseph, des Sohnes Rabas, sagte im Namen Rabas: Dies[116] gilt nur von dem Falle, wenn die Melioration der Güter durch die Güter[117] erfolgt ist, wenn aber die Melioration durch sie selber[118] erfolgt ist, so haben sie sie für sich selbst melioriert. — Dem Fol. 144 ist ja aber nicht so, R. Ḥanina sagte ja, selbst wenn der Vater ihnen nur einen Deckelbrunnen[119] hinterlassen hat, sei der Gewinn für die Masse, und bei einem Deckelbrunnen erfolgt ja [der Gewinn] durch sie[120] selber!? — Anders verhält es sich bei einem Deckelbrunnen; bei diesem erfolgt dies nur durch die Bewachung[121], und bewachen können ihn auch Kinder[122].

Wenn sie aber gesagt haben: seht, was unser Vater hinterlassen hat, wir wollen es bearbeiten und [den Ertrag] geniessen, so haben sie es für sich melioriert. Der Vater R. Saphras hinterließ Geld, und

---

In diesen Schriftversen wird die Mehrzahl gebraucht u. nur je ein Sohn genannt.
[110] Er gebrauchte die Mehrzahl, weil, wie oben entschieden wurde, diese Form auch von einem einzigen Sohne gebraucht wird. [111] Vor der Teilung. [112] Vor Gericht od. vor Zeugen. [113] Sie wünschen die Verteilung der Erbschaft, um die Meliorierung ihrem eigenen Anteile angedeihen zu lassen. [114] Es ist Schuld des Gerichtes, daß die Güter nicht vorher geteilt worden sind. [115] Die ihr verstorbener Mann hinterlassen hat. [116] Daß die Melioration für die Masse erfolgt ist. [117] Wenn die Kosten der Melioration aus der Erbschaftsmasse bestritten wurden. [118] Wenn sie die Kosten aus ihren eigenen Mitteln bestritten haben. [119] In welchem Wasser zum Verkaufe verwahrt wird; nach anderen Erklärungen: Trog, bezw. Wächterturm. [120] Sie entnehmen nichts von der Erbschaftsmasse. [121] Sie haben überhaupt keine Auslagen, sondern nur zu bewachen, daß kein Schmutz hineinkomme u. daß kein Wasser gestohlen werde. [122] Dies konnte

dieser nahm es und trieb damit Handel. Da kamen seine Brüder[123] und luden ihn zu Gericht vor Raba. Da sprach er zu ihnen: R. Saphra ist ein bedeutender Mann; er braucht nicht sein Studium zu vernachlässigen und sich für andere zu bemühen.

EBENSO HAT EINE FRAU, WENN SIE DIE GÜTER MELIORIERT HAT, DIESE FÜR DIE MASSE MELIORIERT. Was hat die Frau[124] mit den Gütern der Waisen zu schaffen? R. Jirmeja erwiderte: Wenn die Frau Erbin[125] ist. – Dies ist ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da es nicht ihre Art ist, sich damit zu bemühen, sei es, auch wenn sie es[126] nicht gesagt hat, ebenso als würde sie es gesagt haben, so lehrt er uns.

WENN SIE ABER GESAGT HAT: SEHT, WAS MEIN MANN MIR HINTERLASSEN HAT, ICH WILL ES BEARBEITEN UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HAT SIE ES FÜR SICH MELIORIERT. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da es zu ihrem Lobe gereicht, wenn man von ihr sagt, sie bemühe sich für die Waisen, habe sie darauf verzichtet, so lehrt er uns.

R. Ḥanina sagte: Wenn jemand seinen erwachsenen Sohn in einem Hause verheiratet, so hat dieser es geeignet. Dies gilt jedoch nur von einem Erwachsenen, nur mit einer Jungfrau, nur wenn sie seine erste Frau ist, und er ihn als ersten verheiratet[127].

Selbstverständlich ist es, daß, wenn der Vater ihm[128] ein Haus mit einem Söller angewiesen hat, dieser das Haus geeignet und den Söller nicht geeignet habe; wie ist es aber, wenn ein Haus mit einer Vorhalle[129]? Wie ist es, wenn zwei Häuser, eines hinter dem anderen? – Dies bleibt unentschieden. Man wandte ein: Wenn sein Vater ihm Haus und Hausrat angewiesen hat, so hat er den Hausrat geeignet und das Haus nicht geeignet!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn da der Vorratsraum seines Vaters[130] sich befindet. Die Nehardeenser sagten, selbst wenn nur ein Taubenschlag[131]. R. Jehuda und R. Papi sagten, selbst wenn nur ein Fischnapf.

Mar Zuṭra verheiratete seinen Sohn und brachte da[132] eine Sandale hinein. R. Aši verheiratete seinen Sohn und brachte da einen Ölbecher hinein. Mar Zuṭra sagte: Folgende drei Dinge haben die Rabbanan zur

---

auch durch die unerwachsenen Erben erfolgen. [123] Die einen Anteil vom Gewinne verlangten. [124] Die nur ihre Morgengabe zu beanspruchen hat. [125] Wenn der Mann sie zur Miterbin eingesetzt hat. [126] Daß sie eine Teilung wünscht u. die Güter nur zu ihrem eigenen Nutzen meliorieren will. [127] Da dann seine Freude groß ist u. er ihm aus ganzem Herzen schenkt. [128] Seinem Sohne, anläßlich seiner Verheiratung. [129] Durch die man in das Haus gelangt. [130] Da er es noch benutzt, so hat er es ihm nicht geschenkt. [131] Des Vaters sich im Hause befindet, hat der Sohn das Haus nicht geeignet. [132] In das Haus, das er seinem Sohne angewiesen hatte, damit es von ihm noch benutzt werde u. dieser

Halakha ohne Begründung gemacht. Das eine ist das, was wir gesagt[133] haben. Das andere ist das, was R. Jehuda im Namen Šemuéls gesagt hat, daß, wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat, er sie nur zur Verwalterin gemacht[134] habe. Und das dritte ist das, was Rabh gesagt hat, daß, [wenn jemand sagt:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie jenem, jener sie, wenn sie alle drei beisammen sind, geeignet habe[135].

Col.b iv,1 Wenn von Brüdern, die Gemeinschafter[136] sind, einer zu einem Amte herangezogen worden[137] ist, so ist er für die Masse herangezogen[138] worden. Wenn einer erkrankt war und sich kurieren liess, so liess er sich auf eigene Kosten kurieren[139].

GEMARA. Es wird gelehrt: Unter Amt ist ein königliches Amt zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einer der Brüder zum Zolleinnehmer oder Aufseher[140] eingesetzt worden ist, so gehört [der Gewinn], wenn dies wegen der Brüder[141] erfolgt ist, den Brüdern, und wenn wegen seiner Person, ihm selber. – 'Wenn wegen der Brüder, den Brüdern'; dies ist ja selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn er tüchtiger ist; man könnte glauben, seine Tüchtigkeit habe dies veranlaßt, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einer der Brüder zweihundert Zuz entnommen[142] hat, um die Tora zu studieren oder ein Handwerk zu lernen, so können die Brüder zu ihm[143] sagen: wenn du bei uns bist, hast du Unterhalt, wenn du aber nicht bei uns bist, hast du keinen Unterhalt. – Sollten sie ihm ihn doch geben, wo er sich auch befindet!? – Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte, der Segen des Hauses richte sich nach der Größe[144] desselben. – Sollten sie ihm doch nach Verhältnis des häuslichen Segens[145] geben!? – Dem ist auch so.

Wenn einer erkrankt war und sich kurieren liess, so liess er sich auf eigene Kosten kurieren. Rabin ließ im Namen R. Eleás mit-

---

es nicht eigne. 133. Daß der Sohn das Haus eigne, auch wenn der Vater es ihm nicht ausdrücklich geschenkt hat. 134. Cf. supra Fol. 131b. 135. Durch diese Bestimmung, auch ohne Schein u. Übergabe. 136. Die den ererbten Haushalt gemeinschaftlich führen. 137. Vor der Teilung, sodaß dieses Amt zur Erbschaftsmasse gehört. 138. Der dadurch erzielte Gewinn gehört allen Erben. 139. Hat er die Kurkosten der Erbschaftsmasse entnommen, so hat er sie allein zu tragen. 140. Das im Texte hierfür gebrauchte Wort variiert sehr u. die Etymologie ist unsicher. 141. Wenn es üblich ist, daß aus jeder Familie jemand auf eine bestimmte Zeit als solcher eingesetzt wird. 142. Aus der Erbschaftsmasse. 143. Wenn er verlangt, daß man ihm den Unterhalt nach auswärts sende. 144. Wenn mehr Personen an der Haushaltung beteiligt sind, so ist der Unterhalt verhältnismäßig billiger. 145. Den Betrag, um welchen die Haushaltung sich verteuert, abziehen.

teilen: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er durch Fahrlässigkeit erkrankt war, wenn aber unverschuldet, so lasse er sich aus der Masse kurieren. – Was heißt durch Fahrlässigkeit? – Nach einer Lehre R. Ḥaninas; denn R. Ḥanina sagte: Alles erfolgt durch himmlische Fügung, ausgenommen [die Gefährdung] durch Kälte und Hitze, denn es heißt: [146]*Kälte und Hitze*[147]*auf dem Wege des Falschen; wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern.*

WENN EINIGE DER BRÜDER BEI LEBZEITEN DES VATERS ALS HOCHZEITSKAMERADEN[148]EIN GESCHENK GEMACHT[149]HATTEN UND SPÄTER EIN GEGENGESCHENK GEMACHT WIRD, SO KOMMT DIESES IN DIE MASSE, DENN DAS HOCHZEITSGESCHENK KANN DURCH DAS GERICHT EINGEFORDERT[150]WERDEN. WENN ABER JEMAND SEINEM NÄCHSTEN KRÜGE WEIN UND ÖL GESCHICKT[151] HAT, SO KANN ES DURCH DAS GERICHT NICHT EINGEFORDERT WERDEN, WEIL DIES NUR EINE LIEBESLEISTUNG IST. iv,2

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn der Vater ihn[152]mit einem Hochzeitsgeschenke gesandt hat, so gehört das Gegengeschenk[153]ihm; ist dem Vater ein Hochzeitsgeschenk gesandt worden, so ist das Gegengeschenk von der Masse zu senden!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn es an den Vater geschickt worden ist. – Es heißt ja aber: wenn einige der Brüder als Hochzeitskameraden ein Geschenk gemacht hatten!? – Lies: einigen[154]. – Es heißt ja aber: und später ein Gegengeschenk gemacht wird!? – Er meint es wie folgt: wenn es zurückgezahlt wird, so wird es aus der Masse zurückgezahlt. R. Asi erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines, wenn er[155]nichts gesagt hat, und eines, wenn er es[156]gesagt hat. Es wird nämlich gelehrt: Hatte der Vater ihn mit einem Hochzeitsgeschenke gesandt, so gehört das Gegengeschenk ihm; wenn aber der Vater ein Hochzeitsgeschenk gemacht[157]hatte, so gehört das Gegengeschenk zur Masse. Šemuél erklärte: Hier[158]wird von einem Eheschwager[159] gesprochen, der vom Anwartschaftlichen nicht wie vom Vorhandenen erhält. – Demnach müßte jener[160] es zurückzahlen; aber er kann ja sagen: gebt mir meinen Hochzeitskameraden, ich will mich der Freude mit ihm[161] hingeben!? Es wird ja auch gelehrt: Wo es üblich ist, das Antrauungsgeld[162] zurückzugeben[163], gebe man es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe man es nicht zurück. Hierzu sagte R. Joseph b. Abba im Namen Mar Ú̇qabas im Namen Šemuéls: Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie gestorben ist, wenn aber er gestorben ist, Fol. 145 so braucht sie es nicht zurückzugeben, weil sie sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude[164] begehen. Ebenso kann er ja auch hierbei sagen: gebt mir meinen Hochzeitskameraden, ich will die Freude mit ihm genießen!? R. Joseph erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er mit ihm die sieben Gastmahlstage verbracht hat, und bevor er ihm zurückzuzahlen[165] kam, gestorben ist.

---

[146] Pr. 22,5. [147] So nach der Auslegung des T. [148] Diese waren nicht nur Gäste des Bräutigams od. der Braut, sondern hatten auch seine, bezw. ihre Interessen wahrzunehmen u. die Hochzeitsangelegenheiten zu ordnen; der Hochzeitskamerad brachte auch ein Geschenk mit u. hatte auf ein Gegengeschenk anläßlich seiner Verheiratung Anspruch. [149] Wenn der Vater eines od. einen Teil seiner Kinder als Vertreter gesandt hat. [150] Es gilt als Darlehen, das allen Erben gehört. [151] Ohne seiner Hochzeit als Hochzeitskamerad beizuwohnen. [152] Einen seiner Söhne, der im Auftrage seines Vaters das Amt eines Hochzeitskameraden übernimmt. [153] Das nach dem Tode des Vaters kommt. [154] Wenn ihnen ein Geschenk gemacht worden ist. [155] Der Vater, als er seinen Sohn in seiner Vertretung sandte. [156] Daß dieser Sohn auch das Gegengeschenk erhalten soll. [157] Das durch einen der Söhne hingebracht worden ist, er aber diesen nicht bezeichnet hat. [158] In unserer Mišna, die lehrt, das Gegengeschenk gehöre den

Es wäre anzunehmen, daß Tannaím darüber streiten, ob [die Frau] sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude[166] begehen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sich eine Frau angetraut hat, so kann[167] sie, wenn sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und wenn sie Witwe ist, eine Mine[168] einfordern. Wo es üblich ist, das Antrauungsgeld zurückzugeben, gebe sie es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe sie es nicht zurück – so R. Nathan. R. Jehuda der Fürst sagt, in Wirklichkeit sagten sie, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe sie es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe sie es nicht zurück. Da nun R. Jehuda der Fürst dasselbe sagt, was der erste Autor, so streiten sie wahrscheinlich darüber, ob sie sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen, und zwar ist diese Lehre lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand sich eine Frau angetraut hat, so kann sie, wenn er zurücktritt, falls sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und falls sie Witwe ist, eine Mine einfordern; ist sie aber gestorben, so ist [das Antrauungsgeld], wo es üblich ist, es zurückzugeben, zurückzugeben, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, nicht zurückzugeben. Dies nur in dem Falle, wenn sie gestorben ist, wenn aber er gestorben ist, braucht sie es nicht zurück-

---

Brüdern. [159] Der die Frau des kinderlos verstorbenen Bruders, dem das Gegengeschenk zukam, heiratete (cf. Dt. 25,5), der seinen Bruder auch beerbt. [160] Der das Geschenk erhalten hat. [161] Er braucht ja nicht bei einem Fremden, der nicht bei ihm Hochzeitskamerad war, Hochzeitskamerad zu sein. [162] Vgl. S. 378 Anm. 93. [163] Wenn er od. sie vor der Verheiratung stirbt. [164] Die Heirat eingehen; es ist nicht ihre Schuld, daß die Antrauung aufgelöst wurde. [165] Das Gegengeschenk machen. [166] Ob sie, wenn der Mann vor der Hochzeit gestorben ist, das Antrauungsgeld zurückgeben muß. [167] Wenn der Mann vor der Hochzeit stirbt od. sich von ihr scheiden läßt. [168] 1 M. = 200 Zuz. [169] Wenn er gezugeben; dieser Autor ist nämlich der Ansicht, sie könne sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen. Hierzu sagte R. Jehuda, in Wirklichkeit sagten sie, es sei einerlei, ob er oder sie gestorben ist; wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe man es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe man es nicht zurück; sie kann aber nicht sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen. — Nein, alle sind der Ansicht, sie könne[169]sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen, nur streiten sie hierbei, ob das Antrauungsgeld absolut[170]gegeben wird; R. Nathan ist der Ansicht, das Antrauungsgeld werde nicht absolut[171]gegeben, und R. Jehuda der Fürst ist der Ansicht, das Antrauungsgeld werde absolut gegeben. — Er[172]lehrt ja aber, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe man es zurück!? — Er meint es wie folgt: die Geschenke[173]aber sind, wo es üblich ist, sie zurückzugeben, entschieden zurückzugeben.

Jene Tannaím führen denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre: Hat er sie sich mit einem Talente[174]angetraut, so kann[175]sie, wenn sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und wenn sie Witwe ist, eine Mine einfordern[176]— so R. Meír. R. Jehuda sagt, eine Jungfrau fordere zweihundert Zuz und eine Witwe eine Mine ein, und den Überschuß[177] gebe sie zurück. R. Jose sagt, hat er sie sich mit zwanzig[178]angetraut, so gebe er ihr dreißig halbe[179]dazu, und hat er sie sich mit dreißig angetraut, so gebe er ihr zwanzig halbe dazu. Von welchem Falle wird hier nun gesprochen: ist sie gestorben, so erhält sie ja keine Morgengabe, und ist er gestorben, wieso braucht sie dann den Überschuß zurückzugeben, sie kann ja sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen. Und wenn hier von der Frau eines Jisraéliten gesprochen wird, die gehurt hat, so erhält sie ja, wenn willig, keine Morgengabe, und wenn durch Gewalt, so ist sie ihm ja erlaubt[180]. Vielmehr wird hier von der Frau eines Priesters gesprochen, wenn durch Gewalt[181], und zwar streiten sie darüber, ob das Antrauungsgeld absolut gegeben werde. R. Meír ist der Ansicht, das Antrauungsgeld werde absolut gegeben, R. Jehuda ist der Ansicht, es werde nicht absolut gegeben, und R. Jose ist es zweifelhaft, ob es absolut gegeben werde oder nicht, daher muß er ihr, wenn er

---

storben ist; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie gestorben ist. [170] Auch für den Fall, wenn sie stirbt u. die Antrauung dadurch aufgelöst wird. [171] Wenn sie stirbt, ist es zurückzugeben. [172] Auch RJ. [173] Die er seiner Angetrauten gegeben hat. [174] Der nach t.scher Rechnung 60 Minen enthält. [175] Wenn der Mann nach der Antrauung gestorben ist. [176] Während das Antrauungsgeld in ihrem Besitze verbleibt, auch wenn die Antrauung aufgelöst wird. [177] Das Antrauungsgeld abzüglich dieses Betrages. [178] Denar à 4 Zuz. [179] $20+30=50$ D. $=200$ Zuz. [180] Er kann sie als Frau behalten u. sie braucht ihre Morgengabe nicht einzubüßen. [181] Einem Priester ist sie auch in diesem sie sich mit zwanzig angetraut hat, dreißig halbe dazugeben, und wenn er sie sich mit dreißig angetraut hat, zwanzig halbe dazugeben[182].

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Überall, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe man es zurück. Man erklärte, es sei Nehardeá. – Wie verhält es sich im übrigen Babylonien? Rabba und R. Joseph sagten beide, die Geschenke sind zurückzugeben, das Antrauungsgeld ist nicht zurückzugeben. R. Papa sagte: Die Halakha ist, einerlei ob er gestorben ist, sie gestorben ist, oder er zurückgetreten ist, die Geschenke sind zurückzugeben, das Antrauungsgeld ist nicht zurückzugeben; ist sie zurückgetreten, so ist auch das Antrauungsgeld zurückzugeben. Amemar sagte, auch das Antrauungsgeld sei nicht zurückzugeben, denn es ist zu berücksichtigen, man könnte glauben, die Antrauung ihrer Schwester[183] sei gültig. R. Aši sagte, der Scheidebrief beweise[184] dies. Aber das, was R. Aši sagte, ist nichts, denn mancher hört das eine[185] und nicht das andere.

DENN DAS HOCHZEITSGESCHENK KANN DURCH DAS GERICHT EINGEFORDERT WERDEN. Die Rabbanan lehrten: Fünferlei sagten sie vom Hochzeitsgeschenke: es[186] kann durch das Gericht eingefordert werden; es ist erst bei eintretender Gelegenheit[187] zurückzugeben; dabei gibt es keinen Wucher[188]; Col.b es wird im Siebentjahre[189] nicht erlassen; und der Erstgeborene erhält davon keinen doppelten Anteil. Es kann durch das Gericht eingefordert werden, weil es einem Darlehen gleicht. Dabei gibt es keinen Wucher, weil jener es ihm nicht deshalb[190] gegeben hat. Es wird im Siebentjahre nicht erlassen, weil es von diesem nicht heißt:[191] *es soll nicht mahnen*. Der Erstgeborene erhält davon keinen doppelten Anteil: weil es Anwartschaftliches[192] ist, und der Erstgeborene nicht vom Anwartschaftlichen ebenso [einen doppelten Anteil] erhält wie vom Vorhandenen.

R. Kahana sagte: Beim Hochzeitsgeschenke gilt folgende Regel: War er[193] in der Stadt, so sollte er[194] hingehen. Konnte er[195] die Laute des Tambu-

---

Falle verboten, jedoch büßt sie ihre Morgengabe nicht ein. [182] Vom zu ihrer Morgengabe fehlenden Betrage gebe er ihr die Hälfte, da jeder Betrag, über den ein Zweifel besteht, zu teilen ist. [183] Es ist verboten, 2 Schwestern zu heiraten, u. wenn sie das Antrauungsgeld zurückgibt, könnte man glauben, die Antrauung sei ungültig u. er dürfe die Schwester heiraten. [184] Daß die Antrauung gültig war. [185] Daß das Antrauungsgeld zurückgezahlt worden ist. [186] Dem Gegengeschenke [187] Bei der Hochzeit des anderen. [188] Wenn das Gegengeschenk mehr wert ist. [189] In dem jede Forderung erlassen wird; cf. Dt. 15,2ff. [190] Um ein wertvolles Geschenk zu erhalten. [191] Dt. 15,2. [192] Der Vater hat nur den Anspruch auf das Gegengeschenk hinterlassen. [193] Der bei der Hochzeit des anderen das Gegengeschenk zu machen hat. [194] Zur Hochzeit u. das Geschenk machen; hat er es unterlassen, so kann es durch das Gericht eingefordert werden. [195] Wenn er sich außerhalb der Stadt befindet. [196] Des Hochzeitszurins[196]hören, so sollte er hingehen; konnte er die Laute des Tamburins nicht hören, so müßte jener es ihm mitteilen; er kann es ihm[197]nur übelnehmen, zurückzahlen muß er aber. – Bis zu welchem Betrage[198]? Abajje erwiderte: Bei den Hochzeitsleuten[199]gilt folgende Regel: was man bis zu einem Zuz in der Hand mitgebracht hat, leitet man in den Bauch[200]; bis vier Zuz, die Hälfte[201]; von da ab, jeder nach seiner Würde[202].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er bei ihm bei einer pompösen [Hochzeit] war, und dieser von ihm verlangt, daß er zu ihm zu einer stillen komme, so kann er ihm erwidern: ich komme zu dir nur zu einer pompösen, wie du zu mir gekommen[203]bist. Wenn er bei ihm [zur Hochzeit] mit einer Jungfrau war, und dieser von ihm verlangt, daß er zu ihm [zur Hochzeit] mit einer Witwe komme, so kann er ihm erwidern: zu einer mit einer Jungfrau[204]komme ich zu dir, wie du zu mir gekommen bist. Wenn er bei ihm zur zweiten [Hochzeit] war, und dieser von ihm verlangt, daß er zu ihm zur ersten komme, so kann er ihm erwidern: wenn du eine zweite Frau heiratest, so komme ich zu dir. Wenn er bei ihm [zur Hochzeit] mit einer Frau war und dieser von ihm verlangt, daß er zu ihm zu einer mit zweien komme, so kann er ihm erwidern: bei einer komme ich zu dir, wie du zu mir gekommen bist.

Die Rabbanan lehrten: Reich an Gütern und reich an Pomp[205]ist der Agadakundige. Reich an Geld und reich an Liegenschaften ist der Scholastiker. Reich an Produkten[206]und reich an Schätzen ist der Lehrenkundige. Alle aber benötigen des Kornbesitzers, das ist der Gemara[kundige].

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[207]*alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Talmudkundige;[207]*aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Mišnakundige. Raba legt dies umgekehrt aus. Das ist es, was R. Mešaršeja im Namen Rabas sagte: Es heißt: [208]*wer Steine bricht, tut sich wehe an ihnen, wer Holz spaltet, erwärmt sich dadurch. Wer Steine bricht, tut sich wehe an ihnen,* das sind diejenigen, die sich mit der Mišna befassen; *wer Holz spaltet, erwärmt sich*

---

ges. 197. Wenn jener es ihm nicht mitgeteilt hat. 198. Wenn jener das Geschenk gerichtlich einklagt, so kann dieser das abziehen, was er beim Hochzeitsmahle verzehrt haben würde. 199. Die bei Hochzeiten beruflich beschäftigt sind. גננא Hochzeitsbaldachin, die ihn tragen. Als Ortsname ist גננא nicht bekannt. 200. Wenn er ein Geschenk im Werte eines Zuz brachte, so ist das, was er beim Gastmahle aufißt, ebensoviel wert. 201. Wenn sein Geschenk 4 Zuz wert ist, so wird er besser bewirtet u. ißt für 2 Zuz auf. 202. Je vornehmer er ist u. sich zeigt, desto besser wird er bewirtet. 203. Er braucht dann nicht zu kommen u. das Geschenk zu machen. 204. Bei einer solchen ist die Feier eine größere; ebenso auch in den übrigen Fällen. 205. Dh. reich an Vieh ist, das frei umhergeht u. von jedem gesehen wird. 206. Eigentl. Meßbares, Getreide udgl. 207. Pr. 15,15. 208. Ecc. 10,9. 209. An *dadurch,* das sind diejenigen, die sich mit dem Talmud befassen. R. Ḥanina erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist derjenige, der ein böses Weib hat; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist derjenige, der ein gutes Weib hat. R. Jannaj erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Empfindliche; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Unempfindliche. R. Joḥanan erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Mitleidige; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Mitleidslose. R. Jehošuá b. Levi erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Ungeduldige; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Geduldige.

Fol. 146 Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: *Alle Tage des Armen sind schlecht;* es gibt ja Šabbathe[209] und Feiertage? Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, die Änderung der Lebensweise sei der Krankheit[210] Anfang. Im Buche des Ben Sira steht geschrieben: Alle Tage des Armen sind schlecht; Ben Sira sagt, auch die Nächte. Niedriger als alle Dächer ist sein Dach, und der Regen anderer Dächer [ergießt sich] auf sein Dach; auf den höchsten Bergen ist sein Weinberg, und die Erde seines Weinberges [fällt] auf anderer Weinberge.

v Wenn jemand Brautgeschenke in das Haus seines Schwiegervaters gesandt hat, selbst wenn es hundert Minen sind, und er da ein Bräutigamsmahl nur im Werte eines Denars gegessen hat, so können sie nicht mehr zurückgefordert werden; hat er da kein Bräutigamsmahl gegessen, so können sie zurückgefordert[211] werden. Hat er grössere Geschenke gesandt, die in das Haus ihres Ehemannes zurückkehren[212] sollen, so können sie zurückgefordert werden; wenn aber kleinere Geschenke zum Gebrauche im Hause ihres Vaters, so können sie nicht zurückgefordert werden[213].

GEMARA. Raba sagte: Nur wenn[214] einen Denar, nicht aber wenn weniger. – Selbstverständlich, wir haben ja von einem Denar gelernt!? – Man könnte glauben, dies gelte auch von dem Falle, wenn weniger als einen Denar, nur lehre er es deshalb von einem Denar, weil dies das Gewöhnliche ist, so lehrt er uns. – Wir haben dies vom Essen gelernt, wie ist es, wenn er da getrunken hat? Wir haben dies von ihm selber gelernt, wie ist es, wenn sein Vertreter[215]? Wir haben gelernt, wenn es da [erfolgt ist],

---

welchen an die Armen gute Speisen verschenkt wurden. 210. Die ausnahmsweise genossenen guten Speisen bekommen ihm nicht. 211. Wenn es durch Tod od. Rücktritt zu einer Heirat nicht kommt. 212. Als Eigentum der Frau; wenn er dies ausdrücklich angegeben hat. 213. Auch wenn er da nichts genossen hat. 214. Das Mahl im Hause des Schwiegervaters soviel wert war. 215. In diesem Werte genoswie ist es, wenn man es ihm gebracht[216] hat? – Komm und höre: R. Jehuda erzählte im Namen Šemuéls: Einst sandte jemand hundert Fuhren mit Krügen Wein und Öl, silbernen und goldenen Geräten und seidenen Gewändern in das Haus seines Schwiegervaters, und er selber kam in seiner Freude herangeritten und blieb an der Tür seines Schwiegervaters stehen. Da brachte man ihm einen Becher Warmes, und als er getrunken hatte, starb er. R. Aḥa der Burgfürst brachte diesen Fall vor die Weisen in Uša, und sie entschieden: Geschenke, die zum Verbrauche bestimmt[217] sind, können nicht zurückgefordert werden, und die nicht zum Verbrauche bestimmt sind, können zurückgefordert werden. Hieraus ist zu entnehmen, selbst wenn er nur getrunken hat, und hieraus ist zu entnehmen, selbst wenn es weniger als einen Denar wert[218] ist. R. Aši entgegnete: Wer sagt uns, daß sie ihm nicht eine Perle im Werte von tausend Zuz in das Getränk hineingerieben haben!? – Hieraus ist aber zu entnehmen, daß dies auch von dem Falle gilt, wenn man es ihm gebracht hat? – Vielleicht gleicht die Tür des Schwiegervaters dem Hause des Schwiegervaters.

Sie fragten: Wird es nach Berechnung[219] geteilt? Wie verhält es sich mit dem Wertzuwachse[220] der Geschenke: ist der Wertzuwachs, da sie, wenn sie vorhanden sind, zurück zu ihm gelangen, in seinem Besitze erfolgt, oder aber ist er, da man sie ihm ersetzen muß, wenn sie abhanden kommen oder gestohlen werden, in ihrem Besitze erfolgt. – Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie verhält es sich mit Geschenken, die zum Verbrauche bestimmt, aber nicht verbraucht worden sind? – Komm und höre: R. Aḥa der Burgfürst brachte diesen Fall vor die Weisen in Uša, und sie entschieden: Geschenke, die zum Verbrauche bestimmt sind, können nicht zurückgefordert werden, und die nicht zum Verbrauche bestimmt sind, können zurückgefordert werden. Doch wohl, auch wenn sie nicht verbraucht worden sind. – Nein, wenn sie verbraucht worden sind. – Komm und höre: wenn aber kleinere Geschenke zum Gebrauche im Hause ihres Vaters, so können sie nicht zurückgefordert[221] werden. – Raba bezog dies auf Bänder und Schleier[222].

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst sandte jemand in das Haus seines Schwiegervaters am Wochenfeste neuen Wein, frisches Öl und

---

sen hat. 216. Das Essen nach seiner Wohnung. 217. Vor der Hochzeit. 218. In dem angezogenen Falle hatte der Bräutigam nur etwas getrunken. 219. Ob der verhältnismäßige Teil der Geschenke zurückgefordert werden kann, wenn der Bräutigam bei den Schwiegereltern weniger als einen Denar verzehrt hat. 220. Wenn die Geschenke bei der Rückgabe einen Gewinn gebracht haben. 221. Auch wenn sie noch vorhanden sind. 222. Kleinigkeiten, die keinen besonderen Wert haben.

Flachsgewänder, aus heuriger [Ernte]. — Was lehrt er uns damit[223]? — Wenn du willst, sage ich: das Lob[224] des Jisraéllandes; wenn du aber willst, sage ich: wenn er dies[225] nachher behauptet, so ist dies möglich[226].

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst berichtete man einem von seiner Frau[227], sie habe keinen Geruchsinn. Da folgte er ihr in eine Ruine, um sie zu untersuchen. Er sprach zu ihr: Rettiggeruch[228] rieche ich Col.b in Galiläa! Sie erwiderte: Wenn mir doch jemand von den Datteln Jeriḥos gäbe, um sie damit[229] zu essen! Hierauf stürzte die Ruine über ihr ein und sie starb. Alsdann entschieden die Weisen: Da er ihr nur deshalb gefolgt war, um sie zu untersuchen[230], so beerbt er sie nach ihrem Tode nicht.

KLEINERE GESCHENKE ZUM GEBRAUCHE IM HAUSE IHRES VATERS &C. Rabin der Greis saß vor R. Papa und trug vor: Einerlei ob sie gestorben ist, er gestorben ist, oder er zurückgetreten ist, Geschenke sind zurückzugeben, Speisen und Getränke sind nicht zurückzugeben; ist sie aber zurückgetreten, so ist auch ein Bündel Grünkraut zurückzugeben. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Es ist der niedrigste Fleischpreis[231] zu berechnen. — Was heißt niedrig? — Bis zu einem Drittel[232].

vi WENN EIN STERBENSKRANKER ALL SEINE GÜTER ANDEREN VERSCHRIEBEN UND ETWAS ACKERLAND ZURÜCKBEHALTEN HAT, SO IST[233] SEINE SCHENKUNG GÜLTIG[234]; HAT ER ABER KEIN STÜCKCHEN ACKERLAND ZURÜCKBEHALTEN, SO IST SEINE SCHENKUNG UNGÜLTIG[235]. WENN DARIN[236] NICHT GESCHRIEBEN IST, DASS ER STERBENSKRANK WAR, UND ER[237] SAGT, ER SEI STERBENSKRANK GEWESEN, JENE[238] ABER SAGEN, ER SEI GESUND[239] GEWESEN, SO MUSS ER DEN BEWEIS ERBRINGEN, DASS ER STERBENSKRANK WAR — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, WER VOM ANDEREN FORDERT, HABE DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN.

GEMARA. Wer ist der Autor, welcher sagt, daß man sich nach der

---

[223] Daß es heuriger Ernte war. [224] Daß da alles früher reift. [225] Daß er ihr zu dieser Zeit solche Geschenke gesandt habe. [226] Man betrachte dies nicht als Unmöglichkeit. [227] Mit der er nur verlobt und nicht verheiratet war. [228] Er hatte bei sich einen Rettig, nach anderer Erklärung, eine Dattel, u. wollte sehen, ob sie dies merken werde. [229] Diese wurden mit Rettig gegessen, um die übermäßige Süßigkeit abzuschwächen. [230] Ob sie des Geruchsinnes beraubt ist, u. nicht, um mit ihr Umgang zu pflegen. [231] In dem Falle, wenn die Speisen u. Getränke zurückzugeben sind. [232] Unter dem Marktpreise. [233] Wenn er gesund wird. [234] Da er etwas für sich zurückbehalten hat, so erfolgte die Schenkung auch für den Fall, wenn er gesund wird. [235] Wenn er gesund wird, kann er die Schenkung widerrufen. [236] In der Schenkungsurkunde. [237] Der Testator, der gesund geworden ist u. die Schenkung widerrufen will. [238] Denen er sein Vermögen geschenkt hat. [239] Und kein Grund vorhanden ist, die Schen-

Vermutung[240] richte? R. Naḥman erwiderte: Es ist R. Šimón b. Menasja, denn es wird gelehrt: Wenn sein Sohn nach dem Überseelande verreist war und er, als er gehört hat, sein Sohn sei gestorben, sein ganzes Vermögen einem anderen verschrieben hat, sein Sohn aber darauf zurückkommt, so ist seine Schenkung[241] gültig; R. Šimón b. Menasja sagt, die Schenkung sei nicht gültig, denn hätte er gewußt, daß sein Sohn lebt, so würde er es jenem nicht verschrieben haben. R. Šešeth erwiderte: Es ist R. Šimón Šezori, denn es wird gelehrt: Vormals sagten sie, wenn jemand, der in Halseisen hinausgeführt wird, sagt, daß man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, schreibe man ihn und gebe[242] ihr; später sagten sie es auch von einem zur See oder mit einer Karawane Ausreisenden. R. Šimón Šezori sagt dies auch von einem lebensgefährlich [Kranken]. — Weshalb addiziert sie R. Naḥman nicht R. Šimón Šezori? — Anders ist es da, wo er ausdrücklich sagt, daß man schreibe[243]. — Weshalb addiziert sie R. Šešeth nicht R. Šimón b. Menasja? — Anders verhält es sich bei einer Vermutung, die offenbar ist[244]. — Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Wenn jemand krank zu Bett lag, und als man ihn fragte, wem sein Vermögen gehören solle, er erwiderte: ich glaubte, daß ich einen Sohn habe, da ich nun keinen Sohn habe, so soll mein Vermögen jenem gehören, oder wenn jemand krank zu Bett lag, und als man ihn fragte, wem sein Vermögen gehören solle, er erwiderte: ich glaubte, Fol. 147 daß meine Frau schwanger ist, da aber meine Frau nicht schwanger ist, so soll mein Vermögen jenem gehören, und es sich herausstellt, daß er einen Sohn hat, oder daß seine Frau schwanger ist, so ist die Schenkung ungültig. Es wäre also anzunehmen, daß es R. Šimón b. Menasja ist und nicht die Rabbanan? — Du kannst auch sagen, daß es die Rabbanan sind, denn anders ist es, wenn er nur glaubte[245]. — Was dachte der Fragende[246]!? — Man könnte glauben, er wollte[247] nur seinen Schmerz ausdrücken, so lehrt er uns.

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Wo ist [das Gesetz von der] Schenkung

---

kung widerrufen zu können. [240] Man berücksichtige bei jeder Handlung den Beweggrund u. die Gedanken des Ausübenden; so zBs. wird hierbei angenommen, daß vermutlich ein Sterbender, der sein Vermögen verschenkt, mit dem Tode gerechnet, aber sich vorbehalten hat, die Schenkung, wenn er genesen sollte, zu widerrufen. [241] Da er die Schenkung nicht mit dem Tode seines Sohnes begründet hat. [242] Obgleich er nicht gesagt hat, daß man ihn ihr auch gebe, da er dies offenbar aus Zerstreutheit vergessen hat. [243] Es ist ebenso, als würde er gesagt haben, daß man ihr den Scheidebrief gebe. [244] Im von diesem gelehrten Falle ist der Grund der Schenkung offenbar, da er dies erst dann getan hat, als er vom Tode seines Sohnes hörte. [245] Daß er keine Erben habe; in diesem Falle pflichten auch die Rabbanan bei, daß die Schenkung ungültig sei, da seine Annahme auf einem Irrtum beruhte. [246] Der diese Lehre RS. addizieren wollte. [247] Mit der Bemerkung, er glaubte, einen Erben zu haben. 248. Daß eines Sterbenskranken[248]aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[249]*ihr sollt seinen Erbbesitz auf seine Tochter übergehen lassen*; es gibt noch einen anderen[250]Übergang, der diesem gleicht, das ist nämlich die Schenkung eines Sterbenskranken. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Hieraus:[251]*ihr sollt seinen Erbbesitz seinem Bruder geben*; es gibt noch eine andere Gabe, die dieser gleicht, das ist nämlich die Schenkung eines Sterbenskranken. – Weshalb entnimmt R. Naḥman dies nicht aus [dem Schriftverse:] *ihr sollt übergehen lassen*? – Dieser ist für folgende Lehre Rabbis nötig: Rabbi sagte: Bei allen[252]heißt es *geben* und bei dieser[253]heißt es *übergehen*, denn nur bei einer Tochter geht die Erbschaft von einem Stamme zu einem anderen Stamme über, da ihr Sohn und ihr Mann sie beerben. – Weshalb entnimmt R. Zera dies nicht aus [dem Schriftverse]: *ihr sollt geben*? – Dies ist die gewöhnliche [Ausdrucksweise] der Schrift[254].

R. Menasja b. Jirmeja entnimmt dies hieraus:[255]*In jenen Tagen erkrankte Ḥizqijahu auf den Tod; da kam zu ihm der Prophet Ješâjahu, der Sohn des Amoç, und sprach zu ihm: So spricht der Herr: triff Befehl für dein Haus, denn du wirst sterben und nicht genesen.* Nichts weiter als Befehl. Rami b. Jeḥezqel entnimmt dies hieraus:[256]*Als aber Aḥitophel sah, daß sein Rat nicht zur Ausführung kam, sattelte er seinen Esel und machte sich auf den Weg nach Hause in seine Vaterstadt; da traf er Befehl für sein Haus und erdrosselte sich.* Nichts weiter als Befehl.

Die Rabbanan lehrten: Drei Dinge befahl Aḥitophel seinen Kindern: laßt euch nicht in Streitigkeiten ein; revoltiert nicht gegen die Regierung des Davidischen Hauses; ist das [Wetter am] Wochenfeste klar, so säet Weizen[257]. Mar Zuṭra sagt, er sagte: bewölkt[258]. Die Nehardeénser sagten im Namen R. Jâqobs: Unter klar ist nicht vollständig klar zu verstehen, und ebenso ist unter bewölkt nicht ganz bewölkt zu verstehen; wenn es bewölkt ist und der Nordwind [die Wolken] fortträgt, so heißt dies schon klar. R. Abba sprach zu R. Aši: Wir stützen uns auf eine Lehre des R. Jiçḥaq b. Evdämi, denn R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Am Ausgange des [Hütten]festes schaute jeder auf den Rauch des Altars; neigte er sich nach Norden, so waren die Armen froh und die Besitzenden traurig,

---

diese durch die bloße mündliche Bestimmung rechtskräftig sei. 249. Num. 27,8. 250. Wieso dies aus diesem Schriftverse zu entnehmen ist, ist nicht recht klar; nach den Kommentaren ist das W. 'übergehen' überflüssig u. deute hierauf. 251. Num. 27,9. 252. In dieser Schriftstelle genannten Verwandten. 253. Der Erbschaft einer Tochter. 254. Anders könnte dieser Schriftvers nicht lauten, da in diesem nichts überflüssig ist. 255. iiReg. 20,1. 256. iiSam. 17,23. 257. In diesem Jahre gedeiht dieser am besten. 258. Wenn der Himmel dann bedeckt ist; eine Verwechslung zwischen klar (ברור) u. bewölkt (בלול) ist im Hebräischen leicht möglich, weil dies ein regnerisches Jahr bedeutete, sodaß die Früchte faulen[259]; neigte er sich nach Süden, so waren die Armen traurig und die Besitzenden froh, weil dies ein regenarmes Jahr bedeutete, sodaß die Früchte sich verwahren lassen; neigte er sich nach Osten, so waren alle froh[260]; wenn nach Westen, so waren alle traurig[261]. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der östliche [Wind] ist immer gut; der westliche ist immer schlecht; der nördliche ist dem bis zu einem Drittel herangewachsenen Weizen[262]zuträglich und den in der Blüte befindlichen Oliven schädlich; der südliche ist dem bis zu einem Drittel herangewachsenen Weizen schädlich und den in der Blüte befindlichen Oliven zuträglich. Hierzu sagte R. Joseph, nach anderen Mar Zuṭra, nach anderen R. Naḥman b. Jiçḥaq: Als Merkzeichen diene dir folgendes: der Tisch[263]nördlich und die Leuchte südlich; die eine [Seite] macht das ihrige gedeihen und die andere das ihrige[264]. – Das ist kein Widerspruch; eines für uns und eines für sie[265].

Es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Wenn der erste Tag des Wochenfestes klar ist, so ist dies ein gutes Zeichen[266]für das ganze Jahr.

R. Zebid sagte: Ist der erste Tag des Neujahrsfestes warm, so ist das ganze Jahr warm, und ist er kalt, so ist das ganze Jahr kalt. – In welcher Hinsicht ist dies[267]von Bedeutung? – Hinsichtlich des Gebetes des Hochpriesters[268]. Col.b

Raba aber sagte im Namen R. Naḥmans: Die Bestimmung über die Schenkung eines Sterbenskranken[269]ist nur rabbanitisch, denn es wurde berücksichtigt, sein Verstand könnte sich[270]trüben. – Kann R. Naḥman dies denn gesagt haben, R. Naḥman sagte ja: Obgleich Šemuél gesagt hat, wenn jemand seinem Nächsten einen Schuldschein verkauft und später [auf die Schuld] verzichtet, sei der Verzicht gültig[271], und selbst ein Erbe[272]könne verzichten, so pflichtet er dennoch bei, daß, wenn er ihn[273]

---

da die Liquidae ל u. ר oft miteinander wechseln. 259. Sie konnten die Früchte nicht zur Preistreibung aufspeichern. 260. Weil dies mäßigen Regen bedeutet, u. eine gute Ernte zu erwarten ist. 261. Der Ostwind hält den Regen zurück u. verursacht Dürre u. Teuerung. 622. Der des Regens nicht bedarf. 263. Stand im Tempel. 264. Die Nordseite, wo der Tisch stand, auf dem die Schaubrote lagen, das Getreide, u. die Südseite, wo die Leuchte stand, die mit Öl gespeist wurde, die Oliven. 265. Für das tieferliegende wasserreiche Babylonien ist der Ostwind zuträglich, für das höher liegende trockene Palästina dagegen schädlich. 266. Hinsichtlich des Wetters. 267. Die vorherige Kenntnis des Wetters. 268. Der am Versöhnungstage um Regen u. Wärme für das kommende Jahr bat (cf. Jom. Fol. 53b); je nachdem konnte er sein Gebet verrichten. 269. Daß der Empfänger das Geschenk sofort eignet, auch wenn keine Übergabe od. irgend ein Akt der Zueignung erfolgt ist. 270. Bevor irgend ein Akt der Zueignung erfolgt. 271. Der Käufer des Schuldscheines kann die Schuld nicht einfordern, da er nur das Recht gekauft hat, das nunmehr nicht besteht; immerhin aber kann er als Schadenersatz den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen. 272. Des Gläubigers. 273.

als Sterbenskranker verschenkt hat, dieser[274] nicht mehr verzichten könne. Einleuchtend ist es, daß er nicht mehr verzichten kann, wenn du sagst, es sei eine Bestimmung der Tora, weshalb aber kann er nicht verzichten, wenn du sagst, es sei nur rabbanitisch!? – Es ist keine Bestimmung der Tora, jedoch hat man sie einer der Tora gleichgestellt.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn ein Sterbenskranker verfügt hat: jener soll in diesem Hause wohnen, jener soll die Früchte dieser Dattelpalme genießen, so hat er nichts[275] gesagt; nur wenn er gesagt hat: gebt jenem dieses Haus, daß er darin wohne, gebt jenem diese Dattelpalme, daß er ihre Früchte genieße. – Demnach wäre R. Naḥman der Ansicht, was bei einem Gesunden[276] gilt, gelte auch bei einem Sterbenskranken[277], und was bei einem Gesunden nicht gilt, gelte auch bei einem Sterbenskranken nicht, und [dem widersprechend] sagte Raba im Na-
Fol. 148 men R. Naḥmans, wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man sein Darlehen[278] jenem gebe, gehöre[279] das Darlehen jenem, und bei einem Gesunden ist dies ja nicht der[280] Fall!? R. Papa erklärte: Weil ein Erbe es[281] erbt. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Das Darlehen ist auch bei einem Gesunden [übertragbar]. Dies nach R. Hona im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Sagt jemand zu einem:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie jenem, so hat jener, wenn sie alle drei beisammen sind, sie geeignet.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er[282] einem die Dattelpalme und dem anderen die Früchte [gegeben hat]: hat er den Platz der Früchte[283] zurückbehalten[284] oder hat er ihn nicht[285] zurückbehalten? Und wie ist es, wenn du entscheidest, dies gelte bei einem Fremden[286] nicht als Zurücklassung, wenn er sie für sich zurückbehalten[287] hat? Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Auch wenn du entscheidest, wenn er die Dattelpalme dem einen und die Früchte dem anderen [gegeben hat], habe er den Platz der Früchte nicht zurückbehalten, hat er, wenn er einem die Dattelpalme gegeben

---

Der Gläubiger den Schuldschein. [274] Der Erbe des Gläubigers auf die Schuld. [275] Er hat das Haus bezw. die Früchte nicht geeignet; es sind Rechte, die man nicht zueignen kann, da das Wohnen etwas Abstraktes ist u. die Früchte noch nicht vorhanden sind. [276] Wenn er es durch Übergabe zueignen kann. [277] Der Empfänger eignet es auch ohne Zueignung. [278] Das er bei einem anderen hat. [279] Durch seine bloße Bestimmung. [280] Er kann ein mündliches Darlehen nicht zueignen, da der geliehene Betrag zur Ausgabe bestimmt ist u. die Zueignung nur bei einer konkreten Sache erfolgen kann. [281] Das mündliche Darlehen. [282] Ein Sterbenskranker. [283] An den Zweigen. [284] Und da die Zweige am Baume haften, so ist es ebenso, als würde er Grundbesitz zurückbehalten haben, somit kann er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten. [285] Er hat nur die Früchte u. keinen Grundbesitz zurückbehalten, somit kann er, wenn er genesen ist, von der Schenkung zurücktreten. [286] Wenn er die Früchte einem anderen geschenkt hat. [287] Ob er in diesem Falle auch die Zweige zurückbehal-

und die Früchte für sich zurückbehalten hat, auch den Platz der Früchte zurückbehalten, denn wer etwas für sich zurückbehält, tut dies mit gönnendem Auge.

R. Abba sprach zu R. Aši: Wir beziehen dies[288]auf [eine Lehre des] R. Šimón b. Laqiš, denn R. Šimón b. Laqiš sagte: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm gesagt hat, mit der Bedingung, daß das obere Bauwerk mein bleibe, so gehört das obere Bauwerk ihm. Hierzu fragten sie, wie es denn sei, wenn er das Haus dem einen und das Col.b obere Bauwerk einem anderen verkauft hat; hat er etwas[289]zurückbehalten[290]oder nicht? Und wie ist es, wenn du entscheidest, bei einem Fremden[291]habe er nichts zurückgelassen, wenn er es ohne das obere Bauwerk [verkauft[292]hat]. Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn du entscheidest, wenn er das Haus dem einen und das obere Bauwerk einem anderen verkauft hat, habe er nichts zurückbehalten, so hat er, wenn er es ohne das obere Bauwerk verkauft hat, wohl etwas zurückbehalten. Dies nach R. Zebid, welcher sagt, wenn er[293]da Vorsprünge anbauen will, dürfe er dies. Man nehme an, daß er, wenn er das obere Bauwerk zurückbehalten hat, auch den Raum für die Vorsprünge zurückbehalten hat; und ebenso hat er auch hierbei, da er gesagt hat: mit Ausnahme der Früchte, auch den Platz der Früchte zurückbehalten.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn ein Sterbenskranker all seine Güter Fremden[294]verschrieben hat, so sehe man: war es eine Verteilung[295], so haben, wenn er gestorben ist, alle geeignet, und wenn er genesen ist, so kann er von allen [Schenkungen][296]zurücktreten, und war es eine Überlegung[297], so haben, wenn er gestorben ist, alle geeignet, und wenn er genesen ist, kann er nur hinsichtlich des letzten[298]zurücktreten. – Vielleicht hatte er nur nachgedacht[299]und weitere Schenkungen gemacht!? – Ein Sterbenskranker überlegt zuerst genau[300]und verteilt erst nachher.

ten hat, da dies in seinem eigenen Interesse erfolgt.

[288] Die obige Frage u. die Lehre RN.s.

[289] Vom Luftraume des Hofes.

[290] Für den Besitzer des oberen Bauwerkes, sodaß es diesem freisteht, Vorsprünge anzubauen.

[291] Wenn er das Haus dem einen u. das obere Bauwerk einem anderen verkauft hat.

[292] Wenn er dieses für sich behalten hat.

[293] Der Besitzer des oberen Bauwerkes.

[294] Mehreren Personen, einem nach dem anderen.

[295] Wenn er von vornherein alle seine Güter verteilen wollte, u. nur aus Unmöglichkeit, allen gleichzeitig zu schenken, tat er dies hintereinander.

[296] Da er für sich nichts zurückbehalten hat.

[297] Wenn er von vornherein nicht alles verschenken wollte, sondern sich stets überlegt u. weitere Schenkungen gemacht hat.

[298] Da er bei diesem nichts für sich zurückließ, während er bei den vorangehenden Schenkungen Güter für sich zurückbehalten hatte.

[299] Bei jeder Schenkung, was er schenken soll; die Unterbrechung bei jeder Schenkung war also keine Überlegung.

[300] Welche Schenkungen er machen soll; wenn er trotzdem von einer Schenkung

R. Aḥa b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn ein Sterbenskranker all seine Güter Fremden verschrieben hat und genesen ist, so kann er nicht mehr zurücktreten, denn es ist zu berücksichtigen, er hat vielleicht Güter in einer anderen Provinz. – Wieso ist nun der Fall unserer Mišna möglich, die lehrt, wenn er kein Stückchen Land zurückbehalten hat, sei seine Schenkung ungültig!? R. Ḥama erwiderte: Wenn er gesagt hat: das sind all meine Güter. Mar b. R. Aši erwiderte: Wenn es uns bekannt ist, daß er nichts mehr besitzt.

Sie fragten: Gilt der Rücktritt bezüglich eines Teiles[301] als Rücktritt vom Ganzen[302] oder nicht[303]? – Komm und höre: Hat er dem ersten alles und dem zweiten einen Teil[304] gegeben, so hat der zweite es geeignet und der erste nicht. Doch wohl, wenn er gestorben ist[305]. – Nein, wenn er genesen[306] ist. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt im Schlußsatze: hat er dem ersten einen Teil und dem zweiten alles gegeben, so hat der erste es geeignet und der zweite nicht. Einleuchtend ist es nun, daß der zweite nichts geeignet hat, wenn hier von dem Falle gesprochen wird, wenn er genesen[307] ist, wenn aber von dem Falle, wenn er gestorben ist, so sollten doch beide eignen. R. Jemar sprach zu R. Aši: Auch wenn von dem Falle, wenn er genesen ist, [ist ja einzuwenden:] einleuchtend ist es, wenn du sagst, der Rücktritt hinsichtlich eines Teiles gelte als Rücktritt vom Ganzen, daß der zweite es[308] eignet, wenn du aber sagst, der Rücktritt hinsichtlich eines Teiles gelte nicht als Rücktritt vom Ganzen, so sollte es doch als Verteilung[309] gelten, und keiner von beiden eignen[310]!? Die Halakha ist, der Rücktritt hinsichtlich eines Teiles gilt als Rücktritt vom Ganzen. Der Anfangsatz gilt sowohl von dem Falle, wenn er gestorben ist, als auch von dem Falle, wenn er genesen ist, und der Schlußsatz gilt nur von dem Falle, wenn er genesen ist.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er all seine Güter geweiht hat und ge-

---

bis zur anderen eine geraume Zeit verstreichen ließ, so hatte er vorher an die späteren Schenkungen nicht gedacht. 301. Wenn ein Sterbenskranker jemandem sein Vermögen geschenkt hatte u. nachher bezüglich eines Teiles zurücktritt u. ihn einem anderen schenkt, wozu er berechtigt ist; vgl. ob. S. 358 Anm. 845. 302. Die ganze 1. Schenkung ist dann aufgehoben u. die Güter fallen den Erben zu. 303. Der Überschuß bleibt im Besitze des ersten. 304. Also hinsichtlich eines Teiles zurückgetreten ist. 305. Demnach gilt der Rücktritt hinsichtlich eines Teiles als Rücktritt hinsichtlich der ganzen Schenkung. 306. Und die Schenkung widerrufen hat; der 1. eignet deshalb nicht, weil der Schenkende für sich nichts zurückbehalten hatte. 307. Und die Schenkung widerrufen hat, weil er für sich nichts zurückbehalten hatte. 308. Den ihm geschenkten Teil, da der Schenkende Güter zurückbehalten hat. 309. Der Überschuß bleibt im Besitze des ersteren. 310. Da er für sich nichts zurückbehalten hat. Die Erstausgabe hat ולאחד מיני לא ליקנו, und ist in ולא חד zu teilen u. das 2. לא zu streichen; die Korrektur ולחד (in den kursierenden Ausgaben) ist sprachlich unmöglich. 311.

nesen[311]ist: sagen wir, dem Heiligtume eigne man unbeschränkt[312]zu, oder aber, gegen sein Interesse eigne man nicht unbeschränkt zu? Wie ist es, wenn er all seine Güter an die Armen verteilt[313]hat: sagen wir, Almosen eigne man entschieden unbeschränkt zu, oder aber, gegen sein Interesse eigne man nicht unbeschränkt zu? Wie ist es, wenn er all seine Güter preisgegeben[314]hat: sagen wir, da er sie Armen und Reichen zugleich zukommen ließ, habe er sie unbeschränkt[315]zugeeignet, oder aber, gegen sein Interesse eigne man nicht unbeschränkt zu? – Dies bleibt unentschieden. Eine andere[316]Lesart: Wie ist es, wenn er all seine Güter dem Heiligtume geweiht hat? Wie ist es, wenn er all seine Güter preisgegeben hat? Wie ist es, wenn er all seine Güter an die Armen verteilt hat? – Dies bleibt unentschieden.

R. Šešeth sagte: ‘Erhalten’, ‘erwerben’, ‘in Besitz nehmen’ und ‘eignen’ sind sämtlich Ausdrücke[317]des Schenkens. In einer Barajtha wird gelehrt: Auch ‘heredieren’[318]und ‘erben’, wenn er Anwartschaft zur Beerbung[319] hat. Dies vertritt die Ansicht des R. Joḥanan[320]b. Beroqa. Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] er soll[321]genießen: meinte er, alles soll Fol. 149
ihm geschenkt sein, oder aber, er soll davon irgendwie nutznießen? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] er soll es ansehen? Oder: er soll darin stehen? Oder: er soll sich auf diese stützen[322]? – Dies bleibt unentschieden.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er all seine Güter verkauft[323]hat? Zuweilen sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, wenn er genesen ist, könne er nicht zurücktreten, und zuweilen sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, wenn er genesen ist, könne er zurücktreten. Das ist aber kein Widerspruch; eines von dem Falle, wenn das Geld noch vorhanden ist, und eines von dem Falle, wenn er damit eine Schuld bezahlt hat[324].

Ob er die Weihung widerrufen kann. 312. Ohne irgend welchen Vorbehalt für den Fall der Genesung. 313. In der Erstausgabe korrumpiert. 314. Sie als Freigut erklärt u. sich von ihnen losgesagt hat. 315. Da er es nicht Bekannten od. Armen geschenkt, sondern sich davon losgesagt hat, so ist anzunehmen, daß dies ohne irgend welchen Vorbehalt erfolgt ist. 316. Diese 2. Lesart gibt gar keinen Sinn, da sie sich mit der ausführlicheren u. vollständig deckt; die 1. ist wahrscheinl. eine erklärende Glosse, die irrtümlich in den Text aufgenommen wurde. Möglicherweise liegt die Abweichung in der Reihenfolge der Fragen, da die eine Frage von der Entscheidung der anderen abhängig ist; jedoch fehlt die 2. Lesart in fast allen Handschriften u. anderen Texten. 317. Wenn sie in Schenkungsurkunden gebraucht werden. 318. Die W.e חסן u. ירת sind Synonyma, für die es im Deutschen nur einen Ausdruck (erben) gibt. 319. Wenn diese in einer Erbschaftsurkunde gebraucht werden. 320. Nach dem man einen solchen zum Universalerben einsetzen darf; cf. supra Fol. 130a. 321. Die hinterlassenen Güter. 322. Ob diese Ausdrücke des Schenkens sind. 323. Als er sterbenskrank war, später aber genesen ist; die Frage ist, ob er dann, ebenso wie bei einer Schenkung, den Verkauf widerrufen kann. 324. Im 1. Falle kann er zurücktreten, da er wahrscheinl. das Geld deshalb zurückgelegt hat, um

Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Sterbenskranker bekannt[325] hat? — Komm und höre: [Der Proselyt] Isur hatte zwölftausend Zuz bei Raba, und bei seinem Sohne R. Mari war die Schwängerung nicht in Heiligkeit und die Geburt in Heiligkeit[326] erfolgt. Da sprach Raba: Auf welche Weise soll R. Mari dieses Geld eignen? Wenn durch Erbschaft, so kann jener[327] nichts vererben; wenn durch Schenkung eines Sterbenskranken, so haben ja die Rabbanan die Schenkung eines Sterbenskranken der Vererbung gleichgestellt, und wo eine Vererbung erfolgen kann, kann auch eine Schenkung erfolgen, wo aber eine Vererbung nicht erfolgen kann, kann auch eine Schenkung nicht erfolgen; wenn etwa durch das Ansichziehen[328], so befindet es sich ja nicht bei ihm; wenn etwa durch Tausch[329], so wird ja gemünztes Geld nicht durch Tausch[330] geeignet; wenn etwa in Verbindung mit einem Grundstücke[331], so hat er ja keinen Grundbesitz; und wenn durch das Beisammensein von uns dreien[332], so werde ich, wenn er mich rufen läßt, nicht[333] hingehen. R. Iqa, Sohn des R. Ami, wandte ein: Isur kann ja bekennen, daß dieses Geld R. Mari gehöre, sodann eignet jener es durch die Bekennung!? Inzwischen wurde die Bekennung von Isur ausgestellt. Da zürnte Raba und sprach: Sie belehren die Leute und schädigen mich.

Col.b Und für sich etwas Land zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung gültig. Was heißt 'etwas'? R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Grundbesitz als er für seinen Unterhalt braucht. R. Jirmeja b. Abba sagte: [Auch] Mobilien[334] als er zu seinem Unterhalt braucht. R. Zera sagte: Wie vortrefflich sind doch die Lehren dieser Greise! Grundbesitz hat er wohl deshalb [zurückbehalten], damit er, falls er genesen sollte, eine Stütze habe, und ebenso auch Mobilien, damit er, wenn er genesen sollte, eine Stütze habe. R. Joseph wandte ein: Wieso vortrefflich, gegen denjenigen,

---

event. zurücktreten zu können. [325] Daß er jemandem Geld schulde od. sein Eigentum diesem gehöre; die Frage ist, ob man sich darauf verlasse u. jener als Eigentümer gilt, od. er nur das Vermögen seiner Erben verheimlichen wollte. [326] Er hatte die Mutter als Heide geschwängert, sich aber später, vor der Geburt des Sohnes, zum Judentume bekannt. [327] Der Vater, der bei der Zeugung noch Heide war. [328] Wodurch bewegliche Sachen geeignet werden. [329] RM. kann dann das Geld eignen, auch wenn es sich anderweitig befindet, da das Tauschgeschäft perfekt wird, wenn nur einer der Kontrahenten das Ansichziehen vollzogen hat; cf. Bm. Fol. 44a. [330] Cf. Bm. Fol. 45b. [331] Wer Immobilien u. Mobilien kauft od. erwirbt u. erstere in Besitz nimmt, eignet auch die letzteren, selbst wenn sie sich anderweitig befinden. [332] Wenn jemand bei einem anderen eine Sache hat u. zu diesem sagt, daß er sie einem dritten gebe, u. sie alle drei beisammen sind, so eignet sie dieser sofort; cf. supra Fol. 144a. [333] R. wollte das bei ihm befindliche Geld selber eignen, da das von einem Proselyten hinterlassene Vermögen als Freigut gilt. [334] Wenn er solche in diesem Betrage zurückbehalten hat u. genesen ist, kann er die Schenkung nicht mehr widerder Mobilien sagt, [ist ja einzuwenden:] wir haben es ja vom Grundbesitze gelernt, und gegen denjenigen, der sagt, als er zu seinem Unterhalte braucht, [ist ja einzuwenden:] es heißt ja 'etwas'!? Abajje erwiderte ihm: Sind denn überall, wo von Immobilien gesprochen wird, nur Immobilien zu verstehen, wir haben ja gelernt: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei[335]; hat er etwas Grundbesitz[336] zurückbehalten, so wird er nicht[337] frei. R. Šimón sagt, er werde in jedem Falle[338] frei, es sei denn, daß er gesagt hat: all meine Güter mit Ausnahme[339] von einem Zehntausendstel sollen diesem meinem Sklaven geschenkt sein. Und hierzu sagte R. Dimi b. Joseph im Namen R. Eleázars, daß sie die Zurücklassung von Mobilien nur bei Sklaven[340] und nicht bei der Morgengabe[341] als Zurücklassung anerkannt[342] haben!? — Da sollte dies eigentlich überhaupt nicht von Grundstücken gelehrt werden, da er aber im Schlußsatze lehrt: R. Áqiba sagt, ein Grundstück irgendwie groß sei zum Eckenlasse und zu den Erstlingen pflichtig, so lehrt er auch dies[343] vom Grundbesitze. — Und ist denn überall, wo es 'etwas' heißt, kein bestimmtes Quantum festgesetzt, wir haben ja gelernt: R. Dosa b. Archinos sagte: Wenn bei fünf Schafen die Schur eines jeden anderthalb Mine Wolle beträgt, so hat bei diesen das Gesetz von der Erstlingsschur Geltung. Die Weisen sagen, bei fünf Schafen, auch wenn sie nur etwas liefern. Und auf unsere Frage, wieviel unter 'etwas' zu verstehen sei, erwiderte Rabh, anderthalb[344] Mine, nur müssen sie gefünftelt[345] sein!? — Hierbei[346] sollte es eigentlich überhaupt nicht 'etwas' heißen, da aber der erste Autor ein großes Quantum nennt, so nennen diese ein kleines Quantum, das sie mit 'etwas' bezeichnen. Fol. 150

Selbstverständlich ist es, daß, wenn er gesagt hat: meine Mobilien sollen jenem gehören, jener alle seine Benutzungsgeräte eigne, mit Ausnahme von Weizen und Gerste, und wenn: all meine Mobilien sollen jenem gehören, jener auch Weizen und Gerste eigne, und sogar den oberen Mühlstein, jedoch nicht den unteren Mühlstein, und wenn: alles, was bewegt

---

rufen. [335] Da auch der Sklave zu seinem Vermögen gehört u. er ihm somit seine eigene Person geschenkt hat. [336] Ohne es bezeichnet zu haben. [337] Sklaven gelten als Grundbesitz u. da er etwas Grundbesitz zurückbehalten hat, so kann es der Sklave selber sein. [338] Da er von Grundbesitz gesprochen hat u. der Sklave kein Grundstück ist. [339] Darin ist auch der Sklave einbegriffen. [340] Hinsichtlich der Freiwerdung derselben im behandelten Falle. [341] Wenn jemand seine Güter seinen Kindern verschrieben u. etwas Grundbesitz zurückbehalten hat, so hat seine Frau die Haftbarkeit für ihre Morgengabe eingebüßt; cf. supra Fol. 132a. [342] In der angezogenen Lehre wird von Grundbesitz gesprochen u. die Bestimmung gilt auch von Mobilien. [343] Beim Sklaven. [344] Von allen zusammen. [345] Jedes muß ein Fünftel dieses Quantums bringen; hat eines weniger, so wird es nicht mitgerechnet. [346] Wo ein bestimmtes Quantum werden kann, jener sogar den unteren Mühlstein[347] eigne. Folgendes aber war ihnen fraglich: gleichen Sklaven Immobilien oder gleichen sie Mobilien? R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wer eine Stadt verkauft hat, hat Häuser, Gruben, Graben, Höhlen, Bäder, Ölmühlen und Bewässerungsanlagen mitverkauft, nicht aber die beweglichen Sachen. Hat er aber gesagt: sie und alles, was sich darin befindet, so ist alles, sogar wenn Vieh und Sklaven darin sind, mitverkauft. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, sie gleichen Mobilien, daß sie im ersten Falle nicht mitverkauft sind, weshalb aber sind sie nicht mitverkauft, wenn du sagst, sie gleichen Immobilien!? — Welchen Sinn hat, wenn du sagst, sie gleichen Mobilien, [das Wort] ‘sogar’!? Du mußt also erklären, es sei zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Mobilien und sich nicht bewegenden Mobilien, somit kannst du auch sagen, Sklaven gleichen Immobilien, denn es ist zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Immobilien und sich nicht bewegenden Immobilien. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz zurückbehalten, so wird er nicht frei. R. Šimón sagt, er werde in jedem Falle frei, es sei denn, daß er gesagt hat: all meine Güter mit Ausnahme von einem Zehntausendstel sollen diesem meinem Sklaven geschenkt sein. Hierzu sagte R. Dimi b. Joseph im Namen R. Eleázars, daß sie die Zurücklassung von Mobilien nur bei einem Sklaven und nicht bei der Morgengabe als Zurücklassung anerkannt haben. Und den Grund erklärte Raba dem R. Naḥman wie folgt: Sklaven gleichen Mobilien, und bei Mobilien gilt die Zurücklassung von Mobilien als Zurücklassung; die Morgengabe einer Frau hingegen gleicht[348] Immobilien, und bei Immobilien gilt die Col.b Zurücklassung von Mobilien nicht als Zurücklassung. Dieser erwiderte: Wir erklären es: weil die Scheidung[349] keine vollständige ist.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: In fünf Fällen ist die Verschreibung aller Güter erforderlich, und zwar: bei einem Sterbenskranken, bei einem Sklaven, bei einer Frau, bei den Kindern und bei der Hinterziehung. Bei einem Sterbenskranken, denn wir haben gelernt: Wenn ein Sterbenskranker all seine Güter anderen verschrieben und etwas Ackerland zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung gültig, wenn er aber kein Stückchen Ackerland zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung nicht

---

erforderlich ist. [347] Er wird zwar nicht umhergetragen, jedoch ist er nicht am Boden befestigt. [348] Da der Ehemann mit diesen für die Morgengabe haftet. [349] Bei der Freilassung eines Sklaven ist eine Art Scheidebrief (die Freilassungsurkunde) erforderlich, durch den das Abhängigkeitsverhältnis vollständig durchschnitten wird, u. wenn der Herr bei der Schenkung irgend etwas zurückbehält, so ist die ‘Scheidung’ keine vollständige, da er am Vermögen, also auch am Begültig. Bei einem Sklaven, denn wir haben gelernt: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz zurückbehalten, so wird er nicht frei. Bei einer Frau, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand all seine Güter seiner Frau verschrieben hat, so hat er sie nur zur Verwalterin[350] gemacht. Bei den Kindern, denn wir haben gelernt: Wenn jemand all seine Güter seinen Kindern und etwas Grundbesitz seiner Frau verschrieben hat, so hat sie ihre Morgengabe[351] verloren. Bei der Hinterziehung, denn der Meister sagte: Die Hinterziehende[352] muß all ihre Güter[353] verschreiben. Bei diesen allen gilt auch die Zurücklassung von Mobilien[354] als Zurücklassung, nur nicht bei der Morgengabe, denn die Rabbanan haben ihr einen Anspruch[355] auf Immobilien, nicht aber auf Mobilien zugesprochen. Amemar sagte: Wenn aber die Mobilien in der Urkunde über die Morgengabe genannt[356] und noch vorhanden sind, so ist die Zurücklassung gültig[357].

Wenn jemand gesagt hat: meine Güter sollen jenen gehören, so heißen auch Sklaven Güter, denn wir haben gelernt: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei. Grundstücke heißen Güter, denn wir haben gelernt: Güter, die eine Sicherheit[358] gewähren, werden durch Geld[359], Urkunde und Besitznahme[360] geeignet. Gewänder heißen Güter, denn wir haben gelernt: und die keine Sicherheit[361] gewähren, werden nur durch das Ansichziehen geeignet. Gelder heißen Güter, denn wir haben gelernt: Die keine Sicherheit gewähren, werden mit[362] solchen, die Sicherheit gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme geeignet. So hatte R. Papa zwölftausend Zuz von den Ḥozäern zu erhalten, und eignete sie R. Šemuél b. Aḥa zu in Verbindung mit seiner Stubenschwelle[363]. Als dieser heimkehrte, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

---

sitze des Sklaven, noch beteiligt ist. [350] Er wollte damit nicht seine Kinder enterben, sondern der Frau die Achtung der Kinder sichern. [351] Dh. auf die Haftbarkeit der Güter für ihre Morgengabe verzichtet, da sie mit der Schenkung einverstanden war. [352] Wenn eine Frau, die sich verheiratet, ihre Güter hinterziehen will, daß sie nicht ihrem Manne durch die Ehe zufallen. [353] Einem Fremden; wenn sie für sich nichts zurückbehält, so kann sie, wenn sie verwitwet od. geschieden wird, die diesem verschriebenen Güter zurückverlangen, weil es ersichtlich ist, daß sie mit der Schenkung die Güter nur ihrem Ehemanne hinterziehen wollte; wenn sie aber etwas für sich zurückbehält, so ist die Schenkung gültig u. sie kann die Güter nicht mehr zurückverlangen. [354] Obgleich in diesen Lehren von der Zurücklassung von Grundbesitz gesprochen wird. [355] Als Sicherheit für ihre Morgengabe. [356] Daß er mit diesen für ihre Morgengabe hafte. [357] Wenn er diese zurückbehalten hat, so ist es ebenso, als würde er Grundbesitz zurückbehalten haben u. sie hat den Anspruch auf die übrigen Güter eingebüßt. [358] Einem Gläubiger für seine Schuld, nämlich Grundstücke. [359] Zahlung des Kaufpreises. [360] Cf. supra Fol. 52b. [361] Mobilien, auch Gewänder, die man beiseite schaffen kann. [362] Vgl. S. 398 Anm. 331. [363] Er trat ihm diese ab, Schuldscheine heißen Güter, denn Rabba b. Jiçḥaq sagte: Es gibt zweierlei Urkunden[364]; [sagte er:] erwerbt dieses Feld[365] für jenen und schreibet ihm den Schein[366], so kann er[367] hinsichtlich des Scheines zurücktreten, nicht aber hinsichtlich des Feldes[368]; wenn aber: unter der Bedingung, daß ihr ihm den Schein[369] schreibt, so kann er zurücktreten[367] sowohl hinsichtlich des Scheines als auch hinsichtlich des Feldes. R. Ḥija b. Abin aber sagte im Namen R. Honas, es gebe dreierlei Urkunden; zwei von denen wir gesprochen haben, und eine in dem Falle, wenn der Verkäufer den Schein im Voraus[370] geschrieben hat, wie wir gelernt haben: Fol. 151 Man schreibe dem Verkäufer einen Schein, auch wenn der Käufer nicht zugegen ist; sobald [der Käufer] das Grundstück in Besitz nimmt, wird die Urkunde miterworben, wo sie sich auch befindet. Das ist es, was wir gelernt haben: Güter, die keine Sicherheit[371] gewähren, werden mit Gütern geeignet, die eine Sicherheit gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme. Das Vieh wird Güter genannt, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seine Güter geweiht hat und darunter für den Altar geeignetes Vieh sich befindet, so sind die männlichen als Brandopfer darzubringen und die weiblichen als Heilsopfer zu verkaufen. Vögel werden Güter genannt, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seine Güter dem Heiligtum geweiht hat und darunter sich für den Altar brauchbare Dinge befinden, Weine, Öle und Vögel. Die Tephillin werden Güter genannt, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seine Güter geweiht hat, so lasse man ihm die Tephillin zurück. Sie fragten: Wie verhält es sich mit einer Torarolle: gehört sie nicht zu den Gütern, da sie unverkäuflich ist, denn es ist verboten, eine solche zu verkaufen, oder gehört sie wohl zu den Gütern, da man sie verkaufen darf, um die Tora zu studieren und eine Frau zu heiraten? – Dies bleibt unentschieden.

Die Mutter des R. Zuṭra b. Ṭobija verschrieb R. Zuṭra b. Ṭobija all ihre Güter, weil sie sich mit R. Zebid verheiraten[373] wollte. Alsdann heiratete sie und ließ sich später scheiden. Hierauf[374] kam sie vor R. Bebaj b. Abajje, und dieser entschied: Weil sie sich verheiraten[375] wollte, und sie hat sich ja[376] verheiratet. Da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu

---

u. in Verbindung mit dieser auch den genannten Betrag.

[364] Der Zueignung, die halakhisch von einander verschieden sind.

[365] Das er ihnen zueignet.

[366] Die Schenkungsurkunde, wodurch die Rechtskraft des Empfängers gesteigert wird.

[367] Bevor die Urkunde dem Empfänger eingehändigt worden ist.

[368] Das Feld gehört dem Empfänger, nur hat er keine Urkunde darüber.

[369] Nur dann soll ihm das Feld gehören.

[370] Bevor er noch einen Käufer für das Feld hatte.

[371] Urkunden werden hier keine Sicherheit gewährende Güter genannt.

[373] Damit sie nicht durch die Heirat in seinen Besitz übergehen.

[374] Als sie ihre Güter zurückhaben wollte u. sie ihr verweigert wurden.

[375] Dies war bei der Schenkung ausdrücklich angegeben worden.

[376] Da dieser Fall eingetreten ist, so ist

ihm: Weil ihr von Gekürzten[377] stammt, redet ihr auch gekürzte Worte; selbst nach dem, welcher sagt, das Hinterzogene werde[378] geeignet, gilt dies nur von dem Falle, wo sie dies[379] nicht bekundet hat, hierbei aber hat sie ja bekundet, daß sie dies wegen ihrer Verheiratung getan hat, und sie hat sich ja verheiratet und scheiden lassen[380].

Die Mutter des Rami b. Ḥama verschrieb abends ihr Vermögen Rami b. Ḥama und am folgenden Morgen verschrieb sie es R. Úqaba b. Ḥama. Als dann Rami b. Ḥama zu R. Šešeth kam, setzte er ihn in den Besitz des Vermögens; R. Úqaba b. Ḥama aber ging zu R. Naḥman, und er setzte ihn in den Besitz des Vermögens. Da ging R. Šešeth zu R. Naḥman und sprach zu ihm: Weshalb sprach es der Meister R. Úqaba b. Ḥama zu? Wenn etwa, weil sie zurückgetreten ist, so ist sie ja gestorben[381]!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: in einem Falle, wo er bei einer Genesung zurücktreten[382] kann, kann er von der Schenkung zurücktreten[383]. – Šemuél sagte es ja aber nur von dem Falle, wenn er es[384] für sich [behalten will], sagte er es etwa auch von dem Falle, wenn er es einem anderen [schenken will]!? Dieser erwiderte: Šemuél sagte ausdrücklich, einerlei ob für sich oder für einen anderen.

Die Mutter R. Åmram des Frommen hatte eine Mappe mit Schuldscheinen, und als sie sterben sollte, verfügte sie: sie sollen meinem Sohne Åmram gehören. Hierauf kamen seine Brüder vor R. Naḥman und sprachen zu ihm: Er hat sie ja nicht an sich gezogen! Dieser erwiderte ihnen: Die Worte eines Sterbenskranken gelten als niedergeschrieben und übergeben[385].

Die Schwester des R. Ṭobi b. R. Mathna verschrieb morgens ihr Vermögen R. Ṭobi b. R. Mathna; abends kam R. Aḥadboj b. R. Mathna zu ihr und weinte vor ihr, indem er sprach: Jetzt wird man sagen, der eine sei ein Gelehrter[386] und der andere sei kein Gelehrter. Da verschrieb sie es ihm. Als er darauf vor R. Naḥman kam, sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte Šemuél: in einem Falle, wo er bei einer Genesung zurücktreten kann, kann er von der Schenkung zurücktreten[387].

Die Schwester des R. Dimi b. Joseph hatte ein Stück Obstgarten, und

---

die Schenkung gültig u. sie kann sie nicht mehr widerrufen. [377] Vgl. S. 364 Anm. 912. [378] Vom Empfänger; die Frau kann nicht mehr zurücktreten. [379] Daß sie ihr Vermögen nur deshalb verschenke, damit es nicht ihrem Ehemanne zufalle. [380] Sie kann daher die Schenkung widerrufen. [381] Nach seiner Ansicht kann ein Sterbenskranker durch eine 2. Bestimmung die 1. nur dann aufheben, wenn er am Leben geblieben ist. [382] Wenn er für sich nichts zurückbehalten hatte. [383] Auch wenn der Schenkende gestorben ist; die 2. Schenkung ist also gültig. [384] Das verschenkte Vermögen. [385] Er eignet das Geschenkte durch die Verfügung, auch wenn er es nicht erhalten hat. [386] Da er bevorzugt worden ist. [387] Die 2. Schenkung ist gültig. [388] Damit sie nicht mehr zu-

Col.b sooft sie erkrankte, eignete sie es diesem zu, und sobald sie genas, trat sie zurück. Eines Tages erkrankte sie und ließ ihm sagen: Komm, eigne es. Da ließ er ihr erwidern: Ich will nicht. Hierauf ließ sie ihm sagen: Komm, eigne es auf welche Weise[388]du es willst. Da ging er hin, ließ etwas zurück[389]und ließ es sich auch zueignen[390]. Als sie später genas, trat sie zurück. Hierauf kam sie zu R. Naḥman, und dieser ließ ihn rufen; er kam aber nicht, indem er sagte: Wozu soll ich hingehen; sie ließ etwas zurück und ich habe es mir auch zueignen[391]lassen. Da ließ er ihm sagen: Wenn du nicht kommst, züchtige ich dich mit Dornen, die kein Blut fließen[392]machen. Alsdann fragte er die Zeugen, wie die Sache sich zugetragen habe, und diese erwiderten: Sie sprach[393]wie folgt: wehe, ich sterbe. Da entschied er: Dies war also eine Verfügung wegen des Sterbens[394], und wer wegen des Sterbens verfügt, kann zurücktreten[395].

Es wurde gelehrt: Wenn ein Sterbender einen Teil seiner Güter verschenkt hat, so gilt dies, wie die Jünger vor Raba im Namen Mar Zuṭras, des Sohnes R. Naḥmans, im Namen R. Naḥmans sagten, als Geschenk eines Gesunden, indem er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten kann, und als Geschenk eines Sterbenskranken, indem eine Zueignung nicht erforderlich[396]ist. Da sprach Raba zu ihnen: Ich habe euch bereits gesagt, daß ihr R. Naḥman keine leeren Krüge anhängen[397]sollt. Folgendes sagte R. Naḥman: es gleicht der Schenkung eines Gesunden und bedarf einer Zueignung. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Und etwas Ackerland zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung gültig. Doch wohl, wenn er es ihm nicht zugeeignet hat[398]!? – Nein, wenn er es ihm zugeeignet[399] hat. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat er kein Stückchen Ackerland zurückbehalten, so ist die Schenkung nicht gültig. Weshalb dies, wenn man sagen wollte, wenn er es ihm zugeeignet hat!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: wenn ein Sterbenskranker jemandem all seine Güter verschrieben hat, so kann er, selbst wenn er sie ihm zugeeignet hat, wenn er genesen ist, zurücktreten, denn es ist sicher, daß er diese Verfügung nur wegen des Sterbens getroffen[400]hat. R. Mešar-

---

rücktreten könne. [389] Vom Garten, den sie ihm schenkte, da in diesem Falle ein Rücktritt nicht mehr zulässig ist. [390] Wodurch das Geschenk auf jeden Fall geeignet wird, es sei denn, daß ausdrücklich angegeben wird, die Schenkung erfolge wegen des Sterbens. [391] Auch RN. kann gegen die Gültigkeit der Schenkung nichts einwenden. [392] Nach den Kommentaren, er werde über ihn den Bann verhängen. [393] Als sie ihn holen ließ. [394] Sie schenkte es ihm nur deshalb, weil sie glaubte, sie werde sterben. [395] Wenn dieser Fall nicht eintritt. [396] Der Empfänger erwirbt das Geschenk durch die bloße Bestimmung. [397] In seinem Namen keine unrichtigen Lehren vortragen. [398] Demnach gilt dies als Schenkung eines Sterbenskranken. [399] Als Schenkung eines Gesunden. [400] Und da dieser Fall nicht eingetreten ist, so kann er die Schenkung auch wideršeja wandte gegen Raba ein: Einst verfügte die Mutter der Söhne Rokhels, die krank darniederlag, daß man ihr Übergewand im Werte von zwölf Minen ihrer Tochter gebe, und als sie starb, erfüllte man ihre Worte[401]!? — Hierbei hatte sie ihre Bestimmung wegen des Sterbens[402] getroffen. Rabina wandte gegen Raba ein: Wenn jemand gesagt hat, daß man diesen Scheidebrief seiner Frau oder diesen Freilassungsbrief seinem Sklaven gebe, und gestorben ist, so gebe man ihn nicht nach seinem Tode[403]; wenn aber, daß man jenem eine Mine gebe, und gestorben ist, so gebe man sie ihm nach seinem Tode[404]!? — Woher, daß dies von dem Falle gilt, wenn er es ihnen nicht zugeeignet hat? — Gleich einem Scheidebriefe; wie es bei einem Scheidebriefe keine Zueignung[405] gibt, ebenso gilt es auch von den übrigen ohne Zueignung. — Da wird ebenfalls von dem Falle gesprochen, wenn er die Verfügung wegen des Sterbens getroffen hat. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte: Sonst ist eine Zueignung wohl erforderlich, jene Lehren[406] aber sprechen von dem Falle, wenn er all seine Güter verteilt hat, denn dies gilt als Schenkung eines Sterbenden. Die Halakha ist, wenn ein Sterbender einen Teil[407] verschenkt, sei eine Zueignung erforderlich, selbst wenn er gestorben ist; wenn er aber die Verfügung wegen des Sterbens getroffen hat, sei eine Zueignung nicht erforderlich. Jedoch nur dann, wenn er gestorben ist; ist er aber genesen, so kann er zurücktreten, auch wenn er es zugeeignet hat.

Es wurde gelehrt: Wenn in der Schenkung eines Sterbenskranken eine Zueignung geschrieben ist, so hat er ihn, wie sie in der Schule Rabhs im Namen Rabhs sagten, auf zwei Reittiere gesetzt; Šemuél aber sagte, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei. In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, er habe ihn auf zwei Reittiere gesetzt, denn diese gleicht der Schenkung eines Gesunden[408] und der Schenkung eines Sterbenskranken. Sie gleicht der Schenkung eines Gesunden, indem er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten kann, und sie gleicht der Schenkung eines Sterbenskranken, denn, wenn er gesagt hat, daß sein Darlehen[409] jenem gehören soll, so gehört[410] das Darlehen jenem. Šemuél sagt, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei, denn er beschloß vielleicht, Fol. 152

---

rufen. [401] Es war eine Teilschenkung ohne Zueignung. [402] Und wenn dieser Fall eintrifft, ist die Schenkung auch ohne Zueignung gültig. [403] Weil die Scheidung bezw. die Freilassung erst bei der Übergabe erfolgt, u. zu dieser Zeit war er bereits tot. [404] Auch wenn er sie ihm nicht zugeeignet hat. [405] Die Frau wird geschieden, sobald der Scheidebrief in ihren Besitz gelangt. [406] In welchen es heißt, der Empfänger eigne das Geschenk ohne Zueignung. [407] Von seinem Vermögen. [408] Durch die Zueignung. [409] Das er bei einem anderen hat. [410] Obgleich es sich bei einem anderen befindet u. jener nicht zusie ihm nur durch die Beurkundung[411] zuzueignen, und es gibt keine Beurkundung nach dem Tode. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem Rabh sich mit sich selber befindet, und auf einen Widerspruch, in dem Šemuél sich mit sich selber befindet. Rabin teilte im Namen R. Abahus mit: Wisset, daß R. Eleâzar im Namen unseres Meisters[412] der Diaspora mitteilen ließ: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch die Urkunde zueignen wollte, und nach dem Tode gibt es keine Urkunde. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei, man schreibe und gebe sie ihm wohl. Somit befindet sich Rabh in einem Widerspruche mit sich selber, und Šemuél in einem Widerspruche mit sich selber!? – Rabh befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn eines gilt von dem Falle, wenn er es ihm zugeeignet[413] hat, und eines von dem Falle, wenn er es ihm nicht zugeeignet hat. Šemuél befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn [da[414] wird von dem Falle gesprochen], wenn er seine Rechtskraft steigern wollte[415].

R. Naḥman b. Jiçḥaq saß hinter Raba und Raba saß vor R. Naḥman; da fragte er diesen: Kann Šemuél denn gesagt haben, er habe vielleicht beschlossen, es ihm nur durch die Urkunde zuzueignen, und nach dem Tode gebe es keine Urkunde, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, wenn ein Sterbenskranker einem all seine Güter verschrieben hat, könne er, selbst wenn er sie ihm zugeeignet hat, wenn er genesen ist, zurücktreten, weil es sicher ist, daß die Zueignung nur wegen des Sterbens erfolgt[416] ist!? Da winkte ihm dieser mit der Hand[417] und schwieg. Als er aufgestanden war, sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu Raba: Was winkte er dir? Dieser erwiderte: Wenn er seine Rechtskraft steigern wollte. – In welchem Falle wollte er seine Rechtskraft steigern? R. Ḥisda erwiderte: [Wenn darin geschrieben ist:] außer der Schenkung eigne ich es ihm zu.

Col.b

Klar liegt der Fall, wenn er es[418] zuerst einem und nachher einem anderen verschrieben hat, denn darüber sagte R. Dimi, als er kam, ein Testament hebe ein Testament[419] auf. Wenn er es aber zuerst einem verschrie-

---

gegen ist. [411] Da bei der Schenkung eines Sterbenskranken eine Zueignung nicht erforderlich ist, so ist er vielleicht zurückgetreten u. wünschte die Zueignung durch Beurkundung erfolgen zu lassen, u. dies muß bei Lebzeiten erfolgen [412] Im Namen Rabhs. [413] In diesem Falle wollte der Schenkende das Besitzrecht des Empfängers steigern u. nicht zurücktreten. [414] In der von Rabin angezogenen Lehre. [415] Wenn dies ausdrücklich in der Urkunde angegeben ist, wie weiter erklärt wird. [416] Wenn er aber stirbt, ist die Schenkung gültig. [417] Er erklärte es ihm durch eine Geste. [418] Ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen. [419] Die 2. Schenkung ist gültig, da er von der 1. zurückgetreten ist.

ben und eingehändigt[420] hat, und nachher einem anderen verschrieben und eingehändigt hat, so hat, wie Rabh sagt, der erste es geeignet, und wie Šemuél sagt, der zweite es geeignet. Rabh sagt, der erste habe es geeignet, denn dies gilt[421] als Schenkung eines Gesunden; Šemuél sagt, der zweite habe es geeignet, denn dies gilt als Schenkung eines Sterbenskranken. — Aber über eine Schenkung, in der eine Zueignung geschrieben ist, streiten sie ja bereits[422] einmal!? — Beides ist nötig. Würde nur das eine gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] Rabh vertrete seine Ansicht da, weil er es ihm zugeeignet[423] hat, hierbei aber, wo er es ihm nicht zugeeignet hat, pflichte er Šemuél bei. Und würde er nur das andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuél vertrete seine Ansicht nur hierbei, da aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig. So lehren sie es in Sura; in Pumbeditha lehren sie es wie folgt: R. Jirmeja b. Abba sagte: Aus der Schule Rabhs sandten sie folgendes an Šemuél: Mag der Meister uns lehren, wie es denn sei, wenn ein Sterbenskranker einem all seine Güter verschrieben und sie ihm aus der Hand zugeeignet[424] hat? Er ließ ihnen erwidern: Nach der Zueignung ist nichts mehr[425] zu ändern. Sie wollten hieraus entnehmen, dies gelte nur von einem Fremden[426], nicht aber von ihm[427] selber, da sprach R. Ḥisda zu ihnen: Als R. Hona aus Kaphri[428] kam, sagte er: einerlei ob für sich selbst oder für Fremde. Fol. 153

Einst ereignete sich ein solcher Fall, und er hatte es[429] zugeeignet. Als er hierauf vor R. Hona kam, sprach dieser: Was kann ich dir helfen; du hast es nicht so zugeeignet, wie die Leute zuzueignen pflegen[430].

Wenn in einer Schenkungsurkunde geschrieben steht: bei Lebzeiten und nach dem Tode[431], so gilt dies, wie Rabh sagt, als Schenkung eines Sterbenskranken, und wie Šemuél sagt, als Schenkung eines Gesunden. Rabh sagt, dies gelte als Schenkung eines Sterbenskranken; da darin 'nach dem Tode' geschrieben steht, so meinte er es, nach dem Tode, und nur als Omen des Lebens[432] schrieb er 'bei Lebzeiten'. Šemuél sagt, dies gelte als Schenkung eines Gesunden; da darin 'bei Lebzeiten' geschrieben steht, so meinte er es, schon bei Lebzeiten, und die Worte 'nach dem

---

[420] Die Schenkungsurkunde. [421] Durch die Einhändigung der Schenkungsurkunde. [422] Sogar darüber, ob er zurücktreten u. das Geschenk für sich zurückbehalten kann. [423] Da wird von dem Falle gesprochen, wenn die Zueignung in der Urkunde geschrieben steht. [424] Und sie nachher einem anderen schenkt. [425] Der erste hat sie geeignet. [426] Wenn er sie nachher einem anderen verschenkt hat. [427] Wenn er die Schenkung widerruft u. die Güter für sich behalten will. [428] So in korrekten Handschriften. [429] Sein Vermögen, u. wollte nach seiner Genesung die Schenkung widerrufen. [430] Bloß durch Schenkung ohne Zueignung, um event. zurücktreten zu können. [431] Soll das Geschenk dem Empfänger gehören. [432] Als bloße Segensformel. [433] Mit einer solchen Schen-

Tode' bedeuten ungefähr: von jetzt bis in alle Ewigkeit. Die Nehardeénser sagten: Die Halakha ist wie Rabh.

Einst kam eine [Frau][433] vor R. Naḥman in Nehardeá, und dieser schickte sie zu R. Jirmeja b. Abba in Šumṭamja, indem er sagte: Hier ist die Ortschaft Šemuéls, wie sollten wir nach Rabh entscheiden[434]!?

Raba sagte: Wenn aber darin geschrieben steht: schon bei Lebzeiten, so hat er es[435] geeignet. Amemar sagte: Die Halakha ist wie Raba. R. Aši sprach zu Amemar: Selbstverständlich, die Nehardeénser[436] sagten ja, die Halakha sei wie Rabh[437]!? – Man könnte glauben, Rabh pflichte bei[438] in dem Falle, wenn es heißt: schon bei Lebzeiten, so lehrt er uns.

Einst kam eine [Frau][439] vor Raba, und als er ihr nach seiner Ansicht entschied, belästigte sie[440] ihn. Da sprach er zu seinem Schreiber R. Papa, dem Sohne des R. Ḥanan: Geh, stelle ihr ein Schriftstück aus und schreibe darin: so[441] kann er andere auf ihre Kosten mieten oder sie täuschen. Hierauf[442] sprach sie: Mag dein Schiff untergehen; du täuschest mich. Da weichten sie das Gewand Rabas in Wasser[443] ein. Dennoch entging er dem Untergange[444] nicht.

WENN DARIN NICHT GESCHRIEBEN IST, DASS ER STERBENSKRANK WAR, UND ER SAGT, ER SEI STERBENSKRANK GEWESEN, JENE ABER SAGEN, ER SEI GESUND &C. Einst war in einer Schenkungsurkunde geschrieben: als er krank zu Bette lag, es stand aber darin nicht: infolge[445] dieser Krankheit ist er Col.b aus der Welt geschieden. Da entschied Raba: Er ist ja gestorben[446] und sein Grab beweist dies. Abajje sprach zu ihm: Wenn man bei einem Schiffe[447], wobei die meisten [Passagiere] ertrinken, die Erschwerungen von Lebenden und die Erschwerungen von Toten[448] auferlegt, um wie-

kungsurkunde, in welcher es hieß, bei Lebzeiten u. nach dem Tode. 434. Obgleich weiter die Halakha nach Rabh entschieden wird. 435. Der Empfänger das Geschenk; diese Fassung bedeutet entschieden, das Geschenk sollte schon bei Lebzeiten in seinen Besitz übergehen. 436. Also auch die Einwohner der Ortschaft Šemuéls. 437. Daß es in einem solchen Falle als Schenkung eines Sterbenskranken gelte u. der Schenkende zurücktreten könne. 438. Daß es als Schenkung eines Gesunden gelte. 439. Die eine solche Urkunde geschrieben hatte u. nachher zurücktreten wollte. 440. Sie war mit der Entscheidung unzufrieden. 441. Dies ist ein Satz aus einer Mišna im Traktate Baba meçiá (cf. Bm. Fol. 75b); er wollte ihr irgend ein Schriftstück in die Hand geben, damit sie glaube, dies sei ein obsiegendes Urteil, u. ihn verlasse. 442. Als sie merkte, daß er sie nur anführen wollte. 443. Damit, wenn ihr Fluch in Erfüllung gehen sollte, die Sache damit erledigt sei. 444. Einer Sache od. eines Schiffes. 445. Diese Formel befand sich in den Schenkungsurkunden, die nach dem Tode des Testators geschrieben worden waren; cf. infra Fol. 154a. 446. Es ist anzunehmen, daß er infolge der Krankheit, während welcher die Schenkung erfolgt ist, gestorben ist. 447. Das untergegangen ist. 448. Hinsichtlich mancher Gesetze (cf. Git. Fol. 28b); wenn man von einem Passagier nicht weiß, ob er am Leben geblieben od. ertrunken ist, so wird in erschwerender Hinsicht angenommen, er könnte am Leben geblieben viel mehr muß dies[449] bei einem Kranken der Fall sein, wo doch die meisten Kranken am Leben bleiben!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach: Diese Lehre Rabas vertritt die Ansicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: Wer bringt[450] aus dem Besitze von wem? Er bringt es aus ihrem[451] Besitze ohne Beweis, sie aber bringen es aus seinem Besitze nur durch Beweis — so R. Jáqob. R. Nathan sagt, ist er gesund, habe er den Beweis zu erbringen, daß er sterbenskrank war, und ist er sterbenskrank, so haben sie den Beweis anzutreten, daß er gesund war. R. Eleázar sagte: Denselben Streit[452] führen sie auch bei der Unreinheit, denn wir haben gelernt: Die Ebene[453] gilt im Sommer hinsichtlich des Šabbathgesetzes[454] als Privatgebiet und hinsichtlich der Unreinheit[455] als öffentliches Gebiet, und in der Regenzeit[456] in beiden Beziehungen als Privatgebiet. Hierzu sagte Raba: Dies[457] gilt nur von dem Falle, wenn darüber[458] die Regenzeit nicht verstrichen ist, wenn aber die Regenzeit darüber verstrichen ist, so gilt es in beiden Beziehungen als Privatgebiet.

DIE WEISEN SAGEN, WER VOM ANDEREN FORDERT, HABE DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN &c. Wodurch ist der Beweis zu erbringen? R. Hona sagt, der Beweis sei durch Zeugen[459] zu erbringen; R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona sagen, der Beweis sei durch die Beglaubigung der Urkunde[460] zu erbringen. R. Hona sagt, der Beweis sei durch Zeugen zu erbringen, und sie[461] führen denselben Streit wie R. Jáqob und R. Nathan[462]; R. Meír ist der Ansicht R. Nathans und die Rabbanan sind der Ansicht R. Jáqobs. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona sagen, der Beweis sei durch die Beglaubigung der Urkunde zu erbringen, und sie streiten darüber, ob in dem Falle, wenn jemand zugibt, den Schein geschrieben[463] zu haben, dieser beglaubigt zu werden braucht. R. Meír ist der Ansicht, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche dieser nicht beglaubigt zu werden, und die Fol. 154

---

sein. [449] Daß man annehme, er sei am Leben geblieben. [450] Wenn in der Schenkungsurkunde nicht angegeben ist, ob es die Schenkung eines Gesunden od. eines Sterbenskranken ist. [451] Der Schenkende aus dem Besitze der Beschenkten. [452] Ob man sich hinsichtlich des Zustandes od. hinsichtlich der Sache nach der Gegenwart richte. [453] Die mit einem Zaune versehen ist. [454] Es ist verboten, am Šabbath etwas aus einem Gebiete nach einem anderen zu bringen. [455] Wenn hinsichtl. der levitischen Unreinheit ein Zweifel obwaltet; cf. Tah. VI, 7. [456] Wo sich Saaten auf der Ebene befinden u. fremde Personen da nicht hineinkommen. [457] Daß sie im Sommer als öffentliches Gebiet gilt. [458] Über die Zeit, wo der Zweifel entstanden ist. [459] Die bekunden, ob er die Schenkung als Gesunder od. Kranker gemacht habe. [460] Daß sie echt ist; wenn die Gültigkeit der Urkunde nicht mehr von der Erklärung des Schenkenden abhängig ist, so richte man sich nach dem gegenwärtigen Zustande des Schenkenden u. nehme an, daß er auch bei der Schenkung gesund war. [461] R. Meír u. die Weisen, die in der Mišna darüber streiten. [462] Die ob. (Fol. 153b) darüber streiten, ob man sich nach dem gegenwärtigen Zustande des Schenkenden richte. [463] Wenn

Rabbanan sind der Ansicht, auch wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, müsse dieser beglaubigt werden. – Aber darüber streiten sie ja bereits einmal, denn es wird gelehrt: Sie[464] sind nicht glaubhaft, ihn ungültig[465] zu machen; die Weisen sagen, sie seien glaubhaft[466]. – Beides ist nötig. Würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, die Rabbanan vertreten ihre Ansicht da, weil die Zeugen stark sind[467] und den Schein ungültig machen, nicht aber hierbei, weil er dazu nicht[468] berechtigt ist. Und würde nur jenes gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Meír vertrete seine Ansicht nur dort, während er da[469] den Rabbanan beipflichte. Daher ist beides nötig.

Ebenso sagte auch Rabba, der Beweis sei durch die Zeugen zu erbringen. Abajje sprach zu ihm: Aus welchem Grunde: wollte man sagen, da in allen[470] geschrieben steht: als er zufuß auf der Straße[471] umherging, in diesem aber dies nicht geschrieben ist, so sei zu entnehmen, daß er krank war, so ist ja, da in allen[472] geschrieben steht: als er krank auf dem Bette darniederlag, in diesem aber dies nicht geschrieben ist, entgegengesetzt zu entnehmen, daß er gesund war!? – Man kann das eine entnehmen und man kann das andere entnehmen, daher belasse man das Geld im Besitze des Eigentümers[473].

Derselbe Streit: R. Joḥanan sagt, der Beweis sei durch die Zeugen zu erbringen, und R. Šimón b. Laqiš sagt, der Beweis sei durch die Beglaubigung der Urkunde zu erbringen. R. Joḥanan wandte gegen R. Šimón b. Laqiš ein: Einst verkaufte jemand in Bene Beraq Vermögen seines Vaters und starb darauf; hierauf kamen die Familienangehörigen und erhoben dagegen Einspruch, indem sie sagten, er war bei seinem Tode minderjährig. Da kamen sie und fragten R. Áqiba, ob man ihn untersuchen dürfe, und er erwiderte ihnen: Ihr dürft ihn nicht schänden; auch pflegen die Pubertätsmerkmale sich nach dem Tod zu verändern. Einleuchtend ist dies nun nach meiner Ansicht, der Beweis sei durch die Zeugen zu erbringen, denn als er zu den Käufern sagte, sie sollen Zeugen bringen, und diese keine gefunden hatten, kamen sie und fragten ihn, ob man ihn untersuchen dürfe; wozu aber brauchten sie nach deiner An- Col. b

---

der Schuldner zugibt, daß der Schuldschein echt sei, u. nur behauptet, die Schuld bereits bezahlt zu haben. [464] Die Zeugen, die ihre Unterschrift auf einer Urkunde als echt anerkennen. [465] Sie können nicht mehr behaupten, daß ihre Unterschriften erzwungen seien od. sie bei der Unterschrift minderjährig waren, wodurch der Schein ungültig wird. [466] Obgleich der Schuldner die Echtheit des Scheines zugibt. [467] Das Zugeständnis des Schuldners ist ganz belanglos, da die Zeugen bekunden, der Schein sei unecht. [468] Den Schein als unecht zu erklären. [469] Wo die Zeugen die Ungültigkeit des Scheines bekunden. [470] Schenkungsurkunden von Gesunden. [471] Dh. er war im Vollbesitze seiner Kräfte. [472] Schenkungsurkunden eines Sterbenskranken. [473] Solange der Kläger nicht sicht, der Beweis sei durch die Beglaubigung der Urkunde zu erbringen, ihn zu untersuchen, sie sollten doch die Urkunde beglaubigen[474] und ihre Güter erhalten!? – Du glaubst wohl, die Güter waren im Besitze der Familienangehörigen, und den Einspruch erhoben die Käufer; die Güter waren im Besitze der Käufer und den Einspruch erhoben die Familienangehörigen[475]. Dies ist auch zu beweisen; als er zu ihnen sagte, man dürfe ihn nicht schänden, schwiegen sie. Einleuchtend ist es nun, daß sie schwiegen, wenn du sagst, die Familienangehörigen hatten den Einspruch erhoben, weshalb aber schwiegen sie, wenn du sagst, die Käufer hatten den Einspruch erhoben, sie könnten doch erwidert haben: wir haben Geld gezahlt; mag er geschändet und geschändet werden. – Wenn nur dies, so beweist dies nichts; er sprach zu ihnen wie folgt: erstens dürft ihr ihn nicht schänden, und ferner, wenn ihr sagen wollt, er hat das Geld erhalten, mag er geschändet und geschändet werden, pflegen die Pubertätsmerkmale sich nach dem Tode zu verändern.

R. Šimȯn b. Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Folgendes wird in der Mišna des Bar Qapara gelehrt: Wenn jemand ein Feld, von dem es als feststehend gilt, daß es ihm gehöre, nießbraucht, und ein anderer Einspruch erhebt, indem er sagt, es gehöre ihm, und jener seine Urkunde hervorholt, aus der hervorgeht, daß er es ihm verkauft oder geschenkt hat, so muß die Urkunde, wenn dieser sagt, ihm sei diese Urkunde unbekannt[476], durch die Unterschriften beglaubigt werden; wenn er aber sagt, es sei ein Gefälligkeitsschein[477] oder ein Vertrauensschein, daß er es ihm nämlich verkauft, aber kein Geld erhalten habe, so verlasse man sich, wenn Zeugen[478] vorhanden sind, auf die Zeugen, und wenn nicht, auf die Urkunde[479]. Es wäre also anzunehmen, daß hier die Ansicht R. Meírs vertreten ist, welcher sagt, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche dieser nicht beglaubigt zu werden, und nicht die der Rabbanan? Dieser erwiderte: Nein, ich bin der Ansicht, alle stimmen überein, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche dieser nicht beglaubigt zu werden. – Aber sie streiten ja darüber, denn wir haben gelernt: Sie sind nicht glaubhaft, ihn ungültig zu machen – so R. Meír; die Weisen sagen, sie seien wohl glaubhaft!? Dieser erwiderte: Sollte etwa, weil die Zeugen stark[480] sind und die Urkunde ungültig machen können,

---

den Beweis durch Zeugen erbracht hat. [474] Gewöhnlich pflegen Zeugen die Urkunde nur dann zu unterschreiben, wenn der Aussteller großjährig ist. [475] Für diese kommt die Beglaubigung des Scheines überhaupt nicht in Betracht. [476] Sie sei gefälscht. [477] Aus dem der Empfänger irgend welchen Nutzen ziehen wollte, ohne ihm wirklich das Feld verkauft zu haben. [478] Daß die Sache sich tatsächlich so verhalte. [479] Da der Verkäufer selbst die Echtheit desselben anerkennt. [480] Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn die Zeugen, die ihre Unterschriften anerkennen, selbst bekunden, daß der Schein ungültig sei. 481.

auch er[481] dazu berechtigt sein!? Jener entgegnete: In deinem Namen sagte man ja aber, die Familienangehörigen hätten mit Recht Einspruch[482] erhoben!? Dieser erwiderte: Dies hat Eleázar gesagt; ich habe dies niemals gesagt. R. Zera sprach: Wenn R. Joḥanan es auch seinem Schüler R. Eleázar abstreitet, will er es etwa auch seinem Lehrer R. Jannaj abstreiten!? R. Jannaj sagte nämlich, wenn jemand zugibt, den Schein geschrieben zu haben, dieser (nicht) beglaubigt zu werden brauche, und R. Joḥanan sagte zu ihm: Meister, dies ist ja unsere Mišna: die Weisen sagen, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen, und der Beweis ist durch die Beglaubigung der Urkunde[483] anzutreten. Aber einleuchtend sind die Worte unseres Meisters R. Joseph, denn R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Das[484] sind die Worte der Weisen, R. Meír aber sagt, auch wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, müsse dieser dennoch beglaubigt werden; und unter 'alle'[485] sind die Rabbanan zu verstehen, denn gegenüber R. Meír sind sie 'alle'. — Aber es gibt ja eine Lehre entgegengesetzt: die Weisen sagen, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen[486]!? — Wende es[487] um. — Es wird ja aber gelehrt: Sie sind nicht glaubhaft, ihn ungültig zu machen — so R. Meír; die Weisen sagen, sie seien glaubhaft!? — Wende es um. — R. Joḥanan sagte ja aber, der Beweis sei durch die Zeugen zu erbringen!? — Wende es um. — Ist auch der Einwand[488] umzuwenden? —
Fol. 155 Nein, R. Joḥanan sprach zu Reš Laqiš wie folgt: Allerdings kann es nach meiner Ansicht, der Beweisantritt erfolge durch die Beglaubigung der Urkunde, vorkommen, daß die Käufer in den Besitz der Güter[489] gelangen, wieso aber kann es nach deiner Ansicht, der Beweisantritt erfolge durch die Zeugen, vorkommen, daß die Käufer in den Besitz der Güter gelangen!? Und dieser erwiderte ihm: Ich pflichte dir bei, daß der Einspruch der Familienangehörigen nicht als Einspruch gelte; ihr Einwand besteht ja darin, er sei minderjährig gewesen, es gilt aber als feststehend, daß Zeugen einen Schein nur dann unterschreiben, wenn [der Aussteller] großjährig ist.

Der den Schein ausgestellt hat. [482] In dem oben angezogenen Falle, obgleich die Verwandten die Echtheit des Scheines nicht bestritten hatten; demnach muß der Schein beglaubigt werden, auch wenn die Echtheit desselben nicht bestritten wird. [483] Demnach sind nach ihm die Weisen der Ansicht, auch wenn die Echtheit des Scheines nicht bestritten wird, müsse er beglaubigt werden. [484] Daß die Urkunde in einem solchen Falle nicht beglaubigt zu werden braucht. [485] Von welchen R. Joḥanan sagt, daß sie übereinstimmen, in einem solchen Falle brauche der Schein nicht beglaubigt zu werden. [486] Der Schein muß also beglaubigt werden. [487] Dieser Ansicht ist R. Meír u. die Weisen sind entgegengesetzter Ansicht. [488] Den RJ. gegen R-L. (ob. Fol. 154a) gerichtet hat; man lese entgegengesetzt: R-L. richtete den Einwand gegen RJ. [489] Da nach den Rabbanan

Es wurde gelehrt: Mit welchem Alter darf ein Minderjähriger das Vermögen seines Vaters verkaufen? Raba sagte im Namen R. Naḥmans, mit achtzehn Jahren; R. Hona b. Ḥenana sagte im Namen R. Naḥmans, mit zwanzig Jahren. Raba lehrte dies aber nicht ausdrücklich, vielmehr ist es aus einem Zusammenhange entnommen worden. R. Zera wandte ein: Einst ereignete es sich, daß jemand in Bene Beraq Vermögen seines Vaters verkauft hat und darauf gestorben ist. Hierauf kamen die Familienangehörigen und erhoben dagegen Einspruch, indem sie sagten, er sei bei seinem Tode minderjährig gewesen. Da kamen sie zu R. Áqiba und fragten ihn, ob man ihn untersuchen dürfe, und er erwiderte ihnen: Ihr dürft ihn nicht schänden; und außerdem pflegen die Pubertätsmerkmale nach dem Tode sich zu verändern. Erklärlich ist es nach dem, der mit achtzehn Jahren sagt, daß sie gekommen sind und gefragt haben, ob Col.b man ihn untersuchen dürfe, welchen Zweck aber hätte die Untersuchung nach dem, der mit zwanzig Jahren sagt, es wird ja gelehrt: Hat er mit[490] zwanzig Jahren keine zwei Haare[491] bekommen, so haben jene[492] den Beweis zu erbringen, daß er zwanzig Jahre alt ist, und er ist ein Kastrat; er kann weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen[493]!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erklärte im Namen Rabhs, dies gelte von dem Falle, wenn sich bei ihm [andere] Merkmale eines Kastraten gezeigt haben. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: und er ist ein Kastrat. Schließe hieraus. – Bis[494] wann, wenn sich bei ihm keine Merkmale eines Kastraten gezeigt[495] haben? – R. Ḥija lehrte, bis zur größeren Hälfte seiner Lebensjahre[496].

Wenn solche Fälle[497] vor R. Ḥija kamen, so sagte er ihnen, wenn er mager war, daß man ihn kräftig werden lasse, und wenn er kräftig war, daß man ihn mager werden lasse. Diese Merkmale erscheinen zuweilen infolge der Magerkeit und zuweilen erscheinen sie infolge der Fettleibigkeit.

Sie fragten: Gilt die Zeit währenddessen[498] als vor oder nach dieser Frist? Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Zeit währenddessen gelte als vor der Frist, und Raba b. Šila sagte im Namen R. Naḥmans, die Zeit währenddessen gelte als nach der Frist. Die Lehre Rabas wurde aber nicht ausdrücklich gelehrt, vielmehr ist sie aus einem Zusammenhange ent-

---

eine Beglaubigung des Scheines nicht erforderlich ist. [490] Der Bruder eines kinderlos Verstorbenen, der nach biblischem Gesetze (cf. Dt. 25,5ff.) die Witwe heiraten od. an ihr die Ḥaliça vollziehen muß. [491] An der Scham, ein Zeichen der Pubertät. [492] Die Verwandten der Witwe, die sie von der Schwagerehe od. Ḥaliça befreien wollen. [493] Demnach gilt ein 20jähriger, der keine 2 Haare bekommen hat, als Kastrat, jed. als großjährig. [494] Gilt er diesbezüglich als minderjährig. [495] Und auch keine 2 Haare bekommen hat. [496] Bis zum 36. Lebensjahre. [497] Daß jemand Merkmale eines Kastraten hatte. [498] Des 18.

nommen worden. Einst kam es vor, daß jemand währenddessen verkauft hat, und als die Sache vor Raba kam, entschied er, daß er nichts getan[499] habe. Der dies sah, glaubte, weil die Zeit währenddessen als vor der Frist gelte; das war es aber nicht. In jenem Falle merkte er bei ihm besondere Einfalt, denn er hatte auch seine Sklaven freigelassen[500].

Gidel b. Menasja sandte an Raba folgende Frage: Möge der Meister uns lehren, wie es sich mit einem Mädchen von vierzehn Jahren und einem Tage verhalte, die im Geschäfte kundig ist[501]? Dieser ließ ihm erwidern: Ist sie im Geschäfte kundig, so ist ihr Kauf gültig und ihr Verkauf gültig. – Sollte er ihn doch hinsichtlich eines Knaben gefragt haben? – Der Fall, der sich ereignet hatte, lag so. – Sollte er ihn doch hinsichtlich eines Mädchens von zwölf Jahren und einem Tage[502] gefragt haben? – Der Fall, der sich ereignet hatte, lag so. Raba sagte es aber nicht ausdrücklich, vielmehr wurde es aus einem Zusammenhange entnommen. Einst verkaufte einer, der noch nicht zwanzig Jahre alt war, sein Vermögen und kam darauf[503] vor Raba. Da sagten seine Verwandten zu ihm, daß er Datteln esse und die Steine vor Raba[504] werfe, und er tat dies. Da entschied Raba, sein Verkauf sei ungültig. Als man ihm die Urkunde[505] ausstellte, sagten die Käufer zu ihm, daß er zu Raba gehe und sage: Eine Esterrolle[506] kostet einen Zuz und die Urkunde des Meisters ebenfalls einen Zuz! Da ging er hin und sagte es zu ihm. Hierauf entschied er, daß sein Verkauf gültig sei. Da sprachen die Verwandten zu ihm: Dies haben die Käufer ihn[507] gelehrt. Er erwiderte ihnen: Er versteht also, was man ihn lehrt, und wenn er das versteht, was man ihn lehrt, ist er verständig, und was er getan[508] hat, war nur eine besondere Frechheit von ihm.

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Bei der Zeugenaussage ist seine[509] Aussage gültig. Mar Zuṭra sagte: Nur[510] bei Mobilien, nicht aber bei Immobilien. R. Aši sprach zu Mar Zuṭra: Bei Mobilien wohl deshalb, weil sein Verkauf[511] gültig ist, demnach sollten auch kleine[512] Kinder, von de-

---

bezw. des 20. Lebensjahres, wenn er dann die 2 Haare bekommen hat. [499] Der Verkauf sei ungültig. [500] Ohne davon irgend einen Nutzen gehabt zu haben. [501] Ob sie diesbezüglich als großjährig gilt. [502] Mit diesem Alter gilt sie hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften als großjährig. [503] Als er vom Verkaufe zurücktreten wollte. [504] Damit er ihn für einfältig u. unreif halte. [505] Das Urteil. [506] Die ziemlich umfangreich ist u. ganz bedeutend mehr Schreibezeit erfordert als eine solche Urkunde. [507] Er selber besitzt nicht soviel Einsicht. [508] Ihm die Dattelkerne ins Gesicht geworfen. [509] Eines Menschen unter 20 Jahren; jedoch muß er das 13. Lebensjahr erreicht haben. [510] Ist er als Zeuge zulässig. [511] Wenn er solche verkauft hat; die Lehre der Mišna, daß er nicht das Vermögen seines Vaters zu verkaufen berechtigt sei, bezieht sich nur auf Immobilien. [512] Wie an anderer Stelle erklärt wird, im Alter von 6 od. 7 Jahren.

nen wir gelernt haben, bei Mobilien sei ihr Kauf gültig und ihr Verkauf gültig, ebenfalls als Zeugen zulässig sein!? Dieser erwiderte: Diesbezüglich[513] heißt es:[514] *es sollen die beiden Männer vortreten,* was hierbei nicht der Fall ist[515].

Amemar sagte: Seine Schenkung[516] ist gültig. R. Aši sprach zu Amemar: Sein Verkauf wohl deshalb nicht, weil er vielleicht zu wohlfeil verkauft, um so mehr sollte dies von der Schenkung gelten, wofür er überhaupt nichts erhält!? – Nach deiner Auffassung[517] sollte doch, wenn er [eine Fol. 156 Sache] im Werte von fünf für sechs verkauft hat, der Verkauf gültig[518] sein!? Vielmehr haben die Rabbanan festgestellt, daß ein Kind für Geld empfänglich sei, und wenn sein Verkauf gültig wäre, könnte es vorkommen, daß jemand ihm mit Geld klimpert und er das ganze Vermögen seines Vaters verkauft; bei einem Geschenke aber sagen wir, er verschenke nichts, wenn er nicht irgend einen Nutzen hat. Daher haben die Rabbanan bestimmt, seine Schenkung sei gültig, damit man ihm zugetan sei.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Man untersuche bis zwanzig Jahren[519] hinsichtlich der Antrauung, der Scheidung, der Ḥaliça, der Weigerungserklärung und des Verkaufes des väterlichen Vermögens. – Wozu ist, wenn schon bei der Antrauung eine Untersuchung erfolgt ist, die Untersuchung bei der Scheidung[520] nötig!? – Dies kann bei der Schwagerehe[521] vorkommen, denn wir haben gelernt: Wenn ein Knabe von neun Jahren und einem Tage seine [verwitwete] Schwägerin beschlafen hat, so hat er sie[522] geeignet, und einen Scheidebrief kann er ihr erst dann geben, wenn er großjährig ist. Hinsichtlich der Ḥaliça, dies schließt die Lehre R. Joses aus. Dieser sagt, in diesem Abschnitte[523] heißt es *Mann,* bei der Frau aber sei es einerlei, ob sie großjährig oder minderjährig ist, so lehrt er uns, daß man die Frau mit dem Manne vergleiche, gegen die Ansicht R. Joses. Hinsichtlich der Weigerungserklärung, dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus. Dieser sagt, nur wenn es überwiegend schwarz[524] ist, so lehrt er uns, daß man nicht nach R. Jehuda entscheide. Hin-

---

513. Bezüglich der Zeugenaussage. 514. Dt. 19,17. 515. Als Zeugen sind nur Erwachsene zulässig. 516. Wenn er von seinem Vater hinterlassene Immobilien verschenkt. 517. Daß der Verkauf deshalb ungültig sei, weil er übervorteilt worden sein kann. 518. Während in Wirklichkeit bei dieser Bestimmung kein Unterschied gemacht worden ist, vielmehr ist sein Verkauf in jedem Falle ungültig. 519. Eine junge Person unter 20 Jahren, ob sie an der Scham 2 Haare hat. 520. Es ist ja anzunehmen, daß bereits bei der Antrauung eine Untersuchung erfolgt ist. 521. Hierbei findet eine Antrauung überhaupt nicht statt; die Witwe geht durch die Begattung 'in den Besitz' des Schwagers über. 522. Ohne Antrauung. 523. Von der Ḥaliça; cf. Dt. 25,7. 524. Wenn der Haare an der Scham soviel sind, daß diese Stelle schwarz erscheint; erst dann gilt die Frau als großjährig hinsicht-

sichtlich des Verkaufes des väterlichen Vermögens, bis zwanzig Jahren; dies schließt die Ansicht desjenigen aus, der achtzehn sagt. Die Halakha ist, die Zeit währenddessen[525] gilt als vor der Frist. Die Halakha ist wie Gidel[526] b. Menaše. Die Halakha ist wie Mar Zuṭra[527]. Die Halakha ist wie Amemar[528]. Die Halakha ist in all den Fällen[529] wie R. Naḥman im Namen Šemuéls.

vii,1 Wenn jemand sein Vermögen mündlich verteilt, so werden, wie R. Eliézer[530] sagt, einerlei ob er gesund oder gefährlich krank ist, Güter, die eine Sicherheit[531] gewähren, durch Geld, Urkunde oder Besitznahme[532], und die keine Sicherheit[531] gewähren, nur durch das Col.b Ansichziehen geeignet[533]. Sie sprachen zu ihm: Einst verfügte die Mutter der Söhne Rokhels, die krank darniederlag, dass man ihr Übergewand im Werte von zwölf Minen ihrer Tochter gebe, und als sie starb, erfüllte man[534] ihre Worte. Er erwiderte ihnen: Die Söhne Rokhels möge ihre Mutter begraben[535].

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach zu den Weisen: Einst war in Jerušalem ein Madonite, der viele Mobilien besaß und sie verschenken wollte; man sagte ihm aber, es gebe für ihn kein anderes[536] Mittel, als sie vermittelst Grundbesitzes zuzueignen. Da ging er und kaufte ein felsiges Grundstück[537] in der Nähe von Jerušalem und sprach: die Nordseite davon und damit hundert Schafe und hundert Fässer seien jenem [zugeeignet]. Die Südseite davon und damit hundert Schafe und hundert Fässer seien jenem [zugeeignet]. Darauf starb er, und die Weisen erfüllten seine Worte. Sie erwiderten ihm: Hieraus ist nichts zu beweisen; der Madonite war gesund[539].

Er erwiderte ihnen: Die Söhne Rokhels möge ihre Mutter begraben. Weshalb verfluchte er sie? R. Jehuda erwiderte im Namen Še-

---

lich der Weigerungserklärung.
525. Im 20. bezw. 18. Lebensjahre; cf. supra Fol. 155b.
526. Daß der Erbe, wenn er im Handel kundig ist, schon mit 13 Jahren die vom Vater hinterlassenen Grundstücke verkaufen dürfe.
527. Daß ein 13jähriger bei Mobilien als Zeuge zulässig ist.
528. Daß die Schenkung eines solchen gültig ist.
529. Die in der vorangehenden Lehre angeführt werden, bei welchen eine Untersuchung hinsichtlich der 2 Haare erforderlich ist.
530. So richtig in korrekten Texten u. weiter im Talmud.
531. Immobilien bezw. Mobilien.
532. Cf. supra Fol. 52b.
533. Nach seiner Ansicht ist auch bei einem Sterbenskranken die bloße Verfügung nicht ausreichend, vielmehr erfolgt die Aneignung ebenso wie bei einem Gesunden nur durch die hierfür bestimmten Akte.
534. Obgleich sie dies bloß mündlich verfügt hatte.
535. Sie waren Sünder u. nur als Maßregel gegen sie hatte man die Bestimmung der Mutter erfüllt.
536. Die Empfänger waren nicht zugegen.
537. Daß zur Bebauung ungeeignet war.
538. Demnach kann auch ein Sterbenskranker durch die bloße Bestimmung nichts zueignen.
539. Es handelt sich hierbei überhaupt nicht um die Schenkung eines Sterbenskranken.

muéls: Sie ließen Disteln in ihrem Weinberge[540] wachsen, und zwar vertrat R. Eliézer seine Ansicht, denn wir haben gelernt: Wer Disteln in einem Weinberge wachsen läßt, hat ihn, wie R. Eliézer sagt, verboten gemacht; die Weisen sagen, verboten mache nur das, was man gewöhnlich wachsen[541] läßt. – Allerdings ist Safran[542] verwendbar, wofür aber sind Disteln verwendbar? R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers: in Arabien läßt man Disteln auf den Feldern für die Kamele wachsen.

R. Levi sagte: Man vollziehe bei einem Sterbenskranken den Akt der Zueignung, selbst am Šabbath; und nicht etwa, um die Ansicht R. Eliézers[543] zu berücksichtigen, sondern weil ihm der Verstand getrübt werden kann[544].

DIE WEISEN SAGEN, AM ŠABBATH SEIEN SEINE[545] WORTE GÜLTIG, WEIL ER DANN NICHT SCHREIBEN KANN, NICHT ABER AM WOCHENTAGE. R. JEHOŠUÂ SAGTE: WENN SIE DIES HINSICHTLICH DES ŠABBATHS[546] GESAGT HABEN, UM WIEVIEL MEHR GILT DIES VOM WOCHENTAGE. DESGLEICHEN AUCH: MAN KANN ETWAS FÜR EINEN MINDERJÄHRIGEN[547] ERWERBEN, NICHT ABER FÜR EINEN ERWACHSENEN [– SO R. ELIÉZER]. R. JEHOŠUÂ SAGTE: WENN SIE DIES VON EINEM MINDERJÄHRIGEN GESAGT HABEN, UM WIEVIEL MEHR GILT DIES VON EINEM ERWACHSENEN[548]. vii,2

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna? – Sie vertritt die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Meír lehrte: R. Eliézer sagt, am Wochentage seien seine Worte gültig, weil er schreiben[549] kann, nicht aber am Šabbath. R. Jehošuâ sagte: Wenn sie dies hinsichtlich des Wochentages gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies vom Šabbath[550]. Fol. 157 Desgleichen auch: Man kann für einen Erwachsenen erwerben, nicht aber für einen Minderjährigen – so R. Eliézer. R. Jehošuâ sagte: Wenn sie dies von einem Erwachsenen gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies von einem Minderjährigen. R. Jehuda lehrte: R. Eliézer sagt, am Šabbath seien seine Worte gültig, weil er dann nicht schreiben kann, nicht aber am Wochentage. R. Jehošuâ sagte: Wenn sie dies hinsichtlich des Šabbaths gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies vom Wochentage.

---

540. Man darf in einem Weinberge keine Pflanzen wachsen lassen; cf. Dt. 22,9. 541. Richtige Pflanzen, während Disteln Unkraut sind, die für gewöhnlich entfernt werden. 542. Diesen darf man zwischen den Weinstöcken nicht wachsen lassen. Dieser Passus ist hier nicht recht verständlich u. fehlt tatsächlich in den meisten Texten. 543. Daß auch bei einem Sterbenskranken ein Akt der Zueignung erforderlich sei. 544. Um ihn zu beruhigen, weil er daraus schließt, daß man ihn für gesund hält. 545. Des Kranken, ohne Zueignungsakt. 546. An dem das Schreiben überhaupt verboten ist. 547. Der selber nichts erwerben kann. 548. Der selber erwerben, u. somit auch einen Vertreter damit betrauen kann. 549. Und da die Möglichkeit zum Schreiben vorhanden ist, so ist die Verfügung gültig, auch wenn er sie nicht niedergeschrieben hat. 550. An dem, da das Schreiben verboten

Desgleichen auch: Man kann für einen Minderjährigen erwerben, nicht aber für einen Erwachsenen – so R. Eliëzer. R. Jehošuá sagte: Wenn sie dies von einem Minderjährigen gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies von einem Erwachsenen.

viii WENN ÜBER EINEN, DER DIE MORGENGABE SEINER FRAU ODER EINE GELDSCHULD ZU BEZAHLEN[551] HAT, UND SEINEN VATER, ODER ÜBER IHN UND SEINEN VERERBER DAS HAUS EINGESTÜRZT IST, UND DIE ERBEN DES VATERS SAGEN, DER SOHN SEI ZUERST[552] UND NACHHER DER VATER GESTORBEN, UND DIE GLÄUBIGER SAGEN, DER VATER SEI ZUERST UND NACHHER DER SOHN[553] GESTORBEN, SO IST[554], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZU TEILEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE GÜTER BLEIBEN BEI IHREM BESITZER[555].

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wer seinem Nächsten [Geld] auf einen Schein geborgt hat, kann [seine Schuld] von verkauften Gütern einfordern, und wenn vor Zeugen[556], so kann er sie nur von freien Gütern einfordern. Šemuél fragte: Wie ist es, wenn er sie ihm im voraus zugeeignet[557] hat? Nach R. Meír, der sagt, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, zueignen, ist dies nicht fraglich, er hat es[558] entschieden geeignet, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, die sagen, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, nicht zueignen. R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Die Weisen sagen, es war schlau[559] von ihm, daß er ihm das Grundstück verkauft hat, weil er ihn nun pfänden[560] kann. Raba erwiderte ihm: Von ihm selbst[561] kann er ja auch das Gewand von den Schultern nehmen; uns ist es fraglich in dem Falle, wenn er es[562] ihm verpfändet und verkauft hat, wenn er es ihm

---

ist, davon Abstand genommen werden sollte. [551] Und kein Vermögen besitzt. [552] Er hat also seinen Vater nicht beerbt; das Vermögen gehört also den Erben u. die Gläubiger des Sohnes gehen leer aus. [553] Er hat seinen Vater beerbt u. seine Schulden sind aus dieser Erbschaft zu bezahlen. [554] Der strittige Betrag. [555] Bei den Erben des Vaters, da, wer vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen hat. [556] Ohne Schuldschein. [557] Die Güter, die der Schuldner beim Borgen besessen hat, sind selbstverständlich dem Gläubiger verpfändet, die Frage ist aber, ob auch diejenigen, die er später gekauft u. weiterverkauft hat, falls im Schuldscheine ausdrücklich angegeben ist, daß er ihm im voraus auch die Güter, die er später erwerben wird, verpfände. [558] Den Anspruch auf die später gekauften Güter. [559] Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn ein Schuldner behauptet, die Schuld bereits bezahlt zu haben, u. als Beweis dafür die Tatsache anführt, daß er nachher vom Gläubiger ein Feld gekauft u. es bezahlt hat; nach der entgegengesetzten Ansicht kann der Schuldner sagen, wenn er beim Kaufe noch Schuldner des Verkäufers gewesen wäre. so würde dieser das Kaufgeld für seine Schuld behalten u. ihm das Feld nicht ausgeliefert haben. [560] Wenn der Schuldner keine Grundstücke besäße, so hätte er gar keine Deckung für seine Schuld. Nach dieser Ansicht hat der Gläubiger Anspruch auch auf das nachher gekaufte Grundstück. [561] Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn der Schuldner das Feld noch besitzt. [562] Das später gekaufte Feld. [563] Auch wenn der Vater zuverpfändet und vererbt hat; wie ist es nun? R. Ḥaga erwiderte: Komm und höre: Wenn über einen, der die Morgengabe seiner Frau oder eine Geldschuld zu bezahlen hat, und seinen Vater, oder über ihn und seinen Vererber das Haus eingestürzt ist, und die Erben des Vaters sagen, der Sohn sei zuerst und nachher der Vater gestorben, und die Gläubiger sagen, der Vater sei zuerst gestorben &c. Wenn man nun sagen wollte, wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, sei die Verpfändung ungültig, so ist ja nichts dabei, daß der Vater zuerst gestorben ist, er hat es ihm ja im voraus[563] verpfändet!? R. Naḥman entgegnete: Unser Genosse Zeêra erklärte es: es ist Pflicht der Waisen, die Schuld ihres Vaters[564] zu bezahlen. R. Aši wandte ein: Dies ist ja ein mündliches[565] Darlehen, und Rabh und Šemuél stimmen ja beide überein, daß ein mündliches Darlehen weder von den Erben noch von den Käufern eingefordert werden könne!? — Vielmehr, hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen[566] ist. R. Jáqob aus Nehar Peqod erwiderte im Namen Rabinas: Komm und höre: Vordatierte Schuldscheine sind ungültig[567], nachdatierte sind gültig. Wieso sind nun, wenn man sagen wollte, wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, sei die Verpfändung ungültig, die nachdatierten gültig, er kann ja im voraus verpfändet[568] haben!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. R. Mešaršeja erwiderte im Namen Rabas: Komm und höre: Die Melioration von Grundstücken[569], zum Beispiel: wenn jemand seinem Nächsten ein Feld verkauft und dieser es melioriert hat, und ein Gläubiger gekommen und es ihm abgenommen[570] hat, so kann dieser bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von den veräußerten und die Melioration nur von den freien Gütern[571] einfordern. Wieso Col. b

---

erst gestorben ist, hat der Gläubiger kein Anrecht auf die hinterlassenen Güter, da der Sohn diese erst nachher erworben u. durch seinen Tod sie weiter vererbt hat.

[564] Auch in dem Falle, wenn die Güter dem Gläubiger nicht verpfändet waren.

[565] Wenn der Gläubiger kein Pfändungsrecht auf die hinterbliebenen Güter hat, so ist der Schuldschein, wenn ein solcher vorhanden ist, ganz wertlos.

[566] Während, wie oben angegeben, diese Frage nur nach den Rabbanan besteht.

[567] Weil der Gläubiger Grundstücke, die während der Differenzzeit verkauft worden sind, den Käufern widerrechtlich abnehmen könnte.

[568] Der Schuldner kann Grundstücke nach dem Leihtage gekauft u. später verkauft haben, u. wenn der Schuldschein mit einem späteren Datum (nach dem Ankaufe) versehen wird, so gewinnt er dadurch Anspruch auf die nach dem Datum des Scheines vorher, in Wirklichkeit aber nachher gekauften Grundstücke u. nimmt sie später den Käufern widerrechtlich ab.

[569] Kann der Käufer von verkauften Grundstücken nicht einziehen; cf. Bm. Fol. 14b.

[570] Im meliorierten Zustande.

[571] Die der Verkäufer noch

kann nun, wenn man sagen wollte, wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, sei die Verpfändung ungültig, der Gläubiger die Melioration einfordern[572]!? – Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. – Wenn du entscheidest, wenn er verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, sei die Verpfändung ungültig, so ist sie ungültig; wie ist es aber, wenn du entscheidest, sie sei gültig, wenn er geborgt und wiederum geborgt und es[573] beiden verpfändet hat: ist es dem ersten oder dem anderen verpfändet? R. Naḥman erwiderte: Dies war auch uns fraglich, und von dort[574] ließen sie uns sagen, der erste habe es geeignet. R. Hona sagt, sie teilen. Ebenso lehrte auch Rabba b. Abuha, sie teilen. Rabina sagte: In der ersten Fassung[575] sagte uns R. Aši, der erste habe es geeignet, und in der zweiten Fassung sagte er uns, sie teilen. Die Halakha ist, sie teilen. Man wandte ein: Die Melioration von Grundstücken, zum Beispiel: wenn jemand seinem Nächsten ein Feld verkauft und dieser es melioriert hat, und ein Gläubiger gekommen ist und es ihm abgenommen hat, so kann dieser bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von veräußerten und die Melioration von freien Gütern einfordern. Wenn dem nun so[576] wäre, so könnte er ja nur die Hälfte[577] der Melioration einfordern!? – Unter einfordern, von dem er spricht, ist auch nur die Hälfte der Melioration zu verstehen.

Fol. 158 ix Wenn über einen und seine Frau das Haus eingestürzt ist, und
die Erben des Mannes sagen, die Frau sei zuerst[578] und nachher
der Mann gestorben, und die Erben der Frau sagen, der Mann sei zu-
erst und nachher die Frau gestorben, so müssen sie, wie die Schule
Šammajs sagt, teilen; die Schule Hillels sagt, die Güter verbleiben
bei ihrem Besitzer; die Morgengabe bleibt im Besitze der Erben des
Mannes, und die mit ihr ein- und ausgehenden Güter[579] verbleiben im
x Besitze der Erben des Vaters. Wenn über einen und seine Mutter
das Haus eingestürzt[580] ist, so stimmen diese und jene überein, dass
zu teilen sei. R. Áqiba sagte: In diesem Falle pflichte ich bei, dass
die Güter in ihrem Besitze verbleiben. Ben Ázaj sprach zu ihm: Wir
grämen uns über den Fall, über den sie streiten, und du kommst uns
noch mit einem Streite über einen Fall, über den sie übereinstimmen.

---

besitzt. 572. Die Meliorierung des Grundstückes ist ja nach dem Leihen erfolgt. 573. Das später zu kaufende Grundstück. 574. Aus Palästina. 575. Seines Vortrages. 576. Daß sie teilen. 577. Da das Feld beiden, dem Gläubiger u. dem Käufer, verpfändet ist. 578. Wer später gestorben ist, hat den beerbt, der zuerst gestorben ist. 579. Die ihr Eigentum verbleiben, von denen dem Ehemanne nur der Nießbrauch zusteht. 580. Und seine Erben (seine Brüder väterlicherseits) sagen, er sei nachher gestorben u. habe die Mutter beerbt, während ihre

GEMARA. In wessen Besitz[581]? – R. Johanan sagt, im Besitze der Col.b Erben des Mannes; R. Zera sagt, im Besitze der Erben der Frau. R. Šimȯn b. Laqiš sagte im Namen des Bar Qapara, es sei zu teilen. Ebenso lehrte auch Bar Qapara: Da die einen als Erben auftreten und die anderen ebenfalls als Erben auftreten, so ist zu teilen[582].

Wenn über einen und seine Mutter das Haus eingestürzt ist &c. In wessen Besitz[583]? – R. Ila sagt, im Besitze der Erben der Mutter, R. Zera sagt, im Besitze der Erben des Sohnes. Als R. Zera hinaufging[584], schloß er sich der Ansicht R. Ilas an. Rabba dagegen schloß sich der Ansicht R. Zeras an. R. Zera sprach: Hieraus[585] ist zu entnehmen, daß das Klima des Jisraéllandes weise mache. – Aus welchem Grunde[586]? – Weil die Erbschaft im Besitze desselben Stammes verbleibt.

Ben Ȧzaj sprach zu ihm: Wir grämen uns über den Fall, über den sie streiten &c. R. Šimlaj sagte: Dies besagt, daß Ben Ȧzaj ein Schüler-Kollege R. Ȧqibas war, denn er sagte zu ihm: du kommst.

Von dort ließen sie mitteilen: Wenn ein Sohn auf das Vermögen seines Vaters bei Lebzeiten seines Vaters geborgt hat, und er gestorben ist, so kann sein Sohn es den Käufern abnehmen. Das ist etwas Schwieriges im Zivilrechte. – Was hat er, wenn er geborgt hat, abzunehmen!? Und was haben ferner Käufer hierbei zu schaffen!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: wenn ein Sohn Vermögen seines Fol. 159 Vaters bei Lebzeiten seines Vaters[587] verkauft hat und gestorben ist, so kann sein Sohn es den Käufern abnehmen. Dies ist etwas Schwieriges im Zivilrechte: Sie sollten doch zu ihm sagen: dein Vater hat es verkauft, und du nimmst es ab!? – Was ist dies denn für ein Einwand, er kann ja erwidern: er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters[588]!? Dem ist auch so, denn es heißt:[589]*an deiner Väter Stelle werden deine Söhne treten; du wirst sie überall im Lande zu Fürsten setzen.* Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es folgendes. Wenn ein Erstgeborener seinen Erstgeburtsanteil bei Lebzeiten seines Vaters verkauft hat und bei Lebzeiten seines Vaters gestorben ist, so kann sein Sohn ihn den Käufern abnehmen. Dies ist etwas Schwieriges im Zivilrechte. Der Vater hat etwas verkauft, und er nimmt es ab!? Wenn man aber erwidern wollte, auch hierbei könne er sagen, er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters, so hat er ja als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters keinen Anspruch auf den Erstgeburtsanteil. – Was ist dies für ein

---

Erben das Entgegengesetzte behaupten. [581] Verbleiben die Güter nach der Schule Hillels. [582] Die Güter befinden sich im Besitze der einen ebenso wie im Besitze der anderen. [583] Verbleiben die Güter nach RA. [584] Nach Palästina. [585] Daß er sich in Palästina zu der richtigen Ansicht bekannte. [586] Sind die Güter den Erben der Mutter zuzusprechen. [587] Wo es noch nicht in seinem Besitze war. [588] Und nicht seines Vaters, dessen Verkauf ungültig war. [589] Ps.

Einwand, vielleicht kann er sagen, er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters und trete an Stelle seines Vaters[589]!? Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es folgendes. Wer über eine Urkunde[590] Zeugnis abzulegen wußte (bevor er Räuber[591] geworden ist) und darauf Räuber geworden ist, kann über seine Unterschrift kein Zeugnis ablegen, wohl aber können andere darüber[592] Zeugnis ablegen. Wenn er selber nicht glaubhaft[593] ist, wie sollten andere glaubhaft[594] sein!? Dies ist etwas Schwieriges im Zivilrechte. — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht in dem Falle, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt[595] worden ist!? Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es folgendes. Wer Zeugnis über einen Schuldschein abzulegen wußte bevor dieser ihm als Erbschaft zugefallen ist, kann seine Unterschrift nicht beglaubigen, wohl aber können andere seine Unterschrift beglaubigen[596]. — Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht hier ebenfalls in dem Falle, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt worden ist!? Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es folgendes. Wer für einen Zeugnis abzulegen wußte (bevor er sein Schwiegersohn geworden war) und darauf sein Schwiegersohn geworden ist, so kann er kein Zeugnis über seine Unterschrift[597] ablegen, wohl aber können andere Zeugnis darüber ablegen. Er selber ist nicht glaubhaft, und andere sollten glaubhaft sein!? Wolltest du erwidern, hier ebenfalls in dem Falle, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt worden ist, so sagte ja R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Naḥmans: auch wenn seine Unterschrift bei Gericht nicht bestätigt worden ist. — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht ist es eine Verordnung[598] des Königs, daß er selber nicht glaubhaft sei, aber andere glaubhaft seien, und nicht deshalb, weil er lügt!? Sind denn, wenn dem nicht so wäre, Moše und Ahron [als Zeugen] für ihre Schwiegerväter deshalb nicht zulässig, weil sie nicht glaubhaft sind!? Du mußt also erklären, es sei eine Verordnung des Königs, daß sie kein Zeugnis ablegen dürfen, ebenso ist es auch hierbei eine Verordnung des Königs, daß er für seinen Schwiegervater über seine Unterschrift nicht bekunden dürfe!? — Vielmehr, tatsächlich wie wir vorher erklärt[599] haben, wenn du aber einwendest: *an deiner Väter Stelle werden deine Söhne*[600]

45,17. [589] Der den Erstgeburtsanteil zu erhalten hatte. [590] Auf der er als Zeuge unterschrieben ist. [591] Dieser ist als Zeuge unzulässig. [592] Daß es seine Unterschrift ist, u. die Urkunde ist gültig. [593] Wenn angenommen wird, daß er später eine gefälschte Urkunde unterschrieben hat. [594] Was nützt die Feststellung, daß es seine Unterschrift ist. [595] Bevor er Räuber war, u. dies sollten die Zeugen bekunden. [596] Dagegen ist derselbe Einwand zu erheben. [597] Auf eine Urkunde seines Schwiegervaters. [598] Ein Gesetz ohne Begründung. [599] Daß dies sich auf den Fall bezieht, wenn ein Sohn das Vermögen seines Vaters bei dessen Lebzeiten verkauft hat. [600] Dh. mit Bezugnahme auf die-

treten, so ist dies nichts weiter als ein Segen. – Wieso kannst du sagen, daß dies nichts weiter als ein Segen und nicht eine Rechts[belehrung] Col.b sei, es wird ja gelehrt: Wenn über einen, der die Morgengabe seiner Frau oder eine Geldschuld zu bezahlen hat, und seinen Vater oder über ihn und seinen Vererber das Haus eingestürzt ist, und die Erben des Vaters sagen, der Sohn sei zuerst und nachher der Vater gestorben, und der Gläubiger sagt, der Vater sei zuerst und nachher der Sohn gestorben. Unter Erben sind ja wahrscheinlich die Söhne[601] und unter Vererber die Brüder zu verstehen, und wenn man sagen wollte, er könne nicht sagen, er komme als Rechtsnachfolger seines Vaters, denn der Schriftvers: *an Stelle deiner Väter kommen deine Söhne*, sei nichts weiter als ein Segen, so ist ja nichts dabei, daß der Sohn zuerst und der Vater nachher gestorben ist, der Gläubiger kann ja zu ihnen sagen, er wolle [seine Schuld] von der Erbschaft ihres Vaters einfordern[602]!? – Nein, unter Erben sind seine Brüder[603] und unter Vererber sind die Brüder des Vaters zu verstehen.

Sie fragten R. Šešeth: Kann ein Sohn im Grabe[604] seine Mutter beerben, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Wenn der Vater in Gefangenschaft geraten[605] und der Sohn im Lande gestorben ist, oder wenn der Sohn in Gefangenschaft geraten und der Vater im Lande gestorben ist, so teilen die Erben des Vaters und die Erben des Sohnes. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt wird, wer sind demnach die Erben des Vaters[606] und wer sind die Erben des Sohnes; wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn der Vater in Gefangenschaft geraten und der Sohn seiner Tochter im Lande gestorben ist, oder wenn der Sohn seiner Tochter in Gefangenschaft geraten und der Vater seiner Mutter im Lande gestorben ist, und man nicht weiß, wer von beiden zuerst gestorben ist, so teilen die Erben des Vaters und die Erben des Sohnes[607]. Wenn dem nun so[608] wäre, so sollte doch, auch wenn der Sohn zuerst gestorben ist, dieser im Grabe den Vater seiner Mutter beerben und es den Brüdern väterlicherseits vererben. Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß der Sohn im Grabe seine

---

sen Schriftvers kann der Enkel sagen, er komme nicht als Erbe seines Vaters, der die Güter verkauft hat, sondern als Erbe seines Großvaters. 601. Des Sohnes, die ihren Großvater beerben wollen, während ihr Vater in dieser Beziehung ganz ausgeschaltet wird. 602. Da sie nicht Erben ihres Großvaters, sondern Erben ihres Vaters sind. 603. Des Sohnes, also die Erben des Vaters. 604. Nach seinem Tode, sodaß die Erbschaft nicht in den Besitz ihrer, sondern in den Besitz seiner Erben übergeht. 605. Und da gestorben ist, es aber nicht bekannt ist, ob vor od. nach dem Tode des Sohnes. 606. Hat der Sohn keine Kinder, so erben die Erben des Vaters, u. hat er Kinder, so erben diese das ganze Vermögen. 607. Die Verwandten seines Vaters. 608. Daß der Sohn auch nach seinem Tode seine

Mutter nicht beerbe, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben. R. Aḥa b. Minjomi sprach zu Abajje: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn über ihn und seine Mutter das Haus eingestürzt ist, so stimmen alle überein, daß sie teilen. Wenn dem nun so[608] wäre, so sollte doch, auch wenn der Sohn zuerst gestorben ist, dieser im Grabe seine Mutter beerben und es den Brüdern väterlicherseits vererben. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß ein Sohn im Grabe seine Mutter nicht beerbe, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben. Schließe hieraus. — Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Bei einem Sohne wird [der Ausdruck] *übergehen*[609] gebraucht und bei einem Ehemanne wird [der Ausdruck] *übergehen* gebraucht, wie nun beim Übergange[610] durch den Ehemann der Ehemann nicht im Grabe seine Frau beerbt, ebenso beerbt auch beim Übergange durch den Sohn der Sohn nicht im Grabe seine Mutter, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten, er verkaufe ihm die Güter des Bar Sisin[611] und darunter war ein Grundstück, das den Namen des Bar Sisin[612] trug. Da sprach er zu ihm: Dieses gehörte nicht Bar Sisin, es trägt nur den Namen des Bar Sisin. Als sie hierauf zu R. Naḥman kamen, sprach er es dem Käufer zu. Da sprach Raba zu R. Naḥman: Ist so das Gesetz, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis zu erbringen!? — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem Raba sich mit sich selber befindet, und auf einen Widerspruch, in dem R. Naḥman sich mit sich selber befindet. Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Hause? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre[613] genießbraucht. Jener entgegnete: Ich wohnte in den inneren[614] Räumen. Als sie hierauf vor R. Naḥman kamen, sprach er zum [Käufer]: Geh, beweise deinen Nießbrauch[615]. Da sprach Raba zu R. Naḥman: Ist so das Gesetz, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis zu erbringen!? Somit befindet sich ja Raba in einem Widerspruche mit sich selber, und ebenso befindet sich R. Naḥman in einem Widerspruche[616] mit sich selber!? — Raba befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn in dem einen Falle befand sich der Verkäufer im Besitze der Güter und im anderen Falle befand

---

Mutter beerbe. [609] Cf. supra Fol. 112b. [610] Der Erbschaft von einem Stamme zum anderen durch die Frau, die ihren Vater beerbt u. einen Mann von einem anderen Stamme geheiratet hat. [611] Die aus dessen Besitz herrühren. [612] Das aber der Käufer nicht miterhalten hatte. [613] Cf. supra Fol. 28a. [614] Er mußte die äußeren Räume mitbenutzen u. legte daher keinen Einspruch gegen die Benutzung des anderen ein; in einem solchen Falle wird das Grundstück durch die Ersitzung nicht geeignet. [615] Daß der Verkäufer es nicht mitbenutzt hat. [616] In dem einen Falle sprach RN. die strittige Sache dem Käufer u. in dem anderen Falle sprach er sie dem Verkäufer zu, u. in beiden Fällen war R.

sich der Käufer im Besitze der Güter[617]. R. Naḥman befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selber; [in jenem Falle] sprach er von den Gütern des Bar Sisin, und auch dieses trug den Namen des Bar Sisin, somit hatte [der Verkäufer] zu beweisen, daß es nicht Bar Sisin gehörte; in diesem Falle aber konnte dies[618] ja höchstens als Besitz eines [Kauf]scheines gelten, und auch in einem solchen Falle würde man zu ihm gesagt haben: bestätige[619] deinen Schein, und du gelangst in den Besitz des Grundstückes.

ZEHNTER ABSCHNITT

Die einfache Urkunde hat die Zeugen[1] auf der Innenseite und Fol. 160 i
die gefaltete[2] hat die Zeugen auf der Rückseite. Wenn bei
einer einfachen die Zeugen auf der Rückseite oder bei einer
gefalteten die Zeugen auf der Innenseite unterschrieben sind, so
sind sie beide ungültig. R. Ḥanina b. Gamliél sagt, wenn bei einer
gefalteten die Zeugen auf der Innenseite unterschrieben sind, so
ist sie gültig, weil man aus ihr eine einfache machen[3] kann. R. Ši-
môn b. Gamliél sagt, alles nach dem Landesbrauche. Bei einer einfa- ii,1
chen Urkunde sind zwei Zeugen erforderlich, bei einer gefalteten
sind drei erforderlich. Wenn auf einer einfachen nur ein Zeuge un-
terschrieben ist, oder auf einer gefalteten nur zwei Zeugen unter-
schrieben sind, so sind sie beide ungültig.

---

entgegengesetzter Ansicht. 617. Die Sache bleibt beim Besitzer, einerlei ob es der Käufer od. der Verkäufer ist. 618. Die Ersitzung. 619. Durch die Zeugen, die ihn unterschrieben haben; ebenso hatte er auch in diesem Falle zu beweisen, daß die Ersitzung eine rechtmäßige war.

1. Die Unterschriften derselben. 2. Wörtl. verknotete, zusammengenähte. Urkunden dieser Art sind weder jetzt bei den Juden in Gebrauche, noch lassen sich solche bei den Römern nachweisen; über das Wesen derselben ist man somit nur auf die Erörterungen des T. u. auf die Kommentare angewiesen. Wie aus diesen hervorgeht, wurde die 1. Zeile der Urkunde auf die 1. Linie geschrieben und diese über die 2., die leer blieb, gefaltet u. zusammengenäht; auf die nach oben gewandte Rückseite unterschrieb dann der 1. Zeuge seinen Namen. Ebenso wurde auch bei den folgenden Zeilen verfahren, auf deren Rückseite die übrigen Zeugen ihre Namen unterschrieben, sodaß auf jede beschriebene Linie eine leere folgte u. die Urkunde soviel Zeugenunterschriften hatte, als beschriebene Zeilen vorhanden waren. Da dieses Verfahren sich nur auf den wesentlichen Teil (תורף, Nachschrift) der Urkunde (Datum u. Summe), die gewöhnlich 3 Zeilen einnahmen, erstreckte, so waren bei einer solchen 3 Zeugen erforderlich; der übrige unwesentliche Teil (טופס, Formular) wurde auf gewöhnliche Weise geschrieben und daher פשוט שבמקושר (das Einfache der Gefalteten) genannt. 3. Indem man die

GEMARA. Woher dies[4]? R. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt: [5]*Felder für Geld kaufen und Kaufbriefe schreiben und siegeln und Zeugen* Col.b *bekunden lassen. Felder für Geld kaufen und Kaufbriefe schreiben,* das ist die einfache [Urkunde]; *und siegeln,* das ist die gefaltete[6]; *und bekunden lassen,* zwei; *Zeugen,* drei. Wie ist dies zu erklären? Zwei für die einfache, drei für die gefaltete. – Vielleicht umgekehrt? – Da diese durch ihre Faltung vermehrt worden[7] ist, so sind auch ihre Zeugen mehr. Raphram sagte: Hieraus: [8]*Ich nahm den Kaufbrief, den gesiegelten, das Gebot und die Satzungen und den offenen. Ich nahm den Kaufbrief,* das ist die einfache [Urkunde]; *den gesiegelten,* das ist die gefaltete; *den offenen,* das ist das einfache[9] in der gefalteten; *das Gebot und die Satzungen,* das ist das, wodurch die einfache sich von der gefalteten unterscheidet, nämlich dadurch, daß die eine zwei Zeugen und die andere drei Zeugen hat, und daß bei der einen die Zeugen sich auf der Innenseite und bei der anderen die Zeugen sich auf der Rückseite befinden. – Vielleicht umgekehrt!? – Da diese durch ihre Faltungen vermehrt worden ist, so sind auch ihre Zeugen mehr. Rami b. Jeḥezqel sagte: Hieraus: [10]*durch die Aussage von zwei Zeugen oder drei Zeugen soll eine Sache Gültigkeit haben.* Wozu braucht dies, wenn das Zeugnis schon durch zwei Zeugen gültig ist, von drei Zeugen gelehrt zu werden? Dies besagt: zwei für eine einfache [Urkunde], drei für eine gefaltete. – Vielleicht umgekehrt!? – Da diese durch ihre Faltungen vermehrt worden ist, so sind auch ihre Zeugen mehr. – Deuten denn diese Schriftverse hierauf, jeder von diesen deutet ja auf eine besondere Lehre!? Es wird nämlich gelehrt: *Felder für Geld kaufen und siegeln,* er lehrt uns einen guten Rat[11]. *Ich nahm den Kaufbrief,* so war der Sachverhalt. *Durch die Aussage von zwei Zeugen oder drei Zeugen,* dies vergleicht drei[12] mit zweien, worüber R. Áqiba und die Rabbanan streiten[13]. – Vielmehr, die gefaltete [Urkunde] ist eine rabbanitische Bestimmung, und die Schriftverse sind nichts weiter als eine Anlehnung. – Aus welchem Grunde haben die Rabbanan die Bestimmung von der gefalteten [Urkunde] getroffen? – Sie befanden sich in einer Ortschaft von Priestern, und da diese jähzornig waren und sich von ihren Frauen scheiden[14] ließen, so trafen die Rabbanan diese Bestimmung, damit sie sich währenddessen[15]

Nähte auftrennt. [4] Daß es zwei Arten von Urkunden gibt. [5] Jer. 32,44. [6] חתם *versiegeln, verschließen;* dies deutet auf die gefaltete Urkunde, die geschlossen, zusammengenäht wird. [7] Dh. komplizierter ist. [8] Jer. 32,11. [9] Vgl. Anm. 2. [10] Dt. 19,15. [11] Wie man bei einem Kaufe verfahre; cf. supra Fol. 28b. [12] Daß man 3 Zeugen nicht mehr Glauben schenke als zweien. [13] Ob dieser Schriftvers tatsächlich darauf deute; nach RA. deutet er auf eine andere Lehre; cf. Mak. Fol. 5b. [14] In ihrem Jähzorne, u. da Priestern Geschiedene verboten sind, so konnten sie ihre Frauen nicht wieder heiraten. [15] Während der Ausberuhigen[16]. – Erklärlich ist dies bei Scheidebriefen, wie ist es aber bei anderen Urkunden zu erklären? – Damit es keinen Unterschied zwischen Scheidebriefen und anderen Urkunden gebe.

Wo unterschreiben die Zeugen[17]? R. Hona sagte, zwischen einer Falte[18] und der anderen, R. Jirmeja b. Abba sagte, rückwärts von der Schriftseite, (auswärts) gegenüber der Schrift. Rami b. Ḥama sprach zu R. Ḥisda: Gegen R. Hona, welcher sagt, zwischen einer Falte und der anderen, – er glaubte nämlich, zwischen einer Falte und der anderen, auf der Innenseite, – [ist ja folgendes einzuwenden]. Einst wurde Rabbi eine gefaltete [Urkunde] vorgelegt, und Rabbi bemerkte über diese: In dieser ist kein Datum vorhanden. Da sprach R. Šimón, der Sohn Rabbis, zu ihm: Vielleicht ist es zwischen den Falten versteckt? Hierauf faltete er sie auf und bemerkte es. Wenn dem nun so[19] wäre, würde er ja auf dieser weder Datum noch Zeugen bemerkt[20] haben!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl zwischen einer Falte und der anderen auf der Innenseite, nein, zwischen einer Falte und der anderen auf der Rückseite[21]. – Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte fälschen und beliebiges[22] zuschreiben, und die Zeugen sind unterschrieben!? – Darin steht geschrieben: fest und bleibend[23]. – Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte beliebiges zuschreiben, und dann wiederum schreiben: fest und bleibend!? – [Die Formel] 'fest und bleibend' darf nur einmal geschrieben sein und nicht zweimal. – Es ist ja aber zu berücksichtigen, er könnte [die Formel] 'fest und bleibend' ausradieren, beliebiges zuschreiben und nachher schreiben: fest und bleibend!? – R. Joḥanan sagte ja, wenn [in Fol. 161 einer Urkunde] ein schwebendes Wort[24] sich befindet und bestätigt[25] ist, sei sie gültig, und wenn eine Rasur, sei sie ungültig, selbst wenn dies bestätigt ist. Aber das, was sie sagten, wenn [in der Urkunde] eine Rasur sich befindet, sei sie ungültig, gilt nur von dem Falle, wenn sie sich auf der Stelle befindet, wo geschrieben war: fest und bleibend, und den Raum einnimmt wie: fest und bleibend[26]. – Nach R. Jirmeja b. Abba,

---

fertigung der komplizierten, viel Zeit in Anspruch nehmenden gefalteten Scheidungsurkunde. 16. Und von der Scheidung Abstand nehmen. 17. Bei einer gefalteten Urkunde. 18. Auf dem leeren Raume zwischen den Zeilen. 19. Daß die Zeugenunterschriften sich auf der Innenseite befinden. 20. Da sie nebeneinander geschrieben u. unaufgefaltet beide nicht zu sehen sind. 21. Die Unterschriften befanden sich nicht gegenüber der beschriebenen, sondern gegenüber der leeren Linie. 22. Am Ende der Urkunde, da die Zeugen nicht am Schlusse, sondern oben auf der Rückseite unterschrieben sind. 23. Diese Formel [dies alles ist fest u. bleibend] befindet sich am Schlusse einer jeden Urkunde; was nachher geschrieben ist, ist ungültig. 24. Über der Zeile, nachträglich hinzugefügt. 25. Wenn der Nachtrag am Ende der Urkunde vermerkt ist. 26. Und um so mehr, wenn einen größeren Raum; wenn die Formel 'fest und bleibend' ausradiert wird, welcher sagt, rückwärts von der Schriftseite, (auswärts) gegenüber der Schrift[27], ist ja zu berücksichtigen, er könnte auf der Innenseite beliebiges zuschreiben und auf der Rückseite[28] noch Zeugen unterschreiben lassen oder sagen[29], er habe geglaubt, noch andere Zeugen zu finden!? – Du glaubst wohl, die Zeugen unterschreiben in derselben Reihenfolge[30], die Zeugen unterschreiben von unten nach oben[31]. – Es ist ja zu berücksichtigen, wenn in der letzten Zeile etwas Nachteiliges[32] geschrieben ist, kann er die letzte Zeile wegschneiden und mit dieser auch [den Namen] 'Reúben', und [die Urkunde] ist dann durch 'Sohn Jâqobs, Zeuge' gültig[33]!? Wir haben nämlich gelernt: [Die Unterschrift] 'Sohn des N., Zeuge' ist gültig. – Er[34] schreibe 'Reúben, Sohn' in einer Zeile und 'Jâqobs, Zeuge' darüber. – Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte [die Zeile mit] 'Reúben, Sohn' wegschneiden, und die Urkunde ist durch 'Jâqob[35], Zeuge' gültig!? Wir haben nämlich gelernt: [Die Unterschrift] 'N., Zeuge', ist gültig. – Wenn 'Zeuge' nicht geschrieben[36] steht. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn 'Zeuge' geschrieben steht, man Col.b aber weiß, daß es nicht die Unterschrift Jâqobs ist. – Vielleicht hat er den Namen seines Vaters unterschrieben!? – Niemand läßt seinen eigenen Namen fort und unterschreibt den Namen seines Vaters. – Vielleicht benutzte er ihn als Signum[37]!? So zeichnete[38] Rabh einen Fisch, R. Ḥanina einen Palmenzweig, R. Ḥisda ein Samekh, R. Hošâja ein Âjin und Raba b. R. Hona einen Mast. – Niemand ist so respektlos, den Namen seines Vaters als Signum zu benutzen. Mar Zuṭra erwiderte: Wozu dies alles? Eine gefaltete Urkunde, auf der die Zeugen nicht gleichmäßig an derselben Linie enden, ist ungültig[39].

---

so ist dies zu merken u. die Urkunde ist ungültig. [27] Die oben genannte Formel am Schlusse der Urkunde sei nicht nötig, da auf der Rückseite der beschriebenen Zeile sich die Zeugenunterschriften befinden. [28] Der nachträglich zugeschriebenen Zeile. [29] Wenn er keinen Zeugen findet u. die nachträglich zugeschriebene Zeile auf der Rückseite keine Zeugenunterschrift hat u. dies ihm vorgehalten wird. [30] Wie die Textzeilen geschrieben sind. [31] Quer, in der Richtung von der letzten zur ersten Zeile. [32] Für den Besitzer der Urkunde. [33] Die vollständige Unterschrift des Zeugen lautet beispielsweise: 'Reúben, Sohn Jâqobs, Zeuge'; aber auch die Unterschrift: Sohn Jâqobs, Zeuge, ist gültig; wenn der Inhaber der Urkunde die letzte Zeile entfernen will, so kann er diese abschneiden u. mit dieser auch den auf der Rückseite befindlichen Vornamen des Zeugen, da die Unterschrift trotzdem gültig u. die oben genannte Formel nicht erforderlich ist. [34] Der Zeuge. [35] Im Hebräischen gibt es kein Genitivsuffix, sodaß der unterschriebene Name als Eigenname des Zeugen aufgefaßt werden kann. [36] In diesem Falle muß der Zeuge seinen und seines Vaters Namen unterschreiben. [37] Als Unterzeichnung des Zeugen statt seines Namens; ein solches gilt als Namensunterschrift. [38] Anstatt der Unterschrift seines Namens. [39] Die Zeugen, die ihre Unterschrift quer auf die Rückseite schreiben, beginnen, einerlei ob sie von unten nach oben oder von oben nach unten schreiben, mit derselben Linie und

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Jede Rasur muß bestätigt[40] werden; und in der letzten Zeile muß der Inhalt der Urkunde wiederholt werden[41]. – Aus welchem Grunde? R. Åmram erwiderte: Weil man sich nicht nach der letzten Zeile richtet[42]. R. Naḥman sprach zu R. Åmram: Woher weißt du dies? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: Sind die Zeugen zwei Zeilen vom Texte entfernt, so ist [die Urkunde] ungültig, wenn eine Zeile, so ist sie gültig. Bei zwei Zeilen wohl deshalb, weil er eine Fälschung begehen und eine Zeile zuschreiben kann, ebenso kann er ja auch bei einer Zeile eine Fälschung begehen und eine Zeile zuschreiben!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man sich nach der letzten Zeile[43] nicht richte. Schließe hieraus. Fol. 162

Sie fragten: Wie ist es bei anderthalb Zeilen? – Komm und höre: Sind die Zeugen zwei Zeilen [vom Texte] entfernt, so ist [die Urkunde] ungültig. Demnach ist sie bei anderthalb Zeilen gültig. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn eine Zeile, so ist sie gültig. Demnach ist sie nur bei einer Zeile gültig, bei anderthalb aber ungültig. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Wie bleibt es damit? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Sind die Zeugen zwei Zeilen vom Texte entfernt, so ist [die Urkunde] ungültig, wenn aber weniger, so ist sie gültig. Wenn vier oder fünf Zeugen auf einer Urkunde unterschrieben sind und es sich herausstellt, daß einer verwandt oder unzulässig ist, so bleibt die Beglaubigung durch die übrigen bestehen. Dies ist eine Stütze für Ḥizqija, denn Ḥizqija sagte, wenn man ihn[44] mit [Unterschriften von] Verwandten ausgefüllt hat, sei [die Urkunde][45] gültig. Dies[46] soll dich auch nicht wundern; so macht auch eine leere Stelle [die Festhütte] bei drei [Handbreiten][47] untauglich, während die untaugliche Bedachung[48] sie erst bei vier untauglich macht. Col.b

---

enden auch mit derselben Linie, und zwar über die ganze Breite des Textes; schreibt der Inhaber etwas zu, so ist dies zu merken, da die Rückseite von den Unterschriften frei bleibt, u. schneidet er etwas weg, so ist dies ebenfalls zu merken, da er dann die Köpfe bezw. die Enden aller Zeugen abschneiden muß.

[40] Vor der oben genannten Schlußformel muß angegeben sein, daß sich an der betreffenden Stelle eine Rasur befindet; ist dies nicht angegeben, so nehme man an, daß sie vom Inhaber herrührt.

[41] Die letzte Zeile darf nichts wesentlich Neues enthalten.

[42] Weil die letzte Zeile der Urkunde nachträglich zugeschrieben sein kann, da die Zeugen nicht darauf achten, ihre Unterschriften unmittelbar unter den Text zu setzen; enthält diese nur eine nicht ausschlaggebende Wiederholung, so ist die Fälschung belanglos.

[43] Sodaß durch die Fälschung niemand einen Schaden erleidet.

[44] Den Raum von 2 Zeilen zwischen dem Texte und den Unterschriften der Zeugen.

[45] Obgleich diese Unterschriften als nicht vorhanden zu betrachten sind u. ein solcher leerer Raum die Urkunde ungültig machen würde.

[46] Daß das Unzulässige nicht als nicht vorhanden gilt.

[47] Die Festhütte muß mit Reisern udgl. überdacht sein; eine Lücke von 3 Handbreiten macht sie untauglich.

[48].

Fol. 163 Sie fragten: Sind unter zwei Zeilen, von denen sie sprechen, diese samt dem Zwischenraume[49] zu verstehen, oder nur diese ohne den Zwischenraum? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist einleuchtend, daß darunter diese samt dem Zwischenraume zu verstehen sind, denn welche Verwendung hätte, wenn man sagen wollte, diese ohne Zwischenraum, eine Zeile[50] ohne Zwischenraum. Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß darunter diese samt dem Zwischenraume zu verstehen sind. Schließe hieraus.

R. Šabthaj sagte im Namen Ḥizqijas: Bei den zwei Zeilen, von welchen sie sprechen, ist die Handschrift des Zeugen und nicht die Handschrift des Schreibers[51] zu verstehen, denn wer fälschen will, geht nicht zum Schreiber, um zu fälschen. – Wieviel[52]? R. Jiçḥaq b. Eleâzar erwiderte im Namen Ḥizqijas: Zum Beispiel laq laq[53] übereinander. Er ist also der Ansicht, zwei Zeilen und vier Zwischenräume[54]. R. Ḥija b. Ami erklärte im Namen Ûlas: Zum Beispiel l oben und q unten. Er ist also der Ansicht, zwei Zeilen und drei Zwischenräume[55]. R. Abahu erklärte: Zum Beispiel 'Baruq, Sohn Levis[56]' in einer Zeile. Er ist also der Ansicht, eine Zeile und zwei Zwischenräume.

Rabh sagte: Dies[57] lehrten sie nur [vom Raume] zwischen den Zeugen und dem Texte, der Raum zwischen den Zeugen und der Bestätigung[58] aber kann auch größer sein. – Der Raum zwischen den Zeugen und dem Texte[59] wohl aus dem Grunde, weil er fälschen und beliebiges zuschreiben kann, und die Zeugen sind unterschrieben; aber ebenso kann er ja auch fälschen und zwischen den Zeugen und der Bestätigung beliebiges [zuschreiben] und die Zeugen sind unterschrieben[60]!? – Man

---

Wenn ein Teil des Daches aus Material besteht, das hierfür nicht zulässig ist; cf. Suk. Fol. 11a. 49. Der zu jeder Zeile gehört. 50. Die Urkunde müßte gültig sein, auch wenn zwischen dem Texte u. den Unterschriften 2 Zeilen leer sind, da man 2 Zeilen ohne Zwischenraum nicht schreiben kann, u. wenn man eine kleinere Schrift schreibt, dies zu merken ist. 51. Der im Schreiben kundig ist u. eine kleinere Schrift schreibt. 52. Raum ist unter '2 Zeilen' zu verstehen. 53. Hebr. Pronomen (dir); viell. aber 2 Worte aus Gen. 12,1. Es ist genügend Raum erforderlich, daß die nach oben auslaufende Linie des *l* und die nach unten auslaufende Linie des *q* nicht miteinander in Berührung kommen. 54. Für jede Zeile ist ein freier Raum oben, für die nach oben auslaufenden Buchstaben, u. ein freier Raum unten, für die nach unten auslaufenden Buchstaben, erforderlich. 55. Für beide Zeilen genügt ein Zwischenraum in der Mitte, da dieser sowohl für die nach unten auslaufenden Buchstaben der oberen Zeile, als auch für die nach oben auslaufenden Buchstaben der unteren Zeile genügt. 56. Dieser Name hat überstehende und nachhängende Buchstaben; es ist daher außer dem Raume der Schrift noch ein freier Raum unten und oben erforderlich. 57. Die oben festgesetzte Maximalgröße des freien Raumes. 58. Die Unterschrift des Gerichtes; vgl. Bd. VII S. 447 Anm. 138. 59. Darf nicht größer sein. 60. Da unten sich eine Unterschrift des Gerichtes befindet, so nimmt man an, der ganze Inhalt sei echt.

durchstreiche ihn[61]. – Demnach kann man ja auch den Raum zwischen den Zeugen und dem Texte[62] durchstreichen!? – Man würde dann sagen, die Zeugen hätten die Durchstreichung bestätigt[63]. – Ebenso kann man ja auch hinsichtlich des Raumes zwischen den Zeugen und der Bestätigung sagen, das Gericht habe die Durchstreichung beglaubigt!? – Das Gericht beglaubigt nicht die Durchstreichung[64]. – Es sollte doch berücksichtigt werden, er könnte[65] den oberen Teil[66] abschneiden, die Durchstreichung ausradieren, da beliebiges hinschreiben und von Zeugen unterschreiben[67] lassen!? Rabh sagte nämlich, wenn der Text der Urkunde und die Zeugenunterschriften auf einer Rasur geschrieben sind, sei [die Urkunde][68] gültig. Richtig ist es allerdings nach R. Kahana, der dies im Col.b Namen Šemuéls[69] lehrt, wie ist es aber nach R. Ṭabjomi zu erklären, der es im Namen Rabhs lehrt!? – Er ist der Ansicht, in einem solchen Falle[70] beglaubige man [die Urkunde] nicht durch die gerichtliche Bestätigung, sondern durch die Zeugen.

R. Johanan aber sagte: Dies lehrten sie nur [vom Raume] zwischen den Zeugen und dem Texte, wenn aber einer zwischen den Zeugen und der Bestätigung vorhanden ist, so ist [die Urkunde] ungültig, auch wenn er nur eine Zeile beträgt. – [Beim Raume] zwischen den Zeugen und der Bestätigung wohl aus dem Grunde, weil er den oberen Teil abschneiden und Text und Zeugen in einer Zeile schreiben kann, und er der Ansicht ist, eine Urkunde, in der Text und Zeugen auf einer Zeile geschrieben sind, sei gültig, demnach ist ja auch [beim Raume] zwischen den Zeugen und dem Texte zu berücksichtigen, er könnte den oberen Teil abschneiden, beliebiges hineinschreiben, und die Zeugen sind unterschrieben!? – Er ist der Ansicht, wenn die ganze Urkunde sich auf einer Zeile befindet und die Zeugen auf der folgenden, sei[71] sie ungültig. – Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte Text und Zeugen[72] in einer Zeile schreiben und sagen, er habe dies[73] deshalb getan, um mehr Zeugen zu haben!? – Er ist der Ansicht, in einem solchen Falle[74] bestätige man [die Urkunde] nicht durch die Zeugen der unteren [Zeile], sondern durch die der oberen[75].

---

[61] Den freien Raum, damit man da nichts nachtragen könne. [62] Wenn er größer ist. [63] Und nicht den Inhalt der Urkunde. [64] Dagegen kann man als Zeugen unkundige Menschen suchen, die auch die Durchstreichung der leeren Stelle bestätigen [65] Wenn über der gerichtlichen Beglaubigung ein großer Raum frei ist. [66] Den ganzen Text der Urkunde. [67] Die gefälschten Zeugenunterschriften sind dann durch die unten befindliche gerichtliche Beglaubigung gedeckt. [68] Wenn die Rasur eine gleichmäßige ist u. die Unterschriften bekannt sind; in diesem Falle sind die Zeugenunterschriften belanglos, da eine gerichtliche Beglaubigung vorhanden ist. [69] Man kann erwidern, nach Rabh sei eine solche Urkunde ungültig. [70] Wenn Text u. Zeugen sich auf einer Rasur befinden. [71] Wenn beides sich auf einer Zeile befindet, so ist anzunehmen, daß dies einen besonderen Grund hatte, wenn aber die ganze Urkunde auf einer Zeile geschrieben ist u. die Zeugen auf einer anderen unterschrieben sind, so ist das Verhältnis ein ganz ungleichmäßiges und man nehme an, da liege eine Fälschung vor. [72] Die gefälschten Unterschriften, die jedoch durch die unten befindliche gerichtliche Be-

Der Text. Rabh sagte: Wenn der Text der Urkunde und die Zeugen-
Fol. 164 unterschriften auf einer Rasur geschrieben sind, so ist sie gültig. Wenn du aber einwenden wolltest, er könnte einmal radieren und wiederum radieren[76], so gleicht die einmalige Rasur nicht der zweimaligen[77]. Es ist ja aber zu berücksichtigen, er könnte vorher Tinte auf den Raum der Zeugen gießen und sie ausradieren[78], und wenn er später das andere ausradiert, so ist beides[79] zweimal radiert!? Abajje erwiderte: Rabh ist der Ansicht, Zeugen dürfen nur dann auf einer Rasur unterschreiben, wenn die Radierung in ihrer Gegenwart erfolgt[80] ist. Man wandte ein: Wenn [der Text] auf dem Papier[81] und die Zeugen auf einer Rasur sich befinden, so ist [die Urkunde] gültig. Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte [den Text] ausradieren und beliebiges hinschreiben, sodann befinden sich dieser samt den Zeugen auf einer Rasur!? – Sie schreiben wie folgt: wir Zeugen unterschreiben auf einer Rasur, und der Text ist auf dem Papier geschrieben. – Wo schreiben sie dies, wenn unten[82], so kann er es ja wegschneiden, und wenn oben[82], so kann er es ja ausradieren[83]!? – Sie schreiben dies zwischen den Zeugenunterschriften[84]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn [der Text] auf einer Rasur und die Zeugen auf dem Papier sich befinden, so ist sie ungültig. Weshalb ist sie ungültig, sie können ja auch in diesem Falle schreiben: wir Zeugen unterschreiben auf dem Papier und der Text ist auf einer Rasur geschrieben!? Wenn du entgegnen wolltest, er könnte ein zweites Mal radieren, so sagtest du ja, eine zweimalige Rasur gleiche nicht einer einmaligen[85]!? – Dies nur, wenn die Zeugen auf einer Rasur unterschrieben[86] sind, wenn die Zeugen aber nicht auf einer Rasur, sondern auf dem Papier unterschrieben sind, so ist dies[87] nicht kenntlich. – Man kann ja irgend eine Rolle holen, auf dieser etwas radieren und ver-

---

stätigung gedeckt sind. [73] Zeugen auf beide Zeilen unterschreiben lassen. [74] Wenn Text u. Zeugen sich auf einer Zeile befinden. [75] Die Urkunde ist nur dann gültig, wenn die Echtheit der oberen Unterschriften nachgewiesen wird. [76] Den Text nachträglich ändern. [77] Die Änderung müßte zu merken sein. [78] Die Zeugen unterschreiben dann auf der 2. Rasur. [79] Der Raum des Textes u. der Raum der Zeugenunterschriften. [80] Wenn sie sehen, daß die Radierung der ganzen Urkunde eine gleichmäßige ist. [81] Auf einer nicht radierten Stelle. [82] Unter bezw. über ihren Unterschriften. [83] Dies ist dann nicht zu merken, da auch der übrige Teil der Urkunde radiert ist. [84] Und wenn er es ausradiert, so ist diese Stelle 2mal radiert, was leicht zu merken ist. [85] Die Zeugen bekunden eine einmalige Rasur. [86] Wenn eine andere Stelle ein 2. Mal radiert wird, so ist dies kenntlich. [87] Ob die radierte Stelle einmal od. 2mal radiert worden ist.

gleichen[88]!? – Die Rasur der einen Rolle gleicht nicht der Rasur der anderen[89]Rolle. Man kann ja die Unterschriften der Zeugen bei Gericht beglaubigen, diese ausradieren und vergleichen!? R. Hošâja erwiderte: Die einen Tag alte Rasur gleicht nicht der zwei Tage alten Rasur. – Man kann sie ja liegen lassen[90]!? R. Jirmeja erwiderte: Man befürchte einen Irrtum des Gerichtes[91]

R. ḤANINA B. GAMLIÉL SAGT, WENN BEI EINER GEFALTETEN &C. Rabbi wandte gegen die Worte des R. Ḥanina b. Gamliél[92]ein: Das Datum der Col.b einen gleicht ja nicht dem Datum der anderen; bei der einfachen zählt man das erste Regierungsjahr als erstes, das zweite Regierungsjahr als zweites, bei der gefalteten dagegen zählt man das erste Regierungsjahr als zweites[93], und das zweite als drittes. Nun kann es vorkommen, daß jemand Geld auf einen gefalteten Schuldschein borgt und es, wenn er grade welches erhält, innerhalb der Frist[94]bezahlt, und [der Gläubiger], wenn jener seinen Schuldschein verlangt, ihm erwidert, er habe ihn verloren, und ihm statt dessen eine Quittung schreibt; später aber, wenn die Zahlungsfrist heranreicht, macht er ihn zum einfachen und spricht zu ihm: jetzt erst[04]hast du von mir geborgt!? – Er ist der Ansicht, man schreibe keine Quittung[95]. – War Rabbi denn in den gefalteten[96] kundig, einst brachte man ja Rabbi eine gefaltete [Urkunde], von der er glaubte, sie sei nachdatiert[97], und Zonin erwiderte ihm, so sei es Brauch bei diesem Volke, das erste Regierungsjahr werde als zweites und das zweite werde als drittes gezählt!? Nachdem er es von Zonin hörte, wußte er es.

Einst stand in einer Urkunde geschrieben: im Jahre des Archonten N. Da entschied R. Ḥanina, es sei zu untersuchen, in welchem Jahre dieser Archont in das Archonat eingesetzt wurde. – Vielleicht hatte er längere Zeit das Archonat[98]inne!? R. Hošâja erwiderte: Bei diesem Volke ist es Brauch, daß man ihn im ersten Jahre Archon, und im zweiten Jahre

---

[88] Und feststellen, ob die Urkunde einmal od. 2 mal radiert worden ist. [89] Da manches Papier stärker u. manches dünner ist. [90] Nach Ablauf von mehreren Tagen, wenn die Frische sich verliert, gleichen sie einander. [91] Und nehme deshalb von solchen Vergleichungen Abstand. [92] Daß man aus einer gefalteten Urkunde eine einfache machen könne. [93] In der 1. wurden wahrscheinlich die abgelaufenen, in der 2. dagegen die laufenden Jahre gezählt; wohl um die Ausfertigung der Urkunde aus dem oben (Fol. 160b) angegebenen Grunde möglichst zu komplizieren. [94] Nach kurzer Zeit, im selben Jahre. [04] Da die Urkunde um ein Jahr später datiert ist als die Quittung, so kann der Gläubiger sagen, diese sei eine ganz andere Schuld. [95] Der Schuldner braucht die Schuld nur gegen Rückgabe des Schuldscheines zu bezahlen. [96] Wie das Datum in diesen geschrieben wird. [97] Um ein Jahr zuviel datiert. [98] In der Urkunde war nicht angegeben,

Digon[99] nennt. — Vielleicht hatte man ihn abgesetzt und wiederum eingesetzt!? — Dann nennt man ihn Archon-Digon.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand:] ich will Nazir[100] sein, so ist er es, wie Symmachos sagt, wenn er hen sagte, einmal, wenn digon, zweimal[101], wenn trigon, dreimal, wenn tetragon, viermal, wenn pentagon, fünfmal[99].

Die Rabbanan lehrten: Ein rundes[102] Haus, ein Digon, ein Trigon und ein Pentagon sind nicht durch Aussatz[103] verunreinigungsfähig; ein Tetragon ist durch Aussatz verunreinigungsfähig. — Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Oben[104] heißt es *Wände* [statt] *Wand*, das sind zwei, und unten[104] heißt es *Wände*[105] [statt] *Wand*, das sind zwei, zusammen also vier.

Einst wurde Rabbi eine gefaltete [Urkunde] vorgelegt; da sprach er: In dieser ist kein Datum vorhanden. Da sprach R. Šimôn, der Sohn Rabbis, zu Rabbi: Vielleicht ist es zwischen den Falten versteckt? Da faltete er sie auf und er bemerkte es. Hierauf sah er ihn böse[106] an. Da sprach jener: Nicht ich habe sie geschrieben, R. Jehuda der Schneider hat sie geschrieben. Hierauf erwiderte dieser: Laß diese Lästerung. Ein anderes Mal saß er vor ihm und beendigte einen Abschnitt im Buche der Psalmen; da sprach Rabbi: Wie gleichmäßig ist diese Schrift! Jener erwiderte: Nicht ich habe es geschrieben, Jehuda der Schneider hat es geschrieben. Da sprach dieser zu ihm: Laß diese Lästerung. — Allerdings war es in jenem Falle[107] eine Lästerung, wieso aber war es in diesem Falle eine Lästerung!? — Wegen einer Lehre R. Dimis, denn R. Dimi, der Bruder R. Saphras, lehrte: Man unterhalte sich nie über das Lob seines Nächsten, denn von der Belobigung kommt man zur Lästerung.

R. Åmram sagte im Namen Rabhs: Drei Sünden sind es, denen ein Mensch keinen Tag entgeht: Gedanken der Sünde, Nebengedanken beim Gebete und Verleumdung. — Verleumdung, wie kommst du darauf!? —
Fol. 165 Vielmehr, Staub[108] der Verleumdung.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Den meisten haftet Raub an, we-

---

in welchem Archonatsjahre.

[99] Zweitmaliger Archon. Zur Erklärung der Endsilbe גון in der Bedeutung Mal (ebenso auch weiter) wurde ziemlich viel geschrieben, jedoch nichts Befriedigendes; vgl. Bd. V. S. 559 Anm. 184.

[100] Ohne Zeitangabe dauert dies einen Monat.

[101] Dh. 60 Tage.

[102] In dieser Lehre werden wie in der obigen die nämlichen griechischen Ausdrücke gebraucht, u. aus diesem Grunde wird sie hier angezogen.

[103] Wahrscheinlich Mauerschwamm; cf. Lev. 14,34.ff.

[104] Cf. Lev. 14,37,39.

[105] In beiden Schriftstellen wird die Mehrzahl gebraucht, obgleich die Einzahl richtiger erscheint.

[106] Er glaubte, dieser habe die Urkunde geschrieben; er war wahrscheinl. Gegner der gefalteten Urkunden, da man bei diesen sehr leicht irren kann.

[107] Wo R. die Urkunde tadelte.

[108] Keine wirkliche Verleumdung, aber etwas, was dem gleicht.

[109].

nigen Unzucht, und jedem Verleumdung. – Verleumdung, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, Staub der Verleumdung.

R. Šimón b. Gamliél sagt, alles nach dem Landesbrauche. Hält denn der erste Autor nichts davon, daß man sich nach dem Landesbrauche richte!? R. Aši erwiderte: Wenn in der Ortschaft einfache [Urkunden] gebräuchlich sind und er [zum Schreiber] gesagt hat, daß er ihm eine einfache schreibe, dieser ihm aber eine gefaltete geschrieben hat, so hatte er darauf[109] geachtet; wenn gefaltete gebräuchlich sind, und er zu ihm gesagt hat, daß er ihm eine gefaltete schreibe, dieser ihm aber eine einfache geschrieben hat, so hatte er darauf geachtet; sie streiten nur über den Fall, wenn in der Ortschaft einfache und gefaltete gebräuchlich sind, und er zu ihm gesagt hat, daß er ihm eine einfache schreibe, dieser ihm aber eine gefaltete geschrieben hat; einer ist der Ansicht, er habe darauf[110] geachtet, und einer ist der Ansicht, er habe ihm nur einen Hinweis[111] gegeben.

Abajje sagte: R. Šimón b. Gamliél, R. Šimón und R. Eleázar sind alle der Ansicht, er[112] habe ihm nur einen Hinweis gegeben. R. Šimón b. Gamliél, wie wir bereits gesagt haben. R. Šimón, denn wir haben gelernt: R. Šimón sagt, hat er sich zu ihrem Vorteil[113] geirrt, so ist die Antrauung gültig. R. Eleázar, denn wir haben gelernt: Wenn eine Frau zu einem gesagt hat, daß er für sie einen Scheidebrief an einer Stelle in Empfang nehme, und er ihn für sie an einer anderen Stelle in Empfang genommen hat, so ist dies ungültig; R. Eleázar sagt, gültig. Einer ist der Ansicht, sie habe darauf geachtet, und einer ist der Ansicht, dies war nur ein Hinweis.

Wenn darin[114] geschrieben steht: hundert Zuz gleich zwanzig[115] Selá, so erhält er nur zwanzig[116], und wenn: hundert Zuz gleich dreissig Selá, so erhält er nur eine Mine[117]. [Steht darin:] silberne Zuz, gleich ..., [die Zahl] verwischt, so sind es nicht weniger als ii,2

Daß er ihm eine einfache schreibe; die Urkunde ist dann ungültig. [110] Daß er sie ihm so schreibe, wie er sie verlangt hat, obgleich in der Ortschaft auch die andere gebräuchlich ist. [111] Daß er auch mit einer einfachen zufrieden ist, u. da im Orte beide gebräuchlich sind, so richte man sich danach. [112] Wer jemand beauftragt, für ihn eine Handlung auf diese Weise auszuführen, u. dieser sie auf eine andere, bessere Weise ausgeführt hat. [113] Da wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand einen beauftragt hat, für ihn eine Frau durch einen Silberdenar anzutrauen u. er dies mit einem Golddenar getan hat. [114] In einem Schuldscheine. [115] Während nach der gewöhnlichen Währung der Selá 4 Zuz hat u. es somit 25 Selá sein müßten. [116] Da angenommen wird, daß er minderwertige Münzen geliehen hat, die nur 20 Selá wert waren. [117] 100 Zuz, da angenommen wird, daß 30 minderwertige Selá zu verstehen sind. Der Inhaber des Schuldscheines ist Kläger und hat, solange er nicht den Beweis erbringt, die Unzwei; wenn: silberne Selaîm, gleich..., [die Zahl] verwischt, so sind es nicht weniger als zwei; wenn: Dariken, gleich..., [die Zahl] verwischt, so sind es nicht weniger als zwei. Wenn es oben eine Mine und unten[118] zweihundert [Zuz], oder oben zweihundert und unten eine Mine heisst, so richte man sich stets nach dem Unteren. Wozu schreibt man demnach das Obere? — Damit, wenn vom Unteren ein Buchstabe verwischt wird, man es aus dem Oberen entnehme.

GEMARA. Allerdings[119] ist zu lehren nötig, daß, wenn auf einer gefalteten [Urkunde] nur zwei Zeugen unterschrieben sind, sie ungültig sei; man könnte nämlich glauben, da andere gültig sind, sei auch diese gültig, so lehrt er uns, daß sie ungültig sei; daß aber eine einfache, auf der nur ein Zeuge unterschrieben ist, ungültig ist, ist ja selbstverständlich!? Abajje erwiderte: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn ein Zeuge unterschrieben ist und ein anderer es[120] mündlich bekundet. Einst erklärte sie Amemar als gültig in einem Falle, wo ein Zeuge unterschrieben war und einer es mündlich bekundete. Da sprach R. Aši zu Amemar: Wie ist es mit dem, was Abajje gesagt[121] hat!? Dieser erwiderte:
Col.b Ich hörte nichts davon. Das heißt: ich halte nichts davon. — Demnach ist ja unsere Mišna schwierig[122]!? — Folgendes lehrt sie uns: zwei bei einer gefalteten gleichen einem bei einer einfachen; wie diese nach der Tora ungültig ist, ebenso ist auch jene nach der Tora ungültig. Dies ist auch zu beweisen, denn die Kollegen ließen R. Jirmeja[123] fragen: Werden, wenn ein Zeuge unterschrieben ist und der andere es mündlich bekundet, diese vereinigt? Nach dem ersten Autor des R. Jehošuâ b. Qorḥa[124] ist dies nicht fraglich, denn nach ihm werden auch zwei schriftliche und zwei mündliche Zeugen[125] nicht vereinigt, fraglich ist es nur nach R. Jehošuâ b. Qorḥa: werden nur zwei schriftliche und zwei mündliche vereinigt, nicht aber ein mündlicher und ein schriftlicher, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Da ließ er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, daß ihr die Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, daß sie vereinigt werden. Jener entgegnete: Wir haben es wie folgt gelernt: Die Kollegen ließen R. Jirmeja fragen: Darf, wenn von zwei Zeugen einer vor einem Gerichte und der andere vor einem anderen Gerichte Zeugnis abgelegt hat, das eine

---

terhand. [118] Wenn der Inhalt des Schuldscheines am Schlusse kurz wiederholt wird; jed. nicht mit der letzten Zeile (cf. supra Fol. 161a) zu verwechseln. [119] Der ganze folgende Absatz gehört zur 1. Hälfte der 2. Mišna, die sich am Schlusse der 1. befindet. [120] Daß der Inhalt der Urkunde richtig sei. [121] Daß die Urkunde in einem solchen Falle ungültig sei. [122] Es bleibt die Frage bestehen, wozu zu lehren nötig ist, daß eine von einem Zeugen unterschriebene Urkunde ungültig sei. [123] Das W. מתם ist mit Handschriften zu streichen, denn das ganze Ereignis spielte sich in Babylonien ab; cf. Weiss, *Zur Gesch. d. jüd. Trad.* Bd.

Gericht zum anderen gehen und sich vereinigen? Nach dem ersten Autor des R. Nathan[124]ist dies nicht fraglich, denn nach ihm werden sie nicht vereinigt, auch wenn dies vor einem Gerichte erfolgt[126]ist, fraglich ist es nur nach R. Nathan: werden sie vereinigt nur wenn dies vor einem Gerichte erfolgt ist, nicht aber wenn vor zwei Gerichten, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da ließ er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, daß ihr die Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, daß sie vereinigt werden. Mar b. Ḥija sagte, sie sandten an ihn folgende Frage: Darf, wenn zwei Zeugnis vor einem Gerichte abgelegt haben und dann wiederum Zeugnis vor einem anderen Gerichte abgelegt haben, einer aus diesem Gerichte zu einem aus dem anderen Gerichte kommen und mit ihm vereinigt[127]werden? Nach R. Nathan ist dies nicht fraglich, wenn Zeugen vereinigt werden, so können um so mehr Richter vereinigt werden, fraglich ist es nur nach dem ersten Autor R. Nathans: werden nur Zeugen nicht vereinigt, wohl aber werden Richter vereinigt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da ließ er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, daß ihr diese Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, daß sie vereinigt werden. Rabina sagte, sie sandten an ihn folgende Frage: Ist es nötig, wenn drei [Richter] zusammengetreten sind, um eine Urkunde zu beglaubigen, und einer von ihnen gestorben[128]ist, zu schreiben: wir waren drei beisammen und einer ist nicht mehr[129]da, oder nicht? Er ließ ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, daß ihr diese Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, daß sie schreiben müssen: wir waren drei beisammen und einer ist nicht mehr da. Dieserhalb[130]nahmen sie R. Jirmeja wiederum ins Lehrhaus auf[131].

WENN DARIN GESCHRIEBEN STEHT: HUNDERT ZUZ &C. Die Rabbanan lehrten: Unter 'Silber'[132]ist nicht weniger als ein Silberdenar zu verstehen; unter 'Denare Silber' oder 'Silberdenare' sind nicht weniger als zwei Denare Silber zu verstehen; unter 'für Denare Silber' ist nicht weniger als für zwei Golddenare Silber zu verstehen.

Der Meister sagte: Unter 'Silber' ist nicht weniger als ein Silberdenar zu verstehen. Vielleicht ein Stück Silber!? R. Eleázar erwiderte: Wenn

---

III S. 108. [124] Dh. seinem Gegner; cf. supra Fol. 32a. [125] Wenn sie die Handlung von verschiedenen Stellen aus beobachtet haben. [126] Wenn 2 Zeugen, aber getrennt, vor einem Gerichte über eine Handlung bekundet haben. [127] Wenn durch Tod od. Ausreise nur beide zusammen ein Gerichtskollegium bilden. [128] Nachdem die Zeugen über ihre Unterschriften vernommen worden sind. [129] Damit dies nicht als Lüge erscheine, da nur 2 Richter unterschrieben sind. [130] Wegen seiner Bescheidenheit. [131] Man hatte ihn vorher aus dem Lehrhause gejagt; cf. supra Fol. 23b. [132] Wenn dies in einem Schuldscheine ohne genauere Angabe es darin Münze heißt. – Vielleicht Scheidemünze!? R. Papa erwiderte: In Orten, wo Scheidemünze in Silber nicht im Verkehr ist.

Die Rabbanan lehrten: Unter 'Gold' ist nicht weniger als ein Golddenar zu verstehen; unter 'Denare Gold' oder 'Golddenare' sind nicht weniger als zwei Denare Gold zu verstehen; unter 'für Denare Gold' ist nicht weniger als für zwei Silberdenare Gold zu verstehen.

Der Meister sagte: Unter 'Gold' ist nicht weniger als ein Golddenar zu verstehen. Vielleicht ein Stück Gold? R. Eleázar erwiderte: Wenn es Fol. 166 darin Münze heißt. – Vielleicht Scheidemünze!? – Scheidemünze aus Gold fertigen die Leute nicht. – «Unter 'für Denare Gold' ist nicht weniger als für zwei Silberdenare Gold zu verstehen.» Vielleicht meinte er Bruchgold für zwei Golddenare!? Abajje erwiderte: Der Eigentümer des Scheines hat die Unterhand[133]. – Wieso heißt es demnach in der ersten Lehre, unter 'für Denare Silber' sei nicht weniger als für zwei Golddenare Silber zu verstehen, vielleicht meinte er für zwei Silberdenare Barrensilber!? R. Aši erwiderte: Die erste Lehre spricht von dem Falle, wenn es darin Denare[134] heißt, und die zweite von dem Falle, wenn es darin Denarin[134] heißt. – Woher entnimmst du, daß zwischen Denare und Denarin zu unterscheiden sei!? – Es wird gelehrt: Wenn eine Frau fünf zweifelhafte Geburts-[135] oder Flußfälle[136] hat, so bringe sie ein Opfer dar und darf dann Opferfleisch[137] essen; die übrigen[138] aber obliegen ihr nicht. Hat sie fünf sichere Geburts- oder Flußfälle, so bringe sie ein Opfer dar und darf dann Opferfleisch essen, und auch die übrigen obliegen ihr. Einst ereignete es sich, daß in Jerušalem Taubenpaare[139] auf Golddenare[140] gestiegen[141] sind; da sprach R. Šimón b. Gamliél: Beim Tempel, ich gehe diese Nacht nicht schlafen, bevor diese für Denarin[142] zu haben sind! Hierauf ging er ins Lehrhaus[143] und lehrte: Wenn eine Frau fünf sichere Geburts- oder Flußfälle hat, so bringe sie ein Opfer dar

---

genannt ist. [133] Der Schuldner ist berechtigt, den Sinn zu seinen Gunsten auszulegen. [134] Die letztere Pluralform ist die gewöhnlichere u. darunter sind Silberdenare zu verstehen; durch den Gebrauch der ungewöhnlichen emphatischen Form (viell. aber lat. denarii) soll hervorgehoben werden, daß Goldmünzen gemeint sind. [135] Wenn eine Frau ein Kind gebiert, so ist sie eine bestimmte Zeit levit. unrein (cf. Lev. 12,1ff.) u. nach Ablauf dieser Zeit hat sie ein Opfer darzubringen u. erlangt völlige Reinheit; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie abortiert hat u. es zweifelhaft ist, ob es eine wirkliche Geburt od. nur eine Mole war. [136] Wenn es zweifelhaft ist, ob der Ausfluß ein krankhafter (cf. Lev. 15,25ff.), in welchem Falle sie nach der Genesung ein Opfer darzubringen hat u. erst dann völlige Reinheit erlangt, od. ein periodischer war. [137] Sie ist dann levit. rein. [138] Die Darbringung von Opfern wegen der übrigen 4 Fälle. [139] Die als Opfer wegen solcher Fälle dargebracht werden; cf. Lev. 15,29. [140] Hier wird die Form Denare gebraucht. [141] Wegen der großen Nachfrage. [142] Aus Silber, obgleich dies nicht ausdrücklich angegeben ist. [143] So nach Hand-

und darf Opferfleisch essen; die übrigen aber obliegen ihr nicht. Da Col.b fiel am selben Tage das Taubenpaar auf ein Viertel [Denar].

WENN ES OBEN &C. HEISST. Die Rabbanan lehrten: Man berichtige beim Unteren nach dem Oberen beim [Fehlen von] einem Buchstaben, nicht aber bei zwei Buchstaben; zum Beispiel: Ḥanan von Ḥanani, Ånan von Ånani[144]. – Bei zwei Buchstaben wohl deshalb nicht, weil, wenn es sich um einen Namen von vier Buchstaben handelt, diese die Hälfte des Namen ausmachen, demnach kann ja auch ein einzelner Buchstabe, wenn es sich um einen Namen von zwei Buchstaben handelt, die Hälfte des Namens ausmachen!? – Vielmehr, bei zwei Buchstaben aus dem Grunde, weil, wenn es sich um einen Namen von drei Buchstaben handelt, diese den größeren Teil desselben ausmachen.

R. Papa sagte: Klar ist es mir, daß, wenn es oben saphal[145] und unten qaphal[145] heißt, man sich nach dem unteren richte; folgendes aber ist mir fraglich: wie ist es, wenn es oben qaphal und unten saphal heißt: berücksichtigen wir, dies kann durch eine Fliege entstanden[146] sein oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

Einst war [in einer Urkunde] geschrieben: sechshundert und ein Zuz. Da ließ R. Šerebja den Abajje fragen: Sechshundert Stater und ein Zuz oder sechshundert Peruṭas und ein Zuz? Dieser ließ ihm erwidern: Laß die in der Urkunde nicht genannten Peruṭas, denn diese werden zusammengezählt und in Zuz[147] umgerechnet; es können daher nur entweder Fol. 167 sechshundert Stater und ein Zuz oder sechshundert Zuz und ein Zuz zu verstehen sein, und der Inhaber der Urkunde hat die Unterhand[148].

Abajje sagte: Wenn jemand seine Unterschrift bei Gericht zeigen will, so schreibe er sie nicht am Ende einer Papierrolle, weil jemand sie finden und auf diese schreiben kann, er habe von ihm Geld zu erhalten, und wir haben gelernt, wer einem seine Unterschrift vorlegt, daß er ihm [Geld] schulde, könne es von freien Gütern[149] einfordern.

Abajje sagte: [Zahlwörter] von drei bis zehn schreibe man nicht am Ende der Zeile, weil jener fälschen und zuschreiben[150] kann; wenn dies

---

schriften. [144] Wenn unten das i fehlt, so betrachte man dies als Lapsus u. nehme an, daß der oben genannte Name der richtige sei. [145] Diese Worte werden verschiedenartig erklärt; nach den meisten Kommentaren haben sie die übliche Bedeutung Becken, bezw. Kleidungsstück; andere dagegen erklären sie als Abbreviaturen v. ס׳ פלגי u. ק׳ פלגי (60 bezw. 100 Halbe); viell. aber Eigenname od. Paradigmata ganz ohne Bedeutung. [146] Eine Fliege kann den nachhängenden Strich des ק verwischt haben, so daß daraus ein ם entstanden ist. [147] Bei größeren Beträgen wird nicht nach Scheidemünze gerechnet; 1 S. = 4 Z. = 144 P. [148] Es sind daher 600 Zuz zu verstehen. [149] Die der Schuldner noch besitzt; von verkauften aber nur dann, wenn der Schuldschein von Zeugen unterschrieben ist. [150] Die Dezimalsilben, es entstehen dann dreißig aus drei, vierzig aus aber vorgekommen ist, so wiederhole man den Satz zwei- oder dreimal, denn es ist nicht möglich, daß es[151] dann nicht auf die Mitte der Zeile kommt.

Einst war [in einer Urkunde] geschrieben: ein Drittel vom Weinberge; da ging jener und radierte die Kopf- und Fußlinie des Beth[152] aus, sodaß es dann hieß: und ein Weinberg. Als er darauf vor Abajje kam, sprach er zu ihm: Weshalb hat das Vav soviel Zwischenraum? Hierauf band er ihn, und er gestand es ein.

Einst war [in einer Urkunde] geschrieben: die Teile von Reúben und Šimón, Brüder [aḥe], und diese hatten einen Bruder, der Aḥi hieß; da ging jener und schrieb ein Vav hinzu, sodaß es dann hieß: und Aḥi. Als er darauf vor Abajje kam, sprach er zu ihm: Weshalb hat das Vav so wenig Zwischenraum? Hierauf band er ihn, und er gestand es ein.

Einst kam ein Steuereinnehmer zu Abajje und sprach zu ihm: Mag der Meister mir seine Unterschrift geben, damit ich, wenn Gelehrte kommen, sie ohne Wegesteuer[153] durchlasse. Da schrieb er sie ihm auf das Kopfende einer Papierrolle. Als jener aber daran[154] zog, sprach er zu ihm: Die Weisen sind dir bereits zuvorgekommen.

Einst waren Raba und R. Aḥa b. Ada auf einer Urkunde unterschrieben. Als [der Inhaber] vor Raba kam, sprach er: Dies ist allerdings meine Unterschrift, jedoch habe ich niemals zusammen mit R. Aḥa b. Ada unterschrieben. Hierauf band er ihn, und er gestand es[155] ein. Da sprach er zu ihm: Allerdings konntest du meine [Unterschrift] fälschen, wie aber hast du es mit der des R. Aḥa b. Ada gemacht, dessen Hand zittert? Dieser erwiderte: Ich legte meine Hand auf eine Stegleine[156]. Manche sagen: Er stellte sich auf einen Schlauch und schrieb.

iii Man schreibe dem Manne einen Scheidebrief, auch wenn die Frau nicht dabei ist, und der Frau eine Quittung[157], auch wenn der Mann nicht dabei ist, nur muss man sie kennen; die Gebühr[158] zahle Col.b der Mann. Man schreibe dem Schuldner einen [Schuld]schein, auch wenn der Gläubiger nicht dabei ist; dem Gläubiger jedoch nur dann, wenn der Schuldner dabei ist; die Gebühr zahle der Schuldner. Man schreibe dem Verkäufer einen [Kauf]schein, auch wenn der Käufer

---

vier usf. [151] Das Zahlwort; wenn das 1. Mal gefälscht wird, so ist nichts dabei, da man sich stets nach dem letzteren richte. [152] Das Präfix, durch welches die Partikel vom ausgedrückt wird, aus dieser wird nun ein Vav, das als Präfix die Bedeutung und hat. [153] Wenn sie eine Bescheinigung von A. vorlegen, damit er die Unterschrift prüfen könne. [154] Das Papier, damit die Unterschrift tiefer komme. [155] Daß die Unterschrift gefälscht sei. [156] Die bei der Berührung in Erschütterung gerät, alsdann unterschrieb er. [157] Über den Empfang der Morgengabe. [158] Für das Schreiben. [159] Damit nicht die Schriftstücke für frem-

NICHT DABEI IST; DEM KÄUFER JEDOCH NUR DANN, WENN DER VERKÄUFER DABEI IST; DIE GEBÜHR ZAHLE DER KÄUFER. VERLOBUNGS- UND EHEVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR MIT BEIDER EINWILLIGUNG; DIE GEBÜHR ZAHLE DER BRÄUTIGAM. QUOTENPACHT- UND PACHTVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR MIT ZUSTIMMUNG BEIDER; DIE GEBÜHR ZAHLE DER PÄCHTER. WAHLURKUNDEN UND ANDERE GERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE SCHREIBE MAN NUR MIT ZUSTIMMUNG BEIDER, UND BEIDE ZAHLEN DIE GEBÜHR. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, MAN SCHREIBE FÜR BEIDE ZWEI [URKUNDEN], FÜR DEN EINEN BESONDERS UND FÜR DEN ANDEREN BESONDERS. iv

GEMARA. Was heißt: nur muß man sie kennen? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Nur muß man bei einem Scheidebriefe den Namen des Mannes und bei einer Quittung den Namen der Frau[159] kennen. R. Saphra, R. Aḥa b. Hona und R. Hona b. Ḥenana saßen beisammen und mit ihnen auch Abajje; da warfen sie folgende Frage auf: Bei einem Scheidebriefe nur den Namen des Mannes, nicht aber den Namen der Frau, bei einer Quittung nur den Namen der Frau, nicht aber den Namen des Mannes; es ist ja zu befürchten, er kann den Scheidebrief schreiben lassen und ihn einer fremden Frau[160] geben, und ebenso kann die Frau eine Quittung schreiben lassen und sie einem fremden Manne geben!? Da sprach Abajje zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: den Namen des Mannes bei einem Scheidebriefe, und ebenso auch den Namen der Frau; den Namen der Frau bei einer Quittung, und ebenso auch den Namen des Mannes. — Es ist ja[161] zu befürchten, daß in derselben Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimón wohnen, und der eine einen Scheidebrief schreiben läßt und ihn der Frau des anderen[162] gibt!? Da sprach R. Aḥa b. Hona zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: wenn zwei [Personen namens] Joseph ben Šimón in einer Stadt wohnen, so kann der eine nur in Gegenwart des anderen sich von seiner Frau scheiden lassen. — Es ist ja aber zu befürchten, jemand kann in eine andere Stadt gehen, sich den Namen Joseph ben Šimón beilegen, einen Scheidebrief schreiben lassen und ihn der Frau des anderen[163] geben!? Da sprach R. Hona b. Ḥanina zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: ist sein Name in der Stadt dreißig Tage bekannt, so ist nichts zu befürchten. — Wie ist es, wenn es nicht bekannt ist? Abajje erwiderte: Wenn man ihn ruft, und er antwortet[164]. R. Zebid aber sagte: Ein Betrüger ist bei seinem Betruge vorsichtig.

Einst wurde Rabba b. R. Ḥanan eine Quittung vorgelegt, auf der er

---

de Personen verwendet werden können. [160] Da es vorkommen kann, daß der eine Name gerade stimmt. [161] Nach dem Autor der Mišna, daß man befürchte, der Scheidebrief könnte für eine fremde Person verwendet werden. [162] Auch die Kenntnis des Namens ist kein Schutz gegen Mißbrauch. [163] Des wirklichen Joseph ben Šimón. [164] Wenn er beim Anruf überrascht wird; es ist dann anzuunterschrieben war; die Frau aber sagte, sie sei es nicht[165] gewesen. Da sprach er: Ich sagte ebenfalls zu ihnen[166], daß sie es nicht sei, sie aber erwiderten mir, sie sei älter geworden und ihre Stimme[167] habe sich verändert. Hierauf entschied Abajje: Obgleich die Rabbanan gesagt haben, Fol. 168 wer eine Aussage gemacht hat, könne seine Aussage nicht mehr ändern, so verhält es sich bei einem Gelehrten dennoch anders, da es nicht seine Art ist, darauf[168] zu achten.

Einst wurde R. Jirmeja b. Abba eine Quittung vorgelegt, auf der er unterschrieben war; sie aber sagte, sie sei es nicht gewesen. Da sprach er zu ihr: Freilich bist du es gewesen. Hierauf entschied Abajje: Obgleich es nicht die Art eines Gelehrten ist, darauf zu achten, so hat er, wenn er darauf geachtet hat, sich dies gemerkt.

Abajje sagte: Wenn ein Gelehrter sich eine Frau antrauen geht, so nehme er einen Menschen aus dem gemeinen Volke mit, weil man sie ihm[169] verwechseln kann.

Die Gebühr zahle der Mann. Weshalb? – Die Schrift sagt:[170] *er schreibe und gebe.* Jetzt aber verfahren wir nicht so, vielmehr haben die Rabbanan es der Frau auferlegt, damit er sie nicht sitzen lasse.

Man schreibe dem Schuldner einen [Schuld]schein, auch wenn der Gläubiger nicht dabei ist &c. Selbstverständlich!? – Dies gilt von einer Handelsbeteiligung[171].

Man schreibe dem Verkäufer einen [Kauf]schein, auch wenn der Käufer nicht &c. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn er das Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft[172].

Verlobungsverträge schreibe man nur &c. Selbstverständlich!? – Dies gilt auch von einem Gelehrten, obgleich der Schwiegervater mit der Verwandtschaft sicher einverstanden ist.

Quotenpacht- und Pachtverträge schreibe man nur &c. Selbstverständlich!? – Dies ist bezüglich einer Brache[173] nötig.

Wahlurkunden &c. schreibe man nur mit Zustimmung beider. Was sind Wahlurkunden? – Hier erklärten sie: Protokolle[174]. R. Jirmeja b. Abba erklärte: Einer wählt diesen und der andere wählt jenen[175].

nehmen daß es sein richtiger Name ist. [165] Die beauftragt hat, die Quittung zu schreiben. [166] Den Zeugen, die die Quittung mit unterschrieben haben. [167] Er hatte die Frau nicht angesehen, sondern sie nur an der Stimme erkennen wollen. [168] Auf das Aussehen von Frauen; seine 2. Aussage ist also gültig. [169] Da er Frauen nicht ansieht. [170] Dt. 24,3. [171] Bei einem Darlehen zu einem Geschäfte, an dem der Gläubiger beteiligt ist (cf. Bm. Fol. 104b); auch in diesem Falle hat der Leihende die Schreibegebühr zu zahlen. [172] Der Käufer zahle die Schreibegebühr, obgleich der Verkäufer froh ist, ein solches Feld los zu werden. [173] Bei welcher der Besitzer den größten Nutzen hat. [174] Die Behauptungen der beiden Prozeßgegner, damit sie später nicht andere Behauptungen aufstellen können. Nach dieser Auslegung ist die Übersetzung Wahlurkunden etwas un-

R. Šimón b. Gamliél sagt, man schreibe für beide zwei [Urkunden], für den einen besonders und für den anderen besonders. Es wäre anzunehmen, daß sie darüber streiten, ob man Zwang gegen sedomitische Art übe; einer ist der Ansicht, man übe Zwang, und der andere ist der Ansicht, man übe ihn nicht[176]. – Nein, alle sind der Ansicht, man übe wohl Zwang, hierbei aber ist folgendes der Grund des R. Šimón b. Gamliél: er kann zu ihm sagen, es ist mir nicht lieb, deinen Rechtsbeweis zusammen mit meinem zu haben, denn du bist für mich wie ein schleichender Löwe[177].

Wenn jemand einen Teil seiner Schuld bezahlt, den Schuldschein v bei einem Dritten hinterlegt, und zu diesem sagt: wenn ich dir von heute bis zu jenem Tage [den Rest] nicht[178] zahle, so gib ihm den Schuldschein[179] zurück, und diese Zeit heranreicht und er nicht zahlt, so gebe er ihn ihm[180], wie R. Jose sagt; R. Jehuda sagt, er gebe ihn ihm nicht.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – R. Jose ist der Ansicht, die Zusage sei bindend, und R. Jehuda ist der Ansicht, die Zusage sei nicht[181] bindend. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Jose. Wenn solche Fälle vor R. Ami kamen, sprach er: R. Joḥanan lehrte uns einmal und zweimal, die Halakha sei wie R. Jose, was kann ich nun tun. Die Halakha ist aber nicht wie R. Jose.

Wenn einem ein Schuldschein ausgelöscht worden ist, so lasse er vi,1
ihn[185] durch Zeugen bestätigen und komme aufs Gericht, wo
ihm folgende Beglaubigung ausgestellt wird: Dem N., Sohne des N.,
ist ein Schein von dem und dem Tage[186] ausgelöscht worden, und N. Col.b
und N. waren als Zeugen [unterschrieben].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgenden Wortlaut hat die Be-

---

genau. [175] Die Urkunde über die Wahl der Richter durch beide Parteien; cf. Syn. Fol. 23a. [176] Wenn einer von beiden sagt, er wolle keine gemeinsame Urkunde, sondern die ganze Schreibegebühr bezahlen u. die Urkunde für sich behalten, u. dem anderen anheimstellt, dies ebenfalls zu tun, so höre man nach dem 1. Autor auf ihn nicht, da er durch die gemeinsame Urkunde keinen Schaden erleidet, der andere aber die Hälfte der Schreibegebühr spart. [177] Die Ablehnung der gemeinsamen Urkunde ist nicht als sedomitische Art zu betrachten, da die gemeinsame Benutzung beider Gegner zu Unzuträglichkeiten führen kann. [178] Für den Gläubiger; erst dann sollte er den Schuldschein zurückerhalten. [179] Sodaß er dann die ganze Schuld einfordern kann. [180] Den Schuldschein dem Gläubiger. [181] Es ist offenbar, daß er bei der Vereinbarung auf den genannten Betrag nicht verzichtete, sondern ganz bestimmt glaubte, seiner Verpflichtung nachkommen zu können. [185] Den Inhalt des Schuldscheines. [186] Selbstverständlich wird auch glaubigung: Wir drei, N., N. und N., saßen beisammen, da legte uns N., Sohn des N., eine ausgelöschte Urkunde von dem und dem Tage vor, und N. und N. waren als Zeugen [unterschrieben]. Wenn es darin[187] heißt: wir haben die Zeugen vernommen und ihre Aussagen stimmen überein, so kann er damit einfordern[188] und braucht keine anderen Beweise zu erbringen, wenn aber nicht, so muß er einen Beweis[189] erbringen. Ist [die Urkunde] durchgerissen, so ist sie ungültig, ist sie eingerissen, so ist sie gültig. Ist sie ausgelöscht oder verwischt, so ist sie, wenn die Spuren kenntlich sind, gültig. – Was heißt durchgerissen und was heißt eingerissen? R. Jehuda erwiderte: Durchgerissen, wenn der Riß vom Gerichte herrührt, eingerissen, wenn der Riß nicht vom Gerichte herrührt. – Welcher ist ein vom Gerichte herrührender Riß? R. Jehuda erwiderte: Wenn er sich an der Stelle der Zeugen, des Datums und des Hauptteiles[190] befindet. Abajje erklärte: Kreuz und quer.

Einst kamen Araber in Pumbeditha und raubten den Leuten[191] ihre Grundstücke. Da kamen die Eigentümer vor Abajje und sprachen zu ihm: Mag der Meister unsere Urkunden sehen und uns andere schreiben, damit wir, wenn uns eine weggenommen wird, eine andere in der Hand[192] haben. Er erwiderte ihnen: Was kann ich euch helfen; R. Saphra sagte, man schreibe nicht zwei Urkunden über ein Feld, weil er[193] dann einmal abnehmen[194] und wiederum abnehmen könnte. Als sie aber in ihn sehr drangen, sprach er zu seinem Schreiber: Geh, schreibe ihnen den Text[195] auf eine Rasur[196] und die Zeugenunterschriften auf das Papier. Eine solche [Urkunde] ist nämlich ungültig[197]. R. Aḥa b. Minjomi sprach zu Abajje: Vielleicht bleiben die Spuren[198] kenntlich, und es wird gelehrt, wenn [die Urkunde] ausgelöscht oder verwischt ist und die Spuren kenntlich sind, sei sie gültig!? Dieser erwiderte: Sagte ich denn, daß er[199] eine richtige Urkunde schreibe, ich meinte nur irgend welche Buchstaben[200].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand kommt und sagt, er habe eine

---

der übrige Inhalt des Scheines (Summe udgl.) angegeben. [187] In der Beglaubigung. [188] Seine Schuld, bezw. die vom Schuldner verkauften Grundstücke von dem Käufer. [189] Daß auch der Inhalt des Scheines auf Wahrheit beruht. [190] Vgl. S. 425 Anm. 2. [191] Sie zwangen sie, ihnen auch ihre Ausweisurkunden (Kaufscheine udgl.) auszuliefern. [192] Damit sie, wenn die Araber später vertrieben werden, sich als Eigentümer legitimieren können. [193] Der Inhaber der beiden Urkunden. [194] Wenn er das Grundstück mit Haftung der Ersatzpflicht gekauft hat u. ein Gläubiger des Verkäufers es ihm wegnimmt, so könnte er von späteren Käufern seines Verkäufers 2mal Ersatz einziehen; cf. infra Fol. 169a. [195] Des Duplikates der Urkunde. [196] Auf ein vorher radiertes Blatt. [197] Was jene Leute nicht wußten. [198] Der 1. Niederschrift, die er nachher ausradieren sollte. [199] Als 1. Niederschrift. [200] Wörtl. das Alphabet; die 1. Niederschrift braucht nicht eine wirkliche Abschrift der betreffenden Urkunden zu sein, sondern nur irgend welche beliebige Sätze, da sie nachher ausradiert werden sollen.

Urkunde verloren, so schreibe man ihm, selbst wenn die Zeugen[201] bekunden, daß sie sie geschrieben, unterschrieben und ihm gegeben haben, keine andere. Dies gilt nur von Schuldscheinen[203], Kauf- und Verkaufsurkunden aber schreibe man[204] wohl, mit Ausnahme der Haftungsklausel[205]. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch Kauf- und Verkaufsurkunden Fol. 169 schreibe man nicht[206]. Ebenso sagte R. Šimón b. Gamliél, wenn jemand einem ein Geschenk gegeben hat und dieser ihm die Urkunde zurückgibt, sei die Schenkung aufgehoben; die Weisen sagen, die Schenkung bleibe bestehen.

Der Meister sagte: Mit Ausnahme der Haftungsklausel. Aus welchem Grunde? R. Saphra erwiderte: Weil man nicht zwei Verkaufsscheine über ein Feld schreibe, denn wenn ein Gläubiger[207] es diesem abnimmt, könnte dieser einen Schein hervorholen, anderen Käufern[208] [Grundstücke] abnehmen und zum Gläubiger[209] sagen: warte bis es[210] in meinen Besitz[211] übergegangen ist, sodann komm und nimm mir auch dieses[212] ab, und alsdann[213] gehen und wiederum anderen Käufern [Grundstücke] abnehmen[214]. — Womit kann der Gläubiger, wenn sein Schein zerrissen[215] worden ist, wiederum einfordern!? Wolltest du sagen, wenn man ihn nicht zerrissen hat, so sagte ja R. Naḥman, eine Einweisungsurkunde[216], in der es nicht heißt: wir haben den Schuldschein des Gläubigers zerrissen, sei keine [gültige] Einweisungsurkunde, und eine Vollstreckungsurkunde[217], in der es nicht heißt: wir haben den Schuldschein des Gläubigers zerrissen, sei keine [gültige] Vollstreckungsurkunde, und eine Schätzungsurkunde[217], in der es nicht heißt: wir haben die Vollstreckungsurkunde zerrissen, sei keine [gültige] Schätzungsurkunde. – In dem Falle, wenn er als Rechtsnachfolger seines Vaters kommt[218].

---

[201] Die auf der Urkunde unterschrieben waren. [202] Es also erwiesen ist, daß das Darlehen auch erfolgt ist. [203] Weil der Gläubiger die Schuld 2mal eintreiben könnte. [204] Da hierbei nichts zu befürchten ist. [205] Weil er, wenn das gekaufte Grundstück ihm von einem Gläubiger des Verkäufers abgenommen wird, 2mal Ersatz eintreiben könnte. [206] Weil, wie weiter erklärt wird, der Käufer später den Schein zurückgegeben u. damit den Kauf rückgängig gemacht haben kann. [207] Des Verkäufers. [208] Die sie vom selben Verkäufer später gekauft haben. [209] Mit ihm eine betrügerische Manipulation vereinbaren. [210] Das dem Käufer abgenommene Grundstück. [211] Bis die ganze Angelegenheit in Vergessenheit geraten ist. [212] Das 2., dem späteren Käufer abgenommene Grundstück, für die längst ausgeglichene Schuld des Verkäufers. [213] Wenn der Gläubiger ihm auch das zweite Grundstück abgenommen hat, was allerdings nur zum Schein geschah. [214] Da der andere Käufer nicht wissen kann, daß der Käufer bereits einmal Ersatz eingefordert hat u. dies nur eine schwindelhafte Manipulation ist. [215] Bei der 1. Eintreibung seiner Schuld vom Käufer. [216] Mit der dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, nach Gütern des Verkäufers zu suchen u. diese abzunehmen. [217] Hat der Gläubiger irgendwo verkaufte Grundstücke seines Schuldners gefunden, so überreicht er die Einweisungsurkunde dem Gerichte dieses Ortes, u. dieses fertigt ihm eine Vollstreckungsurkunde aus, kraft welcher er das Grundstück dem Käufer abnehmen kann. Wenn der Käufer die Auslieferung verweigert, so erfolgt die gerichtliche Schätzung der Güter des Käufers u. die Schuld

R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Wozu braucht er[219] zum Gläubiger zu sagen, er solle warten, bis das Grundstück in seinen Besitz übergegangen ist, es sollte doch schon der Umstand maßgebend[220] sein, daß er, wenn er zwei Scheine besitzt, einmal wegnehmen[221] und wiederum wegnehmen[222] kann!? – Er hat dann viele Prozeßgegner[223]. – Sollte man doch diesem einen richtigen Schein schreiben[224] und dem Verkäufer folgende Quittung geben: jeder Schein, der wegen dieses Grundstückes präsentiert wird, ist ungültig, mit Ausnahme des von diesem Datum[225] stammenden!? Die Jünger trugen dies R. Papa vor, manche sagen, R. Aši, Col.b [und sagten:] dies besagt eben, daß man keine Quittung[226] schreibe. Er erwiderte ihnen: Sonst[227] schreibe man wohl eine Quittung, hierbei aber ist zu berücksichtigen, der Gläubiger[228] könnte gehen und den [späteren] Käufern [Grundstücke] wegnehmen, und die Käufer haben keine Quittung[229]. – Aber schließlich wenden sich ja die Käufer an den Eigentümer des Grundstückes[230]!? – Währenddessen ißt jener die Früchte. Ober auch, es können Käufer ohne Haftung[231] sein. – Demnach[232] sollte dies auch von Schuldscheinen gelten!? – Bei diesen, wo er Geld fordert, kann der Schuldner ihn mit Geld[233] abfinden, bei jenen aber fordert er von

---

wird zwangsweise eingetrieben. 218. Hier wird nicht von dem Falle gesprochen, wenn ein Gläubiger des Verkäufers, sondern wenn jemand, der Zeugen bringt, daß dieses Feld seinem Vater geraubt worden ist, es dem Käufer abnimmt; das 2. Mal könnte er andere Zeugen bringen. 219. Wenn er betrügerischerweise 2mal Ersatz einfordern will. 220. Das Schreiben von 2 Scheinen zu verbieten. 221. Später verkaufte Grundstücke, wenn ihm seines von einem Gläubiger abgenommen wird. 222. Gleichzeitig, sobald der Gläubiger ihm das gekaufte Grundstück wegnimmt. 223. Zu gleicher Zeit, infolgedessen der Betrug leicht herauskommt. 224. Diese Frage bezieht sich auf die obige Lehre, daß man zwar einen Verkaufschein zum 2. Male schreibe, jedoch ohne Haftungsklausel. 225. Der als Ersatz für den verlorenen ausgestellt worden ist. 226. Der Schuldner ist berechtigt, den Schuldbetrag nur gegen Rückgabe des Schuldscheines zu zahlen; eine Quittung braucht er nicht zu nehmen, da er nicht verpflichtet ist, diese zu verwahren; darüber besteht weiter ein Streit. 227. Bei Darlehensschulden, wenn der Gläubiger den Schuldschein verloren hat. 228. Dh. der Käufer, dem der Gläubiger des Verkäufers das Grundstück abgenommen hat, der nunmehr Gläubiger des Verkäufers ist. 229. Da der Verkäufer im Besitze der Quittung ist. 230. Den Verkäufer, daß er ihnen Ersatz leiste, und auf Grund seiner Quittung erhält er die vom 1. Käufer abgenommenen Grundstücke zurück. 231. Die sich nicht an den Verkäufer wenden. 232. Wenn berücksichtigt wird, der Gläubiger könnte durch das Duplikat widerrechtlich späteren Käufern, die von der Quittung des Verkäufers nichts wissen, Grundstücke abnehmen. 233. Die Käufer erkundigen sich daher beim Schuldner, ob er die Schuld bezahlt hat.

ihm das Grundstück, und es ist bekannt, wer ein Grundstück fordert, lasse sich nicht mit Geld abfinden[234].

Der Meister sagte: Mit Ausnahme der Haftungsklausel. Wie schreibe man [die Urkunde]? R. Naḥman erwiderte: Man schreibe sie wie folgt: Dieser Schein soll nicht zur Ersatzforderung dienen, weder von veräußerten noch von freien Gütern, sondern nur dazu, daß das Grundstück im Besitze des Käufers verbleibe. Raphram sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß [das Fehlen der] Haftungsklausel[235] ein Irrtum des Schreibers[236] ist; dies[237] gilt nämlich nur von dem Falle, wenn es[238] darin geschrieben ist, wenn aber nicht, kann er [Ersatz] einfordern. R. Aši sagte: [Das Fehlen der] Haftungsklausel ist kein Irrtum des Schreibers, und unter ‘mit Ausnahme der Haftungsklausel’ ist zu verstehen, man schreibe darin keine Haftungsklausel.

Einst gab eine Frau einem Geld, daß er für sie ein Grundstück kaufe; da ging er und kaufte ihr eines ohne Haftung. Als sie hierauf vor R. Naḥman kam, sprach er zu ihm: Sie hat dich zur Nutzbringung beauftragt und nicht zur Schädigung; geh, kaufe du es von ihm[239] ohne Haftung und verkaufe es ihr mit Haftung[240].

«Ebenso sagte R. Šimón b. Gamliél, wenn jemand einem ein Geschenk gegeben hat und dieser ihm die Urkunde zurückgibt, sei die Schenkung aufgehoben; die Weisen sagen, die Schenkung bleibe bestehen.» Was ist der Grund des R. Šimón b. Gamliél? R. Asi erwiderte: Es ist[241] ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: dieses Feld sei dir geschenkt, solange du die Urkunde in der Hand hast. Raba wandte ein: Demnach sollte dies[242] auch von dem Falle gelten, wenn [die Urkunde] gestohlen worden oder abhanden gekommen ist!? Vielmehr, erklärte Raba, sie streiten darüber, ob Schriftstücke durch Übergabe geeignet werden. R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, Schriftstücke[243] werden durch Übergabe[244] geeignet, und die Rabbanan sind der Ansicht, Schriftstücke werden durch Übergabe nicht geeignet[245].

---

[234] Er nimmt den späteren Käufern Grundstücke ab, u. wenn sie dann später auch vom Verkäufer erfahren, daß er eine Quittung besitze u. die Grundstücke ihnen widerrechtlich abgenommen worden sind, so haben sie immerhin die inzwischen verbrauchten Früchte eingebüßt. [235] In einer Verkaufsurkunde. [236] Da anzunehmen ist, niemand kaufe ein Grundstück ohne Haftung. [237] Daß der Käufer keinen Ersatzanspruch hat. [238] Daß er keinen Ersatzanspruch haben soll. [239] Das bezügliche Grundstück vom Verkäufer. [240] Wenn das Grundstück von einem Gläubiger des Verkäufers abgenommen wird, so hat dann der Vermittler, der den Kauf besorgte, den Schaden zu tragen. [241] Da die Schenkung durch eine Schenkungsurkunde erfolgt ist. [242] Daß die Schenkung aufgehoben sei. [243] Geschriebene Worte, im Gegensatz zu gesprochenen Worten, die nicht zugeeignet werden können. [244] Die Schenkungsurkunde ist gleichsam die Handhabe des geschenkten Feldes; durch die Übergabe der ersteren wird das andere geeignet, u. wenn die erstere zurückgegeben wird, so ist auch die Schenkung auf-

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sich auf einen Schein und auf die Ersitzung[246] beruft, so ist der Schein entscheidend[247] – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, die Ersitzung sei entscheidend. Worin besteht ihr Streit? Als R. Dimi kam, sagte er, sie streiten darüber, ob Schrift- Fol. 170 stücke durch Übergabe geeignet werden. R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch Übergabe nicht[248] geeignet, und Rabbi ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch Übergabe wohl geeignet[249]. Abajje sprach zu ihm: Dies widerspricht also dem, was der Meister gesagt[251] hat! Dieser erwiderte: Mag es widersprechen. Jener entgegnete: Ich meine es wie folgt: jene Lehre ist nur nach der Auslegung des Meisters zu erklären, somit befindet sich R. Šimón b. Gamliél in einem Widerspruche mit sich selber. Vielmehr, erklärte Abajje, handelt es sich hier um den Fall, wenn es sich herausstellt, daß einer von ihnen[252] unzulässig oder verwandt ist, und sie führen denselben Streit wie R. Meír und R. Eleázar. Rabbi ist der Ansicht, R. Eleázars, welcher sagt, die Zeugen der Übergabe[253] erwirken die Scheidung[254], und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, die Zeugen der Unterschrift erwirken die Scheidung[255]. – R. Abba sagte ja aber, R. Eleázar pflichte bei, daß, wenn [der Scheidebrief] an sich falsch ist, er ungültig[256] sei!? Dies ist vielmehr nach R. Abina zu erklären, denn R. Abina sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn die Zeugen[257] vernommen worden sind und es sich herausstellte, daß die Zeugenunterschriften falsch[258] sind, er ungültig sei, nach R. Abba, sie streiten nur über eine Urkunde, auf der überhaupt keine Zeugen unterschrieben sind. Rabbi ist der Ansicht R. Eleázars,

---

gehoben. [245] Die Schenkungsurkunde ist nur ein Beweis, daß die Zueignung erfolgt ist; für die Gültigkeit der Zueignung ist es ohne Belang, ob der Empfänger sie behält oder zurückgibt. [246] Wenn er Zeugen hat, daß er das Grundstück die Ersitzungsjahre (cf. supra Fol. 28a) genießbraucht hat, u. außerdem noch einen Kaufschein besitzt. [247] Er braucht keine Zeugen, daß er es genießbraucht hat. [248] Da auch eine Ersitzung erfolgt ist, so hat er dies zu beweisen u. der Schein ist nicht entscheidend. [249] Er hat das Grundstück durch die Urkunde geeignet u. die Zeugen der Ersitzung sind überflüssig. [251] Nach der obigen Erklärung R.s ist RŠ. entgegengesetzter Ansicht. [252] Der auf dem Schein unterschriebenen Zeugen. [253] Des Scheidebriefes an die Frau. [254] Der Scheidebrief ist an sich gültig, auch wenn er keine Zeugenunterschriften hat (diese sind aus einem ganz anderen Grunde erforderlich); ebenso ist auch hierbei der Kaufschein gültig, auch wenn einer der Zeugen unzulässig ist, u. er somit als Schein ohne Unterschriften gilt. [255] Der Kauf erfolgt, gleich der Scheidung, durch die Gültigkeit des Scheines, u. da dieser ungültig ist, so muß die Ersitzung durch Zeugen erwiesen werden. [256] Der Scheidebrief ist allerdings gültig, wenn er gar keine Zeugenunterschriften hat, nicht aber, wenn er von unzulässigen Zeugen unterschrieben ist. [257] So richt. nach Handschriften. [258] Dh. daß die Zeugen unzulässig welcher sagt, die Zeugen der Übergabe erwirken die Scheidung, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, die Zeugen der Unterschrift erwirken die Scheidung. Wenn du aber willst, sage ich: sie streiten darüber, ob ein Schein, von dem [der Schuldner] zugibt, ihn geschrieben zu haben, beglaubigt zu werden[259] braucht. Rabbi ist der Ansicht, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche er nicht beglaubigt zu werden, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, er müsse wohl beglaubigt werden. — Wir wissen ja aber von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind, denn es wird gelehrt: Wenn zwei[260] einen Schuldschein halten, und der Gläubiger sagt: er gehört mir, ich habe ihn verloren und du hast ihn gefunden, und der Schuldner sagt: er gehörte dir, ich habe ihn dir aber bezahlt, so muß der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden — so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, sie teilen. Dagegen wandten wir ein: Hält denn Rabbi nichts von dem, was wir gelernt haben: Wenn zwei ein Gewand halten und der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, so muß der eine schwören, daß er daran nicht weniger als die Hälfte habe, und der andere ebenfalls schwören, daß er daran nicht weniger als die Hälfte habe, und sie teilen!? Und Raba erklärte im Namen R. Naḥmans: Über einen beglaubigten [Schein] streitet niemand, ob zu teilen sei, sie streiten nur über einen nicht beglaubigten. Rabbi ist der Ansicht, obgleich er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, müsse er dennoch beglaubigt werden; wenn er ihn beglaubigt, so erhält er die Hälfte, wenn aber nicht, so ist er nichts weiter als ein Stück Papier; und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche er nicht beglaubigt zu werden, und sie teilen[261]!? — Wende es[262] um. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich brauchst du es nicht umzuwenden, denn hier streiten sie über den Beweisantritt[263]. So forderte einst R. Jiçḥaq b. Joseph Geld von R. Abba, und als er vor R. Jiçḥaq den Schmied kam, sagte er, er habe es ihm vor dem und dem bezahlt. Da sprach R. Jiçḥaq zu ihm: So sollen der und der kommen und es bekunden. Jener entgegnete: Bin ich etwa nicht glaubwürdig, wenn sie nicht kommen, es ist uns ja bekannt, wenn jemand seinem Nächsten Geld vor Zeugen borgt, brauche dieser es ihm nicht vor Zeugen zurückzuzahlen!? Dieser erwiderte: In diesem Falle bin ich der Ansicht des Meisters. R.

---

sind. [259] Durch die Prüfung der Unterschriften. [260] Gläubiger u. Schuldner. [261] Nach der obigen Auslegung sind sie entgegengesetzter Ansicht. [262] Eine der angezogenen Lehren, sodaß R. u. RS. in beiden gleicher Ansicht sind. [263] Ob jemand, der vor Gericht eine an sich unnötige Behauptung aufstellt, diese auch beweisen muß; im strittigen Falle sind die Zeugen der Ersitzung vollständig ausreichend, dennoch muß er nach R. auch den Schein vorlegen, da er seine Behauptung auch beweisen muß; nach RS. dagegen ist der Beweisantritt nicht erforderlich

Abba sagte nämlich im Namen des R. Ada b. Ahaba im Namen Rabhs, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt, er habe ihm vor dem und dem bezahlt, so müssen diese kommen und es bekunden. – R. Gidel sagte ja aber im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Šimôn b. Gamliél[264], und Col.b auch Rabbi sagte ja nur, daß er seine Worte beweisen[265] müsse!? – Auch ich sage es nur wegen des Beweises[266].

vi,2 WER EINEN TEIL SEINER SCHULD BEZAHLT, KANN, WIE R. JEHUDA SAGT, UMTAUSCHEN[267]; R. JOSE SAGT, JENER SCHREIBE IHM EINE QUITTUNG[268]. R. JEHUDA SPRACH: SOMIT MUSS DIESER SEINE QUITTUNG VOR MÄUSEN HÜTEN! R. JOSE ERWIDERTE IHM: SO IST ES FÜR JENEN BESSER UND SEIN RECHT DARF NICHT GESCHMÄLERT WERDEN[269].

GEMARA. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist weder nach R. Jehuda noch nach R. Jose zu entscheiden, vielmehr zerreißt das Gericht den Schuldschein und schreibt ihm einen anderen mit dem ersten[270] Datum. R. Naḥman sprach zu R. Hona, manche sagen, R. Jirmeja b. Abba zu R. Hona: Hätte Rabh gehört die Lehre, daß die Zeugen den Schuldschein zerreißen und ihm einen anderen mit dem ersten Datum schreiben, würde er zurückgetreten[271] sein. Dieser erwiderte: Er hörte Fol. 171 es, und trat nicht zurück. Allerdings hat das Gericht die Macht, Geld abzunehmen[272], wieso aber können die Zeugen, die ihren Auftrag verrichtet haben, zurücktreten und einen anderen Auftrag verrichten[273]!? – Etwa nicht, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, Zeugen dürfen sogar zehn Scheine über ein Feld[274] schreiben!? R. Joseph erklärte: Eine Schenkungsurkunde. Rabba erklärte: Einen Schein ohne Haftung[275]. – Was ist dies für eine Lehre[276]? – Es wird gelehrt: Wenn man von ihm tau-

---

u. die Ersitzung allein ist ausreichend. 264. Daß man die an sich unnötige Behauptung nicht zu beweisen brauche. 265. Dh. rechtlich wäre er dazu nicht verpflichtet, da er es aber behauptet hat, muß er es auch beweisen; es ist also einleuchtend, daß man sich bei einer praktischen Entscheidung nach RŠ. richte. 266. Hättest du es nicht behauptet, so wärest du dazu nicht verpflichtet. 267. Den Schuldschein auf einen anderen im Betrage der zurückbleibenden Schuld. 268. Über den erhaltenen Betrag, u. der Schuldschein behält seine Kraft. 269. Durch die spätere Datierung des neuen Schuldscheines büßt er sein Anrecht auf die inzwischen vom Schuldner verkauften Güter ein. 270. Damit der Gläubiger nicht bezügl. der inzwischen verkauften Grundstücke geschädigt werde. 271. Von seiner Ansicht, daß das Gericht den Schuldschein zerreißen u. einen anderen schreiben müsse; der Schein wird mit dem Datum des ersten versehen, u. es ist einerlei, ob dies durch die Zeugen od. durch das Gericht erfolgt. 272. Den 2. Schuldschein mit dem Datum des ersten zu versehen, was rechtlich eigentlich nicht zulässig ist. 273. Sie dürfen nicht, wenn sie den Schein zerreißen u. einen anderen schreiben, ihn mit dem Datum des ersten versehen. 274. Nach einander, wenn der Eigentümer die ersten verloren hat. 275. Andere Personen, die späteren Käufer, werden dadurch nicht berührt. 276. Auf die oben Bezug genommen wird. 277. Er send Zuz fordert und er fünfhundert Zuz bezahlt, so zerreißen die Zeugen den Schuldschein und schreiben jenem einen anderen mit dem ersten Datum – so R. Jehuda. R. Jose sagt, der erste Schein bleibe auf seinem Platze, und sie schreiben ihm eine Quittung. Und aus zwei Gründen sagten sie, daß eine Quittung zu schreiben sei; erstens, damit er zu bezahlen gezwungen[277] sei, und zweitens, damit er seit dem ersten Datum[278] Zahlung erhalte. – R. Jehuda sagt ja ebenfalls, er erhalte sie seit dem ersten Datum[279]!? – R. Jose sprach zu R. Jehuda wie folgt: wenn du das erste Datum meinst, so streite ich gegen dich wegen des einen Grundes, und wenn du das zweite Datum meinst, so streite ich gegen dich aus zwei Gründen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Šabbath oder der zehnte Tišri[280] in einer Urkunde als Datum angegeben ist, so ist sie nachdatiert[281] und gültig – so R. Jehuda; R. Jose sagt, er sei ungültig. R. Jehuda sprach zu ihm: Einst wurde dir ja ein solcher in Sepphoris vorgelegt, und du erklärtest ihn als gültig!? Dieser erwiderte: Habe ich ihn als gültig erklärt, so habe ich es nur in diesem Falle[282] getan. – Aber auch R. Jehuda spricht ja von einem solchen Falle!? R. Pedath erwiderte: Alle stimmen überein, daß, wenn das Datum festgestellt worden ist und es auf einen Šabbath oder den zehnten Tišri fällt, die [Urkunde] nachdatiert und somit gültig ist, sie streiten nur über eine gewöhnliche nachdatierte[283] Urkunde; R. Jehuda vertritt seine Ansicht, daß man nämlich keine Quittung[284] schreibe, somit kann durch diese keine Schädigung[285] entstehen, und R. Jose vertritt seine Ansicht, daß man nämlich eine Quittung schreibe, somit kann durch diese eine Schädigung entstehen[286]. Col. b

R. Hona, Sohn des R. Jehošuå, sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man schreibe eine Quittung, gilt dies nur von der Hälfte[287], nicht aber von der ganzen[288] [Schuld]. Dem ist aber nicht so, man schreibe eine solche auch über die ganze. So hatte einst R. Jiçḥaq b. Joseph Geld von R.

---

muß die ganze Zeit die Quittung hüten. [278] Dh. von Grundstücken, die der Schuldner in der Zwischenzeit verkauft hat. [279] Der 2. Schein wird mit dem Datum des 1. versehen. [280] Der Versöhnungstag; Tage, an denen das Schreiben verboten ist. [281] Er ist wahrscheinl. vorher geschrieben worden. [282] Wenn als Datum ein Tag angegeben ist, an dem das Schreiben verboten, u. es somit ersichtlich ist, daß der Schein nachdatiert ist; sonst aber sind nachdatierte Schuldscheine ungültig. [283] Wenn aus dem Datum nicht hervorgeht, daß er nachdatiert ist. [284] Wenn der Gläubiger bei der Rückzahlung den Schuldschein nicht besitzt. [285] Da er ein späteres Datum trägt u. bei der Bezahlung zurückgegeben wird. [286] Wenn die Schuld in der Zwischenzeit bezahlt u. der Schuldschein nicht zurückgegeben wird, so kann er später präsentiert u. die Schuld wiederum verlangt werden; die Quittung ist für den Schuldner ohne Nutzen, da sie ein früheres Datum hat, u. der Gläubiger behaupten kann, es sei eine ganz andere Schuld. [287] Wenn der Schuldner einen Teil der Schuld bezahlt. [288] Der Schuldner braucht

Abba zu erhalten. Da lud er ihn vor R. Ḥanina b. Papi und sprach zu ihm: Gib mir mein Geld. Dieser erwiderte: Gib mir meinen Schein zurück, so erhältst du dein Geld. Jener entgegnete: Ich habe den Schein verloren; ich will dir eine Quittung schreiben. Dieser erwiderte: Rabh und Šemuél sagten beide, man schreibe keine Quittung. Da sprach jener: Daß uns doch jemand etwas vom Staube Rabhs und Šemuéls gäbe, wir würden ihn uns in die Augen[289]streuen; aber R. Joḥanan und Reš Laqiš sagten beide, man schreibe eine Quittung. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Ileás, man schreibe eine Quittung. Es ist auch einleuchtend, daß man eine Quittung schreibe, denn wenn man sagen wollte, man schreibe nicht, so kann, wenn diesem der Schuldschein abhanden kommt, jener genießen[290]und sich freuen. Abajje wandte ein: Und wenn man nicht schreibt: wenn jenem seine Quittung abhanden kommt, kann dieser genießen[291]und sich freuen!? Raba erwiderte ihm: Allerdings, der Schuldner ist Knecht des Gläubigers.

Dort haben wir gelernt: Die vordatierten Scheine sind[292]ungültig, die nachdatierten sind gültig. R. Hamnuna sagte: Dies gilt nur von Schuldscheinen, Kauf- und Verkaufsurkunden aber sind ungültig, auch wenn sie nachdatiert sind. – Weshalb? – Es kann vorkommen, daß jemand ein Grundstück im Nisan verkauft, das Datum vom Tišri geschrieben und, da er in der Zwischenzeit Geld erhielt, es zurückgekauft[293]hat; wenn der Tišri heranreicht, könnte [der Käufer die Urkunde] hervorholen und zu ihm sagen: ich habe es nachher wiederum von dir gekauft[294]. – Demnach kann es ja auch bei Schuldscheinen vorkommen, daß jemand im Nisan [Geld] geborgt, das Datum vom Tišri geschrieben und es ihm in der Zwischenzeit, da er gerade Geld erhielt, zurückgezahlt hat, [der Gläubiger] aber auf sein Verlangen, ihm den Schein zurückzugeben, ihm erwidert hat, er habe ihn verloren, und ihm stattdessen eine Quittung geschrieben hat; sobald aber das Datum heranreicht, kann er den Schein vorlegen und zu ihm sagen: jetzt erst[294]hast du es von mir geliehen!? – Er ist der Ansicht, man schreibe keine Quittung[295].

R. Jemar sprach zu R. Kahana, manche sagen, R. Jirmeja aus Diphte zu R. Kahana: Jetzt aber, wo wir nachdatierte Scheine und auch Quittungen schreiben, beachten wir dies[296]also nicht. – Nachdem R. Abba

---

die Schuld nur gegen Rückgabe des Schuldscheines zu bezahlen. [289] Aus Verehrung, dh. deren Autorität soll nicht angetastet werden. [290] Er braucht dann die Schuld nicht zu bezahlen. [291] Er kann die Schuld wiederum einfordern. [292] Weil der Gläubiger in der Differenzzeit verkaufte Grundstücke den Käufern zuunrecht abnehmen könnte. [293] Der Käufer aber gab ihm unter dem Vorwande, er habe den Kaufschein verloren, diesen nicht zurück. [294] Da die Quittung, die jener ihm gab, ein früheres Datum trägt. [295] Er braucht die Schuld nur gegen Rückgabe des Schuldscheines zu bezahlen. [296] Daß dadurch ein Betrug zu seinen Schreibern gesagt hat: wenn ihr einen nachdatierten Schein schreibt, so schreibt wie folgt: diesen Schein haben wir nicht am genannten Datum geschrieben, vielmehr haben wir ihn nachdatiert und geschrieben. R. Aši sprach zu R. Kahana: Jetzt beachten wir dies ja Fol. 172 nicht[297]! Nachdem R. Saphra zu seinen Schreibern gesagt hat: wenn ihr eine Quittung zu schreiben habt, so schreibt, wenn ihr das Datum des Scheines wisset, [das Datum], wenn aber nicht, so schreibt: sie mache [den Schein] zu jeder Zeit, wo er vorgelegt wird, ungültig. Rabina sprach zu R. Aši, manche sagen, R. Aši zu R. Kahana: Jetzt aber beachten wir dies ja nicht[297]! Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben dies[298] angeordnet; wer dies tun will, tue es, und wer dies nicht tun will, schadet sich selber[299].

Rabh sprach zu seinen Schreibern, und ebenso sprach auch R. Hona zu seinen Schreibern: Wenn ihr euch in Šili befindet, schreibt[300] Šili, obgleich euch die Angelegenheit in Hini vorgetragen wurde, und wenn ihr euch in Hini befindet, schreibt Hini, obgleich euch die Angelegenheit in Šili vorgetragen wurde.

Raba b. R. Šila sprach zu den Schreibern von Zueignungsurkunden: Wenn ihr eine Zueignungsurkunde zu schreiben habt, so schreibt, wenn ihr ihn kennt, den Tag der Zueignung, wenn aber nicht, so schreibt den Tag, an dem ihr euch befindet, damit es nicht den Anschein einer Lüge habe.

Raba sagte: Wenn jemand einen Schein über hundert Zuz besitzt und verlangt, daß man ihm stattdessen zwei zu fünfzig schreibe, so tue man dies nicht. Die Rabbanan haben damit eine Bestimmung getroffen, die sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner lieb ist. Dies ist dem Gläubiger lieb, damit jenen die Zahlung[301] drücke, und dies ist auch dem Schuldner lieb, damit der Schuldschein angerissen werde[302].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand zwei Schuldscheine zu fünfzig besitzt und verlangt, daß man ihm stattdessen einen über hundert schreibe, so tue man dies nicht. Die Rabbanan haben damit eine Bestimmung getroffen, die sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner lieb ist. Dies ist dem Gläubiger lieb, damit der Schuldschein nicht angerissen werde, und dies ist dem Schuldner lieb, damit ihn die Zahlung nicht drücke.

---

begangen werden kann. [297] Man schreibt diesen Passus nicht. [298] Diese Bemerkung in die Quittung zu schreiben. [299] Man verpflichtet niemand, diese für ihn vorteilhafte Bestimmung zu beachten. [300] In den Urkunden. [301] Wenn er ihm die Hälfte bezahlt hat u. der Schuldschein sich noch beim Gläubiger befindet, so fürchtet der Schuldner die Quittung zu verlieren u. ist bestrebt, auch die andere Hälfte zu bezahlen. [302] Wenn er ihm die Hälfte der Schuld bezahlt; in diesem Falle kann der Gläubiger die andere Hälfte nur gegen Eid erhalten, daß diese

R. Aši sagte: Wenn jemand einen Schuldschein über hundert Zuz hat und verlangt, daß man ihm stattdessen einen über fünfzig[303]schreibe, so tue man dies nicht. Wir sagen, jener habe ihn ihm bereits bezahlt, und als er von ihm den Schuldschein verlangte, erwiderte ihm dieser, er habe ihn verloren, und gab ihm eine Quittung; jetzt nun will er diesen[304]präsentieren und sagen, es sei eine andere [Schuld].

vii,1 Wenn zwei Brüdern, einer reich und einer arm, ihr Vater ein Badehaus oder eine Ölpresse hinterlassen hat, so ist, wenn sie zum Vermieten errichtet sind, der Mietzins zu teilen; wenn sie aber zum eigenen Gebrauche errichtet sind, so kann der reiche zum armen sagen: halte dir Sklaven, die dir im Bade Dienste leisten, kaufe dir Oliven und verarbeite sie in der Ölpresse[305]. Wenn zwei in einer Stadt wohnen und der eine Joseph ben Šimón heisst und der andere ebenfalls Joseph ben Šimón heisst, so kann keiner von ihnen einen Schuldschein auf den anderen[306]präsentieren, und auch ein anderer kann auf sie keinen Schuldschein[307]präsentieren. Wenn jemand unter seinen Scheinen [eine Quittung] findet, der Schuldschein des Joseph ben Šimón sei bezahlt, so sind beider Schuldscheine bezahlt. Was machen sie[308]nun? Sie geben die dritte Generation[309]an, und wenn auch die dritte die gleiche ist, so geben sie die Bezeichnung[310]an, und wenn sie gleiche Bezeichnungen haben, so schreiben sie Priester[311].

GEMARA. Einst wurde beim Gerichte R. Honas ein Schein vorgelegt, in dem es hieß: Ich N., Sohn des N., habe von dir[312]eine Mine geborgt. Col.b Da entschied R. Hona: Von dir, auch vom Exilarchen, von dir, auch vom Könige[313]Sapor. Hierauf sprach R. Ḥisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich darüber befragen. Da ging er fort, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: Wenn in einem Scheidebriefe Zeugen genannt sind, aber kein Datum, so ist er, wie Abba Šaúl sagt, wenn darin geschrieben ist: ich habe mich heute von ihr scheiden lassen, gültig. Hieraus ist also zu entnehmen, daß unter

---

Hälfte nicht bezahlt ist. [303] Da die Hälfte der Schuld bereits bezahlt ist. [304] Über 50 Z., da die Quittung auf eine Schuld über 100 lautet. [305] Der arme kann nicht verlangen, daß ihm der Wert seines Anteils herausgezahlt werde. [306] Wenn einer einen Schuldschein auf den anderen präsentiert, so kann dieser sagen, er sei der Gläubiger gewesen u. habe bei der Rückzahlung der Schuld dem anderen den Schuldschein zurückgegeben. [307] Denn jeder kann sagen, der andere sei der Schuldner. [308] Wenn ein solcher Fall vorkommt. [309] Den Namen des Großvaters. [310] Den Zunamen, den er wegen seiner Eigenschaft od. seines Aussehens führt. [311] Wenn einer von ihnen Priester ist. [312] Der Name des Gläubigers war nicht angegeben. [313] Dh. der Inhaber des Schuldscheines kann nicht nachweisen, daß er der Gläubiger ist, u. er braucht daher nicht bezahlt 'heute' der Tag der Übergabe zu verstehen[314] ist, ebenso ist auch hierbei unter 'von dir' der Mann zu verstehen, von dem er vorgelegt wird. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist Abba Šaúl der Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, die Zeugen der Übergabe[315] erwirken die Scheidung, hierbei aber ist zu berücksichtigen, er könnte jemand entfallen sein!? Dieser erwiderte: Das Entfallen berücksichtigen wir nicht[316]. — Woher entnimmst du, daß wir das Entfallen nicht berücksichtigen? — Wir haben gelernt: Wenn zwei in einer Stadt wohnen und der eine Joseph ben Šimón heißt und der andere ebenfalls Joseph ben Šimón heißt, so kann keiner von ihnen einen Schuldschein auf den anderen präsentieren, und auch ein anderer kann keinen Schuldschein auf sie präsentieren. Demnach können sie auf einen anderen wohl präsentieren; wieso denn, man sollte doch berücksichtigen, er könnte dem anderen entfallen sein!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß wir das Entfallen nicht berücksichtigen. — Und Abajje!? — Bei einem einzelnen ist das Entfallen nicht zu berücksichtigen, bei einer Menge ist das Entfallen wohl zu berücksichtigen[317]. — Es wird ja aber gelehrt: Wie sie auf einander keinen Schuldschein präsentieren können, so können sie auch auf einen anderen keinen[318] Schuldschein präsentieren. Worin besteht nun ihr Streit[319]? — Sie streiten ob Schriftstücke durch die Übergabe geeignet werden; unser Autor ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Übergabe[320] geeignet, und der Autor der Barajtha ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Übergabe nicht[321] geeignet. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet, hierbei aber streiten sie darüber, ob er[322] einen Beweis[323] zu erbringen braucht; unser Autor ist der Ansicht, er brauche keinen Beweis zu erbringen, und der Autor der Barajtha ist der Ansicht, er müsse einen Beweis erbringen. Es wurde nämlich gelehrt: Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet. Abajje sagt, er müsse den Beweis erbringen und Raba sagt, er brauche keinen Beweis zu erbringen. Abajje sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Derjenige von den Brüdern, aus Fol. 173

---

werden. [314] Da ein Scheidebrief ohne Datum ungültig ist. [315] Das Datum des Schreibens ist überhaupt unnötig. [316] Wer den Schuldschein präsentiert, der ist der Gläubiger. [317] Es ist wohl zu berücksichtigen, daß jemand einen Schein verloren u. ein anderer ihn gefunden haben kann, nicht aber, daß eine bestimmte Person ihn verloren u. eine bestimmte Person ihn gefunden hat. [318] Da der andere der Gläubiger sein und den Schuldschein verloren haben kann. [319] Aus unserer Mišna geht hervor, daß sie auf einen anderen wohl einen Schuldschein präsentieren können. [320] Durch den Empfang des Schuldscheines geht die Schuld in seinen Besitz über. [321] Somit kann der Schuldner sagen, der richtige Gläubiger sei der andere, der den Schuldschein nicht besitzt; an diesen aber braucht er ebenfalls nicht zu zahlen, da er nicht im Besitze des Schuldscheines ist. [322] Der Besitzer des Scheines. [323] Daß er Eigentümer des Schulddessen Hand der Schuldschein kommt, muß[324] den Beweis[325] erbringen. Dies gilt wahrscheinlich auch von anderen[326]. Raba aber erklärt, anders verhalte es sich bei Brüdern, weil sie von einander[327] entwenden. Manche lesen: Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Derjenige von den Brüdern, aus dessen Hand der Schuldschein kommt, muß den Beweis erbringen. Doch wohl nur Brüder, weil sie von einander entwenden, andere aber nicht. Abajje aber erklärt, von Brüdern muß dies besonders gelehrt werden; man könnte nämlich glauben, Brüder brauchen, da sie von einander zu entwenden pflegen und daher [ihr Vermögen] bewachen, keinen Beweis anzutreten[329], so lehrt er uns. – Es wird ja aber gelehrt: Wie sie[330] einen Schuldschein auf einen anderen präsentieren können, so können sie ihn auch auf einander[331] präsentieren. Worin besteht nun ihr Streit? – Sie streiten, ob man dem Schuldner einen Schuldschein schreibe, wenn der Gläubiger nicht dabei ist. Unser Autor ist der Ansicht, man schreibe dem Schuldner einen Schuldschein, auch wenn der Gläubiger nicht dabei ist, somit kann es vorkommen, daß er[332] zum Schreiber und den Zeugen geht und zu ihnen spricht: schreibt mir einen Schuldschein, denn ich will von meinem Genossen Joseph ben Šimón [Geld] borgen, und wenn diese ihn ihm geschrieben haben, präsentiert er ihn[333] und spricht zu jenem: Gib mir die hundert [. . .], die du von mir geborgt hast. Der Autor der Barajtha aber ist der Ansicht, man schreibe dem Schuldner keinen Schuldschein, wenn der Gläubiger nicht dabei ist[334].

Wenn jemand unter seinen Scheinen [eine Quittung] findet, der Schuldschein des Joseph ben Šimón sei bezahlt, so sind beider Schuldscheine bezahlt. Also nur wenn jemand eine solche findet, wenn aber nicht, kann er[335] präsentieren, und dem widersprechend haben wir ja gelernt, ein anderer könne auf sie keinen Schuldschein[336] präsentieren!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn die dritte Generation angegeben[337] ist. – Sollte man doch sehen, auf wessen Namen[338] die Quittung lautet!? R. Hošája erwiderte: Wenn die dritte Generation im Schuldscheine angegeben ist,

---

scheines ist. [324] Wenn die übrigen Brüder sagen, der Vater habe ihn ihnen allen hinterlassen. [325] Daß der Schuldschein ihm gehört. [326] Wenn es keine Brüder sind. [327] Bei der Teilung der Hinterlassenschaft, u. nur aus diesem Grunde ist der Beweis erforderlich. [329] Man nehme an, daß derjenige, der den Schein präsentiert, entschieden der Eigentümer ist. [330] Zwei Personen gleichen Namens in einer Stadt. [331] Im Gegensatz zu unserer Mišna u. der oben angezogenen Lehre. [332] Eine der beiden Personen gleichen Namens. [333] Joseph b. Šimón figuriert im Schuldscheine als Gläubiger, u. dies ist auch der Name des Inhabers. [334] Solche Betrugsfälle sind also ganz ausgeschlossen. [335] Einen Schuldschein auf einen der beiden Joseph b. Šimón. [336] Auch wenn er keine Quittung vorfindet. [337] In diesem Falle können auf sie Schuldscheine präsentiert werden. [338] In der 3. Generation. [339] Sonst aber können sie nicht aber in der Quittung. Abajje erklärte: Er meint es wie folgt: wenn ein Schuldner unter seinen Scheinen [eine Quittung] findet, der Schuldschein des Joseph ben Šimón sei bezahlt, so sind beider Schuldscheine bezahlt[339].

Was machen sie nun? Sie geben die dritte Generation an &c. Es wird gelehrt: Sind beide Priester, so schreiben sie die [vorangehenden] Generationen[340].

vii,2 Wenn jemand[341] zu seinem Sohne gesagt hat: einer unter meinen Schuldscheinen[342] ist bezahlt, ich weiss aber nicht, welcher, so gelten all seine Schuldscheine[343] als bezahlt; befinden sich darunter zwei [Schuldscheine] auf einen, so gilt der grössere als bezahlt und der kleinere als nicht bezahlt[344].

GEMARA. Raba sagte: [Sagte jemand:] der Schuldschein auf dich, der sich bei mir befindet, ist bezahlt, so gilt der größere als bezahlt und der kleinere als nicht bezahlt; wenn aber: deine Schuld bei mir ist bezahlt, so sind all seine Schuldscheine bezahlt. Rabina sprach zu Raba: Demnach ist, [wenn jemand sagte:] mein Feld sei dir verkauft, das größere Feld verkauft, und wenn: mein Feld, das ich besitze, sei dir verkauft, sind ihm all seine Felder[345] verkauft!? – Hierbei hat der Besitzer des Scheines die Unterhand[346].

vii,3 Col.b Wer seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geliehen hat, kann keine Zahlung vom Bürgen[347] verlangen; wenn er aber gesagt hat: mit der Bedingung, dass ich Zahlung einfordere, von wem es mir beliebt, so kann er auch vom Bürgen Zahlung verlangen. R. Šimón b. Gamliél sagt, hat der Schuldner Vermögen, so könne er ob so oder so keine Zahlung vom Bürgen verlangen. Desgleichen sagte auch R. Šimón b. Gamliél: Wenn jemand einer Frau für ihre Morgengabe gebürgt hat und ihr Mann sich von ihr scheiden lässt, so muss er sich jeden Genuss von ihr abgeloben, denn sie können sonst eine fraudulöse Abmachung über das Vermögen von jenem treffen[348] und er nachher seine Frau wieder heiraten.

Schuldscheine auf einen anderen präsentieren. [340] Bis zum 4. u. 5. Geschlechte. [341] Der im Sterben lag. [342] Die er als Gläubiger hinterließ. [343] Mit Ausnahme derjenigen, von welchen die Schuldner selber zugeben, daß sie nicht bezahlt sind. [344] Da auf jeden Fall nur ein Schuldschein bezahlt ist, u. des Zweifels wegen wird dies vom größeren angenommen. [345] Der Singular wird in der Schrift oft als Kollektivum gebraucht. [346] Da die Sache sich beim anderen befindet, so hat er den Beweis zu erbringen. [347] Solange er sich nicht an den Schuldner gewandt u. dieser die Zahlung verweigert hat. [348] Sich zum Schein von ihr scheiden lassen, damit sie, wenn er keine Güter besitzt, die Morgengabe

GEMARA. Aus welchem Grunde[349]? – Raba und R. Joseph erklärten beide: Die Person[350] wolltest du von mir und die Person stelle ich dir zu. R. Naḥman wandte ein: Dies ist ja das Recht der Perser!? – Im Gegenteil, diese halten sich ja an den Bürgen!? – Vielmehr, dies gleicht den Gesetzen der Perser, die keinen Grund für ihre Bestimmungen[351] geben. Vielmehr erklärte R. Naḥman, unter 'keine Zahlung vom Bürgen verlangen' ist zu verstehen, er darf sich nicht zuerst an den Bürgen[352] wenden. Ebenso wird auch gelehrt: Wer seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geliehen hat, darf nicht zuerst vom Bürgen Zahlung verlangen; wenn er aber gesagt hat: mit der Bedingung, daß ich Zahlung einfordere, von wem es mir beliebt, so darf er sie zuerst vom Bürgen verlangen.

R. Hona sagte: Woher, daß der Bürge haftbar[353] ist? Es heißt:[354] *ich will dir für ihn bürgen, mich sollst du für ihn verantwortlich machen.* R. Ḥisda wandte ein: Dies war ja eine Schuldübernahme, denn es heißt: [355] *gib ihn mir in die Hand, ich werde ihn dir zurückbringen*!? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq, hieraus:[356] *nimm ihm sein Kleid, denn er hat für einen anderen gebürgt, und wegen der Fremden pfände ihn.* Ferner heißt es:[357] *Mein Sohn, bist du Bürge geworden für deinen Nächsten, hast du für einen anderen deinen Handschlag gegeben, bist du verstrickt durch die Reden deines Mundes, so tue doch dies, mein Sohn, daß du dich errettest, denn du bist in die Gewalt deines Nächsten geraten; gehe hin, wirf dich nieder und bestürme deinen Nächsten.* Hat er Geld bei dir, so öffne ihm deine Hand, wenn aber nicht[358], so bestürme ihn durch Freunde.

Amemar sagte: Über die Haftbarkeit eines Bürgen besteht ein Streit zwischen R. Jehuda und R. Jose; nach R. Jose, welcher sagt, die Zusage sei bindend, ist der Bürge haftbar, und nach R. Jehuda, welcher sagt, die Zusage sei nicht bindend, ist der Bürge nicht haftbar. R. Aši sprach zu Amemar: Es kommen ja aber täglich Fälle vor, daß die Zusage nicht bindend und der Bürge haftbar[359] ist!? Vielmehr, erklärte R. Aši, für

---

vom Bürgen einziehe. [349] Kann er vom Bürgen keine Zahlung verlangen; der Fragende verstand wahrscheinlich, der Bürge sei überhaupt nicht ersatzpflichtig. [350] Der Bürge kann sagen, er habe sich nicht verpflichtet, für den Schuldner zu bezahlen, sondern nur dafür zu sorgen, daß dieser nicht entfliehe, damit der Gläubiger in der Lage sei, ihn zu verklagen. [351] Es ist ja ganz unlogisch, daß der Bürge, der sich für die Schuld verbürgt hat, für den Schuldner nicht haftbar sein soll. [352] Erst wenn der Schuldner die Zahlung abgelehnt hat, kann er sich an den Bürgen wenden. [353] Durch die bloße Verpflichtung. [354] Gen. 43,9. [355] Ib. 42,37. [356] Pr. 20,16. [357] Ib. 6,1,2,3. [358] Wenn die Feindschaft eine andere Ursache hat. [359] Dh. daß in der Praxis so entschieden wird.

die Annehmlichkeit, daß er ihm[360] Vertrauen schenkt, übernimmt er die Haftbarkeit[361].

Wenn er aber gesagt hat: mit der Bedingung, dass ich Zahlung einfordere, von wem es mir beliebt &c. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies gilt nur von dem Falle, wenn der Schuldner kein Vermögen hat, wenn aber der Schuldner Vermögen hat, so kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen. – Wenn es aber im Schlußsatz heißt, R. Šimón b. Gamliél sagt, hat der Schuldner Vermögen, so könne er keine Zahlung vom Bürgen verlangen, so ist ja der erste Autor der Ansicht, einerlei ob so oder so[362]!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wer seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geliehen hat, kann keine Zahlung vom Bürgen verlangen; wenn er aber gesagt hat: mit der Bedingung, daß ich Zahlung einfordere, von wem es mir beliebt, so kann er auch vom Bürgen Zahlung verlangen. Dies gilt nur von dem Falle, wenn der Schuldner kein Vermögen hat, wenn aber der Schuldner Vermögen hat, so kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen; hat dieser aber [die Schuld] übernommen, so kann er, auch wenn der Schuldner Vermögen hat, Zahlung vom Übernehmenden verlangen. R. Šimón b. Gamliél sagt, hat der Schuldner Vermögen, so Fol. 174
kann er ob so oder so[363] keine Zahlung von jenem verlangen.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, ist die Halakha wie er, ausgenommen [die Lehren] vom Bürgen, vom Ereignisse in Çajdan[364] und vom nachträglichen[365] Beweise[366].

R. Hona sagte: 'Borge ihm und ich bürge dafür', 'borge ihm und ich bezahle es', 'borge ihm und ich schulde es', 'borge ihm und ich gebe es zurück', sind sämtlich Ausdrücke der Bürgschaft; 'gib ihm und ich übernehme es', 'gib ihm und ich bezahle es', 'gib ihm und ich schulde es', 'gib ihm und ich gebe es zurück', sind sämtlich Ausdrücke der Schuldübernahme[367]. Sie fragten: Wie ist es, wenn er sagte: 'borge ihm und ich übernehme es', 'gib ihm und ich bürge[368] dafür'? R. Jiçḥaq erwiderte: Ausdrücke der Bürgschaft gelten als Bürgschaft, und Ausdrücke der Schuldübernahme gelten als Schuldübernahme[369]. R. Ḥisda aber sagte:

---

[360] Der Gläubiger dem Bürgen. [361] Er übernimmt die Schuld auf sich selber. [362] Ob der Schuldner Vermögen besitzt od. nicht. [363] Einerlei ob es sich um eine Bürgschaft (fidejussio) od. eine Schuldübernahme (intercessio) handelt. [364] Cf. Git. Fol. 74a. [365] Cf. Bd. VII S. 238 Anm. 132. [366] Cf. Syn. Fol. 31a. [367] Wenn er den Ausdruck 'borge ihm' gebraucht, so sagt er damit, daß jener der Schuldner sein solle, wenn er aber den Ausdruck 'gib ihm' gebraucht, so ist er Auftraggeber u. somit selber Schuldner. [368] Wenn er den Ausdruck der Schuldübernahme neben 'leihen', bezw. der Bürgschaft neben 'geben' gebraucht. [369] Einerlei ob er den Ausdruck 'geben' od. 'leihen' gebraucht. [370] Selbst die

Sie sind sämtlich[370] Ausdrücke der Schuldübernahme, mit Ausnahme von: ‘borge ihm und ich bürge[371] dafür’. Raba aber sagte: Sie sind sämtlich[372] Ausdrücke der Bürgschaft, mit Ausnahme von: ‘gib ihm und ich gebe[373] es zurück’. Mar b. Amemar sprach zu R. Aši: Mein Vater sagte wie folgt: [sagte er:] ‘gib ihm und ich gebe es zurück’, so hat der Gläubiger keinen Anspruch an den Schuldner. Dem ist aber nicht so, der Schuldner ist vom Gläubiger nicht eher befreit, als bis jener es[374] mit der Hand genommen und ihm gegeben hat.

Einst setzte ein Richter den Gläubiger in die Güter des Schuldners ein, bevor er den Schuldner gemahnt hatte. Da entfernte ihn R. Ḥanin, Sohn des R. Jeba[375]. Hierauf sprach Raba: Wer ist außer R. Ḥanin, dem Sohne des R. Jeba, so weise, so etwas zu tun! Er ist der Ansicht, die Güter eines Menschen bürgen für ihn, und wir haben gelernt, wer seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geborgt hat, könne keine Zahlung vom Bürgen verlangen, und es ist uns bekannt, [dies heiße,] er mahne den Bürgen nicht zuerst.

Einst zahlte ein Bürge der Waisen an den Gläubiger[376], bevor dieser die Waisen gemahnt hatte. Da sprach R. Papa: Das Bezahlen einer Schuld ist ein Gebot, und Waisen sind zur Ausübung von Geboten nicht verpflichtet. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte: Er kann ihm etwas Col.b eingehändigt haben[377]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[378]? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Schuldner zugegeben[379] hat. Oder auch, wenn man ihn in den Bann getan[380] hat und er im Banne gestorben[381] ist. Von dort[382] ließen sie mitteilen: Wenn man ihn in den Bann getan hat und er im Banne gestorben ist, so ist nach R. Hona, dem Sohne des R. Jehošuá, zu entscheiden[383]. Man wandte ein: Wenn ein Bürge den Schuldschein[384] präsentiert, so kann

---

im 1. Falle der Lehre RH.s angeführten Ausdrücke. [371] Da er die Ausdrücke ‘borgen’ und ‘bürgen’ gebraucht. [372] Auch die im 2. Falle der Lehre RH.s genannten Ausdrücke. [373] Wenn er 2mal den Ausdruck ‘geben’ gebraucht, u. um so mehr, wenn er die Ausdrücke ‘geben’ u. ‘übernehmen’ gebraucht. [374] Der Bürge das entliehene Geld. [375] Er nahm ihm die Güter zurück ab. [376] Des verstorbenen Vaters. [377] Der Schuldner dem Gläubiger als Deckung für seine Schuld; aus diesem Grunde durfte der Bürge dem Gläubiger nicht bezahlen. [378] Da nach beider Ansicht der Bürge nicht an den Gläubiger auf Rechnung der Waisen zahlen darf. [379] Vor seinem Tode, daß der Gläubiger von ihm nichts erhalten habe. [380] Wegen Nichtbefolgung des gerichtlichen Urteils, Zahlung zu leisten. [381] Es ist also sicher, daß er nicht bezahlt hat; nach RP. sollte der Bürge auch in diesen Fällen an den Gläubiger nicht zahlen, nach RH. dagegen mußte er in diesen Fällen wohl zahlen. [382] Aus Palästina. [383] In diesem Falle hat der Bürge an den Gläubiger auf Rechnung der Waisen zu zahlen. [384] Den er vom Gläubiger des Verstorbenen gegen Zahlung der Schuld erhalten hat.

er nichts[385] einfordern: wenn es aber darin heißt: ich habe sie[386] von dir erhalten, so kann er einfordern. Allerdings kann dies[387] nach R. Hona, dem Sohne des R. Jehošuá, in dem Falle vorkommen, wenn der Schuldner es zugegeben hat, gegen R. Papa[388] aber ist dies ja ein Einwand!? – Anders ist er hierbei, wo er nur deswegen sich bemüht und geschrieben hat: ich habe sie erhalten[389].

Einst zahlte der Bürge eines Nichtjuden an den Nichtjuden, bevor dieser noch die Waisen gemahnt hatte. Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, es sei zu berücksichtigen, er könnte ihm etwas eingehändigt haben, gilt dies nur von einem Jisraéliten, bei einem Nichtjuden aber, der sich an den Bürgen[390] hält, berücksichtigen wir nicht, er könnte ihm[391] etwas eingehändigt haben. Dieser erwiderte: Im Gegenteil, selbst nach demjenigen, welcher sagt, wir berücksichtigen nicht, er könnte ihm etwas eingehändigt haben, gilt dies nur von einem Jisraéliten, einem Nichtjuden aber, der sich an den Bürgen hält, würde er überhaupt keine Bürgschaft geleistet haben, wenn er ihm nicht etwas eingehändigt hätte.

DESGLEICHEN SAGTE AUCH R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL: WENN JEMAND EINER FRAU FÜR IHRE MORGENGABE GEBÜRGT HAT &C. Moše b. Áçri war Bürge für die Morgengabe seiner Schwiegertochter, und sein Sohn R. Hona war Gelehrtenjünger, und es ging ihm schlecht. Da sprach Abajje: Ist niemand da, der gehen und R. Hona den Rat erteilen könnte, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, sie dann ihre Morgengabe von seinem Vater einfordern zu lassen, und sie nachher wieder zu heiraten? Raba sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt, er müsse sich dann jeden Genuß von ihr abgeloben[392]!? Abajje erwiderte ihm: Läßt sich denn jeder, der sich scheiden lassen will, vor Gericht[393] scheiden!? Später stellte es sich heraus, daß er Priester[394] war. Da sprach Abajje: Das ist es, was die Leute zu sagen pflegen: Dem Armen folgt die Armut. – Kann Abajje dies[395] denn gesagt haben, Abajje sagte ja, ein schlauer Bösewicht sei derjenige, der den Rat erteilt, Güter[396] zu verkaufen, nach R. Šimôn b. Gamliél[397]!? — Anders verhält es sich bei einem Sohne, und anders verhält es sich bei einem Gelehrtenjünger. — Er war ja aber nur Bürge, und der Bürge für die Morgengabe ist ja[398] nicht haftbar!? — Er war Schuldübernehmer[399]. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, bei einer Schuldübernahme sei man für die Morgengabe haftbar, auch wenn der Ehemann keine Güter hat, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn dieser Güter hat, sei er haftbar, und wenn er keine hat, sei er nicht[400] haftbar!? — Wenn du willst, sage ich: er besaß welche, und sie waren verheert worden, und wenn du willst, sage ich: ein Vater für seinen Sohn verpflichtet[401] sich. Es wurde nämlich gelehrt: Bei einer Bürgschaft für die Morgengabe ist er[402] nach aller Ansicht nicht haftbar, bei einer Schuldübernahme gegenüber einem Gläubiger ist er nach aller Ansicht haftbar, und sie streiten nur über die Schuldübernahme bei der Morgengabe und die Bürgschaft gegenüber einem Gläubiger, einer ist der Ansicht, er sei nur dann haftbar, wenn der Schuldner Güter[403] hat, nicht aber wenn er keine hat, und einer ist der Ansicht, er sei haftbar, einerlei ob dieser welche hat oder keine hat. Die Halakha ist, der Bürge ist haftbar, einerlei ob [der Schuldner Güter] hat oder nicht, mit Ausnahme eines Bürgen für die Morgengabe; dieser ist nicht haftbar, auch wenn der Ehemann [Güter] hat. — Aus welchem Grunde? — Er hat nur eine gottgefällige Handlung ausgeübt[404] und ihr nichts abgenommen[405].

---

[385] Von den minderjährigen Waisen, da er nicht der Gläubiger ist u. es möglich sein kann, daß der Gläubiger den Schuldschein verloren u. dieser ihn gefunden hat; er muß daher bis zu ihrer Großjährigkeit warten u. sie dann verklagen. [386] Die Schuld. [387] Daß der Bürge den Gläubiger bezahlt. [388] Nach dem der Bürge in keinem Falle für die Waisen zu zahlen hat. [389] Der Schuldschein wird dadurch auf den Bürgen übertragen, u. eine Schuld auf einen Schuldschein kann auch von Waisen eingefordert werden; die Bezahlung einer solchen ist nicht religiös. Gebot, sondern Pflicht. [390] Nach persischem Gesetze hatte der Gläubiger die Schuld vom Bürgen zu erhalten; cf. supra Fol. 173b. [391] Der Schuldner dem nichtjüdischen Gläubiger, da er damit rechnet, daß dieser sich direkt an den Bürgen wenden werde. [392] Wenn jemand sich in einem solchen Falle von seiner Frau scheiden läßt. [393] Die Scheidung braucht nicht vor Gericht zu erfolgen u. niemand zwingt ihn zu diesem Gelöbnisse. [394] Dieser darf eine Geschiedene

R. Hona sagte: Wenn ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen dem Heiligtume geweiht hat und später sagt, jener habe bei ihm eine Mine, so ist er glaubhaft, denn es ist feststehend, daß niemand eine fraudulöse Abmachung gegen das Heiligtum[406] trifft. R. Naḥman wandte ein: Es trifft ja auch niemand eine fraudulöse Abmachung gegen seine Kin-

---

nicht heiraten. [395] Daß man ihm den Rat erteile, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, um vom Bürgen die Morgengabe einfordern zu können. [396] Die jemand ihm hinterlassen hat, mit der Bestimmung, daß sie nach seinem Tode einem anderen zufallen sollen; cf. supra Fol. 137a. [397] Nach dem der Verkauf gültig ist. [398] Wie weiter folgt. [399] In diesem Falle ist man auch für die Morgengabe haftbar. [400] Weil seine Bürgschaft nicht ernst gemeint war. [401] Auch wenn dieser keine Güter hat u. er damit rechnen muß, die Morgengabe aus seinem Vermögen bezahlen zu müssen. [402] Der die Bürgschaft übernommen hat. [403] Die Bürgschaft bezw. die Schuldübernahme war ernst gemeint, da er durch das Vermögen des Schuldners gedeckt ist. [404] Durch die Bürgschaft, da er dadurch die Heirat ermöglichte. [405] Bei der Bürgschaft für ein Darlehen veranlaßt der Bürge den Gläubiger zur Hergabe des Betrages an den Schuldner, somit verlangt der erstere auch eine ernste Bürgschaft, dies ist aber bei der Bürgschaft für die Morgengabe nicht der Fall. [406] Die Weihung erstreckt sich nicht auf der, dennoch sagen Rabh und Šemuél beide, daß, wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, jener habe bei ihm eine Mine, man sie ihm gebe, wenn er ‘gebt’ gesagt hat, und sie ihm nicht gebe, wenn er nicht ‘gebt’ gesagt hat. Wir sehen also, daß man nicht seine Kinder als gesättigt auszugeben[407] pflegt, ebenso auch hierbei, man pflegt sich nicht als gesättigt[408] auszugeben!? Fol. 175 — R. Hona spricht von dem Falle, wenn jener einen Schuldschein hat. — Demnach sprechen Rabh und Šemuél von dem Falle, wenn er keinen Schuldschein hat; wieso gebe man ihm dann, wenn er ‘gebt’ gesagt hat, dies ist ja ein mündliches Darlehen, und Rabh und Šemuél sagten ja beide, ein mündliches Darlehen sei weder von den Erben noch von den Käufern einzufordern!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman, sprechen beide von dem Falle, wenn er einen Schuldschein hat, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn er beglaubigt ist, und eines in dem Falle, wenn er nicht beglaubigt ist. Wenn er ‘gebt’ gesagt hat, so hat er den Schein beglaubigt, und wenn er nicht ‘gebt’ gesagt hat, so hat er den Schein nicht beglaubigt.

Rabba sagte: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, jener habe bei ihm eine Mine, und die Waisen sagen, sie haben sie bezahlt, so sind sie glaubhaft; wenn aber: gebt jenem eine Mine, und die Waisen sagen, sie haben sie bezahlt, so sind sie nicht glaubhaft. — Wohin denn! Das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend!? Wenn er gesagt hat, man gebe jenem eine Mine, so hat der Vater die Sache festgelegt, und es ist anzunehmen, daß sie sie bezahlt haben, wenn aber: jener hat eine Mine bei mir, so hat der Vater es nicht festgelegt, und es ist anzunehmen, daß sie sie nicht bezahlt haben!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, jener habe bei ihm eine Mine, und die Waisen sagen, ihr Vater sagte ihnen später, er habe sie bezahlt, so sind sie glaubhaft, weil er sich erinnert haben kann; wenn aber: gebt jenem eine Mine, und die Waisen sagen, ihr Vater sagte ihnen später, er habe sie bezahlt, so sind sie nicht glaubhaft, denn hätte er sie bezahlt, so würde er nicht gesagt haben, daß man sie ihm gebe.

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Sterbenskranker etwas[409] eingesteht; muß er sagen: ihr seid[410] meine Zeugen, oder braucht er nicht zu sagen: ihr seid meine Zeugen? Muß er sagen: schreibt[411], oder braucht er nicht

---

diese Mine u. sie ist an den Gläubiger zu zahlen. [407] Nur um ihren Wohlstand zu verheimlichen, sagte er, jemand habe bei ihm Geld. [408] Nur aus dem Grunde sagte er, jener habe bei ihm eine Mine; man sollte sie ihm daher nicht geben [409] Eine Geldforderung. [410] Bei einem Gesunden ist das Geständnis nur in diesem Falle gültig, da er sonst sagen kann, er habe nur gescherzt; cf. Syn. Fol. 29a. [411] Bei einem Gesunden ist dies erforderlich; cf. supra Fol.

zu sagen: schreibt? Scherzt man in der Stunde seines Sterbens[412] oder scherzt man nicht in der Stunde seines Sterbens? Nachdem er dies gefragt hatte, entschied er es: niemand scherzt in der Stunde seines Sterbens, und die Worte eines Sterbenskranken gelten als niedergeschrieben und übergeben.

viii Wer seinem Nächsten [Geld] auf einen Schuldschein geliehen hat, kann es von veräusserten Gütern[413] einfordern, wenn aber vor
Col.b Zeugen[414], so kann er es nur von freien Gütern[415] einfordern. Wer einem seine Unterschrift[416] vorzeigt, dass er ihm [Geld] schulde, kann es von freien Gütern einfordern. Ist der Bürge unter den Zeugenunterschriften[417] unterzeichnet, so kann [der Gläubiger] nur von dessen freien Gütern[418] einfordern. Einst kam ein solcher Fall vor R. Jišmáél, und er entschied, dass er von dessen freien Gütern einfordern könne. Da sprach Ben Nannos zu ihm: Er kann weder von verkauften noch von freien Gütern einfordern. Jener entgegnete: Weshalb denn? Dieser erwiderte: Wenn jemand einen auf der Strasse würgt[419] und einer herankommt und zu ihm sagt: lass[420] ihn, so ist er ja ersatzfrei, denn jener hatte es ihm nicht im Vertrauen auf diesen[421] geliehen. Ein Bürge ist nur in dem Falle haftbar, [wenn er gesagt hat:] borge ihm, ich zahle es dir zurück; er borgte es ihm im Vertrauen auf diesen. R. Jišmáél sagte: Wer weise werden will, befasse sich mit dem Zivilrechte, denn du hast kein Gebiet in der Tora, das umfassender wäre als dieses; es gleicht einer sprudelnden Quelle. Und wer sich mit dem Zivilrechte befassen will, pflege Umgang[422] mit Šimón b. Nannos.

GEMARA. Úla sagte: Nach der Tora kann sowohl ein Darlehen auf einen Schuldschein als auch ein mündliches Darlehen von veräußerten Gütern eingefordert werden, denn die Haftung ist eine Bestimmung der Tora, und nur wegen der Schädigung der Käufer[423] bestimmten sie, daß ein mündliches Darlehen nur von freien Gütern eingefordert werden könne. – Demnach sollte dies auch von einem Darlehen auf einen Schuldschein gelten!? – Bei einem solchen haben sie sich selber[424] ge-

---

40a. [412] Ob er sagen kann, er habe mit dem Geständnisse nur gescherzt. [413] Die der Schuldner nachher veräußert hat. [414] Ohne Schuldschein. [415] Die der Schuldner noch besitzt. [416] Ein Chirograph ohne Zeugenunterschriften. [417] Sodaß die Zeugenunterschriften sich nicht auf die Bürgschaft erstrecken. [418] Da die Haftung des Bürgen als mündliches Darlehen gilt. [419] Dh. Gewalt anwendet, um von ihm eine Forderung zu erhalten. [420] Und ihm für die Forderung bürgt. [421] Die Bürgschaft war nicht ernst gemeint, vielmehr wollte er nur den bedrängten Schuldner befreien; ebenso ist auch jede nachträgliche Bürgschaft nicht ernst zu nehmen. [422] Wörtl. bediene, sei sein Schüler. [423] Damit der Gläubiger ihnen nicht die vom Schuldner gekauften Grundstücke abnehmen könne. [424] Das Darlehen auf einen Schuldschein ist durch die Zeugenunterschädigt. Rabba aber sagte: Nach der Tora kann sowohl ein Darlehen auf einen Schuldschein als auch ein mündliches Darlehen nur von freien Gütern eingefordert werden, denn die Haftung ist keine Bestimmung der Tora, und nur um nicht die Tür vor den Leihenden abzuschließen, bestimmten sie, daß ein Darlehen auf einen Schuldschein auch von veräußerten Gütern eingefordert werden könne. – Demnach sollte dies auch von einem mündlichen Darlehen gelten!? – Ein solches ist nicht bekannt[425]. – Kann Rabba dies[426] denn gesagt haben, Rabba sagte ja, wenn sie[427] Grundbesitz eingefordert haben, erhalte[428] er, und wenn sie Geld eingefordert haben, erhalte[429] er nicht!? Wolltest du erwidern, man wende um, die Lehre Rabbas mit der des Úla[430] und die Lehre Úlas mit der des Rabba, so sagte ja Úla, nach der Tora habe ein Gläubiger vom Schlechtesten[431] zu erhalten[432]!? – Vielmehr, Rabba sagte es nur nach der Ansicht der Lehrer[433] des Westens, er selber aber ist nicht dieser Ansicht.

Rabh und Šemuél sagten beide, ein mündliches Darlehen sei weder von den Erben noch von den Käufern einzufordern, weil die Haftung keine Bestimmung der Tora ist. R. Joḥanan und R. Šimón b. Laqiš sagten beide, ein mündliches Darlehen sei sowohl von den Erben als auch von den Käufern einzufordern, weil die Haftung eine Bestimmung der Tora ist. Man wandte ein: Wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiete gräbt und ein Ochs auf ihn fällt und ihn tötet, so ist [der Eigentümer][434] frei; und noch mehr: wird der Ochs getötet, so müssen die Erben des Grubenbesitzers dem Eigentümer des Ochsen den Wert ersetzen[435]!? R. Ileá erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er vor Gericht gestanden[436] hat. – Es heißt ja aber: und ihn tötet!? R. Ada b. Abaha erwiderte: Wenn er ihn auf den Tod verletzt[437] hat. – Aber R. Naḥman sagte ja, Ḥaga[438]

---

schriften u. die gerichtliche Beglaubigung bekannt, u. die Käufer sollten es wissen. [425] In einem solchen Falle müssen die Käufer geschützt werden. [426] Daß die Haftung keine Bestimmung der Tora ist. [427] Die Erben für die Schuld ihres Vaters. [428] Der erstgeborene Sohn einen doppelten Anteil von dieser Schuld; cf. supra Fol. 124b. [429] Und da der erstgeborene Sohn einen doppelten Anteil erhält nur von dem, was der Vater hinterlassen hat, nicht aber von dem, worauf er nur einen Anspruch hatte, so ist zu entnehmen, daß nach der Tora das Grundstück des Schuldners dem Gläubiger verpfändet u. es ebenso ist, als würde es sich in seinem Besitze befunden haben. [430] Ú. wäre also derjenige, welcher sagt, die Haftung sei keine Bestimmung der Tora. [431] Der Grundstücke des Schuldners; cf. Bq. Fol. 7b. [432] Dies folgert Ú. aus einem Schriftverse, nach dem der Schuldner mit seinem Eigentume haftet; cf. ib. Fol. 8a. [433] Hinsichtlich des Anteiles des Erstgeborenen an der hinterlassenen Schuldforderung des Vaters; cf. supra Fol. 124b. [434] Weil er selber es verschuldet hat. [435] Der Schadenersatz gleicht einem mündlichen Darlehen, dennoch müssen ihn die Erben leisten. [436] Durch die gerichtliche Verurteilung hat der Schadenersatz den Charakter eines Darlehens auf einen Schuldschein erhalten. [437] Und vor dem Sterben verurteilt worden ist. [438] So nach vielen Texten u. der Parallelstelle Ar.

lehrte: und ihn getötet und begraben[439] hat!? – In dem Falle, wenn die Fol. 176 Richter am Rande der Grube gesessen und ihn verurteilt[440] haben. R. Papa sagte: Die Halakha ist, ein mündliches Darlehen sei von den Erben, nicht aber von den Käufern einzufordern. Es ist von den Erben einzufordern, um nicht die Tür vor den Leihenden abzuschließen, und es ist nicht von den Käufern einzufordern, weil ein solches nicht bekannt ist[425].

Wer einem seine Unterschrift vorzeigt, dass er ihm [Geld] schulde, kann es von freien Gütern einfordern. Rabba b. Nathan fragte R. Johanan: Wie ist es, wenn seine Unterschrift bei Gericht beglaubigt worden[441] ist? Dieser erwiderte: Auch wenn seine Unterschrift bei Gericht beglaubigt worden ist, kann er nur von freien Gütern einfordern. Rami b. Ḥama wandte ein: Drei Scheidebriefe sind ungültig, hat sie[442] aber geheiratet, so ist das Kind legitim. Folgende sind es: der von seiner Hand geschrieben ist und keine Zeugen[unterschriften] hat, der Zeugen[unterschriften], aber kein Datum hat, der ein Datum hat, aber nur ein Zeuge [unterschrieben] ist. Diese drei Scheidebriefe sind ungültig, falls sie aber geheiratet hat, ist das Kind legitim. R. Eleázar sagt, auch wenn er keine Zeugen[unterschriften] hat, er ihn ihr aber vor Zeugen gegeben hat, sei er gültig und sie könne [damit ihre Morgengabe][443] von veräußerten Gütern einfordern[444]!? – Anders ist es hierbei, wo er schon beim Schreiben haftbar war[445].

Ist der Bürge unter den Zeugenunterschriften unterzeichnet &c. Rabh sagte: Wenn vor den Unterschriften des Schuldscheines, so ist auch von dessen veräußerten Gütern einzufordern, wenn aber nach den Unterschriften, so ist nur von dessen freien Gütern einzufordern. Zuweilen aber sagte Rabh, auch wenn vor den Unterschriften, sei nur von dessen freien Gütern einzufordern. Rabh befindet sich ja in einem Widerspruche mit sich selber!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn darin geschrieben steht: jener ist Bürge, und eines, wenn darin geschrieben steht: und[446] jener ist Bürge. R. Johanan aber sagt, ob so oder

---

Fol. 7a. [439] Er also überhaupt nicht aus der Grube gekommen ist. [440] Vor Eintritt des Todes. [441] Ob ein solches Chirograph als Schuldschein gilt u. die Schuld auch von veräußerten Gütern einzufordern ist. [442] Die Frau, die durch einen solchen Scheidebrief geschieden worden ist. [443] Dies gilt auch von jedem anderen Schuldscheine, der keine Zeugenunterschriften hat, aber dem Gläubiger vor Zeugen eingehändigt worden ist. [444] Dies muß ja um so mehr von dem Falle gelten, wenn er durch das Gericht beglaubigt worden ist. [445] Da wird von einem richtigen Schuldscheine gesprochen, u. die Zeugen der Übergabe treten an Stelle der Zeugen, die sonst den Schein unterschreiben; unsere Mišna dagegen spricht von einem Schriftstücke, das überhaupt nicht als Schuldschein, sondern erst nachträglich als Beweisstück für den Gläubiger geschrieben worden ist. [446] Die Verbindung bedeutet, daß die Zeugenunterschriften sich auch auf so, kann er nur von freien Gütern einfordern, auch wenn darin geschrieben steht: und jener ist Bürge. Raba wandte ein: Wenn Zeugen auf einem Scheidebriefe unter einem Gruße unterschrieben sind, so ist er ungültig, denn es ist zu berücksichtigen, sie haben vielleicht nur den Gruß unterschrieben. Hierzu sagte R. Abahu, ihm sei von R. Johanan erklärt worden: heißt es: grüßt, so ist er ungültig, heißt es: und[447] grüßt, so ist er gültig. – Hierbei ebenfalls in dem Falle, wenn geschrieben steht: jener ist Bürge[448]. Dies ist ja demnach dasselbe, was Rabh lehrt!? – Ließ: ebenso sagte auch R. Johanan.

EINST KAM EIN SOLCHER FALL VOR R. JIŠMÂÉL &C. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Obgleich R. Jišmâél Ben Nannos lobte, so ist dennoch die Halakha wie er. Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Jišmâél beim Würgen[449]? – Komm und höre: R. Jâqob sagte im Namen R. Johanans: R. Jišmâél streitet auch beim Falle vom Würgen. – Ist [auch hierbei] die Halakha wie er oder ist hierbei die Halakha nicht wie er? – Komm und höre: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans, R. Jišmâél streitet auch beim Falle vom Würgen, und die Halakha ist wie er auch beim Falle vom Würgen.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn er aber dem Würgenden [die Bürgschaft] sofort zueignet, so ist er haftbar. Demnach ist sonst bei einem Bürgen eine Zueignung nicht erforderlich. Er streitet somit gegen R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte, nur bei einem vom Gerichte Col.b gestellten Bürgen sei keine Zueignung erforderlich, sonst aber sei eine Zueignung erforderlich. Die Halakha ist: bürgt er beim Geldgeben, so ist keine Zueignung[450] erforderlich, wenn aber nach dem Geldgeben, so ist eine Zueignung erforderlich; bei einem vom Gerichte gestellten Bürgen ist keine Zueignung erforderlich, denn für die Annehmlichkeit, daß man ihm Vertrauen schenkt, verpflichtet er sich.

---

die Bürgschaft erstrecken. [447] Da die Unterschriften sich auf jeden Fall auch auf die Scheidung beziehen; dieser Unterschied müßte nach RJ. auch hierbei gelten. [448] Wenn es aber 'und' heißt, so erstrecken sich die Zeugenunterschriften auch auf die Bürgschaft. [449] Beim von B.-N. angeführten Falle, wenn die Bürgschaft nachträglich erfolgt ist, nur um den Schuldner aus der Notlage zu befreien. [450] Die Übergabe des Geldes ist nur auf seine Veranlassung erfolgt u. eine ernstgemeinte Bürgschaft vorausgesetzt worden.

IV.

מסכת סנהדרין

DER TRAKTAT SYNHEDRIN

Vom Synedrium

(Erste Hälfte)

ERSTER ABSCHNITT

Geldangelegenheiten[1] werden vor drei [Richtern verhandelt], I
Raub und Körperverletzungen[2] vor drei, Schaden- und
halber Schadenersatz[3], Zahlung des Doppelten[4] und des Vier-
oder Fünffachen[5] vor drei, Notzucht, Verführung und falsche Anschuldigung[6]
vor drei — so R. Meír; die Weisen sagen, die falsche Anschuldigung
vor dreiundzwanzig [Richtern], weil hierbei auf Todesstrafe
erkannt werden[7] kann. Über die Geisselung[8] wird vor drei [Richtern II
verhandelt]; im Namen R. Jišmáéls sagten sie, vor dreiundzwanzig.
Die Interkalation des Monats[9] und die Interkalation des Jahres[10]
erfolgt durch drei [Richter] — so R. Meír. R. Šimón b. Gamliél
sagt, die Eröffnung durch drei, die Verhandlung durch fünf und
die Beschlussfassung durch sieben; erfolgte die Beschlussfassung
durch drei, so ist die Interkalation gültig. Das Stützen[11] der Ältesten III
und das Genickbrechen des Kalbes[12] durch drei — so R. Šimón; R.
Jehuda sagt, durch fünf. Die Ḥaliça[13] und die Weigerungserklärung[14]
durch drei. Vierjahrsfrucht[15] und zweiter[16] Zehnt, dessen Wert nicht
bekannt[17] ist, werden vor drei [Richtern ausgelöst]; Geheiligtes vor
drei, Schätzgelübde beweglicher Sachen vor drei; R. Jehuda sagt,
einer von diesen müsse ein Priester sein. Grundstücke vor neun und
einem Priester; dasselbe gilt auch von einem Menschen[18]. Todes- IV

1. Streitigkeiten über gewöhnl. Geldforderungen, als Darlehen, Schenkungen udgl. 2. Dh. der Schadenersatz wegen derselben. 3. Wenn ein Ochs einen anderen tötet, so hat der Eigentümer die ersten Male nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen; cf. Ex. 21,35,36. 4. Das der Dieb zu zahlen hat; cf. ib. 22,3. 5. Wenn der Dieb das gestohlene Vieh geschlachtet od. verkauft hat, so hat er das 4-, bezw. 5fache zu zahlen; cf. ib. 21,37. 6. Der Bescholtenheit gegen seine Frau; cf. Dt. 22,13ff. Bei diesen 3 Fällen handelt es sich um die nach Ex. 22,15 u. Dt. 22,19,29 zu zahlende Geldbuße. 7. Falls die Anschuldigung auf Wahrheit beruht; cf. 22,21. 8. Die Übertretung eines Verbotes der Tora wird mit Geißelung bestraft, sofern nicht eine andere Strafe genannt ist. 9. Der Monat hat 29 od. 30 Tage, letzterer heißt 'voller' (מלא) od. Interkalationsmonat (מעובר). 10. Durch Einschaltung eines Monats (Schaltmonat), was einmal in 3 Jahren geschieht, da das Mondjahr nur 355 Tage hat. 11. Der Hand auf den Kopf des Gemeinde-Sündopfers; cf. Lev. 4,15. 12. Wenn man einen Erschlagenen auf dem Wege findet; cf. Dt. 21,1ff. 13. Cf. Dt. 25,5ff. 14. Einer minderjährig Verheirateten. 15. Cf Lev 19,23ff. 16. Der in Jerušalem verzehrt werden muß; cf. Dt. 14,24. 17. Wenn die Früchte beispielsweise verfault sind. 18. Dessen Wert man gelobt

strafsachen werden vor dreiundzwanzig [Richtern verhandelt]; ebenso
über das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte Tier, denn
es heisst:[19]*du sollst das Weib und das Vieh töten,* ferner heisst es:
[20]*und das Vieh sollt ihr töten;* über den zu steinigenden Ochsen[21]vor dreiundzwanzig,
denn es heisst:[22]*der Ochs werde gesteinigt und auch dessen
Eigentümer soll sterben,* die Aburteilung des Ochsen gleicht der Aburteilung
des Eigentümers. Der Wolf, der Löwe, der Bär, der Tiger,
der Panther und die Schlange sind durch dreiundzwanzig [Richter]
hinzurichten[23]. R. Eliézer sagt, wer sie zuerst tötet, habe ein Verdienst.
R. Áqiba sagt, sie sind durch dreiundzwanzig [Richter] hinzu-
v richten. Man richte einen Stamm[24], einen falschen Propheten und einen
Hochpriester nur vor dem Gerichte von einundsiebzig [Mitgliedern][25];
man darf zu einem Freikriege[26]nur durch Entscheidung des Gerichtes
von einundsiebzig [Mitgliedern] ausziehen; man darf die Stadt[27]oder
die Tempelhöfe nur durch Beschluss des Gerichtes von einundsiebzig
[Mitgliedern] erweitern; man darf Gerichtshöfe[28]für einzelne Stämme[29]nur
durch Beschluss des Gerichtes von einundsiebzig [Mitgliedern]
einsetzen. Eine Stadt kann nur durch das Gericht von einundsiebzig
[Mitgliedern] als abtrünnig[30]erklärt werden; die an der Grenze liegende
Stadt kann nicht als abtrünnig verurteilt werden; auch nicht
vi drei Städte, sondern nur eine oder zwei. Das grosse Synedrium bestand
aus einundsiebzig und das kleine aus dreiundzwanzig [Mitgliedern].
Woher, dass das grosse aus einundsiebzig bestehen muss? Es
heisst:[31]*versammle mir siebzig Männer von den ältesten Jisraéls,* und
Moše an ihrer Spitze; R. Jehuda sagt: aus siebzig. Woher, dass das
kleine aus dreiundzwanzig? Es heisst:[32]*die Gemeinde richte,* und: *die
Gemeinde rette,* eine richtende Gemeinde und eine rettende Gemeinde,
das sind also zwanzig. Woher, dass die Gemeinde aus zehn [Männern]
besteht? Es heisst:[33]*wie lange noch murrt diese böse Gemeinde,* ausgenommen[34]sind
Jehošuá und Kaleb. Woher, dass noch drei hinzukommen?
Aus den Worten:[35]*man richte sich zum Bösen nicht nach der Mehrheit,*
ist ja zu entnehmen, dass man sich nach dieser zum Guten wohl
richte, wenn es nun [überflüssig] heisst:[35]*man richte sich nach der*

---

hat. 19. Lev. 20,16. 20. Ib. V. 15. 21. Der einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,28ff. 22. Ex. 21,29. 23. Wenn sie einen Menschen getötet haben. 24. Der Götzendienst treibt. 25. Das hohe Gericht (Synedrium) zu Jerušalem. 26. Als Gegensatz zu den Kriegen gegen die kenaánitischen Völker, die den Jisraéliten von Gott geboten worden waren. 27. Jerušalem. 28. Aus 23 Mitgliedern (kleines Synedrium), wie sie in jeder Stadt vorhanden waren. 29. Dh. Städte, Gemeinden. 30. Durch Götzendienst; cf. Dt. 13,13ff. 31. Num. 11,16. 32. Ib. 35,24,25. 33. Ib. 14,27. 34. Von den 12 Kundschaftern (cf. Num. Kap. 13), die übrigen 10 werden also 'Gemeinde' genannt. 35. Ex. 23,2. 36. Weil die Stimmen sich

Mehrheit, so besagt dies, dass der Ausschlag zum Bösen nicht dem Ausschlage zum Guten gleiche: zum Guten erfolgt der Ausschlag durch einen, zum Bösen erfolgt der Ausschlag durch zwei, und da nun ein Col.b Gerichtshof nicht aus einer geraden Zahl bestehen[36] soll, so nehme man noch einen hinzu; das sind also dreiundzwanzig. Wieviel [Einwohner] muss eine Stadt haben, um für ein Synedrium geeignet zu sein? Hundertundzwanzig; R. Neḥemja sagt: zweihundertunddreissig, entsprechend den Vorgesetzten über zehn[37].

GEMARA. Sind denn [Entschädigungen für] Raub und Körperverletzungen keine Geldangelegenheiten? R. Abahu erwiderte: Er erklärt, was solche sind: was sind Geldangelegenheiten? [Entschädigungen für] Raub und Körperverletzungen, nicht aber Geständnisse[38] und Darlehen[38]. Und beides ist nötig. Würde er nur 'Geldangelegenheiten' gelehrt haben, so könnte man glauben, auch Geständnisse und Darlehen, daher lehrt er 'Raub und Körperverletzungen'. Und würde er nur 'Raub und Körperverletzungen', nicht aber 'Geldangelegenheiten' gelehrt haben, so könnte man glauben, auch Geständnisse und Darlehen, nur lehre er es deshalb von Raub und Körperverletzungen, weil das Drei[männergericht] hauptsächlich bei Raub und Körperverletzung genannt wird. Bei Raub, denn es heißt:[39] *so trete der Hausherr vor Gott*[40]; bei Körperverletzungen, denn es ist ja einerlei, ob man am Geld oder am Körper verletzt wird. Daher erklärt er, daß unter 'Geldangelegenheiten' Raub und Körperverletzungen zu verstehen sei, nicht aber Geständnisse und Darlehen. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen, insofern, als bei diesen keine drei [Richter] erforderlich sind, so sagte ja R. Abahu, wenn zwei in Geldangelegenheiten richten, sei ihr Urteil nach aller Ansicht nicht gültig. Und wollte man sagen, insofern, als sie nicht autorisiert zu sein brauchen, so [ist ja einzuwenden]: welcher Ansicht ist er, ist er der Ansicht, in diesem Abschnitte befinde sich eine Verwirrung[41] der Schriftverse, so sollten auch autorisierte [Richter] erforderlich sein, und ist er der Ansicht, in diesem Abschnitte befinde sich keine Verwirrung der Schriftverse, so sollten auch keine drei [Richter] erforderlich sein!? – Tatsächlich ist er der Ansicht, in diesem Abschnitte befinde sich eine Verwirrung der Schriftverse, somit wären eigentlich autorisierte [Richter] erforderlich, nur sind wegen einer Lehre R. Ḥaninas keine autorisierten

---

gleichmäßig verteilen könnten. [37] Auf je 10 Personen ein Richter; cf. Ex.18,25. [38] Wenn Zeugen bekunden, A habe in ihrer Gegenwart gestanden, B Geld zu schulden, od. A habe in ihrer Gegenwart von B Geld geborgt. [39] Ex. 22,7. [40] Mit 'Gott' (אלהים) werden nur wirkliche, ordinierte Richter bezeichnet. [41] Der in Rede stehende Abschnitt (Ex. Kap. 22) besteht aus mehreren Absätzen; nach einer Ansicht gehört der im Absatze von der Aufbewahrung sich befindliche Vers 8, nach welchem der Streit vor ordinierte Richter (אלהים) zu verweisen ist, in den erforderlich. R. Ḥanina sagte nämlich: Nach der Tora sind sowohl bei Geldsachen als auch bei Strafsachen Untersuchung und Ausforschung [der Fol.3 Zeugen] erforderlich, denn es heißt:[42]*einerlei Recht soll unter euch gelten,* nur deshalb bestimmten sie, daß bei Geldsachen Untersuchung und Ausforschung nicht erforderlich seien, damit nicht vor den Leihenden die Tür abgeschlossen[43]werde. – Demnach sollten [die Richter], wenn sie sich geirrt haben, nicht regreßpflichtig sein!? – Dann würdest du erst recht vor den Leihenden die Tür abschließen. – Demnach können es ja zwei besondere [Lehren][44]sein: Geldangelegenheiten werden vor drei gemeinen [Richtern verhandelt], Raub und Körperverletzungen vor drei autorisierten!? Und wozu wird ferner [das Wort] drei wiederholt!? Vielmehr, erklärte Raba, sind es zwei verschiedene [Lehren], und zwar wegen der Lehre R. Ḥaninas[45]. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Nach der Tora genügt auch ein [Richter], denn es heißt:[46]*mit Gerechtigkeit sollst du deinen Nächsten richten,* nur sind wegen der Eckensitzer[47][drei erforderlich]. – Können denn drei keine Eckensitzer sein!? – Es ist nicht gut möglich, daß sich unter ihnen nicht einer befinden sollte, der etwas gelernt hat. – Demnach sollten sie, wenn sie geirrt haben, nicht regreßpflichtig sein!? – So würden die Eckensitzer um so zahlreicher vertreten sein. – Welchen Unterschied gibt es zwischen der Erklärung Rabas und der des R. Aḥa, Sohnes des R. Iqa? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bezüglich der Lehre Šemuéls, denn er sagte: Wenn zwei Recht gesprochen haben, so ist das Urteil gültig, nur heißt es ein anmaßendes Gericht. Raba hält nicht von der Lehre Šemuéls, R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, hält wohl von der Lehre Šemuéls[48].

SCHADEN- UND HALBER SCHADENERSATZ &c. 'Schaden' und 'Körperverletzung' sind ja identisch[49]!? – Da er vom halben Schadenersatz lehren will, so lehrt er auch vom ganzen Schadenersatz. – Aber auch der 'halbe Schaden' ist ja mit 'Körperverletzung' identisch!? Er lehrt dies vom Geldersatz und er lehrt dies von der Geldbuße. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei eine Geldbuße[50], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei ein Geldersatz!? – Vielmehr, da er von der Zahlung Col.b lung des Doppelten und des Vier- oder Fünffachen lehren will, der kein Ersatz des Grundwertes ist, so lehrt er auch vom halben Schadenersatz,

---

Absatz vom Darleher (hinter Vers 24); cf. Bq. Fol. 107a. [42] Lev. 24,22. [43] Das Einklagen einer Schuld würde dann mit großen Schwierigkeiten verbunden sein; auch das Suchen nach ordinierten Richtern erschwert das Einklagen. [44] Wozu wird oben (Fol. 2b) erklärt, der zweite Satz sei eine Erklärung des ersteren. [45] Genügen 3 gemeine Richter. [46] Lev. 19,15. [47] Des Gesetzes unkundige Leute; cf. Bd. VII S. 276 Anm. 370. [48] Nach der Tora genügt auch ein Richter, somit ist das Urteil zweier Richter gültig. [49] Hier handelt es sich um die Entschädider kein Ersatz des Grundwertes ist, und da er vom halben Schadenersatz lehrt, so lehrt er auch vom ganzen Schadenersatz.

Woher ist das Drei[männergericht] zu entnehmen? – Die Rabbanan lehrten:[51]*So trete der Hausherr vor Gott,* einer;[52]*vor Gott komme beider Angelegenheit,* das sind zwei;[52]*den Gott verurteilen wird,* das sind also drei – so R. Košija. R. Jonathan sagte: Das erstemal ist es an sich nötig, somit ist es nicht zur Schriftforschung zu verwenden; vielmehr: *vor Gott komme beider Angelegenheit,* einer; *den Gott verurteilen wird,* das sind zwei; und da ein Gerichtshof nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so nehme man noch einen hinzu, das sind also drei. – Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit darin bestehe, ob die erste Nennung[53]zur Schriftforschung zu verwenden sei; einer ist der Ansicht, man verwende sie zur Schriftforschung, und einer ist der Ansicht, man verwende sie nicht zur Schriftforschung. – Nein, alle sind der Ansicht, man verwende die erste Nennung nicht zur Schriftforschung, denn R. Jošija kann [seine Ansicht wie folgt] begründen: der Schriftvers könnte ja lauten: so trete der Hausherr vor den Richter, wenn es aber heißt: vor Gott, so deutet dies auf die Anzahl [der Richter]. – Und R. Jonathan!? Er gebraucht einen volkstümlichen Ausdruck, denn so sprechen die Leute: wer einen Prozeß hat, gehe zum Richter[54]. – Hält denn R. Jošija nichts von dem, daß der Gerichtshof entscheidend[55]sein müsse!? Es wird ja gelehrt: R. Eliêzer, Sohn R. Jose des Galiläers, sagte: Wozu heißt es:[56]*zu entscheiden, nach der Mehrheit zu entscheiden*? Damit sagt die Tora, daß du dir einen entscheidenden Gerichtshof machest. – Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, es waren siebzig. Es wird nämlich gelehrt: Das große Synedrium hatte einundsiebzig [Mitglieder]; R. Jehuda sagt, siebzig. – Allerdings ist R. Jehuda dieser Ansicht bezüglich des großen Synedriums, da hierfür Schriftverse vorhanden[57]sind, ist er dieser Ansicht etwa auch hinsichtlich anderer Gerichte!? Wolltest du sagen, es gebe hierbei keinen Unterschied, so haben wir ja gelernt: Das Stützen der Ältesten und das Genickbrechen des Kalbes durch drei – so R. Šimôn; R. Jehuda sagt, durch fünf. Hierzu sagten wir: Folgendes ist der Grund R. Jehudas:[58]*es sollen stützen,* zwei; *die Ältesten,* zwei; und da das Gericht nicht aus einer gleichen Zahl bestehen soll, so nehme man noch einen hinzu, das sind also fünf!? – R. Jošija geht noch weiter als R. Jehuda; nach R. Jehuda ist dies nur beim großen Synedrium nicht erforderlich, wohl aber bei anderen Gerichten,

---

gung wegen derselben. [50] Cf. Bq. Fol. 15a. [51] Ex. 22,7. [52] Ib. V. 8. [53] Des zur Forschung verwendeten Schriftwortes. [54] Nicht zu einem Laien, ebenso wird auch hier der Ausdruck אלהים gebraucht. [55] Dh. er muß aus einer ungleichen Zahl bestehen, damit auf jeden Fall eine Majorität erzielt werden könne. [56] Ex. 23,2. [57] Cf. infra Fol. 17a. [58] Lev. 4,15. [59] Nach RJ. müßten ja nach der Tora während nach R. Jošija dies auch bei anderen Gerichten nicht erforderlich ist. – Wofür verwendet er demnach [das Wort] *hinzuneigen*!? – Er bezieht es auf Todesstrafsachen, nicht aber auf Zivilsachen. – Wir haben gelernt: Wenn zwei sagen, er sei unschuldig und einer sagt, er sei schuldig, so ist er unschuldig; wenn zwei sagen, er sei schuldig und einer sagt, er sei unschuldig, so ist er schuldig. Also nicht nach R. Jošija[59]!? – Du kannst auch sagen, nach R. Jošija, denn er folgert dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere vom Todesstrafrechte: wenn der Allbarmherzige beim strengeren Todesstrafrechte sagt, man entscheide nach der Mehrheit, um wieviel mehr gilt dies von den leichteren Zivilsachen.

Die Rabbanan lehrten: Geldangelegenheiten werden vor drei [Richtern verhandelt]; Rabbi sagt: vor fünf, damit das Urteil durch drei entschieden werde. – Kann etwa bei drei das Urteil nicht durch zwei entschieden werden!? – Er meint es wie folgt: weil die Urteilsfällung durch drei erfolgen muß. Er ist also der Ansicht, die drei, von denen gesprochen wird, müssen das Urteil fällen. R. Abahu schimpfte hierüber: demnach müßte das große Synedrium hunderteinundvierzig [Mitglieder] haben, damit das Urteil durch einundsiebzig gefällt werde, und ebenso müßte das kleine Synedrium fünfundvierzig [Mitglieder] haben, damit das Urteil durch dreiundzwanzig gefällt werde!? Du mußt vielmehr erklären: wenn der Allbarmherzige sagt:[60]*versammle mir siebzig Männer*, so heißt dies siebzig beim Versammeln, und [die Worte]:[61]*es richte die Gemeinde*, und: *es rette die Gemeinde*, beziehen sich auf die Zeit des Richtens, ebenso auch hierbei:[62]*so trete der Hausherr vor Gott*, beim Vortreten müssen es drei sein. – Vielmehr, folgendes ist der Grund Rabbis:[63]*nach der Verurteilung Gottes*; hier unten wird [das Wort] *Gott* gebraucht und ebenso wird [das Wort] *Gott* oben gebraucht, wie es unten zwei sind[64], ebenso sind es oben zwei, und da der Gerichtshof nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll,
Fol.4 so nehme man noch einen hinzu, das sind also fünf. – Und die Rabbanan!? – Die Schreibweise ist *jaršiến*[65].

R. Jiçḥaq b. Jose sagte im Namen R. Joḥanans: Rabbi, R. Jehuda b. Roếç, die Schule Šammajs, R. Šimốn und R. Áqiba sind alle der Ansicht, die Lesart[66]sei maßgebend. Rabbi, wie wir bereits gesagt haben. R. Jehuda b. Roếç, denn es wird gelehrt: Die Schüler fragten R. Jehuda b. Roếç, ob man *šibîm*[67]lesen könne, wonach eine von einem Mädchen entbundene

---

3 Richter in ihrem Urteile übereinstimmen. [60] Num. 11,16. [61] Ib. 35,24,25. [62] Ex. 22,7. [63] Ib. V. 8. [64] ירשיעון in der Mehrzahl. [65] Defektiv, ohne ו, also singularisch: er sie verurteilen wird. [66] Des bezügl. W.es in der Tora; so zBs. heißt es hier ירשיען, in der Einzahl, während die traditionelle Lesart ירשיעון, in der Mehrzahl, ist. [67] Lev. 12,5 heißt es, wenn eine Wöchnerin von einem

Wöchnerin siebzig Tage unrein wäre. Er erwiderte ihnen: Bei einem Knaben wird eine Dauer der Unreinheit und eine der Reinheit festgesetzt, und ebenso wird bei einem Mädchen eine Dauer der Unreinheit und eine der Reinheit festgesetzt, wie nun die Dauer der Reinheit bei einem Mädchen doppelt so lange ist wie bei einem Knaben, ebenso ist die Dauer der Unreinheit bei einem Mädchen doppelt so lange wie bei einem Knaben. Als sie fort waren, ging er ihnen nach und sprach zu ihnen: Ihr habt dies nicht nötig, wir lesen *šebuâjim* und die Lesart ist maßgebend. Die Schule Šammajs, denn wir haben gelernt: Die Schule Šammajs sagt, bei allen Sprengungen[68] des äußeren Altars habe man Sühne erlangt, auch wenn man nur eine Sprengung aufgetragen hat, (denn es heißt:[69] *das Blut deiner Opfer soll fortgegossen werden,*) beim Sündopfer aber sind zwei Sprengungen erforderlich; die Schule Hillels sagt, auch beim Sündopfer habe man mit einer Sprengung Sühne erlangt. Hierzu sagte R. Hona: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: es heißt: *Hörner, Hörner, Hörner,* das sind also sechsmal[70], viermal als Gebot[71] und zweimal, daß es davon abhänge. Die Schule Hillels erklärt: *Hörner, Hörner, Hörner,* das sind also viermal[70], dreimal als Gebot und einmal, daß es von diesem abhänge. – Vielleicht alle als Gebot!? – Wir finden keine Sühne ganz ohne [Sprengung]. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: Zwei[72] vorschriftsmäßig und für die dritte reicht eine Handbreite; R. Šimôn sagt, drei müssen vorschriftsmäßig sein und für die vierte reiche eine Handbreite. Worin besteht nun ihr Streit? Die Rabbanan sind der Ansicht, die überlieferte [Schreibart] sei maßgebend, und R. Šimôn ist der Ansicht, die Lesart sei maßgebend. Die Rabbanan sind der Ansicht, die überlieferte [Schreibart] sei maßgebend: *in einer Hütte, in einer Hütte, in Hütten,* das sind also vier[73]; eines ist an sich nötig, sodaß drei zurückbleiben, die dritte [Wand] aber hat die überlieferte Lehre[74] auf eine Handbreite reduziert. R. Šimôn ist der Ansicht: *in Hütten, in Hütten*[75], *in Hütten,* das sind sechs; eines ist an sich nötig, sodaß vier zurückbleiben, die vierte [Wand] aber hat die überlieferte Lehre auf eine Handbreite re-

---

Mädchen entbunden wird, sei sie שבעים (*šebuâjim,* Dual von שבוע), zwei Wochen unrein, da dieses Wort defektiv geschrieben ist, so kann es auch *šibim,* siebzig [sc. Tage] gelesen werden. 68. Das Blut mancher Opfer wird 4mal gesprengt, an alle vier Altarwinkel, mancher 2mal, an 2 gegenüberliegende Winkel, sodaß alle 4 Wände besprengt werden, und mancher nur einmal. 69. Dt. 12,27. 70. Das W. קרנות, Hörner, Winkel, kommt im betreffenden Abschnitte (Lev. Kap. 4) dreimal vor; die Schreibweise ist einmal plene, in der Mehrzahl, 2 Winkel, und zweimal defektiv, in der Einzahl, 1 Winkel, dagegen ist die traditionelle Lesart überall in der Mehrzahl; nach der Schule Sammajs ist also die traditionelle Lesart, alle in der Mehrzahl, maßgebend. 71. Da der Altar 4 Winkel hat. 72. Der Wände der Festhütte; Cf. Suk. Fol. 6b. 73. Cf. Anm. 70 mut. mut. 74. Es gibt eine überlieferte Lehre, daß für die Wand der Festhütte eine Handbreite ausreiche. 75.

duziert. R. Áqiba, denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Woher, daß ein Viertellog Blut von zwei Toten durch Bezeltung verunreinigend ist? Es heißt:[76]*zu den Seelen von Toten soll er nicht eintreten,* zwei Seelen[77]und ein Quantum. – Und die Rabbanan!? – Die Schreibweise ist *Seele*[77]. R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Gibt es denn jemand, der nicht der Ansicht wäre, die [überlieferte] Lesart sei maßgebend, es wird ja gelehrt:[78]*In der* Col.b *Milch*[79]*seiner Mutter;* man könnte glauben, im Fette, so ist zu erwidern: die überlieferte Lesart ist maßgebend[80]!? – Vielmehr alle sind der Ansicht, die [überlieferte] Lesart sei maßgebend, und der Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan besteht in folgendem: Rabbi ist der Ansicht: *verurteilen,* andere[81], und die Rabbanan sind der Ansicht: *verurteilen,* dieselben[81]. [In der Lehre von] R. Jehuda b. Roèç streiten die Rabbanan überhaupt nicht gegen ihn. Bezüglich der Schule Hillels wird gelehrt: [82]*Er sühne, er sühne, er sühne,* [dreimal,] wegen der Schlußfolgerung. Es ist ein Schluß zu folgern: weiter unten[83]wird vom Blute gesprochen und ebenso wird hier oben vom Blute gesprochen, wie man nun Sühne erlangt hat, wenn man das Blut der untengenannten [Opfer] einmal gesprengt hat, ebenso hat man Sühne erlangt, wenn man das Blut der hiergenannten [Opfer] einmal gesprengt hat. Oder aber wie folgt: bei den außerhalb hergerichteten [Opfern][84]wird vom Blute gesprochen und bei den innerhalb hergerichteten [Opfern][85]wird vom Blute gesprochen, wie es nun bei den inneren ungültig ist, wenn man eine von den Sprengungen fehlen läßt, ebenso ist es auch bei den äußeren ungültig, wenn man eine von den Sprengungen fehlen läßt. Man beachte aber wie sie zu vergleichen sind: man folgere hinsichtlich der äußeren [Sprengungen] von den äußeren, nicht aber folgere man hinsichtlich der äußeren von den inneren. Oder aber wie folgt: man vergleiche Sündopfer und vier Winkel mit Sündopfer und vier Winkeln[86], nicht aber mit dem, was nicht an die vier Winkel [gesprengt wird]. Es heißt daher [dreimal] *er sühne, er sühne, er sühne,* wegen der Schlußfolgerung: *er sühne,* auch wenn er nur dreimal gesprengt hat, *er sühne,* auch wenn er nur zweimal

---

Gelesen wird auch das defektive בסכת in der Mehrzahl. [76] Lev. 21,11. [77] Geschrieben steht נפשת, in der Einzahl, gelesen wird נפשות, in der Mehrzahl. Mit Seele wird das Blut bezeichnet (cf. Lev. 17,11) u. das W. מת bezeichnet das Quantum, ohne das ein Mensch sterben muß, ein Viertellog. [78] Ex. 23,19. [79] Sc. darf kein junges Tier gekocht werden; חלב kann sowohl ḥalab, Milch, als auch ḥeleb, Fett, gelesen werden. [80] Und dies wird von niemandem bestritten. [81] Das W. ירשיען ist nach aller Ansicht pluralisch, nur sind nach einer Ansicht die in dem angezogenen Verse genannten Richter andere als die im vorigen Verse genannten, nach der anderen aber dieselben. [82] Cf. Lev. 4,26,31,35. [83] Beim Geflügel-Sündopfer; cf. Lev. 5,9. [84] Privatopfer. [85] Des Hochpriesters, oder der ganzen Gemeinde. [86] Nur das Blut der Opfertiere wird an die 4 Winkel des Altars ge-

gesprengt hat, *er sühne,* auch wenn er nur einmal gesprengt hat. R. Šimón und die Rabbanan streiten über folgendes: R. Šimón ist der Ansicht, wegen der Bedachung[87] sei kein Schriftvers nötig, und die Rabbanan sind der Ansicht, wegen der Bedachung sei wohl ein Schriftvers nötig. R. Áqiba und die Rabbanan streiten über folgendes: R. Áqiba ist der Ansicht, unter *Seelen*[88] seien zwei zu verstehen, und die Rabbanan sind der Ansicht, hier werde von den Seelen allgemein[89] gesprochen. – Sind denn alle der Ansicht, die [überlieferte] Lesart sei maßgebend, es wird ja gelehrt: *Ṭoṭepheth*[90], *totepheth, totaphoth,* das sind also vier – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, dies sei nicht nötig, denn ṭaṭ[91] heißt in Katphe zwei und pat heißt in Afrika zwei!? – Vielmehr, tatsächlich besteht hierüber ein Streit, jedoch nur da, wo die Lesart von der überlieferten Schreibweise abweicht, während sie bei ḥalab und ḥeleb einander gleichen; daher ist hierbei die Lesart maßgebend. – Aber bei *sehen* und *geschen werden* sie ja ebenfalls einander gleich, dennoch besteht hierüber ein Streit, denn es wird gelehrt: Joḥanan b. Dahabaj sagte im Namen des R. Jehuda b. Tema: Wer auf einem Auge blind ist, ist vom Erscheinen[92] frei, denn es heißt 'sehen' und 'gesehen[93] werden', wie das Sehen so das Erscheinen: wie sehen mit beiden Augen, so erscheinen mit beiden Augen!? – Vielmehr, erklärte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, die Schrift sagt:[94] *du sollst nicht kochen ein Zicklein &c.,* die Tora hat es nur nach Art des Kochens verboten[95].

Die Rabbanan lehrten: Geldangelegenheiten werden vor drei [Richtern verhandelt]; ist [der Richter] für das Publikum autorisiert, so darf er Fol.5 auch allein richten. R. Naḥman sprach: Ich zum Beispiel richte in Geldangelegenheiten ganz allein. Ebenso sagte auch R. Ḥija: Ich zum Beispiel richte in Geldangelegenheiten ganz allein. Sie[96] fragten: 'Ich', der ich gelernt habe, verstehe und autorisiert bin, während das Urteil eines Nichtautorisierten ungültig ist, oder ist auch das Urteil eines Nichtauto-

---

sprengt, nicht aber das Blut der Geflügelopfer. 87. Der Festhütte; alle sind der Ansicht, die Lesart sei maßgebend, wonach nach Abzug des einen, an sich nötigen בסוכות von 4 'Festhütten' die Rede ist, jedoch ist nach den Rabbanan die eine als Andeutung für die Bedachung nötig. 88. Im Schriftverse Lev. 21,11. 89. Dh. irgend eine von den Seelen. 90. Eigentl. Kopfschmuck, Tephillin; das Gebot kommt in der Schrift 3mal vor (Ex. 13,16, Dt. 6,8, ib. 11,18), 2mal wird das W. טוטפות defektiv in der Einzahl u. 1mal plene, in der Mehrzahl geschrieben, das sind also 4, was darauf deutet, daß die Tephillinkapsel aus 4 Abteilen (בתים, Gehäuse) bestehen muß. 91. Die Etymologie der W.e טט u. פת, sowie die Ortsnamen כתפי (Var. גדפי) u. אפריקי (viell. Phrygien) sind dunkel. 92. Im Tempel zu Jerušalem, an den 3 Festen des Jahres. 93. Der Begriff 'erscheinen' wird in der Schrift (Ex. 23,17) durch das W. יראה, gesehen werden, ausgedrückt, das aber auch aktiv, soll sehen, gelesen werden kann. 94. Ex. 23,19. 95. Nur in Milch, während man es in Fett nicht kochen, sondern nur braten kann. 96. Die Schüler im Lehrhause. 97. Mit 'hier' risierten gültig? — Komm und höre: Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, irrte sich einst bei einem Urteilsspruche; da kam er vor R. Joseph, und dieser sprach zu ihm: Haben sie sich auf dich verlassen, so bist du nicht regreßpflichtig, wenn aber nicht, so gehe und bezahle. Hieraus ist also zu entnehmen, daß das Urteil eines Nichtautorisierten gültig sei. Schließe hieraus.

Rabh sagte: Will jemand richten, ohne wenn er sich irrt, regreßpflichtig zu sein, so hole er sich Vollmacht vom Exilarchen. Ebenso sagte Šemuél, er hole sich Vollmacht vom Exilarchen. Selbstverständlich hier für hier[97] oder dort für dort, denn beim hiesigen [Exilarchen] heißt es 'Herrscherstab'[98], beim dortigen [Fürsten] aber 'Gesetzgeber', wie gelehrt wird:[99] *Es wird der Herrscherstab von Jehuda nicht weichen*, das sind die Exilarchen in Babylonien, die das Volk mit dem Stabe unterjochen; *noch ein Gesetzgeber von zwischen seinen Füßen*, das sind die Kindeskinder Hillels, die öffentlich die Tora lehren. Wie ist es aber, wenn dort für hier? — Komm und höre: Rabba b. Ḥana irrte sich einst bei einem Urteilsspruche; da kam er vor R. Ḥija und dieser sprach zu ihm: Haben sie sich auf dich verlassen, so bist du nicht regreßpflichtig, wenn aber nicht, so gehe und bezahle. Rabba b. Ḥana hatte ja[100] Vollmacht. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß [die Autorisation] von dort hier nicht anerkannt wird. Schließe hieraus. — Etwa nicht, Rabba b. R. Hona sprach ja, wenn er mit den Leuten des Exilarchen Streit hatte, zu ihnen: Ich habe meine Autorisation nicht von euch, sondern von meinem Herrn Vater; mein Herr Vater von Rabh, Rabh von R. Ḥija und R. Ḥija von Rabbi!? — Er autorisierte sie für weltliche Angelegenheiten. — Wozu nahm Rabba b. Ḥana Autorisation, wenn diese wirkungslos war!? — Für Städte, die an der [palästinensischen] Grenze lagen. — Wie geschah seine Autorisation? — Als Rabba b. Ḥana nach Babylonien gehen[101] wollte, sprach R. Ḥija zu Rabbi: Mein Bruderssohn geht nach Babylonien; soll er rituelle Entscheidungen treffen? — Er soll dies. — Soll er richten? — Er soll dies. — Soll er Erstgeborene[102] erlauben? — Er soll dies. Als Rabh nach Babylonien gehen wollte, sprach R. Ḥija zu Rabbi: Mein Schwesterssohn geht nach Babylonien; soll er rituelle Entscheidungen treffen? — Er soll dies. — Soll er richten? — Er soll dies. — Soll er erstgeborene Tiere erlauben? — Dies soll er nicht. — Weshalb nannte er den einen 'Bruders-

---

wird Babylonien u. mit 'dort' Palästina bezeichnet. [98] Der Exilarch (ראש גולה) in Babylonien hatte weitgehendere Macht als der Fürst (נשיא) in Palästina; die Autorisation des Exilarchen galt also auch für Palästina. [99] Gen. 49,10. [100] Vom Fürsten in Palästina. [101] Wörtl. hinabsteigen, weil Babylonien tiefer als Palästina lag [102] Das erstgeborene Tier muß Gott geweiht werden (cf. Ex. 13,12ff.), bekommt es ein Gebrechen, so darf es geschlachtet werden; um das Gesohn' und den anderen 'Schwestersohn'; wolltest du sagen, so habe es sich verhalten, so sagte ja der Meister, Ajbu, Ḥana, Šila, Martha und R. Ḥija waren alle Söhne des Abba b. Sala[103] aus Kaphri[104]!? – Rabh war ein Sohn seines Bruders und zugleich seiner Schwester[105], während Rabba b. Ḥana ein Sohn seines Bruders, nicht aber seiner Schwester war. Wenn du aber willst, sage ich: wegen seiner Weisheit, denn es heißt:[106] *sprich zur* Col.b *Weisheit: du bist meine Schwester.* – «Soll er Erstgeborene erlauben? – Dies soll er nicht.» Aus welchem Grunde, wollte man sagen, weil er nicht weise genug war, so sagten wir ja, daß er sehr weise war!? – Weil er in den Gebrechen nicht kundig war. – Aber Rabh sagte ja, er habe achtzehn Monate bei einem Viehhirten verbracht, um zu lernen, welches ein bleibendes und welches ein vorübergehendes Gebrechen sei!? – Vielmehr, um Rabba b. Ḥana Ehrung zu erweisen. Wenn du aber willst, sage ich: eben deshalb, Rabh war in den Gebrechen sehr kundig, somit würde er Gebrechen erlaubt haben, von denen die Leute keine Kenntnis haben, und indem sie gesagt haben würden, Rabh habe so etwas erlaubt, würden sie auch vorübergehende Gebrechen erlaubt haben. – «Soll er rituelle Entscheidungen treffen? – Er soll dies.» Wozu brauchte er, wenn er gelernt hatte, der Autorisation!? – Wegen jenes Ereignisses. Es wird nämlich gelehrt: Einst ging Rabbi nach einer Ortschaft und beobachtete, daß da die Leute den Teig in Unreinheit[107] kneteten, da sprach er zu ihnen: Weshalb knetet ihr den Teig in Unreinheit? Diese erwiderten: Ein Jünger kam hierher und lehrte uns, Sumpfwasser mache nicht verunreinigungsfähig[108]. Er lehrte es nämlich von Eiern, sie aber glaubten, er lehre es vom Sumpfwasser[109]. Ferner irrten sie auch durch folgende Lehre: Das Wasser des Qirmejon und des Piga sind [für das Entsündigungswasser][110] unbrauchbar, weil sie Sumpfwasser sind. Sie folgerten, wenn [das Sumpfwasser] für das Entsündigungswasser unbrauchbar ist, sei es auch nicht verunreinigungsfähig; dem ist aber nicht so, für die Entsündigung muß es lebendiges Wasser sein, was solches nicht ist, während hierbei alles verunreinigungsfähig macht. Es wird gelehrt: Damals ordneten sie an, daß ein Jünger nur dann rituelle Entscheidungen treffen dürfe, wenn er Autorisation von seinem Lehrer erhalten hat.

---

brecher beurteilen zu dürfen, muß man vom Exilarchen autorisiert sein. [103] So nach manchen Texten. [104] Rabh war ein Sohn des Ajbu, Rabba ein Sohn des Ḥana. [105] R. Ḥija war väterlicherseits ein Bruder Ajbus, des Vaters Rabhs, der eine Stiefschwester, mütterlicherseits eine Schwester R. Ḥijas, heiratete; Rabh war somit ein Sohn des Bruders und der Schwester R. Ḥijas. [106] Pr. 7,4. [107] Sie achteten nicht auf die levitischen Reinheitsgesetze. [108] Speisen werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie durch eine Flüssigkeit befeuchtet wurden (cf. Lev. 11,38); Eier gelten diesbezüglich nicht als Flüssigkeit. [109] ביצה hat eine doppelte Bedeutung: Ei, auch: Sumpf, in letzterer Bedeutung auch ביצעה. [110] Cf.

Tanḥum, Sohn des R. Ami, kam einst nach Ḥathar und trug da vor, es sei erlaubt, am Pesaḥfeste Weizen anzufeuchten[111]. Sie sprachen zu ihm: R. Mani aus Çor ist ja hier anwesend, und es wird gelehrt, ein Schüler dürfe in der Ortschaft seines Lehrers keine Entscheidungen treffen, sondern nur in einer Entfernung von drei Parasangen, entsprechend dem Lager[112] Jisraéls! Dieser erwiderte: Ich wußte es nicht.

Einst bemerkte R. Ḥija jemand auf einem Begräbnisplatze stehen, da sprach er zu ihm: Bist du etwa nicht ein Sohn jenes Priesters[113]? Dieser erwiderte: Jawohl, aber mein Vater folgte seinen Augen und heiratete eine Geschiedene[114], wodurch er [seine Priesterschaft] entweiht hat.

Selbstverständlich ist die teilweise[115] Autorisation gültig, wie wir bereits gesagt haben, wie verhält es sich aber mit der bedingungsweisen? — Komm und höre: R. Joḥanan sprach zu R. Šamen: Du sollst unsere Autorisation haben, bis du zu uns zurückkehrst.

Der Text. Šemuél sagte: Wenn zwei Recht gesprochen haben, so ist ihr Urteil gültig, nur heißt es ein anmaßendes Gericht. R. Naḥman saß und trug diese Lehre vor, da wandte Raba gegen R. Naḥman ein: Wenn ihn zwei für schuldig oder für unschuldig erklären und einer sich seines Urteils enthält, so müssen die Richter vermehrt werden; wenn dem nun so wäre, so sollte es ebenso sein, als hätten zwei Recht gesprochen!? — Anders ist es da, wo sie von vornherein mit drei rechneten, während sie hierbei von vornherein nicht mit drei rechneten. Er wandte gegen ihn ein: R. Šimôn b. Gamliél sagte: Zur Entscheidung sind drei und zum Vergleiche sind zwei [Richter] erforderlich. Der Vergleich hat mehr Rechtskraft als die Entscheidung, denn wenn zwei eine Entscheidung getroffen haben, so können die Parteien zurücktreten, wenn aber zwei einen Vergleich getroffen haben, so können die Parteien nicht mehr zurücktreten.
Fol.6 Wolltest du erwidern, die Rabbanan streiten gegen R. Šimôn b. Gamliél, so sagte ja R. Abahu, wenn zwei Recht gesprochen haben, sei ihr Urteil nach aller Ansicht ungültig!? — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin!?

Der Text. R. Abahu sagte: Wenn zwei in Geldangelegenheiten Recht gesprochen haben, so ist ihr Urteil nach aller Ansicht ungültig. R. Abba wandte gegen R. Abahu ein: Wenn er eine Entscheidung getroffen und dem Schuldigen Recht und dem Unschuldigen Unrecht gegeben hat, oder das Reine als unrein und das Unreine als rein erklärt hat, so ist seine Entscheidung gültig und er muß aus seiner Tasche bezahlen!? — Hier

---

Num. Kap. 19. 111. Wenn man ihn sofort zerstoßen will, sonst ist er als 'Gesäuertes' verboten. 112. Das eine Ausdehnung von 3 Parasangen hatte; cf. Er. Fol. 59b u. Jom. Fol. 75b. 113. Ein Priester darf keinen Begräbnisplatz betreten. 114. Die einem Priester verboten ist. 115. Nur für manche Rechtshandlungen handelt es sich um den Fall, wenn sie sich auf ihn verlassen haben. – Weshalb muß er demnach aus seiner Tasche bezahlen!? – Sie können zu ihm sagen: du solltest uns eine Entscheidung nach der Tora treffen. R. Saphra sprach zu R. Abba: Worin soll er sich geirrt haben: wollte man sagen, in einer Lehre, so sagte ja R. Šešeth im Namen R. Amis, wer sich in einer Lehre geirrt hat, widerrufe die Entscheidung!? – Nein, wenn er sich in der Erwägung geirrt hat. – Was heißt: in der Erwägung? R. Papa erwiderte. Wenn zum Beispiel zwei Tannaím oder zwei Amoraím darüber streiten und die Halakha weder wie der eine noch wie der andere gelehrt wurde, jedoch ein Brauch[116] nach der einen Ansicht besteht, und er nach der anderen Ansicht entschieden hat; das heißt: in der Erwägung.

Es ist anzunehmen, daß hierüber[117] Tannaím streiten: Zum Vergleiche sind drei [Richter erforderlich] – so R. Meír; die Weisen sagen, einer. Sie[118] glaubten, nach aller Ansicht sei der Vergleich mit der Entscheidung zu vergleichen, somit besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht sind zur Entscheidung drei [Richter erforderlich], und nach der anderen Ansicht sind zur Entscheidung zwei erforderlich. – Nein, alle sind der Ansicht, zur Entscheidung seien drei erforderlich, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht vergleiche man den Vergleich mit der Entscheidung, und nach der anderen Ansicht vergleiche man den Vergleich nicht mit der Entscheidung. Drei Autoren[119] streiten demnach über den Vergleich. Einer ist der Ansicht, drei; einer ist der Ansicht, zwei; und einer ist der Ansicht, einer. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, nach anderen R. Jemar b. Šelemja entgegnete: Nach demjenigen, der 'zwei' sagt, ist auch einer zulässig, und nur deshalb sagt er 'zwei', damit er Zeugen habe. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß beim Vergleiche keine Zueignung erforderlich ist, denn wozu sind, wenn man sagen wollte, dabei sei eine Zueignung erforderlich, nach demjenigen, welcher sagt, es seien drei erforderlich, diese nötig, wenn eine Zueignung erfolgt, sollten ja zwei genügen!? Die Halakha ist, beim Vergleiche ist eine Zueignung erforderlich.

Die Rabbanan lehrten: Wie die Entscheidung durch drei [Richter] erfolgt, so erfolgt auch der Vergleich durch drei; wurde die Verhandlung Col. b geschlossen, so darf kein Vergleich mehr vorgeschlagen werden.

R. Eliézer, Sohn R. Jose des Galiläers, sagte: Man darf keinen Vergleich vorschlagen; wer einen Vergleich vorschlägt, ist ein Sünder, und wer den Vergleichenden preist, ist ein Lästerer. Hierüber heißt es:[121] *wer*

---

[116] Od. eine Meinung. [117] Über den Streit zwischen Semuél u. R. Abahu. [118] Die Jünger im Lehrhause. [119] RŠ. u. die Autoren dieser Lehre. [120] Eine Sache kann nur durch Zueignung aus einem Besitze in einen anderen übergehen; wird es einem durch das Gericht zugesprochen, so ist dies nicht nötig.

raubt[122]*und preist, lästert den Herrn*; vielmehr muß das Recht den Berg durchbohren, denn es heißt:[123]*denn das Gericht ist Gottes.* Ebenso sagte auch Moše, das Recht durchbohre den Berg; Ahron aber liebte den Frieden, jagte nach Frieden und stiftete Frieden zwischen den Menschen, wie es heißt:[124]*Wahrhaftige Weisung war in seinem Munde, und kein Falsch auf seinen Lippen zu finden; in Frieden und Geradheit wandelte er nach mir und hielt viele vor Sünden zurück.* R. Eliêzer erklärte: Wieso kann jemand, der eine Seá Weizen geraubt, gemahlen, gebacken und davon die Teighebe abgesondert hat, dann den Segen sprechen, er spricht ja keinen Segen, sondern eine Lästerung; über diesen heißt es: *wer raubt und preist, lästert den Herrn.* R. Meír erklärte: [Das Wort] *boçeá [raubt]* deutet auf Jehuda, denn es heißt:[125]*da sprach Jehuda zu seinen Brüdern: Welchen Gewinn [beçá] haben wir, wenn wir unseren Bruder erschlagen*; wer Jehuda preist, der lästert[126][Gott], und über ihn heißt es: *wer raubt und preist, lästert den Herrn.* R. Jehošuá b. Qorḥa sagte, es sei Gebot, einen Vergleich anzustreben, denn es heißt:[127]*mit Wahrheit, Recht und Frieden richtet in euren Toren*; wo Recht, ist ja kein Frieden, und wo Frieden, ist ja kein Recht! Wo sind Frieden und Recht beisammen? Beim Vergleiche. Desgleichen heißt es von David:[128]*und David übte Recht und Mildtätigkeit*; wo Recht, ist ja keine Mildtätigkeit, und wo Mildtätigkeit, ist ja kein Recht! Wo sind nun Recht und Mildtätigkeit beisammen? Beim Vergleiche. Folgende Auslegung nach dem ersten[129]Tanna: Hat er seine Entscheidung getroffen, dem Unschuldigen Recht gegeben und dem Schuldigen Unrecht gegeben, und wenn er sieht, daß der Arme zur Zahlung verurteilt wurde, die Zahlung aus seiner Tasche leistet, so ist dies Recht und Mildtätigkeit, Recht für den einen und Mildtätigkeit für den anderen: Recht für den einen, indem er ihm zu seinem Gelde verholfen hat, Mildtätigkeit für den anderen, indem er für ihn aus seiner Tasche bezahlt hat. Desgleichen heißt es von David: *und David übte Recht und Mildtätigkeit für sein ganzes Volk*; Recht für den einen, indem er ihm zu seinem Gelde verhalf, Mildtätigkeit für den anderen, indem er für ihn aus seiner Tasche bezahlte. Rabbi wandte ein: Wieso für sein ganzes Volk, es sollte ja heißen: für die Armen!? Vielmehr, erklärte Rabbi, heißt es 'Recht und Mildtätigkeit', auch wenn er nicht aus seiner Tasche bezahlt, Recht für den einen und Mildtätigkeit für den anderen: Recht für den einen, indem er ihm zu seinem Gelde verholfen hat, Mildtätigkeit für den anderen, indem er Raub aus seiner Hand entfernt hat.

[121] Ps. 10,3. [122] Im W.e rauben (בוצע) wird hier der Vergleich (ביצוע) herausgefunden; der angezogene Vers wird ungefähr wie folgt übersetzt: wer den Vergleichenden preist, lästert den Herrn. [123] Dt. 1,17. [124] Mal. 2,6. [125] Gen. 37,26. [126] Da ihm die Brüder gehorchten, so sollte er ihn dem Vater zurückbringen. [127] Zach. 8,16. [128] iiSam. 8,15. [129] Nach dem der Richter keinen Ver-

R. Šimón b. Menasja sagte: Wenn zwei vor dir zu Gericht erscheinen und du ihre Worte noch nicht gehört hast, oder wenn du sie auch gehört hast, jedoch nicht weißt, wer Recht hat, so darfst du zu ihnen sagen: geht und vergleicht euch, wenn du aber ihre Worte gehört hast und weißt, wer Recht hat, so darfst du zu ihnen nicht mehr sagen: geht und vergleicht euch, denn es heißt:[130]*wie wenn man Wasser entfesselt, beginnt der Zank, bevor er losbricht, gib den Streit auf*; bevor der Streit losbricht, kannst du ihn aufgeben, ist er losgebrochen, so kannst du ihn nicht mehr aufgeben. Reš Laqiš sagte: Wenn zwei [vor dir] zu Gericht erscheinen, der eine sanft und der andere heftig, und du ihre Worte nicht gehört hast, oder wenn du sie auch gehört hast, jedoch nicht weißt, wer Recht hat, so darfst du zu ihnen sagen: ich stehe nicht zu eurer Verfügung, denn der Heftige könnte Unrecht kriegen und den anderen verfolgen, sobald du aber ihre Worte gehört hast und weißt, wer Recht hat, darfst du zu ihnen nicht mehr sagen: ich stehe nicht zu eurer Verfügung, denn es heißt:[131]*scheuet euch vor niemand.*

R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Woher, daß, wenn ein Schüler vor seinem Lehrer sitzt[132]und etwas zu Gunsten des Armen und zu Ungunsten des Reichen vorzubringen hat, er es nicht verschweigen darf? Es heißt: *scheuet euch vor niemand,* und R. Ḥanin erklärte: Halte[133]deine Worte vor niemand zurück. Die Zeugen müssen wissen, über wen sie Zeugnis ablegen, vor wem sie Zeugnis ablegen, und wer sie dereinst zur Rechenschaft ziehen wird, denn es heißt:[134]*so sollen sich die beiden Männer, die den Streit haben, vor den Herrn stellen.* Die Richter müssen wissen, wen sie richten, vor wem sie richten und wer sie dereinst zur Rechenschaft ziehen wird, denn es heißt:[135]*Gott steht in der Gottesversammlung.* Desgleichen heißt es bei Jehošaphat:[136]*und er sprach zu den Richtern: Seht zu, was ihr tut, denn ihr richtet nicht vor Menschen, sondern vor Gott.* Vielleicht sagt der Richter: was soll mir diese Plage, so heißt es:[136]*er ist bei euch beim Rechtsprechen;* der Richter richte sich nur danach, was seine Augen sehen. – Wann erfolgt der Schluß der Verhandlung? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: [Sobald der Richter spricht:] du N. hast Unrecht und du N. hast Recht.

Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa. – Dem ist ja aber nicht so, R. Hona war ein Schüler Rabhs, und wenn man zu R. Hona zu Gericht kam, pflegte er zu fragen: Wollt ihr eine gerichtliche Entscheidung oder wollt ihr einen Vergleich!? – Unter ‘Gebot’, von dem

---

gleich anstreben darf.
[130] Pr. 17,14.
[131] Dt. 1,17.
[132] Während einer Gerichtsverhandlung.
[133] Das W. תגורו wird von אגר, *sammeln, zurückhalten,* hergeleitet.
[134] Dt. 19,17; dieser Schriftvers wird (Seb. Fol. 30a) auf die Zeugen bezogen.
[135] Ps. 82,1.
[136] iiChr. 19,6.
[137] Er sagt ja, daß nach Abschluß

Fol.7 R. Jehošuá b. Qorḥa spricht, ist zu verstehen, es sei Gebot, sie zu fragen: Wollt ihr eine gerichtliche Entscheidung oder wollt ihr einen Vergleich? – Das ist ja die Ansicht des ersten[137] Autors!? – Sie streiten darüber, ob dies[138] Gebot sei; R. Jehošuá b. Qorḥa ist der Ansicht, dies sei Gebot, und der erste Autor ist der Ansicht, dies sei nur freigestellt. – Das ist ja die Ansicht des R. Šimón b. Menasja[139]!? – Sie streiten über [den Passus:] ‘wenn du ihre Worte gehört hast und weißt, wer Recht hat, so darfst du zu ihnen nicht mehr sagen: geht und vergleicht[140] euch’. Er streitet somit gegen R. Tanḥum b. Ḥanilaj, denn R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte, dieser Schriftvers beziehe sich auf das Ereignis mit dem [goldenen] Kalbe, denn es heißt: [141]*da sah Ahron und baute vor ihm einen Altar*[142]. – Was sah er? R. Binjamin b. Jephet erwiderte im Namen R. Eleázars: Er sah Ḥur vor sich hingeschlachtet liegen; da sagte er: Wenn ich ihnen jetzt nicht gehorche, so verfahren sie mit mir, wie sie mit Ḥur verfahren haben, sodann würde durch mich in Erfüllung gehen [der Schriftvers:][143]*wenn im Heiligtume des Herrn Priester und Prophet ermordet wird,* und für sie würde es keine Gutmachung mehr geben. Lieber mögen sie daher das Kalb anbeten, und möglicherweise erlangen sie eine Gutmachung durch Buße. – Wofür verwenden jene Tannaím[144] den Schriftvers: *wie wenn man Wasser entfesselt, beginnt der Zank*!? – Für eine Lehre R. Hamnunas, denn R. Hamnuna sagte: Das Gericht über den Menschen beginnt mit [der Vernachlässigung des] Torastudiums, denn es heißt: *wie wenn man Wasser*[145] *entfesselt, beginnt der Zank.* R. Hona sagte: Der Streit gleicht einem Wasserstrome, der sich allmälig erweitert. Abajje der Ältere sagte: Er gleicht den Stegbrettern, sobald man sie hinlegt, verbleiben sie da[146].

Einst sagte jemand: Heil dem, der [Schmähungen] hört und schweigt, hundert Übel gehen an ihm vorüber. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der Schrift: *wie wenn man Wasser entfesselt, beginnt der Zank*: Beginn von hundert Übeln[147].

Einst sagte jemand: Wegen zweimal oder dreimal wird ein Dieb nicht hingerichtet. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der

---

der Verhandlung kein Vergleich vorgeschlagen werden darf, demnach ist dies vorher erlaubt. 138. Die Parteien zu befragen. 139. Cf. supra Fol. 6b. 140. Nach dem ersten Autor ist dies bis zum Abschlusse der Verhandlung erlaubt. 141. Ex. 32,5. 142. Ahron schloß einen Vergleich mit sich selber, indem er für das goldene Kalb einen Altar baute. 143. Thr. 2,20. 144. Nach welchen man auch nach Eröffnung der Verhandlung einen Vergleich beantragen darf. 145. Der angezogene Schriftvers wird wie folgt ausgelegt: mit der Befreiung von Wasser (worunter die Tora verstanden wird, cf. Az. Fol. 5b), beginnt der Zank, dh. das himmlische Gericht. 146. Werden sie auch nur provisorisch hingelegt, so bleiben sie da für immer liegen. 147. Die W.e ראשית מדון (beginnt der Zank) hören sich ebenso an

Schrift:[148]*So spricht der Herr: Wegen der drei Sünden Jisraéls, wegen der vier will ich es nicht mehr rückgängig machen.*

Einst sagte jemand: Sieben Gruben für den Tugendhaften[149], eine für den Übeltäter. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der Schrift:[150]*Siebenmal fällt der Fromme und steht wieder auf, der Gottlose aber stürzt mit einem Male.*

Einst sagte jemand: Wem vom Gerichte das Gewand abgenommen wird, singe ein Lied[151]und gehe seines Weges. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der Schrift:[152]*Und auch das ganze Volk wird befriedigt zu seiner Behausung zurückkehren.*

Einst sagte jemand: Wenn sie schlummert, sinkt der Korb[153]. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der Schrift:[154]*Durch Faulheit senkt sich das Gebälk &c.*

Einst sagte jemand: Ein Mann, auf den ich vertraut hatte, schwang seinen Kolben und stellte sich [gegen mich]. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der Schrift:[155]*Auch der, mit dem ich in Frieden lebte, auf den ich vertraute &c.*

Einst sagte jemand: Als unsere[156]Liebe noch stark war, schliefen wir auf der Breite eines Schwertes, jetzt aber, wo unsere Liebe nicht mehr stark ist, ist uns ein Bett von sechzig Ellen nicht ausreichend. R. Hona sprach: Dies befindet sich in der Schrift. Zuerst heißt es:[157]*und dort werde ich mich dir offenbaren und mit dir reden von der Deckplatte aus,* und hierzu wird gelehrt, die Bundeslade habe [eine Höhe von] neun und die Deckplatte von einer Handbreite gehabt, das sind also zehn: später heißt es:[158]*und das Gebäude, das der König Šelomo für den Herrn errichtete, war sechzig Ellen lang, zwanzig breit und dreißig Ellen hoch;* und zuletzt heißt es:[159]*so spricht der Herr: Der Himmel ist mein Thron und die Erde meiner Füße Schemel; was für ein Haus wollt ihr für mich erbauen &c.*

Wieso ist es erwiesen, daß *scheuen* die Bedeutung Ansammeln[160]habe? R. Naḥman erwiderte: Die Schrift sagt:[161]*Wein wirst du weder trinken noch einkellern.* R. Aḥa b. Jáqob sagte: Hieraus:[162]*sie bereitet im Sommer ihr Brot, sammelt in der Erntezeit ihre Speise.* R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Hieraus:[163]*wer im Sommer sammelt, ist ein kluger Sohn.*

wie ריש מאה דיני (Beginn von hundert Übeln). 148. Am. 2,6. 149. In die er jedoch nicht hineinfällt. 150. Pr. 24,16. 151. Dh. auch wer durch das Gericht gepfändet wird, muß froh sein, da dadurch fremdes Gut aus seinem Besitze kommt. 152. Ex. 18,23. 153. Den die Frauen auf dem Kopfe zu tragen pflegten; dh. durch Unachtsamkeit geht alles zugrunde. 154. Ecc. 10,18. 155. Ps. 41,10. 156. Zwischen Mann u. Frau. 157. Ex. 25,22. 158. iReg. 6,2. 159. Jes. 66,1. 160. Dh. Zurückhalten [sc. seiner Ansicht]; cf. supra Fol. 6b. Die weiter angezogenen Schriftverse sollen belegen, daß die Wurzel אגר, von welcher das W. תגורו abgeleitet wird, (vgl. S. 485 Anm. 133,) die Bedeutung *sammeln, zurücklegen* hat. 161. Dt. 28,39. 162. Pr. 6,8. 163. Ib. 10,5. 164. Ps. 82,1. 165. Ib. 12,6. 166.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Ein Richter, der ein gerechtes Urteil der Wahrheit wegen fällt, veranlaßt, daß die Göttlichkeit unter Jisraél weile, denn es heißt:[164]*Gott steht in der Gottesversammlung, inmitten von Göttern hält er Gericht.* Jeder Richter aber, der kein gerechtes Urteil der Wahrheit wegen fällt, veranlaßt, daß die Göttlichkeit von Jisraél weiche, denn es heißt:[165]*wegen der Unterdrükkung Elender, wegen des Seufzens der Armen will ich mich erheben, spricht der Herr &c.*

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Wenn ein Richter gegen das Recht von einem nimmt und dem anderen gibt, so nimmt der Heilige, gepriesen sei er, seine Seele von ihm, denn es heißt:[166]*beraube nicht den Armen, denn er ist arm, und zermalme nicht den Elenden im Tore, denn der Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, des Lebens berauben.*

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Der Richter stelle sich stets vor, als liege ihm ein Schwert zwischen seinen Hüften Col.b und sei die Hölle unter ihm offen, denn es heißt:[167]*siehe, das ist das Bett Šelomos, sechzig Helden, von den Helden Jisraéls, umringen dasselbe; sie alle mit der Hand am Schwerte, im Kampfe erfahren; jeder mit dem Schwerte an der Hüfte, wegen nächtlichen Grauens*; wegen des Grauens vor der Hölle, die der Nacht gleicht.

R. Jošija, nach anderen R. Naḥman b. Jiçḥaq, trug vor: Es heißt: [168]*Haus Davids, so spricht der Herr: Haltet alle Morgen gerechtes Gericht und rettet den Beraubten aus der Hand des Bedrückers.* Hält man denn nur am Morgen Gericht, und nicht während des ganzen Tages? Vielmehr, ist dir die Sache klar wie der Morgen, so sage es, wenn aber nicht, so sage es nicht. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Jonathans: Hieraus: [169]*sprich zur Weisheit: du bist meine Schwester*; ist es dir klar, wie es dir klar ist, daß deine Schwester dir verboten ist, so sage es, wenn aber nicht, so sage es nicht.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn zehn zu Gericht sitzen, so hängen ihnen allen Halsfesseln um den Hals. – Selbstverständlich!? – Dies bezieht sich auf einen Schüler, der vor seinem Lehrer sitzt[170].

Wenn vor R. Hona eine Gerichtsverhandlung kam, versammelte er bei sich zehn Jünger aus dem Lehrhause, indem er sagte: Damit uns nur ein Span vom Balken[171]treffe. Wenn vor R. Aši ein Totverletztes gebracht wurde, versammelte er sämtliche Schlächter von Matha Me-

---

Pr. 22,22,23. 167. Cant. 3,7,8. 168. Jer. 21,12. 169. Pr. 7,4. 170. Obgleich er an der Gerichtsverhandlung nicht beteiligt ist, muß er dennoch, wenn der Lehrer sich irrt, es ihm sagen. 171. Dh. damit die Verantwortlichkeit auf viele Personen verteilt werde. 172. Um sich mit ihnen, die in solchen Dinḥasja[172] bei sich, indem er sagte: Damit uns nur ein Span vom Balken treffe.

Als R. Dimi kam, erzählte er, R. Naḥman b. Kahan habe vorgetragen: Es heißt:[173] *ein König gibt durch Recht dem Lande Bestand, wer aber Abgaben häuft, richtet es zugrunde*; gleicht der Richter einem Könige, der nichts[174] braucht, so gibt er dem Lande Bestand, gleicht er aber einem Priester, der durch die Tennen[175] wandert, so richtet er es zugrunde[176].

Im Hause des Fürsten stellten sie einst einen Richter an, der nichts gelernt hatte, und sie[177] sprachen zu Jehuda b. Naḥmani, dem Dolmetsch des Reš Laqiš: Stelle dich ihm als Dolmetsch[178] [zur Seite]. Dieser stellte sich neben ihn und bückte[179] sich; jener aber sprach nichts. Da begann er und sprach:[180] *Wehe über den, der zum Holze spricht: erwache, zum stummen Steine: rege dich. Sollte er lehren? Ist er doch in Gold und Silber gefaßt und keinerlei Geist belebt sein Inneres.* Dereinst wird aber der Heilige, gepriesen sei er, denjenigen heimzahlen, die solche anstellen, denn es heißt:[181] *aber der Herr ist in seinem heiligen Tempel, vor ihm schweige die ganze Erde.*

Reš Laqiš sagte: Wenn jemand einen unwürdigen Richter über die Gemeinde einsetzt, so ist es ebenso, als hätte er eine Ašera[182] in Jisraél gepflanzt, denn es heißt:[183] *Richter und Amtsleute sollst du dir einsetzen,* und darauf folgt:[184] *du sollst dir keine Ašera von irgend welchem Holze pflanzen.* R. Aši sagte: Sind in diesem Orte Schriftgelehrte vorhanden, so ist es ebenso, als hätte er sie neben einen Altar gepflanzt, denn es heißt:[184] *neben den Altar des Herrn, deines Gottes.*

Es heißt:[185] *verfertigt euch neben mir keine silbernen und keine goldenen Götzen*; also nur silberne und goldene Götzen sind verboten, hölzerne aber erlaubt!? R. Aši erklärte: Götzen, die durch Silber und durch Gold entstehen[186].

Wenn Rabh zur Gerichtssitzung ging, sprach er wie folgt: Aus freiem Willen geht er dem Tode[187] entgegen, ohne daß es ihm den Bedarf seines Hauses einbringt, denn leer geht er heim; o daß doch das Kommen[188]

---

gen kundig sind, zu beraten. [173] Pr. 29,4. [174] Auf Bestechung nicht angewiesen ist. [175] Um die priesterlichen Abgaben bittet. [176] Nach den Kommentaren ist unter König der Gelehrte zu verstehen, der alles selber weiß, und unter Priester der Ungelehrte, der wandern, dh. umherfragen muß. [177] Aus dem Texte geht nicht hervor, ob die Leute des Fürsten, od. das Publikum, das zum Richter kein Vertrauen hatte. [178] Zur Übermittelung des Vortrages. [179] Um den Vortrag zu hören. [180] Hab. 2,19. [181] Ib. V. 20. [182] Ein zur Verehrung der A. (od. Astarte) gepflanzter Baum. [183] Dt. 16,18. [184] Ib. V. 21. [185] Ex. 20,23. [186] Dh. wenn ein Richter zu seinem Amte durch Bestechung der Obrigkeit gelangt. [187] Er setzt sich der Gefahr aus, ein falsches Urteil zu fällen. [188] Nach Hause, dem Fortgehen, zur Gerichtssitzung, dh. ohne Verschuldung.

dem Fortgehen gleiche! Und wenn er die Scharen hinter sich sah, sprach er:[189]*Auch wenn seine Höhe bis zum Himmel reicht &c., gleich seinem Kote schwindet er für immer &c.*

Wenn man Mar Zuṭra den Frommen an einem Festšabbath[190]trug[191], sprach er wie folgt:[192]*Denn Vermögen währt nicht immer, und bleibt etwa die Krone von Geschlecht zu Geschlecht?*

Bar Qappara trug vor: Woher das, was die Gelehrten sagen, man sei bedächtig beim Rechtsprechen? Es heißt:[193]*du sollst nicht auf Stufen heransteigen,* und darauf folgt:[194]*folgendes sind die Rechtssatzungen.*

R. Eliêzer sagte: Woher, daß der Richter nicht über die Köpfe des heiligen Volkes treten dürfe? Es heißt: *du sollst nicht auf Stufen heransteigen,* und darauf folgt: *folgendes sind die Rechtssatzungen.* –[194]*Die du ihnen vorlegen sollst;* es sollte ja heißen: die du sie lehren sollst!? R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba, erklärte: Das sind die Geräte der Richter[195].

Wenn R. Hona zur Gerichtssitzung ging, sprach er wie folgt: Holt mir mein Handwerkszeug: Stock, Riemen, Blashorn[196]und Sandale[197].

[198]*Ich befahl euren Richtern zu jener Zeit.* R. Joḥanan erklärte: Sei mit Stock und Riemen gewappnet.[198]*Verhören eure Brüder, und richtet.* R. Ḥanina erklärte: Dies ist eine Warnung für den Richter, daß er nicht die Worte der einen Partei höre, bevor die andere da ist. Ferner ist dies eine Warnung für eine Partei, daß sie nicht ihre Worte begründe, bevor die andere da ist, denn man lese auch: höre[199][die Worte] unter den Brüdern. R. Kahana sagte: Hieraus:[200]*du sollst nicht anhören,* und: du sollst nicht anhören[201]lassen.[198]*Und fällt ein gerechtes Urteil.* Reš Laqiš erklärte: Erwäge das Urteil und entscheide dann.[198]*Zwischen jemand und seinem Bruder.* R. Jehuda erklärte: Sogar zwischen Erdgeschoß[202]und Söller.[198]*Und zwischen einem Fremdling.* R. Jehuda erklärte: Sogar zwischen Ofen[203]und Herd.[204]*Seid nicht parteiisch im Gerichte.* R. Jehuda erklärte: Erkenne[105]keinen; R. Eleázar erklärte: entfremde[105]dich keinem.

---

189. Ij. 20,6,7. 190. Am S. vor dem Feste, an dem er über das Fest vorzutragen pflegte. 191. Er wurde aus Ehrerbietung, oder wegen des Gedränges getragen; cf. Jṭ. Fol. 25b. 192. Pr. 27,24. 193. Ex. 20,26. 194. Ib. 21,1. 195. Stock u. Geißel. 196. Zur Exkommunikation. 197. Zum Akt der Ḥaliça; cf. Dt. 25,5ff. 198. Dt. 1,16. 199. שמע als Imperativ; nur die W.e beider Parteien zusammen dürfen gehört werden. 200. Ex. 23,1. 201. Das W. תשא wird in Qal u. Hiph. gelesen; die erste Form bezieht sich auf den Richter, daß er nicht anhören dürfe [sc. ein falsches Gerücht, die einseitige Darstellung des Sachverhaltes], die andere auf die Parteien, daß sie keine Veranlassung dazu geben dürfen. 202. Auch bei der Teilung eines Hauses, das Brüder erben, muß der Wert jedes Raumes genau geschätzt werden. 203. Im W.e גר wird das W. מגור, Herduntersatz, gefunden. 204. Dt. 1,17. 205. Die Wurzel נכר hat eine doppelte Bedeutung: *fremd, un-*

Einst kam der Hauswirt Rabhs vor diesen zu Gericht; da fragte er ihn: Bist du etwa nicht mein Hauswirt? Jener erwiderte: Jawohl. (Er sprach zu ihm:) Ich habe einen Prozeß. Dieser entgegnete: Ich bin für dich Fol.8 als Richter unzulässig. Darauf sprach Rabh zu R. Kahana: Geh, richte du in seiner Sache. Als dieser ihm anmerkte, daß er anmaßend[206]war, sprach er zu ihm: Willst du gehorchen, so ist es recht, wenn aber nicht, so will ich dir[207]den Rabh austreiben.

[204]*Den Geringsten und den Größten sollt ihr anhören.* Reš Laqiš erklärte: Du sollst das Gericht wegen einer Peruṭa ebenso würdigen, wie das Gericht wegen hundert Minen. – In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich des Nachdenkens und des Urteilens, so ist dies ja selbstverständlich!? – Vielmehr, hinsichtlich des Vorangehens.[204]*Scheuet vor niemand.* R. Hanan erklärte: Halte deine Worte vor niemand zurück.[204]*Denn das Gericht ist Gottes.* R. Ḥama b. R. Ḥanina erklärte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht genug, daß die Frevler gegen das Recht Geld dem einen abnehmen und dem anderen geben, sondern sie belästigen mich auch, das Geld dem Eigentümer zurück zu erstatten.[204]*Fälle, die euch zu schwer sind.* R. Ḥanina, nach anderen R. Jošija, sagte: Deshalb[208] wurde Moše bestraft, wie es heißt:[209]*da brachte Moše ihre Rechtssache vor den Herrn*[210]. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Heißt es denn: ich werde es euch hören lassen, es heißt ja:[204]*ich werde es hören*; weiß ich es, so ist es recht, wenn aber nicht, so will ich gehen und es lernen!? – Vielmehr, wie in folgender Lehre: Eigentlich sollte der Abschnitt von der Erbschaft[211]durch unseren Meister Moše geschrieben werden, nur hatten sich die Töchter Çelophḥads verdient gemacht, und er wurde durch ihre Veranlassung geschrieben. Eigentlich sollte der Abschnitt vom Holzsammler[212]durch unseren Meister Moše geschrieben werden, nur hatte sich der Holzsammler schuldig gemacht, und er wurde durch seine Veranlassung geschrieben. Dies lehrt dich, daß man Verdienstliches durch einen Verdienstlichen und Böses durch einen Bösen herbeiführt.

Es heißt:[198]*ich befahl euren Richtern zu jener Zeit,* dagegen heißt es: [213]*ich befahl euch zu jener Zeit*!? R. Eleázar erklärte im Namen R. Šimlajs: Dies ist eine Warnung für das Publikum, daß es den Richter ehrfürchte, und für den Richter, daß er das Publikum trage. – Wie weit?

---

kenntlich sein und: *erkennen, unterscheiden,* letztere jed. nur im Hiph. [206] Indem er sich auf die Autorität Rabhs stützte. [207] Das W. אונא wird hier von den Lexikographen mit Ohr (verkürzt von אודנא) übersetzt; besser vom syr. אוניתא, truncus. intelligentia (ähnl. das hebr. און). [208] Weil er nicht Gott, sondern sich selbst als obersten Richter bezeichnete. [209] Num. 27,5. [210] Diese Lehre wurde ihm erst auf Veranlassung der Töchter Çelophḥads mitgeteilt. [211] Cf. Num. 27,8ff. [212] Cf. ib. 15,32ff. [213] Dt. 1,18. [214] Num. 11,12. [215].

R. Ḥanan, nach anderen R. Šabthaj, erwiderte:[214]*Wie der Wärter den Säugling trägt.*

Es heißt:[215]*denn du wirst führen,* dagegen heißt es:[216]*denn du wirst kommen*!? R. Joḥanan erklärte: Moše sprach zu Jehošuá: Du mit den Ältesten des Zeitalters. Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Nimm einen Stock und schlage sie über den Nacken; das Zeitalter hat einen Führer und nicht zwei.

Es wird gelehrt: Die Aufforderung erfolge bei dreien. Welche Aufforderung, wollte man sagen, die Aufforderung zum gemeinschaftlichen[217]Tischsegen, so wird ja gelehrt, die Aufforderung und die Aufforderung zum gemeinschaftlichen Tischsegen erfolge bei dreien. Wolltest du erwidern, dies sei eine Erklärung: die Aufforderung, nämlich die Aufforderung zum gemeinschaftlichen Tischsegen, so wird ja gelehrt: die Aufforderung erfolge bei dreien, und die Aufforderung zum gemeinschaftlichen Tischsegen erfolge bei dreien!? — Vielmehr, unter Aufforderung ist eine Aufforderung zum Gerichte zu verstehen. So sagte Raba: Wenn drei Richter [zu Gericht] sitzen und der Gerichtsdiener jemand im Namen des einen vorlädt, so hat dies keine Bedeutung; er muß es durchaus im Namen aller. Dies jedoch nur an einem gewöhnlichen Tage, an einem Gerichtstage[218]aber ist dies nicht nötig.

DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN &c. R. Naḥman b. R. Ḥisda sandte an R. Naḥman b. Jáqob: Möge uns der Meister lehren, wieviel [Richter] bei einem Bußgeld-Gerichte erforderlich sind. Er fragte dies bezüglich eines einzelnen autorisierten [Richters]: darf er in Bußgeldsachen richten oder nicht!? Dieser erwiderte: Ihr habt dies gelernt: die Zahlung des Doppelten und des Vier- oder Fünffachen vor drei [Richtern]; welche drei, wollte man sagen, drei gemeine, so sagte ja der Vater deines Vaters im Namen Rabhs, bei Bußgeldsachen seien auch zehn Laien [als Richter] unzulässig; doch wohl autorisierte, und er lehrt: vor drei.

DIE WEISEN SAGEN, DIE FALSCHE ANKLAGE VOR DREIUNDZWANZIG [RICHTERN.] Was ist denn dabei, daß hierbei Todesstrafe vorkommen[219] kann!? Úla erwiderte: Sie streiten, ob man ein auftauchendes Gerücht[220]berücksichtige: R. Meír ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige dies wohl. Raba erklärte: Alle sind der Ansicht, man berücksichtige das auftau-

---

Dt. 31,23. [216] Ib. V. 7. [217] Wenn drei Personen zusammen speisen, müssen sie gemeinschaftlich den Tischsegen sprechen, zu dem einer auffordern muß; cf. Ber. Fol. 45a. [218] Der Montag u. der Donnerstag waren Gerichtstage; cf. Bq. Fol. 82b. [219] Der Mann klagt ja nicht auf Todesstrafe, (in welchem Falle er Zeugen haben müßte,) sondern nur in einer Geldangelegenheit. [220] Durch die Gerichtsverhandlung könnte die Angelegenheit in der Öffentlichkeit bekannt werden u. Zeugen könnten sich melden, daß sie nach der Verlobung mit anderen verchende Gerücht nicht, und sie streiten vielmehr, ob man die Ehre der ersten [Richter] berücksichtigen müsse. Hier handelt es sich nämlich um den Fall, wenn dreiundzwanzig versammelt waren, um über die Todesstrafe[221] zu richten, und sie die Sitzung aufgehoben haben, und er darauf zu ihnen sagt: Richtet wenigstens in der Geldangelegenheit[222]. Man Col.b wandte ein: Die Weisen sagen: handelt es sich um die Geldangelegenheit, so genügen drei, wenn um die Todesstrafe, so sind dreiundzwanzig erforderlich. Einleuchtend ist dies nun nach Raba, denn wenn er zuerst wegen der Geldangelegenheit klagte, so genügen drei, und wenn er zuerst wegen der Todesstrafe klagte, so sind, obgleich er nachher nur wegen der Geldangelegenheit klagt, dreiundzwanzig erforderlich, gegen Ûla[223] ist dies ja aber ein Einwand!? Raba erwiderte: Ich und der Löwe des Kollegiums, das ist R. Ḥija b. Abin, haben es erklärt: hier handelt es sich um den Fall, wenn der Mann Zeugen brachte, daß sie gehurt hat, worauf der Vater Zeugen brachte, die jene als Falschzeugen[224] überführten; wenn nun der Mann wegen der Geldbuße[225] verklagt wird, so genügen drei [Richter], ist aber ein Todesurteil[226] zu berücksichtigen, so sind dreiundzwanzig erforderlich. Abajje erklärte: Alle sind der Ansicht, man berücksichtige ein auftauchendes Gerücht, ferner auch, daß man die Ehre der ersten [Richter] berücksichtige, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn [die Zeugen] sie nur allgemein[227] gewarnt haben, und zwar nach der folgenden Lehre: Alle anderen nach der Tora mit dem Tode zu Bestrafenden werden nur durch eine Gemeinschaft[228] zum Tode verurteilt, und zwar müssen Zeugen vorhanden sein, die sie gewarnt und ihnen gesagt haben, daß darauf die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt sei. R. Jehuda sagt, sie müssen ihnen auch gesagt haben, welcher Tod darauf gesetzt ist. R. Papa erklärte: Hier handelt es sich

---

kehrt hat, in welchem Falle sie zum Tode verurteilt werden würde.

[221] Der Mann wollte Zeugen bringen, daß sie nach der Verlobung mit anderen verkehrt hat, was ihm aber mißlang.

[222] Scheidung bei Verlust der Morgengabe; hierzu braucht er keine Zeugen; cf. Ket. Fol. 10a. Nach der einen Ansicht müssen zu dieser Verhandlung alle 23 Richter verbleiben, wegen der Ehre der Richter, nach der anderen Ansicht genügen drei, da es sich nur um eine Geldangelegenheit handelt.

[223] Nach Ûla berücksichtigen die Weisen, durch die Verhandlung könnte die Angelegenheit bekannt werden und Zeugen, die ihre Todesstrafe herbeiführen, sich melden; demnach sind ja auf jeden Fall 23 Richter erforderlich, selbst wenn der Mann nur auf Verlust der Morgengabe klagt.

[224] Wenn sie bekunden, daß sie zur betreffenden Zeit anderswo waren; in diesem Falle ist eine Todesstrafe ausgeschlossen.

[225] Wegen der falschen Beschuldigung.

[226] Selbst wenn der Mann von vornherein nur auf Verlust der Morgengabe klagt.

[227] Wenn die Zeugen sie zwar gewarnt haben, ihr aber nicht sagten, welche Todesstrafe (es gibt deren vier) auf ihre Handlung gesetzt ist: R. Meír ist der Ansicht R. Jehudas, nach dem in einem solchen Falle die Todesstrafe nunmehr ausgeschlossen ist.

[228] Dh.

um eine gelehrte[229]Frau, und zwar führen sie denselben Streit wie R. Jose b. Jehuda und die Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagt, bei einem Gelehrten sei die Warnung nicht erforderlich, weil die Warnung nur deshalb erforderlich ist, um festzustellen, ob [die Handlung] wissentlich oder versehentlich begangen wurde. R. Aši erklärte: Wenn [die Zeugen] sie mit Geißelung und nicht mit der Todesstrafe gewarnt haben, und zwar führen sie denselben Streit wie R. Jišmáél und die Rabbanan, denn wir haben gelernt: Über die Geißelung vor drei [Richtern]; im Namen R. Jišmáéls sagten sie: vor dreiundzwanzig. Rabina erklärte: Wenn einer von den Zeugen als verwandt oder unzulässig befunden worden ist, und zwar führen sie denselben Streit wie R. Jose und Rabbi nach R. Áqiba, denn wir haben gelernt: R. Áqiba sagte: Vom dritten[230]ist nur deshalb die Rede, damit man mit ihm ebenso streng verfahre, wie mit den anderen[231]. Wenn nun die Schrift den, der sich Übeltätern anschließt, ebenso bestraft wie die Übeltäter, um wieviel mehr wird sie den, der sich Übenden von gottgefälligen Handlungen anschließt, ebenso belohnen wie die Übenden von gottgefälligen Handlungen. Und wie ferner, wenn von zweien einer als verwandt oder unzulässig befunden wird, das ganze Zeugnis ungültig ist, ebenso ist, wenn von dreien einer als verwandt oder unzulässig befunden wird, das ganze Zeugnis ungültig. Woher, daß dies auch von hundert [Zeugen] gilt? Es heißt: *Zeugen*[232]. R. Jose sagte: Dies gilt nur von Todesstrafsachen, bei Geldangelegenheiten aber bleibt das Zeugnis durch die übrigen [Zeugen] bestehen. Rabbi sagte: Sowohl bei Geldangelegenheiten als auch bei Todesstrafsachen, jedoch nur dann, wenn sie mitgewarnt haben, [nicht aber,] wenn sie nicht mitgewarnt haben. Was sollten zwei Brüder und noch jemand tun, wenn sie gesehen haben, wie jemand einen Menschen erschlagen hat!? Wenn du willst, sage ich: wenn andere sie gewarnt haben, die Zeugen aber nicht, und zwar führen sie denselben Streit wie R. Jose und die Rabbanan, denn wir haben gelernt: R. Jose sagt, er könne nur dann getötet werden, wenn beide Zeugen ihn gewarnt haben, denn es heißt:[233]*durch den Mund zweier Zeugen*. Wenn du aber willst, sage ich: wenn [die Zeugen] bei der Untersuchung, nicht aber bei der Aus-

Fol.9 (am Rand neben „klärte“) — Col.b (am Rand neben „aber,]“)

---

ein Synedrium von 23 Mitgliedern. 229. Wenn nämlich die Zeugen bekunden, sie nicht gewarnt zu haben, in diesem Falle ist nach der einen Ansicht die Todesstrafe ausgeschlossen. 230. Zeugen; in der angezogenen Stelle wird die Frage aufgeworfen, weshalb in der Schrift (Dt. 17,6) von drei Zeugen gesprochen wird, wo auch zwei die Verurteilung herbeiführen. 231. Zwei Zeugen; über die überführten Falschzeugen wird die Strafe verhängt, die sie dem falsch Beschuldigten zufügen wollten (cf. Dt. 19,19), auch der 3. Zeuge verfällt dieser Strafe, obgleich sein Zeugnis für die Verurteilung des Angeklagten ganz belanglos war. 232. Cf. Mak. Fol. 5b. 233. Dt. 17,6. 234. Das Kreuzverhör der Zeugen zerfällt in zwei forschung[234] widersprochen wurden, und zwar führen sie denselben Streit wie Ben Zakkaj und die Rabbanan, denn wir haben gelernt: Einst untersuchte Ben Zakkaj [die Zeugen durch Fragen] über die Stengel des Feigenbaumes[235].

R. Joseph sagte: Wenn der Mann Zeugen brachte, daß sie gehurt hat, und der Vater Zeugen bringt, die die Zeugen des Mannes als Falschzeugen überführen, so werden die Zeugen des Mannes getötet und zahlen keine Geldentschädigung[236]. Bringt darauf der Mann andere Zeugen, die die Zeugen des Vaters als Falschzeugen überführen, so werden die Zeugen des Vaters getötet und zahlen auch die Geldentschädigung; Geldentschädigung wegen des einen und Todesstrafe wegen des anderen[237].

Ferner sagte R. Joseph: [Bekundet jemand,] jener habe mit ihm gewaltsam Päderastie getrieben, so wird er mit noch einem [Zeugen] vereinigt, jenen hinzurichten; wenn aber mit seiner Einwilligung, so ist er ein Frevler, und die Tora sagt, daß man keinen Frevler als Zeugen zulasse. Raba sagte: Jeder steht sich nahe und macht sich selbst nicht zum Frevler[238].

Raba sagte: [Bekundet jemand,] jener habe seine Frau beschlafen, Fol. 10
so wird er mit noch einem [Zeugen] vereinigt, jenen hinzurichten, nicht aber sie hinzurichten[239]. — Er lehrt uns somit, daß man seine Aussage teile, und dies ist ja dasselbe[240]!? — Man könnte glauben, wir sagen allerdings, ein Mensch stehe sich selber nahe, nicht aber seiner Frau, so lehrt er uns.

Ferner sagte Raba: [Wenn Zeugen bekunden,] jemand habe eine Verlobte beschlafen, und sie als Falschzeugen überführt werden, so werden sie hingerichtet und zahlen keine Geldentschädigung[241], wenn aber: die Tochter von jenem, und werden als Falschzeugen überführt, so werden sie hingerichtet und zahlen auch eine Geldentschädigung; Geldentschädigung wegen des einen und Todesstrafe wegen des anderen.

Ferner sagte Raba: [Wenn Zeugen bekunden,] jener habe ein Rind beschlafen, und als Falschzeugen überführt werden, so werden sie hin-

---

Teile: in Ausforschungen (חקירות), dh. Fragen die Zeit betreffend, wodurch sie als Falschzeugen überführt werden können, wenn man ihnen ihr Alibi nachweist, und Untersuchungen (בדיקות), dh. allgemeine Fragen, die Handlung u. die Umstände betreffend, durch die sie nicht als Falschzeugen überführt werden können, da ein Irrtum möglich ist. 235. Die betreffende Handlung ereignete sich gerade unter einem Feigenbaume. 236. Obgleich sie durch ihr Zeugnis die Frau ihrer Morgengabe verlustig machen wollten u. die Falschzeugen der Strafe verfallen, die dem Beschuldigten drohte. 237. Wegen der Zeugen des Mannes. 238. Seine Aussage wird fiktiv geteilt, sie ist gegen sich selbst ungültig, wohl aber gegen den Beschuldigten; er gilt somit als Zeuge. 239. Weil er der Frau gegenüber ein Verwandter ist und als Zeuge unzulässig. 240. Dies wurde ja schon vorangehend gelehrt. 241. Weil sie den Namen der Beschlafenen, die eventuell den Geldschagerichtet und zahlen keine Geldentschädigung[242]; wenn aber: das Rind von jenem, und als Falschzeugen überführt werden, so werden sie hingerichtet und zahlen eine Geldentschädigung; Geldentschädigung wegen des einen und Todesstrafe wegen des anderen. – Wozu ist dies wiederum nötig, das ist ja dasselbe!? – Weil hierzu eine Frage zu stellen ist, denn Raba fragte: Wie ist es, [wenn jemand bekundet,] jener habe sein Rind beschlafen; sagen wir, ein Mensch stehe nur sich selber nahe, nicht aber seinem Gelde, oder aber sagen wir, ein Mensch stehe auch seinem Gelde nahe? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es auch: ein Mensch steht sich selber nahe, nicht aber seinem Gelde.

GEISSELUNG VOR DREI &C. Woher dies? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[243]*und sie sollen richten*, zwei, und da das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so nehme man noch einen hinzu, das sind also drei. – Es heißt ja auch: *sie sollen freisprechen*, und: *sie sollen schuldigsprechen*, demnach sollten es sieben[244]sein!? – Dies ist wegen einer Lehre Ûlas nötig, denn Ûla sagte: Wo findet sich in der Tora eine Andeutung auf die überführten Falschzeugen? – 'Wo findet sich eine Andeutung', es heißt ja:[245]*wie er gedachte*!? – Vielmehr, wo findet sich eine Andeutung, daß überführte Falschzeugen zu geißeln[246]sind? Es heißt: *sie sollen den Unschuldigen freisprechen und den Schuldigen schuldigsprechen*; sollten sie etwa deshalb den Schuldigen schuldigsprechen und ihn geißeln, weil sie den Unschuldigen freisprechen? Vielmehr, wenn Zeugen einen Unschuldigen beschuldigen und darauf andere Zeugen ihn entlasten und jene Zeugen beschuldigen, so sind die Schuldigen zu geißeln. – Dies geht ja hervor aus:[247]*du sollst nicht falsches Zeugnis ablegen*[248]. – Dies ist ein Verbot, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln.

IM NAMEN R. JIŠMÂÉLS SAGTEN SIE, VOR DREIUNDZWANZIG. Was ist der Grund R. Jišmâéls? Abajje erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *Schuldiger* zu entnehmen, das auch bei der Todesstrafe gebraucht wird; hier heißt es:[249]*wenn der Schuldige Geißelhiebe verdient*, und dort heißt es: [250]*der Schuldige, der hingerichtet werden soll*; wie dort durch dreiundzwanzig, ebenso auch hierbei durch dreiundzwanzig. Raba erwiderte: Die Geißelung tritt an Stelle der Todesstrafe. R. Aḥa, Sohn des Raba,

---

den, Verlust der Morgengabe, hätte, nicht nannten. [242] Für das Rind, da auch das beschlafene Vieh getötet werden muß. [243] Dt. 25,1. [244] $2 \times 3 + 1 = 7$. [245] Dt. 19,19. [246] In Fällen, wo sie der Strafe, der der Beschuldigte ausgesetzt war, nicht verfallen können, wenn sie beispielsweise von einem Priester bekunden, seine Mutter sei eine Geschiedene, wodurch er aus der Priesterschaft ausgeschlossen werden sollte. [247] Ex. 20,16. [248] Jedes Verbot wird ohnehin mit Geißelung bestraft. [249] Dt. 25,2. [250] Num. 35,31. [251] Der zur Geißelung Verurteilte sprach zu R. Aši: Wozu ist demnach die Schätzung[251]nötig; mag man ihn doch geißeln, und wenn er stirbt, so ist ja nichts dabei!? Dieser erwiderte: Der Schriftvers lautet:[252]*daß dein Bruder vor deinen Augen entehrt wird,* man muß also auf den Rücken eines Lebenden schlagen. – Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn man ihn auf zwanzig Streiche geschätzt hat, man ihm nur soviel verabreiche, wie sie sich durch drei Teile teilen lassen, das sind nämlich achtzehn. Sollte man ihm doch einundzwanzig Col.b verabreichen, und wenn er durch den einen [Streich] stirbt, so ist ja nichts dabei, denn [die ihm zuerkannten] schlägt man ja auf den Rücken eines Lebenden!? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt: *daß dein Bruder vor deinen Augen entehrt wird,* nach der Geißelung ist er dein Bruder, was dann nicht der Fall sein würde.

Die Interkalation des Monats durch drei. Er lehrt nicht 'Berechnung'[253], er lehrt nicht 'Weihung'[254], sondern 'Interkalation'; soll man doch die Weihung unterlassen, und er würde von selber interkaliert[255] sein!? Abajje erwiderte: Lies: die Weihung des Neumondes. Ebenso wird auch gelehrt: Die Weihung des Neumondes und die Interkalation des Jahres erfolgt durch drei [Richter] – so R. Meír. Raba entgegnete: Es heißt ja: die Interkalation!? Vielmehr, erklärte Raba: Die Weihung am Interkalationstage[256]erfolgt durch drei [Richter], während es nach der Interkalation[257]keine Weihung mehr gibt, und zwar ist hier die Ansicht des R. Eleázar b. Çadoq vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. Çadoq sagte: Hat man [den Neumond] nicht zur Zeit[258]gesehen, so weihe man ihn nicht mehr, da ihn bereits der Himmel geweiht hat. R. Naḥman erklärte: Die Weihung nach der Interkalation erfolgt durch drei [Richter], während es am Interkalationstage keine Weihung gibt, und zwar ist hier die Ansicht Pelemos vertreten, denn es wird gelehrt: Pelemo sagte: [Sieht man den Neumond] zur Zeit, so braucht man ihn nicht[259] zu weihen, wenn nicht zur Zeit, so muß man ihn weihen. R. Aši erklärte: Tatsächlich wird hier von der Berechnung gelehrt, denn unter 'Interkalation' ist eben die Berechnung der Interkalation zu verstehen; da er aber von der Interkalation des Jahres lehren will, so lehrt er auch von der 'Interkalation 'des Monats. – Nur die Berechnung des Neumondes, nicht aber die Weihung des Neumondes; somit ist hier die Ansicht R. Eliêzers

---

wurde vom Gerichte geschätzt, wieviel Streiche er aushalten könne. 252. Dt. 25,3. 253. Bei der Festsetzung des Neumondes waren kalendarische Berechnungen erforderlich. 254. Der Neumond wurde vom Gerichte festgestellt u. geweiht; cf. Rh. Fol. 24a. 255. Wenn der 30. Tag nicht als Neumond geweiht wird, so gehört er zum vorangehenden Monat, u. dieser ist von selber interkaliert; die Interkalation durch das Gericht ist nicht nötig. 256. Am 30. des Monats, der event. interkaliert wird. 257. Am 31. des vorangehenden Monats. 258. Am 30. des Monats. 259. Da man ihn sieht, so ist weiter nichts nötig; sieht man ihn aber vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Man brauche ihn nicht zu weihen, ob zur Zeit oder nicht zur Zeit, denn es heißt:[259]*ihr sollt das fünfzigste Jahr weihen,* du hast das Jahr zu weihen, nicht aber die Monate.

R. Šimón b. Gamliél sagt: durch drei &c.Es wird gelehrt: Wie erfolgt nach R. Šimón b. Gamliél die Eröffnung durch drei, die Verhandlung durch fünf und die Beschlußfassung durch sieben? Wenn einer sagt: [zur Verhandlung] zusammentreten, und zwei sagen: nicht zusammentreten, so ist der eine durch seine Minderheit überstimmt; wenn zwei sagen: zusammentreten, und einer sagt: nicht zusammentreten, so nehme man noch zwei hinzu und verhandle. Wenn zwei sagen: [die Interkalation] sei nötig, und drei sagen, sie sei nicht nötig, so sind die zwei durch ihre Minderheit überstimmt; wenn drei sagen, sie sei nötig, und zwei sagen, sie sei nicht nötig, so nehme man noch zwei hinzu, denn das Kollegium muß mindestens sieben [Personen] haben.

Wem entsprechen diese drei, fünf und sieben? – Hierüber streiten R. Jiçḥaq b. Naḥmani und noch jemand, das ist R. Šimón b. Pazi; manche sagen: R. Šimón b. Pazi und noch jemand, das ist R. Jiçḥaq b. Naḥmani; einer sagt, entsprechend dem Priestersegen[260], und einer sagt, entsprechend den drei Schwellenhütern[261], den fünf von den Männern aus der Umgebung des Königs[261], und den sieben, die den König umgeben[261]. R. Joseph lehrte: Drei, fünf und sieben, entsprechend den drei Schwellenhütern, den fünf von den Männern aus der Umgebung des Königs, und den sieben, die den König umgeben. Abajje sprach zu R. Joseph: Weshalb hat es uns der Meister bis jetzt nicht erklärt? Dieser erwiderte: Ich wußte nicht, daß ihr [der Erklärung] braucht; habt ihr mich etwa nach einer solchen gefragt und ich sie euch verweigert!?

Die Rabbanan lehrten: Das Jahr wird nur durch diejenigen interkaliert, die dafür bestimmt[262]wurden. Fol. 11 Einst verordnete R. Šimón b. Gamliél, daß man ihm am nächsten Morgen sieben [Richter] nach dem Söller hinaufschicke, und als er am nächsten Morgen acht fand, sprach er: Wer ist da unbefugt heraufgekommen? Er gehe hinunter! Da stand Šemuél der Kleine auf und sprach: Ich bin es, der unbefugt heraufgekommen ist, jedoch nicht, um mich an der Interkalation (des Jahres) zu beteiligen, sondern nur um die Halakha für die Praxis zu lernen. Da sprach jener zu ihm: Setz dich, mein Sohn, setz dich; du bist würdig, daß jede Interkalation des Jahres durch dich erfolge, die Weisen sagten aber, daß nur die

---

nicht, so ist die Weihung erforderlich, damit man wisse, wann Neumond ist. [259] Lev. 25,10. [260] Dieser besteht aus 3 Versen, von 3, 5 u. 7 Worten. [261] Cf. iiReg. 25,18,19 u. Est. 1,14. [262] Vom Gerichtspräsidenten, am Tage vorher.

dafür bestimmten das Jahr interkalieren dürfen. Es war aber nicht[261] Šemuél der Kleine, sondern ein anderer, und nur um diesen der Beschämung [nicht auszusetzen] sagte er es. So ereignete es sich, daß Rabbi einst bei seinem Vortrage Knoblauchgeruch wahrnahm und sprach: Wer Knoblauch gegessen hat, soll hinausgehen. Da stand R. Ḥija auf und ging hinaus. Hierauf standen auch alle anderen auf und gingen hinaus. Als R. Šimón, der Sohn Rabbis, am nächsten Morgen R. Ḥija traf, sprach er zu ihm: Du warst es also, der meinen Vater gekränkt hat!? Dieser erwiderte: So etwas komme in Jisraél nicht vor! – Von wem lernte es R. Ḥija? – Von R. Meír, denn es wird gelehrt: Einst kam eine Frau in das Lehrhaus R. Meírs und sprach zu ihm: Einer aus eurer Mitte hat mich durch Beiwohnung[262]geehelicht. Da stand R. Meír auf, schrieb ihr einen Scheidebrief und überreichte ihn ihr. Hierauf standen auch alle anderen auf, schrieben ihr Scheidebriefe und überreichten sie ihr. – Von wem lernte es R. Meír? – Von Šemuél dem Kleinen. – Von wem lernte es Šemuél der Kleine? – Von Šekhanja, dem Sohne Jeḥiéls, denn es heißt:[263]*Da hob Šekhanja, der Sohn Jeḥiéls, von den Nachkommen Élams, an und sprach zu Ézra: Wir haben uns vergangen gegen unseren Gott, daß wir fremde Frauen von den Bewohnern des Landes heimgeführt haben; doch ist dieserhalb jetzt noch Hoffnung für Jisraél.* – Von wem lernte es Šekhanja, der Sohn Jeḥiéls? – Von Jehošuá[264], denn es heißt: *Da sprach der Herr zu Jehošuá: Steh auf, wozu liegst du doch auf deinem Angesichte; Jisraél hat sich versündigt!* Darauf sprach er vor ihm: Herr der Welt, wer hat die Sünde begangen? Er erwiderte ihm: Bin ich etwa ein Angeber, geh, wirf Lose aus. Wenn du willst, sage ich: von Moše, denn es heißt: [265]*wie lange wollt ihr euch*[266]*weigern?*

Die Rabbanan lehrten: Seitdem die letzten Propheten, Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi, gestorben sind, wich der heilige Geist[267]von Jisraél, dennoch bedienten sie sich noch der Hallstimme. Einst waren sie im Söller des Hauses des Gorja in Jeriḥo versammelt, da ertönte über ihnen eine Hallstimme aus dem Himmel: Einer ist unter euch, der würdig ist, daß die Göttlichkeit auf ihm ruhe, wie auf unserem Meister Moše, nur ist sein Zeitalter dazu nicht würdig. Da richteten die Weisen ihre Augen auf Hillel den Älteren. Als er starb, sprachen sie über ihn: O Frommer, o Sanftmütiger, Schüler des Ézra!

Ferner waren sie einst in einem Söller in Jabne versammelt, da ertönte über ihnen eine Hallstimme aus dem Himmel: Einer ist unter euch, der würdig ist, daß die Göttlichkeit auf ihm ruhe, nur ist sein Zeitalter dazu nicht würdig. Da richteten die Weisen ihre Augen auf Šemuél den Kleinen. Als er starb, sprachen sie über ihn: O Frommer, o Sanftmütiger, Schüler des Hillel! Er sprach auch bei seinem Sterben: Šimón und Jišmáél werden dem Schwerte [verfallen], ihre Genossen der Hinrichtung, das übrige Volk der Plünderung, und viele Leiden werden über die Welt[268] kommen. Auch über Jehuda b. Baba wollten sie dasselbe sprechen, nur war es eine Unglückszeit, denn man durfte über die von der Regierung Hingerichteten keine Trauerrede halten.

---

[261] Der unbefugt hinaufgekommen war. [262] Nach mosaischem Gesetze kann die Ehe durch Beiwohnung erfolgen; cf. Qid. Fol. 21. [263] Ezr. 10,2. [264] Dh. vom Ereignisse mit J., Gott wollte ihm nicht verraten, wer die Sünde beging. [265] Ex. 16,28. [266] Er nannte nicht den Sünder. [267] Dh. die Prophetie hörte auf.

Die Rabbanan lehrten: Man darf das Jahr nur mit Zustimmung des Fürsten interkalieren. Einst ging R. Gamliél[269] fort, um bei einem Hegemon in Syrien Erlaubnis einzuholen, und verspätete sich mit seiner Rückkehr; da interkalierten sie das Jahr unter der Bedingung, daß R. Gamliél einverstanden sein werde. Als R. Gamliél zurückkam und einverstanden war, war also das Jahr interkaliert.

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere das Jahr nur dann, wenn dies nötig ist; wegen der Wege[270], wegen der Brücken[270], wegen der Pesaḥöfen[271] und wegen der Pilger Jisraéls, die ihre Heimat verlassen haben, aber noch nicht eingetroffen sind; nicht aber wegen des Schnees, noch wegen der Kälte, noch wegen Pilger Jisraéls, die ihre Heimat noch nicht verlassen haben.

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere das Jahr weder wegen der Böckchen[272], noch wegen der Schafe[272], noch wegen der jungen Tauben[273], die noch nicht flügge sind, wohl aber wird bei der Interkalation darauf Rücksicht genommen. – Inwiefern? – R. Jannaj erzählte im Namen[274] des R. Šimón b. Gamliél: wir tun euch kund, daß ich in anbetracht dessen, daß die jungen Tauben noch zart und die Lämmer noch jung sind, daß die Kornreife noch nicht eingetreten ist, es für richtig gefunden habe, diesem Jahre noch dreißig Tage hinzuzufügen. Man wandte ein: Wieviel beträgt die Interkalation des Jahres? Dreißig Tage; R. Šimón b. Gamliél sagt, einen Monat[275]!? R. Papa erwiderte: Wenn sie wollen, einen Monat, wenn sie wollen, dreißig Tage.

Col.b Komm und sieh den Unterschied zwischen den früheren Gestrengen[276] und den späteren Sanftmütigen. Es wird gelehrt: Einst saß R. Gamliél auf einer Stufe des Tempelberges und jener[277] Schreiber Joḥanan stand vor ihm, und vor ihm lagen drei zurechtgeschnittene Briefbogen. Da sprach er zu ihm: Nimm einen Briefbogen und schreibe: An unsere Brüder, die Einwohner von Ober-Galiläa, und an unsere Brüder, die Einwohner von Unter-Galiläa, euer Friede gedeihe! Wir tun euch kund, daß die Zeit der Fortschaffung[278] herangereicht ist, um den Zehnten von den Olivenbehältern zu entrichten. Ferner nimm einen Briefbogen und schreibe: An unsere Brüder, die Einwohner des Südens, euer Friede gedeihe! Wir tun euch kund, daß die Zeit der Fortschaffung herangereicht ist, um den Zehnten von den Ährengarben zu entrichten. Ferner nimm einen Briefbogen und schreibe: An unsere Brüder, die Einwohner der babylonischen Diaspora, und an unsere Brüder in Medien, und an die ganze übrige jisraélitische Diaspora, euer Friede gedeihe ewig! Wir tun euch kund, daß in anbetracht dessen, daß, da die jungen Tauben noch zart und die Lämmer noch jung sind, die Kornreife noch nicht eingetreten ist, ich und meine Genossen es für richtig befunden haben, diesem Jahre noch dreißig Tage hinzuzufügen. — Vielleicht, nachdem sie ihn abgesetzt hatten[279].

---

[268] Seine Prophezeihung vor seinem Tode traf später ein. [269] Der Fürst war. [270] Wenn die Wege sehr schlecht oder die Brücken zerbrochen sind und die Pilger zum Feste nicht nach Jerušalem kommen können, so wird das Jahr interkaliert; das Fest fällt dann einen Monat später. [271] Wenn die Öfen, in denen die Pesaḥlämmer gebraten werden sollen, während des Winters zerweicht wurden u. trocknen müssen. [272] Die als Pesaḥopfer verwendet werden, um sie noch einen Monat auswachsen zu lassen. [273] Die als Geflügelopfer verwendet werden. [274] Dh. dieser hat einst eine solche Verfügung erlassen. [275] Der gewöhnliche Monat hat 29 Tage. [276] R. Gamliél galt als streng u. herrschsüchtig (cf. Ber. Fol. 27b, Rh.

Die Rabbanan lehrten: Aus drei Gründen interkaliere man das Jahr: wegen der Kornreife[280], wegen der Baumfrüchte und wegen der Jahreszeit[281]; wegen zwei von diesen interkaliere man es, wegen eines nicht; ist einer von diesen die Kornreife, so sind alle[282] froh. R. Šimón b. Gamliél sagt: wegen der Jahreszeit. Sie fragten: so sind alle wegen der Jahreszeit froh, oder wird es wegen der Jahreszeit interkaliert? — Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Wegen dreier Länder[283] interkaliere man das Jahr: Judäa, Transjarden und Galiläa; wegen zweier interkaliere man es, wegen eines nicht; ist Judäa eines von diesen, so sind alle froh, denn die Schwingegarbe wird nur aus Judäa dargebracht[284].

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere das Jahr nur in Judäa; hat man es in Galiläa interkaliert, so ist es gültig. Ḥananja aus Ono bekundete, daß, wenn man es in Galiläa interkaliert hat, es ungültig sei. R.

25a, Bek. 36a), dennoch erwähnt er in seinem weiter angeführten Erlasse auch seine Kollegen, während R. Šimón, der als bescheiden u. sanft galt (cf. Bm. Fol. 85a), seine Kollegen nicht nannte. 277. Eigentl. dieser. Die Bezeichnung הלז ist sonderbar u. dürfte wohl eine Euphemie od. Verballhornisierung von הנזוף (der Verwiesene) sein, wie er Šab. Fol. 115a genannt wird. 278. Der priesterlichen u. Armenabgaben; cf. Ms. V,6. 279. Wurde er sanftmütig; cf. Ber. Fol. 27b. 280. Wenn sie noch nicht eingetreten ist. 281. Wenn sie sich verspätet. 282. Weil das Getreide ohnehin noch nicht reif ist. 283. Die oben angezogenen Gründe erstrecken sich nur auf diese 3 Länder. 284. Cf. Men. Fol. 84b. 285. Dt. 12,5, Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi sagte: Was ist der Grund des Ḥananja aus Ono? Die Schrift sagt:[285] *nach seiner Stätte sollt ihr forschen und dahin sollt ihr kommen,* all deine Forschungen sollen nur in der Stätte Gottes stattfinden.

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere das Jahr nur am Tage; hat man es nachts interkaliert, so ist es ungültig. Ferner weihe man den Monat nur am Tage; hat man ihn nachts geweiht, so ist es ungültig. R. Abba sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[286] *stoßt am Neumonde in die Posaune, am Verborgenen*[287] *auf den Tag unseres Festes;* an welchem Feste bleibt der Mond verborgen? Sage: am Neujahrsfeste[288] und darauf heißt es: *denn dies ist eine Festsetzung für Jisraél, ein Recht des Gottes Jáqobs;* wie das Recht am Tage [gesprochen werden muß], ebenso die Weihung des Neumondes am Tage.

Fol. 12 Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere keine Jahre der Hungersnot[289]. Es wird gelehrt: Rabbi sagte:[290] *Es erschien ein Mann von Baál Šališa und brachte dem Manne Gottes Erstlingsbrot &c.,* nämlich Brot[291] von neuem Getreide. Du hast ja im ganzen Jisraéllande keine [Ortschaft], in der die Früchte besser reifen, als in Baál Šališa, dennoch war nur eine Art herangereift. Vielleicht glaubst du, es sei Weizen[292] gewesen, so heißt es: *Gerste;* vielleicht glaubst du, es sei vor [der Darbringung] der Schwingegarbe[293] gewesen, so heißt es:[290] *gib den Leuten, daß sie essen,* es war also nach [der Darbringung] der Schwingegarbe. Hieraus folgt also, daß dieses Jahr interkaliert werden[294] sollte, nur hat es Elišá deshalb nicht interkaliert, weil es ein Hungersjahr war und alle zu den Tennen eilten.

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere das Jahr nicht vor dem Neujahrsfeste; hat man es interkaliert, so ist es ungültig. In einem dringenden Falle darf man es sofort nach dem Neujahrsfeste interkalieren, jedoch interkaliere man nur den Adar[295]. – Dem ist ja aber nicht so!? Einst sandte man ja an Raba: Ein [Gelehrten-]Paar, das der Adler[296] zurückgehalten hatte, kam aus Raqqath[297] und in ihren Händen befinden sich Dinge, die in Luz gefertigt werden, das sind nämlich die Purpurfäden[298].

---

286. Ps. 81,4. 287. Eigentl. Fest, besond. das Neujahrsfest. 288. Alle anderen Feste finden in der Mitte des Monats statt, bei Vollmond, das Neujahrsfest dagegen am 1. des Monats. 289. Durch die Interkalation verzögert sich die Darbringung der Schwingegarbe, u. damit die Erlaubnis, neue Feldfrüchte zu essen, um einen Monat. 290. iiReg. 4,42. 291. Der Text ist korrupt; st. ולחם אביב וגו׳ muß es heißen: לחם אביב וגו׳; die W.e לחם אביב sind also eine Erklärung des T. u. die Emendation in den kursierenden Ausgaben eine Verballhornisierung. 292. Der später reift. 293. Wo das Volk die neuen Früchte noch nicht essen durfte. 294. Da die Kornreife noch nicht eingetreten war. 295. A. ist der letzte Monat im Jahre; soll das Jahr interkaliert werden, so wird dieser Monat verdoppelt. 296. Bezeichnung für die röm. Regierung od. den Kaiser. 297. Tiberjas; cf. Meg. Fol. 5b. 298.

Durch die Barmherzigkeit [Gottes] und wegen ihres Verdienstes sind sie in Frieden entkommen. Die Nachkommen aus den Hüften Naḥšons[299] wollten einen Statthalter[300] einsetzen, was aber jener Edomite[301] nicht zuließ. Jedoch traten die Männer des Kollegiums zusammen und setzten einen Statthalter ein, in dem Monate, in dem der Priester Aḥron starb[302]!? – Sie hatten es nur beschlossen, jedoch noch nicht bekannt gemacht. – Wieso ist unter 'Statthalter' ein Monat zu verstehen? – Es heißt:[303] *und Šelomc hatte zwölf Statthalter über ganz Jisraél [gesetzt]; sie versorgten den König und seine Leute je einen Monat im Jahre.* – Es heißt ja aber: [304]*und ein Statthalter im Lande*!? – R. Jehuda und R. Naḥman [erklärten es]; einer erklärte: einer war über alle gesetzt, und einer erklärte: entsprechend dem Schaltmonate.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht im laufenden Jahre das folgende interkalieren, auch nicht drei Jahre hintereinander. R. Šimón sprach: Einst interkalierte R. Áqiba, als er im Gefängnisse eingesperrt war, drei Jahre hintereinander. Man entgegnete ihm: Soll dies ein Beweis sein!? [Das Gericht] trat zusammen und setzte die Interkalation für jedes [Jahr] zur richtigen Zeit fest[305].

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere weder das Siebentjahr[306] noch das diesem folgende Jahr; man pflegt das dem Siebentjahre vorangehende Jahr zu interkalieren. Im Hause R. Gamliéls interkalierten sie auch das dem Siebentjahre folgende Jahr[307]. Hierüber besteht ein Streit der Tannaím der folgenden Lehre: Man darf keine Kräuter aus dem Auslande nach dem Jisraéllande bringen; unsere Meister aber erlaubten dies. – Worin besteht ihr Streit? R. Jirmeja erwiderte: Sie streiten, ob [das Mitbringen von] Erdschollen[308] zu berücksichtigen sei.

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere nicht das Jahr wegen der Unreinheit[309]; R. Jehuda sagt, man interkaliere wohl. R. Jehuda sprach: Ḥizqijahu, der König von Jehuda, interkalierte einst das Jahr wegen der Unreinheit und flehte dann für sich[310] um Erbarmen, denn es heißt:

Die Çiçith; cf. Num. 15,38ff. 299. Die Fürsten der Judenschaft in Palästina, die ihre Herkunft von diesem ableiten. 300. Einen Schaltmonat. 301. Der Beamte der römischen Regierung. 302. Das ist der Monat Ab, also vor dem Neujahrsfeste. Die verblümte Sprache dieses Schreibens ist erklärlich. 303. iReg. 4,7. 304. Ib. V. 19. 305. RA. interkalierte nicht 3 Jahre hintereinander, sondern die Festsetzung der Interkalation für 3 Jahre wurde bei einer Sitzung bestimmt. Dies geschah deshalb, weil RA., der im Kalenderwesen sehr kundig war, hingerichtet werden sollte. 306. Das S. darf nicht interkaliert werden, damit das Feld nicht allzulange brach liege; das nächste ebenfalls nicht, damit die Darbringung der Schwingegarbe nicht hinausgeschoben werde. 307. Da man nötigenfalls Getreide aus dem Auslande einführen kann. 308. Der nichtjisraélitische Erdboden ist levitisch verunreinigend. 309. Wenn der größere Teil der Gemeinde unrein ist, um nicht das Pesaḥopfer in Unreinheit darbringen zu müssen. 310. Daß man

[311]*Denn die große Menge des Volkes, viele aus Ephrajim, Menase, Jisakhar* Col.b *und Zebulun, hatten sich nicht gereinigt, sondern aßen das Pesaḥ in vorschriftswidriger Weise. Aber Ḥizqijahu hatte für sie gebetet und gesagt: der Herr, der gütig ist, möge einem jeden verzeihen.* R. Šimón sagte: Hat man es wegen der Unreinheit interkaliert, so ist es gültig, und er flehte nur deshalb um Erbarmen für sich, weil man nur den Adar interkaliere, während er den Nisan im Nisan[312]interkaliert hatte. R. Šimón b. Jehuda erklärte im Namen R. Šimóns: Weil er Jisraél verleitete, das zweite Pesaḥ[313]herzurichten.

Der Meister sagte: R. Jehuda sagt, man interkaliere es wohl; demnach wäre R. Jehuda der Ansicht, die Unreinheit werde bei einer Gemeinschaft nur verdrängt[314], und [dem widersprechend] wird gelehrt: Das Stirnblatt macht [das Opfer] wohlgefällig, einerlei ob es an [des Priesters] Stirn ist oder nicht – so R. Šimón; R. Jehuda sagt, an seiner Stirn mache es [das Opfer] wohlgefällig, ist es nicht an seiner Stirn, mache es [das Opfer] nicht wohlgefällig. R. Šimón sprach zu ihm: Vom Hochpriester am Versöhnungstage ist ja [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist dann nicht[315] an seiner Stirn, dennoch macht es [das Opfer] wohlgefällig. R. Jehuda erwiderte ihm: Laß den Versöhnungstag, da bei einer Gemeinschaft die Unreinheit erlaubt[316]ist!? – Auch nach deiner Auffassung widerspricht sich ja die Lehre selbst: R. Jehuda sagt, man interkaliere es wohl, dagegen erzählt R. Jehuda: einst interkalierte Ḥizqija, der König von Jehuda, das Jahr wegen der Unreinheit und flehte um Erbarmen[317]für sich!? Vielmehr ist diese Lehre lückenhaft und muß wie folgt lauten: Man interkaliere das Jahr nicht wegen der Unreinheit, hat man es interkaliert, so ist es gültig; R. Jehuda sagt, es sei ungültig. Hierzu erzählte R. Jehuda &c. – «R. Šimón sagt: Hat man es wegen der Unreinheit interkaliert, so ist es gültig.» Dies lehrt ja auch der erste Autor!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man es von vornherein[318]dürfe. Ebenso wird auch gelehrt: Man interkaliere das Jahr nicht von vornherein wegen der Unreinheit; R. Šimón sagt, man interkaliere wohl, und nur deshalb flehte [Ḥizqija] für sich um Erbarmen, weil man nur den Adar interkaliere, während er den Nisan im Nisan interkaliert hatte.

---

ihm dies vergebe. 311. iiChr. 30,18. 312. Nachdem der Neumond schon als Nisan geweiht worden war, überlegte er es sich u. machte ihn zum 2. Adar. 313. Wer verhindert ist, das Pesaḥ zur festgesetzten Zeit darzubringen, bringe es, als 2. Pesaḥ, einen Monat später (am 14. Ijar) dar; cf. Num. 9,10ff. 314. Und nicht ganz aufgehoben; soweit es möglich ist, das Pesaḥopfer in Reinheit herzurichten, tue man dies, und zu diesem Zwecke interkaliere man auch das Jahr. 315. Der Hochpriester durfte nicht im Allerheiligsten mit goldenem Schmucke erscheinen. 316. An diesem werden nur Gemeindeopfer dargebracht, die in Unreinheit dargebracht werden dürfen. 317. Demnach durfte er dies nicht. 318. Nach RS.

Der Meister sagte: Weil man nur den Adar interkaliere, während er den Nisan im Nisan interkaliert hatte. Kannte Ḥizqija denn nicht [die Lehre]: *Dieser Monat soll euch sein,* nur dieser kann Nisan sein, nicht aber ein anderer[319]!? — Er irrte sich in einer Lehre Šemuéls; Šemuél sagte nämlich, man dürfe am dreißigsten Adar das Jahr nicht mehr interkalieren, weil er bereits zum Nisan gehören kann, er aber dachte, man berücksichtige dies nicht. Ebenso wird auch gelehrt: Man interkaliere das Jahr nicht mehr am dreißigsten Adar, weil er bereits zum Nisan gehören kann.

«R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Weil er Jisraél verleitete, das zweite Pesaḥ herzurichten.» Wie verhielt es sich? R. Aši erwiderte: Die Jisraéliten waren zur Hälfte[320]unrein und zur Hälfte rein, und die Frauen ergänzten die Reinen, sodaß sie mit ihnen mehr waren. Zuerst glaubte er, das erste [Pesaḥ] sei für Frauen Pflicht, somit waren die Unreinen in der Minderheit, und die Minderheit wird zum zweiten Pesaḥ verdrängt, später aber war er der Ansicht, das erste [Pesaḥ] sei für Frauen Freigestelltes, somit waren die Unreinen in der Mehrheit, und die Mehrheit wird nicht zum zweiten Pesaḥ verdrängt.

Der Text. Šemuél sagte: Man interkaliere das Jahr nicht am dreißigsten Adar, weil er bereits zum Nisan gehören kann. Wie ist es, wenn man es interkaliert hat? Úla erwiderte: So weihe man den Neumond[321] nicht. — Wie ist es, wenn man ihn geweiht hat? Raba sagte: So ist die Interkalation ungültig. R. Naḥman sagte: Die Interkalation und die Weihung sind gültig. Rabh sprach zu R. Naḥman: Merke, vom Purimfeste bis zum Pesaḥfeste sind es ja dreißig Tage, somit beginnt man am Purimfeste über die Satzungen des Pesaḥs vorzutragen, wie gelehrt wird, dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste beginne man über die Satzungen des Pesaḥs vorzutragen, R. Šimón b. Gamliél sagt, zwei Wochen; wenn man nun beim Herannahen des Neumondes [das Pesaḥfest] hinausschiebt[322], so könnte man ja das [Gesetz vom] Gesäuerten vernachlässigen[323]!? Dieser erwiderte: Man weiß, daß die Interkallation von der Berechnung abhängt, und denkt daran, daß die Rabbanan bis jetzt die Berechnung nicht abschließen konnten.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man interkaliere das Jahr[324]nur dann, wenn von der Jahreszeit noch der größere Teil eines Monats fehlt.

---

darf man dies auch von vornherein, u. nur im Gegensatz zur Ansicht RJ.s spricht er von bereits Geschehenem. [319] Dh. sobald der Neumond als Nisan geweiht wurde, darf er nicht mehr zum Adar gemacht werden. [320] Wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, muß es heißen: in der Minderheit rein. [321] Des 2. Adar (der Nisan sein sollte) u. am folgenden Monat wird der Nisan geweiht. [322] Durch die Einschaltung eines 2. Adar. [323] Da das Volk zum Pesaḥfeste gerüstet ist, wird es die nachträgliche Interkalation nicht anerkennen wollen. 324.

'Der größere Teil eines Monats', das sind sechzehn Tage – so R. Jehuda; Fol. 13 R. Jose sagt, einundzwanzig Tage. Beide folgerten sie es aus ein und demselben Schriftverse:[324] *und das Fest der Ernte bei der Wende des Jahres*; einer ist der Ansicht, das ganze Fest gehöre zur neuen Jahreszeit[325], und der andere ist der Ansicht, nur ein Teil des Festes gehöre zur neuen Jahreszeit. – Welcher Ansicht sind sie: sind sie der Ansicht, der [Wende]tag der Jahreszeit sei Schluß[326], so ist es ja auch ohnehin weder nach dem, welcher sagt, das ganze Fest, noch nach dem, welcher sagt, ein Teil des Festes, zutreffend[327]!? – Vielmehr, sie sind der Ansicht, der [Wende]tag der Jahreszeit sei Beginn[326]. Man wandte ein: Der [Wende]tag der Jahreszeit ist Schluß – so R. Jehuda; R. Jose sagt: der [Wende]tag der Jahreszeit sei Beginn. Ferner wird gelehrt: Man interkaliere das Jahr nur dann, wenn von der Jahreszeit der größere Teil des Monats fehlt. 'Der größere Teil des Monats', das sind sechzehn Tage; R. Jehuda sagt, zwei Teile des Monats. 'Zwei Teile des Monats', das sind zwanzig Tage. R. Jose sagt, man berechne: [fehlen] sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem Pesaḥfeste, so interkaliere man, wenn aber sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem [Hütten]feste, so interkaliere man nicht. R. Šimón sagt, auch wenn sechzehn Tage [von der Jahreszeit] vor dem [Hütten]feste, interkaliere man. Andere sagen, auch wegen des kleineren Teiles [des Monats]. 'Des kleineren Teiles', das sind vierzehn Tage!? – Ein Einwand.

Der Meister sagte: R. Jehuda sagt, zwei Teile des Monats, das sind zwanzig Tage. R. Jose sagt, man berechne: [fehlen] sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem Pesaḥfeste, so interkaliere man. Dies sagt ja auch R. Jehuda[328]!? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob der [Wende]tag der Jahreszeit zum Schlusse oder zum Beginne gehöre[329].

Der Meister sagte: Wenn aber sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem [Hütten]feste, so interkaliere man nicht. Nach R. Jose interkaliere man also nur dann nicht, wenn sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem [Hütten]feste fehlen, wohl aber interkaliere man, wenn siebzehn oder achtzehn fehlen, dagegen sagt er beim Pesaḥfeste, daß man nur dann [interkaliere], wenn sechzehn [Tage] fehlen, nicht aber wenn weniger!? – Nein, in beiden Fällen interkaliere man nicht, da er aber beim Pesaḥfeste von sechzehn [Tagen] spricht, so spricht er auch beim [Hütten]feste von sechzehn [Tagen].

«R. Šimón sagt, auch wenn sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem [Hütten]feste, interkaliere man.» Dies sagt ja auch der erste Tanna!?

Wegen der Jahreszeit, ob. Fol. 11b. [324] Ex. 34,22. [325] Dh. zur Jahreszeit des Tišri; das Fest beginnt am 15. des Monats u. dauert 8 Tage. [326] Der alten, bezw. neuen Jahreszeit. [327] Daß ein Teil, bezw. das ganze Fest in die neue Jahreszeit fällt. [328] Nach beiden reicht ein Teil des Festes. [329] Nach R. Je-

– Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob der [Wende]tag der Jahres- Col.b
zeit zum Beginne oder zum Schlusse gehöre; sie sind aber nicht bezeichnet[330].

«Andere sagen, auch wegen des kleineren Teiles [des Monats]. 'Des kleineren Teiles', das sind vierzehn Tage.» Welcher Ansicht sind sie, sind sie der Ansicht, der [Wende]tag der Jahreszeit gehöre zum Schlusse und das ganze Fest gehöre [zur neuen Jahreszeit], so ist dies ja[331] der Fall!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Die anderen sprechen von der Jahreszeit des Nisan, denn es heißt: *achte auf den Reifemonat,* achte, daß die Wende des Frühlings in den Nisan falle. – Sollte man den Adar[332] interkalieren!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Der Autor zählt von oben nach unten, und meint es wie folgt: bis[333] zum kleineren Teile interkaliere man; 'zum kleineren Teile', das sind vierzehn Tage. Rabina erklärte: Tatsächlich sprechen die anderen von [der Jahreszeit des] Tišri, nur sind sie auch der Ansicht, das ganze Fest gehöre [in die neue Jahreszeit], und dazu auch der erste Festtag[334]. – Wieso der erste Festtag, es heißt ja: *das Fest der Ernte*[335]!? – Das Fest zur Zeit der Ernte.

DAS STÜTZEN DER ÄLTESTEN. Die Rabbanan lehrten:[336] *Die Ältesten sollen stützen,* man könnte glauben, die Ältesten des Marktes, so heißt es: *Gemeinde;* unter 'Gemeinde' könnte man die kleine[337] verstehen, so heißt es: *die Gemeinde,* von den auserwählten der Gemeinde. Wieviel müssen es sein? *Sie sollen stützen,* zwei, *die Ältesten,* zwei, und da der Gerichtshof nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so nehme man noch einen hinzu, das sind also fünf – so R. Jehuda. R. Šimón sagte: *Die Ältesten,* zwei, und da der Gerichtshof nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so nehme man noch einen hinzu, das sind also drei. – Und R. Šimón, es heißt ja auch: *sie sollen stützen*!? – Dies ist an sich[338] nötig. – Und R. Jehuda!? – An sich ist es nicht nötig; wenn dem so wäre, daß nämlich [das Wort] *stützen* nicht zur Forschung zu verwenden sei, so könnte es ja heißen: *die Ältesten der Gemeinde ihre Hände auf den Kopf des Farren [legen].* – Und R. Šimón!? – Wenn es so hieße, so könnte

---

huda gehört er zum Schlusse. 330. Dh. man weiß nicht, wer der einen u. wer der anderen Ansicht ist. 331. Da das Fest erst am 15. beginnt, wozu ist beim Fehlen von 14 Tagen die Interkalation erforderlich. 332. Eine Monatsinterkalation (1 Tag), sodann würde nur das Pesaḥfest um einen Tag verschoben werden, wozu ist nun eine Jahresinterkalation, also eine Verschiebung sämtlicher Feste um einen Monat nötig. 333. Von einer größeren Zahl ab gezählt, bis zum 14., exklusive; wenn aber 14 fehlen, so wird nicht das Jahr, sondern der Adar interkaliert. 334. Und da sie der Ansicht sind, der Wendetag der Jahreszeit gehöre zur alten, so wird schon beim Fehlen von 14 Tagen das Jahr interkaliert. 335. Tage, an denen die Ernte eingebracht werden darf, das Halbfest, das erst am 2. Tage beginnt. 336. Lev. 4,15. 337. Mitglieder des kleinen Synedriums. 338. Worte, die an u. für sich nötig sind, können nicht zur Forschung verwendet werman glauben, unter 'auf' sei nur die Nähe[339] zu verstehen. – Und R. Jehuda!? – Er folgert dies durch [das Wort] *Kopf*, das auch beim Brandopfer gebraucht wird[340]. – Und R. Šimón!? – Durch [das Wort] *Kopf*, das auch beim Brandopfer gebraucht wird, folgert er nichts.

Es wird gelehrt: Das Stützen und das Händeauflegen der Ältesten erfolge durch drei. – Was heißt Stützen und was heißt Händeauflegen der Ältesten? R. Joḥanan erwiderte: Die Ordinierung[341] durch die Ältesten. Abajje sprach zu R. Joseph: Woher, daß die Ordinierung durch die Ältesten durch drei[342] erfolgen müsse; wollte man sagen, weil es heißt:[343] *sodann legte er ihm die Hände auf*, so sollte ja auch einer genügen, und wenn du erwidern wolltest, Moše wiege einundsiebzig[344] auf, so sollten einundsiebzig erforderlich sein!? – Ein Einwand.

R. Aḥa, der Sohn Rabas, fragte R. Aši: Wird die Ordinierung durch wirkliches [Auflegen der] Hände erteilt? Dieser erwiderte: Man autorisiert durch den Titel; man ernennt ihn zum Rabbi und erteilt ihm das Recht, in Bußgeldsachen Recht zu sprechen. – Kann etwa einer nicht die Ordinierung erteilen, R. Jehuda erzählte ja im Namen Rabhs: Zum Guten aber sei jenes Mannes gedacht, R. Jehuda b. Baba ist sein Name, denn wenn nicht er, würden in Jisraél die Gesetze von den Bußgeldern in Vergessenheit geraten sein. – 'In Vergessenheit', man konnte sie ja Fol. 14 studieren!? – Vielmehr, die Gesetze von den Bußgeldern würden aufgehört haben. – Einst verhängte nämlich die ruchlose Regierung Religionsverfolgung über Jisraél: jeder Promotus sollte hingerichtet werden, jeder Promovendus sollte hingerichtet werden, jede Stadt, in der ordiniert wird, sollte zerstört werden, und das Gebiet, in dem ordiniert wird, sollte ausgetilgt werden. Was aber tat R. Jehuda b. Baba? Er ging hin und ließ sich nieder zwischen zwei großen Bergen, zwischen zwei großen Städten, zwischen zwei Šabbathgebieten[344], zwischen Uša und Šaphraám, und ordinierte da fünf Älteste, und zwar: R. Meír, R. Jehuda, R. Šimón, R. Jose und R. Eleázar b. Šamuá, R. Ivja fügt noch R. Neḥemja hinzu. Als die Feinde sie bemerkten, sprach er zu ihnen: Kinder, flüchtet. Diese entgegneten ihm: Meister, was soll aus dir werden!? Er erwiderte ihnen: Ich bleibe vor ihnen wie ein Stein liegen, um den niemand sich kümmert. Man erzählt, jene rührten sich nicht von der Stelle,

---

den.

[339] Nicht aber, daß man die Hände auf den Kopf des Opfers stütze.

[340] Und bei diesem ist bereits gesagt, daß man die Hände auf den Kopf des Opfers stütze.

[341] Der Promotus legte die Hände auf den Kopf des Promovenden.

[342] In einer Handschrift fehlt das W. בשלשה, trotzdem ist die hyperkritische Behauptung, der Text hätte ursprünglich בגוף (mit dem Körper, durch Auflegen der Hände) gehabt, das später in בג׳ gekürzt u. darauf in בשלשה falsch aufgelöst wurde (Luncz, Jerusalem VI p. 299), müßige Spitzfindigkeit.

[343] Num. 27,23.

[344] Das große Synedrium.

[344] Das Š. hat 2000 Ellen.

[345],

als bis sie ihm dreihundert Lanzenstiche versetzt und ihn wie ein Sieb gemacht hatten!? — R. Jehuda b. Baba hatte noch andere bei sich, nur werden sie seiner Ehrung wegen nicht genannt. — Ist denn R. Meír von R. Jehuda b. Baba autorisiert worden, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, es irre der, welcher sagt, R. Meír sei nicht von R. Åqiba ordiniert worden!? — R. Åqiba ordinierte ihn und man erkannte es nicht[345] an, darauf ordinierte ihn R. Jehuda b. Baba, und man erkannte es an.

R. Jehošuå b. Levi sagte: Außerhalb des Landes[346] gibt es keine Ordinierung. — Inwiefern gibt es keine Ordinierung: wollte man sagen, außerhalb des Landes werde über Bußgeldsachen überhaupt nicht gerichtlich verhandelt, so haben wir ja gelernt, das große Synedrium habe Geltung sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes!? — Vielmehr, außerhalb des Landes autorisiere man nicht. Selbstverständlich kann man keine Ordinierung erteilen, wie wir bereits gesagt haben, wenn der Promotus außerhalb des Landes und der Promovendus im Lande sich befindet, wie ist es aber, wenn der Promotus im Lande und der Promovendus außerhalb des Landes sich befindet? — Komm und höre: R. Joḥanan grämte sich darüber, das R. Šamen b. Abba nicht bei ihnen[347] war, um ihn autorisieren zu können. Von R. Šimôn b. Zerud und noch jemand, das ist R. Jonathan b. Åkhmaj, manche sagen, von R. Jonathan b. Åkhmaj und noch jemand, das ist R. Šimôn b. Zerud, ordinierten sie den einen, der bei ihnen[347] war, nicht aber den anderen, der nicht bei ihnen war.

R. Joḥanan war bestrebt, R. Ḥanina und R. Hošaja zu ordinieren und es gelang ihm nicht; als er sich darüber sehr grämte, sprachen sie zu ihm: Mag doch der Meister sich nicht grämen; wir entstammen der Familie Êlis, und R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß man Nachkommen der Familie Êlis nicht ordiniere? Es heißt:[348] *in deiner Familie soll sich nie mehr ein Alter befinden*; was ist nun unter 'Alter' zu verstehen, wollte man sagen, das Greisenalter, so heißt es ja bereits:[349] *die Menge deiner Familie soll jung sterben*; wahrscheinlich also die Ordination. R. Zera versteckte sich, um nicht ordiniert zu werden, denn R. Eleázar sagte: Bleibe im Dunkeln[350], und du wirst leben. Als er aber das hörte, was R. Eleázar sagte, daß nämlich ein Mensch nur dann zur Größe gelange, wenn man ihm all seine Sünden vergeben hat, drängte er sich vor.

Als man R. Zera ordinierte, sangen sie vor ihm wie folgt: Kein Stibium, keine Schminke und kein Frisieren, und doch eine anmutige Ga-

---

Weil er noch zu jung war. 346. Mit 'Land' wird überall das jisraélitische Land, Palästina, bezeichnet. 347. In Palästina. 348. iSam. 2,32. 349. Ib. V. 33. 350.

zelle. Als man R. Ami und R. Asi ordinierte, sangen sie vor ihnen wie folgt: Solche, nur solche ordiniert uns; ordiniert uns aber keine von den Sarmiṭin[351] und den Sarmisin; manche lesen: von den Ḥamisin und den Turmisin. Wenn R. Abahu aus dem Lehrhause zum Kaiser ging, kamen ihm die kaiserlichen Matronen entgegen und sangen vor ihm wie folgt: Fürst seines Volkes, Leiter seiner Nation, strahlende Leuchte, gesegnet sei dein Kommen in Frieden.

DAS GENICKBRECHEN DES KALBES DURCH DREI [RICHTER]. Die Rabbanan lehrten:[352] *So sollen deine Ältesten und deine Richter hinausgehen; deine Ältesten,* zwei, *deine Richter,* zwei, und da das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so kommt noch einer hinzu, das sind somit fünf – so R. Jehuda, R. Šimón sagte: *Deine Ältesten,* zwei, und da das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so kommt noch einer hinzu, das sind somit drei. – Wofür verwendet R. Šimón [das Wort] *Richter*!? – Dieses deutet darauf, daß sie von den Auserwählten der Richter[353] sein müssen. – Und R. Jehuda? – Dies folgert er aus [dem Worte] *deiner Ältesten.* – Und R. Šimón!? – Wenn es nur *Ältesten* hieße, so könnte man glauben, auch Alte von der Straße, daher schrieb der Allbarmherzige: *deine Ältesten;* und würde er nur *deine Ältesten* geschrieben haben, so könnte man glauben, vom kleinen Synedrium, daher schrieb der Allbarmherzige: *und deine Richter,* von den Auserwählten deiner Richter. – Und R. Jehuda!? – Er folgert dies aus [dem Worte] *Ältesten,* das auch [im Schriftverse]: *die Ältesten der Gemeinde sollen ihre Hände stützen,* gebraucht wird; wie da von den Auserwählten der Gemeinde, ebenso auch hierbei von den Auserwählten der Gemeinde. – Wenn er es hiervon folgert, so sollte er ja alles folgern, wozu heißt es: *deine Ältesten und deine Richter*!? – Vielmehr, das *und* von *und deine Richter* deutet auf die Anzahl. – Und R. Šimón!? – Er verwendet das *und* nicht zur Schriftforschung. – Es heißt ja aber auch: *es sollen hinausgehen,* zwei, *es sollen messen,* zwei; demnach müßten es ja nach R. Jehuda neun und nach R. Šimón sieben sein!? – Dies ist für die folgende Lehre nötig: *so sollen hinausgehen,* nur sie selbst, Col.b nicht aber ihre Vertreter; und *sie sollen messen,* selbst wenn [der Erschlagene] direkt an der Stadt gefunden wird, muß die Messung erfolgen[354].

Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des folgenden Autors, denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: *So sollen deine Ältesten*

Dh. dränge dich nicht vor, sei bescheiden. [351] Die Übersetzung dieser Worte ist dunkel; daß sie der T. selbst nicht kannte, geht schon aus der Verschiedenheit der Lesart hervor. Raschi erklärt die erste Lesart mit: Drehköpfe und Lumpen, die zweite mit: Räuber (schlechte Menschen) u. Unwissende. [352] Dt. 21,2. [353] Aus dem großen Synedrium. [354] Welcher Stadt der Leichnam am nächsten liegt *und deine Richter hinausgehen; deine Ältesten,* das ist das Synedrium; *deine Richter,* das sind der König und der Hochpriester. Der König, denn es heißt:[355]*ein König erhält das Land durch Recht;* der Hochpriester, denn es heißt:[356]*du sollst zu den Priestern, den Leviten kommen, dem Richter.* Sie fragten: Streitet R. Eliêzer b. Jâqob nur über das eine, oder streitet er über beides. Streitet er nur hinsichtlich des Königs und des Hochpriesters, hinsichtlich des Synedriums aber ist er der Ansicht R. Jehudas oder der Ansicht R. Šimôns, oder streitet er auch hinsichtlich des Synedriums, indem er sagt, das ganze Synedrium sei erforderlich? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Man könnte glauben, daß, wenn er[357]sie[358]in Beth Phage trifft und sich ihnen widersetzt, dies als Widersetzlichkeit gelte, so heißt es:[359]*du sollst dich aufmachen und zur Stätte gehen;* dies lehrt, daß die Stätte[360]Bedingung sei. Wieviel sollen hinausgegangen sein: wollte man sagen, ein Teil, so können ja die anderen, die sich innen[361]befinden, seiner Ansicht sein; doch wohl, wenn alle hinausgegangen sind. Wozu: wollte man sagen, zu einer freigestellten Handlung, so dürfen sie ja nicht hinausgehen, denn es heißt:[362]*dein Schoß ein gerundetes Becken, dem der Mischwein nicht fehlen darf;* doch wohl zur Ausübung eines Gebotes. Zu welchem also? Wahrscheinlich zur Messung [beim Genickbrechen] des Kalbes, und zwar nach R. Eliêzer b. Jâqob, welcher sagt, hierzu sei das ganze Synedrium erforderlich. Abajje erwiderte ihm: Nein, wenn sie hinausgegangen sind, die Stadt oder die Tempelhöfe zu erweitern. Wir haben nämlich gelernt: Man darf die Stadt und die Tempelhöfe nur durch das Gericht von einundsiebzig [Mitgliedern] erweitern. Übereinstimmend mit R. Joseph wird gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn er sie in Beth Phage trifft, wenn sie beispielsweise zur Messung [beim Genickbrechen] des Kalbes oder zur Erweiterung der Stadt oder der Tempelhöfe hinausgegangen sind, und sich ihnen widersetzt, dies als Widersetzlichkeit gelte, so heißt es: *du sollst dich aufmachen und zur Stätte gehen;* dies lehrt, daß die Stätte Bedingung sei.

Vierjahrsfrucht und zweiter Zehnt, dessen Wert nicht bekannt ist, werden vor drei [Richtern ausgelöst]. Die Rabbanan lehrten: Was heißt zweiter Zehnt, dessen Wert unbekannt ist? Verfaulte Früchte, saurer Wein und schimmlige Münzen.

Die Rabbanan lehrten: Zweiten Zehnten, dessen Wert unbekannt ist, löse man durch drei Kaufleute aus, nicht aber durch drei, die keine

---

[355] Pr. 29,4. [356] Dt. 17,9. [357] Ein Gelehrter, der sich der Entscheidung des Synedriums widersetzt (זקן ממרא), der mit dem Tode (durch Erdrosselung) zu bestrafen ist; cf. Dt. 17,12. [358] Die Mitglieder des Synedriums. [359] Dt. 17,8. [360] Der Sitz des Synedriums. [361] Im Sitzungssaale des Synedriums. [362] Cant. 7,3. Aus diesem Verse wird weiter (Fol. 37a) entnommen, daß ein großer Teil

Kaufleute sind, selbst wenn einer unter ihnen ein Nichtjude oder der Eigentümer ist. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn die drei für einen Beutel arbeiten? – Komm und höre: Ein Mann und seine beiden Frauen können zweiten Zehnten, dessen Wert nicht bekannt ist, auslösen. – Vielleicht wenn sie in einem solchen Verhältnisse leben wie R. Papa mit der Tochter des Abba aus Sura[363].

GEHEILIGTES VOR DREI. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Eliêzer b. Jâqob sagt, selbst bei der Auslösung eines Häkchens des Heiligtumes seien zehn Personen erforderlich. R. Papa sprach zu Abajje: Einleuchtend ist die Ansicht des R. Eliêzer b. Jâqob, denn er ist der Ansicht Šemuéls, der sagt, in diesem Abschnitte werde [das Wort] *Priester* zehnmal wiederholt, woher aber entnehmen die Rabbanan, daß es drei sein müssen? Wolltest du sagen, weil es bei diesem[364] dreimal vorkommt, so sollten doch bei Grundstücken, wobei es viermal vorkommt, vier [Personen] ausreichen. Wolltest du erwidern, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt, bei [der Auslösung von] Grundstücken seien neun [Personen] und ein Priester erforderlich. Wolltest du erwidern, weil es bei diesen auf zehn ergänzt[365] wird, so sollten doch beim Geheiligten, wobei es bis auf sechs ergänzt[366] wird, sechs erforderlich sein!? – Ein Einwand.

SCHÄTZGELÜBDE &c. Was heißt Schätzgelübde beweglicher Sachen[367]? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Wenn jemand sagt: Ich spende den Schätzungswert dieses Gerätes. R. Gidel sagte nämlich im Namen Fol. 15 Rabhs: Sagt jemand, er spende den Schätzungswert eines Gerätes, so muß er seinen Geldwert spenden. – Weshalb? – Jeder weiß, daß es bei einem Geräte kein Schätzungsgelübde gebe, somit denkt er an den Geldwert desselben, und er muß seinen Geldwert spenden. – Wieso heißt es demnach Schätzgelübde beweglicher Sachen, es sollte ja heißen: Schätzgelübde von beweglichen Sachen!? – Lies: Schätzgelübde von beweglichen Sachen. R. Ḥisda erklärte im Namen Abimis: Wenn jemand für sein Schätzgelübde bewegliche Dinge verpfändet. – Wieso heißt es demnach Schätzgelübde beweglicher Sachen, es sollte ja heißen: bewegliche Sachen für Schätzgelübde!? – Lies: bewegliche Sachen für Schätzgelübde. R. Abahu erklärte: Wenn jemand seinen Wert gespendet hat und der Priester ihn pfänden kommt; sind es bewegliche Sachen, so sind drei [Personen] erforderlich, sind es Grundstücke, so sind zehn

---

des Synedriums den Sitzungssaal nicht verlassen dürfe. 363. RP. war am Verdienste seiner Frau nicht beteiligt. 364. Beim Auslösen eines Tieres. 365. Der Abschnitt (Lev. Kap. 27) schließt mit der Auslösung von Grundstücken u. bis zum Schlusse des Abschnittes wird das W. Priester 10mal genannt. 366. Bei unreinen, auszulösenden Tieren. 367. 'Schätzgelübde' gibt es nur bei Menschen, dh. wenn erforderlich. R. Aḥa aus Diphti sprach zu Rabina: Allerdings sind, wenn etwas aus dem Besitze des Heiligtums kommen soll, drei [Personen] erforderlich, wozu aber sind drei [Personen] erforderlich, wenn etwas in den Besitz des Heiligtums kommen soll!? Dieser erwiderte: Dies ist einleuchtend; was ist denn der Unterschied, ob es in den Besitz oder aus dem Besitze kommt; beim Abgang wohl deshalb, weil man sich irren[368]kann, und auch beim Zugang kann man irren.

R. Jehuda sagt &c. R. Papa sprach zu Abajje: Erklärlich ist es nach R. Jehuda, weshalb es hierbei *Priester* heißt, wozu aber heißt hierbei *Priester* nach den Rabbanan!? – Ein Einwand.

Grundstücke vor neun und einem Priester. Woher dies? Šemuél erwiderte: Zehnmal kommt [das Wort] *Priester* im Abschnitte vor, einmal ist es nötig und die übrigen sind eine Ausschließung[369]hinter einer Ausschließung, und eine Ausschließung hinter einer Ausschließung ist einschließend, daß nämlich auch neun Jisraéliten und ein Priester ausreichend sind. R. Hona, Sohn des R. Nathan, wandte ein: Vielleicht fünf Priester[370]und fünf Jisraéliten!? – Ein Einwand.

Dasselbe gilt auch von einem Menschen. Kann ein Mensch denn dem Heiligtume gespendet werden!? R. Abahu erwiderte: Wenn jemand seinen Wert spendet. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sagt, er spende seinen Wert, so schätze man ihn wie einen Sklaven, der auf dem Markte verkauft wird, und ein Sklave gleicht Grundstücken.

R. Abin fragte: Wieviel sind für das zum Abschneiden bestimmte Haar erforderlich; gilt es als abgeschnitten, somit sind drei, oder gilt es als haftend, somit sind zehn erforderlich? – Komm und höre: Wenn jemand seinen Sklaven dem Heiligtume weiht, so hat bei diesem das Gesetz von der Veruntreuung[371]keine Geltung. R. Šimón b. Gamliél sagt, es habe Geltung bei seinem Haare. Und uns ist es bekannt, daß sie über das zum Abschneiden bestimmte Haar streiten. Schließe hieraus. – Es ist anzunehmen, daß diese Tannaím denselben Streit führen, wie die Tannaím der folgenden Lehre: R. Meír sagt, es gebe Dinge, die Grundstücken gleichen, und dennoch diesen nicht gleich sind; die Weisen aber pflichten ihm nicht bei. Wenn beispielsweise [der eine sagt:] ich habe dir zehn beladene Weinstöcke übergeben, und der andere ihm erwidert: es waren nur fünf, so ist er nach R. Meír [zu schwören][372]verpflichtet, die Weisen aber sagen, was am Boden haftet, gleiche dem Boden. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina: Sie streiten über Trauben, die reif

---

man seinen eigenen Wert dem Heiligtume spendet. [368] Zu Ungunsten des Heiligtumes. [369] Sie schließen einen Jisraéliten aus. [370] Das 1. 'Priester' ist an u. für sich nötig, das 2. ist ausschließend, somit ist das 3. wiederum an u. für sich nötig usw., demnach bleiben 5 'Priester' zurück. [371] Am Geheiligten. [372]

zum Ablösen sind; einer ist der Ansicht, sie gelten als abgelesen, und einer ist der Ansicht, sie gelten nicht als abgelesen. – Nein, da werden sie ja, je länger sie haften bleiben, desto schlechter, das Haar aber wird, je länger man es läßt, desto besser.

Todesstrafsachen &c. Er lehrt dies allgemein, einerlei ob [das Tier] einen Mann oder eine Frau beschläft. Allerdings wenn es eine Frau beschläft, denn es heißt:[373]*du sollst das Weib und das Vieh töten*; woher dies aber von dem Falle, wenn es einen Mann beschläft? – Es heißt: [374]*wer ein Tier beschläft, soll getötet werden,* und da dies nicht auf einen Beschlafenden zu beziehen[375]ist, so beziehe man dies auf einen Beschlafenen, und der Allbarmherzige gebraucht nur deshalb den Ausdruck *beschläft,* um den Beschlafenen mit dem Beschlafenden zu vergleichen: wie der Beschlafende samt dem Tiere durch dreiundzwanzig [Richter abzuurteilen ist], ebenso auch der Beschlafene samt dem Tiere durch dreiundzwanzig.

Über den zu steinigenden Ochsen vor dreiundzwanzig, denn es heisst: *der Ochs werde gesteinigt und auch dessen Eigentümer soll sterben,* die Aburteilung des Ochsen gleicht der Aburteilung des Eigentümers. – Abajje sprach zu Raba: Woher, daß [die Worte:] *und auch der Eigentümer soll sterben,* darauf hindeuten, daß die Aburteilung des Ochsen Col.b der Aburteilung des Eigentümers gleiche, vielleicht besagen sie, daß [der Eigentümer] hinzurichten sei!? – So sollte es heißen: auch der Eigentümer, und weiter nichts. – Wenn der Allbarmherzige so geschrieben hätte, so würde man glauben, ebenfalls durch Steinigung[376]. – Wieso sollte dies durch Steinigung erfolgen: tötet er selbst, so ist er durch das Schwert [hinzurichten], und wenn sein Eigentum, sollte es durch Steinigung erfolgen!? – Vielleicht gebraucht der Allbarmherzige [den Ausdruck] ‘töten’ zur Erleichterung, daß er nämlich nicht durch das Schwert, sondern durch Erdrosselung [getötet werde]!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine schwerere [Todesart], wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine leichtere!? – Dies[377]ist nicht einleuchtend; es heißt: [378]*wenn ihm Lösegeld auferlegt wird,* und wenn man sagen wollte, er sei zu töten, so heißt es ja:[379]*ihr sollt kein Lösegeld für das Leben des Mörders annehmen*!? – Im Gegenteil, eben deshalb[380]: tötet er selber, so reicht kein [Löse]geld, vielmehr werde er hingerichtet, tötet sein Ochs,

---

Wer eine Forderung zum Teil eingesteht, muß über den von ihm bestrittenen Teil schwören; bei Grundstücken gilt dies nicht. 373. Lev. 20,16. 374. Ex. 22,18. 375. Da dieses Verbot u. die Strafandrohung sich schon an anderer Stelle (Lev. 20,15) befinden. 376. Während er in Wirklichkeit, da die Todesart nicht angegeben wird, durch Erdrosselung, die leichteste Todesart, hinzurichten ist. 377. Daß der Eigentümer getötet werde. 378. Ex. 21,30. 379. Num. 35,31. 380.

so kann er sich durch Geld auslösen. Vielmehr, erklärte Ḥizqija, und ebenso wurde es in der Schule Ḥizqijas gelehrt: Die Schrift sagt:[381]*der geschlagen hat, soll getötet werden, er ist ein Mörder*; wegen seines Mordes sollst du ihn töten, nicht aber darfst du ihn töten wegen des Mordes seines Ochsen.

Sie fragten: Durch wieviel [Richter] wurde ein Ochs am Sinaj[382][abgeurteilt]: erfolgte es da ebenso wie bei der späteren Aburteilung oder nicht!? — Komm und höre: Rami b. Jeḥezqel lehrte:[383]*ob Tier oder Mensch soll nicht leben bleiben*; wie ein Mensch durch dreiundzwanzig [Richter], ebenso ein Tier durch dreiundzwanzig.

DER LÖWE, DER WOLF &c. Reš Laqiš sagte, dies nur, wenn sie jemand getötet haben, nicht aber, wenn sie keinen getötet haben; er ist also der Ansicht, sie seien dressierbar und haben Eigentümer. R. Joḥanan sagte, selbst wenn sie nicht getötet haben; er ist also der Ansicht, sie seien nicht dressierbar und haben keine Eigentümer. — Wir haben gelernt: R. Eliëzer sagt, wer sie zuerst tötet, habe ein Verdienst. Einleuchtend ist dies nach R. Joḥanan, denn er hat insofern ein Verdienst, indem er das Fell eignet, wieso aber hat er nach Reš Laqiš ein Verdienst, sobald sie jemand getötet haben, gelten sie ja als abgeurteilt und ihre Nutznießung ist verboten!? — Unter ‘Verdienst’ ist ein himmlisches Verdienst zu verstehen. Übereinstimmend mit Reš Laqiš wird gelehrt: Einerlei ob ein Ochs jemand getötet hat, oder sonst ein Vieh oder ein Wild jemand getötet hat, sie werden durch dreiundzwanzig [Richter abgeurteilt.] R. Eliëzer sagt, wenn ein Ochs jemand getötet hat, werde er durch dreiundzwanzig [Richter abgeurteilt], wenn sonst ein Vieh oder ein Wild jemand getötet hat, so hat, wer sie zuerst tötet, ein himmlisches Verdienst.

R. ÅQIBA SAGT &c. R. Åqiba sagt ja dasselbe was der erste Autor!? — Sie streiten über die Schlange[384].

MAN RICHTE &c. Welche Sünde soll der Stamm begangen haben: wollte man sagen, wenn ein Stamm den Šabbath entweiht hat, so hat ja der Allbarmherzige zwischen einem einzelnen und einer Mehrheit nur beim Götzendienste unterschieden, hat er es etwa auch bei anderen Gesetzen!? — Vielmehr, wenn ein Stamm abtrünnig wird. — Demnach wird ein Stamm wie eine Mehrheit gerichtet; wessen Ansicht ist hier vertreten: weder die des R. Jošija noch die des R. Jonathan!? Es wird nämlich gelehrt: Wieviel Personen muß die abtrünnige Stadt[385]haben? Zehn bis hundert — so R. Jošija; R. Jonathan sagt, von hundert bis zur größeren

---

Weil man kein Lösegeld nehmen darf. 381. Num. 35,21. 382. Das Herannahen an den Berg Sinaj war sowohl Menschen als auch Tieren bei Todesandrohung verboten; cf. Ex. 19,12ff. 383. Ex. 19,13. 384. Die nach RA. nicht mit einbegriffen ist. 385. Um als solche verurteilt zu werden u. nicht als einzelne Per-

Hälfte eines Stammes. Und auch R. Jonathan sagt dies ja nur von der größeren Hälfte, nicht aber vom ganzen!? R. Mathna erwiderte: Hier Fol. 16 handelt es sich um den Fall, wenn der Fürst eines Stammes eine Sünde begangen hat. R. Ada b. Ahaba erklärte ja:[386] *Jede große Sache sollen sie vor dich bringen,* die Sache des Großen, und dieser gilt ebenfalls als Großer. Úla erwiderte im Namen R. Eleázars: Wenn sie in Erbteilsangelegenheiten kommen. Wie bei der ersten [Verteilung] des Jisraéllandes; wie damals durch einundsiebzig, ebenso auch später durch einundsiebzig. — Demnach sollte es, wie es damals durch Los, Orakel und ganz Jisraél erfolgt ist, auch später durch Los, Orakel und ganz Jisraél erfolgen!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie R. Mathna [erklärt hat]. Rabina erklärte: Tatsächlich gilt dies von einem abtrünnigen Stamme, wenn du aber einwendest, wieso er als Mehrheit gerichtet wird, so ist er, wenn er auch als Einzelner hinzurichten[387] ist, trotzdem als Mehrheit zu richten. So sagte auch R. Ḥama b. Jose im Namen R. Ošájas:[388] *So sollst du jenen Mann oder jene Frau hinausführen &c.*; einen Mann oder eine Frau kannst du zum Tore hinausführen, nicht aber kannst du eine ganze Stadt zum Tore hinausführen. Ebenso auch hierbei; einen Mann oder eine Frau kannst du zum Tore hinausführen, nicht aber kannst du einen ganzen Stamm zum Tore hinausführen.

EINEN FALSCHEN PROPHETEN. Woher dies? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dies ist durch [den Ausdruck] 'Mutwille' zu folgern, der auch beim sich widersetzenden Ältesten[389] gebraucht wird; wie dieser durch einundsiebzig, ebenso auch jener durch einundsiebzig. — Aber [der Ausdruck] 'Mutwille' wird ja bei der Hinrichtung desselben gebraucht, und hingerichtet wird er ja durch dreiundzwanzig!? Vielmehr, erklärte Reš Laqiš, dies ist durch [das Wort] *Wort* zu folgern, das auch beim Sichwidersetzen [des Ältesten] gebraucht wird. — Sollte er doch durch [den Ausdruck] 'Mutwille' bezüglich des sich widersetzenden Ältesten vom falschen Propheten[390] folgern!? — Er folgert nur durch [das Wort] *Wort,* nicht aber durch [den Ausdruck] 'Mutwille'[391].

EINEN HOCHPRIESTER. Woher dies? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Die Schrift sagt:[386] *jede große Sache sollen sie vor dich bringen*; die Sache des Großen sollen sie vor dich bringen. Man wandte ein: *Große Sache,* eine schwierige Sache. Du erklärst, eine schwierige Sache, vielleicht ist

---

sonen, bezw. als Mehrheit. [386] Ex. 18,22. [387] Ein Stamm, event. der Einzelne wird durch Steinigung getötet, eine Mehrheit aber durch das Schwert. [388] Dt. 17,5. [389] Cf. Dt. 17,12 u. ib. 18,20. [390] Wie dieser durch 71 getötet wird, (was vom Sichwidersetzen des Ältesten gefolgert wird, das gegenüber dem ganzen Synedrium erfolgen muß,) ebenso auch jener. [391] Die Folgerungen aus einer Wortanalogie (גזירה שוה) waren ihnen von ihren Lehrern überliefert u. niemand dem nicht so, sondern die Sache des Großen!? Wenn es heißt:[392]*schwierige Sachen solle man vor Moše bringen,* so ist ja eine schwierige Sache zu verstehen. – Er ist der Ansicht des Autors folgender Lehre: *Große Sache,* die Sache des Großen. Du sagst, die Sache des Großen, vielleicht ist dem nicht so, sondern die schwierige Sache!? Wenn es heißt: *schwierige Sachen,* so ist ja schon von schwierigen Sachen die Rede, somit ist unter *große Sache* die Sache des Großen zu verstehen. – Wozu sind nach jenem Autor zwei Schriftverse nötig!? – Einer als Gebot und einer zur Ausübung. – Und jener!? – Es könnte ja an beiden Stellen entweder *große* oder *schwierige* heißen, wenn es aber an der einen Stelle *große* und an der anderen *schwierige* heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen.

R. Eleázar fragte: Wieviel [Richter sind bei der Aburteilung] eines Ochsen des Hochpriesters erforderlich; gleicht diese der Aburteilung seines Eigentümers, oder gleicht sie der Aburteilung eines gewöhnlichen (Eigentümers)? Abajje sprach: Wenn er nur von seinem Ochsen fragt, so ist es ihm bezüglich seines Geldes[393]klar. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben: da es *jede große Sache* heißt, so bedeute dies jede Sache des Großen, so lehrt er uns.

Man darf ausziehen &c. Woher dies!? R. Abahu erwiderte: Die Schrift sagt:[394]*er soll vor Eleázar, den Priester, treten; er,* das ist der König; *und alle Kinder Jisraéls mit ihm,* das ist der Feldpriester; *und die ganze Gemeinde,* das ist das Synedrium. – Vielleicht sagt der Allbarmherzige damit nur, daß das Synedrium das Orakel befrage!? – Vielmehr, dies ist nach einer Lehre des R. Aḥa b. Bizna zu erklären, die er im Namen R. Šimón des Frommen sagte: Über dem Bette Davids hing eine Harfe, und sobald die Mitternacht herankam, blies der Nordwind daran, und sie spielte von selbst. Sodann stand David auf und befaßte sich mit der Tora bis die Morgenröte aufging. Sobald die Morgenröte aufgegangen war, traten die Weisen Jisraéls bei ihm ein und sprachen zu ihm: Unser Herr und König, dein Volk Jisraél bedarf des Unterhaltes. Er erwiderte ihnen: Geht und ernährt euch einer vom anderen. Sie entgegneten ihm: Die Handfülle sättigt den Löwen nicht, und die Grube wird von ihrem eigenen Schutte nicht voll. Er erwiderte ihnen: Geht, zieht auf Plünderung[395]aus. Alsdann berieten sie mit Aḥitophel, überlegten sich mit dem Synedrium und befragten das Orakel. R. Joseph sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[396]*nach Aḥitophel waren Benajahu, Sohn Jehojadás,* Col.b *und Ebjathar; Joab war Feldherr des Königs.* Aḥitophel war der Rat-

---

durfte durch eine solche selber eruieren. [392] Ex. 18,26. [393] Auch Geldprozesse des Hochpriesters kommen vor das Dreimännergericht. [394] Num. 27,21. [395] Wörtl. streckt eure Hände aus in der Truppe, Kriegszüge veranstalten. [396]

geber, denn so heißt es:[397]*und der Rat Aḥitophels, den er erteilte &c.* Benajahu, Sohn Jehojadás, war [Oberhaupt des] Synedriums. Ebjathar war [Träger des] Orakels, denn so heißt es:[398]*Benajahu, Sohn Jehojadás, war über das Krethi*[399]*und Plethi.* Weshalb wird [das Synedrium] Krethi und Plethi genannt? – Krethi, weil es seine Worte schneidet, Plethi, weil es durch seine Handlung ausgezeichnet[400]ist. Nachher erst wird Joab, der Feldherr des Königs, genannt. R. Jiçḥaq, Sohn des R. Ada, manche sagen, R. Jiçḥaq b. Evdämi, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[401]*wache auf, meine Ehre, erwache, Harfe und Zither, ich will die Morgenröte wecken.*

Die Stadt erweitern. Woher dies? R. Šimi b. Ḥija erwiderte: Die Schrift sagt:[402]*genau nach dem Plane der Wohnung, wie ich dir zeige, so sollt ihr es errichten*; auch in den späteren Generationen. Raba wandte ein: Alle Geräte, die Moše gefertigt hatte, wurden durch Salbung geweiht, die späteren aber wurden durch den Dienst geweiht. Wieso nun, man sollte ja sagen: *so sollt ihr es errichten,* auch in den späteren Generationen!? – Anders ist es bei diesem; die Schrift sagt:[401]*er salbte und weihte sie*; nur diese durch Salbung, nicht aber die der späteren Generationen durch Salbung. – Vielleicht aber: diese durch Salbung, die späteren Generationen sowohl durch Salbung als auch durch den Dienst!? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[404]*mit denen der Dienst im Heiligtume besorgt wird*; die Schrift hat es vom Dienste abhängig gemacht. – Wozu heißt es demnach *sie*!? – Wenn es *sie* nicht hieße, so könnte man glauben, in den späteren Generationen durch Salbung und den Dienst, denn es heißt ja: *so sollt ihr es errichten,* daher schrieb der Allbarmherzige *sie,* nur diese durch Salbung, nicht aber die der späteren Generationen durch Salbung.

Gerichtshöfe einsetzen &c. Woher dies!? – Wie wir es bei Moše finden, daß er Gerichtshöfe einsetzte, und Moše war an Stelle der einundsiebzig.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man Richter in Jisraél einsetze? Es heißt:[405]*Richter sollst du einsetzen.* Woher, daß man Amtsleute[406]in Jisraél [einsetze]? Es heißt:[405]*Amtsleute sollst du einsetzen.* Woher, daß man Richter für jeden einzelnen Stamm [einsetze]? Es heißt: *Richter für deine Stämme.* Woher, daß man Amtsleute für jeden Stamm [einsetze]? Es heißt: *Amtsleute für deine Stämme.* Woher, daß man Richter in jeder Stadt [einsetze]? Es heißt: *Richter in deinen Ortschaften*[407]. Wo-

---

iChr. 27,34. [397] iiSam. 16,23. [398] iChr. 18,17. [399] Darunter wird das Synedrium verstanden, wie weiter erklärt wird. [400] כרת *schneiden,* dh. genau prüfen, פלא *auszeichnen, sondern.* [401] Ps. 57,9. [402] Ex. 25,9. [403] Num. 7,1. [404] Ib. 4,12. [405] Dt. 16,18. [406] Dh. Exekutivbeamte, zur Vollstreckung des richterlichen Urteils. [407] Wörtlich Toren. Das Tor (od. Pforte, שער) des Hauher, daß man Amtsleute in jeder Stadt [einsetze]? Es heißt: *Amtsleute in deinen Ortschaften.* R. Jehuda sagt: Ein [Gericht] muß über alle gesetzt sein, denn es heißt: *sollst du dir einsetzen.* R. Šimón b. Gamliél sagte: *Für deine Stämme, und sie sollen richten,* es ist Gebot, daß jeder Stamm seinen Stamm richte[408].

EINE STADT ALS ABTRÜNNIG ERKLÄRT WERDEN. Woher dies? R. Ḥija b. Joseph erwiderte im Namen R. Ošâjas: Die Schrift sagt:[388]*so sollst du jenen Mann oder jene Frau hinausführen;* einen Mann oder eine Frau kannst du zum Tore hinausführen, eine ganze Stadt aber kannst du nicht zum Tore hinausführen.

DIE AN DER GRENZE LIEGENDE STADT KANN NICHT ALS ABTRÜNNIG ERKLÄRT WERDEN. Aus welchem Grunde? – Der Allbarmherzige sagt:[409]*aus deiner Mitte,* nicht aber an der Grenze.

NICHT DREI. Denn es heißt:[410]*eine.*

SONDERN NUR EINE ODER ZWEI. Denn es heißt:[410]*deiner Städte.*

Die Rabbanan lehrten: *Eine,* nicht aber drei. Du erklärst: *eine,* nicht aber drei, vielleicht ist dem nicht so, sondern *eine,* nicht aber zwei!? Wenn es *deiner Städte* heißt, so sind es ja zwei, wieso erkläre ich nun das *eine*? *Eine,* nicht aber drei. Zuweilen sagte Rabh, nur ein Gericht tue es[411]nicht, wohl aber zwei oder drei Gerichte, und zuweilen sagte Rabh, auch zwei oder drei Gerichte können dies nicht tun. – Was ist der Grund Rabhs? – Wegen der Verwüstung[412]. Reš Laqiš sagte: Dies nur, wenn sie in einem Gebiete liegen, wenn aber in zwei oder drei Gebieten, so tue man dies. R. Joḥanan sagte, man tue dies nie, wegen der Verwüstung. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Drei Städte dürfen im Jisraéllande nicht als abtrünnig erklärt werden, wohl aber zwei; wenn nämlich eine in Judäa und die andere in Galiläa liegt; beide in Judäa oder beide in Galiläa darf man nicht. Nahe der Grenze darf man auch eine nicht, weil die Nichtjuden es erfahren und das Jisraélland zerstören könnten. – Dies geht ja schon daraus hervor, daß der Allbarmherzige sagt: *aus deiner Mitte,* nicht aber an der Grenze!? Diese [Lehre] vertritt die Ansicht R. Šimóns, der den Grund der Schrift erklärt[413].

DAS GROSSE SYNEDRIUM BESTAND &c. Was ist der Grund der Rabbanan, die sagen, Moše an ihrer Spitze? – Die Schrift sagt:[31]*sie sollen sich mit dir aufstellen; mit dir,* du mit ihnen. – Und R. Jehuda!? – *Mit dir,* Fol. 17

---

ses galt im Orient als Platz des Hausherrn, u. ebenso das Stadttor als Versammlungsort der Gemeinde u. als Gerichts- u. Marktplatz. 'Tor' od. 'Pforte' ist also gleichbedeutend mit Stadt (dh. Stadtverwaltung), Gericht; vgl. auch das röm. Forum. 408. Dh. Angehörige eines Stammes gehen nicht zum Gerichte eines anderen Stammes. 409. Dt. 13,14. 410. Ib. V. 13. 411. Drei Städte als abtrünnig verurteilen. 412. Wörtl. Glatze, Kahlmachung; dadurch würden große Teile des Landes verwüstet werden. 413. Cf. supra Fol. 21a. 414. Dh. die Älwegen der Göttlichkeit[414]. – Und die Rabbanan!? – Die Schrift sagt: [415]*sie sollen mit dir die Last des Volkes tragen; mit dir,* du mit ihnen. – Und R. Jehuda!? – *Mit dir,* die dir gleichen. – Und die Rabbanan!? – Dies entnehmen sie aus:[386]*du wirst dich entlasten und sie werden mit dir tragen,* und sie folgern bezüglich des großen Synedriums von dem kleinen[416].

Die Rabbanan lehrten:[417]*Es waren aber zwei Männer im Lager zurückgeblieben;* manche erklären, sie waren in der Losurne zurückgeblieben. Als nämlich der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše sprach: Versammle mir siebzig Männer von den Ältesten Jisraéls, sprach Moše: Was mache ich nun; wähle ich sechs aus jedem Stamme, so bleiben zwei zurück, wähle ich fünf aus jedem Stamme, so fehlen zehn; wähle ich aus manchen Stämmen sechs und aus manchen fünf, so erwecke ich ja Neid unter den Stämmen. Was tat er? Er wählte je sechs; sodann nahm er zweiundsiebzig Zettel, auf siebzig schrieb er 'Ältester' und zwei ließ er unbeschrieben. Hierauf mischte er sie durcheinander, legte sie in die Urne und sprach zu ihnen: Kommt, zieht eure Zettel. Zog jemand 'Ältester', so sprach er: Der Himmel hat dich geweiht. Zog jemand eine Niete, so sprach er: Gott hat an dir keinen Gefallen, was kann ich dir helfen. Desgleichen heißt es:[418]*du sollst für jeden Kopf fünf Šeqel erheben.* Moše sprach: Was mache ich nun mit den Jisraéliten; sage ich einem, daß er sein Lösegeld entrichte, so erwidert er mir, ein Levite[419]habe ihn bereits ausgelöst. Was tat er? er nahm zweiundzwanzigtausend Zettel und schrieb auf sie 'Levite', und auf zweihundertdreiundsiebzig schrieb er 'fünf Šeqel'; sodann mischte er sie durcheinander, legte sie in die Urne und sprach zu ihnen: Zieht eure Zettel. Zog jemand 'Levite', so sprach er zu ihm: Ein Levite hat dich ausgelöst. Zog jemand 'fünf Šeqel', so sprach er zu ihm: Entrichte dein Lösegeld, und gehe. R. Šimón erklärte, sie waren im Lager zurückgeblieben. Als nämlich der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše sprach: Versammle mir siebzig Männer, sagten Eldad und Medad: Wir sind dieser Auszeichnung nicht wert. Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er: Da ihr euch herabgesetzt habt, so will ich zu eurer Auszeichnung, noch mehr Auszeichnung hinzufügen. – Welche Auszeichnung fügte er ihnen hinzu? – Alle Propheten weissagten und hörten auf, sie aber weissagten und hörten nicht auf. – Was weissagten sie? – Sie weissagten, Moše werde sterben und Jehošuá Jisraél in das

---

testen mußten an der Tür zurückbleiben u. durften in das Allerheiligste nicht eintreten. 415. Num. 11,17. 416. Im letztangezogenen Schriftverse wird von den kleinen Synedrien gesprochen. 417. Num. 11,26. 418. Ib. 3,47. 419. Die Leviten wurden statt der Erstgeborenen für den Priesterstand gewählt. Die 273 überzähligen Erstgeborenen mußten ein Lösegeld von je 5 Šeqel zahlen; cf. Num.

Land bringen. Abba Ḥanin sagte im Namen R. Eliêzers: Sie weissagten inbetreff der Wachteln[420]: Auf, ihr Wachteln, auf, ihr Wachteln. R. Naḥman sagte: Sie weissagten über die Angelegenheit von Gog und Magog, denn es heißt:[421]*So spricht der Herr der Heerscharen: Bist du es, von dem ich in vergangenen Tagen durch meine Knechte, die Propheten Jisraéls, geredet habe, die in jenen Tagen Jahre hindurch weissagten, daß ich dich über sie bringen werde &c.*, und man lese nicht *šanim [Jahre]*, sondern *šnajim [zwei]*; und welche zwei Propheten sind es, die eine Prophetie gleichzeitig weissagten? Das sind Eldad und Medad.

Der Meister sagte: Alle Propheten weissagten und hörten auf, sie aber weissagten und hörten nicht auf. Woher, daß jene aufhörten; wollte man sagen, weil es heißt:[422]*sie weissagten und wiederholten nicht mehr [jasaphu]*, so heißt es ja auch:[423]*eine starke Stimme ohne Aufhör [jasaph]*, heißt dies etwa auch hier, sie habe sich nicht wiederholt!? Vielmehr heißt dies, sie habe nicht aufgehört. – Vielmehr, da heißt es: *sie weissagten*, bei diesen aber heißt es:[424]*sie weissagen*, sie setzten ihre Weissagung noch dann fort. – Erklärlich ist der Schriftvers:[425]*o Herr, Moše, wehre es ihnen*, nach demjenigen, welcher sagt, [sie weissagten], Moše werde sterben, weshalb aber sollte Moše es ihnen wehren nach den anderen zwei Erklärungen!? – Es war nicht schicklich, denn es war ebenso, als würde ein Schüler eine Halakha in Gegenwart seines Lehrers lehren. – Einleuchtend sind nach jenen zwei Erklärungen die Worte: [426]*bestände doch &c.*, nach demjenigen aber, welcher erklärt, [sie weissagten,] Moše werde sterben: könnte ihm dies denn erwünscht sein!? – Sie sagten es ihm nicht. – Wieso sollte er es ihnen wehren[427]? – Er sprach zu ihm: Lege ihnen Gemeindeangelegenheiten auf, so werden sie selber aufhören.

WOHER, DASS NOCH DREI HINZUKOMMEN. Aber schließlich kann ja [eine Mehrheit von] zwei Stimmen zu Ungunsten überhaupt nicht vorkommen; wenn elf freisprechen und zwölf schuldigsprechen, so ist es ja nur eine Stimme, und wenn zehn freisprechen und dreizehn schuldigsprechen, so sind es ja drei Stimmen!? R. Abahu erwiderte: Dies kann nur dann erfolgen, wenn [Richter] hinzukommen[428], nach aller Ansicht, oder beim großen Synedrium, nach R. Jehuda, welcher sagt, es habe aus siebzig [Mitgliedern] bestanden.

Ferner sagte R. Abahu: Wenn Richter hinzukommen, so bilde man von vornherein ein Gerichtskollegium aus einer geraden Zahl. – Selbstver-

---

3,45ff. [420] Cf. Ex. 16,13. [421] Ez. 38,17. [422] Num. 11,25. [423] Dt. 5,19. [224] Num. 11,27. [425] Ib. V. 28. [426] Ib. V. 29. [427] Die Frage ist mehr eine sprachliche: die etymologische Bedeutung des W.es כלאם, das in der Antwort von כלה, *aufhören*, abgeleitet wird. [428] Falls ein Richter sich seiner Stimme enthält ständlich!? – Man könnte glauben, der er wisse nicht[429]sagt, gelte als anwesend, und wenn er etwas dazu bemerkt, berücksichtige man dies, so lehrt er uns, daß, der er wisse nicht sagt, als abwesend gelte, und wenn er etwas dazu bemerkt, berücksichtige man es nicht.

R. Kahana sagte: Wenn das Synedrium einstimmig auf schuldig erkennt, so wird [der Angeklagte] freigesprochen. – Weshalb? – Es ist uns überliefert, daß das Urteil eine Nacht aufgeschoben werde, um etwas zu seinen Gunsten herauszufinden, was aber in diesem Falle nicht möglich ist.

R. Joḥanan sagte: Man wähle in das Synedrium nur solche Leute, die eine stattliche Figur haben, weise sind, ein schönes Aussehen haben, gesetzten Alters sind, Zauberei verstehen und in den siebzig Sprachen kundig sind, damit das Synedrium nicht auf einen Dolmetsch angewiesen zu sein braucht.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man wähle nur solche in das Synedrium, die aus der Tora nachweisen können, daß das Kriechtier rein[430] Col.b sei. Rabh sprach: Ich kann beweisen, daß ein solches rein ist: wenn eine Schlange, die tötet und somit Unreinheit[431]vermehrt, rein ist, um wieviel mehr ist das Kriechtier rein, das nicht tötet und die Unreinheit vermehrt. Dies ist aber nichts; sie gleicht ja nur einem Dorn[432].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: In einer Stadt, in der nicht zwei sind, die [die siebzig Sprachen] sprechen, und einer, der sie versteht, setze man kein Synedrium ein. In Bitther waren drei und in Jabne waren vier: R. Eliézer, R. Jehošuá, R. Áqiba und Šimón der Temanite, der vor ihnen auf der Erde disputierte[433]. Man wandte ein: Das dreifache[434] ist ein weises, das vierfache ist das höchste!? – Er ist der Ansicht des Autors folgender Lehre: Das zweifache ist ein weises, das dreifache ist das höchste.

'Sie lernten vor den Weisen'[435], das ist Levi vor Rabbi. 'Sie disputierten vor den Weisen', das sind Šimón b. Ázaj, Šimón b. Zoma, Ḥanan der Miçri und Ḥananja, der Sohn Ḥakhinajs. R. Naḥman b. Jiçḥaq zählte fünf auf: Šimón, Šimón[436], Šimón, Ḥanan und Ḥananja. 'Unsere Lehrer

u. eine gleiche Zahl, 22 Stimmen, zurückbleibt; cf. infra Fol. 40a. [429] Der sich seiner Stimme enthält. [430] Obgleich es in der Tora ausdrücklich heißt, daß ein solches levitisch unrein sei; dh. die sehr scharfsinnig sind. [431] Der Tote ist levitisch unrein. [432] Dessen Stiche ebenfalls den Tod zur Folge haben können, trotzdem er nicht unrein ist. [433] Er war noch Schüler, da er seiner Jugend wegen die Ordinierung nicht erhalten konnte. [434] Dh. ein Synedrium, das 3 Mitglieder hat, die die siebzig Sprachen (nach dem T. hat es 70 Nationen, die in der Völkertafel in der Genesis aufgezählt werden, u. ebensoviele Sprachen gegeben) beherrschen, gilt als weises, u. ist kompetent, während nach RJ. 2 genügen. [435] Wo im T. dieser Satz vorkommt, so ist er nach folgender Erklärung zu verstehen; ebenso weiter. [436] Er fügt noch Šimón den Temaniten hinzu. [437] Wenn man in Babylonien', das sind Rabh und Šemuél. 'Unsere Lehrer im Jisraéllande', das ist R. Abba. 'Die Richter im Exil', das ist Qarna. 'Die Richter im Jisraéllande', das sind R. Ami und R. Asi. 'Die Richter von Pumbeditha', das ist R. Papa b. Šemuél. 'Die Richter von Nehardeá', das ist R. Ada b. Minjomi. 'Die Greise von Sura', das sind R. Hona und R. Ḥisda. 'Die Greise von Pumbeditha', das sind R. Jehuda und R. Éna. 'Die Scharfsinnigen von Pumbeditha', das sind Epha und Abimi, die Söhne des Reḥaba. 'Die Amoräer von Pumbeditha', das sind Rabba und R. Joseph. 'Die Amoräer von Nehardeá', das ist R. Ḥama. 'Die Neharbeläer lehrten', das ist Rami b. Berukhi. 'Im Lehrhaus sagten sie', das ist R. Hona. – Aber R. Hona sagte ja selbst: im Lehrhause sagten sie!? – Vielmehr, das ist R. Hamnuna. 'Im Westen sagten sie', das ist R. Jirmeja. 'Von dort sandten sie', das ist R. Jose b. Ḥanina. 'Im Westen lachten sie darüber', das ist R. Eleázar. – Aber [es heißt ja:] von dort sandten sie: nach R. Jose b. Ḥanina!? – Vielmehr, man wende es um: 'von dort sandten sie', das ist R. Eleázar; 'im Westen lachten sie darüber', das ist R. Jose b. Ḥanina.

Wieviel [Einwohner] muss eine Stadt haben, um für ein Synedrium geeignet zu sein? Hundertzwanzig &c. Weshalb gerade hundertzwanzig? – Dreiundzwanzig für das kleine Synedrium, drei Reihen von je dreiundzwanzig[437][Personen], das sind also zweiundneunzig, zehn Müßiggänger[438]des Bethauses, das sind also hundertzwei, zwei Schreiber, zwei Gerichtsdiener, zwei Prozeßführende, zwei Zeugen, zwei Gegenzeugen[439] und zwei andere Gegenzeugen[440], das sind also hundertundvierzehn. Ferner wird gelehrt: In einer Stadt, in der folgende zehn Dinge fehlen, darf kein Schriftgelehrter wohnen: ein Gericht, das auf Geißelung und Strafe erkennt, eine Almosenkasse, deren Beiträge durch zwei [Personen] eingezogen und durch drei verteilt werden, ein Bethaus, ein Badehaus, ein Abort, ein Arzt, ein Bader, ein Schreiber, ein Schlächter und ein Kinderlehrer[441], Im Namen R. Áqibas sagten sie: Auch verschiedene Früchte, weil Früchte die Augen erleuchten.

R. Neḥemja sagt &c. Es wird gelehrt: Rabbi sagte, zweihundertsieben- Fol. 18
undsiebzig. – Es wird ja aber gelehrt: Rabbi sagte, zweihundertachtund-

---

Richter hinzunehmen muß (cf. supra Fol. 17a), so werden 69 Personen in 3 Reihen geordnet, aus denen diese gewählt werden; cf. infra Fol. 37a. [438] Cf. Bd. VII S. 276 Anm. 373. [439] Dh. zwei Personen, die die Zeugen event. als Falschzeugen überführen können, damit die Zeugen die Wahrheit sagen. [440] Cf. Anm. 439 mut. mut. [441] Wieso hier 6 Personen herauszugreifen sind, ist unklar, auch können diese Berufe auf die bereits mitgezählten Bürger verteilt sein; die Erklärung Raschis (5 Armenkassenbeamte u. Arzt, Bader, Schreiber, Schlächter u.

siebzig!? – Das ist kein Einwand; eines nach R. Jehuda und eines nach den Rabbanan[442].

Es wird gelehrt:[443]*Bestelle sie zu Vorgesetzten über je tausend, zu Vorgesetzten über je hundert, zu Vorgesetzten über je fünfzig und zu Vorgesetzten über je zehn.* Sechshundert Vorgesetzte[444]über tausend, sechstausend Vorgesetzte über hundert, zwölftausend Vorgesetzte über fünfzig und sechs Myriaden Vorgesetzte über zehn. Die Vorgesetzten Jisraéls betrugen also sieben Myriaden und achttausendsechshundert.

ZWEITER ABSCHNITT

i DER HOCHPRIESTER KANN RICHTEN UND GERICHTET WERDEN; ER KANN ZEUGE SEIN UND MAN KANN GEGEN IHN ZEUGEN; ER KANN DIE ḤALIÇA VOLLZIEHEN UND MAN KANN AN SEINER FRAU[1] DIE ḤALIÇA VOLLZIEHEN. MAN KANN AN SEINER FRAU DIE SCHWAGEREHE VOLLZIEHEN, ER ABER KANN DIE SCHWAGEREHE NICHT VOLLZIEHEN, WEIL IHM EINE WITWE VERBOTEN IST. STIRBT IHM JEMAND, SO GEHE ER NICHT HINTER DER BAHRE[2], VIELMEHR ZEIGE ER SICH ERST, WENN SIE[3] NICHT MEHR ZU SEHEN SIND, UND VERBERGE SICH, WENN SIE ZU SEHEN SIND[4], UND SO GEHE ER MIT IHNEN BIS ZUR TÜR DES STADTTORES – SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, ER DÜRFE DAS HEILIGTUM ÜBERHAUPT NICHT VERLASSEN, DENN ES HEISST: [5]*und aus dem Heiligtume soll er nicht gehen.* TRÖSTET ER ANDERE, SO IST ES ÜBLICH, DASS DAS GANZE VOLK EINER HINTER DEM ANDEREN EINHERGEHT[6], WÄHREND DER BEAMTE IHN ZWISCHEN SICH UND DEM VOLKE IN DIE MITTE NIMMT[7]. WIRD ER VON ANDEREN GETRÖSTET, SO SPRICHT DAS VOLK ZU IHM: MÖGEN WIR DEINE SÜHNE SEIN! DARAUF ERWIDERT ER IHNEN: SEID VOM HIMMEL GESEGNET! REICHT MAN IHM DAS TRAUERMAHL, SO LAGERT[8] SICH DAS GANZE VOLK AUF DIE
ii ERDE, ER ABER AUF EINEN SCHEMEL. DER KÖNIG KANN WEDER RICHTEN NOCH GERICHTET WERDEN, WEDER KANN ER ZEUGE SEIN NOCH KANN MAN GEGEN

Kinderlehrer in einer Person) ist gezwungen. 442. Nach der einen Ansicht hatte das Synedrium nur 70 Mitglieder. 443. Ex. 18,21. 444. Die Auszügler aus Miçrajim betrugen 600.000 Mann.

1. Wenn er stirbt. 2. Weil er verleitet werden könnte, sich an der Leiche zu verunreinigen, was ihm verboten ist (cf. Lev. 21,11ff.); ist der Verstorbene kein Verwandter, so ist ihm dies erlaubt, da eine Verleitung, die Leiche zu berühren, nicht zu befürchten ist. 3. Die Leichenträger. 4. Dh. er warte bis sie in eine Querstraße oder einen Durchgang einbiegen und vor seinen Augen verschwinden, alsdann folge er ihnen u. warte bis sie wiederum um die Ecke biegen usw. 5. Lev. 21,12. 6. An dem Leidtragenden vorbei, um ihn zu trösten. 7. Dh. er geht zur Rechten des Hochpriesters, während das Publikum links vorübergeht. 8. Eigentl. lehnend lagern, nach orient. Sitte. 9. Weil ein König auf seine Würde

IHN ZEUGEN, WEDER VOLLZIEHE ER DIE ḤALIÇA NOCH VOLLZIEHE MAN DIE ḤALIÇA AN SEINER FRAU, WEDER VOLLZIEHE ER DIE SCHWAGEREHE NOCH VOLLZIEHE MAN DIE SCHWAGEREHE AN SEINER FRAU. R. JEHUDA SAGT, WILL ER DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE VOLLZIEHEN, SO SEI SEINER ZUM GUTEN GEDACHT. JENE ABER ERWIDERTEN IHM: MAN HÖRE NICHT AUF IHN[9]. MAN HEIRATE NICHT SEINE WITWE; R. JEHUDA SAGT, EIN KÖNIG DÜRFE DIE WITWE EINES KÖNIGS HEIRATEN, DENN SO FINDEN WIR AUCH, DASS DAVID DIE WITWE SAÚLS HEIRATETE, WIE ES HEISST:[10]*ich übergab dir das Haus deines Herrn und die Frauen deines Herrn legte ich an deinen Busen.*

GEMARA. DER HOCHPRIESTER KANN RICHTEN. Selbstverständlich!? – Er will hauptsächlich lehren, daß er gerichtet werden könne. – Dies ist ja ebenfalls selbstverständlich, wieso könnte er denn richten, wenn er nicht gerichtet werden könnte, es heißt ja:[11]*sammelt euch und sammelt andere,* und Reš Laqiš erklärte: zuerst schmücke dich selber, nachher schmücke andere!? – Vielmehr, da er weiter lehren will, der König könne weder richten noch gerichtet werden, so lehrt er auch, der Hochpriester könne richten und gerichtet werden. Wenn du aber willst, sage ich, er lehrt uns das, was in folgender Lehre gelehrt wird: Wenn der Hochpriester einen Menschen tötet, so wird er, wenn vorsätzlich, hingerichtet, und wenn versehentlich, so muß er in die Verbannung[12]; er übertritt ein Gebot und ein Verbot; und er gleicht in jeder Hinsicht einem Gemeinen. – «Wenn vorsätzlich, hingerichtet.» Selbstverständlich!? – Er lehrt hauptsächlich, daß er, wenn versehentlich, in die Verbannung müsse. – Dies ist ja ebenfalls selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da es heißt:[13]*und er soll da bleiben bis zum Tode des Hochpriesters,* müsse nur der in die Verbannung, der auch zurückkehren kann, nicht aber der, der nicht zurückkehren kann. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand den Hochpriester tötet, oder wenn der Hochpriester jemand tötet, so darf er [die Asylstadt] niemals verlassen. Man könnte also glauben, er müsse nicht in die Verbannung, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Die Schrift sagt:[14]*damit sich jeder Totschläger dorthin flüchten könne,* und auch der Hochpriester ist einbegriffen. – «Er übertritt ein Gebot und ein Verbot.» Muß er dies denn!? – Er meint es wie folgt: hat er ein Gebot oder ein Verbot übertreten, so gleicht er in jeder Hinsicht einem Gemeinen. – Selbstverständlich!? – Da wir gelernt haben, man richte einen Stamm, einen falschen Propheten und einen Hochpriester nur vor dem Gerichte von einundsiebzig [Mitgliedern], und R. Ada b. Ahaba erklärte: *eine große Sache sollen sie vor* Col.b

---

nicht verzichten darf. [10] iiSam. 12,8. [11] Zeph. 2,1; cf. S. 174 Anm. 843. [12] In eine Asylstadt, wo er vor der Blutrache geschützt ist; cf. Num. 35,10ff. u. Dt. 19,3ff. [13] Num. 35,25. [14] Dt. 19,3. [15] Auch kleinere Vergehen. [16].

dich bringen, die Sache des Großen, so könnte man glauben, jede Sache[15] des Großen, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Heißt es etwa: die Sache des Großen, es heißt ja: große Sache, nur eine wirklich große Sache.

ER KANN ZEUGE SEIN UND MAN KANN GEGEN IHN ZEUGEN. Es wird ja aber gelehrt:[16]*Und du wirst dich ihrer entziehen.* Zuweilen darfst du dich entziehen und zuweilen darfst du dich nicht entziehen; und zwar: wenn er Priester ist, und jenes[17]sich auf einem Begräbnisplatze befindet, oder wenn er ein älterer Mann ist und dies seiner Ehre nicht angemessen ist, oder wenn seine Beschäftigung bedeutender ist als [der Verlust] seines Nächsten, so heißt es: du wirst dich entziehen!? R. Joseph erwiderte: Er kann für einen König Zeuge sein. – Wir haben ja aber [vom Könige] gelernt, daß er weder richte noch gerichtet werde, und daß er weder Zeuge sein noch man gegen ihn zeugen könne!? Vielmehr, erklärte R. Zera: Er kann für den Sohn eines Königs Zeuge sein. – Der Sohn des Königs ist ja ein Gemeiner!? – Vielmehr, er kann vor einem Könige Zeuge sein. – Man wählt ja aber keinen König in das Synedrium!? – Zu Ehren des Hochpriesters kommt er und verbleibt da, bis er sein Zeugnis abgelegt hat, sodann geht er fort, während [das Synedrium] über die Sache verhandelt.

Der Text. Man wähle keinen König in das Synedrium, ferner keinen König und keinen Hochpriester in [das Kollegium] zur Interkalation des Jahres. Keinen König in das Synedrium, denn es heißt:[18]*du sollst nicht antworten vor Gericht,* du sollst nicht antworten gegen den Bedeutenden[19]. Keinen König und keinen Hochpriester in [das Kollegium] zur Interkalation des Jahres; keinen König, wegen des Gehaltes[20]; keinen Hochpriester, wegen der Kälte[21]. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das Jahr sich nach dem Monate richte. – Dem ist ja nicht so, die Rabbanan beobachteten ja einst, wie drei Rinderhirten beisammen standen und sich unterhielten; der eine sagte: Wenn Frühsaat und Spätsaat zu gleicher Zeit blühen, so ist es Adar, wenn aber nicht, so ist es nicht Adar[22]. Der andere sagte: Wenn ein Ochs morgens vor Kälte stirbt und mittags sich in den Schatten eines Feigenbaumes verkriecht[23]und seine

---

Dt. 22,1. [17] Das sich verlaufende Tier, von dem der angezogene Schriftvers spricht. Ein Priester darf keinen Begräbnisplatz betreten. [18] Ex. 23,2. [19] Dh. gegen den König (das W. ריב wird רב, Großer, gelesen); niemand würde dem Könige widersprechen können. [20] Er würde sich bei der Interkalation des Jahres je nach der monatlichen, bezw. jährlichen Zahlungsweise des Gehaltes an seine Beamten u. das Heer stellen. [21] Er muß am Versöhnungstage sehr oft untertauchen, auch war das Pflaster des Tempels sehr kalt, u. aus Angst vor der Kälte würde er bei der Interkalation darauf bedacht sein, den V. in eine möglichst frühe Jahreszeit zu versetzen. [22] Das Jahr muß dann interkaliert werden. [23] Vor

Haut abkratzt, so ist es Adar, wenn aber nicht, so ist es nicht Adar. Der dritte sagte: Wenn der Hauch aus deiner Kehle einen starken Ostwind verdrängt, so ist es Adar, wenn aber nicht, so ist es nicht Adar. Und daraufhin interkalierten die Rabbanan das Jahr!? – Glaubst du etwa, daß sich die Rabbanan auf die Hirten verließen? Sie stützten sich auf ihre Berechnung, während die Hirten ihre Handlung nur unterstützten.

Er kann die Ḥaliça vollziehen &c. Er lehrt dies allgemein, einerlei ob nach der Verlobung oder nach der Verheiratung; allerdings nach der Verheiratung, denn hierbei liegt ein Gebot und ein Verbot vor, und Fol. 19 ein Gebot verdrängt nicht ein Verbot[24] und Gebot, wenn aber nach der Verlobung, sollte doch das Gebot das Verbot[24] verdrängen!? -- Bei der ersten Beiwohnung ist die folgende Beiwohnung[25] berücksichtigt worden. Ebenso wird auch gelehrt: Haben sie[26] ihnen beigewohnt, so sind sie[27] ihnen durch die erste Beiwohnung angeeignet, jedoch dürfen sie sie nicht zur zweiten Beiwohnung behalten[28].

Stirbt ihm jemand &c. Die Rabbanan lehrten: *Und aus dem Heiligtume soll er nicht gehen,* er darf nicht mit ihnen zusammen gehen, wohl aber darf er hinter ihnen gehen; er zeige sich nämlich dann, wenn sie nicht mehr zu sehen sind, und verberge sich, wenn sie zu sehen sind.

Er gehe bis zur Tür &c. R. Jehuda erwiderte ja treffend!? – R. Meír kann dir entgegnen: demnach dürfte er ja nicht einmal nach Hause gehen; vielmehr ist zu erklären: aus dem Heiligtume soll er nicht gehen, er soll aus seiner Heiligkeit nicht hinaus, wenn er aber in kenntlicher Weise folgt, so kommt er nicht dazu, [den Toten] zu berühren. – Und R. Jehuda!? – Durch seinen Schmerz veranlaßt könnte er doch dazu kommen, [den Toten] zu berühren.

Tröstet er. Die Rabbanan lehrten: Geht er mit der Reihe[29] vorüber, um andere zu trösten, so befinden sich der Priesterpräses und der provisorische Priester[30] an seiner Rechten, und der Obmann der Familienwache[31], die Leidtragenden und das ganze Volk an seiner Linken. Wenn er in der Reihe steht und von anderen getröstet wird, so befindet sich der Priesterpräses an seiner Rechten, und der Obmann der Familienwa-

---

Hitze. [24] Die Schwagerehe ist ein Gebot, der Hochpriester würde aber mit der Ausübung dieses Gebotes auf ein Gebot u. ein Verbot stoßen: 1. ist ihm geboten, nur ein jungfräuliches Weib zu ehelichen, 2. ist ihm eine Witwe verboten; bei einer Verlobten fällt das Gebot fort, da sie ebenfalls jungfräulich ist. [25] Mit der ersten Beiwohnung ist das Gebot der Schwagerehe vollzogen u. das Verbot bleibt bestehen. [26] Der Zeugung Unfähige; cf. Jab. Fol. 20b. [27] Ihre Schwägerinnen. [28] Sie müssen sich von ihnen scheiden lassen. [29] Der Kondolenten. [30] Wird der Hochpriester vorübergehend untauglich, so wird provisorisch ein anderer an seiner Stelle eingesetzt, der hochpriesterliche Würde behält. [31] Die an che und das ganze Volk an seiner Linken, während der provisorische Priester an ihn nicht herankommt, weil er, im Glauben, dieser freue sich darüber, betrübt werden könnte. R. Papa sprach: Aus dieser Lehre ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß 'Priesterpräses' und 'Beamter' identisch[32] sind; es ist zu entnehmen, daß die Leidtragenden stehen und das ganze Volk an ihnen vorübergeht; und es ist zu entnehmen, daß die Leidtragenden zur Linken der Kondolenten stehen.

Die Rabbanan lehrten: Früher pflegten die Leidtragenden zu stehen und das ganze Volk an ihnen vorüberzugehen; es waren aber zwei mit einander streitende Familien in Jerušalem, die eine sagte, sie wolle vorangehen, und die andere sagte, sie wolle vorangehen; da ordnete man an, daß das ganze Volk stehe und die Leidtragenden vorübergehen.

Rami b. Abba sagte: R. Jose führte in Sepphoris den früheren Brauch wieder ein, daß nämlich die Leidtragenden stehen und die Kondolenten an ihnen vorübergehen.

Ferner sagte Rami b. Abba: R. Jose ordnete in Sepphoris an, daß, wenn eine Frau auf der Straße geht, sie ihr Kind nicht hinter sich folgen lasse, wegen jenes Ereignisses[33].

Ferner sagte Rami b. Abba: R. Jose ordnete in Sepphoris an, daß sich Frauen im Aborte unterhalten, wegen des Zusammenseins[34].

R. Menasja b. Åvath sagte: Ich fragte R. Jošija den Großen auf dem Friedhofe zu Huçal, und er sagte mir, eine Reihe müsse aus mindestens zehn Personen bestehen, und die Leidtragenden zählen nicht mit, und es sei einerlei, ob die Leidtragenden stehen und das ganze Volk an ihnen vorübergeht, oder die Leidtragenden vorübergehen und das ganze Volk steht.

WIRD ER GETRÖSTET &c. Sie fragten: Was spricht er, wenn er andere tröstet? – Komm und höre: Und er spricht: seid getröstet. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn andere ihn trösten, erwidere er ihnen: seid getröstet, so gibt er ihnen ja ein böses Vorzeichen!? Vielmehr, wenn er andere tröstet, spricht er zu ihnen: seid getröstet. Schließe hieraus.

DER KÖNIG KANN WEDER RICHTEN &c. R. Joseph sagte: Dies wird nur von den jisraélitischen Königen gelehrt, die davidischen aber können sowohl richten als auch gerichtet werden, denn es heißt:[35] *Haus Davids,*

---

diesem Tage Dienst im Tempel zu verrichten hatte. [32] In unserer Mišna wird dasselbe vom 'Beamten' gelehrt. Diese Bemerkung ist jedoch nicht zutreffend. [33] Einer Frau wurde einst ihr Kind, das ihr auf der Straße folgte, geraubt, ohne daß sie es merkte, und unter der Vorgabe, sie zu ihrem Kinde zu führen, wurde sie von jemand in ein Haus gelockt, der sie da notzüchtigte. [34] Sc. mit Männern. Die öffentlichen Aborte außerhalb der Stadt wurden von Männern u. Frauen zugleich benutzt; wenn Frauen sich in einem befanden und sich unterhielten, konnte man es draußen hören, u. kein Mann trat ein. [35] Jer. 21,12. [36] Zeph. 2,1; cf.

so spricht der Herr: Haltet alle Morgen gerechtes Gericht, und wenn man ihn nicht richten könnte, wieso könnte er denn andere richten, es heißt ja:[36]*sammelt euch und sammelt andere,* und Reš Laqiš erklärte: zuerst schmücke dich selbst, nachher schmücke andere. – Weshalb nicht jisraélitische Könige!? – Wegen des folgenden Ereignisses. Ein Knecht des Königs Jannaj tötete einst einen Menschen; da sprach Šimôn b. Šataḥ zu den Weisen: Richtet auf ihn eure Augen, und wir wollen über ihn Gericht halten. Alsdann ließen sie ihm sagen: Dein Knecht hat einen Menschen getötet. Da schickte er ihn zu ihnen. Hierauf ließen sie ihm sagen: Komm auch du selbst her, denn die Tora sagt:[37]*und es dem Besitzer angezeigt wird;* der Besitzer des Ochsen muß kommen und neben seinem Ochsen stehen. Hierauf kam er hin und setzte sich nieder. Da sprach Šimôn b. Šataḥ zu ihm: König Jannaj, steh auf (auf deine Füße), und die Zeugen sollen gegen dich zeugen. Du stehst nicht vor uns, sondern vor dem, der durch sein Wort die Welt erschaffen hat, denn es heißt:[38]*so sollen sich die beiden Männer, die den Streit haben &c. stellen.* Dieser erwiderte: Nicht auf dein Geheiß, nur wenn deine Genossen es verlangen. Da wandte er sich nach rechts, und sie schlugen das Gesicht Col.b zur Erde nieder, nach links, und sie schlugen das Gesicht zur Erde nieder. Nun sprach Šimôn b. Šataḥ zu ihnen: Ihr seid Männer von Gedanken; möge der kommen, der die Gedanken [kennt], und euch zur Rechenschaft ziehen! Da kam Gabriél und schlug sie nieder, und sie waren tot. In jener Stunde bestimmten sie, ein König richte nicht und werde nicht gerichtet, er zeuge nicht und man zeuge nicht gegen ihn.

Weder vollziehe er die Ḥaliça noch vollziehe man &c. Dem ist ja aber nicht so, R. Aši sagte ja, selbst nach demjenigen, welcher sagt, ein Fürst könne auf seine Ehrung verzichten, könne ein König auf seine Ehrung nicht verzichten, denn es heißt:[39]*du sollst einen König über dich setzen,* daß du Ehrfurcht vor ihm hast!? – Anders ist es bei einem Gebote.

Man heirate nicht &c. Es wird gelehrt: Sie erwiderten ihm: Die Frauen aus dem Hause des Königs, die ihm zukamen[40], nämlich Merab und Mikhal.

Die Schüler fragten R. Jose: Wieso heiratete David zwei Schwestern bei ihren Lebzeiten? Dieser erwiderte ihnen: Mikhal heiratete er nach dem Tode der Merab. R. Jehošuá b. Qorḥa erklärte: Die Antrauung mit der Merab war ungültig, denn es heißt:[41]*gib mir meine Frau, die Mikhal, heraus, die ich mir um den Preis von hundert Philistervorhäuten angetraut habe.* – Wieso geht dies hieraus hervor? R. Papa erwiderte: Meine

---

S. 174 Anm. 843. 37. Ex. 21,29. 38. Dt. 19,17. 39. Ib. 17,15. 40. Heiratete David, nicht die Frauen Šaúls. 41. iiSam. 3,14. 42. iSam. 17,25. 43. Cf. S. 378

Frau Mikhal, nicht aber meine Frau Merab. – Wieso war die Antrauung ungültig? – Es heißt:[42]*wer ihn erschlägt, den will der König zu einem sehr reichen Manne machen &c.* Hierauf ging er hin und erschlug ihn. [Šaúl] aber sprach zu ihm: Du hast bei mir ein Darlehen, und wenn jemand sich eine Frau durch ein Darlehen antraut[43], so ist die Antrauung ungültig. Da gab er sie dem Ádriél, wie es heißt:[44]*als aber die Zeit kam, da Šaúls Tochter Merab David gegeben werden sollte &c.* Alsdann sprach er zu ihm: Willst du, daß ich dir die Mikhal gebe, so gehe und hole mir hundert Philistervorhäute. Hierauf ging er hin und holte sie ihm. Jener aber sprach zu ihm: Du hast bei mir ein Darlehen und eine Peruṭa[45]. Šaúl war der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne man mit dem Darlehen, David aber war der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne man mit der Peruṭa. Wenn du aber willst, sage ich: sie waren beide der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne man mit der Peruṭa, nur war Šaúl der Ansicht, [die Vorhäute] seien zu nichts verwendbar[46], während David der Ansicht war, sie seien für Hunde und Katzen verwendbar. – Wofür verwendet R. Jose [den Schriftvers:] *gib mir meine Frau, die Mikhal, heraus*!? R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, denn es wird gelehrt: R. Jose erklärte die verwirrten Schriftverse. Es heißt:[47]*da gab der König die beiden Söhne, die Riçpa, die Tochter Ajas, Šaúl geboren hatte, Armoni und Mephibošeth, sowie die fünf Söhne von Šaúls Tochter Mikhal, die sie Ádriél, dem Sohne Barzilajs, aus Meḥola, geboren hatte &c.* Gab er sie denn dem Ádriél, er gab sie ja Palṭi, dem Sohne Lajiš', wie es heißt:[48]*Šaúl aber gab seine Tochter Mikhal, die Frau Davids, Palṭi, dem Sohne Lajiš' &c.*!? Vielmehr, er vergleicht hiermit die Antrauung der Merab an Ádriél mit der Antrauung der Mikhal an Palṭi; wie die Antrauung der Mikhal an Palṭi sündhaft war, ebenso war die Antrauung der Merab an Ádriél sündhaft. – Und R. Jehošuá b. Qorḥa, es heißt ja: *die fünf Söhne von Šaúls Tochter Mikhal,* hatte denn Mikhal sie geboren, Merab hatte es ja!? – Er kann dir erwidern: Merab hatte sie geboren und Mikhal sie erzogen, daher werden sie nach ihr benannt. Dies lehrt dich, daß, wenn jemand ein Waisenkind in seinem Hause großzieht, es ihm die Schrift anrechnet, als hätte er es gezeugt.

R. Ḥanina sagte: Hieraus:[49]*und die Nachbarinnen legten ihm einen Namen bei, indem sie sprachen: Naómi ist ein Sohn geboren.* Gebar ihn denn die Naómi, Ruth gebar ihn ja!? Vielmehr, Ruth gebar ihn und Naómi erzog ihn, daher wurde er nach ihr benannt.

R. Joḥanan sagte: Hieraus:[50]*seine jüdische Frau gebar Jered, den Vater des Gedor &c. und dies sind die Söhne der Bithja, der Tochter des Pareó,*

Anm. 93. 44. iSam. 18,19. 45. Dh. eine Wertsache. 46. Also wertlos, somit ist die Antrauung ungültig. 47. iiSam. 21,8. 48. iSam. 25,44. 49. Rut. 4,17. 50.

die Mered heiratete. Mered ist Kaleb, nur wird er deshalb Mered genannt, weil er sich dem Ratschlage der Kundschafter[51]widersetzte [marad]. Gebar ihn[52]denn Bithja, Jokhebed gebar ihn ja? Vielmehr Jokhebed gebar ihn und Bithja erzog ihn, daher wird er nach ihr benannt.

R. Eleázar sagte: Hieraus:[53]*mit deinem Arme hast du dein Volk erlöst, die Söhne Jâqobs und Josephs, Sela.* Gebar sie denn Joseph, Jâqob gebar sie ja!? Vielmehr, Jâqob gebar sie und Joseph ernährte sie, daher werden sie nach ihm benannt.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer den Sohn seines Nächsten die Tora lehrt, dem rechnet es die Schrift an, als hätte er ihn gezeugt, denn es heißt:[54]*dies sind die Nachkommen Ahrons und Mošes,* und ferner heißt es:[54]*dies sind die Namen der Söhne Ahrons;* Ahron zeugte sie[55]nämlich und Moše unterrichtete sie, daher werden sie nach ihm benannt.

[56]*Darum sprach der Herr zum Hause Jâqobs, der Abraham erlöste;* wo finden wir, das Jâqob Abraham erlöste!? R. Jehuda erwiderte: Er erlöste ihn von der Plage der Kindererziehung[57]. Deshalb heißt es:[56]*nicht wird nun Jâqob beschämt werden &c.; nicht wird nun Jâqob beschämt werden,* vor seinem Vater,[56]*und sein Antlitz wird nicht erblassen,* vor seinem Großvater.

Er heißt Palṭi und er heißt Palṭiél!? R. Joḥanan erklärte: Sein eigentlicher Name ist Palṭi, und nur deshalb wird er Palṭiél genannt, weil Gott ihn vor einer Sünde schützte [palṭoél]. – Was tat er? – Er pflanzte ein Schwert zwischen sich und ihr[58]auf und sprach: Wer dies tut, soll mit diesem Schwerte erstochen werden. – Es heißt ja aber:[59]*ihr Gatte begleitete sie*!? – Er behandelte sie wie ein Gatte. – Es heißt ja aber:[59]*weinend einhergehend*!? – Wegen des Gebotes, das ihm entgangen ist.[59]*Bis Baḥurim,* sie waren beide jungfräulich [baḥurim] und hatten den Genuß der Beiwohnung noch nicht gekostet.

R. Joḥanan sagte: Die Selbstbeherrschung Josephs[60]war eine Kleinigkeit gegenüber der des Boáz, und die Selbstbeherrschung Boáz' war eine Kleinigkeit gegenüber der des Palṭi, des Sohnes Lajiš'. Die Selbstbeherrschung Josephs war eine Kleinigkeit gegenüber der des Boáz, denn es heißt:[61]*da, um Mitternacht, erschrak der Mann, und er beugte sich vor.* Was heißt *vajillapheth* [beugte]? Rabh erklärte: Sein Leib[62]war wie ein Rübenkopf

---

iChr. 4,18. [51] Cf. Num. 14,6ff. [52] Den Moše, der unter ירד אבי גדור verstanden wird. [53] Ps. 77,16. [54] Num. 3,1,2. [55] In der angezogenen Schriftstelle werden nur die Söhne Ahrons genannt, nicht aber die Söhne Mošes. [56] Jes. 29,22. [57] Der Kindersegen war Abraham verheißen worden, doch gingen die 12 Stämme aus Jâqob hervor. [58] Der Mikhal, weil sie an David verlobt war. [59] iiSam. 3,16. [60] Der sich von der Frau Poṭiphars nicht zur Sünde verleiten ließ. [61] Rut. 3,8. [62] Das männl. Glied, infolge der Aufregung. [63] Der erstere hatte

Fol. 20 [lephet steif] geworden. Die Selbstbeherrschung Boáz' war eine Kleinigkeit gegenüber der des Palṭi, des Sohnes Lajiš', wie wir bereits erklärt haben[63].

R. Joḥanan sagte: Es heißt:[64]*viele Frauen haben sich wacker gezeigt, du aber übertriffst sie alle. Viele Frauen haben sich wacker gezeigt,* das sind Joseph und Boáz, *du aber übertriffst sie alle,* das ist Palṭi, der Sohn Lajiš'.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[65]*Lug ist die Anmut und eitel die Schönheit. Lug ist die Anmut,* dies bezieht sich auf Joseph; *eitel die Schönheit,* dies bezieht sich auf Boáz;[65]*die Gottesfürchtige soll gepriesen werden,* dies bezieht sich auf Palṭi, den Sohn Lajiš'. Eine andere Erklärung: *Lug ist die Anmut,* dies bezieht sich auf das Zeitalter Mošes; *eitel ist die Schönheit,* dies bezieht sich auf das Zeitalter Jehošuás; *die Gottesfürchtige soll gepriesen werden,* dies bezieht sich auf das Zeitalter Ḥizqijas. Eine andere Erklärung: *Lug ist die Anmut,* dies bezieht sich auf das Zeitalter Mošes und Jehošuás; *eitel ist die Schönheit,* dies bezieht sich auf das Zeitalter Ḥizqijahus; *die Gottesfürchtige soll gepriesen werden,* dies bezieht sich auf das Zeitalter des R. Jehuda b. R. Ileáj. Man erzählt von R. Jehuda b. R. Ileáj, daß sich sechs seiner Schüler mit einem Gewande zudeckten und sich mit der Tora befaßten.

III STIRBT IHM JEMAND, SO VERLASSE ER NICHT DIE TÜR SEINES PALASTES. R. JEHUDA SAGT, WILL ER HINTER DER BAHRE GEHEN, SO DÜRFE ER DIES, DENN SO FINDEN WIR AUCH BEI DAVID, DASS ER HINTER DER BAHRE ABNERS GING, WIE ES HEISST:[66]*und der König David schritt hinter der Bahre her.* MAN ENTGEGNETE IHM: DA GESCHAH ES NUR, UM DAS VOLK ZU BESÄNFTIGEN[67]. REICHT MAN IHM DAS TRAUERMAHL, SO LEGTE SICH DAS GANZE VOLK AUF DIE ERDE, ER ABER AUF EIN DARGEŠ[68].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: In Ortschaften, wo es üblich ist, daß die Frauen hinter der Bahre gehen, gehen sie, und wo es üblich ist, daß die Frauen vor der Bahre gehen, gehen sie. R. Jehuda sagt, Frauen gehen immer vor der Bahre, denn so finden wir bei David, daß er hinter[69]der Bahre Abners ging, wie es heißt: *und der König David schritt hinter der Bahre her.* Man entgegnete ihm: Da geschah dies nur, um das Volk zu besänftigen, und es wurde auch besänftigt. David ging nämlich von den Männern unter die Frauen und von den Frauen unter die Männer, denn

---

sich nur einmal zu beherrschen, der letztere jede Nacht. [64] Pr. 31,29. [65] Ib. V. 30. [66] iiSam. 3,31. [67] Um das Volk zu überzeugen, daß Abner nicht durch seinen Befehl ermordet wurde; cf. iiSam. 3,37. [68] Ruhebett, Divan; wird weiter erklärt. [69] Der König würde nicht mit den Frauen zusammen gegangen sein.

es heißt:[70] *da überzeugte sich das ganze Volk und ganz Jisraél, daß die Ermordung Abners nicht vom Könige ausgegangen war.*

Raba trug vor: Es heißt:[71] *da kam das ganze Volk, um David das Mahl zu reichen*; geschrieben steht *um auszurotten*[72] und wir lesen *das Mahl zu reichen*; anfangs, um ihn auszurotten[73], nachher aber um ihm das Mahl zu reichen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Weshalb wurde Abner bestraft? Weil er Šaúl wehren sollte[74] und dies unterlassen hat. R. Jiçḥaq sagte: Er wehrte es ihm, ohne jedoch gehört zu werden. Beide folgerten sie es aus ein und demselben Schriftverse.[75] *Und der König klagte über Abner und sprach: Sollte Abner den Tod eines Gottlosen sterben; deine Hände waren nicht gebunden, deine Füße nicht in Fesseln geschlagen.* Derjenige, welcher sagt, er hatte es ihm nicht gewehrt, erklärt wie folgt: deine Hände waren nicht gebunden, deine Füße nicht in Fesseln geschlagen, weshalb nun hast du es ihm nicht gewehrt? Darum:[75] *wie man vor Ruchlosen fällt, bist du gefallen.* Derjenige aber, welcher sagt, er hatte es ihm gewehrt, sei aber nicht gehört worden, erklärt es in Frageform: weshalb starbst du den Tod eines Gottlosen, wo doch deine Hände nicht gebunden waren und deine Füße nicht in Fesseln geschlagen; du hast es ihm gewehrt, weshalb bist du nun gefallen, wie man vor einem Ruchlosen fällt!? – Weshalb wurde er bestraft, nach demjenigen, welcher sagt, er habe es ihm gewehrt? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Weil er die Herrschaft des davidischen Hauses zweieinhalb Jahre aufgehalten hatte[76].

REICHT MAN IHM DAS TRAUERMAHL &c. Was ist Dargeš? Úla erwiderte: Ein Glücksbett[77]. Die Rabbanan sprachen zu Úla: Sollte er sich denn auf einen Gegenstand setzen, auf dem er sonst nicht sitzt!? Raba entgegnete: Was ist dies denn für ein Einwand, dies ist ja auch bei seinem Essen und Trinken der Fall: sonst werden ihm Speisen und Getränke nicht gereicht, dann aber wohl. Wenn man aber dagegen einwenden will, so ist es folgendes: Das Dargeš legte er nicht[78] um, sondern stellte es [senkrecht] hin. Wieso braucht man es nicht umzulegen, wenn du sagst, es sei ein Glücksbett, es wird ja gelehrt, wer sein Bett umlegen muß, lege nicht nur sein eigenes Bett um, sondern alle Betten, die er im Hause hat!? – Was ist dies für ein Einwand, dasselbe gilt ja auch von einem zur [Aufbewahrung] von Sachen bestimmten Bette, denn es wird gelehrt: ist es zur [Aufbewahrung] von Sachen bestimmt, so braucht man es nicht umzulegen. Wenn man aber dagegen einwenden will, so ist es folgendes: R. Šimón b. Gamliél sagt, am Dargeš löse man die Gurte und es fällt von selber zusammen. Wenn es ein Glücksbett ist, so hat es ja keine Gurte!? — Vielmehr, als Rabin kam, sagte er, einer von den Jüngern, namens R. Taḥlipha, der in der Riemerstraße verkehrte, habe ihm erklärt, Dargeš sei ein Lederbett. R. Jirmeja sagte im Namen R. Joḥanans: Beim Dargeš Col.b befindet sich das Flechtwerk von innen, beim Bette befindet sich das Flechtwerk oben. Man wandte ein: Wann werden Holzgeräte verunreinigungsfähig[79]? Das Bett und die Wiege, sobald man sie mit der Fischhaut geglättet hat. Wozu ist, wenn beim Bette das Flechtwerk oben ist, das Glätten mit der Fischhaut[80] nötig!? — Vielmehr, bei beiden befindet es sich von innen, nur wird es beim Bette durch Löcher und beim Dargeš durch Schleifen gezogen. R. Jáqob sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. R. Jáqob b. Ami sagte: Ein Bett, das auslaufende Träger[81] hat, stelle man senkrecht hin und dies genügt.

---

[70] iiSam. 3,37. [71] Ib. V. 35. [72] Der masor. Text hat allerdings להברותו, jedoch haben manche Codices bei Kennicott tatsächlich להכרותו, von כרה *Mahlzeit halten, essen* (in der Bibel sonst verbal nicht gebraucht), was der T. von כרת, *ausrotten* ableitet. [73] Sie glaubten, die Ermordung Abners sei von ihm ausgegangen. [74] Die Einwohner der Priesterstadt Nob hinzumorden. [75] iiSam. 3,33,34. [76] Indem er Išbaál, den Sohn Saúls, zum Könige einsetzte. [77] Ein Zierbettchen zum Schmucke, dem Schutzgeiste des Hauses geweiht. [78] Der Leidtragende, der nicht auf einem Lager oder Bett sitzen od. schlafen darf, vielmehr

iv,1 ER KANN ZU EINEM FREIKRIEGE MIT ZUSTIMMUNG DES GERICHTSHOFES VON EINUNDSIEBZIG [MITGLIEDERN] AUSZIEHEN; ER DARF SICH BAHN BRECHEN[82], OHNE DASS JEMAND ES IHM WEHREN KANN. DIE STRASSE DES KÖNIGS HAT KEINE BESCHRÄNKTE GRENZE. DAS VOLK MUSS ALLES, WAS ES ERBEUTET, IHM VORLEGEN, UND ER NIMMT SEINEN ANTEIL ZUERST.

GEMARA. Dies haben wir ja bereits einmal gelernt: man darf zu einem Freikriege nur durch Entscheidung des Gerichtes von einundsiebzig [Mitgliedern] ausziehen!? — Da er alle anderen Dinge lehrt, die den Könige betreffen, so lehrt er auch vom Ausziehen zum Freikriege.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, alles, was im Königsabschnitte[83] steht, sei dem König erlaubt; Rabh aber sagte, dieser Abschnitt sei nur dazu da, ihnen Angst zu machen, denn es heißt:[84] *du sollst einen König über dich setzen,* den du auch fürchten sollst. [Hierüber streiten] auch folgende Tannaím: R. Jose sagte, alles, was im Königsabschnitte steht, sei dem König erlaubt; R. Jehuda aber sagte, dieser Abschnitt sei nur dazu da, ihnen Angst zu machen, denn es heißt: *du sollst einen König über dich setzen,* den du auch fürchten sollst. Desgleichen sagte R. Jehu-

---

muß er es umlegen u. auf der Erde sitzen; cf. Mq. Fol. 15b. [79] Ein Gerät wird nur nach seiner Fertigstellung verunreinigungsfähig. [80] Die Holzteile sind ja demnach nicht zu sehen, somit sollte es ja auch ungeglättet als fertiges Gerät gelten. [81] Am Kopf- und Fußende, zur Anbringung eines Betthimmels; ein solches läßt sich nicht umkehren. [82] Wörtl. [fremde Gebäude] niederreißen, um sich einen Weg zu bahnen. [83] Cf. iSam. 8,11ff. [84] Dt. 17,15. [85] Ib. V. 14. [86]

da: Drei Gebote wurden den Jisraéliten bei ihrem Einzuge in das Land auferlegt: einen König einzusetzen, die Nachkommen Ámaleqs auszurotten und den Tempel zu bauen. R. Nehoraj sagte: In diesem Abschnitte ist nur ihr [späteres] Murren vorgesehen, denn es heißt:[85]*und du wirst sprechen: ich will einen König über mich setzen &c.* Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Die Ältesten des Zeitalters forderten wie es sich gehört, wie es heißt:[86]*gib uns einen König, der uns regiere;* die Leute aus dem gemeinen Volke aber arteten aus, denn es heißt:[87]*wir wollen allen anderen Völkern gleichen, und unser König soll uns Recht sprechen und unser Anführer sein.*

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Drei Gebote wurden den Jisraéliten bei ihrem Einzuge in das Land auferlegt: einen König einzusetzen, die Nachkommen Ámaleqs auszurotten und den Tempel zu bauen. Ich würde nicht gewußt haben, welches zuerst, wenn es aber heißt:[88]*die Hand auf dem Throne Gottes; Krieg hat der Herr mit Ámaleq,* so ist hieraus zu entnehmen, daß sie zuerst einen König einsetzen mußten, denn mit 'Thron' wird nur der König bezeichnet, wie es heißt:[89]*und so saß Šelomo als König auf dem Thron des Herrn.* Ich würde aber noch immer nicht gewußt haben, ob zuerst den Tempel bauen oder zuerst die Nachkommen Ámaleqs ausrotten, wenn es aber heißt:[90]*und wenn er euch vor allen Feinden ringsum Ruhe verschafft hat &c. dann soll die Stätte, die der Herr erwählen wird &c.,* so ist hieraus zu entnehmen, zuerst die Nachkommen Ámaleqs ausrotten. Ebenso heißt es auch bei David:[91]*und als der König in seinem Palaste wohnte, denn der Herr hatte ihm Ruhe verschafft,* und darauf folgt:[92]*da sprach der König zum Propheten Nathan: Sieh doch, ich wohne in einem Cedernpalaste &c.*

Reš Laqiš sagte: Anfangs herrschte Šelomo auch über die Oberen[93], denn es heißt:[94]*und Šelomo saß auf dem Throne des Herrn;* später aber herrschte er nur über die Unteren, denn es heißt:[95]*denn er hatte Gewalt über das ganze Gebiet jenseits des Stromes, von Tiphsaḥ bis Áza.* [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, Tiphsaḥ liege an einem Ende der Welt und Áza liege am entgegengesetzten Ende der Welt, und einer sagt, Tiphsaḥ und Áza liegen nebeneinander, er aber herrschte über die ganze Welt, wie er über Tiphsaḥ und Áza herrschte. Später herrschte er nur über Jisraél, denn es heißt:[96]*ich, Qoheleth, war König über Jisraél &c.* Später herrschte er nur über Jerušalem, denn es heißt:[97]*Worte des Qoheleth, des Sohnes Davids, des Königs zu Jerušalem.* Später herrschte

---

iSam. 8,6. [87] Ib. V. 20. [88] Ex. 17,16. [89] iChr. 29,23. [90] Dt. 12,10,11. [91] iiSam. 7,1. [92] Ib. V. 2. [93] Die Geister. [94] iChr. 29,23. [95] iReg. 5,4. [96] Ecc. 1,12. [97] Ib. V. 1. [98] Cant. 3,7. [99] Ecc. 2,10. [100] Nach einer aner nur über sein Bett, denn es heißt:[98]*siehe, das ist das Bett Šelomos &c.* Später herrschte er nur über seinen Stock, denn es heißt:[99]*das ist mein Teil von all meiner Mühe.* Hierüber [streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, das sei sein Stock, und einer sagt, das sei sein Kaftan[100]. – Gelangte er wieder [zur Herrschaft] oder nicht? – Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, er gelangte wieder, und einer sagt, er gelangte nicht wieder. Nach demjenigen, nach dem er nicht wieder gelangte, war er König und Gemeiner, und nach demjenigen, nach dem er wieder gelangte, war er König, Gemeiner und König.

Er darf sich Bahn brechen. Die Rabbanan lehrten: Die [erbeuteten] Schätze der Könige gehören dem Könige, die übrige Beute gehört zur Hälfte dem Könige und zur Hälfte dem Volke. Abajje sprach zu R. Dimi, manche sagen, zu R. Aḥa: Erklärlich ist es, daß die Schätze der Könige dem Könige gehören, woher aber, daß die übrige Beute zur Hälfte
Fol. 21 dem Könige und zur Hälfte dem Volke gehöre? – Es heißt:[001]*sie salbten ihn dem Herrn zum Fürsten und den Çadoq [zum Priester]*; wie [die Abgaben an den Priester] Çadoq zur Hälfte ihm und zur Hälfte seinen Brüdern gehören, ebenso gehört [die Beute] des Fürsten zur Hälfte ihm und zur Hälfte seinen Brüdern. – Woher dies vom [Priester] Çadoq selber! – Es wird gelehrt: Rabbi sagte:[101]*es soll Ahron und seinen Söhnen zufallen,* die Hälfte Ahron und die Hälfte seinen Söhnen.

iv,2 E*r darf sich nicht viele Frauen halten,* nicht mehr als achtzehn. R. Jehuda sagt, er dürfe sich mehr halten, nur dass sie sein Herz nicht abwendig machen. R. Šimón sagt, selbst eine, die aber sein Herz abwendig macht, dürfe er nicht nehmen; nur deshalb heisst es, er dürfe sich nicht viele halten, selbst solche wie Abigajil[103].

GEMARA. Demnach berücksichtigt R. Jehuda den Grund des Schriftverses und R. Šimón berücksichtigt nicht den Grund des Schriftverses, und wir wissen ja von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? Es wird nämlich gelehrt: Eine Witwe darf man nicht pfänden, einerlei ob sie arm oder reich ist, denn es heißt:[104]*du sollst das Gewand einer Witwe nicht pfänden* – so R. Jehuda. R. Šimón sagt, eine reiche dürfe man pfänden, eine arme dürfe man nicht pfänden; du mußt ihr [das Pfand] zurückgeben und bringst sie in einen üblen Ruf unter ihren Nachbarinnen. Auf unsere Frage, wie dies zu verstehen sei, [wird erklärt], er meine es wie folgt: wenn du sie pfändest, mußt du ihr [das Pfand] zurückgeben, und dadurch[105]bringst du sie in einen üblen Ruf unter ihren Nachbarinnen. R. Jehuda berücksichtigt also nicht den Grund des Schrift-

---

deren Lesart קודו sein irdener Krug. [001] iChr. 29,22. [101] Lev. 24,9. [102] Dt. 17,17. [103] Cf. iSam. Kap. 25. [104] Dt. 24,17. [105] Da sie täglich zu dir verses, und R. Šimón berücksichtigt wohl den Grund des Schriftverses!? – Sonst berücksichtigt R. Jehuda nicht den Grund des Schriftverses, hierbei ist es aber anders, da die Schrift selber den Grund angibt: er darf sich deshalb nicht viele Frauen halten, damit sich sein Herz nicht abwende. – Und R. Šimón!? – Er kann dir erwidern: sonst berücksichtigen wir wohl den Grund des Schriftverses, hier aber könnte es ja heißen: *er darf sich nicht viele Frauen halten,* und nichts weiter, denn man würde ja selber gewußt haben, daß er sich deshalb nicht viele Frauen halten dürfe, damit er nicht abwendig werde, wenn es aber dennoch heißt:[102]*damit [sein Herz] nicht abwendig werde,* [so besagt dies], auch eine, die aber sein Herz abwendig macht, dürfe er nicht nehmen; ferner besagen [die Worte] *nicht viele,* selbst solche wie Abigajil.

Woher dies von achtzehn? – Es heißt:[105]*In Ḥebron wurden David Söhne geboren; sein Erstgeborener war Amnon, von Aḥinoám aus Jisraél, sein zweiter Kileáb, von Abigajil, der Frau Nabal des Karmeliters, der dritte Abšalom, der Sohn Mákhas &c., der vierte Adonija, der Sohn der Ḥaggith, der fünfte Šephaṭja, der Sohn Abiṭals, der sechste Jithreám, von Davids Frau Égla. Diese wurden David in Ḥebron geboren.* Und der Prophet sagte zu ihm:[106]*Ist dies zu wenig, so gebe ich dir doppelt so viel und doppelt so viel.* Doppelt so viel, sechs, und doppelt so viel, sechs, das sind zusammen achtzehn. Rabina wandte ein: Vielleicht: doppelt so viel, zwölf, und doppelt so viel, vierundzwanzig!? Ebenso wird auch gelehrt: Er darf sich nicht mehr als vierundzwanzig Frauen halten. Nach demjenigen aber, der das *und* zur Forschung verwendet, sind es achtundvierzig. Ebenso wird auch gelehrt: Er darf sich nicht mehr als achtundvierzig Frauen halten. – Was ist der Grund von unserem Autor? R. Kahana erwiderte: Er vergleicht das erste *doppelt so viel* mit dem zweiten: wie das erste sechs, ebenso das zweite sechs. – Die Mikhal kommt ja noch hinzu!? Rabh erwiderte: Égla ist Mikhal, nur heißt sie deshalb Égla, weil sie ihm lieb war wie ein Kalb [égla], wie es auch heißt: [107]*hättet ihr nicht mit meinem Kalbe*[108]*gepflügt &c.* – Hatte denn Mikhal Kinder, es heißt ja:[109]*aber Mikhal, die Tochter Saúls, hatte bis an ihren Todestag kein Kind*!? R. Ḥisda erwiderte: Bis an ihren Todestag hatte sie keines, an ihrem Todestage hatte sie. – Merke, die Söhne werden ja als in Ḥebron geboren aufgezählt, während das Ereignis mit der Mikhal in Jerušalem geschah, wie es heißt:[110]*und Mikhal, die Tochter Saúls, schaute durch das Fenster, und als sie den König David erblickte, wie er vor dem Herrn her sprang und tanzte, verachtete sie ihn,* und hierzu

---

kommen muß, um ihr Pfand zu holen. [105] iiSam. 3,2,3,4. [106] Ib. 12,8. [107] Jud. 14,18. [108] Womit er seine Frau meinte. [109] iiSam. 6,23. [110] Ib. V.

sagte R. Jehuda, nach anderen R. Joseph, Mikhal habe ihre Strafe[111] erhalten!? – Sage vielmehr, bis zu diesem Ereignisse hatte sie, später hatte sie nicht mehr. – Es heißt ja aber:[112] *in Jerušalem nahm sich David noch weitere Kebsweiber und Frauen*!? – Zur Ergänzung der achtzehn. – Welche sind Frauen und welche sind Kebsweiber? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Frauen, mit Morgengabe und Antrauung, Kebsweiber, ohne Morgengabe und ohne Antrauung.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Vierhundert Kinder hatte David, es waren Kinder von den schönen[113] Frauen; alle trugen sie Locken, fuhren in goldenen Wagen und gingen an der Spitze von Raubtruppen; diese waren die Faustmänner des Davidischen Hauses.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs; Tamar war die Tochter einer schönen[113] Frau, denn es heißt:[114] *Rede doch lieber mit dem König, er wird mich dir gewiß nicht versagen.* Wieso wäre ihm, wenn man sagen wollte, sie war die Tochter einer angetrauten Frau, seine Schwester erlaubt? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß sie die Tochter einer schönen Frau war.

[115] *Nun hatte Amnon einen Freund, Namens Jonadab, Sohn von Davids Bruder Šimeá; dieser war ein überaus kluger Mann &c.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Klug zum Bösen.[116] *Der fragte ihn: Warum bist du so abgezehrt, Königssohn &c. Da sprach Jonadab zu ihm: Lege dich zu Bett und stelle dich krank &c.*, bis: *wenn sie vor meinen Augen das Essen bereitete.*[117] *Da nahm sie die Pfanne und schüttete vor ihm.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhas: Sie bereitete ihm eine Art Brägelspeise.[118] *Dann aber haßte sie Amnon sehr.* Aus welchem Grunde? R. Jiçḥaq erwiderte: Ein Haar verwickelte sich ihm [um das Glied] und verstümmelte ihm die Harnröhre. – Was konnte sie denn dafür, daß es sich umwickelt hatte!? – Sage vielmehr, sie wickelte ihm ein Haar [um das Glied] und verstümmelte ihm die Harnröhre. – Dem ist ja aber nicht so, Raba trug ja vor: Es heißt:[119] *und dein Ruhm erscholl unter den Völkern wegen deiner Schönheit*; die Töchter Jisraéls haben Haare weder in der Achselhöhle noch an der Scham!? – Anders verhielt es sich bei Tamar, sie war die Tochter einer schönen Frau.

[120] *Da streute Tamar Asche auf ihr Haupt und zerriß das Ärmelkleid, das sie anhatte.* Im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa wird gelehrt: Tamar errichtete einen großen Zaun. Man sagte dann nämlich: Wenn dies Töchtern von Königen passieren kann, um wieviel mehr Töchtern von Gemeinen; wenn dies Keuschen passieren kann, um wieviel mehr Ausge-

---

16. [111] Indem sie keine Kinder mehr hatte. [112] iiSam. 5,13. [113] Die David auf seinen Kriegszügen gefangen nahm; cf. 21,11ff. [114] iiSam. 13,13. [115] Ib. V. 3. [116] Ib. VV. 4,5. [117] Ib. V. 9. [118] Ib. V. 15. [119] Ez. 16,14. [120].

lassenen! R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: In jener Stunde verboten sie das Beisammensein[121] und [den Verkehr] mit einer Ledigen. – Das Beisammensein ist ja nach der Tora [verboten]!? R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wo finden wir in der Tora [das Verbot] des Beisammenseins [angedeutet]? Es heißt:[122]*wenn dich dein Bruder, der Sohn deiner Mutter, verlockt*; kann etwa nur der Sohn einer Mutter verlocken, nicht aber der Sohn eines Vaters? Dies besagt vielmehr, daß nur ein Sohn mit seiner Mutter beisammen sein dürfe, sonst aber ist das Beisammensein mit jeder in der Tora verbotenen Frau verboten!? – Lies vielmehr: sie verboten das Beisammensein mit einer Ledigen. Col.b

[123]*Adonija aber, der Ḥaggith Sohn, überhob sich und meinte: ich werde König.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies lehrt, daß er sich [die Krone] aufsetzte, sie ihm aber nicht paßte[124]. *So schaffte er sich Wagen und Rosse an und fünfzig Mann, die vor ihm liefen.* – Was ist dabei so bedeutend? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Diesen allen war die Milz entfernt und die Fußsohle ausgehöhlt worden[125].

126 *Er darf sich nicht viele Rosse halten,* NUR SOVIEL ER FÜR SEINE WAGEN BRAUCHT.[102]*Und Silber und Gold soll er sich nicht in Masse anhäufen,* NUR SOVIEL, UM DEN SOLD ZU ZAHLEN. ER SCHREIBE EINE TORAROLLE AUF SEINEN NAMEN; ZIEHT ER IN DEN KRIEG, SO FÜHRE ER SIE BEI SICH; KEHRT ER HEIM, SO FÜHRE ER SIE BEI SICH; SITZT ER ZU GERICHT, SO HALTE ER SIE BEI SICH; SITZT ER BEI TAFEL, SO BEFINDE SIE SICH IHM GEGENÜBER; DENN ES HEISST:[127]*er soll sie bei sich haben und sein Leben lang darin lesen.* iv,3

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Er darf sich nicht viele Rosse halten,* man könnte glauben, nicht einmal soviel, als er für seine Wagen und seine Reiter braucht, so heißt es *sich,* für sich darf er nicht viele halten, wohl aber soviel, als er für seine Wagen und seine Reiter braucht. Es heißt ja aber *Rosse*? Luxuspferde[128]. Woher, daß auch ein Roß, das aber ein Luxuspferd ist, diesem Verbote unterliege? Es heißt:[127]*um sich viele Rosse zu verschaffen.* – Wenn er nun auch wegen eines einzigen Luxuspferdes das Verbot des Nichthaltens begeht, wozu heißt es *Rosse*!? – Daß er nämlich wegen jedes Rosses ein besonderes Verbot übertrete. Also nur deshalb, weil der Allbarmherzige *sich* geschrieben hat, sonst aber könnte man glauben, nicht einmal für seine Wagen und seine Reiter!? – Dies besagt, daß er [zu diesem Zwecke] viele halten dürfe.

---

iiSam. 13,19. [121] Eines Mannes mit einer Frau. [122] Dt. 13,7. [123] iReg. 1,5. [124] Die rechtmäßigen davidischen Prinzen sollen einen ganz eigenartigen Schädelbau gehabt haben, u. nur diese konnten die Krone aufsetzen; cf. Az. Fol. 44a. [125] Damit sie schnell laufen können. [126] Dt. 17,16. [127] Ib. V. 19. [128].

UND SILBER UND GOLD SOLL ER SICH NICHT IN MASSE ANHÄUFEN, NUR SOVIEL, UM DEN SOLD ZU ZAHLEN. Die Rabbanan lehrten:[102]*Und Silber und Gold soll er sich nicht in Masse anhäufen*; man könnte glauben, nicht einmal soviel, um den Sold zu zahlen, so heißt es *sich*, für sich darf er nicht anhäufen, wohl aber darf er dies, um den Sold zu zahlen. – Also nur deshalb, weil der Allbarmherzige *sich* geschrieben hat, sonst aber könnte man glauben, nicht einmal soviel, um den Sold zu zahlen!? – Dies besagt, daß dies reichlich sein dürfe. – Was folgerst du, wo du nun sagst, das *sich* werde zur Schriftforschung verwendet, aus:[102]*er darf sich nicht viele Frauen halten*!? – Dies schließt Gemeine[129]aus.

R. Jehuda wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[130]*und Šelomo hatte vierzigtausend Pferdestände für seine Wagen*, dagegen heißt es: [131]*und Šelomo hatte viertausend Pferdestände*; wie ist dies zu erklären? – Waren es vierzigtausend Marställe, so hatte jeder viertausend Pferdestände, waren es viertausend Marställe, so hatte jeder vierzigtausend Pferdestände.

R. Jiçḥaq wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[132]*denn das Silber wurde in den Tagen Šelomos nicht geachtet*, dagegen heißt es:[133]*und Šelomo machte, daß das Silber in Jerušalem den Steinen gleichkam*!? – Das ist kein Widerspruch; eines bevor Šelomo die Tochter des Pareó heiratete, und eines nachdem er die Tochter des Pareó heiratete.

R. Jiçḥaq sagte: In der Stunde, als Šelomo die Tochter des Pareó heiratete, kam Gabriél herab und steckte ein Rohr in das Meer; dieses brachte eine Sandbank hervor, auf der die große Stadt Rom erbaut wurde[134].

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Weswegen werden die Gründe [der Gebote] der Tora nicht angegeben? In zwei Fällen wurden sie angegeben, und ein Großer der Welt strauchelte dadurch. Es heißt: *er soll sich nicht viele Frauen halten*; Šelomo aber sagte, er werde sie sich halten und doch nicht abwendig werden, und es heißt:[135]*als nun Šelomo alt geworden war, verführten seine Frauen sein Herz.* Ferner heißt es:[102]*er soll sich nicht viele Rosse halten*; Šelomo aber sagte, er werde sie sich halten und doch nicht [nach Miçrajim] zurückkehren, und es heißt:[136]*und es wurde ein Wagen aus Miçrajim herausgebracht um sechs &c.*

ER SCHREIBE EINE TORAROLLE AUF SEINEN NAMEN. Es wird gelehrt: Er darf aber nicht mit einer von seinen Vorfahren prunken.

Raba sagte: Obgleich einem seine Eltern eine Torarolle hinterlassen haben, so ist es dennoch Gebot, sich eine selber zu schreiben, denn es

---

Wörtl. müßige Pferde, die nur zum Prunk verwendet werden. [129] Jeder andere darf sich wohl viele Frauen halten. [130] iReg. 5,6. [131] iiChr. 9,25. [132] Ib. V. 20. [133] iReg. 10,27. [134] Dh. in dieser Stunde wurde die Zerstörung des jisraélitischen Reiches (durch Rom) besiegelt. [135] iReg. 11,4. [136] iReg. 10,29.

heißt:[137]*so schreibt euch nun das nachfolgende Lied auf.* Abajje wandte gegen ihn ein: Er schreibe eine Torarolle auf seinen Namen; er darf nicht mit einer von anderen geschriebenen prunken. Nur ein König, ein anderer aber nicht!? – Dies besagt, daß er zwei Torarollen [schreiben müsse], wie gelehrt wird:[138]*Er soll sich eine Abschrift dieses Gesetzes schreiben &c.,* er schreibe auf seinen Namen zwei Torarollen; eine, die er bei seinem Gehen und Kommen bei sich führe, und eine, die er in seiner Schatzkammer verwahre. Die er bei sich führt, fertige er nach der Art eines Amulettes und trage sie am Arme, denn es heißt:[139]*ich habe den Herrn beständig vor mir stehen; wenn er zu meiner Rechten ist, werde ich nicht wanken.* Er darf damit weder in ein Badehaus, noch in einen Abort eintreten, denn es heißt:[140]*er soll sie immer bei sich haben und darin lesen*; nur in einem Orte, da er darin lesen darf.

Mar Zuṭra, nach anderen Mar Ủqaba, sagte: Zuerst wurde die Tora den Jisraéliten in der hebräischen Schrift und der Heiligensprache verliehen; später, in den Tagen Ézras, wurde sie ihnen wiederum in der assyrischen Schrift und der aramäischen Sprache verliehen; alsdann wählten sie für die Jisraéliten die assyrische Schrift und die Heiligensprache, und die hebräische Schrift und die aramäische Sprache ließen sie den Gemeinen. – Wer sind die Gemeinen? R. Ḥisda erwiderte: Die Samaritaner. – Welche ist die hebräische Schrift? R. Ḥisda erwiderte: Die Libonaá-Schrift[141].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Ézra war würdig, daß die Tora durch ihn gegeben werde, wäre ihm Moše nicht zuvorgekommen. Von Moše heißt es:[142]*und Moše stieg zu Gott hinauf,* und von Ézra heißt es: [143]*eben der Ézra, der aus Babylonien hinaufstieg;* wie jenes Hinaufsteigen [zum Empfange] der Tora geschah, ebenso dieses Hinaufsteigen [zum Empfange] der Tora. Bei Moše heißt es:[144]*mir aber befahl damals der Herr, euch Satzungen und Rechte zu lehren,* und bei Ézra heißt es:[145]*denn Ézra hatte seinen Sinn darauf gerichtet, im Gesetze des Herrn zu forschen und es zu erfüllen und Jisraél Satzung und Recht zu lehren.* Und obgleich die Tora nicht durch ihn verliehen worden ist, so wurde durch ihn die Schrift geändert, denn es heißt:[146]*und jener Brief*[147]*war* Fol 22 *aramäisch geschrieben und aramäisch übersetzt.* Ferner heißt es:[148]*aber keiner konnte die Schrift lesen und dem König sagen, was sie bedeute*[149]. Ferner heißt es:[150]*er soll eine Abschrift dieses Gesetzes schreiben,* eine

---

[137] Dt. 31,19.
[138] Ib. 17,18.
[139] Ps. 16,8.
[140] Dt. 17,19.
[141] Die Erklärung dieses Namens ist dunkel; auf jeden Fall ist die Ableitung aus לבנה *Ziegel,* die *Ziegelschrift,* zurückzuweisen.
[142] Ex. 19,3.
[143] Ezr. 7,6.
[144] Dt. 4,14.
[145] Ezr. 7,10.
[146] Ib. 4,7.
[147] Die W.e הנשתון u. משנה werden beide von der Wurzel שנה *ändern* abgeleitet.
[148] Dan. 5,8.
[149] Weil die Schrift geändert wurde.
[150] Dt. 17,18.
[151] Von רעץ *zerbrechen, zerschlagen,* Benennung

Schrift, die dereinst geändert[147] werden sollte. – Weshalb heißt sie assyrische Schrift? – Weil sie sie aus Assyrien mitgebracht haben.

Es wird gelehrt: Ursprünglich wurde den Jisraéliten die Tora in dieser Schrift verliehen, als sie aber sündigten, wurde sie ihnen in die Frakturschrift[151] geändert, und als sie darauf Buße taten, gab man ihnen jene zurück, denn es heißt:[152] *kehrt zurück nach der festen Burg, ihr Gefangenen auf Hoffnung; auch heute wird es verkündet: das Wiederholte*[147] *will ich dir zurückgeben.* – Weshalb heißt sie demnach assyrische [Schrift]? – Weil diese Schrift gerade [meúšereth] steht. R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen des R. Eliézer b. Proṭo, der es im Namen R. Eleázars aus Modaím sagte: Diese Schrift wurde überhaupt nicht geändert, denn es heißt:[153] *die Haken*[154] *der Säulen.* Ferner heißt es:[155] *und so auch an die Juden, gemäß ihrer Schrift und Sprache;* wie sich ihre Sprache nicht geändert hat, ebenso hat sich auch ihre Schrift nicht geändert. Worauf aber beziehe ich [die Worte] *die Abschrift dieses Gesetzes*[147]? Auf die zwei Torarollen[156], eine, die er beim Gehen und Kommen bei sich führt, und eine, die er in seiner Schatzkammer aufbewahrt. Die er beim Gehen und Kommen bei sich führt, fertige er nach der Art eines Amulettes und trage sie am Arme, denn es heißt:[139] *ich habe den Herrn beständig vor mir.* – Wofür verwendet der andere diesen Vers? – Diesen verwendet er für eine Lehre des R. Ḥana b. Bizna, denn R. Ḥana b. Bizna sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Wer das Gebet verrichtet, dem komme es vor, als befände sich die Göttlichkeit vor ihm, denn es heißt: *ich habe den Herrn beständig vor mir.* – Wie erklärt R. Šimón, welcher sagt, diese Schrift wurde überhaupt nicht geändert, [den Vers]: *aber keiner konnte die Schrift lesen*!? Rabh erwiderte: Es war chiffriert geschrieben: *jṭt jṭt ajdk pvgḥmṭ*[157]. Wie erklärte er es ihnen? –[158] *Mna mna tql vprsjn. Mna*: Gott hat [die Tage] deines Königtums gezählt und

---

der samaritanischen Schrift. Die Widerlegung Luzzattos (bei Kirchheim, *Karme Šomron* p. 110), das W. רעץ sei im T. nicht gebräuchlich, ist belanglos, da es sich nicht um eine talmudische, sondern um eine althergebrachte, im T. erwähnte Bezeichnung handelt; die Erklärung Landaus (*Geist u. Sprache der Hebräer* p. 104), רעץ sei mit לעז *Fremdsprache* identisch, ist gesucht; u. nichts weiter als eine Spitzfindigkeit ist die Erklärung Luzzattos (*lc.* p. 111), כתב רעץ sei eine kakophonische Transmutation (Unglücksschrift) von כתב עזרא, wie die Quadratschrift von den Samaritanern benannt wurde. Manche lesen כתב רועץ, vom syr. רעץ *stechen, stoßen,* dh. eckige, stechende Schrift. 152. Zach. 9,12. 153. Ex. 27,10. 154. Haken heißt hebr. Vav, weil dieser Buchstabe in der Quadratschrift die Form eines Hakens hat; demnach war zur Zeit Mošes diese Schrift im Gebrauche. 155. Est. 8,9. 156. Die der König zu schreiben hat. 157. Chiffrierte Kombination der W.e מנא מנא תקל ופרסין, nach dem sogen. א״ת ב״ש-System, indem der erste Buchstabe des Alphabets mit dem letzten, der zweite mit dem vorletzten usw. vertauscht wird. 158. Dan. 5,25,26,27,28. 159. Die W.e waren nicht wageihm ein Ende bereitet; *tql*: du bist auf der Wage gewogen und zu leicht befunden worden; *vprsjn*: dein Reich ist zerteilt und den Medern und Persern gegeben worden. Šemuél sagte: [Die Inschrift lautete:] *Mmtvs nnqpj aalrn*[159]. R. Johanan sagte: *Anm anm lqt njsrpv*[160]. R. Aši sagte: *Nma nma qtl pvrsjn*[161].

Man darf nicht auf seinem Pferde reiten, noch auf seinem Throne sitzen, noch sich seines Stabes bedienen. Man darf nicht zusehen, wenn er sich das Haar schneiden lässt, auch nicht wenn er nackt ist, auch nicht wenn er sich im Bade befindet, denn es heisst:[162]*du sollst einen König über dich setzen*, dass du Ehrfurcht vor ihm hast. V

GEMARA. R. Jáqob sagte im Namen R. Johanans: Abišag war Šelomo erlaubt und Adonija verboten; Šelomo erlaubt, da er ein König war, und der König sich des Stabes[163]des Königs bedienen darf, Adonija aber verboten, da er Gemeiner war. – Was für eine Bewandtnis hat es mit der Abišag? – Es heißt:[164]*als der König David alt geworden war und hochbetagt &c. Da sprachen seine Diener zu ihm: Man suche &c.* Ferner: *und sie suchten nach einem schönen Mädchen &c.* Ferner: *das Mädchen war überaus schön, und sie wurde des Königs Pflegerin und bediente ihn.* Sie sprach zu ihm: Heirate mich. Er antwortete ihr: Du bist mir[165]verboten. Da erwiderte sie ihm: Fehlt dem Diebe der Mut[166], so wird er tugendhaft. Darauf sprach er: Ruft mir Bath Šebá. Und es heißt:[167]*da kam Bath Šebá zum König in das Zimmer.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: In jener Stunde reinigte sich Bath Šebá mit dreizehn Tüchern[168].

R. Šamen b. Abba sagte: Komm und sieh, wie schwer die Scheidung ist; sie erlaubten dem König David das Beisammensein[169], nicht aber die Scheidung[170].

R. Eliézer sagte: Wenn jemand sich von seiner ersten Frau scheiden läßt, so vergießt sogar der Altar Tränen über ihn, denn es heißt:[171]*Zum zweiten aber tut ihr folgendes: daß der Altar des Herrn mit Tränen, mit Weinen und Schluchzen bedeckt wird, sodaß er sich nicht mehr wenden mag zur Opfergabe und zur Entgegennahme von Wohlgefälligem*

מ	מ	ת	ו	ס
נ	נ	ק	פ	י
א	א	ל	ר	ן

recht, sondern (wie nebenstehend) senkrecht geschrieben (das letzte W. geteilt), die anderen lasen es wie gewöhnlich u. fanden nur sinnlose Worte. 160. Die W.e waren rückwärts, von links nach rechts geschrieben. 161. Bei jedem Worte wurde der 1. Buchstabe nach dem 2. gesetzt. 162. Dt. 17,15. 163. Dh. alles, was dem Königе gehört. 164. iReg. 1,1ff. 165. Da er schon 18 Frauen hatte. 166. נפשא syr. Reiz, Lust. 167. iReg. 1,15. 168. Er wohnte ihr 13mal bei, weil ihn die Abišag seiner vermeintlichen Impotenz wegen verhöhnte. 169. Mit einer ihm nicht angetrauten Frau; cf. supra Fol. 21a. 170. Von einer seiner 18 Frauen, um die Abišag ehelichen zu können. 171. Mal. 2,13.

aus eurer Hand. Und darauf folgt:[172]*ihr fragt: warum? Weil der Herr Zeuge war [des Bündnisses] zwischen dir und dem Weibe deiner Jugend, dem du untreu geworden bist, während sie doch deine Gefährtin und deine Jugendfrau war.*

R. Joḥanan, nach anderen R. Eleâzar, sagte: Die Frau stirbt einem nur deshalb, weil man von ihm Geld fordert und er keines hat, denn es heißt: [173]*warum soll man dir das Lager unter dir wegnehmen, wenn du nicht bezahlen kannst.* Ferner sagte R. Joḥanan: Wenn einem seine erste Frau stirbt, so ist es ebenso, als würde der Tempel in seinen Tagen zerstört worden sein, denn es heißt:[174]*Menschensohn, ich werde dir deiner Augen Lust durch die Seuche wegnehmen, du aber sollst nicht klagen noch weinen, noch sollen dir Tränen kommen.* Darauf folgt:[175]*Und ich redete am Morgen zum Volke, und am Abend starb meine Frau.* Und ebenso heißt es:[176]*Ich werde mein Heiligtum entweihen, der Gegenstand eures Stolzes, die Lust eurer Augen.*

R. Alexandri sagte: Wenn einem seine Frau stirbt, so verfinstert sich ihm die Welt, denn es heißt:[177]*das Licht verfinstert sich in seinem Zelte, und seine Leuchte über ihm erlischt.* R. Jose b. Ḥanina sagte: Seine Schritte werden verkürzt, denn es heißt:[178]*seine rüstigen Schritte werden kurz.* R. Abahu sagt: Sein Rückgrat[179]fällt zusammen, denn es heißt:[178]*und sein Anschlag läßt ihn fallen.*

Raba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Verbindung [zwischen Mann und Frau] ist ebenso schwer, wie die Spaltung des Schilfmeeres, denn es heißt:[180]*Gott, der die Einzelnen in die Familie bringt, der die Gefangenen in Wohlergehen befreit.* – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, daß vierzig Tage vor der Geburt des Kindes eine Hallstimme ausrufe: Die Tochter von diesem für jenen!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von der ersten Ehe und eines von der zweiten Ehe.

R. Šemuél b. Naḥman sagte: Für alles gibt es einen Ersatz, nur nicht für die Jugendfrau, denn es heißt:[181]*und eine Jugendfrau, kann sie verschmäht werden?*

R. Jehuda lehrte seinen Sohn R. Jiçḥaq: Ein Mensch findet Befriedigung nur bei seiner ersten Frau, denn es heißt:[182]*dein Born sei*
Col.b *gesegnet, daß du Freude hast vom Weibe deiner Jugend.* Dieser fragte:

---

172. Ib. V. 14. 173. Pr. 22,27. 174. Ez. 24,16. 175. Ib. V. 18. 176. Ib. V. 21. 177. Ij. 18,6. 178. Ib. V. 7. 179. Er geht gebückt. Die Kommentare erklären עצה mit Ratschlag, Vorhaben, dh. sein Vorhaben wird ihm nicht gelingen, jed. unrichtig, da נפל unmöglich den Sinn *nicht gelingen, zu nichte werden*, haben kann. Unter עצתו im weiter angezogenen Schriftverse versteht der T. ebenfalls das Rückgrat. 180. Ps. 68,7. 181. Jes 54,6. 182. Pr. 5,18. 183. Ecc. 7,26. 184.

Wer zum Beispiel? Jener erwiderte: Zum Beispiel deine Mutter. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda lehrte seinen Sohn R. Jiçḥaq:[183]*Und bitterer als den Tod finde ich die Frau, denn sie gleicht einem Netze und einem Fanggarne,* und als dieser fragte: wer zum Beispiel? erwiderte er ihm: zum Beispiel deine Mutter!? – Sie war jähzornig, jedoch durch ein Wort zu besänftigen.

R. Šemuél b. Inja sagte im Namen Rabhs: Das Weib ist ein formloser Klumpen und schließt ein Bündnis nur mit dem, der es zum fertigen Geräte macht, denn es heißt:[184]*denn dein Gemahl ist dein Schöpfer; der Herr der Heerscharen ist sein Name.* Es wird gelehrt: Der Mann stirbt nur seiner Frau, und die Frau stirbt nur ihrem Manne. Der Mann stirbt nur seiner Frau, wie es heißt:[185]*da starb Elimelekh, der Mann der Naômi;* die Frau stirbt nur ihrem Manne, wie es heißt:[186]*als ich aus Paddan zurückkam, starb mir Raḥel.*

MAN DARF IHM NICHT ZUSEHEN &c. Die Rabbanan lehrten: Der König schneide sich das Haar täglich, der Hochpriester an jedem Vorabend des Šabbaths und ein gemeiner Priester einmal in dreißig Tagen. Der König schneide sich das Haar täglich, denn es heißt:[187]*den König in seiner Pracht sollen deine Augen schauen.* Der Hochpriester an jedem Vorabend des Šabbaths; R. Šemuél b. Naḥman erklärte im Namen R. Joḥanans: Weil dann die Priesterwachen wechseln. Ein gemeiner Priester einmal in dreißig Tagen, denn es heißt:[188]*sie sollen ihr Haupt nicht scheren, aber auch ihren Haarwuchs nicht herabhängen lassen, sondern ihr Haupthaar verstutzt tragen,* und er folgert durch [das Wort] *Haarwuchs* vom Naziräer; hier heißt es: *ihren Haarwuchs nicht herabhängen lassen,* und dort[189]heißt es: *seinen Haarwuchs soll er herabhängen lassen;* wie dort dreißig [Tage], ebenso auch hier dreißig Tage. Wir haben nämlich gelernt: Das unbefristete Nazirat währt[190]dreißig Tage. – Woher dies von diesem selbst? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt:[189]*heilig soll er sein [jihjeh],* und der Zahlenwert [des Wortes *jihjeh*] beträgt dreißig. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht dürfen [die Priester das Haar] überhaupt nicht wachsen lassen!? Dieser erwiderte: Würde es geheißen haben: 'sie sollen keinen Haarwuchs herabhängen lassen', so könntest du Recht haben, es heißt aber: 'ihren Haarwuchs', sie dürfen einen Haarwuchs tragen, nur nicht herabhängen lassen. – Demnach sollte dies auch noch jetzt gelten!? – Gleich dem Weintrinken: wie das Weintrinken nur zur Zeit des Eintretens[191]verboten ist, außerhalb der Zeit des Eintretens aber erlaubt ist, ebenso ist ihnen das Herabhängenlassen

---

Jes. 54,5. [185] Rut. 1,3. [186] Gen. 48,7. [187] Jes. 33,17. [188] Ez. 44,20. [189] Num. 6,5. [190] Wenn man beim Geloben keine bestimmte Dauer angegeben hat. [191] In den Tempelhof (cf. Ez. 44,21), dh. nur dann, wenn der Tempel bedes Kopfhaares nur zur Zeit des Eintretens verboten, außerhalb der Zeit des Eintretens aber erlaubt. – Ist ihnen denn der Wein außerhalb der Zeit des Eintretens erlaubt, es wird ja gelehrt: Rabbi sagte: Ich sage, Priester sollten niemals Wein trinken dürfen, was aber ist zu machen, wenn ihnen der Verderb zum Nutzen[192] gereicht!? Hierzu sagte Abajje: Nach wessen Ansicht trinken die Priester jetzt Wein? Nach Rabbi. Demnach verbieten es die Rabbanan!? – Dies aus dem Grunde, weil gar schnell der Tempel erbaut werden, und man einen dienstfähigen Priester suchen könnte, ohne einen zu finden. – Auch hierbei könnte man ja einen dienstfähigen Priester suchen, ohne einen zu finden!? – Er kann sich das Haar schneiden und [zum Dienste] eintreten. – Ebenso kann ja auch [der Trunkene] ein wenig schlafen und [zum Dienste] eintreten, denn R. Aḥa sagte, ein Mil des Weges oder ein wenig Schlaf treiben den Wein aus!? – Hierüber ist ja gelehrt worden: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man ein Viertellog getrunken hat, wenn aber mehr als ein Viertellog, so steigert der Weg um so mehr die Müdigkeit und der Schlaf den Rausch. R. Aši erwiderte: Die Weintrunkenheit entweiht den Dienst, daher haben die Rabbanan dabei eine Maßregel getroffen, der Haarwuchs entweiht den Dienst nicht, daher haben die Rabbanan dabei keine Maßregel getroffen. Man wandte ein: Folgende [Priester] verfallen dem Tode: die den Haarwuchs herabhängen[193] lassen und die Wein getrunken[193] haben. Allerdings die Wein getrunken haben, denn es heißt:[194] *Wein und Rauschtrank sollt ihr, du und deine Söhne, nicht trinken &c. damit ihr nicht sterbet,* woher dies aber von denen, die den Haarwuchs herabhängen lassen? Man vergleiche die Weintrunkenheit mit dem Haarwuchs. Es heißt:[195] *ihr Haupt sollen sie nicht scheren, aber auch ihren Haarwuchs nicht herabhängen lassen,* und darauf folgt:[196] *und Wein sollen sie nicht trinken &c.;* wie nun der Weintrunkene dem Tode verfällt, ebenso verfällt auch der dem Tode, der den Haarwuchs herabhängen läßt. – Hieraus ist zu entnehmen: wie der Weintrunkene, weil er den Dienst entweiht, ebenso der den Haarwuchs herabhängen läßt, weil er den Dienst entweiht!? – Ein Einwand. Rabina sprach zu R. Aši: Wer sagte dies bevor Jeḥezqel kam? – Wie willst du nach deiner Auffassung das erklären, was R. Ḥisda gesagt hat, daß wir dies[197] nämlich nicht aus der Tora Mošes lernen, sondern aus [den Worten] Je-

---

steht. [192] Die Tatsache, daß ein Priester nicht wissen kann, welcher Priesterwache er angehören würde (da nur den Diensttuenden das Weintrinken verboten war), geschieht zu seinem Nutzen, u. das Weintrinken ist ihm ganz erlaubt. [193] Und so den Dienst verrichtet haben [194] Lev. 10,9. [195] Ez. 44,20. [196] Ib. V. 21. [197] Daß ein unbeschnittener Priester den Tempeldienst nicht verrichten ḥezqels:[198] *kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum eintreten, um mich zu bedienen*; wer sagte dies nun bevor Jeḥezqel kam!? Vielmehr war es eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte sie zu Schrift, ebenso war auch dies eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte sie zu Schrift. – Die überlieferte Lehre bezog sich nur auf den Tod, nicht aber bezog sie sich auf die Dienstentweihung. – Was heißt: das Kopfhaar stutzen? – Es wird gelehrt: eine Art julianischer Frisur. – Welche heißt eine julianische Frisur? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Die Einzelfrisur. – Wie ist dies? R. Aši erwiderte: Die Spitze des einen [Haares] an der Wurzel des anderen. Man fragte Rabbi: Welche Frisur trug der Hochpriester? Er erwiderte: Geht, seht euch die Frisur des Ben Eleása an. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Nicht nutzlos verschwendete[199] Ben Eleása sein Geld, sondern um damit die Frisur des Hochpriesters zu zeigen.

DRITTER ABSCHNITT

Fol. 23 GELDANGELEGENHEITEN werden vor drei [Richtern] verhandelt: dieser[1] wählt einen, jener wählt einen anderen und beide zusammen wählen noch einen – so R. Meír; die Weisen sagen, die beiden Richter wählen den Dritten. Dieser kann den von jenem gewählten Richter als unzulässig ablehnen, und jener kann den von diesem gewählten Richter als unzulässig ablehnen – so R. Meír. Die Weisen sagen, nur dann, wenn er den Beweis erbringt, dass er verwandt oder unzulässig ist, wenn er aber zulässig oder autorisiert ist, so kann er ihn nicht ablehnen. Dieser kann die Zeugen von jenem als unzulässig ablehnen, und jener kann die Zeugen von diesem als unzulässig ablehnen – so R. Meír. Die Weisen sagen, nur dann, wenn er den Beweis erbringt, dass sie verwandt oder unzulässig sind, wenn sie aber zulässig sind, so kann er sie nicht ablehnen.

GEMARA. Wozu wählt dieser einen und jener einen[2], drei [Richter] genügen ja!? – Er meint es wie folgt: wenn einer dieses Gerichtskollegium wählt, der andere aber ein anderes Gerichtskollegium, so wählen beide zusammen ein anderes. – Demnach ist auch der Schuldner abzulehnen berechtigt, dagegen sagt ja R. Eleázar, daß dies nur vom Gläubiger

---

dürfe. [198] Ez. 44,9. [199] Für seine kostspielige Frisur.

[1] Einer der beiden Prozeßführenden. [2] Unter ‘einen’ in der Mišna versteht der T. einen Gerichtshof, demnach wären also zusammen 9 Richter erforderlich.

gelte, während man den Schuldner zwingen könne, vor dem Gerichte seiner Stadt[3] zu erscheinen!? – Wie R. Joḥanan erklärt hat, sie lehren es von den Gerichtsämtern in Syrien[4], ebenso lehrten sie es auch hier von den Gerichtsämtern in Syrien; dies gilt aber nicht von autorisierten Richtern. R. Papa erklärte: Du kannst auch sagen, von autorisierten Richtern, jedoch von solchen, wie R. Hona und R. Ḥisda[5]; er kann nämlich sagen, dies mache ihm keine Mühe. – Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, die beiden Richter wählen noch einen dritten. Wieso kann nun, wenn du sagst, [das Wählen beziehe sich auf] das Gerichtskollegium, das Gerichtskollegium, nachdem es abgelehnt wurde, ein anderes Gerichtskollegium wählen!? Und wieso heißt es ferner, dieser wähle einen und jener wähle einen anderen[6]!? – Vielmehr meint er es wie folgt: dieser wähle einen Richter, jener wähle einen anderen Richter und beide zusammen wählen noch einen. – Weshalb verfahren sie so? – Im Westen erklärten sie im Namen R. Zeras: dadurch, daß dieser einen wählt, jener einen anderen und beide zusammen einen dritten, geht ein gerechtes Urteil hervor.

DIE WEISEN SAGEN &c. Es ist anzunehmen, daß sie über die Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs streiten. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, Zeugen unterschreiben einen Schein nur dann, wenn sie wissen, wer mit ihnen unterschreibt. R. Meír hält nichts von der Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs, und die Rabbanan halten wohl von der Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs. – Nein, alle halten sie von der Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs, und alle sind der Ansicht, die Übereinstimmung der Richter sei erforderlich, sie streiten vielmehr, ob auch die Übereinstimmung der Prozeßführenden erforderlich sei; R. Meír ist der Ansicht, auch die Übereinstimmung der Prozeßführenden sei erforderlich, und die Rabbanan sind der Ansicht, nur die Übereinstimmung der Richter sei erforderlich, nicht aber die Übereinstimmung der Prozeßführenden.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Zeugen unterschreiben einen Schein nur dann &c. Ebenso wird auch gelehrt: Folgendes war die Gepflogenheit der Sittenreinen in Jerušalem: sie unterschrieben einen Schein nur dann, wenn sie wußten, wer mit ihnen unterschreibt, sie setzten sich zu Gericht nur dann, wenn sie wußten, wer mit ihnen sitzt, und sie setzten sich zur Tafel nur dann, wenn sie wußten, wer mit ihnen speist.

---

[3] Cf. infra Fol. 31b. [4] Die im biblischen Gesetze nicht kundig waren. [5] Beide waren sie Richter in derselben Ortschaft; der Beklagte kann also nur in dem Falle ein Gericht zurückweisen, wenn in derselben Stadt ein anderes vorhanden ist; ein Gericht in einer anderen Stadt kann nur der Kläger ablehnen. [6] Also von vorn-

DIESER KANN &C. RICHTER ALS UNZULÄSSIG ABLEHNEN. Sollte jeder ohne weiteres Richter ablehnen können!? R. Joḥanan erwiderte: Sie lehrten dies von den Gerichtsämtern in Syrien, autorisierte Richter aber nicht. — Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, die Weisen sagen, nur dann, wenn er den Beweis erbringt, daß sie verwandt oder unzulässig sind, wenn sie aber zulässig oder vom Gerichte autorisiert sind, könne er sie nicht ablehnen, so ist ja zu entnehmen, daß R. Meír auch von autorisierten spreche!? — Er meint es wie folgt: wenn sie aber zulässig sind, so ist es ebenso als wären sie vom Gerichte autorisiert, und er kann sie nicht ablehnen. — Komm und höre: Sie sprachen zu R. Meír: Es kann nicht jeder ohne weiteres einen für das Publikum autorisierten Richter ablehnen!? — Lies: es kann nicht jeder ohne weiteres einen Richter ablehnen, den das Volk anerkannt hat. Desgleichen wird auch gelehrt: Er kann mit der Ablehnung fortfahren, bis er endlich ein für das Volk autorisiertes Gericht anerkennen muß — so R. Meír. — Aber Zeugen gelten ja als autorisiert, dennoch sagt R. Meír, dieser könne die Zeugen von jenem und jener die Zeugen von diesem ablehnen!? — Hierzu wurde ja gelehrt: Reš Laqiš sprach: Ein heiliger Mund sollte dies gesagt haben!? Man lese: den Zeugen. — Was sollte der [einzelne] Zeuge erwirken, wollte man sagen: eine Verurteilung, so hat ihn ja der Allbarmherzige abgelehnt[7], wollte man sagen, einen Eid[8], so ist er ja diesbezüglich ebenso glaubwürdig wie zwei!? — Tatsächlich eine Verurteilung, jedoch in dem Falle, wenn er ihn [zuerst] wie zwei [Zeugen] anerkannt hatte. — Er lehrt uns somit, daß er zurücktreten kann, und dies haben wir ja bereits gelernt!? Sagt einer: mein Vater ist mir glaubwürdig, oder: dein Vater ist mir glaubwürdig, oder: die drei Rinderhirten sind mir glaubwürdig[9], so kann er später, wie R. Meír sagt, zurücktreten; die Weisen sagen, er könne nicht zurücktreten. Hierzu Col.b sagte R. Dimi, Sohn des R. Neḥemja, des Sohnes R. Josephs, wenn er ihn als einen[10] anerkannt hat!? — Dies ist nötig. Würde er nur den Fall vom Vater, seinem oder des anderen, gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Falle sagen die Rabbanan, er könne nicht zurücktreten, weil sein oder des anderen Vater für andere zulässig ist, während sie in dem Falle, wenn er einen als zwei anerkennt, der auch für andere [als solche] nicht zulässig ist, R. Meír beipflichten. Und würde er

herein, auch wenn keines abgelehnt wird. 7. Auf die Aussage eines Zeugen hin kann der Beklagte nicht verurteilt werden. 8. Bestreitet der Beklagte die ganze Schuldforderung, so kann er weder zur Zahlung noch zur Eidesleistung (nach biblischer Vorschrift) verurteilt werden; wenn er aber einen Teil derselben eingesteht, od. wenn ein Zeuge die Klage unterstützt, so wird der Beklagte zur Eidesleistung verurteilt. 9. Obgleich diese gesetzlich weder als Zeugen noch als Richter zulässig sind. 10. Und außer ihm noch andere Richter, bezw. Zeugen vornur den anderen Fall gelehrt haben, so könnte man glauben, nur in diesem Falle vertrete R. Meír seine Ansicht, während er in jenem Falle den Rabbanan beipflichtet. Daher ist beides nötig. – Wenn er aber im Anfangsatze 'den Richter' und im Schlußsatze 'die Zeugen' lehrt, so ist ja zu ersehen, daß es wörtlich zu nehmen ist!? R. Eleázar erwiderte: Wenn er selbst und noch jemand sie als unzulässig ablehnt. – Er selbst ist ja bei seiner Bekundung befangen? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Wenn er ihm Bescholtenheit vorwirft. – Welche Bescholtenheit; wollte man sagen, des Raubes[11], so ist er ja befangen!? – Vielmehr, Bescholtenheit inbetreff seiner Herkunft[11]. R. Meír ist der Ansicht, das Zeugnis beziehe sich auf die Familie, und er wird von selber unzulässig, und die Rabbanan sind der Ansicht, immerhin ist er befangen.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Der Streit [besteht] nur über zwei Partien von Zeugen[12]; R. Meír ist der Ansicht, [der Prozeßführende] müsse den Beweis erbringen[13], und die Rabbanan sind der Ansicht, er brauche dies nicht[14]; bei einer Zeugenpartie aber stimmen alle überein, daß er sie nicht ablehnen könne. R. Ami und R. Asi fragten ihn: Wie ist es, wenn da nur eine Zeugenpartie vorhanden ist? – 'Wenn da nur eine Zeugenpartie vorhanden ist', du sagtest ja, bei einer Zeugenpartie stimmen alle überein, daß er sie nicht ablehnen könne!? – Vielmehr: wie ist es, wenn die zweite Zeugenpartie als verwandt oder unzulässig befunden wird? Dieser erwiderte ihnen: Die ersten Zeugen haben ihr Zeugnis bereits abgelegt. Manche sagen, R. Aši erwiderte: Die ersten Zeugen haben ihr Zeugnis bereits abgelegt.

Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie Rabba und R. Šimón b. Gamliél. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sich auf einen Schein und auf die Ersitzung beruft, so ist der Schein entscheidend[15]– so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, die Ersitzung sei entscheidend. Dagegen wandten wir ein: Die Ersitzung und nicht der

---

handen sind, die gesetzlich zulässig sind. [11] Was seine Unfähigkeit als Zeuge aufzutreten zur Folge hat. [12] Wenn der Kläger 2 Partien von Zeugen erbringen zu können vorgibt, der Beklagte aber gegen die erste den Einwand der Unzulässigkeit erhebt; in diesem Falle ist er nicht mehr als parteiisch zu betrachten, da er vorläufig durch die Ablehnung der einen Partie nichts gewinnt. [13] Dh. er muß auch die zweite Zeugenpartie bringen, u. event. ist diese entscheidend; die erste gilt von vornherein als unzulässig. [14] Dh. obgleich der Kläger zwei Zeugenpartien erbringen zu können vorgibt, so ist er dennoch dazu nicht verpflichtet, somit gilt der Beklagte auch bezüglich der ersten Partie als parteiisch. [15] Wenn jemand das Grundstück eines anderen 3 Jahre im Besitz hält, ohne daß dieser dagegen Einspruch erhebt, so geht es in seinen Besitz über; wenn der Vorbesitzer auf Herausgabe des Grundstückes klagt, u. der Besitzende sich auf die Ersitzung u. auf einen Kaufschein beruft, so muß er den Kaufschein vorlegen, obgleich sonst auch die Ersitzung allein ausreicht, da jeder Prozeßführende den Beweis seiner Behauptun-

Schein!? Vielmehr [lese man:] auch die Ersitzung, und es ist uns bekannt, daß sie darüber streiten, ob [irrelevante Behauptungen] zu beweisen sind. – Nein, nach R. Šimôn b. Gamliél streiten sie überhaupt nicht, sie streiten nur nach Rabbi. R. Meír[16] ist ja der Ansicht Rabbis, aber auch die Rabbanan[16] können dir erwidern: nur bei der Ersitzung ist Rabbi dieser Ansicht, weil diese auf dem Kaufscheine beruht, hierbei aber, wo die eine Zeugenpartie nicht von der anderen Zeugenpartie abhängig ist, pflichtet auch Rabbi bei, daß er seine [irrelevante] Behauptung nicht zu beweisen brauche.

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Der Anfangsatz spricht von unzulässigen Zeugen und zulässigen Richtern[17], und da er den Fol. 24 Beweis für die Unzulässigkeit der Zeugen erbracht hat, so kann er auch die Richter als unzulässig ablehnen; und der Schlußsatz spricht von unzulässigen Richtern und zulässigen Zeugen, und da er den Beweis für die Unzulässigkeit der Richter erbracht hat, so kann er auch die Zeugen als unzulässig ablehnen. Raba wandte ein: Einleuchtend ist es, daß er, wenn er den Beweis für die Unzulässigkeit der Zeugen erbringt, auch die Richter als unzulässig ablehnen kann, denn es gibt ja noch andere Gerichte[18], wieso aber kann er, wenn er den Beweis für die Unzulässigkeit der Richter erbringt, auch die Zeugen als unzulässig ablehnen, es sind ja weiter keine Zeugen vorhanden!? – In dem Falle, wenn noch eine Partie Zeugen vorhanden ist. – Wenn aber keine andere Partie vorhanden ist, so kann er sie nicht ablehnen, und dies ist ja die Ansicht R. Dimis!? – Sie streiten, ob man das 'da'[19] berücksichtige; einer ist der Ansicht, man berücksichtige es, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige es nicht.

Der Text. Reš Laqiš sagte: Ein heiliger Mund sollte dies gesagt haben!? Man lese: den Zeugen. Dem ist ja aber nicht so, Úla sagte ja, wenn man Reš Laqiš im Lehrhause sah, [glaubte man,] er entwurzle Berge und zermalme sie aneinander[20]!? Rabina erwiderte: Wenn man aber R. Meír im Lehrhause sah, [glaubte man,] er entwurzle Berge über Berge und zermalme sie aneinander. Er meinte es vielmehr wie folgt: komm und sieh, wie sehr sie einander schätzten. So saß einst Rabbi und lehrte, man dürfe [am Šabbath] nichts kaltstellen; da sprach R. Jišmáél b. Jose vor ihm: Mein Vater erlaubte das Kaltstellen. Hierauf sprach jener: Ein Greis[21] hat dies bereits entschieden. R. Papa sprach: Komm und sieh,

---

gen, selbst wenn diese irrelevant sind, erbringen muß. [16] So besser nach den kursierenden Ausgaben. [17] Wenn er Richter u. Zeugen ablehnt u. den Beweis für die Unzulässigkeit der letzteren angetreten hat. [18] Somit gilt er als unparteiisch. [19] Dh. die oben angeführte Begründung; cf. Bd. V S. 35 Anm. 261. [20] Er war sehr scharfsinnig; wieso war er nun gegen R. Meír so bescheiden. [21].

wie sehr sie einander schätzten, als R. Jose noch lebte, saß er vor Rabbi gebückt, denn R. Jišmáél b. Jose war Amtsnachfolger seiner Vorfahren und saß vor Rabbi gebückt, dennoch sagte dieser über ihn: ein Greis hat es bereits entschieden.

R. Osája sagte: Es heißt:[22] *da nahm ich mir zwei Stäbe, den einen nannte ich Milde und den anderen nannte ich Verletzung.* Milde, das sind die Schriftgelehrten im Jisraéllande, die bei [der Erörterung] der Halakha milde gegen einander sind; Verletzung, das sind die Schriftgelehrten in Babylonien, die bei [der Erörterung] der Halakha einander verletzen.[23] *Da sprach er zu mir: Das sind die beiden Söhne des mit Öl [Gesalbten], die da stehen &c. Öl,* das sind, wie R. Jiçḥaq erklärte, die Schriftgelehrten im Jisraéllande, die sanft zu einander sind, wie das Olivenöl.[24] *Und daneben zwei Olivenbäume,* das sind die Schriftgelehrten in Babylonien, die bei [der Erörterung] der Halakha einander verbittern wie eine Olive.

[25] *Ich erhob meine Augen und sah zwei Weiber hervorkommen, und der Wind blies in ihre Flügel, sie hatten nämlich Flügel wie die Storchenflügel, und sie hoben das Epha zwischen Himmel und Erde empor. Da fragte ich den Engel, der mit mir redete: Wohin bringen sie das Epha? Er antwortete mir: Um ihr*[26] *eine Wohnung im Lande Šineár zu bereiten.* R. Joḥanan erklärte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Das sind die Heuchelei und der Hochmut, die sich in Babel niederließen. – Ließ sich denn der Hochmut in Babel nieder, der Meister sagte ja, daß von den zehn Kab Hochmut, der über die Welt[27] kam, neun Élam und einen die ganze Welt erhielt!? – Allerdings, zuerst ließ er sich in Babel nieder, und allmählich breitete er sich über Élam aus. Dies ist ja auch zu beweisen, denn es heißt: *um ihr*[28] *eine Wohnung im Lande Šineár zu bauen;* schließe hieraus. – Der Meister sagte ja aber, Armut sei ein Zeichen des Hochmutes, und die Armut ließ sich ja in Babel nieder!? – Unter Armut ist die Armut in der Tora zu verstehen, denn es heißt:[29] *wir haben eine kleine Schwester, noch ohne Brüste,* und R. Joḥanan erklärte, dies sei Élam[30], dem es beschieden war zu lernen, nicht aber zu lehren. – Was bedeutet [der Name] Babel? R. Joḥanan erwiderte: Vermengt [balul] mit der Schrift, vermengt mit der Mišna und vermengt mit dem Talmud.[31] *Er hat mich in Finsternis versetzt, wie ewig Tote,* R. Jirmeja[32] erklärte, daß sei die babylonische Lehrweise.

Der genannte R. Jose. [22] Zach. 11,7. [23] Ib. 4,14. [24] Ib. V. 3. [25] Ib. 5,9,10,11. [26] Einer der beiden Frauen, die weiter allegorisch ausgelegt werden. [27] Cf. Qid. Fol. 49b. [28] Also nur der einen, der Heuchelei. [29] Cant. 8,8. [30] Gemeint ist Daniél, der da lebte (cf. Dan. 8,2.) und für die Verbreitung der Tora nichts beigetragen hatte. [31] Thr. 3,6. [32] Vgl. S. 89 Anm. 214. [33] Der Pro-

Sagte einer[33]: mein Vater ist mir glaubwürdig, dein Vater ist mir glaubwürdig, jene drei Hirten sind mir glaubwürdig[9], so kann er, wie R. Meír sagt, zurücktreten; die Weisen sagen, er könne nicht mehr zurücktreten. Wenn jemand seinem Nächsten einen Eid schuldet, und dieser zu ihm sagt: beteure es mir bei deinem Leben[34], so kann er, wie R. Meír sagt, zurücktreten; die Weisen sagen, er könne nicht mehr zurücktreten.

GEMARA. R. Dimi, Sohn des R. Neḥemja, des Sohnes R. Josephs, erklärte: Wenn er ihn als einen[35]anerkannt hat. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Streit besteht nur über einen Verzicht[36], bei einem Zugeständnisse[37]aber stimmen alle überein, daß er zurücktreten kann. R. Joḥanan aber sagte, der Streit bestehe über ein Zugeständnis. Sie fragten: Besteht der Streit nur über ein Zugeständnis, während bei einem Verzichte alle übereinstimmen, daß er nicht mehr zurücktreten kann, oder besteht der Streit über beides? — Komm und höre: Raba sagte, der Streit bestehe nur über ein Zugeständnis, während bei einem Verzichte alle übereinstimmen, daß er nicht mehr zurücktreten kann. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, der Streit bestehe nur über ein Zugeständnis, während bei einem Verzichte alle übereinstimmen, daß er nicht mehr zurücktreten kann, denn Raba ist demnach der Ansicht R. Joḥanans; wessen Ansicht ist aber Raba, wenn du sagst, der Streit bestehe über beides!? — Raba hat seine eigene Ansicht. R. Aḥa b. Taḥlipha wandte gegen Raba ein: Wenn jemand seinem Nächsten einen Eid schuldet, und dieser zu ihm sagt: beteure es mir bei deinem Leben, so kann er, wie R. Meír sagt, zurücktreten; die Weisen sagen, er könne nicht mehr zurücktreten. Dies gilt ja wahrscheinlich von einem Eide Col.b des Beklagten[38], was also einem Verzichte gleicht!? — Nein, von einem Eide des Klägers[38], was einem Zugeständnisse gleicht. — [Vom Zugeständnisse] wird es ja schon im Anfangsatze gelehrt!? — Er lehrt es von Fällen, in denen [das Vertrauen] andere betrifft, und von Fällen, in denen [das Vertrauen] ihn selbst betrifft. Und beides ist nötig. Würde er es nur von dem Falle gelehrt haben, in dem [das Vertrauen] andere betrifft, [so könnte man glauben,] nur da sei R. Meír der Ansicht, daß er zurücktreten kann, weil er keinen endgültigen Verzicht[39] leistet, denn er denkt, wer sagt, daß sie zu seinen Gunsten entscheiden werden, während er in einem Falle, wo das Vertrauen ihn selbst

---

zeßführenden zu seinem Gegner. [34] Und auf die vorschriftsmäßige Eidesleistung, beim Namen Gottes, verzichtet. [35] Wenn die übrigen Richter, bezw. Zeugen als solche zulässig sind. [36] Wenn der Kläger es ist, der die in der Mišna genannten Personen als Zeugen anerkennt. [37] Wenn der Beklagte es ist, der sie anerkennt. [38] Wörtl. von denen, die schwören u. nicht zahlen, bezw. u. erhalten. [39] Wörtl.

betrifft, den Rabbanan beipflichte. Und würde er es nur von diesem Falle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Falle vertreten die Rabbanan ihre Ansicht, während sie in jenem Falle R. Meír beipflichten. Daher ist beides nötig.

Reš Laqiš sagte, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn dies vor Schluß der Verhandlung erfolgt, wenn aber nach Schluß der Verhandlung, so stimmen alle überein, daß er nicht mehr zurücktreten könne; R. Joḥanan aber sagte, der Streit bestehe über den Fall, wenn nach Schluß der Verhandlung. Sie fragten: Besteht der Streit nur über den Fall, wenn nach Schluß der Verhandlung, wenn aber vor Schluß der Verhandlung, stimmen alle überein, daß er zurücktreten kann, oder besteht der Streit über beides? – Komm und höre: Raba sagte, wer einen Verwandten oder einen Unzulässigen anerkannt hat, könne vor Schluß der Verhandlung zurücktreten, nicht aber nach Schluß der Verhandlung. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, der Streit bestehe über den Fall, wenn nach Schluß der Verhandlung, wenn aber vor Schluß der Verhandlung, stimmen alle überein, daß er zurücktreten kann, Raba ist demnach der Ansicht R. Joḥanans, nach den Rabbanan; wessen Ansicht ist aber Raba, wenn du sagst, der Streit bestehe über beides!? Hieraus ist also zu schließen, daß der Streit über den Fall besteht, wenn es nach der Verhandlung erfolgt. Schließe hieraus.

R. Naḥman b. R. Ḥisda ließ R. Naḥman b. Jáqob sagen: Lehre uns der Meister, ob der Streit über den Fall besteht, wenn vor Schluß der Verhandlung, oder wenn nach Schluß der Verhandlung, und nach wem die Halakha zu entscheiden ist? Er ließ ihm antworten: Der Streit besteht über den Fall, wenn nach Schluß der Verhandlung, und die Halakha ist nach den Weisen zu entscheiden. R. Aši sagte, er ließ wie folgt fragen: Besteht der Streit über das Zugeständnis[37] oder über den Verzicht[38], und nach wem ist die Halakha zu entscheiden. Und er ließ ihm antworten: Der Streit besteht über das Zugeständnis, und die Halakha ist nach den Weisen zu entscheiden. So lehrten sie es in Sura, in Pumbeditha lehrten sie es wie folgt: R. Ḥanina b. Šelemja sagte: Aus der Schule Rabhs ließen sie Šemuél fragen: Lehre uns der Meister, wie es denn sei, wenn es vor Schluß der Verhandlung erfolgt ist, aber er vollständigen Verzicht[39] geleistet hat? Dieser ließ ihnen antworten: Nach der Verzichtleistung gibt es kein [Zurücktreten] mehr.

iii Folgende sind unzulässig: Glücksspieler, Wucherer, die Tauben fliegen lassen, und die mit [Erzeugnissen] des Siebentjahres handeln. R. Šimón sagte: Früher nannte man sie Siebentjahrsfrucht-Samm-

ihm nicht unbeschränkt [sc. die strittige Sache] zueignet. 40. Dh. früher war

LER, ALS ABER DIE ZWINGHERREN SICH MEHRTEN, BENANNTE MAN SIE SIEBENTJAHRSFRUCHT-HÄNDLER[40]. R. JEHUDA SAGTE: NUR DANN, WENN SIE WEITER KEINEN ANDEREN BERUF HABEN, HABEN SIE ABER NOCH EINEN ANDEREN BERUF, SO SIND SIE ZULÄSSIG.

GEMARA. Was [Verbotenes] tut denn der Glücksspieler!? Rami b. Ḥama erwiderte: Weil [beim Spiele] nur eine Zusage erfolgt, und eine Zusage ist nicht bindend[41]. R. Šešeth sagte: Solches ist keine Zusage, sie sind vielmehr deshalb [unzulässig], weil sie sich nicht mit dem Aufbau der Welt befassen. — Welcher Unterschied besteht zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn er noch einen anderen Beruf gelernt hat. — Wir haben gelernt: R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn sie weiter keinen anderen Beruf haben, haben sie aber noch einen anderen Beruf, so sind sie zulässig. Demnach ist der Grund unserer Mišna: wegen des Aufbaues der Welt; dies ist also ein Einwand gegen Rami b. Ḥama!? Wolltest du entgegnen, die Rabbanan streiten gegen R. Jehuda, so sagte ja R. Jehošuá b. Levi, daß überall, wo R. Jehuda in einer Mišna 'nur dann' oder 'dies nur' sagt, er nur die Worte Fol. 25 der Weisen erkläre, und R. Joḥanan sagt, daß er mit 'nur dann' sie erkläre und mit 'dies nur' gegen sie streite; alle stimmen aber überein, daß 'nur dann' eine Erklärung sei!? — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Männern hin; einer ist der Ansicht, sie streiten, und einer ist der Ansicht, sie streiten nicht. — Streiten sie etwa nicht, es wird ja gelehrt: Er ist unzulässig, einerlei, ob er einen anderen Beruf hat oder nicht!? — Diese Lehre ist von R. Jehuda im Namen R. Tryphons. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons: Keiner von beiden[42] ist Nazir, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden muß[43].

WUCHERER. Raba sagte: Wer Geld auf Wucher leiht, ist als Zeuge unzulässig. — Wir haben es ja nur von Wucherern gelernt!? — Darlehen auf Wucher[44].

Über Bar Benethos bekundeten einst zwei Zeugen: einer bekundete, er habe in seiner Gegenwart [Geld] auf Wucher verliehen, und einer bekundete, er habe ihm [Geld] auf Wucher geliehen. Da erklärte ihn

---

jeder Sammler solcher Früchte (cf. Ex. 23,11) als Zeuge od. Richter unzulässig, als aber die Zwingherren das Volk zur Lieferung von Naturalien zwangen, mußte man das Sammeln für den Privatgebrauch erlauben u. nur der Handel war verboten. 41. Jeder Spieler rechnet ganz bestimmt mit einem Gewinne, sodaß der Gewinn des Gegners als Raub anzusehen ist. 42. Wenn zwei eine Wette eingehen, unter der Bedingung, daß der Verlierende Naziräer sei. 43. Die Bedingungen eines Spieles oder einer Wette werden also nicht ernst aufgefaßt. 44. Unter Wucherer ist sowohl der Leihende als auch der Verleihende zu verstehen, da beide an der Wu-

Raba als unzulässig[45]. – Aber Raba selber sagte ja, wer Geld auf Wucher leiht, sei als Zeuge unzulässig, demnach war er ja ein Frevler, und die Tora sagt, daß man einen Frevler nicht zum Zeugen mache!? – Raba vertrat hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, jeder stehe sich nahe und mache sich nicht zum Frevler.

Einst brachte ein Schlächter Totverletztes in den Verkehr; da erklärte ihn R. Naḥman als unzulässig und setzte ihn ab. Als er hierauf fortging und sich Haar und Nägel wachsen[46] ließ, wollte R. Naḥman ihn als zulässig erklären. Da sprach Raba zu ihm: Vielleicht ist dies eine List. – Welche Rehabilitierung gibt es für ihn? Nach einer Lehre des R. Idi b. Abin, denn R. Idi b. Abin sagte: Wer im Rufe steht, Totverletztes [verkauft zu haben], sei nur dann rehabilitiert, wenn er nach einem Orte gegangen ist, in dem man ihn nicht kennt, und einen wertvollen Fund abgeliefert oder ein ihm gehöriges wertvolles [Tier] als totverletzt ausgegeben hat[47].

DIE TAUBEN FLIEGEN LASSEN. Was heißt Tauben fliegen lassen? – Hier erklärten sie: 'Ob[48] deine Taube meine Taube überholt.' R. Ḥama b. Ošâja erklärte: Taubenfänger[49]. – Weshalb erklärt derjenige, der 'ob deine Taube meine Taube überholt' erklärt, nicht Taubenfänger? – Er kann dir erwidern: das Taubenfangen ist nur wegen des Friedens[50] [verboten]. – Weshalb erklärt derjenige, der Taubenfänger erklärt, nicht 'ob deine Taube meine Taube überholt'? – Er kann dir erwidern: dies ist ja mit 'Glücksspieler' identisch. – Und jener!? – Er lehrt von dem Falle, wenn es von seiner Taube abhängt, und er lehrt von dem Falle, wenn es von ihm selber abhängt. Und beides ist nötig. Würde er es nur von dem Falle gelehrt haben, wenn es von ihm selber abhängt, [so könnte man glauben,] nur da, weil keiner auf einen Verzicht gefaßt ist, denn jeder
Col.b glaubt, er sei überlegen, nicht aber wenn es von seiner Taube abhängt. Und würde er es nur von dem Falle gelehrt haben, wenn es von seiner Taube abhängt, [so könnte man glauben,] nur da, weil jeder annimmt, es hänge nur vom Klopfen[51] ab, und glaubt, er verstehe besser zu klopfen, nicht aber, wenn es von ihm selber abhängt. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: Glücksspieler sind diejenigen, die mit Würfeln spielen; und sie sagten es nicht nur von Würfeln, sondern auch von Nuß- und Granatäpfelschalen. Was gilt bei ihnen als Umkehr? Wenn sie ihre Würfel zerbrechen und [vom Spiele] vollständig zurücktreten, daß sie

---

cherei beteiligt sind. 45. Als Zeuge zu fungieren. 46. Aus Bußfertigkeit. 47. Er muß den Beweis geliefert haben, daß ihn die Geldgier zu verbotenen Handlungen nicht verleiten könne. 48. Leute, die Taubensport treiben u. darauf wetten. 49. Die fremde Tauben einfangen. ארא wahrscheinl. verkürzt von אודרא Flechtwerk, Netz. 50. Das Einfangen fremder Tauben ist kein wirklicher Raub, da sie dem Eigentümer von selbst zufliegen. 51. Die Tauben werden durch Klopfen mit nicht einmal umsonst spielen. Wucherer, ob verleihen oder leihen. Was gilt bei ihnen als Umkehr? Wenn sie ihre Schuldscheine zerreißen und [vom Wucher] vollständig zurücktreten, daß sie nicht einmal einem Nichtjuden [auf Wucher] leihen. Taubenfliegenlassende, das sind diejenigen, die auf Tauben wetten[52]; und sie sagten es nicht nur von Tauben, sondern auch von jedem anderen Vieh, Wild und Geflügel. Was gilt bei ihnen als Umkehr? Wenn sie ihre Taubenschläge zerbrechen und davon vollständig zurücktreten, daß sie es selbst in der Wüste[53] nicht mehr tun. Siebentjahrsfrucht-Händler, das sind diejenigen, die mit Siebentjahrsfrucht Handel treiben. Was gilt bei ihnen als Umkehr? Wenn ein zweites Siebentjahr heranreicht und sie davon zurücktreten. Hierzu sagte R. Neḥemja: die Umkehr darf nicht nur in Worten bestehen, vielmehr muß sie auch ihr Vermögen beeinflussen, und zwar: er muß sagen: Ich N., Sohn des N., habe für zweihundert Zuz Siebentjahrsfrüchte aufgespeichert, sie sollen an die Armen verschenkt sein. Hier wird dies also auch vom Vieh gelehrt. Allerdings kann dies beim Vieh vorkommen nach demjenigen, der 'ob deine Taube meine Taube überholt' erklärt, aber gibt es denn nach demjenigen, der Vogelfänger erklärt, ein solches Vieh[54]!? – Freilich, der Auerochs, nach demjenigen, welcher sagt, der Auerochs gehöre zum Vieh. Wir haben nämlich gelernt: Der Auerochs gehört zum Vieh; R. Jose sagt, zum Wild[55].

Es wird gelehrt: Zu diesen fügten sie noch Räuber[56] und Gewalttäter[57] hinzu. – Ein Räuber ist ja nach der Tora [unzulässig]!? – In dem Falle, wenn er sich den Fund eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen [angeeignet hat]. Anfangs glaubten sie, so etwas komme nur selten vor, oder auch, dies sei nur des Friedens[58] wegen [verboten]; als sie aber einsahen, daß dies immerhin Geldraub ist, erklärten sie die Rabbanan als unzulässig. Von den Gewalttätern glaubten sie anfangs, [ihre Handlung] sei verzeihlich, da sie ja Geld erstatten; als sie aber einsahen, daß sie Gewalt anwenden, bestimmten es die Rabbanan von ihnen.

Ferner fügten sie zu diesen noch die Hirten, Steuereinnehmer und Zöllner hinzu. Von den Hirten glaubten sie anfangs, daß sie es[59] nur unbedacht tun; als sie aber sahen, daß sie dies absichtlich tun, bestimmten es die Rabbanan von ihnen. Von den Steuereinnehmern und Zöllnern glaubten sie anfangs, sie nehmen nur das, was ihnen gesetzlich

---

Holztäfelchen zum schnellen Fluge angespornt. [52] Von מרה *wetten* (im Hiph.); nach anderen v. ירה, *lehren*, od. מרי *aufreizen*, die Tauben fliegen lehren, bezw. gegen einander aufreizen. [53] Wo keine fremden Tauben zu berücksichtigen sind. [54] Das zum Einfangen anderer Tiere verwendet wird. [55] Cf. Hul. Fol. 80a. [56] Als Räuber gilt derjenige, der sich widerrechtlich fremdes Gut aneignet. [57] Der jemand eine Sache wider seinen Willen abnimmt, jedoch dafür bezahlt. [58] Um nicht mit deren Angehörigen in Streit zu geraten. [59] Ihr Vieh auf festgesetzt ist, als sie aber sahen, daß sie mehr nehmen, erklärten sie sie als unzulässig.

Raba sagte: Bei den Hirten, von denen sie sprechen, ist es einerlei, ob es Hirten von Großvieh oder Hirten von Kleinvieh sind. – Kann Raba dies denn gesagt haben, er sagte ja, daß ein Hirt von Kleinvieh im Jisraéllande unzulässig und außerhalb des Landes zulässig, und ein Hirt von Großvieh auch im Jisraéllande zulässig sei!? – Dies wurde von Züchtern gelehrt. Dies leuchtet auch ein, denn er lehrt: [sagt jemand:] jene drei Rinderhirten sind ihm glaubwürdig[60]; doch wohl als Zeugen. – Nein, als Richter. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: drei Rinderhirten; wozu sind, wenn als Zeugen, drei erforderlich? – Wozu [lehrt er dies], wenn als Richter, von drei Hirten, dies gilt ja auch von drei anderen, die vom Rechte nichts gelernt haben!? – Er meint es wie folgt: selbst diese, die sich in bewohnten Gegenden nicht aufhalten[61].

R. Jehuda sagte: Der unbescholtene Hirt[62] ist unzulässig, der unbescholtene Steuereinnehmer[62] ist zulässig. Der Vater des R. Zera betrieb dreizehn Jahre die Steuererhebung; wenn der Statthalter von Mesopotamien[63] nach der Stadt kam, und jener die Rabbanan sah, sprach er zu ihnen:[64] *Wohlan, mein Volk, geh in deine Kammern.* Und wenn er die übrigen Leute der Stadt sah, sprach er zu ihnen: Der Statthalter ist nach der Stadt gekommen, jetzt wird er den Vater vor dem Sohne und
Fol. 26 den Sohn vor dem Vater schlachten[65]. Da versteckten sich alle. Als dieser dann kam, sprach er zu ihm: Von wem sollte ich [Steuern] einziehen!? Als seine Seele zur Ruhe einkehren sollte, sprach er: Nehmt die dreizehn Maá, die in meinem Laken eingebunden sind, und gebt sie jenem; ich habe sie von ihm erhoben und brauche sie nun nicht mehr.

R. ŠIMÓN SAGTE: FRÜHER NANNTE MAN SIE SIEBENTJAHRSFRUCHT-SAMMLER. Was sagte er damit? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: früher hatten sie bestimmt, daß Sammler von Siebentjahrsfrucht zulässig und Händler von Siebentjahrsfrucht unzulässig sein sollen; als sich aber Leute mehrten, die den Armen[66] Geld gaben, und diese sie sammelten und jenen brachten, bestimmten sie, daß sowohl diese als auch jene unzulässig sein sollen. Die Söhne des Reḥaba wandten dagegen ein: Wieso heißt es demnach: als sich die Zwingherren mehrten, es müßte ja heißen: als sich die Händler mehrten!? – Vielmehr, früher hatten sie bestimmt,

---

fremden Wiesen weiden. [60] Demnach sind sie sonst unzulässig. [61] Außer ihrer Unkunde im Gesetze sind ihnen auch Geschäft u. Verkehr unbekannt. [62] Von dem nicht bekannt ist, daß er sein Vieh auf fremden Wiesen weiden läßt, bezw. daß er mehr als die gesetzliche Steuer erhebt. [63] נהרא verkürzt vom syrischen בית נהרין, בית נהרותא od. מצעת נהרותא, das Gebiet zwischen den Flüssen (Euphrat u. Tigris). [64] Jes. 26,20. [65] Dh. er wird die Einwohner ausplündern. [66] Die Siebentjahrsfrüchte müssen für die Armen zurückbleiben, diese dürfen sie jedoch daß sowohl diese als auch jene unzulässig sein sollen, als sich aber die Zwingherren mehrten, die nämlich Naturalabgaben erhoben, ordnete man an, daß Sammler zulässig und Händler unzulässig sein sollen. So ließ R. Jannaj bekannt machen: Geht, säet im Siebentjahre, wegen der Naturalabgaben.

R. Ḥija b. Zarnuqi und R. Šimôn b. Jehoçadaq gingen einst nach Ásja, um das Jahr zu interkalieren; da begegnete ihnen Reš Laqiš und schloß sich ihnen an, indem er dachte: ich will gehen und sehen, wie sie es machen. Als er einen Mann pflügen sah, sprach er zu ihnen: Ein Priester[67] pflügt da. Sie erwiderten ihm: Er kann sagen, er sei da nur gemietet[68]. Er sah auch jemand Weinranken bestutzen; da sprach er zu ihnen: Ein Priester bestutzt da. Sie erwiderten ihm: Er kann sagen, er brauche [die Ranken] zu einem Flechtwerke in der Kelter. Er entgegnete ihnen: Das Herz weiß, ob zu einem Flechtwerke oder zu einem Schlechtwerke. – Worauf machte er sie zuerst aufmerksam; wollte man sagen, auf das erste, so sollten sie ihm auch beim zweiten erwidert haben, er könne sagen, er sei da nur gemietet!? – Vielmehr, auf dieses machte er sie zuerst aufmerksam und nachher auf jenes. – Weshalb gerade ein Priester? – Weil sie im Verdachte stehen, das Siebentjahrgesetz [zu übertreten], denn es wird gelehrt: Wenn eine Seá Hebe in hundert Seá Siebentjahrsfrucht gekommen ist, so geht es auf, wenn aber in weniger, so lasse man sie verfaulen. Dagegen wandten wir ein, weshalb man sie denn verfaulen lasse, man sollte sie ja einem Priester zum Hebe-Preise verkaufen, abzüglich dieser Seá[69], und R. Ḥija erwiderte im Namen Ûlas, dies besage, daß die Priester im Verdachte stehen, das Siebentjahrsgesetz zu übertreten[70]. – Hierauf sprachen sie: Dieser ist ein Störenfried[71]. Als sie da anlangten, stiegen sie auf einen Söller und zogen die Leiter[72] herauf. Da kam er zu R. Joḥanan und sprach zu ihm: Sind Leute, die das Siebentjahrsgesetz zu übertreten verdächtig sind, das Jahr zu interkalieren befähigt? Darauf sprach er: Dies ist eigentlich keine Frage, hierbei ist es ebenso wie bei jenen[73] drei Rinderhirten, auf deren Berechnung die Rabbanan sich stützten. Später aber sagte er: Es ist doch nicht gleich; da waren es die Rabbanan, die das Jahr interkalierten, diese aber sind ein Bund von Frevlern, und ein Bund von Frevlern zählt nicht mit. Da sprach R. Joḥanan: Das ist das Schlimme[74]. Als jene später zu R. Joḥa-

---

nicht weiter verkaufen. [67] Die Priester standen im Verdachte, das Siebentjahrsgesetz zu übertreten. [68] Von einem Nichtjuden. [69] Die ohnehin dem Priester gehört. [70] Sie könnten es über die Zeit der Fortschaffung hinaus halten. [71] Od. Zänker, durch seine Ausstellungen. [72] Damit er zu ihrer Sitzung nicht kommen könne. [73] Die für die Berechnung der Interkalation eine Art Bauernregel hatten; cf. supra Fol. 18b. [74] Daß du sie beleidigst. [75] Darunter sind Sebnan kamen, sprachen sie zu ihm: Er nannte uns Rinderhirten, und der Meister sagte ihm dazu nichts! Da erwiderte er ihnen: Was sollte ich ihm denn sagen, auch wenn er euch Schafhirten genannt hätte!?

Welches Bewenden hat es mit dem Bunde von Frevlern[75]? – Šebhna trug vor dreizehn Myriaden vor und Ḥizqija trug vor elf Myriaden vor; als Sanḥerib kam und Jerušalem belagerte, schrieb Šebhna folgendes auf einen Zettel und entsandte ihn[76] mit einem Pfeile: Šebhna und seine Partei wollen den Frieden, Ḥizqija und seine Partei wollen den Frieden nicht. So heißt es:[77]*Fürwahr, die Frevler spannen den Bogen, haben ihren Pfeil auf der Sehne zurechtgelegt.* Da fürchtete Ḥizqija, indem er dachte, vielleicht neigt der Heilige, gepriesen sei er, nach der Mehrheit, und da die Mehrheit sich ergeben will, so werden sie sich ebenfalls ergeben müssen. Hierauf kam der Prophet und sprach zu ihm:[78]*Ihr sollt nicht Bund sagen zu all dem, was das Volk Bund sagt.* Diese sind nämlich ein Bund von Frevlern, und ein Bund von Frevlern zählt nicht mit. Als [Šebhna] sich später ein Grab auf dem Begräbnisplatze des davidischen Hauses aushauen wollte, kam der Prophet und sprach zu ihm: [79]*Was hast du hier und wen hast du hier, daß du dir hier ein Grab aushauen läßt.*[80]*Siehe, der Herr schleudert dich, wie man einen Mann schleudert.* Rabh erklärte: Das Geschleudertwerden eines Mannes ist lästiger als das der Frau.[80]*Er wird dich umhüllen.* R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Dies lehrt, daß er aussätzig geworden war; hier heißt es *umhüllen* und dort[81] heißt es: *den Bart soll er umhüllen.*[82]*Und er wickelt dich und schleudert dich wie einen Ball in ein weit offenes Land &c.* Es wird gelehrt: Er wünschte die Schande seines Herrn, daher wurde seine Ehre in Schande verwandelt. Als er hinausging[83], kam Gabriél und verschloß die Tür Col.b vor seinen Leuten. Jene fragten ihn: Wo sind deine Leute? Da erwiderte er: Sie traten zurück. Da sprachen sie: Du verspottest uns also! Hierauf durchlochten sie ihm die Fersen, banden ihn an die Schwänze ihrer Pferde und schleiften ihn über Dornen und Stacheln.

R. Eleȧzar sagte: Šebhna war ein Lüstling, denn über ihn heißt es: [84]*auf, gehe zu diesem Verwalter*, und dort[85] heißt es: *sie war ihm eine Verwalterin.*

Es heißt:[86]*wenn die Grundpfeiler eingerissen werden, was hat der Gerechte getan.* R. Jehuda und R. Éna [streiten hierüber]: Einer erklärt: Wenn Ḥizqija und seine Partei niedergerissen werden, was hat der Gerechte[87] getan? Und einer erklärt: Wenn der Tempel niedergerissen wird,

---

hna u. seine Partei zu verstehen, die sich gegen Ḥizqija verbündeten; cf. Jes. 22,15ff. 76. In das Lager Sanḥeribs. 77. Ps. 11,2. 78. Jes. 8,12. 79. Jes. 22,16. 80. Ib. V. 17. 81. Beim Aussätzigen, Lev. 13,45. 82. Jes. 22,18. 83. Um sich Sanḥerib zu ergeben. 84. Jes. 22,15. 85. iReg. 1,2. 86. Ps. 11,3. 87. Dh.

was hat der Gerechte getan? Úla erklärte: Wenn die Gedanken jenes Frevlers nicht niedergerissen[88] wurden, was hat der Gerechte getan? – Erklärlich ist der Vers: *wenn die Grundpfeiler [šathoth] niedergerissen werden*, nach demjenigen, der erklärt: wenn die Gedanken jenes Frevlers nicht niedergerissen wurden, wie dies aus dem Wortlaute hervorgeht, denn es heißt:[89] *David nahm sich [vajašeth] diese Worte zu Herzen.* Auch nach demjenigen, der ihn auf den Tempel bezieht, denn wir haben gelernt, daß sich seit den Tagen der ersten Propheten [im Tempel] ein Stein befunden hatte, der 'Grundstein' [šethija] genannt wurde. Wo finden wir aber, nach demjenigen, der ihn auf Ḥizqija und seine Partei bezieht, daß die Frommen mit 'šathoth' bezeichnet werden!? – Es heißt: [90] *denn des Herrn sind der Erde Säulen, und er setzte auf sie [vajašeth] das Weltall.* Wenn du willst, entnehme ich es hieraus:[91] *er hegt wunderbaren Plan, eine hohe Einsicht [tušija].*

R. Ḥanan sagte: Weshalb wird [die Tora] 'tušija' [Einsicht] genannt? Weil sie die Kraft des Menschen schwächt [matešeth]. Eine andere Erklärung: Tušija, weil sie heimlich [ḥašaj] verliehen wurde, wegen des Satans[92]. Eine andere Erklärung: Tušija, etwas abstraktes, worauf die Welt gestützt ist [tohu-šutath].

Úla sagte: [Andere] Gedanken beeinträchtigen das Studium der Tora, denn es heißt:[93] *er vereitelt die Gedanken der Listigen, ihre Hände schaffen nichts Einsichtiges.* Rabba sagte: Betreffen sie [die Tora] selbst, so beeinträchtigen sie es nicht, denn es heißt:[94] *viele Gedanken sind in eines Menschen Herzen, aber der Ratschluß des Herrn, der wird bestehen*; der Ratschluß, der das Wort Gottes betrifft, bleibt bestehen.

R. Jehuda sagte: Nur dann. R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Ferner sagte R. Abahu im Namen R. Eleázars: Diese alle[95] sind bei Gericht bekannt zu machen. Über den Hirten streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er benötige der Bekanntmachung, und einer sagt, er benötige nicht der Bekanntmachung. – Einleuchtend ist nach demjenigen, der sagt, er benötige nicht der Bekanntmachung, die Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs, daß nämlich der unbescholtene Hirt unzulässig sei, wieso aber ist der unbescholtene Hirt unzulässig nach demjenigen, welcher sagt, er benötige der Bekanntmachung!? – Man mache ihn bekannt, auch wenn er unbescholten ist.

Einst wurde eine Schenkungsurkunde vorgelegt, auf der zwei Räuber

---

wo liegt die Macht Gottes, wenn er dies nicht verhindern konnte. [88] Das W. niedergerissen wird erklärt: sollten niedergerissen werden. [89] iSam. 21,13; im masor. Texte heißt es übrig. וישם u. בלבבו. [90] iSam. 2,8. [91] Jes. 28,29. [92] Der die Verleihung der Tora an die Jisraéliten verhindern wollte; cf. Ber. Fol. 89a. [93] Ij. 5,12. [94] Ps. 19,21. [95] Daß sie als Richter u. als Zeugen unzulässig sind.

[als Zeugen] unterzeichnet waren. R. Papa b. Šemuél wollte [die Urkunde] als gültig erklären, da [die Zeugen] nicht bei Gericht bekannt gemacht worden waren, da sprach Raba zu ihm: Zugegeben, daß das Bekanntmachen erforderlich ist bei einem, der nur rabbanitisch als Räuber gilt, aber ist es etwa erforderlich bei einem, der nach der Tora als Räuber gilt[96]!?

R. Naḥman sagte: Wer von jener Sache[97]ißt, ist als Zeuge unzulässig; dies jedoch nur dann, wenn er es öffentlich tut, nicht aber, wenn heimlich; und auch wenn öffentlich, nur dann, wenn er es heimlich tun kann und sich öffentlich der Schande preisgibt, ist es ihm aber anders nicht möglich, so ist dies ja sein Lebensunterhalt.

R. Naḥman sagte: Wer der Unzucht verdächtig ist, ist als Zeuge zulässig. R. Šešeth sprach: Sage doch, Meister, die vierzig[98]auf seiner Schulter, und er ist zulässig!? Raba sagte: R. Naḥman pflichtet jedoch bei, daß er in Ehesachen unzulässig ist. Rabina, nach anderen R. Papa, sagte: Nicht, um sie als ledig zu erklären, wohl aber um sie als verheiratet zu erklären[99]. — Dies ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben. dies[100]sei ihm lieber, denn es heißt:[101]*gestohlenes Wasser ist süß*[102]*&c.*, so lehrt er es uns. So steht sie nämlich leichter zu seiner Verfügung.

Ferner sagte R. Naḥman: Wer im Nisan oder im Tišri stiehlt[103], gilt nicht als Dieb; dies gilt jedoch nur von einem Quotenpächter, wenn es eine Kleinigkeit ist, und wenn es die Reife erlangt hat. Ein Feldarbeiter des R. Zebid stahl einst einen Kab Gerste, und er erklärte ihn als unzulässig; ein anderer stahl einen Dattelkamm, und er erklärte ihn ebenfalls als unzulässig. Einst bestatteten Totengräber jemand am ersten Tage des Wochenfestes; da exkommunizierte sie R. Papa und erklärte sie als unzulässig für die Zeugenaussage. Hierauf erklärte sie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, als zulässig. R. Papa sprach zu ihm: Sie sind ja Frevler!? — Sie glauben damit ein gottgefälliges Werk auszuüben. — Man exkommunizierte sie ja dieserhalb!? — Sie glauben, die Rabbanan haben ihnen dadurch Sühne verschafft.

---

96. Rabbanitisch gelten auch die in unserer Mišna aufgezählten Personen, dh. solche, die sich auf unrechtliche Weise einen Vermögensvorteil verschaffen, als Räuber, nach der Tora jedoch nur solche, die jemand eine Wertsache gewaltsam wegnehmen. 97. Nach Erklärung der Kommentare: wer Almosen von Nichtjuden empfängt; im Sprachgebrauche wird damit das Schwein bezeichnet. 98. Sc. Geißelhiebe, dh. er übertritt ja das Gesetz. 99. Wenn ein solcher Zeuge etwas bekundet, wodurch die Frau ledig wird, zBs. daß ihr Mann gestorben, od. daß sie geschieden sei, so ist er nicht glaubwürdig, da es ihm darauf ankommt, mit ihr einen freien Verkehr pflegen zu können; wenn er aber bekundet, sie sei verheiratet, so ist er glaubwürdig. 100. Ihr Zustand als Ehefrau. 101. Pr. 9,17. 102. Der verbotene Umgang ist ihm lieber. 103. Früchte aus einem Garten, zur

Es wurde gelehrt: Der überführte Falschzeuge ist, wie Abajje sagt, rückwirkend[104] unzulässig, und wie Raba sagt, von dann ab[105] unzulässig. Fol. 27 Abajje sagt, er sei rückwirkend unzulässig, denn er ist seit der Zeit seiner Bekundung ein Frevler, und die Tora sagt:[106] *biete dem Frevler nicht deine Hand,* man lasse den Frevler nicht als Zeuge zu. Raba sagt, er sei von dann ab unzulässig, denn [das Gesetz vom] überführten Falschzeugen ist ein Novum, – was veranlaßt dich, jenen zu glauben, glaube diesen[107], – somit tritt auch die Wirkung erst mit der Zeit dieses Novums[108] ein. Manche sagen, auch Raba erkenne die Begründung Abajjes an, nur sage er deshalb, [die Unzulässigkeit] beginne erst von da an, damit die Käufer keinen Nachteil erleiden[109]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn zwei einen Zeugen überführt[110] haben. Oder auch, wenn sie einen wegen Raubes als unzulässig überführt[111] haben. R. Jirmeja aus Diphte erzählte, R. Papi habe eine Entscheidung nach Raba getroffen. Mar b. R. Aši sagte, die Halakha sei wie Abajje. Die Halakha ist bei *JÁL QGM*[112] nach Abajje zu entscheiden.

Über einen Abtrünnigen, der Aas aus Gier ißt, stimmen alle überein, daß er unzulässig[113] sei, einer aber, der es aus Trotz tut, wie Abajje sagt, unzulässig, und wie Raba sagt, zulässig. Abajje sagt, er sei unzulässig, denn er ist ein Frevler, und die Tora sagt, daß man keinen Frevler als Zeugen zulasse. Raba sagt, er sei zulässig, denn dies gilt nur von einem Frevler wegen Raubes[114]. Man wandte ein: Man lasse den Frevler nicht als Zeugen zu, man lasse den Gewalttäter nicht als Zeugen zu, das sind Räuber und solche, die sich gegen die Eide vergehen. Doch wohl sowohl

---

Zeit der Getreide- u. Fruchternte. [104] Was er seit der Zeit seiner Bekundung bis zur Zeit seiner Überführung bekundet hat, gilt als falsches Zeugnis. [105] Von seiner Überführung ab. [106] Ex. 23,1. [107] Das Gericht hat keine Veranlassung, der letzteren Zeugenpartie mehr Glauben zu schenken als der ersteren, dennoch sagt das Gesetz, daß man der letzteren Glauben schenke u. die ersteren als überführte Falschzeugen zu gelten haben. [108] Dh. mit der Zeit der Überführung. [109] Damit die Verkaufsurkunden, die diese Zeugen inzwischen unterzeichnet haben, nicht ungültig werden. [110] Dies ist kein Novum mehr; da in diesem Falle 2 Zeugen gegen einen auftreten; so nach den Tosaphoth. Nach Raschi, wenn je 2 jeden der ersten Partie als Falschzeugen überführen. Die Einwendung der Tosaphoth, 2 Zeugen haben gesetzlich dieselbe Glaubwürdigkeit wie 100, ist jedoch nicht zutreffend, da in diesem Falle je 2 gegen einen auftreten. [111] Und den anderen als Falschzeugen. [112] Anfangsbuchstaben der Stichworte von 6 Kontroversen zwischen Abajje und Raba; cf. Bd. VI S. 685 Anm. 383. [113] Als Zeuge unzulässig ist jeder, der aus Geldgier einen Frevel begeht, dies tut auch derjenige, der aus Geiz Aas ißt. [114] Er ist nur dann unzulässig, wenn er sich durch seine Freveltat in einen Vermögensvorteil setzen will, ein solcher kann gegen den Nichtigkeitseid[115] als auch gegen den Eid in Geldsachen!? – Nein, [beides] nur dann, wenn der Eid eine Geldangelegenheit betrifft, nur wird deshalb die Mehrzahl gebraucht, weil allgemein gesprochen wird. Man wandte ein: Man lasse den Frevler nicht als Zeugen zu, man lasse Gewalttäter nicht als Zeugen zu, das sind Räuber und Wucherer. Dies ist eine Widerlegung der Ansicht Abajjes. Eine Widerlegung.

Es ist anzunehmen, daß hierüber auch folgende Tannaím streiten: Der überführte Falschzeuge ist hinsichtlich der ganzen Tora [als Zeuge] unzulässig – so R. Meír. R. Jose sagt, dies nur in dem Falle, wenn er bei einer Todesstrafsache als Falschzeuge überführt wurde, wenn er aber bei einer Geldsache als Falschzeuge überführt wurde, so ist er bei einer Todesstrafsache zulässig. Abajje ist also der Ansicht R. Meírs und Raba der Ansicht R. Joses. Abajje ist der Ansicht R. Meírs, daß er nämlich wegen des Leichteren[116] auch beim Strengeren unzulässig ist, und Raba ist der Ansicht R. Joses, daß er nämlich nur wegen des Strengeren beim Leichteren unzulässig ist, nicht aber wegen des Leichteren beim Strengeren. – Nein, nach R. Jose streiten sie überhaupt nicht[117], sie streiten nur nach R. Meír. Abajje ist ja der Ansicht R. Meírs, aber auch Raba [kann dir erwidern]: R. Meír vertritt seine Ansicht nur bei einem, der bei einer Geldangelegenheit als Falschzeuge überführt wurde, der sowohl dem Himmel gegenüber als auch Menschen gegenüber ein Übeltäter ist, nicht aber hierbei, wo er nur dem Himmel gegenüber, nicht aber den Menschen gegenüber ein Übeltäter ist. Die Halakha ist wie Abajje. – Er wurde ja aber widerlegt!? – Jene Lehre[118] vertritt die Ansicht R. Joses. – Aber wenn sie schon die Ansicht R. Joses vertritt, [bei einem Streite zwischen] R. Meír und R. Jose ist ja die Halakha nach R. Jose zu entscheiden!? – Anders ist es hierbei, denn es gibt eine anonyme Lehre[119] nach R. Meír. – Wo befindet sich diese? – Wie folgt: Einst tötete Bar Ḥama einen Menschen, und der Exilarch sprach zu R. Abba b. Jáqob: Geh, untersuche die Angelegenheit; hat er wirklich einen Mord begangen, so blende man ihm[120] die Augen. Da meldeten sich zwei Zeugen und bekundeten, daß er wirklich getötet habe. Darauf brachte er zwei andere Zeugen, die einen jener Zeugen belasteten; einer bekundete, dieser habe in seiner Gegenwart einen Kab Graupen gestohlen, und einer bekundete, dieser habe in seiner Gegenwart
Col.b einen Griff eines Spießes gestohlen. Da sprach jener zu ihm: Du glaubst also, man entscheide nach R. Meír, aber [bei einem Streite zwischen] R. Meír und R. Jose ist die Halakha nach R. Jose zu entscheiden,

---

auch bestochen sein. [115] Cf. Seb. Fol. 2a. [116] Nach Abajje ist er unzulässig, auch wenn er eine Sünde nur gegen Gott begeht. [117] Abajje vertritt entschieden nicht seine Ansicht. [118] Durch welche er widerlegt wurde. [119] Nach der die Halakha zu entscheiden ist. [120] Nach anderer Erklärung ist dies bildlich aufzufassen:

und R. Jose ist der Ansicht, wer in Geldsachen als Falschzeuge überführt worden ist, sei bei Todesstrafsachen zulässig. R. Papi entgegnete ihm: Dies nur, wenn es keine anonyme Lehre nach R. Meír gibt, hierbei aber gibt es eine anonyme Lehre nach R. Meír. – Wo dies: Wollte man sagen, in folgender Lehre: Wer[121] bei Todesstrafsachen als Richter zulässig ist, ist auch bei Geldsachen als Richter zulässig. Wer [ist der Autor]? Wenn R. Jose, so ist ja nach ihm der bei Geldsachen überführte Falschzeuge, der bei Todesstrafsachen zulässig ist, bei Geldsachen unzulässig; doch wohl R. Meír. – Wieso, vielleicht spricht er von durch ihre Herkunft unzulässigen; wie ist, wenn du nicht so erklären wolltest, der Schlußsatz zu verstehen: mancher ist bei Geldsachen als Richter zulässig, bei Todesstrafsachen aber nicht, wieso ist, wer bei Todesstrafsachen als Falschzeuge überführt wurde, bei Geldsachen als Richter zulässig, alle stimmen ja überein, daß er unzulässig ist!? Du mußt also erklären, er spreche von der Unzulässigkeit durch die Herkunft, ebenso spricht [der Anfangsatz] von der Unzulässigkeit durch die Herkunft. – Vielmehr, folgende ist die anonyme Lehre: Folgende sind unzulässig: Glücksspieler, Wucherer, die Tauben fliegen lassen, Siebentjahrsfrucht-Händler und Sklaven; die Regel hierbei ist: zu einem Zeugnisse, zu dem eine Frau unzulässig ist, sind auch diese unzulässig. Wer [ist der Autor]: wenn R. Jose, so sind ja zu einem Zeugnisse bei Todesstrafsachen Frauen unzulässig, diese aber zulässig; doch wohl R. Meír. Hierauf trat Bar Ḥama vor, küßte ihm die Füße und übernahm für ihn die Kopfsteuer während seines ganzen Lebens.

Folgende gelten als Verwandte: ein Bruder, ein Bruder des Vaters, iv
ein Bruder der Mutter, ein Mann der Schwester, ein Mann
der Schwester des Vaters, ein Mann der Schwester der Mutter, ein
Mann der Mutter, ein Schwiegervater, ein Schwager[122], sie selber,
ihre Söhne und ihre Schwiegersöhne, und ein Stiefsohn, er allein.
R. Jose sagte: Dies ist die Mišna R. Åqibas, die ursprüngliche Mišna
aber lautete: ein Oheim und der Sohn eines Oheims. Ferner auch, wer
ihn beerben[123] kann. Jeder, der zur Zeit verwandt ist, [ist unzulässig];
war er zur Zeit verwandt und wurde entfremdet[124], so ist er zulässig.
R. Jehuda sagt: Wenn seine Tochter gestorben ist und Kinder hinterlassen
hat, so gilt [der Schwiegersohn] als verwandt. Ferner auch[125] v
ein Freund und ein Feind. Als Freund gilt der Hochzeitskamerad,
als Feind gilt einer, der aus Feindschaft drei Tage mit ihm nicht

---

man lege ihm eine große Geldbuße auf. 121. Von verdächtigten Personen. 122. Der Mann der Schwester der Frau. 123. Falls er keine Deszendenten hat. 124. Wenn zBs. seine Schwester, die Frau seines Schwagers, gestorben ist. 125. Ist als

GESPROCHEN HAT. MAN ERWIDERTE IHM: JISRAÉL IST DESSEN[126] NICHT VERDÄCHTIG.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[127]*Es sollen nicht Väter wegen der Kinder getötet werden*; was lehrt dies: wenn etwa, daß Väter nicht wegen der Sünde der Kinder, und Kinder nicht wegen der Sünde der Väter getötet werden sollen, so heißt es ja bereits:[127]*ein jeder soll wegen seiner Sünde getötet werden.* Vielmehr, *es sollen nicht Väter wegen der Kinder getötet werden*: durch das Zeugnis der Kinder, *und Kinder sollen nicht wegen der Väter getötet werden*: durch das Zeugnis der Väter. – Etwa nicht Kinder wegen der Sünde der Väter, es heißt ja: [128]*er ahndet die Sünde der Väter an den Kindern*!? – Dies, wenn sie an den Handlungen ihrer Väter festhalten. Wie gelehrt wird:[129]*Und auch wegen der Sünde ihrer Väter sollen sie dahinsiechen,* wenn sie an den Handlungen ihrer Väter festhalten. Du erklärst, wenn sie daran festhalten, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch wenn sie daran nicht festhalten? Wenn es heißt:[127]*ein jeder soll wegen seiner Sünde getötet werden,* so [gilt es hier von dem Falle,] wenn sie an den Handlungen ihrer Väter festhalten. – Etwa nicht, es heißt ja:[130]*sie sollen straucheln einer durch seinen Bruder*: einer durch die Sünde seines Bruders; dies lehrt, daß sie alle für einander verantwortlich sind!? – Dies, wenn sie einander wehren konnten und es unterlassen haben.

Fol. 28 Wir wissen dies also von Vätern für Söhne[131] und von Söhnen für Väter und umsomehr von Vätern für einander, woher dies von Söhnen[132] für einander? – Der Schriftvers könnte ja lauten: es sollen nicht Väter wegen des Sohnes getötet werden, wenn es aber ‘Söhne’ heißt, auch Söhne für einander. – Wir wissen dies von Söhnen für einander, woher dies von Söhnen[133] für andere? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies ist einleuchtend; es wird gelehrt, daß Zeugen nur dann als Falschzeugen gelten, wenn beide überführt werden, und wenn man sagen wollte, Söhne seien für andere zulässig, so kann es ja vorkommen, daß der überführte Falschzeuge durch seinen Bruder[134] getötet wird. Raba entgegnete ihm: Wir haben gelernt: Wenn drei Brüder und noch jemand [es bekunden], so sind es drei verschiedene Zeugenaussagen[135], während sie hinsichtlich der Überführung als Falschzeugen zusammen gehören. Nach deiner Auffassung

---

Richter, bezw. Zeuge unzulässig. 126. Aus Freund- bezw. Feindschaft falsches Zeugnis abzulegen. 127. Dt. 24,16. 128. Ex. 34,7. 129. Lev. 26,39. 130. Ib. V. 37. 131. Der Brüder, dh. Onkel für Neffen, bezw. Neffen für Onkel. 132. Dh. Neffen. 133. Daß 2 Verwandte zusammen als Zeugen unzulässig sind. 134. Jeder Zeuge wird durch den anderen getötet. 135. Wenn jemand das Grundstück eines anderen 3 Jahre in seinem Besitze hat, ohne daß dieser Einspruch eingelegt hat, so gilt es als sein Eigentum; wenn nun von 3 Brüdern u. einem Fremden einer u. der Fremde bezügl. des 1. Jahres, der 2. und der Fremde bezügl. des würde also ein Falschzeuge durch seinen Bruder zur Geldzahlung verurteilt werden!? Du mußt also erklären, die Überführung komme durch andere, ebenso kommt auch hierbei die Überführung durch andere. – Vielmehr, der Schriftvers könnte ja lauten: und kein Sohn wegen seiner Väter, oder auch: diese wegen der Väter, wenn es aber heißt: und Söhne, [so heißt dies:] auch [nicht] für andere. – Wir wissen dies von den Verwandten des Vaters, woher dies von den Verwandten der Mutter? – Im Schriftverse heißt es zweimal *Väter*, und da das eine nicht auf die Verwandten des Vaters zu beziehen ist, so beziehe man es auf die Verwandten der Mutter. – Wir wissen dies von der Belastung, woher dies von der Entlastung? – Im Schriftverse heißt es zweimal *getötet*, und da das eine nicht auf die Belastung zu beziehen ist, so beziehe man es auf die Entlastung. – Wir wissen dies von Todesstrafsachen, woher dies von Geldsachen? – Die Schrift sagt:[135]*einerlei Recht soll unter euch gelten*. das Recht muß bei euch gleichmäßig sein.

Rabh sagte: Der Bruder meines Vaters kann für mich nicht Zeuge sein, weder er selber noch sein Sohn noch sein Schwiegersohn; und ebenso kann ich für ihn nicht Zeuge sein, weder ich selber noch mein Sohn noch mein Schwiegersohn. – Weshalb denn, dies ist ja eine dritt- mit erstgradiger[136] Verwandtschaft, und wir haben es nur von einer zweit- mit zweitgradiger und einer zweit- mit erstgradiger Verwandtschaft gelernt, nicht aber von einer dritt- mit erstgradiger!? – Unter Schwiegersohn, von dem in unserer Mišna gelehrt wird, ist der Schwiegersohn eines Sohnes zu verstehen[137]. – Sollte er es doch von einem Enkel lehren!? – Nebenbei lehrt er uns, daß hierbei der Mann seiner Frau gleicht. – Wieso lehrt R. Ḥija demnach: acht Väter[138], das sind also vierundzwanzig [Verwandte], demnach sind es ja zweiunddreißig[139]!? – Vielmehr, tatsächlich ist hier ein wirklicher Schwiegersohn zu verstehen, nur deshalb nennt [Rabh] ihn Schwiegersohn seines Sohnes, weil er von auswärts kommt[140] und somit einem weiteren Grade gleicht. – Demnach ist ja ihre Verwandtschaft[141] dritt- mit zweitgradig, und nach Rabh sind ja dritt- mit zweitgradig Verwandte [für einander als Zeugen] zulässig[142]!? – Vielmehr, Rabh ist der Ansicht R. Eleázars[143], denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagt, wie der Bru-

---

2. Jahres u. der 3. u. der Fremde bezügl. des 3. Jahres Zeugnis ablegen, so gelten die Zeugenaussagen über die 3 Jahre als getrennt u. der Einwand der Verwandtschaft ist gegen sie nicht zu erheben. [135] Lev. 24,22. [136] Cf. Bd. VIII S. 337 Anm. 589. [137] Der Mann einer Enkelin, also drittgradig. [138] Nebst ihren Söhnen u. Schwiegersöhnen. [139] Es kämen noch 8 Enkel hinzu. [140] Dh. die Verwandtschaft ist keine natürliche, sondern nur eine angeheiratete. [141] Die des Schwiegersohnes eines Onkels, von dem es in der Mišna heißt, daß er als Verwandter gilt u. als Zeuge unzulässig ist. [142] Rabh spricht von sich selbst, also von 1. mit 1., 2. u. 3., demnach gelten 2. mit 3. nicht als Verwandte. [143] Daß 1.

der meines Vaters für mich nicht Zeuge sein kann, weder er selber noch sein Sohn noch sein Schwiegersohn, ebenso kann der Sohn des Bruders meines Vaters für mich nicht Zeuge sein, weder er selber noch sein Sohn noch sein Schwiegersohn. – Aber immerhin spricht er ja auch von dritt- mit zweitgradiger Verwandtschaft, während nach Rabh dritt- mit zweitgradig Verwandte für einander zulässig sind[142]!? – Rabh ist seiner Ansicht in dem einen Falle und streitet gegen ihn beim anderen Falle. – Was ist der Grund Rabhs? – Die Schrift sagt: *es sollen nicht Väter wegen der Kinder getötet werden, und Kinder,* dies schließt eine weitere Generation ein. – Und R. Eleázar!? Der Allbarmherzige sagt: *auf*[144]*die Kinder,* die Unzulässigkeit der Väter wird auf die Kinder übertragen.

R. Naḥman sagte: Der Bruder meiner Schwiegermutter darf für mich nicht Zeuge sein, der Sohn des Bruders meiner Schwiegermutter darf für mich nicht Zeuge sein, der Sohn der Schwester meiner Schwiegermutter darf für mich nicht Zeuge sein. Und der Autor unserer Mišna lehrt dasselbe: Ein Mann der Schwester, ein Mann der Schwester des Vaters und ein Mann der Schwester der Mutter, sie selber, ihre Söhne und ihre Schwiegersöhne. R. Aši erzählte: Als wir bei Úla weilten, fragten wir, wie es sich mit dem Bruder eines Schwiegervaters, mit dem Sohne des Bruders eines Schwiegervaters und mit dem Sohne der Schwester eines Schwiegervaters verhalte? Er erwiderte uns: Ihr habt es gelernt: ein Bruder, ein Bruder des Vaters und ein Bruder der Mutter, sie selber, ihre Söhne und ihre Schwiegersöhne.

Col.b Rabh traf einst ein, um Pergament zu kaufen, und man fragte ihn, ob jemand für die Frau seines Stiefsohnes Zeuge sein könne. – In Sura sagten sie, der Mann gleiche seiner Frau; in Pumbeditha sagten sie, die Frau gleiche ihrem Manne. R. Hona sagte nämlich im Namen R. Naḥmans: Woher, daß die Frau ihrem Manne gleicht? Es heißt:[145]*die Scham des Bruders deines Vaters darfst du nicht entblößen, seinem Weibe darfst du nicht nahen, sie ist deine Muhme*; sie ist ja eigentlich die Frau deines Oheims? Wahrscheinlich gleicht die Frau ihrem Manne.

Ein Mann seiner Mutter, er selber, sein Sohn und sein Schwiegersohn. Dessen Sohn ist ja sein Bruder!? R. Jirmeja erwiderte: Dies bezieht sich auf den Bruder seines Bruders[146]. R. Ḥisda erklärte einst einen Bruder des Bruders als zulässig. Da sprachen sie zu ihm: Hast du denn die Erklärung R. Jirmejas nicht gehört? Er erwiderte: Ich habe es nicht gehört. Dies heißt: ich halte nichts davon. – Demnach[147]ist es ja sein

---

mit 3. als Verwandte gelten; die angeheiratete Verwandtschaft gilt somit nicht als weiterer Grad, vielmehr gleicht der Mann der Frau. [144] Im Bibeltexte wird das W. wegen mit על, auf, ausgedrückt. [145] Lev. 18,14. [146] Vom Vater, von

Bruder!? – Er lehrt es von einem Bruder väterlicherseits und von einem Bruder mütterlicherseits.

R. Ḥisda sagte: Der Vater des Ehemannes und der Vater der Ehefrau dürfen für einander Zeuge sein, sie gehören zu einander nur wie ein Deckel zum Fasse[148].

Rabba b. Bar Ḥana sagte: Man kann für seine Verlobte Zeuge sein. Rabina sprach: Nur wenn sie dadurch verliert, wenn sie aber dadurch gewinnt, ist er nicht glaubhaft. Dies ist aber nichts; er ist nicht glaubhaft, einerlei ob sie dadurch verliert oder gewinnt. Du stützt dich wohl auf die Lehre des R. Ḥija b. Ami, die er im Namen Úlas lehrte: Er[149] halte wegen seiner Verlobten keine Trauer noch verunreinige er sich an ihr, ebenso halte sie seinetwegen keine Trauer noch verunreinige sie sich[150] an ihm; stirbt sie, so beerbt er sie nicht, stirbt er, so kann sie ihre Morgengabe einfordern. Da hat es aber der Allbarmherzige von der Verwandtschaft abhängig gemacht, während sie noch nicht seine Verwandte ist, hierbei aber hängt es von der Befangenheit ab, und befangen ist er ihr gegenüber wohl.

Der Stiefsohn, er allein. Die Rabbanan lehrten: Der Stiefsohn, er allein; R. Jose sagt: der Schwager. Ferner lehrt ein Anderes: Der Schwager, er allein; R. Jehuda sagt: der Stiefsohn. – Wie meint er es; wollte man sagen, er meine es wie folgt: der Stiefsohn allein und dasselbe gilt auch vom Schwager, und R. Jose sagt: der Schwager allein und dasselbe gilt auch vom Stiefsohne, wer ist demnach [der Autor] unserer Mišna, welche lehrt: der Schwager, er selber, sein Sohn und sein Schwiegersohn; weder R. Jehuda noch R. Jose!? Wollte man sagen, er meine es wie folgt: der Stiefsohn allein, der Schwager aber, er selber, sein Sohn und sein Schwiegersohn, und hierzu sagt R. Jose: der Schwager allein, der Stiefsohn aber, er selber, sein Sohn und sein Schwiegersohn. Nach wem lehrte demnach R. Ḥija: acht Väter, das sind also vierundzwanzig [Verwandte], weder nach R. Jose noch nach R. Jehuda!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: der Stiefsohn allein, der Schwager aber, er selber, sein Sohn und sein Schwiegersohn, und hierzu sagt R. Jose: der Schwager allein, und um so mehr der Stiefsohn allein. Somit vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Jehudas und die Barajtha die des R. Jose. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose.

Einst wurde eine Schenkungsurkunde vorgelegt, auf der zwei Schwäger

---

einer anderen Frau, seinem Stiefbruder. 147. Wenn er von der Erklärung nichts hält, bleibt ja der vorher erhobene Einwand bestehen. 148. Das Faß wird mit einem beliebigen Brette od. einer Platte zugedeckt, die von vornherein nicht dazu bestimmt waren. 149. Ein Priester, der sich nur an der Leiche eines Verwandten verunreinigen darf. 150. Frauen der Priester sind diesem Verbote nicht unter-

unterzeichnet waren. R. Joseph wollte sie als gültig erklären, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose. Da sprach Abajje zu ihm: Woher, daß sich dies auf die Lehre R. Joses in unserer Mišna bezieht, nach der der Schwager [als Zeuge] zulässig[151] ist, vielleicht bezieht sich dies auf die Lehre R. Joses in der Barajtha, nach der der Schwager unzulässig ist!? – Dies ist nicht anzunehmen, denn Šemuél sagte: beispielsweise ich und Pinḥas, die wir Brüder und Schwäger[152] sind; ein gewöhnlicher Schwager ist also zulässig. – Vielleicht meint er es: wie er und Pinḥas, weil er sein Schwager war!? Darauf sprach er zu ihm[153]: Geh, eigne es durch die Zeugen, die bei der Übergabe[154] anwesend waren, nach einer Lehre R. Eleázars. – R. Abba sagte ja aber, R. Eleázar pflichte bei, daß, wenn [die Urkunde] an sich falsch ist, sie ungültig sei!? Da sprach er zu ihm: Geh, sie lassen mich nicht, es dir zuerkennen.

R. JEHUDA SAGT &C. R. Tanḥum sagte im Namen R. Ṭablas im Namen R. Berunas im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jehuda; Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda. Ebenso sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda. Manche beziehen die Worte des Rabba b. Bar Ḥana auf folgende Lehre: Dies trug R. Jose der Galiläer vor:[155] *Du sollst zu den Leviten, den Priestern kommen, dem Richter, der zu dieser Zeit sein wird*; könnte es dir denn in den Sinn kommen, jemand werde zu einem Richter gehen, der nicht zu dieser Zeit ist? Vielmehr [schließt dies einen aus,] der verwandt war und entfremdet wurde. Und hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Jose der Galiläer.

Fol. 29 Die Söhne des Schwiegervaters des Mar Úqaba waren mit diesem verwandt und wurden entfremdet[156]. Einst kamen sie vor ihm zu Gericht, und er sprach zu ihnen: Ich bin für euch als Richter unzulässig. Sie sprachen zu ihm: Du bist wohl der Ansicht, die Halakha sei wie R. Jehuda, wir haben aber ein Schreiben aus dem Westen mitgebracht, daß die Halakha nicht wie R. Jehuda sei. Er erwiderte ihnen: Bin ich etwa an euch mit einem Kab Wachs festgeklebt? Ich sagte euch nur deshalb, daß ich für euch als Richter unzulässig bin, weil ihr auf das Urteil nicht gehorchen würdet.

ALS FREUND GILT DER HOCHZEITSKAMERAD &C. Wie lange? R. Abba erwiderte im Namen R. Jirmejas im Namen Rabhs: Die ganzen sieben Tage

---

worfen; wie manche erklären, man zwinge sie nicht dazu. [151] RJ. lehrt da, daß nur derjenige der ihn beerben kann, unzulässig sei, was bei einem Schwager nicht der Fall ist. [152] Der auch sein Bruder war. [153] Dem Besitzer der Urkunde. [154] Der Schenkungsurkunde. [155] Dt. 17,9. [156] Ihre Schwester, die Frau M-Ú.s des Gastmahles. Die Jünger im Namen Rabas sagten: schon vom ersten Tage[157] an.

Als Feind gilt einer, der nicht gesprochen &c. Die Rabbanan lehrten:[158] *Und er hegte keine Feindschaft gegen ihn,* er kann sein Zeuge sein;[158] *und ihm nichts Böses zufügen wollte,* er kann sein Richter sein. – Wir wissen dies also vom Feinde, woher dies vom Freunde? – Man lese wie folgt: *er hegte keine Feindschaft gegen ihn,* und auch keine Freundschaft für ihn; er kann sein Zeuge sein; *und ihm nichts Böses zufügen wollte,* auch nichts Gutes; er kann sein Richter sein. – Heißt es denn. Freundschaft!? – Vielmehr, dies ist einleuchtend: ein Feind deshalb nicht, weil er gegen ihn eingenommen sein kann, ebenso kein Freund, weil er für ihn eingenommen sein kann. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Verse:] *und er hegte keine Feindschaft gegen ihn,* und: *ihm nichts Böses zufügen wollte*!? – Einen beziehen sie auf den Richter[159], und den anderen verwenden sie für folgende Lehre: R. Jose b. R. Jehuda erklärte: *Und er hegte keine Feindschaft gegen ihn und ihm nichts Böses zufügen wollte,* hieraus, daß zwei Schriftgelehrte, die einander feindlich gesinnt sind, nicht zusammen bei einer Gerichtsverhandlung sitzen dürfen.

Wie prüft man die Zeugen? Man führt sie in ein Zimmer und schüchtert vi
sie ein; alsdann schickt man sie hinaus und nur der grösste
von ihnen bleibt zurück, und man spricht zu ihm: Sprich, woher weisst
du, dass dieser jenem [Geld] schuldig ist? Sagt er, dieser habe ihm
gesagt, er schulde jenem [Geld], oder jemand habe ihm gesagt, dass
dieser jenem [Geld] schulde, so hat er nichts bekundet; er muss
durchaus bekunden: In unserer Gegenwart hat dieser eingestanden,
dass er jenem zweihundert Zuz schulde. Alsdann führt man den zweiten
herein und prüft ihn; stimmen ihre Aussagen überein, so wird
darüber verhandelt. Wenn zwei zu seinen Gunsten entscheiden und
einer zu seinen Ungunsten, so wird zu seinen Gunsten entschieden;
wenn zwei zu seinen Ungunsten entscheiden und einer zu seinen Gunsten,
so wird zu seinen Ungunsten entschieden. Wenn einer zu seinen
Ungunsten und einer zu seinen Gunsten entscheidet, oder selbst wenn
zwei zu seinen Gunsten und zwei zu seinen Ungunsten entscheiden,
und einer sagt, er wisse nicht, so werden Richter hinzugenommen. Haben vii
sie die Verhandlung beendet, so lässt man [die Prozessführenden]
eintreten und der Obmann der Richter spricht: Du N. hast gewon-

---

starb. [157] Höre die Freundschaft auf und er ist als Zeuge zulässig. [158] Num. 35,23; dieser Schriftvers wird auf die Zeugen des Totschlägers bezogen, da von diesem andere Schriftverse handeln, so zBs. Dt. 4,42. [159] Sie geben zu, daß ein

NEN, UND DU N. HAST VERLOREN. WOHER, DASS KEINER BEI SEINEM FORTGEHEN SAGEN DÜRFE: ICH HABE ZU SEINEN GUNSTEN GESTIMMT UND MEINE KOLLEGEN ZU SEINEN UNGUNSTEN, WAS ABER KONNTE ICH DAFÜR, DASS MEINE KOLLEGEN MICH ÜBERSTIMMT HABEN? ES HEISST:[160]*du sollst nicht als Verleumder unter deinen Volksgenossen umhergehen;* FERNER HEISST ES:[161]*Verleumder ist, wer Geheimnisse verrät.*

GEMARA. Was spricht man zu ihnen[162]? R. Jehuda erwiderte: Man spricht zu ihnen wie folgt:[163]*Gewölk und Wind und doch kein Regen, ein Mann, der mit falschen Gaben*[164]*prahlt.* Raba entgegnete: Sie können ja sagen: Sieben Jahre währt die Hungersnot, aber an die Tür eines Handwerkers[165]kommt sie nicht. Vielmehr, sagte Raba, spricht man zu ihnen: [166]*Hammer und Schwert und scharfer Pfeil, so ein Mann, der wider seinen Nächsten als falscher Zeuge aussagt.* R. Aši entgegnete ihm: Sie können ja sagen: Sieben Jahre währt die Seuche, doch stirbt niemand vor der ihm festgesetzten Zeit. Vielmehr, sagte R. Aši, Nathan b. Mar Zuṭra sagte mir, man spreche zu ihnen wie folgt: Falsche Zeugen sind ihren Auftraggebern selber verachtet, denn es heißt:[167]*und setzt ihm zwei nichtswürdige Buben gegenüber, daß sie wider ihn zeugen und sprechen: Naboth hat Gott und dem König geflucht.*

SAGT ER, DIESER HABE IHM GESAGT &C., ER MUSS DURCHAUS BEKUNDEN: IN UNSERER GEGENWART HAT DIESER EINGESTANDEN, DASS ER JENEM ZWEIHUNDERT ZUZ SCHULDE. Dies ist also eine Stütze für R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, [der Gläubiger] müsse sagen: Ihr seid meine Zeugen. Auch wurde gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: jawohl, und wenn er am folgenden Tage zu ihm sagt: gib sie mir wieder, er ihm erwidert: ich habe mit dir nur gescherzt, so ist er frei. Ebenso wird gelehrt: [Wenn jemand zu einem sagt:] Ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: jawohl, und wenn er am folgenden Tage zu ihm spricht: gib sie mir wieder, er ihm erwidert: ich habe mit dir nur gescherzt, so ist er frei. Und noch mehr: wenn jener seine Zeugen hinter dem Zaune versteckt hält und zu ihm sagt: ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: jawohl, und auf die Aufforderung, dies vor N. und N. einzugestehen, er ihm erwidert: ich fürchte, du wirst mich verklagen, so ist er, wenn jener am folgenden Tage zu ihm sagt: gib sie mir wieder, er ihm erwidert: ich habe mit dir

---

Feind als Richter nicht zulässig sei. [160] Lev. 19,16. [161] Pr. 11,13. [162] Den Zeugen, wenn man ihnen Angst einjagen will. [163] Pr. 25,14. [164] Dh. lügnerische Zeugen veranlassen Regenmangel, der Hungersnot zur Folge hat. [165] Bekanntes Sprichwort; dh. dies ist für lügenhafte Zeugen keine Einschüchterung, da sie, wenn sie nur ein Handwerk gelernt haben, die Hungersnot nicht fürchten.

nur gescherzt, frei. Den Verführer[168]verteidige man nicht. – Wer spricht hier vom Verführer!? – [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn er[169]aber sich selbst nicht verteidigt, so verteidige man ihn nicht. Bei Todesstrafsachen verteidige man ihn, auch wenn er dies nicht selber tut; einen Verführer aber verteidige man nicht. – Weshalb keinen Verführer? R. Ḥama b. Ḥanina erwiderte: Ich habe dies in einem Vortrage des R. Ḥija b. Abba gehört: anders ist es bei einem Verführer, denn der Allbarmherzige sagt:[170]*du sollst seiner nicht schonen und seine Schuld nicht verheimlichen.*

R. Šemuél b. Naḥman sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß man den Verführer nicht verteidige? Von der Urschlange. R. Šimlaj sagte nämlich: Vieles hatte die Schlange zu ihrer Verteidigung zu sagen, sie verteidigte sich aber nicht. Weshalb aber verteidigte sie nicht der Heilige, gepriesen sei er? Weil sie es selbst unterlassen hatte. – Was konnte sie sagen? – Von den Worten des Meisters und den Worten des Schülers hat man ja auf die Worte des Meisters zu hören.

Ḥizqija sagte: Woher, daß man durch die Hinzufügung vermindert? Es heißt:[070]*sagte Gott, ihr dürft sie nicht essen und dürft sie nicht berühren*[171]. R. Mešaršeja sagte: Hieraus:[172]*zwei*[173]*und eine halbe Elle lang.* R. Aši sagte: [Hieraus:][174]*elf*[175]*Teppiche.*

Abajje sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sagt: ich habe mit dir nur gescherzt, wenn er aber sagt, es sei nicht wahr, so ist Col.b
er notorisch ein Leugner. R. Papa, Sohn des R. Aḥa b. Ada, sagte: Folgendes sagen wir im Namen Rabas: an unwesentliche Dinge erinnert man sich nicht[176].

Einst versteckte jemand Zeugen hinter den Bettvorhang und sprach darauf zu seinem Nächsten: Ich habe bei dir eine Mine. Dieser erwiderte: Jawohl. Darauf sprach er: Wachende und Schlafende sollen Zeugen sein. Dieser erwiderte: Nein. Da entschied R. Kahana: Er sagte ja: nein. Einst versteckte jemand Zeugen in ein Grab und sprach darauf zu seinem Nächsten: Ich habe bei dir eine Mine. Dieser erwiderte: Jawohl. – Le-

---

166. Pr. 25,18. 167. iReg. 21,10. 168. Zum Götzendienste. 169. Der Beklagte; wenn er nicht sagt, er habe nur gescherzt, sondern den Kläger auffordert Zeugen zu bringen, so verteidigt ihn das Gericht nicht, vielmehr wird er zur Zahlung verurteilt. 170. Dt. 13,9. 070. Gen. 3,3. 171. Verboten war ihnen nur das Essen, zur Verschärfung aber sagte die Eva der Schlange, daß auch das Berühren ihnen verboten worden sei. Die Schlange soll sie hierauf auf den Baum gestoßen haben, um sie zu überzeugen, daß sie die angedrohte Strafe nicht zu fürchten habe. 172. Ex. 25,10. 173. Das W. מ[א]תים heißt 200, fügt man ein א hinzu, [dh. vorgesetzt], so wird daraus אמתים, zwei Ellen. 174. Ex. 26,7. 175. Das W. שתי heißt zwei, setzt man ein ע vor, so wird daraus עשתי, eins, (im Hebräischen nur in Verbindung mit עשר bezw. עשרה 11). 176. Selbst wenn er sagt, es sei nicht

bende und Tote sollen Zeugen sein. Dieser erwiderte: Nein. Da entschied R. Šimón: Er sagte ja: nein.

Rabina, nach anderen R. Papa, sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß es nach der Lehre R. Jehudas, die er im Namen Rabhs sagte, daß er nämlich sagen müsse: ihr seid meine Zeugen, einerlei ist, ob der Schuldner es sagt, oder der Gläubiger es sagt und der Schuldner schweigt, denn dies[177] gilt nur, wenn der Schuldner 'nein' sagt, wenn er aber schweigt, so gilt dies [als Zugeständnis].

Einst sagte jemand, den man Schuldengefäß[178] nannte: Meine Gläubiger sind ja nur N. und N. Als diese ihn darauf vor R. Naḥman zu Gericht forderten, sagte R. Naḥman: Niemand pflegt sich gesättigt zu zeigen[179].

Einst sagte jemand, den man auf Denaren hockende Maus[180] nannte, als er im Sterben lag: N. und N. haben von mir Geld zu erhalten. Nachdem er gestorben war, kamen jene und forderten die Erben [vor Gericht]. Hierauf kamen sie vor R. Jišmáél b. Jose, und er sprach: Nur bei Lebenden sagen wir, ein Mensch zeige sich nicht gesättigt, nicht aber nach dem Tode. Da bezahlten sie die Hälfte, jene aber verklagten sie wegen der anderen Hälfte. Als sie darauf vor R. Ḥija kamen, sprach er: Wie ein Mensch sich selbst nicht gesättigt zeigt, ebenso zeigt er auch seine Kinder nicht gesättigt. Jene sprachen: So wollen wir ihnen also auch [jene Hälfte] zurückgeben. Da sprach er: Ein Greis hat bereits entschieden[181].

Wenn jemand einem vor zwei [Zeugen eine Schuld] zugesteht und es ihm zueignet, so schreibe[182] man, wenn aber nicht, so schreibe man nicht. Wenn vor drei und es ihm nicht zueignet, so schreibe man, wie Rabh sagt; R. Asi sagt, man schreibe nicht. Einst trat ein solcher Fall ein, und Rabh berücksichtigte die Ansicht R. Asis. R. Aba b. Ahaba sagte: Die Geständnisurkunde wird in diesem Falle zuweilen geschrieben und zuweilen nicht. Waren [drei Personen] bereits anwesend, so schreibe man nicht; versammelt er sie selber, so schreibe[183] man. Raba sagte, auch wenn er selber sie versammelt, schreibe man nur dann, wenn er zu ihnen sagt: seid für mich Richter. Mar b. R. Aši sagte, auch wenn er sagt: seid für

---

wahr, ist er nicht als Leugner festgestellt, da er sich seiner belanglosen Antwort, er habe nur gescherzt, nicht erinnert. [177] Daß der Beklagte sagen könne, er habe nur gescherzt. [178] Er hatte so viele Schulden, daß man mit seinen Schuldscheinen ein ganzes Gefäß füllen konnte. [179] Seine Angabe, er schulde jenen Geld, ist nicht als Geständnis aufzufassen, er wollte damit nur sagen, daß er Schulden habe, da jeder seinen Reichtum gern verheimlicht. [180] Er sammelte Schätze auf, ohne davon zu genießen. [181] Was durch das Urteil R. Jišmáéls bereits erfolgt ist, die Zahlung der einen Hälfte, soll nicht aufgehoben werden. [182] Eine Geständnisurkunde, obgleich er dies nicht direkt beauftragt. [183] Im ersten mich Richter, schreibe man nur dann, wenn diese einen Ort anberaumen und sie vor das Gericht laden.

Wenn jemand bewegliche Sachen eingesteht und sie zueignet, so schreibe man, sonst aber nicht; wie ist es aber bei Grundstücken, und er sie ihm nicht zueignet? – Amemar sagt, man schreibe nicht, Mar Zuṭra sagt, man schreibe wohl. Die Halakha ist, man schreibe.

Einst traf Rabina in Damharja ein; da fragte ihn R. Dimi b. R. Hona aus Damharja: Wie ist es bei beweglichen Sachen, wenn sie vorrätig[184] sind? Dieser erwiderte: Sie gleichen dann Grundstücken. R. Aši sagte: Da sie noch der Einforderung benötigen, so ist dies nicht der Fall.

Einst wurde eine Geständnisurkunde vorgelegt, in der nicht geschrieben war: er sagte zu uns, schreibt, unterzeichnet und überreicht ihm. Abajje und Raba sagten beide, hierbei sei die Lehre des Reš Laqiš anwendbar. Reš Laqiš sagte nämlich, es sei feststehend, daß Zeugen eine Urkunde nur dann unterzeichnen, wenn [der Aussteller] großjährig[185] ist. R. Papi, nach anderen R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wandte ein: Gibt es denn Dinge, die wir nicht wissen, und die Gerichtsschreiber wohl wissen!? Man befragte die Schreiber Abajjes, und sie wußten es, die Schreiber Rabas, und sie wußten es.

Einst wurde eine Geständnisurkunde vorgelegt, in der geschrieben war: in Erinnerung der Worte[186], und auch alle anderen Ausdrücke waren die des Gerichtes, jedoch stand darin nicht: zu dreien saßen[187] wir. Rabina wollte sagen, hierbei sei die Lehre des Reš Laqiš anwendbar; da sprach R. Nathan b. Ami zu ihm: Folgendes sagen wir im Namen Rabas: in einem solchen Falle berücksichtige man, das Gericht könnte sich geirrt haben[188]. Fol. 30

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wenn darin 'bei Gericht' geschrieben ist, so ist weiter nichts nötig. – Vielleicht war es ein anmaßendes Gericht!? Šemuél sagte nämlich, wenn zwei ein Urteil fällen, sei es gültig, nur heiße es ein anmaßendes Gericht. – Wenn darin geschrieben ist: das Gericht unseres Meisters Aši[189]. – Vielleicht waren die Rabbanan der Schule R. Ašis der Ansicht Šemuéls!? – Wenn darin geschrieben ist: unser Meister Aši[190] beauftragte uns.

Die Rabbanan lehrten: Bekundet jemand: ich sah, wie euer Vater Geld in einer Truhe, einer Kiste, einem Schranke verwahrt hat, und er sagte:

Falle gelten sie nur als Zeugen, im zweiten Falle als Gericht. [184] In diesem Falle gleichen sie Grundstücken. [185] Ebenso ist auch hierbei anzunehmen, daß er sie dazu beauftragt hat. [186] Der Parteien; von Zeugen war darin nichts erwähnt. [187] Mit dieser Formel beginnen die gerichtlichen Urkunden. [188] Indem es glaubte, 2 Personen können ein Gerichtskollegium bilden. [189] Ein solches Gericht weiß, daß 3 Personen zu einer Gerichtssitzung erforderlich sind. [190] Dh. ein anerkannter Gelehrter. [191] Falls die zwei sich geirrt haben u. dem dies gehört jenem, dies ist [Geld] vom zweiten Zehnten, so sind seine Worte, wenn es sich in der Wohnung befindet, bedeutungslos, wenn aber auf dem Felde, so sind sie gültig. Die Regel hierbei ist: liegt es in seiner Hand, es selber fortzunehmen, so sind seine Worte gültig, liegt es nicht in seiner Hand, es selber fortzunehmen, so sind seine Worte bedeutungslos. Haben sie gesehen, wie ihr Vater Geld in einer Kiste, einem Schranke oder einer Truhe verwahrt hat, und [gehört, wie er] gesagt hat, es gehöre jenem, es sei vom zweiten Zehnten, so sind seine Worte, wenn in Form einer Mitteilung, gültig, wenn aber wie eine Täuschung, so hat er nichts gesagt. Wenn jemand sich um das Geld grämt, das ihm sein Vater zurückließ, und der Engel des Traumes ihm erscheint und zu ihm sagt, es sei so und so viel, es befinde sich in jenem und jenem Orte, es sei vom zweiten Zehnten, – einst ereignete sich ein solcher Fall, und sie sagten, Träume nutzen und schaden nicht.

WENN ZWEI ZU SEINEN GUNSTEN ENTSCHEIDEN &c. Wie schreibt man dann [das Protokoll]? R. Johanan sagte: Er hat gewonnen. Reš Laqiš sagte: Dieser und dieser stimmten zu seinen Gunsten, jener zu seinen Ungunsten. R. Eliézer sagte: Bei der Verhandlung hat jener gewonnen. – Welcher Unterschied besteht zwischen ihnen? Der Unterschied zwischen ihnen besteht darin, ob auch er mit jenen regreßpflichtig[191] ist; nach demjenigen, welcher sagt: er hat gewonnen, muß er mitbezahlen, und nach demjenigen, welcher sagt: dieser und dieser stimmten zu seinen Gunsten, jener zu seinen Ungunsten, braucht er nicht zu bezahlen. – Weshalb muß er, nach demjenigen, welcher sagt: er hat gewonnen, mitbezahlen, er kann ja sagen: würdet ihr mir gehorcht haben, so brauchtet ihr ebenfalls nicht zu bezahlen!? – Vielmehr, der Unterschied besteht darin, ob sie seinen Teil mitbezahlen müssen; nach demjenigen, welcher sagt: er hat gewonnen, müssen sie ihn mitbezahlen, und nach demjenigen, welcher sagt: dieser und dieser stimmten zu seinen Gunsten, jener zu seinen Ungunsten, brauchen sie ihn nicht mitzubezahlen. – Weshalb müssen sie, nach demjenigen, welcher sagt: er hat gewonnen, für ihn mitbezahlen, sie können ja zu ihm sagen, wärest du nicht mit uns, so wäre das Urteil nicht rechtskräftig? – Vielmehr, der Unterschied besteht [im Verbote]:[192]*du sollst nicht als Verleumder unter deinen Volksgenossen umhergehen.* R. Johanan sagt: er hat gewonnen, wegen der Verleumdung. Reš Laqiš sagt: dieser und dieser waren zu seinen Gunsten, jener war zu seinen Ungunsten, weil es sonst den Anschein einer Lüge hätte. R. Eleázar berücksichtigt sowohl das eine als auch das andere, daher schreibe man: bei der Verhandlung hat jener gewonnen.

Verlierenden den Verlust aus ihrer Tasche ersetzen müssen. [192] Lev. 19,16.

Haben sie die Verhandlung beendet &c. Wen [läßt man eintreten]: wenn die Prozeßführenden, so befinden sie sich ja da, doch wohl die Zeugen; also nicht nach R. Nathan, denn es wird gelehrt: Ihre Aussagen werden nur dann vereinigt, wenn sie es zusammen gesehen haben; R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, auch wenn hintereinander. Ihre Aussage ist bei Gericht nur dann entscheidend, wenn sie ihr Zeugnis zusammen ablegen; R. Nathan sagt, man könne auch den einen heute vernehmen und den anderen am folgenden Tage. – Nein, tatsächlich die Prozeßführenden, nur ist hier die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, denn es wird gelehrt: R. Neḥemja sagte: Bei den Sittenreinen in Jerušalem war der Brauch wie folgt; man ließ die Prozeßführenden eintreten und hörte ihre Worte, darauf ließ man die Zeugen eintreten und hörte ihre Worte; sodann ließ man sie hinausgehen und verhandelte darüber. Hatten sie die Verhandlung beendet, so ließ man sie eintreten &c. – Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn sie die Verhandlung beendet hatten, man die Zeugen eintreten ließ!? – Dies vertritt nicht die Ansicht R. Nathans.

Der Text. Ihre Aussagen werden nur dann vereinigt, wenn sie es zusammen gesehen haben; R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, auch wenn hintereinander. Worüber streiten sie? – Wenn du willst, sage ich: über einen Schriftvers, und wenn du willst, sage ich: über eine eigene Ansicht. Wenn du willst, sage ich: über eine eigene Ansicht. [Einer ist der Ansicht], über die Mine, über die der eine bekundet, bekundet nicht[193] der andere, und über die der andere bekundet, bekundet dieser nicht; der andere aber ist der Ansicht, beide bekunden über eine Mine. Wenn du willst, sage ich: über einen Schriftvers, denn es heißt:[194] *und er ist Zeuge, hat gesehen oder erfahren,* und hierzu wird gelehrt: Wenn es schon heißt: [195] *ein Zeuge soll nicht auftreten,* so weiß ich ja, daß es einer ist, wozu heißt es[195] *einziger*? Dies ist eine Hauptnorm dafür, daß überall, wo es 'Zeuge' heißt, zwei gemeint seien, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich einziger sagt. Der Allbarmherzige gebraucht deshalb die Einzahl, um zu sagen, sie müssen beide zusammen gesehen haben. Der andere aber erklärt: *er ist Zeuge, hat gesehen oder erfahren,* auf jede Weise.

«Ihre Aussage ist bei Gericht nur dann entscheidend, wenn sie ihr Zeugnis zusammen ablegen; R. Nathan sagt, man könne auch den einen heute vernehmen und den anderen am folgenden Tage.» Worüber streiten sie? – Wenn du willst, sage ich: über eine eigene Ansicht, und wenn du willst, sage ich: über einen Schriftvers. Wenn du willst, sage ich: über eine eigene Ansicht. Einer ist der Ansicht, ein Zeuge kann nur einen

---

193. Jeder bekundet, er habe gesehen, A habe B eine Mine geborgt, es können aber 2 verschiedene Fälle sein, u. für jeden Fall bleibt demnach nur ein Zeuge. 194. Lev. 5,1. 195. Dt. 19,15. 095. Dh. die Ordination soll dir nicht entzogen werden.

Eid erwirken, nicht aber eine Verurteilung; der andere aber ist der Ansicht, auch wenn sie zusammen erscheinen, bekunden sie ja nicht mit einem Munde, vielmehr werden sie vereinigt, ebenso werden sie auch in diesem Falle vereinigt. Wenn du willst, sage ich: über einen Schrift-
Col.b vers:[194]*Wenn er es nicht sagt, soll er seine Sünde tragen*; beide sind der Ansicht der Rabbanan, die gegen R. Jehošuá b. Qorḥa streiten, und ihr Streit besteht darin, ob die Aussage mit dem Sehen zu vergleichen ist; einer ist der Ansicht, man vergleiche die Aussage mit dem Sehen, und einer ist der Ansicht, man vergleiche sie nicht.

R. Šimón b. Eljaqim war bestrebt, R. Jose b. R. Ḥanina zu ordinieren und es gelang ihm nicht. Eines Tages saßen sie vor R. Joḥanan, und dieser fragte sie: Weiß jemand, ob die Halakha wie R. Jehošuá b. Qorḥa sei oder nicht? R. Šimón b. Eljaqim erwiderte: Dieser weiß es. Da sprach jener: So mag er es sagen. Er erwiderte: Möge der Meister ihn zuerst ordinieren. Hierauf ordinierte er ihn. Alsdann sprach er zu ihm: Mein Sohn, sag mir, was du darüber gehört hast. Dieser erwiderte: Ich hörte folgendes: R. Jehošuá b. Qorḥa pflichtet R. Nathan bei. Jener sprach: Brauchte ich etwa dies [zu erfahren]? Wenn nach R. Jehošuá b. Qorḥa sogar das Sehen zu gleicher Zeit nicht erforderlich ist, um wieviel weniger die Aussage. Aber, sprach er weiter, da du schon heraufgestiegen bist, so sollst du nicht zurück[095]hinunter. R. Zera sagte: Hieraus zu entnehmen, daß, wenn ein bedeutender Mann ordiniert worden ist, es dabei bleibe.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa, sowohl bei beweglichen Sachen als auch bei Grundstücken. Úla sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa bei Grundstücken, nicht aber bei beweglichen[196]Sachen. Abajje sprach zu ihm: So die Halakha, demnach streitet jemand gegen ihn, dagegen sagte ja R. Abba im Namen R. Honas im Namen Rabhs, daß die Weisen R. Jehošuá b. Qorḥa hinsichtlich der Zeugenaussage bei Grundstücken beipflichten. Ferner lehrte R. Idi b. Abin im Traktate 'von den Schäden' der Schule Qarnas, daß die Weisen R. Jehošuá b. Qorḥa beipflichten hinsichtlich der Zeugenaussage bei einem Erstgeborenen[197], hinsichtlich der Zeugenaussage über Grundstücke und hinsichtlich der Zeugenaussage über die Ersitzung[198], und ebenso einen Sohn oder eine Tochter betreffend!? — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin; einer ist der Ansicht, sie streiten gegen ihn, und einer ist der Ansicht, sie streiten gegen ihn nicht. – Was heißt: ebenso einen Sohn und eine Tochter betreffend: wollte man sagen, wenn einer das Vorhandensein eines [Haares] auf der Rückenseite[199] und einer das Vorhandensein eines [Haares] auf der Bauchseite bekundet, so ist dies ja eine halbe Sache und ein halbes Zeugnis!? – Vielmehr, wenn einer das Vorhandensein von zwei [Haaren] auf der Rückenseite und einer das Vorhandensein von zwei [Haaren] auf der Bauchseite bekundet.

---

[196] Bei einem Grundstücke weiß man, daß sich beide Aussagen auf dasselbe beziehen, bei beweglichen Sachen aber können es 2 verschiedene Fälle sein. [197] Das erstgeborene Vieh darf nur dann geschlachtet werden, wenn es ein Gebrechen bekommen hat; da aber die Hirten im Verdachte stehen, dem Tiere ein solches beizubringen, muß durch Zeugen das Gegenteil bewiesen werden. [198] Die durch

R. Joseph sagte: Ich sage im Namen Ụlas, die Halakha sei wie R. Jehošuá b. Qorḥa, sowohl bei beweglichen Sachen als auch bei Grundstücken; die Rabbanan aber, die aus Meḥoza kamen, sagen, R. Zera sagte im Namen Rabhs, nur bei Grundstücken, nicht aber bei beweglichen Sachen. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte, handelt es sich um ein Geständnis nach einem Geständnisse[200] oder um ein Geständnis nach einem Leihen, so werden sie vereinigt, wenn aber um ein Leihen nach einem Leihen oder um ein Leihen nach einem Geständnisse, so werden sie nicht vereinigt.

R. Naḥman b. Jiçḥaq traf R. Hona, den Sohn des R. Jehošuá, und er sprach zu ihm: Bei einem Leihen nach einem Leihen werden sie wohl deshalb nicht vereinigt, weil die Mine, die der eine sah, der andere nicht sah, ebenso verhält es sich ja beim Geständnisse nach einem Geständnisse: die Mine, die er vor dem einen eingestanden hat, hat er nicht vor dem anderen eingestanden!? – Wenn er zum anderen gesagt hat: die Mine, die ich ihm vor dir eingestehe, habe ich ihm auch vor jenem eingestanden. – Aber immerhin weiß dies ja nur der andere, nicht aber der erste!? – Wenn er darauf zum ersten hingegangen ist und zu ihm gesagt hat: die Mine, die ich ihm vor dir eingestanden habe, habe ich ihm auch vor jenem eingestanden. Hierauf erwiderte er ihm: Mögest du Befriedigung finden, wie du mir Befriedigung verschafft hast. Jener sprach: Wieso Befriedigung, Raba, nach anderen R. Šešeth, trieb da ja eine Keule hinein: dies ist ja dasselbe, was ein Geständnis nach einem Leihen[201]!? Dieser erwiderte:

Zeugen bewiesen werden muß. [199] Sobald ein Knabe od. ein Mädchen 2 Haare an der Scham bekommt, gelten sie als großjährig; cf. Bd. VII S. 242 Anm. 164. [200] Wenn ein Zeuge bekundet, der Beklagte habe dem Kläger am Sonntag gestanden, dem Kläger Geld zu schulden, u. der andere Zeuge dies am Montag wahrgenommen zu haben bekundet, od. wenn ein Zeuge bekundet, der Kläger habe am Sonntag dem Beklagten Geld geborgt, u. der andere Zeuge bekundet, der Beklagte habe am Montag gestanden, dem Kläger Geld zu schulden, so werden die Zeugen vereinigt, da angenommen wird, daß es sich um dasselbe Objekt handle; wenn aber 2 Zeugen von 2 Darlehen an 2 verschiedenen Tagen bekunden, oder wenn einer von einem Geständnisse am Sonntag u. der andere von einem Darlehen am Montag bekundet, so sind es 2 von einander getrennte Objekte u. die Zeugen werden nicht vereinigt. [201] Wozu braucht Rabh beide Fälle zu lehren. [202] Da

Das ist es, was ich von euch gehört habe: ihr reißt die Dattelpalme nieder und richtet sie wieder auf. Die Nehardeénser sagten: Sie werden immer vereinigt, einerlei ob bei einem Geständnisse nach einem Geständnisse, oder einem Geständnisse nach einem Leihen, oder einem Leihen nach einem Leihen, oder einem Leihen[202] nach einem Geständnisse; also nach R. Jehošuá b. Qorḥa.

R. Jehuda sagte: Wenn die Zeugenaussagen einander bei den Untersuchungen[203] widersprechen, so sind sie bei Geldsachen zulässig. Raba sagte: Es ist anzunehmen, daß sich die Lehre R. Jehudas auf den Fall bezieht, wenn einer sagt, es war ein schwarzer Geldbeutel und einer sagt, es war ein weißer Geldbeutel; wenn aber einer sagt, es war eine schwarze Mine, und einer sagt, es war eine weiße[204] Mine, so werden sie nicht vereinigt. — Werden sie denn bei einem Widerspruche inbetreff des Geldbeutels[205] bei Todesstrafsachen nicht vereinigt, R. Ḥisda sagte ja, daß, wenn einer bekundet, er habe ihn mit einem Schwerte getötet, und einer bekundet, er habe ihn mit einem Dolche getötet, [das Zeugnis] nicht zuverlässig sei, wenn aber einer bekundet, seine Kleider seien schwarz gewesen, und einer bekundet, seine Kleider seien weiß gewesen, [das Zeugnis] zuverlässig sei!? — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin!? Die Nehardeénser aber sagten, selbst wenn einer sagt, es war eine schwarze Mine, und einer sagt, es war eine weiße Mine, werden sie vereinigt. — Wohl nach R. Jehošuá b. Qorḥa, aber R. Jehošuá b. Qorḥa ist ja dieser Ansicht nur dann, wenn sie einander widersprechen, ist er etwa dieser Ansicht auch dann, wenn sie einander nicht widersprechen!? — Vielmehr, sie sind der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht über zwei Zeugenpartien, von denen die eine zweihundert [Zuz] sagt, und die andere eine Mine sagt, ob in zweihundert [Zuz] eine Mine enthalten[206] ist, sie streiten nur über eine[207] Zeugenpartie; die Schule Šammajs sagt, die Zeugenaussage sei dann gesprengt, und die Schule Hillels sagt, in zweihundert [Zuz] sei eine Mine enthalten. Wenn einer sagt, es war ein Faß mit Wein, und einer sagt, es war ein Faß mit Öl — einst ereignete sich ein solcher Fall, und als sie vor R. Ami kamen, verurteilte er ihn, ein Faß mit Wein zu bezahlen, das in einem Fasse mit Öl enthalten[208] ist. — Wohl nach R. Šimón b. Eleázar; aber R. Šimón ist

Fol. 31

---

schließlich beide bekunden, daß der Beklagte dem Kläger die betreffende Summe schulde. 203. Vgl. S. 494 Anm. 234. 204. Dh. eine neue, bezw. alte. 205. Wörtl. bei einem schwarzen Geldbeutel; wenn der Widerspruch nur die begleitenden Umstände, nicht die Sache selbst betrifft. 206. Das Zeugnis der einen Partie, bezügl. einer Mine, ist auf jeden Fall gültig. 207. Wenn ein Zeuge über 1 Mine u. der andere über 2 bekundet. 208. Ein Faß mit Öl hat einen höheren Wert ja dieser Ansicht da, wo in zweihundert [Zuz] eine Mine enthalten ist, ist er etwa dieser Ansicht auch in diesem Falle[209]!? – Hier handelte es sich um den Wert[210]. Wenn einer sagt, es sei im oberen Stockwerke und einer sagt, es sei im unteren Stockwerke geschehen, – einst ereignete sich, erzählte R. Ḥanina, ein solcher Fall, und als die Angelegenheit vor Rabbi kam, vereinigte er ihre Zeugenaussagen.

Woher, dass bei seinem Fortgehen &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß er bei seinem Fortgehen nicht sagen dürfe: ich habe zu seinen Gunsten gestimmt und meine Kollegen zu seinen Ungunsten, was aber konnte ich dafür, daß meine Kollegen mich überstimmt haben? Es heißt: *du sollst nicht als Verleumder unter deinen Volksgenossen umhergehen*; ferner heißt es: *Verleumder ist, wer Geheimnisse verrät.*

Einst wurde von einem Jünger bekannt, daß er etwas verraten hat, was vor zweiundzwanzig Jahren im Lehrhause [vertraulich] gesagt wurde; da entfernte ihn R. Ami aus dem Lehrhause, indem er sagte: Dieser verrät Vertrauliches.

Sobald er ein neues Beweisstück bringt, wird das Urteil umgestossen. viii Sagte man ihm, dass er alle Beweisstücke, die er hat, binnen dreissig Tagen bringen soll, so wird [das Urteil], wenn er sie innerhalb der dreissig Tage bringt, umgestossen, wenn nach dreissig Tagen, so wird es nicht umgestossen. R. Šimón b. Gamliél sprach: Was kann dieser dafür, dass er nicht innerhalb der dreissig Tage, sondern erst nach den dreissig Tagen gefunden hat!? Sagte man zu ihm, dass er Zeugen bringe, und erwiderte er, er habe keine Zeugen, dass er einen Beweis bringe, und erwiderte er, er habe keinen Beweis, so sind, wenn er nach einer Zeit einen Beweis bringt oder Zeugen findet, diese ungültig. R. Šimón b. Gamliél sprach: Was kann dieser dafür, dass er nicht wusste, dass er Zeugen hat, und doch welche gefunden hat, dass er nicht wusste, dass er einen Beweis hat, und doch einen gefunden hat!? Wenn er aber, nachdem er eingesehen hat, dass er verliert, sagt, dass man N. und N. vortreten lasse, die für ihn zeugen mögen, oder das Beweisstück aus seiner Gürteltasche hervorholt, so sind sie ungültig[211].

GEMARA. Rabba b. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. Ferner sagte Rabba b. R. Hona: Die Halakha ist nicht wie die

---

als ein Faß mit Wein, der Wert des letzteren ist also im Werte des ersteren enthalten. 209. Wo es 2 ganz verschiedene Objekte sind u. das eine nicht im 2. enthalten ist. 210. Wenn die Zeugen bekundeten, er habe eingestanden, ihm den Wert eines Fasses Öl, bezw. Wein zu schulden. 211. Nach aller Ansicht, denn da er bei der Aufforderung von den Zeugen, bezw. dem Beweisstücke Kenntnis hatte, Weisen. – Selbstverständlich, wenn er sagt, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, so weiß ich ja schon, daß die Halakha nicht wie die Weisen sei!? – Man könnte glauben, nur von vornherein [entscheide man nicht nach diesen], wenn es aber bereits geschehen ist, bleibe es dabei, so lehrt er uns, daß, wenn es bereits geschehen ist, man die Entscheidung aufhebe.

Sagte man zu ihm, dass er Zeugen bringe &c. R. Šimón b. Gamliél sprach &c. Rabba b. R. Hona sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie die Weisen. Ferner sagte Rabba b. R. Hona im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist nicht wie R. Šimón b. Gamliél. – Selbstverständlich, wenn er sagt, die Halakha sei wie die Weisen, so weiß ich ja schon, daß sie nicht wie R. Šimón b. Gamliél sei!? – Folgendes lehrt er uns: nur hierbei ist die Halakha nicht wie R. Šimón b. Gamliél, sonst aber ist überall die Halakha wie R. Šimón b. Gamliél. Dies schließt also das aus, was Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans gesagt hat, daß nämlich überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, die Halakha wie er sei, ausgenommen [die Lehren] vom Bürgen, vom Ereignis in Çajdan und vom nachträglichen Beweise[212].

Einst wurde ein Kind beim Gerichte R. Naḥmans verklagt, und er fragte ihn: Hast du Zeugen? Dieser erwiderte: Nein. – Hast du ein Beweisstück? Dieser erwiderte: Nein. Hierauf verurteilte ihn R. Naḥman. Da ging er fort und weinte. Als die Leute ihn [weinen] hörten, sprachen sie zu ihm: Wir kennen die Verhältnisse deines Vaters. Daraufhin sprach R. Naḥman: In diesem Falle pflichten auch die Rabbanan bei, denn das Kind kannte die Verhältnisse seines Vaters nicht.

Einst wurde ein aus der Hand einer Frau kommender Schuldschein präsentiert, und sie sagte, sie wisse, daß er bezahlt sei. R. Naḥman glaubte ihr dies. Da sprach Raba zu R. Naḥman: Also nach Rabbi, welcher sagt, Schriftstücke werden durch die Übergabe[213] geeignet. Dieser erwiderte: Anders ist es hierbei, denn wenn sie wollte, könnte sie ihn ja verbrennen. Manche sagen, R. Naḥman habe es ihr nicht geglaubt, und Raba
Col.b sprach zu R. Naḥman: Wenn sie wollte, könnte sie ihn ja verbrennen!? – Da er bei Gericht bestätigt wurde, sagen wir nicht mehr, wenn sie wollte, könnte sie ihn verbrennen. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Ist eine Tilgungsquittung von Zeugen unterzeichnet, so sind die Unterschriften zu bestätigen; ist sie nicht von Zeugen unterzeichnet und kommt aus der Hand eines dritten, oder wenn sie sich unter der Unterschrift des

---

u. sie dennoch anfangs verleugnete, so war ihm wahrsch. bekannt, daß diese lügenhaft, bezw. unecht sind. 212. Vgl. S. 459 Anm. 364–366. 212. Der wahrscheinlich bei ihr deponiert war. 213. Es war also ihr Eigentum u. sie konnte

Schuldscheines befindet, so ist sie gültig. Demnach ist der dritte glaubhaft!? Eine Widerlegung.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Er kann stets ein Beweisstück bringen und [das Urteil] umstoßen, bis er nichts mehr vorzubringen hat und sagt, daß N. und N. vortreten und für ihn zeugen mögen. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, bis er nichts mehr vorzubringen hat, also nach den Rabbanan, nachher aber heißt es, daß N. und N. vortreten und für ihn zeugen mögen, also nach R. Šimón b. Gamliél!? Wolltest du erwidern, das ganze nach R. Šimón b. Gamliél, nur sei [der Schlußsatz] eine Erklärung: nichts mehr vorzubringen, das heißt, wenn er sagt, N. und N. mögen vortreten und für ihn zeugen, so sagte ja Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, die Halakha wie er sei, ausgenommen [die Lehren] vom Bürgen, vom Ereignisse in Çajdan und vom nachträglichen Beweise!? – Vielmehr, als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Er darf stets einen Beweis bringen und [das Urteil] umstoßen, bis er nichts mehr vorzubringen hat, wenn man nämlich zu ihm sagt, daß er Zeugen bringe, und er erwidert, er habe keine Zeugen, daß er ein Beweisstück bringe und er erwidert, er habe kein Beweisstück; wenn aber Zeugen aus dem Überseelande kommen, oder wenn die Brieftasche seines Vaters sich bei einem anderen befunden hatte, so kann er nachträglich einen Beweis bringen und [das Urteil] umstoßen.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand seinen Genossen vor Gericht zwingt, und der eine sagt, wir wollen unseren Prozeß hier führen, während der andere sagt, wir wollen zum Konzilgerichte gehen, so zwingt man ihn, zum Konzilgerichte zu gehen. R. Eleázar sprach zu ihm: Meister, wer von seinem Nächsten eine Mine fordert, soll also wegen dieser Mine eine andere ausgeben!? Vielmehr zwinge man ihn, den Prozeß in derselben Stadt zu führen. Es wurde auch gelehrt: R. Saphra sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn zwei sich wegen der Gerichtsverhandlung versteifen, der eine sagt, wir wollen unseren Prozeß hier führen, und der andere sagt, wir wollen zum Konzilgerichte gehen, so zwinge man ihn, den Prozeß in derselben Stadt zu führen. Ist etwas [beim Konzilgerichte] anzufragen, so frage man es schriftlich an. Wenn er sagt: gebt mir ein Schriftstück, aus welchem Grunde ihr mich verurteilt habt, so schreibe man und gebe es ihm. Die Schwägerin gehe zum Schwager, um ihr [das Heiraten] zu erlauben[114]. – Wie weit? R. Ami erwiderte: Selbst aus Tiberjas[215] nach Sepphoris. R. Kahana sprach: Hier-

---

bekunden, daß er bezahlt sei. 214. Durch die Ḥaliça. 215. Obgleich Tiberjas auf deutet folgender Schriftvers:[216]*die Ältesten seiner Stadt sollen ihn vorladen*, die Ältesten seiner Stadt, nicht aber die Ältesten ihrer Stadt. Amemar sagte: Die Halakha ist, man zwinge ihn, zum Konzilgerichte zu gehen. R. Aši sprach zu Amemar: R. Eleázar sagte ja, man zwinge ihn, den Prozeß in seiner Stadt zu führen!? — Dies nur, wenn der Schuldner dies[217]vom Gläubiger verlangt, wenn aber der Gläubiger dies verlangt, so [heißt es hierüber:][218]*der Schuldner ist ein Knecht des Gläubigers.*

Sie schrieben an Mar Úqaba: An den, dem ein Glanz[219]eigen, wie dem Sohne der Bithja[220], Friede sei mit ihm. Úqaban der Babylonier klagte vor uns, sein Bruder Jirmeja habe ihm den Weg[221]versperrt, sagt es[222] ihm, und veranlasset, daß er unser Angesicht in Tiberjas sehe. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es: sagt es ihm, sie sollten ihn also selber richten, [nachher aber:] veranlasset, daß er unser Angesicht in Tiberjas sehe, sie sollten ihn also hinschicken!? — Er meint es wie folgt: saget es ihm, richtet ihr; wenn er gehorcht, so ist es recht, wenn aber nicht, so veranlasset, daß er unser Gesicht in Tiberjas sehe. R. Aši erklärte: Da handelte es sich um eine Geldbuße und Geldbußen werden in Babylonien nicht verhandelt; nur deshalb gebrauchten sie diese Ausdrucksweise, um Mar Úqaba Ehrung zu erweisen.

VIERTER ABSCHNITT

Fol. 32 i SOWOHL BEI GELDSACHEN ALS AUCH BEI TODESSTRAFSACHEN IST DIE UNTERSUCHUNG UND DIE AUSFORSCHUNG[1] [DER ZEUGEN] ERFORDERLICH, DENN ES HEISST: [2]*einerlei Recht sollt ihr haben.* WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN GELDSACHEN UND TODESSTRAFSACHEN? GELDSACHEN WERDEN VOR DREI UND TODESSTRAFSACHEN VOR DREIUNDZWANZIG [RICHTERN VERHANDELT]. BEI GELDSACHEN WIRD DIE VERHANDLUNG SOWOHL MIT SEINER ENTLASTUNG ALS AUCH MIT SEINER BELASTUNG BEGONNEN, BEI TODESSTRAFSACHEN NUR MIT SEINER ENTLASTUNG, NICHT ABER MIT SEINER BELASTUNG. BEI GELDSACHEN IST [DIE MEHRHEIT] EINER STIMME ENTSCHEIDEND SOWOHL ZU GUNSTEN ALS AUCH ZU UNGUNSTEN, BEI TODESSTRAF-

---

bedeutend größer war als Sepphoris. 216. Dt. 25,8. 217. Daß der Prozeß vor dem Konzilgerichte geführt werde. 218. Pr. 22,7. 219. Durch seine Weisheit; cf. Ecc. 8,1. 220. Moses; cf. Ex. 34,29,30. 221. Dh. ein Unrecht zugefügt; nach einer Erklärung Raschis hatte er ihn kastriert und ihm somit den Weg zur Fortpflanzung versperrt. 122. Dh. ladet ihn vor Gericht.

1. Vgl. S. 494 Anm. 234. 2. Lev. 24,22. 3. Der Schüler, die der Verhandlung

sachen ist [die Mehrheit] einer Stimme nur zu Gunsten entscheidend, zu Ungunsten nur [die Mehrheit] zweier Stimmen. Bei Geldsachen kann das Urteil widerrufen werden, sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten, bei Todesstrafsachen kann das Urteil nur zu Gunsten widerrufen werden, nicht aber zu Ungunsten. Bei Geldsachen kann jeder[3] eine entlastende oder belastende Ansicht vorbringen, bei Todesstrafsachen kann wohl jeder eine entlastende Ansicht vorbringen, nicht aber eine belastende. Bei Geldsachen kann, wer belastend vortrug, entlastend vortragen, und wer entlastend vortrug, belastend vortragen, bei Todesstrafsachen aber kann, wer belastend vortrug, entlastend vortragen, wer aber entlastend vortrug, kann nicht mehr zurücktreten und belastend vortragen. Verhandlungen über Geldsachen werden am Tage geführt und können nachts geschlossen werden, Verhandlungen über Todesstrafsachen werden am Tage geführt und müssen auch am Tage geschlossen werden. Bei Geldsachen wird das Urteil am Tage der Verhandlung gefällt, ob zu Gunsten der zu Ungunsten, bei Todesstrafsachen aber kann das Urteil am selben Tage nur zu Gunsten gefällt werden, zu Ungunsten aber erst am folgenden Tage. Daher wird weder am Vorabend des Šabbaths noch am Vorabend des Festes Gericht abgehalten. || Verhandlungen über Geldangelegenheiten und Fragen über Unreinheit und Reinheit beginnen mit dem Grössten[4], über Todesstrafsachen beginnen sie von der Seite[5]. Jeder ist zulässig, in Geldsachen zu richten, nicht aber ist jeder zulässig, in Todesstrafsachen zu richten, sondern nur Priester, Leviten und Jisraéliten, die [ihre Töchter] an Priester verheiraten dürfen[6].

GEMARA. Sind denn bei Geldsachen Untersuchung und Ausforschung [der Zeugen] erforderlich, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine Urkunde vom ersten Nisan des Erlaßjahres[7] datiert ist, und Zeugen kommen und sprechen: wieso könnt ihr auf dieser Urkunde Zeugen sein, an jenem Tage seid ihr ja mit uns an jenem Orte gewesen, so ist der Schein gültig und die Zeugen zuverlässig, denn man nehme an, er kann vielleicht später[8] geschrieben worden sein. Wieso ist nun anzunehmen, er könne vielleicht später geschrieben worden sein, wenn du sagen wolltest, hierbei seien Untersuchung und Ausforschung

---

beiwohnen u. zum Gerichtskollegium nicht gehören. [4] Er äußert seine Ansicht zu allererst. [5] Wo die Kleineren saßen; im entgegengesetzten Falle würden die Kleineren nicht wagen, den Größeren zu widersprechen. [6] Deren Legitimität ganz makelfrei ist. [7] Des Siebentjahres, in dem sämtliche Schulden u. Forderungen zu erlassen sind; cf. Dt. 15,1ff. [8] Die Zeugen waren bei der Handlung zugegen, während die Urkunde erst später geschrieben wurde, u. die in der Urkunde [der Zeugen] erforderlich[9]!? – Nach deiner Ansicht sollte doch aus folgender Lehre ein Einwand erhoben werden: Vordatierte Schuldscheine sind ungültig[10], nachdatierte sind gültig. Wieso sind nun nachdatierte gültig, wenn man sagen wollte, hierbei seien Untersuchung und Ausforschung erforderlich[9]!? – Das ist kein Einwand, denn er zitiert lieber eine weiter gehende Lehre: selbst wenn [die Urkunde] am ersten Nisan des Erlaßjahres ausgestellt ist, wo man Geld nicht mehr zu verborgen[11] pflegt, und daher nicht anzunehmen ist, daß sie noch später geschrieben sei, da niemand seine Urkunde verschlechtert, ist er gültig, weil die Erlaßzeit erst am Schlusse des Siebentjahres eintritt. – Aber immerhin besteht ja ein Widerspruch!? R. Ḥanina erwiderte: Nach der Tora sind sowohl bei Geldsachen als auch bei Todesstrafsachen Untersuchung und Ausforschung erforderlich, denn es heißt: [2]*einerlei Recht soll unter euch gelten,* nur deshalb bestimmten sie, daß bei Geldsachen Untersuchung und Ausforschung nicht erforderlich seien, damit nicht vor den Leihenden die Tür abgeschlossen werde[12]. – Demnach sollten [die Richter], Col.b wenn sie sich geirrt haben, nicht regreßpflichtig[13] sein!? – Dadurch würdest du erst recht die Tür vor den Leihenden schließen. Raba erwiderte: Unsere Mišna handelt von Bußgeldsachen und jene handelt von Geständnissen und Darlehen[14]. R. Papa erwiderte: Beide handeln von Geständnissen und Darlehen, nur handelt die eine von einer betrügerischen Forderung und die andere von einer berechtigten Forderung. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: [15]*mit Gerechtigkeit sollst du deinen Genossen richten,* dagegen heißt es: [16]*Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit sollst du nachjagen*; wie ist dies zu erklären[17]? Eines gilt von einer betrügerischen Forderung und eines gilt von einer berechtigten Forderung. R. Aši erwiderte: Die Lehren sind richtig erklärt, [nicht aber] die Schriftverse; vielmehr bezieht sich einer auf die gerichtliche Entscheidung und der andere auf den Vergleich. Wie gelehrt wird: *Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit sollst du nachjagen*; wieso? Wenn zwei Schiffe auf dem Meere auf einander stoßen, und beide, wenn sie gleichzeitig vorüber gehen, untergehen, wenn aber nach einander, durchkommen, oder wenn zwei Kamele über den Bergsteg von Beth Ḥoron gehen und auf

---

befindlichen Daten beziehen sich auf den Tag der Handlung. 9. Die von den Zeugen angegebenen Daten müssen stimmen u. das Gericht hat keinerlei Veranlassung, für sie eine Entschuldigung zu suchen. 10. Weil der Gläubiger die vom Schuldner inzwischen verkauften Grundstücke dem Käufer widerrechtlich abnehmen könnte. 11. Da am Schluß des Erlaßjahres alle Schulden erlassen werden, u. der Verborger der Gefahr ausgesetzt ist, sein Geld zu verlieren. 12. Vgl. S. 474 Anm. 43. 13. Da die Ausforschung nicht erforderlich ist, so laufen sie Gefahr, sich zu irren. 14. Vgl. S. 473 Anm. 38. 15. Lev. 19,15. 16. Dt. 16,20. 17. Im ersten Verse wird das W. 'Gerechtigkeit' nur einmal genannt, in andern zweimal, einander stoßen, und beide, wenn sie gleichzeitig vorübergehen, abstürzen, wenn aber hinter einander, durchkommen, — was machen sie nun? Ist eines beladen und eines unbeladen, so muß das unbeladene vor dem beladenen zurückweichen, ist eines [dem Ufer] nahe und eines weit, so muß das nahe vor dem weiten zurückweichen; sind beide gleich nahe oder gleich weit, so ist ein Vergleich zwischen beiden anzustreben, indem eines an das andere eine Vergütung zahlt.

Die Rabbanan lehrten: *Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit sollst du nachjagen*; gehe zu einem angesehenen Gerichte: zu R. Eliêzer nach Lud, zu R. Joḥanan b. Zakkaj nach Berur Ḥajil. Es wird gelehrt: Der Schall einer Mühle in Burni [bedeutet:] eine Beschneidung, eine Beschneidung[18]; der Glanz von Lichtern in Berur Ḥajil [bedeutet:] ein Gastmahl, ein Gastmahl.

Die Rabbanan lehrten: *Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit sollst du nachjagen*, gehe zu den Weisen zur [Gerichts]sitzung; zu R. Eliêzer nach Lud, zu R. Joḥanan b. Zakkaj nach Berur Ḥajil, zu R. Jehošuâ nach Peqiîn, zu R. Gamliél nach Jabne, zu R. Âqiba nach Bene Beraq, zu R. Mathja nach Rom, zu R. Ḥananja b. Teradjon nach Sikhni, zu R. Jose nach Sepphoris, zu R. Jehuda b. Bethera nach Nezibís, zu R. Jehošuâ nach dem Exil[19], zu Rabbi nach Beth Šeârim, und zu den Weisen nach der Quaderhalle.

BEI GELDSACHEN WIRD &C. BEGONNEN. Was sagt man zu ihnen? R. Jehuda erwiderte: Man spricht zu ihnen wie folgt: Wer sagt, daß ihr die Wahrheit redet? Ûla entgegnete ihm: Demnach schließt man ihnen ja den Mund!? — Wenn auch; es wird ja gelehrt, R. Šimôn b. Eliêzer sagte, man führe die Zeugen von Ort zu Ort umher, damit sie verwirrt werden und zurücktreten[20]. — Es ist ja nicht gleich; da werden sie ja nur indirekt zurückgestoßen, hierdurch aber stoßen wir sie ja direkt zurück!? Vielmehr, sagte Ûla, spricht man [zum Angeklagten] wie folgt: Hast du Zeugen, die diese als Falschzeugen überführen können? Rabba entgegnete ihm: Sollte man denn mit der Verteidigung des einen beginnen, die eine Belastung der anderen[21] ist!? — Ist dies denn eine Belastung für diese, wir haben ja gelernt, Falschzeugen werden nur dann hingerichtet, wenn das Urteil gefällt[22] worden ist!? — Es ist wie folgt zu verstehen: wenn dieser schweigt, bis das Urteil gefällt ist, dann Zeugen bringt und jene

---

also mit der größten Peinlichkeit. [18] Da werden wahrscheinlich Spezereien gemahlen, um sie auf die Wunde des Kindes zu streuen. Dies galt als Zeichen zur Zeit der Religionsverfolgung, wo die Beschneidung verboten war. [19] Worunter Pumbeditha, bekannt durch seine berühmte Hochschule, verstanden wird; cf. Rh. Fol. 23b. [20] Falls ihre Aussage nicht auf Wahrheit beruht. [21] Durch diese Verteidigung des Angeklagten werden die Zeugen belastet, indem man sie als Falschzeugen zu überführen sucht. [22] Werden sie aber vorher als solche überführt, so ist dies als Falschzeugen überführt, so ist dies ja eine Belastung für jene!? Vielmehr, erklärte Rabba, spricht man zu ihm wie folgt: Hast du Zeugen, die diesen widersprechen[23]? R. Kahana sagte: [Man spreche zu ihnen:] Nach eurer Aussage müßte jener freigesprochen werden. Abajje und Raba sagten beide, man spreche zu ihm: Hast du den Mord nicht begangen, so brauchst du nichts zu fürchten. R. Aši sagte: [Man spreche:] Weiß jemand etwas zu seinen Gunsten, so komme er und sage es. Übereinstimmend mit Abajje und Raba wird gelehrt: Rabbi sagte:[24]*Wenn dir niemand beigewohnt hat und wenn du dich nicht vergangen hast &c.*; hieraus, daß man bei Todesstrafsachen mit der Verteidigung beginne. Fol. 33

BEI GELDSACHEN KANN DAS URTEIL WIDERRUFEN WERDEN &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat er eine Entscheidung getroffen und dem Unrechthabenden Recht und dem Rechthabenden Unrecht gegeben, oder das Reine als unrein und das Unreine als rein erklärt, so ist seine Entscheidung gültig und muß er aus seiner Tasche bezahlen!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand: das eine gilt von einem anerkannten und das andere gilt von einem nicht anerkannten [Richter]. – Kann denn bei einem anerkannten das Urteil widerrufen werden, es wird ja gelehrt, wenn er vom Gerichte anerkannt ist, brauche er nicht zu bezahlen!? R. Naḥman erwiderte: Eines in dem Falle, wenn ein an Weisheit und Zahl größeres [Gericht] vorhanden ist, und eines in dem Falle, wenn kein an Weisheit und Zahl größeres vorhanden ist. R. Šešeth erwiderte: Eines in dem Falle, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, und eines in dem Falle, wenn er sich in der Erwägung geirrt hat. R. Šešeth sagte nämlich im Namen R. Asis: Hat er sich in einer Lehre geirrt, so ist [die Entscheidung] aufzuheben, hat er sich in der Erwägung geirrt, so ist [die Entscheidung] nicht aufzuheben. Rabina sprach zu R. Aši: Selbst wenn er sich in einer Lehre von R. Ḥija und R. Ošåja[25] geirrt hat? Dieser erwiderte: Jawohl. – Selbst in einer Lehre von Rabh und Šemuél? Dieser erwiderte: Jawohl. – Selbst in einer Lehre von mir und dir? Dieser erwiderte: Sind wir denn Binsenschneider!? – Was heißt: in der Erwägung? R. Papa erwiderte: Wenn zum Beispiel zwei Tannaím oder zwei Amoraím darüber streiten und die Halakha weder wie der eine noch wie der andere gelehrt wurde, und er nach der einen Ansicht entschieden hat, während ein Brauch[26]nach der anderen Ansicht besteht; das heißt: in der Erwägung. R. Hamnuna wandte gegen R. Še-

---

für sie keine Belastung. [23] Als Falschzeugen gelten die ersten nur dann, wenn man ihnen nachweist, daß sie zur betreffenden Zeit anderwärts waren u. den Vorgang gar nicht gesehen haben können. [24] Num. 5,19. [25] Diese waren Redakteure der Toseptha; eine Lehre oder Entscheidung aus dieser hat geringere Autorität als eine aus der Mišna. [26] Durch Ansicht oder Beschluß mehrerer Richter. 27.

šeth ein: Einst wurde einer Kuh die Gebärmutter entfernt, und R. Tryphon ließ sie Hunden zum Fressen geben; als aber die Sache vor die Weisen in Jamnia kam, erlaubten sie [den Genuß] derselben. Theodos der Arzt sagte nämlich, eine Kuh oder eine Sau dürfe nur dann aus Alexandrien in Ägypten ausgeführt werden, wenn ihr vorher die Gebärmutter ausgeschnitten worden ist, damit sie nicht mehr werfe. Darauf sprach R. Tryphon: Dein Esel ist fort, Tryphon[27]! R. Áqiba sprach zu ihm: Du bist nicht regreßpflichtig; wer für das Publikum anerkannt ist, ist nicht regreßpflichtig. Wenn dem nun so wäre, so sollte er zu ihm gesagt haben: du hast dich in einer Lehre geirrt[28], und wer sich in einer Lehre geirrt hat, widerrufe [die Entscheidung]!? – Er sprach zu ihm erstens und zweitens: erstens hast du dich in einer Lehre geirrt, und wer sich in einer Lehre geirrt hat, ist nicht regreßpflichtig, und zweitens, auch wenn du dich in einer Erwägung geirrt hättest, bist du ja für das Publikum anerkannt, und wer für das Publikum anerkannt ist, ist nicht regreßpflichtig. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Was ist dies für ein Einwand, den R. Hamnuna gegen R. Šešeth erhob; er ließ ja die Kuh den Hunden zum Fressen geben, was sollte er nun widerrufen, wo sie nicht mehr vorhanden war!? – Er meint es wie folgt: einleuchtend ist es, wenn du sagst, wer sich in einer Lehre irrt, könne das Urteil nicht widerrufen; R. Tryphon fürchtete also, da das Urteil bestehen bleibt, und jener erwiderte ihm, er sei vom Gerichte anerkannt und nicht regreßpflichtig. Wenn du aber sagst, wer sich in einer Lehre irrt, könne das Urteil widerrufen, so könnte er ihm ja erwidern: wäre die Kuh noch vorhanden, so könntest du ja deine Entscheidung widerrufen, ebenso ist auch jetzt deine Entscheidung ungültig. R. Ḥisda erwiderte: Eines in dem Falle, wenn er es mit der Hand von diesem genommen und jenem gegeben[29] hat, und eines in dem Falle, wenn er es nicht mit der Hand von diesem genommen und jenem gegeben hat. – Allerdings kann es in dem Falle, wenn er dem Rechthabenden Unrecht gibt, vorkommen, daß er es mit der Hand von diesem nimmt und jenem gibt, wie aber kann dies in dem Falle vorkommen, wenn er dem Unrechthabenden Recht gibt; wenn er zu ihm sagt: du brauchst nichts zu zahlen, so heißt dies ja nicht mit der Hand von diesem genommen und jenem gegeben!? – Sobald er zu ihm sagt; du brauchst nichts zu zahlen, so ist, ebenso, als hätte er mit der Hand genommen von jenem und diesem gegeben. – In unserer Mišna wird ja aber gelehrt, daß bei Geldsachen das Urteil widerrufen werden könne, ob zu Gunsten oder zu Ungunsten; allerdings kann dies zu Gunsten vor-

Er glaubte seinen Esel verkaufen zu müssen, um dem Eigentümer der Kuh den Schaden zu ersetzen. 28. Es gibt eine Lehre, daß in einem solchen Falle das Tier zum Genusse erlaubt sei; cf. Hul. Fol. 54a. 29. In diesem Falle kann er die kommen, wenn er nämlich zuerst zu ihm gesagt hat, er müsse zahlen, jedoch nicht mit der Hand von diesem genommen und jenem gegeben hat, zu Ungunsten aber kann dies nur dann vorkommen, wenn er zuerst zu ihm gesagt hat, er brauche nichts zu zahlen, und du sagst ja, wenn er zu ihm gesagt hat, er brauche nichts zu zahlen, sei es ebenso, als hätte er mit der Hand von jenem genommen und diesem gegeben[30]!? – Dies gehört zusammen: bei Geldangelegenheiten kann das Urteil zu Gunsten [des einen], das ist also zu Ungunsten [des anderen] widerrufen werden. – Demnach wäre bei den Todesstrafsachen entsprechend zu erklären: Col.b das Urteil kann nur zu Gunsten widerrufen werden, nicht aber zu Ungunsten, es kann zu Gunsten widerrufen werden, wenn es nur zu Gunsten erfolgt, nicht aber zu Ungunsten, nämlich zu Gunsten für ihn, für andere aber zu Ungunsten; zu wessen Ungunsten!? – Das ist kein Einwand, zu Ungunsten des Bluträchers[31]. – Sollte man denn wegen des Ärgers des Bluträchers diesen hinrichten!? Ferner heißt es ja: sowohl, als auch!? – Ein Einwand. Rabina erklärte: Wenn [der Kläger] ein Pfand hatte und [der Richter] es ihm abgenommen hat. Das Reine als unrein erklärt, wenn er es mit einem Kriechtiere berührt hat; das Unreine als rein erklärt, wenn er es mit anderen Früchten vermischt hat.

Bei Todesstrafsachen &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn einer das Gericht schuldig verläßt, und jemand sagt, er habe etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen, man ihn umkehren lasse? Es heißt: [32]*verurteile nicht einen Unschuldigen.* Und woher, daß, wenn einer das Gericht freigesprochen verläßt, und jemand sagt, er habe etwas zu seiner Belastung vorzubringen, man ihn nicht umkehren lasse? Es heißt: [32]*verurteile keinen Gerechten.* R. Šimi b. Aši sagte: Entgegengesetzt aber verhält es sich beim Verführer, denn es heißt: [33]*du sollst ihn nicht schonen, noch seine Schuld verheimlichen.* R. Kahana entnimmt dies aus folgendem: [34]*töten, nur töten sollst du ihn.* R. Zera fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit denjenigen, die [in die Asylstädte] zu verbannen sind[35]? – Man folgere es durch [die Worte] *Mörder*[36]. – Die zu geißeln sind? – Man folgere es durch [das Wort] *Frevler*[37]. Ebenso wird auch gelehrt: Woher dies von denjenigen, die [in die Asylstädte] zu verbannen sind? –

Entscheidung nicht mehr widerrufen. 30. Und dennoch wird gelehrt, daß er die Entscheidung widerrufen kann. 31. Wenn es sich um einen Mord od. einen Totschlag handelt; die Verwandten wünschen seine Verurteilung. 32. Ex. 23,7. 33. Dt. 13,9. 34. Ib. V. 10. 35. Wegen des fahrlässigen Totschlages (cf. Num. 35,11ff.); ob hierbei die Bestimmungen über Todesstrafsachen od. über Geldangelegenheit gelten. 36. Das sowohl beim Morde (Num. 35,31), der mit dem Tode bestraft wird, als auch beim fahrlässigen Totschlage (ib. V. 11) gebraucht wird; diese Wortanalogie besagt, daß beide Strafsachen einander gleichen. 37. Das

Man folgere es durch [das Wort] *Mörder*. Von denjenigen, die zu geißeln sind? Man folgere es durch [das Wort] *Frevler*.

Nicht aber zu Ungunsten. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, der die Saduzäer[38] nicht beipflichten, wenn er sich aber in einer Lehre geirrt hat, der die Saduzäer beipflichten, so soll er zur Schule gehen[39].

R. Ḥija b. Abba fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn er sich beim [Freispruche von] Ehebrecher und Ehebrecherin geirrt[40] hat? Dieser erwiderte ihm: Solange dein Feuer noch brennt, pflücke deinen Kohl und brate ihn[41]. Es wurde auch gelehrt: R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn er sich bei [einer Verhandlung über] den Ehebruch geirrt hat, so ist das Urteil zu widerrufen. – In welchem Falle kann es demnach nicht widerrufen[42] werden!? R. Abahu erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn es auf widernatürliche Weise[43] erfolgt ist und er sich geirrt hat.

Bei Geldsachen kann jeder &c. Jeder, selbst die Zeugen, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda und nicht die der Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt:[44] *Ein einziger Zeuge soll gegen jemand nichts vorbringen*, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten; R. Jose b. R. Jehuda sagt, er könne zu Gunsten vorbringen, nicht aber zu Ungunsten!? R. Papa erwiderte: Dies bezieht sich auf einen der Schüler, nach aller Ansicht. – Was ist der Grund des R. Jose b. Jehuda? – Die Schrift Fol. 34 sagt: *ein einziger Zeuge soll gegen jemand nichts vorbringen, um ihn hinzurichten*, um ihn hinzurichten kann er nichts vorbringen, wohl aber kann er zu seinen Gunsten vorbringen. – Und die Rabbanan!? Reš Laqiš erwiderte: Weil es den Anschein der Befangenheit hat[45]. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *um ihn hinzurichten*!? – Sie beziehen sie auf einen von den Schülern. Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß, wenn einer von den Zeugen sagt, er habe etwas zu seinen Gunsten vorzubringen, man ihn nicht anhöre? Es heißt: *ein einziger Zeuge soll nichts vorbringen*. Woher, daß, wenn einer von den Schülern sagt, er habe

---

sowohl beim Morde (Num. 35,31) als auch bei der Geißelung (Dt. 25,2) gebraucht wird. 38. Die nur von der schriftlichen Lehre halten u. nicht von der rabbanitischen. 39. Wenn er sich sogar in einer biblischen Lehre irrt, so kann seine Entscheidung in jedem Falle widerrufen werden. 40. Bei anderen Verbrechen ist bei der Beurteilung der Umstände ein Irrtum möglich, beim Ehebruche aber ist, sobald sie der Handlung überführt sind, jeder Irrtum ausgeschlossen; so Raschi; nach anderen fragte er bezüglich dieses Falles deshalb, weil in der Schrift nur dem Manne der Ehebruch direkt verboten wird (Lev. 18,20). 41. Dh. solange du dich mit dieser Lehre befassest, verfolge sie; bei einer weiteren Verfolgung ist zu finden, daß die Schrift auch von der Frau spricht; cf. Lev. 20,10. 42. In der Mišna wird ja gelehrt, daß bei Todesstrafsachen das Urteil nicht zu Ungunsten widerrufen werde. 43. Dieser Fall befindet sich nicht in der Schrift. 44. Num. 35,30. 45. Der Zeuge fürchtet, er könnte später als Falschzeuge überführt u. an etwas zu seinen Ungunsten vorzubringen, man ihn nicht anhöre? Es heißt: *ein einziger soll gegen jemand nichts vorbringen, um ihn hinzurichten.*

BEI TODESSTRAFSACHEN &c. Rabh sagte: Dies nur während der Verhandlung, bei Beendigung der Verhandlung aber kann, wer für Freisprechung war, zurücktreten und für Schuldigsprechung sein. Man wandte ein: Am folgenden Morgen treten sie frühzeitig zusammen; wer für Freisprechung war, spricht: ich war für Freisprechung und bleibe dabei, und wer für Schuldigsprechung war, spricht: ich war für Schuldigsprechung und bleibe dabei. Wer für Schuldigsprechung war, kann dann für Freisprechung sein, wer aber für Freisprechung war, kann nicht zurücktreten und für Schuldigsprechung sein. Am folgenden Tage erfolgt ja die Urteilsfällung!? – Erfolgt denn nach deiner Ansicht am folgenden Tage keine Verhandlung? Dies bezieht sich auf die Zeit der Verhandlung. – Komm und höre: Es plaidieren[46] die einen gegen die anderen, bis einem der Schuldigsprechenden die Worte der Freisprechenden einleuchten. Wenn nun dem[47] so wäre, so sollte er doch auch den entgegengesetzten Fall lehren!? – Der Autor bemüht sich um die Fälle der Freisprechung, nicht aber um die Fälle der Schuldigsprechung. – Komm und höre: R. Jose b. Ḥanina sagte: Wenn einer von den Schülern für Freisprechung war und gestorben ist, so betrachte man ihn [bei der Abstimmung] als lebend auf seinem Platze stehend. Weshalb nun, man sollte ja sagen, wenn er lebte, könnte er zurücktreten!? – Er ist aber nicht zurückgetreten. – Sie sandten ja aber von dort, daß die Worte des R. Jose b. Ḥanina die Ansicht unseres Meisters[48] ausschließen!? – Es heißt: nicht ausschließen. – Komm und höre: Zwei Gerichtsschreiber standen vor ihnen, einer rechts und einer links, und schrieben die Worte der Freisprechenden und der Schuldigsprechenden nieder. Allerdings die Worte der Schuldigsprechenden, denn sie könnten am folgenden Tage anderer Ansicht sein, sodann würde eine Übernachtung des Urteils[49] erforderlich sein, weshalb aber die Worte der Freisprechenden? Doch wohl deshalb, damit man, wenn sie ihre Ansicht ändern und für Schuldigsprechung stimmen, sie nicht beachte!? – Nein, damit nicht zwei eine Begründung aus zwei Schriftversen vorbringen. So fragte einst R. Asi den R. Joḥanan, wie es denn sei, wenn zwei eine Begründung aus zwei Schriftversen vorbringen, und dieser erwiderte ihm, man zähle dies als

---

seiner Stelle hingerichtet werden. [46] Falls von den 71 Mitgliedern 35 für eine Freisprechung u. 36 für eine Verurteilung stimmen; eine Stimme gilt für die Verurteilung nicht als Mehrheit. [47] Daß der Freisprechende bei der Urteilsfällung zurücktreten u. für Verurteilung stimmen könne. [48] Rabhs; demnach ist ja RJ. nicht dessen Ansicht. [49] Das Urteil wird einen Tag nach der Verhandeine [Stimme]. – Woher dies? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: [50]*eines hat Gott geredet, zwei habe ich vernommen, denn die Macht ist bei Gott;* ein Schriftvers hat verschiedene Deutungen, nicht aber ist eine Deutung aus verschiedenen Schriftversen zu entnehmen. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[51]*Und wie ein Hammer Felsen zersplittert,* wie der [Stein durch den] Hammer in viele Splitter zerteilt wird, ebenso zerfällt ein Schriftvers in viele Deutungen. – Was heißt: eine Begründung aus zwei Schriftversen? R. Zebid erwiderte: Wie wir gelernt haben: Der Altar heiligt alles, was für ihn geeignet[52]ist; R. Jehošuá sagt, was für das Altarfeuer geeignet ist; ist es hinaufgekommen, so werde es nicht mehr herabgenommen, denn es heißt:[53]*das Brandopfer auf seiner Brandstätte;* wie das Brandopfer, das für das Altarfeuer geeignet ist, wenn es hinaufgekommen ist, nicht mehr herabgenommen wird, ebenso wird auch alles andere, was für das Altarfeuer geeignet ist, wenn es hinaufgekommen ist, nicht mehr herabgenommen. R. Gamliél sagt, was für den Altar geeignet ist; ist es hinaufgekommen, so werde es nicht mehr herabgenommen, denn es heißt: *das ist das Brandopfer auf seiner Brandstätte auf dem Altar,* wie das Brandopfer, das für den Altar geeignet ist, wenn es hinaufgekommen ist, nicht mehr herabgenommen wird, ebenso wird auch alles andere, was für den Altar geeignet ist, wenn es hinaufgekommen ist, nicht mehr herabgenommen. Beide schließen untauglich gewordene Opfer ein, nur folgert es einer aus [dem Worte] *Brandstätte* und einer aus [dem Worte] *Altar.* – Da streiten sie ja aber, denn im Schlußsatze lehrt er: Ein Unterschied zwischen der Ansicht R. Gamliéls und der Ansicht R. Jehošuás besteht nur hinsichtlich des Blutes und des Gußopfers; nach R. Gamliél werden sie nicht herabgenommen, und nach R. Jehošuá werden sie herabgenommen!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wie in folgender Lehre: R. Jose der Galiläer sagte: Aus den Worten:[54]*was den Altar berührt, ist heilig,* könnte man Col.b entnehmen, einerlei ob es für den Altar geeignet ist oder nicht, so heißt es[55]*Lämmer;* wie Lämmer geeignet sind, ebenso alles andere, was geeignet ist. R. Áqiba sagte:[56]*Brandopfer,* wie das Brandopfer geeignet ist, ebenso alles andere, was geeignet ist. Beide schließen Dinge aus, die ungeeignet sind, nur folgert es einer aus [dem Worte] *Lämmer* und einer aus [dem Worte] *Brandopfer.* – R. Ada b. Ahaba sagte ja aber, daß sie über das unbrauchbar gewordene Geflügel-Brandopfer streiten; einer folgert es aus [dem Worte] *Lämmer,* nur Lämmer und nicht das Geflügel-Brandopfer, und einer folgert es aus [dem Worte] *Brand-*

---

lung gefällt; cf. supra Fol. 17a. 50. Pr. 62,12. 51. Jer. 23,29. 52. Zur Darbringung; wenn die Sache auf den Altar gekommen ist. 53. Lev. 6,2. 54. Ex. 29,37. 55. Ib. V. 38. 56. Dieses Wort soll sich im angezogenen Schriftverse *opfer,* auch das Geflügel-Brandopfer!? – Vielmehr, erklärte R. Aši, wie in folgender Lehre:[57]*Als Blut sei es ihm angerechnet, Blut hat er vergossen;* dies schließt das [Blut]sprengen[58]ein – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte:[59]*Oder ein Schlachtopfer,* dies schließt das [Blut]sprengen ein. Beide schließen sie das Sprengen ein, nur folgert es der eine aus: *als Blut sei es ihm angerechnet,* und einer aus: *oder ein Schlachtopfer.* – R. Abahu sagte ja aber, daß sie über das [gleichzeitige][60]Schlachten und Blutsprengen streiten; nach der Ansicht R. Jišmáéls sei man dieserhalb nur einmal schuldig, und nach der Ansicht R. Áqibas zweimal schuldig!? – Hierzu wurde ja gelehrt, Abajje sagte, auch nach der Ansicht R. Áqibas sei man nur einmal schuldig, denn die Schrift sagt:[61]*dort sollst du deine Brandopfer darbringen und dort sollst du alles verrichten,* der Allbarmherzige hat alle Verrichtungen vereinigt.

Verhandlungen über Geldsachen werden am Tage geführt &c. Woher dies? R. Ḥija b. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[62]*sie sollen dem Volke jederzeit Recht sprechen.* – Demnach sollte dies auch vom Beginne der Verhandlung gelten!? – Dies nach Raba, denn Raba wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *sie sollen dem Volke jederzeit Recht sprechen,* und dagegen heißt es:[63]*und am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt;* wie ist dies nun zu erklären? Der Tag für den Beginn der Verhandlung, die Nacht für die Beendigung der Verhandlung. – Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Meírs, denn es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es heißt:[64]*nach ihrem Ausspruche soll über jeden Streit und über jeden Aussatz entschieden werden;* welche Gemeinschaft haben Streitigkeiten und Aussatz mit einander? Vielmehr werden Streitigkeiten mit dem Aussatze verglichen: wie der Aussatz nur am Tage [zu untersuchen ist], wie es heißt:[65]*am Tage, an dem es erscheint,* ebenso sind auch Streitigkeiten nur am Tage [zu schlichten], und wie ferner der Aussatz nicht durch Blinde [zu untersuchen ist], wie es heißt:[66]*wo auch die Augen des Priesters blicken,* ebenso sind auch Streitigkeiten nicht durch Blinde [zu schlichten]. Ferner wird der Aussatz mit den Streitigkeiten verglichen: wie Streitigkeiten nicht durch Verwandte [zu schlichten sind], ebenso ist der Aussatz nicht durch Verwandte [zu untersuchen]. Demnach sollten ja aber, wie bei [der Schlichtung von] Streitigkeiten drei [Personen] erforderlich sind, auch bei [der Untersuchung des] Aussatzes drei erforderlich sein!? Dies wäre auch folgerichtig, denn, wenn beim Gel-

---

befinden, fehlt aber im masor. Texte; Cod. Hebr.-Sam. hat jedoch עלת תמיד. [57] Lev. 17,4. [58] Daß dies ebenfalls außerhalb des Tempels strafbar ist. [59] Lev. 17,8. [60] Wenn man beides unwissentlich getan hat, ohne dazwischen das Bewußtsein gehabt zu haben, daß man damit eine Sünde begeht. [61] Dt. 12,14. [62] Ex. 18,22. [63] Dt. 21,16. [64] Dt. 21,5. [65] Lev. 13,14. [66] Ib. V. 12.

de drei erforderlich sind, um wieviel mehr beim Körper. Daher heißt es: [67]*so ist es zu Ahron dem Priester zu bringen, oder zu einem seiner Brüder &c.*; dies lehrt, daß auch ein Priester den Aussatz untersuchen dürfe.

In der Nachbarschaft R. Joḥanans wohnte ein Blinder, der Recht zu sprechen pflegte, und R. Joḥanan sagte nichts dagegen. – Wieso aber tat er dies, R. Joḥanan selbst sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und eine solche lehrt: Wer als Richter zulässig ist, ist als Zeuge zulässig, mancher aber ist als Zeuge zulässig, jedoch nicht als Richter. Hierzu sagte R. Joḥanan, dies schließe den auf einem Auge Erblindeten ein!? – R. Joḥanan fand eine andere anonyme Lehre: Verhandlungen über Geldsachen werden am Tage geführt und können nachts[68] geschlossen werden. – Wodurch ist diese anonyme Lehre zuverlässiger als jene!? – Wenn du willst, sage ich: eine anonyme Lehre, die die Ansicht einer Mehrheit[69] vertritt, ist bedeutender, wenn du aber willst, sage ich: weil diese[70] im Abschnitte von der Rechtssprechung gelehrt wird!? – Wofür verwendet R. Meír [den Schriftvers:] *sie sollen dem Volke jederzeit Recht sprechen*? Raba erwiderte: Dies schließt einen wolkigen Tag ein, denn wir haben gelernt: Man untersuche den Aussatz nicht frühmorgens, nicht abends, nicht in einem Hause, nicht an einem wolkigen Tage, weil dann die matte Farbe intensiv erscheint, und nicht mittags, weil dann die intensive Farbe matt erscheint. – Wofür verwendet R. Meír [den Schriftvers:] *am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt*? – Er verwendet ihn für die Lehre, die Rabba b. Ḥanina vor R. Naḥman vortrug: *Am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt*, du darfst die Erbschaft am Tage verteilen, nicht aber darfst du die Erbschaft nachts verteilen. – Demnach beerben einen am Tage seine Kinder, nur wenn er am Tage gestorben ist, nicht aber beerben sie ihn, wenn er nachts gestorben ist!? (Er erwiderte:) Du meinst wahrscheinlich die Gerichtsverhandlung in Erbschaftssachen, denn es wird gelehrt: [71]*Das soll den Kindern Jisraél als Rechtssatzung gelten*; der ganze Abschnitt bezieht sich auf die Gerichtsverhandlung. Dies nach R. Jehuda im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn drei [Personen] einen Kranken besuchen, so können sie, wenn sie wollen, [seine Verfügung][72] niederschreiben, und wenn sie wollen, eine Gerichtsverhandlung[73] abhalten; sind es zwei, so können sie [seine Verfügung] niederschreiben, aber keine Gerichtsverhandlung abhalten. Hierzu sagte R. Ḥisda: Dies nur, wenn am Tage, wenn aber nachts, dürfen [auch drei] nur [seine Verfügung] niederschreiben, nicht aber eine Gerichtsverhandlung abhalten, weil sie dann nur als Zeugen gelten, und ein Zeuge nicht Richter sein kann. Jener erwiderte: Freilich, so meinte ich es auch.

---

[67] Ib. V. 2. [68] Wo jeder Mensch einem Blinden gleicht. [69] Die anonyme Lehre vom Blinden vertritt aber die Ansicht R. Meírs. [70] Die 2. Lehre. [71] Num. 27,11. [72] Über die Verteilung seines Nachlasses. [73] Wenn sie 3 Personen sind, können sie entweder als Zeugen fungieren, falls die Erben sich darauf an ein Gericht wenden, wenn sie aber wollen, können sie als Richter fungieren, dh. gleichzeitig über die Erbschaftssache eine richterliche Entscheidung treffen,

VERHANDLUNGEN ÜBER TODESSTRAFSACHEN WERDEN AM TAGE GEFÜHRT &C. Woher dies? R. Šimi b. Ḥija erwiderte: Die Schrift sagt:[74]*und hänge sie dem Herrn auf, vor der Sonne.* R. Ḥisda sagte: Woher, daß hoqaá[75] 'aufhängen' heiße? Es heißt:[76]*wir wollen sie aufhängen auf dem Hügel* Fol. 35 *Saûls, des Auserwählten des Herrn,* und darauf folgt:[77]*da nahm Riçpa, die Tochter Ajas, ihr Trauergewand und breitete es auf dem Felsen aus, vom Beginne der Ernte*[78]*&c.*

Es heißt:[74]*da sprach der Herr zu Moše: Versammle alle Häupter des Volkes.* Was hatten denn die Häupter getan, wenn das Volk gesündigt hatte? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Teile sie in viele Gerichtshöfe. – Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil [das Gericht] nicht zwei an einem Tage hinrichten darf, so sagte ja R. Ḥisda, dies beziehe sich nur auf zwei Todesarten, während es bei einer Todesart[79]zulässig sei!? – Vielmehr, damit sich der Zorn [Gottes] von Jisraél abwende[80].

BEI GELDSACHEN WIRD DAS URTEIL AM TAGE DER VERHANDLUNG GEFÄLLT &c. Woher dies? R. Ḥanina erwiderte: Der Schriftvers lautet:[81]*die von Recht erfüllt war, in der Gerechtigkeit übernachtete, und nun, voll Mörder.* Raba sagte: Hieraus:[82]*leitet den Vergewaltigten,* lobt den Richter, der das Urteil sauer[83]werden läßt. – Und jener!? – Leitet den Vergewaltigten, nicht aber den Vergewaltiger[84]. – Wofür verwendet der andere [den Vers:] *die von Recht erfüllt war?* – Für eine Lehre R. Eleázars im Namen R. Jiçḥaqs, denn R. Eleázar sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Wenn man an einem Fasttage die Almosengaben übernachten[85]läßt, so ist es ebenso, als vergieße man Blut, denn es heißt: *die von Recht erfüllt war,*

---

wonach sich die Erben richten müssen. [74] Num. 25,4. [75] Dieses Wort wird in beiden angezogenen Schriftversen gebraucht; über dessen etym. Bedeutung ist man noch jetzt im Unklaren; von manchen mit aussetzen übersetzt. [76] iiSam. 21,6. [77] Ib. V. 10. [78] Die R. wollte ihre Leichen vor den Vögeln schützen, wahrscheinlich waren sie aufgehängt worden. [79] Wegen desselben Verbrechens. [80] Wenn er sieht, daß man sich an vielen Orten mit der Rechtspflege befasse. [81] Jes. 1,21. [82] Ib. V. 17. [83] Dh. der mit der Fällung des Urteiles eine Nacht wartet, um inzwischen etwas zu Gunsten des Angeklagten finden zu können. Das W. חמוץ wird von חמץ *sauer werden,* abgeleitet, und אשר, in der Bedeutung *loben, preisen;* der angezog. Vers wird also übersetzt: lobt den, der [das Urteil] sauer werden lässt. [84] Die Form חמוץ ist passiv. [85] An einem Fasttage gebe man die dadurch entstandene Ersparnis dem Armen, u. zwar am selben Tage, damit der Arme nicht zu warten brauche. [86] צדקה, Gerechtigkeit, neuhebr.

in der Gerechtigkeit[86] *&c.* Dies gilt jedoch nur von Brot und Datteln, bei Geld, Weizen und Gerste aber ist nichts dabei.

DAHER &C. GERICHT ABGEHALTEN &C. Aus welchem Grunde? — Weil dies nicht möglich ist; wie sollte man es machen, wollte man die Gerichtsverhandlung am Vorabend des Šabbaths abhalten, und sie am selben Tage beendigen, so können sie ja zu einer Verurteilung kommen, sodaß man das Urteil eine Nacht aufschieben müßte; wollte man die Gerichtsverhandlung am Vorabende des Šabbaths abhalten und sie am Šabbath beendigen, so müßte man ihn ja dann auch hinrichten, und die Hinrichtung verdrängt nicht den Šabbath; wollte man ihn abends hinrichten, so muß dies ja vor der Sonne erfolgen; wollte man die Gerichtsverhandlung am Šabbath beendigen und ihn am Sonntag hinrichten, so wäre dies ja eine Rechtsquälerei[87]; wollte man am Vorabend des Šabbaths die Gerichtsverhandlung abhalten und sie am Sonntag beenden, so könnten sie ja ihre Begründungen vergessen, denn obgleich zwei Schreiber neben ihnen stehen und die Worte der Freisprechenden und die Worte der Schuldigsprechenden niederschreiben, so können sie ja nur den Mund niederschreiben, nicht aber das Herz. Dies ist also nicht möglich.

Reš Laqiš sprach zu R. Johanan: Man sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern, daß die Bestattung eines Pflichttoten[88] den Šabbath verdränge: wenn der Tempeldienst, der den Šabbath verdrängt, durch die Bestattung eines Pflichttoten verdrängt wird, was aus [dem Worte] *Schwester* gefolgert wird. — Es wird nämlich gelehrt:[89] *An seinem Vater, an seiner Mutter, an seinem Bruder, und an seiner Schwester*[90]; was lehrt dies? Man könnte glauben, wer sein Pesaḥopfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht und hört, daß ihm Col.b jemand gestorben sei, verunreinige sich an der Leiche, so heißt es, daß er sich nicht verunreinige. Man könnte nun glauben, wie er sich an seiner Schwester nicht verunreinigen darf, dürfe er sich ebenso an einem Pflichttoten nicht verunreinigen, so heißt es: *an seiner Schwester*, an seiner Schwester darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber darf er sich an einem Pflichttoten verunreinigen. — Um wieviel mehr sollte der Šabbath, der durch den Tempeldienst verdrängt wird, durch die Bestattung eines Pflichttoten verdrängt werden! Dieser erwiderte ihm: Die Hinrichtung[91] beweist [das Entgegengesetzte]: sie verdrängt den Tempeldienst, nicht aber den Šabbath. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß auch die Todes-

---

auch Almosen. [87] Der Verurteilte muß am selben Tage hingerichtet werden, damit er, da er auf nichts mehr zu hoffen hat, nicht unnütz gequält werde. [88] Eine Leiche auf dem Wege. [89] Num. 6,7. [90] Darf der Nazir sich nicht verunreinigen; dies wird auf den Hochpriester bezogen. [91] Wörtl. der Mord, strafe den Šabbath verdränge: wenn der Tempeldienst, der den Šabbath verdrängt, durch die Hinrichtung verdrängt wird, wie es heißt:[91]*du sollst ihn von meinem Altar wegholen, damit er hingerichtet werde,* um wieviel mehr sollte der Šabbath, der durch den Tempeldienst verdrängt wird, durch die Hinrichtung verdrängt werden! Raba erwiderte: Dies hat der Autor aus der Schule R. Jišmáéls bereits entschieden, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[92]*Ihr sollt kein Feuer anzünden;* was lehrt dies? — Dies lehrt ja nach R. Jose das Verbot und nach R. Nathan die Teilung!? Es wird nämlich gelehrt: Das Feueranzünden[93]wurde wegen des Verbotes[94]herausgegriffen — so R. Jose; R. Nathan sagt, wegen der Teilung[95]. Vielmehr, erwiderte Raba, dem Autor ist [das Wort] *Wohnorten*[96]auffallend: was lehrt [das Wort] *Wohnorten;* merke, das Šabbathgesetz ist ja von der Person[97]bedingt, und von der Person bedingte Pflichten haben ja Geltung sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes. Wozu schrieb der Allbarmherzige [das Wort] *Wohnorten*? Dies erklärte ein Schüler im Namen R. Jišmáéls: Es heißt:[98]*wenn einer ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, so werde er hingerichtet,* somit könnte man glauben, sowohl am Wochentage als auch am Šabbath, und [die Worte][99]*wer ihn entweiht, soll sterben,* seien auf andere Verrichtungen außer der gerichtlichen Todesstrafe zu beziehen. Oder aber: auch auf die gerichtliche Todesstrafe, und [die Worte] *werde hingerichtet* erkläre man: am Wochentage und nicht am Šabbath. Oder aber: auch am Šabbath, daher heißt es hier: *ihr sollt kein Feuer anzünden in all euern Wohnorten,* wie es auch dort[100]heißt: *dies soll euch zur Rechtssatzung sein für eure Geschlechter in all euren Wohnorten,* wie es dort, wo es *Wohnorte* heißt, gerichtliche Handlungen[101]sind, ebenso sind es auch hier, wo es *Wohnorte* heißt, gerichtliche Handlungen, und der Allbarmherzige sagt: *ihr sollt kein Feuer*[102]*anzünden in all euren Wohnorten.* Abajje sprach: Jetzt nun, wo du ausgeführt hast, die Todesstrafe verdränge den Šabbath nicht, ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, daß die Hinrichtung auch den Tempeldienst nicht verdrän-

---

dh. die Hinrichtung wegen Mordes. [91] Ex. 21,14. [92] Ib. 35,3. [93] Am Sabbath ist jede Arbeit verboten, das Feueranzünden wurde aber besonders hervorgehoben. [94] Daß dies nicht mit der auf die Entweihung des Š.s gesetzten Todesstrafe, der Steinigung, sondern mit der Strafe wegen Ausübung eines gewöhnlichen Verbotes, der Geißelung, belegt ist. [95] Der Arbeiten; daß man wegen jeder besonders der Strafe verfällt; erfolgt dies absichtslos, so ist wegen jeder Arbeit besonders ein Sündopfer darzubringen; cf. Sab. Fol. 70a. [96] Der Schluß des angezogenen Schriftverses lautet: in all euren Wohnorten. [97] Als Gegensatz zu manchen Gesetzen, die vom Boden abhängig sind, zBs. das Siebentjahrsgesetz, die Gesetze von den priesterlichen Abgaben etc. [98] Dt. 21,22. [99] Ex. 31,14. [100] Num. 35,29. [101] Der angezogene Schriftvers spricht vom Verbrechen des Mordes. [102] Auch nicht, wenn dies zum Zwecke der gerichtlichen ge: wenn der Šabbath, der durch den Tempeldienst verdrängt wird, durch die Hinrichtung nicht verdrängt wird, um wieviel weniger wird der Tempeldienst, der den Šabbath verdrängt, durch die Hinrichtung verdrängt. Wenn es aber heißt: *du sollst ihn von meinem Altar wegholen, damit er hingerichtet werde,* so bezieht sich dies auf ein Privatopfer[103], das den Šabbath nicht verdrängt. Raba sprach: Demnach ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, daß die Hinrichtung das Privatopfer nicht verdränge: wenn die Festfeier, die durch das Privatopfer Fol. 36 verdrängt wird, durch die Hinrichtung nicht verdrängt wird, um wieviel weniger wird das Privatopfer, das durch das Fest verdrängt wird, durch die Hinrichtung verdrängt. Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, Gelobtes und freiwillige Spenden dürfen am Feste nicht dargebracht werden, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, Gelobtes und freiwillige Spenden dürfen am Feste wohl dargebracht werden!? Vielmehr, sagte Raba, selbstverständlich [folgere man dies nicht] nach demjenigen, welcher sagt, Gelobtes und freiwillige Spenden dürfen am Feste dargebracht werden, denn nach diesem würden [die Worte] *von meinem Altar* ganz aufgehoben werden, aber auch [nicht] nach demjenigen, welcher sagt, Gelobtes und freiwillige Spenden dürfen am Feste nicht dargebracht werden. Es heißt aber: *von meinem Altar,* vom Altar, der für mich bestimmt ist, das ist nämlich das beständige Opfer, und der Allbarmherzige sagt: *du sollst ihn von meinem Altar wegholen, damit er hingerichtet werde.*

Verhandlungen über Geldangelegenheiten und Fragen über Unreinheit und Reinheit &c. Rabh sagte: Ich gehörte einst einem Kollegium in der Schule Rabbis an, und [die Abstimmung] begann mit mir. – Wir haben ja aber gelernt, man beginne mit dem Größten!? Rabba, der Sohn Rabas, nach anderen R. Hillel, Sohn des R. Valas, erwiderte: Anders verhielt es sich bei der Abstimmung in der Schule Rabbis; sie begannen alle ihre Abstimmungen von der Seite.

Ferner sagte Rabba, der Sohn Rabas, nach anderen R. Hillel, Sohn des R. Valas: Seit den Tagen Mošes bis zu den Tagen Rabbis waren Tora und [weltliche] Größe [in einer Person] nicht vereinigt. – Etwa nicht, bei Jehošuá war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Eleázar. – Bei Pinḥas war dies ja!? – [Neben ihm] waren noch die Ältesten. – Bei Šaúl war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Šemuél. – Er starb ja!? – Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. – Bei David war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Íra der Jaírite[104]. – Er starb ja!? – Wir sprechen von der gan-

---

Hinrichtung erforderlich ist.

[103] Dh. wenn der betreffende Priester mit der Herrichtung eines Privatopfers beschäftigt ist.

[104] Der in der Tora bedeutender

zen Lebensdauer. – Bei Šelomo war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Šimí, der Sohn Geras. – Er tötete ihn ja!? – Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. – Bei Ḥizqija war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Šebhna[104]. – Er wurde ja getötet!? – Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. – Bei Ézra war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Neḥemja, der Sohn Ḥakhaljas. R. Ada b. Ahaba sagte: Auch ich will desgleichen sagen: seit den Tagen Rabbis bis zu den Tagen R. Ašis waren Tora und [weltliche] Größe nicht [in einer Person] vereinigt. – Etwa[105]nicht, bei Hona b. Nathan war dies ja!? – Hona b. Nathan beugte sich vor R. Aši.

Bei Todesstrafsachen beginnen sie von der Seite. Woher dies? R. Aḥa b. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[106]*du sollst nicht antworten vor Gericht,* du sollst nicht antworten gegen den Großen[107]. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Hieraus:[108]*da gebot David seiner Schar: Jeder gürte sein Schwert um. Da gürtete jeder sein Schwert um; dann gürtete auch David sein Schwert um.*

Rabh sagte: Man darf bei Todesstrafsachen einen Schüler unterrichten und mit ihm diskutieren[109]. Man wandte ein: Bei Verhandlungen über Reinheit und Unreinheit gelten die Stimmen von Vater und Sohn, von Lehrer und Schüler als zwei; bei Verhandlungen über Geldsachen, Todesstrafsachen, Geißelung, Weihung des Neumondes und Interkalation des Jahres gelten die Stimmen von Vater und Sohn, von Lehrer und Col.b Schüler als eine!? – Rabh sagte dies von solchen [Schülern] wie R. Kahana und R. Aši, die zwar der Lehre Rabhs bedurften, nicht aber seiner Erörterung.

R. Abahu sagte: Durch zehnerlei[110]unterscheiden sich Geldsachen von Todesstrafsachen; diese alle haben beim zu steinigenden Ochsen[111]keine Geltung, nur sind bei diesem dreiundzwanzig [Richter] erforderlich. – Woher dies? R. Aḥa b. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[112]*du sollst das Recht des Armen nicht beugen, wenn er eine Streitsache hat,* das Urteil des Armen darfst du nicht hinneigen[113]lassen, wohl aber darfst du das Urteil des zu steinigenden Ochsen hinneigen lassen. – Wieso zehn, es sind ja neun!? – Es werden ja aber zehn aufgezählt!? – Die Nichtzulassung eines jeden und die Erforderlichkeit von dreiundzwanzig [Rich-

---

war; cf. Mq. Fol. 16b. [104] Cf. supra Fol. 26a. [105] Nach einer Handschrift zu übersetzen: Neben ihm war ja noch HbN.; dies scheint auch richtiger. [106] Ex. 23,2. [107] Das W. ריב wird רב, Großer, gelesen; der Kleinere darf also dem Größeren nicht widersprechen. [108] iSam. 25,13. [109] Wobei auch die Ansicht des Schülers als Stimme gilt. [110] Die am Beginne des Abschnittes aufgezählt werden. [111] Obgleich die Hinrichtung desselben der Hinrichtung seines Eigentümers (cf. supra Fol. 2a) gleichen soll. [112] Ex. 23,6. [113] Durch die Mehrheit einer Stimme, zur Verurteilung; so wird der angezogene Schriftvers tern] sind eins und dasselbe[114]. – Es gibt noch einen anderen [Unterschied], denn es wird gelehrt: Man wähle in das Synedrium weder einen Greis noch einen Kastraten noch einen, der keine Kinder hat; R. Jehuda fügt noch hinzu: einen Hartherzigen. Entgegengesetzt aber verfahre man beim Verführer, denn der Allbarmherzige sagt:[115]*du sollst seiner nicht schonen noch seine Schuld verheimlichen.*

Jeder ist zulässig in Geldsachen zu richten. Was schließt das 'jeder' ein? R. Jehuda erwiderte: Dies schließt das Hurenkind ein. – Dies wurde ja bereits einmal gelehrt: Wer zulässig ist, in Todesstrafsachen zu richten, ist auch zulässig, in Geldsachen zu richten, mancher aber ist zulässig in Geldsachen zu richten, nicht aber in Todesstrafsachen. Und auf unsere Frage, was dies einschließe, erwiderte R. Jehuda, dies schließe das Hurenkind ein!? – Eines schließt den Proselyten ein und eines schließt das Hurenkind ein. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Proselyten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er in die Gemeinde aufgenommen werden darf, nicht aber das Hurenkind[116]; und würde er es nur vom Hurenkinde gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es von einem reinen Samentropfen kommt, nicht aber der Proselyt, der nicht von einem reinen Samentropfen kommt. Daher ist beides nötig.

Nicht aber ist jeder zulässig, in Todesstrafsachen zu richten. Aus welchem Grunde? – R. Joseph lehrte: Wie das Gerichtskollegium in der Gerechtigkeit rein sein muß, ebenso muß es auch von jedem Makel rein sein. Amemar sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[117]*alles ist schön an dir, meine Freundin, und kein Makel ist an dir.* – Vielleicht ein wirkliches Gebrechen!? R. Aḥa b. Jáqob erklärte: Die Schrift sagt: [118]*sie sollen sich mit dir aufstellen,* mit dir, die dir gleichen. – Vielleicht nur da, wegen der Göttlichkeit[119]!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, die Schrift sagt:[62]*sie werden mit dir tragen,* mit dir, sie müssen dir gleichen.

Das Synedrium sass in der Art eines Halbkreises[120], um einander sehen zu können. Zwei Gerichtsschreiber standen vor ihnen, einer rechts und der andere links, und schrieben die Worte der Schuldigsprechenden und der Freisprechenden nieder. R. Jehuda sagt, drei, einer schrieb die Worte der Freisprechenden, der andere schrieb die Worte der Schuldigsprechenden und der dritte schrieb die Wor- iii

---

gedeutet. [114] Der Illegitime ist deswegen unzulässig, weil er nicht zusammen mit den anderen im Synedrium sitzen darf. [115] Dt. 13,9. [116] Cf. Dt. 23,3. [117] Cant. 4,7. [118] Num. 11,16. [119] Die auf ihnen ruhen sollte; cf. Num. 11,17. [120] Wörtl. einer halben runden Tenne. Warum gerade die Tenne als

Fol. 37 iv te der Freisprechenden und der Schuldigsprechenden. Drei Reihen von Schriftgelehrten sassen vor ihnen, und jeder kannte seinen Platz[121]. War es nötig, einen zu ordinieren[122], so wurde einer aus der ersten [Reihe] ordiniert, während einer aus der zweiten in die erste und einer aus der dritten in die zweite aufrückte, und einer aus dem Volke wurde gewählt und in die dritte gesetzt; dieser sass aber nicht auf dem freigewordenen Platze, sondern auf dem, der ihm gebührt[123].

GEMARA. Woher dies? R. Aḥa b. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt: [124]*dein Nabel ein gerundetes Becken, dem der Mischwein nicht fehlen darf &c.* Dein Nabel, das ist das Synedrium, und zwar wird es deshalb Nabel genannt, weil es auf dem Nabelpunkte[125] der Welt sitzt. Ein Becken [agan], es beschützt [megin] die ganze Welt. Ein rundes, es gleicht einem Kreise[126]. Dem der Mischwein nicht fehlen darf, will einer hinausgehen, so darf er dies nur dann, wenn dreiundzwanzig[127], entsprechend dem kleinen Synedrium, zurückbleiben, sonst aber nicht.[124]*Dein Leib ein Weizenhaufen,* wie vom Weizenhaufen alle genießen, ebenso genießen alle vom Synedrium.[124]*Mit Lilien umgeben,* selbst in einen Lilienzaun bringen sie keine Risse[128]. So sprach einst ein Minäer[129] zu R. Kahana: Ihr sagt, eine Menstruierende dürfe mit einem Manne zusammen sein, ist es denn möglich, daß Feuer mit Flachs in Berührung kommt und ihn nicht versengt!? Dieser erwiderte ihm: Die Tora bekundete über uns: *mit Lilien umgeben,* selbst in einen Lilienzaun bringen sie keine Risse. Reš Laqiš sagte: Hieraus:[130]*wie eine Granatapfelscheibe ist deine Schläfe, [raqathekh],* selbst die Leeren [reqanin] unter dir sind wie ein Granatapfel voll mit guten Handlungen. R. Zera sagte: Hieraus:[131]*da roch er den Duft seiner Kleider,* und man lese nicht *begadav* [seiner Kleider], sondern *bogdav* [seiner Frevler].

In der Nachbarschaft R. Zeras wohnten Bösewichter, er aber erwies ihnen Freundschaft, damit sie Buße tun sollten; die Rabbanan nahmen

---

Bezeichnung des Kreises gewählt wird, ist nicht recht ersichtlich; viell. ist גורן nichts weiter als das gr. *γῦρος*, Kreis, Rundung, u. עגולה eine erklärende Glosse. 121. Jeder saß nach dem Grade seiner Weisheit. 122. Wenn zBs. einer aus dem Synedrium starb. 123. Also auf dem letzten u. die übrigen rückten um einen Platz auf. 124. Cant. 7,3. 125. In der Mitte; der Tempel stand 'in der Mitte' der Welt. 126. Wahrscheinlich wird hier סהר mit Mond übersetzt. 127. Der Mischwein hat $^1/_3$ Wein u. $^2/_3$ Wasser (cf. Bd. I S. 495 Z. 20), ebenso muß von den Mitgliedern des großen S.s ein Drittel zurückbleiben. 128. Dh. sie übertreten auch die leichtesten Vorschriften nicht. 129. Unter מינים im T. sind überall Häretiker, Ketzer, Sektierer, besonders die Judenchristen, zu verstehen. Etymologisch ist dies W. noch nicht aufgeklärt; die Ableitung aus dem griech. *μηνύτήρ* Anzeiger, Verräter, od. aus dem hebr. מאן *weigern,* dh. Ungläubiger, ist nicht befriedigend, die Auflösung מאמיני ישו נוצרי ist Spitzfindigkeit.

es ihm übel. Als die Seele R. Zeras zur Ruhe einkehrte, sprachen jene: Bis jetzt hatten wir den Kleinen[132] mit den versengten[133] Schenkeln, der für uns um Erbarmen zu flehen pflegte, wer wird nun jetzt für uns um Erbarmen flehen!? Sie nahmen sich dies zu Herzen und taten Buße.

Drei Reihen &c. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß beim Aufrücken alle aufrücken. – Sollte er[134] doch zu ihnen sagen: Bisher saß ich am Kopfe, und nun laßt ihr mich am Schwanze sitzen!? Abajje erwiderte: Man spreche zu ihm wie folgt: lieber sei ein Schwanz bei den Löwen als ein Kopf bei den Füchsen.

Auf welche Weise werden die Zeugen in Todesstrafsachen eingeschüchtert? Man führt sie herein und schüchtert sie [durch folgende Worte] ein: Vielleicht sagt ihr dies aus Vermutung oder vom Hörensagen, oder [wisst ihr es] aus dem Munde anderer Zeugen, oder aus dem Munde eines glaubwürdigen Menschen, oder vielleicht wisst ihr nicht, dass wir euch später untersuchen und ausforschen werden. Wisset auch, dass bei Todesstrafsachen es sich nicht so verhält, wie bei Geldsachen; bei Geldsachen kann man einen Ersatz leisten[135] und Sühne erlangen, bei Todesstrafsachen aber bleibt an ihm das Blut [des Hingerichteten] und das Blut seiner Nachfolge bis an das Weltende haften. So finden wir es auch bei Qajin, der seinen Bruder erschlug, wie es heisst:[136] *das Geblüt deines Bruders schreien,* es heisst nicht: das Blut deines Bruders, sondern: das Geblüt deines Bruders, sein Blut und das Blut seiner Nachfolge. Eine andere Erklärung: *das Geblüt deines Bruders,* es war nämlich auf Holz und Stein zerspritzt. Der Mensch wurde deshalb einzig erschaffen, um dich zu lehren, dass, wenn jemand eine jisraélitische Seele vernichtet, es ihm die Schrift anrechnet, als hätte er eine ganze Welt vernichtet, und wenn jemand eine jisraélitische Seele erhält, es ihm die Schrift anrechnet, als hätte er eine ganze Welt erhalten. Ferner auch wegen der Friedfertigkeit unter den Menschen, damit nämlich niemand zu seinem Nächsten sage: mein Ahn war grösser als deiner. Ferner auch, damit nicht die Minäer sagen können, es gebe mehrere Prinzipien im Himmel. Und endlich auch, um die Grösse des Heiligen, gepriesen sei er, zu verkünden; wenn ein Mensch mehrere Münzen mit einem Stempel prägt, so gleichen sie alle einander, der v

---

130. Cant. 6,7. 131. Gen. 27,27. 132. זירא verkürzt von זעירא, Kleiner, Winziger. 133. Er stieg einst in einen Ofen und versengte sich die Schenkel; dadurch erhielt er diesen Beinamen; cf. Bm. Fol. 25a. 134. Der erste der 2. bezw. 3. Reihe, die als letzte der 1. bezw. 2. Reihe aufrücken. 135. Wenn man jemandem durch falsches Zeugnis einen Geldschaden verursacht. 136. Gen. 4,10.

König der Könige aber, der Heilige, gepriesen sei er, prägt jeden Menschen mit dem Stempel des Urmenschen, und doch gleicht nicht einer dem anderen. Daher muss auch jeder einzelne sagen: meinetwegen ist die Welt erschaffen worden. Vielleicht wollt ihr[136]sagen: Col.b was soll uns diese Plage, so heisst es:[137]*und er war Zeuge, hat gesehen oder erfahren, und es nicht anzeigt &c.* Vielleicht wollt ihr sagen: wozu sollen wir das Blut dieses Menschen verschulden, so heisst es:[138]*wenn die Gottlosen untergehen, [ertönt] Jubel.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heißt: aus Vermutung? Man spreche zu ihnen: Vielleicht habt ihr gesehen, wie er hinter seinem Nächsten in eine Ruine lief, seid ihm gefolgt, und habt ihn mit einem bluttriefenden Schwerte in der Hand angetroffen, während der Erschlagene zuckte? Habt ihr das gesehen, so habt ihr nichts gesehen.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Šaṭaḥ erzählte: Ich will keinen Trost[139] sehen, wenn ich nicht gesehen habe, wie jemand hinter seinem Nächsten in eine Ruine lief, und als ich ihm nachlief, traf ich ihn mit einem bluttriefenden Schwerte in der Hand, während der Erschlagene noch zuckte. Da sprach ich zu ihm: Ruchloser, wer hat diesen erschlagen, ich oder du? Was aber kann ich dagegen, daß dein Blut nicht mir ausgeliefert ist, denn die Tora sagt:[140]*auf die Aussage zweier Zeugen hin &c. soll der zum Tode Verurteilte getötet werden.* Möge der aber, der die Gedanken kennt, diesem Menschen, der seinen Nächsten erschlug, heimzahlen! Man erzählt, daß ehe sie sich von dort fortrührten, eine Schlange kam und ihn biß, worauf er starb. — Sollte jener denn durch eine Schlange [getötet werden], R. Joseph sagte ja, und ebenso wurde es auch in der Schule Ḥizqijas gelehrt: Obgleich mit dem Tage der Zerstörung des Tempels das Synedrium aufgehoben worden ist, so sind dennoch die vier Todesstrafarten[141]nicht aufgehoben worden. — Wieso denn nicht, sie sind ja wohl aufgehoben worden!? — Vielmehr, das Gesetz von den vier Todesstrafen[142]ist nicht aufgehoben worden. Wer sich die Steinigung zuschulden kommen ließ, fällt entweder von einem Dache herunter oder ein wildes Tier zertritt ihn; wer sich die Verbrennung zuschulden kommen ließ, kommt entweder in eine Feuersbrunst oder eine Schlange beißt ihn; wer sich die Enthauptung zuschulden kommen ließ, wird entweder der Regierung ausgeliefert oder Räuber überfallen ihn; wer sich die Erdrosselung zuschulden kommen ließ, ertrinkt entweder in einem Flusse oder er stirbt an der Bräune[143]!? – Ich will dir sagen, jener hatte noch eine andere Sünde begangen, und der Meister sagte, wer sich zweier Todesstrafen schuldig gemacht hat, wird durch die schwerere hingerichtet.

---

[136] Fortsetzung der Ansprache an die Zeugen. [137] Lev. 5,1. [138] Pr. 11,10. [139] Dh. Trost Jisraéls (נחמת ציון) od. Tag des ewigen Heiles. Bekannte Formel des Bekräftigungsschwures. Die Fortlassung des Wortes 'keinen' braucht nicht gerade Euphemie zu sein; sinngemäß kann es heißen: so wahr ich Trost sehen will: ob es nicht wahr ist, daß ich gesehen habe usw. [140] Dt. 17,6. [141] Cf. infra Fol. 49b. [142] Die Verhängung derselben durch eine himmlische Fügung.

Vermutung &c. Also nur bei Todesstrafsachen wird die Vermutung nicht berücksichtigt, wohl aber wird sie bei Geldsachen berücksichtigt; also nach R. Aḥa, denn es wird gelehrt: R. Aḥa sagte, wenn unter den Kamelen ein ausschlagendes[144]Kamel sich befindet, und neben ihm ein erschlagenes Kamel gefunden wird, so gilt es als erwiesen, daß jenes es erschlagen hat. – Ebenso lehrt er ja hier auch von einem Zeugen, der es aus dem Munde eines anderen Zeugen weiß; nach deiner Auffassung wäre dies nur bei Todesstrafsachen nicht zulässig, wohl aber bei Geldsachen, während wir gelernt haben, wenn [der Zeuge] bekundet, [der Beklagte] habe ihm gesagt, er schulde jenem [Geld], oder jemand habe ihm gesagt, dieser schulde jenem [Geld], habe er damit nichts bekundet; nur wenn er bekundet: vor uns hat dieser eingestanden, daß er jenem zweihundert Zuz schulde. Du mußt also erklären, man sage es ihnen bei Todesstrafsachen, obgleich dies auch bei Geldsachen unzulässig ist, ebenso auch hierbei: man sage es ihnen bei Todesstrafsachen, obgleich dies auch bei Geldsachen unzulässig ist.

Wisset auch &c. R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Dies lehrt, daß Qajin dem Hebel Wunden über Wunden und Verletzungen über Verletzungen beibrachte, denn er wußte nicht, aus welcher Stelle die Seele entrückt, bis er an den Hals herankam.

Ferner sagte R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija: Seit dem Tage, an dem die Erde ihren Mund öffnete und das Blut Hebels aufnahm, öffnete sie ihn nicht mehr, denn es heißt:[145]*vom Saume der Erde vernahmen wir Lobgesänge: Herrlichkeit für den Frommen*; vom Saume der Erde, nicht aber vom Munde der Erde. Sein Bruder Ḥizqija wandte gegen ihn ein: [146]*Da tat die Erde ihren Mund auf*!? Jener erwiderte: Zum Bösen öffnete sie ihn, zum Guten aber nicht.

Ferner sagte R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija: Verbannung sühnt die Hälfte der Sünde, denn zuerst heißt es:[147]*ich muß unstät und flüchtig sein*, später aber heißt es:[148]*er nahm Aufenthalt im Lande Nod*[149].

R. Jehuda sagte: Die Verbannung sühnt drei Dinge, denn es heißt: [150]*So spricht der Herr &c. Wer in dieser Stadt bleibt, wird durch das Schwert und durch den Hunger und durch die Pest sterben, wer aber*

---

[143] Auf den Mord ist der Tod durch Enthauptung gesetzt. [144] Cf. S. 258 Anm. 25. [145] Jes. 24,16. [146] Num. 16,32. [147] Gen. 4,14. [148] Ib. V. 16. [149] נוד wird wie נד, flüchtig, gelesen; von der Unstätigkeit ist nicht mehr die Rede, da ihm wegen der Verbannung die Hälfte seiner Strafe erlassen worden

hinausgeht und sich den Kasdäern, die euch bedrängen, ergibt, wird leben bleiben und sein Leben zur Beute haben. R. Joḥanan sagte: Die Verbannung sühnt alles, denn es heißt:[151]*So spricht der Herr: Tragt diesen Mann als Kinderlosen ein, als einen Mann, dem es lebenslänglich nicht glückt; denn es wird keinem seiner Nachkommen glücken, auf Davids Thron zu sitzen, und fernerhin über Jehuda zu herrschen.* Nach seiner Verbannung aber heißt es:[152]*die Söhne Jekhonjas waren Asir, dessen Sohn war Šaltiél.* [Er hieß] Asir, weil seine Mutter mit ihm im Gefängnisse [asurin] schwanger wurde; Šaltiél, weil ihn Gott anders gepflanzt [šathlo-él] hat, als andere Pflänzlinge. Es ist uns nämlich überliefert, Fol. 38 daß eine Frau stehend nicht schwanger wird, seine [Mutter] wurde aber stehend[153]schwanger. Eine andere Erklärung: Šaltiél, er ließ sich von Gott seinen Schwur[154]auflösen [šaál-él]; Zerubabel, er wurde in Babel gepflanzt [zerá-babel], sein wirklicher Name aber war Neḥemja, Sohn des Ḥakhalja.

Jehuda und Ḥizqija, die Söhne R. Ḥijas, saßen einst bei einer Mahlzeit vor Rabbi, ohne etwas zu sprechen. Da sprach er, um sie zum Reden zu bringen: Reicht den Kindern recht viel Wein. Als sie angeheitert waren, begannen sie und sprachen: Der Sohn Davids[155]wird nicht eher kommen, als bis zwei Familien in Jisraél untergegangen sein werden, und zwar: der Exilarch in Babylonien und der Fürst im Jisraéllande, denn es heißt:[156]*er wird den beiden Häusern Jisraéls sein ein Heiligtum und ein Stein des Anstoßes und ein Felsblock des Strauchelns.* Da sprach er zu ihnen: Kinder, ihr stoßet Dornen in meine Augen. Darauf sprach R. Ḥija zu ihm: Meister, nimm dies ihnen nicht übel; [das Wort] jajin [Wein] beträgt siebzig und [das Wort] sod [Geheimnis] beträgt ebenfalls siebzig; geht der Wein hinein, so kommt das Geheimnis heraus.

R. Ḥisda sagte im Namen Mar Ŭqbas, manche sagen, R. Ḥisda sagte es im Namen eines Vortrages des Mari b. Mar: Es heißt:[157]*und so war der Herr auf das Unglück bedacht und brachte es über uns, denn gerecht ist der Herr, unser Gott*; war der Herr auf das Unglück bedacht und brachte es über uns deshalb, weil er gerecht ist? Vielmehr, der Heilige, gepriesen sei er, übte Gerechtigkeit[158]an Jisraél, indem er die Gefangenschaft Çidqijahus eintreten ließ, als noch die Gefangenschaft Jekhonjas bestanden hatte. Von der Gefangenschaft Jekhonjas heißt es:[159]*Schmiede und Schlosser tausend.* Schmiede [hießen sie,] weil alle, wenn sie zu

---

war. [150] Jes. 21,8,9. [151] Ib. 22,30. [152] iChr. 3,17. [153] Ihre Zelle im Gefängnisse war so eng, daß sie sich nicht hinlegen konnten. [154] Er hatte geschworen, keine Kinder zu zeugen. [155] Dh. der Messias. [156] Jes. 8,14. [157] Dan. 9,14. [158] Das W. צדקה hat im Neuhebräischen die Bedeutung Wohltat. [159] iiReg. 34,16. [160] Man horchte aufmerksam zu; חרש wird hier mit taub sprechen anfingen, wie taub[160] waren, Schlosser [hießen sie,] weil, wenn ihnen eine Lehre verschlossen war, niemand sie lösen konnte. Wieviel waren es? Tausend. Úla erklärte: Er beschleunigte sie um zwei Jahre vor: [161]*wenn ihr eingelebt sein*[162]*werdet*. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Hieraus, daß das 'geschwind' des Herrn der Welt achthundertzweiundfünfzig [Jahre] währt[162].

DESHALB &C. Die Rabbanan lehrten: Der Mensch wurde einzig erschaffen, und zwar deshalb, damit die Minäer nicht sagen, es gebe mehrere Prinzipien im Himmel. Eine andere Erklärung: Wegen der Frommen und wegen der Gottlosen; damit nämlich die Frommen nicht sagen, sie entstammen einem Frommen, und die Gottlosen nicht sagen, sie entstammen einem Gottlosen. Eine andere Erklärung: Wegen der Familien, damit nämlich die Familien einander nicht befehden; wenn sie sogar jetzt, wo [der Urmensch] einzig erschaffen wurde, einander befehden, um wieviel mehr wäre dies der Fall, wenn zwei erschaffen worden wären. Eine andere Erklärung: Wegen der Räuber und Plünderer; wenn es sogar jetzt, wo [der Urmensch] einzig erschaffen wurde, Raub und Plünderung gibt, um wieviel mehr wäre dies der Fall, wenn zwei erschaffen worden wären.

UND UM DIE GRÖSSE &C. ZU VERKÜNDEN. Die Rabbanan lehrten: Um die Größe des Königs der Könige, des Heiligen, gepriesen sei er, zu verkünden; wenn ein Mensch mehrere Münzen mit einem Stempel prägt, so gleichen sie alle einander, aber der Heilige, gepriesen sei er, prägt jeden Menschen mit dem Stempel des Urmenschen, und doch gleicht nicht einer dem anderen, wie es heißt: [051]*sie verwandelt sich wie Ton unter dem Stempel, sie stellen sich dar wie ein Gewand.* – Weshalb gleichen ihre Gesichter nicht einander? – Damit niemand, wenn er eine schöne Wohnung oder eine schöne Frau sieht, sagen könne, sie gehöre[052] ihm, denn es heißt: [053]*er verweigerte den Frevlern ihren [Gesichts-]Schein, und der erhobene Arm wird zerschmettert.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Durch drei Dinge unterscheidet sich ein Mensch vom anderen: durch die Stimme, durch das Aussehen und durch den Verstand; durch die Stimme und durch das Aussehen, we-

---

übersetzt. Die Wohltat bestand also darin, daß die 2. Verbannung eintrat, als noch viele Gelehrte aus der 1. Verbannung im Exile lebten, damit die Gesetzeskunde nicht in Vergessenheit gerate. [161] Dt. 4,25. [162] Das W. ונושנתם beträgt 852, dh. in diesem Jahre nach ihrem Auszuge aus Ägypten sollte der in diesem Schriftverse angedrohte Untergang erfolgen u. um sie davor zu schützen, ließ er die Gefangenschaft 2 Jahre früher eintreten; cf. Bd. VI S. 493 Anm. 249. [162] Im darauffolgenden Schriftverse (Dt. 4,26) heißt es, der Untergang werde geschwind erfolgen. [051] Ij. 38,14. [052] Wenn alle Menschen gleichmäßig aussehen würden, so könnte es ihm niemand widerlegen. [053] Ij. 38,15. [054] Damit die gen der Unzucht[054], durch den Verstand, wegen der Räuber und Plünderer.

Die Rabbanan lehrten: Der Mensch wurde am Vorabend des Šabbaths erschaffen, und zwar deshalb, damit die Minäer nicht sagen, der Heilige, gepriesen sei er, habe einen Beteiligten am Schöpfungswerke gehabt. Eine andere Erklärung: Damit, wenn er übermütig werden sollte, man zu ihm sagen könne: selbst eine Mücke ging dir beim Schöpfungswerke vor. Eine andere Erklärung: Damit er sofort zu einer gottgefälligen Handlung[055] gehen könne. Eine andere Erklärung: Damit er sofort zur Mahlzeit[056] gehen könne. Dies ist ebenso, als wenn ein König aus Fleisch und Blut einen Palast baut, ihn ausschmückt, das Mahl vorbereitet und erst dann die Gäste eintreten läßt. So heißt es auch: [163]*Die Weisheit hat ihr Haus gebaut, sich ihre sieben Säulen ausgehauen. Sie hat ihr Schlachtvieh geschlachtet, ihren Wein gemischt, auch ihren Tisch bereitet. Sie hat ihre Mägde ausgesandt; ihr Ruf ergeht oben auf den Anhöhen der Stadt. Die Weisheit hat ihr Haus gebaut,* das ist die Handlung des Heiligen, gepriesen sei er, der die ganze Welt in Weisheit erschuf. *Sich ihre sieben Säulen ausgehauen,* das sind die sieben Schöpfungstage. *Sie hat ihr Schlachtvieh geschlachtet, ihren Wein gemischt, auch ihren Tisch bereitet,* das sind die Seen und die Flüsse und alle Erfordernisse der Welt. *Sie hat ihre Mägde ausgeschickt, ihr Ruf ergeht,* das sind Adam und Ḥava. *Auf den Anhöhen der Stadt;* Rabba b. Bar Ḥana wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *auf den Anhöhen,* und es heißt:[164]*auf dem Stuhle!?* Zuerst auf den Anhöhen, nachher[165] auf dem Stuhle.[166]*Wer ein Tor ist, kehre hier ein; wem es an Verstand gebricht, zu dem spricht sie.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Wer hat diesen betört? Eine Frau ist es, die ihn verleitet hat, denn es heißt: [167]*wer mit einem Weibe Unzucht treibt, dem fehlt Verstand.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Der Staub des Urmenschen[168] wurde aus der ganzen Erde zusammengescharrt, denn es heißt:[169]*meinen Klumpen sahen deine Augen,* und ferner heißt es:[170]*die Augen des Herrn überblicken die ganze Erde.*

R. Ošája sagte im Namen Rabhs: Der Rumpf des Urmenschen war aus Babylonien, das Haupt aus dem Jisraéllande und die Extremitäten aus den übrigen Ländern. Seine Hinterbacken, wie R. Aḥa sagte, aus der Burg Agma.

R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Zwölf Stunden hat der Tag; in der ersten

---

Gatten einander im Hellen und im Dunkeln erkennen. [055] Zur Weihung des Šabbaths. [056] Er fand die ganze Schöpfung vollständig vor. [163] Pr. 9,1,2,3. [164] Ib. V. 14. [165] Nach dem Sündenfalle Adams. [166] Pr. 9,4. [167] Ib. 6,32. [168] Aus dem er erschaffen wurde; cf. Gen. 2,7. [169] Ps.

Stunde wurde sein Staub gesammelt, in der zweiten wurde er zu einem Klumpen geformt, in der dritten wurden seine Glieder gedehnt, in der vierten wurde ihm die Seele eingehaucht, in der fünften stellte er sich auf seine Füße, in der sechsten legte er [den Tieren] Namen bei, in der siebenten wurde ihm Ḥava zugesellt, in der achten legten sie sich ins Bett zu zweien und verließen es zu vieren, in der neunten wurde ihm das Verbot erteilt, in der zehnten sündigte er, in der elften wurde über ihn Gericht gehalten, in der zwölften wurde er verjagt und er ging fort, denn es heißt:[171]*und der Mensch, in Herrlichkeit übernachtet er nicht.*

Rami b. Ḥama sagte: Ein wildes Tier hat nur dann Gewalt über einen Menschen, wenn er ihm wie ein Vieh erscheint, denn es heißt:[171]*er wird beherrscht*[171], *wenn er wie ein Vieh erscheint.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als der Heilige, gepriesen sei er, den Menschen erschaffen wollte, erschuf er vorher eine Klasse von Dienstengeln und sprach zu ihnen: Ist es euer Wille, daß wir einen Menschen in unserem Ebenbilde erschaffen? Diese fragten ihn: Herr der Welt, wie sind seine Handlungen? Er erwiderte ihnen: So und so sind seine Handlungen. Darauf sprachen sie zu ihm: Herr der Welt,[172]*was ist der Mensch, daß du seiner gedenkst, und das Menschenkind, daß du nach ihm schauest!* Da langte er mit seinem kleinen Finger zwischen sie und verbrannte sie. Ebenso geschah es auch mit der zweiten Klasse. Die dritte Klasse sprach vor ihm: Herr der Welt, was nützte es den ersten, daß sie vor dir geredet haben; dein ist die ganze Welt, tue das, was dir auf deiner Welt zu tun beliebt. Als das Zeitalter der Sintflut und das Zeitalter der Spaltung heranreichten, deren Handlungen ausarteten, sprachen sie vor ihm: Herr der Welt, hatten die ersten, die vor dir geredet, nicht Recht!? Er erwiderte ihnen:[173]*Und bis zum Greisenalter bin ich derselbe, und bis zum Ergrauen will ich es auf mich laden &c.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Adam der Urmensch war von einem Ende der Welt bis zum anderen, denn es heißt:[174]*seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde erschaffen hat, von einem Ende des Himmels bis zum anderen.* Nachdem er aber gesündigt hatte, legte der Heilige, gepriesen sei er, seine Hand auf ihn und verminderte ihn, denn es heißt:[175]*hinten und vorn hast du mich gebildet und du legtest auf mich deine Hand.*

R. Eleázar sagte: Adam der Urmensch reichte von der Erde bis zum Himmel, denn es heißt: *seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde erschaffen hat, von einem Ende des Himmels bis zum anderen.*

139,16. 170. Zach. 4,10. 171. Ps. 49,13. So nach der Auslegung des T. 172. Ps. 8,5. 173. Jes. 46,4. 174. Dt. 4,32. 175. Ps. 139,5. 176. Ib. V. 17. 177.

Nachdem er aber gesündigt hatte, legte der Heilige, gepriesen sei er, seine Hand auf ihn und verkleinerte ihn, denn es heißt: *hinten und vorn hast du mich gebildet &c.* – Die [Auslegungen des] Schriftverses widersprechen ja einander!? – Beide Maße sind identisch.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Adam der Urmensch sprach aramäisch, denn es heißt:[176]*wie teuer*[177]*sind mir, o Gott, deine Gedanken.* So sagte auch Reš Laqiš: Es heißt:[178]*das ist das Buch über die Nachkommen Adams*; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, ihm jedes Zeitalter und seine Gelehrten, jedes Zeitalter und seine Weisen zeigte; als er aber zum Zeitalter R. Áqibas herankam, freute er sich über seine Gesetzeskunde und war betrübt über seinen Tod[179]und sprach: *wie teuer sind mir, o Gott. deine Gedanken*[180].

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Adam der Urmensch war ein Minäer, denn es heißt:[181]*da rief Gott der Herr den Menschen und sprach zu ihm: Wo bist du*; wohin hat sich dein Herz abgewendet? R. Jiçḥaq sagte: Er war Epispast[182], denn es heißt:[183]*sie haben wie ein Mensch mein Bündnis übertreten*, und ferner heißt es:[184]*mein Bündnis hat er zerstört.* R. Naḥman sagte: Er war ein Gottesleugner, denn hier heißt es: *[wie ein Mensch] mein Bündnis übertreten*, und dort[185]heißt es: *da wird man dann antworten: Weil sie das Bündnis des Herrn, des Gottes ihrer Väter, verlassen haben.*

Dort haben wir gelernt: R. Eliézer sagte: Befleißige dich, die Tora zu lernen, [und wisse,] was du dem Gottesleugner[186]zu erwidern hast. Hierzu sagte R. Joḥanan: Dies gilt nur von einem nichtjüdischen Gottesleugner, ein jisraélitischer Gottesleugner aber würde dadurch in seiner Gottlosigkeit noch mehr bestärkt werden[187].

R. Joḥanan sagte: An allen Stellen, aus welchen die Minäer ihre Beweise[188]entnehmen, findet sich die Antwort daneben.[189]*Wir wollen einen Menschen in unserem Ebenbilde machen.* –[190]*Da schuf Gott den Menschen nach seinem Ebenbilde.* –[191]*Wohlan, wir wollen hinabfahren und*

Das W. יקר wurde als spezifisch aramäisch angesehen; vgl. auch Bd. IV S. 33 Anm. 202. [178] Gen. 5,1. [179] RA. wurde zur Zeit des Bar Kochba-Aufstandes auf grauenhafte Weise hingerichtet; cf. Ber. Fol. 61b. [180] Wahrscheinl. v. רֵעַ, Freund. [181] Gen. 3,9. [182] Der Epispasmus war unter der Römerherrschaft eine sehr verbreitete Operation (wohl um die Spuren der Judenheit zu verwischen) u. wird im T. zu den gottlosesten Handlungen gezählt. [183] Hos. 6,7. [184] Gen. 17,14, bei der Beschneidung. [185] Jer. 22,9. [186] Im W.e אפיקורוס ist unverkennbar der Name Epikur zu finden, Epikuräer, also Anhänger der epikuräischen Philosophie, die bekanntlich in der Lebenslust den letzten Zweck des Lebens sieht. Im T. sowie in der nach-t.schen Literatur hat dieses W. den festen Begriff Freidenker, Gottesleugner; aber auch verbal wird פקר in diesem Sinne gebraucht. [187] Einem solchen antworte man überhaupt nicht. [188] In welchen von Gott im Plural gesprochen wird. [189] Gen. 1,26. [190] Ib. V. 27. [191] Ib. 7,11. 192.

daselbst ihre Sprache verwirren. –[192]*Da stieg der Herr hinab, um die Stadt und den Turm zu besehen.* –[193]*Daselbst hatten sich ihm Gott offenbart.* –[194]*Dem Gott, der mich erhört hat in der Zeit meiner Drangsal.* – [195]*Denn wo wäre irgend eine große Nation, die Götter hätte, die ihr nahe sind, wie der Herr, unser Gott,so oft wir ihn anrufen.* –[196]*Und wo gleicht deinem Volke Jisraél irgend eine andere Nation auf Erden, die ein Gott sich zum Volke zu erkaufen gegangen war.* –[197]*Bis Thronsessel hingestellt wurden.* –[197]*Und ein Hochbetagter sich niederließ.* – Wozu sind jene[198]nötig? – Nach einer Lehre R. Johanans, denn R. Johanan sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, tue nichts, bevor er sich mit seinem oberen Gefolge berät, denn es heißt:[199]*dieser Spruch beruht auf dem Beschlusse der Wachengel. und im Gespräche der Heiligen beratschlagt.* – Erklärlich ist dies bei all jenen [Schriftversen], wie ist dies aber bei den aufgestellten Thronsesseln zu erklären!? – Einer für ihn und einer für David. Es wird nämlich gelehrt: Einer für ihn und einer für David – so R. Áqiba. R. Jose sprach zu ihm: Áqiba, wie lange noch wirst du die Göttlichkeit profanieren!? Vielmehr, einer für die Gerechtigkeit und einer für die Milde. – Hat er [diese Erwiderung] anerkannt oder hat er sie nicht anerkannt? – Komm und höre: Einer für die Gerechtigkeit und einer für die Milde – so R. Áqiba. R. Eleázar b. Ázarja sprach zu ihm: Áqiba, was hast du mit der Agada zu tun, begib dich lieber zu [den Lehren über die Unreinheit durch] Aussatz[200]und Bezeltung. Vielmehr, einer als Stuhl und einer als Schemel. Einer als Stuhl, zum Sitzen, und einer als Schemel, zum Auflegen der Füße.

R. Nahman sagte: Wer den Minäern zu antworten versteht, wie R. Idith, tue dies, wer aber nicht, antworte ihnen überhaupt nicht. Ein Minäer sprach einst zu R. Idith: Es heißt:[201]*und zu Moše sprach er: Steige zum Herrn hinauf*; es sollte ja heißen: zu mir!? Dieser erwiderte: Dies [sagte] Metatron, dessen Name dem Namen seines Herrn gleicht, wie es heißt: [202]*denn mein Name ist in ihm.* – Demnach sollte man ihn anbeten!? – Es heißt: *sei nicht widerspenstig gegen ihn*, verwechsle[203]mich nicht mit ihm. – Wieso heißt es demnach:[202]*denn er wird eure Übertretungen nicht verzeihen*[204]!? Dieser erwiderte: Bei meiner Treu, wir wollen ihn nicht einmal als Faktotum anerkennen, denn es heißt:[205]*da sprach er zu ihm: Wenn du nicht in Person mitgehst &c.*

Ib. V. 5. 193. Ib. 35,7. 194. Ib. V. 3. 195. Dt. 4,7. 196. iiSam. 7,23. 197. Dan. 7,9. 198. Die angezogenen Schriftverse, in denen von Gott in der Mehrzahl gesprochen wird. 199. Dan. 4,14. 200. Diese bilden die allerschwierigsten Bestandteile der ganzen talmudischen Lehre; cf. Hg. Fol. 11a. 201. Ex. 24,1. 202. Ex. 23,21. 203. Das W. תמר wird von der Wurzel מור *verwechseln, -tauschen* abgeleitet. 204. Er könnte es ja überhaupt nicht. 205. Ex. 33,15. 206. Gen.

Ein Minäer sprach einst zu R. Jišmáél b. Jose: Es heißt:[206]*der Herr aber ließ auf Sedom und Ámora Schwefel und Feuer regnen vom Herrn aus*; es sollte ja heißen: von ihm[207]aus!? Da sprach ein Wäscher zu ihm: Laß ihn, ich will ihm antworten. Es heißt:[208]*da sprach Lemekh zu seinen Frauen: Áda und Çila, höret meine Worte, Frauen Lemekhs*; es sollte ja heißen: meine Frauen; du mußt also erklären, dies sei die erzählende Form der Schrift, ebenso ist es auch hierbei die erzählende Form der Schrift. Jener fragte ihn: Woher weißt du dies[209]? – Ich hörte dies in einem Vortrage R. Meírs, R. Joḥanan sagte nämlich, der Vortrag R. Meírs zerfiel in drei Teile: ein Drittel Halakha, ein Drittel Agada und ein Drittel Gleichnisse. Ferner sagte R. Joḥanan: Dreihundert Fuchsfabeln hatte R. Meír, während uns sich nur die erhalten hat, [in der Fol. 39 drei Schriftverse][210]vorkommen.[211]*Die Väter aßen saure Trauben und die Zähne der Kinder werden stumpf.*[212]*Eine richtige Wage und richtige Gewichtsteine.*[213]*Der Fromme wird aus der Not erlöst, und der Gottlose kommt an seine Stelle*[214].

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Euer Gott ist ein Dieb, denn es heißt:[215]*da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf auf den Menschen fallen, und er schlief ein*[216]. Da sprach seine Tochter zu ihm: Laß ihn, ich will ihm Antwort geben. Hierauf sprach sie zu jenem: Stelle mir einen Vogt zur Verfügung. Jener fragte sie: Wozu brauchst du ihn? – Räuber überfielen uns diese Nacht; sie nahmen uns einen silbernen Pokal und ließen uns einen goldenen Pokal zurück. Er erwiderte ihr:

19,24. [207] In den älteren Ausgaben: von mir aus. [208] Gen. 4,23. [209] Die Antwort aus diesem Schriftverse. [210] So ist der Text nach Handschriften zu konstruieren; nach dem Wortlaute: drei [Fabeln]. [211] Ez. 18,2. [212] Lev. 19,36. [213] Pr. 11,8. [214] Diese Fabel von einem Fuchs, der einen Wolf angeführt hat, war damals bekannt u. wird von Raschi zSt. erzählt. Einst sprach ein Fuchs zu einem Wolf, daß er am Freitag zu den Juden hingehe und ihnen bei der Bereitung des Šabbathmahles Hilfe leiste, wofür sie ihn zur Sabbathtafel einladen würden. Im Judenviertel aber empfing man ihn mit Stöcken u. Knütteln, sodaß nur eine schleunige Flucht ihn vom sicheren Tode rettete. Wütend kehrte er zum Fuchs zurück u. stellte ihn zur Rede. Dieser aber erwiderte: Dein Vater fraß ihnen einst die ganze Mahlzeit weg, und dies wollten sie dir nicht verzeihen, denn: die Väter aßen unreife Früchte etc. Da aber der Wolf sich mit dieser Antwort nicht zufrieden gab und den Fuchs bedrohte, sprach dieser zu ihm: Komm, ich will dir eine andere Stelle zeigen, wo viele Leckereien sich befinden. Hierauf führte er ihn zu einem Aufzugbrunnen u. stieg in den einen Eimer, der dann in die Tiefe sank, während der andere in die Höhe stieg (Anspielung auf Lev. 19,36). Hier befindet sich eine große Käsescheibe, rief der Fuchs, indem er dem Wolfe den im Wasser sich spiegelnden Mond zeigte. Als nun der Wolf fragte, wie er da hinunterkomme, sprach der Fuchs zu ihm: Steige in den anderen Eimer. Der Wolf tat dies u. sank mit dem Eimer, in dem er saß, in die Tiefe, worauf der Fuchs nach oben schnellte, aus dem Eimer stieg u. ihm zurief: Der Fromme wird aus der Not erlöst etc. [215] Gen. 2,21. [216] Er stahl ihm dann eine Rippe. [217] Nach Ra-

Mögen solche doch jeden Tag kommen! – War es etwa Adam nicht lieb, daß man ihm eine Rippe fortgenommen und dafür eine Magd zur Bedienung gegeben hat!? Darauf erwiderte er ihr: Ich meine es so: er sollte sie ihm doch öffentlich genommen haben!? Hierauf sprach sie zu ihm: Holt mir ein Stück rohes Fleisch. Da holte man es ihr und sie nahm es unter den Arm[217], holte es hervor und sprach zu ihm: Iß davon! Er erwiderte ihr: Es ist mir ekelhaft. Da sprach sie zu ihm: Bei Adam dem Urmenschen verhielt es sich ebenso; hätte man ihm [die Rippe] öffentlich genommen, so wäre ihm [das Weib] ekelhaft.

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Ich weiß, was euer Gott tut und wo er sich befindet. Darauf seufzte dieser und stöhnte. Jener fragte: Weshalb dies? Dieser erwiderte: Ich habe einen Sohn in den überseeischen Ländern und habe Sehnsucht nach ihm; ich wünschte, daß du mir ihn zeigtest. Jener sprach: Weiß ich denn, wo er weilt!? Da erwiderte dieser: Du weißt nicht, was auf der Erde vorgeht, und was auf dem Himmel vorgeht, willst du wissen!?

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Es heißt:[218]*er zählt die Zahl der Sterne*; was ist dies für eine Großtat, auch ich kann die Sterne zählen!? Da holte er Quitten und legte sie in ein Sieb, und indem er sie schüttelte, sprach er zu ihm: Zähle sie! Jener sprach: Halte sie ruhig. Dieser erwiderte: Die [Sterne am] Himmel bewegen sich ja ebenfalls. Manche erzählen, er habe zu ihm wie folgt gesprochen: Mir ist die Anzahl der Sterne bekannt. Dieser erwiderte ihm: Sage mir, wieviel Backenzähne und Schneidezähne du hast. Da steckte jener die Hand in den Mund und zählte sie. Darauf sprach dieser zu ihm: Du weißt nicht, was in deinem Munde ist, und was auf dem Himmel ist, willst du wissen!

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Wer die Berge erschuf, erschuf nicht den Wind, denn es heißt:[219]*denn fürwahr, er hat die Berge gebildet und den Wind geschaffen.* – Beim Menschen heißt es ja ebenfalls[220]*er schuf* und *er bildete*, demnach wäre auch bei diesem zu erklären, wer das eine [Glied] erschuf, erschuf das andere nicht!? Zwei verschiedene Löcher hat der menschliche Körper auf einem Raume von einer Handbreite; willst du etwa auch hierbei sagen, wer das eine erschuf, erschuf das andere nicht, denn es heißt:[221]*der das Ohr gepflanzt hat, sollte nicht hören, der das Auge gebildet, sollte der nicht sehen*!? Jener erwiderte: Freilich. Dieser entgegnete: Sollten sie bei seinem Tode Freundschaft geschlossen[222] haben!?

---

schi in die Asche, sprachl. jedoch ganz unzulässig. [218] Ps. 147,4. [219] Am. 4,13. [220] Cf. Gen. 1,27 u. 2,7. [221] Ps. 94,9. [222] Beim Tode des Menschen müßten dann beide Prinzipien eine Übereinstimmung treffen, ihn sterben zu lassen. Dies richtet sich selbstverständlich gegen den Dualismus der Parsen. 223.

Einst sprach ein Magier[223] zu Amemar: Deine obere Hälfte gehört Ormuzd und deine untere Hälfte gehört Ahriman. Dieser erwiderte ihm: Wieso gestattet demnach Ahriman dem Ormuzd, das Wasser[224] durch sein Gebiet abfließen zu lassen?

Der Kaiser sprach zu R. Tanḥum: Komm, wir wollen alle zu einem Volke werden. Dieser erwiderte ihm: Gut, aber wir, die wir beschnitten sind, können nicht wie ihr werden, daher müßt ihr euch beschneiden lassen und wie wir werden. Jener entgegnete: Recht hast du zwar, wer aber den König besiegt, den werfe man in den Tierkäfig. Hierauf warf man ihn in den Tierkäfig, und [die Tiere] fraßen ihn nicht. Da sprach ein Minäer: Sie fressen ihn deshalb nicht, weil sie nicht hungrig sind. Hierauf warfen sie ihn selbst hinein, und sie fraßen ihn auf.

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Ihr sagt, unter zehn [Personen] weile die Göttlichkeit, wie viele Göttlichkeiten gibt es denn!? Da rief dieser den Diener und schlug ihn auf den Hals[225], [indem er zu ihm sprach:] Weshalb scheint die Sonne in das Haus des Kaisers!? Er erwiderte: Die Sonne scheint ja über die ganze Welt! — Wenn die Sonne, einer der vielen Diener vor dem Heiligen, gepriesen sei er, über die ganze Welt scheint, um wieviel mehr die Göttlichkeit selbst.

Ein Minäer sprach zu R. Abahu: Euer Gott ist ein Spaßmacher, denn er sprach zu Jeḥezqel:[226]*lege dich auf deine linke Seite,* und darauf folgt: [227]*lege dich auf deine rechte Seite.* Da kam ein Jünger und fragte ihn nach dem Grunde [des Gesetzes] vom Siebentjahre. Er erwiderte: Ich will euch etwas sagen, befriedigend für euch beide. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu den Jisraéliten: Säet sechs Jahre und das siebente Jahr lasset [den Boden] brach, damit ihr wisset, daß das Land mir gehöre. Sie aber handelten nicht so, sondern sündigten, und sie wurden verbannt. Der Gang dieser Welt ist wie folgt. Wenn eine Provinz sich gegen einen König aus Fleisch und Blut vergeht, so tötet er, wenn er ein Tyrann ist, die ganze [Einwohnerschaft], und wenn er milde ist, nur die Hälfte; ist er aber sehr milde, so bestraft er nur die Großen unter ihnen durch Züchtigungen. Ebenso strafte der Heilige, gepriesen sei er, Jeḥezqel, um die Sünden der Jisraéliten wegzuspülen.

Ein Minäer sprach zu R. Abahu: Euer Gott ist ja ein Priester, denn es heißt:[228]*sie sollen mir eine Hebe entrichten,* wo nahm er das Tauchbad, als er Moše bestattet hatte; wenn etwa im Wasser, so heißt es ja:[229]*wer hat mit seiner hohlen Hand das Wasser gemessen*!? Dieser erwiderte:

אמגושא Magus, hier wahrscheinlich parsischer Priester oder Weiser, da diese sich mit den geheimen Künsten u. Lehren befaßten. 224. Die Exkremente, die durch den Körper gehen. 225. So nach Raschi, ohne jede sprachl. Begründung. 226. Ez. 4,4. 227. Ib. V. 6. 228. Ex. 25,2. 229. Jes. 40,12. 230. Ib. 66,15.

Er tauchte im Feuer unter, wie es heißt:[230]*denn fürwahr, der Herr wird im Feuer kommen.* – Ist denn das Untertauchen im Feuer gültig!? Dieser erwiderte: Im Gegenteil, das Untertauchen müßte ja vornehmlich im Feuer erfolgen, denn es heißt:[231]*alles aber, was das Feuer nicht verträgt, müßt ihr durch das Wasser gehen lassen.*

Ein Minäer sprach zu R. Abina: Es heißt:[232]*und wo gleicht auf Erden deinem Volke Jisraél irgend eine andere Nation*; wo ist denn euer Vorzug, ihr gehört ja mit zu uns, denn es heißt:[233]*alle Völker sind wie nichts vor ihm.* Dieser erwiderte ihm: Die eurigen[234]bekunden über uns: [235]*und sich unter die übrigen Völker nicht rechnet.* Col.b

R. Eleázar wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[236]*gütig ist der Herr gegen alle,* dagegen heißt es:[237]*gütig ist der Herr gegen die, die auf ihn hoffen*!? Dies ist mit einem zu vergleichen, der einen Obstgarten hat; ist er bei der Bewässerung, so bewässert er den ganzen, ist er aber beim Jäten, so jätet er nur vor den guten [Bäumen].

DAHER MUSS JEDER &c.[238]*Da erscholl der Jubelruf durch das Heer.* R. Aḥa b. Ḥanina sagte:[239]*Wenn die Gottlosen umkommen, ertönt Jubel*; als Aḥáb, der Sohn Ómris, umkam, ertönte Jubel. – Freut sich denn der Heilige, gepriesen sei er, über das Unglück der Gottlosen, es heißt ja:[240]*während sie vor den Kampfgerüsteten einherzogen, sprachen sie: Danket dem Herrn, denn ewig währt seine Gnade,* und hierzu sagte R. Jonathan: Weshalb stehen in diesem Dankspruch nicht [die Worte:] *denn er ist gütig*[241]? Weil der Heilige, gepriesen sei er, sich nicht über das Unglück der Gottlosen freut!? R. Šemuél b. Naḥman sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Es heißt:[242]*und sie kamen sich die ganze Nacht nicht nahe*; die Dienstengel wollten dann vor dem Heiligen, gepriesen sei er, das Lied anstimmen, da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Mein Händewerk ertrinkt im Meere und ihr wollt vor mir das Lied anstimmen!? R. Jose b. Ḥanina erklärte: Er selbst freut sich darüber nicht, wohl aber läßt er andere sich freuen. Dies ist auch zu beweisen: es heißt:[243]*sich freuen lassen,* nicht aber: sich[244]freuen. Schließe hieraus.

[245]*Und die Huren badeten sich &c.* R. Eleázar erklärte: Um zwei Visionen[246]in ihrer Klarheit zu zeigen, die des Mikhajhu und die des Elijahu. Mikhajhu weissagte:[247]*Kehrst du wohlbehalten zurück, so hat der Herr*

---

231. Num. 31,23. 232. iiSam. 7,23. 233. Jes. 40,17. 234. Bileám, der ein nichtjüdischer Prophet war; cf. Num. Kap. 23. 235. Num. 23,9. 236. Ps. 145,9. 237. Thr. 3,25. 238. iReg. 22,36. 239. Pr. 11,10. 240. iiChr. 20,21. 241. Die sich in demselben Danksegen Ps. 136,1 wohl befinden. 242. Ex. 14,20. 243. Dt. 28,63. 244. ישיש im Hiph., wo Qal zu erwarten wäre. 245. iReg. 22,38. 246. Das W. הזונות, Huren, wird wie חזיונות, Visionen, Weissagungen, gelesen; die Visionen badeten, dh. sie wurden klar, sie gingen in Erfüllung. 247.

nicht mit mir geredet. Elijahu weissagte:[248]*An der Stätte, wo die Hunde das Blut Naboths geleckt haben.* Raba erklärte: Wirkliche Huren, Aḥáb war nämlich kaltblütig, und Izebel ließ die Bilder zweier Huren in seinem Wagen anbringen, damit er sie betrachte und [sein Blut] in Wallung gerate.[249]*Ein Mann aber hatte von ungefähr den Bogen gespannt und traf.* R. Eleázar erklärte: Ohne Absicht zu zielen. Raba erklärte: Um zwei Visionen in Erfüllung[250]gehen zu lassen, die des Mikhajhu und die des Elijahu.

Es heißt:[251]*da ließ Aḥáb den Haushofmeister Óbadja rufen. Óbadja aber war sehr gottesfürchtig.* Was sprach er zu ihm? R. Jiçḥaq erwiderte: Er sprach zu ihm: Bei Jáqob heißt es:[252]*ich spüre daß mich der Herr um deinetwillen gesegnet hat,* bei Joseph heißt es:[253]*und der Herr segnete das Haus des Miçri um Josephs willen,* mein Haus aber ist nicht gesegnet worden; du bist wahrscheinlich nicht gottesfürchtig. Da ertönte eine Hallstimme und sprach; Óbadja ist sehr gottesfürchtig, das Haus Aḥábs aber ist nicht zum Segen bestimmt. R. Abba sagte: Bedeutender ist das, was von Óbadja gesagt wird, als das, was von Abraham gesagt wird, denn bei Abraham[254]heißt es nicht *sehr,* bei Óbadja heißt es aber *sehr.*

R. Jiçḥaq sagte: Aus welchem Grunde war dem Óbadjahu[255]die Prophetie beschieden? Weil er die hundert Propheten in der Höhle versteckt hatte, wie es heißt:[256]*und als Izebel die Propheten des Herrn ausrottete, nahm Óbadja hundert Propheten und versteckte sie je fünfzig in einer Höhle &c.* – Weshalb je fünfzig? R. Eleázar erwiderte: Er lernte dies von Jáqob, wie es heißt:[257]*so kann das andere Lager entrinnen.* R. Abahu erklärte: Die Höhle faßte nicht mehr als fünfzig.

[258]*Die Offenbarung des Óbadja. So spricht Gott der Herr über Edom &c.* Weshalb weissagte gerade Óbadja über Edom? R. Jiçḥaq erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Mag Óbadja, der zwischen zwei Frevlern[259]weilte, ohne von ihren Taten gelernt zu haben, kommen und weissagen über den gottlosen Ésav, der zwischen zwei Frommen[260]weilte, ohne von ihren Taten gelernt zu haben.

Ephrajim der Fragensteller, ein Schüler R. Meírs, sagte im Namen R. Meírs: Óbadja war ein edomitischer Proselyt; das ist es also, was die Leute sagen: Vom Walde selber[261]kommt der Axtstiel.[262]*Er schlug die Moabiter und maß sie mit einer Schnur ab, indem er sie auf die Erde niederlegen ließ.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Das

---

iReg. 22,28. [248] Ib. 21,19. [249] Ib. 22,34. [250] Das W. לתמו wird von תמם, *ganz machen, ausfüllen,* abgeleitet. [251] iReg. 18,3. [252] Gen. 30,27. [253] Ib. 39,5. [254] Cf. Gen. 12,14. [255] Der von Heiden abstammte. [256] iReg. 18,4. [257] Gen. 32,9. [258] Ob. 1,1. [259] Aḥab u. Izebel. [260] Jiçḥaq u. Ribqa. [261] Óbadja, der von Edom abstammte, weissagte dessen Untergang; ebenso war David, ist es, was die Leute sagen: vom Walde selber kommt der Axtstiel. Als R. Dimi kam, sagte er: Der Schenkel stinkt von seiner Mitte aus.

[263]*Da nahm er seinen erstgeborenen Sohn, der nach ihm herrschen sollte, und opferte ihn auf der Mauer als Brandopfer.* [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél, einer sagt, im Namen des Himmels, und einer sagt, im Namen des Götzen. – Erklärlich ist der Schriftvers:[263]*da kam ein gewaltiger Zorn über Jisraél,* nach demjenigen, der im Namen des Himmels sagt, wieso aber kam über sie ein gewaltiger Zorn nach demjenigen, der im Namen des Götzen sagt!? – Dies nach einer Lehre des R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[264]*nach den Rechten der Völker rings um euch her habt ihr nicht gehandelt,* dagegen heißt es:[265]*nach den Rechten der Völker rings um euch her habt ihr gehandelt*!? Nach den Guten unter ihnen habt ihr nicht gehandelt, nach den Schlechten unter ihnen habt ihr wohl gehandelt. [263]*Da zogen sie ab und kehrten nach dem Lande zurück.* R. Ḥanina b. Papa sagte: In dieser Stunde sanken die Feinde[266]Jisraéls in die unterste Stufe[267].

[268]*Und das Mädchen war bis [zum äußersten] sehr schön.* R. Ḥanina b. Papa sagte: Sie erlangte nicht einmal die Hälfte der Schönheit Saras, denn es heißt *bis [zum Äußersten],* also ausschließlich des Äußersten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Man prüfte sie durch eine siebenfache Ausforschung: in wel- Fol. 40
chem Septennium, in welchem Jahre, in welchem Monat, am i
wievielten des Monats, an welchem [Wochen]tage, in welcher
Stunde und an welchem Orte. R. Jose sagt: an welchem Wochentage,
in welcher Stunde, an welchem Orte, kennt ihr ihn, und: habt ihr ihn
gewarnt. Trieb er Götzendienst, [so fragte man auch:] Wen ver-
ehrte er und auf welche Weise. Je mehr man sie prüft, desto lobens- ii
werter ist es. Einst untersuchte sie Ben Zakkaj [durch Fragen] über
die Stengel des Feigenbaumes[1]. Welchen Unterschied gibt es zwi-
schen Ausforschungen und Untersuchungen[2]? Wenn einer auf eine der
Ausforschungs[fragen] antwortet, er wisse es nicht, so ist das Zeug-

---

der Moab schlug, moabitischer Herkunft. 262. iiSam. 8,2. 263. iiReg. 3,27. 264. Ez. 5,7. 265. Ib. 11,12. 266. Euphemistisch für Jisraél. 267. לארץ ohne Suffix, in die Erde, dh. in eine Tiefe. 268. iReg. 1,4. Dieser Schriftvers wird hier angezogen entweder wegen der Auslegung des Wortes ‘sehr’, mit der oben begonnen wurde, od. um den Abschnitt nicht mit etwas Bösem abzuschließen.

[1] Die betreffende Handlung ereignete sich wahrsch. unter einem Feigenbau-

nis ungültig, wenn aber einer auf eine der Untersuchungs[fragen]
antwortet, er wisse es nicht, oder sogar beide antworten, sie wis-
sen es nicht, so ist das Zeugnis gültig. Widersprechen sie einander,
ob bei den Ausforschungen oder bei den Untersuchungen, so ist ihr
iii Zeugnis ungültig. Wenn einer sagt, es sei am zweiten des Monats [ge-
schehen], und einer sagt, am dritten des Monats, so ist ihr Zeugnis
gültig, denn einer kennt die Schaltung des Monats und einer kennt
die Schaltung des Monats nicht; wenn aber einer sagt, am dritten,
und einer sagt, am fünften, so ist ihr Zeugnis ungültig. Wenn einer
sagt, in der zweiten Stunde[3], und einer sagt, in der dritten Stunde,
so ist ihr Zeugnis gültig, wenn aber einer sagt, in der dritten, und
einer sagt, in der fünften, so ist ihr Zeugnis ungültig; R. Jehuda sagt,
ihr Zeugnis sei gültig. Wenn einer sagt, in der fünften, und einer
sagt, in der siebenten, so ist[4] ihr Zeugnis ungültig, denn in der fünf-
ten ist die Sonne im Osten und in der siebenten ist die Sonne im We-
iv sten. Darauf führt man den zweiten herein und prüft ihn. Stimmen
ihre Aussagen überein, so beginnt man [die Verhandlung] mit seiner
Entlastung. Sagt einer von den Zeugen, er habe etwas zu seiner Ent-
lastung vorzubringen, oder [sagt] einer von den Jüngern[5], er habe
etwas zu seiner Belastung vorzubringen, so heisst man ihn schweigen.
Sagt einer von den Jüngern, er habe etwas zu seiner Entlastung vor-
zubringen, so lässt man ihn heraufkommen und setzt ihn zwischen sie,
ohne während des ganzen Tages seinen Platz zu verlassen, und wenn
seine Worte erheblich sind, so hört man auf ihn. Und auch wenn er
selber sagt, er habe etwas zu seiner Entlastung zu sagen, hört man
v auf ihn, nur müssen seine Worte erheblich sein. Befinden sie ihn für
Freisprechung, so wird er entlassen, wenn aber nicht, so wird das
Urteil auf den folgenden Tag verschoben. Während des ganzen Tages
kommen sie paarweise zusammen, essen wenig und trinken keinen Wein,
und auch während der ganzen Nacht verhandeln sie darüber. Am
folgenden Tage kommen sie frühzeitig zur Gerichtssitzung; wer für
Freisprechung war, spricht: ich war für Freisprechung und bleibe
dabei, und wer für Schuldigsprechung war, spricht: ich war für
Schuldigsprechung und bleibe dabei. Wer für Schuldigsprechung war,
kann dann für Freisprechung stimmen, wer aber für Freisprechung
war, kann nicht zurücktreten und für Schuldigsprechung stimmen.
Irren sie sich in etwas, so erinnern sie die zwei Gerichtsschreiber.
Befinden sie ihn für Freisprechung, so entlassen sie ihn, wenn aber
nicht, so treten sie zur Abstimmung. Sind zwölf für Freisprechung

---

me. [2] Vgl. S. 494 Anm. 234. [3] Nach Tagesanbruch. [4] Nach aller Ansicht. [5] Die den Gerichtsverhandlungen beiwohnten. [6] Von den der Verhandlung bei-

und elf für Schuldigsprechung, so wird er freigesprochen; sind zwölf für Schuldigsprechung und elf für Freisprechung, oder selbst wenn elf für Freisprechung und elf für Schuldigsprechung sind, und einer sagt, er wisse nicht, und selbst wenn zweiundzwanzig für Freisprechung oder für Schuldigsprechung stimmen und einer sagt, er wisse nicht, so werden Richter[6] hinzugenommen. Wieviel werden hinzugenommen? — Je zwei[7], bis auf einundsiebzig. Sind sechsunddreissig für Freisprechung und fünfunddreissig für Schuldigsprechung, so wird er freigesprochen; sind sechsunddreissig für Schuldigsprechung und fünfunddreissig für Freisprechung, so verhandeln sie mit einander, bis einem der Schuldigsprechenden die Worte der Freisprechenden einleuchten.

GEMARA. Woher dies? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt: [8]*du sollst gründlich forschen, prüfen und ausfragen,* ferner heißt es: [9]*wenn es dir angezeigt wird und du hörst und gründlich untersuchst,* und ferner heißt es: [10]*die Richter sollen gründlich untersuchen.* — Vielleicht bei jedem Col.b Falle so viel wie geschrieben[11] steht, denn sonst könnte sie ja der Allbarmherzige beisammen geschrieben haben!? — Da sie alle dasselbe lehren, so wird von einem Falle auf den anderen gefolgert, und da von einem auf den anderen gefolgert wird, so ist es ebenso als wären sie beisammen niedergeschrieben. — Sie gleichen ja aber nicht einander; [der Fall von der] abtrünnigen Stadt gleicht jenen beiden nicht, denn bei jenen bleibt das Vermögen [der Verurteilten] verschont, bei dieser[12] aber nicht; der Götzendienst gleicht jenen beiden Fällen nicht, denn bei jenen werden [die Verurteilten] durch das Schwert[13] hingerichtet; die überführten Falschzeugen gleichen jenen beiden nicht, denn bei jenen ist eine vorherige Warnung erforderlich!? — Man beziehe sie auf einander durch [das Wort] *gründlich*[14]. Und es[15] ist entbehrlich, denn wenn es nicht entbehrlich wäre, könnte man [die Schlußfolgerung] widerlegen[16]; aber es ist entbehrlich. Es könnte ja heißen: sie sollen forschen und prüfen, wenn aber die Schrift den Ausdruck *gründlich*

---

wohnenden Gelehrten; cf. supra Fol. 37a; das Urteil muß vom ganzen Synedrium gefällt werden, u. wenn einer sich seiner Stimme enthält, so muß er ersetzt werden. 7. Wenn die neuen Richter ebenfalls geteilter Ansicht sind. 8. Dt. 13,15. 9. Ib. 17,4. 10. Ib. 19,18. 11. Im 1. Schriftverse werden 3 u. in den 2 anderen je 2 Ausdrücke der Untersuchung gebraucht; woher nun, daß bei jedem Falle eine 7fache erforderlich ist. 12. Bei der Hinrichtung der abtrünnigen Stadt muß auch das Vermögen derselben vernichtet werden. 13. Diese Todesart ist leichter als die anderen; der angezogene Schriftvers handelt von Falschzeugen einen Mord betreffend, solche werden ebenfalls durch das Schwert hingerichtet. 14. Das in allen 3 Schriftversen gebraucht wird, also durch eine Wortanalogie. 15. Das W. 'gründlich', es dient also nur dazu, um daraus einen Schluß durch die Wortanalogie zu eruieren. 16. Wie oben, die Fälle gleichen gebraucht, so ist dies entbehrlich. – Aber es ist ja nur an der einen[17] Stelle entbehrlich; allerdings könnte es bei jenen beiden Fällen fortbleiben, da ein anderer Ausdruck gebraucht werden könnte; welcher Ausdruck sollte aber beim Falle von der abtrünnigen Stadt gebraucht werden, wo alle zur Anwendung kommen!? – Auch da ist es überflüssig, denn es könnte heißen: forschen[18]sollst du forschen, oder: prüfen sollst du prüfen; wenn aber die Schrift die Ausdrucksweise ändert und [das Wort] *gründlich* gebraucht, so dient dies als Wortanalogie. Man folgere nun [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere von den durch Steinigung und durch Enthauptung Hinzurichtenden auf die durch Erdrosselung Hinzurichtenden[19], und von den durch Steinigung Hinzurichtenden auf die durch Verbrennung Hinzurichtenden. – Allerdings nach den Rabbanan, welche sagen, die Steinigung sei eine strengere [Todesart], wie ist es aber nach R. Šimón zu erklären, welcher sagt, das Verbrennen sei eine strengere [Todesart]!? Vielmehr, erklärte R. Jehuda, [es heißt] zweimal:[20]*und siehe, es ist zuverlässig wahr*, das sind also elf [Worte], sieben deuten auf die siebenfache Ausforschung, drei sind für die Wortanalogie zu verwenden, und eines deutet nach R. Šimón auf die durch Verbrennung Hinzurichtenden, während nach den Rabbanan auch dafür, was man [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern könnte, ein Schriftvers niedergeschrieben wurde. R. Abahu schimpfte über [diese Erklärung]: vielleicht ist hieraus eine achtfache Ausforschung zu entnehmen!? – Gibt es denn eine achtfache Ausforschung? – Wieso denn nicht, man kann ja auch [fragen:] in welchem Teile der Stunde, denn es wird tatsächlich gelehrt: man prüfte sie durch eine achtfache Ausforschung!? – Allerdings nach Abajje, nach der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, ein Mensch brauche sich überhaupt nicht zu irren, ebenso auch nach der Lesart[21], nach der ein Mensch sich um nur etwas irre, was ist aber nach Abajje nach der Ansicht R. Jehudas einzuwenden, nach der ein Mensch sich um eine halbe Stunde, und nach Raba, nach dem ein Mensch sich auch um mehr irren könne!? – Vielmehr, man kann auch [fragen:] in welchem Jahre des Jobelzyklus. – Dies ist ja identisch mit [der Frage], in welchem Jahre des Septenniums!? – Vielmehr: in welchem Jobelzyklus. – Und jener!? – Da schon gefragt wird, in welchem Septennium, so braucht man nicht zu fragen, in welchem Jobelzyklus.

---

einander nicht. [17] Um einen unwiderlegbaren Schluß aus einer Wortanalogie folgern zu können, muß das betreffende Wort an beiden Stellen entbehrlich sein. [18] Die Verbindung des Infinitivs mit dem bezügl. Verb ist in der Schrift gebräuchlich. [19] Daß auch bei diesen die 7fache Ausforschung erforderlich ist. [20] Dt. 13,15 u. ib. 17,4; diese 4 Worte zählen zu jenen sieben Ausdrücken der Ausforschung mit. [21] Cf. Pes. Fol. 11b. [22] Um die Zeugen zu verwirren; cf.

R. Jose sagt. Es wird gelehrt: R. Jose sprach zu den Weisen: Nach eurer Ansicht müßte man [einen Zeugen], der bekundet, jemand habe gestern einen Mord begangen, ausfragen: in welchem Septennium, in welchem Jahre, in welchem Monat und am wievielten des Monats!? Sie erwiderten ihm: Auch wenn einer kommt und bekundet, jemand habe soeben einen Mord begangen, fragt man ihn ja selbst nach deiner Ansicht aus, an welchem Tage, in welcher Stunde und an welchem Orte!? Man stellt also an sie diese Fragen, obgleich sie unnötig sind, wegen der Erklärung des R. Šimón b. Eleázar[22], ebenso stellt man an sie auch jene Fragen, obgleich sie unnötig sind, wegen der Erklärung des R. Šimón b. Eleázar. – Und R. Jose!? – Bei den meisten Zeugenaussagen wird bekundet, er habe gestern einen Mord begangen, nicht aber, er habe soeben einen Mord begangen.

Kennt ihr ihn. Die Rabbanan lehrten: 'Kennt ihr ihn?' 'Hat er einen Nichtjuden getötet?' – 'Hat er einen Jisraéliten getötet?' – 'Habt ihr ihn gewarnt?' – 'Hat er die Warnung entgegengenommen?' – 'Hat er sich der Todesstrafe preisgegeben[23]?' – 'Beging er den Mord, während man einen Satz sprechen[24]kann?' Handelt es sich um Götzendienst, [so fragt man:] 'Wen verehrte er?' – 'Verehrte er Peór?' 'Verehrte er Merkurius?' – 'Wodurch verehrte er ihn?' – 'Durch Opferung, durch Räucherung, durch Libation, durch Niederwerfung?'

Úla sagte: Wieso ist die Warnung aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[25]*wenn einer seine Schwester, die Tochter seines Vaters oder die Tochter seiner Mutter, nimmt, sodaß er ihre Scham sieht*; hängt es denn vom Sehen ab? – Vielmehr, er muß den Grund der Sache gesehen[26]haben, und da dies nicht auf die Ausrottungsstrafe zu beziehen[27]ist, so beziehe Fol. 41 man es auf die Geißelung[28]. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt: [29]*Wenn aber einer mutwillig gegen den anderen eine Freveltat begeht, indem er ihn auf hinterlistige Weise totschlägt*; wenn er gewarnt wird und dennoch bei seinem Mutwillen verbleibt. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[30]*Die ihn beim Holzlesen angetroffen haben*, sie warnten ihn, und er blieb beim Lesen. In der Schule Rabbis wurde gelehrt:[31]*Weil er geschwächt*[32]*hat*, wegen der Worte. Und [all diese Schriftverse sind] nötig. Würde der Allbarmherzige dies nur bei der Blutschande angedeutet haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von der Geißelung,

---

supra Fol. 32b. 23. Ob ihm mitgeteilt worden ist, welcher Todesstrafe er verfällt. 24. כדי דיבור bezeichnet die Zeit, während welcher man jemand begrüßen kann; dauert es länger, so kann er die Warnung vergessen haben. 25. Lev. 20,17. 26. Dh. er muß gewarnt werden. 27. Da bei der Ausrottungsstrafe, die auf das im angezogenen Verse genannte Verbrechen gesetzt ist, keine Warnung erforderlich ist. 28. Die ebenfalls auf die Blutschande gesetzt ist. 29. Ex. 21,14. 30. Num. 15,33. 31. Dt. 22,24. 32. Sc. die Frau seines Nächsten. Das W. 'weil' wird nicht aber von der Todesstrafe, daher deutete er es an auch im [Schriftverse:] *wenn jemand mutwillig &c.* Und würde der Allbarmherzige es nur in diesem Schriftverse angedeutet haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von der Enthauptung, die eine leichtere [Todesart] ist, nicht aber von der schwereren Steinigung. Daher sind beide nötig. – Wozu ist dies von der Steinigung an zwei Stellen[33] nötig!? – Nach R. Šimón schließt dies die Verbrennungsstrafe ein, und auch nach den Rabbanan schrieb er dafür einen besonderen Schriftvers, obgleich man es [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern könnte. – Sollte der Allbarmherzige es bei der Steinigung geschrieben haben, und man würde dies durch eine Schlußfolgerung auf die anderen bezogen haben!? – Auch hierbei [ist zu erwidern:] auch für das, was man [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern könnte, schrieb er einen besonderen Schriftvers.

«Hat er sich der Todesstrafe preisgegeben?» Woher dies? Raba, nach anderen Ḥizqija, erwiderte: Die Schrift sagt:[34] *soll der zum Tode Verurteilte sterben,* er muß sich dem Tode preisgegeben haben.

R. Ḥanan sagte: Wenn Zeugen, die gegen eine Verlobte aussagen[35], als Falschzeugen überführt werden, so werden sie nicht[36] hingerichtet, denn sie können sagen, sie wollten sie nur ihrem Manne verboten machen. – Sie wollten sie ja gewarnt[37] haben!? – Wenn sie sie nicht gewarnt haben. – Wenn sie sie nicht gewarnt haben, kann sie ja auch nicht hingerichtet[38] werden!? – Wenn es eine gelehrte Frau ist. Dies nach R. Jose b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagte: Bei einem Gelehrten ist die Warnung nicht erforderlich, denn die Warnung ist nur deshalb erforderlich, um festzustellen, ob [die Handlung] wissentlich oder versehentlich begangen wurde. – Wieso könnte jene getötet werden, wenn diese nicht der Todesstrafe verfallen können, dies ist ja ein Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden[39] kann, und das Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden kann, gilt ja nicht als Zeugnis!? – Dies sagt er eben: da [die Zeugen] nicht hingerichtet werden, denn sie können sagen, sie wollten sie nur ihrem Manne verboten machen, so wird sie ebenfalls nicht hingerichtet, denn dies ist ein Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden kann. – Wie kann dies bei einer gelehrten Frau vorkommen, die, wie wir wissen, nach R. Jose b. Jehuda

---

durch על דבר (wegen der Sache, des Wortes) ausgedrückt u. unter דבר, Wort, wird hier die Warnung verstanden. [33] Bei der Entweihung des Sabbaths (Num. 15,33) u. bei der Notzucht einer Verlobten (Dt. 22,24). [34] Dt. 17,6. [35] Daß sie Hurerei trieb. [36] Obgleich jene deshalb mit dem Tode bestraft worden wäre, u. Falschzeugen der eventuellen Strafe des Angeklagten verfallen. [37] Somit verfällt sie ja der Todesstrafe. [38] In einem solchen Falle ist es ja selbstverständlich, daß die Zeugen nicht hingerichtet werden. [39] Dh. sie brauchen keine Bestrafung hinzurichten[40] ist!? — Wenn sie einmal gehurt und dies wiederholt haben[41] soll. — Sie können ja aber sagen, sie wollten sie nur dem zweiten, mit dem sie gehurt hat, verboten[42] machen!? — Wenn sie mit dem erstmaligen[43] gehurt hat, oder mit einem ihrer Blutsverwandten[43]. — Weshalb lehrt er dies von der Verlobten, dies gilt ja auch von der Verheirateten!? — Allerdings, aber selbst bei einer solchen, die noch gar nicht bei ihrem Manne weilt, können sie sagen, sie wollten sie nur ihrem Manne verboten machen.

R. Ḥisda sagte: Wenn einer bekundet, er habe ihn mit einem Schwerte getötet, und einer bekundet, er habe ihn mit einem Dolche getötet, so ist das Zeugnis nicht zuverlässig; wenn aber einer bekundet, seine Kleider seien schwarz gewesen, und einer bekundet, seine Kleider seien weiß gewesen, so ist das Zeugnis zuverlässig. Man wandte ein: *Zuverlässig*, [das Zeugnis] muß zuverlässig sein; wenn einer bekundet, er habe ihn mit einem Schwerte getötet, und einer bekundet, er habe ihn mit einem Dolche getötet, oder einer bekundet, seine Kleider seien schwarz gewesen, und einer bekundet, seine Kleider seien weiß gewesen, so ist [das Zeugnis] nicht zuverlässig!? — R. Ḥisda bezieht dies auf das Gewand, mit dem er ihn erdrosselt hat, das also Schwert und Dolch gleicht. — Komm und höre: Wenn einer bekundet, seine Sandalen seien schwarz gewesen und einer bekundet, seine Sandalen seien weiß gewesen, so ist [das Zeugnis] nicht zuverlässig!? — Da ebenfalls in dem Falle, wenn er ihm mit der Sandale einen Fußtritt versetzt und ihn getötet hat. — Komm und höre: Einst untersuchte sie Ben Zakkaj [durch Fragen] über die Stengel des Feigenbaumes!? Rami b. Ḥama erwiderte: Er hatte eine Feige am Šabbath gepflückt, sodaß die Hinrichtung dieserhalb erfolgen sollte. — Es wird ja aber gelehrt: Sie bekundeten: er hat ihn unter einem Feigenbaume getötet!? Vielmehr, erklärte Rami b. Ḥama, er hatte ihn mit einem Feigenstengel erstochen. — Komm und höre: Er fragte sie: Waren die Stengel jenes Feigenbaumes dünn oder dick, waren die Feigen schwarz oder weiß!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, ist etwa von Ben Zakkaj ein Einwand zu erheben? Er vergleicht die Untersuchungen mit den Ausforschungen. — Welcher Ben Zakkaj; wollte man sagen, R. Joḥanan b. Zakkaj, so kann er ja nicht dem Synedrium angehört haben!? Es wird nämlich gelehrt: Die Lebensdauer des R. Joḥanan b. Zakkaj betrug hundertzwanzig Jahre; vierzig Jahre befaßte er sich mit

---

zu fürchten. [40] Auch ohne Warnung. [41] Die Zeugen des 2. Males können nicht behaupten, sie wollten sie nur ihrem Manne verboten machen, da sie es schon durch das 1. Mal war; es ist also offenbar, daß sie ihre Hinrichtung herbeiführen wollten. [42] Der Ehebrecher darf die betreffende Ehebrecherin nicht heiraten. [43] Diesem war sie ohnehin verboten. [44] Zur Zeit des RJbZ. richtete das Syne-

Handel, vierzig Jahre lernte er und vierzig Jahre lehrte er. Ferner wird gelehrt: Vierzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels siedelte das Synedrium nach der Kaufhalle über, und hierzu sagte R. Jiçḥaq b. Evdämi, dies besage, daß sie in Bußgeldsachen nicht mehr gerichtet haben. – 'In Bußgeldsachen', wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr, daß sie in Todesstrafsachen nicht mehr gerichtet haben. – Ferner haben wir gelernt: Als der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b. Zakkaj[44] an!? – Vielmehr, es war irgend ein anderer Ben Zakkaj. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, R. Joḥanan b. Zakkaj, so würde er ihn ja R. Ben Zakkaj genannt haben. – Es wird ja aber gelehrt: Einst untersuchte sie R. Joḥanan b. Zakkaj [durch Fragen] über die Stengel des Feigenbaumes!? – Vielmehr, er war dann ein vor seinem Lehrer sitzender Schüler, und als er etwas vorgebracht hatte, was den Gelehr-
Col.b ten einleuchtete, nahm man es in seinem Namen auf. Als er noch lernte, nannte man ihn Ben Zakkaj (wie einen vor seinem Lehrer sitzenden Schüler), und als er lehrte, nannte man ihn R. Joḥanan b. Zakkaj. Einer nennt ihn Ben Zakkaj, wie er damals hieß, und einer nennt ihn R. Joḥanan b. Zakkaj, wie er später hieß.

Einst befragte &c. Welchen Unterschied gibt es zwischen den Ausforschungen &c. Was Neues lehrt er mit dem Falle, wenn es beide sagen, dies ist ja selbstverständlich: wenn einer sagt, er wisse es nicht, so ist das Zeugnis gültig, ebenso ist es ja auch gültig, wenn es beide sagen!? R. Šešeth erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangsatz, und zwar meint er es wie folgt: bei den Ausforschungen ist, selbst wenn zwei sagen, sie wissen es, und einer sagt, er wisse es nicht, das Zeugnis ungültig, also nach R. Áqiba, welcher sagt, drei gleichen[45] zweien. Raba entgegnete: Er lehrt ja, ihr Zeugnis sei gültig!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: selbst bei den Ausforschungen ist, wenn zwei sagen, sie wissen es, und einer sagt, er wisse es nicht, das Zeugnis gültig, also nicht nach R. Áqiba.

R. Kahana und R. Saphra studierten [den Traktat vom] Synedrium in der Schule Rabbas, da traf sie Rami b. Ḥama und fragte sie: Was habt ihr bei Rabba aus [dem Traktate vom] Synedrium gelernt? Sie erwiderten ihm: Was gibt es denn über [den Traktat vom] Synedrium überhaupt zu sagen? Was ist dir da schwierig? – Folgendes: er lehrt: welchen Unterschied gibt es zwischen Ausforschungen und Untersuchungen? Wenn einer auf eine der Ausforschungs[fragen] antwortet, er wisse es nicht, so ist das Zeugnis ungültig, wenn aber einer auf eine der Untersuchungs[fragen] antwortet, er wisse es nicht, oder sogar beide antworten, sie wissen es nicht, so ist das Zeugnis gültig. Merke, beides ist ja aus

---

drium also nicht mehr in Todesstrafsachen. 45. Sie müssen event. alle 3 überder Tora, weshalb ist es nun bei den Ausforschungen anders als bei den Untersuchungen!? – Was soll dies: wenn einer auf eine der Ausforschungs[fragen] antwortet, er wisse es nicht, so ist ihre Zeugenaussage ungültig, weil es dann ein Zeugnis ist, das man nicht als falsch überführen kann, wenn aber einer auf eine der Untersuchungs[fragen] antwortet, er wisse es nicht, so ist das Zeugnis gültig, weil das Zeugnis als falsch überführt werden kann. Darauf sprach er zu ihnen: Wenn ihr darüber das gesagt habt, so habt ihr vieles gesagt. Sie erwiderten ihm: Da der Meister gütig ist, so haben wir vieles gesagt; würde uns der Meister aber angeschrien[46] haben, so würden wir nichts gesagt haben.

WENN EINER SAGT &c. Bis wie lange[47]? R. Aḥa b. Ḥanina erwiderte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Bis zur größeren Hälfte des Monats[48]. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Sagt einer, es war am dritten, und einer, es war am fünften, so ist ihr Zeugnis ungültig. Weshalb denn, man sollte doch sagen, einer weiß von zwei [vergangenen] Schaltmonaten und einer weiß nicht von zwei Schaltmonaten; wahrscheinlich also, weil man nach Ablauf der größeren Hälfte [des Monats] es wissen muß. – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, braucht man auch nach Ablauf der größeren Hälfte [des Monats] es nicht zu wissen, nur muß man sich das Posaunenblasen[49] gemerkt haben; einmal, sagen wir, kann man sich dabei geirrt haben, zweimal kann man nicht geirrt haben.

Ferner sagte R. Aḥa b. Ḥanina im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Wie lange kann man den Segen über den Neumond sprechen? Bis er sein volles [Licht] erreicht[50] hat. – Wie lange ist dies? R. Jáqob b. Idi sagte im Namen R. Jehudas, bis zum siebenten; die Nehardeénser sagen, bis zum sechzehnten. Beide sind sie der Ansicht R. Joḥanans, nur Fol. 42 muß er nach der einen Ansicht die Form eines Bogens[51] und nach der anderen die Form eines Siebes[51] erreicht haben. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Sollte man doch den Segen 'der Gute und Gütige'[52] spre-

---

führt werden, obgleich die Aussage des 3. irrelevant ist. [46] Dh. wenn du uns widerlegt hättest, so könnten wir gegen dich nicht aufkommen. [47] Wieviel kann vom laufenden Monat verstrichen sein, um annehmen zu können, der Zeuge wisse nicht, ob der vergangene Monat ein einfacher od. ein Schaltmonat war. [48] Nach Ablauf der größeren Hälfte des Monates muß jeder Mensch auf irgend welche Weise erfahren haben, ob der vergangene ein einfacher od. Schaltmonat war. [49] Wodurch die Weihung des Neumondes verkündet wurde. [50] Wörtl. bis sein Defekt (seine Dunkelheit) wieder ausgefüllt ist. [51] RJ. sagt nur, der Mond müsse ganz beleuchtet sein, von Pol zu Pol, dies geschieht, sobald er die Sichelform erlangt hat; nach der anderen Ansicht ist darunter nur Vollmond zu verstehen. [52] Dieser Segen (cf. Ber. Fol. 54a) wird dann gesprochen, wenn man über eine Sache den Segen bereits gesprochen u. etwas Besseres erhält; ebenso sollte man nach R. Jehuda, nach welchem der Segen über den Neumond mit dessen Sichelform fällig chen!? Dieser erwiderte: Spricht man denn bei der Abnahme desselben [den Segen] ‘Richter der Wahrheit’[53]. – Sollte man sie beide sprechen!? – Da dies der gewöhnliche Lauf ist, so spricht man sie nicht.

Ferner sagte R. Aḥa b. Ḥanina im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand den Segen über den Neumond zur richtigen Zeit spricht, so ist es ebenso, als hätte er das Gesicht der Göttlichkeit empfangen, denn hierbei[54]heißt es: *dieser Monat,* und dort[55]heißt es: *dieser ist mein Gott, ich will ihn preisen.*

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wäre den Jisraéliten nichts mehr beschieden, als jeden Monat das Gesicht ihres Vaters im Himmel zu empfangen, so würde ihnen dies genügt haben. Abajje sagte: Daher spreche man [den Segen] stehend. Meremar und Mar Zuṭra wurden getragen, und sie sprachen den Segen.

R. Aḥa sprach zu R. Aši: Im Westen sprechen sie: ‘Gepriesen sei, der die Neumonde erneut’. Dieser erwiderte: Diesen [Segen] sprechen bei uns auch die Frauen; vielmehr spreche man ihn nach einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte: [man spreche:] ‘Gepriesen sei &c., der durch sein Wort die Himmel erschaffen hat, und durch den Hauch seines Mundes ihr ganzes Heer. Gesetz und Zeit gab er ihnen, daß sie ihre festgesetzte Ordnung nicht verändern. Froh sind sie und freudig, den Willen ihres Schöpfers zu vollziehen; sie handeln in Wahrheit und ihre Handlung ist Wahrheit. Und zum Monde spricht er, daß er sich erneue; eine Krone der Herrlichkeit für die, die vom Mutterleibe an getragen, die gleich ihm sich dereinst verjüngen und ihren Schöpfer verherrlichen werden, ob des Namens der Herrlichkeit seines Reiches. Gepriesen seist du, o Herr, der die Neumonde erneut.’

[56]*Denn mit kluger Leitung wirst du [glücklich] Krieg führen.* R. Aḥa b. Ḥanina erklärte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Nur der kann [glücklich] Krieg in der Tora führen, in dessen Besitz sich ganze Bündel von Mišnalehren[57]befinden; R. Joseph las über sich:[58]*Reichliches Einkommen ist in der Kraft des Stieres*[59].

WENN EINER SAGT, IN DER ZWEITEN STUNDE &C. R. Šimi b. Aši sagte: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn sie sich in der Stunde [widersprechen], wenn aber einer sagt, vor Sonnenanbruch, und einer sagt, nach Sonnenanbruch, so ist ihr Zeugnis ungültig. – Selbstverständlich!? – Vielmehr, wenn einer sagt, vor Sonnenanbruch, und einer sagt, während des Sonnenanbruches. – Dies ist ja ebenfalls selbstverständlich!?

---

ist, beim Wachsen seines Lichtes diesen Segen sprechen. [53] Dieser Segen wird bei jedem unangenehmen Ereignisse gesprochen; cf. Ber. Fol. 54a. [54] Ex. 12,2. [55] Ib. 15,2. [56] Pr. 24,6. [57] Dh. der viel gelernt hat u. viel Wissen besitzt, חבילה *Bündel, Stoß,* mit Anspielung auf תחבולות. [58] Pr. 14,4. [59] Mit Anspie-

– Man könnte glauben, der eine habe in der Helligkeit nur einen Abglanz gesehen, so lehrt er uns.

DARAUF FÜHRTE MAN HEREIN &c. Nur diesen Tag[60] und weiter nicht, es wird ja aber gelehrt: Sind seine Worte erheblich, so verließ er seinen Platz niemals; sind seine Worte unerheblich, so verließ er ihn den ganzen Tag nicht, damit nicht sein Aufstieg für ihn ein Abstieg[61] werde!? Abajje erwiderte: Beziehe dies auf den Fall, wenn seine Worte unerheblich sind.

BEFINDEN SIE IHN FÜR FREISPRECHUNG &c. Weshalb dürfen sie keinen Wein [trinken]? R. Aḥa b. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt:[62] *und den Fürsten keinen Rauschtrank*, die sich mit den Geheimnissen[63] der Welt befassen, dürfen sich nicht berauschen.

Wie ist es, wenn sie nicht einleuchten[64]? R. Aḥa erwiderte: So wird er entlassen. Ebenso sagte auch R. Johanan, er werde dann entlassen. R. Papa sprach zu Abajje: Sollte man ihn doch gleich entlassen!? Dieser erwiderte: Folgendes erklärte R. Johanan: damit nicht die Gerichtssitzung beschlußunfähig aufgehoben werde. Manche lesen: R. Papa sprach zu Abajje: Wozu werden [Richter] hinzugenommen, sollte ihn doch das erste Gerichtskollegium entlassen!? Dieser erwiderte: R. Jose ist deiner Ansicht, denn es wird gelehrt: R. Jose sagt: Wie zum Gerichtskollegium von einundsiebzig Mitgliedern keine [Richter] hinzugenommen werden, ebenso werden auch zum Gerichtskollegium von dreiundzwanzig keine hinzugenommen.

Die Rabbanan lehrten. Bei Geldsachen sage man, die Angelegenheit ist reif, bei Todesstrafsachen sage man nicht, die Angelegenheit ist reif. – Was heißt 'die Angelegenheit ist reif': wollte man sagen, die Angelegenheit ist schwierig, so müßte es ja entgegengesetzt[65] lauten!? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen des R. Aḥas, des Sohnes R. Iqas: Lies entgegengesetzt. R. Aši erklärte: Tatsächlich brauchst du nicht entgegengesetzt zu lesen, denn unter 'reif' ist zu verstehen, die Angelegenheit ist genügend erörtert. Man wandte ein: Der Obmann der Richter spricht: die Angelegenheit ist reif. Einleuchtend ist es nun, daß dies der Obmann spricht, wenn du erklärst, die Angelegenheit sei genügend erörtert, wieso aber spricht dies der Obmann, wenn du erklärst, die Angelegenheit sei

---

lung auf Dt. 33,17.

[60] Bleibt ein Schüler, der etwas Erhebliches vorbringt, zwischen den Richtern sitzen.

[61] Wenn er coram populo sofort auf seinen alten Platz zurücktreten müßte, so wäre dies für ihn eine Beschämung.

[62] Pr. 34,1.

[63] Die Richter befassen sich mit Geheimnissen, mit dem, was im Herzen des Angeklagten verborgen ist. In רוזנים wird das Wort רז, Geheimnis, gefunden.

[64] Die Frage bezieht sich auf den letzten Satz in der Mišna, daß beim Fehlen einer ausschlaggebenden Mehrheit sie so lange verhandeln, bis einem die Worte seiner Gegner einleuchten.

[65] Bei Todesstrafsachen ist ja eine gründlichere u. tiefere

schwierig, er beschämt sich ja selber!? — Allerdings, anders ist es, wenn jemand sich selber beschämt, als wenn er von anderen beschämt wird. Manche lesen: Einleuchtend ist es, wenn du erklärst, die Angelegenheit sei schwierig, denn anders ist es, wenn jemand sich selber beschämt, als wenn er von anderen beschämt wird, wenn du aber erklärst, die Angelegenheit sei genügend erörtet, so lobt sich ja der Obmann selber, während es heißt:[66]*es lobe dich ein anderer und nicht dein eigener Mund*!? — Anders ist es bei einer gerichtlichen Angelegenheit, denn dies obliegt ja dem Obmann, wie wir gelernt haben: Haben sie die Verhandlung beendet, so läßt man [die Prozeßführenden] eintreten und der Obmann der Richter spricht: Du N. hast gewonnen, und du N. hast verloren.

SECHSTER ABSCHNITT

Col.b i,1 IST DIE VERHANDLUNG BEENDET, SO FÜHRT MAN IHN ZUR STEINIGUNG[1]. DIE STEINIGUNGSSTEILE BEFAND SICH AUSSERHALB DES GERICHTSHAUSES, WIE ES HEISST: [2]*führe den Lästerer hinaus.* EINER STEHT AM EINGANGE DES GERICHTES MIT EINEM SUDARIUM IN DER HAND UND EIN ANDERER, EIN WENIG ENTFERNT, AUF EINEM PFERDE, SODASS ER JENEN SEHEN KANN. SAGT EINER [DER RICHTER], ER HABE ETWAS ZU GUNSTEN [DES VERURTEILTEN] VORZUBRINGEN, SO SCHWENKT JENER MIT DEM SUDARIUM UND DER REITER RENNT HIN UND HÄLT [DEN VERURTEILTEN] ZURÜCK. UND AUCH WENN ER SELBER SAGT, ER HABE ETWAS ZU SEINER VERTEIDIGUNG VORZUBRINGEN, LÄSST MAN IHN UMKEHREN, SOGAR VIER- UND FÜNFMAL, NUR MÜSSEN SEINE WORTE ERHEBLICH SEIN.

GEMARA. War denn die Steinigungssteile nur außerhalb des Gerichtshofes und nicht weiter, es wird ja gelehrt, daß die Steinigungssteile sich außerhalb der drei Lager[3] befand!? — Freilich verhält es sich wie du sagst, nur lehrt er es deshalb so, um daraus zu entnehmen, daß, wenn das Gericht seine Sitzungen außerhalb der drei Lager abhält, die Steinigungssteile sich außerhalb des Gerichtshofes befinden müsse, damit nicht das Gericht mörderisch erscheine, oder auch, damit ihm Zeit zur Rettung[4] gewährt werde. — Woher dies? — Die Rabbanan lehr-

---

Verhandlung erforderlich. 66. Pr. 27,2.

[1] Falls er zu dieser Todesart verurteilt wird. Diese Todesart wird deshalb als Beispiel gewählt, weil sie die schwerste ist. [2] Lev. 24,14. [3] Der Tempelhof galt als priesterliches Lager, der Tempelberg als levitisches Lager u. das Weichbild der Stadt als jisraélitisches Lager; der Steinigungsplatz befand sich also außerhalb der Stadt. [4] Je weiter der Hinrichtungsplatz vom Gerichte entfernt ist, um

ten:[2]*Führe den Lästerer außerhalb des Lagers hinaus,* außerhalb der drei Lager. Du sagst, außerhalb der drei Lager, vielleicht ist dem nicht so, sondern außerhalb eines Lagers? Hierbei heißt es: *außerhalb des Lagers,* und beim zu verbrennenden Farren heißt es ebenfalls: *außerhalb des Lagers,* wie da außerhalb der drei Lager, ebenso hierbei außerhalb der drei Lager. – Woher dies von jenem? – Die Rabbanan lehrten:[5]*Er soll den ganzen Farren außerhalb des Lagers hinausbringen;* außerhalb der drei Lager. Du sagst, außerhalb der drei Lager, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur außerhalb des einen Lagers? Beim Farren der Gemeinde heißt es:[6]*außerhalb des Lagers,* und da dies nicht nötig ist, denn es heißt bereits:[6]*er verbrenne ihn, wie er den ersten verbrannt hat,* so besagt dies, daß man dafür noch das zweite Lager hinzufüge; ferner heißt es von der Asche:[7]*außerhalb des Lagers,* und da dies nicht nötig ist, da es bereits heißt: [5]*wo man die Asche ausschüttet, werde er verbrannt,* so besagt dies, daß man dafür noch das dritte Lager hinzufüge. – Sollte man doch von den außerhalb [des Tempelhofes] geschlachteten [Opfern] folgern: wie dort außerhalb eines Lagers[8], ebenso hierbei außerhalb eines Lagers!? – Es ist einleuchtend, daß es von dem zu verbrennenden Farren zu folgern ist, denn [bei beiden[9] wird der Ausdruck] 'außerhalb des Lagers hinausführen' [gebraucht], ist dies[10] die Tauglichmachung und schafft dies die Sühne. – Im Gegenteil, man sollte dies von den außerhalb geschlachteten [Opfern] folgern, denn [bei beiden] ist es der Mensch[11], ist es eine Sünde, geht das Leben [verloren] und ist Verwerflichkeit [ausgeschlossen]!? – Die Vergleichung der Tauglichmachung mit der Tauglichmachung ist zu bevorzugen[12]. R. Papa erklärte: Moše saß im levitischen Lager, und der Allbarmherzige sprach zu ihm: *führe den Lästerer außerhalb des Lagers hinaus,* also außerhalb des levitischen Lagers, und [darauf folgt:][10]*da führten sie den Lästerer außerhalb des Lagers hinaus,* also außerhalb des jisraélitischen Lagers. – Dies ist ja als Bericht der Vollbringung nötig!? – Bezüglich der Vollbringung heißt es ausdrücklich:[13]*und die Kinder Jisraél* Fol. 43
taten, wie Gott dem Moše befohlen hatte. – Worauf deuten demnach [die

so länger währt das Hinausführen, währenddessen jemand etwas zu seiner Verteidigung vorbringen kann. 5. Lev. 4,12. 6. Ib. V. 21. 7. Ib. 6,4. 8. Cf. Lev. 17,3ff. In der angezogenen Stelle heißt es, es sei verboten, diese Opfer 'außerhalb des Lagers' zu schlachten, worunter das priesterliche Lager (cf. ib. V. 4) zu verstehen ist. 9. Beim wegen Gotteslästerung Hingerichteten (Lev. 24,14) u. beim zu verbrennenden Farren (Lev. 4,12). 10. Das Hinausbringen außerhalb des Lagers; dagegen besteht beim außerhalb Geschlachteten darin das Verbot. 11. Auf den das Hinausbringen (aktiv od. passiv) Bezug hat; dagegen aber heißt es beim zu verbrennenden Farren, dieser solle hinausgebracht werden. 12. Bei jenen beiden ist das Hinausbringen außerhalb des Lagers geboten, bei den außerhalb geschlachteten Opfern dagegen verboten. 13. Lev. 24,23. 14. Im angezogenen

Worte:][13]*und sie bewarfen ihn mit Steinen*!? – Diese sind für die folgende Lehre zu verwenden: *Sie bewarfen ihn mit Steinen,* ihn, nicht aber sein Gewand; *mit einem*[14]*Steine,* wenn er bei einem Steine tot ist, so genügt einer. Und sowohl [die Einzahl] *Stein* als auch [die Mehrzahl] *Steine* ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Stein* geschrieben haben, so könnte man glauben, wenn er durch einen nicht tot ist, hole man keinen anderen, um ihn zu töten, daher heißt es *Steine.* Und würde der Allbarmherzige nur *Steine* geschrieben haben, so könnte man glauben, man hole von vornherein zwei, daher heißt es *Stein.* – Jener Autor[15] folgert dies ja aber [aus einer Wortanalogie]!? – Er meint es in dem Falle, wenn wir dies nicht aus der Schrift gewußt hätten: hätten wir es nicht aus der Schrift selber gewußt, so könnten wir es durch eine Wortanalogie folgern, da wir es aber aus der Schrift wissen, so ist die Wortanalogie nicht nötig. R. Aši erklärte: Moše saß im levitischen Lager, und der Allbarmherzige sprach zu ihm: *führe den Lästerer hinaus,* also außerhalb des levitischen Lagers; *außerhalb des Lagers,* außerhalb des jisraélitischen Lagers. *Und sie führten den Lästerer hinaus,* sie vollbrachten es. – Bezüglich der Vollbringung heißt es ja ausdrücklich: *und die Kinder Jisraél taten, wie Gott dem Moše befohlen hatte*!? – Dies ist wegen des Stützens und des Hinabstoßens[16]nötig. Die Jünger sprachen zu R. Aši: Wofür sind nach deiner Erklärung all die [Wiederholungen] *bringe hinaus* zu verwenden, die beim zu verbrennenden Farren gebraucht werden!? – Ein Einwand.

Einer steht &c. R. Hona sagte: Es ist mir klar, daß sowohl der Stein, mit dem er gesteinigt wird, als auch der Galgen, an dem er aufgehängt wird, als auch das Schwert, mit dem er getötet wird, als auch das Sudarium, mit dem er erdrosselt wird, sämtlich auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden, denn man kann ja zu ihm nicht sagen, daß er [diese Dinge] selber besorge und sich töte; aber folgendes fragte R. Hona: auf wessen Kosten wird das Sudarium zum Schwenken und das Pferd zum Hinrennen, um ihn zurückzuhalten, angeschafft: auf seine, da dies zu seiner Rettung erfolgt, oder auf Kosten des Gerichtes, da dieses verpflichtet ist, für seine Rettung zu sorgen? Ferner: R. Ḥija b. Aši sagte im Namen R. Ḥisdas, daß man dem zur Hinrichtung Hinausgeführten einen Becher Wein mit etwas Weihrauch vermischt reiche, damit ihm das Bewußtsein verwirrt werde, wie es heißt:[17]*gebt Rausch-*

Schriftverse wird die Einzahl אבן gebraucht, dagegen heißt es beim Holzsammler (Num. 15,35) אבנים, in der Mehrzahl. 15. R. Papa, der Amora ist, kann ja nicht gegen eine Barajtha streiten. 16. Die Anwesenden mußten ihre Hände auf den Kopf des Verurteilten stützen (cf. Lev. 24,14), sodann wurde er von der Anhöhe hinabgestoßen. 17. Pr. 31,6. 05. Der etwas zu seinen Gunsten vorbringen konnte.

trank dem, der am Untergehen ist, und Wein solchen, deren Seele betrübt ist, und hierzu wird gelehrt, daß vornehme Frauen in Jerušalem diesen zu spenden und zu bringen pflegten; auf wessen Kosten wird dies besorgt, wenn die vornehmen Frauen ihn nicht spenden? — Davon ist es entschieden einleuchtend, daß er auf Kosten der Gemeinde zu besorgen ist, denn es heißt *gebt,* also von ihrem.

R. Aḥa b. R. Hona fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn einer von den Schülern sagt, er habe etwas zu seinen Gunsten vorzubringen, und stumm wird? Da wehrte R. Šešeth dies mit der Hand ab: demnach könnte sich ja auch jemand am Ende der Welt[05] befinden. — Da sagt es niemand, während er es in diesem Falle sagt; wie ist es nun? — Komm und höre: R. Jose b. Ḥanina sagte, wenn einer von den Schülern für Freisprechung stimmt und darauf stirbt, sei es ebenso, als befände er sich lebend auf seinem Platze. Nur wenn er für Freisprechung stimmt, sonst aber nicht. — Wenn er für Freisprechung eintritt, ist es mir auch klar, fraglich ist es nur, wenn er dies nur gesagt hat.

UND AUCH WENN ER SELBER &C. Also selbst das erste und das zweite[06] Mal, und [dem widersprechend] wird gelehrt, das erste und das zweite Mal führe man ihn zurück, einerlei ob seine Worte erheblich sind oder nicht, von weiter ab führe man ihn nur dann zurück, wenn seine Worte erheblich sind, sonst aber nicht!? R. Papa erwiderte: Beziehe dies auf das zweite[07] Mal und weiter. — Woher weiß man dies[18]? Abajje erwiderte: Man gebe ihm ein Paar Gelehrte mit; sind seine Worte erheblich, so ist es recht, sonst aber nicht. — Sollte man sie ihm doch von vornherein[19] mitgeben!? — Da er verängstigt ist, so kann er nicht alles sagen, was er vorzubringen hat.

BEFINDET MAN IHN FÜR FREISPRECHUNG, SO ENTLÄSST MAN IHN, WENN ABER NICHT, SO FÜHRT MAN IHN ZUR STEINIGUNG HINAUS. VORHER RUFT EIN HEROLD AUS: N., DER SOHN DES N., WIRD ZUR STEINIGUNG HINAUSGEFÜHRT, WEIL ER JENES UND JENES VERBRECHEN BEGANGEN HAT, UND N. UND N. SIND ZEUGEN; WER ETWAS ZU SEINER VERTEIDIGUNG WEISS, KOMME UND BRINGE ES VOR. i,2

GEMARA. Abajje sagte: Er muß auch ausrufen: An jenem Tage, in jener Stunde und an jenem Orte; damit derjenige, der sie als Falschzeugen überführen kann, komme und dies tue.

VORHER RUFT EIN HEROLD AUS. Also nur [unmittelbar] vorher, früher aber nicht, und [dem widersprechend] wird gelehrt: Am Vorabend des

---

06. Müssen seine Worte erheblich sein, wenn er etwas zu seiner Verteidigung vorbringt. 07. Exklusive, vom 3. Male ab. 18. Ob seine Worte erheblich sind, da die Gerichtsdiener doch keine Gelehrten sind. 19. Auch für das 1. u. 2. Mal.

Pesaḥfestes henkte man Ješu[20]. Vierzig Tage vorher hatte der Herold ausgerufen: Er wird zur Steinigung hinausgeführt, weil er Zauberei getrieben und Jisraél verführt und abtrünnig gemacht hat; wer etwas zu seiner Verteidigung zu sagen hat, der komme und bringe es vor. Da aber nichts zu seiner Verteidigung vorgebracht wurde, so henkte man ihn am Vorabend des Pesaḥfestes!? Úla erwiderte: Glaubst du denn, daß für ihn überhaupt eine Verteidigung anzustreben war, er war ja ein Verführer und der Allbarmherzige sagt:[21]*du sollst seiner nicht schonen, und seine Schuld nicht verheimlichen*, vielmehr war es bei Ješu anders, da er der Regierung nahe stand.

Die Rabbanan lehrten: Fünf Jünger hatte Ješu: Mathaj, Naqaj, Neçer, Bunni und Thoda. Als man Mathaj vorführte, sprach er zu ihnen: Wie sollte Mathaj hingerichtet werden, es heißt ja:[22]*wann [mathaj] werde ich kommen und vor dem Antlitz Gottes erscheinen*? Sie erwiderten ihm: Jawohl, Mathaj soll hingerichtet werden, denn es heißt:[23]*wann [mathaj] wird er getötet werden und sein Name untergehen*. Als man Naqaj vorführte, sprach er zu ihnen: Wie sollte Naqaj hingerichtet werden, es heißt ja:[24]*den Unschuldigen [naqi] und den Gerechten sollst du nicht umbringen*!? – Jawohl, Naqaj soll hingerichtet werden, denn es heißt: [25]*insgeheim mordet naqi*[26]. Als man Neçer vorführte, sprach er: Wie sollte Neçer hingerichtet werden, es heißt ja:[27]*ein Zweig [neçer] wird aus seiner Wurzel hervorbrechen*!? Sie erwiderten ihm: Jawohl, Neçer soll hingerichtet werden, denn es heißt:[28]*du aber bist aus deinem Grabe hinausgeworfen worden, wie ein verabscheuter Zweig [neçer]*. Als man Bunni vorführte, sprach er: Wie sollte Bunni hingerichtet werden, es heißt ja:[29]*Jisraél ist mein Sohn [beni], mein Erstgeborener*!? Sie erwiderten ihm: Jawohl, Bunni soll hingerichtet werden, denn es heißt: [30]*ich werde deinen erstgeborenen Sohn [bin-kha] töten*. Als man Thoda vorführte, sprach er: Wie sollte Thoda hingerichtet werden, es heißt ja:[31]*ein Psalm für Dankopfer [toda]*!? Sie erwiderten ihm: Jawohl,

---

[20] An manchen anderen Stellen [in Handschriften auch an dieser Stelle] ישו הנוצרי, Jesu der Nazarener, der Stifter des Christentums. Diese Mitteilung über seine u. seiner Jünger Hinrichtung, sowie verschiedene andere Daten im T. (so soll er ein Schüler des R. Jehošuá b. Peraḥja gewesen sein, also ca. 100 vor Christi Geburt; cf. Sot. Fol. 47a) passen durchaus nicht auf die Person Christi; daher nach manchen jüd. u. christl. Apologeten mit Jesus Christus nicht identisch. Wahrscheinl. aber nichts weiter als ein Beweis dafür, daß damals über die Person Christi nur Legenden verbreitet waren, die keinen historischen Wert haben. [21] Dt. 13,9. [22] Ps. 42,3. [23] Ib. 41,6. [24] Ex. 23,7. [25] Ps. 10,8. [26] Er ist ein Mörder u. muß hingerichtet werden: das Wort נקי (Unschuldiger) wird hier subjektiv aufgefaßt. [27] Jes 11,1. [28] Ib. 14,19. [29] Ex. 4,22. [30] Ib. V. 23. [31] Ps.

Thoda soll hingerichtet werden, denn es heißt:[32]*wer ein Dankopfer [toda] schlachtet, ehrt mich.*

R. Jehošuå b. Levi sagte: Wer seinen bösen Trieb schlachtet und [die begangene Sünde] bekennt, dem rechnet es die Schrift an, als hätte Col.b
er den Heiligen, gepriesen sei er, in beiden Welten, in dieser Welt und in der zukünftigen Welt verehrt, denn es heißt: *wer ein Dankopfer schlachtet, verehrt mich.*

Ferner sagte R. Jehošuå b. Levi: Wer zur Zeit, als der Tempel noch bestand, ein Brandopfer darbrachte, hatte das Verdienst eines Brandopfers, wer ein Speisopfer, hatte das Verdienst eines Speisopfers, wer aber seinen Geist demütigt, dem rechnet es die Schrift an, als hätte er sämtliche Opfer dargebracht, denn es heißt:[33]*die Schlachtopfer für Gott sind ein zerbrochener Geist.* Und noch mehr, sein Gebet wird nicht verschmäht, denn es heißt:[33]*ein zerbrochenes und zerschlagenes Herz wirst du, Gott, nicht verschmähen.*

Ist er ungefähr zehn Ellen von der Steinigungsstelle entfernt, ii
so spricht man zu ihm: Lege ein Bekenntnis ab. Jeder, der hingerichtet werden soll, muss nämlich ein Bekenntnis ablegen, denn wer ein Bekenntnis ablegt, hat einen Anteil an der zukünftigen Welt. So finden wir auch bei Åkhan, dass Jehošuå zu ihm sprach: [34]*Mein Sohn, gib doch dem Herrn, dem Gott Jisraéls, die Ehre und lege ihm ein Bekenntnis ab. Da erwiderte Åkhan Jehošuå und sprach: Wahrlich, ich habe gesündigt, das und das &c.* Woher, dass sein Bekenntnis ihm Sühne verschaffte? Es heisst:[35]*Da sprach Jehošuå: Wie hast du uns ins Unglück gestürzt! So stürze dich denn der Herr an diesem Tage ins Unglück!* An diesem Tage sollst du im Unglücke sein, nicht aber in der zukünftigen Welt. Wenn er aber kein Bekenntnis abzulegen weiss, so sage man zu ihm, dass er spreche: Mein Tod sei eine Sühne für all meine Sünden. R. Jehuda sagte: Wenn er weiss, dass gegen ihn falsches Zeugnis abgelegt wurde, so spreche er: Mein Tod sei eine Sühne für all meine Sünden mit Ausnahme dieser Sünde. Man entgegnete ihm: Wenn dem so wäre, so könnte dies jeder sagen, um sich als unschuldig zu zeigen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: 'Doch' ist nichts anderes als eine Art Bitte. Als nämlich der Heilige, gepriesen sei er, zu Jehošuå sprach: [36]*Jisraél hat sich versündigt,* sprach er vor ihm: Herr der Welt, wer hat die Sünde begangen? Er erwiderte ihm: Bin ich etwa ein Angeber, geh, wirf Lose aus. Als er darauf fortging und Lose auswarf, und das Los auf Åkhan fiel, sprach dieser zu ihm: Jehošuå, du willst mich durch das

---

100,1. [32] Ib. 50,23. [33] Ib. 51,19. [34] Jos. 7,19,20. [35] Ib. V. 25. [36] Ib.

Los überführen! Du und Eleȧzar der Priester seid die beiden Größten des Zeitalters, und wenn ich über euch das Los werfen sollte, so würde es auf einen von euch beiden fallen. Jener erwiderte ihm: Ich bitte dich, bringe keinen Verdacht aus über das Los, denn dereinst wird auch das Jisraélland durch das Los verteilt werden; denn es heißt:[37]*nur durch das Los soll das Land verteilt werden.* Bekenne doch! Rabina sagte: Er überredete ihn durch Worte: wir verlangen ja von dir nichts mehr als ein Bekenntnis, lege ein Bekenntnis ab, und du wirst entlastet sein. *Da erwiderte Ȧkhan Jehošuȧ und sprach: Wahrlich, ich habe mich gegen den Herrn, den Gott Jisraéls, versündigt.* R. Asi sagte im Namen R. Ḥaninas: Dies lehrt, daß Ȧkhan sich dreimal gegen das Banngut vergangen hat; zweimal in den Tagen Mošes und einmal in den Tagen Jehošuȧs, denn es heißt: *das und das habe ich*[38]*getan.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Eleȧzar b. R. Šimȯn: Fünfmal, viermal in den Tagen Mošes und einmal in den Tagen Jehošuȧs, denn es heißt: *ich habe gesündigt: das und das habe ich getan*[38]. – Weshalb wurde er bis dann nicht bestraft!? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Eleȧzar b. R. Šimȯn: Weil die Jisraéliten bis zu ihrem Überschreiten des Jarden wegen verborgener [Sünden] nicht bestraft wurden. [Hierüber streiten] folgende Tannaím: [39]*Das Verborgene steht beim Herrn unserem Gott, was aber offenbar ist, gilt uns und unseren Kindern immerdar.* Weshalb befinden sich Punkte über [den Worten] *uns und unseren Kindern* und auf dem Ȧjin des [Wortes] *ȧd*[40]? Dies lehrt, daß sie[41]bis zu ihrem Überschreiten des Jarden wegen verborgener [Sünden] nicht bestraft wurden – so R. Jehuda. R. Nehemja sprach zu ihm: Wurden denn die verborgenen später geahndet, es heißt ja: *immerdar*!? Vielmehr, wie die Jisraéliten vor ihrem Überschreiten des Jarden wegen der nicht verborgenen [Sünden] nicht bestraft wurden, ebenso wurden sie auch nicht wegen der verborgenen bestraft. – Weshalb wurden sie demnach wegen des Ȧkhan bestraft!? – Fol. 44 Weil es seiner Frau und seinen Kindern bekannt war.

Jisraél hat sich versündigt. R. Abba b. Zabhda sagte: Wenn er auch gesündigt hat, so ist er dennoch ein Jisraélit. R. Abba sagte: Das ist es, was die Leute sagen: auch die Myrte im Schilfe ist eine Myrte, und man nennt sie Myrte.

[36]*Auch haben sie mein Bündnis übertreten, das ich ihnen geboten habe; auch haben sie vom Gebannten sich etwas angeeignet, auch haben sie gestohlen, auch es verheimlicht, und auch es in ihre Geräte getan.* R. Ileȧ sagte im Namen des R. Jehuda b. Masparta: Dies lehrt, daß Ȧkhan die

---

V. 11. [37] Num. 26,55. [38] Jedes Wort [natürl. im hebr. Texte] deutet auf ein Mal. [39] Dt. 29,28. [40] Im masoret. Texte befinden sich über diesen Wörtern diakritische Punkte. [41] Das ganze Volk wegen der Sünde eines einzelnen. 42.

fünf Bücher der Tora übertreten hatte, denn fünfmal kommt hier [das Wort] *auch* vor. Ferner sagte R. Ileâ im Namen des R. Jehuda b. Masparta: Âkhan war Epispast, denn hier heißt es: *auch haben sie mein Bündnis übertreten,* und dort[42]heißt es: *ein Bündnis hat er übertreten.* – Dies ist ja selbstverständlich[43]!? – Man könnte glauben, er habe sich gegen das seinen Körper betreffende Gebot nicht vergangen, so lehrt er uns.

[44]*Und eine Schandtat hat er in Jisraél verübt.* R. Abba b. Zabhda sagte: Dies lehrt, daß Âkhan eine Verlobte geschändet hatte, denn hier heißt es: *und eine Schandtat hat er verübt,* und dort[45]heißt es: *denn sie hat eine Schandtat in Jisraél verübt.* – Dies ist ja selbstverständlich[43]!? – Man könnte glauben, er habe sich nicht so weit vergangen, so lehrt er uns. Rabina sagte: Seine Strafe glich der der [hurenden] Verlobten: die Steinigung.

Der Exilarch sprach zu R. Hona: Es heißt:[46]*da nahm Jehošuâ Âkhan, den Sohn Zaraḥs, das Geld, den Mantel und die goldene Zunge, sowie seine Söhne und seine Töchter, seine Rinder, Esel und Schafe nebst seinem Zelte und allem, was ihm gehörte.* Was hatten denn seine Söhne und seine Töchter verschuldet, wenn er gesündigt hat!? Dieser erwiderte: Auch nach deiner Ansicht: es heißt:[46]*und ganz Jisraél mit ihm;* was hatte denn ganz Jisraél verschuldet, wenn er gesündigt hat!? Vielmehr, um sie einzuschüchtern, ebenso auch diese, um sie einzuschüchtern.

[35]*Und sie verbrannten sie im Feuer und bewarfen sie mit Steinen.* Beides!? Rabina erwiderte: Was zum Verbrennen geeignet war, durch Verbrennen, und was zur Steinigung[47]geeignet war, durch Steinigung.

[48]*Ich erblickte unter der Beute einen schönen Mantel aus Šinear und zweihundert Šeqel Silber.* Rabh erklärte, ein Gewand aus feiner Wolle; Šemuél erklärte, ein mit Alaun gebleichter Mantel.

[49]*Und sie legten sie vor dem Herrn nieder.* R. Naḥman sagte: Er kam und schleuderte sie vor Gott hin, indem er vor ihm sprach: Herr der Welt, dieserhalb sollte die Mehrheit des Synedriums erschlagen werden!? Es heißt nämlich:[50]*und die Einwohner von Âj erschlugen von ihnen ungefähr sechsunddreißig Mann,* und hierzu wird gelehrt: Sechsunddreißig, dem Wortlaute gemäß – so R. Jehuda. R. Neḥemja sprach zu ihm: Heißt es denn sechsunddreißig, es heißt ja: ungefähr sechsunddreißig!? Vielmehr ist darunter Jaír, der Sohn Menašes, zu verstehen, der die Mehrheit des Synedriums[51]aufwog.

Rabh sagte: Es heißt:[52]*Flehentlich redet der Arme, aber der Reiche*

Bei der Beschneidung; Gen. 17,14. 43. Er soll ja die ganze Tora übertreten haben. 44. Jos. 7,15. 45. Dt. 22,21. 46. Jos. 7,24. 47. Lebendes Gut. 48. Jos. 7,21. 49. Ib. V. 23. 50. Ib. V. 5. 51. Das Synedrium hatte 71 Mitglieder. 52. Pr.

antwortet mit Härte; flehentlich redet der Arme, das ist Moše, aber der Reiche antwortet mit Härte, das ist Jehošuá. – Wieso, wollte man sagen, weil es heißt: *und sie legten sie vor dem Herrn nieder,* was R. Naḥman erklärte: er kam und schleuderte sie vor Gott hin, so handelte ja Pinḥas ebenso!? Es heißt nämlich:[53]*da stand Pinḥas auf und richtete, da wurde der Plage Einhalt getan,* und hierzu sagte R. Eleázar: es heißt nicht: er betete[54], sondern: er richtete, dies lehrt, daß er mit seinem Schöpfer Streit führte. Er kam und schleuderte sie[55]vor Gott hin, indem er vor ihm sprach: Herr der Welt, wegen dieser sollen vierundzwanzig Tausend in Jisraél fallen!? Es heißt nämlich:[56]*und es waren vierundzwanzig Tausend, die in der Plage umkamen.* Und wollte man es hieraus entnehmen: [57]*warum hast du denn dieses Volk den Jarden überschreiten lassen,* so sagte ja Moše ebenfalls:[58]*warum tust du so übel an diesem Volke*!? – Vielmehr, hieraus:[57]*hätten wir uns doch entschlossen, jenseits des Jarden wohnen zu bleiben.*

[59]*Da sprach der Herr zu Jehošuá: Steh auf.* R. Šila trug vor: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu ihm: Dein [Vergehen] ist schwerer als ihres; ich sagte:[60]*sobald ihr den Jarden überschritten habt, sollt ihr [diese Steine] aufstellen,* ihr aber habt euch sechzig Mil[61]entfernt. Als er hinausging, ließ Rabh seinen Dolmetsch vortreten und trug vor:[62]*So wie der Herr seinem Knecht Moše befohlen, so hatte Moše Jehošuá befohlen, und so verfuhr Jehošuá, ohne irgend etwas von dem, was der Herr Moše befohlen hatte, zu unterlassen.* Wieso heißt es nun: *steh*[63]*auf*!? Er sprach zu ihm: Du hast es[64]verschuldet. Deshalb sagte er zu ihm beim [Kriegszuge gegen] Áj:[65]*Du sollst mit Áj und seinem Könige verfahren, wie du mit Jeriḥo und seinem König verfahren bist &c.*[66]

[67]*Während sich aber Jehošuá in Jeriḥo befand, schaute er einst auf und sah &c. er antwortete ihm: Ich bin ein Heeresfürst des Herrn; eben bin ich gekommen. [Da warf sich Jehošuá auf sein Angesicht zu Boden und verneigte sich.]* Wieso tat er dies, R. Joḥanan sagte ja, man dürfe nachts seinen Nächsten nicht begrüßen, weil zu befürchten ist, es sei vielleicht ein Dämon!? – Anders war es da, wo er gesagt hatte: *ich bin ein Heeresfürst des Herrn; eben bin ich gekommen &c.* – Er könnte ja gelogen haben!? Es ist überliefert, daß sie nicht den Namen Gottes
Col.b vergeblich aussprechen. Er sprach nämlich zu ihm: Gestern habt ihr das

---

18,23. [53] Ps. 106,30. [54] Im Hithpaél, wie sonst in der Bedeutung 'beten' gebräuchlich. [55] Die Buhlenden; cf. Num. 25,7ff. [56] Num. 25,9. [57] Jos. 7,7. [58] Ex. 5,22. [59] Jos. 7,10. [60] Dt. 27,4. [61] Die Entfernung vom Berge Gerizim bis zum Berge Ebal; cf. Git. Fol. 36a. [62] Jos. 11,15. [63] Was erklärt wird, er selbst habe die Sünde begangen. [64] Indem er ihnen das geplünderte Gut vorenthielt. [65] Jos. 8,2. [66] Weiter folgt, daß sie das geplünderte Gut für sich behalten sollen. [67] Jos. 5,13,14. 07. Dh. wegen der jetzigen, wegen beständige Abendopfer unterlassen und jetzt habt ihr das Studium der Tora unterlassen. – Wegen welcher [Unterlassung] bist du gekommen? Dieser erwiderte: *Jetzt*[67]*bin ich gekommen.* Sodann:[68]*da verbrachte Jehošuá jene Nacht in der Vertiefung,* worüber R. Joḥanan sagte, dies lehre, daß er jene Nacht bei Vertiefung in der Halakha verbrachte.

R. Šemuél b. Inja sagte: Das Studium der Tora ist bedeutender als die Darbringung des beständigen Opfers, denn es heißt: *jetzt bin ich gekommen.*

Abajje sprach zu R. Dimi: Worauf bezieht ihr im Westen folgenden Schriftvers?[69]*Geh nicht rasch zum Streiten vor, denn was willst du hinterher machen, wenn dich dein Nächster beschämt? Führe deinen Streit mit deinem Nächsten, aber eines anderen Geheimnis verrate nicht.* – Als der Heilige, gepriesen sei er, zu Jeḥezqel sprach: Geh, sprich zu Jisraél: [70]*Emoriter war dein Vater und deine Mutter Ḥethiterin,* sprach der streitende[71]Geist vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, würdest du, wenn Abraham und Sara kommen und vor dir stehen würden, ihnen dies sagen und sie beschämen!? *Führe deinen Streit mit deinem Nächsten, aber eines anderen Geheimnis verrate nicht.* – Ist er denn so weit befugt!? – Freilich, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, er habe drei Namen: Pisaqon, Iṭamon und Sigaron; Pisaqon, weil er Streitworte gegen oben ausstieß [pasaq]; Iṭamon, weil er die Sünden Jisraéls zurückhält [oṭem]; Sigaron, weil, wenn er [die Himmelspforte] schließt [soger], kein anderer sie öffnen kann.

[72]*Wird er herrichten dein Geschrei ohne Bedrängnis.* R. Eleázar sagte: Stets verrichte man ein Gebet vor Eintritt des Unglücks, denn hätte Abraham nicht vorher zwischen Bethél und Áj ein Gebet verrichtet, so würde von den Feinden Jisraéls[73]kein Rest und Entronnener geblieben sein. Reš Laqiš sagte: Wer sich hienieden im Gebete anstrengt, hat droben keine Bedränger. R. Joḥanan sagte: Stets flehe man, daß alle[74]seine Kraft beim Gebete unterstützen mögen, und daß er droben keine Bedränger haben möge.

WOHER, DASS IHM SEIN BEKENNTNIS SÜHNE VERSCHAFFTE &C. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß ihm sein Bekenntnis Sühne verschaffte? Es heißt:[75]*Da sprach Jehošuá: Wie hast du uns ins Unglück gestürzt! So stürze dich denn der Herr an diesem Tage ins Unglück!* An diesem Tage sollst du im Unglücke sein, nicht aber in der zukünftigen Welt. Es heißt:[76]*und die Söhne Zaraḥs: Zimri*[77], *Ethan, Heman, Kalkol und Dardá,*

---

der Vernachlässigung der Tora. [68] Ib. 8,9. [69] Pr. 25,8,9. [70] Ez. 16,3. [71] Darunter wird der Engel Gabriel verstanden, der für Jisraél streitet. [72] Ij. 36,19. [73] Euphemistisch für Jisraél, bei ihrem Kriegszuge gegen Áj. [74] Die Engel im Himmel. [75] Jos. 7,25. [76] iChr. 2,6. [77] Wie weiter erklärt wird, mit Ákhan *zusammen fünf*; was heißt: zusammen fünf? Alle fünf waren sie für die zukünftige Welt bestimmt. Er heißt Zimri und er heißt Ákhan? – Rabh und Šemuél [streiten hierüber], einer sagt, sein wirklicher Name sei Ákhan, nur werde er deshalb Zimri genannt, weil er die Taten Zimris[78]vollbrachte, und einer sagt, sein Name sei Zimri, nur werde er deshalb Ákhan genannt, weil er Jisraél mit Sünden umschlängelte [ikhen].

Wenn er aber kein Bekenntnis abzulegen weiss &c. R. Jehuda sagt &c. sich als unschuldig zu zeigen. Mag er sich doch als unschuldig zeigen!? – Damit nicht das Gericht und die Zeugen in Verdacht kommen.

Die Rabbanan lehrten: Einst sprach jemand, als er zur Hinrichtung hinausgeführt wurde: Wenn ich diese Sünde begangen habe, so möge mein Tod keine Sühne für all meine Sünden sein, und wenn ich diese Sünde nicht begangen habe, so möge mein Tod eine Sühne für all meine Sünden sein; das Gericht und ganz Jisraél sind unschuldig, die Zeugen aber sollen ewig keine Vergebung finden! Als die Weisen davon hörten, sagten sie: Zurückführen kann man ihn nicht mehr, da das Urteil bereits beschlossen ist, mag er nun hingerichtet werden und die Halsfessel mögen am Halse der Zeugen hängen bleiben. – Selbstverständlich, sollte er denn deshalb glaubhaft sein!? – In dem Falle, wenn die Zeugen zurückgetreten sind. – Was ist denn dabei, daß sie zurückgetreten sind, sobald [ein Zeuge] aussagt, kann er ja nicht mehr zurücktreten und [anders] aussagen!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn sie einen Grund für ihre erste Aussage angeben, wie bei jenem Ereignisse mit dem Zöllner Bája[79].

iii Sobald er vier Ellen von der Steinigungsstelle entfernt ist, zieht man ihm die Kleider aus. Einen Mann bedecke man vorn, eine Frau bedecke man vorn und hinten – so R. Jehuda. Die Weisen sagen, ein Mann werde nackt gesteinigt, nicht aber werde eine Frau nackt gesteinigt.

Fol. 45 GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Einem Manne bedecke man vorn einen Körperteil, einem Weibe bedecke man zwei Körperteile, sowohl[80] vorn als auch hinten, weil sie ganz Scham ist – so R. Jehuda; die Weisen sagen, ein Mann werde nackt gesteinigt und ein Weib werde nicht nackt gesteinigt. – Was ist der Grund der Rabbanan!? – Die Schrift sagt: [2]*sie sollen ihn steinigen*; was heißt *ihn*; wollte man sagen, ihn und nicht

---

identisch. 78. Er trieb Hurerei (cf. supra Fol. 44a) gleich Zimri, cf. Num. 25,14. 79. Dieses Ereignis, bei welchem es vorkam, daß ein Unschuldiger hingerichtet worden war, obgleich der Verurteilte vor seiner Hinrichtung seine Unschuld beteuert hatte und auch die Belastungszeugen ihre Aussage zurückgenommen hatten, wird ausführlich von Raschi zSt. erzählt. 80. Nach Sot. 8a einen vorn u. einen sie, so heißt es ja:[81]*so sollst du jenen Mann oder jene Frau hinausführen*; vielmehr besagt das *ihn*: nur ihn ohne Gewand, sie aber mit einem Gewande. R. Jehuda aber erklärt: *ihn*, ohne Gewand, einerlei ob Mann oder Frau. — Demnach berücksichtigen die Rabbanan [sündhafte] Gedanken, R. Jehuda aber nicht, und wir wissen ja von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? Wir haben nämlich gelernt: Der Priester erfaßt sie[82] am Gewande, wenn es zerreißt, so ist nichts dabei, wenn es sich auftrennt, ist nichts dabei, sodaß er ihren Busen entblößt, und löst ihr Haar auf. R. Jehuda sagt, hat sie einen schönen Busen, so entblöße er ihn nicht, hat sie schönes Haar, so löse er es nicht auf! Rabba erwiderte: Da aus dem Grunde, weil sie das Gericht als unschuldig verlassen könnte, und die jungen Priester könnten durch sie in Lüsternheit geraten, hierbei aber wird sie ja hingerichtet. Wolltest du erwidern: [auch hierbei] könnte durch sie die Lüsternheit zu einer anderen aufgestachelt werden, so sagte ja Rabba, es sei bekannt, daß der böse Trieb Gewalt habe nur über das, was man mit den Augen sieht!? Raba entgegnete: Befindet sich denn nur R. Jehuda im Widerspruche mit sich selbst und nicht auch die Rabbanan[83]!? Vielmehr, erklärte Raba, R. Jehuda befindet sich nicht im Widerspruche mit sich selbst, wie wir bereits erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht im Widerspruche mit sich selbst, denn da sagt die Schrift:[84]*damit alle Frauen sich warnen lassen und nicht wieder Unzucht treiben*, hierbei[85] aber gibt es ja keine größere Warnung als dies. Wolltest du einwenden, man sollte sie mit beidem bestrafen, so sagte ja R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt:[86]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod[87]. — Es wäre also anzunehmen, daß über die Lehre R. Naḥmans Tannaím streiten? — Nein, alle halten sie von der Lehre R. Naḥmans, und hierbei besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, die [Vermeidung der] Schande[88] ist einem lieber als die Erleichterung der körperlichen Qual, und einer ist der Ansicht, die Erleichterung der körperlichen Qual ist einem lieber als die [Vermeidung der] Schande.

---

hinten. [81] Dt. 17,5. [82] Die Ehebruchsverdächtigte; cf. Num. 5,11ff. [83] Der Widerspruch, in dem die Rabbanan sich befinden, ist ja durch diese Erwiderung nicht beseitigt. [84] Ez. 23,48. [85] Bei der Hinrichtung; die Bedeckung geschieht nicht, um Schamverletzung u. Lüsternheit vorzubeugen, sondern weil die Entblößung eine Strafe ist, u. die Hingerichtete ohnehin genügend bestraft ist. [86] Lev. 19,18. [87] Wenn sie schon hingerichtet wird, so gebe man sie nicht weiter der Schande preis. [88] Die Hinrichtung in den Kleidern, obgleich dadurch der Tod verlangsamt u. der Schmerz gesteigert wird. [89] Maimonides übersetzt: sodaß iv,1 Die Steinigungssteile war zwei Manneshöhen hoch. Einer der Zeugen stösst ihn hüftlings hinab; fällt[89]er auf das Herz, so drehe man ihn hüftlings um. Ist er tot, so ist der Pflicht genügt, wenn aber nicht, so nimmt der andere einen Stein und wirft ihm auf das Herz; ist er dann tot, so ist der Pflicht genügt, wenn aber nicht, so erfolgt seine Steinigung durch ganz Jisraél, wie es heisst:[90]*die Zeugen sollen zuerst die Hand gegen ihn erheben, um ihn zu töten, und darnach das ganze Volk.*

GEMARA. Es wird gelehrt: Und seine eigene Höhe, das sind also drei. – Ist denn eine solche [Höhe] erforderlich, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wie eine Grube[91]so [tief] ist, daß sie den Tod zur Folge[92]hat, nämlich zehn Handbreiten, ebenso auch alles[93]andere, wenn es so [tief] ist, daß es den Tod zur Folge hat, nämlich zehn[94]Handbreiten!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt:[86]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst,* wähle für ihn einen leichten Tod[95]. – Demnach sollte sie höher sein!? – [Die Leiche] würde verunstaltet werden.

Einer der Zeugen stösst ihn hinab. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß es durch[96]hinabstoßen erfolgt war? Es heißt:[97]*geschleudert werden.* Woher, daß durch Steinigung? Es heißt:[97]*gesteinigt werden.* Woher, daß durch Steinigung und Hinabstoßen? Es heißt: *gesteinigt oder geschleudert werden.* Woher, daß der Pflicht genügt war, wenn er durch das Hinabstoßen getötet werde? Es heißt: *geschleudert werden.* Woher, daß Col.b es durch[96]hinabstoßen erfolgt war? Es heißt:[97]*geschleudert werden.*

Wenn aber nicht, so nimmt der andere einen Stein. 'So nimmt', es wird ja gelehrt: R. Šimȯn b. Eleázar sagte: Da war ein Stein, eine Last für zwei Personen, diesen nahm er und warf ihm auf das Herz, und wenn er dadurch getötet wird, so ist der Pflicht genügt!? – Nach deiner Auffassung ist ja gegen diese Lehre selbst einzuwenden: eine Last für zwei Personen, diesen nahm er und warf ihm auf das Herz!? Vielmehr hob er ihn hoch zusammen mit seinem Genossen und warf ihn allein hinunter, damit er mit einer Wucht hinabfalle.

Wenn aber nicht, so erfolgt seine Steinigung &c. Es wird ja aber gelehrt, daß nie jemand es wiederholt hat!? – Sagt er denn, daß sich dies ereignet habe, er spricht nur von dem Falle, wenn es nötig sein sollte.

---

er auf das Herz fällt; alsdann drehe man etc. 90. Dt. 17,7. 91. Von der in der Schrift gesprochen wird (cf. Ex. 21,33,34), für die der Eigentümer verantwortlich ist. 92. Wenn ein Tier in diese fällt. 93. Graben, Höhlen etc. 94. Demnach hat auch eine Tiefe von 10 Handbreiten den Tod zur Folge. 95. Einen sicheren Tod, um ihm Schmerzen zu ersparen. 96. Die Tötung am Berge Sinaj; cf. Ex. 19,12ff. 97. Ex. 19,13. 98. Hierbei kommt ja der angezogene Schriftvers über-

Der Meister sagte: Da war ein Stein &c. Es wird ja aber gelehrt, sowohl der Stein, mit dem er gesteinigt wurde, als auch der Galgen, an den er aufgehängt wurde, als auch das Schwert, mit dem er enthauptet wurde, als auch das Sudarium, mit dem er erdrosselt wurde, sie alle werden mit ihm zusammen begraben!? – Dies besagt, daß an deren Stelle andere geholt werden. – Werden sie denn mit ihm begraben, es wird ja gelehrt, daß sie nicht mit ihm begraben werden!? R. Papa erwiderte: Mit ihm, das heißt in seinem Fassungskreise.

Šemuél sagte: Ist dem Zeugen die Hand abgehauen worden, so ist [der Angeklagte] straffrei. – Aus welchem Grunde? – Es heißt: *die Zeugen sollen zuerst ihre Hand gegen ihn erheben,* was dann nicht möglich ist. – Demnach sind einhändige von vornherein unzulässig!? – Anders ist es hierbei, der Schriftvers lautet: *die Hand der Zeugen,* die sie früher hatten. Man wandte ein: Wenn zwei auftreten und über jemand bekunden, er sei von jenem Gerichte [zum Tode] verurteilt worden, und dieser und jener waren seine Belastungszeugen, so wird er[98]hingerichtet!? – Šemuél bezieht dies auf den Fall, wenn dieselben Zeugen dies bekunden. – Ist denn der Wortlaut des Schriftverses erforderlich, es wird ja gelehrt:[99]*Der geschlagen hat, soll getötet werden, denn er ist ein Mörder;* ich weiß nun, daß dies durch die bei ihm genannte Todesart erfolge, woher, daß man ihn, wenn man ihn durch die bei ihm genannte Todesart nicht töten kann, durch jede andere Todesart töten könne? Es heißt: *so soll, der geschlagen hat, getötet werden,* auf jede Weise!? – Anders ist es hierbei, der Schriftvers lautet: *soll getötet werden.* – Sollte man doch hiervon folgern[100]!? – Vom Mörder und vom Bluträcher lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. – Vom Mörder, wie wir gesagt haben, wo dies vom Bluträcher? – Es wird gelehrt:[101]*Der Bluträcher soll den Mörder töten,* es ist Gebot und obliegt dem Bluträcher. Woher, daß das Gericht, wenn [der Erschlagene] keinen Bluträcher hat, einen solchen für ihn bestellt? Es heißt:[101]*wenn er ihn trifft,* auf jeden Fall. Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Ist etwa der Wortlaut des Schriftverses nicht erforderlich, wir haben ja gelernt: Ist einer von ihnen[102]einhändig, stumm, lahm, blind oder taub, so hat bei ihm das Gesetz vom mißratenen und widerspenstigen Sohne keine Geltung, denn es heißt:[103]*sie sollen ergreifen,* keine Einhändigen; [103]*sie sollen ihn hinausführen,* keine Lahmen;[104]*sie sollen sprechen,* keine

---

haupt nicht zur Geltung. 99. Num. 35,21. 100. Daß der Angeklagte auf jeden Fall getötet werde, auch wenn ein Zeuge eine Hand verliert. 101. Num. 35,19. 102. Den Eltern des mißratenen u. widerspenstigen Sohnes; cf. Dt. 21,18ff. 103. Dt. 21,19. 104. Ib. V. 20. 105. Solche könnten seine Antwort nicht hören. 106.

Stummen;[104] *dieser, unser Sohn,* keine Blinden;[104] *er hört nicht auf unsere Mahnung,* keine[105] Tauben. Doch wohl deshalb, weil der Wortlaut des Schriftverses erforderlich ist!? – Nein, anders ist es hierbei, wo der ganze Schriftvers überflüssig ist. – Komm und höre: Hat sie keinen Marktplatz[106], so hat bei ihr das Gesetz von der abtrünnigen Stadt keine Geltung – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, hat sie keinen Marktplatz, so errichte man da einen solchen. Ihr Streit besteht nur darin, indem einer der Ansicht ist, es sei ein bereits vorhandener Marktplatz erforderlich, und einer der Ansicht ist, ein neuerrichteter gelte ebenfalls als solcher, aber alle stimmen überein, daß der Wortlaut des Schriftverses erforderlich sei!? – Hierüber streiten Tannaím, denn wir haben gelernt: Hat er[107] keinen Daumen, keinen großen Zeh und kein rechtes Ohr, so kann er niemals rein werden. R. Eliézer sagt, man trage ihm [das Blut] auf die betreffende Stelle auf, und der Pflicht ist genüge getan. R. Šimón sagt, er trage es auf die Linke auf, und der Pflicht ist genüge getan.

iv,2 Alle Gesteinigten werden aufgehängt – so R. Eliézer; die Weisen sagen, aufgehängt werden nur der Lästerer und der Götzendiener. Einen Mann hänge man auf mit dem Gesichte gegen das Publikum, eine Frau hänge man auf mit dem Gesichte gegen den Galgen – so R. Eliézer; die Weisen sagen, nur ein Mann werde aufgehängt, nicht aber wird eine Frau aufgehängt. R. Eliézer sprach zu ihnen: Šimón b. Šataḥ liess ja in Ašqelon Frauen aufhängen! Sie erwiderten ihm: Er liess sogar achtzig Frauen aufhängen, obgleich man nicht zwei an einem Tage verurteilen darf[108].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[109] *Wenn er getötet und aufgehängt wird;* man könnte glauben, alle Getöteten werden aufgehängt, so heißt es:[110] *denn eine Lästerung Gottes ist der Gehenkte,* wie der Lästerer[111] durch Steinigung [hingerichtet wird], ebenso jeder andere, der durch Steinigung [hingerichtet wird] – so R. Eliézer. Die Weisen sagen: Wie der Lästerer Gott verleugnet, ebenso auch jeder andere, der Gott verleugnet[112]. – Worin besteht ihr Streit? – Die Rabbanan wenden hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung[113] an, und R. Eliézer wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung[113] an. Die Rabbanan wenden [die Regel von der] Generalisie-

---

In der Schrift (Dt. 13,17) heißt es, daß man das ganze Vermögen der abtrünnigen Stadt nach dem Stadtplatze bringe. 107. Der Aussätzige, dem die genannten Glieder mit dem Blute seines Opfers bestrichen werden müssen. 108. Es war ein ganz außerordentlicher Fall, aus dem nichts zu entnehmen ist. 109. Dt. 21,22. 110. Ib. V. 23. 111. Aus dem Worte 'Lästerung' wird gefolgert, daß es sich hier um einen handle, der den Namen Gottes gelästert. 112. Der Götzenanbeter. 113. Diese gehören zu den 13 hermeneutischen Regeln des R. Jišmáél zur Auslerung und Spezialisierung an: *wenn er getötet und aufgehängt wird,* generell, *denn eine Lästerung,* speziell[114]; würden sie neben einander gestanden haben, so würden wir gesagt haben, die Generalisierung enthalte nur das Speziellgenannte, also nur wegen dieser[115], nicht aber wegen anderer Delikte, da sie aber von einander entfernt sind, so schließt dies Fol. 46 auch den Götzendiener ein, der ihm in jeder Hinsicht gleicht. R. Eliêzer aber wendet [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an: *wenn er getötet und aufgehängt wird,* einschließend, *denn eine Lästerung,* ausschließend; würden sie neben einander gestanden haben, so würden wir nur den Götzendienst einbegriffen haben, der [dem Gotteslästerer] in jeder Hinsicht gleicht, da sie aber von einander entfernt sind, so sind auch andere Gesteinigte einbegriffen.

EINEN MANN HÄNGE MAN &C. Was ist der Grund der Rabbanan? – Die Schrift sagt:[116]*und du ihn aufhängst,* ihn, aber nicht sie. – Und R. Eliêzer!? – Ihn, ohne Gewand. – Und die Rabbanan!? – Dem ist auch so, aber die Schrift sagt:[116]*wenn ein Mann ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat,* ein Mann, aber keine Frau. – Wofür verwendet R. Eliêzer [den Schriftvers]: *Wenn ein Mann &c.*!? Reš Laqiš erwiderte: Dies schließt den mißratenen und widerspenstigen Sohn[117]aus. – Es wird ja aber gelehrt, der mißratene und widerspenstige Sohn werde, wie R. Eliêzer sagt, gesteinigt und aufgehängt!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, schließt dies den mißratenen und widerspenstigen Sohn ein. – Wieso dies? – Die Schrift sagt: *wenn ein Mann ein Verbrechen begangen hat,* nur ein Mann und nicht ein Sohn, *ein Verbrechen,* nur wer wegen seines Verbrechens hingerichtet wird, ausgenommen der mißratene und widerspenstige Sohn, der wegen seines Endes[118]hingerichtet wird; dies ist also eine Ausschließung nach einer Ausschließung und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend.

R. ELIÊZER SPRACH ZU IHNEN: ŠIMÔN B. ŠAṬAḤ LIESS JA &C. HÄNGEN. R. Ḥisda sagte: Dies[119]gilt nur von zwei Todesarten, bei einer Todesart aber ist dies zulässig. – Aber beim Ereignisse von Šimôn b. Šaṭaḥ war es ja eine Todesart, dennoch sagen die Weisen, dies sei nicht zulässig!? – Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: dies gilt nur von einer Todesart gleich zwei Todesarten, nämlich wegen zweier Delikte, bei einer Todesart wegen desselben Deliktes aber ist es zulässig. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Man verurteile nicht zwei an einem Tage,

---

gung der Schrift. 114. Darunter wird der Gotteslästerer verstanden. 115. Wegen der Gotteslästerung, wird der Hingerichtete aufgehängt. 116. Dt. 21,22. 117. Obgleich er ebenfalls durch Steinigung hingerichtet wird, da er nicht als Mann gilt. 118. Weiter (Fol. 72a) wird erklärt, daß der mißratene Sohn nicht etwa wegen seiner Vergehen hingerichtet wird, sondern seines Endes wegen, dh. ein solcher gibt sich später Raub u. Mord hin. 119. Daß das Gericht nicht 2 Todesurselbst nicht den Ehebrecher und die Ehebrecherin[120]!? – R. Ḥisda bezieht dies auf eine Priesterstochter[121] und ihren Buhlen, oder auf eine Priesterstochter und die überführten Entlastungszeugen[122].

Es wird gelehrt R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Ich hörte, daß das Gericht auch ohne Vorschrift der Tora [befugt sei], Geißelung und [Todes]strafe zu verhängen, und nicht etwa, um die Worte der Tora zu überschreiten, sondern um einen Zaun um die Tora zu errichten. Einst ritt jemand zur Zeit der griechischen [Oberherrschaft] auf einem Pferde am Šabbath; da brachte man ihn vor das Gericht und man steinigte ihn. Nicht etwa, weil er es verdient hatte, sondern weil es die Zeit erforderte. Ferner ereignete es sich einst, daß jemand [öffentlich] seine Frau unter einem Feigenbaume beschlief; da brachte man ihn vor das Gericht und geißelte ihn. Nicht etwa, weil er dies verdient hatte, sondern weil die Zeit dies erforderte.

v,3 Auf welche Weise wird er aufgehenkt? Man schlägt einen Pfahl
in die Erde, aus dem ein Querholz ausläuft, sodann bindet man ihm
die Hände an einander und henkt ihn[123] auf. R. Jose sagt, der Pfahl
werde nur an die Wand[124] gelehnt, und man henke ihn an diesen auf, auf
die Weise, wie die Schlächter es machen. Man löse ihn gleich ab; lässt
man ihn aber über Nacht [hängen], so begeht man ein Verbot, denn
es heisst:[110]*sein Leichnam soll nicht über Nacht am Holze bleiben, sondern du hast ihn zu begraben &c. denn eine Lästerung Gottes ist ein Gehenkter &c.*; dies heisst: dieser wurde deshalb gehenkt, weil er den
[göttlichen] Namen gelästert hat, somit würde dadurch der Name
v Gottes entweiht werden. R. Meír sagte: Welchen Ausdruck gebraucht die Göttlichkeit, wenn der Mensch Qual[125] erleidet? Mein
Kopf ist hin, mein Arm ist hin! Wenn Gott sich so sehr über das vergossene Blut der Frevler grämt, um wieviel mehr über das Blut der
Frommen. Und nicht nur hierbei sagten sie[126] es, sondern auch wenn man
sonst einen Toten über Nacht liegen lässt, übertritt man ein Verbot;
lässt man ihn zu seiner Ehrung über Nacht liegen, um für ihn Sarg
und Totengewand zu holen, so übertritt man keines. Man begrub ihn

---

teile an einem Tage aussprechen dürfe. [120] Obgleich es sich um dasselbe Delikt handelt u. beide gleichmäßig bestraft werden. [121] Eine hurende Priesterstochter wird durch Verbrennen hingerichtet (cf. Lev. 21,9), während ihr Buhle wie gewöhnlich durch Erdrosselung [bei einer Verheirateten], bezw. Steinigung [bei einer Verlobten] hingerichtet wird. [122] Die die ersten Zeugen als Falschzeugen überführen wollten; diese verfallen derselben Strafe. [123] An den Händen. [124] Der Galgen muß möglichst schnell mitbegraben werden, u. das Ausgraben desselben würde zu viel Zeit beanspruchen. [125] Wenn der Delinquent hingerichtet wird. [126] Daß man den Leichnam nicht über Nacht liegen lassen dürfe. [127] Auf

nicht auf der Grabstätte seiner Väter, vielmehr hatte das Gericht
zwei besondere Begräbnisplätze errichtet, einen für Enthauptete
und Erdrosselte und einen für Gesteinigte und Verbrannte. Ist das vi
Fleisch verwest, so liest man die Gebeine zusammen und begräbt
sie auf ihrem[127] Platze. Die Verwandten kommen und begrüssen die
Richter und die Zeugen, womit sie ausdrücken: wir grollen euch
nicht, denn ihr habt ein gerechtes Urteil gefällt. Sie hielten keine Col.b
Trauer[128], sondern trugen nur ihr Leid, denn das Leid trägt man nur im
Herzen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Würde es geheißen haben: Verbrechen begangen, und sollst ihn aufhängen, so würde ich gesagt haben, zuerst aufhängen und nachher töten, wie es die Regierung macht, es heißt aber:[116] *getötet und aufgehenkt,* zuerst töte man ihn, nachher hänge man ihn auf. Wie verfährt man dabei? Man hält das Urteil bis Sonnenuntergang zurück, sodann fällt man es und richtet ihn hin; hierauf hängt man ihn auf, indem einer ihn aufknüpft und ein anderer ablöst, nur um dem Gebote des Aufhängens zu genügen.

Die Rabbanan lehrten: *Holz,* man könnte glauben, sowohl ein loser[129] als auch ein am Boden haftender, so heißt es: *sondern*[130] *begraben,* nur einer, der nur des Begrabens benötigt, ausgenommen dieser[131], der noch des Abhauens und des Begrabens benötigt. R. Jose erklärte: Nur einer, der nur des Begrabens benötigt, ausgenommen einer, der noch des Herausziehens und des Begrabens[132] benötigt. – Und die Rabbanan!? – Das Herausziehen ist nichts.

Dies heisst: dieser wurde deshalb gehenkt, weil &c. gelästert hat. Es wird gelehrt: R. Meír sagte ein Gleichnis: Einst waren zwei Zwillingsbrüder in einer Stadt, einer wurde zum Könige eingesetzt und einer wurde Straßenräuber. Da befahl der König, und man henkte ihn. Wer ihn aber sah, sagte: Da hängt der König[133]. Da befahl der König, und man nahm ihn herunter.

R. Meír sagte &c. Wieso geht dies[134] hieraus hervor? Abajje erwiderte: Als ob jemand sagt: es fällt nicht leicht[135]. Raba entgegnete ihm: So sollte er sagen: mein Kopf ist mir schwer, mein Arm ist mir schwer!?

---

dem Begräbnisplatze der Familie. [128] Über Zeremonie u. Dauer der Trauer bestehen besondere Vorschriften; cf. Mq. Fol. 20a. [129] Dh. man hänge ihn an einen in die Erde geschlagenen Galgen od. an einen am Boden haftenden Baum. [130] Aus der Partikel כי wird gefolgert, daß auch der Galgen zu begraben sei. [131] Ein am Boden haftender Baum. [132] Ein in die Erde eingeschlagener Galgen: er darf also nur an die Wand gelehnt werden. [133] Wegen ihrer Ähnlichkeit, ebenso ist auch der Mensch ein Ebenbild Gottes. [134] Die Worte RM.s aus dem W.e קללת, das im angezogenen Schriftverse gebraucht wird. [135] Das W. קללת wird in

Vielmehr, erklärte Raba, als ob jemand sagt: die Welt ist mir leicht[136]. – Aber dies[137]ist ja an sich[138]nötig!? – Es könnte ja Lästerer heißen, während es Lästerung[135]heißt. – Vielleicht deutet dies nur darauf[139] hin!? – Demnach könnte es ja qilath heißen, wenn es aber qilelath [Lästerung] heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen.

Und nicht nur hierbei &c. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Woher, daß, wer seinen Toten über Nacht liegen läßt, ein Verbot übertrete? Es heißt: *(begraben[140]) sollst du ihn begraben*; hieraus, daß, wer seinen Toten über Nacht liegen läßt, ein Verbot begehe. Manche lesen: R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wo finden wir in der Tora eine Andeutung für die Bestattung? Es heißt: *(begraben) sollst du ihn begraben*; hier findet sich in der Tora eine Andeutung für die Bestattung.

Der König Sapor sprach zu R. Ḥama: Wieso ist die Bestattung aus der Tora zu entnehmen? Da schwieg er und wußte ihm nichts zu antworten. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Die Welt ist den Toren anvertraut worden; er könnte ihm ja erwidert haben: [Es heißt:] *denn bestatten*. – Vielleicht [besagt dies] nur, daß man für ihn einen Sarg[141]fertige!? – [Es heißt auch:] *sollst du ihn bestatten*[142]. – Dies[143]würde ihm nicht eingeleuchtet haben. – Sollte er ihm erwidert haben: aus dem, daß die Frommen bestattet[144]wurden. – Dies war vielleicht nur ein Brauch[145]. – Aus dem, daß der Heilige, gepriesen sei er, Moše bestattete[146]!? – Er wollte vom Brauche nicht abweichen. – Komm und höre:[147]*Und ganz Jisraél wird ihn beklagen, und man wird ihn bestatten*!? – Es sollte vom Brauche nicht abgewichen werden. –[148]*Sie werden nicht beklagt und nicht bestattet werden*[149], *als Mist auf dem Boden sollen sie dienen*!? – Es sollte bei ihnen vom Brauche abgewichen werden.

Sie fragten: Erfolgt die Bestattung wegen der Schändung[150]oder als Sühne? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn jemand sagt, er wolle nicht, daß man ihn bestatte. Wenn du wegen der Schändung sagst, so ist dies nicht[151]zulässig, wenn du aber als Sühne sagst,

---

קל לית aufgelöst. 136. Euphemistisch, weil man das Schlechte auf seine eigene Person nicht anwenden will. 137. Das W. קללת. 138. Daß der Lästerer gehängt werde, während hieraus auch bezüglich anderer Gesteinigten gefolgert wird. 139. Auf die Worte RM.s nach der Erklärung Rabas. 140. Der überflüssige Infinitiv besagt, daß dies auch von anderen Toten gilt. 141. Es findet sich also keine Andeutung, daß der Tote in die Erde gelegt werden muß. 142. Die Wiederholung ist einschließend, hieraus ist also beides zu folgern. 143. Die Folgerung einer Lehre aus der Wiederholung des Infinitivs. 144. Was oft in der Schrift berichtet wird. 145. Vor der Gesetzgebung. 146. Cf. Dt. 34,6. 147. iReg. 14,13. 148. Jer. 16,4. 149. Dies gilt als Fluch, demnach ist der Tote zu bestatten. 150. Die Nichtbestattung wäre eine Leichenschändung. 151. Da durch diese Schändung die so sagte er ja, daß er keine Sühne haben wolle. Wie ist es nun? – Komm und höre: Die Frommen wurden ja ebenfalls bestattet; brauchten denn, wenn man sagen wollte, dies erfolge als Sühne, die Frommen einer Sühne? – Freilich, es heißt:[151]*denn es gibt keinen Frommen auf Erden, der nur Gutes täte und nicht sündigte.* – Komm und höre: *und ganz Jisraél wird ihn beklagen und man wird ihn bestatten;* wenn man sagen wollte, dies sei eine Sühne, so sollten auch die anderen bestattet werden, damit sie Sühne erlangen!? – Dieser, der ein Frommer war, sollte Sühne erlangen, die anderen aber sollten keine Sühne erlangen. – Komm und höre: *Sie werden nicht betrauert und nicht bestattet werden.* – Sie werden keine Sühne erlangen.

Sie fragten: Erfolgt die Trauer zur Ehrung der Lebenden oder zur Ehrung des Toten? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn jemand sagt, daß man über ihn keine Trauer halte; oder auch, ob man sich nach den Hinterbliebenen richte[152]. – Komm und höre: [153]*Da kam Abraham, um Sara zu beklagen und sie zu beweinen.* Wieso hatte man, wenn du sagen wolltest, es erfolge zur Ehrung der Lebenden, zur Ehrung Abrahams Sara liegen lassen!? – Sara selbst war es lieb, daß Abraham durch sie geehrt werde. – Komm und höre: *Und ganz Jisraél wird ihn beklagen und man wird ihn bestatten*; waren denn jene[154], wenn du nun sagen wolltest, zur Ehrung der Lebenden, der Ehrung würdig!? – Den Frommen ist es lieb, daß die Menschen durch sie geehrt werden. – Komm und höre:[148]*Sie werden nicht beklagt und nicht bestattet*[155]*werden.* – Den Frommen ist es nicht lieb, durch Frevler geehrt zu werden. – Komm und höre:[156]*In Frieden wirst du sterben, und wie man über deine Väter, die vorigen Könige, die vor dir waren, gebrannt hat, so wird man auch über dich brennen, und man wird über dich klagen: Ach, Gebieter!* Dies könnte ihm doch gleich sein, wenn du sagen wolltest, es erfolge zur Ehrung der Lebenden. – Er sprach zu ihm, wie folgt: Jisraél wird durch dich geehrt sein, wie es durch deine Vorfahren geehrt war. – Komm und höre:[157]*Der in seinen Augen verächtlich und verschmäht ist,* das ist Ḥizqijahu, König von Jehuda, der die Gebeine seines Vaters auf einer Strickbahre schleifen ließ; wieso tat er dies, wenn du sagen wolltest, es erfolge zur Ehrung der Lebenden!? – Um seinem Vater Sühne zu verschaffen. – Sollte er denn, um seinem Vater Sühne zu verschaffen, die Ehrung Jisraéls beeinträchtigt Fol. 47

Verwandten betroffen werden. [151] Ecc. 7,20. [152] Eigentl. ob man von ihnen herausbringe, dh. ob man sie zwingen könne, den Trauerredner zu bezahlen. [153] Gen. 23,2. [154] Die Familienangehörigen des Königs Jerobeám, sie waren ja alle Frevler. [155] Unter den Hinterbliebenen waren ja auch Fromme vorhanden. [156] Jer. 34,5. [157] Ps. 15,4. [158] R. Jehuda [der Redaktor der Mišna], dessen haben!? – Jisraél selbst war es lieb, daß um seinethalben ihre Ehrung beeinträchtigt würde. – Komm und höre: Er[158]sprach zu ihnen: haltet über mich keine Trauerreden in den kleinen Städtchen. Dies konnte ihm doch gleich sein, wenn du sagen wolltest, es erfolge zur Ehrung der Lebenden!? – Er wünschte, daß Jisraél durch ihn in größeren Massen geehrt werde. – Komm und höre: Läßt man ihn zu seiner Ehrung liegen, um für ihn Sarg und Totengewand zu holen, so übertritt man kein Verbot. Doch wohl zur Ehrung des Toten!? – Nein, zur Ehrung der Lebenden. – Darf man denn zur Ehrung der Lebenden den Toten über Nacht liegen lassen!? – Freilich; wenn der Allbarmherzige sagt:[110]*sein Leichnam soll nicht über Nacht am Holze bleiben*, so ist dies nur, wie beim Gehenkten, zum Zwecke der Schändung verboten, nicht aber in diesem Falle, wo dies keine Schändung ist. – Komm und höre: Läßt man ihn zu seiner Ehrung über Nacht liegen, um seinetwegen [Leute aus den] Städten zu versammeln, um für ihn Klagefrauen zu holen, um für ihn Sarg und Totengewand zu holen, so übertritt man kein Verbot, denn dies alles erfolgt nur zur Ehrung des Toten. – Er meint es wie folgt: was zur Ehrung der Lebenden geschieht, gilt nicht als Schändung des Toten. – Komm und höre: R. Nathan sagt: Es ist ein gutes Zeichen für den Toten, wenn er nach dem Tode bestraft wird. Stirbt er ohne beklagt oder ohne bestattet zu werden, oder verschleppt ihn ein wildes Tier, oder schlägt Regen auf seine Bahre nieder, so ist dies ein gutes Zeichen für den Toten. Schließe hieraus, daß dies zur Ehrung des Toten erfolgt. Schließe hieraus.

MAN BEGRUB IHN NICHT &c. Weshalb dies? – Weil man keinen Frevler neben einem Frommen begraben darf. R. Aḥa b. Ḥanina sagte nämlich: Woher, daß man nicht einen Frevler neben einem Frommen begraben dürfe? Es heißt:[159]*als sie nun eben einen Mann begraben wollten, erblickten sie plötzlich eine Streifschar. Da warfen sie den Mann in Elišás Gruft. Als aber der Mann die Gebeine Elišás berührte, ward er wieder lebendig und stellte sich auf seine Füße.* R. Papa entgegnete ihm: Vielleicht deshalb, damit in Erfüllung gehe [der Schriftvers:][160]*möchte mir denn ein doppelter Anteil an deinem Geiste zuteil werden*[161]!? Jener erwiderte ihm: Wenn dem so wäre, was sollte die Lehre, daß er sich zwar auf seine Füße stellte, jedoch nicht heimkehrte[162]!? – Wieso heißt es demnach: *möchte mir denn ein doppelter Anteil an deinem Geiste zuteil werden*, wo finden wir denn, daß er [zwei] Tote belebt hätte!? R. Joḥa-

---

Leiche von Sepphoris nach Beth-Šeárim überführt werden sollte; cf. Ket. Fol. 103a. 159. iiReg. 13,21. 160. Ib. 2,9. 161. Elišá sprach dies zu Elijahu; Elijahu belebte einmal einen Toten, daher sollte dies bei Elišá zweimal geschehen. 162. Er starb unmittelbar darauf, sodaß dies nicht als Totenbelebung zu betrachten nan erwiderte: Er heilte Náman von seinem Aussatze, der den Tod aufwiegt, wie es heißt:[163] *laß sie nicht werden wie ein Toter.* Und wie man nicht einen Frevler neben einem Frommen begraben darf, ebenso darf man nicht einen schweren Frevler neben einem leichten Frevler begraben. – Sollte man demnach vier Begräbnisplätze[164] errichtet haben!? – Es gab eine überlieferte Lehre von zwei Grabstätten.

Úla sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer reserviert hat, dann abtrünnig wird und sich darauf bekehrt, so wird [das Opfer], da es verdrängt[165] war, vollständig verdrängt. Desgleichen wird auch gelehrt: R. Jirmeja sagte im Namen R. Abahus im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer reserviert hat, dann blöde und wieder gesund wurde, so wird [das Opfer], da es einmal verdrängt war, vollständig verdrängt. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er sich willig verdrängt hat, nicht aber [beim Irrsinnigen], bei dem es von selbst gekommen ist, der somit nur einem Schlafenden gleicht. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er nicht in der Lage ist zurückzutreten, nicht aber da, wo er zurücktreten kann. Daher ist beides nötig. R. Joseph sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Ist da[166] Geheiligtes vorhanden, so ist es, wenn Geheiligtes für den Altar[167], verenden zu lassen, und wenn Geheiligtes für den Reparaturfonds, auszulösen. Dagegen wandten wir ein: Weshalb sind sie verenden zu lassen, sobald [die Einwohner] getötet werden, erlangen sie ja Sühne, somit sollten [die Opfer] Gott dargebracht werden!? Doch wohl deshalb, weil wir sagen: da sie einmal verdrängt waren, werden sie vollständig verdrängt. Abajje entgegnete ihm: Glaubst du etwa, daß, wer in seiner Gottlosigkeit stirbt, Sühne erlange; wer in seiner Gottlosigkeit stirbt, erlangt keine Sühne. So lehrte auch R. Šemája: Man könnte glauben, er[168] dürfe sich auch dann an seinen Eltern verunreinigen, wenn sie sich von den Bräuchen der Gemeinde abgesondert[169] haben, so heißt es: *in seinem Volke,* nur wenn sie nach den Bräuchen ihres Volkes handeln. Raba erwiderte ihm: Wieso kannst du den, der wegen seiner Gottlosigkeit hingerichtet wird, mit dem vergleichen, der in seiner Gottlosigkeit stirbt!? Wer in seiner Gottlosigkeit auf gewöhnliche Weise stirbt, erlangt keine Sühne, wer aber wegen seiner Gottlosigkeit hingerichtet wird, erlangt, da er auf unge-

---

ist. [163] Num 12,12. [164] Für alle vier Todesarten. [165] Das Opfer eines Apostaten darf nicht dargebracht werden. [166] In der abtrünnigen Stadt, deren Vermögen vollständig vernichtet werden muß. [167] Opfertiere; von dem Abtrünnigen dürfen keine Opfer angenommen werden. [168] Ein Priester, der sich nur an der Leiche seiner nächsten Verwandten verunreinigen darf. [169] Dh. wenn sie

wöhnliche Weise stirbt, wohl Sühne. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt:[170]*Ein Psalm Asaphs: Gott, Heiden sind in dein Eigentum eingefallen, haben deinen heiligen Tempel verunreinigt &c. Sie haben die Leichen deiner Knechte den Vögeln unter dem Himmel zu fressen gegeben und das Fleisch deiner Frommen den wilden Tieren.* Welche heißen nun 'Knechte' und welche 'Fromme'? Wahrscheinlich sind unter 'Fromme' wirklich Fromme zu verstehen, und unter 'Knechte' solche, die sich etwas zuschulden kommen ließen, sobald sie aber getötet wurden, 'Knechte' heißen. Abajje entgegnete ihm: Wieso vergleichst du durch die
Col.b [heidnische] Regierung Hingerichtete mit den durch das Gericht Hingerichteten!? Die durch die Regierung hingerichtet wurden, erlangen Sühne, da sie ohne Recht getötet worden sind, die durch das Gericht hingerichtet worden sind, erlangen keine Sühne, da sie zu Recht getötet worden sind. Dies ist auch zu beweisen, denn wir haben gelernt, daß man [den Hingerichteten] nicht auf der Grabstätte seiner Väter begrub, und wenn man nun sagen wollte, durch den Tod erlange er Sühne, so sollte man ihn da begraben!? – Erforderlich sind Tod und Bestattung[171]. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Sie hielten keine Trauer, wohl aber trugen sie ihr Leid, denn das Leid wird nur im Herzen getragen. Wenn du nun sagen wolltest, daß er nach der Bestattung Sühne erlange, so sollten sie doch Trauer halten!? – Das Fleisch muß auch in Verwesung übergegangen sein. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt, daß, wenn das Fleisch verwest ist, man die Gebeine zusammenlese und sie auf ihrem Platze begrabe. Schließe hieraus. R. Aši erklärte: Die Trauer beginnt mit dem Schließen des Rollsteines und die Sühne erst dann, wenn die Grabesleiden ein wenig begonnen[172]haben, und da sie einmal verdrängt worden ist, bleibt sie verdrängt. – Wozu ist demnach die Verwesung des Körpers erforderlich[173]!? – Weil es anders nicht möglich ist[174].

Vom Grabe Rabhs pflegten sie Erde zu nehmen gegen ersttägiges Fieber, und als man zu Šemuél kam und ihm dies erzählte, sprach er: Sie tun recht, denn es ist ja ewige Erde, und ewige Erde kann nicht verboten werden. Es heißt nämlich:[175]*und er warf den Staub von ihr auf die Gräber der Leute*; er vergleicht die Gräber der Leute mit den Götzen: wie Götzen nicht verboten[176]sind, wenn sie am Boden haften, wie es heißt:[177]*die ihr vertreibt, die ihre Götter auf den hohen Bergen haben,* ihre Götter befinden sich auf den Bergen, nicht aber gelten die Berge

---

abtrünnig wurden. [170] Ps. 79,1,2. [171] Die Sühne erlangt er erst nach der Bestattung. [172] Die Verwesung des Körpers ist jedoch nicht erforderlich. [173] Um ihn auf dem Begräbnisplatze seiner Vorfahren begraben zu dürfen. [174] Weil nach dem Begraben die Verwesung begonnen hat. [175] iiReg. 23,6. [176] Dh. die Nutznießung derselben. [177] Dt. 12,2. [178] Eine solche gilt nicht als Erdals ihre Götter, ebenso wird auch hierbei das am Boden Haftende nicht verboten. Man wandte ein: Wenn jemand ein Grab für seinen Vater ausgehauen und ihn auf einer anderen Stelle begraben hat, so darf da [der Sohn] niemals begraben werden!? – Hier handelt es sich um eine [oberirdisch] erbaute Gruft[178]. – Komm und höre: Ein unbenutztes Grab[179] ist zur Nutznießung erlaubt; hat man darin eine Frühgeburt hineingeworfen, so ist es zur Nutznießung verboten!? – Hier handelt es sich ebenfalls um eine [oberirdisch] erbaute Gruft. – Komm und höre: Es ergibt sich also, daß du dreierlei Gräber zu unterscheiden hast: das aufgefundene[180] Grab, das bekannte Grab[181] und das das Publikum schädigende[182] Grab. Das aufgefundene Grab darf fortgeschafft werden, und wenn man es fortgeschafft hat, so ist der Platz rein und zur Nutznießung erlaubt; das bekannte Grab darf nicht fortgeschafft werden, und wenn man es fortgeschafft hat, so ist der Platz unrein und zur Nutznießung verboten; das das Publikum schädigende Grab darf fortgeschafft werden, und wenn man es fortgeschafft hat, so ist der Platz rein und zur Nutznießung verboten!? – Hier handelt es sich ebenfalls um eine [oberirdisch] erbaute Gruft. – Wieso darf man denn ein aufgefundenes Grab fortschaffen, vielleicht liegt da ein Pflichttoter und ein Pflichttoter eignet[183] ja seinen Platz!? – Anders verhält es sich bei einem Pflichttoten, denn ein solcher ist bekannt.

Es wurde gelehrt: Hat jemand ein Gewand für einen Toten gewebt, so ist es [für andere Zwecke], wie Abajje sagt, verboten, und wie Raba sagt, erlaubt. Abajje sagt, es sei verboten, denn die Bestimmung ist wesentlich; Raba sagt, es sei erlaubt, denn die Bestimmung ist unwesentlich. – Was ist der Grund Abajjes? – Er folgert dies durch [das Wort] *dort*, das auch beim genickbrochenen Kalbe[184] gebraucht[185] wird, wie das genickbrochene Kalb durch die Bestimmung [für andere Zwecke] verboten wird, ebenso wird es[176] auch hierbei durch die Bestimmung verboten. – Und Raba? – Er folgert dies durch [das Wort] *dort*, das auch bei den Götzen[186] gebraucht wird; wie diese durch die Bestimmung nicht verboten[176] werden, ebenso wird es auch hierbei durch die Bestimmung nicht verboten. – Weshalb folgert dies Raba nicht vom genickbrochenen Kal-

---

boden und ist zur Nutznießung erlaubt. [179] Das nicht für einen bestimmten Toten gegraben worden ist. [180] Von dem der Eigentümer des Grundstückes keine Kenntnis hatte, wenn da nämlich eine Leiche unbefugt begraben wurde. [181] Wenn da der Leichnam mit Zustimmung des Eigentümers begraben wurde. [182] Wenn es sich auf einem öffentlichen Wege befindet u. den Passanten hinderlich ist. [183] Cf. Bq. Fol. 81a. [184] Cf. Dt. 21,1ff. [185] Sowohl beim Toten (Num. 20,1) als auch beim genickbrochenen Kalbe (Dt. 21,4) wird das W. 'dort' gebraucht; dies gilt als Wortanalogie, durch die gefolgert wird, daß sie diesbezüglich einander gleichen. [186] Cf. Dt. 12,2. [187] Dh. Dinge, die an u. für sich nicht ver-

Fol. 48 be? – Er kann dir erwidern: man folgere von Gebrauchsgegenständen[187] auf Gebrauchsgegenstände, ausgenommen ist das genickbrochene Kalb, das selbst heilig ist. – Weshalb folgert dies Abajje nicht von den Götzen? – Er kann dir erwidern: man folgere von Dingen, die häufig sind, auf Dinge, die häufig sind, ausgenommen ist der Götzendienst, der nicht häufig ist. Man wandte ein: Wenn man ein durch Auftreten verunreinigungsfähiges Kopftuch[188] zur Buch[hülle] bestimmt, so ist es nicht mehr durch Auftreten verunreinigungsfähig, wohl aber durch Berührung[189] [eines Toten]!? – Lies: wenn man es bestimmt und darin auch eingehüllt hat. – Wozu ist die Bestimmung und das Einhüllen erforderlich[190]!? – Nach einer Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: Hat man ein Sudarium zum Einwickeln von Tephillin bestimmt und sie darin auch eingewickelt, so darf man darin kein Geld einwickeln; hat man es aber nur dazu bestimmt und sie darin nicht eingewickelt, oder sie darin eingewickelt und nicht dazu bestimmt, so darf man darin Geld einwickeln. Nach Abajje aber, welcher sagt, die Bestimmung sei ausschlaggebend: wenn man es dazu bestimmt hat, auch wenn man sie darin nicht eingewickelt hat, wenn man sie aber darin eingewickelt hat, nur dann, wenn man es auch dazu bestimmt hat, sonst aber nicht. – Komm und höre: Hat man ein Grabmal für einen Lebenden errichtet, so ist es zur Nutznießung erlaubt, hat man nur eine Ziegelschicht für einen Toten hinzugefügt, so ist es zur Nutznießung verboten!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn man darin einen Toten gelegt hat. – Wieso hängt es demnach davon ab, ob man [eine Ziegelschicht] hinzugefügt hat, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn man keine hinzugefügt hat!? – Auch in dem Falle, wenn man ihn fortgeschafft hat. Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Erkennt man [diese Schicht], so entferne man sie, und [die Nutznießung] ist erlaubt. – Komm und höre: Wenn jemand für seinen Vater ein Grab ausgehauen und ihn darauf in einem anderen Grabe begraben hat, so darf da [der Sohn] niemals begraben werden!? – Dies wegen der Ehrung seines Vaters. Dies leuchtet auch ein, denn im Schlußsatze wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagt: Auch wenn jemand nur Steine [zu einem Grabe] für seinen Vater behauen und ihn darauf auf einer anderen Stelle begraben hat, dürfen sie nie für sein eigenes Grab verwendet werden. Einleuchtend ist dies nun, wenn du erklärst, wegen der Ehrung seines Vaters, aber gibt es denn jemand, wenn du erklärst, wegen der Bestimmung, nach dem dies beim Spinnen zum Weben[192] gilt!?

---

boten sind u. nur für Verbotenes verwendet werden, zBs. das Leichengewand eines Toten od. das Gerät, das beim Götzendienste verwendet wird. 188. Worauf ein Unreiner sich setzen od. den Kopf lehnen kann. 189. Wie jeder andere Gegenstand, der nicht zum Sitzen bestimmt ist. 190. Die Benutzung allein sollte ja genügen. 192. Um ein Gewand für einen Toten zu fertigen; die Bestimmung kann

– Komm und höre: Ein unbenutztes Grab ist zur Nutznießung erlaubt; hat man darin eine Fehlgeburt hineingeworfen, so ist es zur Nutznießung verboten. Nur wenn man hineingeworfen hat, sonst aber nicht!? – Dasselbe gilt auch, wenn man nicht hineingeworfen hat, nur schließt dies die Ansicht des R. Šimôn b. Gamliél aus; dieser sagt nämlich, Fehlgeburten nehmen das Grab nicht in Besitz, so lehrt er uns. – Komm und höre: Der Überschuß [des Begräbnisgeldes] für Tote ist für [andere] Tote zu verwenden, der Überschuß [des Begräbnisgeldes] für einen Toten gehört seinen Erben!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es bei seinen Lebzeiten eingefordert wurde. – Er lehrt ja aber anders!? Wir haben nämlich gelernt: Der Überschuß [des Begräbnisgeldes] für Tote ist für andere Tote zu verwenden; der Überschuß [des Begräbnisgeldes] für einen Toten gehört den Erben. Hierzu wird gelehrt: Wurde es für Tote ohne Bezeichnung eingefordert, so heißt dies Überschuß [des Begräbnisgeldes] für Tote, das für andere Tote zu verwenden ist; wurde es für einen bestimmten Toten eingefordert, so heißt dies Überschuß [des Begräbnisgeldes] für einen Toten, der den Erben gehört!? – Wie willst du nach deiner Ansicht den Schlußsatz erklären: R. Meír sagt, er bleibe unberührt liegen, bis Elijahu kommt; R. Nathan sagt, man verwende ihn zu einem Denkmal auf seinem Grabe oder zur Sprengung vor seiner Bahre[193]!? Vielmehr erklärt dies Abajje nach seiner Ansicht und Raba erklärt dies nach seiner Ansicht. Abajje erklärt es nach seiner Ansicht: alle sind der Ansicht, die Bestimmung sei ausschlaggebend, nur ist der erste Autor der Ansicht, sie erstrecke sich nur auf das, was dafür erforderlich[194] ist, nicht aber auf das, was dafür nicht erforderlich ist; R. Meír ist es zweifelhaft, ob sie sich darauf erstrecke oder nicht, daher muß man es unberührt liegen lassen, bis Elijahu kommt; und nach R. Nathan erstreckt sie sich entschieden auch darauf, daher muß dafür ein Denkmal auf seinem Grabe errichtet werden. Raba erklärt dies nach seiner Ansicht: alle sind der Ansicht, die Bestimmung sei nicht ausschlaggebend; der erste Autor ist der Ansicht, er verzeihe[195] den Erben seine Geringschätzung; R. Meír ist es zweifelhaft, ob er verzeiht[196] oder nicht, daher bleibe er unberührt liegen &.; und nach R. Nathan verzeiht er entschieden nicht, daher ist er für ein Denkmal auf seinem Grabe oder zur Sprengung vor seiner Bahre zu verwenden. – Komm und höre: Wenn sein Vater und seine

---

allerdings beim Weben wirksam sein, nicht aber schon beim Spinnen. [193] Die Autoren im Schlußsatze sind also der Ansicht, daß die Bestimmung ausschlaggebend sei. [194] Wenn das Geld für Begräbniszwecke bestimmt wird, so erstreckt sich die Bestimmung nur auf die Summe, die dafür erforderlich ist, nicht aber auf den Überschuß. [195] Deshalb gehört der Überschuß den Erben. [196] RM. u. RN. vertreten ihre Ansichten nicht wegen der Bestimmung, sondern sie betrachten es als Geringschätzung des Toten, wenn der Überschuß nicht für ihn verwendet

Mutter auf ihn[197] Gewänder werfen, so ist es jedem anderen geboten, sie Col.b zu retten[198]!? – Da geschah es nur aus Schmerz. – Wieso wird demnach hierzu gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn sie die Bahre nicht berührt haben, haben sie aber die Bahre berührt, so sind sie verboten!? – Úla bezieht dies auf den Fall, wenn die Bahre mit ihm bestattet wird, weil man sie mit den Totengewändern verwechseln könnte. – Komm und höre: In einen Beutel, den man zum Hineinlegen von Tephillin gefertigt hat, darf man kein Geld hineinlegen, in einen, in den man [nur gelegentlich] Tephillin hineingelegt hat, darf man Geld hineinlegen!? – Lies: wenn man ihn zum Hineinlegen von Tephillin gefertigt und sie auch hineingelegt hat, so darf man darin kein Geld hineinlegen, wie R. Ḥisda es lehrte[199]. – Komm und höre: Wenn jemand einen Handwerker beauftragt, für ihn ein Futteral für ein [heiliges] Buch oder einen Behälter für Tephillin zu fertigen, so dürfen sie, solange sie für heilige Dinge nicht verwandt worden sind, für profane Dinge verwendet werden; sobald sie aber für heilige Dinge verwandt worden sind, dürfen sie nicht mehr für profane Dinge verwendet werden!? – [Hierüber[200] streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Hat man [die Tephillin] mit Gold oder mit Haut von einem unreinen Tiere überzogen, so sind sie untauglich, wenn mit Haut von einem reinen Tiere, so sind sie tauglich, selbst wenn sie nicht zu diesem Zwecke gegerbt wurde; R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wenn mit Haut von einem reinen Tiere, seien sie untauglich, es sei denn, daß sie zu diesem Zwecke gegerbt wurde. Rabina sprach zu Raba: Gibt es denn Ortschaften, wo man, erst wenn der Tote schon liegt, das Gewand für ihn webt!? Dieser erwiderte ihm: Freilich, so zum Beispiel (die Toten) in Harpanja[201]. Meremar trug vor, die Halakha sei wie Abajje; die Rabbanan aber sagen, die Halakha ist wie Raba. Die Halakha ist wie Raba.

Die Rabbanan lehrten: Das Vermögen der durch die Regierung Hingerichteten[202] gehört der Regierung, das Vermögen der durch das Gericht Hingerichteten gehört den Erben; R. Jehuda sagt, auch das der durch die Regierung Hingerichteten gehöre den Erben. Sie sprachen zu R. Jehuda: Es heißt ja:[203] *er*[204] *befindet sich im Weinberge Naboths, wohin er hinabgezogen ist, um ihn zu erben*!? Er erwiderte: Er war der Sohn seines Bruders, und somit ihn zu beerben berechtigt. – Jener hatte ja aber

---

wird. [197] Auf ihren Toten; wenn sie ihm in ihrem Kummer ihr ganzes Vermögen weihen wollen. [198] Obgleich die Eltern die Sachen für den Toten bestimmt haben. [199] Cf. supra Fol. 48a. [200] Ob die Bestimmung ausschlaggebend sei. [201] Die Einwohner dieser Stadt waren sehr arm, und erst wenn sie einen Toten vor sich liegen hatten, wurde für ihn gesammelt und ein billiges Gewand gewebt. [202] Hochverräter, Staatsverbrecher udgl. [203] iReg. 21,18. [204] Der König Aḥáb, der Naboth hinrichten ließ; cf. iReg. Kap. 21. [205] iiReg. 9,26. [206].

viele Söhne!? Er erwiderte: Er ließ ihn samt seinen Söhnen hinrichten, denn es heißt:[205]*das Blut Naboths und seiner Kinder habe ich gesehen.* – – Und die Rabbanan!? – Darunter sind die Kinder zu verstehen, die er zeugen könnte. – Erklärlich ist der Schriftvers:[206]*Naboth hat Gott und dem König geflucht,* nach demjenigen, welcher sagt, ihr Vermögen gehöre der Regierung, wozu aber braucht dies vom Könige [bekundet zu werden] nach demjenigen, welcher sagt, ihr Vermögen gehöre den Erben[207]!? – Wozu braucht dies, auch nach deiner Ansicht, von Gott [bekundet zu werden]!? Vielmehr, mußt du erklären, um den Zorn[208]über ihn zu steigern, ebenso auch [vom Könige], um den Zorn über ihn zu steigern. – Erklärlich ist der Schriftvers:[209]*da floh Joab zum Zelte des Herrn und erfaßte die Hörner des Altars,* und der darauffolgende:[210]*ich gehe nicht hinaus, hier will ich sterben,* nach demjenigen, welcher sagt, ihr Vermögen[211]gehöre dem Könige, was lag ihm aber daran nach demjenigen, welcher sagt, ihr Vermögen gehöre den Erben!? – Wegen des augenblicklichen Lebens[212].

[210]*Und Benajahu brachte dem Könige Bescheid und sprach: So hat Joab geredet und so hat er mir geantwortet.* Er sprach nämlich zu ihm: Geh, sage [dem Könige]: doppelt darfst du ihn nicht bestrafen; läßt du ihn töten, so nimm die Verwünschungen zurück, die dein Vater über ihn gesprochen[213]hat, oder unterlasse dies und lasse ihn unter den Verwünschungen deines Vaters verbleiben.[214]*Da sprach der König zu ihm: Tu, wie er geredet hat, stoße ihn nieder und begrabe ihn.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Alle Verwünschungen, die David über Joáb gesprochen hatte, gingen an den Kindern Davids in Erfüllung. [215]*Und mögen in der Familie Joábs kein Ende nehmen solche, die an Fluß und Aussatz leiden, Leute, die sich auf Krücken stützen, die durch das Schwert fallen oder denen es an Brot fehlt.* Flußbehafteter war Reḥabeám, denn es heißt:[216]*der König Reḥabeám sprang rasch auf seinen Sattel und floh nach Jerušalem,* und es heißt:[217]*und jeder Sattel, auf dem der Flußbehaftete reitet, wird unrein.* Aussätziger war Úzijahu, denn es heißt:[218]*als er aber mächtig geworden war, überhob sich sein Sinn bis zum verderblichen Tun, und er verging sich wider den Herrn, seinen Gott, indem er in den Tempel des Herrn hineinging, um auf dem Räucheraltar zu räuchern.* Und darauf folgt:[219]*und der Aussatz brach auf*

---

iReg. 21,13. 207. Als König konnte er ihn ja in keinem Falle beerben, als Erbe dagegen auf jeden Fall; es sollte einerlei sein, ob er als Gotteslästerer od. als Staatsverbrecher verurteilt wird. 208. Der Richter. 209. iReg. 2,28. 210. Ib. V. 30. 211. Er wollte nicht durch den König hingerichtet werden, damit ihm nicht sein Vermögen zufalle. 212. Er wollte die Zeit bis zur Antwort des Königs gewinnen. 213. Cf. iiSam. 3,29. 214. iReg. 2,31. 215. iiSam. 3,29. 216. iReg. 12,18. 217. Lev. 15,19. 218. iiChr. 26,16. 219. Ib. V. 19. 220. iReg. 15,23.

seiner Stirn hervor. Auf Krücken gestützt [ging] Asa, denn es heißt: [220]*doch erkrankte er in seinem Alter an seinen Füßen.* Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Er wurde vom Podagra befallen. Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, fragte R. Naḥman: Wie ist dies? Dieser erwiderte: Wie eine Nadel in das lebende Fleisch. – Woher wußte er es? – Wenn du willst, sage ich: er litt daran; wenn du willst, sage ich: er hatte es von seinem Lehrer gehört; und wenn du aber willst, sage ich: [221]*das Geheimnis des Herrn kennen die, die ihn fürchten, und seine Ordnung tut er ihnen kund.* – Durch das Schwert fiel Jošijahu, denn es heißt: [222]*aber die Schützen schossen auf den König Jošijahu,* und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, sie durchlöcherten seinen ganzen Körper wie ein Sieb. Dem es an Brot fehlte, war Jekhonja, denn es heißt[223]*und sein Essen wurde ihm beständig gewährt.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Das ist es, Fol. 49 was die Leute sagen: Lieber lasse dich verfluchen als andere zu verfluchen.

Als man Joab vor das Gericht führte, fragte man ihn: Weshalb hast du Abner getötet? Er erwiderte: Ich war der Bluträcher des Ȧsaél[225]. – Ȧsaél war ja Verfolger[226]. Er erwiderte: Er sollte sich durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder[227] retten. Man entgegnete ihm: Er konnte dies[228] nicht. Er erwiderte: Wenn er sogar genau auf die fünfte Rippe zielen konnte, – es heißt nämlich: [229]*da stieß ihm Abner rückwärts den Spieß in den Wanst*[230], und hierzu sagte R. Joḥanan, in die fünfte Rippe, wo die Galle und die Leber sich befinden, – wie sollte er nicht auf eines seiner Glieder gezielt haben können!? Darauf sprachen sie zu ihm: Lassen wir [das Ereignis mit] Abner; weshalb aber hast du Ȧmasa[231] getötet? Er erwiderte: Ȧmasa widersetzte sich gegen den König. Es heißt nämlich: [232]*Da sprach der König zu Ȧmasa: Biete mir die Judäer in drei Tagen auf &c. Da machte sich Ȧmasa auf den Weg, die Judäer aufzubieten, er verzögerte &c.* Man entgegnete ihm: Ȧmasa deutete [die Partikeln] *aber*[233] und *nur*[233]. Er traf sie nämlich, als sie gerade einen Traktat begonnen[234] hatten; da sprach er: Es heißt: *wer deinem Befehle zuwiderhandelt und deinen*

---

[221] Ps. 25,14. [222] iiChr. 35,23. [223] iiReg. 25,29. [225] Den Abner getötet hatte; cf. iiSam. 2,23. [226] Er wollte Abner töten; A. handelte also nur in der Notwehr u. war somit straffrei. [227] Dh. ihn kampfunfähig machen. Wer sich durch Kampfunfähigmachung seines Gegners retten kann u. ihn dennoch tötet, ist, obgleich er in der Notwehr gehandelt hat, strafbar; cf. infra Fol. 74a. [228] So genau zielen. [229] iiSam. 2,23. [230] Hebr. חמש, worunter die fünfte Rippe verstanden wird. [231] Cf. iiSam. 20,10. [232] iiSam. 20,4,5. [233] Diese sind Einschränkungen; bei dem weiter angezogenen Gebote, die Befehle des Volksführers zu befolgen, wird die Partikel ‘nur’ gebraucht, u. dies besagt, daß, wenn die Befehle des Königs den Geboten der Tora zuwider sind, man sie nicht zu befolgen brauche. [234] Er wollte sie nicht unterbrechen u. deshalb verabsäumte er den Befehl des

Anweisungen nicht gehorcht, soll getötet werden; man könnte glauben, auch gegen die Worte der Tora, so heißt es: *nur sei stark und fest.* Vielmehr, du selber hast dich gegen den König widersetzt. Es heißt nämlich: [235]*als aber das Gerücht bis zu Joab gedrungen war, denn Joab hatte sich an Adonija angeschlossen während er sich an Abšalom nicht angeschlossen hatte,* und das 'nicht angeschlossen' erklärte R. Jehuda, er wollte[236] sich anschließen, tat es aber nicht. – Weshalb schloß er sich ihm nicht an? R. Eleázar erwiderte: Noch bestand der Saft[237] Davids. R. Jose b. Ḥanina erklärte: Noch bestanden die Schicksalsleiter Davids. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Vierhundert Kinder hatte David, es waren Kinder von den schönen[238] Frauen; alle trugen sie Locken und gingen an der Spitze von Raubtruppen; diese waren die Faustmänner des Davidischen Hauses. Er streitet somit gegen R. Abba b. Kahana, denn R. Abba b. Kahana sagte: Wenn nicht [das Verdienst] Davids, würde Joab keinen Krieg [mit Erfolg] geführt haben, und wenn nicht Joab, würde David sich nicht mit der Tora befaßt haben, denn es heißt: [239]*und David übte Recht und Gerechtigkeit an seinem ganzen Volke; und Joab, der Sohn der Çeruia, war über das Heer gesetzt:* weshalb übte David Recht und Gerechtigkeit an seinem ganzen Volke? Weil Joab über das Heer gesetzt war, und weshalb war Joab über das Heer gesetzt? Weil David Recht und Gerechtigkeit an seinem ganzen Volke übte.

[240]*Und als Joab David verlassen hatte, schickte er Abner Boten nach, und diese holten ihn von Bor-hasira.* Welche [Bedeutung hat der Name] Bor-hasira? R. Abba b. Kahana erwiderte: Krug [bor][241] und Dorn [sira] veranlaßten, daß Abner getötet wurde. [242]*Und Joab führte ihn mitten unter das Tor, um vertraulich mit ihm zu reden.* R. Joḥanan sagte: Er richtete ihn nach dem Rechte des Synedriums[243]. Er sprach nämlich zu ihm: Weshalb hast du Ásaél getötet? – Ásaél war ein Verfolger. – Du solltest dich durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder retten. – Dies konnte ich nicht. – Wenn du sogar genau auf die fünfte Rippe zielen konntest, wieso solltest du auf eines seiner Glieder nicht gezielt haben können!? *Um mit ihm vertraulich zu reden.* R. Jehuda erklärte im Na-

---

Königs. [235] iReg. 2,28. [236] Die Mitteilung, er hatte sich Abšalom nicht angeschlossen, ist ja überflüssig. [237] Dh. die Jugendfrische, die Kraft. [238] Vgl. S. 538 Anm. 113. [239] iiSam. 8,15,16. [240] Ib. 3,26. [241] Eigentl. Grube, übertragen auch Behälter, Krug (cf. Ter. X,5). Als David den Wasserkrug von Saúls Kopfende wegnahm u. Abner Vorwürfe machte, weshalb er seinen Herrn nicht genügend behüte (cf. iSam. 26,12ff), soll dieser erwidert haben, jemand aus seinem Lager habe ihm den Krug verschafft. Ebenso soll er, als David, zum Beweise dafür, daß er das Leben Saúls schonte, den von seinem Mantel abgeschnittenen Zipfel (cf. ib. 24,5ff) vorlegte, behauptet haben, der Zipfel sei an irgend einem Dorn hängen geblieben. Dies alles, um David bei Saúl zu verleumden. [242] iiSam. 3,27. [243] Dies wird aus dem W.e 'Tor' entnommen; vgl. S. 518 Anm.

men Rabhs: In der Angelegenheit des Schuhabziehens[244]. *Da stieß er ihn in den Wanst.* R. Johanan sagte: In die fünfte Rippe, wo die Galle und die Leber sich befinden.[245]*Und der Herr wird sein Blut auf sein Haupt zurückkommen lassen, weil er zwei Männer niedergestoßen hat, die frömmer und besser waren als er*; besser, denn sie deuteten [die Partikeln] *aber*[246]und *nur*, er aber[247]nicht; frömmer, denn sie hatten einen mündlichen Auftrag[246]und befolgten ihn nicht, er aber hatte nur einen schriftlichen[247]und befolgte ihn wohl.[248]*Ámasa aber hatte das Schwert nicht beachtet, das Joab in der Hand hielt.* Rabh sagte, er hatte ihn nicht in Verdacht.[249]*und er wurde in seinem Hause in der Wüste begraben.* War denn sein Haus eine Wüste? R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Es glich einer Wüste: wie eine Wüste jedem offen steht, ebenso stand das Haus Joabs jedem offen. Eine andere Erklärung: Gleich einer Wüste: wie eine Wüste rein ist von Raub und Unzucht, ebenso war das Haus Joabs rein von Raub und Unzucht.[250]*Und Joáb ernährte die übrige Stadt.* R. Jehuda sagte: Selbst Fischtunke und kleine Fische, die er nur kostete, teilte er mit ihnen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Col.b i VIER TODESARTEN SIND DEM GERICHTE ÜBERGEBEN WORDEN: STEINIGUNG, VERBRENNUNG, ENTHAUPTUNG[1] UND ERDROSSELUNG; R. ŠIMÓN SAGT[2]: VERBRENNUNG, STEINIGUNG, ERDROSSELUNG UND ENTHAUPTUNG. JENES[3] IST DAS VERFAHREN BEI DER STEINIGUNG.

GEMARA. Raba sagte im Namen R. Sehoras im Namen R. Honas: Wo auch die Weisen etwas in einer Reihenfolge lehren, ist dies nicht genau zu nehmen, außer bei [der Lehre von den] sieben Prüfungsmitteln, denn wir haben gelernt: Sieben Prüfungsmittel bringe man über den Fleck[4]:

---

407. [244] Das שלי wird von נשל *aus-, abziehen*, [sc. einen Schuh] abgeleitet. Er soll ihn gefragt haben, auf welche Weise die Witwe bei der Zeremonie der Ḥaliça (cf. Dt. 25,5ff.) ihrem Schwager den Schuh abziehe, und als jener sich bückte, um dies vor ihm zu demonstrieren, erschlug er ihn. Diese Darstellung soll in den W.en 'die Schuhe an seinen Füßen' (iReg. 2,5) angedeutet sein. [245] iReg. 2,32. [246] Vgl. Anm. 233; als ihnen Saúl befahl, die Priester zu töten (cf. iSam. 22,17), gehorchten sie ihm nicht. [247] Er tötete Urija auf einen schriftlichen Befehl Davids; cf. iiSam. 11,14ff. [248] iiSam. 20,10. [249] iReg. 2,34. [250] iChr. 11,8.

[1] Wörtl. Erschlagung; cf. infra Fol. 56a. [2] Die Todesarten werden hier nach der Reihenfolge ihrer Strenge aufgezählt, die erste ist die schwerste, die letzte ist die leichteste. [3] Das im vorigen Abschnitte (Fol. 42b) beschriebene Verfahren. [4] Einen roten Fleck auf einem Gewande, von dem man nicht weiß,

nüchternen[5] Speichel, Graupensuppe, Urin, Natron, Laugsalz, Kimolia-Kreide und Aŝlag[6]. Hierzu wird im Schlußsatze gelehrt, daß es, wenn man sie in anderer Reihenfolge oder alle zusammen angewendet hat, erfolglos sei. R. Papa der Greis sagte im Namen Rabhs: Dies gilt auch von den vier Todesarten; da R. Šimón sie anders [aufzählt], so ist zu schließen, daß [die Reihenfolge] genau zu nehmen sei. – Und jener!? – Von Fällen, worüber ein Streit besteht, spricht er nicht[7]. R. Papa sagte: Dies gilt auch von der Reihenfolge [der Dienstverrichtungen] am Versöhnungstage. Wir haben nämlich gelernt: Wenn er von all den Verrichtungen, die am Versöhnungstage der Reihe nach zu erfolgen haben, eine spätere früher verrichtet hat, so ist es ungültig. – Und jener!? – Da ist dies nur eine besondere Erschwerung. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Dies gilt auch von der Reihenfolge [der Dienstverrichtungen] beim beständigen Opfer, denn von dieser lehrte er: dies ist die Reihenfolge beim beständigen Opfer. – Und jener!? – Hierbei ist dies nur eine Vorschrift[8]. Jener[9] wollte nur sagen, daß dies beim Gesetze von der Ḥaliça nicht der Fall sei, denn wir haben gelernt: Die Zeremonie der Ḥaliça erfolgt also: Er und seine Schwägerin erscheinen vor dem Gerichte, und [die Richter] erteilen ihm einen für ihn passenden Rat, wie es heißt:[10] *die Ältesten seiner Stadt sollen ihn laden und mit ihm sprechen.* Sie spricht dann:[11] *Mein Schwager weigert sich &c.* Hierauf spricht er: *Ich will sie nicht nehmen.* Sie sprechen in der Heiligensprache: *So soll seine Schwägerin in Gegenwart der Ältesten an ihn herantreten, ihm den Schuh abziehen und ihm ins Angesicht spucken;* Speichel, den die Richter sehen. *Und anheben und sprechen: So geschehe es dem Manne &c. und er soll in Jisraél genannt werden &c.* Hierzu sagte R. Jehuda, das Verfahren bei der Ḥaliça erfolge also. Sie spreche, er spreche, sie ziehe ihm den Schuh ab, spucke aus und spreche. Und auf unseren Einwand, was er da lehre, dies lehre ja bereits unsere Mišna, [wurde erwidert], er lehre, daß dies Vorschrift sei, jedoch ist nichts dabei, wenn [die Reihenfolge] nicht eingehalten wird. Ebenso wird auch gelehrt: Einerlei ob die Entschuhung vor dem Ausspucken oder das Ausspucken vor der Entschuhung erfolgt ist, ist die Handlung gültig. Ferner schließt dies folgende Lehre aus. Der Hochpriester verrichtet den Dienst in acht Gewändern, der gemeine [Priester] in vier: Leib-

---

ob es Menstrualblut ist, wodurch das Kleid levitisch unrein ist, oder nicht; wenn der Fleck nach Anwendung der 7 Mittel, in der hier aufgezählten Reihenfolge angewendet, bestehen bleibt, so ist es entschieden kein Blut. [5] Dh. bevor man etwas gekostet hat. [6] Ein Alkalium, das Sab. Fol. 90a näher beschrieben wird. [7] In solchen Fällen ist die Reihenfolge selbstverständlich genau zu nehmen. [8] Von vornherein jed. nicht unerläßlich. [9] R. Hona, welcher sagt, daß man sich an die Reihenfolge nicht zu halten brauche. [10] Dt. 25,8. [11] Ib. V. 7.

rock, Beinkleider, Kopftuch und Gürtel; beim Hochpriester kommen noch hinzu: Brustschild, Schulterkleid, Obergewand und Stirnblatt. Hierzu wird gelehrt: Woher, daß er nichts vor den Beinkleidern anziehen darf? Es heißt:[12]*Beinkleider aus Linnen soll er über seinen Leib ziehen.* – Weshalb nennt jener Autor den Leibrock zuerst? – Weil die Schrift ihn zuerst nennt. – Weshalb nennt die Schrift ihn zuerst? – Weil das, was den ganzen Körper bedeckt, wichtiger ist.

STEINIGUNG, VERBRENNUNG &c. Die Steinigung ist eine schwerere [Todesart] als die Verbrennung, denn diese wurde für den Gotteslästerer und den Götzendiener bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn sie recken ihre Hand gegen Gott. – Im Gegenteil, die Verbrennung ist ja schwerer, denn diese wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn sie entweiht ihren Fol. 50 Vater!? – Die Rabbanan sind der Ansicht, nur die Verheiratete werde durch Verbrennung hingerichtet, nicht aber die Verlobte, und da der Allbarmherzige die Verlobte ausgeschieden hat, daß diese durch Steinigung[13][hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Steinigung schwerer ist. Die Steinigung ist eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, denn sie ist für den Gotteslästerer und den Götzendiener bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Enthauptung ist ja schwerer, denn diese wurde für die Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, da auch ihr Vermögen zu vernichten ist!? – Ich will dir sagen; wessen [Verbrechen] ist größer, das des Verführers oder das des Verführten!? Doch wohl das des Verführers, und es wird gelehrt, die Verführer der abtrünnigen Stadt seien durch Steinigung [hinzurichten]. Die Steinigung ist eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, denn sie wurde für den Gotteslästerer und den Götzendiener bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Erdrosselung ist ja schwerer, denn diese wurde für den bestimmt, der Vater und Mutter schlägt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn ihre Ehre gleicht der Ehre Gottes!? – Da der Allbarmherzige die jisraélitische Verlobte von den Verheirateten ausgeschieden hat, daß sie nicht durch Erdrosselung, sondern durch Steinigung [hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Steinigung schwerer ist. Die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, denn dieses wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn sie entweiht ihren Vater. – Im Gegenteil, die Enthauptung ist ja schwerer, denn diese wurde für die

---

[12] Lev. 16,4. [13] Die Verlobte wird durch eine schwerere Todesart als die Verheiratete hingerichtet, erstere durch Steinigung u. letztere durch Erdrosselung;

Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn auch ihr Vermögen wird vernichtet!? – Bei der Steinigung[14] heißt es *Vater* und bei der Verbrennung[15] heißt es *Vater*; wie nun die Steinigung, bei der es *Vater* heißt, schwerer ist als die Enthauptung, ebenso ist auch die Verbrennung, bei der es *Vater* heißt, schwerer als die Enthauptung. Die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, denn diese wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, und ihr [Verbrechen] ist sehr schwer, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Erdrosselung ist ja schwerer, denn sie wurde für einen, der Vater und Mutter schlägt, bestimmt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn ihre Ehre gleicht der Ehre Gottes!? – Da der Allbarmherzige die verheiratete Priesterstochter von den verheirateten Jisraélitinnen ausgeschieden hat, daß sie nicht durch Erdrosselung, sondern durch Verbrennung [hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Verbrennung schwerer ist. Die Enthauptung ist eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, denn diese wurde für die Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn auch ihr Vermögen wird vernichtet. – Im Gegenteil, die Erdrosselung ist ja schwerer, denn sie wurde für den bestimmt, der Vater und Mutter schlägt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn es gleicht &c.!? – Immerhin ist das Recken der Hand gegen Gott ein noch schwereres [Verbrechen].

R. ŠIMÓN SAGT &C. Die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart] als die Steinigung, denn sie wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn sie entweiht ihren Vater. – Im Gegenteil, die Steinigung ist ja schwerer, denn sie wurde für den Gotteslästerer und den Götzendiener bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn sie recken ihre Hand gegen Gott!? – R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, daß nämlich sowohl die verlobte als auch die verheiratete [hurende Priesterstochter] durch Verbrennung [hingerichtet werde], und da der Allbarmherzige die verlobte Priesterstochter von den verlobten Jisraélitinnen ausgeschieden hat, daß sie nicht durch Steinigung, sondern durch Verbrennung [hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Verbrennung schwerer ist. Die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, denn diese wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Erdrosselung ist ja schwerer, denn sie wurde für den, der Vater und Mutter schlägt, bestimmt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn ihre Ehre gleicht

bei der Verlobten gilt dies auch von einer Priesterstochter. [14] Einer hurenden jisraélitischen Verlobten; cf. Dt. 22,21. [15] Einer hurenden Priesterstochter; cf.

der Ehre Gottes!? – Da der Allbarmherzige die [hurende] verheiratete Priesterstochter von den verheirateten Jisraélitinnen ausgeschieden hat, daß sie nicht durch Erdrosselung, sondern durch Verbrennung [hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Verbrennung schwerer ist. Die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, denn diese wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Enthauptung ist ja schwerer, denn sie wurde für die Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn auch ihr Vermögen wird vernichtet!? – Ich will dir sagen, wessen [Verbrechen] ist Col.b schwerer, das des Verführers oder das des Verführten? Doch wohl das des Verführers[16], und man folgere [einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere: wenn die Verbrennung schwerer ist als die Erdrosselung, die schwerer ist als die Enthauptung, um wieviel mehr als die leichtere Enthauptung[17]. Die Steinigung ist eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, denn sie wurde für den Gotteslästerer und den Götzendiener bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Erdrosselung ist ja schwerer, denn sie wurde für den bestimmt, der Vater und Mutter schlägt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn es gleicht &c.!? – Da der Allbarmherzige die [hurende] jisraélitische Verlobte von den Verheirateten ausgeschieden hat, daß sie nicht durch Erdrosselung, sondern durch Steinigung [hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Steinigung schwerer ist. Die Steinigung ist eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, denn sie wurde für den Lästerer &c. – Im Gegenteil, die Enthauptung ist ja schwerer, denn sie wurde für die Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn auch ihr Vermögen wird vernichtet!? – Ich will dir sagen, wessen [Verbrechen] ist schwerer, das des Verführers oder das des Verführten? Doch wohl das des Verführers, und man folgere [einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere: wenn die Steinigung schwerer ist als die Erdrosselung, die schwerer ist als die Enthauptung, um wieviel mehr als die leichtere Enthauptung. Die Erdrosselung ist eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, denn sie wurde für den bestimmt, der Vater und Mutter schlägt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Enthauptung ist ja schwerer, denn sie wurde für die Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn auch ihr Vermögen wird vernichtet!? – Ich will dir sagen, wessen [Verbrechen] ist schwerer, das des Verführers oder das

---

Lev. 21,9. [16] Nach RS. werden die Verführer der abtrünnigen Stadt durch Erdrosselung hingerichtet; cf. infra Fol. 89b. [17] Nach RS. ist die Erdrosselung des Verführten? Doch wohl das des Verführers, und es wird gelehrt, die Verführer der abtrünnigen Stadt werden durch Steinigung [hingerichtet], R. Šimón sagt, durch Erdrosselung.

R. Joḥanan sagte[18] folgendes: Wenn eine Verlobte, Tochter eines Priesters, gehurt hat, so ist sie durch Steinigung [hinzurichten]; R. Šimón sagt, durch Verbrennung. Hurte eine [jisraélitische Verlobte] mit ihrem Vater, so ist sie durch Steinigung [hinzurichten], R. Šimón sagt, durch Verbrennung. – Was lehrt er uns damit? – Nach den Rabbanan ist nur die verheiratete [Priesterstochter] zu verbrennen, nicht aber die verlobte, nach R. Šimón aber ist sowohl die verlobte als auch die verheiratete zu verbrennen. – Aus welchem Grunde? – Weil nach den Rabbanan die Steinigung, nach R. Šimón aber die Verbrennung eine schwerere [Todesart] ist. Dies ist in dem Falle von Bedeutung, wenn jemand sich zweierlei Todesstrafen zuschulden kommen ließ, in welchem Falle er durch die schwerere hinzurichten ist.

Wo lehrt dies[19] R. Šimón? – Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Zweimal ist die Priesterstochter einbegriffen. – Nur die Priesterstochter und nicht die Jisraélitin!? – Sage: auch die Priesterstochter. Die Schrift hat die Verheiratete von den übrigen Verheirateten und die Verlobte von den übrigen Verlobten ausgeschieden; wie nun die Schrift die Verheiratete von den Verheirateten erschwerend ausgeschieden hat, ebenso hat sie auch die Verlobte von den Verlobten erschwerend ausgeschieden. Die überführten Falschzeugen einer verheirateten Priesterstochter[20] sind unter den überführten Falschzeugen einer verheirateten Jisraélitin einbegriffen[21], und die überführten Falschzeugen einer verlobten Priesterstochter sind unter den überführten Falschzeugen einer verlobten Jisraélitin einbegriffen.

Die Rabbanan lehrten:[22] *Und wenn (sich) die Tochter eines Priesters entweiht;* man könnte glauben, selbst wenn sie den Šabbath entweiht, so heißt es: *durch Hurerei;* die Schrift spricht also von der Entweihung durch Hurerei. Man könnte glauben, auch eine Ledige, so heißt es hierbei *Vater,* und dort[23] heißt es ebenfalls *Vater;* wie dort von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen wird, ebenso wird hier von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen. Viel-

---

eine schwerere Todesart als die Enthauptung. [18] Die Bezeichnung מרגלא, gewöhnlicher Ausspruch, besagt, daß dies keine kanonische Lehre sein soll; er hatte es nur von seinen Lehrern gehört. [19] Das sowohl die verlobte als auch die verheiratete Priesterstochter durch Verbrennen hinzurichten ist; cf. supra Fol. 50a. [20] Die eigentlich der ihr zugedachten Strafe verfallen sollten. [21] Sie verfallen nur der einer Jisraélitin zukommenden Strafe, da die Schrift nur sie selbst ausgeschieden hat, nicht aber den Buhlen u. event. die Zeugen. [22] Lev. 21,9. [23] Bei der jisraélitischen Verlobten; cf. Dt. 22,23ff. [24] Sie werde nur dann

leicht aber deutet [das Wort] *Vater*, daß diesbezüglich jeder andere ausgeschlossen[24] ist? Wenn es *sie entweiht* heißt, so gilt dies ja von [der Begehung] mit jedem anderen, somit deutet [das Wort] *Vater* auf [folgenden Schluß]: hierbei heißt es *Vater* und dort heißt es ebenfalls *Vater*, wie dort von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen wird, ebenso wird auch hierbei von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen. – Demnach sollte es doch, wie dort von einer verlobten Jungfrau[25] die Rede ist, ebenso auch hier nur von einer verlobten Jungfrau gelten; woher dies von der Verheirateten, und von der Mannbaren, einerlei ob verlobt oder verheiratet, und von der bejahrten? – Es heißt: *und wenn die Tochter eines Priesters*, in jedem
Fol. 51 Falle. *Die Tochter eines Priesters*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn sie mit einem Priester verheiratet ist, woher dies von dem Falle, wenn sie mit einem Leviten, einem Jisraéliten, einem Samaritaner[26], einem Entweihten[27], einem Hurenkinde oder einem Nathin verheiratet ist? Es heißt· *die Tochter eines Priesters*, auch wenn sie keine Priesterin ist. *Sie*, nur sie ist durch Verbrennung hinzurichten, nicht aber ihr Buhle. R. Eliézer sagt: Wenn ihrem[28] Vater, durch Verbrennung, wenn ihrem Schwiegervater, durch Steinigung.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, selbst wenn sie den Šabbath entweiht hat. Wenn sie den Šabbath entweiht, ist sie ja zu steinigen[29]!? Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart]. Man könnte glauben, da der Allbarmherzige es mit den Priestern strenger genommen hat, indem er ihnen mehr Gebote verliehen hat, sei deshalb auch durch Verbrennung hinzurichten, so lehrt er uns. – Weshalb sollte es bei diesen[30] anders sein!? – Man könnte glauben, für ihn wurde beim Tempeldienst die Heiligkeit des Šabbaths aufgehoben, sie aber sei, da für sie die Heiligkeit des Šabbaths nicht aufgehoben wurde, durch Verbrennung hinzurichten, so lehrt er uns. – «Man könnte glauben, auch eine Ledige.»

---

durch Verbrennen hingerichtet, wenn sie mit ihrem Vater Hurerei trieb.

[25] Unter 'Jungfrau' (נערה) ist eine weibliche Person im Alter von 12–12½ Jahren [die Großjährige] zu verstehen; die jüngere heißt קטנה (Minderjährige), die ältere heißt בוגרת (Mannbare).

[26] Die kursierenden Ausgaben haben hier im Texte u. den Kommentaren עכו״ם. Wenn ein unwissender Zensor überall blindlings כותי statt גוי (manche auch statt עכו״ם, da auch diese Bezeichnung mit גוי fast identisch ist) setzt, so liegt die Lächerlichkeit in seinem Amte; mehr als lächerlich ist es aber, wenn ein zensierender Unwissender כותי in גוי od. עכו״ם verballhornisiert. An dieser Stelle ist עכו״ם ganz sinnlos, da nach talmud. Gesetze die Ehe zwischen einer Jisraélitin u. einem Nichtjuden ungültig ist.

[27] Als solcher gilt der Sohn eines Priesters, der eine Geschiedene heiratet.

[28] Wird weiter erklärt.

[29] Die Steinigung ist ja eine schwerere Todesart, weshalb sollte man es ihr erleichtern.

[30] Bei den priesterlichen Frauen; bei den Männern

Es heißt ja: *durch Hurerei*[31]!? – Dies nach einer Lehre R. Eleázars, welcher sagt, wenn ein Lediger eine Ledige ohne Absicht der Ehelichung[32] beschläft, habe er sie zur Hure gemacht. – «Vielleicht aber bedeutet [das Wort] *Vater*, daß diesbezüglich jeder andere ausgeschlossen ist.» Es handelt sich also um den Fall, wenn sie mit ihrem Vater gehurt hat; wieso lehrt er dies demnach von einer Priesterstochter, dies gilt ja auch von einer Jisraélitin, denn Raba sagte, R. Jiçḥaq b. Evdämi habe ihm gesagt, man folgere dies[33]durch [die Worte] *sie* und *Unzucht*[34]!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, der Schriftvers schließe eben die Lehre Rabas aus, denn da der Allbarmherzige dies von der Tochter eines Priesters lehrt, gelte dies nicht von der Tochter eines Jisraéliten, so lehrt er uns. – «*Die Tochter eines Priesters*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn sie mit einem Priester verheiratet ist, woher dies von dem Falle, wenn sie mit einem Leviten, einem Jisraéliten, einem Samaritaner, einem Entweihten, einem Nathin oder einem Hurenkinde verheiratet ist? Es heißt: *die Tochter eines Priesters*, auch wenn sie keine Priesterin ist.» Ist sie denn, wenn sie mit solchen verheiratet ist, nicht die Tochter eines Priesters!? Und heißt es denn: eine Priesterin, die mit einem Priester verheiratet ist!? – Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt:[35]*sich entweiht durch Hurerei*, nur wenn sie sich jetzt entweiht, während eine solche schon entweiht ist. Der Meister sagte nämlich:[36]*wenn eine Priesterstochter einem Fremden angehört*, sobald sie von einem für sie Untauglichen beschlafen worden ist, hat er sie entweiht. Dies gilt demnach auch von dem Falle, wenn sie an einen Leviten oder Jisraéliten [verheiratet ist, denn es heißt:][37]*und wieder zu ihrem Vater zurückkehrt, wie in ihrer Jugend*, demnach darf sie, wenn sie bei [ihrem Manne weilt, priesterliche Abgaben] nicht essen. Man könnte also glauben, sie werde dann nicht durch Verbrennung hingerichtet, so lehrt er uns. Dies gegen die Ansicht R. Meírs, denn es wird gelehrt: Wenn die Tochter eines Priesters, die mit einem Jisraéliten verheiratet ist, Hebe gegessen[38]hat, so hat sie den Grundwert zu bezahlen, nicht aber das Fünftel[39], und ihre Hinrichtung hat durch Verbrennung zu erfolgen; ist sie mit einem für sie Untauglichen verheiratet, so hat sie den Grundwert und das Fünftel zu bezahlen, und ihre Hinrichtung hat durch Erdrosselung zu erfolgen – so R. Meír. Die Weisen sagen, in beiden Fällen bezahle sie nur den Grundwert, nicht aber das Fünftel, und ihre Hinrichtung habe durch

---

wurde keine Ausnahme gemacht. [31] Der Ausdruck זנות wird nur von der Verheirateten gebraucht. [32] Die Eheschließung kann auch durch Begattung geschehen. [33] Daß auf die Blutschande der Tod durch Verbrennen gesetzt ist. [34] Diese Worte, die in den 3 inbetracht kommenden Versen gebraucht werden (Lev. 18,10,17 u. 20,14), dienen als Wortanalogie. [35] Lev. 21,9. [36] Ib. 22,12. [37] Ib. V. 13. [38] Aus Versehen. [39] Das zum Grundwerte hinzuzufügen ist. [40]

Verbrennung zu erfolgen. – «R. Eliêzer sagt: Wenn ihrem Vater, durch Verbrennung, wenn ihrem Schwiegervater, durch Steinigung.» Was ist unter 'ihrem Vater' und 'ihrem Schwiegervater' zu verstehen; wollte man sagen, ihrem Vater: mit ihrem Vater, und ihrem Schwiegervater: mit ihrem Schwiegervater, wieso lehrt er dies von der Tochter eines Priesters, dies gilt ja auch von der eines Jisraéliten: die Tochter durch Verbrennung und die Schwiegertochter durch Steinigung. Und wollte man sagen, ihrem Vater: im Hause ihres Vaters[40], und ihrem Schwiegervater: im Hause ihres Schwiegervaters[41], so sind ja, wenn nach den Rabbanan, diese der Ansicht, nur die Verheiratete sei durch Verbrennung hinzurichten, nicht aber die Verlobte, wenn nach R. Šimôn, so ist er ja der Ansicht, sowohl die Verlobte als auch die Verheiratete sei durch Verbrennung hinzurichten, und wenn nach R. Jišmâél, so ist er ja der Ansicht, nur die Verlobte sei durch Verbrennung hinzurichten, nicht aber die Verheiratete, somit wenn [im Hause] ihres Schwiegervaters, durch Erdrosselung!? Rabin ließ im Namen des R. Jose b. Ḥanina sagen: So lautet eben der Wortlaut dieser Lehre. Tatsächlich nach den Rabbanan, nur meint er es wie folgt: wenn bei einer gewöhnlichen Jisraélitin [ihr Tod] unter dem Tode ihres Vaters[42] steht, wenn sie nämlich verheiratet ist, denn die verheiratete Jisraélitin wird durch Erdrosselung hingerichtet, so ist sie durch den Tod ihres Vaters, durch Verbrennung, hinzurichten; wenn aber bei einer gewöhnlichen Jisraélitin [ihr Tod] über dem Tode ihres Vaters steht, wenn sie nämlich verlobt ist, denn die verlobte Jisraélitin wird durch Steinigung hingerichtet, so ist sie durch den Tod ihres Schwiegervaters, durch Steinigung, hinzurichten. R. Jirmeja wandte ein: Heißt Col.b es denn: 'über' und 'unter'!? Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, tatsächlich nach R. Jišmâél, nur meint er es wie folgt: ihrem Vater: im Hause ihres Vaters, durch Verbrennung, ihrem Schwiegervater: mit ihrem Schwiegervater, durch Steinigung, und wenn mit einem Fremden, durch Erdrosselung. Raba entgegnete: Weshalb die Änderung: entweder das eine und das andere mit ihm, oder das eine und das andere in seinem Hause!? Vielmehr, erklärte Raba, tatsächlich nach R. Šimôn, nur ist R. Eliêzer der Ansicht, bei der Verheirateten verhalte es sich ebenso wie bei der Verlobten; wie bei einer verlobten [Priesterstochter die Todesart] um eine Stufe steigt, indem sie durch Verbrennung statt durch Steinigung [hinzurichten ist], ebenso steigt sie auch bei einer verheirateten um eine Stufe, indem sie durch Steinigung statt durch Erdrosselung [hinzurichten ist]. R. Ḥanina wandte ein: Nach R. Šimôn sind ja beide durch Verbrennung [hinzurichten]!? Vielmehr, erklärte Rabina, tatsächlich nach den Rabbanan, und man wende es um: bei ihrem Vater durch Steinigung,

Wenn sie verlobt ist. 41. Wenn sie verheiratet ist. 42. Dh. wenn sie durch bei ihrem Schwiegervater durch Verbrennung, nur ist [der Ausdruck] 'Vater' eine Anpassung[43].

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Die Halakha ist, wie Rabin im Namen des R. Jose b. Ḥanina sagen ließ. R. Joseph sprach: Also eine Halakha für die messjanische[44]Zeit!? Abajje erwiderte ihm: Demnach sollte auch nichts über das Schlachten der heiligen Opfer gelehrt werden, weil dies eine Halakha für die messjanische Zeit ist!? Vielmehr [heißt es:] forsche, um eine Belohnung[45]zu erhalten, ebenso auch hierbei: forsche, um eine Belohnung zu erhalten. – Ich meine es wie folgt: Wieso wird hier von einer Halakha gesprochen, ist denn die Auslegung einer Lehre als Halakha anzusehen[46]!?

Wo lehrt dies[47]R. Jišmáél? – Es wird gelehrt:[48]*Wenn die Tochter eines Priesters sich durch Hurerei entweiht,* die Schrift spricht von einer verlobten Jungfrau. Du sagst, von einer verlobten Jungfrau, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch von einer verheirateten? Es heißt:[49]*wenn jemand Ehebruch treibt mit dem Weibe seines Nächsten, so soll sowohl der Ehebrecher als auch die Ehebrecherin getötet*[50]*werden.* Alle waren unter Ehebrecher und Ehebrecherin einbegriffen, die Schrift aber hat die Jisraélitentochter ausgeschieden, daß sie durch Steinigung, und die Priesterstochter, daß sie durch Verbrennung [hingerichtet werde]; wie nun die Ausscheidung der Jisraélitentochter zur Steinigung sich nur auf die Verlobte und nicht auf die Verheiratete bezieht, ebenso bezieht sich die Ausscheidung der Priesterstochter zur Verbrennung nur auf die Verlobte und nicht auf die Verheiratete. Die Falschzeugen und der Buhle derselben sind einbegriffen in [den Worten]:[51]*ihr sollt über ihn das verhängen, was er gedachte &c.* – Wieso ist der Buhle in [den Worten] *was er gedachte* einbegriffen? – Vielmehr, die Falschzeugen sind einbegriffen im [Gesetze von der] Hinrichtung des Buhlen[52], denn es heißt: *ihr sollt über ihn das verhängen, was er über seinen Bruder zu bringen gedachte,* seinen Bruder, nicht aber seine Schwester – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte:

---

eine leichtere Todesart bestraft werden würde. [43] An die Ausdrucksweise der Schrift (wörtl. Mitschleppung); er gebraucht nicht den Ausdruck 'Verlobte' u. 'Verheiratete', sondern 'Vater' [dh. die bei ihrem Vater weilt] u. 'Schwiegervater' weil die Schrift vom Vater spricht. [44] Die Entscheidung dieser Halakha hat ja heute keinen praktischen Zweck. [45] Das Studium der Tora ist an u. für sich eine gottgefällige Handlung, selbst wenn die betreffende Lehre keinen praktischen Zweck hat. [46] Bei ihrem Streite handelt es sich nicht um eine halakhische Entscheidung, sondern um die Auslegung u. den Wortlaut einer Lehre. [47] Daß die Verlobte durch Verbrennung hinzurichten sei. [48] Lev. 21,9. [49] Ib. 20,10. [50] Wenn die Todesart nicht bezeichnet wird, so ist es die Erdrosselung. [51] Dt. 19,19. [52] Wenn der Ehebrecher durch eine andere Todesart hingerichtet wird, so wird über die Falschzeugen der Tod, der ihm zukam, ver-

Sowohl die Verlobte als auch die Verheiratete wird durch Verbrennung hingerichtet; man könnte glauben auch die Ledige, so [folgere man:] hierbei heißt es *Vater* und dort[23]heißt es ebenfalls *Vater,* wie nun dort von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen wird, ebenso wird auch hier von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen. R. Jišmáél entgegnete ihm: Demnach wird, wie dort von einer verlobten Jungfrau gesprochen wird, auch hier von einer verlobten Jungfrau gesprochen!? R. Áqiba erwiderte ihm: Mein Bruder Jišmáél, ich eruiere es aus: *und*[53]*(eine Tochter).* Jener entgegnete ihm: Sollten wir denn, weil du das *und* zur Forschung verwendest, diese zur Verbrennung hinausführen!? Deutet dies auf die Einschließung der Verheirateten, so schließe auch die Ledige ein, und deutet dies auf die Ausschließung der Ledigen, so schließe auch die Verheiratete aus. – Und R. Áqiba!? – Die Wortanalogie deutet darauf, daß die Ledige einzuschließen sei, und das *und (eine Tochter)* deutet darauf, daß die Verheiratete einzuschließen sei. R. Jišmáél aber glaubte, daß er, da er aus dem *und (eine Tochter)* folgerte, von der [Folgerung durch] Wortanalogie zurückgetreten sei. – Wofür verwendet R. Jišmáél das *und (eine Tochter)*? – Er verwendet es für folgende Lehre des Vaters des Šemuél b. Abin: Da wir finden, daß die Schrift bei männlichen [Priestern] zwischen fehlerfreien und fehlerbehafteten[54]unterschieden hat, so könnte man glauben, daß auch bei ihren Töchtern zu unterscheiden[55]sei, daher heißt es: *und eine Tochter.* Und R. Áqiba!? – Er folgert dies aus [den Worten:][56]*denn sie bringen [die Opfer] dar, sie sollen heilig sein.* – Und R. Jišmáél!? – Wenn hieraus, so könnte man glauben, nur sie selbst, nicht aber ihre Fol. 52 Töchter, so lehrt er uns. – Wofür verwendet R. Jišmáél [die Worte] *sie entweiht ihren Vater*? – Diese verwendet er für folgende Lehre: R. Meír sagte: Was besagt der Schriftvers: *sie entweiht ihren Vater*? Behandelte man ihn als heiligen, so profaniere man ihn, erwies man ihm Ehre, so erweise man ihm Schande. Man spreche: Verflucht sei er, daß er diese gezeugt hat; verflucht sei er, daß er diese großgezogen hat; verflucht sei er, daß diese aus seinen Hüften hervorkam. R. Aši sprach: Nach wessen Ansicht nennt man einen Frevler ‘Frevler, Sohn eines Frevlers’, selbst wenn er der Sohn eines Frommen ist? Nach der Ansicht dieses Autors.

JENES IST DAS VERFAHREN BEI DER STEINIGUNG. Worauf bezieht sich [der Satz:] jenes ist das Verfahren bei der Steinigung? – Er lehrte:[57]Ist

---

hängt. [53] Die überflüssige Partikel ‘und’ schließt die Verheiratete ein. [54] Solche werden zur Verrichtung des Tempeldienstes nicht zugelassen. [55] Daß diese nämlich ihre priesterliche Heiligkeit verlieren u. als gewöhnliche Jisraélitinnen betrachtet werden. [56] Lev. 21,6. [57] Ob. Fol. 42b. [58] Ob. Fol. 49a.

die Verhandlung beendet, so führt man ihn zur Steinigung; [ferner:] [58]die Steinigungssteile war zwei Menschenhöhen hoch, und da er weiter lehren will: folgendes ist das Verfahren bei der Verbrennung, so lehrt er auch: jenes ist das Verfahren bei der Steinigung.

FOLGENDES IST DAS VERFAHREN BEI DER VERBRENNUNG: MAN VERSENKT [DEN VERURTEILTEN] BIS AN DIE KNIE[59] IN MIST, WICKELT EIN HARTES SUDARIUM IN EIN WEICHES[60] UND DREHT ES IHM UM DEN HALS, UND EINER ZIEHT [DAS EINE ENDE] AN SICH UND EIN ANDERER [DAS ANDERE ENDE] AN SICH, BIS ER DEN MUND ÖFFNET; SODANN SCHMILZT MAN DIE METALLSTANGE UND GIESST IHM IN DEN MUND, SODASS ES IN SEIN EINGEWEIDE DRINGT UND SEINE GEDÄRME VERBRENNT. R. JEHUDA SPRACH: WENN ER DADURCH[61] UNTER IHREN HÄNDEN STÜRBE, SO WÜRDE MAN JA AN IHM DAS GEBOT DER VERBRENNUNG NICHT VOLLZIEHEN; VIELMEHR ÖFFNE MAN IHM DEN MUND GEWALTSAM MIT EINER ZANGE, SODANN SCHMILZT MAN DIE METALLSTANGE UND GIESST IHM IN DEN MUND, SODASS ES IN SEIN EINGEWEIDE DRINGT UND IHM DIE GEDÄRME VERBRENNT. R. ELIÉZER B. ÇADOQ ERZÄHLTE: EINST TRIEB EINE PRIESTERSTOCHTER HUREREI, DA UMGAB MAN SIE MIT REISIGBÜNDELN UND VERBRANNTE SIE. MAN ENTGEGNETE IHM: WEIL DAS DAMALIGE GERICHT [IM GESETZE] UNKUNDIG WAR. ii

GEMARA. Was für eine Metallstange? R. Mathna erwiderte: Eine Bleistange. – Woher dies[62]? – Es ist durch [den Ausdruck] *Verbrennen* zu folgern, der auch bei der Gemeinde Qoraḥs[63] gebraucht wird; wie dort eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers, ebenso auch hierbei eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers. R. Eleázar erklärte: Dies ist durch [den Ausdruck] *Verbrennen* zu folgern, der bei den Söhnen Ahrons[64] gebraucht wird; wie da eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers, ebenso auch hierbei eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers. – Woher weiß dies derjenige, der dies [von der Verbrennung] bei der Gemeinde Qoraḥs folgert? – Es heißt:[65] *die Räucherpfannen dieser Sünder an ihrer Seele,* nur ihre Seele verbrannte, ihr Körper aber blieb erhalten. – Und jener!? – Da war es eine vollständige Verbrennung, nur heißt es: *an ihren Seelen,* weil sie sich die Verbrennung wegen der Angelegenheit ihrer Seelen zuschulden kommen ließen. Dies nach einer Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[66] *mit denen, die heucheln und spotten um einen Kuchen, sie knirschen mit den Zähnen gegen mich*; wegen der Heuchelei, die sie dem Qoraḥ entgegenbrachten, des Genusses[67] wegen, knirschte der Höllenfürst seine Zähne gegen sie. – Woher entnimmt dies derjenige, der dies [von der Verbrennung] der Söhne Ahrons folgert? – Es heißt:[68] *sie starben vor dem Herrn,* wie beim Sterben. – Und jener!? – Diese wurden vollständig verbrannt, nur heißt es deshalb *sie starben,* weil bei ihnen [die Verbrennung] von innen begonnen hatte, wie beim gewöhnlichen Tode. Es wird nämlich gelehrt: Abba Jose b. Dostaj sagte: Zwei Feuerstrahlen kamen aus dem Allerheiligsten hervor, teilten sich in vier und drangen ihnen [in die Nasenlöcher], zwei in die Nase des einen und zwei in die Nase des anderen, und verbrannten sie. – Es heißt ja aber: [68] *und verzehrte sie*!? – Sie, und nicht ihre Kleider. – Sollte man doch von der [Verbrennung der] zu verbrennenden Farren[69] folgern: wie bei diesen eine vollständige Verbrennung [zu verstehen ist], ebenso auch hierbei eine vollständige Verbrennung!? – Es ist einleuchtend, daß von der [Verbrennung eines] Menschen zu folgern ist, denn bei beiden ist es der Mensch[70], ist es eine Sünde, geht das Leben [verloren], und ist die Verwerflichkeit [ausgeschlossen][71]. – Im Gegenteil, man sollte es ja von den zu verbrennenden Farren folgern, denn [bei beiden] ist ja die Vorschrift für alle Zukunft bestimmt!? – Jener [Übereinstimmungen] sind mehr. – Weshalb folgert derjenige, der dies von der Verbrennung bei der Gemeinde Qoraḥs folgert, es nicht von der Verbrennung der Söhne Ahrons!? – Bei diesen war es eine vollständige Verbrennung. – Sollte man dies eben davon folgern!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt:[72] *du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst,* wähle für ihn einen leichten Tod. – Wozu ist nun, wo wir die Lehre R. Naḥmans haben, die Wortanalogie nötig!? – Wenn nicht die Wortanalogie, könnte man glauben, die Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers gelte nicht als Verbrennung, wegen der Nächstenliebe aber, damit die Verbrennung schnell erfolge, hole man viele Reisigbündel, so lehrt er uns.

---

[59] Damit er sich nicht hin u. her bewege. [60] Das harte, damit es beim Ziehen nicht nachgebe, u. das weiche, damit es nicht reibe. [61] Durch das Festziehen des Sudariums. [62] Daß das Verbrennen auf diese Weise erfolgen muß. [63] Cf. Lev. 21,9 u. Num. 17,4. [64] Cf. Lev. 10,6. [65] Num. 17,3. [66] Ps. 35,16.

Einst gingen Moše und Ahron auf dem Wege, Nadabh und Abihu hinter ihnen, und ganz Jisraél hinter diesen. Da sprach Nadabh zu Abihu: Daß doch schon diese zwei Greise sterben möchten, und ich und du das Zeitalter anführen! Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Wir wollen sehen, wer wen begraben wird. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Viel der alten Kamele, die mit Häuten junger Kamele beladen sind.

---

[67] Das W. בנפשותם wird erklärt: wegen dessen, was in ihren Körper kommt. [68] Lev. 10,2. [69] Cf. Lev. Kap. 4. [70] Um den es sich handelt. [71] Das W. פיגול, das übrig. in manchen Texten fehlt, gibt keinen Sinn; viell. mitgeschleppt aus Fol. 42b. [72] Lev. 19,18. [73] Über die Art der Verbrennung. [74] Dt. 17,9.

R. Eliêzer sagte: Wie steht der Gelehrte zu einem Menschen aus dem Col.b
gemeinen Volke? Anfangs erscheint er ihm wie ein goldener Pokal, unterhielt er sich mit ihm, so erscheint er ihm wie ein silberner Pokal, genoß er etwas von ihm, so erscheint er ihm wie ein irdenes Gefäß, das, wenn es zerbricht, keinen Wert mehr hat.

Imarta, die Tochter des Ṭali, war Priesterstochter und trieb Hurerei. Da ließ R. Ḥama b. Ṭobija sie mit Reisigbündeln umgeben und verbrennen. R. Joseph sagte: Er irrte sich zweifach: er irrte inbetreff der Lehre R. Mathnas[73], und er irrte inbetreff der folgenden Lehre:[74]*Du sollst dich an die levitischen Priester und an den Richter wenden, der zu dieser Zeit vorhanden sein wird*; gibt es einen Priester, so gibt es auch ein Gericht, und gibt es keinen Priester, so gibt es auch kein Gericht.

R. Eliêzer b. Çadoq erzählte: Einst trieb eine Priesterstochter Hurerei &c. R. Joseph sagte: Es war ein Saduzäisches Gericht. – Hat er es ihnen denn auf diese Weise erzählt und haben sie ihm denn diese Antwort gegeben, es wird ja gelehrt: R. Eliêzer b. Çadoq erzählte: Ich erinnere mich aus meiner Kinderzeit, als ich noch auf der Schulter meines Vaters ritt, wie man einst eine Priesterstochter, die gehurt hatte, holte, sie mit Reisigbündeln umgab und verbrannte. Jene erwiderten ihm: Du warst dann ein Kind, und man holt keinen Beweis von einem Kinde!? – Es waren zwei verschiedene Ereignisse. – Welches erzählte er ihnen zuerst: wollte man sagen, das erste, so erzählte er ihnen ein Ereignis aus seiner Großjährigkeit und sie beachteten es nicht[75], wie sollten sie eines aus seiner Kindheit beachten!? – Vielmehr, das andere erzählte er ihnen zuerst, und sie erwiderten ihm, er sei dann ein Kind gewesen; als er ihnen aber darauf das Ereignis aus seiner Großjährigkeit erzählte, erwiderten sie ihm, das damalige Gericht sei [im Gesetze] unkundig gewesen.

Folgendes ist das Verfahren bei der Enthauptung. Man schlägt ihm III,1
den Kopf mit einem Schwerte ab, wie es die Regierung zu machen pflegt. R. Jehuda sagt, dies sei eine Schändung[76], vielmehr legt man ihn mit dem Kopfe auf einen Block und schlägt ihn mit einem Beile ab. Jene entgegneten ihm: Es gibt keine schändendere Todesart als diese.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jehuda erwiderte den Weisen: Auch ich weiß, daß dies eine schändende Todesart sei, was aber kann ich tun; die Tora sagt:[77]*nach ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln*. – Und die Rabbanan!? – Da [die Hinrichtung durch] das Schwert schon in der Tora vorkommt, so haben wir dies nicht von ihnen gelernt. Es wird auch gelehrt, daß man über Könige verbrenne[78], und dies sei nicht als emoritische Sitte zu betrachten. Wieso darf man verbrennen, es heißt ja: *nach ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln*!? Vielmehr haben wir dies nicht von ihnen gelernt, da es heißt:[79]*wie man über deine Väter verbrannt hat &c.*, ebenso haben wir es auch hierbei nicht von ihnen gelernt, da [die Hinrichtung durch] das Schwert schon in der Tora vorkommt.

---

[75] Sie erwiderten, das Gericht sei unkundig gewesen. [76] Der Tote stürzt dann auf die Erde nieder. [77] Lev. 18,3. [78] Die Sachen, die eigens für ihre Person

Im nächsten Abschnitte haben wir gelernt: Folgende werden enthauptet: der Mörder und die Einwohner einer abtrünnigen Stadt. Allerdings heißt es von der abtrünnigen Stadt:[06]*durch das Schwert*, woher dies aber vom Mörder? – Es wird gelehrt:[07]*Er soll gerächt werden*; ich würde nicht gewußt haben, was hier unter Rache zu verstehen sei, wenn es aber heißt:[08]*ich will über euch ein Schwert bringen, das Rache nehmen soll für den Bundesbruch*, so sage man, die Rache erfolge durch das Schwert. – Vielleicht durchbohre man ihn!? – Es heißt: *durch die Schneide des Schwertes*. – Vielleicht durchspalte man ihn!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt: *du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod. – Wir wissen dies von dem Falle, wenn jemand einen Sklaven[09]getötet hat, woher dies von dem Falle, wenn einen Freien? – Ist dies etwa nicht [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn jemand einen Sklaven getötet hat, so wird er durch das Schwert hingerichtet, wenn aber einen Freien, durch Erdrosselung[80]!? – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine leichtere [Todesart], was ist aber nach demjenigen zu erwidern, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine schwerere [Todesart]!? – Dies geht aus folgender Lehre hervor:[81]*Und du sollst das unschuldig vergossene Blut aus deiner Mitte hinwegtilgen*; die Blutvergießenden werden mit dem genickbrochenen Kalbe verglichen: wie bei diesem [die Tötung] mit dem Schwerte und[82]vom Halse aus erfolgt, ebenso jene, mit dem Schwerte und vom Halse aus. – Demnach sollte es, wie es bei diesem mit einem Beile und vom Nacken aus erfolgt, auch bei jenen mit einem Beile und vom Nacken aus erfolgen!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt: *du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod.

iii,2 FOLGENDES IST DAS VERFAHREN BEI DER ERDROSSELUNG. MAN VERSENKT IHN IN MIST BIS AN DIE KNIE, WICKELT EIN HARTES SUDARIUM IN EIN WEICHES UND DREHT ES IHM UM DEN HALS, UND EINER ZIEHT [DAS EINE ENDE]

---

bestimmt waren. 79. Jer. 34,5. 06. Dt. 13,16. 07. Ex. 21,20. 08. Lev. 26,25. 09. Der angezogene Schriftvers (Ex. 21,20) handelt von dem Falle, wenn jemand seinen Sklaven tötet. 80. Wo die Todesart nicht angegeben wird, wird der Verurteilte durch Erdrosselung hingerichtet. 81. Dt. 21,9. 82. Die W.e 'durch das Schwert

AN SICH UND EIN ANDERER [DAS ANDERE ENDE] AN SICH, BIS IHM DIE SEELE AUSGEHT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[83] *Wenn ein Mann,* ausgenommen ein Minderjähriger, *ehebrechen wird mit der Frau eines Mannes,* ausgenommen die Frau eines Minderjährigen, *mit der Frau seines Nächsten,* ausgenommen die Frau Andersgläubiger[84], *so soll er getötet werden,* durch Erdrosselung. Du sagst, durch Erdrosselung, vielleicht ist dem nicht so, sondern durch eine aller anderen in der Tora genannten Todesarten? Ich will dir sagen; wenn in der Tora irgendwo vom Tode ohne nähere Bezeichnung gesprochen wird, so darfst du nicht die schwerere [Todesart] annehmen, sondern die leichtere – so R. Jošija. R. Jonathan sagte: Nicht weil [die Erdrosselung] leichter ist, vielmehr ist, wenn irgendwo in der Tora vom Tode ohne nähere Angabe gesprochen wird, die Erdrosselung zu verstehen. Rabbi erklärte: Es wird von einem Tode durch den Himmel gesprochen, und es wird von einem Tode durch Menschen gesprochen, wie nun der Tod durch den Himmel keine [äußere] Spur hinterläßt, ebenso ist auch der [unbezeichnete] Tod durch Menschen ein solcher, der keine [äußere] Spur hinterläßt. – Vielleicht durch Verbrennung!? – Wenn der Allbarmherzige sagt, daß die [hurende] Priesterstochter durch Verbrennung hinzurichten sei, so ist wohl eine andere nicht durch Verbrennung hinzurichten. – Einleuchtend ist die Ansicht R. Jonathans, wie Rabbi seinen Grund erklärt, woher aber wissen Fol. 53 wir nach R. Jošija, daß es überhaupt eine Erdrosselung auf der Welt gebe; vielleicht [hat die Hinrichtung mit] einem Schwerte zu erfolgen!? Raba erwiderte: Die vier Todesarten waren ihnen überliefert. – Was heißt: nicht weil [die Erdrosselung] leichter ist? – Sie führen denselben Streit wie R. Šimón und die Rabbanan[85].

R. Zera sprach zu Abajje: Hinsichtlich der übrigen, die zu steinigen[86] sind, bei denen die Steinigung nicht genannt wird, wird es[87] ja von Totenbeschwörer und Wahrsager gefolgert: aus welchen [Worten] wird dies entnommen, aus *sie sollen getötet werden,* oder aus *Blutschuld lastet auf ihnen*[88]? Dieser erwiderte: Dies wird aus [den Worten] *Blutschuld lastet auf ihnen* gefolgert; wenn man nämlich sagen wollte, aus [den Worten] *sie sollen getötet werden,* wozu wäre demnach [das Wort] *Blutschuld* nötig. – Wozu sind, wenn aus [dem Worte] *Blutschuld,* [die Worte] *sie sollen getötet werden* nötig!? – Wegen der folgenden Lehre:

---

und' sind nach Handschriften zu streichen. 83. Lev. 20,10. 84. Das W. אחרים wird von Raschi mit גוי erklärt; כותי der kursierenden Ausgaben ist eine sinnlose Zensuränderung, da die Ehe eines Samaritaners mit einer Jisraélitin gültig ist: vgl. S. 664 Anm. 26. 85. Ob die Enthauptung oder die Erdrosselung eine schwerere Todesart sei. 86. In der folgenden Mišna u. weit. Fol. 54a. 87. Daß die Hinrichtung durch Steinigung erfolge. 88. Das Wort, aus dem eine Wort-

[89]*Der geschlagen hat, soll getötet werden, denn er ist ein Mörder*; ich weiß nun, daß dies durch die bei ihm genannte Todesart erfolge, woher, daß man ihn, wenn man ihn durch die bei ihm genannte Todesart nicht töten kann, durch jede mögliche Todesart töten könne? – Es heißt: *der geschlagen hat, soll getötet werden*, auf jede Weise. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Was wäre ihm da schwierig, wenn man dies aus [den Worten] *sie sollen getötet werden* folgern würde? Wollte man sagen, ihm wäre es dann hinsichtlich der [ehebrechenden] Frau schwierig: sollte man doch hinsichtlich dieser durch [das Wort] *getötet werden* von Totenbeschwörer und Wahrsager folgern: wie diese durch Steinigung [hingerichtet werden], ebenso sollten auch jene durch Steinigung [hingerichtet werden, so ist ja zu erwidern:] da der Allbarmherzige sagt, die Verlobte sei durch Steinigung [hinzurichten] so wird ja die Verheiratete nicht durch Steinigung [hingerichtet]. Wollte man sagen, ihm wäre es dann hinsichtlich des Vater und Mutter Schlagenden schwierig: sollte man doch hinsichtlich dessen von Totenbeschwörer und Wahrsager folgern, [so ist ja zu erwidern:] statt von Totenbeschwörer und Wahrsager zu folgern, folgere man von der [ehebrechenden] Frau, denn man darf nicht nach einer schwereren [Todesart], sondern nach einer leichteren suchen. Dieser erwiderte: Ihm wäre es bezüglich der übrigen zu Steinigenden selbst schwierig: wenn man es durch [das Wort] *getötet werden* folgern wollte, so sollte man von der [ehebrechenden] Frau folgern[90].

iv,1 FOLGENDE WERDEN DURCH STEINIGUNG HINGERICHTET: WER SEINE MUTTER, DIE FRAU SEINES VATERS, SEINE SCHWIEGERTOCHTER, EINEN MANN ODER EIN TIER BESCHLÄFT, DAS WEIB, DAS SICH VON EINEM TIERE BESCHLAFEN LÄSST, DER GOTTESLÄSTERER, DER GÖTZENDIENER, WER JEMAND VON SEINEN KINDERN DEM MOLEKH HINGIBT, DER TOTENBESCHWÖRER, DER WAHRSAGER, WER DEN ŠABBATH ENTWEIHT, WER VATER UND MUTTER FLUCHT, WER EINE VERLOBTE BESCHLÄFT, DER VERFÜHRER[91], DER VERLEITER[92], DER ZAUBERER UND DER MISSRATENE UND WIDERSPENSTIGE SOHN. WER SEINE MUTTER BESCHLÄFT[93], IST WEGEN [BESCHLAFENS] EINER MUTTER UND WEGEN [BESCHLAFENS] EINER FRAU DES VATERS SCHULDIG. R. JEHUDA SAGT, ER SEI NUR WEGEN [BESCHLAFENS] EINER MUTTER SCHULDIG. WER DIE FRAU SEINES VATERS BESCHLÄFT, IST WEGEN [BESCHLAFENS] EINER FRAU DES VATERS UND WEGEN [BESCHLAFENS] EINER EHEFRAU SCHULDIG, EINERLEI OB BEI LEBZEITEN SEI-

---

analogie gefolgert wird, muß entbehrlich sein. 89. Num. 35,21. 90. Daß jene gleich dieser durch Erdrosselung hinzurichten seien, da auch bei dieser dieses Wort gebraucht wird. 91. Wer einen einzelnen zum Götzendienste verleitet. 92. Wer eine ganze Stadt zum Götzendienste verleitet; cf. Dt. 13,13ff. 93. Versehentlich, in welchem Falle er wegen der Handlung ein Sündopfer darzubringen hat.

NES VATERS ODER NACH DESSEN TOD[94], OB NACH DER VERLOBUNG ODER NACH DER VERHEIRATUNG. WER SEINE SCHWIEGERTOCHTER BESCHLÄFT, IST WEGEN [BESCHLAFENS] EINER SCHWIEGERTOCHTER UND WEGEN [BESCHLAFENS] EINER EHEFRAU SCHULDIG, EINERLEI OB BEI LEBZEITEN SEINES SOHNES ODER NACH DESSEN TOD, OB NACH DER VERLOBUNG ODER NACH DER VERHEIRATUNG.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Ist seine Mutter nicht für seinen Vater geeignet, so ist er nur wegen [Beschlafens] einer Mutter schuldig. – Was heißt: nicht geeignet, wollte man sagen, wenn auf deren Verheiratung die Ausrottung oder die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, wieso wären demnach die Weisen der Ansicht, selbst wenn sie für ihn nicht geeignet ist, die Antrauung ist ja ungültig!? – Vielmehr wenn durch ihre Heirat ein Verbot[95] begangen wurde, und zwar ist R. Jehuda der Ansicht R. Áqibas, die Antrauung der mit einem Verbote belegten sei ungültig. R. Ošaja wandte ein: Ist sie wegen eines Gebotes oder gegen die Standesheiligkeit verboten, so ist an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Wegen eines Gebotes verboten: die nach den Schriftkun- Col.b digen zweitgradig Inzestuösen[96], und er nennt dies deshalb wegen eines Gebotes verboten, weil es ein Gebot ist, auf die Worte der Weisen zu hören. Wegen der Standesheiligkeit verboten: eine Witwe für den Hochpriester oder eine Geschiedene oder eine Ḥaluça für einen gemeinen Priester, und er nennt dies deshalb wegen der Standesheiligkeit verboten, weil es heißt:[97]*heilig sollen sie ihrem Gott sein.* Hierzu wird gelehrt: R. Jehuda erklärt es entgegengesetzt[98]. Er erklärt es also nur entgegengesetzt, wohl aber bedarf eine solche der Ḥaliça. Wieso kannst du nun sagen, R. Jehuda sei der Ansicht R. Áqibas, nach R. Áqiba gleicht ja die auf ein Verbot stoßende [Verheiratung] der auf die Ausrottungsstrafe stoßenden, und diejenigen, auf deren [Verheiratung] die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, sind ja nicht der Ḥaliça und der Schwagerehe unterworfen[99]!? – Er erklärte es nur nach der Ansicht des ersten Autors, während er selber nicht dieser Ansicht ist.

Als R. Jiçḥaq kam, lehrte er es übereinstimmend mit unserer Mišna: R. Jehuda sagt, er sei nur wegen [Beschlafens] einer Mutter schuldig. – Weshalb? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[100]*sie ist deine Mutter,* du kannst ihn nur wegen [Beschlafens] einer Mutter strafbar machen, nicht aber kannst du ihn strafbar machen wegen [Beschlafens] der Frau eines Vaters. – Es heißt ja aber auch:[101]*die Scham der Frau deines Vaters sollst*

---

[94] Im 2. Falle gilt sie nicht als verheiratete Frau. [95] Wenn beispielsweise ein Priester eine Geschiedene geheiratet hat. [96] Cf. Jab. Fol. 21a. [97] Lev. 21,6. [98] Das Verbot der zweitgradig Inzestuösen gehört zu den Heiligkeitsvorschriften, u. wenn ein Priester eine Geschiedene heiratet, so begeht er ein Verbot. [99] Weil die Ehe ungültig ist. [100] Lev. 18,7. [101] Ib. V. 8. [102] Aus einem

du nicht entblößen, es ist deines Vaters Scham, demnach kannst du ihn nur wegen [Beschlafens] der Frau eines Vaters strafbar machen, nicht aber kannst du ihn strafbar machen wegen [Beschlafens] einer Mutter; somit ist die Strafe wegen [Beschlafens einer] Mutter, die die Frau seines Vaters ist, an einer Stelle in einer Beziehung und an der anderen Stelle in anderer Beziehung[102] ausgeschlossen. Wenn man nun wegen einer Mutter, die nicht die Frau seines Vaters ist, strafbar ist, und wenn man wegen einer Frau seines Vaters, die nicht seine Mutter ist, strafbar ist, wie sollte man wegen einer Mutter, die die Frau seines Vaters ist, nicht strafbar sein!? Ferner ist auch gegen die Rabbanan einzuwenden: es heißt ja: *sie ist deine Mutter*!? Du mußt also erklären, jener [Schriftvers] sei für die Lehre R. Šišas, des Sohnes[103] R. Idis, nötig, ebenso ist er auch nach R. Jehuda für die Lehre R. Šišas, des Sohnes R. Idis, nötig!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, die Schrift sagt: *ihre Scham,* du kannst ihn nur wegen eines Inzestes strafbar machen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Inzeste strafbar machen. – Es heißt ja aber auch:[104] *die Scham deiner Schwiegertochter sollst du nicht entblößen; sie ist die Frau deines Sohnes, du sollst ihre Scham nicht entblößen;* demnach wäre hierbei zu erklären, du kannst ihn nur wegen eines Inzestes strafbar machen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Inzeste strafbar machen, während wir gelernt haben, wer seine Schwiegertochter beschläft, sei wegen [Beschlafens] einer Schwiegertochter und wegen [Beschlafens] einer Ehefrau strafbar, einerlei ob bei Lebzeiten seines Sohnes oder nach dessen Tod, ohne daß R. Jehuda dagegen streitet!? Du mußt also erklären, da werde, obgleich er ein zweifaches Verbot begeht, von einem Inzeste gesprochen, da es sich um dieselbe Person handelt, ebenso wird auch hierbei, obgleich er ein zweifaches Verbot begeht, von einem Inzeste gesprochen, da es sich um dieselbe Person handelt!? Vielmehr, erklärte Raba, R. Jehuda erklärt: *die Scham deines Vaters,* das ist die Frau deines Vaters; er folgert dies [aus einem Schlusse] durch Wortanalogie[105], und darunter ist sowohl die Frau seines Vaters, die seine Mutter ist, als auch die Frau seines Vaters, die nicht seine Mutter ist, zu verstehen. Woher dies von einer Mutter, die nicht die Frau seines Vaters ist? Es heißt: *die Scham deiner Mutter sollst du nicht entblößen, sie ist deine Mutter,* wegen [Beschlafens] einer Mutter kannst du ihn strafbar machen, nicht aber wegen [Beschlafens] der Frau Fol. 54 seines Vaters. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt:[106] *Wenn*[107] *ein*

Schriftverse ist zu folgern, daß er nicht wegen Beiwohnens seiner Mutter, und aus dem anderen, daß er nicht wegen Beiwohnens der Frau seines Vaters strafbar ist. 103. Weiter Fol. 94a. 104. Lev. 18,15. 105. Weiter Fol. 55a. 106. Lev. 30,11. 107. Der Autor dieser anonymen Lehre ist RJ. 108. Lev. 18,8.

Mann, ausgenommen ein Minderjähriger, *beschlafen wird die Frau seines Vaters,* einerlei ob die Frau seines Vaters, die seine Mutter ist, oder die Frau seines Vaters, die nicht seine Mutter ist. Woher dies von einer Mutter, die nicht die Frau seines Vaters ist? Es heißt:[106]*die Scham seines Vaters hat er entblößt;* dies ist entbehrlich und dient dazu, um diesen Fall mit anderen zu vergleichen und daraus [einen Schluß] durch Wortanalogie zu bilden; *sie sollen getötet werden,* durch Steinigung. Du sagst, durch Steinigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern durch irgend eine aller anderen in der Tora genannten Todesarten? Hierbei heißt es: *Blutschuld lastet auf ihnen,* und bei Totenbeschwörer und Wahrsager heißt es ebenfalls: *Blutschuld lastet auf ihnen;* wie diese durch Steinigung [hingerichtet werden], ebenso auch jene durch Steinigung. Wir wissen also die Strafe, wo finden wir das Verbot? Es heißt:[108]*die Scham deines Vaters sollst du nicht entblößen;* die Scham deines Vaters, das ist die Frau deines Vaters. Du sagst, die Frau deines Vaters, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich: die Scham deines Vaters? Hier heißt es: *die Scham deines Vaters sollst du nicht entblößen,* und dort[106] heißt es: *die Scham seines Vaters hat er entblößt,* wie die Schrift dort von einer natürlichen Begattung spricht, ebenso spricht sie auch hier von einer natürlichen Begattung. Darunter ist also sowohl die Frau seines Vaters, die seine Mutter ist, als auch die Frau seines Vaters, die nicht seine Mutter ist, zu verstehen, woher dies von einer Mutter, die nicht die Frau des Vaters ist? Es heißt:[109]*die Scham deiner Mutter sollst du nicht entblößen.* Ich weiß nun, daß hinsichtlich des Verbotes die Schrift die Mutter, die nicht die Frau des Vaters ist, der Mutter, die die Frau des Vaters ist, gleichgestellt hat, woher dies hinsichtlich der Strafe? Hier heißt es: *die Scham deines Vaters sollst du nicht entblößen,* und dort heißt es: *die Scham seines Vaters hat er entblößt,* wie die Schrift hinsichtlich des Verbotes eine Mutter, die nicht die Frau des Vaters ist, einer Mutter, die die Frau des Vaters ist, gleichgestellt hat, ebenso hat die Schrift hinsichtlich der Strafe eine Mutter, die nicht die Frau des Vaters ist, einer Mutter, die die Frau des Vaters ist, gleichgestellt. [109]*Sie ist deine Mutter,* wegen [Beschlafens] einer Mutter kannst du ihn strafbar machen, nicht aber kannst du ihn strafbar machen wegen [Beschlafens] der Frau seines Vaters. – Und die Rabbanan!? – *Die Scham deines Vaters,* wörtlich. – Dies ist ja enthalten [im Verbote] *mit einem Manne &c.*!? – Damit man dieserhalb zweifach schuldig sei. Dies nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte: Wenn ein Nichtjude seinen Vater beschläft, so ist er zweimal schuldig, und wenn er den Bruder seines Vaters beschläft, so ist er zweimal schuldig. Hierzu sagte Raba: Es ist

---

109. Ib. V. 7. 110. Er muß 2 Sündopfer darbringen. 111. Die Bestrafung muß

einleuchtend, daß R. Jehuda von einem Jisraéliten spricht, versehentlich, hinsichtlich des Opfers[110], und nur beschönigend spricht er von einem Nichtjuden; denn sollte er dann, wenn man nämlich sagen wollte, er spreche von einem wirklichen Nichtjuden, und zwar von der Todesstrafe, zweimal getötet werden!? Ebenso wird auch gelehrt: Wer seinen Vater beschläft, ist zweimal schuldig, wer den Bruder seines Vaters beschläft, ist zweimal schuldig. Manche sagen, dies vertrete nicht die Ansicht R. Jehudas, und manche sagen, dies könne auch die Ansicht R. Jehudas vertreten, denn man folgere es durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Bruder seines Vaters: wenn man wegen [Beschlafens] des Bruders des Vaters, dessen Verwandtschaft vom Vater herrührt, zweimal schuldig ist, um wieviel mehr wegen [Beschlafens] des Vaters selbst. Sie führen demnach denselben Streit wie Abajje und Raba; einer ist nämlich der Ansicht, man folgere eine Bestrafung durch einen Schluß, und einer ist der Ansicht, man folgere nicht eine Bestrafung durch einen Schluß[111]. — Woher entnehmen die Rabbanan das Verbot hinsichtlich der Frau seines Vaters? — Aus: *die Scham der Frau deines Vaters sollst du nicht entblößen.* — Und R. Jehuda!? — Dies verwendet er für das Verbot hinsichtlich der Frau seines Vaters nach dessen Tode. — Und die Rabbanan!? — Dies ist aus dem Schlusse des Verses zu entnehmen: *es ist die Scham deines Vaters.* — Und R. Jehuda!? — Dies verwendet er für [die Folgerung:] du kannst ihn nur wegen [Beschlafens] einer Frau seines Vaters strafbar machen, nicht aber wegen [Beschlafens] einer Ehefrau. — Wir haben ja aber gelernt, wer die Frau seines Vaters beschläft, sei wegen [Beschlafens] einer Frau seines Vaters und wegen [Beschlafens] einer Ehefrau schuldig, sowohl bei Lebzeiten seines Vaters als auch nach dessen Tod, und R. Jehuda streitet dagegen nicht!? Abajje erwiderte: Er streitet in der Barajtha. — Woher entnehmen die Rabbanan die Bestrafung wegen [Beschlafens] einer Frau seines Vaters nach dessen Tod; allerdings folgert es R. Jehuda durch die Wortanalogie, woher aber entnehmen es die Rabbanan!? — Sie können dir erwidern: aus [dem Verse] *die Scham seines Vaters hat er entblößt,* den R. Jehuda für die Wortanalogie verwendet, entnehme man die Strafe wegen [Beschlafens] einer Frau des Vaters nach dessen Tod. — Woher entnehmen die Rabbanan die Strafe wegen [Beschlafens] einer Mutter, die nicht die Frau seines Vaters ist? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Die Schrift sagt: *sie ist deine Mutter,* die Schrift hat also eine Mutter, die nicht die Frau seines Vaters ist, einer Mutter, die die Frau seines Vaters ist, gleichgestellt.

---

ausdrücklich in der Schrift angegeben sein. 112. Lev. 20,13. 113. Eine natür-

Wer seine Schwiegertochter beschläft &c. Sollte er auch wegen [Beschlafens] einer Frau seines Sohnes schuldig sein!? Abajje erwiderte: Die Schrift beginnt mit *Schwiegertochter* und schließt mit *Frau seines Sohnes,* um dir zu sagen, daß Schwiegertochter und Frau seines Sohnes identisch sind.

Wer einen Mann oder ein Tier beschläft, oder wenn ein Weib sich iv,2
von einem Tiere beschlafen lässt.» Was hat das Tier verschuldet, wenn der Mensch eine Sünde begangen hat? Allein, da ein Mensch durch dieses gestrauchelt ist, daher bestimmte die Schrift, dass es gesteinigt werde. Eine andere Erklärung: Damit man, wenn das Tier über die Strasse geht, nicht sage: das ist es, dessentwegen jener gesteinigt wurde.

GEMARA. Woher dies vom [Beschlafen] eines Mannes? – Die Rabbanan lehrten:[112]*Wenn einer,* ausgenommen ein Minderjähriger; *einen Mann beschläft,* sowohl einen Erwachsenen als auch einen Minderjährigen; *wie man ein Weib beschläft,* die Schrift sagt dir, daß es beim Weibe zweierlei Beschlafungen[113]gebe. R. Jišmáél sagte: Dies sollte lehren, lernt[114]aber: *sie sollen getötet werden,* durch Steinigung. Du sagst, durch Steinigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern durch irgend eine aller anderen in der Tora genannten Todesarten? Hierbei heißt es: *Blutschuld lastet auf ihnen,* und bei Totenbeschwörer und Wahrsager heißt es ebenfalls: *Blutschuld lastet auf ihnen,* wie diese durch Steinigung [hingerichtet werden], ebenso auch jene durch Steinigung. Wir wissen also die Stra- Col.b
fe, wo finden wir das Verbot? Es heißt:[115]*du sollst nicht einen Mann beschlafen, wie man ein Weib beschläft, dies ist eine Greueltat.* Wir wissen also das Verbot des Beschlafens, wo finden wir das Verbot des Beschlafenwerdens? Es heißt:[116]*es soll keine Schandbuben unter den Jisraéliten geben,* ferner heißt es:[117]*auch waren Schandbuben im Lande, sie ahmten all die Greuel der Völker nach, die vertrieben hatte &c.* – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *einen Mann sollst du nicht beschlafen, wie man ein Weib beschläft,* lies [auch:] sollst dich nicht beschlafen lassen. – Woher dies vom [Beschlafen] eines Tieres? – Es wird gelehrt:[118]*Ein Mann,* ausgenommen ein Minderjähriger; *der sich zu einem Tiere legt,* ob ein ausgewachsenes oder ein kleines; *soll*

---

liche und eine widernatürliche; in der Schrift wird hier die Mehrzahl משכבי, Beschlafungen, gebraucht. 114. Der angezogene Vers sollte lehren, daß die Päderastie auf jede Weise strafbar sei, da aber die Päderastie schon an und für sich widernatürlich u. diese Hervorhebung somit überflüssig ist, so beziehe man ihn auf die verbotene Beschlafung eines Weibes, daß es nämlich einerlei ist, ob die Beschlafung eine natürliche od. eine widernatürliche ist. 115. Lev. 18,22. 116. Dt. 23,18. 117. iReg. 14,24. 118. Lev. 20,15. 119. Beim Verführer, Dt.

getötet werden, durch Steinigung. Du sagst, durch Steinigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern durch irgend eine aller anderen in der Tora genannten Todesarten? Hierbei heißt es: *sollt ihr töten,* und dort[119]heißt es: *denn du sollst ihn töten,* wie dort durch Steinigung, ebenso auch hier durch Steinigung. Wir wissen also die Strafe wegen des Beschlafens, wo finden wir die Strafe wegen des Beschlafenwerdens? Es heißt:[120]*jeder, der ein Tier beschläft, soll getötet werden,* und da dies nicht auf das Beschlafen zu beziehen[121]ist, so beziehe man es auf das Beschlafenwerden. Wir wissen also die Strafe sowohl wegen des Beschlafens als auch wegen des Beschlafenwerdens, woher das Verbot? Es heißt:[122]*du sollst dich zu keinem Tiere legen und dich dadurch verunreinigen.* Wir wissen also das Verbot des Beschlafens, wo finden wir das Verbot des Beschlafenwerdens? Es heißt: *es soll keine Schandbuben unter den Jisraéliten geben,* ferner heißt es: *auch waren Schandbuben im Lande &c.* – so R. Jišmåél. R. Åqiba sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *du sollst dich nicht legen,* um beschlafen zu werden.

Wer einen Mann beschläft, und sich von einem Manne beschlafen läßt, ist, wie R. Abahu sagte, nach R. Jišmåél zweimal schuldig; einmal wegen: *du sollst nicht beschlafen,* und einmal wegen: *es soll keine Schandbuben geben,* und nach R. Åqiba nur einmal, denn Beschlafen und Beschlafenwerden ist ein Verbot[123]. Wer ein Tier beschläft und sich von einem Tiere beschlafen läßt, ist, wie R. Abahu sagte, nach R. Jišmåél zweimal schuldig, einmal wegen: *du sollst dich nicht legen,* und einmal wegen: *es soll keine Schandbuben geben,* und nach R. Åqiba nur einmal, denn Beschlafen und Beschlafenwerden ist ein Verbot. Abajje sagte: Auch nach der Ansicht R. Jišmåéls ist er nur einmal schuldig, denn das Verbot: *es soll keine Schandbuben geben,* bezieht sich nur auf Menschen. – Woher entnimmt nun R. Jišmåél das Verbot des Beschlafenwerdens? – Aus: *jeder, der ein Tier beschläft, soll getötet werden,* und da dies nicht auf das Beschlafen zu beziehen ist, so beziehe man es auf das Beschlafenwerden, und da der Allbarmherzige beim Beschlafenwerden den Ausdruck *beschlafen* gebraucht, [so folgere man:] wie es beim Beschlafen eine Strafe und ein Verbot gibt, ebenso gibt es beim Beschlafenwerden eine Strafe und ein Verbot. Wer sich von einem Manne und einem Tiere beschlafen läßt, ist, wie R. Abahu sagte, nach R. Åqiba zweimal schuldig, einmal wegen: *du sollst nicht beschlafen,* und einmal wegen: *du sollst dich nicht legen,* und nach R. Jišmåél nur einmal, weil beides aus [dem Verbote] *es soll keine Schandbuben geben,* gefolgert wird. Abajje

---

13,10. [120] Ex. 22,18. [121] Dieses Verbot u. die Strafandrohung befinden sich auch an anderer Stelle. [122] Lev. 18,23. [123] Der erstere entnimmt beide Fälle sagte: Auch nach R. Jišmáél ist er zweimal schuldig, denn es heißt: *jeder, der ein Tier beschläft, soll getötet werden,* und da dies nicht auf das Beschlafen zu beziehen[121] ist, so beziehe man es auf das Beschlafenwerden, und da der Allbarmherzige beim Beschlafenwerden den Ausdruck *beschlafen* gebraucht, [so folgere man:] wie es beim Beschlafen eine Strafe und ein Verbot gibt, ebenso gibt es auch beim Beschlafenwerden eine Strafe und ein Verbot. Wer aber einen Mann beschläft, sich von einem Manne beschlafen läßt, ein Tier beschläft und sich von einem Tiere beschlafen läßt, ist sowohl nach R. Abahu als auch nach Abajje nach R. Jišmáél dreimal und nach R. Áqiba zweimal schuldig.

Die Rabbanan lehrten: Beim beschlafenen Manne haben sie ein Kind einem Erwachsenen nicht gleichgestellt, beim beschlafenen Tiere haben sie das kleine dem ausgewachsenen gleichgestellt. – Was heißt: sie haben ein Kind einem Erwachsenen nicht gleichgestellt? Rabh erklärte: Sie haben das Beschlafen [eines Kindes] unter neun Jahren nicht dem Beschlafen [eines Kindes] über neun Jahren gleichgestellt. Šemuél erklärte: Sie haben das Beschlafen [eines Kindes] unter drei Jahren nicht dem Beschlafen [eines Kindes] über drei Jahren gleichgestellt. – Worin besteht ihr Streit? – Rabh ist der Ansicht, wer als Beschlafender gelten[124] kann, gilt auch als Beschlafener, und wer nicht als Beschlafender gelten kann, gilt auch nicht als Beschlafener, und Šemuél ist der Ansicht, man berücksichtige die Worte: *wie man ein Weib*[124] *beschläft.* Übereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: Wer einen Mann[125] von neun Jahren und einem Tage beschläft, wer ein Tier beschläft, ob auf natürliche oder Fol. 55 widernatürliche Weise, und ein Weib, das sich von einem Tiere beschlafen läßt, ob auf natürliche oder widernatürliche Weise, ist strafbar.

R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor: Bei einem Weibe gibt es zwei Arten[126] von Beschlafungen, bei einem Tiere nur eine Art. R. Papa wandte ein: Im Gegenteil, bei einem Weibe ist dies[127] ja die gewöhnliche Art, somit sollte sie nur wegen der natürlichen Beschlafung strafbar sein, nicht aber wegen etwas anderem, bei einem Tiere aber ist dies ungewöhnlich, somit sollte man wegen jedes Aktes strafbar sein!? Es gibt eine Lehre gegen beider Ansichten: Wer einen Mann von neun Jahren und einem Tage beschläft, wer ein Tier beschläft, ob auf natürliche oder

---

aus 2 Schriftversen, der andere aus einem. [124] Ein Knabe wird mit 9 u. ein Mädchen mit 3 Jahren begattungsfähig. [125] Statt זכר ist זכור (wie in manchen Texten) zu lesen; ebenso ist והבא richtiger. [126] Dh. bei der Sodomie; läßt ein Weib sich von einem Tiere beschlafen, so ist es strafbar, einerlei ob die Beschlafung eine natürliche od. eine widernatürliche war; dagegen ist man wegen des Beschlafens eines Tieres nur dann strafbar, wenn auf natürliche Weise. [127]

widernatürliche Weise, und ein Weib, das sich von einem Tiere beschlafen läßt, ob auf natürliche oder widernatürliche Weise, ist strafbar.

Rabina fragte Raba: Wie ist es, wenn jemand beim Beschlafen eines Mannes das Glied nur anschmiegt? – ‘Wenn jemand nur anschmiegt’, es heißt ja:[128]*wie man ein Weib beschläft*[129]!? – Vielmehr, wie ist es, wenn man beim Beschlafen eines Tieres das Glied nur anschmiegt!? Dieser erwiderte: Da die Anschmiegung, von der beim Beschlafen einer Schwester des Vaters oder einer Schwester der Mutter[130]gesprochen wird, bei diesen überflüssig ist, denn bezüglich dieser wird es ja von der Anschmiegung bei einer Menstruierenden[131]gefolgert, so beziehe man dies auf die Anschmiegung bei einem Tiere. – Merke, auf das [Beschlafen eines] Tieres ist ja die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt, weshalb befindet sich nun der Fall von der Anschmiegung bei einem solchen unter den mit der Ausrottungsstrafe belegten Verbrechen[132], dies sollte sich ja unter den mit der Todesstrafe durch das Gericht belegten Verbrechen befinden, sodann würde man von mit der Todesstrafe durch das Gericht belegten Verbrechen auf mit der Todesstrafe durch das Gericht belegte Verbrechen gefolgert haben!? – Da dieser ganze Schriftvers nur zur Schriftforschung[133]dient, so befindet sich in diesem auch dies, da es durch Schriftforschung eruiert wird.

R. Aḥadboj b. Ami fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn jemand mit sich selbst eine Anschmiegung[134]macht? Dieser erwiderte: Quälgeist[135]! R. Aši sprach: Was ist dies denn für eine Frage: bei Erektion ist dies ja nicht möglich, also nur dann, wenn das Glied tot ist, somit ist er nach demjenigen, welcher sagt, wer eine verbotene Begattung mit totem Gliede vollzieht, sei frei, auch hierbei frei, und nach demjenigen, welcher sagt, er sei schuldig, hierbei zweimal schuldig: wegen Beschlafens und wegen Beschlafenwerdens.

Die Begattung; wenn dies auf widernatürliche Weise geschieht, so ist ja ihr Genuß geschmälert. [128] Lev. 18,22. [129] Bei den verbotenen Begattungen eines Weibes ist auch die bloße Anschmiegung der Geschlechtsorgane strafbar. [130] Cf. Lev. 20,19; in diesem Verse wird allerdings nicht von der ‘Anschmiegung’ gesprochen, vielmehr wird in diesem das W. הערה [in anderem Sinne] gebraucht, das mit unserem הערּאה Anschmiegung [sc. der Geschlechtsorgane an einander; cf. Jab. Fol. 55b] etymologisch verwandt ist. [131] Jab. Fol. 8a folgert der T., daß strafrechtlich bei allen verbotenen Begattungen die Anschmiegung der Geschlechtsorgane an einander dem vollendeten Coitus gleicht, wie dies bei der Menstruierenden auch nach der Tora der Fall ist. [132] Auf die Begattung einer Muhme ist nicht die Todesstrafe durch das Gericht, sondern die Ausrottung gesetzt. [133] Der ganze in Rede stehende Schriftvers ist überflüssig, da das in ihm enthaltene Verbot sich bereits anderweitig (Lev. 18,12,13) befindet, u. dient nur zur Schriftforschung. [134] Wenn er das Glied umbiegt u. mit seinem eigenen Körper Unzucht treibt. [135] So nach Raschi (jed. verbal). Das W. קבסתן ist etymolog. ganz

Man fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn ein Nichtjude ein Tier beschlafen[136] hat: ist hierbei durchaus das Straucheln und die Schande[137] in Betracht zu ziehen, während in diesem Falle nur das Straucheln und nicht die Schande zu berücksichtigen ist, oder ist auch das Straucheln ohne die Schande zu berücksichtigen? R. Šešeth erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn die Tora von den Bäumen,[138] die weder essen noch trinken noch riechen, gesagt hat, daß man sie zerstöre, verbrenne und vernichte, weil ein Mensch durch sie gestrauchelt ist, um wieviel mehr gilt dies von dem, der seine Genossen vom Wege des Lebens auf den Weg des Todes leitet. – Demnach sollte, wenn ein Nichtjude sich vor einem Tiere niedergeworfen hat, dieses verboten und getötet werden!? – Gibt es denn etwas, was für einen Jisraéliten nicht verboten ist und für einen Nichtjuden[139] wohl!? – Sollte es doch auch für Jisraéliten verboten werden, gleich dem zur Beschlafung verwendeten!? Abajje erwiderte: In dem einen Falle ist die Schande eine große, in dem anderen Falle ist die Schande eine geringe. – Bei den Bäumen[138] ist ja die Schande ebenfalls keine große, dennoch sagt die Tora, daß man sie zerstöre, verbrenne und vernichte!? – Wir sprechen ja von lebenden Wesen, und diese hat der Allbarmherzige geschont. Raba erklärte: Die Tora sagt, das Tier hatte von der Sünde einen Genuß[140], und sei zu töten. – Aber die Bäume hatten ja von der Sünde keinen Genuß, dennoch sagt die Tora, daß man sie zerstöre, verbrenne und vernichte!? – Wir sagten ja, der Allbarmherzige habe lebende Wesen geschont. – Komm und höre: Eine andere Erklärung: Damit man, wenn das Tier über die Straße geht, nicht sage: das ist es, dessentwegen jener gesteinigt wurde. Wenn nun im Schluß- Col.b satze mit Straucheln und Schande begründet wird, wahrscheinlich handelt ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn nur das Straucheln und nicht die Schande zu berücksichtigen ist, wenn nämlich ein Nichtjude ein Tier beschlafen hat!? – Nein, der Schlußsatz, wenn das Straucheln und die Schande zu berücksichtigen sind, und der Anfangsatz lehrt, daß es auch dann [getötet werde], wenn nur die Schande und nicht das Straucheln zu berücksichtigen ist, wenn nämlich ein Jisraélit ein Tier unwissentlich[141]

---

dunkel, die Erkl. Levys (*NHWB.* IV p. 239), aus קבס, *Ekel erregen,* wird von Fleischer (lc. p. 479) mit Recht verworfen; noch unbefriedigender ist die Ableitung dieses W.es aus dem griech. *κυβιστάω, sich überschlagen, kopfüber stürzen* (Pineles, דרכה של תורה p. 152). [136] Ob in diesem Falle das Tier zu töten sei. [137] In der Mišna (ob. Fol. 54a) werden 2 Gründe angegeben, weshalb das Tier zu töten sei: 1. weil ein Mensch durch dasselbe gestrauchelt ist, 2. wegen der Schande [des Hingerichteten], man würde beim Vorübergehen des Tieres an sein Verbrechen erinnert werden. [138] Die zum Götzendienste verwendet wurden; cf. Dt. 12,2ff. [139] Tiere als Idole werden nicht zur Nutznießung verboten; cf. Tem. Fol. 29a. [140] Was aber beim zum Götzendienste verwendeten beschlafen hat. Dies nach einer Frage R. Hamnunas, denn R. Hamnuna fragte: Wie ist es, wenn ein Jisraélit unwissentlich ein Tier beschlafen hat: muß hierbei das Straucheln und die Schande berücksichtigt werden, während in diesem Falle nur die Schande und nicht das Straucheln zu berücksichtigen ist, oder ist auch das Straucheln ohne die Schande zu berücksichtigen? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Mit drei Jahren und einem Tage kann eine [weibliche Person] durch den Beischlaf angetraut[142] werden; wenn der Eheschwager[143] sie beschlafen hat, so hat er sie geeignet; ist sie Ehefrau, so ist man ihretwegen[144] strafbar; sie macht [als Menstruierende] den sie Begattenden unrein, sodaß er das unterste Polster[145] gleich dem oberen verunreinigt; ist sie mit einem Priester verheiratet, so darf sie Hebe essen; hat einer der Bemakelten[146] sie beschlafen, so hat er sie für die Priesterschaft untauglich[147] gemacht; hat jemand an ihr eine der in der Tora genannten verbotenen Begattungen vollzogen, so wird er ihretwegen mit dem Tode bestraft, während sie straffrei[148] ist. Eine der verbotenen Begattungen, also auch mit einem Tiere. In diesem Falle ist ja nur die Schande zu berücksichtigen und nicht das Straucheln[149], dennoch lehrt er, daß sie ihretwegen getötet werden. – Da sie dies vorsätzlich tat, so ist hierbei auch das Straucheln zu berücksichtigen, nur hat der Allbarmherzige sie selbst geschont, nicht aber das Tier. Raba sprach: Komm und höre: Wenn ein Knabe von neun Jahren und einem Tage seine Schwägerin[143] beschlafen hat, so hat er sie geeignet, einen Scheidebrief aber kann er ihr erst dann geben, wenn er großjährig ist; hat er eine Menstruierende beschlafen, so wird er unrein, sodaß er das unterste Polster gleich dem oberen verunreinigt; er kann untauglich, nicht aber befähigt machen, [priesterliche Abgaben] essen[150] zu dürfen; er macht ein Tier für den Altar[151] untauglich, auch wird es seinetwegen gesteinigt; hat er eine der in der Tora genannten verbotenen Begattungen vollzogen, so werden [die Beschlafenen] seinetwegen getötet. Hierbei kann ja nur die Schande berücksichtigt werden und nicht das Straucheln, dennoch lehrt er, daß [das Tier] seinetwegen ge-

---

Tier nicht der Fall ist. 141. Wenn er nicht wußte, daß dies verboten ist. 142. Die Antrauung kann auch durch den Beischlaf erfolgen, wenn er in dieser Absicht vollzogen wird. 143. Wenn jemand kinderlos stirbt, so muß sein Bruder die Witwe heiraten, od. an ihr die Ḥaliça vollziehen; cf. Dt. 25,5ff. 144. Wenn man mit ihr einen Ehebruch begeht. 145. Wenn er auf mehreren Decken liegt, so ist auch die allerunterste unrein, obgleich er diese nicht berührt hat. 146. In legitimer Hinsicht; ein Hurenkind, ein Sklave udgl. 147. Ein Priester darf sie nicht mehr heiraten; ist sie Priesterstochter, so darf sie keine priesterl. Abgaben mehr essen. 148. Wegen ihrer Minderjährigkeit. 149. Da sie straffrei ist. 150. Wenn er illegitim ist u. eine Priesterin begattet, bezw. wenn er Priester ist u. eine Jisraélitin heiratet. 151. Wenn er es beschläft; gesteinigt wird das Tier nur dann, wenn dies vor 2 Zeugen erfolgt ist. 152. Das Tetragramm יהוה. 153.

steinigt werde!? – Da er dies vorsätzlich tat, so ist hierbei auch das Straucheln zu berücksichtigen, nur hat der Allbarmherzige ihn selbst geschont, nicht aber das Tier. – Komm und höre: Eine andere Erklärung: Damit man, wenn das Tier über die Straße geht, nicht sage: das ist es, dessentwegen jener gesteinigt wurde. Wenn nun im Schlußsatze mit Straucheln und Schande begründet wird, so handelt wohl der Anfangsatz von dem Falle, wenn nur die Schande und nicht das Straucheln zu berücksichtigen ist, wenn nämlich ein Jisraélit ein Tier unwissentlich beschlafen hat. – Nein, der Schlußsatz von dem Falle, wenn das Straucheln und die Schande zu berücksichtigen sind, und der Anfangsatz von dem Falle, wenn nur das Straucheln und nicht die Schande zu berücksichtigen ist, wenn nämlich ein Nichtjude ein Tier beschlafen hat, der Fall bezüglich dessen man R. Šešeth fragte.

v Fol. 56 Der Gotteslästerer ist nur dann strafbar, wenn er den Gottesnamen[152] ausgesprochen hat. R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Während der ganzen Vernehmung[153] der Zeugen lässt man sie [den Gottesnamen] nur durch eine Umschreibung aussprechen, [zum Beispiel] «Jose[154] schlage den Jose»; ist die Verhandlung beendet, so wird das Todesurteil nicht auf die Umschreibung hin ausgesprochen, vielmehr entfernt man jeden [aus dem Gerichtssaale] und man befragt den grössten [der Zeugen], indem man zu ihm sagt: Sprich wörtlich nach, was du gehört hast. Er spricht dies. Darauf erheben sich die Richter (auf ihre Füsse) und reissen ihre Gewänder ein, ohne sie je zusammenzunähen. Alsdann spricht der zweite: Ich [hörte es] ebenfalls, und der dritte: Ich ebenfalls.

GEMARA. Es wird gelehrt: Nur wenn er einem Namen durch einen anderen geflucht hat. – Woher dies? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt:[155] *wer dem Namen flucht &c., wenn er dem [göttlichen] Namen flucht, soll er getötet werden.* – Daß *noqeb* die Bedeutung ‘fluchen’ hat, ist wohl zu entnehmen aus dem Schriftverse:[156] *wie soll ich verfluchen [eqob], den Gott nicht verflucht,* und das Verbot aus folgendem:[157] *Gott sollst du nicht lästern*; vielleicht aber ist darunter das Durchstechen[158]

Wörtl. an jedem Tage od. während des ganzen Tages. [154] Der Name Jose wird hier als Umschreibung für den Gottesnamen gebraucht, nach Raschi, weil er ebenfalls aus 4 Buchstaben besteht, ein kaum befriedigender Grund; auch die Erklärung, das W. יוסי habe denselben Zahlenwert wie das W. אלהים ist nicht besser, da einerseits hier nicht dieser Name, sondern das Tetragramm יהוה inbetracht kommt, u. andererseits manche Texte יוסה haben. Möglicherweise ist darunter der Name Jesus zu verstehen. [155] Lev. 24,16. [156] Num. 23,8. [157] Ex. 22,27. [158] Wenn man eine Stelle, auf welcher der Gottesname geschrieben steht, zu verstehen, denn es heißt:[159]*er bohrte [vajiqob] ein Loch in die Tür,* und das Verbot entnehme man aus:[160]*zertrümmert ihre Mahlsteine; so dürft ihr aber nicht mit dem Herrn, eurem Gott, verfahren*!? – Es muß ja mit einem Gottesnamen durch einen Gottesnamen erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist. – Vielleicht, wenn man zwei [geschriebene] Gottesnamen auf einander legt und sie durchsticht!? – Dies wäre ja nur ein wiederholtes Durchstechen. – Vielleicht wenn man einen Gottesnamen auf die Klinge eines Messers eingräbt und mit diesem [einen geschriebenen Gottesnamen] durchsticht!? – In diesem Falle ist es ja die Schneide des Messers, die ihn durchsticht. – Vielleicht ist darunter die buchstäbliche Aussprechung des Gottesnamens zu verstehen, denn es heißt:[161]*da nahmen Moše und Ahron die Männer, die bei ihrem Namen genannt [niqbu] wurden,* und das Verbot entnehme man aus folgendem: [162]*den Namen des Herrn, deines Gottes, sollst du fürchten*!? – Erstens muß [die Gotteslästerung] mit einem Gottesnamen durch einen Gottesnamen erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist, ferner ist dies[163]ein Gebot und das Gebot ist kein Verbot. Wenn du aber willst, sage ich: der Schriftvers lautet:[164]*er lästerte und er fluchte.* – Sollte dies denn besagen, daß *noqeb* 'fluchen' heißt, vielleicht hatte er beides[165]getan!? – Dies ist nicht anzunehmen, denn es heißt:[166]*führe den Flucher hinaus,* es heißt aber nicht: führe den noqeb und den Flucher hinaus. Schließe hieraus, daß sie eine Bedeutung haben.

Die Rabbanan lehrten:[167]*Jeder,* wozu heißt es: *jeder Mann*? Dies schließt die Nichtjuden ein, daß nämlich auch ihnen, gleich den Jisraéliten, die Gotteslästerung verboten wurde. Diese werden nur durch das Schwert hingerichtet, denn überall, wo bezüglich der Noaḥiden von der Todesstrafe gesprochen wird, ist nur [der Tod durch] das Schwert zu verstehen[168]. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen:[169]*der Herr,* dies deutet auf [das Verbot der] Gotteslästerung!? R. Jiçḥaq der Schmied erwiderte: Dies deutet darauf, daß auch die Umnennungen einbegriffen sind, und zwar nach R. Meír, denn es wird gelehrt:[167]*Jeder Mann, der seinem Gott flucht, der soll seine Sünde tragen,* was lehrt dies, es heißt ja bereits: *wer den Namen Gottes lästert, soll getötet werden*? Aus den Worten: *wer den Namen Gottes lästert, soll getötet werden,* könnte man entnehmen, man sei nur wegen des einzigen Gottesnamens strafbar, woher nun, daß alle Umnennungen

---

durchsticht. [159] iiReg. 12,10. [160] Dt. 12,3,4. [161] Num. 1,17. [162] Dt. 6,13. [163] Die Vorschrift des angezogenen Schriftverses. [164] Lev. 24,11. [165] Den Namen Gottes deutlich ausgesprochen u. ihn auch gelästert. [166] Lev. 24,14. [167] Ib. V. 15. [168] Vor der Gesetzgebung wird von einer anderen Todesart nicht gesprochen. [169] Gen. 2,16. [170] RJ., aus dessen Erklärung zu entnehmen ist, einbegriffen sind? Es heißt: *wer seinem Gott flucht,* in jedem Falle – so R. Meír. Die Weisen sagen, auf den einzigen Gottesnamen sei die Todesstrafe gesetzt, auf die Umnennungen nur ein Verbot. Er[170]streitet somit gegen R. Mejaša, denn R. Mejaša sagte, wenn ein Noaḥide dem Gottesnamen bei einer Umnennung flucht, sei er nach den Weisen strafbar. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[155]*ein Fremder oder ein Eingeborener,* ein Fremder oder ein Eingeborener, nur wenn er den Gottesnamen selbst lästert, Nichtjuden aber auch wegen einer Umnennung. – Wofür verwendet R. Meír [die Worte:] *ein Fremder oder ein Eingeborener*? – Ein Fremder oder ein Eingeborener durch Steinigung, ein Nichtjude aber durch das Schwert. Man könnte nämlich glauben, daß sie, da sie einbegriffen wurden, es in jeder Hinsicht sind, so lehrt er uns. – Wofür verwendet R. Jiçḥaq der Schmied nach den Rabbanan [die Worte:] *ein Fremder oder ein Eingeborener*? – Bei einem Fremden oder einem Eingeborenen muß es mit einem Gottesnamen durch einen Gottesnamen erfolgt sein, bei Nichtjuden aber braucht es nicht mit einem Gottesnamen durch einen Gottesnamen erfolgt zu sein. – Wozu heißt es: *jeder Mann*!? – Die Tora gebraucht die übliche Redeweise der Menschen.

Die Rabbanan lehrten: Sieben Gesetze wurden den Noaḥiden auferlegt: die Rechtspflege, [das Verbot der] Gotteslästerung, des Götzendienstes, der Unzucht, des Blutvergießens, des Raubes und [des Genusses] eines Gliedes von einem lebenden Tiere. R. Ḥananja b. Gaml[iél] sagt, auch Col.b das Blut von einem lebenden Tiere [sei ihnen verboten worden]. R. Ḥidqa sagt, auch die Kastration[171], R. Šimón sagt, auch die Zauberei. R. Jose sagt, alles, wovon im Abschnitte von der Zauberei gesprochen wird, sei den Noaḥiden verboten:[172]*Es soll sich unter euch niemand finden, der seinen Sohn oder seine Tochter durchs Feuer gehen läßt, niemand, der Wahrsagerei oder Zeichendeuterei oder geheime Künste oder Zauberei treibt, auch niemand, der Bannungen vornimmt oder einen Totenbeschwörer oder einen Wahrsagegeist befragt oder sich an die Toten wendet;* und ohne Warnung[173]gibt es ja keine Strafe. R. Eleázar sagt, auch die Mischung; die Noaḥiden dürfen Gemischtes tragen[174]und Gemischtes[175] säen, verboten ist ihnen nur die Kreuzung von Tieren[176]und das Propfen von Bäumen[177]. – Woher dies? R. Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt:[178]*und Gott, der Herr, gebot dem Menschen also: Von allen Bäu-*

---

daß nur nach RM. ein Noaḥide wegen der Lästerung der Umnennungen strafbar sei, nicht aber nach den Weisen. 171. Von Tieren. 172. Dt. 18,10,11,12. 173. Im weiter folgenden Schriftverse heißt es, daß die kenaánitischen Völker deshalb bestraft wurden, weil sie dies alles getrieben hatten; demnach war ihnen dies verboten. 174. Den Jisraéliten ist es verboten, ein Kleidungsstück aus zweierlei Stoffarten, Wolle u. Linnen, zu tragen; cf. Dt. 19,19. 175. Zweierlei Arten von Saaten; cf. ib. 176. Die Bastardenzucht. 177. Verschiedener Arten. 178.

men des Gartens kannst du essen. Gebot, dies deutet auf die Rechtspflege, wie es heißt:[179]*denn ich habe ihn erkoren, damit er gebiete seinen Kindern &c. Der Herr,* dies deutet auf die Lästerung des Gottesnamens, denn so heißt es:[180]*wer den Namen des Herrn lästert, soll getötet werden. Gott,* dies deutet auf den Götzendienst, denn es heißt:[181]*du sollst keinen anderen Gott haben. Dem Menschen,* dies deutet auf das Blutvergießen, denn es heißt:[182]*wer Menschenblut vergießt &c. Also,* dies deutet auf die Unzucht, denn es heißt:[183]*also: wenn einer sein Weib entläßt und sie von ihm fortgeht und einen anderen heiratet. Von allen Bäumen des Gartens,* aber keinen Raub; *kannst du essen,* nicht aber ein Glied von einem lebenden Tiere. Als R. Jiçḥaq kam, lehrte er es entgegengesetzt: *Es gebot,* dies deutet auf den Götzendienst; *Gott,* dies deutet auf die Rechtspflege. – Allerdings deutet *Gott* auf die Rechtspflege, denn es heißt:[184]*so soll der Hauseigentümer vor Gott*[185]*hintreten,* wieso aber deutet [das Wort] *gebot* auf den Götzendienst? R. Ḥisda und R. Jiçḥaq b. Evdämi [erklärten es]. Einer erklärte, aus:[186]*gar schnell sind sie vom Wege abgewichen, den ich ihnen geboten habe; sie fertigten sich &c.* Und einer erklärte, aus:[187]*beraubt ist Ephrajim, zertreten durch das Strafgericht, denn er folgte dem Schmutze*[188]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn ein Nichtjude einen Götzen gefertigt und ihn nicht verehrt hat. Nach dem, der es aus [dem Verse vom] fertigen[189]entnimmt, ist er strafbar, sobald er ihn fertigt, und nach dem, der es aus [dem Verse vom] folgen[190]entnimmt, ist er erst dann strafbar, wenn er ihm folgt und ihn verehrt. Raba entgegnete: Gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, wenn ein Nichtjude einen Götzen gefertigt, ohne ihn verehrt zu haben, sei er strafbar, vom Götzendienste wird ja gelehrt, Handlungen, derentwegen ein jisraélitisches Gericht hinrichtet, seien einem Noaḥiden verboten, und derentwegen ein jisraélitisches Gericht nicht hinrichtet, seien einem Noaḥiden nicht verboten; dies schließt ja wahrscheinlich den Fall aus, wenn ein Nichtjude einen Götzen gefertigt und ihn nicht verehrt hat!? R. Papa erwiderte: Nein: dies schließt das Umarmen und Küssen aus. – Welches Umarmen und Küssen: ist dies die Art [der Verehrung], so ist er ja hinzurichten!? – Vielmehr, wenn dies nicht die Art [der Verehrung] ist.

Ist denn die Rechtspflege den Noaḥiden geboten worden, es wird ja

---

Gen. 2,16. 179. Ib. 18,19. 180. Lev. 24,16. 181. Ex. 20,3. 182. Gen. 9,6. 183. Jer. 3,1. 184. Ex. 22,7. 185. Dh. vor das Gericht. 186. Ex. 32,8. 187. Hos. 5,11. 188. Dh. den Götzen; hebr. צו, gleichbedeutend mit צוה *gebieten, befehlen.* 189. Aus dem 1. Schriftverse (Ex. 32,8), in dem von der Fertigung eines Götzen gesprochen wird. 190. Aus dem 2. Schriftverse (Hos. 5,11), in dem gelehrt: Zehn Gesetze sind den Jisraéliten in Mara[191]auferlegt worden; sieben, die die Noaḥiden bereits auf sich genommen hatten, und zu diesen hinzugefügt wurden: die Rechtspflege, das Šabbathgesetz und die Ehrung von Vater und Mutter. Die Rechtspflege, denn es heißt:[192]*dort gab er ihm Gesetz und Recht.* Das Šabbathgesetz und die Ehrung von Vater und Mutter, denn es heißt:[193]*wie dir der Herr, dein Gott, geboten hat,* und R. Jehuda erklärte: wie er dir in Mara geboten[194]hat!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies bezieht sich auf [Gerichts]kollegium, Zeugen und Warnung[195]. – Wieso heißt es demnach, zu diesen wurde die 'Rechtspflege' hinzugefügt!? Vielmehr, erklärte Raba, dies bezieht sich auf die Rechtspflege bei Geldbußen. – Aber immerhin müßte es ja heißen: zu der Rechtspflege wurde noch hinzugefügt!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, dies besagt, daß in jedem Bezirke und in jeder Stadt Gerichte eingesetzt werden müssen. – War dies denn den Noaḥiden nicht geboten worden, es wird ja gelehrt: Wie es den Jisraéliten geboten worden ist, in jedem Bezirke und in jeder Stadt Gerichte einzusetzen, ebenso war es den Noaḥiden geboten worden, in jedem Bezirke und in jeder Stadt Gerichte einzusetzen!? Vielmehr, erklärte Raba, jener Autor[196]ist der Autor aus der Schule Menašes, der Rechtspflege und Gotteslästerung fortläßt[197]und Kastration und Mischung mitzählt. In der Schule Menašes wurde nämlich gelehrt: Sieben Gesetze wurden den Noaḥiden auferlegt: [das Verbot] des Götzendienstes, der Unzucht, des Blutvergießens, des Raubes, des Genusses eines Gliedes von einem lebenden Tiere, der Kastration und der Mischung. R. Jehuda sagt, dem ersten Menschen sei nur der Götzendienst verboten worden, denn es heißt:[178]*da gebot Gott, der Herr, dem Menschen.* R. Jehuda b. Bethera sagt, auch die Gotteslästerung; andere sagen, auch die Rechtspflege [sei ihm geboten worden]. Nach wessen Ansicht erklärte R. Jehuda im Namen Rabhs: ich bin Gott, ihr sollt mich nicht lästern; ich bin Gott, ihr sollt mich nicht vertauschen[198]; ich bin Gott, meine Furcht[199]sei über euch: nach wessen? Nach der anderen[200]. – Verwendet der Autor aus der Schule Menašes [das Wort] *gebot* zur Forschung, so sollten auch jene[201]einbegriffen sein, und verwendet er es nicht zur Forschung, woher weiß er es von diesen!? – Tatsächlich verwendet er es nicht zur

---

vom Folgen nach den Götzen gesprochen wird. 191. Cf. Ex. 15,23. 192. Ex. 15,25. 193. Dt. 5,16. 194. Da wurden ihnen diese beiden Gebote auferlegt. 195. Bei der Verurteilung eines Nichtjuden genügen ein Richter u. ein Zeuge, auch ist die vorherige Warnung nicht erforderlich; cf. infra Fol. 57b. 196. Der oben angezogenen Lehre. 197. Bei der Aufzählung der 7 noaḥidischen Gesetze. 198. Verbot des Götzendienstes. 199. Man soll nicht nach Willkür handeln, sondern nach richterlicher Entscheidung. 200. Er entnimmt aus den W.en 'ich bin Gott', die Adam eingeschärft wurden, alle 3 Gesetze. 201. Rechtspflege u. Got-

Forschung, bezüglich dieser aber sind besondere Schriftverse vorhanden. Fol. 57 Götzendienst und Unzucht, denn es heißt:[202]*die Erde aber war verderbt vor dem Angesichte Gottes,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, daß überall, wo von einem Verderb gesprochen wird, Unzucht und Götzendienst[203]zu verstehen sei. Unzucht, denn es heißt:[204]*denn alles Fleisch hatte seinen Wandel verderbt;* Götzendienst, denn es heißt: [205]*daß ihr nicht verderbt handelt und verfertigt &c.* – Und jener[206]!? – Er erzählt nur von ihrer Ausartung. Blutvergießen, denn es heißt:[207]*wer Menschenblut vergießt &c.* – Und jener!? – Er sagt nur, daß darauf die Todesstrafe gesetzt sei. Raub, denn es heißt:[208]*wie das grüne Kraut gebe ich euch alles,* und hierzu sagte R. Levi: wie das grüne Kraut, nicht aber wie das Gartenkraut[209]. – Und jener!? – Dies besagt nur, daß ihnen [der Genuß] des Fleisches erlaubt wurde. – Der Genuß eines Gliedes von einem lebenden Tiere, denn es heißt:[210]*nur Fleisch, das noch sein Leben, sein Blut, in sich hat, dürft ihr nicht essen.* – Und jener!? – Dies besagt nur, daß ihnen die Kriechtiere erlaubt wurden[211]. Die Kastration, denn es heißt:[212]*regt euch auf der Erde und mehret euch auf ihr.* – Und jener? – Dies ist nur ein Segen. Die Mischung, denn es heißt:[213]*von den Vögeln, je nach ihrer Art.* – Und jener!? – Dies nur wegen der Paarung.

R. Joseph sagte: Wegen dreier Vergehen ist ein Noaḥide hinzurichten[214]: wegen der Unzucht, wegen des Blutvergießens und wegen der Gotteslästerung. R. Šešeth wandte ein: Allerdings wegen des Blutvergießens, denn es heißt: *wer Menschenblut vergießt &c.,* woher aber weiß er es von den anderen; folgert er es vom Blutvergießen, so sollte er es auch wegen aller übrigen, und sind sie[215]in [den Worten] *jeder Mann*[216]einbegriffen, so sollten sie auch hinsichtlich des Götzendienstes in [den Worten] *jeder Mann* einbegriffen sein!? Vielmehr, sagte R. Šešeth, in der Schule Rabhs sagten sie, ein Noaḥide sei wegen vier Vergehen hinzurichten. – Ist denn ein Noaḥide wegen des Götzendienstes hinzurichten, hinsichtlich des Götzendienstes wird ja gelehrt, daß Handlungen, derentwegen ein jisraélitisches Gericht hinrichten läßt, einem Noaḥiden verboten sind; nur verboten sind sie ihm, hinzurichten ist er aber nicht!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Das Verbot ist für sie die Todesstrafe. R. Hona, R. Jehuda und alle Schüler Rabhs sagten, ein Noaḥide

---

teslästerung. 202. Gen. 6,11. 203. Wenn sie deshalb bestraft wurden, so war es ihnen ja verboten worden. 204. Gen. 6,12. 205. Dt. 4,16. 206. Der dies aus dem W.e 'gebot' folgert. 207. Gen. 9,6. 208. Ib. V. 3. 209. Dh. nur das Herrenlose, nicht aber fremdes Eigentum. 210. Gen. 9,4. 211. Cf. infra Fol. 59b. 212. Gen. 9,7. 213. Ib. 6,20. 214. Wegen der übrigen, den Noaḥiden auferlegten Gesetze ist er nicht hinzurichten. 215. Die Noaḥiden. 216. Die beim sei wegen aller sieben Vergehen hinzurichten, denn der Allbarmherzige offenbarte dies bei einem[217], und dasselbe gilt auch von allen übrigen. – Ist denn ein Noaḥide wegen des Raubes hinzurichten, hinsichtlich des Raubes wird ja gelehrt, daß Diebstahl, Raub, [der Raub] einer Schönen[218] und alles gleiche einem Nichtjuden gegenüber einem Nichtjuden und einem Nichtjuden gegenüber einem Jisraéliten verboten und einem Jisraéliten gegenüber einem Nichtjuden erlaubt sei; wenn dem nun so wäre, so sollte es ja heißen, er sei strafbar!? – Da er im Schlußsatze lehren will, einem Jisraéliten gegenüber einem Nichtjuden sei es erlaubt, so lehrt er im Anfangsatze, es sei verboten. – Aber in Fällen, wo die Handlung strafbar ist, wird dies ja gelehrt, denn im Anfangsatze lehrt er: das Blutvergießen ist bei einem Nichtjuden gegenüber einem Nichtjuden und bei einem Nichtjuden gegenüber einem Jisraéliten strafbar, und bei einem Jisraéliten gegenüber einem Nichtjuden straffrei!? – Wie sollte er da anders lehren: wenn etwa 'verboten', beziehungsweise 'erlaubt', so wird ja gelehrt, daß man Nichtjuden und Kleinvieh-Hirten weder heraufziehe[219] noch hinabstoße. – Was heißt beim Raube 'alles gleiche'? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Dies bezieht sich auf einen Arbeiter in einem Weinberge[220]. – Bei welcher Gelegenheit: ist er da beschäftigt, so ist es ja erlaubt[221], ist er da nicht beschäftigt, so ist es ja wirklicher Raub!? Vielmehr, erklärte R. Papa, dies bezieht sich auf eine Sache, die weniger als eine Peruṭa wert ist. – Wieso ist es demnach einem Nichtjuden gegenüber einem Jisraéliten verboten, er verzichtet[222] ja darauf!? – Zugegeben, daß er nachher verzichtet, bei [der Beraubung] aber ärgert er sich doch. – Wieso gilt dies auch von einem Nichtjuden, ein solcher kann ja nicht[222] verzichten, somit ist es ja wirklicher Raub!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, dies bezieht sich auf den Fall, wenn man den Lohn eines Mietlings zurückhält; einem Nichtjuden gegenüber einem Nichtjuden und einem Nichtjuden gegenüber einem Jisraéliten ist es verboten, einem Jisraéliten gegenüber einem Nichtjuden ist es erlaubt. – Was heißt beim [Raube einer] Schönen 'alles gleiche'? – Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Eleázars im Namen R. Ḥaninas: Wenn ein Noaḥide für seinen Sklaven eine Magd bestimmt hat und sie beschläft, so ist er dieserhalb hinzurichten. Was beim Blutvergießen 'alles gleiche' heißt, wird nicht gelehrt. Abajje sagte: Sollte sich eine Lehre finden, so ist es die des R. Jonathan b. Šaúl, denn es wird gelehrt:

Verbote der Unzucht u. beim Verbote des Götzendienstes gebraucht werden. [217] Beim Blutvergießen, cf. Gen. 9,6. [218] Aus der Kriegsgefangenschaft; cf. Dt. 21,11ff. [219] Wenn sie in eine Grube fallen u. in Lebensgefahr schweben, bezw. in eine solche hinabstoßen. [220] Wenn er von den Früchten genießt. [221] Cf. Dt. 23,25. [222] Was weniger als eine P. wert ist, verliert bei einem Jisraéliten die Eigenschaft einer Wertsache, da er darauf verzichtet; bei einem Nichtjuden

R. Jonathan b. Šaúl sagte: Wenn jemand von einem verfolgt wurde und sich durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder[223] retten konnte, und dies Col.b nicht getan[224] hat, so wird er dieserhalb hingerichtet.

R. Jáqob b. Aḥa fand geschrieben in einem Agadabuch aus der Schule Rabhs: Ein Noaḥide ist hinzurichten durch einen Richter, durch einen Zeugen, und ohne vorherige Warnung; durch einen Mann und nicht durch eine Frau, jedoch auch durch einen Verwandten. Im Namen R. Jišmáéls sagten sie, auch wegen ungeborener Kinder[225]. — Woher dies? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[226] *das Blut eures Lebens werde ich fordern,* selbst durch einen Richter; *von jedem Tiere,* auch ohne vorherige Warnung; *werde ich fordern, und von jedem Menschen,* selbst durch einen Zeugen; *von einem jeden Manne,* nicht aber von einer Frau; *seines Bruders,* selbst durch einen Verwandten. — «Im Namen R. Jišmáéls sagten sie, auch wegen ungeborener Kinder.» Was ist der Grund R. Jišmáéls? — Es heißt:[227] *wer das Blut eines Menschen im Menschen vergießt, dessen Blut soll vergossen werden;* welcher Mensch befindet sich in einem Menschen? Ein Kind im Leibe seiner Mutter. Der erste Autor aber ist der aus der Schule Menašes, welcher sagt, daß überall, wo hinsichtlich der Noaḥiden von der Todesstrafe gesprochen wird, es die Erdrosselung sei. Er verbindet nämlich [die Worte] *im Menschen* mit dem Schlusse des Verses und liest wie folgt: *im Menschen soll sein Blut vergossen werden,* und die Erdrosselung ist ein Blutvergießen, bei der das Blut im Menschen zurückbleibt. R. Hamnuna wandte ein: Ist denn [die Rechtspflege den noaḥidischen] Frauen nicht auferlegt worden, es heißt ja:[228] *denn ich habe ihn erkoren, damit er gebiete &c.*[229]!? Er erhob diesen Einwand und er selber erklärte es auch: seinen Söhnen als Pflicht, seiner Frau aber als gute Handlung. R. Ivja der Greis sprach zu R. Papa: Eine Noaḥidin, die einen Mord begeht, sollte nicht hingerichtet werden, denn es heißt: *von einem Manne,* nicht aber von einer Frau!? Dieser erwiderte: So erklärte R. Jehuda: *wer Menschenblut vergießt,* in jedem Falle. — Eine hurende Noaḥidin sollte nicht hingerichtet werden, denn es heißt:[230] *daher verlasse jeder Mann &c.,* nicht aber eine Frau!? Dieser erwiderte: So erklärte R. Jehuda: *daß sie zu einem Leibe werden,* die Schrift hat sie somit wieder vereinigt.

Die Rabbanan lehrten:[231] *Jeder,* wozu heißt es: *jeder Mann?* Dies schließt die Nichtjuden ein, daß ihnen, gleich den Jisraéliten, die Un-

---

ist dies nicht der Fall. 223. Dh. er konnte ihn unschädlich machen. 224. Sondern ihn getötet. 225. Wenn er zBs. eine Frau schlägt u. sie dadurch abortiert, so wird er wegen Mordes hingerichtet, ein Jisraélit nur dann, wenn er ein lebend geborenes Kind tötet. 226. Gen. 9.5. 227. Ib. V. 6. 228. Gen. 18,19. 229. Weiter folgt: und seinem Hause gebiete, u. unter 'Haus' versteht der T. die Frau. 230. Gen. 2,24. 231. Lev. 18,6. 232. Cf. supra Fol. 56b. 233. Ihnen ist nur der Verzucht verboten ist. — Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen: *also*, dies deutet[232] auf [das Verbot der] Unzucht!? — Dies deutet auf [unsere] Unzucht mit ihren [Frauen], jenes auf ihre Unzucht mit unseren. Im Schlußsatze wird nämlich gelehrt, daß er, wenn er mit einer Jisraélitin Unzucht getrieben hat, nach jisraélitischem Rechte abgeurteilt werde. — In welcher Hinsicht? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies besagt, daß dann Gerichtskollegium, Zeugen und vorherige Warnung erforderlich sind. — Also eine Erleichterung!? Vielmehr, erklärte R. Johanan, dies bezieht sich auf die Unzucht mit einer Verlobten, die bei ihnen nicht als solche[233] gilt; in diesem Falle wird er nach unserem Rechte abgeurteilt, während er bei einer Ehefrau nach ihrem Rechte abgeurteilt wird. — Es wird ja aber gelehrt, daß er, wenn er eine Verlobte beschläft, durch Steinigung, und wenn eine Verheiratete, durch Erdrosselung hingerichtet werde, und nach ihrem Rechte müßte er ja durch das Schwert hingerichtet werden!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter 'Verheiratete', von der hier gesprochen wird, ist eine zu verstehen, bei der nur die Antrauung[234] und nicht die Begattung vollzogen worden ist; eine solche gilt bei ihnen nicht [als verheiratet], daher wird er nach unserem Rechte abgeurteilt. R. Ḥanina lehrte nämlich, bei ihnen gelte [eine Frau] nach der Begattung als Ehefrau, nicht aber nach der Antrauung ohne Begattung. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan: Eine Unzucht, derentwegen ein jisraélitisches Gericht hinrichten läßt, ist einem Noaḥiden verboten, und derentwegen ein jisraélitisches Gericht nicht hinrichten läßt, ist einem Noaḥiden nicht verboten — so R. Meír. Die Weisen sagen, es gebe viele Fälle von Unzucht, derentwegen ein jisraélitisches Gericht nicht hinrichten läßt, und die dennoch einem Noaḥiden verboten sind. Trieb er Unzucht mit einer Jisraélitin, so wird er nach jisraélitischem Rechte abgeurteilt, trieb er Unzucht mit einer Noaḥidin, so wird er nach noaḥidischem Rechte abgeurteilt; wir haben nur den einen Fall von der Verlobten[235]. — Sollte er doch mitzählen den Fall, wenn an einer Frau die Antrauung, aber nicht die Begattung vollzogen worden ist!? — Dieser Autor ist der Autor der Schule Menašes, welcher sagt, daß überall, wo hinsichtlich der Noaḥiden von der Todesstrafe gesprochen wird, es die Erdrosselung sei, somit ist es in beiden Fällen die Erdrosselung[236]. — Ist R. Meír denn der Ansicht, die Unzucht, derentwegen das

---

kehr mit einer Ehefrau verboten. [234] Wörtl. sie kam unter den Baldachin; unter einem solchen wird nämlich die Zeremonie der Antrauung vollzogen. [235] In welchem Falle der Noaḥide nach dem für sie bestimmten Rechte straffrei wäre u. man ihn daher nach jisraélitischem Rechte aburteilt. [236] Sowohl wegen einer Jisraélitin als auch wegen einer Nichtjüdin wird er durch Erdrosselung hingerichtet.

jisraélitische Gericht hinrichten läßt, sei einem Noaḥiden verboten, es Fol. 58 wird ja gelehrt: Bei einem Proselyten, dessen Schwängerung nicht in Heiligkeit und dessen Geburt in Heiligkeit erfolgt ist, gibt es eine Blutsverwandtschaft[237] mütterlicherseits und nicht väterlicherseits. Und zwar: heiratete er seine Schwester mütterlicherseits, so entferne er sie, wenn eine väterlicherseits, so behalte er sie; wenn die Schwester seines Vaters mütterlicherseits, so entferne er sie, wenn väterlicherseits, so behalte er sie; wenn die Schwester seiner Mutter mütterlicherseits, so entferne er sie, wenn die Schwester seiner Mutter väterlicherseits, so entferne er sie nach R. Meír und behalte sie nach den Weisen. R. Meír sagte nämlich: jede durch Blutsverwandtschaft mütterlicherseits Inzestuöse müsse er entfernen, väterlicherseits aber dürfe er behalten. Ihm ist die Frau seines Bruders und die Frau des Bruders seines Vaters erlaubt, und ebenso sind ihm alle anderen Inzestuösen erlaubt. Dies schließt die Frau seines Vaters ein. Hat er eine Frau und Tochter geheiratet, so behalte er die eine und entferne[238] die andere; von vornherein darf er sie nicht[239] heiraten. Stirbt seine Frau, so ist ihm seine Schwiegermutter erlaubt; manche sagen, seine Schwiegermutter sei ihm verboten[240]!? R. Jehuda erwiderte: Das ist kein Einwand; eines lehrte R. Meír nach R. Eliézer und eines lehrte R. Meír nach R. Áqiba[241]. Es wird nämlich gelehrt: *Daher verlasse jeder Vater und Mutter.* R. Eliézer erklärte: *Vater,* die Schwester des Vaters; *Mutter,* die Schwester der Mutter. R. Áqiba erklärte: *Vater,* die Frau des Vaters; *Mutter,* wörtlich. *Und schließe sich an,* nicht an einen Mann; *an seine Frau,* nicht an die Frau seines Nächstens. *Und sie werden zu einem Leibe,* ausgenommen sind Vieh und Wild, die nicht zu einem Leibe werden können[242].

Der Meister sagte: R. Eliézer erklärte: *Vater,* die Schwester des Vaters. Vielleicht 'Vater' in der wörtlichen Bedeutung!? — Dies [liegt in der Auslegung:] *und schließe sich an,* nicht aber an einen Mann. — Vielleicht die Frau seines Vaters!? — Dies [liegt in der Auslegung:] *an seine Frau,* nicht aber an die Frau seines Nächsten. — Vielleicht nach dem Tode[243]!? — Gleich [der Verwandtschaft] der Mutter: wie die Verwandtschaft der Mutter keine eheliche ist, ebenso auch die Verwandtschaft des Vaters, die keine eheliche[244] ist. — «*Mutter,* die Schwester der

---

[237] Bezüglich der Inzestgesetze. [238] Wenn sie sich ebenfalls bekehren. [239] Dies wird (Jab. Fol. 98b) auf die obengenannten Fälle bezogen. [240] Hier wird also nach RM. gelehrt, daß ihm die Frau seines Vaters erlaubt sei, ein Fall, auf den nach jisraél. Gesetze die Todesstrafe gesetzt ist. [241] Er war beider Schüler. [242] Sie können von einem Menschen nicht geschwängert werden. [243] Die Wiederholung des Verbotes besagt, daß dies auch nach dem Tode des Vaters verboten sei. [244] Während die Verwandtschaft mit der Frau des Vaters keine natürliche,

Mutter.» Vielleicht 'Mutter' in der wörtlichen Bedeutung!? – Dies [liegt in der Auslegung:] *an seine Frau,* nicht aber an die Frau seines Nächsten. – Vielleicht nach dem Tode[243]!? – Gleich 'Vater': wie 'Vater' nicht wörtlich zu nehmen ist, ebenso ist auch 'Mutter' nicht wörtlich zu nehmen. – «R. Åqiba erklärte: *Vater*, die Frau des Vaters.» Vielleicht 'Vater' in der wörtlichen Bedeutung!? – Dies [liegt ja in der Auslegung:] *und schließe sich an,* nicht aber an einen Mann. – Demnach ist ja auch gegen [die Auslegung:] die Frau des Vaters, einzuwenden, dies [liege in der Auslegung:] *an seine Frau,* nicht aber an die Frau seines Nächsten!? – Nach dem Tode[243]. – «*Mutter,* wörtlich.» Dies [liegt ja in der Auslegung:] *an seine Frau,* nicht aber an die Frau seines Nächsten!? – Die illegitime Mutter[245]. – Worin besteht ihr Streit? – R. Elie̊zer ist der Ansicht, [die Auslegung von] *Vater* gleiche der von *Mutter* und die von Col.b *Mutter* gleiche der von *Vater,* und dies ist nur dann der Fall, wenn man es auf die Schwestern bezieht; R. Åqiba aber [ist der Ansicht], man beziehe es lieber auf die Frau des Vaters, bei der der Ausdruck 'Scham[246] des Vaters' gebraucht wird, als auf die Schwester des Vaters, bei der der Ausdruck 'Verwandte[246] des Vaters', nicht aber 'Scham des Vaters' gebraucht wird. – Komm und höre:[247] *Da nahm Åmram seine Muhme Jokhebed;* doch wohl seine Muhme mütterlicherseits!? – Nein, seine Muhme väterlicherseits. – Komm und höre:[248] *Übrigens ist sie wirklich meine Schwester, die Tochter meines Vaters, nur nicht die Tochter meiner Mutter;* demnach wäre ihm die Tochter seiner Mutter verboten!? – Du glaubst wohl, sie war seine Schwester, sie war ja die Tochter seines Bruders, somit war sie ihm erlaubt, einerlei ob [die Verwandtschaft] väterlicherseits oder mütterlicherseits war; vielmehr erzählte er ihm nur, daß er mit ihr in schwesterlicher Verwandtschaft stehe, väterlicherseits und nicht mütterlicherseits[249]. – Komm und höre: Weshalb heiratete Adam nicht seine Tochter? Damit Qajin seine Schwester heirate, denn es heißt:[250] *die Welt wird durch Gnade[251] aufgebaut.* Sonst aber wäre sie ihm verboten!? – Da dies erlaubt worden ist, so blieb es dabei.

R. Hona sagte: Einem Nichtjuden ist seine Tochter erlaubt; wenn du aber einwenden wolltest, weshalb Adam nicht seine Tochter nahm, [so ist zu erwidern:] damit Qajin seine Schwester nehme, denn: *die Welt*

---

sondern eine angeheiratete ist. 245. Wörtl. von der Genotzüchtigten [sc. des Vaters]; in diesem Falle ist sie nur seine Mutter, nicht aber die Frau seines Vaters. 246. Im Abschnitte von der Blutschande; cf. Lev. 18,8,12. 247. Ex. 6,20. 248. Gen. 20,12. 249. Hier handelt es sich überhaupt nicht darum, was ihm erlaubt oder verboten war, vielmehr wollte Abraham nur den Sachverhalt aufklären. 250. Ps. 89,3. 551. A. erwies Qajin eine Gnade, indem er ihm seine Schwester erlaubte. Möglicherweise ist hier an חסד Unzucht, Schande, zu denken, eine Bezeichnung, die Lev. 20,17 vom Verkehr zwischen Bruder u. Schwester gebraucht wird.

wird durch Gnade aufgebaut. Manche lesen: R. Hona sagte: Einem Nichtjuden ist seine Tochter verboten; dies ist daraus zu ersehen, daß Adam seine Tochter nicht nahm. Das ist aber nichts, denn dies geschah nur deshalb, damit Qajin seine Schwester nehme, denn: *die Welt wird durch Gnade aufgebaut.*

R. Ḥisda sagte: Einem Sklaven ist sowohl seine Mutter als auch seine Tochter erlaubt. Er ist aus der Gemeinschaft der Nichtjuden ausgeschieden, jedoch nicht in die Gemeinschaft der Jisraéliten gelangt.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Eleázars im Namen R. Ḥaninas: Wenn ein Noaḥide eine Magd für seinen Sklaven bestimmt hat und sie beschläft, so wird er dieserhalb hingerichtet. – Von wann ab[252]? R. Naḥman erwiderte: Wenn man sie dessen[253] Mädchen nennt. – Wann wird sie wieder erlaubt[254]? R. Hona erwiderte: Wenn sie ihren Kopf auf der Straße entblößt.

R. Eleázar sagte im Namen R. Ḥaninas: Wenn ein Noaḥide seine Frau auf widernatürliche Weise beschläft, so ist er strafbar, denn es heißt: *und schließe sich an,* nicht aber auf widernatürliche[255] Weise. Raba wandte ein: Gibt es denn etwas, dessentwegen ein Jisraélit nicht strafbar wäre und ein Nichtjude wohl!? Vielmehr, sagte Raba, wenn ein Noaḥide die Frau seines Nächsten auf widernatürliche Weise beschläft, so ist er straffrei. – Aus welchem Grunde? – *An seine Frau,* nicht aber an die Frau seines Nächsten; *und schließe sich an,* nicht aber auf widernatürliche Weise[256].

R. Ḥanina sagte: Wenn ein Nichtjude einen Jisraéliten schlägt, so verdient er den Tod, denn es heißt: [257]*da wandte er sich nach allen Seiten um, und wie er sah, daß niemand zugegen war, erschlug er den Miçri.*

Ferner sagte R. Ḥanina: Wenn jemand einen Jisraéliten ohrfeigt, so ist es ebenso als hätte er die Göttlichkeit geohrfeigt, denn es heißt: [258]*ein Fallstrick für den Menschen ist es, unbedacht 'heilig' zu rufen.*

Reš Laqiš sagte: Wer seine Hand gegen seinen Nächsten erhebt, auch wenn er ihn nicht geschlagen hat, heißt ein Bösewicht, denn es heißt:

---

[252] Gilt sie als Frau des Sklaven. [253] Des Sklaven; das W. רביתא entspricht hier ungefähr dem deutschen Dirne. [254] Von einer legitimen Ehe kann in diesem Falle nicht die Rede sein; solange sie keusch ist, gilt sie als seine 'Bestimmte', ist sie es nicht, so ist sie jedem erlaubt. [255] Die widernatürliche Beschlafung gilt nicht als Anschließung, da keine Befruchtung erfolgen kann; vgl. Anm. 242. [256] Der erste Passus ist vom zweiten abhängig. [257] Ex. 2,12. [258] Pr. 20,25. Dieser Vers wird wie folgt ausgelegt: מוקש wird von נקש *schlagen, stoßen,* abgeleitet, unter אדם, Mensch, ist Jisraél zu verstehen (cf. Ez. 34,31), ילע ist derivativ von לוע Kinnlade, Wange; der Vers wird also übersetzt: wer einen Jisraéliten

[259]*da sprach er zum Bösewichte: Warum schlägst du deinen Genossen*? Es heißt also nicht: warum hast du geschlagen, sondern: warum schlägst du; er heißt also Bösewicht, obgleich er noch nicht geschlagen hatte. Zeéri im Namen R. Ḥaninas sagte, er heiße Sünder, denn es heißt: [260]*wo nicht, so nehme ich es mit Gewalt*, und darauf folgt:[261]*und die Versündigung der jungen Männer war sehr*[262]*schwer*. R. Hona sagte: Seine Hand möge abgehauen werden, denn es heißt:[263]*und der erhobene Arm wird zerschmettert*. R. Hona ließ jemand die Hand abhauen. R. Eleázar sagte: Für ihn gibt es kein anderes Mittel als das Begraben, denn es heißt:[264]*dem Manne der Faust – ihm die Erde*.

Ferner sagte R. Eleázar: Das Ackerland ist nur den Faustmännern gegeben worden, denn es heißt: *dem Manne der Faust, ihm gehört die Erde*.

Ferner sagte Reš Laqiš: Es heißt:[265]*wer seinen Acker bearbeitet, wird satt an Brot*; macht einer sich zum Arbeiter seines Ackers, so wird er satt an Brot, wenn aber nicht, so wird er nicht satt an Brot.

Ferner sagte Reš Laqiš: Wenn ein Nichtjude am Šabbath feiert, so verdient er den Tod, denn es heißt:[266]*Tag und Nacht sollen sie nicht ruhen*, und der Meister sagte, daß für sie die Todesstrafe im Verbote liege. Rabina sagte: Selbst am Montag[267]. – Sollte er dies doch zu den sieben Gesetzen zählen!? – Er zählt nur zu unterlassende Handlungen, nicht aber auszuübende. – Die Rechtspflege ist ja eine auszuübende Fol. 59 Handlung, dennoch zählt er sie mit. – Diese ist eine auszuübende und eine zu unterlassende Handlung[268].

Ferner sagte R. Joḥanan: Wenn ein Nichtjude sich mit der Tora befaßt, so verdient er den Tod, denn es heißt: *eine Lehre übergab uns Moše, zum Erbbesitze*; sie ist ein Erbbesitz für uns, nicht aber für sie. – Sollte er dies doch zu den sieben Gesetzen zählen!? – Nach demjenigen, der *moraša [Erbbesitz]* liest, ist es ja Raub[269], und nach demjenigen, der *meorasa [Verlobte]*[270]liest, gleicht dies der Beschlafung[269] einer Verlobten, worauf die Steinigung gesetzt ist. Man wandte ein: R. Meír sagte: Woher, daß selbst ein Nichtjude, der sich mit der Tora befaßt, dem Hochpriester gleiche? Es heißt:[271]*der Mensch, der nach ihnen handelt, wird durch sie leben*; es heißt nicht: Priester, Leviten und Jisraéliten, sondern: der Mensch, dies lehrt dich, daß selbst ein Nichtjude, der

---

schlägt, ohrfeigt den Heiligen [Gott]. 259. Ex. 2,13. 260. iSam. 2,16. 261. Ib. V. 17. 262. Bei der Anwendung von Gewalt mußten sie ihre Hand erhoben haben, u. dies wird als Sünde bezeichnet. 263. Ij. 38,15. 264. Ib. 22,8. 265. Pr. 12,11. 266. Gen. 8,22. 267. Dh. an irgend einem Wochentage, der kein Ruhetag ist, weder für Juden noch für Andersgläubige; es ist ihnen geboten, immerwährend zu arbeiten. 268. Das Unrecht soll unterlassen werden. 269. Und dies gehört ja zu den 7 noaḥid. Gesetzen. 270. Cf. Pes. Fol. 49b. 271. Lev.

sich mit der Tora befaßt, dem Hochpriester gleiche!? – Dies bezieht sich auf [das Studium] ihrer sieben Gesetze.

«R. Ḥanina b. Gamliél sagt, auch das Blut von einem lebenden Tiere.» Die Rabbanan lehrten:[272]*Nur Fleisch, das noch sein Leben, sein Blut, in sich hat, dürft ihr nicht essen,* das ist ein Glied von einem lebenden Tiere. R. Ḥanina b. Gamliél sagt, auch das Blut von einem lebenden Tiere. Was ist der Grund des R. Ḥanina b. Gamliél? – Man lese hierbei: das Fleisch mit dem Leben sollst du nicht essen, und: das Blut mit dem Leben sollst du nicht essen. – Und die Rabbanan!? – Dies[273]besagt, daß Kriechtiere erlaubt sind. Desgleichen heißt es:[274]*nur sei fest, das Blut nicht zu essen, denn das Blut ist das Leben &c.; nur sei fest, das Blut nicht zu essen,* ein Glied von einem lebenden Tiere, *denn das Blut ist das Leben,* das Blut von einem lebenden Tiere. – Und die Rabbanan!? – Dies bezieht sich auf das Blut vom Aderlasse, mit dem das Leben mitgeht. – Wozu brauchte dies, wo es schon den Noaḥiden anbefohlen wurde, am [Berge] Sinaj wiederholt zu werden!? – Dies nach einer Lehre des R. Jose b. Ḥanina, denn R. Jose b. Ḥanina sagte: Jedes Gebot, das den Noaḥiden anbefohlen und am Sinaj wiederholt worden ist, ist beiden auferlegt worden; das den Noaḥiden anbefohlen, aber am Sinaj nicht wiederholt worden ist, ist nur den Jisraéliten, nicht aber den Noaḥiden auferlegt worden; wir kennen jedoch nur [das Verbot der] Spannader, nach R. Jehuda[275].

Der Meister sagte: Jedes Gebot, das den Noaḥiden anbefohlen und am Sinaj wiederholt worden ist, ist beiden auferlegt worden. Im Gegenteil, wenn es am Sinaj wiederholt worden ist, so ist es ja nur Jisraél auferlegt worden und nicht den Noaḥiden!? – Auch [das Verbot] des Götzendienstes wurde am Sinaj wiederholt, und da wir finden, daß die Nichtjuden dieserhalb bestraft wurden, so ist zu entnehmen, daß es beiden auferlegt worden ist.

«Das den Noaḥiden anbefohlen, aber am Sinaj nicht wiederholt worden ist, ist nur den Jisraéliten, aber nicht den Noaḥiden auferlegt worden.» Im Gegenteil, wenn es am Sinaj nicht wiederholt worden ist, so ist es ja nur den Noaḥiden und nicht den Jisraéliten auferlegt worden!? – Es gibt nichts, was den Jisraéliten erlaubt und den Nichtjuden verboten wäre. – Etwa nicht, [der Raub] einer Schönen[218]ist es ja!? – Nur deshalb, weil bei ihnen [das Gesetz von der] Eroberung nicht gilt[276]. – Der Wert

---

18,5. [272] Gen. 9,4. [273] Das W. Blut; cf. infra Fol. 29b. [274] Dt. 12,23. [275] Der Genuß derselben ist vor der Gesetzgebung, also den Noaḥiden, verboten worden, u. das Gebot wurde am Sinaj nicht wiederholt; cf. Hul. Fol. 100b. [276] Der Raub einer Schönen ist den Jisraéliten nur bei ihren Eroberungszügen erlaubt worden.

unter einer Peruṭa ist es ja[277]!? – Nur deshalb, weil sie auf nichts verzichten[278].

«Jedes Gebot, das den Noaḥiden anbefohlen und am Sinaj wiederholt worden ist, ist beiden auferlegt worden.» Aber die Beschneidung wurde Col.b ja den Noaḥiden anbefohlen, wie es heißt:[279]*du aber sollst mein Bündnis halten,* und wurde am Sinaj wiederholt, wie es heißt:[280]*und am achten Tage ist zu beschneiden,* dennoch ist sie nur den Jisraéliten und nicht den Noaḥiden auferlegt worden!? – Die [Wiederholung] besagt nur, daß sie auch am Šabbath erlaubt sei: *am Tage,* selbst am Šabbath. – Aber die Fortpflanzung wurde ja den Noaḥiden anbefohlen, wie es heißt:[281]*ihr aber seid fruchtbar und mehret euch,* und wurde auch am Sinaj wiederholt, wie es heißt:[282]*geh sage ihnen: Kehret in eure Zelte zurück,* dennoch ist sie nur den Jisraéliten und nicht den Noaḥiden auferlegt worden!? – Hierbei [war die Wiederholung deshalb nötig], weil alles, was durch einen Beschluß verboten wird, nur durch einen anderen Beschluß erlaubt werden kann[283]. – Demnach könnte man ja auch von jenen[284] sagen, sie seien aus irgend einem Grunde wiederholt worden!? – Er meint es wie folgt: die Wiederholung des Verbotes[285] wäre nicht nötig. – «Wir kennen jedoch nur [das Verbot der] Spannader, nach R. Jehuda.» Auch jene[286] sind ja nicht wiederholt worden!? – Jene sind aus irgend einem Grunde wiederholt worden, dieses ist aber überhaupt nicht wiederholt worden. Wenn du willst, sage ich: die Beschneidung wurde auch von vornherein nur Abraham anbefohlen:[279]*du aber sollst mein Bündnis halten, du und deine Nachkommen nach dir, nach ihren Geschlechtern;* nur du und deine Nachkommen, andere aber nicht. – Demnach sollten die Söhne Jišmáéls dazu verpflichtet sein!? –[287]*Denn nur die, die von Jiçḥaq stammen, werden als deine Nachkommen gelten.* – Sollten die Nachkommen Ésavs dazu verpflichtet sein!? – *Von Jiçḥaq,* nicht aber alle Nachkommen Jiçḥaqs. R. Osája wandte ein: Demnach sollten die Söhne der Qeṭura von dieser Pflicht ausgeschlossen gewesen sein[288]!? – R. Jose b. Abin, nach anderen R. Jose b. Ḥanina, erklärte ja: [289]*Mein Bündnis hat er gebrochen,* dies schließt die Söhne der Qeṭura ein.

---

[277] Der Raub einer Sache, die keine Peruṭa wert ist, ist einem Jisraéliten erlaubt, einem Nichtjuden aber verboten. [278] Der Raub ist beiden verboten, nur gilt eine Sache, die keine P. wert ist, bei einem Jisraéliten als wertlos, da er darauf verzichtet, ein Nichtjude aber nicht. [279] Gen. 17,9. [280] Lev. 12,3. [281] Gen. 9,7. [282] Dt. 5,27. [283] Drei Tage vor Empfang des Gesetzes war ihnen die Fortpflanzung verboten worden (cf. Ex. 19,15), allerdings auf eine beschränkte Zeit, aber immerhin war es nötig, ihnen die Erlaubnis dazu besonders zu erteilen. [284] Den 7 noaḥidischen Gesetzen, zBs. wegen der Strafandrohung u. Angabe der Strafe. [285] Die Angabe der Strafe würde ja dasselbe besagt haben. [286] Die oben genannten Gebote (Beschneidung u. Fortpflanzung); da die Wiederholung aus irgend einem Grunde erfolgt ist, so gilt dies nicht als Wiederholung. [287] Gen. 21,12. [288] Sie hatten wahrscheinl. eine Überlieferung, daß Abraham all seine

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Adam dem Urmenschen war der Genuß des Fleisches nicht erlaubt worden, denn es heißt:[290]*es diene für euch als Nahrung und für alle Tiere der Erde,* nicht aber die Tiere der Erde für euch; als aber die Noaḥiden kamen, erlaubte er es ihnen, denn es heißt:[291]*wie das grüne Kraut gebe ich euch alles.* Man könnte glauben, auch ein Glied von einem lebenden Tiere sei nicht verboten, so heißt es:[292]*nur das Fleisch, das noch sein Leben, sein Blut, in sich hat, dürft ihr nicht essen.* Man könnte glauben, dies gelte auch von den Kriechtieren, so heißt es: *nur*[293]. – Wieso ist dies erwiesen[294]? R. Hona erwiderte: *Sein Blut,* nur Tiere, bei denen das Blut vom Fleische getrennt ist, ausgenommen sind Kriechtiere, bei denen das Blut nicht vom Fleische getrennt ist. Man wandte ein:[295]*Herrscht über die Fische im Meere;* doch wohl hinsichtlich des Essens[296]!? – Nein, hinsichtlich der Arbeit. – Sind denn Fische zur Arbeit verwendbar? – Freilich, so fragte auch Reḥaba, wie es denn sei, wenn man eine Ziege und eine Meerbutte zusammen [einen Wagen] ziehen läßt[298]. – Komm und höre:[295]*Und über die Vögel am Himmel;* doch wohl hinsichtlich des Essens[296]!? – Nein, hinsichtlich der Arbeit. – Sind denn Vögel zur Arbeit verwendbar!? – Freilich, so fragte auch Rabba b. R. Hona, wie es denn nach R. Jose b. Jehuda sei, wenn man mit Gänsen und Hühnern zusammen drischt[298]. – Komm und höre:[295]*Und über alles Getier, das sich auf der Erde tummelt*[299]!? – Dies bezieht sich auf die Schlange, denn es wird gelehrt: R. Šimȯn b. Menasja sagte: Schade, daß ein so guter Diener der Welt verloren gegangen ist; wäre nämlich die Schlange nicht verflucht worden, so würden jedem Jisraéliten zwei gute Schlangen zur Verfügung gestanden haben; er würde eine nach Norden geschickt haben und eine nach Süden geschickt haben, um für ihn Sandarensen[300], Edelsteine und Perlen zu holen. Noch mehr, er würde ihr einen Gurt unter den Schwanz gebunden haben, und sie würde ihm Erde nach seinem Garten oder nach seiner Ruine getragen haben. Man wandte ein: R. Jehuda b. Tema sagte: Adam der Urmensch saß im Ėdengarten, und die Dienstengel brieten für ihn Fleisch und kühlten für ihn Wein, und als die Schlange dies beobachtete und seine Herrlichkeit sah, beneidete sie ihn!? – Es war

---

Söhne beschnitten hatte. 289. Gen. 17,14. 290. Gen. 1,29,30. 291. Ib. 9,3. 292. Ib. V. 4. 293. Die Partikel 'nur' ist einschränkend; vgl. S. 656 Anm. 233. 294. Daß gerade Kriechtiere von diesem Verbote ausgeschlossen sind. 295. Gen. 1,28. 296. Demnach war den vornoaḥidischen Geschlechtern der Genuß des Fleisches erlaubt. 298. Ob dies im Verbote, mit zweierlei Arten von Tieren keine Arbeit zu verrichten (cf. Dt. 22,10), einbegriffen ist. 299. Solche Tiere sind ja entschieden zur Arbeit nicht verwendbar. 300. Eine Art Edelstein. 301. Ps. 104,21. 302.

Fleisch, das ihm vom Himmel kam. — Gibt es denn Fleisch, das vom Himmel kommt? — Freilich, so befand sich einst R. Šimón b. Ḥalaphta auf dem Wege, und zwei Löwen kamen brüllend auf ihn zu. Da sprach er:[301]*Die jungen Löwen brüllen nach Fraß.* Hierauf fielen zwei Fleischstücke herab, das eine fraßen sie auf und das andere ließen sie zurück. Da nahm er es mit ins Lehrhaus und fragte, ob dies Unreines oder Reines sei. Man erwiderte ihm: Vom Himmel fällt nichts Unreines herab. R. Zera fragte R. Abahu: Wie ist es, wenn einem etwas in der Gestalt eines Esels herabfällt? Dieser erwiderte: Unkender Drache, man erwiderte ihm ja, daß nichts Unreines vom Himmel herabfalle.

«R. Šimón sagt, auch die Zauberei.» Was ist der Grund R. Šimóns? — Es heißt:[302]*eine Zauberin sollst du nicht leben lassen,* und darauf folgt: Fol. 60
[303]*jeder, der ein Tier beschläft, soll getötet werden,* die dem Verbote, ein Tier zu beschlafen, unterworfen sind, sind auch dem Verbote, eine Zauberin leben zu lassen, unterworfen.

«R. Eleázar sagt, auch die Mischung.» Woher dies? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt:[304]*meine Satzungen sollt ihr beobachten,* die Satzungen, die ich dir bereits früher auferlegt habe.[304]*Du darfst nicht zweierlei Arten deines Viehes sich begatten lassen noch dein Feld mit zweierlei Arten [von Samen] besäen.* Wie nun beim Vieh nur die Begattung verboten ist, ebenso ist auch beim Felde nur das Pfropfen[305]verboten, und wie [das Gesetz hinsichtlich des] Viehs sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes gilt, ebenso gilt auch [das Gesetz hinsichtlich des] Feldes sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes. — Es heißt ja aber auch:[306]*ihr sollt beobachten meine Satzungen und meine Rechte,* demnach [wäre zu erklären:] meine Satzungen, die ich dir bereits früher auferlegt habe[307]!? — Hier heißt es: *ihr sollt beobachten meine Satzungen,* also die jetzigen, dort aber heißt es: *meine Satzungen sollt ihr beobachten,* also die Satzungen von früher[308]sollt ihr beobachten.

R. JEHOŠUÁ B. QORḤA SAGTE &c. Aḥa b. Jaqob sagte: Er ist nur dann strafbar, wenn er den vierbuchstabigen Gottesnamen gelästert hat, nicht aber wegen des zweibuchstabigen Gottesnamens[309]. — Selbstverständlich, wir haben ja gelernt: 'Jose schlage den Jose'!? — Man könnte glauben, dies sei nur als Beispiel angeführt, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Aḥa b. Jáqob sagte. Hieraus zu entnehmen, daß auch der vierbuchstabige Got-

---

Ex. 22,17. [303] Ib. V. 18. [304] Lev. 19,19. [305] Unter 'säen' ist also nicht das Säen, sondern das Pfropfen von zweierlei Arten von Bäumen zu verstehen. [306] Lev. 18,5. [307] Dieser Ausdruck wird ja auch bezügl. aller übrigen Gebote gebraucht. [308] Das W. Satzungen steht vor dem W.e beobachten, u. dies besagt, daß es sich um Satzungen handelt, die ihnen vor dem Gebote der Beobachtung auferlegt worden waren. [309] Des Namens יה. [310] Des Gottesnamens aus tesname als Gottesname gilt. – Selbstverständlich, wir haben ja gelernt: 'Jose schlage den Jose'!? – Man könnte glauben, nur wegen des großen[310]Gottesnamens, und dies sei nur als Beispiel angeführt, so lehrt er uns.

NACH SCHLUSS DER VERHANDLUNG ABER &C. Woher, daß sie aufstehen müssen? R. Jiçḥaq b. Ami erwiderte: Die Schrift sagt:[311]*als nun Ehud zu ihm eingetreten war, während er allein in seinem kühlen Obergemache saß, sprach Ehud: Ich habe einen Gottesspruch an dich. Da erhob er sich von seinem Sitze.* Nun ist ja [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn Églon, König von Moab, der ein Nichtjude war und nur eine Umschreibung [des Gottesnamens] gekannt hatte, aufgestanden war, um wieviel mehr muß dies ein Jisraélit, wenn er den wirklichen Gottesnamen hört. – Woher, daß man dieserhalb das Gewand einreißen muß? – Es heißt:[312]*darauf kamen Eljaqim, der Sohn Ḥilqijas &c., und Šebhna, der Schreiber, und Joaḥ, der Sohn Asaphs, der Kanzler, mit zerrissenen Kleidern zu Ḥizqijahu und berichteten ihm, was Rabšaqe gesagt hatte*[313].

OHNE SIE JE ZUSAMMENZUNÄHEN. Woher dies? R. Abahu erwiderte: Es ist aus [dem Ausdrucke] 'reißen' zu entnehmen: hierbei heißt es: *mit zerrissenen Kleidern,* und dort[314]heißt es: *als Eliša es sah, schrie er: Mein Vater, mein Vater, Jisraéls Wagen und Reiter, dann aber sah er ihn nicht mehr. Da erfaßte er sein Gewand und zerriß es in zwei Stücke;* schon die Worte 'zerriß es' besagen ja, daß er es in Stücke zerriß, wozu heißt es 'Stücke'? Dies lehrt, daß es für immer zerrissen geblieben war.

Die Rabbanan lehrten: Sowohl der Hörende als auch der von diesem Hörende muß das Gewand einreißen, die Zeugen aber nicht, da sie dies bereits beim Hören getan haben. – Wieso genügt das Einreißen beim Hören, sie hören es ja jetzt wiederum!? – Es[315]leuchtet nicht ein, denn es heißt:[316]*und als der König Ḥizqijahu die Worte des Rabšaqe hörte, da zerriß er seine Kleider;* nur der König zerriß sie, jene aber nicht.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand einen Nichtjuden den Gottesnamen [lästern] hört, so braucht er nicht das Gewand einzureißen; wollte man aber von Rabšaqe entgegnen, [so geschah es nur deshalb,] weil er ein abtrünniger Jisraélit war.

---

42 Buchstaben (cf. Qid. Fol. 71a); dieser Gottesname war, wie schon Raschi bemerkt, in der nachtalmudischen Zeit ganz unbekannt; die späteren Kabbalisten kennen eine ganz unsinnige Kombination von 42 Buchstaben (אבגית״ץ etc.), die sie als solchen bezeichnen. 311. Jud. 3,20. 312. iiReg. 18,37. 313. Er hatte den Namen Gottes gelästert. 314. iiReg. 2,12. 315. Daß die Zeugen das Gewand wiederum einreißen müssen. 316. iiReg. 19,1. 317. Als die Jisraéliten noch eine

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Man reiße das Gewand ein nur wegen des wirklichen Gottesnamens, nicht aber wegen einer Umschreibung. Er streitet also in beiden Lehren gegen R. Ḥija, denn R. Ḥija sagte: Wer in der Jetztzeit den Gottesnamen lästern hört, braucht das Gewand nicht einzureißen, denn wäre dies der Fall, so würde die ganze Kleidung nur aus Rissen bestehen. Von wem nun, wollte man sagen, von einem Jisraéliten, so sind sie ja nicht so sehr entartet, selbstverständlich also von einem Nichtjuden. Wenn nun den wirklichen Gottesnamen, so ist ihnen ja dieser nicht so sehr geläufig, doch wohl eine Umschreibung. Schließe hieraus, daß man nur in der Jetztzeit dazu nicht verpflichtet sei, wohl aber war man es früher[317]. Schließe hieraus.

Spricht der zweite: ich [höre es] ebenfalls. Reš Laqiš sagte: Hieraus zu entnehmen, daß [die Bekundung:] 'ich ebenfalls' sowohl bei Geldsachen als auch bei Todesstrafsachen ausreichend sei, nur haben die Weisen es[318] verschärft; hierbei aber, wo dies nicht angängig ist, haben die Weisen es bei [der Bestimmung] der Tora belassen. Wieso könnte man, wenn man sagen wollte, dies sei nicht genügend, jemand daraufhin hinrichten.

Und der dritte: ich ebenfalls. Eine anonyme Lehre[319] vertritt also die Ansicht R. Áqibas, daß nämlich drei [Zeugen] zweien[320] gleichen.

Der Götzendiener.» Einerlei ob er [dem Götzen] dient oder ihm Col.b
opfert, räuchert, libiert, sich vor ihm niederwirft, ihn als vi
Gott anerkennt[321] oder vor ihm spricht: Du bist mein Gott. Wer aber [einen Götzen] umarmt, küsst, vor ihm fegt, sprengt, ihn badet, parfümiert, ankleidet oder beschuht, übertritt nur ein Verbot. Wer in seinem Namen ein Gelöbnis ablegt oder erfüllt[322], übertritt ein Verbot. Die Leibesentleerung vor dem Baál Peór ist eine Verehrung[323] desselben; das Werfen eines Steines vor dem Merkurius ist eine Verehrung desselben.

GEMARA. Was heißt: einerlei ob er dient[324]? R. Jirmeja erwiderte: Er meint es wie folgt: einerlei ob er [dem Götzen] auf gewöhnliche

---

eigene Jurisdiktion hatten. [318] Daß sämtliche Zeugen den Sachverhalt vollständig zu wiederholen haben. [319] Die Halakha wird nach der anonymen Lehre entschieden. [320] Wenn der 3. Zeuge als Falschzeuge überführt wird, so ist das ganze Zeugnis ungültig, obgleich seine Aussage ganz irrelevant ist. [321] Selbst wenn er den Götzen nicht vor sich hat. [322] Nach Raschi, wer in seinem Namen schwört (aram. קים *schwören*), jed. ganz unwahrscheinlich, da die Mišna diesen Ausdruck niemals gebraucht. [323] Dies ist also auch in beschimpfender Absicht verboten. [324] Auch die weiter aufgezählten Handlungen erfolgen ja zur

Weise[325] dient, oder er ihm[326] opfert, räuchert, libiert, oder sich vor ihm niederwirft, selbst wenn er nicht auf diese Weise [verehrt wird]. – Sollte er auch das [Blut]sprengen mitzählen!? Abajje erwiderte: Das [Blut]sprengen ist in der Libation einbegriffen, denn es heißt:[327] *ich mag ihre Blut-Libation nicht spenden.* – Woher dies[328]? – Die Rabbanan lehrten: Würde es geheißen haben:[329] *wer opfert, soll dem Banne verfallen,* so würde ich gesagt haben, die Schrift spreche von dem Falle, wenn man heilige Opfer außerhalb [des Tempels] schlachtet, es heißt aber: [329] *den Göttern;* die Schrift spricht also von dem Falle, wenn man den Götzen opfert. Ich weiß dies also von der Opferung, woher dies von der Räucherung und der Libation? Es heißt:[329] *nur dem Herrn allein;* er beschränkt also alle Dienste auf den Namen des Einzigen. Da aber die Opferung herausgegriffen wurde, so könnte man folgern, dies habe Bezug nur auf Dienste, die innerhalb [des Tempels] verrichtet werden, woher nun, daß auch die Sichniederwerfung einbegriffen ist? Es heißt: [330] *Und hingeht, um anderen Göttern zu dienen und sich vor ihnen niederzuwerfen,* und darauf folgt:[331] *sollst du hinausführen jenen Mann &c.* – Wir wissen also die Strafe, woher ist das Verbot zu entnehmen? – Es heißt:[332] *du sollst dich vor keinem anderen Gott niederwerfen.* Man könnte glauben, auch das Umarmen, das Küssen und das Beschuhen seien einbegriffen, so heißt es: *wer opfert;* die Opferung war einbegriffen und wurde nur deshalb herausgegriffen, um dir zu sagen, daß man alles andere damit vergleiche: wie die Opferung ein Dienst ist, der innerhalb [des Tempels] verrichtet wird und man deswegen der Todesstrafe verfällt, ebenso verfällt man der Todesstrafe auch wegen jedes anderen Dienstes, der innerhalb [des Tempels] verrichtet wird. Die Sichniederwerfung ist also für sich allein und die Opferung wegen der Gesamtheit [der Dienste] herausgegriffen worden.

Der Meister sagte: Ich würde gesagt haben, die Schrift spreche von dem Falle, wenn man heilige Opfer außerhalb [des Tempels] schlachtet. Auf das Schlachten heiliger Opfer außerhalb [des Tempels] ist ja die Ausrottung gesetzt!? – Man könnte glauben, die Todesstrafe sei auf den Fall gesetzt, wenn er gewarnt wurde, und die Ausrottung auf den Fall, wenn er nicht gewarnt wurde, so lehrt er uns.

Raba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Vielleicht wurde die Sichniederwerfung deshalb herausgegriffen, um von dieser auf die Gesamtheit

---

Verehrung desselben. 325. Wie er verehrt zu werden pflegt. 326. Durch die hier aufgezählten Dienstleistungen wurde Gott im Tempel verehrt. 327. Ps. 16,4. 328. Daß man wegen dieser Dienste strafbar sei, obgleich sie nicht die gewöhnliche Art der Verehrung des Götzen sind. 329. Ex. 22,19. 330. Dt. 17,3. 331. Ib. V. 5. 332. Ex. 34,14. 333. Wenn zBs. das Schlachten nicht für den Götzen [der Dienste] zu schließen; wenn du aber einwendest, wozu demnach die Opferung herausgegriffen worden sei, [so ist zu erwidern:] an und für sich, daß man nämlich bei einem Dienste einen anderen im Sinne[333] haben könne!? Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand ein Vieh schlachtet in der Absicht, das Blut für einen Götzen zu sprengen, oder das Fett für einen Götzen aufzuräuchern, so ist [dessen Nutznießung,] wie R. Joḥanan sagt, verboten, und wie Reš Laqiš sagt, erlaubt. Richtig ist Fol. 61 es allerdings nach R. Joḥanan[334], nach Reš Laqiš aber ist ja der Schriftvers hierfür zu verwenden!? R. Papa wandte ein: Auch nach R. Joḥanan ist ja der Schriftvers hierfür zu verwenden, denn er sagt ja nur, das Vieh sei verboten, nicht aber, daß die Person hinzurichten sei, somit deutet dieser Schriftvers darauf, daß auch die Person hinzurichten sei!? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Ist denn selbst nach Reš Laqiš der Schriftvers hierfür zu verwenden, auch nach ihm ist ja nur das Vieh erlaubt, während die Person hinzurichten ist, wie es sich auch in dem Falle verhält, wenn jemand sich vor einem Berge niederwirft: der Berg ist [zur Nutznießung] erlaubt, der Anbetende aber ist durch das Schwert hinzurichten!? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Was schließt nach Raba b. R. Ḥanan, der zu Abajje sagte, die Sichniederwerfung sei deshalb herausgegriffen worden, um von dieser auf die Gesamtheit [der Dienste] zu folgern, [die Beschränkung:][335]*wie sie anbeten,* aus[336]; wollte man sagen, dies schließe den Fall aus, wenn jemand [vor einem Götzen], den man durch Opferung zu verehren pflegt, sich entleert, so ist dies ja von der Sichniederwerfung zu folgern: wie die Sichniederwerfung als Verehrung erfolgt, ebenso auch alle anderen [Dienste], wenn sie zur Verehrung erfolgen!? — Vielmehr, dies schließt den Fall aus, wenn jemand sich vor dem Merkurius entleert; man könnte nämlich glauben, bei diesem, der durch eine beschimpfende Handlung verehrt wird, sei jede beschimpfende Handlung [strafbar], so lehrt er uns. — R. Eliézer sagte ja aber: Woher, daß man, wenn man dem Merkurius ein Vieh schlachtet, strafbar sei? Es heißt:[337]*sie sollen ihre Schlachtopfer hinfort nicht mehr den Bockgestalten opfern,* und da dies nicht auf die gewöhnliche [Verehrung] zu beziehen ist, da es bereits heißt: *wie sie anbeten,* so beziehe man dies auf die ungewöhnliche [Verehrung]. Hinsichtlich der ungewöhnlichen [Verehrung] ist es ja demnach von der Sichniederwerfung zu folgern!? — [Er spricht] von dem Falle, wenn einer aus Trotz[338]opfert.

---

erfolgt ist, er aber dabei gedacht hat, das Blut für den Götzen zu sprengen, es jedoch nicht getan hat. 334. Er folgert das Verbot des Genusses aus einem anderen Schriftverse, u. ebenso auch die Strafe. 335. Dt. 12,30. 336. Aus diesem Verse geht ja hervor, daß dies nur dann strafbar sei, wenn die Anbetung auf gewöhnliche Weise erfolgt ist. 337. Lev. 17,7. 338. Gegen Gott, ohne dadurch

R. Hamnuna waren einst zwei Ochsen fortgekommen, da traf er[339] Rabba und dieser wies ihn auf einen Widerspruch zwischen zwei Lehren hin: Wir haben gelernt: wenn jemand einem Götzen dient, also nur dann, wenn er ihm dient, nicht aber wenn er dies nur sagt, dagegen haben wir gelernt: wenn jemand sagt: ich will [dem Götzen] dienen, ich will gehen und ihm dienen, wir wollen gehen und ihm dienen!? Jener erwiderte: Wenn er sagt: ich erkenne ihn nur durch den Dienst[340] an. R. Joseph erwiderte: Willst du etwa [streitende] Tannaím aus der Welt schaffen!? Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn jemand spricht: kommt, verehrt mich, so ist er, wie R. Meír sagt, strafbar, und wie R. Jehuda sagt, straffrei. Über den Fall, wenn sie ihm gedient haben, streitet niemand, denn es heißt:[341] *du sollst dir keinen Götzen machen*, sie streiten nur über das Sprechen; R. Meír ist der Ansicht, das Sprechen sei wesentlich, und R. Jehuda ist der Ansicht, das Sprechen sei unwesentlich. Später aber sagte R. Joseph: Das, was ich gesagt habe, ist nichts, denn selbst nach R. Jehuda ist man auch wegen des Sprechens strafbar, denn es wird gelehrt, R. Jehuda sagt, er sei nur dann strafbar, wenn er sagt: ich will [dem Götzen] dienen, ich will gehen und ihm dienen, wir wollen gehen und ihm dienen. Sie streiten vielmehr über den Fall, wenn jemand andere überredet, ihm selbst zu dienen und sie 'ja' sagen; einer ist der Ansicht, in diesem Falle gehorchen sie ihm, denn das 'ja' gilt als Zustimmung, und einer ist der Ansicht, in diesem Falle Col.b gehorchen sie ihm nicht, denn sie sagen sich, er sei nicht anders als sie, und das 'ja' sei nur eine Verspottung. Von den [einander widersprechenden] Lehren aber handelt eine von dem Falle, wenn ein einzelner verleitet wird, und einer von dem Falle, wenn mehrere verleitet werden. Ein einzelner tritt nicht zurück und läßt sich von ihm beirren, mehrere aber treten zurück und lassen sich von ihm nicht beirren. R. Joseph sprach: Woher entnehme ich dies? Es heißt:[342] *du sollst ihm nicht willfahren und ihm nicht gehorchen*, wenn er ihm aber willfahrt und ihm gehorcht, so ist er strafbar. Abajje wandte gegen ihn ein: Wird denn unterschieden zwischen einem Falle, wenn mehrere verleitet werden, und einem Falle, wenn einer verleitet wird, es wird ja gelehrt:[343] *Wenn dein Bruder, der Sohn deiner Mutter, dich überreden sollte*; einerlei ob es einer ist, der überredet wird, oder ob es mehrere sind, nur hat die Schrift den einzelnen von den mehreren und die mehreren vom einzelnen[344] getrennt. Den einzelnen von den mehreren, daß man es mit seiner

---

den Götzen als Gott anerkennen zu wollen. [339] Als er sich auf der Suche nach den Ochsen befand. [340] In diesem Falle ist er nur dann strafbar, wenn er ihm auch gedient hat. [341] Ex. 20,4. [342] Dt. 13,9. [343] Ib. V. 7. [344] Dt. 13,13ff. u. ib. 17,2ff. wird vom Götzendienste gesprochen; im ersteren Abschnitte von einer

Person strenger und mit seinem Vermögen leichter[345] nehme, die mehreren vom einzelnen, daß man es mit ihrer Person leichter und mit ihrem Vermögen strenger[345] nehme. Also nur in dieser Hinsicht sind sie von einander verschieden, in jeder anderen Hinsicht aber gleichen sie einander!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies in dem Falle, wenn einer sich selbst verleitet, jenes in dem Falle, wenn er durch andere verleitet wird; wenn von selbst, so tritt er davon zurück, wenn durch andere, so folgt er ihnen. Abajje sagte: Woher entnehme ich dies? Es heißt: *du sollst ihm nicht willfahren und ihm nicht gehorchen*, wenn er ihm aber willfahrt und gehorcht, so ist er strafbar. Raba erklärte: Beide [Lehren] handeln von dem Falle, wenn er durch andere verleitet wird, nur spricht eine von dem Falle, wenn er ihm genau angegeben[346] hat: das ißt er, das trinkt es, das ist sein gutes Wirken, das ist sein schlechtes Wirken, und eine von dem Falle, wenn er ihm nicht genau angegeben hat: das ißt er, das trinkt er &c. Raba sagte: Woher entnehme ich dies? Es heißt: [347]*von den Göttern der Völker, die rings um euch her wohnen, sei es nun in deiner Nähe &c.* Welchen Unterschied gibt es zwischen Nahen und Fernen? Vielmehr meint er es wie folgt: aus der Eigenschaft der Nahen kannst du die Eigenschaft der Fernen lernen. Doch wohl in dem Falle, wenn er ihm genau bezeichnet hat: das ißt er, das trinkt er, das ist sein gutes Wirken, das ist sein schlechtes Wirken. Schließe hieraus. R. Aši erklärte: Die zweite Lehre spricht von einem abtrünnigen[348] Jisraéliten. Rabina erklärte: Er lehrt: nicht nur dies, sondern auch das[349].

Es wurde gelehrt: Wer einem Götzen aus Liebe oder aus Furcht[350] dient, ist, wie Abajje sagt, schuldig[351], und wie Raba sagt, frei. Abajje sagt, er sei schuldig, denn er diente ihm ja; Raba sagt, er sei frei, denn er ist nur dann [schuldig], wenn er ihn als Gott anerkannt hat, sonst aber nicht. Abajje sagte: Woher entnehme ich dies? Wir haben gelernt: Der Götzendiener, einerlei, ob er ihm dient &c. Doch wohl einerlei, ob er ihm aus Liebe oder Furcht dient. – Und Raba!? – Er kann dir erwidern: nein, dies erkläre man so, wie es R. Jirmeja erklärt[352] hat. Ferner sagte

---

ganzen Stadt, im letzteren von einem einzelnen. [345] Wenn der einzelne Götzendienst treibt, so wird er durch Steinigung hingerichtet, sein Vermögen aber gehört seinen Erben, tut dies eine ganze Stadt, so werden die Einwohner durch das Schwert getötet und auch ihr Vermögen wird vernichtet. [346] Wenn ihm alle Eigenschaften des Götzen aufgezählt werden, so ist es eher anzunehmen, daß er auch ihm zu dienen entschlossen ist. [347] Dt. 13,8. [348] Ein solcher tritt nicht zurück. [349] Dh. nicht nur, wenn er ihm tatsächlich dient, sondern auch, wenn er dies zu tun nur sagt; die zweite Lehre widerspricht also nicht der ersten. [350] Vor bezw. zu einem Menschen, ohne ihn jedoch innerlich zu verehren. [351] Dh. zur Darbringung eines Sündopfers verpflichtet, falls es unvorsätzlich erfolgt ist. [352] Cf. supra Fol. 60b. [353] Ex. 20,5. [354] Haman ließ

Abajje: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt:[353]*Du sollst dich vor ihnen nicht niederwerfen*, vor ihnen darfst du dich nicht niederwerfen, wohl aber darfst du dich vor einem Menschen deinesgleichen niederwerfen; man könnte glauben, auch vor einem, der angebetet wird, wie Haman[354], so heißt es:[353]*du sollst ihnen nicht dienen.* Haman aber wurde ja aus Furcht verehrt. – Und Raba!? – Wie Haman und nicht wie Haman; wie Haman, wie er sich selber als Gott ausgegeben hatte, und nicht wie Haman, denn bei Haman erfolgte es aus Furcht, während hier von dem Falle gesprochen wird, wenn es nicht aus Furcht erfolgt. Ferner sagte Abajje: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: Der gesalbte Hochpriester [bringt sein Opfer] wegen des Götzendienstes, wie Rabbi sagt, wenn er sich in der Handlung geirrt[354]hat, und wie die Weisen sagen, wenn ihm das ganze Gesetz entfallen war; sie stimmen jedoch überein, daß er dessentwegen gleich einem Privaten eine Ziege[355]darbringe; ferner stimmen sie überein, daß er kein Schuldopfer im Falle eines Zweifels darbringe. Was heißt nun beim Götzendienste irrtümlich: wollte man sagen, wenn er sich [vor einem Götzentempel] im Glauben, es sei ein Bethaus, niedergeworfen hat, so hat er ja sein Herz dem Himmel[356]zugewendet; wollte man sagen, wenn er sich vor einer Fürstenbüste niedergeworfen hat, so ist dies ja, wenn er sie als Gott
Fol. 62 anerkannt hat, vorsätzlich, wenn aber nicht, überhaupt nichts[357]; doch wohl, wenn er es aus Liebe oder aus Furcht getan hat. – Und Raba!? – Er kann dir erwidern: nein, wenn er glaubte, dies sei erlaubt. – Wenn er glaubte, dies sei erlaubt, so war ihm ja das Gesetz entfallen!? – Wenn er glaubte, dies sei überhaupt erlaubt, während unter 'entfallen' der Fall zu verstehen ist, wenn es ihm teilweise bekannt und teilweise unbekannt ist.

R. Zakkaj rezitierte vor R. Johanan: Wer bei einem Entfallen [einem Götzen] geopfert, geräuchert, libiert und sich vor ihm niedergeworfen hat, ist nur ein [Sündopfer] schuldig. Dieser sprach zu ihm: Geh, lehre dies draußen. R. Abba sagte: Über das, was R. Zakkaj sagte, besteht ein Streit zwischen R. Jose und R. Nathan, denn es wird gelehrt: Das Feueranzünden[358]wurde als Verbot[359]herausgegriffen – so R. Jose; R. Nathan

---

sich als Gott verehren; cf. Meg. Fol. 19a. 354. Wenn er glaubte, diese Handlung sei erlaubt, obgleich ihm bekannt war, daß der Götzendienst verboten sei. Wegen Übertretung anderer Gesetze bringt er sein Opfer nur dann, wenn ihm das ganze Gesetz entfallen war. 355. Wegen irrtümlicher Begehung anderer Sünden hat er einen Farren darzubringen, der Private dagegen eine Ziege oder ein Schaf. 356. Dies ist straffrei, selbst wenn man weiß, daß es ein Götzentempel sei. 357. Dies gilt nicht als Götzendienst, sondern als Zeichen der Hochachtung für den Herrscher. 358. Am Šabbath ist jede Arbeit verboten, das Feueranzünden wurde aber besonders herausgegriffen. 359. Daß man dieserhalb nicht der auf die Entsagt, um daraus die Teilung [der Arbeiten][360] zu entnehmen. Nach demjenigen, welcher sagt, das Feueranzünden sei als Verbot herausgegriffen worden, wurde auch die Sichniederwerfung als Verbot[361] herausgegriffen, und nach demjenigen, welcher sagt, das Feueranzünden sei herausgegriffen worden, um daraus die Teilung [der Arbeiten] zu entnehmen, wurde auch die Sichniederwerfung herausgegriffen, um daraus die Teilung [der Dienste] zu entnehmen. R. Joseph wandte ein: Vielleicht ist R. Jose nur beim Feueranzünden der Ansicht, es sei als Verbot herausgegriffen worden, weil die Teilung der Arbeiten schon aus [den Worten] [362]*eine von diesen* hervorgeht!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: *Und er wird eine von diesen begehen*; zuweilen ist man ein [Sündopfer] wegen vieler Arbeiten schuldig, und zuweilen ist man wegen jeder besonders schuldig. Hierzu sagte R. Jonathan, folgendes sei der Grund R. Joses: es heißt: *und er wird eine von diesen begehen*; eine, von[363] einer, diese, von[363] diesen; eine wie[364] diese, und diese wie[365] eine. Eine: Šimón[366]; von einer: Šem[366] von Šimón; diese: Hauptarbeiten; von diesen: Abzweigungen. Eine wie diese: wenn es hinsichtlich des Šabbaths vorsätzlich[367] und hinsichtlich der Arbeiten unvorsätzlich erfolgt ist. Diese wie eine: wenn es hinsichtlich des Šabbaths unvorsätzlich[367] und hinsichtlich der Arbeiten vorsätzlich erfolgt ist. Hierbei[368] aber, wo die Teilung der Dienste aus einer anderen Stelle nicht zu entnehmen ist, stimmen alle überein, daß die Sichniederwerfung deswegen herausgegriffen wurde, um daraus die Teilung [der Dienste] zu entnehmen!? – Aber auch die Teilung der

---

weihung des Š.s gesetzten Todesstrafe verfällt, sondern der auf ein gewöhnliches Verbot gesetzten Strafe, der Geißelung. 360. Daß man wegen jeder Arbeit besonders der Strafe verfällt; ist dies unwissentlich erfolgt, so muß wegen jeder Arbeit besonders ein Sündopfer dargebracht werden. 361. Wenn man einen Götzen auf ungewöhnliche Weise verehrt, so übertritt man nur ein Verbot u. verfällt dieserhalb nicht der Ausrottungsstrafe. 362. Lev. 4,2. 363. Die W.e מאחת u. מהנה sind partitiv: von einer, bezw. von diesen; dies deutet darauf, daß man strafbar sei, auch wenn man einen Teil der Arbeit, der jedoch ein Ganzes für sich bildet, bezw. eine Abzweigung (beim Š.gesetze gibt es 39 Hauptarbeiten (אבות), alle übrigen sind Abzweigungen, od. von diesen Entstammende (תולדות); cf. strafbar ist, auch wenn man einen Teil der Arbeit, der jedoch ein Ganzes für sich Sab. Fol. 73a) ausgeübt hat. 364. Wegen einer Sünde (verschiedenartig begangen) sind mehrere Sündopfer darzubringen. 365. Wegen verschiedenartiger Ausübung einer Sünde ist nur ein Sündopfer darzubringen. 366. Das Schreiben eines vollständigen Namens am Š. ist strafbar, nicht aber das Schreiben eines Teiles desselben; bildet aber dieser Teil einen vollständigen Namen für sich (so ist zBs. der Name שם ein Teil des Namens שמעון), so ist auch das Schreiben dieses Teiles strafbar. 367. Wenn er gewußt hat, daß es Š. sei, u. nur die Arbeiten unwissentlich ausgeübt, so hat er mehrere Sünden begangen; wenn er aber überhaupt nicht wußte, daß es Š. sei, so hat er alle Arbeiten bei einem Entfallen, also nur eine Sünde, ausgeübt. 368. Beim Götzendienste. 369.

Dienste beim Götzendienste ist ja aus [den Worten] *eine von diesen* zu entnehmen; eine: das Schlachten; von einer: [das Durchschneiden] eines[369] Halsorganes; diese: Hauptdienste, Opferung, Räucherung, Libation und Sichniederwerfung; von diesen: Abzweigungen, wenn man vor [dem Götzen] einen Stock zerbricht[370]; eine wie diese: wenn es hinsichtlich des Götzendienstes vorsätzlich[371] und hinsichtlich der Dienste unvorsätzlich erfolgt ist; diese wie eine: wenn es hinsichtlich des Götzendienstes unvorsätzlich und hinsichtlich der Dienste vorsätzlich erfolgt ist!? – In welchem Falle sollte es hinsichtlich des Götzendienstes unvorsätzlich erfolgt sein; wollte man sagen, wenn jemand sich [vor einem Götzentempel] im Glauben, es sei ein Bethaus, niedergeworfen hat, so hat er ja sein Herz dem Himmel[356] zugewendet; wollte man sagen, wenn er sich vor einer Fürstenbüste niedergeworfen hat, so ist dies ja, wenn er sie [als Gott] anerkannt hat, vorsätzlich, wenn aber nicht, überhaupt nichts; wollte man sagen, aus Liebe oder aus Furcht, so ist dies allerdings zutreffend nach Abajje, welcher sagt, er sei schuldig, wie ist es aber nach Raba zu erklären, welcher sagt, er sei frei; und wollte man sagen, wenn er glaubte, dies sei erlaubt, so wäre ja hieraus die Frage zu entscheiden, die Raba an R. Naḥman gerichtet hat, wie es denn sei, wenn beides bei einem Entfallen erfolgt ist; hieraus wäre also zu entscheiden, daß er nur ein [Sündopfer] schuldig sei!? – Dies ist kein Einwand, denn man entscheide auch. – Wieso kannst du diesen Schriftvers auf den Götzendienst beziehen, bei diesem heißt es ja, der gesalbte [Hochpriester] habe einen Farren, der Fürst einen Ziegenbock und der Private ein Schaf oder eine Ziege darzubringen[372], während hinsichtlich des Götzendienstes gelehrt wird, daß, wie alle übereinstimmen, auch jene gleich einem Privaten eine Ziege darzubringen haben!? Weiter ist hierüber nichts [zu sagen].

Col.b Als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er, jener habe vor ihm wie[373] folgt rezitiert: Beim Šabbathgesetze ist es strenger als bei anderen Gesetzen und bei anderen Gesetzen ist es strenger als beim Šabbathgesetze: beim Šabbathgesetze ist es strenger, indem man, wenn man am Šabbath zwei [Arbeiten] bei einem Entfallen verrichtet hat, wegen jeder besonders schuldig ist, was bei anderen Gesetzen nicht der Fall ist; bei anderen Gesetzen ist es strenger, indem man, wenn man irgend ein Gesetz versehentlich und absichtslos[374] übertreten hat, schuldig ist, was beim Šabbathgesetze nicht der Fall ist.

Nach Vorschrift müssen beim Schlachten beide Halsorgane, Luft- u. Speiseröhre, durchschnitten werden. 370. Wenn dies als Verehrung desselben gilt. 371. Cf. Anm. 367 mut. mut. 372. Wenn sie eine Sünde unwissentlich begangen haben. 373. R. Zakkaj vor R. Joḥanan. 374. Wenn man überhaupt was ganz anderes tun

Der Meister sagte: Beim Šabbathgesetze ist es strenger, indem man, wenn man am Šabbath zwei [Arbeiten] verrichtet &c. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand gemäht und gemahlen[375] hat, und dementsprechend bei anderen Gesetzen, wenn man [beispielsweise] Talg und Blut gegessen hat, so ist man ja in beiden Fällen je zwei [Sündopfer] schuldig. Dagegen ist man bei anderen Gesetzen nur in dem Falle ein [Sündopfer] schuldig, wenn man [beispielsweise] zweimal[376] Talg gegessen hat, und dementsprechend beim Šabbathgesetze, wenn man zweimal gemäht hat, so ist man ja in beiden Fällen je ein [Sündopfer] schuldig. Deshalb sagte er zu ihm: geh, lehre dies draußen. – Was ist dies für ein Einwand; tatsächlich, kann ich dir erwidern, wenn man gemäht und gemahlen hat; dies gilt nicht bei anderen Gesetzen, nämlich beim Götzendienste, und zwar nach R. Ami, denn R. Ami sagte, daß man, wenn man bei einem Entfallen geopfert, geräuchert und libiert hat, nur ein [Sündopfer] schuldig sei!? – Dies kann auf den Götzendienst nicht bezogen werden, denn im Schlußsatze wird gelehrt: bei anderen Gesetzen ist es strenger, indem man, wenn man irgend ein Gesetz versehentlich und absichtslos übertreten hat, schuldig ist. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man sich [vor einem Götzentempel] im Glauben, es sei ein Bethaus, niedergeworfen hat, so hat man ja sein Herz dem Himmel zugewendet; wollte man sagen, wenn man sich vor einer Fürstenbüste niedergeworfen hat, so ist dies ja, wenn man sie als Gott anerkannt hat, wissentlich, wenn aber nicht, so ist dies ja nichts; wollte man sagen, aus Liebe oder aus Furcht, so ist dies allerdings nach Abajje zutreffend, welcher sagt, er sei deswegen schuldig, wie ist es aber nach Raba zu erklären, welcher sagt, er sei frei; und wollte man sagen, wenn man glaubt, es sei überhaupt erlaubt, demnach wäre man beim Šabbathgesetze, bei dem dies nicht gilt, in einem solchen Falle ganz frei; aber über den Fall, wenn ihm beides entfallen war, fragte ja Raba R. Naḥman nur, ob man ein oder zwei [Sündopfer] schuldig sei, niemand aber ist der Ansicht, daß man ganz frei sei. – Was ist dies für ein Einwand; vielleicht, kann ich dir erwidern, handelt der Anfangsatz vom Götzendienste und der Schlußsatz von anderen Gesetzen; versehentlich und absichtslos heißt es, wenn man [Talg] herunter geschluckt hat im Glauben, es sei Speichel, und dementsprechend beim Šabbathgesetze ist man frei, wenn man in der Absicht, etwas Abgepflücktes aufzuheben, am Boden Haftendes abgeschnitten hat. Dies nach einer Lehre R. Naḥmans im Namen Šemuéls, welcher sagte, wer absichtslos die Gesetze vom Talg und vom Inzeste übertritt, sei schuldig, weil er einen Genuß hatte, und wenn das Šabbathgesetz, frei,

---

wollte. [375] Also 2 von einander ganz verschiedene Handlungen. [376] In 2 Tagen, ohne inzwischen das Bewußtsein gehabt zu haben, daß man eine Sünde weil die Tora nur die bezweckende Arbeit verboten hat. R. Joḥanan aber[377] vertrat hierbei seine Ansicht, daß man nicht den Anfangsatz einer Lehre auf einen Fall und den Schlußsatz auf einen anderen Fall beziehen könne. R. Joḥanan sagte nämlich: Wer mir die Lehre vom Fasse[378] nach einem Autor erklärt, dem trage ich die Kleider ins Badehaus nach.

Fol. 63 Der Text. R. Ami sagte: Wer bei einem Entfallen geopfert, geräuchert und libiert hat, ist nur ein [Sündopfer] schuldig. Abajje sagte: Was ist der Grund R. Amis? Die Schrift sagt: *du sollst ihnen nicht dienen,* die Schrift hat damit alle Dienste vereinigt. – Kann Abajje dies denn gesagt haben, Abajje sagte ja: Wozu kommt beim Götzendienste die Sichniederwerfung dreimal[379] vor? Einmal deutet dies auf die gewöhnliche Art [der Verehrung], einmal deutet dies auf die ungewöhnliche Art [der Verehrung], und einmal deutet dies auf die Teilung [der Dienste][380]!? – Er erklärte dies nur nach der Ansicht R. Amis, während er selber nicht dieser Ansicht ist.

Der Text. Raba sagte: Wozu kommt beim Götzendienste die Sichniederwerfung dreimal vor? Einmal deutet dies auf die gewöhnliche Art [der Verehrung], einmal deutet dies auf die ungewöhnliche Art [der Verehrung] und einmal deutet dies auf die Teilung [der Dienste]. – Die gewöhnliche Art [der Verehrung] ist ja aus [dem Verse:][381] *wie die Völker dienen,* zu entnehmen!? – Vielmehr, einmal deutet dies auf die gewöhnliche und ungewöhnliche Art [der Verehrung[382]], einmal deutet dies auf die ungewöhnliche Art [der Verehrung] und einmal deutet dies auf die Teilung [der Dienste].

IHN ALS GOTT ANERKENNT ODER ZU IHM SPRICHT: DU BIST MEIN GOTT. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Sobald er: 'du bist mein Gott', gesagt hat, ist er schuldig. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich der Todesstrafe, so lehrt dies ja die Mišna, wenn aber hinsichtlich des Opfers, und auch nach den Rabbanan, so wird ja gelehrt, er sei schuldig nur wegen etwas, wodurch eine Tätigkeit ausgeübt wird, wie Opferung, Räucherung, Libation und Sichniederwerfung, und hierzu sagte Reš Laqiš, der Autor dieser Lehre, der dies auch von der Sichniederwerfung lehrt, sei R. Áqiba, welcher sagt, auch wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird; demnach sind die Rabbanan der Ansicht, nur wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird!? – Rabh sagte es eben nach R. Áqiba. – Nach R. Áqiba ist dies ja selbstverständlich, hierbei

---

begangen hat. [377] Der von der Lehre des R. Zakkaj nichts wissen wollte. [378] Cf. Bm. Fol. 41a. [379] Dh. das Verbot derselben; Ex. 20,5, ib. 24,24 u. ib. 34,14; Dt. 5,9 ist nur eine Wiederholung von Ex. 20,5. [380] Demnach ist man nach Abajje wegen jedes Dienstes besonders schuldig. [381] Dt. 12,30. [382] Dh. wenn der Götze zwar nicht durch die betreffende Handlung, aber auf solche Weise verist es ja ebenso wie beim Lästerer[383]!? – Man könnte glauben, auch nach R. Áqiba sei nur der Lästerer ein Opfer schuldig, weil bei diesem die Ausrottungsstrafe genannt wird, nicht aber hierbei, wo die Ausrottungsstrafe nicht genannt wird, so lehrt er uns, daß sie[384]einander gleichen, denn es heißt:[385]*sie warfen sich vor ihm nieder, opferten ihm und riefen &c.*[386]

R. Joḥanan sagte: Wenn nicht das *Vav* im [Worte] *heélukha*[387], würden die Feinde[388]Jisraéls der Vernichtung verfallen sein. [Hierüber streiten] Tannaím: Manche sagen, wenn nicht das *Vav* im [Worte] *heélukha,* würden die Feinde Jisraéls der Vernichtung verfallen sein. R. Šimón b. Joḥaj sprach: Wer den Namen Gottes mit anderem verbindet, wird ja aus der Welt entrissen, denn es heißt:[389]*nur dem Herrn allein*; vielmehr besagen [die Worte:] *die dich hinweggeführt [heélukha] haben,* daß sie nach vielen Göttern verlangt hatten.

WER ABER [EINEN GÖTZEN] UMARMT, KÜSST, VOR IHM FEGT, SPRENGT &C. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Eleázars: Wegen all [dieser Handlungen] ist zu geißeln, nur nicht wegen des Gelobens und des Erfüllens eines Gelübdes in seinem Namen. – Wegen des Gelobens und des Erfüllens eines Gelübdes in seinem Namen wohl deshalb nicht, weil diese ein Verbot sind, durch die keine Tätigkeit ausgeübt wird; aber auch jene [Dienste] sind ja nur allgemein verboten, [und wegen des allgemein Verbotenen erhält man ja keine Geißelhiebe]!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß man ein Verbot begehe, wenn man von einem Tiere genießt, bevor ihm das Leben ausgegangen ist? Es heißt:[390]*ihr sollt nichts mit dem Blute essen.* Eine andere Erklärung: Ihr sollt vom Fleische[391]nicht essen, solange sich noch das Blut im Becken befindet. R. Dosa sagte: Woher, daß man wegen der durch das Gericht Hingerichteten kein Trauermahl einnehme? Es heißt: *ihr sollt nichts mit*[392]*dem Blute essen.* R. Áqiba sagte: Woher, daß das Synedrium während des ganzen Tages, an dem es ein Todesurteil gefällt hat, nichts kosten dür-

---

ehrt wird. [383] Nach RA. ist der Lästerer (unwissentlich) zur Darbringung eines Opfers verpflichtet, nach den Weisen nicht, da er keine Tätigkeit ausgeübt hat. [384] Die Anerkennung durch Worte u. die Verehrung durch eine Handlung. [385] Ex. 32,8. [386] Das Rufen vor dem Kalbe wird der Opferung u. der Sichniederwerfung gleichgestellt. [387] Die Jisraéliten riefen vor dem goldenen Kalbe (Ex. 32,4): Das sind deine Götter, die dich aus Miçrajim weggeführt (העלוך) haben. Mit dem Gebrauche der Pluralform, die durch die Einschiebung eines ו in das singul. העלך entsteht, gaben sie zu, daß auch der jisr. Gott Jahve dabei beteiligt war. Diese Deutung ist selbstverständlich ganz falsch, da אלהים oft plur. gebraucht wird (Gen. 1,26, ib. 20,13, ib. 35,7, Dt. 5,23, Jos. 24,19, iiSam. 7,23). [388] Euphem. für Jisraél selbst. [389] Ex. 22,19. [390] Ib. 19,26. [391] Von Opfern, deren Blut gesprengt werden muß. [392] Im Texte durch die Partikel על auf, gegen, neben, ausgedrückt, wodurch sich die weiter folgenden Auslegun-

fe? Es heißt: *ihr sollt nichts mit dem Blute essen.* R. Joḥanan sagte: Wo ist das Verbot[393] für den mißratenen Sohn zu finden? Es heißt: *ihr sollt nichts mit dem Blute*[394] *essen.* Hierzu sagte R. Abin b. Ḥija, nach anderen R. Abin b. Kahana, wegen all dieser [Verbote] ist nicht zu geißeln, weil das Verbot nur allgemein[395] ist!? – Vielmehr, als Rabin kam, sagte er im Namen R. Eleâzars: Wegen all [dieser Handlungen] ist nicht zu geißeln, außer wegen des Gelobens und Erfüllens eines Gelübdes. – Wegen jener wohl deshalb nicht, weil das Verbot nur allgemein ist, aber auch diese sind ja ein Verbot, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, auch wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln. Es wird nämlich gelehrt:[396] *ihr sollt davon nicht bis zum Morgen zurück-*
Col.b *lassen*; die Schrift läßt dem Verbote ein Gebot[397] folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist – so R. Jehuda. R. Jâqob sagte: Nicht dies ist der Grund, sondern weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln. Demnach ist R. Jehuda der Ansicht, daß wegen eines solchen wohl zu geißeln ist.

Wer in seinem Namen ein Gelöbnis ablegt oder es erfüllt, übertritt ein Verbot. Woher dies vom Geloben und vom Erfüllen? – Es wird gelehrt:[398] *Und den Namen anderer Götter sollt ihr nicht erwähnen,* man darf zu seinem Genossen nicht sagen: erwarte mich an jenem Götzen;[398] *er soll nicht aus deinem Munde gehört werden,* man darf in seinem Namen kein Gelöbnis ablegen noch erfüllen; ferner darf man nicht veranlassen, daß andere in seinem Namen ein Gelöbnis ablegen oder erfüllen. Eine andere Auslegung: *Er soll nicht aus deinem Munde gehört werden,* dies ist das Verbot für den Verführer und den Verleiter[399]. – Vom Verführer heißt es ja ausdrücklich: *und ganz Jisraél soll hören und fürchten &c.*!? – Vielmehr, dies ist das Verbot für den Verleiter. «Ferner darf man nicht veranlassen, daß andere in seinem Namen ein Gelöbnis ablegen oder erfüllen.» Dies ist eine Stütze für den Vater Šemuéls, denn der Vater Šemuéls sagte, es sei verboten, mit einem Nichtjuden eine Geschäftsverbindung einzugehen, denn er könnte ihm einen Eid leisten müssen und im Namen seines Götzen schwören, und die Tora sagt: *er soll nicht aus deinem Munde*[400] *gehört werden.*

---

gen erklären.

[393] In der Schrift heißt es nur, daß ein solcher gesteinigt werde, dagegen kommt kein diesbezügl. Verbot vor.

[394] Man soll nicht gefräßig sein, da dies zur Ausartung u. Blut- (dh. Todes-) Strafe bringen könnte.

[395] Im Verbote wird die Handlung selbst nicht ausdrücklich genannt.

[396] Ex. 12,10.

[397] Weiter folgt, daß man, wenn etwas zurückbleibt, es verbrenne.

[398] Ex. 23,13.

[399] Cf. Anm. 393 mut. mut.

[400] על פיך, in der Bedeutung: durch dich.

[401]

Als Úla kam, hatte er in Qalnebo übernachtet. Hierauf fragte ihn Raba: Wo übernachtete der Meister? Jener erwiderte: In Qalnebo. Dieser entgegnete: Es heißt ja: *den Namen fremder Götter sollt ihr nicht erwähnen*!? Jener erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: einen Götzennamen, der in der Schrift vorkommt, darf man erwähnen. – Wo kommt dieser vor? – Es heißt:[401]*gestürzt ist Bel, es krümmt sich Nebo.* – Nicht aber, wenn er in der Schrift nicht vorkommt, dagegen wandte R. Mešaršeja ein: Hat jemand einmal [Fluß][402]beobachtet, der so lange wie drei anhielt, so lange wie man von Gad Javan zum Šiloaḥ[403]gehen kann, [eine Zeit,] während welcher man zweimal untertauchen und zweimal sich abtrocknen kann, so gilt er als völliger Flußbehafteter!? Rabina erwiderte: Auch Gad kommt in der Schrift vor, denn es heißt:[404]*die dem Gad einen Tisch bereiten.*

R. Naḥman sagte: Jede Spötterei ist verboten, ausgenommen die Spötterei über die Götzen, die erlaubt ist, denn es heißt: *gestürzt ist Bel, es krümmt sich Nebo &c. Sie krümmen sich, stürzen insgesamt, sie vermochten nicht die Last*[405]*zu retten.* Ferner heißt es:[406]*um das Kalb von Beth Aven werden die Bewohner von Šomron sorgen; sein Volk wird um ihn trauern und seine Pfaffen für ihn zittern, daß seine Herrlichkeit von ihm fortgewandert ist*; man lese nicht *kebodo [Herrlichkeit]*, sondern *kebedo [Last]*[407].

R. Jiçḥaq sagte: Es heißt:[408]*und nun sündigen sie immer von neuem; sie haben sich aus ihrem Silber Gußbilder gemacht nach dem Muster von Götzen &c.* Was heißt: nach dem Muster von Götzen? Dies lehrt, daß jeder sich die Figur seiner Gottheit[409]angefertigt und in seinen Busen getan hatte, und so oft er sie nannte, nahm er sie aus dem Busen und liebkoste und küßte sie. – Was heißt:[408]*Menschen schlachten sie und Kälber küssen sie*? R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis erklärte: Wenn die Pfaffen ihre Augen auf die Besitzenden richteten, ließen sie die Kälber[410]aushungern und stellten das Bild jener neben ihre Krippe[411]; sodann führten sie sie hinaus, und sobald sie jene bemerkten, liefen sie ihnen nach und beschnupperten sie. Darauf sprachen sie zu ihnen: Der Götze hat Wohlgefallen an dir gefunden, komm und laß dich ihm schlachten. Raba entgegnete: Wieso heißt es demnach: Menschen schlachten sie und Kälber küssen sie, es sollte ja heißen: Kälber[412]lassen sie

---

Jes. 46,1. 402. Als völliger Flußbehafteter (cf. Lev. Kap. 15) gilt man nur dann, wenn man den Fluß dreimal beobachtet hat. 403. So in der Mišna separata. 404. Jes. 65,11. 405. Unter Last wird hier der Kot verstanden, dh. Bel krümme sich vor Leibschmerzen, u. könne sich nicht verkneifen. 406. Hos. 10,5. 407. Dh. sein Unrat. 408. Hos. 13,2. 409. Wörtl. Furcht, dh. wovor er fürchtete. 410. Die beim Götzendienste verwendet wurden. 411. Durch den Hunger wurde ihre Phantasie gereizt u. das vor ihnen stehende Bild prägte sich ihnen ein. 412.

küssen, um Menschen zu schlachten!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn einer dem Götzen seinen Sohn geopfert hatte, sprachen sie zu ihm: Du hast ihm ein großes Geschenk dargebracht, geh und küsse ihn.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs:[413]*Die Leute von Babel fertigten sich ein Sukkoth Benoth an,* das ist eine Henne;[413]*und die von Kuth fertigten einen Nergal an,* das ist ein Hahn;[413]*die von Ḥamath fertigten einen Ašima an,* das ist eine kahle Ziege;[414]*die Åvviter fertigten einen Nibḥan*[415]*und einen Tartaq an,* das sind ein Hund und ein Esel;[414]*die Sepharviter aber verbrannten dem Adrammelekh und dem Ånammelekh, den Göttern von Sepharvajim, ihre Söhne und ihre Töchter im Feuer,* das sind ein Maultier und ein Pferd. Adrammelekh [hieß es], weil es für seinen Herrn die Last[416]trägt, Ånammelekh, weil es seinem Herrn im Kriege hilft[417]. Auch mit Ḥizqija, dem [nachmaligem] Könige von Jehuda, wollte sein Vater dies[418]tun, nur hatte ihn seine Mutter mit [dem Blute des] Salamanders[419]eingeschmiert.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Jisraéliten wußten sehr wohl, daß die Götzen nichts seien, nur dienten sie ihnen deshalb, um öffentlich der Unzucht frönen zu können. R. Mešaršeja wandte ein:[420]*Wie sich ihre Söhne ihrer Altäre erinnern &c.,* und R. Eleåzar erklärte: wie einer, der Sehnsucht nach seinem Sohne hat!? – Nachdem sie sich an sie geklammert hatten. – Komm und höre:[421]*Ich werde eure Leichen auf die Leichen eurer Götzen werfen.* Man erzählt von dem frommen Elijahu, daß er umherging, die vor Hunger Geschwollenen in Jerušalem zu suchen. Einst fand er ein vor Hunger geschwollenes Kind auf dem Misthaufen liegen. Da fragte er es: Aus welcher Familie bist du? Dieses erwiderte: Aus jener Familie. Jener fragte es weiter: Existieren noch welche aus jener Familie? Dieses erwiderte: Außer mir niemand. Jener fragte: Würdest du, wenn ich dich etwas lehren würde, wodurch du leben könntest, es lernen? Dieses erwiderte: Jawohl. Da sprach er zu ihm: Sprich jeden Tag:[422]*Höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der* Fol. 64 *Herr ist einzig.* Dieses aber erwiderte: Schweige, erwähne den Namen des Herrn nicht. Dies hatten ihn nämlich sein Vater und seine Mutter nicht gelehrt. Hierauf holte es seine Gottheit aus dem Busen hervor und lieb-

---

Subjektiv, dh. die Pfaffen redeten den Leuten vor, daß die Kälber sie küssen. 413. iiReg. 17,30. 414. Ib. V. 31. 415. So nach der Lesart des T. und vieler anderer Codices bei Kennicott, der mas. Text hat נבחז. 416. Das W. אדרמלך wird v. דור *tragen* u. מלך König, Herr, abgeleitet; die Ableitung von אדר = הדר Schönheit, dh. der seinem Herrn Schönheit verleiht, ihn verherrlicht (Levy nach Raschi), gibt keinen Sinn, u. ist außerdem auch sprachlich falsch, da אדר in dieser Bedeutung nicht existiert. 417. Abgeleitet v. ענו *erhören, helfen, erretten.* 418. Ihn den Götzen als Opfer verbrennen. 419. Das Blut des S.s gilt als Schutz gegen das Feuer; cf. Hg. Fol. 27a u. Anm. 115 daselbst. 420. Jer. 17,2. 421.

koste und küßte sie, bis sein Bauch platzte und seine Gottheit auf die Erde fiel und [das Kind] selbst auf sie. So ging in Erfüllung der Schriftvers: *Ich werde eure Leichen auf die Leichen eurer Götzen werfen*!? – Nachdem sie sich an sie geklammert hatten. – Komm und höre:[423]*Und sie schrieen zum Herrn, ihrem Gott, mit lauter Stimme.* Was sprachen sie? R. Jehuda, nach anderen R. Jonathan, sagte: Wehe, wehe, er[424]ist es, der das Heiligtum zerstört, den Tempel verbrannt, die Frommen getötet und Jisraél aus seinem Lande vertrieben hat, und noch immer springt er unter uns umher; du hast ihn uns nur deshalb gegeben, damit wir durch ihn[425]eine Belohnung erhalten, aber wir wollen weder ihn noch die Belohnung!? – Nachdem sie sich an ihn geklammert hatten. Alsdann verweilten sie drei Tage im Fasten und flehten um Erbarmen; da fiel ihnen ein Zettel vom Himmel herunter, auf dem geschrieben stand: Wahrheit. R. Ḥanina sagte: Hieraus ist zu schließen, daß 'Wahrheit' das Siegel des Heiligen, gepriesen sei er, ist. Hierauf kam er aus dem Allerheiligsten wie ein junger Löwe aus dem Feuer heraus. Da sprach der Prophet zu den Jisraéliten: Das ist der Genius des Götzendienstes. Als sie ihn ergriffen, löste sich ihm ein Haar, und er stieß einen Schrei aus, den man vierhundert Parasangen weit hörte. Hierauf sprachen sie: Was machen wir nun; vielleicht erbarmt man sich seiner im Himmel!? Da sprach der Prophet zu ihnen: Sperrt ihn in einen Kessel und verschließt die Öffnung mit Blei, denn das Blei saugt die Stimme auf. Darum heißt es:[426]*Und er sprach: Das ist die Bosheit. Und er warf sie in das Epha hinein und legte die Bleiplatte auf seine Öffnung.* Alsdann sprachen sie: Da es eine Stunde der Willfährigkeit ist, so wollen wir auch um [Auslieferung] des Genius der Sünde bitten. Da flehten sie um Erbarmen, und er wurde ihnen ausgeliefert. Nachdem er drei Tage eingesperrt war, suchte man ein am selben Tage gelegtes Ei für einen Kranken, aber man fand keines. Da sprachen sie: Was machen wir nun: bitten wir um die Hälfte[427], so wird ja im Himmel nichts halbes gewährt. Hierauf blendeten sie ihm die Augen[428]. Dies hatte den Erfolg, daß er den Menschen nicht mehr zur Blutschande reizt.

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst erkrankte eine Nichtjüdin sehr schwer; da gelobte sie, daß sie, wenn sie von ihrer Krankheit genesen sollte, gehen und sämtlichen Götzen der Welt dienen werde. Als sie an den Peór herankam, fragte sie die Pfaffen, wodurch dieser verehrt werde. Diese erwiderten ihr: Man esse Mangold und trinke

---

Lev. 36,30. [422] Dt. 6,4. [423] Neh. 9,4. [424] Der Genius des Götzendienstes. [425] Wenn man ihn besiegt. [426] Zach. 5,8. [427] Daß nur der Trieb zur sündhaften Begattung abgeschafft werde. [428] Möglicherweise hängt diese Sage damit zusammen, daß Amor (od. Eros) in der Kunst blind dargestellt wird. [429] Diese

Met[429] und entleere sich vor ihm. Da sprach sie: Lieber werde ich wieder krank, als einen Götzen auf diese Weise zu verehren. Ihr vom Hause Jisraél seid aber nicht so.[430] *Die sich dem Baál Peór angeschlossen haben,* wie ein Deckel[431] mit einem Gefäße;[432] *ihr, die ihr euch an dem Herrn, eurem Gott, festhieltet,* wie zwei Dattelzweige[433] nebeneinander. In einer Barajtha wurde gelehrt: *Die sich dem Baál Peór angeschlossen haben,* wie ein Armband[431] an der Hand einer Frau; *ihr, die ihr euch an dem Herrn, eurem Gott, festhieltet,* wirklich festgeschlossen[434].

Die Rabbanan lehrten: Einst vermietete Sabta aus Ulam seinen Esel an eine Nichtjüdin, und als sie an einen Peórgötzen herankamen, sprach sie zu ihm: Warte, bis ich hineingehe und herauskomme. Nachdem sie herausgekommen war, sprach er zu ihr: Warte nun auch du, bis ich hineingehe und herauskomme. Da sprach sie zu ihm: Bist du denn nicht ein Jude? Dieser erwiderte ihr: Was geht dich dies an. Darauf ging er hinein, entleerte sich vor ihm und wischte sich an seiner Nase ab. Da lobten ihn die Pfaffen, indem sie sprachen: Noch nie hat jemand ihn auf diese Weise verehrt.

DIE LEIBESENTLEERUNG VOR DEM BAÁL PEÓR IST EINE VEREHRUNG DESSELBEN. Selbst wenn man ihn zu schänden beabsichtigt.

DAS WERFEN EINES STEINES VOR DEM MERKURIUS IST EINE VEREHRUNG DESSELBEN. Selbst wenn man ihn zu steinigen beabsichtigt. R. Menaše ging einst nach Be Turta, und als man ihm einen Götzen stehen zeigte, nahm er eine Scholle und warf nach ihm. Als man ihm aber sagte, es sei ein Merkurius, erwiderte er, die Lesart sei: das Werfen eines Steines vor dem Merkurius. Hierauf kam er ins Lehrhaus und fragte; da erwiderte man ihm, die Lesart sei: das Werfen eines Steines nach dem Merkurius; selbst wenn man ihn zu steinigen beabsichtigt. Als er hierauf sagte, er wolle gehen und [den Stein] fortnehmen, sprachen sie zu ihm: Man ist schuldig, einerlei ob man [einen Stein] fortnimmt oder wirft, denn jeder macht Platz für einen anderen.

vii,1 WER VON SEINEN KINDERN FÜR DEN MOLEKH HERGIBT, IST NUR DANN SCHULDIG, WENN ER [DAS KIND] ÜBERGIBT UND DURCHS FEUER FÜHRT. HAT ER ES FÜR DEN MOLEKH ÜBERGEBEN, JEDOCH NICHT [DURCHS FEUER] GEFÜHRT, ODER DURCHS FEUER GEFÜHRT, JEDOCH NICHT FÜR DEN MOLEKH

Genußmittel wirken abführend. [430] Num. 25,5. [431] Im angezog. Schriftverse wird das Verb צמד *anschließen* gebraucht, dem das W. צמיד Deckel bezw. Armband (das sich Anschließende) entstammt. [432] Dt. 4,4. [433] Die nicht so fest an einander geschlossen sind, wie der Deckel mit dem Gefäße; dh. die Jisraéliten hingen mit größerer Festigkeit an den Götzen (Baál-Peór) als an Gott. [434] Nach der 2. Erklärung hingen sie an Gott mit größerer Festigkeit. [435] Wer ein Kind

ÜBERGEBEN, SO IST ER NICHT SCHULDIG; NUR WENN ER ES FÜR DEN MOLEKH ÜBERGEBEN UND DURCHS FEUER GEFÜHRT HAT.

GEMARA. Er lehrt vom Götzendienste [besonders] und vom Molekh [besonders]. R. Abin sagte: Wir haben also eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, der Molekhkult gehöre nicht zum Götzendienste. Es wird nämlich gelehrt: Er[435] ist schuldig, einerlei ob für den Molekh oder einen anderen Götzen; R. Eleázar b. Šimón sagt, er sei nur schuldig, wenn er [ein Kind] für den Molekh hergibt, nicht aber, wenn für einen anderen [Götzen]. Abajje sagte: R. Eleázar b. Šimón und R. Ḥanina b. Antigonos lehrten das gleiche. R. Eleázar b. Šimón lehrte das, was wir gesagt haben. R. Ḥanina b. Antigonos in folgender Lehre: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Weshalb wählte die Tora den Ausdruck Molekh? Alles, was man als Gott[436] anerkennt, selbst ein Steinchen oder ein Span. Raba sagte: Sie streiten über einen zeitweiligen Molekh.

R. Jannaj sagte: Er ist nur dann schuldig, wenn er [das Kind] den Col.b Pfaffen übergeben hat, denn es heißt:[437] *du sollst keines von deinen Kindern hergeben, um es für den Molekh vorüberzuführen.* Ebenso wird auch gelehrt: Man könnte glauben, er sei schuldig, wenn er [das Kind durchs Feuer] geführt und es [den Pfaffen] nicht übergeben hat, so heißt es: *nicht hergeben.* Man könnte glauben, er sei schuldig, wenn er es für den Molekh übergeben und nicht [durchs Feuer] geführt hat, so heißt es: *um es vorüberzuführen.* Man könnte glauben, er sei schuldig, wenn er es hergegeben und auch vorübergeführt hat, aber nicht für den Molekh, so heißt es: *für den Molekh.* Man könnte glauben, er sei schuldig, wenn er es für den Molekh hergegeben und vorübergeführt hat, jedoch nicht durchs Feuer, so [folgere man:] hierbei heißt es: *um vorüberzuführen,* und dort[438] heißt es: *es soll sich unter dir niemand finden, der seinen Sohn oder seine Tochter durchs Feuer vorüberführt,* wie dort durchs Feuer, ebenso auch hier durchs Feuer, und wie hier für den Molekh, ebenso auch dort für den Molekh.

R. Aḥa, der Sohn Rabas, sagte: Wer all seine Kinder vorüberführt, ist frei, denn es heißt: *von deinen Kindern,* nicht aber all deine Kinder.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn er ein blindes oder ein schlafendes [Kind] vorübergeführt hat, oder das Kind seines Sohnes oder seiner Tochter? – Eines wenigstens ist aus folgender Lehre zu entscheiden: [439] *Denn von seinen Kindern hat er für den Molekh hergegeben,* was[440] lehrt dies? Aus dem Schriftverse: *es soll sich unter dir niemand finden, der seinen Sohn oder seine Tochter durchs Feuer vorüberführt,* weiß ich dies

---

hergibt. [436] מולך Part. Qal von מלך *herrschen, regieren.* [437] Lev. 18,21. [438] Dt. 18,10. [439] Lev. 20,3. [440] Dieses Verbot u. die Strafandrohung befinden nur von einem Sohne und einer Tochter, woher dies vom Kinde eines Sohnes oder einer Tochter? Daher heißt es:[441]*wenn er von seinen Kindern hergibt.* – Der Autor beginnt mit [dem Verse]: *denn von seinen Kindern,* und schließt mit [dem Verse]: *wenn er von seinen Kindern hergibt*!? – Darin liegt noch eine zweite Folgerung: *Kindern,* ich weiß dies nur von legitimen Kindern, woher dies von illegitimen Kindern? Es heißt: *wenn er von seinen Kindern hergibt*[442].

R. Jehuda sagte: Er ist nur dann schuldig, wenn er es auf gewöhnliche Weise vorüberführt. – Wie ist dies? Abajje erwiderte: Ein Steg aus Ziegelsteinen in der Mitte und Feuer sowohl auf der einen Seite als auch auf der anderen Seite. Raba erwiderte: Wie beim Springen[443]am Purimfeste. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Er ist nur dann schuldig, wenn er es auf gewöhnliche Weise vorüberführt; hat er es spazierend[444]vorübergeführt, so ist er frei. Ferner ist er nur wegen seiner Nachkommen schuldig, und zwar: wegen seines Sohnes und seiner Tochter ist er schuldig, wegen seines Vaters, seiner Mutter, seines Bruders oder seiner Schwester ist er frei. Geht jemand selbst vorüber, so ist er[445]frei; R. Eleázar b. Šimón sagt, er sei schuldig. Er ist schuldig, einerlei ob für den Molekh oder für irgend einen anderen Götzen; R. Eleázar b. Šimón sagt, wenn für den Molekh, so ist er schuldig, wenn nicht für den Molekh, so ist er frei. Úla sagte: Was ist der Grund des R. Eleázar b. Šimón? Die Schrift sagt:[446]*es soll sich unter dir niemand finden,* dir, bei dir selber. – Und die Rabbanan!? Sie verwenden das *dir* nicht zur Schriftforschung. – Es wird ja aber gelehrt, daß von seinem Verlorenen[447]und dem Verlorenen seines Vaters seines vorgehe, und auf unsere Frage: weshalb dies, erwiderte R. Jehuda: die Schrift sagt:[448]*jedoch soll es keinen Armen unter dir geben,* seines[449]geht dem eines jeden anderen Menschen vor!? – Hierbei wird es aus [dem Worte] *jedoch* gefolgert.

R. Jose b. Ḥanina sagte: Weshalb kommt beim Götzendienste dreimal die Ausrottung vor? Einmal wegen [der Verehrung] auf gewöhnliche Weise, einmal wegen [der Verehrung] auf ungewöhnliche Weise und einmal wegen des Molekh. – Was soll nach demjenigen, welcher sagt, der

---

sich schon im vorangehenden Verse. [441] Lev. 20,4. [442] Der 2. Vers ist überflüssig und ist für diese Folgerung zu verwenden. [443] Das Feuer befand sich in einer Grube u. das Kind mußte über dasselbe springen. [444] Demnach mußte das Kind über das Feuer springen. [445] Aus dieser Stelle ist zu entnehmen, daß beim Molekhkult die Kinder nicht verbrannt, sondern nur durchs Feuer geführt wurden, was jedoch von manchen bestritten wird. [446] Dt. 18,10. [447] Wenn ihm selber und seinem Vater ein Tier od. eine Sache fortgekommen ist u. er sie suchen geht. [448] Dt. 15,4. [449] Das Wort 'dir' im angez. Schriftverse deutet, daß man zunächst sich selbst vor Armut schütze; hier wird also dieses W. zur

Molekh gehöre zum Götzendienste, bei diesem die Ausrottung[450]!? – In dem Falle, wenn jemand seinen Sohn auf ungewöhnliche Weise vorüberführt. – Wozu wird nach demjenigen, welcher sagt, die Gotteslästerung gelte als Götzendienst, diese besonders mit der Ausrottungsstrafe belegt!? – Wegen der folgenden Lehre:[451]*Vertilgt, ja vertilgt,* vertilgt, auf dieser Welt, ja vertilgt, in der zukünftigen Welt – so R. Áqiba. R. Jišmáél erwiderte ihm: Es heißt ja bereits:[452]*soll weggetilgt werden;* gibt es denn drei Welten!? Vielmehr: soll weggetilgt werden, auf dieser Welt; vertilgt, in der zukünftigen Welt; ja vertilgt, die Tora gebraucht die gewöhnliche Redeweise der Menschen[453].

Fol. 65 VII,2 Der Totenbeschwörer, das ist der Python[454], der aus seinen Achselhöhlen sprechen lässt. Der Wahrsager, das ist der, der aus seinem Munde sprechen lässt. Diese sind durch Steinigung hinzurichten, und wer sie befragt, übertritt eine Warnung.

GEMARA. Weshalb lehrt er hier vom Totenbeschwörer und vom Wahrsager, und bei der Ausrottung nur vom Totenbeschwörer und nicht vom Wahrsager!? R. Joḥanan erklärte: Weil beide in einem Verbote zusammengefaßt sind. Reš Laqiš erklärte: Weil der Wahrsager keine Tätigkeit ausübt[455]. – Weshalb wird es nach R. Joḥanan gerade vom Totenbeschwörer[456]gelehrt!? – Weil die Schrift mit diesem beginnt. – Weshalb erklärte Reš Laqiš nicht wie R. Joḥanan? R. Papa erwiderte: Bei der Todesstrafe werden sie von einander getrennt[457]. – Und R. Joḥanan!? – Die Trennung beim Verbote gilt als Trennung, die Trennung bei der Todesstrafe gilt nicht als Trennung. – Weshalb erklärte R. Joḥanan nicht wie Reš Laqiš? – Er kann dir erwidern: die Lehre von der Ausrottungsstrafe vertritt die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, es hänge nicht von der Ausübung einer Tätigkeit ab. – Und Reš Laqiš!? – Zugegeben, daß es nach ihm nicht von einer bedeutenden Tätigkeit abhängt, von einer unbedeutenden aber wohl. – Welche Tätigkeit übt der Gotteslästerer aus!? – Die Bewegung der Lippen gilt als Tätigkeit. – Welche Tätigkeit übt der Totenbeschwörer aus!? – Das Schlagen mit den Armen gilt als Tätigkeit. – Etwa auch nach den Rabbanan, aber es wird ja gelehrt, man sei nur wegen einer Handlung schuldig, bei der eine Tätigkeit ausgeübt wird, wie Opferung, Räucherung, Libation oder Sichniederwerfung, und

---

Schriftforschung verwendet. [450] Das Führen des Kindes durchs Feuer ist ja dann die gewöhnliche Art der Verehrung, worauf die Todesstrafe gesetzt ist. [451] Num. 15,31. [452] Ib. V. 30. [453] Der Infinitiv הכרת hat hier keinerlei exegetische Bedeutung. [454] Πύϑων, der Bauchredner, Wahrsagegeist. [455] Man braucht deshalb überhaupt kein Sündopfer darzubringen. [456] Es könnte ja ebensogut nur vom Wahrsager gelehrt werden. [457] Bei der Strafandrohung (Lev. 20,27) heißt es: Totenbeschwörer oder Wahrsager, nicht aber: und Wahrsager.

hierzu sagte Reš Laqiš, der Autor, der dies von der Sichniederwerfung lehrt, sei R. Áqiba, welcher sagt, es hänge nicht von einer Tätigkeit ab, während R. Joḥanan sagte, hier könne auch die Ansicht der Rabbanan vertreten sein, denn die Beugung der Statur gelte nach den Rabbanan als Tätigkeit. Wenn nun nach Reš Laqiš die Beugung der Statur nach den Rabbanan nicht als Tätigkeit gilt, wieso könnte das Schlagen der Arme beim Totenbeschwörer als Tätigkeit gelten!? – Reš Laqiš sagte es eben nach R. Áqiba, nicht aber nach den Rabbanan. – Demnach müßte es ja [dort[458]] heißen: ausgenommen sind Lästerer und Totenbeschwörer[459]!? Vielmehr, erklärte Úla, wenn er für den Geist[460] räuchert. Raba entgegnete ihm: Wenn er für den Geist räuchert, so ist dies ja Götzendienst[461]!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn er zur Bannung räuchert. Abajje entgegnete ihm: Wenn jemand zur Bannung räuchert, so nimmt er ja Bannungen vor[462]!? – Freilich, nur sagt die Tora, wer Bannungen auf diese Weise vornimmt, sei durch Steinigung [hinzurichten].

Die Rabbanan lehrten:[463] *Wer Bannungen vornimmt*, einerlei ob von großen oder kleinen [Tieren], und selbst von Schlangen und Skorpionen. Abajje sagte: Die Bannung einer Biene und eines Skorpions ist verboten, selbst in der Absicht, sie vor Schaden zurückzuhalten. – Weshalb gilt nach R. Joḥanan nach den Rabbanan die Beugung der Statur als Tätigkeit, während die Bewegung der Lippen nicht als Tätigkeit gilt!? Raba erwiderte: Anders ist die Gotteslästerung, da sie nur vom Herzen[464] Col.b abhängt. R. Zera wandte ein: Ausgenommen ist das Falschzeugnis, weil dabei keine Tätigkeit ausgeübt wird. Weshalb nun, hierbei hängt es ja nicht vom Herzen ab!? Raba erwiderte: Anders ist es beim Falschzeugnis, weil es hierbei hauptsächlich von der Stimme abhängt. – Gilt denn die Stimme nach R. Joḥanan nicht als Tätigkeit, es wird ja gelehrt, wer durch Laute [ein dreschendes Tier[465] vom Fressen] zurückhält oder [Tiere verschiedener Art[465]] antreibt, sei, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, weil die Bewegung der Lippen als Tätigkeit gilt, Reš Laqiš sagt, er sei frei, weil die Bewegung der Lippen nicht als Tätigkeit gilt!? Vielmehr, erklärte Raba, anders ist es beim Falschzeugnis, weil es hierbei hauptsächlich vom Sehen abhängt.

Die Rabbanan lehrten: Ein Totenbeschwörer ist, wer aus (zwischen) den Gelenken und aus (zwischen) den Achselhöhlen sprechen läßt; ein Wahrsager ist, wer einen Knochen des Jadduâ[466] in den Mund nimmt, und dieser spricht von selbst. Man wandte ein:[467] *Deine Stimme wird sein, wie die eines Totengeistes aus der Erde;* demnach spricht er ja wie gewöhnlich!? – Nein, er steigt auf, setzt sich zwischen die Gelenke und spricht. – Komm und höre:[468] *Da sprach die Frau zu Šaúl: Einen Geist sah ich aus der Erde aufsteigen;* wahrscheinlich spricht er ja wie gewöhnlich!? – Nein, er setzt sich zwischen die Gelenke und spricht.

---

[458] In der angezogenen Lehre von der Ausrottungsstrafe. [459] Da auch der Totenbeschwörer keine Tätigkeit ausübt. [460] Den er befragt. [461] Wovon in der angezogenen Lehre besonders gesprochen wird. [462] Dies ist allerdings verboten, jedoch ist darauf nicht die Todesstrafe gesetzt. [463] Dt. 18,11. [464] Wer eine Gotteslästerung ausspricht, ohne dies zu beabsichtigen, ist nicht schuldig. [465] Cf. Dt. 22,10 u. 25,4. [466] Fabeltier (Raschi) od. Vogel (Maimonides),

Die Rabbanan lehrten: Beim Totenbeschwörer ist es einerlei, ob er [den Geist] durch Zauberei[469] heraufsteigen läßt, oder einen Schädel befragt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesem und jenem? – Beim Heraufsteigen durch Zauberei steigt er nicht auf gewöhnliche Weise[470] herauf, auch nicht am Šabbath, beim Befragen eines Schädels steigt er auf gewöhnliche Weise herauf, auch am Šabbath. – ‘Steigt er herauf’, wohin denn, er liegt ja vor ihm!? – Lies vielmehr: er antwortet auf gewöhnliche Weise, auch antwortet er am Šabbath.

Auch folgende Frage richtete der gottlose Tyrannus[471] Rufus an R. Âqiba: Wodurch unterscheidet sich dieser Tag[472] von allen übrigen Tagen? Dieser entgegnete: Wodurch unterscheidest du dich von allen anderen Menschen? Jener erwiderte: Dies[473] ist der Wille meines Herrn. – Auch bezüglich des Šabbaths ist es der Wille des Herrn[473]. Jener erwiderte: Folgendes frage ich dich: wieso ist es erwiesen, daß dieser Tag Šabbath ist. Dieser erwiderte: Dies beweist der Fluß Šabbatjon[474], dies beweist die Totenbeschwörung und dies beweist das Grab deines Vaters, aus dem am Šabbath kein Rauch[475] aufsteigt. Jener sprach: Du hast ihn geschändet, beschimpft und gelästert.

Die Totenbeschwörung ist ja identisch mit dem Befragen eines Toten[476]!? – Vom Befragen eines Toten wird gelehrt:[477] *Und der sich an die Toten wendet,* das ist derjenige, der hungert[478] und auf einem Begräbnisplatze übernachtet, damit der Geist der Unreinheit auf ihm ruhe. Wenn R. Âqiba an diesen Vers herankam, weinte er, [indem er sprach:] Wenn

---

dessen Knochen die Zauberer und Wahrsager sich bedienen. Möglicherweise ist ידוע ein Puâl von ידע, also: einen gewissen Knochen. 467. Jes. 29,4. 468. iSam. 28,18. 469. Syr. זכר *einen Geist od. einen Toten zitieren*; statt זכורו wäre זוכרו (syr. זוכרא Zauberei, Weissagung) richtiger. Die Erkl. Raschis: mit seinem männlich. Gliede, ist falsch, auch ist זכור durchaus nicht mit זכרות zu verwechseln. 470. Nach Raschi mit den Füßen nach oben. 471. Cf. Bd. V S. 466 Anm. 37. 472. Der Šabbath. 473. Ausgezeichnet zu werden. 474. Auch Sanbation od. Sambation; fabelhafter, jed. bei vielen alten Historikern genannter Fluß, der während der 6 Wochentage Steine ausschleudert, am Sabbath aber ruht; hinter diesem Flusse sollen die 10 Stämme sich befinden. 475. Da an diesem Tage auch in der Hölle gefeiert wird. 476. Wozu wird nun an ein und derselben Stelle von beiden gelehrt. 477. Dt. 18,11. 478. Durch den Hunger wird die Phantasie gesteigert.

auf den, der hungert, damit der Geist der Unreinheit auf ihm ruhe, der Geist der Unreinheit sich niederläßt, um wieviel mehr sollte dies der Fall sein, wenn jemand hungert, damit der Geist der Reinheit auf ihm ruhe. Was aber ist zu tun, daß unsere Sünden es verursacht haben, denn es heißt:[479]*denn eure Sünden trennten zwischen euch und eurem Gott.* Raba sagte: Wenn die Frommen wollten, könnten sie eine Welt erschaffen, denn es heißt: *denn eure Sünden trennten*[480]*&c.*

Rabba schuf einst einen Menschen und sandte ihn zu R. Zera; als dieser aber mit ihm sprach und er keine Antwort gab, sprach er: Du bist also von den Genossen, kehre zu deinem Staube zurück.

R. Ḥanina und R. Ošâja befaßten sich jeden Vorabend des Šabbaths mit dem Studium des Buches von der Schöpfung und schufen ein Drittlingskalb, das sie dann verzehrten.

Die Rabbanan lehrten: Zauberer ist, wie R. Šimôn sagt, der sieben Arten von Zaubermitteln[481]über seine Augen[482]führt; die Weisen sagen, einer, der anderen eine Augentäuschung[482]vorzaubert; R. Âqiba sagt, einer, der die Zeiten[482]und Stunden ausrechnet, indem er spricht: heute ist es gut eine Reise anzutreten; morgen ist es gut zu kaufen; im Vorjahre des Brachjahres pflegt der Weizen gut zu sein; das Ausreißen der Erbsen schützt vor Schlechtwerden.

Die Rabbanan lehrten: Als Zeichendeuter gilt derjenige, der sagt, sein
Brot[483]sei ihm aus dem Munde gefallen, sein Stock sei ihm aus der Hand
gefallen, sein Sohn rufe ihm von hinten zu, ein Rabe krächze ihm zu,
ein Hirsch durchquere ihm den Weg, eine Schlange befinde sich zu sei-
Fol. 66 ner Rechten und ein Fuchs zu seiner Linken. Oder: beginne[484]nicht mit
mir, jetzt ist frühmorgens, heute ist Neumond, heute ist Šabbathausgang.

Die Rabbanan lehrten:[485]*Ihr sollt nicht zeichendeuten noch Zauberei treiben*; das sind zum Beispiel diejenigen, die durch Wiesel, Vögel und Fische zeichendeuten.

viii.1 **WER DEN ŠABBATH ENTWEIHT; IN EINEM FALLE, WENN MAN BEI VORSATZ DER AUSROTTUNGSSTRAFE VERFÄLLT UND BEI VERSEHEN EIN SÜNDOPFER DARBRINGEN MUSS.**

GEMARA. Demnach gibt es Fälle von Šabbathentweihung, derentwegen man bei Versehen kein Sündopfer darzubringen braucht und bei Vorsatz nicht der Ausrottungsstrafe verfällt; welche sind es? — Das [Ge-

---

479. Jes. 59,2. 480. Sie würden Gott geglichen haben. 481. Nach **Raschi** Samenfluß; vgl. Anm. 469. 482. Das W. מעונן wird also von עין, **Auge**, bezw. v. עונה, **Zeit**, abgeleitet. 483. Und dies als Vorbedeutung des Schicksals betrachtet. 484. Dh. wenn er dies zu jemand [Steuereinnehmer udgl.] spricht. 485. Lev. 19,26. 486. Am. Š. darf man nicht mehr als 2000 Ellen gehen; dieses Gesetz ist nach RA. rabbanitisch, und man verfällt deswegen nicht der Ausrottungsstrafe.

setz vom] Šabbathgebiete[486]nach R. Áqiba und das Feueranzünden nach R. Jose[487].

Wer Vater und Mutter flucht, ist nur dann schuldig, wenn er viii,2
ihnen beim Gottesnamen flucht; fluchte er ihnen bei einer Umschreibung [des Gottesnamens], so ist er nach R. Meír schuldig und nach den Weisen frei.

GEMARA. Wer sind die Weisen? – Es ist R. Menaḥem b. R. Jose, denn es wird gelehrt:[489]*Wenn er den Gottesnamen lästert, soll er getötet werden*; was bedeutet hier [das Wort] *Gottesnamen*[489]? Dies lehrt, daß, wer Vater und Mutter flucht, nur dann schuldig sei, wenn er ihnen beim Gottesnamen flucht.

Die Rabbanan lehrten:[490]*Mann*, wozu heißt es: *jeder Mann*? Dies schließt die Frau, einen Geschlechtslosen und einen Zwitter ein. *Der fluchen wird seinem Vater und seiner Mutter*; ich weiß dies also nur von Vater und Mutter, woher dies vom Vater ohne Mutter und von der Mutter ohne Vater? Es heißt: *seinem Vater und seiner Mutter fluchte er, Blutschuld lastet auf ihm*; seinem Vater[491]fluchte er, seiner Mutter[491] fluchte er – so R. Jošija. R. Jonathan sagte: [In solchen Fällen] sind sowohl beide zusammen als auch jeder besonders zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich 'zusammen' sagt.[490]*Soll getötet werden*, durch Steinigung. Du sagst, durch Steinigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern durch irgend eine aller anderen in der Tora genannten Todesarten? Hier heißt es: *Blutschuld lastet auf ihm*, und dort[492]heißt es, *Blutschuld lastet auf ihnen*, wie dort durch Steinigung, ebenso auch hier durch Steinigung. Wir wissen also die Strafe, wo ist das Verbot zu finden? Es heißt:[493]*Gott*[494]*sollst du nicht fluchen &c.*; ist sein Vater Richter, so ist er einbegriffen unter: *Gott sollst du nicht fluchen*, ist sein Vater Fürst, so ist er einbegriffen unter: *und einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen*. Woher dies von dem Falle, wenn er weder Richter noch Fürst ist? Ich will dir sagen: von diesen beiden ist eine Hauptnorm zu entnehmen. Die Eigenheit des Fürsten gleicht nicht der Eigenheit des Richters und die Eigenheit des Richters gleicht nicht der Eigenheit des Fürsten. Die Eigenheit des Richters gleicht nicht der Eigenheit des Fürsten, denn man ist verpflichtet, auf die Entscheidung des Richters zu hören, und man ist nicht verpflichtet, auf die Entscheidung des Für-

---

[487] Dessentwegen verfällt man nach RJ. ebenfalls nicht der Ausrottungsstrafe; vgl. S. 598 Anm. 94. [488] Lev. 24,16. [489] Schon am Beginne des angezogenen Schriftverses kommt dieses W. vor, die Wiederholung ist somit überflüssig. [490] Lev. 20,9. [491] Am Beginne des Schriftverses befindet sich das W. fluchen neben 'Vater' und am Schlusse neben 'Mutter'. [492] Lev. 20,11. [493] Ex. 22,27. [494] Unter 'Gott' an dieser Stelle wird ein Richter verstanden (cf. Ex. 22,8). [495]

sten zu hören; die Eigenheit des Fürsten gleicht nicht der Eigenheit des Richters, denn die Widersetzlichkeit gegen den Fürsten ist verboten, und die Widersetzlichkeit gegen den Richter ist nicht verboten; das Gemeinsame bei beiden ist: sie gehören zu deinem Volke und es ist dir verboten, ihnen zu fluchen, somit ist auch der Vater einbegriffen, denn auch er gehört zu deinem Volke und es ist dir verboten, ihm zu fluchen. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja, daß ihre Würde dies veranlaßt!? – Es heißt: *du sollst keinem Tauben fluchen*; die Schrift spricht also auch von den Armseligen in deinem Volke. [Wollte man erwidern:] beim Tauben veranlasse dies seine Taubheit, so beweisen Fürst und Richter das Entgegengesetzte, [und wollte man erwidern:] beim Fürsten und beim Richter veranlasse dies ihre Würde, so beweist der Taube [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie zu deinem Volke gehören und es dir verboten ist, ihnen zu fluchen, somit schließe man auch den Vater ein, der ebenfalls zu deinem Volke gehört und dem zu fluchen dir verboten ist. – Vielleicht ist aber das Gemeinsame bei ihnen, daß sie anders sind [als jeder andere]!? – Die Schrift könnte dies ja lehren entweder von Gott und einem Tauben oder von einem Fürsten und einem Tauben, wozu heißt es nun 'Gott'? Da dies an und für sich nicht nötig ist, so beziehe man es auf [das Fluchen eines] Vaters. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, 'Gott' sei hier profan, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei heilig!? Es wird nämlich gelehrt: Das [Wort] 'Gott'[495]ist profan – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei heilig. Ferner wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Wo finden wir das Verbot, dem Namen Gottes zu fluchen? Es heißt: *Gott sollst du nicht fluchen*. Einleuchtend ist es also nach demjenigen, welcher sagt, 'Gott' sei profan, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei heilig!? – Derjenige, nach dem 'Gott' profan ist, folgert dies vom Profanen auf das Heilige, und derjenige, nach dem 'Gott' heilig ist, folgert dies vom Heiligen auf das Profane. – Allerdings kann man nach demjenigen, welcher sagt, 'Gott' sei profan, dies vom Profanen auf das Heilige[496]folgern, wieso aber kann man nach demjenigen, welcher sagt, 'Gott' sei heilig, vom Heiligen auf das Profane folgern, vielleicht erstreckt sich das Verbot nur auf das Heilige und nicht auf das Profane?
Col.b – Es könnte ja teqal heißen, wenn es aber teqalel [fluchen] heißt, so ist beides zu entnehmen.

Im angezogenen Schriftverse; dh. darunter ist nicht Gott, sondern ein Richter zu verstehen. 496. Das hier gebrauchte W. 'Gott' ist sonst heilig, außerdem ist es

Wer eine verlobte Jungfrau beschläft, ist nur dann strafbar, ix wenn sie grossjährig, Jungfrau und verlobt ist, und im Hause ihres Vaters weilt. Haben zwei sie beschlafen, so wird der erste durch Steinigung und der zweite durch Erdrosselung[497] hingerichtet.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[498] *Ein Mädchen,* nicht aber eine Mannbare[499]; *eine Jungfrau,* nicht aber eine Deflorierte; *Verlobte,* nicht aber eine Verheiratete; *im Hause ihres Vaters,* nicht aber, wenn der Vater sie den Vertretern des Ehemannes übergeben hat. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, *ein verlobtes Mädchen,* darunter sei auch eine Minderjährige einbegriffen. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Woher, daß unsere Mišna die Ansicht R. Meírs vertritt und auch eine Minderjährige ausschließt, vielleicht vertritt sie die Ansicht der Rabbanan und schließt nur eine Mannbare aus und nichts weiter!? Dieser erwiderte: Wieso heißt es demnach: wenn sie großjährig, Jungfrau und verlobt ist, es müßte ja heißen: er ist nur wegen eines jungfräulichen, verlobten Mädchens[500] strafbar. Weiter ist hierzu nichts [zu sagen].

R. Jáqob b. Ada fragte Rabh: Wie ist es nach R. Meír, wenn jemand eine verlobte Minderjährige beschläft: schließt er diesen Fall vollständig[501] aus, oder schließt er ihn nur von der Steinigung aus? Dieser erwiderte: Er ist strafbar. — Es heißt ja aber:[502] *sie sollen beide sterben,* [die Strafe] beider muß gleich sein!? Da schwieg Rabh. Šemuél sprach: Weshalb schwieg Rabh, er könnte ihm ja erwidern: [Es heißt:][503] *so soll der Mann, der sie beschlafen hat, allein*[504] *sterben*!? — [Hierüber streiten] Tannaím: *Sie sollen beide sterben,* [die Strafe] beider muß gleich sein — so R. Jošija. R. Jonathan sagte: *So soll der Mann, der sie beschlafen hat, allein sterben.* — Wofür verwendet er [den Vers:] *sie sollen beide sterben*!? Raba erwiderte: Dies schließt Kitzelei[505] aus. — Und je-

---

vom Leichteren auf das Strengere zu folgern. [497] Da dieser eine Deflorierte beschlafen hat. [498] Dt. 22,23. [499] Cf. S. 664 Anm. 25. [500] Der Ausdruck 'wenn sie großjährig ist' besagt: erst wenn sie dieses Alter erreicht hat. [501] Von der Todesstrafe; in der angezogenen Stelle heißt es: sie sollen beide sterben, u. da sie als Minderjährige straffrei ist, so müßte auch er straffrei sein. [502] Dt. 22,22. [503] Ib. V. 25. [504] Dieser Schriftvers handelt allerdings von der Notzucht, da aber die angezogenen Worte überflüssig sind, denn ausdrücklich wird auch gesagt, daß man dem Mädchen nichts tue, so beziehe man sie auf die Beschlafung einer Minderjährigen. [505] Eigentl. Stechendes (trop.), Reizendes (von חדד *scharf, spitz machen*); dh. wenn er mit ihr nur unzüchtige Handlungen zum Zwecke der Befriedigung vornimmt; in diesem Falle wird der angezogene Schriftvers in Anwendung gebracht. Die Lesart מעשה הורדוס gibt keinen Sinn; der König Herodes soll (cf. Fol. Bb. 3b) allerdings die Leiche einer Frau 7 Jahre konserviert, u. nach einer Ansicht mit dieser auch Unzucht getrieben haben; diese Handlung aber kommt hier kaum inbetracht. Was Geiger zur Verteidigung dieser ner!? – Kitzelei ist nichts. – Wofür verwendet der andere [das Wort] *allein*!? – Wie in folgender Lehre: Wenn zehn Männer sie beschlafen haben[506] und sie noch Jungfrau ist, so werden sie alle durch Steinigung hingerichtet; Rabbi sagt, der erste durch Steinigung, die übrigen durch Erdrosselung.

Die Rabbanan lehrten:[507] *Wenn die Tochter eines Priesters sich durch Hurerei entweiht*; Rabbi sagte, zum ersten[508] Male, denn so heißt es: *so soll der Mann, der sie beschlafen hat, allein sterben.* – Was meint er damit? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Rabbi ist der Ansicht R. Jišmáéls, welcher sagt, nur die Verlobte werde durch Verbrennung hingerichtet, nicht aber die Verheiratete, und zwar meint er es wie folgt: wenn ihre erste Beschlafung durch Hurerei erfolgt ist, so wird sie durch Verbrennung hingerichtet, sonst aber durch Erdrosselung. – Was heißt: denn so? – Wie dort: wie die Schrift dort[509] von der ersten Beschlafung spricht, ebenso handelt es auch hier von der ersten Beschlafung. R. Bebaj b. Abajje sprach zu ihm: Der Meister aber, das ist nämlich R. Joseph, sagte nicht so, sondern daß Rabbi der Ansicht R. Meírs sei, welcher sagt, sie sei nur dann durch Erdrosselung hinzurichten, wenn sie an einen Illegitimen verheiratet ist, und zwar meint er es wie folgt: wenn der Beginn ihrer Entweihung durch Hurerei erfolgt ist, so wird sie durch Verbrennung hingerichtet, sonst aber durch Erdrosselung. –
Fol. 67 Was heißt: denn so? – Nur als Hinweis[510].

x,1 DER VERFÜHRER.» NUR EIN GEMEINER; WENN ER EINEN EINZELNEN[511] VERFÜHRT, WENN ER [BEISPIELSWEISE] ZU EINEM SPRICHT: AN JENEM ORTE BEFINDET SICH EINE GOTTHEIT, DAS ISST SIE, DAS TRINKT SIE, DAS IST IHR GUTES WIRKEN UND DAS IST IHR SCHLECHTES WIRKEN. BEI ALLEN IN DER TORA GENANNTEN MIT DER TODESSTRAFE BEDROHTEN STELLT MAN KEINE ZEUGEN IM HINTERHALTE AUF, AUSGENOMMEN DIESE. SAGTE ER DIES ZWEIEN, SO SIND SIE SELBER SEINE BELASTUNGSZEUGEN; SIE BRINGEN IHN VOR DAS GERICHT[512] UND MAN STEINIGT IHN. SAGTE ER DIES ZU EINEM, SO SAGE ER, ER HABE FREUNDE, DIE GEFALLEN DARAN FINDEN[513] WÜRDEN; WENN ER ABER SCHLAU IST UND ES VOR JENEN NICHT SPRECHEN WILL, SO VERSTECKE MAN ZEUGEN HINTER EINER MAUER, UND DIESER SPRECHE ZU IHM: WIEDERHOLE

Lesart bemerkt (אוצר נחמד Bd. III p. 1, *Nachgelass. Schriften* Bd. V p. 95), ist nicht stichhaltig; außerdem schreibt der T. nicht הירודים (woraus חידודים entstanden sein soll) sondern הורדום. 506. Auf widernatürliche Weise. 507. Lev. 21,9. 508. Das W. תחל wird von חלל Hiph. *beginnen* abgeleitet. 509. Bei der Verlobten, von der der angezogene Schriftvers spricht. 510. Auch der angezogene Schriftvers handelt von einem ersten Akt der Entweihung. 511. Wört. Gemeinen, jedoch ist nur eine Mehrheit ausgeschlossen. 512. Eine Warnung ist hierbei nicht nötig. 513. Damit diese als Belastungszeugen auftreten können. 514. Wer sich mir nun unter uns, was du mir gesagt hast. Tut er dies, so spreche er zu ihm: Wie sollten wir unseren Gott im Himmel verlassen und Holz und Stein verehren gehen!? Tritt er davon zurück, so ist es recht, wenn er aber sagt, dies sei unsere Pflicht und so sei es gut für uns, so bringen ihn die hinter der Mauer stehenden [Zeugen] vor das Gericht, und man steinige ihn. Wenn jemand sagt: ich will [dem Götzen] dienen; ich will gehen und ihm dienen; wir wollen gehen und ihm dienen; ich will ihm opfern; ich will gehen und ihm opfern; wir wollen gehen und ihm opfern; ich will ihm räuchern; ich will gehen und ihm räuchern; wir wollen gehen und ihm räuchern; ich will ihm libieren; ich will gehen und ihm libieren; wir wollen gehen und ihm libieren; ich will mich vor ihm niederwerfen; ich will gehen und mich vor ihm niederwerfen; wir wollen gehen und uns vor ihm niederwerfen[514].

GEMARA. Der Verführer nur ein Gemeiner. Also nur ein Gemeiner, während ein Prophet durch Erdrosselung [hinzurichten ist]; wenn er einen einzelnen verführt, also nur wenn einen einzelnen, wenn aber eine Mehrheit, so ist er durch Erdrosselung [hinzurichten]; somit vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Šimôns, denn es wird gelehrt: Wenn ein Prophet verleitet, so ist er durch Steinigung [hinzurichten]; R. Šimôn sagt, durch Erdrosselung. Die Verleiter einer abtrünnigen Stadt sind durch Steinigung [hinzurichten]; R. Šimôn sagt, durch Erdrosselung. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: der Verleiter, das ist der, welcher sagt, laßt uns gehen und Götzen dienen, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, darunter seien die Verleiter einer abtrünnigen Stadt zu verstehen; also nach den Rabbanan; der Anfangsatz nach R. Šimôn und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? Rabina erklärte: Die ganze [Mišna] vertritt die Ansicht der Rabbanan, nur lehrt er: nicht nur[516]jenes, sondern auch dies. R. Papa erklärte: Er gebraucht [den Passus:] der Verführer, ein Gemeiner, nur wegen der Hinterhaltszeugen[517]. Es wird nämlich gelehrt: Bei allen anderen in der Tora genannten mit der Todesstrafe Bedrohten stellt man keine Zeugen im Hinterhalte auf, ausgenommen dieser. Wie verfährt man dabei? Man stecke ein Licht im inneren[518]Zimmer an und lasse die Zeugen im äußeren sitzen, sodaß

---

eines dieser Sätze bedient, gilt als Verführer. 516. Zuerst lehrt er die einfachen Fälle, über die niemand streitet, nachher diejenigen, über die gestritten wird. 517. Er gebraucht hier den Ausdruck הדיוט (ἰδιώτης) nicht als Ggs. zu einer Mehrheit, sondern als beschimpfende Bezeichnung des Verführers, in der Bedeutung Idiot, Unwissender. Ein solcher wird nicht vorher gewarnt, vielmehr stellt man sogar Zeugen im Hinterhalte auf, um ihn möglichst überführen zu können. 518. Damit er sich sicher u. unbelauscht wähne. 519. So muß dieser Name nach sie ihn sehen und seine Stimme hören können, während er sie nicht sehen kann. Sodann spreche er zu ihm: Sage mir nun unter uns, was du mir gesagt hast. Tut er dies, so spreche er zu ihm: Wie sollten wir unseren Vater im Himmel verlassen und Götzen dienen!? Tritt er zurück, so ist es recht, wenn er aber sagt, dies sei unsere Pflicht und so sei es gut für uns, so bringen ihn die Zeugen, die ihn draußen gehört haben, vor das Gericht und man steinige ihn. So verfuhr man auch mit dem Sohne Saṭedas[519]in Lud, und man henkte ihn am Vorabend des Pesaḥfestes. – Wieso Sohn Saṭedas, er war ja der Sohn Panderas!? R. Ḥisda erwiderte: Der Gatte [seiner Mutter] hieß Saṭeda, ihr Buhle[520]hieß Pandera. – Ihr Gatte war ja Papos b. Jehuda!? – Vielmehr, seine Mutter hieß Saṭeda. – Seine Mutter war ja Mirjam die Frauenhaarflechterin!? – In Pumbeditha erklärten sie [diesen Namen] wie folgt: [Saṭath-da], untreu war diese ihrem Gatten.

x,2 xi Der Verleiter.» Das ist der, welcher sagt, lasst uns gehen und Götzen dienen. «Der Zauberer.» Nur wenn er eine Tätigkeit ausübt, nicht aber, wenn er nur eine Augentäuschung vorführt. R. Åqiba sagte im Namen R. Jehošuås: Zwei lesen Gurken[521], einer liest und ist frei, der andere aber liest und ist strafbar; der dabei eine Tätigkeit ausübt, ist strafbar, der nur eine Augentäuschung vorführt, ist frei.

GEMARA. R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Hier handelt es sich um die Verleiter einer abtrünnigen Stadt.

Der Zauberer, nur wenn er eine Tätigkeit ausübt &c. Die Rabbanan lehrten:[522]*Eine Zauberin,* einerlei ob Mann oder Frau, und nur deshalb heißt es *Zauberin,* weil meistens Frauen sich mit Zauberei befassen. Auf welche Weise werden sie hingerichtet? R. Jose der Galiläer sagte: Hier heißt es: *eine Zauberin sollst du nicht leben lassen,* und dort[523] heißt es: *du sollst keine Seele leben lassen,* wie dort durch das Schwert, ebenso auch hier durch das Schwert. R. Åqiba sagte: Hier heißt es: *eine Zauberin sollst du nicht leben lassen,* und dort[524]heißt es: *sowohl Tier als Mensch soll nicht leben bleiben,* wie dort durch Steinigung, ebenso auch hier durch Steinigung. R. Jose sprach zu ihm: Ich folgere hinsichtlich [der Worte] *leben lassen* von [den Worten] *leben lassen,*

---

der weiter folgenden Erklärung gelesen werden; die Ableitung von stratiota, Soldaterkind (cf. Rönsch, *Theolog. Studien u. Kritiken,* 1873 S. 77ff.), verdient kaum Beachtung. Nach manchen mit Jesus Christus identisch, jedoch ist diese Identifizierung nur ein Hirngespinst mittelalterlicher Fanatiker, die sogar von talmud. Autoritäten (cf. Tosaphoth zu Šabb. Fol. 104b sv. בן סטדא) bestritten wird.
[520] Sein natürl. Vater. [521] Bekanntes Zauberkunststück in der damaligen Zeit. [522] Ex. 22,17. [523] Dt. 20,16. [524] Ex. 19,13. [525] Der von ihm angezogene

du aber folgerst hinsichtlich [der Worte] *leben lassen* von [den Worten] *leben bleiben*!? R. Áqiba erwiderte ihm: Ich folgere hinsichtlich Jisraéliten von Jisraéliten, bei denen die Schrift verschiedene Todesarten nennt, du aber folgerst hinsichtlich Jisraéliten von Nichtjuden[525], bei denen die Schrift nur eine Todesart angibt. Ben Ázaj sagte: Es heißt: *eine* Col.b *Zauberin sollst du nicht leben lassen*, und darauf folgt:[526]*jeder, der ein Tier beschläft, soll getötet werden*; beide [Gesetze] stehen neben einander: wie nun der ein Tier Beschlafende durch Steinigung [hinzurichten ist], ebenso auch der Zauberer durch Steinigung. R. Jehuda entgegnete ihm: Sollte man etwa deshalb, weil beide [Gesetze] neben einander stehen, diesen zur Steinigung hinausführen!? Vielmehr, Totenbeschwörer und Wahrsager sind ja unter 'Zauberer' einbegriffen, weshalb wurden sie nun herausgegriffen? Um dir zu sagen, daß man alle anderen Zauberer mit diesen vergleiche, wie diese durch Steinigung, ebenso auch alle anderen durch Steinigung. – Aber gegen R. Jehuda [ist ja einzuwenden:] über Totenbeschwörer und Wahrsager lehren ja zwei Schriftverse dasselbe, und aus zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, ist ja nichts zu entnehmen!? R. Zekharja erwiderte: Dies besagt eben, daß R. Jehuda der Ansicht ist, aus zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei wohl zu entnehmen.

R. Joḥanan sagte: Weshalb heißen sie 'Zauberer'? Weil sie dem himmlischen Kollegium widersprechen[527].

[528]*Es gibt keinen außer ihm*; R. Ḥanina sagte, dies erstrecke sich auch auf die Zauberei[529].

Einst suchte eine Frau Erde (von) unter den Füßen R. Ḥaninas[530] aufzunehmen; da sprach er zu ihr: Wenn du kannst, tu dies; es heißt: *es gibt keinen außer ihm.* – Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja, sie heißen deshalb 'Zauberer', weil sie dem himmlischen Kollegium widersprechen!? – Anders war es bei R. Ḥanina, dessen Verdienste sehr groß waren.

R. Ajbu b. Nagari sagte im Namen des R. Ḥija b. Abba: Geheimkünste[531], durch Dämonen, Zauberwerk, durch Zauberei, denn so heißt es:[532]*den Glanz*[533]*des sich kreisenden Schwertes.* Abajje sagte: Legt [der Zauberer] Gewicht auf ein bestimmtes Gerät, so erfolgt es durch

---

Schriftvers spricht von der Tötung der sieben kenaánitischen Völker. [526] Ex. 22,18. [527] Das W. כשפ(י)ם enthält die Anfangsbuchstaben der W.e כחש פמליא של מעלה. [528] Dt. 4,35. [529] Dh. auch mittelst der Zauberei ist gegen die göttlichen Beschlüsse nichts zu machen. [530] Um ihn zu verhexen. [531] Bei den ägyptischen Zauberkünstlern wird in der Schrift (Ex. 7,11,22 ua.) zuweilen der Ausdruck לטיהם u. zuweilen להטיהם gebraucht; der erstere wird mit Geheimkunst (v. לט Heimlichkeit, Stille) u. der andere mit Zauberwerk erklärt. [532] Gen. 3,24. [533] Hier wird das W. להט gebraucht; die Kreisung geschah nicht einen Dämon, legt er kein Gewicht auf ein bestimmtes Gerät, so ist es Zauberei.

Abajje sagte: Das Gesetz über die Zauberei gleicht dem Gesetze über den Šabbath; in manchen Fällen ist [der Angeschuldigte] zu steinigen, in manchen Fällen ist er straffrei, [die Handlung] aber verboten, und manches ist von vornherein erlaubt. Übt er eine Tätigkeit aus, so ist er zu steinigen, vollbringt er nur eine Augentäuschung, so ist er straffrei, jedoch ist dies verboten; von vornherein erlaubt ist das, was R. Ḥanina und R. Ošâja zu tun pflegten. Sie befaßten sich nämlich jeden Vorabend des Šabbaths mit der Schöpfungslehre, erschufen ein Drittlingskalb und aßen es dann auf. R. Aši erzählte: Ich sah einst, wie der Vater Qarnas seine Nase schnäuzte und Ballen Seide aus seinen Nasenlöchern hervorholte.

[534]*Da sprachen die Zauberer zum Pareó: Das ist Gottes Finger.* R. Eli-êzer sagte: Hieraus, daß ein Dämon kein Geschöpf kleiner als eine Gerste erschaffen[535] kann. R. Papa sagte: Bei Gott, auch nicht eines in der Größe eines Kamels kann er erschaffen, jedoch kann er solche versammeln, jene aber nicht[536].

Rabh erzählte R. Ḥija: Einst sah ich, wie ein Araber ein Kamel mit einem Schwerte zerschnitt, darauf klopfte er vor ihm mit einer Pauke, und es richtete sich auf. Dieser sprach zu ihm: Hast du etwa nachher Blut und Mist gefunden? Es war nichts weiter als eine Augentäuschung.

Zeêri kam einst nach Alexandrien in Ägypten und kaufte da einen Esel. Als er ihn tränken wollte, löste sich [die Zauberei] und er blieb auf einem Brückenbrett sitzen. Hierauf sprachen jene zu ihm: Wärest du nicht Zeêri, so würden wir dir [das Geld] nicht zurückgegeben haben, denn hier gibt es keinen, der etwas kauft, ohne es durch Wasser zu prüfen.

Einst kam Jannaj in ein Gasthaus und verlangte, daß man ihm Wasser zum Trinken gebe. Als ihm darauf [eine Frau] Šetitha[537] reichte, bemerkte er, daß sich ihre Lippen bewegten. Da goß er ein wenig ab, und es waren Skorpione. Hierauf sprach er zu ihnen: Ich habe von eurem getrunken, trinkt ihr nun von meinem. Als sie davon getrunken hatte, wurde sie in einen Esel verwandelt. Alsdann setzte er sich auf sie und ritt auf die Straße hinaus. Hierauf kam ihre Genossin und löste [die Zauberei] auf, und man sah ihn auf der Straße auf einem Weibe reiten.

durch Dämonen, sondern durch eine andere übernatürliche Wirkung, gleich der Zauberei. [534] Ex. 8,15. [535] Alle anderen Dinge konnten die Zauberer des Pareó ebenfalls vorbringen, nur nicht die Läuse. [536] Erschaffen kann er überhaupt nichts, nur kann er größere Tiere versammeln, kleinere aber nicht, weil sie nicht schnell gehen können. [537] Ein Getränk aus Wasser und Mehl; vgl.

[538] *Da stieg der Frosch*[539] *auf und bedeckte das Land Miçrajim.* R. Eleázar sagte: Es war ein Frosch, der sich sehr vermehrte und das ganze Land Miçrajim füllte. Hierüber streiten Tannaím. R. Áqiba sagte: Es war ein Frosch, und er füllte das ganze Land Miçrajim. R. Eleázar b. Ázarja sprach zu ihm: Áqiba, was hast du mit der Agada zu tun, begib dich lieber zu [den Lehren über die Unreinheit durch] Aussatz[540] und Bezeltung; es war ein Frosch, der alle anderen heranquackte, und sie kamen.

R. ÁQIBA SAGTE &c. Lernte R. Áqiba es denn von R. Jehošuá, es wird Fol. 68 ja gelehrt: Als R. Eliézer erkrankte, besuchten ihn R. Áqiba und seine Genossen; er saß auf seinem Himmelbette, während sie im Vorsaale saßen. Es war gerade ein Vorabend des Šabbaths, und sein Sohn Hyrkanos trat ein, um ihm die Tephillin[541] abzunehmen; da schrie er ihn an, und dieser entfernte sich mit einem Verweise. Hierauf sprach er zu seinen Genossen: Ich glaube, daß das Bewußtsein meines Vaters verwirrt ist. Da rief jener: Sein Bewußtsein und seiner Mutter Bewußtsein sind verwirrt. Sie achten nicht auf Dinge, auf die die Steinigung gesetzt[542] ist, und sorgen für Dinge, die nur des Feierns wegen[543] verboten sind. Als die Weisen sahen, daß er bei Bewußtsein war, traten sie ein und setzten sich vor ihn in einer Entfernung[544] von vier Ellen. Da fragte er sie: Wozu seid ihr gekommen? – Wir sind gekommen, um das Gesetz zu lernen. Er entgegnete: Weshalb seid ihr bis jetzt nicht gekommen? Sie erwiderten ihm: Wir hatten keine Zeit. Er entgegnete: Es würde mich wundern, wenn sie eines natürlichen Todes sterben sollten! R. Áqiba sprach zu ihm: Welcher ist mir beschieden? Er erwiderte ihm: Deiner wird schwerer sein als ihrer. Hierauf legte er seine beiden Arme aufs Herz und sprach: Wehe euch, meine beiden Arme, ihr gleicht zwei Torarollen, die zusammengerollt[545] bleiben. Viel Tora habe ich gelernt und viel Tora habe ich gelehrt; viel Tora habe ich gelernt, jedoch meinen Lehrern nicht einmal so viel abgenommen, wie ein Hund, der aus dem Meere leckt; viel Tora habe ich gelehrt, jedoch haben meine Schüler mir nur so viel abgenommen, wie der Stift dem Sminkrohre. Und nicht nur das, ich lehre auch dreihundert Lehren über den weißen Aussatzfleck[546], ohne daß mich jemals einer darüber befragt hätte. Und nicht nur das, ich lehre auch dreihundert Lehren – manche lesen: dreitausend

---

jed. Bd. II S. 92 Anm. 52. [538] Ex. 8,2. [539] Kollektiv, was der T. jedoch als Singular auffaßt. [540] Vgl. S. 611 Anm. 200. [541] Am Š. werden diese nicht angelegt. [542] Das Anstecken der Lichter u. das Aufwärmen der Speisen, die am Šabbath verboten sind. [543] Das Anlegen der Tephillin ist keine Arbeit u. ist am Š. nur des Feierns wegen verboten. [544] RE. war in den Bann getan worden (cf. Bm. Fol. 59b), u. niemand durfte in seiner unmittelbaren Nähe weilen. [545] Ohne benutzt zu werden. Er beklagte, daß seine Gesetzeskunde mit ihm ins Grab sinken muß, ohne andere viel gelehrt zu haben. [546] Ein sehr schwie-

Lehren – über das Gurkenpflanzen[547], ohne daß mich jemals einer darüber befragt hätte, außer Áqiba b. Joseph. Einst befand ich mich nämlich mit ihm auf dem Wege, da sprach er zu mir: Meister, lehre mich etwas über das Gurkenpflanzen. Da sprach ich etwas, und das ganze Feld ward voll mit Gurken. Hierauf sprach er zu mir: Meister, du hast mir ihre Pflanzung gezeigt, zeige mir auch ihre Entwurzelung. Da sprach ich etwas, und sie wurden alle auf eine Stelle gesammelt. Alsdann fragten sie ihn: Wie verhält es sich mit einem Balle, einem Leisten, einem Amulett, einem Perlenbeutel und einem kleinen Gewichtsstücke[548]? Dieser erwiderte: Sie sind verunreinigungsfähig und werden rein wie sie sind[549]. – Wie verhält es sich mit einem Schuh, der sich noch auf dem Leisten[550] befindet? Dieser erwiderte: Er ist rein[551]. Und beim [Aussprechen des Wortes] 'rein' schied seine Seele aus. Hierauf stellte sich R. Jehošuá (auf seine Füße) hin und sprach: Der Bann[544] sei aufgelöst. Am Ausgange des Šabbaths begegnete ihm[552] R. Áqiba [auf dem Wege] zwischen Cäsarea und Lud; da schlug er sich auf den Leib, sodaß sein Blut auf die Erde rann. Bei der Reihe[553] begann er und sprach:[554]*Mein Vater, mein Vater, Jisraéls Wagen und Reiter*; viel besitze ich des Geldes[555], jedoch habe ich keinen Wechsler, der es mir wechseln könnte. Hieraus also, daß er es von R. Eliézer gelernt hatte!? – Er lernte es von R. Eliézer, jedoch erfaßte er es nicht, darauf lernte er es von R. Jehošuá, der es ihm auch verständlich machte. – Wieso tat er dies, wir haben ja gelernt, man sei, wenn man dabei eine Tätigkeit ausübt, schuldig!? – Anders ist es, wenn es des Studiums wegen erfolgt. Der Meister sagte nämlich:[556]*Du sollst nicht lernen, es zu tun*; es zu tun, darfst du nicht lernen, wohl aber darfst du lernen, um es zu verstehen und zu lehren.

---

riger Fall im Gesetze über den Aussatz; cf. Lev. 14,1ff.

[547] Dh. über die Zauberei, durch die man dies vollbringen konnte; vgl. Anm. 521.

[548] Die hier aufgezählten Dinge bestehen aus einer Hülle aus Leder u. einer Füllung aus Wolle; sie fragten ihn, ob diese levitisch verunreinigungsfähig sind (cf. Lev. 11,32), denn nach den Weisen sind Geräte aus Leder nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie eine Höhlung zur Aufnahme anderer Sachen haben.

[549] Die Sache, die zum Zwecke der levit. Reinigung untergetaucht wird, muß vollständig vom Wasser berührt werden; die hier aufgezählten Dinge brauchen aber nicht aufgetrennt zu werden, damit das Wasser auch die Innenseite berühre.

[550] Eine Sache wird nicht eher verunreinigungsfähig, als bis sie vollständig fertig ist.

[551] Dh. nicht verunreinigungsfähig.

[552] Seiner Bahre.

[553] Die Trauernden stellten sich in Reihen um die Bahre auf.

[554] iiReg. 2,12.

[555] Dh. viele gelehrte Fragen.

[556] Dt. 18,9.

ACHTER ABSCHNITT

Der missratene und widerspenstige Sohn.» Von wann ab unterliegt Col.b er [dem Gesetze vom] missratenen und widerspenstigen Sohne? Sobald er zwei Haare[1] bekommen hat, bis ihm ringsherum ein Bart gewachsen ist. Der untere [Bart] und nicht der obere, nur bedienen sich die Weisen eines euphemistischen Ausdruckes. Denn es heisst: [2]*wenn ein Mann einen Sohn hat,* einen Sohn und nicht eine Tochter, einen Sohn und nicht einen [erwachsenen Mann]. Ein Minderjähriger ist straffrei, da er noch nicht den Gesetzespflichten unterliegt.

GEMARA. Woher, daß der Minderjährige straffrei ist? – ‘Woher’, der Grund wird ja angegeben; da er noch nicht den Gesetzespflichten unterliegt!? Ferner: wo finden wir denn, daß die Schrift einen Minderjährigen strafbar mache, um hierbei eines Schriftverses zu benötigen, daß er straffrei sei!? – Wir meinen es wie folgt: der mißratene und widerspenstige Sohn wird ja nicht wegen seines Vergehens, sondern wegen seines Endes[3] hingerichtet, und da er nur wegen seines Endes hingerichtet wird, so sollte dies auch vom Minderjährigen gelten. Ferner: [die Folgerung:] einen Sohn und nicht einen [erwachsenen] Mann, deutet ja gerade auf einen Minderjährigen hin!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: *wenn ein Mann einen Sohn hat,* einen Sohn, der der Reife eines Mannes nahe ist.

Bis ihm ringsherum ein Bart gewachsen ist &c. R. Ḥija lehrte: Bis [der Bart] die Eichel umringt hat. Als R. Dimi kam, erklärte er: Sobald der Penis umringt ist und nicht die Hoden[4].

R. Ḥisda sagte: Wenn ein Minderjähriger einen Sohn gezeugt hat, so hat bei diesem [das Gesetz vom] mißratenen und widerspenstigen Sohn keine Geltung, denn es heißt: *wenn ein Mann einen Sohn hat,* ein Mann, nicht aber ein Sohn. – Dieser [Schriftvers] ist ja aber für die Auslegung des R. Jehuda im Namen Rabhs zu verwenden!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: wenn der Sohn von einem Manne[5], wenn es aber heißt: wenn ein Mann einen Sohn hat, so deutet dies auch auf die Lehre R. Ḥisdas. – Vielleicht deutet [der Schriftvers] nur darauf!? – Demnach könnte er ja lauten: der Sohn von einem, wenn es aber heißt: ein Mann[6], so ist hieraus beides zu entnehmen.

---

[1] An der Scham, ein Zeichen der Pubertät. [2] Dt. 21,18. [3] Ein solcher wird sicher ein Verbrecher; cf. infra Fol. 72a. [4] Dies tritt erst viel später ein. [5] In der Übersetzung läßt sich der Doppelsinn dieser Konstruktion nicht wiedergeben;

Er streitet somit gegen Rabba, denn Rabba sagte, ein Minderjähriger könne nicht zeugen, denn es heißt: [7]*wenn der Mann aber keinen Verwandten hat*; gibt es denn jemand in Jisraél, der keinen Verwandten hat? Vielmehr handelt der Schriftvers von der Beraubung eines Proselyten, Fol. 69 und der Allbarmherzige gebraucht deshalb [den Ausdruck] Mann, daß man nämlich nur bei einem [erwachsenen] Manne nachforschen muß, ob er Verwandte hat oder nicht, nicht aber bei einem Minderjährigen[8], da es sicher ist, daß er keine Verwandten hat. Abajje wandte gegen ihn ein: [9]*Ein Mann*, ich weiß dies nur von einem Manne, woher dies von einem neun Jahre und einen Tag alten [Knaben], der begattungsfähig ist? Es heißt: *und ein Mann*!? Jener erwiderte: Er hat [die Fähigkeit], zeugen kann er aber nicht, wie das Getreide, das noch nicht ein Drittel der Reife erlangt hat. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt: [10]*Wenn ein Mann mit reifer Überlegung [jazid] &c.*, nur ein Mann ist reif[11] und befruchtend, ein Minderjähriger aber ist nicht reif und befruchtend. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Wieso ist es erwiesen, daß *jazid* die Bedeutung 'reif sein' hat? – Es heißt: [12]*da kochte Jáqob [vajazed] ein Gericht.* – Aber in der Schule R. Jišmáéls wurde ja gelehrt: *ein Sohn*, nicht aber ein Vater[13]; in welchem Falle: wollte man sagen, wenn [seine Frau], nachdem er zwei Haare bekommen hat, schwanger ward und bevor ihm ringsherum[14] ein Bart gewachsen ist, geboren hat, so ist ja die Zwischenzeit nicht ausreichend!? R. Keruspedaj sagte nämlich: Die ganze Dauer, während welcher der mißratene und widerspenstige Sohn [diesem Gesetze unterliegt], beträgt nur drei Monate. Doch wohl, wenn sie bevor er zwei Haare bekommen hat schwanger ward und bevor ihm ringsherum ein Bart gewachsen ist geboren hat; somit ist hieraus zu entnehmen, daß ein Minderjähriger zeugen könne!? – Nein, tatsächlich, wenn sie nachdem er zwei Haare bekommen hat schwanger ward und nachdem ihm ringsherum ein Bart gewachsen ist geboren hat, wenn du aber dagegen aus der Lehre des R. Keruspedaj einen Einwand

---

לאיש בן heißt auch: wenn der Sohn ein Mann ist. [6] Im Texte לאיש: zu einem Mann. [7] Num. 5,8. [8] Bei einem Proselyten kann es sich nur um Kinder handeln, andere Verwandte kommen nicht inbetracht. [9] Lev. 19,20; dieser Schriftvers handelt von der Beschlafung einer fremden Magd. [10] Ex. 21,14. [11] Diese Deutung (von זוד, *kochen*) des W.es מזיד (etwas mutwillig, frevelhaft begehen) ist ganz widersinnig, was jed. durch die Übersetzung 'mit reifer Überlegung' etwas geschwächt wird. [12] Gen. 25,29. [13] Wenn der mißratene Sohn schon ein Kind hat, so unterliegt er nicht mehr dem bezügl. Gesetze. [14] Um das Glied. [15] Drei Monate nach seiner Verheiratung, da dann die Schwangerschaft erhebst, so sagte R. Dimi, als er kam, daß sie im Westen erklären: *ein Sohn,* nicht aber einer, den man Vater nennen kann[15].

Der Text. R. Keruspedaj sagte im Namen R. Šabthajs: Die ganze Dauer, während welcher der mißratene und widerspenstige Sohn [diesem Gesetze unterliegt], beträgt nur drei Monate. Wir haben ja aber gelernt: sobald er zwei Haare bekommen hat, bis ihm ringsherum ein Bart gewachsen ist!? – Bis ihm ringsherum ein Bart gewachsen ist, selbst wenn es keine drei Monate sind, und wenn drei Monate verstrichen sind, selbst wenn ihm ringsherum kein Bart gewachsen ist. R. Jáqob aus Nehar Peqod saß vor Rabina und sagte im Namen R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás: Aus der Lehre des R. Keruspedaj im Namen R. Šabthajs ist zu entnehmen, daß im Falle einer Siebenmonatsgeburt die Schwangerschaft nach einem Drittel der ganzen Dauer nicht zu merken ist; wenn man nämlich sagen wollte, die Schwangerschaft sei bereits nach einem Drittel der ganzen Dauer zu merken, so wären ja nicht drei Monate nötig, auch zwei und ein Drittel würden ja ausreichen. Dieser erwiderte ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist die Schwangerschaft nach einem Drittel der ganzen Dauer zu merken, nur richtet man sich hierbei nach der Mehrheit[16]. Als man dies R. Hona, dem Sohne R. Jehošuás, sagte, erwiderte er: Richtet man sich denn bei Todesstrafsachen nach der Mehrheit, die Tora sagt ja:[17]*die Gemeinde soll richten,* und: *die Gemeinde soll retten,* und du sagst nun, man richte sich nach der Mehrheit!? Als man dies hierauf Rabina sagte, entgegnete er: Richtet man sich denn bei Todesstrafsachen nicht nach der Mehrheit, wir haben ja gelernt: Wenn einer [der Zeugen] sagt, es sei am zweiten des Monats [geschehen], und einer sagt, am dritten, so ist ihr Zeugnis gültig, denn einer kennt die Schaltung des Monats und einer kennt die Schaltung des Monats nicht. Wenn man nun sagen wollte, man richte sich nicht nach der Mehrheit, so sollte man sich genau an ihre Daten halten, sodann widersprechen sie ja einander!? Wahrscheinlich sagen wir, man richte sich nach der Mehrheit, und die meisten Menschen pflegen sich in der Schaltung des Monats zu irren. R. Jirmeja aus Diphte sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Mit drei Jahren und einem Tage kann eine [weibliche Person] durch den Beischlaf[18]angetraut werden; wenn der Eheschwager sie beschlafen hat, so hat er sie geeignet; ist sie Ehefrau, so ist man ihretwegen strafbar; sie macht [als Menstruierende] den sie Begattenden unrein, sodaß er das unterste Polster gleich dem oberen verunreinigt; ist sie mit einem Priester verheiratet, so darf sie Hebe essen; hat einer der Bemakelten sie

---

seiner Frau zu merken ist; er braucht aber nicht wirklich Vater geworden zu sein. 16. Die meisten Schwangerschaften währen 9 Monate. 17. Num. 35,24,25. 18. Erklärende Anmerkungen zu dieser Lehre befinden sich oben S. 684 Anmm.

beschlafen, so hat er sie für die Priesterschaft untauglich gemacht; hat jemand an ihr eine aller in der Tora genannten verbotenen Begattungen vollzogen, so wird er ihretwegen mit dem Tode bestraft, während sie
Col.b straffrei ist. Weshalb nun, vielleicht ist sie steril und unter dieser Voraussetzung würde die Antrauung nicht erfolgt[19]sein; wahrscheinlich sagen wir, daß man sich nach der Mehrheit richte, und die meisten Frauen sind nicht unfruchtbar. – Nein, unter schuldig ist zu verstehen, er müsse ein Opfer darbringen[20]. – Es heißt ja aber, daß er ihretwegen mit dem Tode bestraft werde!? – Wenn ihr Vater sie beschläft[21]. – Es heißt ja aber; hat jemand an ihr eine aller verbotenen Beschlafungen vollzogen!? – Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn er damit einverstanden war[22].

Die Rabbanan lehrten: Wenn [eine Frau] mit ihrem minderjährigen Sohne unzüchtige Handlungen treibt und er mit ihr eine Anschmiegung [der Geschlechtsorgane] vollzieht, so hat er sie, wie die Schule Šammajs sagt, für die Priesterschaft untauglich gemacht, die Schule Hillels sagt, sie sei tauglich. R. Ḥija, Sohn des Rabba b. Naḥmani, sagte im Namen R. Ḥisdas, nach anderen sagte es R. Ḥisda im Namen Zeêris: Alle stimmen überein, daß die Begattung eines Kindes von neun Jahren und einem Tag als Begattung gelte, und daß die eines Kindes unter acht Jahren nicht als Begattung gelte, sie streiten nur über einen achtjährigen; die Schule Šammajs ist der Ansicht, man stütze sich hierbei auf die ehemaligen Generationen, und die Schule Hillels ist der Ansicht, man stütze sich nicht auf die ehemaligen Generationen. – Woher, daß die ehemaligen Generationen gezeugt[23]haben: wollte man sagen, aus folgenden Schriftversen: [24]*das ist ja Bath Šebá, die Tochter Eliáms, die Frau Urija des Ḥithiters*; ferner heißt es:[25]*Eliám, der Sohn Aḥitophels, aus Gilo*; ferner heißt es: [26]*da sandte er den Propheten Nathan und ließ ihn Jedidja nennen, denn der Herr liebte ihn*; ferner heißt es:[27]*nach Ablauf von zwei Jahren hielt Abšalom Schafschur*; ferner heißt es:[28]*Abšalom aber floh und ging nach Gešur und verweilte da drei Jahre*; ferner heißt es:[29]*und Abšalom wohnte in Jerušalem zwei Jahre lang, ohne das Gesicht des Königs gesehen zu haben*; ferner heißt es:[30]*nach Ablauf von vierzig*[31]*Jahren sprach Abšalom zum König: Ich möchte gerne gehen und mein Gelübde, das ich dem*

143—148. [19] Somit ist die Antrauung rückwirkend ungültig u. sie gilt nicht als Ehefrau. [20] Wenn es versehentlich geschah; in diesem Falle handelt es sich nicht mehr um eine Todesstrafsache. [21] Er wird wegen Blutschande bestraft, und die Ungültigkeit ihrer Antrauung kommt hierbei nicht inbetracht. [22] Daß die Trauung gültig sei, auch wenn sie unfruchtbar ist. [23] Im Alter von 8 Jahren. [24] iiSam. 11,3. [25] Ib. 23,34. [26] Ib. 12,25. [27] Ib. 13,23. [28] Ib. V. 38. [29] Ib. 14,28. [30] Ib. 15,7. [31] Nach der Einsetzung des ersten Königs (cf.

Herrn gelobt habe, in Ḥebron einlösen; ferner heißt es:[32]*als aber Aḥitophel sah, daß sein Rat nicht zur Ausführung kam, sattelte er den Esel und machte sich auf den Weg nach Hause in seine Vaterstadt; da bestellte er sein Haus und erhängte sich*; ferner heißt es:[33]*Leute von Blutgier und Falschheit werden ihr Leben nicht auf die Hälfte bringen.* Ferner wird gelehrt, daß die ganze Lebensdauer des Doég nur vierunddreißig Jahre und die des Aḥitophel nur dreiunddreißig Jahre betragen habe. Somit währte [das ganze Ereignis[34]] dreiunddreißig Jahre; davon ziehe man sieben Jahre ab, die Šelomo damals alt war, so bleiben es[35]sechsundzwanzig, ferner ziehe man noch zwei Jahre für drei Schwangerschaften[36]ab, so ergibt es sich, daß jeder[37]mit acht Jahren zeugte. Wieso aber, vielleicht zeugten jene zwei mit neun Jahren, nur gebar Bath Šebá mit sechs Jahren, denn ein Weib ist entwickelter!? Dies ist auch zu beweisen, denn sie hatte bereits vorher[38]ein Kind. Wollte man sagen, aus folgenden [Schriftversen]:[39]*und dies ist die Geschichte Teraḥs: Teraḥ erzeugte Abram, Naḥor und Haran,* und da Abraham ein Jahr älter war als Naḥor und Naḥor ein Jahr älter war als Haran, so ergibt es sich, daß Abraham zwei Jahre älter war als Haran; ferner heißt es:[40]*da nahmen sich Abram und Naḥor Weiber &c.*, und hierzu sagte R. Jiçḥaq, Jiska sei identisch mit Sara, nur werde sie deshalb Jiska genannt, weil sie durch heilige Inspiration schaute [sokha], und deshalb heißt es auch:[41]*gehorche Sara in allem, was sie zu dir sagt.* Eine andere Erklärung: Jiska, weil alle ihre Schönheit anschauten. Ferner heißt es:[42]*da warf sich Abraham auf sein Angesicht nieder und lachte, denn er dachte in seinem Herzen &c.*; und da demnach Abraham zehn Jahre älter war als Sara und zwei Jahre älter[43]als ihr Vater, so ergibt es sich, daß Haran die Sara mit acht Jahren zeugte. Wieso aber, vielleicht war Abraham der jüngste unter den Brüdern, nur werden sie nach ihrer Weisheit aufgezählt. Es ist auch zu beweisen, daß die Schrift nach der Weisheit aufzählt, denn es heißt: [45]*als Noaḥ fünfhundert Jahre alt war, erzeugte er Šem, Ḥam und Japhet,* und da Šem ein Jahr älter war als Ḥam und Ḥam ein Jahr älter war als Japhet, so war Šem zwei Jahre älter als Japhet; ferner heißt es:[45]*und Noaḥ*

Tem. Fol. 14b); *LXX* hat: vier. [32] iiSam. 17,23. [33] Ps. 55,24. [34] Aus den hier angezogenen Schriftversen geht hervor, daß Bath Šebá, die Mutter Šelomos, eine Enkelin Aḥitophels war, und daß Aḥitophel, der nur 33 Jahre lebte, im 7. Lebensjahre Šelomos starb. [35] Seit der Geburt des Eliám bis zur Geburt Šelomos. [36] Jede Schwangerschaft je 7 Monate u. 1 Monat Wochenbett (cf. Lev. 12,4). [37] Aḥitophel, Eliám u. Bath Šebá. [38] Cf. iiSam. 12,15. [39] Gen. 11,27. [40] Ib. V. 29. [41] Ib. 21,12. [42] Ib. 17,17. [43] Die hier inbetracht kommenden Teile der angezogenen Verse sind fortgelassen; in der 1. Stelle heißt es, daß Abraham die Jiska heiratete, u. in der 2. heißt es, daß Abraham dann 100 u. Sara 90 Jahre alt war. [44] Gen. 5,32. [45] Ib. 7,6. [46] Ib. 11,10. [47] Wenn Šem der äl-

war sechshundert Jahre alt, als die Wasserflut uber die Erde kam; ferner heißt es:[46]*dies ist die Geschichte Šems: als Šem hundert Jahre alt war, erzeugte er Arpakhšad, zwei Jahre nach der Wasserflut.* Wieso hundert Jahre, er müßte ja demnach hundertundzwei[47]Jahre alt gewesen sein; du mußt also erklären, hier werden sie nach ihrer Weisheit[48]aufgezählt, ebenso werden sie auch dort nach ihrer Weisheit aufgezählt. R. Kahana sagte: Ich sagte dies vor R. Zebid aus Nehardeá, und er sprach zu mir: Ihr entnehmet dies hieraus, wir entnehmen es aus folgendem:[49]*Aber auch Šem, dem Stammvater aller Söhne Ébers, dem Bruder des älteren Japhet*; demnach war Japhet der größte unter den Brüdern. – Woher wissen wir dies nun? – Aus folgendem:[50]*Und Bezalél, der Sohn Uris, des Sohnes Ḥurs, aus dem Stamme Jehuda*; ferner heißt es:[51]*und als Ázuba (die Frau Kalebs) gestorben war, heiratete Kaleb die Ephrath; die gebar ihm den Ḥur*[52]. Als Bezalél die Stiftshütte fertigte, muß er ja dreizehn Jahre alt gewesen sein, denn es heißt:[53]*Mann für Mann*[54]*die Arbeit, mit der sie gerade beschäftigt wurden*; ferner wird gelehrt: im ersten Jahre fertigte Moše die Stiftshütte, im zweiten Jahre stellte er sie auf und entsandte die Kundschafter; ferner heißt es:[55]*vierzig Jahre war ich alt, als mich Moše, der Knecht des Herrn &c.*[56]*und heute bin ich nun fünfundachtzig Jahre*, er war damals[57]also vierzig Jahre alt, und wenn man nun von diesen vierzehn Jahre, das Alter Bezaléls, abzieht, so bleiben es[58]sechsundzwanzig, von denen man noch zwei Jahre für drei Schwangerschaften[36]abziehe, so ergibt es sich, daß jeder mit acht Jahren [Kinder] zeugte.

EIN SOHN, NICHT ABER EINE TOCHTER. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Rechtlich sollte auch eine Tochter [im Gesetze vom] mißratenen und wi-
Fol. 70 derspenstigen Sohne einbegriffen sein, denn eine solche verleitet auch jeden zur Sünde, es ist aber eine Bestimmung der Schrift: *ein Sohn*, nicht aber eine Tochter.

ii WANN WIRD ER STRAFBAR? WENN ER EIN TRITEMOR[59]FLEISCH GEGESSEN UND EIN HALBES LOG ITALISCHEN WEIN GETRUNKEN HAT. R. JOSE SAGT, EINE MINE FLEISCH UND EIN LOG WEIN. HAT ER ES BEI EINEM GASTMAHLE GELEGENTLICH EINER GOTTGEFÄLLIGEN HANDLUNG GEGESSEN, ODER GELEGENTLICH DER INTERKALATION DES NEUMONDES, ODER ALS ZWEITEN ZEHNTEN[60]IN JERUŠALEM, ODER AAS, TOTVERLETZTES, EKEL- UND KRIECHTIERE, ODER UNVERZEHNTETES, ERSTEN ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE NICHT ENTRICHTET

---

teste wäre, müßte er 2 Jahre nach der Sintflut 102 Jahre alt gewesen sein. 48. Während in Wirklichkeit Šem der jüngste war. 49. Gen. 10,21. 50. Ex. 38,22. 51. iChr. 2,19. 52. Bezalél war also ein Urenkel Kalebs. 53. Ex. 36,4. 54. Das Mannesalter wird erst mit 13 Jahren erreicht. 55. Jos. 14,7. 56. Ib. V. 10. 57. Als die Kundschafter ausgesandt worden waren. 58. Seit der Geburt Ḥurs bis zur Geburt seines Enkels Bezalél. 59. *Τριτημόριον*, der dritte Teil [eines bestimmten Gewichtes]; nach dem jerušalemischen T. 1/2 Litra. 60. Cf. Dt. 14,26. 61. Dt

WURDE UND ZWEITEN ZEHNTEN UND GEHEILIGTES, DIE NICHT AUSGELÖST WAREN, ODER ETWAS, WODURCH ER EIN GEBOT AUSGEÜBT ODER EIN VERBOT ÜBERTRETEN HAT, ODER HAT ER JEDE ANDERE SPEISE GEGESSEN, ABER KEIN FLEISCH, JEDES ANDERE GETRÄNK GETRUNKEN, ABER KEINEN WEIN, SO GILT ER NICHT ALS MISSRATENER UND ABTRÜNNIGER SOHN; NUR WENN ER FLEISCH GEGESSEN UND WEIN GETRUNKEN HAT, DENN ES HEISST:[61]*ein Schlemmer und ein Saufbold.* UND OBGLEICH ES DAFÜR[62]KEINEN BEWEIS GIBT, SO GIBT ES DOCH EINE ANDEUTUNG, DENN ES HEISST:[63]*sei nicht unter den Weinsäufern und unter den Fleischverprassern.*

GEMARA. R. Zera sagte: Ich würde nicht gewußt haben, was Tritemor bedeutet, da aber R. Jose den Wein verdoppelt, so verdoppelt er auch das Fleisch, somit ist das Tritemor eine halbe Mine.

R. Ḥanan b. Molada sagte im Namen R. Honas: Er ist nur dann strafbar, wenn er Fleisch billig gekauft und gegessen hat, Wein billig gekauft und getrunken hat, denn es heißt: Schlemmer und Saufbold[64].

Ferner sagte R. Ḥanan b. Molda im Namen R. Honas: Er ist nur dann strafbar, wenn er rohes Fleisch gegessen und unverdünnten Wein[65]getrunken hat. – Dem ist ja aber nicht so, Rabba und R. Joseph sagten ja beide, wenn er rohes Fleisch gegessen und unverdünnten Wein getrunken hat, gelte er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn!? Rabina erwiderte: Unverdünnter Wein, wenn er nicht sehr stark verdünnt ist, rohes Fleisch, wenn es nicht ganz gar ist, wie das geröstete Fleisch, das die Diebe[66]essen. Rabba und R. Joseph sagten beide: Hat er Salzfleisch gegessen und neuen Wein[67]getrunken, so gilt er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn.

Dort haben wir gelernt: Am Vorabend des Neunten Ab darf man nicht zweierlei Gerichte essen, noch Fleisch essen und Wein trinken. Hierzu wird gelehrt: Wohl aber darf man Salzfleisch essen und neuen Wein trinken. Wie lange muß das Fleisch gesalzen sein? R. Ḥanina b. Kahana erwiderte: Solange das Fleisch des Heilsopfers gegessen werden[68]darf. – Wie lange gilt der Wein als neu? – Solange er gärt. Ferner wird gelehrt: Gärendem Wein schadet das Offenstehen[69]nicht, und zwar währt die Gärung drei Tage. Wie ist es nun hierbei? – Dies gilt nur dort, wo es

---

21,20. [62] Daß man nur durch den übermäßigen Genuß von Fleisch u. Wein als Schlemmer u. Säufer gilt. [63] Pr. 23,20. [64] Es muß ihm durchaus die Gelegenheit geboten sein, sich der Schlemmerei völlig hinzugeben. [65] Ihr Wein war sehr stark und wurde nur mit Wasser verdünnt getrunken; cf. Sab. Fol. 77a. [66] Die es in Eile zubereiten u. nicht gar werden lassen. [67] Wörtl. Wein aus der Kelter; Wein und Fleisch dieser Art sind nicht sehr schmackhaft und verleiten ihn nicht zur Völlerei. [68] Zwei Tage und eine Nacht. [69] Offen gestandener Wein ist zum Genusse verboten, weil eine Schlange davon getrunken haben kann.

sich um die Erheiterung handelt, und er erheitert solange, als das Fleisch des Heilsopfers liegen darf, hier aber handelt es sich um die Verlockung, und schon nach einer kurzen Zeit lockt es nicht mehr. Wein bis nach vierzig Tagen[69].

R. Ḥanan sagte: Der Wein wurde auf der Welt nur zur Tröstung der Leidtragenden und als Abfindung für die Gottlosen[70] erschaffen, denn es heißt:[71] *gebt Rauschtrank dem, der am Untergehen ist, und Wein solchen, deren Seele betrübt ist.*

R. Jiçḥaq sagte: Es heißt:[72] *sieh nicht nach dem Weine, wie rötlich er schillert;* sieh nicht nach dem Weine, der das Gesicht der Gottlosen auf dieser Welt rötet, es aber in der zukünftigen Welt erblassen machen wird. Raba erklärte: *Sieh nicht nach dem Weine, wie rötlich er schillert,* sieh nicht nach dem Weine, denn sein Ende ist Blut[74].

R. Kahana wies auf einen Widerspruch hin: Geschrieben steht *tiraš* und wir lesen *tiroš* [Most]!? Ist einer verdienstlich, so wird er durch ihn ein Erster [roš], ist er nicht verdienstlich, so wird er durch ihn ein Armer [raš]. Raba wies auf einen Widerspruch[5] hin: Geschrieben steht[75] *ješammeh* und wir lesen *jesammaḥ* [erheitert]!? Ist einer verdienstlich, so erheitert er ihn, ist einer nicht verdienstlich, so verwüstet er ihn [mešamehu]. Das ist es, was Raba sagte: Wein und Parfümerien machten mich geweckt.

R. Åmram, Sohn des R. Šimôn b. Abba, sagte im Namen R. Ḥaninas: Es heißt:[76] *wer hat Ach, wer hat Weh, wer hat Gezänke, wer hat Klage, wer hat Wunden ohne Ursache, wer hat gerötete Augen? Die spät beim Weine sitzen, die da kommen, um den Mischtrank zu prüfen.* Als R. Dimi kam, sagte er: Im Westen sagen sie, diese Verse lassen sich vom Anfang zum Schlusse und vom Schlusse zum Anfang auslegen[77].

Ein galiläischer Wanderprediger trug vor: Dreizehnmal kommt beim Weine[78] [das Wort] *und* vor:[79] *Und Noaḥ, der Landmann, fing an und pflanzte einen Weinberg; und er trank vom Weine und wurde berauscht, und lag entblößt in seinem Zelte. Und Ḥam, der Vater des Kenaån, sah die Scham seines Vaters und sagte es seinen beiden Brüdern draußen. Und Šem und*[80] *Japhet nahmen das Obergewand und legten es auf ihre Schulter und gingen rückwärts heran und bedeckten die Scham ihres Vaters, und ihr Gesicht &c. Und Noaḥ erwachte von seinem Rausche, und erfuhr, was ihm sein jüngster Sohn angetan hatte.* [Hierüber streiten]

---

[69] Gilt er als neu. [70] Für eine gute Handlung. [71] Pr. 31,6. [72] Ib. 23,31. [74] Viell. wird das W. יתאדם als Notarikon der von ihm gebrauchten Worte aufgefaßt. [75] Ps. 104,15. [76] Pr. 23,29,30. [77] Wer beim Weine verweilt, hat Weh u. Ärger, und wer Weh u. Ärger hat, verweile beim Weine. [78] Im Schriftverse, in dem vom Weinbau berichtet wird. [79] Gen. 9,20–24. [80] Dieses 'und' wird nicht

Rabh und Šemuél, einer sagt, er habe ihn kastriert, und einer sagt, er habe ihn beschlafen. Einer sagt, er habe ihn kastriert und da er sich gegen ihn bezüglich des Vierten[81] verging, verfluchte er seinen Vierten. Einer sagt, er habe ihn beschlafen, denn er folgert dies aus [dem Worte] *sah;* hier heißt es: *und Ḥam, der Vater Kenaáns, sah die Scham seines Vaters,* und dort[82] heißt es: *und Šekhem, der Sohn des Ḥamor sah wie &c.* – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, er habe ihn kastriert, daß er seinen Vierten verfluchte; weshalb aber verfluchte er nach demjenigen, welcher sagt, er habe ihn beschlafen, seinen Vierten, sollte er ihn selbst verflucht haben!? – Er tat beides.

Und Noaḥ, der Landmann, fing an und pflanzte einen Weinberg. R. Ḥisda sagte im Namen R. Úqabas, nach anderen Mar Úqaba im Namen R. Zakkajs. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Noaḥ: Noaḥ, du solltest durch Adam den Urmenschen gewarnt sein, denn [sein Verderben] wurde nur durch den Wein herbeigeführt. Also nach demjenigen, welcher sagt, der Baum, von dem Adam der Urmensch gegessen hatte, war ein Weinstock. Es wird nämlich gelehrt: Der Baum, von welchem Adam der Urmensch gegessen hatte, war, wie R. Meír sagt, ein Weinstock, denn es gibt Col.b nichts, was über den Menschen so sehr Wehklage bringt, wie der Wein. R. Jehuda sagt, es war Weizen, denn ein Kind versteht nicht eher Vater und Mutter zu sprechen, als bis es den Geschmack des Getreides[83] gekostet hat. R. Neḥemja sagt, es war ein Feigenbaum, denn womit ihr Verderb erfolgt war, damit wurde es ihnen wieder gut gemacht, wie es heißt:[84] *und sie nähten Feigenblätter zusammen.*

[85] *Worte des Königs Lemuél, Ausspruch, den ihm seine Mutter einschärfte.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Dies[86] lehrt, daß seine Mutter ihn an einen Pfahl band und zu ihm sprach:[87] *Was, mein Sohn, und was, du Sohn meines Leibes, und was, du Sohn meines Gelübdes. Was, mein Sohn:* alle wissen, daß dein Vater gottesfürchtig war, nun würde man sagen, seine Mutter habe dies verursacht. *Und was, du Sohn meines Leibes:* alle Frauen im Hause deines Vaters sahen, sobald sie schwanger geworden waren, das Gesicht des Königs nicht mehr, ich aber drängte mich vor und trat zu ihm ein, um einen tüchtigen und hübschen[88] Sohn zu bekommen. *Und was, du Sohn meines Gelübdes:* alle Frauen im Hause deines Vaters gelobten [und sprachen:] möge mir doch ein für die Regierung geeigneter Sohn beschieden sein, ich aber gelobte und

---

mitgezählt, da es nur die beiden Namen verbindet. [81] Er verursachte, daß Noaḥ keinen 4. Sohn mehr zeugen konnte, daher verfluchte Noaḥ den Kenaán, den 4. Sohn Ḥams. [82] Gen. 34,2. [83] Daher die Bezeichnung 'Baum der Erkenntnis'. [84] Gen. 3,7. [85] Pr. 31,1. [86] Der Ausdruck יסר *strafen, züchtigen,* sowohl durch Worte als auch materiell. [87] Pr. 31,2. [88] Eigentl. weißen; infolge des sprach: möge mir doch ein tüchtiger, in der Tora bewanderter und für die Prophetie geeigneter Sohn beschieden sein.[89]*Nicht für die Könige, o Lemuél, nicht geziemt es den Königen, Wein zu trinken.* Sie sprach zu ihm: Was hast du mit den Königen zu schaffen, die Wein trinken, sich berauschen und sprechen: was soll uns Gott [lama el].[89]*Noch Rauschtrank den Fürsten;* dem alle Geheimnisse[90]der Welt bekannt sind, mag Wein trinken und sich berauschen. Manche erklären: Der, zu dessen Tür alle Fürsten der Welt sich früh aufmachen, mag Wein trinken und sich berauschen. R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß Šelomo später seiner Mutter beipflichtete? Es heißt: *ich bin dümmer als ein Mann und Menschenverstand ist nicht bei mir.* Ich bin dümmer als ein Mann, als Noaḥ, von dem es heißt: *und Noaḥ, der Landmann, fing an. Und Menschenverstand ist nicht bei mir,* das ist Adam der Urmensch.

HAT ER ES BEI EINEM GASTMAHLE GELEGENTLICH EINER GOTTGEFÄLLIGEN HANDLUNG GEGESSEN. R. Abahu sagte: er ist nur dann strafbar, wenn er es in einer ausschließlich aus zuchtlosen Menschen bestehenden Gesellschaft gegessen hat. – Wir haben ja gelernt, wenn er es bei einem Gastmahle gelegentlich einer gottgefälligen Handlung gegessen hat, gelte er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn; nur wenn gelegentlich einer gottgefälligen Handlung, wenn aber nicht, [gilt er als solcher,] auch wenn [die Gesellschaft] nicht ganz aus zuchtlosen Menschen besteht!? – Folgendes lehrt er uns: selbst wenn sie ganz aus zuchtlosen Menschen besteht, wird er, da es gelegentlich einer gottgefälligen Handlung erfolgt, [zur Völlerei] nicht hingezogen.

ODER GELEGENTLICH DER INTERKALATION DES NEUMONDES. Demnach brachte man da[91]Fleisch und Wein hinauf, dagegen wird ja aber gelehrt, daß man da nur bei Getreide- und Erbsenbrot zusammentrete!? – Folgendes lehrt er uns: obgleich man da nur bei Getreide- und Erbsenbrot zusammentritt, er aber Fleisch und Wein mitgenommen hat, wird er, da er sich mit einer gottgefälligen Handlung befaßt, [zur Völlerei] nicht hingezogen.

Die Rabbanan lehrten: Zur Interkalation des Neumondes treten nicht weniger als zehn Personen zusammen, ferner tritt man da nur bei Getreide- und Erbsenbrot zusammen, ferner nur am Abend vor der Interkalation, ferner nicht am Tage, sondern nur nachts. – Es wird ja aber gelehrt, daß man hierzu nicht nachts, sondern nur am Tage zusammen-

---

Beischlafes nach der Konzeption; cf. Nid. Fol. 31a. [89] Pr. 31,4. [90] Das W. רוזן. Fürst, wird von רז, Geheimnis, abgeleitet; wer sich im Rausche befindet, plaudert alle seine Geheimnisse aus. [91] Auf den Söller, wo sich die Gelehrten zur Interkalation des Neumondes versammelten. [92] Die eigentliche Zeit trete!? – Wie R. Ḥija zu seinen Söhnen zu sagen pflegte: Geht früh hinein und kommt früh heraus, damit die Leute euch bemerken[92].

Oder als zweiten Zehnten in Jerušalem. Da er nach Vorschrift ißt, so wird er nicht [zur Völlerei] hingezogen.

Oder Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere. Raba sagte: Hat er Geflügelfleisch gegessen, so gilt er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn. – Wir haben ja aber gelernt, wenn er Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere gegessen hat, gelte er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn. Wohl aber, wenn er [Fleisch] reiner Tiere gegessen hat!? – Unsere Mišna lehrt dies nur von der Ergänzung[93].

Oder etwas, wodurch er ein Gebot ausgeübt oder ein Verbot übertreten hat. Ein Gebot, gelegentlich der Tröstung von Leidtragenden; ein Verbot, an einem Gemeinde-Fasttage. – Weshalb dies? – Die Schrift sagt:[94]*er hört nicht auf unsere Stimme,* auf unsere Stimme, nicht aber auf die Stimme Gottes.

Hat er jede andere Speise gegessen, aber kein Fleisch, jedes andere Getränk getrunken, aber keinen Wein &c. Hat er jede andere Speise gegessen, aber kein Fleisch, dies schließt die qeïlische Feige ein; hat er jedes andere Getränk getrunken, aber keinen Wein, dies schließt Honig und Milch ein. Es wird nämlich gelehrt: Wer eine qeïlische Feige gegessen und Honig und Milch getrunken hat und darauf in den Tempel eingetreten ist, ist strafbar. Fol. 71

Er gilt nur dann als missratener und widerspenstiger Sohn, wenn er Fleisch gegessen und Wein getrunken hat. Die Rabbanan lehrten: Hat er jede andere Speise gegessen, aber kein Fleisch, jedes andere Getränk getrunken, aber keinen Wein, so gilt er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn; nur wenn er Fleisch gegessen und Wein getrunken hat, denn es heißt: *ein Schlemmer und ein Saufbold.* Und obgleich es hierfür keinen Beweis gibt, so gibt es doch eine Andeutung, denn es heißt: *sei nicht unter den Weinsäufern und unter den Fleischverprassern.* Ferner heißt es:[95]*denn der Säufer und der Prasser verarmt, und Schläfrigkeit gibt Lumpen zur Kleidung.* R. Zera sagte: Wenn jemand im Lehrhause schlummert, so wird seine Tora zerlumpt[96], denn es heißt: *Schläfrigkeit gibt Lumpen zur Kleidung.*

Hat er von seinem Vater gestohlen und es im Gebiete seines Vaters verzehrt, oder von Fremden und es im Gebiete von Fremden verzehrt, oder von Fremden und es im Gebiete seines Vaters ver- iii

---

dafür ist die Nacht, nur muß man früh, noch bei Tageslicht hingehen. 93. Wenn er das in der Mišna genannte Quantum mit Fleisch von unreinen Tieren nur ergänzt hat. 94. Dt. 21,20. 95. Pr. 23,21. 96. Er kennt nicht den Zusammenhang, ZEHRT, SO GILT ER DADURCH NICHT ALS MISSRATENER UND ABTRÜNNIGER SOHN; NUR WENN ER VON SEINEM VATER GESTOHLEN UND ES IM GEBIETE VON FREMDEN GEGESSEN HAT. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN ER VON SEINEM VATER UND SEINER MUTTER GESTOHLEN HAT.

GEMARA. Wenn er von seinem Vater gestohlen und im Gebiete seines Vaters gegessen hat, so war er, obgleich er dazu Gelegenheit hat, ängstlich[97]; wenn er von Fremden gestohlen und es im Gebiete von Fremden gegessen hat, so ist ihm, obgleich er nicht ängstlich war, dazu nicht oft die Gelegenheit geboten, und um so weniger, wenn er von Fremden gestohlen und es im Gebiete seines Vaters gegessen hat, denn dazu ist ihm nicht oft die Gelegenheit geboten, auch war er ängstlich. Nur dann, wenn er von seinem Vater gestohlen und es im Gebiete von Fremden gegessen hat, denn dazu hat er oft Gelegenheit, auch war er nicht ängstlich.

R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN ER VON SEINEM VATER UND SEINER MUTTER GESTOHLEN HAT. Woher hatte es denn seine Mutter, was die Frau besitzt, gehört ja ihrem Ehemanne!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Von einer Mahlzeit, die bereits für seinen Vater und seine Mutter hergerichtet war. – Aber R. Ḥanan b. Molada sagte ja im Namen R. Honas, er sei nur dann strafbar, wenn er Fleisch billig gekauft und gegessen hat, Wein billig gekauft und getrunken hat!? – Sage vielmehr: vom Gelde, das zu einer Mahlzeit für seinen Vater und für seine Mutter bestimmt war. Wenn du aber willst, sage ich: wenn jemand es ihr zugeeignet hat unter der Bedingung, daß ihr Mann keinen Anspruch darauf habe.

iv,1 WENN SEIN VATER ES[98] WILL UND SEINE MUTTER NICHT, ODER WENN SEIN VATER ES NICHT WILL UND SEINE MUTTER WOHL, SO GILT ER NICHT ALS MISSRATENER UND WIDERSPENSTIGER SOHN; NUR WENN BEIDE ES WOLLEN. R. JEHUDA SAGTE: IST SEINE MUTTER FÜR SEINEN VATER NICHT GEEIGNET, SO GILT ER NICHT ALS MISSRATENER UND WIDERSPENSTIGER SOHN.

GEMARA. Was heißt ‘nicht geeignet’: wollte man sagen, wenn [auf ihre Heirat] die Ausrottung oder der Tod durch das Gericht gesetzt ist, so ist er ja immerhin sein Vater und sie seine Mutter!? – Vielmehr, er spricht von der [physischen] Gleichheit mit seinem Vater. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Gleicht seine Mutter nicht seinem Vater in Stimme, Aussehen und Statur, so gilt er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:

---

sondern nur Bruchstücke. [97] Er konnte leicht überrascht werden. Er ist nur dann strafbar, wenn ihm günstige Gelegenheit geboten ist, sich dem Verbrecherleben hinzugeben. [98] Die Anklage gegen ihn erheben. [99] Hier wird von einer Stim-

er hört nicht auf unsere Stimme, und wie demnach die Stimme[99] gleichmäßig sein muß, so müssen auch Aussehen und Statur gleichmäßig sein. — Wessen Ansicht vertritt demnach folgende Lehre: [Der Fall vom] mißratenen und widerspenstigen Sohne ist nie geschehen und wird nie geschehen; er ist nur deshalb niedergeschrieben worden, damit man für die Schriftforschung eine Belohnung erhalte. Wessen also? Die des R. Jehuda[100]. — Wenn du willst, sage ich: die des R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Sollten etwa Vater und Mutter einen zur Steinigung hinausführen, weil er ein Tritemor Fleisch gegessen und ein Log italischen Wein getrunken hat? Dies ist vielmehr [ein Fall,] der nie geschehen ist und nie geschehen wird; er ist nur deshalb niedergeschrieben worden, damit man für die Schriftforschung eine Belohnung erhalte. R. Jonathan sagte: Ich sah einen solchen und saß auf seinem Grabe. — Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: [Der Fall von der] abtrünnigen Stadt ist nie geschehen und wird nie geschehen; er ist nur deshalb niedergeschrieben worden, damit man für die Schriftforschung eine Belohnung erhalte. Wessen also? Die des R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Eine Stadt, in der auch nur eine Mezuza vorhanden ist, kann nicht als abtrünnige Stadt erklärt werden. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[101]*alles in ihr Erbeutete sollt ihr auf ihren Marktplatz zusammentragen und im Feuer verbrennen*, und wenn da eine Mezuza vorhanden ist, so ist dies nicht möglich, denn es heißt:[102]*ihr dürft nicht ebenso verfahren mit dem Herrn, eurem Gott*. R. Jonathan sagte: Ich sah eine solche und saß auf ihrem Trümmerhaufen. — Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: [Der Fall vom] aussätzigen Hause ist nie geschehen und wird nie geschehen; er ist nur deshalb niedergeschrieben worden, damit man für die Schriftforschung eine Belohnung erhalte. Wessen also? Die des R. Eleázar b. R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Šimón sagt, das Haus sei nur dann unrein, wenn [der Aussatz] in der Größe von zwei Graupenkörnern erscheint, an zwei Steinen, an zwei Wänden, in einem Winkel, zwei Graupenkörner lang und ein Graupenkorn breit. — Was ist der Grund des R. Eleázar b. R. Šimón? Es heißt:[103]*Wand* und es heißt *Wände*; welche Wand gleicht Wänden? Ein Winkel. Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Çadoq sagte: Im Gebiete von Áza war ein Ort, den man 'Aussätzige Ruine' nannte. R. Šimón aus Kephar Ákko erzählte: Einst ging ich nach Galiläa und sah da einen Ort, den man kennzeichnete, und man sagte mir, da seien aussätzige Steine hingeschafft worden.

---

me gesprochen. [100] Es ist ganz ausgeschlossen, daß beide Eltern eine ganz gleichmäßige Stimme haben; hat der Mann eine Frauenstimme, so ist er Kastrat, hat sie eine Männerstimme, so ist sie steril. [101] Dt. 13,17. [102] Ib. 12,4.

iv,2 IST EINER VON IHNEN EINHÄNDIG, LAHM, STUMM, BLIND ODER TAUB, SO GILT ER NICHT ALS MISSRATENER UND WIDERSPENSTIGER SOHN, DENN ES HEISST: [104]*sein Vater und seine Mutter sollen ihn ergreifen,* KEINE EINHÄNDIGEN; *sie sollen ihn hinausführen,* KEINE LAHMEN; *sie sollen sprechen,* KEINE STUMMEN; *dieser, unser Sohn,* KEINE BLINDEN; *er hört nicht auf unsere Mahnung,* KEINE TAUBEN[105]. MAN WARNE IHN VOR DREI [PERSONEN] UND GEISSELE IHN; WIEDERHOLTE ER SEINE AUSARTUNG, SO IST ER DURCH DREIUNDZWANZIG [RICHTER] ABZUURTEILEN. ER IST NUR DANN ZU STEINIGEN, WENN DIE DREI ERSTEREN ZUGEGEN SIND, DENN ES HEISST: *dieser, unser Sohn,* DIESER IST ES, DER VOR EUCH GEGEISSELT WORDEN IST.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß man sich an den
Col.b Wortlaut der Schrift halte? – Anders ist es hierbei, wo der ganze Schriftvers überflüssig ist.

MAN WARNE IHN VOR DREI [PERSONEN]. Wozu dies, zwei genügen ja!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: man warne ihn vor zwei und geißele ihn vor drei [Personen]. – Wo steht es geschrieben, daß ein mißratener und widerspenstiger Sohn zu geißeln ist? – Nach einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte: Man folgere hinsichtlich des [Wortes] *züchtigen*[106] vom [Worte] *züchtigen,* hinsichtlich des [letzteren] *züchtigen* vom [Worte] *Sohn,* und hinsichtlich des [Wortes] *Sohn* vom [Worte] *Sohn* [im Schriftverse:][107]*und wenn der Schuldige ein Sohn*[108]*von Prügelstrafe ist.*

WIEDERHOLTE ER SEINE AUSARTUNG, SO IST ER DURCH DREIUNDZWANZIG &c. Aus [dem Worte] *diese*[109]wird ja gefolgert: keine Blinden!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: es[110]ist unser Sohn, wenn es aber heißt: dieser, unser Sohn, so ist hieraus beides zu entnehmen.

iv,3 IST ER VOR SEINER ABURTEILUNG ENTFLOHEN, WORAUF IHM UNTEN RINGSHERUM[111]EIN BART GEWACHSEN IST, SO BLEIBT ER STRAFFREI; IST ER NACH SEINER ABURTEILUNG ENTFLOHEN, WORAUF IHM UNTEN RINGSHERUM EIN BART GEWACHSEN IST, SO IST ER STRAFBAR.

GEMARA. R. Ḥanina sagte: Wenn ein Noaḥide eine Gotteslästerung ausgesprochen hat und darauf Proselyt wird, so ist er straffrei, denn

---

103. Cf. Lev. 14,37. 104. Dt. 21,19,20. 105. Solche können seine Antwort nicht hören. 106. Beim falschen Ankläger (cf. S. 471 Anm. 6) wird das W. 'züchtigen' gebraucht (Dt. 22,18) u. ebenso auch beim mißratenen Sohne (ib. 21,18); ferner wird bei diesem das W. 'Sohn' gebraucht, das auch im weiter angezogenen Schriftverse von der Prügelstrafe vorkommt; hierdurch soll nun gefolgert werden, daß der falsche Ankläger Geißelhiebe erhalte. 107. Dt. 25,2. 108. So der Wortlaut, dh. wenn er P. verdient. 109. Aus dem dies in der Mišna gefolgert wird. 110. Dieser Ausdruck würde ebenfalls besagen, daß ihn die Eltern sehen müssen. 111. Um das Glied; vgl. S. 735 Anm. 1. 112. So nach der La. Ra-

bei ihm hat sich sowohl[112] das Strafverfahren[113] als auch die Todesart[114] geändert. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Ist er nach seiner Aburteilung entflohen, worauf ihm unten ringsherum ein Bart gewachsen ist, so bleibt er straffrei. Doch wohl deshalb, weil wir sagen, da bei ihm eine Veränderung eingetreten ist, so hat es sich vollständig geändert. — Nein, anders ist es hierbei, denn, wenn er es nachher getan hätte, könnte er ja überhaupt nicht zum Tode verurteilt werden. — Komm und höre: Ist er aber nach seiner Aburteilung entflohen, worauf ihm unten ringsherum ein Bart gewachsen ist, so ist er strafbar!? — Du sprichst von dem Falle, wenn er abgeurteilt worden ist, nach seiner Aburteilung gilt er als hingerichtet. — Komm und höre: Wenn ein Noaḥide seinen Genossen erschlagen, oder die Frau seines Genossen beschlafen hat, und darauf Proselyt wird, so ist er straffrei; wenn aber einen Jisraéliten und darauf Proselyt wird, so ist er strafbar. Weshalb denn, man sollte doch sagen, da bei ihm eine Veränderung eingetreten ist, so hat es sich vollständig geändert!? — Es muß [eine Änderung] im Strafverfahren und in der Todesart eingetreten sein, während bei diesem die Änderung nur im Strafverfahren eingetreten ist, nicht aber in der Todesart. — Allerdings stimmt dies beim Morde, denn vorher würde er durch das Schwert [hingerichtet worden sein] und nachher ebenfalls durch das Schwert, wieso aber beim Ehebruche, vorher würde er ja durch das Schwert hingerichtet worden sein, nachher aber durch Erdrosselung!? — Hier handelt es sich um eine Verlobte, in welchem Falle er sowohl vorher als auch nachher durch Steinigung hinzurichten ist[115]. — Er lehrt es ja aber von der Frau eines Jisraéliten in eben demselben Falle, wie bei der Frau seines Genossen[116]!? — Vielmehr, die leichtere [Todesart] ist in der schwereren einbegriffen[117]. — Einleuchtend ist dies nach den Rabbanan, welche sagen, [der Tod durch] das Schwert sei schwerer, wie ist es aber nach R. Šimón, welcher sagt, [der Tod durch] Erdrosselung sei schwerer, zu erklären!? — R. Šimón ist der Ansicht des Autors aus der Schule Menašes, welcher sagt, daß überall, wo hinsichtlich der Noaḥiden von der Todesstrafe gesprochen wird, es die Erdrosselung sei.

---

schis (ונשתנית); unsere La. (נשתנה) ist unwahrscheinlich. 113. Ein Noaḥide wird durch einen Richter u. durch einen Belastungszeugen abgeurteilt. 114. Als Noaḥide müßte er durch das Schwert hingerichtet werden, als Jisraélit aber durch Steinigung; die erste Anklage, auf Todesstrafe durch das Schwert kann nicht aufrecht erhalten u. eine neue nicht mehr erhoben werden. 115. Cf. supra Fol. 57b. 116. Beim Falle von der Frau seines Genossen kann es sich nur um eine Verheiratete handeln, da bei einem Nichtjuden die Verlobte nicht als solche gilt. 117. Tatsächlich handelt es sich um eine verheiratete Frau, u. obgleich er vorher durch das Schwert hingerichtet werden sollte, nachher aber durch Erdrosselung, gilt dies dennoch nicht als Veränderung der Todesart, da die Erdrosselung eine

– Einleuchtend ist dies beim Ehebruche, vorher würde er durch Erdrosselung hingerichtet worden sein und nachher ebenfalls durch Erdrosselung, wieso aber beim Morde, vorher würde er ja durch Erdrosselung hingerichtet worden sein, nachher aber durch das Schwert!? – Die leichtere [Todesart] ist in der schwereren einbegriffen. – Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Hat sie sich vergangen und darauf das mannbare Alter[118] erreicht, so ist sie durch Erdrosselung hinzurichten. Durch Steinigung wohl deshalb nicht, weil, da bei ihr eine Veränderung eingetreten ist, [auch die Todesart] sich geändert hat, und um so mehr hierbei, wo die Veränderung eine vollständige[119] ist. – R. Joḥanan sprach ja zu einem Jünger: Lies: so ist sie durch Steinigung hinzurichten.

v DER MISSRATENE UND WIDERSPENSTIGE SOHN WIRD NUR WEGEN SEINES ENDES GERICHTET; MAG ER LIEBER UNBELASTET STERBEN ALS [MIT SÜNDEN] BELASTET. DER TOD DER FREVLER IST EINE WOHLTAT FÜR SIE SELBER UND EINE WOHLTAT FÜR DIE WELT; DER DER FROMMEN IST EIN UNGLÜCK FÜR SIE SELBER UND EIN UNGLÜCK FÜR DIE WELT. WEIN UND SCHLAF FÜR DIE FREVLER IST EINE WOHLTAT FÜR SIE SELBER UND EINE WOHLTAT FÜR DIE WELT; FÜR DIE FROMMEN SIND SIE EIN UNGLÜCK FÜR SIE SELBER UND EIN UNGLÜCK FÜR DIE WELT. DIE ZERSTREUUNG DER FREVLER IST EINE WOHLTAT FÜR SIE SELBER UND EINE WOHLTAT FÜR DIE WELT; DIE DER FROMMEN IST EIN UNGLÜCK FÜR SIE SELBER UND EIN UNGLÜCK FÜR DIE WELT. DIE EINIGKEIT DER FREVLER IST EIN UNGLÜCK FÜR SIE SELBER UND EIN UNGLÜCK FÜR DIE WELT; DIE DER FROMMEN IST EINE WOHLTAT FÜR SIE SELBER UND EINE WOHLTAT FÜR DIE WELT. DIE BEHAGLICHKEIT DER FREVLER IST EIN UNGLÜCK FÜR SIE SELBER UND EIN UNGLÜCK FÜR DIE WELT; DIE DER FROMMEN IST EINE WOHLTAT FÜR SIE SELBER UND EINE WOHLTAT FÜR DIE WELT.

Fol. 72 GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Sollte etwa die Tora bestimmt haben, daß dieser, weil er ein Tritemor Fleisch gegessen und ein halbes Log italischen Wein getrunken hat, durch das Gericht zur Steinigung hinausgeführt werde? Vielmehr hat die Tora das Ende des mißratenen und widerspenstigen Sohns berücksichtigt; sein Ende ist, daß er das Vermögen seines Vaters durchbringt, und da er seine Lebensweise fortsetzen will und dies nicht kann, begibt er sich auf die Scheidewege und plündert die Menschen aus. Die Tora sagt daher, daß er lieber unbelastet sterbe, als [mit Sünden] belastet. Der Tod der Frevler ist eine Wohltat für sie selber und eine Wohltat für die Welt; der der Frommen ist ein Unglück für sie selber und ein Unglück für die

---

leichtere Todesart ist als die andere u. somit in jener einbegriffen. [118] Die hurende Verlobte ist vor diesem Alter durch Steinigung u. nach diesem Alter durch Erdrosselung hinzurichten. [119] Wenn ein Nichtjude Proselyt wird, so ist sowohl

Welt. Schlaf und Wein für die Frevler ist eine Wohltat für sie selber und eine Wohltat für die Welt; für die Frommen sind sie ein Unglück für sie selber und ein Unglück für die Welt. Die Behaglichkeit der Frevler ist ein Unglück für sie selber und ein Unglück für die Welt; die der Frommen ist eine Wohltat für sie selber und eine Wohltat für die Welt. Die Zerstreuung der Frevler ist eine Wohltat für sie selber und eine Wohltat für die Welt; die der Frommen ist ein Unglück für sie selber und ein Unglück für die Welt.

DER EINBRECHER[120] WIRD WEGEN SEINES ENDES GERICHTET. WER BEI EINEM EINBRUCHE EIN FASS ZERBRICHT, IST, WENN MAN SEINETWEGEN BLUTSCHULD[121] AUF SICH LÄDT, ERSATZPFLICHTIG, WENN ABER NICHT, SO IST ER FREI. vi

GEMARA. Raba sagte: Was ist der Grund [der Lehre vom] Einbruche? Es ist feststehend, daß niemand sich bei [der Rettung] seines Geldes zurückhält, somit denkt [der Einbrecher wie folgt:] gehe ich, so stellt er sich mir entgegen und läßt mich nicht [stehlen], und wenn er sich mir entgegenstellt, töte ich ihn; die Tora aber sagt: will jemand dich töten, so komme ihm zuvor und töte ihn.

Rabh sagte: Wer einen Einbruch verübt, Geräte mitnimmt und entkommt, ist ersatzfrei, weil er sie durch die Einsetzung seines Lebens geeignet hat. Raba sagte: Einleuchtend sind die Worte Rabhs in dem Falle, wenn er sie zerschlagen hat und sie nicht mehr vorhanden sind, nicht aber, wenn er sie mitgenommen hat; aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von dem Falle, wenn er sie mitgenommen hat. Wenn man seinetwegen Blutschuld auf sich lädt, ist er ja ersatzpflichtig, auch wenn [die Sache nachher] unverschuldet[122] abhanden kommt, wonach sie in seinen Besitz übergeht, ebenso sind sie auch in diesem Falle in seinen Besitz übergegangen. – Dies ist aber nichts; der Allbarmherzige ließ sie nur hinsichtlich des unverschuldeten Abhandenkommens in seinen Besitz übergehen, hinsichtlich der Aneignung aber befinden sie sich im Besitze des Eigentümers. Ebenso verhält es sich nämlich auch beim Entleiher. – Wir haben gelernt: Wer bei einem Einbruche ein Faß zerbricht, ist, wenn man seinetwegen Blutschuld auf sich lädt, ersatzpflichtig, wenn aber nicht, so ist er frei. Nur wenn er es zerbrochen hat, ist er, wenn man seinetwegen keine Blutschuld auf sich lädt, frei, nicht aber

---

im Strafverfahren als auch in der Todesart eine Veränderung eingetreten. [120] Wer bei einem nächtlichen Einbruche ertappt wird, darf niedergeschlagen werden; cf. Ex. 22,1. [121] Scheint bereits die Sonne, so darf er nicht mehr niedergeschlagen werden; cf. Ex. 22,2. [122] Er gilt also nicht als bloßer Aufbewahrer der Sache, der im Falle eines unverschuldeten Abhandenkommens nicht ersatzwenn er es mitgenommen hat!? – Nein, dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn er es mitgenommen hat, und nur deshalb lehrt er es von dem Falle, wenn er es zerbrochen hat, um uns zu lehren, daß, wenn man seinetwegen Blutschuld auf sich lädt, er ersatzpflichtig sei, auch wenn er es zerbrochen hat. – Selbstverständlich, er hat ja einen Schaden angerichtet!? – Folgendes lehrt er uns: selbst ohne Absicht. – Er lehrt uns somit, daß ein Mensch stets als gewarnt[123] gelte, und dies wurde ja bereits gelehrt: ein Mensch gilt stets als gewarnt, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, ob unverschuldet oder willig!? – Dies ist ein Einwand. R. Bebaj b. Abajje wandte ein: Wer einen Geldbeutel am Šabbath gestohlen hat, ist [ersatz]pflichtig, denn bevor er noch das Šabbathgesetz übertreten hatte, war er bereits wegen des Diebstahls[124] schuldig; hat er ihn allmählich herangezogen, so ist er [ersatz]frei, weil der Diebstahl und das mit der Steinigung belegte Verbot gleichzeitig[125] ausgeübt worden sind!? – Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn er ihn in einen Fluß geworfen hat. Einst wurden Raba bei einem Einbruche Widder gestohlen, und als [später die Diebe] sie ihm zurückgeben wollten, nahm er sie nicht, indem er sagte: Weil dies[126] aus dem Munde Rabhs hervorgegangen ist.

Die Rabbanan lehrten:[127] *So erwächst seinetwegen keine Blutschuld; wenn aber die Sonne auf ihn schien.* Schien denn die Sonne nur auf ihn allein? Vielmehr, ist es dir sonnenklar, daß er dir nicht friedfertig gesinnt ist, so töte ihn, wenn aber nicht, so töte ihn nicht. Ein Anderes lehrt: *Wenn aber die Sonne auf ihn schien, so erwächst seinetwegen Blutschuld.* Schien denn die Sonne nur auf ihn allein? Vielmehr, ist es dir sonnenklar, daß er dir friedfertig gesinnt ist, so töte ihn nicht, wenn aber nicht, so töte ihn. – Die anonymen Lehren widersprechen ja
Col.b einander!? – Das ist kein Widerspruch; eine handelt von einem Vater[128] gegenüber seinem Sohne, und eine handelt von einem Sohne gegenüber seinem Vater[129].

Rabh sagte: Wer bei mir einbricht, den töte ich, nur nicht R. Ḥanina b. Šila. – Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil er fromm ist, so bricht er ja ein!? – Vielmehr, weil ich überzeugt bin, daß er mich liebt wie ein Vater seinen Sohn liebt.

pflichtig ist. 123. Wenn er einen Schaden anrichtet, muß er stets vollständigen Ersatz leisten. 124. Die Aneignung geschieht durch das Aufheben des Gegenstandes, die Übertretung des Šabbathgesetzes erst durch das Niederlegen desselben. 125. Wenn jemand 2 Verbrechen gleichzeitig begeht, so wird er nur mit der strengeren Strafe belegt. 126. Daß der Dieb die gestohlene Sache durch die Einsetzung seines Lebens eigne. 127. Ex. 22,1,2. 128. Es ist bestimmt vorauszusetzen, daß er seinen Sohn nicht töten wird, selbst wenn er ihm entgegentritt, es sei denn, daß es sonnenklar ist, daß er ihn unbarmherzig haßt. 129. Und

Die Rabbanan lehrten: *So erwächst seinetwegen Blutschuld,* einerlei[130] ob am Wochentage oder am Šabbath; *so erwächst seinetwegen keine Blutschuld,* einerlei[130] ob am Wochentage oder am Šabbath. – Allerdings ist [der Fall:] so erwächst seinetwegen keine Blutschuld, einerlei ob am Wochentage oder am Šabbath nötig, denn man könnte glauben, bei diesem verhalte es sich ebenso wie bei den durch das Gericht Hinzurichtenden, die am Šabbath nicht hingerichtet werden, so lehrt er uns, daß man ihn wohl töte; wozu ist aber [der Fall:] so erwächst seinetwegen Blutschuld, nötig, wenn man ihn am Wochentage nicht töten darf, um wieviel weniger am Šabbath!? R. Šešeth erwiderte: Dies lehrt, daß man seinetwegen einen Trümmerhaufen abtrage[131].

Die Rabbanan lehrten:[127]*Und er niedergeschlagen wird,* durch jeden Menschen, *und tot ist,* durch jede Todesart, durch die du ihn töten kannst. – Allerdings muß gelehrt werden, daß er durch jeden Menschen totgeschlagen werden dürfe, denn man könnte glauben, dies sei nur dem Eigentümer erlaubt, weil [der Dieb] weiß, daß niemand sich bei [der Rettung] seines Geldes zurückhält, nicht aber einem anderen, so lehrt er uns, daß er als Verfolger[132] gelte, somit erfolge dies auch durch einen anderen; wozu aber braucht gelehrt zu werden, daß man ihn durch jede Todesart töten dürfe, dies ist ja vom Mörder zu folgern!? Es wird nämlich gelehrt:[133]*Der geschlagen hat, soll getötet werden, denn er ist ein Mörder;* ich weiß nun, daß dies durch die bei ihm genannte Todesart erfolge, woher daß man ihn, wenn man ihn durch die bei ihm genannte Todesart nicht töten kann, durch jede mögliche Todesart töte? Es heißt: *soll getötet werden,* auf jede Weise!? – Anders ist es hierbei, wo die Schrift ausdrücklich sagt: *soll getötet werden.* – Sollte man doch hiervon folgern!? – Vom Mörder und vom Bluträcher lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist hiervon nichts zu folgern.

Die Rabbanan lehrten:[127]*Einbruch;* ich weiß dies nur von einem wirklichen Einbruche[134], woher dies von dem Falle, wenn er in [das Haus] durch das Dach, den Hof, oder ein Gehege gelangt[135]? Es heißt: *der Dieb betroffen wird,* auf jeden Fall. – Weshalb aber heißt es demnach *Einbruch*? Weil Diebe meist durch Einbruch [in das Haus einzudringen]

---

um so mehr, wenn der Einbrecher ein Fremder ist; einen solchen töte man, es sei denn, daß es sonnenklar ist, daß er unfähig ist, einen Mord zu begehen. [130] Dies wird aus der Pluralform דמים gefolgert. [131] Wenn er beim Einbruche in Lebensgefahr gerät, so rette man ihn, selbst wenn man dadurch den Sabbath entweihen muß. [132] Wer einen anderen verfolgt, um ihn zu töten, darf vom erstbesten getötet werden. [133] Num. 35,21. [134] Wenn er durch einen selbst hergestellten unterirdischen Eingang in das Haus dringt; מחת׳ von חתר *durchbohren, -graben.* [135] Wenn er durch eine bereits vorhandene Öffnung in das Haus einpflegen. Ein Anderes lehrt: *Einbruch*; ich weiß dies nur von einem wirklichen Einbruche, woher dies von dem Falle, wenn er [in das Haus] durch das Dach, den Hof oder ein Gehege gelangt? Es heißt: *der Dieb betroffen wird,* auf jeden Fall. Weshalb aber heißt es demnach *Einbruch*? Sein Einbruch ist seine Warnung[136].

R. Hona sagte: Wenn ein Minderjähriger jemand verfolgt, so rette man ihn durch dessen Leben. Er ist also der Ansicht, der Verfolger brauche nicht gewarnt zu werden, weder ein Großjähriger noch ein Minderjähriger. R. Ḥisda wandte gegen R. Hona ein: Ist der Kopf hervorgekommen, so darf man ihm[137] nichts mehr tun, weil man nicht ein Leben für ein anderes opfern darf. Weshalb nun, [das Kind] ist ja ein Verfolger!? – Anders ist es hierbei, wo die Verfolgung vom Himmel aus erfolgt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand seinen Nächsten verfolgt, um ihn zu töten, so spreche man zu ihm: Beachte doch, daß er Jisraélit ist und Glaubensgenosse, und die Tora sagt:[138] *wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll vergossen werden.* Die Tora sagt damit, daß man den einen durch das Blut des anderen rette[139]. – Hier ist die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Gelehrter brauche nicht gewarnt zu werden, denn die Warnung ist nur deshalb erforderlich, um festzustellen, ob [die Handlung] versehentlich oder vorsätzlich erfolgt ist[140]. – Komm und höre: Wenn jemand seinen Genossen verfolgt, um ihn zu töten, so spreche man zu ihm: Beachte doch, daß er Jisraélit ist und Glaubensgenosse, und die Tora sagt: *wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll vergossen werden.* Erwidert er, er wisse, daß dem so sei, so ist er frei, erwidert er aber, eben darum tue er dies, so ist er schuldig!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie sich an zwei Ufern eines Flusses befinden, wo eine Rettung ausgeschlossen[141] ist. – Was sollten diese[142] bezwecken!? – Sie müssen ihn aufs Gericht bringen. – Dann ist ja eine Warnung erforderlich!? – Wenn du willst, sage ich: R. Hona kann dir erwidern, er sei

---

dringt. [136] Man darf den wirklichen Einbrecher sofort, ohne vorherige Warnung töten; wenn er sich aber in das Haus nur hineingeschlichen hat, so muß er zuerst gewarnt werden. [137] Wenn eine schwer Gebärende durch die Geburt in Lebensgefahr gerät, so darf man das Kind in ihrem Leibe zerstückeln; hat es aber den Kopf hervorgestreckt, so ist dies nicht mehr erlaubt. [138] Gen. 9,6. [139] Wo eine Warnung erforderlich ist, muß der Gewarnte erwidert haben, er wolle es trotzdem tun. Hier wird davon nichts gelehrt, demnach ist beim Verfolger keine Warnung erforderlich. [140] Demnach braucht der Gewarnte nichts erwidert zu haben. [141] Der Mörder u. der Ermordete auf der einen Seite u. die Warnenden auf der anderen Seite; 'schuldig' u. 'frei' beziehen sich auf das richterliche Urteil. [142] Die Warnenden, wo sie den Mord doch nicht verhindern der Ansicht des Autors der Lehre von der Warnung, welcher sagt, sein Einbruch sei seine Warnung[143].

FOLGENDE HALTE[144] MAN MIT IHREM LEBEN ZURÜCK: WER JEMAND VERFOLGT, UM IHN ZU TÖTEN, UND WER EINE MÄNNLICHE PERSON ODER EIN VERLOBTES MÄDCHEN VERFOLGT[145]. WER ABER EINEM TIERE NACHLÄUFT, ODER IM BEGRIFF IST, DEN ŠABBATH ZU ENTWEIHEN ODER GÖTZENDIENST ZU TREIBEN, DEN DARF MAN NICHT DURCH SEIN LEBEN ZURÜCKHALTEN. Fol. 73 vii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man den, der seinen Genossen verfolgt, um ihn zu töten, mit seinem Leben zurückhalten dürfe? Es heißt:[146] *du sollst nicht neben dem Blute deines Nächsten stehen.* — Deutet denn dieser Schriftvers hierauf, er ist ja für folgende Lehre zu verwenden: Woher, daß, wenn jemand seinen Nächsten in einem Flusse ertrinken sieht, oder daß ein wildes Tier ihn wegschleppt, oder daß Räuber ihn überfallen, er verpflichtet ist, ihn zu retten? Es heißt: *du sollst nicht neben dem Blute deines Nächsten stehen*!? — Dem ist auch so. — Woher nun, daß man einen mit seinem Leben zurückhalten dürfe? — Man folgere dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Verlobten: wenn die Tora von der Verlobten, wenn jemand sie nur bemakeln will, gesagt hat, daß man sie mit seinem Leben rette, um wieviel mehr gilt dies von dem, der seinen Nächsten verfolgt, um ihn zu töten. — Kann denn eine Strafe durch einen Schluß [vom Leichteren auf das Schwerere] gefolgert werden!? — In der Schule Rabbis wurde gelehrt, dies sei durch eine Vergleichung zu folgern:[147] *Dies ist ebenso, wie wenn einer seinen Nächsten überfällt und ermordet*; was soll hierbei der Vergleich mit dem Morde? Was lehren sollte, lernt auch. Man vergleiche den Mord mit [der Notzucht] einer Verlobten: wie man die Verlobte mit dem Leben [des Notzüchters] rette, ebenso rette man den [Überfallenen mit dem Leben des] Mörders. — Woher dies von der Verlobten selber? — Nach einer Lehre der Schule R. Jišmåéls, denn in der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: [148]*Ohne daß ihr jemand zuhilfe gekommen ist*, wenn ihr aber jemand zu Hilfe kommen will, so tue er dies, wodurch er nur kann.

Der Text. Woher, daß wenn jemand seinen Nächsten in einem Flusse ertrinken sieht, oder daß ein wildes Tier ihn wegschleppt, oder daß Räuber ihn überfallen, er verpflichtet ist, ihn zu retten? Es heißt: *du sollst nicht neben dem Blute deines Nächsten stehen.* Wird dies denn hieraus

---

konnten. [143] Ebenso auch hierbei die Verfolgung. [144] Man darf sie sogar töten, um sie von der Vollbringung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens zurückzuhalten. [145] Um ein sexuelles Verbrechen zu begehen. [146] Lev. 19,16.

entnommen, dies wird ja aus folgendem entnommen: Woher dies vom Verluste seiner Person? Es heißt:[149] *und sollst ihm zurückgeben*[150]!? – Hieraus könnte man nur entnehmen, daß man dies persönlich tue, nicht aber, daß man sich bemühe und andere herbeischaffe, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinen Nächsten verfolgt, um ihn zu töten, oder eine männliche Person, oder ein verlobtes Mädchen, oder [eine Frau, und auf die Beschlafung der Tod] durch das Gericht oder die Ausrottungsstrafe[151] gesetzt ist, so halte man ihn mit seinem Leben zurück. Verfolgt ein Hochpriester eine Witwe, oder ein gewöhnlicher Priester eine Geschiedene oder Ḥaluça, so halte man ihn nicht mit seinem Leben[152] zurück. Ist die Sünde mit ihr bereits verübt worden, so rette man sie nicht mit seinem Leben; ist jemand vorhanden, der ihr zuhilfe kommen wird, so rette man sie nicht mit seinem Leben. R. Jehuda sagt, auch wenn sie ruft: laßt ihn, damit er mich nicht töte. – Woher dies[153]? – Die Schrift sagt:[154] *dem Mädchen aber soll man nichts tun, denn das Mädchen hat keine todeswürdige Sünde begangen*; [die Schreibart] *Knabe*[155] deutet auf eine männliche Person, [die Lesart] *Mädchen* deutet auf ein verlobtes Mädchen, *Sünde* deutet auf mit der Ausrottungsstrafe belegte Beschlafungen, *todeswürdige* deutet auf mit dem Tode durch das Gericht belegte Beschlafungen. – Wozu dies alles? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von einem Knaben geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil [die Beschlafung] desselben widernatürlich ist, nicht aber gelte dies bei einem Mädchen, bei dem dies natürlich ist. Würde der Allbarmherzige es nur von einem Mädchen geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil es bemakelt wird, nicht aber bei einem Knaben, der nicht bemakelt wird. Würde Col. b der Allbarmherzige es nur von diesen geschrieben haben, [so könnte man glauben,] bei dem einen, weil es widernatürlich ist, und bei dem anderen, weil es bemakelt wird, nicht aber bei anderen Inzestfällen, wo dies weder widernatürlich noch die Bemakelung sehr bedeutend ist; daher schrieb der Allbarmherzige [das Wort] *Sünde*. Würde der Allbarmherzige nur [das Wort] *Sünde* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch in Fällen, wo nur ein gewöhnliches Verbot ausgeübt werden würde, daher heißt es *todeswürdiges*. Und würde der Allbarmherzige nur

---

147. Dt. 22,26. 148. Ib. V. 27. 149. Ib. 22,2. 150. Diese Worte sind im angezogenen Schriftverse (der von der Aufbewahrung u. Rückgabe eines verlaufenen Tieres handelt) überflüssig, u. man beziehe sie daher nicht auf die Rettung des Eigentums seines Nächsten, sondern auf die Rettung seines in Gefahr schwebenden Lebens. 151. Wegen Blutschande, Ehebruch udgl. 152. Obgleich er sie nicht heiraten darf u. sie somit durch die Beschlafung befleckt. 153. Daß in all den genannten Fällen die verfolgte Person mit dem Leben des Verfolgers zu retten ist. 154. Dt. 22,26. 155. Die Schreibweise ist נער, während נערה ge-

[das Wort] *todeswürdiges* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn darauf der Tod durch das Gericht gesetzt ist, nicht aber, wenn die Ausrottungsstrafe; daher schrieb der Allbarmherzige auch [das Wort] *Sünde.* – Sollte doch der Allbarmherzige nur [die Worte] *todeswürdige Sünde* geschrieben haben, wozu sind *Knabe* und *Mädchen* nötig!? – Dem ist auch so, nur schließt von *Knabe* und *Mädchen* eines den Götzendienst und eines ein Tier[156] und [die Entweihung des] Šabbaths aus. – Wozu ist [das eine] nötig nach R. Šimón b. Joḥaj, welcher sagt, wenn jemand Götzendienst treiben will, halte man ihn mit seinem Leben zurück!? – Eines schließt ein Tier und eines schließt die Entweihung des Šabbaths aus. Man könnte nämlich glauben, daß man die Entweihung des Šabbaths von der Entweihung[157] [Gottes durch] den Götzendienst folgere. – Wie ist es aber nach R. Eleázar b. R. Šimón zu erklären, welcher sagt, daß man auch den, der den Šabbath entweihen will, mit seinem Leben zurückhalte, weil man die Entweihung des Šabbaths von der Entweihung [Gottes durch] den Götzendienst folgere!? – Das eine schließt das Tier aus und das andere steht nur nebenbei, denn da der Allbarmherzige *Knabe* geschrieben hat, schrieb er auch *Mädchen*[158].

«R. Jehuda sagt, auch wenn sie ruft: laßt ihn, damit er mich nicht töte.» Worüber streiten sie? Raba erwiderte: Über den Fall, wenn sie auf ihre Bemakelung genau achtet, und dies nur deshalb zulassen will, weil sie befürchtet, er würde sie töten. Die Rabbanan sind der Ansicht, der Allbarmherzige hat dabei ihre Bemakelung berücksichtigt, und diese achtet ja darauf; R. Jehuda aber ist der Ansicht, der Allbarmherzige sagte deshalb, daß man ihn töte, weil sie sich sonst dem Tode preisgeben würde, diese aber gibt sich ja dem Tode nicht preis. R. Papa sprach zu Abajje: Auch wenn ein Hochpriester eine Witwe [notzüchtigt], bemakelt er sie ja!? Dieser erwiderte: Mit einer bedeutenden Bemakelung hat es der Allbarmherzige streng genommen, mit einer unbedeutenden nicht[159].

«*Sünde* deutet auf die mit der Ausrottungsstrafe belegten Verbrechen.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: In folgendem Falle ist die für Mädchen festgesetzte Geldbuße[160] zu zahlen: wenn jemand seiner Schwester[161] beigewohnt hat!? Die Rabbanan erzählten dies R. Ḥisda, [und er er-

---

lesen wird.

[156] Wenn jemand einem Tiere nachläuft, um mit ihm Bestialität zu begehen.

[157] Durch Wortanalogie, da bei beiden das W. 'Entweihung' gebraucht wird.

[158] Dh. die Schreibweise נער (Knabe) hat keinerlei Bedeutung, da aus dem ganzen Zusammenhange hervorgeht, daß es sich nur um ein Mädchen handelt.

[159] Auf den Verkehr des Hochpriesters mit einer Witwe ist nicht die Todesstrafe gesetzt.

[160] Vom Verführer oder Notzüchter; cf. Dt. 22,29.

[161] Dh. selbst einer Schwester, die er nicht heiraten darf, u. obgleich er deshalb der Ausrottungsstrafe verfällt. Wenn jemand ein Verbrechen begeht, wegen welches er

widerte:] Sobald er eine Anschmiegung vollzogen hat, hat er sie ja bemakelt und darf somit nicht mehr getötet werden, während er zur Geldbuße erst nach Vollendung des Beischlafes verpflichtet[162] ist. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, unter 'Anschmiegung' sei die bloße Berührung zu verstehen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, unter 'Anschmiegung' sei das Hineinbringen der Eichel[163] zu verstehen!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, wenn er sie vorher auf widernatürliche Weise und nachher auf natürliche Weise[164] beschlafen hat. Raba erklärte, wenn sie ihn läßt, damit er sie nicht Fol. 74 töte, und zwar nach R. Jehuda[165]. R. Papa erklärte: Hier handelt es sich um eine Verführte, nach aller Ansicht[166]. Abajje erklärte: Wenn man ihn durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder zurückhalten[167] konnte, nach R. Jonathan b. Šaúl. Es wird nämlich gelehrt: R. Jonathan b. Šaúl sagte: Wenn jemand von einem verfolgt wurde und sich durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder retten konnte und dies nicht getan[168] hat, so wird er dieserhalb hingerichtet. – Was ist der Grund des R. Jonathan b. Šaúl? – Es heißt:[169] *wenn zwei Männer mit einander streiten &c.*, und hierüber sagte R. Eleázar, die Schrift spreche von dem Falle, wenn er den anderen töten wollte, denn es heißt:[170] *geschieht aber ein Schaden, so soll einer lassen Leben um Leben,* dennoch sagt der Allbarmherzige: [169] *geschieht kein Schaden, so soll er eine Buße entrichten.* Allerdings kann es nun vorkommen, wenn du sagst, wenn man ihn durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder retten kann, dürfe man ihn nicht mit seinem Leben retten, daß [der Totschläger] eine Buße zu entrichten hat, wenn man nämlich jenen durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder retten konnte; wieso aber kann es vorkommen, daß er eine Buße zu zahlen hat, wenn du sagst, selbst wenn man ihn durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder retten kann, rette man ihn mit seinem Leben[171]!? – Vielleicht ist es hierbei anders, denn die Todesstrafe schuldet er diesem, die Geldbuße aber einem anderen!? – Hierbei gibt es keinen Unterschied, denn Raba sagte: Wenn jemand einen verfolgt[172] und [im Laufen] Gefäße

---

einer doppelten Strafe verfällt, so wird ihm nur die strengere auferlegt; da nun der Notzüchter eine Geldbuße zahlen muß, so ist ja zu entnehmen, daß er der Todesstrafe nicht verfällt. [162] Sind beide strafbaren Handlungen nicht gleichzeitig ausgeübt worden, so wird er mit beiden Strafen belegt. [163] Demnach erfolgen ja die Anschmiegung u. die Defloration, also die mit der Todesstrafe belegte Handlung u. die mit der Geldbuße belegte Handlung, gleichzeitig. [164] Wegen der 2. Beschlafung wird er nicht mehr getötet, da sie bereits bemakelt war. [165] Nach dessen Ansicht er in diesem Falle nicht getötet wird. [166] Auch die Verführte erhält eine Geldbuße, während er derentwegen nicht getötet wird, da sie eingewilligt hatte. [167] Dh. ihn unschädlich machen. [168] Sondern ihn getötet. [169] Ex. 21,22. [170] Ib. V. 23. [171] Da er der Todesstrafe ausgesetzt war, so müßte er von der Geldbuße frei sein. [172] Um ihn zu töten. [173] Durch zerbricht, ob die des Verfolgten oder die eines anderen, so ist er [ersatz]frei, denn er schuldet ja sein Leben; wenn aber der Verfolgte [im Laufen] Gefäße zerbricht, so ist er, wenn sie dem Verfolger gehören, [ersatz]frei, und wenn sie einem anderen gehören, [ersatz]pflichtig. Wenn sie dem Verfolger gehören, so ist er [ersatz]frei, weil sein Geld nicht wertvoller sein darf als sein Leben[173], wenn sie einem anderen gehören, so ist er [ersatz]pflichtig, weil er sich mit fremdem Gelde rettet. Wenn aber jemand einen Verfolger verfolgt, um [den Verfolgten] zu retten, und er [im Laufen] Gefäße zerbricht, so ist er [ersatz]frei, einerlei ob sie dem Verfolger oder dem Verfolgten oder einem anderen gehören. Aber nicht etwa rechtlich, sondern weil, wenn dem nicht so wäre, kein Mensch jemand aus den Händen des Verfolgers retten wollen würde.

Wer aber einem Tiere nachläuft. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: [Durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu entnehmen, daß man einen, der Götzendienst treiben will, mit seinem Leben zurückhalte; wenn man einen wegen der Bemakelung eines Menschen mit seinem Leben zurückhalte, um wieviel mehr wegen der Bemakelung Gottes. – Kann denn eine Strafe durch einen Schluß gefolgert werden!? – Er ist der Ansicht, man könne eine Strafe durch einen Schluß folgern.

Es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Šimón sagte: Wer den Šabbath entweihen will, den halte man mit seinem Leben zurück. Er ist der Ansicht seines Vaters, man könne eine Strafe durch einen Schluß folgern, und er folgert die Entweihung des Šabbaths von der Entweihung [Gottes durch] den Götzendienst.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Im Söller des Hauses Nithza in Lud stimmten sie ab und beschlossen, daß, wenn man jemand bei Todesandrohung zwingt, eine aller in der Tora genannten Sünden zu begehen, er sie begehe und sich nicht töten lasse, ausgenommen sind Götzendienst, Unzucht und Mord. – Götzendienst etwa nicht, es wird ja gelehrt: R. Jišmáél sagte: Woher, daß, wenn man jemand bei Todesandrohung zwingt, einem Götzen zu dienen, er ihm diene und sich nicht töten lasse? Es heißt:[174]*er wird durch sie leben*, er soll durch sie nicht sterben. Man könnte glauben, auch öffentlich, so heißt es:[175]*entweiht meinen heiligen Namen nicht, damit ich geheiligt werde*!? – Sie sind der Ansicht R. Eliézers, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wenn es heißt:[176]*mit deiner ganzen Seele*, wozu heißt es: *mit deinem ganzen Vermögen*, und wenn es heißt: *mit deinem ganzen Vermögen*, wozu heißt es: *mit deiner ganzen Seele*? Ist es ein Mensch, dem seine Person lieber

---

die Verfolgung hat er sein Leben preisgegeben, da ihn jeder töten darf. [174] Lev. 18,5. [175] Ib. 22,32. [176] Dt. 6,5. [177] Ib. 22,62. [178] Statt תהרג ואל תעבור

ist als sein Geld, so heißt es: *mit deiner ganzen Seele,* und ist es ein Mensch, dem sein Geld lieber ist als seine Person, so heißt es: *mit deinem ganzen Vermögen.* Hinsichtlich der Unzucht und des Mordes ist dies aus einer Lehre Rabbis zu entnehmen, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[177]*Dies ist ebenso, wie wenn einer seinen Nächsten überfällt und ermordet;* was soll [der Vergleich] mit dem Morde? Was lehren sollte, lernt auch: wie man einen von [der Notzucht] einer Verlobten mit seinem Leben zurückhalte, ebenso halte man [den Mord] mit dem Leben des Mörders zurück. Ferner vergleiche man [die Notzucht] einer Verlobten mit dem Morde: wie man sich eher töten lassen muß, als einen Mord zu begehen, ebenso muß man[178]sich eher töten lassen, als [eine Notzucht] einer Verlobten zu begehen. — Woher dies vom Morde selber? — Dies ist einleuchtend. So kam einst jemand vor Raba und erzählte ihm: Der Befehlshaber seines Wohnortes befahl mir, jenen zu töten, sonst tötet er mich. Dieser erwiderte: Mag er dich töten, du aber begehe keinen Mord; wer sagt, daß dein Blut röter ist, vielleicht ist das Blut jenes Menschen röter.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Dies gilt nur von einer Zeit, in der keine Religionsverfolgung herrscht, zur Zeit der Religionsverfolgung aber muß man sich eher töten lassen, als das leichteste Gebot übertreten. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Auch nicht zur Zeit der Religionsverfolgung, nur heimlich, öffentlich aber muß man sich eher töten lassen als auch nur das leichteste Gebot übertreten. — Was heißt 'leichtes Gebot'? Raba b. R. Jiçḥaq erwiderte
Col.b im Namen Rabhs: Nicht einmal den Schuhriemen ändern[179]. — Was heißt öffentlich? R. Jáqob erwiderte im Namen R. Joḥanans: Öffentlich heißt es, wenn mindestens zehn Personen [anwesend sind]. — Selbstverständlich!? — Es müssen Jisraéliten sein, denn es heißt:[180]*damit ich in der Mitte der Kinder Jisraél geheiligt werde.* R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es neun Jisraéliten und ein Nichtjude sind? — Komm und höre: Rabbanaj, der Bruder des R. Ḥija b. Abba, lehrte: Dies geht aus [dem Worte] *Mitte* hervor; hier heißt es: *damit ich in der Mitte der Kinder Jisraél geheiligt werde,* und dort[181]heißt es: *sondert euch ab aus der Mitte dieser Gemeinde,* wie es dort[182]zehn [Personen] und alle Jisraéliten waren,

---

ist mit Handschriften יהרג ואל יעבור (in der Parallelstelle Jom. Fol. 82a hat auch unser Text diese Lesart) zu lesen; cf. Tosaphoth zu Pes. Fol. 25b sv. אף.

[179] Darf man zur Zeit der Religionsverfolgung, falls Jisraéliten ihn anders tragen als Nichtjuden; aus manchen Stellen im T. (cf. Tan. Fol. 22a) ist zu entnehmen, daß die Jisraéliten andere Schuhe, oder wenigstens Schuhriemen (cf. Tos. zSt. sv. אפילו) trugen.

[180] Lev. 22,32.

[181] Num. 16,21.

[182] Unter 'Gemeinde' sind mindestens 10 Personen zu verstehen. Ausführlicher ist diese Auslegung in der Parallelstelle Meg. Fol. 23b, wo noch der Bindesatz folgt: ferner folgere man aus

ebenso auch hier zehn und alle Jisraéliten. – Aber bei Ester geschah es ja[183]öffentlich!? Abajje erwiderte: Ester galt nur als untätiger[184]Boden. Raba erwiderte: Anders ist es, wenn es nur zu ihrem Genusse[185]geschieht. Wieso dürften wir denn, wenn du dies nicht anerkennen wolltest, ihnen[186] Kohlenpfanne und Kohlenschippen geben!? Du mußt also erklären, es sei anders, wenn es zu ihrem Nutzen geschieht, ebenso geschah es auch hierbei zu seinem Genusse. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten bei Todesandrohung befiehlt, am Šabbath Gras zu schneiden und den Tieren vorzuwerfen, so tue er dies und lasse sich nicht töten; wenn aber, in den Fluß zu werfen, so lasse er sich lieber töten und tue dies nicht, weil er ihn nur zur Begehung einer Sünde zwingen will.

Man fragte R. Ami: Ist einem Noaḥiden die Heiligung des Gottesnamens anbefohlen oder nicht? Abajje erwiderte: Komm und höre: Sieben Gebote[187]wurden den Noaḥiden auferlegt. Wenn dem nun so wäre, so wären es ja acht. Raba erwiderte ihm: Diese und alles, was dazu gehört. – Wie bleibt es nun damit? R. Ada b. Ahaba erwiderte: In der Schule Rabhs sagten sie: Es heißt:[188]*in dieser Sache wolle der Herr deinem Knecht verzeihen: wenn mein Herr in den Tempel Rimmons geht, um sich daselbst niederzuwerfen und sich dabei auf meinen Arm stützt, so werfe ich mich nieder*; und darauf heißt es:[189]*und er sprach zu ihm: Gehe in Frieden.* Wenn dem nun so wäre, so dürfte er es ja zu ihm nicht sagen[190]. – Dies heimlich und jenes öffentlich[191]. Fol. 75

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst richtete jemand seine Augen auf eine Frau und sein Herz wurde von der Leidenschaft überwältigt. Als man zu den Ärzten kam und sie befragte, erwiderten diese: Es gibt für ihn kein anderes Mittel, als daß er ihr beiwohne. Da sagten

---

dem Worte 'Gemeinde', denn es heißt (Num. 14,27): Wie lange noch soll es mit dieser Gemeinde währen? Dieser Schriftvers spricht von den 10 verleumderischen Kundschaftern. Diese Ergänzung scheint jedoch auch dort nur eine Glosse zu sein, da sie in Handschriften fehlt. 183. Daß sie sich von einem Nichtjuden heimführen ließ; außerdem soll sie nach der t.schen Auslegung (cf. Meg. Fol. 13a) die Ehefrau Mordekhajs gewesen sein. 184. Wörtl. allweltlicher Boden; dh. sie tat nichts aktiv. 185. Bei Ester war nicht bezweckt worden, sie zu einer Sünde zu zwingen. 186. Den persischen Priestern, die den Feuerkultus pflegten, u. an ihren Festtagen alle Feuerbecken sammelten, die sie in Privathäusern auftreiben konnten; in Privathäusern durften an solchen Tagen keine brennen; cf. Sab. Fol. 45a. 187. Die da (cf. supra Fol. 56a) aufgezählt werden, unter denen dies aber nicht mitgezählt wird. 188. iiReg. 5,18. 189. Ib. V. 19. 190. Wenn ein Nichtjude zur Heiligung des Gottesnamens verpflichtet wäre, so dürfte Elišâ nicht den Nâman mit einer Friedensentbietung verabschieden, da er sich der Niederwerfung in Beth Rimmon nicht widersetzen wollte. 191. Nâman tat dies in einer Gegend, wo keine Jisraéliten waren, seine Handlung galt also als die Weisen: Mag er lieber sterben, als daß er ihr beiwohne. – So soll sie nackt vor ihm stehen. – Mag er lieber sterben, als daß sie nackt vor ihm stehe. – So soll sie sich mit ihm durch eine Wand unterhalten. – Mag er lieber sterben, als daß sie sich mit ihm durch eine Wand unterhalte. Hierüber streiten R. Jáqob b. Idi und R. Šemuél b. Naḥmani; einer sagt, es war eine Verheiratete, und einer sagt, es war eine Ledige. – Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, es war eine Verheiratete, weshalb aber diese Strenge nach demjenigen, welcher sagt, sie sei eine Ledige!? R. Papa erklärte: Wegen der Bemakelung der Familie. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Damit die jisraélitischen Töchter nicht sexuell ausarten. – Sollte er sie doch geheiratet haben!? – Es würde ihn nicht befriedigt haben. Dies nach einer Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte: Seitdem der Tempel zerstört worden ist, ist der Genuß des Beischlafes genommen und den Sündern gegeben worden, denn es heißt:[192]*gestohlenes Wasser ist süß und heimliches Brot schmeckt angenehm.*

NEUNTER ABSCHNITT

i,1 FOLGENDE WERDEN DURCH VERBRENNUNG HINGERICHTET: WER EINE FRAU UND IHRE TOCHTER BESCHLAFEN HAT, UND EINE PRIESTERSTOCHTER, DIE GEHURT HAT. UNTER 'FRAU UND IHRE TOCHTER' SIND EINBEGRIFFEN: SEINE EIGENE TOCHTER[1], DIE TOCHTER SEINER TOCHTER, DIE TOCHTER SEINES SOHNES, DIE TOCHTER SEINER FRAU, DIE TOCHTER IHRER TOCHTER, DIE TOCHTER IHRES SOHNES, SEINE SCHWIEGERMUTTER, DIE MUTTER SEINER SCHWIEGERMUTTER UND DIE MUTTER SEINES SCHWIEGERVATERS.

GEMARA. Er lehrt also nicht: wer eine Frau beschlafen hat, deren Tochter er geheiratet hat, sondern: wer eine Frau und ihre Tochter beschlafen hat; doch wohl, wenn ihm beide verboten sind, nämlich seine Schwiegermutter und die Mutter seiner Schwiegermutter; und da es weiter heißt: unter 'Frau und ihre Tochter' sind einbegriffen, so befinden sich ja diese beiden[2] ausdrücklich in der Schrift, während die anderen aus einer Schriftauslegung gefolgert werden. Einleuchtend ist es nun nach Abajje, welcher sagt, sie streiten nur über die Auslegung der Schriftstelle[3], unsere Mišna vertritt demnach die Ansicht R. Áqibas[4]; wessen

---

heimlich, während die Frage sich auf die öffentliche Heiligung des Gottesnamens bezieht. 192. Pr. 9,17.

[1] Dh. die illegitime. [2] Die Blutschande mit seiner Schwiegermutter od. deren Mutter. [3] R. Jišmáél u. R. Áqiba (cf. infra Fol. 76b) sind beide der Ansicht,

Ansicht aber vertritt unsere Mišna nach Raba, welcher sagt, sie streiten über eine Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau][5]!? – Raba kann dir erwidern, man lese: wer eine Frau beschläft, deren Tochter er geheiratet hat.

UNTER 'FRAU UND IHRE TOCHTER' SIND EINBEGRIFFEN &C. SEINE SCHWIEGERMUTTER, DIE MUTTER SEINER SCHWIEGERMUTTER UND DIE MUTTER SEINES SCHWIEGERVATERS. Nach Abajje: da er von der Mutter seines Schwiegervaters lehren will, so lehrt er auch von seiner Schwiegermutter und der Mutter seiner Schwiegermutter; nach Raba: da er von der Mutter seines Schwiegervaters und der Mutter seiner Schwiegermutter lehren will, so lehrt er auch von seiner Schwiegermutter. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [6]*Wenn jemand eine Frau nimmt und dazu ihre Mutter*; ich weiß dies nur von einer Frau und ihrer Mutter, woher dies von ihrer Tochter, der Tochter ihrer Tochter und der Tochter ihres Sohnes? Hierbei heißt es *Unzucht* und dort[7] heißt es ebenfalls *Unzucht*, wie dort von ihrer Tochter, von der Tochter ihrer Tochter und von der Tochter ihres Sohnes [gesprochen wird], ebenso gilt es auch hierbei von ihrer Tochter, der Tochter ihrer Tochter und der Tochter ihres Sohnes. Woher, daß hierbei männliche Personen weiblichen gleichen? Hierbei heißt es *Unzucht* und dort heißt es *Unzucht*, wie dort männliche Personen weiblichen gleichen, ebenso gleichen auch hierbei männliche Personen weiblichen. Woher, daß die absteigende [Linie] der aufsteigenden gleicht? Hierbei heißt es *Unzucht* und dort heißt es *Unzucht*, wie dort die absteigende [Linie] der aufsteigenden gleicht, ebenso gleicht auch hierbei die absteigende [Linie] der aufsteigenden, und wie ferner hierbei die aufsteigende der absteigenden gleicht, ebenso gleicht auch dort die aufsteigende der absteigenden.

Der Meister sagte: Woher, daß hierbei männliche Personen weiblichen gleichen. Was heißt 'männliche weiblichen': wollte man sagen, daß die Tochter ihres Sohnes der Tochter ihrer Tochter gleiche, so werden sie ja beide zusammen [durch einen Schluß] gefolgert; wollte man sagen, daß die Mutter seines Schwiegervaters der Mutter seiner Schwiegermutter gleiche, wieso würde er es bezüglich der Mutter eines Schwiegervaters folgern, wo er es noch von der Mutter einer Schwiegermutter nicht

---

auf die Blutschande mit einer Schwiegermutter, sowie mit der Mutter derselben sei der Tod durch Verbrennung gesetzt; nur streiten sie über die Auslegung der Schriftstelle, dh. ob sich der letztere Fall ausdrücklich in der Schrift befindet, od. er durch einen Schluß gefolgert wird. 4. Daß beide Fälle (von der Schwiegermutter u. der Mutter derselben) sich in der Schrift befinden. 5. Nach dessen Erklärung der Fall von der Mutter der Schwiegermutter nach beiden sich nicht in der Schrift befindet. 6. Lev. 20,14. 7. Cf. Lev. 18,17. 8. In der in Rede

Col.b weiß[8]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: woher, daß hierbei seine Nachkommen[9] ihren Nachkommen gleichen? Hierbei heißt es *Unzucht* und dort heißt es *Unzucht* &c. – Aber [im Schriftverse von] seinen Nachkommen wird ja [das Wort] *Unzucht* nicht gebraucht!? Raba erwiderte: R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte mir, man folgere dies[10] aus [den Worten] *sie* und *Unzucht*[11].

Der Meister sagte: Woher, daß hierbei die absteigende [Linie] der aufsteigenden gleicht. Was heißt 'die absteigende der aufsteigenden': wollte man sagen, daß die Tochter ihres Sohnes und die Tochter ihrer Tochter ihrer Tochter gleichen, so werden sie ja alle zusammen [durch einen Schluß] gefolgert; wollte man sagen, daß die Mutter seines Schwiegervaters und die Mutter seiner Schwiegermutter seiner Schwiegermutter gleichen, so wäre ja nicht die absteigende [Linie] mit der aufsteigenden, sondern die aufsteigende mit der absteigenden zu vergleichen!? – Lies: daß die aufsteigende der absteigenden gleicht. – Wieso heißt es demnach: hierbei heißt es *Unzucht* und dort heißt es *Unzucht*, wenn von diesen selber nichts ausdrücklich in der Schrift vorkommt, wieso kann bei ihnen [das Wort] *Unzucht* vorkommen!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: woher, daß dies sich aufsteigend auf drei Generationen erstreckt, wie es sich absteigend auf drei Generationen erstreckt? Bei den absteigenden Generationen wird [das Wort] *Unzucht* gebraucht und ebenso wird [das Wort] *Unzucht* bei den aufsteigenden Generationen[12] gebraucht, wie es sich absteigend auf drei Generationen erstreckt, ebenso erstreckt es sich aufsteigend auf drei Generationen, und wie ferner hinsichtlich der Strafe die absteigende [Linie] der aufsteigenden gleicht, ebenso gleicht hinsichtlich des Verbotes die aufsteigende [Linie] der absteigenden. R. Aši erklärte: Tatsächlich wie gelehrt[13] wird, nur ist unter 'absteigend' die Absteigung des Verbotes[14] zu verstehen. – Demnach sollte man auch folgern: wie ihm die Mutter ihrer Mutter verboten ist, ebenso ist ihm auch die Mutter seiner Mutter verboten[15]!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: *sie ist deine Mutter*, wegen seiner Mutter kannst du ihn strafbar machen, nicht aber wegen der Mutter seiner Mutter. Raba erwiderte: Sowohl nach demjenigen, welcher

---

stehenden Schriftstelle wird ja auch von der Mutter einer Schwiegermutter nicht gesprochen. 9. Seine illegitime Tochter od. Enkelin. 10. Daß auf die Blutschande (einerlei ob es sich um seine Nachkommen od. um ihre handelt) der Tod durch Verbrennung gesetzt ist. 11. Vgl. S. 665 Anm. 34. 12. Cf. Lev. 18,17 u. 20,14. 13. In beiden Fällen ist das Absteigende mit dem Aufsteigenden zu vergleichen. 14. Dh. die Entfernung des Verwandtschaftsgrades; die Frage ist demnach, woher zu entnehmen sei, daß hierbei die Mutter des Schwiegervaters od. der Schwiegermutter der Schwiegermutter gleiche. 15. Während gelehrt wird (cf. Jab. Fol. 21a) daß dies nur zu den rabbanitischen, zweitgradigen Inzestverboten gehöre.

sagt, man vergleiche sie[16] in jeder Hinsicht, als auch nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen[16], ist dies nicht zu folgern. Nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie in jeder Hinsicht: wie ihm die Mutter ihrer Mutter verboten ist, ebenso ist ihm die Mutter seiner Mutter verboten; ferner: wie auf ihre [Verwandtschaft] die Verbrennung gesetzt ist, ebenso ist auch auf seine [Verwandtschaft] die Verbrennung gesetzt. Dagegen aber ist, nach demjenigen, welcher sagt, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart], zu erwidern: wohl bei ihrer [Verwandtschaft], da auch auf ihre Mutter[17] die Verbrennung gesetzt ist, während auf seine Mutter nur die Steinigung gesetzt ist. Ferner: auf seine Mutter die Steinigung und auf die Mutter seiner Mutter die Verbrennung[18]!? Ferner: wie[19] bei ihrer [Verwandtschaft] zwischen Mutter und Mutter der Mutter nicht unterschieden wird, ebenso sollte auch bei seiner Verwandtschaft zwischen Mutter und Mutter der Mutter nicht unterschieden werden; und wegen dieses Einwands ist es auch nach demjenigen, welcher sagt, die Steinigung sei eine schwerere [Todesart], nicht zu folgern. Und nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen: wie ihm die Mutter ihrer Mutter verboten ist, ebenso ist ihm auch die Mutter seiner Mutter verboten; man lasse sie aber bei ihren Bestimmungen: in jenem Falle durch Verbrennung, in diesem Falle durch Steinigung, wie wir es bei seiner Mutter[20] finden. Dagegen ist, nach demjenigen, welcher sagt, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart], zu erwidern: wohl Fol. 76 bei ihrer [Verwandtschaft], da auf ihre Mutter die Verbrennung gesetzt ist, nicht aber bei seiner [Verwandtschaft], da auf seine Mutter nur die Steinigung gesetzt ist. Ferner wäre ja seine [Verwandtschaft] mit der ihrigen zu vergleichen: wie bei ihrer [Verwandtschaft] zwischen ihrer Tochter und der Mutter ihrer Mutter nicht unterschieden wird, ebenso sollte bei seiner [Verwandtschaft] zwischen seiner Tochter und der Mutter seiner Mutter nicht unterschieden werden; und wegen dieses Einwandes ist es auch nach demjenigen, welcher sagt, die Steinigung sei eine schwerere [Todesart], nicht zu folgern. – Demnach sollte ihm doch ihre Schwiegertochter verboten sein, wie ihm seine Schwiegertochter verboten[21] ist!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: *sie ist die Frau deines Sohnes,* wegen der Frau seines Sohnes kannst du ihn strafbar machen, nicht aber wegen der Frau ihres Sohnes. Raba erwiderte: Sowohl nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie in jeder Hinsicht, als auch nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen, ist dies nicht zu folgern. Nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie in jeder Hinsicht: wie ihm seine Schwiegertochter verboten ist, ebenso ist ihm auch ihre Schwiegertochter verboten; ferner: wie auf seine [Verwandtschaft] die Steinigung gesetzt ist, ebenso ist auch auf ihre [Verwandtschaft] die Steinigung gesetzt. Dagegen ist, nach demjenigen, welcher sagt, die Steinigung sei eine schwerere [Todesart], einzuwenden: wohl bei seiner [Verwandtschaft], da auf seine Mutter die Steinigung gesetzt ist, nicht aber bei ihrer, da auf ihre Mutter nur die Verbrennung gesetzt ist. Ferner: auf ihre Tochter die Verbrennung und auf ihre Schwiegertochter die Steinigung[22]!? – Dagegen ist von seiner [Verwandtschaft] zu erwidern: wegen seiner Tochter durch Verbrennung, wegen seiner Schwiegertochter durch Steinigung. – Vielmehr: wie[23] bei seiner [Verwandtschaft] zwischen Mutter und Schwiegertochter nicht unterschieden wird, ebenso ist auch bei ihrer [Verwandtschaft] zwischen Mutter und Schwiegertochter nicht zu unterscheiden; und wegen dieses Einwandes ist dies auch nach demjenigen, welcher sagt, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart], nicht zu folgern. Und nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen: wie ihm seine Schwiegertochter verboten ist, ebenso ist ihm auch ihre Schwiegertochter verboten; man lasse sie aber bei ihren Bestimmungen: in jenem Falle durch Steinigung, in diesem Falle durch Verbrennung, wie wir es bei ihrer Mutter finden. Dagegen ist, nach demjenigen, welcher sagt, die Steinigung sei eine schwerere [Todesart], einzuwenden: wohl bei seiner [Verwandtschaft], da auf seine Mutter die Steinigung gesetzt ist, nicht aber bei ihrer, da auf ihre Mutter nur die Verbrennung gesetzt ist. Ferner: wie bei seiner [Verwandtschaft] zwischen Tochter und Schwieger-

---

[16] Wenn ein Gesetz von einem anderen in der Tora ausdrücklich vorkommenden gefolgert wird, so gleicht er ihm, nach der einen Ansicht, in jeder Hinsicht, auch hinsichtlich der Strafe usw.; nach der anderen Ansicht aber wird nur die Hauptsache gefolgert, also das Verbot der Handlung, während hinsichtlich der Strafe diese Handlung in die logisch passende Klasse der gesetzlichen Bestimmungen einzureihen ist. Als Beispiel mag die im Texte folgende Erklärung dienen.

[17] Dh. auf die Blutschande durch den Verkehr zwischen Schwiegersohn u. Schwiegermutter.

[18] Der Verkehr mit einer Mutter ist ja ein größeres Verbrechen als der Verkehr mit einer Großmutter, wegen des näheren Verwandtschaftsgrades; nach dieser Folgerung aber würde die Strafe wegen des ersteren Falles geringer ausfallen (in der Annahme, die Steinigung sei eine leichtere Todesart als die Verbrennung), da auf diesen Fall in der Schrift ausdrücklich die Steinigung gesetzt ist.

[19] Wenn man die Blutschande durch den Verkehr mit seinen Verwandten mit der Blutschande durch den Verkehr mit ihren Verwandten in jeder Hinsicht vergleichen will, so könnte man sie ebensogut in der hier folgenden Hinsicht vergleichen, wonach auf den Verkehr mit seiner Großmutter nicht die Verbrennung, sondern die Steinigung zu setzen sein würde.

[20] Dh. bei der Blut-

---

schande durch den Verkehr mit seiner Mutter. [21] Während nach dem Gesetze eine solche erlaubt ist. [22] Die Tochter steht ja mit ihm in einem näheren Verwandtschaftsgrade; cf. supra Fol. 53a. [23] Cf. Anm. 19 mut. mut. [24] Dh.

tochter unterschieden wird, ebenso ist auch bei ihrer [Verwandtschaft] zwischen Tochter und Schwiegertochter zu unterscheiden; und wegen dieses Einwandes ist dies auch nach demjenigen, welcher sagt, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart], nicht zu folgern. – Woher dies von der Tochter seiner Genotzüchtigten[24]? Abajje erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn er wegen der Tochter seiner Tochter strafbar ist, um wieviel mehr wegen seiner Tochter. – Kann denn eine Bestrafung durch einen Schluß gefolgert werden!? – Dies ist nur eine Erweiterung des Gesetzes. Raba erklärte: R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte mir, dies sei aus [dem Worte] *sie* und aus [dem Worte] *Unzucht*[25] zu entnehmen. Der Vater R. Abins lehrte: Da von der Tochter einer Genotzüchtigten nicht ausdrücklich gelehrt wird, so mußte die Schrift sagen:[26] *wenn die Tochter von einem*[27] *Priester*. – Demnach sollte doch, wie bei der Tochter eines Priesters nur sie durch Verbrennung hingerichtet wird, nicht aber ihr Buhle, ebenso auch bei der Tochter seiner Genotzüchtigten nur sie durch Verbrennung hingerichtet werden, nicht aber ihr Buhle!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[26] *sie entweiht ihren Vater*, nur wenn sie ihren Vater entweiht, nicht aber diese, die von ihrem Vater entweiht wird. Raba erwiderte: Allerdings hast du ihn in jenem Falle[28] aus dem Gesetze betreffend eine Priesterstochter ausgeschieden und in das Gesetz betreffend eine Jisraélitin eingereiht, in welches Gesetz aber willst du ihn hierbei einreihen, etwa in das Gesetz betreffend eine Ledige[29]!? – Woher ist das Verbot [des Verkehrs mit] der Tochter seiner Genotzüchtigten zu entnehmen: allerdings ist nach Abajje und Raba das Verbot aus demselben Schlusse zu folgern, aus welchem sie die Strafe folgern, woher aber ist es nach der Lehre des Vaters R. Abins zu entnehmen!? R. Ileá erwiderte: Die Schrift sagt:[30] *du sollst deine Tochter nicht entweihen, indem du sie zum Huren anhältst*. R. Jáqob, der Bruder des R. Aḥa b. Jáqob, wandte ein: Ist denn [der Schriftvers:] *du sollst deine Tochter nicht entweihen, indem du sie zum Huren anhältst*, hierfür zu verwenden, er wird ja für folgende Lehre verwendet: *Du sollst deine Tochter nicht entweihen*, (*indem du sie zum Huren anhältst*); man könnte glauben, die Schrift spreche von einem Priester, der seine Tochter an einen Leviten oder an einen Jisraéliten verheiratet, so heißt es:

---

von der illegitimen.

[25] Diese Worte werden sowohl bei seiner Verwandtschaft als auch bei ihrer Verwandtschaft, ferner auch beim Tode durch Verbrennung gebraucht; vgl. S. 665 Anm. 34.

[26] Lev. 21,9.

[27] Das W. איש ist in diesem Schriftverse überflüssig (ובת כהן würde dasselbe besagt haben), man beziehe es daher auf einen Gemeinen; die W.e את אביה sind somit zu übersetzen: mit ihrem Vater; hier wird also gesagt, daß der Verkehr zwischen Vater u. illeg. Tochter (בת איש) mit der Verbrennung bestraft wird.

[28] Bei einer hurenden Priesterstochter.

[29] Sodaß dies überhaupt nicht strafbar wäre.

[30] Lev. 19,29.

[31] Er

indem du sie zum Huren anhältst, die Schrift spricht also von der Entweihung durch Hurerei, wenn man seine Tochter zum außerehelichen Verkehre hingibt!? – Es könnte ja tehal heißen, wenn es aber tehalel [entweihen] heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen. – Wofür verwenden Abajje und Raba [den Schriftvers]; *du sollst deine Tochter nicht entweihen, indem du sie zum Huren anhältst*!? R. Mani erwiderte: Für den Fall, wenn jemand seine Tochter an einen Greis verheiratet, wie gelehrt wird: *Du sollst deine Tochter nicht entweihen, indem du sie zum Huren anhältst*; R. Eliézer sagte, dies beziehe sich auf den Fall, wenn jemand seine Tochter an einen Greis verheiratet; R. Áqiba sagte, dies beziehe sich auf den Fall, wenn jemand seine mannbare Tochter sitzen läßt.

R. Kahana sagte im Namen R. Áqibas: Es gibt keinen Armen in Jisraél, sondern nur einen schlauen Bösewicht, und einen, der seine mannbare Tochter sitzen läßt. – Ist etwa derjenige, der seine mannbare Tochter Col.b sitzen läßt, nicht ein schlauer Bösewicht[31]!? Abajje erwiderte: er meint es wie folgt: wer ist ein schlauer Bösewicht? Der seine mannbare Tochter sitzen läßt.

Ferner sagte R. Kahana im Namen R. Áqibas: Hüte dich vor einem, der dir auf seine Weise[32] rät.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Über einen, der seine Tochter an einen Greis verheiratet, oder seinem unerwachsenen Sohne eine Frau gibt, oder einem Nichtjuden einen Fund zurückgibt, spricht die Schrift:[33] *um zusammenzutun die Trunkene mit der Durstigen; einem solchen wird der Herr nie verzeihen*[34] *mögen.* Man wandte ein: Über den, der seine Frau wie sich selbst liebt und sie mehr als sich selbst ehrt[35], und der seine Söhne und seine Töchter auf den rechten Weg leitet und sie nahe ihrer Reife[36] verheiratet, spricht die Schrift:[37] *so wirst du erfahren, daß wohlbehalten dein Zelt; du musterst deine Behausung, vermissest nichts*!? – Nahe ihrer Reife ist es anders.

Die Rabbanan lehrten: Über den, der seine Nachbarn liebt, der sich seiner Verwandten annimmt, der die Tochter seiner Schwester heiratet,

---

läßt seine Tochter sitzen, hält sie also zum Huren an, um sie als Magd benutzen zu können. 32. Dh. im eigenen Interesse. 33. Dt. 29,18,19. 34. Wenn eine Frau an einen Greis od. an ein Kind verheiratet wird, so ist sie [nach Befriedigung] durstig, diese aber sind impotent, also satt. Die Rückgabe eines Fundes an einen Nichtjuden wird hier getadelt, weil man dadurch bekundet, daß man dies nicht tut wegen des göttlichen Gebotes, das sich nur auf die Rückgabe an einen Jisraéliten erstreckt, sondern aus Ehrlichkeit; unverständlich ist jedoch, wieso dies aus dem angezogenen Schriftverse herausgedeutet wird. 35. Nach Raschi schmückt, putzt. 36. Also bevor sie noch für die Ehe reif sind. 37. Ij. 5,24. 38. Jes.

und der einem Armen in seiner Not einen Selá borgt, spricht die Schrift: [38]*dann wirst du rufen, und der Herr wird antworten.*

Die Rabbanan lehrten:[39]*Ihn und sie,* ihn und eine[40]von ihnen – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt: ihn und beide. – Worin streiten[41]sie? Abajje erwiderte: Sie streiten über die Auslegung dieser Schriftstelle. R. Jišmáél erklärt: *ihn und sie,* ihn und eine[40]von ihnen, denn griechisch heißt eines ἕν[42], während es hinsichtlich der Mutter der Schwiegermutter aus einer Schriftauslegung gefolgert wird; R. Áqiba aber erklärt: *ihn und sie,* ihn und sie beide, somit spricht diese Schriftstelle auch von der Mutter[43] der Schwiegermutter. Raba erwiderte: Sie streiten über die Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau]. R. Jišmáél ist der Ansicht, auf die Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau] sei der Tod durch Verbrennung gesetzt, und R. Áqiba ist der Ansicht, dies sei nur verboten[44].

FOLGENDE WERDEN DURCH ENTHAUPTUNG HINGERICHTET: DER MÖRDER UND DIE EINWOHNER EINER ABTRÜNNIGEN STADT. WENN EIN MÖRDER SEINEN NÄCHSTEN MIT EINEM STEINE ODER MIT EINEM EISEN ERSCHLAGEN, ODER INS WASSER ODER INS FEUER ZURÜCKGEDRÜCKT[45]HAT, SODASS ER NICHT MEHR HERAUSKOMMEN KONNTE, UND ER GESTORBEN IST, SO IST ER SCHULDIG. WENN ER IHN ABER INS WASSER ODER INS FEUER HINEINGESTOSSEN HAT UND ER NOCH HERAUSKOMMEN KONNTE, ER ABER GESTORBEN IST, SO IST ER FREI. HAT JEMAND AUF EINEN EINEN HUND GEHETZT, HAT JEMAND AUF EINEN EINE SCHLANGE GEHETZT, SO IST ER FREI; HAT ER IHN VON EINER SCHLANGE BEISSEN LASSEN, SO IST ER NACH R. JEHUDA SCHULDIG UND NACH DEN WEISEN FREI. I,2

GEMARA. Semuél sagte: Weshalb wird beim Eisen nicht vom Griffe[46] gesprochen? Weil das Eisen in jeder Größe tödlich ist. Ebenso wird auch gelehrt: Rabbi sagte: Offenbar und bekannt war es dem, der gesprochen und die Welt erschaffen hat, daß das Eisen in jeder Größe tödlich ist, da-

---

58,9. [39] Lev. 20,14; dieser Schriftvers spricht von dem Falle, wenn jemand Mutter u. Tochter nimmt; man verbrenne ihn u. sie. [40] Nur die Schwiegermutter. [41] RA. kann ja nicht meinen, daß man auch die legitime Frau verbrenne. [42] Das W. אתהן ist also ein Compositum von את+ἕν, die eine, die Schwiegermutter. [43] Da hier ein Plural gebraucht wird, u. die legit. Frau auf jeden Fall ausgeschlossen ist. [44] Unter 'eine von ihnen' ist zu verstehen, wenn nur eine von ihnen, die Schwiegermutter, lebt, ebenso unter 'beide', wenn beide leben; nach keiner Ansicht aber ist hier die Mutter der Schwiegermutter einbegriffen. [45] Obgleich er selber ihn nicht hineingestoßen hat. [46] Beim Gesetze vom vorsätzlichen Morde (Num. 35,16ff.) wird angegeben, daß der Mörder schuldig sei, wenn er den Mord mit einem Eisen-, Stein od. Holzgeräte begangen hat; bei den beiden letzten wird noch das W. יד hinzugefügt: wenn die Geräte einen Griff haben, oder: wenn man sie mit der [vollen] Hand anfassen kann. 47.

her hat die Tora dabei kein Maß angegeben. Dies jedoch nur, wenn er ihn durchbohrt[47] hat.

Oder ins Wasser zurückgedrückt. Der Anfangsatz lehrt eine Steigerung und der Schlußsatz lehrt eine Steigerung. Der Anfangsatz lehrt eine Steigerung: obgleich er selber ihn nicht hineingestoßen hat, so ist er dennoch schuldig, da [er veranlaßt hat, daß] er nicht mehr herauskommen konnte und gestorben ist. Der Schlußsatz lehrt eine Steigerung: obgleich er selber ihn hineingestoßen hat, so ist er, wenn er gestorben ist, dennoch frei, da er herauskommen konnte. — Woher dies vom Zurückdrücken? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt: *oder aus Gehässigkeit*, dies schließt das Zurückhalten[48] ein. Einst hielt jemand das Tier eines anderen in der Sonne zurück und es verendete; da erklärte ihn Rabina für schuldig, und R. Aḥa b. Rabh für frei. Rabina erklärte ihn für schuldig, denn dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn beim Morde, bei dem die versehentliche Handlung der vorsätzlichen und die unverschuldete der willigen nicht gleicht, der Zurückhaltende Fol. 77 schuldig ist, um wieviel mehr ist bei der Schädigung, bei der die versehentliche Handlung der vorsätzlichen und die unverschuldete der willigen gleicht, der Zurückhaltende schuldig. «R. Aḥa b. Rabh für frei.» R. Mešaršeja sagte: Was ist der Grund des Vaters Abbas, daß er ihn für frei erklärte? Die Schrift sagt: *der geschlagen hat, soll sterben, er ist ein Mörder*; nur beim Morde ist der Zurückhaltende schuldig, nicht aber bei der Schädigung.

Raba sagte: Wenn jemand einen gebunden hat und er vor Hunger gestorben ist, so ist er frei[49].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand einen gebunden und ihn der Sonne oder der Kälte ausgesetzt hat und er gestorben ist, so ist er schuldig; wenn aber die Sonne oder die Kälte erst später gekommen ist, so ist er frei.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand einen vor einem Löwen gebunden hat, so ist er frei, wenn aber vor Mücken, so ist er schuldig[50]. R. Aši sagte, selbst wenn vor Mücken, sei er frei, weil jene fort und andere gekommen sind[51].

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn jemand über einen einen Kübel gestülpt oder über ihm die Decke durchgebrochen hat[52], [streiten]

Erstochen; wenn er ihn aber damit erschlagen hat, so muß es eine den Tod herbeiführende Größe haben. [48] In einer Stelle, wo der Betreffende sicher umkommt. [49] Weil der Tod allmählich eingetreten ist. [50] Gegen Mücken könnte er sich sonst verteidigen, nicht aber gegen einen Löwen. [51] Die Mücken, denen er ihn ausgesetzt hat, haben ihm nichts getan; getötet haben ihn ganz andere. [52] Und er durch Erstickung bezw. durch das Eindringen schädlicher Gase od. der

Raba und R. Zera; einer sagt, er sei schuldig, und einer sagt, er sei frei[49]. Es ist zu beweisen, daß Raba es ist, welcher sagt, er sei frei, denn Raba sagte, wenn jemand einen gebunden hat und er vor Hunger gestorben ist, sei er frei. – Im Gegenteil, es ist zu beweisen, daß R. Zera es ist, welcher sagt, er sei frei, denn R. Zera sagte, wenn jemand seinen Nächsten in ein Marmorhaus[53] gesperrt und da ein Licht angesteckt hat, wodurch dieser gestorben ist, sei er strafbar; also nur wenn er ein Licht angesteckt hat, nicht aber, wenn er kein Licht angesteckt hat. – Ich will dir sagen: in diesem Falle beginnt ja ohne das Licht der Dunst nicht sofort, in jenem Col.b Falle aber beginnt der Dunst sofort, auch ohne das Licht.

Raba sagte: Wenn jemand einen in eine Grube, in der eine Leiter sich befindet, hinabgestoßen und ein anderer gekommen und sie fortgenommen hat, sogar wenn er selber sie fortgenommen hat, so ist er frei, denn zur Zeit, wo er ihn hinabgestoßen hat, konnte dieser noch heraufkommen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand auf einen einen Pfeil abgeschossen und dieser einen Schild in der Hand gehalten hat, und ein anderer gekommen und ihn weggenommen hat, sogar wenn er selber ihn weggenommen hat, so ist er frei, denn beim Schießen würde der Pfeil zurückgehalten worden sein.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand auf einen einen Pfeil abgeschossen und dieser Heilsalben in der Hand gehalten hat, und ein anderer gekommen und sie ausgeschüttet hat, sogar, wenn er selber sie ausgeschüttet hat, so ist er frei, denn zur Zeit des Schießens konnte er sich ja heilen. R. Aši sagte: Daher [ist er frei], selbst wenn Heilsalben auf der Straße zu haben waren. R. Aḥa, Sohn des Raba, fragte R. Aši: Wie ist es, wenn sich ihm [nachher] Heilsalben dargeboten[54] haben? Dieser erwiderte: Das Gericht hat ihn ja freigesprochen[55].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand eine Scholle an die Wand geworfen und sie zurückgeprallt ist und einen getötet[56] hat, so ist er schuldig. Und folgender Autor lehrt dasselbe: Wenn beispielsweise Kugelspieler jemand getötet haben, so werden sie, wenn vorsätzlich, hingerichtet, und wenn versehentlich, verbannt[57]. – 'Wenn versehentlich verbannt'; selbstverständlich!? – Er lehrt hauptsächlich, daß sie, wenn vorsätzlich, hingerichtet werden; man könnte nämlich glauben, die Warnung[58] sei eine ungenaue, weil man nicht weiß, daß [die Kugel] zurückprallen werde, so lehrt er uns.

Kälte gestorben ist. [53] Ganz luftdicht, aus dem die Hitze u. der Dunst nicht entweichen konnten. [54] Der Verletzte aber davon keinen Gebrauch gemacht hat u. gestorben ist. [55] Dh. das Gericht würde ihn freigesprochen haben, da der Verletzte Gelegenheit hatte, sich heilen zu lassen. [56] Wenn er dies absichtlich getan hat, um diesen zu töten. [57] In die Asylstadt, um vor der Blutrache geschützt zu sein; cf. Num. 35,11ff. [58] Ohne die eine Verurteilung nicht erfol-

R. Taḥlipha aus dem Westen lehrte vor R. Abahu: Wenn beispielsweise Kugelspieler jemand innerhalb vier Ellen getötet[59] haben, so sind sie[60] frei, wenn außerhalb vier Ellen, so sind sie schuldig. Rabina sprach zu R. Aši: In welchem Falle: wollte er es[61], so müßte er ja auch bei einer kleineren [Entfernung schuldig] sein, und wollte er es nicht, so sollte er es auch bei einer größeren nicht sein!? Dieser erwiderte: Kugelspielern ist es, je weiter [die Kugel] zurückprallt, desto lieber. – Demnach gilt dies als seine unmittelbare Kraft[62]; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn er [das Wasser] weihen[63] will, und die Asche auf seine Hand oder auf die Seitenwand [der Tränke] und darauf in die Tränke fällt, so ist es untauglich[64]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie allmählich hineinfällt[65]. – Komm und höre: Wenn er eine Nadel, die sich auf einem Scherben befindet, besprengen wollte, und es zweifelhaft ist, ob der Strahl die Nadel getroffen hat oder den Scherben und [die Nadel] nur bespritzt wurde, so ist die Sprengung ungültig!? R. Ḥenana b. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Lesart ist: gefunden[66].

R. Papa sagte: Wenn jemand einen gebunden und über ihn einen Wasserstrom geleitet hat, so sind es seine Pfeile[67] und er ist schuldig. Dies jedoch nur dann, wenn es direkt durch seine Kraft erfolgt ist, wenn aber indirekt, so hat er nur die Veranlassung gegeben.

Ferner sagte R. Papa: Wenn jemand eine Scholle nach oben geworfen und sie seitwärts gefallen ist und einen getötet hat, so ist er schuldig. Mar b. R. Aši sprach zu R. Papa: Wohl deshalb, weil es durch seine Kraft
Fol. 78 erfolgt ist, aber wenn es durch **seine** Kraft erfolgt ist, müßte sie ja ihren Lauf nach oben genommen haben!? – Wenn es nicht durch seine Kraft erfolgt ist, müßte sie ja nach unten gefallen sein!? Vielmehr, teilweise ist es durch seine Kraft erfolgt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn zehn Personen einen mit zehn Stöcken geschlagen haben, einerlei ob mit einem Male oder hintereinander, und er gestorben ist, so sind sie frei. R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn hintereinander, so ist der letzte schuldig, weil dieser seinen Tod beschleunigt

---

gen kann. [59] Wenn die Kugel von der Wand zurückprallt u. der Erschlagene sich innerhalb 4 Ellen von der Wand befindet. [60] Von der Verbannung nach einer Asylstadt. [61] Daß die Kugel weit zurückpralle. [62] Dh. als direkte Tätigkeit; was direkt durch seine Handlung geschieht, gilt als seine Handlung, nicht aber, wenn es indirekt geschieht. [63] Die Asche der verbrannten roten Kuh wurde in Wasser geschüttet u. dieses als Weihwasser benutzt; cf. Num. Kap. 19. [64] Weil die Asche direkt aus der Hand in das Wasser fallen muß. [65] Nicht durch die Kraft des Werfens. [66] Statt מיצה (besprengt) ist מצא (gefunden) zu lesen, dh. wenn man Feuchtigkeit auf der Nadel findet u. nicht weiß, ob die Nadel bespritzt wurde, od. das Wasser vom Scherben nur herunter gerieselt ist, in welchem Falle die Nadel überhaupt nicht durch die Einwirkung des Besprengenden befeuchtet wurde. [67] Dh. er hat dies direkt veranlaßt, als hätte er ihn mit hat. R. Joḥanan sagte: Beide folgern sie [ihre Ansichten] aus demselben Schriftverse:[68]*Wenn jemand irgend einen Menschen erschlägt*; die Rabbanan erklären: irgend einen Menschen, einen ganzen Menschen, und R. Jehuda b. Bethera erklärt: irgend einen Menschen, auch etwas von einem Menschen. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß er frei sei, wenn er einen Totverletzten getötet hat, und ebenso daß er schuldig sei, wenn er einen durch himmlische Fügung[69]in Agonie liegenden Menschen getötet hat, sie streiten nur über den Fall, wenn er durch Menschen in Agonie[70] liegt; nach der einen Ansicht gleicht er einem Totverletzten und nach der anderen Ansicht gleicht er einem durch himmlische Fügung in Agonie liegenden. – Weshalb vergleicht ihn derjenige, der ihn mit einem Totverletzten vergleicht, nicht mit einem, der durch himmlische Fügung in der Agonie liegt? – Mit einem, der durch himmlische Fügung in der Agonie liegt, ist nichts geschehen, mit diesem aber ist eine Handlung geschehen. – Weshalb vergleicht ihn derjenige, der ihn mit einem, der durch himmlische Fügung in Agonie liegt, vergleicht, nicht mit einem Totverletzten? – Bei einem Totverletzten sind die Lebenszeichen abgeschnitten, bei diesem aber nicht.

Ein Schüler rezitierte vor R. Šešeth: *Wenn jemand irgend einen Menschen erschlägt*, dies schließt den Fall ein, wenn jemand einen schlägt, ohne ihn dadurch töten zu können und ein anderer ihn tötet, daß dieser nämlich schuldig sei. – Wenn ohne ihn dadurch töten zu können, ist es ja selbstverständlich!? – Vielmehr: so, daß er ihn töten konnte, ein anderer aber gekommen ist und ihn getötet hat, daß dieser schuldig ist. Die anonyme Lehre vertritt die Ansicht des R. Jehuda b. Bethera.

Raba sagte: Wenn jemand einen Totverletzten tötet, so ist er frei; wenn aber ein Totverletzter einen anderen tötet, so ist er, wenn es vor Gericht erfolgt ist, schuldig, wenn nicht vor Gericht, frei. Wenn vor Gericht, so ist er schuldig, denn es heißt:[71]*du sollst das Böse aus deiner Mitte hinwegtilgen*; wenn nicht vor Gericht, ist er frei, weil es ein Zeugnis ist, das man nicht als falsch überführen[72]kann, und ein Zeugnis, das man nicht als falsch überführen kann, gilt nicht als Zeugnis.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand einen Totverletzten beschläft, so ist er schuldig; wenn aber ein Totverletzter einen anderen beschläft, so ist er, wenn es vor Gericht erfolgt ist, schuldig, wenn nicht vor Gericht, frei.

---

seinen Pfeilen erschossen. [68] Lev. 24,17. [69] Dh. nicht durch menschliches Hinzutun. [70] Die Verletzung aber nicht sicher den Tod zur Folge hat. [71] Dt. 13,6. [72] Bei diesem hat das Gesetz von den überführten Falschzeugen keine Geltung. Wenn es nicht vor Gericht geschah, so muß der Mörder durch Zeugen überführt werden, u. da die Zeugen, wenn sie als Falschzeugen überführt werden, nicht bestraft werden können, da sie einen ‘toten Menschen’ hinrichten lassen wollten, so

Wenn vor Gericht, schuldig, denn es heißt: *du sollst das Böse aus deiner Mitte hinwegtilgen*; wenn nicht vor Gericht, frei, denn es ist ein Zeugnis, das man nicht als falsch überführen kann. – Wozu ist dies nötig, das ist ja dasselbe!? – Er lehrt uns hauptsächlich den Fall, wenn jemand einen Totverletzten beschläft; man könnte nämlich glauben, dies sei ebenso, als hätte er einen Toten beschlafen und sollte frei sein, so lehrt er uns, daß hierbei der Genuß berücksichtigt wird, und dieser hatte ja einen Genuß.

Ferner sagte Raba: wenn Zeugen gegen einen Totverletzten Zeugnis ablegen und als Falschzeugen überführt werden, so werden sie nicht hingerichtet; wenn aber totverletzte Zeugen als Falschzeugen überführt werden, so werden sie hingerichtet. R. Aši sagte: Auch totverletzte überführte Falschzeugen werden nicht hingerichtet, weil durch sie andere nicht als Falschzeugen überführt werden können[73].

Ferner sagte Raba: Wenn ein totverletzter Ochs jemand tötet, so ist er schuldig; wenn aber ein Ochs eines totverletzten Menschen jemand tötet, so ist er frei. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt: *der Ochs werde gesteinigt und auch sein Eigentümer soll sterben*; in Fällen, in welchen der Eigentümer hingerichtet wird, wird auch der Ochs gesteinigt, in Fällen aber, in welchen der Eigentümer nicht hingerichtet wird, wird auch der Ochs nicht gesteinigt. R. Aši sagte: Auch wenn ein totverletzter Ochs jemand getötet hat, ist er frei, denn da in einem solchen Falle der Eigentümer frei wäre, so ist auch der Ochs frei.

Hat jemand auf einen einen Hund gehetzt &c. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Aus den Worten R. Jehudas ist zu entnehmen, daß die Schlange ihr Gift zwischen den Zähnen hat, daher wird der Beißenlassende durch das Schwert hingerichtet, während die Schlange frei ist; nach den Weisen aber gibt die Schlange das Gift von sich, daher wird die Schlange durch Steinigung getötet, während der Beißenlassende frei ist.

I,3 Wenn jemand seinem Nächsten einen Schlag mit einem Steine oder mit der Faust versetzt hat, den man als tödlich schätzte, [die Krankheit] aber nachlässt, später jedoch zunimmt und jener stirbt, so ist er schuldig; R. Neḥemja sagt, er sei frei, denn die Sache hat einen Grund[75].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgendes trug R. Neḥemja vor: [76]*Wenn er wieder aufsteht und auf seinen Stock gestützt im Freien um-*

---

wird er ebenfalls nicht bestraft. 73. Wenn andere Zeugen, die diese als Falschzeugen überführen wollten, selbst als solche überführt werden. 74. Ex. 21,29. 75. Wörtl. hat Füße, dh. da die Krankheit nachgelassen hatte, so ist es erwiesen, daß er nicht infolge des Schlages gestorben ist. 76. Ex. 21,19. 77. Den Schlä-

hergehen kann, so soll der Schläger frei ausgehen; könnte es dir etwa Col.b in den Sinn kommen, daß, wenn jener auf der Straße umhergeht dieser hingerichtet werde? Vielmehr handelt es sich um den Fall, wenn man [den Schlag] als tödlich geschätzt hat, [die Krankheit] aber nachgelassen, später jedoch zugenommen hat, und jener gestorben ist, daß er frei sei. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte:] *so soll der Schläger frei ausgehen*!? – Dies lehrt, daß man ihn[77]verhafte. – Woher entnimmt R. Neḥemja die Verhaftung!? – Er entnimmt dies vom Holzsammler[78]. – Sollten es die Rabbanan ebenfalls vom Holzsammler entnehmen!? – Der Holzsammler sollte auf jeden Fall hingerichtet werden, nur wußte Moše nicht, durch welchen Tod, während man bei diesem überhaupt nicht weiß, ob er hinzurichten ist oder nicht. – Und R. Neḥemja!? – Er entnimmt dies vom Lästerer[79], bei dem man ebenfalls nicht wußte, ab er hinzurichten ist, und der dennoch verhaftet worden war. – Und die Rabbanan!? – Beim Lästerer war es eine nur für die damalige Stunde gültige Bestimmung. Es wird nämlich gelehrt: Moše wußte, daß der Holzsammler hinzurichten sei, denn es heißt:[80]*wer ihn entweiht, soll sterben*, nur wußte er nicht, durch welche Todesart er hinzurichten sei, denn es heißt:[81]*denn es war noch nicht bestimmt worden &c.* Beim Lästerer aber heißt es: *bis ihnen Weisung zukäme auf Grund eines Ausspruches des Herrn*; Moše wußte nämlich nicht, ob er überhaupt hinzurichten sei oder nicht. – Einleuchtend ist es nach R. Neḥemja, daß von zweierlei Schätzungen[82]gesprochen wird, einmal, wenn man ihn zum Tode geschätzt hat, er aber leben geblieben ist, und einmal, wenn man ihn zum Tode geschätzt hat, [die Krankheit] aber nachgelassen hat; wozu aber wird nach den Rabbanan von zweierlei Schätzungen gesprochen!? – Einmal, wenn man ihn zum Tode geschätzt hat, er aber leben geblieben ist, und einmal, wenn man ihn zum Leben geschätzt hat, er aber gestorben ist. – Und R. Neḥemja!? – Für den Fall, wenn man ihn zum Leben geschätzt hat, er aber gestorben ist, ist kein Schriftvers nötig, denn das Gericht hat ihn ja freigesprochen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinem Nächsten einen Schlag versetzt hat, den man als tödlich schätzte, und dieser leben bleibt, so wird er freigesprochen; wenn man ihn als tödlich geschätzt hat, [die Krankheit] aber nachläßt, so schätze man ihn wiederum, wegen der Geldentschädigung[83]. Wenn sie sich nachher verschlechtert hat und er gestorben ist,

---

ger, wenn man den Schlag als tödlich geschätzt hat. [78] Der verhaftet worden war, bevor sein Urteil entschieden wurde; cf. Num. 15,32ff. [79] Cf. Lev. 24,12. [80] Ex. 31,14. [81] Num. 15,34. [82] Dh. es befinden sich 2 Schriftverse (Ex. 21,18,19), die auf die Schätzung des Schlages bezogen werden. [83] Er muß Kurso richte man sich nach der mittelsten[84]Schätzung – so R. Neḥemja; die Weisen sagen, es gebe keine Schätzung nach einer Schätzung[85]. Ein Anderes lehrt: Hat man ihn zum Tode geschätzt, so kann man ihn nachher zum Leben[86]schätzen, wenn zum Leben, so schätze man ihn nachher nicht mehr zum Tode[87]. Wenn man ihn zum Tode geschätzt und [die Krankheit] nachließ, so schätze man ihn wiederum, wegen der Geldentschädigung. Wenn sie sich nachher verschlechtert hat und er gestorben ist, so bezahle er die Entschädigung und das Schmerzensgeld an die Erben. Nach welcher Zeit richtet man sich bei der Zahlung[88]? Nach der Zeit, wo[89]er ihn geschlagen hat. Die anonyme Lehre vertritt die Ansicht R. Neḥemjas.

ii WENN ER IN DER ABSICHT, EIN TIER ZU TÖTEN, EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT, ODER EINEN NICHTJUDEN ZU TÖTEN, EINEN JISRAÉLITEN GETÖTET HAT, ODER EINE FEHLGEBURT ZU TÖTEN, EIN LEBENSFÄHIGES KIND GETÖTET HAT, SO IST ER FREI. WENN ER IHN AUF DIE LENDEN TREFFEN WOLLTE, WO DER SCHLAG NICHT TÖDLICH WÄRE, UND IHN AUFS HERZ GETROFFEN Fol. 79 HAT, WO ER TÖDLICH WAR, UND DIESER GESTORBEN IST, ODER WENN ER IHN AUF DIE LENDEN GETROFFEN HAT, WO ER NICHT TÖDLICH IST, UND ER DENNOCH GESTORBEN IST, ODER WENN ER EINEN ERWACHSENEN TREFFEN WOLLTE, BEI DEM DER SCHLAG NICHT TÖDLICH WÄRE, UND EIN KIND GETROFFEN HAT, BEI DEM DER SCHLAG TÖDLICH WAR, UND ES GESTORBEN IST, ODER WENN ER EIN KIND TREFFEN WOLLTE, BEI DEM DER SCHLAG TÖDLICH WÄRE, UND ER EINEN ERWACHSENEN GETROFFEN HAT, BEI DEM DER SCHLAG NICHT TÖDLICH WAR, UND DIESER DENNOCH GESTORBEN IST, SO IST ER FREI. WENN ER IHN ABER AUF DIE LENDEN TREFFEN WOLLTE, WO DER SCHLAG TÖDLICH WÄRE, UND ER IHN AUF DAS HERZ GETROFFEN HAT UND DIESER GESTORBEN IST, SO IST ER SCHULDIG. WENN ER EINEN ERWACHSENEN TREFFEN WOLLTE, BEI DEM DER SCHLAG TÖDLICH WÄRE, UND EIN KIND GETROFFEN HAT, UND ES GESTORBEN IST, SO IST ER SCHULDIG. R. ŠIMÓN SAGT, SELBST WENN ER IN DER ABSICHT, DEN EINEN ZU TÖTEN, EINEN ANDEREN GETÖTET HAT, SEI ER FREI.

GEMARA. Worauf bezieht sich R. Šimón: wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so müßte es ja heißen: R. Šimón sagt, er sei[90]frei!? – Vielmehr, auf den Anfangsatz: wenn er in der Absicht, ein Tier zu töten,

---

kosten, Schmerzensgeld etc. zahlen; cf. Ex. 21,19.

[84] Dh. letzteren.

[85] Da er endlich gestorben ist, so wird der Schläger mit dem Tode bestraft.

[86] Wenn der Verletzte leben bleibt, so wird der Schläger nicht getötet, obgleich der Schlag als tödlich geschätzt worden ist).

[87] Er wird nicht getötet, selbst wenn der Verletzte nachher stirbt.

[88] Bei der 2. Schätzung war der Verletzte weniger wert als bei der ersten.

[89] Dh. bevor.

[90] Der Schlußsatz spricht von dem Falle, wenn

einen Menschen getötet hat, einen Nichtjuden zu töten, einen Jisraéliten getötet hat, eine Fehlgeburt zu töten, ein lebensfähiges Kind getötet hat, so ist er frei. Wenn er aber in der Absicht, den einen zu töten, einen anderen getötet hat, so ist er schuldig. R. Šimón sagt, selbst wenn er in der Absicht, den einen zu töten, einen anderen getötet hat, sei er frei. Klar ist [der Fall], wenn Reúben und Šimón vor ihm stehen, und er sagt, er wolle Reúben treffen und nicht Šimón, denn darüber streiten sie ja, wie ist es aber, wenn er gesagt hat, er wolle einen von beiden treffen, oder er geglaubt hat, es sei Reúben, und es sich herausstellt, daß es Šimón[91] sei? -- Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Šimón sagt, nur wenn er gesagt hat, er wolle jenen treffen. – Was ist der Grund R. Šimóns? – Die Schrift sagt:[92]*und er ihm aufgelauert und ihn überfallen hat*, nur wenn er auf ihn gezielt hat. – Und die Rabbanan!? – In der Schule R. Jannajs sagten sie, dies schließe den Fall aus, wenn man einen Stein hineinwirft[93]. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es neun Nichtjuden und ein Jisraélit sind, und selbst wenn Hälfte gegen Hälfte, so ist ja bei Todesstrafsachen ein Zweifel erleichternd zu entscheiden!? – In dem Falle, wenn es neun Jisraéliten und ein Nichtjude sind; der Nichtjude gilt als festsitzend[94], und bei Festsitzenden gilt es immer als Hälfte gegen Hälfte. – Einleuchtend ist dies nach den Rabbanan, welche sagen, wenn jemand den einen töten wollte und einen anderen getroffen hat, sei er schuldig, denn es heißt:[95]*wenn Männer mit einander streiten und eine schwangere Frau treffen*, und hierzu sagte R. Eleázar, die Schrift spreche von einem Streite [in der Absicht] zu töten, denn es heißt:[96]*geschieht aber ein Schaden, so soll es geben Leben um Leben*; wie erklärt aber R. Šimón [die Worte]: *so soll es geben Leben um Leben*!? -- Eine Geldentschädigung, und zwar nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: *So soll es geben Leben um Leben*, eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern das wirkliche Leben!? Hier unten

---

jemand in der Absicht, den einen zu töten, einen anderen getötet hat, somit brauchte ja RŠ. nicht diese Worte zu wiederholen; außerdem gibt das W. 'selbst' keinen Sinn. [91] Wenn er die Person, die er treffen wollte, auch getroffen hat, nur glaubte er, es sei dieser, während es in Wirklichkeit ein anderer war. [92] Dt. 19,11. [93] In eine Gruppe von Juden und Nichtjuden; wenn es aber nur Juden sind, so ist man schuldig, auch wenn man nicht auf eine bestimmte Person gezielt hat. [94] In zweifelhaften Fällen richtet man sich beim Immobilen nicht nach der Mehrheit, wohl aber beim Mobilen. Wenn man beispielsweise Fleisch zwischen den Läden findet, so richte man sich darnach, ob die meisten jüdische od. nichtjüdische sind; sind die meisten jüdische, so ist es erlaubt; wenn man aber nicht weiß, in welchem dieser Läden man das Fleisch gekauft hat, so ist es, selbst wenn die meisten jüdische sind, verboten, da die Läden 'festsitzend' sind. Im 1. Falle entstand der Zweifel erst beim Finden des Fleisches, im 2. Falle schon dann, als es noch im Laden war; cf. Ket. Fol. 15a. [95] Ex. 21,22. [96] Ib. V. 23.

Col.b heißt es *geben,* und ebenso heißt es oben[97]*geben,* wie oben eine Geldentschädigung, ebenso auch hier eine Geldentschädigung.

Raba sagte: Die Ansicht des Autors aus der Schule Ḥizqijas weicht sowohl von der Ansicht Rabbis als auch von der Ansicht der Rabbanan ab. Ein Autor der Schule Ḥizqijas lehrte nämlich:[98]*Wer einen Menschen erschlägt und wer ein Vieh erschlägt;* wie beim Erschlagen eines Viehs zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht unterschieden wird, ihn von einer Geldzahlung zu befreien, vielmehr verpflichte man ihn zur Geldzahlung, ebenso ist beim Erschlagen eines Menschen zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht zu unterscheiden, ihn zur Zahlung zu verpflichten, vielmehr befreie man ihn von der Geldzahlung. Was heißt Absichtslosigkeit: wollte man sagen, wenn er es überhaupt nicht beabsichtigt hat, so wäre dies ja identisch mit Versehen; doch wohl, wenn er nicht beabsichtigt hat, diesen zu treffen, sondern einen anderen, und er lehrt, ihn [nicht] zur Geldzahlung zu verpflichten, sondern ihn von der Geldzahlung zu befreien. Wenn man nun sagen wollte, weil er hingerichtet wird, so brauchte er ja nicht zu lehren, daß er von einer Geldzahlung frei sei; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er weder hingerichtet wird, noch eine Geldzahlung zu leisten brauche.

iii WENN EIN MÖRDER UNTER ANDEREN VERMISCHT[99]IST, SO SIND ALLE STRAFFREI. R. JEHUDA SAGT, MAN SPERRE SIE ALLE IN EINEN KERKER[100]. SIND ZU VERSCHIEDENEN TODESARTEN VERURTEILTE MIT EINANDER VERMISCHT WORDEN, SO WERDEN SIE DURCH DIE LEICHTERE [TODESART] HINGERICHTET. WENN ZU STEINIGENDE UNTER ZU VERBRENNENDE [GEKOMMEN SIND], SO WERDEN SIE, WIE R. ŠIMÔN SAGT, DURCH STEINIGUNG HINGERICHTET, DENN DIE VERBRENNUNG IST EINE SCHWERERE [TODESART], UND WIE DIE WEISEN SAGEN, DURCH VERBRENNUNG, DENN DIE STEINIGUNG IST EINE SCHWERERE [TODESART]. R. ŠIMÔN SPRACH ZU IHNEN: WÄRE DIE VERBRENNUNG NICHT EINE SCHWERERE [TODESART], SO WÜRDE SIE JA NICHT FÜR DIE HURENDE PRIESTERSTOCHTER BESTIMMT WORDEN SEIN!? JENE ERWIDERTEN IHM: WÄRE DIE STEINIGUNG NICHT EINE SCHWERERE [TODESART], SO WÜRDE SIE JA NICHT FÜR DEN GOTTESLÄSTERER UND DEN GÖTZENDIENER BESTIMMT WORDEN SEIN!? WENN ZU ENTHAUPTENDE UNTER ZU ERDROSSELNDE, SO WERDEN SIE, WIE R. ŠIMÔN SAGT, DURCH DAS SCHWERT, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, DURCH ERDROSSELUNG HINGERICHTET.

---

[97] Im vorangehenden Verse, der von dem Falle handelt, wenn jemand eine schwangere Frau stößt, wodurch sie fehlgebiert. [98] Lev. 24,21. [99] Und man den Mörder nicht kennt. [100] Eigentl. Gewölbe, Wölbung; da wurden die-

GEMARA. Wer sind unter 'andere' zu verstehen: wollte man sagen, Unschuldige, so ist es ja selbstverständlich!? Und würde denn ferner R. Jehuda in diesem Falle sagen, daß man sie in einen Kerker einsperre!? R. Abahu erwiderte im Namen Šemuéls: Hier handelt es sich um einen Mörder, der noch nicht abgeurteilt worden ist, der sich vermischt hat mit anderen Mördern, die bereits abgeurteilt worden sind. Die Rabbanan sind der Ansicht, man könne einen Menschen nur in seiner Anwesenheit aburteilen, daher[101] sind alle frei, und R. Jehuda [ist der Ansicht], man könne sie auch nicht frei ausgehen lassen, da sie Mörder sind, daher sperre man sie in einen Kerker. Reš Laqiš erklärte: Über einen Menschen streitet niemand, ob sie frei sind, hier streiten sie vielmehr über einen noch nicht abgeurteilten Ochsen[102], der sich mit anderen bereits abgeurteilten Ochsen vermischt hat. Die Rabbanan sind der Ansicht, die Aburteilung des Ochsen gleiche der Aburteilung seines Eigentümers, und da man demnach den Ochsen nur in seiner Anwesenheit aburteilen kann, so sind alle frei, und R. Jehuda ist der Ansicht, man sperre sie in einen Kerker. Raba sprach: Wieso wird demnach hierzu gelehrt: R. Jose sagte, selbst wenn mein Vater Ḥalaphta[103] unter ihnen ist!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: wenn zwei stehen und ein Pfeil aus ihrer Mitte abgeschossen wird, der jemand tötet, so sind beide straffrei, und hierzu sagte R. Jose, selbst wenn mein Vater Ḥalaphta unter ihnen ist. Wenn[104] aber ein abgeurteilter Ochs sich mit anderen Ochsen vermischt hat, so werden sie alle gesteinigt; R. Jehuda sagt, man sperre sie in einen Kerker. Es wird auch gelehrt: Wenn eine Kuh jemand getötet hat und nachher ein Junges geworfen hat, so ist das Junge, wenn sie es vor ihrer Aburteilung geworfen hat, erlaubt, und wenn sie es nach ihrer Aburteilung geworfen hat, verboten. Hat es sich mit anderen und die anderen mit anderen vermischt, so sperre man sie alle in einen Kerker; R. Eleázar b. R. Šimón sagt, man bringe sie aufs Gericht und steinige sie. Fol. 80

Der Meister sagte: So ist das Junge, wenn sie es vor ihrer Aburteilung geworfen hat, erlaubt. Obgleich sie beim Stoßen bereits trächtig war, dagegen sagte ja aber Raba, das Junge [einer Kuh], die gestoßen hat, sei[105] verboten, weil sie zusammen mit dem Jungen gestoßen hat, und das Junge [einer Kuh], mit der Bestialität getrieben worden ist, sei verboten, weil die Bestialität mit ihr und ihrem Jungen getrieben worden ist!? —

---

jenigen eingesperrt, die aus formellen Gründen nicht hingerichtet werden konnten; cf. infra Fol. 81b. [101] Da man ihn nicht kennt, so gilt er als abwesend. [102] Der einen Menschen getötet hat. [103] Er war sehr fromm u. konnte ganz bestimmt keinen Mord begangen haben. [104] Nach der Erklärung R.s gehört auch dieser Satz zur ursprünglichen Mišna, u. nur auf diesen Fall, wenn es sich um Ochsen handelt, die einen Menschen getötet haben, bezieht sich die Lehre RJ.s, daß man sie in einen Raum sperre. [105] Als Opfertier. 106. Etwas Verbo-

Lies: so ist das Junge, wenn sie vor ihrer Aburteilung trächtig war, erlaubt, und wenn sie nach ihrer Aburteilung trächtig wurde, verboten. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn zwei[106] die Col.b Veranlassung geben, sei es verboten, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn zwei die Veranlassung geben, sei es erlaubt!? Vielmehr, erklärte Rabina, lese man: so ist das Junge, wenn sie vor ihrer Aburteilung trächtig war und es geworfen hat, erlaubt, und wenn sie vor ihrer Aburteilung[107] trächtig war und es nach ihrer Aburteilung geworfen hat, verboten, weil die Geburt als Glied der Mutter gilt.

Wenn zu verschiedenen Todesarten Verurteilte. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn jemand inbetreff einer schwereren [Todesart] gewarnt wurde, er auch inbetreff einer leichteren als gewarnt[108] gelte. R. Jirmeja erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man ihn nur allgemein gewarnt hat, und zwar nach dem Autor der folgenden Lehre: Alle anderen nach der Tora mit dem Tode zu Bestrafenden werden nur durch eine Gemeinschaft zum Tode verurteilt, und zwar müssen Zeugen vorhanden sein, die sie gewarnt und ihnen gesagt haben, daß darauf die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt sei. R. Jehuda sagt, sie müssen ihnen auch gesagt haben, welche Todesart darauf gesetzt ist. Der erste Autor folgert es vom Holzsammler[109]; R. Jehuda aber sagt, beim Holzsammler sei es nur eine Bestimmung für jene Stunde gewesen.

Wenn zu Steinigende mit zu Verbrennenden. R. Jeḥezqel lehrte seinen Sohn Rami: Wenn zu Verbrennende unter zu Steinigende[110], so werden sie, wie R. Šimón sagt, durch Steinigung hingerichtet, denn die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart]. Da sprach R. Jehuda zu ihm: Vater, lehre dies nicht so; dies brauchte ja nicht mit der Schwere der Verbrennung begründet zu werden, es sollte schon aus dem Grunde erfolgen, weil die meisten zu Steinigende sind. Lehre vielmehr wie folgt: wenn zu Steinigende unter zu Verbrennende, so werden sie, wie R. Šimón sagt, durch Steinigung hingerichtet, denn die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen sagen, durch Verbrennung, denn die Steinigung ist eine

---

tenes u. etwas Erlaubtes. Wenn eine Handlung durch zwei Gegenstände, durch einen verbotenen u. einen erlaubten, erwirkt wird, so ist das, was durch diese Handlung entsteht, nach der einen Ansicht verboten, und nach der anderen erlaubt. In unserem Falle sollte nach der 2. Ansicht das Junge erlaubt sein, da an seiner Entstehung nicht nur die abgeurteilte, also zur Nutznießung verbotene Mutter, sondern auch der zur Nutznießung erlaubte Vater beteiligt war.

[107] Jed. nach ihrem Stoßen.

[108] Bei der Warnung muß dem Gewarnten auch die Todesart angegeben werden.

[109] Der (cf. Num. 15,32ff.) hingerichtet wurde, obgleich bei der Ausübung seines Vergehens die Todesart überhaupt nicht bekannt war.

[110] Also wenn die zu Steinigenden mehr sind.

[111] Da man ihn nicht

schwerere [Todesart]. Dies sollte ja schon aus dem Grunde erfolgen, weil die meisten zu Verbrennende sind!? — Dies entgegneten die Rabbanan dem R. Šimón: du sagst, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart]; nein, die Steinigung ist eine schwerere. Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, sprich nicht so zu deinem Vater, denn es wird gelehrt: Fol. 81 Wenn sein Vater Worte der Tora übertreten hat, so sage er nicht zu ihm: Vater, du hast Worte der Tora übertreten, vielmehr sage er zu ihm: Vater, in der Tora aber heißt es so. — Schließlich ist es ja dasselbe!? — Vielmehr, er sage zu ihm: In der Tora befindet sich folgender Schriftvers.

iv WER SICH ZWEI TODESSTRAFEN ZUGEZOGEN HAT, WIRD DURCH DIE SCHWERERE [TODESART] HINGERICHTET. WER EINE SÜNDE BEGANGEN HAT, AUF DIE ZWEI TODESSTRAFEN GESETZT SIND, WIRD DURCH DIE STRENGERE HINGERICHTET; R. JOSE SAGT, ER WERDE WEGEN DER ZUERST ANHAFTENDEN SÜNDE BESTRAFT.

GEMARA. Selbstverständlich, sollte er denn im Vorteil[111] sein!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er, nachdem er eine leichtere Sünde begangen und deswegen abgeurteilt worden ist, eine schwerere begangen hat; man könnte nämlich glauben, er gelte, da er bereits wegen der leichteren Sünde abgeurteilt worden ist, als toter Mann, so lehrt er uns.

Der Vater des R. Joseph b. Ḥama fragte Rabba b. Nathan: Woher das, was die Rabbanan sagten, wer sich zwei Todesstrafen zugezogen hat, werde durch die strengere hingerichtet? — Es heißt:[112] *er erzeugt einen gewalttätigen Sohn, der Blut vergießt &c. auf den Bergen ißt und die Frau seines Nächsten verunreinigt &c. und zu den Götzen seine Augen erhebt. Er erzeugt einen gewalttätigen Sohn, der Blut vergießt,* [dieser wird hingerichtet] durch das Schwert; *die Frau seines Nächsten verunreinigt,* also ein Ehebruch, durch Erdrosselung; *zu den Götzen seine Augen erhebt,* also Götzendienst, durch Steinigung; und darauf heißt es:[113] *er soll sterben, sein Blut komme über ihn,* durch Steinigung. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Vielleicht werden all diese Verbrechen durch Steinigung bestraft!? *Er erzeugt einen gewalttätigen Sohn, der Blut vergießt,* das ist ein mißratener und widerspenstiger Sohn, der durch Steinigung hingerichtet wird; *die Frau seines Nächsten verunreinigt,* nämlich ein verlobtes Mädchen, worauf die Steinigung gesetzt ist; *und zu den Götzen seine Augen erhebt,* das ist der Götzendienst, worauf die Steinigung gesetzt ist. — Was würde uns demnach Jeḥezqel gelehrt haben. — Vielleicht wiederholte er

---

2mal töten kann, so ist es ja selbstverständlich, daß man ihn durch die schwerere Todesart hinrichte. 112. Ez 18,10,11,12. 113. Ib. V. 13. 114. Ib. V. 6.

nur das Gesetz!? – So müßte er es auf dieselbe Weise wiederholt haben, wie uns unser Meister Moše es gelehrt hat.

R. Aḥa b. Ḥanina trug vor: Es heißt:[114]*auf den Bergen aß er nicht,* er aß nicht wegen des Verdienstes seiner Vorfahren: *seine Augen erhob er nicht zu den Götzen des Hauses Jisraél,* er ging nicht mit erhobener Statur; *und die Frau seines Nächsten verunreinigte er nicht,* er griff nicht ins Handwerk seines Genossen; *und einer menstruierenden Frau nahte er nicht,* er genoß nicht von der Almosenkasse. Hierüber heißt es:[115]*er ist fromm und soll leben bleiben.* Wenn R. Gamliél an diesen Vers herankam, weinte er, indem er sprach: Nur wer dies alles befolgt, wird leben, nicht aber, wer eines von diesen [befolgt]. R. Áqiba sprach zu ihm: Es heißt ja auch:[116]*ihr sollt euch nicht mit all diesem verunreinigen;* da ist ja nicht mit allen zu erklären, sondern mit einem von diesen, ebenso auch hierbei: eines von diesen.

HAT JEMAND EINE SÜNDE BEGANGEN. Es wird gelehrt: Von welchem Falle sagte R. Jose, er werde wegen der ersten Sünde bestraft? Wenn sie vorher seine Schwiegermutter[117]war und nachher Ehefrau geworden ist, so wird er wegen [Beschlafens einer] Schwiegermutter bestraft; wenn sie vorher Ehefrau war und nachher seine Schwiegermutter geworden ist, so wird er wegen [Beschlafens einer] Ehefrau bestraft. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Weshalb wird er, wenn sie vorher seine Schwiegermutter war und nachher Ehefrau geworden ist, nur wegen [Beschlafens einer] Schwiegermutter bestraft, er sollte doch auch wegen des Verbotes einer Ehefrau bestraft werden, denn R. Abahu sagte ja, R. Jose pflichte bei Col.b einer Erweiterung des Verbotes[118]bei!? Dieser erwiderte ihm: Mein Sohn Ada, willst du ihn etwa durch zwei Hinrichtungen töten!?

v,1 WER EINMAL UND ZWEIMAL GEGEISSELT WORDEN IST, DEN SPERRT DAS GERICHT IN EINEN KERKER UND GIBT IHM GERSTE ZU ESSEN, BIS IHM DER BAUCH PLATZT.

GEMARA. Sollte ihn denn das Gericht deshalb in einen Kerker sperren, weil er zweimal Geißelhiebe erhalten hat!? R. Jirmeja erwiderte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Hier handelt es sich um Geißelhiebe neben der Ausrottungsstrafe[119], in welchem Falle der Mann ohnehin dem Tode verfallen ist, nur ist sein Tod noch nicht herangenaht; da er sich aber selber preisgibt, so lassen wir ihn herannahen. R. Jâqob sprach zu R. Jirmeja b. Taḥlipha: Komm, ich will es dir erklären: nur wenn es sich um dieselbe mit der Ausrottungsstrafe belegte Sünde handelt, wenn es aber zwei oder drei verschiedene Sünden sind, so wollte er nur die Sünde kosten[120].

---

[115] Ib. V. 9. [116] Lev. 18,24 [117] Auf die Beiwohnung einer Schwiegermutter ist der Tod durch Verbrennung, u. auf die einer Ehefrau der Tod durch die Erdrosselung gesetzt. [118] Daß es sich auf ein bereits bestehendes Verbot erstrecke. Solange seine Schwiegermutter Witwe war, war sie nur ihm allein verboten, nach ihrer Verheiratung aber wurde sie es für die ganze Welt; in solchen Fällen pflichtet RJ. bei, daß es nicht beim ersten Grade des Verbotes stehen bleibe. [119] Dh. eine Sünde, auf die außer der Prügelstrafe auch die A. gesetzt ist.

WER EINMAL UND ZWEIMAL GEGEISSELT WORDEN IST. Zweimal, also selbst wenn es sich nicht zum dritten Male wiederholt hat, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht des R. Šimôn b. Gamliél, denn R. Šimôn b. Gamliél sagt ja, unter dreimal erfolge keine Feststellung. Rabina erwiderte: Du kannst auch sagen, daß sie die Ansicht des R. Šimôn b. Gamliél vertritt, denn er ist der Ansicht, die Sünden erwirken[121]dies. Man wandte ein: Wenn jemand eine Sünde begangen hat, auf die Geißelhiebe gesetzt sind, so wird er zum ersten und zum zweiten Male gegeißelt, zum dritten Male wegen des dritten Males erhalte er eine Verwarnung, und zum vierten Male wird er gegeißelt und zum vierten Male in einen Kerker gesperrt. Alle sind ja wahrscheinlich der Ansicht, daß es durch die Geißelhiebe als feststehend gelte, nur führen sie denselben Streit wie Rabbi und R. Šimôn b. Gamliél!? – Nein, alle sind sie der Ansicht des R. Šimôn b. Gamliél, nur besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, es gelte durch die Sündenbegehung als feststehend, und einer ist der Ansicht, es gelte durch die Geißelhiebe als feststehend. – Es wird ja aber gelehrt: Wenn man ihn gewarnt und er geschwiegen[121]hat, gewarnt und er zugenickt[122]hat, so erhält er wegen des ersten und zweiten Males eine Verwarnung und zum dritten Male wird er in einen Kerker eingesperrt; Abba Šaúl sagt, auch wegen des dritten Males erhält er eine Verwarnung, und zum vierten Male werde er in einen Kerker eingesperrt. Worüber streiten sie nun hier, wo er überhaupt keine Geißelhiebe erhält!? Rabina erwiderte: Sie streiten, ob wegen der Einsperrung[123]eine Verwarnung erforderlich ist. – Was heißt Kerker? R. Jehuda erwiderte: [Ein Raum] in Manneshöhe. – Wo ist dies [in der Schrift] angedeutet? Reš Laqiš erwiderte:[124]*Den Frevler tötet das Böse.* Ferner sagte Reš Laqiš: Es heißt:[125]*weiß doch der Mensch nicht einmal seine Zeit, wie Fische, die in einem bösen Netze gefangen werden*; welches ist ein böses Netz? Reš Laqiš erwiderte: Die Angel.

---

[120] In diesem Falle wird er nicht eingesperrt, da er sich dadurch nicht preisgab. [121] Wenn er zum 3. Male eine Sünde begangen hat, ist es schon feststehend, daß er ein Sünder ist, obgleich er erst 2mal gegeißelt wurde. [122] In diesem Falle erhält er keine Geißelhiebe; solche erhält er nur dann, wenn er ausdrücklich sagt, er wolle es trotzdem tun. [123] Nach der einen Ansicht muß er noch ein 4. Mal eine Sünde begangen haben, auf die Geißelhiebe gesetzt sind, damit man ihn warnen könne, daß man ihn einsperren werde. [124] Ps. 34,22. [125] Ecc. 9,12.

v,2 Wer einen ohne Zeugen getötet hat, den sperrt man in einen Kerker und gibt ihm knapp Brot zu essen und knapp Wasser.

GEMARA. Woher weiß man es? Rabh erwiderte: Durch getrennte Zeugen[126]. Šemuél erklärte: Ohne Warnung. R. Ḥisda erklärte im Namen Abimis: Wenn beispielsweise [die Zeugen] einander bei den Untersuchungen[127] und nicht bei den Ausforschungen widersprochen haben; wie gelehrt wird: einst untersuchte sie Ben Zakkaj [durch Fragen] über die Stengel des Feigenbaumes[128].

Und gibt ihm knapp Brot zu essen und knapp Wasser. Weshalb lehrt er hier, daß man ihm knapp Brot zu essen und knapp Wasser gebe, während er dort[129] lehrt, daß man ihm Gerste zu essen gebe, bis ihm der Bauch platzt!? R. Šešeth erwiderte: In beiden Fällen gebe man ihm knapp Brot zu essen und Wasser, bis ihm die Eingeweide zusammenschrumpfen, sodann gebe man ihm Gerste zu essen, bis ihm der Bauch platzt.

vi Wer eine Schale stiehlt, [dem Gottesnamen] beim Qosem[130] flucht, oder eine Aramäerin[131] beschläft, den dürfen Eiferer niederstossen. Wenn ein Priester den Tempeldienst in Unreinheit verrichtet, so bringen ihn seine Priesterbrüder nicht vor das Gericht, vielmehr führen ihn die Priesterjünglinge ausserhalb des Tempels hinaus und zerschmettern ihm das Gehirn mit Holzscheiten. Wenn ein Gemeiner den Dienst im Tempel verrichtet, so wird er, wie R. Åqiba sagt, durch Erdrosselung, und wie die Weisen sagen, durch eine himmlische [Fügung] getötet.

GEMARA. Was ist das für eine Schale? R. Jehuda erwiderte: Ein Dienstgerät, und so heißt es:[132] *die Schalen des Gußopfers.* – Wo ist dies [in der Schrift][133] angedeutet? –[134] *Sie sollen nicht hineingehen, um zu schauen, wie man das Heilige verhüllt, denn sonst würden sie sterben.*

Beim Qosem flucht. R. Joseph lehrte: Es schlage der Qosem den Qosem. Die Rabbanan, nach anderen Rabba b. Mari, sagten: Es schlage ihn der Qosem, ihn selbst, seinen Eigner und seinen Zueignenden.

---

[126] Um eine Verurteilung herbeiführen zu können, müssen ihn beide Belastungszeugen von einer Stelle aus gesehen haben; wenn also das Gericht von seiner Schuld überzeugt ist u. ihn nur aus formalen Gründen nicht verurteilen kann. [127] Vgl. S. 494 Anm. 234. [128] Unter dem das Ereignis sich abspielte. [129] In der vorangehenden Mišna. [130] Das W. קוסם scheint ein Appellativname Gottes zu sein (viell. *κοσμο-πλάστης*, viell. aber ganz ohne Bedeutung, wie קונם), als Ggs. zur Gotteslästerung durch den Gottesnamen (שם המפורש); cf. supra Fol. 55b. Die biblische Bedeutung dieses W.es (Zauberer) gibt hier keinen Sinn. [131] Dh. eine Nichtjüdin; ארמי u. ארמית sind überall Umschreibungen für Römer bezw. Römerin. [132] Num. 4,7. [133] Daß darauf der Tod gesetzt ist. [134] Num.

ODER EINE ARAMÄERIN BESCHLÄFT. R. Kahana fragte Rabh: Wie ist es, wenn Eiferer ihn nicht niedergestoßen haben? Rabh hatte aber diese Lehre vergessen. Darauf las man R. Kahana im Traume vor:[135]*Treubruch hat Jehuda begangen, und Greuel sind in Jisraél und zu Jerušalem verübt worden, denn Jehuda hat das Heilige des Herrn entweiht, indem er die Tochter eines fremden Gottes liebgewonnen und beschlafen hat.* Darauf kam er [zu Rabh] und erzählte ihm, was man ihm [im Traume] vorgelesen hat; da erinnerte sich Rabh seiner Lehre: *Treubruch hat Jehuda begangen,* das ist der Götzendienst; denn so heißt es:[136]*Treubruch habt ihr an mir begangen, ihr vom Hause Jisraél. Spruch des Herrn. Greuel sind in Jisraél und zu Jerušalem verübt worden,* das ist die Päderastie, denn so heißt es:[137]*du sollst nicht einen Mann beschlafen, wie man eine Frau beschläft, dies ist ein Greuel. Denn Jehuda hat das Heilige des Herrn entweiht,* das ist die Hurerei, denn so heißt es:[138]*es soll keine der Unzucht Geweihte geben. Und die Tochter eines fremden Gottes beschlafen,* das ist die Beschlafung einer Nichtjüdin. Und darauf folgt: [139]*der Herr wird dem, der dies tut, Wächter und Antwortende ausrotten.* Ist er Schriftgelehrter, so wird er keinen Geweckten unter den Weisen und keinen Antwortenden unter den Schülern haben; ist er Priester, so wird er keinen Sohn haben,[139]*der dem Herrn der Heerscharen ein Opfer darbringt.* Fol. 82

R. Ḥija b. Abuja sagte: Wenn jemand eine Nichtjüdin beschläft, so ist es ebenso als hätte er sich mit dem Götzen verschwägert, denn es heißt: *und die Tochter eines fremden Gottes beschlafen;* hat denn der fremde Gott eine Tochter? Vielmehr ist darunter das Beschlafen einer Nichtjüdin zu verstehen.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abuja: Auf dem Schädel Jehojaqims[140]steht geschrieben: dies und noch etwas anderes. Einst fand der Großvater des R. Perida[141]einen Schädel, der an den Toren von Jerušalem lag, auf dem geschrieben war: dies und noch etwas anderes. Da begrub er ihn, dieser kam aber wieder hervor; darauf begrub er ihn wiederum, und er kam abermals hervor. Da sprach er: Das ist der Schädel Jehojaqims, von dem es heißt:[142]*wie man einen Esel begräbt, wird er begraben werden; man wird ihn fortschleifen und draußen vor den Toren Jerušalems hinwerfen.* Da sprach er: Er war ja König, und es ist nicht schicklich, daß er geschändet werde. Hierauf hüllte er ihn in Seide und legte ihn in eine Kiste. Als darauf seine Frau kam und [den Schädel] sah, erzählte sie es ihren Nachbarinnen, und als ihr diese sagten, er sei von seiner ersten Frau, die er nicht vergessen könne, warf sie ihn in den Ofen und ver-

---

4,20. [135] Mal. 2,11. [136] Jer. 3,20. [137] Lev. 18,22. [138] Dt. 23,18. [139] Mal. 2,12. [140] Des Königs von Jehuda. [141] Ident. mit R. Ḥija b. Abuja. [142]

brannte ihn. Als er heimkam, sprach er: Das ist es, was auf ihm geschrieben stand: dies und noch etwas anderes.

Als R. Dimi kam, sagte er: Das Gericht der Ḥasmonäer bestimmte, wer eine Nichtjüdin beschläft, sei schuldig wegen [Beschlafens] einer Menstruierenden, Sklavin, Nichtjüdin und Ehefrau. Als Rabin kam, sagte er: Wegen [Beschlafens] einer Menstruierenden, Sklavin, Nichtjüdin und Hure; eine Ehefrau aber gibt es bei ihnen nicht. – Und jener!? – Ihre Ehefrauen prostituieren sie nicht.

R. Ḥisda sagte: Wenn jemand fragen kommt, so entscheide man ihm nicht [demgemäß][143]. Ebenso wird auch gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand fragen kommt, so entscheide man ihm nicht [demgemäß]. Und noch mehr, wenn Pinḥas den Zimri[144] nach seiner Zurückziehung[145] getötet hätte, so würde er seinetwegen hingerichtet worden sein; und würde Zimri sich umgewandt und Pinḥas getötet haben, so würde er seinetwegen nicht hingerichtet worden sein, denn jener war ja ein Verfolger.

[146]*Da sprach Moše zu den Stämmen Jisraéls &c.* Der Stamm Šimón kam zu Zimri, dem Sohne Salus, und sprach zu ihm: Jene[147] befassen sich mit Todesstrafangelegenheiten, du aber sitzest und schweigst! Was tat er? Er stand auf und versammelte vierundzwanzig Tausend von Jisraél und ging zu der Kozbi[144] und forderte sie auf, ihm Gehör zu schenken. Sie entgegnete ihm: Ich bin die Tochter eines Königs und mein Vater befahl mir, nur dem Größten unter ihnen Gehör zu schenken. Da erwiderte er ihr: Ich bin ebenfalls Stammesfürst, außerdem bin ich noch bedeutender, denn ich entstamme dem Zweitgebornen, jener[148] aber dem Drittgebornen. Darauf faßte er sie bei den Zöpfen, brachte sie vor Moše und sprach zu ihm: Sohn Ámrams, ist diese verboten oder erlaubt? Und wer hat dir, wenn du sagst, sie sei verboten, die Tochter Jithros [zu heiraten] erlaubt!? Da entschwand ihm die Halakha, und das ganze Volk brach in ein Weinen aus. Deshalb heißt es:[149]*und sie weinten an der Tür des Offenbarungszeltes.* Es heißt ferner:[150]*da sah Pinḥas, der Sohn Eleásars.* Was sah er? Rabh erwiderte: Er sah das Ereignis und erinnerte sich der Halakha. Da sprach er zu ihm: Oheim, du hast mich ja bei deinem Herabsteigen vom Berge Sinaj gelehrt, daß, wenn jemand eine Aramäerin beschläft, Eiferer ihn niederstoßen. Er erwiderte ihm: Der Leser des Briefes mag auch der Vollstrecker sein. Še-

---

Jer. 22,19. [143] Daß er einen deswegen töte; er darf dies nur im Eifer der Empörung, nicht aber nach reifer Überlegung. [144] Cf. Num. 25,7ff. [145] Nach Vollendung des Beischlafes. [146] Num. 25,5. [147] Die übrigen Stammesfürsten. [148] Moše, er entstammte Levi, dem 3. Sohne Jáqobs, Zimri aber Simón, dem 2. Sohne Jáqobs. [149] Num. 25,6. [150] Ib. V. 7. [151] Pr. 21,30.

muél erklärte: Er sah, daß:[151]*es gibt weder Weisheit noch Einsicht noch Rat gegenüber dem Herrn*; wenn der Name Gottes entweiht wird, erweise man auch einem Lehrer keine Ehre. R. Jiçḥaq erklärte: Er sah, daß ein Engel kam und im Volke eine Verheerung anrichtete.

[150]*Da trat er aus der Gemeinde hervor und ergriff einen Speer*; hieraus, daß man nicht mit einem Gewehre ins Lehrhaus[152]eintreten dürfe. Er zog ihn heraus, schliff ihn und steckte ihn in den Ärmel, dann ging er Col.b gestützt auf seinen Stock. Als er zum Stamme Šimón[153]herankam, sprach er: Wo finden wir denn, daß der Stamm Levi besser wäre als der Stamm Šimón? Da sprachen sie: Er geht dies ebenfalls tun; die Weisen haben dies also erlaubt.

R. Joḥanan sagte: Sechs Wunder geschahen Pinḥas. Erstens, daß Zimri, der sich zurückziehen[154]konnte, dies unterließ; zweitens, daß dieser, der [um Hilfe] rufen konnte, dies unterließ; drittens, daß er auf sein männliches Glied und auf ihr weibliches Glied[155]traf; viertens, daß sie vom Speer nicht abglitten[155]; fünftens, daß ein Engel kam und die Oberschwelle hochhob[156]; sechstens, daß ein Engel kam und eine Verheerung im Volke anrichtete[157]. Darauf kam er und schleuderte sie vor Gott, indem er vor ihm sprach: Herr der Welt, wegen dieser sollen vierundzwanzig Tausend in Jisraél fallen!? Es heißt nämlich:[158]*und es waren vierundzwanzig Tausend, die in der Plage umkamen*. Deshalb heißt es: [159]*da stand Pinḥas auf und richtete*, worüber R. Eleázar sagte: es heißt nicht: er betete[160], sondern: er richtete, und dies lehrt, daß er mit seinem Schöpfer Gericht hielt. Als die Dienstengel ihn fortstoßen wollten, sprach [Gott] zu ihnen: Laßt ihn, er ist ein Eiferer, der Sohn eines Eiferers, ein Zornabwender, der Sohn eines Zornabwenders. Darauf begannen die Stämme, ihn zu schmähen: Seht nur diesen Puṭi-Sohn[161], dessen Großvater mütterlicherseits Kälber für die Götzen mästete, nun hat er einen Stammesfürsten in Jisraél getötet! Deshalb berichtet die Schrift seine vornehme Herkunft: *Pinḥas, der Sohn Eleázars, des Sohnes Ahrons, des Priesters*. Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše: Geh, überbringe ihm einen Friedensgruß, wie es heißt:[162]*daher*

---

[152] Unter 'Gemeinde' wird hier das Gelehrtenkollegium verstanden. [153] Wo sie mit den moabitischen Frauen Unzucht trieben. [154] Sodann dürfte er ihn nicht mehr töten. [155] Alle konnten sich von der Wahrheit überzeugen, sonst könnte er in den Verdacht gekommen sein, er hätte ihn aus persönlicher Feindschaft getötet. [156] Sonst würden sie bei der Senkung des Speeres abgeglitten sein. [157] Sonst würde ihn ein Bluträcher getötet haben. [158] Num. 25,9. [159] Ps. 106,30. [160] Das W. ויפלל wird mit 'beten' übersetzt. [161] Eleázar heiratete die Tochter des Puṭiel (cf. Ex. 6,25), nach rabbinischer Auslegung (cf. Sot. Fol. 43a) identisch mit Jithro, der heidnischer Priester war. In פוטיאל wird die Wurzel פטם *mästen, stopfen* gefunden. [162] Num. 25,12. [163] Pr. 30,31. [164].

sprich: Ich gebe ihm meinen Bund des Friedens. Diese Sühne ist würdig, ewig sühnend zu wirken.

R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[163]*der Lendenumgürtete und der Bock und der König Alqum mit ihm.* Vierhundertvierundzwanzig Beschlafungen vollzog dieser Frevler an jenem Tage; Pinḥas wartete, bis seine Kraft ermattet[164]war, denn er wußte nicht, daß der König Alqum mit ihm war. In einer Barajtha wurde gelehrt: sechzig, bis [seine Hoden] wie zerschlagenes Ei geworden waren, während sie einem mit Wasser getränkten Beete glich. R. Kahana sagte: Ihr Gesäß[165]hatte [die Größe] einer Seáfläche. R. Joseph lehrte: Ihr Grab[166]war eine Elle groß. R. Šešeth sagte: Sie hieß nicht Kozbi, sondern Ševilnaj, Tochter des Çur, und nur deshalb heißt sie Kozbi, weil sie ihren Vater belog[167][kizba]. Eine andere Erklärung: Kozbi, sie sprach zu ihrem Vater: Schlachte dieses Volk durch mich [kos-bi]. Das ist es, was die Leute sagen: Was sucht Ševilnaj zwischen Röhricht und Bachweide; was sucht Ševilnaj bei der Rohrrinde[168]? Sie machte da ihre Mutter zur Hure[169].

R. Joḥanan sagte: Fünf Namen hatte er: Zimri, Sohn Salus, Šaúl, Sohn der Kenaániterin, und Šelumiél, Sohn des Çurišaddaj. Zimri, weil seine Hoden wie zerschlagenes Ei [mazar] geworden waren; Sohn Salus, weil er die Sünden seiner Familie in die Höhe steigen ließ [hisli]; Šaúl, weil er sich der Sünde hingab [hišíl]; Sohn der Kenaániterin, weil er nach der Art Kenaáns[170]handelte. Sein eigentlicher Name war Šelumiél, Sohn des Çurišaddaj.

WENN EIN PRIESTER DEN TEMPELDIENST IN UNREINHEIT VERRICHTET. R. Aḥa b. Hona fragte R. Šešeth: Verfällt ein Priester, der den Tempeldienst in Unreinheit verrichtet hat, dem Tode durch den Himmel oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn ein Priester den Tempeldienst in Unreinheit verrichtet, so bringen ihn seine Priesterbrüder nicht vor das Gericht, vielmehr führen ihn die Priesterjünglinge außerhalb des Tempels hinaus und zerschmettern ihm das Gehirn mit Holzscheiten. Wenn man nun sagen wollte, er verfalle dem Tode durch den Himmel, so sollten sie ihn lassen, da er ja ohnehin durch den Himmel getötet wird. — Er ist also nicht schuldig; aber gibt es denn Fälle, derentwegen der Allbarmherzige ihn befreit hat, und wir ihn töten!? —

Damit er sich nicht wehren könne. Dies wird aus dem angezogenen Schriftverse auf folgende Weise herausgedeutelt: die Buchstaben des W.es זרזיר betragen 424, in מתנים wird die Wurzel מתן *warten*, u. in תיש die Wurzel תשש *ermatten* gefunden; die Schwächung Z.s war jedoch für P. nicht nötig, denn König Alqum, Gott, war mit ihm. 165. Od. der Platz, auf dem sie saß. 166. Ihre Scham. 167. Dh. sie hörte nicht auf sein Gebot; cf. supra Fol. 82a. 168. Entlegene Orte, die von Unzuchttreibenden aufgesucht werden. 169. Ist sie selber Hure, so wird auch ihre Mutter als solche bezeichnet. 170. Cf. supra Fol. 70a. 171. Cf. supra

Etwa nicht, wir haben ja gelernt, wer einmal und zweimal gegeißelt worden ist, den sperre man in einen Kerker. Der Allbarmherzige hat ihn [vom Tode] befreit, wir aber töten ihn!? – R. Jirmeja erklärte ja im Namen des Reš Laqiš, hier handle es sich um Geißelhiebe, mit denen auch die Ausrottungsstrafe verbunden ist, in welchem Falle er dem Tode verfallen ist. – Aber dies ist ja beim Stehlen einer Schale der Fall!? – R. Jehuda sagte ja, hier handle es sich um ein Dienstgerät und dies sei angedeutet [im Schriftverse:][134]*sie sollen nicht hineingehen, um zu schauen, wie das Heilige verhüllt wird, denn sonst werden sie sterben.* – Dies ist ja aber beim Gotteslästerer beim Qosem der Fall!? – R. Joseph erklärte ja: [wenn er spricht:] Der Qosem schlage den Qosem, sodaß es den Anschein hat, als lästere er den Gottesnamen. – Dies ist ja aber beim Beschlafen einer Aramäerin der Fall!? – Man las es[171] ja R. Kahana im Traume vor, und Rabh erinnerte sich der Halakha. Er wandte gegen ihn ein: Wer außerhalb des Tempels gießt, umrührt, zerbrockt, salzt, schwingt, heranbringt[172], den Tisch ordnet, die Lampen putzt, oder das Blut aufnimmt, ist frei; tut dies ein Gemeiner, ein unreiner, oder Fol. 83 einer, der die Dienstkleider nicht anhat oder Hände und Füße nicht gewaschen hat, [im Tempel], so ist er nicht schuldig. Demnach ist man wegen des Räucherns schuldig; doch wohl des Todes!? – Nein, nur einer Verwarnung. – Demnach besteht auch für den Gemeinen nur eine Verwarnung, dagegen heißt es ja: *der Fremde, der herannaht, soll sterben*!? – Bei dem einen dies und bei dem anderen jenes[173]. – Demnach besteht hinsichtlich des Gießens und des Umrührens nicht einmal ein Verbot, dagegen wird ja gelehrt: Woher das Verbot hinsichtlich des Gießens und des Umrührens? Es heißt:[174]*heilig sollen sie sein, sie sollen nicht entweihen*!? – Rabbanitisch, während der Schriftvers nur eine Stütze ist. Man wandte ein: Folgende werden mit dem Tode bestraft: ein Unreiner, der den Tempeldienst verrichtet!? – Dies ist eine Widerlegung.

Der Text. Folgende verfallen dem Tode: wer Unverzehntetes ißt, ein unreiner Priester, der reine Hebe ißt, ein Gemeiner, der Hebe ißt, ein Gemeiner, der den Tempeldienst verrichtet, ein Unreiner, der den Tempeldienst verrichtet, der am selben Tage untergetaucht[175] ist und den Tempeldienst verrichtet, der die Dienstkleider[176] nicht anhat, dem die Sühne[175] noch fehlt, der Hände und Füße nicht gewaschen hat, der Wein getrunken hat und der das Haar verwahrlost[177] trägt. Der Unbeschnittene

---

Fol. 82a. [172] Dienstleistungen bei der Herrichtung des Speisopfers. [173] Für den Gemeinen die Todesstrafe, für den Unreinen nur ein Verbot. [174] Lev. 21,6. [175] Wenn ein Unreiner untertaucht, so erlangt er völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang, auch muß er die Sühne durch das Opfer erlangt haben. [176] Beim Tempeldienste. [177] Der Priester muß sich einmal in 30 Tagen das aber, der Leidtragende und der Sitzende[177] verfallen nicht dem Tode, für sie besteht nur ein Verbot. Der Gebrechenbehaftete verfällt, wie Rabbi sagt, dem Tode, und wie die Weisen sagen, bestehe für ihn nur ein Verbot. Wer vorsätzlich eine Veruntreuung[179] begeht, verfällt, wie Rabbi sagt, dem Tode, und wie die Weisen sagen, bestehe darüber nur ein Verbot.

Woher dies vom Essen des Unverzehnteten? – Šemuél sagte im Namen R. Eliézers: Woher, daß, wer Unverzehntetes gegessen hat, dem Tode verfalle? Es heißt:[178] *sie sollen nicht die heiligen Gaben der Kinder Jisraél entweihen, die sie abheben werden*; die Schrift spricht von dem, was später abgehoben wird, und man folgere durch [das Wort] *entweihen*, das auch bei der Hebe gebraucht wird, wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Todesstrafe. – Sollte man doch folgern durch [das Wort] *entweihen*, das beim Übriggebliebenen gebraucht wird, wie auf dieses die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Ausrottungsstrafe!? – Es ist einleuchtend, daß es von der Hebe zu folgern ist, denn [beide][180] sind Hebe, gelten nicht[181] außerhalb des Landes, können erlaubt[182] werden, werden in der Mehrzahl[183] gebraucht, sind Früchte, und [gelten nicht als] Verwerfliches und Übriggebliebenes. – Im Gegenteil, man sollte es doch vom Übriggebliebenen folgern, denn [bei beiden] ist ja die Speise[184] untauglich, und kann durch ein Tauchbad[185] nicht erlaubt werden!? – Jene [Vergleichungen] sind mehr. Rabina erklärte: Er folgert lieber hinsichtlich des in der Mehrzahl gebrauchten *entweihen* vom in der Mehrzahl[186] gebrauchten *entweihen*.

«Ein unreiner Priester, der reine Hebe ißt.» Woher dies? – Šemuél sagte: Woher, daß ein unreiner Priester, der reine Hebe ißt, dem Tode durch den Himmel verfalle? Es heißt:[187] *so sollen sie denn meine Anordnungen befolgen, daß sie nicht seinethalben Sünde auf sich laden &c.* Dies gilt nur von der reinen, nicht aber von der unreinen, denn Šemuél sagte im Namen R. Eliézers: Woher, daß ein unreiner Priester, der unreine Hebe ißt, nicht dem Tode verfalle? Es heißt:[187] *sie werden sterben,*

Haar schneiden. 177. Der Tempeldienst muß stehend verrichtet werden. 178. Lev. 22,15. 179. Am Geheiligten durch den Genuß von Hebe. 180. Auch im Unverzehnteten sind die priesterlichen Abgaben enthalten, nur sind sie nicht getrennt. 181. Dagegen hatte das Verbot vom Übriggebliebenen auch außerhalb Palästinas (als Privataltäre noch erlaubt waren) Geltung. 182. Das Unverzehntete, wenn es verzehntet wird, die Hebe, wenn der Priester untertaucht u. rein wird. 183. Sowohl bei der Hebe als auch beim Unverzehnteten wird das W. 'entweihen' in der Mehrzahl gebraucht, beim Zurückgebliebenen aber in der Einzahl. 184. Während bei der Hebe für den unreinen Priester die Person untauglich ist. 185. Wie dies beim Unreinen der Fall ist. 186. Vgl. Anm. 183.

wenn sie es entweihen werden; ausgenommen der Fall, wo es bereits Col.b entweiht ist.

«Ein Gemeiner, der Hebe ißt.» Rabh sagte: Wenn ein Gemeiner Hebe ißt, so erhält er Geißelhiebe. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Sollte doch der Meister sagen, er verfalle dem Tode, denn es heißt: [188]*kein Fremder soll Geheiligtes essen*[189]!? – [Die Worte:][187]*ich bin der Herr, der sie heiligt,* unterbrechen[189]den Zusammenhang. Man wandte ein: Folgende verfallen dem Tode: ein Gemeiner, der Hebe ißt!? – Aus einer Barajtha ist gegen Rabh nichts einzuwenden; er ist selbst Tanna und streitet gegen diese.

«Ein Gemeiner, der den Tempeldienst verrichtet.» Denn es heißt:[190]*der Fremde, der herannaht, soll sterben.*

«Ein Unreiner, der den Tempeldienst verrichtet.» So fragte R. Ḥija b. Abin den R. Joseph: Woher, daß ein Unreiner, der den Tempeldienst verrichtet, dem Tode verfalle!? – Es heißt:[191]*sprich zu Ahron und seinen Söhnen, daß sie vorsichtig sein sollen mit den heiligen Gaben der Kinder Jisraél, sie sollen meinen heiligen Namen nicht entweihen,* und man folgere durch [das Wort] *entweihen,* das auch bei der Hebe gebraucht wird; wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Todesstrafe. – Sollte man es doch folgern durch [das Wort] *entweihen,* das beim Übriggebliebenen gebraucht wird, wie bei diesem die Ausrottung gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Ausrottung!? – Es ist einleuchtend, daß man es von der Hebe folgere, denn [bei beiden] ist die Person untauglich, sie sind unrein, müssen sie ein Tauchbad nehmen, und wird in der Mehrzahl gesprochen. – Im Gegenteil, man sollte doch vom Übriggebliebenen folgern, denn [bei beiden] handelt es sich um Geheiligtes, innerhalb des Tempels, auch gilt bei ihnen [das Gesetz vom] Verwerflichen und vom Übriggebliebenen!? – Er folgert lieber hinsichtlich des in der Mehrzahl gebrauchten *entweihen* vom in der Mehrzahl gebrauchten *entweihen.*

«Der am selben Tage untergetaucht ist und den Tempeldienst verrichtet.» Woher dies? – Es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Wo finden wir eine Andeutung, daß, wenn jemand, der am selben Tage untergetaucht ist, den Tempeldienst verrichtet, er ihn entweiht? Es heißt:[192]*heilig sollen sie ihrem Gott sein, sie sollen nicht entweihen,* und da dies nicht auf einen Unreinen zu beziehen ist, da es schon hervorgeht aus [dem Verse]: *sie sollen vorsichtig sein &c.,* so beziehe man es auf einen, der am selben

---

187. Lev. 22,9. 188. Ib. V. 10. 189. Lev. 22,9 heißt es, daß auf die Übertretung der Tod gesetzt sei, u. weiter V. 10 folgt, daß ein Gemeiner nicht Geheiligtes essen dürfe; diese beiden Sätze werden jedoch durch die W.e: ich bin der Herr usw. getrennt. 190. Num. 18,7. 191. Lev. 22,2. 192. Lev. 21,6. 193.

Tage untergetaucht ist, und man folgere durch [das Wort] *entweihen,* das auch bei der Hebe gebraucht wird, wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Todesstrafe.

«Der die Dienstkleider nicht anhat.» Woher dies? R. Abahu erwiderte im Namen R. Joḥanans, manche glauben, im Namen des R. Eleâzar b. R. Šimôn:[193]*Umgürte sie mit einem Gürtel;* wenn sie ihre Kleider anhaben, ruht die Priesterschaft auf ihnen, wenn sie aber ihre Kleider nicht anhaben, ruht die Priesterschaft nicht auf ihnen; sie gelten dann als Gemeine und der Meister sagte, wenn ein Gemeiner den Tempeldienst verrichtet, verfalle er dem Tode.

«Dem die Sühne noch fehlt.» Woher dies? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[194]*der Priester schaffe ihr Sühne, so wird sie rein werden;* wenn sie dann rein wird, so bleibt sie ja bis dahin unrein, und der Meister sagte, wenn ein Unreiner den Tempeldienst verrichtet, verfalle er dem Tode.

«Der Hände und Füße nicht gewaschen hat.» Woher dies? – Es heißt:[195]*wenn sie in das Offenbarungszelt eintreten, sollen sie sich mit Wasser waschen, damit sie nicht sterben.*

«Der Wein getrunken hat.» Denn es heißt:[196]*Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken &c.*

«Das Haar verwahrlost trägt.» Denn es heißt:[197]*den Kopf sollen sie nicht rasieren, aber auch ihren Haarwuchs sollen sie nicht herabhängen lassen,* und darauf folgt:[198]*und Wein sollen sie nicht trinken;* man vergleiche den Haarwuchs mit dem Weintrinken, wie auf das Weintrinken die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch wegen des Haarwuchses die Todesstrafe.

«Aber der Unbeschnittene, der Leidtragende und der Sitzende.» Woher dies vom Unbeschnittenen? R. Ḥisda erwiderte: Dies lernen wir nicht aus der Tora Mošes, sondern erst Jeḥezqel, der Sohn Buzis, kam und
Fol. 84 lehrte es uns:[199]*kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum kommen, um mich zu bedienen.* – Woher dies vom Leidtragenden? – Es heißt:[200]*vom Heiligtume soll er nicht hinausgehen, und er soll nicht entweihen das Heiligtum seines Gottes;* wenn aber ein anderer[201]nicht hinausgegangen ist, so hat er es entweiht. R. Ada sprach zu Raba: Sollte man doch folgern durch [das Wort] *entweihen,* das auch bei der Hebe gebraucht wird, wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die To-

---

Ex. 29,9. [194] Lev. 12,8. [195] Ex. 30,20. [196] Lev. 10,9. [197] Ez. 44,20. [198] Ib. V. 21. [199] Ib. V. 9. [200] Lev. 21,12. [201] Der angezogene Schriftvers spricht vom Hochpriester, daß er wegen eines Todesfalles den Tempel nicht desstrafe!? – Bei diesem selber steht es[202] ja nicht, vielmehr wird es nur durch einen Schluß gefolgert, und da es nur durch einen Schluß gefolgert wird, so kann davon kein Schluß durch Wortanalogie gefolgert werden. – Woher dies vom Sitzenden? Raba erwiderte im Namen R. Naḥmans: Die Schrift sagt:[203] *denn ihn hat der Herr, dein Gott, aus all deinen Stämmen erwählt, daß er stehe und Dienst tue*; ich habe ihn zum Stehen erwählt, nicht aber zum Sitzen.

«Der Gebrechenbehaftete verfällt, wie Rabbi sagt, dem Tode und wie die Weisen sagen, bestehe für ihn nur ein Verbot.» Was ist der Grund Rabbis? – Es heißt:[204] *nur darf er nicht hineingehen zum Vorhang &c.*, und er folgert durch [das Wort] *entweihen*, das auch bei der Hebe gebraucht wird, wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Todesstrafe. – Sollte man es doch folgern durch [das Wort] *entweihen*, das beim Übriggebliebenen gebraucht wird, wie bei diesem die Ausrottung gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Ausrottung!? – Es ist einleuchtend, daß es von der Hebe zu folgern ist, denn [bei beiden] ist die Person untauglich. – Im Gegenteil, man sollte es doch vom Übriggebliebenen folgern, denn [bei beiden] handelt es sich um die Heiligkeit innerhalb [des Tempels], auch gilt bei ihnen [das Gesetz vom] Verwerflichen und vom Übriggebliebenen!? – Vielmehr, er folgert es von der Dienstverrichtung durch einen Unreinen; [bei beiden] ist die Person untauglich, handelt es sich um die Heiligkeit innerhalb [des Tempels] und gilt [das Gesetz vom] Verwerflichen und vom Übriggebliebenen. – Und die Rabbanan!? – Die Schrift sagt *ihn*, nicht aber einen Gebrechenbehafteten.

«Wer vorsätzlich eine Veruntreuung begeht, verfällt, wie Rabbi sagt, dem Tode, und wie die Weisen sagen, bestehe darüber nur ein Verbot.» Was ist der Grund Rabbis? R. Abahu erwiderte: Er folgert es durch [das Wort] *Sünde*, das auch bei der Hebe[205] gebraucht wird; wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Todesstrafe. – Und die Rabbanan!? – Die Schrift sagt *ihn*, nicht aber bei der Veruntreuung.

WENN EIN GEMEINER DEN DIENST IM TEMPEL VERRICHTET. Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagte: Hierbei heißt es:[206] *der Fremde, der herantritt, soll sterben*, und dort[207] heißt es: *wer irgend herantritt, wer herantritt an die Wohnung des Herrn, wird sterben*; wie dort durch den Himmel, ebenso auch hierbei durch den Himmel. R. Áqiba sagte: Hierbei heißt es: *der Fremde, der herantritt, soll sterben*, und dort[208] heißt es: *jener Prophet oder Träumer soll sterben*; wie dort durch Steinigung, ebenso

---

verlassen dürfe; ein gemeiner Priester dagegen muß dies. [202] Daß er den Tempel entweihe. [203] Dt. 18,5. [204] Lev. 21,23. [205] Cf. Lev. 5,15 u. 22,9.

auch hierbei durch Steinigung. R. Joḥanan b. Nuri sagte: Wie dort durch Erdrosselung, ebenso auch hierbei durch Erdrosselung. — Worüber streiten R. Jišmáél und R. Áqiba? — R. Áqiba ist der Ansicht, man folgere *soll sterben* von *soll sterben*, nicht aber *soll sterben* von *wird sterben*; R. Jišmáél aber ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Gemeinen von einem Gemeinen, nicht aber hinsichtlich eines Gemeinen von einem Propheten. — Und R. Áqiba!? Da er Verleiter geworden ist, so gibt es ja keinen größeren Gemeinen[209] als ihn. — Worüber streiten R. Áqiba und R. Joḥanan b. Nuri? — Sie führen denselben Streit wie R. Šimón und die Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wenn ein Prophet [zum Götzendienste] verleitet, so ist er durch Steinigung hinzurichten; R. Šimón sagt, durch Erdrosselung. — Wir haben ja aber gelernt: R. Áqiba sagt, durch Erdrosselung!? — Über die Ansicht R. Áqibas streiten Tannaím; unsere Mišna lehrt die Ansicht R. Áqibas nach R. Šimón, die Barajtha aber lehrt die Ansicht R. Áqibas nach den Rabbanan.

---

206. Num. 18,7. 207. Ib. 17,28. 208. Dt. 13,6. 209. הדיוט im weitern Sinne: gemein, dumm; vgl. S. 729 Anm. 517.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas . . . . . . I 353,9
Ab . . . . . II 545,59
Abba 154, 635
Abgekniffenes . . . . . IV 421,205
Abkneifen . . II 500,94
Abzweigung . . . I 439,6
Adar . . . . . I 248,104
Agada . . . . . I 40,410
Akademie . . . I 287,383
Amora . . . . I 95,127
Anbag . . . . VI 749,53
Anpaq . . . . . I 767,63
Anonyme Mišna . . . . . I 567,105
Antrauungsgeld 301,136. 378,93
Anwartschaftlich . . . . 301,136, V, 294,36
Ašera . . . . 489,182, I, 422,7
Assar . . . . . I 231,39
Assyrisch . . . IV 32,192
Aufhebung . I 569,114. V 501,3
Auflösung . . I 569,114
Auftreten . . I 608,26
Ausforschung . 494,234
Barajtha . . . . I 2,25
b. = bar, ben . . I 2,23
Bestätigung . . VII 1,138
Beth Phage . II 499,87
Bezeltung, bezelten . . . V, 626,90
Çiçith . . . . . I 53,513
Darik . . . . . . II 688,1
Darišba 332,527
Dattelpalme . VII 8,209
Demaj . . . . I 180,131
Denar . . . . . I 79,22
Dolmetsch . . . 335,563
Drittling . . . II 188,20
Durchgang, Durchgangsgasse . . . . . . II 3,1
Eckenlaß . . . I 181,135
Eckensitzer . . VII 7,370
Eheschwager . II 531,149
Einschließung und Ausschließung . III 394,9
Einweisungsurkunde . . 445,216
eiserner Bestand . . . . V 320,128
Elle . 53,529 II 144,100
Elijahu . . . II 524,109
Epha . . . . . II 416,275
Erklärung 128,296
Ermessen (des Richters) V 275,80
Ersitzung . . . V 51,53. VII 3,184
Erstgeborenes . . 480,102
Erstlinge . . . . I 295,2
Erstlingsschur . V 340,22
Etrog . . . . I 189,173
Familienwache II 481,136
Feiern . . . I 455,89. VI 208,168
Feldpriester . III 203,140
Festhütte . . . . I 46,462
Feststrauß . . I 132,101
fiktive Feststellung . . . II 111,173
Formular . . VII 1,145
Fortschaffung . I 305,10
Fraktur 541,151
Freigebiet . . . I 448,57
Fünftel . . . . I 161,38. VII 7,17
Gabriél . . . VI 36,368
Gefälligkeitsschuldschein V 56,98
Geißelhiebe, Geißelung I 338,3

Generalisierung und Spezialisierung . II 612,47
Genosse . . . . . I 312,2
Gog und Magog I 798,63
Gottesleugner . . 610,186
Griva . . . . . II 92,51
Habichtengel VI 278,208
Halakha . . . . . I 9,96
Halbfest . . . I 337,10
Halbkreis . . . 601,120
Halbsklave . . III 610,78
Hallstimme . . I 222,4
Halsorgane . . . I 836,26
Ḥaliça . . . . . I 374,1
Ḥaluça . . . . . I 374,1. IV 345,216
Handelsbeteiligung . . . . VII 9,52
Handelsschuldschein . . . 197,178
Hauptnorm . . II 487,27
Hebe . . . I 1,3, 316,5
Hin . . . . I 674,63
Hochzeitskamerad 383,148
Hurenkind . . VII 4,45
Hüttenfest . . . I 46,462
Ihidaqara 90,231
Interkallation . . . 471,9
Inzest 245,431
Iphra Hormez . . 27,241
Isar der Proselyt . . . . . I 931,13
Jabne 318,356, III 611,1
Jadduá 722,466
Jahreszeit . . . II 171,97
Jesus Christus . . 632,20
Jobeljahr . . . I 530,256
Jungfrau 664,25
Kab . . . . . I 75,123
Kapiz . . . . . I 742,4
Kizelei 727,505
Kor . . . . . . I 328,17
Letekh . . . . . I 346,4
Libationswein . 90,230
Lilith . . . . . I 921,61
Litra . . . . I 369,10
Log . . . . . II 369,301
Maá . . . . I 703,181
Magier 613,223
Mann aus dem gemeinen Volke 26,240
Mantelgriff . II 148,123
Mar Januqa . II 638,58
Mar Qašiša . . II 638,58
Meister 30,277
Mesopotamien . . 558,63
Mesura . . . . VII 5,41
Metatron . . IV 284,164
Mezuza . . . . . . I 76,2
Mil . . . . I 63,60
Minäer 602,129
Mine . . . . . I 917,52
Mischsaat . . . I 164,47
Müßiggänger . VII 7,373
Nachschrift . VII 1,145
Nathin, Nethina . . . . . IV 378,95
Nazir, Naziräer I 183,146
Nazirat . . . I 183,146
Neunter Ab . . I 75,126
Neutralgebiet . I 441,22
Nießbrauchgüter . . . . . V 153,239
nimm oder ich nehme . 49,488
Nisan . . . . . I 42,428
Noaḥide . . . II 373,31 187,10
Nordpol 356,818
Orakel . . . . VI 746,21
Parasange . . . I 63,59
Parziqa . . . . II 7,29
Pergament . . VI 666,32
Peruṭa V 97,100, I 405,7
Pesaḥ . . . . I 34,355
Pesaḥopfer . . I 692,90
Pflichttoter . . . I 85,61
Pondion . . . . I 231,39
Priester . . . . I 85,56
Priesterwache II 481,136
Prosbul . . . . I 298,8. V 585,151, VI 293,147
Purimfest . . II 465,43
Qosem 784,130
Quaderhalle . VI 40,419
Qurtub . . . III 558,210
R. = Rab, Rabbi . I 1,5
Rabba 205,25
Rabbanan . . . I 33,354
Raub . . . . III 339,1
Reihe . . . . . I 70,101
rein . . . . . . I 611,39
Reš Laqiš . . . I 29,318
Retraktrecht . . VII 10,98
Ris s. Rus
Rollstein . . . I 925,101
Rus . . . . . III 182,100
Saal 42,397
Šabbath der Schöpfung III 235,231, V 518,158
Šabbathgebiet IV 285,172
Sabbatjon 474,474
Šaron . . . . VII 10,269
Schaltjahr . . . V 487,9
Schätzgelübde II 510,12
Schlinge 82,138
schuldig . . . . I 439,2
schütteln . . . . I 681,10
Schwagerehe II 531,149

Schwingegarbe . I 411,1
Seá . . . . . . I 95,128
Seáfläche . . . VII 6,5. II 201,113, VI 714,70
sechzig . . . . I 177,117
sedomitische Art 49,481
Selá . . . . . I 811,140
Schetita . . . . II 92,52
Sicherheit . VI 294,160
Siebentjahr . . I 164,56. 302,2
Siphra . . . . I 48,474
Siphre . . . . III 208,11
Spaltung . . . . VII 4,7
Sphärenkunde . I 91,105
Stater . . . . I 801,91
Stirnblatt . . II 546,65
Streitobjekt . . V 70,214
Stützen 171,11
Sudarium . . VI 603,36
Süden . . . . . I 831,6
Taḥlipha aus dem Westen . . . . II 167,69
Tanna . . . . . . I 1,11
Targum . . . . I 786,4
Ṭebeth . . . . III 93,135
Teighebe I 169,76, 316,5. V 74,252, VI 103,85
Tephillin . . . . I 18,197
Tilgung . . . VII 491,494
Tischsegen . . . . I 64,64
Tišri . . . . . I 630,146
Tor 518,407
Tora . . . . . . I 93,118
Totverletztes . . I 353,9
Traktat von den Schäden VII 1,209
Trauernder . II 599,117
Trikab . . . . VII 6,87
Tritemor 740,59
Trost 604,139
Tyrannus . . . V 466,37
Übriggebliebenes I 401,2 II 681,328
Úkla . . . . . . II 90,38
Ungeweihtes . . I 163,46
Unreinheit . . . I 402,7
Untersuchung . . 494,234
Unverzehntetes . I 160,29
Urkunde, gefaltete 425,2
Uša . . . . I 476,201
Veranlassung . V 276,90
Vergessenes . . I 181,134
Vertrauensschuldschein . V 55,88
Veruntreuung . . 99,341
Verwerfliches, Verwerflichkeit . . . I 400,1. II 494,61, 681,328
Vierjahrspflanzung . . . VII 7,357
Viertellog . . . . I 59,35
Vollstreckungsurkunde . 445,217
Vorratskammer . 42,398
Wäscher . . . I 121,55
Wasserprozession . . . . III 393,1
Weigerungserklärung . . VII 1,489
Weihsegen . . . I 87,78
weil . 355,806, V 35,261
Weisen . . . . . . I 1,6
Westen . . . . . . I 2,24
Wochenfest . . I 343,2
Wortanalogie . I 34,360
Zähltage 33,310
Zehnt . . . . . I 316,5
Zelt . . . . I 183,145
Zueignung . . . VII 4,37
Zueignungsschein . . . . VII 1,288
Zusage . . . VII 4,142
Zuz . . . . I 80,24

INHALT

TRANSSKRIPTION. KÜRZUNGEN V

BABA BATHRA I

SYNHEDRIN 469

REGISTER 795

Band IX

TRANSSKRIPTION

א *’* über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (ש) *s*; ע *ʿ* über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Árakhin
Az. Áboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiá
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maásroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maáser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taánith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

IV.

מסכת סנהדרין

DER TRAKTAT SYNHEDRIN

VOM SYNEDRIUM

(ZWEITE HÄLFTE)

ZEHNTER ABSCHNITT

Folgende werden durch Erdrosselung hingerichtet: wer Vater und Mutter schlägt, wer eine jisraélitische Person stiehlt, der gegen das [oberste] Gericht sich auflehnende Gelehrte, der falsche Prophet, wer im Namen eines Götzen weissagt, wer eine Ehefrau beschläft, die gegen eine Priesterstochter und ihren Buhlen aussagenden[1] überführten Falschzeugen[2]. I,1 Col.b

GEMARA. Woher dies von dem, der Vater und Mutter schlägt? – Es heißt:[3]*Wer Vater und Mutter schlägt, soll sterben,* und wenn irgendwo in der Tora vom Tode ohne nähere Angabe gesprochen wird, ist es die Erdrosselung. – Vielleicht ist er nur dann [strafbar], wenn er ihn vollständig tötet!? – Wieso könnte dies sein: wer einen Fremden tötet, wird durch das Schwert hingerichtet, und wenn seinen Vater, sollte er durch Erdrosselung hingerichtet werden!? – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine leichtere [Todesart], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine schwerere!? – Vielmehr, es heißt:[4]*wer einen Menschen schlägt, so daß er stirbt, soll getötet werden,* ferner heißt es:[5]*oder ihn aus Feindschaft mit der Hand geschlagen hat, sodaß er starb*; hieraus ist somit zu entnehmen, daß unter 'schlagen' schlechthin nicht das Töten zu verstehen sei. Und sowohl [der Schriftvers:] *wer einen Menschen schlägt,* als auch [der Schriftvers:][6]*wer eine Seele schlägt,* ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wer einen Menschen schlägt, so daß er stirbt,* so könnte man glauben, nur einen [erwachsenen] Menschen, der den Geboten unterworfen ist, nicht aber einen Minderjährigen, daher schrieb der Allbarmherzige auch: *wer eine Seele schlägt.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wer eine Seele schlägt,* so könnte man glauben, auch Fehlgeburten von acht Monaten. Daher sind [beide] nötig. – Vielleicht selbst in dem Falle, wenn er ihm keine Verletzungen beigebracht hat, während ja gelehrt wird, wer Vater und Mutter schlägt, sei nur dann strafbar, wenn er ihnen eine Verletzung beigebracht hat!? – Die Schrift sagt:[7]*wer einen Men-*

---

[1] Die sie der Hurerei anklagen. [2] Wenn sie Ehefrau ist. [3] Ex. 21,15. [4] Ib. 21,12. [5] Num. 35,21. [6] Num. 35,30. [7] Lev. 24,21. [8] Cf. Lev. 24,18; also

schen schlägt und wer ein Tier schlägt, wie beim Schlagen eines Tieres nur der Fall zu verstehen ist, wenn man ihm eine Verletzung beigebracht hat, denn bei diesem heißt es *Seele*[8], ebenso auch beim Schlagen eines Menschen, nur wenn man ihm eine Verletzung beigebracht hat. R. Jirmeja wandte ein: Demnach wäre man nicht schuldig, wenn man ein [Tier] durch Stein[würfe] abzehren macht[9]!? – Vielmehr, da dies nicht auf das Schlagen eines Tieres zu beziehen ist, denn man ist ja schuldig, auch wenn man es durch Stein[würfe] abzehren macht, so beziehe man es auf das Schlagen eines Menschen. – Wozu ist nun die Vergleichung nötig!? – Wegen der Lehre der Schule Ḥizqijas[10]. – Allerdings nach demjenigen, der von der Lehre Ḥizqijas hält, wozu ist aber die Vergleichung nötig nach demjenigen, der von der Lehre Ḥizqijas nichts hält!? – Wie man frei ist, wenn man einem Tiere eine Verletzung beibringt zu seiner Genesung, ebenso ist man frei, wenn man einem Menschen eine Verletzung beibringt zu seiner Genesung. Sie fragen nämlich, ob ein Sohn seinem Vater zur Ader lassen dürfe, und R. Mathna entschied es aus [dem Schriftverse:][11]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*[12]. R. Dimi erklärte es aus [dem Schriftverse:] *wer einen Menschen schlägt und wer ein Tier schlägt*; wie man beim Schlagen eines Tieres frei ist, wenn es zu seiner Genesung erfolgt, ebenso ist man beim Schlagen eines Menschen frei, wenn es zu seiner Genesung erfolgt. Rabh ließ es nicht zu, daß sein Sohn ihm einen Splitter herausziehe. Mar, Sohn des Rabina, ließ es nicht zu, daß sein Sohn ihm ein Geschwür aufsteche, denn er könnte ihm eine Verletzung beibringen und unvorsätzlich ein Verbot übertreten. – Demnach sollte dies auch von einem Fremden gelten!? – Bei einem Fremden betrifft die Unvorsätzlichkeit ein Verbot, bei einem Sohne aber betrifft die Unvorsätzlichkeit die Erdrosselungsstrafe. – Wir haben gelernt: Eine Nähnadel[13], um einen Splitter zu entfernen. Es ist ja zu berücksichtigen, man könnte eine Verletzung machen und unvorsätzlich ein Verbot begehen, auf das die Steinigung gesetzt ist!? – Dadurch würde man nur einen Schaden[14]anrichten. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Beschädigung sei straffrei, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie sei strafbar!? – Derjenige, welcher sagt, die Beschädigung durch Verletzung sei

---

wenn man ihm eine Verletzung beigebracht hat. 9. Wodurch es abzehrt, ohne daß äußerlich eine Verletzung zu merken ist. 10. Cf. supra Fol. 79b. 11. Lev. 19,18. 12. Nur eine Verletzung, die ihm selber unlieb wäre, darf er einem anderen nicht beibringen. 13. Darf man zu diesem Zwecke am Sabbath benutzen, obgleich man keine Handwerksgeräte anfassen darf. 14. Nur die nutzbringende Arbeit ist am Sabbath strafbar; die Beschädigung ist allerdings verboten, jedoch nicht strafbar.

strafbar, ist ja R. Šimôn, und R. Šimôn ist der Ansicht, man sei wegen Fol. 85
der unbezweckten[15] Arbeit frei.

Man fragte R. Šešeth: Darf ein Sohn als [Gerichts]diener fungieren, um seinen Vater zu geißeln oder gegen ihn den [Bann]fluch auszusprechen? Dieser erwiderte: Wer hat dies denn einem Fremden erlaubt? Vielmehr geht die Ehrung Gottes vor, ebenso geht auch hierbei die Ehrung Gottes vor. Man wandte ein: Wenn es dem, dem es ihn zu schlagen geboten ist, ihn nicht zu schlagen geboten ist[16], um wieviel mehr ist es dem, dem es ihn zu schlagen nicht geboten ist, ihn nicht zu schlagen geboten. Beides wohl in dem Falle, wenn [das Schlagen] vorgeschrieben ist, nur handelt eines von einem Sohne[17] und eines von einem Fremden!? – Nein, in beiden Fällen ist es einerlei, ob es ein Sohn ist oder ein Fremder, dennoch ist hier nichts einzuwenden, denn eines gilt von dem Falle, wenn [das Schlagen] Gebot ist, und eines gilt von dem Falle, wenn es kein Gebot ist, und zwar meint er es wie folgt: wenn in einem Falle eines Gebotes, wo es ihn zu schlagen geboten ist, ihn nicht zu schlagen geboten ist, um wieviel mehr ist es in einem Falle, wo es kein Gebot ist, wo es ihn zu schlagen nicht geboten ist, ihn nicht zu schlagen geboten. – Komm und höre: Wenn jemand zur Hinrichtung hinausgeführt wird, und sein Sohn kommt und ihn schlägt oder ihm flucht, so ist er strafbar; wenn aber ein Fremder kommt und ihn schlägt oder ihm flucht, so ist er frei. Dagegen wandten wir ein, womit denn ein Fremder anders sei als ein Sohn, und R. Ḥisda erklärte, wenn man ihn [zum Hinrichtungsplatz] hinauszugehen drängt, und er nicht gehen[18] will!? – R. Šešeth bezieht dies nicht auf den Fall, wenn man ihn [zum Hinrichtungsplatz] hinauszugehen drängt. – Demnach sollte auch ein Fremder [strafbar sein]!? – Für einen Fremden gilt er als toter Mann. – R. Šešeth sagte ja aber, wer einen Schlafenden beschändet und er stirbt, sei strafbar[19]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Schlag keine Peruṭa wert[20] ist. – Aber R. Ami sagte ja im Namen R. Joḥanans, wenn er ihm[21] einen Schlag versetzt hat, der keine Peruṭa wert ist, werde er dieserhalb gegeißelt!? – Unter ‘frei’ ist zu verstehen, frei von einer Geldbuße. – Demnach wäre auch bei einem Sohne zu erklären, er sei zu einer Geldbuße verpflichtet!? Du mußt also erklä-

---

15. In diesem Falle wird nicht die Verletzung, sondern die Genesung bezweckt.
16. Wenn jemand Geißelhiebe erhält, so ist es verboten, ihm mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Schläge zu erteilen; cf. Dt. 25,3.
17. Demnach darf ein Sohn seinen Vater nicht geißeln.
18. Wenn es im Auftrage des Gerichtshofes erfolgt, dennoch darf dies ein Sohn nicht.
19. Da dadurch die Hinterbliebenen beschimpft werden; dies sollte auch hierbei gelten.
20. Wenn er deswegen nicht einmal zu einer Geldbuße von einer Peruṭa verurteilt werden würde.
21. Der Gerichtsdiener dem Gegeißelten, über die Zahl.
22. Ex. 22,27.

ren: peinlich [strafbar], ebenso auch hierbei: peinlich [straffrei]. – Vielmehr, ein Fremder ist aus folgendem Grunde frei; die Schrift sagt: [22]*einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen,* nur wenn er nach den Werken deines Volkes handelt. – Erklärlich ist dies hinsichtlich des Fluchens, woher dies vom Schlagen? – Wir vergleichen das Schlagen mit dem Fluchen. – Demnach sollte dies auch von einem Sohne gelten!? – Wie R. Pinḥas erklärt hat, wenn er Buße getan hat, ebenso auch hierbei, wenn er Buße getan hat. Demnach sollte dies auch von einem Fremden gelten!? R. Mari erwiderte: *In deinem Volke,* wenn er in deinem Volke leben kann. – Demnach sollte dies auch von seinem Col.b Sohne gelten!? – Ebenso verhält es sich ja auch nach seinem Tode[23]. – Wie bleibt es damit? Rabba b. R. Hona sagte, und ebenso wurde es in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: In keinem Falle kann ein Sohn [Gerichts]diener werden, um seinen Vater zu geißeln oder über ihn den [Bann]fluch auszusprechen, ausgenommen der Verführer [zum Götzendienste], denn die Tora sagt: [24]*du sollst seiner nicht schonen, noch seine Schuld verheimlichen.*

1,2 WER VATER UND MUTTER SCHLÄGT, IST NUR DANN STRAFBAR, WENN ER IHNEN EINE VERLETZUNG BEIGEBRACHT HAT. IN FOLGENDEM IST DAS FLUCHEN SCHWERER ALS DAS SCHLAGEN: WER IHNEN NACH DEM TODE FLUCHT, IST STRAFBAR, WER SIE ABER NACH DEM TODE SCHLÄGT, IST STRAFFREI.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [25]*Seinem Vater und seiner Mutter hat er geflucht,* nach dem Tode. Man könnte nämlich folgern: man ist wegen des Schlagens strafbar und man ist wegen des Fluchens strafbar, wie man wegen des Schlagens nur dann strafbar ist, wenn sie leben, ebenso sei man wegen des Fluchens nur dann strafbar, wenn sie leben. Ferner wäre [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Schlagen, wobei jeder in deinem Volke als Volksgenosse[05] gilt, nach dem Tode nicht strafbar ist, um wieviel weniger ist das Fluchen, wobei nicht jeder in deinem Volke als Volksgenosse gilt, nach dem Tode strafbar. Daher heißt es: *seinem Vater und seiner Mutter hat er geflucht,* nach dem Tode. – Einleuchtend ist dies nach R. Jonathan, nach welchem der Schriftvers: *seinem Vater und seiner Mutter,* überflüssig ist, wie ist es aber nach R. Jošija zu erklären!? Es wird nämlich gelehrt: [26]*Mann,* wozu heißt es: *jeder Mann*? Dies schließt die Frau, einen Geschlechtslosen und einen Zwitter ein. *Der fluchen wird seinem Vater und seiner*

---

[23] Wenn er ihm nach seinem Tode flucht, ist er ebenfalls strafbar. [24] Dt. 13,9. [25] Lev. 20,9. [05] Wörtl. wobei der nicht zu deinem Volke gehörende dem zu deinem Volke gehörenden gleicht; dh. wobei die W.e 'in deinem Volke' (wie Ex.

Mutter; ich weiß dies also nur von Vater und Mutter, woher dies vom Vater ohne Mutter und von der Mutter ohne Vater? Es heißt: *seinem Vater und seiner Mutter fluchte er,* seinem Vater[27]fluchte er, seiner Mutter[27]fluchte er — so R. Jošija. R. Jonathan sagte: [In solchen Fällen] sind sowohl beide zusammen, als auch jeder besonders zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich 'zusammen' sagt. Woher weiß er es nun? — Er folgert dies aus:[28]*wer Vater und Mutter flucht, soll sterben.* — Und jener!? — Hieraus, daß eine Frau, ein Geschlechtsloser und ein Zwitter einbegriffen sind. — Dies geht ja hervor schon aus [den Worten] *jeder Mann*!? — Die Tora gebraucht die übliche Redeweise der Menschen[29]. — Sollte er doch auch vom Schlagen lehren, es sei strenger als das Fluchen, denn beim Schlagen gilt jeder in deinem Volke[05]als Volksgenosse, was beim Fluchen nicht der Fall ist!? — Er ist der Ansicht, man vergleiche das Schlagen mit dem Fluchen. Es ist anzunehmen, daß diese Tannaím [denselben Streit führen] wie die folgenden Tannaím. Eines lehrt nämlich, der Samaritaner sei im Verbote des Schlagens einbegriffen, nicht aber im Verbote des Fluchens, dagegen lehrt ein Andres, er sei einbegriffen weder im Verbote des Fluchens noch im Verbote des Schlagens. Sie[30]glaubten, alle seien der Ansicht, die Samaritaner seien wahrhafte Proselyten[31], somit besteht ihr Streit in folgendem: nach der einen Ansicht vergleiche man das Schlagen mit dem Fluchen und nach der anderen Ansicht vergleiche man nicht das Schlagen mit dem Fluchen. — Nein, alle sind der Ansicht, man vergleiche nicht das Schlagen mit dem Fluchen, vielmehr besteht ihr Streit in folgendem: nach der einen Ansicht sind die Samaritaner wahrhafte Proselyten und nach der andren Ansicht sind die Samaritaner Löwenproselyten[32]. — Wieso wird demnach gelehrt, daß sein Ochs als der eines Jisraéliten gelte[33]!? — Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß ihr Streit über die Vergleichung bestehe. Schließe hieraus.

22,27) nicht gebracht werden. [26] Lev. 20,2. [27] Vgl. Bd. VIII S. 725 Anm. 491. [28] Ex. 21,17; dieser Schriftvers ist überflüssig u. deutet auf das Fluchen nach dem Tode. [29] Die Wiederholung des Wortes איש hat keine exeget. Bedeutung, vielmehr ist dies nur Sprachgebrauch. [30] Die Jünger im Lehrhause. [31] Und da sie sich später vom rabbanitischen Gesetze losgesagt haben, so gelten sie als gegen das Gesetz verstoßende Jisraéliten, von welchen es heißt: nur wenn er nach den Bräuchen deines Volkes handelt. [32] Die sich nur aus Zwang, aus Furcht vor den Löwen (cf. iiReg. 17,25) zum Judentume bekehrt haben, demnach gelten sie als Nichtjuden. [33] Tötet der Ochs eines Jisraéliten den eines Jisraéliten, so muß der Eigentümer die Hälfte des Schadens ersetzen, wenn den eines Nichtjuden, so ist er ersatzfrei; wenn der eines Nichtjuden den eines Jisraéliten, so muß der Eigentümer den ganzen Schaden ersetzen (cf. Bq. Fol. 37b). In der hier angezogenen 2. Lehre heißt es, daß der Ochs eines Samaritaners dem eines Jisraéliten gleiche, wonach dieser Autor der Ansicht ist, daß er als i,3 WER EINE JISRAÉLITISCHE PERSON STIEHLT, IST ERST DANN STRAFBAR, WENN ER SIE IN SEINEN BESITZ GEBRACHT HAT; R. JEHUDA SAGT, WENN ER SIE IN SEINEN BESITZ GEBRACHT UND SICH IHRER BEDIENT HAT, DENN ES HEISST:[34]*und ihn knechtet oder verkauft.* WER SEINEN EIGENEN SOHN STIEHLT IST NACH R. JIŠMÁÉL, DEM SOHNE DES R. JOḤANAN B. BEROQA, STRAFBAR, UND NACH DEN WEISEN FREI. WER EINEN HALBSKLAVEN STIEHLT IST NACH R. JEHUDA STRAFBAR UND NACH DEN WEISEN FREI.

GEMARA. Ist denn nach dem ersten Tanna die Knechtung nicht erforderlich? R. Aḥa, Sohn des Raba, erwiderte: Sie streiten über einen Dienst, der weniger als eine Peruṭa wert ist. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er einen Schlafenden gestohlen und verkauft hat; wie ist es, wenn er eine [schwangere] Frau [gestohlen] und das Kind verkauft hat; gilt dies als Knechtung oder gilt dies nicht als Knechtung? – Es sollte doch schon der Umstand entscheidend sein, daß hierbei gar keine Knechtung erfolgt!? – In dem Falle, wenn er sich auf ihn gestützt hat, oder wenn er die Frau vor einen Windzug gestellt hat; gilt dies als Knechtung oder gilt dies nicht als Knechtung? – Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten:[34]*Wenn ein Mann dabei angetroffen wird, daß er einen von seinen Brüdern stiehlt*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn ein Mann stiehlt, woher dies von einer Frau? Es heißt:[35]*wer einen Mann stiehlt.* Ich weiß dies von den Fällen, wenn ein Mann eine Frau oder einen Mann gestohlen hat, oder eine Frau einen Mann, woher dies von dem Falle, wenn eine Frau eine Frau gestohlen hat? Es heißt: *so soll der Dieb getötet werden*, in jedem Falle. Ein Anderes lehrt: *Wenn ein Mann dabei angetroffen wird, daß er einen von seinen Brüdern stiehlt*; er ist strafbar, einerlei ob er einen Mann gestohlen hat oder eine Frau oder einen Proselyten oder einen freigelassenen Sklaven oder einen Minderjährigen. Hat er ihn gestohlen, aber nicht verkauft, oder auch verkauft, aber [der Gestohlene] befindet sich noch in seinem Gebiete, so ist er straffrei. Hat er ihn an seinen[36]Vater oder an seinen Bruder oder an jemand von seinen Verwandten verkauft, so ist er strafbar. Wer Sklaven stiehlt, ist straffrei.

Fol. 86 Ein Jünger lehrte dies vor R. Šešeth, da sprach er zu ihm: Ich lehre: R. Šimón sagt: *von seinen Brüdern*, nur wenn er ihn aus dem Gebiete seiner Brüder hinausgebracht hat, und du sagst, er sei strafbar. Lehre: so ist er frei. – Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht das eine nach R. Šimón und das andere nach den Rabbanan!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn R. Joḥanan sagte, eine anonyme Lehre in der Mišna sei von R. Meír, eine anonyme Lehre in der Tosephta sei von R. Neḥemja,

---

wahrhafter Proselyt gelte. [34] Dt. 24,7. [35] Ex. 21,16. [36] Des Gestohlenen.

eine anonyme Lehre im Siphra sei von R. Jehuda und eine anonyme Lehre im Siphre sei von R. Šimôn, alle nach R. Áqiba.

Wer seinen eigenen Sohn stiehlt. Was ist der Grund der Rabbanan? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: *wenn angetroffen wird,* ausgenommen der Fall, wenn [der Gestohlene] sich stets bei ihm befindet. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach wäre zu folgern:[37]*wenn jemand angetroffen wird, daß er mit einer verheirateten Frau schläft,* nur wenn er angetroffen wird, ausgenommen der Fall, wenn er sich da stets befindet, wie beispielsweise bei jenem[38]; in einem solchen Falle müßten sie also frei sein!? Dieser erwiderte: Ich folgere es aus [den Worten:] *und er in seiner Hand befunden wird.* Raba sagte: Somit sind Kinderlehrer und Mišnalehrer frei, da [die Schüler] sich sozusagen in ihren Händen befinden.

Wer einen Halbsklaven stiehlt. Dort haben wir gelernt: R. Jehuda sagt, Sklaven erhalten kein Beschämungsgeld[39]. Was ist der Grund R. Jehudas? – Die Schrift sagt:[40]*wenn zwei Männer miteinander zanken, einer mit seinem Bruder,* nur solche, die eine Brüderschaft haben, ausgenommen ist der Sklave, der keine Brüderschaft hat. – Und die Rabbanan!? – Er gilt als Bruder hinsichtlich der Gebote. Wie erklärt es[41]R. Jehuda hierbei? – Er erklärt: *von seinen Brüdern,* ausgenommen Sklaven; *den Kindern Jisraéls,* ausgenommen der Halbsklave; *von den Kindern Jisraéls,* [wiederum] ausgenommen der Halbsklave; dies ist also eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend. – Und die Rabbanan!? – Ihnen leuchtet es nicht ein, aus [den Worten] *von seinen Brüdern* eine Ausschließung des Sklaven zu entnehmen, denn er gilt ja als Bruder hinsichtlich der Gebote; und von [den Worten] *den Kindern Jisraéls* und *von (den Kindern Jisraéls)* schließt das eine den Sklaven und das andere den Halbsklaven aus. – Woher ist die Verwarnung des Menschendiebstahls zu entnehmen? R. Jošija erklärte: Aus:[42]*du sollst nicht stehlen.* R. Joḥanan erklärte: Aus:[43]*Sie sollen nicht als Sklaven verkauft werden.* Sie streiten aber nicht; einer nennt das Verbot des Stehlens und einer nennt das Verbot des Verkaufens.

Die Rabbanan lehrten:[42]*Du sollst nicht stehlen,* die Schrift spricht vom Menschendiebstahl. Du sagst, von Menschendiebstahl, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Gelddiebstahl!? Ich will dir sagen, geh und lerne dies von den dreizehn Regeln, nach welchen die Schrift ausgelegt[44]wird: es ist aus dem Zusammenhange zu lernen. Die Schrift spricht da von Gesetzen die Person betreffend, somit handelt auch [dieser Fall] von der Person. Ein Anderes lehrt:[44]*Ihr sollt nicht stehlen,* die Schrift spricht vom Gelddiebstahl. Du sagst, vom Gelddiebstahl, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Menschendiebstahl!? Ich will dir sagen, geh und lerne dies von den dreizehn Regeln, nach welchen die Schrift ausgelegt wird: es ist aus dem Zusammenhange zu lernen. Die Schrift spricht da von Gesetzen das Geld betreffend, somit handelt auch [dieser Fall] vom Gelde.

---

[37] Dt. 22,22. [38] Den Namen dieses Hauses, in welchem Männer u. Frauen stets zu verkehren pflegten, will der T. aus Rücksicht nicht nennen. [39] Cf. Bq. Fol. 87a. [40] Dt. 25,11. [41] Das W. מאחיו, von seinen Brüdern. [42] Ex. 20,16. [43] Lev. 25,42. [44] Dh. eine der 13 Regeln, nach welchen die Schrift ausgelegt

Es wurde gelehrt: Wenn die Zeugen des Diebstahls eines Menschen und die Zeugen des Verkaufes desselben[45]als Falschzeugen überführt werden, so werden sie, wie Ḥizqija sagt, nicht hingerichtet, und wie R. Joḥanan sagt, wohl hingerichtet. Ḥizqija ist der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt:[46]*eine Sache,* nicht aber eine halbe Sache, und R. Joḥanan ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen: *eine Sache,* und auch eine halbe Sache. Ḥizqija pflichtet jedoch bei, daß, wenn die letzten[47]Zeugen wider einen mißratenen und widerspenstigen Sohn als Falschzeugen überführt werden, sie hingerichtet werden, denn die ersten können sagen, sie beabsichtigten nur seine Geißelung, somit erwirken die letzten die ganze Sache[47]. R. Papa wandte ein: Demnach sollten auch hierbei die Zeugen des Verkaufes hingerichtet werden, denn die Zeugen des Diebstahls können ja sagen, sie beabsichtigten nur seine Geißelung!? Wolltest du sagen, Ḥizqija sei der Ansicht, er werde dieserhalb nicht gegeißelt, so wurde ja gelehrt: Wenn die Zeugen über den Diebstahl eines Menschen als Falschzeugen überführt werden: [darüber streiten] Ḥizqija und R. Joḥanan; einer sagt, sie werden gegeißelt, und einer sagt, sie werden nicht gegeißelt. Hierzu sagten wir, es sei zu beweisen, daß Ḥizqija es sei, welcher sagt, sie werden gegeißelt, denn Ḥizqija sagt, sie[48]werden nicht hingerichtet. Nach R. Joḥanan nämlich, welcher sagt, sie werden hingerichtet, ist es ja ein Verbot, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, und wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, ist nicht zu geißeln[49], und

Col.b

---

wird, lautet, daß man, wenn man nicht weiß, worauf sich ein Satz bezieht, dies aus dem Zusammenhange entnehme. 44. Lev. 19,11. 45. Wenn es 2 Partien von Zeugen sind; hingerichtet wird der Angeklagte nur dann, wenn eine Partie beide Handlungen bekundet. 46. Dt. 19,15. Der Beschuldigte kann nur dann bestraft werden, wenn alle Belastungszeugen die ganze strafbare Handlung gesehen haben, nicht aber, wenn manche eine Hälfte und manche die andere Hälfte. 47. Die erst nachdem er vorher von anderen verwarnt worden ist, die Todesstrafe herbeiführen können; cf. supra Fol. 71a. 47. Die Hinrichtung desselben. 48. Die Zeugen des Diebstahls; wenn die Verkaufszeugen bereits ihr Zeugnis abgelegt haben u. ebenfalls als Falschzeugen überführt worden sind. 49. Selbst wenn der Gewarnte nicht hingerichtet wird. 50. Die Falschzeugen verwenn er selber nicht zu geißeln ist, wie sollten sie gegeißelt werden[50]!? Vielmehr, erklärte R. Papa, stimmen alle überein, daß die Zeugen des Verkaufes hingerichtet werden, sie streiten nur über die Zeugen des Diebstahls; Ḥizqija sagt, sie werden nicht hingerichtet, denn der Diebstahl und der Verkauf sind von einander[51] getrennt, R. Joḥanan aber sagt, sie werden wohl hingerichtet, weil der Diebstahl als der Beginn des Verkaufs[52] gilt. R. Joḥanan pflichtet jedoch bei, daß, wenn die ersten Zeugen wider einen mißratenen und widerspenstigen Sohn als Falschzeugen überführt werden, sie nicht hingerichtet werden, denn sie können sagen, sie beabsichtigten nur seine Geißelung.

Abajje sagte: Alle stimmen hinsichtlich eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes überein; alle stimmen hinsichtlich eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes überein; und sie streiten über einen mißratenen und widerspenstigen Sohn. Alle stimmen hinsichtlich eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes überein, daß nämlich die ersten Zeugen nicht hingerichtet werden, weil sie sagen können, sie beabsichtigten nur seine Geißelung. Ferner stimmen alle hinsichtlich eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes überein, daß nämlich die letzten Zeugen hingerichtet werden, weil die ersten sagen können, sie beabsichtigten nur seine Geißelung, somit haben sie die ganze Sache erwirkt. Und sie streiten über den mißratenen und widerspenstigen Sohn, wenn zwei bekunden, er habe es in ihrer Gegenwart gestohlen, und zwei andere bekunden, er habe es in ihrer Gegenwart gegessen[53].

R. Asi sagte: Wenn Zeugen des Verkaufes eines Menschen als Falschzeugen überführt werden, so werden sie nicht hingerichtet, weil jener sagen kann, er habe seinen Sklaven verkauft. R. Joseph sagte: Wessen Ansicht vertritt die Lehre R. Asis? Die des R. Áqiba, welcher sagt: *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache. Abajje sprach zu ihm: Sind sie denn nach den Rabbanan hinzurichten, er begründet ja: weil [jener sagen kann]!? Vielmehr kannst du sagen, auch nach den Rabbanan, wenn nämlich keine Zeugen des Diebstahls gekommen sind. — Was lehrt er uns demnach damit!? — Selbst wenn solche nachher gekommen sind. — Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt zu werden!? — Selbst wenn sie einander zuwinken; man könnte glauben, das Zuwinken sei zu berücksichtigen[54], so lehrt er uns, daß das Zuwinken bedeutungslos sei.

---

fallen der Strafe, die sie für den Angeschuldigten herbeiführen wollten. [51] Auf den Diebstahl ist nur die Geißelung gesetzt. [52] Sie gehören zusammen, u. auf beide Handlungen zusammen ist die Todesstrafe gesetzt. [53] Hingerichtet wird er nur, wenn er von seinem Vater gestohlen u. es auf fremdem Gebiete gegessen hat (cf. supra Fol. 71a), somit sind beide Zeugenpartien von einander abhängig; über diesen Fall besteht der oben Fol. 86a genannte Streit. [54] Und gehören soii Vom gegen das [oberste] Gericht sich auflehnenden Gelehrten heisst es:[55]*wenn dir die Entscheidung einer Sache unbekannt ist.* Da waren drei Gerichte; eines befand sich am Eingange des Tempelberges, eines befand sich am Eingange des Vorhofes und eines befand sich in der Quaderhalle. Sie[56]kommen zu dem, das sich am Eingange des Tempelberges befindet, und dieser spricht: So erkläre ich es, und so erklären es meine Kollegen; so lehre ich, und so lehren meine Kollegen. Haben diese[57]darüber etwas gehört, so sagen sie es, wenn aber nicht, so wenden sie sich an das [Gericht], das sich am Eingange des Vorhofes befindet, und dieser spricht: So erkläre ich es, und so erklären es meine Kollegen; so lehre ich, und so lehren meine Kollegen. Haben diese darüber etwas gehört, so sagen sie es, wenn aber nicht, so wenden sie sich an das grosse Gericht in der Quaderhalle, von dem die Gesetzeskunde für ganz Jisraél ausgeht, wie es heisst:[58]*die Stätte, die der Herr erwählen wird.* Wenn er nach seiner Stadt heimkehrt und weiter so lehrt, wie er vorher gelehrt[59]hat, so ist er frei, wenn er aber danach zu handeln entscheidet, so ist er schuldig, denn es heisst:[60]*der Mann aber, der vermessen handelt*; er ist also nur dann schuldig, wenn er danach zu handeln entscheidet. Wenn ein Schüler eine Entscheidung[59]trifft, so ist er frei; die Erschwerung[61]ist somit für ihn eine Erleichterung.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *(Wenn dir die Entscheidung einer* Fol. 87 *Sache) unbekannt ist*; die Schrift spricht von einem Vorzüglichen[62]im Gerichtskollegium. *(Von) dir,* das ist ein Ratgeber[63], denn so heißt es: [64]*von dir ging hervor, der Böses gegen den Herrn sann, ein nichtswürdiger Ratgeber. Einer Sache,* das ist die [überlieferte] Halakha. *Die Entscheidung,* das ist die Schlußfolgerung.[55]*Zwischen Blut und Blut,* zwischen Menstrualblut, Geburtsblut und Flußblut.[55]*Zwischen Recht und Recht,* zwischen Todesstrafrecht, Zivilrecht und Geißelungsrecht.[55]*Zwischen Aussatz und Aussatz*[65], zwischen dem Aussatze eines Menschen, dem Aussatze von Häusern und dem Aussatze von Kleidern.[55]*Dinge,* das sind Gebanntes, Schätzgelübde und Weihungen[66]. *Streitigkeiten,* das sind das Trinkenlassen

---

mit zusammen. 55. Dt. 17,8. 56. Der betreffende Gelehrte nebst seinen Kollegen, mit denen er in eine Meinungsverschiedenheit geraten ist. 57. Die Mitglieder des Gerichtes. 58. Dt. 17,10. 59. Gegen die Entscheidung des höchsten Gerichtes. 60. Dt. 17,12. 61. Daß er überhaupt keine Entscheidung treffen darf. 62. Von פלא *auszeichnen, trennen*; ausgeschlossen ist also ein Jünger. 63. Wie weiter erklärt wird, der im Kalenderwesen kundig und die Interkalation des Jahres kennt. 64. Nah. 1,11. 65. Die levitisch unrein sind. Wer hinsichtlich der hier aufgezählten Dinge sich nicht der Entscheidung des höchsten Gerichts unterwirft, wird hingerichtet. 66. Wenn man eine Wertsache dem Heiligtume weiht, der Ehebruchsverdächtigten[67], das Genickbrechen des Kalbes[68] und die Reinigung des Aussätzigen.[55] *In deinen Toren,* das ist [das Gesetz von] der Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse. *So sollst du dich aufmachen,* von der Gerichtssitzung; *und sollst hinaufgehen,* dies lehrt, daß der Tempel der höchste Platz im Jisraéllande und das Jisraélland das höchste aller Länder war; *zur Stätte,* dies lehrt, daß die Stätte Bedingung[69] sei. — Allerdings war der Tempel der höchste Platz im Jisraéllande, denn es heißt: *sollst hinaufgehen,* woher entnimmt er aber, daß das Jisraélland das höchste aller Länder war? — Es heißt:[70] *Darum, fürwahr, es kommen Tage, spricht der Herr, da wird man nicht mehr sagen: So wahr der Herr lebt, der die Kinder Jisraél von Miçrajim heraufgeführt hat, sondern: So wahr der Herr lebt, der die Kinder Jisraél von dem Nordlande und von allen Ländern, wohin ich sie verstoßen hatte, heraufgeführt und heimgebracht hat, daß sie wieder auf ihrem Boden wohnten.*

Die Rabbanan lehrten: Der sich auflehnende Gelehrte ist schuldig nur wegen einer Sache, auf die bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen [die Darbringung eines] Sündopfers gesetzt ist — so R. Meír; R. Jehuda sagt, wegen einer Sache, die sich hauptsächlich in der Tora befindet, deren Auslegung aber von den Schriftkundigen herrührt. R. Šimón sagt, auch wenn nur eine Subtilität von den Schriftkundigen herrührt. — Was ist der Grund R. Meírs? — Er folgert dies durch [das Wort] *Sache;* hier[71] heißt es: *wenn dir die Entscheidung einer Sache unbekannt ist,* und dort[72] heißt es: *und die Sache dem Volke unbewußt ist;* wie dort eine Sache, auf die bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen [die Darbringung eines] Sündopfers gesetzt ist, ebenso auch hierbei eine Sache, auf die bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen [die Darbringung eines] Sündopfers gesetzt ist. — Und R. Jehuda? —[73] *Gemäß der Lehre, die sie dich lehren,* nur wenn es aus der Tora ist, und sie dich darüber belehren. — Und R. Šimón? —[74] *Was sie dir sagen, von jener Stätte aus,* auch irgend etwas.

R. Hona b. Ḥenana sprach zu Raba: Erkläre mir jene Lehre[75] nach R. Meír. Da sprach Raba zu R. Papa: Geh, erkläre es ihm: «*(Wenn &c.) unbekannt ist,* die Schrift spricht von einem Vorzüglichen im Gerichtskollegium. *(Von) dir,* das ist ein Ratgeber.» Der in der Interkalation der Jahre und in der Festsetzung der Neumonde kundig ist. Wir haben nämlich gelernt: Diese bekundeten, daß man das Jahr während des

---

bezw. mittelst des Bannes, oder seinen eigenen Wert gelobt; cf. Lev. 27,2ff. [67] Vom Fluchwasser; cf. Num. 5,12ff. [68] Cf. Dt. 21,1ff. [69] Beim Gesetze vom sich auflehnenden Gelehrten, nur wenn die Auflehnung in der Gerichtsstätte erfolgt; cf. supra Fol. 14b. [70] Jer. 23,7,8. [71] Dt. 17,8. [72] Lev. 4,13. [73] Dt. 17,11. [74] Ib. V. 10. [75] Die obige Auslegung des Schriftverses Dt. 17,8.

ganzen Adar interkalieren könne; [die Weisen] sagten nämlich, nur bis zum Purimfeste. Man könnte in dem einen Falle veranlaßt werden, Gesäuertes am Pesahfeste zu erlauben, und man könnte im anderen Falle veranlaßt werden, Gesäuertes am Pesahfeste zu erlauben[75]. «*Einer Sache*, das ist die [überlieferte] Halakha.» Dies ist die Halakha von den elf[76][Tagen]. Vom zehnten [Tage] wurde nämlich gelehrt: Der zehnte gleicht, wie R. Johanan sagt, dem neunten; Reš Laqiš sagt, der zehnte gleiche dem elften. R. Johanan sagt, der zehnte gleiche dem neunten: wie sie am neunten abwarten muß, ebenso muß sie auch am zehnten abwarten; Reš Laqiš sagt, der zehnte gleiche dem elften: wie sie am elften nicht abzuwarten braucht, ebenso braucht sie am zehnten nicht abzu- Col.b warten. «*Die Entscheidung*, das ist die Schlußfolgerung.» Die Schlußfolgerung hinsichtlich einer Tochter von einer Genotzüchtigten. Raba sagte nämlich, R. Jiçhaq b. Evdämi habe ihm gesagt, dies[77]sei durch [die Worte] *sie* und *Unzucht* zu folgern. «*Zwischen Blut und Blut*, zwischen Menstrualblut, Geburtsblut und Flußblut.» Über das Menstrualblut besteht ein Streit zwischen Áqabja b. Mahalalél und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: Das gelbe[78]Blut ist nach Áqabja b. Mahalalél unrein und nach den Weisen rein. Über das Geburtsblut besteht ein Streit zwischen Rabh und Levi, denn es wurde gelehrt: Rabh sagte, es ist eine[79] Quelle, die Tora hat sie als unrein erklärt und die Tora hat sie als rein erklärt; Levi sagt, es sind zwei Quellen; schließt sich die unreine, so

---

75. Wenn das höchste Gericht entscheidet, nach dem Purimfeste das Jahr zu interkalieren, er aber, es nicht zu interkalieren, od. entgegengesetzt, so fällt nach seiner Entscheidung das Pesahfest 1 Monat früher, bezw. später; er gestattet also Gesäuertes am Pesahfeste, ein Verbot, auf das die Ausrottung gesetzt ist. 76. Die Menstruation der Frau (dh. die lev. Unreinheit derselben) währt 7 Tage, eine neue Menstruation kann erst 12 Tage nachher beginnen; bemerkt sie Blut während der 11 Tage, so gilt dieses nicht als Menstrualblut, sondern als Fluß. Wiederholt sich dies 3 Tage hintereinander, so gilt sie als völlige Flußbehaftete (sie ist 7 Tage nachher unrein u. muß dann Opfer darbringen, cf. Lev. 15,25ff.), wenn aber 1 od. 2 Tage, so muß sie noch einen 3. Tag abwarten u. wenn sich dies nicht wiederholt, kann sie dann ein Tauchbad nehmen u. sie gilt als rein. Bemerkt sie Blutfluß am 11. Tage, so braucht sie nichts mehr abzuwarten, da bei einer etwaigen Wiederholung am 12. der Ausfluß als Menstrualblut gilt. Über den 10. Tag besteht der hier angeführte Streit. Die Beiwohnung einer Flußbehafteten ist mit der Ausrottung belegt. 77. Die Strafe wegen der Blutschande durch den Verkehr mit einer unehelichen Tochter (vgl. Bd. VIII S. 665 Anm. 34). Bei dieser Schlußfolgerung handelt es sich ebenfalls um ein Verbot, auf welches die Ausrottungsstrafe gesetzt ist. 78. Beim Menstrualblute werden mehrere Farben unterschieden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Verbot, auf das die Ausrottung gesetzt ist. 79. Das Blut der Wöchnerin ist 2 Wochen levit. unrein, nachher aber rein. Ein halakhischer Unterschied zwischen diesen beiden Ansichten besteht in dem Falle, wenn sie um den Wendepunkt der 2. u. 3. Woche Blutfluß hat; nach der 1. Ansicht ist das Blut mit dem Beginne der 3. Woche dennoch rein,

öffnet sich die reine, schließt sich die reine, so öffnet sich die unreine. Über den Blutfluß besteht ein Streit zwischen R. Eliêzer und R. Jehošuá, denn wir haben gelernt: Hatte sie innerhalb der elf Tage drei Tage Geburtswehen[80], so hat sie, wenn sie vierundzwanzig Stunden[81]nachließen, als Flußbehaftete geboren – so R. Eliêzer; R. Jehošuá sagt, nur wenn sie eine Nacht und einen Tag [nachgelassen haben], wie die Nacht nebst dem Tage des Šabbaths[82], auch brauchen nur die Schmerzen und nicht das Blut nachgelassen zu haben. «*Zwischen Recht und Recht,* zwischen Zivilrecht, Todesstrafrecht und Geißelungsrecht.» Über das Zivilrecht besteht ein Streit zwischen Šemuél und R. Abahu. Šemuél sagte nämlich, wenn zwei [Richter] ein Urteil fällen, sei es gültig, nur heiße es ein freches Gericht; R. Abahu aber sagte, nach aller Ansicht sei ihr Urteil ungültig. Über das Todesstrafrecht besteht ein Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[83]*So soll es geben Leben um Leben,* eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern das wirkliche Leben!? Oben[84]heißt es *geben* und hier unten heißt es *geben,* wie oben eine Geldentschädigung, ebenso auch hier eine Geldentschädigung. Über die Geißelung besteht ein Streit zwischen R. Jišmáél und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: Über die Geißelung wird von drei [Richtern verhandelt]: im Namen R. Jišmáéls sagten sie, vor dreiundzwanzig. «*Zwischen Aussatz und Aussatz,* zwischen dem Aussatze eines Menschen, dem Aussatze von Häusern und dem Aussatze von Kleidern.» Über den Aussatz eines Menschen besteht ein Streit zwischen R. Jehošuá und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: Wenn der Fleck dem weißen Haare[85]voranging, so ist er unrein, wenn aber das weiße Haar dem Flecke voranging, so ist er rein. Ist dies zweifelhaft, so ist er unrein; R. Jehošuá sagt, dunkel[86]. – Was heißt dunkel? Raba erwiderte: Es ist dunkel, und er ist rein. Über den Häuseraussatz besteht ein Streit zwischen R. Eleázar b. R. Šimón und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: R. Eleázar b. R. Šimón sagt, das Haus sei nur dann unrein, wenn [der Aussatz] in der Größe von zwei Graupenkörnern erscheint, an zwei Steinen, an zwei Wänden, in einem Winkel, zwei Graupenkörner lang und ein Graupenkorn breit. – Was ist der Grund des R. Eleázar b. R. Šimón? – Es heißt *Wand* und es heißt *Wände;* welche Wand gleicht Wänden? Ein Winkel. Über den Kleideraussatz besteht ein Streit zwi-

---

nach der 2. Ansicht nur dann, wenn eine Unterbrechung eingetreten war.

[80] Verbunden mit Blutfluß.

[81] Vor der Geburt.

[82] Mit dem Wendepunkte des Abends beginnend; der unvollständige Kalendertag zählt nicht mit.

[83] Ex. 21,23.

[84] Im vorangehenden Vers; vgl. Bd. VIII S. 778 Anm. 97.

[85] Kennzeichen beim Aussatze; cf. Lev. Kap. 13.

[86] Unentschieden. Die Mišna separata hat

schen R. Jonathan b. Eutolmos und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Fol. 88 R. Jonathan b. Eutolmos sagte: Woher, daß der Aussatz rein ist, wenn er das Gewand vollständig bedeckt? Beim [Aussatze eines] Menschen heißt es *Hinterseite* und *Vorderseite*[87] und beim [Aussatze von] Gewändern heißt es *Hinterseite* und *Vorderseite*[87], wie nun jener rein ist, wenn der Aussatz ihn vollständig bedeckt, ebenso sind auch diese rein, wenn der Aussatz sie vollständig bedeckt. «*Dinge*, das sind Schätzgelübde, Gebanntes und Weihungen.» Über das Schätzgelübde besteht ein Streit zwischen R. Meír und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wer den Wert [eines Kindes] unter einem Monat[88] gelobt, muß, wie R. Meír sagt, seinen Geldwert[89] geben; die Weisen sagen, er habe nichts[88] gesagt. Über das Gebannte besteht ein Streit zwischen R. Jehuda b. Bethera und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte, Gebanntes ohne nähere Bestimmung gehört dem Tempelreparaturfonds, denn es heißt: [90]*alles Gebannte ist hochheilig für den Herrn*; die Weisen sagen, Gebanntes ohne nähere Bestimmung gehöre dem Priester, denn es heißt: [91]*wie ein dem Banne verfallenes Feld, das Eigentumsrecht fällt dem Priester zu.* Wieso heißt es demnach: *hochheilig für den Herrn*!? Daß es sich auf Hochheiliges und auf Minderheiliges erstreckt. Über Weihungen besteht ein Streit zwischen R. Eliêzer b. Jâqob und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagt, selbst bei der Auslösung eines Häkchens des Heiligtums seien zehn Personen erforderlich. «*Streitigkeiten*, das sind das Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten, das Genickbrechen des Kalbes und die Reinigung des Aussätzigen.» Über das Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten besteht ein Streit zwischen R. Eliêzer und R. Jehošuâ, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seine Frau verwarnt[92], so verwarne er sie, wie R. Eliêzer sagt, vor zwei [Zeugen] und lasse sie trinken[93] auf Grund eines Zeugen oder eigener Wahrnehmung. R. Jehošuâ sagt, er verwarne sie vor zwei [Zeugen] und lasse sie trinken auf Grund zweier Zeugen. Über das Genickbrechen des Kalbes besteht ein Streit zwischen R. Eliêzer und R. Âqiba, denn wir haben gelernt: Von wo aus mißt man[94]? R. Eliêzer sagt, von seinem Nabel; R. Âqiba sagt, von seiner Nase, R. Eliêzer b. Jâqob sagt, von der Stelle, an der es erschlagen worden ist, von seinem Halse. Über die Reinigung des Aussätzigen besteht ein Streit zwischen R. Šimôn und den Rabbanan,

---

קירח stumpf, dh. er verwirft dies. [87] Cf. Lev. 13,42,55. [88] In der Schrift (Lev. Kap. 27) wird das Schätzgelübde eines einen Monat alten Kindes als Mindestes genannt. [89] Seinen Marktpreis als Sklave. [90] Lev. 27,28. [91] Ib. V. 21. [92] Sich mit einem bestimmten Manne nicht allein in einem Raum aufzuhalten. [93] Das Fluchwasser (cf. Num. 5,12ff.), falls sie es trotzdem getan hat. [94] Die Stadt, die sich in nächster Nähe des Erschlagenen befindet, muß die Zeredenn wir haben gelernt: Hat er[95] keinen Daumen, keinen großen Zeh und kein rechtes Ohr, so kann er niemals rein werden; R. Eliézer sagt, trage ihm [das Blut] auf die betreffende Stelle auf, und der Pflicht ist Genüge getan. R. Šimón sagt, er trage es auf die Linke auf, und der Pflicht ist Genüge getan. «*In deinen Toren,* das ist [das Gesetz von] der Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse.» Von der Nachlese haben wir gelernt: Zwei Ähren sind Nachlese, drei sind keine Nachlese. Vom Vergessenen: zwei Garben sind Vergessenes, drei sind kein Vergessenes. Von allem aber sagt die Schule Šammajs, drei gehören dem Armen, vier gehören dem Hausherrn. Über den Eckenlaß besteht ein Streit zwischen R. Jišmáél und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Es ist Gebot, den Eckenlaß von den Halmen abzusondern; hat man ihn nicht von den Halmen abgesondert, so sondere man ihn von den Garben ab; hat man ihn nicht von den Garben abgesondert, so sondere man ihn vom Getreidehaufen ab, bevor man ihn geworfelt hat; hat man ihn bereits geworfelt, so sondere man auch den Zehnten ab und gebe ihn ihm. Im Namen R. Jišmáéls sagten sie, man sondere ihn sogar vom Teige ab.

DREI GERICHTE &c. R. Kahana sagte: Wenn er sich auf eine Überlieferung beruft und sie sich auf eine Überlieferung berufen, so wird er nicht hingerichtet; wenn er sagt, dies sei seine Ansicht und sie sagen, dies sei ihre Ansicht, so wird er ebenfalls nicht hingerichtet, und um so weniger, wenn er sich auf eine Überlieferung beruft, und sie sagen, dies sei ihre Ansicht; er wird nur dann hingerichtet, wenn er sagt, dies sei seine Ansicht und sie sich auf eine Überlieferung berufen. Dies ist auch daraus zu ersehen, daß sie Áqabja, den Sohn Mahalaléls, nicht hingerichtet[96] haben. R. Eleázar aber sagt, selbst wenn er sich auf eine Überlieferung beruft, und sie sagen, dies sei ihre Ansicht, werde er ebenfalls hingerichtet, damit sich keine Streitigkeiten in Jisraél mehren. Wenn man aber einwendet, weshalb sie Áqabja, den Sohn Mahalaléls, nicht hingerichtet haben, so hat er keine Entscheidung für die Praxis getroffen. — Wir haben gelernt: So erkläre ich es, und so erklären es meine Kollegen; so lehre ich, und so lehren meine Kollegen. Doch wohl, [auch] wenn er sich auf eine Überlieferung beruft, und sie sagen, dies sei ihre Ansicht!? — Nein, [nur] wenn er sagt, dies sei seine Ansicht und sie sich auf eine Überlieferung berufen. — Komm und höre: R. Jošija sagte: Drei Dinge sagte mir Zeéra im Namen der Leute von Jerušalem: wenn der Ehemann die Verwarnung zurücknimmt, so ist die Verwarnung aufgehoben[97]; wenn die Eltern eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes Col.b

---

monie des Genickbrechens vollziehen; cf. Dt. 21,2ff. [95] Der Aussätzige, dem die hier genannten Glieder mit dem Blut seines Opfers besprengt werden müssen. [96] Er widersprach den Weisen des hohen Gerichtes; cf. Ed. V,6. [97] Sie ist ihm

ihm verzeihen wollen, so können[98] sie dies; und wenn das Gericht dem sich auflehnenden Gelehrten verzeihen will, so steht es ihm frei. Als ich zu meinen Genossen im Süden kam, pflichteten sie mir hinsichtlich zweier bei, nicht aber hinsichtlich des sich auflehnenden Gelehrten, damit sich keine Streitigkeiten in Jisraél mehren!? – Dies ist eine Widerlegung[99].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Anfangs gab es nicht viel Streitigkeiten in Jisraél, vielmehr saß das große Gericht von einundsiebzig [Richtern] in der Quaderhalle, und von den beiden Gerichten von je dreiundzwanzig [Richtern] saß eines am Eingange des Tempelberges und eines am Eingange des Vorhofs; außerdem saßen in allen Städten Jisraéls Gerichte von je dreiundzwanzig [Richtern]. Hatte jemand eine Frage, so wandte er sich an das Gericht seiner Stadt; wenn diese darüber etwas gehört hatten, sagten sie es ihm, wenn aber nicht, so wandten sie sich an das Gericht der benachbarten Stadt. Hatten diese darüber etwas gehört, so sagten sie es, wenn aber nicht, so wandten sie sich an das Gericht am Eingange des Tempelberges. Hatten diese darüber etwas gehört, so sagten sie es, wenn aber nicht, so wandten sie sich an das Gericht am Eingange des Vorhofs. Sodann sprach er: So erkläre ich es, und so erklären es meine Kollegen; so lehre ich, und so lehren meine Kollegen. Wenn diese darüber etwas gehört hatten, so sagten sie es, wenn aber nicht, so gingen sie alle zusammen nach der Quaderhalle, woselbst [die Richter] vom beständigen Morgenopfer[100] bis zum beständigen Abendopfer saßen, an Šabbathen und Feiertagen saßen sie im Ḥel, und die Frage wurde ihnen vorgetragen. Hatten sie darüber etwas gehört, so sagten sie es, wenn aber nicht, so traten sie zur Abstimmung; stimmte die Mehrheit für unrein, so wurde es als unrein erklärt, stimmte die Mehrheit für rein, so wurde es als rein erklärt. Seitdem sich aber die Schüler Šammajs und Hillels mehrten, die nicht genügend famuliert hatten, mehrte sich Streit in Jisraél, und die Tora ist wie zwei Toroth geworden. Von da[101] aus sandten sie schriftliche Mitteilung nach allen Orten: Wer weise und bescheiden ist, und mit dem die Leute zufrieden sind, kann Richter in seiner Stadt sein; von da avancierte er[102] [als Richter am Gerichte] des Tempelberges, von dort nach dem Tempelhofe und von dort nach der Quaderhalle. Von dort sandten sie: Der zukünftigen Welt teilhaftig ist, wer de-

---

nicht verboten, obgleich sie sich trotz seiner Verwarnung mit dem betreffenden Manne abgeschlossen hat. [98] Obgleich er bereits durch das Gericht gegeißelt worden ist u. seine Ausartung fortgesetzt hat. [99] Nach der hier angegebenen Begründung ist es gleichgültig, ob er sich auf eine Überlieferung oder auf seine eigene Ansicht beruft. [100] Dh. von der Zeit der Darbringung desselben. [101] Vom höchsten Gerichte zu Jerušalem. [102] Wenn eine Richterstelle am genannten mütig und bescheiden ist; der sich bückt beim Hineingehen und sich bückt beim Herauskommen und sich stets mit der Tora befaßt, ohne sich dies zugute zu tun. Da richteten die Rabbanan ihre Augen auf R. Ûla b. Abba.

Wenn er nach seiner Stadt heimkehrt und weiter so lehrt. Die Rabbanan lehrten: Er ist nur dann schuldig, wenn er nach seiner Entscheidung verfährt oder anderen entscheidet und diese nach seiner Entscheidung verfahren. – Einleuchtend ist dies in dem Falle, wenn er anderen entscheidet und sie nach seiner Entscheidung verfahren, denn vorher war [auf seine Handlung] nicht die Todesstrafe gesetzt, nachher aber ist darauf die Todesstrafe gesetzt, wenn aber er selber nach seiner Entscheidung verfährt, war ja schon vorher [auf seine Handlung] die Todesstrafe gesetzt!? Allerdings bei einer Fett und Blut[103]betreffenden Entscheidung, denn vorher war auf seine Handlung nicht die Todesstrafe gesetzt, nachher aber wohl; bei einer Todesstrafsachen betreffenden Handlung aber war ja von vornherein auf seine Handlung die Todesstrafe gesetzt!? – Vorher war eine Warnung erforderlich, nachher ist keine Warnung erforderlich. – Wie ist es aber beim Verführer[104]zu erklären, bei dem auch vorher keine Warnung erforderlich war!? – Vorher mußte man, wenn er etwas zu seiner Verteidigung vorbrachte, darauf Rücksicht nehmen, nachher aber nicht.

Strenger ist es bei den Worten der Schriftkundigen als bei den Worten der Tora: wenn jemand sagt, es gebe keine Tephillinpflicht, um die Worte der Tora zu übertreten, so ist er frei[105], [wenn er aber sagt:] es seien fünf Gehäuse[106]erforderlich, um zu den Worten der Schriftkundigen[107]hinzuzufügen, so ist er schuldig. iii

GEMARA. R. Eleâzar sagte im Namen R. Ošâjas: Er ist nur wegen eines Gesetzes strafbar, das sich hauptsächlich in der Schrift befindet, von den Schriftkundigen ausgelegt wird und man dazu hinzufügen kann, es aber durch die Hinzufügung vermindert. Wir kennen in dieser Hinsicht nur das Gesetz von den Tephillin nach R. Jehuda[108]. – Dies ist ja aber auch beim Feststrauße der Fall: das Gesetz selbst befindet sich in der Tora, die Erklärung aber[109]ist von den Schriftkundigen, auch gibt es bei diesem eine Hinzufügung, durch die man es vermindert!? – Nach

---

Gericht frei wurde. [103] Das man zwar nicht essen darf, auf dessen Genuß jedoch nicht die Todesstrafe gesetzt ist. [104] Zum Götzendienste, der ohne Warnung hingerichtet wird. [105] Diese Pflicht ist jedem bekannt, somit gilt dies nicht als falsche Lehre. [106] Die Tephillinkapsel besteht aus 4 Gehäusen; vgl. Bd. I. S. 18 Anm. 197. [107] Die Anzahl der Gehäuse ist eine rabb. Bestimmung. [108] Auf welche Lehre RJ.s hingewiesen wird, läßt sich nicht feststellen; viell. auf die ob. Fol. 87a angeführte Erklärung. [109] Woraus er zuwelcher Ansicht: wenn nach der Ansicht, der Feststrauß brauche nicht zusammengebunden[110] zu sein, so sind ja [die Arten] von einander getrennt[111], und wenn nach der Ansicht, der Feststrauß müsse zusammengebunden sein, so war er von vornherein untauglich. — Dies ist ja aber bei den Çiçith[112] der Fall: das Gesetz selbst befindet sich in der Tora, die Erklärung ist von den Schriftkundigen, auch gibt es bei diesen eine Hinzufügung, durch die man es vermindert!? — Nach welcher Ansicht: wenn nach der Ansicht, der obere Knoten sei keine Bestimmung der Tora, so sind sie ja von einander getrennt[111], und wenn nach der Ansicht, der Fol. 89 obere Knoten sei eine Bestimmung der Tora, so waren sie ja von vornherein untauglich. — Demnach ist dies ja auch hinsichtlich der Tephillin einzuwenden: hat man zuerst vier Gehäuse angefertigt und nachher ein fünftes hinzugefügt, so sind sie ja von einander getrennt, und hat man von vornherein fünf angefertigt, so waren sie ja von vornherein untauglich!? R. Zera sagte ja, das äußerste Gehäuse, das die Luft nicht sieht[113], sei untauglich.

iv MAN TÖTET IHN WEDER DURCH DAS GERICHT SEINER STADT NOCH DURCH DAS GERICHT IN JABNE, VIELMEHR BRINGT MAN IHN ZUM OBERSTEN GERICHTE IN JERUŠALEM; DA BEWACHT MAN IHN BIS ZUM FESTE UND RICHTET IHN DANN HIN, DENN ES HEISST:[114] *und ganz Jisraél*[115] *soll hören und sich fürchten und fortan nicht mehr freveln* — SO R. ÂQIBA. R. JEHUDA SAGT, MAN ZIEHE SEINE ABURTEILUNG NICHT IN DIE LÄNGE, VIELMEHR TÖTE MAN IHN SOFORT UND SENDE DURCH BOTEN SCHRIFTLICHE MITTEILUNG NACH ALLEN ORTEN: JENER MANN IST VOM GERICHT ZUM TODE VERURTEILT WORDEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man tötet ihn weder durch das Gericht seiner Stadt, noch durch das Gericht in Jabne, vielmehr bringt man ihn zum obersten Gerichte in Jerušalem; da bewacht man ihn bis zum Feste und richtet ihn dann hin, denn es heißt: *und das ganze Volk soll hören und sich fürchten* — so R. Âqiba. R. Jehuda sprach zu ihm: Es heißt ja nicht: soll sehen und sich fürchten, sondern: soll hören und sich fürchten; wozu seine Aburteilung in die Länge ziehen!? Vielmehr töte man ihn sofort und sende durch Boten schriftliche Mitteilung nach allen Orten: Jener Mann ist durch das Gericht zum Tode verurteilt worden.

Die Rabbanan lehrten: Vier sind es, [deren Hinrichtung] man öffentlich bekannt macht: der Verführer[104], der mißratene und widerspenstige

---

sammengesetzt sein muß. [110] Cf. Suk. Fol. 29b. [111] Das Gebot erstreckt sich demnach nur auf die 4 vorschriftsmäßigen. [112] Die rabbanitisch aus 4 Doppelfäden bestehen müssen. [113] Dh. das nicht frei liegt; durch das Hinzufügen eines 5. wird das 4. untauglich. [114] Dt. 17,13. [115] Wo ganz Jisraél

Sohn, der sich auflehnende Gelehrte und die überführten Falschzeugen. Bei jenen allen heißt es:[116] *das ganze Volk* und *ganz Jisraél,* bei den überführten Falschzeugen aber heißt es:[117] *und die anderen,* denn nicht alle Welt ist für die Zeugnisablegung zulässig[118].

Ein falscher Prophet ist, wer das prophezeit, was er nicht vernommen v
hat und was ihm nicht gesagt worden ist. Seine Hinrichtung
erfolgt durch Menschen; wer aber seine Prophezeiung zurückhält,
oder die Worte des Propheten missachtet, und der Prophet, der
seine eigenen Worte übertritt, wird durch den Himmel getötet, denn
es heisst:[119] *ich werde es von ihm fordern.* «Wer im Namen eines Götzen vi
weissagt;» wenn er sagt: so sagte der Götze, selbst wenn es mit
der Halakha übereinstimmt, indem er das Unreine für unrein und das
Reine für rein erklärt. «Wer eine Ehefrau beschläft;» sobald sie
hinsichtlich der Heirat in die Gewalt des Ehemannes übergegangen
ist, selbst wenn er ihr noch nicht beigewohnt hat; wer sie beschläft,
wird durch Erdrosselung [hingerichtet]. «Die gegen eine Priesterstochter
und ihren Buhlen aussagenden überführten Falschzeugen;»
alle überführten Falschzeugen verfallen demselben Tode zuerst[120],
ausgenommen die überführten Falschzeugen wider eine Priesterstochter
und ihren Buhlen[121].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Drei sterben durch Menschenhände und drei sterben durch den Himmel: wer das prophezeit, was er nicht vernommen hat, was nicht ihm gesagt worden ist, oder im Namen eines Götzen, stirbt durch Menschenhände; wer seine Prophezeiung zurückhält, wer die Worte des Propheten mißachtet, und der Prophet, der seine eigenen Worte übertritt, sterben durch den Himmel. – Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[122] *aber der Prophet, der sich vermessen sollte, etwas in meinem Namen zu verkünden,* der das prophezeit, was er nicht vernommen hat; *dessen Verkündigung ich ihm nicht aufgetragen habe,* wohl aber seinem Kollegen, wer also das prophezeit, was nicht ihm gesagt worden ist; *oder der im Namen anderer Götter reden sollte,* der im Namen eines Götzen weissagt. Darauf folgt: *so soll jener Prophet sterben,* und überall, wo in der Tora vom Tode ohne nähere Bezeichnung gesprochen wird, ist es die Erdrosselung. Wer seine Prophezeiung zurückhält, wer die Worte des Propheten mißachtet, und

---

versammelt ist. [116] Cf. Dt 13,12; 17,13; 21,21. [117] Dt. 19,20. [118] Cf. supra Fol. 24b. [119] Dt. 18,19. [120] Dh. statt des Beschuldigten. [121] Wenn sie die Priesterstochter und den angeblichen Buhlen beschuldigen, so verfallen sie der Todesstrafe, der er verfallen sein würde, der Erdrosselung, u. nicht der, der sie verfallen sein würde, der Verbrennung. [122] Dt. 18,20. [123] iReg. 22,11.

der Prophet, der seine eigenen Worte übertritt, stirbt durch den Himmel, denn es heißt[119] *der Mann, der nicht hören wird,* man lese *hören* und man lese *hören lassen;* darauf folgt: *ich werde es von ihm fordern,* durch den Himmel.

WER DAS PROPHEZEIT, WAS ER NICHT VERNOMMEN HAT. Beispielsweise Çidqija, der Sohn Kenânas, wie es heißt:[123] *da machte sich Çidqija, der Sohn Kenânas, eiserne Hörner.* – Was konnte er denn dafür, der Geist des Naboth hatte ihn ja irregeführt, denn es heißt:[124] *und der Herr sprach: Wer will Aḥâb betören, daß er zu Felde ziehe und in Ramoth Gileâd falle &c. Da trat der Geist hervor, stellte sich vor den Herrn und sprach: Ich will ihn betören &c. Er aber sprach: Du wirst die Betörung vollbringen, gehe und tue also.* Und R. Jehuda erklärte, unter 'gehe' sei zu verstehen: gehe hinaus aus meinem[125] Kreise. Ferner erklärte R. Joḥanan, es sei der Geist des Naboth aus Jizreél gewesen!? – Er sollte die Prophezeiung prüfen. So nach R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte: Mehrere Propheten haben dasselbe Thema, doch bedienen sich zwei Propheten nicht desselben Wortlautes. So sagte Ôbadja:[126] *Dein vermessener Sinn hat dich betört,* Jirmeja aber sagte:[127] *Schauder über dich, betört hat dich dein vermessener Sinn.* Da nun jene[128] alle sich desselben Wortlautes bedienten, so war zu entnehmen, daß nichtig war, was sie sagten. – Vielleicht kannte er nicht die Lehre des R. Jiçḥaq!? – Da war Jehošaphaṭ und er sagte es ihnen, denn es heißt:[129] *da fragte Jehošaphaṭ: Ist denn hier kein Prophet des Herrn?* Jener[130] sprach zu ihm: Da sind ja diese alle. Dieser erwiderte: Es ist mir von meinem väterlichen Hause überliefert, daß mehrere Propheten dasselbe Thema haben, doch zwei Propheten sich nicht desselben Wortlautes bedienen.

UND WAS IHM NICHT GESAGT WORDEN IST. Wie beispielsweise Ḥananja, der Sohn Âzurs. Als nämlich Jirmeja auf dem oberen Marktplatze gestanden und gesprochen hatte:[131] *So spricht der Herr der Heerscharen: Fürwahr, ich will den Bogen Élams zerschmettern,* folgerte Ḥananja [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere: wenn der Heilige, gepriesen sei er, von Élam, das nur Babel Hilfe leistete, gesagt hat, er werde den Bogen Élams zerschmettern, um wieviel mehr gilt dies von den Khaldäern selbst. Darauf stellte er sich auf dem unteren Marktplatze auf und sprach:[132] *So spricht der Herr &c. ich habe das Joch des Königs von Babel zerbrochen.* R. Papa sprach zu Abajje: Dies war ja auch seinem Kollegen nicht gesagt worden!? Dieser erwiderte: Da es frei steht, [einen Schluß]

---

124. Ib. VV. 20,21,22. 125. Weil er sich einer Lüge bedienen wollte; cf. Sab. Fol. 149b. 126. Ob. 1,3. 127. Jer. 49,16. 128. Die 400 Propheten des Königs Aḥâb; cf. iReg. 22,6ff. 129. iReg. 22,7. 130. Der König Aḥâb. 131. Jer.

vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, so war es ebenso, als würde es [Jirmeja] gesagt worden sein; ihm aber war es nicht gesagt worden.

Im Namen eines Götzen weissagt. Beispielsweise die Baál-Propheten.

Seine Prophezeiung zurückhält. Beispielsweise Jona, der Sohn Amitajs.

Die Worte des Propheten missachtet. Beispielsweise der Gefährte Col.b des Mikha, wie es heißt:[133]*einer von den Prophetenjüngern aber sprach auf Befehl des Herrn zu seinem Gefährten: Erschlage mich doch! Jener aber weigerte sich, ihn zu erschlagen.* Darauf folgt:[134]*da sprach er zu ihm: Weil du nicht gehorcht hast &c.*

Der Prophet, der seine eigenen Worte übertritt. Beispielsweise der Prophet Ído, denn es heißt:[135]*denn so ist mir befohlen worden*; ferner: [136]*da sprach er zu ihm: Auch ich bin ein Prophet wie du*; ferner:[137]*da kehrte er mit ihm um*; und darauf heißt es:[138]*und als er wegging, traf unterwegs ein Löwe auf ihn.*

Ein Jünger rezitierte vor R. Ḥisda: Wer seine Prophezeiung zurückhält, ist zu geißeln. Dieser sprach zu ihm: Wer Datteln aus einem Siebe gegessen hat, sollte gegeißelt werden: wer hat ihn denn gewarnt!? Abajje erwiderte: Seine Kollegen, die Propheten. – Woher wissen es diese? Abajje erwiderte: Es heißt:[139]*denn Gott der Herr tut nichts, ohne daß er seinen Entschluß geoffenbart hat.* – Vielleicht ist er davon abgekommen!? – Wäre er davon abgekommen, so würde er dies allen Propheten mitgeteilt haben. – Aber beim [Propheten] Jona war er ja davon[140]abgekommen, dennoch war es ihm nicht mitgeteilt worden!? – Zu Jona sagte er von vornherein, Ninve werde umgekehrt werden, er wußte jedoch nicht, ob zum Guten oder zum Bösen[141].

«Wer die Worte der Propheten mißachtet.» Woher wußte er es denn, daß er bestraft werden[142]sollte!? – Wenn jener ein Zeichen gegeben hat. – Aber Mikha[143]hatte ja kein Zeichen gegeben, dennoch wurde [sein Gefährte] bestraft!? – Anders ist es, wenn [der Prophet] bewährt ist. Wäre dem nicht so, wieso gehorchte Jiçḥaq dem Abraham am Berge Morija, und wieso verließen sie sich am Berge Karmel[144]auf Elijahu und brachten außerhalb [des Tempels] Opfer dar!? Vielmehr ist es bei einem bewährten [Propheten] anders.

49,35. 132. Ib. 28,2. 133. iReg. 20,35. 134. Ib. V. 36. 135. Ib. 13,9. 136. Ib. V. 18. 137. Ib. V. 19. 138. Ib. V. 24. 139. Am. 3,7. 140. Von der Zerstörung der Stadt Ninve. 141. Er hatte das W. 'umgekehrt' wörtlich aufgefaßt, die Stadt werde zerstört werden; in Wirklichkeit aber war es bildlich aufzufassen: die Stadt werde Buße tun u. sich in eine gottesfürchtige verwandeln, was später auch eintraf. 142. Der Übertretende konnte ja nicht von der Echtheit der Prophezeiung überzeugt sein. 143. Dessen Fall oben angeführt wird. 144.

[145]*Nach diesen Begebenheiten, da versuchte Gott Abraham.* Nach welchen? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Jose b. Zimra: Nach den Worten des Satans. Es heißt nämlich:[146]*und der Knabe wuchs heran und wurde entwöhnt &c.* Der Satan sprach nämlich vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, du hast ihm mit hundert Jahren eine Leibesfrucht geschenkt; von seinem ganzen Festmahle aber hatte er nicht eine Turteltaube und nicht eine junge Taube, um sie dir zu opfern! Er erwiderte ihm: Dies alles tat er ja nur wegen seines Sohnes, und wenn ich zu ihm sagen würde, daß er seinen Sohn für mich schlachte, so tut er es sofort. Hierauf: *da versuchte Gott Abraham.*[147]*Und er sprach: Nimm doch deinen Sohn.* R. Šimón b. Abba sagte: 'Doch' ist nichts anderes als eine Art Bitte. Ein Gleichnis: Ein König aus Fleisch und Blut war in viele Kriege verwickelt, der hatte einen Helden, der immer siegte; als ihm nach Tagen wieder ein schwerer Krieg bevorstand, sprach er zu ihm: Ich bitte dich, halte Stand in diesem Kriege, damit man nicht sage, die früheren seien bedeutungslos. Ebenso sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Abraham: Ich habe dich durch viele Versuchungen geprüft, und du hast sie immer bestanden, halte Stand auch bei dieser Versuchung, damit man nicht sage, die früheren seien bedeutungslos. *Deinen Sohn.* – Ich habe zwei Söhne. – *Deinen einzigen.* – Der eine ist ein einziger seiner Mutter und der andere ist ein einziger seiner Mutter. – *Den du lieb hast.* – Beide sind mir lieb. – *Den Jiçḥaq.* – Wozu dies alles? – Um nicht sein Sinnen [durch die Überraschung] zu verwirren. Auf dem Wege begegnete ihm der Satan und sprach zu ihm:[148]*Wird es dich verdrießen, wenn wir es versuchten, an dich ein Wort zu richten*[149]*&c. Du hast selbst viele ermahnt und schlaffe Hände neu gestärkt, den Strauchelnden hielten deine Worte aufrecht &c. Nun trifft es dich, und du verzagst.* Jener erwiderte ihm:[150]*Ich aber will in meiner Unschuld wandeln.* Dieser sprach:[151]*Ist deine Gottesfurcht nicht dein Vertrauen*[152]!? Jener erwiderte:[153]*Bedenke doch, wer kam je schuldlos um.* Als er sah, daß er auf ihn nicht hörte, sprach er zu ihm:[154]*Zu mir drang ein verstohlenes Wort;* ich hörte (von) hinter dem [himmlischen] Vorhange, daß ein Schaf und nicht Jiçḥaq zum Brandopfer bestimmt sei. Jener erwiderte ihm: Das ist die Strafe des Lügners, selbst wenn er die Wahrheit spricht, glaubt man ihm nicht. R. Levi erklärte: Nach den Worten, die Jišmáél an Jiçḥaq gerichtet hatte. Jišmáél sprach nämlich zu Jiçḥaq: Ich

---

Cf. iReg. Kap. 18. [145] Gen. 22,1. [146] Ib. 21,8. [147] Ib. 22,2. [148] Ij. 4,2–5. [149] Diese W.e werden ungefähr wie folgt gedeutet: Weshalb versucht dich Gott durch etwas, was dir Verdruß bereitet; in diesem Sinne auch die folgenden Verse. [150] Ps. 26,11. [151] Ij. 4,6. [152] Wahrscheinl. כסל Dummheit. [153] Ij. 4,7. [154] Ib. V. 12. [155] Cf. Dt. 17,7 u. ib. V. 11. [156] Cf. Dt.

bin inbetreff der gottgefälligen Handlungen bedeutender als du; du bist mit acht Tagen beschnitten worden, ich aber mit dreizehn Jahren. Er erwiderte ihm: Du neckst mich wegen des einen Gliedes, ich aber würde, wenn der Heilige, gepriesen sei er, mich auffordern sollte, mich für ihn schlachten zu lassen, auch dies tun. Hieraut: *da versuchte Gott Abraham.*

Die Rabbanan lehrten: Ein Prophet, der [zum Götzendienste] verleitet, wird durch Steinigung hingerichtet; R. Šimón sagt, durch Erdrosselung. Die Verleiter einer abtrünnigen Stadt werden durch Steinigung hingerichtet; R. Šimón sagt, durch Erdrosselung. «Ein Prophet, der verleitet, wird durch Steinigung hingerichtet.» Was ist der Grund der Rabbanan? – Sie folgern es durch [das Wort] *verleiten,* das auch beim Verführer [zum Götzendienste] gebraucht[155] wird, wie dieser durch Steinigung, ebenso auch jener durch Steinigung. – Und R. Šimón!? – Bei jenem heißt es, daß er getötet werde, und überall, wo in der Tora vom Tode ohne nähere Angabe gesprochen wird, ist es die Erdrosselung. – «Die Verleiter einer abtrünnigen Stadt werden durch Erdrosselung hingerichtet.» Was ist der Grund der Rabbanan? – Sie folgern es durch [das Wort] *verleiten*[156], das auch beim Verführer, oder auch beim verleitenden Propheten gebraucht wird. – Und R. Šimón!? – Er folgert es durch [das Wort] *verleiten,* das auch beim Propheten gebraucht wird. – Sollte er es doch vom Verführer folgern!? – Man folgere hinsichtlich des Verführers einer Menge vom Verführer einer Menge, nicht aber hinsichtlich des Verführers einer Menge vom Verführer eines einzelnen. – Im Gegenteil, man folgere doch hinsichtlich eines Gemeinen von einem Gemeinen, nicht aber hinsichtlich eines Gemeinen von einem Propheten!? – R. Šimón [erklärt:] da er Verleiter geworden ist, so gibt es keinen größeren Gemeinen als ihn[157].

R. Ḥisda sagte: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn er das Gesetz vom Götzendienste vollständig verwirft oder es teilweise aufrecht erhält und teilweise verwirft, denn der Allbarmherzige sagt:[158] *vom Weg,* auch ein Teil des Weges; wenn er aber andere Gesetze vollständig verwirft, so stimmen alle überein, daß er durch Erdrosselung hingerichtet werde, und wenn er andere Gesetze teilweise aufrecht erhält und teilweise verwirft, so stimmen alle überein, daß er frei sei. R. Hamnuna wandte ein:[158] *Zu wandeln,* das sind die Gebote;[158] *auf diesen,* das sind die Verbote. Wieso kann man nun sagen, dies beziehe sich auf den Götzendienst, beim Götzendienste gibt es ja keine Gebote!? R. Ḥisda erwiderte:[159] *Ihr sollt zertrümmern.* R. Hamnuna sagte: Ihr Streit besteht über den Fall, wenn er ein Gesetz vollständig verwirft, einerlei ob das des Fol. 90

13,14. [157] Vgl. Bd. VIII S. 729 Anm. 517. [158] Dt. 13,6. [159] Ib. 12,3; dieser

Götzendienstes oder irgend ein anderes Gesetz, und wenn er das Gesetz des Götzendienstes teilweise erhält und teilweise verwirft, denn der Allbarmherzige sagt: *vom Wege*, auch ein Teil des Weges; wenn er aber andere Gesetze teilweise aufrecht erhält und teilweise verwirft, so stimmen alle überein, daß er frei sei.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand prophetisch auffordert, ein Gesetz aus der Tora zu verwerfen, so ist er schuldig; es teilweise aufrecht zu erhalten und teilweise zu verwerfen, so ist er nach R. Šimôn frei. Beim Götzendienste aber ist er, selbst wenn er sagt, daß man ihm heute diene, und morgen abschaffe, nach aller Ansicht schuldig. Abajje ist [bei dieser Lehre] der Ansicht R. Ḥisdas und erklärt sie auch wie R. Ḥisda; Raba ist der Ansicht R. Hamnunas und erklärt sie auch wie R. Hamnuna. Abajje ist [bei dieser Lehre] der Ansicht R. Ḥisdas und erklärt sie wie R. Ḥisda: Wenn er prophetisch auffordert, ein Gesetz aus der Tora zu verwerfen, so wird er nach aller Ansicht durch Erdrosselung hingerichtet; es teilweise aufrecht zu erhalten und teilweise zu verwerfen, so ist er nach R. Šimôn frei, und ebenso nach den Rabbanan; beim Götzendienste aber ist er, auch wenn er sagt, daß man ihm heute diene und morgen abschaffe, schuldig; nach dem einen nach seiner Ansicht[160] und nach dem anderen nach seiner Ansicht. Raba ist der Ansicht R. Hamnunas und erklärt sie wie R. Hamnuna: Wenn jemand prophetisch auffordert, ein Gesetz aus der Tora zu verwerfen, einerlei ob das des Götzendienstes oder irgend ein anderes Gesetz, so ist er schuldig, nach dem einen nach seiner Ansicht und nach dem anderen nach seiner Ansicht. Es teilweise aufrecht zu erhalten und teilweise zu verwerfen, so ist er bei jedem anderen Gesetze nach R. Šimôn frei, und ebenso nach den Rabbanan; beim Götzendienste aber ist er, auch wenn er sagt, daß man ihm heute diene und morgen abschaffe, schuldig, nach dem einen nach seiner Ansicht und nach dem anderen nach seiner Ansicht.

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: In jedem anderen Falle mußt du, wenn dich ein Prophet die Worte der Tora übertreten heißt, ihm gehorchen, ausgenommen ist der Götzendienst; selbst wenn er dir die Sonne in der Mitte des Himmels stehen läßt, gehorche ihm nicht.

Es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Die Tora ist dem Götzendienste auf den Grund gekommen, daher hat sie dir als Beispiel[161] gesagt: selbst wenn er dir die Sonne in der Mitte des Himmels stehen läßt, gehorche ihm nicht.

Schriftvers bezieht sich auf die Götzenbilder. [160] Nach den Rabbanan durch Steinigung u. nach RS. durch Erdrosselung. [161] Die Ableitung von משל *herrschen* (Raschi) gibt keinen Sinn; wahrscheinl. ממשל Beispiel, Gleichnis mit Suf-

Es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Behüte und bewahre, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Sonne wegen derjenigen, die seinen Willen übertreten, stehen lassen würde; vielmehr handelt es sich um einen solchen, wie Hananja, Sohn Ázurs, der zuerst ein richtiger Prophet und später ein falscher geworden war[162].

Und die gegen eine Priesterstochter &c. überführten Falschzeugen. Woher dies? R. Aha, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Worauf deuten die Worte:[163]*ihr sollt an ihm tun, wie er an seinem Bruder zu tun gedachte*? Bei allen anderen in der Tora genannten [Prozeßfällen] werden die überführten Falschzeugen und die Buhlen gleich ihnen[164][bestraft], bei der Priesterstochter aber wird sie selbst durch Verbrennung hingerichtet, nicht aber ihr Buhle durch Verbrennung; von den überführten Falschzeugen würde ich nicht gewußt haben, ob [ihre Strafe] seiner oder ihrer gleicht, so heißt es: *seinem Bruder*, der seines Bruders und nicht der seiner Schwester.

ELFTER ABSCHNITT

GANZ Jisraél hat einen Anteil an der zukünftigen Welt, denn I
es heisst:[1]*dein Volk besteht aus lauter Gerechten; für immer
werden sie das Land in Besitz nehmen; es ist der Sproß meiner
Pflanzung, das Werk meiner Hände zur Verherrlichung.* Folgende haben
keinen Anteil an der zukünftigen Welt: wer sagt, die Auferstehung
der Toten befinde sich nicht in der Tora[2], [wer sagt,] die
Tora sei nicht vom Himmel, und der Gottesleugner[3]. R. Áqiba sagt,
auch wer die aussenseitigen Bücher liest, und wer über eine Wunde
flüstert und spricht:[4]*Keine der Krankheiten, die ich über die
Miçrijim gebracht, werde ich über dich bringen, denn ich, der Herr,
bin dein Arzt.* Abba Śaúl sagt, auch wer den Gottesnamen buchstäblich
ausspricht. Drei Könige und vier Gemeine haben keinen Anteil II
an der zukünftigen Welt; drei Könige: Jerobeám, Aḥáb und Menaše.
R. Jehuda sagt, Menaše habe einen Anteil an der zukünftigen Welt,
denn es heisst:[5]*als er zu ihm betete, ließ er sich von ihm erbitten; er
erhörte sein Flehen und brachte ihn zurück nach Jerušalem in sein*

---

fix. 162. Wenn er früher Wunder vollbracht hat. 163. Dt. 19,19. 164. Den mitangeklagten Frauen.

1. Jes. 60,21. 2. Selbst wenn er daran glaubt, jedoch nicht, daß dies in der Tora angedeutet ist. 3. Vgl. Bd. VIII S. 610 Anm. 186. 4. Ex. 16,26. 5. iiChr. 33,13.

Königtum. Jene entgegneten ihm: In sein Königtum brachte er ihn zurück, nicht aber in das Leben der zukünftigen Welt. Vier Gemeine: Bileám, Doég, Aḥitophel und Geḥzi.

GEMARA. Weshalb dies alles? – Es wird gelehrt: Er leugnet die Auferstehung der Toten, daher soll er keinen Anteil an der Auferstehung der Toten haben, denn jede Handlung des Heiligen, gepriesen sei er, erfolgt mit gleichem Maße. R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Woher, daß jede Handlung des Heiligen, gepriesen sei er, mit gleichem Maße erfolgt? – Es heißt: [6]*Elišá aber sprach: Höret das Wort des Herrn &c. Morgen um diese Zeit wird eine Seá Feinmehl im Tore von Šomron einen Šeqel gelten und zwei Seá Gerste auch einen Šeqel.* Ferner: [7]*da antwortete der Ritter, auf dessen Arm sich der König stützte, dem Manne Gottes also: Und wenn der Herr Fenster am Himmel anbrächte, wie könnte solches geschehen? Er erwiderte: Du* Col.b *sollst es mit eigenen Augen sehen, aber nichts davon genießen.* Hierauf heißt es: [8]*und so erging es ihm, denn das Volk zertrat ihn im Tore, sodaß er starb.* – Vielleicht hat ihm dies der Fluch Elišás eingebracht, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, sogar der grundlose Fluch eines Gelehrten gehe in Erfüllung!? – Es könnte ja heißen: zertrat ihn, sodaß er starb, wenn es aber heißt: am Tore, so besagt dies: wegen der Angelegenheit des Tores[9].

R. Joḥanan sagte: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora angedeutet? Es heißt: [10]*ihr sollt davon die für den Herrn bestimmte Hebe Ahron, dem Priester, übergeben*; sollte Ahron denn ewig leben!? Und ist er denn überhaupt ins Land mitgekommen, daß man ihm die Hebe übergeben sollte!? Vielmehr lehrt dies, daß er dereinst leben und Jisraél ihm die Hebe übergeben wird. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora angedeutet. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Ahron,* wie Ahron Genosse[11] war, ebenso auch seinen Kindern, nur wenn sie Genossen sind.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß man einem zum gemeinen Volke[12] gehörenden Priester keine Hebe geben dürfe? Es heißt: [13]*und er gebot dem Volke, den Bewohnern Jerušalems, den Priestern und den Leviten den ihnen gebührenden Anteil zu liefern, damit sie am Gesetze des Herrn festhalten könnten*; wer am Gesetze des

---

[6] iiReg. 7,1. [7] Ib. V. 2. [8] Ib. V. 20. [9] Das W. שער ist hier in der talmud. Bedeutung 'Preis' zu verstehen: wegen der Angelegenheit des Preises. [10] Num. 18,28. [11] Im weiteren Sinne: Gelehrter; diesen Titel führten diejenigen, die die Reinheitsgesetze u. die rituelle Zubereitung der Speisen strengstens beobachteten u. diesbezüglich glaubwürdig waren; cf. Dem. II, 3. [12] Im Gesetz unkundige Leute, die insbesondere die Reinheitsgesetze nicht beobachteten;

Herrn festhält, erhält einen Anteil, wer am Gesetze des Herrn nicht festhält, erhält keinen Anteil.

R. Aḥa b. Ada sagte im Namen R. Jehudas: Wenn jemand einem zum gemeinen Volke gehörenden Priester die Hebe gibt, so ist es ebenso, als hätte er sie vor einen Löwen geworfen; wie man bei einem Löwen nicht weiß, ob er [sein Opfer] zertreten und sofort essen wird, oder er es zertreten und nicht sofort essen wird, ebenso weiß man bei einem zum gemeinen Volke gehörenden Priester nicht, ob er [die Hebe] in Reinheit essen wird oder in Unreinheit essen wird. R. Joḥanan sagte: Er setzt ihn auch dem Tode aus, denn es heißt:[14]*und deshalb sterben, wenn sie es entweihen.* In der Schule des R. Eliêzer b. Jáqob wurde gelehrt: Er lädt ihm auch ein Schuldvergehen auf, denn es heißt:[15]*sie werden ihnen ein Schuldvergehen aufladen, wenn sie ihre heiligen Gaben verzehren.*

Es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden? Es heißt:[16]*ich habe mit ihnen sogar ein Abkommen getroffen, daß ich ihnen das Land Kenaán geben werde*; es heißt nicht euch, sondern ihnen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora angedeutet.

Die Saduzäer fragten R. Gamliél: Woher ist zu entnehmen, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Toten beleben wird? Dieser erwiderte ihnen: Aus der Tora, aus den Propheten und aus den Hagiographen. Sie erkannten es aber nicht an. Aus der Tora, denn es heißt:[17]*da sprach der Herr zu Moše: Du wirst dich bald nun zu deinen Vorfahren legen und aufstehen.* Jene entgegneten ihm: Vielleicht [lese man:] *und aufstehen*[18]*wird dieses Volk und sich abwenden.* Aus den Propheten, denn es heißt:[19]*deine Toten werden wieder lebendig werden, meine Leichen werden auferstehen. Erwachet und jauchzet, die ihr im Staube liegt, denn ein Tau des Lichtes ist dein Tau, und die Erde wird die Schatten [ans Licht] bringen.* — Vielleicht sind hier die Toten gemeint, die Jeḥezqel belebt[20]hatte. Aus den Hagiographen, denn es heißt:[21]*und dein Gaumen wie der beste Wein, der meinem Geliebten glatt herunterfließt; er läßt murmeln die Lippen der Schlafenden.* — Vielleicht aber ist nur ein Bewegen der Lippen zu verstehen. Dies nach R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wenn man eine Halakha im Namen [eines Toten] in dieser Welt spricht, so murmeln seine Lippen im Grabe, denn es heißt: *er läßt murmeln die Lippen der Schlafenden.* Bis er ihnen folgenden Schriftvers anführte:[22]*Bezüglich dessen der Herr euren Vätern*

cf. Bd. I S. 170 Z. 3ff. [13] iiChr. 31,4. [14] Lev. 22,9. [15] Ib. V. 16. [16] Ex. 6,4. [17] Dt. 31,16. [18] Das W. וקם kann sowohl dem vorangehenden als auch dem folgenden Satze angeschlossen werden; cf. Jom. Fol. 52a. [19] Jes. 26,19. [20] Cf. infra Fol. 92b. [21] Cant. 7,10. [22] Dt. 11,9. [23] Ib. 4,4.

geschworen hat, es ihnen zu geben; es heißt nicht euch, sondern ihnen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden. Manche sagen, er habe ihnen folgenden Schriftvers angeführt: [23]*Ihr aber, die ihr treulich an dem Herrn, eurem Gott, festhieltet, seid heute noch alle am Leben*, wie ihr heute alle am Leben seid, ebenso werdet ihr in der zukünftigen Welt am Leben sein.

Die Römer fragten R. Jehošuá b. Ḥananja: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Toten beleben wird, und daß er weiß, was später geschehen wird? Da deutete er ihnen beides aus dem folgenden Schriftverse: Es heißt: *Und der Herr sprach zu Moše: Du wirst dich bald nun zu deinen Vorfahren legen und aufstehen, und es wird dieses Volk sich abwenden.* – Vielleicht [lese man:] *und aufstehen wird dieses Volk und sich abwenden*!? Er erwiderte ihnen: Immerhin habt ihr die Hälfte, daß er nämlich weiß, was später geschehen wird. Ebenso wird auch gelehrt: R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Toten beleben wird, und daß er weiß, was später geschehen wird? Es heißt: *du wirst dich bald nun zu deinen Vorfahren legen und aufstehen &c.*

Es wird gelehrt: R. Eliézer b. R. Jose erzählte: Durch das Folgende habe ich die Bücher der Samaritaner, welche sagen, die Auferstehung der Toten sei nicht in der Tora zu finden, als gefälscht[24] nachgewiesen. Ich sprach zu ihnen: Ihr habt eure Tora gefälscht[25] ohne dadurch etwas gewonnen zu haben. Ihr sagt, die Auferstehung der Toten sei nicht in der Tora zu finden, es heißt ja:[26]*vertilgt, ja vertilgt soll diese Seele werden, ihre Sünde haftet an ihr*; vertilgt, ja vertilgt, auf dieser Welt; ihre Sünde haftet an ihr, wann? Doch wohl in der zukünftigen Welt. R. Papa sprach zu Abajje: Sollte er ihnen doch beides aus [den Worten] *vertilgt, ja vertilgt* gedeutet haben!? – Die Tora gebraucht die gewöhnliche Redewendung der Menschen[27]. [Hierüber streiten] folgende Tannaím: *Vertilgt, ja vertilgt*; vertilgt, auf dieser Welt, ja vertilgt, in der zukünftigen Welt – so R. Áqiba. R. Jišmáél sprach zu ihm: Es heißt ja bereits:[28]*dem Herrn fluchte er, er soll weggetilgt werden*, gibt es denn drei Welten!? Vielmehr, soll weggetilgt werden, auf dieser Welt; vertilgt, in der zukünftigen Welt; ja vertilgt, die Tora gebraucht die gewöhnliche Redeweise der Menschen. – Wofür verwenden sowohl R. Jišmáél als auch R. Áqiba [die Worte:] *ihre Sünde haftet an ihr*!? – Für folgende Lehre: Man könnte glauben, selbst wenn er Buße getan hat, so heißt es: *ihre Sünde haftet an ihr;* ich sage es nur von dem Falle, wenn ihre Sünde ihr anhaftet.

---

[24] Vgl. Bd. VI S. 114 Anm. 69. [25] Der samaritanische Pentateuchcodex (sowohl der Urtext als auch die Übersetzung) hat im angezogenen Verse (Dt. 11,9), לתת לזרעם (bezw. למתן לזרעון, es ihren Kindern zu geben), das W. להם ו fehlt. [26] Num. 15,31. [27] Die Wiederholung des Infinitivs hat keine exegetische Be-

Die Königin Kleopatra sprach zu R. Meír: Ich weiß, daß die Toten auferstehen werden, denn es heißt:[29] *sie werden aus der Stadt hervorblühen wie die Pflanzen aus der Erde;* werden sie aber nackt auferstehen oder mit den Gewändern[30]? Er erwiderte ihr: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von einem Weizenkorn, zu folgern: wenn ein Weizenkorn, das nackt begraben wird, in viele Gewänder gehüllt hervorkommt, um wieviel mehr die Frommen, die in ihren Gewändern begraben werden.

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Ihr sagt, daß die Toten lebendig werden; sie werden ja in Staub verwandelt: kann denn Staub leben!? Da Fol. 91
sprach seine Tochter zu ihm: Laß du ihn, ich will ihm antworten: Wir haben zwei Töpfer in unserer Stadt, einer fertigt [Gefäße] aus Wasser und einer fertigt sie aus Ton; wer von ihnen ist lobenswerter[31]? Dieser erwiderte: Derjenige, der sie aus Wasser fertigt. Sie entgegnete: Wenn er[32] [Menschen] aus Wasser erschafft, um wieviel mehr aus Ton. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von einem Glasgefäße, zu folgern: wenn ein Glasgefäß, das durch den Hauch[33] eines [Menschen aus] Fleisch und Blut gefertigt wurde, wenn es zerbricht, wieder hergestellt werden kann, um wieviel mehr [ein Mensch aus] Fleisch und Blut, der durch den Hauch[33] des Heiligen, gepriesen sei er, erschaffen wurde.

Einst sprach ein Minäer zu R. Ami: Ihr sagt, daß die Toten lebendig werden: sie werden ja in Staub verwandelt: kann denn Staub leben!? Dieser erwiderte: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Einst befahl ein König aus Fleisch und Blut seinen Dienern, ihm große Paläste auf einem Platze zu bauen, wo weder Wasser noch Erde vorhanden ist. Sie gingen hin und bauten sie, aber nach einigen Tagen fielen sie wieder zusammen. Hierauf befahl er ihnen, sie abermals auf einen Platz zu bauen, wo Erde und Wasser vorhanden sind. Diese erwiderten ihm: Wir können es nicht. Da zürnte er ihnen, indem er zu ihnen sprach: Ihr habt auf einem Platze gebaut, wo weder Wasser noch Erde vorhanden war, um wieviel mehr werdet ihr es da können, wo Wasser und Erde vorhanden sind. Wenn du dies nicht glaubst, so gehe in das Tal und betrachte die Maus, die heute zur Hälfte Fleisch und zur Hälfte Erde ist, morgen aber entwickelt sie sich und ist

---

deutung. [28] Num. 15,30. [29] Ps. 72,16. [30] Viell. tropisch: mit den Körpern. [31] Dh. wer von beiden vollbringt eine größere Kunstfertigkeit. [32] Gott; wenn er einen Menschen aus einem Samentropfen erschaffen kann, um wieviel mehr aus Staub. [33] Im Texte רוח Geist, Wind: durch das Blasen. [34] So nach ganz und gar Fleisch. Vielleicht glaubst du, solches geschehe erst nach langer Zeit, so steige auf einen Berg und beobachte: heute siehst du da nicht[34] eine Schnecke, morgen aber regnet es, und er ist voll Schnecken.

Einst sprach ein Minäer zu Gebiha b. Pesisa: O über euch, ihr Schuldbeladenen, die ihr sagt, die Toten werden lebendig; wenn sogar die Lebenden sterben, wie sollten die Verstorbenen lebendig werden!? Dieser erwiderte ihm: O über euch, ihr Schuldbeladenen, die ihr sagt, die Toten werden nicht lebendig; wenn sogar, die noch nicht waren, leben, um wieviel mehr, die bereits waren. Jener sprach: Du nennst mich Schuldbeladenen, wenn ich dir einen Fußtritt versetze, schlage ich dir deinen Buckel gerade. Dieser erwiderte: Tust du dies, so bist du ein guter Arzt und erhältst eine große Belohnung.

Die Rabbanan lehrten: Am vierundzwanzigsten Nisan wurden die Zollpächter aus Judäa und Jerušalem entfernt. Einst kamen nämlich die Einwohner von Afrika[35] und führten einen Streit mit den Jisraéliten vor Alexander dem Mazedonier, indem sie sagten, das Land Kenaán gehöre ihnen, denn es heißt:[36] *das Land Kenaán in seiner Ausdehnung*; Kenaán war nämlich der Stammvater von jenen Leuten. Da sprach Gebiha b. Pesisa zu den Weisen: Erlaubt es mir, und ich will gehen und mit ihnen den Streit vor Alexander dem Mazedonier führen; besiegen sie mich, so saget: ihr habt nur einen Gemeinen unter uns besiegt, und besiege ich sie, so saget: die Tora Mošes hat euch besiegt. Da erlaubten sie es ihm, und er ging und führte den Streit mit ihnen. Er sprach zu ihnen: Woher wollt ihr dies beweisen? Sie erwiderten ihm: Aus der Tora. Er entgegnete ihnen: Auch ich will euch nur mit einem Beweise aus der Tora erwidern. Es heißt:[37] *verflucht sei Kenaán, als niedrigster Sklave soll er seinen Brüdern dienen.* Wem gehört, wenn ein Sklave Güter erwirbt, der Sklave und wem gehören die Güter? Und noch mehr, ihr habt uns seit vielen Jahren nicht gedient. Hierauf sprach der König Alexander zu ihnen: Gebt ihnen Antwort. Sie sprachen zu ihm: Gewähre uns eine Frist von drei Tagen. Da gewährte er ihnen diese Frist. Nachdem sie aber nach einer Antwort gesucht und keine gefunden hatten, liefen sie fort und ließen ihre Felder bebaut und ihre Weinberge bepflanzt zurück. Jenes Jahr war gerade ein Siebentjahr[38].

Wiederum ereignete es sich einst, daß die Einwohner von Miçrajim kamen und einen Streit mit den Jisraéliten vor Alexander dem Mazedonier führten, indem sie zu ihnen sagten: Es heißt:[39] *und der Herr hatte den Leuten bei den Miçrijim Gunst verschafft, sodaß sie ihnen liehen.*

---

der Lesart des Arukh. [35] Wahrscheinl. *'Ιβηϱίκη*, die kaukasischen Iberier od. Georgier. [36] Num. 34,2. [37] Gen. 9,25. [38] In dem die Felder nicht bestellt werden durften. [39] Ex. 12,36. [40] Ib. V. 40. [41] Des Kebsweibes

Gebt uns nun das Silber und das Gold zurück, das ihr von uns genommen habt. Da sprach Gebiha b. Pesisa zu den Weisen: Erlaubt es mir, und ich will gehen und mit ihnen den Streit vor Alexander [dem Mazedonier] führen; besiegen sie mich, so saget: ihr habt nur einen Gemeinen unter uns besiegt, und besiege ich sie, so saget, die Tora unseres Meisters Moše hat euch besiegt. Da erlaubten sie es ihm, und er ging und führte den Streit mit ihnen. Er sprach zu ihnen: Woher wollt ihr dies beweisen? Sie erwiderten ihm: Aus der Tora. Er entgegnete ihnen: Auch ich will euch nur mit einem Beweise aus der Tora erwidern. Es heißt:[40]*und der Aufenthalt der Kinder Jisraél in Miçrajim betrug vierhundertunddreißig Jahre.* Bezahlet uns nun den Arbeitslohn für sechzig Myriaden [Menschen], die ihr vierhundertunddreißig Jahre in Miçrajim zur Knechtschaft angehalten habt. Hierauf sprach Alexander der Mazedonier zu ihnen: Gebt ihnen Antwort. Sie sprachen zu ihm: Gewähre uns eine Frist von drei Tagen. Da gewährte er ihnen diese Frist. Nachdem sie aber nach einer Antwort gesucht und keine gefunden hatten, ließen sie ihre Felder bebaut und ihre Weinberge bepflanzt zurück und liefen fort. Jenes Jahr war gerade ein Siebentjahr.

Wiederum ereignete es sich einst, daß die Nachkommen von Jišmáél und Qeṭura[41]kamen und einen Streit mit den Jisraéliten vor Alexander dem Mazedonier führten, indem sie zu ihnen sagten: Das Land Kenaán gehört uns und euch, denn es heißt:[42]*das sind die Nachkommen Jišmáéls, des Sohnes Abrahams,* und ferner heißt es:[43]*das sind die Nachkommen Jiçḥaqs, des Sohnes Abrahams.* Da sprach Gebiha b. Pesisa zu den Weisen: Erlaubt es mir, und ich will gehen und mit ihnen den Streit vor Alexander dem Mazedonier führen; besiegen sie mich, so saget: ihr habt nur einen Gemeinen unter uns besiegt, und besiege ich sie, so saget: die Tora unseres Meisters Moše hat euch besiegt. Da erlaubten sie es ihm, und er ging und führte den Streit mit ihnen. Er sprach zu ihnen: Woher wollt ihr dies beweisen? Sie erwiderten ihm: Aus der Tora. Er entgegnete ihnen: Auch ich will euch nur mit einem Beweise aus der Tora erwidern. Es heißt:[44]*Abraham übergab all seine Habe dem Jiçḥaq, aber den Söhnen der Kebsweiber, die Abraham hatte, gab Abraham Geschenke.* Wenn nun ein Vater bei Lebzeiten unter seine Kinder Legate verteilt und den einen vom anderen fortschickt, haben sie dann irgend welche Ansprüche an einander!? — Welche Geschenke waren es? R. Jirmeja b. Abba erwiderte: Er übergab ihnen die Namen der Unreinheit[45].

Antoninus sprach zu Rabbi: Körper und Seele können sich ja beide von der Strafe befreien, indem der Körper sagen kann, die Seele habe

---

Abrahams; cf. Gen. 25,1. [42] Gen. 25,12. [43] Ib. V. 19. [44] Ib. VV. 5,6. [45] Zauberei; wahrscheinl. die Namen der Dämonen. [46] Ps. 50,4. [47] Sie sollte gesündigt, denn seitdem sie von ihm fort ist, liegt er ja wie ein Stein im Grabe, und die Seele sagen kann, der Körper habe gesündigt, denn seitdem sie von ihm fort ist, schwebt sie ja wie ein Vogel in der Luft umher. Dieser erwiderte ihm: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu Col.b vergleichen ist. Einst hatte ein König aus Fleisch und Blut schöne Früchte in seinem Obstgarten, in dem er zwei Wächter angestellt hatte, einen lahmen und einen blinden. Da sprach der Lahme zum Blinden: Ich sehe schöne Frühfrüchte im Garten; komm, laß mich auf dir reiten, und wir holen sie uns und essen. Hierauf setzte sich der Lahme auf den Blinden, und sie holten sie und aßen. Nach Verlauf von Tagen kam der Eigentümer des Obstgartens und fragte sie, wo denn die schönen Frühfrüchte hingekommen seien. Der Lahme erwiderte: Habe ich denn Füße, um gehen zu können? Der Blinde erwiderte: Habe ich denn Augen, um sehen zu können? Was tat er nun? Er setzte den Lahmen auf den Blinden und bestrafte sie zusammen. Ebenso verfährt auch der Heilige, gepriesen sei er; er holt die Seele und bringt sie in den Körper, sodann bestraft er sie zusammen, wie es heißt:[46]*er ruft den Himmel droben und die Erde, um mit seinem Volke zu rechten*; er ruft den Himmel droben, das ist die Seele, und die Erde, um mit seinem Volke zu rechten, das ist der Körper.

Antoninus fragte Rabbi: Weshalb geht die Sonne im Osten auf und im Westen unter? Dieser sprach: Verhielte es sich umgekehrt, so würdest du dasselbe gefragt haben. Jener entgegnete: Folgendes frage ich dich: weshalb geht sie im Westen unter[47]? Dieser erwiderte: Um ihren Schöpfer zu begrüßen[48], denn es heißt:[49]*das Heer des Himmels verneigt sich vor dir.* Jener fragte: Sollte sie doch bis zur Hälfte des Himmels herankommen, ihren Gruß entbieten und sich dann zurückziehen[50]!? — Wegen der Tagelöhner und der Reisenden[51].

Ferner fragte Antoninus Rabbi: Wann kommt die Seele in den Menschen, beim Bedenken[52] oder bei der Bildung [des Embryos]? Dieser erwiderte: Bei der Bildung. Jener entgegnete: Ist es denn möglich, daß ein Stück Fleisch ungesalzen drei Tage ohne übelriechend zu werden sich hält!? Vielmehr, beim Bedenken. Rabbi sagte: Dies lehrte mich Antoninus, und ein Schriftvers unterstützt ihn, denn es heißt:[53]*dein Gedenken bewahrte meinen Geist.*

Ferner fragte Antoninus Rabbi: Seit wann herrscht der böse Trieb

---

die Erde umkreisen u. zurück nach dem Osten umkehren.

[48] Die Göttlichkeit weilt im Westen; in dieser Richtung befand sich das Allerheiligste im Tempel.

[49] Neh. 9,6.

[50] Im Zenith verschwinden.

[51] Sie würden plötzlich von der Finsternis überrascht werden.

[52] Dh. bei der Konzeption, wo die Erschaffung des Menschen von Gott 'bedacht' wird (cf. Gen. 21,1; iSam. 2,21).

[53] Ij.

im Menschen, seit seiner Bildung oder seit seiner Ankunft[54]? Dieser erwiderte: Seit seiner Bildung. – Demnach artet er schon im Leibe seiner Mutter aus und kommt dann heraus!? Vielmehr, seit seiner Ankunft. Rabbi sagte: Dies lehrte mich Antoninus, und ein Schriftvers unterstützt ihn, denn es heißt:[55]*vor der Tür lauert die Sünde.*

Reš Laqiš wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[56]*unter ihnen Blinde und Lahme, Schwangere und Wöchnerinnen zusammen,* dagegen heißt es:[57]*dann wird der Lahme springen wie ein Hirsch, und die Zunge des Stummen wird jauchzen; denn in der Wüste brechen Wasser hervor und Fluten*[58]*in der Steppe.* Wie ist dies nun zu erklären? Sie werden mit ihren Gebrechen auferstehen und genesen.

Úla wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[59]*vernichten wird er den Tod auf immer und Gott, der Herr, wird die Tränen von allen Gesichtern abwischen,* dagegen heißt es:[60]*als Hundertjährige werden die Jünglinge sterben; nicht soll es dort einen Säugling geben*!? Das ist kein Widerspruch; eines gilt von den Jisraéliten, und eines gilt von den weltlichen Völkern. – Was sollen da die weltlichen Völker!? – Diejenigen, von denen es heißt:[61]*Fremde werden eure Herden weiden, und Fremdlinge werden eure Ackerleute und eure Winzer sein.*

R. Ḥisda wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[62]*der Mond wird sich schämen und die Sonne zu schanden werden, denn der Herr der Heerscharen wird König sein,* dagegen heißt es:[63]*das Licht des Mondes wird dem Lichte der Sonne gleichen und das Licht der Sonne wird siebenfach sein, wie das Licht der sieben Tage*!? Das ist kein Widerspruch; eines gilt von den messianischen Tagen und eines gilt von der zukünftigen Welt. – Nach Šemuél aber, welcher sagt, zwischen dieser Welt und den messianischen Tagen gebe es keinen anderen Unterschied als die Knechtschaft der Regierung!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt vom Lager der Frommen, und eines gilt vom Lager der Göttlichkeit[64].

Raba wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[65]*ich töte und mache lebendig,* und es heißt:[65]*ich verwunde und schaffe Heilung*!? – Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: zuerst belebe ich, die ich getötet habe, nachher[66]heile ich, die ich verwundet habe.

Die Rabbanan lehrten: *Ich töte und mache lebendig;* man könnte glauben, er töte den einen und mache den anderen lebendig, wie es gewöhnlich in der Welt zugeht, so heißt es: *ich verwunde und schaffe Heilung;*

10,12. [54] Dh. bei seiner Geburt. [55] Gen. 4,7. [56] Jer. 31,17. [57] Jes. 35,6. [58] So auch in mancher Bibelhandschrift; die kursierenden Ausgaben haben mit dem masor. Texte: Bäche. [59] Jes. 25,8. [60] Ib. 65,20. [61] Ib. 61,5. [62] Ib. 24,23. [63] Ib. 30,26. [64] Diese wird die Sonne in den Schatten stellen. [65] Dt. 32,39. [66] Wie oben erklärt wird: die Auferstehung mit den Gebrechen wie die Verwundung und die Heilung an derselben Person erfolgt, ebenso erfolgt auch die Tötung und die Belebung an derselben Person. Hieraus entnehme man eine Erwiderung gegen diejenigen, welche sagen, die Auferstehung der Toten sei nicht in der Tora zu finden.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden? Es heißt:[67]*damals wird*[68]*Moše mit den Jisraéliten folgendes Lied dem Herrn singen;* es heißt nicht sang, sondern wird singen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden. Ebenso heißt es:[69]*damals wird*[68]*Jehošuá dem Herrn einen Altar bauen;* es heißt nicht baute, sondern wird bauen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden. – Es heißt ja aber auch: [70]*damals wird Šelomo dem Kemoš, dem Scheusale der Moabiter, eine Anhöhe errichten;* ist etwa auch hier zu erklären, er werde errichten!? – Vielmehr, die Schrift rechnete es ihm an, als hätte er sie errichtet[71].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden? Es heißt:[72]*Heil denen, die in deinem Hause weilen, immerwährend werden sie dich preisen. Sela;* es heißt nicht: sie priesen dich, sondern: sie werden dich preisen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Wer [dem Herrn] in dieser Welt einen Lobgesang anstimmt, dem ist es beschieden, dies auch in der zukünftigen Welt zu tun, denn es heißt: *Heil denen, die in deinem Hause weilen, immerwährend werden sie dich preisen.*

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden? Es heißt:[73]*die Stimme deiner Späher, sie erheben ihre Stimme, gemeinsam werden sie jauchzen &c.;* es heißt nicht sie jauchzen, sondern sie werden jauchzen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Dereinst werden alle Propheten gemeinsam ein Lied anstimmen, denn es heißt: *die Stimme deiner Späher, sie erheben ihre Stimme, gemeinsam werden sie jauchzen.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einem Schüler eine Halakha vorenthält, so ist es ebenso, als hätte er ihm das Erbe seiner Väter geraubt, denn es heißt:[74]*ein Gesetz verordnete uns Moše, zum Erbbesitze für die Gemeinde Jáqobs;* sie ist seit den sechs Schöpfungstagen ein Erbbesitz für ganz Jisraél.

R. Ḥana b. Bizna sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Wenn je-

---

u. die Heilung nachher. [67] Ex. 15,1. [68] So nach der t.schen wörtl. Übersetzung, da hier das Imperfekt gebraucht wird. [69] Jos. 8,30. [70] iReg. 11,7. [71] Während er es in Wirklichkeit nicht getan hatte. [72] Ps. 84,5. [73] Jes. 52,8.

mand einem Schüler eine Halakha vorenthält, so verfluchen ihn sogar die Geburten im Leibe ihrer Mutter, denn es heißt:[75]*wer Getreide zurückhält, den verwünscht das Volk.* Unter 'Volk' sind die Geburten zu Fol. 92 verstehen, denn es heißt:[76]*ein Volksstamm wird dem anderen überlegen sein*[77]. Unter 'verwünschen' ist verfluchen zu verstehen, denn es heißt: [78]*wie soll ich verwünschen, den Gott nicht verwünscht*[79]. Unter 'Getreide'[80] ist die Tora zu verstehen, denn es heißt:[81]*rüstet euch mit Lauterkeit*[80], *damit er nicht zürne.* Úla b. Jišmaél sagte: Sie durchlochen ihn wie ein Sieb, denn hier heißt es: *den verwünscht das Volk* und dort[83]heißt es: *und bohrte*[84]*ein Loch in die Tür.* Abajje sagte: Wie ein Wäscherkorb. – Welche Belohnung erhält er, wenn er ihn wohl lehrt? Raba erwiderte: Ihm sind Segen beschieden, wie Joseph. Es heißt nämlich:[85]*und Segen kommt über das Haupt des Getreide-Verkäufers,* und unter 'Getreide-Verkäufer' ist Joseph zu verstehen, denn es heißt:[86]*und Joseph, der Machthaber war im Lande, verkaufte aller Welt Getreide.* R. Šešeth sagte: Wer das Gesetz auf dieser Welt lehrt, dem ist es beschieden, es auch in der zukünftigen Welt zu lehren, denn es heißt:[87]*wer reichlich tränkt, wird auch tränken*[88].

Raba sagte: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden? Es heißt:[89]*es lebe Reúben und sterbe nicht*; es lebe Reúben, auf dieser Welt, und sterbe nicht, in der zukünftigen Welt. Rabina sagte: Hieraus: [90]*und viele von denen, die im Erdenstaube schlafen, werden erwachen, die einen zu ewigem Leben, die anderen zur Schmach und zu ewigem Abscheu.* R. Aši sagte: Hieraus:[91]*du aber gehe hin, dem Ende entgegen; du sollst ruhen und auferstehen, um dein Los zu empfangen am Ende der Tage.*

R. Eleázar sagte: Wenn ein Gemeindeverwalter die Gemeinde in Sanftmut leitet, so ist es ihm beschieden, sie auch in der zukünftigen Welt zu leiten, denn es heißt:[92]*denn ihr Erbarmer wird sie führen und an Wasserquellen behutsam geleiten.*

Ferner sagte R. Eleázar: Groß ist die Einsicht, daß sie zwischen zwei

---

74. Dt. 33,4. 75. Pr. 11,26. 76. Gen. 25,23. 77. Dies wurde von den Kindern der Ribqa gesagt, als sie sich noch im Leibe ihrer Mutter befunden hatten. 78. Num. 23,8. 79. In beiden Schriftversen wird die Wurzel נקב gebraucht. 80. Hebr. בר; der Doppelsinn der hier behandelten Wörter ist natürl. nur im Texte verständlich. 81. Ps. 2,12. 83. iiReg. 12,10. 84. Das W. נקב hat mehrere Bedeutungen: *nennen, fluchen, durchbohren* (cf. supra Fol. 56a); das W. יקבהו im angez. Verse wird nach der letzten Bedeutung erklärt. 85. Pr. 11,26. 86. Gen. 42,6. 87. Pr. 11,25. 88. So nach der Auslegung des T.; מרוה u. יורה können auch von ירה *lehren* abgeleitet sein. 89. Dt. 33,6. 90. Dan. 12,2. 91. Ib. V. 13. 92. Jes. 49,10. 93. iSam. 2,3. 94. Ex. 15,17. 95. Ps. 94,1. 96.

Gottesnamen gesetzt wurde, denn es heißt:[93]*Ein Gott [der] Einsicht [ist der] Herr.*

Ferner sagte R. Eleázar: Groß ist das Heiligtum, daß es zwischen zwei Gottesnamen gesetzt wurde, denn es heißt:[94]*das hast du errichtet, Herr, [das] Heiligtum, Herr, haben deine Hände bereitet.* R. Ada aus Qorḥina wandte ein: Demnach ist auch die Rache groß, da sie ebenfalls zwischen zwei Gottesnamen gesetzt wurde, denn es heißt:[95]*ein Gott [der] Rache [ist der] Herr, als Gott der Rache erschien er*!? Dieser erwiderte: Erforderlichenfalls ist sie es auch. Dies nach Ûla; denn Ûla sagte: Worauf deuten die beiden 'Erscheinungen'[96]? Eine auf die Eigenschaft der Güte und eine auf die Eigenschaft der Strafe.

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn ein Mensch Einsicht besitzt, so ist es ebenso, als würde das Heiligtum in seinen Tagen erbaut worden sein, denn das eine[97]wurde zwischen zwei Gottesnamen gesetzt und das andere[97]wurde ebenfalls zwischen zwei Gottesnamen gesetzt.

Ferner sagte R. Eleázar: Ein Mensch, der Einsicht besitzt, wird endlich reich, denn es heißt:[98]*durch Einsicht werden die Kammern gefüllt mit allerlei kostbarer und lieblicher Habe.*

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn ein Mensch keine Einsicht besitzt, so ist es verboten sich seiner zu erbarmen, denn es heißt:[99]*denn es ist ein Volk ohne Einsicht, deshalb erbarmt sich sein Schöpfer seiner nicht und sein Urheber begnadigt es nicht.*

Ferner sagte R. Eleázar: Wer sein Brot an einen verabreicht, der keine Einsicht besitzt, über den kommen Leiden, denn es heißt:[100]*die dein Brot essen, legen dir Fangnetze [mazor] unter, keine Einsicht ist in ihm,* und unter *mazor* sind Leiden zu verstehen, denn es heißt:[101]*Ephrajim sah seine Krankheit und Jehuda merkte sein Leiden [mazoro].*

Ferner sagte R. Eleázar: Ein Mensch, der keine Einsicht besitzt, wandert endlich in die Verbannung, denn es heißt:[102]*mein Volk wird unversehens*[103]*in die Verbannung wandern.*

Ferner sagte R. Eleázar: Ein Haus, in dem man nachts keine Worte der Tora hört, wird vom Feuer verzehrt, denn es heißt:[104]*im tiefsten Dunkel sind seine Schätze*[105]*versteckt, ein Feuer, das nicht angefacht ward, verzehrt ihn; es weidet ab das Übrigbleibende in seinem Zelte*; unter 'Übrigbleibende' sind die Schriftgelehrten zu verstehen, denn es heißt: [106]*und die Übrigbleibenden, die der Herr beruft.*

Im angezogenen Schriftverse kommt allerdings nur das W. 'Rache' 2mal vor, jed. bezieht sich das W. 'erschien' auf beide. 97. Das W. Heiligtum u. das W. Einsicht. 98. Pr. 24,4. 99. Jes. 27,11. 100. Ob. 1,7. 101. Hos. 5,13. 102. Jes. 5,13. 103. Nach t.scher Deutung: ohne Einsicht. 104. Ij. 20,26. 105. Dh. in der Dunkelheit der Nacht bleiben die Schätze der Tora verborgen. 106.

Ferner sagte R. Eleázar: Wer nicht die Schriftgelehrten von seinen Gütern genießen läßt, sieht nie ein Zeichen des Segens, denn es heißt: [107]*kein Übriggebliebenes bei seinem Essen, darum hat sein Glück keinen Bestand*; unter 'Übriggebliebenes' sind die Schriftgelehrten zu verstehen, denn es heißt: *und die Übrigbleibenden, die der Herr beruft.*

Ferner sagte R. Eleázar: Wer kein Brot auf seinem Tische zurückläßt, sieht nie ein Zeichen des Segens, denn es heißt: *kein Übriggebliebenes bei seinem Essen, darum hat sein Glück keinen Bestand.* – R. Eleázar sagte ja aber, wenn jemand Brocken auf seinem Tische zurückläßt, sei es ebenso, als hätte er Götzen gedient, denn es heißt:[108]*die ihr dem Glücksgott einen Tisch zurichtet und dem Verhängnisse Mischtrank einschenkt*!? – Dies ist kein Einwand; eines, wenn darunter ein ganzes [Brot] ist, und eines, wenn darunter kein ganzes ist[109].

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn jemand sein Wort wechselt, so ist es ebenso, als diene er Götzen, denn hierbei[110]heißt es: *ich erscheine dann in seinen Augen wie einer, der [mit ihm] Spott treibt, und dort*[111]heißt es: *eitel sind sie, ein Spottwerk.*

Ferner sagte R. Eleázar: Wer die Scham betrachtet, dessen Glied[112]wird impotent, denn es heißt:[113]*bloß*[114]*und blank ist dein Bogen.*

Ferner sagte R. Eleázar: Bleibe im Dunkeln[115], so wirst du leben. R. Zera sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: In einem dunklen Hause breche man keine Fenster auf, um den Aussatz zu besichtigen. Schließe hieraus.

R. Ṭabi sagte im Namen R. Jošijas: Es heißt:[116]*das Grab, der verschlossene Mutterschoß, die Erde, die des Wassers nie satt wird.* In welchem Zusammenhange steht das Grab mit dem Mutterschoße? Dies besagt dir: wie der Mutterschoß aufnimmt und zurückgibt, ebenso nimmt auch das Grab auf und gibt zurück. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Mutterschoß, der im Stillen aufnimmt, unter Lärmen zurückgibt, um wieviel mehr wird das Grab, das unter Lärmen aufnimmt, unter Lärmen zurückgeben. Hieraus entnehme man eine Erwiderung gegen diejenigen, welche sagen, die Auferstehung der Toten sei nicht in der Tora zu finden.

In der Schule Elijahus wurde gelehrt: Die Frommen, die der Heilige, gepriesen sei er, dereinst beleben wird, werden nicht mehr zu ihrem

---

Jo. 3,5.
[107] Ij. 20,21.
[108] Jes. 65,11.
[109] Wenn man nach dem Essen ein ganzes Brot auf den Tisch legt, so gilt dies als heidnischer Brauch.
[110] Gen. 27,12: wo Jâqob seinem Vater eine Unwahrheit sagen sollte.
[111] Jer. 10,15.
[112] קשתו, entweder קשת Bogen, Benennung des männl. Glieds, od. v. קשה *hart, steif*, die Erektion des Gliedes.
[113] Hab. 3,9.
[114] עריה gl. ערוה, Scham.
[115] Dh. sei stets bescheiden.
[116] Pr. 30,16.
[117] Jes. 4,3.
[118] Jes. 2,11.
[119]

Staube zurückkehren, denn es heißt:[117]*und die in Çijon überleben und in Jerušalem übrig bleiben, sollen heilig heißen; alle, die zum Leben in Jerušalem eingetragen sind;* wie das Heilige ewig besteht, ebenso werden
Colb. sie ewig bestehen. Wenn du aber fragst, was denn die Frommen machen werden während der Jahre, in denen der Heilige, gepriesen sei er, seine Welt erneuern wird, wie es heißt:[118]*und der Herr allein wird an jenem Tage erhaben sein*? Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen Flügel machen, gleich den Adlern, und sie werden über dem Wasser schweben, denn es heißt:[119]*darum fürchten wir uns nicht, wenn sich die Erde verwandelt, wenn die Berge mitten im Meere wanken.* Vielleicht glaubst du, dies werde für sie eine Qual sein, so heißt es:[120]*die auf den Herrn hoffen, gewinnen neue Kraft, sie erheben ihre Schwingen wie die Adler, sie laufen und werden nicht matt, sie gehen und werden nicht müde.* – Sollte man doch von den Toten folgern, die Jeḥezqel belebt[121] hatte!? – Er ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, es sei in Wirklichkeit nur eine Dichtung. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte: Die Toten, die Jeḥezqel belebt hatte, stellten sich auf ihre Füße, stimmten ein Lied an und starben. Welches Lied stimmten sie an? – Der Herr tötet in Gerechtigkeit und belebt in Erbarmen. R. Jehošuá sagte: Sie stimmten folgendes Lied an:[122]*Der Herr tötet und macht lebendig, er stürzt in die Unterwelt und führt herauf.* R. Jehuda sagte: Dies ist eine wirkliche Dichtung. R. Neḥemja sprach zu ihm: Wenn wirklich, wieso eine Dichtung, wenn eine Dichtung, wieso wirklich!? – Vielmehr, in Wirklichkeit ist es eine Dichtung. R. Eliézer, Sohn R. Jose des Galiläers, sagte: Die Toten, die Jeḥezqel belebt hatte, gingen nach dem Jisraéllande, nahmen da Frauen und zeugten Söhne und Töchter. R. Jehuda b. Bethera stellte sich (auf seine Füße) hin und sprach: Ich bin von ihren Enkelkindern, und das sind die Tephillin, die mir mein Großvater von ihnen hinterlassen hat.

Wer waren die Toten, die Jeḥezqel belebt hatte? Rabh erwiderte: Es waren die Nachkommen Ephrajims, die das Ende [des Exils][123]berechnet und sich geirrt hatten. Es heißt nämlich:[124]*Die Söhne Ephrajims waren: Šuthelaḥ, dessen Sohn war Bered, dessen Sohn Taḥath, dessen Sohn Eleáda, dessen Sohn Taḥath, dessen Sohn Zabad, dessen Sohn Šuthelaḥ und Ézer und Eleázar*[125]*; und die Männer von Gath, die im Lande geboren waren, töteten sie &c.* Ferner heißt es:[126]*da trauerte ihr Stammvater Ephrajim lange Zeit, und seine Brüder kamen, ihn zu trösten.* Šemuel erklärte: Es waren Leute, die die Auferstehung der Toten leug-

---

Ps. 46,3. 120. Jes. 48,31. 121. Cf. Ez. Kap. 37; diese starben später. 122. iSam. 2,6. 123. Der Jisraéliten in Ägypten. 124. iChr. 7,20,21. 125. Der masor. Text hat Eleád. 126. iChr. 7,22. 127. Ez. 37,11. 128. Ib. V. 4. 129.

neten, denn es heißt:[127] *da sprach er zu mir: Menschensohn, diese Gebeine sind das ganze Haus Jisraél; sie sprechen. Verdorrt sind unsere Gebeine und unsere Hoffnung ist geschwunden, wir sind vernichtet.* R. Jirmeja b. Abba erklärte: Es waren Leute, die von jeder Feuchtigkeit der Tugend bar waren, denn es heißt:[128] *ihr verdorrten Gebeine, höret das Wort des Herrn.* R. Jiçḥaq der Schmied erklärte: Es waren die Leute, die den ganzen Tempel mit Kriech- und Ekeltieren bedeckt hatten, wie es heißt: [129] *als ich nun hineinkam, da sah ich allerlei Gebilde von Kriechtieren, Vieh und Ekeltieren, und alle Götzen des Hauses Jisraél ringsherum an der Wand eingegraben &c.* Und es heißt:[130] *und er ließ mich ringsherum vorübergehen.* R. Joḥanan erklärte: Es waren die Toten vom Tale Dura. Sie befanden sich, wie R. Joḥanan sagte, von Nehar Ešel bis Rabbath im Tale Dura. Als nämlich der ruchlose Nebukhadneçar die Jisraéliten in die Verbannung führte, waren unter ihnen junge Leute, die durch ihre Schönheit die Sonne beschämten, und wenn die Khaldäerinnen sie sahen, bekamen sie den Fluß. Sie sagten es ihren Männern, und die Männer sagten es dem Könige. Da befahl der König und man tötete sie. Als sie aber noch immer den Fluß bekamen, befahl der König, und man zertrat sie.

Die Rabbanan lehrten: Als Nebukhadneçar Ḥananja, Mišaél und Ázarja in den Schmelzofen werfen ließ, sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Jeḥezqel: Geh, belebe die Toten im Tale Dura. Nachdem er sie belebt hatte, kamen ihre Gebeine und schlugen jenem Frevler ins Gesicht. Als er fragte, wer diese seien, erwiderte man ihm: Ein Genosse von diesen belebt die Toten im Tale Dura. Da hub er an und sprach:[131] *Wie groß sind seine Zeichen, wie gewaltig seine Wunder; sein Reich ist ein ewiges Reich und seine Herrschaft besteht für alle Geschlechter &c.* R. Jiçḥaq sagte: Mag siedendes Gold in den Mund dieses Frevlers gegossen werden; wenn nicht ein Engel gekommen wäre und ihm auf den Mund geschlagen hätte, so würde er alle Lieder und Lobgesänge, die David im Buche der Psalmen gedichtet hat, beschämt haben[132].

Die Rabbanan lehrten: Sechs Wunder ereigneten sich an jenem Tage, und zwar: der Schmelzofen hob sich in die Höhe[133], der Schmelzofen wurde durchbrochen[134], der Kalk[135] löste sich auf, das Götzenbild fiel auf sein Gesicht, vier Könige[136] wurden verbrannt, und Jeḥezqel belebte

---

Ib. 8,10.

[130] Ib. 27,2.

[131] Dan. 3,33.

[132] Dh. in den Schatten gestellt haben; so Raschi. Wahrscheinlicher aber ist לגנות eine Kakophonie für לשבח od. לקלס, er wollte Gott durch die gleichen Lobgesänge preisen, wie der König David (cf. Ps. Kap. 145).

[133] Damit jeder das Wunder sehen könne.

[134] Die Wände sprangen auseinander, damit jeder hineinsehen könne.

[135] Wodurch die Leute, die sie hineingeworfen hatten, verbrannt wurden. So nach der Lesart סידו; unser Text hat סודו [gl. יסודו] das Fundament.

[136] Die da anwe-

die Toten im Tale Dura. Alle sind sie uns aus einer Überlieferung bekannt, aber das von den vier Königen befindet sich in der Schrift, denn es heißt:[137]*hierauf sandte der König Nebukhadneçar [Boten] aus, um die Satrapen, Oberbeamten und Statthalter, die Oberrichter, Schatzmeister, Rechtskundigen, Richter und alle anderen Provinzialbeamten zusammenzurufen &c.* Ferner:[138]*nun sind da judäische Männer &c.* Ferner:[139]*und die Satrapen, Oberbeamten, Statthalter und Minister des Königs versammelten sich und sahen jene Männer &c.*

In der Schule des R. Eliêzer b. Jâqob wurde gelehrt: Selbst in der Stunde der Gefahr gebe der Mensch seinen Stolz nicht auf, denn es heißt:[140]*da wurden diese Männer gefesselt in ihren Untergewändern, Röcken, Mänteln &c*[141].

R. Johanan sagte: Die Frommen sind bedeutender als die Dienstengel, Fol. 93 denn es heißt:[142]*er hub an und sprach: Ich sehe ja nun vier Männer frei im Feuer umhergehen, keine Verletzung ist an ihnen, und der vierte gleicht in seinem Aussehen einem Göttersohn*[143].

R. Tanhum b. Ḥanilaj sagte: Als Ḥananja, Mišaél und Âzarja aus dem Schmelzöfen herauskamen, kamen alle Völker der Welt und schlugen den Feinden Jisraéls[144]ins Gesicht, indem sie zu ihnen sprachen: Ihr habt einen solchen Gott und verehrt Götzen! Darauf huben sie an und sprachen:[145]*Du, o Herr, bist vollkommen gerecht, uns aber treibt jetzt die Schamröte ins Gesicht.*

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[146]*ich dachte, die Palme zu ersteigen, ihre Zweige zu ergreifen.* Ich dachte, die Palme zu ersteigen, das ist Jisraél; ich fand aber nur einen Zweig, das sind Ḥananja, Mišaél und Âzarja.

R. Johanan sagte: Es heißt:[147]*ich sah in der Nacht, wie ein Mann auf einem roten Rosse saß, er hielt zwischen den Myrten, die in der Tiefe stehen.* Was heißt: *ich sah in der Nacht*? Der Heilige, gepriesen sei er, wollte die ganze Welt in Nacht verwandeln. *Wie ein Mann saß*; unter 'Mann' ist der Heilige, gepriesen sei er, zu verstehen, denn es heißt:[148]*der Herr ist ein Mann des Krieges, der Herr, das ist sein Name. Auf einem roten Rosse*; der Heilige, gepriesen sei er, wollte die ganze Welt in Blut verwandeln, als er aber Ḥananja, Mišaél und Âzarja betrachtete, wurde er beruhigt, denn es heißt: *er hielt zwischen den Myrten.* Unter 'Myrten' sind die Frommen zu verstehen, denn es heißt:[149]*er erzog die Hadasa [Myrte]*; und unter 'Tiefe' ist Babylonien zu verstehen, denn es heißt:

send waren. [137] Dan. 3,2. [138] Ib. V. 12. [139] Ib. V. 27. [140] Ib. V. 21. [141] Sie legten bei ihrer Verbrennung ihre Staatskleider an. [142] Dan. 3,25. [143] Zuerst werden die 3 Männer genannt, nachher erst der Engel. [144] Euphem. für Jisraél. [145] Dan. 9,7. [146] Cant. 7,9. [147] Zach. 1,8. [148] Ex. 15,3. [149].

[150]*der zur Meerestiefe spricht: versiege, und deine Ströme werde ich trocken legen.* Hierauf wurden die Zornerfüllten braun[151]und die Roten wurden weiß. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß ein weißes Roß im Traume Gutes bedeute.

Wo kamen jene Gelehrten[152]hin? Rabh erwiderte: Sie starben durch ein [böses][153]Auge. Šemuél erwiderte: Sie ertranken[154]im Speichel. R. Joḥanan erwiderte: Sie gingen nach dem Jisraéllande, nahmen da Frauen und zeugten Söhne und Töchter. Hierüber [streiten auch folgende] Tannaím. R. Eliêzer sagte: Sie starben durch ein [böses] Auge. R. Jehošuâ sagte: Sie ertranken im Speichel. Die Weisen sagten: Sie gingen nach dem Jisraéllande, nahmen da Frauen und zeugten Söhne und Töchter. Es heißt nämlich:[054]*höre doch, Hochpriester Jehošua, du und deine Genossen, die vor dir sitzen, sie sind Männer der Wunder*; wer sind die Männer, denen Wunder geschahen? Es sind Ḥananja, Mišaél und Âzarja. – Wo ging Daniél hin? Rabh erwiderte: Einen großen Strom in Tiberjas zu graben. Šemuél erwiderte: Kleesamen holen. R. Joḥanan erwiderte: [Zucht-]Schweine aus Alexandrien in Ägypten holen. – Dem ist ja aber nicht so, der Arzt Theodos sagte ja, keine Kuh und keine Sau komme aus Alexandrien in Ägypten, der man nicht vorher die Gebärmutter ausgeschnitten hätte, damit sie nicht werfe!? – Er holte ganz junge, sodaß sie es nicht merkten.

Die Rabbanan lehrten: Drei waren an diesem Beschlusse[155]beteiligt; der Heilige, gepriesen sei er, Daniél und Nebukhadneçar. Der Heilige, gepriesen sei er, sagte, mag Daniél von hier fortgehen, damit man nicht sage, jene seien durch sein Verdienst gerettet worden. Daniél sagte, er wolle von hier fortgehen, damit nicht an ihm in Erfüllung gehe:[156]*ihre Götzenbilder*[157]*sollt ihr im Feuer verbrennen.* Nebukhadneçar sagte, mag Daniél von hier fortgehen, damit man nicht sage, er habe seinen Gott[157]im Feuer verbrannt. – Woher, daß er sich vor ihm bückte? – Es heißt: [158]*darauf fiel der König Nebukhadneçar auf sein Gesicht und bückte sich vor Daniél &c.*

[159]*So spricht der Herr der Heerscharen, der Gott Jisraéls, inbetreff Aḥábs, des Sohnes Qolajas, und inbetreff Çidqijas, des Sohnes Maâsejas, die euch in meinem Namen Lügen weissagen &c.* Ferner:[160]*Sie werden für die ganze Gefangenschaft Jehudas in Babel Anlaß zu einem Fluch-*

Est. 2,7. [150] Jes. 44,27. [151] Die Röte des Zorns verblaßte. [152] Ḥananja, Mišaél u. Âzarja, nachdem sie aus dem Ofen herauskamen. [153] Jeder beschaute u. bewunderte sie. [154] Die Völker bespuckten die Jisraéliten, wie vorangehend berichtet. [054] Zach. 3,8. [155] Daß Daniél von dort fortgehe. [156] Dt. 7,25. [157] Daniél wurde von Nebukhadneçar als Gott verehrt. [158] Dan. 2,46. [159] Jer. 29,21. [160] Ib. V. 22. [161] Ib. V. 23. [162] Zach. 3,1. 163.

worte geben, des Inhalts: Der Herr mache dich Çidqija und Aḥáb gleich, die der König von Babel im Feuer geröstet hat. Es heißt nicht verbrannt, sondern geröstet; hierzu sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj, dies lehre, daß er sie wie geröstete Ähren machte. [161]*Weil sie Ruchlosigkeit in Jisraél verübt und mit den Weibern ihrer Freunde Ehebruch getrieben haben.* Was taten sie? – Aḥab ging zu der Tochter Nebukhadneçars und sprach zu ihr: So sprach der Herr: sei gefügig gegen Çidqija. Ebenso sprach Çidqija zu ihr: So sprach der Herr: sei gefügig gegen Aḥab. Als sie dies ihrem Vater erzählte, sprach er zu ihr: Der Gott von diesen haßt die Unzucht; wenn sie zu dir kommen, so schicke sie zu mir. Als sie hierauf wiederum zu ihr kamen, schickte sie sie zu ihrem Vater. Da fragte er sie: Wer sprach dies zu euch? Sie erwiderten ihm: Der Heilige, gepriesen sei er. – Ich habe ja aber Ḥanaja, Mišaél und Ázarja gefragt, und sie sagten mir, es sei verboten!? Sie erwiderten ihm: Wir sind ebenso Propheten wie sie; ihnen hat er es nicht gesagt, uns aber hat er es wohl gesagt. – Ich will euch prüfen, wie ich Ḥananja, Mišaél und Ázarja geprüft habe. Sie erwiderten ihm: Jene waren drei, wir aber sind nur zwei. Er entgegnete ihnen: Wählet euch noch einen, den ihr wünscht. Sie erwiderten: Wir wünschen den Hochpriester Jehošuá. Sie glaubten nämlich, Jehošuá, dessen Verdienste bedeutend sind, werde auch sie beschützen. Darauf holte man sie und warf sie ins Feuer. Diese wurden verbrannt, während an dem Hochpriester Jehošuá nur die Kleider angesengt wurden, wie es heißt: [162]*sodann zeigte er mir den Hochpriester Jehošuá, wie er vor dem Engel des Herrn stand &c.* Ferner: [163]*da sprach der Herr zum Satan: Der Herr schreit dich an &c.* Darauf sprach er zu ihm: Ich weiß, daß du ein Frommer bist; weshalb aber hatte das Feuer bei dir etwas Gewalt, während es bei Ḥananja, Mišaél und Ázarja gar keine Gewalt hatte? Dieser erwiderte: Jene waren drei, ich aber war ganz allein. Jener sprach: Auch Abraham war ja ganz allein[164]!? – Bei ihm waren keine Frevler dabei, somit war dem Feuer gar keine Macht erteilt worden, bei mir aber waren auch Frevler dabei, und dem Feuer ist Macht erteilt worden. Das ist es, was die Leute sagen: Sind zwei Scheite trocken und eines feucht, so verbrennen die trockenen das feuchte. – Weshalb wurde er bestraft? R. Papa erwiderte: Seine Söhne heirateten für die Priesterschaft unwürdige Frauen und er wehrte es ihnen nicht. Denn es heißt: [165]*Jehošuá aber war mit schmutzigen Gewändern angetan.* War es denn die Art Jehošuás schmutzige Gewänder zu tragen? Vielmehr lehrt dies, daß seine Söhne

---

Ib. V. 2. [164] Nach einer rabbanitischen Überlieferung wurde auch Abraham vom Könige Nimrod in einen geheizten Schmelzofen geworfen, jedoch hatte das Feuer keine Gewalt über ihn. [165] Zach. 3,3. [166] Rt. 3,17. [167] Kleinere

Frauen heirateten, die für die Priesterschaft unwürdig waren, und er wehrte es ihnen nicht.

R. Tanḥum sagte: Bar Qappara trug in Sepphoris vor: Es heißt:[166] *diese sechs Gersten hat er mir gegeben.* Was ist unter 'sechs Gersten' zu verstehen: wollte man sagen, wirklich sechs Gerstenkörner, – war es denn die Art Boáz', sechs Gerstenkörner zu schenken? Wollte man sagen, Col.b sechs Seá, – kann denn eine Frau sechs Seá[167] tragen? Vielmehr, er gab ihr eine Andeutung, daß ihr sechs Kinder entstammen werden, die mit je sechs Segen bedacht werden sollen, und zwar: David, der Messias, Daniél, Ḥananja, Mišaél und Ázarja. Von David heißt es:[168] *da nahm einer von den Dienern das Wort und sprach: Ich habe da einen Sohn des Betleḥemiten, Jišaj gesehen, der ist des Saitenspieles kundig, ein tüchtiger Mann und kriegsgeübt, dazu der Worte verständig, von schöner Gestalt und der Herr ist mit ihm &c.* Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Diesen ganzen Schriftvers sprach Doég nur zur Verleumdung[169]. *Der des Saitenspieles kundig ist,* der in Fragestellungen kundig ist; *ein tüchtiger Mann,* er versteht eine Antwort zu geben; *kriegsgeübt,* er ist kundig bei Verhandlungen im Kampfe der Tora; *von schöner Gestalt;* er versteht der Halakha verschiedene Gestalten zu geben; *der Worte verständig,* er versteht eine Sache durch die andere; *der Herr ist mit ihm,* die Halakha wird stets nach seiner Ansicht entschieden. Bei all diesen [Lobesworten] erwiderte er, bei seinem Sohne Jonathan verhalte es sich ebenso, als er ihm aber etwas sagte, was bei ihm selber nicht der Fall[170] war, wurde er verdrießlich und neidisch. Von Šaúl heißt es nämlich:[171] *wohin er sich auch wandte, da verdammte er;* von David aber heißt es: Wohin[172] er sich auch wandte, da war er siegreich. – Woher, daß es Doég war? – Hier heißt es: *da nahm einer von den Dienern das Wort,* der ausgezeichnete unter den Dienern, und dort[173] heißt es: *da befand sich an jenem Tage einer von Šaúls Beamten, der sich vor dem Herrn aufhielt, namens Doég der Edomiter, der Oberste des Hirten Šaúls &c.* – Vom Messias heißt es: [174] *der Geist des Herrn wird auf ihm ruhen, der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Rates und der Kraft, der Geist der Erkenntnis und der Gottesfurcht &c.* Es heißt:[175] *er wird ihn an der Gottesfurcht Gefallen*[176] *finden lassen.* R. Alexandri erklärte, dies besagte, daß er ihn mit gottgefälligen Handlungen und Leiden wie mit Mühlsteinen beladen

---

Maße werden in der Tenne nicht verwendet. 168. iSam. 16,18. 169. Dh. um auf ihn den Neid u. den Haß Saúls heraufzubeschwören. 170. Der Herr sei mit ihm. 171. iSam. 14,47. 172. Ein solcher Vers kommt in der Schrift nicht vor; diese ganze Stelle, die übrigens in manchen Texten fehlt, ist wahrscheinlich ein späterer Zusatz. 173. iSam. 21,8. 174. Jes. 11,2. 175. Ib. V. 3. 176. Im Texte והריחו, riechen lassen, was nach der einen Ansicht von ריחים, Mühlstein, u. nach der anderen Ansicht von רוח, *riechen,* abgeleitet wird. 177. Dh. spüren;

wird. Raba erklärte, er werde riechen[177] und richten, denn es heißt: [178]*er wird nicht nach dem richten, was seine Augen sehen, sondern über die Geringen mit Gerechtigkeit richten und über die Elenden des Landes mit Geradheit urteilen.* Bar Kochba, der zwei und ein halbes Jahr regierte, sagte zu den Weisen, er sei der Messias. Da sprachen sie: Von dem Messias heißt es, er werde riechen und richten, wir wollen nun sehen, ob er riechen und richten könne. Als sie sahen, daß er nicht riechen und richten konnte, töteten sie ihn. Von Daniél, Ḥananja, Mišaél und Ázarja heißt es: [179]*die keinen körperlichen Fehler haben, von schönem Aussehen, in allem Wissen wohlbewandert, kenntnisreich und einsichtsvoll wären und die Fähigkeit besäßen, im Palaste des Königs zu dienen, und sie in der Schrift und Sprache der Khaldäer zu unterrichten.* — Was heißt: die keinen körperlichen Fehler haben? R. Ḥama b. Ḥanina erwiderte: Nicht einmal ein Stich der Schröpflanzette war an ihnen. — Was heißt: die Fähigkeit besäßen, im Palast des Königs zu dienen? R. Ḥama b. Ḥanina erwiderte: Sie vermochten sich des Lachens, des Geplauders und des Schlafes zu enthalten, und sich zu verkneifen, wenn sie ihre Notdurft zu verrichten hatten, aus Ehrfurcht vor dem Könige.

[180]*Es befanden sich unter ihnen die Judäer Daniél, Ḥananja, Mišaél und Ázarja.* R. Eliézer sagte, sie waren alle vom Stamme Jehuda; R. Šemuél b. Naḥmani sagte, Daniél vom Stamme Jehuda, Ḥananja, Mišaél und Ázarja von den übrigen Stämmen.

[181]*Und von deinen Söhnen, die von dir abstammen werden, die du erzeugen wirst, wird man welche nehmen, daß sie im Palaste des Königs von Babel als Kastraten dienen.* Was ist unter Kastraten zu verstehen? — Rabh erklärte, wirkliche Kastraten; R. Ḥanina erklärte, in ihren Tagen wurde der Götzendienst kastriert. — Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher erklärt, in ihren Tagen wurde der Götzendienst kastriert, der Schriftvers: [142]*und keine Verletzung ist an ihnen*, wie ist aber der Schriftvers: *und keine Verletzung ist an ihnen*, nach demjenigen zu erklären, welcher erklärt, wirkliche Kastraten!? — [Keine] Verletzung durch das Feuer. — Es heißt ja bereits: [182]*und daß kein Brandgeruch an ihnen war*!? — Weder eine Verletzung noch ein Geruch. — Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher erklärt, in ihren Tagen wurde der Götzendienst kastriert, der Schriftvers: [183]*so spricht der Herr von den Kastraten, die meine Šabbathe halten &c.*, nach demjenigen aber, welcher erklärt, wirkliche Kastraten, erzählt ja die Schrift die Schande der Frommen!? —

---

er wird bei Rechtsstreitigkeiten sofort die Wahrheit wissen, ohne die Parteien anhören zu müssen. 178. Jes. 11,4. 179. Dan. 1,4. 180. Ib. V. 6. 181. Jes. 39,7. 182. Dan. 3,27. 183. Jes. 56,4. 184. Ib. V. 5. 185. In der Einzahl.

Beides war bei ihnen. – Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher erklärt, wirkliche Kastraten, der Schriftvers:[184]*in meinem Tempel und meinen Mauern ein Denkmal und einen Namen verleihen, die besser sind als Söhne und Töchter*, welche Bedeutung aber haben die Worte: *die besser sind als Söhne und Töchter*, nach demjenigen, welcher erklärt, in ihren Tagen wurde der Götzendienst kastriert!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Als die Kinder, die sie hatten und gestorben sind. – Was heißt:[184]*einen ewigen, unvertilgbaren Namen will ich ihm*[185]*geben*? R. Tanḥum erwiderte: Bar Qappara trug in Sepphoris vor, dies sei das Buch Daniél, das seinen Namen trägt. – Merke, das ganze [Buch] Ézra rührt ja von Neḥemja, dem Sohne Ḥakhaljas her, weshalb nun trägt es nicht den Namen Neḥemjas, des Sohnes Ḥakhaljas!? R. Jirmeja b. Abba erwiderte: Weil er sich selber Anerkennung zollte, denn es heißt:[186]*Gott gedenke es mir zum Besten.* – David sagte ja ebenfalls:[187]*gedenke meiner, o Herr, in Huld, bedenke mich mit deiner Hilfe*!? – David sagte es nur als Gebet. R. Joseph erwiderte: Weil er die Schändlichkeiten der Altvorderen erzählt, denn es heißt:[188]*und die früheren Statthalter, die vor mir waren, hatten das Volk belastet und sie bezogen von ihnen für Brot und Wein jeder vierzig Šeqel Silber &c.* Und selbst über Daniél, der bedeutender als er war, redete er. – Woher, daß er bedeutender war als er? – Es heißt:[189]*ich, Daniél, allein sah diese Erscheinung, während die Männer, die bei mir waren, nichts von der Erscheinung sahen; aber ein großer Schrecken hatte sie befallen, daß sie flohen, um sich zu verbergen.* Wer waren diese Männer? R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba, erwiderte: Es waren Ḥaggaj, Zekharja und Maleákhi. Diese waren bedeutender als er und Fol. 94 er war bedeutender als sie. Diese waren bedeutender als er, denn diese waren Propheten, er aber war kein Prophet; er war bedeutender als sie, denn er sah [die Erscheinung], sie aber sahen sie nicht. – Wenn sie nichts sahen, weshalb erschraken sie nun? – Obgleich sie selber sie nicht sahen, so sah sie ihr Geist. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand sich ängstigt, sein Geist etwas sieht, obgleich er [physisch] nichts sieht. – Was mache er nun? – Er hüpfe vier Ellen von seinem Platze, oder er lese das Šemá. Wenn er sich aber auf einer schmutzigen Stelle befindet[190], so spreche er wie folgt: Die Ziege beim Schlächter ist fetter als ich.

[191]*Groß ist die Herrschaft und der Friede ohne Ende &c.* R. Tanḥum sagte: Bar Qappara trug hierüber in Sepphoris vor: Weshalb ist das Mem in der Mitte eines Wortes überall offen, dieses[192]aber geschlossen? Der

---

[186] Neh. 5,19. [187] Ps. 106,4. [188] Neh. 5,15. [189] Dan. 10,7. [190] Wo heilige Worte nicht gesprochen werden dürfen. [191] Jes. 9,6. [192] Das Final-Mem, das in seiner Form geschlossen ist, kommt sonst in der Mitte eines Wortes

Heilige, gepriesen sei er, wollte Ḥizqija zum Messias und Sanḥerib zu Gog und Magog[193] machen, da sprach die Eigenschaft der Gerechtigkeit vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, wenn du David, den König von Jisraél, der viele Lieder und Lobgesänge vor dir angestimmt hat, nicht zum Messias gemacht hast, wie willst du nun Ḥizqija, dem du all diese Wundertaten erwiesen hast, ohne daß er vor dir ein Lied angestimmt hätte, zum Messias machen!? Daher blieb es geschlossen. Darauf begann die Erde und sprach vor ihm: Herr der Welt, ich werde für diesen Frommen ein Lied anstimmen; mache ihn doch zum Messias. Alsdann hub sie an und sprach ein Lied vor ihm, wie es heißt:[194] *Vom Saume der Erde her vernahmen wir Lobgesänge: Herrlichkeit für den Frommen &c.* Hierauf sprach der Fürst der Welt vor ihm: Herr der Welt, willfahre diesem Frommen seinen Wunsch. Da ertönte eine Hallstimme und sprach:[194] *Mein Geheimnis für mich, mein Geheimnis für mich.* Darauf sprach der Prophet:[194] *Wehe mir, wehe mir*; wie lange noch! Da ertönte eine Hallstimme und sprach:[194] *Räuber rauben, Raub rauben die Räuber.* Dies erklärte Raba, nach anderen R. Jiçḥaq: Bis die Räuber und die Berauber der Räuber gekommen sein werden.

[195] *Ausspruch über Duma. Aus Seir ruft man mir zu: Wächter, wie spät ist es in der Nacht, Wächter, wie spät ist es in der Nacht &c.* R. Joḥanan sagte: Der Engel, der über die Geister gesetzt ist, heißt Duma; alle Geister versammelten sich nämlich vor Duma und sprachen zu ihm: Wächter, wie spät ist es in der Nacht, Wächter, wie spät ist es in der Nacht? [196] *Der Wächter spricht: Der Morgen ist gekommen, aber auch die Nacht. Wenn ihr fragen wollt, so kommt nur wieder und fragt.* Im Namen des R. Papjas wurde gelehrt: Es ist beschämend für Ḥizqija und sein Kollegium, daß sie kein Lied angestimmt hatten, bis die Erde angehoben und eines anstimmte, denn es heißt: *vom Saume der Erde her vernahmen wir Lobgesänge; Herrlichkeit für den Frommen &c.* Desgleichen heißt es: [197] *und Jithro sprach: Gepriesen sei der Herr, daß er euch befreit hat.* Hierzu wurde im Namen des R. Papjas gelehrt: Es ist beschämend für Moše und seine sechzig Myriaden, daß sie den Namen Gottes nicht gepriesen hatten, bis Jithro kam und ihn pries.[198] *Und Jithro freute sich.* [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél; Rabh erklärt, er ließ ein scharfes Schwert über seinen Leib[199] fahren; Šemuél erklärt, sein ganzer Leib zog sich in Falten[200] zusammen. Rabh sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Vor einem Proselyten in der zehnten Generation beschäme keinen Aramäer.

---

nicht vor, jed. im W.e למרבה im angezogenen Schriftverse. 193. Den Widersachern des Messias; cf. Bd. I S. 798 Anm. 63. 194. Jes. 24,16. 195. Ib. 21,11. 196. Ib. V. 12. 197. Ex. 18,10. 198. Ib. V. 9. 199. Er ließ sich beschneiden u. bekehrte sich zum Judentume. 200. Vor Gram u. Ärger über den Untergang der

[201]*Darum wird Gott, der Herr der Heerscharen, in sein Fett die Darre senden.* Was heißt: In sein Fett die Darre? – Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Es komme Ḥizqijahu, der acht Namen hat, und übe Rache an Sanḥerib, der ebenfalls acht Namen hat. Ḥizqija, denn es heißt:[202]*ein Kind wird uns geboren, ein Sohn wird uns gegeben und die Herrschaft kommt auf seine Schulter, und man nennt ihn: Wunder, Rat, Gott, Held, Vater, Ewiger, Fürst, Frieden.* – Er heißt ja auch Ḥizqija!? – [Dies bedeutet:] Gott stärke[203]ihn. Eine andere Erklärung: Ḥizqija, er befestigte[203] die Jisraéliten mit ihrem Vater im Himmel. Sanḥerib heißt: Tiglath Piléser, [Tilgath] Pilnéser, Šalmanéser. Pul, Sargon, großer und erlauchter Osnappar[204]. – Er hieß ja aber auch Sanḥerib!? – [Dies bedeutet:] sein Reden[205]ist Gezänk. Eine andere Erklärung: Er redete und schnaubte Worte[205]gegen den Höchsten.

R. Joḥanan sagte: Weshalb war es diesem Frevler beschieden, Osnappar, der große und erlauchte genannt zu werden? Weil er vom Jisraéllande nicht herabwürdigend gesprochen hat, denn es heißt:[206]*bis ich komme und euch in ein Land bringe, das eurem Lande gleicht.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, er war ein weiser König, und einer sagt, er war ein törichter König. Einer sagt, er war ein weiser König, wenn er ihnen nämlich gesagt hätte, in ein besseres Land als das eurige, so würden sie gesagt haben, er lüge; einer sagt, er war ein törichter König, denn dies ist ja keine Großtat. – Wo führte er sie hin? Mar Zuṭra sagte, nach Afrika; R. Ḥanina sagte, nach den Selugbergen. Die Jisraéliten aber sprachen herabwürdigend vom Jisraéllande. Als sie nämlich nach Šuš[207]kamen, sagten sie, dieses gleiche unserem Lande; als sie nach Ålmin kamen, sagten sie, es gleiche der ewigen Stadt[208]; als sie nach Šuš Tre kamen, sagten sie, dieses sei doppelt [so schön.]

[209]*Und unter seiner Herrlichkeit wird ein Brand entbrennen wie Feuerbrand.* R. Joḥanan sagte: Unter seiner Herrlichkeit, nicht aber seine Herrlichkeit selbst. R. Joḥanan nannte nämlich seine Kleider: 'meine Herrlichkeit'. R. Eleázar erklärte: Unter seiner Herrlichkeit, wörtlich[210],

---

Ägypter. Nach beiden Auslegungen wird das W. ויחד von חדד *scharf, spitz sein* abgeleitet. 201. Jes. 10,16. 202. Ib. 9,5. 203. Ḥizqija, von חזק *stark, fest sein* u. יה *Gott*. 204. Diese Namen kommen vor: iiReg. 16,7, iChr. 5,6, iiReg. 17,3, ib. 15,19, Jes. 20,1, Ezr. 4,10. Nach der Erkl. Raschis zählen die Prädikate 'großer' u. 'erlauchter' als besondere Namen mit; einleuchtender ist jed. die Bemerkung eines Glossators, daß hier die Namen תגלת פלסר (iiReg. 16,7) u. תלגת פלנסר (iChr. 5,26) ausgefallen sind. 205. Sanḥerib, aus סח *reden* u. ריב *Streit*, bezw. נחר *schnauben, grunzen*. 206. iiReg. 18,32. 207. Die Wortspiele bei diesen Namen lassen vermuten, daß Saveš zu lesen ist. 208. Jerušalem. Die Wortspiele sind natürl. nur im Texte verständlich: Ålmin, die ewige [Stadt], Šuš-Tre, die Doppelwertige. 209. Jes. 10,16. 210. Darunter ist der Körper zu verstehen.

wie bei der Verbrennung der Söhne Ahrons; wie bei diesen nur die Seelen verbrannten und die Körper erhalten blieben, ebenso verbrannte auch hierbei die Seele und der Körper blieb erhalten.

Im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa wurde gelehrt: Der Pareó lästerte selber, daher bestrafte ihn der Heilige, gepriesen sei er, selber; Col.b Sanḥerib lästerte durch einen Boten, daher bestrafte ihn der Heilige, gepriesen sei er, durch einen Boten. Beim Pareó heißt es:[211]*wer ist der Herr, daß ich ihm gehorchen sollte*? Daher bestrafte ihn der Heilige, gepriesen sei er, selber, denn es heißt:[212]*und der Herr trieb die Miçrijim mitten ins Meer hinein.* Ferner heißt es:[213]*du beschreitest das Meer mit deinen Rossen &c.* Bei Sanḥerib heißt es:[214]*durch deine Boten hast du den Herrn gelästert.* Daher bestrafte ihn der Heilige, gepriesen sei er, durch einen Boten, denn es heißt:[215]*da ging ein Engel des Herrn aus und schlug im Lager von Ašur hundert[fünf]undachtzig Tausend &c.*

R. Ḥanina b. Papa wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[216]*seine äußerste Höhe,* und es heißt:[217]*seine äußerste Herberge*!? Dieser Frevler sprach: Zuerst zerstöre ich die untere Wohnstätte, nachher zerstöre ich die obere Wohnstätte[218].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Es heißt:[219]*Nun, bin ich etwa ohne [Zustimmung des] Herrn wider dieses Land herangezogen, es zu verheeren? Der Herr sprach zu mir: Ziehe wider dieses Land und verheere es.* Was bedeutet dies? Er hörte den Propheten sagen:[220]*weil das Volk die sanft strömenden Wasser des Šiloaḥ verachtet hat und sich freut mit Reçin und dem Sohne Remaljahus.* R. Joseph sagte: Wenn nicht das Targum dieses Verses, würde ich den Sinn nicht verstanden haben. [Dieses lautet:] Weil das Volk verachtet hat die Regierung des Hauses David, das es sanft leitet, wie die Wasser des Šiloaḥ, die sanft fließen, und sich angefreundet hat mit Reçin und dem Sohne Remaljahus.

R. Joḥanan sagte: Es heißt:[221]*der Fluch des Herrn im Hause des Gottlosen, aber der Frommen Wohnung segnet er.* Der Fluch des Herrn im Hause der Gottlosen, das ist Peqaḥ, der Sohn Remaljahus, der vierzig Seá junger Tauben zum Nachtisch aß; aber der Frommen Wohnung segnet er, das ist Ḥizqija, der König von Jehuda, der zu seiner Mahlzeit ein Litra Grünkraut aß.

[222]*Darum wird der Herr die starken und großen Wasser des Stro-*

Dieser Vers wird auf die Todesart der Assyrer (cf. iiReg. 19,35 u. Jes. 37,36) bezogen; nach der einen Ansicht wurden die Körper verbrannt, nach der anderen blieben sie erhalten. [211] Ex. 5,2. [212] Ib. 14,27. [213] Hab. 3,15. [214] iiReg. 19,23. [215] Jes. 37,36. [216] Jes. 37,24. [217] iiReg. 19,23. [218] Nach jüd. Vorstellung gibt es einen Tempel auch im Himmel. [219] Jes. 36,10. [220] Ib. 8,6. [221] Pr. 3,33. [222] Jes. 8,7. [223] Ib. V. 8. [224] Ib. V. 23. [225] iiChr.

mes über sie bringen, den König von Ašur. Ferner:[223]*Er wird durch Jehuda brausen, es überfluten und überschwemmen, daß sie bis an den Hals reichen.* – Weshalb wurde er demnach bestraft? – Der Prophet weissagte nur von den zehn Stämmen, er aber richtete seinen Sinn wider ganz Jerušalem. Darauf kam der Prophet und sprach zu ihm:[224]*Der Ermüdete nicht dem, der ihn bedrängt.* Dies erklärte R. Eleázar b. Berekhja: Das Volk, welches sich mit der Tora abmüht, wird nicht dem, der es bedrängt, ausgeliefert werden. – Was heißt:[224]*einst machte es der Erste leicht, nur das Land Zebulun und das Land Naphtali, der Letzte aber machte es schwer, er zieht nach dem Meere hin, jenseits des Jarden, und dem Kreise der Völker?* – Nicht wie die Ersten, die das Joch der Tora von sich abgeworfen hatten, vielmehr haben die Letzten sich mit dem Joche der Tora beschwert. Diese sind würdig, daß man ihnen Wunder erweise, wie denen, die durch das Meer zogen und den Jarden überschritten; wenn er zurücktritt, so ist es recht, wenn aber nicht, so lasse ich ihn durch die Völker kreisen.

[225]*Nach diesen Begebenheiten und nach diesem treulichen Eifer rückte Sanḥerib, der König von Ašur, an. Er rückte in Judäa ein, belagerte die festen Städte und gedachte, sie für sich zu erobern.* Dies das Geschenk und dies das Gegengeschenk[226]! – Nach welchen Begebenheiten? Rabina erwiderte: Nachdem der Heilige, gepriesen sei er, aufgesprungen war und geschworen hatte. Er dachte nämlich wie folgt: sage ich zu Ḥizqija, ich will nun Sanḥerib bringen und ihn dir ausliefern, so erwidert er mir, er wolle weder ihn noch die Angst; daher sprang er auf und schwor, daß er ihn bringen werde, denn es heißt:[227]*Der Herr der Heerscharen hat also geschworen: Fürwahr, wie ich es erdacht habe, so soll es geschehen und wie ich beschlossen habe, das soll zustande kommen. Zerschmettern will ich Ašur, in meinem Lande und auf meinen Bergen zertreten, daß sein Joch von ihnen verschwinden und seine Last von ihrem Nacken weichen soll.* R. Joḥanan sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Mag Sanḥerib und sein Gefolge kommen und als Krippe[228]für Ḥizqijahu und sein Gefolge dienen.

[229]*Und an jenem Tage wird seine Last von deinem Nacken verschwinden und sein Joch von deinem Halse; es verdirbt das Joch wegen des Öls.* R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Es verdirbt das Joch Sanḥeribs wegen des Öls Ḥizqijahus, das in den Bet- und Lehrhäusern brannte. Was tat er? Er pflanzte ein Schwert vor der Tür des Lehrhauses auf und sprach: Wer

---

32,1. [226] Zuerst wird Ḥizqija gelobt u. dann von S. belagert. [227] Jes. 14,24,25. [228] Ihre Leichen sollen als Krippen dienen; das W. אבוסנו (zertreten) wird vom אבוס, Krippe, abgeleitet. [229] Jes. 10,27. [230] Ib. 7,21. [231] Ib.

sich nicht mit der Tora befaßt, werde mit diesem Schwerte erstochen. Man suchte von Dan bis Beér Šebá, und man fand keinen unwissenden Menschen; von Gabbatha bis Antipatris, und man fand weder einen Knaben noch ein Mädchen, weder einen Mann noch eine Frau, die nicht in den Gesetzen über die Reinheit und Unreinheit kundig wären. Von jenem Zeitalter heißt es:[230]*an jenem Tage wird sich einer eine junge Kuh halten &c.* Ferner heißt es:[231]*und an jenem Tage wird jeder Platz, wo tausend Weinstöcke im Werte von tausend Šeqel stehen, den Dornen und dem Gestrüppe verfallen*; obgleich sie tausend Šeqel wert sind, werden sie den Dornen und dem Gestrüppe verfallen[232].

[233]*Dann rafft ihr Beute zusammen, wie Heuschrecken raffen.* Der Prophet sprach zu den Jisraéliten: Rafft eure Beute zusammen. Sie fragten ihn: Plündern[234]oder verteilen? Er erwiderte ihnen: Wie die Heuschrecken raffen; wie bei den Heuschrecken jede für sich besonders rafft, ebenso rafft auch ihr jeder für sich besonders. Sie entgegneten ihm: Auch das Vermögen der zehn Stämme[235]ist ja darin enthalten!? Er erwiderte ihnen:[233]*Wie das Rauschen der Bäche rauscht es da*; wie die Bäche den Menschen vom Zustande der Unreinheit in den Zustand der Reinheit bringen, ebenso wird das jisraélitische Geld rein, sobald es in die Hände der weltlichen Völker gefallen ist[236].

R. Hona sagte: Zehn Reisetouren machte dieser Frevler an jenem Tage, denn es heißt:[237]*er überfiel Ájath, er zog durch Migron, in Mikhmaš ließ er sein Gepäck; sie überschritten Maábara, in Gebá machten sie Nachtquartier; Rama erschrak, Gibeáth-Šaúl floh. Schreie laut, Tochter von Gallim, horch auf, Lajša, klage Ánatoth. Madména irrte unstät, die Bewohner von Gebim flüchteten. (Noch heute macht er Halt in Nob, schwingt seine Hand gegen den Berg der Bewohner Çijons, den Hügel Jerušalems).* – Das sind ja mehr [Ortschaften[238]!? – Den Vers:] *Schreie laut, Tochter von Gallim,* sprach der Prophet zu der ‚Gemeinschaft Jisraél: *Schreie laut, Tochter von Gallim,* du Tochter von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, die gottgefällige Handlungen ausgeübt haben, wie die Wellen [gallim] des Meeres. *[Horch auf, Lajša]*; fürchte dich nicht vor diesem, fürchte dich vielmehr vor dem ruchlosen Nebukhadneçar, der einem Löwen [Lajiš] gleicht, wie es heißt:[239]*heraufgestiegen ist der* Fol. 95 *Löwe aus seinem Dickicht &c.* – Was heißt: *klage Ánatoth*?. – Dereinst

---

V. 23. 232. Jeder wird sich mit dem Gesetzesstudium befassen u. die Bewirtschaftung des Landes vernachlässigen. 233. Jes. 33,4. 234. Jeder für sich selbst. 235. Die vorher von Sanḥerib beraubt wurden. 236. Es darf nachher von anderen Jisraéliten geplündert werden. 237. Jes. 10,28–32. 238. Hier werden 12 Ortschaften genannt; der letzte, eingeklammerte Vers gehört nicht dazu. 239. Jer.

wird Jirmeja aus Ânatoth über dich weissagen, wie es heißt:[240] *Worte Jirmejahus, des Sohnes Ḥilqijahus, von den Priestern in Ânatoth im Gebiete Binjamins.* — Ist es denn dasselbe, hier heißt es ari, dort aber lajiš[241]!? R. Joḥanan erwiderte: Der Löwe hat sechs Namen, und zwar: ari, kephir, labi, lajiš, šaḥal und šaḥaç[242]. — Demnach sind es ja weniger[243]!? — *Sie überschritten Maâbara,* das sind zwei [Ortschaften][244]. — Was heißt: *noch heute macht er Halt in Nob?* R. Hona erwiderte: Bis zu jenem Tage war die Sünde von Nob[245] bestehen geblieben. Die Khaldäer sprachen zu ihm: Gehst du jetzt, so wirst du sie besiegen, wenn aber nicht, so wirst du sie nicht besiegen. Hierauf legte er eine Strecke, die er in zehn Tagen[246] zurücklegen sollte, in einem Tage zurück. Als er nahe an Jerušalem herangekommen war, legte man ihm Polster unter, und als er auf diese stieg, befand er sich über den Mauern Jerušalems, sodaß er es ganz übersehen konnte, und es kam ihm sehr klein vor. Da rief er aus: Ist das die Stadt Jerušalem, derentwegen ich mein ganzes Heer mobil gemacht, und derentwegen ich all diese Provinzen erobert habe; sie ist ja kleiner und schwächer als all die Städte der Völker, die ich mit meiner mächtigen Hand erobert habe. Sodann blieb er stehen, schüttelte das Haupt und zeigte mit der Hand auf den Tempelberg in Çijon, auf den Tempelhof in Jerušalem. Hierauf sprachen sie zu ihm: Wir wollen nun unsere Hand auf sie legen. Er erwiderte ihnen: Ihr seid jetzt müde; morgen aber bringe mir ein jeder ein Stück von ihr[247]. Hierauf:[248] *in derselben Nacht aber ging der Engel des Herrn und schlug im Lager von Aŝur hundertfünfundachtzigtausend Mann; und als man sich des Morgens früh aufmachte, fand man sie alle als leblose Leichen.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: übernachtet der Streit, so ist er beigelegt.

[249] *Und Jišbi Benob, einer von den Riesenkindern, dessen Speer dreihundert Šeqel Kupfer wog, er war mit einer neuen ... gerüstet, gedachte, David zu erschlagen.* Wer war Jišbi Benob? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Ein Mann, der wegen der Angelegenheit in Nob gekommen[250] war. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich zu David: Wie lange noch wird diese Sünde in deiner Hand aufbewahrt bleiben; durch dich wurden die [Einwohner der] Priesterstadt Nob getötet, durch

---

4,7. [240] Ib. 1,1. [241] In den beiden hier ausgelegten Schriftversen werden für 'Löwe' verschiedene Synonyma (im 1. ליש, im 2. ארי) gebraucht. [242] Diese Namen sind synonym u. können daher auf ein u. dieselbe Person deuten. [243] Wenn der ausgelegte Vers nicht mitzählt, so gehen 3 Ortschaften (Gallim, Lajša, Ânatoth) ab, es bleiben somit nur 9 zurück. [244] Das W. עברו wird als Ortsnamen aufgefaßt. [245] Wo die ganze aus Priestern bestehende Einwohnerschaft niedergemacht wurde, cf. iSam. 22,19. [246] Die oben erwähnten 10 Reisetouren. [247] Von der Mauer. [248] iiReg. 19,35. [249] iiSam. 21,16. [250] Das W. ישבי wird in איש בא aufgelöst.

dich wurde Doég der Edomiter verstoßen und durch dich wurden Šaúl und seine drei Söhne erschlagen; wähle nun, entweder sollen deine Nachkommen untergehen oder du sollst in die Hand deines Feindes geraten. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, ich will lieber in die Hand meines Feindes geraten, nur sollen meine Nachkommen nicht untergehen. Eines Tages ging er auf die Falkenjagd, und der Satan erschien ihm in Gestalt eines Hirsches; da schoß er auf ihn mit Pfeilen, traf ihn aber nicht, und so lockte er ihn bis in das Land der Philister. Als Jišbi Benob ihn sah, sagte er, das ist der, der meinen Bruder Goljath getötet hat; da band er ihn, drückte ihn zusammen und legte ihn unter einen Preßbalken. Da geschah ihm ein Wunder, und die Erde wurde unter ihm locker. Hierauf deutet der Schriftvers:[251] *Du weitest meinen Schritt unter mir und meine Knöchel wanken nicht.* Es war gerade ein Vorabend des Šabbaths, und Abišaj, der Sohn der Çeruja wusch sich den Kopf in vier Becken Wasser, und er bemerkte Blutflecke. Manche erzählen, eine Taube kam und überschlug sich vor ihm. Da sprach er: Die Gemeinschaft Jisraél wird mit einer Taube verglichen, denn es heißt:[252] *Flügel der Taube, mit Silber bedeckt*, es scheint also, daß sich David, der König von Jisraél in Not befindet. Hierauf ging er zu ihm nach Hause und traf ihn nicht. Da sprach er: Wir haben gelernt, daß man weder auf seinem Pferde reiten, noch auf seinem Stuhle sitzen, noch sich seines Stabes bedienen dürfe; wie ist es aber in einer Stunde der Gefahr? Als er darauf ins Lehrhaus ging und dies fragte, erwiderte man ihm, in einer Stunde der Gefahr sei es erlaubt. Darauf setzte er sich auf sein Maultier und machte sich auf den Weg, und die Erde zog sich ihm zusammen[253]. Im Vorübergehen sah er dessen Mutter Órpa, sie saß und spann, und als sie ihn bemerkte, riß sie die Spindel los und warf sie nach ihm, denn sie wollte ihn töten. Da sprach sie zu ihm: Junger Mann, hole mir die Spindel. Da schleuderte er sie ihr ins Gehirn und tötete sie. Als Jišbi Benob ihn sah, dachte er: jetzt sind sie nun zwei und werden mich töten; da warf er David in die Höhe und hielt seinen Speer unter ihn, indem er dachte, nun fällt er auf diesen und wird getötet. Da sprach Abišaj den Gottesnamen aus und ließ David zwischen Himmel und Erde schweben. — Sollte er selber ihn doch gesprochen haben!? — Kein Gefangener kann sich selber aus dem Gefängnisse befreien. Hierauf fragte er ihn: Wie kommst du hier her? Er erwiderte: So sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu mir, und so erwiderte ich ihm. Jener sprach: Ändere deine Bitte; mag dein Enkel [später] Wachs verkaufen, du aber sorge[254] nicht.

[251] Ps. 18,37. [252] Ib. 68,14. [253] Sodaß ihm der Weg abgekürzt wurde.
[254] Bekanntes Sprichwort, dh. man sorge nicht für die späteren Generationen.

Dieser entgegnete: So hilf du mir. Hierauf deutet der Schriftvers: [254]*da half ihm Abišaj, der Sohn der Çeruja,* und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, er half ihm durch das Gebet. Alsdann sprach Abišaj wiederum den Gottesnamen aus und ließ ihn herabsteigen. Jener setzte ihnen aber nach. Als sie aber in Qubi[255] ankamen, sprachen sie [zu einander]: Nun können wir stehen bleiben. Als sie in Be Tre[255] ankamen, sprachen sie: Zwei junge Löwen töten den alten Löwen. Hierauf sprachen sie zu ihm: Geh nun, du findest deine Mutter Órpa im Grabe. Als sie den Namen seiner Mutter nannten, verlor er seine Kraft und sie töteten ihn. Hierauf deutet der Schriftvers:[254]*Damals beschworen die Leute Davids ihn mit den Worten: Du darfst nicht mehr mit uns in den Kampf ziehen, daß du die Leuchte Israéls nicht auslöschest!*

Die Rabbanan lehrten: Dreien zog sich die Erde zusammen: Eliézer, dem Diener Abrahams, unserem Vater Jáqob, und Abišaj, dem Sohne der Çeruja. Abišaj, dem Sohne der Çeruja, wie wir eben erzählt haben. Eliézer, dem Diener Abrahams, denn es heißt:[256]*als ich nun heute zu der Quelle kam;* demnach hatte er am selben Tage seinen Weg angetreten. Unserem Vater Jáqob, denn es heißt:[257]*da zog Jáqob aus* Col.b
von Beér Šebá und ging nach Ḥaran, und darauf heißt es:[258]*da kam er an einen Ort heran und übernachtete daselbst, denn die Sonne war untergegangen.* Als er in Ḥaran angekommen[259] war, sprach er: Es ist nicht schicklich, daß ich an einem Orte vorübergegangen bin, an dem meine Vorfahren ein Gebet verrichtet haben, ohne da ein Gebet verrichtet zu haben. Nachdem er umzukehren beschlossen hatte, zog sich ihm der Weg zusammen und er war sofort da. Eine andere Erklärung: Unter 'herankommen' ist das Beten zu verstehen, denn es heißt: [260]*du sollst für dieses Volk nicht bitten, keine Klage und kein Gebet für sie erheben, und mir mit Fürbitte nicht herankommen. Und er übernachtete daselbst, denn die Sonne war untergegangen.* Nachdem er das Gebet verrichtet hatte, wollte er umkehren, da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Dieser Fromme ist in meiner Wohnung eingekehrt; sollte er nun fortgehen, ohne übernachtet zu haben! Da ließ er die Sonne untergehen. Hierauf deutet der Schriftvers:[261]*und die Sonne ging ihm auf;* ging sie denn nur für ihn allein auf, sie ging ja für die ganze Welt auf? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq, die Sonne, die seinetwegen untergegangen war, ging auf.

Woher, daß die Nachkommen Davids untergegangen sind? — Es heißt:

---

254. iiSam. 21,17. 255. Ortschaft an der jisraélitischen Grenze. 256. Gen. 24,42. 257. Ib. 28,10. 258. Ib. V. 11. 259. Aus dem vorangehenden Schriftverse ist zu deuten, daß er bereits in Ḥaran war. 260. Jer. 7,16. 261. Gen. 32,32.

[262]*als aber Åthalja, die Mutter Aḥazjahus, erfuhr, daß ihr Sohn tot sei, machte sie sich auf und brachte die ganze königliche Familie um.* – Aber Joaš war ja zurückgeblieben!? – Auch dort[263]war Ebjathar zurückgeblieben, denn es heißt:[264]*nur ein Sohn Aḥimelekhs, des Sohnes Aḥiṭubs, namens Ebjathar, entkam.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wäre von Aḥimelekh, dem Sohne Aḥiṭubs, Ebjathar nicht entkommen, so würde auch von den Nachkommen Davids kein Entkommener und Entronnener zurückgeblieben sein.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der ruchlose Sanḥerib rückte gegen sie heran mit fünfundvierzigtausend Prinzen, die in goldenen Wagen saßen und Kebsweiber und Huren mit sich führten, und achtzigtausend mit Panzern gerüsteten Kriegshelden und sechzigtausend Mann mit Schwertern bewaffnet, die vor ihm gingen, und Reiterei. Ebenso rückten sie gegen Abraham[265]heran, und ebenso werden sie dereinst beim Kriegszuge von Gog und Magog kommen. In einer Barajtha wird gelehrt: Sein Heer hatte eine Länge von vierhundert Parasangen, die Frontbreite seiner Pferde betrug vierzig Parasangen; sein ganzes Heer betrug zweihundertsechzigtausend[266]Myriaden weniger eines. Abajje fragte: Weniger eines Tausends, weniger eines Hunderts oder weniger eines einzigen? – Dies bleibt unentschieden.

Es wird gelehrt: Die ersten[267]überschritten [den Strom] schwimmend, denn es heißt:[268]*er wird Jehuda durchbrausen, es überfluten und überschwemmen*; die mittelsten überschritten ihn stehend, denn es heißt: [268]*daß sie bis an den Hals reichen*; die letzten hatten schon Staub an den Füßen, sie fanden im Strome nicht einmal Wasser zum Trinken und mußten es vielmehr aus einer anderen Stelle bringen, denn es heißt: [269]*ich grub und trank fremde Wasser &c.* – Es heißt ja aber:[270]*in derselben Nacht aber ging ein Engel des Herrn aus und schlug im Lager von Ašur hundertfünfundachtzig Tausend; und als man sich des Morgens früh aufmachte, fand man sie alle als leblose*[271]*Leichen*!? R. Abahu erwiderte: Das waren nur die Truppenanführer. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt:[272]*in sein Fett die Darre,* nur die Fetten unter ihnen. Rabina sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: [273]*da sandte der Herr einen Engel, der vertilgte sämtliche Krieger, Heerführer und Oberste im Lager &c. Als er sich nun in den Tempel seines*

---

[262] iiReg. 11,1. [263] Bei der Hinmordung der Priester in Nob. [264] iSam. 22,20. [265] Als er gegen die 4 Könige Krieg führte; cf. Gen. 14,14ff. [266] In manchen Texten fehlt das W. אלפים ; in der Tat ist nicht einmal dem T. eine solche sinnlose Übertreibung (2600000000 Mann) zuzuschreiben. [267] Im Heere des Königs Sanḥerib. [268] Jes. 8,8. [269] Ib. 37,25. [270] iiReg. 19,35. [271] Demnach bestand das ganze Heer aus 185000 Mann. [272] Jes. 10,16. [273] iiChr.

Gottes begab, fällten ihn dort welche, die von seinem eigenen Leibe gekommen waren, durchs Schwert. Schließe hieraus. – Womit erschlug er sie? R. Eliêzer sagte: Er erschlug sie mit der Hand, denn es heißt: [274]*da erkannte Jisraél die große Hand,* die Hand, die später Sanḥerib bestrafen sollte. R. Jehošuá sagte: Er erschlug sie mit dem Finger, denn es heißt:[275]*da sprachen die Zauberer zum Pareô: Das ist ein Finger Gottes,* das ist der Finger, der später den ruchlosen Sanḥerib bestrafen sollte. R. Eliêzer, Sohn R. Jose des Galiläers, sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Gabriél: Ist deine Sichel ausgestreckt? Dieser sprach vor ihm: Herr der Welt, sie ist bereits seit den sechs Schöpfungstagen ausgestreckt. Es heißt nämlich:[276]*denn vor Schwertern sind sie flüchtig geworden &c.* R. Šimôn b. Joḥaj sagte: Es war gerade die Reifezeit der Früchte, da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Gabriél: Wenn du ausgehst, um die Früchte reif zu machen, so stoße auf diese. Es heißt nämlich:[277]*Wenn er daherfährt, wird er euch fassen; denn Morgen für Morgen fährt er daher, am Tage und in der Nacht, und eitel Schauder wird das Empfangen solches Unterrichtes sein &c.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: im Vorübergehen lasse deinen Feind von dir hören. Manche sagen: Er blies ihnen in die Nase und sie starben, denn es heißt:[278]*er bläst sie an und sie verdorren.* R. Jirmeja b. Abba sagte: Er schlug die Hände zusammen und sie starben, denn es heißt:[279]*auch ich schlage eine Hand gegen die andere und verschaffe meinem Grimme Ruhe.* R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Er öffnete ihnen die Ohren und sie hörten die Lobgesänge aus dem Munde der Tiere, wodurch sie starben, denn es heißt:[280]*vor deiner Erhabenheit zerstieben die Völker.* – Wieviel waren von ihnen zurückgeblieben? Rabh erwiderte: Zehn, denn es heißt: [281]*und der Rest der Bäume in seinem Walde wird zu zählen sein, daß ein Kind sie aufschreiben kann,* und zehn[282]ist es, was ein Kind schreiben kann. Šemuél erwiderte: Neun, denn es heißt:[283]*eine Nachlese wird von ihm übrig bleiben wie beim Abschlagen der Oliven: zwei, drei Beeren im obersten Wipfel, vier und fünf in den Ästen.* R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Vierzehn, denn es heißt: *zwei, drei &c. vier und fünf.* R. Joḥanan erwiderte: Fünf: Sanḥerib und seine beiden Söhne, Nebukhadneçar und Nebuzarádan. Von Nebuzarádan [wissen wir dies aus einer] Überlieferung. Von Nebukhadneçar heißt es:[284]*und der vierte gleicht in seinem Aussehen einem Göttersohne;* woher würde er dies denn gewußt haben,

---

32,21. 274. Ex. 14,31. 275. Ib. 8,15. 276. Jes. 21,15. 277. Ib. 28,19. 278. Ib. 40,24. 279. Ez. 21,22. 280. Jes. 33,3. 281. Ib. 10,19. 282. Der einfachste Buchstabe im hebräischen Alphabet, ist das Jod (י), dieser besteht nur aus einem Punkte und kann von jedem Kinde geschrieben werden; dieser Buchstabe hat den Zahlenwert zehn. 283. Jes. 17,6. 284. Dan. 3,25. 285. iiReg. 19,37. 286. Das wenn er einen solchen nicht gesehen hätte? Von Sanḥerib und seinen beiden Söhnen heißt es:[285]*und während er einst im Tempel seines Gottes Nisrokh anbetete, erschlugen ihn seine Söhne Adrammelekh und Saréçer durch das Schwert.*

R. Abahu sagte: Wäre es nicht ein geschriebener Schriftvers, so dürfte man es[286]gar nicht aussprechen:[287]*An jenem Tage wird der Herr mit dem Schermesser, das jenseits des Stromes gedungen ist, dem Könige von Ašur Haupt- und Schamhaare abscheren, und auch der Bart wird eingehen.* Der Heilige, gepriesen sei er, erschien ihm als Greis und sprach zu ihm: Was wirst du zu den Königen des Ostens und des Westens, deren Söhne du mitgenommen hattest[288], wenn du zu ihnen kommst, sagen? Dieser erwiderte: In dieser Angst befinde ich mich eben. (Er fragte:) Fol. 96 Was soll ich nun tun? Er erwiderte ihm: Geh und ändere dein Aussehen. – Wie mache ich dies? Er erwiderte ihm: Geh und hole mir eine Schere, und ich werde dich scheren. – Wo soll ich eine hernehmen? Er erwiderte ihm: Geh in jenes Haus und hole sie. Als er hineinging, traf er da Engel, die ihm wie Menschen erschienen, die Fruchtkerne mahlten. Da sprach er zu ihnen: Gebt mir eine Schere. [Sie erwiderten ihm:] Mahle ein Maß Fruchtkerne, so geben wir dir eine. Hierauf mahlte er ein Maß Fruchtkerne, und sie gaben ihm eine Schere. Als er zurückkam, war es bereits finster geworden; da sprach er zu ihm: Geh, hole Feuer. Da ging er fort und holte Feuer; und als er es anfachen wollte, wurde sein Bart in Brand gesetzt. Alsdann schor er ihm den Kopf und den Bart. Hierauf deutet der Schriftvers: *und auch der Bart wird eingehen*[289]. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Wenn du einem Aramäer [das Haar] abschneidest und es ihm gefällt, so stecke ihm den Bart in Brand, dann wirst du[290]über ihn nicht genug lachen können. Hierauf ging er fort und fand ein Brett von der Arche Noaḥs. Da sprach er: Das ist der große Gott, der Noaḥ vom Ertrinken rettete; (er sprach:) wenn ich jetzt Gelingen habe, so bringe ich dir meine beiden Söhne als Opfer dar. Als seine Söhne dies hörten, töteten sie ihn; hierauf deutet der Schriftvers:[291]*und während er einst im Tempel seines Gottes Nisrokh anbetete, erschlugen ihn seine Söhne Adrammelekh und Saréçer durch das Schwert &c.*

---

folgende, daß nämlich Gott dem Nebukhadneçar das Haar geschoren habe. [287] Jes. 7,20. [288] Und bei der Belagerung Jerušalems, wie oben berichtet, umgekommen sind. [289] Im angezogenen Schriftvers wird beim Barte nicht der Ausdruck 'scheren', sondern 'eingehen' gebraucht. [290] So wird dieser Satz gewöhnl. erklärt; logisch u. sprachlich richtiger: so wird er nicht zu lächeln aufhören; dh. bei seiner Dummheit könnte er noch daran Gefallen finden. [291].

[292]*Da teilte er sich wider sie, er und seine Leute, in der Nacht und schlug sie &c.* R. Johanan sagte: Der Engel, der sich Abraham einstellte, hieß Nacht, denn es heißt:[293]*und die Nacht, die da sprach: es wurde ein Knabe empfangen.* R. Jiçhaq der Schmied sagte: Es ereigneten sich ihm Dinge, wie sie in der Nacht geschahen, denn es heißt:[294]*vom Himmel her kämpften dir Sterne, von ihren Bahnen kämpften sie mit Sisra.* Reš Laqiš sagte: Die [Erklärung] des Schmiedes ist besser als die des Schmiedessohnes[295].

[296]*Er verfolgte sie bis Dan.* R. Johanan sagte: Als dieser Fromme bis Dan herankam, schwand ihm seine Kraft, denn er sah, daß seine Kindeskinder dereinst in Dan Götzen dienen werden, wie es heißt:[297]*und er stellte das eine in Beth-él auf, das andere aber tat er nach Dan.* Auch jener Frevler gewann an Kraft erst als er Dan erreicht hatte, denn es heißt:[298]*von Dan her läßt sich das Schnauben seiner Rosse vernehmen.*

R. Zera sagte: Obgleich R. Jehuda b. Bethera aus Nezibis sagen ließ, daß man gegen einen Greis, der unverschuldet seine Gesetzeskunde vergessen hat, aufmerksam sei, daß man mit den Halsadern[299]vorsichtig sei, nach R. Jehuda, und daß man aufmerksam sei gegen die Söhne unwissender Leute, von denen Gesetzeskunde ausgeht, so darf man ihnen dennoch folgendes[300]sagen:[301]*Du bleibst im Rechte, Herr, wenn ich mit dir hadern wollte; doch zur Rede möchte ich dich stellen, warum das Treiben der Frevler Gelingen hat, und warum alle, die treulos handeln, unangefochten bleiben? Du pflanztest sie ein, sie schlagen auch Wurzel, sie gedeihen, bringen auch Frucht.* Was erwiderte man ihm? – [302]*Wenn du mit Fußgängern läufst und die dich schon ermüden, wie willst du mit Rossen um die Wette laufen. Und fühlst du dich im friedlichen Lande sicher, was willst du tun im Dickicht des Jardens?* Ein Gleichnis. Einst sagte jemand, er könne drei Parasangen vor Pferden in einem Sumpfe laufen; als sich ihm darauf ein Fußgänger einstellte, vor dem er drei Mil auf trockenem Boden lief und müde wurde, sprach man zu ihm: Wenn dies vor einem Fußgänger der Fall ist, um wieviel mehr vor Pferden; wenn dies bei drei Mil der Fall ist, um wieviel mehr bei drei Parasangen; und wenn dies auf trockenem Boden der Fall ist, um wieviel mehr in einem Sumpfe. Ebenso verhält es sich auch bei dir: wenn du dich wunderst über die Belohnung, die ich jenem Frevler zuteil werden ließ, weil er mir zu Ehren vier Schritte lief, um wieviel mehr [wirst du dich wundern], wenn ich Abraham, Jiçhaq und Jáqob, die vor mir wie

---

iiReg. 19,37. [292] Gen. 14,15. [293] Ij. 3,3. [294] Jud. 5,20. [295] Benennung R. Johanans. [296] Gen. 14,14. [297] iiReg. 12,29. [298] Jer. 8,16. [299] Daß beim Schächten auch diese durchschnitten werden. [300] Obgleich es für Leute schlechter Vorfahren beleidigend ist. [301] Jer. 12,1,2. [302] Ib. V. 5. 303. Jer.

die Pferde liefen, ihre Belohnung zukommen lassen werde. Hierauf deutet der Schriftvers:[303]*Wegen der Propheten*[304]*ist mein Herz in meinem Innern gebrochen, es schlottern all meine Gebeine; ich bin wie ein Trunkener und wie ein Mann, den der Wein übermannt*[305]*hat; vor dem Herrn und vor seinen heiligen Worten.* – Welche vier Schritte sind es? – Es heißt:[306]*zu jener Zeit sandte Merodakh Baládan, der Sohn des Baládan, der König von Ašur, einen Brief &c.* Sandte er etwa deshalb an Ḥizqijahu einen Brief und Geschenke, weil er gehört hatte, daß er krank war und zu Kräften gekommen sei? Vielmehr:[307]*und sich nach dem Wunderzeichen, zu erkundigen, das im Lande geschehen war.* R. Joḥanan sagte nämlich: Der Tag, an dem Aḥaz starb, hatte nur zwei Stunden, und als Ḥizqija krank und darauf gesund geworden war, gab ihm der Heilige, gepriesen sei er, jene zehn Stunden zurück, denn es heißt:[308]*ich will den Schatten am Sonnenzeiger des Aḥaz zehn Stufen zurückgehen lassen, über welche er gelaufen war; da ging die Sonne zehn Stufen, die sie am Sonnenzeiger herabgestiegen war, wieder zurück.* Als er hierauf fragte, was dies zu bedeuten habe, erwiderte man ihm, Ḥizqija sei krank gewesen und genesen. Darauf sprach er: Es gibt einen solchen Mann, und ich sollte ihm keinen Gruß entbieten! Alsdann schrieben sie: Ein Gruß dem Könige Ḥizqija, ein Gruß der Stadt Jerušalem, ein Gruß dem großen Gott. Nebukhadneçar war der Kanzler Baládans und war damals nicht anwesend; als er kam, fragte er sie, was sie geschrieben hätten, und sie erwiderten ihm, so und so hätten sie geschrieben. Da sprach er zu ihnen: Ihr ruft ihn ‘großer Gott’, und nennt ihn zuletzt!? Schreibt vielmehr wie folgt: Ein Gruß dem großen Gott, ein Gruß der Stadt Jerušalem, ein Gruß dem König Ḥizqija. Da sprachen sie zu ihm: Der Leser des Briefes mag auch der Bote sein. Hierauf lief er ihm[309]nach. Als er vier Schritte gelaufen war, kam [der Engel] Gabriél und hielt ihn zurück. R. Joḥanan sagte: Würde nicht Gabriél gekommen sein und ihn zurückgehalten haben, so würde es für die Feinde Jisraéls kein Mittel mehr gegeben haben[310]. – Weshalb heißt er Baládan, Sohn Baládans? – Man erzählt, der König Baládan hatte das Aussehen eines Hundes bekommen, und sein Sohn wurde an seiner Stelle zum Könige eingesetzt; daher pflegte er seinen Namen und den Namen seines Vaters zu unterschreiben. Deshalb heißt es:[311]*ein Sohn ehrt seinen Vater und ein Sklave seinen Herrn.* Ein Sohn ehrt seinen Vater, wie wir eben gesagt haben; ein Sklave seinen Herrn, denn es

---

23,9. [304] Worunter die genannten Erzväter verstanden werden. [305] In der Erstausgabe ‘getrübt’ (עכרו), jed. nirgends bestätigt. [306] Jes. 39,1. [307] iiChr. 32,31. [308] Jes. 38,8. [309] Dem Überbringer des 1. Briefes. [310] Das Verdienst N.s wäre so groß, daß man ihm ganz Jisraél ausgeliefert hätte. [311] Mal.

heißt:[312]*im fünften Monate aber, am zehnten des Monats, das ist das neunzehnte Regierungsjahr des Königs Nebukhadneçar, des Königs von Babel, rückte Nebuzarádan, der oberste der Leibwächter, der vor dem Könige von Babel Dienst hatte, nach Jerušalem und verbrannte den Tempel des Herrn und den Palast des Königs.* Col.b Kam denn Nebukhadneçar nach Jerušalem, es heißt ja:[313]*und sie führten ihn zum Könige von Babel nach Ribhla,* und R. Abahu sagte, es sei Antiochien[314]!? Dies erklärten R. Ḥisda und R. Jiçḥaq b. Evdämi; einer erklärt, dessen Bild war in seinem Wagen eingraviert, und einer erklärt, er hatte ganz besondere Ehrfurcht vor ihm, sodaß es ihm schien, als stehe er vor ihm.

Raba sagte: Eine Ladung von dreihundert Maultieren mit eisernen, Eisen zertrümmernden Beilen sandte Nebukhadneçar dem Nebuzarádan, und diese alle verschlang[315]ein Torflügel von Jerušalem; denn es heißt: [316]*mit Beil und Hammer zerschlugen sie ihr Tafelwerk*[317]. Darauf wollte er umkehren, denn er dachte: ich fürchte, mir könnte es ebenso ergehen, wie Sanḥerib. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Springer, Sohn des Springers, springe, Nebuzarádan, denn es ist die Zeit herangereicht, daß das Heiligtum zerstört werde, daß der Tempel verbrannt werde. Ein Beil war ihm zurückgeblieben, mit diesem schlug er [auf das Tor] mit der Helmseite, und es wurde geöffnet, wie es heißt:[318]*er tut sich kund wie einer, der im Dickicht der Bäume Äxte emporhebt.* Hierauf ging er mordend weiter, bis er an den Tempel herankam und ihn in Brand steckte; da hob er sich in die Höhe, man stieß ihn aber vom Himmel mit einem Fußtritte zurück, denn es heißt:[319]*der Herr hat die Kelter der jungfräulichen Tochter Jehuda getreten.* Als hierauf jener hochmütig wurde, ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm: Ein totes Volk hast du getötet, einen verbrannten Tempel hast du verbrannt, gemahlenes Mehl hast du gemahlen. Es heißt nämlich:[320]*nimm die Mühle und mahle Mehl, tue den Schleier ab, hebe die Schleppe auf; entblöße die Schenkel und wate durch die Ströme*; es heißt nicht: mahle Weizen, sondern Mehl. Darauf sah er das brausende Blut Zekharjas und fragte, was dies zu bedeuten habe; und sie erwiderten ihm, es sei verschüttetes Opferblut. Da sprach er zu ihnen: Holt mir [andere Tiere] her, ich will es untersuchen. Er schlachtete sie und [das Blut] war nicht gleich. Hierauf sprach er zu ihnen: Sagt es mir, sonst zerfetze ich euer

---

1,6. [312] Jer. 52,12. [313] iiReg. 25,6. [314] Die W.e: der vor dem Könige von Babel Dienst hatte (wörtl. der vor dem K. v. B. stand) werden so aufgefaßt, daß er sich in seiner Begleitung befunden hatte. [315] Dh. sie wurden sämtlich zertrümmert. [316] Ps. 74,6. [317] Unter פתוחיה wird פתח Tür verstanden, außerdem wird der Vers ganz entgegengesetzt ausgelegt: an ihren Türen zerschlugen sie Beil u. Hammer. [318] Ps. 74,5. [319] Thr. 1,15. [320] Jes. 47,2. [321] Im

Fleisch mit eisernen Kämmen. Sie erwiderten ihm: Dieser war Priester und Prophet; er weissagte den Jisraéliten die Zerstörung Jerušalems, und man tötete ihn. Da sprach er: Ich werde ihn beruhigen. Da holte er die Gelehrten und tötete[321] sie; [das Blut] setzte sich aber nicht. Hierauf holte er die Schulkinder und tötete sie; es setzte sich aber nicht. Hierauf holte er die jungen Priester und tötete sie; es setzte sich aber nicht, Hierauf tötete er vierundneunzig Myriaden; es setzte sich aber nicht. Alsdann trat er heran und sprach: Zekharja, Zekharja, die besten unter ihnen habe ich bereits umgebracht; ist es dir lieb, daß ich sie alle töte? Da setzte es sich sofort. Hierauf kam ihm ein Bußgedanke in den Sinn, indem er dachte: wenn ihnen, die nur eine Seele umgebracht haben, dies geschah, was wird nun mir geschehen. Da lief er fort, sandte ein Testament nach Hause und wurde Proselyt.

Die Rabbanan lehrten: Náman[322] war Beisaßproselyt; Nebuzarádan war wirklicher Proselyt; Kindeskinder des Sisra[323] lehrten das Gesetz in Jerušalem; Kindeskinder des Sanḥerib lehrten öffentlich das Gesetz. – Wer sind sie? – Šemája und Ptolljon. Kindeskinder des Haman lehrten das Gesetz in Bene Beraq. Auch Kindeskinder jenes Frevlers wollte der Heilige, gepriesen sei er, unter die Fittiche der Göttlichkeit nehmen; da sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, den, der dein Haus zerstört und deinen Tempel verbrannt hat, willst du nun unter die Fittiche der Göttlichkeit bringen!? Hierauf deutet der Schriftvers:[324] *wir wollten Babel heilen, aber es war nicht zu heilen,* und Úla sagte, dies beziehe sich auf Nebukhadneçar. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Damit sind die babylonischen Flüsse gemeint. Es wurde erklärt, es seien die der verdorrten Dattelpalmen in Babylonien[325].

Úla sagte: Ámmon und Moab waren böse Nachbarn Jerušalems; als sie hörten, wie die Propheten die Zerstörung Jerušalems weissagten, sandten sie an Nebukhadneçar: Mache dich auf und komme. Er entgegnete: Ich fürchte, es könnte mir so ergehen, wie den ersten. Sie erwiderten ihm:[326] *der Mann ist nicht daheim; (er hat eine Reise in die Ferne angetreten.)* Unter Mann ist der Heilige, gepriesen sei er, zu verstehen, denn es heißt:[327] *der Herr ist ein Mann des Krieges.* Er entgegnete: Er ist in der Nähe und kommt bald zurück. Sie erwiderten ihm: *Er hat eine Reise in die Ferne angetreten.* Er entgegnete: Es befinden sich unter ihnen Fromme, die um Erbarmen flehen und ihn holen werden. Sie erwiderten ihm:[328] *den Geldbeutel hat er mit sich genommen.* Unter Geld sind die Frommen zu verstehen, denn es heißt:[329] *ich erkaufte sie mir*

Texte: auf dieses, dh. er ließ ihr Blut auf jenes fließen. [322] Der iiReg. 5,1ff. genannte Feldherr. [323] Cf. Jud. Kap. 4. [324] Jer. 51,9. [325] Das Wasser an diesen Palmen war sehr bitter. [326] Pr. 7,19. [327] Ex. 15,3. [328] Pr. 7,20.

um fünfzehn Geldstücke und einen Ḥomer Gerste und einen Letekh Gerste. Er entgegnete: Die Frevler könnten Buße tun, um Erbarmen flehen und ihn holen. Sie erwiderten ihm: Er hat ihnen bereits eine Frist[330] bestimmt. Denn es heißt:[328] *erst am Vollmondtag kehrt er wieder heim,* und unter Vollmondtag ist eine festgesetzte Zeit zu verstehen, denn es heißt:[331] *am Vollmond, auf den Tag unseres Festes.* Er entgegnete: Der Winter hat bereits begonnen und ich kann wegen des Schnees und des Regens nicht kommen. Sie erwiderten ihm: Komm über die Gipfel der Berge. Denn es heißt:[332] *sendet die Lämmer für den Beherrscher des Landes, von den Felsschluchten aus durch die Wüste zum Berge der Bewohner Çijons.* Er entgegnete: Wenn ich komme, so habe ich keinen Platz, wo ich mich niederlassen könnte. Sie erwiderten ihm: Ihre Gräber sind besser als deine Paläste. Denn es heißt:[333] *zu jener Zeit, spricht der Herr, wird man die Gebeine der Könige von Jehuda und die Gebeine seiner Oberen, die Gebeine der Priester und die Gebeine der Propheten und die Gebeine der Bewohner Jerušalems aus ihren Gräbern herausholen und sie hinbreiten der Sonne und dem Monde und dem ganzen Himmelsheere, die sie geliebt und denen sie gedient haben und denen sie nachgelaufen sind.*

R. Naḥman sprach zu R. Jiçḥaq: Hast du vielleicht gehört, wann der Sohn der Verfallenen[334] kommen wird? Dieser fragte: Wer ist denn der Sohn der Verfallenen? Jener erwiderte: Der Messias. – Den Messias nennst du Sohn der Verfallenen!? Jener erwiderte: Freilich, denn es heißt:[335] *an jenem Tage werde ich die verfallene Hütte Davids wieder* Fol. 97 *aufrichten.* Da erwiderte er: So sagte R. Joḥanan: Im Zeitalter, in dem der Sohn Davids kommen wird, werden die Schriftgelehrten vermindert werden, und auch die Augen der anderen werden vor Trauer und Klage dahinschwinden; viele Leiden und böse Verhängnisse werden neu aufeinander folgen; bevor noch das eine vorüber sein wird, wird das andere bereits herbeigeeilt sein.

Die Rabbanan lehrten: Im Septennium, in dem der Sohn Davids kommen wird, [wird sich folgendes ereignen:] im ersten Jahre wird in Erfüllung gehen der Schriftvers:[336] *ich werde regnen lassen auf die eine Stadt und auf die andere Stadt nicht.* Im zweiten werden Pfeile des Hungers[337] abgesandt werden. Im dritten wird der Hunger sehr stark sein; Männer, Frauen und Kinder, Fromme und Männer der Tat wer-

---

329. Hos. 3,2. 330. Daß er nicht früher kommen wird. 331. Ps. 81,4. 332. Jes. 16,1. 333. Jer. 8,1,2. 334. So nach dem T. wahrscheinl. נפלי, von griech. *νεφέλη* Wolke, etwa der Wolkensohn (cf. Dan. 7,13); viell. aber vom hebr. נפיל Riese, der Riesensohn, Göttersohn. 335. Am. 9,11. 336. Ib. 4,7. 337. Dh. Vorboten, keine ei-

den sterben, und die Tora wird bei denen, die sie studieren, in Vergessenheit geraten. Im vierten wird eine Sättigkeit und doch keine Sättigkeit sein. Im fünften wird eine große Sättigkeit sein; man wird essen und trinken und lustig sein, und die Tora wird zu denen, die sie studieren, zurückkehren. Im sechsten werden Stimmen[338] erschallen. Im siebenten werden Kriege sein. Am Ausgange des siebenten wird der Sohn Davids kommen. R. Joseph sprach: Es sind ja bereits viele Septennien dieser Art eingetroffen, dennoch ist er nicht gekommen!? Abajje erwiderte ihm: Sind etwa auch die Stimmen des sechsten Jahres und die Kriege des siebenten eingetroffen; und sind ferner diese Ereignisse etwa in der richtigen Reihenfolge eingetroffen!?[339] *Daß deine Feinde, Herr, gelästert haben, geschmäht haben die Fußspuren deines Gesalbten.*

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Im Zeitalter, in dem der Sohn Davids kommen wird, wird das Versammlungshaus [der Gelehrten] zum Hurenhause werden, Galiläa wird zerstört und Gabla[340] verwüstet[341] werden; die Grenzbewohner werden von Stadt zu Stadt wandern, ohne daß man sich ihrer erbarmen wird; die Weisheit der Gelehrten wird entarten, die Sündenscheuen werden verachtet sein, das Gesicht des Zeitalters wird dem Gesichte eines Hundes[342] gleichen und die Wahrheit wird vermißt werden, denn es heißt:[343] *und so kam es, daß die Wahrheit vermißt ward, und wer Böses meidet, ist wahnsinnig.* – Was heißt: *und so kam es, daß die Wahrheit vermißt ward*? In der Schule Rabhs erklärten sie: Sie wird sich in Herden[344] teilen und auswandern. Was heißt: *wer Böses meidet, ist wahnsinnig*? In der Schule R. Šilas erklärten sie: Wer Böses meiden wird, wird bei den Menschen als wahnsinnig gelten.

Raba sagte: Zuerst glaubte ich, es gebe in der Welt keine Wahrheit, bis mir einer von den Jüngern, namens R. Ṭabuth, manche sagen, namens R. Ṭabjomi, einer der sein Wort nicht brechen würde, selbst wenn man ihm das ganze Vermögen der Welt geben würde, folgendes erzählte: Einst kam er nach einer Ortschaft, die 'Wahrheit' hieß; da brachen sie nicht ihr Wort, und es gab keinen, der vor der Zeit gestorben wäre. Dort nahm er eine Frau und bekam von ihr zwei Kinder. Eines Tages, als seine Frau gerade den Kopf wusch, kam eine Nachbarin und klopfte an die Tür; er glaubte, es sei nicht schicklich[345], und sagte ihr, [seine Frau] sei nicht anwesend. Da starben ihm seine beiden Kinder. Hierauf kamen die Einwohner der Ortschaft zu ihm und fragten ihn,

---

gentl. Hungersnot.

[338] Wahrscheinl. die Jes. 27,13 erwähnten Posaunenstöße.

[339] Ps. 89,52.

[340] Sonst unbekannter Ortsname; in manchen Texten fehlt dieser Satz überhaupt.

[341] יאשם gibt keinen guten Sinn; eine Parallelstelle (Sot. Fol. 49b) hat ישום.

[342] Dh. die Frechheit u. Unverschämtheit werden vorherrschen.

[343] Jes. 59,15.

[344] Das W. נעדרת wird als Derivatum von עדר, Herde, erklärt.

[345] Sie in dieser Situation zu empfangen.

346. So nach

was dies zu bedeuten habe, und als er ihnen das Ereignis erzählte, sprachen sie zu ihm: Wir ersuchen dich, unsere Ortschaft zu verlassen, damit du nicht den Tod auf die Einwohner hetzest.

Es wird gelehrt: R. Nehoraj sagte: Im Zeitalter, in dem der Sohn Davids kommen wird, werden die Jungen das Gesicht der Greise beschämen und Greise werden vor den Jungen aufstehen; eine Tochter wird gegen ihre Mutter auftreten, eine Schwiegertochter gegen ihre Schwiegermutter; das Gesicht des Zeitalters wird dem Gesicht eines Hundes gleichen, und ein Sohn wird sich vor seinem Vater nicht schämen.

Es wird gelehrt: R. Neḥemja sagte: Im Zeitalter, in dem der Sohn Davids kommen wird, wird die Frechheit überhand nehmen und die Achtung[346] entarten; der Weinstock wird seine Früchte bringen, der Wein aber wird teuer sein; und auch die ganze Regierung wird der Ketzerei verfallen, und eine Zurechtweisung wird es nicht geben. Dies ist eine Stütze für R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte: Der Sohn Davids wird erst dann kommen, wenn die Regierung ganz der Ketzerei verfallen sein wird. Raba sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[347] *Ist er ganz und gar weiß geworden, so ist er*[348] *rein.*

Die Rabbanan lehrten:[349] *Denn der Herr wird seinem Volke Recht schaffen &c. wenn er sieht, daß jeder Halt geschwunden ist, und Verschlossenes und Verlassenes fort ist.* Der Sohn Davids kommt nicht eher, als bis die Angeber überhand genommen haben werden. Eine andere Deutung: Bis die Schüler sich vermindert haben werden. Eine andere Deutung: Bis jeder Peruṭa aus dem Geldbeutel geschwunden sein wird. Eine andere Deutung: Bis sie an der Erlösung verzweifelt haben werden, denn es heißt: *und Verschlossenes und Verlassenes fort ist*; wenn, als ob dies denkbar wäre, Jisraél seine Stütze und seinen Helfer aufgegeben haben wird. So pflegte R. Zera, wenn er die Jünger traf, wie sie sich darüber[350] unterhielten, zu ihnen zu sagen: Ich bitte euch, sie nicht hinauszuschieben, denn es wird gelehrt, drei Dinge treffen ein, wenn man an sie nicht denkt, und zwar: der Messias, ein Fund und ein Skorpion.

R. Qaṭṭina sagte: Sechstausend Jahre wird die Welt bestehen und ein[tausend] zerstört sein, denn es heißt:[351] *und der Herr wird allein an jenem Tage erhaben sein.* Abajje sagte, zweitausend werde sie zerstört

---

der Erkl. Raschis, gleich dem biblischen יקר Achtung, Ehre. [347] Lev. 13,13. [348] Der weiße Fleck gilt beim Aussatz als Symptom der Unreinheit (cf. Lev. 13,3). [349] Dt. 32,36. [350] Über die Erlösung der Jisraéliten. [351] Jes. 2,11.

sein, denn es heißt:[352]*er wird uns nach zwei Tagen beleben, am dritten Tage uns wieder aufrichten, daß wir vor ihm leben.* Übereinstimmend mit R. Qaṭṭina wird gelehrt: Wie in jedem Siebenjahr-Zyklus ein Jahr Brachjahr ist, ebenso wird die Welt in siebentausend Jahren eintausend Jahre brach liegen, denn es heißt: *und der Herr wird allein an jenem Tage erhaben sein;* ferner heißt es:[353]*ein Psalmlied für den Šabbathtag,* ein Tag der ganz Ruhe [Šabbath] ist, und es heißt:[354]*denn tausend Jahre sind in deinen Augen wie der gestrige Tag, denn sie fahren dahin.*

In der Schule des Elijahu wurde gelehrt: Sechstausend Jahre wird die Welt bestehen; zweitausend Jahre der Nichtigkeit[355], zweitausend Jahre Col.b der Tora[356] und zweitausend Jahre der messianischen Zeit[357]; wegen unserer zahlreichen Sünden aber sind schon manche von diesen verstrichen.

Elijahu sprach zu R. Jehuda, dem Bruder R. Sala des Frommen: Die Welt hat nicht weniger als fünfundachtzig Jobelzyklen[358], und im letzten Jobel-Zyklus wird der Sohn Davids kommen. Dieser fragte: Am Anfang oder am Schlusse? Jener erwiderte: Ich weiß es nicht. – Wird er vollständig werden oder nicht? Jener erwiderte: Ich weiß es nicht. R. Aši erzählt, er habe ihm folgendes gesagt: Bis dahin hoffe nicht auf ihn, von dann ab aber kannst du auf ihn hoffen.

R. Ḥanan b. Taḥlipha teilte R. Joseph mit: Ich traf einen Menschen, der eine in Quadratschrift und in der Heiligensprache geschriebene Rolle in seinem Besitze hatte, und auf meine Frage, woher er sie habe, erwiderte er mir, er hätte sich an das römische Heer vermietet und sie in einer römischen Verwahrungsstelle gefunden. Auf dieser stand geschrieben: Viertausendzweihunderteinundneunzig Jahre nach der Weltschöpfung wird die Welt verwaist sein; es folgen die Kriege der Seeungeheuer, die Kriege von Gog und Magog, und darauf die messianischen Tage; erst nach siebentausend Jahren wird der Heilige, gepriesen sei er, seine Welt von neuem errichten. R. Aḥa, Sohn des Raba, sagte: Es wurde gelehrt: nach fünftausend Jahren.

Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Folgender Schriftvers durchbohrt und dringt bis in den Abgrund hinab:[359]*Für die Weissagung ist eine Frist bestimmt, sie eilt dem Ende entgegen und trügt nicht. Wenn sie sich verzögert, so harre ihrer, denn sie kommt gewiß und bleibt nicht aus.* Nicht wie unsere Meister, die gedeutet haben [den Schriftvers]:[360]*Zeit,*

---

352. Hos. 6,2. 353. Ps. 92,1. 354. Ib. 90,4. 355. Vor der Gesetzgebung. 356. Das Gesetz wurde erst um die Mitte des 3. Jahrtausends verliehen; dagegen begann Abraham im Jahre 2000 den Monotheismus zu lehren. 357. Gegen Ende des 4. Jahrtausends schwand jeder Rest einer jüdischen Autonomie. 358. Jobel bezeichnet sowohl einen Zyklus von 50 Jahren als auch das letzte Jahr des Zyklus, das sog. Halljahr. 359. Hab. 2,3. 360. Dan. 7,25. 861. Ps. 80,6. 362. Das hier

Zeiten und eine halbe Zeit; und nicht wie R. Šimlaj, der gedeutet hat [den Schriftvers]:[361]*du speistest sie mit Tränenbrot und tränktest sie in reichem Maße*[362]*mit Tränen*; und nicht wie R. Áqiba, der gedeutet hat [den Schriftvers]:[363]*denn nur noch eine kleine Frist währt es, so erschüttere ich Himmel und Erde.* Denn das erste Reich[364]währte siebzig Jahre, das zweite Reich währte zweiundfünfzig Jahre und das Reich des Bar-Kochba zwei und ein halbes Jahr[365]. – Was heißt: *sie eilt dem Ende entgegen und trügt nicht*? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Es schwinde[366]der Geist derjenigen, die das Ende[367] berechnen wollen; diese sagen nämlich, sobald das [von ihnen berechnete] Ende herangereicht, und er[368]nicht gekommen ist, so komme er nicht mehr; vielmehr harre man seiner, denn es heißt: *wenn sie sich verzögert, so harre ihrer.* Vielleicht denkst du: wir harren wohl, er[369]aber nicht, so heißt es:[370]*daher harrt der Herr, euch zu begnadigen, und er wird sich erheben, sich eurer zu erbarmen.* Wenn nun wir harren und er ebenfalls harrt, wer hält es denn zurück? Die Eigenschaft der Gerechtigkeit hält es zurück. Weshalb harren wir nun, wenn es die Eigenschaft der Gerechtigkeit zurückhält? Um eine Belohnung zu erhalten, denn es heißt:[370]*Heil allen, die auf ihn harren.*

Abajje sagte: Die Welt hat in jedem Zeitalter nicht weniger als sechsunddreißig Fromme, die täglich das Gesicht der Göttlichkeit empfangen, denn es heißt: *Heil allen, die auf ihn harren*; ‘lo [ihn]’ hat den Zahlenwert sechsunddreißig. – Dem ist ja aber nicht so, Raba sagte ja, die Reihe [der Frommen] vor dem Heiligen, gepriesen sei er, betrage achtzehntausend Parasangen, denn es heißt:[371]*ringsum sind es achtzehntausend*!? – Das ist kein Widerspruch: eines gilt von denen, die den leuchtenden Glanz schauen, und eines von denen, die nur den nichtleuchtenden Glanz schauen. – Sind sie denn so zahlreich, Ḥizqija sagt ja im Namen R. Jirmejas im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Ich sah die erhabenen Leute, ihrer sind nur wenige vorhanden; sind deren tausend, so gehöre ich und mein Sohn zu ihnen, sind deren hundert, so gehöre ich und mein Sohn zu ihnen, sind deren zwei, so sind es ich und mein Sohn!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von denen, die nur mit Erlaubnis eintreten[372], und eines von denen, die ohne Erlaubnis eintreten.

---

gebrauchte שליש wird wahrscheinl. wie שלש drei aufgefaßt u. auf das 3. Exil bezogen.

[363] Hag. 2,6.

[364] Gemeint sind hier wahrscheinl. die makkabäische u. die herodianische Dynastie; daß diese Zahlen geschichtlich nicht stimmen, braucht kaum bemerkt zu werden.

[365] Diese Tatsachen stehen wahrscheinl. in Widerspruch mit den Auslegungen u. Berechnungen aus den oben angezogenen Schriftversen.

[366] יפח von נפח *blasen, hauchen.*

[367] Der Zerstreuung Jisraéls; oft in derselben Bedeutung wie Erlösung.

[368] Der Messias.

[369] Gott.

[370] Jes. 30,18.

[371] Ez. 48,35.

[372] In die göttlichen Apartements.

[373] Die Er-

Rabh sagte: Alle [Angaben über das] Ende sind bereits vorüber; die Sache ist nur von Buße und guten Handlungen abhängig. Šemuél aber sagte: Es genügt, wenn der Leidtragende in seinem Leide verweilt[373]. Hierüber [streiten auch] folgende Tannaím: R. Eliézer sagte: Wenn die Jisraéliten Buße tun, so werden sie erlöst, wenn aber nicht, so werden sie nicht erlöst. R. Jehošuá sprach zu ihm: Wenn sie keine Buße tun, werden sie nicht erlöst!? Vielmehr wird der Heilige, gepriesen sei er, gegen sie einen König auftreten lassen, der über sie böse Bestimmungen wie die des Haman verhängen wird, der sie zur Buße bringen und zum Besseren bekehren wird. Ein Anderes lehrt: R. Eliézer sagte: Wenn die Jisraéliten Buße tun, so werden sie erlöst, denn es heißt:[374]*kehret zurück, ihr abtrünnigen Söhne, ich will euere Abtrünnigkeit heilen.* R. Jehošuá sprach zu ihm: Es heißt ja bereits:[375]*umsonst wurdet ihr verkauft, und ohne Geld sollt ihr erlöst werden. Umsonst wurdet ihr verkauft,* wegen des Götzendienstes[376], *und ohne Geld sollt ihr erlöst werden,* ohne Buße und gute Handlungen. R. Eliézer erwiderte R. Jehošuá: Es heißt ja bereits:[377]*kehret zu mir zurück, so will ich zu euch zurückkehren.* R. Jehošuá entgegnete ihm: Es heißt ja bereits:[378]*ich habe euch mir angetraut, ich will euch holen, einen aus einer Stadt und zwei aus einem Geschlechte, und euch nach Çijon bringen.* R. Eliézer erwiderte ihm: Es heißt ja bereits:[379]*in Stille*[380]*und Ruhe soll euch geholfen werden.* R. Jehošuá entgegnete R. Eliézer: Es heißt ja bereits:[381]*so spricht der Herr, der Erlöser Jisraéls, sein Heiliger, zu dem, der von jedem verachtet*[382] *wird, der von den Völkern verabscheut wird, zu dem Sklaven von Tyrannen:* Fol. 98 *Könige sollen es sehen und aufstehen, Fürsten sollen sich bücken.* R. Eliézer erwiderte ihm: Es heißt ja bereits:[383]*wenn du zurückkehrst, Jisraél, Spruch des Herrn, so kehrst du zu mir zurück.* R. Jehošuá entgegnete ihm: Es heißt ja bereits:[384]*da hörte ich den in leinenen Gewändern gekleideten Mann, der sich oben über dem Wasser des Stromes befand – dabei erhob er seine Rechte und seine Linke gegen den Himmel und schwur bei dem, der ewig lebt – sagen: Nach einer Zeit, Zeiten und einer halben, wenn die Zertrümmerung der Macht des heiligen Volkes vollendet ist, so wird dies alles aufhören*[385]*&c.* Alsdann schwieg R. Eliézer.

R. Abba sagte: Du hast kein deutlicheres [Kennzeichen für das] Ende als das folgende:[386]*ihr aber, ihr Berge Jisraéls, laßt euer Laub sprossen und tragt eure Frucht für mein Volk Jisraél &c.* R. Eliézer sagte: Auch

---

lösung wird auch ohne Buße eintreffen. [374] Jer. 3,22. [375] Jes. 52,3. [376] Die Götzen sind nichts wert. [377] Mal 3,7. [378] Jer. 3,14. [379] Jes. 30,15. [380] Das W. שובה wird gleich תשובה mit Rückkehr, Buße übersetzt. [381] Jes. 49,7. [382] Durch die Sünden, also auch ohne Buße. [383] Jer. 4,1. [384] Dan. 12,7. [385] Also ohne jede Bedingung. [386] Ez. 36,8. [387] Zach. 8,10. [388].

kein deutlicheres als das folgende:[387]*denn vor jenen Tagen wird es für die Arbeit des Menschen keinen Lohn geben und keinen Ertrag von der Arbeit des Viehs; für den aus- und einziehenden gibt es keinen Frieden vor dem Feinde.* Was heißt: *für den aus- und einziehenden gibt es keinen Frieden vor dem Feinde*? Rabh erklärte, selbst die Schriftgelehrten, von denen es heißt:[388]*viel Friede denen, die dein Gesetz lieben,* werden keinen Frieden finden. Šemuél erklärte, alle Tore werden einander gleichen[389].

R. Ḥanina sagte: Der Sohn Davids wird nicht eher kommen, als bis man für einen Kranken einen Fisch suchen und nicht finden wird, denn es heißt:[390]*dann will ich ihre Wasser sinken lassen und ihre Ströme wie Öl dahinführen,* und [darauf] heißt es:[391]*an jenem Tage will ich dem Hause Jisraél ein Horn sprossen lassen.*

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Der Sohn Davids wird nicht eher kommen, als bis auch die geringste Herrschaft über Jisraél aufhören wird, denn es heißt:[392]*er wird die Reben mit Winzermessern*[393]*abschneiden,* und darauf heißt es:[394]*zu jener Zeit wird das zerrissene und geplünderte Volk dem Herrn der Heerscharen Geschenke bringen.*

Zeéri sagte im Namen R. Ḥaninas: Der Sohn Davids wird nicht eher kommen, als bis es keine Hochmütigen in Jisraél geben wird, denn es heißt:[395]*alsdann werde ich aus deiner Mitte entfernen, die hochmütig in dir jubeln,* und darauf folgt:[396]*und ich werde in dir ein armes und geringes Volk übriglassen; sie werden Zuflucht haben beim Namen des Herrn.*

R. Melaj sagte im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: Der Sohn Davids wird nicht eher kommen, als bis es weder Richter noch Befehlshaber in Jisraél geben wird, denn es heißt:[397]*ich will meine Hand wieder gegen dich kehren und will wie mit Lauge all dein unedles Metall läutern &c. und will deine Richter wieder einsetzen.*

Úla sagte: Jerušalem wird nur durch Gerechtigkeit[398]erlöst werden, denn es heißt:[399]*Çijon soll durch Recht erlöst werden und seine Heimkehrenden durch Gerechtigkeit.*

R. Papa sagte: Wenn es keine Hochmütigen mehr geben wird, so wird es auch keine Magier[400]geben, und wenn es keine Richter[401]mehr geben wird, so wird es auch keine Zwingherren geben. Wenn es keine Hoch-

---

Ps. 119,165. [389] Man wird durch keines entrinnen können. Raschi erklärt שערים mit Preis, dh. es wird eine große Teuerung entstehen. [390] Ez. 32,14. [391] Ib. 29,21. [392] Jes. 18,5. [393] זלזלים wird von זלזל *geringschätzen, verachten* abgeleitet. [394] Jes. 18,7. [395] Zeph. 3,11. [396] Ib. V. 12. [397] Jes. 1,25. [398] Wahrscheinlicher wird hier צדקה in der Bedeutung Almosen gebraucht. [399] Jes. 1,27. [400] Bezeichnung der persischen Priester, durch welche die Juden viel zu leiden hatten. [401] Wahrscheinl. schlechte Richter; viell. aber, wenn die mütigen mehr geben wird, so wird es auch keine Magier geben, denn es heißt:[402]*ich will wie mit Lauge all dein unedles Metall läutern und all dein Blei ausscheiden*; und wenn es keine Richter mehr geben wird, wird es auch keine Zwingherren geben, denn es heißt:[403]*der Herr hat deine Gerichte entfernt, deinen Feind hinweggeräumt.*

R. Joḥanan sagte: Wenn du ein Zeitalter siehst, das mehr und mehr verkümmert, so hoffe auf ihn[404], denn es heißt:[405]*und dem gedrückten Volke schaffst du Hilfe &c.*

R. Joḥanan sagte [ferner]: Wenn du ein Zeitalter siehst, über das die Leiden sich wie ein Strom ergießen, so hoffe auf ihn, denn es heißt: [406]*denn der Bedränger bricht wie ein Strom herein, den der Hauch des Herrn anstürmt,* und darauf folgt:[407]*und es wird für Çijon der Erlöser kommen.*

Ferner sagte R. Joḥanan: Der Sohn Davids kommt nur dann, wenn das Zeitalter entweder vollständig tugendhaft oder vollständig schuldbeladen ist. Wenn das Zeitalter vollständig tugendhaft ist, denn es heißt: [408]*dein Volk besteht aus lauter Gerechten, für immer werden sie das Land in Besitz nehmen*; wenn das Zeitalter vollständig schuldbeladen ist, denn es heißt:[409]*und er sah, daß niemand da war, und staunte, daß keiner da war, der ins Mittel treten könnte,* und es heißt:[410]*um meinetwillen tue ich es.*

R. Alexandri sagte: R. Jehošuá b. Levi wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[411]*zu seiner Zeit,* dagegen heißt es: *es beschleunigen?* Haben sie sich verdient gemacht, so will ich es beschleunigen, haben sie sich nicht verdient gemacht, erst zur Zeit.

R. Alexandri sagte: R. Jehošuá b. Levi wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[412]*wie ein Menschensohn kam er mit den Wolken des Himmels heran,* dagegen heißt es:[413]*demütig und reitet auf einem Esel?* Haben sie sich verdient gemacht, mit den Wolken des Himmels, haben sie sich nicht verdient gemacht, demütig und auf einem Esel reitend.

Der König Sapor sprach zu Šemuél: Ihr sagt, der Messias werde auf einem Esel kommen; ich will ihm ein scheckiges Pferd schicken, das ich habe. Dieser erwiderte: Hast du etwa ein tausendfarbiges?

R. Jehošuá b. Levi traf einst Elijahu am Eingange der Höhle des R. Šimón b. Joḥaj stehen; da sprach er zu ihm: Werde ich in die zukünftige Welt kommen? Dieser erwiderte: Wenn es diesem Herrn[414]gefällig sein wird. R. Šimón b. Joḥaj erzählte, er habe zwei Personen gesehen und die

---

Gesetzeskunde vollständig in Vergessenheit geraten, sodaß es keine Richter mehr geben wird. 402. Jes. 1,27. 403. Zeph. 3,15. 404. Dem Messias. 405. iiSam. 22,28. 406. Jes. 59,19. 407. Ib. V. 20. 408. Ib. 60,21. 409. Ib. 59,16. 410. Ib. 48,11. 411. Ib. 60,22. 412. Dan. 7,13. 413. Zach. 9,9. 414. Deutend auf

Stimme eines Dritten gehört. Hierauf fragte er ihn weiter: Wann wird der Messias kommen? Dieser erwiderte: Geh, frage ihn selbst. – Wo befindet er sich? – Am Tore von Rom. – Woran erkennt man ihn? – Er sitzt zwischen den mit Krankheiten behafteten Armen; alle übrigen binden [ihre Wunden] mit einem Male auf und verbinden sie wieder, er aber bindet sie einzeln auf und verbindet sie, denn er denkt: vielleicht werde ich verlangt, so soll keine Verzögerung entstehen. Hierauf ging er zu ihm hin und sprach zu ihm: Friede mit dir, Herr und Meister! Dieser erwiderte: Friede mit dir, Sohn Levis! Er fragte: Wann kommt der Meister? Dieser erwiderte: Heute. Darauf kehrte er zu Elijahu zurück, der ihn fragte: Was sagte er dir? Er erwiderte: Friede mit dir, Sohn Levis! Da sprach dieser: Er hat dir und deinem Vater die zukünftige Welt verheißen. Jener entgegnete: Er hat mich belogen, denn er sagte mir, er werde heute kommen, und er kam nicht. Dieser erwiderte: Er hat es wie folgt gemeint:[415]*wenn ihr heute auf seine Stimme hören werdet*[416].

Seine Schüler fragten R. Jose b. Qisma: Wann kommt der Sohn Davids? Dieser erwiderte: Ich fürchte, ihr werdet von mir ein Zeichen verlangen. Sie entgegneten: Wir werden von dir kein Zeichen verlangen. Da erwiderte er ihnen: Wenn dieses Tor einstürzen und wieder errichtet werden, einstürzen und wieder errichtet werden wird, und wiederum einstürzen wird, und bevor man noch dazu kommen wird, es wieder zu errichten, wird der Sohn Davids kommen. Darauf sprachen sie zu ihm: Meister, gib uns ein Zeichen. Er entgegnete ihnen: Habt ihr mir etwa nicht gesagt, daß ihr kein Zeichen verlangen werdet!? Sie erwiderten ihm: Aber dennoch. Da sprach er zu ihnen: Ist dies wahr, so werde das Wasser der Paneashöhle in Blut verwandelt. Hierauf wurde es in Blut verwandelt. Bei seinem Hinscheiden sprach er zu ihnen: Versenkt meinen Sarg ganz tief, denn es gibt keine Palme in Babylonien, an der Col.b nicht ein persisches Pferd angebunden sein wird, und es gibt keinen Sarg im Jisraéllande, aus dem nicht ein medisches Pferd Stroh fressen wird.

Rabh sagte: Der Sohn Davids wird nicht eher kommen, als bis die ruchlose Regierung neun Monate sich über Jisraél ausgedehnt haben wird, denn es heißt:[417]*er wird sie eine Zeit lassen, wie die Gebärende gebiert; und seine übrigen Brüder werden zu den Kindern Jisraél zurückkehren.*

Úla sagte: Mag er kommen, ich aber will ihn nicht sehen. Ebenso sagte

---

die Göttlichkeit, die sich bei ihnen befunden haben soll. 415. Ps. 95,7. 416. Mit 'heute' meinte er den hier angezogenen Schriftvers, in dem dieses Wort vorkommt; dh. wenn dies der Fall sein wird, so wird der Messias kommen.

Raba: Mag er kommen, ich aber will ihn nicht sehen. R. Joseph sagte: Möge er doch kommen, und mir sei es beschieden, im Schatten des Mistes seines Esels zu sitzen. Abajje sprach zu Raba: Weshalb: wenn etwa wegen der Leiden der messianischen Zeit, so wird ja gelehrt: Seine Schüler fragten R. Eleázar, was ein Mensch zu tun habe, um vor den Leiden der messianischen Zeit geschützt zu sein, und er erwiderte ihnen, er befasse sich mit der Tora und Liebeswerken, und der Meister befaßt sich ja sowohl mit der Tora als auch mit Liebeswerken!? Er erwiderte ihm: Die Sünde könnte es verursachen. Dies nach R. Jáqob b. Idi, denn R. Jáqob b. Idi wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[418]*siehe, ich bin mit dir und werde dich behüten überall wohin du gehst,* und es heißt:[419]*und Jáqob fürchtete sehr und es war ihm bange*? Er fürchtete, die Sünde könnte es verursachen. So wird auch gelehrt:[420]*Bis hinübergezogen ist dein Volk, o Herr,* das ist der erste[421]Einzug, *bis hinübergezogen ist das Volk, das du erworben hast,* das ist der zweite[422]Einzug. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Jisraéliten würdig waren, daß ihnen beim zweiten Einzuge Wunder geschehen wie beim ersten Einzuge, nur hat es die Sünde verursacht. Ebenso sagte R. Johanan: Mag er kommen, ich aber will ihn nicht sehen. Reš Laqiš sprach zu ihm: Weshalb: wenn etwa, weil es heißt:[423]*wie wenn jemand, der einem Löwen entflieht, von einem Bären gestellt wird und, wenn er nach Hause gelangt ist und sich mit der Hand gegen die Wand stemmt, von einer Schlange gebissen[424] wird,* so komm und ich will dir solches auch auf dieser Welt zeigen. Wenn jemand aufs Feld hinausgeht und einem Landvogt begegnet, so ist es ebenso, als ob er einem Löwen begegnete; wenn er in die Stadt kommt und einem Zolleinnehmer begegnet, so ist es ebenso, als ob er einem Bären begegnete; wenn er nach Hause kommt und seine Töchter vor Hunger verschmachtet findet, so ist es ebenso, als ob ihn eine Schlange bisse. — Vielmehr, weil es heißt:[425]*Fragt doch nach und seht zu, ob wohl ein Mannsbild gebiert? Warum sehe ich denn alle Männer mit den Händen an den Hüften, einer Gebärenden gleich; warum jedes Angesicht fahlgelb*? — Was heißt: *sehe ich alle Männer*? Raba b. Jiçḥaq erwiderte im Namen Rabhs: Bei dem alle Mannhaftigkeit ist[426]. — Was heißt: *jedes Angesicht fahlgelb*? R. Johanan erwiderte: Sein oberer Kreis und sein unterer Kreis; wenn nämlich der Heilige, gepriesen sei er, sagen wird: diese sind mein Händewerk und jene sind mein Händewerk, wie soll ich

---

417. Mich. 5,2. 418. Gen. 28,15. 419. Ib. 32,8. 420. Ex. 15,16. 421. In das Jisraélland, aus dem ägyptischen Exil. 422. Aus dem babylonischen Exil. 423. Am. 5,19. 424. In den messianischen Tagen wird Verhängnis auf Verhängnis folgen. 425. Jer. 30,6. 426. Dh. auch Gott grämt sich über die Leiden Jisraéls.

nun die einen wegen der anderen untergehen[427] lassen. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Stürzt der Ochs beim Laufen, so stellt man das Pferd an dessen Krippe[428].

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Dereinst werden die Jisraéliten die messianischen Jahre genießen. R. Joseph sprach: Selbstverständlich, wer denn sollte sie genießen, etwa Ḥileq und Bileq[429]!? – Dies schließt die Ansicht R. Hillels aus, welcher sagte, die Jisraéliten hätten keinen Messias mehr, da sie ihn bereits in den Tagen Ḥizqijas verzehrt haben[430].

Rabh sagte, die Welt sei nur wegen [der Verdienste] Davids erschaffen worden; Šemuél sagte, wegen der des Moše; R. Joḥanan sagte, wegen der des Messias. – Wie heißt er? – In der Schule R. Šilas sagten sie, er heiße Šilo, denn es heißt:[431] *bis Šilo kommt.* R. Jannaj sagte, er heiße Jinon, denn es heißt:[432] *im Angesichte der Sonne wird sein Name sprossen [jinon].* In der Schule R. Ḥaninas sagten sie, er heiße Ḥanina, denn es heißt:[433] *ich werde euch kein Erbarmen [ḥanina] schenken.* Manche sagen, er heiße Menaḥem (Sohn Ḥizqijas), denn es heißt: [434] *denn fern ist mir der Tröster [menaḥem], der mein Herz erquickte.* Die Rabbanan sagten, er heiße ‘der Aussätzige des Lehrhauses’, denn es heißt:[435] *unsere Krankheiten hat er getragen und unsere Schmerzen hat er auf sich geladen; wir aber hielten ihn für von Gott gestraft, geschlagen und geplagt.* R. Naḥman sagte: Gehört er zu den Lebenden, so bin ich[436] es, denn es heißt:[437] *sein Machthaber soll aus ihm selbst und sein Herrscher aus seiner Mitte hervorgehen.* Rabh sagte: Gehört er zu den Lebenden, so ist es unser heiliger Meister[438], gehört er zu den Toten, so ist es Daniel, der Liebling.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dereinst wird ihnen der Heilige, gepriesen sei er, einen anderen David aufstellen, denn es heißt:[439] *sie werden dem Herrn, ihrem Gott dienen und ihrem Könige David, den ich ihnen aufstellen werde;* es heißt nicht: aufgestellt habe, sondern: aufstellen werde. R. Papa sprach zu Abajje: Es heißt ja aber:[440] *und mein Knecht David soll für immer Herrscher sein*!? – Wie Kaiser und Vizekaiser.

---

[427] Wenn Gott bei der Vernichtung der nichtjüdischen Völker schwankend werden wird, so werden die Engel u. Jisraél in Angst geraten. [428] Durch den Sturz Jisraéls gelangen die Nichtjuden zur Größe, dann fällt es Gott schwer, diese zu verdrängen. [429] Zwei im Lehrhause oft gebrauchte, erdichtete, viell. aber damals berüchtigte Namen; die Ableitung aus dem Arabischen, Wüste u. Unglück, ist nicht einleuchtend. [430] Alle Prophezeiungen über den Messias beziehen sich auf ihn. [431] Gen. 49,10. [432] Ps. 72,17. [433] Jer. 16,13. [434] Thr. 1,16. [435] Jes. 53,4. [436] Wahrscheinlich, wenn man sich ihn als Leidenden vorstellen will. [437] Jer. 30,21. [438] R. Jehuda, Verfasser der Mišna. [439] Jer. 30,9. [440] Ez. 37,25. [441] Am. 5,18. [442] Jes. 60,2. [443] Ps. 95,10. [444] Jes.

R. Šimlaj trug vor: Es heißt:[441]*wehe denen, die sich den Tag des Herrn herbeiwünschen; was soll euch der Tag des Herrn, er ist ja Finsternis, nicht Licht.* Ein Gleichnis. Ein Hahn und eine Fledermaus warteten auf das Tageslicht; da sprach der Hahn zur Fledermaus: Ich warte auf das Tageslicht, denn es ist für mich bestimmt, was soll dir aber das Fol. 99 Tageslicht!? Dem entspricht auch folgendes. Einst fragte ein Minäer den R. Abahu, wann der Messias kommen werde, und dieser erwiderte ihm: Wenn eure Leute von der Finsternis bedeckt sein werden. Jener entgegnete: Du fluchst mir also! Dieser erwiderte: Es ist ein Schriftvers: [442]*denn fürwahr, Finsternis bedeckt die Erde und tiefes Dunkel die Völker; doch über dir wird der Herr aufstrahlen und seine Herrlichkeit über dir erscheinen.*

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Die messianischen Tage werden vierzig Jahre anhalten, denn es heißt:[443]*vierzig Jahre habe ich Verdruß mit diesem Geschlechte.* R. Eleâzar b. Âzarja sagte: Siebzig Jahre, denn es heißt:[444]*an jenem Tage wird Çor siebzig Jahre in Vergessenheit geraten, wie die Tage eines einzigen Königs*; wer ist der einzige König? Der Messias. Rabbi sagte: Drei Generationen, denn es heißt:[445]*sie werden dich fürchten so lange die Sonne leuchtet und in Gegenwart des Mondes; Geschlecht auf Geschlechter*[446].

R. Hillel sagte: Die Jisraéliten haben keinen Messias mehr, denn sie haben ihn bereits in den Tagen Ḥizqijas verzehrt. R. Joseph sprach: Der Herr verzeihe R. Ḥillel; Ḥizqija lebte ja während des ersten Tempels, und während des zweiten Tempels weissagte Zekharja:[447]*Juble laut, Tochter Çijon, jauchze, Tochter Jerušalem; fürwahr, dein König wird bei dir einziehen; gerecht ist er und siegreich; arm ist er und reitet auf einem Esel, auf einem Füllen, dem Jungen einer Eselin.*

Ein Anderes lehrt: R. Eliêzer sagte: Die messianischen Tage werden vierzig Jahre anhalten, denn hier[448]heißt es: *er demütigte dich, ließ dich Hunger leiden und speiste dich,* und dort[449]heißt es: *erfreue uns so viele Tage als du uns gedemütigt hast, so viele Jahre als wir Unglück erlebt haben.* R. Dosa sagte: Vierhundert Jahre; denn hier[450]heißt es: *man wird sie knechten und hart bedrücken vierhundert Jahre lang,* und dort heißt es: *erfreue uns so viele Tage als du uns gedemütigt hast.* Rabbi sagte: Dreihundertfünfundsechzig Jahre, die Zahl der Tage des Sonnenjahres, denn es heißt:[451]*denn einen Tag der Rache hatte ich in meinem Herzen, und mein Erlösungsjahr kommt herbei.* – Was heißt: *einen Tag der Rache hatte ich in meinem Herzen*? R. Joḥanan erwiderte: Nur meinem

---

23,15. 445. Ps. 72,5. 446. Also 3 Geschlechter; nach der obigen Auslegung wird das W. 'Sonne' in Ps. 72,17, in Verbindung mit dem Messias gebraucht. 447. Zach. 9,9. 448. Dt. 8,3. 449. Ps. 90,15. 450. Gen. 15,13. 451. Jes. 63,4.

Herzen habe ich es geoffenbart, nicht aber meinen anderen Organen. R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Nur meinem Herzen habe ich es geoffenbart, nicht aber den Dienstengeln.

Abimi, Sohn des R. Abahu, lehrte: Die messianischen Tage werden für Jisraél siebentausend Jahre anhalten, denn es heißt:[452]*wie sich der Bräutigam mit seiner Braut freut, so wird sich der Herr, dein Gott, mit dir freuen.*

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die messianischen Tage werden so lange anhalten, wie seit dem Tage, an dem die Welt erschaffen worden ist, bis jetzt, denn es heißt:[453]*so lange, als der Himmel über der Erde steht.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wie seit den Tagen Noaḥs bis jetzt, denn es heißt:[454]*wie seit den Tagen*[455]*Noaḥs gilt mir dies, wo ich geschworen habe.*

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Alle Propheten zusammen weissagten nur von den messianischen Tagen, von der zukünftigen Welt aber [heißt es:][456]*es hat außer dir, o Gott, kein Auge geschaut, was er dem tun wird, der auf ihn harrt.* Er streitet somit gegen Šemuél, denn Šemuél sagte, zwischen dieser Welt und den messianischen Tagen gebe es keinen anderen Unterschied, als die Knechtschaft der Regierungen.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Alle Propheten weissagten nur von den Bußfertigen, von den vollständig Frommen aber [heißt es:] *es hat außer dir, o Gott, kein Auge geschaut.* Er streitet somit gegen R. Abahu, denn R. Abahu sagte im Namen Rabhs, auf der Stufe, auf der die Bußfertigen stehen, stehen nicht die vollständig Frommen, denn es heißt:[457]*Friede, Friede dem Fernen und dem Nahen*; zuerst dem Fernen, nachher dem Nahen. Unter Fernen ist nämlich derjenige zu verstehen, der früher [Gott] fern war, und unter Nahen ist derjenige zu verstehen, der ihm [früher und] später nahe war. R. Joḥanan erklärte, unter Fernen sei derjenige zu verstehen, der der Sünde fern blieb, und unter Nahen sei derjenige zu verstehen, der der Sünde nahe war, und sich später von ihr entfernt hat.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Alle Propheten zusammen weissagten nur von einem, der seine Tochter an einen Schriftgelehrten verheiratet, der für einen Schriftgelehrten das Geschäft betreibt, und der Schriftgelehrte von seinem Vermögen genießen läßt; von den Schriftgelehrten selbst aber [heißt es:] *es hat außer dir, o Gott, kein Auge geschaut.*

Worauf beziehen sich [die Worte]: *es hat kein Auge geschaut*? R. Je-

---

452. Ib. 62,5. 453. Dt. 11,21. 454. Jes. 54,9. 455. Die kursierenden Ausgaben haben mit dem masoret. Texte כי מי, wie die Wasser. Besser ist jed. die Lesart unseres Textes, כימי, wie ausführl. bei Kennicott u. de Rossi z. St. 456. Jes.

hošuá B. Levi erwiderte: Dies bezieht sich auf den seit den sechs Schöpfungstagen in seinen Trauben aufbewahrten Wein. Reš Laqiš erwiderte: Dies bezieht sich auf den Éden, den noch nie ein Auge geschaut hat. Wenn du aber einwendest: wo wohnte Adam? Im Garten. Wenn du aber einwendest, der Garten sei mit dem Éden identisch, so heißt es: [458]*und ein Strom ging von Éden aus, den Garten zu bewässern.*

[Wer sagt,] die Tora sei nicht vom Himmel &c. Die Rabbanan lehrten: [459]*Denn er hat das Wort des Herrn verachtet und sein Gebot gebrochen, vertilgt, ja vertilgt soll er werden;* dies bezieht sich auf den, welcher sagt, die Tora sei nicht vom Himmel. Eine andere Erklärung: *Denn das Wort des Herrn hat er verachtet;* dies bezieht sich auf den Gottesleugner. Eine andere Erklärung: *Denn das Wort des Herrn hat er verachtet;* dies bezieht sich auf den, der in die Tora falsche Deutungen hineinbringt. *Und sein Gebot gebrochen;* dies bezieht sich auf den, der das Fleischbündnis[460] bricht; *vertilgt, ja vertilgt,* vertilgt auf dieser Welt, ja, vertilgt, in der zukünftigen Welt. Hieraus folgerte R. Eliézer aus Modaím, wer die Heiligtümer entweiht, die Feste schändet, das Bündnis unseres Vaters Abraham[460] bricht, in die Tora falsche Deutungen hineinbringt, seinen Genossen öffentlich beschämt[461], habe, selbst wenn Gesetzeskunde und gute Handlungen in seinem Besitze sind, keinen Anteil an der zukünftigen Welt. Ein Anderes lehrt: *Denn das Wort des Herrn hat er verachtet;* dies bezieht sich auf den, welcher sagt, die Tora sei nicht vom Himmel. Und selbst wenn einer sagt, die ganze Tora sei vom Himmel, mit Ausnahme von einem Verse, den nicht der Heilige, gepriesen sei er, gesagt hat, sondern Moše von sich aus, so beziehen sich auf ihn [die Worte:] *denn er hat das Wort des Herrn verachtet.* Und selbst wenn einer sagt, die ganze Tora sei vom Himmel, mit Ausnahme von einer Subtilität, oder von einem [Schlusse vom] Leichteren auf das Schwerere oder durch Wortanalogie, so beziehen sich auf ihn [die Worte:] *denn er hat das Wort des Herrn verachtet.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn jemand die Tora lernt und sie nicht lehrt, so beziehen sich auf ihn [die Worte:] *denn er hat das Wort des Herrn verachtet.* R. Nathan sagte: Wenn jemand die Mišna nicht beachtet. R. Nehoraj sagte: Wenn jemand in der Lage ist, sich mit der Tora zu befassen und sich mit ihr nicht befaßt. R. Jišmáél sagte: Wenn jemand Götzendienst treibt. – Worauf beruht diese Auslegung? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Denn er hat das Wort des Herrn verachtet,* die Worte, die er selber [zu Moše] am [Berge] Sinaj gesprochen hat: [462]*ich bin der Herr, dein Gott &c. du sollst keine anderen Götter*

64,3. 457. Jes. 57,19. 458. Gen. 2,10. 459. Num. 15,31. 460. Die Beschneidung. 461. Eigentl. erbleichen macht. 462. Ex. 20,2,3; die ersten 2 Verse des *vor mir haben &c.* R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Wenn jemand die Tora studiert und sie nicht oft wiederholt, so ist es ebenso, als würde jemand säen ohne zu mähen. R. Jehošuá sagte: Wer die Tora studiert und sie vergißt, gleicht einer Frau, die gebiert und begräbt. R. Áqiba sagte: Singe[463]jeden Tag, singe jeden Tag. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Welcher Col.b Schriftvers deutet hierauf? Es heißt:[464]*die Seele des Sichabmühenden arbeitet für ihn, denn sein Mund treibt ihn dazu an;* er arbeitet an dieser Stelle und seine Tora arbeitet für ihn an einer anderen Stelle.

R. Eleázar sagte: Der Mensch ist für die Arbeit geboren, wie es heißt: [465]*denn der Mensch ist für die Arbeit geboren.* Ich würde nicht gewußt haben, ob für die Arbeit mit dem Munde oder für die körperliche Arbeit, wenn es aber heißt: *denn sein Mund treibt ihn dazu an,* so sage man, er sei für die Arbeit mit dem Munde erschaffen worden. Ich würde aber noch immer nicht gewußt haben, ob für die Beschäftigung mit der Tora, oder für die Beschäftigung mit Geplauder, wenn es aber heißt:[466]*es weiche dieses Buch der Lehre nicht von deinem Munde,* so sage man, er sei für die Beschäftigung mit der Tora erschaffen worden. Das ist es, was Raba sagte: Alle Körper sind Behälter; Heil dem, dem es beschieden ist, ein Behälter für die Tora zu sein.[467]*Wer mit einem Weibe Hurerei treibt, ist unsinnig.* Reš Laqiš sagte: Dies bezieht sich auf den, der sich mit der Tora nur zeitweise[468]befaßt, denn es heißt: [469]*es ist schön, wenn du sie zusammen in deinem Innern bewahrst, sie werden allzumal auf deinen Lippen bereit sein.*

Die Rabbanan lehrten:[470]*Die Person aber, die dies mit trotziger Hand tut,* das ist Menaše, der Sohn Ḥizqijas, der dasaß und [das Gesetz] verspottende Vorträge hielt; er sprach nämlich: Hatte denn Moše nichts anderes zu tun, als zu schreiben:[471]*die Schwester Loṭans war Timná;* oder: [472]*Timná war ein Kebsweib des Eliphaz,* oder:[473]*Reúben ging aus um die Zeit der Weizenernte und fand Dudaím auf dem Felde*[474]. Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm:[475]*Du sitzest da, redest wider deinen Bruder, bringst Beschimpfung auf den Sohn deiner Mutter. Solches tatest du, und ich schwieg; da meintest du, ich sei ganz wie du. Aber ich will dich zur Rechenschaft ziehen.* Über ihn heißt es in den Propheten[075]: [476]*Wehe denen, die Verschuldung mit Stricken des Unrechts herbeiziehen,*

Dekaloges sprach Gott selber. [463] Dh. befasse dich mit dem Studium der Tora. Die Jünger pflegen im Lehrhause im Singsang zu studieren. [464] Pr. 16,26. [465] Ij. 5,7. [466] Jos. 1,8. [467] Pr. 6,32. [168] Viell. stück-, abschnittweise, dh. wenn er von Thema zu Thema springt; der Vergleich ist demnach logisch richtiger: er befaßt sich mit vielen Dingen gleichzeitig, wie auch der Hurende sich mit vielen Weibern abgibt. [469] Pr. 22,18. [470] Num. 15,30. [471] Gen. 36,22. [472] Ib. V. 12. [473] Ib. 30,14. [474] Diese Verse enthalten keinerlei Belehrung. [475] Ps. 50,20,22. [075] Bezeichnung der prophetischen Bücher. [476] Jes. 5,18. 477.

Sünde mit Wagenseilen. – Was heißt: mit Wagenseilen? R. Asi erwiderte: Der böse Trieb gleicht anfangs einem Faden aus Spinngewebe, zuletzt aber Wagenseilen. – Da wir gerade dabei sind: worauf deutet [der Vers:] *Und die Schwester Loṭans war Timnȧ*? – Timnȧ war eine Prinzessin, denn es heißt:[477]*Fürst Timnȧ,* und mit Fürst wird ein ungekrönter König bezeichnet. Sie wollte nämlich Proselytin werden und wandte sich deshalb an Abraham, Jiçḥaq und Jȧqob, diese nahmen sie aber nicht auf; hierauf wurde sie Kebsweib des Eliphaz, des Sohnes Ėsavs, indem sie sagte: Lieber will ich eine Magd bei dieser Nation sein, als eine Herrin bei einer anderen Nation. Ihr entstammte Ȧmaleq, der Jisraėl bedrängt hatte. – Weshalb dies? – Weil sie sie nicht fortstoßen sollten. *Reúben ging einst aus um die Zeit der Weizenernte.* Raba b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Hieraus, daß die Frommen ihre Hand nicht nach fremdem Gute ausstrecken. *Und fand Dudaím auf dem Felde;* was sind Dudaím? Rabh erklärte: Alraunen. Levi erklärte: Cyperngras[478]. R. Jonathan erklärte: Sibsukh[479].

R. Alexandri sagte: Wer sich mit der Tora um ihrer selbst willen befaßt, stiftet Frieden im oberen Kreise und im unteren Kreise, denn es heißt:[480]*es sei denn, daß man sich auf meinen Schutz verließe, daß man Frieden mit mir machte, mit mir Frieden machte.* Rabh sagte: Es ist ebenso, als hätte er den oberen Palast und den unteren Palast erbaut, denn es heißt:[481]*ich habe dir meine Worte in den Mund gelegt, und im Schatten meiner Hand habe ich dich geborgen; um den Himmel auszuspannen und die Erde zu gründen.* Reš Laqiš sagte: Er beschützte auch die ganze Welt, denn es heißt: *und im Schatten meiner Hand habe ich dich geborgen.* Levi sagte: Er beschleunigt auch die Erlösung, denn es heißt: *und um Çijon zu sagen: Mein Volk bist du.*

Reš Laqiš sagte: Wenn jemand den Sohn seines Genossen die Tora lehrt, so rechnet es ihm die Schrift an, als hätte er ihn erschaffen, denn es heißt:[482]*und die Seelen, die sie in Ḥaran gemacht hatten.* R. Eliėzer sagte: Als hätte er die Worte der Tora selbst erschaffen, denn es heißt: [483]*ihr sollt beobachten die Worte dieses Bundes und sollt sie tun.* Raba sagte: Als hätte er sich selbst erschaffen, denn es heißt: *sollt sie tun,* und man lese nicht *sie*[484]sondern *sich.* R. Abahu sagte: Wenn jemand seinen Genossen zur Ausübung einer gottgefälligen Handlung veranlaßt, so rechnet ihm die Schrift es an, als hätte er sie selbst ausgeübt,

---

Gen. 36,29; im Texte fälschlich אלוף לוטן. [478] Syr. סגלא cyperus rotundus. [479] Die Lesart ist ganz korrupt; nach den Erklärungen identisch mit יברוחי, Alraunen. [480] Jes. 27,5. [481] Ib. 51,16. [482] Gen. 12,5. [483] Dt. 29,8. [484] Das W. אותם wird defektiv geschrieben, so daß man es auch אתם lesen kann.

denn es heißt:[485]*auch deinen Stab, mit dem du den Strom geschlagen hast*; schlug ihn denn Moše, Ahron schlug ihn ja? Allein, dies besagt, wenn jemand seinen Genossen zur Ausübung einer gottgefälligen Handlung veranlaßt, so rechnet ihm die Schrift es an, als hätte er selber sie ausgeübt.

Der Gottesleugner. Rabh und R. Ḥanina erklärten, darunter sei derjenige zu verstehen, der einen Schriftgelehrten verspottet; R. Joḥanan und R. Jehošuȧ b. Levi erklärten, darunter sei derjenige zu verstehen, der seinen Nächsten vor einem Schriftgelehrten verspottet. — Einleuchtend ist die Ansicht, Gottesleugner[486]sei derjenige, der seinen Nächsten vor einem Schriftgelehrten verspottet, demnach ist unter einem, der der Tora ein freches Gesicht[486]zeigt, derjenige zu verstehen, der den Schriftgelehrten selbst verspottet; wer ist aber unter einem, der der Tora ein freches Gesicht zeigt, zu verstehen nach der Ansicht, Gottesleugner sei einer, der den Schriftgelehrten selbst verspottet!? — Zum Beispiel Menaše, der Sohn Ḥizqijas[487]. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Wer der Tora ein freches Gesicht zeigt; Rabh und R. Ḥanina erklärten, darunter sei derjenige zu verstehen, der einen Schriftgelehrten verspottet; R. Joḥanan und R. Jehošuȧ b. Levi erklärten, darunter sei derjenige zu verstehen, der seinen Genossen vor einem Schriftgelehrten verspottet. — Einleuchtend ist die Ansicht, unter einem, der der Tora ein freches Gesicht zeigt, sei derjenige zu verstehen, der den Schriftgelehrten selbst verspottet; demnach ist Gottesleugner derjenige, der seinen Nächsten vor einem Schriftgelehrten verspottet; wer ist aber Gottesleugner nach der Ansicht, unter einem, der der Tora ein freches Gesicht zeigt, sei derjenige zu verstehen, der seinen Nächsten vor einem Schriftgelehrten verspottet!? R. Joseph erwiderte: Zum Beispiel diejenigen, die sagen: was nützen uns die Schriftgelehrten, sie lernen für sich selbst und studieren für sich selbst[488]. Abajje sprach zu ihm: Diese sind ja, die der Tora ein freches Gesicht zeigen, denn es heißt:[489]*wenn nicht mein Bündnis bei Tag und bei Nacht, so würde ich die Ordnung des Himmels und der Erde nicht gemacht haben*[490]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dies ist auch hieraus zu entnehmen:[491]*So will ich ihretwegen den ganzen Ort begnadigen*. Vielmehr ist es derjenige, der, wenn er vor seinem Lehrer sitzt, und ihm eine Lehre aus einer anderen Stelle einfällt, sagt: so haben wir es dort gelernt, und nicht sagt: so sagte der Meister. Raba sagte: Zum Beispiel die Leute im Hause des Arztes Binjamin, Fol. 100 welche sagen: was nützen uns die Schriftgelehrten; noch nie haben sie uns [zum Essen] eine Krähe erlaubt oder eine Taube verboten[492]. Wenn man vor Raba ein Totverletztes[493]aus dem Hause des Binjamin brachte, und er einen Grund fand, es [zum Genuß] zu erlauben, sprach er: seht, ich erlaube euch eine Krähe; und wenn er einen Grund fand, es zu verbieten, sprach er: seht, ich verbiete euch eine Taube[494]. R. Papa erklärte: Wenn jemand beispielsweise sagt: Jene[495]Rabbanan. Einst vergaß R. Papa und sagte: beispielsweise jene Rabbanan; hierauf verweilte er dieserhalb [einen Tag] im Fasten. Levi b. Šemuél und R. Hona b. Ḥija fertigten einst Hüllen für die Bücher in der Schule R. Jehudas; als ihnen eine Esterrolle in die Hand kam, sprachen sie: Diese braucht ebenfalls eine Hülle. Da sprach [R. Jehuda] zu ihnen: Auch dies[496]hat den Anschein der Freidenkerei. R. Naḥman erklärte: Einer, der seinen Lehrer beim Namen nennt. R. Joḥanan sagte nämlich: Geḥzi wurde nur deshalb bestraft, weil er seinen Lehrer beim Namen genannt hatte, denn es heißt:[497]*da sprach Geḥzi: mein Herr König, das ist das Weib und dies ist ihr Sohn, den Elišá wieder lebendig gemacht hat.*

---

[485] Ex. 17,5. [486] Eigentl. der Freidenker, dieser Ausdruck bezeichnet ein leichteres Vergehen als die wörtl. Bedeutung der W.e מגלה פנים בתורה, einer der der Tora ein freches Gesicht zeigt, dh. sie mißachtet. [487] Der, wie oben berichtet, die Tora selbst verspottete. [488] Die Welt hat nichts von ihnen. [489] Jer. 33,25. [490] Die Tora selber hebt die hohe Bedeutung der Schriftgelehrten hervor; wenn jemand diese verachtet, so verleugnet er auch jene. [491] Gen. 18,26.

R. Jirmeja saß vor R. Zera und trug vor: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, einen Strom vom Allerheiligsten ziehen, an dem allerhand köstliche Früchte sich befinden werden, denn es heißt:[498]*An dem Strome aber sollen zu beiden Seiten seines Ufers allerlei Bäume mit genießbaren Früchten wachsen; deren Laub soll nicht welken und deren Früchte sollen kein Ende nehmen. Alle Monate sollen sie frische Früchte tragen; denn ihr Wasser geht vom Heiligen aus. Und ihre Früchte werden als Speise dienen und ihr Laub als Heilmittel.* Da sprach ein Greis zu ihm: Richtig, ebenso sagte auch R. Joḥanan. Da fragte R. Jirmeja den R. Zera: Hat dies[499]den Anschein der Freidenkerei? Dieser erwiderte: Er unterstützt dich ja. Wenn du aber einen ähnlichen Fall gehört hast, so wird es folgender sein. R. Joḥanan saß einst und trug vor: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, dreißig zu dreißig Ellen große Edelsteine und Perlen holen, in diese [Öffnungen] von zehn [Ellen Breite] und zwanzig [Ellen] Höhe bohren und sie vor den Toren Jerušalems aufstellen, denn es heißt:[500]*und deine Zinnen will ich aus*

---

[492] Einer, der die Tora selbst respektiert, jedoch nicht die Gelehrten, da sie doch nur das lehren, was bereits aus der Schrift bekannt ist. [493] Wenn darüber ein Zweifel bestand. [494] Dh. diese Fälle sind in der Schrift nicht vorgesehen u. nur von der Erwägung der Schriftgelehrten abhängig. [495] In respektwidrigem Tone. [496] Sie sollten ihre Ansicht in Frageform äußern. [497] iiReg. 8,5. [498] Ez. 47,12. [499] Die Zustimmung 'richtig' könnte für RJ. verletzend sein. [500] Jes.

Jaspis machen und deine Tore aus Karfunkeln &c. Da lachte ein Schüler über ihn, indem er sprach: Wenn es solche in der Größe eines Reihereies[500] nicht gibt, wie sollte es solche in dieser Größe geben!? Nach Tagen reiste er zu Schiff auf dem Meere und sah Dienstengel Edelsteine und Perlen sägen; da fragte er sie, für wen diese bestimmt seien; und sie erwiderten ihm: Dereinst wird sie der Heilige, gepriesen sei er, vor den Toren Jerušalems aufstellen. Als er zurückkam, traf er R. Johanan vortragen, und er sprach zu ihm: Meister, trage vor, für dich geziemt es sich, vorzutragen; was du gesagt hast, habe ich auch gesehen. Dieser entgegnete: Wicht, wenn du es nicht gesehen hättest, würdest du es nicht geglaubt haben; du spottest also über die Worte der Weisen. Da richtete er auf ihn seine Augen und machte ihn zu einem Knochenhaufen. Man wandte ein:[501] *Ich führe euch aufrecht;* R. Meír sagte, zweihundert Ellen hoch, die zweifache Höhe[502] Adam des Urmenschen; R. Jehuda sagte, hundert Ellen hoch, entsprechend der Höhe des Tempels und seiner Wände, denn es heißt:[503] *unsere Söhne sind in ihrer Jugend wie sorgsam gezogene Pflanzen, unsere Töchter wie Ecksäulen, die nach Tempelbauart ausgehauen sind &c.*!? – R. Johanan spricht nur von den Luftfenstern. – Was heißt: *und ihr Laub als Heilmittel*? R. Jiçhaq b. Evdämi und R. Ḥisda [erklärten es]; einer erklärte, zur Lösung des oberen Mundes, und einer erklärte, zur Lösung des unteren Mundes. Es wird gelehrt: Ḥizqija erklärte, zur Lösung des Mundes der Stummen; Bar Qappara erklärte, zur Lösung des Mundes der Unfruchtbaren. R. Johanan erklärte, als wirkliches Heilmittel. – Als was für ein Heilmittel? R. Šemuél b. Nahmani erwiderte: Für schönes Aussehen der Leute, die sich mit dem Munde [beschäftigen][504].

R. Jehuda b. R. Simon trug vor: Wer sein Gesicht auf dieser Welt für Worte der Tora schwarz werden läßt, dem wird der Heilige, gepriesen sei er, seinen Gesichtsglanz in der zukünftigen Welt leuchten lassen, denn es heißt:[505] *sein Anblick gleich dem des Lebanon, auserlesen wie die Cedern.*

R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte: Wer für Worte der Tora auf dieser Welt hungert, den wird der Heilige, gepriesen sei er, in der zukünftigen Welt sättigen, denn es heißt:[506] *sie laben sich vom Fette deines Hauses, und mit dem Bache deiner Wonnen tränkst du sie.*

54,12. [500] Syr. צלצולא, nach Smith (*Thes. Syr.* col. 3413): nomen avis qui pisces venatur; (Brun, *Dict. Syr.-Lat.* ardea). [501] Lev. 26,13. [502] Der erste Mensch soll 100 Ellen hoch gewesen sein; קוממיות wird als Plural von קומה, Manneshöhe aufgefaßt; wenn nun die Jisraéliten bei ihrem Einzuge 2 Manneshöhen [sc. des ersten Menschen = 200 Ellen] hoch sein werden, wieso werden sie durch ein 20 Ellen hohes Tor durchgehen können. [503] Ps. 144,12. [504] Der Schriftgelehrten. [505] Cant. 5,15. [506] Ps. 36,9. [507] Ps. 68,20. [508] Jes. 40,12.

Als R. Dimi kam, sagte er: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, jedem Frommen eine volle Handladung geben, denn es heißt:[507]*gepriesen sei der Herr, Tag für Tag ladet er für uns auf; Gott ist unsere Hilfe. Sela.* Abajje sprach zu ihm: Ist es denn möglich, dies zu sagen, es heißt ja:[508]*wer hat mit seiner hohlen Hand die Wasser gemessen und dem Himmel mit der Spanne sein Maß bestimmt*[509]!? Dieser erwiderte: Weshalb warst du nicht beim agadischen Vortrage anwesend? Im Westen sagten sie nämlich im Namen des Raba b. Mari, dereinst werde der Heilige, gepriesen sei er, jedem Frommen dreihundertundzehn Welten geben, denn es heißt:[510]*daß ich meinen Freunden Besitztum [ješ] zu eigen gebe und ihre Schatzkammern fülle;* [der Zahlenwert des Wortes] *ješ* beträgt dreihundertundzehn.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Mit dem Maße, mit dem ein Mensch mißt, mißt man ihm, denn es heißt:[511]*je nach dem Maße rechnest du mit ihr bei ihrer Entlassung.* R. Jehošuá sprach: Ist es denn möglich, dies zu sagen; wenn jemand in dieser Welt einem Armen eine volle Handladung gibt, sollte ihm der Heilige, gepriesen sei er, in der zukünftigen Welt seine volle Handladung geben, es heißt ja: *und dem Himmel mit der Spanne sein Maß bestimmt*!? – Bist du etwa nicht dieser Ansicht!? Welches Maß ist größer, das Maß der Güte oder das Col.b Maß der Strafe? Du mußt wohl sagen, das Maß der Güte sei größer als das Maß der Strafe; beim Maße der Güte heißt es nämlich:[512]*er gebot den Wolken droben und öffnete die Türen des Himmels und ließ Manna auf sie regnen, daß sie zu essen hätten,* beim Maße der Strafe heißt es aber: [513]*die Luken des Himmels öffneten*[514]*sich.* Nun heißt es bei der Strafe: [515]*und sie werden hinausgehen und die Leichen der Männer ansehen, die von mir abtrünnig geworden sind; denn ihr Wurm wird nicht sterben und ihr Feuer nicht verlöschen, und sie werden ein Abscheu sein für alles Fleisch;* wenn aber ein Mensch auf dieser Welt den Finger ins Feuer steckt, verbrennt er sich diesen sofort!? Allein, wie der Heilige, gepriesen sei er, den Frevlern Kraft verleiht, ihre Strafe zu ertragen, ebenso verleiht der Heilige, gepriesen sei er, den Frommen Kraft, ihre Belohnung zu empfangen.

R. ÁQIBA SAGT, AUCH WER DIE AUSSENSEITIGEN BÜCHER LIEST &C. Es wird gelehrt: Die Bücher der Minäer[516]. R. Joseph sagte: Auch das Buch des

---

509. Eine Handladung Gottes ist ja umfangreicher als die ganze Welt. 510. Pr. 8,21. 511. Jes. 27,8. 512. Ps. 78,23,24. 513. Gen. 7,11. 514. Das Gute kam aus Türen, das Schlechte nur aus Luken. 515. Jes. 66,24. 516. Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß unter ספרים חיצונים (eigentl. die externen Bücher) die Apokryphen, dh. die nicht in den Kanon aufgenommenen Bücher, zu verstehen sind; aus der Strenge des Verbotes ist vielmehr zu ersehen, daß darunter ketzerische

Ben Sira darf man nicht lesen. Abajje sprach zu ihm: Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil es in diesem heißt: häute einen Fisch nicht einmal an den Kiefern ab, um die Haut nicht fortwerfen zu müssen; brate ihn vielmehr [vollständig] im Feuer und iß damit zwei Brote. Wenn etwa nach dem Wortlaute, so heißt es ja auch in der Tora:[517] *verdirb nicht die zu ihr gehörenden Bäume*; und wenn nach der Auslegung, so lehrt er ja nur eine Lebensregel, daß man eine Frau nicht auf widernatürliche Weise beschlafe. Wollte man sagen, weil es in diesem heißt: eine Tochter ist für ihren Vater ein beunruhigender Schatz; aus Besorgnis um sie findet er nachts keinen Schlaf: solange sie klein ist, daß sie nicht verführt werde, sobald sie erwachsen ist, daß sie sich nicht verhure, wenn sie mannbar ist, daß sie nicht sitzen bleibe, wenn sie verheiratet ist, daß sie nicht kinderlos bleibe, wenn sie alt ist, daß sie nicht Zauberei treibe. Aber auch die Rabbanan sagten dies ja: die Welt kann weder ohne Männer noch ohne Frauen bestehen; Heil dem aber, dessen Kinder Söhne sind, und wehe dem, dessen Kinder Töchter sind. Wollte man sagen, weil es in diesem heißt: laß keinen Kummer in dein Herz dringen, denn starke Männer tötete der Kummer, so sagte ja auch Šelomo dasselbe:[518] *ist Kummer im Herzen eines Menschen, so drücke er ihn nieder.* R. Ami und R. Asi [erklärten es]; einer erklärte, man schlage[519] ihn aus dem Sinne, und einer erklärte, man erzähle[519] ihn anderen. Wollte man sagen, weil es in diesem heißt: halte die Menge von deinem Hause zurück und bringe nicht jeden in dein Haus, so sagte ja auch Rabbi dasselbe, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte, man halte nicht viele Freunde in seinem Hause, denn es heißt:[520] *ein Mann vieler Freunde ist für den Untergang.* – Vielmehr, weil es in diesem heißt: Der Dünnbärtige ist hinterlistig; der Dickbärtige ist dumm; wer von seinem Becher [den Schaum] wegbläst, ist nicht durstig; sagt jemand: womit soll ich das Brot essen, so nimm ihm das Brot weg; wer einen geteilten[521] Bart hat, dem kommt die ganze Welt nicht bei[522].

R. Joseph sagte: Die guten Worte, die sich in diesem [Buche] befinden, tragen wir vor: Eine gute Frau ist ein gutes Geschenk; sie komme an den Busen des Gottesfürchtigen. Eine böse Frau ist ein Aussatz für ihren Mann. Was mache man? Man jage sie aus seinem

---

Bücher zu verstehen sind, zu welchen nach einer Ansicht auch das Buch Sirach gehört. Übrigens bezeichnet die Mišna die Ketzer selbst mit חיצונים (cf. Meg. Fol. 24b). Im jer. T. werden ausdrücklich sogar die griech. poetischen Bücher erlaubt.

[517] Dt. 20,19.

[518] Pr. 12,25.

[519] ישחנה von נסח *abwenden*, bezw. שוח *reden, erzählen.*

[520] Pr. 18,24.

[521] Statt מכרתא der Erstausgabe ist מברתא (= מעברתא) zu lesen.

[522] Wegen seiner Schlauheit, da er beim Ränkeschmieden

Hause, und man ist von seinem Aussatze geheilt. Wohl dem Manne einer schönen Frau, die Zahl seiner Tage zählen doppelt. Wende deine Augen von einer liebreizenden Frau, denn du könntest in ihr Netz geraten. Verkehre nicht bei ihrem Manne, um mit ihm Wein und Met zu trinken, denn durch das Aussehen einer schönen Frau sind viele zugrunde gegangen, und zahlreich sind, die sie gemordet. Viel sind die Verwundungen des Hausierers [von Geschmeide]; es verleitet zur Sünde und zündet wie ein Funken die Kohle. Wie ein Vogelschlag voll ist mit Vögeln, so ist ihr Haus voll Falschheit. Halte die Menge von deinem Hause zurück und bringe nicht jeden in dein Haus, dann werden viele deine Freunde sein. Vertraue dein Geheimnis einem von Tausend an, doch hüte die Pforten deines Mundes vor der, die an deinem Busen liegt. Gräme dich nicht über das Unglück von morgen, denn du weißt nicht, was der Tag gebiert; morgen bist du vielleicht nicht mehr da, und grämst dich über eine Welt, die nicht dein. Alle Tage des Armen sind schlecht; Ben Sira sagt, auch die Nächte. Niedriger als alle Dächer ist sein Dach, und auf den höchsten Bergen befindet sich sein Weinberg; der Regen anderer Dächer [ergießt sich] auf sein Dach, und die Erde seines Weinberges [fällt] auf andere Weinberge.

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[523]*alle Tage des Armen sind schlecht,* das sind diejenigen, die sich mit dem Talmud befassen;[523]*aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das sind diejenigen, die sich mit der Mišna befassen. Raba legte dies umgekehrt aus. Das ist es, was R. Mešaršeja im Namen Rabas sagte: Es heißt:[524]*wer Steine bricht, tut sich wehe an ihnen,* das sind diejenigen, die sich mit der Mišna befassen;[524]*wer Holz spaltet, erwärmt sich daran,* das sind diejenigen, die sich mit dem Talmud befassen. R. Ḥanina erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist derjenige, der ein böses Weib hat; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist derjenige, der ein gutes Weib hat. R. Jannaj erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Empfindliche; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Unempfindliche. R. Johanan erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Mitleidige; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Mitleidslose. R. Jehošuá b. Levi erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Ungeduldige; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Geduldige. Fol. 101

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: *Alle Tage des Armen sind schlecht;* es gibt ja Šabbathe und Festtage? Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, die Änderung der Lebensweise sei der Leibschmerzen[525]Anfang.

---

stets an seinem Bart hin- und herzieht. 523. Pr. 15,15. 524. Ecc. 10,9. 525.

Die Rabbanan lehrten: Wer einen Vers aus [dem Buche] 'Lied der Lieder' als Lied singt, oder in einem Gasthause einen Schriftvers zur ungeeigneten Zeit vorliest, bringt Unglück über die Welt. Die Tora umgürtet sich nämlich mit einem Trauersacke, tritt vor den Heiligen, gepriesen sei er, und spricht vor ihm: Herr der Welt, deine Kinder machten mich zur Zither, mit der die Nichtjuden spielen. Hierauf spricht er zu ihr: Meine Tochter, womit sonst sollten sie sich beim Essen und beim Trinken befassen? Sie erwidert ihm: Herr der Welt, die Schriftkundigen sollten sich mit der Tora, den Propheten und den Hagiographen befassen; die Mišnakundigen sollten sich mit der Mišna, der Halakha und der Haggada befassen; die Talmudkundigen sollten sich am Pesaḥfeste mit den Vorschriften über das Pesaḥfest, am Wochenfeste mit den Vorschriften über das Wochenfest und am Hüttenfeste mit den Vorschriften über das Hüttenfest befassen. R. Šimón b. Eleázar bekundete im Namen des R. Šimón b. Ḥananja: Wer einen Schriftvers zur geeigneten Zeit liest, bringt Güte über die Welt, denn es heißt:[526]*ein Wort zur Zeit, wie gut ist es.*

WER ÜBER EINE WUNDE FLÜSTERT &c. R. Joḥanan sagte: Nur, wenn er dabei ausspuckt, weil man beim Ausspucken nicht den Gottesnamen nennen darf. Es wurde gelehrt: Rabh sagte, selbst [den Vers][527]'*Wenn ein Aussatz*' [dürfe man nicht sprechen]; R. Ḥanina sagte, selbst [den Vers][528]'*Da sprach Gott zu Moše*'.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Šabbath[529]den Unterleib salben und massieren; ferner darf man am Šabbath [Sprüche] gegen Schlangen und Skorpione flüstern; auch darf man am Šabbath ein Gerät über das Auge führen. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn man das Gerät anfassen darf, wenn man es aber nicht anfassen darf, so ist es verboten. Man darf aber am Šabbath nicht die Dämonen befragen; R. Jose sagt, dies sei auch wochentags verboten. R. Hona sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Jose; und auch R. Jose ist dieser Ansicht, nur wegen der damit verbundenen Lebensgefahr. So wurde einst R. Jiçḥaq b. Joseph dadurch von einer Zeder verschlungen; da geschah ihm ein Wunder, daß die Zeder platzte und ihn von sich gab.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Šabbath den Unterleib salben und massieren, nur darf man es nicht auf dieselbe Weise machen, wie man es wochentags macht. — Wie mache man es nun? R. Ḥama b. Ḥanina

---

Wenn er an Festtagen bessere Speisen genießt, so sind sie ihm nicht zuträglich.
[526] Pr. 15,23. [527] Lev. 13,9; obgleich in diesem der Gottesname nicht vorkommt. [528] Dh. einen ganz gleichgültigen Vers, der von Krankheit od. Aussatz überhaupt nicht spricht. [529] In Krankheitsfällen. [530] Viell. ist שרי ein Par-

sagte, zuerst salbe man und nachher massiere man; R. Johanan sagte, man salbe und massiere gleichzeitig.

Die Rabbanan lehrten: Man darf den Genius[530] des Öls und den Genius der Eier befragen, nur trügen sie. Man darf über das Öl in einem Gefäße [einen Spruch] flüstern, nicht aber über das Öl in der Hand; daher salbe man sich mit Öl aus der Hand, nicht aber mit Öl aus einem Gefäße. Einst kehrte R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, in einem Gasthause ein, wo man ihm Öl in einem Gefäße reichte; und als er sich damit bestrich, bekam er Blattern im Gesichte. Als er auf die Straße hinausging, bemerkte ihn eine Frau und sprach zu ihm: Den Geist der Entzündung sehe ich hier. Da tat sie ihm etwas, und er genas.

R. Abba sprach zu Rabba b. Mari: Es heißt:[531] *keine der Krankheiten, die ich über die Miçrijim gebracht, werde ich über dich bringen, denn ich, der Herr, bin dein Arzt*; wozu ist die Arznei nötig, wenn er [die Krankheiten] nicht bringt!? Dieser erwiderte: So sagte R. Johanan: Dieser Schriftvers erklärt sich selber. Es heißt:[531] *wenn du auf die Worte des Herrn, deines Gottes, hören wirst*; wenn du hören wirst, werde ich sie nicht bringen, wenn du aber nicht hören wirst, werde ich sie wohl bringen, dennoch bin ich, der Herr, dein Arzt.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Als R. Eliêzer krank ward, besuchten ihn seine Schüler. Da sprach er zu ihnen: Ein gewaltiger Zorn herrscht in der Welt. Da begannen sie alle zu weinen, während R. Âqiba lächelte. Sie fragten ihn: Weshalb lächelst du? Er entgegnete ihnen: Weshalb weint ihr? Sie erwiderten ihm: Ist es denn möglich, daß, wenn die Tora in Schmerzen weilt, wir nicht weinen sollten!? Er entgegnete ihnen: Deshalb eben lächle ich; solange ich gesehen, daß beim Meister der Wein nicht sauer wird, der Flachs nicht zerschlagen wird, das Öl nicht übelriechend wird und der Honig nicht verdorben wird, dachte ich: vielleicht hat der Meister, behüte und bewahre, seinen Lohn bereits erhalten; nun ich aber den Meister in Schmerzen sehe, freue ich mich. Da sprach dieser zu ihm: Âqiba, habe ich vielleicht etwas von der ganzen Tora unterlassen? Dieser erwiderte: Meister, du selber hast uns gelehrt:[532] *Denn es gibt keinen Frommen auf Erden, der nur Gutes täte und nicht sündigte.*

Die Rabbanan lehrten: Als R. Eliêzer krank war, besuchten ihn die vier Ältesten: R. Tryphon, R. Jehošua, R. Eleâzar b. Âzarja und R. Âqiba. Da hub R. Tryphon an und sprach: Du bist für Jisraél besser als ein Regentropfen, denn ein Regentropfen [bringt Segen] nur auf dieser Welt, der Meister aber auf dieser Welt und in der zukünftigen Welt. Hierauf hub R. Jehošuâ an und sprach: Du bist für Jisraél besser als der

---

tizip von שרה *weichen, auflösen, zerschlagen [von Eiern]*, Leute, die mittelst Eier od. Öls wahrsagen. 531. Ex. 15,26. 532. Ecc. 7,20. 533. iiReg. 21,1,2. 534.

Sonnenkreis, denn der Sonnenkreis [bringt Segen] nur auf dieser Welt, der Meister aber auf dieser Welt und in der zukünftigen Welt. Hierauf hub R. Eleázar b. Ázarja an und sprach: Du bist für Jisraél besser als Vater und Mutter, denn Vater und Mutter sind nur auf dieser Welt, der Meister aber auf dieser Welt und in der zukünftigen Welt. Hierauf hub R. Áqiba an und sprach: Lieb sind die Züchtigungen. Da sprach er zu ihnen: Stützt mich, ich will die Worte meines Schülers Áqiba hören, welcher sagte: lieb sind die Züchtigungen. Hierauf fragte er ihn: Áqiba, woher weißt du dies? Dieser erwiderte: Ich deduziere es aus einem Schriftverse.[533]*Zwölf Jahre war Menaše alt, als er König ward, und fünfundfünfzig Jahre regierte er zu Jerušalem &c. Und er tat, was dem Herrn mißfiel.* Ferner heißt es:[534]*auch dies sind die* Col.b
Sprüche Šelomos, die zusammengestellt haben die Männer Ḥizqijas, des Königs von Jehuda. Sollte denn Ḥizqija die ganze Welt die Tora gelehrt haben, seinen Sohn Menaše aber die Tora nicht gelehrt haben!? Vielmehr, alle Arbeit, die er auf ihn wandte, alle Qual, durch die er sich mit ihm abquälte, brachten ihn nicht zum Guten, sondern erst die Züchtigungen, denn es heißt:[535]*Und der Herr redete zu Menaše und zu seinem Volke, aber sie achteten nicht darauf. Da ließ der Herr die Heerführer des Königs von Ašur über sie kommen; sie fingen Menaše mit Haken, fesselten ihn mit Ketten und führten ihn nach Babel.* Ferner:[536]*Als er nun in Bedrängnis war, suchte er den Herrn, seinen Gott, zu begütigen und demütigte sich vor dem Gott seiner Väter. Als er nun zu ihm betete, ließ er sich erbitten; er erhörte sein Flehen und brachte ihn zurück nach Jerušalem in sein Königtum. Da erkannte Menaše, daß der Herr der wahre Gott sei.* Hieraus lernst du, wie lieb die Züchtigungen sind.

Die Rabbanan lehrten: Drei kamen mit Prätensionen, nämlich: Qajin, Ésav und Menaše. Qajin, denn es heißt:[537]*ist denn meine Sünde unerträglich groß.* Er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, ist denn meine Sünde größer als die Sünde der sechzig Myriaden, die sie dereinst begehen werden und du ihnen verzeihen wirst!? Ésav, denn es heißt:[538]*hast du denn nur einen Segen, Vater*!? Menaše rief vorher viele andere Götter an, nachher erst den Gott seiner Väter[539].

Abba Šaúl sagt, auch wer den Gottesnamen buchstäblich ausspricht. Nur in der Provinz[540], und in der Form eines Schwures[541].

Pr. 25,1. 535. iiChr. 33,10,11. 536. Ib. VV. 12,13. 537. Gen. 4,13. 538. Ib. 27,38. 539. Er forderte den Gott Jisraéls heraus, seine Überlegenheit über die anderen Götter zu zeigen. 540. Während es im Tempel zu Jerušalem erlaubt ist. 541. So nach einer Auslegung des jerušalemischen Talmud (wie beispielsweise die Samaritaner schwören). Arukh hat hier אגא (womit der Samaritaner das hebr.

Drei Könige und vier Gemeine &c. Die Rabbanan lehrten: [Er hieß] Jerobeám, weil er das Volk [ám] niedergebeugt [ribá] hatte. Eine andere Erklärung: Jerobeám, weil er Streitigkeit [meriba] im Volke hervorrief. Eine andere Erklärung: Jerobeám, weil er einen Streit zwischen Jisraél und seinem Vater im Himmel hervorrief. Der Sohn des Nebaṭ, ein Sohn dessen, der nur geblickt [nibeṭ], aber nicht deutlich gesehen hatte. Es wird gelehrt: Nebaṭ, Mikha und Šebá, Sohn Bikhris, sind identisch. Nebaṭ [hieß er], weil er nur geblickt, aber nicht deutlich gesehen hatte; Mikha, weil er im Bauwerke zerdrückt[542]ward; sein richtiger Name war Šeba, Sohn Bikhris.

Die Rabbanan lehrten: Drei blickten und sahen nicht deutlich, und zwar: Nebaṭ, Aḥitophel und die Sternkundigen des Pareó. Nebaṭ sah Feuer aus seinem Gliede hervorkommen und glaubte, er werde König werden; das war es aber nicht, ihm entstammte nur Jerobeám. Aḥitophel sah einen Aussatz auf seinem Gliede ausbrechen und glaubte, er werde König werden; das war es aber nicht, nur [seiner Tochter] Bath Šebá entstammte Šelomo. Die Sternkundigen des Pareó, denn R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Es heißt:[543]*das ist das Haderwasser*, das ist es, bezüglich dessen die Sternkundigen des Pareó sich geirrt hatten; sie sahen nämlich, daß der Erlöser der Jisraéliten durch das Wasser geschlagen werden wird, daher bestimmten sie:[544]*alle Knäblein, die geboren werden, sollt ihr in den Fluß werfen*; sie wußten aber nicht, daß er durch das Haderwasser geschlagen werden wird.

Woher, daß er nicht der zukünftigen Welt teilhaftig ist? – Es heißt: [545]*dies geriet dem Hause Jerobeáms zur Versündigung und zur Vernichtung und Vertilgung vom Erdboden hinweg;* zur Vernichtung, in dieser Welt, und zur Vertilgung, in der zukünftigen Welt.

R. Joḥanan sagte: Weshalb war es Jerobeám beschieden, König zu werden? Weil er Šelomo zurechtgewiesen hatte. Und weshalb ward er bestraft? Weil er ihn öffentlich zurechtgewiesen hatte, denn es heißt: [546]*daß er sich gegen den König auflehnte, das ging so zu: Šelomo erbaute das Millo und verschloß die Lücke an der Stadt Davids, seines Vaters.* Er sprach nämlich zu ihm: Dein Vater David ließ Lücken in die Mauer machen, um den Jisraéliten die Wallfahrt [zu erleichtern], du aber hast sie verschlossen, um eine Steuer für die Tochter des

---

נקב *den Gottesnamen nennen* übersetzt), jed. bleibt der Ausdruck לשון עגה dunkel. 542. מיכה von מעך *zerdrücken, zermalmen*. Nach einer rabbinischen Überlieferung soll Mikha, der später einen Götzentempel errichtet hatte (cf. Jud. Kap. 17), zur Zeit der Knechtschaft der Jisraéliten in Ägypten in eine Wand eingemauert u. darauf von Moše herausgeholt worden sein. 543. Num. 20,13. 544. Ex. 1,22. 545. iReg. 13,34. 546. Ib. 11,27. 547. Ib. 12,26,27. 548. Ib. VV. 28,29. 549.

Pareó zu erheben. – Wodurch hatte er sich gegen den König aufgelehnt? R. Naḥman erwiderte: Er nahm in seiner Gegenwart die Tephillin ab.

R. Naḥman sagte: Der Hochmut Jerobeáms schaffte ihn aus der Welt, denn es heißt:[547]*Jerobeám dachte in seinem Herzen: das Königtum wird nun wohl an das Haus Davids zurückfallen. Wenn dieses Volk hinausziehen wird, um im Tempel des Herrn zu Jerušalem Schlachtopfer zu veranstalten, so werden die Herzen dieses Volkes ihrem Herrn Reḥabeám, dem Könige von Jehuda, wieder zufallen und sie werden mich umbringen; und Reḥabeám, dem König von Jehuda, wieder zufallen.* Er dachte nämlich: es ist überliefert, daß im Tempelhofe nur Könige aus dem Hause Jehuda sitzen dürfen; wenn man nun Reḥabeám sitzen und mich stehen sehen wird, so wird man sagen, der eine sei der König und der andere ein Diener; wenn ich mich hinsetze, so würde ich als Hochverräter gelten, und sie würden mich umbringen. Hierauf:[548]*Da beriet sich der König, fertigte zwei goldene Kälber und sprach zu ihnen: Ihr seid nun lange genug nach Jerušalem gepilgert; da hast du deine Gottheit, Jisraél, die dich aus Miçrajim herausgeführt hat. Und er stellte das eine in Beth-él auf, das andere aber tat er nach Dan.* – Was heißt: er beriet sich? R. Jehuda erklärte: Er ließ Frevler und Fromme neben einander sitzen und sprach zu ihnen: Wollt ihr alles unterschreiben, was ich tun werde? Sie erwiderten ihm: Jawohl. Da sprach er zu ihnen: Ich will König sein. Sie erwiderten ihm: Einverstanden. – Werdet ihr alles tun, was ich euch heißen werde? Sie erwiderten ihm: Jawohl. – Selbst Götzen dienen? Da sprach der Frevler zum Frommen: Ist es denn möglich, daß ein Mann wie Jerobeám Götzen dienen würde, er will uns nur prüfen. Und selbst Aḥija aus Šilo wurde irregeführt und unterschrieb. Fol. 102 Es heißt nämlich:[549]*Und der Herr sprach zu Jehu: Weil du wohl ausgerichtet hast, was mir wohlgefällt, und ganz nach meinem Sinne am Hause Aḥábs gehandelt hast, so sollen Nachkommen von dir bis ins vierte Glied auf dem Throne Jisraéls sitzen.* Ferner heißt es: [550]*aber Jehu hatte nicht geachtet, im Gesetze des Herrn, des Gottes Jisraéls, vom ganzen Herzen zu wandeln; er ließ nicht von den Sünden Jerobeáms, zu denen er Jisraél verführt hatte.* Was veranlaßte ihn dazu? Abajje erklärte: Ein Bündnis ist mit den Lippen[551]geschlossen, denn es heißt:[552]*Aḥáb hat dem Baál wenig Verehrung erwiesen, Jehu wird ihn eifrig verehren.* Raba erklärte: Er sah die Unterschrift des Aḥija aus Šilo und wurde irregeführt.

---

iiReg. 10,30. 550. Ib. V. 31. 551. Was man ausspricht, trifft ein. 552. iiReg.

Es heißt:[553]*Mit Schlachten vertiefen sie sich in ihrem Verlaufen; ich aber will für sie alle eine Zuchtrute werden.* R. Johanan erklärte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Sie gingen noch tiefer als ich; ich sagte, wer nicht zur Wallfahrt geht, habe ein Gebot übertreten, sie aber sagten, wer zur Wallfahrt geht, werde mit dem Schwerte erstochen.

[554]*Es begab sich aber zu jener Zeit, als Jerobeám einmal aus Jerušalem hinweggegangen war, daß ihn unterwegs der Prophet Ahija von Šilo antraf; der war mit einem neuen Mantel angetan.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Es war eine für das Unglück bestimmte Zeit.[555]*Zur Zeit der Heimsuchung gehen sie unter.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Zur Zeit, die für das Unglück bestimmt ist.[556]*Zur Zeit des Wohlgefallens erhöre ich dich.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Zur Zeit, die für die Willfährigkeit bestimmt ist.[557]*Aber zur Zeit der Ahndung will ich ihre Sünde ahnden.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Zur Zeit, die für das Unglück bestimmt ist.[558]*Um dieselbe Zeit trug es sich zu, daß Jehuda seine Brüder verließ.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Zur Zeit, die für das Unglück bestimmt war.[559]*Und Rehabeám begab sich nach Šekhem, denn zu Šekhem war ganz Jisraél erschienen, um ihn zum Könige zu machen.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Ein Ort, der für das Unglück bestimmt war; in Šekhem tat man Dina Gewalt[560]an, in Šekhem verkauften sie[560]Joseph; in Šekhem wurde das Königtum des Davidischen Hauses geteilt.

Als Jerobeám einmal aus Jerušalem hinweggegangen war. R. Hanina b. Papa erklärte: Er war aus der jerušalemischen Liste gestrichen worden. *Daß ihn unterwegs der Prophet Ahija von Šilo antraf; der war mit einem neuen Mantel angetan, und die beiden waren allein auf dem freien Felde.* Was heißt: mit einem neuen Mantel? R. Nahman erklärte: Wie mit einem neuen Mantel; wie an einem neuen Mantel kein Makel ist, ebenso war auch an der Gesetzeskunde Jerobeáms kein Makel. Eine andere Erklärung: *Einem neuen Mantel,* sie eruierten neue Dinge, die zuvor nie ein Ohr gehört hatte. – Was heißt: und die beiden waren allein auf dem Felde? R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Alle Schriftgelehrten waren im Vergleiche zu ihnen wie das Gras des Feldes. Manche erklären: Alle Deutungen der Tora lagen ihnen offen wie das Feld.

[561]*Darum wirst du Morešeth Gath den Scheidebrief geben; die Häuser von Akhzib täuschen die Könige Jisraéls.* R. Henana b. Papa sagte: Eine Hallstimme ertönte und sprach zu ihnen: Den Kindern dessen, der den Philister getötet und euch Gath zum Besitze [Moraša] gegeben hat,

---

10,18. 553. Hos. 5,2. 554. iReg. 11,29. 555. Jer. 51,18. 556. Jes. 49,8 557. Ex. 32,34. 458. Gen. 38,1. 559. iReg. 12,1. 560. Cf. Gen. Kapp. 34 u, 37, wollt ihr den Scheidebrief geben? Sie verleugnen die Häuser von Akhzib wegen der Könige von Jisraél.

R. Ḥenana b. Papa sagte: Wenn jemand von etwas dieser Welt ohne Segensspruch genießt, so ist es ebenso, als würde er den Heiligen, gepriesen sei er, und die Gemeinschaft Jisraéls berauben, denn es heißt: [562]*wer seinen Vater und seine Mutter beraubt und spricht: Es ist keine Sünde, der ist ein Genosse des Verderbers.* Unter Vater ist der Heilige, gepriesen sei er, zu verstehen, denn es heißt:[563]*er ist ja dein Vater, der dich geschaffen*; und unter Mutter ist die Gemeinschaft Jisraél zu verstehen, denn es heißt:[564]*gehorche, mein Sohn, der Zucht deines Vaters und verwirf nicht die Lehre deiner Mutter.* – Was heißt: ein Genosse des Verderbers? – Er ist ein Genosse Jerobeáms, des Sohnes Nebaṭs, der Jisraél seinem Vater im Himmel verdorben hatte.

[565]*Jerobeám aber trieb die Jisraéliten zum Abfall von dem Herrn und verführte sie zu schwerer Sünde.* R. Ḥanin sagte: Wie wenn man zwei Stöcke gegen einander schlägt[566].

[567]*Und Di Zahab.* In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, das Silber und das Gold [zahab], das du den Jisraéliten in Überfluß gegeben hast, bis sie ‘genug’ [daj] sagten, verleitete sie, Götter aus Gold zu fertigen. Ein Gleichnis. Ein Löwe tritt und brüllt nicht bei einem Haufen Stroh, sondern bei einem Haufen Fleisch.

R. Ošaja sagte: Bis Jerobeám sogen die Jisraéliten von einem Kalbe, von diesem ab sogen sie von zwei und drei[568]Kälbern. R. Jiçḥaq sagte: Du hast kein über die Welt einbrechendes Verhängnis, in dem sich nicht ein Vierundzwanzigstel vom Übergewichte eines Litra von [der Sünde] des ersten Kalbes befände, denn es heißt:[569]*aber am Tage der Ahndung will ich ihre Sünde ahnden.* R. Ḥanina sagte: Nach vierundzwanzig Generationen ging dieser Schriftvers in Erfüllung, denn es heißt:[570]*sodann rief er mit lauter Stimme folgendes in meine Ohren: Es nahen die Ahndungen der Stadt; alle mit ihren Verwüstungsgeräten in der Hand.*

[571]*Nach dieser Begebenheit bekehrte sich Jerobeám nicht von seinem schlimmen Wandel.* Nach welcher? R. Abba erwiderte: Nach [folgender Begebenheit.] Der Heilige, gepriesen sei er, faßte Jerobeám bei seinem Gewande und sprach zu ihm: Kehre um, so werden wir, ich, du und der Sohn Jišajs, im Éden-Garten lustwandeln. Da fragte er:

---

561. Mich. 1,14. 562. Pr. 28,24. 563. Dt. 32,6. 564. Pr. 1,8. 565. iiReg. 17,21. 566. Die durch die Wucht des Schlages von einander zurückprallen. 567. Dt. 1,1. 568. Eines fertigte Ahron in der Steppe, 2 fertigte Jerobeám. 569. Ex. 32,34. 570. Ez. 9,1. 571. iReg. 13,33. 572. Pr. 17,17. 573. Nach der

Wer voran? – Der Sohn Jišajs voran. – Wenn dem so ist, so will ich nicht.

R. Abahu pflegte über die drei Könige vorzutragen, und als er einst
erkrankte, nahm er auf sich, darüber nichts mehr vorzutragen; nach-
Col.b dem er aber genas, fuhr er fort, darüber vorzutragen. Man sprach zu
ihm: Hast du denn auf dich nicht genommen, darüber nichts mehr
vorzutragen!? Er erwiderte: Sind etwa diese zurückgetreten, daß ich
zurücktreten sollte!?

R. Aši hielt beim [Abschnitte von] den drei Königen, und er sprach: Morgen beginnen wir mit unseren Genossen. Darauf erschien ihm Menaše im Traume und sprach zu ihm: Du nennst uns Genossen und Genossen deines Vaters; an welcher Stelle wird beim Segensspruche [das Brot] angebrochen? Dieser erwiderte: Ich weiß es nicht. Jener sprach: Du hast nicht gelernt, an welcher Stelle [das Brot] beim Segensspruche angebrochen wird, und nennst uns Genossen!? Dieser erwiderte: Lehre mich dies, so will ich dies morgen bei der Vorlesung in deinem Namen vortragen. Jener erwiderte: Wo [das Brot] zuerst gar wird. Darauf sprach dieser: Wieso habt ihr, wenn ihr so weise seid, den Götzen gedient!? Jener erwiderte: Wenn du da wärest, so würdest du den Saum deines Gewandes hochgehoben haben und mir nachgelaufen sein. Am folgenden Tage sprach er zu den Jüngern: Wollen wir mit den Großen beginnen: Aḥáb, ein Weh [aḥ] für den Himmel und ein Vater [ab] für den Götzendienst. Ein Weh für den Himmel, denn es heißt: [572]*ein Bruder*[573]*in der Not geboren*; ein Vater für den Götzendienst, denn es heißt:[574]*wie sich ein Vater der Kinder erbarmt.*

[575]*Es war ihm gering, daß er in den Sünden Jerobeáms, des Sohnes Nebaṭs, wandelte.* R. Joḥanan sagte: Die leichten Sünden, die Aḥáb beging, glichen den schweren, die Jerobeám beging; nur deshalb hängt es die Schrift überall dem Jerobeám an, weil er mit dem Verderb den Anfang gemacht hatte.[576]*Ihre Altäre sind wie die Steinhaufen auf den Feldfurchen.* R. Joḥanan sagte: Du hast keine Feldfurche im Jisraéllande, auf der Aḥáb nicht einen Götzen aufgestellt und ihn verehrt hätte. – Woher, daß er nicht der zukünftigen Welt teilhaftig ist? – Es heißt:[577]*ich will von Aḥáb ausrotten, alles, was an die Wand pißt; zurückgelassen und verlassen in Jisraél*; zurückgelassen, in dieser Welt, verlassen, in der zukünftigen Welt.

R. Joḥanan sagte: Weshalb war es Ómri beschieden, König zu sein? Weil er das Jisraélland um eine Stadt bereichert hatte, denn es heißt:

Deutung des T. zu übersetzen: ein Weh. Diese Schriftverse werden nur als Belege für die Deutung der in Rede stehenden Wörter angezogen. 574. Ps. 103,13. 575. iReg. 16,31. 576. Hos. 12,12. 577. iReg. 21,21. 578. Ib. 16,24. 579.

[578]*er kaufte den Berg Šomron von Šemer um zwei Talente Silbers und bebaute den Berg und benannte die Stadt, die er erbaut hatte, Šomron, nach dem Namen Šemers, des Herrn des Berges.*

R. Joḥanan sagte: Weshalb war es Aḥáb beschieden, zweiundzwanzig Jahre zu regieren? Weil er geehrt hatte die Tora, die mittelst zweiundzwanzig Buchstaben verliehen worden ist. Denn es heißt:[579]*Und er sandte Boten in die Stadt zu Aḥáb, dem Könige von Jisraél, und ließ ihm sagen: So spricht Ben Hadad: Dein Silber und dein Gold ist mein, und deine schönsten Weiber und Kinder sind gleichfalls mein. Denn morgen um diese Zeit will ich meine Leute zu dir senden, daß sie dein Haus und die Häuser deiner Diener durchsuchen, und all deine Augenweide werden sie in ihre Hand tun und mitnehmen. Darauf sprach er zu den Boten Ben Hadads: Saget meinem Herrn, dem Könige: Alles, was du zuerst deinem Knechte entboten hast, will ich tun; aber dies kann ich nicht tun.* 'Deine Augenweide', das ist ja wahrscheinlich die Torarolle. – Vielleicht der Götze!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[580]*da sprachen die Ältesten und das ganze Volk zu ihm: Höre nicht darauf und willige nicht ein.* – Vielleicht waren es Älteste der Schande, denn es heißt ja auch:[581]*dieser Rat sagte Abšalom und den Ältesten zu,* worüber R. Joseph sagte, die Ältesten der Schande!? – Da heißt es nicht: und das ganze Volk, hier aber heißt es: und das ganze Volk, und es ist ja nicht möglich, daß unter ihnen gar keine Frommen wären, wo es doch heißt:[582]*doch will ich in Jisraél siebentausend übrig lassen, all die Knie, die sich nicht vor dem Baál gebeugt haben, und jeglichen Mund, der ihn nicht geküßt hat.*

R. Naḥman sagte: Aḥáb war gleichwiegend[583], denn es heißt:[584]*und der Herr sprach: Wer will Aḥáb betören, daß er zu Feld ziehe und zu Ramoth Gileád falle? Und der eine sagte dies, der andere sagte das.* R. Joseph wandte ein: Von ihm heißt es:[585]*es hat schlechterdings niemand gegeben, der sich so dazu hergegeben hätte, das dem Herrn mißfällige zu tun, wie Aḥáb, den sein Weib Izebel verleitete.* Ferner wird gelehrt, daß sie jeden Tag Gold-Šeqalim für die Götzen wog, und du sagst, er sei gleichwiegend gewesen!? – Vielmehr, Aḥáb war freigebig mit seinem Gelde, und da er von seinem Vermögen die Gelehrten genießen ließ, so wurde ihm die Hälfte verziehen.

[586]*Da trat der Geist hervor, stellte sich vor den Herrn und sprach: Ich will ihn betören. Der Herr fragte ihn: Womit? Da antwortete er: Ich*

Ib. 20,2,3. 580. Ib. V. 8. 581. iiSam. 17,4. 582. iReg. 19,18. 583. Dh. seine Sünden und seine Verdienste wogen einander auf; dies wird aus dem folgenden Schriftverse gedeutet, nach dem er erst nach längerer Beratung der Strafe verfiel. 584. iReg. 22,20. 585. Ib. 21,25. 586. Ib. 22,21,22. 587. Ps.

will ausgehen und zum Lügengeiste werden im Munde all seiner Propheten. Er sprach: Ja, du wirst die Betörung vollbringen; gehe und tue also. Was war es für ein Geist? R. Joḥanan erwiderte: Der Geist des Naboth aus Jizréél. — Was heißt: gehe? Rabina erwiderte: Gehe aus meinem Kreise; denn so heißt es:[587]*wer Lügen redet, soll nicht bestehen vor meinen Augen.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Wer Rache übt, zerstört sein Heim.

[588]*Auch fertigte Aḥáb die Ašera an; und Aḥáb reizte den Herrn, den Gott Jisraéls, zum Zorne mehr als alle Könige Jisraéls, die vor ihm regiert hatten.* R. Joḥanan sagte: Er schrieb auf die Türen von Šomron: Aḥáb verleugnet den Gott Jisraéls. Daher hat er keinen Anteil am Gott Jisraéls.

[589]*Sodann ließ er Aḥazjahu suchen, und man fing ihn, während er sich zu Šomron versteckt hielt.* R. Levi sagte: Er kratzte die Gottesnamen aus und schrieb an deren Stelle [Namen der] Götzen. [Er hieß] Menaše, weil er Gott vergessen [naša] hatte. Eine andere Erklärung: Er ließ zwischen Jisraél und seinem Vater im Himmel eine Vergessenheit eintreten. — Woher wissen wir, daß er der zukünftigen Welt nicht teilhaftig ist? — Es heißt:[590]*zwölf Jahre war Menaše alt, als er König ward, und fünfundfünfzig Jahre regierte er zu Jerušalem; und er tat, was dem Herrn mißfiel.*[591]*Wie Aḥáb, der König von Jisraél, getan hatte.* Wie Aḥáb keinen Anteil an der zukünftigen Welt hat, ebenso hat auch Menaše keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

R. JEHUDA SAGT, MENAŠE HABE EINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, DENN ES HEISST: *als Menaše*[592]*zum Herrn betete, ließ er sich von ihm erbitten &c,* R. Joḥanan sagte: Beide folgerten sie es aus einem und demselben Schriftverse, denn es heißt:[593]*und ich will sie zu einem Schreckbilde machen für alle Königreiche der Erde, um Menašes willen, des Sohnes Ḥizqijas.* Einer erklärt: um Menašes willen, der Buße getan hat,
Fol. 103 während sie keine Buße getan haben, und einer erklärt: um Menašes willen, der keine Buße getan hat.

R. Joḥanan sagte: Wer da sagt, Menaše habe keinen Anteil an der zukünftigen Welt, macht die Hände der Bußfertigen erschlaffen, denn ein Schüler lehrte vor R. Joḥanan, Menaše habe dreiunddreißig Jahre in Bußfertigkeit verbracht. Es heißt nämlich:[594]*zwölf Jahre war Menaše alt, als er König ward, und fünfundfünfzig Jahre regierte er zu Jerušalem; und er tat, was dem Herrn mißfiel, wie es Aḥáb, der König*

101,7. [588] iReg. 16,33. [589] iiChr. 22,9. [590] Ib. 33,1,2. [591] iiReg. 21,3. [592] Manche hier angezogene Verse weichen vom masor. Texte ab, jed. scheinen es nur Schreib- bezw. Druckfehler zu sein, da sie an anderen Stellen mit diesem übereinstimmen. [593] Jer. 15,4. [594] iiReg. 21,1,2,3. [595] iiChr.

von Jisraél, getan hatte. Aḥáb regierte zweiundzwanzig Jahre und Menaše regierte fünfundfünfzig Jahre; wenn man zweiundzwanzig abzieht, so bleiben es dreiunddreißig.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Es heißt: [595]*er ließ sich von ihm erbitten und eröffnete*[596]*sich ihm*; es sollte doch heißen: er erhörte[596]ihn? Dies lehrt, daß wegen der Eigenschaft der Gerechtigkeit der Heilige, gepriesen sei er, für ihn eine Art Öffnung im Himmel gemacht hatte, um ihn in seiner Bußfertigkeit aufzunehmen.

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Es heißt: [597]*im Anfang der Regierung Jeḥojaqims, des Sohnes Jošijahus;* und es heißt:[598]*im Anfang der Regierung Çidqijas*; gab es denn bis dahin keine Könige!? Vielmehr, der Heilige, gepriesen sei er, wollte wegen des Jehojaqim die ganze Welt in Wüste und Leere verwandeln, als er aber sein Zeitalter betrachtete, wurde er besänftigt; ferner wollte er wegen des Zeitalters Çidqijas die ganze Welt in Wüste und Leere verwandeln, als er aber Çidqija betrachtete, wurde er besänftigt. – Aber von Çidqija heißt es ja ebenfalls:[599]*er tat, was dem Herrn mißfällig war*!? – Weil er es ihnen wehren sollte und es nicht getan hat.

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Es heißt: [600]*wenn ein Weiser mit einem Narren rechtet, so zürnt er und lacht, aber es gibt keine Ruhe.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich zürnte Aḥaz und gab ihn in die Hände der Könige von Dammešeq, da opferte und räucherte er [ihren Göttern, wie es heißt:[601]*Er opferte] den Göttern von Dammešeq, die ihn besiegt hatten, und sprach: Die Götter der Könige von Aram, die haben ihnen beigestanden; ihnen will ich opfern, damit sie auch mir beistehen. Sie dienten ihm aber dazu, ihn und ganz Jisraél zu Fall zu bringen.* Ich lächelte Amaçja zu und gab die Könige von Edom in seine Hand, da holte er ihre Götter und verehrte sie, denn es heißt: [602]*als aber Amaçja nach dem Siege über die Edomiter heimgekommen war, brachte er die Götter der Šeiriten und stellte sie als Götter auf, und sie pflegte er zu verehren und vor ihnen räucherte er.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Weint man vor ihm, versteht er nicht, lacht man vor ihm, versteht er nicht; wehe ihm, der zwischen gut und schlecht nicht unterscheiden kann.

[603]*Da kamen alle Obersten des Königs von Babel und ließen sich am Mitteltore nieder.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Eine Stelle, wo die Halakhot festgesetzt[604]wurden. R. Papa sagte: Das ist

---

33,13. [596] Die Lesart ויחתר findet sich auch in manchen Codices bei Kennicott; der T. selbst zitiert an manchen Stellen ויעתר. [597] Jer. 26,1. [598] Ib. 28,1. [599] iiReg. 24,19. [600] Pr. 29,2. [601] iiChr. 28,23. [602] Ib. 25,14. [603] Jer. 29,3. [604] Eigentl. geschnitten, zugeschnitten; dies wird aus dem es, was die Leute sagen: An der Stelle, wo der Hausherr seine Waffen aufhängt, hängt der gemeine[605]Hirt seinen Wasserkrug auf.

R. Ḥisda sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Es heißt:[606]*am Acker eines faulen Mannes ging ich vorüber und am Weinberge eines unverständigen Menschen; und siehe, er war ganz in Nesseln aufgegangen, seine Oberfläche war mit Unkraut bedeckt, und seine Steinmauer war eingerissen. Am Acker eines faulen Mannes ging ich vorüber,* das ist Aḥaz; *am Weinberge eines unverständigen Menschen,* das ist Menaše; *und siehe, er war ganz in Nesseln aufgegangen,* das ist Amon; *seine Oberfläche war mit Unkraut bedeckt,* das ist Jehojaqim; *und seine Steinmauer war eingerissen,* das ist Çidqijahu, in dessen Tagen der Tempel zerstört wurde.

Ferner sagte R. Ḥisda im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Vier Menschenklassen werden von der Göttlichkeit nicht empfangen: die der Spötter, die der Lügner, die der Heuchler und die der Verleumder. Die der Spötter, denn es heißt:[607]*er zieht seine Hand von den Spöttern.* Die der Lügner, denn es heißt:[608]*wer Lügen redet, soll vor meinen Augen nicht bestehen.* Die der Heuchler, denn es heißt:[609]*vor sein Angesicht kommt kein Heuchler.* Die der Verleumder, denn es heißt:[610]*denn du bist nicht ein Gott, der an Frevel Wohlgefallen findet; Böses darf nicht bei dir weilen.* Du bist gerecht, in deiner Wohnung darf das Böse nicht weilen.

Ferner sagte R. Ḥisda im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Es heißt: [614]*es wird dir kein Unheil begegnen, noch eine Plage deinem Zelte nahen. Es wird dir kein Unheil begegnen,* der böse Trieb wird in dir keine Macht haben; *noch eine Plage deinem Zelte nahen,* du wirst bei deiner Heimkehr von der Reise deine Frau nicht als zweifelhaft menstruierende vorfinden. Eine andere Erklärung: *Es wird dir kein Unheil begegnen,* es werden dich weder böse Träume noch böse Gedanken beängstigen; *noch eine Plage deinem Zelte nahen,* du wirst weder einen Sohn noch einen Schüler haben, der seine Speise öffentlich anbrennen[612]läßt, wie beispielsweise Jesus der Nazarener. Bis da segnete ihn sein Vater, von da ab segnete ihn seine Mutter:[613]*Denn er wird dir seine Engel entbieten, daß sie dich auf all deinen Wegen behüten; auf den Händen werden sie dich tragen &c. Auf Löwen und Ottern wirst du schreiten &c.* Bis da segnete ihn seine Mutter, von da ab segnete ihn der Himmel:
Col.b [614]*Weil er an mir hängt, so will ich ihn erretten, will ihn erhöhen, weil*

Ausdruck החוך (v. חוך *schneiden, teilen, spalten*) gedeutet. [605] Vgl. Bd. VII S. 727 Anm. 60. [606] Pr. 24,30,31. [607] Hos. 7,5. [608] Ps. 101,7. [609] Ij. 13,16. [610] Ps. 5,5. [611] Ib. 91,10 [612] Dh. ausarten, das Gesetz mißachten. [613] Ps. 91,11ff. [614] Ib. V. 14ff. [615] Ij. 38,15. [616] Im masor. Texte *er meinen Namen kennt. Er wird mich anrufen und ich werde ihn erhören; ich bin bei ihm, in der Not: ich will ihn herausreißen und zu Ehren bringen. Mit langem Leben will ich ihn sättigen und schauen lassen mein Heil.*

R. Šimôn b. Laqiš sagte: Es heißt:[615]*den Frevlern wird ihr Licht entzogen, und der erhobene Arm wird zerschmettert.* Weshalb ist das Âjin [im Worte] rešaím [Frevler] schwebend[616]? Sobald ein Mensch unten geächtet[617]wird, so wird er auch droben geächtet. – Sollte man es überhaupt nicht geschrieben haben!? – R. Johanan und R. Eliêzer [erklärten es]; einer erklärte, wegen der Ehre Davids, und einer erklärte, wegen der Ehre Nehemjas, des Sohnes Ḥakhaljas[618].

Die Rabbanan lehrten: Menaše lehrte das Buch Leviticus auf fünfundvierzig Arten, entsprechend den Jahren seiner Regierung; Jerobeâm lehrte es auf hundertunddrei [Arten].

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Abšalom hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt:[619]*da erschlugen sie den Abšalom und töteten ihn*; sie erschlugen ihn, für diese Welt, und töteten ihn, für die zukünftige Welt.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte im Namen R. Meírs: Aḥaz und Aḥazja, und alle übrigen Könige Jisraéls, von denen es heißt, daß sie das taten, was dem Herrn mißfiel, werden weder auferstehen noch gerichtet werden.

[620]*Dazu vergoß Menaše sehr viel unschuldiges Blut, bis er damit Jerušalem von Ende bis zu Ende füllte, abgesehen von seiner Versündigung, daß er Jehuda verführte, zu tun, was dem Herrn mißfiel.* Hier[621]erklärten sie, er tötete Ješâja; im Westen[621]erklärten sie, er stellte ein Götzenbild auf, das eine Traglast für tausend Menschen bildete, und jeden Tag tötete er[622]sie. Das, was Rabba b. Bar Ḥana gesagt hat, daß nämlich die Seele eines Frommen die ganze Welt aufwiegt, vertritt also die Ansicht dessen, welcher sagt, er habe Ješâja getötet.

Es heißt Götzenbild und es heißt Götzenbilder[623]!? R. Johanan erklärte: Anfangs machte er ihm ein Gesicht, später machte er ihm vier Gesichter, damit die Göttlichkeit es sehe und Ärgernis nehme. Aḥaz stellte [den Götzen] in den Söller, denn es heißt:[624]*und die Altäre auf dem Dache des Söllers des Aḥaz.* Menaše stellte ihn in den Tempel, denn es heißt:[625]*und er stellte das Bild der Ašera, das er gefertigt hatte,*

---

befindet sich dieser Buchstabe über der Zeile, wahrscheinl. eine spätere Korrektur. 617. Wenn das ע fortgelassen wird, so bleibt das W. רשים, Arme, Elende, zurück. 618. Die viele Feinde hatten u. Verfolgungen ausgesetzt waren. 619. iiSam. 18,15. 620. iiReg. 21,16. 621. In Babylonien, bzw. Palästina. 622. Nach der Erkl. Raschis starben sie durch das Tragen der schweren Last. 623. Cf. iiChr. 33,7,22. 624. iiReg. 23,12. 625. Ib. 21,7. 626. Jes.

in den Tempel, von dem der Herr zu David und zu dessen Sohn Šelomo gesagt hatte: Diesen Tempel und Jerušalem, das ich aus allen Stämmen Jisraéls erwählt habe, will ich zum Sitze meines Namens machen für ewige Zeiten. Amon brachte ihn in das Allerheiligste, denn es heißt: [626]*denn das Lager ist zu kurz, sich auszustrecken &c.* – Was heißt: *das Lager ist zu kurz*? R. Šemuél b. Naḥmani erklärte im Namen R. Jonathans: Dieses Lager ist zu kurz, daß darauf zwei[026]Genossen herrschen könnten. *Und die Decke ist zu eng &c.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Wenn R. Jonathan an diesen Vers herankam, weinte er, indem er sprach: Von dem es heißt:[627]*er sammelt die Gewässer des Meeres wie einen Damm*, ihm sollte die Decke zu eng sein! Aḥaz stellte den Tempeldienst ein und versiegelte die Tora, denn es heißt:[628]*das Zeugnis zu verwahren, die Lehre zu versiegeln bei meinen Jüngern.* Menaše riß den Altar nieder; Amon verbrannte die Tora und brachte Spinnen[629]auf den Altar; Aḥaz erlaubte die Unzucht. Menaše beschlief seine Schwester; Amon beschlief seine Mutter.[630]*Dieser Amon vermehrte die Verschuldung.* R. Joḥanan und R. Eliézer [erklärten es]; einer erklärte, er verbrannte die Tora, und einer erklärte, er beschlief seine Mutter. Diese sprach zu ihm: Hast du denn einen Genuß von der Stelle, aus der du gekommen bist? Er erwiderte ihr: Ich tue dies ja nur, um [Gott] zu ärgern. Als Jehojaqim kam, sagte er: Die ersten verstanden es nicht, ihn zu ärgern. Wir brauchen nicht einmal sein Licht, denn wir haben Parvajim Gold, dessen wir uns bedienen; mag er kommen und sein Licht fortnehmen. Man entgegnete ihm: Das Silber und das Gold ist ja sein, denn es heißt: [631]*mein ist das Silber und mein ist das Gold, spricht der Herr der Heerscharen.* Er erwiderte ihnen: Er hat es bereits uns gegeben, denn es heißt: [632]*der Himmel ist Himmel des Herrn, die Erde aber hat er den Menschenkindern gegeben.*

Raba fragte Rabba b. Mari: Weshalb haben sie Jehojaqim nicht mitgezählt, etwa weil es von ihm heißt:[633]*die übrige Geschichte Jehojaqims aber und seine Schandtaten, die er getan hatte, und was an ihm gefunden ward*!? – Was ist es, was an ihm gefunden ward? – R. Joḥanan und R. Eliézer [erklärten es]; einer sagte, er ließ den Namen des Götzen[634]auf sein Glied tätowieren, und einer sagte, er ließ den Namen Gottes[635]auf sein Glied tätowieren. Dieser erwiderte: Hinsichtlich der Könige habe ich nichts gehört, aber hinsichtlich der Gemeinen habe ich etwas gehört:

28,20. [026] Cf. Bd. III S. 21 Anm. 147. [627] Ps. 33,7. [628] Jes. 8,16. [629] Er schaffte jeden Rest des Opferdienstes ab, so daß sich Spinnen auf dem Altar eingenistet hatten. [630] iiChr. 33,23. [631] Hag. 2,8. [632] Ps. 115,116. [633] iiChr. 36,8. [634] Aus Verehrung und Liebe. [635] Als Mißachtung und Verspottung. [636] Der einen Götzentempel errichtete; cf. Jud.

Weshalb zählten sie Mikha[636]nicht mit? Weil sein Brot den Reisenden zur Verfügung stand, denn es heißt:[637]*die Not zieht über das Meer und schlägt im Meere Wellen,* und R. Joḥanan sagte, dies beziehe sich auf das Götzenbild Mikhas.

Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Von Gareb bis Šilo waren es drei Mil, und der Rauch des Altars und der Rauch des Götzenbildes des Mikha vermischten sich mit einander. Als die Dienstengel ihn fortstoßen wollten, sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Laßt ihn, denn sein Brot steht den Reisenden zur Verfügung. Dieser Sache wegen[638] wurden die Leute beim Ereignisse mit dem Kebsweibe zu Gibeá bestraft. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich zu ihnen: Meiner Ehre wegen seid ihr nicht eingetreten, und wegen der Ehre eines [Menschen aus] Fleisch und Blut seid ihr eingetreten.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. Qisma: Bedeutend ist die Verpflegung, denn ihrethalben wurden zwei Geschlechter aus Jisraél entfernt, wie es heißt:[639]*weil sie euch nicht mit Brot und Wasser entgegengekommen sind.* In seinem eigenen Namen sagte R. Joḥanan: Sie entfernt die Nahen, nähert die Fernen, macht die Augen von den Frevlern wegwenden, läßt die Göttlichkeit auf den Baálpropheten ruhen, und läßt das Versehentliche als Vorsätzliches gelten. Sie entfernt die Nahen, wie Fol. 104 es bei Ámmon und Moab[640]der Fall war. Sie nähert die Fernen, wie dies bei Jithro der Fall war; denn R. Joḥanan sagte: Als Belohnung für: [641]*ladet ihn doch zur Mahlzeit ein,* war es seinen Enkelkindern beschieden, in der Quaderhalle zu sitzen, denn es heißt:[642]*und die Geschlechter der Schriftgelehrten, die Jábaç bewohnen, die Tireátim, die Šimeátim und die Sukhatim; das sind die Qinim, die von Ḥamath, dem Stammvater des Hauses Rĕkhabs, abstammen;* ferner heißt es:[643]*und die Söhne des Qeni, des Schwagers Mošes, waren mit den Kindern Jehudas aus der Palmenstadt heraufgezogen nach der Wüste Jehuda, die südlich von Árad liegt, und sie gingen hin und ließen sich mit dem Volke nieder.* Sie macht die Augen von den Frevlern wegwenden, wie es bei Mikha der Fall war. Sie läßt die Göttlichkeit auf den Baálpropheten ruhen, wie es beim Gefährten des Propheten Ído der Fall war, denn es heißt:[644]*während sie aber zu Tisch saßen, erging das Wort des Herrn an den Propheten, der ihn zurückgeholt hatte.* Und läßt das Versehentliche als Vorsätzliches gelten, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn Jehonathan David zwei Brote geborgt hätte, so würde die Priesterstadt Nob nicht hingemordet

---

17,5ff. [637] Zach. 10,11. [638] Daß die Jisraéliten dies zuließen. [639] Dt. 23,5. [640] Sie waren Stammverwandte der Jisraéliten. [641] Ex. 2,20. [642] iChr. 2,55. [643] Jud. 1,16. [644] iReg. 13,20. [645] Jes. 7,3. [646] Weil er sich worden sein, Doég, der Edomiter, würde nicht verstoßen worden sein, und Šaúl mit seinen drei Söhnen würden nicht getötet worden sein.

Weshalb zählten sie Aḥaz nicht mit? R. Jirmeja b. Abba erwiderte: Weil er sich zwischen zwei Frommen befindet, zwischen Jotham und Ḥizqijahu. R. Joseph erwiderte: Weil er Ješâjahu Schamhaftigkeit gezeigt hat. Es heißt nämlich:[645]*da sprach der Herr zu Ješâjahu: Geh Aḥaz entgegen, du und dein Sohn Šear Jašub, an das Ende der Wasserleitung des oberen Teiches, nach der Straße am Walkerfelde,* und aus [dem Worte] *kobes* [Walker] deuten manche, daß [Aḥaz beim Vorübergehen] sein Gesicht niederschlug[646][kabaš], und manche, daß er einen Walkerkorb auf sein Gesicht stülpte[646]. — Weshalb zählten sie Amon nicht mit? — Wegen der Ehrung [seines Sohnes] Jošijahu. — Demnach sollten sie auch Menaše nicht mitzählen, wegen der Ehrung [seines Vaters] Ḥizqijahu!? — Von den Verdiensten des Sohnes genießt der Vater, nicht aber der Sohn von denen des Vaters. Es heißt nämlich:[647]*und niemand kann aus meiner Hand erretten;* weder konnte Abraham den Jišmâél retten, noch Jiçḥaq den Ésav. Jetzt nun, wo du auf diese Erklärung gekommen bist, [so erkläre man,] daß auch Aḥaz wegen der Ehrung [seines Sohnes] Ḥizqijahu nicht mitgezählt worden ist. — Weshalb zählten sie Jehojaqim nicht mit? — Wegen der Lehre des R. Ḥija b. Abuja, denn R. Ḥija b. Abuja sagte: Auf dem Schädel Jehojaqims steht geschrieben: dies und noch etwas anderes. Einst fand der Großvater des R. Perida einen Schädel, der an den Toren Jerušalems lag, auf dem geschrieben war: dies und noch etwas anderes. Da begrub er ihn, er blieb aber nicht begraben; darauf begrub er ihn wiederum, er blieb aber nicht begraben. Da sprach er: Das ist der Schädel Jehojaqims, von dem es heißt:[648]*wie man einen Esel begräbt, wird er begraben werden, man wird ihn fortschleifen und werfen &c.* Darauf sprach er: Er war ja König, und es ist nicht schicklich, daß er geschändet werde. Alsdann hüllte er ihn in Seide und legte ihn in eine Kiste. Als ihn darauf seine Frau sah, glaubte sie, er sei von seiner ersten Frau, die er nicht vergessen könne; da warf sie ihn in den Ofen und verbrannte ihn. Das ist es, was auf ihm geschrieben stand: dies und noch etwas anderes.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Wegen [der Worte]:[649]*was dir wohlgefällt, habe ich getan,* fragte er nach einem Zeichen; wegen: [650]*was ist das Zeichen dafür,* aßen Nichtjuden an seinem Tische; dadurch, daß Nichtjuden an seinem Tische aßen, verursachte er Verbannung für seine Kinder. Dies ist eine Stütze für Ḥizqija, denn Ḥizqija sagte, wer einen Nichtjuden in sein Haus lädt und ihn bewirtet, verursache Ver-

---

vor Ješâjahu schämte. 647. Dt. 32,39. 648. Jer. 22,19. 649. iReg. 20,3. 650. Ib. V. 8. 651. Ib. V. 18; Jes. 39,7. 652. Jes. 39,2. 653. Thr. 1,1. 654. Das bannung für seine Kinder, denn es heißt:[651]*und von deinen Söhnen, die von dir abstammen werden, die du erzeugen wirst, wird man welche nehmen, daß sie im Palaste des Königs von Babel als Eunuchen dienen.*

[652]*Und Ḥizqijahu freute sich über sie und zeigte ihnen seine Geheimkammer, das Silber und das Gold und die Spezereien und das kostbare Öl &c.* Rabh erklärte: Unter Geheimkammer ist zu verstehen, seine Frau schenkte ihnen ein. Šemuél erklärte: Er zeigte ihnen seine Schatzkammer. R. Joḥanan erklärte: Er zeigte ihnen Waffen zerstörende Waffen.

[653]*Ach, wie einsam liegt sie.* Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Weshalb wurden die Jisraéliten mit 'Ach' bestraft? Weil sie die sechsunddreißig mit der Ausrottungsstrafe belegten Verbote[654]in der Tora übertreten haben. R. Joḥanan sagte [ferner]: Weshalb wurden sie mit einem Alphabete[655]bestraft? Weil sie die Tora übertreten haben, die mittelst des Alphabetes verliehen worden ist.

Wie einsam liegt sie. Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich sagte:[656]*und so wohnt Jisraél in Sicherheit, gesondert der Quell Jáqobs, in einem Lande voll Getreide und Most, und sein Himmel träufelt Tau*; nun liegt es einsam.

[653]*Die Stadt, reich an Volk.* Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Sie verheirateten minderjährige [Mädchen] an erwachsene [Männer] und erwachsene [Mädchen] an minderjährige [Knaben], damit sie viele Kinder haben.

[653]*Sie ist wie eine Witwe geworden.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wie eine Witwe, nicht aber zur wirklichen Witwe; wie eine Frau, deren Mann nach dem Überseelande verreist ist, jedoch willens ist, zu ihr zurückzukehren.

[653]*Die groß war unter den Nationen, die Fürstin unter den Städten.* Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Wo sie auch hinkommen, werden sie Fürsten ihrer Herren.

Die Rabbanan lehrten: Einst wurden zwei Männer am Karmelberge gefangen genommen, und der Gefangenenführer ging hinter ihnen einher. Da sprach der eine zu seinem Gefährten: Das Kamel, das vor uns Col.b geht, ist blind auf einem Auge, ist mit zwei Schläuchen beladen, von denen der eine Wein und der andere Öl enthält, und von den beiden Leuten, die es führen, ist einer Jisraélit und einer Nichtjude. Da sprach [der Gefangenenführer] zu ihnen: Hartnäckiges Volk, woher wißt ihr dies? Diese erwiderten ihm: Das Kamel frißt von dem vor ihm wachsenden Gras nur von der einen Seite, die es sehen kann, nicht aber von der anderen Seite, die es nicht sehen kann. Von den zwei Schläuchen, mit denen es beladen ist, enthält der eine Wein und der andere Öl, denn der

---

W. איכה (Ach) hat den Zahlenwert 36. 655. Die Verse im Buch der Klagelieder sind alphabetisch geordnet. 656. Dt. 33,28. 657. Thr. 1,2. 658. Num. 14,1.

Wein trieft herunter und sinkt [in die Erde] ein, das Öl aber trieft herunter und schwimmt obenauf. Von den beiden Männern, die es führen, ist einer Jisraélit und einer Nichtjude, denn der Nichtjude verrichtet seine Notdurft in der Mitte des Wegs, der Jisraélit aber wendet sich nach der Seite. Hierauf lief er ihnen nach und fand, daß es sich so verhielt, wie sie gesagt haben. Alsdann küßte er sie aufs Haupt, brachte sie nach Hause, bereitete für sie ein großes Mahl und tanzte vor ihnen, indem er sprach: Gepriesen sei der, der die Kinder Abrahams erwählt und ihnen von seiner Weisheit verliehen hat; wo sie auch hinkommen, werden sie Fürsten ihrer Herren. Hierauf entließ er sie in Frieden nach ihrer Heimat.

[657]*Sie weint und weint in der Nacht.* Worauf deuten diese beiden ‘weinen’? Rabba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Das eine über [die Zerstörung] des ersten Tempels und das andere über die des zweiten Tempels. *In der Nacht,* wegen der Angelegenheit der Nacht, denn es heißt:[658]*da erhob die ganze Gemeinde ein lautes Geschrei und es jammerte in jener Nacht,* und Rabba sagte im Namen R. Joḥanans, jene Nacht sei die des neunten Ab gewesen. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Ihr habt ohne Ursache gejammert, ich aber werde ihn euch zum ewigen Jammer[tage] machen. Eine andere Erklärung: *In der Nacht:* wer nachts weint, dessen Stimme wird [weit] gehört. Eine andere Erklärung: *In der Nacht,* wenn jemand nachts weint, so weinen die Sterne und die Sternbilder mit ihm. Eine andere Erklärung: *In der Nacht,* wenn jemand nachts weint, so weint mit ihm jeder, der seine Stimme hört. Einst starb einer Frau in der Nachbarschaft R. Gamliéls ein Sohn und nachts weinte sie über ihn; als R. Gamliél ihre Stimme hörte, weinte er mit ihr, bis ihm die Wimpern ausfielen. Am folgenden Tage merkten dies seine Schüler und brachten sie aus seiner Nachbarschaft fort.

[657]*Ihre Tränen auf ihren Wangen.* Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Wie eine Frau, die ihren Jugendgatten beweint, denn es heißt:[659]*wehklage gleich einer Jungfrau, die mit dem Trauergewande umgürtet ist, wegen des Verlobten ihrer Jugend.*

[660]*Ihre Bedränger sind obenauf gekommen.* Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer Jisraél bedrängt, kommt obenauf. Es heißt:[661]*Denn nicht ermüdet, wo Drangsal war. In der früheren Zeit hat er Schmach über das Land Zebulun und das Land Naphtali gebracht, aber in der zukünftigen Zeit wird er die Straße nach dem Meere, das Gelände am Jarden, den Bezirk der Völker zu Ehren bringen.* Raba erklärte im Namen R. Joḥanans: Wer Jisraél bedrängt, wird nicht müde.

[662]*Nicht auf euch, ihr alle, die ihr des Weges vorüberzieht.* Raba sagte

---

659. Jo. 1,8. 660. Thr. 1,5. 661. Jes. 8,23. 662. Thr. 1,12. 663. Wenn je-

im Namen R. Joḥanans: Hier ist die Absprechung [des Unglücks][663]in der Tora angedeutet. *Die ihr des Weges vorüberzieht.* R. Ámram sagte im Namen Rabhs: Mit mir wurde verfahren wie mit denen, die das Gesetz übertraten. Von Sedom heißt es:[664]*der Herr ließ über Sedom regnen,* und von Jerušalem heißt es:[665]*aus der Höhe sandte er Feuer in meine Gebeine und drückte sie nieder &c.* Es heißt:[666]*die Schuld meines Volkes war größer als die Sünde Sedoms;* gibt es denn hierbei eine Bevorzugung[667]? Raba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Ein Weiteres[668]war in Jerušalem, was in Sedom nicht war. Von Sedom heißt es:[669]*das war die Schuld Sedoms, deiner Schwester, Hoffart, Überfluß an Nahrung &c. aber die Armen und Bedürftigen stützte sie nicht &c.*; von Jerušalem aber heißt es:[670]*weichherzige Frauen kochten ihre Kinder.*

[671]*Verworfen hat der Herr all meine Helden in meiner Mitte.* Wie wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: Diese Münze ist verrufen.

[672]*Sie rissen über dich ihren Mund auf.* Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Weshalb steht der mit Pe [beginnende Vers] vor dem mit Ájin[655] beginnenden? Wegen der Kundschafter[673], die mit dem Munde [Pe] bekundeten, was sie mit den Augen [Ájin] nicht gesehen hatten.

[674]*Die mein Volk verzehren, essen Brot; den Herrn riefen sie nicht an.* Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer das Brot Jisraéls ißt, fühlt den Geschmack des Brotes, wer nicht das Brot Jisraéls ißt, fühlt nicht den Geschmack des Brotes. *Den Herrn riefen sie nicht an;* Rabh sagte, dies beziehe sich auf die [ungetreuen] Richter; Šemuél sagte, dies beziehe sich auf die [ungetreuen] Kinderlehrer.

Wer zählte sie[675]auf? R. Aši erwiderte: Die Männer der Großsynode zählten sie auf. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Sie wollten noch einen[676]mitzählen, da kam das Bild seines Vaters und warf sich vor ihnen nieder, sie aber beachteten es nicht; hierauf kam ein Feuer vom Himmel und versengte ihre Bänke, sie aber beachteten dies nicht. Alsdann ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihnen:[677]*Siehst du einen behend in seiner Arbeit, vor Königen kann er sich stellen; nicht soll er sich vor Gemeinen stellen.* Der mein Haus vor seinem errichtet hat, und sogar

mand seinem Genossen einen bösen Vorfall erzählt, so muß er hinzufügen: nicht dir begegne solches. 664. Gen. 19,24. 665. Thr. 1,13. 666. Ib. 4,6. 667. Weshalb ging demnach Sedom vollständig unter, Jerušalem aber nicht. 568. Nach einer Erklärung: eine gute Handlung; in S. wurden die Armen u. Leidenden nicht unterstützt, in J. kochten sogar weichherzige Frauen ihre eignen Kinder u. verzehrten sie gemeinsam. Nach einer anderen Erklärung: die Strafe J.s war auch größer, denn solches geschah in S. nicht. 669. Ez. 16,49. 670. Thr. 4,10. 671. Ib. 1,15. 672. Ib. 2,16. 673. Cf. Num. 13,31ff. 674. Ps. 14,4. 675. Die Leute, die keinen Anteil an der zukünftigen Welt haben. 676. Den König Selomo. 677. Pr. 22,29. 678. Ij. 34,33. 679. Ps. 60,9,10. 680. So nach mein Haus in sieben Jahren, aber seines in dreizehn Jahren erbaute, soll vor Königen stehen und nicht vor Gemeinen. Sie beachteten sie aber nicht. Daraufhin ertönte eine Hallstimme und sprach:[678]*Hast du es zu bezahlen, daß du es verwirfst, daß du wählen solltest und nicht ich &c.* Die Schriftausleger sagten, sie alle seien der zukünftigen Welt teilhaftig, denn es heißt:[679]*mein ist Gileád und mein ist Menaše, und Ephrajim ist die Schutzwehr meines Hauptes; Jehuda ist mein Herrscherstab, Moáb ist mein Waschbecken, auf Edom werfe ich meinen Schuh; für*[680]*mich ist es, Pelešeth zu befreunden. Mein ist Gileád,* das ist Aḥáb, der in Ramoth Gileád fiel; *Menaše,* wörtlich; *Ephrajim ist die Schutzwehr meines Hauptes,* das ist Jerobeám, der von Ephrajim stammt; *Jehuda ist mein* Fol. 105 *Herrscherstab,* das ist Aḥitophel, der von Jehuda stammt; *Moáb ist mein Waschbecken,* das ist Geḥzi, der wegen einer das Waschen betreffenden Angelegenheit bestraft[681]worden ist; *auf Edom werfe ich meinen Schuh,* das ist Doég, der Edomite; *für mich ist es, Pelešeth zu befreunden.* Die Dienstengel sprachen nämlich vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, wenn David, der den Pelišti getötet und deine Kinder Gath erben ließ, vor dich treten[682]wird, was tust du dann? Er erwiderte ihnen: Für mich ist es, sie miteinander zu befreunden.

[683]*Warum hat sich dieses Volk, Jerušalem, abgewandt, in trotziger Abwendung &c.* Rabh sagte: Eine trotzige Antwort gab die Gemeinde Jisraél dem Propheten. Der Prophet sprach nämlich zu Jisraél: Tut Buße; wo sind denn eure Vorfahren, die gesündigt haben!? Diese erwiderten: Wo sind denn eure Propheten, die nicht gesündigt haben!? Denn es heißt: [684]*eure Vorfahren, wo sind sie, und eure Propheten, leben sie denn ewig?* Darauf kehrten sie zurück und pflichteten ihm bei, denn es heißt: [685]*aber meine Worte und meine Satzungen, die ich meinen Knechten, den Propheten, aufgetragen hatte &c.* Šemuél sagte: Zehn Personen kamen und setzten sich vor ihn; da sprach er zu ihnen: Tut Buße! Sie entgegneten ihm: Wenn ein Herr seinen Sklaven verkauft, oder wenn ein Mann sich von seiner Frau scheiden läßt, haben sie irgend welche Ansprüche an einander!? Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zum Propheten: Geh und sprich zu ihnen:[686]*Wo ist denn der Scheidebrief eurer Mutter, mit dem ich sie entlassen hatte? Oder wer ist ein Gläubiger von mir, dem ich euch verkauft hätte? Um eurer Verschuldungen vielmehr seid ihr verkauft worden und um eurer Vergehungen willen*

---

der weiter folgenden Auslegung des T. [681] Cf. iiReg. 5,27. [682] Und sich darüber beklagen, daß seine Feinde Doég u. Aḥitophel mit ihm zusammen der zukünftigen Welt teilhaftig sind. [683] Jer. 8,5. [684] Zach. 1,5. [685] Ib. V. 6. [686] Jes. 50,1. [687] Cf. Jer. 43,10; von David kommt dies wiederholt vor. [688].

ward eure Mutter entlassen. Das ist es, was Reš Laqiš sagte: Es heißt ‘mein Knecht David‘ und es heißt ‘mein Knecht[687]Nebukhadneçar‘!? Offenbar und bewußt war es dem, der durch sein Wort die Welt erschaffen hat, daß die Jisraéliten dereinst dies sagen werden, daher nannte er ihn im voraus Knecht, und wenn ein Knecht Güter eignet, wem gehört der Knecht und wem gehören die Güter!?

[688]*Und das, was euch in den Sinn kommt, soll gewiß nicht geschehen, daß ihr denkt: wir wollen den Völkern gleichen, den Geschlechtern der Länder, indem wir Holz und Steine verehren. So wahr ich lebe, Spruch Gottes, des Herrn, mit starker Hand und ausgestrecktem Arme und mit ausgeschüttetem Grimme will ich mich als König über euch erzeigen.* R. Naḥman sagte: O, daß er doch diesen Grimm über uns ausschütte und uns erlöse.[689]*Er züchtigt ihn durch Recht und sein*[690]*Gott belehrt ihn.* Der Prophet sprach zu Jisraél: Tut Buße! Sie erwiderten ihm: Wir können nicht, der böse Trieb beherrscht uns. Er entgegnete ihnen: Züchtigt euren Trieb. Sie erwiderten ihm: Sein Gott belehre ihn.

Vier Gemeine: Bileám, Doég, Aḥitophel und Geḥzi. Bileám, ohne Volk[691]. Eine andere Erklärung: Bileám, er ermattete[691]das Volk. Der Sohn Beórs, er beschlief ein Vieh [beír]. Es wird gelehrt: Beór, Kušan Rišátajim und Laban der Aramäer sind identisch. Beór [hieß er], weil er ein Vieh beschlief; Kušan Rišátajim, weil er zwei Freveltaten [rišájoth] an Jisraél verübt hat, einmal zur Zeit Jáqobs[692]und einmal zur Zeit der Richter[693]; sein wirklicher Name war Laban der Aramäer. – Es heißt ‘Sohn Beórs‘ und es heißt ‘sein Sohn Beór‘[694]!? R. Joḥanan erwiderte: Sein Vater war ihm gegenüber ein Sohn hinsichtlich der Prophetie. – Also nur Bileám ist nicht der zukünftigen Welt teilhaftig, wohl aber andere Nichtjuden, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Jehošuás, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte:[695]*Die Gottlosen müssen umkehren in die Unterwelt, all die gottvergessenen Heiden. Die Gottlosen müssen umkehren in die Unterwelt,* das sind die Frevler Jisraéls; *all die gottvergessenen Heiden,* das sind die weltlichen Völker – so R. Eliézer. R. Jehošuá sprach zu ihm: Heißt es denn: alle Heiden, es heißt ja: all die gottvergessenen Heiden!? Vielmehr: *die Gottlosen müssen umkehren in die Unterwelt,* wer sind es? *all die gottvergessenen Heiden.* Und auch dieser Frevler gab sich selbst dieses Zeichen, denn er sprach:[696]*möchte ich sterben den Tod der Frommen;* wenn ich den Tod

---

Ez. 20,32,33. 689. Jes. 28,56. 690. In der Erstausgabe, auch weiter: dein Gott. 691. בלעם ein Compositum von בלא ohne, bezw. בלה *ermüden, ermatten* u. עם Volk. Var. בלע עם er verschlang, verzehrte das Volk. 692. Cf. Gen. 31,23ff. 693. Cf. Jud. 3,8ff. 694. Die poet. Form בנו st. בן (Num. 24,3) wird vom T. falsch aufgefaßt. 695. Ps. 9,18. 696. Num. 23,10. 697. B. starb nicht der Frommen sterbe, so wird mein Ende sein wie ihres, wenn aber nicht, so gehe ich zu meinem Volke[697].

[698]*Da gingen die Ältesten der Moábiter und die Ältesten der Midjaniter.* Es wird gelehrt: Midjan und Moáb hatten nie im Leben Frieden mit einander. Ein Gleichnis. Zwei Hunde, die in der Herde waren, pflegten einander anzubellen; als aber einst ein Wolf, den einen überfiel, dachte der andere: Wenn ich ihm nicht beistehe, so tötet er heute ihn und morgen überfällt er mich. Da gingen sie beide und töteten den Wolf. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Das Wiesel und die Katze bereiteten ein Festmahl vom Fette des Unglücklichen.

[699]*Da blieben die Häuptlinge der Moábiter bei Bileám.* Wo kamen die Häuptlinge der Midjaniter hin? — Als er zu ihnen sagte:[699]*Bleibt diese Nacht hier, so will ich euch Bescheid geben,* erwiderten sie ihm: Gibt es denn einen Vater, der seinen Sohn haßt!? R. Naḥman sagte: Frechheit nützt sogar Gott gegenüber; zuerst heißt es:[700]*du sollst mit ihnen nicht gehen,* nachher aber heißt es:[701]*mache dich auf und gehe mit ihnen.* R. Šešeth sagte: Die Frechheit ist ein Königtum ohne Krone, denn es heißt: [702]*ich bin heute, obwohl zum Könige gesalbt, schwach, während diese Leute, die Söhne der Çeruja, in ihrer Gewalttätigkeit mir überlegen sind. &c.*

R. Joḥanan sagte: Bileám war lahm auf einem Fuße, denn es heißt: [703]*er ging eilends [šephi];* Šimšon auf beiden Füßen, denn es heißt: [704]*eine Hornviper [šephiphon] am Wege, die das Roß in die Ferse beißt.* Bileám war blind auf einem Auge, denn es heißt:[705]*dessen Auge verschlossen ist.* Er trieb Zauberei mit seinem Gliede, denn bei ihm heißt es:[706]*hingesunken und enthüllten Auges,* und dort[707]heißt es: *Hamān war auf das Polster hingesunken &c.* Es wird gelehrt: Mar Zuṭra sagte, er trieb Zauberei mit seinem Gliede; Mar, Sohn des Rabina, sagte, er beschlief seine Eselin. Einer sagt, er trieb Zauberei mit seinem Gliede, wie wir bereits erklärt haben; der andere sagt, er beschlief seine Eselin, denn von ihm[708]heißt es:[709]*er sank hin und lag da,* und dort[710]heißt es:
Col.b *zu ihren Füßen sank er hin, fiel nieder und lag da &c.*

[711]*Er kennt die Gedanken des Höchsten.* Wenn er nicht einmal die Gedanken seines Tieres kannte, wie sollte er die Gedanken des Höchsten gekannt haben!? — Was für ein Bewenden hat es mit den Gedanken

---

eines natürlichen Todes, sondern wurde im Krieg getötet; cf. infra Fol. 106a. [698] Num. 22,7. [699] Ib. V. 8. [700] Ib. V. 12. [701] Ib. V. 20, [702] iiSam, 3,39. [703] Num. 23,3. [704] Gen. 49,17. [705] Num. 24,3. [706] Ib. V. 4. [707] Est. 7,8. [708] Abgesehen von der Haltlosigkeit dieser Auslegungen ist noch zu beachten, daß der weiter angezogene Schriftvers sich überhaupt nicht auf Bileám, sondern auf Jisraél bezieht. [709] Num. 24,9. [710] Jud. 5,27. [711] Num.

seines Tieres? — Als man ihn fragte, weshalb er nicht auf einem Pferde reite, erwiderte er, er habe es auf die Weide geschickt. Da sprach [die Eselin] zu ihm: Ich bin ja deine Eselin! [Er erwiderte:] Zum Lasttragen. [Sie entgegnete:] Auf der du geritten bist. [Er erwiderte:] Nur zuweilen. [Sie entgegnete:] Von jeher bis auf den heutigen Tag; und noch vielmehr, ich diene dir nachts auch als Frau. Hier heißt es nämlich:[712] *pflegte ich denn*, und dort[713] heißt es: *sie soll ihm als Pflegerin dienen.* — Vielmehr, *er kennt die Gedanken des Höchsten,* dies ist zu verstehen, er wußte die Stunde abzupassen, in der der Heilige, gepriesen sei er, zürnt. Das ist es, was der Prophet zu Jisraél sprach: [714] *Mein Volk, denke doch daran, was Balaq, der König von Moáb, im Sinne hatte, und was Bileám, der Sohn Beórs, ihm antwortete; von Šittim bis Gilgal, damit du die Wohltaten des Herrn erkennest.* — Was heißt: *damit du die Wohltaten des Herrn erkennest?* — Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Erkennt doch die vielen Wohltaten, die ich euch erwiesen habe, indem ich während aller Tage des ruchlosen Bileám nicht zürnte; denn hätte ich während jener Tage gezürnt, so würde von den Feinden[715] Jisraéls weder Entronnener noch Flüchtling zurückgeblieben sein. Das ist es, was Bileám zu Balaq sagte:[716] *Wie soll ich verfluchen, wenn Gott nicht verflucht &c.* An jenem Tage zürnte der Herr nicht. [717] *Gott zürnt täglich.* Wie lange hält sein Zorn an? — Einen Augenblick, wie es heißt:[718] *denn sein Zorn währt nur einen Augenblick, lebenslang seine Huld &c.* Wenn du willst, hieraus:[719] *wohlan, mein Volk, geh in deine Kammern und schließe die Tür hinter dir zu; verbirg dich einen kleinen Augenblick, bis der Zorn vorüber ist.* — Wann zürnt er? — In den ersten drei Stunden [des Tages], wenn der Kamm des Hahnes[720] weiß wird. — An jeder anderen Zeit ist er ja ebenfalls weiß!? — An jeder anderen Zeit hat er rote Streifen, dann aber hat er keine roten Streifen.

In der Nachbarschaft des R. Jehošuá b. Levi wohnte ein Minäer, der ihn sehr quälte. Da nahm er einen Hahn und band ihn an den Fuß [des Bettes], dann legte er sich nieder, indem er dachte: wenn diese Zeit heranreicht, werde ich ihn verfluchen. Als diese Zeit heranreichte, schlief er ein. Da sprach er: Es ist also zu ersehen, daß dies keine Art und Weise ist, wie es heißt:[721] *unangenehm ist dem Gerechten das Strafen;* auch Minäern gegenüber ist dies zu unterlassen. Im Namen R. Meírs wird gelehrt: Wenn die Sonne hervorstrahlt und die Könige ihre Kronen

---

24,16. [712] Num. 22,30. [713] iReg. 1,2. [714] Mich. 6,5. [715] Euphemistischer Zusatz. [716] Num. 23,8. [717] Ps. 7,12. [718] Ib. 30,6. [719] Jes. 26,20. [720] Manche Texte haben richt. תרנגולא (so auch die Parallelstelle Ber. Fol. 7a); nach unserem Texte: Henne. [721] Pr. 17,26. [722] Num. 22,21. [723] Gen. 22,3.

auf ihre Häupter setzen und sich vor der Sonne niederwerfen, gerät er sofort in Zorn.

[722]*Da stand Bileåm morgens auf und sattelte seine Eselin.* Im Namen des R. Šimo̊n b. Eleåzar wird gelehrt: Die Liebe hebt die Grenzlinie des Stolzes auf, wie dies bei Abraham der Fall war, denn es heißt:[723]*da machte sich Abraham früh auf,* und der Haß hebt die Grenzlinie des Stolzes auf, wie dies bei Bileåm der Fall war, denn es heißt: *da stand Bileåm morgens auf*[724].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ein Mensch befasse sich stets mit der Tora und guten Werken, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch wird man veranlaßt, es um ihrer selbst willen zu tun. Denn als Belohnung dafür, daß Balaq zweiundvierzig Opfer darbrachte, war es ihm beschieden, daß Ruth von ihm hervorging. R. Jose b. Ḥoni sagte nämlich: Ruth war die Tochter E̊glons, des Enkelsohnes Balaqs, des Königs von Moåb.

Raba sprach zu Rabba b. Mari: Es heißt:[725]*Gott mache den Namen Šelomos herrlicher als deinen Namen, und mache seinen Thron erhabener als deinen.* Ist es denn schicklich, so zu einem Könige zu sprechen!? Dieser erwiderte: Sie meinte es: von[726]. Wie willst du, wenn du es nicht so auffassen wolltest, folgendes erklären:[727]*gepriesen sei vor den Weibern Jae̊l, das Weib Ḥebe̊r des Qeniters; vor den Weibern im Zelte sei sie gepriesen;* die Weiber im Zelte sind ja [die Erzmütter] Sara, Ribhqa, Raḥel und Leå; ist es denn schicklich, so zu sprechen!? Du mußt also erklären: von, ebenso auch hierbei: von. Er streitet somit gegen R. Jose b. Ḥoni, denn R. Jose b. Ḥoni sagte: Auf jeden anderen ist ein Mensch neidisch, nur nicht auf seinen Sohn und seinen Schüler. Auf seinen Sohn, wie bei Šelomo; auf seinen Schüler? — Wenn du willst, entnehme ich dies aus:[728]*möchte mir denn ein doppelter Anteil an deinem Geiste zuteil werden;* wenn du aber willst, aus:[729]*sodann legte er ihm die Hände auf und setzte ihn ein*[730].

[731]*Da legte der Herr Worte in den Mund Bileåms.* R. Elie̊zer erklärte, durch einen Engel; R. Jonathan erklärte, durch eine Angel.

R. Joḥanan sagte: Aus den Segensworten dieses Frevlers lernst du, was in seinem Herzen war. Er wollte sagen: Sie mögen keine Bet- und Lehrhäuser haben, [und sagte:][732]*wie herrlich sind deine Zelte, Jåqob.* Die Göttlichkeit auf ihnen nicht ruhe, [und sagte:] *deine Wohnsitze,*

---

[724] Beide sattelten ihre Tiere, ohne dies von einem Diener verrichten zu lassen. [725] iReg. 1,47. [726] Das Präfix מ (von) in משמך u. מכסאך ist nicht als Komparativ, sondern als Partitiv aufzufassen. [727] Jud. 5,24. [728] iiReg. 2,9. [729] Num. 27,23. [730] Gott beauftragte ihn, eine Hand aufzulegen, er aber legte ihm beide Hände auf. [731] Num. 23,5. [732] Ib. 24,5. [733] Ib. V. 6. [734].

Jisraél. Ihre Herrschaft möge sich nicht weit erstrecken, [und sagte:] [733]*wie Bachtäler, die sich erstrecken.* Sie mögen keine Oliven- und Weingärten haben, [und sagte:] *wie Baumgärten an einem Strom.* Ihr Duft steige nicht auf, [und sagte:] *wie Aloepflanzen, die der Herr gepflanzt hat.* Sie mögen keine Könige von hoher Statur haben, [und sagte:] *wie Zedern am Wasser.* Sie mögen keinen König, der Sohn eines Königs ist, haben, [und sagte:][734]*es rinnt Wasser aus seinen Eimern.* Ihre Herrschaft möge keine Macht über die Völker haben, [und sagte:] *und seine Saat hat reichliches Wasser.* Möge ihre Herrschaft nicht kraftvoll sein, [und sagte:] *mächtiger als Agag ist sein König.* Möge ihre Herrschaft nicht erhaben sein, [und sagte:] *und seine Herrschaft erhaben.* R. Abbab. Kahana sagte: alle wurden sie zurück in einen Fluch verwandelt, ausgenommen [den Segen] die Bet- und Lehrhäuser betreffend, denn es heißt:[735]*da verwandelte dir der Herr, dein Gott, den Fluch zum Segen; denn der Herr, dein Gott, hatte dich lieb;* den Fluch, nicht aber die Flüche.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[736]*Treugemeint sind die Wunden von einem Freunde, lästig aber sind die Küsse von einem Feinde.* Besser ist der Fluch, den Aḥija der Šilonite über Jisraél sprach, als der Segen, den der ruchlose Bileám über sie sprach. Aḥija der Šilonite verfluchte sie, indem er sie mit einem Rohre verglich, wie es heißt:[737]*und der Herr wird Jisraél schlagen, gleichwie das Rohr im Wasser schwankt &c.* Wie nämlich das Rohr am Wasser wächst, sein Stamm neue Triebe hervorbringt und seine Wurzeln zahlreich Fol. 106 sind; und selbst wenn alle Winde der Welt gegen ihn wehen, reißen sie ihn nicht von seiner Stelle, da es sich mit ihnen mitbewegt, und sobald der Wind aufhört, bleibt das Rohr auf seinem Platze stehen. Der ruchlose Bileám aber segnete sie, indem er sie mit einer Zeder verglich; wie nämlich die Zeder nicht am Wasser wächst, ihre Wurzeln nicht zahlreich sind und ihr Stamm keine neuen Triebe hervorbringt; und obgleich alle Winde der Welt, wenn sie gegen sie wehen, sie von ihrer Stelle fortzureißen nicht vermögen, so kann der Südwind sie dennoch entwurzeln und sofort umwerfen. Und nicht nur das, dem Rohre ist es auch beschieden, daß aus ihm ein Kalam bereitet wird, damit die Tora, die Propheten und die Hagiographen zu schreiben.

[738]*Und als er den Qeniter sah, trug er folgenden Spruch vor.* Bileám sprach zu Jithro: Qeniter, warst du etwa nicht mit uns bei diesem[739]Ratschlage, wer hat dich nun unter die Vornehmen der Welt gesetzt!? Das ist es, was R. Ḥija b. Abba im Namen R. Simajs sagte: Drei waren bei diesem Ratschlag beteiligt, und zwar: Bileám, Ijob und Jithro; Bileám,

---

Ib. V. 7. 735. Dt. 23,6. 736. Pr. 27,6. 737. iReg. 14,15. 738. Num. 24,21. 739. Die jisr. männl. Kinder in den Fluß zu werfen. 740. iChr. 2,55. 741.

der den Rat erteilte, wurde erschlagen; Ijob, der schwieg, wurde durch Züchtigungen bestraft; Jithro, der floh, war es beschieden, daß Enkelkinder von ihm in der Quaderhalle saßen, denn es heißt:[740]*und die Geschlechter der Schriftgelehrten, die Jåbeç bewohnen, die Tireåtim, die Šimeåtim und die Sukatim; das sind die Qinim, die von Ḥamath, dem Stammvater des Hauses Rekhabs, abstammen*; ferner heißt es:[741]*und die Söhne des Qeni, des Schwagers Mošes, waren aus der Palmenstadt heraufgezogen.*

[742]*Dann trug er folgenden Spruch vor: Weh, wer wird leben bleiben, wenn Gott dies tut.* Reš Laqiš erklärte: Wehe dem, der sich durch den Namen Gottes[743]erhält. R. Joḥanan erklärte: Wehe der Nation, die sich dann befinden wird, wenn der Heilige, gepriesen sei er, seine Kinder erlösen wird; wer vermag sein Gewand zwischen Löwe und Löwin zu legen, wenn sie einander begatten.

[744]*Schiffe von Kittim her.* Rabh erklärte: Die weiße Legion[745].

[744]*Sie demütigen Ašur und sie demütigen das Land jenseits.* Bis Ašur töten sie, von da ab unterwerfen sie nur.

[746]*So will ich nun zu meinem Volke ziehen; wohlan, ich will dir eröffnen, was dieses Volk deinem Volke tun soll.* Es sollte ja heißen: dein Volk diesem Volke!? R. Abba b. Kahana erwiderte: Wie wenn jemand einen Fluch gegen sich selbst ausstoßen will, und ihn anderen anhängt. Er sprach zu ihm: Der Gott von diesen haßt die Unzucht, sie aber haben Verlangen nach Linnenzeug; wohlan, ich will dir nun einen Rat geben. Errichte Zelte und setze da [Huren] hinein, eine alte draußen und eine junge innen, und diese sollen ihnen Linnenzeug verkaufen. Darauf errichtete er Zelte von Har Šeleg [Schneeberg] bis Beth Haješimoth [Wüstenhaus] und setzte da Huren hinein, eine alte draußen und eine junge innen; wenn nun ein Jisraélit aß, trank, lustig war und auf der Straße lustwandelte, sprach die alte ihn an: Wünschst du vielleicht Linnenzeug? Die alte bot es ihm für den richtigen Wert an, die junge aber unter dem Werte. Nachdem sich dies zwei- oder dreimal wiederholte, sprach sie zu ihm: Du bist ja bereits wie ein Familienangehöriger; setze dich und suche dir etwas aus. Krüge mit åmmonitischem Weine standen vor ihr, und da damals (åmmonitischer und) nichtjüdischer Wein noch nicht verboten war, sprach sie zu ihm: Willst du vielleicht

---

Jud. 1,16. 742. Num. 24,23. 743. Nach einer Erkl. Raschis bezieht sich dies auf die Könige Pareo̊ u. Ḥiram, die sich als Götter ausgegeben hatten. 744. Num. 24,24. 745. Die bis Assyrien vordringen wird. Die Übersetzung ist nur vermutlich u. sehr gezwungen; nach Raschi ist ליבן אספר Ortsname; möglicherweise ist ליבן (bezw. ליבון od. ליכא in anderen Texten) ein verkrüppelter Autorenname. 746. Num. 24,14. 747. Hos. 9,10. 748. Num. 25,1. 749. Ib. V. 2.

ein Glas Wein trinken? Hatte er getrunken, so geriet er in Erregung und sprach zu ihr: Gib dich mir hin. Da zog sie ihre Gottheit aus dem Busen und sprach zu ihm: Verehre diese. Er erwiderte ihr: Ich bin ja Jude. – Was schadet dies; ich verlange ja nur, daß du dich vor dieser entleerest; außerdem entlasse ich dich nicht eher, als bis du die Lehre deines Meisters Moše verleugnet hast. Es heißt nämlich:[747]*als sie nach Baál Peór kamen, weihten sie sich der Schande und wurden abscheulich wegen ihrer Liebe.*

[748]*Als nun Jisraél in Šittim saß.* R. Eliézer erklärte, [der Ort] hieß Šittim; R. Jehošuá erklärte, sie befaßten sich mit Torheiten [šṭuth]. [749]*Diese luden das Volk zu den Opfermahlen ihrer Götter.* R. Eliézer erklärte, sie kamen zu ihnen nackt[750]heran; R. Jehošuá erklärte, sie bekamen alle Pollution[750]. – Was heißt Rephidim? – R. Eliézer erklärte, [der Ort] hieß Rephidim; R. Jehošuá erklärte, sie wurden schlaff [rapha] in der Tora, denn es heißt:[751]*es sahen sich die Väter nicht nach den Kindern um, wegen der Schlaffheit ihrer Hände.*

R. Joḥanan sagte: Überall, wo [das Wort] *sitzen* vorkommt, gab es ein Unglück. Es heißt: *als Jisraél in Šittim saß, – da hob das Volk an, mit den Moabiterinnen zu buhlen.*[752]*Als Jáqob im Lande saß, wo sein Vater als Fremdling geweilt hatte, im Lande Kenaán, – Joseph brachte üble Nachrede von ihnen ihrem Vater.* (Es heißt:)[753]*Jisraél saß im Lande &c. Gošen, – da ging es mit Jisraél zum Sterben.*[754]*Jehuda und Jisraél saßen sicher, ein jeglicher unter seinem Weinstocke und unter seinem Feigenbaume, – da ließ der Herr Šelomo einen Widersacher erstehen in dem Edomiter Hadad, vom königlichen Geschlechte in Edom.*

[755]*Auch die Könige von Midjan töteten sie zu den übrigen von ihnen Erschlagenen hinzu &c. auch Bileám, den Sohn Beórs, töteten sie durch das Schwert.* Was suchte da Bileám? R. Joḥanan erwiderte: Er ging seinen Lohn für die vierundzwanzig Tausend[756]in Empfang nehmen. Mar Zuṭra, Sohn des Ṭobija, sagte im Namen Rabhs: Das ist es, was die Leute sagen: Der Esel wollte Hörner haben, da schnitt man ihm die Ohren ab.

[757]*Auch den Zauberer Bileám, den Sohn Beórs;* wieso Zauberer, er war ja Prophet!? R. Joḥanan erwiderte: Anfangs war er Prophet, nachher wurde er Zauberer. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Sie stammt von Fürsten und Herrschern, hurt aber mit einem Tischler. [757]*Töteten die Jisraéliten zu den übrigen von ihnen Erschlagenen hinzu* Col.b

---

[750] Das W. ותקראנה wird als Passivum v. קרה *treffen, auf jemand stoßen, begegnen,* (sie luden sie durch ihren eigenen Körper), bezw. als Derivatum von קרי, Pollution, aufgefaßt. [751] Jer. 47,3. [752] Gen. 37,1,2. [753] Ib. 47,27,29. [754] iReg. 5,5. [755] Num. 31,8. [756] Jisraéliten, die durch seinen Rat umkamen. [757] Jos. 13,22. [758] Ps. 55,24. [759] Viell. vom syr. לוסטא, der Er-

durch das Schwert. Rabh sagte: Sie vollzogen an ihm die vier [gerichtlichen] Todesarten: Steinigung, Verbrennung, Enthauptung und Erdrosselung.

Ein Minäer fragte R. Ḥanina: Hast du vielleicht gehört, wie alt Bileám geworden ist? Dieser erwiderte: Dies befindet sich nicht ausdrücklich in der Schrift; da es aber heißt:[758]*die Blutgierigen und Falschen werden ihr Leben nicht auf die Hälfte bringen,* so wird er wohl dreiunddreißig oder vierunddreißig Jahre [alt geworden sein]. Jener sprach: Du hast recht; ich habe das Kollektaneum Bileáms gesehen, und in diesem stand geschrieben: Dreiunddreißig Jahre war der lahme Bileám alt, als ihn der Mörder[759]Pinḥas tötete.

Mar, Sohn des Rabana, sprach zu seinem Sohne: Über alle anderen[760] trage nicht allzuviel vor, außer über den ruchlosen Bileám; was du nur über ihn findest, kannst du vortragen.

Er heißt Doég und er heißt Dojeg!? R. Joḥanan erklärte: Anfangs saß der Heilige, gepriesen sei er, und war besorgt [doég], dieser könnte ausarten; nachdem er ausgeartet war, sprach er: Wehe[761], dieser ist ausgeartet.

R. Jiçḥaq sagte: Es heißt:[762]*was rühmst du dich der Bosheit, du Held, die Gnade Gottes währt allezeit.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Doég: Du bist ja kein Held in der Tora, was rühmst du dich nun der Bosheit; die Gnade Gottes waltet nicht allezeit über dich.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[763]*zum Gottlosen aber spricht Gott: Was hast du meine Satzungen zu erzählen?* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zum ruchlosen Doég: Was hast du meine Satzungen zu erzählen; wie legst du den Abschnitt vom Morde und den Abschnitt von der Verleumdung aus, wenn du an diese herankommst!?[763]*Und nimmst mein Bündnis in deinen Mund.* Rabbi erklärte: Die Tora Doégs befand sich nur auf seinen Lippen nach außen[764].

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[765]*die Frommen aber werden es sehen und sich fürchten und werden über ihn lachen;* zuerst werden sie sich fürchten[766], nachher aber werden sie lachen.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[767]*Vermögen hat er verschlungen und muß es wieder ausspeien, aus seinem Bauche treibt es Gott.* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, mag Doég doch sterben! Er erwiderte ihm: Er hat Vermögen[768]verschlungen; vorher muß er es wieder ausgespien haben. Darauf sprach er: Mag Gott es aus seinem

---

lauchte. [760] Personen, von denen es in unserer Mišna heißt, daß sie keinen Anteil an der zukünftigen Welt haben. [761] Im Namen דוייג befindet sich das W. ויי, Wehe. [762] Ps. 52,3. [763] Ib. 50,16. [764] Er sprach nur von dieser, ohne sie zu beherzigen. [765] Ps. 52,8. [766] Er könnte andere zu bösen Handlungen verleiten. [767] Ij. 20,15. [768] Die Gesetzeskunde. [769] Ps. 52,7.

Bauche treiben. Er sprach: Mag doch Doég in die zukünftige Welt kommen. Da sprach er vor ihm:[769]*So soll dich Gott auch für immer zertrümmern, dich wegraffen und aus dem Zelte reißen und dich entwurzeln aus dem Lande des Lebens. Sela.* [Der Heilige, gepriesen sei er, sprach:] Man trage im Lehrhause eine Lehre in seinem Namen vor. – *Wegraffen und aus seinem Zelte reißen.* – Er mag Kinder haben, die Schriftgelehrte sind. – *Entwurzeln aus dem Lande des Lebens.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[770]*Wo ist der Zählende, wo ist der Wägende, wo ist, der die Türme abzählte*? Wo ist der Zählende, der die Buchstaben der Tora [zählte]; wo ist der Wägende, der alle [Schlüsse vom] Leichteren auf das Schwerere wog; wo ist, der die Türme abzählte, der über einen in der Luft schwebenden Turm[771]dreihundert abgeschlossene Lehren aufzählte.

Rabbi sagte: Vierhundert Fragen stellten Doég und Aḥitophel inbetreff eines in der Luft schwebenden Turms. Raba sprach: Ist etwa das Stellen von Fragen etwas Großes!? In den Jahren R. Jehudas beschränkte sich das ganze Studium auf [die Sektion von den] Schäden, während es bei uns bedeutend weiter fortgeschritten ist; wenn nämlich R. Jehuda an [den Passus] ‘Wenn eine Frau Kräuter in einen Topfe eingelegt hat’, wie manche sagen [zum Passus] ‘Oliven, die man mit ihren Blättern eingelegt hat’, herankam, so rief er aus: Die Disputationen von Rabh und Šemuél[772]sehe ich hier! Wir aber lernen [den Traktat] Uqçin in dreizehn Vorlesungen. Und dennoch, sobald R. Jehuda nur einen Schuh[773]abzog, kam sofort Regen, wir aber schreien, und niemand ist da, der uns beachtet. Der Heilige, gepriesen sei er, will vielmehr das Herz, wie es heißt: [774]*der Herr sieht auf das Herz.*

R. Mešaršeja sagte: Doég und Aḥitophel konnten eine Lehre nicht erklären. Mar Zuṭra wandte ein: Von diesen heißt es: *wo ist der Zählende, wo ist der Wägende, wo ist, der die Türme abzählte,* und du sagst, sie konnten eine Lehre nicht erklären!? – Vielmehr, es gelang ihnen nicht, eine Lehre nach der richtigen Entscheidung zu eruieren.

R. Ami sagte: Doég starb, nachdem er seine Gesetzeskunde vergessen hatte, denn es heißt:[775]*er stirbt ohne Zucht und ob seiner großen Narrheit taumelt er hin.* R. Aši sagte: Er war aussätzig geworden, denn es heißt:[776]*du vernichtest jeden, der dir treulos wird,* und dort[777]heißt es:

---

770. Jes. 33,18. 771. Aus den verschiedenartigen von Raschi mitgeteilten Erklärungen ist diejenige hervorzuheben, nach der hier die Ah. IV,1ff. genannten komplizierten Lehren über das Reinheitsgesetz bei einem in der Luft schwebenden turmartigen Bauwerke gemeint sind. 772. Vgl. Bd. 1 S. 86 Anm. 65. **773.** Wenn er wegen Regenmangels einen Fasttag, an dem das Tragen von Schuhen verboten ist, einsetzen wollte. 774. iSam. 16,7. 775. Pr. 5,23. 776. Ps. 73,27. 777. Lev. 25,23. 778. In beiden Versen wird ein Wort derselben Wur-

unwiderruflich, was erklärt wird: absolut[778], und wir haben gelernt, zwischen einem abgeschlossenen[779] und einem absoluten [Aussätzigen] gebe es keinen anderen Unterschied, als den des ungepflegten Haares und der zerrissenen Gewänder[780].

R. Joḥanan sagte: Drei Engel des Verderbens begegneten Doég; einer ließ ihn seine Gesetzeskunde vergessen, einer verbrannte seine Seele, und einer streute die Asche in den Bet- und Lehrhäusern aus.

Ferner sagte R. Joḥanan: Doég und Aḥitophel sahen einander nicht; Doég [lebte] zur Zeit Šaúls und Aḥitophel zur Zeit Davids.

Ferner sagte R. Joḥanan: Doég und Aḥitophel erreichten nicht die Hälfte ihrer Lebensjahre. Desgleichen wird auch gelehrt: *Leute von Blutgier und Falschheit werden ihr Leben nicht auf die Hälfte bringen.* Die ganze Lebensdauer Doégs betrug nur vierunddreißig und die des Aḥitophel dreiunddreißig Jahre.

Ferner sagte R. Joḥanan: Anfangs nannte David den Aḥitophel Meister, später nannte er ihn Kollege und zuletzt nannte er ihn Schüler. Anfangs nannte er ihn Meister:[781] *du, ein Mensch meinesgleichen, mein Meister und mein Freund.* Später nannte er ihn Kollege:[782] *die wir süße Gemeinschaft mit einander pflogen, tiefbewegt gingen wir in das Gotteshaus.* Zuletzt nannte er ihn Schüler:[783] *auch der, mit dem ich in Frieden* Fol. 107 *lebte, auf den ich vertraute, der mein Brot aß, hat die Ferse wider mich erhoben.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Nie bringe sich ein Mensch in die Versuchung, denn David, der König Jisraéls, brachte sich in die Versuchung und strauchelte. Er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, weshalb sagt man: Der Gott Abrahams, der Gott Jiçḥaqs und der Gott Jáqobs, und nicht: der Gott Davids!? Er erwiderte: Jene wurden von mir erprobt, du aber nicht. Da sprach er:[784] *Prüfe mich und stelle mich auf die Probe &c.* Er erwiderte: Ich will auch dich auf die Probe stellen, und zwar will ich mit dir noch ein Weiteres tun, denn jenen teilte ich es vorher nicht mit, dir aber teile ich vorher mit, daß ich dich durch eine Inzestsache auf die Probe stellen werde. Darauf:[785] *und es war gegen Abend, da erhob sich David von seinem Lager &c.* R. Jehuda sagte: Er verwandelte sein nächtliches Lager[786] in ein tägliches; er vergaß aber die Lehre, daß der Mensch ein kleines Glied besitze, das, wenn man es sättigt, hungrig ist, und wenn man es hungern läßt, satt ist.

---

zel gebraucht, ferner wird das betreffende Wort im 2. Verse durch ein Wort erklärt, das bei der Lehre vom Aussatze gebraucht wird; hieraus also, daß die Person, auf die jener Vers bezogen wird (Doég), aussätzig geworden war. 779. Während er sich noch in Untersuchung befindet; cf. Lev. Kap. 13. 780. Cf. Lev. Kap. 13. 781. Ps. 55,14. 782. Ib. V. 15. 783. Ib. 41,10. 784. Ib. 26,2. 785. iiSam. 11,2. 786. Dh. er vollzog den Beischlaf am Tage, um während des

[785]*Er ging auf dem Dache des königlichen Palastes umher und sah vom Dache aus ein Weib sich waschen, und das Weib war von sehr schönem Aussehen.* Bath Šebá wusch sich den Kopf unter einem Weidenkorbe; da erschien ihm der Satan in Gestalt eines Vogels, und als er nach ihm einen Pfeil schoß, warf dieser den Weidenkorb um. Hierauf:[787]*David schickte hin und erkundigte sich nach dem Weibe. Man sagte ihm: Das ist die Bath Šebá, die Tochter Eliáms, das Weib des Ḥethiters Urija. Nun schickte David Boten hin und ließ sie holen. Sie kam zu ihm und er wohnte ihr bei, sie hatte sich von ihrer Unreinheit rein gemacht. Alsdann kehrte sie nach Hause zurück.* Hierauf deutet der Schriftvers:[788]*du hast mein Herz geprüft, nachts nachgesehen und mich genau erforscht, aber nichts*[789]*gefunden. Meine Gedanken überschreiten nicht meinen Mund*; er sprach nämlich: Hätte doch ein Maulschloß den Mund meines Feindes geschlossen, so würde er dies nicht gewünscht haben.

Raba trug vor: Es heißt:[790]*Dem Sangmeister; von David. Bei dem Herrn suche ich Zuflucht; wie könnt ihr zu mir sagen: Flieht auf eure Berge wie Vögel!* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, vergib mir diese Sünde, damit man nicht sage: euer Berg wurde von einem Vogel[791]fortgeblasen.

Raba trug [ferner] vor: Es heißt:[792]*an dir allein habe ich gesündigt und habe getan, was dir mißfällig ist, damit du recht behaltest mit deinem Spruche, rein dastehst mit deinem Urteil.* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Offenbar und bewußt ist es dir, daß ich, wenn ich nur wollte, meinen Trieb beherrschen könnte, nur wollte ich nicht, daß man sage, der Diener habe seinen Herrn besiegt.

Raba trug vor: Es heißt:[793]*denn ich bin des Sturzes*[794]*gewärtig, und mein Schmerz ist stets vor mir.* Bath Šebá, die Tochter Eliáms, war für David seit den sechs Schöpfungstagen bestimmt, nur gelangte sie zu ihm mit Schmerzen. Ebenso wurde auch in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Bath Šebá, die Tochter Eliáms, war für David [von jeher] bestimmt, nur genoß er sie als unreife Frucht.

Raba trug vor: Es heißt:[795]*aber bei meinem Sturze freuen sie sich und rotten sich wider mich zusammen; es versammeln sich wider mich Wichte, die ich nicht kenne; sie zerrissen [mich] ohne Aufhören.* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, offenbar und bewußt ist es dir, daß, wenn man mein Fleisch zerrissen hätte,

---

Tages nicht auf sündhafte Gedanken zu kommen. [787] iiSam. 11,3,4. [788] Ps. 17,3. [789] Dh. nicht gefunden, daß er die Prüfung bestehen konnte. [790] Ps. 11,1. [791] Durch das oben genannte Ereignis mit dem Vogel. [792] Ps. 51,6. [793] Ib. 38,18. [794] Das hebr. צלע bedeutet auch Rippe, aus welcher das Weib erschaffen wurde; cf. Gen. 2,21. [795] Ps. 35,15. [796] D. hatte 18 Frauen.

kein Blut geflossen sein würde. Und noch mehr: wenn sie sich mit den [Lehren von] den vier gerichtlichen Todesarten befaßten, unterbrachen sie ihr Studium und sprachen: Wodurch wird der hingerichtet, der eine verheiratete Frau beschlafen hat? Ich erwiderte ihnen: Wer eine verheiratete Frau beschlafen hat, wird durch Erdrosselung hingerichtet, jedoch hat er einen Anteil an der zukünftigen Welt; wer aber seinen Nächsten öffentlich beschämt, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

Rabh sagte: Selbst während seiner Krankheit vollzog David die achtzehn[796] pflichtmäßigen Begattungen, denn es heißt:[797] *ich bin matt von Seufzen; jede Nacht schwemme ich mein Bett; netze mit meinen Tränen mein Lager.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: David wollte auch Götzendienst treiben, denn es heißt:[798] *als nun David auf dem Gipfel [roš] angelangt war, wo er Gott zu verehren pflegte,* und unter *roš* ist der Götzendienst zu verstehen, denn es heißt:[799] *Das Haupt [roš] dieses Bildes war aus gediegenem Golde.*[798] *Da trat ihm der Arkiter Ḥušaj entgegen, mit zerrissenem Rocke und Erde auf dem Haupte.* Er sprach nämlich zu ihm: David, man würde sagen: ein König deinesgleichen treibt Götzendienst! Dieser erwiderte: [Anderenfalls] würde man aber sagen: einen König meinesgleichen hat sein Sohn getötet! Lieber[800] will ich Götzendienst treiben, als daß der göttliche Name öffentlich entweiht würde. Jener entgegnete: Weshalb hast du eine [kriegsgefangene] Schöne[801] geheiratet!? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige hat die [kriegsgefangene] Schöne erlaubt. Jener entgegnete: Du hast das Nebeneinanderstehen nicht ausgelegt. Unmittelbar darauf heißt es:[802] *wenn jemand einen mißratenen und widerspenstigen Sohn hat;* wer eine [kriegsgefangene] Schöne nimmt, bekommt einen mißratenen und widerspenstigen Sohn.

R. Dostaj aus Biri trug vor: David gleicht einem samaritanischen Kaufmann[803]. David sprach nämlich vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt,[804] *wer ist sich der Verirrungen bewußt!?* – Sie sollen dir verziehen sein. –[804] *Von den Verborgenen sprich mich frei!* – Sie sollen dir verziehen sein. –[804] *Bewahre deinen Diener vor den Übermütigen,* daß nämlich die Gelehrten über mich nichts sprechen mögen. – Sie sollen dir verziehen sein. –[804] *Laß sie nicht über mich herrschen; dann werde ich unsträflich sein und rein dastehen von großer Verschuldung,* daß nämlich mein Vergehen nicht niedergeschrieben werde. Er erwiderte

---

797. Ps. 6,7. 798. iiSam. 15,32. 799. Dan. 2,32. 800. Er wollte absichtlich eine Sünde begehen, damit die über ihn hereingebrochene Strafe gerechtfertigt sei. 801. Cf. Dt. 21,11 ff. Eine solche war die Mutter Abšaloms; cf. iiSam. 3,3. 802. Dt. 21,18. 803. Dh. er handelte mit Gott. 804. Ps. 19,13,14. 805. Sara

ihm: Wenn das Jod, das ich von Saraj genommen[805] habe, viele Jahre dastand und schrie, bis Jehošuá kam, und ich es ihm zugefügt habe, wie es heißt:[806] *und Moše nannte Ḥošeá, den Sohn Nuns, Jehošuá,* um wieviel mehr würde dies dieser ganze Abschnitt tun.

Und rein dastehen von großer Verschuldung. Er sprach vor ihm: Herr der Welt, vergib mir diese Sünde! Er erwiderte: Dein Sohn Šelomo wird dereinst in seiner Weisheit sprechen:[807] *Kann wohl jemand Feuer in seinem Busen scharren, ohne daß seine Kleider brennen; oder kann jemand auf glühenden Kohlen gehen, ohne daß seine Füße wund gebrannt würden. So, wer zur Frau seines Nächsten kommt; keiner, der sie berührt, bleibt ungestraft.* Da rief er: So weit sollte meine Verfolgung reichen!? Er erwiderte ihm: Nimm Züchtigungen auf dich.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Sechs Monate war David aussätzig, infolgedessen die Göttlichkeit ihn verlassen und das Synedrium sich von ihm zurückgezogen hatte. Er war aussätzig, denn es heißt:[808] *entsündige mich mit Ysop, daß ich rein werde; wasche mich, daß ich weißer werde als Schnee.* Die Göttlichkeit hatte ihn verlassen, denn es heißt:[809] *gib mir die Freude deiner Hilfe zurück und stütze mich mit einem Geiste der Willigkeit.* Das Synedrium hatte sich von ihm zurückgezogen, denn es heißt:[810] *mir mögen sich zuwenden, die dich fürchten &c.* – Woher, daß es sechs Monate waren? – Es heißt:[811] *die Zeit aber, die David über Jisraél geherrscht hat, betrug vierzig Jahre; zu Ḥebron, regierte er sieben* Col.b *Jahre, zu Jerušalem aber dreiunddreißig Jahre;* und [anderweitig] heißt es: *In Ḥebron regierte er über Jehuda sieben Jahre und sechs Monate &c.*[812].

Er sprach vor ihm: Herr der Welt, vergib mir diese Sünde! – Sie soll dir vergeben sein. –[813] *Erweise mir ein Zeichen zum Guten, daß meine Feinde es sehen und beschämt werden; daß du, o Herr, mir beigestanden und mich getröstet hast!* Er erwiderte ihm: Bei deinen Lebzeiten will ich dies nicht kund tun, aber bei Lebzeiten deines Sohnes Šelomo will ich dies kund tun. Als nämlich Šelomo den Tempel erbaut hatte und die Lade in das Allerheiligste bringen wollte, schlossen sich die Torflügel an einander. Da sprach er vierundzwanzig Lobgesänge, wurde aber nicht erhört. Alsdann sprach er:[814] *Erhebt, ihr Tore, eure Häupter, erhebt euch, ihr ewigen Pforten, daß der König der Herrlichkeit einziehe! Wer ist der König der Herrlichkeit? Der Herr, gewaltig und ein Held; der Herr ein Kriegsheld.* Ferner: *Erhebt, ihr Tore, eure Häup-*

---

hieß ursprünglich Saraj; cf. Gen. 17,15. [806] Num. 13,16. [807] Pr. 6,27,28,29. [808] Ps. 51,9 [809] Ib. V. 14. [810] Ib. 119,79. [811] iReg. 2,11. [812] Diese 6 Monate werden in der einen Stelle mitgerechnet und in der anderen nicht. [813] Ps. 86,17. [814] Ps. 24,7,8,9. [815] iiChr. 6,42. [816] iiReg. 6,1. [817] iiReg.

ter, erhebt euch, ihr ewigen Pforten, daß der König der Herrlichkeit einziehe &c. Er wurde aber nicht erhört. Als er aber sprach:[815]*Herr, Gott, weise deinen Gesalbten nicht ab, gedenke doch der Gnade gegenüber deinem Knechte David,* da wurde er sofort erhört. In jener Stunde wurden die Gesichter der Feinde Davids wie die Topfränder, und ganz Jisraél erkannte, daß der Heilige, gepriesen sei er, ihm jene Sünde vergeben hat.

Bezüglich Geḥzi heißt es, daß Eliša nach Dammešeq ging, und R. Joḥanan erklärte, er ging da hin, um Geḥzi zur Buße zu bewegen, er aber ließ sich dazu nicht bewegen. Jener sprach zu ihm: Tu Buße! Dieser erwiderte: Es ist mir von dir überliefert, daß, wenn jemand sündigt und das Publikum zur Sünde verleitet, man ihm nicht gelingen lasse, Buße zu tun. — Was hatte er getan? — Manche sagen, er brachte am Götzen Jerobeáms einen magnetischen Stein an und ließ ihn dadurch zwischen Himmel und Erde schweben; manche sagen, er gravierte in seinem Munde den Gottesnamen, und sprach: Ich [bin Gott], du sollst nicht haben &c.; und manche sagen, er stieß die Gelehrten von sich. Es heißt nämlich:[816]*da sprachen die Prophetenjünger zu Elišá: Siehe, der Raum, wo wir vor dir sitzen, ist für uns zu eng*; wahrscheinlich war er bis dahin nicht zu eng.

Die Rabbanan lehrten: Stets stoße man mit der Linken fort und ziehe man mit der Rechten heran. Nicht wie Elišá, der Geḥzi mit beiden Händen fortstieß, und wie R. Jehošuá b. Peraḥja, der Ješus [den Nazarener] mit beiden Händen fortstieß. Geḥzi, denn es heißt:[817]*Naáman sprach: Beliebe doch zwei Talente zu nehmen. Und er drang in ihn und band zwei Talente Silber &c. Elišá aber fragte ihn: Woher, Geḥzi? Er antwortete: Dein Knecht war nirgends hingegangen. Er aber sprach zu ihm: Wandelte nicht mein Herz, als sich jemand auf seinem Wagen nach dir umdrehte? War es an der Zeit, Silber zu nehmen oder Kleider zu nehmen oder Ölgärten, Weinberge, Schafe, Rinder, Sklaven und Sklavinnen!?* — Hatte er denn dies alles genommen, er hatte ja nur Silber und Kleider genommen!? R. Jiçḥaq erwiderte: Elišá saß dann und trug vor über die [Lehre von den] acht Kriechtieren[818].

Naáman, der Feldherr des Königs von Aram, war aussätzig, und ein aus dem Jisraéllande gefangenes Mädchen sprach zu ihm: Wenn du dich an Elišá wendest, so heilt er dich. Da wandte er sich an diesen, und dieser sprach zu ihm: Geh, tauche im Jarden unter. Jener sprach: Du verspottest mich wohl. Die Leute seines Gefolges aber sprachen zu ihm: Was verlierst du dabei; geh, versuche es doch. Alsdann ging er hin, tauchte im Jarden unter und genas. Hierauf brachte er ihm alle jene

---

5,23,25,26. 818. Die Lev. Kap. 11 als unreine Tiere aufgezählt werden (cf. Sab. Fol. 107a). Er nennt deshalb diesen Abschnitt, weil im angezogenen Verse 8 Ge-

genannten Dinge, er aber wollte sie nicht annehmen. Da trennte sich Geḥzi von Elišá, und ging und nahm, was er nahm, und verwahrte es. Als er zurückkam, sah Elišá, das der Aussatz auf seinem Haupte ausgebrochen war; da sprach er zu ihm: Ruchloser, ist etwa die Zeit herangereicht, die Belohnung für [den Vortrag über] die acht Kriechtiere zu empfangen!?[819]*Der Aussatz Naámans soll dir und deinen Nachkommen immerdar anhangen. Da ging er von ihm hinaus, schneeweiß von Aussatz.*

[820]*Vier Männer befanden sich als Aussätzige am Eingange des Tores.* R. Joḥanan sagte: Geḥzi und seine drei Söhne.

Welches Bewenden hat es mit R. Jehošuá b. Peraḥja? – Als der König Jannaj die Gelehrten tötete, flohen R. Jehošuá b. Peraḥja und Ješus nach Alexandrien in Ägypten. Nachdem Friede eingetreten war, sandte Šimón b. Šataḥ[821] an ihn: Von mir, Jerušalem, der heiligen Stadt, an dich, Alexandrien in Ägypten. Meine Schwester, mein Mann weilt in deiner Mitte, und ich sitze verlassen da. Da machte er sich auf und kehrte heim. Als man ihm in einem Gasthause sehr viel Ehrung erwies, sprach er: Wie brav[822] ist diese Gastwirtin! Jener entgegnete: Ihre Augen sind matt. Da sprach er zu ihm: Bösewicht, damit befassest du dich! Alsdann brachte er vierhundert Posaunenstöße hervor und tat ihn in den Bann. Hierauf kam er wiederholt zu ihm und bat ihn, ihn wieder aufzunehmen; er aber beachtete ihn nicht. Eines Tages kam er zu ihm, als er gerade beim Šemálesen war; er wollte ihn nunmehr aufnehmen und winkte ihm mit der Hand, jener aber glaubte, er weise ihn wieder ab. Da ging er fort, stellte einen Ziegelstein hin und betete ihn an. Hierauf sprach er zu ihm: Tu Buße! Jener erwiderte: Es ist mir von dir überliefert, daß, wenn jemand sündigt und das Publikum zur Sünde verleitet, man ihm nicht gelingen lasse, Buße zu tun. Der Meister sagte nämlich, Ješus trieb Zauberei, verführte Jisraél und machte es abtrünnig.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Auch den [Geschlechts]-trieb, ein Kind und ein Weib stoße man fort mit der Linken und ziehe man heran mit der Rechten.

Die Rabbanan lehrten: An drei Krankheiten erkrankte Elišá; an einer, weil er Bären auf Kinder hetzte; an einer, weil er Geḥzi mit beiden Händen fortstieß, und an einer, an der er starb.

Bis Abraham gab es kein Altern; wer Abraham sah, glaubte, es sei Jiçḥaq, und wer Jiçḥaq sah, glaubte, es sei Abraham. Da flehte Abraham um Erbarmen, daß es ein Altern gebe, denn es heißt:[823]*Abraham war alt geworden und wohlbetagt.* Bis Jáqob gab es[824] keine Schwäche; da

---

genstände aufgezählt werden. 819. iiReg. 5,27. 820. Ib. 7,3. 821. Er war ein Schwager des Königs. 822. Eigentl. schön. 823. Gen. 24,1. 824. Vor dem flehte er um Erbarmen, daß es eine Schwäche gebe, denn es heißt:[825]*da berichtete man Joseph: dein Vater liegt krank.* Bis Elišá gab es keinen, der krank war und genas, da kam Elišá, flehte um Erbarmen und genas, denn es heißt: *als Elišá in die Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte*[826].

III,1 Die Zeitgenossen der Sintflut haben weder einen Anteil an der zukünftigen Welt, noch werden sie zum [jüngsten] Gerichte auferstehen, denn es heisst:[827]*es soll nicht ewig mein Geist über den Menschen Gericht halten,* weder Gericht noch Geist. Die Zeitgenossen der Spaltung haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt; denn es heisst:[828]*da zerstreute sie der Herr von dort über die ganze Erde, (da zerstreute sie der Herr,)* auf dieser Welt;[829]*und von dort zerstreute sie der Herr,* für die zukünftige Welt. Die Leute von Sedom haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heisst:[830]*und die Leute von Sedom waren sehr böse und sündhaft gegen den Herrn;* böse, auf dieser Welt; sündhaft, für die zukünftige Welt; sie werden aber zum [jüngsten] Gerichte auferstehen. R. Neḥemja sagt, weder diese noch jene werden zum [jüngsten] Gerichte auferstehen, Fol. 108 denn es heisst:[831]*darum werden die Frevler im Gerichte nicht stehen, noch die Sünder in der Gemeinde der Frommen. Darum werden die Frevler im Gericht nicht stehen,* das sind die Zeitgenossen der Sintflut; *noch die Sünder in der Gemeinde der Frommen.* das sind die Leute von Sedom. Man entgegnete ihm: Sie werden nicht stehen in der Gemeinde der Frommen, wohl aber werden sie in der Gemeinde der Frevler stehen. Die Kundschafter haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heisst:[832]*die Männer, die das üble Gerücht über das Land ausgebracht hatten, starben durch eine Plage vor dem Herrn;* starben, auf dieser Welt; durch eine Plage, für die zukünftige Welt. Die Zeitgenossen der Wüsten[wanderung] haben weder einen Anteil an der zukünftigen Welt, noch werden sie zum [jüngsten] Gerichte auferstehen, denn es heisst:[833]*in dieser Wüste sollen sie aufgerieben werden und da sollen sie sterben* — so R. Áqiba. R. Eliézer sagt, über sie heisse es:[834]*versammelt mir meine Frommen, die den Bund mit mir beim Opfer schlossen.* Die Rotte Qoraḥs wird nicht wieder heraufkommen, denn es heisst:[835]*und die Erde bedeckte sie,* auf dieser Welt; *und sie verschwanden mitten aus der Gemeinde,*

Tode; man wurde plötzlich vom Tode überrascht. [825] Gen. 48,1. [826] Eine Parallelstelle (Bm. Fol. 87a) hat einen Zusatz: demnach verfiel er auch in Krankheiten, an denen er nicht starb. [827] Gen. 6,3. [828] Ib. 11,8. [829] Ib. V. 9. [830] Ib. 13,13. [831] Ps. 1,5. [832] Num. 14,37. [833] Ib. V. 35. [834] Ps. 50,5.

FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WELT — SO R. ÅQIBA. R. ELIÉZER SAGT, ÜBER SIE HEISSE ES:[836]*der Herr tötet und macht lebendig, er stürzt in die Unterwelt und führt herauf,*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die Zeitgenossen der Sintflut haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt: *er vertilgte alles Bestehende, was auf dem Erdboden war, (er vertilgte alles Bestehende,)* auf dieser Welt; *und sie wurden vertilgt von der Erde,* für die zukünftige Welt — so R. Åqiba. R. Jehuda b. Bethera sagt, sie werden weder lebendig werden, noch gerichtet werden, denn es heißt: *mein Geist soll ewig kein Gericht über den Menschen halten*; weder Gericht noch Geist. Eine andere Erklärung: *Mein Geist soll kein Gericht halten,* ihr Geist soll nie mehr in sein Futteral[837]kommen. R. Menaḥem b. Joseph sagte: Selbst zur Zeit, wenn der Heilige, gepriesen sei er, die Seelen in die toten Körper zurückbringen wird, wird ihre Seele im Fegefeuer leiden, denn es heißt:[838]*ihr geht schwanger mit dürren Halmen, ihr gebärt Stroh, euer Geist ist ein Feuer, das euch verzehrt.*

Die Rabbanan lehrten: Die Zeitgenossen der Sintflut waren nur wegen der Güte, mit der der Heilige, gepriesen sei er, sie überhäuft hatte, übermütig geworden; von ihnen heißt es:[839]*ihre Häuser sind wohlbehalten, sonder Schrecknis, die Zuchtrute Gottes trifft sie nicht.* Ferner: *sein Stier bespringt und verwirft nicht, seine Kuh kalbt und tut keine Fehlgeburt.* Ferner: *wie eine Herde lassen sie ihre Buben hinaus, und ihre Kinder hüpfen einher.* Ferner: *sie singen laut bei Pauke und Zither und freuen sich am Klange der Schalmei.* Ferner: *sie verbringen ihre Tage in Glück (und ihre Jahre in Wonne)*[840]. Ferner: *in kaum einem Augenblicke steigen sie hinab in die Unterwelt.* Dies veranlaßte, daß sie zu Gott sprachen: *Weiche von uns, deine Wege zu kennen begehren wir nicht. Was ist mit dem Allmächtigen, daß wir ihm dienen sollten, und was könnte er uns nützen, ihn bittend anzugehen.* Sie sprachen nämlich: Wir brauchten ihn höchstens wegen des Regentropfens, aber wir haben Flüsse und Quellen, die unseren Bedarf decken. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Sie reizen mich mit dem Guten, mit dem ich sie überhäuft habe, und damit will ich sie auch strafen, denn es heißt: [841]*siehe, ich werde eine Wasserflut über die Erde bringen.* R. Jose sagte: Die Zeitgenossen der Sintflut waren übermütig geworden durch den Augapfel[842], der dem Wasser gleicht, daher bestrafte er sie mit dem

---

[835] Num. 16,33. [836] iSam. 2,6. [837] In den Körper; ידון wird von נדן Futteral, Scheide, abgeleitet. [838] Jes. 33,11. [839] Ij. 21,9ff. [840] Die eingeklammerten Worte sind irrtümlich aus Ij. 36,11 (dort jed. ושניהם בנעי) mit herübergenommen worden. [841] Gen. 6,17. [842] Sie frönten der Unzucht, zu der sie

Wasser, das dem Augapfel gleicht, wie es heißt:[843]*brachen alle Quellen der großen Meerestiefe hervor und die Schleusen des Himmels taten sich auf.*

R. Johanan sagte: Die Zeitgenossen der Sintflut arteten aus mit 'groß' und wurden mit 'groß' bestraft. Sie arteten aus mit 'groß', denn es heißt:[844]*und der Herr sah, daß die Bosheit des Menschen groß ward;* sie wurden mit 'groß' bestraft, denn es heißt: *alle Quellen der großen Meerestiefe.* R. Johanan sagte: Drei von diesen sind zurückgeblieben; die Schlucht von Gader, die Thermen von Tiberjas und die große Quelle von Biram.

[845]*Denn alles Fleisch hatte seinen Wandel auf Erden verderbt.* R. Johanan sagte: Dies lehrt, daß sie Vieh mit Wild und Wild mit Vieh kreuzten, auch alles mit dem Menschen und den Menschen mit allem. R. Abba b. Kahana sagte: Alle [Tiere] sind später davon abgekommen, ausgenommen der Tušalmi[846].

[847]*Da sprach Gott zu Noaḥ: Das Ende alles Fleisches ist bei mir beschlossen.* R. Johanan sagte: Komm und sieh, wie weit die Kraft des Raubes reicht; die Zeitgenossen der Sintflut haben ja alles übertreten, dennoch wurde ihr Urteil erst dann besiegelt, als sie ihre Hand nach fremdem Gute ausgestreckt hatten, denn es heißt:[847]*denn die Erde ist voll von Raub durch sie; ich will sie verderben von der Erde.*

Es heißt:[848]*die Gewalttat erhebt sich als Zuchtrute des Unrechtes; nicht von ihnen, nicht von ihrem Getümmel und nicht von ihrer Fülle; und keine Erleichterung*[849]*bei ihnen.* R. Eleázar sagte: Dies lehrt, daß [die Gewalttat] sich wie ein Stab aufgerichtet, vor den Heiligen, gepriesen sei er, getreten ist und vor ihm gesprochen hat: Herr der Welt, nicht von ihnen, nicht von ihrem Getümmel und nicht von ihrer Fülle; und keine Erleichterung bei ihnen. Und auch über Noaḥ war das Urteil besiegelt worden, denn es heißt: *und keine Erleichterung [noaḥ] bei ihnen.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Auch über Noaḥ war das Urteil verhängt worden, nur fand er Gnade in den Augen Gottes; denn es heißt:[850]*es reut mich, daß ich sie geschaffen habe; Noaḥ aber fand Gnade in den Augen des Herrn.*

[851]*Da bereute der Herr, daß er die Menschen geschaffen hatte auf Erden.* Als R. Dimi kam, sagte er: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich habe gut getan, daß ich ihnen Gräber auf der Erde bereitet habe.

---

durch ihre Augen verleitet worden waren. 843. Gen. 7,11. 844. Ib. 6,5. 845. Ib. V. 12. 846. Eine Vogelart, die mit allen anderen Arten geschlechtlichen Verkehr pflegen soll; cf. Ḥol. Fol. 62b. 847. Gen. 6,13. 848. Ez. 7,11. 849. Die Lesart נח (statt נה des masor. Textes) findet sich auch in manchen Texten bei Kennicott u. de Rossi. 850. Gen. 6,7,8. 851. Ib. V. 6. 852. Ib. 50,21. 853.

– Wieso geht dies hieraus hervor? – Hier heißt es: *bereute*, und dort[852] heißt es: *er tröstete*[853]*sie und sprach ihnen zu Herzen.* Manche lesen: Ich habe nicht gut getan, daß ich ihnen Gräber auf der Erde bereitet habe. Hier heißt es nämlich: *und der Herr bereute*, und dort[854]heißt es: *und der Herr ließ sich das Unheil gereuen*[853], *das er seinem Volke angedroht hatte.*

[855]*Dies ist die Geschichte Noaḥs &c.* R. Joḥanan sagte: Nur unter seinen Zeitgenossen[856], nicht aber in einem anderen Zeitalter. Reš Laqiš sagte: Unter seinen Zeitgenossen, und um so mehr in einem anderen Zeitalter. R. Ḥanina sagte: Die Ansicht R. Joḥanans ist mit folgendem zu vergleichen: Wenn ein Faß mit Wein in einem Essigkeller liegt, so duftet es nur dann, wenn es an dieser Stelle liegt, nicht aber, wenn es an einer anderen Stelle liegt. R. Ošâja sagte: Die Ansicht des Reš Laqiš ist mit folgendem zu vergleichen. Wenn eine Flasche mit Parfum an einer schmutzigen Stelle liegend duftet, um wieviel mehr würde sie an einer wohlriechenden Stelle [duften].

[857]*Er vertilgte alles Bestehende, was auf dem Erdboden war.* Was hat, wenn der Mensch gesündigt hat, das Tier verschuldet!? – Im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa wird gelehrt: Ein Gleichnis. Einst fertigte jemand einen Hochzeitsbaldachin für seinen Sohn und besorgte allerlei Speisen für das Gastmahl; als nach Tagen sein Sohn starb, warf er den Baldachin zusammen, indem er sprach: Dies alles habe ich nur für meinen Sohn bereitet; was soll mir nun der Baldachin, wo mein Sohn gestorben ist! Ebenso sprach auch der Heilige, gepriesen sei er: Vieh und Wild habe ich ja nur für den Menschen erschaffen; was sollen mir nun Vieh und Wild, wo der Mensch sündhaft ist.

[858]*Alles, was auf dem Trocknen war, starb.* Nicht aber die Fische im Meere.

R. Jose aus Caesaraea trug vor: Es heißt:[859]*leicht ist er auf der Wasserfläche, verflucht wird ihr Erbteil im Lande.* Dies lehrt, daß der fromme Noaḥ sie zurechtgewiesen und zu ihnen gesprochen hatte: Tut Buße, denn sonst wird der Heilige, gepriesen sei er, eine Sintflut über euch bringen und eure Leichen wie die Schläuche auf dem Wasser schwimmen lassen. So heißt es auch: *leicht ist er auf der Wasserfläche.* Und noch mehr, sie werden auch Anlaß werden zu einem Fluchworte für alle, die in die Welt kommen. So heißt es auch: *Verflucht wird ihr Erbteil im Lande.*[859]*Er schlägt nicht ein den Weg der Weinberge.* (Dies lehrt, daß sie den Weg über die Weinberge[860]einschlugen.) Sie sprachen näm-

---

In beiden Versen wird die Wurzel נחם gebraucht, die je nach der Form die Bedeutung *trösten*, als auch *bereuen* hat. 854. Ex. 32,14. 855. Gen. 6,9. 856. Galt er als frommer Mann. 857. Gen. 7,23. 858. Ib. V. 22. 859. Ij. 24,18. 860. Der lich zu ihm: Was hält ihn denn zurück? Er erwiderte ihnen: Er will Col.b sich noch eine Taube[861] aus eurer Mitte holen. [Sie entgegneten:] Wenn dem so ist, so schlagen wir den Weg über die Weinberge nicht ein[862].

Raba trug vor: Es heißt:[863] *eine verachtete Flamme vor den Gedanken des Sicheren, bereitgestellt zum Wanken des Fußes;* dies lehrt, daß der fromme Noaḥ sie zurechtwies und an sie Worte richtete, eindringlich wie die Flamme, sie aber verhöhnten ihn, indem sie zu ihm sprachen: Alter, was soll diese Arche? Er erwiderte ihnen: Der Heilige, gepriesen sei er, wird über euch eine Überflutung bringen. Sie sprachen: Was für eine Überflutung, wenn eine Überflutung aus Feuer, so besitzen wir etwas [dagegen], nämlich das Alitha[864], und wenn eine aus Wasser, so haben wir, wenn sie aus der Erde kommen sollte, eiserne Platten, mit denen wir die Erde überziehen können, und wenn vom Himmel, so haben wir ebenfalls etwas [dagegen], nämlich das Åqab[865], oder wie manche lesen: das Åqaš[865]. Er erwiderte ihnen: Er wird sie (von) zwischen den Fersen eurer Füße bringen, denn es heißt: *bereitgestellt zum Wanken des Fußes.*

Es wird gelehrt: Das Wasser der Sintflut war dick wie männlicher Samen, denn es heißt: *bereitgestellt zum Wanken des Fußes.*

R. Ḥisda sagte: Mit Heißem[866] haben sie verbrochen und mit Heißem wurden sie bestraft; hierbei heißt es nämlich:[867] *und das Wasser legte sich,* und dort[868] heißt es: *und der Zorn des Königs legte sich.*

[869] *Und nach Ablauf der sieben Tage, da kamen die Gewässer der Flut über die Erde.* Welches Bewenden hat es mit diesen sieben Tagen? Rabh erwiderte: Es waren die sieben Trauertage über Methušelaḥ; dies lehrt dich, daß die Trauer über die Frommen das Verhängnis zurückhalte. Eine andere Erklärung: Sieben, der Heilige, gepriesen sei er, änderte ihretwegen die Schöpfungsordnung[870]; denn die Sonne kam aus dem Westen hervor und ging im Osten unter. Eine andere Erklärung: Der Heilige, gepriesen sei er, bestimmte ihnen zuerst eine große Frist und nachher eine kleine Frist. Eine andere Erklärung: Nach den sieben Tagen, während welcher er sie ein wenig von der zukünftigen Welt kosten ließ, damit sie wissen, welches Glück ihnen vorenthalten worden ist.

---

eingeklammerte Satz gibt keinen Sinn und fehlt in Handschriften. [861] Er will die Sintflut erst nach dem Tode des frommen Methušelaḥ bringen. [862] Dh. sie bleiben bei ihrem schlechten Wandel. [863] Ij. 12,5. [864] Arukh liest אליתא; nach dessen Erklärung ist dies der Name eines Tieres, das die Eigenschaft besessen haben soll, das Feuer zu löschen. [865] Schon aus der Verschiedenartigkeit der Lesart ist zu ersehen, daß den Talmudisten selber sogar der Name unbekannt war. Nach der Erkl. des Åruth eine Art Schwamm; jed. scheint dies speziell als Schutz gegen den Regen verwandt worden zu sein. [866] Mit der Brunst der Unzucht. [867] Gen. 8,1. [868] Est. 10, 7. [869] Gen. 7,10. [870] Die 7 Tage währte.

[871]*Von allen reinen Tieren nimm dir je sieben, ein Männchen und ein Weibchen.* Gibt es denn bei Tieren ein Eheverhältnis!? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Nur von solchen, mit denen noch keine Sünde begangen worden war. – Woher wußte er dies? R. Ḥisda erwiderte: Er hieß sie vor die Arche treten; nahm die Arche es auf, so war es erwiesen, daß mit ihm noch keine Sünde begangen worden war, und nahm die Arche es nicht auf, so war es erwiesen, daß mit ihm eine Sünde begangen worden war. R. Abahu erwiderte: Von denen, die von selbst gekommen waren.

[872]*Mache dir eine Arche aus Gopherholz.* Was ist Gopher? R. Ada erwiderte: in der Schule R. Šilas erklärten sie, dies sei Mabliga[873]. Manche erklären: Golamus[873].

[874]*Ein Fenster sollst du an der Arche machen.* R. Joḥanan sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Noaḥ: Bringe darin Edelsteine und Perlen an, damit sie euch wie das Mittagslicht[875]leuchten.

[874]*Eine Elle weit sollst du es oben abschließen.* Nur so konnte es sich halten.

[874]*Mit unterem, zweitem und drittem Stockwerke sollst du sie machen.* Es wird gelehrt: Das untere für den Mist, das mittelste für die Tiere und das oberste für die Menschen.

[876]*Da schickte er den Raben aus.* Reš Laqiš sagte: Eine treffende Antwort gab der Rabe dem Noaḥ; er sprach nämlich zu ihm: Dein Herr haßt mich und du hassest mich ebenfalls; dein Herr haßt mich: von den Reinen je sieben und von den Unreinen je zwei; du hassest mich ebenfalls, denn du läßt die Arten, von denen je sieben vorhanden sind, und schickest, von denen nur je zwei vorhanden sind. Wenn mich der Fürst der Hitze oder der Fürst der Kälte anfährt, so fehlt ja ein Geschöpf auf der Welt; oder hast du vielleicht Verlangen nach meinem Weibe? Er erwiderte ihm: Ruchloser, wenn mir der [sonst] erlaubte [Verkehr] verboten worden ist, um wieviel mehr der mir [auch sonst] verbotene. – Woher, daß es ihm verboten war? – Es heißt:[877]*du sollst in die Arche kommen, du und mit dir deine Söhne, deine Frau und die Frauen deiner Söhne,* und darauf folgt:[878]*geh heraus aus der Arche, du und mit dir deine Frau, deine Söhne und die Frauen deiner Söhne,* und R. Joḥanan sagte, hieraus sei zu entnehmen, daß ihnen der Beischlaf verboten worden war[879].

Die Rabbanan lehrten: Drei vollzogen den Beischlaf in der Arche und alle wurden sie bestraft, und zwar: der Hund, der Rabe und Ḥam.

---

871. Gen. 7,2. 872. Ib. 6,14. 873. Eine Art Zedernholz; cf. Rh. Fol. 23a. 874. Gen. 6,16. 875. צוהר Dual צהרים v. צהר *leuchten, glänzen, schimmern.* 876. Gen. 8,7. 877. Ib. 6,18. 878. Ib. 8,16. 879. Die Familien hatten keinen Zu-

Der Hund wird [bei der Begattung] angeschlossen, der Rabe spuckt [den Samen] und Ḥam wurde an seiner Haut[farbe] bestraft[880].

[881]*Hierauf schickte er die Taube von sich, um zu erfahren, ob die Gewässer nachgelassen hätten.* R. Jirmeja sagte: Hieraus, daß die reinen Vögel bei den Frommen wohnen[882].

[883]*Und siehe, ein Ölblatt hatte sie als Futter im Munde.* R. Eleázar sagte: Die Taube sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, mag doch meine Nahrung bitter sein wie das Olivenblatt, aber deiner Hand anvertraut, und nicht süß wie Honig, aber der Hand eines [Menschen aus] Fleisch und Blut anvertraut. – Woher ist es erwiesen, daß unter 'Futter' die Nahrung zu verstehen sei? – Es heißt:[884]*füttre mich mit meinem täglichen Brot.*

[885]*Nach ihren Familien gingen sie aus der Arche.* R. Joḥanan sagte: Je nach ihrer Familie, nicht aber [ihren Familie]n[886].

R. Ḥana b. Bizna sagte: Eliézer sprach zum großen Šem[887]. Es heißt: [885]*nach ihren Familien gingen sie aus der Arche;* wie habt ihr euch da befunden? Er erwiderte ihm: Wir hatten viel Plackerei in der Arche; ein Geschöpf, das am Tage zu essen pflegt, mußten wir am Tage füttern und ein Geschöpf, das nachts zu essen pflegt, mußten wir nachts füttern. Vom Chamaeleon[888]wußte der Vater nicht, was es ißt; eines Tages saß er und zerschnitt einen Granatapfel, und als aus diesem ein Wurm herausfiel, verzehrte es ihn. Von nun ab stampfte er für dieses Kleie ein, und als sie Maden bekam, aß es sie. Der Löwe war vom Fieber verzehrt[889]worden. Rabh sagte nämlich, das Fieber halte nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf [Tage] an. Den Phönix traf der Vater einst im Hintergrund der Arche liegen, er fragte ihn, weshalb er nicht nach Futter verlange; da erwiderte er ihm: Ich sah, daß du sehr beschäftigt warst, und wollte dich nicht belästigen. Da sprach er zu ihm: Möge es [Gottes] Wille sein, daß du nie sterben sollst. So heißt es auch: [890]*So dachte ich denn: bei meinem Neste werde ich verscheiden und wie ein Phönix meine Tage mehren.*

R. Ḥana b. Levaj sagte: Der große Šem sprach zu Eliézer: Wie habt

---

wachs erhalten. [880] Ihm entstammte Kuš, der Stammvater der äthiopischen Rasse. [881] Gen. 8,8. [882] Es heißt, daß er sie von sich schickte. [883] Gen. 8,11. [884] Pr. 30,8. [885] Gen. 8,19. [886] Dieser Satz blieb von vielen unverstanden, während tatsächlich dessen Sinn klar u. einfach ist. RJ., nach dessen Ansicht der geschlechtliche Verkehr in der Arche verboten war, sagt, daß dem W. למשפחות ein Singularsuffix (ם) u. nicht ein Pluralsuffix (הם) angehängt werde, man lese also למשפחותם (so auch in manchen Handschriften bei Kennicott), jeder mit seiner Familie, da die Familien sich nicht vermehrt hatten. [887] Dem Sohne Noaḥs. [888] So gewöhnl. von den Lexikographen übersetzt. [889] Er war krank u. brauchte daher zu seiner Ernährung keine anderen Tiere zu verzehren. [890]

ihr es gemacht, als die Könige aus Osten und Westen gegen euch aufgetreten[891]waren? Dieser erwiderte ihm: Der Heilige, gepriesen sei er, setzte Abraham zu seiner Rechten, und wir schleuderten gegen sie Erde, die zu Schwertern geworden war, und Stoppeln, die zu Pfeilen geworden waren. So heißt es auch:[892]*Ein Psalm Davids. Es spricht der Herr zu meinem Herrn: Setze dich zu meiner Rechten, bis ich dir deine Feinde als Schemel für deine Füße hinlege.* Ferner heißt es:[893]*Wer hat vom Osten her erweckt ihn, dem Recht entgegenkommt auf jedem Schritt, Völker vor ihm niederzuwerfen und Könige zu unterjochen; wie Staub sein Schwert, wie verwehte Stoppeln sein Bogen.*

Naḥum (aus) Gamzu pflegte zu allem, was ihm passierte, zu sagen: Auch dies [gam zu] sei zum Guten. Eines Tages wollte man dem Kaiser ein Geschenk überreichen, und nachdem man überlegt hatte, durch wen Fol. 109 man es übersende, beschloß man, es durch Naḥum (aus) Gamzu zu übersenden, weil er an Wundertaten gewöhnt war. Als er in einer Herberge angelangt war und da übernachten wollte, fragten sie ihn, was er bei sich führe, und er erwiderte ihnen, er überbringe die Steuer für den Kaiser. Diese aber machten sich nachts auf, öffneten die Kiste, nahmen alles heraus, was darin war, und füllten sie mit Erde. Als er da anlangte und es sich herausstellte, daß sie Erde enthielt, sprach [der Kaiser]: Die Juden verspotten mich! Hierauf führte man ihn zur Hinrichtung hinaus; er aber sprach: Auch dies sei zum Guten. Da kam Elijahu, der ihnen wie einer der ihrigen erschien, und sprach: Vielleicht ist dies von der Erde des Erzvaters Abraham; er schleuderte Erde und sie ward zu Schwertern, Stoppeln, und sie wurden zu Pfeilen. Hierauf stellten sie damit einen Versuch an, und es stellte sich heraus, daß es sich so verhielt. Nun hatten sie eine Provinz, die sie nicht erobern konnten, da schossen sie auf diese mit dieser Erde, und sie eroberten sie. Hierauf führte man ihn in die Schatzkammer und sprach zu ihm: Nimm, was dir gefällt. Da füllte er die Kiste mit Gold. Bei seiner Rückkehr fragten ihn die Wirtsleute, was er dem Kaiser überbracht habe, und er erwiderte ihnen: Was ich von hier mitgenommen, überbrachte ich dort. Als hierauf die Wirtsleute ebenfalls [von dieser Erde] übersandten, tötete man sie.

DIE ZEITGENOSSEN DER SPALTUNG HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT &c. Was taten sie? In der Schule des R. Šila sagten sie: [Sie sprachen:] Wir wollen einen Turm bauen, in den Himmel steigen und ihn mit Äxten zerschlagen, damit sein Wasser ausfließe. Im Westen lachten sie darüber; demnach sollten sie ihn doch auf einem Berge[894]erbaut haben!? Vielmehr, sagte R. Jirmeja b. Eleázar, teilten sie

---

Ij. 29,18. [891] Cf. Gen. 14,14ff. [892] Ps. 110,1. [893] Jes. 41,2. [894] Der sich in drei Gruppen; eine sagte: wir wollen hinaufsteigen und daselbst wohnen, eine sagte: wir wollen hinaufsteigen und da Götzendienst treiben, und eine sagte: wir wollen hinaufsteigen und da [mit Gott] Krieg führen. Diejenigen, die sagten: wir wollen hinaufsteigen und da wohnen, zerstreute Gott; diejenigen, die sagten: wir wollen hinaufsteigen und Krieg führen, wurden Affen, Geister, Gespenster und Dämonen; und von denjenigen, die sagten: wir wollen hinaufsteigen und da Götzendienst treiben, [heißt es:][895]*denn da verwirrte der Herr die Sprache der ganzen Erde*. Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Alle hatten sie Götzendienst bezweckt, denn hier[896]heißt es: *wir wollen uns einen Namen machen,* und dort[897]heißt es: *Und den Namen fremder Götter sollt ihr nicht erwähnen;* wie dort Götzendienst, ebenso auch hierbei Götzendienst. R. Joḥanan sagte: Ein Drittel des Turms wurde verbrannt, ein Drittel versank [in die Erde] und ein Drittel besteht noch. Rabh sagte: Die Luft des Turms macht vergeßlich. R. Joseph sagte: Babylon und Borsippa sind ein böses Zeichen für die Tora. — Welche Bedeutung hat [der Name] Borsippa? R. Áši erwiderte: Entleerte Grube [Bor šaphi].

DIE LEUTE VON SEDOM HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT &C. Die Rabbanan lehrten: Die Leute von Sedom haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt:[898]*die Leute von Sedom waren sehr böse und sündhaft gegen den Herrn;* böse, auf dieser Welt, sündhaft, für die zukünftige Welt. R. Jehuda erklärte: Böse, mit ihrem Körper, sündhaft, mit ihrem Vermögen. Böse, mit ihrem Körper, denn es heißt:[899]*wie sollte ich diese schwere Bosheit tun und mich wider Gott versündigen.* Sündhaft, mit ihrem Vermögen, denn es heißt:[900]*es wird eine Sünde auf dir lasten. Gegen den Herrn,* das ist die Gotteslästerung. *Sehr,* sie sündigten absichtlich. In einer Barajtha wird gelehrt: *Böse,* mit ihrem Vermögen; *sündhaft,* mit ihrem Körper. Böse, mit ihrem Vermögen, denn es heißt:[900]*und dein Auge böse sei gegen deinen armen Bruder.* Sündhaft, mit ihrem Körper, denn es heißt: *und mich wider Gott versündigen. Gegen den Herrn,* das ist die Gotteslästerung. *Sehr,* das ist das Blutvergießen, denn es heißt:[901]*und auch sehr viel unschuldiges Blut vergoß Menaše.*

Die Rabbanan lehrten: Die Leute von Sedom wurden übermütig nur wegen der vielen Güte, mit der der Heilige, gepriesen sei er, sie überhäuft hatte. Von diesen heißt es:[902]*Aus der Erde geht Brotkorn hervor, und ihre Tiefen wurden wie mit Feuer umgewühlt. Des Saphirs Fundstätte ist ihr Gestein, Goldstaub wird ihm zuteil. Den Weg kennt nicht der Adler,*

Turm wurde in einem Tale erbaut; cf. Gen. 11,2. [895] Gen. 11,9. [896] Ib. V. 4. [897] Ex. 23,13. [898] Gen. 13,13. [899] Ib. 39,9. [900] Dt. 15,9. [901] iiReg. 21,16. [902] Ij. 28,5ff. [903] Ib. V. 4. [904] Ps. 62,4. [905] Ij. 24,16. [906].

noch erspäht ihn des Geiers Auge. Nicht betreten ihn die stolzen Raubtiere, noch schreitet auf ihm der Leu. Sie sagten nämlich: Wozu brauchen wir, wo unsere Erde Brotkorn hervorbringt und Goldstaub in unserem Besitze ist, die Reisenden, die nur deshalb zu uns kommen, um unser Vermögen zu vermindern? Wohlan, wir wollen das Gesetz der Wanderung in unserem Lande vergessen lassen. Denn es heißt:[903]*man bricht einen Schacht fern von den Fremden, von jedem Fuße vergessen, fern von den wandernden Menschen.*

Raba trug vor: Es heißt:[904]*wie lange wollt ihr einstürmen auf einen Menschen, wollt ihr insgesamt morden, wie eine überhängende Wand, eine einstürzende Mauer.* Dies lehrt, daß, wenn sie ihre Augen auf einen vermögenden Mann richteten, sie ihn neben eine überhängende Wand setzten und diese auf ihn stürzten; sodann kamen sie und nahmen sein Vermögen fort.

Raba trug vor: Es heißt:[905]*im Finstern bricht er in Häuser ein; bei Tag hält er sich eingeschlossen, sieht kein Licht.* Dies lehrt, daß, wenn sie ihr Auge auf einen vermögenden Mann richteten, sie ihm Balsam zur Verwahrung übergaben, den er in seine Schatzkammer legte; abends kamen sie und schnüffelten[906]wie ein Hund, wie es heißt:[907]*abends kehren sie wieder, heulen wie die Hunde und umkreisen die Stadt,* brachen bei ihm ein und nahmen ihm das Vermögen ab.[908]*Nackt gehen sie, ohne Kleidung und ohne Hülle in der Kälte.*[909]*Den Esel der Waisen führen sie fort, pfänden das Rind der Witwe.*[910]*Grenzen verrücken sie, rauben eine Herde und treiben sie auf die Weide.*[911]*Zur Grabstätte wird er hingeleitet und hält über dem Hügel Wacht.* R. Jose trug dies in Sepphoris vor, da wurden in jener Nacht dreihundert Einbrüche in Sepphoris verübt. Hierauf kamen [die Einwohner] und quälten ihn; da erwiderte er ihnen: Konnte ich denn wissen, daß Diebe [zum Vortrag] kommen werden!? Als die Seele R. Joses zur Ruhe einkehrte, strömte Blut in den Rinnen von Sepphoris.

Sie[912]sagten, wer ein Rind besitzt, muß einen Tag [das Vieh] weiden, wer keines besitzt, muß es zwei Tage weiden. Einst übergaben sie einem Waisenkinde, dem Sohne einer Witwe, Rinder, daß er sie weide; da tötete er sie und sprach zu ihnen: Wer ein Rind besitzt, erhält eine Col.b Haut, wer kein Rind besitzt, erhält zwei Häute. Sie sprachen zu ihm: Was soll dies!? Er erwiderte ihnen: Der Schluß des Gesetzes muß dem Anfange des Gesetzes gleichen. Der Anfang des Gesetzes lautet: wer ein Rind besitzt, muß einen Tag [das Vieh] weiden, wer keines besitzt, muß es zwei Tage weiden; ebenso auch der Schluß des Gesetzes: wer ein

---

Durch den Duft konnten sie den Ort der Schatzkammer feststellen. 907. Ps. 59,7. 908. Ij. 24,7. 909. Ib. V. 3. 910. Ib. V. 2. 911. Ib. 21,32, 912. Die Einwohner

Rind besitzt, erhält eine [Haut], wer keines besitzt, erhält zwei. Wer [einen Fluß] mit einer Fähre überschritt, mußte einen Zuz zahlen, wer ihn nicht mit der Fähre überschritt, mußte zwei zahlen. Hatte jemand eine Schicht Ziegel, so kam jeder und nahm einen Ziegel fort, indem er sprach: Ich habe ja nur einen genommen. Streute jemand Knoblauch oder Zwiebeln [zum Trocknen] aus, so kam jeder und nahm eine [Knolle] fort, indem er sprach: Ich habe ja nur eine genommen.

Vier Richter waren in Sedom: Lügner, Verlogener, Fälscher und Rechtsbeuger. Wenn jemand die Frau seines Nächsten stieß und sie abortierte, so urteilten sie: Gib sie ihm, bis er sie dir geschwängert hat. Wenn jemand das Ohr eines seinem Nächsten gehörenden Esels abschnitt, so urteilten sie: Gib ihn ihm, bis ihm [das Ohr] nachgewachsen ist. Wenn jemand seinen Nächsten verwundete, so urteilten sie: Zahle ihm eine Belohnung dafür, daß er dir Blut abgezapft hat. Wer [einen Fluß] mit der Fähre überschritt, mußte vier Zuz zahlen, wer durch das Wasser ging, mußte acht Zuz zahlen. Einst kam da ein Wäscher hin, und als er eingetroffen war, sprachen sie zu ihm: Zahle vier Zuz. Er erwiderte ihnen: Ich ging durch das Wasser. Sie entgegneten ihm: Wenn dem so ist, so zahle acht, weil du durch das Wasser gegangen bist. Einst kam da Eliëzer, der Knecht Abrahams, hin, und sie verwundeten ihn. Als er vor den Richter trat, sprach er zu ihm: Bezahle jenem eine Belohnung dafür, daß er dir Blut abgezapft hat. Da nahm er einen Stein und verwundete den Richter. Dieser sprach: Was soll dies!? Jener erwiderte: Zahle du an diesen die Belohnung, die ich nun von dir zu erhalten habe, und mein Geld verbleibe wie es war. Sie hatten ein Bett zum Schlafen für die Fremden; war jemand zu groß, so schnitten sie ihm [die Beine] ab, war jemand zu klein, so dehnten sie ihn aus. Einst kam da Eliëzer, der Knecht Abrahams, hin; da sprachen sie zu ihm: Geh, leg dich ins Bett. Er erwiderte ihnen: Ich habe ein Gelübde getan, seit dem Tage, an dem meine Mutter gestorben ist, nicht mehr in einem Bette zu schlafen. Wenn ein Armer da hinkam, so gab ihm ein jeder einen Denar, auf dem sein Name geschrieben war, Brot aber gaben sie ihm nicht; wenn dieser dann starb, so kam jeder und nahm den seinigen zurück. Einst[913] kam da Eliëzer hin, und sie gaben ihm kein Brot. Als er essen wollte, setzte er sich an das Ende der Tafel. Da fragten sie ihn: Wer hat dich hier eingeladen? Er erwiderte [dem Fragenden:] Du hast mich eingeladen. Da nahm dieser sein Gewand und lief fort. Und so machte er es auch mit den übrigen, bis sie alle fortgelaufen waren. Hierauf aß er allein die ganze Mahlzeit. Da war eine Jungfrau, die den Armen Brot

---

von Sedom; hier werden einige Beispiele ihrer Justiz angeführt. 913. Die kursierenden Ausgaben haben hier einen Zusatz: wenn jemand einen Fremden zu einem in ihrem Wasserkruge hinauszubringen pflegte, und als sie dies erfuhren, schmierten sie sie mit Honig ein und legten sie auf das Dach einer Mauer; da kamen die Hornisse und fraßen sie auf. Darauf deutet der Schriftvers:[914]*Da sprach der Herr: Das Geschrei über Sedom und Ámora ist groß [rabba]*, und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, wegen der Sache mit jener Jungfrau [riba].

DIE KUNDSCHAFTER HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, DENN ES HEISST: *die Männer, die das üble Gerücht über das Land ausgebracht hatten, starben durch eine Plage;* STARBEN, AUF DIESER WELT, DURCH EINE PLAGE, FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WELT &C. DIE ROTTE QORAḤS HAT KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, DENN ES HEISST: *und die Erde bedeckte sie,* AUF DIESER WELT, *und sie verschwanden mitten aus der Gemeinde,* FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WELT — SO R. ÁQIBA. R. ELIÉZER SAGT, ÜBER SIE HEISSE ES: *der Herr tötet und macht lebendig, er stürzt in die Unterwelt und führt herauf.* Die Rabbanan lehrten: Die Rotte Qoraḥs hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt: *und die Erde bedeckte sie,* auf dieser Welt, *und sie verschwanden mitten aus der Gemeinde,* für die zukünftige Welt — so R. Áqiba. R. Jehuda b. Bethera sagte: Sie sind wie etwas Verlorenes, das gesucht wird, denn es heißt:[915]*ich irre umher wie ein verlorenes Schaf; suche deinen Knecht.*

[916]*Da nahm.* Reš Laqiš sagte: Er hatte für sich einen schlechten Kauf[917] gemacht. *Qoraḥ,* er machte eine Lücke [qorḥa] in Jisraél. *Der Sohn Jiçhars,* ein Sohn, der die ganze Welt über sich erglühen machte, wie die Mittagssonne [çaharajim]. *Der Sohn des Qehath,* ein Sohn, der die Zähne seiner Ahnen stumpf machte [qiha]. *Des Sohnes Levis,* ein Sohn, der Begleiter [levaja] für das Fegefeuer geworden war. — Sollte er doch auch mitgezählt haben: des Sohnes Jáqobs, ein Sohn, der seine Schritte dem Fegefeuer zugewandt [íqeb] hat!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Jáqob flehte um Erbarmen für sich, denn es heißt:[918]*in ihren Kreis komme nicht meine Seele, in ihrer Gemeinschaft befinde sich nicht meine Ehre. In ihren Kreis komme nicht meine Seele,* das sind die Kundschafter; *in ihrer Gemeinschaft befinde sich nicht meine Ehre,* das ist die Rotte Qoraḥs. *Dathan,* weil er das Gesetz [dath] Gottes übertreten hatte; *Abiram,* weil er sich gegen die Bußfertigkeit abgehärtet [iber] hatte; *On,* weil er in Trauer verweilte [anan]; *Peleth,* weil ihm Wunder [pelaóth] geschehen waren; *des Sohnes Reúbens,* ein Sohn, der gesehen [raáh] und verstanden [hebin] hatte.

Gastmahle lud, so wurde ihm [zur Strafe] sein Gewand abgenommen. [914] Gen. 18,20. [915] Ps. 119,176. [916] Num. 16,1. [917] Für 'nehmen' u. 'kaufen' wird im Hebräischen dasselbe Wort gebraucht. [918] Gen. 49,6. [919] Der Streit zwi-

Rabh sagte: On, den Sohn des Peleth, rettete seine Frau. Sie sprach nämlich zu ihm: Was geht dies[919] dich an; ist dieser Meister, so bist du Lehrling, ist jener Meister, so bist du ebenfalls Lehrling!? Er erwiderte ihr: Was soll ich nun machen; ich war beim Ratschlage und habe mich mit ihnen verschworen. Sie erwiderte ihm: Ich weiß, daß die ganze Gemeinde aus Heiligen besteht, denn es heißt:[920] *denn die ganze Gemeinde, alle miteinander sind heilig.* (Sie sprach:) Bleibe daheim, ich werde dich retten. Hierauf gab sie ihm Wein zu trinken, berauschte ihn und legte ihn schlafen innerhalb [des Zimmers]; sie aber löste sich
Fol. 110 das Haar auf[921] und setzte sich an die Tür; kam jemand heran, so sah er sie und kehrte um. Währenddessen wurden jene verschlungen. Die Frau Qoraḥs sprach zu ihm: Sieh, was Moše getan hat; sich selbst machte er zum König, seinen Bruder machte er zum Hochpriester und die Söhne seines Bruders machte er zu Vertretern der Priesterschaft. Kommt die Hebe ein, so sagt er, sie gehöre dem Priester; kommt der Zehnt ein, den ihr[922] zu erhalten habt, so sagt er, ein Zehntel werde an den Priester entrichtet. Außerdem schneidet er euch das Haar ab und verfährt mit euch[923] wie mit einem Mistklumpen; er hat ein Auge auf euer Haar geworfen. Er entgegnete: Er selber tut ja ebenso. Sie erwiderte ihm: Da das ganze von ihm ausgeht, so sagt er:[924] *ich will sterben samt den Pelištim.* Ferner sagt er zu euch, daß ihr euch Purpurquasten[024] machen sollt; ist Purpur etwas besonderes, so hole Purpurgewänder und bekleide damit dein ganzes Lehrhaus. Das ist es, was geschrieben steht:[925] *der Frauen Weisheit hat ihr Haus gebaut,* das ist die Frau Ons, des Sohnes des Peleth; [925] *die Narrheit reißt es mit ihren Händen nieder,* das ist die Frau Qoraḥs.

[926] *Und sie erhoben sich gegen Moše, und mit ihnen zweihundertundfünfzig Männer aus Jisraél,* die Auserlesensten der Gemeinde; *Ratsherren,* sie verstanden die Jahre zu interkalieren und die Monate festzusetzen; *Männer von Namen,* sie hatten einen Namen in der ganzen Welt.

[927] *Als Moše das hörte, fiel er auf sein Angesicht.* Was hörte er? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Sie verdächtigten ihn des Ehebruches, denn es heißt:[928] *sie wurden eifersüchtig auf Moše im Lager,* und hierzu sagte R. Šemuél b. Jiçḥaq, dies lehre, daß jeder seine Frau inbezug auf Moše verwarnte. Ferner heißt es:[929] *Moše nahm jedesmal das Zelt und schlug es außerhalb des Lagers auf*[930].

[931] *Hierauf begab sich Moše zu Dathan und Abiram.* Reš Laqiš sagte:

---

schen Moše u. Qoraḥ. 920. Num. 16,3. 921. In einen Raum, in dem eine Frau mit aufgelöstem Haare sich befindet, darf kein keuscher Mann eintreten. 922. Die Leviten. 923. Der Sinn ist nicht ganz klar; wörtl.: er verspottet euch. 924. Jud. 16,30. 024. Cf. Num. 15,38ff. 925. Pr. 14,1. 926. Num. 16,2. 927. Ib. V. 4. 928. Ps. 106,16. 929. Ex. 33,7. 930. Damit man ihn nicht verdächtige. 931.

Hieraus, daß man keinen Streit unterhalten darf. Rabh sagte: Wer einen Streit unterhält, übertritt ein Verbot, denn es heißt:[932]*er sei nicht wie Qoraḥ und seine Rotte.* R. Aši sagte: Er verdiene auch, vom Aussatz behaftet zu werden, denn hierbei heißt es:[932]*ihm durch Moše,* und dort[933] heißt es: *und der Herr sprach zu ihm nochmals: Stecke deine Hand in deinen Busen.*

R. Jose sagte: Wer gegen das Königtum des Davidischen Hauses Streit führt, verdient, daß eine Schlange ihn beiße, denn [bei diesem] heißt es: [934]*und Adonija schlachtete Schafe, Rinder und Mastkälber beim Schlangensteine,* und dort[935]heißt es: *samt dem Gifte der im Staube schleichenden [Schlangen].*

R. Ḥisda sagte: Wenn jemand gegen seinen Lehrer streitet, so ist es ebenso, als würde er gegen die Göttlichkeit streiten, denn es heißt: [936]*als sie mit dem Herrn haderten.*

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Wenn jemand mit seinem Lehrer hadert, so ist es ebenso, als würde er es mit der Göttlichkeit tun, denn es heißt: [937]*das ist das Haderwasser, wo die Jisraéliten mit dem Herrn haderten.*

R. Ḥanina b. Papa sagte: Wenn jemand über seinen Lehrer raisonniert, so ist es ebenso, als würde er über die Göttlichkeit raisonnieren, denn es heißt:[938]*euer Murren richtet sich nicht gegen uns, sondern gegen den Herrn.*

R. Abahu sagte: Wenn jemand seinem Lehrer üble Gedanken nachträgt, so ist es ebenso, als würde er der Göttlichkeit üble Gedanken nachtragen, denn es heißt:[939]*und das Volk redete wider Gott und wider Moše.*

[940]*Reichtum, der seinem Besitzer zum Übel bestimmt ist.* R. Šimón b. Laqiš sagte: Dies ist der Reichtum Qoraḥs.[941]*Und der ganze Bestand zu ihren Füßen.* R. Eleázar sagte: Dies ist das Geld des Menschen, das ihn auf die Füße stellt. R. Levi sagte: Die Schlüssel der Schatzkammern Qoraḥs bildeten eine Last für dreihundert weiße Maultiere; alle Schlüssel und Schlösser[942]waren aus Leder.

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Drei Schätze verbarg Joseph in Miçrajim; einen entdeckte Qoraḥ, einen entdeckte Antoninus, Sohn des Severus, und einer ist für die Frommen in der zukünftigen Welt bestimmt.

R. Joḥanan sagte (ferner): Qoraḥ gehörte weder zu den verschlungenen, noch zu den verbrannten. Er gehörte nicht zu den verschlungenen, denn es heißt:[943]*und den ganzen Qoraḥ gehörenden Bestand,* nicht aber Qoraḥ selbst. Zu den verbrannten ebenfalls nicht, denn es heißt: [944]*als das Feuer die zweihundertfünfzig Mann verzehrte,* Qoraḥ aber nicht.

Num. 16,25. [932] Ib. 17,5. [933] Ex. 6,4. [934] iReg. 1,9. [935] Dt. 32,24. [936] Num. 26,9. [937] Ib. 20,13. [938] Ex. 16,8. [939] Num. 21,5. [940] Ecc. 5,12. [941] Dt. 11,6. [942] Nach anderer Erklärung: Futterale. [943] Num. 16,32. [944]

In einer Barajtha wird gelehrt: Qoraḥ gehörte sowohl zu den verbrannten, als auch zu den verschlungenen. Zu den verschlungenen, denn es heißt:[944]*und sie verschlang sie nebst Qoraḥ*; zu den verbrannten, denn es heißt:[945]*und es ging ein Feuer aus vom Herrn und verzehrte die zweihundertfünfzig Männer*, also Qoraḥ mit ihnen.

Raba sagte: Es heißt:[946]*Sonne und Mond treten in die Himmelsburg, nach dem Lichte deiner Pfeile gehen sie.* Dies lehrt, daß Sonne und Mond in die Himmelsburg traten und vor [Gott] sprachen: Herr der Welt, wenn du dem Sohne Ȧmrams Recht verschaffst, so gehen wir hinaus, wenn aber nicht, so gehen wir nicht hinaus. Bis er auf sie Pfeile schoß und zu ihnen sprach: Für meine Ehre seid ihr nicht eingetreten und für die Ehre eines [Menschen aus] Fleisch und Blut seid ihr eingetreten. Jetzt gehen sie nicht eher hinaus, als bis er sie schlägt.

Raba trug vor: Es heißt:[947]*wenn aber der Herr etwas Neues erschafft und die Erde ihren Mund auftut.* Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Ist das Fegefeuer bereits erschaffen, so ist es recht, wenn aber nicht, so mag der Herr es nun erschaffen. — Inwiefern: wollte man sagen, wirklich erschaffen, so [heißt es ja:][948]*es gibt nichts Neues unter der Sonne*!? — Vielmehr, nur den Eingang nähern.

[949]*Und die Söhne Qoraḥs starben nicht.* Im Namen unseres Meisters wurde gelehrt: Ein Platz wurde ihnen im Fegefeuer angewiesen; da ließen sie sich nieder und stimmten ein Lied an.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Einst befand ich mich auf der Reise, und ein Araber sprach zu mir: Komm, ich will dir die Qoraḥ-Schluchten[950] zeigen. Ich ging hin und sah zwei Spalte, aus denen ein Rauch aufstieg. Da nahm er ein Büschel Wolle, tauchte es in Wasser, legte es auf die Spitze seiner Lanze und hielt es dahin, und es wurde angesengt. Hierauf sprach er zu mir: Horch, was du da hören wirst. Da hörte ich sie folgendes sprechen: Moše und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner. Sodann sprach er zu mir: Alle dreißig Tage bringt sie das Col.b Fegefeuer [hierher], wie das Fleisch[951] in einem Kessel, und sie sprechen wie folgt: Moše und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner.

DIE ZEITGENOSSEN DER WÜSTEN[WANDERUNG] HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT &C. Die Rabbanan lehrten: Die Zeitgenossen der Wüstenwanderung haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt:[833]*in dieser Wüste sollen sie aufgerieben werden, und da sollen sie sterben. Aufgerieben werden*, auf dieser Welt; *da sollen sie sterben*, für die zukünftige Welt. Ferner heißt es:[952]*und so schwur ich in mei-*

Num. 26,10. 945. Ib. 16,35. 946. Hab. 3,11. 947. Num. 16,30. 948. Ecc. 1,9. 949. Num. 26,11. 950. Vgl. Bd. VIII S. 205 Anm. 29. 951. Das bei jeder Drehung an eine andere Stelle gelangt. 952. Ps. 95,11. 953. Ib. 50,5. 954. Jes.

nem Zorne: Sie sollen nicht zu meiner Ruhestatt gelangen – so R. Áqiba. R. Eliézer sagte: Sie kommen in die zukünftige Welt, denn es heißt: [953]*versammelt mir meine Frommen, die den Bund mit mir beim Opfer schlossen.* Wieso aber halte ich aufrecht [die Worte:] *so schwur ich in meinem Zorne?* In meinem Zorne schwur ich, bin aber davon zurückgetreten. R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Dieser Schriftvers bezieht sich auf die späteren Generationen: *versammelt mir meine Frommen,* das sind die Frommen in jeder Generation; *die den Bund mit mir schlossen,* das sind Ḥananja, Mišaél und Ázarja, die sich dem Schmelzofen ausgeliefert haben; *beim Opfer,* das sind R. Áqiba und seine Genossen, die sich für die Worte der Tora der Abschlachtung hingegeben haben. R. Šimón b. Menasja sagte: Sie kommen in die zukünftige Welt, denn es heißt: [954]*die Auserlösten des Herrn werden heimkehren und gelangen nach Çijon mit Jauchzen.* Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: R. Áqiba hat seine Frömmigkeit[955] verlassen. Es heißt vielmehr: [956]*Gehe hin und rufe in die Ohren von Jerušalem wie folgt &c. Ich gedenke der Huld deiner Jugend, der Liebe deiner Brautzeit, wie du hinter mir herzogst in der Wüste, in unbesäetem Lande.* Wenn andere durch ihre Verdienste [in die zukünftige Welt] kommen, um wieviel mehr sie selbst.

DIE ZEHN STÄMME[957] WERDEN NICHT MEHR ZURÜCKKEHREN, DENN ES HEISST: [958]*er schleuderte sie in ein anderes Land, wie diesen Tag,* WIE DER TAG DAHINGEHT UND NICHT WIEDERKEHRT, EBENSO GINGEN SIE DAHIN UND KEHREN NICHT WIEDER – SO R. ÁQIBA. R. ELIÉZER SAGTE: WIE DER TAG DUNKEL, ABER WIEDER HELL WIRD, EBENSO WIRD ES DEN ZEHN STÄMMEN, DENEN ES DUNKEL GEWORDEN IST, DEREINST WIEDER HELL WERDEN. iii,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die zehn Stämme haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt: [958]*und der Herr riß sie aus ihrem Boden heraus, in Zorn und Grimm und in heftiger Erbitterung. Und der Herr riß sie aus ihrem Boden heraus,* auf dieser Welt; *und schleuderte sie in ein anderes Land,* für die zukünftige Welt – so R. Áqiba. R. Šimón b. Jehuda aus Kephar Akko sagte im Namen R. Šimóns: Sind ihre Handlungen wie an jenem Tage, so kehren sie nicht zurück, wenn aber nicht, so kehren sie zurück. Rabbi sagte: Sie kommen in die zukünftige Welt, denn es heißt: [959]*an jenem Tage wird die große Posaune geblasen werden &c.* Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: R. Áqiba hat seine Frömmigkeit verlassen. Es heißt vielmehr: [960]*Gehe hin und rufe diese Worte nach Norden hin und sprich:*

35,10. [955] Über Jisraél nur Gutes zu sprechen. [956] Jer. 2,2. [957] Die von den Assyrern ins Exil fortgeführt wurden; cf. iiReg. 18,9ff. [958] Dt. 29,27. [959] Jes. 27,13. [960] Jer. 3,12. [961] Mal. 3,19. [962] Ps. 116,6. [963] Dan.

Kehre wieder, du Abtrünnige, Jisraél, Spruch des Herrn; nicht werde ich auf euch zürnen, denn ich bin gnädig, Spruch des Herrn, ich grolle nicht ewig. – Wo [bekundete] er seine Frömmigkeit? – Es wird gelehrt: Die minderjährigen Kinder der Frevler Jisraéls kommen nicht in die zukünftige Welt, denn es heißt:[961]*denn fürwahr, der Tag kommt, brennend wie ein Ofen. Alle Übermütigen und alle, die Freveltaten verübten, werden dann Stoppeln sein, und der Tag der da kommt, Spruch des Herrn der Heerscharen, wird sie versengen, sodaß er weder Wurzel noch Zweig von ihnen übrig lassen wird.* Wurzel, auf dieser Welt, Zweig, für die zukünftige Welt – so R. Gamliél. R. Áqiba sagte: Sie kommen wohl in die zukünftige Welt, denn es heißt:[962]*der Herr behütet die Einfältigen [pethaim]*, und in den überseeischen Ländern heißt das Kind pathja. Ferner heißt es:[963]*haut den Baum nieder und zerstückelt ihn, seinen Wurzelstock jedoch laßt in der Erde.* Wieso aber halte ich aufrecht [die Worte:] *sodaß er weder Wurzel noch Zweig von ihnen übrig lassen wird?* Er wird ihnen weder eine gute Handlung, noch den Rest einer guten Handlung zurücklassen[964]. Eine andere Erklärung: Wurzel, das ist die Seele, Zweig, das ist der Körper. Über die minderjährigen Kinder der Frevler der weltlichen Völker aber sind alle der Ansicht, daß sie in die zukünftige Welt nicht kommen. R. Gamliél folgert dies aus [dem Schriftverse]:[965]*du hast jedes Gedenken an sie vernichtet.*

Es wurde gelehrt: Von wann an kommt ein Kind in die zukünftige Welt? – R. Ḥija und R. Šimón b. Rabbi [streiten hierüber]; einer sagt, von der Stunde an, da es geboren wird, und einer sagt, von der Stunde an, da es zu sprechen beginnt. Einer sagt, von der Stunde an, da es geboren wird, denn es heißt:[966]*kommen und verkündigen wird man von seiner Gerechtigkeit dem Volke, das geboren wird, daß er es ausgeführt.* Einer sagt, von der Stunde an, da es zu sprechen beginnt, denn es heißt:[967]*die Kinder dienen ihm, gesprochen wird vom Herrn in jeder Generation.* Es wurde gelehrt: Rabina sagt, von der Stunde an, da es gepflanzt worden ist, denn es heißt: *Kinder [Pflanzung] dienen ihm,* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagt, von der Stunde an, da es beschnitten wird, denn es heißt:[968]*ich bin elend und hinsterbend von Jugend auf; ich ertrage deine Schrecken*[969]*und bin verzweifelt.* Im Namen R. Meírs wurde gelehrt: Von der Stunde an, da es ‘Amen’ zu sagen beginnt, denn es heißt:[970]*öffnet die Pforten, daß hineinziehe das rechtschaffene, Treue*

4,20. [964] Wenn ein Frevler einmal eine gute Handlung ausübt, so wird sie ihm hienieden vergolten, damit er droben ganz verdienstlos hinkomme. [965] Jes. 26,14. [966] Ps. 22,32. [967] Ib. V. 31. [968] Ib. 88,16. [969] Worunter die Beschneidung verstanden wird. [970] Jes. 26,2. [971] Natürl. nur im hebr. Texte ver-

wahrende Volk, und man lese nicht *šomer emunim* [Treue wahrende], sondern *šeomer Amen* [das ʻAmenʼ spricht]. – Was heißt Amen? R. Ḥanina erwiderte: Ein [Akrostichon von] Gott ist ein treuer König[971]. Fol. 111

[972]*Darum wird die Hölle ihren Rachen aufsperren und ihren Mund ganz gesetzwidrig auftun.* Reš Laqiš sagte: Auch wenn jemand nur ein Gesetz vernachlässigt hat. R. Joḥanan sprach: Es ist ihrem Herrn nicht gefällig, daß du dies von ihnen sagst; vielmehr, auch wenn jemand nur ein Gesetz gelernt hat[973].

[974]*Und im ganzen Lande, Spruch des Herrn, sollen zwei Drittel ausgerottet werden, vergehen, und nur ein Drittel soll zurückbleiben.* Reš Laqiš sagte: Ein Drittel des Dritten Šems[975]. R. Joḥanan sprach zu ihm: Es ist ihrem Herrn nicht gefällig, daß du dies von ihnen sagst; vielmehr, ein Drittel des Dritten Noaḥs[976].

[977]*Denn ich habe mir euch angetraut, ich will euch holen einen aus einer Stadt und zwei aus einem Geschlechte.* Reš Laqiš sagte: Die Worte [sind so zu verstehen], wie sie geschrieben sind. R. Joḥanan sprach zu ihm: Es ist ihrem Herrn nicht gefällig, daß du dies von ihnen sagst; vielmehr, einer in einer Stadt [schützt] durch sein Verdienst die ganze Stadt, und zwei in einem Geschlechte [schützen] durch ihr Verdienst das ganze Geschlecht.

Einst saß R. Kahana vor Rabh und trug dies vor, und erklärte, die Worte [seien so zu verstehen], wie sie geschrieben sind. Da sprach Rabh zu ihm: Es ist ihrem Herrn nicht gefällig, daß du dies von ihnen sagst; vielmehr, einer in einer Stadt [schützt] durch sein Verdienst die ganze Stadt, und zwei in einem Geschlechte [schützen] durch ihr Verdienst das ganze Geschlecht. Darauf bemerkte er, daß [R. Kahana] sich den Kopf kraute und vor ihm fortwährend aufstand und sich wieder niedersetzte. Da sprach er zu ihm: [978]*Und nicht zu finden im Lande der Lebendigen.* Da sprach dieser: Du verfluchst mich! Jener erwiderte: Ich las nur einen Schriftvers vor; die Tora ist nicht bei dem zu finden, der sich beim [Studium] derselben gemächlich macht.

Es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Es heißt: [979]*ich werde mir euch zum Volke nehmen,* und es heißt: [980]*ich werde euch bringen*; man vergleiche also ihren Auszug aus Miçrajim mit ihrem Einzuge in das Land: wie bei ihrem Einzuge in das Land nur zwei[981] von sechzig Myriaden zu-

---

ständlich (אל מלך נאמן). 972. Jes. 5,14. 973. Ist er vor der Hölle geschützt. 974. Zach. 13,8. 975. Der 3. Sohn Sems war Arpakhšad (cf. Gen. 10,22), dem die Jisraéliten entstammen (cf. Gen. 11,11ff.); von seinen Nachkommen kommen nur die Jisraéliten in betracht; demnach wird von Jisraél nur ein Drittel zurückbleiben. So nach der 2. Erklärung Raschis nach der Lesart mancher Handschriften. 976. Also die ganze Nachkommenschaft des Arpakhšad. 977. Jer. 3,14. 978. Ij. 28,13. 979. Ex. 6,7. 980. Ib. V. 8. 981. Jehošuá u. Kaleb. 982. Der größte rückgeblieben waren, ebenso waren bei ihrem Auszuge aus Miçrajim nur je zwei von je sechzig Myriaden[982]zurückgeblieben. Raba sagte: Ebenso wird es auch in den messianischen Tagen geschehen, denn es heißt:[983]*und sie wird da singen, wie zur Zeit ihrer Jugend, wie am Tage, als sie aus Miçrajim heraufzog.*

Es wird gelehrt: R. Eleázar b. Jose erzählte: Einst kam ich nach Alexandrien in Ägypten und traf da einen Greis, der zu mir sprach: Komm, ich will dir zeigen, was meine Vorfahren mit deinen Vorfahren gemacht haben. Manche von ihnen ertränkten sie im Meere, manche von ihnen erschlugen sie mit dem Schwerte und manche von ihnen mauerten sie in die Bauwerke ein. Dieser Sache wegen wurde unser Meister Moše bestraft, denn es heißt:[984]*denn seitdem ich zum Pareó gegangen bin, um in deinem Namen zu reden, behandelt er dieses Volk noch schlechter.* Der Heilige, gepriesen sei er, erwiderte ihm: Wehe, daß die Verlorengegangenen nicht mehr da sind! Gar oft offenbarte ich mich Abraham, Jiçḥaq und Jáqob als 'allmächtiger Gott', sie aber haben sich über meine Handlungsweise keine Gedanken gemacht, noch fragten sie mich nach meinem Namen. Ich sprach zu Abraham:[985]*Mache dich auf und durchziehe das Land nach seiner Länge und Breite, denn dir will ich es zu eigen geben;* später wollte er Sara bestatten, und fand keinen Platz, bis er einen für vierhundert Silberšeqel kaufen mußte; dennoch machte er sich keine Gedanken über meine Handlungsweise. Ich sprach zu Jiçḥaq:[986]*Weile in diesem Lande, so will ich mit dir sein und dich segnen;* später wollten seine Knechte Wasser zum Trinken, und fanden keines, bis sie darüber herumstreiten mußten, wie es heißt:[987]*die Hirten von Gerar aber gerieten in Streit mit den Hirten Jiçḥaqs und sprachen: Uns gehört das Wasser;* dennoch machte er sich keine Gedanken über meine Handlungsweise. Ich sprach zu Jáqob:[988]*Das Land, auf dem du liegst, das werde ich dir verleihen;* später wollte er sein Zelt aufschlagen und fand keinen [Platz], bis er welchen für hundert Qešiṭa kaufen mußte; dennoch machte er sich keine Gedanken über meine Handlungsweise. Diese fragten mich nicht nach meinem Namen, und du fragtest mich zuerst nach meinem Namen, und nun sagst du zu mir: [989]*Und du hast dein Volk keineswegs errettet.*[990]*Nun sollst du sehen, was ich dem Pareó antun werde;* du sollst den Krieg mit dem Pareó sehen, nicht aber sollst du den Krieg mit den einunddreißig [kenaánitischen] Königen sehen.

[991]*Da neigte sich Moše eilends bis an den Boden und warf sich nieder.*

Teil der Jisraéliten soll in den 3 Tagen der Finsternis ausgestorben sein. 983. Hos. 2,17. 984. Ex. 5,23. 985. Gen. 13,17. 986. Gen. 26,3. 987. Ib. V. 20. 988. Ib. 28,13. 989. Ex. 5,23. 990. Ib. 6,1. | 991. Ib. 34,8. 992. Cf. Ex. 34,6.

Was sah Moše? R. Ḥanina b. Gamla sagte, er sah [das Attribut] Langmut[992]; die Weisen sagten, er sah [das Attribut] Wahrheit. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, er sah [das Attribut] Langmut: Als Moše in die Höhe stieg, traf er den Heiligen, gepriesen sei er, dasitzen und 'Langmut' schreiben. Da sprach er zu ihm: Herr der Welt, langmütig für die Frommen! Er erwiderte ihm: Auch für die Frevler. Jener entgegnete: Mögen die Frevler untergehen! Da erwiderte er ihm: Du sollst nun sehen, was du verlangt hast. Als darauf die Jisraéliten sündigten, sprach er zu ihm: Hast du etwa nicht zu mir gesagt: langmütig nur für die Frommen!? Dieser sprach vor ihm: Herr der Col.b Welt, hast du etwa nicht zu mir gesagt: auch für die Frevler!? Hierauf deutet der Schriftvers:[993]*möchte sich doch nun deine Macht, o Herr, groß erzeigen, wie du gesprochen hast.*

R. Ḥaga stieg einst die Treppe des Hauses des Rabba b. Šila hinauf und hörte ein Kind sagen:[994]*deine Zeugnisse sind überaus zuverlässig; deinem Tempel gebührt Heiligkeit, [o Herr, für lange Zeiten],* und hierauf:[995]*ein Gebet Mošes &c.* Da sprach er: Hieraus ist zu entnehmen, daß er [das Attribut] Langmut gesehen hatte.

R. Eleázar sagte im Namen R. Ḥaninas: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, eine Krone auf dem Haupte eines jeden Frommen sein, denn es heißt:[996]*an jenem Tage wird der Herr eine Krone der Herrlichkeit sein und ein prächtiger Stirnreif für den Rest seines Volkes &c.* – Was heißt: *Krone der Herrlichkeit und prächtiger Stirnreif?* – Für diejenigen, die seinen Willen[997]tun und auf seine Hilfe hoffen. Man könnte glauben, für jeden, so heißt es: *für den Rest seines Volkes,* nur für den, der sich als Rest betrachtet.[998]*Und Gesinnung der Gerechtigkeit dem, der zu Gericht sitzt, und Heldenkraft denen, die kriegerische Angriffe zum Tor hinaus zurückschlagen. Zur Gesinnung der Gerechtigkeit,* der seinen Trieb beherrscht; *der zu Gericht sitzt,* der Recht spricht der Wahrheit gemäß; *und Heldenkraft,* der sich seines Triebes bemächtigt; *kriegerische Angriffe zurückschlagen,* der den Kampf der Tora zu führen versteht; *zum Tore,* die frühmorgens und spätabends in den Bet- und Lehrhäusern weilen. Die Eigenschaft der Gerechtigkeit sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, wodurch unterscheiden sich diese von jenen! Er erwiderte ihr:[999]*Auch diese wanken vom Weine und taumeln vom Rauschtranke; sie schwanken beim urteilen.* Schwanken deutet auf das Fegefeuer, denn es heißt:[1]*dies soll dich nicht zum*

---

993. Num. 14,17. 994. Ps. 93,5. 995. Ib. 90,1. 996. Jes. 28,5. 997. Statt רצונו ist mit Handschriften צביונו zu lesen; das W. צבי wird vom aram. צבי *wollen, wünschen* abgeleitet. 998. Jes. 28,6. 999. Ib. V. 7. 1. iSam. 25,31. 2. Ex. 21,22.

Schwanken bringen; Urteilen [pelilija] deutet auf die Richter, denn es heißt: [2]*nach Angabe der Richter [pelilim].*

iv Die Leute einer abtrünnigen Stadt haben keinen Anteil an der
zukünftigen Welt, denn es heisst: [3]*es sind nichtswürdige Männer
aus deiner Mitte hervorgegangen und haben die Einwohner ihrer
Stadt abtrünnig gemacht.* Sie werden nur dann getötet, wenn die Verleiter
aus derselben Stadt und vom selben Stamme sind, wenn die
Mehrheit [der Einwohner] verleitet worden ist, und die Verleiter
Männer sind. Wurden sie durch Frauen oder Minderjährige verleitet,
oder wurde nur die Minderheit [der Einwohner] verleitet, oder
waren die Verleiter auswärtige, so werden sie als einzelne behandelt:
[zu ihrer Verurteilung] sind für jeden besonders zwei Zeugen
und Verwarnung erforderlich. In folgendem ist es bei einzelnen
strenger als bei einer Mehrheit: einzelne werden durch Steinigung
[hingerichtet], daher bleibt ihr Vermögen gerettet, die Mehrheit
aber durch das Schwert, daher wird auch ihr Vermögen vernichtet.
v [4]*So sollst du die Bewohner jener Stadt mit dem Schwerte erschlagen;*
[hieraus, dass] eine von Ort zu Ort ziehende Karawane Eseltreiber
oder Kamelführer sie rette. Es heisst: [4]*banne sie und alles,
was darin ist, und ihr Vieh durch die Schneide des Schwertes;* hieraus
folgerten sie, dass das Gut der Frommen, das sich in dieser befindet,
vernichtet, und das sich ausserhalb befindet, gerettet werde;
das der Frevler aber werde vernichtet, einerlei ob es sich in dieser
vi oder ausserhalb derselben befindet. Es heisst: [5]*ihre ganze Beute
sollst du auf ihren Marktplatz zusammentragen &c.* Hat sie keinen
Marktplatz, so ist da ein solcher herzurichten; befindet sich ihr
Marktplatz ausserhalb der Stadt, so ziehe man ihn hinein. Es heisst:
[6]*du sollst im Feuer verbrennen die Stadt samt ihrer ganzen Beute als
Ganzopfer dem Herrn, deinem Gott;* ihre Beute, nicht aber die
dem Himmel gehörende Beute; hieraus folgerten sie, dass man Geheiligtes,
das sich darin befindet, auslöse, Hebe verfaulen lasse,
zweiten Zehnten und heilige Schriften verwahre. *Als Ganzopfer
dem Herrn, deinem Gott.* R. Šimón sagte: Der Heilige, gepriesen sei
er, sprach: Wenn ihr an der abtrünnigen Stadt das Recht übt, so
rechne ich es euch an, als würdet ihr mir Ganzopfer darbringen. [5]*Sie
bleibe zum ewigen Schutthaufen;* sie darf auch nicht in Gemüse- und
Obstgärten verwandelt werden — so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba
sagte: [5]*Sie soll nie mehr aufgebaut werden,* sie darf nicht wieder aufgebaut
werden, wie sie früher war, wohl aber darf sie in Gemüse-

---

3. Dt. 13,14. 4. Ib. V. 16. 5. Ib. V. 17. 6. Ib. V. 18. 7. Diese Auslegung be-

UND OBSTGÄRTEN VERWANDELT WERDEN. [6]*Nichts von dem mit dem Banne Belegten soll an deiner Hand kleben bleiben.* SOLANGE SICH FREVLER AUF DER WELT BEFINDEN, BEFINDET SICH ZORNESGLUT[7] AUF DER WELT, SIND DIE FREVLER AUS DER WELT GESCHWUNDEN, SO IST AUCH DIE ZORNESGLUT AUS DER WELT ENTWICHEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Hervorgegangen,* sie selbst, nicht aber durch Boten; *Männer,* unter Männer sind nicht weniger als zwei zu verstehen. Eine andere Erklärung: *Männer,* nicht aber Frauen, *Männer,* nicht aber Minderjährige; *Nichtswürdige,* die das himmlische Joch von ihrem Halse abgeworfen haben; *aus deiner Mitte,* nicht aber aus einer Grenzstadt[8]; *die Einwohner ihrer Stadt,* nicht aber die Einwohner einer anderen Stadt; *und gesprochen,* es sind für jeden besonders Zeugen und Verwarnung erforderlich.

Es wurde gelehrt: R. Johanan sagte, man verteilte[9] eine Stadt an zwei Stämme; Reš Laqiš sagte, man verteilte nicht eine Stadt an zwei Stämme. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn die Verleiter aus derselben Stadt und vom selben Stamme sind. Doch wohl, selbst wenn die Verleiter aus derselben Stadt sind, nur wenn sie auch demselben Stamme angehören, sonst aber nicht; hieraus also, daß eine Stadt an zwei Stämme verteilt werden konnte!? – Nein, wenn sie ihnen[10] durch Erbschaft oder durch Schenkung zugefallen ist. Er wandte gegen ihn ein: [11]*Neun Städte von diesen beiden Stämmen.* Doch wohl vier und eine halbe von dem einen und vier und eine halbe von dem anderen; hieraus also, daß eine Stadt an zwei Stämme verteilt werden konnte!? – Nein, vier vor dem einen und fünf von dem anderen. – Demnach sollte er es doch spezialisiert haben!? – Ein Einwand.

Fol. 112 Sie fragten: Wie ist es, wenn sie von selbst abtrünnig geworden sind; der Allbarmherzige sagt: *abtrünnig gemacht,* also nicht wenn sie von selbst abtrünnig geworden sind, oder auch, wenn sie von selbst abtrünnig geworden sind? – Komm und höre: Wurden sie durch Frauen oder Minderjährige verleitet. Weshalb[12] nun, es sollte doch ebenso sein, als würden sie von selbst abtrünnig geworden sein!? – In dem einen Falle folgen sie ihrem eigenen Antrieb, im anderen Falle folgen sie den Frauen, beziehungsweise den Kindern.

WENN DIE MEHRHEIT VERLEITET WORDEN IST. Wie macht man es nun[13]?

---

zieht sich auf den 2. Teil des angezog. Schriftverses: damit der Herr von seiner Zornesglut ablasse &c. 8. Bei einer Stadt an der Grenze Palästinas haben diese Bestimmungen keine Geltung; cf. supra Fol. 16b. 9. Bei der Verteilung Palästinas an die Stämme. 10. Den Verleitern. 11. Jos. 21,16. 12. Sollten dann die Bestimmungen über die abtrünnige Stadt keine Geltung haben, falls sie bei der von selbst abtrünnig gewordenen wohl Geltung haben. 13. Falls die ganze Stadt nicht

R. Jehuda erwiderte: Man urteilt ab und sperrt ein, urteilt ab und sperrt[14] ein. Úla entgegnete: Demnach ziehst du ja ihre Strafvollstreckung in die Länge[15]! Vielmehr, sagte Úla, man urteilt ab und steinigt, urteilt ab und steinigt[16].

Es wurde gelehrt: R. Johanan sagt, man urteile ab und steinige, urteile ab und steinige; Reš Laqiš sagt, man vermehre die Gerichtshöfe[17]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥama b. Jose sagte ja im Namen R. Ošajas: [18]*Du sollst jenen Mann oder jenes Weib hinausführen,* einen Mann oder eine Frau kannst du zum Tore[19] hinausführen, nicht aber kannst du eine ganze Stadt zum Tore hinausführen[20]!? — Vielmehr, man vermehre für sie die Gerichtshöfe und verhandle über ihre Sache, darauf bringe man sie nach dem großen Gerichte, beschließe da ihr Urteil und töte sie.

So sollst du die Bewohner der Stadt erschlagen &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn eine von Ort zu Ort ziehende Karawane Eseltreiber oder Kamelführer da übernachtet hat und mit ihnen abtrünnig geworden ist, so werden sie, wenn sie da dreißig Tage geweilt haben, durch das Schwert hingerichtet und ihr Vermögen wird vernichtet, wenn aber weniger, so werden sie durch Steinigung hingerichtet und ihr Vermögen wird gerettet. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wie lange muß man in der Stadt gewohnt haben, um zu den Einwohnern der Stadt gezählt zu werden? Zwölf Monate!? Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; dies, um Stadtbürger zu sein, jenes, um Stadteinwohner zu sein. Es wird auch gelehrt: Wer sich den Genuß von den Bürgern der Stadt abgelobt hat, darf von einem, der da zwölf Monate wohnt, nichts genießen, wenn weniger, so darf er von ihm wohl genießen; wenn aber von den Einwohnern der Stadt, so darf er von einem, der da dreißig Tage wohnt, nichts genießen, wenn weniger, so darf er von ihm wohl genießen.

Banne sie und alles, was darin ist &c. Die Rabbanan lehrten: *Banne sie (und alles, was darin ist),* ausgenommen das Gut der Frommen, das sich außerhalb derselben befindet; *und alles, was darin ist,* dies schließt das Gut der Frommen ein, das sich darin befindet. *Ihre Beute,* nicht aber die dem Himmel gehörende Beute; *ihre ganze Beute,* dies schließt das Gut der Frevler ein, das sich außerhalb derselben befindet. R. Šimón sagte: Weshalb bestimmte die Tora, daß das sich darin befindliche Gut der Frommen vernichtet werde? Ihr Gut veranlaßte sie, darin zu wohnen, daher werde es vernichtet.

---

abtrünnig ist, muß ja zur Feststellung zunächst über jeden besonders verhandelt werden. [14] Wenn sie dann die Mehrheit bilden, so werden sie nachher zusammen durch das Schwert getötet, wenn die Minderheit, durch Steinigung. [15] Die Strafvollstreckung muß am Tage der Verurteilung erfolgen, um dem Delinquenten unnötige Quälerei zu ersparen. [16] Bis die Hälfte erreicht ist, die folgenden werden durch das Schwert hingerichtet. [17] Damit man sie alle am selben Tage aburteilen könne. [18] Dt. 17,5. [19] Zur Hinrichtung. [20] Dies kann nur der

Der Meister sagte: *ihre ganze Beute sollst du zusammentragen,* dies schließt das Gut der Frevler ein, das sich außerhalb derselben befindet. R. Ḥisda sagte: Nur wenn es darin zusammengetragen werden kann[21].

R. Ḥisda sagte: Verwahrtes der Leute einer abtrünnigen Stadt ist erlaubt. – In welchem Falle: wollte man sagen, einer anderen Stadt, das sich darin befindet, so ist es ja selbstverständlich erlaubt, dies ist ja nicht 'ihre Beute'; und wollte man sagen, ihres, das sich in einer anderen Stadt befindet, wieso ist es, wenn man es zusammentragen kann, erlaubt, und kann man es nicht zusammentragen, so sagte er ja dies bereits einmal!? – Nein, tatsächlich einer anderen Stadt, das in dieser aufbewahrt ist, nur handelt es sich um den Fall, wenn [der Aufbewahrende] Bürgschaft übernommen hat. Man könnte nämlich glauben, es gelte, da er Bürgschaft übernommen hat, als seines, so lehrt er uns.

R. Ḥisda sagte: Ein Vieh, das zur Hälfte der abtrünnigen Stadt und zur Hälfte einer anderen Stadt gehört, ist verboten. Teig, der zur Hälfte der abtrünnigen Stadt und zur Hälfte einer anderen Stadt gehört, ist erlaubt. – Weshalb? – Das Vieh kann nicht als geteilt[22] gelten, der Teig dagegen gilt als geteilt.

R. Ḥisda fragte: Wirkt das Schlachten beim Vieh einer abtrünnigen Stadt wenigstens insofern, als es rein und nicht Aas[23] sei; der Allbarmherzige sagt: *durch die Schneide des Schwertes,* somit ist es einerlei, ob man es geschlachtet oder getötet hat, oder ist, wenn man es geschlachtet hat, das Schlachten wirksam? – Dies bleibt unentschieden.

R. Joseph fragte: Wie verhält es sich mit dem Haare der frommen Frauen[24]? Raba entgegnete: Ist denn das der Frevlerinnen verboten, es heißt ja: *sollst du zusammentragen und verbrennen,* nur was des Zusammentragens und Verbrennens bedarf, ausgenommen dieses, das des Schneidens, Zusammentragens und Verbrennens bedarf!? Vielmehr, fragte Raba, [wie verhält es sich mit] einer Perücke[24]? – In welchem Falle: hat [die Frau] sie am Körper an, so gleicht sie ja ihrem Körper!? – In dem Falle, wenn sie am Nagel hängt; gilt sie als darin befindliches Gut der Frommen und muß vernichtet werden, oder gilt sie, da sie aufgesetzt und abgelegt wird, als Kleidungsstück[25]? – Dies bleibt unentschieden.

Ihre ganze Beute sollst du auf ihren Marktplatz zusammentragen &c. Die Rabbanan lehrten: Hat sie keinen Marktplatz, so hat bei ihr das Gesetz von der abtrünnigen Stadt keine Geltung – so R. Jišmáél; R.

---

höchste Gerichtshof zu Jerušalem. [21] Am selben Tage. [22] Ein Vieh darf nur geschlachtet gegessen werden, und bei einem solchen ist, da es zur Vernichtung bestimmt ist, das Schlachten wirkungslos. [23] Aas ist nicht nur zum Essen verboten, sondern auch levitisch verunreinigend. [24] Ob dieses zur Beute der Stadt gehört. [25] Kleider, die Nichtabtrünnige anhaben, werden nicht vernichtet. 26.

Åqiba sagt, hat sie keinen Marktplatz, so errichte man da einen solchen. — Worin besteht ihr Streit? — Einer versteht unter ‘ihren Marktplatz’ einen von früher her, und der andere versteht darunter auch einen jetzt errichteten.

Col.b GEHEILIGTES, DAS SICH DARIN BEFINDET, AUSLÖSE &C. Die Rabbanan lehrten: Befindet sich da Geheiligtes, so ist es, wenn Geheiligtes für den Altar[26], verenden zu lassen, und wenn Geheiligtes für den Reparaturfonds, auszulösen; Hebe lasse man verfaulen, zweiten Zehnten und heilige Schriften verwahre man. R. Šimón sagt: *Ihr Vieh,* nicht aber das Erstgeburtvieh und den Zehnten; *ihre Beute,* ausgenommen ist das Geld des Heiligtums und des Zehnten.

Der Meister sagte: Befindet sich da Geheiligtes, so ist es, wenn Geheiligtes für den Altar, verenden zu lassen. Weshalb lasse man sie verenden, sollte man sie doch weiden lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sie dann verkaufen und das Geld für freiwillige Opfer verwenden!? R. Johanan erwiderte:[27]*Das Schlachtopfer der Gottlosen ist ein Greuel.* Reš Laqiš erwiderte: Sie sind Gut des Eigentümers, denn hier handelt es sich um Opfer, für die der Eigentümer haftbar ist, und zwar ist hier die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, solche sind Gut des Eigentümers. — Wenn aber der Schlußsatz die Ansicht R. Šimóns lehrt, so vertritt ja der Anfangsatz nicht die Ansicht R. Šimóns!? — Vielmehr, hier handelt es sich um minderheilige Opfer, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, Minderheiliges sei Gut des Eigentümers. — Weshalb lehrt er im Schlußsatze, wenn demnach Hochheiliges auszulösen ist, daß dem Reparationsfonds gehörendes Gut auszulösen sei, er sollte doch hinsichtlich [der Opfer] selbst unterscheiden: dies gilt nur von Minderheiligem, Hochheiliges aber ist auszulösen!? — Da dazu[28]auch das Sündopfer gehört, dessen Eigentümer gestorben ist, das man verenden lassen muß, so ist dies nicht stichhaltig. — Erklärlich ist es, daß R. Johanan nicht wie Reš Laqiš erklärt, denn es heißt: *das Schlachtopfer der Gottlosen ist ein Greuel,* weshalb aber erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Johanan!? — Das Schlachtopfer der Gottlosen ist nur dann ein Greuel, wenn es sich in seinem originären Zustand befindet, anders aber in dem Falle, wenn damit eine Veränderung eingetreten ist[29].

«R. Šimón sagt: *Ihr Vieh,* nicht aber das Erstgeburtvieh.» Um welche handelt es sich: wollte man sagen, um fehlerfreie [Tiere], so sind sie ja dem Himmel gehörende Beute, und wenn um gebrechenbehaftete[30], so sind sie ja ihre Beute!? Rabina erwiderte: Tatsächlich um gebrechen-

---

Opfertiere, da solche von diesen nicht angenommen werden. [27] Pr. 21,27. [28] Zu den hochheiligen Opfern. [29] Wenn es ausgelöst u. die Heiligkeit auf den Erlös übertragen wird. [30] Solche gehören dem Eigentümer. [31] Beispielsweise behaftete, jedoch erstreckt sich [diese Vorschrift] nur auf solche, die als 'dein Vieh' gegessen werden, ausgenommen diese, die nicht als 'dein Vieh', sondern als Erstgeborenes oder als Zehnt gegessen werden; sie gelten daher als Beute des Himmels. Er streitet somit gegen Šemuél, denn Šemuél sagte, alles werde dargebracht und alles werde ausgelöst. — Wie meint er es? — Er meint es wie folgt: jedes [Vieh], das als fehlerfreies dargebracht und als gebrechenbehaftetes ausgelöst wird, ist durch [das Wort] *ihre Beute* ausgeschlossen, das aber als fehlerfreies dargebracht und als gebrechenbehaftetes nicht ausgelöst[31] wird, ist durch [das Wort] *ihr Vieh* ausgeschlossen.

HEBE VERFAULEN LASSE. R. Ḥisda sagte: Dies lehrten sie nur von der Hebe im Besitze des Jisraéliten, wenn sie sich aber [bereits] im Besitze des Priesters befindet, so muß sie, da sie sein Eigentum ist, verbrannt werden. R. Joseph wandte ein: [daß man] zweiten Zehnten und heilige Schriften verwahre. Der zweite Zehnt im Besitze eines Jisraéliten gleicht ja dem ersten Zehnten im Besitze eines Priesters[32], dennoch lehrt er, er sei zu verwahren!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Ḥisda sagte: Dies lehrten sie nur von der Hebe im Besitze des Priesters, wenn sie sich aber [noch] im Besitze des Jisraéliten befindet, so ist sie einem Priester in einer anderen Stadt zu geben.

Dort haben wir gelernt: Teig vom zweiten Zehnten ist von der Teighebe[33] frei — so R. Meír; nach den Weisen ist er pflichtig. R. Ḥisda sagte: Der Streit besteht nur über den zweiten Zehnten in Jerušalem; R. Meír ist der Ansicht, der zweite Zehnt sei Eigentum des Höchsten, und die Weisen sind der Ansicht, er sei Eigentum des Gemeinen; in der Provinz aber[34] ist er nach aller Ansicht frei. R. Joseph wandte ein: [daß man] zweiten Zehnten und heilige Schriften verwahre. In welchem Falle: wollte man sagen, in Jerušalem, so kann es ja nicht abtrünnige Stadt werden, von Jerušalem werden ja zehn Dinge gelehrt, und eines von diesen ist, daß es nicht abtrünnige Stadt werden könne; und wollte man sagen, wenn er da aus einer anderen Stadt gebracht worden ist, so haben ihn ja die Stadtmauern aufgenommen. Doch wohl in der Provinz, und er lehrt, daß er verwahrt werden müsse!? — Nein, tatsächlich, wenn man ihn da aus einer anderen Stadt gebracht hat, nur handelt es sich um den Fall, wenn er unrein geworden ist. — So sollte man ihn doch auslösen!? R. Eleázar sagte nämlich: Woher, daß man den zweiten Zehnten, wenn er unrein wird, auch in Jerušalem auslösen dürfe? Es heißt:

Erstgeburt u. Zehnt; nach S. gelten diese, auch wenn sie fehlerfrei sind, nicht als 'Beute des Himmels'. 32. Da er ebenfalls sein Eigentum ist, obgleich er nur in Jerušalem gegessen werden darf (cf. Dt. 14,22ff.). 33. Die vom Teige an den Priester zu entrichten ist; cf. Num. 15,20. 34. Wo er unausgelöst nicht gegessen wer-

[35]*du es nicht tragen kannst,* und unter ‘tragen’ ist ‘essen’ zu verstehen, denn es heißt:[36]*er ließ ihnen vor ihm her Tischgaben auftragen*!? – Hier Fol. 113 handelt es sich um Gekauftes[37]. – Aber auch dies sollte ja ausgelöst werden, denn wir haben gelernt, daß, wenn das für den Erlös des zweiten Zehnten Gekaufte unrein wird, man es auslöse!? – Nach R. Jehuda, welcher sagt, es sei zu vergraben. – Wieso wird dies demnach von einer abtrünnigen Stadt gelehrt, dies ist ja auch sonst der Fall!? – Vielmehr, tatsächlich handelt es sich um reinen, wenn nämlich die Stadtmauer eingestürzt ist. Dies nach Raba, denn Raba sagte, hinsichtlich des Essens[38] sei die Stadtmauer Vorschrift der Tora, hinsichtlich der Aufnahme[39] sei sie Bestimmung der Rabbanan. Die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich nur auf den Fall, wenn die Mauer vorhanden ist, nicht aber auf den Fall, wenn sie nicht vorhanden ist.

[Dass man] heilige Schriften verwahre. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Eliêzers, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Eine Stadt, in der auch nur eine Mezuza vorhanden ist, kann nicht als abtrünnige Stadt erklärt werden, denn es heißt:[40]*du sollst im Feuer verbrennen die ganze Stadt samt ihrer ganzen Beute als Ganzopfer,* und wenn da ein Mezuza vorhanden ist, so ist dies nicht angängig, denn es heißt:[41]*ihr dürft nicht also verfahren mit dem Herrn, eurem Gott.*

R. Šimón sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach &c. Es wäre anzunehmen, daß sie über [eine Lehre] des R. Abin im Namen R. Ileás streiten. R. Abin sagte nämlich im Namen R. Ileás: Überall, wo das Gebot generalisiert und das Verbot spezialisiert ist, sind [die Regeln[42] von der] ‘Generalisierung und Spezialisierung’ nicht anzuwenden. Einer hält von der Lehre R. Abins und einer hält nicht von der Lehre R. Abins[43]. – Nein, alle halten sie von der Lehre R. Abins, und ihr Streit besteht vielmehr in folgendem: einer ist der Ansicht, *mehr*[44] heiße: überhaupt nicht mehr, und einer ist der Ansicht, *mehr* heiße: wie sie vorher war.

---

den darf. 35. Dt. 14,24. 36. Gen. 43,34. 37. Was für den Erlös vom 2. Zehnten gekauft wurde. 38. Der 2. Zehnt muß innerhalb der Stadtmauer Jerušalems gegessen werden. 39. Sobald eine Sache sich innerhalb der Stadtmauer befindet, hat die Stadt sie aufgenommen. 40. Dt. 13,17. 41. Ib. 12,4. 42. Die hierbei in betracht kommenden Regeln lauten folgendermaßen: folgt bei irgend einem Gesetze die Spezialisierung auf die Generalisierung (כלל ופרט), so gilt dies als Beschränkung und alles andere ist auszuschließen; folgt die Generalisierung auf die Spezialisierung (פרט וכלל), so gilt dies als Erweiterung und alles, was die Generalisierung zuläßt, ist einzuschließen; folgt der Generalisierung eine Spezialisierung und darauf wiederum eine Generalisierung (כלל ופרט וכלל), so gilt dies als beschränkte Erweiterung, dh. das, was dem Speziellen gleicht, ist einzuschließen. 43. Das Gebot lautet generell: die Stadt soll ein Schutthaufen bleiben, und darauf folgt ein Verbot speziell; sie soll nicht bebaut werden; nach der Lehre R. Abins ist die hierbei in betracht kommende hermeneut. Regel (כלל ופרט) nicht anzuwen-

SIE DARF NICHT WIEDER AUFGEBAUT WERDEN, WOHL ABER DARF SIE IN GEMÜSE- UND OBSTGÄRTEN VERWANDELT WERDEN. Die Rabbanan lehrten: Befinden sich da gefällte Bäume, so sind sie verboten, [am Boden] haftende, so sind sie erlaubt; die einer anderen Stadt sind verboten, einerlei ob gefällte oder [am Boden] haftende. – Was ist es für eine andere Stadt? R. Ḥisda erwiderte: Jeriḥo; denn es heißt:[45] *die Stadt &c. soll für den Herrn mit dem Banne belegt sein.*

[46]*Zu jener Zeit schwur Jehošuá also: Verflucht soll vor dem Herrn der Mann sein, der diese Stadt, Jeriḥo, wieder aufbaut. Mit seinem Erstgeborenen lege er ihren Grund und mit seinem Jüngsten setze er ihre Tore ein.* Es wird gelehrt: Weder Jeriḥo auf den Namen einer anderen Stadt noch eine andere Stadt auf den Namen Jeriḥo, denn es heißt: [47]*baute Ḥiél aus Beth-él Jeriḥo*[48]*; mit seinem Erstgeborenen Abiram legte er ihren Grund, und mit seinem Jüngsten Šegub setzte er ihre Tore ein.*

Es wird gelehrt: *Mit seinem Erstgeborenen Abiram,* dieser war ein Frevler, somit konnte er es[49] nicht wissen; *mit seinem Jüngsten Šegub,* da sollte er es wissen. – Was hatten denn Abiram und Šegub getan!? – Er meinte es wie folgt: Dieser Frevler sollte es schon beim [Tode] seines Erstgeborenen Abiram gemerkt haben. *Mit seinem Jüngsten Šegub;* wenn es schon heißt: *mit seinem Erstgeborenen Abiram,* so weiß ich ja, daß Šegub der jüngere war, wozu braucht dies gesagt zu werden!? – Dies lehrt, daß er [seine Kinder] zu begraben fortfuhr, von Abiram bis Šegub.

Aḥáb war sein Freund, und er kam mit Elijahu zu ihm ins Trauerhaus, um ihn zu begrüßen. Als er sich niederließ, sprach er zu ihm: Vielleicht lautete der Fluch Jehošuás wie folgt: weder Jeriḥo auf den Namen einer anderen Stadt, noch eine andere Stadt auf den Namen Jeriḥo. Da sprach Elijahu zu ihm: Freilich. Jener entgegnete: Wenn der Fluch Moše nicht in Erfüllung ging, denn es heißt:[50] *daß ihr abweicht und verehrt &c.* und weiter: *so wird der Zorn des Herrn gegen euch entbrennen und er wird den Himmel verschließen &c.,* während dieser Mann auf jeder Furche Götzen aufgestellt hat, und der Regen dennoch jeden hindert, zu diesen zu gehen und sie zu verehren, wie sollte nun der Fluch seines Schülers Jehošuá in Erfüllung gegangen sein!? Hierauf: [51]*da sprach Elijahu, der Tišbite, von den Einwohnern Gileáds: So wahr der Herr, der Gott Jisraéls, lebt &c., ob Regen oder Tau kommen wird*

---

den, somit darf die Stadt auch nicht bepflanzt werden. 44. Der Schriftvers lautet: die Stadt soll nicht mehr bebaut werden. 45. Jos. 6,17. 46. Ib. V. 26. 47. iReg. 16,34. 48. Nach einer talmud. Überlieferung war es eine andere Stadt, die er Jeriḥo benannte. 49. Daß er wegen des Fluches Jehošuás starb. 50. Dt. 11,16,17. 51. iReg. 17,1. 52. Ib. VV. 2,3. 53. Ib. V. 6. 54. Ib. V, 7, 55, Ib,

&c. Alsdann flehte er um Erbarmen, und man lieferte ihm den Schlüssel des Regens aus, und er machte sich auf und ging fort.

[52]*Und es erging an ihn das Wort des Herrn also: Gehe von hinnen und wende dich ostwärts und verbirg dich am Bache Kerith.*[53]*Und die Raben brachten ihm Brot und Fleisch am Morgen &c.* Woher? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Von den Schlächtern Aḥábs.[54]*Nach Verlauf von Tagen aber versiegte der Bach, denn es hatte im Lande nicht geregnet.* Als [Gott] sah, daß die Welt Not litt, (da heißt es:)[55]*da erging das Wort des Herrn an ihn also: Auf, begib dich nach Çarpath.* Es heißt: [56]*nach diesen Begebenheiten erkrankte der Sohn der Frau, der das Haus gehörte.* Er bat dann, ihm den Schlüssel der Totenbelebung zu geben, da erwiderte man ihm: Drei Schlüssel sind keinem Vertreter anvertraut worden: der der Geburt, der des Regens und der der Totenbelebung. Man würde sagen, zwei befinden sich in der Hand des Schülers und einer in der Hand des Meisters; bring jenen, so erhältst du diesen. Deshalb heißt es:[57]*geh, zeige dich Aḥáb, damit ich Regen gebe.*

Ein Galiläer trug in Gegenwart R. Ḥisdas vor: Elijahu ist mit dem zu vergleichen, der das Tor verschlossen und den Schlüssel verloren hat[58].

Col.b R. Jose trug in Sepphoris vor: Vater Elijahu war empfindlich. Er pflegte zu ihm zu kommen, dann aber blieb er drei Tage aus und kam nicht. Als er wieder kam, fragte ihn jener, weshalb er nicht gekommen sei. Dieser erwiderte: Weil du mich empfindlich genannt hast. Jener entgegnete: Da haben wir es ja, daß der Meister empfindlich ist.

Nichts von dem mit dem Banne Belegten soll an deiner Hand kleben bleiben. Solange sich Frevler auf der Welt befinden, befindet sich Zornesglut auf der Welt &c. Wer sind die Frevler? R. Joseph erwiderte: Die Diebe[59].

Die Rabbanan lehrten: Kommt ein Frevler in die Welt, so kommt Zornesglut über die Welt, denn es heißt:[60]*wo der Gottlose kommt, da kommt Verachtung, und mit der Schande Schmach.* Schwindet ein Frevler aus der Welt, so kommt Güte über die Welt, denn es heißt: [61]*wenn die Frevler umkommen [ertönt] Jubel.* Scheidet ein Frommer aus der Welt, so kommt Unglück über die Welt, denn es heißt:[62]*der Fromme ist dahin, ohne daß jemand es zu Herzen nimmt, Männer der Liebe werden dahingerafft, ohne daß jemand es merkt, daß vor [Eintritt] des Unglücks der Fromme dahingerafft wurde.* Kommt ein Frommer in die Welt, so kommt Güte über die Welt, denn es heißt:[63]*dieser wird uns trösten in unserer Arbeit und der Mühsal unserer Hände.*

VV. 8,9. [56] Ib. V. 17. [57] Ib. 18,1. [58] E. hatte erwirkt, daß es nicht regne, er war aber nicht imstande, Regen zu bringen. [59] Die vom mit dem Banne Belegten stehlen. [60] Pr. 18,3. [61] Ib. 11,10. [62] Jes. 57,1. [63] Gen. 5,29.

V.

מסכת מכות

DER TRAKTAT MAKKOTH

VON DER GEISSELUNG

ERSTER ABSCHNITT

i,1 In welchen Fällen werden die Zeugen überführte Falschzeugen[1]? [Sagten sie:] Wir bekunden, dass jener [Priester] der Sohn einer Geschiedenen oder der Sohn einer Ḥaluça ist[2], so sage man nicht, dass [der Zeuge[3]] an seiner Stelle als Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça erklärt werde, vielmehr erhält er die vierzig Streiche. [Sagten sie:] Wir bekunden, dass jener Mann sich der Verbannung schuldig gemacht hat[4], so sage man nicht, dass [der Zeuge] an seiner Stelle in die Verbannung gehe, vielmehr erhält er die vierzig Streiche.

GEMARA. Es sollte ja heißen: in welchen Fällen werden die Zeugen keine überführten Falschzeugen!? Ferner, weiter[5] wird gelehrt: Wenn sie aber zu ihnen sagen: wieso könnt ihr dies bekunden, an jenem Tage wart ihr ja mit uns zusammen an jenem Orte, so sind jene überführte Falschzeugen. Demnach sind ja die anderen[6] keine überführten Falschzeugen!? – Unser Autor bezieht sich auf jene[7] Lehre: Alle überführten Falschzeugen verfallen zuerst demselben Tode, ausgenommen die überführten Falschzeugen wider eine Priesterstochter und ihren Buhlen; diese verfallen nämlich nicht diesem Tode, sondern einem anderen Tode[8]. Es gibt aber überführte Falschzeugen, die der für solche bestimmten Strafe überhaupt nicht verfallen, sondern die vierzig Streiche erhalten. In welchem Falle? [Sagten sie:] Wir bekunden, daß jener [Priester] der Sohn einer Geschiedenen oder der Sohn einer Ḥaluça ist, so sage man nicht, daß [der Zeuge] an seiner Stelle als Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça erklärt werde, vielmehr erhält er die vierzig Streiche. –

---

[1] Dh.: verfallen diese der dem Angeklagten zugedachten Strafe. Die überführten Falschzeugen (dh. wenn andere Zeugen bekunden, daß sie in der inbetracht kommenden Zeit mit ihnen zusammen anderwärts waren) verfallen derjenigen Strafe, die über den Angeklagten verhängt worden wäre; cf. Dt. 19,19. In manchen Fällen, wie sie hier aufgezählt werden, ist dies jedoch nicht möglich. [2] Solche Frauen dürfen von einem Priester nicht geheiratet werden (Lev. 21,7), die Nachkommen einer solchen Ehe gelten als 'Entweihte' und sind für die Priesterschaft untauglich; cf. Lev. 21,15. [3] Falls er Priester ist. [4] Wer absichtslos einen Menschen tötet, wird in eine der Zufluchtsstädte (cf. Num. 35,9ff.) verbannt, wo er vor der Blutrache geschützt ist. [5] Cf. infra Fol. 5a. [6] Die in unserer Mišna genannt werden. [7] Cf. Syn. Fol. 89a. [8] Nicht dem Tode, dem die Priesterstochter verfallen sein würde, Verbrennung, sondern gleich

Woher dies? R. Jehošuȧ b. Levi erwiderte im Namen des R. Šimȯn b. Laqiš: Die Schrift sagt: [9]*so sollt ihr über ihn das verhängen, was er gedacht hat &c.*, über ihn, nicht aber über seine Kinder[10]. – Sollte man doch nur ihn selbst als [für die Priesterschaft] untauglich erklären und nicht seine Kinder!? – Es heißt: was er gedacht hat, was dann nicht der Fall wäre. Bar Pada erklärte: es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn der Entweihende[11] nicht entweiht wird, um wieviel weniger wird der entweiht, der einen anderen nur entweihen wollte, dies aber nicht vollbracht hat. Rabina wandte ein: Demnach hast du ja das Gesetz von den überführten Falschzeugen auf- Col.b gehoben: wenn derjenige, der die Steinigung veranlaßt[12] hat, nicht gesteinigt wird, um wieviel weniger ist der zu steinigen, der die Steinigung nur veranlassen wollte, dies aber nicht vollbracht[12] hat!? – Am richtigsten ist vielmehr unsere erste Erklärung.

WIR BEKUNDEN, DASS JENER MANN SICH DER VERBANNUNG SCHULDIG GEMACHT HAT &C. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt: [13]*er flüchte sich in eine dieser Städte*, er, nicht aber die überführten Falschzeugen. R. Joḥanan erklärte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn [der Totschläger] nicht verbannt wird, obgleich er eine vorsätzliche Handlung begangen[14] hat, um wie viel weniger sind diese zu verbannen, die keine vorsätzliche Handlung begangen haben. – Eben deshalb: er, der eine vorsätzliche Handlung begangen hat, wird nicht verbannt, damit er keine Sühne erlange, sie aber, die keine vorsätzliche Handlung begangen haben, sind zu verbannen, damit sie Sühne erlangen!? – Am richtigsten ist vielmehr die Erklärung des Reš Laqiš.

Ůla sagte: Wo finden wir in der Tora eine Andeutung für [das Gesetz über die] Falschzeugen? – Es heißt ja ausdrücklich: *so sollt ihr über ihn das verhängen, was er gedacht hat &c.*!? – Vielmehr, wo finden wir in der Tora eine Andeutung dafür, daß die überführten Falschzeugen zu geißeln sind? Es heißt: [15]*sie sollen den Unschuldigen freisprechen und den Schuldigen schuldig sprechen: und wenn der Schuldige zu geißeln ist.* Sollte man den Schuldigen etwa deshalb schuldigsprechen und

---

dem Buhlen dem Tode durch Erdrosselung. [9] Dt. 19,19. [10] Wird er als Sohn einer Geschiedenen erklärt, so gilt seine Nachkommenschaft als 'entweiht'. [11] Ein Priester, der eine Geschiedene od. Ḥaluça heiratet, wodurch er seine Nachkommenschaft entweiht. [12] Die überführten Falschzeugen verfallen nur dann der Strafe, wenn der Angeklagte noch nicht hingerichtet worden ist, nicht aber, wenn er bereits hingerichtet worden ist; cf. infra Fol. 5b. [13] Dt. 19,5. [14] Wer jemand vorsätzlich getötet hat, jedoch aus formellen Gründen nicht verurteilt werden kann, wird nicht in eine Zufluchtstadt verbannt. [15] Dt. 25,1,2. 16.

ihn geißeln, weil sie den Unschuldigen freisprechen? Vielmehr: wenn Zeugen einen Unschuldigen beschuldigen und darauf andere Zeugen kommen und ihn entlasten und jene Zeugen beschuldigen, so sind die Schuldigen zu geißeln. – Dies[16] liegt ja schon im Verbote:[17] *du sollst nicht falsches Zeugnis ablegen*!? – Dies ist ein Verbot, durch das keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, durch das keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln.

Die Rabbanan lehrten: Viererlei Dinge wurden von den überführten Falschzeugen gelehrt: sie werden nicht als Söhne einer Geschiedenen oder Ḥaluça erklärt, sie werden nicht in die Zufluchtsstädte verbannt, sie zahlen kein Lösegeld[18] und sie werden nicht als hebräische Sklaven[19] verkauft. Im Namen R. Áqibas sagten sie: sie zahlen auch keine [Geldbuße] bei einem Geständnisse[20]. Sie werden nicht als Söhne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça erklärt, wie wir bereits erklärt haben. Sie werden nicht in die Zufluchtsstädte verbannt, wie wir bereits gesagt haben. Sie zahlen kein Lösegeld, nach der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne[21], und diese brauchen ja nicht der Sühne. – Wer lehrte, das Lösegeld sei eine Sühne? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa. Es wird nämlich gelehrt:[22] *So soll er das Lösegeld seines Lebens geben*, den Wert des Beschädigten; R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, den Wert des Schädigers. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, das Lösegeld sei eine Geld[entschädigung], und einer ist der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne. R. Papa entgegnete: Nein, alle sind der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, man schätze den Wert des Beschädigten, und einer ist der Ansicht, man schätze den Wert des Schädigers. – Was ist der Grund der Rabbanan[23]? – Unten[24] heißt es 'auferlegen' und oben[25] heißt es 'auferlegen', wie dort [den Wert] des Beschädigten, ebenso auch hier [den Wert] des Beschädigten. – Und R. Jišmáél!? – Es heißt: *so soll er das Lösegeld seines Lebens geben*. – Und die Rabbanan!? – Allerdings heißt es, daß er das Lösegeld seines Lebens gebe, jedoch richtet man sich bei der Schätzung nach dem Werte des Beschädigten.

Daß sie zu geißeln sind. Auf jedes Verbot ist, wenn nicht ausdrücklich eine andere Strafe angegeben ist, die Geißelung gesetzt.

[17] Ex. 20,16.

[18] Wenn ein Ochs zum 3. Male einen Menschen tötet, so muß der Eigentümer ein Lösegeld zahlen; cf. Ex. 21,28ff.

[19] Wer einen Diebstahl begangen hat und keinen Ersatz leisten kann, wird als Sklave verkauft; cf. Ex. 22,2.

[20] Wer ohne von Zeugen belastet worden zu sein eine Handlung eingesteht, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, ist von dieser frei.

[21] Eigentl. sollte der Eigentümer mit dem Tode bestraft werden; cf. Ex. 21,29.

[22] Ex. 21,30.

[23] Wenn das Lösegeld eine Sühne ist, so müßte er ja seinen eigenen Wert zahlen.

[24] Cf. Ex. 21,22.

[25] Bei dem

«Sie werden nicht als hebräische Sklaven verkauft.» R. Hamnuna wollte sagen, dies gelte nur von dem Falle, wenn [der Beschuldigte Vermögen] besitzt[26], denn da dieser nicht verkauft worden sein würde, so werden sie ebenfalls nicht verkauft, wenn er aber keines besitzt, so werden sie wohl verkauft, obgleich sie [Vermögen] besitzen. (Da sprach Raba zu ihm:) Sie können ja zu ihm sagen: wenn du welches hättest, würde man dich ja nicht verkaufen, ebenso können auch wir nicht verkauft werden. Vielmehr: R. Hamnuna wollte sagen, dies gelte nur von dem Falle, wenn entweder er oder sie [Vermögen] besitzen, wenn aber weder er noch sie [Vermögen] besitzen, so werden sie wohl verkauft. Da sprach Raba zu ihm: Der Allbarmherzige sagt ja:[27]*so soll er für seinen Diebstahl verkauft werden*; für seinen Diebstahl, nicht aber für die Überführung als Falschzeuge.

«Im Namen R. Áqibas sagten sie &c.» Was ist der Grund R. Áqibas? — Er ist der Ansicht, dies[28]sei eine Geldbuße, und im Falle eines Geständnisses wird keine Geldbuße gezahlt. Rabba sagte: Dies ist auch zu beweisen: sie zahlen, obgleich sie keine Tätigkeit ausgeübt haben. R. Naḥman sagte: Dies ist zu beweisen: sie zahlen, obgleich das Geld sich im Fol. 3 Besitze des Eigentümers befindet[29]. — Das heißt also: obgleich sie keine Tätigkeit ausgeübt haben, somit ist dies ja identisch mit der Erklärung Rabbas!? — Lies: ebenso sagte auch R. Naḥman.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der überführte Falschzeuge muß für seinen Teil zahlen. — Was heißt: er muß für seinen Teil zahlen, wollte man sagen, der eine [Zeuge] zahle die eine Hälfte und der andere zahle die andere Hälfte, so haben wir ja bereits gelernt, man teile die Geldstrafe, nicht aber die Geißelung[30]; wollte man sagen, daß, wenn nur einer von ihnen als Falschzeuge überführt worden ist, er seine Hälfte bezahle, so wird ja gelehrt, ein Falschzeuge müsse nur dann eine Geldstrafe zahlen, wenn beide als Falschzeugen überführt worden sind!? Raba erwiderte: Wenn er sagt, er habe ein falsches Zeugnis abgelegt. — Ist dies denn zulässig, sobald er einmal ausgesagt hat, kann er ja nicht mehr zurücktreten und anders aussagen!? — Vielmehr, wenn er sagt: Wir haben bei jenem Gerichte Zeugnis abgelegt und sind als Falschzeugen überführt worden. — Also nicht nach R. Áqiba, denn R. Áqiba sagt ja, [der Falschzeuge] zahle auf Grund seines eigenen Geständnisses

---

Falle, wenn jemand eine schwangere Frau stößt und sie abortiert; er muß dann eine Entschädigung zahlen; cf. ib. 21,30. [26] Und Ersatz leisten kann. [27] Ex. 22,2. [28] Die Zahlung der Falschzeugen, wenn es sich um eine solche handelt. [29] Sie haben dem Beschuldigten keinen Schaden zugefügt. [30] Werden die Falschzeugen zu einer Geldstrafe verurteilt, so zahlen alle zusammen den betreff. Betrag; werden sie zur Geißelung verurteilt, so erhält jeder besonders die vorkeine Geldbuße[31]!? – Vielmehr, wenn er sagt: Wir haben bei jenem Gerichte Zeugnis abgelegt und sind als Falschzeugen überführt und zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Man könnte glauben, da er die Verurteilung seines Genossen nicht herbeiführen kann, könne auch er selbst nicht verurteilt werden, so lehrt er uns.

I,2 Sagten sie:] Wir bekunden, dass jener sich von seiner Frau scheiden liess und ihr ihre Morgengabe nicht ausgezahlt hat, – heute oder morgen muss er ihr sie ja auszahlen[32], – so schätze man, wieviel jemand geben würde für ihre Morgengabe, [die er nur dann erhält,] wenn sie verwitwet oder geschieden wird, während, wenn sie stirbt, ihr Ehemann sie beerbt.

GEMARA. Wie schätzt man hierbei? R. Ḥisda sagte, [die Exspektation] des Ehemannes[33]; R. Nathan b. Osája sagte, [den Anspruch] der Frau; R. Papa sagte, [den Anspruch] der Frau auf ihre Morgengabe[34].

I,3 Sagten sie:] Wir bekunden, dass dieser jenem tausend Zuz schuldet, mit der Vereinbarung, sie innerhalb dreissig Tagen zu bezahlen, während [der Beklagte] sagt: innerhalb zehn Jahren, so schätze man die Zinsdifferenz zwischen einem Darlehen von tausend Zuz auf dreissig Tage und einem solchen auf zehn Jahre[35].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf zehn Jahre borgt, so verfällt es im Siebentjahre[36], denn obgleich dann[37]der Schriftvers:[38]*er soll nicht mahnen,* nicht an- Col.b
wendbar[39]ist, so würde er ihn später mahnen. R. Kahana wandte ein: So schätze man die Zinsdifferenz zwischen einem Darlehen von tausend Zuz auf dreißig Tage und einem solchen auf zehn Jahre. Wenn man nun sagen wollte, [die Schuld] verfalle im Siebentjahre, so sollten sie ihm alles bezahlen!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um ein Darlehen auf ein Pfand, oder in dem Falle, wenn er den Schuldschein bei Gericht deponiert hat. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand [Geld] auf ein Pfand verliehen, oder den Schuldschein bei Gericht deponiert hat, so verfällt es nicht im Siebentjahre. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf zehn

---

schriftsmäßige Anzahl von Streichen. [31] Die Halakha ist stets nach RÁ. zu entscheiden. [32] Wenn er sich von ihr scheiden läßt, somit haben sie ihm keinen Schaden zugefügt. [33] Wieviel jemand für seine Exspektation auf die Morgengabe seiner Frau, die er event. erben kann, geben würde. [34] Wenn die Frau Vermögen besitzt, dessen Früchte dem Ehemanne zufallen, so brauchen sie, obgleich diese ihm entgangen sein würden, dafür keine Geldbuße zu zahlen. [35] Wörtl. wieviel einer geben würde für den Besitz von 1000 Z., die er innerhalb 20 Tagen zurückzuerstatten hätte, od. innerhalb 10 Jahren. [36] In dem jede Geldforderung verfällt; cf. Dt. 15,1ff. [37] Im Siebentjahre. [38] Dt. 15,2. [39] Da

Jahre borgt, so verfällt es nicht im Siebentjahre, denn obgleich er ihn später mahnen wird, so ist dann[37] der Schriftvers: *er soll nicht mahnen,* nicht anwendbar. R. Kahana sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: So schätze man die Zinsdifferenz zwischen einem Darlehen von tausend Zuz auf dreißig Tage und einem solchen auf zehn Jahre. Wenn man nun sagen wollte, [die Schuld] verfalle im Siebentjahre, so sollten sie ihm alles bezahlen. Raba entgegnete: Hier handelt es sich um ein Darlehen auf ein Pfand, oder in dem Falle, wenn er den Schuldschein bei Gericht deponiert hat. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand [Geld] auf ein Pfand verliehen, oder den Schuldschein bei Gericht deponiert hat, so verfällt es nicht im Siebentjahre.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn jemand mit seinem Nächsten vereinbart: mit der Bedingung, daß [die Schuld] im Siebentjahre nicht verfalle, so verfällt sie dennoch im Siebentjahre. Šemuél wäre also der Ansicht, dies sei eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora, und jede Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist ungültig. Es wird ja aber gelehrt: Wenn jemand[40] zu seinem Nächsten sagt: mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche haben sollst, so hat er an ihn, wie Raba sagt, Übervorteilungsansprüche, und wie Šemuél sagt, keine Übervorteilungsansprüche!? – Hierzu wurde ja gelehrt, R. Ánan sagte, ihm sei dies von Šemuél erklärt worden: [sagte er:] mit der Bedingung, daß du gegen mich keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er gegen ihn keine Übervorteilungsansprüche; wenn aber: mit der Bedingung, daß hierbei keine Übervorteilungsansprüche zu erheben sind, so gibt es ja hierbei eine Übervorteilung. Ebenso auch hierbei: mit der Bedingung, daß du mir [die Schuld] im Siebentjahre nicht verfallen machst, so verfällt sie nicht im Siebentjahre; wenn aber: mit der Bedingung, daß sie im Siebentjahr nicht verfalle, so verfällt sie im Siebentjahre wohl[41].

Es wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] ohne Vereinbarung geborgt hat, so darf er ihn vor dreißig Tagen nicht mahnen. Rabba b. Bar Ḥana wollte vor Rabh sagen, dies gelte nur von einem Darlehen auf einen Schuldschein, da niemand sich die Mühe macht, einen Schuldschein auf weniger als dreißig Tage zu schreiben, nicht aber von einem mündlichen Darlehen. Da sprach Rabh zu ihm: So sagte mein Oheim: einerlei ob ein Darlehen auf einen Schuldschein

---

die Schuld noch nicht fällig ist. [40] Der seinem Nächsten eine Sache verkauft. Wer beim Kauf od. Verkauf von Mobilien um ein Sechstel des Wertes übervorteilt worden ist, kann gegen seinen Kontrahenten Übervorteilungsansprüche erheben; cf. Bm. Fol. 49b. Wenn um mehr als ein Sechstel, so kann der Übervorteilte vom ganzen Geschäft zurücktreten. [41] Die Bedingung kann sich nur auf die Per-

oder ein mündliches Darlehen. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] ohne Vereinbarung geborgt hat, so darf er ihn vor dreißig Tagen nicht mahnen, einerlei ob ein Darlehen auf einen Schuldschein oder ein mündliches Darlehen.

Šemuél sprach zu R. Mathna: Du setzest dich nicht[42] nieder, bevor du mir folgende Lehre erklärt hast. Woher ist die Lehre der Rabbanan zu entnehmen, daß nämlich, wenn jemand seinem Nächsten [Geld] ohne Vereinbarung borgt, er ihn nicht vor dreißig Tagen mahnen dürfe, einerlei ob ein Darlehen auf einen Schuldschein oder ein mündliches Darlehen? Dieser erwiderte: Es heißt:[43] *das Siebentjahr, das Jahr des Erlasses, ist herangenaht;* schon aus der Bezeichnung Siebentjahr weiß ich ja, daß es das Jahr des Erlasses ist, wozu heißt es noch das Jahr des Erlasses? Dies besagt, daß es eine diesem gleichende Erlassung gebe, und zwar: wenn jemand seinem Genossen [Geld] ohne Vereinbarung geborgt hat, so darf er ihn vor dreißig Tagen nicht mahnen. Der Meister sagte nämlich: dreißig Tage im Jahre gelten als Jahr.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand am Šabbath [an einem Hemde] die Halsöffnung lostrennt, so ist er ein Sündopfer schuldig. R. Kahana wandte gegen ihn ein: Welchen Unterschied gibt es denn zwischen diesem Falle und dem Entspunden[44] eines Fasses!? Dieser erwiderte: In dem einem Falle ist es angeschlossen, in dem anderen Falle ist es nicht angeschlossen[45].

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wenn in drei Log Wasser ein Qurṭub Wein gekommen ist, und es wie Wein aussieht, so macht es, wenn es in ein Quellbad geschüttet worden ist, dieses nicht untauglich. R. Kahana wandte gegen ihn ein: Wodurch unterscheidet sich dieses denn von farbigem Wasser, denn es wird gelehrt: R. Jose sagt, drei Log farbiges Wasser macht das Quellbad untauglich!? Raba erwiderte ihm: Dieses heißt farbiges Wasser, jenes heißt verdünnter Wein[46]. – R. Ḥija lehrte ja aber, daß solches das Quellbad sinken[47] mache!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Joḥanan b. Nuri und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn in drei Log Wasser weniger eines Qurṭub ein Qurṭub Wein gekommen ist und Fol. 4 es wie Wein aussieht, so macht es, wenn es in ein Quellbad geschüttet worden ist, dieses nicht untauglich; wenn in drei Log Wasser weniger eines Qurṭub ein Qurṭub Milch gekommen ist und es wie Wasser aus-

---

son erstrecken, nicht aber auf das Gesetz. [42] Cf. Bd. II S. 163 Anm. 48. [43] Dt. 15,9. [44] Das am S. erlaubt ist. [45] Im 1. Falle wird eine nicht vorhandengewesene Öffnung gemacht, im 2. Falle war sie vorhanden, nur war sie geschlossen. [46] Wein macht nach Bestimmung des Gesetzes das Quellbad nicht untauglich; rabbanitisch aber machen es auch 3 Log geschöpftes Wasser untauglich. [47] Dh.

sieht, so macht es, wenn es in ein Quellbad geschüttet worden ist, dieses ebenfalls nicht untauglich. R. Joḥanan b. Nuri sagt, man richte sich stets nach dem Aussehen[48]. – Aber dies war ja R. Papa fraglich, denn R. Papa fragte: Liest Rabh im Anfangssatze ‘weniger eines Qurṭub’, während drei volle Log [das Quellbad] nach dem ersten Autor untauglich machen, und hierzu sagt R. Joḥanan, daß man sich stets nach dem Aussehen richte, somit wäre Rabh der Ansicht des R. Joḥanan b. Nuri, oder liest Rabh im Anfangssatze nicht ‘weniger eines Qurṭub’, demnach streitet R. Joḥanan nur gegen den Schlußsatz und Rabh ist der Ansicht beider!? – R. Papa war es fraglich, Raba war es entschieden.

R. Joseph sagte: Ich habe diese Lehre nicht gehört. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest[49] sie uns, und zwar sagtest du, Rabh lese im Anfangssatze nicht ‘weniger eines Qurṭub’, wonach R. Joḥanan nur gegen den Schlußsatz streitet und Rabh der Ansicht beider ist.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wenn ein Faß voll Wasser ins große Meer gefallen ist, so wird, wenn jemand da untergetaucht ist, ihm das Untertauchen nicht angerechnet, weil zu berücksichtigen ist, es könnten sich drei Log [geschöpftes Wasser] an einer Stelle befunden haben. Dies gilt jedoch nur vom großen Meere, das unbeweglich ist, nicht aber von irgend einem Strome. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Faß voll Wasser in das große Meer gefallen ist, so wird, wenn jemand da untergetaucht ist, ihm das Untertauchen nicht angerechnet, weil es nicht gut möglich ist, daß sich nicht drei Log[50] an einer Stelle befunden haben. Ebenso ist, wenn da ein Laib aus Hebe hineingefallen ist, dieser unrein[51]. – Was soll das ‘ebenso’!? – Man könnte glauben, man lasse sowohl die Person als auch den Laib bei seinem bisherigen Zustande, so lehrt er uns.

II Wenn sie gesagt haben:] Wir bekunden, dass jener seinem Nächsten zweihundert Zuz schulde, und als Falschzeugen überführt wurden, so werden sie gegeisselt und müssen bezahlen, denn nicht die Vorschrift, die sie zur Geisselung bringt, bringt sie zur Zahlung – so R. Meír; die Weisen sagen, wer zahlen muss, ist nicht zu geisseln. [Wenn sie gesagt haben:] Wir bekunden, dass jener der vierzig Strei-
III,1 che schuldig ist, und als Falschzeugen überführt wurden, so erhalten sie achtzig Streiche, wegen:[52] *du sollst nicht wider deinen Nächsten als falscher Zeuge aussagen,* und wegen:[53] *so sollt ihr an ihm das*

---

es mache es untauglich. [48] Im 1. Falle macht es das Quellbad nicht untauglich, selbst wenn es schon vorher 3 volle Log waren. [49] RJ. hatte infolge einer Krankheit seine ganze Gesetzeskunde vergessen; cf. Ned. Fol. 41a. [50] Das W. שאובין gehört besser in den vorangehenden Passus. [51] Wenn da vorher ein Unreiner untergetaucht ist. [52] Ex. 20,16. [53] Dt. 19,19. [54] Dt. 25,2. [55] Der *tun, was er gedacht hat* — so R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, SIE ERHALTEN NUR VIERZIG STREICHE.

GEMARA. Einleuchtend ist die Ansicht der Rabbanan, denn es heißt: Col.b [54]*entsprechend seinem Frevel,* du kannst ihn nur wegen eines Frevels verurteilen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Frevel verurteilen, was ist aber der Grund R. Meírs? Úla erwiderte: Er folgert dies von der falschen Beschuldigung[55]; wie man wegen der falschen Beschuldigung gegeißelt wird und [eine Geldbuße] zahlen muß, ebenso auch in allen anderen Fällen: Geißelung und Zahlung. — Wohl wegen der falschen Beschuldigung, weil da [die Zahlung] eine Buße ist!? — Er ist der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, auch [die Zahlung] der Falschzeugen sei eine Buße. Manche beziehen die Erklärung Úlas auf das folgende: [56]*Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen, und was bis zum Morgen zurückbleibt &c.;* die Schrift läßt dem Verbote ein Gebot folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist — so R. Jehuda. R. Áqiba sagte: Nicht dies ist der Grund, sondern weil es ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines solchen ist nicht zu geißeln. Demnach ist R. Jehuda der Ansicht, daß man wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, wohl zu geißeln ist; woher entnimmt er dies? Úla erwiderte: Er folgert dies von der falschen Beschuldigung: wie die falsche Beschuldigung ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und er wird gegeißelt, ebenso ist zu geißeln auch wegen jedes anderen Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird. — Wohl wegen der falschen Beschuldigung, weil darauf Geißelung und Zahlung [einer Geldbuße] gesetzt ist!? Vielmehr, erklärte Reš Laqiš, ist dies von den überführten Falschzeugen zu folgern; wie die überführten Falschzeugen wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, zu geißeln sind, ebenso ist zu geißeln auch wegen jedes anderen Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird. — Wohl die überführten Falschzeugen, weil bei diesen auch keine Warnung[57] erforderlich ist!? — Die falsche Anschuldigung beweist [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß beide Verbote sind, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und dieserhalb ist zu geißeln, ebenso ist zu geißeln auch wegen jedes anderen Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird. — Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja auch, daß bei beiden eine Geldbuße zu zahlen ist!? — Das

---

Defloration gegen seine Frau; cf. Dt. 22,13ff. [56] Ex. 12,10. [57] Alle anderen Verbote haben nur dann eine Bestrafung zur Folge, wenn der Übertretende ist kein Einwand; R. Jehuda ist nicht der Ansicht R. Áqibas[58]. – Vielmehr, das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie eine erschwerende Seite haben, und nach R. Jehuda ist die erschwerende Seite kein Umstand des Einwandes[59]. – Was folgern die Rabbanan aus [dem Verbote]: *du sollst nicht wider deinen Nächsten als falscher Zeuge aussagen*!? – Hieraus entnehmen sie die Verwarnung[60] für die überführten Falschzeugen. – Woher entnimmt R. Meír die Verwarnung für die Falschzeugen!? R. Jirmeja erwiderte: Er entnimmt dies aus [den Worten]:[61] *und die übrigen sollen es vernehmen und sich fürchten und nicht wieder verüben &c.* – Und die Rabbanan!? Fol. 5 – Dies ist für die öffentliche Bekanntmachung[62] nötig. – Und R. Meír!? – Die öffentliche Bekanntmachung ist zu entnehmen aus [den Worten]: *sollen es vernehmen und sich fürchten.*

iii,2 Man teilt die Geldstrafe, nicht aber die Geisselung, und zwar: haben sie gegen jemand bekundet, er schulde seinem Nächsten zweihundert Zuz, und wurden als Falschzeugen überführt, so wird [diese Summe] unter ihnen geteilt; wenn sie aber gegen einen bekundet haben, er habe sich der vierzig Streiche schuldig gemacht, und als Falschzeugen überführt wurden, so erhält jeder die vierzig Streiche.

GEMARA. Woher dies? Abajje erwiderte: Es heißt *Schuldiger* bei der Geißelung[63] und es heißt *Schuldiger* bei der Todesstrafe[63], wie es keine geteilte Todesstrafe gibt, ebenso gibt es keine geteilte Geißelung. Raba erklärte: Es heißt: *was er gedacht hat, mit seinem Bruder zu tun,* was dann nicht der Fall wäre. – Dies gilt ja auch von der Geldstrafe!? – Ein Geldbetrag wird vereinigt[64], die Geißelung aber wird nicht vereinigt.

iv Die Zeugen werden nur dann als Falschzeugen erklärt, wenn sie durch ihre eigene Person überführt[65] werden; und zwar: wenn sie gesagt haben: Wir bekunden, dass dieser einen Menschen getötet hat, und [andere Zeugen] ihnen entgegnen: Wieso könnt ihr dies bekunden, an jenem Tage war ja der [angeblich] Ermordete, beziehungsweise Mörder mit uns zusammen an jenem Orte, so gelten sie nicht als überführte Falschzeugen[66]. Wenn sie ihnen aber entgegnen: Wieso könnt ihr dies bekunden, an jenem Tage wart ihr ja mit uns zusammen an jenem Orte, so gelten sie als überführte Falschzeugen

---

vorher gewarnt worden war. [58] Daß die Zahlung der Falschzeugen eine Buße sei. [59] Die erschwerenden Seiten sind von einander verschieden, somit sind sie nicht der Grund der Geißelung. [60] Das eigentl. Verbot. [61] Dt. 19,20. [62] Cf. Syn. Fol. 89a. [63] Cf. Num. 35,31 u. Dt. 25,2. [64] Der zu Unrecht Beschuldigte erhält den vollständigen Betrag, den er verloren haben würde. [65] Wenn man ihnen ihr Alibi nachweist. [66] Hinsichtlich ihrer Bestrafung; ihr

UND WERDEN AUF GRUND DIESER AUSSAGE HINGERICHTET. KOMMEN DARAUF V ANDERE [ZEUGEN] UND SIE ÜBERFÜHREN AUCH DIESE, ANDERE UND SIE[67] ÜBERFÜHREN AUCH DIESE, SELBST WENN ES HUNDERT SIND, SO WERDEN SIE ALLE HINGERICHTET. R. JEHUDA SAGT, DIES SEI EINE VERABREDUNG[68]; VIELMEHR WIRD NUR DIE ERSTE ZEUGENPARTIE HINGERICHTET.

GEMARA. Woher dies? R. Ada erwiderte: Die Schrift sagt:[69] *daß der Zeuge ein lügenhafter Zeuge war, daß er Lügen ausgesagt hat*; wenn das Zeugnis durch sie selbst als lügenhaft überführt wird. In der Schule R. Jišmáéls lehrten sie:[70] *wider ihn falsch zu zeugen*, wenn das Zeugnis durch sie selbst als falsch überführt wird.

Raba sagte: Wenn zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand habe in der Ostseite eines Palastes einen Menschen getötet, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: ihr wart ja in der Westseite des Palastes mit uns zusammen, so gelten sie, falls man sich in der Westseite des Palastes befindet und nach der Ostseite sehen kann, nicht als überführte Falschzeugen, wenn aber nicht, so gelten sie als überführte Falschzeugen. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, [sie haben vielleicht] eine besonders starke[71] Sehkraft, so lehrt er uns.

Ferner sagte Raba: Wenn zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand habe in Sura am Sonntag morgens einen Menschen getötet, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: am Sonntag abends wart ihr ja mit uns zusammen in Nehardeá, so gelten sie, wenn man von morgens bis abends von Sura nach Nehardeá gelangen kann, nicht als überführte Falschzeugen, wenn aber nicht, so gelten sie als überführte Falschzeugen. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, [sie benutzten vielleicht] Rennkamele, so lehrt er uns.

Ferner sagte Raba: Wenn zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand habe am Sonntag einen Menschen getötet, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: am Sonntag wart ihr ja mit uns zusammen, vielmehr hat jener erst am Montag einen Menschen getötet, und noch mehr: selbst wenn sie entgegnen: er hat bereits am Vorabend des Šabbaths einen Menschen getötet, so werden jene hin-

---

Zeugnis ist selbstverständlich ungültig. [67] Die Zeugen, die die ersten als Falschzeugen überführt haben. [68] Eigentl. Verschwörung (στάσις) alle Belastungszeugen als Falschzeugen zu überführen. [69] Dt. 19,18. [70] Ib. V. 16. [71] Nach Müller (Komposition u. Strophenbau p. 143) ist בריא von ברא (leer, frei, wüst) abzuleiten, dh. Wüstenlicht, die Fata morgana. Eine philologische Spitzfindigkeit, die jedoch eine Fata morgana ist dem Kenner, der weiß, daß der T. Qid. 24b von נהורא בריא (starker Sehkraft) u. נהורא כחישא (schwacher Sehkraft) gerichtet, denn zur Zeit ihrer Bekundung war der Beschuldigte nicht zum Tode zu verurteilen[71]. – Was lehrt er uns da, dies[72] wurde ja bereits gelehrt!? Wenn daher[73] eine [Zeugenpartie] als Falschzeugen überführt wird, so werden diese und er hingerichtet, und die andere ist frei!? – Nötig ist der Schlußsatz: Anders verhält es sich bei der Verurteilung: Wenn zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand sei am Sonntag verurteilt worden, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: am Sonntag wart ihr ja mit uns zusammen, vielmehr wurde jener bereits am Vorabend des Šabbaths verurteilt, und noch mehr, selbst wenn sie sagen, erst am Montag wurde jener verurteilt, so werden jene nicht hingerichtet, denn zur Zeit ihrer Bekundung war der Beschuldigte zum Tode verurteilt. Ebenso bei der Zahlung von Bußgeldern: wenn zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand habe am Sonntag [ein Vieh] gestohlen und es geschlachtet oder verkauft, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: am Sonntag wart ihr ja mit uns zusammen, vielmehr hat er es erst am Montag gestohlen und geschlachtet oder verkauft, und noch mehr, selbst wenn sie sagen, er habe es bereits am Vorabend des Šabbaths gestohlen und geschlachtet oder verkauft, so müssen jene [die Geldbuße] bezahlen, denn zur Zeit ihrer Bekundung war der Angeklagte nicht zahlungspflichtig[74]. Wenn aber zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand habe am Sonntag [ein Vieh] gestohlen und es geschlachtet oder verkauft, und sei verurteilt worden, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: am Sonntag wart ihr ja mit uns zusammen, vielmehr hat er es bereits am Vorabend des Šabbaths gestohlen und geschlachtet oder verkauft und ist verurteilt worden, und noch mehr, selbst wenn sie sagen, er hat es am Sonntag gestohlen und geschlachtet oder verkauft und ist erst am Montag verurteilt worden, so brauchen sie nichts zu zahlen, denn zur Zeit ihrer Bekundung war der Angeklagte zahlungspflichtig.

Col.b [R. JEHUDA SAGT, DIES SEI EINE VERABREDUNG &c.] Wenn dies eine Verabredung ist, so sollte auch die erste Zeugenpartie nicht [hingerichtet werden]!? R. Abahu erwiderte: Wenn sie bereits hingerichtet worden ist. – Was geschehen, ist ja geschehen[75]!? Vielmehr, erklärte Raba, er meint es wie folgt: ist es eine Zeugenpartie, so wird sie hingerich-

---

spricht. [71] Wegen seiner wirklichen Handlung, über die die zweite Zeugenpartie bekundet, könnte er aus formalen Gründen freigesprochen werden; die ersten Zeugen würden also allein durch ihre falsche Aussage seine Hinrichtung veranlaßt haben. [72] Daß Falschzeugen hinzurichten sind, obgleich der Angeklagte durch die Aussage anderer Zeugen hinzurichten ist. [73] Cf. infra Fol. 6b. [74] Er konnte inzwischen ein Geständnis ablegen und von der Zahlung frei sein. [75] Wieso heißt es demnach, daß nur die 1. Zeugenpartie hingerichtet werde.

tet, sind es mehrere, so werden sie nicht hingerichtet. – Es heißt ja aber: nur!? – Ein Einwand.

Einst brachte eine Frau Zeugen und sie erwiesen sich als lügenhaft[76]; hierauf brachte sie andere Zeugen und sie erwiesen sich ebenfalls als lügenhaft. Als sie später andere Zeugen brachte, die sich nicht als lügenhaft erwiesen, sprach Reš Laqiš: Bei dieser ist es schon feststehend[77]. R. Eliêzer entgegnete ihm: Ist es denn, weil es bei ihr feststehend ist, auch bei ganz Jisraél feststehend[78]!? Ein anderes Mal saßen sie vor R. Joḥanan, und eine ähnliche Sache kam vor sie; da sprach Reš Laqiš: Bei dieser ist es schon feststehend. R. Joḥanan entgegnete ihm: Ist es denn, weil es bei dieser feststehend ist, auch bei ganz Jisraél feststehend!? Hierauf sah [Reš Laqiš] R. Eliêzer schief an und sprach zu ihm: Du hast etwas vom Schmiedesohn[79] gehört und es mir nicht in seinem Namen gesagt! Reš Laqiš wäre also der Ansicht R. Jehudas und R. Joḥanan der der Rabbanan – Reš Laqiš kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sind dieser Ansicht nur in jenem Falle, wo niemand [die Zeugen] anstiftet, hierbei aber ist jemand da, der sie anstiftet. Und auch R. Joḥanan kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda ist dieser Ansicht nur in jenem Falle, denn wir sagen, die ganze Welt könne ja nicht mit ihnen zusammen gewesen sein, hierbei aber konnten diese es bekunden, jene aber konnten es nicht bekunden.

DIE FALSCHZEUGEN WERDEN NUR DANN HINGERICHTET, WENN AUF IHRE [AUSSAGE HIN] DAS URTEIL BEREITS GEFÄLLT WORDEN IST. DIE SADUZÄER SAGTEN, NUR DANN, WENN [DER BESCHULDIGTE] HINGERICHTET WORDEN IST, DENN ES HEISST:[80] *Leben um Leben.* DIE WEISEN ENTGEGNETEN IHNEN: ES HEISST: *so sollt ihr mit ihm das tun, was er mit seinem Bruder zu tun gedacht hat,* WENN SEIN BRUDER NOCH LEBT. WESHALB ABER HEISST ES: *Leben um Leben?* MAN KÖNNTE NÄMLICH GLAUBEN, SIE SEIEN HINZURICHTEN, SOBALD IHR ZEUGNIS ANGENOMMEN WORDEN IST, SO HEISST ES: *Leben um Leben,* SIE SIND NUR DANN HINZURICHTEN, WENN DAS URTEIL BEREITS GEFÄLLT WORDEN IST. vi

GEMARA. Es wird gelehrt: Berrabi sagte: Haben sie die Hinrichtung nicht [herbeigeführt], so werden sie hingerichtet, haben sie die Hinrichtung [herbeigeführt], so werden sie nicht hingerichtet. Da sprach sein Vater zu ihm: Mein Sohn, ist etwa nicht [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere [das Entgegengesetzte zu folgern]!? Jener erwiderte: Du hast uns gelehrt, Meister, daß man nicht eine Bestrafung durch einen Schluß folgere. Es wird nämlich gelehrt:[81]*Wenn einer seine Schwester nimmt, die Tochter seines Vaters oder die Tochter seiner Mutter*; ich weiß dies also von der Tochter des Vaters, die nicht die Tochter der Mutter ist, und von der Tochter der Mutter, die nicht die Tochter des Vaters ist, woher dies von der Tochter der Mutter und des Vaters? Es heißt:[81]*die Scham seiner Schwester hat er entblößt.* Es ist also nicht überlassen worden, dies durch einen Schluß zu folgern: wenn man wegen der Tochter des Vaters, die nicht die Tochter der Mutter ist, und der Tochter der Mutter, die nicht die Tochter des Vaters ist, strafbar ist, um wieviel mehr wegen der Tochter des Vaters und der Mutter. Du lernst nun, daß man nicht eine Bestrafung durch einen Schluß folgere. Wir wissen dies nur von der Bestrafung, woher dies von der Verwarnung? Es heißt:[82]*die Scham deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter*; ich weiß dies also von der Tochter des Vaters, die nicht die Tochter der Mutter ist, und von der Tochter der Mutter, die nicht die Tochter des Vaters ist, woher dies von der Tochter des Vaters und der Mutter? Es heißt:[83]*die Scham der Tochter der Frau deines Vaters, die dein Vater erzeugt hat, sie ist deine Schwester.* Es ist also nicht überlassen worden, dies durch einen Schluß zu folgern: wenn die Tochter der Mutter, die nicht die Tochter des Vaters ist, und die Tochter des Vaters, die nicht die Tochter der Mutter ist, verboten ist, um wieviel mehr die Tochter des Vaters und der Mutter. Du lernst nun, daß man nicht eine Verwarnung durch einen Schluß folgere. – Woher dies[84] von der Geißelung? Es heißt [bei beiden][85]*Schuldiger.* – Woher dies von der Verbannung? – Es heißt [bei beiden][86]*Totschläger.*

---

[76] Ohne durch ein Alibi als Falschzeugen überführt worden zu sein (vgl. Bd. VIII S. 494 Anm. 234). [77] Daß die von ihr erbrachten Zeugen falsche sind. [78] Daß sie falsches Zeugnis ablegen. [79] Bezeichnung RJ.s. [80] Ex. 21,23; man-

Es wird gelehrt: R. Jehuda b. Ṭabaj sagte: Ich soll [keinen][87]Trost sehen, wenn ich nicht einen Falschzeugen hinrichten ließ, als Kundgebung gegen die Saduzäer, welche sagen, überführte Falschzeugen werden nur dann hingerichtet, wenn [durch ihre Aussage] der Angeklagte bereits hingerichtet worden ist. Da sprach Šimôn b. Šaṭaḥ zu ihm: Ich soll [keinen] Trost sehen, wenn du nicht unschuldiges Blut vergossen

---

che Texte haben hier richtiger den Schriftvers Dt. 19,21, נפש בנפש.

[81] Lev. 20,17.

[82] Ib. 18,9.

[83] Ib. V. 11.

[84] Daß die überführten Falschzeugen nur dann bestraft werden, wenn auf ihre Aussage hin das Urteil bereits gefällt worden ist.

[85] Sowohl beim Morde (Num. 35,31) als auch bei der Geißelung (Dt. 25,2); diese Wortanalogie besagt, daß beide Strafarten diesbezüglich einander gleichen.

[86] Beim vorsätzlichen Morde (Num. 35,31) und beim fahrlässigen Totschlage (ib. V. 11).

[87] Im Texte fehlt das W. 'keinen', wohl Euphemismus.

hast. Die Weisen sagten nämlich, Falschzeugen werden nur dann hingerichtet, wenn beide als solche überführt worden sind, werden nur dann gegeißelt, wenn beide als solche überführt worden sind. Hierauf nahm R. Jehuda b. Ṭabaj auf sich, nur in Gegenwart des Šimón b. Šaṭaḥ Rechtsfragen zu entscheiden. Während seines ganzen Lebens pflegte R. Jehuda b. Ṭabaj sich auf das Grab jenes Zeugen niederzuwerfen. Das Volk hörte dann eine Stimme und glaubte, es sei die Stimme des Hingerichteten; da sprach er zu ihnen: Es ist meine Stimme; morgen sollt ihr sehen, daß er tot ist, indem ihr seine Stimme nicht mehr hören werdet. R. Aḥa, Sohn des Raba, sprach zu R. Aši: Vielleicht lud er ihn vor Gericht, oder er bat ihn um Verzeihung.

[87]*Auf die Aussage zweier Zeugen oder dreier Zeugen hin soll der Beschuldigte getötet werden.* WENN DAS ZEUGNIS DURCH ZWEI BESTÄTIGT WIRD, WOZU SPRICHT DIE SCHRIFT VON DREI? DASS MAN ZWEI DREIEN GLEICHSTELLE: WIE DREI ZWEI ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHREN KÖNNEN, EBENSO KÖNNEN AUCH ZWEI DREI ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHREN. UND WOHER, DASS AUCH HUNDERT? ES HEISST: *Zeugen*[88]. R. ŠIMÓN SAGTE: WIE ZWEI NUR DANN HINZURICHTEN SIND, WENN BEIDE ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WORDEN SIND, EBENSO SIND AUCH DREI NUR DANN HINZURICHTEN, WENN ALLE DREI ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WORDEN SIND. UND WOHER, DASS AUCH HUNDERT? ES HEISST: *Zeugen.* R. ÁQIBA SAGTE: VOM DRITTEN IST NUR DESHALB DIE REDE, AUF DASS MAN MIT IHM EBENSO STRENG VERFAHRE WIE MIT DEN ANDEREN[89]. WENN NUN DIE SCHRIFT DEN SICH ÜBELTÄTERN ANSCHLIESSENDEN EBENSO BESTRAFT, WIE DIE ÜBELTÄTER SELBST, UM WIEVIEL MEHR WIRD SIE DEN SICH ÜBENDEN GOTTGEFÄLLIGER HANDLUNGEN ANSCHLIESSENDEN EBENSO BELOHNEN, WIE DIE ÜBENDEN GOTTGEFÄLLIGER HANDLUNGEN SELBST. vii

viii WIE FERNER DAS ZEUGNIS UNGÜLTIG IST, WENN VON ZWEIEN EINER ALS VERWANDT ODER ALS ZEUGE UNZULÄSSIG[90] BEFUNDEN WIRD, EBENSO IST DAS ZEUGNIS UNGÜLTIG, WENN VON DREIEN EINER ALS VERWANDT ODER ALS ZEUGE UNZULÄSSIG BEFUNDEN WIRD. WOHER, DASS DIES AUCH VON HUNDERT GILT? ES HEISST: *Zeugen.* R. JOSE SAGTE: DIES GILT NUR VON TODESSTRAF- Fol. 6 SACHEN, BEI GELDANGELEGENHEITEN ABER WIRD DAS ZEUGNIS DURCH DIE ÜBRIGEN BESTÄTIGT. RABBI SAGTE: SOWOHL BEI GELDANGELEGENHEITEN ALS AUCH BEI TODESSTRAFSACHEN; JEDOCH NUR DANN, WENN SIE MITGEWARNT HABEN, HABEN SIE ABER NICHT MITGEWARNT: WAS KÖNNEN ZWEI BRÜDER TUN, WENN SIE GESEHEN HABEN, WIE JEMAND EINEN MENSCHEN ERSCHLAGEN HAT!?

---

[87] Dt. 17,6. [88] Die Wiederholung des W.es 'Zeugen' im angezogenen Schriftverse ist überflüssig. [89] Obgleich schon das Zeugnis der beiden Zeugen ausreichend und seine Aussage somit ganz belanglos war. [90] Cf. Syn. Fol. 24b.

GEMARA. Raba sagte: Dies nur, wenn die Bekundungen aller in eine Zeit fallen, innerhalb welcher man [einen Satz] aussprechen[91] kann. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Merke, eine Zeit, innerhalb welcher man einen Satz aussprechen kann, heißt ja, solange ein Schüler seinen Lehrer begrüßt, und wenn es hundert sind, dauert es ja viel länger!? Dieser erwiderte: Jeder muß innerhalb der Zeit, während welcher man [einen Satz] aussprechen kann, [seit Beendigung] seines Genossen begonnen haben.

R. ÂQIBA SAGTE: VOM DRITTEN IST NUR DESHALB DIE REDE &C. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach sollte der Ermordete selber [den Mörder][92] retten!? – Wenn er ihn hinterrücks getötet hat. – Der Geschändete sollte [den Päderasten] retten!? – Wenn er ihn von hinten geschändet hat. – Der Mörder oder der Päderast sollten sich ja selber retten[93]!? Da schwieg er. Als er vor Raba kam, erwiderte er ihm:[94] *Soll eine Sache bestätigt werden*, die Schrift spricht nur von denen, die die Sache bestätigen[95].

R. JOSE SAGTE: DIES GILT NUR &C. Was spricht man zu ihnen? Raba erwiderte: Man richtet an sie folgende Frage: Seid ihr nur zusehen gekommen, oder seid ihr Zeugnis ablegen gekommen? Sagen sie, sie seien Zeugnis ablegen gekommen, so ist, wenn einer von ihnen als verwandt oder als Zeuge unzulässig befunden wird, das Zeugnis ungültig, wenn sie aber sagen, sie seien nur zusehen gekommen: was können zwei Brüder tun, wenn sie gesehen haben, wie jemand einen Menschen erschlagen hat!? Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose; R. Naḥman sagte, die Halakha sei wie Rabbi.

Col.b ix WENN ZWEI [ZEUGEN] IHN AUS DIESEM FENSTER UND ZWEI ANDERE AUS EINEM [GEGENÜBER LIEGENDEN] FENSTER GESEHEN HABEN, UND EINER IN DER MITTE IHN GEWARNT HAT, SO GELTEN SIE, WENN EIN TEIL VON DIESEM EINEN TEIL VOM ANDEREN SEHEN KONNTE, ALS EINE ZEUGENPARTIE, WENN ABER NICHT, SO GELTEN SIE ALS ZWEI PARTIEN. WENN DAHER DIE EINEN ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WERDEN, SO WERDEN SIE UND ER

---

[91] Dh. wenn jeder mit seiner Zeugenaussage unmittelbar nach Beendigung der seines Genossen beginnt, u. zwischen ihren Aussagen kein größerer Zeitraum verstrichen ist; sind aber die Aussagen der Zeugen durch größere Unterbrechungen von einander getrennt, so gelten sie als einzelne, von einander getrennte Zeugenpartien. [92] Wenn die Anwesenheit eines als Zeugen Unzulässigen das Zeugnis ungültig macht, selbst wenn er nicht mitgewarnt hat, so kann ein Mörder überhaupt nicht verurteilt werden, da der Ermordete, der als Zeuge unzulässig wäre, Zeuge des Vorganges war. [93] Die Angeklagten selber, die als Zeugen unzulässig sind, waren ja ebenfalls Zeugen des Vorganges. [94] Dt. 19,15. [95] Von

HINGERICHTET, WÄHREND DIE ANDEREN FREI[96] SIND. R. JOSE SAGT, ER KÖNNE NUR DANN HINGERICHTET WERDEN, WENN BEIDE ZEUGEN IHN GEWARNT HABEN, DENN ES HEISST:[97] *durch den Mund zweier Zeugen.* EINE ANDERE ERKLÄRUNG: *Durch den Mund zweier Zeugen,* DAS SYNEDRIUM DARF [DIE AUSSAGE] NICHT AUS DEM MUNDE EINES DOLMETSCHERS HÖREN.

GEMARA. R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Woher, daß [die Aussage] getrennter Zeugen[98] ungültig ist? Es heißt:[99] *er soll nicht durch die Aussage eines Zeugen getötet werden.* Was ist nun unter 'eines Zeugen' zu verstehen: wollte man sagen, eines einzigen Zeugen, so geht dies ja hervor schon aus dem Anfang [des Schriftverses]: *durch zwei Zeugen;* vielmehr sind unter 'eines Zeugen' einzelne Zeugen zu verstehen. Ebenso wird auch gelehrt: *Er soll nicht durch die Aussage eines Zeugen getötet werden,* dies schließt [den Fall] ein, wenn von den beiden [Zeugen] einer ihn aus einem Fenster und einer ihn aus einem anderen Fenster gesehen hat, und sie einander nicht gesehen haben; sie werden dann nicht vereinigt. Und noch mehr, selbst wenn beide ihn nach einander aus einem Fenster gesehen haben, werden sie nicht vereinigt. R. Papa sprach zu Abajje: Wenn sie sogar, falls der eine ihn aus diesem Fenster und der andere aus einem anderen Fenster gesehen hat, sodaß sowohl der eine als auch der andere die ganze Handlung gesehen hat, nicht vereinigt werden, um wieviel weniger, wenn nach einander, sodaß sowohl der eine als auch der andere nur die Hälfte der Handlung gesehen hat!? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf den Fall, wenn jemand ein Inzestverbrechen begangen hat[100].

Raba sagte: Wenn sie den Warnenden oder der Warnende sie gesehen hat, so werden sie vereinigt.

Ferner sagte Raba: Die Warnung, von der sie sprechen, [ist gültig], auch wenn sie vom [Ermordeten] selber oder von einem Dämon ausgeht.

R. Naḥman sagte: Bei Geldangelegenheiten ist [die Aussage] getrennter Zeugen gültig, denn es heißt: *er soll nicht durch die Aussage eines Zeugen getötet werden,* nur bei Todesstrafsachen ist ein solches Zeugnis ungültig, bei Geldangelegenheiten aber ist es gültig. R. Zuṭra wandte ein: Demnach[101] sollte dies auch bei Todesstrafsachen retten, wieso wird nun gelehrt, daß sie und er hingerichtet werden!? — Ein Einwand.

---

den Zeugen. [96] Dieser Satz ist überflüssig und steht nur als Gegensatz zum vorangehenden. [97] Dt. 17,6. [98] Wenn beide Belastungszeugen einander nicht gesehen haben. [99] Dt. 17,6. [100] Wo auch hintereinander jeder die ganze Handlung gesehen haben kann. [101] Wenn es Fälle gibt, in denen die einander nicht sehenden Zeugen vereinigt werden. Bei Todesstrafsachen muß jedes Moment zur

R. Jose sagt &c. R. Papa sprach zu Abajje: Ist denn R. Jose dieser Ansicht, wir haben ja gelernt: R. Jose sagt, ein Feind werde[102] hingerichtet, weil er als gewarnt gilt!? Dieser erwiderte: Jener ist R. Jose b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagt, bei einem Gelehrten sei keine Warnung erforderlich, denn die Warnung ist nur deshalb nötig, um festzustellen, ob die Handlung wissentlich oder unwissentlich erfolgt ist.

Eine andere Erklärung: *Durch den Mund zweier Zeugen,* das Synedrium darf [die Aussage] nicht aus dem Munde eines Dolmetschers hören. Einst kamen Fremdländer vor Raba, und er stellte ihnen einen Dolmetscher. – Wieso tat er dies, es wird ja gelehrt, das Synedrium dürfe [die Aussage] nicht aus dem Munde eines Dolmetschers hören!? – Raba verstand, was sie sprachen, nur verstand er nicht, ihnen zu antworten.

Fol. 7 Ileȧ und Ṭobija waren Verwandte des Bürgen, und R. Papa wollte entscheiden, daß sie dem Schuldner und dem Gläubiger gegenüber als Fremde gelten; da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuȧ, zu ihm: Hält sich, wenn der Schuldner nichts hat, der Gläubiger etwa nicht an den Bürgen!?

x WENN JEMAND NACH SEINER ABURTEILUNG ENTFLOHEN UND WIEDERUM VOR DASSELBE GERICHT GEBRACHT WORDEN IST, SO WIRD DIE VERURTEILUNG NICHT AUFGEHOBEN. WENN ZWEI [ZEUGEN], WO ES AUCH IST, AUFTRETEN UND ÜBER EINEN BEKUNDEN, ER SEI VON JENEM GERICHTE [ZUM TODE] VERURTEILT WORDEN, UND DIESER UND JENER WAREN SEINE BELASTUNGSZEUGEN, SO WIRD ER HINGERICHTET. DAS SYNEDRIUM IST KOMPETENT SOWOHL IM LANDE[103] ALS AUCH AUSSERHALB DES LANDES. EIN SYNEDRIUM, DAS EINMAL IN EINEM SEPTENNIUM EINE HINRICHTUNG VOLLZIEHT, HEISST EIN VERDERBENBRINGENDES; R. ELIÊZER B. ÂZARJA SAGT, EINMAL IN SIEBZIG JAHREN. R. TRYPHON UND R. ÂQIBA SAGTEN: WENN WIR IM SYNEDRIUM SÄSSEN, WÜRDE NIE EIN MENSCH HINGERICHTET WORDEN SEIN. R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGTE: DIESE MEHREN AUCH DAS BLUTVERGIESSEN.

GEMARA. Also nur wenn er vor dasselbe Gericht gebracht wird, wird die Verurteilung nicht aufgehoben, wenn aber vor ein anderes Gericht, so wird sie aufgehoben, dagegen lehrt der Schlußsatz, wenn zwei [Zeugen], wo es auch ist, auftreten und gegen einen bekunden, er sei von jenem Gerichte [zum Tode] verurteilt worden, und dieser und jener waren seine Belastungszeugen, er hingerichtet werde!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines im Jisraéllande und eines außerhalb des Landes. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda b. Dostaj sagte im

---

Freisprechung berücksichtigt werden. [102] Wenn er behauptet, den Totschlag versehentlich begangen zu haben. [103] In Palästina. [104] Seine Sache kommt

Namen des R. Šimón b. Šataḥ: Entfloh er vom Jisraéllande nach dem Auslande, so hebe man seine Verurteilung nicht auf; wenn aber vom Auslande nach dem Jisraéllande, so hebe man[104] seine Verurteilung auf, wegen des Verdienstes des Jisraéllandes.

DAS SYNEDRIUM IST KOMPETENT &C. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[105] *Diese [Bestimmungen] sollen euch als Rechtssatzung gelten, von Geschlecht zu Geschlecht*: wir lernen also, daß das Synedrium kompetent sei im Lande und außerhalb des Landes. Wieso heißt es demnach:[106] *in deinen Städten*? In deinen Städten mußt du Gerichtshöfe in jedem Bezirke und in jeder Stadt einsetzen, im Auslande aber nur in jedem Bezirke, nicht aber in jeder Stadt.

EIN SYNEDRIUM, DAS EINE HINRICHTUNG VOLLZIEHT &C. Sie fragten: Heißt es, wenn einmal in siebzig Jahren, ein verderbenbringendes, oder ist dies normal? – Dies bleibt unentschieden.

R. TRYPHON UND R. ÅQIBA SAGTEN: WENN WIR SÄSSEN &C. Wie würden sie es gemacht haben? R. Joḥanan und R. Eleázar erklärten beide, [sie würden gefragt haben:] Habt ihr gesehen, ob er einen Totverletzten[107] oder einen Unverletzten getötet hat? R. Aši sagte: Wenn er auch unverletzt befunden[108] wird, [könnte man einwenden:] vielleicht befand sich die Verletzung an der Schnittstelle[109]. Wie könnten sie es bei einem Inzestverbrechen machen? Abajje und Raba erklärten beide, [sie würden gefragt haben:] Habt ihr gesehen, ob es wirklich so erfolgt ist, wie der Schminkstift im Schminkrohr? – Wie würden die Rabbanan geurteilt haben? – Nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Bei den Hurenden, wenn sie sich wie die Hurenden[110] gehaben.

ZWEITER ABSCHNITT

FOLGENDE MÜSSEN IN DIE VERBANNUNG[1]: WER UNVORSÄTZLICH EINEN I,1
MENSCHEN GETÖTET HAT. WENN JEMAND EINE WALZE[2] SCHIEBT UND SIE AUF EINEN FÄLLT UND IHN TÖTET, ODER EIN FASS HERABLÄSST

---

zur nochmaligen Verhandlung. [105] Num. 35,29. [106] Dt. 17,8; richtig. בכל שעריך, Dt. 16,18. [107] Der ohnehin nicht mehr leben könnte. [108] Falls die Zeugen die Leiche untersucht haben. [109] Wörtlich: vielleicht befand sich ein Loch an der Stelle des Schwertes; die nachträgliche Untersuchung der Zeugen beweist noch nicht, daß der Getötete lebensfähig war. [110] Sie werden verurteilt, auch wenn die Zeugen die Aneinanderschließung der Genitalien nicht gesehen haben.

[1] In die Zufluchts- od. Asylstadt, wegen eines unvorsätzlichen Totschlages, um vor der Blutrache geschützt zu sein; cf. Num. 35,9ff. [2] Die Dächer, die flach

und es auf einen fällt und ihn tötet, oder von einer Leiter herabsteigt und auf einen fällt und ihn tötet, so muss er in die Verbannung; wenn aber jemand eine Walze zieht und sie auf einen fällt und ihn tötet, oder ein Fass heraufzieht und der Strick reisst und Col.b es auf einen fällt und ihn tötet, oder auf eine Leiter steigt und auf einen fällt und ihn tötet, so wird er nicht verbannt. Die Regel hierbei ist: Wenn beim Niederlassen, so muss er in die Verbannung, wenn nicht beim Niederlassen, so muss er nicht in die Verbannung[3].

GEMARA. Woher dies? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt: [4]*auf ihn fallen lassen, sodaß er starb,* nur wenn im Fallen.

Die Rabbanan lehrten: [5]*Unvorsätzlich,* ausgenommen, wenn vorsätzlich. – Wenn vorsätzlich, so ist es ja selbstverständlich, dann ist er ja hinzurichten!? Vielmehr, [erklärte Raba], lies: ausgenommen, wenn er glaubte, es sei erlaubt. Abajje entgegnete ihm: Wenn er glaubte, es sei erlaubt, so ist dies ja ein Zwangsfall[6]!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, wenn jemand glaubte, es sei erlaubt, sei dies der Vorsätzlichkeit nahe. [7]*Ohne Wissen,* ausgenommen, wenn absichtlich. – Wenn absichtlich, so ist dies ja selbstverständlich, dann ist er ja hinzurichten!? Raba erwiderte: Ausgenommen der Fall, wenn er in der Absicht, ein Vieh zu töten, einen Menschen getötet hat, oder einen Nichtjuden zu töten, einen Jisraéliten getötet hat, oder eine Fehlgeburt zu töten, einen Lebensfähigen getötet hat.

Die Rabbanan lehrten. [8]*Wenn von ungefähr,* ausgenommen, wenn von einer Ecke[9] aus; *ohne daß Feindschaft vorlag,* ausgenommen der Feind; *hat er ihn gestoßen,* wenn er ihn mit seinem Körper gestoßen hat; *oder [ein Gerät] auf ihn geworfen,* dies schließt das Niederlassen zum Zwecke des Hochhebens[10] ein; *unabsichtlich,* ausgenommen der Fall, wenn man [den Gegenstand] nach dieser Seite werfen wollte und er nach jener Seite gefallen ist. [11]*Wenn er es nicht beabsichtigt hat,* ausgenommen der Fall, wenn er zwei [Ellen] werfen wollte und vier geworfen hat. [12]*Wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht;* wie in den Wald sowohl der Beschädigte als auch der Beschädigende hineinzugehen befugt ist, ebenso auch in jedem anderen Falle, wenn da sowohl der Beschädigte als auch der Beschädigende hineinzugehen befugt ist.

R. Abahu fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn jemand auf eine Leiter

---

waren, wurden mit Mörtel bestrichen und mit einer Walze geglättet. [3] Im 1. Falle sollte er daran denken und aufpassen, somit gilt es als Fahrlässigkeit, im 2. Falle konnte er daran überhaupt nicht denken. [4] Num. 35,23. [5] Ib. V. 11. [6] Nachträglich, wo die Handlung bereits erfolgt ist. [7] Dt. 19,4. [8] Num. 35,22. [9] Wenn der Getötete um die Ecke bog, sodaß er ihn überhaupt nicht wahrgenommen hatte. [10] Zum Ausholen; cf. Anm. 3. [11] Ex. 21,13. [12]

steigt und unter ihm eine Sprosse sich löst und auf einen fällt und ihn tötet; heißt es in diesem Falle hochhebend oder niederlassend!? Dieser erwiderte: Du hast also den Fall berührt, wenn das Niederlassen zum Zwecke des Hochhebens erfolgt. Er wandte gegen ihn ein: Die Regel hierbei ist: wenn beim Niederlassen, so muß er in die Verbannung, wenn nicht beim Niederlassen, so muß er nicht in die Verbannung. [Die Worte] nicht beim Niederlassen' schließen doch wohl einen solchen Fall ein!? – Auch nach deiner Auffassung schließen ja [die Worte] 'wenn beim Niederlassen' den Fall vom Schlächter ein, ebenso schließen auch jene den Fall vom Schlächter ein. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Schlächter beim Fleischhauen [jemand getötet hat], so ist er, wie das Eine lehrt, wenn [beim Ausholen] nach vorn, schuldig, und wenn nach hinten, frei, wie ein Anderes lehrt, wenn nach hinten, schuldig, und wenn nach vorn, frei, wie ein Anderes lehrt, ob nach vorn oder nach hinten schuldig, und wie ein Anderes lehrt, ob nach vorn oder nach hinten frei. Jedoch widersprechen [diese Lehren] einander nicht; eine spricht von dem Falle, wenn es vorn beim Niederlassen und hinten beim Hochheben erfogt ist, eine von dem Falle, wenn vorn beim Hochheben und hinten beim Niederlassen, eine von dem Falle, wenn vorn und hinten beim Niederlassen, und eine von dem Falle, wenn vorn und hinten beim Hochheben. Es ist anzunehmen, daß hierüber[13] folgende Tannaím streiten: Wenn jemand auf eine Leiter steigt und unter ihm eine Sprosse sich löst [und einen tötet], so ist es, wie das Eine lehrt, schuldig, und wie ein Anderes lehrt, frei. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, dies heiße 'beim Niederlassen', und einer ist der Ansicht, dies heiße 'beim Hochheben'. – Nein, alle sind der Ansicht, dies heiße 'beim Hochheben', dennoch besteht hier kein Widerspruch; einer spricht von der Entschädigung[14] und einer spricht von der Verbannung. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von der Verbannung, dennoch besteht hier kein Widerspruch; einer spricht von dem Falle, wenn sie wurmstichig war, und einer von dem Falle, wenn sie nicht wurmstichig war. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn sie nicht wurmstichig war, dennoch besteht hier kein Widerspruch; einer spricht von dem Falle, wenn sie fest saß, und einer von dem Falle, wenn sie nicht fest saß.

WENN DAS EISEN VOM STIELE ABGLEITET UND JEMAND TÖTET, SO I,2
MUSS ER, WIE RABBI SAGT, NICHT IN DIE VERBANNUNG, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, IN DIE VERBANNUNG; WENN ES[15] ABER VOM ZU SPALTENDEN

Dt. 19,5. [13] Über den Fall, bezüglich dessen R. Abahu fragte. [14] Wenn er ihn nicht getötet, sondern nur beschädigt hat; bei einer Beschädigung ist man auf jeden Fall zur Entschädigung verpflichtet. [15] Das Eisen (die Axt); nach

HOLZE [ZURÜCKPRALLT], SO MUSS ER, WIE RABBI SAGT, IN DIE VERBANNUNG, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, NICHT IN DIE VERBANNUNG.

GEMARA. Es wird gelehrt: Rabbi sprach zu den Weisen: Heißt es denn:[16]*und das Eisen gleitet ab von seinem Holze*, es heißt ja nur: *vom Holze*. Ferner wird oben[17]von Holz gesprochen und unten wird ebenfalls von Holz gesprochen, wie nun oben das zu spaltende Holz, ebenso auch unten das zu spaltende Holz. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Beide folgerten sie ihre Ansichten aus einem Schriftverse. *Und das Eisen gleitet ab vom Holze*; Rabbi ist der Ansicht, die überlieferte [Schreibart] sei maßgebend, und diese lautet: *nišal*[18][abgegleitet wird], und die Rabbanan sind der Ansicht, die Lesart sei maßgebend, und diese lautet: *našal* [selbst abgleitet[19]]. – Ist denn Rabbi der Ansicht, die über-
Fol. 8 lieferte [Schreibart] sei maßgebend, R. Jiçḥaq b. R. Joseph sagte ja im Namen R. Joḥanans, daß Rabbi, R. Jehuda b. Roéç, die Schule Šammajs, R. Šimón und R. Áqiba alle der Ansicht sind, die Lesart sei maßgebend!? – Deshalb sagte er auch 'ferner'[20].

R. Papa sagte: Wenn jemand eine Erdscholle gegen eine Dattelpalme wirft und Datteln herabfallen und einen töten, so haben wir den Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, dies gelte [nach Rabbi] als indirekte Wirkung, so lehrt er uns. – Was gilt nun nach Rabbi als indirekte Wirkung? – Wenn jemand eine Erdscholle gegen eine Stange wirft und diese umfällt und einen Dattelkamm trifft, und Datteln herabfallen und einen töten.

II WENN JEMAND EINEN STEIN AUF ÖFFENTLICHES GEBIET GEWORFEN UND DIESER EINEN GETÖTET HAT, SO MUSS ER IN DIE VERBANNUNG. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE: WENN NACHDEM DER STERN AUS SEINER HAND GEKOMMEN WAR, JENER SEINEN KOPF HERVORGESTRECKT HAT UND GETROFFEN WURDE, SO IST ER FREI. WENN JEMAND EINEN STEIN IN SEINEN EIGENEN HOF GEWORFEN UND DIESER EINEN GETÖTET HAT, SO MUSS ER, WENN DER BESCHÄDIGTE DA HINEINZUGEHEN BEFUGT WAR, IN DIE VERBANNUNG, WENN ABER NICHT, SO MUSS ER NICHT IN DIE VERBANNUNG, DENN ES HEISST:[21]*wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht*; WIE IN DEN WALD SOWOHL DER BESCHÄDIGTE ALS AUCH DER BESCHÄDIGENDE HINEINZUGEHEN BEFUGT IST,

---

Raschi ein abspringender Span. [16] Dt. 19,5. [17] Im vorangehenden Satze: um Holz zu fällen. [18] Passive Form, dh. wenn das Eisen vom Holze zurückgestoßen wird (zurückprallt). Die Qalform hört sich so an, als hieße es נאשל oder נחשל; so Raschi; besser die Erklärung Luzzattos (Briefe, S. 567): נשל hat transitive und intransitive Bedeutung; nach Rabbi wird es hier transitiv gebraucht, nach den Rabbanan dagegen intransitiv. Demnach ist der Einwurf des T. u. die folgende Antwort ohne Bedeutung. [19] Vom Stiele. [20] Mit der 2. Begründung ist er von der 1. zurückgetreten. [21] Dt. 19,5. [22] Der im Auf-

[EBENSO AUCH SONST, WENN SOWOHL DER BESCHÄDIGTE ALS AUCH DER BESCHÄDIGENDE DA HINEINZUGEHEN BEFUGT IST]; AUSGENOMMEN IST DER PRIVATE HOF, IN DEN HINEINZUGEHEN NICHT [JEDER] BEFUGT IST. ABBA ŠAÚL SAGTE: NUR WENN [DIE HANDLUNG] GLEICH DEM HOLZHAUEN EINE FREIGESTELLTE IST, AUSGENOMMEN IST EIN VATER, DER SEINEN SOHN PRÜGELT, EIN LEHRER, DER SEINEN SCHÜLER ZÜCHTIGT, UND EIN GERICHTSDIENER[22].

GEMARA. Wenn nach öffentlichem Gebiete, so ist dies ja vorsätzlich!? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn einer seine Wand niederreißt. – So sollte er doch aufpassen!? – Wenn er seine Wand nachts niederreißt. – Nachts sollte er ja ebenfalls aufpassen!? – Wenn er die Wand auf einen Schuttplatz wirft. – Was für ein Schuttplatz: verkehrt da das Publikum, so ist dies ja sein Verschulden, und verkehrt da das Publikum nicht, so ist dies ja ein Mißgeschick!? R. Papa erwiderte: Hier handelt es sich um einen Schuttplatz, auf den [Menschen] nachts abzutreten pflegen, nicht aber am Tage, es aber vorkommt, daß mancher da auch am Tage abtritt; sein Verschulden ist dies nicht, da am Tage niemand da abzutreten pflegt, ein Mißgeschick ebenfalls nicht, da es vorkommt, daß mancher da [auch am Tage] abtritt.

R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT &c. Die Rabbanan lehrten:[21]*Und treffen wird*, ausgenommen der Fall, wenn jener sich treffen läßt. Hieraus folgerte R. Eliézer b. Jáqob, daß, wenn nachdem der Stein aus seiner Hand gekommen war, jener seinen Kopf hervorgestreckt hat und getroffen wurde, er frei sei. – Demnach ist unter *maça* [treffen] zu verstehen, wenn er da bereits vorher war; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[23]*Und findet [maça]*, ausgenommen der Fall, wenn er es bereits[24]hatte; er kann nicht ein fernliegendes [Feld] verkaufen und ein nahes einlösen, ein schlechtes [verkaufen] und ein gutes einlösen!? Raba erwiderte: Hier berücksichtige man den Zusammenhang des Schriftverses und dort berücksichtige man den Zusammenhang des Schriftverses. Dort berücksichtige man den Zusammenhang des Schriftverses: man vergleiche das ‘finden’ mit dem ‘erreichen seiner Hand’; wie unter ‘erreichen’ zu verstehen ist, erst jetzt, ebenso ist auch unter ‘finden’ zu verstehen, erst jetzt. Hier berücksichtige man ebenfalls den Zusammenhang des Schriftverses: man vergleiche das ‘treffen’ mit ‘Wald’; wie der Wald schon vorher vorhanden war, ebenso ‘treffen’, den, der da schon vorher anwesend war.

WENN JEMAND EINEN STEIN GEWORFEN &C. Einer von den Jüngern

---

trag des Gerichtes handelt. 23. Lev. 25.26. 24. Wer sein Grundstück aus Not verkauft hat, ist berechtigt, sobald er Geld erwirbt, dasselbe auszulösen (cf. Lev. 25,25ff.); dies jedoch nur dann, wenn er dies aus wirklicher Not getan hat, nicht aber, wenn er beim Verkaufe Besitz hatte; er kann es nicht mit dem Erlöse

sprach zu Raba: Woher, daß [die Schrift] vom Holzhauen zu freigestelltem Zwecke spricht, vielleicht spricht sie vom Holzhauen [zum Bau] einer Festhütte oder für den Altar[25], dennoch sagt der Allbarmherzige, er müsse in die Verbannung!? Dieser erwiderte: Da man, wenn man gehauenes Holz vorfindet, es nicht zu hauen braucht, so ist [das Hauen] kein Gebot[26]. Rabina wandte gegen Raba ein: Ausgenommen ist ein Vater, der seinen Sohn prügelt, ein Lehrer, der seinen Schüler züchtigt, und ein Gerichtsdiener. Hierbei ist ja ebenfalls einzuwenden: wenn er gelehrig ist, ist dies ja kein Gebot, somit ist es auch anderenfalls kein Gebot? — Hierbei ist es ein Gebot, auch wenn er gelehrig ist, denn es heißt:[27]*züchtige deinen Sohn, so wird er dir Behagen gewähren und deiner Seele Leckerbissen reichen.* Später sagte Raba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts[28]. [Es heißt:] *wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht,* also wenn es ihm hineinzugehen oder nicht hineinzugehen freisteht; wenn man nun sagen wollte, zum Zwecke einer gottgefälligen Handlung, so müßte er ja hineingehen. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Ist denn überall, wo es *wenn* heißt, nur eine freigestellte Handlung zu verstehen, es heißt ja:[29]*wenn jemand unrein wird und sich nicht entsündigt;* also nur dann, wenn die Verunreinigung freigestellt ist, somit wäre der[30]frei, der sich an einem Pflichttoten verunreinigt hat, an dem man sich verunreinigen muß!? — Anders ist es hierbei; die
Col.b Schrift sagt:[31]*Er ist unrein,* in jedem Falle. — Dies ist ja aber für folgende Lehre nötig: *Er ist unrein,* dies schließt den ein, der am selben Tage untergetaucht[32]ist;[31]*seine Unreinheit haftet ihm an,* dies schließt den ein, dem noch die Sühne[32]fehlt!? Dieser erwiderte: Ich folgere dies aus [dem Worte[31]*noch.* Manche beziehen dies auf das folgende:[33]*Beim Pflügen und beim Mähen sollst du ruhen.* R. Áqiba sagte: Da dies vom Pflügen und Ernten im Siebentjahre nicht nötig ist, denn es heißt bereits:[34]*du darfst dein Feld nicht besäen und deinen Weinberg nicht beschneiden,* so beziehe man es auf das Pflügen im Vorsiebentjahre für das Siebentjahr und auf die Ernte des Siebentjahres im Nachsiebentjahre. R. Jišmáél erklärte: Wie das Pflügen Freigestelltes ist, so auch das Mähen, wenn es Freigestelltes ist, ausgenommen das Mähen der Schwingegarbe, das Gebot ist. Hierzu sprach einer von den Jüngern zu Raba: Woher, daß hier

---

eines anderen Grundstückes einlösen.

[25] Wörtlich: für den Holzstoß, zum Verbrennen der Opfer.

[26] Nur die Errichtung der Festhütte ist ein Gebot und nicht das Fällen des hierzu erforderlichen Holzes.

[27] Pr. 29,17.

[28] Dh. diese Erklärung ist nicht nötig, da aus dem Schriftverse selber zu entnehmen ist, daß hier von einer freigestellten Handlung die Rede ist.

[29] Num. 19,20.

[30] Der unrein in den Tempel eintritt.

[31] Num. 19,13.

[32] Der Untertauchende erlangt völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang und eventuell nach der Darbringung seines Opfers, wodurch er Sühne erlangt.

[33] Ex. 34,21.

[34]

vom freigestellten Pflügen gesprochen wird, vielleicht vom Pflügen für die Schwingegarbe, das ein Gebot ist, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß man ruhe!? Dieser erwiderte ihm: Da man, wenn man [das Feld] gepflügt vorfindet, es nicht zu pflügen braucht, so ist dies kein Gebot[35]. Rabina wandte gegen Raba ein: Ausgenommen ist ein Vater, der seinen Sohn prügelt, ein Lehrer, der seinen Schüler züchtigt, und ein Gerichtsdiener. Weshalb denn, man sollte doch sagen: wenn er gelehrig ist, ist dies ja kein Gebot, somit ist dies auch andernfalls kein Gebot!? — Hierbei ist es ein Gebot, auch wenn er gelehrig ist, denn es heißt: *züchtige deinen Sohn, so wird er dir Behagen gewähren.* Später sagte Raba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts[36]; man vergleiche vielmehr das Mähen mit dem Pflügen, wie man nicht zu pflügen braucht, wenn man [das Feld] gepflügt vorfindet, ebenso wenn man es nicht zu mähen braucht, falls man es gemäht vorfindet; [bei der Schwingegarbe aber] ist es ja Gebot, sie zu mähen und darzubringen.

Der Vater muss wegen seines Sohnes[37] und der Sohn muss wegen seines Vaters in die Verbannung. Jedermann muss wegen eines Jisraéliten in die Verbannung, und ein Jisraélit wegen eines solchen, aber nicht wegen eines Beisassproselyten; ein Beisassproselyt muss (nur) wegen eines Beisassproselyten in die Verbannung. III,1

GEMARA. Der Vater muss wegen seines Sohnes in die Verbannung. Du sagtest ja aber, ausgenommen sei ein Vater, der seinen Sohn prügelt!? — Wenn er gelehrig war. — Du sagtest ja aber, dies sei Gebot, auch wenn er gelehrig ist!? — Bei einem Handwerks-Lehrling[38]. — Mit einem Handwerke lehrt er ihn ja seinen Lebensunterhalt[39]!? — Wenn er bereits ein anderes gelernt hat.

Der Sohn muss wegen des Vaters in die Verbannung &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: *Der einen Menschen erschlagen,* ausgenommen, der seinen Vater erschlagen hat!? R. Kahana erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines nach R. Šimón und eines nach den Rabbanan. Nach R. Šimón, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, ist nur für die unvorsätzliche mit der Enthauptung belegte Handlung eine Sühne bestimmt worden, nicht aber für die unvorsätzliche mit der Erdrosselung[40] belegte Handlung, nach den Rabbanan

---

Lev. 25,4. [35] Cf. Anm. 26 mut. mut. [36] Cf. Anm. 28 mut. mut. [37] Wenn er ihn unvorsätzlich erschlägt. [38] Wenn der Vater ihn beim Lehren eines Handwerks geschlagen hat; beim Lehren der Tora ist dies jedoch Gebot. [39] Es ist Gebot, seinen Sohn ein Handwerk zu lehren; cf. Qid. Fol. 30b. [40] Auf den vorsätzlichen Mord ist die Todesstrafe durch Enthauptung und auf die Verletzung eines Vaters die Todesstrafe durch Erdrosselung gesetzt; da nun der zu zwei Strafarten Verurteilte nur mit der strengeren bestraft wird, so wird der Mörder seines aber, welche sagen, die Enthauptung sei eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, ist auf die Tötung eines Vaters die Enthauptung gesetzt, und für die unvorsätzliche mit der Enthauptung belegte Handlung ist eine Sühne bestimmt worden. Raba erklärte: Ausgenommen der Fall, wenn jemand unvorsätzlich seinem Vater eine Verletzung[41] beibringt; man könnte glauben, da darauf bei Vorsatz die Todesstrafe gesetzt ist, müsse er bei Unvorsätzlichkeit in die Verbannung, so lehrt er uns.

JEDERMANN MUSS WEGEN EINES JISRAÉLITEN IN DIE VERBANNUNG &c. Was schließen [die Worte] 'jedermann muß wegen eines Jisraéliten in die Verbannung' ein? – Dies schließt einen Sklaven und einen Samaritaner ein. Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Ein Sklave und ein Samaritaner müssen wegen eines Jisraéliten in die Verbannung und werden gegeißelt, und ein Jisraélit muß wegen eines Samaritaners [und eines Sklaven] in die Verbannung und wird gegeißelt. Allerdings muß ein Sklave oder ein Samaritaner wegen eines Jisraéliten in die Verbannung und wird gegeißelt; in die Verbannung, wenn er ihn getötet hat, gegeißelt, wenn er ihm geflucht hat; wieso aber muß ein Jisraélit wegen eines Samaritaners in die Verbannung und wird gegeißelt? Wohl verbannt, wenn er ihn getötet hat, wieso aber gegeißelt, wenn er ihm geflucht hat, [es heißt ja:][42] *einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen,* nur wenn er nach den Bräuchen deines Volkes handelt!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, wenn er gegen ihn falsches Zeugnis abgelegt hat und als Falschzeuge überführt worden ist. – Ebenso beim Sklaven, wenn er gegen ihn falsches Zeugnis abgelegt hat und als Falschzeuge überführt worden ist; ist denn ein Sklave als Zeuge zulässig!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, handelt
Fol. 9 es sich hier um den Fall, wenn er ihm einen Schlag versetzt hat, der keine Peruṭa wert[43] ist. R. Ami sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wer einem einen Schlag versetzt hat, der keine Peruṭa wert ist, ist zu geißeln. Und man vergleiche nicht das Schlagen mit dem Fluchen[44].

ABER NICHT WEGEN EINES BEISASSPROSELYTEN &c. Demnach gilt der Beisaßproselyt als Nichtjude; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären:

Vaters, der ihm gleichzeitig eine Verletzung beigebracht hat, nach RS., nach dem die Erdrosselung eine schwerere Todesart als die Enthauptung ist, durch die erstere hingerichtet. Die Verbannung, die dem Mörder Sühne verschafft, ist nur an Stelle der leichtesten Todesart gesetzt, somit muß der Mörder seines Vaters nach RS. nicht in die Verbannung. [41] Die oben angezogene Lehre spricht nicht von der Tötung, sondern von der Verletzung eines Vaters; das hebr. מכה umfaßt beide Begriffe. [42] Ex.22,27. [43] Wer seinen Nächsten schlägt, muß eine Geldbuße zahlen; würde sie keine Peruṭa (kleinste Scheidemünze) betragen, so ist er zu geißeln. [44] Dies gilt auch bei einem Samaritaner, obgleich dieser nach der ein Beisaßproselyt muß wegen eines Beisaßproselyten in die Verbannung!? R. Kahana erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines, wenn ein Beisaßproselyt einen Beisaßproselyten getötet hat, und eines, wenn ein Beisaßproselyt einen Jisraéliten getötet[45] hat. Manche weisen auf einen Widerspruch zwischen zwei Schriftversen hin; es heißt: *den Jisraéliten, sowie dem Fremden und dem Beisassen sollen diese sechs Städte dienen;* dagegen heißt es: *und es sollen euch diese Städte als Zuflucht dienen,* euch, nicht aber Fremden!? R. Kahana erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines, wenn ein Beisaßproselyt einen Jisraéliten getötet hat, und eines, wenn ein Beisaßproselyt einen Beisaßproselyten getötet hat. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Daher[46] sind ein Proselyt und ein Nichtjude, die jemand getötet[47] haben, hinzurichten. Er lehrt vom Proselyten ebenso wie vom Nichtjuden, wie nun ein Nichtjude hinzurichten ist, einerlei ob er einen seinesgleichen oder einen nicht seinesgleichen getötet hat, ebenso ist auch ein Proselyt hinzurichten, einerlei, ob er einen seinesgleichen oder einen nicht seinesgleichen getötet hat!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Widerspruch; dies, wenn er jemand im Niederlassen getötet hat, jenes, wenn er jemand im Hochheben getötet hat; im Niederlassen, in welchem Falle ein Jisraélit in die Verbannung muß, ist auch für ihn die Verbannung ausreichend, im Hochheben, in welchem Falle ein Jisraélit frei ist, ist er hinzurichten. Raba sprach zu ihm: Dies ist ja ein Absurdum: im Niederlassen, in welchem Falle ein Jisraélit in die Verbannung muß, ist auch für ihn die Verbannung ausreichend, und im Hochheben, in welchem Falle ein Jisraélit frei ist, sollte er hinzurichten sein!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn er glaubte, dies sei erlaubt[48]. Abajje sprach zu ihm: Wenn er glaubte, dies sei erlaubt, ist dies ja ein Zwangsfall!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, die Annahme, es sei erlaubt, sei der Vorsätzlichkeit nahe. Sie richteten sich hierbei nach den von ihnen vertretenen Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn er geglaubt hat, es sei ein Vieh, und es sich herausstellt, daß es ein Mensch ist, es sei ein Nichtjude, und es sich herausstellt, daß es ein Beisaßproselyt ist, so ist er, wie Raba sagt, schuldig, denn die Annahme, es sei erlaubt, ist der Vorsätzlichkeit nahe, und wie R. Ḥisda sagt, frei, denn die Annahme, es sei erlaubt, ist ein Zwangsfall. Raba wandte gegen R. Ḥisda ein:[49] *Du mußt sterben wegen der Frau, die du weggenommen hast;* doch wohl durch Menschenhände[50]!? — Nein,

---

obigen Auslegung passiv vom Verbote des Fluchens ausgeschlossen ist. [45] In diesem Falle muß er nicht in die Verbannung, da er einer strengeren Strafe verfällt. [46] Da bei ihnen keine vorherige Warnung erforderlich ist. [47] Selbst wenn unvorsätzlich. [48] Dann wird er hingerichtet. [49] Gen. 20,3. [50] Dh. durch das Gericht, obgleich Abimelekh geglaubt hatte, Sara sei eine Schwester durch den Himmel. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt:[51] *daß du dich gegen mich versündigtest.* – Es heißt ja auch:[52] *und mich wider Gott versündigen*; nach deiner Auffassung wäre zu erklären: gegen Gott und nicht gegen Menschen[53]!? Du mußt also sagen, die Bestrafung sei trotzdem den Menschen übertragen worden, ebenso ist auch hierbei die Bestrafung den Menschen übertragen worden. Abajje wandte gegen Raba ein:[54] *Wirst du denn Unschuldige umbringen*[55]!? – Dagegen erwiderte[56] man ihm auch: *So gib nun dem Manne seine Frau zurück, denn er ist* Col.b *ein Prophet.* Sollte denn nur einem Propheten seine Frau zurückgegeben werden, nicht aber einem, der kein Prophet ist? Dies erkläre man vielmehr nach R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans, er habe zu ihm wie folgt gesprochen: *So gib nun dem Manne seine Frau zurück,* auf jeden Fall; und auch deine Einwendung: *wirst du denn Unschuldige umbringen; er selber hat doch zu mir gesagt: sie ist meine Schwester,* [ist nichts,] denn er ist ein Prophet und lernte dies[57] aus deinem Verhalten. Wenn ein Fremder in eine Stadt kommt, so frägt man ihn, ob er zu essen und zu trinken wünsche, nicht aber, ob [das Weib] seine Frau oder seine Schwester sei. Hieraus, daß eine Noaḥide hingerichtet werde, wenn er etwas lernen sollte, und nicht gelernt hat[58].

iii,2 EIN BLINDER MUSS NICHT IN DIE VERBANNUNG – SO R. JEHUDA; R. MEÍR SAGT, ER MÜSSE IN DIE VERBANNUNG. EIN FEIND MUSS NICHT IN DIE VERBANNUNG. R. JOSE B. JEHUDA SAGT, EIN FEIND WERDE HINGERICHTET, WEIL ER ALS GEWARNT GILT. R. ŠIMÓN SAGTE: MANCHER FEIND MUSS IN DIE VERBANNUNG UND MANCHER MUSS NICHT IN DIE VERBANNUNG; DIE REGEL HIERBEI IST: WENN ANZUNEHMEN IST, ER HABE IHN ABSICHTLICH GETÖTET, SO KOMMT ER NICHT IN DIE VERBANNUNG; ER HABE IHN UNABSICHTLICH GETÖTET, SO MUSS ER IN DIE VERBANNUNG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[59] *Ohne es zu sehen*[60], ausgenommen ein Blinder – so R. Jehuda. R. Meír sagte: *Ohne es zu sehen,* dies schließt einen Blinden ein. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Es heißt:[61] *wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht,* auch ein Blinder, darauf kommen [die Worte] *ohne es zu sehen* und schließen ihn aus. – Und R. Meír!? – *Ohne es zu sehen,* dies ist ausschließend, *ohne es zu merken,* wiederum ausschließend, und eine Ausschließung nach einer Ausschlie-

---

Abrahams und ihm somit erlaubt. [51] Gen. 20,6. [52] Ib. 39,9. [53] In diesem Falle handelte es sich um Ehebruch, und auf dieses Delikt ist die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt. [54] Gen. 20,4. [55] Demnach war Abimelekh nicht strafbar. [56] Dh. er hielt sich wohl für unschuldig, das war er aber nicht. [57] Dir die Unwahrheit zu sagen. [58] Abimelekh sollte lernen, wie man sich gegen Fremde zu benehmen habe. [59] Dt. 35,23. [60] Also einer, der sonst wohl sieht. [61] Dt. 19,5. [62] Und der an diesem hängende Gegenstand auf einen fällt und ßung ist einschließend. – Und R. Jehuda!? – [Die Worte] *ohne es zu merken* schließen den Fall aus, wenn es absichtlich geschah.

EIN FEIND MUSS NICHT IN DIE VERBANNUNG &C. Man hat ihn ja nicht gewarnt!? – Unsere Mišna vertritt die Ansicht des R. Jose b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagt, bei einem Gelehrten sei keine Warnung erforderlich, denn die Warnung ist nur deshalb nötig, um festzustellen, ob die Handlung bewußt oder unbewußt erfolgt ist.

R. ŠIMÓN SAGTE: MANCHER FEIND MUSS IN DIE VERBANNUNG &C. Es wird gelehrt: In welchen Fällen muß nach R. Šimón der Feind in die Verbannung, und in welchen Fällen muß er nicht in die Verbannung? Riß [der Strick[62]], so muß er in die Verbannung, glitt er [aus seiner Hand], so muß er nicht in die Verbannung[63]. – Es wird ja aber gelehrt: R. Šimón sagt, er[64]werde nur dann verbannt, wenn ihm die Mauerkelle[65] aus der Hand entgleitet, somit besteht ja ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Reißens als auch hinsichtlich des Entgleitens!? – Hinsichtlich des Entgleitens[66]besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von einem Freunde und eines gilt von einem Feinde[67]; hinsichtlich des Reißens[66] besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines vertritt die Ansicht Rabbis[68]und eines vertritt die Ansicht der Rabbanan.

WOHIN KOMMEN SIE IN DIE VERBANNUNG? – IN DIE ZUFLUCHTSSTÄDTE, iv
DREI JENSEITS DES JARDEN UND DREI IM LANDE KENAÁN, DENN ES HEISST:[69]*drei Städte sollt ihr jenseits des Jarden hergeben und drei Städte sollt ihr im Lande Kenaán hergeben &c.* SOLANGE DIE DREI IM JISRAÉLLANDE NOCH NICHT GEWÄHLT WAREN, GEWÄHRTEN AUCH DIE DREI JENSEITS DES JARDEN KEINE ZUFLUCHT, DENN ES HEISST:[70]*sechs Zufluchtsstädte sollen es sein,* ALLE SECHS MUSSTEN GLEICHZEITIG EINE ZUFLUCHT GEWÄHREN KÖNNEN. VON EINER NACH DER ANDEREN[71]WAREN STRASSEN ER- v
RICHTET, DENN ES HEISST:[72]*setze den Weg in stand und dreiteile es &c.* MAN GIBT IHM[73]ZWEI SCHRIFTGELEHRTE MIT, DAMIT SIE, WENN [DER BLUTRÄCHER] IHN UNTERWEGS TÖTEN WILL, AUF DIESEN EINREDEN. R. MEÍR SAGT, ER SELBER REDE AUF IHN EIN, DENN ES HEISST:[74]*dies ist das Wort*

---

ihn tötet. 63. Da anzunehmen ist, er habe ihn vorsätzlich losgelassen. 64. Der unvorsätzliche Totschläger. 65. Falls es sich um einen solchen Fall handelt. Statt מחצלו hat Aruk richt. מחלצו. 66. So nach der von Raschi korrigierten Lesart; die Lesart des Textes ist korrupt. 67. Ein Freund muß in die Verbannung, ein Feind nicht. 68. Nach Rabbi (ob. Fol. 7b) ist nur auf den Fall die Verbannung gesetzt, wenn die Axt vom zu spaltenden Holze zurückprallt; wenn sie aber vom Stiele abgleitet, so wird der Totschläger nach Rabbi nicht verbannt und nach den Rabbanan wohl; das Reißen des Strickes gleicht dem Abgleiten der Axt vom Stiele. 69. Num. 35,14. 70. Ib. V. 13. 71. So nach dem Wortlaute; nach manchen Erklärungen jedoch: nach diesen waren [aus den anderen Städten] Straßen errichtet. 72. Dt. 19,3. 73. Dem Totschläger, zur Begleitung. 74. Dt.

vi,1 *des Totschlägers.* R. JOSE B. JEHUDA SAGTE: ZUNÄCHST EILEN SOWOHL DER UNVORSÄTZLICHE ALS AUCH DER VORSÄTZLICHE [TOTSCHLÄGER] IN DIE ZUFLUCHTSSTADT, UND DARAUF LÄSST DAS GERICHT IHN VON DORT HOLEN; WER ZUR TODESSTRAFE DURCH DAS GERICHT VERURTEILT WIRD, WIRD HINGERICHTET, WER NICHT ZUR TODESSTRAFE VERURTEILT WIRD, WIRD ENTLASSEN, UND WER ZUR VERBANNUNG VERURTEILT WIRD, WIRD ZURÜCK NACH SEINER STÄTTE GEBRACHT. DENN ES HEISST:[75]*und die Gemeinde soll ihn in seine Zufluchtsstadt zurückbringen &c.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Drei Städte schied Moše jenseits des Jarden aus, und diesen entsprechend schied Jehošuá solche im Lande Kenaán aus; sie lagen einander gegenüber wie zwei Beete in einem Weinberg: Ḥebron[76]in Judäa, gegenüber Beçer in der Wüste, Šekhem auf dem Ephrajim-Berge, gegenüber Ramoth in Gileád, Qedeš auf dem Naphtali-Berge, gegenüber Golan in Bašan. *Du sollst dreiteilen;* sie mußten gleichmäßig verteilt sein: von der Süd[grenze] bis Ḥebron war [ebenso weit], wie von Ḥebron bis Šekhem, von Ḥebron bis Šekhem, wie von Šekhem bis Qedeš, und von Šekhem bis Qedeš, wie von Qedeš bis zur Nord[grenze]. – Jenseits des Jarden drei und im Jisraéllande
Fol. 10 ebenfalls drei[77]!? Abajje erwiderte: In Gileád waren viele Mörder, denn es heißt:[78]*Gileád ist eine Stadt von Übeltätern, voll von Blutspuren.* – Was heißt: *voll von Blutspuren?* R. Eleázar erwiderte: Sie spürten, Menschen zu morden. – Weshalb waren an beiden Seiten[79]große Entfernungen und in der Mitte kleine? Abajje erwiderte: In Šekhem waren ebenfalls viele Mörder, denn es heißt:[80]*und gleich lauernden Räubern ist die Versammlung der Priester; am Wege morden sie bei Šekhem &c.* – Was heißt: *Versammlung der Priester?* R. Eleázar erwiderte: Sie versammelten sich, Menschen zu morden, wie sich die Priester bei der Verteilung der Hebe um die Tennen versammeln. – Gab es denn keine anderen mehr, es heißt ja:[81]*dazu sollt ihr noch zweiundvierzig Städte hinzufügen*!? Abajje erwiderte: Jene gewährten Zuflucht, einerlei ob [der Totschläger] dies gewußt hat oder nicht, diese aber gewährten Zuflucht nur dann, wenn er es gewußt hat, nicht aber, wenn er es nicht gewußt hat. – War Ḥebron denn eine Zufluchtsstadt, es heißt ja:[82]*und sie verliehen Kaleb Ḥebron, wie Moše geboten hatte*!? Abbaje erwiderte: Die Vororte, denn es heißt:[83]*die zur Stadt gehörenden Felder und Dörfer übergaben sie Kaleb, dem Sohne Jephunnes.* – War Qedeš denn eine

---

19,4. [75] Num. 35,25. [76] Cf. Dt. 4,43 u. Jos. 20,7,8. [77] Das Jisraélland war ja bedeutend größer. [78] Hos. 6,8. [79] Die Städte in der Mitte des Landes hatten Zufluchtsstädte nach beiden Richtungen, die an der Grenze hatten solche nur nach einer Richtung. [80] Hos. 6,9; die Erstausgabe hat זבח כאיש statt וכחכי איש. [81] Num. 35,6. [82] Jud. 1,20. [83] Jos. 21,12. [84] Ib. 19,35,37. [85] Wahr-

Zufluchtsstadt, es heißt ja:[84]*und die festen Städte [waren]: Çiddim, Çer, Ḥammath, Raqqath, Kinnereth &c. Qedeš, Edreí und Én Ḥaçór*, und es wird gelehrt, daß [zu Zufluchtsstädten] weder kleine Städtchen noch Großstädte gewählt werden, sondern nur Mittelstädte!? R. Joseph erwiderte: Es gab zwei [Städte namens] Qedeš. R. Aši erklärte: Wie beispielsweise Seleukia[85]und Burg Seleukia.

Der Text. Zu solchen Städten werden weder kleine Städtchen noch Großstädte gewählt, sondern nur Mittelstädte. Ferner verlegt man sie nur an Stellen, wo Gewässer sind; sind da keine Gewässer, so werden da solche hineingezogen. Ferner nur da, wo Marktplätze vorhanden sind; auch nur da, wo große Volksmengen[86]verkehren; werden die Volksmengen vermindert, so füge man welche hinzu; haben die Einwohner sich vermindert, so bringe man da Priester, Leviten und Jisraéliten hin. Man darf da weder Waffen noch Fanggeräte verkaufen — so R. Neḥemja; die Weisen erlauben dies. Sie stimmen jedoch überein, daß man da weder Fangnetze legen, noch Wurfschlingen auswerfen darf, damit der Bluträcher da nicht festen Fuß fasse. R. Jiçḥaq sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[87]*So flüchte er sich in eine dieser Städte und bleibe leben*; man sorge für ihn, daß er leben bleibe.

Es wird gelehrt: Wenn ein Schüler in die Verbannung muß, so muß sein Lehrer mit ihm in die Verbannung, denn es heißt: *und bleibe leben*, man sorge für ihn, daß er leben bleibe. R. Zeéra sagte: Hieraus, daß man keinen ungeratenen[88]Schüler [das Gesetz] lehre.

R. Joḥanan sagte: Wenn ein Lehrer in die Verbannung muß, so muß seine Schule mit ihm in die Verbannung. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja: Woher, daß Worte der Tora eine Zuflucht gewähren? Es heißt:[89]*Beçer in der Wüste &c.* [und darauf:][90]*dies ist das Gesetz*[91]!? — Das ist kein Einwand; dies, während er sich damit befaßt, jenes, während er sich nicht damit befaßt. Wenn du aber willst, sage ich: sie gewähren eine Zuflucht nur vor dem Todesengel. So saß einst R. Ḥisda im Lehrhause, und studierte, und der Bote [des Todes] vermochte nicht, sich ihm zu nähern, weil sein Mund vom Studium nicht abließ. Da setzte er sich auf die Zeder des Lehrhauses, und diese platzte, hielt jener an; alsdann bemächtigte er sich seiner.

R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte: Weshalb war es Reúben beschieden, bei der Rettung[92]zuerst genannt zu werden? Weil er mit der Rettung zuerst

scheinl. S. unweit des Euphrat, gegenüber Ktesiphon; vgl. jed. Ket. Fol. 10b. [86] Um nötigenfalls den Totschläger beschützen zu können. [87] Dt. 4,42. [88] Cf. infra Fol. 10b. [89] Dt. 4,43. [90] Ib. V. 44. [91] Dieser Schriftvers schließt sich dem Namen der Zufluchtsstädte an. [92] Bei der Aufzählung der Zufluchtsbegonnen hatte, denn es heißt:[93]*und als Reúben es hörte, rettete er ihn aus ihren Händen.*

R. Šimlaj trug vor: Es heißt:[94]*damals sonderte Moše drei Städte aus, jenseits des Jarden gegen Sonnenaufgang.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Laß die Sonne für die [unvorsätzlichen] Totschläger scheinen. Manche sagen: Er sprach zu ihm: Du hast die Sonne für die Totschläger scheinen lassen.

R. Simaj trug vor: Es heißt:[95]*wer Geld liebt, wird des Geldes nicht satt, und wer die Menge liebt, hat den*[96]*Ertrag. Wer Geld liebt, wird des Geldes nicht satt,* das ist unser Meister Moše, der, obgleich er wußte, daß die drei Zufluchtsstädte jenseits des Jarden nicht eher eine Zuflucht gewähren, als bis die drei im Lande Kenaán gewählt sind, dennoch sagte: ich will ein sich mir bietendes Gebot ausüben. *Wer die Menge liebt, hat den Ertrag;* wem ziemt es, die Menge zu lehren? Dem der ganze Ertrag [der Gesetzeskunde] gehört. Das ist es, was R. Eleázar sagte: Es heißt:[97]*wer kann die Machttaten des Herrn ausreden, all seinen Ruhm verkünden;* wem ziemt es, die Machttaten des Herrn auszureden? Dem, der all seinen Ruhm verkünden kann. Die Rabbanan, nach anderen Rabba b. Mari, erklärten: *Wer die Menge liebt, hat den Ertrag;* wer [den Lehrer der] Menge liebt, hat Ertrag. Da richteten die Weisen ihre Augen auf Raba, den Sohn Rabbas. R. Aši erklärte: Wer in der Menge zu lernen liebt, hat Ertrag. Das ist es, was R. Jose b. Ḥanina sagte: Es heißt: [98]*ein Schwert über die einzelnen*[99]*, sie werden töricht;* ein Schwert über den Hals der Feinde Jisraéls, die sich mit der Tora einzeln befassen; und nicht nur das, vielmehr werden sie auch töricht, denn hier heißt es: *sie werden töricht,* und dort heißt es:[100]*daß wir uns betören ließen und gesündigt haben.* Wenn du aber willst, entnehme ich dies hieraus: [101]*betört wurden die Fürsten von Çoán.* Rabina erklärte: Wer in der Menge zu lehren liebt, hat Ertrag. Das ist es, was Rabbi sagte: Viel Tora habe ich von meinen Lehrern gelernt, mehr als von diesen lernte ich von meinen Kollegen, und am allermeisten von meinen Schülern.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Es heißt:[102]*unsere Füße stehen an deinen Toren, Jerušalem;* wer veranlaßte, daß unsere Füße im Kampfe[103]stehen? Die Tore Jerušalems, [an welchen] sie sich mit der Tora befaßten.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Es heißt:[104]*Wallfahrtslied von David. Ich freute mich, als man zu mir sprach: Laßt uns ins Haus Gottes gehen.*

städte; cf. Dt. 4,43. [93] Gen. 37,21. [94] Dt. 4,41. [95] Ecc. 5,9. [96] So nach der Lesart u. Auslegung des T. Der masor. Text hat לא תבואה, hat keinen Ertrag. [97] Ps. 106,2. [98] Jer. 50,35. [99] So nach der Auslegung des T. (v. בדד *einsam, einzeln*). [100] Num. 12,11. [101] Jes. 19,13. [102] Ps. 122,2. [103] Unter 'Tor' wird hier der Kampfplatz verstanden; cf. Ps. 127,5. [104] Ps. 122,1.

David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, ich hörte, wie die Leute sagten: wann wird endlich dieser Alte sterben und sein Sohn Šelomo [an seine Stelle] kommen, damit er den Tempel baue und wir zur Wallfahrt ziehen können; da freute ich mich. Hierauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm:[105]*Ein Tag in deinen Vorhöfen ist mir lieber als tausend;* lieber ist mir ein Tag, den du dasitzest und dich mit der Tora befassest, als die tausend Brandopfer[106], die dein Sohn Šelomo mir dereinst auf dem Altar darbringen wird.

Von einer nach der anderen waren Strassen errichtet &c. Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Auf den Scheidewegen waren [Weg- Col.b
weiser mit der] Aufschrift 'Zufluchtsstadt', damit der Totschläger wisse, wohin er sich zu wenden habe. R. Kahana sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[107]*Du sollst dir den Weg bereiten,* mache eine Zubereitung für den Weg.

R. Ḥama b. Ḥanina begann seinen Vortrag über diesen Abschnitt[108] mit folgendem:[109]*Gütig und redlich ist der Herr, darum weist er den Sündern den Weg;* wenn er ihn den Sündern weist, um wieviel mehr den Frommen. R. Šimôn b. Laqiš begann diesen Abschnitt mit folgendem:[110]*Wenn er es aber nicht vorsätzlich getan, sondern Gott durch ihn so gefügt hat &c.* [Ferner:][111]*Wie der alte Spruch sagt: Von Frevlern kommt Frevel &c.* Die Schrift spricht von zwei Personen, die Menschen getötet haben, einer unvorsätzlich und einer vorsätzlich, und bei beiden keine Zeugen zugegen waren. Der Heilige, gepriesen sei er, läßt sie in einer Herberge zusammentreffen; der vorsätzlich getötet hat, sitzt unter der Leiter, und der unvorsätzlich getötet hat, steigt von der Leiter, fällt auf jenen und erschlägt ihn. Der den Mord vorsätzlich begangen hat, wird nun getötet, und der den Mord unvorsätzlich begangen hat, muß in die Verbannung.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen R. Honas, und wie manche sagen, sagte es R. Hona im Namen R. Eleâzars: Aus der Tora, den Propheten und den Hagiographen [ist zu entnehmen], daß man den Menschen auf den Weg leitet, auf dem er zu wandeln wünscht. Aus der Tora, denn es heißt:[112]*du sollst nicht mit ihnen gehen,* und darauf heißt es:[113]*mache dich auf und gehe mit ihnen.* Aus den Propheten, denn es heißt:[114]*ich, der Herr, dein Gott, bin es, der dich unterweist, ersprießlich zu handeln, der dich auf den Weg leitet, auf dem du gehen willst.* Aus den Hagiographen, denn es heißt:[115]*hat er es mit Spöttern zu tun, so spottet er, aber den Demütigen gibt er Gnade.*

---

105. Ps. 84,11. 106. Cf. iReg. 3,4. 107. Dt. 19,3. 108. Vom Totschläger. 109. Ps. 25,8. 110. Ex. 21,13. 111. iSam. 24,14. 112. Num. 22,12. 113. Ib. V. 20. 114. Jes. 48,17. 115. Pr. 3,34. 116. Dt. 19,6. 117. Ib. V. 4. 118.

R. Hona sagte: Wenn der Totschläger sich in eine Zufluchtsstadt flüchtet, und der Bluträcher ihn [unterwegs] trifft und erschlägt, so ist er frei. Er ist also der Ansicht, [die Worte:][116]*und ihm gebührt keine Todesstrafe,* beziehen sich auf den Bluträcher. Man wandte ein: *Und ihm gebührt keine Todesstrafe,* die Schrift spricht vom Totschläger. Du sagst, vom Totschläger, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Bluträcher!? Wenn es heißt:[117]*und er ihm nicht von gestern und vorgestern feindlich war,* so sage man, die Schrift spreche vom Totschläger!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: *Und ihm gebührt keine Todesstrafe,* die Schrift spricht vom Bluträcher. Du sagst, die Schrift spreche vom Bluträcher, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Totschläger!? Wenn es heißt: *Denn er war ihm von gestern und vorgestern nicht feindlich,* so ist ja schon vom Totschläger die Rede, daher beziehe man [die Worte:] *und ihm gebührt keine Todesstrafe,* auf den Bluträcher. – Wir haben gelernt: Man gibt ihm zwei Schriftgelehrte mit, damit sie, wenn [der Bluträcher] ihn unterwegs töten will, auf diesen einreden. Wahrscheinlich warnen sie ihn, daß er, wenn er ihn tötet, dem Tode verfalle!? – Nein, wie in der folgenden Lehre: *Sie sollen zu ihm reden,* für ihn geeignete Worte; sie sprechen nämlich zu ihm: Behandle ihn doch nicht wie einen gewöhnlichen Mörder; er hat es unvorsätzlich getan. R. Meír sagt, er selber rede auf ihn ein, denn es heißt: *dies ist das Wort des Totschlägers.* Sie entgegneten ihm: Er[118]leistet viele Dienste.

Der Meister sagte: Er hat es unvorsätzlich getan. Selbstverständlich, wenn vorsätzlich, wird er ja hingerichtet!? – Allerdings, hier aber ist der Autor der folgenden Lehre[119]vertreten: R. Jose b. Jehuda sagte: Zunächst eilen sowohl der unvorsätzliche als auch der vorsätzliche [Totschläger] in die Zufluchtsstadt, und darauf läßt das Gericht ihn von dort holen; wer zur Todesstrafe verurteilt wird, wird hingerichtet, denn es heißt:[120]*so sollen die Ältesten seiner Stadt ihn von dort holen lassen und an den Bluträcher ausliefern, daß er sterbe;* wer nicht verurteilt wird, wird entlassen, denn es heißt:[121]*so soll die Gemeinde den Totschläger aus der Hand des Bluträchers retten;* und wer zur Verbannung verurteilt wird, wird zurück nach seiner Stätte gebracht, denn es heißt:[121]*und die Gemeinde soll ihn in seine Zufluchtsstadt, wohin er geflohen, zurückbringen lassen.* Rabbi sagte: Die Verbannung erfolgt

---

Der angezogene Schriftvers, dh. aus diesem werden verschiedene andere Auslegungen entnommen. Diese Übersetzung ist allerdings gezwungen, aber immerhin besser als die logisch u. grammatisch ganz unzulässige Erklärung **Raschis**: es, das Ereignis, könnte durch viele andere Boten geschehen. 119. Nach dessen Ansicht auch der vorsätzliche Mörder in die Verbannung muß. 120. Dt. 19,12. 121. Num. 35,25. 122. Nach dem Gesetze wird nur der unvorsätzliche Totschläger eigenwillig[122], denn [die Totschläger] glauben, sowohl der unvorsätzliche als auch der vorsätzliche [Totschläger] finde da Zuflucht, ohne zu wissen, daß nur der unvorsätzliche da Zuflucht findet, nicht aber der vorsätzliche.

R. Eleázar sagte: Eine Stadt, die größtenteils aus Totschlägern besteht, gewährt keine Zuflucht, denn es heißt:[123]*er soll seine Angelegenheit den Ältesten seiner Stadt vortragen,* nicht aber, wenn seine Angelegenheit ihren Angelegenheiten gleicht.

Ferner sagte R. Eleázar: Eine Stadt, in der keine Ältesten sind, gewährt keine Zuflucht, denn da müssen Älteste sein, die in dieser nicht sind.

Ferner wurde gelehrt: Über eine Stadt, in der keine Ältesten sind, [streiten] R. Ami und R. Asi; einer sagt, sie gewähre Zuflucht, und einer sagt, sie gewähre keine Zuflucht. Einer sagt, sie gewähre keine Zuflucht, weil da Älteste sein müssen, und keine da sind; einer, sie gewähre Zuflucht, denn dies[124]ist nur ein [unverbindliches] Gebot. Über eine Stadt, in der keine Ältesten sind, [streiten] R. Ami und R. Asi; einer sagt, in dieser habe das Gesetz vom mißratenen und widerspenstigen Sohne[125] Geltung, und einer sagt, in dieser habe das Gesetz vom mißratenen und widerspenstigen Sohne keine Geltung. Einer sagt, in dieser habe das Gesetz vom mißratenen und widerspenstigen Sohne keine Geltung, weil bei diesem die Ältesten[126]seiner Stadt erforderlich sind, und da keine sind; einer sagt, in dieser habe das Gesetz vom mißratenen und widerspenstigen Sohne wohl Geltung, denn dies ist nur ein [unverbindliches] Gebot. Über eine Stadt, in der keine Ältesten sind, [streiten] R. Ami und R. Asi; einer sagt, sie bringe das genickbrochene[127]Kalb, und einer sagt, sie bringe nicht das genickbrochene Kalb. Einer sagt, sie bringe nicht das genickbrochene Kalb, weil bei diesem die Ältesten[128]der Stadt erforderlich und da keine sind; einer sagt, sie bringe es wohl, denn dies ist nur ein [unverbindliches] Gebot.

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Weshalb ist der Abschnitt vom Totschläger in einer strengen Sprache gehalten? Es heißt nämlich:[129]*und der Herr redete*[130]*mit Jehošuá also: Rede zu den Kindern Jisraéls also: Bestimmt die Zufluchtsstädte, von denen ich euch gesagt habe &c.* Weil dieser eine Vorschrift der Tora behandelt. — Demnach bezeichnet [der Ausdruck] ‘reden’ überall die strenge Sprache, wie es auch heißt:[131]*der Herr des Landes redete mit uns eine strenge Sprache,* und dem widersprechend

Fol. 11

---

verbannt. [123] Jos. 20,4. [124] Daß da Älteste sein sollen. [125] Cf. Syn Fol. 68b. [126] Cf. Dt. 21,19. [127] Cf. ib. 21,1ff. [128] Cf. Dt. 21,3. [129] Jos. 20,1,2. [130] Der T. unterscheidet zwischen דבר *reden,* mit Strenge, und אמר *sprechen,* mit Milde; sonst wird im Buch Josua stets der Ausdruck אמר gebraucht.

wird gelehrt:[132]*Unterredeten,* unter 'unterredeten' ist die milde [Sprache] zu verstehen, denn es heißt:[133]*er drückte*[134]*Völker unter uns*!? – 'Reden'[135]ist was anderes und 'unterreden'[135]ist was anderes. Hierüber[136]streiten R. Jehuda und die Rabbanan; einer erklärt, weil sie es verabsäumt hatten, und einer erklärt, weil es eine Vorschrift der Tora ist.

[137]*Und Jehošuá schrieb diesen Vorgang in das Gesetzbuch Gottes.* R. Jehuda und R. Neḥemja [streiten hierüber]; einer sagt, die acht[138]Schriftverse, und einer sagt, die von den Zufluchtsstädten. – Einleuchtend sind die Worte *in das Gesetzbuch Gottes* nach demjenigen, welcher sagt, die acht Schriftverse; wieso aber heißt es *in das Gesetzbuch Gottes* nach demjenigen, welcher sagt, die von den Zufluchtsstädten!? – Er meint es wie folgt: und Jehošuá schrieb in sein Buch diesen Vorgang, von dem im Gesetzbuche Gottes geschrieben steht.

Über eine Torarolle[139], die mit Flachsgarn zusammengenäht ist, [streiten] R. Jehuda und R. Meír; einer sagt, sie sei tauglich, und einer sagt, sie sei untauglich. Einer sagt, sie sei untauglich, denn es heißt:[140]*damit die Lehre des Herrn stets in deinem Munde sei,* und die Tora ist mit den Tephillin[141]zu vergleichen: wie es hinsichtlich der Tephillin eine von Moše am Sinaj überlieferte Vorschrift ist, sie mit Adern zusammenzunähen, ebenso ist auch diese mit Adern zusammenzunähen. Und einer ist der Ansicht, sie sei nur insofern mit diesen zu vergleichen, als sie ebenfalls [auf eine Sache geschrieben werden muß], die in den Mund kommen[142]darf, nicht aber hinsichtlich der [übrigen] Vorschriften. Rabh sagte: Ich sah die Tephillin meines Oheims, und sie waren mit Flachsgarn zusammengenäht. Die Halakha ist aber nicht wie er.

vi,2 Sowohl der mit Salböl gesalbte [Hochpriester], als auch der durch die Amtskleidung[143]geweihte, als auch der provisorische[144]

---

131. Gen. 42,30. 132. Mal. 3,16. 133. Ps. 47,4. 134. Die Wurzel דבר hat im Hiph. die Bedeutung *unterwerfen,* eigentl. *führen,* sc. unter eine Botmäßigkeit; in Übertragung auf das Sprechen wird hier unter נדבר das Niederdrücken der Stimme, dh. die sanfte Sprache, verstanden (cf. Raschi Sab. Fol. 63a). 135. Unter דבר wird nur in der verstärkten Pielform die harte Sprache verstanden, in den anderen Formen jed. die milde Sprache. 136. Über den Gebrauch der harten Sprache in diesem Abschnitt. 137. Jos. 24,26. 138. Die letzten acht Schriftverse des Pentateuches, in denen vom Tode Mošes berichtet wird, sind nach einer Ansicht (cf. Bb. Fol. 15a) von Jehošuá niedergeschrieben worden. 139. Zur liturgischen Rezitation in der Synagoge. 140. Ex. 13,9. 141. Von denen dieser Schriftvers spricht. 142. Die man essen darf, dh. auf Haut reiner (rituell genießbarer) Tiere; dies wird aus der wörtlichen Auffassung des oben angezogenen Schriftverses gefolgert. 143. Wörtl. der mehr [Amts]kleider hatte; der gewöhnliche Priester trug 4, der Hochpriester dagegen 8 Amtskleidungsstücke. Die ersten Hochpriester wurden durch Salbungen in das Amt eingesetzt (cf. Ex. 30,30), als es später kein Salböl mehr gab, erfolgte dies durch die Amtskleidung. 144. Der

[Hochpriester], wie R. Jehuda sagt, auch der Feldpriester, veranlassen die Rückkehr des Totschlägers[145]. Daher pflegen die Mütter der [Hoch]priester [die Totschläger] mit Nahrung und Kleidung zu versorgen, damit sie nicht beten, dass ihre Söhne sterben mögen.

GEMARA. Woher dies? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt:[147]*und er soll daselbst bleiben bis zum Tode des Hochpriesters &c.* Ferner: [148]*denn jener hat bis zum Tode des Hochpriesters in seiner Zufluchtsstadt zu bleiben.* Ferner:[148]*und nach dem Tode des Hochpriesters*[149]. – Und R. Jehuda[150]!? – Es gibt noch einen Schriftvers:[151]*daß er heimkehre und im Lande wohne noch vor dem Tode des Priesters.* – Und jene!? – Da es hier nicht Hoch[priester] heißt, so ist einer von jenen [dreien] gemeint.

Daher pflegen die Mütter der [Hoch]priester &c. Also nur weil sie nicht beten, würden sie aber beten, so würden jene sterben; es heißt ja aber:[152]*wie ein Vogel fortflattert, wie eine Schwalbe wegfliegt, so ist unverdienter Fluch, er trifft nicht ein*!? Ein Greis erwiderte: In einem Vortrag Rabas hörte ich es: sie sollten für ihr Zeitalter um Erbarmen flehen, und haben es[153]unterlassen. Manche lesen: Damit sie für ihre Söhne beten, daß sie nicht sterben mögen. Also nur weil sie beten, sonst aber würden sie sterben; was können sie denn dafür!? – Hier[154]sagte man dazu: Ṭobija sündigte[155]und Zigud wird geprügelt; dort[154]sagt man dazu: Šekhem heiratet und der Bauer muß sich beschneiden[156]!? Ein Greis erwiderte: Ich hörte es in einem Vortrag Rabas: sie sollten für ihr Zeitalter um Erbarmen flehen und haben dies unterlassen. So ereignete es sich einst, daß jemand drei Parasangen weit von R. Jehošuá b. Levi von einem Löwen gefressen wurde, und Elijahu sprach drei Tage nicht mit ihm.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der Fluch eines Gelehrten trifft sogar unverdient ein. – Woher dies? – Von Aḥitophel. Als David die Abflußkanäle[157]grub, quoll das Meer hervor und wollte die Welt überschwemmen; da fragte er, ob man den [Gottes]namen auf einen Fetzen

---

den Hochpriester vorübergehend vertrat, od. der sein Amt nicht mehr bekleidet. 145. Der nach dem Tod des Hochpriesters die Asylstadt verlassen durfte. 147. Num. 35,25. 148. Ib. V. 28. 149. Hier wird 3mal vom Hochpriester gesprochen, dies deutet auf die 3 in der Mišna genannten Hochpriester. 150. Nach dem 4 Priester dies erwirken. 151. Num. 35,32. 152. Pr. 26,2. 153. Somit ist es kein unverdienter Fluch. 154. In Babylonien, bezw. Palästina. 155. Ein einzelner Zeuge darf einen Sünder nicht anzeigen, da dies doch zwecklos ist; Z. zeigte einst Ṭ. an, u. R. Papa ließ ihn dieserhalb prügeln (cf. Pes. Fol. 113b); seitdem wurde dieser Ausruf zum geflügelten Worte. 156. Als Šekhem die Dina heiraten wollte, mußten sich alle Einwohner des Ortes beschneiden lassen; cf. Gen. Kap. 34 u. hierzu Midraš-rabba Abschn. 80. 157. Unter dem Altar. 158. Cf.

schreiben und ihn ins Meer werfen dürfe, damit es zurück in seine Stätte sinke? Niemand aber sagte ihm etwas darüber. Da sprach er: Wer dies weiß und nicht sagt, mag (am Halse) ersticken. Da folgerte Aḥitophel selbständig [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere: wenn die Tora gesagt hat, daß sein in Heiligkeit geschriebener Name verwischt[158] werde, um zwischen Mann und Frau Frieden zu stiften, um wieviel mehr wegen [des Friedens] der ganzen Welt. Alsdann sprach er zu ihm: Es ist erlaubt. Hierauf schrieb er den [Gottes]namen auf einen Fetzen und warf ihn ins Meer; da senkte es sich zurück in seine Stätte. Dennoch heißt es:[159]*als aber Aḥitophel sah, daß sein Rat nicht zur Ausführung kam, sattelte er den Esel und machte sich auf den Weg nach Hause in seine Vaterstadt; da bestellte er sein Haus und erdrosselte sich &c.*

R. Abahu sagte: Der Fluch eines Gelehrten trifft ein, selbst wenn er bedingungsweise [ausgestoßen wurde]. – Woher dies? – Von Éli; er sprach nämlich zu Šemuél:[160]*Gott tue dir dies und das, wenn du mir was verhehlst,* und obgleich es heißt:[161]*da teilte ihm Šemuél die ganze Sache mit und verschwieg ihm nichts,* so heißt es dennoch:[162]*aber seine Söhne wandelten nicht in seinen Wegen &c.*

Col.b R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Auch der bedingungsweise[163][verhängte] Bann bedarf der Auflösung. – Woher dies? – Von Jehuda, denn es heißt:[164]*wenn ich ihn dir nicht bringe &c.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Es heißt:[165]*es lebe Reúben und sterbe nicht &c. und dies für Jehuda;* die ganzen vierzig Jahre, während welcher die Jisraéliten in der Wüste verweilten, wackelten die Gebeine Jehudas im Sarge[166]herum, bis Moše kam und für ihn um Erbarmen flehte. Er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, Jehuda ist es ja, der Reúben veranlaßt hat, [seine Sünde][167]zu bekennen. Daher:[168]*dies für Jehuda.* Er sprach: *Erhöre, Herr, das Rufen Jehudas.* Da setzten sich seine Gebeine zusammen, doch ließ man ihn nicht in das himmlische Kollegium hinein. [Da sprach er:] *Zu seinem Volke bringe ihn.* Er verstand aber nicht, mit den Gelehrten über eine Lehre zu verhandeln, [da sprach Moše:] *Seine Hände seien kräftig.* Aber noch immer vermochte er nicht, eine Frage zu beantworten, [da sprach Moše:] *Und sei ihm Hilfe gegenüber seinen Bedrängern.*

Sie fragten: Kehrt er heim, wenn sie alle[169]gestorben sind, oder wenn

---

Num. 5,23. [159] iiSam. 17,23. [160] iSam. 3,17. [161] Ib. V. 18. [162] Ib. 8,3. [163] Viele Texte haben hier den Zusatz: auch wenn man ihn selber ausgesprochen hat. [164] Gen. 43,9. [165] Dt. 33,6. [166] Die Skelette der übrigen Stammesväter, die die Jisraéliten aus Ägypten mitgenommen hatten, blieben vollständig erhalten, während das des Jehuda in einzelne Knochen zerfiel. Der angezogene Schriftvers wird wie folgt ausgelegt: Reúben lebt (sein Skelett ist ganz), dies auch für Jehuda. [167] Cf. Gen. 35,22. [168] Dt. 33,7. [169] Die in der Mišna geeiner von diesen gestorben ist? – Komm und höre: War bei seiner Verurteilung kein Hochpriester vorhanden, so verlasse er [die Zufluchtsstadt] niemals; wenn dem[170] nun so wäre, so sollte er beim Tode der anderen heimkehren. – Wenn auch jene nicht da waren.

Stirbt der Hochpriester nach seiner Verurteilung, so muss er nicht vi,3
in die Verbannung; wenn aber der Hochpriester vor seiner Ver-
urteilung stirbt und ein anderer an seiner Stelle eingesetzt und
er darauf verurteilt wird, so kehre er beim Tode des zweiten
heim. Wenn bei seiner Verurteilung kein Hochpriester da war, oder vii,1
wenn ein Hochpriester jemand getötet hat, so kann er [seine Zu-
fluchtsstadt] niemals verlassen. Er darf sie nicht verlassen, um
Zeugnis abzulegen in einer gottgefälligen Handlung, auch nicht,
um Zeugnis abzulegen in Geldsachen, auch nicht, um Zeugnis abzulegen
in Todesstrafsachen; und sogar wenn ganz Jisraél seiner bedarf, und
selbst wenn er ein Feldherr ist wie Joáb, der Sohn der Çeruja, darf
er sie niemals verlassen, denn es heisst[171] *dort*, dort wohne er, dort
sterbe er und dort werde er begraben. Wie die Stadt selber Zu-
flucht gewährt, ebenso gewährt auch ihr ganzes Grenzgebiet Zu-
flucht. Wenn der Totschläger das Grenzgebiet verlässt und der
Bluträcher ihn trifft, so ist es, wie R. Jose der Galiläer sagt, die-
sem geboten, ihn zu töten, jedem anderen steht dies frei. R. Áqiba
sagt, dies stehe dem Bluträcher frei, und jeder andere sei dieser-
halb nicht strafbar.

GEMARA. Aus welchem Grunde? Abajje erklärte: Es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn sogar derjenige, der bereits in der Verbannung ist, dann[172] heimkehrt, um wieviel weniger braucht derjenige, der noch nicht in der Verbannung ist, in die Verbannung zu gehen. – Vielleicht aber hat derjenige, der in der Verbannung ist, Versöhnung erlangt, nicht aber derjenige, der nicht in die Verbannung gekommen ist!? – Erlangt er denn Versöhnung durch die Verbannung, er erlangt sie ja durch den Tod des Hochpriesters.

Wenn aber vor seiner Verurteilung &c. Woher dies? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt:[173] *er soll da bleiben bis zum Tode des Hochpriesters, den er mit dem heiligen Öl gesalbt hat*; salbte ihn denn dieser? Vielmehr, der während dieses Ereignisses gesalbt worden ist. – Was sollte er denn tun[174]!? – Er sollte um Erbarmen flehen, daß das Urteil zu seinen Gunsten ausfallen möge, hat dies aber unterlassen.

---

nannten Priester. [170] Daß er beim Tode eines von diesen heimkehre. [171] Num. 35,25. [172] Beim Tode des Hochpriesters. [173] Num. 35,25. [174] Oben heißt es, der Hochpriester sollte für sein Zeitalter beten; bei dem neu eingesetzten

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn er nach seiner Verurteilung stirbt, seine Gebeine [in die Zufluchtsstadt] hingebracht werden, denn es heißt:[175]*wiederzukommen und im Lande zu wohnen, bevor der Hochpriester gestorben ist;* welche Wohnung befindet sich im Lande[176]? Sage: das Grab.

Es wird gelehrt: Stirbt er früher als der Hochpriester, so bringe man seine Gebeine in die Grabstätte seiner Vorfahren, denn es heißt:[177]*soll der Totschläger in das Land seines Besitzes zurückkehren;* welcher Besitz befindet sich im Lande? Sage: das Grab.

[Über den Fall,] wenn nach seiner Verurteilung der Hochpriester als Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça befunden wird, [streiten] R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied; einer sagt, die Priesterschaft gelte als gestorben, und einer sagt, die Priesterschaft sei [rückwirkend] aufgehoben. Es ist anzunehmen, daß sie denselben Streit führen wie R. Eliézer und R. Jehošuá, denn wir haben gelernt: Wenn ein Priester am Altar steht und den Tempeldienst verrichtet, und es bekannt wird, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça ist, so sind alle Opfer, die er dargebracht hat, wie R. Eliézer sagt, untauglich, und wie R. Jehošuá sagt, tauglich. Derjenige, welcher sagt, [die Priesterschaft] gelte als gestorben, ist der Ansicht R. Jehošuás, und derjenige, welcher sagt, sie sei
Fol. 12 [rückwirkend] aufgehoben, ist der Ansicht R. Eliézers. – Nach R. Eliézer streiten sie überhaupt nicht[178], sie streiten nur nach R. Jehošuá; derjenige, welcher sagt, sie gelte als gestorben, ist entschieden der Ansicht R. Jehošuás, und derjenige, welcher sagt, sie sei [rückwirkend] aufgehoben, [kann einwenden:] R. Jehošuá ist dieser Ansicht nur dort, weil es heißt: [179]*segne, Herr, seinen Wohlstand und laß dir gefallen das Tun seiner Hände,* selbst das der Entweihten[180], hierbei aber pflichtet auch R. Jehošuá[181] bei.

Wenn bei seiner Verurteilung &c. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Joáb irrte sich doppelt in jener Stunde, von der es heißt:[182]*da floh Joáb zum Zelte des Herrn und erfaßte die Hörner des Altars;* erstens irrte er sich, indem er die Hörner erfaßte, während nur das Dach eine Zuflucht gewährt, zweitens irrte er sich, indem er den Altar zu Šilo[183] erfaßte, während nur der Altar des ewigen Hauses[184] eine Zuflucht gewährt. Abajje

---

ist diese Begründung nicht stichhaltig. [175] Num. 35,32. [176] In der wörtl. Bedeutung: in der Erde. [177] Num. 35,28. [178] Seine Ansicht kommt bei ihrem Streite nicht in Betracht; wenn die von ihm dargebrachten Opfer ungültig sind, so gilt er rückwirkend nicht als Priester. [179] Dt. 33,11. [180] Das Wort חילו wird von חלל *entweihen* abgeleitet; unter 'Tun seiner Hände' sind die von ihm dargebrachten Opfer zu verstehen. [181] Daß in jeder anderen Hinsicht die Priesterschaft in diesem Falle als aufgehoben gilt. [182] iReg. 2,28. [183] Ungenau, soll heißen: Privataltar. [184] Des Tempels zu Jerušalem. [185] Er wird sich bei sagte: Er irrte sich auch darin: er gewährt Zuflucht nur einem diensttuenden Priester, er aber war Gemeiner.

Reš Laqiš sagte: Dereinst wird sich der Schutzengel Roms[185] dreifach irren. Es heißt:[186] *wer ist der, der von Edom herkommt, in hochroten Kleidern*[187] *von Boçra.* Er wird sich irren, indem er sich nach Boçra flüchten wird, während die Zufluchtsstadt Beçer[188] ist, er wird sich irren, indem eine solche nur unvorsätzlichen [Totschlägern] Zuflucht gewährt, während er vorsätzlicher ist, er wird sich irren, indem eine solche nur Menschen Zuflucht gewährt, während er ein Engel ist.

R. Abahu sagte: Die Zufluchtsstädte sind nicht als Begräbnisplätze freigegeben worden, denn es heißt:[189] *die dazu gehörenden Triften sollen sie für ihre Lasttiere, ihren Viehstand und für all ihre lebenden Tiere haben;* sie sind nur für das Leben bestimmt, nicht aber zum Begräbnisse. Man wandte ein: *Dort,* dort wohne er, dort sterbe er und dort werde er begraben!? – Anders ist es beim Totschläger, bei dem der Allbarmherzige dies ausdrücklich gesagt hat[190].

Wie die Stadt selber Zuflucht gewährt &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[191] *Er soll da bleiben,* da, und nicht im Grenzgebiete!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von der Gewährung einer Zuflucht und eines gilt vom Wohnen. – Wohnen ist ja schon aus dem Grunde [verboten], weil man weder ein Feld in einen Vorplatz noch einen Vorplatz in ein Feld noch einen Vorplatz in Stadtgebiet noch Stadtgebiet in einen Vorplatz umwandeln darf!? R. Šešeth erwiderte: Dies ist wegen der Höhlen nötig[192].

Wenn der Totschläger das Grenzgebiet verlässt &c. Die Rabbanan lehrten:[193] *Und der Bluträcher ermorde(t)*[194] *den Totschläger;* es ist Gebot, daß der Bluträcher dies tue; ist kein Bluträcher vorhanden, so steht dies jedem anderen frei – so R. Jose der Galiläer, R. Áqiba sagt, dies stehe dem Bluträcher frei; jeder andere sei dieserhalb nicht strafbar. – Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? – Heißt es denn: wenn ermordet hat? – Und R. Áqiba!? – Heißt es denn: er soll ermorden?

Mar Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Wenn der Totschläger das Stadtgebiet verläßt und der Bluträcher ihn trifft und erschlägt, so wird er dieserhalb hingerichtet[195]. – Also weder nach R. Jose dem Galiläer noch nach R. Áqiba!? – Er ist der Ansicht des Autors der fol-

---

der Ankunft des Messias nach Boçra flüchten und dann getötet werden. Edom wird mit Rom identifiziert. [186] Jes. 63,1. [187] Vom Blute des Schutzengels Roms. [188] Cf. supra Fol. 9b. [189] Num. 35,3. [190] Das Verbot bezieht sich nur auf die Leviten, denen diese Plätze gehören. [191] Num. 35,25. [192] Er darf auch da nicht wohnen. [193] Num. 35,27. [194] Das W. ורצח kann sowohl als Imperativ als auch als Perfektum mit Vav-consecutivum aufgefaßt werden. [195] Die Blutrache ist nur in der ersten Erregung erlaubt; cf. Dt. 19,6. [196] Num.

genden Lehre: R. Eliézer sagte:[196]*Bis er zum Behufe seiner Aburteilung vor der Gemeinde gestanden hat;* was besagt dies? Da es heißt:[197]*und der Bluträcher ermorde(t) den Totschläger,* so könnte man glauben, sofort, so heißt es: *bis er zum Behufe seiner Aburteilung vor der Gemeinde gestanden hat.* – Wofür verwenden R. Jose und R. Áqiba den [Schriftvers:] *bis er zum Behufe seiner Aburteilung vor der Gemeinde gestanden hat*!? – Diesen verwenden sie für folgende Lehre: R. Áqiba sagte: Woher, daß wenn das Synedrium jemand einen Menschen erschlagen gesehen hat, es ihn nicht eher töten dürfe, als bis er vor einem anderen[198] Gerichte gestanden hat? Es heißt: *bis er zum Behufe seiner Aburteilung vor der Gemeinde gestanden hat,* bis er vor einem anderen Gerichte gestanden hat.

Die Rabbanan lehrten:[199]*Wenn aber der Mörder verläßt;* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn vorsätzlich, woher dies, wenn versehentlich? Es heißt: *verlassen*[200], *verläßt,* in jedem Falle. – Es wird ja aber gelehrt, wenn vorsätzlich, werde er getötet, wenn versehentlich, werde er verbannt[201]!? – Das ist kein Einwand; einer nach demjenigen, welcher sagt, die Tora gebrauche die übliche Redewendung[202]der Menschen, und einer nach demjenigen, welcher sagt, die Tora gebrauche nicht die übliche Redewendung der Menschen. Abajje sagte: Es ist einleuchtend, daß die Tora hierbei die übliche Redewendung der Menschen gebrauche, denn sein Ende darf nicht strenger sein als sein Anfang: wie er anfangs[203] bei Vorsatz hingerichtet wird, und bei Versehen in die Verbannung muß, ebenso wird er auch bei seinem Ende[204]bei Vorsatz hingerichtet und muß bei Versehen in die Verbannung.

Eines lehrt, wenn ein Vater [seinen Sohn] tötet, sei der [andere] Sohn Bluträcher, und ein anderes lehrt, er sei nicht Bluträcher; es wäre also anzunehmen, eines nach R. Jose dem Galiläer[205]und eines nach R. Áqiba. – Glaubst du: ist dies denn erlaubt, ob nach demjenigen, welcher sagt, dies sei Gebot, oder nach demjenigen, welcher sagt, dies sei freigestellt!? Rabba b. R. Hona sagte ja, und ebenso wurde auch in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: In keinem Falle darf ein Sohn Gerichtsdiener werden, seinen Vater zu geißeln oder über ihn den [Bann]fluch auszusprechen, außer wenn er [zum Götzendienste] verleitet hat, denn die Tora sagt:[206]*du sollst seiner nicht schonen noch seine Schuld verheimlichen.*

35,12. [197] Ib. V. 27. [198] Der Zeuge darf nicht Richter sein. [199] Num. 35,26. [200] Der Infinitiv יצא ist überflüssig. [201] Man bringe ihn zurück in die Zufluchtsstadt; man darf ihn also nicht töten. [202] Der überflüssige Gebrauch des Infinitivs in Verbindung mit dem Verb hat keine exegetische Bedeutung, vielmehr ist dies Sprachgebrauch. [203] Bei der Begehung des Totschlages. [204] Beim Verlassen der Zufluchtsstadt. [205] Daß die Blutrache Gebot sei, somit ist dies auch Pflicht eines Sohnes gegen seinen Vater. [206] Dt. 13,9. [207] In der

Dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt von seinem Sohne und eines gilt vom Sohne seines Sohnes[207].

WENN EIN BAUM INNERHALB DES GRENZGEBIETES STEHT UND DIE KRONE SICH NACH AUSSERHALB NEIGT, ODER WENN ER AUSSERHALB DES GRENZGEBIETES STEHT UND DIE KRONE SICH NACH INNERHALB NEIGT, SO RICHTE MAN SICH STETS NACH DER KRONE. vii,2

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn ein Baum innerhalb[208] steht und sich nach außen neigt, oder außerhalb steht und sich nach innerhalb neigt, so gilt [der Teil] von der Mauer einwärts als innerhalb, und von der Mauer auswärts als außerhalb!? – Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen [einer Lehre vom] Zehnten und [einer Lehre von den] Zufluchtsstädten!? Beim Zehnten hat es der Allbarmherzige von der Mauer[209] abhängig gemacht, bei den Zufluchtsstädten aber hat es der Allbarmherzige vom Wohnen abhängig gemacht, und zum Wohnen eignet sich die Krone und nicht der Stamm. – Ich will aber auf einen Widerspruch beim Zehnten hinweisen. Es wird gelehrt: Hinsichtlich der Stadt Jerušalem[210] richte man sich nach der Krone, und auch hinsichtlich der Zufluchtsstädte richte man sich nach der Krone!? R. Kahana erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach R. Jehuda und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, Col.b bei einer Höhle richte man sich nach dem Eingang[211] und bei einem Baume richte man sich nach der Krone. – R. Jehuda ist zwar dieser Ansicht beim Zehnten, bei dem dies erschwerend ist; wenn der Stamm außerhalb und die Krone innerhalb sich befindet: wie auf dem Gebiete, auf dem die Krone sich befindet, die Auslösung nicht zulässig[212] ist, ebenso ist die Auslösung nicht zulässig auf dem Gebiete, auf dem der Stamm sich befindet; wenn der Stamm innerhalb und die Krone außerhalb sich befindet: wie auf dem Gebiete, auf dem die Krone sich befindet, das Essen[213] unausgelöst nicht zulässig ist, ebenso ist das Essen unausgelöst nicht zulässig auf dem Gebiete, auf dem der Stamm sich befindet; wieso ist dies[214] aber bei den Zufluchtsstädten der Fall? Allerdings in dem Falle, wenn der Stamm außerhalb und die Krone innerhalb sich befindet:

---

einen Lehre ist unter 'der [andere] Sohn' der Sohn des getöteten Sohnes, der Enkel des Totschlägers, zu verstehen; dieser gilt seinem Großvater gegenüber als Bluträcher. [208] Der Stadtmauer Jerušalems. Diese Lehre spricht vom 2. Zehnten, der im Weichbilde Jerušalems verzehrt werden muß. [209] Dh. vom Weichbilde der Stadt. [210] Hinsichtlich des 2. Zehnten. [211] Die ganze Höhle gehört zu dem Gebiete, auf dem der Eingang sich befindet. [212] Früchte vom 2. Zehnten können nur außerhalb Jerušalems ausgelöst (cf. Dt. 14,25) werden, nicht aber, wenn sie sich bereits in J. befinden. [213] Der Früchte vom 2. Zehnten. [214] Daß die Ansicht RJ.s erschwerend ist. [215] In der einen oben angeführten wie man ihn nicht töten darf auf dem Gebiete, auf dem die Krone sich befindet, ebenso darf man ihn nicht töten auf dem Gebiete, auf welchem der Stamm sich befindet; wenn aber der Stamm innerhalb und die Krone außerhalb sich befindet, sollte man ihn, wie man ihn töten darf auf dem Gebiete, auf dem die Krone sich befindet, auch töten dürfen auf dem Gebiete, auf dem der Stamm sich befindet; er befindet sich ja innerhalb[215]!? Raba erwiderte: Hinsichtlich des Stammes stimmen alle überein, daß man ihn auf dem Gebiete, auf dem dieser sich befindet, nicht töten dürfe; wenn er sich unter der Krone befindet und man ihn mit Pfeilen oder Geröll töten kann, so stimmen alle überein, daß man ihn töte, sie streiten nur, ob der Stamm als Treppe für die Krone dienen könne; einer ist der Ansicht, der Stamm diene als Treppe[216] für die Krone, und einer ist der Ansicht, der Stamm diene nicht als Treppe für die Krone. R. Aši erklärte: Nach der Krone, dies heißt: auch nach der Krone[217].

vii,3 Hat er in dieser Stadt[218] getötet, so gehe er in die Verbannung aus einem Revier[219] nach einem anderen. Ein Levite[220] gehe in die Verbannung aus einer Stadt nach einer anderen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[221] *So will ich dir eine Stätte bestimmen &c.* Will ich dir bestimmen, bei deinen[222] Lebzeiten; *eine Stätte,* aus deiner[223] Stätte; *wohin er flüchten kann,* dies lehrt, daß die Jisraéliten auch in der Wüste die [Institution der] Verbannung hatten. Wohin verbannten sie? In das levitische Lager. Hieraus folgerten sie, daß ein Levite, wenn er [unvorsätzlich] getötet hat, aus einem Bezirke[224] nach einem anderen in die Verbannung muß. Geht er in die Verbannung nach seinem eigenen Bezirke, so gewährt ihm auch dieser Zuflucht. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[225] *In seiner Zufluchtsstadt soll er bleiben,* in der Stadt, die ihm von früher her Zuflucht gewährt.

viii Desgleichen auch[226], wenn ein Totschläger in eine Zufluchtsstadt in die Verbannung geht, und die Leute der Stadt ihm

---

Lehre, die die Ansicht RJ.s vertreten soll, wird die Regel sowohl hinsichtlich der Zufluchtsstädte als auch hinsichtlich des 2. Zehnten gelehrt. [216] Nach RJ. richtet man sich nach der Krone, u. wenn der Bluträcher ihn nicht erreichen kann, so darf er, obgleich der Stamm sich im Weichbilde der Zufluchtsstadt befindet, auf diesen klettern, um die Krone zu erreichen. [217] Wenn ein Teil der Krone sich auf Stadtgebiet befindet, so gehört diesbezüglich der ganze Raum unter der Krone zum Stadtgebiete. [218] In der Zufluchtsstadt, in der er sich als Verbannter befindet. [219] Da er seine Zufluchtsstadt nicht verlassen darf. [220] Der zu den freien Bewohnern der Stadt gehört; cf. Num. 35,6. [221] Ex. 21,13. [222] Moše wurde verheißen, daß er selber die ersten 3 Zufluchtsstädte bestimmen werde. [223] Von den levitischen Städten. [224] Soll heißen: Stadt. [225] Num. 35,28.

EHRUNG ERWEISEN WOLLEN, SO SAGE ER ZU IHNEN: ICH BIN EIN TOTSCHLÄGER. WENN SIE IHM ABER ERWIDERN: DENNOCH, SO NEHME ER SIE VON IHNEN AN, DENN ES HEISST:[227]*dies ist das Wort des Totschlägers.* SIE[228]MUSSTEN DEN LEVITEN[229]MIETE ZAHLEN – SO R. JEHUDA; R. MEÍR SAGT, SIE BRAUCHTEN IHNEN KEINE MIETE ZU ZAHLEN. NACHHER[230]KOMMT ER IN SEIN FRÜHERES AMT ZURÜCK – SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, ER KOMMT NICHT IN SEIN FRÜHERES AMT ZURÜCK. Fol. 13

GEMARA. R. Kahana sagte: Der Streit besteht nur über die sechs [Zufluchtsstädte]; einer erklärt:[231]*für euch,* als Zuflucht, und der andere erklärt: *für euch,* zu jedem Behufe, hinsichtlich der übrigen zweiundvierzig [Städte][232]aber sind alle der Ansicht, daß sie da Miete zahlen mußten. Raba sprach zu ihm: *Für euch* heißt ja selbstverständlich zu jedem Behufe!? Vielmehr, sagte R. Kahana, der Streit besteht nur über die zweiundvierzig Städte, einer erklärt:[233]*zu diesen sollt ihr hinzufügen,* zu diesen als Zuflucht, und der andere erklärt: *zu diesen sollt ihr hinzufügen,* gleich diesen: wie diese zu jedem Behufe, ebenso auch die übrigen zu jedem Behufe; bezüglich der sechs [Zufluchtsstädte] aber sind alle der Ansicht, daß sie da keine Miete zu zahlen brauchten.

NACHHER KOMMT ER IN SEIN FRÜHERES AMT ZURÜCK &C. Die Rabbanan lehrten:[234]*Und er kehre zu seinem Geschlechte zurück und zum Erbbesitze seiner Vorfahren;* er kehre zu seinem Geschlechte zurück, nicht aber in [das Amt], das seine Vorfahren inne hatten – so R. Jehuda; R. Meír sagt, er kehre auch in [das Amt], das seine Vorfahren inne hatten, zurück. *Zum Erbbesitze seiner Vorfahren,* gleich[235]seinen Vorfahren. Dasselbe[236]gilt auch von der Verbannung, denn es heißt: *kehre er zurück,* und dies schließt den Totschläger ein[237]. – Was heißt: dasselbe gilt auch von der Verbannung? – Wie gelehrt wird:[238]*Soll der Totschläger in das Land seines Erbbesitzes zurückkehren,* in das Land seines Erbbesitzes kehre er zurück, nicht aber in [das Amt], das seine Vorfahren inne hatten – so R. Jehuda; R. Meír sagt, er kehre auch in [das Amt] zurück, das seine Vorfahren inne hatten, denn er folgert dies aus dem Ausdruck 'zurückkehren', der auch dort[239]gebraucht wird.

---

[226] Die W.e 'desgleichen auch' sind aus Sb. X,8 mit herübergenommen. [227] Dt. 19,4. [228] Die exilierten Totschläger. [229] Den Hausbesitzern. [230] Wenn er nach dem Tode des Hochpriesters heimkehrt. [231] Num. 35,11. [232] Der Leviten (cf. Num. 35,6), die ebenfalls Zuflucht gewährten. [233] Num. 35,6. [234] Lev. 25,41; dieser Schriftvers spricht vom heimkehrenden jüdischen Sklaven. [235] Fortsetzung der Worte RM.s. [236] Dieser Streit zwischen RJ. u. RM. [237] Diese Worte sind im angezogenen Schriftverse überflüssig. [238] Num. 35,28. [239] Beim heimkehrenden jüdischen Sklaven, Lev. 25,41.

DRITTER ABSCHNITT

I Folgende[1] sind zu geisseln: Wer seine Schwester, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter, die Schwester seiner Frau, die Frau seines Bruders, die Frau des Bruders seines Vaters, oder eine Menstruierende beschlafen hat, ein Hochpriester, der eine Witwe[2], ein gemeiner Priester, der eine Geschiedene[3] oder eine Ḥaluça, ein Jisraélit, der ein Hurenkind oder eine Nethina, eine Jisraélitin, die einen Nathin oder ein Hurenkind geheiratet[4] hat. Wenn eine [Frau] Witwe und Geschiedene[5] ist, so ist man ihretwegen wegen zweier Verbote strafbar; wenn eine Geschiedene und Ḥaluça ist, so ist man ihretwegen nur wegen eines II Verbots[6] strafbar. Ferner: ein Unreiner, der Heiliges gegessen hat, wer unrein in das Heiligtum eingetreten ist, wer Talg, Blut, Übriggebliebenes, Verwerfliches oder Unreines gegessen hat, wer ausserhalb [des Heiligtums Opfer] geschlachtet oder dargebracht hat, wer Gesäuertes am Pesaḥfeste gegessen hat, wer am Versöhnungstage gegessen oder eine Arbeit verrichtet hat, wer das Salböl oder die Spezereien[7] nachgemacht hat, wer sich mit dem Salböl geschmiert hat, wer Aas, Totverletztes, Ekel- oder Kriechtiere gegessen hat, wer Unverzehntetes, ersten Zehnten, von dem die Hebe nicht entrichtet worden ist, oder zweiten Zehnten und Heiliges, die nicht ausgelöst worden sind, gegessen hat. Wieviel muss man vom Unverzehnteten gegessen haben, um strafbar zu sein? R. Šimón sagt: etwas; die Weisen sagen: ein olivengrosses [Quantum]. R. Šimón sprach zu ihnen: Wollt ihr mir etwa nicht beipflichten, dass, wer eine noch so kleine Ameise gegessen hat, strafbar[8] sei? Sie erwiderten ihm: Weil diese so erschaffen[9] ist. Er entgegnete ihnen: Auch ein Weizenkorn ist so erschaffen.

GEMARA. Er lehrt hier nur von den der Ausrottung Schuldigen, nicht aber von den der Todesstrafe durch das Gericht[10] Schuldigen, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Áqibas, denn es wird gelehrt: Sowohl die der Ausrottung Schuldigen, als auch die der Todesstrafe durch das Gericht Schuldigen sind im Gesetze von den vierzig Streichen einbegriffen[11] Col.b — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, die der Ausrottung Schuldigen sind im Gesetze von den vierzig Streichen einbegriffen, denn wenn sie Buße tun, verzeiht ihnen das himmlische[12]Gericht, die der Todesstrafe durch das Gericht Schuldigen sind im Gesetze von den vierzig Streichen nicht einbegriffen, denn auch wenn sie Buße tun, verzeiht ihnen das irdische[13]Gericht nicht[14]. R. Jiçḥaq sagte: Die der Ausrottung Schuldigen[16]werden ja gemeinsam genannt, weshalb wird nun die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders hervorgehoben[17]? Daß dies nur mit Ausrottung und nicht mit Geißelung bestraft wird[18]. — Was ist der Grund R. Jišmáéls? — Es heißt:[19]*wenn du nicht achtest, nach all den Worten dieses Gesetzes zu tun;* ferner:[20]*der Herr wird deine Plagen auszeichnen [hiphla].* Ich würde nicht gewußt haben, was *hiphla* bedeute, wenn es aber heißt:[21]*so soll ihn der Richter vor sich hinlegen [hippilo] und prügeln lassen,* so sage man, unter *hiphla* sei die Geißelung zu verstehen, und es heißt: *wenn du nicht achtest, nach all den Worten zu tun &c.* — Demnach sollte dies auch von den Geboten gelten[22]!? — Es heißt: *wenn du nicht achtest,* und R. Abin sagte im Namen R. Ileájs, daß überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, ein Verbot ausgedrückt sei. — Demnach sollte dies auch von einem Verbote gelten, durch welches keine Handlung begangen wird[23]!? — Es heißt: *zu tun.* — Aber dies sollte doch von einem Verbote gelten, das durch ein Gebot aufgehoben[24]wird[23]? — Nur solche[25], die dem Verbote des Maulschließens[26]gleichen. Jetzt nun, wo du auf diese [Erklärung]

---

[1] Hier werden nicht alle Vergehen dieser Art aufgezählt, sondern nur solche, bei denen etwas Besonderes zu lehren ist. [2] Cf. Lev. 21,13. [3] Cf. Ib. V. 7. [4] Cf. Num. 7,3. [5] Verwitwet von einem, geschieden vom anderen Manne. [6] Das Verbot der Ḥaluça für einen Priester ist nur rabbanitisch u. befindet sich nicht in der Schrift. [7] Wie sie im Tempel gebraucht wurden; cf. Ex. 30,32,37. [8] Wegen des Essens von Kriechtieren, obgleich es die genannte Größe nicht hat. [9] Sie ist ein vollständiges Geschöpf, wobei die Größe gleichgültig ist. [10] Wenn man dem Angeklagten bei der Warnung nicht gesagt hat, daß auf

---

seine Handlung die Todesstrafe gesetzt sei, so ist er zu geißeln u. wird nicht hingerichtet. 11. Hat man ihn auf Todesstrafe und Geißelung gewarnt, so verfällt er beiden Strafarten. 12. Somit verfällt er, wenn man ihn auf Ausrottung u. Geißelung gewarnt hat, der letzteren Strafart. 13. So nach den kursierenden Ausgaben, die Erstausgabe hat: das himmlische Gericht. 14. Wer eine Handlung begeht, auf die 2 Strafarten gesetzt sind, verfällt nur der schwereren Strafe, somit ist, da er der Todesstrafe verfällt, die Warnung auf Geißelung nichtig. 16. Wegen Inzestverbrechens (cf. Lev. Kap. 18); so nach Raschi, jedoch nicht mit dem Wortlaute des Textes übereinstimmend. Nach den Tosaphoth: die Vergehen, auf die die Ausrottung gesetzt ist, sind ja einbegriffen, sc. unter den übrigen Verboten, die mit der Geißelung bestraft werden. 17. Cf. Lev. 20,17. 18. Nicht einmal Vergehen, auf die die Ausrottung gesetzt ist, sind im Gesetze von der Geißelung einbegriffen. 19. Dt. 28,58. 20. Ib. V. 59. 21. Ib. 25,2. 22. Die Unterlassung eines Gebotes sollte ebenfalls mit der Geißelung bestraft werden. 23. Während ein solches Gebot nicht mit Geißelung belegt ist. 24. Wenn auf das Verbot ein Gebot folgt, dh. wenn die Schrift ein Mittel angibt, wodurch die verbotene Handlung gutgemacht werde; vgl. S. 204 Anm. 82. 25. Sind mit der Geißelung belegt. 26. Des Rindes beim Dreschen (cf. Dt. 25,4).

gekommen bist, ist auch hinsichtlich aller anderen zu erklären: nur solche, die dem Verbote des Maulschließens gleichen. – Was ist der Grund R. Áqibas? – Es heißt:[27]*entsprechend seinem Frevel;* du kannst ihn nur wegen eines Frevels verurteilen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Frevel verurteilen. – Und R. Jišmáél!? – Dies gilt nur von Todesstrafe und Geldstrafe, oder Geißelung und Geldstrafe, während aber Todesstrafe und Geißelung zusammen als verlängerte Todesstrafe zu betrachten sind. – Dies[28]sollte ja aber nach R. Áqiba auch von den der Ausrottung Schuldigen gelten!? Wenn du aber einwendest: sie könnten Buße tun, so haben sie es ja nicht getan!? R. Abahu erwiderte: Die Tora hat die der Ausrottung Schuldigen ausdrücklich hinsichtlich der Geißelung einbegriffen, denn dies ist [durch Wortanalogie] aus [den Worten] *vor den Augen* und *vor deinen Augen*[29]zu folgern. R. Abba b. Mamal wandte ein: Demnach sollte man dies auch hinsichtlich der der Todesstrafe durch das Gericht Schuldigen folgern, bei der es ebenfalls heißt: *von den Augen*[30]!? – Man folgere [durch Vergleichung von] *vor den Augen* mit *vor deinen Augen,* nicht aber [durch Vergleichung von] *von den Augen* mit *vor deinen Augen.* – Welchen Unterschied gibt es denn dabei, in der Schule R. Jišmáéls folgerten sie ja aus:[31]*wenn der Priester wiederkommt,* und:[32]*soll der Priester hineingehen,* denn 'kommen' und 'gehen' sei dasselbe[33]!? Ferner: sollte man [die Vergleichung von] *von den Augen* mit *vor den Augen* zu einer Schlußfolgerung verwenden, da [die Vergleichung von] *vor den Augen* mit *vor deinen Augen* zu einer solchen verwandt[34]wird!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq nahm dies entgegen, [und erwiderte:] *Gemäß seines Frevels,* du kannst ihn nur wegen eines Frevels bestrafen, nicht aber wegen zweier Frevel; jedoch spricht die Schrift nur von Freveln, [deren Bestrafung] dem Gerichte übertragen worden[35]ist. Raba erklärte: Hat man einen auch auf Todesstrafe gewarnt, so stimmen alle überein, daß er nicht der Geißelung und der Todesstrafe

---

Dieses Verbot, durch das eine Handlung ausgeübt und von einem Gebote nicht aufgehoben wird, folgt unmittelbar auf den Abschnitt von der Geißelung. [27] Dt. 25,2. [28] Daß man einen nicht gleichzeitig mit zwei Strafen belege. [29] Bei der Ausrottungsstrafe (Lev. 20,17) wird der Ausdruck 'vor den Augen' gebraucht u. ebenso wird der Ausdruck 'vor deinen Augen' bei der Geißelung (Dt. 25,3) gebraucht; die analoge Ausdrucksweise gilt nun als Wortanalogie (גזירה שוה) und besagt, daß auch die der Ausrottung Schuldigen bei entsprechender Warnung mit Geißelung bestraft werden. [30] Nach der Erkl. Raschis ist hier der Schriftvers Num. 15,24 gemeint, der vom Götzendienste spricht, der mit der Todesstrafe durch das Gericht belegt ist. [31] Lev. 14,39. [32] Ib. V. 44. [33] Diese beiden Wörter werden zur Bildung eines Schlusses durch Wortanalogie verwendet, obgleich sie nur sinnverwandt sind. [34] Dh. man sollte die mit der Todesstrafe durch das Gericht belegten Verbrechen mit den mit der Ausrottung belegten Verbrechen hinsichtlich der Geißelung vergleichen. [35] Mit der Ausrottung hat verfalle, sie streiten nur über den Fall, wenn man ihn [nur] auf Geißelung gewarnt hat; R. Jišmáél ist der Ansicht, man sei wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, zu geißeln, und R. Áqiba ist der Ansicht, man sei wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, nicht zu geißeln[36]. – Demnach ist gegen R. Áqiba [einzuwenden:] auf die mit der Ausrottung belegten Verbrechen ist ja die Verwarnung auf Ausrottung[37] gesetzt!? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: So sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: bei den der Ausrottung Schuldigen ist keine Warnung[38] erforderlich, denn bei den Gesetzen vom Pesaḥopfer und von der Beschneidung ist eine Strafe angedroht, obgleich bei diesen eine Warnung nicht möglich ist[39]. – Vielleicht ist eine Warnung nur in den Fällen erforderlich, wo [unvorsätzlich] ein Opfer darzubringen ist, denn wegen des Pesaḥopfers und der Beschneidung, bei denen eine Warnung nicht erforderlich ist, ist ja kein Opfer darzubringen[40]!? – Bei diesen ist nicht dies der Grund, sondern weil alle [Vorschriften der] Tora[41] mit dem Götzendienste verglichen werden: wie der Götzendienst eine zu unterlassende Vorschrift ist, ebenso auch bei allen anderen, wenn es zu unterlassende sind, ausgenommen diese, die auszuübende sind. Rabina erklärte: Tatsächlich, wie wir vorher erklärt haben, [nämlich deshalb[42],] Fol. 14 weil, wenn sie Buße tun, das himmlische Gericht ihnen verzeiht; wenn du aber einwendest: sie haben ja keine Buße getan, so ist dies hinsichtlich der Ausrottung noch nicht abgeschlossen.

«R. Jiçḥaq sagte: Die der Ausrottung Schuldigen werden ja gemeinsam genannt, weshalb wurde nun die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders hervorgehoben? Daß diese nur mit der Ausrottung und nicht mit der Geißelung bestraft wird.» Weshalb wurde nach den Rabbanan die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders hervorgehoben? – Wegen der Teilung. Dies nach einer Lehre R. Joḥanans, denn R. Joḥanan sagte, wenn man alle [Inzestverbrechen] bei einem Entfallen begangen hat, sei man wegen jedes besonders schuldig. -- Woher entnimmt R. Jiçḥaq die Teilung? – Er entnimmt dies aus:[43] *und zu einer Frau in der Unreinheit ihrer Menstruation*; dies[44] lehrt, daß man wegen einer jeden Frau besonders[45]

---

das Gericht nichts zu tun. [36] Selbst wenn die Todesstrafe fortfällt. [37] Somit sollte nach RÁ. auch bei diesen die Geißelung fortfallen. [38] Somit bleibt event. die Geißelung allein zurück. [39] Da es auszuübende Gebote sind; auf die Unterlassung derselben ist die Ausrottung gesetzt. [40] Wenn sie unvorsätzlich unterlassen worden sind. [41] Hinsichtl. der Darbringung eines Sündopfers, wenn die Handlung unvorsätzlich begangen worden ist. [42] Unterscheidet sich nach RÁ. die Ausrottung von der Todesstrafe. [43] Lev. 18,19. [44] Die Weitläufigkeit des angezogenen Schriftverses, da es kürzer heißen könnte: zu einer Menstrafbar sei. — Sollten es auch die Rabbanan hieraus entnehmen!? — Dem ist auch so. — Wozu wird demnach die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders hervorgehoben? — Daß man wegen seiner eigenen Schwester, der Schwester seines Vaters und der Schwester seiner Mutter besonders strafbar sei. — Selbstverständlich, es sind ja von einander getrennte Personen und von einander getrennte Namen[46]!? — Vielmehr [lehrt dies,] daß man wegen einer Schwester, die auch Schwester des Vaters und Schwester der Mutter ist, [dreifach] strafbar[47] ist. — Wie kann dies vorkommen? — Bei einem Frevler, dem Sohne eines Frevlers[48]. — Woher entnimmt dies R. Jiçḥaq hinsichtlich eines solchen Falles? — Er folgert dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere. Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba erzählte: Einst fragte ich R. Gamliél und R. Jehošuá auf dem Fleischmarkte zu Emmaus, wo sie ein Vieh zum [Hochzeits]mahle des Sohnes R. Gamliéls kaufen wollten, wie es denn sei, wenn jemand seine Schwester beschläft, die gleichzeitig Schwester seines Vaters und seiner Mutter ist, ob er nur wegen einer Sünde oder wegen jeder besonders strafbar sei, und sie erwiderten mir, sie hätten darüber nichts gehört, wohl aber hätten sie gehört, daß, wenn jemand bei einem Entfallen fünf menstruierende Frauen beschläft, er wegen jeder besonders schuldig sei, und es sei [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man im Falle von den Menstruierenden, wo es sich um dasselbe Verbot handelt, wegen jeder besonders schuldig ist, um wieviel mehr in diesem Falle, wo es sich um drei besondere Verbote handelt. — Und jene[49]!? — Dieser [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere ist zu widerlegen: wohl im Falle von den Menstruierenden, weil es von einander getrennte Personen sind. Und jener, dieser [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere ist ja tatsächlich zu widerlegen!? — Vielmehr, er folgert dies aus [dem Worte] *Schwester* am Schlusse [des Schriftverses][50]. — Wozu ist nach der anderen Ansicht [das Wort] *Schwester* am Schlusse [des Schriftverses] nötig!? — Daß man wegen einer Schwester, die die Tochter des Vaters und der Mutter ist, strafbar ist, denn durch einen Schluß ist keine Bestrafung zu folgern[51]. — Und jener!? — Wenn du willst, sage ich, er

---

struierenden etc. [45] Dh. wegen jedes Inzestvergehens bei einem Entfallen. [46] Dh. Verbote; jede wird in der Schrift besonders verboten. [47] In diesem Falle sind es zwar 3 verschiedene Verbote, jedoch an ein- und derselben Person begangen. [48] Wenn jemand seine Mutter beschläft und 2 Töchter zeugt und darauf eine von diesen beschläft und einen Sohn zeugt; die andere Schwester ist nicht nur eine Schwester dieses Sohnes, sondern auch die Schwester seiner Mutter und seines Vaters. [49] RJ. u. RA. [50] Lev. 20,17: die Scham seiner Schwester hat er entblößt. [51] In der Schrift wird nur von einer Schwester, der folgere die Bestrafung von der Verwarnung[52], und wenn du willst, sage ich, er entnimmt dies aus [dem Worte] *Schwester* im Beginne [des Col.b Schriftverses][53]. – Und jene[49]!? – Aus diesem ist die Teilung beim Herrichten des Salböls und dem Salben[54]zu entnehmen. Dies nach einer Lehre des R. Eliêzer im Namen R. Hošâjas; R. Eliêzer sagte nämlich im Namen R. Hošâjas, überall, wo du zwei Verbote und eine Ausrottung[55] findest, seien sie hinsichtlich des Opfers[56]geteilt. – Und jener!? – Wenn du willst, sage ich, er sei nicht der Ansicht R. Eliêzers, und wenn du willst, sage ich, er folgere dies aus:[57]*wenn jemand bei einer Frau liegt, die menstruierend ist*[58]. – Und jene!? – Dieser [Schriftvers] ist für die Lehre R. Johanans zu verwenden. R. Johanan sagte nämlich im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Woher, daß eine Frau nur dann unrein ist, wenn der Blutfluß aus der Scham kommt? Es heißt: *wenn jemand bei einer Frau liegt, die menstruierend ist, und ihre Scham entblößt &c.*; dies lehrt, daß eine Frau nur dann unrein ist, wenn der Blutfluß aus der Scham kommt.

[EIN UNREINER, DER HEILIGES GEGESSEN HAT.] Allerdings befindet sich hinsichtlich des Eintretens eines Unreinen in das Heiligtum sowohl eine Strafandrohung, als auch ein Verbot, eine Strafandrohung, denn es heißt:[59]*die Wohnung des Herrn hat er verunreinigt, er soll ausgerottet werden,* ein Verbot:[60]*sie sollen ihr Lager nicht verunreinigen;* aber hinsichtlich des Essens eines Unreinen vom Heiligen befindet sich zwar eine Strafandrohung, denn es heißt:[61]*die Person aber, die das Fleisch vom Heilsopfer des Herrn ißt, während sie noch mit Unreinheit behaftet ist, soll ausgerottet werden,* wo aber befindet sich das Verbot!? Reš Laqiš erklärte: [Es heißt:][62]*sie darf nichts Heiliges berühren.* R. Johanan erklärte, Bardela lehrte, dies sei aus [dem Worte] *Unreinheit* zu entnehmen: hierbei heißt es: *mit Unreinheit behaftet ist, soll ausgerottet werden,* und dort[63]heißt es: *er bleibt unrein, seine Unreinheit*

Tochter des Vaters oder der Tochter der Mutter gesprochen; die Bestrafung wegen der Blutschande an einer Ganzschwester müßte durch einen Schluß gefolgert werden; cf. supra Fol. 5b. [52] Die Verwarnung, dh. das Verbot, wird aus einem überflüssigen Schriftverse entnommen; cf. supra Fol. 5b. [53] Wenn jemand seine Schwester, die Tochter seines Vaters etc., nimmt; das W. 'seiner Schwester' ist überflüssig. [54] Die Fertigung des Salböls und das Salben mit diesem sind besondere, von einander getrennte, aber mit einer Ausrottung belegte Verbote; die Teilung dieser beiden Handlungen entnehme man aus dem an dieser Stelle überflüssigen W.e 'Schwester'. [55] Dh. wenn es 2 verbotene Handlungen sind u. die Ausrottung auf beide zusammen gesetzt ist, wie zBs. bei der Fertigung u. Verwendung des Salböls; cf. Ex. 30,33. [56] Wenn das Verbot unvorsätzlich begangen wurde. [57] Lev. 20,18. [58] In diesem Verse ist die Androhung mit der Ausrottung überflüssig; man folgere hieraus die Teilung. [59] Num. 19,13. [60] Ib. 5,3. [61] Lev. 7,20. [62] Ib. 12,4. [63] Beim Eintreten *haftet ihm noch an;* wie nun dort Strafandrohung und Verbot vorhanden ist, ebenso besteht auch hierbei Strafandrohung und Verbot. – Einleuchtend ist es, daß Reš Laqiš nicht wie R. Joḥanan erklärt, denn ihm ist diese [Schlußfolgerung durch] Wortanalogie nicht überliefert[64] worden, weshalb aber erklärt R. Joḥanan nicht wie Reš Laqiš!? – Er kann dir erwidern: jenes Verbot bezieht sich auf [den Genuß von] Hebe. – Woher entnimmt Reš Laqiš das Verbot hinsichtlich der Hebe!? – Er folgert dies aus:[65] *wer irgend von den Nachkommen Ahrons aussätzig ist oder einen Fluß hat;* wobei sind alle Nachkommen Ahrons gleichgestellt? Bei der Hebe[66]. – Und jener!? – Dieser [Vers] spricht vom Essen und jener vom Berühren. – Kann denn Reš Laqiš [den Schriftvers:] *Sie darf nichts Heiliges berühren,* hierfür verwenden, er verwendet ihn ja für den Fall, wenn ein Unreiner Heiliges berührt hat!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Unreiner Heiliges berührt hat, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Joḥanan sagt, nicht zu geißeln. Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, [denn es heißt:] *sie darf nichts Heiliges berühren;* R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, denn dies bezieht sich auf die Hebe. – [Das Berühren entnimmt er aus dem Umstand], daß der Allbarmherzige von ‘berühren’ spricht, und das Verbot [des Essens] aus der Vergleichung des Heiligen mit dem Heiligtume[67]. – Wieso kann er [den Schriftvers] hierfür verwenden, er verwendet ihn ja für den Fall, wenn ein Unreiner heiliges Fleisch vor dem Blutsprengen[68] gegessen hat!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Unreiner heiliges Fleisch vor dem Blutsprengen gegessen hat, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Joḥanan sagt, nicht zu geißeln. Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, [denn es heißt]: *sie darf nichts Heiliges berühren,* einerlei ob vor dem Blutsprengen oder nach dem Blutsprengen; R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, denn er vertritt hierbei seine Ansicht, daß man [das Verbot] aus [dem Worte] *Unreinheit*[69] entnehme, und dieser Schriftvers spricht vom [Essen] nach dem Sprengen. – Dies[70] entnimmt er aus [den Worten] *nichts Heiliges.* Übereinstimmend mit Reš Laqiš wird gelehrt: *Sie darf nichts Heiliges berühren;* dieses Verbot bezieht sich auf das Essen. Du sagst auf das Essen, vielleicht ist dem nicht so, sondern auf das Berühren? Es heißt: *sie darf*

---

eines Unreinen in das Heiligtum, Num. 19,13.

[64] Ein Gelehrter darf wohl selber einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere od. umgekehrt (קל וחומר) folgern, nicht aber einen Schluß durch Wortanalogie.

[65] Lev. 22,4.

[66] Davon dürfen sowohl Männer als auch Frauen essen, während das Opferfleisch nur von den Männern gegessen werden darf.

[67] Im angezogenen Schriftverse (Lev. 12,4) wird vom Heiligen und vom Heiligtume gesprochen.

[68] Erst mit dem Blutsprengen erlangt das Opfer seine Sühnekraft.

[69] Nach der obigen Lehre des Bardela.

[70] Das Essen vor dem Blutsprengen.

[71] Num. 5,2.

[72] Ib. V. 3.

nichts Heiliges berühren und in das Heiligtum &c.; man vergleiche also Heiliges mit dem Heiligtume: wie [der Eintritt in] das Heiligtum mit der Todesstrafe belegt ist, ebenso ist auch das andere Verbot mit der Todesstrafe belegt, und da beim Berühren dies nicht der Fall ist, so beziehe man es auf das Essen.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wegen eines Verbotes, dem ein Gebot vorangeht, wird man gegeißelt. Als man ihn hierauf fragte, ob er dies gesagt habe, erwiderte er: Nein. Da sprach Rabba: bei Gott, er hat es gesagt. [Ein solcher Fall] befindet sich auch in der Schrift, auch haben wir diesbezüglich gelernt. In der Schrift:[71]*Sie sollen aus dem Lager schicken &c.*[72]*und sie sollen ihr Lager nicht verunreinigen.* Wir haben diesbezüglich gelernt: Wer unrein in das Heiligtum eingetreten ist. – Weshalb ist er demnach davon zurückgetreten? – Weil dem [die Lehre] vom Notzüchter widerspricht. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Notzüchter sich von [der Genotzüchtigten] scheiden ließ, so kann er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder heiraten und er wird nicht gegeißelt[73]; ist er aber Priester, so wird er gegeißelt, und er kann sie nicht[74]wieder heiraten. Wieso nehme er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder und werde nicht gegeißelt, es ist ja ein Verbot, dem ein Gebot vorangeht, und er sollte gegeißelt werden!? Úla erwiderte: Beim Notzüchter braucht ja nicht gesagt zu werden, daß er [die Genotzüchtigte] zur Frau behalten müsse, denn dies wäre vom falschen Ankläger[75]zu folgern: wenn der Allbarmherzige vom falschen Ankläger, der keine Handlung begangen hat, sagt, er müsse [die Beschuldigte] zur Frau behalten, um wieviel mehr der Notzüchter; wenn dies dennoch unnötig gesagt wird, so beziehe man dies nicht auf den Notzüchter, sondern auf den falschen Ankläger, daß er nämlich, wenn er sich von ihr scheiden ließ, sie wieder heiraten[76]müsse. Aber hinsichtlich des Notzüchters ist ja nicht vom falschen Ankläger zu folgern, denn es ist zu erwidern: wohl der falsche Ankläger, weil er gegeißelt wird und [eine Geldbuße] zahlen muß!? – Vielmehr: beim falschen Ankläger brauchte ja nicht gesagt zu werden, daß er sie zur Frau behalten müsse, denn dies wäre vom Notzüchter zu folgern: wenn der Allbarmherzige vom Notzüchter, der nicht gegeißelt wird und [eine Geldbuße] zahlen muß, sagt, er müsse sie zur Frau behalten, um wieviel mehr der falsche Ankläger; wenn dies dennoch unnötig gesagt wird, so beziehe man dies nicht auf den fal- Fol. 15

---

[73] Beim Notzüchter heißt es (cf. Dt. 22,29) zuerst, daß er die Genotzüchtigte heiraten müsse, u. darauf, daß er sie nicht fortschicken dürfe; hierbei geht also dem Verbote ein Gebot voran. [74] Weil er keine Geschiedene heiraten darf. [75] Der seine Frau beschuldigt, sie defloriert vorgefunden zu haben. [76] Somit folgt das Gebot dem Verbote; in solchen Fällen hebt das Gebot das Verbot auf,

schen Ankläger, sondern auf den Notzüchter, und da dies von der ersten [Heirat zu sagen] nicht nötig ist, so beziehe man es auf die nachherige[77]. – Aber auch hinsichtlich des falschen Anklägers ist ja vom Notzüchter nicht zu folgern, denn es ist zu erwidern: wohl der Notzüchter, weil er eine Handlung begangen hat!? – Vielmehr, beim falschen Ankläger brauchte ja nicht gesagt werden, daß er sie zur Frau behalten müsse, denn sie ist ja seine Frau, wenn dies dennoch unnötig gesagt wird, so beziehe man dies nicht auf den falschen Ankläger, sondern auf den Notzüchter, und da dies von der ersten [Heirat zu sagen] nicht nötig ist, so beziehe man es auf die nachherige. – Vielleicht aber beziehe man es, da es von der ersten [Heirat] des falschen Anklägers zu sagen nicht nötig ist, auf die nachherige bei diesem selber, daß er nicht zu geißeln sei!? – Dem ist ja auch so, und man folgere hinsichtlich des Notzüchters von diesem. – Wodurch folgere man es: wenn [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, so ist dieser ja zu widerlegen, wie wir ihn bereits widerlegt haben, und wenn durch Anpassung, so ist dies ebenfalls zu widerlegen: wohl der falsche Ankläger, da er keine Handlung begangen hat!? Vielmehr, erklärte Raba: Weil[78] es ihm während seines ganzen Lebens obliegt, sie wieder zu heiraten. Als Rabina kam, erklärte er ebenfalls im Namen R. Joḥanans: weil es ihm während seines ganzen Lebens obliegt, sie wieder zu heiraten.

R. Papa sprach zu Raba: Ein solches Verbot gleicht ja nicht dem Verbote des Maulschließens[79]!? Dieser erwiderte: Sollte es denn, weil der Allbarmherzige es noch außerdem durch ein Gebot verschärft hat, hierbei leichter sein!? – Demnach ist ja auch hinsichtlich eines Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, einzuwenden: sollte es denn, weil der Allbarmherzige es noch außerdem durch ein Gebot verschärft hat, hierbei leichter sein!? Dieser erwiderte: Bei einem solchen erfolgt dies zur Aufhebung des Verbotes[80]. – Einleuchtend ist dies[81] nach demjenigen, welcher sagt, es[82] hänge von der Unmöglichmachung und Nichtunmöglichmachung [des Gebotes] ab, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es hänge von der Ausübung und Nichtausübung

---

u. man ist nicht zu geißeln. [77] Daß er sie, nachdem er sich von ihr scheiden ließ, wieder heiraten müsse. [78] Auf die Scheidung ist deshalb keine Geißelung gesetzt. [79] Vgl. S. 197 Anm. 26. [80] Wenn dem Verbote ein Gebot folgt, so hebt dies die Eigenschaft des Verbotes auf. [81] Die Erklärung Rabas, der Notzüchter werde wegen der Scheidung deshalb nicht gegeißelt, weil er sie stets wieder heiraten kann. [82] Die Geißelung wegen eines Verbotes, dem ein Gebot folgt. Es ist beispielsweise verboten, vom Fleische des Opfers zum folgenden Tage zurückzulassen, ferner ist es Gebot, das Zurückbleibende zu verbrennen; nach der einen Ansicht ist man strafbar, sobald man das Gebot nicht ausgeübt hat, nach der anderen nur dann, wenn es nicht mehr möglich ist, das Gebot auszuüben, wenn man es beispielsweise Hunden vorgeworfen hat.

desselben ab!? — Diese Erklärung ist ja nur nach R. Joḥanan[83]nötig, und Col.b R. Joḥanan sagte zu einem Schüler, er solle lehren, man sei strafbar, wenn man die [Ausübung des Gebotes] unmöglich gemacht hat, und frei, wenn man es nicht unmöglich gemacht hat. Ein Schüler rezitierte nämlich vor R. Joḥanan: Wegen eines Verbotes, dem sich ein Gebot anschließt, ist man frei, wenn man das Gebot ausgeübt hat, und strafbar, wenn man [die Ausübung des] Gebotes unmöglich gemacht hat. Da sprach dieser zu ihm: Was sagst du da: ist man frei, wenn man es ausgeübt hat, so müßte man strafbar sein, schon wenn man es nicht ausgeübt hat, und ist man strafbar, erst wenn man es unmöglich gemacht hat, so müßte man frei sein, wenn man es nicht unmöglich gemacht hat!? Lehre vielmehr: hat man es unmöglich gemacht, und: hat man es nicht unmöglich gemacht. R. Šimòn b. Laqiš aber sagt, [man lese:] hat man es ausgeübt, und: hat man es nicht ausgeübt. — Worin besteht ihr Streit? — Sie streiten über die eventuelle[84]Warnung; einer ist der Ansicht, die eventuelle Warnung gelte als Warnung, und einer ist der Ansicht, die eventuelle Warnung gelte nicht als Warnung. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn jemand geschworen hat, er werde diesen Laib an diesem Tage essen, und der Tag vorüber ist, ohne daß er ihn gegessen hat, so ist er, wie R. Joḥanan und Reš Laqiš übereinstimmend sagen, nicht zu geißeln. R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, Fol. 16 und wegen eines Verbotes, wobei keine Handlung ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln; Reš Laqiš sagt, er sei nicht zu geißeln, weil die Warnung nur eine eventuelle sein kann, und die eventuelle Warnung gilt nicht als Warnung. Beide sind sie der Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt:[85]*Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen, und was bis zum Morgen zurückbleibt &c.;* die Schrift läßt dem Verbote ein Gebot folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist — so R. Jehuda. R. Joḥanan subtilisiert wie folgt: nur deshalb, weil die Schrift es folgen läßt, wenn aber die Schrift es nicht folgen ließe, so würde er dieserhalb zu geißeln sein; hieraus also, daß auch die eventuelle Warnung als Warnung gelte. Reš Laqiš aber subtilisiert wie folgt: nur deshalb, weil die Schrift es folgen läßt, wenn aber die Schrift es nicht folgen ließe, so würde er dieserhalb zu geißeln sein; hieraus also, daß wegen eines Verbotes, durch das keine Handlung ausgeübt wird, zu geißeln ist. — Aber auch nach Reš Laqiš ist ja hierbei die Warnung eine eventuelle[86]!?

---

83. Der oben sagt, ein solches Verbot sei mit der Geißelung belegt. 84. Der Angeklagte wird nur dann bestraft, wenn er vorher gewarnt wurde; hierbei aber, wo das Verbot nur durch die Nichtausübung des Gebotes ausgeübt wird, kann die Warnung nur eine eventuelle sein. 85. Ex. 10,12. 86. Er kann ja hieraus eben-

— Er ist der Ansicht der anderen Lehre R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Hat er[86] zuerst den einen geschlagen und nachher den anderen, zuerst dem einen geflucht und nachher dem anderen, oder hat er beide gleichzeitig geschlagen oder beiden gleichzeitig geflucht, so ist er strafbar; R. Jehuda sagt, wenn beide gleichzeitig, sei er strafbar, wenn nacheinander, sei er frei. — Aber auch nach R. Joḥanan ist dieses ja ein Verbot, durch das keine Handlung ausgeübt wird[87]!? — Er hält es mit dem, was R. Idi b. Abin im Namen R. Åmrams im Namen R. Jiçḥaqs im Namen R. Joḥanans sagte: R. Jehuda sagte im Namen R. Jose des Galiläers: Wegen aller Verbote der Tora ist nur dann zu geißeln, wenn durch das Verbot eine Tätigkeit ausgeübt wird, wenn aber dadurch keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist dieser nicht zu geißeln, ausgenommen das [falsche] Schwören, das Umtauschen[88] und das Fluchen seines Nächsten beim Gottesnamen. — Demnach befindet sich ja R. Jehuda mit sich selbst in einem Widerspruche!? — Nach Reš Laqiš [streiten] zwei Tannaím über die Ansicht R. Jehudas, und nach R. Joḥanan ist dies überhaupt kein Widerspruch, denn eines ist seine eigene Ansicht und eines ist die Ansicht seines Lehrers[89].

Dort haben wir gelernt: Wer die Mutter[90] samt den Jungen genommen hat, ist, wie R. Jehuda sagt, zu geißeln, und lasse [die Mutter] nicht[91] mehr fliegen; die Weisen sagen, er lasse sie fliegen[91] und sei nicht zu geißeln. Die Regel hierbei ist: wegen eines Verbotes, dem ein Gebot sich anschließt, ist man nicht strafbar. R. Joḥanan sprach: Wir haben nur dieses und noch eines. R. Eleázar fragte ihn: Welches? Jener erwiderte: Vielleicht findest du es. Als er fortging, dachte er nach und fand folgende Lehre: Wenn der Notzüchter sich [von der Genotzüchtigten] scheiden ließ, so kann er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder heiraten

---

sogut folgern, daß die eventuelle Warnung als Warnung gelte. [86] Dessen Mutter sofort nach der Scheidung geheiratet hat, von dem man also nicht weiß, ob er ein Siebenmonatskind vom ersten Manne oder ein Neunmonatskind vom anderen ist. Wenn er einen der beiden Männer seiner Mutter schlägt, so kann die Warnung nur eine eventuelle sein, da man nicht weiß, welcher sein Vater ist; nach RJ. ist er in diesem Fall frei, somit gilt nach ihm die event. Warnung nicht als Warnung. Schlägt er beide gleichzeitig und wird er gleichzeitig gewarnt, so ist die Warnung auf jeden Fall eine bestimmte. [87] Cf. Anm. 85 mut. mut. [88] Eines Opfertieres; dies erfolgt durch mündliche Bestimmung; cf. Lev. 27,10. [89] In der 2. Barajtha lehrt er die Ansicht R. Jose des Galiläers, während er selber sie nicht vertritt. [90] Man darf aus einem Vogelneste nur die Jungen nehmen, während man die Mutter fliegen lassen muß; cf. Dt. 22,6,7. [91] Die bezüglichen Schriftverse enthalten ein Verbot, nicht die Mutter samt den Jungen zu nehmen, u. ein Gebot, die Mutter fliegen zu lassen; nach RJ. folgt das Verbot dem Gebote, da man, um der Vorschrift zu genügen, zuerst das Gebot ausüben muß; die Weisen aber richten sich nach dem Wortlaute der Schrift, in der sich das Verbot vorher befindet, u. in einem solchen Falle wird man nicht und er ist nicht zu geißeln, ist er aber Priester, so ist er zu geißeln und er kann sie nicht wieder heiraten. – Richtig ist dies nach demjenigen, welcher sagt, es hänge von der Ausübung und Nichtausübung [des Gebotes] ab, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es hänge von der Unmöglichmachung und Nichtunmöglichmachung [der Ausübung] ab. Allerdings kann dies beim Gesetze vom Vogelneste der Fall[92]sein, wieso aber kann die Unmöglichmachung (und Nichtunmöglichmachung) beim Notzüchter vorkommen, denn wenn er sie tötet, verfällt er ja der strengeren[93][Strafe]!? R. Šimi aus Mahoza erwiderte: Wenn er ihre Antrauung mit einem anderen[94]übernommen hat. Rabh entgegnete: Hat sie ihn dazu beauftragt, so ist sie es ja, die [die Wiederheirat] unmöglich gemacht hat, und hat sie ihn nicht dazu beauftragt, so ist sie ja überhaupt ungültig!? Vielmehr, erklärte R. Šimi aus Nehardeå, wenn er sie sich öffentlich[95]abgelobt hat. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, ein öffentlich abgelegtes Gelübde könne nicht aufgehoben werden, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es könne wohl aufgehoben werden!? – Wenn er sie sich durch ein Gelübde im Namen der Öffentlichkeit abgelobt hat. Amemar sagte nämlich, die Halakha sei, ein öffentlich abgelegtes Gelübde könne aufgehoben werden, ein im Namen der Öffentlichkeit abgelegtes Gelübde könne nicht aufgehoben werden. – Gibt es denn keine anderen mehr, es gibt ja noch folgende!? Vom Raube sagte der Allbarmherzige: [96]*du sollst nicht rauben,* [und:][97]*er soll das Geraubte zurückerstatten.* Ferner sagt der Allbarmherzige:[98]*du sollst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben,* [und:] *du sollst ihm das Pfand bei Sonnenuntergang zurückgeben.* In diesen Fällen kann sowohl die Ausübung und Nichtausübung [des Gebotes] als auch die Unmöglichmachung und Nichtunmöglichmachung vorkommen!? – In diesen Fällen wird man, da man zum Ersatze verpflichtet ist, nicht gegeißelt. R. Zera wandte ein: Dies kann ja vorkommen bei einem Pfande eines Proselyten, der gestorben[99]ist!? – Hierbei ist ja die Person zur Zahlung[100] Col.b verpflichtet, nur verliert sich der Anspruch des Proselyten. – Dies ist ja aber beim Eckenlasse der Fall; der Allbarmherzige sagt:[101]*du sollst nicht abernten die Ecke,* [und:] *für den Armen, den Fremden sollst du es zurücklassen &c.* Hierbei kann sowohl die Ausübung und Nichtausübung [des Gebotes] als auch die Unmöglichmachung und Nichtunmög-

---

gegeißelt, da die Ausübung des Gebotes das Verbot aufhebt. [92] Wenn man die Mutter getötet hat. [93] Er wird dann hingerichtet u. ist nicht zu geißeln. [94] Die Antrauung einer Frau kann auch durch einen Vertreter vollzogen werden. [95] Vor 10 Personen. [96] Lev. 19,3. [97] Ib. 52,3. [98] Dt. 24,10, 13. [99] Wenn er keine Erben zurückläßt, braucht der Eigentümer nichts zu bezahlen. [100] Sobald er das Pfand vernichtet. [101] Lev. 23,22. [102] Dem lichmachung vorkommen!? Wir haben nämlich gelernt: Es ist Gebot, den Eckenlaß von den Halmen abzusondern; hat man ihn nicht von den Halmen abgesondert, so sondere man ihn von den Garben ab; hat man ihn nicht von den Garben abgesondert, so sondere man ihn vom Getreidehaufen ab, bevor man ihn geworfelt hat; hat man ihn bereits geworfelt, so sondere man auch den Zehnten ab und gebe ihm[102]!? – Nach R. Jišmáél, welcher sagt, man sondere ihn auch vom Teige ab[103]. – Aber auch nach R. Jišmáél kann dies ja vorkommen, wenn er nämlich den Teig aufgegessen hat!? – Vielmehr, [die Worte] ‘dieses und noch eines’ beziehen sich eben auf diese Lehre, nicht aber auf den Fall vom Notzüchter, denn nur bei einer freigestellten Handlung kann ein im Namen der Öffentlichkeit abgelegtes Gelübde nicht aufgelöst werden, zur Ausübung eines Gebotes aber kann es wohl aufgelöst[104] werden. So ließ einst R. Aḥa einen Kinderlehrer [den Unterricht] abgeloben; später aber setzte ihn Rabina wieder ein, weil er keinen gefunden hatte, der so gründlich war wie dieser.

WER AAS, TOTVERLETZTES, EKEL- ODER KRIECHTIERE GEGESSEN HAT &c. R. Jehuda sagte: Wer einen Kohlwurm[105] gegessen hat, ist zu geißeln wegen [Essens von] Bodengewürm. Einst aß jemand einen Kohlwurm, und R. Jehuda ließ ihn geißeln.

Abajje sagte: Wer eine Putitha[106] gegessen hat, ist vierfach[107] zu geißeln, wenn eine Ameise, fünffach, auch wegen [des Essens von] Bodenreptilien, und wenn eine Hornis, sechsfach, auch wegen [des Essens von] Geflügelreptilien.

R. Aḥaj sagte: Wer seinen Stuhlgang zurückhält, begeht das Verbot: [108]*macht euch nicht abscheulich.*

R. Bebaj b. Abajje sagte: Wer aus einem Baderhorn[109] trinkt, begeht das Verbot: *macht euch nicht abscheulich.*

Raba b. R. Hona sagte: Wer neun Ameisen zerdrückt und dazu noch [lebendige] hinzufügt und damit das ganze zu einem olivengroßen Quantum ergänzt hat, erhält sechs Geißelhiebe, fünffach wegen der lebendigen und einmal wegen eines olivengroßen Stückes Aas. Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Selbst wenn zwei[110] und eine [lebendige]. R. Joseph

---

Armen, damit dieser, der es vorher unverzehntet essen durfte, keinen Schaden erleide. [103] Der Eckenlaß bleibt also auch im Teige erhalten, somit ist die Ausübung des Gebotes nicht unmöglich gemacht worden. [104] Somit kann beim Notzüchter die Unmöglichmachung der Ausübung des Gebotes nicht vorkommen. [105] So nach Raschi; nach den übrig. Erklärungen eine Art kleiner Fisch. [106] Eine Art Wasserreptil. [107] Das Verbot wiederholt sich 4mal in der Schrift. [108] Dt. 14,19. [109] Das zum Aderlassen verwendet wird. [110] Wenn er 2 sagte im Namen R. Joḥanans: Selbst eine und eine [lebendige]. Sie streiten aber nicht; eines gilt von großen und eines gilt von kleinen.

WER UNVERZEHNTETES, ERSTEN ZEHNTEN &C. GEGESSEN HAT. Rabh sagte: Wer [Früchte] gegessen hat, von denen der Armenzehnt[111] nicht entrichtet worden ist, ist zu geißeln. Also nach der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose sagte: Man könnte glauben, man sei nur wegen des Unverzehnteten strafbar, von dem keine [der Abgaben] abgehoben worden ist, woher dies von dem Falle, wenn davon die große Hebe[112] und nicht der erste Zehnt abgehoben worden ist, oder auch der erste Zehnt und nicht der zweite Zehnt, oder sogar nur der Armenzehnt? Hierbei heißt es:[113] *nicht darfst du essen in deinen Ortschaften &c.*, und dort[114] heißt es: *sie sollen ihn in deinen Ortschaften essen und sich sättigen*; wie nun dort vom Armenzehnten gesprochen wird, ebenso ist auch hierbei der Armenzehnt zu verstehen, und der Allbarmherzige sagt, daß man [unverzehntet] nicht [essen] dürfe. R. Joseph sagte: [Hierüber streiten] Tannaím: R. Eliêzer sagt, man brauche den Armenzehnt von Demaj nicht mit dem Namen[115] zu bezeichnen; die Weisen sagen, man müsse ihn bezeichnen, jedoch braucht man ihn nicht[116] abzusondern. Ihr Streit besteht ja wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht macht er Zweifelloses[117] unverzehntet, und nach einer Ansicht macht er Zweifelloses nicht unverzehntet. Abajje sprach zu ihm: Weshalb streiten sie demnach über Zweifelhaftes[118], sie sollten ja über Zweifelloses streiten!? Vielmehr sind alle der Ansicht, er mache Zweifelloses verzehntet, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, Leute aus dem gemeinen Volke[119] seien hinsichtlich des Armenzehnten nicht verdächtig[120], und die Rabbanan sind der Ansicht, da dies ihnen lästig ist, entrichten sie ihn nicht. Fol. 17

WIEVIEL MUSS MAN VOM UNVERZEHNTETEN GEGESSEN HABEN &C. R. Bebaj sagte im Namen des R. Šimôn b. Laqiš, ihr Streit bestehe nur über ein Weizenkorn, beim Mehl aber stimmen alle überein, daß nur ein olivengroßes Quantum [strafbar sei]. R. Jirmeja aber sagte im Namen des R. Šimôn b. Laqiš, wie sie über das eine streiten, so streiten sie auch über das andere. – Wir haben gelernt: R. Šimôn sprach zu ihnen: Wollt ihr mir etwa nicht beipflichten, daß, wer eine noch so kleine Ameise gegessen hat, strafbar sei? Sie erwiderten ihm: Weil diese so erschaffen

---

zerdrückt hat. [111] Cf. Dt. 26,12ff. [112] Vgl. Bd. I S. 316 Anm. 5. [113] Dt. 12,17. [114] Ib. 26,12. [115] Dh. zu entrichten; dies geschieht vorerst durch Bestimmung, man braucht ihn nicht sofort abzuheben. [116] Die Bestimmung allein genügt, daß die Früchte nicht mehr als unverzehntet gelten. [117] Früchte, von denen die priesterl. Abgaben zweifellos nicht entrichtet worden sind, als Ggs. zum D., bei dem dies zweifelhaft ist. [118] Über den Armenzehnten vom D. [119] Cf. Pes. Fol. 49b. [120] Ihn nicht zu entrichten. [121] Als mindestes ist. Er entgegnete ihnen: Auch ein Weizenkorn ist so erschaffen. Also nur ein Weizenkorn, Mehl aber nicht!? — Dies erwiderte er ihnen nach ihrer Ansicht: nach meiner Ansicht gilt dies auch vom Mehl, aber ihr müßt mir ja beipflichten, daß auch nach eurer Ansicht ein Weizenkorn ebenfalls so erschaffen ist. — Und die Rabbanan!? — Ein lebendes Geschöpf hat eine wesentliche Bedeutung, ein Weizenkorn aber nicht. Übereinstimmend mit R. Jirmeja wird auch gelehrt: R. Šimón sagte: Hinsichtlich der Geißelung ist jedes Quantum [strafbar]; die Olivengröße[121] gilt nur hinsichtlich des Opfers.

iii Wer Erstlinge gegessen hat, bevor er darüber [die Eulogie][122]
gelesen hat, Hochheiliges ausserhalb der Vorhänge, Minderheiliges
oder zweiten Zehnten ausserhalb der Stadtmauer, oder wer
einen Knochen vom [levitisch] reinen Pesaḥlamme zerbrochen[123] hat,
erhält die vierzig Streiche; wer aber von einem reinen [Pesaḥlamme]
etwas zurückgelassen[124] hat, oder von einem unreinen [einen Kno-
iv chen] zerbrochen hat, erhält nicht[125] die vierzig Streiche. Wer die
Mutter[126] samt den Jungen genommen hat, ist, wie R. Jehuda sagt, zu
geisseln, und er lasse [die Mutter] nicht mehr fliegen; die Weisen
sagen, er lasse sie fliegen und er ist nicht zu geisseln. Die Regel
hierbei ist: wegen eines Verbotes, dem sich ein Gebot anschliesst,
ist man nicht strafbar.

GEMARA. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht des Anonymus R. Áqiba, die Weisen aber sagen, bei den Erstlingen hänge es nur vom Niederlegen[127] ab und nicht vom Lesen[128]. — Er könnte ja sagen, dies sei die Ansicht des Anonymus R. Šimón!? — Folgendes lehrt er uns: R. Áqiba ist derselben Ansicht wie R. Šimón. — Was ist dies für eine Lehre R. Šimóns? — Es wird gelehrt:[129] *Deiner Hände Hebe*, das sind die Erstlinge. R. Šimón sprach: Was will er uns damit lehren: wenn etwa [das Verbot] des Essens außerhalb der Stadtmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von leichteren Zehnten zu folgern: wenn wegen des Essens des leichteren Zehnten außerhalb der Stadtmauer zu geißeln ist, um wieviel mehr wegen der Erstlinge? Vielmehr lehrt die Schrift damit, daß wegen des Essens der Erstlinge, bevor man darüber [die Eulogie] gelesen hat, zu geißeln ist.[129] *Deine freiwilligen Spenden*, das sind das Dank- und das Heilsopfer. R. Šimón sprach: Was will er uns damit lehren: wenn etwa [das Verbot]

Quantum. [122] Cf. Dt. 26,5—10. [123] Cf. Zeb. Fol. 83a. [123] Cf. Ex. 12,46. [124] Cf. Ex. 12,10. [125] Das Verbot des Zerbrechens erstreckt sich nur auf einen reinen; cf. Pes. Fol. 83a. [126] Vgl. S. 206 Anmm. 90,91. [127] Vor dem Altar; cf. Dt. 26,4. [128] Somit ist es ganz irrelevant, ob man die Eulogie gelesen hat oder nicht. [129] Dt. 12,17. [130] Wie oben hinsichtlich der Erstlinge. [131]

des Essens außerhalb der Stadtmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Zehnten[130]zu folgern. Vielmehr lehrt die Schrift damit, daß wegen des Essens vom Dank- und vom Heilsopfer vor dem Blutsprengen zu geißeln ist.[129]*Und die Erstgeborenen,* das ist das Erstgeborene[131]. R. Šimón sprach: Was will er uns damit lehren: wenn etwa [das Verbot] des Essens außerhalb der Stadtmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere[132]vom Zehnten[130]zu folgern, und wenn etwa [des Essens] vor dem Blutsprengen, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Dank- und vom Heilsopfer zu folgern. Vielmehr lehrt die Schrift damit, daß wegen des Essens vom Erstgeborenen, selbst nach dem Blutsprengen, zu geißeln ist.[129]*Deiner Rinder und Schafe,* das sind Sünd- und Schuldopfer. R. Šimón sprach: Was will er uns damit lehren: wenn etwa [das Verbot] des Essens außerhalb der Stadtmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Zehnten[130]zu folgern, wenn etwa [des Essens] vor dem Blutsprengen, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Dank- und vom Heilsopfer zu folgern, und wenn etwa [des Essens] nach dem Blutsprengen, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Erstgeborenen zu folgern? Vielmehr lehrt die Schrift damit, daß wegen des Essens vom Sünd- und vom Schuldopfer außerhalb der Tempelmauer, selbst nach dem Sprengen, zu geißeln ist.[129]*Deiner Gelübde[opfer],* das ist das Brandopfer. R. Šimón sprach: Was will er uns damit lehren: wenn etwa [das Verbot] des Essens außerhalb der Stadtmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Zehnten zu folgern, wenn etwa [des Essens] vor dem Blutsprengen, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Dank- und vom Heilsopfer zu folgern, wenn etwa [des Essens] nach dem Blutsprengen, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere von der Erstgeburt zu folgern, und wenn etwa [des Essens] außerhalb der Tempelmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Sünd- und vom Schuldopfer zu folgern? Vielmehr lehrt die Schrift damit, daß wegen Col.b
des Essens vom Brandopfer nach dem Blutsprengen, selbst innerhalb [des Tempelhofes] zu geißeln ist. Raba sprach: Bekommt seine Mutter einen Sohn wie[133]R. Šimón, so mag sie gebären, sonst aber mag sie überhaupt nicht gebären. Trotzdem [jene Schlüsse] widerlegbar sind. Bei den Erstlingen ist es insofern schwerer als beim Zehnten, indem sie Gemeinen verboten sind, aber beim Zehnten ist es im Gegenteil schwerer, indem er

---

Cf. Ex. 13,12ff. 132. Der weiter folgt. 133. So gelehrt u. scharfsinnig. **134.**

Trauernden verboten ist. Beim Dank- und beim Heilsopfer ist es insofern schwerer als beim Zehnten, indem bei ihnen Blutsprengen und Darbringung der Opferteile auf dem Altar erforderlich sind, aber beim Zehnten ist es im Gegenteil schwerer, indem bei diesem [zur Auslösung] gemünztes Geld[134] erforderlich ist. Beim Erstgeborenen ist es insofern schwerer als beim Dank- und beim Heilsopfer, indem es vom Mutterleibe aus heilig ist, aber beim Dank- und beim Heilsopfer ist es im Gegenteil schwerer, denn bei diesen ist das Stützen[135] und das Schwingen von Brust und Schenkel[136] erforderlich. Beim Sünd- und beim Schuldopfer ist es insofern schwerer als beim Erstgeborenen, indem sie hochheilig sind, aber beim Erstgeborenen ist es schwerer, indem es vom Mutterleibe aus heilig ist. Beim Brandopfer ist es insofern schwerer als beim Sünd- und beim Schuldopfer, indem es vollständig [verbrannt] wird, aber beim Sünd- und beim Schuldopfer ist es schwerer, indem sie Sühne verschaffen. Bei allen ist es ferner schwerer als beim Brandopfer, indem es bei ihnen zweierlei Verzehrungen[137] gibt. — Wieso sagt er demnach: Bekommt seine Mutter einen Sohn wie R. Šimón[138]!? — Er setzte den Schriftvers um[139] und legte ihn nach seiner Ansicht aus. — Kann denn eine Verwarnung[140] durch einen Schluß gefolgert werden; selbst nach demjenigen, welcher sagt, eine Bestrafung könne durch einen Schluß gefolgert werden, kann ja keine Verwarnung durch einen Schluß gefolgert werden!? — Nur als verbotene Handlung[141]. — Raba sagte ja aber, wenn ein Gemeiner etwas vom Brandopfer vor dem Blutsprengen außerhalb der Stadtmauer gegessen hat, sei er nach R. Šimón fünffach[142] zu geißeln!? — Es ist nur eine fünffach verbotene Handlung. — Wir haben ja aber gelernt:
Fol. 18 folgende[143] sind zu geißeln!? — Vielmehr, der ganze Schriftvers ist überflüssig; es heißt ja:[144] *du sollst essen vor dem Herrn, deinem Gott, in der Stätte &c.*, somit sollte der Allbarmherzige darauf schreiben: du darfst

---

Cf. Ber. Fol. 47b. 135. Der Hände auf den Kopf des Opfertieres. 136. Cf. Lev. 7,30ff. 137. Manche Teile werden auf dem Altar verbrannt u. manche von den Priestern gegessen. 138. Dh. wieso lobte er ihn auf Grund seiner oben angezogenen Auslegungen. 139. Bei der richtigen Reihenfolge des von ihm erklärten Schriftverses wären seine Auslegungen nicht möglich, er setzte ihn aber so um, daß er sich vollständig nach seiner Ansicht auslegen läßt; er lobte daher seinen Scharfsinn, obgleich seine Auslegung widerlegbar ist. 140. Ein Verbot, auf das bei Warnung die Geißelung gesetzt ist. 141. Ohne daß darauf die Geißelung gesetzt ist. 142. Nach der Auslegung RS.s sind es hierbei 5 Verbote: 1. wegen Essens außerhalb der Stadtmauer, 2. wegen Essens außerhalb der Tempelhofmauer, 3. wegen Essens vor dem Blutsprengen, 4. wegen Essens vom Fleisch eines Brandopfers, 5. als Gemeiner. 143. Darunter werden auch die hierbei inbetracht kommenden verbotenen Handlungen mitgerechnet. 144. Dt. 14,23; manche Handschriften haben hier richt. die Schriftverse. Dt. 12,6,17. 145. Sc. in diese nicht[145]essen, wozu wiederholt[146]er sie? Um für jedes besonders ein Verbot hervorzuheben.

Der Text. Raba sagte: Wenn ein Gemeiner etwas vom Brandopfer vor dem Blutsprengen außerhalb der Stadtmauer gegessen hat, so ist er nach R. Šimȯn fünffach zu geißeln. – Sollte er gegeißelt werden auch wegen [des Verbotes][147]*ein Gemeiner soll nichts Heiliges essen*!? – Dies gilt nur von dem, was für Priester geeignet ist, dieses aber ist auch für Priester ungeeignet. – Sollte er doch gegeißelt werden auch wegen [des Verbotes:][148]*Zerrissenes Fleisch auf dem Felde sollt ihr nicht essen,* [und hieraus wird gefolgert:] sobald das Fleisch aus seinem Gebiete[149]gekommen ist, sei es verboten!? – Dies gilt nur von dem, das innerhalb [zu essen] geeignet ist, dieses aber ist auch innerhalb ungeeignet. – Sollte er doch gegeißelt werden auch wegen einer Lehre R. Eliězers!? R. Eliězer sagte nämlich:[150]*Er darf nicht davon essen, denn es ist heilig,* alles, Col.b was vom Heiligen untauglich ist; die Schrift belegt das Essen mit einem Verbote. – Dies gilt nur von dem, was vor dem Untauglichwerden geeignet war, dieses aber war auch vor dem Untauglichwerden ungeeignet. – Sollte er doch gegeißelt werden auch wegen einer anderen Lehre R. Eliězers!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliězer sagte: Es heißt:[151]*sie sollen vollständige [Opfer] sein,* damit wird das Essen mit einem Verbote belegt. – Dem ist auch so, und auch Raba entnimmt das Verbot aus diesem Schriftverse.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Priester von einem Sünd- oder Schuldopfer vor dem Blutsprengen gegessen hat, so ist er zu geißeln. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[152]*sie sollen das verzehren, womit Sühne vollzogen wurde,* nicht aber vor [Vollziehung] der Sühne[153], und ein Verbot, das aus einem Gebote kommt, gilt als Verbot. Raba wandte ein:[154]*Und jedes Tier, das behuft ist und in zwei Teile gespaltene Klauen hat und wiederkauend ist unter den Tieren, dürft ihr essen*; nur diese dürft ihr essen, nicht aber dürft ihr andere Tiere essen. Wozu heißt es nach deiner Auffassung:[155]*folgende dürft ihr nicht essen*!? – Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Gemeiner von einem Sünd- oder Schuldopfer vor dem Blutsprengen gegessen hat, so ist er straffrei, denn die Schrift sagt: *sie sollen das verzehren, womit Sühne vollzogen wurde;* wo der Schriftvers: *sie sollen das verzehren, womit Sühne vollzogen wurde,* Geltung hat, gilt auch der Schriftvers: *ein Ge-*

---

der Provinz. [146] Cf. Dt. 12,17. [147] Lev. 22,10. [148] Ex. 22,30. [149] Innerhalb dessen das Opferfleisch gegessen werden darf. [150] Ex. 29,33. [151] Lev. 6,16. [152] Ex. 29,33. [153] Dies erfolgt durch das Blutsprengen. [154] Dt. 14,6. [155].

meiner soll davon nicht essen, denn es ist heilig, wo aber der Schriftvers: *sie sollen das verzehren, womit Sühne vollzogen wurde,* keine Geltung hat, hat auch der Schriftvers: *ein Gemeiner soll davon nicht essen,* keine Geltung.

R. Eleázar sagte im Namen R. Hošájas: Bei den Erstlingen ist nur das Niederlegen unerläßlich, nicht aber ist das Lesen [der Eulogie] unerläßlich. – Kann R. Eleázar dies denn gesagt haben, R. Eleázar sagte ja im Namen R. Hošájas, wenn jemand vor dem Feste[156]Erstlinge abgesondert hat und das Fest verstrichen ist, müsse man sie verfaulen lassen, doch wohl, weil man über sie [die Eulogie] nicht mehr lesen kann. Weshalb muß man sie nun verfaulen lassen, wenn man sagen wollte, das Lesen sei nicht unerläßlich!? – Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte: Bei dem, was zum Umrühren[157]geeignet ist, ist das Umrühren nicht unerläßlich, und bei dem, was zum Umrühren nicht geeignet ist, ist das Umrühren unerläßlich. R. Aḥa b. Jáqob lehrte dies im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans, und wies auf einen Widerspruch hin, in dem R. Joḥanan sich befindet: Kann R. Joḥanan denn gesagt haben, bei den Erstlingen sei das Niederlegen unerläßlich und das Lesen [der Eulogie] nicht unerläßlich. R. Asi fragte ja R. Joḥanan, von wann ab die Erstlinge den Priestern erlaubt sind, und er erwiderte ihm: über die [die Eulogie] zu lesen[158]ist, sobald man sie gelesen hat, und über die man sie nicht mehr lesen kann, sobald sie die Front des Tempels gesehen[159]haben. Er befindet sich somit in einem Widerspruche sowohl hinsichtlich des Lesens, als auch hinsichtlich des Niederlegens[160]!? – Hinsichtlich des Lesens besteht kein Widerspruch, denn eines gilt nach R. Šimón[161]und eines gilt nach den Rabbanan; hinsichtlich des Niederlegens besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt nach R. Jehuda[162]und eines gilt nach den Rabbanan. – Welche Lehre R. Jehudas ist es? – Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte:[163]*Du sollst niederlegen,* darunter ist das Schwingen[164]zu verstehen. Du sagst das Schwingen, vielleicht ist dem nicht so, sondern das Niederlegen, in der wörtlichen Bedeutung? Wenn es heißt:[165]*er lege nieder,* so ist ja schon vom Niederlegen die Rede. somit ist unter *du sollst niederlegen* das Schwingen zu verstehen.

Ib. V. 7. [156] Unter חג ohne nähere Bezeichnung ist das Hüttenfest zu verstehen. [157] Für das Speisopfer ist ein bestimmtes Quantum von Öl u. Mehl festgesetzt, damit man den Teig gut umrühren könne; cf. Men. Fol. 103b. [158] Vor dem Hüttenfeste. [159] Dh. wenn man sie in den Tempelhof gebracht hat. [160] Hiernach hängt es gerade vom Lesen ab, nicht aber vom Niederlegen, da event. das Hineinbringen in den Tempelhof genügt. [161] Ob. Fol. 17a. [162] Nach der weiter angezogenen Lehre RJ.s wird das in der Schrift wiederholte 'Niederlegen' auf das Schwingen bezogen; das Niederlegen aber ist nicht unerläßlich. [163] Dt. 26,10. [164] Der Priester hebt die Erstlinge hoch u. schwingt sie nach den

— Wer ist der Autor, der gegen R. Jehuda streitet? — Es ist R. Eliêzer b. Jâqob; denn es wird gelehrt:[165]*Der Priester nehme den Korb aus deiner Hand,* dies lehrt, daß die Erstlinge des Schwingens benötigen — so R. Eliêzer b. Jâqob[166]. — Was ist der Grund des R. Eliêzer b. Jâqob? — Er folgert dies aus [dem Worte] *Hand,* das auch beim Heilsopfer gebraucht wird; hier heißt es: *der Priester nehme den Korb aus deiner Hand,* und dort[167]heißt es: *seine Hände sollen die Feueropfer des Herrn bringen;* wie hier der Priester, ebenso auch dort der Priester, und wie dort der Eigentümer, ebenso auch hier der Eigentümer. Auf welche Weise? Der Priester lege seine Hände unter die Hände des Eigentümers und schwinge.

Raba b. Ada sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Von wann ab ist man wegen Fol. 19 der Erstlinge[168]strafbar? Sobald sie die Front des Tempels gesehen haben. Also nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Eliêzer sagte: Wenn von den Erstlingen ein Teil außerhalb und ein Teil innerhalb [des Tempelhofes] sich befindet, so gelten diejenigen, die sich außerhalb befinden, in jeder Hinsicht als Profanes, und die sich innerhalb befinden, in jeder Hinsicht als Heiliges.

R. Šešeth sagte: Bei den Erstlingen ist das Niederlegen unerläßlich, nicht aber ist das Lesen [der Eulogie] unerläßlich. Also nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Jose bekundete drei Dinge im Namen von drei Ältesten. R. Jišmâél sagte: Man könnte glauben, man dürfe in der Jetztzeit den zweiten Zehnten nach Jerušalem bringen und ihn da [unausgelöst] essen. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: das Erstgeborene benötigt des Hinbringens nach der Stätte[169], und ebenso benötigt auch der zweite Zehnt des Hinbringens nach der Stätte, wie nun das Gesetz vom Erstgeborenen nur zur Zeit des Tempels Geltung hat, ebenso auch [die Auslösung] des Zehnten nur zur Zeit des Tempels. [Wenn man einwendet:] wohl das Erstgeborene, weil bei diesem Blutsprengen und Darbringung der Opferteile auf dem Altar erforderlich[170]ist, so beweisen die Erstlinge [das Entgegengesetzte[171]. Doch ist zu erwidern:] wohl die Erstlinge, die des Niederlegens[172]nicht benötigen. Daher heißt es:[173]*du sollst essen vor dem Herrn, deinem Gott &c.;* er vergleicht also den Zehnten mit den Erstgeborenen, wie [das Gesetz vom] Erstgeborenen nur zur Zeit des Tempels Geltung hat, ebenso auch [die Auslösung des]

---

4 Himmelsrichtungen u. nach oben u. unten. [165] Dt. 26,4. [166] Er folgert dies also aus einem anderen Schriftverse. [167] Lev. 7,30. [168] Wenn ein Gemeiner sie gegessen hat. [169] Jerušalem, mit Beibehaltung der in der Schrift gebrauchten Bezeichnung. [170] Somit kann dieses Gesetz nur zur Zeit des Tempels Geltung haben. [171] Auch dieses Gesetz gilt nur zur Zeit des Tempels. [172] Vor dem Altar. [173] Dt. 14,23. [174] Daß der Genuß der Erstlinge

Zehnten nur zur Zeit des Tempels. Wenn dem nun so[174] wäre, so sollte er doch eingewandt haben: wohl die Erstlinge, weil sie des Lesens [der Eulogie] und des Niederlegens benötigen. R. Aši erwiderte: Wenn man auch zugibt, daß es nicht unerläßlich ist, so ist es ja aber immerhin Gebot, somit könnte er dies ja auch auf Grund des Gebotes eingewandt haben!? Vielmehr, sagte R. Aši, da auch der Proselyt die Erstlinge darbringen muß, der sagen müßte:[175] *das der Herr unseren Vorfahren durch einen Schwur verheißen hat,* was er doch nicht kann, so wäre [dieser Einwand] nicht stichhaltig. – Sollte er doch das Resultat[176] zusammengefaßt und [einen Schluß] durch das Gemeinsame[176] an ihnen gefolgert haben!? – Dagegen wäre zu erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß beide zum Altar gelangen[177]. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, die erste Heiligung[178] galt sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft[179], so sollte dies auch hinsichtlich des Erstgeborenen gelten, und ist er der Ansicht, die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft, so sollte es ihm auch hinsichtlich des Erstgeborenen fraglich[180] sein!? Rabina erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, [die erste Heiligung] galt für die damalige Zeit und für die Zukunft, nur handelt es sich hier um ein Erstgeborenes, dessen Blut vor der Zerstörung des Tempels gesprengt wurde, und der Tempel darauf zerstört worden und das Fleisch noch vorhanden ist. Man vergleiche das Fleisch mit dem Blute: wie zum [Sprengen des] Blutes der Altar erforderlich ist, ebenso ist zum [Genusse des] Fleisches der Altar erforderlich, und ferner vergleiche man den Zehnten mit dem Erstgeborenen. – Kann man denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, anderes durch Vergleichung folgern!? – Der Getreide-
Col.b zehnt ist Profanes[181]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich hierbei nach dem, was gefolgert wird, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich hierbei nach dem, wovon gefolgert wird!? – Das Blut und das Fleisch gehören zusammen[182].

---

vom Lesen der Eulogie abhängig sei. [175] Dt. 26,3. [176] Erstlinge und Erstgeborenes gleichen in ihren Einzelheiten einander nicht, das Gemeinsame bei beiden ist aber, daß man sie nach Jerušalem bringen muß u. sie haben nur zur Zeit des Tempels Geltung, somit hat auch der zweite Zehnt, den man ebenfalls nach J. bringen muß, nur zur Zeit des Tempels Geltung. [177] Was aber beim 2. Zehnten nicht der Fall ist. [178] Des Jisraéllandes. [179] Auch wenn kein Tempel vorhanden ist. [180] Ob es hinzubringen ist, während er es hinsichtlich des 2. Zehnten fragt und von diesem folgert; andere Texte haben: so sollte dies auch hinsichtlich des 2. Zehnten gelten. [181] Da er von Gemeinen gegessen wird; die oben erwähnte Regel gilt nur vom Geheiligten. [182] Somit ist es nur eine Fol-

HOCHHEILIGES &c. Dies[183] haben wir ja bereits gelernt: zweiten Zehnten und Heiliges, die nicht ausgelöst worden sind!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Die zweite Lehre handelt von dem Falle, wenn ein Reiner reinen zweiten Zehnten außerhalb der Stadtmauer gegessen hat, und die erste Lehre handelt von dem Falle, wenn ein Unreiner [reinen, oder ein Reiner] unreinen zweiten Zehnten in Jerušalem [unausgelöst] gegessen hat. – Woher, daß man dabei wegen [Essens in] Unreinheit strafbar ist? – Es wird gelehrt: R. Šimôn sagte:[184] *Ich habe nichts davon in Unreinheit fortgeschafft*, einerlei ob ich unrein und dieser rein, oder ich rein und dieser unrein war. Wo das Verbot des Essens [in Unreinheit] sich befindet, weiß ich nicht[185]. – Von der Unreinheit des Körpers heißt es ja ausdrücklich:[186] *wer solches berührt, ist unrein bis zum Abend und darf nichts Heiliges essen*!? – Vielmehr, woher dies von der Unreinheit [des Zehnten] selber. Hierbei[187] heißt es: *du darfst in deinen Ortschaften nicht essen*, und dort[188] heißt es: *in deinen Ortschaften sollst du es essen, rein oder unrein*. Ferner wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Ein Unreiner und ein Reiner dürfen davon ohne Rückhalt aus einer Schüssel[189] essen. Und der Allbarmherzige sagt, das Essen in Unreinheit, das ich dir hierbei[190] erlaubt habe, ist dort[191] verboten. – Woher, daß solcher ausgelöst werden kann? – R. Eleázar sagte: Woher, daß man den zweiten Zehnten, wenn er unrein wird, auch in Jerušalem auslösen kann? Es heißt:[192] *wenn du es nicht tragen kannst*, und unter 'tragen' ist 'essen' zu verstehen, denn es heißt:[193] *er ließ ihnen von ihm her Tischgaben auftragen*.

R. Bebaj sagte im Namen R. Asis: Woher, daß man den zweiten Zehnten auslösen kann, selbst wenn er sich nur einen Schritt außerhalb der Stadtmauer[194] befindet? Es heißt: *wenn du es nicht tragen kannst*[195]. – Dieser [Schriftvers] ist ja für die Lehre R. Eleázars nötig!? – Es könnte ja heißen: nicht essen kannst, und es heißt: tragen. – Vielleicht deutet er nur auf diese Lehre!? – Es könnte ja heißen: nicht anfassen kannst, wenn es aber tragen heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen.

R. Ḥananja und R. Hošája saßen vor dem Tore von Jerušalem und warfen folgende Frage auf: Selbstverständlich hat, wenn er außerhalb

---

gerung: hinsichtlich des Zehnten vom Erstgeborenen.

[183] Daß wegen des Essens vom 2. Zehnten außerhalb J.s zu geißeln ist.

[184] Dt. 26,14.

[185] Die Barajtha wird hier durch die folgende Frage unterbrochen.

[186] Lev. 22,6.

[187] Beim 2. Zehnten, Dt. 12,17.

[188] Beim gebrechenbehafteten Erstgeborenen, Dt. 15,22.

[189] In diesem Falle übertragen Speise u. Person die Unreinheit auf einander.

[190] Beim gebrechenbehafteten Erstgeborenen. Manche lesen בכור statt טהור.

[191] Beim 2. Zehnten.

[192] Dt. 14,24.

[193] Gen. 43,34.

[194] Obgleich es in der Schrift heißt: wenn dir der Weg zu lang sein sollte.

[195] Man

und sein Gepäck[196] innerhalb sich befindet, die Mauer es aufgenommen[197]; wie ist es aber, wenn er innerhalb und sein Gepäck außerhalb[198] sich befindet!? – Da rezitierte ihnen ein Greis [eine Lehre] aus der Schule des R. Šimón b. Johaj:[199] *Wenn die Stätte zu weit von dir entfernt ist,* von deiner ganzen Ausdehnung[200]. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn man es an einem Stabe[201] trägt? – Dies bleibt unentschieden.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Von wann ab ist man wegen des zweiten Zehnten[202] strafbar? Sobald er die Stadtmauer gesehen[203] hat. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[204] *vor dem Herrn, deinem Gott,* und ferner heißt es:[205] *du darfst es nicht in deinen Ortschaften essen*; wo der Schriftvers: *vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es essen,* Geltung hat, gilt auch der Schriftvers: *du darfst es nicht in deinen Ortschaften essen,* und wo der Schriftvers: *vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es essen,* keine Geltung[206] hat, gilt auch nicht der Schriftvers: *du darfst es in deinen Ortschaften nicht essen.* Man wandte ein: R. Jose sagte: Wenn einem Priester eine Feige von Unverzehntetem in die Hand gekommen ist und er bestimmt[207] hat: die Hebe dieser Feige befinde sich am Stengel, der erste Zehnt an der Nordseite und der zweite Zehnt an der Südseite, und diese, wenn es ein Jahr ist, in dem der zweite Zehnt abgesondert wird, in Jerušalem, oder in dem der Armenzehnt abgesondert wird, in der Provinz sich befindet, so ist er, wenn er sie gegessen Fol. 20 hat, einmal zu geißeln[208]; wenn ein Gemeiner sie gegessen hat, so ist er zweimal[209] zu geißeln; hätte er sie aber vorher[210] gegessen, wäre er nur einmal[211] zu geißeln. Also nur dann, wenn sie sich in Jerušalem befindet, wenn aber in der Provinz, so würde er dreimal zu geißeln sein, obgleich sie nicht die Stadtmauer noch gesehen hat!? – Wenn sie [in Jerušalem] war und herausgebracht worden ist. – Wozu braucht er dies demnach zu lehren!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie unverzehntet hineingebracht worden ist, denn er ist der Ansicht, nicht abgesonderte Abgaben gelten als abgesondert[212]. – Ist R. Jose denn der

---

braucht ihn auch einen Schritt nicht zu tragen. [196] Mit dem 2. Zehnten. [197] Er kann nicht mehr ausgelöst werden. [198] Dh. wenn er es selbst trägt u. nur mit seinem Körper die Grenze überschritten hat. [199] Dt. 14,24. [200] Samt dem Gepäck, das man bei sich trägt. [201] Das Gepäck selbst aber nicht mit dem Körper in Berührung kommt. [202] Wenn man ihn, nachdem er sich in J. befunden hatte, außerhalb gegessen hat. [203] Dh. sich innerhalb derselben befunden hat. [204] Dt. 12,18. [205] Ib. V. 17. [206] Wenn der 2. Zehnt sich innerhalb der Stadtmauer noch nicht befunden hat. [207] Auch der Priester darf Unverzehntetes nicht essen; er muß daher einzelne Teile als priesterliche Abgaben bezeichnen. [208] Weil auch vom ersten Zehnten eine Hebe (תרומת מעשר) abgesondert werden muß (vgl. Bd. I S. 316 Anm. 5). [209] Wegen der Hebe u. wegen des ersten Zehnten. [210] Dh. ohne irgend welche Bestimmung. [211] Wegen des Essens von Unverzehntetem. [212] Der Teil, Ansicht, nicht abgesonderte Abgaben gelten als abgesondert, es wird ja gelehrt: R. Šimôn b. Jehuda sagte im Namen R. Joses: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man den zweiten Zehnten von Früchten, die unfertig[213] in Jerušalem waren, auslösen und überall essen darf, sie streiten nur über Früchte, die fertig in Jerušalem waren; die Schule Šammajs sagt, man bringe den zweiten Zehnten zurück nach Jerušalem und esse ihn da, und die Schule Hillels sagt, man dürfe ihn auslösen und überall essen. Wenn man nun sagen wollte, nicht abgesonderte Abgaben gelten als abgesondert, so sollte ihn doch die Mauer aufgenommen[214] haben!? Rabba erwiderte: Hinsichtlich des Essens[215] ist die Mauer Vorschrift der Tora, hinsichtlich der Aufnahme ist sie eine Bestimmung der Rabbanan, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich nun auf den Fall, wenn [der Zehnt] gesondert ist, nicht aber, wenn er im Unverzehnteten enthalten ist. Rabina erklärte: Wenn man sie[216] an einem Stabe hält; somit ist hieraus die Frage R. Papas[217] zu entscheiden.

WER SICH EINE GLATZE AM KOPFE[218] SCHERT, ODER DIE SCHLÄFENWINKEL v SEINES HAUPTHAARES[219] RUNDSTUTZT, ODER DIE ECKE SEINES BARTES[219] VERSTÜMMELT, ODER WEGEN EINES TOTEN EINE EINKRATZUNG AM LEIBE[220] MACHT, IST STRAFBAR. WER EINE EINKRATZUNG WEGEN FÜNF TOTEN, ODER FÜNF EINKRATZUNGEN WEGEN EINES TOTEN MACHT, IST WEGEN JEDER BESONDERS STRAFBAR. [MAN IST STRAFBAR] WEGEN DES HAUPTHAARES ZWEIMAL: EINMAL WEGEN DER EINEN SEITE UND EINMAL WEGEN DER ANDEREN SEITE; WEGEN DES BARTES: ZWEIMAL WEGEN DER EINEN SEITE, ZWEIMAL WEGEN DER ANDEREN SEITE UND EINMAL WEGEN DER UNTEREN [ECKE]. R. ELIÉZER SAGTE: HAT MAN IHN MIT EINEM MAL ABGENOMMEN, SO IST MAN NUR EINMAL STRAFBAR. MAN IST NUR DANN STRAFBAR, WENN MAN IHN MIT EINEM SCHERMESSER ABGENOMMEN HAT; R. ELIÉZER SAGT, MAN SEI STRAFBAR, AUCH WENN MAN IHN MIT EINER ZANGE ODER MIT EINER FEILE ABGENOMMEN HAT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[221] *sie sollen sich keine Glatze scheren;* man könnte glauben, auch wer sich vier oder fünf Glatzen schert, sei nur einmal strafbar, so heißt es *Glatze,* und dies[222] besagt, daß man wegen jeder Glatze besonders strafbar sei.[221] *An ihrem Kopfe;* worauf

---

der später 2. Zehnt werden soll, gilt schon vor der Absonderung als solcher. [213] Dh. bevor sie zehntpflichtig waren; cf. Mas. I,5. [214] Es ist anzunehmen, daß RJ. der Ansicht der Hillelschen Schule ist, nach der überall entschieden wird. [215] Des 2. Zehnten. [216] Die Feige, über welche oben verhandelt wird. [217] Vgl. Anm. 201. [218] Als Zeichen der Trauer über einen Toten; cf. Dt. 14,1. [219] Cf. Lev. 19,27. [220] Cf. ib. V. 28. [221] Lev. 21,5. [222] Neben dem Verb יקרחו ist das W. קרחה überflüssig. [223] Dt. 1,14. [224]

deutet dies? Da es heißt:[223]*ihr sollt euch wegen eines Toten keine Einritzungen machen, noch zwischen euren Augen eine Glatze scheren,* so könnte man glauben, man sei strafbar nur, wenn man sie zwischen den Augen geschoren hat, woher nun, daß der ganze Kopf einbegriffen ist? Es heißt: *an ihrem Kopfe,* dies schließt den ganzen Kopf ein. Ich weiß dies nur von Priestern, denen die Schrift mehr Gebote auferlegt hat, woher dies von Jisraéliten? Hier heißt es *Glatze* und dort heißt es ebenfalls *Glatze,* wie man nun hier[224]wegen jeder Glatze besonders strafbar ist, auch wegen des ganzen Kopfes wie wegen einer zwischen den Augen, ebenso ist man dort[225]wegen jeder Glatze besonders strafbar, auch wegen des ganzen Kopfes, wie wegen einer zwischen den Augen; und wie dort in dem Falle, wenn es wegen eines Toten erfolgt, ebenso hier in dem Falle, wenn es wegen eines Toten erfolgt. – Wie soll er sich die vier oder fünf Glatzen geschoren haben: wenn hintereinander, bei fünf Col.b Warnungen, so ist dies ja selbstverständlich; wenn aber mit einem Male, bei einer Warnung, wieso ist er wegen jeder [besonders] strafbar!? Wir haben ja gelernt: Wenn ein Nazir[226]den ganzen Tag Wein getrunken hat, so ist er nur einmal strafbar; wenn man aber wiederholt zu ihm gesagt hat, daß er nicht trinke, und er trotzdem getrunken hat, so ist er wegen jedes Males besonders strafbar. – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er die fünf Finger [mit Rasiersalbe] bestrichen hat und mit einem Mal [über den Kopf] gefahren ist; die Warnung gilt dann für jede [Glatze] besonders.

Welche Größe muß die Glatze[227]haben? R. Hona sagte: Daß sie vom Kopfe absticht. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Eliézer b. R. Šimón: Wie ein Graupenkorn. Hierüber [streiten] auch folgende Tannaím: Welche Größe muß die Glatze haben? [Wie ein Graupenkorn;] manche sagen, daß sie vom Kopfe absticht. R. Jehuda b. Ḥabiba sagte: Hierüber streiten drei Tannaím; einer sagt: wie ein Graupenkorn, einer sagt: daß sie vom Kopfe absticht, und einer sagt: wie zwei Haare. Mancher läßt fort [die Ansicht:] wie zwei Haare, und fügt hinzu: wie eine Linse. Als Merkzeichen diene dir: ein Aussatzfleck wie ein Graupenkorn und eine Wunde wie eine Linse[228].

Es wird gelehrt: Wer am Šabbath eine Schere voll [Haare] abnimmt, ist strafbar. – Wieviel heißen eine Schere voll? R. Jehuda erwiderte: Zwei. – Es wird ja aber gelehrt: zwei hinsichtlich der Glatze!? – Lies: ebenso zwei hinsichtlich der Glatze. Ebenso wird auch gelehrt: Wer am Šabbath eine Schere voll [Haare] abnimmt, ist strafbar. Wieviel heißen

---

Beim Gesetze für die Priester (Lev. 21,5); so richt. nach Handschriften.

[225] Beim Gesetze für ganz Jisraél (Dt. 14,1).

[226] Cf. Num. 6,2ff.

[227] Um strafbar zu sein.

[228] Satz aus einer Mišna im Traktate Negaím.

[229] Weil man

eine Schere voll? Zwei; R. Eliézer sagt, eines. Die Weisen pflichten jedoch R. Eliézer bei, daß man, wenn man weiße aus schwarzen herausliest, schon wegen eines strafbar[229] sei. Dies ist sogar wochentags verboten, wegen:[230] *ein Mann soll keine Weiberkleider anziehen*[231].

ODER DIE SCHLÄFENWINKEL SEINES HAUPTHAARES RUNDSTUTZT. Die Rabbanan lehrten: Die Schläfenwinkel des Haupthaares, [das heißt:] der Abschluß des Haupthaares. Was heißt 'Abschluß des Haupthaares'? Wenn man die Schläfen mit den Teilen hinter den Ohren und der Stirn gleichmacht[232].

Ein Schüler rezitierte vor R. Ḥisda: Sowohl der Rundstutzende als auch der Rundgestutzte ist zu geißeln. Dieser entgegnete ihm: Wer Datteln aus einem Siebe gegessen hat, sollte gegeißelt werden[233]!? Wenn man dich aber fragt: nach wessen Ansicht? [so sage:] nach R. Jehuda, welcher sagt, wegen eines Verbotes, durch das keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln. Raba erklärte: Wenn jemand sich selber[234] rundstutzt, nach aller Ansicht. R. Aši erklärte: Wenn er mithilft, nach aller Ansicht.

ODER DIE ECKEN SEINES BARTES VERSTÜMMELT. Die Rabbanan lehrten: Die Ecken seines Bartes, [das heißt:] den Abschluß seines Bartes. Was heißt 'Abschluß des Bartes'? Die ganze Rundung des Bartes.

EINE EINKRATZUNG MACHT &c. Die Rabbanan lehrten:[235] *Einkratzungen macht*, man könnte glauben, [man sei strafbar,] auch wenn man es getan hat, weil ihm sein Haus eingestürzt oder sein Schiff im Meere untergegangen ist, so heißt es:[235] *wegen eines Toten;* man ist nur dann strafbar, wenn es wegen eines Toten erfolgt ist. Woher, daß man, wenn man wegen eines Toten fünf Einkratzungen gemacht hat, wegen einer jeden besonders strafbar sei? Es heißt: *und Einkratzungen,* dies lehrt, daß man wegen jeder Einkratzung besonders strafbar sei. R. Jose sagte: Woher, daß man, wenn man eine Einkratzung wegen fünf Toten gemacht hat, wegen eines jeden besonders strafbar sei? Es heißt: *wegen eines Toten;* dies lehrt, daß man wegen eines jeden Toten besonders strafbar sei. — Dies schließt ja also den Fall aus, [wenn es erfolgt,] weil ihm sein Haus eingestürzt oder sein Schiff im Meere untergegangen ist!? — R. Jose ist der Ansicht, Einkratzungen und Einritzungen seien dasselbe, Fol. 21 und bei den [letzteren] heißt es: *wegen eines Toten.*

Šemuél sagte: Wer Einkratzungen mit einem Geräte macht, ist straf-

---

darauf Gewicht legt, somit gilt dies als am Sabbath verbotene Arbeit. 230. Dt. 22,5. 231. Zu welchen auch Putzmittel mitgezählt werden. 232. Indem man das Schläfenhaar wegschneidet. 233. Der Gestutzte hat ja nichts getan. 234. Er ist dann 2mal zu geißeln, wegen des Stutzens und wegen des Gestutztwerdens. 235. Lev. 19,28. 236. Demnach ist man frei, wenn man sich Einbar. Man wandte ein: Einkratzungen und Einritzungen sind dasselbe, nur erfolgen Einkratzungen mit der Hand und Einritzungen mit einem Geräte[236]!? – Er ist der Ansicht R. Joses.

Ein Jünger rezitierte vor R. Johanan: Wegen eines Toten ist man strafbar, einerlei ob mit der Hand oder mit einem Geräte; wegen eines Götzen[237]ist man strafbar, wenn mit der Hand, und frei, wenn mit einem Geräte. – In der Schrift heißt es ja aber entgegengesetzt:[238]*und sie machten sich nach ihrer Weise Einritzungen mit Schwertern und Spießen*!? – Sage vielmehr: frei, wenn mit der Hand, und strafbar, wenn mit einem Geräte.

Man ist strafbar wegen des Haupthaares. R. Šešeth zeigte auf die Verbindungsstelle des Schädels[239].

Wegen des Bartes: zweimal wegen der einen Seite, zweimal wegen der anderen Seite und einmal wegen der unteren [Ecke]. R. Šešeth zeigte auf die Teilungen des Bartes.

R. Eliézer sagte: Hat man ihn abgenommen &c. Er ist der Ansicht, es sei nur ein Verbot.

Man ist nur dann strafbar, wenn man ihn mit einem Schermesser abgenommen hat. Die Rabbanan lehrten:[240]*Und den Rand ihres Bartes sollen sie nicht scheren;* man könnte glauben, man sei strafbar, auch wenn man ihn mit einer Schere abgenommen hat, so heißt es: *nicht verstümmeln.* Da nun das Verstümmeln ein Verbot ist, so könnte man glauben, man sei strafbar, auch wenn man ihn mit einer Zange oder einer Feile abgenommen hat, so heißt es: *nicht scheren;* welches Gerät schert und verstümmelt? Das Schermesser.

R. Eliézer sagt, man sei strafbar, auch wenn man ihn mit einer Zange oder mit einer Feile abgenommen hat. Welcher Ansicht ist er: hält er [vom Schlusse] durch Wortanalogie[241], so sollte doch ein Schermesser erforderlich sein, und hält er nicht [vom Schlusse] durch Wortanalogie, so sollte es doch auch mit einer Schere nicht [strafbar sein]!? – Tatsächlich hält er [vom Schlusse] durch Wortanalogie, nur ist er der Ansicht, diese seien ebenfalls zum Rasieren geeignet.

vi Wer[242]Schriftzeichen[243][an seinem Körper] einätzt. Hat er geschrieben und nicht eingeätzt, eingeätzt aber nicht geschrieben, so ist er nicht strafbar; wenn er geschrieben und eingeätzt hat, mit

---

ritzungen mit der Hand oder Einkratzungen mit einem Geräte beigebracht hat. 237. Wenn er auf diese Weise verehrt wird. 238. iReg. 18,28. 239. Die Verbindungsstelle zwischen dem Keil- und dem Schläfenbein. 240. Lev. 21,5. 241. Das Verbot des Verstümmelns beim Rasieren wird aus einem Schlusse durch Wortanalogie gefolgert; cf. Qid. Fol. 33b. 242. Fortsetzung der Verbote, die mit der Geißelung bestraft werden. 243. Cf. Lev. 19,28. 244. Lev. 19,28. 245.

Tinte, Schwärze oder was sonst [bleibend] zeichnet. R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Er ist nur dann strafbar, wenn er da einen Gottesnamen geschrieben hat, denn es heisst:[244]*ihr sollt euch nicht Schriftzeichen einätzen, ich bin der Herr.*

GEMARA. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Nur wenn er wörtlich geschrieben hat: Ich bin der Herr. Dieser erwiderte ihm: Bar Qappara lehrte, er sei nur dann strafbar, wenn er den Namen eines Götzen eingeätzt hat, denn es heißt: *ihr sollt euch nicht Schriftzeichen einätzen, ich bin der Herr;* ich bin der Herr, aber kein anderer.

R. Malkija sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Es ist verboten, Asche auf eine Wunde zu legen, weil dies den Anschein einer Schriftätzung hat. R. Naḥman, Sohn des R. Iqa, sagte: [Die Lehren] vom Spieße[245], von den Sklavinnen[246]und von den Grübchen[247]sind von R. Malkiju; die von den Haarlocken[248], von der Asche und vom Käse[249]sind von R. Malkija. R. Papa sagte: Auf eine Mišna oder eine Barajtha bezügliches ist von R. Malkija, selbständige Lehren sind von R. Malkiju. Als Merkzeichen diene dir: die Mišna ist Königin[250]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei [der Lehre von] den Sklavinnen. R. Bebaj b. Abajje war vorsichtig sogar mit einer Wunde[251]der Schröpflanzette. R. Aši sagte: Ist da eine Wunde, so beweist es ja die Wunde.

Wenn ein Nazir den ganzen Tag Wein getrunken hat, so ist er vii
nur einmal strafbar; wenn man aber wiederholt zu ihm gesagt
hat, dass er nicht trinken solle, und er trotzdem getrunken hat,
so ist er wegen jedes Males besonders strafbar. Wenn er sich den viii
ganzen Tag fortwährend verunreinigt, so ist er nur einmal strafbar; wenn man aber wiederholt zu ihm gesagt hat, dass er sich nicht
verunreinigen solle, und er sich trotzdem verunreinigt hat, so ist er
wegen jedes Males besonders strafbar. Wenn er sich den ganzen Tag
fortwährend rasiert, so ist er nur einmal strafbar; wenn man aber
wiederholt zu ihm gesagt hat, dass er sich nicht rasieren solle, und
er sich trotzdem rasiert hat, so ist er wegen jedes Males besonders strafbar. Wenn einer während des ganzen Tages fortwährend
Mischgewebe anzieht, so ist er nur einmal strafbar; wenn man zu
ihm aber wiederholt gesagt hat, dass er es nicht anziehen solle,
und er es trotzdem fortwährend auszieht und anzieht, so ist er wegen jedes Males besonders strafbar. Mancher pflügt ein Beet und Col.b ix

---

Cf. Beç. Fol. 28b. 246. Cf. Ket. Fol. 61b. 247. Cf. Nid. Fol. 52a. 248. Cf. Az. Fol. 29a. 249. Cf. ib. Fol. 29b. 250. Malketha; ähnlich klingt der Name Malkiju. 251. Auf diese keine Asche kommen zu lassen. 252. Vgl. Bd. II S. 446

ist dieserhalb wegen Übertretung von acht Verboten strafbar. Wenn ein priesterlicher Nazir an einem Feste im Siebentjahre auf einem unreinen Platze Mischsaat säend (im Weinberg) mit Ochs und Esel des Heiligtums[252]pflügt. Ḥananja b. Ḥakhinaj sagte: Er kann noch Mischgewebe angehabt haben. Sie erwiderten ihm: Dies gehört nicht zu diesem[253]Rubrum. Er entgegnete ihnen: Auch [das Verbot hinsichtlich des] Naziräers gehört nicht zu diesem Rubrum.

GEMARA. R. Bebaj sagte[254]im Namen R. Joses: Ist unter anziehen und ausziehen zu verstehen, wenn man es wirklich [auszieht und] anzieht, oder auch, wenn man nur den Ärmel anzieht und abstreift. Da zeigte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa: anziehen und ausziehen. R. Aši sagte: Man ist strafbar, auch wenn man es nur so lange angehabt hat, als man es aus- und anziehen kann[255].

Mancher pflügt ein Beet &c. R. Jannaj sagte: Im Kollegium stimmten sie ab, wer Mischsaat mit Erde bedeckt, sei zu geißeln. R. Joḥanan sprach zu ihnen: Das lehrt ja unsere Mišna: Mancher pflügt ein Beet und ist dieserhalb wegen Übertretung von acht Verboten schuldig. Wenn &c. Mischsaat säend mit Ochs und Esel des Heiligtums pflügt. In welchem Falle kann nun der Pflügende wegen der Mischsaat strafbar sein? Doch wohl, wenn er sie im Gehen mit Erde bedeckt. Dieser erwiderte: Würdest du denn, wenn ich dir die Scherbe nicht aufgehoben hätte, darunter die Perle gefunden haben!? Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Hätte ein bedeutender Mann dich [dieserhalb] nicht gelobt, so würde ich gesagt haben, unsere Mišna vertrete die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, daß auch wegen des Stehenlassens von Mischsaat zu geißeln sei. Es wird nämlich gelehrt: Wer Mischpflanzen jätet oder [Saaten] mit Erde bedeckt, ist zu geißeln. R. Áqiba sagt, auch wer sie stehen läßt. — Was ist der Grund R. Áqibas? — Es wird gelehrt:[256]*Du sollst dein Feld nicht mit Mischsaat besäen*; ich weiß dies also nur vom Säen, woher dies vom Stehenlassen? [Es heißt:] *Mischsaat in deinem Felde sollst du nicht*[257].

Úla sprach zu R. Naḥman: Sollte er doch gegeißelt werden auch wegen des Säens[258]am Feste!? Dieser erwiderte: Manches lehrt er und manches läßt er fort. Jener entgegnete: Der Autor lehrt ‘acht’, und du sagst, manches lehre er und manches lasse er fort!? Raba erwiderte: Eine Trennung der Arbeiten[259]gibt es nur am Šabbath, nicht aber am Feste.

Anm. 86. 253. Dies hat mit dem Pflügen nichts gemein. 254. Eigentl. fragte; nach einer anderen Lesart nicht in Frageform, sondern apodiktisch: nicht wirklich anziehen und ausziehen, sondern wenn man nur den Ärmel usw. 255. Wegen jedermaligen Warnung. 256. Lev. 19,19. 257. Das W. כלאים, das allerdings zum vorangehenden Satze gehört, steht neben dem W.e שדך; hieraus, daß man in seinem Felde keine Mischfrucht haben darf. 258. Das Säen u. das Pflügen sind von einander zu trennen. 259. Dh. eine Trennung der Verbote, Jener sprach: So ist es auch. Abajje wandte gegen ihn ein: Gibt es denn am Fest keine Trennung der Arbeiten, wir haben ja gelernt: Wer [am Feste] eine Spannader[260] mit Milch kocht und sie ißt, ist fünfmal zu geißeln; er ist zu geißeln wegen des Essens der Spannader, er ist zu geißeln wegen des Kochens[261] am Feste, er ist zu geißeln wegen des Kochens der Spannader mit Milch, er ist zu geißeln wegen des Essens von Fleisch mit Milch, und er ist zu geißeln wegen des Feueranzündens. Wenn dem nun so[262] wäre, sollte er wegen des Feuer- Fol. 22 anzündens, das an sich erlaubt ist, nicht strafbar sein!? — Man lasse das Feueranzünden fort und zähle mit [das Essen der Spannader] von einem Aase[263]. — R. [Ḥija] lehrte ja aber, daß zu geißeln sei zweimal wegen des Essens und dreimal wegen des Kochens!? — Lasse vielmehr das Feueranzünden fort und zähle [das Kochen mit] Holz einer Ašera mit, und das Verbot findet sich im folgenden [Schriftverse:][264] *nichts soll an deiner Hand kleben bleiben &c.* R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: [In diesem Falle] sollte er doch zu geißeln sein auch wegen [des Verbotes:][265] *du sollst keinen Greuel in dein Haus bringen*!? — Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn er mit Holz des Heiligtums gekocht hat, und das Verbot findet sich im folgenden [Schriftverse:][266] *verbrennt ihre Ašeras; so dürft ihr aber nicht verfahren mit dem Herrn, eurem Gott.*

R. Hošája wandte[267] ein: Sollte er doch auch den Fall mitzählen, wenn jemand im festen Tale[268] säet, und das Verbot findet sich in folgendem [Schriftverse:][269] *der nicht bearbeitet und nicht bestellt wird*!? — R. Ḥananja wandte ein: Sollte er doch auch das Verwischen des Gottesnamens im Gehen[270] mitzählen, und das Verbot findet sich in folgendem [Schriftverse:][271] *ihr sollt ihren Namen vernichten; so dürft ihr aber nicht verfahren mit dem Herrn, eurem Gott*!? R. Abahu wandte ein: Sollte er doch auch das Ausschneiden eines Aussatzflecks[272] mitzählen, und das Verbot findet sich in folgendem [Schriftverse:][273] *sei vorsichtig mit der Plage des Aussatzes*!? Abajje wandte ein: Sollte er doch auch das Loslösen des Brustschildes vom Schulterkleide und das Entfernen der Stangen von der Bundeslade mitzählen, und das Verbot findet sich in

---

die bei der Verrichtung einer Arbeit begangen werden. [260] Cf. Gen. 32,33. [261] Am Feste sind nur nötige Arbeiten erlaubt, u. da das Essen der Spannader verboten ist, so gilt diese Arbeit als unnötig. [262] Daß die Arbeiten nicht getrennt werden; das Feueranzünden gehört zum Kochen. [263] Man beziehe es auf einen solchen Fall. [264] Dt. 13,18. [265] Ib. 7,26. [266] Ib. 12,3,4. [267] Die hier folgenden Einwände beziehen sich auf die Mišna: das Pflügen kann in Fällen vorkommen, in welchen noch mehr Verbote übertreten werden. [268] Cf. Dt. 21,1ff. [269] Dt. 21,4. [270] Beim Pflügen. [271] Dt. 12,3. [272] Dies ist verboten. [273] Dt. 24,8. [274] Ex. 25,15 u. ib. 28,28. [275] Dt. 13,18. [276].

folgendem [Schriftverse:][274]*sie sollen nicht entfernt werden,* und: *das Brustschild soll nicht losgelöst werden*!? R. Aši wandte ein: Sollte er doch auch das Pflügen mit einem Holze von einer Ašera mitzählen, und das Verbot findet sich in folgendem [Schriftverse:][275]*nichts soll an deiner Hand kleben bleiben*!? Rabina wandte ein: Sollte er doch auch das Fällen guter Bäume mitzählen, und das Verbot findet sich in folgendem [Schriftverse:][276]*genieße ihre Früchte, sie selbst aber haue nicht um*!? R. Zeéra sprach zu R. Mani: Sollte er doch auch den Fall mitzählen, wenn er geschworen hat, am Feste nicht zu pflügen!? – Ein solcher Schwur bindet ihn nicht, da er bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj[277]vorgegriffen ist. Jener entgegnete: Wenn er aber geschworen hat, weder an einem Wochentage noch an einem Festtage zu pflügen; in diesem Falle ist ja der Schwur, da er hinsichtlich des Wochentages bindend ist, auch hinsichtlich des Festtages bindend!? – Von dem, was aufgelöst werden[278]kann, lehrt er nicht. – Etwa nicht, dies gilt ja vom Heiligen[279]!? – [Er spricht] vom Erstgeborenen[280]. – Dies ist ja beim Nazir der Fall!? – Ein Nazir wie Šimšon[281]. – Ein Nazir wie Šimšon darf sich ja an Toten verunreinigen!? – Vielmehr, der Autor ist nicht der Ansicht, daß das Verbot einbegreifend[282]ist.

R. Hošája sagte: Wer einen Stier, der geheiligt war und untauglich geworden ist, belegen läßt, ist zu geißeln. R. Jiçḥaq sagte: Wer einen Stier, der heilig war und untauglich geworden ist, führt[283], ist zu geißeln; er besteht aus nur einem Körper, und die Schrift behandelt ihn so, als bestehe er aus zwei Körpern[284].

x WIEVIEL STREICHE VERABREICHT MAN IHM? VIERZIG WENIGER EINEN,
DENN ES HEISST:[285]*an der Zahl vierzig,* EINE ZAHL NAHE VIERZIG;
R. JEHUDA SAGT, VIERZIG VOLLSTÄNDIG. WO ERHÄLT ER DEN EINEN ÜBER-
xi,1 ZÄHLIGEN? ZWISCHEN DEN SCHULTERN. MAN SCHÄTZT IHM NUR SO VIEL STREI-
CHE ZU, DASS SIE SICH DREITEILEN LASSEN. WENN MAN IHN VIERZIG
AUSZUHALTEN GESCHÄTZT HAT, UND NACHDEM ER EINEN TEIL ERHALTEN HAT,
Col.b MAN IHN ABERMALS SCHÄTZT, KEINE VIERZIG AUSHALTEN ZU KÖNNEN, SO IST
ER FREI. WENN MAN IHN NUR ACHTZEHN AUSZUHALTEN GESCHÄTZT HAT, UND

Ib. 20,19. [277] Dies ist ohnehin verboten. [278] Der Schwur kann rückwirkend aufgelöst werden. [279] Wenn das geheiligte Tier untauglich wird, wird es in ein anderes eingetauscht. [280] Ein solches ist geheiligt geboren. [281] Der als Gott Geweihter geboren wurde. [282] Was auch sonst verboten ist; der Schwur, nicht zu pflügen, gilt nicht für die Feiertage. [283] Bei der Arbeit, allein oder zusammen mit einem anderen. Es ist verboten, verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden (cf. Dt. 22,10). [284] Ein solches Tier gilt in einer Hinsicht als profan, indem man es schlachten u. überall essen darf, u. in einer Hinsicht als heilig, indem es zur Schur u. Arbeit verboten ist. [285] Ex. 25,2,3. [286] Zach. 13,6. [287] Die W.e 'zwischen den Händen' deuten

NACHDEM ER DIESE ERHALTEN HAT, MAN IHN ABERMALS SCHÄTZT, VIERZIG AUSHALTEN ZU KÖNNEN, SO IST ER FREI.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Würde es geheißen haben: vierzig an der Zahl, so würde ich gesagt haben, wirklich vierzig an der Zahl, wenn es aber heißt: an der Zahl vierzig, so heißt dies: eine Zahl nahe vierzig.

Raba sagte: Wie dumm sind die Leute, die vor einer Torarolle aufstehen, nicht aber vor einem bedeutenden Manne; in der Tora heißt es vierzig, und die Rabbanan kamen und verminderten [diese Zahl] um eine.

R. JEHUDA SAGT, VIERZIG VOLLSTÄNDIG &c. R. Jiçḥaq sagte: Was ist der Grund R. Jehudas? Es heißt:[286] *was bedeuten diese Schläge zwischen deinen Händen? So wird er antworten: Sie kommen vom Hause meiner Lieben*[287]. – Und die Rabbanan!? – Dieser spricht von [den Schlägen der] Schulkinder.

MAN SCHÄTZT IHM NUR SOVIEL STREICHE ZU, WIE SIE SICH DREITEILEN LASSEN &c. Also nur dann[228], wenn er bereits gegeißelt worden ist, sonst aber nicht; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn man ihn vierzig auszuhalten geschätzt hat, und dann abermals, keine vierzig aushalten zu können, so ist er frei; wenn man ihn nur achtzehn auszuhalten geschätzt hat, und darauf abermals, vierzig aushalten zu können, so ist er frei. R. Šešeth erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn man ihn für denselben Tag geschätzt hat, und eines in dem Falle, wenn man ihn für morgen oder einen anderen Tag geschätzt hat[289].

WENN JEMAND EINE SÜNDE BEGANGEN HAT, DIE MIT ZWEI VERBOTEN BELEGT IST, UND MAN IHN WEGEN BEIDER ZUSAMMEN [ZUR GEISSELUNG] GESCHÄTZT HAT, SO IST ER [EINMAL] ZU GEISSELN UND IST DANN FREI; WENN ABER NICHT[290], SO WIRD ER GEGEISSELT, GEHEILT UND WIEDERUM GEGEISSELT. xi,2

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, daß man ihn nicht mit einem Male

---

auf den einen Schlag, den er noch zwischen den Schultern erhält. [288] Läßt man ihn frei, wenn man ihn das 2. Mal schätzt, daß er die ihm zugeschätzten Streiche nicht ertragen könne. [289] Wenn die 2. Schätzung am selben Tage erfolgt, so wird er nur dann befreit, wenn er einen Teil der Geißelung bereits erhalten hat, nicht aber, wenn er noch keine erhalten hat; da durch die 2. Schätzung festgestellt wird, daß die 1. eine irrtümliche war, so wird sie vollständig aufgehoben. Am 2. Tag dagegen kann sich die Konstitution des Angeklagten geändert haben, somit braucht die 1. Schätzung keine irrtümliche gewesen zu sein; diese ist also rechtskräftig, jedoch kann die Exekution nicht erfolgen. [290] Wenn man ihn zuerst nur wegen des einen Verbotes zur Geiwegen zweier Verbote schätze!? R. Šešeth erwiderte: Das ist kein Einwand; eines, wenn man ihn zu einundvierzig[291][Streichen] schätzt, und eines, wenn zu zweiundvierzig[291].

xii AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DIE GEISSELUNG? MAN BINDET IHM BEIDE HÄNDE AN EINEN PFAHL NACH DER EINEN UND NACH DER ANDEREN SEITE, UND DER GEMEINDEDIENER ZERRT IHM DIE KLEIDER HERUNTER, MÖGEN SIE AUCH ZERRISSEN ODER AUFGETRENNT WERDEN, BIS ER IHM DAS HERZ ENTBLÖSST; HINTER IHM BEFINDET SICH EIN STEIN, AUF DEM DER GEMEINDEDIENER MIT EINEM RIEMEN AUS KALBLEDER IN DER HAND STEHT. DIESER IST ZUERST DOPPELT UND DANN VIERFACH ZUSAMMENGELEGT, UND ZWEI ANDERE RIEMEN BAUMELN AN DIESEM. DER GRIFF MASS EINE HANDBREITE, xiii DIE BREITE EBENFALLS EINE HANDBREITE; UND DAS ENDE MUSSTE[292]BIS ZUR MITTE DES BAUCHES REICHEN. MAN VERABREICHT IHM DIE STREICHE EIN DRITTEL VORN UND ZWEI DRITTEL HINTEN, UND ZWAR SCHLÄGT MAN IHN WEDER STEHEND NOCH SITZEND, SONDERN GEBEUGT, DENN ES HEISST: [293]*der Richter soll ihn niederwerfen lassen;* DER SCHLAGENDE SCHLÄGT xiv MIT EINER HAND UND MIT DER GANZEN KRAFT. DER VORLESER LIEST [DEN SCHRIFTVERS:][294]*Wenn du nicht beobachten wirst, auszuüben &c. so wird der Herr auszeichnen deine Schläge und die Schläge &c.* SODANN BEGINNT ER DEN SCHRIFTVERS VON NEUEM. [FERNER:][294]*Ihr sollt beobachten die Worte dieses Bundes &c.* ER SCHLIESST MIT DEM SCHRIFTVERSE:[295]*Er ist barmherzig und vergibt die Sünde &c.,* UND BEGINNT DEN SCHRIFTVERS VON NEUEM. STIRBT ER UNTER SEINER HAND, SO IST ER STRAFFREI; WENN ER IHM EINEN STREICH ZUVIEL GEGEBEN HAT UND ER GESTORBEN IST, SO MUSS ER DIESERHALB IN DIE VERBANNUNG. BESUDELT ER SICH, OB MIT KOT ODER MIT URIN, SO LÄSST MAN IHN FREI; R. JEHUDA SAGT, EINEN MANN, WENN MIT KOT, EINE FRAU, [AUCH] WENN MIT URIN.

Fol. 23 GEMARA. Aus welchem Grunde[296]? — Zur Entehrung.

R. Šešeth sagte im Namen des R. Eleȧzar b. Ȧzarja: Woher, daß der Riemen aus Kalbleder sein muß? Es heißt:[297]*vierzig [Streiche] soll er ihm geben,* und darauf:[298]*du darfst einem Ochsen beim Dreschen das Maul nicht schließen.*

Ferner sagte R. Šešeth im Namen des R. Eleȧzar b. Ȧzarja: Woher, daß man die Schwägerin[299], wenn sie einem Grindigen zufällt, nicht [zur Schwagerehe] zwinge[300]? Es heißt: *du darfst einem Ochsen beim Dre-*

ßelung geschätzt hat. [291] Für das 2. Verbot müssen mindestens 3 Streiche zurückbleiben, somit erfolgt die Geißelung nur dann für beide Verbote zusammen, wenn er mindestens 42 Streiche aushalten kann. [292] Beim Schlagen. [293] Dt. 28,58,59. [294] Ib. 29,8. [295] Ps. 78,38. [296] Werden ihm die Kleider heruntergezerrt. [297] Dt. 25,3. [298] Ib. V. 4. [299] Deren Mann kinderlos gestorben ist, die ihrem Schwager zur Frau zufällt; cf. Dt. 25,5ff. [300].

schen das Maul nicht schließen, und darauf folgt:[301]*wenn Brüder zusammen wohnen &c.*

Ferner sagte R. Šešeth im Namen des R. Eleȧzar b. Ȧzarja: Wenn jemand die Feste schändet, so ist dies ebenso, als würde er Götzen dienen, denn es heißt:[302]*du sollst dir kein gegossenes Gottesbild machen,* und darauf folgt:[303]*das Fest der ungesäuerten Brote sollst du halten.*

Ferner sagte R. Šešeth im Namen des R. Eleȧzar b. Ȧzarja: Wer Verleumdung spricht, Verleumdung anhört, oder falsches Zeugnis ablegt, verdient, daß man ihn vor die Hunde werfe, denn es heißt:[304]*vor die Hunde sollt ihr es werfen,* und darauf folgt:[305]*du sollst kein falsches Gerücht verbreiten,* und man lese auch: *verbreiten machen.*

UND ZWEI ANDERE RIEMEN &C. Es wird gelehrt: Aus Eselleder. Dies nach einem Vortrage, den ein Galiläer vor R. Ḥisda hielt:[306]*Ein Ochs kennt seinen Besitzer und ein Esel die Krippe seines Herrn, Jisraél aber erkennt nicht &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Es komme, der die Krippe seines Herrn kennt, und bestrafe den, der die Krippe seines Herrn nicht kennt.

DER GRIFF MASS EINE HANDBREITE &C. Abajje sagte: Hieraus zu entnehmen, daß man für jeden einen für seinen Rücken passenden [Riemen] fertige. Raba entgegnete ihm: Demnach müßten es ja übermäßig viele Riemen sein!? – Vielmehr, sagte Raba, hatte [der Griff] eine Höhlung, und man konnte [den Riemen] nach Belieben kürzen und ausdehnen.

MAN VERABREICHT IHM DIE STREICHE &C. Woher dies[307]? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt:[308]*der Richter soll ihn niederwerfen und ihm vor[309]ihm, gemäß seines Frevels, eine Anzahl Streiche geben lassen;* einen Teil vorn und zwei Teile hinten.

SCHLÄGT IHN WEDER &C. R. Ḥisda sagte im Namen R. Joḥanans: Woher, daß der Riemen gedoppelt sein muß? Es heißt: *soll ihn niederlegen*[310].

DER SCHLAGENDE SCHLÄGT MIT EINER HAND. Die Rabbanan lehrten: Man stelle nur Gemeindediener an, die wenig Kraft und viel Verstand haben; R. Jehuda sagt, die wenig Verstand und viel Kraft haben; Raba sagte: Die Ansicht R. Jehudas ist einleuchtend, denn es heißt:[311]*aber nicht mehr, denn wenn er mehr gibt;* allerdings ist diese Warnung nötig, wenn du sagst, die wenig Verstand haben, wozu aber ist diese War-

---

Im Texte wird hier derselbe Ausdruck (חסם *binden, das Maul schließen*) gebraucht, wie im angezogenen Schriftverse. [301] Dt. 25,5. [302] Ex. 34,17. [303] Ib. V. 18. [304] Ex. 22,30. [305] Ib. 23,1. [306] Jes. 1,3. [307] Daß er $^1/_3$ der Schläge vorn und $^2/_3$ hinten erhalte. [308] Dt. 25,2. [309] Die W.e 'vor ihm' werden auf den Gegeißelten bezogen. [310] Das W. והפילו wird wahrscheinl. wie והכפילו (verdoppeln) gelesen. [311] Dt. 25,3. [312] Gerade Verständige müsnung nötig, wenn du sagen wolltest, die viel Verstand haben!? – Und die Rabbanan!? – Nur Hurtige sind anzuspornen[312].

Es wird gelehrt: Wenn er ausholt, mit beiden Händen, und wenn er schlägt, mit einer Hand, damit [der Schlag] mit Wucht[313]geführt werde.

Der Vorleser liest &c. Die Rabbanan lehrten: Der oberste der Richter liest [den Schriftvers] vor, der zweite zählt und der dritte spricht: schlage. Hat er viele Hiebe zu erhalten, so zieht der Vorleser [das Lesen] in die Länge, hat er nur wenige zu erhalten, so [liest er] schnell. – Wir haben ja aber gelernt, daß er den Schriftvers von neuem beginne!? – Es ist Vorschrift, [das Lesen] anzupassen, hat er es aber nicht angepaßt, so beginne er den Schriftvers von neuem.

Die Rabbanan lehrten:[311]*übermäßige Schläge,* ich weiß dies[314]nur von übermäßigen Schlägen, woher dies von leichten Schlägen? Es heißt: [311]*nicht hinzufügen.* Wozu heißt es demnach: *übermäßige Schläge*? Dies lehrt, daß die ersten übermäßige Schläge sind[315].

Besudelt er sich &c. Die Rabbanan lehrten: Sowohl ein Mann als auch eine Frau, wenn mit Kot – so R. Meír; R. Jehuda sagt, ein Mann, wenn mit Kot, eine Frau, wenn mit Urin; die Weisen sagen, sowohl ein Mann als auch eine Frau, einerlei ob mit Kot oder mit Urin. – Es wird ja aber gelehrt: R. Jehuda sagte: ob ein Mann oder eine Frau, wenn mit Kot!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hinsichtlich des Kotes sind beide gleich.

Šemuél sagte: Wenn er verhaftet war und aus dem Gerichte entflohen ist, so ist er frei. Man wandte ein: Besudelt er sich, einerlei ob beim ersten [Ausholen[316]] oder beim zweiten, so läßt man ihn frei; reißt der Riemen, so läßt man ihn frei, wenn beim zweiten, nicht aber, wenn beim ersten. Weshalb nun, dieser Fall sollte ja dem Entfliehen gleichen!? – In dem einen Falle ist er ja entflohen, im anderen Falle ist er nicht entflohen.

Die Rabbanan lehrten: Hat man ihn geschätzt, daß er sich nach der Geißelung [besudeln werde], so geißele man ihn [nicht]; daß er sich beim Verlassen des Gerichtes besudeln werde, so geißele man ihn; und noch mehr, selbst wenn er sich vorher[316]besudelt, geißele man ihn dennoch, denn es heißt:[317]*er soll ihn schlagen lassen &c. und er werde entehrt,* nicht aber, wenn er bereits auf dem Gerichte entehrt worden ist.

xv Alle der Ausrottung Schuldigen, die gegeisselt worden sind, sind dadurch von der Ausrottung befreit worden, denn es heisst: *und wenn dein Bruder vor deinen Augen entehrt wird,* sobald er gegeisselt

---

sen gewarnt werden. 313. So nach einer Randlesart. 314. Daß der Schlagende strafbar ist, wenn er Schläge hinzufügt. 315. Mit ganzer Wucht. 316. Aus Angst, noch bevor er gegeißelt wird. 317. Dt. 25,2,3. 318. Lev. 18,29.

WORDEN IST, GILT ER ALS DEIN BRUDER — SO R. ḤANANJA B. GAMLIÉL. R. ḤANANJA B. GAMLIÉL SAGTE [FERNER]: WENN DEM, DER NUR EINE SÜNDE BEGANGEN HAT, DIESERHALB DAS LEBEN GENOMMEN WIRD, UM WIEVIEL MEHR WIRD DEM, DER EIN GEBOT AUSGEÜBT HAT, DIESERHALB SEIN LEBEN GESCHENKT. R. ŠIMÔN SAGTE: DIES IST AUS DIESER STELLE SELBER ZU ENTNEHMEN; ES HEISST:[318]*es sollen ausgerottet werden die Personen, die tun &c.*, UND FERNER HEISST ES:[319]*daß er nach ihnen tue*[320]*und durch sie lebe;* Col.b HIERAUS ALSO, DASS MAN DEN, DER DASITZT UND KEINE SÜNDE BEGEHT, EBENSO BELOHNT WIE DEN, DER EIN GEBOT AUSGEÜBT HAT. R. ŠIMÔN B. RABBI SAGTE: ES HEISST:[321]*nur sei fest, das Blut nicht zu essen, denn das Blut ist das Leben &c.;* WENN NUN DERJENIGE, DER SICH DES BLUTES ENTHÄLT, VOR DEM DER MENSCH SICH EKELT, EINE BELOHNUNG ERHÄLT, UM WIEVIEL MEHR ERWIRBT DERJENIGE VERDIENSTE, DER SICH DES RAUBES UND DER UNZUCHT ENTHÄLT, NACH DENEN DIE SEELE DES MENSCHEN VERLANGT UND GELÜSTET, FÜR SICH, FÜR SEINE NACHKOMMEN UND FÜR DIE NACHKOMMEN SEINER NACHKOMMEN, BIS ANS ENDE ALLER GENERATIONEN. xvi R. ḤANINA B. ÅQAŠJA SAGTE: DER HEILIGE, GEPRIESEN SEI ER, WOLLTE JISRAÉL VERDIENSTLICH MACHEN, DAHER VERLIEH ER IHNEN DAS GESETZ UND VIELE GEBOTE, WIE ES HEISST:[322]*dem Herrn gefiel es um seiner Gerechtigkeit willen, seine Lehre groß und ausgedehnt zu machen.*

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Seine Kollegen streiten gegen R. Ḥananja b. Gamliél. R. Ada b. Aba sagte im Namen der Schule Rabhs: Demgemäß haben wir auch gelernt: Ein Unterschied zwischen dem Šabbath und dem Versöhnungstage besteht nur darin, daß die absichtliche [Entweihung] des ersten durch Menschenhände und die absichtliche [Entweihung] des anderen mit Ausrottung bestraft wird. Wenn dem nun so[323]wäre, so werden ja beide durch Menschenhände bestraft. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies nach R. Jiçḥaq, welcher sagte, für die der Ausrottung Schuldigen gebe es keine Geißelung. Es wird nämlich gelehrt: R. Jiçḥaq sagte: Die der Ausrottung Schuldigen werden ja gemeinsam[324]genannt, weshalb wird nun die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders hervorgehoben? Daß diese nur mit der Ausrottung und nicht mit der Geißelung bestraft wird. R. Aši erklärte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die vorsätzliche [Entweihung] des einen wird vornehmlich durch Menschenhände und die vorsätzliche [Entweihung] des anderen wird vornehmlich durch den Himmel bestraft.

R. Ada b. Abaha sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Ḥananja b. Gamliél. R. Joseph sprach: Wer war denn oben, kam zurück und sagte dies[325]? Abajje sprach zu ihm: R. Jehošuá b. Levi sagte ja, das irdische Gericht habe drei Dinge verfügt und das himmlische Gericht ihm beigestimmt; wer war denn oben, kam zurück und sagte dies!? Vielmehr mußt du sagen, wir entnehmen dies durch Auslegung eines Schriftverses[326].

---

[319] Ib. V. 5. [320] Die daselbst genannten Verbote unterlasse. [321] Dt. 12,23. [322] Jes. 42,21. [323] Daß man durch die Geißelung von der Ausrottung befreit wird. [324] Vgl. S. 197 Anm. 16. [325] Ob man den Gegeißelten im Himmel

Der Text. R. Jehošuá b. Levi sagte: Drei Dinge verfügte das irdische Gericht und das himmlische Gericht stimmte ihnen bei: das Lesen[327] der Esterrolle, die Begrüßung[328] [mit dem Gottesnamen] und das Bringen[329] des Zehnten. Das Lesen der Esterrolle, denn es heißt:[330] *sie bestätigten es und es nahmen die Juden auf sich*, sie bestätigten es droben, was sie hienieden auf sich genommen hatten. Die Begrüßung, denn es heißt: [331] *da kam eben Boáz aus Beth Leḥem und redete die Schnitter an: Der Herr sei mit euch.* Ferner heißt es:[332] *der Herr sei mit dir, du tapferer Held.* Das Bringen des Zehnten, denn es heißt:[333] *bringt den Zehnten ganz in das Schatzhaus, daß sich Zehrung in meinem Hause befinde, und versucht es auf diese Weise mit mir, Spruch des Herrn der Heerscharen, ob ich euch dann nicht die Schleusen des Himmels öffne und euch übergenug mit Segen überschütte.* – Was heißt: *übergenug*? Rami b. Rabh erwiderte: Bis eure Lippen müde[334] werden, ‘genug’ zu rufen.

R. Eleázar sagte: An drei Stellen pflegte der heilige Geist zu erscheinen: im Lehrhaus Šems, im Lehrhaus Šemuéls aus Rama und im Lehrhaus Šelomos. Im Lehrhaus Šems, denn es heißt:[335] *da erkannte sie Jehuda und sprach: Sie ist in ihrem Rechte gegen mich*; woher wußte er dies nun, ebensogut wie er zu ihr gegangen ist, kann doch auch ein anderer zu ihr gegangen sein? Vielmehr ertönte eine Hallstimme und sprach: Durch mich kommen die Geheimnisse heraus. Im Lehrhaus Šemuéls, denn es heißt:[336] *Da bin ich, tretet gegen mich auf, vor dem Herrn und seinem Gesalbten! Wessen Ochs habe ich weggenommen &c. Sie erwiderten: Du hast uns nicht bedrückt und uns keine Gewalt angetan &c. Da sprach er [zu ihnen]: Der Herr ist Zeuge &c. und sein Gesalbter ist Zeuge &c. Daß ihr in meiner Hand nichts gefunden habt. Da sprach er: Zeuge* Wieso heißt es: er sprach, es sollte doch heißen: sie sprachen? Vielmehr ertönte eine Hallstimme und sprach: Ich bin Zeuge in dieser

---

von der Ausrottung befreie. [326] Sobald sich ein Schriftvers als Stütze dafür findet, so gilt dies als Zustimmung des himmlischen Gerichtes. [327] Am Purimfeste. [328] Obgleich es sonst verboten ist, den Gottesnamen auszusprechen. [329] In den Tempelschatz. Nach Vorschrift der Tora gehört der 1. Zehnt den Leviten, jedoch bestimmte Èzra, daß man ihn in den Tempelschatz bringe, wo er an die Leviten u. die Priester gleichmäßig verteilt wurde: cf. Neh. 10,39. [330] Est. 9,27. [331] Rut. 2,4. [332] Jud. 16,2. [333] Mal. 3,10. [334] בלי gl. בלה *müde sein.* [335] Gen. 38,26. [336] iSam. 12,3,4,5. [337] iReg. 3,27. [338].

Sache. Im Lehrhaus Šelomos, denn es heißt:[337]*da entschied der König; Gebt ihr das lebendige Kind und tötet es nicht, denn sie ist seine Mutter.* Woher wußte er dies, vielleicht war es nur eine List von ihr? Vielmehr ertönte eine Hallstimme und sprach: Diese ist seine Mutter. Raba entgegnete: Wieso ist dies erwiesen, vielleicht hatte Jehuda die Monate und die Tage ausgerechnet und es stimmte, und man hält sich nur an das, was man sieht, nicht aber an das, was man nicht sieht. Und vielleicht spricht er bei Šemuél von ganz Jisraél in der Einzahl, wie es auch heißt: [338]*Jisraél ist durch den Herrn gerettet.* Und bei Šelomo ebenfalls, weil die eine [Frau] Liebe zeigte und die andere keine Liebe zeigte. Vielmehr, dies ist eine Überlieferung.

[R. Ḥananja b. Ǎzašja sagte &c.] R. Šimlaj trug vor: Sechshundertdreizehn Vorschriften sind Moše überliefert worden; dreihundertfünfundsechzig [Verbote], entsprechend den Tagen des Sonnenjahres, und zweihundertachtundvierzig [Gebote], entsprechend den Gliedern des Menschen. R. Hamnuna sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[339]*Ein Gesetz verordnete uns Moše zum Erbbesitze für die Gemeinde Jǎqobs*; der Zahlenwert [des Wortes] *Tora [Gesetz]* beträgt soviel. [Das Wort] *Tora* Fol. 24
beträgt nämlich sechshundertundelf, und [die Gebote][340]*ich bin,* und: *du sollst nicht haben,* hörten wir aus dem Munde der Allmacht. Hierauf kam David und brachte sie auf elf, denn es heißt:[341]*Ein Psalm Davids. Herr, wer darf in deinem Zelte wohnen, wer darf auf deinem heiligen Berge ruhen? Wer makellos wandelt und recht tut und vom Herzen Wahrheit redet, auf seiner Zunge nicht Verleumdung hegt, seinem Nächsten nichts Böses zufügt und nicht Schmach auf seinen Freund lädt; dem der Verworfene als verächtlich gilt, während er, die den Herrn fürchten, in Ehren hält; der, wenn er zu seinem Schaden geschworen hat, es doch nicht abändert; der sein Geld nicht um Zins gibt und nicht Bestechung gegen den Unschuldigen annimmt. Wer solches tut, wird nimmermehr wanken. Wer makellos wandelt,* das ist Abraham, von dem es heißt:[342]*wandle vor mir und sei makellos. Und recht tut,* wie beispielsweise Abba Ḥilqijahu[343]. *Und vom Herzen Wahrheit spricht,* wie beispielsweise R. Saphra[344]. *Auf seiner Zunge nicht Verleumdung hegt,* das ist unser Vater Jǎqob, von dem es heißt:[345]*vielleicht wird mich mein Vater betasten, so würde ich in seinen Augen wie ein Betrüger dastehen. Seinem Nächsten nichts Böses zufügt,* der nicht ins Handwerk seines Nächsten greift. *Und nicht Schmach auf seinen Freund lädt,* der sich seiner Verwandten annimmt. *Dem der Verworfene als verächtlich gilt,* das ist der König Ḥizqijahu, der die Gebeine seines Vaters auf einer Strick-

---

Jes. 45,17. [339] Dt. 33,4. [340] Ex. 20,2,3. [341] Ps. 15,1–5. [342] Gen. 17,1. [343] Cf. Tan. Fol. 23a. [344] Cf. Šeéltoth Absch. 36. [345] Gen. 27,12. [346]

bahre schleifte. *Während er, die den Herrn fürchten, in Ehren hält,* das ist Jehošaphat, König von Jehuda, der, wenn er einen Gelehrten sah, von seinem Throne aufstand und ihn umarmte und küßte und ihn Vater, Lehrer und Meister nannte. *Der, wenn er zu seinem Schaden geschworen hat, es doch nicht abändert,* wie beispielsweise R. Joḥanan; er sprach nämlich einst: Ich will im Fasten[346] verweilen, bis ich nach Hause komme. *Der sein Geld nicht um Zins gibt,* nicht einmal an einen Nichtjuden. *Und nicht Bestechung gegen einen Unschuldigen annimmt,* wie beispielsweise R. Jišmáèl b. R. Jose[347]. Es heißt: *Wer solches tut, wird nimmermehr wanken.* Wenn R. Gamlièl an diesen Vers herankam, weinte er, indem er sprach: Nur, wer dies alles tut, wird nicht wanken, wer aber nur eines von diesen tut, wird wanken! Da entgegnete man ihm: Es heißt ja nicht: wer dies alles tut, sondern: wer solches tut, auch eines von diesen. Wie willst du, wenn du nicht so erklären wolltest, folgenden Schriftvers erklären:[348] *ihr sollt euch nicht mit all diesem verunreinigen;* ist man etwa nur dann unrein, wenn man sie alle berührt hat, nicht aber, wenn eines von diesen!? Vielmehr heißt dies: mit einem von diesen, ebenso auch hierbei: eines von diesen. Hierauf kam Ješája und brachte sie auf sechs, denn es heißt:[349] *Wer in Rechtschaffenheit wandelt, und Redlichkeit redet, wer Gewinn durch Erpressung verschmäht, wer Bestechung mit den Händen abwehrt, wer sein Ohr verstopft, um nicht Mordpläne zu hören, und seine Augen verschließt, um nicht das Böse zu schauen. Wer in Rechtschaffenheit wandelt,* das ist unser Vater Abraham, von dem es heißt:[350] *denn ich habe ihn erkoren, damit er seinen Kindern gebiete &c. Und Redlichkeit redet,* der seinen Genossen nicht öffentlich kränkt. *Wer den Gewinn durch Erpressung verschmäht,* wie beispielsweise R. Jišmáèl b. Elišá[351]. *Wer Bestechung mit den Händen abwehrt,* wie beispielsweise R. Jišmáèl b. Jose. *Wer sein Ohr verstopft, um nicht Mordpläne zu hören,* der nicht die Schmähung von Gelehrten schweigend anhört. *Und seine Augen verschließt, um nicht das Böse zu schauen,* wie R. Hija b. Abba erklärte, der keine Frauen betrachtet, wenn sie beim Waschen stehen. Und es heißt:[352] *der wird auf Höhen wohnen.* Hierauf kam Mikha und brachte sie auf drei, denn es heißt:[353] *Er hat dir gesagt, o Mensch, was frommt! Und was fordert der Herr von dir außer Gerechtigkeit zu tun, sich der Liebe zu befleißigen und demütig zu wandeln vor deinem Gott. Gerechtigkeit zu tun,* das ist die Rechtspflege. *Sich der Liebe zu befleißigen,* das ist die Wohltätigkeit. *Und demütig,* das ist das Hinausführen eines Toten und

---

Er fastete, obgleich ein Ausspruch in dieser Form nicht bindend ist; cf. Tan. Fol. 12a. 347. Cf. Ket. Fol. 105b. 348. Lev. 18,24. 349. Jes. 33,15. 350. Gen. 18, 19. 351. Cf. Ket. Fol.105b. 352. Jes. 33,16. 353. Mich. 6,8. 053. Für die beidas Ausstatten einer Braut. Es sind Dinge, die man [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern kann: wenn die Tora von Dingen, die man nicht heimlich[353]zu tun pflegt, sagt, daß man sie heimlich tue, um wieviel mehr gilt dies von Dingen, die man heimlich zu tun pflegt. Hierauf kam Ješåja abermals und brachte sie auf zwei, denn es heißt:[354]*So spricht der Herr: Wahret das Recht und übt Gerechtigkeit.* Alsdann kam Åmos und brachte sie auf eines, denn es heißt:[355]*So spricht der Herr zum Hause Jisraél: Forscht nach mir, damit ihr am Leben bleibt.* R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Vielleicht ist unter forschen zu verstehen, nach der ganzen Tora!? – Vielmehr, hierauf kam Ḥabaquq und brachte sie auf eines, denn es heißt:[356]*der Fromme wird durch seinen Glauben leben.*

R. Jose b. Ḥanina sagte: Vier Verhängnisse sprach Moše aus, und hierauf kamen vier Propheten und hoben sie auf. Moše sagte:[357]*und so wohnte Jisraél in Sicherheit, gesondert der Quell Jåqobs;* hierauf kam Åmos und hob dies auf, [denn es heißt:][358]*laß doch ab, wie wird Jåqob bestehen können &c.;* ferner:[359]*da ließ es sich der Herr gereuen &c.* Moše sagte: [360]*und unter jenen Völkern wirst du keine Ruhe finden;* hierauf kam Jirmeja und sagte:[361]*gehe hin, daß du Jisraél Ruhe verschaffest.* Moše sagte:[362]*er ahndet der Väter Schuld an den Kindern,* hierauf kam Jeḥezqel und hob dies auf, denn es heißt:[363]*die Seele, die sich verfehlt, die soll sterben.* Moše sagte:[364]*ihr sollt unter den Völkern verloren gehen,* hierauf kam Ješåjahu und sagte:[365]*an jenem Tage wird die große Posaune geblasen werden &c.*

Rabh sagte: Ich fürchte den Schriftvers: *ihr sollt unter den Völkern verloren gehen.* R. Papa wandte ein: Vielleicht wie etwas Verlorenes, das gesucht wird, wie es heißt:[366]*ich irre umher wie ein verlorenes Schaf, suche deinen Knecht*!? Vielmehr, den Schluß des Verses:[264]*und das Land eurer Feinde soll euch verzehren.* Mar Zuṭra entgegnete: Vielleicht wie man Gurken verzehrt[367].

Einst gingen R. Gamliél, R. Eleåzar b. Åzarja, R. Jehošuå und R. Åqiba auf dem Wege und hörten das Geräusch der Stadt Rom, vom Kapitol aus in einer Entfernung von hundertundzwanzig Mil; da begannen sie zu weinen, während R. Åqiba lächelte. Da sprachen sie zu ihm: Weshalb lächelst du? Er entgegnete ihnen: Weshalb weint ihr? Sie erwiderten ihm: Diese Heiden, die Götzen anbeten und vor Abgöttern räuchern, weilen in Sicherheit und Ruhe, wir aber: das Haus, das den Füßen

---

den Begriffe 'demütig' und 'heimlich' hat der Text das gleiche Wort.

[354] Jes. 56,1.

[355] Am. 5,4.

[356] Hab. 2,4.

[357] Dt. 33,28.

[358] Am. 7,5.

[359] Ib. V. 6.

[360] Dt. 28,65.

[361] Jer. 31,1.

[362] Ex. 20,5 u. 34,7.

[363] Ez. 18,20,

[364] Lev. 26,38.

[365] Jes. 27,13.

[366] Ps. 119,176.

[367] Von welchen Teile

Col.b unseres Gottes als Schemel diente, ist im Feuer verbrannt; wie sollten wir nicht weinen! Er entgegnete ihnen: Das ist es eben, weshalb ich lächle; wenn dies denen zuteil wird, die seinen Willen übertreten, um wieviel mehr denen, die seinen Willen tun.

Abermals ereignete es sich einst, daß sie nach Jerušalem pilgerten, und als sie den Çophimberg erreichten, zerrissen sie ihre Gewänder. Hierauf kamen sie an den Tempelberg heran und sahen einen Fuchs aus dem Allerheiligsten herauskommen; da begannen sie zu weinen, während R. Áqiba lächelte. Da sprachen sie zu ihm: Weshalb lächelst du? Er entgegnete ihnen: Weshalb weint ihr? Sie erwiderten ihm: In der Stätte, von der es heißt:[368]*ein Fremder, der herankommt, soll getötet werden*, gehen nun Füchse umher; wie sollten wir nicht weinen!? Er entgegnete ihnen: Das ist es eben, weshalb ich lächle; es heißt:[369]*und ich sollte mir zuverlässige Zeugen nehmen, den Priester Urija und Zekharja, den Sohn Jeberekhjahus*; wie kommt nun Urija zu Zekharja, Urija lebte zur Zeit des ersten Tempels, während Zekharja zur Zeit des zweiten Tempels lebte!? Vielmehr macht die Schrift die Weissagung Zekharjas von der Weissagung Urijas abhängig; Urija[370]weissagte:[371]*darum soll euretwegen Çijon zum Felde umgepflügt werden*, und Zekharja weissagte:[372]*noch werden Greise und Greisinnen auf den Plätzen Jerušalems sitzen.* Würde die Weissagung Urijas nicht in Erfüllung gegangen sein, so könnte ich fürchten, auch die Weissagung Zekharjas werde nicht in Erfüllung gehen, jetzt aber, wo die Weissagung Urijas in Erfüllung gegangen ist, ist es sicher, daß auch die Weissagung Zekharjas in Erfüllung gehen werde. Hierauf sprachen sie zu ihm, wie folgt: Áqiba, du hast uns getröstet, Áqiba, du hast uns getröstet.

---

zurückgelassen werden. [368] Num. 1,51. [369] Jes. 8,2. [370] Der weiter angezogene Schriftvers befindet sich allerdings im Buche Micha, jedoch wird aus Jer. 26,18,20 entnommen, daß auch Urija dasselbe geweissagt hatte. [371] Mich. 3,12. [372] Zach. 8,4.

VI.

מסכת שבועות

DER TRAKTAT ŠEBUʿOTH

VOM EIDE

ERSTER ABSCHNITT

Bei den Schwüren[1] gibt es zwei Arten, die in vier zerfallen. I
Bei der Unreinheit gibt es zwei Arten des Bewusstseins[2], die
in vier[3] zerfallen. Beim Šabbathgesetze gibt es zwei Arten
des Hinausbringens[4], die in vier[5] zerfallen. Bei den Aussatzmalen
gibt es zwei Arten, die in vier[6] zerfallen. War Bewusstsein vorhanden II
vorher[7] und nachher[7], zwischendurch aber ein Entfallen, so hat
man ein auf- und absteigendes Opfer[8] darzubringen. War vorher
Bewusstsein vorhanden, nicht aber Bewusstsein nachher, so bringen
der innerhalb hergerichtete Bock[9] und der Versöhnungstag
[die Sünde] in die Schwebe, und wenn er sich derselben bewusst
wird, so bringe er ein auf- und absteigendes Opfer dar. War vorher III
kein Bewusstsein vorhanden, wohl aber Bewusstsein nachher, so
schaffen ihm der ausserhalb hergerichtete Bock und der Versöh-

---

1. Der T. unterscheidet 4 Klassen von Schwüren. 1. der Bekräftigungs- oder Beteuerungsschwur, (wörtlich Ausspruchsschwur, שבועת ביטוי), dh. wenn jemand eine gleichgültige, niemand betreffende Handlung promissorisch od. assertorisch beschwört; bei diesem gibt es 2 Arten: bejahend u. verneinend, die in 4 zerfallen: promissorisch u. assertorisch. 2. der Nichtigkeitsschwur (שבועת שוא), dh. ein Schwur, der an und für sich eine Verletzung der Heiligkeit des Eides ist; dieser zerfällt ebenfalls in 4 Abteilungen: 1. wenn jemand ein Absurdum beschwört u. jedermann von der Unwahrheit überzeugt ist; 2. wenn jemand etwas Selbstverständliches beschwört; 3. wenn jemand schwört, er werde eine biblische Vorschrift unterlassen; 4. wenn jemand schwört, etwas Unmögliches zu tun. 3. der Beweiseid (שבועת הפקדון), der vom Gerichte dem Beklagten auferlegte Eid. 4. der Zeugniseid (שבועת העדות), wenn ein als Zeuge Genannter nichts zu wissen behauptet, so hat er dies zu beschwören. Die aussagenden Zeugen werden nicht vereidigt. Unser Abschnitt handelt von der 1. Klasse. 2. Daß man unrein ist, bezw. daß man die betreffende Sache nicht unrein berühren darf. 3. Die Erklärung folgt weiter. 4. Es ist verboten, am S. eine Sache aus einem Gebiete nach einem anderen umzutragen. 5. Herauslangen einer Sache aus der Wohnung nach der Straße, Hinausreichen einer Sache aus der Wohnung nach der Straße, Hereinlangen einer Sache aus der Straße in die Wohnung, Hineinreichen einer Sache aus der Straße nach der Wohnung. 6. Glanzfleck (בהרת) und Hochfleck (שאת), u. jede hat noch eine Unterart (ספחת). 7. Bevor, bezw. nachdem der Unreine mit dem Heiligen in Berührung gekommen ist. 8. Je nach den Vermögensverhältnissen der Person; der Reiche ein Viehopfer, der Ärmere ein Geflügelopfer u. der Ärmste ein Speisopfer; cf. Lev. 5,6ff. 9. Dessen Blut am Versöhnungstage auf dem Altar im Allerheiligsten gesprengt wird; cf. Lev. Kap.

nungstag Sühne, denn es heisst:[10] *außer dem Sündopfer der Versöhnung,* wofür der eine Sühne schafft, schafft auch der andere Sühne: wie der innerhalb hergerichtete nur Fälle sühnt, wobei Bewusstsein vorhanden war, ebenso sühnt auch der ausserhalb hergerichtete nur
iv Fälle, wobei Bewusstsein vorhanden war. War Bewusstsein weder vorher noch nachher vorhanden, so schaffen ihm die Böcke der Festtage und die Böcke der Neumonde Sühne – so R. Jehuda. R. Šimón sagt, die Böcke der Festtage schaffen ihm Sühne, nicht aber die Böcke der Neumonde; die Böcke der Neumonde sühnen nur den Fall,
Col.b wenn ein Reiner Unreines[11] gegessen hat. R. Meír sagt, alle Böcke sühnen gleichmässig die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer. R. Šimón sagte: Die Böcke der Neumonde sühnen den Fall, wenn ein Reiner Unreines gegessen hat, und die der Festtage den Fall, wenn weder vorher noch nachher Bewusstsein vorhanden war, und der des Versöhnungstages den Fall, wenn vorher kein Bewusstsein vorhanden war, wohl aber nachher. [Die Weisen] sprachen zu ihm: Dürfen sie für einander dargebracht[12] werden? Er erwiderte ihnen: Sie dürfen dargebracht werden. Da entgegneten sie ihm: Wieso dürfen sie für einander dargebracht werden, wenn ihre Sühne nicht gleichmässig ist!? Er erwiderte ihnen: Alle sind dazu bestimmt, die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer
v zu sühnen. R. Šimón b. Jehuda sagte in seinem Namen: Die Böcke der Neumonde sühnen den Fall, wenn ein Reiner Unreines gegessen hat; mehr als diese die der Festtage, denn sie sühnen den Fall, wenn ein Reiner Unreines gegessen hat, und den Fall, wenn weder vorher noch nachher Bewusstsein vorhanden war; und mehr als diese der des Versöhnungstages, denn er sühnt den Fall, wenn ein Reiner Unreines gegessen hat, und den Fall, wenn weder vorher noch nachher Bewusstsein vorhanden war, und den Fall, wenn vorher kein Bewusstsein vorhanden war, wohl aber Bewusstsein nachher. [Die Weisen] sprachen zu ihm: Darf der eine für den anderen dargebracht werden? Er erwiderte ihnen: Jawohl. Sie entgegneten ihm: Wenn dem so ist, so können allerdings die des Versöhnungstages an Neumonden dargebracht werden, wieso aber können die der Neumonde am Versöhnungstage dargebracht werden und eine ihnen nicht innewohnende Sühne erwirken!? Er erwiderte ihnen: Alle sind dazu bestimmt, die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Op-
vi fer zu sühnen. Die vorsätzliche Verunreinigung des Heiligtums und

---

16. [10] Num. 29,11. [11] Ein reiner Gemeiner unreine Opferspeisen. [12] Wenn beispielsweise das als Neumondopfer bestimmte Tier abhanden gekommen war und man ein anderes dargebracht hat, so darf das erste, wenn es sich später

DER HEILIGEN OPFER SÜHNEN DER INNERHALB HERGERICHTETE BOCK UND DER VERSÖHNUNGSTAG. ANDERE IN DER TORA GENANNTE SÜNDEN, LEICHTE UND SCHWERE, VORSÄTZLICHE UND UNVORSÄTZLICHE, BEWUSSTE UND UNBEWUSSTE, GEBOTE UND VERBOTE, MIT DER AUSROTTUNG ODER MIT DER TODESSTRAFE DURCH DAS GERICHT BELEGTE, SÜHNT DER FORTGESCHICKTE [SÜHNE]BOCK. JISRAÉLITEN, PRIESTER UND DER GESALBTE [HOCH]PRIESTER vii SIND HIERIN EINANDER GLEICH. EIN UNTERSCHIED ZWISCHEN JISRAÉLITEN, PRIESTERN UND DEM GESALBTEN [HOCH]PRIESTER BESTEHT DARIN, INDEM DER FARRE[13] DEN PRIESTERN SÜHNE SCHAFFT FÜR VERUNREINIGUNG DES HEILIGTUMS UND DER HEILIGEN OPFER. R. ŠIMÓN SAGTE: WIE DAS BLUT DES INNERHALB HERGERICHTETEN BOCKES DEN JISRAÉLITEN SÜHNE SCHAFFT, EBENSO SCHAFFT DAS BLUT DES FARREN DEN PRIESTERN SÜHNE, UND WIE DAS SÜNDENBEKENNTNIS BEIM FORTZUSCHICKENDEN BOCKE DEN JISRAÉLITEN SÜHNE SCHAFFT, EBENSO SCHAFFT DAS SÜNDENBEKENNTNIS BEIM FARREN DEN PRIESTERN SÜHNE.

GEMARA. Merke, der Autor schließt ja mit [dem Traktate von] der Geißelung, weshalb lehrt er [im Anschluß daran den Traktat] von der Eidesleistung!? — Dort[14] lehrt er, man sei strafbar wegen [des Rasierens] des Haupthaares zweimal: einmal wegen der einen Seite und einmal wegen der anderen Seite, und wegen des Rasierens des Bartes: Fol.3 zweimal wegen der einen Seite, zweimal wegen der anderen Seite und einmal wegen der unteren [Ecke], also eine [Sünde], derentwegen man zweifach strafbar ist, deshalb lehrt er hier von zwei Arten von Schwüren, die in vier zerfallen. — Weshalb lehrt er hier alle [Gesetze dieser Art][15], während er [beim Gesetze] vom Hinausbringen am Šabbath und [beim Gesetze] von den Arten des Aussatzes nicht alle [Gesetze dieser Art] lehrt!? — Ich will dir sagen, die [Gesetze von den] Eidesleistungen und dem Bewußtsein der Unreinheit stehen nebeneinander[16] und gleichen einander hinsichtlich des auf- und absteigenden Opfers, deshalb lehrt er sie auch zusammen, und da er diese beiden lehrt, so lehrt er sie alle. — Er beginnt mit [dem Gesetze von] den Schwüren und erläutert das Gesetz von der Unreinheit!? — Da die Einzelheiten desselben nur wenige sind, so entledigt er sich ihrer, und darauf[17] erläutert er [das Gesetz von den] Schwüren, deren Einzelheiten zahlreich sind.

Es gibt zwei Arten von Schwüren, die in vier zerfallen; zwei: ein Schwur, daß ich essen werde, oder: daß ich nicht essen werde; die in vier zerfallen: daß ich gegessen habe, oder: daß ich nicht gegessen habe. Es gibt bei der Verunreinigung zwei Arten von Bewußtsein, die in vier

---

einfindet, als Festopfer dargebracht werden. [13] Cf. Lev. 16,3ff. [14] Im Traktate von der Geißelung, Mak. Fol. 20a. [15] Bei denen es 2 Arten gibt, die in 4 zerfallen. [16] In der Schrift; cf. Lev. 5,1ff. [17] In den weiter folgenden zerfallen; zwei: das Bewußtsein seiner Unreinheit beim [Essen von] Heiligem und das Bewußtsein seiner Unreinheit beim [Eintritt in das] Heiligtum; die in vier zerfallen: das Bewußtsein inbetreff des Heiligen und inbetreff des Heiligtums. Es gibt beim Šabbathgesetze zwei Arten von Hinausbringen, die in vier zerfallen; zwei: das Herauslangen des Armen[18]und das Hinausreichen des Hausherrn[18]; die in vier zerfallen: das Hineinreichen des Armen und das Hereinlangen des Hausherrn. Es gibt zwei Arten von Aussatzmalen, die in vier zerfallen; zwei: Hochfleck und Glanzfleck; die in vier zerfallen: der Hochfleck und seine Unterart, der Glanzfleck und seine Unterart.

Wer [ist der Autor] unserer Mišna: weder R. Jišmáél noch R. Áqiba; wenn R. Jišmáél, so sagt er ja, man sei schuldig[19]nur wegen des promissorischen [Schwures], und wenn R. Áqiba, so sagt er ja, man sei schuldig nur beim Entfallen der Unreinheit, nicht aber beim Entfallen der Heiligkeit!? — Wenn du willst, sage ich, R. Jišmáél, und wenn du willst, sage ich, R. Áqiba. Wenn du willst, sage ich, R. Jišmáél, denn wegen mancher[20]ist man schuldig und wegen mancher ist man frei, und wenn du willst, sage ich, R. Áqiba, denn wegen mancher ist man schuldig und Col.b wegen mancher ist man frei[21]. — Wieso frei, er lehrt ja von allen übrigen in der gleichen Weise wie von den Aussatzmalen, und wie man bei diesen wegen aller Arten schuldig ist, ebenso ist man ja wahrscheinlich auch bei jenen wegen aller Arten schuldig!? — Tatsächlich ist es R. Jišmáél, denn nach R. Jišmáél ist man allerdings wegen des assertorischen [Schwures] kein Opfer schuldig, wohl aber macht man sich der Geißelung schuldig. Dies[22]nach Raba, denn Raba sagt, die Tora habe ausdrücklich den Falschschwur[23]mit dem Nichtigkeitsschwure[23]verglichen: wie der Nichtigkeitsschwur assertorisch ist, ebenso ist auch der Falschschwur assertorisch. — Allerdings kann die Lehre Rabas in Betracht kommen in dem Falle, wenn jemand [schwört:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen[24], erklärlich ist auch der Fall, wenn er geschworen hat, daß er nicht essen werde und gegessen hat, denn dies ist ein Verbot, wobei eine Tätigkeit ausgeübt wird, wieso aber der Fall, [wenn er geschworen hat,] daß er essen werde, und nicht gegessen hat, dies ist ja ein Verbot, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird!? — R. Jišmáél ist der Ansicht, wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln. —

Abschnitten.

[18] Hier wird der Fall als Beispiel gewählt, wenn der Arme draußen u. der Hausherr in der Wohnung sich befindet.

[19] Bei Vorsätzlichkeit Geißelung u. bei Unvorsätzlichkeit muß man ein Opfer darbringen.

[20] In der Mišna heißt es zwar, daß es 4 Arten von Schwüren gebe, jedoch nicht, daß man schuldig sei wegen der Verletzung aller.

[21] Cf. Anm. 20 mut. mut.

[22] Daß dieserhalb zu geißeln ist, obgleich durch die Verletzung des Schwures keine Tätigkeit erfolgt.

[23] Vgl. Anm. 2.

[24] Weil der Schwur an u. für sich ein fal-

Demnach befindet sich ja R. Joḥanan mit sich selbst im Widerspruche: R. Joḥanan sagte, die Halakha sei nach der anonymen Lehre zu entscheiden, und [dem widersprechend] wurde gelehrt: Wenn jemand geschworen hat, er werde diesen Laib an diesem Tage essen, und der Tag vorüber ist, ohne daß er ihn gegessen hat, so ist er, wie R. Joḥanan und Reš Laqiš übereinstimmend sagen, nicht zu geißeln. R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln; Reš Laqiš sagt, er sei nicht zu geißeln, weil die Warnung nur eine eventuelle[25] sein kann, und die eventuelle Warnung gilt nicht als Warnung. — R. Joḥanan fand eine andere anonyme Lehre. — Welche anonyme Lehre: wollte man sagen, das, was wir gelernt haben: Wer aber von einem reinen [Pesaḥlamme] etwas zurückgelassen[26] hat, oder von einem unreinen [einen Knochen] zerbrochen[26] hat, erhält nicht die vierzig Streiche. Einleuchtend ist dies vom Zerbrechen [eines Knochens] von einem unreinen, denn es heißt:[27] *ihr sollt keinen Knochen an ihm zerbrechen,* an einem tauglichen, nicht aber an einem untauglichen, weshalb aber, wenn man etwas von einem reinen zurückgelassen hat? Doch wohl, weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, nicht zu geißeln ist. Aber woher, daß hier die Ansicht R. Jâqobs vertreten ist, welcher sagt, wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei nicht zu geißeln, vielleicht ist hier die Ansicht R. Jehudas vertreten, und zwar deshalb, weil die Schrift hierbei dem Verbote ein Gebot folgen läßt; sonst aber würde dieserhalb zu geißeln sein!? Es wird nämlich gelehrt:[28] *Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen, und was bis zum Morgen zurückbleibt, sollt ihr im Feuer verbrennen*; die Schrift läßt dem Verbote ein Gebot folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist — so R. Jehuda. R. Jâqob sagte: Nicht dies ist der Grund, sondern weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln!? — Vielmehr, er fand folgende anonyme Lehre: [Sagt jemand:] ein Schwur, daß ich diesen Laib nicht essen werde, ein Schwur, daß ich ihn nicht essen werde, so ist er, wenn er ihn gegessen hat, nur einmal[29] schuldig; Fol.4 dies ist ein Bekräftigungsschwur, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsatz der Geißelung schuldig macht, und bei Unvorsätzlichkeit ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen hat. Also nur in diesem

scher ist. [25] Beim Schwören konnten die Zeugen nicht wissen, ob er seinen Schwur halten oder brechen werde. [26] Cf. Ex. 12,10,46. [27] Ex. 12,46. [28] Ib. V. 10. [29] Obgleich er 2 Schwüre geleistet hat, denn mit dem 2. schwört

Falle[30] macht man sich bei Vorsatz der Geißelung schuldig, wenn man aber geschworen hat, zu essen, und nicht gegessen hat, wird man nicht gegeißelt. – Merke, diese Lehre ist eine anonyme und jene ist ebenfalls eine anonyme, was veranlaßte ihn nun, nach dieser zu entscheiden, er könnte ja ebensogut nach jener entscheiden!? – Auch nach deiner Auffassung ist ja einzuwenden: wieso normierte Rabbi selber hier so und dort so? Vielmehr war er zuerst der Ansicht, wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln, und normierte demgemäß, nachher aber gelangte er zur Ansicht, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist, und normierte demgemäß; jene Lehre aber wurde von ihrem Platz nicht verdrängt[31]. – Du hast sie also R. Jišmáél addiziert, und zwar hinsichtlich der Geißelung; welche Geißelung gibt es denn bei den Aussatzmalen[32]!? – Wenn man ein Aussatzmal ausschneidet. Dies nach R. Abin im Namen R. Ileás, denn R. Abin sagte im Namen R. Ileás, überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, sei ein Verbot ausgedrückt[33]. – Welche Geißelung gibt es beim Hinausbringen am Šabbath, dies ist ja ein Verbot, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, und wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, ist ja nicht zu geißeln[34]!? – Deshalb haben wir sie[35] ja R. Jišmáél addiziert, der der Ansicht ist, wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, sei zu geißeln. – Sonst aber würde sie die Ansicht R. Áqibas vertreten haben; demnach wäre ja hinsichtlich des Bewußtseins ein Einwand zu erheben[36]!? – Wir sagten ja, daß sie die Ansicht R. Jišmáéls vertrete und zwar hinsichtlich der Geißelung, ebenso gilt dies nach R. Áqiba hinsichtlich der Geißelung. – Wieso heißt es demnach 'Bewußtsein', es müßte ja heißen 'Warnung'[37]!? – Das ist kein Einwand; er spricht vom Bewußtsein der Warnung. – Wieso heißt es demnach: zwei, die in vier zerfallen, es sind ja nur zwei[38]!? Ferner: [es heißt:] war Bewußtsein vorhanden vorher und Bewußtsein nachher, zwischendurch aber ein Entfallen. Wieso ist denn bei der Geißelung ein Unbe-

---

er, den 1. zu halten. [30] Wo durch die Verletzung des Schwures eine Tätigkeit ausgeübt wird. [31] Der Gelehrte weiß jedoch, nach welcher er sich zu richten habe. [32] Bei diesen kann es sich ja nur um das Opfer handeln. [33] Beim Aussatze wird Dt. 24,8 der Ausdruck 'achte' gebraucht, womit das Verbot des Ausschneidens ausgedrückt wird. [34] Selbst wenn die Todesstrafe aus formalen Gründen fortfällt. [35] Die Mišna. [36] Nach RA. ist man bei Unbewußtsein der Unreinheit schuldig u. bei Unbewußtsein der Heiligkeit frei; ob. Fol. 3a. [37] Geißelung kann nur bei Warnung erfolgen, wo Unbewußtsein überhaupt ausgeschlossen ist. [38] Verunreinigung des Heiligtums u. Verunreinigung der heiligen Opfer; die 2. Einteilung: Unbewußtsein der Unreinheit u. Unbewußtsein der Heiligkeit muß fortfallen, da bei Geißelung das Unbewußtsein überhaupt auswußtsein möglich!? Ferner [heißt es ausdrücklich:] so bringe er ein auf- und absteigendes Opfer!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, ist sie von Rabbi[39] selber, der sie nach verschiedenen Autoren lehrt; hinsichtlich des Bewußtseins [der Heiligkeit] ist er der Ansicht R. Jišmáéls, und hinsichtlich der Schwüre ist er der Ansicht R. Áqibas.

R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, und er sprach zu mir: sage nicht, Rabbi lehre dies nach verschiedenen Autoren, ohne selber dieser Ansicht zu sein, vielmehr lehrt er hier seine eigene Ansicht, denn es wird gelehrt: Woher, daß man nur dann schuldig sei, wenn Bewußtsein vorher, Bewußtsein nachher und Unbewußtsein zwischendurch vorhanden war? Es heißt zweimal *entfällt*[40] – so R. Áqiba. Rabbi sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *entfällt*, wahrscheinlich wußte er es vorher, Col.b darauf:[41] *und inne wird*, das sind also zwei Bewußtwerdungen. Wozu heißt es demnach zweimal *entfällt*? Daß man schuldig sei sowohl bei Unbewußtsein der Unreinheit, als auch bei Unbewußtsein der Heiligkeit. Wir finden also, daß er hinsichtlich des Bewußtseins [der Heiligkeit] seine eigene Ansicht vertritt, woher, daß er auch hinsichtlich der Schwüre seine eigene Ansicht vertritt? – Dies ist einleuchtend. Eine andere Lesart: Wir finden also, daß er hinsichtlich des Bewußtseins [der Heiligkeit] der Ansicht R. Jišmáéls ist, woher, daß er hinsichtlich der Schwüre der Ansicht R. Áqibas ist? – Dies ist einleuchtend. R. Áqiba ist wohl deshalb der Ansicht, daß man auch wegen des assertorischen [Schwures] schuldig sei, weil er [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung[42] anwendet, und auch Rabbi wendet [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, man könne den Erstgeborenen eines Menschen[43] mit allem auslösen, nur nicht mit Schuldscheinen; die Rabbanan sagen, man könne den Erstgeborenen eines Menschen mit allem auslösen, nur nicht mit Sklaven, Schuldscheinen und Grundstücken. Was ist der Grund Rabbis? Er wendet an [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung:[44] *und die Auslösung im Alter von einem Monat*, einschließend,[44] *nach Schätzung im Betrage von fünf Šeqeln*, ausschließend,[44] *sollst du auslösen*, wiederum einschließend; dies ist also einschließend, ausschließend und einschließend, somit ist alles eingeschlossen; eingeschlossen ist daher jede Sache, ausgeschlossen sind Schuldscheine. Die Rabbanan aber wenden [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an: *und die Auslösung im Alter von einem Monat*, generell, *nach Schätzung im Betrage von fünf Šeqeln*, speziell, *sollst du auslösen*, wiederum generell; dies ist also Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach

---

geschlossen ist. [39] Dem Redaktor der Mišna. [40] Cf. Lev. 5,2,3. [41] Lev. 5,3. [42] Cf. infra Fol. 26a. [43] Cf. Ex. 13,2ff. 34,20 u. Num. 18,15ff. [44] Num.

dem Speziellen richte[45]; wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind somit Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Rabina sprach zu Amemar: Wendet Rabbi denn [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an, er wendet ja die von der Generalisierung und Spezialisierung an, denn es wird gelehrt:[46]*Pfriemen,* ich weiß dies vom Pfriemen, woher, daß auch Stachel, Dorn, Nadel, Bohrer und Griffel einbegriffen sind? Es heißt:[46]*du sollst nehmen,* alles, was mit der Hand genommen werden kann – so R. Jose b. R. Jehuda. Rabbi sagte: *Pfriemen,* wie ein Pfriemen aus Metall ist, ebenso auch alles andere, was aus Metall ist. Hierzu sagten wir, daß ihr Streit in folgendem bestehe: Rabbi wendet [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung
Fol.5 an, und R. Jose b. R. Jehuda wendet [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an!? – Allerdings; sonst wendet er auch [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an, hierbei aber ist eine Lehre aus der Schule R. Jišmåéls zu berücksichtigen, denn in der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Es heißt zweimal[47]*im Wasser,* dies ist nicht eine Generalisierung und Spezialisierung, sondern eine Einschließung und Ausschließung[48]. – Und die Rabbanan!? Rabina erwiderte: Im Westen sagten sie, daß man überall, wo man zwei Generalisierungen nebeneinander findet, die Spezialisierung zwischen beide schiebe und [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung anwende. – Jetzt nun, wo du sagst, Rabbi wende [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an, bleibt ja der Einwand hinsichtlich der Schwüre[49]bestehen!? – Vielmehr, den Fall von den Schwüren lehrt er nach R. Åqiba, während er selber nicht dieser Ansicht ist.

Der Text. Woher, daß man nur dann schuldig sei, wenn Bewußtsein vorher, Bewußtsein nachher und ein Entfallen zwischendurch vorhanden war? Es heißt zweimal *entfällt* – so R. Åqiba. Rabbi sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *entfällt,* wahrscheinlich wußte er es vorher, darauf: *und inne wird,* das sind also zwei Bewußtwerdungen. Wozu heißt es demnach [zweimal] *entfällt*? Daß man sowohl bei Unbewußtsein der Unreinheit als auch bei Unbewußtsein der Heiligkeit schuldig sei.

Der Meister sagte: *Entfällt,* wahrscheinlich wußte er es vorher. Wieso

---

18,16. [45] Vgl. S. 146 Anm. 42. [46] Dt. 15,17. [47] Lev. 11,9. [48] Im in Rede stehenden Schriftverse stehen beide generalisierende, bezw. einschließende Ausdrücke nebeneinander, u. in solchen Fällen wird die letztere Regel angewandt; ebenso verhält es sich beim Schriftverse von den Erstgeborenen. [49] Da nun die ob. Fol. 4b angegebene Begründung hinfällig ist, so gibt es ja keinen Beist dies erwiesen? Raba erwiderte: Da es nicht heißt: und dies ihm unbekannt ist. Abajje entgegnete ihm: Bei der Ehebruchsverdächtigten heißt es ja ebenfalls:[50]*und dies ihrem Mann verborgen*[51]*blieb*; demnach wäre auch hierbei zu erklären: wenn er es vorher gewußt hat; wenn er es vorher gewußt hat, prüft sie ja das [Fluch]wasser überhaupt nicht!? Es wird nämlich gelehrt:[52]*So soll der Mann frei bleiben von Verschuldung, die Frau aber lädt die Verschuldung auf sich*; wenn der Mann frei von Verschuldung[53]ist, so prüft das [Fluch]wasser seine Frau, wenn aber der Mann nicht frei von Verschuldung ist, so prüft das [Fluch]wasser seine Frau nicht. Ferner heißt es auch von der Tora:[54]*Verhüllt*[51]*ist sie vor den Augen aller Lebenden, auch den Vögeln des Himmels ist sie verborgen*; demnach haben manche sie vorher gekannt, während es ja heißt:[55]*kein Mensch kannte ihren Wert*!? Vielmehr, erklärte Raba, Rabbi ist der Ansicht, das Bewußtsein, das man aus dem Hause seines Lehrers[56]hat, gilt als Bewußtsein. R. Papa sprach zu Raba: Er lehrt: war vorher kein Bewußtsein vorhanden, wohl aber Bewußtsein nachher; gibt es denn jemand, der dieses Bewußtsein nicht aus dem Hause seines Lehrers hätte!? Dieser erwiderte: Freilich; dies kann bei einem vorkommen, der als Kind in die Gefangenschaft von Nichtjuden geraten war.

Beim Šabbathgesetze gibt es zwei Arten des Hinausbringens, die in vier zerfallen. Dort haben wir gelernt: Das Hinausbringen am Šabbath erfolgt in zwei Arten, die in vier zerfallen, für den, der sich innen[57]befindet, und in zwei Arten, die in vier zerfallen, für den, der sich außen befindet. Weshalb lehrt er nun hier: zwei, die in vier zerfallen, und nichts weiter, während er dort lehrt: zwei, die in vier zerfallen, für den, der sich innen befindet, und zwei, die in vier zerfallen, für den, der sich außen befindet[58]!? — Dort, wo das Šabbathgesetz hauptsächlich behandelt wird, lehrt er von den Hauptarbeiten und von den Abzweigungen, hier aber, wo nicht hauptsächlich das Šabbathgesetz behandelt wird, lehrt er nur von den Hauptarbeiten, nicht aber von den Abzweigungen. — Hauptarbeiten sind ja die des Hinausbringens[59], und des Hinausbringens gibt es ja

---

leg dafür, daß Rabbi der Ansicht R. Aqibas ist. [50] Num. 5,13. [51] Hier wird ebenfalls der Ausdruck נעלם gebraucht. [52] Num. 5,31. [53] Wenn er ihr inzwischen nicht beigewohnt hat. [54] Ij. 28,21. [55] Ib. V. 13. [56] Dh. wenn man das Gesetz gekannt hat, daß nämlich ein Unreiner nicht in den Tempel eintreten und nichts Heiliges berühren dürfe, obgleich man beim Eintritt, bezw. bei der Berührung daran nicht dachte. [57] Im Privatgebiete. [58] Dort werden zusammen 8 Fälle aufgezählt, 4, derentwegen man schuldig ist, u. 4, derentwegen man frei ist; cf. Sab. Fol. 2a. [59] In der Schrift wird nur das Hinausbringen einer Sache aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiete verboten (cf. Jer. 17,22 u. hierzu Sab. Fol. 96a), u. dies erfolgt in 2 Arten: 1. wenn man sich innen befindet und die Sache hinausreicht, 2. wenn man sich außen befindet u. sie herauslangt.

nur zwei[59] Arten!? Wolltest du erwidern: manche, derentwegen man schuldig ist, und manche, derentwegen man frei[60] ist, so wird ja von ihnen in der gleichen Weise gelehrt, wie von den Aussatzmalen, und wie man bei diesen in allen Fällen schuldig ist, ebenso ist man auch bei jenen in allen Fällen schuldig!? Vielmehr, erklärte R. Papa, dort, wo das Šabbathgesetz hauptsächlich behandelt wird, lehrt er die Fälle, derentwegen man schuldig ist, und die Fälle, derentwegen man frei ist, hier aber lehrt er nur die Fälle, derentwegen man schuldig ist, nicht aber die Fälle, derentwegen man frei ist. – Die Fälle, derentwegen man schuldig ist, sind ja die des Hinausbringens, und solcher gibt es ja nur zwei!? – Zwei des Hinausbringens und zwei des Hereinbringens. – Es heißt ja aber 'des Hinausbringens'!? R. Aši erwiderte: Der Autor nennt das Hereinbringen Col.b ebenfalls Hinausbringen. – Woher dies? – Wir haben gelernt: Wer etwas aus einem Gebiete in ein anderes hinausbringt, ist schuldig. Hier handelt es sich ja [auch] um den Fall, wenn er etwas hereinbringt, dennoch nennt er es hinausbringen. – Vielleicht handelt es sich [nur] um den Fall, wenn er etwas aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiete hinausbringt!? – Demnach sollte es ja heißen: wer etwas aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiete hinausbringt, wenn es aber heißt: aus einem Gebiet in ein anderes, so ist auch der Fall einbegriffen, wenn aus öffentlichem Gebiete in Privatgebiet, dennoch nennt er dies 'hinausbringen'. – Aus welchem Grunde? – Der Autor nennt jedes Fortbringen einer Sache von ihrem Platze 'hinausbringen'[61]. Rabina sagte: Dies ist auch aus der Mišna zu entnehmen, denn es heißt: das Hinausbringen am Šabbath erfolgt in zwei Arten, die in vier zerfallen, für den, der sich innen befindet, und in zwei Arten, die in vier zerfallen, für den, der sich außen befindet, und dies wird durch [Fälle des] Hereinbringens erklärt. Schließe hieraus. Raba erklärte: Er lehrt von den Gebieten: es gibt beim Šabbathgesetze zwei Arten von Gebieten[62].

Bei den Aussatzmalen gibt es zwei Arten, die in vier zerfallen. Dort haben wir gelernt: Es gibt zwei Arten[63] von Aussatzmalen, die in vier zerfallen: der Glanzfleck, intensiv [weiß] wie Schnee, und seine Unterart, wie der Kalk des Tempels; der Hochfleck, wie weiße Wolle, und seine Unterart, wie die Schale eines Eies. R. Ḥanina sagte: Der Autor der Lehre von den Aussatzmalen[64] ist nicht der Ansicht R. Áqibas, denn nach

---

[60] Außer den in Anm. 59 genannten Fällen werden in der das S.gesetz behandelnden Mišna (Sab. Fol. 2a) noch 2 andere Fälle des Hinausbringens genannt: wenn der Hinaus- od. Herauslangende die Sache nicht mit seiner Hand nimmt, sondern ein anderer sie ihm in die Hand legt; wegen dieser Fälle ist man jedoch frei.

[61] Da sie von ihrem Platze hinweggebracht wird.

[62] Dh. Transportationen aus einem Gebiete nach einem anderen.

[63] Die in der Schrift behandelt werden.

[64] Der sie in 2 Arten nebst dazu gehörenden Unterarten einteilt, u. sie somit wie

R. Áqiba, welcher sagt, eines stehe über dem anderen[65] und das andere über jenem, müßtest du ja[66] den kalkfarbigen [Fleck], in einem Falle, wo eine Vereinigung[67] zu erfolgen hat, als rein erklären, weil man ihn mit den anderen nicht vereinigen kann: will man ihn mit dem [schneeweißen] Glanzfleck vereinigen[68], so steht ja der [wollfarbige] Hochfleck über[69] ihm, und will man ihn mit dem [wollfarbigen] Hochfleck vereinigen[70], so ist er ja nicht seine Unterart. – Demnach ist ja auch beim eierschalfarbigen einzuwenden: mit welchem sollte man ihn vereinigen: will man ihn mit dem [wollfarbigen] Hochfleck[68] vereinigen, so steht der kalkfarbige [Glanzfleck] über ihm, und will man ihn mit dem kalkfarbigen [Glanzfleck][70] vereinigen, so gehört er ja nicht zu seiner Art!? [Dieser erwiderte:] Das ist nichts; wenn man vom kalkfarbigen absieht, so ist von Fol.6 dem eierschalfarbigen nichts einzuwenden, denn der eierschalfarbige gehört zum Hochfleck, obgleich er viel tiefer als dieser steht, denn der Allbarmherzige sagt:[71] *Hochfleck und Ansatzfleck*, womit der Ansatzfleck[72] dem Hochfleck angehängt wird, auch wenn er viel tiefer als dieser steht; vom kalkfarbigen aber ist ein Einwand zu erheben. – Am richtigsten ist vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Áqibas.

Wo finden wir, daß R. Áqiba der Ansicht ist, eines stehe über dem anderen; wollte man sagen, in der folgenden Lehre: R. Jose erzählte: Jehošuá, der Sohn R. Áqibas, fragte R. Áqiba: Weshalb sagten sie, daß es zwei Arten der Aussatzmale gebe, die in vier zerfallen? Dieser erwiderte: Was denn[73] sollten sie sagen? – Sie sollten sagen, was über dem eierschalfarbigen [Fleck][74] steht, sei[75] unrein!? Dieser erwiderte: Dies besagt, daß sie mit einander vereinigt werden. Jener entgegnete: Sollten sie sagen, was über dem eierschalfarbigen steht, sei unrein, und sie werden mit einander vereinigt!? Dieser erwiderte: Dies besagt, daß ein Priester, der in diesen und in ihren Namen nicht kundig ist, die Aussatzmale nicht besichtigen dürfe. Da er nun nicht sagte: was über dem kalkfarbigen steht, so ist zu entnehmen, daß er von R. Áqiba gehört hatte, daß sie alle mit dem [wollfarbigen] Hochfleck vereinigt[76] werden. Vielleicht aber spricht er vom

---

folgt klassifiziert: schneefarbig, kalkfarbig, wollfarbig u. eierschalfarbig.

[65] Zuerst kommen die beiden in der Schrift behandelten Arten, nachher die Unterarten; er hat somit folgende Klassifizierung: schneefarbig, wollfarbig, kalkfarbig u. eierschalfarbig.

[66] Da jedem der Hauptarten eine Unterart beigegeben wird.

[67] Der Aussatzfleck ist nur dann unrein, wenn er die Größe eines Graupenkornes hat; ist er kleiner, so wird er eventuell mit der ihm unmittelbar folgenden Art vereinigt.

[68] Da er seine Unterart ist.

[69] Er folgt also nicht unmittelbar dem schneefarbigen.

[70] Da er ihm unmittelbar folgt.

[71] Lev. 14,56.

[72] Der T. leitet ספחת (Schorf, Grind) von ספח *unschließen, anhängen, anfügen, sich gesellen* ab, u. versteht darunter die Unterarten zu בהרת u. שאת.

[73] Er verstand seine Frage nicht.

[74] Die Nennung ist unnötig.

[75] Sie sollten eine kürzere Fassung wählen.

[76] Es ist anzunehmen, daß RJ. die Ansicht seines

Hochfleck und seiner Unterart und vom Glanzfleck und seiner Unterart[77]. – Vielmehr, dies ist aus einer Lehre R. Ḥaninas zu entnehmen, denn R. Ḥanina sagte: [Die Klassifizierung] R. Áqibas ist zu vergleichen mit vier Bechern Milch: in einen fielen zwei Tropfen Blut, in einen vier Tropfen, in einen acht [Tropfen] und in einen zwölf, und wie manche sagen, sechzehn [Tropfen]; alle haben sie eine weiße Farbe, jedoch einer in höherem Grade als der andere, und der andere in höherem Grade als jener. – R. Áqiba sagte dies nur von den [rot] melierten[78], sagte er es etwa auch von den einfarbigen!? Wolltest du entgegnen, wie er dieser Ansicht hinsichtlich der [rot] melierten ist, sei er dieser Ansicht auch hinsichtlich der einfarbigen, so ist es ja überhaupt nicht ausgemacht, daß er dieser Ansicht selbst hinsichtlich der [rot] melierten ist, denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagt, die Röte ist bei diesem und jenem wie beim mit Wasser verdünnten Weine, nur ist die des [schneefarbigen] Glanz-Col.b flecks intensiv und die des kalkfarbigen matter als jene. Wenn dem nun so[79] wäre, so müßte er ja sagen, die des wollfarbigen sei matter als jene!? – Ich will dir sagen, dem ist auch so, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: R. Áqiba sagte nicht, die der kalkfarbigen sei matter als jene, sondern, die der wollfarbigen sei matter als jene. – Woher, daß unter Glanzfleck der intensive zu verstehen ist? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[80] *findet sich aber ein weißer Fleck,* dieser ist [intensiv] weiß, nicht aber ein anderer.

Die Rabbanan lehrten: Der Glanzfleck [erscheint] tiefer liegend, denn so heißt es:[81] *und er erscheint tiefer liegend als die Haut,* wie eine besonnte [Stelle] tiefer erscheint als eine beschattete; der Hochfleck erscheint höher liegend, denn so heißt es:[82] *über alle hohe Berge und über alle hochragende Hügel.* Der Ansatzfleck ist eine sich anschließende [Unterart], denn so heißt es:[83] *indem er spricht: schließe mich doch an.* – Wir finden [in der Schrift][84] die sich anschließende [Unterart] des Hochflecks, woher ist die sich anschließende [Unterart] des Glanzflecks zu entnehmen? R. Zera erwiderte: Beim Hochfleck heißt es *weiß* und ebenso heißt es *weiß* beim Glanzfleck, wie nun die Weißheit des Hoch-

---

Vaters kannte, und wenn er von ihm gehört hätte, daß die Aussatzmale in 2 Klassen mit je einer Ober- und einer Unterart eingeteilt werden, so würde er beide Klassen genannt haben. [77] Er nannte als Beispiel nur die eine Klasse. [78] Da er sie mit blutvermischter Milch vergleicht, so ist zu entnehmen, daß hier von den Lev. 13,19ff. beschriebenen weißroten Aussatzflecken gesprochen wird. [79] Daß nach der Klassifizierung RA.s der wollfarbige dem schneefarbigen folge. [80] Lev. 13,4. [81] Ib. V. 25. [82] Jes. 2,14. Dieser Vers wird nur als Beleg dafür angeführt, daß שאת von נשא abzuleiten sei u. etwas Hochliegendes, Überragendes bezeichnet. [83] iSam. 2,36; cf. Anm. 82 mut. mut. [84] Im oben angeführten Schriftverse Lev. 14,56. [85] Der Glanzfleck steht flecks eine sich anschließende [Unterart] hat, ebenso hat auch die Weißheit des Glanzflecks eine sich anschließende [Unterart]. In einer Barajtha wurde gelehrt: Die Schrift setzte den Ansatzfleck zwischen Hockfleck und Glanzfleck, um dir zu sagen, wie der Hochfleck eine sich anschließende [Unterart] hat, ebenso hat auch der Glanzfleck eine sich anschließende [Unterart].

«Der Hochfleck, wie weiße Wolle.» Was heißt: wie weiße Wolle? R. Bebaj erwiderte im Namen R. Asis: Wie die saubere Wolle eines eintägigen Schafes, das zur [Gewinnung von] feiner Wolle eingehüllt wird.

R. Ḥanina sagte: Die Klassifizierung der Rabbanan ist zu vergleichen mit zwei Königen und zwei Eparchen; der König des einen steht höher als der König des anderen, und der Eparch des einen steht höher als der Eparch des anderen[85]. – Das heißt ja also, dieser steht höher als jener, und jener steht höher als der andere[86]!? – Vielmehr, der eine König steht höher als sein eigner Eparch und der andere König steht höher als sein eigner Eparch[87]. R. Ada b. Abba sagte: Wie beispielsweise der König, der Rufulus, der Alkafta[88] und der Exilarch. – Hierbei steht ja ebenfalls der eine über dem anderen!? – Vielmehr, wie beispielsweise der König und sein Rufulus, der Alkafta und der Exilarch[89]. Raba sagte: Wie beispielsweise der [persische] König Sapor und der [römische] Kaiser. R. Papa sprach zu Raba: Wer von beiden[90] steht höher? Dieser erwiderte ihm: Er frisst ihn in seinem Walde[91] auf. Sieh doch, ob es in der Welt eine größere Macht gibt. Es heißt:[92] *es wird die ganze Erde fressen, zerstampfen und zermalmen,* und R. Joḥanan sagte, dies sei das schuldbeladene Rom, dessen Macht über die ganze Welt ausgedehnt ist. Rabina erklärte: Wie beispielsweise ein wollenes Gewand im Vergleiche zu einem abgetragenen, und ein leinenes Gewand im Vergleiche zu einem abgetragenen[93].

WAR BEWUSSTSEIN VORHANDEN VORHER &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß die Schrift nur von der Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer spricht? – Dies ist durch einen Schluß zu folgern: bei der

---

über dem Hochfleck, u. die kalkfarbige Unterart des ersteren steht über der eierschalfarbigen Unterart des letzteren. [86] Demnach steht ja die kalkfarbige Unterart unter dem Hochfleck. [87] Jede Unterart schließt sich an eine Hauptart an. [88] Auch ארקפתא od. ארקבתא; Benennung eines Würdenamtes (etwa Statthalter) pers.-griechischen Ursprungs. [89] Der Rufulus steht unmittelbar unter dem König u. der Exilarch steht unmittelbar unter dem Alkafta. [90] Ihm war es wahrscheinl. auffallend, weshalb Raba den persischen König zuerst nannte. [91] Diese Übersetzung ist etwas gezwungen; anders, jedoch viel gezwungener, erklären Raschi u. Arukh sv. [92] Dan. 7,23. [93] Die Farben beider neuen Gewänder sind zwar einander ähnlich, jedoch gehören die abgetragenen zu den neuen. 94.

Verunreinigung gibt es[94] eine Verwarnung und eine Strafe, und ebenso gibt es[95] wegen der Verunreinigung eine Verpflichtung zu einem Opfer, wie nun die Verwarnung und die Strafe sich nur auf die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer[96] beziehen, ebenso bezieht sich auch die Verpflichtung zu einem Opfer nur auf die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer. – Vielleicht [spricht die Schrift] von der Hebe, bei der es ebenfalls eine Verwarnung und eine Strafe[97] gibt!? – Wir finden keine mit der Todesstrafe belegte Sünde, derentwegen man zu einem Opfer verpflichtet wäre. – Vielleicht aber nur kein Fol.7 bestimmtes Opfer, wohl aber ein auf- und absteigendes Opfer, wie dies auch beim Hören [eines Zeugenaufrufs][98] und bei Aussprechen [eines Schwures] der Fall ist!? – Die Schrift sagt:[99] *damit*, und dies schließt die Hebe aus. – Vielleicht schließt [das Wort] *damit* [die Verunreinigung] des Heiligtums aus, und zwar insofern, als dieserhalb ein auf- und absteigendes Opfer nicht ausreicht, sondern nur ein bestimmtes Opfer!? Da rief Raba über Rabbi: Er schöpft Wasser aus tiefen Brunnen. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Es heißt ja schon *Tier*, wozu heißt es[100] noch *Vieh?* Hier heißt es *unreines Vieh*, und dort[101] heißt es ebenfalls *unreines Vieh*, wie es sich nun dort um die Verunreinigung der heiligen Opfer handelt, ebenso handelt es sich auch hier um die Verunreinigung der heiligen Opfer. – Wir wissen dies also von der Verunreinigung der heiligen Opfer, woher dies von der Verunreinigung des Heiligtums? – Die Schrift sagt:[102] *sie darf nichts Heiliges berühren und nicht ins Heiligtum kommen;* das Heiligtum wird mit dem Heiligen verglichen. – Demnach sollte auch die Hebe einbegriffen sein, denn der Meister sagte: *sie darf nichts Heiliges berühren*, dies schließt die Hebe ein!? – Der Allbarmherzige hat diese durch [das Wort] *damit* ausgeschlossen[103]. – Vielleicht schließt [das Wort] *damit* das Heiligtum aus!? – Es ist einleuchtend, daß das Heiligtum nicht auszuschließen sei, denn die [Übertretung] wird ebenso mit der Ausrottung[104] bestraft. Im Gegenteil, die Hebe sollte nicht ausgeschlossen werden, denn diese wird ebenso wie jene gegessen!? – Vielmehr, erklärte Raba, wozu die drei Ausrottungen[105] beim Heilsopfer? Eine als Generalisierung, eine als Spezialisierung[106] und eine bezieht

---

Bei Vorsatz. [95] Bei Unvorsätzlichkeit. [96] Cf. Num. 5,3 u. Lev. 22,4 u. dazu Num. 19,20 u. Lev. 7,20. [97] Cf. Lev. 22,9. [98] Cf. Lev. 5,1. [99] Lev. 5,3, [100] Lev. 5,2 wird von der Verunreinigung durch Berührung eines Aases von einem Tiere (eigentl. Wilde) od. einem Vieh gesprochen; die Nennung des letzteren ist überflüssig, da ein Vieh ebenfalls ein Tier ist. [101] Lev. 7,21, wo von dem Falle gesprochen wird, wenn ein Unreiner Fleisch heiliger Opfer ißt. [102] Lev. 12,4. [103] Wie vorangehend ausgeführt. [104] Diese Strafe ist sowohl auf die Verunreinigung des Heiligtums als auch auf die der heil. Opfer gesetzt. [105] Wegen Essens in Unreinheit; cf. Lev. 7,20,21 u. 22,3. [106] Lev. 22,3 wird von sich auf die Verunreinigung, von der in der Tora allgemein gesprochen wird[107], und da man nicht weiß, von welcher, so ist darunter die Verunreinigung der heiligen Opfer zu verstehen, und da dies nicht auf die Verunreinigung der heiligen Opfer zu beziehen ist, weil dies schon aus der Schlußfolgerung Rabbis zu entnehmen ist, so beziehe man dies auf die Verunreinigung des Heiligtums. — Dies ist ja aber wegen einer Lehre R. Abahus nötig!? R. Abahu sagte nämlich: Wozu die drei Ausrottungen beim Heilsopfer? Eine als Generalisierung, eine als Spezialisierung und eine wegen der Dinge, die nicht gegessen[108] werden. Nach R. Šimón aber, welcher sagt, man sei bei Dingen, die nicht gegessen werden, nicht der Ausrottung schuldig, schließt dies die innern Sündopfer[109] ein; man könnte glauben, daß man bei diesen, da R. Šimón sagt, man sei bei Opfern, die nicht gleich dem Heilsopfer auf dem äußeren Altar hergerichtet werden, nicht wegen Verwerflichkeit schuldig, auch nicht wegen Verunreinigung schuldig sei, so lehrt er uns, daß man wohl schuldig sei. Vielmehr, die Nehardeénser sagten im Namen Rabas: Wozu die drei Unreinheiten[110] beim Heilsopfer? Eine als Generalisierung, eine als Spezialisierung und eine bezieht sich auf die Verunreinigung, von der in der Tora allgemein gesprochen wird, und da man nicht weiß, von welcher, so ist darunter die Verunreinigung der heiligen Opfer zu verstehen, und da dies nicht auf die Verunreinigung der heiligen Opfer zu beziehen ist, weil dies schon aus der Schlußfolgerung Rabbis zu entnehmen ist, so beziehe man dies auf die Verunreinigung des Heiligtums. — Aber auch dies ist ja nötig, denn da die [Wiederholung der] Ausrottung wegen der Lehre R. Abahus nötig ist, so gehören dazu auch die Unreinheiten[111]!? Vielmehr, erklärte Raba, dies ist durch [das Wort] *Unreinheit* zu folgern; hierbei[112] heißt es: *mit irgend einer Unreinheit,* und dort[113] heißt es: *er ist unrein, seine Unreinheit haftet ihm an;* wie nun dort die Verunreinigung des Heiligtums zu verstehen ist, ebenso auch hier die Verunreinigung des Heiligtums. — Wozu ist nun [das Wort] *damit* nötig[114]!? — Dies schließt das Aas eines reinen Vogels[115] ein. — Du sagtest ja aber, [das Wort] *damit* sei ausschließend!? — Eben deshalb, weil es Col.b

---

den heiligen Opfern generell gesprochen, ib. 7,20 dagegen speziell vom Heilsopfer; das Spezielle gilt als Beispiel für das Generelle, daß sich nämlich diese Vorschrift nur auf Opfer erstrecke. [107] Hinsichtl. des auf- u. absteigenden Opfers. [108] Jed. für den Altardienst verwendet werden, als Holz, Weihrauch, Spezereien udgl. [109] Dh. deren Blut auf den inneren Altar gesprengt wird, wie beispielsweise die am Versöhnungstage dargebrachten. [110] In den Anm. 105 angeführten Stellen. [111] Auch das W. Unreinheit muß 3mal wiederholt werden. [112] Lev. 5,3. [113] Num. 19,13. [114] Dieses soll diesbezüglich die Hebe ausschließen, u. die Ausschließung ist nicht nötig, wo kein Grund zur Einschließung vorhanden ist. [115] Ein solches ist nicht durch Berührung, sondern erst beim Herunterschlucken verunreinigend (cf. Lev. 17,15), während der angezogene ausschließend ist, ist es überflüssig; es heißt *oder berührt*, nur das, was durch Berührung [verunreinigend] ist, anderes aber nicht, ferner heißt es *damit*, was ebenfalls ausschließend ist, dies ist also eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend.

WAR VORHER BEWUSSTSEIN VORHANDEN, NICHT ABER BEWUSSTSEIN NACHHER, SO BRINGEN DER INNERHALB HERGERICHTETE BOCK &c. Die Rabbanan lehrten:[116]*Und er entsündige das Heiligtum von den Unreinheiten der Kinder Jisraél &c.* Ich habe hier drei Arten von Verunreinigung: die Verunreinigung durch den Götzendienst, die Verunreinigung durch Unzucht und die Verunreinigung durch Blutvergießen. Beim Götzendienste heißt es:[117]*um mein Heiligtum zu verunreinigen*; bei der Unzucht heißt es:[118]*so befolgt denn meine Anordnungen, daß ihr nicht tut nach den greulichen Sitten &c. und euch dadurch nicht verunreinigt*; und beim Blutvergießen heißt es:[119]*und das Land soll nicht verunreinigt werden.* Man könnte nun glauben, der Bock sühne diese drei Verunreinigungen, so heißt es: *von den Unreinheiten der Kinder Jisraél*, nicht aber alle Verunreinigungen. Welche Verunreinigung hat die Schrift von den übrigen getrennt? Sage, die Verunreinigung des Heiligtums[120]und der heiligen Opfer, ebenso handelt es sich auch hier um die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer — so R. Jehuda. R. Šimón sagt, dies gehe auch aus dieser Stelle selbst hervor; es heißt:[121]*und er entsündige das Heiligtum von den Unreinheiten*, von den Verunreinigungen des Heiligen. Man könnte nun glauben, dieser Bock sühne jede Verunreinigung des Heiligen, so heißt es: [121]*und ihre Freveltaten und all ihre Sünden*, Sünden, die den Freveltaten gleichen; wie wegen Freveltaten[122]kein Opfer dargebracht wird, ebenso handelt es sich um solche Sünden, derentwegen kein Opfer dargebracht wird. Woher ferner, daß dieser Bock solche Fälle, wo vorher Bewußtsein vorhanden war, nicht aber Bewußtsein nachher, in die Schwebe bringt? Es heißt: *und all ihre Sünden*, auch solche Fälle, derentwegen man ein Sündopfer darbringen muß[123].

Der Meister sagte: Ich habe hier drei Arten von Verunreinigungen: die Verunreinigung durch den Götzendienst, die Verunreinigung durch Unzucht und die Verunreinigung durch Blutvergießen. Welcher Fall von Götzendienst: wenn vorsätzlich, so verfällt er ja der Todesstrafe, und wenn unvorsätzlich, so hat er ja ein Opfer darzubringen!? — Wenn vorsätzlich, man ihn aber nicht gewarnt hat, oder unvorsätzlich, er sich aber
Fol.8 nicht bewußt geworden ist. — Welcher Fall von Unzucht: wenn vorsätz-

---

Schriftvers von einem Unreinen durch Berührung spricht. [116] Lev. 16,16. [117] Ib. 20,3. [118] Ib. 18,30. [119] Num. 35,34. [120] Wird weiter begründet. [121] Lev. 16,16. [122] Dh. vorsätzlich begangene Sünden. [123] Sobald man sich lich, so verfällt er ja der Todesstrafe, und wenn unvorsätzlich, so hat er ja ein Opfer darzubringen!? — Wenn vorsätzlich, man ihn aber nicht gewarnt hat, oder unvorsätzlich, er sich aber nicht bewußt geworden ist. — Welcher Fall von Blutvergießen: wenn vorsätzlich, so verfällt er ja der Todesstrafe, und wenn unvorsätzlich, so muß er ja in die Verbannung!? — Wenn vorsätzlich, man ihn aber nicht gewarnt hat, oder unvorsätzlich, er sich aber nicht bewußt geworden ist, oder in solchen Fällen, wo er nicht in die Verbannung muß[124].

Der Meister sagte: Man könnte nun glauben, dieser Bock sühne diese drei Verunreinigungen, so heißt es: *von den Unreinheiten*, nicht aber alle Verunreinigungen. Welche Verunreinigung hat die Schrift von den übrigen getrennt? Die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer, ebenso handelt es sich auch hier um die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer — so R. Jehuda. In welcher Hinsicht ist diese getrennt? — Indem derentwegen ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen ist. — Vielleicht die durch Götzendienst, und zwar ist diese dadurch getrennt, indem derentwegen durchaus eine Ziege, aber kein Lamm[125] darzubringen ist!? R. Kahana erwiderte: Wir sprechen von der erleichternden Trennung, während hierbei die Trennung erschwerend ist. — Vielleicht [die Unreinheit] der Wöchnerin, und zwar ist diese dadurch getrennt, indem sie ein auf- und absteigendes Opfer darbringt[126]!? R. Hošája erwiderte: *All ihre Sünden*, nicht aber all ihre Unreinheiten. — Wie ist es aber zu erklären nach R. Šimón b. Joḥaj, welcher sagt, eine Wöchnerin sei ebenfalls[127] eine Sünderin!? — R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, daß dies[128] aus dieser Stelle selbst hervorgehe. — Vielleicht [die Unreinheit] des Aussätzigen[129]!? R. Hošája erwiderte: *All ihre Sünden*, nicht aber all ihre Unreinheiten. — Wie ist es aber zu erklären nach R. Šemuél b. Naḥmani, welcher sagt, daß man wegen sieben Vergehen vom Aussatz befallen[130] werde!? — Bei diesen ist ja der Aussatz, der sühnt, die Wirkung des Opfers besteht nur darin, daß er in die Gemeinde kommen darf. — Vielleicht [die Unreinheit] des unreinen Naziräers, und zwar ist diese dadurch getrennt, indem er Turteltauben und junge Tauben darbringt!? R. Hošája erwiderte: *All ihre Sünden*, nicht aber all ihre Unreinheiten. — Wie ist es aber zu erklären nach R. Eleázar ha Qappar, welcher sagt, der Naziräer sei[131] ebenfalls ein Sünder!? — Er ist der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, dies gehe aus dieser Stelle selbst

---

bewußt wird. [124] Cf. Mak. Fol. 7b. [125] Während in anderen Fällen ein Lamm od. eine Ziege dargebracht werden kann. [126] Cf. Lev. 12,6ff. [127] Weil sie bei ihrer schmerzhaften Niederkunft schwört, sich von ihrem Manne zu trennen; cf. Nid. Fol. 31b. [128] Daß die Schriftstelle von der Verunreinigung des Heiligen spricht. [129] Der ebenfalls nur ein auf- u. absteigendes Opfer darbringt; cf. Lev. 14,10ff. [130] Cf. Ar. Fol. 16a. [131] Weil er sich des Weinhervor; es heißt:[121] *und er entsündige das Heiligtum von den Unreinheiten,* von den Unreinheiten des Heiligen &c.

Der Meister sagte: R. Šimón sagt, dies gehe aus dieser Stelle selbst hervor. R. Šimón hat ja recht!? – R. Jehuda kann dir erwidern: dieser [Schriftvers] deutet darauf, daß er im Tempel ebenso[132] verfahre, wie im Allerheiligsten. – Und R. Šimón!? – Dies geht hervor aus:[121] *und ebenso verfahre er.* – Und R. Jehuda!? – Wenn nur dieser Schriftvers, so könnte man glauben, er hole einen anderen Farren und einen anderen Bock und richte sie her, so lehrt er uns. – Und R. Šimón!?–[121] *Und so verfahre er mit dem Offenbarungszelte,* dies heißt: mit demselben.

Der Meister sagte: Man könnte nun glauben, dieser Bock sühne jede Verunreinigung des Heiligen, so heißt es: *und ihre Freveltaten und all ihre Sünden &c.* Welche sind es? – Wenn vorher und nachher Bewußtsein vorhanden war. – In diesem Falle ist ja ein Opfer darzubringen!? – In dem Falle, wenn er sich kurz vor Sonnenuntergang[133] bewußt Col.b wurde; man könnte glauben, er[134] bringe [die Sünde] in die Schwebe, bis dieser [sein Opfer] gebracht hat, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Woher ferner, daß dieser Bock solche Fälle, wo vorher Bewußtsein vorhanden war, nicht aber Bewußtsein nachher, in die Schwebe bringt. Was ist ihm denn da schwierig, daß er diese Frage aufwirft!? – Folgendes ist ihm schwierig: jetzt nun, wo du erklärt hast, Sünden gleich Freveltaten, wie nämlich wegen Freveltaten kein Opfer darzubringen ist, ebenso auch Sünden, derentwegen kein Opfer darzubringen ist, sollte man doch auch erklären: wie wegen Freveltaten niemals ein Opfer darzubringen ist, ebenso auch solche Sünden, derentwegen niemals ein Opfer darzubringen ist, also nur in dem Falle, wenn vorher kein Bewußtsein vorhanden war, nachher aber Bewußtsein vorhanden war, wenn aber vorher Bewußtsein vorhanden war, nachher aber kein Bewußtsein vorhanden war, wobei, wenn man nachher Bewußtsein erlangt, ein Opfer darzubringen ist, könnte man glauben, bringe er[134] [die Sünde] nicht in die Schwebe, so lehrt er uns. Wollte man einwenden, wenn vorher kein Bewußtsein und nachher Bewußtsein vorhanden war, sühnen es der außerhalb hergerichtete Bock und der Versöhnungstag, so könnte man glauben, es verhalte sich entgegengesetzt; es heißt also: *all ihre Sünden,* derentwegen man zur Darbringung eines Sündopfers kommen kann. – Sollte er doch eine vollständige Sühne schaffen!? – Würde es geheißen haben: von ihren Sünden, so würdest du Recht haben, es heißt aber: all ihre Sünden, die Sündopfer darzubringen haben. –

---

genusses entzogen hat; cf. Tan. Fol. 11a. [132] Beim Blutsprengen. [133] Am Vorabend des Versöhnungstages, wo keine Zeit mehr vorhanden war, ein Opfer darzubringen. [134] Der in Rede stehende Sündopfer-Bock. [135] Ohne davon

Was nützt es nun, wenn er keine Sühne schafft, daß er [die Sünde] in die Schwebe bringt!? R. Zera erwiderte: Wenn er[135] stirbt, so stirbt er ohne Sünde. Raba entgegnete: Wenn er stirbt, läutert ihn ja der Tod!? Vielmehr, erklärte Raba, dies schützt ihn vor Züchtigungen.

War vorher kein Bewusstsein vorhanden, wohl aber Bewusstsein nachher, so schaffen ihm der ausserhalb hergerichtete Bock und der Versöhnungstag Sühne &c. Merke, sie gleichen ja einander, sollte doch der innere Sühne schaffen für sich selbst und für den äußeren, und zwar ist dies von Bedeutung in dem Falle, wenn der äußere nicht hergerichtet worden ist!? – Die Schrift sagt:[136] *einmal*, er erwirkt nur eine Sühne, nicht aber zwei Sühnen. – Sollte doch der äußere Sühne schaffen für sich selbst und für den inneren, und zwar ist dies von Bedeutung in dem Falle, wenn zwischen beiden eine Verunreinigung erfolgt ist!? – Die Schrift sagt: *einmal im Jahre*, diese Sühne[137] findet nur einmal im Fol.9 Jahre statt.

Was sühnt der außerhalb hergerichtete Bock nach R. Jišmáél, welcher sagt, wenn vorher kein Bewußtsein vorhanden war, wohl aber Bewußtsein nachher, sei ein Opfer darzubringen!? – Den Fall, wenn weder vorher noch nachher Bewußtsein vorhanden war. – Diesen Fall sühnen ja die Böcke der Feste und die der Neumonde!? – Er ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, alle Böcke sühnen gleichmäßig die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer. – In welcher Hinsicht gleicht demnach[138] der äußere dem inneren? – Wie der innere keine anderen Sünden sühnt, ebenso sühnt auch der äußere keine anderen Sünden.

War Bewusstsein weder vorher noch nachher vorhanden, so schaffen ihm die Böcke der Feste und die Böcke der Neumonde Sühne – so R. Jehuda. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Was ist der Grund R. Jehudas? Die Schrift sagt:[139] *ein Ziegenbock zum Sündopfer für den Herrn*, dieser Bock sühnt nur Sünden, die nur der Herr allein kennt. – Dieser Schriftvers ist ja aber für eine Lehre des Reš Laqiš nötig!? Reš Laqiš sagte nämlich: Womit ist denn der Bock des Neumonds anders, daß es bei diesem heißt: *für den Herrn*? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Dieser Bock soll mir Sühne schaffen dafür, daß ich den Mond verkleinert[140] habe!? – Demnach könnte es ja heißen: auf den Herrn, wenn es aber heißt: für den Herrn, so lehrt dies auch das, was wir gesagt haben. – Vielleicht deutet der Schriftvers nur darauf!? – Demnach könnte es ja heißen: Sündopfer des Herrn, wenn es aber heißt: für den

---

Kenntnis erhalten zu haben.
[136] Ex. 30,10.
[137] Diese Beschränkung wird im angezogenen Schriftverse 2mal wiederholt.
[138] Wenn sie einander hinsichtlich des Bewußtseins nicht gleichen.
[139] Num. 28,15.
[140] Nach einer t.schen Sage hatten ursprüngl. Sonne u. Mond eine gleichmäßige Größe; da letzterer

Herrn, so ist hieraus beides zu entnehmen. – Sollte er auch andere Sünden sühnen!? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: der eine[141] wird zu einer bestimmten Zeit dargebracht und der andere[141] wird ebenfalls zu einer bestimmten Zeit dargebracht; wie nun der eine nur die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer sühnt, ebenso sühnt auch der andere nur die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer. – Wir wissen dies nun von den Böcken der Neumonde, woher dies von den Böcken der Feste? Wolltest du erwidern, dies gehe ebenfalls aus der Lehre der Schule R. Jišmáéls[142] hervor, so ist, wenn man es von dem des Neumonds folgern wollte, zu entgegnen: dieser wird oft dargebracht, und wenn von dem des Versöhnungstages, [so ist zu entgegnen:] dessen Col.b Sühne ist eine bedeutendere. Wolltest du erwidern, wir verglichen ja den des Neumonds mit dem des Versöhnungstages, ohne daß etwas dagegen eingewandt worden ist, [so ist zu entgegnen:] bei jenem befindet sich ja die [Art der] Sühne[143] ausdrücklich in der Schrift, und nur die nähere Erklärung wird gefolgert, während man hierbei erwidern kann: das Ganze sei nicht aus einer Folgerung zu entnehmen!? – Vielmehr, wie R. Ḥama b. Ḥanina erklärt hat, [man folgere aus] *und*[144] *ein Bock*, ebenso [folgere man auch hierbei aus] *und ein Bock*, und man vergleiche die Böcke der Feste mit den Böcken des Neumonds; wie die Böcke des Neumonds nur Fälle sühnen, wenn weder vorher noch nachher Bewußtsein vorhanden war, ebenso sühnen auch die Böcke der Feste nur Fälle, wenn weder vorher noch nachher Bewußtsein vorhanden war.

Sie fragten: Beziehen sich die Worte R. Jehudas, 'war Bewußtsein weder vorher noch nachher vorhanden', nur auf eine Sünde, von der man später kein Bewußtsein erhalten kann, eine Sünde aber, von der man später Bewußtsein erhalten[145] kann, gilt als Fall, wo nachher Bewußtsein vorhanden ist, und wird somit durch den außerhalb hergerichteten Bock und den Versöhnungstag gesühnt, oder gilt dies auch von einer Sünde, von der man später Bewußtsein erhalten kann, denn gegenwärtig ist sie ja eine Sünde, die nur 'der Herr allein kennt'? – Komm und höre, es wird gelehrt: Fälle, wobei weder vorher noch nachher Bewußtsein vor-

---

aber neidisch war, so wurde er zur Strafe verkleinert; cf. Ḥol. Fol. 60b. [141] Der Bock des Versöhnungstages, bezw. der des Neumondes. [142] Indem man die der Feste mit dem des Neumondes od. mit dem des Versöhnungstages vergleicht. [143] Die Worte לחטאת ליהוה (Num. 28,15) sind zu erklären: eine Sünde, die nur dem Herrn allein bekannt ist, wenn also keine Kenntnis vorhanden war. [144] Die überflüssige Partikel 'und' bei den Sündopferböcken der Feste verbindet diese mit dem vorangehenden Abschnitt, der vom Sündopfer-Bock des Neumondes spricht. [145] Wenn andere, die es ihm später mitteilen können, die Verunreinihanden war, und Sünden, von denen man später Bewußtsein erhalten kann, sühnen die Böcke der Feste und die der Neumonde — so R. Jehuda.

R. Šimôn sagte, die Böcke der Festtage schaffen ihm Sühne, nicht aber die der Neumonde &c. R. Eleázar sagte im Namen R. Ošâjas: Was ist der Grund R. Šimôns? Die Schrift sagt:[146]*dieses hat er euch verliehen, um die Verfehlung der Gemeinde hinwegzuschaffen*; dieser Schriftvers spricht vom Bocke des Neumonds, und er folgert durch [das Wort] *Verfehlung*, das auch beim Stirnblatt gebraucht wird; hier heißt es *Verfehlung* und bei diesem heißt es ebenfalls *Verfehlung*, wie es sich nun bei diesem um die Unreinheit des Opferfleisches[147]handelt, ebenso handelt es sich auch hier um die Unreinheit des Opferfleisches. — Demnach: wie dieser nur für das dargebrachte Opfer von Wirkung ist, ebenso auch hierbei, nur für das dargebrachte[148]Opfer!? — Es heißt: *Verfehlung der Gemeinde*[149]. — Merke, sie werden ja mit einander verglichen, sollte nun der des Neumonds für sich selbst und für das Stirnblatt Sühne schaffen; dies ist von Bedeutung in dem Falle, wenn das Stirnblatt zerbrochen ist!? — Die Schrift sagt: *die Verfehlung*, er sühnt nur eine Verfehlung, nicht aber zwei Verfehlungen. — Sollte aber das Stirnblatt für sich selbst und für [den Bock] des Neumonds Sühne schaffen; dies ist von Bedeutung in dem Falle, wenn eine Verunreinigung zwischen dem einen und dem anderen eingetreten ist!? — Die Schrift sagt: *dieses*, dieses schafft die Verfehlung fort, nicht aber etwas anderes. R. Aši erklärte: Hier heißt es: *die Verfehlung der Gemeinde*, der Gemeinde und nicht der heiligen Opfer, und dort heißt es:[150]*die Verfehlungen inbetreff der heiligen Opfer*, der heiligen Opfer und nicht der Gemeinde. — Wir wissen also, daß die Böcke des Neumonds den Fall sühnen, wenn ein Reiner Unreines gegessen hat, woher aber, daß die Böcke der Feste den Fall sühnen, wenn weder vorher noch nachher Bewußtsein vorhanden war? — Wie R. Ḥama b. Ḥanina erklärt hat, es sei aus *und*[144]*ein Bock* zu folgern, ebenso folgere man auch dies aus *und ein Bock*, und man vergleiche die Fol. 10
Böcke der Feste mit den Böcken der Neumonde; wie die Böcke der Neumonde Sühne schaffen in Sachen des Heiligtums, ebenso schaffen auch die Böcke der Feste Sühne in Sachen des Heiligtums. Wolltest du einwenden, demnach sollten sie auch für die des Neumonds Sühne schaffen, so sagten wir ja, [das Wort] *dieses* besage, dieses sühne die Verschuldung, nicht aber sühne ein anderes die Verschuldung. Wolltest du einwenden, sie sollten für den des Versöhnungstages Sühne schaffen,

---

gung gesehen haben. 146. Lev. 10,17. 147. Die das Stirnblatt sühnt; cf. Ex. 28,38. 148. Das Stirnblatt wirkt nur insofern, als das Opfer 'wohlgefällig' wird, auf die Verunreinigung selbst hat es keinen Einfluß. 149. Es schafft also auch den Darbringenden Sühne. 150. Ex. 28,38. 151. Lev. 16,34. 152. Der Abso erklärten wir ja:[151] *einmal im Jahre,* diese Sühne findet nur einmal im Jahre statt. Welche Fälle sühnen sie nun: war Bewußtsein vorher und Bewußtsein nachher vorhanden, so hat er ja ein Opfer darzubringen, war vorher Bewußtsein und nachher kein Bewußtsein vorhanden, so bringen ja der innerhalb hergerichtete Bock und der Versöhnungstag solche Fälle in die Schwebe, und war vorher kein Bewußtsein und nachher Bewußtsein vorhanden, so werden ja solche Fälle durch den außerhalb hergerichteten Bock und den Versöhnungstag gesühnt. Du mußt also sagen, daß er die Fälle sühnt, wenn weder vorher noch nachher Bewußtsein vorhanden war.

R. MEÍR SAGT: ALLE BÖCKE SÜHNEN GLEICHMÄSSIG &C. R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Was ist der Grund R. Meírs? Die Schrift sagt: *und ein Bock,* alle Böcke gleichen einander, denn das *und* ist eine Hinzufügung zum Vorangehenden. Er glaubte anfangs, man folgere das eine[152] vom anderen, aber R. Joḥanan sagte ja, in der ganzen Tora könne man folgern von dem, was gefolgert wird, nur nicht beim Gesetze vom Heiligen, bei dem man nicht folgern kann von dem, was gefolgert wird!? Dies ist jedoch kein Einwand; sie werden alle vom ersten gefolgert. — Erklärlich ist dies von allen, bei denen es heißt: *und ein Bock,* woher dies aber bezüglich des Wochenfestes und des Versöhnungstages, bei denen es nicht heißt: *und ein Bock*!? Vielmehr, erklärte R. Jona, die Schrift sagt:[153] *diese sollt ihr an euren Festen herrichten,* alle Feste werden miteinander verglichen. — Aber der Neumond ist ja kein Fest!? — Freilich, wie Abajje sagte, ist auch der Neumond ein Fest, denn es heißt:[154] *er hat ein Fest gegen mich ausgerufen*[155].

R. Joḥanan sagte: R. Meír pflichtet jedoch bei, daß der innerhalb hergerichtete Bock nicht das sühnt, was jene sühnen, und jene nicht das sühnen, was dieser sühnt. Er sühnt nicht das, was jene sühnen, denn er schafft nur eine Sühne, nicht aber zwei Sühnen; jene sühnen nicht das, was er sühnt, denn die Schrift sagt: *einmal im Jahre,* die Sühne findet nur einmal im Jahre statt. Ebenso wird auch gelehrt: War Bewußtsein weder vorher noch nachher vorhanden, oder war vorher kein Bewußtsein vorhanden, wohl aber Bewußtsein nachher, oder wenn ein Reiner Unreines gegessen hat, so sühnen die Böcke der Feste, die Böcke des Neumonds und der außerhalb hergerichtete Bock — so R. Meír. Der

---

schnitt vom Pesaḥfeste folgt unmittelbar auf den vom Neumond, und der vom Hüttenfeste unmittelbar auf den vom Versöhnungstage; der Fragesteller glaubte also, man vergleiche die ersten 2 miteinander hinsichtlich des Essens eines Reinen von unreinem Opferfleische, und die letzten 2 hinsichtlich des Unbewußtseins, u. dann beides miteinander. [153] Num. 29,39. [154] Thr. 1,15. [155] Dieser Schriftvers wird auf die Festsetzung des Neumondes bezogen; cf. Tan. Fol. 29a.

innerhalb hergerichtete Bock wird hier also fortgelassen, und auch das, was er sühnt, wird fortgelassen.

R. ŠIMÓN SAGTE: DIE BÖCKE DER NEUMONDE SÜHNEN DEN FALL, WENN EIN REINER UNREINES GEGESSEN HAT &C. Erklärlich ist es, daß die der Neumonde nicht das sühnen, was die der Feste, denn die Schrift sagt: *Verfehlung*, er sühnt nur eine Verfehlung, nicht aber zwei Verfehlungen, aber die der Feste sollten doch das sühnen, was die des Neumonds!? – Die Schrift sagt: *dieses*, dieses sühnt die Verfehlung, nicht aber ein anderes. – Erklärlich ist es, daß die der Feste nicht das sühnen, was der des Versöhnungstages, denn die Schrift sagt: *einmal im Jahre*, diese Sühne findet nur einmal im Jahre statt, aber der des Versöhnungstages sollte doch auch das sühnen, was die der Feste!? – Die Schrift sagt *einmal*, er schafft nur einmal Sühne, nicht aber zweimal. – Aber das *einmal* wird ja beim innerhalb hergerichteten Bocke gebraucht!? – Die Schrift sagt:[156]*außer dem Sündopfer der Entsündigung*, der äußere Col.b gleicht dem inneren.

R. ŠIMÓN B. JEHUDA SAGTE IN SEINEM NAMEN &C. Die des Neumonds sühnen wohl deshalb nicht das, was die der Feste, weil die Schrift[157]*Verfehlung* sagt, sie sühnen nur eine Verfehlung, nicht aber zwei Verfehlungen, ebenso sollten doch auch die der Feste nicht das sühnen, was die der Neumonde, denn die Schrift sagt *dieses*, dieses sühnt die Verfehlung, nicht aber ein anderes!? – [Die Auslegung des Wortes] *dieses* leuchtet ihm nicht ein. – Die der Feste sühnen wohl deshalb nicht das, was der des Versöhnungstages, weil die Schrift sagt: *einmal im Jahre;* diese Sühne findet nur einmal im Jahre statt, ebenso sollten auch die des Versöhnungstages nicht das sühnen, was die der Feste, denn es heißt *einmal*, es schafft nur einmal Sühne, nicht aber zweimal!? – [Die Auslegung des Wortes] *einmal* leuchtet ihm nicht ein. – Weshalb? – Das *einmal* wird beim innerhalb hergerichteten Bocke gebraucht. – Demnach sollten doch auch die der Feste das sühnen, was der des Versöhnungstages, denn das *einmal* wird beim innerhalb hergerichteten Bocke gebraucht!? Tatsächlich leuchtet ihm [die Auslegung des Wortes] *einmal* wohl ein, jedoch ist es hierbei anders, denn die Schrift sagt:[158]*und Ahron soll einmal im Jahre an seinen Hörnern die Sühne vollziehen*, die Hörner des inneren Altars schaffen nur einmal im Jahre Sühne, nicht aber zweimal, die des äußeren aber auch zweimal.

Úla sagte im Namen R. Joḥanans: [Tiere für das] beständige Opfer, die von der Gemeinde nicht mehr verwendet[159]werden, werden fehlerfrei[160]ausgelöst[161]. Einst saß Rabba und trug diese Lehre vor, da sprach R. Ḥisda zu ihm: Wer wird auf dich und auf deinen Meister R. Joḥanan hören; wo sollte denn die ihnen anhaftende Heiligkeit hingekommen sein!? Jener erwiderte: Du bist also nicht der Ansicht, daß wir nicht danach fragen, wo denn die ihnen anhaftende Heiligkeit hingekommen sei; aber wir haben ja gelernt: Wofür verwendete man den Überschuß[162] des Räucherwerkes? Man sonderte ihn zur Löhnung für die Verfertiger aus. Man weihte ihn durch den für die Verfertiger bestimmten Lohn aus, den man ihnen als Löhnung gab, und kaufte ihn [für Geld aus der neuen Hebe] zurück. Wieso nun, man sollte doch sagen: wo ist denn die ihm anhaftende Heiligkeit hingekommen!? — Anders ist es beim Räucherwerke, bei dem die Heiligkeit nur am Kaufpreis haftet[163]. — Demnach Fol. 11 sollte es nicht unrein werden durch einen, der am selben Tage untergetaucht[164]ist, während gelehrt wird, daß es, sobald man es in den Mörser getan hat, unrein werde durch einen, der am selben Tage untergetaucht ist!? Wolltest du erwidern, alles, wovon nur der Kaufpreis heilig ist, werde unrein durch einen, der am selben Tage untergetaucht ist, so haben wir ja gelernt, daß man an Speisopfern eine Veruntreuung[165]begehen könne, sobald sie geheiligt worden sind, und daß sie, sobald sie durch ein Dienstgefäß geheiligt worden sind, geeignet sind, untauglich zu werden durch einen, der am selben Tage untergetaucht ist, oder dem noch die Sühne fehlt, und durch das Übernachten. Also nur dann, wenn sie durch ein Dienstgefäß geheiligt worden sind, sonst aber nicht!? — Wenn es demnach an sich heilig ist, so sollte es doch durch das Übernachten heilig werden, während wir gelernt haben, daß man bei der Handvoll[166], dem Weihrauch, dem Räucherwerke, dem Speisopfer der Priester, dem Speisopfer des Hochpriesters und dem Speisopfer des Gußopfers eine Veruntreuung begehen könne, sobald sie geheiligt worden sind, und daß sie, sobald sie durch ein Dienstgefäß geheiligt worden sind, geeignet sind untauglich zu werden durch einen, der am selben Tage untergetaucht ist, oder dem noch die Sühne fehlt, und das Übernachten. Also nur dann, wenn sie durch ein Dienstgefäß geheiligt worden sind, sonst aber nicht!? Dieser erwiderte: Du sprichst vom Übernachten: beim Räucherwerke ist es anders, da es sein Aussehen das ganze Jahr

---

[156] Num. 29,11. [157] Lev. 10,17. [158] Ex. 30,10. [159] Im Stalle mußten stets 6 Lämmer für das beständige Opfer vorrätig sein; vom 1. Nisan ab (Beginn des Hebejahres) durften die vorjährigen nicht mehr dargebracht werden (Rh. Fol.

7a), somit blieben 4 zurück. [160] Opfertiere von Privaten dürfen nur dann ausgelöst werden, wenn sie ein Gebrechen bekommen. [161] Der Erlös fällt dem Tempelreparaturfonds zu; die Tiere gelten nun als profan und können wiederum für das beständige Opfer gekauft werden. [162] Vom Gelde des Vorjahres. [163] An und für sich ist es nicht heilig, da es nicht in einem Dienstgefäße zubereitet wird. [164] Der Unreine hat nach dem Untertauchen ein Opfer darzubringen, u. erst dann erlangt er völlige Reinheit. [165] Wenn ein Gemeiner sich an geheiligten Speisen vergreift; cf. Lev. 5,15. [166] Mehl vom Speisopfer; cf. Lev. 6,8.

hindurch behält. – Immerhin bleibt ja der Einwand bestehen: wo ist denn die ihnen anhaftende Heiligkeit hingekommen!? Rabba erwiderte: Das Gericht setzt die Bedingung voraus: wird es verbraucht, so ist es recht, wenn aber nicht, so soll es als Kaufpreis verwendet werden. Abajje entgegnete ihm: Der Meister sagte ja aber selber, wenn jemand ein männliches Tier als Wertsache[167] weiht, werde es an sich[168] heilig!? – Das ist kein Einwand; dies, wenn er gesagt hat, als Kaufpreis für ein Brandopfer[169], jenes, wenn er gesagt hat, als Kaufpreis für ein Gußopfer. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn der Farre oder der Bock des Versöhnungstages abhanden gekommen war und man an seiner Stelle einen anderen abgesondert hat, ebenso wenn die Böcke wegen Götzendienstes abhanden Col.b
gekommen waren und man an ihrer Stelle andere abgesondert hat, so sind sie[170] alle verenden[171] zu lassen – so R. Jehuda. R. Eleázar und R. Šimón sagen, sie seien weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann verkaufe man sie, und der Erlös fällt dem freiwilligen [Opferfonds] zu, denn Gemeinde-Sündopfer sind nicht verenden zu lassen. Weshalb denn, man sollte doch auch hierbei sagen, das Gericht setze über sie eine Bedingung voraus!? – Du sprichst von abhandengekommenen; bei abhandengekommenen verhält es sich anders, da dies selten ist[172]. – Aber auch die [rote] Kuh[173] ist ja selten, dennoch wird gelehrt: die rote Kuh wird wegen jeder Untauglichkeit, die ihr anhaftet, ausgelöst; verendet sie, so wird sie ausgelöst, wurde sie geschlachtet, so wird sie ausgelöst, findet man eine schönere als sie, so wird sie ausgelöst, hat man sie auf ihrem Herrichtungsplatze[174] geschlachtet, so kann sie nimmermehr ausgelöst werden!? – Anders ist es bei der [roten] Kuh, da sie Heiliges des Tempelreparaturfonds[175] ist. – Wieso wird sie ausgelöst, wenn sie verendet oder geschlachtet wurde, hierbei ist ja eine Aufstellung und Schätzung erforderlich!? – Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, Heiligtümer des Altars seien in [der Vorschrift von der] Aufstellung und Schätzung einbegriffen. Heiligtümer des Tempelreparaturfonds seien in [der Vorschrift von der] Aufstellung und Schätzung nicht einbegriffen. – Wie ist nun, wenn hier die Ansicht R. Šimóns vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: hat man sie auf ihrem Herrichtungsplatze geschlachtet, so kann sie nimmermehr ausgelöst werden, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagte, die [rote] Kuh ist als Speise verunreini-

---

[167] Und nicht zur Opferung. [168] Somit müßte doch auch die Bedingung des Gerichtes ungültig sein. [169] Und da das Tier als solches geeignet ist, so gilt es auch als solches. [170] Wenn sie sich später wieder einfinden. [171] Man sperrt sie ein und verabreicht ihnen keine Nahrung. [172] Somit denkt das Gericht nicht daran, eine Bedingung vorauszusetzen. [173] Cf. Num. 19,2ff. [174] Cf. Zeb. Fol. 113a. [175] Sie besitzt nur einen niedrigen Grad von Heiligkeit,

gungsfähig, weil sie eine Zeit der Tauglichkeit[176] hatte, und Reš Laqiš erklärte: R. Šimón sei der Ansicht, die [rote] Kuh könne noch dann ausgelöst werden, wenn sie sich auf ihrem Herrichtungsplatze befindet!? — Vielmehr, anders ist es bei der [roten] Kuh, weil sie einen sehr hohen Wert hat[177].

Der Meister sagte: Verendet sie, so wird sie ausgelöst. Löst man denn heilige Opfer aus, um sie den Hunden zu fressen[178] zu geben!? R. Mešaršeja erwiderte: Wegen ihrer Haut. — Sollte denn das Gericht eine Bedingung voraussetzen nur wegen der Haut!? R. Kahana erwiderte: Die Leute pflegen zu sagen: vom Kamele das Ohr. Er wandte gegen ihn ein: Sie sprachen zu R. Šimón: Dürfen sie für einander dargebracht werden? Er erwiderte ihnen: Sie dürfen dargebracht werden. Sie entgegneten ihm: Wieso dürfen sie [für einander] dargebracht werden, wenn ihre Sühne nicht gleichmäßig ist!? Er erwiderte ihnen: Alle sind sie bestimmt, die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer zu sühnen. Weshalb nun, er sollte ihnen doch erwidert haben, das Gericht setze eine diesbezügliche Bedingung voraus!? — Du sprichst von R. Šimón: R. Šimón ist nicht der Ansicht, daß das Gericht eine diesbezügliche Bedingung voraussetze. R. Idi b. Abin sagte nämlich im Namen R. Ámrams im Namen R. Johanans, für das beständige Opfer bestimmte Tiere, die von der Gemeinde nicht verwendet worden sind, können nach R. Šimón nicht fehlerfrei ausgelöst werden, und nach den Weisen wohl fehlerfrei ausgelöst werden. — Wer sind die Weisen, die gegen R. Šimón streiten: wollte Fol. 12 man sagen, die Rabbanan der Lehre vom Räucherwerke, so ist es ja beim Räucherwerke anders, da bei diesem das Weidenlassen ausscheidet; wenn die Rabbanan der Lehre von der [roten] Kuh, so ist es vielleicht bei der [roten] Kuh anders, weil sie einen hohen Wert hat; wenn die Rabbanan, die ihm entgegnet[179] haben, [so ist zu erwidern:] woher, daß es R. Jehuda ist, und er habe zu ihm wie folgt gesprochen: erklärlich ist es, daß sie für einander dargebracht werden, nach meiner Ansicht, da ich sage, der Gerichtshof setze eine diesbezügliche Bedingung voraus, weshalb aber werden sie nach deiner Ansicht, daß dem nicht so sei, für einander dargebracht, vielleicht ist es R. Meír und er sprach zu ihm wie folgt: erklärlich ist es, daß sie für einander dargebracht werden, nach meiner Ansicht, da ich sage, die Sühne aller Böcke sei gleichmäßig, weshalb werden sie

da sie nicht zu den Altaropfern gehört. [176] Zum Genusse nach dem Schlachten; Dinge aber, deren Nutznießung verboten ist, sind nicht als Speisen verunreinigungsfähig. [177] Eine rote Kuh, die allen Vorschriften genügt, gehört zu den größten Seltenheiten und repräsentiert einen außerordentlich hohen Wert (cf. Qid. Fol. 31a), daher denkt das Gericht an die Voraussetzung einer Bedingung. [178] Da der Genuß verboten ist. [179] Wieso die Böcke für einander dargebracht aber nach deiner Ansicht für einander dargebracht!? – Vielmehr, R. Joḥanan hatte eine Überlieferung, daß sie nach R. Šimón [fehlerfrei] nicht ausgelöst werden dürfen und nach den Weisen wohl ausgelöst werden.

Was geschieht mit ihnen nach R. Šimón, nach welchem das Gericht eine diesbezügliche Bedingung nicht voraussetzt? R. Jiçḥaq erwiderte im Namen R. Joḥanans: Sie dienen als Zehrung[180] für den Altar. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: R. Šimón pflichtet jedoch hinsichtlich der Sündopferböcke[181] bei, daß nicht sie selbst als Zehrung für den Altar dienen, sondern ihr Erlös, denn nur hierbei ist er dieser Ansicht, wo sie vorher als Brandopfer bestimmt waren, und später ebenfalls als Brandopfer[182] dargebracht werden, während jene zuerst als Sündopfer bestimmt waren und später als Brandopfer dargebracht werden mußten, und man berücksichtige den Fall nach Erlangung der Sühne[183] wegen des Falles vor Erlangung der Sühne. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn der Farre oder der Bock des Versöhnungstages abhanden gekommen war, und man an seiner Stelle einen anderen abgesondert hat, ebenso wenn die Böcke wegen Götzendienstes abhanden gekommen waren und man an ihrer Stelle andere abgesondert hat, so sind sie alle verenden zu lassen – so R. Jehuda. R. Eleázar und R. Šimón sagen, sie seien weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann verkaufe man sie, und der Erlös fällt dem freiwilligen [Opferfonds] zu, denn Gemeinde-Sündopfer sind nicht verenden zu lassen. Weshalb denn, man sollte doch sie selbst als Brandopfer darbringen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man den Fall nach Erlangung der Sühne wegen des Falles vor Erlangung der Sühne berücksichtige. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Der andere[184] ist weiden zu lassen, bis er ein Gebrechen bekommt, sodann verkaufe man ihn und der Erlös fällt dem freiwilligen [Opferfonds] zu. Weshalb denn, man sollte doch ihn selbst als Brandopfer darbringen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man den Fall nach Erlangung der Sühne wegen des Falls vor Erlangung der Sühne berücksichtige. Rabina sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn der Eigentümer eines Schuldopfers gestorben ist, oder [durch Ersatz] Sühne erhalten hat, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann verkaufe man es, und der Erlös fällt dem freiwilligen [Opferfonds] zu; R. Eliézer sagt, es sei verenden zu lassen; R. Jehošuá sagt, man bringe für den Erlös ein Brandopfer dar. Sollte man doch es selbst als Brandopfer

---

werden dürfen; cf. supra Fol. 2b.

[180] Wenn es dem Altar an Privatopfern fehlt.

[181] Wenn sie abhanden gekommen waren u. sich wieder eingefunden haben.

[182] Die Opfer zur Zehrung für den Altar (קייץ המזבח) werden als Brandopfer dargebracht.

[183] Wenn ein anderes Tier an ihrer Stelle als Opfer dargebracht wurde.

[184] Der beiden Sündenböcke des Versöhnungstages, wenn einer

darbringen!? Vielmehr deshalb, weil man den Fall nach Erlangung der Sühne wegen des Falls vor Erlangung der Sühne berücksichtige. Schließe hieraus. Ebenso wird auch gelehrt: Wofür verwendet man die Über-
Col.b schüsse[185]? Als Zehrung für den Altar, wie weiße Feigen[186]. – Es heißt ja aber:[187]*Keinerlei Sauerteig oder Honig &c.*[188]!? – R. Ḥanina lehrte: Wie weiße Feigen für Menschen[189].

R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor: Man verwende nicht Geflügel-Brandopfer als Zehrung [für den Altar]. Raba sprach: Dies ist Erfindung! R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Wieso Erfindung, ich selber sagte es ihm, und zwar sagte ich es ihm im Namen des R. Šimi aus Nehardeá. R. Šimi aus Nehardeá sagte nämlich: Die Überschüsse werden für freiwillige Gemeindeopfer verwendet, und die Gemeinde bringt keine Geflügel-Brandopfer dar.

Und auch Šemuél ist der Ansicht R. Joḥanans[190], denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, Gemeindeopfer werden erst durch das Messer zu dem gemacht, was sie sind. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimón pflichtet jedoch bei, daß, wenn der Bock nicht am Festtage dargebracht worden ist, er am Neumond dargebracht werde, und wenn er nicht am Neumond dargebracht worden ist, er am Versöhnungstage dargebracht werde, und wenn er nicht am Versöhnungstage dargebracht worden ist, er am Feste dargebracht werde, und wenn er nicht an diesem Feste dargebracht worden ist, er an einem anderen Feste dargebracht werde, denn er war von vornherein nur dazu bestimmt, auf dem äußeren Altar Sühne zu schaffen. Es wird gelehrt: Er ist nur dazu geheiligt worden, auf dem äußeren Altar Sühne zu schaffen.

Die vorsätzliche Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer sühnen der innerhalb hergerichtete Bock &c. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[121]*Und er entsündige das Heiligtum von wegen der Unreinheiten der Kinder Jisraél &c.* Frevel, das sind die widersetzlichen Missetaten, denn so heißt es:[191]*der König von Moáb widersetzte*[192]*sich mir*; ferner heißt es:[193]*damals, zu jener Zeit, widersetzte*[191]*sich auch Libhna.* Verfehlungen, das sind die unvorsätzlichen Misse-

---

verendet ist; cf. Jom. Fol. 62a. 185. Der Opfer am Schlusse des Tempelsteuerjahres. 186. Die zum Nachtisch gegessen werden; dh. neben den Pflichtopfern werden auch andere dargebracht, damit der Altar nicht leer stehe. 187. Lev. 2,11. 188. Darf auf den Altar kommen, auch keinerlei Früchte. Der Fragesteller hatte verstanden, weiße Feigen werden auf dem Altar dargebracht. 189. Nach der Mahlzeit, als Nachtisch. 190. Hinsichtl. der nicht verwendeten Opfertiere für das beständige Opfer, ob. Fol. 11b. 191. iiReg. 3,7. 192. Hier wird, wie im vorangehenden Schriftverse, der Ausdruck פשע gebraucht. 193. Ib.

taten, denn so heißt es:[194] *wenn jemand unvorsätzlich eine Verfehlung begeht.*

ANDERE IN DER TORA GENANNTE SÜNDEN, LEICHTE UND SCHWERE, VORSÄTZLICHE UND UNVORSÄTZLICHE &C. Leichte sind ja dasselbe, was Gebote und Verbote, und schwere sind ja dasselbe, was mit der Ausrottung oder der Todesstrafe durch das Gericht belegte Verbrechen, bewußte sind ja dasselbe, was vorsätzliche, und unbewußte sind ja dasselbe, was unvorsätzliche!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: wegen anderer in der Tora genannter Sünden, ob leichte oder schwere, ob man sie unvorsätzlich oder vorsätzlich begangen hat, und wenn man sie unvorsätzlich begangen hat, einerlei ob ihm der Zweifel[195] bekannt wurde oder nicht; leichte sind: Gebote und Verbote, schwere sind: mit der Ausrottung oder der Todesstrafe durch das Gericht belegte Verbrechen. – Von welchem Falle wird hier hinsichtlich der Gebote gesprochen; hat er keine Buße getan, so heißt es ja:[196] *das Schlachtopfer der Gottlosen ist ein Greuel,* und hat er Buße getan, so wird ja gelehrt, wer ein Gebot übertreten und Buße getan hat, verlasse nicht seinen Platz, ohne daß man es ihm vergeben[197] hat!? R. Zera erwiderte: Wenn er bei seiner Fol. 13 Widersetzlichkeit verbleibt, und zwar nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Der Versöhnungstag sühnt alle in der Tora genannten Sünden, einerlei, ob man Buße getan hat oder keine Buße getan hat, außer wenn jemand das Joch[198] abwirft, das Gesetz falsch deutet, oder das Bündnis des Fleisches[199] bricht; hat er Buße getan, so sühnt es der Versöhnungstag, wenn aber nicht, so sühnt es der Versöhnungstag nicht. – Was ist der Grund Rabbis? – Es wird gelehrt:[200] *Denn er hat das Wort des Herrn verachtet,* das ist derjenige, der das Joch abwirft und das Gesetz falsch deutet; *und sein Gebot hat er gebrochen,* das ist derjenige, der das Bündnis des Fleisches bricht; *vertilgt, ja vertilgt soll er werden,* vertilgt, vor dem Versöhnungstage, ja vertilgt, auch nach dem Versöhnungstage. Man könnte glauben, auch wenn er Buße getan hat, so heißt es: *seine Sünde haftet ihm an,* ich sagte dies nur von dem Falle, wenn seine Sünde ihm anhaftet. – Und die Rabbanan!? – *Vertilgt,* auf dieser Welt, *ja vertilgt,* in der zukünftigen Welt; *seine Sünde haftet ihm an,* wenn er aber Buße getan hat und gestorben ist, so spült dies der Tod hinweg. – Wieso kannst du [diese Lehre] Rabbi addizieren, wenn der Schlußsatz die Ansicht R. Jehudas vertritt, so vertritt ja wahrscheinlich auch der Anfangssatz die Ansicht R. Jehudas!? Im Schlußsatze wird nämlich gelehrt: Jisraéliten, Priester und der gesalbte [Hoch]priester sind

---

8,22. [194] Lev. 4,2. [195] Ob er eine Sünde begangen habe. [196] Pr. 21,27. [197] Auch an jedem anderen Tage. [198] Der Gott verleugnet. [199] Die Beschneidung. [200] Num. 15,31. [201] Cf. infra Fol. 13b. [202] Daß der Versöhhierin einander gleich. Der diese Ansicht vertritt, ist ja R. Jehuda, somit vertritt ja auch der Anfangssatz die Ansicht R. Jehudas. — R. Joseph erwiderte: Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, und er ist hierbei der Ansicht R. Jehudas[201]. Abajje sprach zu ihm: Meint es der Meister genau wörtlich: Rabbi ist der Ansicht R. Jehudas, R. Jehuda ist aber nicht der Ansicht Rabbis, oder aber ist, da Rabbi der Ansicht R. Jehudas ist, auch R. Jehuda der Ansicht Rabbis, nur gebraucht er diesen Ausdruck deshalb, weil man sich gewöhnlich so ausdrückt, der Schüler sei der Ansicht seines Lehrers? Jener erwiderte: Jawohl, ich meine es wörtlich: Rabbi ist der Ansicht R. Jehudas, R. Jehuda ist aber nicht der Ansicht[202]Rabbis. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, der Versöhnungstag schaffe Sühne sowohl denjenigen, die Buße tun, als auch denjenigen, die keine Buße tun, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: Sündopfer und Schuldopfer schaffen Sühne und der Versöhnungstag schafft ebenfalls Sühne, wie nun Sündopfer und Schuldopfer nur denjenigen Sühne schaffen, die Buße tun, ebenso schafft auch der Versöhnungstag nur denjenigen Sühne, die Buße tun. [Aber nein,] wohl gilt dies von Sündopfer und Schuldopfer, die nicht bei Vorsätzlichkeit Sühne schaffen wie bei Unvorsätzlichkeit, während der Versöhnungstag bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit Sühne schafft. Da er nun bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit Sühne schafft, [so könnte man glauben,] er schaffe Sühne sowohl denjenigen, die Buße tun, als auch denjenigen, die keine Buße tun, so heißt es:[203]*nur*, teilend. Eine anonyme Lehre im Siphra ist ja von R. Jehuda, und diese lehrt: nur denjenigen, die Buße tun, nicht aber denjenigen, die keine Buße tun. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in welchem zwei anonyme Lehren im Siphra sich befinden: Man könnte glauben, der Versöhnungstag schaffe nur dann Sühne, wenn man sich an ihm kasteit, ihn heilige Festberufung[204]genannt und an ihm keine Arbeit verrichtet hat, woher, daß auch dann, wenn man sich an ihm nicht kasteit, ihn nicht heilige Festberufung genannt und an ihm Arbeit verrichtet hat? Es heißt:[205]*er ist ein Tag der Sühne*, in jedem Falle!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eine nach Rabbi und eine nach R. Jehuda. Raba erklärte: Beide nach Rabbi, denn Rabbi pflichtet bei hinsichtlich der Ausrottung[206]desselben Tages. Wolltest du nicht so erklären, so gäbe es ja nach Rabbi keine Ausrottung wegen [Entweihung] des Versöhnungstages. — Wieso denn nicht, dies kann ja vorkom-

---

nungstag Sühne schaffe, auch wenn man keine Buße getan hat. [203] Lev. 23,27. [204] Biblische Bezeichnung der Festtage. [205] Lev. 23,27. [206] Dh. wenn man am Versöhnungstage selbst eine Handlung begangen hat, die an diesem Tage verboten u. mit Ausrottung belegt ist; von einem solchen Falle (essen od. arbeiten) spricht die erste Lehre. [207] Die dem Versöhnungstage vorangeht u. in jeder men, wenn jemand etwas in der Nacht[207]begangen hat und gestorben ist; der Tag war noch nicht herangereicht, um ihm Sühne zu schaffen!? — Sage vielmehr: nach Rabbi könnte es keine Ausrottung wegen [Entweihung] Col.b des Tages [der Versöhnung] geben. — Wieso denn nicht, dies kann ja vorkommen, wenn jemand beim Essen einer Fleischschnitte durch Ersticken gestorben ist, oder wenn er unmittelbar vor Sonnenuntergang gegessen hat, wo keine Zeit für seine Sühne zurückgeblieben war.

JISRAÉLITEN, PRIESTER UND DER GESALBTE [HOCH]PRIESTER. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: Jisraéliten, Priester und der gesalbte [Hoch]priester, und darauf lehrt er: einen Unterschied zwischen Jisraéliten, Priestern und dem gesalbten [Hoch]priester!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Jisraéliten, Priester und der gesalbte [Hoch]priester erhalten ohne Unterschied Sühne wegen anderer Sünden durch den fortzuschickenden Bock, ein Unterschied zwischen Jisraéliten, Priestern und dem gesalbten [Hoch]priester besteht nur darin, indem der Farre den Priestern Sühne schafft wegen Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer &c. — Nach wessen Ansicht? — Nach der des R. Jehuda; denn es wird gelehrt: *Er sühne das Heilige des Heiligtums,* das ist das Allerheiligste; *das Offenbarungszelt,* das ist der Tempel; *den Altar,* dem Worte gemäß; *soll er sühnen,* das sind die Vorhöfe; *die Priester,* dem Worte gemäß; *das Volk,* das sind die Jisraéliten; *soll er sühnen,* das sind die Leviten. Sie alle gleichen einander bei der einen Entsündigung, denn sie alle werden wegen anderer Sünden durch den fortzuschickenden Bock entsündigt — so R. Jehuda. R. Šimón sagte: Wie das innerhalb [zu sprengende] Blut des Bockes Jisraél Sühne schafft wegen Verunreinigung des Heiligtums und seiner heiligen Opfer, ebenso schafft das Blut des Farren den Priestern Sühne wegen Verunreinigung des Heiligtums und seiner heiligen Opfer; und wie ferner das Sündenbekenntnis über den fortzuschickenden Bock Jisraél Sühne schafft wegen anderer Sünden, ebenso schafft das Sündenbekenntnis über den Farren den Priestern Sühne wegen anderer Sünden. — Und R. Šimón, sie gleichen ja einander!? — Sie gleichen einander insofern, als sie alle Sühne erhalten, jedoch jeder durch seines[208]. — Was ist der Grund R. Šimóns? — Es heißt:[209]*er soll die zwei Böcke nehmen,* der fortzuschickende Bock gleicht also dem innerhalb hergerichteten; wie der innerhalb hergerichtete Bock den Priestern keine Sühne wegen der Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer schafft, denn bei diesem heißt es: [210]*der für das Volk,* ebenso schafft auch der fortzuschickende Bock den

---

Hinsicht diesem gleicht; Sühne schafft jed. erst der Tag. [208] Die einen durch den Farren, die anderen durch den Bock. [209] Lev. 16,7. [210] Ib. V. 15. [211]

Priestern keine Sühne wegen aller anderen Sünden. – Und R. Jehuda!? – Er kann dir erwidern: sie gleichen einander insofern, als sie in ihrem Aussehen, ihrer Größe und ihrem Preise gleichmäßig sein müssen. – Wer ist der Autor der folgenden Lehre:[210]*Er soll den für das Volk bestimmten Sündopferbock schlachten,* daß nämlich die Priester durch diesen keine Sühne erhalten; wodurch erhalten sie Sühne? Durch den Farren Ahrons. Man könnte nämlich glauben, sie erhalten durch den Farren Ahrons keine Sühne: da es bereits[211]*für ihn* heißt, so haben sie keinen Anteil an der Sühne, wenn es aber heißt: *er schaffe den Priestern Sühne,* so finden wir, daß sie Sühne erhalten; wodurch erhalten sie nun diese Sühne? Es ist richtiger, daß sie durch den Farren Ahrons Sühne erhalten, der schon wegen seines Hauses[212]aus seiner Beschränkung gekommen ist, und nicht durch den innerhalb hergerichteten Bock, der [wegen seines Hauses] nicht aus seiner Beschränkung gekommen ist. Wenn du aber dagegen einwenden willst, so heißt es:[213]*ihr vom Hause Ahrons*[214]*, preiset den Herrn, ihr vom Hause Levis, preiset den Herrn, ihr, die ihr den Herrn fürchtet, preiset den Herrn.* Wer ist der Autor? R. Jirmeja erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, die Priester erhalten Sühne durch den fortzuschickenden Bock. Wer ist nun der Autor? Raba erwiderte: Es ist R. Šimón, welcher sagt, die Priester erhalten keine Sühne durch den fortzuschickenden Bock. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, es ist R. Jehuda, denn er meint es wie folgt: demnach erhalten sie keine Sühne wegen der Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer, wenn es aber heißt: *so schaffe er den Priestern Sühne,* so finden wir, daß sie wegen anderer Sünden Sühne erhalten, und wie sie Fol. 14 Sühne erhalten wegen anderer Sünden, so erhalten sie Sühne auch wegen der Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer; wodurch erhalten sie nun diese Sühne? Es ist richtiger, daß sie durch den Farren Ahrons Sühne erhalten, der wegen seines Hauses aus seiner Beschränkung gekommen ist, nicht aber durch den innerhalb hergerichteten Bock, der nicht aus seiner Beschränkung gekommen ist. Wenn du aber einwenden willst, so heißt es: *ihr, vom Hause Ahrons, preiset den Herrn &c.* – Was wäre dagegen einzuwenden? – Man könnte einwenden: es heißt ja: *sein Haus,* [so ist zu erwidern:] sie[215]heißen alle sein Haus, denn es heißt: *ihr vom Hause Ahrons, preiset den Herrn, ihr, die ihr den Herrn fürchtet, preiset den Herrn.* – Deuten denn [die Worte] *für das Volk,* hierauf, damit sagt ja der Allbarmherzige, daß er auf Kosten des Volkes

---

Ib. V. 11. [212] Die Beschränkung 'für ihn' kann nicht aufrecht gehalten werden, da durch diesen Farren auch seine Familie (cf. Lev. 16,11) Sühne erhält. [213] Ps. 135,19. [214] Die Priester werden also als 'Haus Ahrons' bezeichnet. [215] Die Priester. [216] Lev. 16,5. [217] Cf. Jom. Fol. 36b. [218] Das sind also angeschafft werde!? – Dies geht hervor aus:[216] *und von der Gemeinde der Kinder Jisraél.* – Deuten denn [die Worte] der *für ihn* hierauf, diese sind ja für die folgende Lehre nötig: Er bringe [den Farren] von seinem Vermögen, nicht aber von dem der Gemeinde. Man könnte glauben, er dürfe ihn nur von dem der Gemeinde nicht darbringen, weil die Gemeinde durch ihn keine Sühne erlangt, wohl aber aus dem seiner Priesterbrüder, weil seine Priesterbrüder durch ihn Sühne erlangen, so heißt es: *das für ihn.* Man könnte glauben, er dürfe ihn nur von vornherein nicht darbringen, jedoch sei es gültig, wenn er ihn bereits dargebracht hat, so heißt es wiederum: *der für ihn;* die Schrift hat dies wiederholt, daß dies nämlich unerläßlich ist!? – Dem Autor ist folgendes schwierig: durch den des Volkes erhalten sie wohl deshalb keine Sühne, weil sie an diesem nicht mit ihrem Gelde beteiligt sind, aber auch an dem Ahrons sind sie ja nicht mit ihrem Gelde beteiligt!? Darauf erwidert er: sie gelten alle als sein Haus. – Einleuchtend ist es nach R. Šimón, daß beim Farren zwei Bekenntnisse[217] und Blutsprengen[218] erforderlich sind, einmal entsprechend dem innerhalb hergerichteten Bocke, einmal entsprechend dem außerhalb hergerichteten Bocke und einmal entsprechend dem fortzuschickenden Bocke[219], weshalb aber sind nach R. Jehuda[220] beim Farren zwei Bekenntnisse und Blutsprengen erforderlich, ein Bekenntnis und Blutsprengen sollten ja ausreichen!? – Einmal für ihn persönlich und einmal für seine ganze Familie. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt: So ist es richtig, daß nämlich der Schuldfreie[221] komme und dem Schuldbeladenen Sühne schaffe, nicht aber, daß der Schuldbeladene komme und dem Schuldbeladenen Sühne schaffe.

ZWEITER ABSCHNITT

Bei der Unreinheit gibt es zwei Arten des Bewusstseins, die in vier zerfallen. Wenn jemand wusste, dass er unrein geworden, dies ihm aber entfallen ist, jedoch Kenntnis von der Heiligkeit hat, oder ihm die Kenntnis der Heiligkeit fehlte, jedoch Kenntnis der Unreinheit hat, oder ihm von beidem die Kenntnis fehlte,

---

3 Sühnen. [219] Für alle 3 in der Mišna genannten Klassen von Sünden (1. wenn bezüglich der Unreinheit vorher, aber nicht nachher Kenntnis vorhanden war, 2. wenn vorher keine Kenntnis vorhanden war, wohl aber nachher, 3. andere, die Verunreinigung des Heiligen nicht betreffende Sünden). [220] Nach dem alle wegen anderer Sünden durch den fortzuschickenden Bock Sühne erhalten. [221] Durch beide Bekenntnisse schafft er einmal Sühne, jedoch zuerst für sich selbst, nachher für sich u. alle übrigen Priester.

und er ohne Kenntnis Heiliges gegessen, und nach dem Essen Kenntnis
erlangt hat, so muss er ein auf- und absteigendes Opfer darbringen.
Wenn er wusste, dass er unrein geworden, dies ihm aber entfallen
ist, jedoch Kenntnis des Heiligtums hat, oder ihm die Kenntnis
des Heiligtums fehlte, jedoch Kenntnis der Unreinheit hat, oder
ihm von beidem[1] die Kenntnis fehlte, und er ohne Kenntnis in das
Heiligtum eingetreten ist, und nach seinem Herauskommen Kenntnis
erlangt hat, so muss er ein auf- und absteigendes Opfer darbringen.
II Einerlei ob er in den Tempelhof selbst oder in den zu diesem hinzugefügten
Raum eingetreten ist, denn man darf die Stadt[2] und den
Tempelhof erweitern nur mit [Zustimmung[3] des] Königs, des Propheten,
des Orakels, und des aus einundsiebzig Mitgliedern bestehenden
Synedriums, auch gehören dazu zwei Dankopfer und Gesang; ihnen
folgt das Gerichtskollegium mit zwei Dankopfern hinter ihnen, und
Col.b ganz Jisraél folgt hinterher[4]. Das innere[5] wurde gegessen und das
Äussere verbrannt. Ist [bei der Erweiterung] dies alles nicht erfolgt,
III so ist, wer da eintritt, nicht schuldig. Wenn jemand im Tempelhofe
unrein geworden und dies ihm entfallen ist, jedoch Kenntnis
hat, dass er sich im Heiligtume befindet, oder ihm die Kenntnis
des Heiligtums entfallen ist, jedoch Kenntnis der Unreinheit hat,
oder beides ihm entfallen ist, und er sich da niederwirft oder
die Dauer einer Niederwerfung verweilt, oder er beim Hinausgehen
den weiteren Weg wählt, so ist er schuldig, wenn aber den
kürzeren, so ist er frei[6]. Dies ist ein das Heiligtum betreffendes Gebot,
IV wegen dessen [Übertretung] man[7] nicht schuldig ist. Welches
ist das die Menstruation betreffende Gebot, wegen dessen [Übertretung]
man schuldig ist? Wenn jemand den Beischlaf mit einer
reinen Frau vollzieht und sie zu ihm sagt, sie sei unrein geworden,
und er sich sofort zurückzieht, so ist er schuldig, denn das Herausziehen
gewährt ihm einen ebensolchen Genuss wie das Hineinbringen.
V R. Eliézer sagte: [Es heisst:] [8]*das Kriechtier &c. und es ihm entfällt,*
beim Entfallen[9] des Kriechtieres ist man schuldig, nicht aber ist man
schuldig beim Entfallen des Heiligtums. R. Áqiba sagte: [Es heisst:]
[8]*und es ihm entfällt, und er ist unrein,* beim Entfallen der Unreinheit
ist man schuldig, nicht aber ist man schuldig beim Entfallen des

---

[1] Der 3. Fall wird nicht besonders gezählt, da er in den ersten 2 enthalten ist, mithin sind es nur 4 Arten. [2] Jerušalem. [3] Sie müssen auch an der Prozession beteiligt sein. [4] Somit haben auch die später hinzugefügten Räume dieselbe Heiligkeit. [5] Der beiden Dankopfer. [6] Falls er da die oben bezeichnete Zeit nicht verweilt hat. [7] Die Gemeinde, bei irrtümlicher Entscheidung (cf. Lev. 4,13), der es obliegt, die Unreinen zu entfernen (cf. Num. 5,2). [8] Lev. 5,2. [9] Er muß also vorher gewußt haben, woran er sich verunreinigt hat. [10] Wenn

HEILIGTUMS. R. JIŠMÂÉL SAGTE: [ES HEISST] ZWEIMAL *und es ihm entfällt*, [DIES LEHRT,] DASS MAN SOWOHL BEIM ENTFALLEN DER UNREINHEIT ALS AUCH BEIM ENTFALLEN DES HEILIGTUMS SCHULDIG SEI.

GEMARA. R. Papa sprach zu Abajje: [Wieso heißt es:] zwei, die in vier zerfallen, es sind ja zwei, die in sechs zerfallen: Bewußtsein der Unreinheit vorher und nachher, Bewußtsein des Heiligen vorher und nachher, Bewußtsein des Heiligtums vorher und nachher!? – Nach deiner Auffassung sind es ja sogar acht, denn es kommt ja noch hinzu [Bewußtsein der] Unreinheit des Heiligen und [Bewußtsein der] Unreinheit des Heiligtums vorher und nachher. – Dies ist kein Einwand; die Bezeichnung Unreinheit ist nur eine. Aber immerhin sind es ja sechs!? R. Papa erwiderte: Tatsächlich sind es acht, nur zählt er die ersten vier, derentwegen kein Opfer darzubringen ist, nicht mit, sondern nur die letzten vier, derentwegen ein Opfer darzubringen ist[10]. Manche lesen: R. Papa erwiderte: Tatsächlich sind es acht, jedoch zählt er nur die ersten vier[11] auf, die bei anderen Gesetzen der ganzen Tora keine Geltung[12] haben, nicht aber zählt er die letzten vier mit, die auch bei anderen Gesetzen der ganzen Tora Geltung haben.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn einem das ganze Gesetz von der Unreinheit entfallen[13] war? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er überhaupt nicht wußte, ob ein Kriechtier unrein sei, ob ein Frosch unrein sei, so sollte er dies ja aus der Schule[14] wissen!? – Tatsächlich, wenn er die Unreinheit eines Kriechtieres kannte, jedoch in dem Falle, wenn er ein linsengroßes Quantum berührt hat, und nicht wußte, ob ein linsengroßes Quantum verunreinigend sei oder nicht. Wie ist es nun: heißt dies Bewußtsein, da er gewußt hat, daß ein Kriechtier verunreinigend ist, oder heißt dies Unbewußtsein, da er nicht wußte, ob ein linsengroßes Quantum verunreinigend sei oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn ein Babylonier nach Palästina gekommen ist und den Platz des Heiligtums nicht kannte? – Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Âqiba, nach dem Bewußtsein vorher erforderlich ist, so ist man ja nach ihm bei Unbewußtsein des Heiligtums nicht schuldig, und wenn nach R. Jišmâél, nach dem man auch bei Unbewußtsein des Heiligtums schuldig ist, so ist ja nach diesem Bewußtsein vorher nicht erforderlich? – Die Frage besteht nach Rabbi, nach dem Bewußtsein vorher erforderlich ist, man aber bei Unbewußt-

---

Kenntnis. nachher vorhanden ist. 11. Wenn Kenntnis vorher vorhanden war. 12. Wegen aller anderen Sünden bringt man ein Opfer, sobald man Kenntnis erlangt hat. 13. Wenn er überhaupt nicht wußte, daß die Sache, mit der er in Berührung gekommen war, unrein ist. 14. Diese Kenntnis hat jeder Mensch.

sein des Heiligtums schuldig[15]ist, und auch sagt, daß das Bewußtsein aus der Schule als Bewußtsein gelte. Wie ist es nun, heißt dies Bewußtsein, da er wußte, daß es ein Heiligtum auf der Welt gibt, oder heißt dies Unbewußtsein, da er den Platz nicht kannte? — Dies bleibt unentschieden.

EINERLEI OB ER IN DEN TEMPELHOF SELBST &C. EINGETRETEN IST. Woher dies? R. Šimi b. Ḥija erwiderte: Die Schrift sagt:[16]*ganz wie ich dir* Fol. 15 *zeige, das Modell der Wohnung und das Modell all ihrer Geräte, so sollt ihr es errichten,* für alle Zukunft. Raba wandte ein: Alle Geräte, die Moše gefertigt hatte, wurden durch die Salbung geheiligt, die späteren wurden durch den Dienst geweiht. Wieso nun, man sollte doch sagen, genau so müsse es auch in aller Zukunft erfolgen!? — Anders ist es bei diesen; die Schrift sagt:[17]*er salbte und weihte sie,* nur diese durch Salbung, nicht aber die späteren durch Salbung. — Vielleicht aber: diese durch Salbung und die späteren sowohl durch Salbung als auch durch den Dienst!? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[18]*mit denen der Dienst im Heiligtum besorgt wird,* die Schrift hat es also vom Dienste abhängig gemacht. — Wozu ist nun, wo es der Allbarmherzige durch [das Wort] *Dienst* angedeutet hat, [das Wort] *sie* nötig!? — Wenn der Allbarmherzige [das Wort] *sie* nicht geschrieben hätte, so könnte man glauben, nur jene durch Salbung, die späteren aber sowohl durch Salbung als auch durch den Dienst, denn es heißt ja: *so sollt ihr es errichten,* daher hat es der Allbarmherzige durch [das Wort] *sie* ausgeschlossen, nur sie durch Salbung, nicht aber die späteren durch Salbung.

ZWEI DANKOPFER. Es wird gelehrt: Mit 'zwei Dankopfer' sind nur die Brote gemeint, nicht aber die Fleischopfer. — Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[19]*und ich stellte zwei große Dankopfer auf, und Aufzüge oben auf der Mauer nach rechts.* Was ist nun unter 'große' zu verstehen: wollte man sagen, wörtlich, von der großen[20]Gattung, so sollte er doch 'Rinder' sagen, und wollte man sagen, große Exemplare, so gibt es doch beim Himmel keine Bevorzugung!? Es wird nämlich gelehrt: Beim Viehopfer heißt es:[21]*Feueropfer lieblichen Geruches,* beim Geflügelopfer heißt es:[22]*Feueropfer lieblichen Geruches,* und beim Speisopfer heißt es:[23]*Feueropfer lieblichen Geruches,* dies lehrt, daß es einerlei sei, ob viel oder wenig, nur muß man sein Herz auf seinen Vater im Himmel richten. Vielmehr ist darunter zu verstehen: das größte unter den Dankopfern, nämlich aus Gesäuertem[24], denn wir haben gelernt: Das Speis-Dankopfer bestand aus fünf jerušalemischen Seá [Mehl], das sind sechs der Wüste, gleich zwei Epha, die Epha je drei Seá, gleich zwanzig Ísaron, zehn für das Gesäuerte und zehn für das Ungesäuerte; das Ungesäuerte bestand aus drei Arten: Kuchen, Fladen und Gemengtes[25].

---

[15] Cf. supra Fol. 4a. [16] Ex. 25,9. [17] Num. 7,1. [18] Ib. 4,12. [19] Neh. 12,31. [20] Großvieh. [21] Lev. 1,9. [22] Ib. V. 17. [23] Ib. 2,9. [24] Also

Rami b. Ḥama sagte: Bei der Einweihung des Tempelhofes sind die zurückbleibenden [Brote] des Speisopfers[26] erforderlich, denn [diese muß der Einweihung] Jerušalems gleichen; wie Jerušalem geweiht wurde durch eine Sache, die nur darin gegessen werden[27] darf, ebenso ist der Temeplhof zu weihen durch eine Sache, die nur in diesem gegessen werden darf. – Dürfen denn die Brote des Dankopfers nicht im Tempelhofe gegessen werden!? – Vielmehr, gleich [der Einweihung] Jerušalems; wie bei [der Einweihung] Jerušalems eine Sache, die man nur da essen darf und außerhalb desselben untauglich wird, ebenso beim Tempelhofe eine Sache die man nur innerhalb desselben essen darf und außerhalb desselben untauglich wird. – Demnach sollte es, wie da Ungesäuertes, auch hierbei Ungesäuertes sein!? – Glaubst du: gibt es denn ein Speisopfer aus Gesäuertem[28]!? Wolltest du erwidern, man lasse das Zurückbleibende[29] säuern und weihe damit, so heißt es ja:[30] *es darf nicht gesäuert gebacken werden; einen Anteil &c.*, und Reš Laqiš erklärte, selbst ein Teil darf nicht gesäuert gebacken werden. – Wieso denn nicht, man kann ja mit den zwei Broten des Wochenfestes[31] einweihen!? – Dies ist nicht möglich; wie sollte man es denn machen: wollte man die Bauarbeiten am Tage vorher verrichten und die Weihung am Tage vorher vollziehen, so werden ja die zwei Brote erst durch das Schlachten der Lämmer[32] heilig; wollte man die Bauarbeiten am Tage vorher verrichten und die Weihung an diesem selbst vollziehen, so muß ja die Weihung beim Bauen erfolgen; wollte man die Bauarbeiten am Feste verrichten und die Weihung am Fest vollziehen, so verdrängt ja das Bauen des Heiligtums nicht [die Feier des] Festes; wollte man es auf den folgenden [Tag] verschieben und dann die Bauarbeiten verrichten und die Weihung vollziehen, so werden sie[33] ja durch das Übernachten untauglich; wollte man die Bauarbeiten am Tage vorher verrichten und etwas zurücklassen, und sobald die Heiligkeit des Tages vorüber ist[34], sofort beenden und die Weihung vollziehen, so darf ja der Tempel nicht nachts gebaut werden!? Abajje sagte nämlich: Woher, daß das Bauen des Tempels nicht nachts erfolgen darf? Es heißt:[35] *an dem Tage aber, an dem er die Wohnung aufrichtete,* sie

Col.b

Speisopfer. [25] Mit heißem Wasser zubereitet, eine Art Mehlspeise. Für beide war ein gleiches Quantum Mehl bestimmt, mithin war das Gesäuerte 3mal so groß wie das Ungesäuerte. [26] Die von den Priestern gegessen werden. [27] Mit den Broten des Dankopfers. [28] Dieses kann nur ungesäuert sein; cf. Lev. 2,11. [29] Nachdem der Priester die Handvoll abgehoben hat. [30] Lev. 6,10. [31] Diese werden gesäuert gebacken; cf. Lev. 23,17. [32] Also am Wochenfeste selbst. [33] Die 2 Brote. [34] Bei Anbruch der Nacht. [35] Num. 9,15. [36] Ps. 30,2. [37] Den werde nur am Tage aufgerichtet, nicht aber nachts. Dies ist also nicht möglich.

GESANG. Die Rabbanan lehrten: Der Gesang [war begleitet] von Zithern, Harfen und Zymbeln in jedem Winkel und auf jedem großen Steine in Jerušalem. Man sprach [den Psalm:][36]*Ich will dich erheben, Herr, daß du mich herausgezogen hast &c.* Ferner auch das Lied von den Plagegeistern[37], und wie manche sagen, das Lied von den Plagen. Manche sagen, von den Plagen, denn es heißt darin:[38]*es wird keine Plage deinem Zelte nahen*; manche sagen, von den Plagegeistern, denn es heißt darin: [39]*es fallen tausend an deiner Seite.* Man liest:[40]*Der im Schirm des Höchsten sitzt, im Schatten des Allmächtigen weilt,* bis:[41]*Denn du, Herr, bist mein Schutz; den Höchsten machtest du zu deiner Zuflucht.* Ferner liest man:[42]*Ein Psalm Davids, als er vor seinem Sohne Abšalom floh,* bis:[43]*Bei dem Herrn ist die Hilfe; über dein Volk komme dein Segen. Sela.*

R. Jehošuá b. Levi las diese Schriftverse[44] und schlief darauf ein. – Wieso tat er dies, R. Jehošuá b. Levi sagte ja, man dürfe sich keine Heilung verschaffen durch Worte der Tora? – Anders ist es, wenn nur als Schutz. – Demnach bezieht sich das Verbot auf den Fall, wenn es sich um eine Wunde handelt; aber ist es denn, wenn es sich um eine Wunde handelt, nur verboten und nichts weiter, wir haben ja gelernt, wer über eine Wunde flüstert[45], habe keinen Anteil an der zukünftigen Welt!? – Hierzu wird ja gelehrt, R. Johanan sagte, dies gelte von dem Falle, wenn man dabei ausspuckt, weil man beim Ausspucken den Gottesnamen nicht nennen darf.

IHNEN FOLGT DAS GERICHTSKOLLEGIUM MIT ZWEI DANKOPFERN HINTER IHNEN &C. Demnach geht das Gerichtskollegium vor dem Dankopfer, dagegen heißt es ja aber:[46]*und hinter ihnen her zogen Hošája und die Hälfte der Obersten von Jehuda!?* – Er meint es wie folgt: das Gerichtskollegium folgt und zwei Dankopfer folgen, das Gerichtskollegium aber hinter diesen. – Wie war der Zug [der Dankopfer]? – R. Ḥija und R. Šimón b. Rabbi [streiten hierüber]; einer sagt, eines neben dem anderen, und einer sagt, eines hinter dem anderen. Nach demjenigen, welcher sagt, eines neben dem anderen, ist unter 'inneres' dasjenige zu verstehen, das sich nahe der Mauer befand; und nach demjenigen, welcher sagt, eines hinter dem anderen, ist unter 'inneres' dasjenige zu verstehen, das sich nahe dem Gerichtskollegium befand. – Wir haben gelernt: das innere wurde gegessen und das äußere verbrannt. Einleuchtend ist es nun, daß das innere gegessen wurde, nach demjenigen, der eines hinter

---

Psalm 91, der als Schutz vor den Plagegeistern gilt. 38. Ps. 91,10. 39. Ib. V. 7. 40. Ib. V. 1. 41. Ib. V. 9. 42. Ib. 3,1. 43. Ib. V. 9. 44. Als Schutz. 45. Einen Schriftvers; cf. Syn. Fol. 90a. 46. Neh. 12,32. 47. Somit wurde das 1. untaug-

dem anderen sagt, denn das erste ging voran und heiligte [den Ort[47]],
nach demjenigen aber, der eines neben dem anderen sagt, erwirken ja
beide gleichzeitig die Heiligkeit!? – Auch nach deiner Ansicht [ist ja
einzuwenden:] kann denn nach demjenigen, der eines hinter dem anderen
sagt, [eines] Heiligkeit erwirken, wir haben ja gelernt: wenn dies alles
nicht erfolgt[48]? Und selbst nach demjenigen, welcher erklärt: eines[49] von
allem, sind ja beide zusammen eine Vorschrift!? Vielmehr ist mit R.
Johanan zu erklären, das eine wurde auf Anweisung des Propheten gegessen Fol. 16
und das andere wurde auf Anweisung des Propheten verbrannt[50].

Wenn dies alles nicht erfolgt &c. Es wird gelehrt: R. Hona erklärte: alles zusammen; R. Naḥman erklärte: eines von allem. R. Hona erklärte: alles zusammen, denn er ist der Ansicht, die erste Heiligung[51] galt für die damalige Zeit und auch für die Zukunft, nur tat dies Ézra zur Erinnerung[52]. R. Naḥman erklärte: eines von allem, denn er ist der Ansicht, die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft, und Ézra vollzog die Heiligung, obgleich damals das Orakel nicht vorhanden war. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn dies alles nicht erfolgt!? – Lies: eines von dies allem. – Komm und höre: Abba Šaúl sagte: Zwei Tiefungen[53] waren am Ölberg, eine untere und eine obere; die untere war durch dies alles geheiligt worden, die obere war nicht durch dies alles geheiligt worden, sondern nur durch die heimkehrenden Exulanten, ohne König und ohne Orakel. In die untere, die eine vollständige Heiligkeit hatte, pflegten die Leute aus dem gemeinen Volke zu kommen und da Minderheiliges zu essen, nicht aber den zweiten Zehnten, während Genossen da sowohl Minderheiliges als auch den zweiten Zehnten zu essen pflegten; in die obere aber, die keine vollständige Heiligkeit hatte, pflegten die Leute aus dem gemeinen Volke zu kommen und da Minderheiliges zu essen, nicht aber den zweiten Zehnten, während Genossen da weder Minderheiliges noch den zweiten Zehnten aßen. Weshalb heiligte man sie nicht? Weil man die Stadt und den Tempel erweitern darf nur [im Beisein] des Königs, des Propheten, des Orakels, des aus einundsiebzig Mitgliedern bestehenden Synedriums, mit zwei Dankopfern und Gesang. Weshalb heiligte man sie? – 'Weshalb heiligte man sie', du sagtest ja, man heiligte sie nicht!? – Vielmehr: weshalb arrondierte man sie? Weil sie die schwache Seite von

---

lich u. mußte verbrannt werden, während das 2. gegessen werden durfte. [48] Die Heiligkeit erfolgt erst nach Vollendung der ganzen Prozession. [49] Genügt für die Einweihung. [50] Ohne irgend welche Begründung. [51] Der Stadt Jerušalem u. des Tempels durch David bezw. Šelomo. [52] Die von ihm vollzogene Heiligung war ungültig, da bei dieser König u. Orakel fehlten (cf. Jom. Fol. 21b). [53] Od. Wiesen; sonst ist ביצע in dieser Bedeutung unbekannt. [54] Hier wird also aus-

Jerušalem und leicht zu besiegen[54] war!? — Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Ich hörte, daß, als man[55] den Tempel baute, man Vorhänge vor dem Tempel und Vorhänge vor dem Vorhof errichtet hatte, und nachher wurden die Wände der Tempelhalle außerhalb und die des Vorhofes innerhalb [dieser Vorhänge] errichtet. R. Jehošuá sagte: Ich hörte, daß man Opfer darbringe, auch wenn kein Tempel vorhanden ist, und daß man Hochheiliges esse, auch wenn keine Hofmauer, und Minderheiliges und den zweiten Zehnten, auch wenn keine Stadtmauer vorhanden[56] ist, weil die erste Heiligung sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt. Wahrscheinlich ist R. Eliézer der Ansicht, daß die Heiligung nicht für die Zukunft[57] galt. Rabina sprach zu R. Aši: Wieso ist dies erwiesen, vielleicht sind alle der Ansicht, die erste Heiligung galt sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft, nur erzählte der eine das, was er gehört hat, und der andere das, was er gehört hat!? Wenn du aber einwendest, welche Verwendung demnach nach R. Eliézer die Vorhänge hätten, [so ist zu erwidern:] nur als Aufbewahrungsort. — Vielmehr, [hierüber streiten] folgende Tannaím: R. Jišmáél b. Jose sagte: Wozu zählten die Weisen sie[58] auf? Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten sie, während die erste [Heiligung] mit der Zerstörung des Landes aufgehört hatte. Demnach ist er der Ansicht, daß die erste Heiligung nur für die damalige Zeit galt, nicht aber für die Zukunft; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: R. Jišmáél b. Jose sagte: Waren es denn nur diese, es heißt ja:[59] *sechzig Städte, alles was zum Bezirke Argob gehörte, zum Königreiche Ógs in Bašan; lauter befestigte Städte, mit hoher Mauer*; weshalb zählten nun die Weisen nur diese auf? Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten sie. — 'Und heiligten sie', wir sagen ja weiter, daß man sie nicht zu heiligen brauchte!? — Vielmehr, sie fanden diese vor und zählten sie auf. Und nicht nur diese, sondern bei jeder Stadt, von der es dir von deinen Vorfahren überliefert ist, sie sei seit den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, von einer Mauer umgeben, haben all diese Gebote[60] Geltung, weil die erste Heiligung sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt. Somit befindet sich ja R. Jišmáél b. Jose mit sich selbst im Widerspruche!? — Wenn du willst, sage ich, zwei Tannaím streiten über die Ansicht des R. Jišmáél b. Jose. Und wenn du willst, sage ich, eine dieser Lehren ist von R. Eleázar b. Jose, denn es wird gelehrt:

---

drücklich gelehrt, daß alles erforderlich war. [55] Unter Ézra. [56] Obgleich dies nur innerhalb derselben erlaubt ist. [57] Die Heiligung wurde also durch Ézra ohne König und ohne Orakel vollzogen; nach der anderen Ansicht dagegen ist durchaus alles erforderlich. [58] Die seit der Zeit des Jehošuá befestigten Städte; cf. Ar. Fol. 32a. [59] Dt. 3,4,5. [60] Cf. Ar. Abschn. 9. [61] Lev. 25,30,

R. Eleázar b. Jose sagte:[61]*Da eine Mauer,* auch wenn sie jetzt keine hat, früher aber eine hatte.

WENN ER IM TEMPELHOFE UNREIN GEWORDEN UND DIES IHM ENTFALLEN Col.b IST &C. Woher dies vom Unreinwerden im Tempelhofe[62]? R. Eleázar erwiderte: Ein Schriftvers lautet:[63]*die Wohnung des Herrn hat er verunreinigt,* und ein anderer Schriftvers lautet:[64]*denn das Heiligtum des Herrn hat er verunreinigt,* und da [der zweite] wegen der außerhalb erfolgten Verunreinigung nicht nötig ist, so beziehe man ihn auf die innerhalb erfolgte Verunreinigung. – Ist denn [einer der] Schriftverse überflüssig, sie sind ja beide nötig, denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Wenn es 'Wohnung' heißt, wozu heißt es 'Heiligtum', und wenn es 'Heiligtum' heißt, wozu heißt es 'Wohnung'? Wenn es nur 'Wohnung' und nicht 'Heiligtum' hieße, so würde ich gesagt haben, man sei nur wegen [Verunreinigung] der Wohnung[65]schuldig, weil diese mit dem Salböl gesalbt war, nicht aber wegen der des Heiligtums; und wenn es nur 'Heiligtum' und nicht 'Wohnung' hieße, so würde ich gesagt haben, man sei nur wegen [Verunreinigung] des Heiligtums schuldig, weil dessen Heiligkeit eine ewige ist, nicht aber wegen der der Wohnung; daher heißt es 'Wohnung' und 'Heiligtum'!? – R. Eleázar fragte folgendes; merke, die Wohnung heißt ja auch 'Heiligtum' und das Heiligtum heißt ja auch 'Wohnung', wozu sind nun zwei verschiedenartige Schriftverse nötig, sollte es doch entweder in beiden 'Heiligtum' oder in beiden 'Wohnung' heißen, wozu heißt es nun 'Wohnung' und 'Heiligtum'? Hieraus ist also beides zu entnehmen, und da er nicht auf die außerhalb erfolgte Verunreinigung zu beziehen ist, so beziehe man ihn auf die innerhalb erfolgte Verunreinigung. – Allerdings wird das Heiligtum 'Wohnung' genannt, denn es heißt:[66]*ich werde meine Wohnung unter euch aufschlagen,* wo finden wir aber, daß die Wohnung 'Heiligtum' genannt wird? Wollte man sagen, in folgendem Schriftverse:[67]*sodann brachen die Qehathiten auf, die das Heiligtum trugen,* so bezieht dies sich ja auf die Bundeslade!? – Vielmehr, in folgendem:[68]*und sie sollen mir ein Heiligtum errichten, daß ich in ihrer Mitte wohne,* und darauf heißt es:[69]*genau wie ich dir zeige, das Modell der Wohnung.*

DA NIEDERWIRFT ODER DIE DAUER EINER NIEDERWERFUNG VERWEILT. Raba sagte: Dies[70]lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sich nach innen niedergeworfen hat, wenn aber nach außen, so ist er nur dann [schuldig], wenn er so lange verweilt hat, nicht aber, wenn er nicht so lange verweilt hat. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: oder die Dauer einer Niederwerfung verweilt hat; demnach ist auch beim Niederwerfen das Verweilen erforderlich. Hierzu sagte Raba: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sich nach außen niedergeworfen hat, wenn aber nach innen, auch wenn er nicht so lange verweilt hat. Er meint es also wie folgt: hat er sich nach innen niedergeworfen oder bei einer Niederwerfung nach außen die Dauer einer Niederwerfung verweilt, so ist er schuldig. — Welche heißt eine Niederwerfung, wobei ein Verweilen erfolgt, und welche heißt eine Niederwerfung, wobei kein Verweilen erfolgt? — Ein einfaches Niederknien heißt eine Niederwerfung, wobei kein Verweilen erfolgt, das Ausbreiten von Händen und Füßen heißt eine Niederwerfung, wobei ein Verweilen erfolgt. — Welche Dauer hat ein Verweilen? — Hierüber streiten R. Jiçḥaq b. Naḥmani und noch einer, das ist R. Šimón b. Pazi, wie manche sagen, R. Šimón b. Pazi und noch einer, das ist R. Jiçḥaq b. Naḥmani, und wie manche sagen, R. Šimón b. Naḥmani; einer sagt, wie das Lesen des [weiter folgenden] Schriftverses, und einer sagt, wie von *beugten* bis zum Schlusse des Schriftverses.[71]*Und alle Kinder Jisraél sahen, wie das Feuer herabfuhr und die Herrlichkeit des Herrn über dem Tempel lagerte; da beugten sie sich mit dem Angesichte zur Erde nieder auf das Steinpflaster, warfen sich nieder und priesen den Herrn, daß er gütig sei und seine Gnade ewig währt.*

---

[62] In der Schrift wird nur von dem Falle gesprochen, wenn man unrein in den Tempel eintritt. [63] Num. 19,13. [64] Ib. V. 20. [65] Der von Moše errichteten Stiftshütte; Heiligtum bezeichnet den später errichteten Tempel. [66] Lev. 26,11. [67] Num. 10,21. [68] Ex. 25,8. [69] Ib. V. 9. [70] Daß er, wenn er sich niedergeworfen hat, schuldig sei, auch wenn er da nicht die Dauer einer Niederwerfung

Die Rabbanan lehrten: 'Bücken', mit dem Gesichte [zur Erde], wie es heißt:[72]*Bath Šebá bückte sich mit dem Gesichte zur Erde.* 'Knien', auf den Knien [liegen], wie es heißt:[73]*von seinem Knien (auf den Knien).* 'Niederwerfung', Hände und Füße ausstrecken, wie es heißt:[74]*sollen wir etwa kommen, ich, deine Mutter und deine Brüder, uns vor dir zur Erde niederzuwerfen?*

Raba fragte: Ist für die Geißelung[75]ein Verweilen erforderlich oder ist für die Geißelung kein Verweilen erforderlich? Ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert nur für das Opfer, nicht aber für die Geißelung, oder ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert bei der innerhalb erfolgten [Verunreinigung], einerlei ob für das Opfer oder für die Geißelung? — Dies bleibt unentschieden. Fol. 17

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand [unrein] im Tempelhofe in der Luft schwebend sich befindet? Ist [die Bedingung des] Verweilens nur von dem Falle überliefert, wenn eine Niederwerfung möglich ist, nicht aber ist sie überliefert, wenn keine Niederwerfung möglich ist, oder ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert bei der innerhalb erfolgten

---

verweilt hat. [71] iiChr. 7,3. [72] iReg. 1,31. [73] Ib. 8,54. [74] Gen. 37,10. [75] Wenn er vorsätzlich unrein im Tempel verweilt hat u. Zeugen ihn gewarnt

[Verunreinigung], einerlei ob eine Niederwerfung möglich ist oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn jemand sich vorsätzlich verunreinigt hat? Ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert nur von einem Zwangsfalle, nicht aber ist sie überliefert bei Vorsätzlichkeit, oder ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert bei der innerhalb erfolgten [Verunreinigung], einerlei ob bei einem Zwangsfalle oder bei Vorsätzlichkeit? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Ist bei einem Naziräer an einem Grabe[76] für die Geißelung [die Bedingung des] Verweilens erforderlich oder nicht erforderlich? Ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert nur bei der innerhalb [des Vorhofes] erfolgten [Verunreinigung], nicht aber bei der außerhalb desselben erfolgten, oder ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert bei einem Zwangsfalle[77], einerlei ob außerhalb oder innerhalb? – Dies bleibt unentschieden.

BEIM HINAUSGEHEN DEN WEITEREN WEG WÄHLT, SO IST ER SCHULDIG, WENN ABER DEN KÜRZEREN, SO IST ER FREI. Raba sagte: Wenn den kürzeren, selbst wenn er Hacken an Zeh, und sogar wenn er den ganzen Tag geht[78].

Raba fragte: Werden die Verweilungen[79] vereinigt? – Sollte er dies aus seiner eigenen Auslegung[80] entscheiden!? – Da handelt es sich um den Fall, wenn er nicht verweilt hat.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn er den längeren gegangen ist, und die Dauer des kürzeren gesäumt hat? Bezieht sich die Überlieferung auf die Dauer, somit ist er frei, wenn er den längeren gegangen ist und die Dauer des kürzeren gesäumt hat, oder lautet die Überlieferung wörtlich: wenn den längeren, so ist er schuldig, und wenn den kürzeren, so ist er frei? Dieser erwiderte: Der längere ist nicht zu verdrängen[81]. R. Zera wandte ein: Es ist uns bekannt, daß, wenn ein Unreiner den Tempeldienst verrichtet, er dem Tode verfalle; wie kann dies[82] nun der Fall sein; hat er nicht so lange verweilt, wieso kann er einen Dienst verrichtet haben, und hat er so lange verweilt, so verfällt er ja der Ausrottung? Allerdings kann dies, wenn du sagst, die Überlieferung beziehe sich auf die Zeit, dann vorkommen, wenn er sich beeilt und den Dienst verrichtet

---

haben. [76] Wenn er sich an einem Grabe verunreinigt, od. jemand an einem Grabe ein Nazirat gelobt; cf. Naz. Fol. 17a. [77] Die Frage bezieht sich auf den Fall, wenn er auf erlaubte Weise auf die Grabstätte gekommen ist, zBs. in einem geschlossenen Kasten, den ein anderer geöffnet hat. [78] So ist er frei. [79] Wenn sie einzeln die in der Mišna angegebene Dauer nicht erreichen. [80] Daß er, wenn er den kürzeren Weg wählt, frei sei, selbst wenn er den ganzen Tag geht. [81] Er ist also schuldig. [82] Daß er nicht der Ausrottung verfalle; hier handelt es sich um den Fall, wenn er im Tempelhofe selbst unrein wurde, denn

Col. b hat, wieso aber kann dies vorkommen, wenn du sagst, die Überlieferung laute wörtlich? Abajje erwiderte: Was ist dies für ein Einwand; dies kann ja vorkommen in dem Falle, wenn er den kürzeren gegangen ist und einen Feuerhaken[83] umgedreht hat. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte, wenn ein Gemeiner einen Feuerhaken umdreht, sei er des Todes schuldig.

Der Text. R. Hona sagte: Wenn ein Gemeiner einen Feuerhaken umdreht, so ist er des Todes schuldig. – In welchem Falle: würden [die Fleischstücke], wenn er ihn nicht umgedreht hätte, nicht verbrennen, so ist dies ja selbstverständlich, und würden sie verbrennen, auch wenn er ihn nicht umgedreht hätte, so hat er ja nichts getan!? – In dem Falle, wenn sie, hätte er sie nicht umgedreht, in zwei Stunden verbrennen würden, nun aber in nur einer Stunde; er lehrt uns damit, daß jede Beschleunigung einer Dienstverrichtung als Dienst angesehen werde.

R. Ošája sagte: Ich möchte etwas sagen, nur fürchte ich mich vor den Kollegen. Wer in das Haus eines Aussätzigen rückwärts eintritt, ist, selbst wenn er sich in diesem vollständig befindet, nur nicht mit der Nase, rein, denn es heißt:[84] *und wer in das Haus kommt,* die Tora hat es also nur auf gewöhnliche Weise des Kommens verboten. Ich fürchte mich vor den Kollegen, denn demnach sollte dies auch vom vollständigen [Körper] gelten. Raba sprach: Wenn vollständig, so ist er ja nicht weniger als ein im Hause befindliches Gerät, denn es heißt:[85] *damit nicht alles, was sich im Hause befindet, unrein werde.* Ebenso wird auch gelehrt: Auf diesen Dächern[86] darf man weder Hochheiliges essen noch Minderheiliges schlachten; und wenn ein Unreiner über die Dächer in den Tempel kommt, so ist er frei, denn es heißt:[87] *und in das Heiligtum soll sie nicht kommen,* die Tora hat dies nur auf gewöhnliche Weise des Kommens verboten.

DIES IST EIN DAS HEILIGTUM BETREFFENDES GEBOT, WEGEN DESSEN [ÜBERTRETUNG] MAN NICHT SCHULDIG IST &C. Worauf bezieht er sich, daß er 'dies ist' sagt? – Er bezieht sich auf folgende Lehre: Sie[88] sind nicht schuldig wegen eines das Heiligtum betreffenden Gebotes oder Verbotes; ferner ist auch wegen eines das Heiligtum betreffenden Gebotes oder Verbotes kein Schwebe-Schuldopfer[89] darzubringen. Wohl aber ist man wegen eines die Menstruation betreffenden Gebotes oder Verbotes schuldig, auch ist wegen eines die Menstruation betreffenden Gebotes oder Verbotes ein Schwebe-Schuldopfer darzubringen. Hierzu sagt er:

---

sonst müßte er ja schon beim Eintritt der Ausrottung verfallen. [83] Auf dem Altar; einen ganz kurzen Dienst, der gar keine Zeit beansprucht. [84] Lev. 14,46. [85] Ib. V. 36. [86] Im Tempelhofe. [87] Lev. 12,4. [88] Die Richter, wegen einer falschen Entscheidung. [89] Dieser Passus bezieht sich auf Private. [90] Wenn dies ist ein das Heiligtum betreffendes Gebot, wegen dessen [Übertretung] man nicht schuldig ist. Welches ist das die Menstruation betreffende Gebot, wegen dessen [Übertretung] man schuldig ist? Wenn jemand den Beischlaf mit einer reinen Frau vollzieht, und sie zu ihm sagt, sie sei unrein geworden, und er sich sofort zurückzieht, so ist er schuldig, denn das Herausziehen gewährt ihm einen ebensolchen Genuß, wie das Hineinbringen.

Es wurde gelehrt: Abajje sagte im Namen des R. Ḥija b. Rabh, man sei zweifach[90]schuldig; ebenso sagte auch Raba im Namen des R. Šemuèl b. Šaba im Namen R. Honas, man sei zweifach schuldig; einmal wegen des Hineinbringens und einmal wegen des Herausziehens. Rabba wandte dagegen ein: In welchem Falle: wollte man sagen, nahe ihrer Periode, und zwar gelte dies von einem Schriftgelehrten[91], so sollte er allerdings wegen des Hineinbringens schuldig sein, da er glauben könnte, er werde noch mit dem Beischlaf fertig werden, weshalb aber ist er wegen des Herausziehens schuldig, er tat es ja vorsätzlich[92]; wenn aber von einem Manne Fol. 18 aus dem gemeinen Volke, so [gleicht dies ja dem Falle] des Essens von zwei olivengroßen Stücken Talges bei einem Entfallen[93]; wenn aber nicht nahe ihrer Periode, und zwar gilt dies von einem Schriftgelehrten, so sollte er nicht einmal schuldig sein, denn es war ein Zwangsfall[94]beim Hineinbringen und Vorsätzlichkeit beim Herausziehen; wenn aber von einem Mann aus dem gemeinen Volke, so sollte er ja nur einmal schuldig sein, wegen des Herausziehens!? Später erklärte Raba: Tatsächlich nahe ihrer Periode, und zwar gilt dies von einem Schriftgelehrten, jedoch wenn er nur das eine[95]wußte und nicht das andere. Raba sagte: Beides haben wir gelernt; wir haben dies vom Hineinbringen gelernt und wir haben dies vom Herausziehen gelernt. Wir haben es vom Herausziehen gelernt, denn er lehrt: wenn jemand den Beischlaf mit einer reinen Frau vollzieht, und sie zu ihm sagt, sie sei unrein geworden, und er sich sofort zurückzieht, so ist er schuldig. Wir haben es vom Hineinbringen gelernt: findet es[96]sich auf seinem[97], so sind sie unrein, und müssen ein Opfer darbringen. Doch wohl nach ihrer Periode, und zwar wegen des Hineinbringens. R. Ada b. Mathna sprach zu Raba: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, nicht nahe ihrer Periode, und zwar wegen des Herausziehens; wenn du aber einwendest, vom Herausziehen sei dies nicht [zu lehren]

---

man das Glied bei Erektion herauszieht. [91] Der weiß, daß man das Glied bei Erektion nicht herausziehen darf. [92] Somit sollte er der Strafe verfallen und kein Opfer darbringen. [93] Wegen dieses Falles ist man nur einmal schuldig. [94] Er konnte nicht wissen, daß sie Menstruation bekommen werde. [95] Daß der geschlechtliche Verkehr mit einer Menstruierenden verboten sei, jedoch nicht, daß man das Glied bei Erektion nicht herausziehen darf. [96] Menstrualblut. [97]

nötig, da dies bereits gelehrt[98] wurde, so lehrt er uns hauptsächlich folgendes: findet es sich auf ihrem, so sind sie des Zweifels wegen unrein und brauchen kein Opfer darzubringen. Und da er den Fall lehrt, wenn es sich auf ihrem findet, so lehrt er auch den Fall, wenn es sich auf seinem findet. Rabina entgegnete R. Ada: Wieso kannst du dies auf den Fall beziehen, wenn nicht nahe ihrer Periode, und es gelte vom Herausziehen, er lehrt ja: ‘findet es sich’, worunter nachher zu verstehen ist, und beim Herausziehen erfolgt es von vornherein, wo er Kenntnis hat!? Raba sprach zu ihm: Höre auf das, was dir dein Meister sagt. – Wieso kann ich darauf hören, hierzu wird ja gelehrt, dies sei ein die Menstruation betreffendes Gebot, dessentwegen man schuldig ist, und wenn dem so[99] wäre, so wäre dies ja ein Verbot!? Dieser erwiderte: Wenn du [diese Lehre] lehrst, so erkläre sie als lückenhaft und lehre sie wie folgt: dies ist ein die Menstruation betreffendes Verbot, dessentwegen man schuldig ist; wenn jemand den Beischlaf mit einer reinen Frau vollzieht, und sie zu ihm sagt, sie sei unrein geworden, und er sich sofort zurückzieht, so ist er schuldig; dies ist ein die Menstruation betreffendes Gebot &c.

Der Meister sagte: Und er sich sofort zurückzieht, so ist er schuldig. Wie mache er es nun? R. Hona erwiderte im Namen Rabas: Er stemme seine zehn Fingerspitzen[100] gegen den Boden, bis [das Glied] schlaff wird, und gut. Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand einen inzestuösen Beischlaf mit schlaffem Gliede vollzieht, er frei sei; wenn man nämlich sagen wollte, er sei schuldig, und in unsrem Falle sei er nur deshalb frei, weil dies ein Zwangsfall ist, so müßte er ja, wenn dies ein Zwangsfall ist, frei sein, auch wenn er sich sofort zurückzieht, denn es ist ja ein Zwangsfall. Abajje entgegnete ihm: Tatsächlich, kann man sagen, ist man, wenn man einen inzestuösen Beischlaf mit schlaffem Gliede vollzieht, schuldig, und in unsrem Falle ist er deshalb frei, weil dies ein Zwangsfall ist, wenn du aber einwendest, weshalb er denn schuldig sei, wenn er sich sofort zurückzieht, [so ist zu erwidern:] weil er sich bei einem kleineren Genusse zurückziehen sollte und sich bei einem größeren Genusse zurückgezogen hat. Rabba b. Ḥanan sprach zu Abajje: Demnach gibt es ja den Unterschied zwischen lang und kurz[101] auch bei der Menstruation, Col.b während wir dies nur vom Heiligtume gelernt haben!? – Es[102] ist nicht gleich; lang[103] in diesem Falle ist gleich kurz in jenem Falle, und lang in

---

Tuch, mit dem er sich nachher abwischt. [98] In unserer Mišna. [99] Daß hier vom Hineinbringen gesprochen werde. [100] Wörtl. Nägel. [101] Die Unterscheidung zwischen der Zurückziehung bei größerem u. kleinerem Genusse gleicht der Unterscheidung zwischen der Wahl eines längeren u. kürzeren Weges beim Verlassen des Heiligtums. [102] Das W. אלא gibt hier keinen Sinn; wahrscheinl. Abbreviatur von אמר ליה אביי, wofür auch die Lesart א״ל mancher Handschriften spricht. [103] Bei der Menstruierenden muß man die Zurückziehung möglichst jenem Falle ist gleich kurz in diesem Falle. R. Hona, Sohn des R. Nathan, wandte ein: Kann denn Abajje gesagt haben: weil dies ein Zwangsfall ist, wonach es von einem Falle nicht nahe ihrer Periode handelt, Abajje selber sagte ja, er sei zweifach schuldig, demnach handelt es ja von einem Falle nahe ihrer Periode!? – Die Auslegung Abajjes bezieht sich auf eine andere Lehre.

R. Jonathan b. Jose b. Laqonja fragte R. Šimón b. Jose b. Laqonja: Wo findet sich in der Tora das Verbot, eine Menstruierende zu beschlafen? Da nahm er einen Erdklumpen und warf nach ihm; ‘das Verbot, eine Menstruierende zu beschlafen’, [es heißt:][104]*du sollst einer Frau in der Unreinheit ihrer Menstruation nicht nahen.* Vielmehr, wo finden wir das Verbot, sich, wenn jemand den Beischlaf mit einer reinen Frau vollzieht, und sie zu ihm sagt, sie sei unrein geworden, sofort zurückzuziehen? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[105]*und ihre Unreinheit auf ihn kommt,* auch zur Zeit ihrer Menstruation bleibe[106]sie bei ihm. – Wir finden nun das Gebot, wo aber das Verbot? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt: *nicht nahen,* und nicht nahen heißt auch: nicht zurücktreten, denn es heißt: [107]*rücke*[108]*ab, nähere dich mir nicht, denn ich mache dich heilig.*

Die Rabbanan lehrten:[109]*Ihr sollt die Kinder Jisraél verwarnen inbetreff ihrer Unreinheit.* R. Jošija sagte: Dies ist eine Verwarnung für die Kinder Jisraél, daß sie sich von ihren Frauen nahe ihrer Periode zurückziehen sollen. – Wieviel? Rabba erwiderte: Einen Halbtag[110].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wer sich von seiner Frau nahe ihrer Periode nicht zurückzieht, dem sterben seine Söhne, selbst wenn sie den Söhnen Ahrons gleichen, denn es heißt: *Ihr sollt die Kinder Jisraél verwarnen, inbetreff ihrer Unreinheit &c. und inbetreff der Menstruierenden,* und darauf folgt:[111]*nach dem Tode*[112].

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer sich von seiner Frau nahe ihrer Periode zurückzieht, bekommt männliche Kinder, denn es heißt:[113]*damit man zwischen dem Unreinen und dem Reinen unterscheide,* und darauf folgt:[114]*wenn eine Frau niederkommt und einen Knaben gebiert.* R. Jehošuá b. Levi sagte: Er bekommt Söhne, die das Gesetz zu lehren würdig sind, denn es heißt:[115]*zu unterscheiden und zu lehren.*

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer am Ausgange des Šabbaths den Unterscheidungssegen über den Wein spricht, bekommt männliche Kinder, denn in diesem heißt es: zwischen Heiligem und Pro-

---

in die Länge ziehen, bei der Unreinheit muß man sich möglichst beeilen. [104] Lev. 18,19. [105] Ib. 15,24. [106] Die Form ותהי wird als Imperativ aufgefaßt. [107] Jes. 65,5. [108] Im Texte durch קרב *nahen* ausgedrückt, eigentl. nähere dich dir selber. [109] Lev. 15,31. [110] 12 Stunden; cf. Bd. I S. 688 Anm. 52. [111] Lev. 16,1. [112] Der Söhne Ahrons &c. [113] Lev. 11,47. [114] Ib. 12,2.

fanem zu unterscheiden, und dort heißt es: *damit man zwischen dem Unreinen und dem Reinen unterscheide,* und darauf folgt: *wenn eine Frau niederkommt und einen Knaben gebiert.* R. Jehošuá b. Levi sagte: [Er bekommt] Kinder, die das Gesetz zu lehren würdig sind, denn es heißt: *zu unterscheiden und zu lehren.*

R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Eleázars: Wer sich beim Beischlaf heiligt[116], bekommt männliche Kinder, denn es heißt:[117]*erweiset euch als heilig und seid heilig,* und darauf folgt: *wenn eine Frau niederkommt &c.*

R. ELIÉZER SAGTE: [ES HEISST:] *das Kriechtier &c. und es ihm entfällt.* Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Ḥizqija erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [der Verunreinigung durch] ein Kriechtier oder[118]ein Aas; R. Eliézer ist der Ansicht, nur wenn man weiß, ob man sich an einem Kriechtiere oder an einem Aase verunreinigt hat, und R. Áqiba ist der Ansicht, auch wenn man nicht weiß, ob man sich an einem Kriechtiere oder an einem Aase verunreinigt hat, wenn man nur weiß, daß man sich verunreinigt hat. Ebenso sagte auch Úla, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen bei [der Verunreinigung durch] ein Kriechtier oder ein Aas. Úla wies nämlich auf einen Widerspruch hin, in dem R. Eliézer sich befindet, und erklärte ihn auch. Kann R. Eliézer denn gesagt haben, nur wenn man weiß, ob man sich an einem Kriechtiere oder an einem Aase verunreinigt hat, dem widersprechend wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wie du es nimmst: hat er Talg[119]gegessen, so ist er schuldig, hat er Übriggebliebenes gegessen, so ist er schuldig; hat er den Šabbath entweiht, so ist er schuldig, hat er den Versöhnungstag entweiht, so ist er schuldig; hat er seine menstruierende Frau beschlafen, so ist er schuldig, hat er seine Schwester beschlafen, so ist er schuldig. R. Jehošuá entgegnete ihm: Es heißt:[120]*und ihm bekannt geworden ist sein Vergehen, dessen er sich schuldig gemacht hat,* ihm bekannt ist, wodurch er sich schuldig gemacht hat. Er erklärte ihn auch. Hierbei sagt der Allbarmherzige: *dessen er sich schuldig gemacht hat,* also irgend eine Sünde, dort aber heißt es:[121]*oder irgend etwas Unreines,* wozu heißt es noch: *oder das Aas eines unreinen Kriechtieres?* Schließe hieraus: nur wenn er weiß, ob er sich an einem Kriechtiere oder an einem Aase verunreinigt hat. —
Fol. 19 Und R. Áqiba!? — Da er Vieh und Wild besonders nennen muß, wegen der

---

[115] Ib. 10,10,11. [116] Dh. sich keusch benimmt. [117] Lev. 11,44. [118] Wenn er sich vorher bewußt war, unrein zu sein, jedoch nicht wußte, ob durch ein Kriechtier od. durch ein Aas. [119] Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn jemand weiß, daß er eine von zwei mit gleicher Strafe belegten Sünden begangen hat, jedoch nicht weiß, welche; nach RE. ist er zur Darbringung eines Sündopfers verpflichtet, nach RJ. ist er frei. [120] Lev. 4,23. [121] Ib. 5,2.

Lehre[122] Rabbis, so nennt er auch das Kriechtier besonders. So wurde auch in der Schule R. Jišmâéls gelehrt: Wenn ein Abschnitt gelehrt und wiederholt wird, so ist er nur wegen einer in diesem vorkommenden Neuerung wiederholt worden. – Wofür verwendet R. Eliêzer [das Wort] *dessen*!? – Dies schließt die Indolenz[123] aus. R. Johanan aber sagte, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen nur in der Auslegung[124]. Ebenso sagte auch R. Šešeth, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen nur in der Auslegung. R. Šešeth verwechselte oft die Ansicht R. Eliêzers mit der des R. Âqiba, und die des R. Âqiba mit der des R. Eliêzer[125].

Raba fragte R. Nahman: Wie ist es, wenn er beides[126] nicht kannte? Dieser erwiderte: Hierbei liegt Entfallen der Unreinheit[127] vor, somit ist er schuldig. – Im Gegenteil, hierbei liegt Unkenntnis der Heiligkeit vor, somit sollte er frei sein!? R. Aši erwiderte: Wir sehen nun: zieht er sich wegen des Bewußtwerdens der Unreinheit zurück, so liegt hierbei Entfallen der Unreinheit vor, sodann ist er schuldig, zieht er sich wegen des Bewußtwerdens der Heiligkeit zurück, so liegt hierbei Entfallen der Heiligkeit vor, sodann ist er frei. Rabina entgegnete R. Aši: Er zieht sich ja bei Bewußtwerden der Heiligkeit nur wegen der Unreinheit, und bei Bewußtwerden der Unreinheit nur wegen der Heiligkeit zurück!? Vielmehr gibt es hierbei keinen Unterschied.

Die Rabbanan lehrten: Wenn von zwei Stegen einer unrein und einer rein ist, und er einen gegangen und [in den Tempel] nicht eingetreten ist, und darauf den andern gegangen und eingetreten[128] ist, so ist er[129] schuldig; wenn er den einen gegangen und eingetreten ist, und darauf besprengt wurde und wiederum besprengt wurde[130] und untergetaucht ist, dann den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schuldig, und nach R. Simôn frei[131]. R. Simôn b. Jehuda sagt, nach R. Simôn sei er in allen Fällen frei. – 'In allen', also auch im ersten, aber er ist ja auf jeden Fall unrein!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er zuerst den einen gegangen ist, und als er darnach den anderen ging, es vergessen hatte, daß er den ersten gegangen ist; er hatte also nur einen Teil des Bewußtwerdens. Ihr Streit besteht in folgendem: der erste Autor Col.b ist der Ansicht, wir sagen, ein Teil des Bewußtwerdens gleiche dem ganzen Bewußtwerden, und R. Šimón ist der Ansicht, wir sagen nicht, ein Teil des Bewußtwerdens gleiche dem ganzen Bewußtwerden. — «Wenn er den einen gegangen und eingetreten ist, und darauf besprengt und wiederum besprengt wurde und untergetaucht ist, dann den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schuldig, und nach R. Šimón frei.» Weshalb ist er schuldig, das Bewußtwerden ist ja nur ein zweifelhaftes!? R. Joḥanan erwiderte: Hierbei behandelten sie das zweifelhafte Bewußtwerden als sicheres[132] Bewußtwerden. Reš Laqiš erwiderte: Hier ist R. Jišmáél vertreten, welcher sagt, vorher sei kein Bewußtwerden erforderlich. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Joḥanan sich mit sich selbst befindet, und auf einen Widerspruch, in dem Reš Laqiš sich mit sich selbst befindet. Es wird gelehrt: Wer zweifelhaften Talg[133] gegessen hat und Bewußtwerden[134] erlangt, und wiederum zweifelhaften Talg gegessen hat und Bewußtwerden erlangt, muß, wie Rabbi sagt, wie er wegen jedes Falles besonders ein Sündopfer darbringen müßte, auch wegen jedes Falles besonders ein Schwebe-Schuldopfer darbringen; R. Šimón b. Jehuda und R. Eleázar b. Šimón sagen im Namen R. Šimóns, er bringe nur ein Schwebe-Schuldopfer dar, denn es heißt:[135] *wegen des Versehens, das er versehentlich begangen hat,* die Tora bestimmte ein Schwebe-Schuldopfer wegen vieler Versehen. Hierzu sagte Reš Laqiš: Hier lehrt Rabbi, daß mehrfaches Bewußtwerden von zweifelhaften Vergehen hinsichtlich der Sündopfer von einander zu trennen[136] sind. R. Joḥanan aber erklärte: Wie sonst mehrfaches Bewußtwerden zweifelloser Vergehen hinsichtlich der Sündopfer von einander zu trennen sind, ebenso sind auch mehrfache Bewußtwerden von zweifelhaften Vergehen hinsichtlich der Schuldopfer von einander[137] zu trennen. Allerdings ist der Widerspruch, in dem R. Joḥanan sich mit sich selber befindet, zu erklären, denn dies[138] gilt nur von diesem Falle, nicht aber von der ganzen Tora; nur von diesem Falle, weil hierbei das Bewußtwerden nicht ausdrücklich genannt wird, sondern nur aus [dem Worte] *entfällt*[139] entnommen wird, nicht aber in

---

[122] Cf. supra Fol. 7a. [123] Wenn jemand die Handlung, durch die er die Sünde begangen hat, überhaupt nicht beabsichtigt hat; dies ist ein noch leichterer Grad als die Unvorsätzlichkeit, bei der man die Absicht hatte, die betreffende Handlung zu begehen, nur nicht wußte, daß dies verboten sei. Wegen der ersteren ist man auch nach RE. frei. [124] RA. u. RE. sind derselben Ansicht, jedoch folgert dieser seine Ansicht aus dem einen Schriftverse u. jener aus einem anderen. [125] Weil beide identisch sind. [126] Weder seine Unreinheit noch die Heiligkeit. [127] Die Unkenntnis der Heiligkeit ist zu negieren. [128] Ohne Kenntnis. [129] Da er auf jeden Fall unrein ist. [130] Am 3. u. 7. Tage der Unreinheit. [131] Weil in beiden Fällen nur ein Zweifel vorliegt. [132] Ist es zweifelhaft, ob

---

eine Verunreinigung überhaupt inbetracht kommen kann, (wie beispielsweise ob. Fol. 14b, wenn er nicht weiß, ob Oliven- oder Linsengröße verunreinigend sei), so kann dies nicht als sichere Unreinheit behandelt werden, hierbei aber ist der eine Steg sicher verunreinigend, nur liegt ein Zweifel vor, ob er diesen gegangen ist. [133] Wenn es zweifelhaft ist, ob es ein Stück Fett oder Talg war. [134] Daß er solchen gegessen hat. [135] Lev. 5,18. [136] Wenn er nach jedem einzelnen Fall erfährt, daß er etwas gegessen hat, worüber ein Zweifel obwaltet, und nachträglich erfährt, daß es in beiden Fällen Talg war, so wird das nachträgliche Bewußtwerden durch die früheren, einzeln erfolgten geteilt; er muß dann wegen jedes Falles besonders ein Sündopfer darbringen. [137] Demnach ist er nicht der Ansicht, daß das zweifelhafte Bewußtwerden als sicheres gelte. [138] Daß das zweifelhafte Bewußtwerden als sicheres behandelt werde. [139] Cf. supra der ganzen Tora, denn es heißt:[140] *oder er sich bewußt wird,* es muß also ein richtiges Bewußtwerden sein; gegen Reš Laqiš aber [ist ja einzuwenden:] weshalb addiziert er sie[141] R. Jišmáél, er sollte sie doch Rabbi addizieren[142]!? – Er lehrt uns folgendes: nach R. Jišmáél ist kein Bewußtwerden vorher nötig. – Selbstverständlich ist es nach ihm nicht nötig, da nach ihm kein Schriftvers[143] zurückbleibt, denn aus [dem Worte] *entfällt* entnimmt er ja das Unbewußtsein der Heiligkeit[144]!? – Man könnte glauben, er habe dafür keine Andeutung in der Schrift, wohl aber eine überlieferte Lehre, so lehrt er uns.

DRITTER ABSCHNITT

Es gibt zwei Arten von Schwüren, die in vier zerfallen; ein I,1
Schwur, dass ich essen werde, oder: dass ich nicht essen werde; dass ich gegessen habe, oder: dass ich nicht gegessen habe. [Wenn er gesagt hat:] ein Schwur, dass ich nicht essen werde, und ein Minimum gegessen hat, so ist er schuldig – so R. Áqiba. Sie sprachen zu R. Áqiba: Wo finden wir denn, dass jemand wegen des Essens eines Minimums schuldig[1] sei, dass dieser schuldig sein sollte!? R. Áqiba erwiderte ihnen: Wo finden wir denn, dass jemand wegen des Sprechens ein Opfer darzubringen hat[2]!?

GEMARA. Demnach ist unter ‘essen’ zu verstehen: ich werde essen; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagt jemand:] ein Schwur, daß ich deines nicht essen werde, ein Schwur, [wenn[3]] ich deines essen werde, kein Schwur, wenn ich deines nicht[4] essen werde, so ist es ihm verboten!? Abajje erwiderte: Tatsächlich heißt dies: ich werde essen, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn man Fol. 20
ihn zu essen nötigt, und eines gilt von dem Falle, wenn man ihn nicht zu essen nötigt. Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn man ihn nicht zu essen nötigt, und jene Barajtha spricht von dem Falle, wenn man ihn

---

Fol. 5a. [140] Lev. 4,28. [141] Die angezogene Lehre von den zwei Stegen. [142] Da nach seiner Auslegung Rabbi der Ansicht ist, das zweifelhafte Bewußtwerden gelte als sicheres. [143] Aus dem er das vorherige Bewußtwerden entnehmen könnte. [144] Daß man auch in diesem Falle schuldig sei; cf. supra Fol. 14b. [145] Für die Erforderlichkeit eines Bewußtwerdens.

[1] Wegen des Essens verbotener Speisen, bezw. an einem Tage, an dem das Essen verboten ist, ist man nur dann schuldig, wenn man ein olivengroßes Quantum gegessen hat. [2] Wohl aber wegen der Eidesverletzung, somit bildet dieses Gesetz eine Ausnahme auch hinsichtlich des Quantums. [3] Die Partikel ‘wenn’ fehlt im Texte, dadurch erklärt sich der angebliche Widerspruch, auf den hingewiesen wird. [4] Dh. was ich nicht esse, sei nicht mit einem Schwure [sc. des

zu essen nötigt, und er sagt: ich esse nicht, ich esse nicht; wenn er schwört, meint er es wie folgt: ein Schwur, daß ich nicht essen werde. R. Aši erwiderte: Lies: ein Schwur, daß ich deines nicht[4] essen werde. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, er habe sich nur versprochen, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Der Ausspruch[6] gilt als Schwur, die Enthaltung[7] gilt als Schwur, wegen der Bezugnahme[8] auf die Enthaltung ist man, wenn du sagst, die Enthaltung gelte als Schwur, schuldig, wenn aber nicht, frei. – ‘Wenn du sagst, die Enthaltung gelte als Schwur’, du sagtest ja, die Enthaltung gelte als Schwur!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: der Ausspruch gilt als Schwur, die Enthaltung kann von einem Schwure erfaßt[9] werden, die Bezugnahme[10] auf die Enthaltung gilt, wenn du sagst, jene werde vom Schwure erfaßt, als ausgesprochener Schwur und man ist derentwegen schuldig, wenn aber nicht, so ist man frei. – Woher, daß der Ausspruch als Schwur gilt? – Es heißt:[11] *oder wenn jemand schwört und mit den Lippen ausspricht.* – Auch bei der Enthaltung heißt es ja:[12] *jedes Gelübde und jeder Schwur der Enthaltung*!? – Vielmehr, woher, daß die Enthaltung vom Schwure erfaßt wird? – Es heißt:[13] *oder durch einen Schwur*[14] *sich zur Enthaltung verpflichtet.* – Auch beim Ausspruch heißt es ja:[15] *alles, was ein Mensch mit einem Schwure ausspricht*!? Vielmehr, erklärte Abajje, daß der Ausspruch als Schwur gilt, ist hieraus zu entnehmen:[16] *falls sie sich aber an einen Mann verheiraten sollte, während noch Gelübde auf ihr lasten, oder Worte, die ihre Lippen gesprochen haben, durch die sie sich eine Enthaltung auferlegt hat,* und da hier von einem Schwure nicht gesprochen wird, so kann sie sich die Enthaltung nur durch einen Ausspruch auferlegt haben. Raba erklärte: Tatsächlich, kann ich sagen, gilt das, was vom Schwure erfaßt wird, nicht als ausgesprochener Schwur, nur meint er es wie folgt: der Ausspruch gilt als Schwur, die Enthaltung gilt ebenfalls als Schwur, die Bezugnahme auf die Enthaltung setzte die Schrift zwi-

---

Nichtessens] belegt, wohl aber das, was ich esse. [4] Nur im Texte verständlich; er sagte nicht לא אוכל, sondern אי אוכל, u. diese Verneinung ist lautlich mit der Bezeichnung אוכל zu verwechseln. [5] Die W.e שאי אוכל können eine Versprechung von שאוכל sein. [6] Wenn jemand beispielsweise sagt: ein Ausspruch, daß ich dieses Brot nicht essen werde, so ist dies ebenso, als würde er gesagt haben: ich schwöre &c. [7] Wenn einer sich bezüglich einer Sache eine Enthaltung auferlegt: wenn er beispielsweise sagt: bezüglich dieses Brotes bestehe für mich eine Enthaltung, od. ein Verbot. [8] Wenn er die bezüglich einer Sache bestehende Enthaltung auf eine andere ausdehnt. [9] Wenn er beispielsweise geschworen hat, daß er dieses Brot nicht essen werde, u. darauf sagt: dieses Fleisch gleiche diesbezüglich dem Brot. [10] Wenn er nachher bezügl. einer dritten Sache sagt: diese gleiche diesbezüglich dem Fleische. [11] Lev. 5,4. [12] Num. 30,14. [13] Ib. V. 11. [14] Das W. בשבועה wird aufgefaßt: im Schwure. [15] Lev. 5,4. [16].

schen Gelübde und Schwur; hat man sie daher in Gelübdeform ausgesprochen, so gilt sie als Gelübde, wenn in Schwurform, so gilt sie als Schwur. — Wo wurde sie da gesetzt? —[17]*Und wenn sie im Hause ihres Ehemannes ein Gelübde abgelegt hat, oder sich eine Enthaltung auferlegt hat, durch Schwur &c.* Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Wenn jemand etwas von einem Schwure erfassen läßt, so ist dies, wie Abajje sagt, ebenso, als hätte er einen Schwur ausgesprochen, und wie Raba sagt, nicht ebenso, als hätte er einen Schwur ausgesprochen. Man wandte ein: Was heißt eine Enthaltung, von der in der Tora gesprochen wird? Wenn jemand sagt: ich nehme auf mich, weder Fleisch zu essen noch Wein zu trinken, wie am Tage, an dem mein Vater gestorben ist, oder jener gestorben ist, oder wie am Tage, an dem Gedalja, der Sohn Aḥiqams, getötet[18]wurde, wie am Tage, an dem ich Jerušalem in seiner Zerstörung gesehen habe, so ist es ihm verboten. Hierzu sagte Šemuél: Dies nur dann, wenn er an jenem Tage ein Gelübde abgelegt hat. Einleuchtend ist nun die Ansicht Abajjes, denn wenn die Bezugnahme auf ein Gelübde als Gelübde gilt, so gilt auch die Bezugnahme auf einen Schwur als Schwur; gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand[19]!? — Raba Col.b kann dir erwidern: man erkläre und lese es wie folgt. Was heißt ein Enthaltungsgelübde, von dem in der Tora gesprochen wird? Wenn jemand sagt: ich nehme auf mich weder Fleisch zu essen noch Wein zu trinken, wie am Tage, an dem mein Vater gestorben ist, oder wie am Tage, an dem jener getötet wurde; und hierzu sagte Šemuél, dies nur dann, wenn er an jenem Tage ein Gelübde abgelegt[20]hat. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[21]*wenn jemand dem Herrn ein Gelübde geloben wird,* nur wenn er ein Gelübde ablegt, gleich einem, der schon besteht. — 'Wie am Tage, an dem mein Vater gestorben ist'; selbstverständlich!? — Nötig ist der Fall: wie am Tage, an dem Gedalja, der Sohn Aḥiqams, getötet wurde; man könnte nämlich glauben, daß auf diesen, da es[22]an diesem auch ohne Gelübde verboten ist, das Enthaltungsgelübde sich nicht erstrecke und er vom Gelübde nicht erfaßt werde, so lehrt er uns.

Und auch R. Joḥanan ist derselben Ansicht wie Raba, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: [Sagt jemand:] ich tue einen Ausspruch, daß ich deines nicht essen werde, ich nehme eine Enthaltung auf mich, daß ich deines nicht essen werde, so gilt dies als Schwur.

Num. 30,7. [17] Ib. V. 11. [18] Cf. iiReg. 25,25. [19] Er nahm an, daß hier von der Bezugnahme gesprochen werde, wenn er beispielsweise gesagt hat, dieser Tag solle einem der hier genannten gleichen. [20] Hier wird also nicht von der Bezugnahme gesprochen, sondern von dem Falle, wenn er hinsichtlich des in Rede stehenden Tages selbst ein Gelübde ablegt. [21] Num. 30,3. [22] Essen u. trin-

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: [Der Schwur:] ich werde essen, und: ich werde[23] nicht essen, ist [eventuell] ein Falschschwur, und das Verbot befindet sich in folgendem:[24] *ihr sollt in meinem Namen nicht falsch schwören*; [der Schwur:] ich habe[23] gegessen, und: ich habe nicht gegessen, ist [eventuell] ein Nichtigkeitsschwur, und das Verbot befindet sich in folgendem:[25] *du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht umsonst aussprechen*; wegen des Qonam[26] begeht man [das Verbot:] [27] *er soll sein Wort nicht brechen.* Man wandte ein: Nichtigkeitsschwur und Falschschwur sind dasselbe. Wahrscheinlich erstreckt sich der Falschschwur auch auf die Vergangenheit, wie auch der Nichtigkeitsschwur sich auf die Vergangenheit erstreckt; demnach gilt auch [der Schwur:] ich habe gegessen, und: ich habe nicht gegessen, als Falschschwur!? – Wieso denn, der eine auf seine Art und der andere auf seine Art. – Wieso heißt es: sind dasselbe[28]!? – Sie wurden zusammen ausgesprochen, wie gelehrt wird: *Gedenke* und *beachte*[29] wurden zusammen ausgesprochen, was sonst der Mund nicht aussprechen und das Ohr nicht vernehmen kann. – Allerdings kann man da sagen, daß sie zusammen ausgesprochen wurden, nach R. Ada b. Ahaba, denn R. Ada b. Ahaba sagte, Frauen seien nach der Tora zur Weihung des Tages[30] verpflichtet, denn die Schrift sagt, *gedenke* und *beachte,* und wer [der Vorschrift] des Beachtens[31] unterliegt, unterliegt auch [der Vorschrift] des Gedenkens, und da die Frauen der Vorschrift des Beachtens unterliegen[32], so unterliegen sie auch der Vorschrift des Gedenkens; welche Bedeutung hat dies[33] aber hierbei!? – Vielmehr, wie wegen des Nichtigkeitsschwures zu geißeln ist, ebenso ist zu geißeln wegen des Falschschwures. – Wo denkst du[34] hin!? – Vielmehr, wie wegen des Falschschwures zu geißeln ist, ebenso ist zu geißeln wegen des Nichtigkeitsschwures. – Selbstverständlich, dies ist ein Verbot und jenes ist ein Verbot!? – Man könnte glauben, [man er-

---

ken. [23] Der promissorische Schwur hat bei der Leistung desselben Gültigkeit, u. erst wenn man ihn bricht, wird er zum Falschschwur; der assertorische nicht der Wahrheit entsprechende Schwur dagegen ist schon an sich ungültig, u. ist daher als Nichtigkeitsschwur zu bezeichnen. [24] Lev. 19,12. [25] Ex. 20,7. [26] Wenn jemand sagt: diese Sache gelte mir als Qonam (Nebenform für Opfer); die Formel erstreckt sich auch auf abstrakte Dinge, dh. sei ihm verboten. [27] Num. 30,3. [28] Im Texte: sind eines. [29] Ex. 20,8 wird beim Šabbathgesetze das W. *gedenke,* u. Dt. 5,12, wo diese Stelle sich wiederholt, dagegen das W. *beachte* gebraucht. [30] Des Sabbaths. [31] Die Vorschrift des Gedenkens ist ein Gebot, dagegen gilt die Vorschrift des Beachtens als Verbot; cf. supra Fol. 4a. [32] Frauen sind allen Verboten der Tora unterworfen, nicht aber allen Geboten, sondern nur solchen, die von einer bestimmten Zeit nicht abhängig sind; demnach wären sie zur Weihung des Šabbaths nicht verpflichtet. [33] Die Lehre, daß beide Worte zusammen ausgesprochen wurden. [34] Beim Falschschwure, dh. beim promissorischen, begeht man ja durch die Verletzung eine Handlung, nicht aber

kläre,] wie R. Papa dem Abajje erklärt hat: er werde überhaupt nicht gereinigt[35], so lehrt er uns, [daß man so erkläre,] wie dieser ihm erwi- Fol. 21
dert[36] hat. Wenn du willst, sage ich: wie wegen des Falschschwures ein Opfer darzubringen ist, ebenso ist auch wegen des Nichtigkeitsschwures ein Opfer darzubringen, und zwar ist hier R. Áqiba vertreten, nach dem man wegen des assertorischen [Schwures] wie wegen des promissorischen schuldig ist. Man wandte ein: Was heißt ein Nichtigkeitsschwur? Wenn man das, was jedem Menschen bekannt ist, verkehrt beschwört. Ein Falschschwur? Wenn man etwas beschwört und es sich anders[37] verhält!? — Lies: wenn man etwas beschwört und [nachher] anders verfährt.

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Jirmejas im Namen R. Abahus im Namen R. Joḥanans: [Schwört jemand:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, so ist dies [eventuell] ein Falsch[schwur], und das Verbot findet sich [im Schriftverse:] *ihr sollt nicht in meinem Namen falsch schwören*; [schwört jemand:] ich werde essen, oder: ich werde nicht essen, so übertritt er das Verbot: *er soll sein Wort nicht brechen.* Welches ist ein Nichtigkeitsschwur? — Wenn jemand etwas, was jedem Menschen bekannt ist, verkehrt beschwört. R. Papa sagte: R. Abahu sagte dies nicht ausdrücklich, vielmehr ist dies durch einen Schluß gefolgert worden. R. Idi b. Abin sagte im Namen R. Ámrams im Namen R. Jiçḥaqs im Namen R. Joḥanans: R. Jehuda sagte im Namen R. Jose des Galiläers: Wegen aller Verbote der Tora ist nur dann zu geißeln, wenn durch das Verbot eine Tätigkeit ausgeübt wird, wenn aber dadurch keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist dieserhalb nicht zu geißeln, ausgenommen das [falsche] Schwören, das Umtauschen[38] und das Fluchen seines Nächsten beim Gottesnamen. Woher dies vom Schwören? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Die Schrift sagt:[39] *du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht umsonst aussprechen, denn er reinigt nicht*; das himmlische Gericht reinigt ihn nicht, wohl aber geißelt und reinigt ihn das irdische Gericht. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht meint es der Allbarmherzige wie folgt: er wird überhaupt nicht gereinigt!? — Hieße es: denn er wird nicht gereinigt, so würdest du recht haben, wenn es aber heißt: denn der Herr reinigt nicht, [so erkläre man,] der Herr reinigt ihn nicht, wohl aber geißelt und reinigt ihn das irdische Gericht. — Wir wissen dies also vom Nichtigkeitsschwure, woher dies vom Falschschwure? R. Joḥanan erklärte in seinem eigenen Namen: Es heißt zweimal[40] *umsonst,*

---

beim assertorischen, dh. beim Nichtigkeitsschwure. [35] Beim Nichtigkeitsschwur (Ex. 20,7) heißt es, daß Gott denjenigen nicht 'reinigen' (dh. ungestraft lassen) werde; dies besagt nach der Erkl. RP.s, daß er dieserhalb nicht zu geißeln ist, damit er schuldbeladen bleibe. [36] Daß ihn das irdische Gericht wohl reinige, dh. geißele. [37] Also assertorisch. [38] Eines Opfertiers; Vgl. S. 206 Anm. 88. [39] Ex. 20,7. [40] Im angezogenen Schriftverse. [41] Ein solcher gilt also als und da [die Wiederholung] nicht auf den Nichtigkeitsschwur zu beziehen ist, so beziehe man sie auf den Falschschwur. Dagegen wandte R. Abahu ein: Auf welchen Falschschwur: wollte man sagen, wenn jemand geschworen hat, er werde nicht essen, und gegessen hat, so ist dies ja ein Verbot, wobei eine Tätigkeit ausgeübt wird, und wollte man sagen, wenn jemand geschworen hat, er werde essen, und nicht gegessen hat, so wird er ja nicht gegeißelt!? Es wird nämlich gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß er diesen Laib an diesem Tage essen werde, und der Tag vorüber ist, ohne daß er ihn gegessen hat, so ist er, wie R. Joḥanan und Reš Laqiš übereinstimmend sagen, nicht zu geißeln. R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt worden ist, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln; Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, weil die Warnung nur eine eventuelle sein kann, und die eventuelle Warnung gilt nicht als Warnung. Hierzu sagte R. Abahu: Wenn [er gesagt hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen[41]. – Welchen Unterschied gibt es denn[42] hierbei? Raba erwiderte: Die Tora hat ausdrücklich den Falschschwur mit dem Nichtigkeitsschwure verglichen: wie der Nichtigkeitsschwur assertorisch ist, ebenso ist auch der Falschschwur assertorisch. R. Jirmeja wandte gegen R. Abahu ein: [Sagt jemand:] Ein Schwur, daß ich diesen Laib nicht essen werde, ein Schwur, daß ich ihn nicht essen werde, so ist er, wenn er ihn gegessen hat, nur einmal schuldig. Dies ist ein Bekräftigungsschwur, wegen dessen [Verletzung] man bei Vorsatz sich der Geißelung schuldig macht, und bei Unvorsätzlichkeit ein auf- und absteigendes Opfer darbringen muß. [Die Worte] 'dies ist' schließen wohl den Fall aus, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, daß er nämlich nicht zu geißeln ist!? – Nein, sie schließen den Fall, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, hinsichtlich des Opfers aus; dies ist [ein Schwur,] wegen dessen [Verletzung] man bei Unvorsätzlichkeit ein auf- und absteigendes Opfer darbringen muß, nicht aber, wenn [jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen. Dies nach R. Jišmáél, welcher sagt, man sei wegen des promissorischen [Bekräftigungsschwures] nicht schuldig. – Wohl aber Col.b ist er zu geißeln; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: dies ist ein Nichtigkeitsschwur, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsatz der Geißelung schuldig macht und bei Unvorsätzlichkeit frei ist; [die Worte] 'dies ist' schließen wohl den Fall aus, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, daß er nämlich nicht zu

---

Falschschwur. [42] Auch bei diesem Falschschwure wird ja keine Handlung begeißeln ist!? — Nein, dies ist [ein Nichtigkeitsschwur], wegen dessen [Verletzung] man bei Unvorsätzlichkeit frei von einem Opfer ist; wenn [jemand aber geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, so ist er bei Unvorsätzlichkeit ein Opfer schuldig. Dies nach R. Âqiba, nach dem man wegen des assertorischen [Bekräftigungsschwures] wie wegen des promissorischen schuldig ist. — Du sagtest ja, der Anfangssatz vertrete die Ansicht R. Jišmâéls, somit vertritt ja der Anfangssatz die Ansicht R. Jišmâéls und der Schlußsatz die Ansicht R. Âqibas!? — Das ganze vertritt die Ansicht R. Âqibas, denn der Anfangssatz schließt nicht den Fall aus, wenn [jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, hinsichtlich des Opfers, vielmehr schließt er den Fall aus, wenn [jemand geschworen hat:] ich werde essen, und nicht gegessen hat, hinsichtlich der Geißelung, ein Opfer ist er aber schuldig. — Weshalb diese Unterscheidung[43]? — Es ist einleuchtend, daß, wenn er von einem promissorischen [Schwure] spricht, er einen promissorischen Fall ausschließt, aber sollte er denn, wenn er von einem promissorischen spricht, einen assertorischen ausschließen!?

[WENN JEMAND GESAGT HAT:] DASS ER NICHT ESSEN WERDE UND EIN MINIMUM GEGESSEN HAT, SO IST ER SCHULDIG &c. Sie fragten: Ist R. Âqiba in der ganzen Tora der Ansicht R. Šimôns, nach dem man wegen eines Minimums schuldig ist, denn es wird gelehrt, R. Šimôn sagte, hinsichtlich der Geißelung sei ein Minimum [strafbar], und nur hinsichtlich des Opfers sei die Olivengröße festgesetzt; demnach gilt dieser Streit auch von anderen Fällen, und sie streiten über diesen Fall nur deshalb, um die weitgehendste Ansicht der Rabbanan hervorzuheben: obgleich man sagen könnte, wenn er dies[44] präzisiert hätte, wäre er schuldig, ebenso sei er schuldig, auch wenn er dies nicht präzisiert hat, so lehrt er uns, daß er dennoch frei ist; oder aber ist er sonst der Ansicht der Rabbanan, und nur hierbei berücksichtigt er folgendes: wenn er dies präzisiert hätte, wäre er schuldig, ebenso ist er schuldig, auch wenn er es nicht präzisiert hat? — Komm und höre: Sie sprachen zu R. Âqiba: Wo finden wir denn, daß jemand wegen des Essens eines Minimums schuldig sei, daß dieser schuldig sein sollte!? Wenn dem nun so[45] wäre, so sollte er ihnen erwidert haben, er sei in der ganzen Tora der Ansicht R. Šimôns. — Er erwiderte ihnen nach ihrer Ansicht: ich bin in der ganzen Tora der Ansicht R. Šimôns, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß er, da er schuldig wäre, wenn er dies präzisiert hätte, schuldig ist, auch wenn er es nicht präzisiert hat. Darauf erwiderten ihm die Rabbanan: nein. — Komm und höre: R. Âqiba sagte: Wenn ein Nazir sein Brot in Wein eintunkt und ein oliven-

---

gangen. [43] Wieso ist es erwiesen, daß hier der promissorische Schwur ausgeschlossen ist. [44] Daß sich sein Schwur auch auf ein Minimum erstrecke. [45]

großes Quantum sich vereinigen läßt, so ist er schuldig. Wenn man nun sagen wollte, er sei sonst der Ansicht R. Šimôns, wozu ist nun die Vereinigung nötig!? Ferner haben wir gelernt: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere gegessen hat, so ist er schuldig, und nach R. Šimôn frei. Und auf unseren Einwand, weshalb er denn schuldig sei, der Schwur besteht ja bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj[46], erwiderten Rabh, Šemuél und R. Johanan, wenn er mit den verbotenen auch erlaubte Dinge einbegriffen hat, und Reš Laqiš erklärte, es könne sich nur um den Fall handeln, wenn er 'ein halbes Quantum' präzisiert[47] hat, und zwar nach den Rabbanan, oder auch ohne Präzisierung, jedoch nach R. Åqiba, welcher sagt, das sich auferlegte Verbot erstrecke sich auch auf ein Minimum. Wenn man nun sagen wollte, er sei sonst der Ansicht R. Šimôns, so besteht ja auch hinsichtlich des Minimums der Schwur bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß er sonst der Ansicht der Rabbanan ist. Schließe hieraus.

Sie sprachen zu R. Åqiba: Wo finden wir &c. Etwa nicht, dies ist ja bei einer Ameise[48] der Fall!? – Anders ist es bei einem lebenden Geschöpfe. – Dies ist ja beim Heiligen[49] der Fall!? – Bei diesem ist der Wert einer Peruṭa erforderlich. – Dies ist ja bei der Präzisierung der Fall!? – Bei der Präzisierung ist es ebenso wie bei einem lebenden Geschöpfe[50]. – Dies ist ja bei der Erde[51] der Fall. Somit wäre hieraus die Frage Rabas zu entscheiden, welches Quantum normiert sei, wenn [man gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine Erde essen werde, und gegessen hat; [hieraus] wäre somit zu entnehmen, nur wenn man ein olivengroßes Quantum gegessen hat!? – Wir sprechen nur von eßbaren Dingen. – Dies ist ja beim Qonam[52] der Fall!? – Beim Qonam ist es ebenso wie bei der Präzisierung.

Fol. 22 (neben „schöpfe[50]“)

Er erwiderte ihnen: Wo finden wir denn, dass jemand wegen des Sprechens ein Opfer darzubringen hat, während dieser wegen des Sprechens ein Opfer darzubringen hat. Etwa nicht, dies ist ja beim Gotteslästerer der Fall!? – Wir sprechen vom Sprechen, wodurch man

---

Daß er der Ansicht RŠ.s ist. [46] Das Essen der genannten Tiere ist ohnehin verboten, somit sollte der Schwur keine Gültigkeit haben. [47] Also auf ein Quantum, das nach der Tora nicht strafbar ist. [48] Man ist wegen des Essens derselben schuldig, obgleich sie viel kleiner als eine Olive ist; cf. Mak. Fol. 13a. [49] Beim Genusse von Heiligem ist man wegen des kleinsten Quantums schuldig, wenn es nur eine Peruṭa wert ist. [50] Da er das Minimum präzisiert hat, so gewinnt es dadurch eine besondere Bedeutung. [51] Wenn jemand geschworen hat, keine Erde zu essen; bei dieser kommt es, da sie nicht eßbar ist, auf das Quantum nicht an. [52] Bei einem solchen erstreckt sich das Verbot auch auf sich einen Zwang auferlegt, während dieser durch das Sprechen eine Sünde begeht. – Dies ist ja beim Nazir[53] der Fall!? – Wir sprechen nur von einem Opfer wegen des Sprechens, während dieser das Opfer zu dem Zwecke darbringt, damit ihm der Weingenuß erlaubt werde[54]. – Dies ist ja beim Heiligen[55] der Fall!? – Wir sprechen nur von einem Falle, wenn jemand nur sich ein Verbot auferlegt, während dieses für die ganze Welt verboten ist. – Dies ist ja beim Qonam der Fall!? – Er ist der Ansicht, beim Qonam gebe es keine Veruntreuung[56].

Raba sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn er es[57] nicht präzisiert, wenn er es aber präzisiert, so ist er nach aller Ansicht auch wegen eines Minimums [schuldig]. – Weshalb? – Bei der Präzisierung ist es ebenso wie bei einem lebenden Geschöpfe. Ferner sagte Raba: Sie streiten nur über den Fall, [wenn er geschworen hat], daß er nicht essen werde, wenn aber, daß er nicht kosten werde, so ist er nach aller Ansicht auch wegen eines Minimums [schuldig]. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, was die Leute unter 'kosten'[58] verstehen, so lehrt er uns.

R. Papa sagte: Sie streiten nur über Schwüre, beim Qonam aber sind alle der Ansicht, daß man auch wegen eines Minimums [schuldig sei]. – Weshalb? – Beim Qonam ist es, da man das Essen überhaupt nicht[59] erwähnt, ebenso, als würde man es präzisiert haben. Man wandte ein: Zwei mit einem Qonam [belegte Quantitäten[60]] werden vereinigt, zwei mit einem Schwure [belegte Quantitäten] werden nicht vereinigt; R. Meír sagt, der Qonam gleiche dem Schwure. Wozu ist nun die Vereinigung nötig, wenn du sagst, man sei auch wegen eines Minimums schuldig!? – Wenn er gesagt hat: das eine gelte für mich hinsichtlich des Essens als Qonam und das andere gelte für mich hinsichtlich des Essens als Qonam[61]. – Wieso werden sie demnach vereinigt, schließlich hat ja weder das eine noch das andere das erforderliche Quantum!? – Wenn er gesagt hat, beide sollen für mich hinsichtlich des Essens als Qonam gelten. – Dem entsprechend bei Schwüren, wenn er gesagt hat: ein Schwur, daß ich von beiden nicht essen werde; weshalb werden sie demnach nicht vereinigt!? R. Pinḥas erwiderte: Anders ist es bei den Schwüren; da sie hinsichtlich der Sündopfer von einander getrennt[62] sind, so werden sie nicht vereinigt.

---

das kleinste Quantum. [53] Er nimmt die Heiligkeit auf sich durch das Sprechen; nach Ablauf der Frist muß er ein Opfer darbringen. [54] Zur Aufhebung des sich auferlegten Zwanges. [55] Die Sache wird durch das Sprechen geheiligt. [56] Durch Genuß von Geheiligtem; cf. Lev. 5,15ff. [57] Daß sich der Schwur auch auf ein Minimum erstrecke. [58] Man gebraucht oft vom Genießen od. Essen den Ausdruck 'kosten'. [59] Die Formel lautet nur: dies gelte mir als Qonam. [60] Die einzeln keine Olivengröße haben. [61] Wenn man die Qonamformel über jedes besonders gesprochen hat. [62] In einem solchen Falle muß

– Wieso sagt R. Meír demnach, der Qonam gleiche dem Schwure; erklärlich ist dies von den Schwüren, da sie hinsichtlich der Opfer getrennt sind, weshalb aber werden sie beim Qonam nicht [vereinigt]!? – Wende es um: R. Meír sagt, der Schwur gleicht dem Qonam, und zwar hält er nichts von [der Erklärung des] R. Pinḥas. Rabina erwiderte: R. Papa spricht von der Geißelung, während diese Lehre vom Opfer[63] spricht, wobei das Quantum eine Peruṭa wert sein muß. – Demnach wären die Rabbanan der Ansicht, beim Qonam gebe es eine Veruntreuung, und dem widersprechend wird gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] dieser Laib sei Geheiligtes, und er ihn ißt, einerlei ob er selber oder ein anderer, so begeht er eine Veruntreuung. Daher gibt es bei diesem eine Auslösung[64]. [Wenn er aber sagt:] dieser Laib sei mir Geheiligtes, so kann er selber an diesem eine Veruntreuung begehen, nicht aber kann ein anderer an diesem eine Veruntreuung begehen. Daher gibt es bei diesem keine Auslösung – so R. Col.b Meír. Die Weisen sagen, weder er selber noch ein anderer begehe an diesem eine Veruntreuung, weil es beim Qonam keine Veruntreuung gibt!? – Wende es um: [weder er selber noch ein anderer kann an diesem eine Veruntreuung begehen,] weil es beim Qonam keine Veruntreuung gibt – so R. Meír. Die Weisen sagen, er selber begehe an diesem eine Veruntreuung, nicht aber begeht ein anderer an diesem eine Veruntreuung. – Wieso sagte R. Meír demnach, der Qonam gleiche dem Schwure, wonach beim Qonam die Quantitäten nicht vereinigt werden, wohl aber gibt es bei diesem eine Veruntreuung, R. Meír sagt ja, beim Qonam gebe es überhaupt keine Veruntreuung!? – Er sagte dies nach der Ansicht der Rabbanan: nach mir gibt es beim Qonam überhaupt keine Veruntreuung, aber auch ihr müßt mir ja zugeben, daß der Qonam dem Schwure gleiche. – Und die Rabbanan!? – Beim Schwure ist die Erklärung des R. Pinḥas[65] zu berücksichtigen, beim Qonam aber ist die Erklärung des R. Pinḥas nicht zu berücksichtigen.

Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und Erde gegessen hat, so ist er frei. Folgendes aber fragte Raba: Bei welchem Quantum [ist man schuldig], wenn [man gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine Erde essen werde: hatte er, da er vom Essen gesprochen hat, Olivengröße im Sinne, oder ist er wegen dieser, da Menschen sie nicht zu essen pflegen, auch bei einem Minimum [schuldig]? – Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Bei welchem Quantum [ist man schuldig, wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine Traubenkerne essen werde: hatte

---

man event. 2 Sündopfer darbringen. [63] Wegen der Veruntreuung. [64] Die Heiligkeit wird auf die eingetauschte Sache übertragen. [65] Trennung bezüglich er, da diese gemengt[66]gegessen werden, Olivengröße im Sinne, oder hatte er, da sie separat nicht gegessen werden, auch ein Minimum im Sinne? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Bei welchem Quantum ist ein Nazir [schuldig], wenn er gesagt hat: ein Schwur, daß ich keine Traubenkerne essen werde: bezog sich sein Schwur, da ein olivengroßes Quantum ohnehin ein Verbot der Tora ist, auf das ihm erlaubte, somit hatte er ein Minimum im Sinne, oder aber hatte er, da er vom Essen gesprochen hat, Olivengröße im Sinne? – Komm und höre: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und Aas, Totverletztes, Ekel- oder Kriechtiere gegessen hat, so ist er schuldig, und nach R. Šimón frei. Und auf unseren Einwand, weshalb er denn schuldig sei, der Schwur besteht ja bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj[46], erwiderten Rabh, Šemuél und R. Joḥanan, wenn er mit den verbotenen auch erlaubte Dinge einbegriffen hat, und Reš Laqiš erklärte, es könne sich nur um den Fall handeln, wenn er 'ein halbes Quantum' präzisiert hat, und zwar nach den Rabbanan, oder ohne Präzisierung, jedoch nach R. Áqiba, welcher sagt, das sich auferlegte Verbot erstrecke sich auch auf ein Minimum. Aas, hinsichtlich dessen bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj ein Schwur besteht, gleicht ja Traubenkernen für einen Nazir, und bei diesem gilt dies nur dann, wenn er es präzisiert hat, wenn er es aber nicht präzisiert hat, gilt dies nur von einem olivengroßen Quantum. Schließe hieraus. – Demnach ist ja hieraus die Frage Rabas zu entscheiden, welches Quantum normiert sei, wenn [man gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine Erde essen werde; [hieraus] wäre zu entnehmen: nur Olivengröße. Aas gleicht ja diesbezüglich Erde, und bei diesem gilt dies nur dann, wenn man es präzisiert hat, wenn man es aber nicht präzisiert hat, gilt dies nur von einem olivengroßen Quantum!? – Nein, Erde ist an und für sich nicht eßbar, dagegen ist Aas eßbar, nur lagert ein Löwe davor[67].

WENN JEMAND GESAGT HAT:] EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSEN WERDE, i,2
UND GEGESSEN UND GETRUNKEN HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; WENN ABER: EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSEN UND NICHT TRINKEN WERDE, UND GEGESSEN UND GETRUNKEN HAT, SO IST ER ZWEIMAL SCHULDIG. [WENN ii
JEMAND GESAGT HAT:] EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSEN WERDE, UND WEIZENBROT, GERSTENBROT UND DINKELBROT GEGESSEN HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; WENN ABER: EIN SCHWUR, DASS ICH WEDER WEIZENBROT NOCH GERSTENBROT NOCH DINKELBROT ESSEN WERDE, UND DIESE GEGESSEN HAT, SO IST ER WEGEN JEDES BESONDERS SCHULDIG. [WENN JEMAND iii

---

der Opfer. [66] Mit den Trauben zusammen. [67] Dh. ein Verbot der Tora.

gesagt hat:] ein Schwur, dass ich nicht trinken werde, und verschiedene
Getränke getrunken hat, so ist er nur einmal schuldig;
wenn aber: ein Schwur, dass ich weder Wein noch Öl noch Honig
trinken werde, und diese getrunken hat, so ist er wegen jedes besonders
iv schuldig. [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, dass ich
nicht essen werde, und zum Essen ungeeignete Speisen gegessen hat,
oder zum Trinken ungeeignete Getränke getrunken hat, so ist er frei.
[Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, dass ich nicht essen werde,
und Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere gegessen hat, so ist er
schuldig, und nach R. Šimón frei. Sagte jemand: Qonam[68] sei mir der
Genuss von meiner Frau, wenn ich heute gegessen habe, und er hatte
Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere gegessen, so ist ihm seine
Frau verboten.

GEMARA. R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Šemuéls: [Wenn jemand
gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und getrunken hat,
so ist er schuldig. Wenn du willst, begründe ich dies, und wenn du willst,
entnehme ich dies aus einem Schriftverse. Wenn du willst, begründe
ich dies, denn wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: wir wollen etwas
kosten, so gehen sie und essen und trinken. Wenn du willst, entnehme
ich dies aus einem Schriftverse, [aus dem hervorgeht,] daß das Trinken
im Essen einbegriffen ist. Reš Laqiš sagte nämlich: Woher, daß das Trinken
im Essen einbegriffen ist? Es heißt:[69]*du sollst essen vor dem Herrn,
deinem Gott, an der Stätte, die er erwählt, um seinen Namen daselbst
wohnen zu lassen, den Zehnten deines Getreides und Mostes;* Most ist ja
Fol. 23 Wein, dennoch wird hier [der Ausdruck] 'essen' gebraucht. — Vielleicht
in Inogaron[70], denn Rabba b. Šemuél sagte, Inogaron sei eine Tunke aus
Mangold, Oxigeron[70] sei eine Tunke aus allen anderen gekochten Kräutern!?
Vielmehr erklärte R. Aḥa b. Jáqob hieraus:[71]*und kaufe für das
Geld, was du irgend begehrst, Rinder und Schafe, Wein und Rauschtrank;*
Wein ist ja ein Getränk, dennoch wird hier [der Ausdruck] 'essen'
gebraucht. — Vielleicht ebenfalls in Inogaron!? — Es heißt 'Rauschtrank',
etwas, was berauscht. — Vielleicht ist hier eine qeílische Feige gemeint,
denn es wird gelehrt, wer eine qeílische Feige gegessen und Honig und
Milch getrunken hat und darauf in den Tempel eingetreten ist und Dienst
verrichtet hat, sei schuldig[72]!? — Vielmehr, dies ist aus [dem Worte]
Rauschtrank zu entnehmen, das auch beim Nazir gebraucht wird; wie bei
diesem der Wein gemeint ist, ebenso auch hierbei der Wein.

---

[68] Vgl. S. 292 Anm. 26. [69] Dt. 14,23. [70] Wenn man ihn zu Speisen verwendet; vgl. Bd. III S. 217 Anm. 106. [71] Dt. 14,26. [72] Es ist verboten, berauscht in den Tempel einzutreten; cf. Lev. 10,9. [73] Daß das Trinken im Essen

Raba sagte: Auch wir haben demgemäß[73]gelernt: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und gegessen und getrunken hat, so ist er nur einmal schuldig. Allerdings muß der Autor lehren, daß er nur einmal schuldig ist, wenn du sagst, das Trinken sei im Essen einbegriffen, brauchte er aber zu lehren, wenn du sagen wolltest, das Trinken sei im Essen nicht einbegriffen, daß, wenn jemand [gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und gegessen und eine Arbeit verrichtet hat, er nur einmal schuldig[74]sei!? Abajje sprach zu ihm: Wie ist, wenn das Trinken im Essen einbegriffen ist, der Schlußsatz zu erklären: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen und nicht trinken werde, und gegessen und getrunken hat, so ist er zweimal schuldig. Sobald er 'daß ich nicht essen werde' gesagt hat, war ihm ja auch das Trinken verboten, wieso ist er nun [besonders] schuldig, wenn er auch 'daß ich nicht trinken werde' gesagt hat, würde er denn zweimal schuldig gewesen sein, wenn er zweimal 'daß ich nicht trinken werde' gesagt hätte!? Dieser erwiderte: Dies gilt von dem Falle, wenn er zuerst gesagt hat: daß ich nicht trinken werde, und nachher: daß ich nicht essen werde; das Trinken ist allerdings im Essen einbegriffen, nicht aber das Essen im Trinken. – Wenn er aber gesagt hat: ein Schwur, daß ich nicht essen und nicht trinken werde, und gegessen und getrunken hat, ist er also nur einmal schuldig; wozu lehrt er demnach im Anfangsatze, daß er, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und gegessen und getrunken hat, nur einmal schuldig sei, sollte er doch den Fall lehren, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen und nicht trinken werde, daß er auch dann nur einmal schuldig sei, und um so mehr in dem Falle, wenn er nur gesagt hat: daß ich nicht essen werde!? Vielmehr, tatsächlich wie gelehrt[75]wird, nur ist es hierbei anders, denn wenn jemand gesagt hat: daß ich nicht essen werde, und darauf sagt: daß ich nicht trinken werde, so bekundet er damit, daß er unter 'essen', von dem er sprach, nur das Essen verstehe. R. Aši sagte: Dies geht auch aus unsrer Mišna hervor: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und zum Essen ungeeignete Speisen gegessen und zum Trinken ungeeignete Getränke getrunken hat, so ist er frei. Demnach ist er schuldig, wenn sie zum Trinken geeignet sind; weshalb denn, er sagte ja nur: ein Schwur, daß ich nicht essen werde[75]!? – Vielleicht, wenn er beides genannt hat: ein Schwur, daß ich nicht essen, ein Schwur, daß ich nicht trinken werde.

EIN SCHWUR, DASS ICH KEIN BROT ESSEN WERDE, UND WEIZENBROT &C. Vielleicht wollte er sich dadurch[76]nur andere Speisen vorbehalten!? –

---

einbegriffen ist. [74] Der Schwur kann sich nur auf das Essen erstrecken. [75] Das Trinken ist also im Essen einbegriffen. [76] Durch die Aufzählung der ver-

So sollte er sagen: Weizen, Gerste und Dinkel. — Vielleicht nur kauen[77]!? — So sollte er sagen: Brot aus Weizen, Gerste und Dinkel. — Vielleicht nur das Essen von Weizenbrot und das Kauen von Gerste und Dinkel!? — So sollte er sagen: [Brot] aus Gerste, aus Weizen und aus Dinkel[78]. — Col.b Vielleicht nur das Gemischte[79]!? — So sollte er sagen: ebenso aus Gerste und ebenso aus Dinkel, da er aber 'Brot' wiederholt hat, so wollte er sie von einander teilen.

Ein Schwur, dass ich nicht trinken werde, und verschiedene Getränke getrunken hat, so ist er nur einmal schuldig &c. Einleuchtend ist dies[80] in jenem Falle, wie du erklärt hast, er sei besonders schuldig, wegen der Wiederholung [des Wortes] 'Brot', wie aber sollte er sich denn in diesem Falle[81] anders ausdrücken, vielleicht wollte er sich dadurch[76] nur andere Getränke vorbehalten!? R. Papa erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie sich vor ihm befinden; er sollte sagen: ein Schwur, daß ich diese nicht trinken werde. — Vielleicht, [weil man verstehen könnte:] nur diese werde ich nicht trinken, wohl aber werde ich andere[82] trinken!? — Vielmehr, er sollte sagen: ein Schwur, daß ich solches nicht trinken werde. — Vielleicht, [weil man verstehen könnte:] solches [Quantum] werde ich nicht trinken, wohl aber werde ich weniger oder mehr trinken!? — Vielmehr, er sollte sagen: ein Schwur, daß ich von dieser Art nicht trinken werde. — Vielleicht, [weil man verstehen könnte:] ich werde von dieser Art nicht trinken, wohl aber werde ich diese selbst trinken!? — Er sollte sagen: ich werde diese und von dieser Art nicht trinken. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sein Nächster ihn nötigte, wenn er zu ihm sagte: komm, trinke mit mir Wein, Öl und Honig; er sollte ihm erwidert haben: ein Schwur, daß ich mit dir nicht trinken werde, wenn er aber besonders hervorgehoben hat: Wein, Öl und Honig, so ist er wegen jedes besonders schuldig.

Dort haben wir gelernt: [Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt:] gib mir den Weizen, die Gerste und den Dinkel, die ich bei dir habe, [und dieser ihm erwidert:] ein Schwur, daß du bei mir nichts hast, so ist er[83] nur einmal schuldig, wenn aber: ein Schwur, daß du bei mir keinen Wei-

---

schiedenen Arten. 77. Wenn er nur die Namen der Getreidearten genannt hätte, so könnte man glauben, er habe den Schwur nur auf das Kauen von rohem Getreide beziehen wollen. Der Ausdruck כסס wird speziell vom Zerkauen roher Körner oder Gewürze gebraucht. 78. Er brauchte also nicht 3mal das W. Brot wiederholt zu haben. 79. Wenn er diesen Ausdruck gebraucht hätte, so könnte man verstehen, er habe den Schwur nur auf das aus diesen 3 Getreidearten zusammen hergestellte Brot beziehen wollen. 80. Daß er besonders schuldig sei, wenn er die verschied. Arten besonders aufzählt. 81. Bei Getränken. 82. Die nicht vor ihm stehen. 83. Wenn der Schwur falsch war. 84. Um wezen, keine Gerste und keinen Dinkel hast, so ist er wegen eines jeden besonders schuldig. Hierzu sagte R. Joḥanan, selbst wenn sie alle zusammen nur eine Peruṭa wert sind, werden sie[84]vereinigt. Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er sei nur schuldig wegen des Speziellen, nicht aber wegen des Generellen, und einer, er sei auch wegen des Generellen[85] schuldig. Wie ist es nun hierbei? Raba erwiderte: Ist es denn gleich: dort kann er wegen des Generellen und wegen des Speziellen besonders schuldig sein, denn wenn er einmal schwört und wiederum schwört, so ist er zweimal[86]schuldig; wieso aber könnte er hierbei, wenn man sagen wollte, der Schwur erstrecke sich auf das Generelle, wegen des Speziellen schuldig sein, er ist ja bereits durch den Schwur gebunden[87].

Ein Schwur, dass ich nicht essen werde &c. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn er geschworen hat, nicht zu essen, und zum Essen ungeeignete Speisen gegessen und zum Trinken ungeeignete Getränke getrunken hat, sei er frei, und darauf lehrt er, wenn er geschworen hat, nicht zu essen, und Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere gegessen hat, sei er schuldig; weshalb ist er nun im Anfangsatze frei und im Schlußsatz schuldig!? — Das ist kein Widerspruch; der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn er es nicht präzisiert, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er es präzisiert[88]. — Aber hinsichtlich der Präzisierung selbst ist ja einzuwenden: der Schwur besteht ja bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj[89]!? Rabh, Šemuél und R. Joḥanan erklärten: Wenn er mit verbotenen auch erlaubte Dinge einbegriffen hat[90]. Reš Laqiš erklärte: Es kann sich nur um den Fall handeln, wenn er ‘ein halbes Quantum’[91]präzisiert hat, und zwar nach den Rabbanan, oder auch ohne Präzisierung, jedoch nach R. Áqiba, welcher sagt, das sich auferlegte Verbot erstrecke sich auch auf ein Minimum[91]. — Einleuchtend ist es, daß R. Joḥanan nicht wie Reš Laqiš erklärt, denn er erklärt die Mišna nach aller Ansicht, weshalb aber erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Joḥanan? — Er kann dir erwidern: die Einbegreifung gilt nur bei Fol. 24
einem Verbote, das von selbst kommt, nicht aber bei einem Verbote, das man sich auferlegt. — Einleuchtend ist es nach der Erklärung des Reš Laqiš, daß man nach R. Šimón dieserhalb[92]frei ist, denn es wird gelehrt,

---

gen des Schwures schuldig zu sein. 85. Er ist einmal schuldig wegen des falschen Schwures, dann wiederum wegen jeder Aufzählung, zusammen also 4 Opfer. 86. Mit jedem Schwure streitet er ihm sein Eigentum ab, somit ist er wegen eines jeden besonders schuldig; cf. infra Fol. 36b. 87. Wenn der Schwur sich auf das Generelle bezieht, so ist die spätere spezielle Aufzählung nur eine Wiederholung des ersten Schwures. 88. Daß er Aas etc. nicht essen werde. 89. Dies ist ja ohnehin verboten, somit sollte der Schwur ungültig sein. 90. Der Schwur gilt also wegen des einen auch für das andere. 91. Also ein Quantum, auf das das Verbot der Tora sich nicht erstreckt. 92. Wenn jemand nicht zu

R. Šimôn sagt, hinsichtlich der Geißelung sei ein Minimum [strafbar[93]], und nur hinsichtlich des Opfers sei Olivengröße bestimmt; weshalb aber ist man nach der Erklärung R. Johanans nach R. Šimôn dieserhalb frei!? – Der Grund hierbei ist ja die Einbegreifung des Verbotes, R. Šimôn aber vertritt hierbei seine Ansicht, denn er hält nichts von der Einbegreifung des Verbotes. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn sagte: Wer am Versöhnungstage Aas ißt, ist frei[94]. – Allerdings kann [der Schwur] nach Reš Laqiš verneinend und bejahend sein[95], nach R. Johanan aber kann er allerdings verneinend sein, wieso aber bejahend[96]!? – Vielmehr, dies[97] ist nach Raba zu erklären, denn Raba sagte, [wer gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nichts essen werde, und Erde gegessen hat, sei frei. R. Mari sagte: Auch wir haben demgemäß[98] gelernt: [Sagte jemand:] Qonam sei mir der Genuß von meiner Frau, wenn ich heute gegessen habe, und er hatte Aas, Totverletztes, Kriech- und Ekeltiere gegessen, so ist ihm seine Frau verboten. – Ist es denn gleich: da hat er ja vorher gegessen und nachher Col.b geschworen, somit hat er es [als Speise] anerkannt, aber hat er es denn hierbei anerkannt!?

Raba sagte: Was ist der Grund desjenigen, der von der Einbegreifung des Verbotes hält!? Weil es bei diesem ebenso ist, wie bei der Hinzufügung[99] zu einem Verbote. Und desjenigen, der davon nichts hält? Die Hinzufügung zu einem Verbote gilt nur bei einem Stücke, nicht aber bei zwei besonderen Stücken.

Ferner sagte Raba: Nach demjenigen, der von der Einbegreifung des Verbotes hält, ist, wenn jemand gesagt hat: ein Schwur, daß ich keine Feigen essen werde, und er wiederum gesagt hat: ein Schwur, daß ich keine Trauben und keine Feigen essen werde, [der zweite Schwur,] da er hinsichtlich der Trauben gültig ist, auch hinsichtlich der Feigen gültig. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von einem von selbst kommenden Verbote, nicht aber von einem, das man sich auferlegt, so lehrt er uns. Raba, der Sohn Rabbas, wandte ein: Mancher ist wegen eines Essens vier Sündopfer und ein Schuldopfer schuldig, und zwar: wenn ein Unreiner am Versöhnungstage von heiligen

---

essen geschworen, u. Aas udgl. gegessen hat; cf. supra Fol. 22b. [93] Da dies ohnehin verboten ist, so hat der Schwur keine Gültigkeit. [94] Wegen Essens am Versöhnungstage, weil schon das Aas an sich verboten ist. [95] Da das biblische Verbot sich auf ein halbes Quantum nicht erstreckt, so kann man schwören, sowohl daß man es essen werde, als auch, daß man es nicht essen werde. [96] Der Schwur, daß er essen werde, hat ja keine Gültigkeit. [97] Diese Antwort bezieht sich auf den oben erhobenen Einwand, Anfangssatz und Schlußsatz widersprechen einander; der 1. Satz spricht also von dem Falle, wenn er ungenießbare Dinge gegessen hat, der 2. dagegen, wenn er verbotene Dinge gegessen hat. [98] Daß Aas udgl. als genießbare Speise gelten. [99] ZBs. Aas

Opfern[100] zurückgebliebenen Talg gegessen hat; R. Meír sagte: Wenn es am Šabbath erfolgt ist und er ihn [aus einem anderen Gebiete] herausgebracht hat, so ist er [auch dieserhalb] schuldig. Sie erwiderten ihm: Dies[101] gehört nicht zu diesem Rubrum. Wenn dem[102] nun so wäre, so können es ja fünf sein, wenn er nämlich vorher gesagt hatte: ein Schwur, daß ich keine Datteln und keinen Talg essen werde, und da nun [der Schwur] hinsichtlich der Datteln gültig ist, so gilt er auch hinsichtlich des Talgs!? — Er spricht nur von Verboten, die von selbst kommen, nicht aber spricht er von Verboten, die man sich selber auferlegt. Er spricht ja von Heiligem[103]!? — Von einem Erstgeborenen, das vom Mutterleibe aus heilig ist. Wenn du willst, sage ich: er spricht nur von Fällen, wobei eine Auflösung nicht möglich ist, nicht aber vom Schwure, wobei eine Auflösung möglich ist. — Dies ist ja beim Heiligen der Fall!? Wir haben es ja auf ein Erstgeborenes bezogen. Wenn du willst, sage ich: er spricht nur von bestimmten Opfern, nicht aber von einem auf- und absteigenden Opfer. — Ein Unreiner, der Geheiligtes gegessen hat, hat ja ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen!? — Er spricht von einem Fürsten, und zwar nach R. Eliézer, welcher sagt, ein Fürst bringe dieserhalb einen Bock dar. R. Aši erklärte: Er spricht nur von Fällen, bei welchen das Verbot sich nur auf das vorschriftsmäßige Quantum erstreckt, vom Schwure aber, wobei es sich auch auf ein kleineres Quantum erstreckt, spricht er nicht. — Dies ist ja aber beim Heiligen der Fall!? — Bei diesem muß es eine Peruṭa wert sein. R. Aši aus Avirja erklärte im Namen R. Zeras: Er spricht nur von Fällen, auf die bei Vorsatz die Ausrottung gesetzt ist, nicht aber von Fällen, die bei Vorsatz nur mit einem Verbote belegt sind. — Aber hinsichtlich des Schuldopfers[104] ist es ja bei Vorsatz ebenfalls nur ein Verbot!? — Wir sprechen von den Sündopfern. Fol. 25 Rabina erklärte: Er spricht nur von Fällen, bei welchen das Verbot sich nur auf eßbare Dinge erstreckt, nicht aber vom Schwure, der sich auch auf nicht eßbare Dinge erstreckt. — Aber die Heiligkeit erstreckt sich ja auch auf Holz und Steine!? — Vielmehr, er spricht nur von konkrete Dinge betreffenden Fällen, nicht aber vom Schwure, der sich auch auf abstrakte Dinge erstreckt, beispielsweise: ich werde schlafen, oder: ich werde nicht schlafen.

V EINERLEI OB DIE DINGE IHN SELBST ODER ANDERE BETREFFEN, EINERLEI OB DIE DINGE KONKRETE ODER ABSTRAKTE SIND. ZUM BEISPIEL: SAGT

---

am Versöhnungstage, an dem das Essen ohnehin verboten ist. [100] Dieserhalb (Veruntreuung am Heiligen; cf. Lev. 5,15ff.) ein Schuldopfer. [101] Die Translozierung am S. [102] Daß die Einbegreifung auch bei einem sich auferlegten Verbote gelte. [103] Dies erfolgt durch die Bestimmung. [104] We-

JEMAND: EIN SCHWUR, DASS ICH JENEM ETWAS GEBEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT GEBEN WERDE; DASS ICH GEGEBEN HABE, ODER: DASS ICH NICHT GEGEBEN HABE; DASS ICH SCHLAFEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT SCHLAFEN WERDE; DASS ICH GESCHLAFEN HABE, ODER: DASS ICH NICHT GESCHLAFEN HABE; DASS ICH EIN STEINCHEN INS MEER WERFEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT WERFEN WERDE; DASS ICH GEWORFEN HABE, ODER: DASS ICH NICHT GEWORFEN HABE. R. JIŠMÁÉL SAGT, MAN SEI NUR WEGEN DES PROMISSORISCHEN [SCHWURES] SCHULDIG, DENN ES HEISST:[105]*Böses oder Gutes zu tun.* R. ÁQIBA SPRACH ZU IHM: DEMNACH WEISS ICH DIES NUR VON FÄLLEN, WO ES ZUM BÖSEN ODER ZUM GUTEN ERFOLGT, WOHER DIES NUN VON FÄLLEN, WO ES NICHT ZUM BÖSEN ODER ZUM GUTEN ERFOLGT!? JENER ERWIDERTE: VON DER EINBEGREIFUNG[106]DES SCHRIFTVERSES. DIESER ENTGEGNETE: WENN DIE SCHRIFT DAS EINE EINBEGREIFT, SO BEGREIFT SIE AUCH DAS ANDERE EIN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei Gelübden ist es strenger als bei Schwüren und bei Schwüren ist es strenger als bei Gelübden. Bei Gelübden ist es strenger, denn Gelübde erstrecken sich sowohl auf gebotene als auch auf freigestellte Dinge, was bei den Schwüren nicht der Fall ist; bei Schwüren ist es strenger, denn die Schwüre erstrecken sich sowohl auf abstrakte Dinge als auch auf konkrete, was bei den Gelübden nicht der Fall ist.

ZUM BEISPIEL: SAGT JEMAND: EIN SCHWUR, DASS ICH JENEM ETWAS GEBEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT GEBEN WERDE. Was heißt ‘geben’: wollte man sagen, Almosen an einen Armen, so besteht ja der Schwur bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj, denn es heißt:[107]*du sollst ihm geben*!? – Vielmehr, eine Gabe an einen Reichen.

DASS ICH SCHLAFEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT SCHLAFEN WERDE. Dem ist ja aber nicht so, R. Johanan sagte ja, wenn jemand schwört, er werde drei Tage nicht schlafen, so geißele[108]man ihn, und er schlafe sofort!? – Dies, wenn er ‘drei Tage’ gesagt hat, während hier von dem Falle gesprochen wird, wenn er nicht ‘drei Tage’ gesagt hat.

DASS ICH EIN STEINCHEN INS MEER WERFEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT WERFEN WERDE. Es wurde gelehrt: [Sagte jemand:] ein Schwur, daß jener ein Steinchen ins Meer geworfen hat, oder: daß er nicht geworfen hat, so ist er, wie Rabh sagt, schuldig, und wie Šemuél sagt, frei: Rabh sagt, er sei schuldig, denn dies kann bejahend und verneinend erfolgen; Šemuél sagt, er sei frei, weil dies nicht promissorisch erfolgen kann. Es ist anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie R. Jiš-

gen der Veruntreuung am Heiligen (vgl. Anm. 100); cf. Syn. Fol. 84a. [105] Lev. 5,4. [106] Das W. ‘alles’ (Lev. 5,4) ist einbegreifend. [107] Dt. 15,10. [108] Weil dies, da unausführbar, ein Nichtigkeitsschwur ist, jed. kein Bekräftigungsmáél und R. Áqiba, denn wir haben gelernt: R. Jišmáél sagt, man sei nur wegen des promissorischen [Schwures] schuldig, denn es heißt: *Böses oder Gutes zu tun.* R. Áqiba sprach zu ihm: Demnach weiß ich dies nur von Fällen, wo es zum Bösen oder zum Guten erfolgt, woher dies nun von Fällen, wo es nicht zum Bösen oder zum Guten erfolgt!? Jener erwiderte: Von der Einbegreifung des Schriftverses. Dieser entgegnete: Wenn die Schrift das eine einbegreift, so begreift sie auch das andere ein. Rabh wäre also der Ansicht R. Áqibas und Šemuél der Ansicht R. Jišmáéls. — Über die Ansicht R. Jišmáéls streiten sie überhaupt nicht, wenn man nach R. Jišmáél wegen eines [Schwures], der promissorisch geleistet werden kann, assertorisch nicht schuldig ist, um wieviel weniger wegen eines Schwures, der promissorisch nicht geleistet werden kann, sie streiten nur über die Ansicht R. Áqibas. Rabh ist entschieden der Ansicht R. Áqibas, aber auch Šemuél kann erwidern: nach R. Áqiba ist man nur dann wegen des assertorischen Schwures schuldig, wenn er auch promissorisch geleistet werden kann, nicht aber wegen eines solchen, der promissorisch nicht vorkommen kann. — Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie R. Jehuda b. Bethera und die Rabbanan; denn Col.b wir haben gelernt: Wenn jemand geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift zu unterlassen, und sie nicht unterlassen hat, so ist er frei, eine gesetzliche Vorschrift auszuüben, und sie nicht ausgeübt hat, so ist er frei. Eigentlich sollte durch einen Schluß gefolgert werden, daß er schuldig sei, und zwar nach der Lehre des R. Jehuda b. Bethera, denn R. Jehuda b. Bethera sagte: Wenn man schuldig ist wegen [eines Schwures betreffend] freigestellte Handlungen, zu denen man nicht seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj eidlich verpflichtet ist, um wieviel mehr ist man schuldig wegen [eines Schwures betreffend] gesetzliche Vorschriften, zu denen man seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj eidlich verpflichtet ist. Man erwiderte ihm: Nein, wenn dies bei einem freigestellte Handlungen betreffenden Schwure, bei dem die Bejahung der Verneinung gleicht, der Fall ist, sollte dies auch bei einem gesetzliche Vorschriften betreffenden Schwure der Fall sein, bei dem die Verneinung nicht der Bejahung[109] gleicht!? Rabh wäre also der Ansicht des R. Jehuda b. Bethera und Šemuél der Ansicht der Rabbanan. — Über die Ansicht des R. Jehuda b. Bethera streiten sie überhaupt nicht, wenn nach ihm [der Schwur] bejahend und verneinend nicht zu sein braucht, um wieviel weniger braucht er promissorisch und assertorisch[110] zu sein, sie streiten nur über die Ansicht der Rabbanan. Šemuél ist entschieden der Ansicht der Rabbanan, aber auch Rabh kann erwidern: nach den Rabbanan braucht der Schwur

---

schwur. [109] Man ist ja verpflichtet, die Handlung auszuüben. [110] Ersteres befindet sich ausdrücklich in der Schrift (Böses oder Gutes zu tun, dh. zu tun nur bejahend und verneinend nicht zu sein, weil es ausdrücklich heißt: *Böses oder Gutes zu tun*, promissorisch und assertorisch aber muß er sein können, was nur aus der Einbegreifung des Schriftverses[111] gefolgert wird. R. Hamnuna wandte ein: [Sagte jemand:] ich habe heute nichts gegessen, oder: ich habe heute keine Tephillin angelegt, [und als ein anderer zu ihm sagte:] ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er schuldig. Einleuchtend ist dies [vom Schwure:] ich habe nicht gegessen, denn er kann auch schwören: ich werde[112] nicht essen, wieso aber [gilt dies beim Schwure:] ich habe keine [Tephillin] angelegt, kann er denn schwören: ich werde keine[113] anlegen!? Er erhob diesen Einwand und er selber erwiderte auch: Er lehrt dies je nachdem: ich habe nicht gegessen, hinsichtlich des Opfers, ich habe keine [Tephillin] angelegt, hinsichtlich der Geißelung. Raba wandte ein: Was heißt ein Nichtigkeitsschwur? Wenn jemand etwas beschwört, und es den Menschen bekannt ist, daß es anders sei; wenn er beispielsweise von einer Steinsäule sagt, sie befinde sich an jener Stelle, sie sei aus Gold. Hierzu sagte Úla, dies nur, wenn es drei Menschen bekannt ist; also nur wenn es bekannt ist, wenn aber nicht, so gilt dies als [falscher] Bekräftigungsschwur; wieso denn, hierbei kann er ja nicht schwören: sie wird aus Gold[114] sein!? Er erhob diesen Einwand und er selber erklärte es auch: ist es bekannt, so ist es ein Nichtigkeitsschwur, ist es nicht bekannt, so ist es ein Falschschwur.

Abajje sagte: Rabh pflichtet jedoch bei, daß wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: ein Schwur, daß ich für dich Zeugnis ablegen kann, und es sich herausstellt, daß er darüber nichts weiß, er frei sei, weil hierbei der Fall ausgeschlossen ist: ich weiß[115] für dich kein Zeugnis abzulegen. [Über den Fall, wenn er sagte:] ich wußte, oder: ich wußte nicht, streiten sie; [über den Fall, wenn er sagte:] ich habe Zeugnis abgelegt, oder: ich habe kein Zeugnis abgelegt, streiten sie. – Erklärlich ist es nach Šemuél, welcher sagt, wegen eines [falschen Schwures], der promissorisch nicht geleistet werden kann, sei man auch assertorisch nicht schuldig, daß der Allbarmherzige den Zeugnisschwur[116] aus der Allgemeinheit des Bekräftigungsschwures ausgeschieden hat; aus welchem Grunde aber hat ihn der Allbarmherzige nach Rabh ausgeschieden!? Die Jünger erklärten vor Abajje: Damit man dieserhalb zweifach schuldig sei. Er erwiderte ihnen: Ihr könnt nicht sagen, daß man dieserhalb zweifach schul-

---

od. zu unterlassen), letzteres aber nicht. [111] Vgl. Anm. 106. [112] Der Schwur kann also promissorisch und assertorisch geleistet werden. [113] Dies wäre ein Nichtigkeitsschwur. [114] Promissorisch. [115] Dies wäre kein Falschschwur. [116] Wenn der Zeuge nicht zu wissen behauptet, so hat er dies zu beschwören; dieser Schwur kann promissorisch nicht geleistet werden; daher mußte die Schrift besonders hervorheben, daß man wegen dessen dennoch schuldig sei. [117] Lev.

dig sei, denn es wird gelehrt:[117]*Wegen eines von diesen*, du kannst ihn nur wegen eines anschuldigen, nicht aber kannst du ihn wegen zwei anschuldigen. – Aus welchem Grunde hat ihn der Allbarmherzige nach Abajje ausgeschieden? – Wegen der folgenden Lehre: Bei allen[118]heißt es *entfällt*, bei diesem[119]aber heißt es nicht *entfällt;* [dies lehrt,] daß man dieserhalb bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit schuldig sei. Die Jünger sprachen zu Abajje: Vielleicht ist man bei Vorsätzlichkeit einmal schuldig und bei Unvorsätzlichkeit zweimal schuldig!? Er erwiderte ihnen: Das ist es ja, was ich euch gesagt habe: *wegen eines*, wegen eines kannst du ihn anschuldigen, nicht aber kannst du ihn wegen zwei anschuldigen, und bei Vorsätzlichkeit ist es ja zweifach überhaupt nicht[120]möglich. Raba erwiderte: Dies ist ein Fall, der in der Allgemeinheit einbegriffen[121] war, und wegen eines Novums[122]ausgeschieden wurde, und du hast dich also nur an das Novum zu halten[123]. – Demnach[124]ist Abajje der Ansicht, ein solcher Schwur sei gültig, und er selber sagte ja, Rabh pflichte bei, daß wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: ein Schwur, daß ich für dich Zeugnis ablegen kann, und es sich herausstellt, daß er nichts weiß, er frei sei, weil hierbei der Fall ausgeschlossen ist: ich weiß[115]für dich kein Zeugnis abzulegen!? – Abajje ist davon zurückgetreten. Wenn du aber willst, sage ich: eines von diesen sagte R. Papa. Fol. 26

R. JIŠMÁÉL SAGT, MAN SEI NUR WEGEN DES PROMISSORISCHEN [SCHWURES] SCHULDIG. Die Rabbanan lehrten: *Böses oder Gutes zu tun*, ich weiß dies also nur von Dingen, die zum Bösen oder Guten erfolgen, woher dies von Dingen, die nicht zum Bösen oder Guten erfolgen? Es heißt: *oder wenn jemand schwört, etwas mit den Lippen ausspricht.* Ich weiß dies nur vom promissorischen [Schwure], woher dies vom assertorischen? Es heißt: *alles, was der Mensch ausspricht mit einem Schwure* – so R. Áqiba. R. Jišmáél erklärte: *Böses oder Gutes zu tun*, promissorisch. R. Áqiba sprach zu ihm: Demnach weiß ich dies nur von Dingen, die zum Guten oder Bösen erfolgen, woher dies von Dingen, die nicht zum Guten oder Bösen erfolgen? Dieser erwiderte: Von der Einbegreifung des Schriftverses. Jener entgegnete: Wenn die Schrift das eine einbegreift, so begreift sie auch das andere ein. R. Áqiba hat ja R. Jišmáél treffend entgegnet!? R. Johanan erwiderte: R. Jišmáél bediente R. Neḥunja b. Haqana, der in der ganzen Tora [die Regel von der] Generalisierung

---

5,4. [118] Im angezogenen Abschnitt genannten Fällen, derentwegen man ein auf- und absteigendes Opfer darbringen muß. [119] Beim Zeugnisschwure. [120] Somit muß man die Schlußfolgerung auf einen unvorsätzlichen Fall beziehen. [121] Der Zeugnisschwur war im Bekräftigungsschwure einbegriffen. [122] Daß einen solchen Schwur nur als Zeugen zulässige Personen leisten können. [123] Bei diesem kommt der Bekräftigungsschwur nicht inbetracht. [124] Da eine und Spezialisierung anwendet, daher wendet er hierbei ebenfalls [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung an; R. Áqiba bediente Naḥum aus Gamzu, der in der ganzen Tora [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung anwendet, daher wendet er hierbei ebenfalls [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an. – Was ist dies für eine Auslegung, bei der R. Áqiba [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung anwendet? – Es wird gelehrt: *Oder wenn jemand schwört,* einschließend; *Böses oder Gutes zu tun,* ausschließend; *alles, was der Mensch ausspricht,* wiederum einschließend. Dies ist also eine Einschließung, Ausschließung und Einschließung, somit hat er alles eingeschlossen; eingeschlossen sind alle Dinge, ausgeschlossen sind gesetzliche Vorschriften. R. Jišmáél wendet hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an: *Oder wenn jemand schwört, und mit den Lippen ausspricht,* generell; *Böses oder Gutes zu tun,* speziell; *alles, was der Mensch ausspricht,* wiederum generell. Dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei du dich nach dem Speziellen zu richten hast: wie das Speziellgenannte promissorisch ist, ebenso auch alle anderen Fälle, nur wenn promissorisch; die Generalisierung schließt also auch solche Fälle ein, die nicht zum Bösen oder zum Guten erfolgen, jedoch promissorisch, und die Spezialisierung schließt assertorische Fälle aus, selbst wenn sie zum Bösen oder zum Guten erfolgen. – Vielleicht umgekehrt!? R. Jiçḥaq erwiderte: Gleich Fällen, die zum Bösen oder zum Guten erfolgen, nur wenn dabei statthaben kann das Verbot:[125]*er soll sein Wort nicht brechen,* ausgenommen ist der Fall, bei dem nicht statthaben kann das Verbot: *er soll sein Wort nicht brechen,* sondern nur:[126]*ihr sollt nicht lügen.* R. Jiçḥaq b. Abin erklärte: Die Schrift sagt: *oder wenn jemand schwört, etwas mit den Lippen ausspricht,* nur wenn der Schwur der Handlung vorangeht, ausgenommen ist [der Schwur:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, wobei die Handlung dem Schwure vorangeht.

Die Rabbanan lehrten:[127]*Der Mensch, mit einem Schwure,* ausgenommen ein Zwangsfall; *und entfällt,* ausgenommen die Vorsätzlichkeit; *ihm,* wenn ihm der Schwur entfallen ist. Man könnte glauben, auch wenn ihm die Sache entfallen ist, so heißt es: *mit einem Schwur, und es entfällt,* er ist nur bei Entfallen des Schwures schuldig, nicht aber ist er bei Entfallen der Sache schuldig.

Der Meister sagte: *Mit einem Schwure,* ausgenommen ein Zwangsfall. Wie beispielsweise bei R. Hona und R. Asi; als sie von Rabh fortgingen, sagte der eine: ich schwöre, daß Rabh so gesagt hat, und der andere

---

Schlußfolgerung nötig ist, daß man wegen dessen nicht schuldig sei. [125] Num. 30,3. [126] Lev. 19,11. [127] Ib. 5,4. [128] Er hat vergessen, worüber er sagte: ich schwöre, daß Rabh so gesagt hat. Als sie später zu ihm kamen, sagte er wie der eine von ihnen. Da sprach der andere zu ihm: Ich habe also falsch geschworen? Da erwiderte er ihm: Dein Sinn hat dich irre geführt.

«*Und es ihm entfällt,* wenn ihm der Schwur entfallen ist. Man könnte glauben, auch wenn ihm die Sache entfallen ist, so heißt es: *mit einem Schwure, und es ihm entfällt,* er ist nur bei Entfallen des Schwures schuldig, nicht aber ist er bei Entfallen der Sache schuldig.» Im Westen lachten sie darüber. Allerdings kann [das Entfallen] des Schwures und nicht der Sache vorkommen, wenn beispielsweise jemand gesagt hatte: ein Schwur, daß ich kein Weizenbrot essen werde, und später glaubt, er habe gesagt: daß ich essen werde; er hat also seinen Schwur vergessen, erinnert sich aber der Sache. [Das Entfallen] der Sache und nicht des Schwures kann ja aber nur in dem Falle vorkommen, wenn jemand beispielsweise gesagt hatte: ein Schwur, daß ich kein Weizenbrot essen werde, und später glaubt, er habe gesagt: Gerstenbrot; er erinnert sich also des Schwures, hat aber die Sache vergessen; wenn er die Sache vergessen hat, so heißt dies ja ebenfalls Entfallen des Schwures[128]!? Vielmehr, sagte R. Eleázar, sind das eine und das andere dasselbe. R. Joseph wandte ein: Kann etwa das Entfallen der Sache und nicht des Schwures nicht vorkommen, dies kann ja in dem Falle vorkommen, wenn jemand gesagt hatte: ein Schwur, daß ich kein Weizenbrot essen werde, und als er die Hand in den Korb gesteckt hat, um nach Gerstenbrot zu langen, ihm Weizenbrot in die Hand gekommen ist, und er, im Glauben, es sei Gerstenbrot, es gegessen hat; er kannte also seinen Schwur, nicht aber die Sache!? Abajje erwiderte ihm: Du kannst ihn ja zu einem Opfer verpflichten nur wegen dessen, was er in der Hand hält, somit ist dies ein Entfallen des Schwures[129]. Eine andere Lesart: Abajje sprach zu R. Joseph: Er bringt ja das Opfer nur wegen des [von ihm gegessenen] Brotes, somit ist dies ein Entfallen des Schwures. — Und R. Joseph!? — Er kann dir erwidern: da er, wenn er gewußt hätte, daß es Weizenbrot ist, sich davon zurückgezogen haben würde, so heißt dies ein Entfallen der Sache.

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn ihm das eine und das andere entfallen ist? — Dieser erwiderte: Ihm ist der Schwur entfallen, somit ist er schuldig. — Im Gegenteil, ihm ist die Sache entfallen, somit sollte er frei sein!? R. Aši erwiderte: Wir sehen nun; zieht er sich wegen des Schwures zurück, so liegt hier Entfallen des Schwures vor, sodann ist er schuldig, und zieht er sich wegen der Sache zurück, so liegt

---

geschworen hat. [129] Er weiß nicht, daß er über die Sache, die er in der hier Entfallen der Sache vor, sodann ist er frei. Rabina entgegnete R. Aši: Er zieht sich ja wegen des Schwures nur wegen der Sache, und wegen der Sache nur wegen des Schwures zurück!? – Vielmehr gibt es hierbei keinen Unterschied.

Col.b Raba fragte R. Naḥman: Welcher ist ein [falscher] unvorsätzlicher assertorischer Bekräftigungsschwur; wußte er es, so ist es ja vorsätzlich, wußte er es nicht, so ist es ja ein Zwangsfall!? Dieser erwiderte: Wenn er gesagt hat, er wisse, daß dieser Schwur verboten sei, wisse aber nicht, ob man wegen dessen ein Opfer schuldig sei oder nicht. – Also nach Monobaz, welcher sagt, die Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Opfers[130] gelte als Unvorsätzlichkeit. – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen Monobaz nur hinsichtlich aller anderen Gesetze in der Tora, die kein Novum sind, hierbei aber pflichten auch die Rabbanan bei, da dieses Gesetz ein Novum ist; in der ganzen Tora finden wir kein Verbot, wegen dessen ein Opfer darzubringen ist, denn diesbezüglich wird vom Verbote des Götzendienstes[131] gefolgert, während wegen dieses ein Opfer darzubringen ist.

Rabina fragte Raba: Wie ist es, wenn jemand hinsichtlich eines Laibes geschworen hat und dieserhalb in Lebensgefahr gerät? – Wenn er in Lebensgefahr gerät, so würde es ihm der Meister erlauben[132]. – Vielmehr, wie ist es, wenn er dadurch litt, und ihn bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Schwures gegessen[133] hat? Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: Wer aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringe ein Opfer wegen seines unvorsätzlichen Vergehens dar, wer nicht aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringe wegen seines unvorsätzlichen Vergehens kein Opfer dar[134].

Šemuél sagte: Wenn jemand etwas in seinem Herzen beschließt, [so ist dies nur dann gültig,] wenn er es mit den Lippen ausspricht, denn es heißt: *mit den Lippen ausspricht.* Man wandte ein: *mit den Lippen,* nicht aber, wenn im Herzen; woher dies von dem Falle, wenn man es im Herzen beschlossen hat? Es heißt: *alles, was der Mensch ausspricht, mit einem Schwure!?* – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es: *mit den Lippen,* nicht aber, wenn im Herzen, nachher aber heißt es: woher dies von dem Falle, wenn man etwas im Herzen beschlossen hat!? R. Šešeth erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, denn er meint es wie folgt: *mit den Lippen,* nicht aber wenn man im Herzen beschlossen hat,

---

Hand hält, geschworen hat. [130] Wenn man nicht wußte, daß wegen der betreffenden Handlung ein Opfer dargebracht werden muß. [131] Daß nur wegen unvorsätzlicher Todsünden ein Opfer dargebracht wird. [132] Zu essen, obgleich er hinsichtlich dessen geschworen hat. [133] Er würde ihn jedoch gegessen haben, auch wenn ihm der Schwur nicht entfallen wäre. [134] Dieser es mit den Lippen auszusprechen, und nicht ausgesprochen hat; woher dies von dem Falle, wenn man es nicht im Herzen beschlossen hat? Es heißt: *alles, was [der Mensch] ausspricht.* Dies ist also ein Einwand gegen Šemuél. R. Šešeth erwiderte: Man erkläre es wie folgt: *mit den Lippen,* nicht aber, wenn man im Herzen beschlossen hatte, 'Weizenbrot' auszusprechen und 'Gerstenbrot' ausgesprochen hat; woher dies von dem Falle, wenn man im Herzen beschlossen hatte, 'Weizenbrot' auszusprechen und nur 'Brot' ausgesprochen hat? Es heißt: *alles, was der Mensch ausspricht.* Man wandte ein:[135] *Was aus deinen Lippen kommt, sollst du halten und darnach handeln;* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn man es mit den Lippen ausgesprochen hat, woher dies von dem Falle, wenn man es nur im Herzen beschlossen hat? Es heißt:[136] *jeder freigebigen Herzens*[137]!? – Anders ist es hierbei, denn es heißt ausdrücklich: *jeder freigebigen Herzens.* – Sollte man es doch hiervon[138] entnehmen!? – Von der Tempelhebe und vom Heiligen lehren zwei Schriftverse[139] dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei nicht zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? – Hierbei ist eines Profanes und eines Heiliges, und man folgere nicht vom Heiligen auf das Profane[140].

Wenn jemand geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift zu unterlassen, und sie nicht unterlassen hat, so ist er frei; eine auszuüben, und sie nicht ausgeübt hat, so ist er frei. Eigentlich sollte durch einen Schluss gefolgert werden, dass er schuldig sei, und zwar nach einer Lehre des R. Jehuda b. Bethera, denn R. Jehuda b. Bethera sagte: Wenn man schuldig[141] ist wegen [eines Schwures betreffend] freigestellte Handlungen, zu denen man nicht seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj eidlich verpflichtet ist, um wieviel mehr ist man schuldig wegen [eines Schwures betreffend] gesetzliche Vorschriften, zu denen man seit der Gesetzgebung am Berge Sinaj eidlich verpflichtet ist. Man erwiderte ihm: Nein, wenn dies bei einem freigestellte Handlungen betreffenden Schwure, bei dem die Verneinung der Bejahung gleicht, der Fall ist, sollte dies auch bei einem gesetzliche Vorschriften betreffenden Schwure der Fall sein, Fol. 27 vi

---

würde aber auch beim Bewußtwerden gegessen haben. [135] Dt. 23,24. [136] Ex. 35,22. [137] Beide angezogene Schriftverse handeln von Tempelspenden. [138] Daß auch in anderen Fällen der im Herzen gefaßte Beschluß gültig sei. [139] iiChr. 29,31 wird auch bei den Opfern der Ausdruck 'freigebigen Herzens' gebraucht. [140] Hier handelt es sich um Schwüre profane Dinge betreffend, während die angezogenen Schriftverse von heiligen Dingen sprechen. [141] Wenn bei dem die Verneinung nicht der Bejahung gleicht!? Wenn nämlich jemand geschworen hat, eine solche zu unterlassen, und sie nicht unterlassen hat, ist er frei[142].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wer geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift zu unterlassen, und sie nicht unterlassen hat, sei schuldig, so heißt es:[143]*Böses oder Gutes zu tun*, wie das Gute freigestellt ist, ebenso auch das Böse, wenn es freigestellt ist; ich schließe daher den Fall aus, wenn jemand geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift zu unterlassen, und sie nicht unterlassen hat, daß er nämlich frei ist. Man könnte ferner glauben, wer geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift auszuüben, und sie nicht ausgeübt hat, sei schuldig, so heißt es: *Böses oder Gutes zu tun*, wie das Böse freigestellt ist, ebenso auch das Gute, wenn es freigestellt ist; ich schließe daher den Fall aus, wenn jemand geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift auszuüben, und sie nicht ausgeübt hat, daß er frei ist. Man könnte ferner glauben, wenn jemand geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und es nicht getan hat, sei er frei, so heißt es: *Böses oder Gutes zu tun*, wie das Gute freigestellt ist, ebenso auch das Böse, wenn es freigestellt ist; ich schließe daher den Fall ein, wenn jemand geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und es unterlassen hat, da ihm dies freigestellt ist. Man könnte ferner glauben, wer geschworen hat, anderen Böses zuzufügen, und es nicht getan hat, sei schuldig, so heißt es: *Böses oder Gutes zu tun*, wie das Gute freigestellt ist, ebenso auch das Böse, wenn es freigestellt ist; ich schließe daher den Fall aus, wenn jemand geschworen hat, anderen Böses zuzufügen, und es nicht getan hat, da ihm dies nicht freigestellt ist. Woher der Fall, wenn anderen Gutes zuzufügen? Es heißt: *oder Gutes zu tun*. Was heißt: Böses für andere? Ich will jenen schlagen und ihm das Gehirn spalten. — Woher, daß diese Schriftverse von freigestellten Handlungen sprechen, vielleicht von gesetzlichen Vorschriften? — Dies ist nicht einleuchtend, denn das Gute muß dem Bösen gleichen und das Böse muß dem Guten gleichen. Man vergleiche das Böse mit dem Guten: wie das Gute durch Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift nicht erfolgen[144]kann, ebenso auch das Böse, wenn es nicht durch Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift erfolgt, denn das Böse[145]selbst wäre ja Gutes. Ferner vergleiche man das Gute mit dem

---

man geschworen hat, sie auszuüben, u. es unterlassen hat. [142] Nach aller Ansicht; ein solcher ist ein Nichtigkeitsschwur, der weiter Fol. 29a besonders behandelt wird. [143] Lev. 5,4. [144] Da man durch den Schwur seiner Seele schadet. [145] Unter 'Gutes' wird der Fall als Beispiel verstanden, wenn jemand geschworen hat: ich werde essen, unter 'Böses', wenn jemand geschworen hat: ich werde nicht essen. Als Gutes, wodurch ein Gebot ausgeübt wird, gilt der

Bösen: wie das Böse sich nicht auf die Ausübung einer gesetzlichen Vorschrift[146] beziehen kann, ebenso bezieht sich auch das Gute nicht auf die Ausübung einer gesetzlichen Vorschrift, denn das Gute selbst wäre ja Böses[144]. – Demnach kann dies ja auch bei freigestellten Dingen nicht erfolgen[147]!? – Vielmehr, da [das Wort] *oder* dazu nötig ist, Gutes für andere einzuschließen, so ist zu entnehmen, daß hier von freigestellten Handlungen gesprochen wird; wenn man nämlich sagen wollte, hier werde von gesetzlichen Vorschriften gesprochen, wozu braucht dies von anderen zugedachtem Guten gesagt zu werden, wo dies sogar von anderen zugedachtem Bösen[148] gilt!? – Das *oder* ist ja aber wegen der Trennung[149] nötig!? – Wegen der Trennung ist kein Schriftvers nötig. – Einleuchtend ist dies nach R. Jonathan, wie ist es aber nach R. Jošija zu erklären!? Es wird nämlich gelehrt: [150]*Wenn ein Mann flucht seinem Vater und seiner Mutter;* ich weiß dies also nur von Vater und Mutter, woher dies von Vater ohne Mutter und von Mutter ohne Vater? – Es heißt: [150]*seinem Vater und seiner Mutter fluchte er,* seinem Vater fluchte[151] er und seiner Mutter fluchte[151] er – so R. Jošija. R. Jonathan sagte: [In solchen Fällen] sind sowohl beide zusammen als auch jeder besonders zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich *zusammen* sagt. – Col.b Du kannst auch sagen, nach R. Jošija, denn er ist der Ansicht R. Áqibas, der hier [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung[152] anwendet, somit bleibt das *oder* wegen der Trennung zurück. Einleuchtend ist es nämlich, wenn du sagst, hier werde von freigestellten Handlungen gesprochen, demnach werden hier gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen, was aber könnte hier ausgeschlossen werden, wenn du sagen wolltest, hier werde von gesetzlichen Vorschriften gesprochen!?

R. JEHUDA B. BETHERA SAGTE: WENN MAN &C. WEGEN EINER FREIGESTELLTEN HANDLUNG. Die Rabbanan haben ja R. Jehuda b. Bethera treffend erwidert!? – R. Jehuda b. Bethera kann dir entgegnen: der Fall, wenn man anderen Gutes zugedacht hat, gleicht ja ebenfalls nicht dem Fall, wenn man anderen Böses zugedacht hat, dennoch hat ihn der All-

---

Schwur, Gebotenes (zBs. Ungesäuertes am Pesaḥfeste) zu essen; wodurch ein Verbot ausgeübt wird, der Schwur, Verbotenes zu essen; als Böses gilt der Schwur, Verbotenes, bezw. Gebotenes nicht zu essen. Das Nichtessen des Verbotenen gilt trotzdem als Gutes, da dies zum Heile seiner Seele geschieht. [146] ZBs. der Schwur, am Versöhnungstage nicht zu essen, da dies zu seinem Heile geschieht. [147] Es können ja Speisen inbetracht kommen, die für den Körper zuträglich, bezw. unzuträglich sind; in diesem Falle ist das Gute Böses und das Böse Gutes. [148] Ersteres ist ein Gebot, letzteres ein Verbot. [149] Man könnte sonst glauben, man sei nur dann schuldig, wenn man geschworen hat, Gutes und Böses auszuüben. [150] Lev. 20,9. [151] Im 1. Absatze des angezogenen Schriftverses steht das W. 'fluchen' neben 'Vater', im 2. steht es neben 'Mutter'. [152] Cf. supra Fol. 26a. Die Ausschließung erstreckt sich nach ihm auf die Unterbarmherzige einbegriffen, ebenso hat der Allbarmherzige den Schwur, eine gesetzliche Vorschrift auszuüben, einbegriffen, obgleich er nicht dem Fall gleicht, wenn man geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift zu unterlassen. – Und die Rabbanan!? – Hierbei kann ja der Fall stattfinden: ich werde nicht Gutes tun, dort aber kann ja die Verneinung überhaupt nicht stattfinden[153]. Eine andere Lesart: Und die Rabbanan!? – Hierbei kann der Fall stattfinden: ich werde nicht Gutes tun, dort aber kann ja nicht der Fall stattfinden: ich werde [das Gebot] nicht ausüben.

vii WENN JEMAND GESAGT HAT:] EIN SCHWUR, DASS ICH DIESEN LAIB NICHT ESSEN WERDE, EIN SCHWUR, DASS ICH IHN NICHT ESSEN WERDE, EIN SCHWUR, DASS ICH IHN NICHT ESSEN WERDE, UND IHN GEGESSEN HAT, SO IST ER NUR EINMAL[154] SCHULDIG. DIES IST EIN BEKRÄFTIGUNGSSCHWUR, WEGEN DESSEN [VERLETZUNG] MAN BEI VORSÄTZLICHKEIT SICH DER GEISSELUNG SCHULDIG MACHT UND BEI UNVORSÄTZLICHKEIT EIN AUF- UND ABSTEIGENDES OPFER DARBRINGEN MUSS. WEGEN DES NICHTIGKEITSSCHWURES MACHT MAN SICH BEI VORSÄTZLICHKEIT DER GEISSELUNG SCHULDIG UND BEI UNVORSÄTZLICHKEIT IST MAN FREI.

GEMARA. Wozu lehrt er: ein Schwur, daß ich nicht essen werde, ein Schwur, daß ich ihn[155] nicht essen werde!? – Folgendes lehrt er uns: er ist nur dann einmal schuldig, wenn er zuerst gesagt hat: ich werde nicht essen, und nachher: ich werde ihn nicht essen, wenn er aber zuerst gesagt hat: ich werde ihn nicht essen, und nachher: ich werde nicht essen, so ist er zweimal schuldig. Dies nach Raba, denn Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich diesen Laib nicht essen werde, so ist er schuldig, sobald er ein olivengroßes Quantum gegessen hat, wenn aber: daß ich ihn nicht essen werde, so ist er erst dann schuldig, wenn er ihn ganz aufgegessen hat[156].

EIN SCHWUR, DASS ICH IHN NICHT ESSEN WERDE, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG &C. Wozu ist die Wiederholung[157] nötig!? – Folgendes lehrt er uns: man ist nicht [wegen des dritten besonders] schuldig, wohl aber gilt er als Schwur, und wenn sich Gelegenheit findet, so hat er Gültigkeit. – In welcher Hinsicht? – Dies nach Raba, denn Raba sagte, wenn er sich den ersten auflösen ließ, trete der zweite an seine Stelle. Für ihn wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand zwei Nazirate[158]

---

lassung einer gesetzlichen Vorschrift. [153] Der Schwur, ein Gebot zu unterlassen, ist ein Nichtigkeitsschwur. [154] Der 2. Schwur kann sich auf den betreffenden Laib nicht mehr erstrecken. [155] In 2 verschiedenen Ausdrücken. [156] Wenn er zuerst schwört: ich werde ihn nicht essen, und nachher: ich werde nicht essen, so ist der 2. Schwur wohl gültig, da dieser weitergehend ist, indem ihm durch diesen auch ein Teil verboten ist. [157] Der 3. Schwur. [158] Ein gelobt, und nachdem er das erste absolviert und das Opfer dargebracht hat, sich das erste auflösen läßt, so wird ihm das erste für das andere angerechnet. – Ist es denn gleich: da ist ja das Nazirat vorhanden, und ohne Auflösung müßte er, wenn er das erste absolviert hat, auch das andere absolvieren, hierbei aber hat der zweite Schwur überhaupt keine Gültigkeit.

Raba sagte: Wer sich einen Laib abgeschworen und ihn gegessen hat, kann, wenn er ein olivengroßes Quantum zurückgelassen hat, den Schwur auflösen lassen, hat er ihn aber ganz aufgegessen, so kann er ihn nicht mehr auflösen lassen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: In welchem Falle, sagte er: daß ich nicht essen werde, so hat er ja mit dem ersten olivengroßen Quantum[159] das Verbot begangen, und sagte er: daß ich ihn nicht essen werde, so braucht er ja kein olivengroßes Quantum zurückgelassen zu haben, auch ein Minimum genügt[160] ja!? – Wenn du Fol. 28 willst, sage ich: [wenn er gesagt hat:] ich werde nicht essen, und wenn du willst, sage ich: ich werde ihn nicht essen. Wenn du willst, sage ich: ich werde nicht essen, denn da die Auflösung wirksam[161] ist für das letzte olivengroße Quantum, so ist sie wirksam auch für das erste olivengroße Quantum. Und wenn du willst, sage ich: ich werde ihn nicht essen, denn wenn er ein olivengroßes Quantum zurückgelassen hat, so ist dieses geeignet, daraufhin [den Schwur] aufzulösen, wenn aber nicht, so ist es nicht geeignet, daraufhin [den Schwur] aufzulösen. Man wandte ein: Wenn jemand zwei Nazirate gelobt, und nachdem er das erste absolviert und das Opfer dargebracht hat, sich das erste auflösen läßt, so wird ihm das erste für das andere[162] angerechnet!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er noch keine Sühne erlangt hat. – Es wird ja aber gelehrt: und Sühne erlangt hat!? – Wenn er das Haar noch nicht geschnitten hat, und zwar nach R. Eliézer, welcher sagt, das Haarschneiden sei unerläßlich[163]. – Es wird ja aber gelehrt: und sich das Haar schneiden ließ!? R. Aši erwiderte: Ist etwa vom Nazirate einzuwenden: daß die [absolvierten Tage] nicht für das andere angerechnet werden, veranlaßt ja nur das erste, und dieses ist nicht mehr[164] vorhanden. Amemar aber sagte: Selbst wenn er ihn ganz aufgegessen hat, kann er [den Schwur] auflösen lassen; ist es unvorsätzlich erfolgt, so hat er noch ein Opfer darzubrin-

---

solches währt, falls man keine Zeit bestimmt hat, 30 Tage. [159] Da ihm auch ein solches verboten ist. [160] Da ihm nur der vollständige Laib verboten ist. [161] Da ihm auch dieses verboten ist. [162] Er kann sich also das Gelübde auflösen lassen, obgleich es längst erledigt ist. [163] Solange er das Haar nicht geschnitten hat (cf. Num. 6,18), ist ihm das Weintrinken verboten; das Gelübde ist also noch nicht ganz vorüber. [164] Werden die absolvierten Tage für das 2. Gelübde angerechnet, so ist mit der rückwirkenden Auflösung des 1. dasselbe aus der Welt geschafft, während beim Schwure bei vollständiger Verzehrung gen, ist es vorsätzlich erfolgt, so hat noch die Geißelung[165] zu erfolgen. Nicht aber, wenn man ihn bereits an den Pfahl[166] gebunden hat. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, wenn man einen an den Pfahl gebunden hat, und er vom Gerichte entflohen ist, sei er frei. Dies ist aber nichts; da ist er entflohen, hierbei aber nicht[167].

Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich diesen Laib nicht essen werde, falls ich jenen esse, und er den ersten[168] unvorsätzlich und den anderen vorsätzlich gegessen hat, so ist er[169] frei; wenn den ersten vorsätzlich und den anderen unvorsätzlich, so ist er schuldig;
Col.b wenn beide unvorsätzlich, so ist er[170] frei; wenn beide vorsätzlich, so ist er, wenn er zuerst den gegessen hat, von dem die Bedingung abhing, und nachher den durch Schwur verbotenen, schuldig[171], wenn aber zuerst den durch Schwur verbotenen und nachher den von dem die Bedingung abhängigen, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Joḥanan und Reš Laqiš. Nach demjenigen, welcher sagt, die eventuelle Warnung[172] gelte als Warnung, ist er schuldig, und nach demjenigen, welcher sagt, sie gelte nicht als Warnung, ist er frei. Hat er einen vom anderen abhängig gemacht: ich werde diesen nicht essen, wenn ich jenen esse, und ich werde jenen nicht essen, wenn ich diesen esse, und den einen vorsätzlich bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des anderen, und den anderen vorsätzlich bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des einen gegessen, so ist er frei; wenn den einen unvorsätzlich bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des anderen, und den anderen unvorsätzlich bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des einen, so ist er schuldig; wenn beide unvorsätzlich, so ist er frei; wenn beide vorsätzlich, so ist er wegen des anderen schuldig und über den ersten[173] besteht der Streit zwischen R. Joḥanan und Reš Laqiš. R. Mari sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Vier Gelöbnisschwüre erklärten die Weisen als aufgelöst: Anspornungsgelübde[174], Übertreibungsgelübde[175], irr-

---

des Laibes die Übertretung nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. [165] Somit ist die Handlung noch nicht abgeschlossen. [166] Zur Geißelung; cf. Mak. Fol. 22b. [167] Allerdings wird ihm, wenn er entflohen ist, die Strafe erlassen, weil er durch das Anbinden bereits geschändet worden ist, hierbei aber hängt es vom endgültigen Abschluß der Handlung ab. [168] Mit 'ersten' wird der bezeichnet, von dem das Essen des anderen abhängig gemacht wurde. [169] Von der Darbringung eines Opfers selbstverständlich, da er ihn vorsätzlich gegessen hat, aber auch von der Geißelung, da er den 1. unvorsätzlich gegessen u. der Schwur somit seine Gültigkeit verloren hat. [170] Weil der Schwur seine Gültigkeit verloren hat. [171] Geißelung, da mit dem Essen des ersten der Schwur Gültigkeit erlangt hat. [172] Beim Essen des durch Schwur verbotenen konnten die Warnenden nicht wissen, ob er auch den anderen essen werde. [173] Hinsichtlich dessen die Warnung nur eine eventuelle sein kann. [174] Wenn 2 Personen über den Preis einer Sache nicht einig werden, u. einer gelobt, er gebe nicht mehr, bezw. lasse vom Preise nicht ab; er nahm den Schwur nicht ernst, tümliche Gelübde und Zwangsgelübde[176]. Welches heißt ein irrtümliches Gelübde? [Wenn jemand sagt:] Qonam, wenn ich gegessen oder getrunken habe, und sich erinnert, daß er gegessen oder getrunken hat, oder: daß ich nicht essen oder nicht trinken werde, und vergessentlich gegessen oder getrunken hat; diese gelten als aufgelöst. Hierzu wird gelehrt, wie irrtümliche Gelübde als aufgelöst gelten, ebenso gelten auch irrtümliche Schwüre als aufgelöst. Irrtümliche Schwüre sind ja wahrscheinlich solche, wie in unserem Falle. Schließe hieraus.

Epha studierte [den Traktat vom] Eide in der Schule Rabbas; da traf ihn sein Bruder Abimi und fragte ihn: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht gegessen habe, ein Schwur, daß ich nicht gegessen habe? Dieser erwiderte: Er ist nur einmal schuldig. Jener entgegnete: Du irrst dich; es ist ja ein falscher[177] Schwur geleistet worden. – Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine[178] neun, und [ein Schwur], daß ich keine zehn essen[179] werde? – Er ist wegen eines jeden [Schwures] besonders schuldig. Jener entgegnete: Du irrst dich; wenn er keine neun essen darf, so darf er keine zehn[180] essen. – Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine zehn, und [ein Schwur], daß ich keine neun essen werde? – Er ist nur einmal schuldig. Jener entgegnete: Du irrst, zehn durfte er nicht essen, neun aber durfte er wohl[181] essen. Abajje sagte: Zuweilen können auch Fälle nach der Ansicht Ephas vorkommen, und zwar nach einer Lehre des Meisters[182], denn Rabba sagte: [Wenn jemand sagte:] ein Schwur, daß ich keine Feigen und Trauben essen[183] werde, und darauf sagte: ein Schwur, daß ich keine Fol. 29 Feigen essen[184] werde, und Feigen gegessen und dieserhalb ein Opfer abgesondert, und darauf Trauben allein gegessen hat, so gelten die Trauben als halbes[185] Quantum, und wegen eines halben Quantums ist man kein Opfer schuldig. Ebenso auch hierbei: wenn er gesagt hat: ein Schwur, daß ich keine zehn essen werde, und darauf gesagt hat: ein Schwur, daß ich keine neun essen werde, [und nachdem er neun gegessen] und dieser-

---

vielmehr wollte er nur seinen Genossen gefügig machen. [175] Wenn jemand bei einer Erzählung übertreibt u. dies durch ein Gelübde bekräftigt. [176] Wenn man durch einen Zwangsfall verhindert wird, sein Gelübde zu halten. [177] Nur promissorisch ist man wegen der Wiederholung eines Schwures nicht schuldig, weil man mit dem 2. schwört, den 1. zu halten, dagegen ist assertorisch jede Wiederholung ein Schwur für sich. [178] Sc. Früchte udgl. [179] Und 10 gegessen hat. [180] Schon mit dem 1. Schwure, keine 9 zu essen, waren ihm 10 verboten, somit ist der 2. Schwur, keine 10 zu essen, nur eine Wiederholung des ersten. [181] Mit dem Essen des 9. hat er den 2. u. mit dem Essen des 10. den 1. Schwur gebrochen. [182] Bei diesem Ehrentitel pflegte A. seinen Pflegevater und Lehrer Rabba stets zu nennen. [183] Dh. zusammen, an einem Tage. [184] Dieser Schwur ist also gültig, da er im 1. nicht einbegriffen war. [185] Weil die Sünde wegen der Feigen bereits aus der Welt geschafft ist. [186]

halb ein Opfer dargebracht hat, ein zehntes gegessen hat; das zehnte ist somit ein halbes Quantum, und wegen eines halben Quantums ist man nicht schuldig.

viii WELCHER IST EIN NICHTIGKEITSSCHWUR? WENN JEMAND ETWAS BESCHWÖRT, UND ES DEN MENSCHEN BEKANNT IST, DASS ES ANDERS SEI: WENN ER VON EINER STEINSÄULE SAGT, SIE SEI AUS GOLD, VON EINEM MANNE, ER SEI EINE FRAU, ODER VON EINER FRAU, SIE SEI EIN MANN. FERNER, WENN JEMAND ETWAS UNMÖGLICHES BESCHWÖRT: WENN ICH NICHT EIN IN DER LUFT FLIEGENDES KAMEL GESEHEN HABE, WENN ICH NICHT EINE SCHLANGE WIE EIN ÖLPRESSBALKEN GESEHEN HABE. FERNER, WENN ZEUGEN ZU EINEM, DER SIE FÜR IHN ZEUGNIS ABZULEGEN AUFFORDERT, SAGEN: EIN SCHWUR, DASS WIR FÜR DICH KEIN ZEUGNIS ABLEGEN[186] WERDEN. FERNER, WENN JEMAND SCHWÖRT, EIN GEBOT ZU UNTERLASSEN: KEINE FESTHÜTTE ZU ERRICHTEN, KEINEN FESTSTRAUSS ZU NEHMEN, ODER KEINE TEPHILLIN ANZULEGEN. DIES IST EIN NICHTIGKEITSSCHWUR, WEGEN DESSEN MAN SICH BEI VORSÄTZLICHKEIT DER GEISSELUNG SCHULDIG MACHT UND BEI UNVORSÄTZLICHKEIT FREI IST. ix [SAGT JEMAND:] EIN SCHWUR, DASS ICH DIESEN LAIB ESSEN WERDE, EIN SCHWUR, DASS ICH IHN NICHT ESSEN WERDE, SO IST DER ERSTE EIN BEKRÄFTIGUNGSSCHWUR UND DER ZWEITE[187] EIN NICHTIGKEITSSCHWUR; HAT ER IHN GEGESSEN, SO HAT ER EINEN NICHTIGKEITSSCHWUR GELEISTET, HAT ER IHN NICHT GEGESSEN, SO HAT ER EINEN BEKRÄFTIGUNGSSCHWUR ÜBERTRETEN.

GEMARA. Úla sagte: Dies[188] nur, wenn es drei Menschen bekannt[189] ist.

WENN JEMAND ETWAS UNMÖGLICHES BESCHWÖRT: WENN ICH NICHT EIN IN DER LUFT FLIEGENDES KAMEL GESEHEN HABE. Es heißt nicht: daß ich gesehen habe; was heißt: wenn ich nicht gesehen habe? Abajje erwiderte: Lies: ich schwöre, daß ich gesehen habe. Raba erwiderte: Wenn er sagt: Alle Früchte der Welt sollen mir verboten sein, wenn ich nicht ein in der Luft fliegendes Kamel gesehen habe. Rabina sprach zu R. Aši: Vielleicht sah dieser Mann einen großen Vogel und gab ihm den Namen Kamel, und beim Schwören richtete er sich nach seinen Gedanken!? Wolltest du erwidern, man richte sich nach seinem Munde und nicht nach seinen Gedanken, so wird ja gelehrt: Wenn [das Gericht] einen[190] schwören läßt, spricht man zu ihm: Wisse, daß wir dich nicht in deinem Sinne schwören lassen, sondern in unserem Sinne[191] und im Sinne des Gerichtes. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, er kann [dem Kläger] Spielmarken gegeben und diese Geld genannt haben, sodaß er in seinem Sinne [richtig] schwört!? — Nein, da erfolgt dies wegen des Raba-Stockes[192]. —

Und da sie dazu verpflichtet sind, so ist dies ein Nichtigkeitsschwur. [187] Womit er schwört, ein Gebot zu übertreten. [188] Wenn man etwas Verkehrtes beschwört. [189] Daß es nicht wahr ist. [190] Einen Beklagten in Zivilsachen. [191] Weiter Fol. 39a heißt es besser: Gottes. [192] Einst gab ein Schuldner sei-

Komm und höre: Ebenso finden wir bei Moše, der, als er die Jisraéliten beschwor[193], zu ihnen sprach: Wisset, daß ich euch nicht in euerem Sinne schwören ließ, sondern im Sinne Gottes und in meinem Sinne. Wozu denn, er sollte doch zu ihnen gesagt haben: haltet, was euch Gott gesagt hat? Doch wohl deshalb, weil sie in ihrem Herzen an einen Götzen gedacht haben konnten!? – Nein, weil Götzen ebenfalls Gott genannt werden, denn es heißt:[194]*Götter aus Silber und Götter aus Gold.* – Sollte er zu ihnen gesagt haben: haltet die Tora!? – [Dies hieße:] eine Tora[195]. – Sollte er gesagt haben: haltet beide Gesetzlehren!? – [Dies hieße:] das Gesetz vom Sündopfer und das Gesetz vom Schuldopfer[196]. – [Sollte er gesagt haben:] haltet die ganze Gesetzlehre!? – [Dies hieße:] das Gesetz vom Götzendienste, denn der Meister sagte, der Götzendienst sei so streng, daß, wenn jemand ihn verleugnet, es ebenso sei, als würde er sich zur ganzen Tora bekennen. – Sollte er zu ihnen gesagt haben: haltet das Gebot!? – [Dies hieße:] ein Gebot. – Haltet die Gebote!? – [Dies hieße:] zwei. – Alle Gebote!? – [Dies hieße:] das Çiçithgebot, denn der Meister sagte, das Çiçithgebot wiege alle Gebote auf. – Sollte er zu ihnen gesagt haben: Haltet die sechshundertunddreizehn[197]Gebote!? – Auch nach deiner Auffassung ist ja einzuwenden, sollte er zu ihnen nur gesagt haben: in meinem Sinne, wozu brauchte er zu sagen: im Sinne Gottes? Vielmehr sagte er dies deshalb, damit es für ihren Schwur Col.b keine Auflösung mehr gebe.

Wenn ich nicht eine Schlange wie ein Ölpressbalken gesehen habe. Gibt es denn keine solche, zur Zeit des Königs Sapor war ja eine, die dreizehn Bunde[198]Stroh faßte!? Šemuél erwiderte: Daß sie rippig[199]war. – Alle sind ja[200]rippig!? – Daß sie am Rücken rippig war.

Ein Schwur, dass ich diesen Laib essen werde, ein Schwur, dass ich ihn nicht essen werde &c. Wenn er sogar wegen des Bekräftigungsschwures schuldig ist, wieso sollte er wegen des Nichtigkeitsschwures nicht schuldig sein, er hat ja einen Nichtigkeitsschwur geleistet!? R. Jirmeja erwiderte: Lies: auch einen Bekräftigungsschwur.

nem Gläubiger einen Stock zur Verwahrung, in dessen Höhlung sich der Betrag seiner Schuld befand, was dem Gläubiger unbekannt war. Als ihn später der Gläubiger wegen der Schuld verklagte, beschwor er, sie ihm zurückerstattet zu haben. Hierauf holte er seinen Stock u. befand sich unbewußt wiederum im Besitze des abgeschworenen Schuldbetrages. Dieser Fall kam wohl vor Raba.

[193] Die Tora zu halten; cf. Dt. Kap. 29.

[194] Ex. 20,23.

[195] Während er sie beschwor, das schriftliche und das mündliche Gesetz zu halten.

[196] Bei diesen wird das W. 'Gesetzlehre' gebraucht; cf. Lev. 7,37.

[197] Anzahl der Gebote und Verbote der Tora.

[198] Oder Säcke, so nach der Lesart des Arukh (אודרייתא); nach unserem Texte Speicher.

[199] Viell. flekkig, gleich einem Preßbalken, der rippig ist.

[200] An manchen Körperteilen.

x Der Bekräftigungsschwur gilt bei Männern[201] und bei Frauen, bei Verwandten und bei Fremden, bei [als Zeugen] Zulässigen und bei Unzulässigen[202], vor Gericht und ausserhalb des Gerichtes, jedoch muss [der Schwur] aus seinem Munde kommen. Man ist bei Vorsätzlichkeit Geisselung schuldig und bei Unvorsätzlichkeit ein auf- und absteigendes Opfer. xi Der Nichtigkeitsschwur gilt bei Männern und bei Frauen, bei Fremden und bei Verwandten, bei Zulässigen und bei Unzulässigen, vor Gericht und ausserhalb des Gerichtes, jedoch muss [der Schwur] aus seinem Munde kommen. Man ist bei Vorsätzlichkeit Geisselung schuldig und bei Unvorsätzlichkeit frei. Sowohl bei diesem als auch bei jenem ist man auch dann schuldig, wenn man von anderen beschworen wird. [Sagte jemand:] ich habe heute nicht gegessen, oder: ich habe heute keine Tephillin angelegt, [und als ein anderer zu ihm sagte:] ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er schuldig.

GEMARA. Šemuél sagte: Wenn jemand auf einen Schwur 'Amen' sagt, so ist es ebenso, als würde er den Schwur mit seinem Munde gesprochen haben, denn es heißt:[203] *und die Frau sage: Amen, Amen.* R. Papa sagte im Namen Rabas: Dies ist auch aus einer Mišna und einer Barajtha zu entnehmen. Er lehrt: Der Zeugniseid gilt nur bei Männern und nicht bei Frauen, bei Fremden und nicht bei Verwandten, bei Zulässigen und nicht bei Unzulässigen; auch nur bei solchen, die als Zeugen geeignet[204] sind; bei Gericht und außerhalb des Gerichtes, wenn [der Eid] aus ihrem eigenen Munde kommt; wenn aber aus dem Munde anderer, so sind sie nur dann schuldig, wenn sie vor Gericht geleugnet haben — so R. Meír. Hierzu wurde in einer Barajtha gelehrt: Auf welche Weise erfolgt der Zeugniseid? Wenn jemand zu den Zeugen sagte: kommt und legt für mich Zeugnis ab, [und sie ihm erwiderten:] ein Schwur, daß wir für dich nichts auszusagen wissen, oder wenn sie ihm erwiderten: wir wissen für dich nichts auszusagen, [und als er zu ihnen sprach:] ich beschwöre euch, sie 'Amen' sagten, so sind sie, einerlei ob vor Gericht oder außerhalb des Gerichtes, ob der Schwur aus ihrem Munde oder aus dem Munde anderer gekommen ist, sobald sie geleugnet haben, schuldig — so R. Meír. [Die Lehren] widersprechen[205] ja einander? Vielmehr ist zu erklären, eines, wenn er 'Amen' gesagt hat, und eines, wenn er nicht 'Amen' gesagt hat. Schließe hieraus. Rabina sagte im Namen Rabas: Dies ist auch aus unsrer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt: Der Bekräftigungsschwur gilt bei

---

201. Dies ist selbstverständlich u. wird nur als Gegensatz zum Zeugniseide (cf. infra Fol. 30a) gelehrt. 202. Cf. Syn. Fol. 24b. 203. Num. 5,22. 204. Ausgenommen Personen, die dem Zeugniszwange nicht unterliegen, beispielsweise der Hochpriester und der König; cf. Syn. Fol. 18a. 205. Nach der 2. Lehre sind sie auch außerhalb des Gerichtes schuldig, selbst wenn der Eid aus dem Munde

Männern und bei Frauen, bei Fremden und bei Verwandten, bei Zulässigen und bei Unzulässigen, vor Gericht und außerhalb des Gerichtes, jedoch muß [der Schwur] aus seinem Munde kommen. Demnach nicht in dem Falle, wenn er von anderen beschworen wird, dagegen lehrt er im Schlußsatze: sowohl bei diesem als auch bei jenem ist man auch dann schuldig, wenn man von anderen beschworen wird. [Die Lehren] widersprechen ja einander? Vielmehr ist zu erklären, eines, wenn er 'Amen' gesagt hat, und eines, wenn er nicht 'Amen' gesagt hat. – Was neues lehrt uns demnach Šemuél!? – Er lehrt uns das, was aus der Mišna zu entnehmen ist[206].

VIERTER ABSCHNITT

Der Zeugniseid[1] gilt bei Männern und nicht bei Frauen, bei Frem- Fol. 30
den und nicht bei Verwandten[2], bei [als Zeugen] Zulässigen i
und nicht bei Unzulässigen, auch nur bei solchen, die als Zeugen geeignet[3] sind; sowohl vor Gericht als auch ausserhalb des Gerichtes, wenn [der Eid] aus ihrem[4] Munde gekommen ist; wenn aber aus dem Munde anderer[5], so sind sie nur dann schuldig, wenn sie vor Gericht geleugnet haben – so R. Meír. Die Weisen sagen: Einerlei ob [der Eid] aus ihrem Munde gekommen ist, oder aus dem Munde anderer, sie sind nur dann schuldig, wenn sie vor Gericht geleugnet haben.
Sie sind schuldig sowohl bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Eides[6], ii
als auch bei Unvorsätzlichkeit[7] hinsichtlich dessen und Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Zeugnisses[7], nicht aber, wenn auch in dieser Hinsicht Unvorsätzlichkeit[8] vorlag. Was sind sie wegen des vorsätzlichen [falschen] Eides schuldig? Ein auf- und absteigendes Opfer.

GEMARA. Woher dies[9]? – Die Rabbanan lehrten:[10]*So sollen die beiden Männer stehen*; die Schrift spricht von den Zeugen. Du sagst, von den Zeugen, vielleicht ist dem nicht so, sondern von den Prozessierenden? Wenn es heißt:[10]*die den Streit haben*, so ist ja schon von den Pro-

---

anderer gekommen ist. [206] Dies befindet sich nicht ausdrücklich in der Mišna.

[1] Vgl. S. 239 Anm. 1. [2] Die hier ausgeschlossenen Personen sind auch als Zeugen unzulässig, u. sie bringen daher auch wegen des falschen Zeugniseides kein Opfer dar. [3] Cf. infra Fol. 31a. [4] Der Zeugen. [5] Wenn der Kläger die Zeugen beschwört u. diese leugnen. [6] Wenn sie wußten, daß der Eid falsch, somit verboten sei, und daß dieserhalb ein Opfer dargebracht werden muß. [7] Wenn sie wußten, daß der Eid falsch u. somit verboten sei, jedoch nicht, daß dieserhalb ein Opfer dargebracht werden muß. [8] Wenn sie beim Schwören das Zeugnis vergessen hatten. [9] Daß Frauen als Zeugen unzulässig sind. [10] Dt.

zessierenden gesprochen, und wenn es noch heißt: *so sollen die beiden Männer stehen,* so spricht die Schrift hier von den Zeugen. Wenn du aber dagegen einwenden willst, so heißt es hier *beide* und dort[11] heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen. – Was könnte man dagegen einwenden? – Man könnte einwenden: da es nicht heißt: und die den Streit führen, so spreche der ganze Schriftvers von den Prozessierenden, so heißt es hier *beide* und dort heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen.

Ein Anderes lehrt: *So sollen die beiden Männer stehen;* die Schrift spricht von den Zeugen. Du sagst, von den Zeugen, vielleicht ist dem nicht so, sondern von den Prozessierenden? Ich will dir sagen: kommen etwa nur zwei vor Gericht und nicht drei!? Wenn du aber dagegen einwenden willst, so heißt es hier *beide* und dort heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen. – Was könnte man dagegen einwenden? – Man könnte einwenden, die Schrift spreche vom Kläger und vom Beklagten[12], so heißt es hier *beide* und dort heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen.

Ein Anderes lehrt: *So sollen die beiden Männer stehen;* die Schrift spricht von den Zeugen. Du sagst, von den Zeugen, vielleicht ist dem nicht so, sondern von den Prozessierenden? Ich will dir sagen: kommen denn nur Männer vor Gericht und nicht Frauen!? Wenn du aber dagegen einwenden willst, so heißt es hier *beide* und dort heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen. – Was könnte man dagegen einwenden? – Man könnte einwenden, dies[13] sei nicht die Art einer Frau, denn:[14] *ganz Pracht ist die Königstochter drinnen,* so heißt es hier *beide* und dort heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen.

Die Rabbanan lehrten: *So sollen die beiden Männer stehen;* es ist Gebot, daß die Prozessierenden stehen sollen. R. Jehuda sagte: Ich hörte, daß es [dem Gerichte] freistehe, beiden das Sitzen zu gestatten; verboten ist es nur, daß der eine stehe und der andere sitze, daß der eine ausführlich rede und dem anderen zugerufen werde: fasse dich kurz.

Die Rabbanan lehrten:[15] *Mit Gerechtigkeit sollst du deinen Nächsten richten;* es darf nicht der eine sitzen und der andere stehen, der eine ausführlich reden und dem anderen zugerufen werden: fasse dich kurz.

19,17. [11] Ib. V. 15. [12] Die Schrift spreche nicht von den Personen, sondern von den prozeßführenden Parteien, die nur 2 sind. [13] Das Prozeßführen. [14] Ps. 45,14. [15] Lev. 19,15. [16] Das W. עמית wird als Kompositum von עם את auf-

Eine andere Auslegung: *Mit Gerechtigkeit sollst du deinen Nächsten richten;* urteile deinen Genossen zum Guten. R. Joseph lehrte: *Mit Gerechtigkeit sollst du deinen Nächsten richten;* sei bestrebt, dem, der mit dir ist[16]inbetreff der Tora und der Gebote, gut zu richten.

R. Úla, Sohn des R. Íleaj, hatte einst einen Prozeß vor R. Naḥman; da ließ ihm R. Joseph sagen: Unser Freund Úla ist Kollege hinsichtlich der Gesetzeskunde und der Gebote. Dieser erwiderte: Wozu sagte er mir dies, etwa damit ich ihm schmeichle!? Jener erwiderte: Damit mit seinem Streite begonnen[17]werde; oder auch beim Ermessen des Richters[18]. Col.b

Úla sagte: Der Streit besteht nur über die Prozessierenden, hinsichtlich der Zeugen aber sind alle der Ansicht, daß sie stehen müssen, denn es heißt: *so sollen die beiden Männer stehen.*

R. Hona sagte: Der Streit besteht nur über die Zeit, während welcher verhandelt wird, hinsichtlich des Schlusses der Verhandlung[19]aber sind alle der Ansicht, daß die Richter sitzen und die Prozessierenden stehen müssen, denn es heißt:[20]*und Moše setzte sich hin, um dem Volke Recht zu sprechen, und das Volk stand.* Eine andere Lesart: Der Streit besteht nur über die Zeit, während welcher verhandelt wird, hinsichtlich des Schlusses der Verhandlung aber sind alle der Ansicht, daß die Richter sitzen und die Prozessierenden stehen müssen, denn hinsichtlich der Zeugen gilt es ja immer als Schluß[21]der Verhandlung, und von ihnen heißt es: *so sollen die beiden Männer stehen.*

Die Frau R. Honas hatte einen Prozeß vor R. Naḥman; da sprach er: Wie mache ich es nun; stehe ich vor ihr auf, so fühlt sich ihr Prozeßgegner in seinen Einwendungen eingeschüchtert, stehe ich vor ihr nicht auf, so ist sie ja die Frau eines Gelehrten, die einem Gelehrten gleicht. Hierauf sprach er zu seinem Diener: Geh, scheuche eine Ente auf und jage sie auf mich, und ich werde aufstehen[22]. — Der Meister sagte ja aber, der Streit bestehe nur über die Zeit, während welcher die Verhandlung stattfindet, während alle hinsichtlich des Schlusses der Verhandlung übereinstimmen, daß die Richter sitzen[23]und die Prozessierenden stehen müssen!? — Er sitze wie beim Auflösen der Schuhriemen[24]und spreche: Du N. hast gewonnen und du N. hast verloren.

---

gefaßt. [17] Der Richter darf zwar auch einen Gelehrten nicht bevorzugen, jedoch steht es ihm frei, wenn er mehrere Verhandlungen zu erledigen hat, ihn zuerst abzufertigen. [18] In Fällen, wo kein Ergebnis durch Zeugen u. Beweisaufnahme erzielt werden kann, bleibt das Urteil dem Ermessen der Richter überlassen. [19] Der Urteilsfällung. [20] Ex. 18,13. [21] Die Zeugen haben ihre Aussagen nicht zu überlegen, sondern nur die Tatsachen zu berichten. [22] Ihr Prozeßgegner wird dann den richtigen Grund seines Aufstehens nicht merken. [23] Der Richter muß also sitzen bleiben. [24] Er braucht nicht wirklich zu sit-

Rabba b. R. Hona sagte: Wenn ein Schriftgelehrter und ein Mensch aus dem gemeinen Volke miteinander einen Prozeß haben, so nötige man den Schriftgelehrten sich hinzusetzen; dem Menschen aus dem gemeinen Volke sage man ebenfalls, daß er sich hinsetze, wenn er aber stehen bleibt, so ist nichts dabei.

Rabh b. Šerebja hatte einen Prozeß vor R. Papa; da ließ er ihn sich hinsetzen, und ebenso auch seinen Prozeßgegner. Hierauf kam der Gerichtsdiener, versetzte dem Menschen aus dem gemeinen Volke einen Stoß und hieß ihn aufstehen; R. Papa aber sagte nicht zu ihm, daß er sich hinsetze. — Wieso tat er dies, dadurch wurde er ja in seinen Einwendungen eingeschüchtert!? — Er sagte sich, R. Papa forderte mich ja zum Sitzen auf, nur der Gerichtsdiener ist mir nicht wohlwollend.

Ferner sagte Rabba b. R. Hona: Wenn ein Schriftgelehrter und ein Mensch aus dem gemeinen Volke miteinander einen Prozeß haben, so setze sich der Schriftgelehrte nicht zuerst, weil dies den Anschein hat, als überlege er, was er sagen solle. Dies nur dann, wenn er bei ihm[25] keinen Vortrag hört, wenn er aber bei ihm einen Vortrag hört, so ist nichts dabei, denn man nimmt an, er sei in seinen Vortrag vertieft.

Ferner sagte Rabba b. R. Hona: Wenn ein Schriftgelehrter Zeugnis abzulegen weiß, und es für ihn entwürdigend ist, vor einen Richter, der geringer ist als er, zu treten und vor ihm Zeugnis abzulegen, so braucht er nicht hinzugehen. R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn jemand[26] einen Sack oder einen Korb findet, und es nicht seine Gepflogenheit ist, einen solchen aufzunehmen[27], so nehme er ihn nicht auf. — Dies gilt jedoch nur von Geldsachen, von religiösen Dingen aber [heißt es:][28] *es gibt weder Weisheit noch Einsicht noch Rat gegenüber dem Herrn*, wenn der Name Gottes entweiht wird, erweise man auch einem Lehrer keine Ehrung.

R. Jemar hatte Zeugnis abzulegen für Mar Zuṭra, und als er vor Amemar kam, ließ er sie alle sich hinsetzen. R. Aši sprach zu Amemar: Ùla sagte ja, der Streit bestehe nur über die Prozessierenden, während hinsichtlich der Zeugen alle zugeben, daß sie stehen müssen!? Dieser erwiderte: Das eine ist Gebot und das andere[29] ist Gebot, und das Gebot der Ehrung der Tora ist bedeutender.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß der Richter seine Worte nicht rechtfertigen[30] dürfe? Es heißt:[31] *halte dich fern von einer lügenhaften*

---

zen, sondern stehe lässig angelehnt. [25] Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Richter sein Lehrer ist. [26] Wer fremdes Gut findet, muß es aufnehmen u. dem Eigentümer zustellen; cf. Dt. 22,1ff. [27] Auch wenn sie sein Eigentum sind. [28] Pr. 21,30. [29] Einem Gelehrten Ehrung zu erweisen. [30] Falls er selber sich geirrt zu haben glaubt. [31] Ex. 23,7. [32] Dh. mit ihm

Sache. Woher, daß ein Richter keinen unwissenden Schüler vor sich sitzen haben[32] dürfe? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn ein Richter von seinem Gefährten weiß, daß er ein Räuber[33] ist, oder wenn ein Zeuge von seinem Gefährten weiß, daß er ein Räuber ist, er sich ihm nicht anschließen dürfe? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn der Richter weiß, daß das Urteil ein ungerechtes[34] ist, er nicht sagen dürfe, ich werde es fällen, und die Halsfesseln mögen am Halse der Zeugen hängen bleiben? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, Fol. 31 wenn ein Schüler vor seinem Lehrer sitzt und etwas zu Gunsten des Armen und zu Ungunsten des Reichen vorzubringen[45] hat, er nicht schweigen dürfe? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn ein Schüler sieht, daß sein Lehrer sich beim Rechtsprechen irrt, er nicht sagen dürfe, ich will warten, bis er das Urteil gefällt haben wird, sodann werde ich es niederreißen und selber aufbauen, damit das Urteil meinen Namen trage? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Wenn ein Lehrer zu seinem Schüler sagt: du weißt, selbst wenn man mir hundert Minen gäbe, würde ich nicht lügen; ich habe bei jenem eine Mine, jedoch habe ich nur einen Zeugen gegen[46] ihn; woher, daß er sich diesem nicht anschließen dürfe? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* — Braucht dies denn entnommen zu werden aus dem Verse: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache,* er würde ja falsch aussagen, und der Allbarmherzige sagt: [47]*du sollst wider deinen Nächsten kein falsches Zeugnis ablegen*!? — Vielmehr, wenn er beispielsweise zu ihm sagt: ich habe einen Zeugen, komm du und stelle dich[48] da hin, ohne etwas zu sagen, sodaß du keine Lüge aus deinem Munde hervorbringst; auch dies ist verboten, denn es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern hat, er nicht sagen dürfe, ich will von ihm zwei verlangen, damit er, wenn er mir die eine eingesteht, mir einen Eid[49] schulde, und ich ihm einen Eid auch wegen einer anderen Sache zuschieben[50] kann? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn jemand von einem eine Mine zu fordern hat und er von ihm zwei verlangt, dieser nicht sagen dürfe, ich will ihm

---

über die Sache diskutieren, weil dieser ihn irreführen kann. 33. Dh. sich fremdes Gut aneignet. 34. Wenn er überzeugt ist, daß die Zeugen die Unwahrheit sprechen. 45. Wenn er merkt, daß sein Lehrer sich geirrt hat. 46. Und ihn auffordert, sich dem Zeugen anzuschließen. 47. Ex. 20,16. 48. Damit der Beklagte glaube, daß auch er Zeuge sei. 49. Wenn der Beklagte einen Teil der Forderung eingesteht, so hat er wegen des anderen Teiles einen Eid zu leisten. 50. Wenn jemand in einer Sache keinen Eid zu leisten braucht, jedoch in einer anderen Sache einen zu leisten hat, so wird er ihm auch wegen jener vor Gericht das Ganze ableugnen und ihm außerhalb des Gerichtes [die Hälfte] eingestehen, damit ich ihm keinen Eid schulde und er mir keinen Eid wegen einer anderen Sache zuschieben könne? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn drei von einem eine Mine zu fordern haben, nicht einer als Kläger und zwei als Zeugen auftreten dürfen, damit sie von ihm die Mine bekommen und sie unter sich teilen? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn zwei vor Gericht erscheinen, einer in Lumpen angetan und der andere in einem Gewande von hundert[51]Minen, man zu diesem sage: kleide du dich wie er, oder kleide ihn ein wie dich? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Wenn Leute vor Raba b. R. Hona zu Gericht kamen, sprach er zu ihnen: Legt eure Schuhe[52]ab und tretet vor das Gericht. Woher, daß ein Richter den einen Prozessierenden nicht hören darf, bevor der andere anwesend ist? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß der eine Prozessierende seine Worte nicht begründen dürfe, bevor der andere anwesend ist? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* R. Kahana entnimmt dies aus:[53]*du sollst kein [falsches Gericht] anhören,* [und man lese:] anhören lassen[54]. [Es heißt:][55]*und was nicht gut ist, tat er unter seinen Volksgenossen;* Rabh erklärte, das sei derjenige, der mit einer Vollmacht[56]kommt; Šemuél erklärte, das sei derjenige, der ein Feld kauft, auf das Prätensionen erhoben werden.

Auch nur bei solchen, die als Zeugen geeignet sind &c. Wen schließt dies aus? R. Papa erklärte, dies schließe den König aus; R. Aḥa b. Jáqob erklärte, dies schließe Würfelspieler aus. Einer sagt, Würfelspieler, und um so mehr den König; einer sagt, den König, während ein Würfelspieler nach der Tora [als Zeuge] geeignet ist, und nur die Rabbanan ihn als ungeeignet erklärten.

Vor Gericht als auch ausserhalb des Gerichtes &c. Worin besteht ihr Streit? Die Jünger erklärten vor R. Papa: Sie streiten, ob man [bei einer Folgerung durch Vergleichung die Dinge][57]in jeder Hinsicht vergleiche, oder man folgere, aber [das Gefolgerte] bei seiner ursprünglichen Bestimmung lasse. R. Meír ist der Ansicht, man vergleiche sie[58]in jeder Hinsicht: wie man wegen des Depositeneides[59]schuldig ist, wenn man ihn selber ausgesprochen hat, ebenso ist man auch wegen des Zeugniseides

---

Sache zugeschoben. [51] Dadurch können entweder die Richter beeinflußt, oder sein Gegner eingeschüchtert werden. [52] Wahrsch. wertvolle Luxusschuhe od. Gamaschen. [53] Ex. 23,1. [54] Vgl. Bd. VIII S. 490 Anm. 201. [55] Ez. 18,18. [56] Man mische sich nicht in anderer Streitigkeiten. Außerdem ist es dem Beklagten viel bequemer, mit dem Kläger selber zu verhandeln. [57] Vgl. Bd. VIII S. 765 Anm. 16. [58] Den Zeugniseid mit dem Depositeneide. [59] Vgl. S. 239

schuldig, wenn man ihn selber ausgesprochen hat, und wie es ferner beim Depositeneide einerlei ist, ob er vor Gericht oder außerhalb des Gerichtes geleistet worden ist, ebenso ist es auch beim Zeugniseide einerlei, ob er vor Gericht oder außerhalb des Gerichtes geleistet worden ist. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, man vergleiche sie zwar, lasse aber [das Gefolgerte] bei seiner ursprünglichen Bestimmung: wie man wegen des Depositeneides schuldig ist, wenn man ihn selber ausgesprochen hat, ebenso ist man auch wegen des Zeugniseides schuldig, wenn man ihn selber ausgesprochen hat, man lasse aber [das Gefolgerte] bei seiner ursprünglichen Bestimmung: wie man, wenn man von anderen beschworen wird, nur dann schuldig ist, wenn dies vor Gericht erfolgt ist, nicht aber, wenn außerhalb des Gerichtes, ebenso ist man auch, wenn man den Eid selber ausgesprochen hat, nur dann schuldig, wenn dies vor Gericht erfolgt ist, nicht aber, wenn außerhalb des Gerichtes. R. Papa erwiderte Col.b ihnen: Würden die Rabbanan es vom Depositeneide gefolgert haben, so würden alle übereingestimmt haben, daß man sie in jeder Hinsicht vergleiche, aber die Rabbanan folgern es vielmehr [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere: wenn man schuldig ist, wenn man von einem anderen beschworen wird, um wieviel mehr, wenn man den Eid selber ausspricht; und da sie ihn [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern, so genügt es, wenn das, was gefolgert wird, dem gleicht, wovon gefolgert wird: wie man, wenn man von anderen beschworen wird, nur dann schuldig ist, wenn dies vor Gericht erfolgt ist, nicht aber, wenn außerhalb des Gerichtes, ebenso ist man, wenn man den Eid selber ausspricht, nur dann schuldig, wenn dies vor Gericht erfolgt ist, nicht aber, wenn außerhalb des Gerichtes. Die Jünger entgegneten R. Papa: Wieso kannst du sagen, daß ihr Streit nicht darin bestehe, ob man bei einer Vergleichung die Dinge in jeder Hinsicht vergleiche, vom Depositeneide haben wir ja gelernt: Der Depositeneid gilt bei Männern und bei Frauen, bei Fremden und bei Verwandten, bei [als Zeugen] Zulässigen und Unzulässigen, vor Gericht und außerhalb des Gerichtes, wenn der Eid aus seinem Munde kommt; wenn aber aus dem Munde anderer, so ist er nur dann schuldig, wenn er vor Gericht geleugnet hat – so R. Meír. Die Weisen sagen: Einerlei ob aus seinem Munde oder aus dem Munde anderer, sobald er geleugnet hat, ist er schuldig. Woher entnehmen nun die Rabbanan, daß man wegen des Depositeneides schuldig ist, wenn man von einem anderen beschworen[60] wird? Doch wohl vom Zeugniseide. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß ihr Streit darin bestehe, ob die Dinge in jeder Hinsicht zu vergleichen sind. – Hieraus geht dies hervor, aus jener Lehre aber nicht.

Anm. 1. [60] In der Schrift (Lev. 5,21ff.) wird beim Depositeneide nur von

Sie sind schuldig bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Eides. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Bei allen[61]heißt es *entfällt*, und hierbei[62]heißt es nicht *entfällt*, [dies lehrt,] daß man bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit schuldig sei.

Bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich dessen und Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Zeugnisses. Was heißt beispielsweise Unvorsätzlichkeit bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Zeugnisses? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn einer sagt, er wisse, daß dieser Eid verboten sei, wisse aber nicht, ob man deswegen ein Opfer schuldig sei oder nicht.

Nicht aber, wenn auch in dieser Hinsicht Unvorsätzlichkeit vorlag. Diese allein[63]. Wir lernen also das, was R. Kahana und R. Asi gesagt[64] haben!? – Nein, obgleich unsere Mišna dies lehrt, so ist jenes nötig; man könnte glauben, nur hierbei, wo es nicht *entfällt* heißt, gleicht das Unvorsätzliche dem Vorsätzlichen, dort[65]aber, wo es *entfällt* heißt, gelte es von jeder Unvorsätzlichkeit, so lehren sie uns.

iii Welcher heisst ein Zeugniseid? Wenn jemand zu zweien gesagt
hat: kommt und legt für mich Zeugnis ab, [und sie ihm erwidert
haben:] ein Schwur, dass wir für dich nichts zu bekunden wissen, oder
wenn sie ihm erwidert haben: wir wissen für dich nichts zu bekunden, [und als er zu ihnen sagte:] ich beschwöre euch, sie 'Amen' sagten,
so sind sie schuldig[66]. Wenn er sie ausserhalb des Gerichtes fünfmal
beschworen hat, und sie darauf vor Gericht eingestanden haben, so
sind sie frei, wenn sie aber geleugnet haben, so sind sie wegen eines
jeden [Schwures] besonders schuldig. Wenn er sie vor Gericht fünfmal beschworen hat, und sie geleugnet haben, so sind sie nur einmal
schuldig. R. Šimón sagte: Aus welchem Grunde? Weil sie nicht mehr
iv eingestehen[67]konnten. Haben beide zusammen geleugnet, so sind beide
schuldig, wenn aber nacheinander, so ist der erste schuldig und der
andere frei[68]; hat einer geleugnet und der andere eingestanden, so ist
der Leugnende schuldig. Wenn es zwei Zeugenpartien sind, und zuerst die eine und nachher die andere leugnete, so sind beide schuldig,
weil das Zeugnis durch jede von beiden bestehen könnte.

GEMARA. Šemuél sagte: Wenn [die Zeugen] zu ihm, als sie sahen, daß

---

dem Falle gesprochen, wenn der Beklagte selber den Eid leistet. [61] Im Abschnitte vom auf- und absteigenden Opfer (Lev. 5,1ff.) genannten Vergehen. [62] Beim Zeugniseid. [63] Das W. גרידתא ist wahrsch. eine Glosse; weiter Fol. 36b ist es, allerdings nur in den Ausgaben, sogar in den Mišnatext eingeschoben worden. [64] Über den Fall, wenn Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Eides vorlag; cf. supra Fol. 26a. [65] Beim Bekräftigungsschwure. [66] Wenn der Schwur falsch war. [67] Das vor Gericht abgelegte Zeugnis kann nicht mehr widerrufen werden. [68] Leugnet der erste, so ist der andere nicht mehr in der Lage,

er ihnen nachläuft, sprachen: weshalb läufst du uns nach, wir schwören, daß wir für dich nichts zu bekunden wissen, so sind sie frei; nur wenn sie von ihm [eine Aufforderung] gehört haben[69]. – Was neues lehrt er uns da, dies haben wir ja gelernt: Wenn er zu ihnen seinen Diener schickte, oder wenn der Beklagte zu ihnen sprach: ich beschwöre euch, daß ihr, wenn ihr für ihn Zeugnis ablegen könnt, dies tun sollt, so sind sie frei; nur dann, wenn sie es vom Kläger gehört haben[69]!? – Der Fall, Fol. 32
wenn er ihnen nachläuft, ist nötig; man könnte nämlich glauben, wenn er ihnen nachläuft, sei es ebenso, als hätte er sie aufgefordert, so lehrt er uns. – Aber auch diesen Fall haben wir ja gelernt: Welcher heißt ein Zeugniseid? Wenn jemand zu zweien gesagt hat: kommt und legt für mich Zeugnis ab, [und sie ihm erwidert haben:] ein Schwur &c. Also nur dann, wenn er zu ihnen gesprochen hat, sonst aber nicht!? – Das ‘gesagt’ ist nicht genau zu nehmen; wieso wird, wenn du nicht so erklären wolltest, vom Depositeneide gelehrt, daß dieser in dem Falle gilt, wenn er zu ihm gesagt hat: gib mir das Depositum, das ich bei dir habe, wonach zu erklären wäre, nur wenn er zu ihm gesagt hat, sonst aber nicht, es heißt ja:[70]*und er seinem Nächsten ableugnet,* in jedem Falle!? Du mußt also erklären, das ‘gesagt’ sei nicht genau zu nehmen, ebenso ist es auch hierbei nicht genau zu nehmen. – Was soll dies; einleuchtend ist es, wenn du sagst, dort sei das ‘gesagt’ genau zu nehmen, denn deshalb eben lehrt er es hier wiederum, wozu aber braucht er es zweimal zu lehren, wenn du sagst, das ‘gesagt’ sei weder hier noch dort genau zu nehmen!? – Vielleicht lehrt er nur den gewöhnlichen Lauf[71] der Dinge. Übereinstimmend mit Šemuél wird auch gelehrt: Wenn [die Zeugen] zu ihm, als sie ihn ihnen nachkommen sahen, sprachen: weshalb gehst du uns nach, ein Schwur, daß wir für dich nichts zu bekunden wissen, so sind sie frei; beim Depositeneide ist er auch in diesem Falle schuldig[72].

WENN ER SIE FÜNFMAL BESCHWOREN HAT &c. Woher, daß man nur wegen des Leugnens vor Gericht schuldig sei, nicht aber wegen des Leugnens außerhalb des Gerichtes? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[73]*wenn er nicht anzeigt, so trägt er seine Schuld,* dies gilt also nur von dem Falle, wenn durch die Aussage von diesem jener zur Zahlung verurteilt[74] wird. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach sollte man doch wegen des Eides selbst nur dann [schuldig sein], wenn er vor Gericht geleistet worden ist, nicht aber wenn außerhalb des Gerichtes!? – Dies ist nicht einleuch-

---

Zeugnis abzulegen. [69] Sind sie schuldig. [70] Lev. 5,21. [71] Gewöhnlich pflegt der Kläger die Zeugen aufzufordern, für ihn Zeugnis abzulegen. [72] Wenn der Beklagte unaufgefordert schwört, so ist er dennoch schuldig. [73] Lev. 5,1. [74] Also nur vor Gericht. [75] Lev. 5,4. [76] Das Leugnen beider tend, denn es wird gelehrt:[75]*Wegen eines*, dies lehrt, daß man wegen eines jeden besonders schuldig sei. Wenn man nun sagen wollte, nur wenn vor Gericht, wieso könnte er wegen eines jeden besonders schuldig sein, wir haben ja gelernt, wenn er sie fünfmal vor Gericht beschworen hat und sie geleugnet haben, seien sie nur einmal schuldig, und R. Šimón erklärte, aus dem Grunde, weil sie es nicht mehr eingestehen konnten. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen: wegen des Eides, wenn außerhalb des Gerichtes, und wegen des Leugnens, wenn vor Gericht.

HABEN BEIDE ZUSAMMEN GELEUGNET, SO SIND SIE SCHULDIG. Es[76]kann ja nicht genau gleichzeitig erfolgen!? R. Ḥisda erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt[77], es könne wohl genau gleichzeitig erfolgen. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, hier sei die Ansicht der Rabbanan vertreten, wenn nämlich beide geleugnet haben innerhalb einer Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Merke, eine Zeit, innerhalb welcher man einen Satz aussprechen kann, heißt ja, solange ein Schüler seinen Lehrer begrüßt, wie manche sagen, solange ein Lehrer seinen Schüler[07]begrüßt, und [der Satz:] ein Schwur, daß wir für dich nichts zu bekunden wissen, dauert ja viel länger!? Dieser erwiderte: Der eine muß innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, seit Beendigung des anderen begonnen haben.

WENN NACHEINANDER, SO IST DER ERSTE SCHULDIG UND DER ANDERE FREI. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Wenn jemand einen einzelnen Zeugen schwören ließ, so ist er[78] frei, und nach R. Eleázar b. R. Šimón schuldig[79]. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, ein einzelner Zeuge diene nur dazu, [dem Beklagten] einen Eid aufzuerlegen[80], und einer ist der Ansicht, ein einzelner Zeuge diene dazu, um eine Verurteilung herbeizuführen[81]. — Glaubst du[82]: Abajje sagte ja, daß alle bei einem Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte[83]übereinstimmen, daß alle bei den Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte übereinstimmen, daß sie über die Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte streiten, daß alle bei einem einzelnen Zeugen übereinstimmen, und daß alle übereinstimmen bei einem Zeugen in einem Falle, wenn der Gegner eidesverdächtig ist. Alle sind vielmehr der Ansicht, ein einzelner Zeuge diene nur dazu,

---

Zeugen. [77] Cf. Bek. Fol. 17a. [07] Dieser hat 2 Worte: Friede dir; ersterer hat das Wort 'Meister' mehr. [78] Falls er nichts zu wissen falsch geschworen hat. [79] Nach unserer Mišna müßte er frei sein. [80] Somit ist seine Aussage nicht von Belang. In Strafsachen wird ein einzelner Zeuge überhaupt nicht vernommen. [81] In Zivilsachen wird er vernommen, somit hat seine Aussage Gültigkeit. [82] Daß man selbst nach RE. durch einen einzelnen Zeugen zu einer Geldzahlung verurteilt werden könne. [83] Wenn sie trotz der Verwarnung ihres einen Eid aufzuerlegen, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, was Geld verursacht[84], gleiche dem Gelde, und einer ist der Ansicht, es gleiche nicht dem Gelde.

Der Text. Abajje sagte: Alle stimmen überein bei einem Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, alle stimmen überein bei den Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, sie streiten über die Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, alle stimmen überein bei einem einzelnen Zeugen, und alle stimmen überein bei einem Zeugen in dem Falle, wenn der Gegner eidesverdächtig ist. Alle stimmen überein bei einem Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, daß er schuldig[85]ist, wenn er die Verunreinigung bekunden[86]sollte, weil der Allbarmherzige ihm glaubte, denn es heißt:[87]*und kein Zeuge wider sie vorhanden ist,* irgend einer. Alle stimmen überein bei den Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, daß sie frei sind, wenn sie die Verwarnung bekunden sollten, denn diese erwirken nur die Veranlassung[88]zu einer Veranlassung. Sie streiten über die Col.b Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, wenn sie die Abschließung bekunden sollten; einer ist der Ansicht, was Geld verursacht[89], gleiche dem Gelde, somit sind sie schuldig, und einer ist der Ansicht, was Geld verursacht, gleiche nicht dem Gelde, somit sind sie frei. Alle stimmen überein [bei einem Zeugen] in dem Falle, wenn der Gegner eidesverdächtig[90] ist, und alle stimmen überein bei einem Zeugen im Falle R. Abbas. — «Alle stimmen überein bei [einem Zeugen] in dem Falle, wenn der Gegner eidesverdächtig ist.» Wer, wenn der Beklagte, so kann ja [der Zeuge], wenn der Kläger zu ihm sagt: wenn du für mich Zeugnis abgelegt hättest, so würde ich geschworen und gewonnen haben, ihm erwidern: wer

---

Ehemannes sich mit einem fremden Manne einschließt; cf. Num. 5,12ff. [84] Und dies ist bei der Eidesleistung der Fall; vgl. Bd. VII S. 364 Anm. 292. Da dadurch eine Zahlung erwirkt wird, so gleicht dies einer Verurteilung zur Zahlung. [85] Wenn er sein Zeugnis leugnet. [86] Bei der Ehebruchsverdächtigten müssen 2 Handlungen durch je 2 Zeugen bekundet werden: die Warnung, sich mit einem fremden Manne nicht abzuschließen, u. die Abschließung; durch diese Bekundungen gilt sie als ehebruchsverdächtigt u. muß das Fluchwasser (cf. Num. 5,17ff.) trinken. Wird bekundet, daß sie Ehebruch begangen hat, wofür die Aussage eines einzelnen Zeugen genügt, so wird sie vom Manne geschieden u. erhält keine Morgengabe. Diese Zahlung hängt also von der Aussage des einzelnen Zeugen ab; durch das Verschweigen verursacht er dem Kläger einen Geldschaden u. ist daher schuldig. [87] Num. 5,13. [88] Um einen Verlust der Morgengabe herbeizuführen, müssen noch 2 Handlungen bekundet werden. [89] Wenn die Frau sieht, daß auch die Abschließung durch Zeugen bekundet wird, so gesteht sie wahrscheinlich selber ihren Ehebruch ein, aus Furcht vor dem Fluchwasser. Dieses Zeugnis verursacht also eine Geldzahlung. [90] Durch die Aussage eines einzelnen Zeugen wird dem Beklagten ein Eid zugeschoben, u. da dieser eidesverdächtig ist, so schwört der Kläger; in einem solchen Falle stimmen alle überein, daß der Zeuge wegen des Verschweisagt, daß du geschworen haben würdest!? – Vielmehr, wenn beide eidesverdächtig sind und der Meister sagte, daß in einem solchen Falle der Eid dem zugeschoben werde, der ihn zu leisten hätte, und da er nicht schwören kann, er bezahlen müsse. «Alle stimmen überein bei einem Zeugen im Falle des R. Abba.» Einst entriß jemand seinem Nächsten einen Barren. Hierauf kam die Sache vor R. Ami, vor dem R. Abba saß, und jener brachte einen Zeugen, daß er ihn ihm entrissen habe. Der andere erwiderte: Freilich habe ich ihn ihm entrissen, er gehörte aber mir. Da sprach R. Ami: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen: sollte er bezahlen, so sind ja keine zwei Zeugen[91] vorhanden; sollte man ihn freisprechen, so ist ja ein Zeuge vorhanden, daß er ihn ihm entrissen[92] hat; sollte er schwören, so gleicht er ja, da er zugibt, ihn ihm entrissen zu haben, jedoch seinen eigenen, einem Räuber[93]. R. Abba erwiderte ihm: Er ist also einen Eid schuldig und kann ihn nicht leisten, und wer einen Eid schuldig ist und ihn nicht leisten kann, muß bezahlen.

R. Papa sagte: Alle stimmen überein bei einem Zeugen, der den Tod[94] bekunden soll, daß er schuldig sei, und alle stimmen überein bei einem Zeugen, der den Tod bekunden soll, daß er frei sei. Alle stimmen überein bei einem Zeugen, der den Tod bekunden soll, daß er frei sei, wenn er es ihr gesagt, nicht aber vor Gericht bekundet hat, denn wir haben gelernt, wenn eine Frau sagt, ihr Mann sei gestorben, dürfe sie heiraten, und an ihr die Schwagerehe[95] vollzogen[96] werden. Alle stimmen überein bei einem Zeugen, der den Tod bekunden soll, daß er schuldig sei, wenn er es weder ihr gesagt noch vor Gericht bekundet hat. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn jemand Zeugen in Grundstücksachen[97] schwören läßt, sie schuldig seien? – Vielleicht spricht er von dem Falle, wenn sie Mobilien in der Hand hat.

HAT EINER GELEUGNET UND DER ANDERE EINGESTANDEN &c. Wenn sogar, falls beide leugnen, jedoch nacheinander, der erste schuldig und der zweite frei ist, um wieviel mehr, wenn einer leugnet und der andere ein-

---

gens schuldig sei. [91] Er könnte also die Sache abstreiten, und da er dies nicht getan hat, so ist seiner Behauptung Glauben zu schenken. [92] Auf dessen Aussage hin er schwören müßte, somit ist sein Geständnis kein freiwilliges. [93] Der nicht eidesfähig ist, also nicht schwören kann. Wenn ein einzelner Zeuge vorhanden ist, so hat der Beklagte durch den ihm auferlegten Eid den Zeugen zu widerlegen; in diesem Falle war dies nicht möglich, da er die Aussage des Zeugen nicht bestritt. [94] Eines Menschen, daß also die Frau Witwe ist; hier handelt es sich um den Zeugen in der Zivilklage, wenn die Frau die Erben auf Auszahlung der Morgengabe verklagt, u. der Zeuge sein Zeugnis verschweigt. [95] Cf. Dt. 25,5ff. [96] Und da ihre eigene Aussage genügt, so hat sie keinen Schaden erlitten. [97] Vgl. hierüber weiter Fol. 37b; die Frau kann ihre Morgengabe nur durch Immobilien od. durch in ihrer Hand befindliche Mobilien gesteht!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn beide geleugnet haben, und darauf, innerhalb einer Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, der eine eingestanden hat, und er lehrt uns damit, daß die Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, zum Sprechen gehöre[98]. – Einleuchtend ist dies nach R. Ḥisda, der jene Lehre[99] R. Jose dem Galiläer addiziert, demnach lehrt die erste Lehre, daß es genau gleichzeitig erfolgen könne, und die zweite, daß die Zeit, innerhalb welcher man einen Satz aussprechen kann, zum Sprechen gehöre; wozu aber braucht nach R. Joḥanan, nach dem sowohl die erste, als auch die zweite von einer Unterbrechung handelt, während welcher man einen Satz aussprechen kann, dies zweimal gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von Leugnen und[100] Leugnen, nicht aber von Leugnen und Geständnis[101], so lehrt er uns.

WENN ES ZWEI ZEUGENPARTIEN SIND UND ZUERST DIE EINE UND NACHHER DIE ANDERE LEUGNETE. Erklärlich ist es, daß die andere schuldig ist, denn die erste hat[102] ja bereits geleugnet, weshalb aber ist die erste schuldig, die andere ist ja noch vorhanden!? Rabina erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn beim Leugnen der ersten die andere durch ihre Frauen anverwandt[103] war, und diese im Sterben lagen; man könnte berücksichtigen, die meisten Sterbenden verfallen ja dem Tode, so lehrt er uns, [daß man sage:] immerhin waren sie dann nicht tot. Fol. 33

WENN ER ZU IHNEN GESAGT HAT:] ICH BESCHWÖRE EUCH, ZU KOMMEN UND ZU BEKUNDEN, DASS ICH BEI JENEM EIN DEPOSITUM, HINTERLEGTES, GERAUBTES UND VERLORENES HABE, [UND SIE IHM ERWIDERT HABEN:] EIN SCHWUR, DASS WIR FÜR DICH NICHTS ZU BEKUNDEN WISSEN, SO SIND SIE NUR EINMAL SCHULDIG; WENN ABER: EIN SCHWUR, DASS WIR NICHT ZU BEKUNDEN WISSEN, DASS DU BEI JENEM EIN DEPOSITUM, HINTERLEGTES, GERAUBTES UND VERLORENES HAST, SO SIND SIE WEGEN EINES JEDEN BESONDERS SCHULDIG. [WENN ER ZU IHNEN GESAGT HAT:] ICH BESCHWÖRE EUCH, ZU KOMMEN UND ZU BEKUNDEN, DASS ICH BEI JENEM WEIZEN, GERSTE UND DINKEL IN VERWAHRUNG HABE, [UND SIE IHM ERWIDERT HABEN:] EIN SCHWUR, DASS WIR FÜR DICH NICHTS ZU BEKUNDEN WISSEN, SO SIND SIE NUR EINMAL SCHULDIG; WENN ABER: EIN SCHWUR, DASS WIR FÜR DICH NICHT ZU BEKUNDEN WISSEN, DASS DU BEI JENEM WEIZEN, GERSTE UND DINKEL HAST, SO SIND SIE WEGEN EINES JEDEN BESONDERS[104] SCHULDIG. [SAGTE JEMAND:] ICH BESCHWÖRE v vi

---

decken. [98] Dh. nicht als Unterbrechung gilt; er kann also seine Aussage noch widerrufen. [99] Wenn beide gleichzeitig leugnen; cf. supra Fol. 32a. [100] Wenn von beiden Zeugen jeder es leugnet. [101] Des einen Zeugen. [102] Sie waren also die einzigen Zeugen, von welchen die Verurteilung zur Zahlung abhing. [103] Also als Zeugen unzulässig. [104] Obgleich es sich um eine euch, zu kommen und zu bekunden, dass ich von jenem Schadenersatz, halben[105]Schadenersatz, Doppeltes[106]oder Vier- und Fünffaches[107]zu erhalten habe, dass jener meine Tochter genotzüchtigt[108]hat, dass er meine Tochter verführt[108]hat, dass mein Sohn mich geschlagen[109]hat, dass jener am Versöhnungstage mich geschlagen oder meine Tenne in Brand gesteckt[110]hat, so sind sie schuldig.

GEMARA. Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand Zeugen einer Geldbuße[111]beschwört? Nach R. Eleázar b. R. Šimón, welcher sagt, die Zeugen können kommen[112]und bekunden, ist dies nicht fraglich, fraglich ist dies nur nach den Rabbanan, welche sagen, wer eine Handlung, auf die eine Geldbuße gesetzt ist, eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei frei. – Welcher Ansicht sind die Rabbanan dieser[113]Lehre: wollte man sagen, der des R. Eleázar b. R. Šimón bei jener[114]Lehre, so sagt er ja, was Geld verursacht, gleiche dem Gelde[115]. – Vielmehr, der der Rabbanan jener Lehre, welche sagen, was Geld verursacht, gleiche nicht dem Gelde. – Wie ist es nun; wollte er eingestehen, so würde er ja frei sein, somit betrifft das Leugnen keine Geldsache, oder aber: er hat ja nicht eingestanden? – Komm und höre: [Sagte jemand:] ich beschwöre euch, zu kommen und zu bekunden, daß ich von jenem Schadenersatz, halben Schadenersatz zu erhalten habe. Der halbe Schadenersatz ist ja eine Geldbuße[116]. – Nach demjenigen, welcher sagt, er sei eine Geldentschädigung. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei eine Geldentschädigung, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, er sei eine Geldbuße!? – Hier handelt es sich um den halben Schadenersatz für Geröllschaden[117], von dem eine überlieferte Lehre vorhanden ist, daß er eine Geldentschädigung sei. – Komm und

---

Art der Forderung, um ein Depositum, handelt. [105] Cf. Ex. 21,35,36. [106] Cf. ib. 22,3. [107] Cf. ib. 21,37. [108] Weswegen er eine Geldbuße zu zahlen hat; cf. Ex. 22,15,16 u. Dt. 22,28,29. Auch die vorher genannten Zahlungen sind Bußzahlungen, die der Beklagte bei einem Geständnisse ohne Zeugen nicht zu zahlen braucht; über den Fall, wenn Zeugen nachher auftreten, besteht weiter eine Meinungsverschiedenheit; cf. Bq. Fol. 75a. [109] Ohne Verwundung, u. da er dieserhalb nicht zum Tode verurteilt wird (cf. Syn. Fol. 85b), so hat er eine Geldentschädigung zu zahlen. [110] Auf diese den Versöhnungstag entweihende Handlungen ist auch eine himmlische Strafe (die Ausrottung) gesetzt, dennoch befreit diese nicht von der Zahlung. [111] Der Beklagte könnte vorher ein Geständnis ablegen u. überhaupt frei sein. [112] Dh. wenn nachträglich Zeugen auftreten, so wird der Beklagte trotz seinem Geständnisse verurteilt; demnach sind die Zeugen schuldig. [113] Wenn Zeugen nach dem Geständnis auftreten. [114] Beim Beschwören eines einzelnen Zeugen, cf. Fol. 32a. [115] Somit sollte doch bezüglich des Bußgeldes keine Frage bestehen, da solches nicht weniger ist als das, was eine Geldzahlung nur verursacht. [116] Als Bußgeld gilt jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht. [117] Wenn ein Tier indirekt einen höre: Doppeltes[118]. – Wegen des darin enthaltenen Grundbetrages. – Vier- und Fünffaches[118]. – Wegen des darin enthaltenen Grundbetrages. – Daß jener meine Tochter genotzüchtigt hat, daß jener meine Tochter verführt hat. – Wegen [der Entschädigung für] Beschämung und Wertminderung[119]. – Was lehrt er uns demnach, diese sind ja lauter Geldzahlungen!? – Im Anfangsatze lehrt er uns etwas und im Schlußsatz lehrt er uns etwas; im Anfangsatze lehrt er uns etwas, daß nämlich der halbe Schadenersatz für Geröllschaden eine Geldentschädigung sei, und im Schlußsatze lehrt er uns etwas, den Fall: daß jener am Versöhnungstage meine Tenne in Brand gesteckt hat. – Was schließt dies aus? – Dies schließt die Ansicht des R. Neḥunja b. Haqana aus, denn es wird gelehrt, R. Neḥunja b. Haqana vergleiche den Versöhnungstag hinsichtlich der Entschädigung mit dem Šabbath, wie am Šabbath[120] &c. – Komm und höre: [Sagte jemand:] ich beschwöre euch, zu kommen und für mich zu bekunden, daß jener über meine Tochter ein übles Col.b Gerücht[121] ausgebracht hat, so sind sie schuldig; hat jener es von selbst eingestanden, so sind sie frei. – Hier ist die Ansicht des R. Eleȧzar b. R. Šimȯn vertreten, welcher sagt, Zeugen können kommen[112] und bekunden. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat jener es von selbst eingestanden, so ist er frei. Dies vertritt ja die Ansicht der Rabbanan!? – Das Ganze vertritt die Ansicht des R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, denn er meint es wie folgt: daß jener bei einem Geständnisse frei ist, kann nur dann vorkommen, wenn gar keine Zeugen vorhanden sind und er es von selbst eingestanden hat.

SAGTE JEMAND:] ICH BESCHWÖRE EUCH, ZU KOMMEN UND ZU BEKUNDEN, DASS vii ICH EIN PRIESTER BIN, DASS ICH EIN LEVITE BIN, DASS ICH NICHT DER SOHN EINER GESCHIEDENEN BIN, DASS ICH NICHT DER SOHN EINER ḤALUÇA BIN, DASS JENER[122] EIN PRIESTER IST, DASS JENER EIN LEVITE IST, DASS ER NICHT DER SOHN EINER GESCHIEDENEN IST, DASS ER NICHT DER SOHN EINER ḤALUÇA IST, DASS JENER DIE TOCHTER VON DIESEM GENOTZÜCHTIGT HAT, DASS JENER DIE TOCHTER VON DIESEM VERFÜHRT HAT, DASS MEIN SOHN MICH VERWUNDET HAT, DASS MEIN NÄCHSTER AM ŠABBATH MICH VERWUNDET ODER MEINE TENNE IN BRAND GESTECKT HAT, SO SIND SIE FREI.

GEMARA. Also nur in dem Falle, wenn [er sagt, daß] jener ein Priester ist, daß jener ein Levite[123] ist, wenn aber: daß dieser bei jenem

---

Schaden anrichtet, zBs. durch Aufwirbeln von Geröll beim Laufen. 118. Beginn des bezügl. Satzes in unserer Mišna. 119. Neben der in der Schrift genannten Geldbuße von 50 Seqel hat er noch diese Zahlungen zu leisten, da eine Deflorierte weniger wert ist als eine Jungfrau. 120. Am S. ist man wegen eines solchen Falles von der Geldzahlung frei. 121. Cf. Dt. 22,13. 122. Der ihn zu dieser Aufforderung bevollmächtigt hat. 123. Also wenn es sich nicht um eine Geldeine Mine hat, so sind sie schuldig, dagegen lehrt er im Schlußsatze: nur wenn [die Zeugen die Aufforderung] vom Kläger selber gehört[124] haben!? Šemuél erwiderte: Wenn er mit einer Vollmacht kommt. – Die Nehardeénser sagten ja aber, daß man über bewegliche Sachen keine Vollmacht schreibe!? – Dies nur, wenn [der Beklagte] leugnet, wenn er aber nicht leugnet, schreibe man wohl.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß die Schrift[125] nur von einer Geldforderung spricht? R. Eliêzer erklärte: Hier[125] heißt es wiederholt *oder* und dort[126] heißt es wiederholt *oder*, wie nun dort nur von einer Geldforderung gesprochen wird, ebenso wird auch hier nur von einer Geldforderung gesprochen. Wenn man aber vom wiederholt gebrauchten *oder* beim Totschläger[127] [das Entgegengesetzte] beweisen will: bei diesem heißt es wiederholt *oder*, und es handelt sich nicht um eine Geldforderung, [so ist zu erwidern:] man folgere hinsichtlich des wiederholt gebrauchten *oder* bei einem Schwure vom wiederholt gebrauchten *oder* bei einem Schwure, nicht aber folgere man vom wiederholt gebrauchten *oder* beim Mörder, bei dem es keinen Schwur gibt. Will man ferner vom wiederholt gebrauchten *oder* bei der Ehebruchsverdächtigten[128] [das Entgegengesetzte] beweisen: bei dieser heißt es wiederholt *oder* bei einem Schwure[129] und handelt sich nicht um eine Geldforderung, [so ist zu erwidern:] man folgere hinsichtlich des wiederholt gebrauchten *oder* bei einem Schwure, wobei kein Priester beteiligt ist, vom wiederholt gebrauchten *oder* bei einem Schwure, wobei kein Priester beteiligt ist, nicht aber folgere man vom wiederholt gebrauchten *oder* beim Totschläger, bei dem es keinen Schwur gibt, und auch nicht vom wiederholt gebrauchten *oder* bei der Ehebruchsverdächtigten, obgleich es bei dieser einen Schwur gibt, denn bei dieser ist ein Priester beteiligt. R. Âqiba erklärte: [Es heißt:][130] *wenn er sich eines von diesen zuschulden kommen läßt;* wegen mancher von diesen ist er schuldig und wegen mancher von diesen ist er frei, und zwar: fordert er von ihm Geld, so ist er schuldig, fordert er von ihm etwas anderes, so ist er frei. R. Jose der Galiläer erklärte: Es heißt:[131] *und er kann Zeuge sein, oder sah, oder wußte,* die Schrift spricht also von einem Zeugnisse, das durch Sehen ohne Wissen oder durch Wissen ohne Sehen bestehen kann. Auf welche Weise Sehen ohne Wissen? [Sagte er:] ich habe dir eine Mine vor jenem und jenem[132] aufgezählt, mögen sie kommen und dies bekunden, so heißt dies Sehen ohne Wissen. Auf welche Weise Wissen ohne Sehen? [Sagte er:] du hast vor

---

sache handelt. [124] Sind sie schuldig. [125] Im in Rede stehenden Gesetze, Lev. 5,1. [126] Beim Depositeneide, Lev. 5,21. [127] Cf. Num. 35,21. [128] Cf. Num. 5,14. [129] Der Priester beschwört die Verdächtigte; cf. ib. V. 21. [130] Lev. 5,5. [131] Ib. V. 1. [132] Sie wissen aber nicht, ob es sich um ein Darlejenem und jenem eingestanden, mir eine Mine zu schulden, mögen sie kommen und dies bekunden, so heißt dies Wissen ohne Sehen. R. Šimón erklärte: Man ist wegen [des Zeugniseides] schuldig und man ist wegen des Depositeneides schuldig, wie nun bei diesem nur von einer Geldforderung gesprochen wird, ebenso wird auch bei jenem nur von einer Geldforderung gesprochen. Ferner ist dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn beim Depositeneide, der bei Frauen wie bei Männern, bei Verwandten wie bei Fremden, bei [als Zeugen] Unzulässigen wie bei Zulässigen gilt, bei dem man wegen eines jeden besonders schuldig ist, einerlei ob vor Gericht oder außerhalb Fol. 34 des Gerichtes, nur von einer Geldforderung gesprochen wird, um wieviel mehr wird beim Zeugniseide, der nicht gilt bei Frauen wie bei Männern, bei Verwandten wie bei Fremden, bei Unzulässigen wie bei Zulässigen, und bei dem man nur vor Gericht und nur einmal schuldig ist, nur von einer Geldforderung gesprochen. – Wohl beim Depositeneide, bei dem das Beschworenwerden dem Schwören und die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleicht, während beim Zeugniseide das Beschworenwerden dem Schwören und die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit gleicht!? – Es heißt *vergehen*, und dieses dient als Wortanalogie: hierbei[133] heißt es *vergehen* und dort[134] heißt es *vergehen*, wie nun dort nur von einer Geldforderung gesprochen wird, ebenso wird auch hier nur von einer Geldforderung gesprochen. Rabba b. Úla wandte ein: Vom wiederholt gebrauchten *oder* beim Bekräftigungsschwure[135] ist ja [das Entgegengesetzte] zu beweisen: bei diesem heißt es wiederholt *oder*, dabei wird geschworen, auch ist dabei kein Priester beteiligt, und es handelt sich nicht um eine Geldforderung!? – Es ist einleuchtend, daß man vom Depositeneide folgere, denn bei beiden heißt es *vergehen*. – Im Gegenteil, man sollte doch vom Bekräftigungsschwure folgern, denn bei beiden ist ein Sündopfer[136] darzubringen!? – Vielmehr, es ist einleuchtend, daß man vom Depositeneide folgere, denn [bei beiden heißt es] *vergehen*, hat es Geltung bei Vorsätzlichkeit, gibt es ein Fordern und Leugnen, und gilt es assertorisch[137]. – Im Gegenteil, man sollte doch vom Bekräftigungsschwure folgern, denn [bei beiden] ist ein Sündopfer darzubringen, ein auf- und absteigendes Opfer, ohne Fünftel[138]!? – Jene [Übereinstimmungen] sind mehr.

---

hen bezw. Depositum oder um die Bezahlung einer Schuld handelte.

[133] Beim Zeugniseide, Lev. 5,1.

[134] Beim Depositeneide, ib. V. 21.

[135] Lev. 5,4.

[136] Während wegen des falschen Depositeneides ein Schuldopfer dargebracht werden muß; cf. Lev. 5,25.

[137] Während der Bekräftigungsschwur hauptsächlich promissorisch ist.

[138] Beim falschen Depositeneide hat der Beklagte an den Kläger außer seiner Schuld noch ein Fünftel (wie bei jeder Veruntreuung) zu zah-

«R. Áqiba erklärte: [Es heißt:] *wenn er sich eines von diesen zuschulden kommen läßt;* wegen mancher von diesen ist er schuldig und wegen mancher von diesen ist er frei, und zwar: fordert er von ihm Geld, so ist er schuldig, fordert er von ihm etwas anderes, so ist er frei.» Vielleicht umgekehrt!? – R. Áqiba bezieht sich auf die [Folgerung vom] wiederholt gebrauchten *oder* des R. Eliézer. – Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen R. Eliézer und R. Áqiba!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man Zeugen in Grundstücksachen[139] beschwört; nach R. Eliézer sind sie schuldig und nach R. Áqiba sind sie frei. – Welchen Unterschied gibt es hierbei zwischen R. Eliézer und R. Áqiba nach R. Johanan, der dort[140] sagt, Zeugen, die man in Grundstücksachen beschwört, seien selbst nach R. Eliézer frei!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei Zeugen in Bußgeldsachen[141].

«R. Jose der Galiläer erklärte: *Und er kann Zeuge sein, oder sah oder wußte,* die Schrift spricht also von einem Zeugnisse, das durch Sehen ohne Wissen oder durch Wissen ohne Sehen bestehen kann.» R. Papa sprach zu Abajje: Es wäre also anzunehmen, daß R. Jose der Galiläer nichts von der Lehre R. Aḥas hält. Es wird nämlich gelehrt: R. Aḥa sagte: Wenn unter den Kamelen ein ausschlagendes[142] Kamel sich befindet und neben diesem ein erschlagenes Kamel gefunden wird, so gilt es als erwiesen, daß jenes es erschlagen hat. Würde er von der Lehre R. Aḥas[143] halten, so könnte dies ja auch bei Todes-Strafsachen vorkommen, wie bei einer Erzählung des R. Šimón b. Šataḥ. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Šataḥ erzählte: Ich will [keinen] Trost sehen, wenn ich nicht gesehen habe, wie jemand hinter seinem Nächsten in eine Ruine lief, und als ich ihm nachlief, traf ich ihn mit einem bluttriefenden Schwerte in der Hand, während der Erschlagene noch zuckte. Da sprach ich zu ihm: Ruchloser, wer hat diesen erschlagen, ich oder du? Was aber kann ich dagegen, daß dein Blut nicht mir ausgeliefert ist, denn die Tora sagt: [144]*auf die Aussage zweier oder dreier Zeugen hin soll der zum Tode Verurteilte getötet werden.* Aber Gott möge dir heimzahlen. Man erzählt, daß ehe sie sich von dort fortrührten, eine Schlange kam und ihn biß, worauf er starb[145]. – Du kannst auch sagen, daß er wohl von der Lehre R. Aḥas halte, denn allerdings kann das Wissen ohne Sehen vorkommen, wieso aber das Sehen ohne Wissen, [der Zeuge] muß ja wissen, ob der Erschlagene ein Nichtjude oder ein Jisraélit, ein Totverletzter oder ein Lebensfähiger war. – Hieraus wäre zu entnehmen, daß R. Jose der Gali-

---

len; cf. Lev. 5,24. 139. Cf. infra Fol. 37b. 140. In einer weiter Fol. 37b folgenden Lehre. 141. Nach RE. sind auch diese schuldig, da nach ihm diese Schriftstelle alles einschließt; cf. infra Fol. 37b. 142. Cf. Bd. VIII S. 258 Anm. 25. 143. Daß man sich auf die Überzeugung stütze. 144. Dt. 17,6. 145. RS.

läer der Ansicht ist, daß, wenn man Zeugen in Bußgeldsachen[145] beschworen hat, sie frei sind; wieso können sie schuldig sein, zugegeben, daß ein Wissen ohne Sehen möglich ist, wieso aber ein Sehen ohne Wissen, [die Zeugen] müssen ja wissen, ob er eine Nichtjüdin oder eine Jisraélitin, ob eine Jungfrau oder eine Deflorierte beschlafen hat.

R. Hamnuna saß vor R. Jehuda, während R. Jehuda dasaß und die Frage aufwarf: Wie ist es, [wenn jemand sagt:] ich habe dir eine Mine vor jenem und jenem aufgezählt, und die Zeugen dies draußen Col.b gesehen[146] haben? R. Jehuda erwiderte ihm: Was sagt [der Beklagte:] sagt er, es sei nicht wahr, so ist er ja als Lügner überführt, und sagt er, es sei wahr, er habe aber seines erhalten, so nützt ja auch [die Aussage] der Zeugen nicht. Da sprach er zu ihm: Hamnuna, du komm, tritt ein[147].

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Ich habe dir eine Mine an jener Säule aufgezählt. Dieser erwiderte: An jener Säule kam ich nie vorüber. Hierauf kamen zwei Zeugen und bekundeten, daß er an jener Säule geharnt habe. Da entschied Reš Laqiš: Er ist als Lügner überführt. R. Naḥman wandte ein: Dies ist ja ein persisches Urteil; sagte er denn: niemals, er meinte ja nur: in dieser Angelegenheit. Manche lesen: Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Ich habe dir eine Mine an jener Säule aufgezählt. Dieser erwiderte: An jener Säule kam ich nie vorüber. Hierauf traten Zeugen auf, daß er an jener Säule geharnt habe. Da entschied R. Naḥman: Er ist als Lügner überführt. Raba erwiderte R. Naḥman: Was einem nicht obliegt, merkt man sich nicht, wenn man es tut[148].

«R. Šimôn erklärte: Man ist wegen [des Zeugniseides] schuldig und man ist wegen des Depositeneides schuldig &c.» Im Westen lachten sie darüber. – Was ist da zu lachen? – Er lehrt: wohl beim Depositeneide, bei dem das Beschworenwerden dem Schwören und die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleicht. Merke, R. Šimôn entnimmt ja das Schwören beim Zeugniseide vom Depositeneide[149], ebenso sollte er doch das Beschworenwerden beim Depositeneide vom Zeugniseide[150] entnehmen. – Was ist da zu lachen, vielleicht folgert es R. Šimôn [durch einen Schluß] vom Leichteren[151] auf das Schwerere, wenn man wegen des Beschworenwerdens schuldig ist, um wieviel mehr wegen des Schwörens!? – Vielmehr, das Lachen geschah über [die Vergleichung der] Vorsätz-

---

sah den Mord nicht, jed. wußte er, wer der Täter war.

[145] Hier wird von der Geldbuße wegen Verführung od. Notzucht gesprochen.

[146] Ohne daß der Beklagte sie gesehen hätte.

[147] In das Kollegium; dh. er lobte ihn u. pflichtete ihm bei.

[148] Er ist dadurch noch nicht als Lügner überführt.

[149] Durch einen Schluß durch Wortanalogie, da bei beiden das W. 'vergehen' gebraucht wird.

[150] Durch denselben Schluß ist vice versa beides zu entnehmen.

[151].

lichkeit mit der Unvorsätzlichkeit; er lehrt: wohl beim Depositeneide, bei dem das Beschworenwerden dem Schwören und die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleicht. Merke, die Vorsätzlichkeit beim Zeugniseide wird ja daraus gefolgert, weil es bei diesem nicht *entfällt* heißt, und auch bei jenem[152] heißt es ja nicht *entfällt*. R. Ḥaga erwiderte: Was ist da zu lachen, vielleicht folgert R. Šimón von der Veruntreuung[153], daß beim Depositeneide die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleiche. Das Lachen geschah vielmehr deshalb: weshalb folgert er es von der Veruntreuung, sollte er es doch vom Zeugniseide folgern!? – Es ist einleuchtender, es von der Veruntreuung zu folgern, denn [bei beiden wird das Wort] *veruntreuen* gebraucht. – Im Gegenteil, es ist ja vom Zeugniseide zu folgern, denn bei beiden wird [das Wort] *vergehen* gebraucht!? – Es ist einleuchtender, es von der Veruntreuung zu folgern, denn [bei beiden heißt es] *veruntreuen*, gilt es bei jedem[154], haben sie[155] einen Vorteil, wird ein bestimmtes[156] Opfer dargebracht, ist das Fünftel zu zahlen und wird ein Schuldopfer dargebracht. – Im Gegenteil, es ist ja vom Zeugniseide zu folgern, denn [bei beiden wird das Wort] *vergehen* gebraucht, betrifft es einen Gemeinen, handelt es sich um einen Schwur, gibt es ein Fordern und Leugnen, und wird wiederholt [das Wort] *oder* gebraucht!? – Jene [Übereinstimmungen] sind mehr. – Weshalb demnach das Lachen!? Als R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, aus dem Lehrhause kamen, erklärten sie, das Lachen geschah deshalb: merke, R. Šimón folgert es ja [durch einen Schluß] aus einer Wortanalogie, wieso sagt er nun: wohl beim Depositeneide, bei dem das Beschworenwerden dem Schwören und die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleicht[157]. – Weshalb das Lachen, vielleicht fragte er dies nur bevor er die Wortanalogie kannte, nicht aber nachdem er die Wortanalogie kannte!? Etwa nicht, Raba b. Itaj sagte ja zu den Jüngern, der Autor, welcher lehrt, bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Depositeneides gebe es keine Sühne, sei R. Šimón[158]. – Vielleicht sagte er es nur von [der Vergleichung der] Vorsätzlichkeit mit der Unvorsätzlichkeit, weil er es von der Veruntreuung[159] folgert, denn [die Vergleichungen] mit dieser sind mehr, nicht aber

---

Von der Wortanalogie dagegen hält er nichts. 152. Dem Depositeneide. 153. Durch den unerlaubten Genuß von Heiligem; bei beiden wird das W. 'veruntreuen' gebraucht und dieses dient als Wortanalogie. 154. Während der Zeugniseid nur bei bestimmten Personen gilt; cf. supra Fol. 30a. 155. Die betreffenden Personen durch die Aneignung von fremdem Eigentume, während beim Zeugniseid der Übertretende keinen Vorteil hat. 156. Beim Zeugniseid dagegen ein auf- und absteigendes Opfer. 157. Aus einem Schlusse durch die genannte Wortanalogie könnte er ja entnehmen, daß beim Depositeneide das Beschworenwerden dem Schwören u. die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit wohl gleiche. 158. Er ist also dieser Ansicht, obgleich er die Wortanalogie kennt. 159. Bei

von der Vergleichung des Beschworenwerdens mit dem Schwören. Sollte
er nun vom Depositeneide folgern, daß auch beim Zeugniseide die Vor-
sätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleiche: wie es beim Depositen-
eide nur bei Unvorsätzlichkeit gilt, nicht aber bei Vorsätzlichkeit, ebenso
gilt es beim Zeugniseide nur bei Unvorsätzlichkeit, nicht aber bei Vor-
sätzlichkeit, wie er auch hinsichtlich des Depositeneides von der Verun-
treuung folgert[160]!? – Der Allbarmherzige spricht deshalb vom Zeugnis- Fol. 35
eide neben dem Bekräftigungseide und neben [dem Gesetze von] der
Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer, und schreibt bei
diesen allen *entfällt* und bei jenem nicht, [um zu lehren,] daß man wegen
dessen bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit schuldig sei.

Sagte jemand:] ich beschwöre euch, zu kommen und zu bekunden, dass viii
jener mir zweihundert Zuz zu geben versprochen hat, und sie
mir nicht gegeben hat, so sind sie frei, weil sie nur wegen einer
Geldforderung[161] schuldig sind, wie beim Depositeneide. [Sagte je- ix
mand:] ich beschwöre euch, dass ihr, sobald ihr für mich Zeugnis abzu-
legen wissen werdet, kommen und es ablegen sollt, so sind sie frei,
weil der Eid dem Zeugnisse[162] voranging. Wenn jemand sich im Bet- x
hause[163] befand und sprach: ich beschwöre euch, dass ihr, wenn ihr[164]
für mich Zeugnis wisset, kommen und es ablegen sollt, so sind sie[165]
frei; nur[166] wenn er [die Zeugen] direkt auffordert. Wenn jemand zu xi
zweien sagte: ich beschwöre euch N. und N., dass ihr, falls ihr für
mich Zeugnis abzulegen wisset, kommen und es ablegen sollt, [und sie
ihm erwidert haben:] ein Schwur, dass wir für dich kein Zeugnis
abzulegen wissen, sie aber ihr Zeugnis aus dem Munde anderer Zeugen
wussten, oder einer von ihnen verwandt oder unzulässig[167] ist, so sind
sie[168] frei. Wenn er sie durch seinen Sklaven auffordern liess, oder xii
wenn der Beklagte zu ihnen sagte: ich beschwöre euch, dass ihr,
wenn ihr für ihn Zeugnis abzulegen wisset, kommen und es ablegen
sollt, so sind sie frei; nur[166] wenn sie [die Aufforderung] vom Kläger
gehört haben.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß, [wenn jemand gesagt hat:] ich beschwöre euch, daß ihr kommen und bekun-

---

der ebenfalls die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleicht.

[160] Sie lachten also über seinen Schluß: während beim Zeugniseide die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit gleicht.

[161] Wenn der Beklagte zur Zahlung verurteilt worden wäre, in einem solchen Falle aber kann der Beklagte sein Versprechen zurücknehmen.

[162] Dh. der Wahrnehmung.

[163] Eigentl. Versammlungshaus, wo ein großes Publikum versammelt ist.

[164] Ohne die Aufforderung an bestimmte Personen zu richten.

[165] Die für ihn Zeugnis ablegen könnten.

[166] Dann sind sie schuldig.

[167] Cf. Syn. Fol. 24b.

[168] Weil ein solches Zeugnis

den sollt, daß jener mir zweihundert Zuz zu geben versprochen, sie mir aber nicht gegeben hat, sie schuldig seien, so heißt es[169] *vergehen*, und dies dient als Wortanalogie: hier heißt es *vergehen* und dort[170] heißt es *vergehen*, wie es sich dort um eine Geldforderung handelt, in deren Besitz [der Beklagte] sich befindet, ebenso auch hier um eine Geldforderung, in deren Besitz [der Beklagte] sich befindet.

ICH BESCHWÖRE EUCH, DASS IHR, SOBALD IHR FÜR MICH ZEUGNIS ABZULEGEN WISSEN WERDET &c. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß, [wenn jemand gesagt hat:] ich beschwöre euch, daß ihr, wenn ihr für mich Zeugnis abzulegen wissen werdet, kommen und es ablegen sollt, sie schuldig seien, so heißt es:[171] *und die Stimme einer Eidverwünschung hört, und er könnte Zeuge sein, oder sah oder wußte*; nur wenn das Zeugnis dem Schwure voranging, nicht aber wenn der Schwur dem Zeugnisse voranging.

WENN JEMAND SICH IM BETHAUSE BEFAND UND SPRACH: ICH BESCHWÖRE EUCH. Šemuél sagte: Selbst wenn seine Zeugen sich unter ihnen befanden. – Selbstverständlich!? – Nötig ist dies wegen des Falles, wenn er neben ihnen steht; man könnte nämlich glauben, es sei ebenso, als hätte er zu ihnen gesprochen, so lehrt er uns. Ebenso wird auch gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn jemand eine Gesellschaft von Menschen sieht, unter welchen auch seine Zeugen sich befinden, und spricht: ich beschwöre euch, daß ihr, wenn ihr für mich Zeugnis abzulegen wisset, kommen und es ablegen sollt, sie schuldig seien, so heißt es: *und er könnte Zeuge sein*, während dieser seine Zeugen nicht bezeichnet hat. Man könnte glauben, auch wenn er gesagt hat: alle, die hier[172] stehen, so heißt es: *und er könnte Zeuge sein*, und dieser hat seine Zeugen bezeichnet.

WENN JEMAND ZU ZWEIEN SAGTE: ICH BESCHWÖRE EUCH. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß, wenn jemand zu zweien gesagt hat: ich beschwöre euch N. und N., daß ihr, wenn ihr für mich Zeugnis abzulegen wisset, kommen und es ablegen sollt, sie aber ihr Zeugnis aus dem Munde anderer Zeugen wußten, oder einer von ihnen verwandt oder unzulässig ist, sie schuldig seien, so heißt es:[169] *wenn er es nicht sagt, so lädt er Schuld auf sich*, die Schrift spricht also nur von solchen, die Zeugnis abzulegen geeignet sind.

WENN ER SIE DURCH SEINEN SKLAVEN AUFFORDERN LIESS &c. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß sie auch dann schuldig seien, wenn er sie durch seinen Sklaven auffordern ließ, oder wenn der Beklagte zu ihnen sagte: ich beschwöre euch, daß ihr, wenn ihr für ihn

---

ungültig wäre; cf. ib. Fol. 37a. [169] Lev. 5,1. [170] Beim Depositeneide, Lev. 5,21. [171] Lev. 5,1. [172] Es handelt also von dem Fall, wenn er neben ihnen

Zeugnis abzulegen wisset, kommen und es ablegen sollt, so heißt es: *wenn er es nicht sagt, so lädt er Schuld auf sich.* – Wieso geht dies hieraus hervor? R. Eleázar erwiderte: Die Schreibweise ist *ihm*[173]*nicht sagt;* wenn er ihm selber nicht sagt, so lädt er Schuld auf sich, wenn er aber einem anderen nicht sagt, so ist er frei.

Sagte jemand:] Ich beschwöre euch, oder: ich gebiete euch, oder: ich binde euch[174], so sind sie schuldig, wenn aber: bei Himmel und Erde, so sind sie frei. Wenn bei Aleph-Daleth, Jod-He[175], Šaddaj, Çebaoth, beim Gnädigen, Barmherzigen, Langmütigen, Huldreichen, oder bei allen anderen [göttlichen] Attributen, so sind sie schuldig. Der Gotteslästerer ist wegen dieser[176]aller, wie R. Meír sagt, schuldig, und nach den Weisen frei. Wer bei diesen Vater und Mutter flucht, ist, wie R. Meír sagt, schuldig, und nach den Weisen frei. Wer sich selbst oder seinem Nächsten bei all diesen flucht, übertritt ein Verbot. 'Gott schlage dich,' oder: 'ebenso[177]schlage Gott auch dich,' das ist die Eidverwünschung, die in der Tora geschrieben ist. [Sagte er:] Er schlage dich nicht, oder: er segne dich, oder: er lasse es dir gut gehen[178], so sind sie nach R. Meír schuldig und nach den Weisen frei. xiii

GEMARA. Ich beschwöre euch. Wie meint er es? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Ich beschwöre euch mit dem in der Tora genannten Schwure, ich gebiete euch mit dem in der Tora genannten Gebote, ich binde euch mit dem in der Tora genannten Bande. Abajje sprach zu ihm: R. Ḥija lehrte ja, daß wenn [er zu ihnen sprach:] ich feßle euch, sie schuldig seien; kommt denn in der Tora das Fesseln vor!? Vielmehr, erklärte Abajje, meint er es wie folgt: Ich beschwöre euch mit einem Schwure, ich gebiete euch mit einem Schwure, ich binde euch mit einem Schwure, ich feßle euch mit einem Schwure.

Bei Aleph-Daleth, Jod-He, Šaddaj, Çebaoth, beim Gnädigen, Barmherzigen, Langmütigen, Huldreichen. Demnach gelten Gnädiger und Barmherziger[179]als Gottesnamen, und dem widersprechend wird gelehrt: Manche Gottesnamen dürfen ausgemerzt werden, und manche Gottesnamen dürfen nicht ausgemerzt werden. Folgende dürfen nicht

---

steht. [173] Die Schreibweise in der angezogenen Stelle (Lev. 5,1) ist לוא, was sowohl לו, ihm, als auch לא, nicht, gelesen werden kann; hier werden also beide Lesarten berücksichtigt. [174] Sc. beim Namen Gottes. [175] Beim Gottesnamen אדני bezw. יהוה. [176] Wenn er Gott mit diesen Attributen bezeichnet. [177] Wenn jemand einen eine solche Schriftstelle (cf. Dt. Kap. 28) lesen hört u. dies den Zeugen zuruft. Diese Stelle wurde von manchen mißverstanden u. durch unnötige Korrekturen (ה׳ אלהים, auch ה׳ st. אלהים) korrumpiert. [178] Sc. wenn du Zeugnis ablegst. [179] Cf. Ex. 34,6. [180] Eigentl. ich bin, der ich bin (cf.

ausgemerzt werden: El, Eloha, Elohim, Elohekhem, Ehjeh ašer ehjeh[180], Aleph-Daleth, Jod-He, Šaddaj, Çebaoth; diese dürfen nicht ausgemerzt werden, aber Großer, Held, Furchtbarer, Gewaltiger, Starker, Mächtiger, Kräftiger, Gnädiger und Barmherziger, Langmütiger, Huldreicher dürfen wohl ausgemerzt werden!? Abajje erwiderte: Unsere Mišna ist zu verstehen: Col.b bei dem, der gnädig ist, und bei dem, der barmherzig ist. Raba entgegnete ihm: Demnach kann man ja auch [die Formel]: ‘bei Himmel und Erde’, erklären: bei dem, dem Himmel und Erde gehören!? – Wieso dies: in jenem Falle meint er ganz bestimmt: bei dem, der gnädig ist, bei dem, der barmherzig ist, da es nichts gibt, was ‘gnädig’ und ‘barmherzig’ heißt, in diesem Falle aber meint er bestimmt Himmel und Erde, da es Dinge gibt, die Himmel und Erde heißen.

Die Rabbanan lehrten: Hat man El von Elohim oder Jah von Jahveh geschrieben, so darf es nicht mehr ausgemerzt werden, wenn Šad von Šaddaj, Ad von Adonaj oder Çeb von Çebaoth, so darf es ausgemerzt werden; R. Jose sagt, Çebaoth dürfe auch vollständig ausgemerzt werden, denn er heißt Çebaoth nur wegen der Jisraéliten[181], denn es heißt:[182] *ich werde meine Scharen [çibóthaj], mein Volk Jisraél, aus dem Lande Miçrajim herausführen.* Šemuél sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Jose.

Die Rabbanan lehrten: Alles, was dem Gottesnamen angehängt wird, einerlei ob vorn oder hinten, darf ausgemerzt werden. Zum Beispiel vorn: von lejahveh darf le ausgemerzt werden, von bejahveh darf be ausgemerzt werden, von vejahveh darf ve ausgemerzt werden, von mejahveh darf me ausgemerzt werden, von šejahveh darf še ausgemerzt werden, von hajahveh darf ha ausgemerzt werden, von kejahveh darf ke ausgemerzt werden. Zum Beispiel hinten: von Elohenu darf nu ausgemerzt werden, von Elohehem darf hem ausgemerzt werden, von Elohekhem darf khem ausgemerzt werden. Andere sagen, hinten angehängte [Silben] dürfen nicht ausgemerzt werden, weil sie bereits durch den Gottesnamen geheiligt worden sind. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie die anderen.

Alle [Gottes]namen, die in der Tora bei Abraham vorkommen, sind heilig, ausgenommen folgender, der profan[183] ist:[184] *und er sprach: O Herr, wenn ich Gnade gefunden habe in deinen Augen.* Ḥanina, der Bruderssohn des R. Jehošuá, und R. Eleázar b. Ázarja sagen im Namen des R. Eleázar aus Modaím, auch dieser sei heilig. Wessen Ansicht vertritt nun

---

Ex. 3,14). [181] Dieses Wort ist also kein eigentlicher Gottesname. [182] Ex. 7,4. [183] Dh. er bezieht sich nicht auf Gott. [184] Gen. 18,3. [185] Abraham wollte die Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs, daß nämlich die Gastfreundschaft bedeutender sei als der Empfang der[185] Göttlichkeit? Die des genannten Paares. Alle [Gottes]namen, die bei Loṭ[186] vorkommen, sind profan, mit Ausnahme des folgenden, der heilig ist:[187] *da sprach Loṭ zu ihnen: Ach nein, Herr, dein Knecht hat nun einmal Gnade gefunden in deinen Augen &c.* Derjenige, in dessen Hand es liegt zu beleben und zu töten, das ist der Heilige, gepriesen sei er. Alle [Gottes]namen, die bei Naboth[188] vorkommen, sind heilig, die bei Mikha[189] vorkommen, sind profan. R. Eliézer sagt, die bei Naboth vorkommen, sind heilig, von denen, die bei Mikha vorkommen, sind manche profan und manche heilig. Aleph-Lamed ist profan, Jod-He ist heilig, ausgenommen folgende Stelle, wo Aleph-Lamed heilig ist:[190] *alle Tage, während welcher das Gotteshaus zu Šilo bestand.* Alle [Gottes]namen, die bei Gibeáth Binjamin[191] vorkommen, sind, wie R. Eliézer sagt, profan, und wie R. Jehošuá sagt, heilig. R. Eliézer sprach zu ihm: Würde er[192] denn etwas versprochen und nicht gehalten haben!? R. Jehošuá erwiderte ihm: Was er versprochen hatte, hielt er auch, nur prüften sie nicht, ob besiegt[193] zu werden oder zu siegen; zuletzt aber, als sie dies prüften, stimmte es auch, denn es heißt: [194] *und Pinḥas, der Sohn Eleázars, des Sohn Ahrons, [des Priesters,] wartete zu jener Zeit des Dienstes vor ihm; sie sprachen: Soll ich wiederum gegen meinen Bruder Binjamin zum Kampfe ausrücken oder soll ich es unterlassen &c.* Jeder [Name] Šelomo im 'Liede der Lieder' ist heilig: ein Lied dem, dessen der Frieden [šalom] ist, ausgenommen folgender: [195] *mein Weinberg steht zu meiner Verfügung; die tausend dir, o Šelomo,* für Šelomo selber; *und zweihundert den Hütern seiner Frucht,* den Gelehrten. Andere sagen, auch folgender sei profan:[196] *das ist das Lager Šelomos; sechzig &c.* Auch dieser, und um so mehr jener; wessen Ansicht vertritt nun Šemuél, welcher sagt, daß eine Regierung, die einen von sechs dem Tode[197] preisgibt, nicht bestraft werde, denn es heißt: *die tausend dir, o Šelomo,* für das himmlische Reich, *und zweihundert den Hütern seiner Frucht,* für das irdische[198] Reich; Šemuél ist also weder der Ansicht des ersten Autors noch der Ansicht der anderen!? — Vielmehr ist wie folgt zu lesen: andere sagen, dieser sei heilig und jener, der vom

---

seine Gäste bewirten u. bat Gott, ein wenig warten zu wollen; mit 'Herr' im angezogenen Schriftverse ist also Gott gemeint. [186] Cf. Gen. Kap. 19; L. spricht die Engel mit אדני an. [187] Gen. 19,18,19. [188] Cf. iReg. 21,13. [189] Cf. Jud. 17,5ff. [190] Jud. 18,31. [191] Cf. Jud. Kap. 20. [192] Gott; in diesem Abschnitt wird berichtet, wie sie durch das Orakel Gottes getäuscht wurden. [193] Die Antwort des Orakels beschränkte sich nur darauf, wer an der Spitze gehe; ein Sieg wurde ihnen nicht verheißen. [194] Jud. 20,28. [195] Cant. 8,12. [196] Ib. 3,7. [197] Durch Kriegführung. [198] Von je 1200 Personen waren 1000 für das himmlische Reich, dh. für die Ausübung des Gesetzes, u. 200 für

Lager, profan, und Šemuél ist der Ansicht der anderen. Alle 'König' im [Buche] Daniél sind profan, ausgenommen folgender, der heilig ist:[199] *du, o König, dem*[200] *der König der Könige, der Gott des Himmels, königliche Herrschaft, Macht, Stärke und Ehre verliehen hat.* Andere sagen, auch folgender sei heilig:[201] *o Herr, der Traum deinen Feinden, und seine Deutung deinen Hassern.* Zu wem sollte er dies gesagt haben: wenn zu Nebukhadneçar, so waren ja die Jisraéliten seine Feinde, und er würde Jisraél geflucht haben. Der erste Autor aber ist der Ansicht, es gebe nur Feinde Jisraéls, nicht aber Feinde der weltlichen Völker.

ODER BEI ALLEN ANDEREN [GÖTTLICHEN] ATTRIBUTEN, SO SIND SIE SCHULDIG &C. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[202] *Der Herr mache dich zu [einem Beispiel der] Verwünschung und des Schwures*; was lehrt dies, es heißt ja bereits:[202] *so beschwöre nun der Priester das Weib mit dem Schwure der Verwünschung*? Da es heißt:[203] *und die Stimme einer Verwünschung hört,* [so folgere man:] hier heißt es *Verwünschung* und dort heißt es *Verwünschung*, wie hier ein Schwur, ebenso ist auch dort ein Schwur, und wie hier beim Gottesnamen, ebenso auch dort beim Gottesnamen[204]!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach R. Ḥanina b. Idi und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: R. Ḥanina b. Idi sagte: Die Tora sagt, daß man schwöre[205], und daß man nicht[206] schwöre, daß man fluche[207], und daß man nicht[208] fluche, wie nun das Schwören beim Gottesnamen erfolgt, ebenso auch das Nichtschwören beim Gottesnamen, und wie das Fluchen beim Gottesnamen erfolgt, ebenso auch das Nichtfluchen beim Gottesnamen. – Und die Rabbanan: halten sie von der Wortanalogie[209], so sollte auch der einzige Gottesnamen[210] erforderlich sein, und halten sie von der Wortanalogie nicht, woher wissen sie, daß bei der Verwünschung ein Schwur erforderlich ist!? – Sie entnehmen dies aus der folgenden Lehre: *Verwünschung*, unter Verwünschung ist ein Schwur zu verstehen, denn es heißt: *so soll nun der Priester das Weib mit dem Schwure der Verwünschung beschwören.* – Da heißt es doch ausdrücklich: *Schwur der Verwünschung*!? – Er meint es wie folgt: *Verwünschung*, ich weiß dies nur von einem Schwure mit Verwünschung, denn so heißt es: *so soll nun der Priester* Fol. 36 *das Weib mit dem Schwure der Verwünschung beschwören,* woher nun, daß eine Verwünschung ohne Schwur einer Verwünschung mit Schwur, und ein Schwur ohne Verwünschung einem Schwure mit Verwünschung

---

das irdische Reich, für den Kriegsdienst bestimmt. 199. Dan. 2,37. 200. So nach der Auslegung des T. 201. Dan. 4,16. 202. Num. 5,21. 203. Lev. 5,1. 204. Nicht aber mit den Attributen. 205. Bei Streitigkeiten in Geldsachen; cf. Ex. 22,10. 206. Durch das W. 'Verwünschung'. 207. Cf. Num. 5,21. 208. Dem Gottesnamen od. einem Tauben; cf. Lev. 19,14. 210. Und kein Attribut. 211.

gleicht? Es heißt: *und die Stimme einer Verwünschung hört,* wenn er eine Verwünschung hört, oder wenn er eine Stimme[211] hört.

R. Abahu sagte: Woher, daß unter Verwünschung ein Schwur zu verstehen ist? Es heißt:[212] *und er verpflichtete ihn durch Verwünschung &c.;* und es heißt:[213] *und auch vom König Nebukhadneçar ward er abtrünnig, der ihn doch bei Gott beschworen hat.*

Es wird gelehrt: Fluch heißt: ein Bann auf ihn, ein Schimpf auf ihn und ein Schwur auf ihn. Ein Bann, denn es heißt:[214] *fluchet Meroz, sprach der Engel des Herrn, fluchet ihren Bewohnern;* hierzu sagte Úla, Baraq habe den Meroz mit vierhundert Posaunenstößen exkommuniziert. Ein Schimpf, denn es heißt:[215] *und diese sollen dastehen ob dem Schimpfe,* und darauf heißt es:[216] *verflucht sei, wer anfertigt ein Bild &c.* Ein Schwur, denn es heißt:[217] *zu jener Zeit sprach Jehošuá folgenden Schwur aus: Verflucht vor dem Herrn sei der Mann &c.* – Vielleicht tat er beides, er sprach einen Schwur und einen Fluch aus!? – Dies ist vielmehr aus folgendem zu entnehmen:[218] *und die Männer von Jisraél drängten sich an jenem Tage, da beschwor Šaúl das Volk durch folgende Verwünschung: Verflucht sei der Mann, der etwas ißt &c.* und darauf heißt es: [219] *Jonathan aber hatte nicht mitangehört, wie sein Vater das Volk beschworen hatte.* – Vielleicht tat er hier ebenfalls beides, er sprach einen Schwur und einen Fluch aus!? – Es heißt ja nicht: und verflucht. – Jetzt nun, wo du auf diese Erklärung gekommen bist, ist auch bei jenem [Einwande] zu erwidern: es heißt ja nicht: und verflucht.

R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Amen heißt: in diesem ist ein Schwur, in diesem ist eine Verpflichtung der Sache und in diesem ist eine Zustimmung der Sache. In diesem ist ein Schwur, denn es heißt:[220] *so soll das Weib sagen: Amen, Amen.* In diesem ist eine Verpflichtung der Sache, denn es heißt:[221] *verflucht ist, wer die Worte dieses Gesetzes nicht aufrecht erhält, sie auszuüben; und das ganze Volk spreche: Amen.* In diesem ist eine Zustimmung der Sache, denn es heißt:[222] *da sprach der Prophet Jirmejaḥu (zu Ḥananjahu:) Amen, der Herr tue also, der Herr lasse deine Worte in Erfüllung gehen.*

R. Eleázar sagte: ‘Nein’ ist ein Schwur und ‘ja’ ist ein Schwur. – Allerdings ist ‘nein’ ein Schwur, denn es heißt:[223] *die Gewässer sollen nicht wieder zu einer Flut werden,* und es heißt:[224] *wie seit den Tagen*[225] *Noaḥs gilt dies mir, wo ich geschworen habe;* woher aber, daß ‘ja’ ein Schwur ist. – Dies ist einleuchtend; wenn ‘nein’ ein Schwur ist, so ist auch ‘ja’

Einen Schwur; das W. ‘Stimme’ ist in diesem Schriftverse überflüssig. 212. Ez. 17,13. 213. iiChr. 36,13. 214. Jud. 5,23. 215. Dt. 27,13. 216. Ib. V 15. 217. Jos. 6,26. 218. iSam. 14,24. 219. Ib. V. 27. 220. Num. 5,22. 221. Dt. 27,26. 222. Jer. 28,6. 223. Gen. 9,15. 224. Jes. 54,9. 225. Vgl. S. 75 Anm.

ein Schwur. Raba sagte: Dies jedoch nur dann, wenn man zweimal ‘nein’ gesagt hat, beziehungsweise zweimal ‘ja’ gesagt hat, denn es heißt:[226]*hinfort soll kein Geschöpf mehr hinweggetilgt werden durch das Wasser der Flut,* und: *die Gewässer sollen nicht mehr zu einer Flut werden*; und wenn das ‘nein’ zweimal wiederholt werden muß, so muß auch das ‘ja’ zweimal wiederholt werden.

Wer bei diesen allen flucht, ist, wie R. Meír sagt, schuldig und nach den Weisen frei. Die Rabbanan lehrten:[227]*jeder Mann, der seinem Gott flucht, der soll seine Sünde tragen*; was lehrt dies, es heißt ja bereits:[228]*Wer den Namen Gottes lästert, soll getötet werden*? Man könnte glauben, man sei nur wegen des einzigen Gottesnamens strafbar, woher nun, daß auch alle Attribute einbegriffen sind? Es heißt: *jeder Mann, der seinem Gott flucht &c.* in jedem Falle – so R. Meír. Die Weisen sagen, auf den einzigen Gottesnamen ist die Todesstrafe gesetzt, auf die Attribute nur ein Verbot.

Wer Vater und Mutter flucht &c. Wer sind die Weisen? – Es ist R. Menaḥem b. R. Jose, denn es wird gelehrt: R. Menaḥem b. R. Jose sagte:[228]*Wenn er den Gottesnamen lästert, soll er getötet werden*; was bedeutet hier [das Wort] *Gottesnamen*? Dies lehrt, wer Vater und Mutter flucht, sei nur dann schuldig, wenn er ihnen beim Gottesnamen flucht.

Wer sich selbst oder seinem Nächsten flucht &c. R. Jannaj sagte: Alle stimmen überein hinsichtlich des Falles, wenn sich selbst, denn es heißt:[229]*nur achte auf dich und hüte deine Seele,* und R. Abin sagte im Namen R. Ileás, daß überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, ein Verbot ausgedrückt sei. Seinem Nächsten, denn es heißt:[230]*du sollst keinem Tauben fluchen*[231].

‘Gott schlage dich,’ oder: ‘ebenso schlage Gott auch dich,’ das ist die Eidverwünschung, die in der Tora geschrieben ist. R. Kahana saß vor R. Jehuda und trug diese Mišna in ihrem Wortlaute vor; da sprach dieser: Umschreibe[232]. Einst saß ein Jünger vor R. Kahana und trug vor:[233]*So wird dich Gott auch für immer zertrümmern, dich wegraffen und aus dem Zelte reißen und dich entwurzeln aus dem Lande des Lebens. Sela.* Da sprach er zu ihm: Umschreibe. – Wozu sind beide [Erzählungen] nötig? – Man könnte glauben, dies gelte nur von einer Mišna, Schriftverse aber umschreibe man nicht, so lehrt er uns.

[Sagte er:] Er schlage dich nicht, oder: er segne dich, oder: er lasse es dir gut gehen, so sind sie nach R. Meír schuldig und nach den Weisen frei. R. Meír ist ja aber nicht der Ansicht, daß man aus

---

455. [226] Gen. 9,11. [227] Lev. 24,15. [228] Ib. V. 16. [229] Dt. 4,9. [230] Lev. 19,14. [231] Hieraus wird gefolgert, daß man keinem Jisraéliten fluchen dürfe; cf. Syn. Fol. 66a. [232] Dh. gebrauche die 3. Person. [233] Ps. 52,7. [234]

dem ‘nein’ das ‘ja’[234] entnehme[235]!? – Wende es um. Als R. Jiçḥaq kam, lehrte er es, so wie wir es gelernt haben. R. Joseph sprach: Da wir es nun so lehren, und als R. Jiçḥaq kam, er es anders lehrte, so ist wohl zu entnehmen, daß man [die Lesart] genau nehme, somit bleibt ja der Widerspruch bestehen!? – Nur bei Geldsachen ist er nicht dieser Ansicht, wohl aber ist er dieser Ansicht bei kanonischen Angelegenheiten. – Bei der Ehebruchsverdächtigten handelt es sich ja ebenfalls um eine kanonische Angelegenheit, dennoch erklärte R. Tanḥum b. Ḥakhinaj: weil es *ersticken*[236] heißt; sonst aber würde er aus dem ‘nein’ das ‘ja’ entnehmen!? – Vielmehr, man wende es um; und selbst bei kanonischen Angelegenheiten Col.b ist er nicht dieser Ansicht. Rabina wandte ein: Ist er denn bei kanonischen Angelegenheiten nicht dieser Ansicht, demnach ist er auch nicht der Ansicht, daß auf das Weintrinken und das Herabhängenlassen des Haarwuchses die Todesstrafe gesetzt[237] sei, dagegen haben wir gelernt: folgende [Priester] verfallen dem Tode: die Wein getrunken haben und die den Haarwuchs herabhängen lassen!? – Vielmehr, tatsächlich wende man es um, und zwar ist er nur bei Geldsachen nicht dieser Ansicht, wohl aber ist er dieser Ansicht bei kanonischen Angelegenheiten; bei der Ehebruchsverdächtigten ist es jedoch anders, da dies eine kanonische Angelegenheit ist, bei der es sich auch um eine Geldsache[238] handelt.

FÜNFTER ABSCHNITT

I Der Depositeneid[1] gilt bei Männern und bei Frauen, bei Fremden und bei Verwandten, bei [als Zeugen] Zulässigen und bei Unzulässigen, vor Gericht und ausserhalb des Gerichtes, wenn der Schwur aus seinem Munde kommt; wenn aber aus dem Munde anderer, so ist er nur dann schuldig, wenn er vor Gericht geleugnet hat – so R. Meír. Die Weisen sagen, einerlei ob aus seinem Munde oder aus

---

Demnach ist diese Formel keine Eidverwünschung. [235] Cf. Qid. Fol. 61a. [236] Qid. Fol. 62a wird gegen RM. der Einwand erhoben, wozu es denn bei der Ehebruchsverdächtigten heiße, daß ihr event. das Fluchwasser nicht schaden solle (הנקי Num. 5,19), wahrscheinl. sei daraus das Entgegengesetzte zu entnehmen, u. RT. erklärte, daß man, da es nicht plene הינקי heißt, חנקי (ersticke) lese. [237] Wenn ein Priester betrunken od. mit verwahrlostem Haare in den Tempel eintritt, so verfällt er dem Tode; dies wird aus Lev. 10,9 entnommen, wo es heißt, daß sie dies nicht tun sollen, damit sie nicht sterben; cf. Syn. Fol. 83b. [238] Um ihren Anspruch auf die Morgengabe.

[1] Darunter ist der Eid zu verstehen, den der Beklagte (nach Lev. 5,21ff.) zu leisten hat, wenn er dem Kläger die Forderung abstreitet; in der angezogenen Schriftstelle wird das Depositum zuerst genannt, daher diese Bezeichnung. [2] Das

dem Munde anderer; sobald er geleugnet hat, ist er schuldig. Er ist
schuldig bei Vorsatz hinsichtlich des Eides und bei Unvorsätzlichkeit
hinsichtlich dessen, jedoch Vorsatz hinsichtlich des Depositums; er
ist aber nicht schuldig, wenn auch in dieser Hinsicht Unvorsätzlichkeit
vorlag. Was ist er bei Vorsatz schuldig? Ein Schuldopfer für
II zwei[2] Šeqel. Welches heisst ein Depositeneid? Wenn jemand zu einem
sagte: Gib mir das Depositum, das ich bei dir habe, [und dieser ihm
erwiderte:] ein Schwur, dass du bei mir nichts hast, oder wenn er
ihm erwiderte: du hast nichts bei mir, und als jener ihm entgegnete:
ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er[3] schuldig. Wenn jener
ihn fünfmal beschworen, einerlei ob vor Gericht oder ausserhalb
des Gerichtes, und er geleugnet hat, so ist er wegen eines jeden
einzelnen besonders schuldig. R. Šimón sagte: Aus welchem Grunde?
III Weil er jedesmal zurücktreten und eingestehen konnte. Wenn fünf
Personen einen gemahnt und zu ihm gesagt haben: Gib uns das Depositum,
das wir bei dir haben, [und er ihnen erwidert hat:] ein Schwur,
dass ihr nichts bei mir habt, so ist er nur einmal schuldig; wenn aber:
ein Schwur, dass du bei mir nichts hast, und nicht du, und nicht du, so
ist er wegen eines jeden besonders schuldig. R. Eliézer sagt, nur
wenn er den Schwur zuletzt gesprochen[4] hat; R. Šimón sagt, nur wenn
er bei jedem besonders einen Schwur gesprochen[5] hat. [Wenn jemand
zu einem sagte:] Gib mir das Depositum und das Hinterlegte und das
Geraubte und das Verlorene, die ich bei dir habe, [und dieser erwiderte:]
ein Schwur, dass du nichts bei mir hast, so ist er nur einmal
schuldig; wenn aber: ein Schwur, dass du bei mir kein Depositum,
kein Hinterlegtes, kein Geraubtes und kein Verlorenes hast, so ist er
wegen eines jeden besonders schuldig. [Wenn jemand zu einem sagte:]
gib mir den Weizen und die Gerste und den Dinkel, die ich bei dir
habe, [und dieser ihm erwiderte:] ein Schwur, dass du bei mir nichts
hast, so ist er nur einmal schuldig; wenn aber: ein Schwur, dass du
bei mir keinen Weizen und keine Gerste und keinen Dinkel hast, so
ist er wegen eines jeden besonders schuldig; R. Meír sagt, selbst
wenn er gesagt hat, Weizen, Gerste und Dinkel[6], sei er wegen eines
IV jeden besonders schuldig. [Wenn jemand zu einem sagte:] du hast meine
Tochter genotzüchtigt[7], oder: verführt, und dieser ihm erwiderte:

W. 'zwei' fehlt sowohl im Texte als auch in der Schrift (Lev. 5,15), jed. wird aus der Pluralform שקלים entnommen, daß es 2 sind. 3. Wenn er nachher eingesteht, daß er falsch geschworen hat. 4. Sodann bezieht er sich auf jeden, wenn aber vorher, so bezieht er sich nur auf den ersten. 5. Dieser Streit bezieht sich auch auf die übrigen Fälle. 6. Im Texte wird hier die Kollektivform gebraucht, was auch als Singular (dh. einzelne Körner) aufgefaßt werden kann. 7. Der Verführer ich habe sie nicht genotzüchtigt, oder: verführt, [und als jener ihm entgegnete:] ich beschwöre dich, er ‘Amen’ sagte, so ist er schuldig; nach R. Šimón ist er frei, weil man bei einem Geständnisse keine Geldbusse zu zahlen[8] braucht. Sie entgegneten ihm: Obgleich man bei einem Geständnisse die Geldbusse nicht zu zahlen braucht, so muss man dennoch, auch bei einem Geständnisse [die Entschädigung für] Beschämung und Wertminderung zahlen. v [Wenn jemand zu einem sagte:] Du hast meinen Ochsen gestohlen, und dieser ihm erwiderte: ich habe ihn nicht gestohlen, [und als jener ihm entgegnete:] ich beschwöre dich, er ‘Amen’ sagte, so ist er schuldig[9]; wenn aber: ich habe ihn gestohlen, aber nicht geschlachtet oder verkauft, [und als jener ihm entgegnete:] ich beschwöre dich, er ‘Amen’ sagte, so ist er frei[10]. [Wenn jemand zu einem sagte:] dein Rind[11] hat mein Rind getötet, und dieser ihm erwiderte: es hat es nicht getötet, [und als jener ihm entgegnete:] ich beschwöre dich, er ‘Amen’ sagte, so ist er schuldig. [Wenn jemand zu einem sagte:] dein Ochs hat meinen Sklaven getötet[12], und dieser ihm erwiderte: er hat ihn nicht getötet, [und als jener ihm entgegnete:] ich beschwöre dich, er ‘Amen’ sagte, so ist er frei. Wenn jemand [zu einem] sagte: du hast mich verwundet, mir eine Verletzung beigebracht, und dieser ihm erwiderte: ich habe dich nicht verwundet, dir keine Verletzung beigebracht, [und als jener ihm entgegnete:] ich beschwöre dich, er ‘Amen’ sagte, so ist er schuldig. Wenn aber zu einem sein Sklave sagt: du hast mir einen Zahn ausgeschlagen, ein Auge geblendet[13], und dieser ihm erwiderte: ich habe ihn nicht ausgeschlagen, ich habe es nicht geblendet, [und als jener ihm entgegnete:] ich beschwöre dich, er ‘Amen’ sagte, so ist er frei. Die Regel hierbei ist: Wer bei einem Geständnisse zahlen muss, ist schuldig, und wer bei einem Geständnisse nicht zu zahlen braucht, ist frei.

GEMARA. R. Aḥa b. R. Hona, R. Šemuél, Sohn des Rabba b. Bar Ḥana,

od. Notzüchter hat an den Vater eine Geldbuße von 50 Seqel (cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29) u. eine Entschädigung für Beschämung u. Wertminderung (da eine Deflorierte minderwertiger ist) zu zahlen; die Geldbuße braucht jed. bei einem Geständnisse nicht gezahlt zu werden. 8. Mithin ist auch der Eid ganz irrelevant. 9. Der Dieb hat das Doppelte, also den Stammbetrag u. eine Geldbuße zu zahlen; er ist also wegen des ersteren schuldig; cf. supra Fol. 33a. 10. Wenn der Dieb das gestohlene Vieh geschlachtet od. verkauft hat, so hat er das 4-, bezw. 5fache des Stammbetrages (cf. Ex. 21,37) zu zahlen; bestreitet er nur den Verkauf, bezw. das Schlachten, so handelt es sich nur um die Geldbuße, die er bei einem Geständnisse nicht zu zahlen braucht, mithin ist der Schwur irrelevant. 11. Wenn der Eigentümer verwarnt ist; er hat dann den vollen Ersatz zu leisten; cf. Ex. 21,36. 12. Der Ersatz (30 Šeqel, cf. Ex. 21,32), gilt als Bußgeld, da hierbei der Wert des Sklaven nicht berücksichtigt wird. 13. Dieserhalb muß der Herr den und R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, studierten [den Traktat vom] Eide Fol. 37 bei Rabba; da begegnete ihnen R. Kahana und fragte sie: Wie ist es, wenn man jemand gewarnt und er vorsätzlich einen [falschen] Depositeneid geleistet hat; gibt es hierbei, da [dieses Gesetz] ein Novum ist, denn in der ganzen Tora finden wir nicht, daß bei Vorsätzlichkeit ein Opfer darzubringen sei, hierbei aber wohl, keinen Unterschied, ob man ihn gewarnt hat oder nicht gewarnt hat, oder aber gilt dies nur von dem Falle, wenn man ihn nicht gewarnt hat, wenn man ihn aber gewarnt hat, ist er zu geißeln und bringt kein Opfer dar, oder verfällt er beidem? Sie erwiderten ihm: Wir haben es gelernt: Strenger als jener[14] ist der Depositeneid, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsätzlichkeit der Geißelung schuldig macht und bei Unvorsätzlichkeit ein Schuldopfer für zwei Šeqel darbringen muß. Wenn er nun sagt, bei Vorsätzlichkeit sei darauf die Geißelung gesetzt, so handelt es ja von dem Falle, wenn man ihn gewarnt hat, und er sagt, nur Geißelung und kein Opfer. — Wieso ist er demnach strenger[15]!? — Man bringt lieber ein Opfer dar, als gegeißelt zu werden. Raba b. Itaj sprach zu ihnen: Der Autor, welcher lehrt, für den Depositeneid gebe es bei Vorsätzlichkeit keine Sühne[16], ist R. Šimón, nach den Rabbanan aber ist auch ein Opfer darzubringen[17]!? R. Kahana sprach zu ihnen: Abgesehen davon[18]; ich lehrte es, und lehrte es wie folgt: Sowohl bei Vorsätzlichkeit, als auch bei Unvorsätzlichkeit ist ein Schuldopfer für zwei Šeqel darzubringen[19]. — Wieso ist es demnach[20] strenger? Wegen jenes kann ein Sündopfer[21] für ein Danqa dargebracht werden, wegen dieses aber ein Schuldopfer für zwei Šeqel. — Sollte man es[22] doch hieraus entnehmen!? — Vielleicht in dem Falle, wenn man ihn nicht gewarnt hat. (Eine andere Lesart:) Komm und höre: Man ist dessentwegen bei Unvorsätzlichkeit nicht schuldig; was ist man bei Vorsätzlichkeit schuldig? Ein Sündopfer für zwei Šeqel. Doch wohl in dem Falle, wenn man ihn gewarnt hat. — Hier ebenfalls, wenn man ihn nicht gewarnt hat. — Komm und höre: Nein, wenn dies[23] beim unreinen Nazir der Fall ist, der zu geißeln ist, sollte dies auch beim Depositeneide der Fall sein, dessentwegen nicht zu geißeln ist? Wenn er nun von der Geißelung spricht, so handelt es doch von dem Fall, wenn man ihn gewarnt hat, und

---

Sklaven freilassen (cf. Ex. 21,26); dies gilt ebenfalls als Buße. [14] Als der Zeugniseid [15] Wenn er nur einer Strafe verfällt. [16] Durch die Darbringung eines Opfers. [17] Nach den Rabbanan bleibt also die Frage bestehen. [18] Von der von ihnen angezogenen Lehre; die Frage bleibt also auch nach RS. bestehen. [19] Von der Geißelung wird hier überhaupt nicht gesprochen. [20] Wenn wegen beider Eide ein Opfer darzubringen ist. [21] Dessen Wert in der Schrift nicht festgesetzt ist. [22] Daß er nicht zu geißeln ist. [23] Eine solche Lehre ist, wie schon Raschi bemerkt, in der t.schen Literatur unbekannt; Handschriften haben abweichend, wie eine solche sich im Siphre (ed. Friedmann Fol. 9b) befindet.

er sagt, wegen des Depositeneides sei nicht zu geißeln, sondern ein Opfer darzubringen. – Unter ‘nicht zu geißeln’ ist zu verstehen, für ihn sei die Geißelung nicht ausreichend. – Demnach wäre für den unreinen Nazir die Geißelung ausreichend, aber von diesem heißt es ja, er müsse ein Opfer darbringen!? – Dieser bringt das Opfer nur deshalb dar, damit er das Nazirat in Reinheit auf sich nehmen könne[24].

Die Jünger erzählten dies Rabba, und er sprach zu ihnen: Demnach ist er schuldig, wenn man ihn nicht gewarnt hat und Zeugen vorhanden sind; weshalb denn, die Leugnung bestand ja nur in Worten[25]!? Rabba ist also der Ansicht, wenn jemand einen Geldbetrag leugnet und Zeugen vorhanden sind, sei er frei. R. Ḥanina sprach zu Rabba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich:[26]*Und er es ableugnet*, ausgenommen der Fall, wenn er es einem der Brüder oder einem der Gesellschafter eingesteht; [26]*und falsch schwört*, ausgenommen der Fall, wenn er auf einen Schuldschein oder vor Zeugen geborgt hat. Dieser erwiderte ihm: Wenn nur dies, so ist dies keine Stütze für mich, [denn dies gilt von dem Falle,] wenn er gesagt hat: ich habe geborgt, jedoch nicht vor Zeugen, ich habe geborgt, jedoch nicht auf einen Schuldschein. – Woher dies? – Er lehrt: *und er es ableugnet*, ausgenommen der Fall, wenn er es einem der Brüder oder einem der Gesellschafter eingesteht. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er ihm nur seine Hälfte eingestanden hat, so leugnete er ja die andere Hälfte, doch wohl wenn sie zu ihm gesagt haben: du hast es von uns beiden geborgt, und er ihnen erwidert hat: ich habe es nur von einem von euch geborgt; die Leugnung bestand also nur in Worten, und wenn der Anfangsatz von einer aus Worten bestehenden Leugnung spricht, so spricht auch der Schlußsatz von einer aus Worten bestehenden Leugnung[27]. – Komm und höre: Er ist bei Unvorsätzlichkeit nicht schuldig; was ist er bei Vorsätzlichkeit schuldig? Ein Schuldopfer für zwei Šeqel. Doch Vorsätzlichkeit gegenüber den Zeugen[28]. – Nein, Vorsätzlichkeit sich selber gegenüber. – Komm und höre: Wenn es zwei Zeugenpartien sind, und zuerst die erste und nachher die andere leugnete, so sind beide schuldig, weil das Zeugnis durch jede von beiden bestehen könnte. Einleuchtend ist es, daß die andere schuldig ist, denn die erste hatte ja bereits[29] geleugnet, weshalb aber ist die erste schuldig, die andere war ja noch[30] vorhanden? Rabina erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn beim Leugnen der ersten die andere durch ihre Frauen anverwandt war, und Col.b diese im sterben lagen; man könnte berücksichtigen, die meisten Sterbenden verfallen ja dem Tode, so lehrt er uns, [daß man sage:] immerhin waren sie dann nicht tot. – Komm und höre: Wenn der Hausherr hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls gemacht und dies beschworen hat, und darauf ein Geständnis ablegt, aber auch Zeugen gegen ihn auftreten, so muß er, wenn er das Geständnis vor dem Auftreten der Zeugen ablegt, den Stammbetrag und das Fünftel[31]bezahlen und ein Schuldopfer darbringen, wenn er aber das Geständnis nach dem Auftreten der Zeugen ablegt, das Doppelte zahlen und ein Schuldopfer darbringen. – Hier ist ebenfalls nach Rabina[32][zu erklären]. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Strenger als jener ist der Depositeneid, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsatz der Geißelung schuldig macht und bei Unvorsätzlichkeit ein Schuldopfer für zwei Šeqel darbringen muß. Wenn er nun von der Geißelung spricht, so handelt es sich ja um den Fall, wenn Zeugen vorhanden waren, und er sagt, bei Unvorsätzlichkeit ein Schuldopfer für zwei Šeqel!? R. Mordekhaj erwiderte ihnen: Von dieser Lehre ist abzusehen, denn R. Kahana sagte, er habe sie gelehrt und sie laute wie folgt: Sowohl bei Vorsatz, als auch bei Unvorsätzlichkeit ist ein Schuldopfer für zwei Šeqel darzubringen. – Komm und höre: Nein, wenn dies bei einem unreinen Nazir der Fall ist, der zu geißeln ist, sollte dies auch beim Depositeneide der Fall sein, dessentwegen nicht zu geißeln ist? In welchem Falle: sind keine Zeugen vorhanden, wieso ist er zu geißeln, also selbstverständlich, wenn Zeugen vorhanden sind, und er lehrt, daß wegen des Depositeneides nicht zu geißeln ist. Nur zu geißeln ist er nicht, wohl aber ist ein Opfer darzubringen!? Dies ist eine Widerlegung der Lehre Rabbas. Eine Widerlegung.

---

[24] Jedoch nicht als Sühne. [25] Da Zeugen vorhanden sind, so nützt ihm das Leugnen nicht, somit war der Eid, durch den der Kläger keinen Verlust erlitt, ganz irrelevant. [26] Lev. 5,22. [27] Wenn er nämlich die Schuld selbst eingesteht. [28] Dh. wenn sie ihn gewarnt haben. [29] Somit hing die Klage von ihrem Zeugnisse ab. [30] Wahrscheinlich aus dem Grunde, weil das Leugnen trotz der

R. Johanan aber sagte: Wer einen Geldbetrag leugnet, den er vor Zeugen geborgt hat, ist schuldig; wenn aber auf einen Schuldschein, so ist er frei. R. Papa sagte: Was ist der Grund R. Johanans? – Zeugen sterben[33], ein Schuldschein aber bleibt liegen. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu R. Papa: Ein Schuldschein kann ja verloren gehen!? Vielmehr, erklärte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, ist folgendes der Grund R. Johanans: ein Schuldschein ist durch Grundstücke gesichert, und wegen des Leugnens einer Schuld, die durch Grundstücke gesichert ist, ist kein Opfer darzubringen[34].

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn jemand Zeugen über Grundstückangelegenheiten beschwört, [streiten] R. Johanan und R. Eleázar; einer sagt, sie seien schuldig, und einer sagt, sie seien frei. Es ist zu be-

---

Zeugen von Bedeutung ist. [31] Cf. Lev. 5,24. [32] Daß bei seinem Leugnen die Zeugen verwandt waren u. somit als nicht vorhanden galten. [33] Somit kann event. sein Leugnen von Erfolg sein. [34] Cf. infra Fol. 42b. [35] Weil weisen, daß R. Johanan es ist, welcher sagt, sie seien frei. R. Johanan sagte nämlich, wer einen Geldbetrag leugnet, den er vor Zeugen geborgt hat, sei schuldig, und wenn auf einen Schuldschein, sei er frei, und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte[35] dies. Schließe hieraus. R. Jirmeja sprach zu R. Abahu: Man könnte sagen, R. Johanan und R. Eleázar führen denselben Streit wie R. Eliêzer und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und ein Strom es überschwemmt hat, so muß er ihm, wie R. Eliêzer sagt, ein anderes Feld zustellen; die Weisen sagen, er könne zu ihm sagen: da hast du deins. Und hierzu sagten wir, ihr Streit bestehe in folgendem: R. Eliêzer wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an, und die Rabbanan wenden hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an. R. Eliêzer wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an:[36] *und er seinem Nächsten ableugnet,* einschließend, *etwas Verwahrtes oder Hinterlegtes,* ausschließend, [37] *oder von allem anderen, worüber er einen falschen Eid leistet,* wiederum einschließend. Dies ist also eine Einschließung, Ausschließung und Einschließung, somit ist alles eingeschlossen; eingeschlossen sind also alle Dinge, und ausgeschlossen sind Schuldscheine. Die Rabbanan wenden hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an: *und er seinem Nächsten ableugnet,* generell, *etwas Verwahrtes oder Hinterlegtes oder Geraubtes,* speziell, *oder von allem anderen, worüber er einen falschen Eid leistet,* wiederum generell. Dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei du dich nach dem Speziellen zu richten hast: wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Nach dem sie schuldig sind, ist der Ansicht R. Eliêzers, und nach dem sie frei sind, ist der Ansicht der Rabbanan. [Er erwiderte:] Nein, nach dem sie schuldig sind, ist entschieden der Ansicht R. Eliêzers, aber auch der, nach dem sie frei sind, kann dir erwidern: hierbei pflichtet auch R. Eliêzer bei, denn der Allbarmherzige sagt: *von allem,* aber nicht alles. R. Papa sagte im Namen Rabas: Dies[38] ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt: [Wenn jemand zu einem sagte:] du hast meinen Ochsen gestohlen, und er ihm erwiderte: ich habe ihn nicht gestohlen, [und als jener ihm entgegnete:] ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er schuldig. Er lehrt es aber nicht von dem Falle, wenn er ge-

---

Schuldscheine durch Grundstücke gesichert sind. [36] Lev. 5,21. [37] Ib. V. 24.
[38] Daß bei Grundstücksachen wegen des falschen Eides kein Opfer darzubringen

sagt hat: du hast meinen Sklaven gestohlen; doch wohl deshalb, weil ein Sklave Grundstücken gleicht, und wegen des Leugnens von durch Grundstücke gesicherten Forderungen kein Opfer darzubringen ist. R. Papi sagte im Namen Rabas: Wie ist demnach der Schlußsatz[39] zu erklären: die Regel hierbei ist: wer bei einem Geständnisse zahlen muß, ist schuldig, und wer bei einem Geständnisse nicht zu zahlen braucht, ist frei; [die Worte] 'die Regel' schließen wohl den Fall ein, wenn [er ge-
Fol. 38 sagt hat:] du hast meinen Sklaven gestohlen. Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen.

Welcher heisst ein Depositeneid? [Wenn jemand zu einem sagte:] gib mir das Depositum, das ich bei dir habe &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn allgemein[40], so ist er nur einmal schuldig, wenn besonders, so ist er wegen eines jeden besonders schuldig – so R. Meír. R. Jehuda sagte: [Sagte er:] ich schwöre, daß nicht du und nicht du und nicht du [bei mir etwas hast], so ist er wegen eines jeden besonders schuldig. R. Eliézer sagte: [Sagte er:] nicht du und nicht du und nicht du, ein Schwur [darauf], so ist er wegen eines jeden besonders schuldig. R. Šimón sagte: Nur wenn er bei jedem besonders einen Schwur gesprochen hat. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Was für R. Meír als allgemein[41] gilt, heißt für R. Jehuda besonders, und was für R. Jehuda als allgemein[42] gilt, heißt für R. Meír besonders. R. Johanan aber sagte: Alle stimmen überein, daß 'und nicht du' besonders heiße, sie streiten nur über 'nicht du'; R. Meír sagt, dies heiße besonders, und R. Jehuda sagt, dies heiße allgemein; nach R. Meír heißt es nur dann allgemein, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß ihr bei mir nichts habt. – Worin besteht ihr Streit? – Šemuél eruiert es aus der Barajtha und R. Johanan eruiert es aus unserer Mišna. Šemuél eruiert es aus der Barajtha; da R. Jehuda sagt, 'und nicht du' heiße besonders, so hat er wohl von R. Meír gehört, daß dies allgemein heiße, und hierauf erwiderte ihm R. Jehuda, dies heiße besonders. R. Johanan aber sagt, nach R. Meír heiße beides besonders, und hierauf erwiderte ihm R. Jehuda, daß er ihm hinsichtlich 'und nicht du' beipflichte, aber hinsichtlich 'nicht du' gegen ihn streite. Šemuél aber wendet dagegen[43] ein: er sollte doch nicht den Fall lehren, wobei er ihm zugibt, sondern den Fall, wobei er gegen ihn streitet[44]. R. Johanan eruiert dies aus unserer Mišna; da R. Meír sagt, 'ein Schwur, daß ihr nichts bei mir habt' sei allgemein, so ist zu entnehmen, daß 'und nicht du' besonders heiße. Wenn man nämlich sagen wollte, 'und nicht du' heiße

---

ist. 39. Besser die Lesart einer Handschrift: viell. folgere man aus dem Schlußsatze, sc. das Entgegengesetzte. 40. Wenn der Beklagte allgemein schwört; die Erklärung folgt weiter. 41. Wenn er gesagt hat: und nicht du. 42. Wenn er gesagt hat: nicht du. 43. Gegen diese Auslegung RJ.s. 44. Vielmehr ist RM.

allgemein, so sollte er doch nicht den Fall lehren, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß ihr nichts bei mir habt, sondern den Fall, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß nicht du und nicht du und nicht du [bei mir etwas hast], und um so mehr, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß ihr nichts bei mir habt. Šemuél aber sagt, wenn er 'und nicht du' gesagt hat, sei es ebenso, als würde er gesagt haben: ein Schwur, daß ihr nichts bei mir habt. – Wir haben gelernt: nicht du und nicht du und nicht du[45]!? – Lies: nicht du. – Komm und höre: (Gib mir[46]) das Depositum und das Hinterlegte und das Geraubte und das Verlorene!? – Lies: das Hinterlegte, das Geraubte, das Verlorene. – Komm und höre: (Gib mir) den Weizen und die Gerste und den Dinkel!? Lies: die Gerste, den Dinkel. – Kann denn dieser Autor fortfahren und alles korrigieren[47]!? – Vielmehr, hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, einerlei [ob man gesagt hat:] 'Olivengroßes, Olivengroßes' oder 'Olivengroßes und Olivengroßes' gelte es[48] als besonders. – Komm und höre [einen Einwand] aus seinen eignen Worten: R. Meír sagt, selbst [wenn er gesagt hat:] Weizen und Gerste und Dinkel, sei er wegen eines jeden besonders schuldig!? – Lies: Weizen, Gerste, Dinkel. – Was heißt 'selbst'!? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Selbst ein Weizenkorn[49] gelte als Weizen, ein Gerstenkorn als Gerste, und ein Dinkelkorn als Dinkel.

Gib mir das Depositum und das Hinterlegte und das Geraubte und das Verlorene, die ich bei dir habe &c. Gib mir den Weizen und die Gerste &c. R. Joḥanan sagte: Selbst wenn sie alle zusammen nur eine Peruṭa wert sind, werden sie vereinigt[50]. Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er sei schuldig nur wegen des Speziellen, nicht aber wegen des Generellen, und einer sagt, er sei auch wegen des Generellen[51] schuldig. – R. Ḥija lehrte ja aber, es seien zusammen[52] fünfzehn Sündopfer; wenn dem nun so[53] wäre, müßten es ja zwanzig sein!? – Dieser Autor zählt nur die des Speziellen, nicht aber die des Generellen. – R. Ḥija lehrte ja aber, es seien zusammen zwanzig Sündopfer[54]!? – Dies bezieht sich auf [die Forderung von] Depositum, Hinterlegtem, Geraubtem und Verlorenem[55].

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn ihn fünf Personen gemahnt

---

bezüglich des hier genannten Falles anderer Ansicht. [45] Dies gilt also nach RM als besonders. [46] Die W.e תן לי sind hier zu streichen; besser in Handschriften. [47] Eigentl. als fehlerhaft erklären. [48] Cf. Zeb. Fol. 30b. [49] Vgl. S. 352 Anm. 6. [50] Um wegen des Schwures schuldig zu sein. [51] Wenn er Weizen, Gerste u. Dinkel ableugnet, ist er also 4mal schuldig, einmal generell, wegen des Leugnens, u. wegen jedes besonders. [52] Wenn es 5 Personen sind, die ihn mahnen. [53] Daß er auch wegen des Generellen schuldig sei. [54] Demnach ist er ja auch wegen des Generellen schuldig. [55] Bei der es 4 Objekte sind. [56] Wegen der und zu ihm gesprochen haben: gib uns das Depositum, das Hinterlegte, das Geraubte und das Verlorene, die wir bei dir haben, und er einem erwidert hat: ein Schwur, daß du bei mir kein Depositum, kein Hinterlegtes, kein Geraubtes und kein Verlorenes hast, und nicht du, und nicht du, und nicht du, und nicht du; ist er nur wegen des einen[56] schuldig, Col.b oder ist er wegen eines jeden besonders schuldig? — Komm und höre: R. Ḥija lehrte, es seien zusammen zwanzig Sündopfer; in welchem Falle: hat er [jedem jedes] besonders genannt, so würde ja R. Ḥija uns nur das Zusammenzählen gelehrt[57] haben, doch wohl, wenn er nicht [jedem jedes] besonders genannt hat; somit ist hieraus zu entnehmen, daß dies als besondere Aufzählung gilt.

Du hast meine Tochter genotzüchtigt, oder: verführt &c. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Was ist der Grund R. Šimôns? Weil [der Kläger] hauptsächlich die Geldbuße fordert. Raba sagte: Nach der Auffassung R. Šimôns ist dies mit dem Falle zu vergleichen, wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: gib mir den Weizen und die Gerste und den Dinkel, die ich bei dir habe, und dieser ihm erwidert hat: ein Schwur, daß du bei mir keinen Weizen hast, und es sich herausstellt, daß er bei ihm keinen Weizen hat, wohl aber Gerste und Dinkel; er ist frei, denn sein Schwur hinsichtlich des Weizens war ja richtig. Abajje entgegnete ihm: Ist es denn gleich: hierbei leugnete er ihm ja nur den Weizen, nicht aber die Gerste und den Dinkel, während er ihm da das Ganze ableugnet. Dies ist vielmehr zu vergleichen mit dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: gib mir den Weizen und die Gerste und den Dinkel, die ich bei dir habe, [und dieser ihm erwidert hat:] ein Schwur, daß du bei mir nichts hast, und es sich herausstellt, daß er bei ihm keinen Weizen hat, wohl aber Dinkel und Gerste; in diesem Falle ist er ja schuldig. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Nach R. Šimôn verlangt er von ihm nur die Geldbuße, nicht aber [die Entschädigung für] Beschämung und Wertminderung, nach den Weisen aber verlangt er auch [die Entschädigung für] Beschämung und Wertminderung. — Worin besteht ihr Streit? R. Papa erwiderte: R. Šimôn ist der Ansicht, ein Mensch lasse nicht das Festgesetzte, um Nichtfestgesetztes[58] zu fordern, und die Rabbanan sind der Ansicht, ein Mensch lasse nicht das, wovon man auch bei einem Geständnisse nicht befreit wird, um das zu fordern, wovon man bei einem Geständnisse befreit wird.

---

letzten 4 Personen, wegen des ersten aber 4, zusammen also 8 Opfer. [57] Dh. dies wäre ja selbstverständlich. [58] Für die Geldbuße ist eine bestimmte Summe (50 Seqel) festgesetzt, nicht aber für die Entschädigungen.

SECHSTER ABSCHNITT

Beim gerichtlichen Eide[1] muss die Forderung zwei Silberlinge[2] I
und das Eingestandene eine Peruṭa wert sein; gehört das Eingestandene
nicht zur Art der Forderung, so ist er frei. Zum
Beispiel: [wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir zwei Silberlinge,
[und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur eine Peruṭa, so
ist er frei; wenn aber: ich habe bei dir zwei Silberlinge und eine
Peruṭa, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur eine Peruṭa,
so ist er schuldig[3]. [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine
Mine [und dieser ihm erwidert:] du hast nichts bei mir, so ist er frei;
wenn aber: ich habe bei dir eine Mine, [und dieser ihm erwidert:]
du hast bei mir nur fünfzig Denar, so ist er schuldig. [Wenn jemand
zu einem sagt:] du hast von meinem Vater eine Mine, [und dieser ihm
erwidert:] du hast bei mir nur fünfzig Denar, so ist er frei, weil
er als Ablieferer eines Fundes gilt. [Wenn jemand zu einem sagte:] II
ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: jawohl, und als
er am folgenden Tage zu ihm sagte: gib sie mir, [er ihm erwidert:] ich
habe sie dir bereits gegeben, so ist er frei; wenn aber: du hast nichts
bei mir, so ist er schuldig. [Wenn jemand zu einem sagte:] ich habe bei
dir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: jawohl, [worauf jener entgegnete:]
gib sie mir nur vor Zeugen zurück, und als er am folgenden
Tage zu ihm sagte: gib sie mir zurück, [er ihm erwidert:] ich habe sie
dir bereits gegeben, so ist er schuldig, weil er sie ihm vor Zeugen
zurückgeben sollte. [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine III
Litra Gold, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur eine Litra
Silber, so ist er frei; wenn aber: ich habe bei dir einen Gold-Denar,
[und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur einen Silber-Denar,
einen Tressis, einen Pondion, oder: eine Peruṭa, so ist er schuldig,
weil sie alle Geldmünzen derselben Art sind. [Wenn jemand zu einem
sagt:] ich habe bei dir ein Kor Getreide, [und dieser ihm erwidert:]
du hast bei mir nur ein Latekh Hülsenfrüchte, so ist er frei; wenn

---

[1] Der Eid, den die Richter dem Beklagten in nicht aufgeklärten Fällen zuschieben; aus der Schrift werden nur 3 solcher Eide entnommen: 1. wenn der Beklagte einen Teil der Schuld eingesteht, 2. wenn der Kläger von einem Zeugen unterstützt wird, u. 3. wenn ein Hüter behauptet, die ihm anvertraute Sache sei ihm gestohlen worden. [2] Darunter ist die kleinste Silbermünze, also eine Maå (24 Peruṭas) zu verstehen. [3] Nach einer Auslegung des T. wird hier von dem Falle gesprochen, wenn es der Sohn nicht genau weiß, somit könnte

aber: ich habe bei dir ein Kor Früchte, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur ein Latekh Hülsenfrüchte, so ist er schuldig, weil Hülsenfrüchte unter ‘Früchte’ einbegriffen sind. Wenn er von ihm Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamliél schuldig. Wenn jemand von seinem Nächsten Krüge mit Öl fordert, und dieser ihm [leere] Gefässe eingesteht, so muss er, wie Admon sagt, schwören, weil er einen Teil der Forderung eingesteht; die Weisen sagen, das Eingestandene gehört nicht zur Art der Forderung[4]. R. Gamliél sagte: Die Worte Admons leuchten mir ein. Wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet, oder die Grundstücke [eingesteht] und die Geräte leugnet, so ist er frei; gesteht er ihm einen Teil der Grundstücke ein, so ist er frei, wenn aber einen Teil der Geräte, so ist er schuldig[5], denn die Güter, die keine Sicherheit[6] gewähren, binden sich an Güter, die Sicherheit gewähren,
iv auf dass man [auch] wegen dieser schwöre. Man schwört nicht wegen der Forderung eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen; auch beschwört man keinen Minderjährigen; wohl aber schwört man einem minderjährigen und dem Heiligtume.

GEMARA. Wie beschwört man ihn? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Man beschwört ihn mit dem in der Tora genannten Schwure, denn es heißt:[7]*ich beschwöre dich beim Herrn, dem Gott des Himmels.* Rabina sagte zu R. Aši: Also nach R. Ḥanina b. Idi, welcher sagt, [der Schwur] müsse beim einzigen Gottesnamen geleistet werden[8]. — Dieser entgegnete: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, welche sagen, auch bei einem Attribute, nur meint er damit, daß man dabei einen [heiligen] Gegenstand in der Hand halten[9] muß. Dies nach Raba, denn Raba sagte, wenn ein Richter einen [nur] beim Herrn, dem Gott des Himmels, schwören[10]läßt, sei es ebenso, als würde er sich in einer Lehre[11]geirrt haben, und er widerrufe [das Urteil]. R. Papa sagte: Wenn ein Richter

---

dieser die ganze Schuld abstreiten. [4] Er fordert nur das Öl, die Krüge sind nebensächlich. [5] Auch wegen der Grundstücke. [6] Dh. Mobilien. [7] Gen. 24,3. [8] Cf. supra Fol. 35b. [9] Rabh nennt deshalb den Schwur Abrahams, weil dieser den Eliézer das männliche Glied anfassen ließ, das wegen der Beschneidung als heiliger Gegenstand gilt. Auch das doppelsinnige testis für Hode und Zeuge, sowie die ursprüngliche doppelte Bedeutung des Wortes Zeug für männl. Glied und Zeuge (heute noch zeugen für fortpflanzen und bekunden) deuten auf diesen Brauch auch bei den arischen Völkern. Der Schwörende muß also bei der Eidesleistung einen heiligen Gegenstand (die Torarolle od. die Tephillin) in der Hand halten. [10] Ohne daß der Schwörende einen heiligen Gegenstand in der Hand hielt. [11] In welchem Falle er nicht regreßpflichtig ist; cf. Syn. Fol.

einen mit den Tephillin[12]schwören läßt, so ist es ebenso, als würde er sich in einer Lehre geirrt haben, und er widerrufe [das Urteil]. Die Halakha ist wie Raba und die Halakha ist nicht wie R. Papa. Die Halakha ist wie Raba, denn er hielt ja keinen [heiligen] Gegenstand in der Hand; die Halakha ist nicht wie R. Papa, denn er hielt ja einen [heiligen] Gegenstand in der Hand. Der Schwur muß stehend geleistet werden, von einem Schriftgelehrten auch sitzend; der Schwur muß mit einer Torarolle geleistet werden, von einem Schriftgelehrten auch von vornherein mit den Tephillin.

Die Rabbanan lehrten: Der gerichtliche Eid, auch er kann in jeder Sprache gesprochen werden. Man spricht zu ihm: Wisse, daß die ganze Fol. 39 Welt erbebte, als der Heilige, gepriesen sei er, am Berge Sinaj sprach: *du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht freventlich aussprechen.* Von allen in der Tora genannten Sünden heißt es: *er vergibt,* von dieser aber heißt es: *er vergibt nicht.* Wegen aller in der Tora genannten Sünden bestraft man nur ihn selbst, wegen dieser aber ihn und seine ganze Familie, denn es heißt:[13]*gestatte deinem Munde nicht, dein Fleisch in Schuld zu bringen,* und unter Fleisch ist der Verwandte zu verstehen, denn es heißt:[14]*und entziehe dich nicht von deinem Fleische.* Wegen aller in der Tora genannten Sünden bestraft man ihn allein, wegen dieser aber bestraft man ihn und die ganze Welt, denn es heißt:[15]*schwören und lügen &c.* – Vielleicht nur, wenn er alles[16]getan hat!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[17]*denn wegen des Schwörens trauert das Land,* und es heißt:[18]*deshalb trauert das Land, und es schmachten alle seine Bewohner.* Wegen aller anderen Sünden wartet man ihm, wenn er Verdienste hat, zwei oder drei Generationen, wegen dieser aber bestraft man ihn sofort, denn es heißt:[19]*ich habe ihn ausgehen lassen, Spruch des Herrn der Heerscharen, damit er komme in das Haus des Diebes und in das Haus dessen, der in meinem Namen falsch schwört, sich im Innern seines Hauses festsetze und es zugrunde richte samt seinem Holzwerke und seinen Steinen. Ich habe ihn ausgehen lassen,* sofort; *damit er komme in das Haus des Diebes,* das ist derjenige, der die Menschen täuscht, wenn er nämlich bei seinem Nächsten kein Geld hat, und ihn mahnt und ihn beschwört; *und in das Haus dessen, der in meinem Namen falsch schwört,* dem Wortlaute gemäß; *sich im Innern seines Hauses festsetze und es zugrunde richte samt seinem Holzwerke und seinen Steinen;* hier lernst du, daß der Falschschwur Dinge zerstört, die sogar Feuer und Wasser nicht zerstören. Sagt er, er wolle nicht schwören, so entläßt

---

39a. [12] Diese genügen nicht, der Schwörende muß eine Torarolle in der Hand halten. [13] Ecc. 5,5. [14] Jes. 58,7. [15] Hos. 4,2. [16] Die im angezogenen Schriftverse genannten Sünden. [17] Jer. 23,10. [18] Hos. 4,3. [19] Zach. 5,4.

man ihn sofort, wenn er aber sagt, er sei zu schwören bereit, so sprechen die Anwesenden zu einander:[20]*Zieht euch zurück von den Zelten dieser gottlosen Männer &c.* Wenn [das Gericht] einen schwören läßt, spricht man zu ihm: Wisse, daß wir dich nicht in deinem Sinne schwören lassen, sondern im Sinne Gottes und des Gerichts. Ebenso finden wir bei unserem Meister Moše, der, als er die Jisraéliten beschwor, zu ihnen sprach: Wisset, daß ich euch nicht in eurem Sinne beschwöre, sondern im Sinne Gottes und in meinem Sinne, denn es heißt:[21]*aber nicht mit euch allein &c., sondern mit jedem, der hier vorhanden ist.* Ich weiß dies nur von denjenigen, die am Berge Sinaj gestanden haben, woher dies von den späteren Generationen und den Proselyten, die sich später bekehren werden? Es heißt:[22]*und der nicht vorhanden ist.* Ich weiß dies ferner nur von den Geboten, die sie am Berge Sinaj auf sich genommen haben, woher dies von den später erneuerten Geboten, wie beispielsweise das Lesen der Esterrolle? Es heißt:[23]*Sie bestätigten und sie nahmen,* sie bestätigten, was sie bereits auf sich genommen hatten. — Was heißt: auch er kann in jeder Sprache gesprochen werden? — Wie wir gelernt haben: Folgendes kann in jeder Sprache gesprochen werden: der Abschnitt von der Ehebruchsverdächtigten[24], das Bekenntnis[25]beim Zehnten, das Šemá, das Gebet, der Tischsegen, der Zeugniseid, und der Depositeneid, und hierzu sagt er, auch der gerichtliche Eid könne in jeder Sprache gesprochen werden.

Der Meister sagte: Man spricht zu ihm: Wisse, daß die ganze Welt erbebte, als der Heilige, gepriesen sei er, sprach: *du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht freventlich aussprechen.* Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil dies am [Berge] Sinaj gesprochen wurde, so wurden ja da alle zehn Gebote gesprochen, und wollte man sagen, weil dies am strengsten sei, so ist dies ja nicht der Fall!? Es wird nämlich gelehrt: Folgende sind leichte [Sünden: Übertretungen von] Geboten und Verboten, ausgenommen das Verbot des Aussprechens[26]; strenge sind mit der Ausrottung und der gerichtlichen Todesstrafe [belegte Sünden]. Mit diesen genannt wird auch das Verbot des Aussprechens!? — Vielmehr, aus dem hier angeführten Grunde: Bei allen in der Tora genannten Sünden heißt es: *er vergibt,* und bei dieser heißt es: *er vergibt nicht.* — Heißt es denn von anderen in der Tora genannten Sünden nicht, daß er sie nicht vergebe, es heißt ja:[27]*vergeben, ganz vergeben wird er nicht*!? — Dies ist nach R. Eleázar zu erklären, denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Man kann nicht sagen, er vergebe, da es heißt, er vergebe nicht, und man kann auch nicht sagen, er vergebe nicht, da es heißt, er vergebe; wie ist dies nun [zu erklären]? Er vergibt denen, die Buße tun, und nicht denen, die keine Buße tun.

---

[20] Num. 16,26. [21] Dt. 29,13. [22] Ib. V. 14. [23] Est. 9,27. [24] Cf. Num. 5,19ff. [25] Cf. Dt. 26,13ff. [26] Sc. des Gottesnamens, dh. des falschen Schwö-

«Wegen aller in der Tora genannten Sünden bestraft man nur ihn selbst, wegen dieser aber ihn und seine ganze Familie.» Wird denn wegen anderer in der Tora genannten Sünden nicht auch die Familie bestraft, es heißt ja:[28]*so will ich mein Antlitz wider einen solchen richten und wider seine Familie*!? Hierzu wird gelehrt: R. Šimón sagte: Welche Sünde hat denn seine Familie begangen, wenn er gesündigt hat? Dies besagt, du hast keine Familie, in der ein Zöllner sich befindet, die nicht ganz aus Zöllnern bestände, und in der ein Plünderer sich befindet, die nicht ganz aus Plünderern bestände, weil sie ihn beschützen. — Dies gilt von der allgemeinen Strafe, jenes aber von der direkt ihn treffenden Strafe. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte:[28]*ich will ihn ausrotten,* was lehrt dies? Da es heißt: *so will ich mein Antlitz richten,* so könnte man glauben, seine ganze Familie werde ausgerottet, so heißt es *ihn,* er selbst wird ausgerottet werden, nicht aber seine ganze Familie.

«Wegen aller anderen in der Tora genannten Sünden bestraft man ihn allein, wegen dieser aber ihn und die ganze Welt, denn es heißt: *schwören und lügen,* und es heißt: *deshalb trauert das Land.* Vielleicht nur, wenn er alles getan hat!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *denn wegen des Schwörens trauert das Land.*» Wird denn wegen aller anderen in der Tora genannten Sünden nicht auch die ganze Welt bestraft, es heißt ja:[29]*sie werden straucheln einer durch seinen Bruder,* einer durch die Sünde seines Bruders; dies lehrt, daß ganz Jisraél für einander verantwortlich sei!? — Dies nur, wenn sie es wehren konnten Col.b und es unterlassen haben. — Welchen Unterschied gibt es zwischen Frevlern der eigenen Familie und fremden Frevlern, zwischen Frommen der eigenen Familie und fremden Frommen? — Wegen anderer Sünden wird er selbst mit der ihm zukommenden Strafe belegt, die Frevler seiner Familie mit einer schweren Strafe, und die fremden Frevler mit einer leichten Strafe, die Frommen aber sind in jedem Falle frei; wegen des [falschen] Schwures aber wird er selbst und die Frevler seiner Familie mit der ihm zukommenden Strafe belegt, die fremden Frevler mit einer schweren Strafe, und die Frommen in jedem Falle mit einer leichten Strafe.

«Sagt er, er wolle nicht schwören, so entläßt man ihn sofort, wenn er aber sagt, er sei zu schwören bereit, so sprechen die Anwesenden zu einander: *Zieht euch zurück von den Zelten dieser gottlosen Männer.*» Al-

---

rens. 27. Ex. 34,7. 28. Lev. 20,5. 29. Lev. 26,37. 30. Ex. 21,10. 31. Cf.

lerdings begeht der Schwörende ein Verbot, was aber hat der Beschwörende getan!? – Dies nach der folgenden Lehre: R. Šimón b. Tryphon sagte:[30] *So soll ein Eid beim Herrn zwischen beiden [entscheiden]*, dies lehrt, daß der Eid auf sie beide fällt.

«Wenn [das Gericht] einen beschwört, so spricht man zu ihm: Wisse, daß wir dich nicht in deinem Sinne &c.» Wozu braucht man ihm dies zu sagen? – Wegen des Raba-Stockes[31].

DIE FORDERUNG ZWEI SILBERLINGE. Rabh erklärte, was er von der Forderung leugnet, müsse zwei Silberlinge betragen; Šemuél erklärte, die Forderung selbst müsse zwei Silberlinge betragen, selbst wenn er von dieser nur eine Peruṭa geleugnet oder eine Peruṭa eingestanden[32] hat, sei er schuldig. Raba sagte: Aus unserer Mišna ist die Ansicht Rabhs und aus den Schriftversen ist die Ansicht Šemuéls zu entnehmen. Aus unserer Mišna ist die Ansicht Rabhs zu entnehmen, denn diese lehrt, die Forderung müsse zwei Silberlinge und das Eingestandene eine Peruṭa betragen, sie lehrt aber nicht, das von der Forderung Geleugnete müsse eine Peruṭa betragen. Ferner haben wir auch gelernt, das Eingestandene[33] müsse eine Peruṭa betragen, er lehrt aber nicht, das Geleugnete müsse eine Peruṭa betragen. Aus den Schriftversen ist die Ansicht Šemuéls zu entnehmen, denn es heißt:[34] *wenn einer seinem Nächsten Geld oder Geräte zum Aufbewahren übergeben hat*, wie nun unter 'Geräte' mindestens zwei zu verstehen sind, ebenso ist auch unter Geld mindestens zwei[35] zu verstehen, und wie unter Geld etwas Wertvolles[35] zu verstehen ist, ebenso auch alles andere, wenn es wertvoll ist, und der Allbarmherzige sagt: *das ist es*[36]. – Und Rabh!? – Dies[37] deutet auf das Eingeständnis eines Teiles der Forderung. – Und Šemuél!? – Es heißt *das* und es heißt *es*, und [dies lehrt,] daß er, wenn er einen Teil leugnet und einen Teil eingesteht, schuldig sei. – Und Rabh!? – Eines deutet auf das Eingeständnis eines Teiles der Forderung und eines deutet darauf, daß das Eingestandene zur Art der Forderung [gehören müsse]. – Und Šemuél!? – Dies geht ja von selbst hervor, da doch die Forderung fehlt[38]. – Und Rabh!? – [Er] kann dir erwidern: das [Wort] *Geld*[39] ist auf das Geleug-

---

S. 320 Anm. 192. [32] Obgleich dann der strittige Betrag keine 2 Silberlinge beträgt. [33] So richtig nach den kursierenden Ausgaben. [34] Ex. 22,6. [35] Es müssen also 2 wertvolle, dh. Silbermünzen sein. [36] Demnach muß der ganze Betrag diesen Wert haben u. nicht der strittige Teil allein. [37] Die Worte 'das ist es'; aus diesen wird gefolgert, daß, wenn der Beklagte einen Teil der Forderung eingesteht, er schwören müsse. [38] Obgleich der Schriftvers auf andere Lehren hindeutet, so ist aus diesem immerhin zu entnehmen, daß das Klageobjekt nur von vornherein, also einschließlich des eingestandenen Teiles, 2 Silberlinge wert sein muß, da nach der Darstellung der Schrift der strittige Teil keine 2 Silberlinge wert ist. [39] Aus dem entnommen wird, daß das Objekt 2 Silberlinge neto zu beziehen; der Allbarmherzige könnte ja schreiben: *wenn einer seinem Nächsten Geräte zum Aufbewahren gibt,* und ich würde gesagt haben, wie unter 'Geräte' zwei zu verstehen sind, ebenso auch alles andere, wenn es zwei sind, wenn nun der Allbarmherzige auch *Geld* geschrieben hat, und es auf das Geforderte[40] nicht zu beziehen ist, so beziehe man es auf das Geleugnete. – Und Šemuél!? – Er kann dir erwidern: hätte der Allbarmherzige nur *Geräte* und nicht *Geld* geschrieben, so würde ich allerdings gefolgert haben, wie unter 'Geräte' zwei zu verstehen sind, ebenso auch alles andere, wenn es zwei sind, nicht aber, daß es etwas Wertvolles sein müsse, so lehrt er uns. – Wir haben gelernt: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir zwei Silberlinge, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur eine Peruṭa, so ist er frei. Doch wohl deshalb, weil in diesem Falle die Forderung[41] fehlt, somit ist dies ja eine Widerlegung Šemuéls!? – Šemuél kann dir erwidern: du glaubst wohl, hier werde vom Werte gesprochen, hier wird von diesen selbst[42] gesprochen; was er von ihm fordert, gesteht dieser ihm nicht ein, und was dieser ihm eingesteht, fordert er nicht von ihm. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber: ich habe bei dir zwei Silberlinge und eine Peruṭa, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur eine Peruṭa, so ist er schuldig. Erklärlich ist es nun, daß er schuldig ist, wenn du sagst, er spreche vom Werte, weshalb aber ist er schuldig, wenn du sagst, er spreche von diesen selbst; was er von ihm fordert, gesteht dieser ihm nicht ein, und was dieser ihm eingesteht, fordert er nicht von ihm[43]!? – Dieser Einwand gilt ja nur nach Šemuél, und R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls, wenn jemand von einem Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm eines eingesteht, sei er schuldig. Dies[44] ist auch einleuchtend, denn er lehrt im Schlußsatze: [wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Litra Gold, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur eine Litra Silber, sei er frei. Einleuchtend ist es nun, daß er frei ist, wenn du sagst, hier werde von diesen selbst gesprochen, weshalb aber ist er frei, wenn du sagst, hier werde vom Werte gesprochen, eine Litra [Gold] hat ja einen bedeutend höheren Wert[45]. – Wenn nun der Schlußsatz von diesen selbst spricht, so spricht auch der Anfangsatz von diesen selbst, somit wäre dies ja eine Widerlegung Rabhs[46]!?

---

wert sein müsse. [40] Da es überflüssig ist. [41] Sc. von 2 Silberlingen. [42] Wenn er von ihm die genannten Münzen fordert. [43] Er gestand ihm nur das eine. [44] Daß in der Mišna nicht vom Werte gesprochen wird, sondern von dem Falle, wenn er von ihm das genannte Objekt selbst fordert. [45] Die Differenz beträgt mehr als 2 Silberlinge. [46] Demnach ist er im 1. in der Mišna genannten Falle deshalb frei, weil es sich um ein anderes Objekt handelt, sonst aber wäre er schuldig, selbst wenn der strittige Betrag keine vollen 2 Silberlinge wert ist.

– Rabh kann dir erwidern: die ganze Mišna spricht vom Werte, nur ist Fol. 40 es anders, wenn er eine Litra[46] Gold verlangt. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt im Schlußsatze: [wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir einen Gold-Denar, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur einen Silber-Denar, einen Tressis, einen Pondion, oder: eine Peruṭa, so ist er schuldig, weil sie alle Geldmünzen derselben Art sind. Einleuchtend ist es, daß er schuldig ist, wenn du sagst, er spreche vom Werte, weshalb aber ist er schuldig, wenn du sagst, er spreche von diesen selbst[47]? R. Eleázar erwiderte: Wenn er von ihm für einen Denar Münzen fordert, und er lehrt uns, daß auch eine Peruṭa unter 'Münze' einbegriffen ist. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: weil sie alle Geldmünzen derselben Art sind. – Und Rabh!? – Alle sind sie hinsichtlich dieses Gesetzes Geldmünzen derselben Art. – R. Eleázar wäre also, da er den Schlußsatz nach Šemuél erklärt, auch hinsichtlich des Anfangsatzes der Ansicht Šemuéls? – Nein, nur hinsichtlich des Schlußsatzes, denn es heißt: weil sie alle Geldmünzen derselben Art sind, den Anfangsatz erklärt er sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél. – Komm und höre: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir einen goldenen Denar, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur einen Silber-Denar, so ist er schuldig. Also nur dann, wenn er einen goldenen Denar sagt, wenn aber nicht näher bezeichnet, so ist nur der Wert[48] zu verstehen!? R. Aši erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand 'Gold-Denar' sagt, so ist es ebenso, als würde er 'einen goldenen Denar' gesagt haben. R. Ḥija lehrte folgendes als Stütze für Rabh: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir einen Selá, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur einen Selá weniger zwei Silberlingen, so ist er schuldig; wenn aber: weniger einer Maá, so ist er frei[49].

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt nur von der Forderung des Klägers und dem Eingeständnisse des Beklagten, bei der Forderung des Klägers und der Bekundung eines Zeugen[50] aber ist er schuldig, auch wenn er von ihm nur eine Peruṭa fordert. – Aus welchem Grunde? – Es heißt:[51] *ein einzelner Zeuge soll gegen niemand auftreten, in irgend einer Vergehung oder Sünde*; in irgend einer Vergehung oder Sünde soll er nicht auftreten, wohl aber kann er hinsichtlich eines Schwures auftreten, und es wird gelehrt, wo zwei Zeugen seine Verurteilung zur Zahlung herbeiführen, führe ein Zeuge seine Verurteilung zu einem Schwure herbei[52].

---

[46] Also nach Gewicht. [47] Es sind Münzen aus verschiedenen Metallarten. [48] Demnach spricht unsere Mišna vom Werte. [49] Demnach muß auch der strittige Betrag 2 Silberlinge betragen. [50] In welchem Falle der Beklagte ebenfalls schwören muß. [51] Dt. 19,15. [52] Und durch 2 Zeugen wird er zur Zahlung

Ferner sagte R. Naḥman im Namen Šemuéls: Wenn er von ihm Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm eines davon eingesteht, so ist er schuldig. R. Jiçḥaq sprach zu ihm: Richtig, ebenso sagte auch R. Joḥanan. Demnach streitet Reš Laqiš gegen ihn? Manche sagen, er wartete ab[53] und schwieg, und manche sagen, er trank[53] gerade und schwieg daher. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn er von ihm Weizen fordert und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamliél schuldig. Also nur dann, wenn er von ihm Weizen fordert und dieser ihm Gerste eingesteht, wenn aber Weizen und Gerste, und dieser ihm eines davon eingesteht, so ist er schuldig. – Nein, auch wenn Weizen und Gerste, ist er frei, nur deshalb lehrt er es von dem Falle, wenn Weizen, um dir die weitgehendere Ansicht R. Gamliéls hervorzuheben[54]. – Komm und höre: Wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet, oder die Grundstücke [eingesteht] und die Geräte leugnet, so ist er frei; gesteht er ihm Col.b einen Teil der Grundstücke ein, so ist er frei, wenn aber einen Teil der Geräte, so ist er schuldig. Also nur dann, wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, weil man nämlich wegen Grundstücken nicht schwört, wenn aber Geräte und Geräte entsprechend Geräten und Grundstücken[55], so ist er schuldig!? – Nein, auch wenn Geräte und Geräte, ist er frei, und nur deshalb lehrt er es von Geräten und Grundstücken, um uns zu lehren, daß, wenn er einen Teil der Geräte eingesteht, er auch wegen der Grundstücke [schwören] müsse. – Er lehrt uns also die Verbindung, und dies haben wir ja bereits gelernt: Man verbinde Güter, die eine Sicherheit gewähren, mit Gütern, die keine Sicherheit gewähren, um auch ihretwegen schwören zu müssen!? – Diese ist die Stammlehre, während es dort nur nebenbei gelehrt wird. R. Ḥija b. Abba aber sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn er von ihm Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm eines davon eingesteht, so ist er frei. – R. Jiçḥaq sagte ja aber: richtig, so sagte auch[56] R. Joḥanan!? – Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans. – Komm und höre: Wenn er von ihm Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamliél schuldig. Also nur dann, wenn er von ihm Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, wenn aber Weizen und Gerste, und dieser

---

verurteilt, auch wenn das Objekt nur eine Peruṭa wert ist. 53. Als RJ. diese Lehre vortrug, wartete RL. ein wenig ab, ohne sich darüber sofort zu äußern, nach der anderen Ansicht war er dann beim Trinken u. zu antworten verhindert; währenddessen verließ R. Jiçḥaq das Lehrhaus u. wußte daher nicht, welche Stellung RL. zu dieser Lehre nahm. Die abweichenden Ansichten beruhen auf der Undeutlichkeit eines einzigen Buchstaben im überlieferten Berichte; einer las מישהא v. שהי (säumen) u. einer las מישתא v. שתי (trinken). 54. Daß er selbst in diesem Falle schuldig ist. 55. Dh. wenn er von ihm 2 Arten von Mobilien fordert u. dieser ihm

ihm eines davon eingesteht, ist er schuldig!? – Auch wenn Gerste und Weizen, ist er frei, nur lehrt er deshalb jenen Fall, um die weitgehendere Ansicht R. Gamliéls hervorzuheben. – Komm und höre: Wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet, oder die Grundstücke [eingesteht] und die Geräte leugnet, so ist er frei; gesteht er ihm einen Teil der Grundstücke ein, so ist er frei, wenn aber einen Teil der Geräte, so ist er schuldig. Also nur dann, wenn Geräte und Grundstücke, weil man nämlich wegen Grundstücken nicht schwört, wenn aber Geräte und Geräte entsprechend Geräten und Grundstücken[55], so ist er schuldig!? – Auch wenn Geräte und Geräte ist er frei, nur lehrt er uns, daß, wenn er einen Teil der Geräte eingesteht, er auch wegen der Grundstücke [schwören] müsse. – Er lehrt uns also die Verbindung, und dies haben wir ja bereits gelernt: Man verbinde Güter, die eine Sicherheit gewähren, um auch ihretwegen schwören zu müssen!? – Diese ist die Stammlehre, während es dort nur nebenbei gelehrt wird. R. Abba b. Mamal wandte gegen R. Ḥija b. Abba ein: Wenn er von ihm einen Ochsen fordert, und dieser ihm ein Schaf eingesteht, oder wenn ein Schaf, und dieser ihm einen Ochsen eingesteht, so ist er frei; wenn er aber von ihm einen Ochsen und ein Schaf fordert, und dieser ihm eines davon eingesteht, so ist er schuldig!? Dieser erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Gamliéls vertreten. – Wenn hier die Ansicht R. Gamliéls vertreten ist, so sollte dies auch vom Anfangsatze[57] gelten!? – Vielmehr, hier ist die Ansicht Admons[58] vertreten. Damit will ich dich etwa nicht abweisen, vielmehr es war eine bekannte Lehre im Munde R. Joḥanans, daß hier die Ansicht Admons vertreten ist.

R. Ánan sagte im Namen Šemuéls: Wenn er von ihm Weizen fordert, und dieser zuvorkommt[59] und ihm Gerste eingesteht, so ist er, wenn dies als List ersichtlich ist, schuldig, und wenn dies seine Absicht[60] war, frei.

Ferner sagte R. Ánan im Namen Šemuéls: Wenn er von ihm zwei Nadeln[61] fordert, und dieser ihm eine eingesteht, so ist er schuldig; Geräte werden nämlich deshalb hervorgehoben: wenn sie nur irgend welchen Wert haben[62].

---

eine eingesteht. 56. Daß er schuldig sei. 57. Vom 1. Falle, wenn dieser ihm ein anderes Tier als das geforderte eingesteht, nach RG. müßte er auch in diesem Falle schuldig sein. 58. Ob. Fol. 38b; nach diesem muß ihm der Beklagte einen Teil der Art der Forderung eingestanden haben; jedoch ist er schuldig, wenn eines von 2 Objekten. 59. Bevor der Kläger auch Gerste verlangen konnte. 60. Dh. wenn das Gericht überzeugt ist, daß er dies nicht als List getan hat. 61. Die nur einen ganz minimalen Wert haben. 62. In der oben angezogenen Schriftstelle (Ex 22,6) ist das W. 'Geräte' überflüssig, denn um zu lehren, daß es 2 sein müssen (cf. supra Fol. 39b) sollte das W. 'Geld' in der Mehrzahl gebraucht werden; das W.

R. Papa sagte: Wenn er von ihm Geräte und eine Peruṭa fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Peruṭa leugnet, so ist er frei; wenn er ihm aber die Peruṭa eingesteht und die Geräte leugnet, so ist er schuldig. Eines nach Rabh und eines nach Šemuél; eines nach Rabh, welcher sagt, das von der Forderung Geleugnete müsse zwei Silberlinge betragen, und eines nach Šemuél, welcher sagt, wenn er von ihm Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm eines eingesteht, sei er schuldig[63].

[WENN JEMAND ZU EINEM SAGT:] ICH HABE BEI DIR EINE MINE, [UND DIESER IHM ERWIDERT:] DU HAST NICHTS BEI MIR, SO IST ER FREI. R. Naḥman sagte: Jedoch läßt man ihn einen Verleitungseid[64] schwören. – Aus welchem Grunde? – Es ist feststehend, daß niemand etwas fordert, wenn es ihm nicht zukommt. – Im Gegenteil, es ist feststehend, daß niemand sich gegen seinen Gläubiger erkühne[65]!? – Er will sich ihm nur entziehen, indem er denkt: sobald ich Geld habe, bezahle ich es ihm. Dies ist auch zu beweisen, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen R. Ḥisdas, wer ein Darlehen abgeleugnet hat, sei als Zeuge[66] zulässig, wer ein Depositum abgeleugnet hat, sei als Zeuge[67] unzulässig. R. Ḥabiba bezieht dies auf den Schlußsatz: [Wenn jemand zu einem sagte:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: jawohl, und als er am folgenden Tage zu ihm sagte: gib sie mir zurück, er ihm erwidert: ich habe sie dir bereits gegeben, so ist er frei. Hierzu sagte R. Naḥman, man lasse ihn einen Verleitungseid schwören. Wer dies zum Anfangsatze lehrt, nach dem gilt dies um so mehr vom Schlußsatze, und wer dies zum Schlußsatze Fol. 41 lehrt, nach dem gilt dies nur da, wo ein Streitobjekt[68] vorhanden ist, nicht aber dort, wo kein Streitobjekt vorhanden ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen einem Eide der Tora und einem rabbanitischen Eide? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der Zurückschiebung[68] des Eides; einen der Tora kann man nicht zurückschieben, einen rabbanitischen kann man wohl zurückschieben. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen nach Mar b. R. Aši, welcher sagt, man könne auch einen der Tora zurückschieben!? – Einen Unterschied gibt

---

'Geräte' deutet also darauf, daß man wegen eines Gerätes schuldig sei, auch wenn es keine 2 Silberlinge wert ist. 63. Er ist ferner auch der Ansicht, daß Geräte keine 2 Silberlinge wert zu sein brauchen. 64. Der ihn zum Eingestehen der Wahrheit verleiten soll; dieser Eid ist eine rabbanitische Bestimmung u. wird dem Beklagten in dem Falle zugeschoben, wenn er nach der Tora keinen zu leisten braucht. 65. Ihm die ganze Forderung abzuleugnen. 66. Er gilt dadurch noch nicht als überführt, sich fremdes Gut aneignen zu wollen. 67. Weil er sich daran überhaupt nicht vergreifen durfte. 68. Im 2. Falle gibt der Beklagte zu, daß er dem Kläger Geld schuldete, sie streiten nur darum, ob die Schuld bereits bezahlt wurde od. nicht; im 1. Falle dagegen ist nach der Behauptung des Beklagten eine Schuld, also ein Streitobjekt, überhaupt nicht vorhanden. 68. Wenn es zwischen ihnen hinsichtlich der zwangsweisen Einziehung[69]; wegen eines der Tora wird [die Forderung] zwangsweise [eingezogen], wegen eines rabbanitischen wird sie nicht zwangsweise eingezogen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen einem der Tora und einem rabbanitischen nach R. Jose, welcher sagt, man ziehe sie zwangsweise ein auch wegen eines rabbanitischen? Wir haben nämlich gelernt: Bei einem Funde eines Tauben, Blöden und Minderjährigen gilt das Gesetz vom Raube[70], wegen des Friedens; R. Jose sagt, dies[71] sei wirklicher Raub. Hierzu sagte R. Ḥisda, wirklicher Raub nach ihrer[72] Bestimmung, und ein Unterschied bestehe darin, ob man ihm [das Geraubte] durch das Gericht abnehmen könne. – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Gegner[73] nicht eidesfähig ist; einer der Tora wird, wenn der Gegner nicht eidesfähig ist, dem anderen zugeschoben, ein rabbanitischer aber ist nur eine Maßregel, und eine Maßregel[74] für eine Maßregel treffen wir nicht[75]. – Was unternimmt man gegen ihn nach den Rabbanan, die gegen R. Jose streiten, und sagen, daß man bei einem rabbanitischen [die Forderung] nicht zwangsweise einziehe? – Man tut ihn in den Bann. Rabina sprach zu R. Aši: Das heißt ja jemand am Hodensacke halten, damit er sein Gewand freigebe[76]!? – Was unternimmt man also gegen ihn? Dieser erwiderte: Zuerst tue man ihn in den Bann[77], bis die Zeit der Geißelung[78] heranreicht, sodann geißele man ihn und lasse ihn.

R. Papa sagte: Wenn jemand einen Schuldschein auf seinen Nächsten präsentiert, und dieser sagt, er sei bezahlt, so entgegnet man ihm: dies glaubt dir niemand; geh und bezahle. Wenn er aber sagt: mag er schwören[79], so spricht man zu jenem: schwöre es ihm. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen diesem und dem, der seinen Schuldschein reduziert[80]!? Dieser erwiderte: In jenem Falle treten wir für ihn[81] ein, hierbei aber heißen wir ihn bezahlen, und nur wenn er verlangt, daß [der Gläubiger] ihm einen Eid leiste, heißen wir ihn schwören. Wenn er aber ein Schriftgelehrter ist, heißen wir ihn nicht schwören. R. Jemar sprach zu R. Aši: Ein Schrift-

---

der Beklagte den Eid dem Kläger zuschiebt. [69] Der Forderung, falls er weder schwören noch zahlen will. [70] Man darf ihn ihnen nicht wegnehmen. [71] Wenn man ihn ihnen wegnimmt. [72] Der Gelehrten. [73] Dh. der Beklagte. [74] Daß der Eid dem Kläger zugeschoben werde. [75] Die Klage wird also abgewiesen. [76] Der Bann auf unbeschränkte Zeit, bis er die Forderung bezahlt, ist ein ebensolcher Zwang, wie die gerichtliche Einziehung. [77] Er wird nur auf 30 Tage in den Bann getan. [78] Wer 30 Tage im Banne verbleibt, ohne um Auflösung zu bitten, wird gegeißelt. [79] Daß die Schuld nicht bezahlt ist. [80] Wenn der Besitzer des Schuldscheines zugibt, einen Teil der Schuld erhalten zu haben, so muß er wegen der übrigen einen Eid leisten. [81] Den Schuldner; das Gericht schiebt dem Gläubiger einen Eid zu, selbst wenn der Schuldner dies nicht verlangt. [82] Das gelehrter darf also den Leuten das Gewand abziehen!? – Vielmehr, wir zwingen ihn nicht[82].

Ich habe bei dir eine Mine &c. R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen geborgt hat, so muß dieser ihm auch vor Zeugen zurückzahlen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir, er könne sagen: ich habe dir vor jenem und jenem bezahlt, und sie sind nach dem Überseelande verreist. – Wir haben gelernt: [Wenn jemand zu einem sagte:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser erwiderte: jawohl, und als er am folgenden Tage zu ihm sagte: gib sie mir, er ihm erwidert: ich habe sie dir bereits gegeben, so ist er frei. Hierbei, wo er von ihm vor Zeugen forderte, ist es ja ebenso, als würde er ihm vor Zeugen geborgt haben, und er lehrt, daß er frei sei; dies ist Col. b also eine Widerlegung R. Asis!? – R. Asi kann dir erwidern: ich sage dies nur von dem Falle, wenn er ihm von vornherein vor Zeugen geborgt hat, er ihm also nicht traute, während er ihm hierbei wohl traute. R. Joseph lehrte dies wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen geborgt hat, so braucht dieser ihm nicht vor Zeugen zurückzuzahlen; wenn er aber zu ihm gesagt hat, daß er ihm nur vor Zeugen zurückzahle, so muß er ihm vor Zeugen zurückzahlen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: er könne sagen: ich habe dir vor jenem und jenem bezahlt, und sie sind nach dem Überseelande verreist. – Wir haben gelernt: [Wenn jemand zu einem sagte:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: jawohl, worauf jener ihm entgegnete: gib sie mir nur vor Zeugen zurück, und als er am folgenden Tage zu ihm sagte: gib sie mir zurück, [er ihm erwidert:] ich habe sie dir bereits gegeben, so ist er schuldig, weil er sie ihm vor Zeugen zurückgeben sollte. Dies ist also eine Widerlegung Šemuéls!? – Šemuél kann dir erwidern: hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: [Sagte er:] ich habe dir vor Zeugen geborgt, zahle mir auch vor Zeugen zurück, so muß er entweder bezahlen oder den Beweis antreten, daß er bezahlt hat; R. Jehuda b. Bethera sagt, er könne zu ihm sagen: ich habe dir vor jenem und jenem bezahlt, und sie sind nach dem Überseelande verreist. R. Aḥa entgegnete: Woher, daß dies sich auf das Borgen bezieht, vielleicht auf die Mahnung, wenn er nämlich zu ihm wie folgt sagte: ich habe dir ja vor Zeugen geborgt, du solltest mir auch vor Zeugen zurückzahlen; wenn aber beim Borgen[83], so sind alle der Ansicht, daß er schuldig sei!? R. Papi sagte im Namen Rabas: Die Halakha ist: wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen borgt, so muß dieser ihm vor Zeugen zurückzahlen. R. Papa aber sagte im

---

Gericht zeigt ihm kein Mißtrauen, jedoch wird der Schuldner nicht verurteilt; die Eidesleistung bleibt also dem Gläubiger überlassen. 83. Wenn er ihm beim

Namen Rabas: Wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen borgt, so braucht dieser ihm nicht vor Zeugen zurückzuzahlen; wenn er zu ihm sagte, daß er ihm nur vor Zeugen zurückzahle, so muß er ihm vor Zeugen zurückzahlen. Wenn dieser ihm aber erwidert: ich habe dir vor jenem und jenem zurückgezahlt, und sie sind nach dem Überseelande verreist, so ist er glaubhaft.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Wenn du mir zurückzahlst, so zahle mir nur vor Reúben und Šimón zurück; dieser aber zahlte ihm vor zwei anderen [Zeugen][84] zurück. Da entschied Abajje: Er sagte ihm: vor zweien, und er zahlte ihm auch vor zweien zurück. Raba erwiderte ihm: Er sagte zu ihm deshalb: vor Reúben und Šimón, damit er ihn nicht abweisen könne.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Wenn du mir zurückzahlst, so zahle mir zurück vor zweien, die das Gesetz gelernt haben; dieser aber zahlte ihm zurück, als sie unter sich waren. Hierauf kam das Geld abhanden. Als sie vor R. Naḥman kamen, sprach [der Gläubiger:] Freilich habe ich es von ihm erhalten, jedoch nur zur Verwahrung, indem ich mir sagte: mag es bei mir in Verwahrung[85] bleiben, bis sich zwei finden, die das Gesetz gelernt haben, und er die Vereinbarung erfüllen kann. Da sprach er zu ihm: Da du zugibst, es von ihm erhalten zu haben, so ist die Zahlung gültig; wünschest du aber, daß die Vereinbarung erfüllt werde, so gehe und hole es[86], denn ich und R. Šešeth sind hier, die wir Halakha, Siphra, Siphre, Tosephta und den ganzen Talmud studiert haben.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich dir geborgt habe. Dieser erwiderte: Ich weiß[87] von nichts. Hierauf kamen Zeugen und bekundeten, daß er geborgt und zurückgezahlt hat. Da sprach Abajje: Was ist nun zu machen: sie bekunden, daß er ihm geborgt hat, und sie bekunden auch, daß dieser ihm bezahlt hat. Raba aber sagte: Wenn jemand sagt, er habe nicht geborgt, so heißt dies, er habe nicht bezahlt[88].

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe. Dieser erwiderte: Habe ich sie dir etwa nicht vor jenem und jenem zurückgezahlt!? Hierauf kamen jene und bekundeten, daß dies nicht wahr[89] sei. R. Šešeth wollte entscheiden, dieser sei

---

Borgen sagt: bezahle mir nur vor Zeugen. [84] Von denen der Kläger behauptete, sie seien lügenhafte. [85] Demnach sollte er nur ein unentgeltlicher Hüter sein u. der Schuldner den Schaden zu tragen haben. [86] Das abhandengekommene Geld. [87] Vgl. Bd. III S. 243 Anm. 273. [88] Und da nun Zeugen vorhanden sind, daß er geborgt hat, so wird er zur Zahlung verurteilt; ihr 2. Zeugnis, er habe zurückgezahlt, gilt durch das Geständnis des Beklagten als widerlegt. [89] Der Schuldner aber behauptete, er habe auf jeden Fall bezahlt. [90] Der Gläuals Lügner überführt, da sprach Raba zu ihm: Was einem nicht obliegt, merkt er sich nicht[90].

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die sechshundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe. Dieser erwiderte: Habe ich dir etwa nicht dafür hundert Kab Galläpfel gezahlt, die sechs [Zuz im Preis] Fol. 42 standen!? Jener entgegnete: Nein, sie standen nur vier. Darauf kamen zwei Zeugen und bekundeten, daß sie nur vier standen[89]. Da entschied Raba: Dieser ist als Lügner überführt. Rami b. Ḥama sprach zu ihm: Du selbst sagtest ja, was einem nicht obliegt, merke man sich nicht!? Raba erwiderte: Die Festsetzung des Preises merken sich die Leute.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe, und hier ist der Schuldschein. Dieser erwiderte: Ich habe sie dir bereits zurückgezahlt. Jener entgegnete: Das war eine andere [Angelegenheit]. Da sprach R. Naḥman: Der Schuldschein ist suspekt[91]. R. Papa aber sagte: Der Schuldschein ist nicht suspekt. – Womit ist es nach R. Papa hierbei anders als in folgendem Falle. Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe, und hier ist der Schuldschein. Dieser erwiderte: Du hattest es mir ja zum [Ankauf von] Ochsen gegeben, und hierauf kamst du, setztest dich auf die Fleischbank und erhieltest dein Geld zurück. Jener entgegnete: Das war eine andere [Angelegenheit]. Und hierzu sagte R. Papa, der Schuldschein sei suspekt!? – Da sagte er ihm: du hattest sie mir zum [Ankauf von] Ochsen gegeben, und vom [Verkaufe der] Ochsen[92] zurückerhalten, somit ist der Schuldschein suspekt, in jenem Falle aber kann es wirklich eine andere [Angelegenheit] sein. – Wie bleibt es nun damit? R. Papa sagte, der Schuldschein sei nicht suspekt und R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagte, der Schuldschein sei suspekt. Die Halakha ist: der Schuldschein ist suspekt. Dies jedoch nur, wenn er ihm vor Zeugen zurückgezahlt hat, und dieser den Schuldschein zu verlangen vergessen hat, wenn er ihm aber unter sich zurückgezahlt hat, so ist dieser zu sagen glaubhaft, es sei eine andere [Angelegenheit] gewesen, da er sagen könnte, er wisse überhaupt von nichts. Dies nach Abimi, dem Sohne R. Abahus[93].

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Ich werde dir stets glauben, wenn du mir sagen solltest, daß ich dir nicht zurückgezahlt habe. Hierauf zahlte er ihm vor Zeugen zurück. Abajje und Raba sagten beide: Er glaubte ihm ja. R. Papa wandte dagegen ein: Allerdings glaubte er ihm mehr als sich selbst, jedoch nicht mehr als den Zeugen.

---

biger verlangte nicht, daß er ihm vor Zeugen bezahle, somit kann er sich in dieser Hinsicht geirrt haben. 91. Da er zugibt, eine Zahlung erhalten zu haben. 92. Es handelt sich also um denselben Betrag. 93. Der in einer solchen Sache eine

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Ich werde dir stets wie zwei [Zeugen] glauben, wenn du mir sagen solltest, daß ich dir nicht zurückgezahlt habe. Darauf zahlte er ihm vor drei zurück. Da sprach R. Papa: Wie zwei glaubte er ihm, wie drei aber glaubte er ihm nicht. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, entgegnete R. Papa: Nur bei einer Schätzung[94] sagten die Rabbanan, daß man sich nach der Mehrheit der Personen richte, denn je mehr sie sind, um so klarer ist die Sache, bei der Zeugenaussage aber sind hundert wie zwei und zwei wie hundert. Eine andere Lesart: Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Ich werde dir stets wie zwei [Zeugen] glauben, wenn du mir sagen solltest, daß ich dir nicht zurückgezahlt habe. Hierauf zahlte er ihm vor drei zurück. Da sprach R. Papa: Wie zwei glaubte er ihm, wie drei glaubte er ihm aber nicht. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wandte gegen ihn ein: Zwei sind ja wie hundert und hundert wie zwei!? Wenn aber er zu ihm wie drei gesagt hat, und dieser vor vier zurückgezahlt hat, so wird, da er auf die Zahl der Personen geachtet[95] hat, darauf geachtet.

MAN SCHWÖRT NICHT WEGEN DER FORDERUNG EINES TAUBEN, BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN, AUCH BESCHWÖRT MAN KEINEN MINDERJÄHRIGEN. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[96] *wenn jemand seinem Nächsten Geld oder Geräte zum Verwahren gibt,* und das Geben eines Minderjährigen ist nichtig.

WOHL ABER SCHWÖRT MAN EINEM MINDERJÄHRIGEN UND DEM HEILIGTUME. Du sagtest ja im Anfangsatze, daß man wegen der Forderung eines Blöden oder Minderjährigen nicht schwöre!? Rabh erwiderte: Wenn er sich auf die Forderung seines Vaters beruft, und zwar nach R. Eliézer b. Jáqob, denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Zuweilen kann es vorkommen, daß jemand wegen seiner eigenen Aussage schwören muß, und zwar: wenn jemand zu einem sagt: dein Vater hatte bei mir eine Mine und er verzehrte bei mir die Hälfte, so muß er schwören; er muß also wegen seiner eigenen Aussage schwören. Die Weisen aber sagen, er gelte als Ablieferer eines Fundes, und ist frei[97]. – Ist denn R. Eliézer b. Jáqob nicht der Ansicht, der Ablieferer eines Fundes sei frei!? Rabh erwiderte: Wenn ein Minderjähriger[98] ihn gemahnt hat. – 'Ein Minderjähriger', du sagtest ja, man schwöre nicht wegen der Forderung eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen!? – Tatsächlich, wenn ein Erwachsener, nur deshalb nennt er ihn einen Minderjährigen, weil er in den Angelegenheiten seines Vaters einem Minderjährigen gleicht[99]. – Wie-

---

Entscheidung nach dieser Ansicht traf; cf. Ket. Fol. 85a. [94] Cf. Az. Fol. 72a. [95] Als Zeugen sind auch 2 ausreichend, wenn er aber 3 sagte, so bekundete er damit, daß es ihm auf die Anzahl der Personen ankomme. [96] Ex. 22,6. [97] Von einem Schwure über die bezahlte Hälfte. [98] Der Sohn des Verstorbenen.

so heißt dies demnach eigene Aussage, hier handelt es sich ja um die Forderung eines anderen!? – Die Forderung eines anderen und das eigene Eingeständnis. – In allen anderen Fällen handelt es sich ja eben- Col.b falls um die Forderung eines anderen und das eigene Eingeständnis!? – Vielmehr, sie streiten über die Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: Die Tora sagte deshalb, wer einen Teil der Forderung eingesteht, muß schwören, weil es feststehend ist, daß niemand sich seinem Gläubiger gegenüber erkühne; er möchte daher die ganze Schuld ableugnen, tut dies aber deshalb nicht, weil er sich seinem Gläubiger gegenüber nicht erkühnt, daher möchte er sie vollständig eingestehen, tut dies aber deshalb nicht, weil er sich ihm entziehen will, indem er denkt: sobald ich Geld habe, bezahle ich sie ihm. Der Allbarmherzige sagte daher, daß man ihm einen Eid zuschiebe, damit er die ganze [Schuld] eingestehe. R. Eliêzer b. Jâqob ist der Ansicht, er erkühne sich weder gegen ihn selbst noch gegen seinen Sohn, daher gilt er nicht als Ablieferer eines Fundes; die Rabbanan aber sind der Ansicht, nur gegen ihn selbst erkühne er sich nicht, wohl aber gegen seinen Sohn, und da er sich nicht erkühnt hat, gilt es als Ablieferer eines Fundes. – Wieso kannst du [die Mišna] R. Eliêzer b. Jâqob addizieren, sie lehrt ja im Anfangsatze: [Wenn jemand zu einem sagte:] du hast von meinem Vater eine Mine [und dieser ihm erwidert:] ich habe von ihm nur fünfzig Denar, so ist er frei, weil er als Ablieferer eines Fundes gilt!? – Jenes, wenn [der Sohn] sagt, er wisse es bestimmt, dieses, wenn er nicht sagt, er wisse es[100] bestimmt. Šemuél erklärte: Wegen eines Minderjährigen: um eine Forderung vom Vermögen eines Minderjährigen einzufordern, wegen des Heiligtums: um eine Forderung vom Vermögen des Heiligtums einzufordern. – Von der Einforderung einer Schuld aus dem Vermögen eines Minderjährigen haben wir ja bereits gelernt: man kann eine Forderung vom Vermögen der Waisen nur durch einen Eid einfordern; wozu braucht dies nun zweimal gelehrt zu werden!? – Er lehrt uns, daß man nach Abajje dem Älteren verfahre, denn Abajje der Ältere lehrte, unter 'Waisen', von denen sie sprechen, seien Erwachsene zu verstehen, und selbstverständlich Minderjährige, einerlei ob hinsichtlich des Eides[101] oder hinsichtlich des Schlechtesten[102]. – Von der Einforderung einer Schuld vom Vermögen des Heiligtums haben wir ja bereits gelernt: von belasteten Gütern kann eine Schuld nur gegen Eid eingezogen werden, und es ist ja einerlei, ob es einem Gemeinen belastet oder Gott belastet ist!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur

---

[99] Weil er diese nicht so genau kennt. [100] In diesem Falle ist es ebenso, als würde er einen Fund abliefern. [101] Der Gläubiger kann seine Forderung nur durch Eidesleistung erhalten. [102] Wenn eine Schuld von ihren Feldern eingezogen werden soll, so dürfen ihnen nur die schlechtesten genommen werden.

von einem Gemeinen, weil man gegen einen Gemeinen eine fraudulöse Verabredung[103] treffen kann, nicht aber vom Heiligtum, weil man gegen das Heiligtum keine fraudulöse Verabredung trifft, so lehrt er uns. – R. Hona sagte ja aber, wenn ein Sterbender sein ganzes Vermögen dem Heiligtum geweiht hat, und sagt, jener habe bei ihm eine Mine, er glaubhaft sei, weil es feststeht, daß niemand gegen das Heiligtum eine fraudulöse Verabredung treffe!? – Ich will dir sagen, dies nur bei einem Sterbenden, weil niemand sündigt, wenn er nichts davon hat, bei einem Gesunden aber ist es wohl zu berücksichtigen.

v UEBER FOLGENDE DINGE SCHWÖRT MAN NICHT: SKLAVEN, SCHULDSCHEINE, GRUNDSTÜCKE UND HEILIGES. BEI DIESEN GIBT ES NICHT DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN UND VIER- UND FÜNFFACHEN. WEGEN DIESES BRAUCHT DER UNENTGELTLICHE HÜTER NICHT ZU SCHWÖREN, NOCH DER LOHNHÜTER ZU BEZAHLEN. R. ŠIMÓN SAGTE: ÜBER HEILIGES, FÜR DAS MAN HAFTBAR[104] IST, MUSS MAN SCHWÖREN, UND FÜR DAS MAN NICHT HAFTBAR[105] IST, BRAUCHT MAN
vi NICHT ZU SCHWÖREN. R. MEÍR SAGTE: ES GIBT DINGE, DIE GRUNDSTÜCKEN GLEICHEN, UND DIESEN DOCH NICHT GLEICH SIND. DIE WEISEN ABER PFLICHTEN IHM NICHT BEI. ZUM BEISPIEL: [WENN JEMAND ZU EINEM SAGT:] ICH HABE DIR ZEHN BELADENE WEINSTÖCKE ÜBERGEBEN, UND DIESER IHM ERWIDERT: ES WAREN NUR FÜNF, SO MUSS ER, WIE R. MEÍR SAGT, SCHWÖREN, UND DIE WEISEN SAGEN, WAS AM BODEN HAFTET, GLEICHE DEM BODEN. MAN SCHWÖRT NUR ÜBER DAS, WAS NACH MASS, GEWICHT ODER ZAHL [ÜBERGEBEN WIRD]; ZUM BEISPIEL: [WENN JEMAND ZU EINEM SAGT:] ICH HABE DIR EINEN VOLLEN SPEICHER, ODER: EINEN VOLLEN BEUTEL ÜBERGEBEN, UND DIESER IHM ERWIDERT: ICH WEISS ES NICHT, NIMM DAS, WAS DU DARIN GELASSEN HAST, SO IST ER FREI; WENN ABER DER EINE SAGT: BIS ZUM VORSPRUNG, UND DER ANDERE SAGT: BIS ZUM FENSTER, SO IST ER SCHULDIG.

GEMARA. Woher dies von der Zahlung des Doppelten!? – Die Rabbanan lehrten:[106] *Bei jedem Eigentumsvergehen*, generell; *ein Ochs, ein Esel, ein Schaf oder ein Gewand*, speziell; *und alles, was abhanden kommt*, wiederum generell. Dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat: wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiliges, denn es heißt:[107]*seines Nächsten.*

---

[103] Der Schuldner könnte einen fingierten Gläubiger das Grundstück abnehmen lassen, um es gegen den wirklichen zu schützen. [104] Wenn jemand ein Opfer gelobt. [105] Wenn jemand ein von ihnen bezeichnetes Tier als Opfer spendet. [106] Ex. 22,8. [107] Ib. V. 7. [108] Da wegen dieser das Doppelte nicht zu zah-

Die Zahlung des Doppelten und Vier- oder Fünffachen. Aus welchem Grunde? — Der Allbarmherzige sagt: Vier- oder Fünffaches, nicht aber Drei- oder Vierfaches[108].

Braucht der unentgeltliche Hüter nicht zu schwören. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[96]*Wenn jemand seinem Nächsten gibt,* generell; Fol. 43 *Geld oder Geräte,* speziell; *zum Verwahren,* wiederum generell. Dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nur nach dem Speziellen zu richten hat: wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiliges, denn es heißt: *seines Nächsten.*

Noch der Lohnhüter zu bezahlen. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[109]*Wenn jemand seinem Nächsten gibt,* generell; *einen Esel, einen Ochsen, oder ein Schaf,* speziell; *oder sonst ein Vieh zum Hüten,* wiederum generell. Dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung &c. bis: Heiliges, denn es heißt: *seines Nächsten.*

R. Meír sagte: Es gibt Dinge, die Grundstücken gleichen, und diesen doch nicht gleich sind &c. Somit ist R. Meír der Ansicht, was am Boden haftet, gleiche nicht dem Boden selbst; weshalb streiten sie demnach über beladene [Weinstöcke], sie sollten doch über leere streiten!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Sie streiten hier über Trauben, die zum Ablesen reif sind; R. Meír ist der Ansicht, sie gelten als abgelesen, und die Rabbanan sind der Ansicht, sie gelten nicht als abgelesen.

Man schwört nur über das, was nach Mass, Gewicht &c. Abajje sagte: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: einen Speicher, ohne nähere Angabe, wenn er aber zu ihm gesagt hat: diesen vollen Speicher, so ist seine Angabe präzisiert[110]. Raba sprach zu ihm: Weshalb lehrt er demnach im Schlußsatze, daß, wenn der eine sagt: bis zum Vorsprung, und der andere sagt: bis zum Fenster, er schuldig sei, er sollte doch einen Unterschied beim selben Falle lehren: dies nur dann, wenn er 'einen (vollen) Speicher' [gesagt hat], wenn er aber 'diesen vollen Speicher' [gesagt hat], so ist er schuldig!? Vielmehr, erklärte Raba, ist er nur dann schuldig, wenn jener von ihm etwas nach Maß, Gewicht oder Zahl fordert, und dieser ihm etwas nach Maß, Gewicht oder Zahl eingesteht. Übereinstimmend mit Raba wird auch ge-

---

len ist. 109. Ib. V. 9. 110. Ist er bei der Rücklieferung nicht voll, so ist dies lehrt: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir ein Kor Getreide, und dieser ihm erwidert: du hast nichts bei mir, so ist er frei. [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine große Leuchte, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur eine kleine Leuchte, so ist er frei. [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir einen großen Gürtel, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur einen kleinen Gürtel, so ist er frei. Wenn jemand aber zu einem sagt: ich habe bei dir ein Kor Getreide, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir nur ein Letekh, so ist er schuldig. [Oder wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Leuchte von zehn Litra, [und dieser erwidert:] du hast bei mir nur eine von fünf Litra, so ist er schuldig. Die Regel hierbei ist: er ist nur dann schuldig, wenn jener von ihm etwas nach Maß, Gewicht oder Zahl fordert, und dieser ihm etwas nach Maß, Gewicht oder Zahl eingesteht. Diese Regel schließt wahrscheinlich den Fall ein, wenn er zu ihm 'diesen [vollen] Speicher' sagt. — Der Fall von der großen und der kleinen Leuchte ist ja insofern anders, als dieser nicht das eingesteht, was jener fordert, und jener nicht das fordert, was dieser eingesteht, aber auch bei einer von zehn und fünf [Litra] gesteht ja dieser das nicht ein, was jener fordert, und fordert jener das nicht, was dieser eingesteht!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es sich um eine Leuchte aus einzelnen Gliedern, wenn er ihm einen Teil von dieser selbst eingesteht. — Demnach sollte er diesen Fall auch von einem Gürtel lehren, wenn er aus zusammengehefteten Teilen besteht!? Du mußt also sagen, er spreche nicht von einem aus Teilen zusammengehefteten [Gürtel], ebenso spricht er nicht von einer aus einzelnen Teilen zusammengesetzten [Leuchte]. Vielmehr, erklärte R. Abba b. Mamal, anders ist es bei einer Leuchte, weil man sie abschleifen und auf fünf Litra bringen kann[111].

vii WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN [GELD] AUF EIN PFAND GEBORGT HAT UND DAS PFAND ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND DER EINE SAGT: ICH HABE DIR DARAUF EINEN SELÂ[112] GEBORGT UND ES WAR NUR EINEN ŠEQEL WERT, UND DER ANDERE SAGT: NEIN, DU HAST MIR DARAUF EINEN SELÂ GEBORGT UND ES WAR EINEN SELÂ WERT, SO IST ER[113] FREI; WENN ABER: ICH HABE DIR DARAUF EINEN SELÂ GEBORGT UND ES WAR NUR EINEN ŠEQEL WERT, UND DER ANDERE SAGT: NEIN, DU HAST MIR DARAUF EINEN SELÂ GEBORGT UND ES WAR DREI DENAR WERT, SO IST ER SCHULDIG. [WENN DER EINE

---

sofort zu merken. [111] Wobei sie die ursprüngliche Größe behält. [112] 1 Selâ = gleich 2 Šeqel, 1 Šeqel = gleich 2 Denar. [113] Der Schuldner, von der Leistung eines Eides (nach der weiter folgenden Erörterung des T.); in diesem Falle hat er ihm nichts eingestanden, im folgenden Falle hat er ihm einen Teil sagt:] du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war zwei wert, und der andere sagt: nein, ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war einen Selá wert, so ist er[114] frei; wenn aber: du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war zwei wert, und der andere sagt: nein, ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war fünf Denar wert, so ist er schuldig. Wer schwört? Bei dem das Verwahrte sich befindet, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Verwahrte hervorhole[115].

GEMARA. Worauf bezieht sich dies[116]: wollte man sagen, auf den Col.b Schlußsatz, so wird ja der Eid ohnehin dem Gläubiger auferlegt!? Šemuél erwiderte: Auf den Anfangsatz. Ebenso sagte auch R. Ḥija b. Rabh: auf den Anfangsatz, und ebenso sagte auch R. Joḥanan: auf den Anfangsatz. Auf welchen [Fall des] Anfangsatzes? – Auf den Schluß des Anfangsatzes: ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war nur einen Šeqel wert, und der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selá geborgt und es war drei Denar wert, so ist er schuldig. Eigentlich sollte der Schuldner schwören, die Rabbanan aber nahmen [den Eid] dem Schuldner ab und schoben ihn dem Gläubiger zu. Jetzt aber, wo R. Aši gesagt hat, es sei uns überliefert, daß der eine schwören müsse, daß es sich nicht in seinem Besitze befinde, und der andere schwören müsse, wieviel es wert war, ist dies wie folgt zu verstehen: Wer schwört zuerst? Bei dem das Verwahrte sich befindet, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Verwahrte hervorhole.

Šemuél sagte: Wenn jemand seinem Nächsten tausend Zuz geborgt und dieser ihm einen Sichelstiel als Pfand gegeben hat, so sind, wenn der Sichelstiel verloren geht, die tausend Zuz verloren; nicht aber, wenn es zwei Sichelstiele[117] waren. R. Naḥman aber sagte, selbst wenn es zwei Sichelstiele waren; ging der eine verloren, so sind fünfhundert verloren, ging auch der andere verloren, so ist alles verloren. Dies gilt aber nicht von einem Stiele und einem Barren[118]. Die Nehardeénser aber sagen, dies gelte auch von einem Stiele und einem Barren; geht der Barren verloren, so ist die Hälfte verloren, geht auch der Stiel verloren, so ist alles verloren.—Wir haben gelernt: wenn aber: ich habe dir darauf einen Selá geborgt und es war einen Šeqel wert, und der andere sagt: nein, du hast mir darauf

---

der Schuld eingestanden. [114] Der Gläubiger; vgl. Anm. N. 113. mut. mut. [115] Und ihn meineidig mache; es muß mit der Möglichkeit eines Irrtums in der Bewertung gerechnet werden. [116] Daß der Besitzer des Pfandes schwören müsse. [117] Man nehme nicht an, daß sie je 500 Z. wert sind, vielmehr wird der richtige Wert des einen von der Schuld abgezogen und dem anderen, der zurückgeliefert wird, wird der Phantasiewert der ganzen Schuld beigelegt. [118] Wenn beide zusammen als Pfand gegeben werden; da dieser einen richtigen Wert hat, so wird

einen Selá geborgt und es war drei Denar wert, so ist er schuldig. Weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: du hast es [als Pfand][119] genommen!? — Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie vereinbart[120] haben, Šemuél aber spricht von dem Falle, wenn sie nicht vereinbart haben. Es ist anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím [streiten]: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat, und das Pfand abhanden gekommen ist, so muß er, wie R. Eliézer sagt, schwören und er erhält sein Geld; R. Áqiba sagt, dieser könne zu ihm sagen: du hast mir ja nur auf ein Pfand geborgt, da nun das Pfand verloren ist, so ist dein Geld verloren. Wenn aber jemand einem tausend Zuz auf einen Schuldschein geborgt und dieser ihm auch ein Pfand gegeben hat, so stimmen alle überein, daß, wenn das Pfand abhanden gekommen ist, er sein Geld verloren habe. In welchem Falle: hat es den Wert des Schuldbe-
Fol. 44 trages, was ist demnach der Grund R. Eliézers[121]; doch wohl, wenn es den Wert des Schuldbetrages nicht hat, und sie streiten über die Lehre Šemuéls. — Nein, wenn es den Wert nicht hat, ist keiner der Ansicht Šemuéls, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn es den Wert des Schuldbetrages hat, und sie streiten über die Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß der Gläubiger das Pfand eigne? Es heißt: [122]*dir wird es als Rechtschaffenheit angerechnet werden*, und wenn er das Pfand nicht eignen würde, wäre ja [die Rückgabe] keine Rechtschaffenheit. Hieraus, daß der Gläubiger das Pfand eigne[123]. — Meinst du? R. Jiçḥaq ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen[124] genommen hat, sagte er dies etwa auch von dem Falle, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen genommen hat!? — Vielmehr, in dem Falle, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen hat, sind alle der Ansicht R. Jiçḥaqs, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen genommen hat, und zwar streiten sie über den Hüter eines Fundes. Es wurde nämlich gelehrt: Der Hüter eines Fundes gilt, wie Rabba sagt, als unent-
Col. b geltlicher Hüter, und wie R. Joseph sagt, als Lohnhüter[125]. — [Demnach streiten] Tannaím über die Ansicht R. Josephs? — Nein, hinsichtlich des Fund-Hüters sind alle der Ansicht R. Josephs, und sie streiten vielmehr

---

auch jener nach seinem Werte geschätzt. 119. Der Schuldner braucht ja den den Wert des Pfandes übersteigenden Betrag überhaupt nicht zu bezahlen. 120. Daß er das Pfand nur in seinem richtigen Werte annimmt. 121. Weshalb sollte der Schuldner den Verlust tragen. 122. Dt. 24,13. 123. RE. ist nicht dieser Ansicht, somit ist der Gläubiger nur ein unentgeltlicher Hüter u. daher nicht haftbar. 124. Sondern später, per Exekution. 125. Da er dadurch eine gottgefällige Handlung ausübt und von Gott belohnt wird; dies gilt auch vom Besitzer des Pfandes, da er durch das Borgen eine gottgefällige Handlung ausübt. 126.

über den Fall, wenn der Gläubiger das Pfand benutzt[126]; einer ist der Ansicht, er übe dennoch eine gottgefällige Handlung aus, und der andere ist der Ansicht, er übe dann keine gottgefällige Handlung aus. – Es wäre anzunehmen, daß hierüber[127] folgende Tannaím [streiten]: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat und das Erlaßjahr[128] eingetreten ist, so verfällt [die Schuld] nicht, selbst wenn [das Pfand] nur die Hälfte wert ist – so R. Šimón b. Gamliél; R. Jehuda der Fürst sagt, wenn der Wert des Pfandes der Schuld entspricht, verfällt sie nicht, wenn aber nicht, verfalle sie wohl. Wie ist nun das ‘verfällt nicht’ des ersten Autors zu verstehen: wollte man sagen, im entsprechenden Werte, demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, daß auch der entsprechende Wert verfalle; wozu hält er demnach das Pfand!? Doch wohl vollständig, und sie streiten über die Lehre Šemuéls. – Nein, tatsächlich im entsprechenden Werte, und ihr Streit besteht in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, im entsprechenden Werte[129], und R. Jehuda der Fürst ist der Ansicht, auch der entsprechende Wert verfalle. Wenn du aber einwendest: wozu hält er demnach das Pfand? Um die Sache in Erinnerung zu behalten.

SIEBENTER ABSCHNITT

ALLE, die nach der Tora zu schwören haben, schwören und zahlen nicht[1], folgende aber schwören und erhalten [Bezahlung]: der Löhner, der Beraubte, der Verwundete, dessen Gegner eidesverdächtig ist, und der Krämer auf Grund seiner Kladde. Der Löhner zum Beispiel: wenn er zu jenem sagt: gib mir meinen Lohn, den ich bei dir habe, und jener sagt: ich habe ihn dir bereits gegeben, dieser aber sagt: ich habe ihn nicht erhalten, so schwört dieser und erhält ihn. R. Jehuda sagt, nur wenn ein Teil eingestanden wird; wenn zum Beispiel dieser zu ihm sagt: gib mir die fünfzig Denar, die ich bei dir habe, und jener sagt: du hast bereits einen Gold-Denar[2] erhalten. Der Beraubte, zum Beispiel: wenn Zeugen bekunden, dass ii er unbefugt in sein Haus eingetreten ist, um ihn zu pfänden, und dieser sagt: du hast meine Geräte mitgenommen, jener aber sagt: ich habe nichts mitgenommen, so schwört dieser und erhält [Bezahlung]. R.

Und er dem Eigentümer die Benutzung vergütet. 127. Über die vorangehende Lehre Šemuéls. 128. In dem alle Forderungen verfallen, jedoch nicht, wenn der Gläubiger ein Pfand hat. 129. Verfalle die Schuld nicht.

1. Dh. der Eid wird dem Beklagten zugeschoben. 2. Ein Gold-Denar hat 25 Sil-

Jehuda sagt, nur wenn ein Teil eingestanden wird; wenn zum Beispiel
dieser sagt: du hast zwei Geräte genommen, und jener sagt: ich habe
iii nur eines genommen. Der Verwundete, zum Beispiel: wenn Zeugen bekunden,
dass er bei ihm unversehrt hineingegangen und verwundet herausgekommen
ist, und dieser sagt: du hast mich verwundet, jener aber
sagt: ich habe dich nicht verwundet, so schwört dieser und erhält
[Entschädigung]. R. Jehuda sagt, nur wenn ein Teil eingestanden wird,
wenn zum Beispiel dieser sagt: du hast mir zwei Wunden beigebracht,
iv und jener sagt: ich habe dir nur eine Wunde beigebracht. Dessen Gegner
Fol. 45 eidesverdächtig ist, zum Beispiel: wenn er[3] hinsichtlich eines
Zeugniseides oder eines Depositeneides oder sogar eines Nichtigkeitsschwures
[verdächtig ist], oder er Würfelspieler, Wucherer, Taubenfliegenlasser[4]
oder Siebentjahrsfrucht-Händler[5] ist, so schwört
sein Gegner und erhält [Bezahlung]. Sind beide eidesverdächtig, so
kehrt der Eid zu seiner ursprünglichen Stelle zurück – so R. Jose; R.
v Meír sagt, sie teilen. Der Krämer auf Grund seiner Kladde, zum Beispiel:
nicht etwa, wenn er sagt: in meiner Kladde steht geschrieben,
dass du mir zweihundert Zuz schuldest, sondern, wenn jener zu ihm gesagt
hatte: Gib meinem Sohne zwei Seá Weizen, gib meinen Arbeitern
für einen Selá Münze, und dieser sagt: ich habe gegeben, jene aber
sagen: wir haben nichts erhalten, so schwört er und erhält [Bezahlung],
und jene schwören und erhalten sie ebenfalls. Ben Nannos
sagte: Wieso lasse man beide zu einem Meineide kommen[6]!? Vielmehr
erhält sie dieser ohne Eid, und jene erhalten sie ebenfalls
vi ohne Eid. Wenn jemand zu einem Krämer sagte: gib mir für einen Denar
Früchte, und er sie ihm gegeben hat, und als dieser darauf zu ihm
sagte: gib mir den Denar, jener ihm erwidert: ich habe ihn dir bereits
gegeben, und du hast ihn in die Geldkasse gelegt, so schwört der
Hausherr[7], dass er ihm den Denar gegeben hat. Wenn er zu ihm[8] sagt:
gib mir die Früchte, und dieser ihm erwidert: ich habe sie dir gegeben,
und du hast sie nach deiner Wohnung gebracht, so schwört der
Krämer. R. Jehuda sagt, wer die Früchte in Händen hat, hat die
Oberhand[9]. Wenn jemand zu einem Wechsler sagte: gib mir für einen
Denar Münze, und er sie ihm gegeben hat, und als dieser darauf zu
ihm sagte: gib mir den Denar, jener ihm erwidert, ich habe ihn dir bereits
gegeben, und du hast ihn in die Geldkasse gelegt, so schwört
der Hausherr; wenn er ihm aber den Denar gegeben hat, und als jener

---

ber-Denar. [3] Der Beklagte. [4] Cf. Syn Fol. 25a. [5] Cf. Syn. Fol. 25b. [6] Dh. wieso sollte man es zulassen, daß durch das Schwören beider Parteien ein Meineid geleistet werde. [7] Dieser Ausdruck wird im T. überall als Ggs. zum Handwerker, Kaufmann, Arbeiter gebraucht. [8] Nachdem er ihm das Geld gegeben

darauf zu ihm sagt: gib mir das Kleingeld, dieser ihm erwidert: ich
habe es dir bereits gegeben, und du hast es in deine Tasche gelegt, so
schwört der Wechsler. R. Jehuda sagt, ein Wechsler pflege nicht
einen Assar zu geben, bevor er den Denar erhalten hat. Wie sie auch vii
gesagt haben, wenn [eine Frau] ihre Morgengabe reduziert[10], sei sie
nur gegen Eid auszuzahlen; wenn ein einzelner Zeuge bekundet, sie
sei bezahlt, sei sie nur gegen Eid auszuzahlen; von belasteten Gütern
und von Gütern der Waisen sei sie nur gegen Eid auszuzahlen; wenn
sie sie in seiner[11] Abwesenheit ausbezahlt haben will, sei sie nur
gegen Eid auszuzahlen. Ferner können auch Waisen nur gegen Eid Bezahlung
erhalten, [sie sprechen:] ein Schwur, dass unser Vater uns
nicht hinterlassen hat, dass er uns nicht gesagt hat, und dass wir
unter seinen Schriften nicht gefunden haben, dass dieser Schuldschein
bezahlt ist. R. Joḥanan b. Beroqa sagte: Selbst wenn der Sohn
nach dem Tode des Vaters geboren wurde, muss er schwören und erhält
[erst dann Bezahlung]. R. Šimón b. Gamliél sagte: Sind Zeugen
vorhanden, dass der Vater vor seinem Tode gesagt hat, dieser Schuldschein
sei nicht bezahlt, so erhält er [Bezahlung] ohne Eid. Folgende viii
schwören, ohne dass an sie eine Forderung[12] gestellt wird:
Gemeinschafter, Teilpächter, Vormunde, eine Frau, die im Hause das
Geschäft[13] führt, und ein Hausfaktotum. Sagt dieser[14] zu ihm: was verlangst
du von mir, und erwidert jener: ich will, dass du mir einen
Eid leisten sollst, so ist er schuldig. Haben die Gemeinschafter und
die Teilpächter bereits geteilt, so kann er ihm keinen Eid mehr zuschieben;
hat er aber einen Eid wegen einer anderen Sache zu leisten,
so wird er ihm auch wegen dieser zugeschoben[15]. Das Erlassjahr
erwirkt auch die Erlassung des Eides[16].

GEMARA. Alle, die nach der Tora zu schwören haben, schwören und zahlen nicht. Woher dies? – Die Schrift sagt:[17] *der Eigentümer soll dies[18] annehmen, und jener braucht nicht zu bezahlen,* wer zu bezahlen hat, hat den Eid zu leisten.

Folgende aber schwören und erhalten &c. Weshalb gerade der Löhner? – Die Rabbanan haben für ihn eine Vorsorge getroffen, daß er schwöre und [seinen Lohn] erhalte. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Hierbei lehrten sie bedeutende Halakhoth. – Sind diese denn Halak-

---

hat. [9] Der Hausherr braucht also (im 1. Falle) nicht zu schwören. [10] Wenn sie zugibt, einen Teil derselben erhalten zu haben; cf. Ket. Fol. 87a. [11] Ihres geschiedenen Ehemannes. [12] Sc. eine präzisierte; cf. infra Fol. 48b. [13] Die der Ehemann dazu bevollmächtigt hat. [14] Einer der hier genannten Personen zum Kläger. [15] Vgl. S. 327 Anm. 50. [16] Bei präzisierten Geldforderungen. [17] Ex. 22,10. [18] Den Eid. [19] Unter H. werden gewöhnlich überlieferte Lehhoth[19]!? – Sage vielmehr, hierbei treffen sie bedeutende Verordnungen. – 'Bedeutende', demnach gibt es auch unbedeutende!? Vielmehr, sagte R. Naḥman im Namen Šemuéls, hierbei treffen sie feststehende Verordnungen: die Rabbanan haben den Eid dem Hausherrn abgenommen und ihn dem Löhner auferlegt, wegen seines Lebensunterhaltes. – Ist denn wegen des Lebensunterhaltes des Löhners dem Hausherrn ein Schaden zuzufügen!? – Dem Hausherrn selber ist es lieb, daß der Löhner schwöre und [seinen Lohn] erhalte, damit sich ihm Arbeiter vermieten. – Im Gegenteil, dem Löhner ist es ja lieb, daß der Hausherr schwöre und [von der Zahlung] befreit werde, damit der Hausherr ihn miete!? – Der Hausherr ist [Löhner] zu mieten gezwungen. – Auch der Löhner ist ja sich zu vermieten gezwungen!? – Vielmehr, der Hausherr ist mit seinen Arbeitern beschäftigt[20]. – Sollte er ihm doch ohne Eid bezahlen!? – Um den Hausherrn zu beschwichtigen. – Sollte er ihm doch vor Zeugen zahlen!? – Dies wäre ihm lästig. – Sollte er ihm doch vorher zahlen!? – Col.b Beiden ist es nachher lieber. – Demnach sollte dies[21] auch von der Preisvereinbarung gelten, während gelehrt wird, daß, wenn der Handwerker sagt: ich habe mit dir nur einen vereinbart, derjenige, der vom anderen fordert,[22], den Beweis zu erbringen habe!? – Die Preisvereinbarung behält man entschieden. – Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn die Zahlungsfrist[23] verstrichen ist, während gelehrt wird, daß, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, und er ihm nicht gezahlt hat, er[24] nicht mehr schwören und [seinen Lohn] erhalten könne!? – Es ist feststehend, daß der Hausherr nicht das Verbot des Übernachtenlassens[25] übertrete. – Du sagtest ja aber, der Hausherr sei mit seinen Arbeitern beschäftigt!? – Dies nur bevor die Zeit seiner Verpflichtung heranreicht, sobald aber die Zeit seiner Verpflichtung heranreicht, obliegt es ihm und er denkt daran. – Sollte denn der Löhner das Verbot des Raubens übertreten[26]!? Für den Hausherrn gibt es zwei Präsumtionen, erstens begeht der Hausherr nicht das Verbot des Übernachtenlassens und zweitens läßt der Löhner seinen Lohn nicht zurück.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er ihn vor Zeugen gemietet hat, wenn er ihn aber ohne Zeugen gemietet hat, so ist er, da er sagen könnte: ich habe dich überhaupt nicht gemietet, auch glaubhaft[27]; wenn er sagt, ich habe dich ge-

---

ren verstanden. 20. Somit ist anzunehmen, daß er sich im Irrtum befindet. 21. Daß angenommen werde, der Irrtum befinde sich auf Seiten des Hausherrn. 22. Der Handwerker. 23. Cf. Bm. Fol. 106b. 24. Der Löhner. 25. Des Lohnes des Arbeiters, den er ihm vor Anbruch der Nacht zu geben hat; cf. Lev. 19,13. 26. Cf. Lev. 19,13. Es gilt also als präsumtiv, daß er seinen Lohn nicht erhalten hat.

mietet und dir deinen Lohn bezahlt. R. Jiçḥaq sprach zu ihm: Recht so, so sagte auch R. Joḥanan. — Demnach streitet Reš Laqiš gegen ihn? — Manche sagen, er trank[28] gerade und schwieg daher und manche sagen, er wartete[28] ab und schwieg. Es wurde auch gelehrt: R. Menasja b. Zebid sagte im Namen Rabhs: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er ihn vor Zeugen gemietet hat, wenn er ihn aber ohne Zeugen gemietet hat, so ist er, da er sagen könnte: ich habe dich überhaupt nicht gemietet, auch glaubhaft, wenn er sagt: ich habe dich gemietet und dir deinen Lohn bezahlt. Rami b. Ḥama sagte: Wie vortrefflich ist diese Lehre! Raba sprach zu ihm: Worin besteht die Vortrefflichkeit; wieso könnte demnach der Hüter-Eid[29] vorkommen, zu dem der Allbarmherzige verpflichtet hat, [man sollte doch sagen:] da er sagen könnte, er wisse[30] von nichts, sei er auch glaubhaft, wenn er sagt, es habe sich ein Unfall ereignet!? — Wenn er es ihm vor Zeugen übergeben hat. — Da er sagen könnte, er habe es ihm zurückgegeben, sollte er auch glaubhaft sein, wenn er sagt, es habe sich ein Unfall ereignet!? — Wenn er es ihm gegen einen Schein übergeben[31] hat. — Demnach wären beide der Ansicht, wenn jemand seinem Nächsten etwas vor Zeugen zur Verwahrung gibt, brauche dieser es ihm nicht vor Zeugen zurückzugeben, wenn aber gegen einen Schein, müsse er es ihm vor Zeugen zurückgeben.

Rami b. Ḥama sprach über R. Šešeth folgenden Schriftvers:[32] *da nahm sich David diese Worte zu Herzen.* R. Šešeth traf nämlich einst Rabba b. Šemuél und fragte ihn: Hat der Meister etwas über [das Gesetz vom] Löhner gelernt!? — Dieser erwiderte: Jawohl, ich habe folgendes gelernt: Zur Frist schwört der Löhner und erhält [seinen Lohn]; und zwar, wenn er zu ihm sagt: du hast mich gemietet und mir meinen Lohn nicht gezahlt, und jener sagt: ich habe dich gemietet und dir deinen Lohn gezahlt; wenn er aber zu ihm sagt: du hast mit mir zwei vereinbart und jener sagt: ich habe mit dir nur einen vereinbart, so hat, wer von seinem Nächsten fordert, den Beweis zu erbringen. Wenn es nun im Schlußsatze heißt, daß er den Beweis erbringen müsse, so erhält er ja im Anfangsatze auch ohne Beweis[33]. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sowohl im Anfangsatze als auch im Schlußsatze erhält er nur gegen Beweis, er lehrt aber nur vom Beweise inbetreff der Zahlung, nicht aber vom Beweise inbetreff der Eidesleistung[34]. Fol. 46

---

27. Auch ohne Eid. 28. Vgl. S. 369 Anm. 53. 29. Daß sich ein Unfall ereignet hat, für den der Hüter nicht verantwortlich ist; cf. Ex. 22,9ff. 30. Vgl. Bd. III S. 243 Anm. 273. 31. Die Ablieferung sollte gegen Auslieferung des Scheines erfolgen. 32. iSam. 21,13. 33. R. u. S. bezogen unsere Mišna auf den Fall, wenn der Lohnarbeiter Zeugen hat, daß jener ihn gemietet hat. 34. Bei Beweisantritt des Anfangsatzes wird dem Lohnarbeiter ein Eid zugeschoben, bei dem des Schluß-

R. Jirmeja b. Abba sagte: Aus der Schule Rabhs ließen sie Šemuél fragen: Möge uns der Meister lehren, wer schwören muß, wenn der Handwerker sagt: du hast mit mir zwei vereinbart, und jener sagt: ich habe mit dir nur einen vereinbart? Dieser erwiderte ihnen: In diesem Falle schwört der Hausherr und der Handwerker erleidet den Schaden, denn die Vereinbarung des Preises behalten die Leute bestimmt. – Dem ist ja aber nicht so, Rabba b. Šemuél lehrte ja, daß bei einem [Streite über den] vereinbarten Preis derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis erbringen müsse, und wenn dieser den Beweis nicht erbringt, jener nicht zu zahlen brauche; weshalb nun, sollte doch der Hausherr schwören und der Handwerker den Schaden erleiden!? – R. Naḥman erwiderte: Er lehrt dies je nachdem: entweder er erbringt den Beweis und erhält [das Verlangte], oder der Hausherr schwört und der Handwerker erleidet den Schaden. Man wandte ein: Wenn jemand sein Gewand einem Handwerker gegeben hat, und dieser sagt, du hast mit mir zwei vereinbart, und jener sagt: ich habe mit dir nur einen vereinbart, so muß, solange das Gewand sich beim Handwerker befindet, der Eigentümer den Beweis erbringen; hat er es ihm bereits abgeliefert, so kann er, wenn er zur Frist fordert, schwören und [die Forderung] erhalten, ist die Frist verstrichen, so hat, wer von seinem Nächsten fordert, den Beweis zu erbringen. Zur Frist aber kann er schwören und [die Forderung] erhalten; weshalb nun, sollte doch der Eigentümer schwören und der Handwerker den Schaden erleiden!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, wenn der Eid sich dem Hausherrn zuneigt, schwöre der Löhner und erhalte [die Forderung]. – Welche [Lehre] R. Jehudas: wollte man sagen, [die Lehre] R. Jehudas in unserer Mišna, so ist er ja erschwerend[35], denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, nur wenn ein Teil eingestanden wird!? – Vielmehr, [die Lehre] R. Jehudas in der folgenden Barajtha. Es wird nämlich gelehrt: Der Löhner kann, solange seine Frist nicht verstrichen ist, schwören und [seine Forderung] erhalten, sonst[36] aber kann er nicht schwören und sie erhalten. Hierzu sagte R. Jehuda: Nur dann, wenn er zu ihm sagt: gib mir meinen Lohn, fünfzig Denar, die ich bei dir habe, und jener sagt: du hast davon bereits einen Gold-Denar erhalten, oder wenn er sagt: du hast mit mir zwei vereinbart, und jener sagt: ich habe mit dir nur einen vereinbart; wenn jener aber sagt: ich habe dich überhaupt nicht gemietet, oder: ich habe dich gemietet und dir deinen Lohn gegeben, so muß derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis erbringen. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: [Die Lehre

---

satzes erhält er Zahlung. [35] Für den Arbeiter. [36] Dh. nachdem die Frist vervon der] Preisvereinbarung vertritt also die Ansicht R. Jehudas und nicht die der Rabbanan; wenn nun, wo R. Jehuda erschwerend ist, die Rabbanan erleichternd sind, wie sollten denn, wo R. Jehuda erleichternd ist, die Rabbanan erschwerend sein!? – Wenn etwa die der Rabbanan, wessen Ansicht vertritt demnach die Lehre des Rabba b. Šemuél, daß nämlich bei der Preisvereinbarung derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis erbringen müsse, doch weder die Ansicht R. Jehudas noch die der Rabbanan!? Vielmehr, erklärte Raba, besteht ihr Streit in folgendem: R. Jehuda ist der Ansicht, bei einer [Verordnung] der Tora[37]trafen sie eine Vorsorge für den Löhner, während eine rabbanitische[38]an und für sich eine Vorsorge ist, und wir keine Vorsorge für eine Vorsorge treffen; die Rabbanan aber sind der Ansicht, auch bei einer rabbanitischen trafen sie eine Vorsorge für den Löhner; die Preisvereinbarung aber behält man[39].

Der beraubte, zum Beispiel: Wenn Zeugen bekunden, dass er unbefugt in sein Haus eingetreten ist, um ihn zu pfänden &c. Vielleicht hat er ihn nicht gepfändet, sagte etwa nicht R. Naḥman, daß, wenn jemand eine Axt in die Hand nimmt und sagt, er gehe die Dattelpalme von jenem niederhauen, und man sie später niedergehauen findet, wir nicht sagen, dieser habe sie niedergehauen. Wir sehen also, ein Mensch drohe ohne es auszuführen, ebenso [sollte man] auch hierbei [sagen], er habe nur gedroht und es nicht ausgeführt!? – Sage: und gepfändet hat. – Sehe man doch, was er gepfändet hat!? Raba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn er von ihm Geräte fordert, die man unter den Schlagfittig nehmen kann.

R. Jehuda sagte: Wenn man einen Geräte unter seinen Schlagfittig nehmen und herausgehen gesehen hat, und dieser sagt, er habe sie gekauft[40], Col.b so ist er nicht glaubhaft. Dies gilt nur von dem Falle, wenn der Hausherr seine Geräte nicht zu verkaufen pflegt, wenn der Hausherr aber seine Geräte zu verkaufen pflegt, so ist er glaubhaft. Und auch in dem Falle, wenn jener seine Geräte nicht zu verkaufen pflegt, gilt dies nur von Dingen, die man nicht zu verstecken pflegt, wenn es aber Dinge sind, die man zu verstecken pflegt, so ist er glaubhaft. Und auch bei Dingen, die man nicht zu verstecken pflegt, gilt dies nur von einem Menschen, der sonst nichts zu verstecken pflegt, wenn es aber ein Mensch ist, der auch

---

strichen ist. [37] Dh. wenn nach der Tora der Hausherr zu schwören hat, wenn er nämlich einen Teil der Forderung eingesteht. [38] Wenn der Hausherr die ganze Forderung abstreitet, so braucht er nach der Tora nicht zu schwören, und nur ein rabbanitischer Eid (שבועת היסת) könnte ihm zugeschoben werden. [39] Daher muß der Löhner den Beweis erbringen. Eine prinzipielle Erleichterung bezw. Erschwerung berücksichtigen sie bei ihrem Streite nicht. [40] Und der sonst zu verstecken pflegt, so ist dies seine Gewohnheit. Ferner gilt dies nur von dem Falle, wenn jener sagt, er habe sie ihm geborgt, und dieser sagt, er habe sie gekauft, wenn er aber sagt, dieser habe sie gestohlen, so ist er nicht glaubhaft, einen Menschen des Diebstahles zu bezichtigen[41]. Dies[42] gilt auch nur von Dingen, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt, bei Dingen aber, die man nicht zu verleihen und zu vermieten pflegt, ist er glaubhaft. So ließ auch R. Hona b. Abin sagen: Bei Dingen, die man zu verleihen und zu vermieten[43] pflegt, ist er nicht glaubhaft, wenn er sagt, er habe sie von ihm gekauft. Raba ließ einst von Waisen eine Kleiderschere und ein Agadabuch[44] wegnehmen, weil es Dinge sind, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt. R. Papa sagte: Hierbei[45] kann selbst der Haushüter schwören, und selbst die Frau des Haushüters kann schwören. R. Papa fragte: Wie ist es bei seinem Mietling und Erntesammler? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jemar sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn er von ihm einen silbernen Becher fordert? — Wir sehen: ist er ein reicher Mann oder ein glaubwürdiger Mann, bei dem die Leute [solche Dinge] zu verwahren pflegen, so schwört er und erhält, sonst aber nicht.

DER VERWUNDETE, ZUM BEISPIEL: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt nur von dem Falle, wenn [die Wunde] sich an einer Stelle befindet, wo er selber sie sich beibringen konnte, wenn aber an einer Stelle, wo er selber sie sich nicht beibringen konnte, so erhält er [Entschädigung] ohne Eid. — Sollte man doch berücksichtigen, er könnte sich an die Wand gestoßen haben!? — R. Ḥija lehrte, wenn er eine Bißwunde am Rücken oder an den Armgelenken hat. — Vielleicht ließ er sie sich durch einen anderen beibringen!? — Wenn kein anderer da war.

WENN DER GEGNER EIDESVERDÄCHTIG &C. ODER SOGAR EINES NICHTIGKEITSSCHWURES. Was heißt: sogar eines Nichtigkeitsschwures? — Von jenen ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist es von jenen, wo er Geld abgeleugnet hat, aber sogar wegen dieses, wobei es sich nur um Worte handelt, ist er nicht mehr glaubhaft. — Sollte er es auch vom Bekräftigungsschwure lehren!? — Er lehrt dies nur von einem Schwure, der schon beim Schwören falsch ist, nicht aber lehrt er es vom Bekräftigungsschwure, der beim Schwören wahr sein[46] kann. — Allerdings [wenn er schwor:] ich werde essen, oder: ich werde nicht essen, wie ist es aber in

---

Eigentümer dies bestreitet. [41] Vielmehr kann der Beschuldigte einen Eid leisten, daß er sie gekauft habe. [42] Daß er nicht glaubhaft ist, wenn er sagt, er habe sie gekauft. [43] Also nicht bei solchen, die man nicht zu verborgen pflegt. [44] Von welchen jemand behauptete, er habe sie ihrem Vater geborgt. [45] Dies bezieht sich auf die Mišna: wenn Zeugen jemand in das Haus eintreten sehen, um den Eigentümer zu pfänden. [46] Sondern erst bei der Verletzung desselben.

dem Falle zu erklären, [wenn er schwor:] ich habe gegessen, oder: ich
habe nicht gegessen!? – Er lehrt dies vom Nichtigkeitsschwure und allem, Fol. 47
was diesem gleicht[47].

Oder Würfelspieler ist. Wozu ist dies weiter nötig!? – Er lehrt dies von der Unzulässigkeit nach der Tora und der Unzulässigkeit nach den Rabbanan[48].

Sind beide eidesverdächtig. Raba sprach zu R. Naḥman: Wie lautet diese Lehre[49]? Dieser erwiderte: Ich weiß es nicht. – Wie wird die Halakha entschieden? Dieser erwiderte: Ich weiß es nicht. Es wurde gelehrt: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: R. Jose sagt: sie teilen. Ebenso lehrte auch R. Zebid b. Ošâja: R. Jose sagt: sie teilen. Manche lesen: R. Zebid lehrte im Namen R. Ošâjas: R. Jose sagt: sie teilen. R. Joseph b. Minjomi sagte: R. Naḥman traf einst eine Entscheidung, daß sie teilen sollen.

So kehrt der Eid zu seiner ursprünglichen Stelle zurück. Wohin kehrt er zurück? R. Ami erwiderte: Unsere Meister in Babylonien sagten, der Eid kehre zum Berge Sinaj[50] zurück; unsere Meister im Jisraéllande sagten, der Eid kehre zu dem zurück, der ihn zu leisten[51] hätte. R. Papa sagte: Unsere Meister in Babylonien, das sind Rabh und Šemuél, unsere Meister im Jisraéllande, das ist R. Abba. Unsere Meister in Babylonien, das sind Rabh und Šemuél, denn wir haben gelernt: Ferner können auch die Waisen nur gegen Eid Bezahlung erhalten. Hierzu fragten wir: von wem, wenn vom Schuldner, so würde ja ihr Vater ohne Eid erhalten haben, und sie sollten nur gegen Eid erhalten!? Vielmehr meint er es wie folgt: ferner erhalten Waisen von Waisen Bezahlung nur gegen Eid, und Rabh und Šemuél sagten beide, daß sie dies nur von dem Falle gelehrt haben, wenn der Gläubiger bei Lebzeiten des Schuldners gestorben ist, wenn aber der Schuldner bei Lebzeiten des Gläubigers gestorben ist, so schuldete bereits der Gläubiger den Kindern des Schuldners einen Eid, und niemand kann seinen Kindern einen Eid vererben[52]. Unsere Meister im Jisraéllande, das ist R. Abba. Einst entriß nämlich jemand seinem Nächsten einen Barren. Hierauf kam die Sache vor R. Ami, vor dem R. Abba saß, und jener brachte einen Zeugen, daß er ihn ihm entrissen habe. Der andere erwiderte: Freilich habe ich ihn ihm entrissen, er gehörte aber mir. Da sprach R. Ami: Wie sollen nun die Richter[53] in dieser Sache urteilen: wollte man ihn bezahlen heißen, so sind ja keine zwei

---

[47] Also auch dem assertorischen Bekräftigungsschwure. [48] Dieser gilt nur nach rabb. Bestimmung als Räuber. [49] Er wußte nicht, welche Ansicht RJ. u. welche RM. vertritt. [50] Dh. das Gericht weist die Klage ab. [51] Zum Beklagten, u. da er nicht schwören kann, so muß er bezahlen. [52] Sie sind also der Ansicht, daß in einem solchen Falle die Klage zurückgewiesen werde. [53] Vgl. S. 334 Anm.

Zeugen vorhanden; wollte man ihn freisprechen, so ist ja ein Zeuge vorhanden; wollte man ihn schwören lassen, so gleicht er ja, da er zugibt, ihn ihm entrissen zu haben, einem Räuber. R. Abba erwiderte ihm: Er ist also einen Eid schuldig und kann ihn nicht leisten, und wer einen Eid schuldig ist und ihn nicht leisten kann, muß bezahlen[54]. Raba sagte: Die Ansicht R. Abbas ist einleuchtend, denn R. Ami lehrte:[56]*Ein Eid beim Herrn soll zwischen beiden entscheiden*, nicht aber zwischen den Erben. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der eine sagt: mein Vater hinterließ eine Mine bei deinem Vater, und der andere ihm erwidert: fünfzig[57]hinterließ er und fünfzig nicht, so gibt es ja hierbei keinen Unterschied[58]zwischen ihm selbst und zwischen seinem Vater. Doch wohl, wenn der eine sagt: mein Vater hinterließ eine Mine bei deinem Vater, und der andere ihm erwidert: von fünfzig weiß ich und von den Col.b anderen fünfzig weiß ich nicht. Erklärlich ist es nun, wenn du sagst, in einem solchen Falle sei der Vater schuldig[59], daß ein Schriftvers lehrt, die Erben seien frei, wozu aber ist der Schriftvers wegen der Erben nötig, wenn du sagst, in einem solchen Falle sei auch der Vater frei!? – Wofür verwenden Rabh und Šemuél den [Schriftvers:] *Ein Schwur beim Herrn soll zwischen beiden entscheiden*? – Dieser ist wegen der folgenden Lehre nötig: Šimón b. Tryphon sagte: *Ein Schwur beim Herrn soll zwischen beiden entscheiden*, dies lehrt, daß der Schwur auf beiden[60]lastet. Šimón b. Tryphon sagte: Woher ist das Verbot der Kuppelei zu entnehmen? Es heißt:[61]*du sollst nicht huren*, und [man lese:] huren lassen. [62]*Ihr habt in euren Zelten gemurrt;* Šimón b. Tryphon erklärte: Ihr[63]habt das Zelt des Herrn ausgekundschaftet[64]und es beschimpft.[65]*Bis zum großen Strome, dem Euphratstrome.* Šimón b. Tryphon erklärte: Nähere[66]dich dem Großen, so wirst du groß[67]. In der Schule R. Jišmáél wurde gelehrt: Der Knecht eines Königs ist wie ein König.

DER KRÄMER AUF GRUND SEINER KLADDE &c. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wozu die Belästigung durch diesen Eid[68]? R. Ḥija b. Abba sprach zu ihm: Wir haben gelernt: Sie schwören beide und erhalten [Bezahlung] vom Hausherrn. – Hat [Rabbi] dies anerkannt oder nicht? – Komm und

---

91 bis 93.
[54] Der Schwur kehrt also zum Kläger zurück.
[56] Ex. 22,10.
[57] Zuz; die Mine hat 100 Z.
[58] Da er die Hälfte mit Entschiedenheit abstreitet.
[59] Einen Eid.
[60] Cf. supra Fol. 39b.
[61] Ex. 20,14.
[62] Dt. 1,27.
[63] Die Kundschafter; cf. Num. 13,2ff.
[64] Das W. תרגנו wird als Kompositum von תור *auskundschaften, ausforschen* u. גנה *schmähen, lästern, beschimpfen* aufgefaßt.
[65] Dt. 1,7.
[66] Der E. ist ein kleiner Strom, u. er wird nur deshalb als groß bezeichnet, weil er sich in Palästina befindet.
[67] Eigentl.: dem Fetten, so wirst du fett; viell. (so Raschi) nähere dich dem Gesalbten, so wirst du gesalbt; nach der Bedeutung der Wurzel דהן im Syrischen sind beide Erklärungen zulässig.
[68] Aus dieser Äußerung Rabbis geht nicht hervor, ob nur die Löhner

höre: Es wird gelehrt: Rabbi sagte: die Arbeiter schwören dem Krämer. Wenn dem nun so[69] wäre, so müßten sie es ja dem Hausherrn. Raba erwiderte: Die Arbeiter schwören dem Hausherrn im Beisein des Krämers, damit sie sich vor ihm schämen[70].

Es wurde gelehrt: Wenn zwei Zeugenpartien einander widersprechen, so kann, wie R. Hona sagt, die eine kommen und besonders Zeugnis[71] ablegen, und die andere kommen und besonders Zeugnis ablegen; R. Ḥisda aber sagt: was sollen wir mit falschen[72] Zeugen!? Sind es zwei Gläubiger, zwei Schuldner und zwei[73] Schuldscheine, so besteht hierüber ihr Streit; wenn ein Gläubiger, ein Schuldner und zwei[74] Schuldscheine, so hat der Besitzer der Schuldscheine[75] die Unterhand; wenn zwei Gläubiger, ein Schuldner und zwei Schuldscheine[74], so ist dies der Fall[76] unserer Mišna; wie ist es aber, wenn es zwei Schuldner, ein Gläubiger und zwei Schuldscheine[74] sind[77]? — Dies bleibt unentschieden. R. Hona b. Jehuda wandte ein: Wenn einer[78] sagt, er[79] sei zwei, und einer sagt, er sei drei Ochsen- Fol. 48 stecken hoch gewesen, so ist ihr Zeugnis[80] gültig; wenn aber einer drei sagt, und einer fünf sagt, so ist ihr Zeugnis ungültig, jedoch wird die Aussage des einen mit der eines anderen vereinigt. Doch wohl als Zeuge in Geldsachen[81]!? Raba erwiderte: Einer wird mit einem anderen als Zeugenpartie[82] hinsichtlich [der Festsetzung] des Neumondes vereinigt; sodann sind es zwei gegen einen, und die Aussage des einen gegen zwei hat keine Geltung.

Wenn jemand zu einem Krämer sagte: gib mir für einen Denar Früchte &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn die Früchte zusammengehäuft vor ihnen liegen und beide über diese strei-

---

schwören, od. beide ohne Eid erhalten. [69] Daß der Krämer Zahlung erhalte. [70] Einen Meineid zu leisten. [71] In einer anderen Sache, da man keine der beiden Partien überführen kann; wenn aber 2 Zeugen aus beiden Partien zusammen Zeugnis ablegen, so ist das Zeugnis ungültig, da auf jeden Fall einer nicht eidesfähig ist. [72] Jede der beiden Partien ist eidesverdächtig. [73] Dh. 2 von einander vollständig getrennte Prozeßsachen, u. jede der beiden Partien je einen Schuldschein unterzeichnet hat. [74] Und jede Partie je einen Schuldschein unterzeichnet hat. [75] Die Unterschriften des einen Schuldscheines sind bestimmt ungültig, u. des Zweifels wegen wird angenommen, der größere Schuldschein sei ungültig; die kleinere Schuld muß jedoch bezahlt werden, da dem Gläubiger dieser Betrag auf jeden Fall zukommt. [76] Von beiden Forderungen ist eine falsch; dies gleicht dem Falle unserer Mišna, wenn Krämer u. Löhner vom Hausherrn Bezahlung verlangen. [77] Nach R. Hona; gilt dies als getrennte Fälle, da es 2 Schuldner sind, od. kann jeder, da es ein Gläubiger ist, sagen, sein Schuldschein sei der falsche. [78] Der Zeugen, die das Erscheinen des Neumondes bekunden; cf. Rh. Fol. 23b. [79] Der Mond vom Horizonte. [80] Weil hierbei ein Irrtum möglich ist. [81] Übereinstimmend mit R. Hona. [82] In derselben Sache; da seine Aussage von anderen Zeugen unterstützt wird, so ist es erwiesen, ten; hat er sie aber in seinem Korbe über den Rücken gehängt, so hat, wer von seinem Nächsten fordert, den Beweis zu erbringen[83].

Wenn jemand zu einem Wechsler sagte: gib mir &c. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, [so könnte man glauben,] die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur hierbei, weil Früchte verfaulen, und da sie verfaulen, so läßt man sie nicht lange[84] liegen, bei barem Gelde aber, das nicht verfault, pflichten sie R. Jehuda bei. Und würde er nur das andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Jehuda vertrete seine Ansicht nur bei diesem Falle, bei jenem aber pflichte er den Rabbanan bei. Daher ist beides nötig.

Wie sie auch gesagt haben, wenn [eine Frau] ihre Morgengabe reduziert &c. Ferner können auch Waisen &c. Bezahlung erhalten. Von wem, wollte man sagen, vom Gläubiger, so würde ja ihr Vater ohne Eid erhalten haben, weshalb sie nur gegen Eid!? – Er meint es wie folgt: ebenso können Waisen von Waisen nur gegen Eid Bezahlung erhalten. Rabh und Šemuél sagten beide: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn der Gläubiger bei Lebzeiten des Schuldners gestorben ist, wenn aber der Schuldner bei Lebzeiten des Gläubigers, so schuldete bereits der Gläubiger den Kindern des Schuldners einen Eid, und niemand kann seinen Kindern einen Eid vererben.

Sie ließen R. Eleázar fragen: Welche Bedeutung hat dieser Eid? Er ließ ihnen erwidern: Die Erben leisten den Erbeneid[85] und erhalten [Bezahlung]. Darauf ließen sie es R. Ami fragen, und dieser sprach: So viel lassen sie es umherfragen. Würden wir denn, wenn wir darüber etwas wüßten, es ihnen nicht mitgeteilt haben!? Hierauf sprach R. Ami: Da wir nun dabei sind, so wollen wir darüber etwas sagen. Ist [der Gläubiger] vor Gericht erschienen und darauf gestorben, so schuldete er bereits den Kindern des Schuldners einen Eid, und niemand kann seinen Kindern einen Eid vererben; ist er aber, ohne vor Gericht erschienen zu sein, gestorben, so leisten die Erben den Erbeneid und erhalten [Bezahlung]. R. Naḥman wandte ein: Verpflichtet ihn denn das Gericht zu diesem Eide, sobald der Schuldner gestorben ist, schuldet ja der Gläubiger diesen Eid[86] den Kindern des Schuldners!? Vielmehr, sagte R. Naḥman, hat die Lehre von Rabh und Šemuél[87] Geltung, so gilt sie, wenn aber nicht, so gilt sie nicht[88]. – Demnach ist ihm dies[89] unentschieden,

---

daß er ein zuverlässiger Zeuge ist. 83. Der Käufer braucht nicht einmal zu schwören. 84. Der Krämer beeilt sich, sie in das Gefäß des Käufers zu schütten, obgleich er das Geld noch nicht erhalten hat. 85. Daß ihr Vater ihnen nicht hinterlassen hat, die Schuld sei bezahlt. 86. Auch ohne vor Gericht erschienen zu sein. 87. Daß man seinen Kindern keinen Eid vererben könne. 88. Ohne Unterschied, ob der Vater vor Gericht erschienen ist oder nicht. 89. Ob die Lehre während ja R. Joseph b. Minjomi sagte, R. Naḥman habe eine Entscheidung getroffen, daß sie teilen[90] sollen!? — Er sagte dies nach der Ansicht R. Amis, während er selber nicht dieser Ansicht ist. R. Ošâja wandte ein: Stirbt sie, so müssen ihre Erben innerhalb fünfundzwanzig Jahren[91] ihre Morgengabe mahnen[92]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie vor ihrem Tode einen Eid geleistet hat. — Komm und höre: Wenn er die eine geheiratet hat und sie gestorben ist, und darauf die zweite und er gestorben ist, so gehen die zweite und ihre Erben den Erben der ersten[93] vor!? — Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn sie vor ihrem Tode einen Eid geleistet hat. — Komm und höre: Wohl aber können seine Erben sie, ihre Erben und ihre Bevollmächtigten schwören[94] lassen!? R. Šemâja erwiderte: Er lehrt es je nachdem: sie, wenn sie Witwe ist, ihre Erben, wenn sie geschieden ist. R. Nathan b. Hošâja wandte ein: Die Rechte des Sohnes sind bedeutender als die des Vaters, denn der Sohn Col.b kann [die Forderung] sowohl gegen Eid als auch ohne Eid einfordern, während der Vater sie nur gegen Eid einfordern könnte. Doch wohl in dem Falle, wenn der Schuldner bei Lebzeiten des Gläubigers gestorben ist, und er lehrt, der Sohn könne sie sowohl gegen Eid als auch ohne Eid einfordern. Gegen Eid: den Erbeneid, ohne Eid: nach R. Šimôn b. Gamliél[95]!? R. Joseph erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, welcher sagt, der zur Einlösung stehende Schuldschein gelte als eingelöst.

Einst traf R. Naḥman in Sura ein und besuchte R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona. Da sprachen sie zu ihm: Möge der Meister kommen und die Lehre von Rabh und Šemuél aufheben. Dieser erwiderte: Ich habe mich so viele Parasangen herbemüht, und soll nun die Lehre von Rabh und Šemuél aufheben! Sorget vielmehr, daß zu dieser nichts hinzugefügt[96] werde. — In welchen Fällen zum Beispiel? — R. Papa sagte, wenn jemand seinen Schuldschein reduziert hat[97] und gestorben ist, so leisten seine Erben den Erbeneid und erhalten [die Forderung].

---

von R. u. S. Geltung habe. [90] Wenn beide keinen Eid leisten können, was unserem Falle gleicht. [91] Nach dem Tode des Ehemannes. [92] Damit keine Verjährung eintrete; in diesem Falle starb der Schuldner, der Mann, bei Lebzeiten des Gläubigers, der Frau. [93] Bei der Auszahlung der Morgengabe. [94] Demnach handelt es sich um den Fall, wenn sie keinen Eid geleistet hat, u. in jener Lehre heißt es, daß ihre Erben schwören u. Zahlung erhalten. [95] Wenn Zeugen vorhanden sind, daß der Vater vor seinem Tode erklärt hat, die Schuld sei nicht bezahlt. [96] Sie sagten dies nur von dem Falle, wenn der Schuldner bei Lebzeiten des Gläubigers gestorben ist; man sorge nun dafür, daß die Lehre, niemand könne seinen Kindern einen Eid vererben, nicht auch auf andere Fälle ausgedehnt werde. [97] Dh. zugegeben hat, einen Teil der Schuld erhalten zu haben; in die-

Einst starb jemand und hinterließ einen Bürgen[98]; da wollte R. Papa entscheiden, auch in diesem Falle sei es angebracht, nichts hinzuzufügen[99], da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu R. Papa: Würde sich der Bürge etwa nicht an die Waisen gehalten haben!?

Einst starb jemand und hinterließ einen Bruder. Da wollte Rami b. Ḥama entscheiden, auch in diesem Falle sei es angebracht, nichts hinzuzufügen. Da sprach Raba zu ihm: Welchen Unterschied gibt es denn zwischen [dem Eide]: daß mein Vater mir nicht hinterlassen hat, und [dem Eide]: daß mein Bruder mir nicht hinterlassen hat.

R. Ḥama sagte: Da nun die Halakha weder nach Rabh und Šemuél noch nach R. Eleázar gelehrt worden ist, so ist die Entscheidung des Richters, wenn er sie nach Rabh und Šemuél getroffen hat, gültig, und wenn er sie nach R. Eleázar getroffen hat, ebenfalls gültig.

R. Papa sagte: Einen Schuldschein der Waisen zerreißen wir nicht, auch lösen wir ihn nicht ein. Wir lösen ihn nicht ein, weil vielleicht nach Rabh und Šemuél zu entscheiden ist; wir zerreißen ihn nicht, weil eine Entscheidung, die ein Richter nach R. Eleázar getroffen hat, gültig ist.

Einst traf ein Richter eine Entscheidung nach R. Eleázar. Da sprach ein Gelehrter, der in dieser Stadt war: Ich kann ein Schreiben aus dem Westen bringen, daß die Halakha nicht nach R. Eleázar zu entscheiden sei. Jener erwiderte ihm: Wenn du es bringst. Hierauf kam er vor R. Ḥama, und dieser sprach zu ihm: Eine Entscheidung, die ein Richter nach R. Eleázar getroffen hat, ist gültig.

Folgende schwören. Sprechen wir denn von Dummköpfen[100]!? – Er meint es wie folgt: folgende schwören, auch wenn an sie keine bestimmte Forderung gerichtet wird, sondern nur eine unbestimmte: Gemeinschafter und Teilpächter. Es wird gelehrt: Unter einem Hausfaktotum, von dem sie sprechen, ist nicht nur einer zu verstehen, der da direkt mit den Füßen ein- und ausgeht, sondern, der ihm Arbeiter besorgt oder abbestellt, der ihm Früchte liefert oder unterbringt. – Weshalb gerade diese? – Weil diese sich [eine Vergreifung] erlauben. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Jedoch nur, wenn sie eine Forderung im Werte von zwei Silberlingen haben. – Also nach Šemuél, während ja R. Ḥija eine Lehre als Stütze für Rabh[101] zitierte!? – Lies: wenn [soviel] von der Forderung geleugnet wird, nach Rabh.

Haben die Gemeinschafter und die Teilpächter bereits geteilt.

---

sem Falle kann er den Rest nur gegen Eid erhalten. [98] Worauf auch der Gläubiger starb. [99] Da die Erben des Gläubigers nicht die Erben des Schuldners, sondern den Bürgen verklagten. [100] Die ohne aufgefordert zu werden, einen Eid leisten. [101] Cf. supra Fol. 40a. [102] Vgl. S. 327 Anm. 50. [103] Vielmehr

Sie fragten: Kann man ihnen [einen Eid] durch einen anderen[102] rabbanitischen zuschieben? – Komm und höre: Wenn er von ihm im Vorjahre des Erlaßjahres geborgt hat und nach Ablauf des Erlaßjahres sein Gemeinschafter oder sein Teilpächter geworden ist, so wird ihm kein [Eid] zugeschoben. Also nur dann, wenn er von ihm im Vorjahre des Erlaßjahres geborgt hat, weil das Erlaßjahr [die Schuld] verfallen läßt, in den übrigen Jahren des Septenniums wird er ihm demnach wohl zugeschoben!? – Folgere nicht, daß er ihm in den übrigen Jahren des Septenniums wohl zugeschoben wird, sondern: wenn er im Vorjahre des Erlaßjahres sein Gemeinschafter oder sein Teilpächter geworden war und nach Ablauf des Erlaßjahres von ihm Geld geborgt hat, so wird er ihm zugeschoben. – Dies lehrt er ja ausdrücklich: wenn er aber im Vorjahre des Erlaßjahres sein Gemeinschafter oder sein Teilpächter geworden war und nach Ablauf des Erlaßjahres von ihm Geld geborgt hat, so wird er ihm zugeschoben!? Schließe hieraus, daß man ihn auch durch einen rabbanitischen zuschiebe. Schließe hieraus.

R. Hona sagte: Durch alle anderen Eide wird ein Eid zugeschoben, Fol. 49
nur nicht durch den des Lohnarbeiters. R. Ḥisda sagte: Bei allen anderen wird keine Erleichterung[103] gesucht, wohl aber beim Lohnarbeiter. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man für ihn eintritt[104].

Das Erlassjahr &c. Woher dies? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[105] *dies ist das Wort über das Erlaßjahr*, es erläßt auch Worte.

ACHTER ABSCHNITT

Es gibt vielerlei Hüter[1]: der unentgeltliche Hüter, der Entleiher, I
der Lohnhüter und der Mieter. Der unentgeltliche Hüter
kann in allen Fällen[2] schwören, der Entleiher muss in
allen Fällen[3] bezahlen, der Lohnhüter und der Mieter können schwören,
[wenn das anvertraute Vieh] einen Bruch erlitten hat, gefangen
worden oder verendet ist, und müssen bezahlen bei Abhandenkommen
und Diebstahl. Wenn jemand zu einem unentgeltlichen Hüter sagte: II
wo ist mein Ochs, und dieser ihm erwiderte, er sei verendet, während

---

wird ihm wegen dieses Eides event. auch ein anderer zugeschoben. 104. Nach der 1. Ansicht schiebt ihm das Gericht den anderen Eid zu, selbst wenn der Kläger dies nicht verlangt, nach der 2. Ansicht nur auf Verlangen des Klägers. 105. Dt. 15,2.

[1] Cf. Ex. 22,6ff. [2] Er ist selbst bei Verlust oder Diebstahl nicht ersatzpflichtig, obgleich bei sorgsamer Behandlung dies vermieden werden könnte. [3] Selbst

er tatsächlich einen Bruch erlitten hat, gefangen worden, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, [oder er erwiderte,] er habe einen Bruch erlitten, während er tatsächlich verendet ist, gefangen worden, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, [oder er erwiderte,] er sei gefangen worden, während er tatsächlich verendet ist, einen Bruch erlitten hat, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, [oder er erwiderte,] er sei gestohlen worden, während er tatsächlich verendet ist, einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder abhanden gekommen ist, [oder er erwiderte,] er sei abhanden gekommen, während er tatsächlich verendet ist, einen Bruch erlitten hat, gefangen oder gestohlen worden ist, [und als jener ihm entgegnete:] ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er frei.
iii [Wenn er zu ihm sagte:] wo ist mein Ochs, und dieser erwiderte: ich verstehe nicht[4], was du sprichst, während er tatsächlich verendet ist, einen Bruch erlitten hat, gefangen worden, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, und als jener ihm entgegnete: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er frei. [Wenn er zu ihm sagte:] wo ist mein Ochs, und dieser ihm erwiderte: er ist abhanden gekommen, und als jener ihm entgegnete: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, dass er ihn verzehrt hat, so muss er den Stammbetrag bezahlen; gesteht er dies von selbst ein, so muss er den Stammbetrag und ein Fünftel[5] bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. [Wenn er zu ihm sagte:] wo ist mein Ochs und dieser ihm erwiderte: er ist gestohlen worden, und als er ihm entgegnete: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, dass er ihn gestohlen hat, so muss er das Doppelte[6] bezahlen; gesteht er es von selbst ein, so muss er den Stammbetrag und ein Fünftel
iv bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. Wenn jemand zu einem von der Strasse sagt: wo ist mein Ochs, den du gestohlen hast, und dieser ihm erwidert: ich habe ihn nicht gestohlen, und Zeugen bekunden, dass er ihn gestohlen hat, so muss er das Doppelte bezahlen; hat er ihn geschlachtet oder verkauft, so muss er das Vier- oder Fünffache[7] bezahlen. Wenn er, als er die Zeugen sich anschicken und kommen sah, sagt: ich habe ihn gestohlen, jedoch nicht geschlachtet oder verkauft, so muss er nur den Stammbetrag be-
v zahlen[8]. Wenn jemand zu einem Entleiher sagte: wo ist mein Ochs
Col.b und dieser ihm erwiderte, er sei verendet, während er tatsächlich

---

bei einem unabwendbaren Unfalle. [4] Er tut so, als wüßte er von nichts. [5] Cf. Lev. 5,20ff. [6] Er tritt an Stelle des angeblichen Diebes, der das Doppelte zu bezahlen hätte. [7] Cf. Ex. 21,37. [8] Obgleich er ihn geschlachtet od. verkauft hat, da mit dem Fortfalle des Doppelten auch das Vier- oder Fünffache fortfällt;

einen Bruch erlitten hat, gefangen worden, gestohlen worden oder
abhanden gekommen ist, [oder er erwiderte,] er habe einen Bruch
erlitten, während er tatsächlich verendet, gefangen worden, gestohlen
worden oder abhanden gekommen ist, [oder er erwiderte,] er
sei gefangen worden, während er tatsächlich verendet ist, einen
Bruch erlitten hat, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist,
[oder er erwiderte,] er sei gestohlen worden, während er tatsächlich
verendet ist, einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder abhanden
gekommen ist, [oder er erwiderte,] er sei abhanden gekommen, während
er tatsächlich verendet ist, einen Bruch erlitten hat, gefangen
worden oder gestohlen worden ist, und als jener ihm entgegnete: ich
beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er frei. [Wenn er zu ihm vi
sagte:] wo ist mein Ochs, und dieser ihm erwiderte: ich verstehe
nicht, was du sprichst, während er tatsächlich verendet ist, einen
Bruch erlitten hat, gefangen worden, gestohlen worden oder abhanden
gekommen ist, und als jener ihm entgegnete: ich beschwöre dich,
er 'Amen' sagte, so ist er schuldig. Wenn jemand zu einem Lohnhüter
oder einem Mieter sagte: wo ist mein Ochs, und dieser ihm erwiderte,
er sei verendet, während er tatsächlich einen Bruch erlitten hat
oder gefangen worden ist, [oder er erwiderte,] er habe einen Bruch
erlitten, während er tatsächlich verendet oder gefangen worden
ist, [oder er erwiderte,] er sei gefangen worden, während er tatsächlich
verendet ist oder einen Bruch erlitten hat, [oder er erwiderte,]
er sei gestohlen worden, während er tatsächlich abhanden
gekommen ist, [oder er erwiderte,] er sei abhanden gekommen, während
er tatsächlich gestohlen worden ist, und als jener ihm entgegnete:
ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er frei. [Wenn er
erwiderte,] er sei verendet, habe einen Bruch erlitten oder sei gefangen
worden, während er tatsächlich gestohlen worden oder abhanden
gekommen ist, und als jener ihm entgegnete: ich beschwöre
dich, er 'Amen' sagte, so ist er schuldig. [Wenn er erwiderte,] er sei
abhanden gekommen oder gestohlen worden, während er tatsächlich
verendet ist, einen Bruch erlitten hat oder gefangen worden ist,
und als jener ihm entgegnete: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte,
so ist er frei. Die Regel hierbei ist: wer statt eines Falles, wegen
dessen er schuldig ist, einen Fall, wegen dessen er schuldig ist, oder
statt eines Falles, wegen dessen er frei ist, einen Fall, wegen dessen
er frei ist, oder statt eines Falles, wegen dessen er frei ist,
einen Fall, wegen dessen er schuldig ist, angibt, ist frei; wenn statt
eines Falles, wegen dessen er schuldig ist, einen Fall, wegen dessen

er frei ist, so ist er schuldig. Die Regel[9] hierbei ist: wer durch sein Schwören sich eine Erleichterung verschafft, ist schuldig; wer durch sein Schwören sich eine Erschwerung verschafft, ist frei.

GEMARA. Wer ist der Autor [der Lehre] von den vier Hütern? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Es ist R. Meír. Raba sprach zu R. Naḥman: Gibt es denn einen Autor, der [von der Lehre] von den vier Hütern nichts hielte? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: der Autor, welcher sagt, der Mieter gleiche dem Lohnhüter, ist, wie Rabba b. Abuha sagte, R. Meír. – Wir wissen ja aber von R. Meír, daß er entgegengesetzter Ansicht ist!? Wir haben nämlich gelernt: Der Mieter ist haftbar, wie R. Meír sagt, wie ein unentgeltlicher Hüter, und wie R. Jehuda sagt, wie ein Lohnhüter. Rabba b. Abuha lehrte es entgegengesetzt. – Wieso vier, es sind ja nur drei!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vier Hüter, bei denen es drei Modifikationen gibt.

Wenn jemand zu einem unentgeltlichen Hüter sagte &c. wo ist mein Ochs &c. Wenn jemand zu einem von der Strasse sagte &c. Wenn jemand sagte &c. wo ist mein Ochs, und dieser ihm erwiderte: ich weiss nicht, was du sprichst &c. Rabh sagte, diese alle sind zwar frei wegen des Hüter-Eides, jedoch schuldig wegen des [falschen] Bekräftigungsschwures; Šemuél aber sagte, sie seien auch wegen des Bekräftigungsschwures frei. – Worin besteht ihr Streit? – Šemuél ist der Ansicht, weil er nicht promissorisch[10] geleistet werden kann, und Rabh ist der Ansicht, weil er verneinend und bejahend geleistet werden kann. – Hierüber streiten sie ja bereits einmal!? Es wurde nämlich gelehrt: [Sagte jemand:] ein Schwur, daß jener ein Steinchen ins Meer geworfen hat, oder: ein Schwur, daß er nicht geworfen hat, so ist er, wie Rabh sagt, schuldig, und wie Šemuél sagt, frei. Rabh sagt, er sei schuldig, weil dieser Schwur verneinend und bejahend geleistet werden kann; Šemuél sagt, er sei frei, weil er nicht promissorisch geleistet werden kann!? – Beides ist nötig. Würde nur dieses[11] gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] Rabh sei dieser Ansicht nur hierbei, weil er den Schwur freiwillig geleistet hat, während er in jenem Falle, wo er ihm vom Gericht auferlegt wird, Šemuél beipflichte, und zwar nach einer Lehre R. Amis, denn R. Ami sagte, daß man wegen eines vom Gerichte auferlegten Schwures nicht wegen [Leistung eines falschen] Bekräftigungsschwures schuldig sei. Und würde nur jenes gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] Šemuél sei dieser Ansicht nur hierbei, während er in jenem Falle Rabh beipflichte. Daher ist beides nötig.

---

cf. supra Fol. 42b. [9] Eine der beiden Regeln ist überflüssig; tatsächlich fehlt in manchen Texten die erste u. in manchen die zweite. [10] Somit gilt ein solcher nicht als Bekräftigungsschwur. [11] Die hier angezogene Lehre. [12] Lev. 5,4.

Der Text. R. Ami sagte: Wegen eines vom Gerichte auferlegten Schwures ist man nicht wegen [Leistung eines falschen] Bekräftigungsschwures schuldig, denn es heißt:[12]*oder wenn [ki] jemand schwört und mit dem Munde ausspricht,* freiwillig. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, [das Wort] *ki* habe vier Begriffe: *wenn, vielleicht, sondern, denn*[13].

R. Eleázar sagte: Alle sind sie frei wegen des Hüter-Eides, jedoch schuldig wegen des [falschen] Bekräftigungsschwures, außer dem Entleiher, wenn er schwört: ich verstehe nicht, was du sprichst, und dem Lohnhüter oder Mieter bei Diebstahl und Abhandenkommen; diese sind schuldig[14], weil sie Geld geleugnet haben.

---

[13] Im angezogenen Schriftverse hat es die Bedeutung wenn: nur wenn er freiwillig schwört. [14] Von diesen heißt es in der Mišna, daß sie schuldig sind, nämlich wegen des Hüter- (dh. Depositen-) Eides.

VII.

מסכת עדיות

DER TRAKTAT ʿEDIJOTH

Die Bekundungen

ERSTER ABSCHNITT

Šammaj sagt, jede Frau habe[1] an ihrer Zeit[2] genug; Hillel sagt, I [sie sei rückwirkend unrein die Zwischenzeit] seit der Untersuchung bis zur [vorangehenden] Untersuchung[3], auch wenn viele Tage dazwischen liegen. Die Weisen sagen weder wie der eine noch wie der andere, sondern [die Zwischenzeit] seit dieser Tagesstunde bis zur [vorangehenden] Tagesstunde[4], wenn dies weniger ist als [die Zwischenzeit] seit der Untersuchung bis zur [vorangehenden] Untersuchung, oder [die Zwischenzeit] seit der Untersuchung bis zur [vorangehenden] Untersuchung, wenn dies weniger ist als [die Zwischenzeit] seit dieser Tagesstunde bis zur [vorangehenden Tagesstunde]. Hat eine Frau eine regelmässige Periode, so hat sie an ihrer Zeit[5] genug. Benutzt sie beim Beischlafe Tücher[6], so gilt dies als Untersuchung[7], sodass sie nur den kleineren Zeitraum unrein ist, entweder [die Zwischenzeit] von dieser Tagesstunde bis zur [vorangehenden Tagesstunde], oder [die Zwischenzeit] von dieser Untersuchung bis zur [vorangehenden] Untersuchung.

II. Šammaj sagt, ein Kab [Mehl][8] unterliegt der Pflicht der Teig- II hebe; Hillel sagt, zwei Kab. Die Weisen sagen weder wie der eine noch wie der andere, sondern anderthalb Kab unterliegen der Pflicht der Teighebe. Nachdem die Masse vergrössert worden[9] sind, bestimmten sie, dass fünf Viertellog dieser Pflicht unterliegen. R. Jose sagt, fünf seien nicht pflichtig, fünf und darüber seien pflichtig.

---

[1] Hinsichtlich der Unreinheit durch Menstruation; cf. Lev. 15,19ff. [2] Wenn sie Menstrualblut bemerkt; von dieser Zeit ab ist sie verunreinigend, während Dinge, die sie vorher berührt hat, rein bleiben, obgleich die Unreinheit schon früher, sobald das Blut aus dem Muttermunde in die Scheide gelangt ist, eingetreten ist. [3] Wenn sie bei der vorletzten Untersuchung kein Menstrualblut bemerkt hat, bei der letzten aber wohl, so ist alles, was sie während dieser Zeit berührt hat, unrein. [4] Genau 24 Stunden vor der letzten Untersuchung. [5] Die Verunreinigung beginnt mit ihrer regelmäßigen Periode. [6] Zum Abwischen, durch die gleichzeitig festgestellt werden kann, ob sie rein war. Möglicherweise ist die Lesart והמשתמשת der Erstausgabe richtig, u. zwar in der gewöhnlichen Bedeutung *benutzen, sich bedienen:* wenn sie sich der Tücher bedient. [7] Man nimmt nicht an, daß viell. Blutflecke mit Sperma bedeckt waren. [8] Der aus diesem Quantum bereitete Teig; cf. Num. 15,20. [9] Cf. Er. Fol. 83a. [10] Das aus

III. Hillel sagt, ein Hin voll geschöpftes Wasser macht das rituelle Tauchbad[10] untauglich. Jeder ist nämlich verpflichtet, die Ausdrucksweise seines Lehrers[11] zu gebrauchen. Šammaj sagt, neun Kab. Die Weisen sagen weder wie der eine noch wie der andere. Als zwei Weber vom Misttore zu Jerušalem kamen und im Namen von Šemåja und Ptollion bekundeten, dass drei Log geschöpftes Wasser das Tauchbad untauglich machen, bestätigten die Weisen ihre Aussage.

IV. Weshalb werden die Worte von Šammaj und Hillel unnötig[12] angeführt? Um die kommenden Generationen zu lehren, dass niemand auf seinen Worten beharre, denn auch die Väter der Welt beharrten nicht auf ihren Worten.

V. Weshalb wird die Ansicht eines einzelnen gegen die der Mehrheit angeführt, wo doch die Halakha nur nach der Mehrheit entschieden wird? Damit, wenn einem Gerichte die Ansicht des einzelnen einleuchtet, es sich darauf stützen könne. Ein Gericht kann nämlich die Bestimmung eines anderen Gerichtes nur dann aufheben, wenn es jenes an Weisheit und Anzahl[13] übertrifft. Übertrifft es jenes nur an Weisheit und nicht an Anzahl, oder nur an Anzahl und nicht an Weisheit, so kann es dessen Beschlüsse nicht aufheben; nur wenn es jenes an Weisheit und Anzahl übertrifft.

VI. R. Jehuda sagte: Weshalb wird demnach die Ansicht des einzelnen gegen die der Mehrheit angeführt? Damit man, wenn jemand sagt, so[14] sei es ihm überliefert worden, ihm erwidern könne, er habe die Ansicht von jenem[15] gehört.

VII. Die Schule Šammajs sagt, ein Viertel [Kab] Gebeine [ist verunreinigend[16]], auch von zwei oder drei Leichen; die Schule Hillels sagt, nur ein Viertel [Kab] von einer Leiche, und nur wenn sie dem Körperbau oder der Anzahl nach den grösseren Teil bilden; Šammaj sagt, auch ein einziger Knochen.

VIII. Wicken[17] von Hebe darf man, wie die Schule Šammajs sagt,

---

40 Seå angesammeltem Wasser bestehen muß. 11. Dies erklärt, weshalb er hier nach dem biblischen Hin (3 Kab = 12 Log) rechnet, obgleich damals nicht mehr nach diesem Maße gerechnet worden war; nach anderen erklärt dies das unnötig gebrauchte Wort 'voll'. 12. Da nach diesen doch nicht entschieden worden ist. 13. Darunter ist schwerlich die Anzahl der Mitglieder zu verstehen, denn 1. bestand das Gerichtskollegium aus einer festgesetzten Anzahl von Mitgliedern, u. 2. wird dieser Ausdruck auch von einzelnen Personen gebraucht. Nach anderer Erklärung: Anzahl der Jahre, Alter. 14. Gegen die Halakha. 15. Einzelnen, dessen Ansicht von der Mehrheit widerlegt wurde. 16. Sie übertragen die Unreinheit auf alles, was sich mit ihnen unter einem Dache befindet; durch Berührung ist auch das kleinste Teilchen verunreinigend. 17. Diese sind, obgleich Viehfutter, der Hebepflicht unterworfen, da sie in der Hungersnot auch von Menschen gegessen werden.

nur in Reinheit[18] einweichen und zerreiben[19], und auch in Unreinheit [einem Vieh] zu fressen geben, und wie die Schule Hillels sagt, nur in Reinheit einweichen, und auch in Unreinheit [einem Vieh] zu fressen geben. Die Schule Šammajs sagt, man esse sie nur trocken[20]; R. Áqiba sagt, ihre ganze Behandlung darf in Unreinheit erfolgen[21].

IX. Wer einen Selá Scheidemünze vom zweiten Zehnten[22] einwechselt[23], wechsle, wie die Schule Šammajs sagt, für einen ganzen Selá Scheidemünze[24]; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme er] Silber und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze[25]. R. Meír sagt, man dürfe nicht Silber und Früchte durch Silber ausweihen, die Weisen erlauben dies.

X. Wer einen Selá vom zweiten Zehnten in Jerušalem wechselt, nehme, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selá Scheidemünze[26], und wie die Schule Hillels sagt, [auch] für einen Šeqel Silber und für einen Šeqel Scheidemünze. Die vor den Weisen Disputierenden[27], sagten, drei Denare Silber und für einen Denar Scheidemünze. R. Áqiba sagt, drei Denare Silber und für ein Viertel[28] Scheidemünze; R. Tryphon sagt, für vier Asper[29] Silber. Šammaj sagt, er hinterlege ihn in einem Laden und verzehre seinen Wert.

XI. Wenn von einem Brautsessel der Überzug[30] fehlt, so ist er nach der Schule Šammajs verunreinigungsfähig[31], und nach der Schule Hillels nicht mehr verunreinigungsfähig. Šammaj sagt, selbst das Untergestell eines Stuhles sei verunreinigungsfähig[32]. Wenn man einen Stuhl an eine Mulde angebracht hat, so ist er nach der Schule Šammajs verunreinigungsfähig[33] und nach der Schule Hillels nicht verunreinigungsfähig. Šammaj sagt, sogar wenn er von vornherein an diese angebracht war[34].

XII. Bei folgenden Dingen trat die Schule Hillels zurück und

[18] Unter Beobachtung der priesterlichen Reinheitsgesetze. [19] Nach anderer Erklärung: damit den Körper abreiben. [20] Damit es nicht direkt in die Augen falle, daß sie verunreinigungsfähig sind. [21] Da sie überhaupt nicht der Hebepflicht unterliegen. [22] Vom Erlöse des 2. Zehnten, der nur in Jerušalem gegessen werden darf. [23] Außerhalb Jerušalems. [24] Dh. er darf sein ganzes Geld in Silber umsetzen, wegen der Erleichterung des Transportes. [25] Da er in Jerušalem das Silber zurück auf Scheidemünze wechseln und Wechselgeld zahlen muß; außerdem würde wegen der starken Nachfrage auch das Kupfergeld im Preise steigen. [26] Damit er nicht durch das häufige Wechseln zuviel an Wechselgeld verausgabe. [27] Cf. Syn. Fol. 17b. [28] Nach Maimonides, eines Šeqel (= 1/2 Denar), nach anderen eines Denars. [29] Des 4. Denars; 1 D. = 5 A. [30] Viell. Polsterkissen od. Besatz. [31] Obgleich eine Sache nur dann verunreinigungsfähig ist, wenn sie als solche benutzt werden kann; dieser ist noch als gewöhnlicher Sessel benutzbar. [32] Da es als Sitzgelegenheit zu benutzen ist. [33] Auch wenn er als Sitz verwendet wird. [34] Sei er als Sitz verunreinigungs-

lehrte wie die Schule Šammajs. Wenn eine Frau aus dem Überseelande kommt und sagt, ihr Mann sei gestorben, so darf sie heiraten, und an ihr die Schwagersehe vollzogen werden. Hierzu sagte die Schule Hillels, sie habe dies nur von dem Falle gehört, wenn sie von der Getreideernte[35] kommt. Die Schule Šammajs erwiderte: Einerlei ob sie von der Getreideernte, von der Olivenlese oder aus dem Überseelande kommt; sie sprechen nur deshalb von der Ernte, weil jener Fall[36] sich dann ereignete. Da trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs. Die Schule Šammajs sagte, sie[37] dürfe heiraten und erhalte auch ihre Morgengabe; die Schule Hillels sagte, sie dürfe zwar heiraten, jedoch erhalte sie nicht ihre Morgengabe. Da sprach die Schule Šammajs zu dieser: Ihr habt es ihr hinsichtlich des strengen Inzestverbotes[38] erlaubt, wie wollt ihr es ihr nicht hinsichtlich der leichteren Geldangelegenheit erlauben!? Die Schule Hillels erwiderte: Wir finden, dass auch die Brüder[39] auf ihre Aussage hin die Erbschaft nicht antreten[40] können. Die Schule Šammajs entgegnete: Dies ist ja aus der Urkunde über ihre Morgengabe zu entnehmen; in dieser schreibt er ihr: Heiratest du einen anderen, so erhältst du, was dir verschrieben ist. Da trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

XIII. Der Halbsklave diene, wie die Schule Hillels sagt, einen Tag seinem Herrn und einen Tag sich selber. Die Schule Šammajs erwiderte: Ihr habt eine Vorsorge für seinen Herrn getroffen, nicht aber für ihn; eine Sklavin heiraten darf er nicht[41], eine Freie heiraten darf er ebenfalls nicht[41], [die Heirat] ganz unterlassen, kann er ebenfalls nicht, da die Welt zur Fortpflanzung erschaffen worden ist, wie es heisst:[42]*nicht zur Einöde hat er sie erschaffen, sondern daß sie bewohnt werde.* Als vorsorgende Institution zwinge man vielmehr seinen Herrn, ihn zum Freien zu machen, und dieser schreibe ihm einen Schuldschein über die Hälfte seines Wertes. Darauf trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

---

fähig, u. umsomehr, wenn er ursprünglich als Stuhl angefertigt worden war. 35. Ein solcher Fall hatte sich zugetragen u. man erlaubte der Frau zu heiraten, nach Ansicht der Schule Hillels aus dem Grunde, weil bei der Ernte sehr oft Unfälle (Hitzschläge, Schlangenbisse) vorkommen. 36. Vgl. Bd. IV S. 736 Anm. 59. 37. Eine Frau, die keine Zeugen hat, daß ihr Mann gestorben ist. 38. Ist ihre Behauptung unwahr, so ist ihre neue Heirat Ehebruch. 39. Die Erben. 40. Sondern nur auf Grund der Bekundung von 2 Zeugen. Die Heirat hat man ihr nur aus besonderer Berücksichtigung erlaubt, damit sie nicht zeitlebens einsam verbleibe, hinsichtlich der Morgengabe aber wurde das bestehende Gesetz beibehalten. 41. Da er zum Teil Freier bzw. Sklave ist. 42. Jes. 45,18. 43. Was sich

XIV. Das Tongefäss schützt[43] alles — so die Schule Hillels; die Schule Šammajs sagt, es schütze nur Speisen, Getränke und Tongefässe. Die Schule Hillels sprach: Weshalb? Die Schule Šammajs erwiderte: Dieses ist durch den Mann aus dem gemeinen Volke[44] unrein, und das unreine Gefäss hält [die Unreinheit] nicht zurück. Die Schule Hillels entgegnete: Ihr habt ja aber die darin befindlichen Speisen und Getränke als rein erklärt!? Die Schule Šammajs erwiderte: Wenn wir die darin befindlichen Speisen und Getränke als rein erklärt haben, so haben wir sie nur für ihn[45] selbst als rein erklärt; wenn du aber auch das Gefäss[46] als rein erklärt hast, so hast du es für dich[47] und für ihn als rein erklärt. Da trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

ZWEITER ABSCHNITT

R. Ḫanina der Priesterpräses bekundete vier Dinge. Nie in ihrem Leben haben die Priester es vermieden, Fleisch, das an einer erstgradigen Unreinheit[1] unrein wurde, zusammen mit Fleisch, das an einer Urunreinheit unrein wurde, zu verbrennen, obgleich dadurch die Unreinheit [des ersten] erhöht wird. R. A̔qiba fügte hinzu: Nie in ihrem Leben haben die Priester es vermieden, Öl, das [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht[2] ist, untauglich wurde, in einer Leuchte zu brennen, die [durch Berührung] mit einem Leichenunreinen unrein wurde, obgleich dadurch die Unreinheit [des ersten] erhöht wird.

II. Ferner bekundete R. Ḫanina der Priesterpräses: Nie in meinem Leben sah ich die Haut[3] nach dem Verbrennungsraume[4] bringen. R. A̔qiba fügte hinzu: Aus seinen Worten lernen wir, dass, wenn das

---

in diesem befindet, vor Verunreinigung, wenn es geschlossen sich mit einer Leiche in *einem* Raume befindet. 44. In deren Besitz es sich befindet. 45. Den Mann aus dem gemeinen Volke, da Gelehrte, die die Reinheitsgesetze beobachten, diese ohnehin nicht genießen würden. 46. Od. sonst irgend ein Gerät. 47. Ein Gelehrter könnte diese Dinge von einem Manne aus dem gemeinen Volke entleihen u. im Glauben, sie seien nur einer leichten Verunreinigung (der Berührung ihres Eigentümers) ausgesetzt gewesen, sie untertauchen und benutzen, während bei der Verunreinigung durch eine Leiche eine viel radikalere Reinigung (cf. Num. 19,18ff.) erforderlich ist.

1. Vgl. Bd. I S. 402 Anm. 7. 2. Obgleich der Unreine untergetaucht und sein Opfer dargebracht hat, so erlangt er dennoch völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 3. Eines untauglich gewordenen Opfertieres. 4. Wo die untaug-

Erstgeborene enthäutet und totverletzt[5] befunden wird, die Priester die Haut benutzen dürfen. Die Weisen aber sagen: Nicht gesehen ist kein Beweis; diese ist vielmehr nach dem Verbrennungsraume zu bringen.

III. Derselbe bekundete ferner: In einem kleinen Dorf bei Jerušalem war ein Greis, der an die Leute des Dorfes Geld zu verleihen, [den Schuldschein] mit eigener Hand zu schreiben und von anderen unterzeichnen zu lassen pflegte, und als die Sache vor die Weisen kam, erlaubten sie dies[6]. Hieraus ist zu schliessen, dass die Frau selber ihren Scheidebrief und der Mann selber seine Quittung[7] schreiben dürfe, denn die Bestätigung der Urkunde erfolgt nur durch die Unterzeichner. Und ferner [bekundete er], dass, wenn eine [unreine] Nadel im Fleische [eines Opfertieres] gefunden[8] wird, das Messer und die Hände rein seien, das Fleisch aber unrein, und wenn im Miste, alles rein sei.

IV. Drei Lehren trug R. Jišmáél den Weisen in der Akademie[9] zu Jabne vor. Wenn ein zerschlagenes Ei sich auf Kräutern von Hebe befindet, so bildet es eine Verbindung[10], hat es sich aber zu einer Blase[11] gebildet, so bildet es keine Verbindung. Wenn bei der Ernte eine einzelne Ähre[12] stehen geblieben ist und deren Spitze bis zum stehenden Getreide reicht, so gehört sie, wenn sie zusammen mit dem stehenden Getreide gemäht werden kann, dem Eigentümer, wenn aber nicht, so gehört sie den Armen. Wenn ein kleiner Gemüsegarten von einer Spalieranlage[13] umgeben ist, so darf er, wenn er soviel [Raum] hat, dass ein Winzer mit seinem Korbe an der einen Seite und ein Winzer mit seinem Korbe an der anderen Seite stehen kann, besäet werden, wenn aber nicht, so darf er nicht besäet werden[14].

V. Drei Rechtsfragen trug man R. Jišmáél vor, und er äusserte sich darüber nicht, weder verbietend, noch erlaubend; R. Jehošuá b. Mathja aber traf über diese eine Entscheidung. Wer am Šabbath

---

lichen Opfer verbrannt wurden. [5] Dessen Genuß dann verboten ist. [6] In der Regel hat der Schuldner den Schuldschein zu schreiben. [7] Wenn er ihr die Morgengabe auszahlt. [8] Und es zweifelhaft ist, ob die Nadel auch mit dem Messer oder der Person in Berührung gekommen ist. [9] Wörtl. Weinberg; entspricht ganz dem griech. Ἀκαδήμεια, Lusthain vor Athen, wo Plato lehrte. [10] Zwischen der Person, die das Ei berührt, mit dem Kraute; wenn beispielsweise jemand, der am selben Tage untergetaucht (vgl. Anm. 2) ist, dessen Berührung nur Heiliges untauglich macht, das Ei berührt, so bildet dieses eine Verbindung, sodaß die Kräuter untauglich werden. [11] Sodaß die Kräuter von diesem unberührt bleiben. [12] Bleiben bei der Ernte einzelne Ähren zurück, so gehören sie den Armen und der Eigentümer darf sie nicht auflesen. [13] Von aufgezogenen Weinstöcken; cf. Kil. VI,1. [14] Es ist verboten, Sämereien unmittelbar an Weineine Blatter aufsticht, ist, wenn er eine Öffnung machen wollte, schuldig, wenn aber Eiter entfernen, frei. Wer am Šabbath eine Schlange einfängt, ist, wenn er damit bezweckt, dass sie ihn nicht beisse, frei, wenn aber, um sie zu Heilzwecken zu gebrauchen, schuldig. Eronische Tiegel[15] in einem Zelte mit einer Leiche sind rein, wenn aber ein Flussbehafteter sie trägt, unrein. R. Eliêzer b. Çadoq sagt, auch wenn ein Flussbehafteter sie trägt, seien sie rein, weil ihre Herstellung noch nicht fertig[16] ist.

VI. Über drei Dinge traf R. Jišmâél eine Entscheidung, und R. Âqiba pflichtete ihm nicht bei. R. Jišmâél entschied, wenn man Knoblauch, Herlinge oder Ähren am Tage[17] zerdrückt hat, dürfe man sie nach Eintritt der Dunkelheit ausfliessen[18] lassen; R. Âqiba sagt, man dürfe sie nicht ausfliessen lassen[19].

VII. Drei Lehren trug man R. Âqiba vor, zwei im Namen R. Eliêzers und eine im Namen R. Jehošuâs. Zwei im Namen R. Eliêzers: eine Frau darf [am Šabbath] mit einer goldenen Stadt[20] ausgehen; und Leute, die Tauben fliegen[21] lassen, sind als Zeugen unzulässig. Eine im Namen R. Jehošuâs: wenn ein Wiesel mit einem Kriechtiere im Maule über Brote von Hebe gegangen ist, und es zweifelhaft ist, ob [das Kriechtier das Brot] berührt hat oder nicht, so ist es bei diesem Zweifel rein.

VIII. Drei Lehren trug R. Âqiba vor, hinsichtlich zweier pflichtete man ihm bei und hinsichtlich einer pflichtete man ihm nicht bei. Dass eine Sandale der Kalktüncher durch das Auftreten[22] unrein ist, und dass die Reste eines Ofens bei vier [Handbreiten unrein[23] bleiben]; sie sagten nämlich, bei drei. Hierbei pflichtete man ihm bei. Hinsichtlich einer pflichtete man ihm nicht bei, hinsichtlich eines Stuhles, von dem zwei nebeneinanderliegende Sitzbrettchen entfernt worden sind; nach R. Âqiba ist ein solcher verunreinigungsfähig und nach den Weisen nicht.

IX. Derselbe sagte: Der Vater ist von Einfluss auf den Sohn hinsichtlich der Schönheit, der Kraft, des Reichtums, der Weisheit, der

---

stöcken zu säen; cf. Dt. 22,9. [15] Vgl. Bd. III S. 505 Anm. 28. [16] Geräte werden nur nach ihrer vollständigen Herstellung verunreinigungsfähig. [17] Am Vorabend des Šabbaths vor Sonnenuntergang. [18] Man darf den Saft auch nach Eintritt des Šabbaths fließen lassen u. ihn am Šabbath genießen. [19] Dh. man darf den ausfließenden Saft am Sabbath nicht genießen. [20] Ein Frauenschmuck; vgl. Bd. I S. 603 Anm. 1 u. S. 871 Anm. 4. [21] Cf. Syn. Fol. 29b. [22] Eines Flußbehafteten; vgl. Bd. I S. 608 Anm. 26. [23] Wenn eine levitisch unrein gewordene Sache zerbricht, so wird sie rein; wenn die Reste eines Ofens 4 Handbreiten hoch sind, so sind sie noch verwendbar u. bleiben daher unrein. [24] Wenn nämlich von Gott verheißen wird, etwas nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von

Lebensjahre und der Anzahl der Generationen; das ist das Ende[24], denn es heisst:[25]*er rief die Geschlechter von Anfang an.* Wenn es auch heisst:[26]*man wird sie knechten und bedrücken vierhundert Jahre*[27]*lang,* so heisst es aber:[28]*die vierte Generation wird hierher zurückkommen.*

X. Er sagte ferner: Fünf Dinge haben eine Dauer von zwölf Monaten. Das Strafgericht über das Zeitalter der Sintflut währte zwölf Monate; das Strafgericht über Ijob währte zwölf Monate; das Strafgericht über die Miçrijim währte zwölf Monate; das dereinstige Strafgericht über Gog und Magog wird zwölf Monate währen; das Strafgericht über die Gottlosen im Fegefeuer währt zwölf Monate, denn es heisst:[29]*und es wird sein von Monat bis [zum gleichen] Monate*[30]. R. Joḥanan b. Nuri sagt, wie vom Pesaḥfeste bis zum Wochenfeste[31], denn es heisst:[30]*vom Śabbath bis Śabbath*[32].

DRITTER ABSCHNITT

1 Wenn man eine durch Bezeltung verunreinigende Sache[1] geteilt[2] in einen Raum bringt, so ist sie nach R. Dosa b. Archinos nicht verunreinigend und nach den Weisen verunreinigend. Zum Beispiel: wenn jemand zwei Stücke von einem Aase[3] in der Grösse von je einer halben Olive berührt oder trägt, oder ein Stück in der Grösse einer halben Olive von einer Leiche berührt und ein Stück in der Grösse einer halben Olive ihn überzeltet, oder zwei Stücke in der Grösse von je einer halben Olive überzeltet, oder ein Stück in der Grösse einer halben Olive überzeltet und ein Stück in der Grösse einer halben Olive ihn überzeltet, so ist er nach R. Dosa b. Archinos rein und nach den Weisen unrein. Wenn jemand aber ein Stück in der Grösse einer halben Olive berührt und eine andere Sache[4] ihn und ein solches Stück überzeltet[5], so ist er rein. R. Meír

---

Generationen eintreffen zu lassen; in einem solchen Falle gewinnt der Sohn durch seinen Vater. [25] Jes. 41,4. [26] Gen. 15,13. [27] Hieraus wäre also zu schließen, daß das verheißene Ereignis nach Ablauf einer bestimmten Frist eintrifft, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Generationen. [28] Gen. 15,16. [29] Jes. 66,23. [30] Des folgenden Jahres. [31] Sieben Wochen. [32] Während dieser Zeit werden die Tage u. die Wochen gezählt; cf. Lev. 23,15.

[1] Eine Sache, die alles, was sich mit dieser in einem Raume befindet, oder was zeltartig sich über ihr befindet, oder worüber sie sich zeltartig befindet, verunreinigt (cf. Ah. Abschn. II); für all diese Dinge ist ein Mindestquantum vorgeschrieben, sodaß sie nicht verunreinigend sind, wenn sie dieses Quantum nicht haben. [2] Und beide Hälften zusammen das vorschriftsmäßige Quantum haben. [3] Das Beispiel vom Berühren eines Aases ist hier nicht angebracht, da es nicht zu den Dingen gehört, die durch Bezeltung verunreinigen. [4] Die nicht verunreini-

SAGT, AUCH IN DIESEM FALLE SEI ER NACH R. DOSA REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. ES[6] IST STETS VERUNREINIGEND, NUR NICHT BEI [EINER VEREINIGUNG VON] BERÜHREN UND TRAGEN ODER TRAGEN UND ÜBERZELTUNG. DIE REGEL HIERBEI IST: HABEN SIE DEN GLEICHEN NAMEN, SO SIND SIE VERUNREINIGEND, HABEN SIE VERSCHIEDENE NAMEN, SO SIND SIE NICHT VERUNREINIGEND.

II. GETRENNTE SPEISENSTÜCKE[7] WERDEN NICHT VEREINIGT — SO R. DOSA B. ARCHINOS; DIE WEISEN SAGEN, SIE WERDEN VEREINIGT. MAN DARF [FRÜCHTE VOM] ZWEITEN ZEHNTEN DURCH EIN ASEMON AUSLÖSEN — SO R. DOSA; DIE WEISEN VERBIETEN DIES. [ZUR BERÜHRUNG] DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS[8] GENÜGT DAS UNTERTAUCHEN DER HÄNDE[9] — SO R. DOSA; DIE WEISEN SAGEN, SIND DIE HÄNDE UNREIN, SEI AUCH DER GANZE KÖRPER UNREIN.

III. DAS KERNGEHÄUSE DER MELONE UND DER ABFALL VON KRÄUTERN SIND ALS HEBE, WIE R. DOSA SAGT, GEMEINEN ERLAUBT, NACH DEN WEISEN ABER VERBOTEN. WENN VON FÜNF SCHAFEN JEDES ANDERTHALB MINEN WOLLE LIEFERT, SO HAT BEI DIESEN DAS GESETZ VON DER ERSTLINGSSCHUR GELTUNG — SO R. DOSA; DIE WEISEN SAGEN, VON FÜNF SCHAFEN, WIEVIEL ES AUCH IST.

IV. ALLE MATTEN SIND VERUNREINIGUNGSFÄHIG DURCH EINE LEICHE[10] — SO R. DOSA; DIE WEISEN SAGEN, AUCH DURCH DAS AUFTRETEN. KEIN GEFLECHT IST[11] VERUNREINIGUNGSFÄHIG, AUSGENOMMEN EIN GÜRTEL — SO R. DOSA; DIE WEISEN SAGEN, ALLE SIND SIE VERUNREINIGUNGSFÄHIG, AUSGENOMMEN DIE DER WOLLHÄNDLER[12].

V. EINE SCHLEUDER, DEREN HÖHLUNG[13] AUS EINEM GEWEBE BESTEHT, IST VERUNREINIGUNGSFÄHIG, WENN ABER AUS LEDER, SO IST SIE NACH R. DOSA B. ARCHINOS NICHT VERUNREINIGUNGSFÄHIG UND NACH DEN WEISEN VERUNREINIGUNGSFÄHIG. IST DIE FINGERÖSE ABGETRENNT, SO IST SIE NICHT VERUNREINIGUNGSFÄHIG[14], WENN ABER DIE RIEMENÖSE[15], SO IST SIE VERUNREINIGUNGSFÄHIG.

VI. EINE GEFANGENE DARF HEBE ESSEN[16] — SO R. DOSA; DIE WEISEN SAGEN, MANCHE GEFANGENE DARF DIES UND MANCHE DARF DIES NICHT, UND

gend ist. [5] Sodaß bei ausreichendem Quantum hierbei eine 2fache Verunreinigung vorliegen würde: Berührung und Bezeltung. [6] In Fällen, wo 2 Verunreinigungen durch halbe Quantitäten vereinigt werden sollen. [7] Einzelne Stücke od. kleine Früchte, die einzeln das verunreinigungsfähige Quantum (Eigröße) nicht haben, wohl aber der ganze Haufe. [8] Cf. Num. Kap. 19. [9] Wenn diese levitisch unreine Speisen berührt haben. [10] Nicht aber durch das Auftreten, dh. wenn sie als Sitz od. Lager benutzt werden, da sie als solche nicht geeignet sind. [11] Da nur ein richtiges Gewebe verunreinigungsfähig ist. [12] Die die Wolle mit einem Flechtwerke zusammenbinden; solche dienen nur als Stricke. [13] Zur Aufnahme des Projektils. [14] Da sie nicht mehr brauchbar ist. [15] Am anderen Ende der Schleuder befindet sich eine Öse zum Befestigen des Riemens. [16] Wenn sie zwar: erzählt die Frau selber, dass sie gefangen war, jedoch rein geblieben sei, so darf sie [Hebe] essen, denn der Mund, der es verboten macht, macht es auch erlaubt, wenn aber Zeugen bekunden, dass sie gefangen war, und sie sagt, sie sei rein geblieben, so darf sie keine [Hebe] essen.

VII. In vier Fällen des Zweifels[17] erklärt R. Jehošuá als rein und die Weisen als unrein, und zwar: wenn der Unreine steht[18] und der Reine vorübergeht, wenn der Reine steht und der Unreine vorübergeht, wenn das Unreine auf Privatgebiet und das Reine auf öffentlichem Gebiete[19] sich befindet, oder wenn das Reine auf Privatgebiet und das Unreine auf öffentlichem Gebiete sich befindet; ist es zweifelhaft, ob sie einander berührt haben oder nicht, ob sie überzeltet worden sind[20] oder nicht, ob [eines das andere] bewegt hat[21] oder nicht, so ist er[22] nach R. Jehošuá unrein und nach den Weisen rein.

VIII. Drei Dinge sind nach R. Çadoq verunreinigungsfähig und nach den Weisen nicht verunreinigungsfähig: der Nagel des Wechslers[23], der Kasten der Gräupner[24] und der Zeiger des Stundensteines[25]; diese sind nach R. Çadoq verunreinigungsfähig und nach den Weisen nicht verunreinigungsfähig.

IX. Vier Dinge sind nach R. Gamliél verunreinigungsfähig und nach den Weisen nicht verunreinigungsfähig: der Deckel eines Metallkorbes für den Hausgebrauch[26], der Henkel des Striegels[27], unfertige Metallgeräte und eine [gleichmässig] entzwei geteilte Platte. Jedoch pflichten die Weisen R. Gamliél bei, dass, wenn eine Platte in zwei Teile, einer grösser und einer kleiner, geteilt wurde, der grössere verunreinigungsfähig und der kleinere nicht verunreinigungsfähig sei.

X. Bei drei Dingen ist R. Gamliél erschwerender Ansicht, nach der Schule Šammajs: man darf am Feste nichts für den Sabbath warmstellen; man darf am Feste keine Leuchte aufstellen[28]; man darf[29] keine groben Brote, sondern nur Fladen backen. R. Gamliél sagte: In

---

die Frau eines Priesters ist, obgleich sie der Notzucht ausgesetzt war. 17. Hinsichtlich der Unreinheit. 18. Unter einem Baume, von dem er überzeltet wird. 19. Nebeneinander, so daß eine Berührung erfolgt sein kann. 20. Wenn er beim Vorübergehen unter dem Baume stehen geblieben ist. 21. Durch die Berührung. 22. Der Reine. 23. An den er die Wage hängt. 24. Solche waren sehr primitiv gearbeitet u. galten nicht als fertiger Gegenstand. 25. Eine Art Sonnenuhr. 26. Als Ggs. wird Kel. XII,3 der der Ärzte angeführt, der als richtiges Gefäß gilt. 27. Nach der Erkl. der Kommentare, der beim Baden zum Abreiben des Körpers verwendet wird. Die Mišna separata hat hier, als auch in der Parallelstelle Kel. XII,6 המגרדות, was richtiger erscheint. 28. Die einzelnen Teile zusammenstellen.

der Familie meines Vaters backen sie niemals grobe Brote, sondern nur Fladen. Jene erwiderten ihm: Was soll uns die Familie deines Vaters; diese war erschwerend für sich selbst, aber erleichternd für ganz Jisraél, auch grobes Brot und Kuchen backen zu dürfen.

XI. Dieser lehrte auch drei Dinge erleichternd: man darf am Feste zwischen den Lagern[30] fegen[31]; man darf das Räucherwerk hinstellen; man darf an den Pesaḥabenden ein rumpfgebratenes[32] Böckchen bereiten. Die Weisen verbieten dies.

XII. Drei Dinge erlaubt R. Eleȧzar b. Ȧzarja und die Weisen verbieten sie: seine Kuh wurde [am Šabbath] mit einem Riemen an den Hörnern[33] ausgetrieben; man darf ein Vieh am Feste striegeln; man darf Pfeffer in einer Pfeffermühle mahlen. R. Jehuda sagt, man dürfe am Feste kein Vieh striegeln, weil man dabei eine Wunde macht, wohl aber kämmen. Die Weisen sagen, man dürfe weder striegeln noch kämmen.

VIERTER ABSCHNITT

I In folgenden Dingen ist die Schule Šammajs erleichternd und die Schule Hillels erschwerend[1]: ein am Feste gelegtes Ei darf, wie die Schule Šammajs sagt, [am Feste] gegessen werden, und wie die Schule Hillels sagt, nicht gegessen[2] werden. Die Schule Šammajs sagt, Sauerteig in Olivengrösse und Gesäuertes in Dattelgrösse, die Schule Hillels sagt, beides in Olivengrösse[3].

II. Ein am Feste geborenes Vieh ist, wie alle übereinstimmen, erlaubt; ein aus dem Ei gekrochenes Küchlein ist, wie alle übereinstimmen, verboten. Wer am Feste ein Wild oder ein Geflügel[4] schlachtet, grabe, wie die Schule Šammajs sagt, mit einem Spaten [Erde] auf und decke [das Blut] zu; die Schule Hillels sagt, man dürfe nur dann schlachten, wenn man Erde vorrätig hat. Diese pflichtet jedoch bei, dass, wenn man bereits geschlachtet hat, man [Erde] mit einem Spaten aufgrabe und [das Blut] zudecke; Herdasche gilt als vorrätig[5].

---

[29] Am Feste. [30] Wo die Mahlzeit eingenommen wird u. Brocken auf die Erde fallen. [31] Auch wenn der Fußboden keine Diele hat u. man dadurch eine Schramme macht. [32] Cf. Bd. II S. 466 Anm. 52. [33] Dieser wird also nicht als Last betrachtet.

[1] Während es sich sonst entgegengesetzt verhält. [2] Cf. Jt. Fol. 2a. [3] Sei am Pesaḥfeste verboten; cf. Ex. 12,19; 13,7 u. Dt. 16,4. [4] Dessen Blut man mit Erde zudecken muß; cf. Lev. 17,13. [5] Cf. Jt. Fol. 8a. [6] Von solchen ist der

III. Die Schule Šammajs sagt, was für Arme freigegeben wird, ist Freigut[6]; die Schule Hillels sagt, Freigut heisse es nur dann, wenn es auch für Reiche freigegeben ist, gleich [den Früchten des] Erlassjahres. Wenn alle Garben des Feldes je einen Kab gross sind, eine aber vier Kab, und diese vergessen worden ist, so gilt sie, wie die Schule Šammajs sagt, nicht als Vergessenes, und wie die Schule Hillels sagt, als Vergessenes[7].

IV. Wenn eine neben der Wand, der Dieme, den Rindern oder den Ackergeräten liegende Garbe vergessen worden ist, so gilt diese, wie die Schule Šammajs sagt, nicht als Vergessenes, und wie die Schule Hillels sagt, als Vergessenes.

V. Beim vierjährigen Weinberg[8] ist, wie die Schule Šammajs sagt, weder das Fünftel[9] noch die Fortschaffung[10] erforderlich; die Schule Hillels sagt, bei diesem sei die Fortschaffung erforderlich. Die Schule Šammajs sagt, bei diesem gelte das Gesetz vom Abfall und von der Nachlese[11], und die Armen lösen sie selber aus; die Schule Hillels sagt, alles komme in die Kelter[12].

VI. Ein Fass mit eingelegten Oliven braucht man, wie die Schule Šammajs sagt, nicht zu durchlöchern; die Schule Hillels sagt, man müsse sie durchlöchern[13]. Jedoch pflichtet diese bei, dass, wenn man sie durchlöchert hat und [das Loch] durch Hefensatz verstopft wurde, es nicht verunreinigungsfähig sei. Wer sich mit reinem Öl gesalbt und unrein geworden ist, und darauf [ins Tauchbad] hinabsteigt und untertaucht, ist, wie die Schule Šammajs sagt, rein, auch wenn er [von Öl] trieft[14]; die Schule Hillels sagt, wenn es nur so viel ist, um damit das kleinste Glied[15] salben[16] zu können. War aber das Öl schon vorher unrein, so ist er, wie die Schule Šammajs sagt, [rein,] wenn es nur soviel ist, um das kleinste Glied salben zu können, und wie die Schule Hillels sagt, schon wenn die Flüssigkeit nur [den

---

Zehnt nicht zu entrichten.

[7] Es gehört den Armen; cf. Dt. 24,19.

[8] Und ebenso bei jedem anderen Baumgarten; cf. Lev. 19,23ff.

[9] Das bei der Auslösung hinzuzufügen ist; cf. Bm. Fol. 55b.

[10] Im 4. und 7. Jahre des Septenniums, wie beim 2. Zehnten; cf. Dt. 26,12ff.

[11] Man lasse sie für die Armen zurück; cf. Lev. 19,10.

[12] Und muß vom Eigentümer ausgelöst werden.

[13] Früchte werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie befeuchtet worden sind, u. zwar muß dies dem Eigentümer erwünscht sein. Da nun die Oliven einen Saft ausschwitzen, der zu den verunreinigungsfähigmachenden Flüssigkeiten gehört, so muß man das Faß durchlöchern, um zu zeigen, daß dies nicht erwünscht ist.

[14] Obgleich das unrein gewordene Öl noch an seinem Körper haftet, weil das Öl zum Körper gehört u. dieser durch das Untertauchen rein geworden ist.

[15] Den kleinen Finger.

[16] Sei er rein, wenn mehr, so ist er unrein.

[17] Sei er

Körper] befeuchtet[17]; R. Jehuda sagte im Namen der Schule Hillels, wenn so feucht, um zu befeuchten[18].

VII. Eine Frau kann nach der Schule Šammajs mit einem Denar[19] oder dem Werte eines Denars angetraut[20] werden; die Schule Hillels sagt, schon mit einer Peruṭa oder dem Werte einer Peruṭa. Wieviel beträgt eine Peruṭa? Ein Achtel eines italischen Assars. Die Schule Šammajs sagt, man könne seine Frau mit einem alten Scheidebriefe entlassen; die Schule Hillels verbietet dies. Welches heisst ein alter Scheidebrief? Wenn er, nachdem er ihn geschrieben hat, mit ihr zusammen war. Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden liess und darauf mit ihr zusammen in einer Herberge übernachtet hat, so benötigt sie, wie die Schule Šammajs sagt, keines anderen Scheidebriefes, die Schule Hillels sagt, sie benötige eines anderen Scheidebriefes. Dies nur dann, wenn die Scheidung nach der Verheiratung erfolgt ist, wenn aber nach der Verlobung, so braucht sie keines anderen Scheidebriefes, weil er[21] mit ihr nicht vertraut ist.

VIII. Die Schule Šammajs erlaubt die Nebenbuhlerinnen[22] den anderen Brüdern; die Schule Hillels verbietet sie. Haben sie die Ḥaliça vollzogen, so ist [die Witwe] nach der Schule Šammajs für die Priesterschaft[23] ungeeignet und nach der Schule Hillels geeignet[24]. Haben sie die Schwagerehe vollzogen, so sind sie nach der Schule Šammajs geeignet[25] und nach der Schule Hillels ungeeignet[26]. Und obgleich die einen als ungeeignet erklärten, was die anderen als geeignet erklärten, unterliessen es [Angehörige der] Schule Šammajs dennoch nicht, Frauen [aus Familien] der Schule Hillels, oder [Angehörige der] Schule Hillels, Frauen [aus Familien] der Schule Šammajs zu heiraten. Und obgleich bei [Fragen über] Reinheit und Unreinheit die einen als rein erklärten, was die anderen als unrein erklärten, so unterliess es dennoch weder die eine noch die andere, bei der Bereitung von reinen [Speisen] sich auf die andere zu verlassen[27].

---

unrein. [18] Eine andere Körperstelle, die von dieser berührt wird. [19] Nach den Kommentaren ein Silberdenar. [20] Die Antrauung erfolgt, wenn der Mann der Frau vor Zeugen einen Wertgegenstand zu diesem Behufe gibt. [21] Zwischen Verlobung u. Verheiratung. [22] Der dem Eheschwager als inzestuös verbotenen Witwe. Wenn jemand kinderlos stirbt, so muß sein Bruder die Witwe heiraten (cf. Dt. 25,5ff.) od. an ihr die Ḥaliça vollziehen; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der verstorbene Bruder mehrere Frauen hinterläßt, von denen eine die Tochter des überlebenden Bruders ist. [23] Sie darf von keinem Priester geheiratet werden. [24] Die Vollziehung der Ḥaliça war unnötig u. gilt als nicht geschehen. [25] Wenn der 2. Bruder stirbt. [26] Wegen der unerlaubten Ehe. [27] Bei strittigen Fällen teilten sie einander mit, daß es sich um einen solchen Fall handle.

IX. Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer ledig ist, und nachdem der Ledige nach dem Tode des einen mit einer der Schwestern verheirateten Bruders an [die Witwe] die Eheformel[28] gerichtet hat, auch der zweite Bruder gestorben ist, so bleibe, wie die Schule Šammajs sagt, seine Frau[28] bei ihm und die andere gehe als Schwester seiner Frau frei[29] aus; die Schule Hillels sagt, er entlasse seine Frau durch Scheidebrief und Ḥaliça[30], und die Frau seines Bruders durch Ḥaliça. Das ist [der Fall], worüber sie sagten: Wehe ihm wegen seiner Frau, wehe ihm wegen der Frau seines Bruders!

X. Wer sich den Beischlaf seiner Frau abgelobt, kann dies, wie die Schule Šammajs sagt, zwei Wochen, und wie die Schule Hillels sagt, eine Woche[31]. Wenn [eine Frau] am Abend zum einundachtzigsten [Tage][32] fehlgebiert, so ist sie nach der Schule Šammajs vom Opfer frei, und nach der Schule Hillels dazu verpflichtet. Ein Laken[33] unterliegt nach der Schule Šammajs nicht dem Çiçithgesetze, und nach der Schule Hillels wohl. Ein Šabbathfruchtkorb macht nach der Schule Šammajs nicht zehentpflichtig[34] und nach der Schule Hillels wohl zehentpflichtig.

XI. Wer ein längeres[35] Nazirat[36] gelobt und es absolviert hat, und nachher nach dem [Jisraél]lande[37] kommt, ist, wie die Schule Šammajs sagt, noch dreissig Tage Nazir; die Schule Hillels sagt, er müsse das Nazirat von neuem beginnen. Wenn zwei Zeugenpartien von einem verschieden bekunden[38], eine, dass er zwei [Nazirate[39]] und eine, dass er fünf[40] gelobt hat, so hat sich, wie die Schule Šammajs sagt, das Zeugnis zersplittert und es gibt hierbei kein Nazirat; die Schule

---

[28] An die die Eheformel gerichtet worden ist. [29] Sie benötigt auch nicht der Ḥaliça. [30] Die Schwagerehe durch Eheformel ist in der Tora nicht vorgesehen, dies hat zur Folge, daß die 2. Witwe nicht als Schwester seiner Frau (die man nicht ehelichen darf) gilt, u. ferner, daß er die 1. nicht durch Scheidung allein (da die gültige Antrauung fehlt), sondern auch durch Ḥaliça entlassen muß. Die 2. darf er ebenfalls nicht ehelichen, weil die Ehe mit der 1. vielleicht gültig war. [31] So lange muß sie sich dies gefallen lassen, später kann sie Auflösung des Gelöbnisses od. Scheidung verlangen. [32] Die Wöchnerin hat 40 Tage nach der Geburt eines Knaben u. 80 Tage nach der Geburt eines Mädchens ein Opfer darzubringen (cf. Lev. 12,2ff.), selbst wegen einer Fehlgeburt; wenn sie innerhalb dieser Frist fehlgebiert, so hat sie nur ein Opfer darzubringen. [33] Das nur nachts benutzt wird. [34] Man darf davon gelegentlich unverzehntet essen. [35] Mehr als dreißig Tage. [36] Cf. Num. 6,2ff. [37] Wenn jemand außerhalb des Jisraéllandes ein Nazirat gelobt, so muß er diese Zeit im Jisraéllande verbringen, da das Ausland als unrein gilt; cf. Sab. Fol. 14b. [38] Hinsichtlich seines Gelübdes, Nazir zu sein. [39] Das Nazirat währt, wenn keine Frist angegeben wird, 30 Tage. [40] Zur selben Zeit; wenn die Aussagen einander widersprechen, und

Hillels sagt, er muss, da in fünf zwei enthalten sind, zwei Nazirate absolvieren.

XII. Wenn ein Mensch sich unterhalb des Spaltes[41] befindet, so leitet er, wie die Schule Šammajs sagt, die Unreinheit nicht hinüber[42]; die Schule Hillels sagt, ein Mensch ist hohl, und seine obere Hälfte leitet die Unreinheit hinüber.

FÜNFTER ABSCHNITT

I R. Jehuda lehrte sechs Dinge, bei denen die Schule Šammajs erleichternd und die Schule Hillels erschwerend ist. Das Blut von einem Aase ist nach der Schule Šammajs rein und nach der Schule Hillels unrein. Das Ei von einem Aase[1] ist nach der Schule Šammajs, wenn ein solches auf dem Markt verkauft[2] wird, erlaubt, wenn aber nicht, verboten; nach der Schule Hillels aber [in jedem Falle] verboten. Jene pflichtet jedoch bei, dass das Ei von einem totverletzten [Geflügel[3]] verboten ist, weil es als Verbotenes ausgewachsen ist. Der Blutfluss einer Nichtjüdin[4] und das Reinheitsblut[5] einer Aussätzigen[6] sind nach der Schule Hillels rein; die Schule Šammajs sagt, sie gleichen ihrem Speichel und ihrem Urin. Die Früchte des Siebentjahres[7] darf man nach der Schule Šammajs gegen Dankesbezeugung und auch ohne Dankesbezeugung essen; die Schule Hillels sagt, man dürfe sie nicht gegen Dankesbezeugung[8]

---

er selber überhaupt von nichts wissen will. [41] Ist die Überdachung eines Raumes, in dem reine u. unreine Sachen sich befinden (vgl. S. 412 Anm. 1), geteilt, so gilt der ganze Raum als geteilt, sodaß die Unreinheit auf die in der reinen Seite sich befindlichen Sachen nicht übertragen wird; legt man über den Spalt eine Sache, so wird dadurch eine Vereinigung des Raumes hergestellt; wenn aber unten, auf dem Fußboden, gegenüber dem Spalte eine Sache liegt, so wird dadurch eine Vereinigung nur dann hergestellt, wenn unter dieser ein eine Handbreite großer Hohlraum sich befindet. [42] Von der unreinen nach der reinen Seite.

[1] Wenn das Geflügel beim Schlachten rituell ungenießbar geworden ist. [2] Dh. Wenn es eine harte Schale hat. [3] Das schon vor dem Schlachten zum Genusse verboten war. [4] Der Blutfluß einer jisraélitischen Frau, sowohl der menstruale (cf. Lev. 15,19ff.) als auch der krankhafte (cf. ib. 15,25ff.) ist verunreinigend, der einer Nichtjüdin ist es nur rabbanitisch, u. zwar in geringerem Grade; in weit höherem Grade verunreinigend sind nach rabbanitischer Bestimmung Speichel u. Urin einer Nichtjüdin, damit man sich, da diese häufiger vorkommen, um so mehr von ihnen fernhalte. [5] Nach dem Wochenbette; cf. Lev. 12,4. [6] Jisraélitin, die an u. für sich verunreinigend ist; cf. Lev. Kap. 13. [7] Aus einem fremden Garten. [8] Das in Handschriften fehlende אלא ist zu streichen. Die Früchte des Siebent- od. Erlaßjahres müssen vollständig freigegeben und dürfen nicht eingesammelt werden (cf. Ex. 23,11 u. Lev. 25,5); der Eigentümer darf für

essen. Ein Schlauch ist verunreinigungsfähig, wie die Schule Šammajs sagt, wenn er bleibend zugebunden[9] ist, und wie die Schule Hillels sagt, auch wenn er nicht zugebunden ist.

II. R. Jose lehrte sechs Dinge, bei denen die Schule Šammajs erleichternd und die Schule Hillels erschwerend ist. Geflügel darf nach der Schule Šammajs zusammen mit Käse auf den Tisch aufgetragen, aber nicht gegessen werden; die Schule Hillels sagt, weder aufgetragen noch gegessen werden. Man darf nach der Schule Šammajs die Hebe von Oliven für Öl und von Weintrauben für Wein absondern; die Schule Hillels sagt, man dürfe die Hebe [auf diese Weise] nicht absondern. Wenn jemand innerhalb der vier Ellen[10] vor einem Weinberg Sämereien[11] säet, so hat er, wie die Schule Šammajs sagt, eine Reihe[12] verboten[13] gemacht; die Schule Hillels sagt, zwei Reihen. Mehlbrei ist nach der Schule Šammajs [von der Teighebe] frei und nach der Schule Hillels pflichtig. Man darf nach der Schule Šammajs in einem Sturzbache[14] ein Tauchbad nehmen; die Schule Hillels sagt, man dürfe in einem solchen kein Tauchbad nehmen. Wenn ein Proselyt sich am Vorabend des Pesaḥfestes bekehrt, so darf er, wie die Schule Šammajs sagt, ein Tauchbad nehmen und abends vom Pesaḥlamme[15] essen; die Schule Hillels sagt, wer sich von der Vorhaut trennt, gleicht dem, der sich von einem Grabe trennt[16].

III. R. Jišmáél lehrte drei Dinge, bei denen die Schule Šammajs erleichternd und die Schule Hillels erschwerend ist. [Das Buch] Qoheleth macht nach der Schule Šammajs die Hände nicht unrein[17], die Schule Hillels sagt, es mache die Hände unrein. Das Entsündigungswasser, mit dem das Gebot ausgeübt worden[18] ist, ist nach der Schule Šammajs rein und nach der Schule Hillels unrein. Schwarzkümmel ist nach der Schule Šammajs nicht verunreinigungsfähig[19] und nach der Schule Hillels verunreinigungsfähig; ebenso [streiten sie] über die Verzehntung[20].

IV. R. Eliézer lehrte zwei Dinge, bei denen die Schule Šammajs erleichternd und die Schule Hillels erschwerend ist. Das Blut

diese nicht einmal einen Dank entgegennehmen. [9] Wenn die Mündung nicht zusammengenäht ist. [10] Die vor einem Weinberg frei bleiben müssen; cf. Kil. IV, 1. [11] Cf. Dt. 22,9. [12] Die 1. Reihe des Weinberges. [13] Wörtl. geheiligt, welcher Ausdruck in der genannten Schriftstelle gebraucht wird, dh. dem Heiligtume, dem Banne verfallen. [14] Eine von einer Anhöhe herabstürzende Wassermenge von 40 Seá. [15] Cf. Ex. 12,48. [16] Er bleibt 7 Tage unrein. [17] Während andere Bücher der hl. Schrift sie unrein machen; cf. Sab. Fol. 14a. [18] Das zur Besprengung des Unreinen (cf. Num. 19,18) verwandt worden ist. [19] Da er allein keine Speise ist. [20] Gilt er als Speise, so ist er auch zehntpflichtig.

einer Wöchnerin, die kein Tauchbad genommen hat, gleicht, wie die Schule Šammajs sagt, ihrem Speichel und ihrem Urin[21]; die Schule Hillels sagt, es verunreinige feucht und eingetrocknet. Jedoch pflichtet jene bei, dass, wenn sie bei der Geburt flussbehaftet war, es feucht und eingetrocknet verunreinige.

V. Wenn von vier Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren, und (die mit den Schwestern verheirateten) gestorben sind, so ist an diesen die Ḥaliça[22] und nicht die Schwagerehe[22] zu vollziehen. Haben jene[23] sie voreilig geheiratet, so müssen sie sie entfernen. R. Eliėzer sagt, die Schule Šammajs lehre, sie dürfen sie behalten, und die Schule Hillels lehre, sie müssen sie entfernen.

VI. Ȧqabja b. Mahalalėl bekundete vier Lehren. Man sprach zu ihm: Ȧqabja, widerrufe die vier Lehren, die du bekundet hast, und wir wollen dich zum Gerichtspräsidenten in Jisraėl machen! Er erwiderte ihnen: Lieber will ich lebtags ein Tor heissen, als eine Stunde vor Gott ein Frevler[24] sein. Man[25] soll nicht sagen, er habe sie wegen eines Würdenamtes widerrufen. Er erklärte das zurückbleibende Haar[26] und das gelbe Blut[27] als unrein; die Weisen erklärten sie als rein. Er erlaubte das ausgefallene, in einem Fenster gesteckte Haar von einem gebrechenbehafteten erstgeborenen Tiere[28], nachdem man es geschlachtet hat; die Weisen verboten es. Er sagte, man lasse weder eine Proselytin noch eine freigelassene Sklavin [das Fluchwasser][29] trinken; die Weisen aber sagten, man lasse sie es wohl trinken. Sie sprachen zu ihm: Einst geschah es ja, dass Šemȧja und Ptollion die Karkemith, eine freigelassene Sklavin in Jerušalem, [das Fluchwasser] trinken liessen. Er erwiderte ihnen: Ihresgleichen[30] haben sie es trinken lassen. Hierauf taten sie ihn[31] in den Bann, und er starb auch im Banne; da liess das Gericht seinen Sarg mit Steinen bewerfen. R. Jehuda sagte: Behüte und be-

---

21. Die nur im flüssigen Zustande, nicht aber eingetrocknet, verunreinigend sind. 22. Da jede der beiden Schwestern jedem der beiden Brüder zufallen sollte, sodaß die andere ihm dann als Schwester seiner Frau verboten wird. 23. Die überlebenden Brüder. 24. Durch eine Entscheidung gegen die innere Überzeugung. 25. Dieser Satz ist vom vorangehenden unabhängig, also ein Grund für sich. 26. Das von einem Aussatze zurückbleibt, nachdem dieser geheilt ist; das weiße Haar gilt beim Aussatze als Unreinheitsmal; cf. Lev. 13,2ff. 27. Beim Menstrualblut, bei dem hinsichtlich der Unreinheit mehrere Farben unterschieden werden. 28. Die Schur eines solchen Tieres ist verboten, die von selbst ausgefallene Wolle kann nur als besondere Vorbeugung verboten werden. 29. Wenn sie ehebruchsverdächtig sind; cf. Num. 5,12ff. 30. Sc. Leute; Š. und P. waren ebenfalls Proselyten; cf. Syn. Fol. 96b. Nach anderer Erkl. heißt דוגמא Gleiches, dh. kein richtiges Fluchwasser (aus Erde vom Tempelboden), sondern etwas ähnliches. 31. Wegen des beleidigenden Ausdrucks.

wahre, dass Áqabja in den Bann getan worden sei, denn unter allen Männern Jisraéls, hinter denen der Tempelhof geschlossen wurde, gab es keinen, der Áqabja b. Mahalalél in Weisheit und Sündenscheu gliche; in den Bann getan haben sie vielmehr Eliézer b. Ḥanoch, der am [Gesetze vom] Händewaschen gerüttelt hatte, und als er starb, liess das Gericht einen Stein auf seinen Sarg legen. Dies lehrt, dass, wenn jemand in den Bann getan wird und im Banne stirbt, sein Sarg mit Steinen beworfen werde.

VII. Bei seinem Sterben sprach er zu seinem Sohne: Mein Sohn, widerrufe du die vier Lehren, die ich gelehrt habe. Dieser entgegnete: Weshalb hast du sie nicht widerrufen? Jener erwiderte: Ich habe [meine Ansicht] von einer Mehrheit vernommen, und jene haben ihre ebenfalls von einer Mehrheit vernommen; ich bestand auf meiner Überlieferung und sie bestanden auf ihrer Überlieferung. Du aber hast sie von einem einzelnen und von einer Mehrheit vernommen, und es ist daher besser, die Worte des einzelnen fallen zu lassen und sich an die Worte der Mehrheit zu halten. Hierauf sprach dieser zu ihm: Vater, empfiehl mich deinen Kollegen. Jener erwiderte: Ich empfehle nicht. Dieser sprach: Hast du etwas an mir auszusetzen? Jener erwiderte: Nein; deine Taten werden dich einführen und deine Taten werden dich entfernen.

SECHSTER ABSCHNITT

I R. Jehuda b. Baba bekundete fünf Dinge: Dass man eine Minderjährige[1] zur Weigerungserklärung veranlasse; dass man einer Witwe auf die Aussage eines Zeugen[2] hin zu heiraten erlaube; dass einst in Jerušalem ein Hahn gesteinigt worden ist, weil er einen Menschen getötet[3] hatte; dass vierzigtägiger Wein auf den Altar gegossen[4] werden darf; dass das beständige Morgenopfer in der vierten Tagesstunde dargebracht worden ist[5].

II. R. Jehošuá und R. Neḥunja b. Elinathan aus Kephar Babli bekundeten, dass ein Glied von einer Leiche[6] unrein sei; R. Eliézer sagte nämlich, dies gelte nur von einem Gliede eines Lebenden. Jene sprachen zu ihm: Es ist ja [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das abgetrennte Glied von einem Lebenden, der rein ist, unrein ist, um wieviel mehr ist das abgetrennte Glied von einer Leiche, die unrein ist, unrein. Er erwiderte ihnen: Sie sagten dies[7] aber nur von einem Gliede eines Lebenden. Eine andere Erwiderung: Grösser ist die Unreinheit eines Lebenden als die Unreinheit einer Leiche; ein Lebender[8] verunreinigt Lager und Sitz unter[9] ihm, sodass diese auch Menschen und Kleider unrein machen, auch alles, was sich über ihm[10] befindet, sodass diese Speisen und Getränke[11] verunreinigen, während eine Leiche keine Verunreinigung [dieser Art] erwirkt[12].

---

[1] Die durch ihre Mutter od. ihren Bruder verheiratet worden ist. [2] Der den Tod ihres Mannes bekundet. [3] In der Schrift befindet sich diese Bestimmung nur von einem Ochsen; cf. Ex. 21,28. [4] Als Gußopfer; der neuere ist nicht zulässig. [5] Dies hatte sich einmal (bei der Belagerung Jerušalems) ereignet. [6] Auch wenn es nicht die Größe einer Olive hat. [7] Daß ein Glied von einem

III. Ein olivengrosses Stück Fleisch von einem Gliede, das von einem Lebenden abgetrennt worden ist, ist nach R. Eliėzer unrein und nach R. Jehošuȧ und R. Neḥunja rein. Ein gerstengrosser Knochen von einem Gliede, das von einem Lebenden abgetrennt worden ist, ist nach R. Neḥunja unrein und nach R. Eliėzer und R. Jehošuȧ rein. Sie sprachen zu R. Eliėzer: Was veranlasst dich, ein olivengrosses Stück Fleisch von einem Gliede, das von einem Lebenden abgetrennt worden ist, als unrein zu erklären? Er erwiderte ihnen: Wir finden, dass ein Glied von einem Lebenden einer vollständigen Leiche gleicht[13], wie nun ein von einer Leiche abgetrenntes olivengrosses Stück Fleisch unrein ist, ebenso ist auch ein olivengrosses Stück Fleisch von einem Gliede, das von einem Lebenden abgetrennt worden ist, unrein. Sie entgegneten ihm: Nein, du kannst ein von einer Leiche abgetrenntes olivengrosses Stück Fleisch als unrein erklären, da auch ein von dieser abgetrennter gerstengrosser Knochen unrein[14] ist, wieso aber kannst du ein olivengrosses Stück Fleisch von einem Gliede, das von einem Lebenden abgetrennt worden ist, als unrein erklären, wo du einen von diesem abgetrennten gerstengrossen Knochen als rein erklärt hast!? Sie sprachen ferner zu R. Neḥunja: Was veranlasst dich, einen gerstengrossen Knochen von einem Gliede, das von einem Lebenden abgetrennt worden ist, als unrein zu erklären? Er erwiderte ihnen: Wir finden, dass ein Glied von einem Lebenden einer vollständigen Leiche gleicht[13], wie nun ein von einer Leiche abgetrennter [gerstengrosser] Knochen unrein ist, eben-

---

Menschen in jeder Größe verunreinigend sei. [8] Wenn er flußbehaftet ist; cf. Lev. 15,2ff. [9] Dh. alle Stücke, die sich unter ihm in großer Anzahl befinden, obgleich er nur das erste berührt. [10] Ohne Beschränkung der Anzahl, obgleich er nur das berührt, was sich direkt über ihm befindet. [11] Jedoch nicht Menschen u. Kleider. [12] Der Tote verunreinigt nur 3 Stücke unter u. über ihm, u. zwar durch Übertragung der Unreinheit des einen auf das andere. [13] Hinso ist auch ein gerstengrosser Knochen von einem Gliede, das von einem Lebenden abgetrennt worden ist, unrein. Sie entgegneten ihm: Nein, du kannst einen von einer Leiche abgetrennten gerstengrossen Knochen als unrein erklären, da auch ein von dieser abgetrenntes olivengrosses Stück Fleisch unrein ist, wieso aber kannst du einen gerstengrossen Knochen von einem Gliede, das von einem Lebenden abgetrennt worden ist, als unrein erklären, wo du ein von diesem abgetrenntes olivengrosses Stück Fleisch als rein erklärt hast!? Sie sprachen ferner zu R. Eliêzer: Was veranlasst dich, deine Ansicht zu teilen, entweder erkläre beides als unrein oder erkläre beides als rein!? Er erwiderte ihnen: Grösser ist die Unreinheit des Fleisches als die Unreinheit der Knochen, denn die [Unreinheit des] Fleisches erstreckt sich auch auf Äser und Kriechtiere, was bei den Knochen nicht der Fall ist. Eine andere Erklärung. Wenn an einem Gliede das gehörige Fleisch vorhanden ist, so ist es durch Berührung, Tragen und Bezeltung verunreinigend, fehlt etwas vom Fleische, so ist es dennoch unrein[15], fehlt aber etwas vom Knochen, so ist es rein[16]. Sie sprachen zu R. Neḥunja: Was veranlasst dich, deine Ansicht zu teilen, entweder erkläre beides als unrein oder erkläre beides als rein!? Er erwiderte ihnen: Grösser ist die Unreinheit der Knochen als die Unreinheit des Fleisches; das von einem Lebenden abgetrennte Fleisch ist rein, während ein von ihm abgetrenntes Glied in seiner natürlichen Beschaffenheit[17] unrein ist. Eine andere Erklärung: Ein olivengrosses Stück Fleisch ist durch Berührung, Tragen und Bezeltung verunreinigend, und die Mehrzahl der Knochen[18] ist ebenfalls durch Berührung, Tragen und Bezeltung verunreinigend; fehlt etwas vom Fleische[19], so ist es rein, fehlt aber von der Mehrzahl der Knochen, so sind sie allerdings durch Bezeltung nicht verunreinigend, aber immerhin sind sie noch durch Berührung und Tragen verunreinigend. Eine andere Erklärung: Hat das gesamte Fleisch von einer Leiche keine Olivengrösse[20], so ist es rein, dagegen ist der grössere Teil des Körperbaues oder der grössere Teil [der Knochen] von einer Leiche verunreinigend, selbst wenn sie zusammen kein Viertel [Kab[21]] betragen. Sie spachen ferner zu R. Jehošuâ: Was veranlasst dich, beides als rein zu erklären? Er erwiderte

---

sichtlich der Verunreinigung. 14. Dessen Unreinheit ist also strenger. 15. Als Glied. 16. Als Glied, wohl aber ist es als Fleisch, falls es von einer Leiche herrührt, unrein. 17. Mit den Knochen. 18. Von einer Leiche; cf. Ed. I,7. 19. Dh. vom vorschriftsmäßigen Quantum. 20. Soll nach Hol. Fol. 89b bei einem Abortus vorkommen. 21. Erforderliches Quantum hinsichtlich der Verunreinigung; cf. supra I, 7. Statt רוב ist mit der Mišna separata besser רובע zu lesen.

ihnen: Nein, wenn dies[22] von einer Leiche gilt, die [verunreinigend] ist durch Mehrzahl[23], ein Viertel [Kab Knochen] und Verwesung[24], sollte dies auch von einem Lebenden gelten, der durch Mehrzahl, ein Viertel [Kab Knochen] und Verwesung nicht verunreinigend ist!?

SIEBENTER ABSCHNITT

I R. Jehošuá und R. Çadoq bekundeten, dass, wenn der Lösersatz für das Erstgeborene eines Esels[1] verendet[2], der Priester davon nichts habe; R. Eliézer sagt nämlich, [der Eigentümer] sei haftbar, wie bei den fünf Selá für einen [erstgeborenen] Sohn[3], die Weisen aber sagen, er sei nicht haftbar, vielmehr gleicht dieser dem Lösegelde des zweiten Zehnten[4].

II. R. Çadoq bekundete, dass die Tunke von unreinen Heuschrecken rein sei; die erste [Version der] Mišna lautete nämlich: wenn unreine Heuschrecken zusammen mit reinen eingelegt worden sind, so ist die Tunke nicht unbrauchbar[5].

III. R. Çadoq bekundete, dass, wenn das Flusswasser mehr ist als das Tropfwasser, es tauglich[6] sei. Einst ereignete sich ein solcher Fall in Birath Pelija, und als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie es als tauglich.

IV. R. Çadoq bekundete, dass, wenn man Flusswasser durch Nussblätter[7] laufen lässt, es tauglich[8] sei. Einst ereignete sich ein sol-

---

22. Die Verunreinigung durch ein olivengroßes Stück Fleisch od. einen gerstengroßen Knochen. 23. Der Knochen od. des Körperbaues. 24. Auch wenn der Körper vollständig verwest u. in Staub verwandelt ist, ist er noch (ein Löffel voll) verunreinigend.

1. Das Erstgeborene eines reinen Tieres gehört dem Priester, das eines unreinen Tieres muß auf ein reines (Lamm) umgetauscht werden; cf. Ex. 13,11ff. 2. Nachdem ihn der Eigentümer zu diesem Behufe ausgehoben hat. 3. Cf. Ex. 13,13. 4. Wenn das Geld abhanden kommt, so ist der Eigentümer nicht haftbar. 3. Cf. Ex. 13,13. 4. Wenn das Geld abhanden kommt, so ist der Eigentümer nicht haftbar. 5. Also nur bei einer Mischung von reinen u. unreinen. Einleuchtender ist jed. die Lesart: so haben sie nur die Tunke unbrauchbar gemacht. 6. Als Flußwasser; bei manchen rituellen Handlungen, wie zBs. beim Besprengen des Flußbehafteten, ist durchaus Quellwasser vorgeschrieben; als solches gilt jedes sich stetig bewegende Gewässer. 7. Wahrscheinlich, wenn man aus diesen Blättern eine Art Rinne bildet. 8. Diese Blätter sind nicht verunreinigungsfähig; dagegen wird das Wasser untauglich, wenn es durch eßbare, also verunreinigungsfähige Kräuter fließt. 9. Vor das Synedrium. 10. Von der

cher Fall in Ahalaja, und als die Sache in die Quaderhalle[9] kam, erklärten sie es als tauglich.

V. R. Jehošuá und R. Jaqim aus Hadar bekundeten, dass, wenn man einen Krug mit Entsündigungsasche[10] auf ein Kriechtier gestellt[11] hat, diese unrein sei; R. Eliézer erklärte sie nämlich als rein. R. Papjas bekundete, dass, wenn jemand zwei Nazirate[12] gelobt und wegen des ersten sich am dreissigsten Tage das Haar geschnitten[13] hat, er es sich wegen des zweiten am sechzigsten Tage schneide; und dass, wenn er dies am neunundfünfzigsten Tage getan hat, er seiner Pflicht genügt habe, denn der dreissigste Tag werde ihm angerechnet[14].

VI. R. Jehošuá und R. Papjas bekundeten, dass das Junge von einem Heilsopfer[15] als Heilsopfer dargebracht werde. R. Eliézer sagte nämlich, das Junge von einem Heilsopfer werde nicht als Heilsopfer dargebracht, die Weisen aber sagten, es werde wohl als solches dargebracht. Hierzu sagte R. Papjas: Ich bekunde, dass wir einst eine Heilsopferkuh hatten, die wir am Pesahfeste verzehrten, und auch das Junge derselben verzehrten wir am Feste[16] als Heilsopfer.

VII. Dieselben bekundeten, dass die Rollbretter[17] der Bäcker verunreinigungsfähig sind; R. Eliézer sagte nämlich, sie seien nicht[18] verunreinigungsfähig. Dieselben bekundeten auch, dass, wenn man einen Ofen[19] in einzelne Ringe zerschnitten und zwischen die Ringe Sand getan[20] hat, er unrein sei; R. Eliézer erklärte nämlich einen solchen als rein[21]. Dieselben bekundeten ferner, dass man das Jahr während des ganzen [Monats] Adar interkalieren[22] könne; sie sagten nämlich, nur bis zum Purimfeste[23]. Dieselben bekundeten ferner, dass man das Jahr bedingungsweise[24] interkalieren könne. Einst war R. Gamliél verreist, um Erlaubnis über etwas vom Hegemon in Syrien einzuholen, und verspätete sich mit seiner Rückkehr; da interkalier-

---

roten Kuh; cf. Num. 19,2ff. [11] Ein irdenes Gefäß wird nur dann unrein, wenn die Innenseite unrein wird; auch in diesem Falle bleibt der Krug rein und nur die Asche wird unrein, da von dieser ausdrücklich hervorgehoben wird, daß man sie nur an eine reine Stelle lege; cf. Num. 19,9. [12] Ohne Zeitbestimmung, also je 30 Tage. [13] Am letzten Tage muß sich der Nazir das Haar schneiden; cf. Num. 6,18. [14] Der 30. Tag des ersten gilt gleichzeitig als 1. des zweiten. [15] Das das Opfertier nach seiner Aushebung geworfen hat. [16] Dem darauffolgenden, am Wochenfeste. [17] Richtiger ist die Lesart der Mišna separata ארוכות, wie sie in dieser Bedeutung auch an anderer Stelle im T. vorkommt. [18] Da sie keine Geräte sind. [19] Dieser hatte die Form eines Topfes u. war transportabel; er galt daher hinsichtlich der Verunreinigung als Gefäß. [20] Und oben mit Lehm bestrichen, damit er nicht auseinanderfalle. [21] Da die Ringe von einander durch Sand getrennt sind, so gilt er als zerbrochenes Gefäß. [22] Vgl. Bd. VIII S. 3 Anm. 10. [23] Dem 14. dieses Monats. [24]

ten sie das Jahr unter der Bedingung, dass, wenn R. Gamliél einverstanden sein würde, das Jahr interkaliert sei.

VIII. R. Menaḥem b. Signaj bekundete, dass der Ansatz eines Kessels[25] der Olivensieder verunreinigungsfähig und der der Färber nicht verunreinigungsfähig sei; sie sagten nämlich, die Sache verhalte sich entgegengesetzt[26].

IX. R. Neḥunja b. Gudgada bekundete, dass eine durch ihren Vater verheiratete Taubstumme durch einen Scheidebrief geschieden[27] werden könne, dass eine an einen Priester verheiratete minderjährige Jisraélitin[28] Hebe essen[29] dürfe, und dass, wenn eine solche[30] gestorben ist, ihr Mann sie beerbe. Ferner, dass man für einen geraubten, in einen Palast eingebauten Balken nur den Wert zu ersetzen[31] habe, und dass ein Sündopfer, wenn es geraubt und dies den Leuten unbekannt ist, Sühne schaffe; eine vorsorgliche Bestimmung für den Altar[32].

ACHTER ABSCHNITT

R. Jehošuá b. Bethera bekundete, dass das Blut von Äsern rein sei. R. Šimón b. Bethera bekundete, dass, wenn ein Teil der Entsündigungsasche[1] von einem Unreinen berührt worden ist, das ganze unrein sei. R. Áqiba fügte noch das Feinmehl[2], das Räucherwerk, den Weihrauch und die Kohlen[3] hinzu; wenn nämlich ein am selben Tage Untergetauchter[4] von diesem einen Teil berührt hat, so hat er das ganze untauglich gemacht.

Daß der Fürst seine Zustimmung geben werde; cf. Syn. Fol. 11a. 25. Damit der Kessel nicht überlaufe, wird oben ein Ansatz aus Lehm angestückt. 26. Nach der einen Ansicht ist der Ansatz am ersteren unentbehrlich u. daher verunreinigungsfähig, nicht aber am zweiten, u. nach der anderen Ansicht entgegengesetzt. 27. Obgleich die Verheiratung durch den Vater erfolgt u. sie selbst nicht vollsinnig ist. 28. Dh. keine Priesterstochter. 29. Auch in dem Falle, wenn sie keinen Vater hat und von ihren Angehörigen verheiratet worden ist, obgleich diese Heirat nur rabbanitisch gültig ist. 30. Eine durch ihre Verwandten verheiratete Minderjährige. 31. Er braucht wegen der Rückgabe des Balkens das Gebäude nicht zu zerstören. Dies, um ihm die Bußfertigkeit zu erleichtern. 32. Dh. für den Altardienst; wird das Sündopfer als ungültig erklärt, so haben die Priester durch den Genuß desselben eine Sünde begangen, (durch das Essen von Profanem, das im Tempelhofe geschlachtet wurde,) und um solchen Sünden vorzubeugen, würden sie sich weigern, den Altardienst zu verrichten.

1. Vgl. S. 426 Anm. 10. 2. Zum Speisopfer. 3. Die der Hochpriester am Versöhnungstage in das Allerheiligste bringt; cf. Lev. 16,12. 4. Vgl. S. 409

II. R. JEHUDA B. ABBA UND R. JEHUDA DER PRIESTER BEKUNDETEN, DASS EINE AN EINEN PRIESTER VERHEIRATETE MINDERJÄHRIGE JISRAÉLITIN[5] HEBE ESSEN DÜRFE, SOBALD SIE UNTER DEN BALDACHIN[6] GEKOMMEN, NOCH BEVOR SIE BESCHLAFEN WORDEN IST. R. JOSE DER PRIESTER UND R. ZEKHARJA B. HAQAÇAB BEKUNDETEN FOLGENDES: EINST WURDE IN AŠQELON EIN MINDERJÄHRIGES MÄDCHEN VERPFÄNDET, UND DIE ANGEHÖRIGEN IHRER FAMILIE STIESSEN SIE[7] AUS, OBGLEICH IHRE ZEUGEN[8] BEKUNDET HATTEN, DASS SIE MIT NIEMAND ISOLIERT WAR UND NICHT VERUNREINIGT WORDEN IST. DA SPRACHEN DIE WEISEN ZU IHNEN: GLAUBT IHR IHNEN, DASS SIE VERPFÄNDET WAR, SO GLAUBT IHNEN AUCH, DASS SIE MIT NIEMAND ISOLIERT WAR UND NICHT VERUNREINIGT WORDEN IST, UND GLAUBT IHR IHNEN NICHT, DASS SIE MIT NIEMAND ISOLIERT WAR UND NICHT VERUNREINIGT WORDEN IST, SO GLAUBT IHNEN AUCH NICHT, DASS SIE VERPFÄNDET WAR.

III. R. JEHOŠUÁ UND R. JEHUDA B. BETHERA BEKUNDETEN, DASS DIE WITWE [EINES MENSCHEN AUS] EINER MISCHFAMILIE[9] FÜR PRIESTER TAUGLICH[10] SEI, DENN DIE MISCHFAMILIE IST ZUSTÄNDIG, [IHRE MITGLIEDER] ALS UNREIN ODER ALS REIN[11] ZU ERKLÄREN, AUSZUSTOSSEN[12] ODER AUFZUNEHMEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SPRACH: WIR WOLLEN EURE BEKUNDUNG ENTGEGENNEHMEN, WAS ABER KÖNNEN WIR TUN GEGEN DIE BESTIMMUNG DES R. JOḤANAN B. ZAKKAJ, ZU DIESEM BEHUFE[13] KEIN GERIḤTSKOLLEGIUM EINZUSETZEN; DIE PRIESTER WÜRDEN NÄMLICH NUR HINSICHTLICH DER AUSSTOSSUNG GEHORCHEN, NICHT ABER HINSICHTLICH DER AUFNAHME.

IV. R. JOSE B. JOÉZER AUS ÇEREDA BEKUNDETE, DASS DIE WIDDERHEUSCHRECKE[14] REIN SEI, DASS DIE FLÜSSIGKEITEN IM SCHLACHTHAUSE[15] REIN SEIEN, UND DASS, WER EINEN TOTEN BERÜHRT, UNREIN[16] SEI; MAN NANNTE IHN DAHER JOSE DEN ERLAUBENDEN.

V. R. ÁQIBA BEKUNDETE IM NAMEN DES NEḤEMJA AUS BEDALI[17], DASS MAN AUF DIE AUSSAGE EINES ZEUGEN[18] HIN EINER FRAU ZU HEIRATEN ERLAUBE. R. JEHOŠUÁ BEKUNDETE, DASS KNOCHEN, DIE IN DER HOLZKAMMER[19] GEFUNDEN

Anm. 2. [5] Vgl. S. 427 Anm. 29. [6] Zur Antrauung. [7] In der Annahme, sie sei geschändet worden. [8] Die ihre Pfändung bekundeten. [9] Wenn die Familie ein Mitglied hat, hinsichtlich dessen ein Zweifel der Illegitimität besteht; die Illegitimität der Mitglieder einer solchen Familie ist doppelt zweifelhaft: 1. ist die Illegitimität der in Betracht kommenden Person überhaupt fraglich, 2. weiß man nicht, wer diese Person ist. [10] Dh. einen Priester zu heiraten. [11] In geschlechtlicher Beziehung, hinsichtlich der Legitimität. [12] Aus der Familie, damit die Familie ihre Reinheit nicht verliere. [13] Um einer solchen Witwe die Heirat mit einem Priester zu erlauben. [14] Cf. Az. Fol. 37a. [15] Des Tempelhofes; cf. ib. Fol. 37b. [16] Cf. ib. ib. [17] Vgl. Bd. IV. S. 732 Anm. 15. [18] Der den Tod ihres Mannes bekundet. [19] Des Tempelhofes. [20] Weil sie vielleicht von Leichen herrühren. In den den werden, unrein[20] seien. Die Weisen sagten, man lese sie einzeln auf, und alles bleibe rein[21].

VI. R. Elie̔zer sagte: Ich hörte, dass man bei der Erbauung des Tempels[22] Vorhänge vor dem Tempel und vor den Vorhöfen gemacht hatte, nur wurden [die Wände] des Tempels ausserhalb derselben und die der Vorhöfe innerhalb derselben gebaut. R. Jehošua̔ sagte: Ich hörte, dass man die Opfer darbringe, auch wenn der Tempel nicht vorhanden ist, dass man Hochheiliges esse, auch wenn die Tempelmauer[23] nicht vorhanden ist, und Minderheiliges und zweiten Zehnten, auch wenn die Stadtmauer[23] nicht vorhanden ist, weil die erste Heiligung[24] für die damalige Zeit und für die Zukunft galt.

VII. R. Jehošua̔ sagte: Ich habe eine Überlieferung von R. Joḥanan b. Zakkaj, der sie von seinem Lehrer und sein Lehrer von dessen Lehrer hatte, es sei eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre, Elijahu werde nicht kommen, als rein oder als unrein[25] zu erklären, auszustossen[26] oder aufzunehmen, sondern diejenigen auszustossen, die durch Gewalt aufgenommen worden sind, und diejenigen aufzunehmen, die durch Gewalt ausgestossen worden sind. In Transjarden war eine Familie Beth Çeripha, die durch Ben Çijon gewaltsam ausgestossen[27] wurde; daselbst war auch eine andere Familie, die durch Ben Çijon gewaltsam aufgenommen wurde. Solche beispielsweise wird Elijahu bei seiner Ankunft als unrein oder rein erklären, ausstossen oder aufnehmen. R. Jehuda sagte, nur aufzunehmen, aber nicht auszustossen. R. Šimo̔n sagte, [er werde kommen,] um Streitigkeiten zu schlichten[28]. Die Weisen sagen, weder auszustossen noch aufzunehmen, sondern Frieden unter ihnen zu stiften, denn es heisst:[29] *siehe, ich sende euch den Propheten Elija &c., daß er die Väter mit den Söhnen und die Söhne mit den Vätern aussöhne.*

Kommentaren vorgelegenen Texten scheinen diese Worte (unrein seien) gefehlt zu haben. 21. Da der Raum, in dem diese Kammer sich befand, als öffentliches Gebäude gilt, u. bei einem solchen ist bei einem Zweifel hinsichtlich der Unreinheit erleichternd zu entscheiden. 22. Unter E̔zra. 23. Obgleich diese innerhalb derselben gegessen werden müssen. 24. Bei Erbauung des 1. Tempels. 25. Personen, deren Legitimität zweifelhaft ist. Von anderen Zweifeln heißt es oft, der Prophet Elijahu werde sie bei seiner Ankunft lösen. 26. Aus einer legitimen Familie. 27. Als illegitim erklärt. 28. Viell. als Gegensatz zu Matth. 10,34. 29. Mal. 3,23,24.

VIII.

מסכת עבודה זרה

DER TRAKTAT ʿABODA ZARA

Vom Götzendienste

ERSTER ABSCHNITT

I Drei Tage vor den Festen der Nichtjuden ist es verboten, mit ihnen Handel zu treiben, ihnen etwas zu leihen oder von ihnen zu leihen, ihnen [Geld] zu borgen oder von ihnen zu borgen, an sie zu zahlen oder von ihnen eine Zahlung zu nehmen. R. Jehuda sagt, man dürfe von ihnen Zahlung nehmen, weil dies ihn[1] schmerzt[2]. Jene entgegneten ihm: Obgleich dies ihn jetzt schmerzt, ist er später dennoch froh.

GEMARA. Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer liest édehen und einer liest ídehen[3]. Wer édehen liest, hat nicht unrecht, und wer ídehen liest, hat nicht unrecht. Wer édehen liest, hat nicht unrecht, denn es heißt: [4]*denn nahe ist der Tag ihres Unglücks [édam];* wer ídehen liest, hat nicht unrecht, denn es heißt: [5]*mögen sie Zeugen [édehem[6]] stellen und recht bekommen.* – Weshalb liest derjenige, der édehen liest, nicht ídehen? – Er kann dir erwidern: [die Auslegung] ‘Unglück’ ist besser. – Weshalb liest derjenige, der ídehen liest, nicht édehen? – Er kann dir erwidern: das Zeugnis, das sie gegen sich abgelegt haben, ist es, was ihnen Unglück gebracht hat, daher ist [die Auslegung] ‘Zeugnis’ besser. – Spricht denn [der Vers:] *mögen sie Zeugen stellen und recht bekommen,* von den weltlichen Völkern, er spricht ja von den Jisraéliten!? R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Alle Gebote, die die Jisraéliten auf dieser Welt ausüben, kommen in der zukünftigen Welt und legen für sie Zeugnis ab, denn es heißt: *mögen sie Zeugen stellen und recht bekommen,* das sind die Jisraéliten; *und mögen sie hören und sprechen: so ist es,* das sind die weltlichen Völker!? Vielmehr, erklärte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, entnimmt es derjenige, der ídehen liest, aus folgendem:[7]*die Bildner von Götterbildern sind allesamt nichtig, und ihre Lieblinge nützen nichts; und ihre Zeugen sind sie.*

---

[1] Den zahlenden Nichtjuden. [2] Die oben angeführten Handlungen sind deshalb verboten, weil der Nichtjude beim Abschluß eines Geschäftes eine Befriedigung empfindet und am Feste den Götzen dankt. [3] Od. édehen, klanglich übereinstimmend mit édehem im weiter angezogenen Schriftverse. Das in der Mišna gebrauchte Wort für Fest (איד) ist jedenfalls eine Kakophonie (hebr. איד, Unglück) vom syr. עאדא Fest, Prozession. Vor der schriftlichen Festlegung des T. liefen noch die Lesarten איד u. עיד nebeneinander. [4] Dt. 32,35. [5] Jes. 43,9. [6] Das W. איד bezw. עיד wird also von עד (Zeuge) abgeleitet, dh. ihre Feste legen gegen sie Zeugnis ab, daß sie Götzenanbeter sind. [7] Jes.

R. Ḥanina b. Papa, nach anderen R. Šimlaj, trug vor: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, eine Torarolle auf den Schoß nehmen und sprechen: Wer sich mit dieser befaßt hat, komme und erhalte seinen Lohn. Darauf werden alle weltlichen Völker sich durcheinander versammeln, denn es heißt:[5]*alle Völker versammeln sich insgesamt &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, wird aber zu ihnen sprechen: Tretet nicht durcheinander vor mir ein, vielmehr trete jede Nation und ihre Gelehrten gesondert ein, denn es heißt:[5]*und es scharen sich zusammen die Nationen,* und unter 'Nation' ist ein [gesonderter] Volksstamm zu verstehen, denn es heißt:[8]*und ein Stamm wird dem anderen überlegen sein.* – Gibt es denn für den Heiligen, gepriesen sei er, ein Durcheinander[9]!? – Vielmehr, damit sie selber nicht in ein Durcheinander geraten, und damit sie alles verstehen, was er zu ihnen sprechen wird. Hierauf wird zuerst das römische Reich eintreten. – Weshalb? – Weil es das bedeutendste ist. – Woher, daß es das bedeutendste ist? – Es heißt:[10]*es wird die ganze Erde fressen, zerstampfen und zermalmen,* und R. Joḥanan sagte, dies sei das schuldbeladene Rom, dessen Macht sich über die ganze Welt erstreckt. – Woher, daß der Bedeutendere zuerst eintrete? – Dies nach R. Ḥisda, denn R. Ḥisda sagte, von König und Publikum trete bei Gericht der König zuerst ein, denn es heißt:[11]*das Recht seines Sklaven*[12]*und das Recht seines Volkes Jisraél zu schaffen &c.* – Aus welchem Grunde? – Wenn du willst, sage ich: weil es nicht schicklich ist, den König draußen warten zu lassen, und wenn du willst, sage ich: bevor der Zorn sich steigert. Der Heilige, gepriesen sei er, wird zu ihnen sprechen: Womit habt ihr euch befaßt? Sie werden erwidern: Herr der Welt, wir haben viele Straßen angelegt, viele Bäder gebaut und Gold und Silber angesammelt; und dies alles taten wir nur wegen der Jisraéliten, damit sie sich mit der Tora befassen. Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen entgegnen: Narren der Welt, was ihr alles getan habt, habt ihr nur für euch selbst getan; ihr habt Straßen angelegt, um da Huren hinzusetzen; Bäder, um euch selber einen Genuß zu verschaffen; das Silber und das Gold gehört mir, denn es heißt:[13]*mein ist das Silber und mein ist das Gold, Spruch des Herrn der Heerscharen.* Ist etwa jemand unter euch, der dies sagen könnte? Unter 'dies' ist nur die Tora zu verstehen, denn es heißt:[14]*und dies ist das Gesetz, das Moše vorlegte.* Hierauf werden sie mit betrübtem Gemüte hinausgehen. Sobald das römische Reich herausgekommen sein wird, wird das persische Reich eintreten. – Weshalb? – Weil die-

Col.b

44,9. [8] Gen. 25,23. [9] Er kann ja jede einzelne Person herausfinden. [10] Dan. 7,23. [11] iReg. 8,59. [12] Des Königs Selomo. [13] Hag. 2,8.

ses an Bedeutung jenem folgt. – Woher dies? – Es heißt:[15]*darauf erschien ein anderes, zweites Tier, das glich einem Bären,* und R. Joseph lehrte, damit seien die Perser gemeint, die wie ein Bär essen und trinken, die wie ein Bär beleibt sind, die wie ein Bär das Haar wachsen lassen und wie ein Bär keine Ruhe haben. Der Heilige, gepriesen sei er, wird zu ihnen sprechen: Womit habt ihr euch befaßt? Sie werden erwidern: Herr der Welt, wir haben viele Brücken angelegt, viele Städte erobert und viele Kriege geführt; und dies alles taten wir nur wegen der Jisraéliten, damit sie sich mit der Tora befassen. Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen entgegnen: Was ihr alles getan habt, habt ihr nur für euch selbst getan; ihr habt Brücken angelegt, um durch sie Zoll zu erheben, Städte [erobert], um ihnen Frondienst aufzuerlegen; die Kriege habe ich selbst geleitet, denn es heißt:[16]*der Herr ist ein Mann des Krieges.* Ist etwa jemand unter euch, der dies sagen könnte? So heißt es auch: [17]*Wer ist unter euch*[18], *der dies sagen könnte.* Unter 'dies' ist nur die Tora zu verstehen, denn es heißt: *und dies ist das Gesetz, das Moše vorlegte.* Hierauf werden sie mit betrübtem Gemüt hinausgehen. – Wozu wird nun das persische Reich eintreten, wenn es sehen wird, daß das römische Reich nichts ausrichtet? – Es wird sagen: Jene haben den Tempel zerstört, wir aber haben ihn erbaut. Und ebenso auch alle anderen Nationen. – Wozu werden sie nun eintreten, wenn sie sehen werden, daß die ersten nichts ausrichten? – Sie werden sagen: jene haben die Jisraéliten geknechtet, wir aber haben sie nicht geknechtet. – Weshalb gelten jene als bedeutend und die anderen nicht? – Weil das Reich derselben bis zur Ankunft des Messias bestehen wird. Alsdann werden sie zu ihm sprechen: Herr der Welt, hast du sie[19]uns etwa gegeben und wir die Annahme verweigert!? – Wieso werden sie dies sagen können, es heißt ja:[20]*er sprach: Der Herr kam von Sinaj her und glänzte ihnen auf von Seír;* ferner heißt es:[21]*Gott kommt von Teman her &c.* Was wollte er in Seír und was wollte er in Paran? R. Joḥanan erklärte, dies lehre, daß der Heilige, gepriesen sei er, sie[19]zu jeder Nation und zu jedem Sprachstamme herumführte, und diese sie nicht annehmen wollten, bis er zu Jisraél kam und es sie annahm!? – Vielmehr, sie werden wie folgt sagen: haben wir sie etwa angenommen und nicht gehalten!? – Das ist ja eben ihr Unglück: weshalb habt ihr sie nicht angenommen!? – Vielmehr, sie werden vor ihm wie folgt sprechen: Herr der Welt, hast du etwa über uns den Berg wie einen Kübel gestülpt und wir sie nicht angenommen, wie du es mit Jisraél gemacht hast!? Es

---

[14] Dt. 4,44. [15] Dan. 7,5. [16] Ex. 15,3. [17] Jes. 43,9. [18] Der masor. Text hat בהם, die Lesart בכם findet sich jed. auch in vielen anderen Texten bei Kennicott und de Rossi. [19] Die Tora. [20] Dt. 33,2.

heißt nämlich:[22]*und sie stellten sich unter dem Berge auf,* und hierzu sagte R. Dimi b. Ḥama, dies lehre, daß der Heilige, gepriesen sei er, über Jisraél den Berg wie einen Kübel stülpte und zu ihnen sprach: Nehmet ihr die Tora an, so ist es recht, wenn aber nicht, so ist hier euer Grab. Hierauf wird der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen sprechen: Das Frühere wird es uns zeigen, denn es heißt:[23]*und uns das Frühere vernehmen lassen;* habt ihr denn die sieben[24]Gebote, die ihr auf euch genommen habt, gehalten!? – Woher, daß sie sie nicht gehalten haben? – R. Joseph lehrte:[25]*Er trat auf und die Erde wankte, er sah und löste die Völker;* was sah er? Er sah, daß die Noaḥiden die sieben Gebote, die sie auf sich genommen hatten, nicht hielten, und da sie sie nicht hielten, stand er auf und befreite sie davon. – Dies wäre ja für sie ein Gewinn, somit ergibt es sich, daß der Sünder Gewinn erlange!? Mar, Fol.3 der Sohn Rabinas, erwiderte: Dies besagt, daß sie, auch wenn sie sie halten, dafür keine Belohnung erhalten. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: R. Meír sagte: Woher, daß selbst ein Nichtjude, der sich mit der Tora befaßt, dem Hochpriester gleiche? Es heißt:[26]*der Mensch, der nach ihnen handelt, wird durch sie leben;* es heißt nicht: Priester, Leviten und Jisraéliten, sondern: der Mensch; dies lehrt dich, daß selbst ein Nichtjude, der sich mit der Tora befaßt, einem Hochpriester gleiche!? – Vielmehr, dies besagt dir, daß sie dafür keine Belohnung erhalten, wie der, dem es geboten ist, und es hält, sondern wie der, dem es nicht geboten ist, und es hält. R. Ḥanina sagte nämlich: Bedeutender ist der, dem es geboten ist, und es hält, als der, dem es nicht geboten ist, und es hält. Sodann werden sie vor ihm sprechen: Herr der Welt, haben denn die Jisraéliten, die sie auf sich genommen haben, sie gehalten? Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen erwidern: Ich zeuge für sie, daß sie die Tora gehalten haben. Sie werden ihm entgegnen: Herr der Welt, kann denn ein Vater für seinen Sohn Zeugnis ablegen!? Es heißt nämlich: [27]*mein erstgeborner Sohn ist Jisraél!?* Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen erwidern: Himmel und Erde sollen für sie Zeugnis ablegen, daß sie die ganze Tora gehalten haben. Sie werden ihm entgegnen: Herr der Welt, Himmel und Erde sind bei ihrer Zeugenaussage befangen, denn es heißt:[28]*wenn nicht mein Bündnis Tag und Nacht, ich würde die Ordnung des Himmels und der Erde nicht gemacht haben.* Ferner sagte auch R. Šimón b. Laqiš: Es heißt:[29]*und es wurde Abend und es wurde Morgen, der sechste Tag;* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, mit dem Schöpfungswerke der sechs Tage eine Vereinbarung traf und sprach:

---

21. Hab. 3,3. 22. Ex. 19,17. 23. Jes. 43,9. 24. Cf. Syn. Fol. 56a. 25. Hab. 3,6. 26. Lev. 18,5. 27. Ex. 4,22. 28. Jer. 33,25. 29. Gen.

Nehmen die Jisraéliten meine Tora in Empfang, so ist es recht, wenn aber nicht, so verwandle ich dich zurück in Wüste und Leere. Ferner sagte auch Ḥizqija: Es heißt:[30]*vom Himmel ließest du das Urteil vernehmen; da erschrak die Erde und war still*; wenn sie erschrak, wieso war sie still, und wenn sie still war, wieso erschrak sie? Vielmehr, anfangs erschrak sie und nachher[31]war sie still. Alsdann wird der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen sprechen: Aus eurer Mitte sollen manche kommen und für Jisraél Zeugnis ablegen, daß sie die ganze Tora gehalten haben. Mag Nimrod kommen und für Abraham Zeugnis ablegen, daß er keine Götzen verehrt[32]hat. Mag Laban kommen und für Jáqob Zeugnis ablegen, daß er nicht des Raubes verdächtig war. Mag die Frau Poṭiphars kommen und für Joseph Zeugnis ablegen, daß er nicht in den Verdacht der Sünde gekommen war. Mag Nebukhadneçar kommen und für Ḥananja, Mišaél und Ázarja Zeugnis ablegen, daß sie sich vor dem Götzenbilde nicht niedergeworfen haben. Mag Darjaveš kommen und für Daniél Zeugnis ablegen, daß er das Gebet nicht unterlassen hat. Mögen Bildad aus Šuaḥ, Çophar aus Naáma, Eliphaz aus Teman und Elijahu, Sohn Berakhél, aus Buz kommen und für Jisraél Zeugnis ablegen, daß sie die ganze Tora gehalten haben, denn es heißt:[33]*mögen sie Zeugen stellen und recht bekommen.* Hierauf werden sie vor ihm sprechen: Herr der Welt, gib sie uns von neuem, und wir werden sie halten! Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen erwidern: Ihr Narren der Welt, wer am Vorabend des Šabbaths sich versorgt hat, hat am Šabbath zu essen, woher aber soll, wer am Vorabend des Šabbaths sich nicht versorgt hat, am Šabbath zu essen hernehmen!? Aber dessenungeachtet: ich habe ein leichtes Gebot, das 'von der Festhütte' heißt, geht und übt es aus. – Wieso kannst du dies[34]sagen, R. Jehošuá b. Levi sagte ja, es heißt:[35]*die ich dir heute [zu tun] gebiete,* sie sind heute zu tun, aber nicht morgen zu tun, sie sind heute zu tun, aber nicht heute ist der Lohn dafür zu erhalten!? – Vielmehr, weil der Heilige, gepriesen sei er, mit seinen Geschöpfen nicht tyrannisch verfährt. – Weshalb nennt er es ein leichtes Gebot? – Weil es keine Kosten verursacht. Alsdann wird jeder gehen und eine Festhütte auf der Spitze seines Daches errichten; der Heilige, gepriesen sei er, wird über ihnen aber die Sonne erglühen lassen wie in der Jahreszeit[36]des Tammuz, und jeder wird seiner Festhütte einen Fußtritt versetzen und fortlaufen, wie es heißt:[37]*laßt uns*

1,31. [30] Ps. 76,9. [31] Als die Jisraéliten die Tora in Empfang nahmen. [32] Nimrod, nach dem T. ident. mit Amraphet, ließ Abraham in einen Schmelzofen werfen, weil er keine Götzen verehren wollte; cf. Er. Fol. 53a. [33] Jes. 43,9. [34] Daß er ihnen dann die Ausübung eines Gebotes anheimstellen werde. [35] Dt. 7,11. [36] Des Hochsommers. [37] Ps. 2,3. [38] Ib. V. 4. [39] Weil *ihre Fesseln zerreißen und ihre Stricke von uns werfen.* – 'Erglühen lassen', du sagtest ja, der Heilige, gepriesen sei er, verfahre nicht tyrannisch mit seinen Geschöpfen!? – Auch bei den Jisraéliten kommt es zuweilen Col.b vor, daß die Jahreszeit des Tammuz sich bis zum Feste hineinzieht und ihnen Qual bereitet. – Raba sagte ja aber, wer sich dabei quält, sei von der Festhütte frei!? – Zugegeben, daß man frei ist, aber einen Fußtritt versetzen darf man nicht. Hierauf wird der Heilige, gepriesen sei er, über sie lachen, wie es heißt:[38]*der im Himmel sitzt, lacht &c.* R. Jiçḥaq sagte: Nur an diesem Tage gibt es ein Lachen für den Heiligen, gepriesen sei er.

Manche beziehen das, was R. Jiçḥaq sagte, auf folgende Lehre: R. Jose sagte: Dereinst werden die weltlichen Völker kommen und Proselyten werden. – Werden sie denn dann aufgenommen, es wird ja gelehrt, in den messianischen Tagen werden keine Proselyten aufgenommen, und ebenso nahmen sie Proselyten auf weder in den Tagen Davids noch in den Tagen Šelomos[39]!? – Sie werden sich aufdrängende Proselyten werden; sie werden Tephillin an ihre Häupter und an ihre Arme anlegen, Çiçith in ihre Gewänder einknüpfen und Mezuzoth an ihre Türpfosten anbringen[40]. Sobald sie den Kriegszug von Gog und Magog sehen werden, werden sie diese fragen, gegen wen sie kommen, und diese werden erwidern: Gegen den Herrn und seinen Gesalbten. So heißt es:[41]*warum toben die Völker und sinnen die Nationen Vergebliches.* Sodann wird jeder das Gebot[42]von sich reißen und fortgehen, wie es heißt:[43]*laßt uns ihre Fesseln zerreißen &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, wird aber dasitzen und über sie lachen, wie es heißt: *der im Himmel sitzt, lacht &c.* Hierzu sagte R. Jiçḥaq, daß er für den Heiligen, gepriesen sei er, nur an diesem Tage ein Lachen gebe. – Dem[44]ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs: Zwölf Stunden hat der Tag; in den ersten drei Stunden sitzt der Heilige, gepriesen sei er, und befaßt sich mit der Tora; in den anderen sitzt er und richtet die ganze Welt, und sobald er sieht, daß die Welt sich der Vernichtung schuldig macht, erhebt er sich vom Stuhle des Rechtes und setzt sich auf den Stuhl der Barmherzigkeit; in den dritten sitzt er und ernährt die ganze Welt, von den gehörnten Büffeln bis zu den Nissen der Läuse; in den vierten sitzt der Heilige, gepriesen sei er, und scherzt[45]mit dem Levjathan, denn es heißt:[46]*der Levjathan, den du geschaffen hast, um mit ihm zu spielen*!? R. Naḥman

---

sie es dann nur wegen der sozialen Größe der Jisraéliten tun wollten. [40] Die äußerlich auffallende Gebote ausüben. [41] Ps. 2,1. [42] Dh. den Gegenstand, durch welchen er das Gebot ausübt. [43] Ps. 2,3. [44] Daß Gott sonst nicht lache. [45] Für lachen u. scherzen hat das Hebräische das gleiche Wort. [46] Ps. 104,26. [47] Jes. 22,12. [48] Ps. 137,5,6. [49] Jes. 42,14. [50] Drei

b. Jiçḥaq erwiderte: Mit seinen Geschöpfen scherzt er, über seine Geschöpfe lacht er nur an jenem Tage.

R. Aḥa sagte zu R. Naḥman b. Jiçḥaq: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden ist, gibt es kein Lachen mehr für den Heiligen, gepriesen sei er. – Woher, daß es für ihn kein Lachen gibt: wollte man sagen, weil es heißt:[47]*und der Herr, der Herr der Heerscharen, rief an jenem Tage zum Weinen und zum Klagen und zum Glatzescheren &c.*, so gilt dies vielleicht nur von jenem Tage und weiter keinem!? Wollte man sagen, weil es heißt:[48]*wenn ich deiner vergesse, Jerušalem, so versage meine Rechte; es klebe meine Zunge an meinem Gaumen, wenn ich deiner nicht gedenke*, so gibt es für ihn vielleicht nur kein Vergessen, wohl aber ein Lachen!? – Vielmehr, hieraus:[49]*geschwiegen hab ich seit langer Zeit, blieb stille, hielt an mich &c.* – Was tut er demnach in den vierten[50]!? – Er sitzt und lehrt die Schulkinder die Tora, denn es heißt: [51]*Wen will er Erkenntnis lehren und wen mit seiner Predigt unterrichten? Die von der Milch Entwöhnten, von der Brust Genommenen.* Wen lehrt er Erkenntnis und wen unterrichtet er mit seiner Predigt? Die von der Milch Entwöhnten und die von der Brust Genommenen. – Wer lehrt sie vorher[52]? – Wenn du willst, sage ich, Meṭaṭron[53], und wenn du willst, sage ich, er tut beides. – Was tut er nachts? – Wenn du willst, sage ich, etwas von dem, was er am Tage tut, und wenn du willst, sage ich, er reitet auf einem leichten Kerub und schwebt umher in den achtzehntausend Welten, denn es heißt:[54]*der Wagen Gottes sind zwei Myriaden, abertausende,* und man lese nicht *šinán* [aber], sondern *šeénan* [weniger[55]]. Wenn du aber willst, sage ich, er sitzt und hört Lobgesänge aus dem Munde der himmlischen Tierwesen, denn es heißt:[56]*am Tage entbietet der Herr seine Gnade, und nachts gilt ihm mein Lied.*

R. Levi sagte: Wer Worte der Tora unterbricht und sich mit Plauderei befaßt, den läßt man[57]Ginsterkohlen essen, denn es heißt:[58]*die Melde am Gesträuche pflücken, und deren Speise Ginsterwurzeln sind*[59].

Reš Laqiš sagte: Wer sich nachts mit der Tora befaßt, dem entbietet der Heilige, gepriesen sei er, seine Gnade am Tage, denn es heißt: *am Tage entbietet der Herr seine Gnade, und nachts gilt ihm mein Lied;* entbietet der Herr am Tage seine Gnade deshalb, weil nachts mein Lied ihm gilt. Manche lesen: Reš Laqiš sagte: Wer sich mit der Tora befaßt auf dieser Welt, die der Nacht gleicht, dem entbietet der Heilige, ge-

---

Stunden. [51] Jes. 28,9. [52] Während der übrigen Teile des Tages. [53] Der höchste Erzengel. [54] Ps. 68,18. [55] Von den 2 Myriaden sind Tausende, also 2000, abzuziehen; es bleiben mithin 18.000 zurück. [56] Ps. 42,9. [57] Im Fegefeuer. [58] Ij. 30,4. [59] Das Wort מלוח wird ausgelegt: von den Tafeln [sc. des Gesetzes], u. שיח gl. שיחה Gespräch, Geplauder. [60] Hab. 1,14.

priesen sei er, seine Gnade in der zukünftigen Welt, die dem Tage gleicht, denn es heißt: *am Tage entbietet der Herr seine Gnade &c.*

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Es heißt:[60] *du ließest die Menschen werden wie die Fische im Meere, wie das Gewürm, das keinen Herrn hat;* weshalb werden die Menschen mit dem Gewürm verglichen? Um dir zu sagen, wie die Fische des Meeres sterben, sobald sie aufs Trockene kommen, ebenso sterben die Menschen, sobald sie sich von der Tora[61] und den Geboten trennen. Eine andere Erklärung: Wie die Fische des Meeres sterben, sobald die Sonne sie sticht, ebenso sterben auch die Menschen, sobald die Sonne sie sticht. Wenn du willst, sage ich, in dieser Welt, und wenn du willst, sage ich, in der zukünftigen Welt. Wenn du willst, sage ich, in dieser Welt, nach R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagte, alles erfolge durch himmlische Fügung, ausgenommen [die Gefährdung] durch Kälte und Hitze, denn es heißt: *Kälte und Hitze*[62] *sind auf dem Wege des Falschen, wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern.* Wenn du aber willst, sage ich, in der zukünftigen Welt, nach R. Šimón b. Laqiš, denn R. Šimón b. Laqiš sagte: Es gibt kein Fegefeuer in der zukünftigen Welt, vielmehr wird der Heilige, gepriesen sei er, die Sonne aus ihrem Futterale hervorholen und sie glühen lassen; die Frevler werden dadurch gerichtet werden und die Frommen dadurch geheilt werden. Fol.4 Die Frevler werden dadurch gerichtet werden, denn es heißt:[63] *denn fürwahr, der Tag (des Herrn) kommt, brennend wie ein Ofen; alle Übermütigen und alle, die Frevel taten, werden dann Stoppeln sein, und der Tag, der da kommt, spricht der Herr der Heerscharen, wird sie versengen, sodaß er weder Wurzel noch Zweig von ihnen übrig läßt.* Weder Wurzel, auf dieser Welt, noch Zweig, in der zukünftigen Welt. Die Frommen werden dadurch geheilt werden, denn es heißt:[64] *euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, wird die Sonne der Gerechtigkeit aufgehen, Heilung unter ihren Fittigen &c.* Und nicht nur dies, sondern auch ergötzen werden sie sich durch sie, denn es heißt:[64] *und ihr werdet hervorkommen und hüpfen wie die Mastkälber.* Eine andere Erklärung: Wie unter den Fischen des Meeres der größere als der andere den anderen verschlingt, ebenso würde, wenn nicht die Furcht vor der Regierung, unter den Menschen der größere als der andere den anderen verschlingen. Das ist es, was wir gelernt haben: R. Ḥanina der Priesterpräses sagte: Bete für das Wohl der Regierung, denn wenn nicht die Furcht vor dieser, würde einer den anderen lebendig verschlingen.

R. Ḥenana b. Papa wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[65] *den*

---

[61] Die mit dem Wasser verglichen wird; cf. infra Fol. 5b.
[62] So nach der Auslegung des T.
[63] Mal. 3,19.
[64] Ib. V. 20.
[65] Ij. 37,23.
[66]

Allmächtigen finden wir nicht stark[66]*an Kraft,* und es heißt:[67]*groß ist unser Herr und reich an Kraft,* und ferner heißt es:[68]*deine Rechte, o Herr, ist herrlich, ob ihrer Kraft*!? Das ist kein Widerspruch; eines bei der Rechtsprechung, und eines im Kriege.

R. Ḥama b. Ḥanina wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[69]*Zorn fühle ich nicht,* und es heißt:[70]*der Herr ist ein Rächer und voller Zorn*!? Das ist kein Widerspruch; eines gilt von den Jisraéliten, und eines gilt von den weltlichen Völkern. R. Ḥenana b. Papa erklärte: *Zorn fühle ich nicht,* weil ich geschworen habe; *wer machte es,* daß ich nicht geschworen hätte; *ich will Dorn und Gestrüpp werden lassen &c.* Das ist es, was R. Alexandri sagte: Es heißt:[71]*an jenem Tage werde ich alle Nationen zu vernichten suchen;* wo werde ich suchen? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: ich will nachsuchen in ihren Gedenkbüchern; haben sie Verdienste, so will ich sie erlösen, wenn aber nicht, so will ich sie vernichten. Das ist es, was Raba sagte: Es heißt:[72]*streckt er denn im Sturz nicht die Hand aus, schreit er im Unglück [pido] nicht auf*? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Wenn ich die Jisraéliten richte, so richte ich sie nicht wie die weltlichen Völker, von denen es heißt:[73]*zu Trümmern, Trümmern, Trümmern will ich es machen &c.*, vielmehr bestrafe ich sie nur wie beim Picken [pid][74]einer Henne. Eine andere Erklärung: Selbst wenn Jisraél nur wenige gottgefällige Handlungen ausübt, nur wie eine Henne im Miste pickt, trage ich sie zu einer großen Summe zusammen. [Es heißt:] *schreit er im Unglück nicht auf;* als Belohnung dafür, daß sie vor mir schreien, helfe ich ihnen. Das ist es, was R. Abba sagte: Es heißt:[75]*ich will sie erlösen, und sie führen lügnerische Reden über mich,* ich sagte, ich werde sie durch ihr Geld auf dieser Welt erlösen, damit sie der zukünftigen Welt teilhaftig werden, sie aber führten lügnerische Reden über mich. Das ist es, was R. Papi im Namen Rabas sagte: Es heißt:[76]*und ich wies sie zurecht, stärkte ihre Arme; sie aber denken Schlechtes gegen mich.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich sagte, ich werde sie durch Züchtigungen auf dieser Welt zurechtweisen, damit ihre Arme in der zukünftigen Welt gestärkt werden, sie aber dachten Schlechtes über mich.

R. Abahu lobte R. Saphra bei den Minäern, daß er ein bedeutender Mann sei, und sie erließen ihm die Steuer auf dreizehn Jahre. Eines Tages trafen sie ihn und sprachen zu ihm: Es heißt:[77]*von allen Völkern der Erde habe ich nur euch erwählt, darum werde ich all eure Verschuldungen an euch heimsuchen;* läßt denn, wer Ärger[78]hat, ihn ge-

Beim Weltgerichte; so nach dem T. 67. Ps. 147,5. 68. Ex. 15,6. 69. Jes. 27,4. 70. Nah. 1,2. 71. Zach. 12,9. 72. Ij. 30,24. 73. Ez. 21,32 74. Dh. bißchenweise. 75. Hos. 7,13. 76. Ib. V. 15. 77. Am. 3,2. 78. So gen seinen Freund aus!? Da schwieg er und erwiderte ihnen nichts. Hierauf warfen sie ihm ein Sudarium um den Hals und quälten ihn. Als hierauf R. Abahu kam und sie traf, fragte er sie, weshalb sie ihn quälten. Sie erwiderten ihm: Sagtest du uns etwa nicht, daß er ein bedeutender Mann sei!? Dieser entgegnete ihnen: Ich sagte euch dies von ihm nur hinsichtlich der mündlichen Lehre, nicht aber hinsichtlich der Schrift. Da sprachen sie zu ihm: Warum wißt ihr dies? Er entgegnete ihnen: Wir kommen oft mit euch zusammen, und da dies für uns nötig ist, befassen wir uns damit, sie aber befassen sich damit nicht. Hierauf sprachen sie zu ihm: So erkläre du es uns. Dieser erwiderte: Ich will euch ein Gleichnis sagen; dies ist mit dem Falle zu vergleichen, wenn jemand von zwei Personen, einem Freund und einem Feind, eine Schuld einzufordern hat; von seinem Freunde zieht er sie nach und nach ein, von seinem Feinde aber zieht er sie mit einem Male ein[79].

R. Abba b. Kahana sagte: Es heißt:[80]*fern sei es von dir, so etwas zu tun, den Frommen mit dem Frevler zu töten.* Abraham sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, es wäre eine Entweihung[81]für dich, so etwas zu tun, den Frommen mit dem Frevler zu töten. – Etwa nicht, es heißt ja:[82]*ich will aus dir Fromme und Frevler hinwegtilgen*!? – Unvollkommen Fromme. – Vollkommen Fromme etwa nicht, es heißt ja:[83]*und mit meinem Heiligtume fangt an,* und R. Joseph lehrte, man lese nicht Heiligtume, sondern Geheiligten, das sind nämlich die Leute, die die ganze Tora, von Aleph bis Tav, gehalten haben!? – In jenem Falle galten sie, da es zu wehren[84]in ihrer Hand lag, sie dies aber unterlassen haben, ebenfalls als unvollkommen Fromme.

R. Papa wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[85]*Gott zürnt täglich,* und es heißt:[86]*wer kann vor seinem Zorne standhalten*!? – Das ist kein Widerspruch; ein [Schriftvers] spricht von einem einzelnen und einer von einer Gemeinschaft.

Die Rabbanan lehrten: *Gott zürnt täglich.* Wie lange währt sein Zorn? – Einen Augenblick. – Wieviel ist ein Augenblick? – Der dreiundfünfzigtausendachthundertachtundvierzigste Teil einer Stunde; dies ist ein Augenblick. Kein Geschöpf vermag diese Zeit abzupassen, nur der Col.b ruchlose Bilĕam [vermochte es], denn von ihm heißt es:[87]*er kennt die Gedanken des Höchsten.* – Wenn er nicht einmal die Gedanken seines Tieres

---

nach Raschi; manche Texte haben סוסיא בישא, ein schlechtes Pferd. [79] Die Jisraéliten werden wegen ihrer Sünden auf dieser Welt bestraft, damit sie in der zukünftigen rein dastehen. [80] Gen. 18,25. [81] Das Wortspiel ist nur im Texte verständlich. [82] Ez. 21,9. [83] Ib. 9,6. [84] Die sündhaften Handlungen der Einwohner Jerušalems. [85] Ps. 7,12. [86] Nah. 1,6. [87] Num. 24,16. 07. Num. 22,30. Diesem Schriftverse sind auch die angeführten Antkannte, wie konnte er die Gedanken des Höchsten kennen!? – Welches Bewenden hat es mit den Gedanken seines Tieres? – Als sie ihn auf einem Esel reiten sahen, fragten sie ihn, weshalb er nicht auf einem Pferde reite, und er erwiderte ihnen, er habe es auf die Weide geschickt. Da sprach seine Eselin zu ihm: Ich bin ja deine Eselin. Er erwiderte: Nur zum Lasttragen. Sie entgegnete: Auf der du geritten bist. Er erwiderte: Nur zuweilen. Sie entgegnete: Von jeher bis auf den heutigen Tag; und noch mehr, ich diene dir am Tage zum Reiten und nachts zur Beschlafung. Hier[87]heißt es nämlich: *pflege ich denn,* und dort[88]heißt es: *sie soll ihm als Pflegerin dienen.* – Vielmehr, *er kennt die Gedanken des Höchsten,* dies heißt, er wußte die Stunde abzupassen, in der der Heilige, gepriesen sei er, zürnt. Das ist es, was der Prophet [zu Jisraél] sprach:[89]*Mein Volk, denke doch daran, was Balaq, (Sohn Çipors,) der König von Moáb, im Sinne hatte, und was Bileám, der Sohn Beórs, ihm antwortete; von Šiṭṭim bis Gilgal, damit du die Wohltaten des Herrn erkennest.* R. Eleázar erklärte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Mein Volk, beachte doch, wie viele Wohltaten ich euch erwiesen habe, indem ich während aller Tage des ruchlosen Bileám euch nicht zürnte, denn hätte ich euch dann gezürnt, so würde von den Feinden[90]Jisraéls weder Entronnener noch Flüchtling zurückgeblieben sein. Das ist es, was Bileám zu Balaq sagte:[91]*Wie soll ich verfluchen, den Gott nicht verflucht, und wie soll ich zürnen, dem Gott nicht zürnt.* Wie lange hält sein Zorn an? – Einen Augenblick. – Wie lange währt ein Augenblick? Amemar, nach anderen, Rabina, erwiderte: Solange man dieses Wort [regá] ausspricht. – Woher, daß sein Zorn nur einen Augenblick anhält? – Es heißt:[92]*denn sein Zorn währt einen Augenblick, lebenslang seine Huld.* Wenn du willst, hieraus:[93]*verbirg dich einen kleinen Augenblick, bis der Zorn vorüber ist.* – Wann zürnt er? Abajje erwiderte: In den ersten drei Stunden [des Tages], wenn der Kamm des Hahnes weiß wird. – Er ist ja auch zu jeder anderen Zeit weiß!? – Zu jeder anderen Zeit hat er rote Streifen, dann aber hat er keine roten Streifen.

R. Jehošuá b. Levi wurde durch einen Minäer gequält; da nahm er einen Hahn und passte auf, indem er dachte, wenn diese Zeit herankommt, verfluche ich ihn. Als aber diese Zeit herankam, schlief er ein. Da sprach er: Es ist also zu ersehen, daß dies keine Lebensart sei, denn es heißt:[94]*unangenehm ist dem Frommen das Strafen.* Im Namen

---

worten der Eselin entnommen. [88] iReg. 1,2. [89] Mich. 6,5. [90] Die W.e 'den Feinden' sind ein euphemistischer Zusatz. [91] Num. 23,8. [92] Ps. 30,6. [93] Jes. 26,20. [94] Pr. 17,26. [95] Das an Neumond- und Feiertagen

R. Meírs wird gelehrt: Wenn die Könige ihre Kronen auf ihre Häupter setzen und sich vor der Sonne niederwerfen, gerät er in Zorn.

R. Joseph sagte: Man soll am ersten Tage des Neujahres das Zusatzgebet[95] in den ersten drei Tagesstunden nicht allein verrichten; entweder weil man das Gericht heraufbeschwört, oder weil man seine Handlungen untersuchen und ihn zurückstoßen könnte. – Demnach sollte dies auch von einer Gemeinschaft gelten!? – Eine Gemeinschaft hat mehr Verdienste. – Demnach sollte der einzelne auch das Morgengebet dann nicht [verrichten]!? – Da dann auch die Gemeinschaft es verrichtet, so wird auch seines nicht zurückgestoßen. – Du sagtest ja aber, daß in den ersten drei [Stunden] der Heilige, gepriesen sei er, dasitze und sich mit der Tora befasse!? – Wende es um. Wenn du aber willst, sage ich, man brauche es tatsächlich nicht umzuwenden, denn bei der Tora, bei der es ‘Wahrheit’ heißt, wie es heißt:[96]*Wahrheit kaufe und verkaufe nicht,* verfährt der Heilige, gepriesen sei er, nicht innerhalb der Rechtslinie, beim Gerichte aber, bei dem es nicht ‘Wahrheit’ heißt, verfährt der Heilige, gepriesen sei er, innerhalb der Rechtslinie.

Der Text. R. Jehošuá b. Levi sagte: Es heißt:[97]*die zu tun, ich dir heute gebiete;* sie sind heute zu tun, aber nicht morgen zu tun, sie sind heute zu tun, aber nicht heute ist der Lohn dafür zu erhalten.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Alle Gebote, die die Jisraéliten auf dieser Welt ausüben, kommen und legen für sie Zeugnis ab in der zukünftigen Welt, denn es heißt:[98]*mögen sie Zeugen stellen und recht bekommen, und mögen sie hören und sprechen: so ist es. Mögen sie Zeugen stellen und recht bekommen,* das sind die Jisraéliten; *und mögen sie hören und sprechen: so ist es,* das sind die weltlichen Völker.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Alle Gebote, die die Jisraéliten auf dieser Welt ausüben, kommen in der zukünftigen Welt und schlagen den weltlichen Völkern ins Gesicht, denn es heißt:[99]*beobachtet und befolgt sie, denn das wird in den Augen der Völker eure Weisheit und Klugheit ausmachen;* es heißt nicht: bei den Völkern, sondern: in den Augen der Völker, und dies lehrt, daß sie in der zukünftigen Welt kommen und den weltlichen Völkern ins Gesicht schlagen werden.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Die Jisraéliten haben das Kalb nur deshalb gemacht, um den Bußfertigen eine Entschuldigung zu geben, denn es heißt:[100]*möchte dies immer ihre Gesinnung bleiben, daß sie mich fürchten &c. alle Tage &c.* Das ist es, was R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Johaj sagte: Weder war David dieser Sache[101] fähig, noch waren die Jisraéliten jener Sache[102] fähig. David war dieser Sache nicht fähig, denn es

---

verrichtet wird. [96] Pr. 23,23. [97] Dt. 7,11. [98] Jes. 43,9. [99] Dt. 4,6. [100] Ib. 5,26. [101] Der Sünde mit Bath Šebá; cf. iiSam. Kap. 11. [102] Der heißt:[103] *und mein Herz ist erschlagen in meinem Innern.* Die Jisraéliten waren jener Sache nicht fähig, denn es heißt: *möchte doch dies immer ihre Gesinnung bleiben, daß sie mich fürchten &c. alle Tage.* Weshalb aber taten sie es? Damit, wenn ein einzelner eine Sünde begangen hat, er Fol.5 sagen[104] könne: beachte doch jenen einzelnen; und wenn eine Gemeinschaft eine Sünde begangen hat, sie sagen könne: beachte doch jene Gemeinschaft. Und beides ist nötig. Wüßten wir es nur von einem einzelnen, so könnte man sagen, weil seine Sünde keine öffentliche ist, nicht aber gelte dies von einer Gemeinschaft, deren Sünde eine öffentliche ist; und wüßten wir es nur von einer Gemeinschaft, so könnte man sagen, weil ihre Verdienste zahlreich sind, nicht aber gelte dies von einem einzelnen, dessen Verdienste nicht zahlreich sind. Daher [ist beides] nötig. Das ist es, was R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans sagte: Es heißt:[105] *Ausspruch Davids, des Sohns Jišajs, Ausspruch des Mannes, der hoch erhoben ward:* Ausspruch Davids, des Sohnes Jišajs, der das Joch[106] der Buße hoch erhob.

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Wer ein einziges Gebot auf dieser Welt ausübt, den empfängt es in der zukünftigen Welt und geht vor ihm einher, wie es heißt:[107] *deine Gerechtigkeit wird vor dir hergehen, die Herrlichkeit des Herrn deinen Weg beschließen.* Wer ein einziges Verbot übertritt, den umschlingt es am Tage des Gerichtes und geht vor ihm einher, wie es heißt:[108] *es krümmen sich die Pfade ihres Laufes &c.* R. Eliézer sagte: Es hängt sich an ihn wie ein Hund, denn es heißt:[109] *und er war ihr nicht zuwillen, sich mit ihr zu legen, und mit ihr zusammen zu sein; sich mit ihr zu legen,* auf dieser Welt, *und mit ihr zusammen zu sein,* in der zukünftigen Welt.

Reš Laqiš sagte: Kommt, wir wollen unseren Vorfahren dankbar sein, denn hätten sie nicht gesündigt, so würden wir nicht auf die Welt gekommen[110] sein, denn es heißt:[111] *ich glaubte, ihr seid Götter, insgesamt Söhne des Höchsten,* ihr habt aber eure Handlungen verdorben; *wahrlich, wie Menschen sollt ihr sterben &c.* – Demnach würden sie, wenn sie nicht gesündigt hätten, keine Kinder gezeugt haben; es heißt ja aber: [112] *ihr aber seid fruchtbar und mehret euch*!? – Vor [der Gesetzgebung am Berge] Sinaj. – Auch bei [der Gesetzgebung am Berge] Sinaj heißt es ja:[113] *geh, sage ihnen: kehret nun zu euren Zelten*[114] *zurück*!? – Zur

---

Anbetung des goldenen Kalbes.
[103] Ps. 109,22.
[104] Wenn man ihm etwa die Wirkung der Bußfertigkeit absprechen wollte.
[105] iiSam. 23,1.
[106] Hebr. עול, von על (oben) im angezog. Schriftverse abgeleitet.
[107] Jes. 58,8.
[108] Ij. 6,18.
[109] Gen. 39,10.
[110] Sie würden keinen sexuellen Trieb gehabt haben.
[111] Ps. 82,6.
[112] Gen. 9,7.
[113] Dt. 5,27.
[114] Dh. zu euren

Freude über die Beiwohnung[115]. – Es heißt ja aber:[116]*damit es ihnen und ihren Kindern wohlergehe*!? – Denen, die am [Berge] Sinaj gestanden haben. – Reš Laqiš sagte ja aber: Es heißt:[117]*das ist das Buch über die Nachkommen Adams &c.;* hatte denn Adam der Urmensch ein Buch? Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Adam dem Urmenschen jedes Zeitalter und seine Gelehrten, jedes Zeitalter und seine Weisen, jedes Zeitalter und seine Leiter zeigte; als er aber an das Zeitalter R. Âqibas herankam, freute er sich über seine Gesetzeskunde und war betrübt über seinen Tod und sprach:[118]*Wie teuer sind mir, o Gott, deine Gedanken*[119]. Ferner sagte auch R. Jose, der Sohn Davids werde erst dann kommen, wenn keine Seele mehr im Guph[120]sein wird, denn es heißt:[121]*der Geist wird von mir eingehüllt und die Seelen habe ich erschaffen*!? – Sage nicht: wir würden nicht zur Welt gekommen sein, sondern: es wäre ebenso, als würden wir nicht zur Welt gekommen sein[122]. – Demnach ist anzunehmen, daß, wenn sie nicht gesündigt hätten, sie nicht gestorben sein würden; es sind ja aber[123]Abschnitte über die Schwagerehe und Abschnitte über das Erbgesetz vorhanden!? – Wegen der Eventualität. – Sind denn Schriftverse wegen der Eventualität geschrieben worden!? – Freilich, so sagte auch R. Šimôn b. Laqiš: Es heißt:[124]*und es wurde Abend und es wurde Morgen, der sechste Tag;* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, mit dem Schöpfungswerke eine Vereinbarung getroffen hat und zu ihm sprach: Nehmen die Jisraéliten die Tora in Empfang, so ist es recht, wenn aber nicht, so verwandle ich euch zurück in Wüste und Leere. Man wandte ein:[125]*Möge dies nur immer ihre Gesinnung bleiben;* den Todesengel abzuschaffen ist nicht mehr möglich, da das Verhängnis bereits beschlossen worden ist; vielmehr haben die Jisraéliten die Tora nur deshalb in Empfang genommen, damit keine Nation und kein Sprachstamm über sie Gewalt habe, denn es heißt:[116]*damit es ihnen und ihren Kindern immerdar*[126] *wohlergehe*!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose sagte: Die Jisraéliten haben die Tora nur deshalb in Empfang genommen, damit der Todesengel keine Gewalt über sie habe, denn es heißt:[127]*ich dachte, ihr seid Götter und insgesamt Söhne des Höchsten,* ihr habt aber eure Handlungen verdorben; *wahrlich, wie Menschen sollt*

Frauen. [115] Bis dahin war ihnen der eheliche Verkehr verboten. [116] Dt. 5,26. [117] Gen. 5,1. [118] Ps. 139,17. [119] Nach dem T. wohl mit 'Freunde' (v. רֵעַ) zu übersetzen. [120] Der Raum, in dem die Seelen der noch nicht geborenen Menschen sich befinden. [121] Jes. 57,16. [122] Da jene ewig gelebt haben würden. [123] In der Schrift. [124] Gen. 1,31. [125] Dt. 5,26. [126] Der Tod konnte also nicht abgeschafft werden. [127] Ps. 82,6. [128] Ex. 4,19. [129] Thr. 3,6. 130.

ihr sterben. – Und R. Jose, es heißt ja: *damit es ihnen und ihren Kindern immerdar wohlergehe,* nur wohlergehen sollte es ihnen, jedoch gab es einen Tod!? – R. Jose kann dir erwidern: es gibt ja kein besseres Wohlergehen als keinen Tod. – Und der erste Autor, es heißt ja: *wahrlich, wie Menschen sollt ihr sterben*!? – Unter 'sterben' ist die Armut zu verstehen, denn der Meister sagte: Vier gelten als gestorben, und zwar: der Arme, der Blinde, der Aussätzige und der Kinderlose. Der Arme, denn es heißt:[128]*gestorben sind all die Leute;* das waren ja Dathan und Abiram, und diese waren ja nicht gestorben, vielmehr hatten sie ihr Vermögen verloren. Der Blinde, denn es heißt:[129]*in Finsternis setze er mich gleich ewig Toten.* Der Aussätzige, denn es heißt:[130]*laß sie nicht wie eine Tote sein.* Der Kinderlose, denn es heißt:[131]*schaffe mir Kinder, sonst sterbe ich.*

Die Rabbanan lehrten:[132]*Wenn ihr nach meinen Satzungen gehen wollt*; 'wenn' ist ein Ausdruck des Verlangens, denn so heißt es:[133]*wenn doch mein Volk auf mich hören &c., wie leicht wollte ich ihre Feinde demütigen*; ferner heißt es:[134]*wenn du doch aufmerken wolltest auf meine Befehle, so würde einem Strome gleich deine Wohlfahrt werden &c. wie der Sand deine Nachkommen und die Sprößlinge deines Leibes &c.*

Die Rabbanan lehrten: *Möchte dies nur immer ihre Gesinnung bleiben.* Moše sprach zu den Jisraéliten: Ihr Undankbaren, Nachkommen von Undankbaren. Als der Heilige, gepriesen sei er, zu Jisraél gesagt hatte: *möchte dies nur immer ihre Gesinnung bleiben,* so sollten sie sagen: mache du es doch. Undankbare, denn es heißt:[135]*die elende Nahrung* Col.b *widert uns an*; Söhne von Undankbaren, denn es heißt:[136]*die Frau, die du mir beigesellt hast, die gab mir von dem Baume und ich aß.* Und auch unser Meister Moše deutete es[137]den Jisraéliten erst nach vierzig Jahren an, denn es heißt:[138]*und ich führte euch vierzig Jahre in der Wüste,* und es heißt:[139]*und Gott gab euch kein Verständnis &c.* Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Mensch seinen Lehrer erst nach vierzig Jahren richtig versteht.

R. Johanan sagte im Namen des R. Banaá: Es heißt:[140]*heil euch, die ihr allenthalben an den Gewässern säet, und den Fuß der Ochsen und Esel frei schweifen lasset;* heil Jisraél, wenn sie sich mit der Tora und Wohltätigkeit befassen, dann befindet sich ihr Trieb in ihrer Gewalt, und nicht sie in der Gewalt ihres Triebes, denn es heißt: *Heil euch, die ihr allenthalben an den Gewässern säet;* unter 'säen' ist die Wohltätig-

---

Num. 12,12. 131. Gen. 30,1. 132. Lev. 26,3. 133. Ps. 81,14,15. 134. Jes. 48,18,19. 135. Num. 21,5. 136. Gen. 3,12. 137. Daß die Jisraéliten den oben angeführten Wunsch äußern sollten. 138. Dt. 29,4. 139. Ib.

keit zu verstehen, denn es heißt:[141]*säet zur Wohltätigkeit und erntet nach Liebe,* und unter 'Wasser' ist die Tora zu verstehen, denn es heißt: [142]*auf, ihr Durstigen alle, kommt zum Wasser. Den Fuß der Ochsen und Esel frei schweifen lasset.* In der Schule Elijahus wurde gelehrt: Stets mache sich der Mensch für Worte der Tora zum Ochsen für das Joch und zum Esel für die Last.

Drei Tage &c. ist es verboten, mit ihnen Handel zu treiben. Ist denn ein Hinweis auf einen solchen [Zeitraum] erforderlich, wir haben ja gelernt: An vier Zeiten im Jahre muß der Verkäufer eines Tieres dem Käufer mitteilen, daß er das Muttertier, beziehungsweise die Tochter zum Schlachten[143]verkauft habe; folgende[144]sind es: der Vorabend des letzten Tages des Hüttenfestes, der Vorabend des ersten Tages des Pesaḥfestes, der Vorabend des Wochenfestes und der Vorabend des Neujahrsfestes: nach R. Jose dem Galiläer, in Galiläa auch am Vorabend des Versöhnungstages[145]!? — Da, wo es zum Essen verwendet wird, genügt ein Tag, hierbei aber, wo es als Opfer verwendet wird, sind drei Tage erforderlich. — Sind denn, wenn es als Opfer verwendet wird, drei Tage ausreichend, wir haben ja gelernt, daß man dreißig Tage vor dem Pesaḥfest über die Satzungen des Pesaḥs vortrage, und wie R. Šimón b. Gamliél sagt, zwei Wochen!? — Bei uns sind die unbrauchbarmachenden Gebrechen[146]zahlreich, denn sogar ein Häutchen am Auge gilt als solches, daher sind dreißig Tage erforderlich, bei ihnen aber gilt nur das Fehlen eines Gliedes als solches, daher sind drei Tage ausreichend. R. Eleázar sagte nämlich: Woher, daß [ein Vieh], dem ein Glied fehlt, den Noaḥiden verboten ist? Es heißt:[147]*und von allem Lebenden, von allem Fleische, sollst du je zwei nehmen, von allem &c.*; die Tora sagt damit, daß man nur ein Tier darbringe, dessen Hauptglieder leben[148]. — Dies ist ja dazu nötig, das Totverletzte auszuschließen!? — [Die Ausschließung] des Totverletzten geht hervor aus:[149]*Nachkommen zu erhalten.* — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht
Fol.6 gebären, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das Totverletzte könne wohl gebären!? — Die Schrift sagt: *mit dir,* die dir gleichen[150]. — Vielleicht war Noaḥ selbst ein Totverletzter!? — Von ihm heißt es *vollständig.* — Vielleicht vollständig in seinem Wandel!? — Diesbezüglich heißt es von ihm *Frommer.* — Vielleicht vollständig in

---

V. 3. [140] Jes. 32,20. [141] Hos. 10,12. [142] Jes. 55,1. [143] Damit nicht die beiden Käufer das Muttertier und das Junge an ein und demselben Tage schlachten; cf. Lev. 22,28. [144] An den hier aufgezählten Tagen wird viel geschlachtet. [145] Man braucht es also nicht 3 Tage vorher mitzuteilen. [146] Durch die das Tier zur Opferung unbrauchbar ist. [147] Gen. 6,19. [148] Cf. Gen. 8,20. [149] Gen. 7,3. [150] Lebensfähig. [151].

seinem Wandel und fromm in seinen Handlungen!? – Es ist nicht anzunehmen, daß Noaḥ ein Totverletzter war; wieso würde, wenn man sagen wollte, Noaḥ war totverletzt, der Allbarmherzige zu ihm gesagt haben, daß er nur solche aufnehme, die ihm gleichen, unverletzte aber nicht!? – Wozu sind nun, wo du dies aus [den Worten] *mit dir* folgerst, [die Worte] *Nachkommen zu erhalten* nötig!? Hieße es nur *mit dir*, so könnte man glauben, nur zur Gesellschaft[151], jedoch auch alte und kastrierte, daher schrieb der Allbarmherzige: *Nachkommen zu erhalten.*

Sie fragten: Drei Tage einschließlich ihres Festtages selbst, oder ausschließlich ihres Festtages? – Komm und höre: R. Jišmáél sagte, es sei drei [Tage] vorher und drei nachher verboten. Wenn man nun sagen wollte, einschließlich ihres Festtages selbst, so zählt ja R. Jišmáél die Festtage zu den vorangehenden und zu den folgenden!? – Da es drei vorher heißt, so heißt es auch drei nachher[152]. – Komm und höre: R. Taḥlipha b. Evdämi sagte im Namen Šemuéls, daß es[153] nach R. Jišmáél mit den Nazarenern[154] immer verboten[155] sei. Wenn man nun sagen wollte, einschließlich ihres Festtages selbst, so ist es ja am Mittwoch und am Donnerstag erlaubt!? – Nach R. Jišmáél ist es entschieden, daß es ausschließlich ihres Festtages selbst zu verstehen sei, fraglich ist es mir nur, wie es nach den Rabbanan zu verstehen sei. Rabina erwiderte: Komm und höre: Folgende sind die Feste der Nichtjuden: die Kalenden, die Saturnalien und der Siegestag[156], und hierzu sagte R. Ḥanin b. Raba, die Kalenden währen acht Tage nach dem Wendepunkte[157] und die Saturnalien acht Tage vor dem Wendepunkte; als Merkzeichen[158] diene [der Schriftvers:][159] *hinten und vorn hast du mich umschlossen.* Wenn man nun sagen wollte, einschließlich ihrer Festtage selbst, so wären es ja zehn[160] Tage!? – Der Autor zählt das ganze Kalendenfest als einen Tag. R. Aši erwiderte: Komm und höre: Drei Tage vor den Festen der Nichtjuden. Wenn man nun sagen wollte, einschließlich ihrer Festtage selbst, so sollte er doch lehren: drei Tage zur Zeit der Feste der Nichtjuden; und wolltest du erwidern, er lehre deshalb: vor den Festen, um die Tage nachher auszuschließen, so sollte er doch lehren: drei Tage während der Feste der Nichtjuden, vorher!? Vielmehr ist zu schließen, ausschließlich ihrer Festtage selbst. Schließe hieraus.

Totverletzte Tiere durften nicht aufgenommen werden, weil sie in der Arche verenden könnten. [152] Obgleich es exklusive nur 2 sind. [153] Der geschäftliche Verkehr. [154] Das in den Handschriften fehlende W. יום gibt keinen Sinn. [155] Sowohl am Sonntag selbst als auch 3 Tage vorher u. 3 Tage nachher, also während aller 7 Wochentage. [156] Cf. infra Fol. 8b. [157] Der Jahreszeit des Winters, der Jahreswende. [158] Daß die erstgenannten Tage nachher eintreffen. [159] Ps. 139,5. [160] Wieso wird in unsrer Mišna nur von 3 Tagen gelehrt. [161] Den der Nichtjude dabei erzielt, ist

Sie fragten: Wegen[161] des Gewinnes, oder weil man vor einem Blinden kein Hindernis legen[162] darf? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn er selber ein Tier hat; sagst du, wegen des Gewinnes, so hat er ja einen Gewinn, sagst du aber, weil man vor einem Blinden kein Hindernis legen darf, so hat er ja selber eines. – Übertritt man denn, wenn er selber eines hat, nicht das Verbot, vor einem Blinden kein Col.b Hindernis zu legen, es wird ja gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß man einem Nazir keinen Becher Wein[163] und einem Noaḥiden kein Glied von einem lebenden Tiere[164] hinreichen darf? Es heißt:[165] *du sollst vor einem Blinden kein Hindernis legen,* diese würden ja, auch wenn man sie ihnen hinreichen würde, selber nehmen, dennoch übertritt man das Verbot, vor einem Blinden kein Hindernis zu legen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie auf der gegenüberliegenden Seite eines Flusses[166] stehen. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: nicht hinreichen, nicht aber: nicht geben. Schließe hieraus.

Sie fragten: Wie ist es, wenn man ein Geschäft abgeschlossen[167] hat? R. Joḥanan sagte, hat man ein Geschäft abgeschlossen, sei [die Nutznießung] verboten; Reš Laqiš sagte, hat man ein Geschäft abgeschlossen, sei [die Nutznießung] erlaubt. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Die Feste der Nichtjuden: hat man mit ihnen ein Geschäft abgeschlossen, so ist [die Nutznießung] verboten. Doch wohl vor dem Feste!? – Nein, nur während des Festes selbst. Manche lesen: R. Šimôn b. Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Die Feste der Nichtjuden: hat man mit ihnen ein Geschäft abgeschlossen, so ist [die Nutznießung] verboten. Nur am Feste selbst, nicht aber vor dem Feste!? – Der Autor nennt beides 'Fest'. Übereinstimmend mit Reš Laqiš wird gelehrt: Wenn sie gesagt haben, es sei verboten, mit ihnen Handel zu treiben, so bezieht sich dieses Verbot nur auf Dinge, die sich halten, nicht aber auf Dinge, die sich nicht halten[168]; und selbst bei Dingen, die sich halten, ist, wenn man den Handel abgeschlossen hat, [die Nutznießung] erlaubt. R. Zebid lehrte im Namen der Schule R. Ošâjas: Dinge, die sich nicht halten, darf man ihnen verkaufen, nicht aber von ihnen[169] kaufen. Einst sandte ein Minäer an seinem Feste einen Kaiser-Denar an R. Jehuda den Fürsten; da sprach dieser zu Reš Laqiš, der vor ihm saß: Was mache ich nun: nehme ich ihn an, so geht er und dankt [seinem Götzen], nehme ich ihn nicht an, so hegt er Feindschaft gegen mich? Reš Laqiš erwiderte

---

der geschäftl. Verkehr mit ihnen verboten. [162] Weil man den Nichtjuden Tiere zur Opferung verkaufen könnte. [163] Cf. Num. 6,3 ff. [164] Cf. Syn. Fol. 56a. [165] Lev. 19,4. [166] In welchem Falle sie selbst sie nicht nehmen können. [167] Ob die Nutznießung davon erlaubt ist. [168] Bis zum Feste, zBs. leicht verderbliche Genußmittel. [169] Bei solchen Dingen ist der ihm: Nimm ihn an und wirf ihn in seiner Gegenwart in eine Grube. Jener entgegnete: So wird er erst recht Feindschaft gegen mich hegen. – Ich meine, wie absichtslos.

IHNEN ETWAS ZU LEIHEN ODER VON IHNEN ZU LEIHEN &c. Allerdings ihnen zu leihen, weil man ihnen einen Nutzen zukommen läßt, weshalb aber nicht von ihnen leihen, man nimmt ihnen ja ab!? Abajje erwiderte: Das Leihen wurde wegen des Verleihens verboten. Raba erwiderte: Alles, weil er gehen und [seinem Götzen] danken würde[170].

IHNEN ZU BORGEN UND VON IHNEN ZU BORGEN. Allerdings ihnen zu borgen, weil man ihnen zukommen läßt, weshalb aber nicht von ihnen borgen? Abajje erwiderte: Das Borgen wurde wegen des Verborgens verboten. Raba erwiderte: Alles, weil er gehen und [seinem Götzen] danken würde.

AN SIE ZU BEZAHLEN ODER VON IHNEN EINE ZAHLUNG ZU NEHMEN &c. Allerdings an sie zu zahlen, weil man ihnen zukommen läßt, weshalb aber nicht von ihnen Zahlung nehmen, man nimmt ihnen ja ab!? Abajje erwiderte: Die Annahme einer Zahlung von ihnen wurde wegen der Zahlung an sie verboten. Raba erwiderte: Alles, weil er gehen und [seinem Götzen,] danken[171] würde. Und [alle Fälle sind] nötig. Würde er es nur vom Handel gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil ihm die Sache wichtig[172] ist, er würde daher gehen und [seinem Götzen] danken; das Leihen aber, wobei man ihnen etwas abnimmt, sei erlaubt. Würde er es nur vom Leihen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil ihm die Sache wichtig[173] ist; er würde daher gehen und [seinem Götzen] danken; beim Borgen aber tue es ihm leid, denn er befürchtet, er werde das Geld nicht mehr zurückerhalten. Und würde er es nur vom Borgen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er sich sagt, die Rückzahlung werde er schon durch Zwang eintreiben, vorläufig aber geht er und dankt [seinem Götzen]; wenn man aber von ihm Zahlung nimmt, wobei das Geld nicht mehr zu ihm zurückkehrt, tue es ihm leid und er gehe nicht danken. Daher [sind alle Fälle] nötig.

R. JEHUDA SAGT, MAN DÜRFE VON IHNEN ZAHLUNG NEHMEN &c. Hält denn R. Jehuda nichts von [der Erklärung]: obgleich dies ihn jetzt schmerzt, ist er später dennoch froh, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagt, eine Frau dürfe am Halbfeste keinen Kalk auftragen, weil dies sie verunziert; jedoch pflichtet R. Jehuda bei, daß sie den Kalk, den sie noch am Feste entfernen kann, am Feste auftragen dürfe, denn wenn es ihr

---

Verkäufer im Vorteil. 170. Er empfindet eine Befriedigung sowohl beim Empfange als auch bei der Begehung einer Gefälligkeit. 171. Er ist froh, wenn er eine Schuld los wird. 172. Er erzielt dabei einen Gewinn. 173. Wenn er ihm einen Gegenstand borgt, so ist er sicher, daß er ihn zurückerhält.

auch jetzt unangenehm ist, so ist sie später froh!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Laß doch die Vorschriften über das Halbfest, bei diesen allen ist es zur Zeit[174] unangenehm, später aber ist man froh. Rabina erwiderte: Einen Nichtjuden schmerzt die Leistung einer Zahlung immer. – Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des R. Jehošuá b. Korḥa, denn es wird gelehrt: R. Jehošuá b. Korḥa sagte, ein Darlehen auf einen Schuldschein dürfe man sich von ihnen nicht bezahlen lassen, ein mündliches Darlehen dürfe man sich von ihnen wohl bezahlen lassen, weil man es aus ihrer Hand rettet. R. Joseph saß hinter R. Abba und R. Abba saß vor R. Hona, und dieser trug vor: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa, und die Halakha ist wie R. Jehuda. Die Halakha ist wie R. Jehošuá, wie wir eben gesagt haben, die Halakha ist wie R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Wenn jemand einem Färber Wolle rot zu färben gegeben hat, und er sie schwarz gefärbt hat, oder schwarz zu färben, Fol.7 und er sie rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert der Wolle ersetzen; R. Jehuda sagt, übersteigt der Mehrwert die Auslagen, so bezahle dieser[175] ihm die Auslagen, und übersteigen die Auslagen den Mehrwert, so bezahle er ihm den Mehrwert. Da wandte R. Joseph das Gesicht ab. Allerdings ist es zu sagen nötig, die Halakha sei wie R. Jehošuá b. Qorḥa, denn man könnte glauben, da hierbei ein einzelner gegen eine Mehrheit [streitet], sei die Halakha wie die Mehrheit, so lehrt er uns, daß hierbei die Halakha wie der einzelne sei, wozu aber braucht er zu sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda, dies ist ja selbstverständlich, denn wenn auf einen Streit eine anonyme Lehre folgt, ist ja die Halakha wie die anonyme Lehre!? Der Streit befindet sich nämlich in Baba qamma und die anonyme Lehre folgt in Baba meçiá, wo wir gelernt haben: wer[176] abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand. – Und R. Hona!? – In der Mišna gibt es keine Reihenfolge, somit kann man sagen, er habe zuerst die anonyme Lehre und nachher den Streit gelehrt. – Demnach könnte man ja auch in jedem anderen Falle, wo dem Streite eine anonyme Lehre folgt, sagen, in der Mišna gebe es keine Reihenfolge!? – Nur bei einem Traktate[177] sagen wir nicht, es gebe keine Reihenfolge, bei zwei Traktaten sagen wir dies wohl. – Und R. Joseph!? – Die ganze Sektion von den Schäden gilt als ein Traktat. Wenn du aber willst, sage ich, weil dies sich in einer festgesetzten Lehre[178] befindet: wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand.

---

[174] Bei der Verrichtung der Arbeit. [175] Der Eigentümer der Wolle. [176] Von der getroffenen Vereinbarung. [177] Wenn der Streit und die anonyme Lehre sich im selben Traktate befinden. [178] Vom Rücktritt, wovon jener Abschnitt handelt, und da RJ. dieser Ansicht ist, so ist selbstverständlich die

Die Rabbanan lehrten: Man darf[179] nicht zu seinem Nächsten sagen: wir wollen sehen, ob du dich abends bei mir einstellen wirst; R. Jehošuå b. Qorḥa sagt, man dürfe zu seinem Nächsten sagen: wir wollen sehen, ob du dich abends bei mir einstellen wirst. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Jehošuå b. Qorḥa.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Gelehrten befragt, und dieser es als unrein erklärt, so darf man nicht einen anderen befragen, damit er es als rein erkläre; hat der Gelehrte es verboten, so darf man nicht einen anderen befragen, damit er es erlaube. Wenn es zwei sind, und der eine es als unrein und der andere als rein erklärt, oder der eine es verbietet und der andere es erlaubt, so richte man sich, wenn einer bedeutender an Weisheit und Anzahl[180] ist, nach diesem, wenn aber nicht, so richte man sich nach dem Erschwerenden. R. Jehošuå b. Qorḥa sagt, bei [Gesetzen] der Tora richte man sich nach dem Erschwerenden, bei [Gesetzen] der Schriftgelehrten richte man sich nach dem Erleichternden. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuå b. Qorḥa.

Die Rabbanan lehrten: Sind diese[181] aber zurückgetreten, so werden sie nie mehr aufgenommen – so R. Meír; R. Jehuda sagt, sind sie heimlich zurückgetreten, so werden sie nie mehr[182] aufgenommen, wenn aber öffentlich, so werden sie wieder aufgenommen. Manche sagen: Haben sie ihre [Misse]taten heimlich begangen, so werden sie wieder aufgenommen, wenn aber öffentlich, so werden sie nie mehr[183] aufgenommen. R. Col.b
Šimón und R. Jehošuå b. Qorḥa sagen, sie werden in jedem Falle wieder aufgenommen, denn es heißt:[184] *kehret um, ihr abtrünnigen Söhne.* R. Jiçḥaq aus Kephar Åkko sagte: Die Halakha ist wie dieses [Gelehrten]paar.

R. JIŠMÅÉL SAGT, ES SEI DREI TAGE VORHER UND DREI TAGE NACHHER II
VERBOTEN, DIE WEISEN SAGEN, VOR IHREN FESTEN SEI ES VERBOTEN,
NACH IHREN FESTEN SEI ES ERLAUBT.

GEMARA. R. Taḥlipha b. Evdämi sagte im Namen Šemuéls: Nach R. Jišmåél ist es[185] also immer verboten.

DIE WEISEN SAGEN, VOR IHREN FESTEN SEI ES VERBOTEN, NACH IHREN FESTEN SEI ES ERLAUBT. Die Weisen sind ja derselben Ansicht wie der

---

Halakha nach ihm zu entscheiden.

[179] Am Šabbath, an dem es zu verabreden verboten ist, nach dem Š. eine Arbeit zu unternehmen.

[180] Dieses Wort gibt keinen Sinn, und wird meist von einem Gerichtskollegium gebraucht; vgl. S. 406 Anm. 13.

[181] Diese Lehre spricht von Leuten, die in religiöser Hinsicht als berüchtigt und unglaubwürdig galten, aber durch die Erfüllung verschiedener Bedingungen in den Geruch gottesfürchtiger Leute gekommen waren.

[182] Man nimmt an, daß sie heucheln.

[183] Da sie sich der Sünde nicht mehr schämen.

[184] Jer. 3,14.

[185] Der geschäftliche Verkehr mit den Nazarenern; vgl. S. 449 Anm. 155.

[186] In der vorangehenden Mišna,

erste[186]Autor!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob ihre Feste selbst mit einbegriffen sind; der erste Autor ist der Ansicht, ausschließlich ihrer Feste selbst, die letzteren Rabbanan dagegen sind der Ansicht, einschließlich ihrer Feste[187]selbst. Wenn du willst, sage ich, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen in dem Falle, wenn man ein Geschäft abgeschlossen hat; der erste Autor ist der Ansicht, wenn man das Geschäft abgeschlossen hat, sei [die Nutznießung] erlaubt, und die letzteren Rabbanan sind der Ansicht, wenn man das Geschäft abgeschlossen hat, sei [die Nutznießung] verboten. Wenn du willst, sage ich, sie streiten über die Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte, in der Diaspora sei es nur an ihrem Feste selbst verboten; der erste Autor ist der Ansicht Šemuéls, die letzteren Rabbanan aber sind nicht der Ansicht Šemuéls. Wenn du aber willst, sage ich, sie streiten über die Lehre Naḥum des Meders, denn es wird gelehrt, Naḥum der Meder sagt, es sei nur einen Tag vor ihrem Feste verboten; der erste Autor ist nicht der Ansicht Naḥum des Meders, die letzteren Rabbanan aber sind wohl der Ansicht Naḥum des Meders.

Der Text. Naḥum der Meder sagte: Dies ist nur einen Tag vor ihrem Feste verboten. Man erwiderte ihm: Die Sache ist versunken und darüber wird nicht gesprochen. — Da sind ja die letzteren Rabbanan, die seiner Ansicht sind!? — Unter ‘Weisen’ ist eben Naḥum der Meder zu verstehen.

Ein anderes lehrt: Naḥum der Meder sagte: Man darf ihnen ein altes männliches Pferd für den Krieg verkaufen. Sie erwiderten ihm: Die Sache ist versunken und darüber wird nicht gesprochen. — Da ist ja aber Ben Bethera, der seiner Ansicht ist, denn es wird gelehrt, Ben Bethera erlaube es[188]bei einem Pferde!? — Ben Bethera unterscheidet nicht zwischen männlich und weiblich, und da jener zwischen männlich und weiblich unterscheidet, so ist zu entnehmen, daß er der Ansicht der Rabbanan ist, und nach den Rabbanan ist die Sache versunken, und darüber wird nicht gesprochen.

Es wird gelehrt: Naḥum der Meder sagte: Vom Dill sind Saatkörner, Kraut und Stiele zu verzehnten[189]. Sie erwiderten ihm: Die Sache ist versunken und darüber wird nicht gesprochen. — Da ist ja R. Eliézer, der seiner Ansicht ist, denn wir haben gelernt, R. Eliézer sagt, vom Dill seien Saatkörner, Kraut und Stiele zu verzehnten!? — Dies gilt nur vom im Garten gezogenen[190].

R. Aḥa b. Minjomi sprach zu Abajje: Ein bedeutender Mann kam aus unsrer Ortschaft, und zu allem, was er sagte, erwiderte man ihm, die

---

[187] Dies geht aus dem Wortlaute nicht hervor; der Unterschied wird nur deduziert. [188] Das Verkaufen von Großvieh an einen Nichtjuden. [189] Cf. Dt. 14,22 ff. [190] Während Naḥum auch von wilden spricht. [191] Einer der

Sache sei versunken und man spreche nicht darüber. Dieser erwiderte: Es gibt einen Fall, in welchem wir nach ihm verfahren, denn es wird gelehrt: Naḥum der Meder sagte: Man bitte um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] 'Der das Gebet[191]erhört'. Jener entgegnete: Abgesehen von diesem, denn er hing sich an einen großen Baum[192]. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte: Man bitte zuerst um seine persönlichen Bedürfnisse und verrichte nachher das Gebet, denn es heißt:[193]*Gebet eines Armen, wenn er verzagt und vor dem Herrn seine Gedanken ausschüttet &c.*, und unter 'Gedanken' ist das Gebet zu verstehen, denn es heißt:[194]*und Jiçḥaq ging aufs Feld hinaus, um nachzudenken*[195]. R. Jehošuá sagte: Man verrichte zuerst das Gebet und bitte nachher um seine persönlichen Bedürfnisse, denn es heißt:[196]*ich schütte vor ihm meine Gedanken aus und trage ihm meine Not vor.* – Und R. Eliézer, es heißt ja: *ich schütte vor ihm meine Gedanken aus*!? – Er meint es wie folgt: ich schütte vor ihm meine Gedanken aus, wenn ich ihm meine Not vorgetragen habe. – Und R. Jehošuá, es heißt ja: *Gebet eines Armen, wenn er verzagt*!? – Er meint es wie folgt: wann betet der Arme, wenn er seine Gedanken vor dem Herrn ausschüttet. – Merke, aus den Schriftversen ist ja weder die Ansicht des einen noch die des anderen zu deuten, worauf stützt sich nun ihr Streit!? – Nach einem Vortrage R. Šimlajs, denn R. Šimlaj trug vor: Stets trage man zuerst die Lobpreisung Gottes vor und nachher bete man. Woher dies? – Von unserem Meister Moše, denn es heißt:[197]*Herr, Gott, du hast nun begonnen, deinem Knechte zu zeigen &c.* und darauf heißt es:[198]*ich möchte doch hinübergehen und das schöne Land sehen.* R. Jehošuá ist der Ansicht, man lerne es von Fol.8
Moše, und R. Eliézer ist der Ansicht, man lerne es nicht von Moše, denn bei Moše verhielt es sich anders, da er ein Mann von Macht war. Die Weisen aber sagen weder wie der eine noch wie der andere, vielmehr bitte man um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] 'Der das Gebet erhört'. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, man bitte um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] 'Der das Gebet erhört'.

R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Obgleich sie gesagt haben, daß man um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] 'Der das Gebet erhört' bitte, so ist es dennoch erlaubt, am Schlusse eines jeden Segens ein diesem entsprechendes Gebet anzufügen. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Obgleich sie gesagt haben, daß man um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] 'Der das Gebet erhört' bitte,

---

Segen im 18gebete. [192] Viell. vom aram. אשלא Strick: er hielt sich an großen Stricken. [193] Ps. 102,1. [194] Gen. 24,63. [195] Nach der Auslegung des T. um das Gebet zu verrichten, cf. Ber. Fol. 26b. [196] Ps. **142,3.** [197] Dt. 3,24. [198] Ib. V. 25. [199] Eigentl. Reihenfolge, sc. der so ist es dennoch erlaubt, wenn man einen Kranken zuhause hat, ein Gebet in den ‘Krankensegen’[191], oder wenn man des Unterhaltes benötigt, ein Gebet in den ‘Jahressegen’[191] einzuschieben. R. Jehošuá b. Levi sagte: Obgleich sie gesagt haben, daß man um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] ‘Der das Gebet erhört’ bitte, so ist es dennoch erlaubt, sie nach dem Gebete vorzutragen, selbst wie bei den Liturgien[199] des Versöhnungstages.

iii Folgende sind die Feste der Nichtjuden: die Kalenden, die Saturnalien, der Siegestag, der Genesjatag ihrer Könige, der Geburtstag[200] und der Sterbetag — so R. Meír. Die Weisen sagen: Hat beim Tode ein Verbrennen stattgefunden, so ist dabei Götzendienst, hat dann kein Verbrennen stattgefunden, so ist dabei kein Götzendienst. Für den Tag seiner Bartschur aber und seines Schopfes, an dem er von einer Seereise heimgekehrt ist, an dem er das Gefängnis verlassen hat, an dem er für seinen Sohn ein Hochzeitsmahl bereitet, besteht das Verbot nur für diesen Tag und mit diesem Manne.

GEMARA. R. Ḥanan b. Raba sagte: Die Kalenden finden statt acht Tage nach dem Wendepunkte[157], die Saturnalien acht Tage vor dem Wendepunkte; als Merkzeichen[158] diene dir [der Schriftvers]:[159] *hinten und vorn hast du mich umschlossen &c.*

Die Rabbanan lehrten: Als Adam der Urmensch die Tage fortschreitend abnehmen sah, sprach er: Wehe mir, vielleicht wird nun die Welt, weil ich gesündigt habe, verfinstert und wird zurück in Leere und Öde verwandelt; das ist also der Tod, der im Himmel über mich verhängt worden ist! Da stand er auf und verweilte acht Tage im Fasten. Als aber der Wendepunkt des Ṭebeth eintrat und er die Tage fortschreitend zunehmen sah, sprach er: Das ist also der Lauf der Welt. Da ging er und machte acht Tage zu Festtagen. Im nächsten Jahre machte er diese und jene[201] zu Festtagen. Er hatte sie im Namen des Himmels festgesetzt, sie aber bestimmten sie auf die Namen Götzen. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Welt sei im Tišri erschaffen worden, denn demnach sah er die kleinen Tage, bevor er die großen Tage gesehen hatte, nach demjenigen aber, welcher sagt, die Welt sei im Nisan erschaffen worden, hatte er ja die kleinen und die großen Tage gesehen!? — So klein hatte er sie noch nicht gesehen.

Die Rabbanan lehrten: Als die Sonne unterging am Tage, an dem Adam der Urmensch erschaffen wurde, sprach er: Wehe mir, weil ich ge-

---

Sündenbekenntnisse. [200] Nach der Auslegung des T. des Landesfürsten, nach der des jer. T. eines Privatmannes. [201] Die Tage vorher u. die Tage nachsündigt habe, wird mir die Welt verfinstert und zurück in Leere und Öde verwandelt; das ist also der Tod, der im Himmel über mich verhängt worden ist! Da setzte er sich hin und weinte die ganze Nacht hindurch, und Ḥava weinte ihm gegenüber. Als aber die Morgenröte aufging, sprach er: Das ist also der Lauf der Welt! Da stand er auf und brachte einen Ochsen dar, dem die Hörner den Klauen[202]vorangingen, denn es heißt:[203]*das wird dem Herrn besser gefallen als ein Ochs, ein Farre mit Hörnern und Klauen.*

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Ochs, den Adam der Urmensch darbrachte, hatte ein Horn auf der Stirn, denn es heißt: *das wird dem Herrn besser gefallen als ein Ochs, ein Farre mit Hörnern und Klauen.* – 'Mit Hörnern', das sind ja zwei!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist: ein gehörnter[204].

R. Mathna fragte: Ist es, wenn Rom die Kalenden feiert, in den Städten rings um dieses, die ihm unterworfen sind, verboten oder erlaubt? – R. Jehošuá b. Levi sagte, während der Kalenden sei es überall verboten; R. Joḥanan sagte, es sei nur mit den Feiernden allein verboten. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Obgleich sie dies gesagt haben, so gilt, wenn Rom die Kalenden feiert und die Städte rings um dieses ihm unterworfen sind, das Verbot nur für die Feiernden allein. Bei den Saturnalien, dem Siegestage, dem Genesjatage ihrer Könige und dem Krönungstage ist es vorher verboten, nachher aber erlaubt. Wenn ein Nichtjude seinem Sohne ein Hochzeitsmahl bereitet, so ist es verboten nur an diesem Tage und mit diesem Manne. R. Aši sagte: Auch wir haben dies gelernt: Er lehrt, für den Tag aber, an dem er sich den Bart und den Schopf schneidet, an dem er von einer Seereise heimgekehrt ist, an dem er das Gefängnis verlassen hat, bestehe das Verbot nur für diesen Tag und mit diesem Manne. [Die Worte] 'für diesen Tag' schließen wohl die Tage vorher und nachher aus, was aber schließen [die Worte] 'mit diesem Manne' aus? Doch wohl Personen, die ihm unterworfen sind. Schließe hieraus.

Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagte: Die Jisraéliten außerhalb des Landes sind unschuldige[205]Götzendiener. Wenn nämlich ein Nichtjude für seinen Sohn ein Hochzeitsmahl bereitet und alle Jisraéliten seiner Stadt einlädt, so rechnet es ihnen die Schrift an, obgleich sie ihr eigenes essen, ihr eigenes trinken und von ihrem eigenen Diener bedient werden, als hätten sie von einem Totenmahle gegessen, denn es heißt:

---

her. [202] Der Ochs hat bei der Geburt keine Hörner, die Klauen gehen also den Hörnern voran, derjenige aber, den Adam darbrachte, war kein geborener, sondern ein am Schöpfungstage erschaffener. [203] Ps. 69,32. [204] Dh. mit einem Horn. [205] Wörtl. in Reinheit, ohne es zu merken. [206] Ex. 34,15.

[206]*und er lädt dich ein, und du von seinem Schlachtopfer essest.* – Vielleicht nur dann, wenn man davon gegessen hat!? Raba erwiderte: Demnach sollte es nur heißen: *und du von seinem Schlachtopfer essest,* wenn es aber heißt: *und er lädt dich ein,* so [beginnt das Verbot] mit der Col.b Einladung. Daher ist es während der dreißig Tage[207]verboten, einerlei ob er ihm gesagt[208]hat, aus Anlaß der Hochzeit, oder er ihm nicht gesagt hat, aus Anlaß der Hochzeit, später aber ist es, wenn er ihm gesagt hat, aus Anlaß der Hochzeit, verboten, und wenn er ihm nicht gesagt hat, aus Anlaß der Hochzeit, erlaubt. – Wie lange ist es [verboten], wenn er ihm gesagt hat, aus Anlaß der Hochzeit? R. Papa erwiderte: Ein Jahr von zwölf Monaten. – Von wann ab ist es vorher verboten? R. Papi erwiderte im Namen Rabas: Sobald die Gerste in den Kübel geschüttet[209] wird. – Ist es denn nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt, R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, besuchte ja einst einen Nichtjuden, nach einem Jahre von zwölf Monaten, und als er ihn[210]danken hörte, zog er sich zurück und aß nichts!? – Anders verhielt es sich bei R. Jiçḥaq, dem Sohne des R. Mešaršeja, denn er war ein bedeutender Mann[211].

Der Siegestag &c. Was ist dies für ein Siegestag? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Der Tag, an dem Rom die Herrschaft erlangt hat. – Es wird ja aber gelehrt: Der Siegestag und der Tag, an dem Rom die Herrschaft erlangt hat!? R. Joseph erwiderte: Zweimal erlangte Rom die Herrschaft, einmal zur Zeit der Königin Kleopatra, und einmal zur Zeit der Griechen. Als R. Dimi kam, sagte er nämlich: Zweiunddreißig Schlachten lieferten die Römer den Griechen und sie konnten sie nicht besiegen, da verbündeten sie sich mit den Jisraéliten und trafen mit ihnen folgende Vereinbarung: werden von uns die Könige gewählt, so sollen von euch die Eparche gewählt werden, und werden die Könige von euch gewählt, so sollen die Eparche von uns gewählt werden. Hierauf ließen die Römer den Griechen sagen: Bis jetzt suchten wir eine Entscheidung durch den Krieg herbeizuführen, nun wollen wir dies durch das Recht. Wer soll von Perle und Edelstein als Untersatz für den anderen dienen? Diese erwiderten: Die Perle für den Edelstein. – Wer soll von Edelstein und Enakh[212]als Untersatz für den anderen dienen? Diese erwiderten: Der Edelstein für den Enakh. – Wer soll vom Enakh und dem Torabuche als Untersatz für den anderen dienen? – Der Enakh für das Torabuch. Hierauf erwiderten jene: Wir haben das Torabuch bei uns und wir haben die Jisraéliten mit uns. Da besiegten sie sie. Sechsund-

[207] Die Hochzeitsfeier dauerte 30 Tage an. [208] Bei der Einladung zum Festmahle. [209] Zur Bereitung des Mets für das Hochzeitsmahl. [210] Den Nichtjuden seinem Götzen. [211] Der Nichtjude war auf seinen Besuch besonders stolz. [212] Dies der aram. Name; welcher Stein gemeint ist, laßt sich

zwanzig Jahre bewahrten sie den Jisraéliten die Treue, nachher aber knechteten sie sie. Worauf stützten sie[213] sich vorher und worauf stützten sie sich nachher? – Anfangs sagten sie:[214] *Laß uns aufbrechen und weiter ziehen, und ich will neben dir herziehen.* Später aber sagten sie:[215] *Mein Gebieter wolle doch seinem Sklaven vorausziehen*[216]. – Woher wissen wir, daß sie den Jisraéliten sechsundzwanzig Jahre die Treue bewahrten? – R. Kahana erzählte: Als R. Jišmáél b. Jose erkrankte, ließ man ihn bitten: Meister, sage uns doch zwei oder drei Dinge, die du uns im Namen deines Vaters gesagt hast. Er erwiderte ihnen: Hundertundachtzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels stürzte sich die ruchlose Regierung über Jisraél; achtzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels verhängten sie Unreinheit über die Länder der Völker und über Glasgefäße[217]; vierzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels wanderte das Synedrium aus und ließ sich in den Kaufhallen nieder. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Dies besagt, daß sie nicht mehr in Bußgeldsachen richteten. – 'In Bußgeldsachen', wie kommst du darauf? R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs: Zum Guten aber sei jenes Mannes gedacht, R. Jehuda b. Baba ist sein Name, denn wenn nicht er, würden in Jisraél die Gesetze von den Bußgeldern in Vergessenheit geraten sein. – 'In Vergessenheit', man konnte sie ja studieren!? – Vielmehr, die Gesetze von den Bußgeldern würden aufgehört haben. Einst verhängte nämlich die ruchlose Regierung Religionsverfolgung über Jisraél: jeder Promotus sollte hingerichtet werden, jeder Promovendus sollte hingerichtet werden, jede Stadt, in der ordiniert wird, sollte zerstört werden, und das Gebiet, in dem ordiniert wird, sollte vertilgt werden. Was aber tat R. Jehuda b. Baba? Er ging und ließ sich nieder zwischen zwei großen Bergen, zwischen zwei großen Städten, zwischen zwei Šabbathgebieten[218], zwischen Uša und Šaphraám, und ordinierte da fünf Älteste: R. Meír, R. Jehuda, R. Jose, R. Šimón und R. Eleázar b. Šamuá. R. Ivja fügt noch R. Neḥemja hinzu. Als die Feinde sie bemerkten, sprach er zu ihnen: Kinder, flüchtet. Diese entgegneten ihm: Meister, was soll aus dir werden!? Er erwiderte ihnen: Ich bleibe vor ihnen wie ein Stein liegen, um den niemand sich kümmert. Man erzählt, jene rührten sich nicht von der Stelle, als bis sie ihm dreihundert Lanzenstiche versetzt und seinen Körper wie ein Sieb gemacht

---

nicht feststellen; nach Raschi Karfunkel. [213] Die Römer, die anfangs Wort hielten, nachher aber ihr Wort brachen. [214] Gen. 33,12. [215] Ib. V. 14. [216] Anfangs gingen Jáqob u. Ésav nebeneinander, nachher aber ging Ésav voran. Die Römer werden in der t.schen Literatur stets mit Edom, identisch mit Ésav, bezeichnet. [217] Dh. daß sie für lev. Unreinheit empfänglich sein sollen; cf. Sab. Fol. 14b. [218] 2000 Ellen vom Weichbilde der Stadt.

hatten. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sage nicht: in Bußgeldsachen, sondern: sie richteten nicht in Todesstrafsachen. – Aus welchem Grunde? – Als sie sahen, daß die Mörder zahlreich wurden, sodaß sie [die Verhandlungen] nicht mehr bewältigen konnten, sagten sie: Lieber wollen wir von Ort zu Ort wandern, damit wir keine Verurteilung herbeiführen können, denn es heißt:[219]*du aber sollst verfahren wie der Spruch lautet, den sie dir von jener Stätte aus mitteilen werden;* dies lehrt, daß die Stätte unerläßlich[220]sei. Waren es denn nur hundertundachtzig Jahre Fol.9 und nicht mehr, R. Jose Berabbi lehrte ja: Das persische Reich herrschte vierunddreißig Jahre[221]während des Bestehens des Tempels, das griechische Reich herrschte hundertundachtzig Jahre während des Bestehens des Tempels, das Haus der Ḥasmonäer herrschte hundertunddrei Jahre während des Bestehens des Tempels und das Haus der Herodianer herrschte hundertunddrei Jahre; von da ab rechne man[222]seit der Zerstörung des Tempels. Demnach waren es ja zweihundertundsechs[223]Jahre, und du sagst, es seien hundertundachtzig[224]gewesen!? Vielmehr ist anzunehmen, daß er die sechsundzwanzig Jahre, während welcher sie Jisraél die Treue bewahrt hatten, nicht zu den Jahren zählt, während welcher die ruchlose Regierung sich über Jisraél gestürzt hatte.

R. Papa sagte: Wenn dieser Autor[225]in Zweifel ist und die Zahl der einzelnen Jahre[226]nicht kennt, so frage er einen Schreiber[227], welches Jahr er jetzt schreibt und füge zwanzig Jahre[228]hinzu, sodann wird er das Gewünschte finden. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][229]*zwanzig Jahre bin ich nun in deinem Hause.* Wenn ein Schreiber in Zweifel ist, so frage er den Autor, welches Jahr er zählt, und ziehe zwanzig Jahre ab, sodann wird er das Gewünschte[230]finden. Als Merkzeichen diene dir: der Schreiber kargt und der Autor fügt hinzu[231].

In der Schule Elijahus wurde gelehrt: Sechstausend Jahre wird die

---

[219] Dt. 17,10. [220] Die Verhandlung muß im Gerichtssaale des Tempels geführt werden. [221] Über die Jisraéliten. [222] Bei Datierungen. [223] Vor der Zerstörung des Tempels, daß die Griechen ihre Herrschaft über Jisraél verloren; sie wurden dann von den Römern besiegt. [224] Die die Römer die Jisraéliten beherrschten. [225] Der angezogenen Lehre, welcher sagt, daß man nach der Aera der Zerstörung des Tempels rechne. [226] In Jahrtausenden u. Jahrhunderten pflegt man sich nicht zu irren. [227] Von Urkunden, der nach der Aera der griech. Herrschaft zählt; cf. infra Fol. 10a. [228] Die griech. Herrschaft begann 380 Jahre vor der Zerstörung des Tempels (der 2. Tempel bestand 420 Jahre, die griech. Herrschaft begann mit dem 35. Jahre seines Bestehens, zu welchen noch 6 Jahre (cf. infra Fol. 10a) hinzufügen sind), u. wenn noch 20 Jahre hinzugefügt werden, so sind es 4 Jahrhunderte. [229] Gen. 31,41. [230] Wenn die Jahrhunderte abgezogen werden, so besteht zwischen beiden Daten eine Differenz von 20 Jahren, sodaß das eine mit Hilfe des anderen errechnet werden kann. [231] Der Schreiber (er hat 20 Jahre weniger) kargt,

Welt bestehen; zweitausend Jahre der Nichtigkeit, zweitausend Jahre der Tora und zweitausend Jahre der messianischen Zeit; wegen unserer zahlreichen Sünden aber sind schon viele von diesen[232] verstrichen. — Wann beginnen die zweitausend der Tora: wollte man sagen, seit der Gesetzgebung bis jetzt, so sind es ja weniger, und wenn du nachrechnest, so gehören ja auch viele Einzeljahre von diesem Tausend zu jenen zwei Jahrtausenden[233]!? — Vielmehr, seit:[234] *und die Seelen, die sie in Ḥaran angeworben*[235] *hatten,* und es ist uns überliefert, daß Abraham dann zweiundfünfzig Jahre[236] alt war. Du hattest vierhundertachtundvierzig Jahre zu wenig, und wenn du die Zeit seit der Anwerbung der Seelen in Ḥaran bis zur Gesetzgebung ausrechnest, so findest du, daß sie vierhundertachtundvierzig Jahre beträgt.

R. Papa sagte: Wenn der Autor[237] in Zweifel ist und die Einzeljahre nicht kennt, so frage er einen Schreiber, welche Jahreszahl er schreibt, und füge achtundvierzig[238] hinzu, sodann findet er das Gewünschte. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][239] *achtundvierzig Städte.* Und Col.b wenn der Schreiber in Zweifel ist, so frage er den Autor nach seiner Zahl, und ziehe davon achtundvierzig ab, sodann findet er das Gewünschte. Als Merkzeichen diene dir: Der Schreiber kargt, der Autor fügt hinzu.

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Wenn jemand nicht weiß, in welchem Jahre des Septenniums er sich befindet, so füge er ein Jahr hinzu[240] und teile die Jahrhunderte in Jubiläen und die Einzeljahre in Septennien, und außerdem ziehe er von jedem Jahrhundert zwei Jahre[241] ab und füge sie zu den einzelnen Jahren hinzu; wenn man dann die Septennien zusammenrechnet, so weiß man, in welchem Jahre des Septenniums man sich befindet. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][242] *zwei Jahre lastet nun schon die Hungersnot auf dem Lande.*

R. Ḥanina sagte: Wenn jemand dir [im Jahre] vierhundert nach der Zerstörung des Tempels ein Feld im Werte von tausend Denar für

---

indem er die Worte der Schrift defektiv schreibt, der Autor (der nachbiblischen Lehren) schreibt sie plene. 232. Von den messianischen Jahren, ohne daß der Messias gekommen wäre. 233. Die Tora wurde den Jisraéliten im Jahre 2448 verliehen. 234. Gen. 12,5. 235. Nach dem T. als Proselyten. 236. Abraham wurde im Jahre 1948 geboren, + 52 = 2000. 237. Der letzten Lehre, welcher sagt, daß viele Jahre der messianischen Jahrtausende verstrichen sind. 238. Die Jahrtausende der Tora schließen mit dem Jahre 172 nach der Zerstörung des Tempels ab, = 552 seit der griechischen Herrschaft, und wenn 48 hinzugefügt werden, so wird die Zahl auf 600 abgerundet. 239. Num. 35,7. 240. Zu den Jahren nach der Zerstörung des Tempels, da derjenige, der die Jahre zählt, das Jahr der Zerstörung nicht mitzählt. 241. Das Jahrhundert hat 2 Jubiläen, = 14 Septennien u. 2 Einzeljahre. 242. Gen.

einen Denar zum Ankauf anbietet, so kaufe es[243] nicht. In einer Barajtha wurde gelehrt: Wenn jemand dir im Jahre viertausendzweihunderteinunddreißig seit Erschaffung der Welt ein Feld im Werte von tausend Denar für einen Denar zum Ankauf anbietet, so kaufe es nicht. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied von drei Jahren gibt es zwischen ihnen; die Barajtha hat drei Jahre mehr.

Fol. 10 Einst wurde ein Schuldschein präsentiert, der um sechs Jahre zuviel datiert war. Da wollten die Jünger vor Raba entscheiden, der Schuldschein sei [absichtlich] nachdatiert[244], und man lege ihn zurück, bis diese Zeit heranreicht, ohne währenddessen Exekutionskraft zu haben. Da sprach R. Naḥman: Dieser wurde von einem pedantischen Schreiber geschrieben; er rechnete die sechs Jahre mit, die [die Griechen] nur in Élam herrschten, die wir nicht mitrechnen; er ist also richtig datiert. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: Sechs Jahre herrschten sie in Élam und nachher dehnten sie ihre Herrschaft über die ganze Welt aus. R. Aḥa b. Jåqob wandte ein: Woher, daß wir nach der Ära der griechischen Herrschaft zählen, vielleicht zählen wir nach dem Auszuge aus Miçrajim, nur lassen wir das erste Jahrtausend fort und zählen[245] nur die Jahre des zweiten Jahrtausends, somit ist dieser Schuldschein ein nachdatierter!? R. Naḥman erwiderte: In der Diaspora zählt man nur nach der Ära der griechischen Herrschaft. Jener glaubte anfangs, er wolle ihn nur abweisen, als er aber fortging, dachte er nach und fand folgende Lehre: In der Diaspora zählt man nur nach der Ära der griechischen Herrschaft. Rabina sagte: Dies ist auch aus einer Mišna zu entnehmen, denn wir haben gelernt, der erste Nisan sei Jahresanfang der Könige und der Feste, und auf unsere Frage, in welcher Hinsicht dies von Bedeutung sei, erwiderte R. Ḥisda, hinsichtlich [der Datierung von] Urkunden. Ferner haben wir gelernt, am ersten Tišri beginne das Kalenderjahr und das Erlaßjahr, und auf unsere Frage, in welcher Hinsicht dies von Bedeutung sei, erwiderte R. Ḥisda, hinsichtlich [der Datierung von] Urkunden, und auf unseren Hinweis auf einen Widerspruch hinsichtlich [der Datierung von] Urkunden wurde erklärt, das eine gelte von den jisraélitischen Königen und das andere gelte von Königen der weltlichen Völker; das Regierungsjahr der Könige der welt-

---

45,6. 243. Da jeden Tag der Messias eintreffen kann. 244. Dh. mit einem späteren Datum versehen; dies wäre also eine besondere Zuvorkommenheit des Gläubigers. 245. Die Aera seit dem Auszuge aus Miçrajim ist genau 1000 Jahre älter als die der griechischen Herrschaft. (480 Jahre seit dem Exodus bis zum Bau des Tempels, 410 J. Dauer des 1. Tempels, 70 J. Dauer des babylon. Exils, 420 J. Dauer des 2. Tempels, zusammen 1380 Jahre, u. 380 vor der Zerlichen Völker beginne mit Tišri, und das Regierungsjahr der jisraélitischen Könige beginne mit Nisan. Wir aber beginnen das Jahr mit Tišri, und wenn man sagen wollte, es sei nach der Ära des Auszuges aus Miçrajim zu zählen, so müßte man ja das Jahr mit Nisan beginnen; vielmehr ist hieraus zu schließen, daß wir nach der Ära der griechischen Herrschaft zählen. Schließe hieraus.

Der Genesjatag ihrer Könige &c. Was heißt Genesjatag? R. Jehuda erwiderte: Der Tag, an dem der König eingesetzt wurde. – Es wird ja aber gelehrt: der Genesjatag und der Tag, an dem der König eingesetzt wurde!? – Das ist kein Einwand; eines, an dem er selbst, und eines, an dem sein Sohn[246][eingesetzt wurde]. – Wird denn der Sohn eines Königs[247]zum Könige eingesetzt, R. Joseph lehrte ja:[248]*Fürwahr, ich habe dich klein unter den Völkern gemacht,* sie setzen nicht den Sohn eines Königes zum Könige ein; *überaus verachtet bist du,* sie haben keine eigene Schrift und keine eigene[249]Sprache!? – Vielmehr, unter Genesjatag ist der Geburtstag zu verstehen. – Es wird ja aber gelehrt: der Genesjatag und der Geburtstag!? – Das ist kein Einwand; sein eigener Geburtstag und der seines Sohnes. – Es wird ja aber gelehrt: sein Genesjatag, der Genesjatag seines Sohnes, sein Geburtstag und der Geburtstag seines Sohnes!? – Vielmehr, tatsächlich ist unter Genesjatag der Tag zu verstehen, an dem der König eingesetzt wurde, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines, an dem er selbst, und eines, an dem sein Sohn [eingesetzt wurde], wenn du aber einwendest, sie setzen ja nicht den Sohn eines Königs zum Könige ein, [so ist zu erwidern,] bei [vorheriger] Umfrage[250]komme dies vor. Auf diese Weise wurde Severus, Sohn des Antoninus, zum Regenten eingesetzt.

Antoninus sprach zu Rabbi: Ich wünsche, daß mein Sohn Severus an meiner Stelle die Regierung erhalte, und daß Tiberias [freie] Kolonie[251] werde; wenn ich von ihnen[252]eines verlange, so tun sie es, wenn aber beides, so tun sie es nicht. Da ließ er einen Mann kommen und setzte ihn auf die Schultern eines anderen; alsdann gab er dem oberen eine Taube in die Hand und sprach zum unteren: sage dem oberen, daß er die Taube aus seiner Hand fliegen lasse. Da sagte er sich: Wahrscheinlich will er mir folgendes sagen: verlange von ihnen, daß dein Sohn Severus an deiner Stelle die Regierung erhalte, sodann sage dem Severus, daß er Tiberias zu einer [freien] Kolonie mache.

---

störung begann die griech. Herrschaft.) [246] Bei Lebzeiten des Vaters. [247] Bei den Römern, von deren Festen unsere Mišna spricht. [248] Ob. 1,2. [249] Keine originelle, sie haben diese von den Griechen. [250] Od. Beschluß, sc. des Senates. [251] Dh. eine von Steuern befreite Stadt. Tiberias war Sitz der jüd. Gelehrtenwelt, u. A. wollte dies aus Freundschaft für Rabbi tun. [252] Den

Einst sprach er zu ihm: Die Patrizier Roms ärgern mich. Da führte er ihn in einen Garten und zog in seiner Gegenwart jeden Tag einen Rettig aus einem Beete. Da sagte er sich: Wahrscheinlich will er mir folgendes sagen: töte sie einzeln, überwirf dich aber nicht mit allen zusammen. — Col.b Sollte er es ihm doch offen gesagt haben!? — Er dachte, wenn die Patrizier Roms es hören, bereiten sie mir Unannehmlichkeiten. — Sollte er es ihm leise gesagt haben!? — Es heißt:[253]*die Vögel unter dem Himmel entführen den Laut.*

Er hatte eine Tochter namens Gira, die einst etwas Sündhaftes beging, und er sandte ihm Rauke[254]; hierauf sandte ihm jener Koriander[255]. Alsdann sandte ihm dieser Lauch[256]; hierauf sandte ihm jener Lattich[257]. Jeden Tag übersandte er ihm zerriebenes Gold in Säcken, die mit Weizen überschichtet waren, und sprach zu [den Boten:] Bringt den Weizen zu Rabbi. Als er aber sagte, er brauche es nicht, er habe selber genug, erwiderte dieser: Mag es für deine Nachkommen bleiben, die es meinen Nachkommen geben werden; die Nachkommen der einen werden es für die Nachkommen der anderen ausgeben.

Er hatte einen unterirdischen Gang errichtet, der von seiner Wohnung nach der Wohnung Rabbis führte, und jeden Tag nahm er zwei Diener mit, von denen er einen an der Tür Rabbis und den anderen an der Tür seines eigenen Hauses tötete; auch verabredete er mit ihm, daß, wenn er zu ihm komme, kein Mensch bei ihm anwesend sein dürfe. Eines Tages traf er bei ihm R. Ḥanina b. Ḥama. Da sprach er: Habe ich dir etwa nicht gesagt, daß, wenn ich zu dir komme, kein Mensch bei dir anwesend sein dürfe!? Dieser erwiderte: Dieser ist kein Menschensohn. Da sprach er zu ihm: Geh, sage dem Diener, der an der Tür schläft, daß er aufstehe und hereinkomme. Als R. Ḥanina b. Ḥama hinausging, und ihn tot fand, sprach er: Was mache ich nun: etwa umkehren und berichten, daß er tot sei, so darf man ja keine schlechte Botschaft bringen; lasse ich ihn und gehe fort, so wäre dies ja eine Geringschätzung des Königs. Da flehte er um Erbarmen, ließ ihn lebendig werden und schickte ihn hinein. Hierauf sprach er: Ich weiß wohl, daß der geringste unter euch Tote beleben kann, dennoch soll niemand bei dir sein, wenn ich zu dir komme. Jeden Tag pflegte er ihn zu bedienen; er reichte ihm Speise und Trank; wenn Rabbi sich zu Bett legen wollte, legte er sich vor das Bett hin und sprach zu ihm: Steige auf mich und lege dich ins Bett. Jener erwiderte: Es ist nicht schicklich, einen König so weit zu geringschätzen. Dieser entgegnete: Daß ich doch in der zukünftigen Welt

---

Prätoren. [253] Ecc. 10,20. [254] Die Übersetzung dieses Namens heißt ungefähr: Gira buhlte. [255] In der Übersetzung ungefähr: schlachte die Tochter. [256] Zu übersetzen: ich bin dann ausgerottet, vertilgt. [257] Übersetzung: schone dir als Unterlage dienen könnte! Hierauf fragte er ihn: Komme ich in die zukünftige Welt? Jener erwiderte: Jawohl. Dieser entgegnete: Es heißt ja aber:[258]*vom Hause Ésavs wird nichts übrig bleiben*!? – Nur diejenigen, die nach den Taten Ésavs handeln. Ebenso wird auch gelehrt: *Vom Hause Ésavs wird nichts übrig bleiben;* man könnte glauben, überhaupt nichts, so heißt es: vom Hause Ésavs, nur diejenigen, die nach den Taten Ésavs handeln. Dieser entgegnete: Es heißt ja aber: [259]*da ist Edom, seine Könige und all seine Fürsten*!? Jener erwiderte: Seine Könige, nicht aber all seine Könige, all seine Fürsten, nicht aber all seine Herrscher. Ebenso wird auch gelehrt: Seine Könige, nicht aber all seine Könige, all seine Fürsten, nicht aber all seine Herrscher. Seine Könige, nicht aber all seine Könige, ausgenommen Antoninus, Sohn des Severus; all seine Fürsten, nicht aber all seine Herrscher, ausgenommen Qeṭiá, der Sohn Šaloms.

Welches Bewenden hat es mit Qeṭiá, dem Sohne Šaloms? – Einst sprach ein Kaiser, der die Juden sehr haßte, zu den Hochgestellten des Reiches: Soll derjenige, der ein Geschwür am Fuße hat, es ausschneiden und leben bleiben, oder es stehen lassen und Schmerzen haben? Diese erwiderten ihm: Er soll es ausschneiden und leben bleiben. Da erwiderte Qeṭiá, der Sohn Šaloms: Erstens wirst du allen nicht beikommen. Es heißt nämlich:[260]*ich habe euch in*[261]*die vier Windrichtungen des Himmels zerstreut.* Was meint er damit, wollte man sagen, ich habe euch nach den vier Windrichtungen zerstreut, wieso heißt es demnach in, es sollte ja heißen: nach den vier Windrichtungen!? Vielmehr meint er es wie folgt: wie die Welt ohne Winde nicht bestehen kann, so kann sie auch ohne Jisraél nicht bestehen. Außerdem wird man [dein Reich] ein verstümmeltes Reich nennen. Dieser erwiderte: Recht hast du zwar, wer aber den König besiegt, den werfe man in die Gemoniaescalae[262]. Als man ihn abführte, sprach eine Matrone: Wehe dem Schiffe, das ohne Tributschein[263]geht. Da bückte er sich über die Spitze seiner Vorhaut und schnitt sie ab. Hierauf sprach er: Ich habe nun den Tribut entrichtet, jetzt kann ich hinüber. Als man ihn hinabstieß, sprach er: Mein ganzes Vermögen soll R. Áqiba und seinen Genossen gehören. Da ging R. Áqiba hinaus und trug vor:[264]*Es soll Ahron und seinen Söhnen gehören,* die Hälfte[265]Ahron und die Hälfte seinen Söhnen. Hierauf er-

---

sie. [258] Ob. 1,18. [259] Ez. 32,29. [260] Zach. 2,10. [261] Der masor. Text u. die kursierenden T.ausgaben haben כארבע, jed. wird die Lesart der Extraausgabe בארבע durch mehrere bei de Rossi genannte handschriftl. u. gedruckte Texte bestätigt. [262] Treppenartige Felsenspitzen am Abhange des Kapitols im alten Rom, von welchen in der Kaiserzeit die Leichen der Hingerichteten in eine Grube od. in den Tiber geworfen wurden; חלילא ist wohl eine Verstümmelung von scalae. [263] Er kommt unbeschnitten ins Jenseits. [264] Ex. 29,28. [265]

tönte eine Hallstimme und sprach: Qeṭiá, der Sohn Šaloms, ist für das Leben der zukünftigen Welt vorgesehen. Darüber weinte Rabbi und sprach: Mancher erwirbt seine Welt in einer Stunde, mancher aber erwirbt sie erst in vielen Jahren.

Antoninus bediente Rabbi; Adarkhan[266] bediente Rabh. Als Antoninus Fol. 11 starb, sprach Rabbi: Der Bund[267] ist aufgelöst! Als Adarkhan starb, sprach Rabh: Der Bund ist aufgelöst!

Onkelos, der Sohn des Kalonimos, war Proselyt geworden, und der Kaiser sandte nach ihm einen Trupp Römer; dieser aber zog sie durch Schriftverse an sich, und sie wurden ebenfalls Proselyten. Hierauf sandte er nach ihm einen zweiten Trupp, und befahl ihnen, mit ihm nichts zu sprechen. Während sie gingen, sprach er zu ihnen: Ich will euch nur etwas Unbedeutendes sagen. Der Aufseher trägt das Feuer vor dem Würdenträger, der Würdenträger trägt das Feuer vor dem Dux, der Dux trägt das Feuer vor dem Hegemon, und der Hegemon trägt das Feuer vor dem König; trägt nun der König das Feuer vor einem gewöhnlichen Menschen? Sie erwiderten ihm: Nein. Da sprach er zu ihnen: Aber der Heilige, gepriesen sei er, trug das Feuer vor den Jisraéliten, denn es heißt:[268] *und der Herr ging vor ihnen am Tage &c.* Darauf wurden sie alle Proselyten. Alsdann sandte er nach ihm einen anderen Trupp und befahl ihnen, sich mit ihm überhaupt nicht zu unterhalten. Als sie ihn führten, bemerkte er eine Mezuza und deutete auf diese mit der Hand, indem er sie fragte, was dies sei. Jene entgegneten ihm: Sage du es uns. Er erwiderte ihnen: In der Welt ist es üblich, daß der König (aus Fleisch und Blut) innerhalb weilt und seine Diener ihn draußen bewachen; aber die Diener des Heiligen, gepriesen sei er, befinden sich innerhalb und er selbst befindet sich draußen und bewacht sie, denn es heißt:[269] *der Herr wird dein Ein- und Ausgehen behüten von nun an bis in Ewigkeit.* Da wurden sie ebenfalls Proselyten, und er schickte weiter keine nach ihm.

[270] *Da sprach der Herr zu ihr: zwei Völker sind in deinem Leibe.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Lies nicht *gojim [Völker]*, sondern *geím [Große]*, das sind Antoninus und Rabbi, an deren Tafel weder Lattich noch Gurken noch Rettig fehlten, weder im Sommer noch im Winter. Der Meister sagte nämlich: Rettig macht die Speisen verdauen, Lattich durchmengt die Speisen, Gurken erweitern die Därme. — In der Schule R. Jišmáéls wurde ja aber gelehrt, sie heißen deshalb Qišuín

---

Vom Ganzen; ebenso sollte auch hierbei nur die Hälfte des ganzen Nachlasses RA zufallen. [266] Nach manchen verderbt aus Ardebon, Artabon, zeitgenössischer König der Perser. [267] Sc. der Freundschaft. [268] Ex. 13,21. [269] Ps. 121,8. [270] Gen. 25,23. [271] Da RM. es nicht vom Verbrennen abhän-

[Gurken], weil sie für den Körper des Menschen schädlich sind [kašin] wie Schwerter!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von großen und eines von kleinen.

DER GEBURTSTAG, DER TODESTAG. Demnach[271] wäre R. Meír der Ansicht, daß sie den Götzen dienen, einerlei ob beim Tode ein Verbrennen stattgefunden hat, oder beim Tode kein Verbrennen stattgefunden hat, somit wäre das Verbrennen keine götzendienerische Vorschrift, während die Rabbanan der Ansicht wären, das Verbrennen sei eine götzendienerische Vorschrift. Es wird ja aber gelehrt, man dürfe über Könige verbrennen, ohne daß dies als heidnische Sitte anzusehen wäre; wieso dürften wir nun verbrennen, wenn dies eine götzendienerische Vorschrift ist, es heißt ja:[272] *nach ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln*!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, das Verbrennen sei keine götzendienerische Vorschrift, sondern nur ein Zeichen der Verehrung, und ihr Streit bestehe in folgendem: R. Meír ist der Ansicht, daß sie bei dieser Gelegenheit den Götzen dienen, einerlei ob beim Tode eine Verbrennung stattgefunden hat oder nicht, und die Rabbanan sind der Ansicht, wenn beim Tode eine Verbrennung stattgefunden hat, so ist dies von Bedeutung und sie dienen den Götzen, wenn aber keine Verbrennung stattgefunden hat, so ist dies nicht von Bedeutung, und sie dienen den Götzen nicht.

Der Text: Man darf über Könige verbrennen und dies ist nicht als heidnische Sitte anzusehen, denn es heißt:[273] *in Frieden wirst du sterben, und wie man über deine Väter, die Könige, verbrannt hat &c.* Und wie man über Könige verbrennt, so verbrenne man auch über Fürsten. Was verbrennt man über sie? Das Bett und die Gegenstände, deren sie sich bedient haben. Als R. Gamliél der Ältere starb, verbrannte Onkelos der Proselyt über ihn siebzig tyrische Minen[274]. – Du sagtest ja aber, daß man über sie nur das Bett verbrenne und die Gegenstände, deren sie sich bedient haben!? – Sage: im Werte von siebzig tyrischen Minen. – Etwa nicht auch anderes, es wird ja gelehrt, daß man über Könige [die Tiere] lähme, ohne daß dies als eine heidnische Sitte anzusehen wäre!? R. Papa erwiderte: Nur das Pferd, das er ritt. – Ein reines Tier etwa nicht, es wird ja gelehrt: das Lähmen, wodurch das Tier als totverletzt gilt, ist verboten, wodurch es nicht als totverletzt gilt, ist erlaubt; ein Lähmen, wodurch das Tier nicht als totverletzt gilt, ist, wenn man seine Col.b Hufe unterhalb des Schenkels ablöst!? R. Papa erklärte: Dies gilt von einem Rinde, das den Wagen zieht[275].

FÜR DEN TAG SEINER BARTSCHUR. Sie fragten: Wie meint er es: den Tag seiner Bartschur und des Stehenlassens des Schopfes, oder aber:

---

gig macht. [272] Lev. 18,3. [273] Jer. 34,5. [274] Nach dem Wortlaute: das Geld selbst. [275] Dessen der König sich bediente. [276] RJ. [b. Eliša] wurde den Tag seiner Bartschur und der Abnahme des Schopfes? — Komm und höre, beides wird gelehrt: der Tag seiner Bartschur und des Stehenlassens des Schopfes, und: der Tag seiner Bartschur und der Abnahme des Schopfes.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Noch ein [Fest] haben sie in Rom. Einmal in siebzig Jahren holen sie einen gebrechenfreien Menschen und lassen ihn auf einem lahmen reiten; man legt ihm die Gewänder Adam des Urmenschen an, setzt ihm den Skalp R. Jišmåéls[276] auf und hängt ihm feines Gold im Gewichte eines[277] Zuz' an. Die Straßen werden mit Edelsteinen ausgelegt und man ruft vor ihm aus: Sak[278]kiri flstr, [das heißt:] der Bruder des Herrn[279] ist ein Fälscher. Wer es gesehen hat, hat es[280] gesehen, wer es aber nicht gesehen hat, wird es nicht mehr sehen. Was nützt dem Betrüger sein Betrug und dem Fälscher seine Fälschung. Sie schließen wie folgt: Wehe dem einen, wenn der andere sich erheben wird. R. Aši sagte: Ihr eigener Mund ließ die Ruchlosen straucheln; würden sie sagen: ein Fälscher ist der Bruder[281] des Herrn, so würde dies so zu verstehen sein, da sie aber sagen: des Herrn ist ein Fälscher, so ist dies zu verstehen, der Herr selber sei ein Fälscher. — Weshalb zählt unser Autor dieses Fest nicht mit? — Was in jedem Jahre stattfindet, zählt er mit, was nicht in jedem Jahre stattfindet, zählt er nicht mit. — Das sind die der Römer, welche sind die der Perser? — Muṭardi, Ṭurisqi, Muharneqi und Muharin[282]. — Das sind die der Perser und der Römer, welche sind die der Babylonier? — Muharneqi, Aqnita, Baḥnuni und der zehnte Adar[282].

R. Ḥanan b. R. Ḥisda sagte im Namen Rabhs, manche sagen, R. Ḥanan b. Raba im Namen Rabhs: Es gibt fünf permanente Götzentempel: der Beltempel in Babylon, der Nebotempel in Borsippa[283], der des Atergatis[284] in Hierapolis[285], der des Serapis in Ašqelon und der des Adlers[286] in Ara-

---

durch die römische Regierung als Märtyrer hingerichtet; seiner außerordentlichen Schönheit wegen soll sein Schädel einbalsamiert u. konserviert worden sein. 277. Die kursierenden Angaben haben ר׳ זוזא [200 Z.], wie aus Handschriften zu ersehen, ein Druckfehler statt ד׳ זוזא. 278. Diesen Satz zu enträtseln wurde vielfach versucht; nach einigen ist er lateinisch: socius kyrii falsator, nach anderen ist er (nach einer Änderung von סך in כס) griechisch: *κάσις κυρίου πλαστήρ*; beides jed. nicht befriedigend. 279. Darunter werden Jåqob [die Jisraéliten] u. Esav [Edom, die Römer] verstanden. 280. Dieses Fest, das nur einmal in 70 Jahren gefeiert wird. 281. Das W. 'Fälscher' neben 'Bruder'. 282. Diese Namen sind ganz dunkel, und wie aus den Parallelstellen (Jerušalmi, Aruch) zu ersehen, vollständig verstümmelt; wahrscheinlich ist auch עשרה באדר ein verstümmelter Name. 283. Statt כורסי ist בורסי[ף] zu lesen. 284. Cf. *Martin*, ZDMG. Bd. XXIX pp. 110 u. 132. 285. Im Texte מפג, Var. מפוג; richt. מבוג, arab. מנבוג. 286. Wahrscheinl. Bezeichnung eines Götzen. 287. Viell. Drachen- oder Schlanbia. Als R. Dimi kam, fügte er noch hinzu: Jerud[287] in Én Bekhi und Nedbakha in Åkko. Manche sagen: Netbara[288] in Åkko. R. Dimi aus Nehardeå lehrte es umgekehrt: Jarud in Åkko und Nedbakha in Én Bekhi. R. Ḥanan b. R. Ḥisda sprach zu R. Ḥisda: Was heißt: permanente? Dieser erwiderte: Der Vater deiner Mutter erklärte es wie folgt: sie bestehen seit ewig, und man betet da an während des ganzen Jahres.

Šemuél sagte: In der Diaspora ist es[289] nur am Festtage selbst verboten. – Ist es denn selbst am Festtage verboten, R. Jehuda erlaubte ja R. Beruna an einem Feste der Araber, Wein zu verkaufen, und R. Gidel, Weizen zu verkaufen!? – Anders sind die Feste der Araber, diese sind nicht festgesetzt.

IST EIN GÖTZENFEST INNERHALB DER STADT, SO IST ES[289] AUSSERHALB ERLAUBT; IST EIN GÖTZENFEST AUSSERHALB, SO IST ES INNERHALB ERLAUBT. IV,1
DARF MAN DA HINGEHEN? FÜHRT DER WEG NUR NACH DIESEM ORTE, SO IST ES VERBOTEN, WENN ER ABER AUCH NACH EINEM ANDEREN FÜHRT, SO IST ES ERLAUBT.

GEMARA. Was heißt außerhalb[290]? R. Šimón b. Laqiš erwiderte im Namen R. Ḥaninas: Wie beispielsweise der Markt von Åza. Manche lesen: R. Šimón b. Laqiš fragte R. Ḥanina: Wie verhält es sich mit dem Markt von Åza? Dieser erwiderte: Bist du denn nie im Leben nach Çor gegangen, und hast du nie gesehen, wie Jisraélit und Nichtjude zusammen zwei Fol. 12
Töpfe auf dem Herde aufsetzen, ohne daß die Weisen hierbei etwas beanstandet hätten? – Was wäre da zu beanstanden? Abajje erklärte: Fleisch von Aas; wir sagen nicht, der Nichtjude könnte, wenn der Jisraélit das Gesicht abwendet, Aas in seinen Topf werfen. Ebenso haben die Weisen auch hierbei nicht berücksichtigt, es[291] könnte Götzenerlös sein. Raba erklärte: Die Weisen haben nicht beanstandet, wegen [des Verbotes der] von Nichtjuden gekochten Speisen. Ebenso haben die Weisen auch hierbei [das Verbot des Verkehrs] an ihrem Festtage nicht berücksichtigt. Rabba b. Úla erklärte: Die Weisen haben nicht beanstandet, wegen des Spritzens[292], ebenso haben sie auch hierbei das Verbot an den Tagen vor dem Feste[293] nicht berücksichtigt.

DARF MAN DA HINGEHEN &c. Die Rabbanan lehrten: Ist Götzendienst innerhalb einer Stadt, so darf man da nicht hingehen, auch nicht aus dieser in eine andere Stadt – so R. Meír. Die Weisen sagen, führt der Weg nur nach diesem Orte, sei es verboten, führt der Weg nicht nur

---

gentempel. [288] Die richt. Lesart war schon dem T. selbst unbekannt. [289] Der geschäftliche Verkehr mit den Nichtjuden. [290] Dh. wie weit muß die Entfernung sein. [291] Das von ihnen an ihrem Feste empfangene Geld. [292] Beim Kochen könnte etwas aus dem Topfe des Nichtjuden in den des Jisraéliten hineinspritzen. [293] R. Ḥanina hatte demnach den geschäftlichen Verkehr mit den

nach diesem Orte, sei es erlaubt. Wenn einem vor einem Götzen ein Dorn [am Körper] sitzen blieb, so darf man sich nicht bücken, um ihn zu entfernen, weil dies den Anschein hat, als bücke man sich vor dem Götzen; sieht man es nicht, so ist es erlaubt. Haben sich einem Geldmünzen vor einem Götzen verstreut, so darf man sich nicht bücken, um sie aufzulesen, weil dies den Anschein hat, als bücke man sich vor dem Götzen; sieht man es nicht, so ist es erlaubt. Wenn vor einem Götzen ein Quell sich hinzieht, so darf man sich nicht bücken, um aus diesem zu trinken, weil dies den Anschein hat, als bücke man sich vor dem Götzen; sieht man es nicht, so ist es erlaubt. An Figuren, die in Becken[294] Wasser speien, darf man nicht den Mund anlegen, um aus diesen zu trinken, weil dies den Anschein hat, als küsse man einen Götzen. Ebenso darf man nicht den Mund an eine Rinne[295] anlegen und trinken, wegen der Gefahr. – Was heißt 'nicht sehen', wollte man sagen, wenn man nicht beobachtet wird, so sagte ja R. Jehuda im Namen Rabhs, was die Weisen des Anscheines wegen verboten haben, sei auch in der verborgensten Kammer verboten!? – Sage vielmehr: sieht es nicht so aus, als bücke man sich vor dem Götzen, so ist es erlaubt. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er nur den Fall vom Dorn gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil man etwas weiter gehen kann und ihn entfernen, während beim [verstreuten] Gelde dies nicht möglich ist. Würde er nur den Fall vom [verstreuten] Gelde gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es sich nur um Geld handelt, nicht aber bei einem Dorn, wo es sich um Schmerzen handelt. Und würde er nur diese beiden Fälle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es sich nicht um eine Lebensgefahr handelt, nicht aber bei einem Quell, wo es sich um eine Lebensgefahr handelt, denn wenn man nicht trinkt, kann man ja
Col.b sterben. Daher sind alle nötig. – Wozu ist der Fall von den Figuren nötig? – Weil er lehren will: ebenso darf man nicht den Mund an eine Rinne anlegen und trinken, wegen der Gefahr. – Wegen welcher Gefahr? – Eines Blutegels[296].

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht Wasser aus Flüssen oder Teichen mit dem Munde oder aus einer Hand trinken; hat man getrunken, so kommt sein Blut über sein eignes Haupt, wegen der Gefahr. – Wegen welcher Gefahr? – Wegen der Gefahr eines Blutegels. Dies

---

Nichtjuden nur an den Tagen vor ihrem Fest erlaubt. [294] Aus der ganzen Konstruktion des Satzes ist zu ersehen, daß כרכין hier nicht mit 'Großstadt' zu übersetzen ist, sondern mit 'Umkreisung', verwandt mit dem syr. כרוכיא circulus, circuitus, (Bq. Fol. 50b כריכא rund), dh. das die wasserspeiende Figur umkreisende Becken. [295] Wenn der Strahl direkt aus der Erde kommt u. man das Wasser nicht vorher untersuchen kann. [296] Der sich im Wasser befinden kann.

wäre eine Stütze für R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagte, wenn jemand einen Wasserwurm verschluckt hat, dürfe man für ihn am Šabbath Wasser aufwärmen. Einst verschluckte jemand einen Wasserwurm, und R. Neḥemja erlaubte für ihn am Šabbath Wasser aufzuwärmen. Währenddessen, sagte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, schlürfe er Essig.

R. Idi b. Abin sagte: Wer eine Hornis verschluckt hat, bleibt nicht leben, aber immerhin gebe man ihm ein Viertel[log] herben Essig zu trinken; es ist dann möglich, daß er noch eine kurze Zeit lebt, um sein Haus bestellen zu können.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nachts kein Wasser trinken; hat man getrunken, so kommt sein Blut über sein eignes Haupt, wegen der Gefahr. – Wegen welcher Gefahr? – Wegen der Gefahr der Blindheit. – Was mache man, wenn man Durst hat? – Ist jemand anwesend, so wecke man ihn und spreche zu ihm: Ich habe Durst. Wenn aber nicht, so klappere man mit dem Deckel an den Krug und spreche zu sich selbst: N., Sohn des N., deine Mutter sprach zu dir: hüte dich vor der Blindheit [ŠABRIRI], BRIRI, RIRI, RI; in weißen Bechern.

WENN IN EINER STADT EIN GÖTZENFEST IST UND DA MANCHE LÄDEN iv,2 BEKRÄNZT UND MANCHE NICHT BEKRÄNZT SIND: EIN SOLCHER FALL EREIGNETE SICH IN BETH ŠEÁN, UND DIE WEISEN ENTSCHIEDEN, DASS ES[297] IN DEN BEKRÄNZTEN VERBOTEN UND IN DEN UNBEKRÄNZTEN ERLAUBT SEI.

GEMARA. R. Šimón b. Laqiš sagte: Dies nur, wenn sie mit Rosen und Myrten bekränzt sind, sodass man vom Dufte einen Genuß hat, wenn sie aber mit anderen Früchten bekränzt sind, so ist es erlaubt. – Weshalb? – Die Schrift sagt:[298] *nichts vom mit dem Banne Belegten darf an deiner Hand kleben bleiben;* nur einen Genuß haben ist verboten, einen Fol. 13 Genuß gewähren[299] ist jedoch erlaubt. R. Joḥanan aber sagte, selbst wenn sie mit Früchten bekränzt sind, ist es verboten. Es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn einen Genuß haben verboten ist, um wieviel mehr einen Genuß gewähren. Man wandte ein: R. Nathan sagte: An einem Götzen-Feiertage, an dem der Zoll erlassen wird, wird bekannt gemacht: wer zu Ehren des Götzen einen Kranz auf seinen Kopf und auf den Kopf seines Esels setzt, dem wird der Zoll erlassen, und wer dies nicht tut, dem wird der Zoll nicht erlassen; was soll nun ein Jude tun, der sich da befindet: setzt er auf, so hat er einen Nutzen, setzt er nicht auf, so gewährt er[300] einen Nutzen? Darum sagten sie, wenn jemand auf der Messe eines Götzenfesttages Geschäfte gemacht hat: ein Vieh sei zu lähmen, Früchte, Gewänder oder

---

[297] Das Kaufen, das Verkaufen ist dann auf jeden Fall verboten. [298] Dt.13,18. [299] Durch den Kauf. [300] Durch die Entrichtung der Steuer. [301] Cf. Sab.

Geräte lasse man verfaulen, Geld und Metallgeräte werfe man ins Salzmeer. Wie erfolgt das Lähmen? Man löse die Hufe unterhalb des Schenkels ab. Hier heißt es also: setzt er auf, so hat er einen Nutzen, setzt er nicht auf, so gewährt er einen Nutzen!? R. Mešaršeja, Sohn des R. Idi, erwiderte: R. Šimôn b. Laqiš ist der Ansicht, daß die Rabbanan gegen R. Nathan streiten, und er ist der Ansicht der Rabbanan, die gegen ihn streiten. R. Johanan aber ist der Ansicht, sie streiten nicht. – Streiten sie denn nicht, es wird ja gelehrt: Man darf zur Messe der Nichtjuden gehen und Vieh, Sklaven, Mägde, Häuser, Felder und Weinberge ankaufen, dies schriftlich bescheinigen lassen und [das Schriftstück] aufs Amt bringen, weil dies ebenso ist, als rette man es aus ihrer Hand. Ist er Priester, so darf er sich in nichtjisraélitischen Ländern[301] verunreinigen, um mit ihnen Prozesse und Streitigkeiten zu führen. Und wie er sich durch nichtjisraélitischen Boden verunreinigen darf, so darf er es auch auf einem Begräbnisplatze. – Auf einem Begräbnisplatze, wie kommst du darauf, dies ist ja eine Unreinheit nach der Tora!? – Sage vielmehr, auf einem Gräberpflug[302], der nur rabbanitisch [unrein] ist. Ferner darf er sich da verunreinigen, um die Tora zu lernen und um eine Frau zu nehmen. R. Jehuda sagt, nur dann, wenn er sie [daheim] nicht lernen kann, wenn er sie aber [daheim] lernen kann, darf er sich nicht verunreinigen. R. Jose sagt, auch wenn er sie [daheim] lernen kann, dürfe er sich verunreinigen, weil es einem Menschen nicht beschieden ist, von jedem zu lernen. R. Jose erzählte: Einst folgte der Priester Joseph seinem Lehrer nach Çajdan[303], um die Tora zu lernen. Hierzu sagte R. Johanan, die Halakha sei wie R. Jose. Demnach streiten sie ja!? – R. Johanan kann dir erwidern: tatsächlich streiten sie nicht, dennoch ist hier nichts einzuwenden, denn eines gilt von dem Falle, wenn man von einem Kaufmann kauft, man ihm also Zoll abnimmt, und eines von dem Falle, wenn man von einem Privatmann kauft, man ihm also keinen Zoll abnimmt.

Der Meister sagte: ein Vieh ist zu lähmen. Dies ist ja Quälerei eines lebenden Wesens!? Abajje erwiderte: Der Allbarmherzige sagt:[304] *ihre Pferde sollst du lähmen.*

«Wie erfolgt das Lähmen? Man löse die Hufe unterhalb des Schenkels ab.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf in der Jetztzeit weder etwas weihen, noch etwas mit einem Banne[305] belegen, noch den Schätzungswert[306] geloben; hat man geweiht, gebannt oder den Schät-

---

Fol. 15a. [302] Vgl. Bd. I S. 84 Anm. 50. [303] Einer nichtjüdischen Stadt. [304] Jos. 11,6. [305] Cf. Lev. 27,28. [306] Cf. ib. V. 3. [307] Das im Texte gebrauchte zungswert gelobt, so muß man, wenn es ein Tier ist, es lähmen, wenn es Früchte, Gewänder oder Geräte sind, sie verfaulen lassen, und wenn Col. b Geld oder Metallgeräte, sie ins Salzmeer werfen. Was heißt lähmen[307]? Man schließe vor ihm die Tür ab, und es verendet von selbst!? Abajje erwiderte: Hierbei[308] ist es anders, wegen Verächtlichmachung des Heiligen. – Man kann es ja schlachten!? – Man könnte dadurch zu einem Verstoße[309] kommen. – Man kann es ja entzwei schneiden!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[310] *ihr sollt ihre Altäre zertrümmern &c. nicht aber sollt ihr so mit dem Herrn, eurem Gott, verfahren.* Raba erwiderte: Weil dies[311] den Anschein hat, als bringe man heiligen Opfern ein Gebrechen bei. – 'Den Anschein', dies ist ja ein wirkliches Gebrechen!? – Dies nur, wenn der Tempel besteht, wo es zur Darbringung geeignet ist, jetzt aber, wo es nicht zur Darbringung geeignet ist, ist nichts dabei. – Hierbei sollte es doch ebenso sein, als bringe man einem Gebrechenbehafteten ein Gebrechen bei, was ebenfalls verboten ist, obgleich es zur Darbringung nicht geeignet ist!? – Das Gebrechenbehaftete ist zwar selbst ungeeignet, nicht aber sein Verkaufspreis, dieses aber ist weder selbst geeignet noch sein Verkaufspreis.

R. Jona traf R. Íleaj an der Tür von Çor stehen; da sprach er zu ihm: Er lehrt, ein Tier sei zu lähmen; was mache man mit einem Sklaven; von einem jisraélitischen Sklaven ist es mir nicht fraglich, fraglich ist es mir nur, was mit einem nichtjüdischen Sklaven zu machen sei? Dieser erwiderte: Was ist dir da fraglich, es wird ja gelehrt, daß man Nichtjuden und Kleinvieh-Hirten weder heraufziehe noch hinabstoße[312].

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Er lehrt, daß man von ihnen Vieh, Sklaven und Mägde kaufe; nur jisraélitische Sklaven, oder auch nichtjüdische Sklaven? Dieser erwiderte: Es ist einleuchtend, nur jisraélitische Sklaven, denn was sollte man denn mit nichtjüdischen Sklaven anfangen. Als Rabin kam, sagte er im Namen des R. Šimón b. Laqiš, dies gelte auch von einem nichtjüdischen Sklaven, weil man ihn unter die Fittige der Göttlichkeit bringt. R. Aši entgegnete: Ist etwa bei einem Vieh zu erklären: weil man es unter die Fittige der Göttlichkeit bringt? Du mußt also erklären, weil man es ihnen abnimmt, ebenso auch bei diesem, weil man ihn ihnen abnimmt.

Einst kaufte R. Jáqob Sandalen und R. Jirmeja kaufte Brot. Darauf sprach der eine zum anderen: Waisenkind, hat auch dein Meister dies getan!? Der andere erwiderte ihm: Waisenkind, hat dein Meister dies

---

Wort (עיקור) heißt sonst lähmen, an dieser Stelle hat es jed. die Bedeutung entwurzeln, vernichten, ausrotten. [308] Darf man es deshalb nicht lähmen. [309] Davon zu essen. [310] Dt. 12,3,4. [311] Das Lähmen. [312] In eine, bezw. aus einer Grube, wodurch sie in Lebensgefahr kommen; man darf getan!? Beide hatten sie von Privatleuten gekauft, und jeder glaubte, der andere hätte von einem Kaufmann gekauft. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte nämlich, dies gelte nur von dem Falle, wenn man von einem Kaufmann kauft, man ihm also Zoll abnimmt, wenn aber von einem Privatmann, man ihm also keinen Zoll abnimmt, sei es erlaubt. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte: Wenn R. Joḥanan einmal in einer Ortschaft wäre, wo sie auch von Privatleuten Zoll nehmen, würde er es verboten haben. — Wieso kauften demnach jene!? — Sie kauften von einem nichtansässigen Privatmann.

v Folgende Dinge dürfen einem Nichtjuden nicht verkauft werden: Istrublin[313], Šuaḥ-Früchte und ihre Stengel, Weihrauch und ein weisser Hahn. R. Jehuda sagt, mit anderen Hühnern zusammen dürfe man ihm auch einen weissen Hahn verkaufen; hat man nur einen solchen, so haue man ihm den Sporn ab und verkaufe ihn ihm, denn sie bringen keinen verstümmelten den Götzen dar. Bei allen anderen Dingen ist es allgemein[314] erlaubt und bezeichnet verboten. R. Meír sagt, auch eine gute Dattelpalme, Ḥaçab und eine Nikolauspalme dürfe man einem Nichtjuden nicht verkaufen.

Fol. 14 GEMARA. Was ist Istrublin? — Tornitha. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Zu diesen[315] fügten sie noch hinzu die Eicheln, Istrublin, die schlechten Feigen und Šuaḥ-Früchte. Wenn man nun sagen wollte, Istrublin seien Tornitha, so hat ja bei diesen das Gesetz vom Siebentjahre keine Geltung, denn wir haben gelernt, die Regel sei, bei allem, was eine Wurzel hat, habe das Gesetz vom Siebentjahre Geltung, und bei allem, was keine Wurzel hat, habe das Gesetz vom Siebentjahre keine Geltung!? Vielmehr, erklärte R. Saphra, sind es die Früchte der Zeder. Als Rabin kam, erklärte er ebenfalls im Namen R. Eleázars: die Früchte der Zeder.

Šuaḥ-Früchte. Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Weiße Feigen.

Stengel. Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Mit den Stengeln zusammen[316].

Weihrauch. R. Jiçḥaq erklärte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Reinen Weihrauch. Es wird gelehrt: Von diesen allen darf man ihnen ganze Bündel[317] verkaufen. — Welches Quantum hat ein Bündel? — R. Jehuda

---

also einen nichtjüdischen Sklaven nicht töten. [313] Wahrscheinl. *στρόβιλος*, Zapfen der Fichte, Tanne und Kiefer, Zirbelnuß. [314] Wenn der Nichtjude beim Kauf nicht sagt, zu welchem Zwecke er es braucht; cf. infra Fol. 14a. [315] Zu den Früchten, bei welchen das Gesetz vom Siebent- od. Brachjahre Geltung hat; cf. Sb. Abschn. I. [316] Sc. die genannten Früchte. [317] Solche sind nicht

b. Bethera sagte, ein Bündel habe nicht weniger als drei Minen. – Sollte man doch berücksichtigen, [der Käufer] könnte an andere zur Räucherung verkaufen!? Abajje erwiderte: Verboten ist uns wohl das ‘vor’, nicht aber das ‘vor[318]vor’.

Ein weisser Hahn. R. Jona sagte im Namen R. Zeras im Namen R. Zebids, manche lesen: R. Jona sagte im Namen R. Zeras: [Fragt er:][319]wer hat einen Hahn, so darf man ihm einen weißen Hahn verkaufen, [fragt er:] wer hat einen weißen Hahn, so darf man ihm keinen weißen Hahn verkaufen. – Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, mit anderen Hühnern zusammen dürfe man ihm auch einen weißen Hahn verkaufen. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er fragt: wer hat einen weißen Hahn, wer hat einen weißen Hahn, so ist es ja auch mit anderen Hühnern zusammen verboten; doch wohl, wenn er fragt: wer hat einen Hahn, wer hat einen Hahn, und dennoch darf man ihm einen solchen nach R. Jehuda nur mit anderen Hühnern zusammen verkaufen, und nach dem ersten Autor nicht einmal mit anderen Hühnern zusammen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er einen solchen und auch andere verlangt hat. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn er gesagt hat: diesen weißen Hahn, wenn er aber diesen und andere verlangt hat, so ist es erlaubt. Wenn aber der Nichtjude zuhause für seinen Sohn ein Gastmahl bereitet, oder wenn er zuhause einen Kranken hat, so ist es[320] erlaubt, selbst wenn er sagt: diesen Hahn. – Es wird ja aber gelehrt, wenn ein Nichtjude für seinen Sohn ein Hochzeitsmahl bereitet, sei es verboten nur an diesem Tage und mit diesem Manne; an diesem Tage und mit diesem Manne ist es also verboten!? R. Jiçḥaq b. R. Mešaršeja erwiderte: An einem Festmahle[321]. – Wir haben gelernt: Bei allen anderen Dingen ist es allgemein erlaubt und bezeichnet verboten. Was heißt ‘allgemein’ und was heißt ‘bezeichnet’; wollte man sagen, allgemein: wenn er weißen Weizen verlangt, bezeichnet: wenn er für den Götzen- Col. b dienst sagt, so wäre ja weder zu lehren nötig, daß man es ihm verkaufen dürfe, wenn er allgemein verlangt, noch daß man ihm nicht verkaufen dürfe, wenn er es bezeichnet. Wahrscheinlich heißt ‘allgemein’, wenn er Weizen verlangt, und ‘bezeichnet’, wenn er weißen verlangt; dem-

---

zur Opferung, sondern für den Handel bestimmt. [318] Das Verbot, vor einen Blinden kein Hindernis zu legen (Lev. 19,14), welches tropisch aufgefaßt wird, reicht nicht so weit, auch die Veranlassung zu einem solchen zu verbieten. [319] Der Nichtjude. [320] Ihm einen weißen Hahn zu verkaufen, da vorauszusetzen ist, daß er ihn zum Schlachten und nicht zur Opferung braucht. [321] Kein Hochzeitsmahl; ein solches Fest hat bei ihm nicht die Bedeutung, bei dieser Gelegenheit ein Opfer darzubringen. In beiden Lehren wird das Wort משתה genach ist es bei einem Hahne auch allgemein verboten!? — Ich will dir sagen, tatsächlich heißt 'allgemein', wenn er weißen Weizen verlangt, und 'bezeichnet', wenn er für den Götzendienst sagt, jedoch ist der Fall, wenn er bezeichnet, nötig; man könnte nämlich glauben, dieser Mann brauche es gar nicht für den Götzendienst, nur hängt er sehr am Götzen, und glaubt, jeder andere hänge am Götzen gleich ihm, und sagt dies nur deshalb, damit man ihm [billig] verkaufe, so lehrt er uns.

R. Aši fragte: Darf man ihm, wenn er nach einem weißen verstümmelten Hahn fragt, einen weißen unverstümmelten verkaufen? Sagen wir, er brauche ihn nicht für den Götzendienst, da er einen verstümmelten verlangt, oder ist dies von ihm nur eine List. Und wie ist es, wenn du entscheidest, dies sei von ihm eine List, wenn er fragt: wer hat einen weißen Hahn, wer hat einen weißen Hahn, und wenn man ihm einen schwarzen gibt, er ihn nimmt, und wenn man ihm einen weißen gibt, er ihn ebenfalls nimmt; darf man ihm einen weißen verkaufen? Sagen wir, er brauche ihn nicht für den Götzendienst, da er, wenn man ihm einen schwarzen gibt, ihn ebenfalls annimmt, oder ist dies von ihm nur eine List? — Dies bleibt unentschieden.

R. MEÍR SAGT, AUCH EINE GUTE DATTELPALME &c. R. Ḥisda sprach zu Abimi: Es ist uns überliefert, daß [der Traktat vom] Götzendienste unseres Vaters Abraham vierhundert Abschnitte hatte; wir aber haben nur fünf [gelernt], und doch wissen wir nicht, was da gesagt wird. — Was ist ihm da unverständlich? — Er lehrt: R. Meír sagt, auch eine gute Dattelpalme, Haçab und eine Nikolauspalme dürfe man Nichtjuden nicht verkaufen, demnach darf man ihnen nur eine gute Palme nicht verkaufen, wohl aber darf man [ihnen] eine schlechte verkaufen, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, daß man ihnen am Boden Haftendes nicht verkaufen dürfe!? Dieser erwiderte: Unter 'gute Dattelpalme' sind Früchte einer guten Dattelpalme zu verstehen. Ebenso erklärte auch R. Hona: Früchte einer guten Dattelpalme.

ḤAÇAB. Holzfeigen. NIKOLAUSPALME. Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen des R. Ḥama b. Joseph: Qurjaṭi. Abajje sprach zu R. Dimi: Wir haben Nikolauspalme gelernt, und wir wissen nicht, was dies sei, und du erklärst, Qurjaṭi, und wir wissen ebenfalls nicht, was dies sei; was hast du uns nun gedient!? Dieser erwiderte: Ich habe euch insofern gedient: wenn du da[322]hinkommst, und zu ihnen Nikolauspalme sagst, so wissen sie nicht, was dies sei, wenn du aber zu ihnen Qurjaṭi sagst, so wissen sie, was dies sei, und sie zeigen es dir.

---

braucht, das in dieser Verbindung sonst die Bedeutung 'Hochzeitsmahl' hat. 322. In Palästina. 323. Es wurde nicht zur Arbeit, sondern nur zum Reiten verwen-

Wo es üblich ist, an Nichtjuden Kleinvieh zu verkaufen, darf man verkaufen, wo es üblich ist, nicht zu verkaufen, darf man nicht verkaufen; nirgends aber darf man ihnen Grossvieh, Kälber und Füllen, ob heil oder gebrochen, verkaufen. R. Jehuda erlaubt dies bei gebrochenen; Ben Bethera erlaubt dies bei einem Pferde[323]. vi

GEMARA. Demnach ist anzunehmen, daß diesbezüglich kein Verbot bestehe, sondern nur ein Brauch, wo der Brauch es verbietet, richte man sich danach, und wo der Brauch es erlaubt, richte man sich danach; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf kein Vieh in ein nichtjüdisches Wirtshaus einstellen, weil sie der Bestialität verdächtig sind!? Rabh erwiderte: Wo sie das Verkaufen erlaubt haben, ist auch das Einstellen erlaubt, und wo sie das Einstellen verboten haben, ist auch das Verkaufen[324] verboten. R. Eliézer aber sagte: Auch wo sie das Einstellen verboten haben, ist das Verkaufen erlaubt, weil der Nichtjude sein [eigenes] Vieh schont, damit es nicht steril[325] werde. Und auch Rabh ist von seiner Ansicht zurückgetreten, denn R. Taḥlipha sagte im Namen des R. Šila b. Abimi im Namen Rabhs, ein Nichtjude schone sein Vieh, damit es nicht steril werde. Fol. 15

Nirgends aber darf man ihnen Grossvieh &c verkaufen. Weshalb? – Zugegeben, daß wir Bestialität nicht berücksichtigen, aber wir berücksichtigen, er könnte es [am Šabbath] zur Arbeit verwenden. – Mag er dies doch tun, sobald er es gekauft hat, gehört es ja ihm!? – Hierbei sind Leihe und Miete berücksichtigt worden. – Er eignet es ja durch die Leihe und er eignet es ja durch die Miete!? Vielmehr, erklärte Rami, Sohn des R. Jeba, mit Rücksicht auf das Ausprobieren. Es kann vorkommen, daß er es ihm am Vorabend des Šabbaths vor Sonnenuntergang verkauft und zu ihm sagt, daß er gehe und es[326] ausprobiere, und[327] dieses seine Stimme hört und auf seinen Zuruf hin läuft; da dies ihm erwünscht ist, so ist es ebenso, als würde er sein Vieh am Šabbath antreiben, und wer sein Vieh am Šabbath antreibt, ist ein Sündopfer schuldig. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Eignet er es denn durch die Miete, wir haben ja gelernt, daß man auch in Orten, wo man einem [Nichtjuden einen Raum] vermieten darf, ihm keine Wohnung vermieten dürfe, weil er da Götzen hineinbringen würde; wenn du nun sagst, er eigne durch die Miete, so bringt er sie ja in seine eigene Wohnung!? – Anders ist der Götzendienst, der sehr streng ist, denn es heißt:[328] *du sollst keinen Greuel in dein Haus bringen.* R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešarševa, wandte ein: Eignet man denn durch die

det. [324] Die hier angezogene Lehre spricht von Ortschaften, wo der Verkauf verboten ist. [325] Bestialität ist somit nicht zu berücksichtigen. [326] Das zu verkaufende Tier. [327] Nach Eintritt der Šabbathfeier. [328] Dt. 7,26. [329] Von

Miete, wir haben ja gelernt: Wenn ein Jisraélit eine Kuh von einem Priester mietet, so darf er ihr Wicken von Hebe[329] zu fressen geben; wenn aber ein Priester eine Kuh von einem Jisraéliten mietet, so darf er ihr keine Wicken von Hebe zu fressen geben, selbst wenn ihre Fütterung ihm obliegt. Weshalb darf er sie, wenn du sagst, man eigne durch die Miete, damit nicht füttern, die Kuh gehört ja ihm!? Hieraus ist zu entnehmen, daß man durch die Miete nicht eigne. Jetzt nun, wo du sagst, man eigne nicht durch die Miete, [ist zu erklären:] hierbei[330] ist die Miete, hierbei ist die Leihe und hierbei ist das Ausprobieren berücksichtigt worden.

R. Ada erlaubte einen Esel durch einen Makler zu verkaufen; wollte man das Ausprobieren berücksichtigen, so kennt er ja seine Stimme nicht, daß er auf seinen Zuruf hin laufen sollte; und wollte man die Leihe und die Miete berücksichtigen, so tut dies [der Makler] nicht, da er nicht ihm gehört, und außerdem befürchtet er, man könnte irgend einen Fehler entdecken.

R. Hona verkaufte einst eine Kuh an einen Nichtjuden. Da sprach R. Ḥisda zu ihm: Wieso tat dies der Meister!? Dieser erwiderte: Er hat Col.b sie vielleicht zum Schlachten[331] gekauft. – Woher, daß man so etwas annimmt? – Wir haben gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe ihm[332] im Siebentjahre keine Ackerkuh verkaufen; die Schule Hillels erlaubt dies, weil er sie auch schlachten kann. Rabba entgegnete: Ist es denn gleich: da, beim Siebentjahre, ist ja keinem das Ruhenlassen seines Tieres[333] geboten, hierbei aber, beim Šabbath, ist ja jedem das Ruhenlassen seines Tieres geboten!? Abajje erwiderte ihm: Ist es denn verboten, wenn es einem obliegt, auch die Brache des Feldes im Siebentjahre ist ja geboten, dennoch haben wir gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe kein gepflügtes Feld im Siebentjahre verkaufen; die Schule Hillels erlaubt dies, weil man es brach liegen lassen kann!? R. Aši wandte ein: Ist es denn erlaubt, wenn es einem nicht obliegt, keinem ist ja das Ruhenlassen von Gerätschaften im Siebentjahre geboten, dennoch haben wir gelernt: Folgende Gerätschaften dürfen im Siebentjahre nicht verkauft werden: ein Pflug mit all seinem Zubehör, ein Joch, eine Wurfschaufel und ein Spaten[334]!? Vielmehr, sagte R. Aši, wo dies[335] anzunehmen ist, nehme man es an, auch wenn es ihm obliegt, und wo

---

den priesterlichen Abgaben, womit der Priester nur seine eigenen Tiere füttern darf. [330] Beim Verbote des Verkaufes von Großvieh an Nichtjuden. [331] Während unsere Mišna von dem Falle spricht, wenn der Nichtjude ausdrücklich sagt, er wolle das Vieh zur Arbeit verwenden. [332] Einem, der verdächtig ist, das Gesetz vom Siebentjahre zu übertreten. [333] Verboten ist nur die Bestellung des Feldes. [334] Diese werden zur Landwirtschaft verwendet. [335] Die Evendies nicht anzunehmen ist, nehme man es nicht an, auch wenn es ihm nicht obliegt.

Einst verkaufte Rabba einen Esel an einen Jisraéliten, der verdächtig war, ihn an einen Nichtjuden zu verkaufen. Da sprach Abajje zu ihm: Wieso tat dies der Meister!? Dieser erwiderte: Ich habe ihn an einen Jisraéliten verkauft. Jener entgegnete: Er wird ja gehen und ihn an einen Nichtjuden verkaufen! — Muß er ihn denn durchaus an einen Nichtjuden und nicht an einen Jisraéliten verkaufen!? Jener wandte gegen ihn ein: Wo es üblich ist, Kleinvieh an Samaritaner zu verkaufen, verkaufe man, nicht zu verkaufen, verkaufe man nicht. Weshalb, wollte man sagen, weil sie der Bestialität verdächtig sind, so sind sie es ja nicht!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf kein Vieh in ein nichtjüdisches Wirtshaus einstellen, keine männlichen bei Männern und keine weiblichen bei Weibern, und um so weniger weibliche bei Männern und männliche bei Weibern; ferner darf man ihren Hirten kein Vieh anvertrauen; ferner darf man mit ihnen nicht allein sein; auch darf man ihnen kein Kind zum Unterrichte in der Schrift und im Handwerk anvertrauen. Wohl aber darf man Vieh in ein samaritanisches Wirtshaus einstellen, männliche bei Weibern und weibliche bei Männern, und um so mehr männliche bei Männern und weibliche bei Weibern; ferner darf man ihren Hirten Vieh anvertrauen, auch darf man mit ihnen allein sein, auch ihnen ein Kind zum Unterrichte in der Schrift und im Handwerk anvertrauen. Hieraus also, daß sie nicht verdächtig sind. Ferner wird gelehrt: Man darf ihnen keine Waffe und kein Waffengerät verkaufen, man darf ihnen keine Waffe schleifen, und man darf ihnen keinen Fesselblock, keine Halsketten, keine Stricke und keine eisernen Ketten verkaufen, weder einem Nichtjuden noch einem Samaritaner. Weshalb, wollte man sagen, weil sie des Blutvergießens verdächtig sind, so sind sie es ja nicht, denn du sagtest ja, daß man mit ihnen allein sein dürfe; wahrscheinlich also, weil sie sie an einen Nichtjuden verkaufen können!? Wolltest du erwidern, ein Samaritaner tue keine Buße, ein Jisraélit aber tue Buße, so sagte ja R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, wie es verboten ist, einem Nichtjuden zu verkaufen, ebenso sei es verboten, einem Jisraéliten zu verkaufen, der verdächtig ist, an Nichtjuden zu verkaufen!? Da lief er ihm nach[336] drei Parasangen, manche sagen, eine Parasange im Sand, holte ihn aber nicht ein.

R. Dimi b. Abba sagte: Wie es verboten ist, [Waffen] an Nichtjuden zu verkaufen, ebenso ist es verboten, sie an einen jisraélitischen Straßenräuber zu verkaufen. — In welchem Falle: ist er des Mordes ver-

---

tualität, in welcher es erlaubt ist. [336] Um von ihm den Esel zurückzukaufen.

dächtig, so ist es ja selbstverständlich, es ist ja ebenso, wie bei einem Nichtjuden, ist er nicht des Mordes verdächtig, weshalb denn nicht!? – Tatsächlich, wenn er nicht des Mordes verdächtig ist, nur handelt es sich um einen Wegelagerer, der dies tun könnte, um sich zu retten[337].

Die Rabbanan lehrten: Man darf ihnen keine Schilder verkaufen; andere sagen, man dürfe ihnen Schilder verkaufen. – Weshalb, wollte man sagen, weil sie sich durch diese schützen, so dürfte man ihnen Fol. 16 auch keinen Weizen und keine Gerste [verkaufen]!? Rabh erwiderte: Wäre dies möglich, so wäre dem auch so. Manche erklären: Schilder aus dem Grunde, weil, wenn ihre Waffen zu Ende sind, sie mit diesen töten. Andere sagen, man dürfe ihnen Schilder wohl verkaufen, weil, wenn ihre Waffen zu Ende sind, sie fortlaufen. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Halakha ist wie die anderen.

R. Ada b. Ahaba sagte: Man darf ihnen keine Eisenplatten verkaufen. – Aus welchem Grunde, wenn etwa, weil sie aus ihnen Waffen fertigen können, so sollte dies auch von Schaufel und Axt gelten!? R. Zebid erwiderte: Indisches[338] Eisen. Jetzt verkaufen wir ja solches!? R. Aši erwiderte: An die Perser, die uns beschützen.

Kälber und Füllen. Es wird gelehrt: R. Jehuda erlaubt es bei einem gebrochenen, weil es nicht genesen und leben kann. Man entgegnete ihm: Man kann ja ein solches belegen und gebären lassen, und da man es belegen und gebären lassen kann, so hält man es auch!? Er erwiderte ihnen: Wenn es gebären würde! Hieraus also, daß ein solches kein Männchen duldet.

Ben Bethera erlaubt dies bei einem Pferde. Es wird gelehrt: Ben Bethera erlaubt dies bei einem Pferde, weil man mit diesem Arbeit verrichtet, derentwegen man kein Sündopfer schuldig ist. Rabbi aber verbietet es aus zwei Gründen: erstens wegen des Gesetzes von den Waffengeräten, und zweitens wegen des Gesetzes vom Großvieh. – Allerdings wegen des Gesetzes von den Waffengeräten, weil es durch das Ausschlagen töten kann, wieso aber wegen des Gesetzes vom Großvieh!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn es alt[339] wird, benutzt er es am Šabbath zum Antreiben einer Mühle. R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist wie Ben Bethera.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit einem Mastochsen? Diese Frage besteht sowohl nach R. Jehuda als auch nach den Rabbanan; sie besteht nach R. Jehuda, denn R. Jehuda erlaubt es vielleicht nur bei einem gebrochenen, der zur Arbeit nicht mehr verwendbar ist, während er bei einem solchen, der, wenn man ihn [auf Entmästung] stellt, zur Arbeit verwendbar ist, es verbietet; oder aber verbieten es auch die Rabbanan nur bei jenem, der sonst nicht zum Schlachten bestimmt ist, während bei einem solchen, der zum Schlachten bestimmt ist, auch die Rabbanan es erlauben? — Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Aus dem Hause Rabbis übersandten sie[340] an ihrem Feste einen Mastochsen, und er ließ sich vier Myriaden kosten, auf daß man ihn nicht an diesem Tage, sondern erst am folgenden Tage darreiche, und er ließ sich vier Myriaden kosten, auf daß man ihn nicht lebend, sondern geschlachtet überreiche, und er ließ sich vier Myriaden kosten, auf daß man ihn überhaupt nicht überreiche. Doch wohl aus dem Grunde, weil man ihn [auf Entmästung] stellen könnte!? — Auch nach deiner Auffassung: weshalb sollte er nicht an diesem Tage, sondern erst an dem folgenden Tage überreicht werden? Vielmehr wollte Rabbi die Sache nur mehr und mehr hinausschieben und wünschte, daß es überhaupt unterbleibe. — Wird er denn [auf Entmästung] gestellt so kräftig, um Arbeit leisten zu können? R. Aši erwiderte: Zebida sagte mir, man stelle einen [gemästeten] Ochsen [auf Entmästung], und er leistet doppelt soviel Arbeit.

---

[337] Wenn er angegriffen wird. [338] Aus diesem werden nur Waffen gefertigt. [339] Und zum Reiten nicht verwendbar. [340] Als Geschenk an den kaiserlichen

VII Man darf ihnen keine Bären, Löwen oder sonst etwas verkaufen, wodurch das Publikum gefährdet werden kann. Man darf mit ihnen nicht eine Basilika, ein Schafott, eine Arena oder eine Tribüne[341] bauen, wohl aber darf man mit ihnen Gerüste[342] und Badeanstalten bauen; gelangt man an die Nische, wo das Götzenbild aufgestellt wird, so darf man nicht mitbauen.

GEMARA. R. Ḥanin b. R. Ḥisda, manche sagen, R. Ḥanan b. Raba, sagte im Namen Rabhs: Ein großes [wildes] Tier gleicht einem kleinen Vieh hinsichtlich des Zappelns[343], nicht aber hinsichtlich des Verkaufens; ich aber sage, auch hinsichtlich des Verkaufens: wo es üblich ist, ihnen solche zu verkaufen, verkaufe man, nicht zu verkaufen, verkaufe man nicht. — Wir haben gelernt: Man darf ihnen keine Bären, Löwen oder sonst etwas verkaufen, wodurch das Publikum gefährdet werden kann. Nur wenn das Publikum gefährdet werden kann, wenn aber nicht, so ist es erlaubt!? Rabba b. Úla erwiderte: Einen gebrochenen Löwen,

---

Hof. [341] Von welcher der Delinquent hinabgestoßen und getötet wird. Die hier aufgezählten Gebäude dienen sämtlich zur Hinrichtung von Menschen. [342] Od. Altäre (cf. infra Fol. 53b) zur Opferung; manche lesen דימוסאות, öffentliche Anstalten, bes. Bäder. [343] Wenn ein in Lebensgefahr schwebendes Kleinvieh geschlachtet wird, so ist es nur dann rituell genießbar, wenn es nach dem Schlachten ein wenig gezappelt hat; hat es nur die Vorderfüße ausgestreckt, so wird angenommen, daß es schon vorher nicht lebensfähig war; dies gilt nicht vom Groß-

Col.b und zwar nach R. Jehuda[344]. R. Aši erwiderte: Jeder Löwe gilt hinsichtlich der Arbeit als gebrochen. Man wandte ein: Wie man ihnen kein großes Vieh verkaufen darf, so darf man ihnen auch kein großes [wildes] Tier verkaufen; und auch in Orten, wo es üblich ist, ihnen Kleinvieh zu verkaufen, darf man ihnen kein großes [wildes] Tier verkaufen!? Dies ist also eine Widerlegung des R. Ḥanan b. Raba. Eine Widerlegung.

Rabina wies auf einen Widerspruch hin zwischen unserer Mišna und einer Barajtha, und er erklärte es auch. Wir haben gelernt, man dürfe ihnen keine Bären und Löwen oder sonst etwas verkaufen, wodurch das Publikum gefährdet werden kann; nur wenn eine Gefährdung vorliegt, wenn aber keine Gefährdung vorliegt, so darf man ihnen verkaufen, und dem widersprechend wird gelehrt, wie man ihnen kein großes Vieh verkaufen darf, dürfe man ihnen auch kein großes [wildes] Tier verkaufen, und auch in Orten, wo es üblich ist, ihnen Kleinvieh zu verkaufen, dürfe man ihnen kein großes [wildes] Tier verkaufen!? Er erklärte es auch: Einen gebrochenen Löwen, und zwar nach R. Jehuda. R. Aši erklärte: Jeder Löwe gilt hinsichtlich der Arbeit als gebrochen. R. Naḥman entgegnete: Wer sagt uns, daß ein Löwe als großes Tier gilt, vielleicht gilt er als kleines Tier!? R. Aši subtilisierte unsere Mišna und wies auf einen Einwand hin. Wir haben gelernt, man dürfe ihnen keine Bären, Löwen oder sonst etwas verkaufen, wodurch das Publikum gefährdet werden kann; nur wenn eine Gefährdung vorliegt, wenn aber keine Gefährdung vorliegt, darf man ihnen verkaufen, und ferner gilt dies nur von einem Löwen, weil jeder Löwe hinsichtlich der Arbeit als gebrochen gilt, nicht aber gilt dies von einem anderen [Tiere], das Arbeit verrichten kann. Dies ist also eine Widerlegung der Lehre des R. Ḥanan b. Raba. Eine Widerlegung. – Welche Arbeit verrichtet ein großes wildes Tier? Abajje erwiderte: Mar Jehuda sagte mir, daß sie im Hause des Mar Joḥani wilde Esel beim Mahlen verwendeten.

R. Zera sagte: Als wir in der Schule R. Jehudas waren, sprach er zu uns: Lernt von mir folgendes, denn ich habe es von einem bedeutenden Mann gehört, weiß aber nicht, ob von Rabh oder von Šemuél: ein großes [wildes] Tier gleicht hinsichtlich des Zappelns dem Kleinvieh. Als ich nach Qarqonja kam, traf ich R. Ḥija b. Aši, und er saß und sagte im Namen Šemuéls, ein großes [wildes] Tier gleiche hinsichtlich des Zappelns dem Kleinvieh; da sagte ich, es sei also zu ersehen, daß dies im Namen Šemuéls gelehrt worden ist. Später kam ich nach Sura und traf Rabba b. Jirmeja, und er saß und sagte im Namen Rabhs, ein gro-

---

vieh, wohl aber von einem großen wilden Tiere. 344. Nach dem es in einem ßes [wildes] Tier gleiche hinsichtlich des Zappelns dem Kleinvieh; da sagte ich, es sei also zu ersehen, daß dies im Namen Rabhs gelehrt worden ist, und daß dies im Namen Šemuéls gelehrt worden ist. Als ich dort[345]hinkam, traf ich R. Asi, der dasaß und im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs vortrug, ein großes [wildes] Tier gleiche hinsichtlich des Zappelns dem Kleinvieh. Da sprach ich zu ihnen: Weiß der Meister nicht, daß die Lehre von Rabba b. Jirmeja herrühre? Dieser erwiderte mir: Schwarzer Topf, durch mich und durch dich kann die Sache festgestellt[346]werden. Ebenso wird auch gelehrt: R. Zera sagte im Namen R. Asis im Namen des Rabba b. Jirmeja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Ein großes [wildes] Tier gleicht hinsichtlich des Zappelns dem Kleinvieh.

Man darf nicht &c. bauen. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Es gibt dreierlei Basiliken: der Könige, der Badehäuser und der Schatzkammern. Raba sagte: Bei zweien ist es erlaubt[347]und bei einer ist es verboten. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][348]*ihre Könige in Ketten zu binden*[349]. Manche lesen: Raba sagte: Bei allen ist es erlaubt. – Wir haben ja aber gelernt, daß man nicht mit ihnen eine Basilika, ein Schafott, eine Arena oder eine Tribüne bauen dürfe!? – Lies: [eine Basilika] für ein Schafott, eine Arena oder eine Tribüne.

Die Rabbanan lehrten: Als R. Eliézer wegen Häresie inhaftiert[350]wurde, führte man ihn aufs Schafott, um ihn abzuurteilen. Da sprach der Hegemon zu ihm: Wie kann ein Greis wie du sich mit solchen nichtigen Dingen befassen!? Dieser erwiderte ihm: Der Richter hat Recht! Jener Hegemon glaubte, daß er damit ihn meine, während er aber seinen Vater im Himmel meinte. Hierauf sprach jener: Da du mir Recht gegeben hast, so sollst du, bei Gott[351], frei sein. Als er nach Hause kam, traten seine Schüler zu ihm ein, um ihn zu trösten, er aber nahm keinen Trost an. Da sprach R. Åqiba zu ihm: Meister, willst du mir erlauben, dir etwas von dem zu sagen, was du mich gelehrt hast? Dieser erwiderte: Sprich. Da sprach er zu ihm: Meister, vielleicht hast du etwas Häretisches Fol. 17 gehört, und gefiel dir dies, und bist deshalb inhaftiert worden? Dieser erwiderte: Åqiba, du hast mich erinnert; einst ging ich auf dem oberen Markte von Sepphoris und traf da einen von den Schülern Jesu

---

solchen Falle sogar beim Großvieh erlaubt ist. [345] Nach Palästina. [346] RbJ. hörte sie von RḤbG. [347] Sie mit Nichtjuden zu bauen. [348] Ps. 149,8. [349] Das W. אסר *binden* hat trop. die Bedeutung *verboten sein*; die der Könige ist also verboten. [350] Zur Zeit der Christenverfolgung, da er in den Verdacht gekommen war, Judenchrist zu sein. Falsch Raschi: von den Häretikern, die ihn zur Häresie zwingen wollten. [351] דימום, wahrscheinl. Themis, die Göttin der Gerechtigkeit. Mehr als unwahrscheinlich ist die Erklärung als part. pass. v. dimittere, *freilassen, freisprechen, fortschicken,* wonach das W. פטור eine erklärende des Nazareners, namens Jǻqob aus Kephar Sekhanja, und er sprach zu mir: Es heißt in eurer Tora:[352]*du sollst nicht Hurenlohn &c. bringen*; darf man dafür einen Abort für den Hochpriester errichten? Ich erwiderte ihm nichts. Da sprach er zu mir: So lehrte mich Jesu der Nazarener:[353]*denn von Hurenlohn ist es zusammengebracht und zu Hurenlohn soll es wieder werden*; von Unrat kam es und zu Unrat soll es wieder zurückkehren. Dies gefiel mir, und dieserhalb bin ich wegen Häresie inhaftiert worden. Ich übertrat das Schriftwort:[354]*laß deinen Weg fern von ihr sein*, das ist die Häresie; *und nahe dich nicht der Tür ihres Hauses*, das ist die Obrigkeit[355]. Manche erklären: *Laß deinen Weg fern von ihr sein*, das sind die Häresie und die Obrigkeit; *nahe dich nicht der Tür ihres Hauses*, das ist eine Hure. – Wie weit[356]? R. Ḥisda erwiderte: Vier Ellen. – Wofür verwenden die Rabbanan den Schriftvers vom Hurenlohne? – Für eine Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: Jede Hure, die sich bezahlen läßt, wird später andere bezahlen, denn es heißt:[357]*du hast Hurenlohn gegeben, während dir kein Hurenlohn gegeben wurde*. – Er[358]streitet also gegen R. Pedath, denn R. Pedath sagte, die Tora habe nur die geschlechtliche Näherung verboten, denn es heißt: [359]*keiner von euch darf seinen Blutsverwandten nahen, ihre Scham zu entblößen*. Wenn Ůla aus dem Lehrhause kam, küßte er seine Schwestern auf die Hände; manche sagen, auf den Busen. Er streitet also gegen sich selbst, denn Ůla sagte, daß schon das Herannahen verboten sei, denn man sagt: Weiter, weiter Naziräer[360], herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge.

[361]*Der Blutegel hat zwei Töchter: gib her, gib her*. Mar Ůqaba erklärte: Zwei Töchter schreien aus dem Fegefeuer und rufen in diese Welt: bringe, bringe; das sind nämlich die Häresie und die Obrigkeit. Manche lesen: R. Ḥisda sagte im Namen Mar Ůqabas: Das ist die schreiende Stimme des Fegefeuers, die da spricht: bringt mir die zwei Töchter, die in dieser Welt schreiend rufen: bringe, bringe.

[362]*Alle, die zu ihr eingehen, kehren nicht wieder und erreichen nicht des Lebens Pfade*. Wenn sie nicht wiederkehren, wieso sollten sie sie denn erreichen!? – Er meint es wie folgt: sollten sie dennoch wiederkehren, so erreichen sie des Lebens Pfade nicht. – Demnach stirbt, wer sich von der Häresie zurückzieht, aber einst kam ja eine Frau vor R. Ḥisda und sprach zu ihm, das geringste vom geringsten, was sie

---

Glosse wäre. [352] Dt. 23,19. [353] Mich. 1,7. [354] Pr. 5,8. [355] Die Zusammenstellung von Häresie u. Obrigkeit ist ganz dunkel; viell. רשות Freiheit, Freisinn. [356] Muß man von einer solchen entfernt bleiben. [357] Ez. 16,34. [358] RḤ., nach dem man von einer solchen 4 Ellen entfernt bleiben muß. [359] Lev. 18,6. [360] Dem der Weingenuß verboten ist. [361] Pr. 30,15. [362] Ib.

getan hat, sei die Geburt ihres kleinen Sohnes von ihrem großen[363] Sohne, und R. Ḥisda sagte, man besorge ihr Reisevorrat[364], und sie starb nicht; wenn sie nur vom geringsten des geringsten sprach, wahrscheinlich war sie auch der Häresie verfallen!? – Sie hatte nicht genügend Buße getan und deshalb starb sie nicht. Manche lesen: Also nur wegen Häresie, nicht aber wegen einer anderen Sünde; einst kam ja aber eine Frau vor R. Ḥisda und sprach zu ihm &c. und sie starb!? – Da sie vom geringsten des geringsten sprach, so war sie auch der Häresie verfallen. – Gilt dies denn nicht auch von anderen Sünden, es wird ja gelehrt: Man erzählt von R. Eleázar b. Dordio, daß er keine Hure in der Welt zurückließ, die er nicht beschlafen hätte. Als er einst hörte, daß es in einem überseeischen Lande eine Hure gebe, die einen Beutel voll Denare als Lohn nimmt, nahm er einen Beutel voll Denare und passierte ihretwegen sieben Flüsse. Bei der Vollziehung der Sache hatte sie eine Blähung und sprach: Wie wenig diese Blähung zu ihrer Stelle zurückkehren wird, so wenig wird man Eleázar b. Dordio durch Buße wieder aufnehmen. Da ging er fort und setzte sich zwischen zwei Berg- und Hügelreihen und sprach: Berge und Hügel, bittet für mich um Erbarmen! Sie erwiderten ihm: Ehe wir für dich bitten, wollen wir für uns selbst bitten, denn es heißt:[365] *Berge werden weichen und Hügel wanken.* Da sprach er: Himmel und Erde, bittet für mich um Erbarmen! Sie erwiderten: Ehe wir für dich bitten, wollen wir für uns selbst bitten, denn es heißt: [366] *der Himmel wird wie Rauch zerstieben und die Erde wie ein Gewand zerfallen.* Da sprach er: Sonne und Mond, bittet für mich um Erbarmen! Sie erwiderten ihm: Ehe wir für dich bitten, wollen wir für uns selbst bitten, denn es heißt:[367] *der Mond wird sich schämen und die Sonne zu Schanden werden.* Da sprach er: Sterne und Sternbilder, bittet für mich um Erbarmen! Sie erwiderten ihm: Ehe wir für dich bitten, wollen wir für uns selbst bitten, denn es heißt:[368] *und das ganze Heer des Himmels wird zergehen.* Hierauf sprach er: Ich bin nun auf mich selbst angewiesen! Da senkte er sein Haupt zwischen die Knie und schrie weinend so lange, bis seine Seele ausfuhr. Da erscholl eine Hallstimme und sprach: R. Eleázar b. Dordio ist für das Leben der zukünftigen Welt vorgesehen! – Da glich es, da er daran so sehr hing, der Häresie. Hierüber weinte Rabbi und sprach: Mancher erwirbt seine Welt in vielen Jahren, mancher aber erwirbt sie in einer Stunde. Ferner sagte Rabbi: Nicht genug, daß man die Bußfertigen aufnimmt, sondern man nennt sie auch Rabbi.

2,19. [363] Sie bat um die Auferlegung einer Buße. [364] Für die letzte Reise, Totenkleider; dh. sie wird bestimmt sterben. [365] Jes. 54,10. [366] Ib. 51,6. [367] Ib. 24,23. [368] Ib. 34,4. [369] Cf. Syn. Fol. 64a. [370] So nach der wörtl.

R. Ḥanina und R. Jonathan befanden sich einst auf einem Wege; da gelangten sie an zwei Straßen, von denen die eine zur Tür eines Götzentempels und die andere zur Tür eines Hurenhauses führte. Da sprach der eine zum anderen: Wollen wir lieber über die Tür des Götzen- Col.b tempels gehen, dessen Trieb[369] geschlachtet ist. Der andere aber sprach zu ihm: Wollen wir lieber über die Tür des Hurenhauses gehen und unseren Trieb besiegen, damit wir Belohnung erhalten. Als sie an dieses herankamen, und [die Huren] sie sahen, verbeugten[370] sie sich vor ihnen. Da sprach jener zu ihm: Woher hast du es[371]? Dieser erwiderte [Es heißt:][372] *Umsicht*[373] *wird dich bewahren, Vernunft dich behüten.* Die Jünger fragten Raba: Was heißt *mezima [Umsicht]*; wollte man sagen, die Tora, von der es *zima* heißt, was mit 'Rat' (der Gottlosen) übersetzt wird, und es heißt [von der Tora:][374] *wunderbar im Rat, groß in der Weisheit,* so müßte es ja *zima* heißen!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: vor Unzucht wird sie dich bewahren, die Tora wird dich behüten.

Die Rabbanan lehrten: Als R. Eleȧzar b. Proto und R. Ḥanina b. Teradion inhaftiert wurden, sprach R. Eleȧzar b. Proto zu R. Ḥanina b. Teradion: Heil dir, der du wegen einer Sache inhaftiert worden bist, wehe mir aber, der ich wegen fünf Sachen inhaftiert worden bin. Da erwiderte ihm R. Ḥanina: Heil dir, der du wegen fünf Sachen inhaftiert worden bist, und gerettet werden wirst, wehe aber mir, der ich wegen einer Sache inhaftiert worden bin, und nicht gerettet werden werde; du hast dich mit der Tora und mit Liebeswerken befaßt, ich aber habe mich nur mit der Tora befaßt. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte: Wenn jemand sich nur mit der Tora befaßt, so ist es ebenso, als würde er keinen Gott haben, denn es heißt:[375] *lange Zeit war Jisraél ohne den wahren Gott;* was heißt: ohne den wahren Gott? Wenn jemand sich nur mit der Tora befaßt, so ist es ebenso, als hätte er keinen Gott. — Hat er sich denn nicht mit Liebeswerken befaßt, es wird ja gelehrt: R. Eliêzer b. Jȧqob sagte, man tue sein Geld in die Almosenbüchse nur dann, wenn ein Gelehrter wie R. Ḥanina b. Teradion darüber gesetzt ist!? — Vertrauen schenkte man ihm, er selbst betätigte sich aber nicht. — Es wird ja aber gelehrt: Er sprach zu ihm: Mir ist Purimgeld[376] mit Almosengeld vertauscht worden, und ich verteilte es[377] an die Armen!? — Er betätigte sich wohl, jedoch nicht wie er es sollte. Hierauf führte man

---

Bedeutung; nach der Auslegung Raschis: sie traten in ihre Stube. [371] Daß man sich in die Gefahr einer Sünde begeben dürfe. [372] Pr. 2,11. [373] Das W. מזמה wird hier nach der weiter folgenden Auslegung übersetzt: vor Unzucht. [374] Jes. 28,29. [375] iiChr. 15,3. [376] Ein städtischer Beitrag, der am Purimfeste an die Armen zu einem Festmahle verteilt wurde; dieser darf nicht zu anderen wohltätigen Zwecken verwendet werden; cf. Ber. Fol. 78b. [377] Und lei-

R. Eleázar b. Proto vor und fragte ihn: Weshalb hast du [das Gesetz] studiert und weshalb hast du gestohlen? Er erwiderte: Ein Waffenträger[378] ist kein Gelehrter und ein Gelehrter ist kein Waffenträger; und da das eine nicht zutrifft, so trifft auch das andere nicht zu. — Weshalb nennt man dich Meister? — Ich bin Webermeister. Da holten sie zwei Knäule und fragten ihn, welcher die Kette und welcher der Einschlag sei. Da geschah ihm ein Wunder, und es kam eine weibliche Biene und setzte sich auf die Kette, und eine männliche setzte sich auf den Einschlag; hierauf sagte er ihnen, dieser sei die Kette[379] und jener sei der Einschlag. Alsdann fragten sie ihn: Weshalb hast du das Abidanhaus[380] nicht besucht? Er erwiderte: Ich bin alt, und fürchtete, ihr würdet mich mit den Füßen zertreten. — Wieviel Greise sind bis jetzt zertreten worden? Da geschah ein Wunder, und ein Greis wurde an diesem Tage zertreten. — Und weshalb hast du deine Sklaven freigelassen? Er erwiderte ihnen: Ich weiß von nichts. Als hierauf jemand gegen ihn als Zeuge auftreten wollte, kam Elijahu, der sich als königlicher Würdenträger ausgab, und sprach zu diesem: Da ihm in allen anderen Sachen Wunder geschehen sind, so wird ihm auch in dieser Sache ein Wunder geschehen; du aber wirst nur deine Schlechtigkeit zeigen. Dieser beachtete es jedoch nicht. Als er auftrat, um gegen ihn auszusagen, hatten sie gerade einen von den königlichen Würdenträgern geschriebenen Brief an den Kaiser zu senden, und sie sandten ihn durch diesen Mann; da kam Elijahu und schleuderte ihn vierhundert Parasangen weit, sodaß er nicht zurückkehren konnte. Hierauf führten sie R. Ḥanina b. Teradion vor und fragten ihn: Weshalb hast du dich mit der Tora befaßt? Er erwiderte ihnen: Weil der Herr, mein Gott, mir dies befohlen hat. Da verurteilten sie ihn sofort; daß er verbrannt werde, daß seine Frau hingerichtet werde und daß seine Tochter einem Hurenhause überwiesen werde. 'Daß er verbrannt werde,' weil er den Gottesnamen buchstäblich aussprach. — Wieso tat er dies, wir haben ja gelernt: Folgende haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt: wer sagt, die Tora sei nicht vom Himmel, und [wer sagt,] die Auferstehung der Toten befinde sich nicht in der Tora. Abba Šaúl sagt, auch wer den Gottesnamen buchstäblich ausspricht!? — Er tat dies nur des Studiums wegen, denn es wird gelehrt:[381] *Du sollst nicht lernen, es zu tun,* wohl aber darfst du es lernen, um es zu verstehen und zu lehren. — Weshalb wurde er demnach bestraft? — Weil er den Gottesnamen öffentlich buchstäblich aussprach. — 'Und daß seine Frau hingerichtet werde', weil sie es ihm nicht gewehrt hatte. Hieraus folgerten sie, wer etwas wehren kann und dies Fol. 18

---

stete Ersatz aus seiner eigenen Tasche. [378] Dh. ein Dieb, Räuber. [379] Die Kette nimmt den Einschlag auf. [380] Versammlungsort für theol. u. philosoph.

nicht tut, werde dieserhalb bestraft. 'Und daß seine Tochter einem Hurenhause überwiesen werde', weil sie, wie R. Joḥanan erzählte, als sie einst vor römischen Patriziern vorüberging und diese die Bemerkung machten, diese Jungfrau habe einen zierlichen Gang, ihre Schritte noch mehr zierte. Das ist es, was R. Šimôn b. Laqiš sagte: Es heißt:[382]*die Sünde meiner Ferse umgibt mich*, die Sünden, die der Mensch mit seinen Fersen auf dieser Welt tritt, umgeben ihn am Tage des Gerichtes. Als man sie alle drei abführte, erkannten sie das über sie verhängte Urteil an. Er sprach:[383]*Er ist ein Fels, vollkommen ist sein Tun.* Seine Frau sprach: [383]*Ein Gott der Treue und ohne Falsch.* Und seine Tochter sprach:[384]*Groß an Rat und mächtig an Tat, du, dessen Augen offen stehen über allen Wegen &c.* Rabbi sagte: Bedeutend sind diese drei Frommen, daß ihnen bei der Verurteilung drei Verse der Anerkennung des Urteils eingefallen sind.

Die Rabbanan lehrten: Als R. Jose b. Qisma erkrankte, besuchte ihn R. Ḥanina b. Teradion. Da sprach er zu ihm: Ḥanina, mein Bruder, weißt du denn nicht, daß man vom Himmel aus dieser Nation[385]die Herrschaft verliehen hat; sie hat sein Haus zerstört, seinen Tempel verbrannt, seine Frommen hingemordet und seine Besten vernichtet, und sie besteht noch immer! Ich aber hörte von dir, daß du dasitzest und dich mit der Tora befassest und die Torarolle in deinem Busen trägst. Dieser erwiderte: Sie werden vom Himmel aus Erbarmen haben. Jener entgegnete ihm: Ich spreche mit dir vernünftige Worte, und du erwiderst mir, sie werden vom Himmel aus Erbarmen haben; es sollte mich wundern, wenn sie nicht dich samt deiner Torarolle im Feuer verbrennen würden! Dieser sprach: Meister, was erwartet meiner in der zukünftigen Welt? Jener entgegnete: Hat sich dir etwas ereignet? Dieser erwiderte: Purimgeld ist mir mit Almosengeld vertauscht worden, und ich verteilte es[386]an die Armen. Da sprach jener: Wenn dem so ist, so möge mein Anteil deinem Anteil gleichen und mein Los mit deinem Lose sein. Man erzählt, nach wenigen Tagen starb R. Jose b. Qisma, und alle Würdenträger Roms begleiteten ihn bei seiner Beerdigung und hielten über ihn eine große Trauer. Als sie zurückkehrten, trafen sie R. Ḥanina b. Teradion, wie er dasaß und sich mit der Tora befaßte, öffentliche Versammlungen abhielt und eine Torarolle in seinem Schoße hielt. Da holten sie ihn, wickelten ihn in die Torarolle, umgaben ihn mit Weidenbündeln und zündeten sie an. Sodann brachten sie Strähnen Wolle, weichten sie in Wasser und legten sie ihm aufs Herz, damit seine Seele nicht schnell ausfahre. Da

---

Dispute. 381. Dt. 18,9. 382. Ps. 49,6. 383. Dt. 32,4. 384. Jer. 32,19. 385. Den Römern. 386. Ohne Ersatz aus der Armenkasse zu nehmen. 387. Die Vorsprach seine Tochter zu ihm: Vater, so muß ich dich sehen! Er erwiderte ihr: Würde ich allein verbrannt worden sein, so würde mir dies schwer gefallen sein, da ich aber zusammen mit der Torarolle verbrannt werde, so wird derjenige, der die Mißhandlung der Torarolle ahnden wird, auch meine Mißhandlung ahnden. Seine Schüler sprachen zu ihm: Meister, was siehst du? Er erwiderte ihnen: Die Pergamentrollen verbrennen und die Buchstaben fliegen [in die Höhe.] – So öffne du doch deinen Mund, damit das Feuer in dich komme! Er erwiderte ihnen: Mag lieber derjenige, der [die Seele] hineingetan hat, sie holen, niemand aber tue sich selber ein Leid an. Hierauf sprach der Exekutor zu ihm: Meister, wirst du mich, wenn ich die Flamme vergrößere und die Strähnen Wolle von deinem Herzen entferne, in das Leben der zukünftigen Welt bringen? Er erwiderte: Jawohl. – Schwöre es mir. Da schwor er es ihm. Da vergrößerte er die Flamme und entfernte die Strähnen Wolle von seinem Herzen, worauf seine Seele schnell ausfuhr. Alsdann sprang auch dieser in das Feuer. Hierauf ertönte eine Hallstimme und sprach: R. Ḥanina b. Teradion und der Exekutor sind für das Leben in der zukünftigen Welt vorgesehen. Hierüber weinte Rabbi und sprach: Mancher erwirbt seine Welt in einer Stunde, mancher aber erwirbt sie erst in vielen Jahren.

Berurja, die Frau R. Meírs, war eine Tochter des R. Ḥanina b. Teradion. Da sprach sie zu ihm: Es ist für mich beschämend, daß meine Schwester sich in einem Hurenhause befindet. Da nahm er einen Trikab mit Denaren und ging dahin, indem er sprach: hat sie sich der Sünde nicht hingegeben, so wird ihr ein Wunder geschehen, hat sie sich der Sünde hingegeben, so wird ihr kein Wunder geschehen. Alsdann verstellte er sich als Reiter und sprach zu ihr: Gehorche mir. Sie erwiderte ihm: Ich habe Menstruation. Er entgegnete: Ich will warten. Sie erwiderte: Es hält sehr lange an; außerdem sind hier viele, die schöner sind als ich. Da sprach er: Es ist zu ersehen, daß sie sich der Sünde noch nicht hingegeben hat, und dies zu jedem sagt, der zu ihr kommt. Hierauf ging er zu ihrem Wächter und sprach zu ihm: Gib sie mir. Dieser erwiderte ihm: Ich fürchte mich vor der Regierung. Jener entgegnete: Nimm diesen Trikab mit Denaren; mit der Hälfte bestich[387] und die Hälfte behalte für dich. Dieser sprach: Was mache ich aber, wenn sie zuende sind? Jener erwiderte: Sage dann: Gott Meírs, hilf mir, so wirst du errettet[388]. Dieser entgegnete: Wer beweist mir, daß dem so[389] sei? Dort befanden sich Hunde, die Menschen Col.b fraßen; da warf er nach ihnen eine Erdscholle, und sie kamen heran, um ihn zu fressen, als er aber sprach: Gott Meírs, hilf mir, ließen

---

gesetzten. 388. Falls gegen dich eine Anklage erhoben werden sollte. 389. Daß sie von ihm ab. Hierauf gab er sie ihm heraus. Später wurde die Sache bei der Regierung bekannt, und man führte ihn zum Galgen. Als er dann sprach: Gott Meírs, hilf mir, nahmen sie ihn herunter und fragten ihn, was dies zu bedeuten habe. Da erzählte er ihnen das ganze Ereignis. Hierauf zeichneten sie das Gesicht R. Meírs an die Tür von Rom, und gaben Befehl: wer eine solche Person sieht, liefere sie ein. Eines Tages sah ihn jemand und verfolgte ihn, er aber lief fort und flüchtete sich in ein Hurenhaus. Manche erzählen, er sah da von Nichtjuden gekochte Speisen und tauchte in diese den einen [Finger] ein und saugte am anderen, und manche erzählen, Elijahu kam und verstellte sich als Hure und umarmte ihn. Da sprachen sie[390]: Behüte und bewahre, wäre es R. Meír, so würde er dies nicht getan haben. Hierauf flüchtete er nach Babylonien. Manche sagen, wegen dieses Ereignisses, und manche sagen, wegen des Ereignisses mit der Berurja[391].

Die Rabbanan lehrten: Wer Wettkampfplätze[392] und Belagerungsbelustigungen[393] besucht und da Zauberkünstler, Schlangenbeschwörer, Musikanten, Possenreißer, Reitkünstler, Bauchredner, Tänzer[394] und Puppenspieler[395] sieht, befindet sich an einem Aufenthaltsorte der Spötter; über ihn spricht die Schrift:[396] *Heil dem Manne, der nicht geht &c. sondern an der Tora des Herrn seine Lust hat.* Hieraus lernst du, daß all diese Sachen den Menschen zur Vernachlässigung der Tora bringen. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wettkampfplätze [besuchen] ist erlaubt, weil man da jemand[397] schreien hören und ihn retten kann; ebenso Belagerungsbelustigungen, wegen der Erhaltung[398] der Stadt, nur darf

---

dies von Wirkung sein wird. [390] Die Verfolger. [391] Seiner Frau, die durch seine eigene Schuld von einem seiner Schüler verführt wurde. (Um ihr zu beweisen, daß Frauen leichtsinnig sind, stiftete er einen seiner Schüler an, sie auf die Probe zu stellen.) [392] אצטדנין (richt. אסטדנין, *στάδιον*), Grundbed, das Feststehende, dh. eine feststehende Strecke von 600 griech. Fuß, dann übertragen für Rennbahn, wo Wettkämpfe, Stiergefechte u. andere Belustigungen aufgeführt wurden, weil die berühmteste zu Olympia 1 Stadion betrug u. die meisten anderen sich nach ihrer Größe richteten. [393] Die Etymologie des W.s כרכום ist dunkel; die Bedeutung desselben geht jedoch aus vielen Stellen im T. hervor, nämlich Belagerungstrupp, besond. die Belustigungen u. Possenspiele, die während der Dauer der Belagerung aufgeführt wurden; in diesem Sinne wird es auch im jer. T. Ket. Abschn. II u. Git. Abschn. III erklärt. [394] Wahrscheinl. vom griech. *βάλλω* die Füße hin- u. herwerfen (lat. ballare, *tanzen*); die Erklärungen der übrigen Lexikographen, sind nicht befriedigend. Die Übersetzung der hier nicht erklärten Wörter folgt den Kommentaren u. Lexikographen; anscheinend sind manche der im Texte gebrauchten Wörter Personennamen, die später zu Begriffen geworden sind. [395] Nach Sachs Beiträge I p. 123 sigillaria, das am Schluß der Saturnalien 7 Tage lang gefeierte Bilderfest. [396] Ps. 1,1,2 [397] Einen Jisraéliten, der zum Tierkampfe verurteilt wurde. [398] Der Besucher kann sich bei den Belagernden für die belagerte Stadt verwenman sich nicht daran beteiligen; hat man sich daran beteiligt, so ist es verboten. Hier besteht ja ein Widerspruch sowohl hinsichtlich der Wettkampfplätze als auch hinsichtlich der Belagerungsbelustigungen!? Allerdings ist hinsichtlich der Belagerungsbelustigungen zu erklären, eines gelte von dem Falle, wenn man sich daran beteiligt, und eines gelte von dem Falle, wenn man sich nicht daran beteiligt, aber hinsichtlich der Wettkampfplätze besteht ja ein Widerspruch!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man darf keine Wettkampfplätze besuchen, weil diese ein Sitz von Spöttern sind; R. Nathan erlaubte dies aus zwei Gründen: erstens, weil man jemand schreien hören und ihn retten kann, und zweitens, weil man bei der Wiederverheiratung der Frau Zeugnis ablegen kann[399].

Die Rabbanan lehrten: Man darf keine Theater und Zirkusse besuchen, weil da den Götzen geopfert[400] wird – so R. Meír; die Weisen sagen, wenn da geopfert wird, sei es verboten, wegen des Verdachtes des Götzendienstes, und wenn da nicht geopfert wird, sei es verboten, wegen des Aufenthalts unter Spöttern. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man da Geschäfte gemacht hat[401].

R. Šimón b. Pazi trug vor: Es heißt: *Heil dem Manne, der nicht nach der Gesinnung der Gottlosen geht, noch auf dem Wege der Sünder steht, noch auf dem Sitze der Spötter sitzt.* Wieso kann man da stehen, wenn man da nicht hingegangen ist, und wieso kann man da sitzen, wenn man da nicht gestanden hat, und wieso kann man da spotten, wenn man da nicht gesessen hat? Dies besagt dir: ist man da hingegangen, so wird man später stehen, hat man da gestanden, so wird man später sitzen, hat man da gesessen, so wird man später spotten, hat man gespottet, so spricht die Schrift über ihn:[402] *bist du weise, so bist du dir zugute weise, bist du ein Spötter, so wirst du allein es tragen.*

R. Eliézer sagte: Wenn jemand Spott treibt, so kommen Züchtigungen über ihn, denn es heißt:[403] *und nun treibt keinen Spott, damit eure Züchtigungen sich nicht verschärfen.* Raba sprach zu den Jüngern: Ich bitte euch, keinen Spott zu treiben, damit nicht Züchtigungen über euch kommen.

R. Qaṭṭina sagte: Wer Spott treibt, dessen Lebensunterhalt wird vermindert, denn es heißt:[404] *er zieht seine Hand von den Spöttern,*

R. Šimón b. Laqiš sagte: Wer Spott treibt, kommt ins Fegefeuer,

---

den. [399] Daß der Mann tot sei. [400] Das W. מזבלין ist nach Raschi das biblische זבל *anschließen,* nach den Tosaphoth jed. eine Kakophonie (eigentl. misten) von זבח *opfern.* [401] Nach der 2. Ansicht ist der Ertrag des Geschäftes erlaubt, wenn da nicht geopfert wird. [402] Pr. 9,12. [403] Jes. 28,22. [404] Hos. 7,5. [405] Pr.

denn es heißt:[405]*wer übermütig, vermessen ist, heißt Spötter, er handelt mit grimmigem Übermute,* und unter ‘Grimm’ ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt:[406]*ein Tag des Grimmes ist jener Tag.*

R. Ošåja sagte: Wer hochmütig ist, kommt ins Fegefeuer, denn es heißt: *Wer übermütig, vermessen ist, heißt Spötter, er handelt mit grimmigem Übermute,* und unter ‘Grimm’ ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt: *ein Tag des Grimmes ist jener Tag.*

R. Ḥanilaj b. Ḥanilaj sagte: Wer Spott treibt, bringt Vernichtung über die Welt, denn es heißt: *und nun treibt keinen Spott, damit eure Züchtigungen sich nicht verschärfen, denn ein festbeschlossenes Garaus habe ich vernommen.* R. Eliêzer sagte: Er ist so schwer, daß er mit Züchtigungen beginnt und mit Vernichtung endet.

R. Šimôn b. Pazi trug vor: *Heil dem Mann, der nicht geht,* nämlich in die Theater und Zirkusse der Nichtjuden; *und auf dem Wege der Sünder nicht steht,* der bei keinem Hetzkampf zugegen ist; *und auf dem Sitze der Spötter nicht sitzt,* der keinen Unterhaltungsspielen beiwohnt. Vielleicht sagt jemand: da ich keine Theater und Zirkusse besuche, keinem Hetzkampf beiwohne, so will ich gehen und mich dem Schlafe hingeben, so heißt es:[407]*und Tag und Nacht über seine Lehre nachsinnt.*

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: *Heil dem Manne,*
Fol. 19 *der nicht nach der Gesinnung der Gottlosen geht,* das ist unser Vater Abraham, der nicht nach der Gesinnung der Leute des Zeitalters der Spaltung gegangen ist, denn sie waren gottlos, wie es heißt:[408]*wohlan, wir wollen uns eine Stadt bauen. Und auf dem Wege der Sünder nicht steht,* der nicht unter den Leuten von Sedom gestanden hat, denn sie waren Sünder, wie es heißt:[409]*und die Leute von Sedom waren überaus schlecht und sündhaft vor dem Herrn. Und auf dem Sitze der Spötter nicht sitzt,* er saß nicht zusammen mit den Philistern, weil sie Spötter waren, wie es heißt:[410]*als sie nun guter Dinge waren, riefen sie: Laßt uns Šimšon holen, daß er uns belustige.*

[411]*Heil dem Manne, der den Herrn fürchtet;* heil dem Manne und nicht heil der Frau? R. Åmram erklärte im Namen Rabhs: Heil dem, der Buße tut, solange er noch ein Mann ist. R. Jehošuå b. Levi erklärte: Heil dem, der sich seines Triebes wie ein Mann bemächtigt. *An seinen Geboten so recht seine Lust hat;* R. Eleåzar erklärte: An seinen Geboten, nicht aber an der Belohnung seiner Gebote. Das ist es, was gelehrt wird: Er sagte: Seid nicht wie Knechte, die dem Herrn dienen in der Absicht, einen Lohn zu erhalten, sondern wie Knechte, die dem Herrn dienen, ohne die Absicht, einen Lohn zu erhalten.

21,24. 406. Zeph. 1,15. 407. Ps. 1,2. 408. Gen. 11,4. 409. Ib. 13,13. 410. Jud. 16,25. 411. Ps. 112,1. 412. Des Studierenden. 413. Ps. 119,20. 414. גרם *zer-*

Sondern an der Lehre des Herrn seine Lust hat. Rabbi sagte: Der Mensch lernt aus der Tora nur das, wozu sein Herz Lust hat, denn es heißt: *sondern an der Lehre des Herrn seine Lust hat.*

Levi und R. Šimôn b. Rabbi saßen vor Rabbi und lasen Schriftabschnitte; als das Buch zuende war, wünschte Levi, daß man das Buch der Sprüche hole, R. Šimôn b. Rabbi aber wünschte, daß man das Buch der Psalmen hole; endlich besiegte er Levi, und man holte das Buch der Psalmen. Als sie herankamen an die Stelle: *sondern an der Tora des Herrn seine Lust hat,* zog Rabbi sich zurück und sprach: Ein Mensch lernt aus der Tora nur das, wozu sein Herz Lust hat. Hierauf sprach Levi: Meister, du hast mir nun aufzustehen erlaubt.

R. Evdämi b. Ḥama sagte: Wenn jemand sich mit der Tora befaßt, so erfüllt ihm der Heilige, gepriesen sei er, seine Gelüste, denn es heißt: *sondern an der Tora des Herrn seine Lust hat.*

Raba sagte: Der Mensch lerne aus der Tora stets nur das, wozu sein Herz Lust hat, denn es heißt: *sondern an der Lehre des Herrn seine Lust hat.*

Ferner sagte Raba: Anfangs trägt [die Tora] den Namen des Heiligen, gepriesen sei er, und nachher trägt sie seinen[412]Namen, denn es heißt: *an der Lehre des Herrn seine Lust hat und Tag und Nacht über sein Gesetz nachsinnt.*

Ferner sagte Raba: Zuerst lerne man die Tora und nachher grüble man darüber nach, denn es heißt: *Tora des Herrn,* und nachher: *über seine Tora nachsinnt.*

Ferner sagte Raba: Stets lerne der Mensch, obgleich er es vergißt, und obgleich er nicht weiß, was er spricht, denn es heißt:[413]*meine Seele reibt sich vor Verlangen,* es heißt *reiben*[414]und nicht *mahlen*[414].

Raba wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[415]*auf den Gipfeln,* und es heißt:[416]*auf dem Stuhle*!? Zuerst[417]auf den Gipfeln und nachher auf einem Stuhle. Es heißt:[415]*oben auf den Anhöhen,* und es heißt:[418]*am Wege*!? Zuerst oben auf den Anhöhen und nachher am Wege.

Úla wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[419]*trinke Wasser aus deiner Zisterne,* und dagegen heißt es: *und das Hervorquellende aus deinem Brunnen*!? Zuerst trinke Wasser aus deiner Zisterne, und nachher das Hervorquellende aus deinem Brunnen[420].

Raba sagte im Namen R. Seḥoras im Namen R. Honas: Es heißt: [421]*erhastetes Vermögen mindert sich, wer aber händeweise sammelt, der vermehrt*; wenn jemand seine Tora bundweise zusammenträgt, so nimmt

---

reiben, zerbröckeln, in grobe Stücke, טחן *mahlen,* sehr fein. [415] Pr. 9,3. [416] Ib. V. 14. [417] Diese Auslegungen sprechen von der Tora. [418] Pr. 8,2. [419] Ib. 5,15. [420] Das Wasser quillt immer nach. [421] Pr. 13,11. [422] Pr. 12,27.

sie bei ihm ab, wenn er sie aber händeweise sammelt, so nimmt sie zu. Rabba sagte: Die Jünger wissen dies und lassen es unbeachtet. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ich tat so, und sie blieb mir erhalten.

R. Šezbi sagte im Namen des R. Eleázar b. Ázarja: Es heißt:[422]*nicht brät Betrug seinen Fang;* der trügerische Jäger[423]hat kein langes Leben. R. Šešeth erklärte: Der trügerische Jäger brät. Als R. Dimi kam, sagte er ein Gleichnis: Wenn jemand Vögel fängt, und ihnen einzeln die Flügel bricht, so bleiben sie ihm alle erhalten, wenn aber nicht, so bleiben sie ihm nicht erhalten.

[424]*Er ist wie ein an Wasserläufen gesetzter Baum.* In der Schule R. Jannajs sagten sie: Wie ein gesetzter Baum, nicht aber wie ein gepflanzter Baum. Wer das Gesetz von nur einem Lehrer lernt, sieht nie im Leben ein Zeichen des Segens.

R. Ḥisda sprach zu den Jüngern: Ich möchte euch etwas sagen, nur fürchte ich, ihr werdet mich verlassen und fortgehen: Wer die Tora bei nur einem Lehrer lernt, sieht nie im Leben ein Zeichen des Segens. Darauf verließen sie ihn und gingen zu Raba. Da sprach er zu ihnen: Dies gilt nur von der Erläuterung, die traditionelle Lehre aber Col.b lernt man besser bei einem Lehrer, damit man nicht verschiedene Ausdrücke zu behalten habe.

An Wasserläufen. R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte: Man teile seine Jahre in drei Teile: ein Drittel [befasse man sich] mit der Schrift, ein Drittel mit der Mišna und ein Drittel mit dem Talmud. – Weiß denn ein Mensch, wie lange er leben wird? – Wir meinen die [einzelnen] Tage.

[424]*Der seine Frucht zu seiner Zeit bringt.* Raba erklärte: Wenn er seine Frucht zu seiner Zeit bringt, dann: *und seine Blätter welken nicht,* wenn aber nicht, so spricht die Schrift über den Lernenden und den Lehrer: [425]*nicht so die Gottlosen, sondern &c.*

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Es heißt:[426]*denn viel sind der Erschlagenen, die sie gefällt hat,* das ist ein Jünger, der ohne für die Entscheidung mündig zu sein, Entscheidungen trifft; *und zahlreich ihre Hingemordeten,* das ist ein Jünger, der für die Entscheidung mündig ist, und keine Entscheidungen trifft. – Mit wieviel[427]? – Mit vierzig Jahren. – Aber Raba[428]traf ja Entscheidungen!? – Weil sie ihm gleich waren[429].

Und seine Blätter welken nicht. R. Aḥa b. Ada sagte im Namen Rabhs, manche lesen: R. Aḥa b. Abba sagte im Namen R. Hamnunas im Namen

---

[423] Dh. einer, der viel, jed. nur oberflächlich studiert, um die Leute zu täuschen. [424] Pr. 1,3. [425] Ps. 1,4. [426] Pr. 7,26. [427] Jahren erlangt man die Reife. [428] Der ein Alter von nur 40 Jahren erreichte. [429] Es waren keine bedeuten-

Rabhs: Selbst das profane Gespräch der Schriftgelehrten muß gelernt werden, denn es heißt: *und seine Blätter welken nicht.*

[424]*Und alles, was er tut, glückt ihm.* R. Jehošuá b. Levi sagte: Diese Sache steht geschrieben in der Tora, ist wiederholt in den Propheten und verdreifacht in den Hagiographen, daß nämlich dem, der sich mit der Tora befaßt, alles glücke. Geschrieben in der Tora, denn es heißt: [430]*ihr sollt beobachten die Worte dieses Bundes und sie ausüben, damit euch alles glücke, was ihr tut.* Wiederholt in den Propheten, denn es heißt:[431]*es soll dieses Buch der Tora niemals aus deinem Munde weichen, du sollst darüber Tag und Nacht nachsinnen, damit du bedacht bist, alles zu halten, was darin steht; denn dann wirst du Glück haben auf allen deinen Wegen.* Und verdreifacht in den Hagiographen, denn es heißt: *sondern an der Tora des Herrn seine Lust hat, und über seine Tora Tag und Nacht nachsinnt; er ist wie ein an Wasserläufen gesetzter Baum, der seine Frucht zu seiner Zeit bringt und dessen Blätter nicht verwelken, und alles, was er tut, glückt ihm.*

R. Alexandri ließ ausrufen: Wer wünscht Leben, wer wünscht Leben? Da versammelte sich die ganze Welt und kam zu ihm, indem sie sprachen: Gib uns Leben. Da sprach er zu ihnen:[432]*Wer ist der Mann, der Leben begehrt &c. wahre deine Zunge vor Bösem &c. halte dich fern von Bösem und tue Gutes &c.* Vielleicht sagt jemand, ich habe meine Zunge vor Bösem gewahrt und meine Lippen vor trügerischer Rede, ich will mich nun dem Schlafe hingeben, so heißt es: *halte dich fern von Bösem und tue Gutes,* und unter 'Gutes' ist die Tora zu verstehen, denn es heißt:[433]*denn eine gute Lehre gab ich euch, laßt meine Tora nicht außer acht.*

GELANGT MAN AN DIE NISCHE, WO DAS GÖTZENBILD AUFGESTELLT WIRD. R. Eleázar sagte im Namen R. Joḥanans: Hat man gebaut, so ist der Lohn erlaubt. — Selbstverständlich, es sind ja nur Dienstgeräte eines Götzen, und Dienstgeräte eines Götzen sind ja sowohl nach R. Jišmáél als auch nach R. Áqiba erst dann verboten, wenn sie verwendet worden sind? R. Jirmeja erwiderte: Dies bezieht sich auf den Götzen selbst[434]. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Götze eines Jisraéliten sei sofort verboten, und der eines Nichtjuden, erst wenn er verehrt worden ist, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, auch der eines Nichtjuden sei sofort verboten!? Vielmehr, erklärte Rabba b. Úla, dies bezieht sich auf den letzten Hammerschlag; zum Götzen wird er erst mit der Vollendung der Arbeit, die Vollendung der Arbeit erfolgt mit dem letzten Hammerschlage, und der letzte Ham-

deren Männer als er. 430. Dt. 29,8. 431. Jos. 1,8. 432. Ps. 34,13,14. 433. Pr. 4,2. 434. Wenn ein Jisraélit für einen Nichtjuden einen Götzen angefertigt hat.

merschlag ist keine Peruṭa wert. Er ist also der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne bis zur Beendigung fällig[435].

viii,1 Man darf für Götzen keine Schmucksachen fertigen, Halsketten, Nasenringe und Fingerringe; R. Eliézer sagt, gegen Belohnung sei dies erlaubt. Man darf ihnen nichts am Boden Haftendes verkaufen, wohl aber darf man ihnen verkaufen, wenn es abgehauen ist. R. Jehuda sagt, man dürfe ihnen verkaufen unter der Bedingung, es abzuhauen.

GEMARA. Woher dies? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt: Fol. 20 [436]*du sollst sie nicht begnaden,* du sollst ihnen keine Niederlassung[437] auf dem Boden gewähren. – Mit [den Worten:] *du sollst sie nicht begnaden,* sagt ja der Allbarmherzige, daß man ihnen keinen Beifall[438] zolle!? – Die Schrift sollte ja *teḥonem* sagen, wenn es aber *teḥanem* heißt, so ist beides zu entnehmen. – Aber dies ist ja noch [für folgendes] nötig: der Allbarmherzige sagt damit, daß man ihnen nichts umsonst[437]schenke!? – Die Schrift sollte ja *teḥinem* sagen, wenn es aber *teḥanem* heißt, so ist alles zu entnehmen. Ebenso wird auch gelehrt: *Du sollst sie nicht begnaden,* du sollst ihnen keine Niederlassung auf dem Boden gewähren. Eine andere Erklärung: *Du sollst sie nicht begnaden,* du sollst ihnen keinen Beifall zollen. Eine andere Erklärung: *Du sollst sie nicht begnaden,* du sollst ihnen nichts umsonst schenken. Über das Schenken umsonst [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: [439]*Ihr dürft keinerlei Aas essen, dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, daß er es esse, oder du magst es verkaufen einem Nichtjuden.* Ich weiß es also von der Schenkung an einen Fremdling und dem Verkaufe an einen Nichtjuden, woher dies vom Verkaufe an einen Fremdling? Es heißt: *geben, daß er es esse, oder du magst es verkaufen.* Woher, daß man es einem Nichtjuden schenken dürfe? Es heißt: *geben, daß er es esse, oder (du magst es) verkaufen einem Nichtjuden.* Damit ist also gesagt, ob einem Fremdling oder einem Nichtjuden sowohl schenken als auch verkaufen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, die Worte seien so zu verstehen, wie sie lauten: einem Fremdling schenken oder einem Nichtjuden verkaufen. – R. Meír hat ja recht!? – R. Jehuda kann dir erwidern: nach der Auslegung R. Meírs sollte der Allbarmherzige schreiben: magst du es geben, daß er es esse, und verkaufen, wenn es aber ‘oder’ heißt, so ist zu entnehmen, daß die Worte so zu verstehen sind, wie sie lauten. – Und R. Meír!? – Dies besagt, daß die Schenkung an einen Fremdling dem Verkaufe an einen Nichtjuden vorzuziehen sei. – Und R. Jehuda!? – Da es dir obliegt, den Fremdling zu ernähren, nicht aber den Nichtjuden, so ist wegen des Vorziehens kein Schriftvers nötig.

---

[435] Bei jedem Hammerschlage ist der Lohn für die verrichtete Arbeit fällig; nach einer anderen Ansicht (cf. Qid. Fol. 48a) ist der Lohn erst nach Beendigung der ganzen Arbeit fällig. [436] Dt. 7,2. [437] Das W. תחנם wird v. חנה *ruhen, sich niederlassen,* bezw. v. חנם *umsonst, kostenlos* abgeleitet. [438] Man soll die Schönheit eines Nichtjuden oder einer Nichtjüdin nicht bewundern. [439] Dt.

«Eine andere Erklärung: *Du sollst sie nicht begnaden,* du sollst ihnen keinen Beifall zollen.» Dies ist eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, man dürfe nicht sagen: wie schön ist diese Nichtjüdin! Man wandte ein: Einst befand sich R. Šimôn b. Gamliél auf einer Stufe des Tempelberges, und bemerkte eine überaus schöne Nichtjüdin, da sprach er:[440]*Wie groß sind deine Werke, o Herr!* Und als R. Âqiba die Frau des ruchlosen Tyrannos Rufus sah, spuckte er aus, lächelte und weinte. Er spuckte aus, weil sie aus einem stinkenden Tropfen hervorging; er lächelte, weil sie später Proselytin werden und er sie heiraten sollte; er weinte, weil diese Schönheit in der Erde vermodern wird!? – Er dankte nur; der Meister sagte nämlich, wer schöne Geschöpfe sieht, spreche: Gepriesen sei, der solches in seiner Welt erschaffen hat. – Darf man denn [eine Frau] betrachten, [es wird ja gelehrt:][441]*Hüte dich vor allem Bösen,* man darf keine schöne Frau betrachten, selbst wenn sie ledig ist, keine verheiratete, selbst wenn sie häßlich ist, auch nicht Col.b die bunten Kleider einer Frau; ferner nicht Esel und Eselin, Schwein und Sau, oder Vögel, wenn sie einander begatten, und selbst wenn man voll Augen ist, gleich dem Todesengel!? Man sagt nämlich vom Todesengel, daß er voll Augen ist, und beim Sterben des Menschen steht er an seiner Kopfseite mit gezücktem Schwerte in der Hand, an dem ein Tropfen Galle hängt. Sobald der Kranke ihn erblickt, erbebt er und öffnet seinen Mund, und dieser wirft ihn hinein. Davon stirbt er, davon wird er übelriechend und davon vergilbt sich sein Gesicht. – Es war an einer Straßenecke[442].

«Auch nicht die bunten Kleider einer Frau.» R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Selbst wenn sie an der Wand hängen. R. Papa sagte: Nur wenn man die Besitzerin kennt. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: die bunten Kleider einer Frau, und nicht: bunte Frauenkleider[443]. Schließe hieraus. R. Ḥisda sagte: Dies gilt nur von gebrauchten, bei ungebrauchten aber ist nichts dabei, denn wenn dem nicht so wäre, wieso dürften wir Kleider zum Aufputzen geben, diese[444]betrachten sie ja!? – Auch nach deiner Auffassung ist ja einzuwenden: wieso sagte R. Jehuda, daß man bei [Tieren] derselben Art [das Glied] hin-

---

14,21. [440] Ps. 104,24. [441] Dt. 23,10. [442] Wo er die Frau betrachtete; er konnte ihr nicht mehr ausweichen. [443] Der Ausdruck בגדי צבעונין, auch ohne den Zusatz של אשה, bezeichnet Frauenkleider. [444] Die Aufputzer. [445]

einstecken dürfe, wie den Stift in das Schminkrohr, man betrachtet dies ja!? Du mußt also erklären, man sei mit seiner Arbeit[445] beschäftigt, ebenso sind auch diese mit ihrer Arbeit beschäftigt.

Der Meister sagte: Davon stirbt er. Es wäre also anzunehmen, daß er gegen den Vater Šemuéls streitet, denn der Vater Šemuéls sagte, der Todesengel habe zu ihm gesagt: wenn ich nicht die Achtung der Menschen berücksichtigte, so würde ich die Schnittstelle[446] freigelegt haben, wie bei einem Tiere. – Vielleicht durchschneidet eben dieser Tropfen die Halsorgane. «Davon wird er übelriechend.» Dies ist eine Stütze für R. Ḥanina b. Kahana, denn R. Ḥanina b. Kahana sagte im Namen der Schule Rabhs: Wünscht jemand, daß sein Toter nicht übelriechend werde, so lege er ihn mit dem Gesichte nach unten.

Die Rabbanan lehrten: *Hüte dich vor allem Bösen*; man darf nicht an etwas [Sündhaftes] am Tage denken und dadurch nachts zur Verunreinigung kommen. Hieraus folgerte R. Pinḥas b. Jaír: die Tora führt zur Inachtnahme, die Inachtnahme führt zur Vorsicht, die Vorsicht führt zur Reinheit, die Reinheit führt zur Absonderung, die Absonderung führt zur Lauterkeit, die Lauterkeit führt zur Frömmigkeit, die Frömmigkeit führt zur Demut, die Demut führt zur Sündenscheu, die Sündenscheu führt zur Heiligkeit, die Heiligkeit führt zur göttlichen Inspiration, und die göttliche Inspiration führt zur [Macht der] Totenbelebung. Von all diesem am bedeutendsten ist die Frömmigkeit, denn es heißt:[447] *damals redetest du im Gesichte zu deinen Frommen*. Er streitet somit gegen R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, von all diesem sei die Demut am bedeutendsten, denn es heißt:[448] *der Geist Gottes, des Herrn, ruht auf mir, dieweil der Herr mich gesalbt hat, um den Demütigen frohe Botschaft zu bringen*. Es heißt nicht: den Frommen, sondern: den Demütigen; du lernst also, daß die Demut von all diesem am bedeutendsten ist.

Man darf ihnen nichts &c. verkaufen. Die Rabbanan lehrten: Man darf ihnen einen Baum verkaufen unter der Bedingung, ihn niederzuhauen, und er haue ihn nieder – so R. Jehuda; R. Meír sagt, man dürfe ihnen nur einen niedergehauenen verkaufen. Futtergetreide nur unter der Bedingung, es zu mähen, und er mähe es – so R. Jehuda; R. Meír sagt, man dürfe ihnen nur gemähtes verkaufen. Halmgetreide nur unter der Bedingung, es zu mähen, und er mähe es – so R. Jehuda; R. Meír sagt, man dürfe ihnen nur gemähtes verkaufen. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur von einem Baume gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Meír sei seiner Ansicht nur in diesem Falle,

---

Und kommt daher nicht auf sündhafte Gedanken. 446. Wo er den Menschen schlachtet. 447. Ps. 89,20. 448. Jes. 61,1. 449. Durch das Stehenlassen weil [der Käufer], da er dadurch[449] nichts verliert, ihn stehen lassen könnte, bei den anderen aber, wobei er, wenn er es stehen läßt, einen Schaden[450] erleidet, pflichte er R. Jehuda bei. Und würde er nur diese zwei gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei diesen der Wert[451] nicht steigt, beim Futtergetreide aber, wobei[452] der Wert steigt, pflichte er R. Meír bei. Und würde er es nur von diesem[453] gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Meír vertrete seine Ansicht nur bei diesem, bei jenen aber pflichte er R. Jehuda bei. Daher sind alle nötig.

Sie fragten: Wie verhält es sich bei einem Tiere[454] unter der Bedingung, es zu schlachten; erlaubt es R. Jehuda nur hierbei, wo es sich nicht in seinem Besitze[455] befindet und er es nicht stehen lassen kann, während der Nichtjude das Tier, das sich in seinem Besitze befindet, behalten kann, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Es wird gelehrt: ein Tier unter der Bedingung, es zu schlachten, und er schlachte es — so R. Jehuda; R. Meír sagt, man dürfe ihm nur ein geschlachtetes verkaufen.

viii,2 Fol. 21 Man darf ihnen im Jisraéllande keine Häuser vermieten, und selbstverständlich keine Felder; in Syrien darf man ihnen Häuser vermieten, jedoch keine Felder; ausserhalb des Landes darf man ihnen Häuser verkaufen und Felder vermieten — so R. Meír. R. Jose sagt, im Jisraéllande dürfe man ihnen Häuser vermieten, jedoch keine Felder, in Syrien dürfe man ihnen Häuser verkaufen und Felder vermieten, und ausserhalb des Landes dürfe man ihnen beides verkaufen. ix Aber auch da, wo sie ihm zu vermieten erlaubt haben, gilt dies nicht von einem Wohnraume, weil er da seine Götzen hineinbringen würde, und es heisst:[456] *du sollst keine Greuel in dein Haus bringen.* Nirgends aber darf man ihnen ein Badehaus vermieten, weil es seinen[457] Namen trägt.

GEMARA. Wieso selbstverständlich keine Felder; wollte man sagen, weil bei solchen zweierlei zu berücksichtigen ist: erstens Besitzergreifung[458] des Bodens, und zweitens entzieht man ihn[459] der Verzehntung, so ist ja bei Häusern ebenfalls zweierlei zu berücksichtigen: erstens Besitzergreifung des Bodens, und zweitens entzieht man sie der Mezuzapflicht[460]!? R. Mešaršeja erwiderte: Die Mezuza ist Pflicht des Hausbewohners.

---

des Baumes. [450] Schließlich muß er es doch abmähen. [451] Wenn sie stehen bleiben. [452] Wenn er es stehen läßt. [453] Dem Futtergetreide. [454] Das man ihm sonst nicht verkaufen darf, da er es zur Arbeit verwenden kann; cf. supra Fol. 14b. [455] Der Baum, bezw. das Getreide befindet sich auf dem Felde des Verkäufers. [456] Dt. 7,26. [457] Des Vermieters. [458] Cf. supra Fol. 19b. [459] Der Nichtjude braucht den Zehnten nicht zu entrichten. [460] Der jisraéli-

In Syrien darf man ihnen Häuser vermieten &c. Verkaufen wohl deshalb nicht, um dem Verkaufe von jisraélländischem Boden vorzubeugen, demnach sollte man dies auch beim Vermieten berücksichtigen!? — Dies selbst[461] ist ja nur eine Maßregel, und wir sollten eine Maßregel für eine Maßregel treffen!? — Aber das Vermieten eines Feldes in Syrien ist ja nur eine Maßregel für eine Maßregel, und wir haben sie getroffen!? — Hierbei ist dies keine Maßregel, denn er ist der Ansicht, die Eroberung eines einzelnen[462] gelte als Eroberung. Bei einem Felde, bei dem zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es verboten, bei Häusern, bei denen nicht zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es nicht verboten.

Ausserhalb des Landes &c. Bei einem Felde, bei dem zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es verboten, bei Häusern, bei denen nicht zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es nicht verboten.

R. Jose sagt, im Jisraélland dürfe man ihnen Häuser vermieten &c. Aus welchem Grunde? — Bei Feldern, bei denen zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es verboten, bei Häusern, bei denen nicht zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es nicht verboten.

In Syrien &c. verkaufen. Aus welchem Grunde? — Er ist der Ansicht, die Eroberung des einzelnen gelte nicht[463] als Eroberung. Bei Feldern, bei denen zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es verboten, bei Häusern aber, bei denen nicht zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es nicht verboten.

Ausserhalb des Landes &c. verkaufen. Aus welchem Grunde? — Da es fern liegt, brauchen wir nichts zu berücksichtigen. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Joseph sagte: Nur darf man keine Ansiedelung[464] machen. — Wieviel heißen eine Ansiedelung? — Es wird gelehrt: Eine Ansiedelung besteht aus wenigstens drei Personen. — Es ist ja zu berücksichtigen, wenn der Jisraélit es an einen Nichtjuden verkauft, könnte dieser es an zwei verkaufen!? Abajje erwiderte: Uns obliegt nur das ‘vor’, nicht aber das ‘vor vor’[466].

Aber auch da, wo sie ihm zu vermieten erlaubt haben. Demnach gibt Col.b es Orte, wo man ihm nicht vermieten darf; dies ist also eine anonyme Lehre nach R. Meír, denn nach R. Jose darf man ihm überall vermieten.

---

tische Wohnräume unterworfen sind. [461] Das Vermieten. [462] Syrien ist nicht durch ganz Jisraél erobert worden, trotzdem gleicht es dem heiligen Lande. [463] Es gilt nicht als heiliges Land. [464] An viele Personen verkaufen. [466] Vgl. S. 475

Nirgends aber darf man ihnen vermieten &c. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Man darf kein Badehaus an einen Nichtjuden vermieten, weil dieses seinen Namen trägt, und der Nichtjude da an den Šabbathen und den Feiertagen Arbeit verrichten würde. Einem Samaritaner darf man es aber wohl, weil dieser nur am Halbfeste Arbeit verrichten würde, und an diesem tun wir dies ebenfalls. Ein Feld an einen Nichtjuden darf man[467] deshalb, weil man annimmt, er sei Teilpächter und verrichte seine Arbeit, und auch bei einem Badehause kann man ja annehmen, er sei Teilpächter und verrichte seine Arbeit? – Ein Badehaus pflegt man nicht in Teilpacht zu geben.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Man darf nicht sein Feld an einen Samaritaner vermieten, weil es seinen Namen trägt, und der Samaritaner da Arbeit am Halbfeste verrichten würde. – Einem Nichtjuden darf man demnach wohl vermieten, weil man annimmt, er sei Teilpächter, und verrichte seine Arbeit, aber auch bei einem Samaritaner kann man ja annehmen, er sei Teilpächter und verrichte seine Arbeit!? – R. Šimón b. Eleázar hält nichts von der Teilpacht[468]. – Einem Fol. 22 Nichtjuden darf man es deshalb, weil er gehorcht, wenn man ihm sagt, demnach sollte man auch von einem Samaritaner annehmen, er gehorche, wenn man ihm sagt!? – Ein Samaritaner gehorcht nicht, denn er sagt: ich weiß es besser als du. – Wozu wird demnach begründet: weil es seinen Namen trägt, es sollte doch schon deshalb verboten sein, weil es heißt:[469] *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis*[470] *legen*!? – Außer diesem nennt er noch einen Grund: erstens darf man vor einen Blinden kein Hindernis legen, und zweitens trägt es seinen Namen.

Einst waren zwei Safranpflanzer[471], der Nichtjude arbeitete am Šabbath, und der Jisraélit arbeitete am Sonntag, und als sie vor Raba kamen, erlaubte er dies. Rabina wandte gegen Raba ein: Wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude zusammen ein Feld gepachtet haben, so darf der Jisraélit nicht zum Nichtjuden sagen: arbeite du deinen Teil am Šabbath und ich werde meinen Teil an einem Wochentag[472] arbeiten; hatten sie dies vorher vereinbart, so ist es[473] erlaubt. Kommen sie zur Abrechnung, so ist es[474] verboten. Da schämte er sich. Später stellte es sich heraus, daß sie es vorher vereinbart hatten. R. Gebiha aus Be Kethil erzählte,

---

Anm. 318. [467] Außerhalb des Landes an einen Nichtjuden vermieten. [468] Dh. von der Begründung, man würde annehmen, er sei Teilpächter. [469] Lev. 19,14. [470] An den genannten Tagen ist die Arbeit auch einem Samaritaner verboten. [471] Teilhaber einer Plantage; einer war Jisraélit, der andere Nichtjude. [472] Weil dann der Nichtjude für den Jisraéliten am Šabbath arbeitet. [473] Da dann dem Jisraéliten die Arbeit am Š. überhaupt nicht obliegt u. der Nichtjude somit nur seine eigene Arbeit verrichtet. [474] Wenn sie es vorher nicht vereinbart hatten, so darf der Jisraélit von der Š.arbeit des Nichtjuden keinen Nutzen ziehen, selbst wenn er da handelte es sich um Pflanzungen von Ungeweihtem; der Nichtjude aß das Ungeweihte und der Jisraélit aß das Erlaubte, und als sie vor Raba kamen, erlaubte er es. – Rabina erhob ja aber gegen Raba einen Einwand[475]!? – Er brachte für ihn eine Stütze[476]. – Er schämte sich ja!? – Dies ist nie geschehen. Sie fragten: Wie ist es, wenn sie darüber nichts[477] sprechen? – Komm und höre: Haben sie es vorher vereinbart, so ist es erlaubt, demnach ist es verboten, wenn sie nichts vereinbart haben. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Kommen sie zur Abrechnung, so ist es verboten. Demnach ist es erlaubt, wenn sie nichts vereinbart haben!? – Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

i,1 MAN DARF KEIN VIEH IN EIN WIRTSHAUS VON NICHTJUDEN EINSTELLEN, WEIL SIE DER BESTIALITÄT VERDÄCHTIG SIND. EINE FRAU DARF MIT IHNEN NICHT ALLEIN SEIN, WEIL SIE DER UNZUCHT VERDÄCHTIG SIND; AUCH SONST EIN MENSCH DARF NICHT MIT IHNEN ALLEIN SEIN, WEIL SIE DES BLUTVERGIESSENS VERDÄCHTIG SIND.

Col.b GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf von ihnen ein Vieh zur Opferung kaufen, und man befürchte nicht, es könnte aktiv oder passiv zur Bestialität verwendet, oder [als Götzenopfer] bestimmt oder verehrt worden sein. Allerdings ist götzendienstliche Bestimmung und Verehrung nicht zu befürchten, denn wenn es dazu bestimmt oder verehrt worden wäre, so würde [der Nichtjude] es nicht verkauft haben; aber aktive oder passive Bestialität ist ja zu befürchten!? R. Taḥlipha erwiderte im Namen des R. Šila b. Abina im Namen Rabhs: Ein Nichtjude schont sein Tier, daß es nicht steril werde[1]. – Einleuchtend ist dies hinsichtlich eines weiblichen, wie ist es aber hinsichtlich eines männlichen zu erklären!? R. Kahana erwiderte: Dadurch magern sie ab[2]. – Wieso wird demnach gelehrt, daß man von ihren Hirten ein Vieh kaufen dürfe, man sollte doch befürchten, er hat es vielleicht zur Bestialität verwendet[3]!? – Der Hirt fürchtet, seinen Lohn zu verlieren. – Wieso wird demnach gelehrt, daß man ihren Hirten kein

---

ihn nicht beauftragt hat, am Š. zu arbeiten. [475] Und dieser ist ja nur nach der 1. Darstellung stichhaltig. [476] Daß beim Š.gesetze die Vereinbarung das Verbot aufhebe, u. dies sollte auch beim Gesetze vom Ungeweihten gelten. [477] Wenn der Nichtjude am Š. und der Jisraélit entsprechend an einem Wochentage arbeitet und sie nachher stillschweigend gleichmäßig teilen.

[1] Durch die Bestialität. [2] Er schont sie also aus diesem Grunde. [3] Der Hirt

Vieh anvertrauen dürfe, man sollte doch sagen, der Hirt fürchtet, seinen Lohn zu verlieren!? – Sie wissen dies von einander, daher fürchten sie, wir wissen dies von ihnen nicht, daher fürchten sie nicht. Rabba sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Durch den Griffel springt der Marmor[4], der Gauner[5] kennt seinen Genossen. – Demnach sollte man doch keine männlichen von einer Frau kaufen dürfen, vielleicht hat sie mit diesen Bestialität getrieben!? – Da sie [das Tier] dadurch anlockt, so fürchtet sie. – Wieso lehrte demnach R. Joseph, eine Witwe dürfe keinen Hund halten und keinen Jünger bei sich wohnen lassen, einleuchtend ist dies von einem Jünger, da er dies[6] geheim halten kann, weshalb aber keinen Hund, wenn sie ihn dadurch anlockt, so fürchtet sie ja!? – Da er ihr, wenn sie ihm ein Stückchen Fleisch vorwirft, ebenfalls nachläuft, so können die Leute glauben, er laufe ihr wegen des Stückchen Fleisches nach. – Weshalb darf man weibliche mit ihren Weibern nicht allein lassen!? – Mar Ûqaba b. Ḥama erwiderte: Weil die Nichtjuden mit den Weibern ihrer Genossen Umgang pflegen, und wenn er zuweilen zu ihr kommt und sie nicht trifft, so beschläft er das Tier, das er da findet. Wenn du aber willst, sage ich: selbst wenn er sie trifft, beschlafe er dieses, denn der Meister sagte, das Tier eines Jisraéliten sei ihnen lieber als ihre eigene Frau. R. Joḥanan sagte nämlich: Als die Schlange der Ḥava beiwohnte, impfte sie ihr einen Unflat ein[7]. – Demnach gilt dies ja auch von den Jisraéliten!? – Bei den Jisraéliten, die am Berge Sinaj standen, verlor sich der Unflat, bei den Nichtjuden, die nicht am Berge Sinaj standen, verlor sich der Unflat nicht.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit dem Geflügel? – Komm und höre: R. Jehuda erzählte im Namen Šemuéls im Namen R. Ḥaninas, er habe gesehen, wie ein Nichtjude eine Gans auf dem Markte kaufte und sie dann beschlief, erwürgte, briet und aß. Ferner erzählte R. Jirmeja aus Diphte, er habe gesehen, wie ein Araber eine Keule auf dem Markte kaufte, in die er ein zur Beschlafung geeignetes Loch bohrte, und sie dann beschlief, briet und aß.

Rabina erklärte: Das[8] ist kein Einwand; eines gilt von vornherein Fol. 23
und eines, wenn bereits geschehen[9]. – Woher entnimmst du es, daß zu unterscheiden sei, ob von vornherein oder bereits geschehen? – Wir haben gelernt, eine Frau dürfe nicht mit ihnen allein sein, weil sie der Unzucht verdächtig sind, und dem widersprechend wird gelehrt, eine

---

hat ja keine Veranlassung, das Tier zu schonen. [4] Weil sie einander kennen. [5] So nach der Lesart des Aruch (דגלא, syr. mendax, fallax); nach der Lesart unseres Textes: der Verleumder. [6] Wenn er mit ihr Unzucht treibt. [7] Dadurch ist ihnen ein Hang zur Unzucht geblieben. [8] Dies bezieht sich auf den oben hingewiesenen Widerspruch. [9] Wenn man das Tier bereits gekauft hat, so ist es

Frau, die bei Nichtjuden eingesperrt war, sei, wenn des Geldes wegen, ihrem Manne erlaubt, und wenn ihrer Person wegen, ihrem Manne verboten. Wahrscheinlich unterscheiden wir also zwischen von vornherein und bereits geschehen. – Wieso denn, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt dies auch dann, wenn bereits geschehen, hierbei aber ist sie aus dem Grunde [ihrem Manne erlaubt], weil jener[10] den Verlust seines Geldes fürchtet. Dies ist auch zu beweisen, denn im Schlußsatze lehrt er, wenn ihrer Person wegen, sei sie ihrem Manne verboten. Weiter nichts darüber.

R. Pedath erklärte: Das[8] ist kein Einwand, eines nach R. Eliézer und eines nach den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Die Entsündigungskuh[11] darf, wie R. Eliézer sagt, nicht von einem Nichtjuden gekauft werden; die Weisen erlauben dies. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Eliézer ist der Ansicht, man befürchte Bestialität, und die Rabbanan sind der Ansicht, man befürchte Bestialität nicht. – Wieso, vielleicht sind alle der Ansicht, man befürchte Bestialität nicht, nur berücksichtigt R. Eliézer hierbei die Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Hat man auf sie[12] ein Bündel Säcke gelegt, so hat man sie untauglich gemacht; ein Kalb[13] aber erst dann, wenn es [an der Last] angezogen hat. Einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. – Dies ist nicht einleuchtend, denn wegen eines geringen Nutzens würde er nicht einen großen Schaden wagen. – Sollte man doch auch hierbei sagen: wegen eines geringen Genusses würde er nicht einen großen Schaden wagen!? – Hierbei wird er von seiner Leidenschaft überwältigt. – Vielleicht sind alle der Ansicht, man befürchte Bestialität nicht, und der Grund R. Eliézers ist vielmehr nach einer Lehre Šilas zu erklären, denn Šila lehrte: Was ist der Grund R. Eliézers? [Es heißt:] [14]*sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie dir nehmen,* die Kinder Jisraél sollen nehmen, nicht aber sollen Nichtjuden[15] nehmen!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: ebenso sind sie nach R. Eliézer untauglich auch für alle anderen Opfer. Allerdings ist die Erklärung Šilas stichhaltig bei der [roten] Kuh, bei der es *nehmen* heißt, nicht aber bei allen anderen Opfern, bei denen es nicht *nehmen* heißt. – Vielleicht Col.b streiten die Rabbanan gegen R. Eliézer nur über die [rote] Kuh, die einen hohen Preis[16] hat, bei allen anderen Opfern aber pflichten sie ihm

---

erlaubt, obzwar sie der Bestialität verdächtig sind. [10] Der Nichtjude, der die Frau gefangen hält. [11] Die rote Kuh; cf. Num. 19,1ff. [12] Die rote Kuh, die zur Arbeit nicht verwendet worden sein darf. [13] Cf. Dt. 21,1ff. [14] Num. 19,2. [15] Die rote Kuh darf also aus diesem Grunde nicht von Nichtjuden gekauft werden. [16] Solch ein wertvolles Tier, weil sehr selten, da andersfarbige bei!? – Wessen Ansicht vertritt demnach die Lehre, daß man von ihnen Tiere als Opfer kaufen dürfe; weder die des R. Eliézer noch die der Rabbanan!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt: Was erwiderten seine Kollegen dem R. Eliézer?[16]*Alle Herden Qedars werden sich zu dir versammeln &c. als wohlgefälliges Opfer sie auf meinen Altar kommen.*

Sie streiten also nur über die Befürchtung, ist sie aber bestimmt zur Bestialität verwendet worden, so ist sie untauglich, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die [rote] Kuh Heiligtum des Altars ist, denn wenn man sagen wollte, sie sei Heiligtum des Tempelreparaturfonds, so würde sie nicht durch die Bestialität untauglich werden. – Anders ist die [rote] Kuh, denn der Allbarmherzige nennt sie 'Entsündigung'. – Demnach sollte doch eine Seitengeburt[17]als solche untauglich sein!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, wenn man eine Seitengeburt als solche geheiligt hat, sei sie untauglich und nach R. Šimón tauglich!? Wolltest du erwidern, R. Šimón vertrete hierbei seine Ansicht, daß nämlich die Seitengeburt eine richtige Geburt sei, so sagte ja R. Joḥanan, R. Šimón pflichte [den Weisen] bei hinsichtlich der heiligen Opfer, daß eine solche nicht heilig ist!? – Vielmehr, anders ist es bei der [roten] Kuh; da ein Gebrechen sie untauglich macht, so machen sie auch eine unzüchtige Verwendung und Götzendienst untauglich. Es heißt nämlich:[18]*eine Verderbtheit ist an ihnen, ein Gebrechen haftet ihnen an,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, überall, wo es *Verderben* heißt, sei Unzucht und Götzendienst zu verstehen. Unzucht, denn es heißt:[19]*denn alles Fleisch hat seinen Wandel verderbt auf Erden;* Götzendienst, denn es heißt:[20]*daß ihr nicht so verderbt handelt und euch ein Schnitzbild verfertigt.* Da nun ein Gebrechen die [rote] Kuh untauglich macht, so machen sie auch eine unzüchtige Verwendung und Götzendienst untauglich.

Der Text. Šila lehrte: Was ist der Grund R. Eliézers? Es heißt: *sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie nehmen,* die Kinder Jisraél sollen nehmen, nicht aber sollen Nichtjuden nehmen. Es heißt ja aber auch: [21]*sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie mir eine Hebe nehmen,* ist etwa auch hierbei zu erklären: nur die Kinder Jisraél dürfen nehmen, nicht aber Nichtjuden[22]!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so erzählte ja R. Jehuda im Namen Šemuéls: Sie fragten R. Eliézer, wie weit die [Pflicht der] Ehrung von Vater und Mutter reiche, und er erwiderte ihnen: Geht und sehet, was jener Nichtjude in Ašqelon, namens Dama

---

Haare sie untauglich machen, opfert der Nichtjude nicht seiner Leidenschaft. [16] Jes. 60,7. [17] Auf operativem Wege aus dem Leibe der Mutter hervorgeholt. [18] Lev. 22,25. [19] Gen. 6,12. [20] Dt. 4,16. [21] Ex. 25,2. [22] Dh. daß man von ihnen keine Materialien zu den Gerätschaften des Tempels kaufen

b. Nethina, für seinen Vater getan hat. Einst wollte man von ihm Edel-
Fol. 24 steine für das Schulterkleid[23] kaufen, bei einem Gewinne von sechzig Myriaden; die Schlüssel lagen aber unter dem Kopfkissen seines Vaters, und er weckte ihn[24] nicht!? – 'Šohamsteine' unterbricht[25] den Zusammenhang. – Es heißt ja aber:[26] *und Einfassungssteine,* und dies verbindet ihn ja!? Ferner heißt es weiter: Im folgenden Jahre wurde ihm in seiner Herde eine rote Kuh geboren. Als die Weisen Jisraéls zu ihm kamen, sprach er zu ihnen: Ich weiß wohl, selbst wenn ich von euch alles Geld der Welt[16] verlangen würde, würdet ihr es mir geben, ich verlange von euch jedoch nur den Betrag, den ich meines Vaters wegen verloren habe!? – Sie kauften sie durch Vermittlung jisraélitischer Kaufleute[27]. – Berücksichtigt etwa R. Eliêzer nicht die Bestialität, es wird ja gelehrt: Sie wandten gegen R. Eliêzer ein: Einst kaufte man sie ja von einem Nichtjuden, namens Dama, manche sagen, namens Remeç, und er erwiderte ihnen, aus diesem Falle sei nichts zu entnehmen, denn Jisraéliten bewachten sie seit der Stunde ihrer Geburt!? – R. Eliêzer berücksichtigt beides; erstens heißt es bei dieser *nehmen,* und zweitens befürchtet er Bestialität.

Der Meister sagte: Jisraéliten bewachten sie seit der Stunde ihrer Geburt. Sollte man doch befürchten, an ihrer Mutter könnte nach ihrer Schwängerung Bestialität begangen worden sein!? Sagte ja auch Raba, das Junge [einer Kuh], die [einen Menschen] niedergestoßen hat, sei verboten, weil sie samt dem Jungen gestoßen hat, und das Junge [einer Kuh], an der Bestialität begangen worden ist, sei verboten, weil die Bestialität an ihr samt dem Jungen begangen worden ist!? – Sage: Jisraéliten bewachten sie seit der Stunde ihrer Schöpfung[28]. – Sollte man doch befürchten, es könnte vorher an der Mutter Bestialität begangen worden sein, und wir haben gelernt, die Jungen aller für den Altar untauglichen Tiere seien erlaubt, und hierzu wird gelehrt, nach R. Eliêzer seien sie verboten!? Richtig ist es allerdings nach Raba, denn Raba sagte im Namen R. Naḥmans, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn die Bestialität an ihnen nach ihrer Heiligung begangen worden ist, während sie nach aller Ansicht erlaubt sind, wenn dies, als sie noch profan waren, erfolgt ist, wie ist es aber nach R. Hona b. Ḥenana zu erklären, der im Namen R. Naḥmans sagte, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn

---

darf. [23] Des Hochpriesters. [24] Sie wollten also die Edelsteine für das Schulterkleid (eigentl. Brustschild, חשן) von einem Nichtjuden kaufen. [25] Die Dinge, die im angezogenen Schriftverse, in dem das W. 'nehmen' vorkommt, aufgezählt werden, schließen sich diesem durch die Bindepartikel 'und' an, beim W.e 'Šohamsteine' aber fehlt diese Partikel, u. dies unterbricht den Zusammenhang. [26] Ex. 25,7. [27] Die sie ihm vorher für sich selber abkauften. [28] Seit der Schwändie Bestialität an ihnen, als sie noch profan waren, begangen worden ist, während sie nach aller Ansicht verboten sind, wenn dies, als sie schon geheiligt waren, erfolgt ist!? – Sage: Jisraéliten bewachten die Mutter seit der Stunde ihrer Schöpfung. – Sollte man doch befürchten, es könnte an der Mutter ihrer Mutter Bestialität begangen worden sein!? – So weit geht unsere Befürchtung nicht.

Der Meister sagte: Jisraéliten bewachten sie seit der Stunde ihrer Schöpfung. Woher weiß man dies[29]? R. Kahana erwiderte: Wenn das Männchen sie bespringt, trägt man an ihr einen roten Becher vorüber. – Weshalb ist sie demnach[30] so teuer!? – Weil schon zwei [andersfarbige] Haare sie untauglich machen. – Weshalb[31] gerade bei dieser? R. Kahana erwiderte: Wenn sie[32] als solche bekannt ist.

R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied saßen vor der Tür R. Jiçḥaq des Schmiedes. Da begann der eine von ihnen und rezitierte: Ebenso sind sie nach R. Eliézer untauglich für jedes andere Opfer. Hierauf begann der andere und rezitierte: Was erwiderten seine Kollegen dem R. Eliézer? *Alle Herden Qedars werden sich zu dir versammeln &c.* R. Eliézer entgegnete ihnen: Das sind die in der zukünftigen Welt sich aufdrängenden Proselyten. R. Joseph sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf? [33]*Alsdann werde ich den Völkern reine Lippen schaffen &c.* Abajje entgegnete: Vielleicht werden sie nur vom Götzendienste zurücktreten!? R. Joseph erwiderte ihm: Es heißt:[33]*ihm Schulter an Schulter zu dienen.* So lehrte es R. Papa; R. Zebid aber lehrte es wie folgt: Beide rezitierten sie: Ebenso sind sie nach R. Eliézer untauglich für jedes andere Opfer. Hierauf rezitierten beide: Was erwiderten seine Kollegen dem R. Eliézer? *Alle Herden Qedars werden sich zu dir versammeln &c.* R. Eliézer entgegnete ihnen: Das sind die in der zukünftigen Welt sich aufdrängenden Proselyten. Welcher Schriftvers deutet hierauf? *Alsdann werde ich allen Völkern reine Lippen schaffen, daß sie alle den Namen des Herrn anrufen werden.* R. Joseph wandte ein: Vielleicht werden sie nur vom Götzendienste zurücktreten!? Abajje erwiderte ihm: Es heißt: *ihm Schulter an Schulter zu dienen.* Man wandte ein:[34]*Moše sprach: Du selbst mußt uns noch Schlacht- und Opfertiere mitgeben!?* – Anders war es vor der Gesetzgebung. – Komm und höre:[35]*Hierauf ließ Jithro, der Schwiegervater Mošes, Brand- und Schlachtopfer für den Herrn herbeischaffen!?* – [Das Ereignis mit] Jithro geschah ebenfalls vor der Gesetzgebung. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, [das Ereignis mit] Jithro geschah vor der Gesetzgebung, wie ist es aber nach demje-

gerung der Mutter. 29. Daß das Kalb ein rotes sein wird. 30. Wenn die Geburt eines roten Kalbes in der Hand des Züchters liegt. 31. Sc. wird dieses Experiment vollbracht. 32. Die Mutterkuh. 33. Zeph. 3,9. 34. Ex. 10,25. 35. Ib.

Col.b nigen zu erklären, welcher sagt, [das Ereignis mit] Jithro geschah nach der Gesetzgebung!? – Vielmehr, Jithro kaufte sie von Jisraéliten. – Komm und höre:[36]*Śaúl antwortete: Von den Åmaleqitern haben sie es heimgebracht, weil das Volk das Beste der Schafe und Rinder, die feisten und gemästeten Tiere, und überhaupt das ganze Schaf verschont hat, um sie dem Herrn, deinem Gott, zu opfern*!? – Unter 'Beste' ist der Erlös für das Beste zu verstehen. – Weshalb gerade das Beste!? – Damit sich leicht Käufer finden. – Komm und höre:[37]*Aravna entgegnete dem Könige: Mein Herr und König wolle nehmen, was ihm zusagt, und opfern; die Rinder zum Brandopfer und die Dreschschlitten und das Geschirr der Rinder zum Holze*!? R. Naḥman erwiderte: Aravna war Beisaßproselyt. – Was heißt Dreschschlitten? Ûla erwiderte: Ein Tribulum-Gestell. – Was ist ein Tribulum-Gestell? – Ein runder Dreschbock. R. Joseph sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[38]*Siehe, ich mache dich zu einer neuen, scharfen Dreschwalze mit vielen Schneiden; du wirst die Berge dreschen und zermalmen und die Hügel der Spreu gleich machen.* Man wandte ein:[39]*Und sie opferten die Kühe als Brandopfer für den Herrn*!? – Es war eine Entscheidung pro praesenti. Dies ist auch einleuchtend, denn wäre dem nicht so, wieso konnte man ein Weibchen als Brandopfer darbringen. – Was ist dies für ein Einwand, vielleicht auf einem Privataltar!? Dies nach R. Ada b. Ahaba, denn R. Ada b. Ahaba sagte: Woher, daß für den Privataltar auch ein Weibchen als Brandopfer tauglich ist? Es heißt:[40]*da nahm Šemuél ein Milchlamm*[41]*und brachte es als Brandopfer dar.* – Ihn[42]ist ja männlich!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist sie[42].

R. Joḥanan erklärte: Es gibt dafür[43]eine Grenze: unter drei Jahren wird es dadurch[44]steril, ein dreijähriges wird nicht mehr steril. Man erhob gegen ihn all jene[45]Einwände, und er erwiderte, jene waren keine drei Jahre alt. – Komm und höre: *Und sie opferten die Kühe als Brandopfer für den Herrn*!? – Sie waren keine drei Jahre alt. R. Hona, Sohn des R. Nathan, wandte ein: Es heißt ja:[46]*und ihre Kälber hielten sie zuhause zurück*; können denn solche unter drei Jahren zeugen, es wird ja gelehrt, wenn die Kuh oder die Eselin[47]nur drei Jahre alt ist, gehöre [die Geburt] entschieden[48]dem Priester, wenn aber mehr, so bestehe dar-

---

18,12. [36] iSam. 15,15. [37] iiSam. 24,22. [38] Jes. 41,15. [39] iSam. 6,14. [40] Ib. 7,9. [41] Ein säugendes. [42] Die Schreibweise im masor. Text ist ויעלה, weiblich, gelesen aber wird es ויעלהו, männlich. [43] Bis zu welchem Alter man Tiere von Nichtjuden kaufen darf. [44] Durch die Bestialität. [45] Aus den vorher angezogenen Schriftversen. [46] iSam. 6,10. [47] Die man von einem Nichtjuden gekauft hat, u. nicht weiß, ob sie bereits geworfen hat; die Erstgeburt eines jeden Tieres gehört dem Priester. [48] Da mit Sicherheit anzunehmen ist, über ein Zweifel!? – Am richtigsten ist vielmehr unsere frühere Erklärung.

[49]*Die Kühe aber liefen geradeaus in der Richtung nach Beth Šemeš zu &c.* Was heißt geradeaus? R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: Sie sangen[50]ein Loblied. R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Sie richteten ihre Gesichter geradeaus nach der Lade und sangen ein Loblied. – Welches Loblied sangen sie? R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs:[51]*Damals sang Moše mit den Kindern Jisraél.* Und in seinem eigenen Namen sagte R. Joḥanan:[52]*Ihr werdet an jenem Tage sprechen: Danket dem Herrn, ruft seinen Namen an.* R. Šimôn b. Laqiš sagte: Den verwaisten[53]Psalm, nämlich:[54]*Ein Psalm: Singt dem Herrn ein neues Lied, denn er hat Wunder getan; es half ihm seine Rechte und sein heiliger Arm.* R. Eliêzer sagte:[55]*Der Herr ward König, erzittern müssen die Völker.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte:[56]*Der Herr ward König, mit Hoheit hat er sich angetan.* R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Juble auf, juble auf, Akazie[57], erhebe dich in deiner großen Pracht, die du mit goldenem Gewebe umgürtet bist, im Innern des Palastes gepriesen, und mit Schmuck über Schmuck geziert. R. Aši bezog das des R. Jiçḥaq auf das folgende: *Und wenn die Lade sich in Bewegung setzte, sprach Moše: Erhebe dich, o Herr.* Was sprachen die Jisraéliten? Hierzu sagte R. Jiçḥaq: Juble auf, juble auf, Akazie &c.

Rabh sagte: Wieso nennen die Perser ein Buch debir? Es heißt: [58]*und Debir hieß früher die Bücherstadt.* R. Aši sagte: Wieso nennen die Perser eine Menstruierende dastana? Es heißt:[59]*es geht mir nach der Frauen Weise*[60].

[61]*Da stand die Sonne still und der Mond blieb stehen, bis das Volk Rache nahm an seinen Feinden. Das steht geschrieben im Buche der Rechtschaffenen.* Fol. 25 Was ist das für ein Buch der Rechtschaffenen? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Das ist das Buch von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob[62], die Rechtschaffene genannt werden, denn es heißt: [63]*möchte ich den Tod der Rechtschaffenen sterben.* – Wo ist dies in diesem angedeutet? – [64]*Seine Nachkommen werden in allen Völkern voll sein*; als nämlich die Sonne für Jehošuá stehen geblieben war.

---

daß es die 1. Geburt ist. 49. iSam. 6,12. 50. Das W. וישרנה wird von der Wurzel שור *singen* abgeleitet. 51. Ex. 15,1. 52. Jes. 12,4. 53. Nach Raschi, weil kein Autor genannt wird, nach den Tosaphoth, weil nicht angegeben wird, bei welcher Gelegenheit er gedichtet wurde od. gelesen wird. 54. Ps. 98,1. 55. Ib. 99,1. 56. Ib. 93,1. 57. Die aus Akazienholz gefertigte Bundeslade. 58. Jud. 1,11. 59. Gen. 31,35. 60. Diese auf Gleichklang beruhende ‘Etymologie’ ist kaum im Texte verständlich. 61. Jos. 10,13. 62. Das Buch Genesis, das deren Geschichte behandelt. 63. Num. 23,10. 64. Gen. 48,19. 65. Die Sätze: sie blieb

[61]*Da blieb die Sonne mitten am Himmel stehen und beeilte sich nicht unterzugehen, fast einen ganzen Tag lang.* Wie lange? R. Jehošuá b. Levi sagte, vierundzwanzig [Stunden]: sie ging sechs und blieb sechs stehen, sie ging sechs und blieb sechs stehen; der ganze Vorgang währte einen[65] Tag. R. Eliézer sagte, sechsunddreißig: sie ging sechs und blieb zwölf stehen, sie ging sechs und blieb zwölf stehen; das Stehenbleiben allein währte einen vollen Tag. R. Šemuél b. Naḥmani sagte, achtundvierzig: sie ging sechs und blieb zwölf stehen, und darauf ging sie wieder sechs und blieb vierundzwanzig stehen. [Es heißt:] *und sie beeilte sich nicht unterzugehen, fast einen ganzen Tag lang,* wahrscheinlich stand sie vorher[66]keinen ganzen Tag. Manche sagen, sie streiten über die Verlängerung; R. Jehošuá b. Levi sagte, vierundzwanzig [Stunden]: sie ging sechs und blieb zwölf stehen, sie ging sechs und blieb zwölf stehen; das Stehenbleiben währte einen vollen Tag. R. Eliézer sagte, sechsunddreißig; sie ging sechs und blieb zwölf stehen, ging sechs und blieb vierundzwanzig stehen, [denn es heißt:] *sie beeilte sich nicht unterzugehen, fast einen ganzen Tag.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte, achtundvierzig: sie ging sechs und blieb vierundzwanzig stehen, sie ging sechs und blieb vierundzwanzig stehen; er vergleicht das Stehenbleiben mit dem Untergehen, wie das Untergehen einen vollen Tag währte, ebenso währte auch das Stehenbleiben einen vollen Tag.

Es wird gelehrt: Wie die Sonne für Jehošuá stehen geblieben war, so war sie stehen geblieben auch für Moše und für Nikodemon b. Gorjon. Von Jehošuá wissen wir dies aus der Schrift, von Nikodemon b. Gorjon wissen wir dies durch eine Überlieferung[67], woher wissen wir dies von Moše? – Dies ist aus [dem Worte] *anfangen* zu entnehmen; bei ihm heißt es:[68]*ich will anfangen, Furcht vor dir zu geben,* und dort, bei Jehošuá, heißt es:[69]*ich will anfangen, dich zu verherrlichen.* R. Joḥanan sagte: Dies ist aus [dem Worte] *geben* zu entnehmen; bei ihm heißt es: *ich will anfangen, Furcht vor dir zu geben,* und bei Jehošuá heißt es:[70]*am Tage, an dem der Herr den Emoriter gab.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Dies ist aus dem angezogenen Schriftverse selbst zu entnehmen:[68]*sobald sie von dir hören, werden sie vor dir zittern und beben;* wann zitterten und bebten sie? Als die Sonne für Moše stehen geblieben war. Man wandte ein:[71]*Und es hat weder früher noch später jemals einen solchen Tag gegeben!?* – Wenn du willst, sage ich: es waren nicht so viele Stunden, und wenn du willst, sage ich: Hagelsteine waren bei ihm nicht [gefallen].

---

stehen, und: sie beeilte sich nicht unterzugehen, werden als zwei besondere Ereignisse aufgefaßt. [66] Das כיום (fast, ungefähr 1 Tag) wird übersetzt; wie am Tage, sc. vorangehenden. [67] Cf. Tau. Fol. 19b. [68] Dt. 2,25. [69] Jos. 3,7. [70] Ib. 10,12. [71] Jos. 10,14. [72] Ib. V. 11. [73] iiSam. 1,18. [74] Gen. 49,8, Es heißt nämlich:[72] *Als sie sich nun auf der Flucht vor den Jisraéliten auf dem Abstiege von Beth Ḥoron befanden, da ließ der Herr gewaltige Steine vom Himmel auf sie fallen, bis nach Ázeqa, sodaß sie umkamen.*

[73]*Und er sprach: Man lehre die Söhne Jehudas den Bogen. Das steht geschrieben im Buche der Rechtschaffenen.* Was ist das für ein Buch der Rechtschaffenen? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Das ist das Buch von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, die Rechtschaffene genannt werden, denn es heißt: *möchte ich den Tod der Rechtschaffenen sterben, und möchte mein Ende sein, wie das seinige.* – Wo ist dies in diesem angedeutet? – [74]*Jehuda, dich werden preisen deine Brüder; deine Hand gegen das Genick deiner Feinde;* bei welcher Kriegswaffe hält man die Hand gegen das Genick? Sage, beim Bogen. R. Eliézer sagte: Das ist das Buch Deuteronomium, und zwar heißt es deshalb das Buch der Rechtschaffenen, weil es in diesem heißt:[75] *und du sollst das tun, was rechtschaffen und gut ist in den Augen des Herrn.* – Wo ist dies in diesem angedeutet? – [76]*Mit seinen Händen stritt er,* und bei welcher Kriegswaffe sind beide Hände erforderlich? Sage, beim Bogen. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Das ist das Buch der Richter, und zwar heißt es deshalb das Buch der Rechtschaffenen, weil es in diesem heißt: [77]*zu jener Zeit gab es keinen König in Jisraél; jeder tat, was rechtschaffen war in seinen Augen.* – Wo ist dies in diesem angedeutet? – [78]*Um der Kenntnis der Geschlechter der Kinder Jisraél willen; um sie den Krieg zu lehren:* welcher Krieg muß gelernt werden? Sage, der mit dem Bogen. – Woher, daß sich dies auf Jehuda bezieht? – Es heißt:[79] *wer von uns soll zuerst gegen den Kenaániter ziehen, um gegen ihn zu kämpfen? Da sprach der Herr: Jehuda soll hinziehen.*

[80]*Da trug der Koch die Keule, und was darüber lag, und setzte sie Šaúl vor.* Was ist das, was darüber lag? R. Joḥanan sagte: Keule und Fettschwanz, und er nennt es deshalb darüberliegendes, weil die Keule sich neben dem Fettschwanze befindet. R. Eliézer sagte: Keule und Brust, und er nennt es deshalb darüberliegendes, weil [der Priester] beim Schwingen[81] die Brust auf die Keule legt und sie schwingt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Keule und Beckenknochen, und zwar nennt er es deshalb darüberliegendes, weil der Beckenknochen sich über der Keule befindet.

Eine Frau darf mit ihnen nicht allein sein. Von welchem Falle wird hier gesprochen: wollte man sagen, mit einem, so ist dies ja auch mit Jisraéliten verboten, denn wir haben gelernt, niemand dürfe mit zwei Frauen[82] allein sein; wollte man sagen mit dreien, so ist es ja Col.b

---

75. Dt. 6,18. 76. Ib. 33,7. 77. Jud. 17,6. 78. Ib. 3,2. 79. Ib. 1,1. 80. iSam. 9,24. 81. Cf. Num. 6,20. 82. Und um so weniger mit einer. 83. Außerhalb der Stadt,

in einem solchen Falle auch mit ausschweifenden Jisraéliten nicht erlaubt, denn wir haben gelernt, eine Frau dürfe mit zwei Männern allein sein, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, dies gelte nur von keuschen, mit ausschweifenden aber sei es verboten, selbst wenn es zehn sind, und einst habe es sich auch ereignet, daß zehn [Personen eine Frau] in einer Bahre hinaustrugen[83]!? – In dem Falle, wenn er[84] seine Frau bei sich hat; einen Nichtjuden bewacht seine Frau nicht, einen Jisraéliten bewacht seine Frau wohl. – Sollte es doch schon aus dem Grunde [verboten sein], weil sie des Blutvergießens [verdächtig sind]!? R. Jirmeja erwiderte: Hier handelt es sich um eine angesehene Frau, vor der sie sich fürchten. R. Idi erwiderte: Eine Frau hat ihre Waffen[85] bei sich. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einer Frau, die unter Männern angesehen ist, und unter Frauen nicht angesehen[86] ist. Übereinstimmend mit R. Idi b. Abin wird gelehrt: Eine Frau darf, obgleich sie ihre Sicherheit bei sich hat, nicht mit ihnen allein sein, weil sie der Unzucht verdächtig sind.

Auch sonst ein Mensch darf nicht mit ihnen allein sein. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Jisraélit auf dem Wege mit einem Nichtjuden zusammentrifft, so lasse er ihn rechts[87] gehen. R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagt, hat dieser ein Schwert, so lasse er ihn rechts gehen, hat er einen Stock, so lasse er ihn links[88] gehen. Gehen sie eine Anhöhe hinauf oder einen Abhang hinunter, so gehe der Jisraélit nicht unten und der Nichtjude oben, vielmehr gehe der Jisraélit oben und der Nichtjude unten. Ferner bücke er sich nicht in seiner Gegenwart, weil er ihm den Schädel spalten kann. Fragt er ihn, wo er gehe, so gebe er ihm ein weiteres Reiseziel an, wie es unser Vater Jáqob Ésav gegenüber getan hat, denn es heißt:[89] *bis ich zu meinem Herrn nach Seír gelange,* und es heißt:[90] *Jáqob aber zog nach Sukkoth,*

Einst gingen die Schüler R. Áqibas nach Kezib; da gesellten sich Wegelagerer zu ihnen und fragten sie, wohin sie gehen. Jene erwiderten: nach Ákko. Als sie aber in Kezib angelangt waren, trennten sie sich von ihnen. Hierauf fragten diese sie: Wer seid ihr? Jene erwiderten: Schüler R. Áqibas. Da sprachen sie: Heil R. Áqiba und seinen Schülern, denen ein schlechter Mensch niemals etwas zuleide tun kann.

---

um mit ihr Unzucht zu treiben. 84. Der Nichtjude. 85. Ihr Geschlecht. 86. Dh. als Frau, wenn sie häßlich ist u. somit nach RJ. Unzucht nicht zu befürchten braucht; nach RI. dagegen ist auch eine häßliche nicht geschützt. 87. Damit er einen Überfall mit der rechten Hand abwehren könne. 88. Wenn er ihn mit dem Stocke, den er in der rechten Hand hält, angreift, so kann er ihn mit der linken erfassen u. mit der rechten sich verteidigen. 89. Gen. 33,14. 90. Ib. V. 17. 91.

Fol. 26 Einst ging R. Menase nach Be Turta; da gesellten sich Diebe zu ihm und fragten ihn, wohin er gehe. Er erwiderte ihnen: Nach Pumbeditha. Als sie in Be Turta angelangt waren, trennte er sich von ihnen. Da sprachen sie zu ihm: Du bist ein Schüler des Schwindlers Jehuda. Er erwiderte ihnen: Ihr kennt ihn also; mag es nun der Wille [Gottes] sein, daß ihr in seinem Banne seid. Hierauf hatten sie zweiundzwanzig Jahre kein Glück bei ihrem Stehlen. Als sie dies einsahen, kamen sie alle und baten um Auflösung des Bannes. Unter ihnen war aber ein Weber, der nicht um Auflösung des Bannes bitten kam, und ein Löwe fraß ihn. Das ist es, was die Leute sagen: Ein Weber, der sich ein Jahr nicht demütigt, verkürzt seine Jahre. Komm und sieh den Unterschied zwischen den Dieben in Babylonien und den Wegelagerern im Jisraéllande[91].

I,2 EINE JISRAÉLITIN DARF EINER NICHTJÜDIN KEINE GEBURTSHILFE LEISTEN, WEIL SIE EIN KIND FÜR DEN GÖTZENDIENST GEBÄREN HILFT; WOHL ABER DARF MAN EINE NICHTJÜDIN EINER JISRAÉLITIN GEBURTSHILFE LEISTEN LASSEN. EINE JISRAÉLITIN DARF NICHT DAS KIND EINER NICHTJÜDIN SÄUGEN; WOHL ABER DARF EINE JISRAÉLITIN IN IHREM BEREICHE IHR KIND VON EINER NICHTJÜDIN SÄUGEN LASSEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Eine Jisraélitin darf einer Nichtjüdin keine Geburtshilfe leisten, weil sie damit ein Kind für den Götzendienst gebären hilft; auch darf man keine Nichtjüdin einer Jisraélitin Geburtshilfe leisten lassen, weil sie des Blutvergießens verdächtig sind — so R. Meír. Die Weisen sagen, man dürfe eine Nichtjüdin einer Jisraélitin Geburtshilfe leisten lassen, wenn andere zugegen sind, nicht aber wenn sie allein unter einander sind. R. Meír sagt, es sei verboten, selbst wenn andere zugegen sind, weil sie die Hand auf die Schläfe [des Kindes] drücken und es töten kann, ohne daß jemand es merkt. So nannte einst eine Frau ihre Gefährtin Juden-Hebamme, Tochter einer Juden-Hebamme. Da erwiderte diese: Zahlreich mögen deine Leiden sein; ich ließ ihr Blut fließen, wie der Schaum des Meeres. — Und die Rabbanan!? — Sie können dir erwidern: dies ist nichts, sie hatte sie nur mit leerem Gerede zurückgewiesen.

EINE JISRAÉLITIN DARF NICHT SÄUGEN. Die Rabbanan lehrten: Eine Jisraélitin darf nicht das Kind einer Nichtjüdin säugen, weil sie damit ein Kind für den Götzendienst großzieht; auch darf eine Jisraélitin nicht ihr Kind von einer Nichtjüdin säugen lassen, weil sie des Blutvergießens verdächtig ist — so R. Meír. Die Weisen sagen, eine Jisraélitin dürfe ihr Kind von einer Nichtjüdin säugen lassen, wenn andere zugegen sind, nicht aber, wenn sie allein unter einander sind. R. Meír aber sagt, auch

---

Die letzteren hatten Respekt vor einem Gelehrten, die ersteren nicht. 92. Die wenn andere zugegen sind, sei es verboten, weil sie die Brustwarze von außen mit Gift bestreichen und [das Kind] töten kann. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Hebamme gelehrt haben, [so könnte man glauben,] die Rabbanan erlauben es nur hierbei, weil sie, wenn andere sie beobachten, nichts machen kann, bei einer Säugenden aber, die die Brustwarze von außen mit Gift bestreichen und [das Kind] töten kann, pflichten sie R. Meír bei. Und würde er es nur von der Säugenden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Meír verbiete es nur hierbei, weil sie die Brustwarze von außen mit Gift bestreichen und [das Kind] töten kann, bei der Hebamme aber, die, wenn andere sie beobachten, nichts machen kann, pflichte er den Weisen bei. Daher ist beides nötig. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Eine Jüdin darf einer Aramäerin Geburtshilfe leisten nur gegen Bezahlung, nicht aber umsonst!? R. Joseph erwiderte: Gegen Belohnung ist es wegen der Feindseligkeit erlaubt. R. Joseph wollte sagen, man dürfe gegen Belohnung einer Nichtjüdin Geburtshilfe leisten auch am Šabbath, wegen der Feindseligkeit, da sprach Abajje zu ihm: Sie[92] kann zu ihr sagen: Für unsre [Frauen], die den Šabbath beobachten, dürfen wir den Šabbath entweihen, für eure aber, die den Šabbath nicht beobachten, dürfen wir den Šabbath nicht entweihen. R. Joseph wollte ferner sagen, man dürfe wegen der Feindseligkeit [ihre Kinder] gegen Belohnung säugen, da sprach Abajje zu ihm: Ist sie ledig, so kann sie sagen, sie wolle noch heiraten, und ist sie verheiratet, so kann sie sagen, sie wolle sich vor ihrem Manne nicht entblößen. R. Joseph wollte ferner bezüglich der Lehre, daß man Nichtjuden und Kleinvieh-Hirten weder hinabstoße noch heraufziehe[93], sagen, man dürfe sie wegen der Feindseligkeit gegen Belohnung heraufziehen, da sprach Abajje zu ihm: Er kann zu ihm sagen, sein Sohn befinde sich auf einem Dache, oder ihm sei ein Termin vom Amte anberaumt worden.

R. Abahu lehrte vor R. Joḥanan: Nichtjuden und Kleinvieh-Hirten Col.b ziehe man nicht herauf, auch stoße man sie nicht hinab, Häretiker aber, Angeber und Abtrünnige stoße man hinab und ziehe sie nicht herauf. Da sprach dieser zu ihm: Ich lege aus:[94] *mit jeder verlorenen Sache deines Bruders,* dies schließe den Abtrünnigen ein, und du sagst, man stoße sie hinab. Streiche [das Wort] Abtrünnige. — Sollte er ihm doch erwidert haben, eines gelte von einem Abtrünnigen, der Aas aus Gier[95] ißt, und eines gelte von einem Abtrünnigen, der Aas aus Trotz ißt!? — Er ist der Ansicht, wer Aas aus Trotz ißt, sei Häretiker.

Es wurde gelehrt: Über den Abtrünnigen streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er sei Abtrünniger, wenn er es aus Gier tut, wenn aber aus

---

jisraél. Hebamme zu der nichtjüdischen Wöchnerin. [93] Wenn sie in eine Grube gefallen sind und in Lebensgefahr schweben. [94] Dt. 22,3. [95] Wenn er gerade

Trotz, sei er Häretiker, und einer sagt, auch wenn aus Trotz, sei er Abtrünniger; Häretiker sei nur derjenige, der Götzendienst treibt. Man wandte ein: Hat er einen Floh oder eine Mücke gegessen, so ist er Abtrünniger. Solches geschah ja aus Trotz, und er lehrt, er sei Abtrünniger!? — Damit wollte er nur den Geschmack des Verbotenen kosten.

Der Meister sagte: Man stoße sie hinab und ziehe sie nicht herauf. Wenn man sie sogar hinabstoßen soll, wozu lehrt er es vom Heraufziehen!? R. Joseph b. Ḥama erwiderte im Namen R. Šešeths: Dies lehrt, daß, wenn in der Grube sich eine Stiege befindet, man sie unter Anwendung einer Ausrede[96]zerstöre; man sage zu ihm: damit kein Tier hineingerate. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Dies lehrt, daß, wenn ein Stein sich am Rande der Grube befindet, man sie zudecke und zu ihm sage: ich will mein Vieh hinüberführen. Rabina erklärte: Wenn darin sich eine Leiter befindet, so nehme man sie fort und sage zu ihm: Ich will meinen Sohn vom Dache herabholen.

Die Rabbanan lehrten: Ein Jisraélit darf einen Nichtjuden beschneiden, wenn er Proselyt werden will, nicht aber wegen der Würmer[97]. Einen Nichtjuden lasse man nicht einen Jisraéliten beschneiden, weil sie des Blutvergießens verdächtig sind — so R. Meír. Die Weisen sagen, man lasse einen Nichtjuden einen Jisraéliten beschneiden, wenn andere zugegen sind, nicht aber, wenn sie allein unter einander sind. R. Meír aber verbietet es, auch wenn andere zugegen sind, weil er das Messer neigen und ihm die Harnröhre verstümmeln kann. R. Meír ist also der Ansicht, man lasse einen Nichtjuden nicht; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn in einer Stadt kein jisraélitischer Arzt anwesend ist, sondern nur ein samaritanischer und ein aramäischer, so lasse man den aramäischen beschneiden und nicht den samaritanischen — so R. Meír; R. Jehuda sagt, man lasse den samaritanischen beschneiden und nicht den aramäischen!? — Wende es um: R. Meír sagt, man lasse den samaritanischen beschneiden und nicht den aramäischen; R. Jehuda sagt, den aramäischen und nicht den samaritanischen. — R. Jehuda ist also der Ansicht, dies sei durch einen Aramäer zulässig, dagegen wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Woher, daß die Beschneidung durch einen Nichtjuden ungültig ist? Es heißt:[98]*du aber sollst mein Bündnis halten*!? — Vielmehr, tatsächlich wende man es nicht um, nur handelt es sich hier um einen bewährten[99]Arzt. So sagte auch R. Dimi, als er kam, im Namen R. Joḥanans, es sei erlaubt, wenn es ein bewährter Arzt ist. — R. Fol 27

---

kein rituell zubereitetes Fleisch hat. [96] Die W.e 'ziehe sie nicht herauf' werden erklärt: man verhindere ihnen den Aufstieg. [97] An od. unter der Vorhaut; Erkrankung der Eichel, die die Entfernung der Vorhaut erforderlich macht. [98] Gen. 17,9. [99] Der sich um seinen guten Ruf nicht bringen will. [100] Der hei-

Jehuda ist also der Ansicht, dies sei durch einen Samaritaner zulässig, dagegen wird gelehrt: Ein Jisraélit darf einen Samaritaner beschneiden, nicht aber lasse man einen Samaritaner einen Jisraéliten beschneiden, weil er dies im Namen des Gerizimberges[100] tut – so R. Jehuda. R. Jose sprach zu ihm: Wo finden wir denn in der Tora, daß die Beschneidung als solche zu erfolgen hat!? Er kann vielmehr solange beschneiden, bis ihm die Seele ausfährt. – Vielmehr, tatsächlich wende man es um, wie wir zuerst gesagt haben, wenn du aber auf einen Widerspruch hinweisest, in dem R. Jehuda sich befindet, so ist jene Lehre von R. Jehuda dem Fürsten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda der Fürst sagte: Woher, daß die Beschneidung durch einen Nichtjuden ungültig ist? Es heißt: *du aber sollst mein Bündnis halten.* R. Ḥisda sagte: Was ist der Grund R. Jehudas[101]? Es heißt:[102]*für den Herrn beschneiden.* – Und R. Jose? – Es heißt: *beschneiden, beschnitten soll werden*[103]. – Und jener, es heißt ja: *für den Herrn beschneiden*!? – Dies[104] bezieht sich auf das Pesaḥopfer. – Und dieser, es heißt ja: *beschneiden, beschnitten soll werden*!? – Die Tora gebraucht die übliche Redeweise der Menschen[105].

Es wurde gelehrt: Woher, daß die Beschneidung durch einen Nichtjuden ungültig ist? Daro b. Papa erklärte im Namen Rabhs: *Du aber sollst mein Bündnis halten.* R. Joḥanan erklärte: *Beschneiden, beschnitten soll werden*[106]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines beschnittenen Arabers oder eines beschnittenen Gabnuni[107]; nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *beschneiden, beschnitten soll werden,* sind diese zulässig, und nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *du aber sollst mein Bündnis halten,* sind diese nicht zulässig. – Wieso sind diese zulässig nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *beschneiden, beschnitten soll werden,* wir haben ja gelernt, wenn jemand sagt: Qonam, daß ich von Unbeschnittenen nichts genießen werde, sei es ihm von unbeschnittenen Jisraéliten erlaubt und von Beschnittenen der weltlichen Völker verboten. Hieraus also, daß sie, obgleich beschnitten, als unbeschnitten gelten!? – Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Jisraéliten, der, weil seine Brüder infolge der Beschneidung gestorben sind, nicht beschnitten worden ist; nach demjenigen, der dies

---

lige Berg der Samaritaner (cf. Pent. Sam. Ex. 20,19(17)ff.), auf dem sie ihren Tempel hatten; cf. iiMakk. 6,2. 101. Des Gegners R. Joses, nach dem ein Samaritaner unzulässig ist. 102. Ex. 12,48. 103. Die Wiederholung ist einschließend. 104. Das W. für den Herrn. 105. Die Wiederholung des W.s beschneiden ist nur Sprachgebrauch u. hat keine exegetische Bedeutung. 106. Statt המוֹל liest er המוּל, der Beschnittene, dh. nur der Beschnittene darf beschneiden. 107.

entnimmt aus: *du aber sollst mein Bündnis halten,* ist dieser zulässig, und nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *beschneiden, beschnitten soll werden,* ist dieser nicht zulässig. – Wieso ist dieser nicht zulässig nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *beschneiden, beschnitten soll werden,* wir haben ja gelernt, wenn jemand sagt: Qonam, daß ich von Beschnittenen nichts genießen werde, sei es ihm von unbeschnittenen Jisraéliten verboten und von Beschnittenen der weltlichen Völker erlaubt. Hieraus also, daß sie, obgleich unbeschnitten, als beschnitten gelten!? – Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer Frau; nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *du aber sollst mein Bündnis halten,* ist diese nicht zulässig, da eine Frau zur Beschneidung nicht geeignet ist, und nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *beschneiden, beschnitten soll werden,* ist diese zulässig, da eine Frau wie beschnitten zu betrachten ist. – Gibt es denn jemand, der sagt, eine Frau sei nicht zulässig, es heißt ja:[108]*da nahm Çipora einen scharfen Stein*!? – Lies: sie ließ nehmen. – Es heißt ja:[108]*und beschnitt*!? – Lies: und ließ beschneiden; sie sagte es einem anderen, und dieser tat dies. Wenn du aber willst, sage ich: sie hatte es begonnen, und darauf kam Moše und vollendete es.

II MAN DARF SICH VON IHNEN EINE GELDHEILUNG[109] ANGEDEIHEN LASSEN, NICHT ABER EINE LEIBESHEILUNG. MAN DARF SICH NIRGENDS VON IHNEN SCHEREN LASSEN – SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE SEI ES ERLAUBT, NICHT ABER ALLEIN UNTER EINANDER.

GEMARA. Was heißt Geldheilung und was heißt Leibesheilung: wollte man sagen, Geldheilung heiße, gegen Belohnung, und Leibesheilung heiße, umsonst, so sollte er doch lehren, man dürfe sich von ihnen gegen Belohnung heilen lassen, nicht aber umsonst; und wollte man sagen, Geldheilung heiße, wenn keine Lebensgefahr vorliegt, und Leibesheilung heiße, wenn Lebensgefahr vorliegt, so sagte ja R. Jehuda, daß man sich von ihnen nicht einmal den Stich einer Schröpflanzette heilen lassen dürfe!? – Vielmehr, Geldheilung heißt [die Heilung] eines Tieres, Leibesheilung heißt [die Heilung] der Person. Das ist es, was R. Jehuda sagte, nicht einmal den Stich einer Schröpflanzette dürfe man sich von ihnen heilen lassen. R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Wenn er ihm aber nur gesagt hat, diese Mixtur sei für ihn gut und jene Mixtur sei für ihn schlecht, so ist es erlaubt, weil er annimmt, daß er Col.b noch andere fragen werde; denn wie er ihn gefragt hat, so kann er auch andere fragen, und er würde sich dadurch[110] schaden.

Eigentl. Gebirgsbewohner; eine Parallelstelle (Jab. Fol. 71a) hat גבעוני.

[108] Ex. 4,25.

[109] Wird weiter erklärt.

[110] Wenn bekannt wird, daß er ihm eine

Raba sagte im Namen R. Joḥanans, und wie manche sagen, sagte es R. Ḥisda im Namen R. Joḥanans: Ist es zweifelhaft, ob [der Kranke] leben oder sterben wird, so darf man ihn von ihnen nicht heilen lassen, ist es sicher, daß er sterben[111] wird, so darf man ihn von ihnen heilen lassen. — Auch wenn er sicher sterben muß, ist ja eine kleine Lebensdauer zu berücksichtigen!? — Die kleine Lebensdauer wird nicht berücksichtigt. — Woher entnimmst du, daß die kleine Lebensdauer nicht berücksichtigt werde? — Es heißt:[112] *wenn wir uns vornehmen, in die Stadt hineinzugehen, so müssen wir, da dort Hungersnot ist, sterben*; sie hatten ja noch eine kleine Lebensdauer vor sich? Wahrscheinlich wird die kleine Lebensdauer nicht berücksichtigt. Man wandte ein: Man darf mit den Minäern in keinerlei Verkehr stehen, auch darf man sich von ihnen keine Heilung angedeihen lassen, selbst für eine kleine Lebensdauer. Einst wurde Ben Dama, ein Schwesterssohn R. Jišmåéls, von einer Schlange gebissen, und als Jáqob aus Kephar Sekhanja[113] kam, um ihn zu heilen, ließ es R. Jišmåél nicht zu. Da sprach jener zu ihm: Meister und Bruder Jišmåél, laß ihn, auf daß ich durch ihn geheilt werde, und ich will dir aus einem Schriftverse in der Tora beweisen, daß dies erlaubt sei! Kaum hatte er dies gesprochen, als seine Seele ausfuhr und er starb. Hierauf sprach R. Jišmåél über ihn: Heil dir, Ben Dama, dein Leib war rein und deine Seele ist in Reinheit ausgefahren; du hast die Worte deiner Kollegen nicht übertreten, denn sie sagten:[114] *wer einen Zaun niederreißt, den wird eine Schlange beißen*!? — Anders ist die Häresie, diese ist verführerisch[115] und man kann durch sie verleitet werden.

Der Meister sagte: Du hast die Worte deiner Kollegen nicht übertreten, denn sie sagten: *wer einen Zaun niederreißt, den wird eine Schlange beißen*. Ihn selbst hatte ja eine Schlange gebissen!? — Die Schlange der Rabbanan, gegen die es keine Heilung gibt. — Was könnte er ihm[116] sagen? —[117] *Er lebe durch sie*, er sterbe nicht durch sie. — Und R. Jišmåél!? — Dies nur heimlich, öffentlich aber nicht. Es wird nämlich gelehrt: R. Jišmåél sagte: Woher, daß man, wenn man einen bei Todesandrohung zwingt, einen Götzen zu verehren, ihn verehre und sich nicht töten lasse? Es heißt: *er lebe durch sie*, er sterbe nicht durch sie. Man könnte glauben, auch öffentlich, so heißt es:[118] *entweiht meinen heiligen Namen nicht.*

---

schädliche Mixtur empfohlen hat. [111] Wenn keine ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird. [112] iiReg. 7,4. [113] Der Apostel Jacobus; cf. supra Fol. 17a. [114] Ecc. 10,8. [115] Die Minäer (Judenchristen) od. Häretiker waren sehr bewandert in der Schrift u. bei ihren Disputationen den jüd. Gelehrten sehr gefährlich; cf. supra Fol. 4a. [116] Welchen Beweis hätte er aus der Schrift anführen können, daß dies erlaubt sei. [117] Lev. 18,5. [118] Ib. 22,32. [119] Ob er

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Eine Wunde, derentwegen man den Šabbath entweihen darf, darf man von ihnen nicht heilen lassen. Manche lesen: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Eine innerliche Wunde darf man von ihnen nicht heilen lassen. Fol. 28 — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei der Rückseite der Hand und der Rückseite des Fußes; R. Ada b. Mathna sagte nämlich im Namen Rabhs, [eine Wunde auf der] Rückseite der Hand oder des Fußes gleiche einer innerlichen Wunde und man dürfe derentwegen den Šabbath entweihen.

R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Wegen einer Wunde, derentwegen [der Kranke] zu schätzen[119] ist, darf man den Šabbath entweihen.

R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Heftiges Fieber gleicht einer innerlichen Wunde, und man darf dessentwegen den Šabbath entweihen. — Wo beginnt das Innere bei einer Wunde? R. Ami erklärte: Von der Lippe einwärts.

R. Eliėzer fragte: Wie verhält es sich mit den Backen-[120] und Schneidezähnen; gilt es bei diesen, da sie hart sind, als äußerliche Wunde, oder gilt es bei diesen, da sie sich innerhalb befinden, als innerliche Wunde? Abajje erwiderte: Komm und höre: Wer ein Zahnleiden hat, darf keinen Essig[121] schlürfen. Also nur dann, wenn es sich um ein Leiden handelt, wenn man aber heftige Schmerzen hat, so ist es erlaubt. — Vielleicht versteht dieser Autor unter 'Leiden' auch heftige Zahnschmerzen. — Komm und höre: R. Joḥanan litt einst an Skorbut, da ging er hin zu einer Matrone und sie bereitete ihm ein [Heilmittel] am Donnerstag und am Freitag; darauf fragte er sie: Wie mache ich es morgen? Sie erwiderte: Dann hast du es nicht mehr nötig. — Was mache ich aber, wenn ich es nötig haben sollte? Da sprach sie zu ihm: Schwöre mir, daß du es niemand erzählen wirst. Da schwor er ihr: Dem Gott Jisraéls, ich erzähle es nicht. Alsdann verriet sie es ihm. Am folgenden Tage verriet er es in seinem Vortrag. — Er hatte ihr ja aber geschworen!? — Daß er es dem Gott Jisraéls nicht verraten werde, wohl aber seinem Volke Jisraél. — Dies ist ja eine Entweihung des göttlichen Namens!? — Er sagte es ihr vorher. Hieraus also, daß dies einer innerlichen Wunde gleicht!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Anders ist der Skorbut, er beginnt im Munde und endigt im Unterleibe[122]. — Was ist das Symptom desselben? — Wenn etwas zwischen die Zähne gerät, so kommt Blut zwischen den [Zahn]reihen hervor. — Wovon kommt er? — Von sehr kalten Weizenspeisen, sehr heißen Gerstenspeisen und Resten der Bratfische. — Was bereitete

---

noch leben kann. [120] Nach Raschi: Zahnfleisch. [121] Als Heilmittel, am Šabbath. [122] Er dringt in das Innere des Körpers. [123] Sie fürchteten, an sie ihm? R. Aḥa, der Sohn Rabas, erwiderte: Sauerteigsaft, Olivenöl und Salz. Mar, der Sohn Aši̊s, sagte: Gänsefett [bestrich sie ihm] mit einem Gänseflügel. Abajje sagte: Ich habe alles ausprobiert und wurde nicht gesund, als bis ein Araber mir folgendes empfahl. Man nehme Steine von Oliven, die ein Drittel [der Reife] noch nicht erreicht haben, verbrenne sie auf einem neuen Spaten und bestreiche damit die Zahnreihen. Nachdem ich dies tat, wurde ich gesund. – Wieso tat dies R. Joḥanan, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, man dürfe eine Krankheit, derentwegen man den Šabbath entweihen darf, von ihnen nicht heilen lassen!? – Anders ist es bei einem bedeutenden Manne[123]. – Aber auch R. Abahu war ja ein bedeutender Mann, dennoch strich ihm Jåqob der Minäer Gift auf den Schenkel, und wenn R. Ami und R. Asi es nicht abgeleckt hätten, müßte man ihm den Schenkel amputieren!? – R. Joḥanan war selbst ein bewährter Arzt. – R. Abahu war ja ebenfalls ein bewährter Arzt!? – Anders war es bei R. Abahu, bei ihm sagten die Häretiker:[124]*ich will samt den Philistern sterben*[125].

Šemuél sagte: Eine Schwertwunde ist gefährlich und man darf derentwegen den Šabbath entweihen. – Welches Mittel gibt es dagegen? – Um das Blut zu stillen, verwende man Kresse in Essig, und zum Zusammenwachsen [des Fleisches] verwende man zerriebenes Gras und zerriebene Dornsträucher oder Würmer[126]vom Misthaufen.

R. Saphra sagte: Die Beerenblatter ist ein Vorbote des Todesengels. – Welches Mittel gibt es dagegen? – Raute mit Honig oder Eppich in starkem Weine. Auf jeden Fall nehme man eine Weinbeere desselben Aussehens und rolle sie auf diese, eine weiße für eine weiße und eine dunkle für eine dunkle.

Raba sagte: Das Geschwür ist ein Vorbote des Fiebers. – Welches Mittel gibt es dagegen? – Man knipse darauf sechzigmal und reiße es kreuz und quer auf. Dies jedoch nur dann, wenn die Spitze nicht weiß ist, ist aber die Spitze weiß, so ist es nicht gefährlich.

Col.b R. Jåqob hatte Schmerzen im After. Da verordnete ihm R. Ami, und wie manche sagen, R. Asi, folgendes: man lege sieben purpurrote Aloekörner in den Kragenausschnitt eines Hemdes, umwickle sie mit einem Haarbüschel, tauche es in weißes Harz, verbrenne es und bestreue sich damit. Währenddessen hole man Steine von Dornfrüchten und lege sie auf, Spalt gegen Spalt. – Dies, wenn die Schmerzen von außen sitzen, was mache man, wenn sie tief sitzen? – Man zerschmelze Talg von einer Ziege, die noch nicht geworfen hat, und bestreiche sich damit. Oder aber,

---

ihm ein Verbrechen zu begehen. [124] Jud. 16,30. [125] Er war ein eifriger u. sehr geschickter Bekämpfer der Minäer; cf. supra Fol. 4a. [126] So Raschi; nach anderen Mist, Kot. [127] Das W. משקדי (od. משקרי) ist ganz dunkel;

man verbrenne drei im Schatten getrocknete Kürbisblätter und bestreue sich damit. Oder aber, man verwende die Klappen[127] von Muscheltieren; oder auch den Bodensatz des[128] Wachses, den man im Sommer in leinenen und im Winter in baumwollenen Lappen verwahre.

R. Abahu hatte Ohrenschmerzen; da verordnete ihm R. Joḥanan [ein Mittel], und wie manche sagen, verordnete man es ihm im Lehrhause. – Was verordnete man ihm? – Das, was auch Abajje im Namen seiner Amme sagte, daß nämlich die Nieren nur als Heilmittel für das Ohr erschaffen worden sind. Ferner sagte auch Raba, der Arzt Minjomi habe ihm gesagt, jede Flüssigkeit sei für das Ohr schädlich, ausgenommen Nierensaft. Man reiße die Niere eines kahlen Ziegenbockes kreuz und quer auf und lege sie auf glimmende Kohlen, und die Flüssigkeit, die herauskommt, träufle man in das Ohr, weder kalt noch heiß, sondern lau. Oder man zerschmelze das Fett eines großen Käfers und träufle es ein. Oder man fülle das Ohr mit Öl, alsdann fertige man sieben Dochte aus Klee und befestige eine Zehe Knoblauch und ein Wollbüschel an das eine Ende und zünde es an, während man das andere Ende in das Ohr stecke; man halte das Ohr gegen das Feuer, hüte sich aber vor einem Zuge; man verbrauche den einen und nehme den anderen. Eine andere Lesart: Oder man bestreiche sieben Wolldochte mit Balsamöl und zünde das eine Ende an, während man das andere Ende in das Ohr stecke; man verbrauche den einen und nehme den anderen, hüte sich aber vor einem Zuge. Oder man lege gefärbtes[129], ungehecheltes Werg ins Ohr und halte es gegen das Feuer; man hüte sich aber vor einem Zuge. Oder man fülle ein altes, hundertjähriges Rohr mit Steinsalz, verbrenne es und bestreue damit. Ein Merkzeichen: Trockenes gegen Flüssiges und Flüssiges[130] gegen Trockenes.

Rabba b. Zuṭra sagte im Namen R. Ḥaninas: Man darf am Šabbath die Ohren[131] aufrichten. R. Šemuél b. Jehuda lehrte, nur mit der Hand, nicht aber mit einer Salbe. Manche sagen, nur mit einer Salbe, nicht aber mit der Hand, weil dadurch eine Entzündung entstehen kann.

R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Auge versagt[132], so darf man es am Šabbath mit Salbe bestreichen. Hieraus könnte man entnehmen, dies gelte nur von dem Falle, wenn die Salbe bereits am vergangenen Tage bereitet worden ist, jedoch sei verboten, sie am Šab-

---

viell. *μυΐσκος* (Miesmuschel, חלזונא wäre demnach eine Erklärung); nach Handschriften sind darunter die Schalen od. Klappen der Muscheltiere zu verstehen. 128. Nach Raschi Öl mit Wachs. 129. So nach Raschi, jed. nicht sehr einleuchtend; נרא (so in manchen Texten) heißt neusyr. männliches Kamel, viell. Werg aus Kamelhaar. 130. Ausfluß aus den Ohren udgl. 131. Raschi: es kommt vor, daß die Adern des Ohres sich nach unten senken u. dadurch die Kinnlade sich löst. 132. Wörtl. rebellisch wird, nach Raschi, wenn es vorbath zu bereiten und über öffentliches Gebiet zu tragen, aber ein Jünger namens R. Jáqob sprach zu ihm: Mir wurde von R. Jehuda ausdrücklich erklärt, es sei auch erlaubt, sie am Šabbath zu bereiten und über öffentliches Gebiet zu tragen.

R. Jehuda erlaubte am Šabbath die Augen mit Salbe zu bestreichen. Da sprach R. Šemuél b. Jehuda: Wer wird Jehuda dem Šabbathschänder gehorchen!? Später erkrankte er selber an den Augen, und er ließ ihn fragen: Ist es erlaubt oder verboten? Dieser ließ ihm erwidern: Für die ganze Welt ist es erlaubt, für dich aber ist es verboten. Ich sagte es[133] nicht als meine eigene Meinung, vielmehr stammt es von Meister Šemuél. Einst bekam nämlich eine Magd bei Meister Šemuél am Šabbath eine Augenentzündung; sie schrie, niemand aber beachtete sie. Später sprang ihr das Auge auf. Am folgenden Tage ging Meister Šemuél hinaus und trug vor: Wenn ein Auge versagt, so darf man es am Šabbath mit Salbe bestreichen. – Weshalb? – Die Sehkraft des Auges hängt mit den Herzkammern zusammen. – Wegen welcher [Krankheit] zum Beispiel? R. Jehuda erwiderte: Zum Beispiel Eiterung, Stechen, Blutung, Tränen und Entzündung; jedoch nur bei Beginn der Krankheit, nicht aber beim Abnehmen derselben, oder um das Auge zu klären.

R. Jehuda sagte: Wer von einer Wespe oder einem Dorne gestochen wurde, oder ein Geschwür, Augenschmerzen oder Fieber hat, für den ist das Bad gefährlich. Rettich gegen Hitze und Mangold gegen Erkäl-
Fol. 29 tung; das Entgegengesetzte ist gefährlich. Heißes gegen einen Skorpionstich und Kaltes gegen einen Wespenstich; das Entgegengesetzte ist gefährlich. Heißes gegen einen Dornstich und Kaltes gegen den Schorf; das Entgegengesetzte ist gefährlich. Essig nach dem Aderlaß und kleine Fische nach dem Fasten; das Entgegengesetzte ist gefährlich. Kresse und Aderlaß ist gefährlich; Fieber und Aderlaß ist gefährlich; Augenschmerzen und Aderlaß ist gefährlich. Aderlaß am zweiten [Tage nach dem] Fischgenusse; Fischgenuß am zweiten [Tage nach dem] Aderlaß; am dritten aber ist es gefährlich.

Die Rabbanan lehrten: Wer sich zur Ader gelassen hat, esse kein Fett, keinen Käse, keine Zwiebeln und keine Kresse. Hat er gegessen, so vermenge er, wie Abajje sagte, ein Viertellog Essig mit einem Viertellog Wein und trinke es, und wenn er seine Notdurft verrichtet, so wende er sich [nicht] nach der Ostseite[134] der Stadt, weil der Geruch sehr schlecht ist.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Man darf am Šabbath das Onqeli heilen. –

---

steht u. es den Anschein hat, als wolle es aus den Höhlen springen. 133. Daß es erlaubt sei. 134. Die Notdurftplätze befanden sich außerhalb der Stadt. 135.

Was ist Onqeli? R. Abba erwiderte: Der Lappen[135] des Herzens. – Welches Mittel gibt es dagegen? – Kümmel, Feldkümmel, Minze, Wermut, Satureja und Ysop. Für das Herz[136] mit Wein, und als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][137] *der Wein erheitert das Herz des Menschen.* Gegen Wind[138] mit Wasser, und als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:] [139] *und der Wind Gottes schwebte auf dem Wasser.* Gegen Blutfluß [kuda][140] mit Met, und als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][141] *und ihr Krug [kada] auf ihrer Schulter*[142]. R. Aḥa, Sohn Rabas, zerrieb sie alle zusammen, nahm fünf Finger voll und trank es. R. Aši zerrieb jedes besonders, und nahm [von jedem eine Prise] mit dem großen und dem kleinen Finger. R. Papa sagte: Ich habe dies alles ausprobiert, wurde aber nicht gesund, bis mir ein Araber folgendes verordnete. Man fülle ein neues Gefäß mit Wasser und tue darin einen Löffel Honig, sodann hänge man es auf unter freiem Sternen[himmel] und trinke es am folgenden Tage. Ich tat dies und genas.

Die Rabbanan lehrten: Sechs Dinge heilen den Kranken von seiner Krankheit, und seine Heilung ist eine wirkliche Heilung, und zwar: Kohl, Mangold, Saft von getrocknetem Sison, Magen, Gebärmutter und Lebernetz. Manche sagen, auch kleine Fische; und noch mehr, kleine Fische machen auch gedeihen und kräftigen den ganzen Körper des Menschen. Zehn Dinge bringen den Kranken zum Rückfalle in seine Krankheit, und seine Krankheit wird noch schwerer, und zwar: Ochsenfleisch, fettes [Fleisch], gebratenes Fleisch, Geflügel, gebackene Eier, Kresse, Haarschneiden, das Bad, Käse und Leber. Manche sagen, auch Nüsse, und manche sagen, auch Gurken. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Weshalb heißen sie Qišuín [Gurken]? Weil sie für den Körper des Menschen schädlich [qašin] sind wie Schwerter.

MAN DARF SICH NIRGENDS VON IHNEN SCHEREN LASSEN. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Jisraélit sich von einem Nichtjuden scheren läßt, so schaue er in den Spiegel; wenn ein Jisraélit einen Nichtjuden schert, so muß er, sobald er an den Schopf[143] herankommt, die Hand davon lassen.

Der Meister sagte, wenn ein Jisraélit sich von einem Nichtjuden scheren läßt, so schaue er in den Spiegel. In welchem Falle: wenn auf öffentlichem Gebiete, so ist ja kein Spiegel nötig, und wenn auf Privatgebiet,

---

So nach Raschi; viell. ist hier unter אסתי דליבא Asthma, Atemnot zu verstehen. [136] Gegen Herzbeschwerden. [137] Ps. 104,15. [138] Wahrscheinl. Atemnot; nach Raschi Erkrankung durch einen Zug. [139] Gen. 1,2. [140] Od. Blutverlust einer Wöchnerin vor u. nach der Geburt. [141] Gen. 24,15. [142] Das W. שכרא, Met, ähnelt dem W. שכמה, Schulter. [143] Den sie von religionswegen zu was nützt ihm das Schauen!? – Tatsächlich auf Privatgebiet, wenn er aber in den Spiegel schaut, erscheint er ihm als hochgestellter Mann[144].

R. Ḥana b. Bizna ließ sich in einer Nebengasse von Nehardeå von einem Nichtjuden scheren. Da sprach dieser zu ihm: Ḥana, Ḥana, dein Hals paßt für das Schermesser! Hierauf sagte er: Geschieht mir recht, denn ich habe die Ansicht R. Meírs übertreten. – Etwa nicht auch die der Rabbanan, die Rabbanan erlauben es ja nur auf öffentlichem Gebiete, erlauben sie es etwa auch auf Privatgebiet!? – Er glaubte, die Nebenstraßen von Nehardeå gelten, da dort die Menge verkehrt, als öffentliches Gebiet.

«Wenn ein Jisraélit einen Nichtjuden schert, so muß er, sobald er an den Schopf herankommt, die Hand davon lassen.» Bei welcher Entfernung? R. Malkeja sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Drei Finger auf jeder Seite. R. Ḥanina, Sohn des R. Iqa, sagte: [Die Lehren vom] Spieße[145], von den Sklavinnen[146] und von den Grübchen[147] sind von R. Malkiju; [die Lehren] vom Schopfe, von der Asche[148] und vom Käse[149] sind von R. Malkija. R. Papa sagte: Auf eine Mišna oder eine Barajtha bezügliches ist von R. Malkija, selbständige Lehren sind von R. Malkiju; als Merkzeichen diene dir: die Mišna ist Königin [Malketha]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [der Lehre von] den Sklavinnen.

Col.b iii FOLGENDE DINGE SIND VON NICHTJUDEN VERBOTEN, UND ZWAR ERSTRECKT SICH DAS VERBOT AUCH AUF DIE NUTZNIESSUNG: WEIN, ESSIG, DER IM BESITZE VON NICHTJUDEN NOCH WEIN WAR, HADRIANISCHE[150] SCHERBEN, AUSGEHERZTE[150] FELLE. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: IST DAS LOCH RUND, SO SIND SIE VERBOTEN, IST ES LÄNGLICH, SO SIND SIE ERLAUBT. FLEISCH, DAS ZUM GÖTZEN HINEINGEBRACHT WERDEN[151] SOLL, IST ERLAUBT, DAS HERAUSGEBRACHT WORDEN IST, IST VERBOTEN, WEIL ES ALS TOTENSCHLACHTUNG GILT – SO R. ÅQIBA. MIT DENEN, DIE ZUR GÖTZENSTÄTTE[152] ZIEHEN, DARF MAN KEINE GESCHÄFTE MACHEN; MIT DENEN, DIE ZURÜCKKEHREN, IST ES ERLAUBT.
iv SCHLÄUCHE UND WEINKRÜGE VON NICHTJUDEN, DIE MIT WEIN EINES JISRAÉLITEN GEFÜLLT SIND, SIND[153] VERBOTEN, UND ZWAR ERSTRECKT SICH DAS VERBOT AUCH AUF DIE NUTZNIESSUNG – SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DAS VERBOT ERSTRECKE SICH NICHT AUF DIE NUTZNIESSUNG. TRAUBENKERNE UND SCHLAUBEN VON NICHTJUDEN SIND VERBOTEN,

---

tragen pflegten. [144] Er fürchtet daher, ihn zu töten. [145] Cf. Jt. Fol. 28b. [146] Cf. Ket. Fol. 61b. [147] Cf. Nid. Fol. 52a. [148] Cf. Mak. Fol. 21a. [149] Cf. infra Fol. 35b. [150] Die Erkl. folgt weiter. [151] Wenn es von Jisraéliten herrührt. [152] Eigentl. Schandstätte (syr. חרפותא Zerstörung); viell. jed. v. תרף Hausgott, Penat. [153] Samt ihrem Inhalt. [154] Dem Wein beigemischt

und zwar erstreckt sich das Verbot auch auf die Nutzniessung – so
R. Meír; die Weisen sagen, feuchte seien verboten, trockene seien erlaubt.
Fischtunke[154] und bithynischer[155] Käse von Nichtjuden sind verboten,
und zwar erstreckt sich das Verbot auch auf die Nutzniessung
– so R. Meír; die Weisen sagen, das Verbot erstrecke sich nicht auf die
Nutzniessung. R. Jehuda erzählte: R. Jišmáél richtete an R. Jehošuá, v
als sie sich auf dem Wege befanden, folgende Frage, indem er zu
ihm sprach: Weshalb haben sie Käse von Nichtjuden verboten? Dieser
erwiderte ihm: Weil sie ihn durch das Lab von Aastieren gerinnen
lassen. Jener entgegnete ihm: Das Verbot des Labes von einem Brandopfer
ist ja strenger als das des Labes von einem Aase, dennoch sagten
sie, dass ein Priester, der sich nicht ekelt, es roh schlürfen
dürfe; dies hat man nicht zugestanden, jedoch sagten sie, man darf
es zwar nicht geniessen, jedoch begeht man daran keine Veruntreuung.
Dieser erwiderte ihm: Weil sie ihn durch das Lab von götzendienstlich
verwandten Kälbern gerinnen lassen. Jener entgegnete:
Wenn dem so ist, weshalb haben sie nicht auch die Nutzniessung verboten!?
Da lenkte ihn dieser auf eine andere Sache ab, indem er ihn
fragte: Jišmáél, wie liest du:[156]*besser ist deine*[157]*Liebe als Wein*, oder:
besser ist deine[157]*Liebe*? Jener erwiderte: *Besser ist deine Liebe*. Dieser
entgegnete: Dem ist nicht so, der nächste [Vers] beweist dies:
[158]*der liebliche Geruch deiner*[159]*Öle*.

GEMARA. Woher dies vom Weine? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Die Schrift sagt:[160]*die das Fett ihrer Opfer verzehren; den Wein ihrer Gußopfer trinken;* wie die Nutznießung des Schlachtopfers verboten ist, ebenso ist auch die Nutznießung des Weines verboten. – Woher dies vom Schlachtopfer selbst? – Es heißt:[161]*sie schlossen sich an den Baál-Peór und aßen von Toten-Schlachtopfern;* wie die Nutznießung von einem Toten verboten ist, so ist auch die Nutznießung seines Schlachtopfers verboten. – Woher dies vom Toten selbst? – Dies ist zu entnehmen aus [dem Worte] *dort*, das auch beim genickbrochenen Kalbe[162] gebraucht wird; hier[163] heißt es:[164]*und Mirjam starb dort*, und dort[165] heißt es: *und sie sollen dort im Tale dem Kalbe das Genick brechen*; wie dort die Nutznießung verboten ist, ebenso ist auch hierbei die Nutznießung verboten. – Woher dies dort[166]? – In der Schule R. Jannajs erklärten sie, es sei durch [das Wort] *Sühne*[167] zu folgern, das auch bei den heiligen Opfern gebraucht wird.

---

wird. [155] Vgl. Bd. III S. 24 Anm. 170. [156] Cant. 1,2. [157] Ob das W. דודיך feminin od. masculin ist. [158] Cant. 1,3. [159] Also masculin. [160] Dt. 32,38. [161] Ps. 106,28. [162] Cf. Dt. 21,1ff. [163] Beim Toten. [164] Num. 20,1. [165] Dt. 21,4. [166] Vom genickbrochenen Kalbe. [167] Das beim genickbrochenen

Essig, der im Besitze von Nichtjuden noch Wein war. Selbstverständlich, sollte denn, weil er sauer geworden ist, das ihm anhaftende Verbot geschwunden sein!? R. Aši erwiderte: Folgendes will er uns lehren: unser Essig im Besitze eines Nichtjuden braucht nicht mit einem Siegel innerhalb eines Siegels versehen zu sein; wenn wegen der Libierung, so verwenden sie ihn nicht dafür, und wenn wegen des Umtauschens, so wird er, da ein Siegel vorhanden ist, sich nicht bemühen, dieses zu fälschen[168].

R. Ileá sagte: Wir haben gelernt, gekochter Wein von Nichtjuden, der früher guter Wein war, sei verboten. — Selbstverständlich, sollte denn, weil er gekocht worden ist, das ihm anhaftende Verbot geschwunden sein!? R. Aši erwiderte: Folgendes will er uns lehren: unser gekochter Wein im Besitze eines Nichtjuden braucht nicht mit einem Siegel innerhalb eines Siegels versehen zu sein; wenn wegen der Libierung, so Fol. 30 verwenden sie solchen nicht dazu, und wenn wegen des Umtauschens, so wird er, da ein Siegel vorhanden ist, sich nicht bemühen, dieses zu fälschen.

Die Rabbanan lehrten: Gekochter Wein und Ölwein von Nichtjuden sind verboten; Ölwein in seinem ersten Zustande ist erlaubt. — Was ist Ölwein? — Dies wird beim Šabbathgesetze gelehrt: Man darf Honigwein bereiten, jedoch keinen Ölwein. Was ist Honigwein und was ist Ölwein? — Honigwein ist ein Gemisch von Wein, Honig und Pfeffer, Ölwein ist ein Gemisch von altem Wein, klarem Wasser und Balsam, das in Bädern [zur Kühlung] verwendet wird.

Raba und R. Joseph sagten beide: Beim verdünnten Wein gibt es kein Offenstehen[169] und beim gekochten Weine gibt es keine Libierung[170]. Sie fragten: Gibt es beim gekochten Weine ein Offenstehen oder nicht? — — Komm und höre: R. Jáqob b. Idi bekundete, daß es beim gekochten Weine kein Offenstehen gebe.

R. Jannaj b. Jišmáél erkrankte, und R. Jišmáél b. Zerud und die Jünger besuchten ihn, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen; da warfen sie die Frage auf, ob es beim gekochten Weine ein Offenstehen gebe oder nicht. Da sprach R. Jišmáél b. Zerud zu ihnen: Folgendes sagte R. Šimón b. Laqiš im Namen eines großen Mannes, das ist R. Ḥija: beim gekochten Weine gibt es kein Offenstehen. Jene fragten: Können

---

Kalbe gebraucht wird. [168] Ein Siegel ist also ausreichend. [169] Manche Getränke sind zum Genusse verboten, wenn sie über Nacht offen gestanden haben, weil eine Schlange davon getrunken haben kann; cf. Ter. VIII,4. [170] Wenn ein Nichtjude ein unverschlossenes Weingefäß berührt, so ist es ebenso, als würde er es zur Libierung für Götzenopfer verwandt haben u. es ist verboten. [171] Wörtl.

wir uns darauf verlassen? Da zeigte R. Jannaj: auf meine Verantwortung[171].

Einst saßen Šemuél und Ableṭ und man reichte ihnen gekochten Wein; da zog [Ableṭ] seine Hand[172] zurück. Da sprach Šemuél zu ihm: Sie sagten, bei gekochtem Weine gebe es keine Libierung.

Einst ließ eine Magd R. Ḥijas gekochten Wein offen stehen, und als sie darauf zu R. Ḥija kam, sprach er zu ihr: Sie sagten, beim gekochten Weine gebe es kein Offenstehen.

Der Diener des R. Ada b. Ahaba ließ einst verdünnten Wein offen stehen, und dieser sprach zu ihm: Sie sagten, beim verdünnten Weine gebe es kein Offenstehen.

R. Papa sagte: Dies gilt nur von solchem, der stark verdünnt ist, von nicht stark verdünntem aber trinkt [die Schlange] wohl. – Trinkt sie denn von nicht stark verdünntem, Rabba b. R. Hona reiste ja einst auf einem Schiffe und hatte Wein bei sich, und als er eine Schlange heranschleichen sah, sagte er zu seinem Diener, daß er sie vertreibe[173], und als dieser darauf ein wenig Wasser hineingoß, kehrte sie um!? – Für reinen begibt sie sich in Gefahr[174], für verdünnten begibt sie sich nicht in Gefahr. – Begibt sie sich denn für verdünnten nicht in Gefahr, einst war ja R. Jannaj, nach anderen Bar Hedja, bei Åkhbori[175] und trank da verdünnten Wein; ein Teil blieb in der Kanne zurück und diesen bedeckten sie mit einem Tuche; hierauf bemerkte er, wie eine Schlange Wasser nahm und in die Kanne tat, bis sie voll war und der Wein über das Tuch stieg, und dann davon trank!? – Ich will dir sagen, verdünnt sie ihn selber, so trinkt sie solchen, verdünnen ihn andere, so trinkt sie ihn nicht. R. Aši, nach anderen R. Mešaršeja, sprach: Erörterungen über eine Gefahr[176]!? Raba sagte: Die Halakha ist, bei verdünntem Weine gebe es sowohl Offenstehen als auch Libierung, bei gekochtem Weine gebe es weder Offenstehen noch Libierung.

Der Diener des R. Ḥilqija b. Ṭobi ließ einst ein Gefäß Wasser offen stehen und schlief daneben. Als er darauf zu R. Ḥilqija b. Ṭobi kam, sprach dieser zu ihm: Sie sagten, daß [die Schlangen] sich vor einem Schlafenden fürchten; dies jedoch nur am Tage, nicht aber nachts. Das ist aber nichts; wir nehmen nicht an, daß sie sich vor einem Schlafenden fürchten, einerlei ob am Tage oder nachts.

Rabh trank nicht vom [Wasser] eines Nichtjuden, denn er sagte, sie achten nicht auf das Offenstehen; bei Witwen aber trank er wohl, denn

---

auf mich und auf meinen Hals. 172. Damit er als Nichtjude ihn durch seine Berührung nicht ungenießbar mache. 173. Wörtl.: blende die Augen von dieser. 174. Sie kommt heran, selbst wenn Menschen anwesend sind. 175. Nach Raschi Ortsname, wahrscheinl. jed. Personenname. 176. Wenn Gefahr vorliegt, so trinke er sagte, sie haben die Gepflogenheit ihrer Männer beibehalten. Šemuél trank kein [Wasser] bei Witwen, denn er sagte, ihnen fehlt die Furcht vor den Männern und sie decken das Wasser nicht zu; bei Nichtjuden aber trank er wohl, denn obgleich sie auf das Offenstehen nicht achten, so achten sie auf Reinlichkeit. Manche sagen: Rabh trank kein Wasser bei Nichtjuden, wohl aber trank er es bei Witwen; Šemuél trank weder bei Nichtjuden noch bei Witwen.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Es gibt drei Arten Wein, bei denen es kein Offenstehen gibt und zwar: der herbe, der bittere und der süße. Der herbe, ein den Schlauch sprengender Wein; der bittere, der Kräuterwein; der süße, der ganz süße. R. Ḥama bezeichnete sie als bevorzugt: der herbe, Pfefferwein; der bittere, Absinth; der süße, der vorzügliche Wein.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Beim Kariana[177] ist das Offenstehen nicht zu berücksichtigen. – Was ist Kariana? R. Abahu erwiderte: Süßer Wein, der aus Asia kommt. Raba sagte: In seiner Heimat gibt es bei diesem wohl ein Offenstehen, denn da ist er Lokalgetränk.

Raba sagte: Beim Weine, der säuerlich geworden ist, gibt es drei Tage Col.b Offenstehen und Libierung, von da an gibt es weder Offenstehen noch Libierung. Die Nehardeénser aber sagten, selbst nach dreißig Tagen berücksichtige man dies, weil es zuweilen vorkommen kann, daß [eine Schlange] davon trinkt.

Die Rabbanan lehrten: Beim gärenden Wein gibt es kein Offenstehen. – Wie lange währt die Gärung? – Drei Tage. Beim Kressetrank gibt es kein Offenstehen; in der Diaspora haben sie jedoch bei diesem ein Verbot eingeführt. Dies gilt jedoch nur von solchem, dem kein Essig beigemischt ist, wenn aber Essig beigemischt ist, so reizt er[178] sie. Beim babylonischen Quarkbrei[179] gibt es kein Offenstehen; in der Diaspora haben sie jedoch bei diesem ein Verbot eingeführt. R. Menasi sagte: Sind Nagespuren zu merken, so berücksichtige man es.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Šemuéls: Beim nachtriefenden [Weine] gibt es kein Offenstehen. R. Aši sagte: Dies jedoch nur dann, wenn [ununterbrochen] Tropfen auf Tropfen folgt[180].

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Šemuéls: Bei den Stengelmündungen der Feigen gibt es kein Offenstehen. Also nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Eliézer sagte: Man darf Trauben und Feigen nachts essen, ohne etwas zu befürchten, denn es heißt:[181] *der Herr behütet die Einfältigen.*

R. Saphra sagte im Namen des R. Jehošuá aus dem Süden: Es gibt drei

---

man lieber nicht. [177] Wahrscheinl. Kariawein; die Erkl. süßer od. abgekochter Wein ist unwahrscheinlich. [178] Die Schlange mag ihn nicht u. trinkt nicht davon. [179] Cf. Pes. Fol. 42a. [180] Die Schlange hört das Plätschern und wagt nicht heranzukommen. [181] Ps. 116,6. [182] Wenn es

Arten Gift: das einer jungen [Schlange] sinkt[182] hinab, das einer mitteljährigen zerschlägt sich, und das einer alten schwimmt obenauf. – Demnach nimmt sie, je älter sie wird, um so mehr an Kraft ab, dagegen wird gelehrt, daß drei, je älter sie werden, desto mehr an Kraft zunehmen, und zwar: der Fisch, die Schlange und das Schwein!? – An Kraft nimmt sie allerdings zu, ihr Gift aber wird schwächer.

«Das einer jungen sinkt hinab.» In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Es wird gelehrt: Selbst wenn neun Personen aus einem offengestandenen Fasse getrunken haben und nicht gestorben sind, so darf ein zehnter dennoch von diesem nicht trinken. Einst ereignete es sich, daß neun Personen getrunken hatten und nicht starben, und darauf trank ein zehnter und starb. Hierzu sagte R. Jirmeja: Dies heißt hinabsinken [des Giftes]. Ebenso darf von einer offengestandenen Melone, von der neun Personen gegessen haben und nicht gestorben sind, ein zehnter nicht essen. Einst ereignete es sich, daß neun gegessen hatten und nicht starben, und darauf aß ein zehnter und starb. Hierzu sagte R. [Jirmeja]: Dies heißt hinabsinken.

Die Rabbanan lehrten: Wasser, das offen gestanden hat, darf man nicht auf öffentliches Gebiet gießen, noch damit das Zimmer sprengen, noch damit Lehm kneten, noch es seinem Tiere oder einem fremden Tiere zu trinken geben, noch sich damit Gesicht, Hände und Füße waschen. Andere sagen, [an den Körperstellen,] wo Fältchen vorhanden sind, sei es verboten, wo keine Fältchen vorhanden sind, sei es erlaubt. – Die anderen sagen ja dasselbe, was der erste Autor!? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Rückseite der Hand und der Rückseite des Fußes und der Wangenrundung[183] am Gesichte.

Der Meister sagte: Noch seinem Tiere oder einem fremden Tiere zu trinken geben. Es wird ja aber gelehrt, man dürfe es seinem eigenen Tiere zu trinken geben!? – Hier ist eine Katze[184] zu verstehen. – Demnach sollte man es auch einer fremden geben dürfen!? – Eine fremde magert dadurch ab. – Auch seine eigene magert ja dadurch ab!? – Seine eigene wird wieder gesund. – Auch eine fremde wird ja wieder gesund!? – Vielleicht will er sie verkaufen und erleidet dadurch einen Schaden.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jehuda b. Bethera: Es gibt dreierlei Weine: Libationswein, dessen Nutznießung verboten ist, der bei Olivengröße erstgradig[185] verunreinigend ist; gewöhn- Fol. 31
licher[186] Wein, dessen Nutznießung verboten ist, der Getränken gegenüber bei einem Viertellog verunreinigend ist; Wein, der von einem Nicht-

---

in eine Flüssigkeit kommt. [183] Syr. רומנא Granatapfel, übertragen für alles, was eine runde Form hat. [184] Der das Schlangengift nicht schadet; cf. Pes. Fol. 112b. [185] Cf. Bd. I S. 402 Anm. 7. [186] Der von Nichtjuden herrührt, juden verwahrt wurde, der zum Trinken verboten ist, jedoch zur Nutznießung erlaubt ist. – Wir haben ja aber gelernt: Wenn jemand Früchte bei einem Nichtjuden verwahrt, so gleichen sie hinsichtlich des Siebentjahres und der Verzehntung den Früchten[187] des Nichtjuden!? – Wenn er ihm eine Ecke überwiesen[188] hat. – Demnach sollte er auch zum Trinken erlaubt sein!? Einst kam nämlich R. Joḥanan nach Parvad[189] und fragte, ob da eine Lehre des Bar Qappara bekannt sei, und als ihm R. Tanḥum aus Parvad rezitierte: wenn jemand Wein bei einem Nichtjuden verwahrt, so ist er zum Trinken erlaubt, rief er aus:[190] *Wo der Baum fällt, da bleibt er liegen.* 'Da bleibt er liegen,' wie kommst du darauf? Vielmehr, da bleiben seine Früchte liegen. R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Eliézer und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand ein Haus im Hofe eines Nichtjuden kauft oder mietet und es mit Wein füllt, der Schlüssel oder ein Siegel aber in der Hand des Jisraéliten sich befindet, so ist [der Wein] nach R. Eliézer erlaubt und nach den Weisen verboten. R. Ḥija, Sohn des R. Ḥija b. Naḥmani, sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen Rabhs, wie manche sagen, sagte es R. Ḥisda im Namen Zeêris, und manche lesen: R. Ḥisda sagte: Abba b. Ḥama sagte mir, Zeêri habe gesagt: die Halakha ist wie R. Eliézer.

R. Eleázar sagte: Für alles[191] genügt ein Siegel, ausgenommen der Wein, für den ein Siegel nicht genügt. R. Joḥanan aber sagte, auch für den Wein genüge ein Siegel. Sie streiten jedoch nicht; einer sagte es nach R. Eliézer und einer nach den Rabbanan. Manche lesen: R. Eleázar sagte: Für alles genügt ein Siegel innerhalb eines Siegels, ausgenommen der Wein, für den ein Siegel innerhalb eines Siegels nicht genügt. R. Joḥanan aber sagte, auch für den Wein genügt ein Siegel innerhalb eines Siegels. Beide also nach den Rabbanan, jedoch ist einer der Ansicht, die Rabbanan streiten gegen R. Eliézer nur über ein Siegel, während sie es bei einem Siegel innerhalb eines Siegels erlauben, und der andere ist der Ansicht, sie verbieten es auch bei einem Siegel innerhalb eines Siegels. – Was heißt ein Siegel innerhalb eines Siegels? Raba erwiderte: Ein Becken auf der Mündung des Fasses verklebt und versiegelt heißt Siegel innerhalb eines Siegels, sonst aber nicht. Ein Korb [über das Faß] fest angeschlossen heißt Siegel innerhalb eines Siegels, nicht fest angeschlossen heißt es nicht Siegel innerhalb eines Siegels. Ein Schlauch in einem Ledersacke mit versiegelter Mündung nach unten heißt Siegel innerhalb eines Siegels, mit der Mündung nach oben heißt dies nicht Siegel innerhalb eines Siegels. Wenn man aber die Mündung in [den Le-

---

aber nicht zum Götzendienst verwendet worden ist. [187] Weil er im Verdacht steht, sie umgetauscht zu haben. [188] Abgeschlossen od. versiegelt. [189] Dem Wohnort BQ.s. [190] Ecc. 11,3. [191] Was man einem Nichtjuden anvertraut;

dersack] hineindrückt und diesen verbindet und versiegelt, so heißt dies Siegel innerhalb eines Siegels.

Die Rabbanan lehrten: Anfangs sagten sie, Wein aus Én-Kuši[192] sei verboten wegen Birath Seriqa, aus Beraqta sei verboten wegen Kephar Parša, und aus Zigdor sei verboten wegen Kephar Šalim, später aber sagten sie, offene Fässer seien verboten und geschlossene seien erlaubt. — Welcher Ansicht waren sie anfangs und welcher Ansicht waren sie später? — Anfangs waren sie der Ansicht, ein Samaritaner achte nicht auf die Berührung eines Nichtjuden, einerlei ob [das Faß] offen oder geschlossen ist, später aber waren sie der Ansicht, nur bei offenen achte er nicht darauf, wohl aber bei geschlossenen. — Sind denn geschlossene erlaubt, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand ein Col.b Faß Wein durch einen Samaritaner, oder Fischlake oder Tunke durch einen Nichtjuden gesandt hat, so sind sie, wenn er das Siegel und den Verschluß erkennt, erlaubt, wenn aber nicht, verboten!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines in der Stadt und eines auf dem Wege. R. Jirmeja wandte ein: Kommt er in die Stadt etwa nicht über den Weg!? Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, haben wir dies von dem Falle gelernt, wenn er sich zwischen den Keltern befindet; da viele dort verkehren, so fürchtet er, indem er sich sagt, wenn sie[193] dies sehen, so fügen sie mir einen Schaden zu[194].

Es wurde gelehrt: Weshalb haben sie den Met der Nichtjuden verboten? Rami b. Ḥama erklärte im Namen R. Jiçḥaqs, wegen der Verschwägerung[195]; R. Naḥman erklärte, wegen des Offenstehens[196]. — Wegen welches Offenstehens, wenn wegen des Offenstehens des Gärbottichs, so lassen wir ihn ja ebenfalls offen stehen, und wenn wegen des Offenstehens des Fasses, so lassen wir es ja ebenfalls offen stehen!? — In dem Falle, wenn sie das Wasser abstehen[197] lassen. — Demnach sollte doch der alte erlaubt sein, denn R. [Ḥanina] sagte, alter sei erlaubt, weil [das Gift] ihn nicht alt werden lasse, sauergewordener sei erlaubt, weil es ihn nicht sauer werden lasse!? — Der alte ist mit Rücksicht auf den neuen verboten. R. Papa ließ ihn sich zur Tür des Ladens herausbringen und trank ihn. R. Aḥaj ließ ihn sich nach Hause bringen und trank ihn. Nach beiden ist er wegen der Verschwägerung verboten, nur beobachtete R. Aḥaj eine noch größere Fernhaltung.

Einst kam R. Šemuél b. Bisna nach Marguan, und man setzte ihm Wein

---

wörtl. alles wird behütet. [192] In den erstgenannten Ortschaften wohnten Samaritaner, in den letztgenannten wohnten Nichtjuden. [193] Die Jisraéliten, daß ein Nichtjude den Wein berührt hat. [194] Indem sie den Wein verbieten. [195] Die durch gemeinsame Trinkgelage gefördert werden könnte. [196] Vgl. S. 526 Anm. 169. [197] Ohne es zuzudecken; Wasser gehört zu den Flüssigkeiten, vor, den er aber nicht trank; hierauf setzte man ihm Met vor, und er trank ebenfalls nicht. – Erklärlich ist es vom Weine, nämlich wegen des Makels[198], weshalb aber keinen Met!? – Wegen des Makels eines Makels[199].

Rabh sagte: Der Met der Aramäer ist erlaubt, mein Sohn Ḥija darf jedoch davon nicht trinken. – Wie du es nimmst: ist er erlaubt, so ist er ja für die ganze Welt erlaubt, und ist er verboten, so ist er ja für die ganze Welt verboten!? – Rabh ist der Ansicht, nur[200] wegen des Offenstehens, jedoch hebt die Bitternis des Hopfens die Kraft des Giftes auf; wer aber leidend ist, dem schadet er und da mein Sohn Ḥija leidend ist, so darf er davon nicht trinken.

Šemuél sagte: Alle Kriechtiere haben ein Gift, nur ist das der Schlange tötlich und das der anderen Kriechtiere nicht tötlich.

Šemuél sprach zu Ḥija b. Rabh: Gelehrtensohn, komm, ich will dir eine schöne Sache sagen, die dein Vater gesagt hat; folgendes sagte dein Vater: daß die aufgedunsenen Aramäer offenstehende [Getränke] trinken, und nicht sterben, kommt davon, weil sie Ekel- und Kriechtiere essen und ihr Körper dadurch unempfindlich ist.

Fol. 32 R. Joseph sagte: Der Metessig der Aramäer ist verboten, weil sie ihn mit Hefe von Libationswein mischen. R. Aši sagte: Kommt er aus dem Vorratskeller, so ist er erlaubt, denn wenn man [Hefe] beimischt, wird er übelriechend.

Hadrianische Scherben. Was sind hadrianische Scherben? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Scherben des Kaisers Hadrianus. Als R. Dimi kam, erklärte er: Sie suchten einen jungfräulichen Boden, der noch von niemand bearbeitet worden war, diesen bearbeiteten und bestellten sie, sodann gossen sie den gewonnenen Wein in neue Krüge, die ihn aufsogen; hierauf zerbrachen sie sie in Scherben und trugen sie bei sich, und wenn sie wollten, weichten sie sie ein[201] und tranken. R. Jehošuá b. Levi sagte: Unser erster [Aufguß] gleicht ihrem dritten.

Sie fragten: Darf man mit diesen[202] die Füße einer Bettstelle stützen: ist die Verwendung zu anderem Zwecke erlaubt oder verboten? – Komm und höre: R. Eleázar und R. Joḥanan [streiten hierüber]; einer verbietet es und einer erlaubt es. Die Halakha ist wie derjenige, der es verbietet. Man wandte ein: Wenn Fässer und Schläuche Nichtjuden gehören und jüdischer Wein sich in diesen befindet, so ist er zum Trinken verboten und zur Nutznießung erlaubt. Šimón b. Guda bekundete vor dem

---

die man nicht offen stehen lassen darf. [198] Die Leute dieser Ortschaft standen im Rufe, von nichtjüdischem Weine zu trinken. [199] Dh. als besondere Maßregel, keinen Met mit Rücksicht auf den Wein. [200] Deshalb könnte man den Met von Nichtjuden verbieten. [201] In Wasser, u. dieses zog den Geschmack des Weines an. [202] Den hadrian. Scherben. [203] Die Krüge sind leer, wäh-

Sohne des R. Gamliél, daß R. Gamliél solchen in Åkko getrunken habe; man gab es ihm aber nicht zu. Aus Schläuchen von Nichtjuden darf man, wie R. Šimón b. Gamliél im Namen des R. Jehošuá b. Qapusaj sagte, keine Decken für einen Esel fertigen. Hierbei ist ja die Verwendung zu einem anderen Zwecke erwünscht, und er lehrt, daß es verboten sei. – Nach deiner Auffassung sollte es doch verboten sein, Krüge von Nichtjuden zu kaufen, welchen Unterschied gibt es denn zwischen Schläuchen und Krügen? Raba erwiderte: Dies wurde deshalb verboten, weil, wenn sein eigner Schlauch platzen sollte, er ihn mit diesem ausflicken könnte. – Weshalb ist die Nutznießung von Krügen erlaubt nach demjenigen, welcher sagt, die Verwendung zu anderem Zweck sei verboten? – Er kann dir erwidern: In dem einen Falle ist das Verbotene nicht vollständig erhalten, in jenem Falle ist es vollständig erhalten[203].

«Man gab es ihm nicht zu.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wein in Schläuchen von Nichtjuden ist zum Trinken verboten und zur Nutznießung erlaubt. R. Šimón b. Gudá bekundete vor dem Sohn des R. Gamliél, daß R. Gamliél solchen in Åkko getrunken habe, und man gab es ihm zu!? – Er will damit nur sagen, daß das ganze Kollegium es nicht zugab, wohl aber gab es ihm sein Sohn zu. Wenn du aber willst, sage ich: Guda und Gudá waren zwei verschiedene Personen.

Ausgeherzte Felle. Die Rabbanan lehrten: Was heißt ausgeherztes Fell? Wenn es an der Herzstelle aufgerissen ist und an dieser Stelle eine Lücke sich befindet. Ist da eine Blutkruste vorhanden, so ist es verboten, ist da keine Blutkruste[204] vorhanden, so ist es erlaubt. R. Hona Col.b sagte: Dies nur, wenn es noch nicht eingesalzen[205] war, war es aber bereits eingesalzen, so ist es verboten, weil das Salz es wahrscheinlich heruntergespült hat.

R. Šimón b. Gamliél sagte: Ist das Loch rund, so sind sie verboten, ist es länglich, so sind sie erlaubt. R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. Abajje sprach zu ihm: 'Die Halakha', streitet denn jemand gegen ihn!? Dieser erwiderte: Was ist denn der Unterschied? Jener entgegnete: Eine Lehre vortragen nur als Singsang[206]!?

Fleisch, das zum Götzen hineingebracht werden soll, ist erlaubt. Wer ist der Autor dieser Lehre? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Es ist nicht R. Eliézer, denn R. Eliézer sagte, ein Nichtjude denke stets an den Götzen.

Das herausgebracht worden ist, ist verboten, weil es als Toten-

---

rend die hadrian. Scherben den Wein enthalten. 204. Dadurch läßt sich feststellen, ob das Herz vorher, nach götzendienstlichem Brauche, herausgeholt wurde. 205. Zum Gerben. 206. Ohne damit etwas gelehrt zu haben. 207. Wenn

Schlachtung gilt. Weshalb? – Weil es ganz bestimmt Götzenspende ist. Also nach R. Jehuda b. Bethera, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Woher, daß die Götzenspende durch Bezeltung[207] verunreinigend ist? Es heißt:[208] *sie schlossen sich dem Baál-Peór an und aßen von Totenschlachtungen*; wie ein Toter durch Bezeltung verunreinigend ist, ebenso ist auch die Götzenspende durch Bezeltung verunreinigend[209].

Mit denen, die zur Götzenstätte ziehen, darf man keine Geschäfte machen. Šemuél sagte: Mit einem Nichtjuden, der zur Götzenstätte zieht, ist [der Verkehr] bei seiner Hinreise verboten, weil er seinem Götzen danken würde, bei seiner Rückkehr aber erlaubt, weil das Geschehene bereits vorüber ist. Mit einem Jisraéliten, der zur Götzenstätte geht, ist es bei seiner Hinreise erlaubt, weil er noch umkehren kann, bei seiner
Fol. 33 Rückkehr verboten, denn da er daran so sehr hängt, so wird er bestimmt wiederum hingehen. – Es wird ja aber gelehrt, mit einem Jisraéliten, der zur Götzenstätte geht, sei es sowohl bei seiner Hinreise als auch bei seiner Rückkehr verboten!? R. Aši erwiderte: Dies gilt von einem abtrünnigen Jisraéliten, der ganz bestimmt hingeht.

Die Rabbanan lehrten: Mit einem Nichtjuden, der zur Messe geht, ist [der geschäftliche Verkehr] sowohl bei seiner Hinreise als auch bei seiner Rückkehr erlaubt; mit einem Jisraéliten, der zur Messe geht, ist es bei seiner Hinreise erlaubt und bei seiner Rückkehr verboten. – Mit einem Jisraéliten ist es wohl bei seiner Rückkehr deshalb verboten, weil man annimmt, er habe Götzen verkauft und führe den Götzenerlös bei sich, ebenso sollte man doch von einem Nichtjuden annehmen, er habe Götzen verkauft und führe den Götzenerlös bei sich!? – Von einem Nichtjuden nehme man an, er habe wahrscheinlich ein Kleidungsstück oder einen Esel verkauft. – Sollte man doch von einem Jisraéliten ebenfalls annehmen, er habe wahrscheinlich ein Kleidungsstück oder einen Esel verkauft!? – Wenn dem so wäre, so würde er sie daheim verkauft haben.

Mit denen, die zurückkehren, ist es erlaubt. R. Šimón b. Laqiš sagte: Dies nur, wenn sie nicht gruppenweise kommen, wenn aber gruppenweise, so ist es verboten, weil anzunehmen ist, daß sie noch umkehren wollen.

Schläuche und Weinkrüge von Nichtjuden. Die Rabbanan lehrten: Neue ungepichte Schläuche von Nichtjuden sind[210] erlaubt, alte oder ausgepichte sind verboten. Wenn ein Nichtjude sie ausschmiert und bearbeitet und im Beisein eines Jisraéliten den Wein hineingießt, so ist nichts zu befürchten. – Was nützt das Beisein eines Jisraéliten, wenn

---

man sich mit diesem zusammen in einem Raume befindet. [208] Ps. 106,28. [209] Und ebenso ist sie gleich diesem zur Nutznießung verboten; cf. supra Fol. 29b. [210] Weil sie nicht viel eingesogen haben können. [211] Wenn er den der Nichtjude den Wein hineingießt!? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn der Nichtjude sie ausschmiert und bearbeitet und ein Jisraélit im Beisein eines zweiten Jisraéliten den Wein hineingießt, so ist nichts zu befürchten. – Wozu ist, wenn ein Jisraélit den Wein hineingießt, das Beisein eines zweiten Jisraéliten nötig!? – Es könnte vorkommen, daß [der Nichtjude] ihn libiert, der Jisraélit aber in seiner Beschäftigung dies nicht merkt. R. Zebid erklärte: Tatsächlich, wie du zuerst angenommen hast, denn in diesem Falle[211] ist es, wenn er ihn hineingießt, ebenso, als würde er Wasser in den Lehm gießen. R. Papi sagte: Aus den Worten R. Zebids ist zu entnehmen, daß, wenn ein Nichtjude Wein in das Salz eines Jisraéliten gießt, dieses erlaubt sei. R. Aši wandte ein: Ist es denn gleich: in jenem Falle verliert sich [der Geschmack des Weines], in diesem Falle aber verliert er sich nicht.

Der Araber Bar Ádi raubte einst Weinschläuche von R. Jiçḥaq b. Joseph und füllte sie mit Wein, und später gab er sie ihm zurück. Hierauf kam dieser ins Lehrhaus und fragte. Da sprach R. Jirmeja: R. Ami lehrte eine Halakha für die Praxis, daß man sie drei Tage mit Wasser fülle und ausspüle. Raba sagte: Man muß es alle vierundzwanzig Stunden[212] wechseln. Hieraus könnte man entnehmen, dies gelte nur von unsrigen, nicht aber von ihrigen, als aber Rabin kam, sagte er im Namen des R. Šimón b. Laqiš, sowohl von den unsrigen, als auch von den ihrigen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, wollte vor R. Aši sagen, dies gelte nur von Schläuchen, nicht aber von Krügen; da sprach R. Aši zu ihm: Einerlei ob Schläuche oder Krüge.

Die Rabbanan lehrten: Neue ungepichte Weinkrüge von Nichtjuden sind erlaubt, alte oder ausgepichte sind verboten. Hatte der Nichtjude darin Wein gehabt, so gieße der Jisraélit darin Wasser[213]; hatte der Nichtjude darin Wein gehabt, so gieße der Jisraélit darin Fischlake[214] oder Tunke, und er braucht kein Bedenken zu haben. Sie fragten: Von vornherein, oder wenn bereits geschehen? – Komm und höre: R. Zebid b. Col.b Ošája lehrte, wenn jemand neue Weinkrüge von einem Nichtjuden kauft, dürfe er in diese Wein gießen, und wenn alte, dürfe er in diese von vornherein Fischlake oder Tunke gießen.

R. Jehuda der Fürst fragte R. Ami: Wie ist es, wenn man sie in den Schmelzofen legt und sie ausbrennt? Dieser erwiderte: Wenn Fischlake ausbrennt, um wieviel mehr Feuer. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Joḥanan sagte, und wie manche sagen, sagte es R. Asi im Namen R. Joḥanans: Wenn man Weinkrüge von Nichtjuden zurück in den Schmelzofen legt, so sind sie, sobald das Pech sich abgelöst hat, erlaubt. R. Aši sagte:

Wein nur zur Anfeuchtung des Schlauches hineingießt. 212. Wörtl. von Stunde zu Stunde, sc. des folgenden Tages. 213. Und lasse sie 3 Tage stehen. 214. So-

Sage nicht, bis es ganz abfällt, sondern sogar wenn es sich nur löst, auch wenn es nicht ganz abgefallen ist. Über Holzspänchen[214] streiten R. Aḥa und Rabina; nach dem einen ist es verboten und nach dem anderen ist es erlaubt. Die Halakha ist wie derjenige, der es verbietet.

Sie fragten: Darf man in diese Met abfüllen? R. Naḥman und R. Jehuda verbieten es und Raba erlaubt es. Rabina erlaubte R. Ḥija, dem Sohne R. Jiçḥaqs, in solche Met abzufüllen, hierauf ging er und füllte darin Wein ab. Dennoch achtete er nicht darauf[115], denn er sagte, es sei nur ein besonderer Zufall[216].

R. Jiçḥaq b. Bisna hatte Gefäße aus Rinderkot[217]; da füllte er sie mit Wasser und stellte sie vor die Sonne. Als sie dann platzten, sprach R. Abba zu ihm: Nun hast du sie dir für immer verboten gemacht; die Rabbanan sagten nur, daß man sie mit Wasser fülle, nicht aber, daß man sie in die Sonne stelle. R. Josana sagte im Namen R. Amis: Für Natrongefäße gibt es keine Reinigung[218]. – Was sind Natrongefäße? R. Jose b. Abin erwiderte: Gefäße aus alaunhaltigem Tone.

Die Leute des Rufulus Parzek nahmen in Pumbeditha Kannen gewaltsam ab, die er mit Wein füllte, und später gab er sie zurück. Hierauf kamen sie zu R. Jehuda und fragten ihn, und dieser erwiderte ihnen: Sie waren[219] nicht für die Dauer bestimmt; man spüle sie daher mit Wasser aus, und sie sind erlaubt.

R. Åvira sagte: Die braunen[220] Krüge der Aramäer kann man, da sie nicht viel einsaugen, mit Wasser ausspülen, und sie sind dann erlaubt.

R. Papi sagte: Die breiten irdenen Töpfe aus Mikhse kann man, da sie nicht viel einsaugen, mit Wasser ausspülen, und sie sind dann erlaubt. Becher[221] sind nach R. Asi verboten und nach R. Aši erlaubt. Hat ein Nichtjude aus ihnen das erste Mal[222] getrunken, so sind alle der Ansicht, daß sie verboten sind, sie streiten nur über das zweite Mal. Manche sagen, wenn das erste oder das zweite Mal, so sind alle der Ansicht, daß sie verboten sind, sie streiten nur über das dritte Mal. Die Halakha ist, wenn das erste oder das zweite Mal, so sind sie verboten, und wenn das dritte Mal, so sind sie erlaubt.

---

fort, weil durch die Schärfe derselben der Geschmack des Weines schwindet. 214. Wenn man brennende Späne in die Kanne legt, bis das Pech abfällt. 215. Sie fernerhin auch für Met zu verbieten, da man sie für Wein verwenden könnte. 216. Die Tatsache, daß sie für Wein verwendet worden sind. 217. So nach Raschi; nach anderen aus Buchsbaumholz. 218. Wenn sie mit Wein von Nichtjuden gefüllt waren. 219. Für die Benutzung der Nichtjuden. 220. שחימא, syr. gewöhnlich, schlecht, einfach; billige Krüge, die nicht geeignet sind, darin Wein längere Zeit aufzubewahren. 221. Die nicht zur Aufbewahrung des Weines, sondern nur zum Trinken benutzt werden. 222. Wo sie noch viel

R. Zebid sagte: Glasierte Gefäße sind, wenn sie weiß oder schwarz sind, erlaubt, wenn grün[223], verboten, weil diese einsaugen. Wenn sie aber Risse haben, so sind sie alle verboten.

Meremar trug vor: Glasierte Gefäße, einerlei ob weiß oder schwarz oder grün, sind erlaubt. – Womit ist es hierbei anders als beim Gesäuerten[224] am Pesahfeste!? Man fragte nämlich Meremar: Darf man [gebrauchte] glasierte Gefäße am Pesahfeste benutzen? Von grünen ist dies nicht fraglich, da sie porös sind und einsaugen, sind sie entschieden verboten, fraglich ist es nur von weißen und schwarzen; ferner war es auch nicht fraglich, wenn sie Risse haben, da sie einsaugen, sind sie entschieden verboten; fraglich war es nur von glatten. Dieser erwiderte: Fol. 34 Ich sah, daß sie ausschwitzen, und da sie ausschwitzen, so saugen sie auch ein, somit sind sie verboten; die Tora hat auch bekundet, daß das Tongefäß das Aufgesogene niemals[225] verliere. Wolltest du erwidern, Gesäuertes sei nach der Tora [verboten], Libationswein aber nur rabbanitisch, so haben ja die Rabbanan all ihre Verordnungen denen der Tora gleichgestellt!? – Die einen werden für Heißes, die anderen dagegen für Kaltes verwendet.

Einst kam R. Úqaba nach Ginzaq und man fragte ihn da, ob es ein Fasten für Stunden gebe[226] oder nicht, und er wußte es nicht. Ob Weinkrüge von Nichtjuden verboten oder erlaubt sind, und er wußte es nicht. In welchen [Gewändern] Moše während der sieben Einweihungstage den Tempeldienst verrichtet hat, und er wußte es ebenfalls nicht. Als er darauf ins Lehrhaus kam und fragte, erwiderte man ihm: Die Halakha ist, es gebe ein Fasten für Stunden, und wenn man es beendigt hat, spreche man das Fastengebet. Die Halakha ist, Weinkrüge von Nichtjuden sind nach zwölf Monaten erlaubt. Und Moše verrichtete während der sieben Einweihungstage den Tempeldienst in einem weißen Gewande. R. Kahana lehrte: In einem weißen Gewande ohne Saum.

Traubenkerne und Schlauben von Nichtjuden &c. Die Rabbanan lehrten: Traubenkerne und Schlauben von Nichtjuden sind feucht verboten und trocken erlaubt. Welche heißen feucht und welche heißen trocken? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Feucht heißen sie die ersten zwölf Monate, nach Ablauf von zwölf Monaten heißen sie trocken. Es wurde gelehrt: Rabba b. Bar Hana sagte im Namen R. Johanans: Sind sie verboten, so sind sie auch zur Nutznießung verboten, und sind sie erlaubt, so sind sie auch zum Essen erlaubt.

---

einsaugen. [223] Das im Texte gebrauchte Wort kann auch gelb bedeuten. [224] Gefäße, die für Gesäuertes (חמץ) benutzt worden sind, dürfen am Pesahfeste nicht verwendet werden. [225] Cf. Lev. 11,33. [226] Ob es als Fasttag

R. Zebid sagte: Weinhefe der Aramäer ist nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt. R. Ḥabiba, der Sohn Rabas, sagte: Krüge [der Nichtjuden] sind nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt. Col.b R. Ḥabiba sagte: Die Lederschläuche der Araber sind nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Die Träber von Nichtjuden sind nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sagte: Die braunen und schwarzen Wasserkrüge von Nichtjuden sind nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt.

FISCHTUNKE. Die Rabbanan lehrten: Fischtunke von Fabrikanten[225] ist erlaubt. R. Jehuda b. Gamliél sagte im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél, auch Fischsalat[226] von Fabrikanten sei erlaubt. Abimi, Sohn des R. Abahu, lehrte: Fischtunke von Fabrikanten ist erlaubt. Er lehrte es und er selber sagte hierzu: Der erste[227] und der zweite ist erlaubt, der dritte ist verboten. – Weshalb? – Der erste und der zweite haben einen starken Fettgehalt, deshalb ist dazu kein Wein nötig, den übrigen aber wird Wein beigemischt.

Einst lief ein Schiff mit Fischtunke in den Hafen von Åkko ein; da stellte R. Abba aus Åkko Wächter auf. Hierauf sprach Raba zu ihm: Wer hat es bis jetzt bewacht? Dieser erwiderte: Was war bis jetzt zu befürchten; wenn etwa, daß sie Wein beimischen, so kostet ja ein Maß Fischtunke ein Lama, während ein Maß Wein vier Lama kostet. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Vielleicht sind sie über Çor gekommen, wo der Wein billig ist!? Dieser erwiderte: Dort gibt es Krümmungen und Schneeschmelze.

BITHYNISCHER KÄSE. R. Šimón b. Laqiš sagte: Weshalb haben sie den bithynischen Käse verboten? Weil die meisten Kälber dieser Stadt für die Götzen geschlachtet werden. – Weshalb die meisten, dies gälte ja auch, wenn es die wenigsten wären, denn R. Meír berücksichtigt ja auch die Minorität!? – Wenn du mit den meisten begründest, so bleiben die wenigsten zurück, wenn du aber mit den wenigsten begründest, so bleiben ja die meisten Kälber zurück, die nicht für die Götzen geschlachtet werden, und außerdem sind noch andere Tiere vorhanden, die überhaupt nicht für die Götzen geschlachtet werden, somit käme bei der Begründung nur die Minorität der Minorität in Betracht, und die Minorität der Minorität berücksichtigt R. Meír nicht. R. Šimón b. Eljaqim sprach zu R. Šimón b. Laqiš: Was ist denn dabei, daß sie für die Götzen geschlachtet werden, nach deiner Ansicht sind ja solche erlaubt!? Es wird nämlich ge-

---

angerechnet wird, wenn man das Fasten erst im Laufe des Tages auf sich genommen hat; cf. Tan. Fol. 11b.

[225] Die sie ohne Wein bereiten.

[226] חילק, lat. alec (halec) Fischbrühe, Fischlake; aus reinen Fischen bereitet.

[227] Aufguß; die Fische werden mehrere Male zur Gewinnung von Tunke verwen-

lehrt: Wenn jemand ein Vieh schlachtet mit der Absicht, das Blut für einen Götzen zu sprengen, oder das Fett für einen Götzen aufzuräuchern, so ist es, wie R. Joḥanan sagt, verboten, weil man während der einen Dienstverrichtung[228] über eine andere bestimmen kann, denn man folgere hinsichtlich der äußeren[229][Schlachtung] von der inneren, und wie R. Šimôn b. Laqiš sagt, erlaubt. Dieser erwiderte: Deine Stunde ist vorüber[230]; wenn er sagt, er wolle ihm dienen mit dem Akte des Schlachtens selbst.

R. JEHUDA ERZÄHLTE: R. JIŠMÂÉL RICHTETE &c. R. Aḥadboj sagte: Wenn jemand sich [eine Frau] mit dem Miste[231] eines zu steinigenden Ochsen[232] antraut, so ist die Antrauung gültig, wenn aber mit dem Miste von götzendienstlich verwandten Kälbern, so ist die Antrauung ungültig. Wenn du willst, beweise ich dies durch einen Vernunftgrund, und wenn du willst, aus einem Schriftverse. Wenn du willst, durch einen Vernunftgrund: bei den götzendienstlich verwandten Kälbern ist der Leibesumfang erwünscht, beim zu steinigenden Ochsen dagegen ist dies nicht erwünscht. Wenn du willst, aus einem Schriftverse: hierbei[233] heißt es:[234]*an deiner Hand soll nichts kleben bleiben,* dort aber heißt es: [235]*so soll der Ochs gesteinigt und sein Fleisch nicht gegessen werden*; nur das Fleisch ist verboten, der Mist aber ist erlaubt. Raba sagte: Beides haben wir gelernt. Der eine begründete: weil sie ihn durch das Lab von Aastieren gerinnen lassen, und der andere erwiderte ihm, das Verbot des Labes von einem Brandopfer sei strenger als das des Labes von einem Aase; demnach ist der Mist von zur Nutznießung verbotenen Tieren[236] erlaubt. Und ferner begründete der eine: weil sie ihn durch das Lab von götzendienstlich verwandten Kälbern gerinnen lassen, und der andere erwiderte ihm, weshalb sie ihn demnach nicht auch für die Nutznießung verboten haben; demnach ist der Mist von götzendienstlich [verwandten Tieren] verboten. — Sollte er ihm doch erwidert haben, weil das Verbotene nicht mehr in seiner Beschaffenheit erhalten ist, denn auch die Fischtunke haben die Rabbanan deshalb nicht verboten, weil das Verbotene nicht mehr in seiner Beschaffenheit erhalten ist!? — Ich Fol. 35

---

det. [228] Wenn er also beim Schlachten eine das Blutsprengen betreffende Bestimmung trifft, so ist diese gültig. [229] Dh. das Schlachten gewöhnlicher Tiere, das außerhalb des Tempelhofes stattfindet, mit dem Schlachten von Opfern, das innerhalb des Tempelhofes stattfindet, bei denen man während der einen Dienstleistung über eine andere bestimmen kann; das Opfer ist event. untauglich. [230] Dh. dein Glück ist fort. [231] Die Antrauung erfolgt dadurch, daß er ihr einen Wertgegenstand schenkt. [232] Der einen Menschen getötet hat, und zur Nutznießung verboten ist. [233] Bei Dingen, die für den Götzendienst verwandt worden sind. [234] Dt. 13,18. [235] Ex. 21,28. [236] Gleich dem des Brandwill dir sagen, da man ihn mit diesem gerinnen läßt, so ist es ebenso als würde das Verbotene noch in seiner Beschaffenheit erhalten sein.

DA LENKTE IHN DIESER AUF EINE ANDERE SACHE AB &c. Was bedeuten [die Worte:][237]*denn besser ist deine Liebe als Wein*? Als R. Dimi kam, erklärte er: Die Gemeinschaft Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, angenehmer sind mir die Worte deiner Lieben[238] als der Wein der Tora. Weshalb fragte er ihn gerade über diesen Vers? R. Šimón b. Pazi, nach anderen R. Šimón b. Ami, erwiderte: Er hatte ihm mit dem Beginne des Schriftverses erwidert:[237]*er küsse mich mit den Küssen seines Mundes.* Er sprach nämlich zu ihm: Bruder Jišmáél, schließe deine Lippen an einander und sei nicht voreilig, mich zu widerlegen. – Weshalb nicht? Úla, nach anderen R. Šemuél b. Abba, erwiderte: Dies war eine neue Verordnung und sollte nicht angezweifelt werden. – Worauf stützte sich die Verordnung? R. Šimón b. Pazi erwiderte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wegen des Annagens[239]. – Sollte er ihm doch erwidert haben: wegen des Annagens!? – Dies nach Úla, denn Úla sagte: Wenn sie im Westen eine Verordnung treffen, so geben sie ein Jahr von zwölf Monaten den Grund nicht an, weil jemand ihn vielleicht nicht anerkennen und sie mißachten könnte. R. Jirmeja schimpfte hierüber: demnach sollte doch trockener erlaubt sein, alter erlaubt sein, denn R. Ḥanina sagte, trockener sei erlaubt, weil [das Gift] ihn nicht trocken werden lasse, alter sei erlaubt, weil es ihn nicht alt werden lasse!? Vielmehr, erklärte R. Ḥanina, weil es nicht möglich ist, daß keine Milchtropfen[240]zurückbleiben. Šemuél erklärte: Weil man ihn mit der Haut das Labes von Aastieren gerinnen läßt, wenn aber mit dem Labe selbst, so ist er erlaubt. – Kann Šemuél dies denn gesagt haben, wir haben ja gelernt, das Lab von nichtjüdischen [Tieren] und von Äsern sei verboten, und auf unseren Einwand, von Nichtjuden [Geschlachtetes] sei ja ebenfalls Aas, erwiderte Šemuél, dies gehöre zusammen: das Lab des von einem Nichtjuden Geschlachteten sei Aas und verboten!? – Das ist kein Col.b Einwand; eines vor seinem[241]Rücktritt und eines nach seinem Rücktritt; an der Mišna aber wurde nicht gerührt. R. Malkija erklärte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Weil sie die Oberfläche mit Schweinefett glätten. R. Ḥisda erklärte: Weil sie ihn durch Essig gerinnen lassen. R. Naḥman erklärte: Weil sie ihn durch Harz von Ungeweihtem gerinnen lassen. Also nach dem folgenden Autor, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, wenn man [Milch] durch Harz von Ungeweihtem gerinnen läßt, sei sie verboten, weil dieses als Frucht gilt. – Du kannst auch sagen, nach

---

opfers. [237] Cant. 1,2. [238] Der Gelehrten. [239] Eine Schlange könnte daran genagt haben. [240] In den Löchern des Käses, u. die Milch eines Nichtjuden ist verboten. [241] R. Jehošuás, wegen des Einwandes R. Jišmáéls. 242.

R. Jehošuå, denn R. Jehošuå streitet gegen R. Eliêzer nur über das Harz des Stammes, hinsichtlich des der Früchte aber pflichtet er ihm bei. Das ist es, was wir gelernt haben: R. Jehošuå sagte: Ich habe ausdrücklich gehört, daß, wenn man sie durch das Harz der Blätter oder durch das der Wurzeln gerinnen läßt, sie erlaubt, und wenn durch das der Früchte, sie verboten sei, weil dieses als Frucht gilt. – Sowohl nach R. Ḥisda als auch nach R. Naḥman b. Jiçḥaq sollte er doch auch zur Nutznießung verboten sein!? – Das ist ein Einwand.

R. Naḥman, Sohn des R. Ḥisda, trug vor: Es heißt:[242] *der liebliche Geruch deiner Öle.* Der Schriftgelehrte gleicht einer Parfümflasche; ist sie offen, so duftet sie, ist sie geschlossen, so duftet sie nicht. Und noch mehr, Dinge, die ihm verborgen waren, öffnen sich ihm, denn es heißt: *ålamoth [Jungfrauen] lieben dich,* und man lese *ålumoth* [verborgene Dinge]. Und noch mehr, auch der Todesengel liebt ihn, denn es heißt: *ålamoth lieben dich,* und man lese, *ål-maveth* [Todesbeamter]. Und noch mehr, er erbt auch beide Welten, diese Welt und die zukünftige Welt, denn es heißt: *ålamoth,* und man lese: *ôlamoth* [die Welten].

FOLGENDE DINGE DER NICHTJUDEN SIND VERBOTEN, JEDOCH ERSTRECKT SICH DAS VERBOT NICHT AUF DIE NUTZNIESSUNG: MILCH, DIE EIN NICHTJUDE OHNE VON EINEM JISRAÉLITEN BEOBACHTET WORDEN ZU SEIN GEMOLKEN HAT, BROT UND ÖL; RABBI UND SEIN GERICHTSKOLLEGIUM ERLAUBTEN DAS ÖL. FERNER GEKOCHTES UND EINGELEGTES, WORIN MAN WEIN ODER ESSIG HINEINZUTUN PFLEGT, ZERHACKTE ṬERITH[243], FISCHLAKE, WORIN KEINE FISCHCHEN SIND, KEINE HERUMSCHWIMMENDE KILBITH[244], FISCHSALAT[245], SCHNITTE ASANT UND GEWÜRZTES[246] SALZ. ALL DIESE DINGE SIND VERBOTEN, JEDOCH ERSTRECKT SICH DAS VERBOT NICHT AUF DIE NUTZNIESSUNG. vi

GEMARA. Was ist denn bei der Milch zu befürchten, wenn etwa das Vertauschen, so ist ja die reine[247] weiß und die unreine[247] gelb, und wenn etwa die Beimischung[248], so kann man sie ja gerinnen lassen, denn der Meister sagte, reine Milch gerinne, unreine gerinne nicht!? – Allerdings wenn man sie zur Bereitung von Käse braucht, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man sie als Zukost braucht. – Man kann ja etwas davon nehmen und gerinnen lassen!? – Da es bei der reinen ebenfalls Bestandteile gibt, die nicht gerinnen, so kann man sich darauf nicht verlassen. Wenn du aber willst, sage ich: du kannst auch sa-

---

Cant. 1,3.

[243] Eine Art Salzfisch; gewöhnlich mit Triton identifiziert.

[244] Nach Raschi kleine Fischchen, die nur in der Lake reiner Fische gedeihen.

[245] Vgl. ob. S. 538 Anm. 226.

[246] Vgl. weit. S. 556 Anm. 344.

[247] Dh. die Milch von reinen, bzw. unreinen Tieren.

[248] Von unreiner Milch.

gen, wenn man sie zur Bereitung von Käse braucht, denn ein Teil [der Molke] bleibt in den Löchern zurück[249].

Brot. R. Kahana sagte im Namen R. Joḥanans: Das Brot ist von keinem Gerichtskollegium erlaubt worden. — Demnach gibt es jemand, der es erlaubt hat? — Allerdings; als R. Dimi kam, erzählte er: Einst ging Rabbi aufs Feld hinaus, und als ein Nichtjude ihm ein Backofen-Brot von der Größe einer Seá brachte, sprach er: Wie schön ist dieses Brot; was veranlaßte die Weisen, es zu verbieten!? — 'Was veranlaßte die Weisen, es zu verbieten', wegen der Verschwägerung[250]!? — Vielmehr, was veranlaßte die Weisen, es auf dem Felde[251] zu verbieten!? Das Volk glaubte dann, Rabbi habe das Brot erlaubt, dem ist aber nicht so, Rabbi hat das Brot nicht erlaubt. R. Joseph, nach anderen R. Šemuél b. Jehuda, sagte: Nicht so hat sich dies zugetragen, sondern wie folgt: Einst kam Rabbi in eine Ortschaft, und als er merkte, daß das Brot für die Schüler nicht ausreiche, fragte er, ob da vielleicht ein Brothändler anwesend sei. Das Volk glaubte dann, er habe einen nichtjüdischen Brothändler gemeint, dem ist aber nicht so, er meinte einen jisraélitischen Brothändler. R. Ḥelbo sagte: Selbst nach demjenigen, der Brot eines nichtjüdischen Händlers sagt, gilt dies nur von dem Falle, wenn kein jisraélitischer Brothändler anwesend ist, nicht aber, wenn ein jisraélitischer Brothändler anwesend ist. R. Joḥanan sagte: Selbst nach demjenigen, der Brot eines nichtjüdischen Händlers sagt, gilt dies nur auf dem Felde, nicht aber in der Stadt, wegen der Verschwägerung. Ajbu biß von solchem ab und aß es an der Grenze[252]; da sprach Raba, nach anderen R. Naḥman b. Jiçḥaq: Redet nicht mit Ajbu, denn er ißt Brot von Aramäern.

Öl. Das Öl wurde, wie Rabh sagt, von Daniél verboten; Šemuél aber sagt, die Ausschwitzung der unreinen Gefäße mache es verboten. — Fol. 36 Ißt denn die ganze Welt nur [levitisch] Reines[253]!? — Vielmehr, die Ausschwitzung der verbotenen[254] Gefäße macht es verboten. Šemuél sprach zu Rabh: Erklärlich ist es nach meiner Ansicht, die Ausschwitzung der verbotenen Gefäße mache es verboten, daß R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha, als er kam, erzählte, R. Šimlaj habe in Nezibis vorgetragen, daß R. Jehuda und sein Gerichtskollegium abgestimmt und das Öl erlaubt haben, denn er ist der Ansicht, wenn es[255] einen verschlechternden Geschmack verleiht, sei es erlaubt; wieso aber konnte, nach deiner Ansicht,

---

[249] Und dieser Molkenrest kann von der unreinen Milch sein. [250] Cf. infra Fol. 36b. [251] Wo Nichtjuden an der Mahlzeit nicht teilnehmen. [252] Zwischen Stadt u. Feld. [253] Nur die priesterlichen Abgaben müssen unter Beobachtung der lev. Reinheitsgesetze gegessen werden. [254] Da der Nichtjude sie vorher zur Aufbewahrung von verbotenen Speisen verwendete. [255] Das Ver-

Daniél habe es verboten, R. Jehuda der Fürst kommen und dies aufheben, wir haben ja gelernt, ein Gerichtskollegium könne die Bestimmung eines anderen Gerichtskollegiums nur dann aufheben, wenn es größer ist als jenes an Weisheit und Zahl!? Dieser erwiderte: Du kommst mir mit Šimlaj dem Ludäer, die Ludäer mißachten [die rabbanitischen Bestimmungen]. Jener entgegnete: Soll ich es ihm mitteilen? Da wurde er verlegen. Hierauf sprach Rabh: Weil jene [die Schriftstelle] nicht ausgelegt haben, sollten wir es ebenfalls nicht tun!? Es heißt:[256]*und Daniél nahm sich fest vor, sich nicht zu verunreinigen mit der Speise des Königs und mit dem Weine seiner Getränke*; die Schrift spricht von zwei Getränken, vom Weine und vom Öl. Rabh ist der Ansicht, er nahm es sich für sich selbst vor und traf auch eine Entscheidung für ganz Jisraél, und Šemuél ist der Ansicht, er nahm es sich nur für sich selbst vor, traf aber keine Entscheidung für ganz Jisraél. – Kann das Öl denn von Daniél verboten worden sein, Bali sagte ja im Namen Abimi des Nabatäers im Namen Rabhs, [die Bestimmungen] über ihr Brot, ihr Öl, ihren Wein und ihre Töchter gehören sämtlich zu den achtzehn[257]Verordnungen!? Wolltest du erwidern, Daniél habe es zuerst angeordnet, und man habe es nicht akzeptiert, und darauf haben es die Schüler von Hillel und Šammaj angeordnet, und man habe es dann akzeptiert, welche Bedeutung hätte demnach die Bekundung[258]Rabhs!? – Vielmehr, Daniél hatte es in der Stadt verboten, darauf kamen jene und verboten es auch auf dem Felde. – Wieso konnte R. Jehuda der Fürst eine Bestimmung der Schüler Šammajs und Hillels aufheben, wir haben ja gelernt, ein Gerichtskollegium könne die Bestimmung eines anderen Gerichtskollegiums nur dann aufheben, wenn es größer ist als jenes an Weisheit und Zahl!? Ferner sagte auch Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß in jedem anderen Falle ein Gerichtskollegium die Bestimmung eines anderen Gerichtskollegiums aufheben[259]könne, nur nicht die achtzehn Verordnungen, und selbst wenn Elijahu mit seinem Gerichtskollegium kommen sollte, höre man nicht auf ihn!? R. Mešaršeja erwiderte: Der Grund[260]ist ja der, weil das Verbot beim größten Teile Jisraéls verbreitet ist, aber das Verbot des Öls ist nicht beim größten Teile Jisraéls verbreitet. R. Šemuél b. Abba sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Unsere Meister haben untersucht und festgestellt, daß das Verbot des Öls nicht beim größten Teile Jisraéls verbreitet ist, da stütz-

---

botene, das ohne Absicht in eine Speise kommt. [256] Dan. 1,8. [257] Bei einer gemeinsamen Sitzung der Schule Šammajs und Hillels; cf. Sab. Fol. 14a. [258] Das Verbot ist ja demnach nicht auf Daniél, sondern auf die Bestimmung der Schulen von Š. und H. zurückzuführen. [259] Vorausgesetzt, daß es bedeutender ist. [260] Weshalb diese 18 Verordnungen nicht aufgehoben werden ten sie sich auf die Worte des R. Šimón b. Gamliél und des R. Eleázar b. Çadoq, welche sagten, man dürfe der Gemeinde nur dann eine erschwerende Verordnung auferlegen, wenn der größte Teil derselben sie ertragen kann. R. Ada b. Ahaba sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[261]*Mit dem Fluche seid ihr belegt, mich betrügt ihr, das ganze* Col.b *Volk*[262]; ist das ganze Volk dabei, so ist es gültig, sonst aber nicht.

Der Text. Bali sagte im Namen Abimi des Nabatäers im Namen Rabhs: [Die Bestimmungen] über ihr Brot, ihr Öl, ihren Wein und ihre Töchter gehören sämtlich zu den achtzehn Verordnungen. – Was wurde über ihre Töchter bestimmt? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie bestimmten, daß ihre Töchter von der Wiege an als menstruierend[263]gelten sollten. Geneba sagte im Namen Rabhs: All diese Verordnungen wurden wegen des Götzendienstes getroffen. Als nämlich R. Aḥa b. Ada kam, sagte er im Namen R. Jiçḥaqs: Sie haben ihr Brot wegen ihres Öls verboten. – Womit ist es denn beim Öl strenger als beim Brot!? – Vielmehr, ihr Brot und ihr Öl wegen ihres Weines, ihren Wein wegen ihrer Töchter, ihre Töchter wegen jener[264]Sache, und noch eine andere Sache wegen einer anderen Sache[265]. – Ihre Töchter sind ja auch nach der Tora verboten, denn es heißt:[266]*du sollst dich nicht mit ihnen verschwägern*!? Nach der Tora ist es nur mit den sieben Völkern[267][verboten], nicht aber mit den übrigen Völkern, dann kamen sie und bestimmten dies auch von den übrigen Völkern. – Wie ist es aber nach R. Šimón b. Joḥaj zu erklären, der auslegt:[268]*sie werden deinen Sohn mir abfällig machen*, dies schließe jede Abfälligmachung[269]ein!? – Vielmehr, die Tora hat nur den ehelichen Beischlaf verboten, dann kamen sie und verboten auch den außerehelichen Beischlaf. – Aber auch der außereheliche Beischlaf wurde ja bereits im Gerichtskollegium Šems[270]verboten, denn es heißt: [271]*da gebot Jehuda: Führet sie hinaus, daß sie verbrannt werde*!? – Vielmehr, nach der Tora gilt dies nur von dem Falle, wenn ein Nichtjude eine Jisraélitin beschläft, weil sie sich ihm anschließt[272], nicht aber von dem Falle, wenn ein Jisraélit eine Nichtjüdin beschläft. – Aber auch über die Beschlafung einer Nichtjüdin durch einen Jisraéliten besteht ja ein dem Moše am Sinaj überliefertes Verbot, denn der Meister sagte,

---

können. [261] Mal. 3,9. [262] Die Verordnung wird durch die Auferlegung eines Fluches auf den Übertretenden, der Gott 'betrügt', bekräftigt. [263] Sie sind sofort nach ihrer Geburt verunreinigend, gleich einem menstruierenden Weibe. [264] Verleitung zum Götzendienste. [265] Die Erklärung folgt weiter. [266] Dt. 7,3. [267] Cf. Dt. 7,1. [268] Dt. 7,4. [269] Die Verschwägerung ist also nach der Tora auch mit den übrigen nichtjüd. Völkern verboten. [270] Die in der Schrift vorkommenden Gesetze aus der Zeit vor der Gesetzgebung werden auf den Stammvater Šem zurückgeführt. [271] Gen. 38,24. [272] Und zum Götzendienste verleitet wird. [273] Jedoch ist er nachher nicht wenn jemand eine Aramäerin beschläft, so mögen Eiferer[273]ihn niederstoßen!? – Vielmehr, nach der Tora ist es nur öffentlich verboten, wie bei jenem[274]Ereignisse, dann kamen sie und verboten es auch heimlich. – Aber auch heimlich wurde es ja bereits durch das Gerichtskollegium der Ḥasmonäer verboten!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Jisraélit eine Nichtjüdin beschläft, so ist er schuldig wegen [Beschlafens] einer Menstruierenden, Sklavin, Nichtjüdin und Ehefrau, und als Rabin kam, sagte er, wegen [Beschlafens] einer Menstruierenden, Sklavin, Nichtjüdin und Hure[275]!? – Das Gerichtskollegium der Ḥasmonäer hat nur den eigentlichen Beischlaf verboten, nicht aber das Alleinsein[276], dann kamen sie und verboten auch das Alleinsein. – Aber auch das Alleinsein wurde ja bereits durch das Gerichtskollegium Davids verboten, denn R. Jehuda sagte: damals[277]verboten sie das Alleinsein!? – Ich will dir sagen, nur das Alleinsein mit einer Jisraélitin, nicht aber das Alleinsein mit einer Nichtjüdin, dann kamen sie und verboten auch das Alleinsein mit einer Nichtjüdin. – Das Alleinsein mit einer Jisraélitin ist ja nach der Tora verboten!? R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wo finden wir in der Tora eine Andeutung für das Verbot des Alleinseins? Es heißt:[278]*wenn dich dein Bruder, der Sohn deiner Mutter, verlockt*; kann etwa nur der Sohn einer Mutter verlocken und nicht der Sohn eines Vaters? Allein, dies besagt, nur ein Sohn mit seiner Mutter dürfe allein sein, niemand aber darf allein sein mit einer Frau, mit der ihm der Verkehr nach der Tora verboten ist. – Nach der Tora ist nur das Alleinsein mit einer verheirateten Frau verboten, dann kam David und verbot es auch mit einer unverheirateten, und darauf kamen die Schüler der Schulen Šammajs und Hillels und verboten auch das Alleinsein mit einer Nichtjüdin.

Was heißt: noch eine andere Sache wegen einer anderen Sache? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie ordneten an, daß ein nichtjüdisches Kind wie ein Flußbehafteter verunreinigend sei, damit sich kein jüdisches Kind zu ihm geselle; wegen der Päderastie. R. Zera erzählte nämlich: Ich habe mich viel abgequält mit R. Asi, und R. Asi mit R. Joḥanan, und R. Joḥanan mit R. Jannaj, und R. Jannaj mit R. Nathan b. Ámram, und R. Nathan b. Ámram mit Rabbi, mit[279]welchem Alter ein nichtjüdisches Kind wie ein Flußbehafteter verunreinigend sei, und er sagte mir, mit dem Tage seiner Geburt; und als ich zu R. Ḥija kam, sagte er mir, mit neun Jahren und einem Tage. Als ich dies später Rabbi vortrug, sprach er zu mir: Lasse meine Worte fallen und halte dich an

---

strafbar. [274] Cf. Num. 25,6ff. [275] Cf. Syn. Fol. 82a. [276] Zusammen mit einer Nichtjüdin in einem separaten Raume. [277] Nach der Affaire von Amnon u. Tamar; cf. iiSam. Kap. 13. [278] Dt. 13,7. [279] Dh. mit der Entscheidung die Worte R. Ḥijas, welcher sagte, ein nichtjüdisches Kind sei mit neun Fol. 37 Jahren und einem Tage wie ein Flußbehafteter verunreinigend; da ein solches zum Beischlaf geeignet ist, so ist es auch wie ein Flußbehafteter verunreinigend. Rabina sagte: Daher ist ein nichtjüdisches Mädchen mit drei Jahren und einem Tage, da sie dann zum Beischlaf geeignet ist, wie eine Flußbehaftete verunreinigend. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, weil jener zu verleiten[280] versteht, dieses aber nicht, so lehrt er uns.

R. Jehuda der Fürst ging gestützt auf die Schulter seines Dieners R. Šimlaj und sprach zu ihm: Šimlaj, du warst gestern abends nicht im Lehrhause, als wir das Öl erlaubt haben. Dieser erwiderte: In unseren Tagen solltest du auch das Brot erlauben. Jener entgegnete: Man würde uns dann das erlaubende Gerichtskollegium nennen. Wir haben nämlich gelernt: R. Joseph b. Joëzer aus Çereda (und Joseph b. Joḥanan aus Jerušalem) bekundete(n), daß die Widderheuschrecke rein[281] sei, daß die Flüssigkeiten im Schlachthause[282] rein[283] seien, und daß, wer einen Toten berührt, unrein sei; man nannte ihn daher Joseph den Erlaubenden. Dieser erwiderte: Jener hat drei Dinge[284] erlaubt, während der Meister nur eine Sache erlaubt hat, und wenn er noch eine erlauben würde, so würden es immer nur zwei sein. Jener entgegnete: Ich habe bereits etwas anderes erlaubt. – Was ist dies? – Wir haben gelehrt: [Wenn jemand zu seiner Frau gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief, falls ich von jetzt ab in zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist[285] der Scheidebrief ungültig. Hierzu wird gelehrt, unsere Meister erlaubten ihr zu heiraten; und auf unsere Frage, wer diese Meister seien, erwiderte R. Jehuda im Namen Šemuéls, es sei das Gericht, das [nichtjüdisches] Öl erlaubt hat. Sie sind der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum der Urkunde beweise[286] es. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte [im Namen R. Joḥanans]: R. Jehuda der Fürst entschied demgemäß, aber sein ganzes Zeitalter, und manche sagen, sein ganzes Kollegium, pflichtete ihm nicht bei. R. Eliézer sprach zu einem Greise: Habt ihr, als ihr es erlaubt habt, es sofort[287] erlaubt, da

---

dieser Frage. [280] Bei einem 9jährigen Knaben ist der Geschlechtstrieb schon reif, nicht aber bei einem 3jährigen Mädchen, obgleich es begattungsfähig ist. [281] Zum Essen erlaubt. [282] Das Blut u. das Wasser im Schlachthause des Tempels. [283] Dh. sie sind nicht verunreinigungsfähig. [284] Wie weiter ausgeführt wird, ist auch die Unreinheit durch Berührung eines Toten eine Erleichterung. [285] Der Scheidebrief könnte erst nach Ablauf der genannten Frist Gültigkeit erlangen (dh. erst wenn die Bedingung erfüllt worden ist), wo er bereits tot u. somit zur Scheidung unfähig war. Die Frau gilt dann als Witwe u. darf event. ohne Schwagerehe od. Ḥaliça keine neue Ehe eingehen. [286] Daß die Urkunde vom Tage der Ausstellung rechtskräftig sei. [287] Nach dem Tode er nicht kommen wird, oder erst nach zwölf Monaten, da erst dann die Bedingung in Erfüllung geht? – Dies ist ja auch hinsichtlich einer Mišna fraglich!? Wir haben nämlich gelernt: [Wenn jemand zu seiner Frau gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief von jetzt ab, falls ich von jetzt ab in zwölf Monaten nicht komme, und er innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief gültig. Weil die Bedingung in Erfüllung gegangen ist. Du kannst nun fragen, ob die Scheidung von sofort gültig ist, da er nicht kommen wird, oder erst nach zwölf Monaten, da erst dann die Bedingung in Erfüllung geht. – Dem ist auch so, nur warst du bei jener Abstimmung[288] anwesend.

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn [er zu ihr gesagt hat:] sobald die Sonne aus ihrem Futterale[289] hervorkommt, er gemeint hat, sobald sie hervorgekommen ist, und wenn er nachts gestorben ist, so ist dies eine Scheidung nach dem Tode. Und daß ferner, [wenn er gesagt hat:] mit der Bedingung, daß die Sonne aus ihrem Futterale hervorkomme, er gemeint hat, von jetzt ab, und wenn er nachts gestorben ist, so ist die Bedingung in Erfüllung gegangen und die Scheidung bei Lebzeiten erfolgt. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte, wenn jemand ‘mit der Bedingung’ gesagt hat, sei dies ebenso, als würde er ‘von jetzt ab’ gesagt haben. Sie streiten nur über [die Wendung:] wenn sie hervorkommt; R. Jehuda der Fürst ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum der Urkunde beweise es, somit ist es ebenso, als würde er gesagt haben: von heute ab, falls ich sterbe, von jetzt ab, falls ich sterbe, und die Rabbanan sind nicht der Ansicht R. Joses, somit ist es ebenso, als würde er nur gesagt haben: falls ich sterbe[290].

Der Text. Joseph b. Joëzer aus Çereda bekundete, daß die Widderheuschrecke rein sei, daß die Flüssigkeiten im Schlachthause rein seien, und daß, wer einen Toten berührt, unrein sei; man nannte ihn daher Joseph den Erlaubenden. Was ist dies für eine Heuschreckenart? R. Papa sagte, die Šošiba; R. Ḥija b. Ami sagte im Namen Úlas, die Susbil. Col.b R. Papa sagte, die Šošiba, und sie streiten über die [Heuschrecke] mit einem langen Kopfe; einer ist der Ansicht, die mit dem langen Kopfe[291] sei verboten, und einer ist der Ansicht, die mit dem langen Kopfe sei erlaubt. R. Ḥija b. Ami sagte im Namen Úlas, die Susbil, demnach sind alle der Ansicht, die mit dem langen Kopfe sei verboten, und sie streiten über die, deren Flügel knapp die größere Hälfte des Körpers[292] be-

---

des Ehemannes. [288] Über den fraglichen Fall. [289] Soll die Scheidung Gültigkeit erlangen. [290] In welchem Falle die Scheidung keine rückwirkende Gültigkeit hat. [291] Die in der Schrift genannten erlaubten Arten haben keinen langen Kopf, u. nach der einen Ansicht sind andere verboten, selbst wenn sie die übrigen Reinheitszeichen besitzen, cf. Ḥol. Fol. 66a. [292] Das Bedecktsein der größeren Hälfte des Körpers durch die Flügel gehört zu den Reinheitszeichen decken; einer ist der Ansicht, es brauche nur knapp die größere Hälfte zu sein, und einer ist der Ansicht, es müsse die merklich größere Hälfte sein.

«Daß die Flüssigkeiten im Schlachthause rein seien.» Was heißt ‘rein’? Rabh erklärte, an sich[293] rein, Šemuél erklärte, rein, hinsichtlich der Verunreinigung von anderen Dingen, während sie selbst wohl verunreinigungsfähig sind. Rabh erklärte, an sich rein, denn er ist der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten sei nur rabbanitisch, und die Rabbanan verordneten und bestimmten dies nur von anderen Flüssigkeiten, nicht aber von denen des Schlachthauses; Šemuél erklärte, rein, hinsichtlich der Verunreinigung anderer Dinge, während sie an sich wohl verunreinigungsfähig sind, denn er ist der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten sei aus der Tora, und [ihre Übertragung] der Unreinheit auf anderes rabbanitisch, und die Rabbanan bestimmten dies nur von anderen Flüssigkeiten, nicht aber bestimmten sie dies von Flüssigkeiten des Schlachthauses.

«Daß, wer einen Toten berührt, unrein sei; man nannte ihn daher Joseph den Erlaubenden.» Es sollte ja heißen: Joseph den Verbietenden!? Ferner erfolgt dies ja nach der Tora, denn es heißt:[294] *und jeder, der auf freiem Felde in Berührung kommt mit einem durchs Schwert Erschlagenen oder Gestorbenen &c.*!? – Nach der Tora ist, wer [einen Toten] berührt, unrein, wer aber den Berührenden berührt, rein, hierauf kamen sie und bestimmten, auch wer den Berührenden berührt, [sei unrein,] und hierauf kam er und brachte es auf die Bestimmung der Tora zurück. – Aber auch das Berühren des Berührenden ist ja aus der Tora, denn es heißt:[295] *und alles, was der unrein Gewordene berührt, ist unrein*!? Die Jünger erklärten vor Raba im Namen des Mar Zuṭra b. R. Naḥman, der es im Namen R. Naḥmans sagte: Nach der Tora ist, wer den Berührenden, wenn er [mit dem Toten] verbunden ist, berührt, sieben Tage, und wenn er mit ihm nicht verbunden ist, nur bis zum Abend unrein, hierauf kamen sie und bestimmten eine siebentägige Unreinheit auch für den Fall, wenn er nicht verbunden ist, und hierauf kam er und brachte es auf die Bestimmung der Tora zurück. – Wo findet sich dies in der Tora? – Es heißt:[296] *wer einen Toten, irgend welche menschliche Leiche, berührt, soll sieben Tage unrein sein,* ferner heißt es: *und alles, was der unrein Gewordene berührt, ist unrein,* und ferner heißt es:[395] *und wer ihn berührt, ist unrein bis zum Abend;* wie ist dies nun zu erklären? Eines, wenn [mit dem Toten] verbunden, und

---

der Heuschrecke. [293] Auch sie selbst sind nicht verunreinigungsfähig. [294] Num. 19,6. [295] Ib. V. 22. [296] Ib. V. 11. [297] Daß man bei der zweifeleines, wenn nicht verbunden. Raba erwiderte ihnen: Habe ich euch etwa nicht gesagt, daß ihr R. Naḥman keine leeren Krüge [an den Hals] hängen sollt? Folgendes sagte R. Naḥman: er hat ihnen die zweifelhafte Unreinheit auf öffentlichem Gebiete erlaubt. Diese Halakha[297] lernen wir von der Ehebruchsverdächtigten: wie bei der Ehebruchsverdächtigten [die Verunreinigung][298] auf Privatgebiet[299] erfolgt ist, ebenso gilt jede andere Verunreinigung[300] nur auf Privatgebiet. Hierzu sagte R. Joḥanan, so sei zwar die Halakha, jedoch wurde nicht demgemäß entschieden, er aber kam und entschied auch demgemäß. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Er schlug Pfeiler ein, und bezeichnete ihnen: bis hier reicht das öffentliche Gebiet, bis hier reicht das private Gebiet. Wenn sie[301] vor R. Jannaj kamen, sprach er zu ihnen: In der Tiefe des Stromes ist genügend Wasser, geht und taucht unter.

GEKOCHTES. Woher dies? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[302] *Nahrungsmittel sollst du mir für Geld verkaufen, damit ich zu essen, und Wasser sollst du mir für Geld liefern, damit ich zu trinken habe;* alles gleicht also dem Wasser: wie Wasser nicht abgeändert[303] wird, ebenso auch Speisen, wenn sie nicht abgeändert worden sind. — Demnach sollte der Weizen, den [ein Nichtjude] geröstet hat, verboten sein; wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, Weizenkörner, die er geröstet hat, seien erlaubt!? — Vielmehr, wie Wasser: wie Wasser seine Beschaffenheit nicht verliert, ebenso auch Speisen, wenn sie ihre Beschaffenheit nicht verloren haben. — Demnach sollte der Weizen, den er gemahlen hat, verboten sein; wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, Weizen, den er gemahlen hat, und ebenso ihr grobes und feines Mehl seien erlaubt!? — Vielmehr, wie Wasser: wie Wasser durch das Feuer seine Beschaffenheit nicht verliert, ebenso auch Speisen, wenn sie ihre Beschaffenheit durch das Feuer nicht verloren haben. — Wird denn da[304] vom Feuer gesprochen!? — Vielmehr, dies ist rabbanitisch, während die Schriftstelle nur eine Anlehnung ist. Fol. 38

R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Alle Dinge, die auch roh gegessen werden, sind nicht als Gekochtes von Nichtjuden verboten. So lehrte man dies in Sura; in Pumbeditha lehrten sie es wie folgt: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Alle Dinge, die nicht an der königlichen Tafel als Zukost zum Brot gegessen werden, sind nicht

---

haften Unreinheit auf öffentlichem Gebiete erleichternd entscheide. [298] Bei der Ehebruchsverdächtigten wird der Ausdruck 'Unreinheit' gebraucht; cf. Num. 5,13. [299] Es geschah heimlich. [300] Dh. in einem Falle des Zweifels, wie bei der Verdächtigten. [301] Leute, die auf öffentl. Gebiete zweifelhaft unrein geworden waren. [302] Dt. 2,28. [303] Es wird roh genossen. [304] Im als Gekochtes von Nichtjuden verboten. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich kleiner Fische, Schwämme und Graupen[305].

R. Asi sagte im Namen Rabhs: Bei kleinen gesalzenen Fischen gilt nicht [das Verbot] des von Nichtjuden Gekochten. R. Joseph sagte: Hat ein Nichtjude sie gebraten, so darf ein Jisraélit sie zu einem Speisen-Érub verwenden. Hat ein Nichtjude aus solchen eine Fischspeise gemacht, so ist sie verboten. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, die Fischtunke[306] sei die Hauptsache, so lehrt er uns, daß das Mehl die Hauptsache ist.

R. Beruna sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Nichtjude ein Rohrgebüsch anzündet, so sind alle Heuschrecken, die sich im Gebüsche[307] befinden, verboten. In welchem Falle, wollte man sagen, weil man dann nicht weiß, welche rein, und welche unrein sind, so braucht dies ja nicht von einem Nichtjuden gelehrt zu werden, dies gilt ja auch von einem Jisraéliten. Und wollte man sagen, als Gekochtes von Nichtjuden, so ist es ja in einem solchen Falle nicht verboten, denn R. Ḥanan b. Ami sagte im Namen R. Pedaths im Namen R. Joḥanans, wenn ein Nichtjude einen Kopf abgesengt hat, dürfe man sogar von der Spitze des Ohres[308] essen; wohl aus dem Grunde, weil er nur das Haar entfernen wollte, ebenso wollte er auch hierbei nur das Gebüsch freilegen!? – Tatsächlich, weil man dann nicht weiß, welche rein und welche unrein sind, nur war es ein Ereignis mit einem Nichtjuden.

Der Text. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Nichtjude einen Kopf absengt, so darf man sogar von der Spitze des Ohres essen. Rabina sagte: Daher ist, wenn ein Nichtjude einen Pflock in einen Ofen[309] legt, in den ein Jisraélit vorher einen Kürbis gelegt hat, dieser erlaubt. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, er habe das Kochen[310] beabsichtigt, so lehrt er uns, daß er das Gerät nur trocknen wollte.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn ein Jisraélit Fleisch auf Kohlen gelegt hat und ein Nichtjude kommt und es umdreht, so ist es erlaubt. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es gar geworden wäre, auch falls der Nichtjude es nicht umgedreht hätte, so ist es ja selbstverständlich, doch wohl in dem Falle, wenn es nicht gar geworden wäre, falls er es nicht umgedreht hätte; weshalb ist es nun erlaubt, es ist

---

angezogenen Schriftverse. [305] Diese werden nicht roh gegessen, kommen aber auch nicht auf die königliche Tafel. [306] Und da diese auch roh gegessen wird, sei sie erlaubt. [307] Und nun gebraten worden sind. [308] Die weich und durch das Absengen gar wird. [309] Und den Ofen heizt, um den Pflock zu trocknen, wodurch aber auch der Kürbis gebraten wird. [310] Wenn auch nicht den Kürbis.

ja von einem Nichtjuden zubereitet worden!? – In dem Falle, wenn es, falls er es nicht umgedreht hätte, in zwei Stunden gar geworden wäre, und nun in einer Stunde gar geworden ist; man könnte glauben, die Beschleunigung des Garwerdens sei von Bedeutung, so lehrt er uns. – R. Asi sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, wenn die Speise bereits [bei einem Jisraéliten] wie die Speise des Ben Drusaj[311] gekocht hat, sie nicht mehr als Gekochtes von Nichtjuden verboten werden könne; demnach ist sie, wenn nicht wie die Speise des Ben Drusaj, wohl als Gekochtes von Nichtjuden verboten!? – Dies in dem Falle, wenn es sich in einem Gefäße befindet und der Nichtjude es in den Ofen setzt. Ebenso wird auch gelehrt: Ein Jisraélit darf Fleisch auf Kohlen legen und unbeanstandet es einen Nichtjuden solange umdrehen lassen, bis er aus dem Bet- oder Lehrhause kommt; eine Frau darf einen Topf auf den Herd setzen und unbeanstandet ihn eine Nichtjüdin umrühren lassen, bis sie aus dem Col. b Bade oder dem Bethause kommt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Nichtjude es[312] aufgelegt und ein Jisraélit umgedreht hat? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn es erlaubt ist, falls ein Nichtjude [die Zubereitung] beendet hat, um wieviel mehr, wenn ein Jisraélit sie beendet hat. Ebenso wurde auch gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, und wie manche sagen, sagte es R. Aḥa b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Es ist erlaubt, einerlei ob ein Nichtjude es aufgelegt und ein Jisraélit umgedreht, oder ein Jisraélit es aufgelegt und ein Nichtjude umgedreht hat; verboten ist es nur dann, wenn es von Anfang bis zum Schlusse durch einen Nichtjuden zubereitet worden ist. Rabina sagte: Die Halakha ist: wenn ein Nichtjude [den Ofen] geheizt und ein Jisraélit in diesem das Brot gebacken hat, oder wenn ein Jisraélit ihn geheizt und ein Nichtjude es gebacken hat, oder wenn ein Nichtjude ihn geheizt und es gebacken und ein Jisraélit Kohlen aufgeschüttet hat, so ist es erlaubt.

Gesalzene[313] Fische sind nach Ḥizqija erlaubt und nach R. Joḥanan verboten. Gebackene Eier sind nach Bar Qappara erlaubt und nach R. Joḥanan verboten. Als R. Dimi kam, sagte er: Sowohl gesalzene Fische als auch gebackene Eier sind nach Ḥizqija und Bar Qappara erlaubt und nach R. Joḥanan verboten.

Einst kam R. Ḥija aus Parva zum Exilarchen und man fragte ihn da, wie es sich mit einem gebackenen Ei verhalte. Da erwiderte er, Ḥizqija und Bar Qappara erlauben es und R. Joḥanan verbietet es, und die Worte eines Einzelnen haben zweien gegenüber keine Geltung. Da sprach R. Zebid zu ihnen: Hört nicht auf ihn; Abajje sagte, die Halakha sei wie R. Joḥanan. Da ließen sie[314]ihn einen Becher Essig trinken und er starb.

---

[311] Ein seiner Zeit bekannter Räuber, der stets in Eile aß u. seine Speisen nicht ganz gar werden ließ. [312] Ein Stück Fleisch auf Kohlen. [313] Die durch

Die Rabbanan lehrten: Kapern, Porreköpfe, Meṭalja, warmes Wasser und geröstete Ähren von ihnen sind erlaubt; ein gebackenes Ei ist verboten. Über das Öl stimmten R. Jehuda der Fürst und sein Gerichtskollegium ab, und sie erlaubten es. Es wird gelehrt: Meṭalja, Pesalja[315]und Šeita sind identisch. – Was ist Šeita? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Es sind bereits vierzig Jahre her, seitdem dies aus Miçrajim hergebracht worden ist, und in seinem eigenen Namen sagte Rabba b. Bar Ḥana, es sind bereits sechzig Jahre her, seitdem dies aus Miçrajim hergebracht worden ist; sie streiten aber nicht, der eine sagte dies in seinem Zeitalter und der andere sagte es in seinem Zeitalter. Man nehme Eppichsamen, Leinsamen und Fönnkrautsamen, weiche sie zusammen in warmes Wasser ein und lasse sie darin bis sie zu keimen beginnen; sodann fülle man neue Töpfe mit Erde und säe sie darin. Wenn man dann ins Bad geht und herauskommt, so haben sie inzwischen Früchte hervorgebracht, dann esse man von diesen, und sie kühlen vom Kopfhaare bis zu den Fußnägeln. R. Aši sagte: R. Ḥanina sagte mir, dies seien [leere] Worte; manche lesen: durch Worte[316].

Die Rabbanan lehrten: Datteltträber von Nichtjuden, die man aufgewärmt hat, sind, wenn in einem großen Kessel, verboten, und wenn in einem kleinen Kessel, erlaubt. – Welcher heißt ein kleiner Kessel? R. Jannaj erwiderte: In den eine Schwalbe nicht hinein kann[317]. – Vielleicht hat man einen zerschnitten und hineingetan!? – Vielmehr, in den eine Schwalbe den Kopf nicht hineinstecken kann. – Es wird ja aber gelehrt, es sei erlaubt, einerlei ob in einem großen oder in einem kleinen Kessel!? – Das ist kein Einwand; eines nach demjenigen, welcher sagt, wenn es einen verschlechternden Geschmack verleiht, sei es verboten, und eines nach demjenigen, welcher sagt, wenn es einen verschlechternden Geschmack verleiht, sei es erlaubt.

R. Šešeth sagte: Gekochtes Öl von Aramäern ist verboten. R. Saphra sprach: Was ist hierbei zu befürchten: wenn etwa das Beimischen, so wird es ja dadurch übelriechend, wenn etwa als Gekochtes von Nichtjuden, so wird es ja auch roh genossen, und wenn etwa die Ausschwitzung der nichtjüdischen [Gefäße], so verleiht ja diese einen verschlechternden Geschmack; es ist daher erlaubt.

Man fragte R. Asi: Wie verhält es sich mit den Feigen von Aramäern?

---

das Einsalzen zubereitet werden.

[314] Die Leute des Exilarchen, aus Ärger, daß er es ihnen verboten hat.

[315] Viell. das syr. פסליא Cichorium.

[316] Dh. dies kann durch eine Zauberformel vollbracht werden.

[317] Ein sol-

Von süßen ist es nicht fraglich, diese sind entschieden erlaubt, von bitteren ist es ebenfalls nicht fraglich, diese sind[318] entschieden verboten, fraglich ist es nur von mittelmäßigen; wie ist es nun? Dieser erwiderte: Was ist euch da fraglich, der Meister verbietet es. Das ist Levi.

Die Honigspeise ist nach Rabh erlaubt und nach dem Vater Šemuéls und Levi verboten. Aus Weizen und Gerste ist sie nach aller Ansicht erlaubt, aus Linsen mit Essig[319] ist sie nach aller Ansicht verboten, sie streiten nur über eine aus Linsen mit Wasser; einer ist der Ansicht, man verbiete diese wegen jener, und einer ist der Ansicht, man verbiete sie deshalb nicht. Manche lesen: Aus Linsen mit Wasser ist sie nach aller Ansicht verboten, sie streiten nur über eine aus Weizen und Gerste; einer ist der Ansicht, man verbiete diese wegen jener, und einer ist der Ansicht, man verbiete sie deshalb nicht.

Rabh sagte: Barzilaj aus Gileåd sandte an David zwei Arten Honigspeise, denn es heißt:[320] *Betten, Becken, irdene Gefäße, Weizen, Gerste, Mehl, Rostkorn, Bohnen, Linsen und Rostkorn*[321]. Jetzt aber werden ganze Körbe auf die Märkte von Nehardeå gebracht, und niemand beachtet [das Verbot] des Vaters Šemuéls und Levis.

EINGELEGTES, WORIN MAN WEIN HINEINZUTUN PFLEGT. Ḥizqija sagte: Dies gilt nur von Dingen, in die man es hineinzutun pflegt, wenn man dies[322] aber sicher weiß, so ist es auch zur Nutznießung verboten. — Womit ist es bei solchem anders als bei der Fischtunke, deren Nutznießung die Weisen erlaubt haben!? — Diese entfernt nur den Geruch[323], jenes aber verbessert den Geschmack. R. Joḥanan aber sagt, es sei erlaubt, auch wenn man es sicher weiß. — Womit ist es bei solchem anders als bei der Fischtunke, die nach R. Meír auch zur Nutznießung verboten ist!? — Bei dieser ist [das Verbotene] wahrnehmbar, bei jenem ist es nicht wahrnehmbar[324]. Fol. 39

ZERHACKTE ṬERITH, FISCHLAKE, WORIN KEINE FISCHCHEN &C. Was ist Ḥileq? R. Ḥanan b. Raba erwiderte im Namen Rabhs: Das ist der Sultanith[325]. — Weshalb ist er verboten? — Weil seine Beimischung[326] mit heraufgezogen wird.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er jetzt keine [Reinheitszeichen][327] hat, später aber solche bekommen würde, wie beispielsweise der Sultanith

---

cher ist also zum Kochen nicht verwendet worden.

[318] Da sie roh nicht gegessen werden können.

[319] Wird diese Speise aus Linsenmehl bereitet, so wird gewöhnlich Essig beigemischt, da sie sonst zu süß wäre.

[320] iiSam. 17,28.

[321] Im angezogenen Schriftverse wird das W. 'Rostkorn' 2mal angeführt. Die in Rede stehende Speise wird aus Mehl von gerösteten Körnern bereitet.

[322] Daß darin Wein enthalten ist.

[323] Od. schlechten Beigeschmack; wörtl. Schmutz.

[324] Der der Speise beigemischte Essig ist nicht sichtbar.

[325] Nach mancher Erkl. der Hering.

[326] Ihm ähnliche unreine Fische.

327.

oder der Åpiç, so ist er erlaubt; wenn er sie hat, aber sobald er aus dem Wasser kommt abwirft, wie beispielsweise der Aqonas, Aponas, Kaṭespaṭias, Akaspaṭias oder Oṭanas, so ist er erlaubt.

R. Abahu ließ in Cäsarea bekannt machen, daß die Eingeweide und der Rogen von Fischen von jedermann gekauft werden dürfen, denn es ist vorauszusetzen, daß sie nur aus Pelusium und Hispania[328]kommen. So sagte auch Abajje: Die Çaḥanta[329]aus dem Flusse Bab sind erlaubt. — Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil dessen Wasser reißend ist, und der unreine Fisch, da er kein Gerippe hat, in reißendem Wasser nicht leben kann, so sehen wir ja, daß er[330]wohl lebt; und wollte man sagen, weil dessen Wasser salzig ist, und der unreine Fisch, da er keine Schuppen hat, im salzigen Wasser nicht leben kann, so sehen wir ja, daß er wohl lebt!? — Vielmehr, weil sein Grund einen unreinen Fisch nicht gedeihen läßt. Rabina sagte: Jetzt aber, wo der Fluß Goza und der Fluß Gamda sich in diesen ergießen, sind sie verboten.

Abajje sagte: Der See-Esel ist erlaubt, der Seeochs ist verboten; als Merkzeichen diene dir: das Unreine ist rein und das Reine ist unrein. R. Aši sagte: Der Schönfisch[331]ist erlaubt, der Heiligfisch[331]ist verboten; als Merkzeichen diene dir:[332]*Heilig für den Herrn.* Manche sagen, der Grabfisch[331]sei verboten, und als Merkzeichen diene dir: die Gräber der Nichtjuden [sind unrein].

Einst kam R. Åqiba nach Ginzaq und man brachte ihm einen Fisch, der dem Ḥipuša[333]ähnlich war; da bedeckte er ihn mit einem Korbe und fand darin Schuppen. Hierauf erlaubte er ihn.

Einst kam R. Aši nach Ṭamdurja und man brachte ihm einen Fisch, der dem Çeluphḥa[334]ähnlich war; da hielt er ihn gegen die Sonne und bemerkte kleine Schuppen. Hierauf erlaubte er ihn.

Einst kam R. Aši nach einer Ortschaft und man brachte ihm einen Fisch, der dem Schönfisch ähnlich war; da bedeckte er ihn mit einem weißen Becken und fand darin Schuppen. Hierauf erlaubte er ihn.

Rabba b. Bar Ḥana kam einst nach der Burg Agma und man brachte ihm Çaḥantha, und als er hörte, daß jemand sie Baṭi[335]nannte, sprach er: Wenn man sie Baṭi nennt, so ist wahrscheinlich etwas Unreines darunter. Und er aß davon nicht. Am folgenden Tage untersuchte er sie

---

Flossen u. Schuppen; cf. Lev. 11,9ff. [328] In deren Gewässern nur reine Fische sich befinden. [329] Eine Art kleiner Fische, die eingesalzen in den Handel kommen. [330] In solchen Gewässern. [331] Wörtl. Übersetzung des aram. Namens. [332] Ex. 16,23. [333] Name eines unreinen Fisches, der keine Schuppen hat. [334] Unreiner Fisch, nach Raschi der Aal. [335] Nach *Mussafia* *βατος* Dornroche; nach der Auffassung R.s besteht dieser Name aus den Anfangs-

und fand darunter etwas Unreines; da las er über sich:[336] *Dem Frommen stößt keinerlei Unheil zu.*

Schnitte Asant. Aus welchem Grunde? – Weil sie es mit einem Messer schneiden. Und obgleich wir sagen, wenn es einen verschlechternden Geschmack verleiht, sei es erlaubt, so ist es hierbei dennoch verboten, weil durch die Schärfe des Asantes das [angezogene] Fett schmackhaft wird, somit ist es ebenso als würde es einen verbessernden Geschmack verleihen.

Der Diener des R. Levi pflegte Asant zu verkaufen; als die Seele R. Levis zur Ruhe eingekehrt war, kam man zu R. Joḥanan und fragte ihn, ob man es von ihm kaufen dürfe. Er erwiderte ihnen: Der Diener eines Gelehrten gleicht dem Gelehrten selber.

R. Hona b. Minjomi kaufte Purpurfäden[337] von den Hausleuten der Frau R. Åmram des Frommen. Hierauf kam er vor R. Joseph, und er wußte es nicht. Als er darauf den Schneider Ḥanan traf, sprach dieser zu ihm: Woher sollte es der arme Joseph wissen; mir passierte es ebenfalls, daß ich Purpurfäden kaufte von den Leuten der Frau des Rabbanaj, des Bruders des R. Ḥija b. Abba, da ging ich zu R. Mathna hin, er wußte es aber nicht, hierauf kam ich vor R. Jehuda aus Hagronja, und dieser sprach zu mir: Nun bist du mir in die Hände gefallen: so sagte Šemuél, die Frau eines Gelehrten gleicht dem Gelehrten selber. Wir haben also eine Lehre übereinstimmend mit dem, was die Rabbanan gelehrt haben: Die Frau eines Gelehrten gleicht dem Gelehrten selber, der Diener eines Gelehrten gleicht dem Gelehrten selber. Wenn ein Gelehrter gestorben ist, so haben seine Frau, seine Kinder und seine Hausleute solange Vertrauen, bis sie in Verdacht geraten. Ebenso genießt ein Haus, in dem Purpurfäden verkauft werden, so lange Vertrauen, bis es als unzuverlässig befunden wird.

Die Rabbanan lehrten: Heiratet die Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke einen Gelehrten, oder heiratet die Tochter eines Menschen aus dem gemeinen Volke einen Gelehrten, oder wird der Sklave eines Menschen aus dem gemeinen Volke an einen Gelehrten verkauft, so müssen sie die Obliegenheiten des Gelehrten[338] auf sich nehmen. Heiratet die Frau eines Gelehrten einen Menschen aus dem gemeinen Volke, oder heiratet die Tochter eines Gelehrten einen Menschen aus dem gemeinen Volke, oder wird der Sklave eines Gelehrten an einen Menschen aus dem gemeinen Volke verkauft, so brauchen sie von vornherein[339] die Obliegenheiten eines Gelehrten nicht auf sich zu nehmen – so

---

buchstaben der W.e בה טמא, darin Unreines.

[336] Pr. 12,20.

[337] Für die Çiçith, die oft gefälscht wurden.

[338] Wenn sie in religiös. Dingen glaubwürdig sein wollen.

[339] Falls sie sich nichts zuschulden kommen ließen; sie

R. Meír; R. Jehuda sagt, auch diese müssen von vornherein die Obliegenheiten eines Gelehrten auf sich nehmen. Ebenso erzählte R. Šimón b. Eleázar: Einst half eine Frau, die an einen Gelehrten verheiratet war, ihm die Knoten der Tephillin[340]knüpfen; später heiratete sie einen Zöllner und half ihm Zöllnerknoten[341]knüpfen.

Rabh sagte: Milch, Fleisch, Wein und Purpurfäden sind mit nur Col.b einem Siegel versehen[342]verboten; Asant, Fischtunke, Brot und Käse sind mit nur einem Siegel versehen erlaubt. Was ist beim Brot zu befürchten: wenn etwa das Umtauschen von kaltem auf warmes, so ist dies kenntlich, wenn das Weizenbrot auf Gerstenbrot, so ist dies ebenfalls kenntlich, und wenn auf gleiches, so bemüht er sich nicht, wenn ein Siegel vorhanden ist, dieses zu fälschen. – Beim Käse ist ja der Grund Rabhs, weil er sich nicht bemüht, das Siegel zu fälschen, und auch bei der Milch bemüht er sich ja nicht, das Siegel zu fälschen!? R. Kahana erwiderte: Man lasse Milch fort und setze an deren Stelle ungezeichnete Fischstücke. – Das ist ja dasselbe wie Fleisch!? – Es sind zwei Arten von Fleisch. Šemuél aber sagte: Fleisch, Wein und Purpurfäden sind mit nur einem Siegel verboten, Fischtunke, Asant und Käse sind mit nur einem Siegel erlaubt. Nach Šemuél verhält es sich bei einem Stücke Fisch ebenso wie bei einem Stücke Fleisch, und er spricht nicht von zwei Arten von Fleisch.

Die Rabbanan lehrten: Man darf in Syrien Wein, Fischtunke, Milch, gewürztes Salz, Asant und Käse nur von einem Zuverlässigen kaufen; jedoch sind all diese Dinge erlaubt, wenn er[343]mit dem Hausherrn zusammen speist. Dies ist eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, wenn der Hausherr es ihm nach Hause schickt, sei es erlaubt, weil der Hausherr nicht das Erlaubte läßt und das Verbotene ißt, und wenn er ihm schickt, so schickt er ihm von dem, was er selber ißt.

GEWÜRZTES SALZ. Was heißt gewürztes Salz? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Salz, das alle Konditoren[344]Roms verwenden.

Die Rabbanan lehrten: Gewürztes Salz ist, wenn schwarz, verboten, und wenn weiß, erlaubt – so R. Meír; R. Jehuda sagt, weißes sei verboten, schwarzes sei erlaubt; R. Jehuda b. Gamliél sagte im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél, beides sei verboten. Rabba b. Bar Ḥana sagte im

---

behalten ihr Vertrauen von vorher. [340] An den Riemen der Tephillin. [341] Wahrscheinl. Zollmarken; die Zöllner standen im schlechtesten Geruche. [342] Und sich so im Besitze eines Nichtjuden befunden haben. [343] Der Händler; dieser steht zwar im Verdacht, Verbotenes zu verkaufen, jedoch nicht, solches selber zu essen. [344] Lesart u. Bedeutung des W.es סלקונדרי (Varr. סלותקי, סלונדקי, סלוקתי, סקונטית) sind dunkel; nach Raschi, Brothändler, nach anderen, Namen R. Joḥanans: Nach demjenigen, welcher sagt, weißes sei verboten, werden diesem die weißen Eingeweide von unreinen Fischen beigemischt, nach demjenigen, welcher sagt, schwarzes sei verboten, werden diesem die schwarzen Eingeweide von unreinen Fischen beigemischt, und nach demjenigen, welcher sagt, beides sei verboten, wird diesem beides beigemischt. R. Abahu erzählte im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél: In unserer Nachbarschaft wohnte ein Greis, der es mit Schweineschmalz zu bestreichen pflegte.

Alle diese Dinge sind verboten. Was schließt dies aus? – Nach Ḥizqija schließt dies das aus, von dem man es[345] bestimmt weiß, und nach R. Joḥanan schließt es Fischtunke und bithynischen Käse aus. Die anonyme Lehre vertritt also die Ansicht R. Meírs[346].

Folgendes ist zum Essen erlaubt: Milch, die ein Nichtjude unter Aufsicht eines Jisraéliten gemolken hat, Honig, überfliessende Trauben, deren abtriefender Saft nicht zu den befähigtmachenden[347] Flüssigkeiten gehört, Eingelegtes, worin man weder Wein noch Essig hineinzutun pflegt, unzerhackte Ṭerith, Fischlake, in der Fischchen sind, Asantblätter[348] und gepresste Olivenkuchen. R. Jose sagt, die ganz weichen seien verboten. Heuschrecken, die aus dem Korbe kommen, sind verboten, die aus dem Lager, sind erlaubt. Dasselbe gilt auch von der Hebe. vii

GEMARA. Unsere Mišna lehrt also dasselbe, was die Rabbanan gelehrt haben: Ein Jisraélit darf an der Seite der Herde eines Nichtjuden sitzen und dieser für ihn melken und ihm [die Milch] bringen, und hierbei ist nichts zu befürchten. – In welchem Falle: ist nichts Unreines[349] in seiner Herde, so ist dies ja selbstverständlich, und ist etwas Unreines in seiner Herde, weshalb denn!? – Tatsächlich, wenn etwas Unreines in dieser ist, und zwar wenn man es nur stehend sehen kann und sitzend nicht sehen kann; man könnte glauben, da man es sitzend nicht sehen kann, sei zu befürchten, er könnte [Unreines] beimischen, so lehrt er uns, daß er, da man es stehend sehen kann, fürchtet und nicht beimischt.

Honig. Was ist beim Honig zu befürchten: wenn etwa das Beimischen[350], so wird er dadurch übelriechend, wenn etwa das Kochen von Nichtjuden, so wird er auch roh gegessen, und wenn etwa die Aus-

---

die Vornehmen; richt. mit *Mussafia*: sal conditum. [345] Daß Verbotenes beigemischt ist. [346] Cf. supra Fol. 29b. [347] Für die Empfänglichkeit der Unreinheit; cf. Lev. 11,38. [348] Die nicht mit einem Messer geschnitten werden. [349] Dh. ein unreines Tier. [350] Von Wein. [351] Da schwitzung der nichtjüdischen [Gefäße], so verleiht dies einen verschlechternden Geschmack; es ist daher erlaubt.

Überfliessende Trauben, deren Saft nicht zu den befähigtmachenden Flüssigkeiten gehört. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand [Trauben] für die Kelter winzert, so sind sie, wie Šammaj sagt, verunreinigungsfähig[351], und wie Hillel sagt, nicht verunreinigungsfähig, und Hillel pflichtete Šammaj bei!? — Da[352]ist ihm die Flüssigkeit erwünscht, hierbei ist sie ihm nicht erwünscht[353].

Unzerhackte Ṭerith. Die Rabbanan lehrten: Was heißt unzerhackte Ṭerith? Wenn Kopf und Gerippe kenntlich sind. Welche heißt Fisch-
Fol. 40 lake, in der Fischchen sind? Wenn ein Kilbith oder zwei in dieser umherschwimmen. — Wenn es sogar bei einem Kilbith erlaubt ist, wozu braucht er es von zwei zu lehren!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn [das Gefäß] offen ist, und eines, wenn es geschlossen ist[354].

Es wurde gelehrt: R. Hona sagte, wenn Kopf und Gerippe kenntlich sind, R. Naḥman sagte, wenn Kopf oder Gerippe kenntlich ist[355]. R. Úqaba b. Ḥama wandte ein: Fische [sind rein], wenn sie Flossen und Schuppen[356]haben!? Abajje erwiderte: Dies gilt von Ara und Palmuda, deren Köpfe denen der unreinen [Fische] ähnlich sind. R. Jehuda sagte im Namen Úlas: Sie streiten nur über den Fall, wenn man [Speisen] in die Fischlake eintauchen will, hinsichtlich des Rumpfes aber sind alle der Ansicht, nur wenn Kopf und Gerippe kenntlich sind. R. Zera sagte: Früher pflegte ich in Fischlake[357]einzutauchen, seitdem ich aber das gehört habe, was R. Jehuda im Namen Úlas gesagt hat, daß sie nämlich nur über den Fall streiten, wenn man in die Fischlake eintauchen will, während hinsichtlich des Rumpfes alle übereinstimmen, nur wenn Kopf und Gerippe kenntlich sind, tauche ich auch nicht in die Lake ein. R. Papa sagte: Die Halakha ist, nur wenn Kopf und Gerippe von jedem besonders kenntlich ist. Man wandte ein: Wenn sich an Stücken [Fischen] ein Zeichen[358]befindet, einerlei ob an allen oder an einzelnen, selbst wenn nur an einem von hundert, so sind alle erlaubt. Einst brachte ein Nichtjude ein Faß mit [Fisch-]stücken, und an einem befand sich ein Zeichen; da erlaubte R. Šimón b. Gamliél das ganze

---

die Trauben durch ihren eigenen Saft befeuchtet werden. [352] In dem Falle, wenn man sie für die Kelter, zur Weinfabrikation winzert. [353] Die Befeuchtung macht nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie erwünscht ist. [354] Wenn das Faß offen stand, kann ein Kilbith hineingefallen sein, daher müssen es mindestens 2 sein. [355] Ist die Lake erlaubt, da dadurch sich feststellen läßt, daß es reine Fische sind. [356] Demnach läßt sich die Reinheit des Fisches nicht einmal aus Kopf u. Rückgrat feststellen. [357] Wenn der Kopf od. das Gerippe der in dieser befindlichen Fische kenntlich war. [358] Der reinen Fische.

Faß!? R. Papa erwiderte: Wenn alle Stücke zusammenpassen[359]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, man befürchte, dies[360] sei Zufall, so lehrt er uns. Einst kam ein Schiff mit Çaḥantha in Sikhra an; da ging R. Hona b. Ḥenana hin, und als er an diesen Schuppen bemerkte, erlaubte er sie. Raba sprach zu ihm: Wer würde es in einem solchen Falle erlauben, weil Schuppen[361] vorhanden sind!? Hierauf erfolgte eine Bekanntmachung[362] Rabas, daß sie verboten sind, und eine Bekanntmachung des R. Hona b. Ḥenana, daß sie erlaubt sind. R. Jirmeja aus Diphte sagte: Mir sagte R. Papi, R. Hona b. Ḥenana habe nur die Fischlake erlaubt, nicht aber die Fische selbst. R. Aši sagte: mir sagte R. Papa, R. Hona b. Ḥenana habe auch die Fische selbst erlaubt. Ich würde sie nicht verbieten, weil mir R. Papa dies sagte, und auch nicht erlauben, weil R. Jehuda im Namen Ůlas sagte, daß sie nur über das Eintauchen in die Fischlake streiten, während hinsichtlich der Fische selbst alle übereinstimmen, daß Kopf und Gerippe von jedem einzelnen kenntlich sein müsse.

R. Ḥenana b. Idi saß vor R. Ada b. Ahaba und trug vor: Wenn ein Nichtjude ein Boot mit Fässern bringt und in einem ein Kilbith sich findet, so sind, wenn sie offen sind, alle erlaubt, und wenn sie geschlossen sind, das eine erlaubt und alle übrigen verboten. Dieser fragte: Woher weißt du dies? – Ich hörte es von drei Gelehrten: Rabh, Šemuél und R. Joḥanan.

R. Beruna sagte im Namen Rabhs: Eingeweide und Rogen von Fischen dürfen nur von einem Zuverlässigen gekauft werden. Ůla wies R. Dostaj aus Biri auf einen Widerspruch hin: Wenn Rabh sagt, Eingeweide und Rogen von Fischen dürfen nur von einem Zuverlässigen gekauft werden, so ist ja zu entnehmen, daß ein unreiner Fisch Rogen habe, und dem widersprechend wird gelehrt, ein unreiner Fisch werfe Junge und ein reiner Fisch werfe Eier!? – Streiche hier [das Wort] Rogen. R. Zera erwiderte: Streiche es nicht; beide werfen sie Rogen aus, nur entwickelt sich die Brut bei dem einen außerhalb und beim andern entwickelt sie sich innerhalb. – Weshalb nur von einem Zuverlässigen, man kann ja die Zeichen untersuchen!? Es wird nämlich gelehrt: Ähnlich den Zeichen bei den Eiern sind auch die Zeichen bei den Fischen. – 'Die Zeichen bei den Fischen', wie kommst du darauf, bei den Fischen sind es ja Flossen und Schuppen!? – Vielmehr: ähnlich den Zeichen bei den Eiern sind auch die Zeichen beim Rogen der Fische. –

---

359. Wenn die Stücke sich aneinander schließen, sodaß es ersichtlich ist, daß sie von ein u. demselben Fische herrühren. 360. Daß die Stücke zusammen passen, sie gehören aber nicht zusammen. 361. Es können ja Schuppen von den reinen Fischen auf unreine gekommen sein. 362. Eigentl. Posaunen, Posaunen-

Folgende sind die Zeichen bei den Eiern: wenn es kegelig und rund ist, das eine Ende bauchig und das andere Ende spitz, so ist es rein, sind beide Enden spitz oder beide bauchig, so ist es unrein; befindet sich der Dotter außerhalb und das Weiße innerhalb, so ist es unrein, befindet sich das Weiße außerhalb und der Dotter innerhalb, so ist es rein; sind das Weiße und der Dotter durcheinander vermischt, so ist es das Ei eines Kriechtieres. Raba erwiderte: Wenn es zerrieben ist. – Wie ist nach R. Dostaj aus Biri, welcher sagt, daß man [das Wort] Rogen streiche, zu
Col.b erklären die Lehre: so sind auch die Zeichen beim Rogen[363] der Fische!? – Du hast sie ja ohnehin korrigiert, [korrigiere:] so sind auch die Zeichen beim Eingeweide der Fische. – Was heißt beim Eingeweide der Fische bauchig und spitz!? – Dies gilt von der Blase. – Was mache man, wenn kein Zuverlässiger anwesend ist? R. Jehuda erwiderte: Wenn [der Verkäufer] sagt, er selber[364] habe sie eingesalzen, so sind sie erlaubt. R. Naḥman erwiderte: Nur wenn er sagt: das sind die Fische und das sind die Eingeweide derselben. R. Jehuda belehrte Ada den Amtsdiener, daß sie erlaubt sind, wenn [der Verkäufer] sagt, er selber habe sie eingesalzen.

Asantblätter. Selbstverständlich!? – Dies bezieht sich auf ein [darunter befindliches] Stück von der Wurzel; man könnte glauben, es sei zu befürchten, es sei vielleicht beigemischt[365] worden, so lehrt er uns, daß man annehme, es habe sich mitgeschleppt.

Gepresste Olivenkuchen. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn sie sehr weich sind; man könnte glauben, es sei ihnen Wein beigemischt worden, so lehrt er uns, daß man annehme, sie sind nur durch das Öl so weich.

R. Jose sagt, die ganz weichen seien verboten. Welche heißen ganz weiche? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Wenn, während man sie in der Hand hält, der Kern herausfällt[366].

Heuschrecken, die kommen &c. Die Rabbanan lehrten: Heuschrecken, Kapern und Porreköpfe, die aus dem Speicher, dem Lager oder dem Schiffe kommen, sind erlaubt, die vom Krämer auf dem Markte verkauft werden, sind verboten, weil er sie mit Wein besprengt. Ebenso ist auch der nichtjüdische Apfelwein, der aus dem Speicher, dem Lager oder dem Schiffe[367] kommt, erlaubt, der auf dem Markte verkauft wird, verboten, weil ihm Wein beigemischt wird.

---

stöße, wodurch die Bekanntmachungen erfolgten. [363] Demnach werfen alle Fische Rogen aus. [364] Und bekundet, daß es reine Fische waren. [365] Aus anderen, mit einem Messer geschnittenen Stücken. [366] שלחין wahrscheinlich von שלח, *schicken,* die den Stein von sich werfen; viell. mit dem syr. שלח, *entziehen, entledigen,* zusammenhängend. [367] So richt. nach Handschriften u. anderen Texten; od. die übliche Übersetzung des W.s כלולה mit Korb, Körb-

Die Rabbanan lehrten: Einst litt Rabbi an Leibschmerzen; da fragte er, ob jemand da sei, der weiß, ob nichtjüdischer Apfelwein verboten oder erlaubt sei. Da erzählte R. Jišmáél b. R. Jose: Einst litt mein Vater an Leibschmerzen, da brachte man ihm nichtjüdischen siebzigjährigen Apfelwein; er trank diesen und genas. Jener erwiderte: Das wußtest du und ließest mich leiden! Da forschten sie nach und fanden einen Nichtjuden, der dreihundert Fässer siebzigjährigen Apfelwein hatte. Nachdem er davon getrunken hatte und genesen war, sprach er: Gepriesen sei Gott, der seine Welt den Wächtern anvertraut hat.

Dasselbe gilt auch von der Hebe. Was heißt: dasselbe gilt auch von der Hebe? R. Šešeth erwiderte: Dasselbe gilt auch von einem Priester, der verdächtig ist, Hebe als Profanes zu verkaufen: was er vor sich hat, ist verboten, was aber aus dem Speicher, dem Lager oder dem Schiffe kommt, ist erlaubt, denn er fürchtet, die Rabbanan könnten es erfahren und ihm einen Schaden zufügen[368].

DRITTER ABSCHNITT

I ALLE Bildwerke sind [zur Nutzniessung] verboten, weil sie einmal im Jahre angebetet werden — so R. Meír; die Weisen sagen, verboten sind nur solche, die einen Stab oder einen Vogel oder eine Kugel in der Hand halten. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wenn sie sonst irgend einen Gegenstand in der Hand halten.

GEMARA. Wenn sie einmal im Jahre angebetet werden, was ist demnach der Grund der Rabbanan!? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte im Namen R. Joḥanans: In der Ortschaft R. Meírs wurden sie einmal im Jahre angebetet; R. Meír, der die Minderheit berücksichtigt, verbietet es auch in anderen Ortschaften mit Rücksicht auf diese Ortschaft, und die Rabbanan, die die Minderheit nicht berücksichtigen, verbieten es nicht in anderen Ortschaften mit Rücksicht auf diese Ortschaft. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Unsere Mišna spricht von Königsbüsten[1]. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie am Tore der Stadt[2] stehen. Fol. 41 Rabba sagte: Sie streiten nur über solche, die sich in Dörfern befinden, solche aber, die sich in Großstädten befinden, sind nach aller Ansicht erlaubt, weil sie nur zum Schmucke aufgestellt werden. — Gibt es denn jemand, der sagt, daß sie

---

chen ist falsch. 368. Indem sie das ganze Lager verbieten würden.

[1] Die aus Verehrung angebetet werden. [2] Solche stehen in ganz besonderem

in den Dörfern zum Schmucke aufgestellt werden, da werden sie ja entschieden zum Anbeten aufgestellt!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabba sagte: Sie streiten nur über solche, die sich in Großstädten befinden, solche aber, die sich in Dörfern befinden, sind nach aller Ansicht verboten.

DIE WEISEN SAGEN, VERBOTEN SIND NUR &c. Ein Stab bedeutet, er beherrsche die ganze Welt[3] mit einem Stabe. Ein Vogel bedeutet, er halte die ganze Welt in der Hand wie den Vogel. Eine Kugel bedeutet, er halte die ganze Welt in der Hand wie die Kugel. Es wird gelehrt: Zu diesen fügten sie noch hinzu Schwert, Krone und Siegelring. Vom Schwerte glaubten sie anfangs, es sei nur ein [Symbol des] Straßenräubers, nachher aber sagten sie, dies bedeute, er könne die ganze Welt töten. Von der Krone glaubten sie anfangs, diese sei nur ein [Symbol eines] Kranzflechters, nachher aber sagten sie, dies sei eine Hundekrone[4]. Vom Siegelringe glaubten sie anfangs, dieser sei das [Symbol eines] Sieglers, später aber sagten sie, dies bedeute, er besiegle das Todesurteil der ganzen Welt.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT &c. Es wird gelehrt: Selbst eine Erdscholle oder einen Span. R. Aši fragte: Wie ist es, wenn er Kot in der Hand hält; ist dies zu deuten: er mißachtet die ganze Welt wie Kot, oder aber: die ganze Welt mißachtet ihn wie Kot? – Dies bleibt unentschieden.

ii FINDET MAN BRUCHSTÜCKE VON BILDWERKEN, SO SIND SIE ERLAUBT. FINDET MAN DIE FIGUR EINER HAND ODER EINES FUSSES, SO SIND SIE VERBOTEN, WEIL SOLCHE ANGEBETET WERDEN.

GEMARA. Šemuél sagte: Sogar Bruchstücke von Götzen. – Wir haben dies ja aber nur von Bruchstücken von Bildwerken gelernt!? – Dies gilt auch von Bruchstücken von Götzen, nur lehrt er es deshalb von Bruchstücken von Bildwerken, weil er im Schlußsatz lehren will, wenn man die Figur einer Hand oder eines Fußes findet, seien sie verboten, weil solche angebetet werden[5]. – Es wird gelehrt: Findet man die Figur einer Hand oder eines Fußes, so sind sie verboten, weil solche angebetet werden. Weshalb denn, es sind ja nur Bruchstücke[6]!? Šemuél erklärte: Wenn Col.b sie auf ihrem Sockel stehen.

Es wurde gelehrt: Zerbricht ein Götze von selbst, so ist er, wie R. Johanan sagt, verboten, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, erlaubt. R. Johanan sagt, er sei verboten, weil ihn niemand entheiligt hat, R. Šimón b. Laqiš

Ansehen. [3] Im Texte kakophonisch: daß er sich selbst unter (od. anstatt) der ganzen Welt beherrscht; ebenso auch weiter. [4] Die Lesart der kursierenden Ausgaben (Königskrone) ist wahrscheinlich eine Zensuränderung. [5] Man könnte sonst glauben, dies gelte nur von Götzen. [6] Es ist somit anzunehmen, daß sagt, er sei erlaubt, denn er[7] hat ihn stillschweigend entheiligt, denn er sagt: wenn er sich selbst nicht retten konnte, wie sollte er mich retten können!? R. Johanan wandte gegen R. Šimón b. Laqiš ein: [8]*Und der Kopf Dagons und seine beiden Hände waren abgeschlagen &c.*, und weiter heißt es: [9]*daher treten die Priester Dagons nicht &c.*!? Dieser erwiderte: Soll dies ein Beweis sein!? Sie ließen den Dagon und beteten die Schwelle an, denn sie sagten, die Gottheit habe den Dagon verlassen und sich auf die Schwelle niedergelassen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Findet man Bruchstücke von Bildwerken, so sind sie erlaubt, demnach sind solche von Götzen verboten!? — Folgere nicht, Bruchstücke von Götzen seien verboten, sondern, [ganze] Bildwerke sind verboten; eine anonyme Lehre nach R. Meír. — Sollte man doch nach R. Johanan von R. Meír auf die Rabbanan folgern: R. Meír sagt, Bildwerke seien verboten, und Bruchstücke von Bildwerken seien erlaubt, ebenso müßten ja auch nach den Rabbanan nur vollständige Götzen verboten, Bruchstücke aber erlaubt sein!? — Ist es denn gleich: bei diesen[10] ist es zweifelhaft, ob sie angebetet worden sind oder nicht, und selbst wenn du sagst, sie seien angebetet worden, können sie ja entheiligt worden sein, während Götzen bestimmt angebetet worden sind, und da man nicht weiß, ob sie entheiligt worden sind, so steht ein Zweifel dem Zweifellosen gegenüber, und ein Zweifel bringt nichts aus dem Zustande der Zweifellosigkeit. — Bringt denn das Zweifelhafte nichts aus dem Zustande der Zweifellosigkeit, es wird ja gelehrt: Wenn ein Genosse[11] gestorben ist und einen Speicher voll Früchte hinterläßt, so gelten sie als verzehntet, selbst wenn sie erst einen Tag [zehntpflichtig][12] sind. Die Früchte sind ja zweifellos zehntpflichtig, dagegen ist es zweifelhaft, ob sie verzehntet worden sind oder nicht, und das Zweifelhafte bringt sie aus dem Zustande der Zweifellosigkeit!? — Hierbei ist es Zweifelloses gegen Zweifelloses, denn sie sind zweifellos verzehntet worden. Dies nach R. Ḥanina dem Hozäer, denn R. Ḥanina der Hozäer sagte, es sei feststehend, daß ein Genosse nichts Unfertiges aus der Hand lasse. Wenn du aber willst, sage ich: sie waren ursprünglich nicht unverzehntet, somit ist es hierbei Zweifelhaftes gegen Zweifelhaftes. Dies nach R. Ošája, welcher sagte, man könne mit seinem Getreide eine List anwenden, indem man es mit der Spreu einbringt, damit man es zehntfrei seinem Vieh zu fressen geben dürfe. — Bringt denn das Zweifelhafte nichts aus dem Zustande des Zweifellosen, es wird ja gelehrt: R. Jehuda erzählte: Einst warf die Magd eines Bedrückers in Rimmon eine Fehlgeburt in eine Grube, und ein Priester Fol. 42

---

der Götze zerschlagen u. entheiligt worden ist. 7. Der Besitzer. 8. iSam. 5,4. 9. Ib. V. 5. 10. Den Bildwerken. 11. Der die Reinheitsgesetze u. die Gesetze von den priesterlichen Abgaben beobachtet. 12. Cf. Mas. I,2. 13. Den Priester.

kam und schaute hinein, um zu sehen, ob sie eine männliche oder eine weibliche sei; als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie ihn[13] als rein, weil da Wiesel und Iltisse[14] vorhanden waren. Da hatte sie ja die Fehlgeburt zweifellos hineingeworfen, dagegen war es zweifelhaft, ob sie sie verschleppt hatten oder nicht verschleppt hatten, und das Zweifelhafte brachte es aus dem Zustande des Zweifellosen!? – Sage nicht: sie warf eine Fehlgeburt in eine Grube, sondern: sie warf eine Art Fehlgeburt in eine Grube. – Es heißt ja aber: um zu sehen, ob sie eine männliche oder eine weibliche sei!? – Er meint es wie folgt: um zu sehen, ob es nur ein Windei oder eine Fehlgeburt sei, und wenn eine Fehlgeburt, ob sie eine männliche oder eine weibliche sei. Wenn du aber willst, sage ich: da dort Wiesel und Iltisse vorhanden waren, so hatten sie sie zweifellos verschleppt. Er wandte ferner gegen ihn ein: Findet man die Figur einer Hand oder die Figur eines Fußes, so sind sie verboten, weil solche angebetet werden. Weshalb denn, es sind ja nur Bruchstücke!? – Šemuél erklärte ja, wenn sie auf ihrem Sockel stehen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Ein Nichtjude kann seinen Götzen und den Götzen seines Nächsten entheiligen[15], ein Jisraélit aber kann den Götzen eines Nichtjuden nicht entheiligen. Weshalb denn, es sollte doch ebenso sein, als würde der Götze von selbst zerbrochen worden sein!? Abajje erwiderte: Wenn er ihn nur zusammengeschlagen[16] hat. – Was ist denn dabei, daß er ihn nur zusammengeschlagen hat, wir haben ja gelernt, wenn man ihn zusammengeschlagen hat, auch wenn er von ihm nichts abgeschlagen, sei er entheiligt!? – Dies nur, wenn ein Nichtjude ihn zusammengeschlagen hat, hat ihn aber ein Jisraélit nur zusammengeschlagen, so ist er nicht entheiligt. Raba erwiderte: Tatsächlich ist er entheiligt, auch wenn ein Jisraélit ihn nur zusammengeschlagen hat, nur ist hierbei berücksichtigt worden, er könnte ihn hochheben und erst nachher entheiligen; in diesem Falle befindet sich der Götze im Besitze[17] des Jisraéliten, und ein Götze im Besitze eines Jisraéliten kann nie entheiligt werden. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn ein Nichtjude Steine von einem Merkurius-Haufen[18] holt und mit diesen Wege und Straßen pflastert, so sind sie erlaubt; wenn aber ein Jisraélit Steine von einem Merkurius-Haufen holt und mit diesen Wege und Straßen pflastert, so sind sie verboten. Weshalb denn, es sollte doch ebenso sein, als würde der Götze von selbst zerbrochen worden[19] sein!? – Dies ist ebenfalls nach Raba[20] zu erklären. Er wandte ferner gegen ihn ein: Hat ein Nichtjude einen Götzen für seinen eigenen Bedarf[21] behobelt, so ist dieser samt den Hobelspänen erlaubt, wenn aber im Interesse [des Götzen], so ist dieser selbst verboten und die Hobelspäne erlaubt. Hat aber ein Jisraélit einen Götzen behobelt, einerlei ob für seinen eigenen Bedarf oder im Interesse [des Götzen], so ist dieser samt den Hobelspänen verboten. Weshalb denn, es sollte ja ebenso sein, als würde er von selbst zerbrochen worden sein!? — Dies ist ebenfalls nach Raba zu erklären. Er wandte ferner gegen ihn ein: R. Jose sagt, man zerreibe sie[22] und zerstreue sie in den Wind oder werfe sie ins Meer. Sie erwiderten ihm: Dann werden sie ja in Dung verwandelt, und es heißt:[23] *nichts vom mit dem Banne Belegten soll an deiner Hand kleben bleiben.* Weshalb denn, es sollte ja ebenso sein, als würde der Götze von selbst zerbrochen worden sein!? — Dies ist ebenfalls nach Raba zu erklären. Er wandte ferner gegen ihn ein: R. Jose b. Jasjan sagte: Wenn man die Figur eines Drachen findet, von der der Kopf entfernt worden ist, und es zweifelhaft ist, ob ein Nichtjude oder ein Jisraélit ihn entfernt hat, so ist sie erlaubt; hat sicher ein Jisraélit ihn entfernt, so ist sie verboten. Weshalb denn, dies sollte ja ebenso sein, als würde der Götze von selbst zerbrochen worden sein!? — Dies ist ebenfalls nach Raba zu erklären. Er wandte ferner gegen ihn ein: R. Jose sagt, auch kein Grünkraut[24] in der Regenzeit, weil das Laub auf dieses fällt[25]. — Weshalb denn, es sollte ja ebenso sein, als würde der Götze von selbst zerbrochen worden sein!? Anders ist es hierbei, wo der Götze selbst bestehen[26] bleibt. — Aber beim Col.b Behobeln[27] bleibt ja ebenfalls der Götze selbst bestehen, dennoch lehrt er, wenn dies im Interesse [des Götzen] geschieht, sei dieser verboten und die Hobelspäne erlaubt!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Ein Götze wird durch seine natürliche Entwicklung nicht[28] entheiligt. R. Šimón b. Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Von einem Neste auf einem dem Heiligtume gehörenden Baume darf man nichts genießen, jedoch begeht man daran keine Veruntreuung[29]; ein auf einer Ašera befindliches darf man mit einer Stange herunterschlagen[30]. Er glaubte, es handle sich um den Fall, wenn [der Vogel] vom [Baume] Holz abgebrochen und daraus ein Nest gebaut hat, und er lehrt, daß man es mit einer

---

[14] Die wahrscheinl. die Leiche verschleppt hatten. [15] Durch Zerschlagen. [16] Die Figur entstellt, jed. keine Teile vollständig abgeschlagen. [17] Ein Fund wird durch das Aufheben geeignet. [18] Vgl. S. 589 Anm. 1. [19] Die Steine sollten ja als entheiligt gelten, selbst wenn man die Handlung des Jisraéliten als

---

nicht geschehen betrachtet. [20] Weil der Jisraélit vorher die Steine aufheben u. dadurch eignen kann. [21] Wenn er die Späne braucht. [22] Götzen, die man findet. [23] Dt. 13,18. [24] Darf man unter einer Ašera pflanzen. [25] Wodurch das Wachstum gefördert wird. [26] Durch das Abfallen des Laubes leidet der Baum nicht. [27] Eines Götzen. [28] Das Abfallen des Laubes ist ein natürlicher Vorgang u. gilt nicht als Entheiligung. [29] Cf. Lev. 5,14ff. [30] Man darf jed. nicht auf den Baum steigen u. das Nest herunterholen, weil man sich des Bau-

Stange herunterschlagen dürfe!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn [der Vogel] Holz von anderwärts geholt und daraus ein Nest gemacht hat. – Dies ist auch zu beweisen: er lehrt vom Heiligen, man dürfe davon nichts genießen und man begehe daran keine Veruntreuung. Einleuchtend ist es, daß man vom Heiligen nichts genießen dürfe und daran keine Veruntreuung begehe, wenn du sagst, dies gelte von dem Falle, wenn er Holz von anderwärts geholt hat; man darf davon nicht genießen, rabbanitisch, und man begeht daran keine Veruntreuung, nach der Tora, weil [das Holz] nicht heilig ist; weshalb aber begeht man daran keine Veruntreuung, wenn du sagst, dies gelte von dem Falle, wenn er Holz von diesem [Baume] abgebrochen und daraus ein Nest gemacht hat, es ist ja heilig!? – Dies beweist nichts; denn hier handelt es sich um das, was später[31]zugewachsen ist, und er ist der Ansicht, man begehe am Zugewachsenen keine Veruntreuung. R. Abahu erklärte im Namen R. Johanans: Unter ‘herunterschlagen’ ist zu verstehen, man dürfe die jungen Vögel herunterholen[32]. R. Jáqob sprach zu R. Jirmeja b. Taḥlipha: Ich will es dir erklären: die jungen Vögel[33]sind von beiden erlaubt, die Eier[33]sind von beiden verboten. R. Aši sagte: Junge Vögel, die noch der Mutter benötigen, gleichen Eiern.

III,1 Findet man Geräte, worauf das Bild der Sonne, des Mondes oder eines Drachen sich befindet, so werfe man sie ins Salzmeer. R. Šimón b. Gamliél sagt, auf luxuriösen sind sie verboten, auf gemeinen sind sie erlaubt.

GEMARA. Demnach beten sie nur diese an, andere aber nicht; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand im Namen von Seen, Flüssen, Wüsten, der Sonne, des Mondes, der Sterne, der Planeten[34], des Erzengels Mikhaél oder eines kleines Würmchens geschlachtet hat, so ist es ein Totenopfer[35]!? Abajje erwiderte: Anbeten tun sie alles, was sie finden, abbilden und anbeten tun sie nur diese drei, die in besonderer Achtung stehen; alles andere aber bilden sie nur zur Verzierung ab. R. Šešeth faßte die Erschwerungen der [diesbezüglichen] Lehren zusammen und lehrte wie folgt: Alle Planeten sind erlaubt, ausgenommen Sonne und Mond; alle Abbildungen[36]sind erlaubt, ausgenommen die Abbildung eines Menschen; alle Figuren[37]sind erlaubt, ausgenommen die Figur eines Drachen.

---

mes als Leiter bedient. [31] Nachdem der Baum dem Heiligtume geweiht worden ist. [32] Am Holze des Nestes begeht man jed. eine Veruntreuung. [33] Für die ersteren ist der Baum entbehrlich, für die letzteren nicht. [34] Das W. מזל wird sowohl für Sternbild als auch für Planet gebraucht. [35] Dh. Götzenopfer. [36] Von auf der Erde lebenden Geschöpfen. [37] Heraldische Figuren; zu dieser

Der Meister sagte: Alle Planeten sind erlaubt, ausgenommen Sonne und Mond. Wovon wird hier gesprochen, wollte man sagen, von der Anfertigung, so kann ja die Anfertigung aller Planeten nicht erlaubt sein, denn es heißt:[38]*ihr sollt neben mir nicht fertigen,* ihr dürft nicht fertigen Abbildungen meiner Dienstlinge, die droben vor mir Dienst tun!? Doch wohl vom Finden, wie wir auch gelernt haben, wer Geräte findet, worauf das Bild der Sonne, des Mondes oder eines Drachen sich befindet, werfe sie ins Salzmeer. Wie ist nun, wenn vom Finden, der Mittelsatz zu erklären: alle Abbildungen sind erlaubt, ausgenommen die Abbildung eines Menschen; ist denn, wenn man die Abbildung eines Menschen findet, diese verboten, wir haben ja gelernt, wer Geräte findet, worauf das Bild der Sonne, des Mondes oder eines Drachen sich befindet, werfe sie ins Salzmeer; nur diese, nicht aber die Abbildung eines Menschen!? Doch wohl von der Anfertigung, und zwar nach R. Hona, dem Sohne des R. Jehošuá[39]. Wie ist nun, wenn von der Anfertigung, der Schlußsatz zu erklären: alle Figuren sind erlaubt, ausgenommen die Figur eines Drachen; kann denn die Anfertigung der Figur eines Drachens verboten sein, es heißt ja: *ihr sollt neben mir nicht fertigen Götter aus Silber und Götter aus Gold,* nur diese nicht, wohl aber die Figur eines Drachen!? Doch Fol. 43 wohl vom Finden, wie wir auch gelernt haben, wer Geräte findet, worauf das Bild der Sonne sich befindet &c. Der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen also vom Finden und der Mittelsatz von der Anfertigung!? Abajje erwiderte: Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen vom Finden und der Mittelsatz spricht von der Anfertigung. Raba erwiderte: Alle sprechen sie vom Finden, der Mittelsatz aber vertritt die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda fügte noch die Figur der Amme[40] und des Serapis[41] hinzu. Die Amme symbolisiert Ḥava, die die ganze Welt säugt, und der Serapis deutet auf Joseph[42], der die ganze Welt beherrschte und befriedigte. Jedoch nur, wenn er einen Scheffel hält und mißt, und wenn sie ein Kind hält und säugt.

Die Rabbanan lehrten: Welches ist die Figur eines Drachen? R. Šimón b. Eleázar erklärte: Wenn er Flossen an den Gelenken hat. R. Asi zeigte:

Klasse gehören auch die Fische. [38] Ex. 20,23. [39] Daß die Anfertigung der Abbildung eines Menschen verboten sei; cf. infra Fol. 43b. [40] Manche vermuten die Isis; in dieser Darstellung, ihren Sohn Orus säugend, kommt sie oft vor (cf. Winkelmann, *Alte Denkmäler d. Kunst,* II,74, jedoch sollte hier auch erwähnt werden, daß sie Hörner habe. [41] Od. Sarapis (Compositum von Sar-Apis, nicht Osiris-Apis); der stets mit einem Scheffel (Modius) auf dem Kopfe dargestellt wird. [42] Der Apis deutet auf Joseph, der Stier genannt wird (Dt. 33,17). Die Erklärung als Komposition von סר (herrschen) u. מפיס (befriedigen) ist natürl. nur eine talmud-agadische Auslegung; vgl. jed. Sachs, *Beiträge,* II.

an den Halsgelenken. R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Eleázar.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Einst folgte ich R. Eleázar ha-Qappar Berabbi auf dem Wege und er fand einen Siegelring, auf dem die Figur eines Drachen sich befand. Als er hierauf ein nichtjüdisches Kind traf, sagte er zu ihm nichts, dann aber traf er einen erwachsenen Nichtjuden, und er forderte diesen auf, ihn zu entheiligen, dieser tat es aber nicht; da versetzte er ihm eine Ohrfeige, und er entheiligte ihn. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß ein Nichtjude seinen Götzen und den Götzen eines anderen entheiligen könne; es ist zu entnehmen, daß nur jemand, der die Bedeutung des Götzen und seiner Dienstart kennt, ihn entheiligen könne, nicht aber jemand, der sie nicht kennt; und es ist zu entnehmen, daß ein Nichtjude [einen Götzen] auch gezwungen entheiligen könne. R. Abahu schimpfte hierüber: hält denn R. Eleázar ha-Qappar Berabbi nichts von der folgenden Lehre!? Wenn jemand etwas vor einem Löwen, einem Bären, einem Panther, einer Räuberbande, einem Strome, der Meeresflut oder der Überschwemmung eines Flusses rettet, oder etwas auf öffentlichen Straßen, großen Plätzen oder sonst einem Platze, wo die Menge verkehrt, findet, so gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt[43] hat!? Abajje erwiderte: Zugegeben, daß [der Verlierende] sich davon losgesagt hatte, seine Eigenheit aber hatte er nicht aufgegeben, denn er dachte: wenn ein Nichtjude ihn finden wird, so wird er ihn anbeten, und wenn ihn ein Jisraélit finden wird, so wird er ihn, da er wertvoll ist, einem Nichtjuden verkaufen und dieser ihn anbeten.

Dort haben wir gelernt: R. Gamliél hatte in seinem Söller Abbildungen von Mondfiguren auf einer Tafel an der Wand; diese zeigte er den Unkundigen[44], indem er zu ihnen sprach: Habt ihr ihn so gesehen? Oder so? Ist dies denn erlaubt, es heißt ja: *ihr sollt neben mir nicht fertigen,* ihr dürft nicht fertigen Abbildungen meiner Dienstlinge, die vor mir Dienst tun!? Abajje erwiderte: Die Tora hat nur [die Abbildung] von Dienstlingen verboten, wie man solche anfertigen[45] kann. Es wird nämlich gelehrt: Man darf nicht ein Haus in der Form des Tempels bauen, eine Vorhalle in der Form der Tempelhalle, einen Hof in der Form des Tempelhofes, einen Tisch in der Form des Tisches[46], einen Leuchter in der Form des Leuchters[46]. Einen solchen darf man fünf-, sechs- und achtarmig machen, nicht aber siebenarmig, auch nicht aus anderem Metalle[47]. R. Jose b. Je-

---

p. 99. [43] Somit hatte die Drachenfigur ohnehin ihre Heiligkeit verloren. [44] Den Zeugen, die vor Gericht das Erscheinen des Neumonds bekundeten (cf. Rh. Fol. 23b. [45] Nicht aber die der Himmelskörper, von welchen man nur Abbildungen anfertigen kann. [46] Im Tempel. [47] Der Leuchter im Tempel huda sagt, nicht einmal aus Holz, denn daraus machten ihn die Könige des Ḥasmonäischen Hauses[48]. [Die Weisen] erwiderten ihm: Ist hieraus ein Beweis zu entnehmen!? Es waren eiserne Stäbe, die sie mit Holz[49]verkleideten; als sie reicher wurden, fertigten sie ihn aus Silber, und als sie noch reicher wurden, fertigten sie ihn aus Gold. – Ist denn [die Abbildung von] Dienstlingen, wie man solche nicht fertigen kann, erlaubt, es wird ja gelehrt: *Ihr sollt neben mir nicht fertigen,* ihr dürft keine Abbildungen meiner Dienstlinge fertigen, die droben Dienst vor mir tun!? Col.b Abajje erwiderte: Die Tora hat nur die Abbildung der vier Gesichter zusammen[50]verboten. – Demnach sollte doch das Gesicht eines Menschen allein erlaubt sein, wieso wird nun gelehrt, alle Gesichter seien erlaubt, ausgenommen das Menschengesicht!? R. Jehuda, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Ich weiß es aus einem Vortrage R. Jehošuás: *Ihr sollt neben mir [iti] nicht fertigen,* [dies heißt:] ihr sollt mich [oti][51]nicht abbilden, andere Dienstlinge aber sind erlaubt. – Sind denn andere Dienstlinge erlaubt, es wird ja gelehrt: *Ihr sollt neben mir nicht fertigen,* ihr dürft keine Abbildung meiner Dienstlinge fertigen, die droben Dienst vor mir tun, wie Ophanim, Seraphim, die heiligen Tiere und die Dienstengel!? Abajje erwiderte: Die Tora hat nur die Dienstlinge der obersten Himmelswölbung[52]verboten. – Sind denn solche aus der unteren Himmelswölbung erlaubt, es wird ja gelehrt:[53]*Die sich im Himmel befinden,* dies schließt Sonne, Mond, Sterne und Planeten ein; *oben,* dies schließt die Dienstengel ein!? – Diese Lehre spricht von der Anbetung. – Anzubeten ist ja auch ein kleines Würmchen verboten!? – Dem ist auch so, und dies geht aus dem Schlusse des Schriftverses hervor, denn es wird gelehrt:[53]*Was sich auf der Erde befindet,* dies schließt Seen und Flüsse, Berge und Hügel ein; *unten,* dies schließt selbst ein kleines Würmchen ein. – Ist denn die bloße Anfertigung erlaubt, es wird ja gelehrt: *Ihr sollt neben mir nicht fertigen,* ihr dürft keine Abbildung meiner Dienstlinge fertigen, die droben Dienst vor mir tun, wie Sonne, Mond, Sterne und Planeten!? – Anders war es bei R. Gamliél, für ihn hatten andere sie angefertigt. – Aber für R. Jehuda hatten ja andere [eine Figur] angefertigt, dennoch sprach Šemuél zu ihm: Scharfsinniger, kratze ihm die Augen aus!? – Diese war eine plastische Figur, und zwar wegen des Verdachtes[54]. Es wird nämlich gelehrt: Einen Siegelring mit einer gehöhten Figur darf man nicht anlegen, wohl aber darf man mit ihm siegeln, einen

---

war aus Gold. [48] Bei der Wiedereinweihung des Tempels, nachdem die Tempelgeräte geplündert u. entweiht worden waren. [49] So nach Handschriften; nach unserem Texte: mit Zinn. [50] Des Tetramorphen, nach Ez. 1,5ff. [51] Der Mensch wurde nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen; cf. Gen. 1,27. [52] Cf. Jom. Fol. 12b. [53] Ex. 20,4. [53] Daß er sie verehrt. [55] Nach mit vertiefter Figur darf man anlegen, nicht aber mit ihm siegeln. – Berücksichtigen wir denn den Verdacht, im Bethause Šaphjathib[55] in Nehardeå war ja eine Büste aufgestellt, dennoch gingen da der Vater Šemuéls und Levi beten, ohne Verdacht zu fürchten!? – Anders ist es bei einer Menge. – R. Gamliél war ja ein einzelner!? – Da er Fürst war, war stets eine Volksmenge bei ihm. Wenn du willst, sage ich: sie[56] waren aus einzelnen Teilen zusammengesetzt. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es, wenn man es zu Studienzwecken braucht, denn es heißt:[57] *du sollst nicht lernen, es zu tun,* wohl aber darfst du lernen, um es zu verstehen und zu lehren.

R. Šimón b. Gamliél sagt &c. Welche sind luxuriös und welche sind gemein? Rabh erklärte: Über dem Wasser[58] sind sie luxuriös, unter dem Wasser sind sie gemein. Šemuél erklärte: Beide[59] sind sie gemein; luxuriös sind vielmehr solche, die sich auf Armspangen, Nasenringen und Fingerringen befinden. Übereinstimmend mit Šemuél wird auch gelehrt: Luxuriös sind solche, die sich auf Armspangen, Nasenringen und Fingerringen befinden; gemein, die sich auf Kesseln, Kasserolen, Kannen, Laken und Tüchern befinden.

III,2 R. Jose sagt, man zerreibe sie[60] und zerstreue sie in den Wind oder werfe sie ins Meer. Sie erwiderten ihm: Dann werden sie ja in Dung verwandelt, und es heisst:[61] *nichts vom mit dem Banne Belegten soll an deiner Hand kleben bleiben.*

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jose entgegnete ihnen: Es heißt ja: Fol. 44 [62] *euer Sündenwerk aber, das ihr verfertigt hattet, das Kalb, nahm ich, verbrannte es und zerstieß und zermalmte es vollständig, bis es zu feinem Staube wurde; diesen Staub warf ich in den Bach, der vom Berge herabfließt*!? Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Es heißt: [63] *er streute ihn aufs Wasser und gab es den Jisraéliten zu trinken;* er wollte sie also nur untersuchen[64], wie eine Ehebruchsverdächtigte[65]. R. Jose entgegnete ihnen: Es heißt ja:[66] *ja, er setzte sogar seine Mutter Maåkha von der [Würde als] Herrin ab, weil sie der Ašera ein Schandbild angefertigt hatte; Asa zerstieß ihr Schandbild und warf es aufs Qidrontal*!? Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Das Qidrontal brachte keine Pflanzen hervor. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Diese

---

einer anderen Erklärung ist שף ויתיב (viell. שפיתיב) ein Ortsname. [56] Die Figuren RG.s. [57] Dt. 18,9. [58] Wenn das Gefäß zur Aufnahme von Flüssigkeiten bestimmt ist, so hängt es davon ab, ob bei der Benutzung die Figur zum Vorschein kommt od. nicht. [59] Dh. jedes Benutzungsgerät. [60] Götzen, die man findet. [61] Dt. 13,18. [62] Ib. 9,21. [63] Ex. 32,20. [64] Ob sie das Kalb angebetet haben. [65] Durch das Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff. [66] iReg. 15,13.

und jene[66] vermischten sich im Kanal und gelangten in das Qidrontal, alsdann wurden sie an die Gärtner als Dung verkauft, und dabei gilt das Gesetz von der Veruntreuung!? — Auf diesem gab es verschiedene Plätze; manche brachten Pflanzen hervor und manche brachten keine Pflanzen hervor. — Was heißt Schandbild? R. Jehuda erwiderte: Es verursachte viel Gespött[67]. R. Joseph lehrte: Sie ließ sich eine Art Mannesglied[68] fertigen, und ließ sich von ihm täglich beschlafen. R. Jose sprach ferner zu ihnen: Es heißt ja:[69] *und er zerschlug die eherne Schlange, die Moše angefertigt hatte*!? Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Es heißt:[70] *und der Herr sprach zu Moše: Fertige dir eine Brandschlange an*, dir, vom deinem, und niemand kann verboten machen, was nicht ihm gehört. Eigentlich brauchte er sie nicht einmal zu zerschlagen, nur tat er dies, weil er gesehen hatte, daß die Jisraéliten durch sie verleitet wurden. Er sprach ferner zu ihnen: Es heißt ja:[71] *sie ließen dort ihre Götter zurück und David und seine Leute trugen sie fort.* — Woher ist es erwiesen, daß 'forttragen' die Bedeutung 'zerstreuen' hat? — Aus der Übersetzung R. Josephs. Es heißt:[72] *du wirst sie worfeln und der Wind wird sie forttragen*, und dies übersetzt er: Du wirst sie worfeln und der Wind wird sie zerstreuen. Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Es heißt:[73] *und sie verbrannten sie*, und da es nicht heißt: sie verbrannten sie und trugen sie fort, so ist zu entnehmen, daß hier 'tragen' wörtlich zu verstehen ist. — Immerhin widersprechen ja die Schriftverse einander!? — Dies ist nach R. Hona zu erklären, denn R. Hona wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[73] *da befahl David, und sie verbrannten sie im Feuer*, und dagegen heißt es: *und sie trugen sie fort*!? Das ist jedoch kein Widerspruch; eines bevor Ithaj aus Gath[74] gekommen war, und eines nachdem Ithaj aus Gath gekommen war. So heißt es auch:[75] *und er nahm die Krone des Milkam von seinem Haupte, sie wog ein Gold-Talent;* wieso durfte er dies, sie war ja zur Nutznießung verboten? R. Naḥman erklärte: Ithaj aus Gath kam und entheiligte sie. — 'Sie wog ein Gold-Talent'. Wieso konnte er sie aufsetzen? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Sie war nur für das Haupt Davids vorgesehen[76]. R. Jose b. Ḥanina erklärte: An dieser fand sich ein Magnet, der sie in die Höhe hob. R. Eleázar erklärte: An dieser war ein Edelstein, der ein Gold-Talent wert war.

---

[66] Das Blut der verschiedenen Opfer. [67] Der Gleichklang des behandelten Wortes mit dieser Auslegung ist nur im Texte zu merken. [68] Das W. מפלצת wird auch von *Hieronymus* mit Priapos übersetzt. [69] iiReg. 18,4. [70] Num. 21,8. [71] iiSam. 5,21. [72] Jes. 41,16. [73] iChr. 14,12. [74] Er war Nichtjude u. konnte sie entheiligen. [75] iiSam. 12,30. [76] In Wirklichkeit setzte er

[77]*Dies war mir zuteil, denn ich habe deine Befehle beachtet.* Was meint er damit? – Er meint es wie folgt: als Belohnung dafür, daß ich deine Befehle beachtet habe, legt dies[78]für mich Zeugnis ab. – Worin bestand das Zeugnis? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Er setzte sie auf die Stelle, wo die Tephillin angelegt werden, und sie paßte ihm. – Er mußte ja aber die Tephillin anlegen!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Am Kopfe ist Raum da, zwei Tephillin anzulegen.

[79]*Da führten sie den Königssohn heraus, und legten ihm den Stirnreif an und das Zeugnis.* Stirnreif, das ist die Krone; was ist das Zeugnis? R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Dies war ein Zeugnis für das Haus Davids: wer für die Königswürde geeignet war, dem paßte [die Krone], wer für die Königswürde nicht geeignet war, dem paßte sie nicht.

[80]*Adonija aber, der Ḥaggith Sohn, überhob sich und meinte: ich werde König.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Er glaubte, sie werde ihm passen, sie paßte ihm aber nicht. [80]*So schaffte er sich Wagen und Rosse an und fünfzig Mann, die vor ihm her liefen.* Was ist dabei so bedeutend? – Es wird gelehrt: Diesen allen war die Milz entfernt und die Fußsohle ausgehöhlt worden[81].

Col.b iv Peroklos der Philosoph[82]fragte R. Gamliél in Ákko, als dieser im Aphroditen-Bade badete: Es heisst in eurer Tora:[83]*nichts vom mit dem Banne Belegtem soll an deiner Hand kleben bleiben,* wieso badest du nun im Aphroditen-Bade? Dieser erwiderte: Man antworte[84] nicht in einem Badehause. Als er hinausgegangen war, sprach er zu ihm: Ich kam nicht in ihr Bereich, sondern sie in mein Bereich[85]. Man[86] sagt nicht, das Bad sei[87]zur Ausschmückung der Aphrodite errichtet worden, sondern die Aphrodite sei zur Ausschmückung der Badeanstalt aufgestellt worden. Und noch etwas anderes: Wenn man dir auch viel Geld geben würde, so würdest du dennoch nicht nackt und pollutionsbehaftet vor deine Gottheit treten und vor ihr urinieren, diese aber steht vor der Rinne und das ganze Volk uriniert vor ihr. Es heisst [in der Schrift]: *ihre Götter,* was wie ein Gott behandelt wird, ist verboten, was nicht wie ein Gott behandelt wird, ist erlaubt.

---

sie aber nicht auf. [77] Ps. 119,56. [78] Unter 'dies' im angezogenen Schriftverse wird hier die Krone verstanden. [79] iiChr. 23,11. [80] iReg. 1,5. [81] Damit sie schnell laufen können. [82] Das W. בן hat hier wahrscheinl. nicht die Bedeutung Sohn, sondern bezeichnet den Beruf, wie zBs. בן תורה, Schriftgelehrter, בן אומנות, Künstler, udgl. [83] Dt. 13,18. [84] In Sachen der Gesetzeskunde. [85] Das Bad ist für das badende Publikum errichtet u. die Aphrodite erst später aufgestellt worden. [86] Wie weiter aus dem T. hervorgeht, ist dies eine 2. Erwiderung u. keine Erklärung der vorangehenden. [87] Die Form נעשה

GEMARA. Wieso tat er dies[88], Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, daß man überall [über Worte der Tora] nachdenken dürfe, nur nicht in einem Badehause und in einem Aborte!? Wolltest du erwidern, er hatte es ihm in einer profanen Sprache gesagt, so sagte ja Abajje, man dürfe profane Dinge in der Heiligensprache sprechen, jedoch keine heiligen Dinge in einer profanen Sprache!? – Es wird gelehrt, erst als er draußen war, sagte er zu ihm, man antworte nicht in einem Badehause.

R. Ḥama b. Joseph (Berabbi) sagte im Namen R. Ošâjas: R. Gamliél gab jenem Hegemon eine verschmitzte Antwort; ich aber sage, sie sei nicht verschmitzt. – Wieso ist sie verschmitzt? – Er erwiderte ihm: diese aber steht vor der Rinne und das ganze Volk uriniert vor ihr; was ist denn dabei, daß man vor ihr uriniert, Raba sagte ja, vom Peór sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: vor diesem entleert man sich täglich, dennoch ist er dadurch nicht entheiligt. Ich aber sage, sie ist nicht verschmitzt, denn dieser wird auf diese Weise verehrt, jene aber nicht. Abajje sagte: Die Verschmitztheit besteht darin: er erwiderte ihm, er kam nicht in ihr Bereich, sondern sie in seines; was ist denn dabei, daß sie in seines gekommen ist, wir haben ja gelernt, wenn eine Badeanstalt oder ein Garten zu einem Götzen gehört, dürfe man von diesen ohne Vergütung[89] genießen, nicht aber gegen Vergütung. Ich aber sage, sie sei nicht verschmitzt, denn bei R. Gamliél war es ohne Vergütung[90] wie bei anderen gegen Vergütung. R. Šimi b. Ḥija sagte: Die Verschmitztheit besteht darin: er erwiderte ihm, diese aber stehe vor der Rinne und das ganze Volk uriniere vor ihr; was ist denn dabei, daß man vor ihr uriniert, wir haben ja gelernt, wenn einer vor [dem Götzen] ausgespuckt, uriniert, ihn herumgeschleppt oder mit Kot beworfen hat, sei dieser dadurch nicht entheiligt. Ich aber sage, sie sei nicht verschmitzt, denn da ist es nur ein vorübergehender Zorn, den er[91] gegen ihn hat, später aber besänftigt er ihn, jene aber stand ja immerwährend in ihrer Besudelung. Rabba b. Úla sagte: Die Verschmitztheit besteht darin: er erwiderte ihm, man sage nicht, das Bad sei zur Ausschmückung der Aphrodite errichtet worden, sondern die Aphrodite ist zur Ausschmückung der Badeanstalt aufgestellt worden; was wäre denn dabei, wenn man gesagt haben würde, die Badeanstalt sei zur Ausschmückung der Aphrodite errichtet worden, es wird ja gelehrt, wenn jemand sagt, dieses Haus soll dem Götzen geweiht sein, dieser Becher soll dem Götzen geweiht sein, seien seine

---

kann 1. Pers. plur. sein. [88] Daß er ihm in der Badeanstalt überhaupt antwortete. [89] Oder Dankesbezeugung; man darf den Götzen, bezw. deren Priestern auch keinen Dank zukommen lassen. [90] Er war ein bedeutender Mann u. sie waren stolz auf seinen Besuch. [91] Der den Götzen beschimpfende Nichtjude.

Worte ungültig, weil es keine Weihung für einen Götzen gibt. Ich aber sage, sie sei nicht verschmitzt, denn zugegeben, daß sie nicht verboten wäre, aber immerhin würde sie als Ausschmückung gegolten haben[92].

Fol. 45v Wenn Nichtjuden Berge und Hügel anbeten, so sind diese [zur Nutzniessung] erlaubt, was sich aber auf diesen[93] befindet, ist verboten, denn es heisst:[94] *du sollst nicht begehren das Silber und das Gold, das auf ihnen ist.* R. Jose der Galiläer folgert es hieraus: [95]*Ihre Götter auf den Bergen,* nicht aber sind die Berge ihre Götter; *[ihre Götter] auf den Hügeln,* nicht aber sind die Hügel ihre Götter. Weshalb ist demnach die Ašera[96] verboten? Weil sie durch Menschenhände entstanden ist, und alles, was durch Menschenhände entstanden ist, ist verboten. R. Åqiba sprach: Ich will dies erklären und dir deuten: [dies[97] heisst:] wenn du irgendwo auf einen hohen Berg, einen erhabenen Hügel und einen grünen Baum stossest, so wisse, dass da ein Götze sich befindet[98].

GEMARA. R. Jose der Galiläer sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Rami b. Ḥama erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Verkleidung eines Berges; der erste Autor ist der Ansicht, die Verkleidung eines Berges gleiche nicht dem Berge selbst, somit ist sie verboten, und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, die Verkleidung eines Berges gleiche dem Berge selbst. R. Šešeth erwiderte: Alle sind der Ansicht, die Verkleidung eines Berges gleiche nicht Col.b dem Berge selbst, hier aber streiten sie über einen Baum, der gepflanzt[99] und nachher angebetet worden ist; der erste Autor ist der Ansicht, ein Baum, der gepflanzt und nachher angebetet worden ist, sei erlaubt, und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, ein Baum, der gepflanzt und nachher angebetet worden ist, sei verboten. – Woher dies? – Im Schlußsatze heißt es, die Ašera sei deshalb verboten, weil sie durch Menschenhände entstanden ist, und alles, was durch Menschenhände entstanden ist, sei verboten; was schließt nun [der Zusatz], alles, was durch Menschenhände entstanden ist, sei verboten, ein? Doch wohl einen Baum, der gepflanzt[99] und später angebetet worden ist.

Und auch R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, ein Baum, der gepflanzt[99] und später angebetet worden ist, sei verboten, denn es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Es heißt: *ihre Götter auf den Bergen,* nicht aber sind die Berge ihre Götter; *[ihre Götter] auf den Hügeln,* nicht aber sind die Hügel ihre Götter. Man könnte demnach folgern: *[ihre Götter] unter jedem grünen Baume,* nicht aber sind die grünen Bäume ihre Götter, so heißt es:[100] *und ihre Aš̌eras verbrennt im Feuer.* – Worauf deuten demnach [die Worte:] *unter jedem grünen Baume*? – Diese deuten auf eine Auslegung R. Åqibas, denn R. Åqiba sagte: Ich will dies erklären und dir deuten: [dies heißt:] wenn du irgendwo auf einen hohen Berg, einen erhabenen Hügel und einen grünen Baum stoßest, so wisse, daß da ein Götze sich befindet. – Wofür verwenden die Rabbanan [den Schriftvers]: *und ihre Ašeras sollt ihr im Feuer verbrennen*? – Dieser ist nötig wegen eines Baumes, der von vornherein dafür[101] gepflanzt worden ist. – Auch nach R. Jose b. R. Jehuda ist er ja hierfür nötig!? – Dem ist auch so. – Woher weiß er es nun von einem Baume, der gepflanzt[99] und später angebetet worden ist!? – Er entnimmt dies hieraus:[102] *Ihre Ašeras sollt ihr niederhauen;* in welchem Falle sind nur die niederzuhauenden [Schößlinge] verboten und der Stamm erlaubt? Wenn der Baum gepflanzt[99] und später angebetet worden ist. – Der Talmud entnimmt es ja aber aus [dem Schriftverse]: *und ihre Ašeras sollt ihr im Feuer verbrennen*!? – Er meint es in dem Falle, wenn wir diesen Schriftvers nicht hätten: wenn nicht geschrieben worden wäre: *sollt ihr im Feuer verbrennen,* so würde ich gesagt haben, [die Worte:] *ihre Ašeras sollt ihr niederhauen,* sprechen von einem Baume, der von vornherein dafür[101] gepflanzt worden ist; da es aber heißt: *ihre Ašeras sollt ihr im Feuer verbrennen,* so beziehen sich [die Worte:] *ihre Ašeras sollt ihr niederhauen,* auf einen Baum, der gepflanzt[99] und später angebetet worden ist. – Wofür verwenden die Rabbanan [den Schriftvers:] *ihre Ašeras sollt ihr niederhauen*!? – Dieser ist für eine Lehre des R. Jehošuá b. Levi zu verwenden, R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich, das Niederhauen der Götzenbilder gehe der Eroberung des Jisraéllandes voran, und die Eroberung des Jisraéllandes gehe der Ausrottung der Götzenbilder voran. R. Joseph lehrte nämlich:[103] *Stürzt ihre Altäre um,* und lasset sie; *zertrümmert ihre Malsteine,* und lasset sie. Wieso lassen, man muß sie ja verbrennen!? Dies erklärte R. Hona: zuerst verfolge [den Feind], nachher verbrenne [seine Götzen]. – Woher entnimmt dies R. Jose b. R. Jehuda? – Er entnimmt dies aus:[104] *vernichten, ganz vernichten,* zuerst vernichten, nachher[105] ganz vernichten. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet darauf, daß man den Götzen, nachdem man ihn vernichtet hat,

---

[92] Das Baden wäre da wenigstens rabbanitisch verboten. [93] ZBs. Verkleidungen aus Edelmetall. [94] Dt. 7,25. [95] Ib. 12,2. [96] Im angezogenen Schriftverse (Dt. 12,2) heißt es weiter: und unter jedem grünen Baume, nach der Schlußfolgerung unserer Mišna sollte man eigentl. folgern: nicht aber sind die Bäume selbst ihre Götter. [97] Der hier angezogene Schriftvers. [98] Da die Schrift nicht sagt, daß man die Berge u. Hügel zerstöre, so sind sie erlaubt, von der Ašera dagegen wird weiter (Dt. 12,3) ausdrücklich gesagt, daß man sie zerstöre. [99] Sc. nicht zum Zweck des Götzendienstes. [100] Dt. 12,3. [101] Für den Göt-

zendienst. [102] Dt. 7,5. [103] Ib. 12,3. [104] Ib. V. 2. [105] Nach der Verfolauch ausrotten muß. — Woher entnimmt R. Jose b. R. Jehuda, daß man ihn nachher auch ausrotten muß? — Er entnimmt dies aus:[106]*und vertilgt ihren Namen von jener Stätte.* — Und die Rabbanan!? — Dies besagt, daß man seinen[107]Namen ändern müsse. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte: Woher, daß man, wenn man den Götzen vernichtet hat, Fol. 46 ihn auch ausrotten muß? Es heißt: *vertilgt ihren Namen.* R. Áqiba entgegnete ihm: Es heißt ja bereits: *vernichten, ganz vernichten*!? Vielmehr besagt [der Schriftvers]: *vertilgt ihren Namen von jener Stätte,* daß man seinen Namen ändere. — Man könnte glauben beschönigend. — ‘Beschönigend’, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, man könnte glauben, weder beschönigend noch beschimpfend, so heißt es:[108]*verabscheuen sollst du es und ein Grauen davor empfinden, denn es ist dem Banne verfallen.* — Auf welche Weise? — Hieß er[109]Beth-galja[110], so nenne man ihn Beth-karja[111]; [hieß er] Königsgesicht, [so nenne man ihn] Hundsgesicht; [hieß er] Aller-Auge, [so nenne man ihn] Dornen-Auge.

Ein Jünger rezitierte vor R. Šešeth: Wenn Nichtjuden Berge und Hügel anbeten, so sind sie [zur Nutznießung] erlaubt, und ihre Anbeter sind durch das Schwert[112]zu töten; wenn aber Sämereien und Kräuter, so sind sie verboten und ihre Anbeter sind durch das Schwert zu töten. Dieser sprach zu ihm: Du weißt dies also von R. Jose b. Jehuda, welcher sagt, ein Baum, der gepflanzt[99]und später angebetet worden ist, sei verboten. — Sollte er es doch auf den Fall beziehen, wenn der Baum[113] von vornherein dafür[101]gepflanzt und später angebetet worden ist, nach den Rabbanan!? — Dies ist nicht einleuchtend; er lehrt dies von diesen gleichlautend wie vom Berge; wie ein Berg nicht von vornherein dafür bestimmt worden ist, ebenso handelt es sich auch um [Sämereien], die nicht von vornherein dafür bestimmt worden sind.

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn Steine sich von einem Berge[114] ablösen, [streiten] die Söhne R. Ḥijas und R. Joḥanan; nach der einen Ansicht sind sie verboten und nach der anderen Ansicht sind sie erlaubt. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, sie seien erlaubt? — Gleich einem Berge: wie ein Berg nicht durch Menschenhände entstanden ist, und erlaubt ist, ebenso sind auch diese, die nicht durch Menschenhände entstanden sind, erlaubt. [Wendet man ein:] wohl ein Berg, weil er am Boden haftet, so beweist ein Vieh[115][das Entgegengesetzte];

---

gung des Feindes. 106. Dt. 12,3. 107. Des Götzen. 108. Dt. 7,26. 109. Der Götzentempel. 110. בית גליא ist rein syrisch (Versammlungshaus, sc. zum Gottesdienst) u. entspricht dem hebr. בית הכנסת; die anderslautenden Erklärungen sind weder nötig noch befriedigend. 111. Nach Raschi von כרי *graben*; nach anderen *χοῖϱος*, Ferkel; einleuchtender ist jed. die Lesart בית כליא, Haus der Vernichtung. 112. Cf. Syn. Fol. 56a. 113. Soll heißen: die Sämereien. 114. Der götzendienstlich verehrt worden ist. 115. Das, wenn es angebetet wurde, [entgegnet man:] wohl ein Vieh, weil es ein lebendes Wesen ist, so beweist ein Berg [das Entgegengesetzte]. Die Replikation widerholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie nicht durch Menschenhände entstanden sind, und sie sind erlaubt, ebenso ist alles andere, was nicht durch Menschenhände entstanden ist, erlaubt. – Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber auch, daß an ihrer natürlichen Beschaffenheit nichts geändert worden ist!? – Vielmehr, man folgere dies von einem gebrechenbehafteten Vieh[116] und einem Berge, oder von einem gebrechenfreien Vieh und einem verdorrten Baume[116]. – Derjenige aber, nach dem sie verboten sind, sagt, die Tora habe deshalb hervorgehoben: *verabscheuen sollst du es und ein Grauen davor empfinden,* um anzudeuten, daß man, obgleich man einen Schluß folgern kann, daß sie erlaubt sind, dies dennoch nicht tue. Es ist ein Beweis zu erbringen, daß die Söhne R. Ḥijas es sind, die sie erlauben. Ḥizqija[117] fragte nämlich, wie es denn sei, wenn man ein Ei aufgestellt hat, um es anzubeten[118], und dies ist wohl zu verstehen, um anzubeten, und es auch angebetet hat; er fragte nur, ob das Hinstellen als Handlung betrachtet werde oder nicht, wenn man es aber nicht hingestellt[119] hat, so ist es nicht verboten. Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Söhne R. Ḥijas es sind, die es erlauben. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, sind es die Söhne R. Ḥijas, die sie verbieten; hat man [das Ei] angebetet, so ist es verboten, auch wenn man es nicht hingestellt hat, nur spricht er von dem Falle, wenn man es hingestellt hat, um es anzubeten, und es nicht angebetet hat. – Nach wessen Ansicht: wenn nach demjenigen, welcher sagt, der Götze eines Jisraéliten sei sofort verboten, so ist es ja verboten, und wenn nach demjenigen, welcher sagt, erst wenn er angebetet worden ist, so ist es ja nicht angebetet worden!? – In dem Falle, wenn [ein Jisraélit] ein Ei hingestellt hat, um es anzubeten, und es nicht angebetet hat, und darauf ein Nichtjude gekommen ist und es angebetet hat. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls, wenn ein Jisraélit einen Ziegelstein hingestellt hat, um ihn anzubeten, und ihn nicht angebetet hat, und darauf ein Nichtjude gekommen ist und ihn angebetet hat, sei er verboten, und jener fragte, ob dies nur von einem Ziegelsteine gelte, weil bei diesem das Hinstellen kenntlich ist, nicht aber von einem Ei, oder es hierbei keinen Unterschied gebe. – Dies bleibt unentschieden.

Rami b. Ḥama fragte: Sind die Steine von einem Berge, der angebetet worden ist, für den Altar tauglich: gibt es dem Höchsten gegenüber eine Col.b

---

für einen Gemeinen erlaubt ist. 116. Diese besitzen nicht ihre natürliche Beschaffenheit. 117. Der Sohn R. Ḥijas. 118. Ob dieses erlaubt sei. 119. Jed.

[götzendienstliche] Anbetung[120] auch beim am Boden Haftenden, oder gibt es beim am Boden Haftenden auch dem Höchsten gegenüber keine [götzendienstliche] Anbetung? Und gleicht, wenn du entscheidest, [dem Höchsten gegenüber] gebe es auch beim am Boden Haftenden eine [götzendienstliche] Anbetung, was zur Zubereitung des Opfers[121] gehört, dem Opfer selbst oder nicht. Raba erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Hurenlohn, der einem Gemeinen sogar beweglich erlaubt ist, für den Höchsten auch am Boden haftend verboten ist, wie es heißt:[122] *du sollst keine Hurengabe und keinen Hundepreis bringen,* einerlei ob beweglich oder am Boden haftend, um wieviel mehr ist das [götzendienstlich] Verehrte, das beweglich auch einem Gemeinen verboten ist, für den Höchsten auch am Boden haftend verboten. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba: Vielleicht entgegengesetzt: wenn das [götzendienstlich] Verehrte, das beweglich einem Gemeinen verboten ist, am Boden haftend sogar für den Höchsten erlaubt ist, denn es heißt: *ihre Götter auf den Bergen,* nicht aber sind die Berge ihre Götter, einerlei ob für einen Gemeinen oder für den Höchsten, um wieviel mehr ist der Hurenlohn, der einem Gemeinen sogar beweglich erlaubt ist, für den Höchsten am Boden haftend erlaubt!? Wenn du aber hinweisest auf [die Worte:][122] *in das Haus des Herrn, deines Gottes,* so sind diese für folgende Lehre zu verwenden: *In das Haus des Herrn, deines Gottes,* ausgenommen ist [die Verwendung für] die [rote] Kuh, die nicht in den Tempel kommt – so R. Eliêzer; die Weisen sagen, dies schließe die Platten[123] ein. Dieser erwiderte: Ich folgere erschwerend und du folgerst erleichternd, und wenn man erleichternd und erschwerend folgern kann, so ist erschwerend zu folgern. R. Papa sprach zu Raba: Wird denn, wo man erleichternd und erschwerend folgern kann, nicht auch erleichternd gefolgert, beim Besprengen[124], in [der Lehre vom] Pesaḥfeste, worüber R. Eliêzer und R. Åqiba streiten, folgert R. Eliêzer erschwerend und verpflichtet[125] einen solchen, und R. Åqiba erleichternd und befreit ihn; R. Åqiba folgert also erleichternd!? Wir haben nämlich gelernt: R. Åqiba erwiderte ihm: Oder umgekehrt: wenn das Besprengen[126], das nur des Feierns wegen [verbo-

---

angebetet. [120] Dh. ob die götzendienstliche Anbetung einer Sache, die am Boden haftet, und dadurch für einen Gemeinen nicht verboten werden kann, wenigstens insofern von Wirkung ist, daß sie zu einem göttlichen Behufe nicht mehr verwendbar ist. [121] Der Altar selbst wird Gott nicht geopfert, er dient nur zur Darbringung des Opfers. [122] Dt. 23,19. [123] Die Wände des Tempels waren mit Goldplatten ausgeschmückt worden (cf. Šeq. IV,4); die Hurengabe durfte auch dafür nicht verwendet werden. [124] Eines Unreinen, dessen Reinigungstag auf einen Šabbath fällt, der Vorabend des Pesaḥfestes ist. [125] Zur Darbringung des Pesaḥopfers. [126] Eines Unreinen mit dem Entsündigungsten] ist, den Šabbath nicht verdrängt, um wieviel weniger das Schlachten, das [eine Arbeit] nach der Tora ist!? – Da lehrte es[127] ihn R. Eliézer selber, der es vergessen hatte, und R. Áqiba erinnerte ihn[128] daran. Deshalb sagte er auch zu ihm: Meister, strafe mich nicht Lügen bei einem Rechtsstreite, von dir selber ist es mir überliefert, das Besprengen sei eine des Feierns wegen verbotene Arbeit und verdränge den Šabbath nicht.

Rami b. Ḥama fragte: Darf das Halmgetreide, das [götzendienstlich] verehrt worden ist, zu einem Speisopfer[129] verwendet werden; ist beim [götzendienstlich] Verehrten die Veränderung wirksam oder ist beim [götzendienstlich] Verehrten die Veränderung nicht wirksam!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, erwiderte: Komm und höre: Die Jungen aller für den Altar verbotenen [Tiere] sind erlaubt, und hierzu wird gelehrt, nach R. Eliézer verboten[130]. – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn zuerst die Bestialität[131] und nachher die Schwängerung erfolgt ist, wenn aber zuerst die Schwängerung und nachher die Bestialität, so sind alle der Ansicht, daß [das Junge] verboten sei, und dies[132] gleicht ja der Bestialität nach der Schwängerung. Manche lehren: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn zuerst die Bestialität und nachher die Schwängerung erfolgt ist, wenn aber zuerst die Schwängerung und nachher die Bestialität, so sind alle der Ansicht, daß es verboten sei, und dies gleicht ja der Bestialität nach der Schwängerung. – Was soll dies: in diesem Falle war es vorher ein Vieh und ist jetzt ein Vieh, nur war die Tür[133] vor ihm abgeschlossen, in jenem Falle aber war es vorher Weizen und jetzt ist es Mehl!? Fol. 47

Reš Laqiš fragte: Darf von einer [götzendienstlich] verehrten Dattelpalme ein Feststrauß zur Ausübung des Gebotes entnommen werden!? Von einem Baume, der dafür[101] gepflanzt worden ist, ist es nicht fraglich, denn ein solcher ist auch einem Gemeinen verboten, fraglich ist es nur von einem Baume, der gepflanzt[99] und nachher angebetet worden ist. Ferner ist es nicht fraglich nach R. Jose b. Jehuda, denn nach ihm ist er sogar einem Gemeinen verboten, fraglich ist es nur nach den Rabbanan: wie ist es bei der Ausübung eines Gebotes; ist er

---

wasser; cf. Num. 19,9ff. [127] Daß das Besprengen eines Unreinen den Šabbath nicht verdränge. [128] Er wollte also mit seiner Schlußfolgerung nicht die des RE. widerlegen. [129] Für einen Gemeinen ist es erlaubt, da es am Boden haftet. [130] Der Streit besteht wahrscheinlich darin, ob die Veränderung, durch die Geburt des Jungen, von Wirkung ist oder nicht. [131] Hier handelt es sich um den Fall, wenn das Tier wegen an ihm begangener Bestialität als Opfer untauglich ist. [132] Der fragliche Fall. [133] Das Kalb war vorhanden, nur war es nicht für den Höchsten widerwärtig oder nicht? Als R. Dimi kam, sagte er, die Frage bezog sich auf eine Ašera, die entheiligt worden ist: gibt es bei der Verwendung zu einer göttlichen Handlung eine Aufhebung[134] oder nicht? – Dies ist ja zu entscheiden aus dem, was wir gelernt haben: Wenn man es[135] bedeckt hat und es aufgedeckt worden ist, so braucht man es nicht mehr zu bedecken, hatte der Wind es bedeckt, so muß man es bedecken. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es wieder aufgedeckt worden ist, wenn es aber nicht wieder aufgedeckt worden ist, so braucht man es nicht zu bedecken. Dagegen wandten wir ein: Was ist denn dabei, daß es wieder aufgedeckt worden ist, [das Gebot] ist ja verdrängt[136] worden!? Und R. Papa erwiderte, dies besage eben, daß es bei Geboten keine Verdrängung gebe. – Hinsichtlich der Lehre R. Papas selbst ist es ihm fraglich: war es R. Papa entschieden, daß es bei Geboten keine Verdrängung gebe, ob erleichternd oder erschwerend, oder war es ihm fraglich, somit gilt dies nur erschwerend und nicht erleichternd. – Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Darf Wolle von einem [götzendienstlich] verehrten Vieh für die Purpurfäden verwandt werden? – Für welche Purpurfäden: wenn für die Purpurfäden der Priester[137], so ist dies ja die Frage[138] des Rami b. Ḥama, und wenn für die Purpurfäden der Çiçith, so ist dies ja die Frage[139] des Reš Laqiš!? – Dem ist auch so, nur [fragt er es deshalb], weil es bei diesem mehrere Fragen gibt: darf die Wolle für die Purpurfäden verwandt werden? Dürfen die Hörner als Trompeten verwandt werden? Dürfen die Schenkelknochen als Flöten verwandt werden? Dürfen die Därme als Saiten verwandt werden? Nach demjenigen, welcher sagt, die Tempelmusik war vornehmlich eine instrumentale, ist es überhaupt nicht fraglich, nach diesem ist es entschieden verboten, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Tempelmusik war vornehmlich eine vokale: dienen [die Instrumente] nur zur Verfeinerung des Tones, somit dürfen sie dazu verwandt werden, oder ist es dennoch verboten? – Dies bleibt unentschieden.

Rabba fragte: Darf das Wasser von einer [götzendienstlich] verehrten Quelle zum Gußopfer verwandt werden? – Was ist ihm da fraglich: wenn etwa, ob hierbei das sich abspiegelnde Bild oder das Wasser ver-

---

zur Welt gekommen. [134] Des Verbotes, durch die Entheiligung. [135] Das Blut eines geschlachteten Tieres; cf. Dt. 17,13. [136] Das Blut war bedeckt u. es bestand kein Gebot des Bedeckens. [137] Für die Dienstkleider. [138] Ob eine götzendienstlich verehrte Sache zum Tempeldienste verwandt werden dürfe. [139] Ob mit einer solchen Sache eine gottgefällige Handlung ausgeübt werden ehrt wird, so sollte er doch hinsichtlich eines Beckens[140] für einen Gemeinen gefragt haben!? – Die Verehrung gilt tatsächlich dem Wasser, nur fragt er folgendes: galt die Verehrung nur dem Wasser, das sich vor ihm befand, und dieses ist ja fort, oder galt sie dem Wasserstrome? – Kann es denn verboten werden, R. Johanan sagte ja im Namen des R. Šimôn b. Jehoçadaq, der Kommune gehörendes Wasser könne nicht verboten werden!? – In dem Fall, wenn es aus seinem eigenen Grundstücke hervorquillt.

Wenn jemand ein Haus[141] in der Nähe eines Götzen hat und es ein- vi
stürzt, so darf er es nicht wieder aufbauen. Was mache er
nun? Er ziehe vier Ellen ein und baue. Gehört er[142] ihm und dem Göt-
zen, so wird er gleichmässig[143] geteilt. Die Steine, das Holz und der Col.b
Schutt sind wie ein Kriechtier verunreinigend, denn es heisst:[144] *ver-
abscheuen*[145] *sollst du es.* R. Åqiba sagt, wie eine Menstruierende[146],
denn es heisst:[147] *du wirst sie wie etwas Ekelhaftes*[148] *fortwerfen, hinaus!
zu ihnen sprechen.* Wie eine Menstruierende durch das Tragen[149] ver-
unreinigend ist, ebenso ist auch ein Götze durch das Tragen verun-
reinigend.

GEMARA. Man läßt ja aber dadurch[150] dem Götzen einen Gewinn zukommen!? R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Man benutze diesen Platz als Abort. – Ein solcher muß ja aber verborgen sein!? – Man benutze ihn als Abort für die Nacht. – Der Meister sagte ja aber, züchtig heiße derjenige, der seine Notdurft nachts auf derselben Stelle verrichtet wie am Tage, und obgleich wir dies erklärt haben: auf dieselbe Weise, so muß dies ja immerhin heimlich erfolgen!? – Man bestimmte ihn [als solchen] für Kinder, oder man umzäune ihn mit Dornen und Zacken.

Es gibt[151] dreierlei Häuser: ist das Haus von vornherein für den vii,1
Götzen erbaut, so ist es verboten; hat man es für den Götzen ge-
kalkt, geputzt oder renoviert, so entferne man das Renovierte;

---

dürfe. [140] Mit Wasser; dieses haftet nicht am Boden u. man könnte die Frage aufwerfen, ob es für einen Gemeinen erlaubt od. verboten sei. [141] Gemeint ist natürl. die Wand, die an den Götzen stößt u. ihm zugute kommt; manche Texte haben כותלו statt ביתו. [142] Der Raum, auf dem diese Wand sich befindet. [143] Der dem Götzen gehörende Teil wird bei der Messung der 4 Ellen nicht mitgerechnet. [144] Dt. 7,26. [145] Dieser Ausdruck deutet auf das Kriechtier שקץ gleich שרץ. [146] Die in bedeutend höherem Grade unrein ist. [147] Jes. 30,22. [148] Mit dem hier gebrauchten דוה wird auch die Menstruierende bezeichnet. [149] Wenn sie von einem Menschen od. einer Sache getragen wird, selbst ohne mit ihr direkt in Berührung gekommen zu sein. [150] Wenn man einen Raum von 4 Ellen frei läßt. [151] Hinsichtlich der götzendienstlichen Ver-

HATTE MAN DARIN EINEN GÖTZEN HINGESTELLT UND IHN ENTFERNT, SO IST ES ERLAUBT.

GEMARA. Rabh sagte: Wenn jemand ein Haus [götzendienstlich] verehrt hat, so hat er es verboten gemacht. Er ist demnach der Ansicht, was vorher getrennt war und später [am Boden] haftet, gelte als getrennt, während wir es nur von dem Falle gelernt haben, wenn man es[152] gebaut hat!? – Gebaut, auch wenn man es nicht [götzendienstlich] verehrt hat, verehrt, auch wenn man es nicht dafür gebaut hat. – Wieso sind es demnach drei, es sind ja vier!? – Das dafür erbaute und das [götzendienstlich] verehrte gehören hinsichtlich der Entheiligung zusammen.

vii,2 ES GIBT DREIERLEI STEINE: HAT MAN DEN STEIN VON VORNHEREIN FÜR EIN GÖTZENGESTELL GEHAUEN, SO IST ER VERBOTEN; HAT MAN IHN FÜR DEN GÖTZEN BESTRICHEN UND BEPUTZT, SO ENTFERNE MAN DEN ANSTRICH UND DEN PUTZ UND ER IST ERLAUBT; HATTE MAN AUF DIESEN EINEN GÖTZEN HINGESTELLT UND IHN ENTFERNT, SO IST ER ERLAUBT.

GEMARA. R. Ami sagte: Dies nur, wenn der Anstrich und der Putz in den Stein selbst eingedrungen sind. – Er lehrt ja aber von diesem gleichlautend wie von einem Hause, und bei einem Hause ist es doch verboten, obgleich es nicht in dieses selbst eindringt!? – Auch bei diesem dringt es in die Fugen ein. – Sprechen wir etwa nicht auch von dem Falle, wenn es bereits gestrichen war und man es wiederum gestrichen hat!? – Vielmehr, die Worte R. Amis beziehen sich auf die Entheiligung: obgleich der Anstrich und der Putz in den Stein gedrungen sind, so genügt es dennoch, wenn man das Renovierte entfernt. Man könnte nämlich glauben, da der Anstrich und der Putz in diesen eingedrungen sind, gleiche der Stein einem, der von vornherein für den Götzen gehauen wurde, und sei verboten, so lehrt er uns.

Fol. 48 vii,3 ES GIBT DREIERLEI AŠERAS: HAT MAN DEN BAUM VON VORNHEREIN FÜR DEN GÖTZENDIENST GEPFLANZT, SO IST ER VERBOTEN; HAT MAN IHN FÜR DEN GÖTZENDIENST BESTUTZT UND BEPUTZT, WORAUF ER NEUE SCHÖSSLINGE HERVORGEBRACHT HAT, SO ENTFERNE MAN DIESE; HATTE MAN UNTER DIESEN EINEN GÖTZEN HINGESTELLT UND IHN ENTFERNT, SO IST ER ERLAUBT.

GEMARA. In der Schule R. Jannajs sagten sie: Dies nur, wenn man den Baum selbst gesenkt oder gepfropft hat. – Wir haben es ja aber von dem Falle gelernt, wenn man ihn beputzt und bestutzt[153] hat!? – Vielmehr, die Lehre R. Jannajs bezieht sich auf die Entheiligung: selbst wenn man den Baum selbst gesenkt oder gepfropft hat, genügt es, wenn man die neuen Schößlinge entfernt. Man könnte nämlich glauben, wenn

ehrung. [152] Von vornherein für den Götzendienst. [153] Er ist schon dadurch man den Baum senkt oder pfropft, sei dies ebenso, als würde man ihn von vornherein [für den Götzendienst] gepflanzt haben und er sei verboten, so lehrt er uns.

Šemuél sagte: Wenn jemand einen Baum [götzendienstlich] verehrt, so ist der Zuwachs verboten. R. Eleâzar wandte ein: Hat man ihn für den Götzendienst beputzt und bestutzt, worauf er neue Schößlinge hervorgebracht hat, so entferne man diese. Nur wenn man ihn beputzt und bestutzt hat, sonst aber nicht!? – Šemuél kann dir erwidern: hier ist die Ansicht der Rabbanan[154] vertreten, während ich der Ansicht des R. Jose b. Jehuda bin, welcher sagt, ein Baum, der gepflanzt[99] und nachher angebetet worden ist, sei verboten. R. Aši wandte ein: Woher, daß R. Jose b. Jehuda und die Rabbanan über den Zuwachs streiten, vielleicht ist der Zuwachs nach aller Ansicht verboten, und sie streiten über den Stamm; R. Jose b. Jehuda ist der Ansicht, der Stamm sei ebenfalls verboten, denn es heißt:[155] *und ihre Ašeras sollt ihr im Feuer verbrennen*, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Stamm sei erlaubt, denn es heißt:[156] *und ihre Ašeras sollt ihr niederhauen*, und ein Baum, von dem nur das Niedergehauene verboten ist und nicht der Stamm, ist ja der, der gepflanzt[99] und nachher angebetet wurde!? Wolltest du erwidern, es sei nicht demgemäß erklärt[157] worden, so kann man es ja [dort] umwenden: [den Beleg] der Rabbanan für R. Jose, und den des R. Jose für die Rabbanan!? – Wer ist demnach der Autor der Lehre vom Beputzen und Bestutzen, weder die Rabbanan noch R. Jose b. Jehuda: nach den Rabbanan ist ja der Zuwachs verboten, auch wenn man ihn nicht beputzt und bestutzt hat, und nach R. Jose b. Jehuda ist auch der Stamm selbst verboten. – Wenn du willst, sage ich, die Rabbanan, und wenn du willst, sage ich, R. Jose b. Jehuda. Wenn du willst, sage ich R. Jose b. Jehuda, denn nach R. Jose b. Jehuda ist der Stamm nur in dem Falle verboten, wenn man den Baum nicht beputzt und bestutzt hat, wenn man ihn aber beputzt und bestutzt hat, so hat man damit bekundet, daß nur der Zuwachs erwünscht sei und nicht der Stamm[158]. Wenn du willst, sage ich, die Rabbanan, denn der Fall vom Beputzen und Bestutzen ist nötig; man könnte nämlich glauben, durch die Handlung, die man an diesem vorgenommen hat, sei auch der Stamm verboten, so lehrt er uns.

WELCHER [BAUM] HEISST AŠERA? UNTER DEM EIN GÖTZE SICH BEFINDET; vii,4 R. ŠIMÓN SAGT, DER ANGEBETET WIRD. EINST FANDEN SIE IN ÇAJDAN UNTER EINEM BAUME, DER ANGEBETET WURDE, EINEN STEINHAUFEN; DA

---

verboten. [154] Cf. supra Fol. 45b. [155] Dt. 12,3. [156] Ib. 7,5. [157] Ob. Fol. 45b wurde entgegengesetzt erklärt: RJ. folgert bezügl. eines solchen Baumes aus Dt. 7,5 u. die Rabbanan aus Dt. 12,3. [158] Er ist daher erlaubt. [159] Woran ordnete R. Šimôn an, den Steinhaufen zu untersuchen. Als sie ihn untersuchten, und in diesem eine Figur fanden, sprach er zu ihnen: Da sie die Figur angebetet haben, so wollen wir nun den Baum erlauben.

GEMARA. ‘Welcher heißt Ašera’, wir haben ja von dreierlei Ašeras gelernt!? – Er meint es wie folgt: über zwei sind alle einig, und über eine besteht ein Streit zwischen R. Šimôn und den Rabbanan, und zwar streiten sie über eine Ašera, unter der ein Götze sich befindet; von einer solchen sagt R. Šimôn, wenn sie selbst angebetet wird. – Welcher [Baum] gilt sonst[159] als Ašera? Rabh erwiderte: Wenn die Pfaffen unter ihm sitzen und von seinen Früchten nicht kosten. Šemuél erwiderte: Selbst wenn sie nur sagen, diese Datteln seien für das Niçrephehaus[160] bestimmt, sei er verboten, weil sie diese zum Met verwenden und ihn an ihrem Feste trinken. Amemar sagte: Die Greise von Pumbeditha sagten mir, die Halakha sei wie Šemuél.

Col.b viii,1 Man darf unter ihrem Schatten nicht sitzen; hat man[161] gesessen, so ist man rein. Man darf unter dieser nicht vorübergehen, ist man vorübergegangen, so ist man unrein; wenn sie das Publikum beeinträchtigt und man vorübergegangen ist, so ist man rein.

GEMARA. Man darf unter ihrem Schatten nicht sitzen. Selbstverständlich!? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Dies bezieht sich auf den Halbschatten. – Demnach wäre man unrein, wenn man im Schatten dieser selbst gesessen hat? – Nein, selbst wenn man unter dem Schatten dieser selbst gesessen hat, ist man ebenfalls rein, nur lehrt er, daß man nicht einmal im Halbschatten sitzen dürfe. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Hat man gesessen, so ist man rein. Selbstverständlich!? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Dies bezieht sich auf den Schatten dieser selbst. – Demnach dürfte man sich unter den Halbschatten auch von vornherein hinsetzen!? – Nein, folgendes lehrt er uns: selbst wenn man unter dem Schatten dieser selbst gesessen hat, ist man rein.

Man darf unter dieser nicht vorübergehen, ist man vorübergegangen, so ist man unrein. Weshalb? – Weil es nicht möglich ist, daß da keine Götzenspenden vorhanden sind. – Nach wessen Ansicht? –Nach der des R. Jehuda b. Bethera, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Woher, daß die Götzenspende durch Bezeltung verunreinigend ist? Es heißt:[162] *sie schlossen sich dem Baál Peór an und aßen von To-*

---

erkennt man eine solche. [160] Vgl. Bd. I S. 791 Anm. 28. [161] Wenn der Schatten schräg fällt u. man vom Baume nicht überdacht worden ist. [162] Ps.

tenopfern; wie ein Toter durch Bezeltung verunreinigend ist, ebenso ist auch die Götzenspende durch Bezeltung verunreinigend.

Wenn sie das Publikum beeinträchtigt und man vorübergegangen ist, so ist man rein. Sie fragten: Vorübergegangen ist, oder: vorübergeht[163]? R. Jiçḥaq b. Eleâzar sagt im Namen Ḥizqijas: vorübergeht; R. Joḥanan sagt: vorübergegangen ist. Sie streiten jedoch nicht; einer spricht von dem Falle, wenn ein anderer Weg vorhanden ist, und einer von dem Falle, wenn kein anderer Weg vorhanden ist. R. Šešeth sprach zu seinem Diener: Wenn du da[164]herankommst, führe mich schnell vorüber. – In welchem Falle: ist kein anderer Weg vorhanden, so ist es ja erlaubt, wozu schnell vorüberführen, und ist ein anderer Weg vorhanden, so ist es ja auch schnell nicht erlaubt!? – Tatsächlich war da kein anderer Weg vorhanden, nur ist es bei einem bedeutenden Manne anders.

viii,2 Man darf unter dieser Grünkraut in der Regenzeit[165]säen, nicht aber im Sommer; Lattich aber weder im Sommer noch in der Regenzeit. R. Jose sagt, auch keine Kräuter in der Regenzeit, weil das Laub auf diese fällt und ihnen als Dung dient.

GEMARA. Demnach wäre R. Jose der Ansicht, wenn beide[166]einwirken, sei es verboten, und die Rabbanan wären der Ansicht, wenn beide einwirken, sei es erlaubt, dagegen wissen wir ja von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind, denn wir haben gelernt: R. Jose sagt, man zerreibe sie und zerstreue sie in den Wind oder werfe sie ins Meer. Sie erwiderten ihm: Sie würden ja dann in Dung verwandelt werden, und es heißt:[167]*nichts vom mit dem Banne Belegten soll an deiner Hand kleben bleiben.* Somit befinden sich ja sowohl die Rabbanan als auch R. Jose mit sich selbst in einem Widerspruche!? Allerdings ist der Widerspruch, in dem R. Jose sich befindet, zu erklären, denn in jenem Falle, wo [der Götze] vernichtet wird, erlaubt er es, hierbei aber, wo er nicht vernichtet wird, erlaubt er es nicht, aber die Rabbanan befinden sich ja mit sich selbst in einem Widerspruche!? – Wende es um. Wenn du aber willst, sage ich, tatsächlich wende man es nicht um, denn der Widerspruch R. Joses ist zu erklären, wie wir ihn bereits erklärt haben, und auch der Widerspruch der Rabbanan ist nach R. Mari, dem Sohne R. Kahanas, zu erklären, denn er sagte: was es[168]an der Haut gewinnt, verliert es am Fleische, ebenso auch hierbei: was sie durch das Laub

---

106,28. [163] Ob das Vorübergehen von vornherein erlaubt ist. [164] An eine Ašera, an der er vorübergehen mußte. RŠ. war blind und mußte geführt werden. [165] Weil der Baum nur schädlich wirkt, da er die Sonne verstellt. [166] Das Verbotene u. das Erlaubte, wie zBs. hierbei der verbotene Dung und der erlaubte Boden. [167] Dt. 13,18. [168] Das Tier, das man, ohne die Haut aufzuschlitzen, gewinnen, verlieren sie durch den Schatten. – Ist R. Jose denn der Ansicht, wenn beide einwirken, sei es verboten, es wird ja gelehrt, R. Jose sagt, man darf ein Reis von Ungeweihtem pflanzen, nicht aber darf man eine Nuß von Ungeweihtem pflanzen, weil sie eine Frucht ist, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, R. Jose pflichte bei, daß, wenn man gepflanzt, gesenkt und gepfropft hat, [die Frucht] erlaubt sei. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose pflichte bei, daß, wenn man gepflanzt, gesenkt und gepfropft hat, [die Frucht] erlaubt sei!? Wolltest du erwidern: R. Jose unterscheide zwischen anderen Verboten und dem Götzendienste, so ist dies ja nicht der Fall, denn von Fol. 49 einem Felde, das mit Dung von einem Götzen gedüngt worden ist, oder einer Kuh, die mit Wicken von einem Götzen gemästet worden ist, lehrt Eines, das Feld dürfe besäet und die Kuh geschlachtet werden, und dagegen ein Anderes, man müsse das Feld brach liegen und die Kuh abmagern lassen; wahrscheinlich eines nach R. Jose und eines nach den Rabbanan!? – Nein, eines nach R. Eliêzer und eines nach den Rabbanan. – Welcher [Streit von] R. Eliêzer und den Rabbanan ist hier gemeint? Wollte man sagen, [der Streit zwischen] R. Eliêzer und den Rabbanan über den Sauerteig, denn wir haben gelernt: Wenn Sauerteig von Profanem und von Hebe, von denen weder der eine noch der andere zur Säuerung ausreicht, in Teig gekommen sind und ihn zusammen gesäuert haben, so richte man sich, wie R. Eliêzer sagt, nach dem letzteren[169]. Die Weisen sagen, das Verbotene mache, einerlei ob es früher oder später hineingekommen ist, nur dann verboten, wenn es allein zur Säuerung ausreicht. Hierzu sagte Abajje, sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn man das Verbotene vorher[170]entfernt hat, wenn man es aber nicht vorher entfernt hat, sei er verboten. Aber woher, daß die Ansicht R. Eliêzers nach Abajje zu erklären ist, vielleicht ist R. Eliêzer der Ansicht, daß man sich immer nach dem letzteren richte; ist das Verbotene nachher hineingekommen, so ist er verboten, ist das Erlaubte nachher hineingekommen, so ist er erlaubt, einerlei ob man das andere entfernt hat[171]oder nicht!? – Vielmehr, [der Streit zwischen] R. Eliêzer und den Rabbanan über das Holz, denn wir haben gelernt: Hat man davon[172]Holz genommen, so ist die Nutznießung verboten; hat man damit einen Ofen geheizt, so muß er, wenn er neu ist, zertrümmert, und wenn er alt ist, ausgekühlt werden; hat man darin Brot gebacken, so ist es zur Nutznießung verboten; ist es mit anderem vermischt worden, so sind alle zur Nutznießung verboten. R. Eliêzer sagt,

---

enthäutet; cf. Bek. Fol. 33a. [169] Da die Säuerung durch diesen erfolgt ist. [170] Bevor der erlaubte Sauerteig hineingefallen ist. [171] Wenn aber Verbotenes u. Erlaubtes gleichzeitig auf eine Sache einwirken, so ist sie erlaubt. [172] Von einer man werfe den Nutzen[173] ins Salzmeer. Sie sprachen zu ihm: Beim Götzendienste gibt es keine Auslösung. – Welche gegen R. Eliézer streitende Rabbanan sind hier gemeint, wenn die Rabbanan der Lehre vom Holze, so sind diese ja erschwerender Ansicht, und wenn die Rabbanan der Lehre vom Sauerteige, so sind diese vielleicht nur beim Sauerteige erleichternder Ansicht, nicht aber beim Götzendienste!? – Vielmehr, tatsächlich vertritt die eine Lehre[174] die Ansicht R. Joses und die andere die der Rabbanan, nur sagte es[175] R. Jose nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht ist es, wenn beide einwirken, überhaupt erlaubt, aber auch ihr, die ihr der Ansicht seid, wenn beide einwirken, sei es verboten, solltet mir[176] beipflichten, daß auch Kräuter in der Regenzeit [verboten seien]. – Und die Rabbanan!? – Wie R. Mari, Sohn des R. Kahana, erklärt[177] hat. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose.

Einst wurde ein Garten mit Dung von einem Götzen gedüngt; da fragte R. Åmram den R. Joseph. Dieser erwiderte ihm: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose.

Col.b IX Hat man davon Holz genommen, so ist es zur Nutzniessung verboten; hat man damit einen Ofen geheizt, so muss er, wenn er neu ist, zertrümmert, und wenn er alt ist, ausgekühlt werden; hat man darin Brot gebacken, so ist es zur Nutzniessung verboten; ist es mit anderem vermischt worden, so sind alle zur Nutzniessung verboten. R. Eliézer sagt, man werfe den Nutzen ins Salzmeer. Sie sprachen zu ihm: Beim Götzendienste gibt es keine Auslösung. Hat man davon einen Weberspatel genommen, so ist er zur Nutzniessung verboten; hat man damit ein Kleidungsstück gewebt, so ist es zur Nutzniessung verboten; ist es mit anderen vermischt worden, und die anderen mit anderen, so sind alle zur Nutzniessung verboten. R. Eliézer sagt, man werfe den Nutzen ins Salzmeer. Sie sprachen zu ihm: Beim Götzendienste gibt es keine Auslösung.

GEMARA. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Eliézer vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil beim Garwerden des Brotes das Verbotene verbrannt ist, beim Weberspatel aber, wobei das Verbotene bestehen bleibt, pflichte er den Rabbanan bei. Und würde er es nur vom Weberspatel gelehrt haben, [so könnte man glauben,] die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur bei diesem, beim Brote aber pflichten sie R. Eliézer bei. Daher ist beides nötig.

Ašera. [173] Den Wert des Holzes, nach anderer Erklärung des einen Brotes. [174] Der beiden oben angezogenen. [175] Den Passus in der Mišna. [176] Dh. nach meiner Auffassung, daß es hierbei eine doppelte Einwirkung gebe, und eurer Ansicht, daß es in einem solchen Falle verboten sei. [177] Der durch den

R. Ḥija, Sohn des Rabba b. Naḥmani, sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen Zeëris: Die Halakha ist wie R. Eliézer. Manche lesen: R. Ḥisda sagte: Abba b. R. Ḥisda sagte mir, Zeëri habe gesagt, die Halakha sei wie R. Eliézer. R. Ada b. Ahaba sagte: Dies gilt nur vom Brote, nicht aber von einem Fasse[178][Wein]. R. Ḥisda aber sagte: Auch ein Faß [Wein] ist erlaubt.

Einst kam einem ein Faß Libationswein unter seinen Wein. Da kam er zu R. Ḥisda und dieser sprach zu ihm: Wirf vier Zuz in den Strom, sodann ist es dir erlaubt[179].

x Wie wird [die Ašera] entheiligt? Wenn man Späne oder Reiser abgebrochen hat; hat man von dieser einen Stock oder eine Gerte oder auch nur ein Blatt abgebrochen, so hat man sie entheiligt. Hat man sie behobelt, so ist sie, wenn es in ihrem Interesse erfolgt ist, verboten, wenn aber nicht in ihrem Interesse, erlaubt.

GEMARA. Wie verhält es sich mit den Hobelspänen? – Hierüber streiten R. Hona und R. Ḥija b. Rabh; einer sagt, sie seien verboten, und einer sagt, sie seien erlaubt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, sie seien erlaubt, denn es wird gelehrt: Hat ein Nichtjude für seinen eigenen Bedarf einen Götzen behobelt, so ist dieser samt den Hobelspänen erlaubt, wenn aber in dessen Interesse, so ist dieser verboten und die Hobelspäne erlaubt. Hat aber ein Jisraélit einen Götzen behobelt, einerlei ob für seinen Bedarf oder in dessen Interesse, so ist dieser samt den Hobelspänen verboten.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Götze von selbst zerbrochen ist, so muß, wie Rabh sagt, jedes Spänchen besonders entheiligt werden; Šemuél aber sagt, ein Götze werde durch seine natürliche Entwicklung entheiligt. – Im Gegenteil, durch seine natürliche Entwicklung wird er ja nicht[180]entheiligt!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: ein Götze braucht nur dann entheiligt zu werden, wenn [die Zerstörung] durch seine natürliche Entwicklung erfolgt. Es ist anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe; einer ist der Ansicht, sie beten auch Bruchstücke an, und einer ist der Ansicht, sie beten keine Bruchstücke an. – Nein, alle sind der Ansicht, sie beten auch Bruckstücke an, und sie streiten vielmehr über Stücke[181]von Bruchstücken; einer ist der Ansicht, auch Stücke von Bruchstücken seien verboten, und einer ist der Ansicht, Stücke von Bruchstücken seien erlaubt. Wenn du aber willst, sage ich: Alle sind der Ansicht, Stücke von Bruchstücken sind erlaubt, und sie streiten vielmehr über einen aus zerlegbaren Teilen bestehenden[182]Göt-

---

Baum entstandene Schaden wiegt den Nutzen auf. [178] Daß sich mit anderen, erlaubten Fässern vermischt hat. [179] Zur Nutznießung, jed. nicht zum Trinken. [180] Vgl. S. 565 Anm. 28. [181] Nach einer anderen Lesart שארי (statt שברי), dh. ob durch die Entheiligung des einen Stückes auch die übrigen entheiligt zen, den ein Laie zusammenstellen kann; einer ist der Ansicht, da ein Laie ihn zusammenstellen kann, so ist er nicht entheiligt, und einer ist der Ansicht, ein Götze müsse nur dann entheiligt werden, wenn [die Zerstörung] durch seine natürliche Entwicklung[183] erfolgt, denn diese ist die natürliche Entwicklung, dies[184] aber ist nicht die natürliche Entwicklung, und er braucht daher nicht entheiligt zu werden.

VIERTER ABSCHNITT

R. JIŠMÁÉL SAGT, DREI STEINE NEBENEINANDER NEBEN EINEM MERKURIUS[1] SIND VERBOTEN, ZWEI SIND ERLAUBT; DIE WEISEN SAGEN, DIE SCHEINBAR ZU IHM GEHÖREN, SIND VERBOTEN, DIE SCHEINBAR NICHT ZU IHM GEHÖREN, SIND ERLAUBT. i

GEMARA. Allerdings sind die Rabbanan der Ansicht, sie beten auch Bruchstücke[2] an, daher sind die scheinbar zu ihm gehörenden [Steine] verboten, weil anzunehmen ist, daß sie von ihm abgefallen sind, und die scheinbar nicht zu ihm gehörenden erlaubt; welcher Ansicht aber ist R. Jišmáél: ist er der Ansicht, sie beten auch Bruchstücke an, so sollten auch zwei verboten sein, und ist er der Ansicht, sie beten keine Bruchstücke an, so sollten es auch drei nicht sein!? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte im Namen R. Joḥanans: Weiß man, daß sie von ihm abgefallen sind, so sind alle der Ansicht, daß sie verboten sind, denn auch derjenige, welcher sagt, sie beten Bruchstücke nicht an, ist dieser Ansicht nur von anderen Götzen, bei denen dies nicht die gewöhnliche Art[3] ist, während dieser überhaupt aus Bruchstücken besteht; ferner sind, wenn sie nahe liegen, wo anzunehmen ist, daß sie von diesem abgefallen Fol. 50 sind, alle der Ansicht, daß sie verboten sind; sie streiten nur über den Fall, wenn sie entfernt liegen. – Es heißt ja aber: neben einem Merkurius!? – Unter 'neben einem' ist zu verstehen, innerhalb seiner vier Ellen. R. Jišmáél ist der Ansicht, sie errichten einen kleinen Merkurius neben einem großen, daher sind drei, die einen Merkurius machen, verboten, zwei aber erlaubt, und die Rabbanan sind der Ansicht, sie er-

---

sind. 182. Der von selbst auseinander fiel. 183. Wenn zBs. von einer Ašera Blätter abfallen, so gilt dies nicht als Entheiligung. 184. Das Auseinanderfallen des Götzen.

1. Bei den Griechen Hermes; als Gott der Wege u. Verkehrsplätze wurde er durch Steinhaufen (*ἕρμακες*) u. rohe 4eckige Pfeiler verehrt, die ihm an allen Wegen errichtet wurden. Diese Steinhaufen od. Säulen waren mit dem Kopfe des Merkurius geschmückt u. erhielten göttl. Verehrung; die Vorübergehenden huldigten ihnen dadurch, daß sie ihnen einen Stein zuwarfen. 2. Von Götzenbildern od. Denkmälern. 3. Der Verehrung. 4. תפיסה v. תפס, *fassen*, soweit er

richten keinen kleinen Merkurius neben einem großen, somit sind sie, einerlei ob drei oder zwei, wenn sie scheinbar zu ihm gehören, verboten, und wenn sie scheinbar nicht zu ihm gehören, erlaubt.

Der Meister sagte: Weiß man, daß sie von ihm abgefallen sind, so sind alle der Ansicht, daß sie verboten sind. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Von einem Merkurius abgefallene Steine sind, wenn sie scheinbar zu ihm gehören, verboten, und wenn sie scheinbar nicht zu ihm gehören, erlaubt; R. Jišmáél sagt, drei sind verboten, zwei sind erlaubt!? Raba erwiderte: Lies nicht 'abgefallene', sondern 'gefundene'. – Ist denn R. Jišmáél der Ansicht, zwei seien erlaubt, es wird ja gelehrt: R. Jišmáél sagt, zwei in seinem Umkreise[4] sind verboten, drei auch entfernt verboten!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Umkreise und eines gilt von zwei Umkreisen, wenn nämlich zwischen beiden eine Erhöhung sich befindet[5]. – Gilt solches denn als Merkurius, es wird ja gelehrt, ein Merkuriushaufen sei er, wenn [von den Steinen] einer da, einer dort und einer über ihnen sich befindet!? Raba erwiderte: Diese Lehre spricht vom Haupt-Merkurius.

Als das Haus des Königs Jannaj zerstört wurde, kamen Nichtjuden und errichteten da einen Merkurius; hierauf kamen andere Nichtjuden, die den Merkurius nicht verehrten, nahmen [die Steine] fort und pflasterten mit ihnen Wege und Straßen. Manche der Rabbanan mieden diese und manche der Rabbanan mieden sie nicht. R. Johanan sagte: Ein Heiligenkind geht auf diesen, und wir sollen sie meiden! – Wer ist mit Sohn von Heiligen gemeint? – R. Menahem b. R. Simaj. – Weshalb heißt er ein Sohn von Heiligen? – Weil er nicht einmal die Figur auf einem Zuz[6] betrachtete. – Was ist der Grund desjenigen, der sie mied? – Er ist der Ansicht des R. Gidel, der im Namen des R. Ḥija b. Joseph sagte: Woher, daß die Götzenspende niemals entheiligt werden könne? Es heißt: [7]*sie schlossen sich dem Baál Peór an und aßen Totenopfer;* wie der Tod nie aufgehoben wird, ebenso kann auch die Götzenspende niemals entheiligt werden. Derjenige aber, der sie nicht mied, sagt, nur wenn [der Dienst[8] dem Dienste] innerhalb [des Tempels] gleicht, was hierbei nicht der Fall ist.

R. Joseph b. Abba sagte: Rabba b. Jirmeja kam in unsere Ortschaft und brachte folgende Lehre mit: Wenn ein Nichtjude Steine von einem Merkurius geholt und mit diesen Wege und Straßen gepflastert hat, so sind Col.b sie erlaubt; wenn aber ein Jisraélit Steine von einem Merkurius ge-

---

erfassen kann, 4 Ellen. [5] In diesem Falle sind 2 Steine erlaubt, 3 jedoch verboten, da sie als Merkuriushaufen für sich gelten. [6] Nach mancher Erklärung befand sich auf dieser Münze ein Zeusbild, woher auch der Name Zuz abgeleitet wird. [7] Ps. 106,28. [8] Durch welchen der Götze verehrt wird. [9] Eigentl.

holt und mit diesen Wege und Straßen gepflastert hat, so sind sie verboten. Es gibt aber keinen Gelehrten[9] und keinen Gelehrtenjünger, der sie erklären kann. R. Šešeth sprach: Ich bin weder Gelehrter noch Gelehrtenjünger, und ich will sie erklären. Dagegen ist ja nur die Lehre R. Gidels[10] als Einwand zu erheben, [aber darauf ist zu erwidern:] nur wenn [der Dienst dem Dienste] innerhalb [des Tempels] gleicht, was hierbei nicht der Fall ist.

R. Joseph b. Abba sagte: Rabba b. Jirmeja kam in unsere Ortschaft und brachte folgende Lehre mit: Man darf im Siebentjahre[11] [Bäume] von den Würmern reinigen und mit Mist bestreichen, nicht aber darf man sie am Halbfeste von Würmern reinigen und mit Mist bestreichen; an beiden darf man sie nicht beschneiden, wohl aber darf man sowohl am Halbfeste als auch im Siebentjahre die Schnittstellen mit Öl bestreichen. Es gibt aber keinen Gelehrten und keinen Gelehrtenjünger, der sie erklären kann. Rabina sprach: Ich bin weder Gelehrter noch Gelehrtenjünger, und ich will sie erklären. Was ist da unverständlich: wenn etwa der Widerspruch zwischen Halbfest und Siebentjahr, weshalb es im Siebentjahre erlaubt und am Halbfeste verboten ist, so sind sie ja nicht zu vergleichen, denn im Siebentjahre hat der Allbarmherzige nur die [Feld]arbeit verboten, während die Beschäftigung[12] erlaubt ist, während am Halbfeste auch die Beschäftigung verboten ist. Wenn etwa der Widerspruch zwischen Bestreichen und Beschneiden, weshalb das Bestreichen erlaubt und das Beschneiden verboten ist, so sind sie ja nicht zu vergleichen, denn das Bestreichen erhält nur den Baum[13], daher ist es erlaubt, während das Beschneiden ihn stärkt, daher ist es verboten. Wenn etwa der Widerspruch beim Bestreichen: er lehrt, man dürfe im Siebentjahre [Bäume] von Würmern reinigen und mit Mist bestreichen, und dem widersprechend wird gelehrt, man dürfe bis Neujahr die Setzlinge mit Mist bestreichen, umwickeln, abstutzen, mit Schutzhütten versehen und begießen, also nur bis Neujahr, nicht aber im Siebentjahre, so ist dies vielleicht nach R. Úqaba b. Ḥama zu erklären. R. Úqaba b. Ḥama sagte, es gebe zwei Arten des Umgrabens: um die Bäume zu kräftigen, und dies ist verboten, und um die Ritzen zu füllen, und dies ist erlaubt, ebenso gibt es auch hierbei zwei Arten des Bestreichens: um die Bäume zu erhalten, und dies ist erlaubt, und um die Bäume zu kräftigen, und dies ist verboten. Und wenn etwa der Widerspruch beim Bestreichen [mit

---

Handwerker, Künstler, besond. Zimmermann, jed. auch übertragen auf die geistige Arbeit, entsprechend dem hebr. חרש. 10. Die Götzenspende könne nicht entheiligt werden. 11. In dem die Feldarbeit verboten ist; cf. Ex. 23,10. 12. Die in Rede stehenden Arbeiten gehören nicht zu den eigentlichen Feldarbeiten. 13. Bei seinem gegenwärtigen Zustande, daß er nicht absterbe. 14.

Öl]: er lehrt, man dürfe sowohl am Halbfeste als auch im Siebentjahre die Schnittstellen mit Öl bestreichen, und dem widersprechend wird gelehrt, man dürfe bis zum Neujahr die jungen Feigen mit Öl bestreichen und durchlöchern und ölen, also nur bis Neujahr, nicht aber im Siebentjahre, so ist es ja nicht gleich, denn in unserem Falle erhält man nur dadurch den Baum, daher ist es erlaubt, in jenem Falle kräftigt man die Früchte, daher ist es verboten. R. Sama, Sohn des R. Athi, erwiderte Rabina: Der Sohn Jirmejas fand einen Widerspruch zwischen dem Schmieren am Halbfeste und dem Bestreichen am Halbfeste: merke, dies geschieht zur Erhaltung [des Baumes] und jenes geschieht zur Erhaltung [des Baumes], weshalb ist nun dies erlaubt und jenes verboten!? Das ist es, was er sagte, es gebe keinen Gelehrten und keinen Gelehrtenjünger, der sie erklären kann.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Götze mit einem Stocke[14] verehrt wird, so ist man, wenn man vor ihm einen Stock zerbricht, schuldig, und wenn man vor ihn einen Stock hinwirft, frei. Abajje sprach zu Raba: Wenn man ihn zerbricht, wohl deshalb, weil dies dem Schlachten[15] gleicht, und auch wenn man ihn hinwirft, gleicht dies ja dem [Blut]sprengen!? Dieser erwiderte: Beim Sprengen muß [das Blut] sich zerteilen, was hierbei nicht der Fall ist. Er wandte gegen ihn ein: Hat man [einen Götzen] mit Kot beworfen oder vor ihm ein Uringefäß ausgegossen, so ist man[16] schuldig. Allerdings erfolgt beim Uringefäße eine Fol. 51 Zerteilung wie beim Blutsprengen, wieso aber gleicht das Kotwerfen dem Blutsprengen!? – Bei weichem Kote. Es ist anzunehmen, daß sie denselben Streit führen wie die folgenden Tannaím: Hat man [einem Götzen] eine Heuschrecke geschlachtet, so ist man nach R. Jehuda schuldig und nach den Weisen frei. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, wir sagen: wenn es nur dem Schlachten gleicht, und einer ist der Ansicht, wir sagen nicht: wenn es nur dem Schlachten gleicht, sondern: wie innerhalb [des Tempels]. – Nein, alle sind der Ansicht, wir sagen nicht: wenn es nur dem Schlachten gleicht, vielmehr muß es dem [Dienste] innerhalb [des Tempels] gleichen, anders ist es aber bei einer Heuschrecke, da ihr Hals dem Halse eines Tieres gleicht.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Wenn ein Götze mit einem Stocke verehrt wird, so ist man, wenn man vor ihm einen Stock zerbricht, schuldig, und dieser ist verboten, und wenn man vor ihn einen Stock hinwirft, schuldig, und dieser ist nicht verboten. Raba sprach zu R. Naḥman: Wenn man ihn zerbricht, wohl

---

Wenn man vor ihm mit einem Stocke schlägt. [15] Wodurch das Tier gleichsam zerbrochen wird; diese Handlung gleicht also dem Dienste im Innern des Tempels. [16] Wenn er auf diese Weise verehrt wird. [17] Das Werfen der Steine deshalb, weil dies dem Schlachten gleicht, und auch wenn man ihn hinwirft, gleicht dies ja dem [Blut]sprengen!? Dieser erwiderte: Beim Sprengen muß [das Blut] sich zerteilen, was hierbei nicht der Fall ist. – Wieso sind demnach die Steine des Merkurius verboten[17]!? Dieser erwiderte: Auch mir war dies fraglich und ich fragte es Rabba b. Abuha, und Rabba b. Abuha den Ḥija b. Rabh, und Ḥija b. Rabh den Rabh, und dieser erwiderte, dies ist ebenso, als würde man einen Götzen vergrößern[18]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Götze eines Nichtjuden sei sofort verboten, nach demjenigen aber, welcher sagt, erst wenn er verehrt worden ist, sollten sie doch erlaubt sein, da sie nicht verehrt worden sind!? Dieser erwiderte: Jeder einzelne [Stein] wird ein Götze und zugleich eine Götzenspende für den anderen[19]. – Demnach sollte immerhin der letzte erlaubt sein!? Dieser erwiderte: Wenn du diesen herausfindest, so geh und nimm ihn. R. Aši erklärte: Jeder dient als Götzenspende für sich selbst und für den anderen. – Wir haben gelernt: Findet man auf diesem[20] Gewänder, Geld oder Geräte, so sind sie erlaubt; wenn aber Weinreben, Ährenkränze, Wein, Öl, Mehl oder sonst etwas, dergleichen auf dem Altar dargebracht wird, so ist es verboten. Einleuchtend ist dies von Wein, Öl und Mehl, denn bei diesen gleicht es dem [Dienste] innerhalb [des Tempels] und der Zerteilung beim [Blut]sprengen, weshalb aber sind Weinreben und Ährenkränze [verboten], bei diesen gleicht es ja nicht dem [Dienste] innerhalb [des Tempels], auch nicht der Zerteilung beim Sprengen!? Raba erwiderte im Namen U̔las: Wenn man sie von vornherein hierfür gewinzert hat[21].

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Woher, daß man frei ist, wenn man einem Götzen ein gebrechenbehaftetes Tier schlachtet? Es heißt: [22]*wer anderen Göttern opfert, soll dem Banne verfallen; nur dem Herrn allein:* die Tora hat also nur die innerhalb [des Tempels] gültige [Opferung] verboten. Raba wandte dagegen ein: Welches [Gebrechen] ist hier gemeint: wenn etwa ein Häutchen am Auge, so ist ja ein damit behaftetes [Tier], wenn es von Noaḥiden auf ihren Altären dem Höchsten dargebracht werden darf, um wieviel mehr für den verfluchten [Götzen] tauglich!? – Vielmehr, wenn ihm ein Glied fehlt. Dies nach einer Lehre R. Elea̔zars, denn R. Elea̔zar sagte: Woher, daß ein Tier, dem ein Glied fehlt, den Noaḥiden verboten ist? Es heißt: [23]*und von allem Lebenden, von allem Fleische, zwei;* die Tora sagt, daß man nur ein Tier darbringe,

---

gleicht ja keinem Dienste im Innern des Tempels. 18. Die Steine gelten nicht als Götzenspende, sondern bilden selbst eine Vergrößerung des Götzen. 19. Jeder spätere Stein wird zur Verehrung des früheren geworfen. 20. Dem Merkurius. 21. Das Winzern, das dem Schlachten gleicht, ist zur Verehrung des Götzen erfolgt. 22. Ex. 22,19. 23. Gen. 6,19. 24. Cf. Gen. 8,20. 25. Ib. 7,3.

dessen Hauptglieder[24]leben. – [Die Worte] *von allem Lebenden* sind ja dazu nötig, das Todverletzte auszuschließen!? – Hinsichtlich eines solchen folgere man aus:[25]*Nachkommen zu erhalten.* – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Todverletzte könne nicht gebären, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das Todverletzte könne wohl gebären!? – Die Schrift sagt:[23]*mit dir,* die dir gleichen[26]. – Vielleicht war Noaḥ selbst ein Todverletzter!? – Von ihm heißt es: *vollständig.* – Vielleicht vollständig in seinem Wandel!? – Diesbezüglich heißt es von ihm: *Frommer.* – Vielleicht vollständig in seinem Wandel und fromm in seinen Handlungen!? – Es ist nicht anzunehmen, daß Noaḥ ein Todverletzter war, denn wieso würde, wenn man sagen wollte, Noaḥ war totverletzt, der Allbarmherzige zu ihm gesagt haben, daß er nur solche aufnehme, die ihm gleichen, unverletzte aber nicht!? – Wozu sind nun, wo dies aus [den Worten] *mit dir* gefolgert wird, [die Worte] *Nachkommen zu erhalten* nötig? – Hieße es nur *mit dir,* so könnte man glauben, nur zur Gesellschaft[27], jedoch auch alte und kastrierte, daher heißt es auch *Nachkommen zu erhalten.*

R. Eleâzar sagte: Woher, daß, wer dem Merkurius ein Vieh schlachtet, schuldig[28]sei? Es heißt:[29]*sie sollen ihre Schlachtopfer nicht mehr den Bocksgestalten opfern,* und da dies auf die gewöhnliche Verehrung nicht zu beziehen ist, denn es heißt bereits:[30]*wie diese Völker ihre Götter zu verehren pflegen,* so beziehe man dies auf die ungewöhnliche Verehrung. – Deutet denn dieser Schriftvers hierauf, er ist ja für folgende Lehre nötig: Col.b Bis hier[31]wird von den heiligen Opfern gesprochen, die man geweiht hat zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, und dargebracht hat zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren; bei solchen wird die Strafe genannt, denn es heißt:[32]*und zur Tür des Offenbarungszeltes nicht hingebracht hat &c.* Wir wissen also die Strafe, woher das Verbot? Es heißt: [33]*daß du nicht deine Brandopfer bringst.* Dies nach R. Ila, denn R. Abin sagte im Namen R. Ilas, überall, wo es *achte, daß nicht,* und *nicht* heißt, werde ein Verbot ausgedrückt. Von da ab wird von den heiligen Opfern gesprochen, die man geweiht hat zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, und dargebracht hat zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, denn es heißt:[34]*damit die Kinder Jisraél herbringen ihre Schlachtopfer, die sie opfern,* Opfer, die ich dir früher erlaubt hatte; *auf freiem Felde,* dies lehrt, daß, wenn jemand auf einem Privataltar opfert, zur Zeit, wo Privataltäre verboten sind, es ihm die Schrift anrechnet, als würde er auf freiem Felde geopfert haben. *Sie sollen es für den Herrn bringen,* dies ist ein Gebot, wo finden wir das Verbot? Es heißt: *sie sollen ihre Schlachtopfer nicht mehr opfern.* Man könnte glauben, dies werde ebenfalls mit der Ausrottung bestraft, so heißt es:[35]*dies soll ihnen als eine Satzung für alle Zeiten gelten,* nur dies, nicht aber etwas anderes. Raba erwiderte: Man lese: sie sollen nicht opfern, und man lese: sie sollen nicht mehr[36].

---

[26] Lebensfähig. [27] Sie durften nicht auf den Tod verletzt sein, da sie verendet sein würden. [28] Obgleich dieser nicht auf diese Weise verehrt wird. [29] Lev. 17,7. [30] Dt. 12,30. [31] Dem hier angezogenen Schriftverse. [32] Lev. 17,4. [33] Dt. 12,13. [34] Lev. 17,5. [35] Ib. V. 7. [36] Das W. mehr ist über-

Findet man auf diesem Geld, Kleider oder Geräte, so sind sie erlaubt, wenn aber Weinreben, Ährenkränze, Wein, Öl, Mehl oder sonst etwas, dergleichen auf dem Altar dargebracht wird, so ist es verboten. II

GEMARA. Woher dies? R. Ḥija b. Joseph erwiderte im Namen R. Ošâjas: Ein Schriftvers lautet:[37]*und ihr saht ihre Scheusale und Götzen von Holz, Stein, Silber und Gold, die sich bei ihnen finden,* und ein anderer lautet:[38]*begehre nicht das Silber und das Gold, das auf ihnen ist;* wie ist dies[39]nun zu erklären? 'Bei ihnen' gleich 'auf ihnen': wie von den Dingen, die sich auf ihnen befinden, nur solche verboten sind, die zur Verschönerung dienen, während diejenigen, die nicht zur Verschönerung dienen, erlaubt sind, ebenso sind auch von den Dingen, die sich bei ihnen befinden, nur solche verboten, die zur Verschönerung dienen, während diejenigen, die nicht zur Verschönerung dienen, erlaubt sind. – Vielleicht aber 'auf ihnen' gleich 'mit ihnen': wie mit ihnen, alles, was mit ihnen, ebenso auch auf ihnen, alles, was auf ihnen!? – Demnach sollte es überhaupt nicht 'auf ihnen' heißen. – Geld dient ja ebenfalls zur Verschönerung!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn es an seinem Halse in einem Beutel hängt. – Ein Kleidungsstück dient ja zur Verschönerung!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn das Kleidungsstück zusammengerollt auf seinem Kopfe liegt. – Ein Gerät dient ja zur Verschönerung!? R. Papa erwiderte: Wenn ihm ein Scheffel auf den Kopf gestülpt ist.

R. Asi b. Ḥija sagte: Was sich innerhalb des Vorhanges[40]befindet, selbst Wasser und Salz, ist verboten, und was sich außerhalb des Vorhanges befindet, ist, wenn zur Verschönerung, verboten, und wenn nicht zur Verschönerung, erlaubt. R. Jose b. Ḥanina sagte: Es ist uns überliefert, daß weder beim Peôr noch beim Merkurius der Vorhang berücksichtigt werde. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen, innerhalb wie außerhalb und erlaubt, [so ist ja einzuwenden:] wenn man sich vor diesem

---

flüssig, u. man folgere daher aus diesem Schriftverse beide Lehren. [37] Dt. 29,16. [38] Ib. 7,25. [39] In dem einen Schriftverse werden auch Holz und Stein genannt, nach dem anderen dagegen sind nur Gold u. Silber verboten. [40] Vor dem Götzen; קלקלין, Var. קלוקלון wahrscheinl. eine Kakophonie von קלעים,

sogar entleert, wie sollte man ihm nicht Wasser und Salz darbringen!? – Vielmehr, außerhalb wie innerhalb, und verboten.

iii WENN EIN GARTEN ODER EIN BAD ZU EINEM GÖTZEN GEHÖRT, SO DARF MAN DIESE OHNE VERGÜTUNG BENUTZEN, NICHT ABER GEGEN VERGÜTUNG; GEHÖREN SIE DIESEM UND ANDEREN, SO DARF MAN SIE SOWOHL GEGEN VER-
iv,1 GÜTUNG ALS AUCH OHNE VERGÜTUNG BENUTZEN. DER GÖTZE EINES NICHTJUDEN IST SOFORT VERBOTEN, UND DER EINES JISRAÉLITEN ERST DANN, WENN ER ANGEBETET WORDEN IST.

GEMARA. Abbajje sagte: Gegen Vergütung, an die Pfaffen, ohne Vergütung, an die Pfaffen; an die Anbeter ist es jedoch erlaubt. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Gehören sie diesem und anderen, so darf man sie sowohl gegen Vergütung als auch ohne Vergütung benutzen. Hierzu sagte Abajje: Gegen Vergütung, an die anderen, ohne Vergütung, an die Pfaffen. Der dies auf den Schlußsatz bezieht, nach dem gilt dies um so mehr vom Anfangsatze, und der dies auf den Anfangsatz bezieht, nach dem gilt dies nicht vom Schlußsatze, denn da sie noch anderen gehören, so ist nichts dabei, selbst wenn die Vergütung den Pfaffen zukommt.

DER GÖTZE EINES NICHTJUDEN IST SOFORT VERBOTEN. Wer ist der Autor unserer Mišna? – Es ist R. Áqiba, denn es wird gelehrt:[41]*Gänzlich sollt ihr all die Stätten zerstören, woselbst die Völker [ihre Götter] verehrt haben;* die Schrift spricht von Geräten, die für den Götzendienst verwandt worden sind. Man könnte glauben, sie seien verboten, auch wenn sie gefertigt und nicht vollendet, vollendet und nicht hineingebracht, hineingebracht und nicht verwandt worden sind, so heißt es: *woselbst die Völker verehrt haben.* Sie sind nur dann verboten, wenn sie angebetet worden sind. Hieraus folgerten sie, daß der Götze eines Nichtjuden erst dann verboten ist, wenn er angebetet worden ist, der eines Jisraéliten aber sofort – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, es verhalte sich entgegengesetzt: der Götze eines Nichtjuden ist sofort verboten, der eines Jisraéliten aber, erst wenn er angebetet worden ist.

Der Meister sagte: Die Schrift spricht von Geräten, die für den Götzendienst verwandt worden sind. Es heißt ja *Stätten*!? – Da sich dies auf die Stätten nicht beziehen kann, denn diese werden nicht verboten, wie es heißt:[41]*ihre Götter auf den Bergen,* nicht aber sind die Berge ihre Götter,
Fol. 52 so beziehe man es auf die Geräte. Hieraus folgerten sie, daß der Götze eines Nichtjuden erst dann verboten ist, wenn er angebetet worden ist, der eines Jisraéliten aber sofort. Wir haben es ja aber auf Geräte bezogen!? – Die Schrift sagt: *die ihr erbt, ihre Götter,* er vergleicht also

Vorhang des Tempels. 41. Dt. 12,2. 42. Dt. 9,21. 43. Ib. 27,15. 44. Ib. 7,25.

ihre Götter mit den Geräten; wie Geräte erst dann [verboten sind], wenn sie verwandt worden sind, ebenso auch ihre Götter, erst wenn sie angebetet worden sind. R. Åqiba aber, der sie nicht vergleicht, kann dir erwidern, [die Partikel] *ihre* trenne den Zusammenhang. – Und R. Jišmáél, wir finden zwar, daß der Götze eines Nichtjuden erst dann verboten ist, wenn er angebetet worden ist, woher entnimmt er aber, daß der eines Jisraéliten sofort verboten ist? – Dies ist einleuchtend, wenn der eines Nichtjuden erst dann verboten ist, wenn er angebetet worden ist, wahrscheinlich ist der eines Jisraéliten sofort verboten. – Vielleicht ist der eines Jisraéliten überhaupt nicht verboten!? – Wenn er sogar versteckt werden muß, wie sollte er nicht verboten sein!? – Vielleicht aber gleich dem eines Nichtjuden!? – Die Schrift sagt:[42]*das Sündenwerk aber, das ihr verfertigt hattet,* die Sünde bestand also mit der Anfertigung. – Vielleicht lastet nur die Sünde auf der Person, verboten aber ist er nicht!? – Die Schrift sagt:[43]*verflucht sei der Mann, der ein Schnitzbild oder ein Gußbild anfertigt,* der Fluch besteht mit der Anfertigung. – Vielleicht lastet nur ein Fluch auf der Person, verboten ist er aber nicht!? – Es heißt: *ein Abscheu des Herrn.* – Und R. Åqiba!? – Es ist eine Sache, die zu [einer Handlung des] Abscheus führt. – Woher entnimmt R. Åqiba, daß der Götze eines Nichtjuden sofort verboten ist? Úla erwiderte: Die Schrift sagt:[44]*die Schnitzbilder ihrer Götter sollt ihr im Feuer verbrennen,* sobald er geschnitzt worden ist, gilt er als Götze. – Und jener!? – Dieser [Schriftvers] ist für die Lehre R. Josephs nötig, denn R. Joseph lehrte: Woher, daß ein Nichtjude seinen Gott entheiligen könne? Es heißt: *die Schnitzbilder*[45]*ihrer Götter sollt ihr im Feuer verbrennen.* – Und jener!? – Dies entnimmt er aus der Lehre Šemuéls, denn Šemuél wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *du sollst nicht begehren das Silber und das Gold, das auf ihnen ist,* und dagegen heißt es: *du sollst dir nehmen;* wie ist dies nun zu erklären? Hat er ihn zum Gott gemacht, so sollst du nicht begehren, hat er ihn (der Gottheit) entheiligt, so sollst du dir nehmen. – Und R. Åqiba, wir finden also, daß der Götze eines Nichtjuden sofort verboten ist, woher aber, daß der eines Jisraéliten erst dann verboten ist, wenn er angebetet worden ist? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[43]*und es im Geheimen aufstellt,* nur wenn er damit Heimliches[46]begangen hat. – Und jener!? – Dies ist für die Lehre R. Jiçḥaqs nötig, denn R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß der Götze eines Jisraéliten versteckt werden müsse? – Es heißt: *und im Geheimen aufstellt.* – Und jener!? – Dies entnimmt er aus der Lehre des R. Ḥisda im Namen Rabhs, denn R. Ḥisda sagte im Namen Rabhs: Woher, daß der

---

[45] פסילי v. פסל *untauglich machen.* [46] Dh. es verehrt hat, da er fürchtet, dies

Götze eines Jisraéliten versteckt werden muß? Es heißt:[47]*du sollst dir keine Ašera, keinen Baum, pflanzen neben dem Altar,* wie der Altar versteckt werden[48]muß, ebenso muß auch die Ašera versteckt werden. – Und jener!? – Dies ist für die Lehre des Reš Laqiš nötig, denn Reš Laqiš sagte: Wenn jemand einen unwürdigen Richter einsetzt, so ist es ebenso, als hätte er eine Ašera in Jisraél gepflanzt, denn es heißt:[49]*Richter und Amtsleute sollst du dir einsetzen in all deinen Ortschaften,* und darauf folgt: *du sollst dir keine Ašera, keinen Baum, pflanzen.* R. Aši sagte: Sind in dieser Ortschaft Schriftgelehrte vorhanden, so ist es ebenso, als hätte er sie neben einen Altar gepflanzt, denn es heißt:[47]*neben den Altar.*

R. Hamnuna fragte: Wie ist es, wenn man ein Gerät für einen Götzen eingeschmolzen hat? – Für welchen Götzen, wollte man sagen, für den Götzen eines Nichtjuden, so ist dieses doch sowohl nach R. Jišmáél als auch nach R. Áqiba ein Dienstgerät eines Götzen, und das Dienstgerät eines Götzen ist erst dann verboten, wenn es benutzt worden[50]ist; wenn aber für den Götzen eines Jisraéliten: nach wessen Ansicht, wenn nach R. Áqiba, so wird dieser selbst erst dann verboten, wenn er angebetet worden ist, und um wieviel mehr seine Dienstgeräte, und wenn nach R. Jišmáél, welcher sagt, dieser selbst sei sofort verboten, und die Frage wäre also, wie es sich mit den Dienstgeräten verhalte: vergleichen wir die Dienstgeräte mit den Dienstgeräten [von Jisraéliten], wie diese erst dann [verboten sind], wenn sie benutzt worden sind, ebenso auch jene, erst wenn sie benutzt worden sind, oder aber vergleichen wir sie mit dem [Götzen[51]], wie dieser sofort [verboten ist], ebenso sind auch jene sofort verboten; wozu fragt er demnach hinsichtlich des Einschmelzens eines Gerätes, er sollte doch hinsichtlich der Fertigung gefragt haben!? – R. Hamnuna fragte hinsichtlich der veralteten Unreinheit. Wir haben gelernt: Metallgeräte, die glatten und die vertieften, sind verunreinigungsfähig; zerbrechen sie, so sind sie rein; hat man aus ihnen wieder Geräte bereitet, so werden sie wieder in ihre ehemalige Unreinheit versetzt. Er fragte nun folgendes: gilt die Wiederkehr der Unreinheit nur von Unreinheiten der Tora, nicht aber von der rabbanitischen Unreinheit[52], oder gibt es hierbei keinen Unterschied. – Sollte er doch von anderen rabbanitischen Unreinheiten gefragt haben!? – Er fragte das eine unter Zugrundelegung des anderen: kehrt auch die rabbanitische Unreinheit zurück oder nicht, und wenn du entscheidest, sie kehre nicht zurück, so ist es noch hinsichtlich der Götzenunreinheit fraglich: haben die Rab-

---

öffentlich zu tun. [47] Dt. 16,21. [48] Da das Heilige zur Nutznießung verboten ist. [49] Dt. 16,18. [50] Cf. supra Fol. 51b. [51] Zu dem er gehört. [52] Die Unbanan diese wegen der Strenge des Götzendienstes der Unreinheit der Tora gleichgestellt oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

R. Joḥanan fragte R. Jannaj: Wie verhält es sich mit einer aus Speisen bestehenden Götzenspende: hebt die Entheiligung derselben die Unreinheit auf oder nicht? – Sollte er es doch von Geräten gefragt haben!? – Von Geräten ist es ihm nicht fraglich, denn da diese durch ein Tauchbad Reinheit erlangen, so kann auch ihre Unreinheit aufgehoben werden, fraglich war es ihm nur von Speisen. – Sollte er es hinsichtlich des Götzen[53]selbst gefragt haben!? – Hinsichtlich des Götzen selbst war ihm dies nicht fraglich, denn da bei diesem das Verbot aufgehoben werden Col.b kann, so kann auch die Unreinheit aufgehoben werden, fraglich war es ihm nur hinsichtlich der aus Speisen bestehenden Götzenspende: wird, da nach R. Gidel bei dieser das Verbot nicht aufgehoben werden[54]kann, auch die Unreinheit nicht aufgehoben, oder aber kann nur das Verbot nicht aufgehoben werden, da dieses aus der Tora ist, wohl aber die Unreinheit, die nur rabbanitisch ist? – Dies bleibt unentschieden.

R. Jose b. Šaúl fragte Rabbi: Dürfen die Geräte, die im Ḥoniotempel verwandt worden sind, im Tempel verwandt werden? Diese Frage besteht nach demjenigen, welcher sagt, der Ḥoniotempel sei kein Götzentempel gewesen, denn wir haben gelernt: Die Priester, die im Ḥoniotempel Dienst verrichteten, durften keinen Dienst im Tempel zu Jerušalem verrichten, und um so weniger Priester, die dies für etwas anderes[55] getan haben. Ist dies bei den Priestern nur eine von den Rabbanan ihnen auferlegte Maßregelung, da sie Verstand haben, und gilt nicht von Geräten, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Sie sind verboten; wir hatten einen Schriftvers [als Beleg] und haben ihn vergessen. Er wandte gegen ihn ein:[56]*All die Geräte aber, die der König Aḥaz während seiner Regierung infolge seines Abfalls beiseite geworfen hatte, haben wir eingestellt und geheiligt;* doch wohl: *eingestellt,* durch Untertauchen, *und geheiligt,* wieder für das Heiligtum bestimmt!? Da sprach dieser: Gesegnet seist du dem Himmel, daß du mir mein Verlorenes zurückgegeben hast. *Eingestellt,* nämlich versteckt, *und geheiligt,* andere statt dieser für das Heiligtum bestimmt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: In der nordöstlichen [Kammer][57]versteckten die Ḥašmonäer die Altarsteine, die die Griechen verunreinigt hatten, und R. Šešeth erklärte, verunreinigt durch Verwendung für den Götzendienst. R. Papa erwiderte: Diese fanden einen Schriftvers[58], den sie auslegten, denn

---

reinheit der Götzen ist rabbanitisch. [53] Hinsichtlich einer Speise, die götzendienstlich verehrt worden ist. [54] Cf. supra Fol. 50a. [55] Für Götzen. [56] iiChr. 29,19. [57] Des Tempelhofs; cf. Jom. Fol. 16a. [58] Daß sie verboten sind.

es heißt:[59]*und Räuber werden in dasselbe eindringen und es entweihen.* Sie sagten dann: Was machen wir nun; zerschlagen wir sie, so sagt ja der Allbarmherzige:[60]*ganze Steine*, behobeln wir sie, so sagt ja der Allbarmherzige:[61]*du darfst kein Eisen darüber schwingen.* – Wieso denn, sie sollten sie doch zerschlagen[62]und für sich behalten haben, sagte ja auch R. Ošâja, sie wollten alles Silber und alles Gold der Welt verstekken, wegen des Silbers und des Goldes Jerušalems[63], und auf unseren Einwand, Jerušalem sei ja nicht die Mehrheit der Welt, erwiderte Abajje, sie wollten die abgebrauchten hadrianischen und trajanischen Denare verstecken, wegen der Prägungen [aus dem Golde] Jerušalems[64], da fanden sie in der Tora einen Schriftvers, daß es erlaubt sei: *und Räuber werden in dasselbe kommen und es entweihen*!? – Diese waren nicht für Gott verwandt worden, jene waren aber für Gott verwandt worden, und es war daher nicht schicklich, daß ein Gemeiner sie gebrauche.

iv,2 EIN NICHTJUDE KANN SEINEN GÖTZEN UND DEN GÖTZEN SEINES NÄCHSTEN ENTHEILIGEN, EIN JISRAÉLIT ABER KANN DEN GÖTZEN EINES NICHTJUDEN NICHT ENTHEILIGEN. HAT ER DEN GÖTZEN ENTHEILIGT, SO HAT ER AUCH SEINE DIENSTGERÄTE ENTHEILIGT; HAT ER DIE DIENSTGERÄTE ENTHEILIGT, SO SIND DIESE ERLAUBT UND DER GÖTZE SELBST VERBOTEN.

GEMARA. Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimón: Ein Nichtjude kann seinen Götzen und den Götzen seines Nächsten entheiligen. Da sprach dieser: Meister, in deiner Jugend hast du uns gelehrt, ein Nichtjude könne seinen Götzen und den eines Jisraéliten entheiligen. – Kann denn der eines Jisraéliten entheiligt werden, es heißt ja:[65]*und im Geheimen aufstellt*[66]!? R. Hillel, Sohn des R. Valas, erwiderte: Dies bezieht sich auf den Fall, wenn er am Besitze desselben nur beteiligt ist. – Welcher Ansicht war er in seiner Jugend und welcher Ansicht war er in seinem Alter? – In seiner Jugend war er der Ansicht, die Verehrung des Jisraéliten stütze sich auf die des Nichtjuden, und sobald der Nichtjude ihn entheiligt hat, hat ihn auch der Jisraélit entheiligt; in seinem Alter aber war er der Ansicht, der Jisraélit verehre ihn aus eigenem Antrieb, und wenn der Nichtjude ihn entheiligt, tue er dies nur für sich selbst, nicht aber für den Jisraéliten. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Ein Jisraélit aber kann den Götzen eines Nichtjuden nicht entheiligen. Selbstverständlich!? R. Hillel, Sohn des R. Valas, Fol. 53 erwiderte: Dies bezieht sich auf den Fall, wenn er an diesem nur beteiligt ist, und er lehrt uns damit, daß nur der Jisraélit den Teil des Nichtjuden nicht entheiligen kann, wohl aber kann der Nichtjude seinen Teil entheiligen. Manche beziehen dies auf folgende Barajtha: R. Šimón b. Menasja sagte: Für den Götzen eines Jisraéliten gibt es nie eine Entheiligung. Was heißt ‘nie’? R. Hillel, Sohn des R. Valas, erwiderte: Dies bezieht sich auf den Fall, wenn er an diesem nur beteiligt ist, und er lehrt uns damit, daß der Jisraélit ihn aus eigenem Antrieb verehre[67].

---

[59] Ez. 7,22. [60] Dt. 27,6. [61] Ib. V. 5. [62] Durch einen Nichtjuden. [63] Das größtenteils dem Heiligtum gehörte. [64] Diese waren aus dem in Jer. geplünderten Golde geschlagen worden. [65] Dt. 27,15. [66] Aus diesem Schriftverse wird oben gefolgert, daß der Götze eines Jisraéliten nicht entheiligt werden könne.

Wodurch entheiligt er ihn? Hat er ihm die Spitze des Ohres, v die Spitze der Nase, die Spitze eines Fingers abgeschlagen, oder hat er ihn zusammengeschlagen, obgleich er von ihm nichts abgeschlagen hat, so ist er entheiligt. Hat er vor ihm ausgespuckt, uriniert, ihn herumgeschleppt oder mit Kot beworfen, so ist er nicht entheiligt. Hat er ihn verkauft oder verpfändet, so hat er ihn, wie Rabbi sagt, entheiligt und wie die Weisen sagen, nicht entheiligt.

GEMARA. Wieso hat er ihn entheiligt, wenn er von ihm nichts abgeschlagen hat? R. Zera erwiderte: Wenn das Gesicht zusammengeschlagen wurde.

Hat er vor ihm ausgespuckt, uriniert. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Es heißt:[68] *und wenn er Hunger leidet, so zürnt er und verflucht seinen König und seinen Gott, und er schaut nach oben,* und darauf folgt:[69] *und er schaut zur Erde, aber da ist Drangsal und Finsternis &c.;* obgleich er seinen König und seinen Gott verflucht und nach oben[70] geschaut hat, dennoch schaut er zur Erde[71].

Hat er ihn verkauft oder verpfändet, so hat er ihn, wie Rabbi sagt, entheiligt &c. Zeéri im Namen R. Joḥanans und R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs [streiten hierüber]; einer sagt, der Streit bestehe nur über einen nichtjüdischen Schmied, wenn aber an einen jisraélitischen Schmied, so sind alle der Ansicht, er habe ihn entheiligt, und einer sagt, der Streit bestehe über einen jisraélitischen Schmied. Sie fragten: Besteht der Streit nur über einen jisraélitischen Schmied, wenn aber an einen nichtjüdischen Schmied, sind alle der Ansicht, er sei nicht entheiligt, oder aber besteht der Streit über diesen und jenen? — Komm und höre: Rabbi sagte: Meine Ansicht ist einleuchtend in dem Falle, wenn er ihn zum Einschlagen verkauft hat, und die Worte meiner Genossen sind einleuchtend in dem Falle, wenn er ihn zum Anbeten verkauft hat. Was heißt zum Einschlagen und was heißt zum Anbeten: wollte

[67] Der beteiligte Nichtjude kann ihn daher nicht entheiligen. [68] Jes. 8,21. [69] Ib. V. 22. [70] Zu Gott. [71] Zum Götzen. [72] Wenn er ausdrücklich zum

man sagen wörtlich, zum Einschlagen, beziehungsweise zum Anbeten, was ist demnach der Grund desjenigen, welcher sagt, er sei entheiligt, und was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, er sei nicht[72] entheiligt!? Wahrscheinlich heißt einschlagen, an einen, der ihn einschlagen wird, nämlich an einen jisraélitischen Schmied, und anbeten, an einen, der ihn anbeten wird, nämlich an einen nichtjüdischen Schmied. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß der Streit über beides besteht. – Nein, er meint es wie folgt: Rabbi sagte: Meine Worte leuchten meinen Genossen ein in dem Falle, wenn er ihn zum Einschlagen verkauft hat, nämlich an einen jisraélitischen Schmied, denn auch meine Genossen streiten gegen mich nur über den Fall, wenn er ihn zum Anbeten verkauft hat, während sie mir beipflichten in dem Fall, wenn er ihn zum Einschlagen verkauft hat. Man wandte ein: Wenn jemand Bruchmetall von Nichtjuden kauft und darunter einen Götzen findet, so kann er, wenn er es an sich gezogen[73] hat, bevor er ihm das Geld gegeben hat, zurücktreten, wenn aber nachdem er ihm das Geld gegeben hat, so muß er [den Nutzen] ins Salzmeer werfen. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, der Streit bestehe auch über einen jisraélitischen Schmied, demnach vertritt diese Lehre die Ansicht der Rabbanan, wessen Ansicht aber vertritt diese Lehre, wenn du sagst, der Streit bestehe nur über einen nichtjüdischen Schmied, während bei einem jisraélitischen Schmied alle zugeben, daß er ihn [durch den Verkauf] entheiligt hat. – Anders ist es hierbei, wo er nur beabsichtigt hat, das Bruchmetall zu verkaufen, nicht aber den Götzen.

Die Rabbanan lehrten: Hat er auf ihn [Geld] geborgt, oder ist auf ihn ein Schutthaufen gefallen, oder haben Straßenräuber ihn gestohlen, oder hat sein Eigentümer ihn zurückgelassen und ist nach dem Col.b Überseelande verreist, so ist er, [im letzten Falle,] wenn er später zurückkehrt, wie beim Kriege des Jehošuá, dadurch nicht entheiligt. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur vom Borgen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] da er ihn nicht ganz verkauft hat, so hat er ihn nicht entheiligt, wenn aber ein Schutthaufen auf ihn gefallen ist, und er ihn nicht fortgeräumt hat, habe er ihn wohl entheiligt. Würde er nur den Fall vom Schutthaufen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] er denke, mag er einstweilen liegen bleiben, und sobald ich Lust habe, räume ich ihn fort, wenn aber Straßenräuber ihn gestohlen haben und er ihn nicht wieder zu erlangen sucht, habe er ihn entheiligt. Und würde er nur den Fall, wenn Straßenräuber ihn gestohlen haben, gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er denkt, hat ihn ein Nichtjude fort-

---

Einschlagen sagt, so hat er ihn selbstverständlich entheiligt, u. wenn er ausdrücklich zur Anbetung sagt, so hat er ihn selbstverständlich nicht entheiligt. 73. Die genommen, so wird er ihn anbeten, hat ihn ein Jisraélit fortgenommen, so wird er ihn, da er wertvoll ist, an einen Nichtjuden verkaufen und dieser ihn anbeten, wenn aber der Eigentümer ihn zurückgelassen und nach dem Überseelande verreist ist, so hat er ihn, da er ihn nicht mitgenommen hat, entheiligt. Daher [sind alle Fälle] nötig. – «Wenn er später zurückkehrt, wie beim Kriege des Jehošuá, dadurch nicht entheiligt.» Sind sie[74] denn beim Kriege des Jehošuá zurückgekehrt!? – Er meint es wie folgt: wenn sie später zurückkehren, so ist es ebenso wie beim Kriege des Jehošuá und er ist dadurch nicht entheiligt. – Wozu bezieht er es auf den Krieg des Jehošuá!? – Er lehrt uns nebenbei folgendes: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, wenn ein Jisraélit einen Ziegelstein hinstellt, um ihn anzubeten, und darauf ein Nichtjude kommt und ihn anbetet, sei er verboten; woher nun, daß er verboten ist? R. Eleázar erklärte: Wie bei der Eroberung des Jisraéllandes; der Allbarmherzige sagt:[75] *und ihre Ašeras sollt ihr im Feuer verbrennen*; weshalb nun, dieses[76] ist ja ihr Erbbesitz von ihren Vorfahren[77], und niemand kann ja das verboten machen, was nicht ihm gehört; und wenn wegen der vorherigen[78], so genügt ja die Entheiligung[79]!? Vielmehr, da die Jisraéliten das Kalb angebetet haben, so haben sie damit bekundet, daß ihnen der Götzendienst erwünscht war, und als die Nichtjuden kamen, taten sie es im Auftrag der Jisraéliten. Ebenso hat auch ein Jisraélit, der einen Ziegelstein hinstellt, bekundet, daß ihm der Götzendienst erwünscht ist, und wenn der Nichtjude kommt und ihn anbetet, so tut er es in seinem Auftrag. – Vielleicht war ihnen nur die Verehrung des Kalbes erwünscht, nicht aber die anderer Dinge!? – Die Schrift sagt: [80] *das sind deine Götter, Jisraél*, dies lehrt, daß sie nach vielen Göttern verlangt hatten. – Sollten nur diejenigen [Ašeras] verboten sein, die bei der [Anbetung] des Kalbes vorhanden waren, die späteren aber nicht!? – Wer kann dies[81] feststellen.

EIN GÖTZE, DEN SEINE ANBETER ZUR FRIEDENSZEIT ZURÜCKGELASSEN HABEN, IST ERLAUBT, WENN ZUR KRIEGSZEIT, SO IST ER VERBOTEN. DIE GESTELLE vi
DER KÖNIGE SIND ERLAUBT, WEIL MAN AUF DIESE [GÖTZEN] STELLT, WENN DIE KÖNIGE VORÜBERZIEHEN.

GEMARA. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: Der Nimrodtempel[82] gilt als Götze, den seine Anbeter zur Friedenszeit zurückgelas-

---

gekaufte Sache wird vom Käufer durch das Ansichziehen (משיכה) erworben.

[74] Die von den Jisraéliten vertriebenen Ureinwohner Palästinas.

[75] Dt. 12,3.

[76] Das Land samt den Bäumen.

[77] Es wurde bereits den Erzvätern verheißen.

[78] Der Bäume, die bereits vor der Verheißung vorhanden waren.

[79] Sie konnten die Nichtjuden dazu zwingen; cf. supra Fol. 43a.

[80] Ex. 32,8.

[81] Welche später hinzugekommen waren.

[82] Der Turm zu Babel.

[83] Die Erbauer; cf.

sen haben, und ist erlaubt. Und obgleich der Allbarmherzige sie[83] zerstreut hat, was eigentlich der Kriegszeit gleichen sollte, so konnten sie, wenn sie wollten, dennoch zurückkehren, und da sie nicht zurückgekehrt sind, so haben sie ihn entheiligt.

DIE GESTELLE DER KÖNIGE[84] SIND ERLAUBT. Sollten sie denn deshalb erlaubt sein, weil man auf diese [Götzen] stellt, wenn die Könige vorüberziehen!? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Er meint es wie folgt: weil man sie auf diese stellt, wenn die Könige vorüberziehen, die Könige aber dennoch diesen Weg lassen, und einen anderen gehen.

Als Ûla kam, setzte er sich auf ein beschädigtes Gestell. Da sprach R. Jehuda zu ihm: Rabh und Šemuél sagten ja beide, ein beschädigtes Gestell sei verboten, und selbst nach demjenigen, welcher sagt, sie beten Bruchstücke nicht an, gilt dies nur von einem Götzen, weil es ihnen verächtlich erscheint, Bruchstücke anzubeten, bei einem solchen aber machen sie sich nichts daraus. Dieser erwiderte: Daß uns doch jemand etwas vom Staube Rabhs und Šemuéls gäbe, und wir würden es uns in die Augen streuen[85]!? Aber R. Joḥanan und Reš Laqiš sagten beide, ein beschädigtes Gestell sei erlaubt, und selbst nach demjenigen, welcher sagt, sie beten auch Bruchstücke an, gilt dies nur von einem Götzen, weil sie, da sie ihn angebetet haben, es für eine Lästerung betrachten, sie zu entheiligen; Gestelle aber schaffen sie fort und errichten einen anderen. Übereinstimmend mit R. Joḥanan und Reš Laqiš wird auch gelehrt: Wenn ein Gestell beschädigt wird, so ist es erlaubt, wenn ein Altar beschädigt wird, so ist er verboten, es sei denn, daß die größere Hälfte zertrümmert worden ist. Was heißt ein Gestell und was heißt ein Altar!? R. Jáqob b. Idi erwiderte im Namen R. Joḥanans: Ein Gestell besteht aus einem Steine, ein Altar besteht aus mehreren Fol. 54 Steinen. Ḥizqija sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[86] *Daß er alle Altarsteine zerschlagenen Kalksteinen gleich macht, daß sich Ašeras und Sonnensäulen nicht erheben;* gleichen sie zerschlagenen Kalksteinen, so erheben sich keine Ašeras und Sonnensäulen, wenn aber nicht, so erheben sie sich wohl.

Es wird gelehrt: Das angebetete [Tier] ist, wenn es ihm[87] gehörte, verboten, wenn aber seinem Nächsten, erlaubt. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Welches heißt angebetet? Wenn es angebetet worden ist, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig. Unter gezwungen ist ja wahrscheinlich der Fall zu verstehen,

---

Gen. 11,7ff. [84] In der Erstausgabe גוים, so auch in der Tosephta u. weiter Fol. 54a. [85] Aus Verehrung für sie. [86] Jes. 27,9. [87] Dem, der es angebetet hat.

wenn jemand das Vieh seines Nächsten mit Gewalt wegnimmt und es anbetet!? Rami b. Ḥama erwiderte: Nein, wenn Nichtjuden einen gezwungen haben, sein eigenes Vieh anzubeten. R. Zera wandte ein: In einem Zwangsfalle ist man ja nach der Tora frei, denn es heißt:[88]*dem Mädchen aber sollst du nichts tun*!? Vielmehr, erklärte Raba, alle waren einbegriffen im Verbote:[89]*du sollst ihnen nicht dienen,* und wenn der Schriftvers hervorgehoben hat:[90]*er soll durch sie leben,* er soll durch sie nicht sterben, so wurde der Zwangsfall ausgeschlossen[91]; dann heißt es aber:[92]*ihr sollt meinen heiligen Namen nicht entweihen,* auch nicht in einem Zwangsfalle. Wie ist dies nun zu erklären? Das eine heimlich und das andere öffentlich[93]. Die Jünger sprachen zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Die Gestelle, die die Nichtjuden zur Zeit der Religionsverfolgung aufgestellt haben, sind nicht entheiligt, auch nachdem die Religionsverfolgung aufgehoben worden[94]ist. Dieser erwiderte ihnen: Wenn nur dies, so ist dies keine Stütze für mich; vielleicht hat ein abtrünniger Jisraélit ihn willig angebetet. R. Aši sagte: Sage nicht: vielleicht, sondern ein abtrünniger Jisraélit hat ihn sicher[95]willig angebetet. Ḥizqija erklärte: Wenn er auf seine Hörner Wein für den Götzen gegossen[96]hat. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Ist es denn dadurch angebetet worden, es diente ja nur als Gestell und ist erlaubt!? Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba, wenn er selber ihm Wein zwischen seine Hörner gegossen hat, wobei er eine Handlung begangen hat. So sagte auch Ûla, als er kam, im Namen R. Joḥanans: Obgleich sie gesagt haben, wenn jemand sich vor dem Vieh seines Nächsten bückt, mache er es nicht verboten, so macht er es dennoch verboten, wenn er an ihm eine Handlung begangen hat. R. Naḥman sprach zu ihnen: Geht, sagt Ûla, längst hat R. Hona deine Lehre in Babylonien erörtert. R. Hona sagte nämlich: Wenn das Vieh seines Nächsten vor einem Götzen liegt, so hat er, sobald er eines der Halsgefäße durchgeschnitten[97]hat, es verboten gemacht. Woher, daß er es dadurch verboten gemacht hat: wollte man sagen, man entnehme dies von den Priestern[98], so ist es vielleicht bei diesen anders, da diese Verstand haben; wenn etwa von den Altarsteinen[99], so ist es bei diesen

---

[88] Dt. 22,26. [89] Ex. 23,24. [90] Lev. 18,5. [91] In einem solchen Falle ist der Götzendienst erlaubt. [92] Lev. 22,32. [93] Öffentlich ist es auch in einem Zwangsfalle verboten; cf. Syn. 74a. [94] Sie sind also verboten, obgleich die Anbetung durch Zwang erfolgt ist. [95] Es ist nicht möglich, daß unter allen Anbetenden keiner da war, der dies willig getan hat. [96] Die oben angezogene Lehre spricht tatsächlich von dem Falle, wenn er ein fremdes Tier geraubt und angebetet hat, dennoch ist es verboten, da er dabei an ihm eine Handlung begangen hat. [97] Beim Schlachten für den Götzen. [98] Die, wenn sie durch Zwang Götzen verehren, zum Tempeldienst nicht mehr zugelassen werden; cf. Ez. 44,13. [99] Cf. supra Fol. 52b. [100] Daß sie sich da auf einen Schriftvers stützten.

Col.b vielleicht nach R. Papa[100] zu erklären!? – Vielmehr, von den Tempelgeräten, denn es heißt:[101] *all die Geräte aber, die der König Aḥaz während seiner Regierung infolge seines Abfalles beiseite geworfen hatte, haben wir eingestellt und geheiligt,* und der Meister erklärte, *eingestellt,* nämlich versteckt, *und geheiligt,* andere statt dieser für das Heiligtum bestimmt. Und obgleich niemand das verbieten kann, was nicht ihm gehört, so wurden sie dennoch verboten, weil an diesen eine Handlung begangen worden war, ebenso ist es auch hierbei verboten, da an diesem eine Handlung begangen worden ist.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Obgleich sie gesagt haben, wenn jemand den Erdboden anbetet, habe er ihn dadurch nicht verboten gemacht, so hat er ihn dennoch verboten gemacht, wenn er da Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat. Als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Obgleich sie gesagt haben, wenn jemand lebende Wesen verehrt hat, seien sie dadurch nicht verboten, so sind sie dennoch verboten, wenn er sie gegen einen Götzen eingetauscht hat. Als Rabin kam, sagte er: Hierüber streiten R. Jišmáél b. R. Jose und die Rabbanan; einer sagt, das Eingetauschte sei verboten und das Eingetauschte des Eingetauschten sei erlaubt, und einer sagt, auch das Eingetauschte des Eingetauschten sei verboten. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, auch das Eingetauschte des Eingetauschten sei verboten? – Die Schrift sagt:[102] *daß du gleich ihm dem Banne verfallest;* was von diesem kommt, verfällt gleich ihm dem Banne. – Und jener!? – Die Schrift sagt[102] *es,* nur es selbst, nicht aber das Eingetauschte des Eingetauschten. – Und jener!? – Dies schließt Ungeweihtes und Mischfrucht aus; wenn man sie nämlich verkauft und mit dem Gelde sich eine Frau angetraut[103] hat, so ist die Antrauung gültig[104]. – Und jener!? – Ungeweihtes und Mischfrucht brauchen nicht besonders ausgeschlossen zu werden, denn vom Götzendienst und vom Siebentjahre lehren zwei Schriftverse[105] dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen[106] nichts zu folgern. Vom Götzendienste, wie wir bereits gesagt haben, und vom Siebentjahre, denn es heißt:[107] *denn das ist ein Jobel, heilig soll es euch sein;* wie das Heilige den Erlös erfaßt, so daß auch dieser verboten ist, ebenso erfaßt auch die Siebentjahrs[frucht] den Erlös, so daß auch dieser verboten ist. – Demnach sollte doch, wie das Heiligengut den Erlös erfaßt und selbst profan[108] wird, auch die

---

[101] iiChr. 29,19. [102] Dt. 7,26. [103] Dies erfolgt durch die Einhändigung einer Wertsache. [104] Obgleich rabbanitisch auch die Nutznießung des Geldes verboten ist. [105] Daß nämlich das Verbot auch auf den Erlös übertragen wird. [106] Auf ähnliche Dinge, von welchen diese Schriftverse nicht sprechen. [107] Lev. 25,12. [108] Wenn das Heilige ausgelöst wird, so gilt es als profan. 109.

Siebentjahrs[frucht] den Erlös erfassen und profan werden!? – Es heißt: *sein*, sie verbleiben bei ihrer Eigenheit. Zum Beispiel: hat man für die Früchte des Siebentjahrs Fleisch gekauft, so muß im Siebentjahre beides fortgeschafft[109] werden; hat man für das Fleisch Fische gekauft, so wird das Fleisch profan und die Fische treten an seine Stelle; wenn für die Fische Wein, so werden die Fische profan und der Wein tritt an ihre Stelle; wenn für den Wein Öl, so wird der Wein profan und das Öl tritt an seine Stelle. Das allerletzte verfällt stets dem Siebentjahrsgesetze und die originäre Frucht bleibt verboten. – Und jener!? – Er ist der Ansicht, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, könne man wohl auf andere folgern, somit ist [das Wort] *es* nötig, um diese[110] auszuschließen.

vii MAN FRAGTE DIE ÄLTESTEN IN ROM: WENN ER AN DER ANBETUNG DER GÖTZEN KEINEN GEFALLEN HAT, WESHALB VERNICHTET ER SIE NICHT? DIESE ERWIDERTEN: WÜRDEN SIE DINGE ANBETEN, DEREN DIE WELT NICHT BEDARF, SO WÜRDE ER SIE AUCH VERNICHTET HABEN, SIE BETEN ABER SONNE, MOND, STERNE UND PLANETEN AN; SOLLTE ER DENN WEGEN DER TOREN SEINE WELT ZERSTÖREN!? JENE ENTGEGNETEN: SO SOLLTE ER DOCH DIE DINGE VERNICHTEN, DEREN DIE WELT NICHT BEDARF, UND DIEJENIGEN LASSEN, DEREN DIE WELT BEDARF!? DIESE ERWIDERTEN: WIR WÜRDEN DANN DIE ANBETER [DER ANDEREN IN IHREM GLAUBEN] BESTÄRKEN, DENN SIE WÜRDEN SAGEN: ERKENNET NUN, DASS DIESE WAHRE GÖTTER SIND, DENN SIE SIND NICHT VERNICHTET WORDEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die Philosophen fragten die Ältesten in Rom: Wenn euer Gott an der Anbetung der Götzen keinen Gefallen hat, weshalb vernichtet er sie nicht? Diese erwiderten ihnen: Würden sie Dinge anbeten, deren die Welt nicht bedarf, so würde er sie auch vernichtet haben, sie beten aber Sonne, Mond, Sterne und Planeten an; sollte er denn wegen der Toren die Welt zerstören!? Die Welt behält vielmehr ihren natürlichen Lauf, die Toren aber, die [ihre Handlungen] verderbt haben, werden dereinst Rechenschaft ablegen. Eine andere Erklärung: Wenn jemand eine Seá Weizen raubt und ihn in den Boden aussäet, so sollte er von rechtswegen nicht hervorsprossen, dennoch behält die Welt ihren natürlichen Lauf, und die Toren, die [ihre Handlungen] verderbt haben, werden dereinst Rechenschaft ablegen. Ein anderes Beispiel: Wenn jemand die Frau seines Nächsten beschläft, so sollte sie von rechtswegen nicht schwanger werden, dennoch behält die Welt ihren natürlichen Lauf, und die Toren, die [ihre Handlungen] verderbt haben, werden dereinst Rechenschaft ablegen. Das ist es, was

Cf. Dt. 26,13 u. hierzu Ms. V,6. 110. Ungeweihtes u. Mischfrucht. 111. Die le-

Reš Laqiš sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht genug, daß die Gottlosen meinen Stempel zum öffentlichen[111]machen, sondern sie belästigen mich auch und prägen mich[112]gegen meinen Willen.

Ein Philosoph sprach zu R. Gamliél: Es heißt in eurer Tora:[113]*denn der Herr, dein Gott, ist ein verzehrendes Feuer, ein eifernder Gott;* weshalb eifert er gegen die Anbeter und nicht gegen [die Götzen] selbst? Dieser erwiderte ihm: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut hatte einen Sohn, und dieser Sohn zog einen Hund groß und legte ihm den Namen seines Vaters bei, und wenn er schwören wollte, sprach er: beim Leben meines Vaterhundes. Wem zürnte nun der Vater, als er dies hörte, zürnte er dem Sohne oder zürnte er dem Hunde? Doch wohl dem Sohne. Jener entgegnete: Du nennst [den Götzen] einen Hund; an diesem ist aber doch etwas. Dieser fragte: Was hast du an ihm gesehen? Jener erwiderte: Einst brach ein Feuer in unserer Stadt aus, die ganze Stadt brannte nieder und der Tempel jenes Götzen brannte aber nicht nieder. Da erwiderte dieser: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut hatte einst eine Stadt, die gegen ihn rebellierte; mit wem führt er nun Krieg, mit den Lebenden oder mit den Toten? Doch wohl mit den Lebenden. Jener sprach: Du nanntest ihn einen Hund, du nanntest ihn einen Toten, mag er ihn doch aus der Welt vernichten! Dieser erwiderte: Würden sie Dinge anbeten, deren die Welt nicht bedarf, so würde er sie vernichtet haben, sie beten aber Sonne, Mond, Sterne, Planeten, Bäche und Täler an, sollte er denn
Fol. 55 wegen der Toren seine Welt zerstören!? Ebenso heißt es:[114]*Soll ich zusammenraffen und fortschaffen alles vom Erdboden weg, Spruch des Herrn. Fortschaffen Mensch und Vieh, fortschaffen die Vögel unter dem Himmel und die Fische im Meere, das Straucheln der Gottlosen &c.* Sollte er sie denn, weil die Gottlosen durch sie straucheln, aus der Welt vernichten? Sie beten auch Menschen an, und:[115]*so muß ich die Menschen vom Erdboden vertilgen &c.*

Der Feldherr Agrippa fragte R. Gamliél: Es heißt in eurer Tora: *denn der Herr, dein Gott, ist ein verzehrendes Feuer, ein eifernder Gott.* Eifersüchtig ist ja nur ein Weiser auf einen Weisen, ein Held auf einen Helden, oder ein Reicher auf einen Reichen! Dieser erwiderte: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Nimmt jemand neben seiner Frau noch eine andere, so ist [die erste] nicht eifersüch-

---

gitime Kinderzeugung geschieht durch göttlichen Beschluß, die illegitime ist als Nachahmung, Fälschung zu betrachten. 112. Der Mensch ist das Ebenbild Gottes. 113. Dt. 4,24. 114. Zeph. 1,2. 115. Ib. V. 3. 116. Zu den Götzen.

tig, wenn [die andere] besser ist als sie, ist sie aber geringer, so ist sie eifersüchtig.

Zonin sprach zu R. Åqiba: Wir wissen beide in unseren Herzen, daß am Götzen nichts ist; wir sehen ja aber, daß Leute gebrechlich hingehen[116]und geheilt zurückkehren; wie kommt dies? Dieser erwiderte: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Einst war in einer Stadt ein ehrlicher Mann, dem alle Leute der Stadt ohne Zeugen [Geld] in Verwahrung zu geben pflegten, einer aber war da, der es ihm nur vor Zeugen in Verwahrung zu geben pflegte; einmal aber vergaß auch dieser und gab es ihm in Verwahrung ohne Zeugen. Da sprach seine Frau zu ihm: Jetzt wollen wir es ihm ableugnen. Dieser erwiderte ihr: Sollen wir denn, weil dieser Tor ungebührlich gehandelt hat, unser Vertrauen verlieren!? Ebenso verhält es sich auch mit den Züchtigungen; wenn diese über den Menschen entsendet werden, beschwört man sie, nur an jenem Tage hinzugehen, nur an jenem Tage und jener Stunde fortzugehen, nur durch jenen Menschen und nur durch jene Medizin. Wenn der Tag, an dem sie fortgehen sollen, heranreicht, und dieser in den Götzentempel geht, sprechen die Züchtigungen: Von rechtswegen sollten wir nicht fortgehen, aber sollten wir denn unseren Schwur brechen, weil dieser Tor unrichtig handelt!? Das ist es, was R. Johanan sagte: Es heißt:[117]*bösartige und wahrhafte Krankheiten,* bösartig in ihrer Mission und wahrhaft in ihrem Eide.

Raba b. Jiçḥaq sprach zu R. Jehuda: In unserer Ortschaft gibt es einen Tempel eines Götzen, der, wenn die Welt des Regens bedarf, ihnen im Traume erscheint und zu ihnen spricht, daß sie ihm einen Menschen schlachten sollen, sodann werde er Regen kommen lassen; und sobald sie ihm einen Menschen geschlachtet haben, kommt Regen. Dieser erwiderte: Wäre ich tot, so könnte ich euch das nicht sagen, was Rabh gesagt hat. Es heißt:[118]*die der Herr, dein Gott, allen Völkern zugeteilt hat;* dies lehrt, daß er sie mit Worten überredet[119]hat, um sie aus der Welt zu verdammen. Das ist es, was Reš Laqiš sagte: Es heißt:[120]*hat er mit Spöttern zu tun, so spottet er, den Demütigen aber gibt er Gnade;* will einer sich verunreinigen, so stehen ihm die Türen offen, will einer sich reinigen, so verhilft man ihm dazu.

viii Man darf eine Weinkelter mit getretenen Trauben von einem Nichtjuden kaufen, obgleich er [die Trauben] mit der Hand nimmt und in den Bottich[121]legt; als Libationswein gilt er erst dann, wenn er in die Kufe abgeflossen ist. Ist er in die Kufe abgeflossen, so ist das, was sich in der Kufe[122] befindet, verboten, und was zurückbleibt, ix Col.b erlaubt. Man darf mit einem Nichtjuden in der Kelter treten, nicht aber Trauben lesen. Mit einem Jisraéliten, der [seine Früchte] in Unreinheit[123] zubereitet, darf man weder treten noch Trauben lesen, wohl aber darf man mit ihm Fässer in die Kelter und aus der Kelter tragen. Mit einem Bäcker, der [sein Brot] in Unreinheit bereitet, darf man weder kneten noch zurichten, wohl aber darf man mit ihm Brot zum Brothändler bringen.

---

[117] Dt. 28,59. [118] Dt. 4,19. [119] חלק in der Bedeutung *glatt,* im Hiph. trop. *schmeicheln, überreden*; dh. Gott bestärkt die Götzendiener in ihrem Irrtum. [120] Pr. 3,34. [121] Eigentl. Haufen, der Traubenhaufen unter dem Preß-

GEMARA. R. Hona sagte: Sobald der Wein zu fließen[124] beginnt, wird er Libationswein[125]. – Wir haben gelernt: Man darf von einem Nichtjuden eine Kelter mit getretenen Trauben kaufen, obgleich er [die Trauben] mit der Hand nimmt und in den Bottich[126] legt!? R. Hona erwiderte: Wenn die Kelter verstopft und noch voll ist. – Komm und höre: Als Libationswein gilt er erst dann, wenn er in die Kufe abgeflossen ist!? – Dies gilt ebenfalls von einer verstopften und vollen Kelter. – Komm und höre: Ist er in die Kufe abgeflossen, so ist das, was sich in der Kufe befindet, verboten, und was zurückbleibt, erlaubt!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach der ersten Mišna und eines nach der letzten Mišna. Es wird nämlich gelehrt: Anfangs sagten sie, man dürfe mit einem Nichtjuden keine Trauben lesen, weil man profane Früchte im Jisraéllande nicht der Unreinheit aussetzen darf; man dürfe mit einem Jisraéliten, der seine Früchte in Unreinheit zubereitet, keine Trauben treten, weil man den Sündern nicht behilflich sein darf, wohl aber dürfe man mit einem Nichtjuden Trauben treten, denn man berücksichtige nicht die Lehre R. Honas[127]. Später aber traten sie zurück und sagten, man dürfe mit einem Nichtjuden keine Trauben in der Fol. 56 Kelter treten, wegen der Lehre R. Honas; man dürfe mit einem Jisraéliten, der seine Früchte in Unreinheit zubereitet, keine Trauben lesen, und um so weniger treten, wohl aber dürfe man mit einem Nichtjuden Trauben für die Kelter lesen, weil man profane Früchte im Jisraéllande der Unreinheit aussetzen darf.

Als Libationswein gilt er erst dann, wenn er in die Kufe abgeflossen ist. Es wird ja aber gelehrt: der Wein, sobald er gärt[128]!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Áqiba und eines nach den

---

balken. [122] Wenn der Nichtjude ihn berührt. [123] Der die levit. Reinheitsgesetze nicht beobachtet. [124] Aus der Kelter. [125] Durch Berührung eines Nichtjuden. [126] Sobald die Trauben getreten sind, muß ja Wein fließen. [127] Daß, sobald der Wein aus der Kelter zu fließen beginnt, er libiert werden könne. [128] Gilt er als fertig, hinsichtlich der Entrichtung der priesterl. Abgaben u.

Rabbanan, denn es wird gelehrt: Der Wein, sobald er in die Kufe abgeflossen ist; R. Åqiba sagt, sobald er gärt.

Sie fragten: Die Kufengärung oder die Faßgärung? Komm und höre, es wird gelehrt: Der Wein, sobald er gärt, und auch wenn er gegoren hat, ist es aus der oberen Kelter oder aus der Rinne[129] zu schöpfen und zu trinken[130] erlaubt. Schließe hieraus, daß hier die Kufengärung zu verstehen ist. Schließe hieraus. – R. Zebid lehrte ja aber im Namen der Schule R. Ošåjas: Der Wein, sobald er in die Kufe abgeflossen ist und gegoren hat; R. Åqiba sagt, wenn er in Fässern abgefüllt[131] ist!? – Korrigiere die vorherige Lehre wie folgt: der Wein, sobald er in die Kufe abgeflossen ist und gegoren hat; R. Åqiba sagt, sobald er in Fässern abgefüllt ist. – Unsere Mišna aber lehrt ja, der Wein werde erst dann Libationswein, wenn er in die Kufe abgeflossen ist; demnach streiten hierüber[132] drei Autoren!? – Nein, anders verhält es sich bei der Libation, bei der es die Weisen erschwert[133] haben. Nach Raba aber, der diesen Unterschied Col.b nicht macht, streiten hierüber drei Autoren.

Was sich in der Kufe befindet, ist verboten, und was zurückbleibt, erlaubt. R. Hona sagte: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er den [Rest aus dem] Seihkorb nicht zurück in die Kelter geschüttet hat, wenn er aber den [Rest aus dem] Seihkorbe zurück in die Kelter geschüttet hat, so ist er verboten. – Der Seihkorb selbst kann ja nur durch den Strahl verboten werden, somit wäre also hieraus zu entnehmen, daß der Strahl als Verbindung[134] gelte? – Wie R. Ḥija erklärt hat, wenn er aus der Flasche[135] in die Höhe stieg, ebenso ist auch hierbei zu erklären, wenn er aus der Kufe[136] in die Höhe stieg.

Einst fragte man einen Knaben, der mit sechs Jahren den Traktat vom Götzendienst studierte, ob man mit einem Nichtjuden in der Kelter Trauben treten dürfe. Dieser erwiderte: Man darf mit einem Nichtjuden Trauben in der Kelter treten. – Er libiert ja aber [den Wein] mit den Händen!? – Wenn er die Hände umwickelt. – Er libiert ihn ja aber mit den Füßen!? – [Die Berührung] mit den Füßen macht ihn nicht zu Libationswein.

Einst ereignete es sich in Nehardeå, daß ein Jisraélit und ein Nichtjude zusammen Wein traten; da verzögerte Šemuél[137] [die Entscheidung]

---

ebenso auch hinsichtlich der Libation. [129] Zwischen der Kelter und der Kufe. [130] Ohne den Zehnten zu entrichten. [131] So Raschi zSt.; an and. Stelle (Bm. Fol. 92b) erklärt er jed. sobald der Schaum abgeschöpft wird. [132] Wann der Wein als fertig gilt. [133] Sobald der Wein sich in der Kufe befindet, ist er für die Libation geeignet, obgleich er hinsichtl. der priesterl. Abgaben noch nicht fertig ist. [134] Während weiter Fol. 72b darüber gestritten wird. [135] Cf. infra Fol. 72b. [136] Und dadurch mit dem Seihkorbe verbunden worden ist. [137]

bis nach Ablauf von drei Festen[138]. – Weshalb: wollte man sagen, weil er Fol. 57 dachte, wenn ich jemand finde, der ihn verbietet, nach R. Nathan, so verbiete ich ihn sogar zur Nutznießung, (es wird nämlich gelehrt, wenn er ihn[139] gemessen hat, einerlei ob mit der Hand oder mit dem Fuße, müsse er verkauft werden, und wie R. Nathan sagt, wenn mit der Hand, sei er verboten, und wenn mit dem Fuße, sei er erlaubt,) so sagt ja R. Nathan dies nur, wenn mit der Hand, nicht aber, wenn mit dem Fuße!? – Vielmehr, er dachte, wenn ich jemand finde, der ihn erlaubt, nach R. Šimón, so erlaube ich ihn sogar zum Trinken.

Einst stieg in Biram ein Nichtjude auf eine Palme und holte sich einen Palmzweig, und als er herabstieg, berührte er unbeabsichtigt Wein mit dem Palmzweige; da erlaubte Rabh, ihn an einen Nichtjuden zu verkaufen. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Der Meister selbst ist es ja, welcher sagt, daß schon ein einen Tag altes Kind den Wein[140] libiere!? Dieser erwiderte: Ich sagte es allerdings hinsichtlich des Trinkens, sagte ich es etwa hinsichtlich der Nutznießung!?

Der Text. Rabh sagte: Ein einen Tag altes Kind libiert den Wein. R. Šimi b. Ḥija wandte gegen Rabh ein: Von Nichtjuden gekaufte Sklaven, die beschnitten worden, aber nicht untergetaucht[141] sind, und ebenso die Söhne von Sklavinnen, die beschnitten worden, aber nicht untergetaucht sind, sind auf der Straße durch ihren Speichel und durch Auftreten verunreinigend, und wie manche sagen, nicht verunreinigend; der von ihnen berührte Wein ist, wenn sie erwachsen sind, Libationswein, und wenn sie minderjährig sind, kein Libationswein. Folgende heißen erwachsen und folgende heißen minderjährig; erwachsen heißen sie, wenn sie das Wesen des Götzen und seines Dienstes kennen, und minderjährig heißen sie, wenn sie das Wesen des Götzen und seines Dienstes nicht kennen. Hier lehrt er also: nur erwachsen, nicht aber minderjährig!? Dies ist auf die Söhne von Sklavinnen zu beziehen. – Es heißt ja aber: ebenso!? – Nur hinsichtlich des Speichels und des Auftretens. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, sie seien verunreinigend, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie seien nicht[142] verunreinigend!? – Folgendes lehrt er uns: Sklaven gleich den Söhnen von Sklavinnen; wie die Söhne von Sklavinnen nur dann den Wein libieren, wenn sie beschnitten worden und nicht untergetaucht sind, nicht aber, wenn sie beschnitten worden und untergetaucht sind, ebenso auch Sklaven. Dies schließt die Lehre R. Naḥmans im Namen Šemuéls aus; R. Naḥman sagte

---

Den man über diesen Fall befragte. [138] Die Vorträge vor den Festen pflegten von einem zahlreichen Publikum besucht zu werden. [139] Der Nichtjude den Wein. [140] Demnach ist ja die Absicht nicht erforderlich. [141] Der Proselyt muß außer der Beschneidung auch ein Tauchbad nehmen. [142] Welche Bedeuim Namen Šemuéls, von Nichtjuden gekaufte Sklaven, obgleich sie beschnitten worden und untergetaucht sind, libieren den Wein so lange, bis die Götzen aus ihrem Munde geschwunden sind, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Der Text. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Von Nichtjuden gekaufte Sklaven libieren, obgleich sie beschnitten worden und untergetaucht sind, den Wein so lange, bis die Götzen aus ihrem Munde geschwunden sind. – Wie lange? R. Jehošuá b. Levi sagte: Zwölf Monate. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Von Nichtjuden gekaufte Sklaven, die beschnitten worden und nicht untergetaucht sind, und ebenso die Söhne von Sklavinnen, die beschnitten worden und nicht untergetaucht sind, sind auf der Straße durch ihren Speichel und durch Auftreten verunreinigend, Col.b und wie manche sagen, nicht verunreinigend; der von ihnen berührte Wein ist, wenn sie erwachsen sind, Libationswein, und wenn sie minderjährig sind, kein Libationswein. Folgende heißen erwachsen und folgende heißen minderjährig; erwachsen heißen sie, wenn sie das Wesen des Götzen und seines Dienstes kennen, und minderjährig heißen sie, wenn sie das Wesen des Götzen und seines Dienstes nicht kennen. Hier lehrt er also: nur wenn sie beschnitten worden und nicht untergetaucht sind, nicht aber, wenn sie beschnitten worden und untergetaucht sind!? – Dies ist auf die Söhne von Sklavinnen zu beziehen. – Es heißt ja aber: ebenso!? – Nur hinsichtlich des Speichels und des Auftretens. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, sie seien verunreinigend, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie seien nicht verunreinigend!? – Folgendes lehrt er uns: Sklaven gleich den Söhnen von Sklavinnen, wie Söhne von Sklavinnen nur dann den Wein libieren, wenn sie erwachsen sind, nicht aber, wenn sie minderjährig sind, ebenso libieren ihn auch Sklaven nur dann, wenn sie erwachsen sind, nicht aber, wenn sie minderjährig sind. Dies schließt die Lehre Rabhs aus; Rabh sagte nämlich, ein einen Tag altes Kind libiere den Wein, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Einst ereignete es sich in Maḥoza, daß ein Nichtjude in den Laden eines Jisraéliten trat und fragte: Habt ihr Wein zu verkaufen? Man erwiderte ihm: Nein. Als er aber Wein in einem Eimer bemerkte, steckte er die Hand hinein und plätscherte, indem er sprach: Ist das kein Wein? Da goß ihn [der Eigentümer] in seiner Wut zurück ins Faß hinein. Darauf erlaubte Raba, ihn an Nichtjuden zu verkaufen. R. Hona b. Ḥenana und R. Hona b. R. Naḥman stritten aber gegen ihn. Hierauf erfolgte eine Bekanntmachung Rabas, daß er erlaubt ist, und eine Bekanntmachung des R. Hona b. Ḥenana und des R. Hona b. R. Naḥman, daß er verboten sei.

Fol. 58 Als hierauf[143] R. Hona b. R. Naḥman nach Maḥoza[144] kam, sprach Raba zu seinem Diener R. Eljaqim: Schließe die Tür, damit nicht Leute kommen und mich belästigen. Inzwischen trat jener ein, und fragte ihn, wie in einem solchen Falle[145] zu entscheiden sei. Dieser erwiderte: Er ist verboten, sogar zur Nutznießung. — Der Meister sagte ja aber, er habe ihn durch das Plätschern nicht libiert!? — Ich sagte, außer dem Werte[146] dieses Weines, sagte ich es etwa auch vom Werte dieses Weines!? Raba sagte: Als ich in Pumbeditha war, überhäufte mich Naḥmani[147] mit Einwendungen aus einer Lehre und einer Barajtha, daß er verboten sei. Aus einer Lehre, denn einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeå und Šemuél verbot ihn, in Tiberjas, und R. Joḥanan verbot ihn. Als ich ihm dann entgegnete: weil diese Orte im Gesetze unkundig[148] sind, erwiderte er mir: Tiberjas und Nehardeå sind im Gesetz unkundig und Maḥoza ist im Gesetz kundig!? Aus einer Barajtha: Wenn ein nichtjüdischer Meßbeamter den Heber ins Faß sticht und [Wein] heraufzieht, oder wenn er aus einem Becher kostet und [den Rest] zurück ins Faß gießt, dies ist ein Fall, der sich auch ereignete, und [der Wein] wurde verboten. Doch wohl zur Nutznießung. — Nein, zum Trinken. — Demnach sollte es doch heißen, daß man ihn verkaufe, wie es auch im Schlußsatz heißt: wenn ein nichtjüdischer Gewalttäter die Hand in ein Faß steckt im Glauben, es enthalte Öl, und es in Wirklichkeit Wein enthält, dies ist ein Fall, der sich einst ereignete, und sie sagten, man verkaufe ihn!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. Eine Widerlegung.

R. Jose b. Arva und R. Jose b. Nehoraj saßen einst beisammen und tranken Wein, und als ein Mann herankam, baten sie ihn, ihnen einzuschenken. Nachdem er [den Wein] in den Becher gegossen hatte, stellte es sich heraus, daß es ein Nichtjude war. Da verbot ihn der eine, sogar zur Nutznießung, und der andere erlaubte ihn, sogar zum Trinken. R. Jehošuå b. Levi sagte: Der ihn verboten hat, hat recht, und der ihn er-
Col.b laubt hat, hat ebenfalls recht. Der ihn verboten hat, ist der Ansicht, [der Nichtjude] dachte: Gelehrte wie diese werden doch keinen Met trinken, es ist sicherlich Wein, und er libierte ihn. Der ihn erlaubt hat, ist der Ansicht, [der Nichtjude] dachte: Gelehrte wie diese werden doch nicht Wein trinken und ihn von mir einschenken lassen, sicherlich ist es Met, und er libierte ihn nicht. — Er konnte es[149] doch sehen!? — Es war nachts.

---

tung hat das W. 'ebenso'.

[143] Nachdem Raba von seiner Ansicht zurückgetreten war.

[144] Der Ortschaft Rabas.

[145] Wenn ein Nichtjude die Hände in den Wein gesteckt hat.

[146] In dem oben angeführten Falle erlaubte zwar Raba die Nutznießung des Weines, jedoch mit Abzug des Eimers, in den der Nichtjude die Hände gesteckt hatte.

[147] Identisch mit Åbajje, dem dieser Name von seinem Pflegevater (Rabba b. Naḥmani) beigelegt wurde.

[148] Es waren also nur besondere Erschwerungen für diese Ortschaften.

[149] Ob es Met od. Wein war.

– Er konnte es[149] doch riechen!? – Es war neuer. – Er hatte ihn doch durch das Schöpfgefäß berührt, und wenn ein Nichtjude [Wein] unbeabsichtigt[150] berührt, ist er ja verboten!? – Er hatte ihn hineingegossen, somit erfolgte es nur durch seine Kraft unbeabsichtigt, und in einem Falle, wo es durch seine Kraft unbeabsichtigt erfolgt, haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet.

R. Asi fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn ein Nichtjude den Wein vermischt? Dieser entgegnete: Sage doch: verschneidet! Jener erwiderte: Ich gebrauche den Ausdruck der Schrift, denn es heißt:[151] *sie hat ihr Schlachtvieh geschlachtet, ihren Wein gemischt.* Dieser entgegnete: Die Schrift hat ihre eigene Ausdrucksweise[152] und die Weisen haben ihre eigene Ausdrucksweise. Wie ist es nun? Dieser erwiderte: Er ist[153] verboten, denn man sagt: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge.

Einst kam R. Jirmeja nach Sabtha und beobachtete, daß da Nichtjuden den Wein verschnitten und Jisraéliten davon tranken. Da verbot er ihnen dies, denn man sagt: Weiter, Weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge. Es wurde auch gelehrt: R. Joḥanan, manche sagen, R. Asi, sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Nichtjude den Wein verschnitten hat, so ist er verboten, denn man sagt: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge.

Einst kam Reš Laqiš nach Boçra und beobachtete, daß da Jisraéliten unverzehntete Früchte aßen; da verbot er es ihnen. Ferner beobachtete er, daß da Jisraéliten Wasser tranken, das Nichtjuden angebetet hatten; da verbot er es ihnen. Als er hierauf zu R. Joḥanan kam, sprach dieser zu ihm: Während du noch dein Obergewand anhast, geh und widerrufe; Beçer[154] ist nicht Boçra, und Wasser, das der Kommune gehört, kann nicht verboten werden. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Fol. 59
Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq, Wasser, das der Kommune gehört, könne nicht verboten werden. – Demnach kann solches, das einem Privaten gehört, verboten werden; wieso denn, es haftet ja [am Boden]!? Wenn ein Wellenschlag es losgerissen hat. – Dies gleicht also von einem [angebeteten] Berge abgelösten Steinen, somit ist ja hieraus zu entnehmen, daß R. Joḥanan es ist, welcher sagt, solche

---

[150] Selbst wenn er nicht weiß, daß es Wein ist. [151] Pr. 9,2. [152] Vom Verschneiden od. Verdünnen des Weines (cf. Sab. Fol. 77a) wird im T. stets der Ausdruck מזג (übrig, mit dem bibl. מסך verwandt) gebraucht. [153] Obgleich er den Wein nicht berührt hat. [154] RL. glaubte, Boçra sei identisch mit der Levitenstadt Beçer (cf. Dt. 4,43), in der allerdings der Genuß unverzehnteter Früchte ver-

seien verboten[155]? – In dem Falle, wenn er selber sie mit den Händen aufgeschöpft hat[156].

Einst kam R. Ḥija b. Abba nach Gabla und beobachtete, daß da jüdische Töchter von beschnittenen und nicht untergetauchten Nichtjuden geschwängert wurden. Ferner beobachtete er, daß da Nichtjuden Wein verschnitten und Jisraéliten ihn tranken. Ferner beobachtete er, daß da Nichtjuden Lupinen kochten und Jisraéliten sie aßen. Er sagte ihnen aber nichts. Als er hierauf zu R. Joḥanan kam, sprach dieser zu ihm: Geh und mache bekannt, daß ihre Kinder Hurenkinder sind, daß ihr Wein Libationswein ist, und daß ihre Lupinen als von Nichtjuden gekochte Speise [verboten] sind, weil sie im Gesetze unkundig sind. Daß ihre Kinder Hurenkinder sind. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte, er gelte nur dann als Proselyt, wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist; wenn er aber nicht untergetaucht ist, gilt er als Nichtjude. Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, sei das Kind ein Hurenkind. Daß ihr Wein Libationswein ist, denn man sagt: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge. Daß ihre Lupinen als von Nichtjuden gekochte Speise [verboten] sind, weil sie im Gesetz unkundig sind. Also nur aus dem Grunde, weil sie im Gesetz unkundig sind, wenn sie aber im Gesetze kundig wären, wären sie erlaubt; aber R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte ja im Namen Rabhs, was roh gegessen wird, sei nicht als Gekochtes von Nichtjuden verboten[157]!? – R. Joḥanan hält es mit der anderen Fassung des R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs: was nicht auf die königliche Tafel als Zukost zum Brote kommt, ist nicht als von Nichtjuden Gekochtes [verboten]. Daher nur aus dem Grunde, weil sie im Gesetze unkundig waren, Gesetzeskundigen aber ist es erlaubt.

Man fragte R. Kahana: Darf man ihn[158] Trauben in die Kelter bringen lassen? Dieser erwiderte: Es ist verboten, denn man sagt: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge. R. Jemar wandte gegen R. Kahana ein: Wenn ein Nichtjude Trauben in Körben Col. b und Kübeln in die Kelter gebracht hat, so sind sie, obgleich der Wein auf sie trieft, erlaubt!? Dieser erwiderte: Du sprichst von dem Falle, wenn er gebracht hat, ich meine es von vornherein.

Einst fiel ein Etrog in ein Faß Wein, und ein Nichtjude sprang herbei und holte ihn heraus. Da sprach R. Aši: Haltet ihm die Hände fest,

---

boten ist. [155] Während es oben (Fol. 46a) unentschieden bleibt, wer der erlaubende u. wer der verbietende ist. [156] Dies gleicht also nicht dem angezogenen Falle, wenn die Steine sich von selbst abgelöst haben. [157] Während Lupinen nicht roh gegessen werden. [158] Einen Nichtjuden. [159] Damit er damit er nicht [im Weine] plätschere, und neiget [das Faß], bis es leer ist[159].

R. Aši sagte: Wenn ein Nichtjude Wein eines Jisraéliten absichtlich libiert, so darf man, obgleich man ihn nicht an Nichtjuden verkaufen darf, von diesem Nichtjuden Ersatz nehmen, dann er hat ihn vernichtet. R. Aši sagte: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: Wenn ein Nichtjude den Wein eines Jisraéliten in Abwesenheit eines Götzen libiert, so ist er verboten. R. Jehuda b. Baba und R. Jehuda b. Bethera erlauben ihn aus zwei Gründen: erstens libiert man Wein nur in Anwesenheit eines Götzen, und zweitens kann [der Eigentümer] sagen: wie kommst du dazu, meinen Wein gegen meinen Willen verboten zu machen!?

Einst fiel aus einem Faße der Spund heraus, und ein Nichtjude sprang herbei und legte die Hand auf das Spundloch. Da entschied R. Papa: Was sich [vom Strahle] bis zum Spundloche befindet, ist verboten, das andere aber ist erlaubt. Manche lesen: Da entschied R. Papa: Oberhalb des Spundloches ist er verboten, das andere aber ist erlaubt. R. Jemar sagte: Hierüber [streiten] Tannaím: Wenn ein Faß ein Loch bekommen hat, einerlei ob an der Mündung oder am Boden oder an der Wandung, und jemand, der am selben Tage untergetaucht[160] ist, es berührt, so ist es unrein. R. Jehuda sagt, wenn an der Mündung oder am Boden, so ist es unrein, wenn an der Wandung, so ist es rein. Fol. 60

R. Papa sagte: Wenn ein Nichtjude das Faß hält[161] und der Jisraélit die Kufe, so ist der Wein verboten, weil er dann durch die Kraft des Nichtjuden kommt, wenn aber der Jisraélit das Faß hält und der Nichtjude die Kufe, so ist der Wein erlaubt; wenn er sie aber schüttelt, so ist er verboten.

R. Papa sagte: Wenn ein Nichtjude einen Schlauch [mit Wein] trägt, und ein Jisraélit hinter ihm[162] geht, so ist er, wenn [der Schlauch] voll ist, erlaubt, da er nicht plätschern kann, wenn er aber nicht voll ist, verboten, weil er plätschern kann; wenn aber eine Kufe, so ist er, wenn sie voll ist, verboten, weil er ihn vielleicht berührt hat, wenn sie nicht voll ist, erlaubt, weil er ihn nicht berührt hat. R. Aši sagte: Bei einem Schlauche ist er, ob voll oder nicht voll, erlaubt, weil die Libation nicht auf diese Weise erfolgt.

Aus einer Preßkelter[163] ist er nach R. Papi erlaubt und nach R. Aši,

---

nicht beim Herausziehen der Hand im Weine plätschere. [160] Der nach Ablauf seiner Unreinheitsfrist Untertauchende erlangt erst mit Sonnenuntergang völlige Reinheit. [161] Und den darin befindlichen Wein in die Kufe gießt. [162] Und beobachtet, daß der Nichtjude den Wein nicht berühre. [163] In der der Wein nicht getreten, sondern mit einem Balken gepreßt wird, sodaß der Pressende nach anderen nach R. Šimi b. Aši, verboten. Über seine direkte Kraft streitet niemand, ob er verboten sei, sie streiten nur über seine indirekte Kraft. Manche lesen: Über seine indirekte Kraft streitet niemand, ob er erlaubt sei, sie streiten nur über seine direkte Kraft. Einst ereignete sich ein solcher Fall bei indirekter Kraft, und R. Jâqob aus Nehar Peqod verbot ihn.

Col.b Einst ereignete es sich, daß ein Faß in der Länge platzte, und ein Nichtjude sprang herbei und hielt es zusammen. Hierauf erlaubte Raphram b. Papa, nach anderen R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, [den Wein] an Nichtjuden zu verkaufen. Dies jedoch nur dann, wenn es in der Länge platzt, wenn aber in der Breite, so darf man ihn sogar trinken, denn er tut nur das, was auch ein Ziegelstein getan haben würde[164].

Einst wurde ein Nichtjude an einer Kelter[165] angetroffen. Da sagte R. Aši: Ist darin Flüssigkeit zum Anfeuchten vorhanden, so muß sie ausgespült und abgerieben werden, wenn aber nicht, so genügt das Ausspülen.

x WIRD EIN NICHTJUDE AN EINER WEINKUFE ANGETROFFEN, SO IST [DER WEIN], WENN ER AN IHN EINE SCHULDFORDERUNG HAT, VERBOTEN, WENN ABER NICHT, ERLAUBT. IST ER IN DIE KUFE GEFALLEN UND HERAUSGEHOLT WORDEN, ODER HAT ER [DEN WEIN] MIT EINEM ROHR GEMESSEN, ODER HAT ER MIT EINEM ROHR EINE HORNIS FORTGEJAGT, ODER HAT ER AUF DAS GÄRENDE FASS GESCHLAGEN, ES SIND DIES FÄLLE, DIE SICH EREIGNET HABEN, UND MAN ENTSCHIED, DASS ER VERKAUFT WERDE. R. ŠIMÔN ERLAUBT IHN. HAT ER IN SEINER WUT DAS FASS GENOMMEN UND IN DIE KUFE GEWORFEN, DIESER FALL EREIGNETE SICH, UND MAN ERLAUBTE IHN.

GEMARA. Šemuél sagte: Nur wenn er eine Schuldforderung auf diesen Wein hat. R. Aši sagte: Dies geht auch aus einer Mišna hervor, denn wir haben gelernt: Wenn jemand den Wein eines Nichtjuden in Reinheit bereitet[166] und ihn in dessen Gebiet zurückläßt, so ist er, wenn dieser ihm schriftlich bestätigt, von ihm das Geld erhalten zu haben, erlaubt. Wenn aber, falls der Jisraélit ihn holen will, dieser ihn nicht läßt, bis er ihm das Geld gegeben hat, es ist dies der Fall, der sich in Beth Šeán ereignet hat, und sie verboten ihn. Also nur dann, wenn er ihn nicht läßt, wenn er ihn aber läßt, so ist er erlaubt. Schließe hieraus, daß dies nur von dem Falle gilt, wenn er die Forderung auf diesen Wein hat. Schließe hieraus.

---

nicht mit dem Weine in Berührung kommt.

[164] Wenn das Faß in der Länge platzt, so fällt es, wenn man es nicht zusammenhält auseinander, wenn aber in der Breite, so bleibt die obere Hälfte auf der unteren sitzen und der Inhalt sickert nur langsam durch; um dies zu verhindern, ist nur ein Druck erforderlich.

[165] Eines Jisraéliten, in der kein Wein vorhanden war.

[166] Um ihn für Jis-

IST ER IN DIE KUFE GEFALLEN UND HERAUSGEHOLT WORDEN. R. Papa sagte: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er tot herausgeholt worden ist, wenn aber lebend, so ist [der Wein] verboten. – Weshalb? R. Papa erwiderte: Weil dies einem Festtage gleicht[167].

HAT ER IHN MIT EINEM ROHR GEMESSEN &C., ES SIND DIES FÄLLE, DIE SICH EREIGNET HABEN, UND MAN ENTSCHIED, DASS ER VERKAUFT WERDE. R. ŠIMÔN ERLAUBT IHN. R. Ada b. Ahaba sagte: Mögen Segnungen auf dem Haupte R. Šimôns ruhen; wenn er ihn erlaubt, erlaubt er ihn auch zum Trinken, und wenn er ihn verbietet, verbietet er ihn auch zur Nutznießung. R. Ḥija, Sohn des Abba b. Naḥmani, sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen Rabhs, wie manche sagen, sagte es R. Ḥisda im Namen Zeêris: Die Halakha ist wie R. Šimôn. Manche lesen: R. Ḥisda sagte: Abba b. Ḥanan sagte mir, Zeêri habe gesagt, die Halakha sei wie R. Šimôn. Die Halakha ist aber nicht wie R. Šimôn.

HAT ER IN SEINER WUT DAS FASS GENOMMEN UND IN DIE KUFE GEWORFEN, DIESER FALL EREIGNETE SICH, UND MAN ERLAUBTE IHN. R. Aši sagte: In Fällen, in welchen ein Flußbehafteter ihn[168] unrein macht, macht ein Nichtjude ihn zu Libationswein, und in Fällen, in welchen ein Flußbehafteter ihn nicht unrein macht, macht ein Nichtjude ihn nicht zu Libationswein. R. Hona wandte gegen R. Aši ein: Hat er in seiner Wut das Faß genommen und in die Kufe geworfen, dieser Fall ereignete sich (in Beth Šeán), und man erlaubte ihn. Also nur dann, wenn in seiner Wut, sonst[169] aber nicht? – Dies, wenn er es hineingerollt hat[170]. Fol. 61

WENN JEMAND DEN WEIN EINES NICHTJUDEN IN REINHEIT BEREITET UND IHN IN DESSEN GEBIET ZURÜCKLÄSST, IN EINEM HAUSE, DAS NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE GEÖFFNET WIRD, IN EINER STADT, IN DER NICHTJUDEN UND JISRAÉLITEN WOHNEN, SO IST ER ERLAUBT; WENN ABER IN EINER STADT, IN DER NUR NICHTJUDEN WOHNEN, SO IST ER VERBOTEN, ES SEI DENN, DASS ER DA SITZT UND IHN BEWACHT. DER BEWACHENDE BRAUCHT JEDOCH NICHT UNUNTERBROCHEN ZU SITZEN UND ZU WACHEN, AUCH WENN ER NUR EIN- UND AUSGEHT, IST ER ERLAUBT. R. ŠIMÔN B. ELEÂZAR SAGT, ALLES GEBIET DER NICHTJUDEN GELTE ALS EINES. xi WENN JEMAND DEN WEIN EINES NICHTJUDEN IN REINHEIT BEREITET UND IHN IN DESSEN GEBIET ZURÜCKLÄSST, SO IST ER, WENN ER IHM SCHRIFTLICH BESTÄTIGT, VON IHM DAS GELD ERHALTEN ZU HABEN, ERLAUBT. WENN ER ABER, FALLS IHN DER JISRAÉLIT HOLEN WILL, IHN NICHT LÄSST, BIS ER IHM DAS GELD GEGEBEN HAT, ES IST DIES EIN FALL, DER SICH IN BETH-ŠEÁN EREIGNETE, UND SIE VERBOTEN IHN. xii

---

raéliten in den Handel zu bringen.

[167] Aus Freude über seine Rettung libiert er den Wein.

[168] Den Wein, mit dem er in Berührung kommt.

[169] Wenn aus freien Stücken, libiert er ihn wohl, dagegen wird in einem solchen Falle die Unreinheit nicht übertragen.

[170] Er kann den Wein berührt haben.

171.

GEMARA. Auch in den nur von Nichtjuden bewohnten Städten sind ja [jisraélitische] Hausierer vorhanden, die in den Städten herumgehen!? Šemuél erwiderte: In einer Stadt, die mit Türen und Riegeln versehen[171] ist. R. Joseph sagte: Ein Fenster gilt als öffentliches Gebiet, ein Misthaufen gilt als öffentliches Gebiet, eine Dattelpalme gilt als öffentliches[172] Gebiet. Über eine solche, deren Krone abgehauen ist, streiten R. Aḥa und Rabina; einer verbietet ihn und einer erlaubt ihn. Einer verbietet ihn, denn [der Nichtjude] denkt, er[173] habe da nichts zu suchen; einer verbietet ihn, denn wenn [dem Jisraéliten] ein Vieh verloren geht, kann er auf diese steigen, um Umschau zu halten[174].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Haus im Hofe eines Nichtjuden kauft oder mietet und es mit Wein füllt, und ein Jisraélit in diesem Hofe wohnt, so ist er erlaubt, auch wenn er keinen Schlüssel Col.b und kein Siegel in der Hand hat; wenn aber[175] in einem anderen Hofe, so ist er nur dann erlaubt, falls er einen Schlüssel oder ein Siegel in der Hand hat. Wenn jemand den Wein eines Nichtjuden in dessen Gebiet in Reinheit bereitet und ein Jisraélit in diesem Hofe wohnt, so ist er, wenn er einen Schlüssel oder ein Siegel in der Hand hat, erlaubt. R. Joḥanan sprach zum [vortragenden] Jünger: Lies: so ist er erlaubt, auch wenn er keinen Schlüssel und kein Siegel in der Hand hat; wenn aber in einem anderen Hofe, so ist er verboten, auch wenn er einen Schlüssel oder ein Siegel in der Hand hat. So R. Meír. Die Weisen verbieten ihn, es sei denn, daß da ein Wächter sitzt und ihn bewacht, oder wenn da ein an bestimmten Stunden inspizierender Beamter kommt. – Worauf beziehen sich die Weisen: wollte man sagen, auf den Schlußsatz[176], so verbietet ihn ja auch der erste Autor, und wenn auf den ersten Fall des Schlußsatzes[177], so sagte ja R. Joḥanan zum [vortragenden] Jünger, daß er lese: auch wenn er keinen Schlüssel und kein Siegel in der Hand[178] hat!? – Vielmehr, auf den zweiten Fall des Anfangsatzes; der erste Autor sagt, er sei erlaubt, wenn er einen Schlüssel oder ein Siegel in der Hand hat, hierzu sagen die Weisen, er sei verboten, es sei denn, daß da ein Wächter sitzt und ihn bewacht, oder wenn da ein an bestimmten Stunden inspizierender Beamter kommt. – Wenn an bestimmten Stunden, so ist dies ja ein Fehler!? – Vielmehr, wenn da ein an unbestimmten Stunden inspizierender Beamter kommt.

Wenn jemand in die Stadt kommt, so ist dies den Einwohnern bekannt, u. der Nichtjude, in dessen Besitz der Wein sich befindet, kann nicht überrascht werden.
[172] Der Nichtjude kann stets beobachtet werden.
[173] Der Eigentümer der Dattelpalme.
[174] Und zugleich den Wein beobachten.
[175] Ein Jisraélit wohnt.
[176] Wenn ein Jisraélit in einem anderen Hofe wohnt.
[177] Wenn ein Jisraélit im selben Hofe wohnt.
[178] Demnach war es ihm entschieden, daß in einem

R. ŠIMÓN B. ELEÁZAR SAGT, ALLES GEBIET DER NICHTJUDEN GELTE ALS EINES. Sie fragten: Ist R. Šimón b. Eleázar erleichternd oder erschwerend? R. Jehuda sagte im Namen Zeéris, erleichternd, und R. Naḥman sagte im Namen Zeéris, erschwerend. R. Jehuda sagte im Namen Zeéris, erleichternd, und zwar: der erste Autor ist der Ansicht, [der Wein] sei, wie er in seinem Gebiete[179] verboten ist, auch im Gebiete eines anderen Nichtjuden verboten, denn man berücksichtige gegenseitige[180] Begünstigung, und R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht, dies gelte nur dann, wenn er sich in seinem Gebiete befindet, wenn aber im Gebiete eines anderen Nichtjuden, sei er erlaubt, denn man berücksichtige gegenseitige Begünstigung nicht[181]. R. Naḥman im Namen Zeéris sagte, erschwerend, und zwar: der erste Autor ist der Ansicht, dies nur dann, wenn er sich in seinem Gebiete befindet, wenn aber im Gebiet eines anderen Nichtjuden, sei er erlaubt, denn man berücksichtige nicht gegenseitige Begünstigung, und R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht, alles Gebiet der Nichtjuden gehöre zusammen. Übereinstimmend mit R. Naḥman im Namen Zeéris, erschwerend, wird auch gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte, das Gebiet der Nichtjuden gelte als eines, wegen der Betrüger.

Die Leute des Rufulus Parzeq ließen Wein[182] bei ihren Teilpächtern lagern. Da wollten die Gelehrten vor Raba entscheiden, man berücksichtige gegenseitige Begünstigung nur dann, wenn ihn auch jener bei diesem lagern läßt, in diesem Falle aber berücksichtige man nicht gegenseitige Begünstigung, da nicht anzunehmen ist, daß auch die Teilpächter [Wein] beim Rufulus Parzeq lagern lassen. Da sprach Raba zu ihnen: Im Gegenteil, selbst nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige nicht gegenseitige Begünstigung, gilt dies nur dann, wenn er vor ihm nicht fürchtet, hierbei aber, wo sie vor ihm[183] fürchten, verschweigen sie dies[184] in seinem Interesse.

Einst befand sich in einer Stadt jisraélitischer Wein und ein Nichtjude wurde zwischen den Fässern angetroffen. Da sagte Raba: Ist er als Dieb[185] erfaßt worden, so ist der Wein erlaubt, wenn aber nicht, so ist er verboten.

---

solchen Falle zu erleichtern sei. [179] Wenn er sich im Gebiete des Nichtjuden befindet, dem er gehört. [180] Die Nichtjuden verabreden, einander nicht zu verraten. [181] Die Worte RŠ.s sind als negierende Frage aufzufassen. [182] Der unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hergestellt worden war. [183] Die Teilpächter vor dem Rufulus. [184] Wenn der Wein von Nichtjuden berührt wird. [185] Er ist aus Angst unruhig u. libiert den Wein nicht.

FÜNFTER ABSCHNITT

Fol. 62 I WENN einer einen Arbeiter[1] mietet, bei ihm an Libationswein[2] zu arbeiten, so ist der Lohn verboten. Hat er ihn gemietet, bei ihm eine andere Arbeit zu verrichten, so ist, auch wenn er von ihm verlangt, Libationswein von einem Orte nach einem anderen umzutragen, der Lohn erlaubt. Wenn er[3] einen Esel mietet, auf diesem Libationswein zu holen, so ist der Lohn verboten; hat er ihn gemietet, auf ihm zu sitzen, so ist, auch wenn er auf ihn seinen Weinkrug gelegt hat, der Lohn erlaubt.

GEMARA. Aus welchem Grunde ist der Lohn verboten: wollte man sagen, da der Libationswein zur Nutznießung verboten ist, so ist auch der Lohn verboten, so sind ja auch Ungeweihtes und Mischfrucht zur Nutznießung verboten, dennoch haben wir gelernt, wenn man sie verkauft und mit dem Gelde sich eine Frau angetraut[4] hat, sei die Antrauung gültig, und wollte man sagen, weil das Verbot auf den Erlös übertragen wird, wie bei einem Götzen, so wird ja auch bei Siebentjahrsfrüchten das Verbot auf den Erlös übertragen, dennoch haben wir gelernt, wenn jemand[5] zu einem Arbeiter sagt: da hast du diesen Denar und sammle mir dafür heute Kräuter, sei der Lohn verboten, wenn aber: sammle mir heute Kräuter, sei der Lohn erlaubt!? R. Abahu erwiderte im Namen R. Joḥanans: Dies ist eine Maßregelung, die die Weisen den Eseltreibern und [den Arbeitern an] Libationswein auferlegt haben. – Beim Libationsweine, wie wir bereits gesagt haben, welches Bewenden hat es aber mit den Eseltreibern? – Es wird gelehrt: Wenn Eseltreiber an Siebentjahrsfrüchten arbeiten, so ist ihr Lohn Siebentjahrs[frucht]. Was ist unter 'ihr Lohn Siebentjahrs[frucht]' zu verstehen: wollte man sagen, man zahle ihnen mit Früchten vom Siebentjahre, so ergibt es sich ja, daß dieser[6] seine Schuld mit Früchten vom Siebentjahre bezahlt, und die Tora sagt: [7]*zum Essen,* nicht aber zum Handeln; und wollte man sagen, der Lohn sei gleich den Siebentjahrsfrüchten heilig[8], so ist ja dem nicht so, denn wir haben gelernt, wenn jemand zu einem Arbeiter sagt: da hast du diesen Denar und sammle mir heute Kräuter, sei der Lohn erlaubt, wenn aber: sammle mir dafür heute Kräuter, sei der Lohn verboten!? Abajje erwiderte: Tatsächlich wird er mit Früchten vom Siebentjahre bezahlt, wenn du aber einwendest, diese dürfen nur gegessen, aber nicht zum Handel verwandt werden, [so ist zu erwidern,] man zahle ihm auf erlaubte Weise. Wir haben nämlich gelernt: Man darf nicht zu seinem Nächsten sagen: führe mir diese Früchte[9] Col.b nach Jerušalem gegen einen Anteil[10], wohl aber darf man zu ihm sagen: führe mir diese Früchte nach Jerušalem, und wir werden sie da zusammen essen und trinken; sie gewähren einander ein Geschenk. Raba erwiderte: Tatsächlich sind sie gleich den Siebentjahrsfrüchten heilig, wenn du aber von der Lehre vom Arbeiter einwendest, [so ist zu erwidern,] den Arbeiter, der keinen großen Lohn erhält, haben die Rabbanan nicht gemaßregelt, die Eseltreiber aber, die einen großen Lohn erhalten, haben die Rabbanan gemaßregelt; und auch in unserer Mišna ist dies[11] eine Erschwerung, weil es beim Libationswein strenger ist.

---

[1] Ein Nichtjude einen Jisraéliten. [2] Der tatsächlich Götzen libiert worden ist. [3] Ein Nichtjude von einem Jisraéliten. [4] Dies erfolgt durch Überreichung einer Wertsache. [5] Im Siebentjahre, in dem die Feldarbeit verboten ist. [6] Der Arbeitgeber. [7] Lev. 25,6. [8] Das W. 'heilig' ist im weit. Sinne aufzu-

Sie fragten: Wie ist es, wenn er ihn zur Arbeit bei gewöhnlichem Weine gemietet hat? Ist, da das Verbot desselben ebenso streng ist wie das des Libationsweines, auch bei diesem der Lohn verboten, oder aber ist es, da es bei diesem hinsichtlich der Unreinheit[12] leichter ist, auch hinsichtlich des Lohnes leichter? — Komm und höre: Einst vermietete jemand sein Schiff für [den Transport] ihres gewöhnlichen Weines, und sie gaben ihm Weizen als Lohnzahlung. Als er hierauf zu R. Ḥisda kam, sprach dieser zu ihm: Geh, verbrenne und vergrabe ihn auf dem Begräbnisplatze. — Sollte er ihm doch gesagt haben, daß er ihn fortschütte!? — Man könnte dadurch zu einem Verstoße[13] kommen!? — Man konnte ihn doch verbrennen und fortschütten!? — Man könnte ihn dann als Dung verwenden. — Man konnte ihn doch in seiner natürlichen Beschaffenheit vergraben, es wird ja auch gelehrt, sowohl der Stein, mit dem er[14] gesteinigt wurde, als auch der Galgen, an dem er aufgehängt wurde, als auch das Schwert, mit dem er enthauptet wurde, als auch das Sudarium, mit dem er erdrosselt wurde, sie alle werden mit ihm zusammen begraben[15]!? — Da, wo sie durch das Gericht vergraben werden, ist es ersichtlich, daß sie zum Hingerichteten gehören, hierbei aber ist dies nicht ersichtlich, und man könnte glauben, jemand habe ihn gestohlen, hier hergebracht und vergraben.

Die Leute des R. Jannaj liehen von Armen Früchte des Siebentjah-

---

fassen: verboten. [9] Vom zweiten Zehnten, die nur in Jerušalem gegessen werden dürfen. [10] Weil die Fracht nicht mit diesen Früchten bezahlt werden darf. [11] Daß auch der Lohn des Arbeiters verboten ist. [12] Des Libationsweines; cf. supra Fol. 30b. [13] Man könnte ihn wieder auflesen. [14] Der gerichtlich Hingerichtete. [15] Es wird nicht berücksichtigt, andere Leute könnten diese Dinge wieder res und gaben ihnen im folgenden Jahre andere zurück[16]. Als man dies R. Joḥanan erzählte, sagte er: Sie tun dies mit Recht, entsprechend ist es bei der Hurengabe ebenfalls[17] erlaubt. Es wird nämlich gelehrt: Hat er ihr gegeben und ihr nicht beigewohnt, oder hat er ihr beigewohnt und ihr nicht gegeben, so ist die Hurengabe erlaubt. Wenn er ihr gegeben und ihr nicht beigewohnt hat, ist es ja selbstverständlich, wenn er ihr nicht beigewohnt hat, hat er ihr ja nichts weiter als ein Geschenk gegeben!? Ferner: hat er ihr beigewohnt und ihr nichts gegeben; er hat ihr ja nichts gegeben, und wenn er ihr nichts gegeben hat, welche Hurengabe sollte da erlaubt sein!? Vielmehr meint er es wie folgt: hat er ihr zuerst gegeben und ihr nachher beigewohnt, oder hat er ihr zuerst beigewohnt und ihr nachher gegeben, so ist die Hurengabe erlaubt[18]. — Fol. 63 Wenn er ihr zuerst gegeben und ihr nachher beigewohnt hat, so sollte doch, sobald er ihr nachher beigewohnt hat, das Verbot sich rückwirkend auf die Hurengabe[19] erstrecken!? R. Eleázar erwiderte: Wenn sie es[20] vorher dargebracht hat. — In welchem Falle: sagte er zu ihr, daß sie es sofort[21] eignen solle, so ist es ja selbstverständlich erlaubt, da es zur Zeit der Beiwohnung nicht mehr vorhanden war (er gab es ihr als Geschenk,) und sagte er zu ihr nicht, daß sie es sofort eignen solle, so kann sie es ja nicht darbringen, denn der Allbarmherzige sagt:[22] *wenn jemand sein Haus als heilige Gabe weiht,* wie sein Haus sich in seinem Besitze befindet, ebenso alles andere[23], wenn es sich in seinem Besitze befindet!? — Vielmehr, wenn er zu ihr gesagt hat: es bleibe bei dir bis zur Beiwohnung, und solltest du es brauchen, so sei es dir von jetzt ab zugeeignet.

R. Hošája fragte: Wie ist es, wenn sie es vorher dem Heiligtume geweiht hat; da der Meister sagt, dem Höchsten gegenüber gelte das Versprechen wie das Übergeben bei einem Gemeinen, so ist es ebenso als hätte sie es dargebracht, oder aber: einstweilen befindet es sich ja noch in seinem Zustande? — Dies ist ja aus der Erklärung R. Eleázars zu entscheiden; R. Eleázar erklärte: wenn sie es vorher dargebracht hat, demnach nur dann, wenn sie es vorher dargebracht hat, nicht aber, wenn sie es nur geweiht hat. — Ihm ist die Ansicht R. Eleázars selbst unentschieden: gilt dies nach R. Eleázar nur dann, wenn sie es dargebracht hat, nicht aber, wenn sie es nur geweiht hat, da es zur Zeit der

---

ausgraben. [16] Die Armen aßen somit Früchte vom Siebentjahre im folgenden Jahre. [17] Diese dem Heiligtum zu weihen; cf. Dt. 23,19. [18] Weil die beiden Handlungen von einander getrennt werden u. der Lohn somit als Geschenk betrachtet wird; ebenso sind auch in unserem Falle das Leihen u. die Bezahlung, die erst im folgenden Jahre erfolgte, von einander zu trennen. [19] Da die Gabe von vornherein zu diesem Zwecke erfolgt ist. [20] Das Vieh, das er ihr als Hurengabe gab. [21] Vor der Beiwohnung. [22] Lev. 27,14. [23] Das man dem

Beiwohnung vorhanden ist, oder war ihm nur der Fall entschieden, wenn sie es dargebracht hat, fraglich aber, wenn sie es geweiht hat? – Dies bleibt unentschieden.

«Hat er ihr zuerst beigewohnt und ihn ihr nachher gegeben, so ist der Lohn erlaubt.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat er ihr zuerst beigewohnt und ihr nachher den Lohn gegeben, selbst nach drei Jahren, so ist er verboten!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn er zu ihr gesagt hat: laß dich von mir für dieses Lamm beschlafen, und eines, in dem Falle, wenn er zu ihr gesagt hat: laß dich von mir für ein Lamm beschlafen. – Was ist denn dabei, daß er für dieses Lamm gesagt hat, sie hat es ja nicht an sich[24] gezogen!? – Dies gilt von einer nichtjüdischen Hure, die nicht durch das Ansichziehen eignet. Wenn du aber willst, sage ich, tatsächlich von einer jisraélitischen Hure, wenn es sich aber in ihrem Hofe befunden[25] hat. – Wieso heißt es demnach: hat er ihr zuerst beigewohnt und ihn ihr nachher gegeben, wenn es sich in ihrem Hofe befunden hat, so hatte sie es ja bereits geeignet!? – Vielmehr, wenn er es ihr verpfändet hat; wenn er zu ihr gesagt hat: bringe ich dir bis zu jenem Tage einen Zuz, so ist es recht, wenn aber nicht, so behalte es für deinen Lohn. R. Šešeth wandte ein: Man darf zu seinen Eseltreibern und Arbeitern sagen: geht und eßt für diesen Denar, geht und trinkt für diesen Denar, ohne dabei [die Übertretung des Gesetzes] vom Siebent- Col.b jahre, vom Zehnten und vom Libationsweine zu befürchten[26]; hat er aber zu ihnen gesagt: geht und eßt, ich werde bezahlen, geht und trinkt, ich werde bezahlen, so hat er [das Gesetz] vom Siebentjahre, vom Zehnten und vom Libationsweine zu befürchten. Da wird also von der Bezahlung angenommen, sie sei ein Entgelt für das Verbotene, ebenso sollte auch hierbei von der Bezahlung angenommen werden, sie sei ein Entgelt für das Verbotene!? R. Ḥisda erwiderte: Dies gilt von einem Krämer, bei dem er zu borgen pflegt und somit in seiner Schuld steht; da dieser ihm stets zu borgen pflegt, so hat er den Denar geeignet, noch während er sich bei jenem befindet. – Demnach ist es erlaubt, wenn der Krämer ihm nicht zu borgen pflegt; wozu lehrt er nun, wenn er zu ihnen gesagt hat: geht und eßt für diesen Denar, geht und trinkt für diesen[27] Denar, er sollte doch bei dem einen Falle einen Unterschied machen: dies nur dann, wenn der Krämer ihm zu borgen pflegt und er somit in seiner Schuld steht, wenn der Krämer ihm aber nicht zu borgen pflegt, so ist es erlaubt!? Und steht er ferner, wenn der Krämer ihm nicht zu borgen

---

Heiligtume weihen will. [24] Erst durch das Ansichziehen wird die Sache geeignet. [25] In diesem Falle ist es verboten. [26] Sie könnten dafür die hier aufgezählten Früchte kaufen und essen. [27] Daß er in diesem Falle nichts zu bepflegt, etwa nicht sofort in seiner Schuld, Raba sagte ja, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: gib jenem eine Mine und du sollst mein ganzes Vermögen eignen, eigne dieser[28]es auf Grund des Gesetzes von der Bürgschaft!? Vielmehr, erklärte Raba, ist es einerlei, ob er ihn zu borgen pflegt oder er ihm nicht zu borgen pflegt; wenn er auch sofort in seiner Schuld steht, so hat er ihm immerhin [das Geld][29]nicht reserviert, somit kann es nicht verboten sein. — Weshalb hat er demnach hierbei das Gesetz vom Siebentjahre zu befürchten, die Schuld[29]ist ja nicht bezeichnet!? R. Papa erwiderte: Wenn er ihm den Denar im Voraus gegeben hat. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre R. Zebid aus Nehardeå vor, und er sprach zu mir: Wieso heißt es demnach: geht und eßt, geht und trinkt, ich werde bezahlen, es sollte ja heißen: geht und eßt, geht und trinkt, ich werde abrechnen!? Ich erwiderte ihm: Lies: geht &c. ich werde abrechnen. R. Aši erklärte: Wenn er selber mit der Hand genommen[30]und ihnen gegeben hat. R. Jemar sprach zu R. Aši: Wieso heißt es demnach: geht und eßt, geht und trinkt, es sollte ja heißen: nehmet und eßt, nehmet und trinkt!? Dieser erwiderte: Lies: nehmet und eßt, nehmet und trinkt.

R. Naḥman, Úla und Abimi b. Papi saßen beisammen, und mit ihnen saß auch R. Ḥija b. Ami, und sie warfen folgende Frage auf: Wie ist es, wenn er ihn gemietet hat, [Fässer mit] Libationswein zu zerbrechen[31]? Sagen wir, es sei verboten, da ihm das Vorhandensein derselben erwünscht[32]ist, oder ist jede Verminderung des Lästerlichen erlaubt? R. Naḥman sprach: Mag er zerbrechen und Segen komme über ihn. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man darf nicht zusammen mit einem Fol. 64 Nichtjuden bei Mischfrucht graben, wohl aber darf man solche[33]entwurzeln, um das Verbotene zu vermindern. Sie glaubten, hier sei die Ansicht R. Åqibas vertreten, welcher sagt, wegen der Erhaltung von Mischsaat sei zu geißeln. Es wird nämlich gelehrt: Wer Mischpflanzen jätet oder Saaten mit Erde bedeckt, ist zu geißeln; R. Åqiba sagt, auch wer sie stehen läßt. — Was ist der Grund R. Åqibas? — Die Schrift sagt:[34]*du sollst dein Feld nicht mit Mischsaat besäen*; ich weiß dies nur vom Säen, woher dies vom Stehenlassen? Es heißt: *Mischsaat nicht*[35]. Um das Verbotene zu vermindern ist es aber erlaubt. — Nein, hier ist die Ansicht der Rabbanan[36]vertreten. — Weshalb lehrt er es, wenn die der Rabbanan,

---

fürchten brauche. [28] Ebenso geht auch hierbei der Denar sofort in den Besitz des Krämers über. [29] Ein bestimmtes Geldstück, auf das das Verbot übertragen werden könnte. [30] Die genannten Früchte. [31] Und den Wein auszuschütten. [32] Damit er Beschäftigung habe. [33] Obgleich man dafür bezahlen wird u. ihm somit das Vorhandensein erwünscht ist. [34] Lev. 19,19. [35] Vgl. S. 224 Anm. 257. [36] Nach welchen die Erhaltung überhaupt erlaubt ist. [37] Den Nichtjuden.

vom Entwurzeln, nach ihnen darf man es ja sogar stehen lassen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn man es unentgeltlich tut, und zwar nach R. Jehuda, welcher sagt, es sei verboten, ihnen[37] etwas umsonst zu schenken. – Man sollte doch von R. Jehuda auf R. Åqiba schließen: R. Jehuda sagt, man dürfe ihnen nichts umsonst schenken, jedoch darf man dies, um das Verbotene zu vermindern, ebenso ist auch nach R. Åqiba, obgleich er sagt, wer Mischfrucht stehen läßt, sei zu geißeln, dies erlaubt, um das Verbotene zu vermindern. Weiter nichts darüber.

Hierauf warfen sie ferner folgende Frage auf: Wie verhält es sich mit dem Erlöse von Götzen in der Hand eines Nichtjuden? Erstreckt sich das Verbot auf den Erlös auch in der Hand eines Nichtjuden oder nicht? R. Naḥman sprach zu ihnen: Es ist einleuchtend, daß der Erlös von Götzen in der Hand eines Nichtjuden erlaubt ist. Einst kamen nämlich Leute[38] vor Rabba b. Abuha, und er sprach zu ihnen: Geht und verkauft alles, was ihr habt, und nachher kommt und werdet Proselyten. Doch wohl deshalb, weil er der Ansicht war, der Erlös von Götzen in der Hand eines Nichtjuden sei erlaubt. – Vielleicht war es in jenem Falle anders, denn da sie Proselyten werden wollten, so haben sie [die Götzen] entschieden entheiligt. – Vielmehr hieraus: Wenn ein Jisraélit von einem Nichtjuden eine Mine fordert, und dieser einen Götzen verkauft und sie ihm bringt, Libationswein verkauft und sie ihm bringt, so ist sie[39] erlaubt; sagt er aber zu ihm: warte bis ich den Götzen verkauft habe, sodann bringe ich sie dir, warte bis ich den Libationswein verkauft habe, sodann bringe ich sie dir, so ist sie verboten. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Falle und dem zweiten Falle? R. Šešeth erwiderte: Im zweiten Falle ist es ebenso, als würde ihm das Vorhandensein[40] erwünscht sein. – Ist es denn in einem solchen Falle, obgleich ihm das Vorhandensein erwünscht ist, verboten, wir haben ja gelernt, wenn ein Proselyt und ein Nichtjude ihren nichtjüdischen Vater beerben, könne der Proselyt zum anderen sagen: nimm du die Götzen und ich nehme das Geld, nimm du den Libationswein und ich nehme[41] die Früchte, und wenn sie bereits in das Gebiet des Proselyten gekommen sind, sei dies verboten!? Raba b. Ůla erwiderte: Diese Mišna spricht von Götzen, die sich in Bruchstücke zerteilen lassen[42]. – Allerdings Götzen, wie ist es aber beim Weine zu erklären!? – Bei hadrianischen[43] Scherben. – Ihm ist ja aber das Vorhandensein an sich erwünscht, daß sie nämlich nicht

---

[38] Die Proselyten werden wollten. [39] Obgleich die Mine Götzenerlös ist. [40] Des Götzen, für den er das Geld erhält. [41] Dem Proselyten ist das Vorhandensein der verbotenen Dinge erwünscht, damit er entsprechend von den erlaubten Dingen erhalte. [42] Die ihren Metallwert behalten; in diesem Falle hat der Proselyt von der Erhaltung derselben keinen Nutzen. [43] Die Wein enthalten;

gestohlen werden oder abhanden kommen!? Vielmehr, erklärte R. Papa, von der Erbschaft des Proselyten ist nichts einzuwenden; bei dieser haben es die Rabbanan ausnahmsweise erleichtert, damit er nicht zurück in
Col.b seine Entartung verfalle. Ebenso wird auch gelehrt: Dies gilt nur von Erben, sind es aber Teilhaber, so ist es verboten.

Hierauf warfen sie folgende Frage auf: Kann ein Beisaßproselyt einen Götzen entheiligen: kann ihn nur derjenige entheiligen, der ihn anbetet, nicht aber, der ihn nicht anbetet, oder kann ihn jeder, der zu ihnen[44] gehört, entheiligen, und dieser gehört ebenfalls zu ihnen? R. Naḥman sprach zu ihnen: Es ist anzunehmen, daß ihn nur derjenige entheiligen könne, der ihn anbetet, nicht aber derjenige, der ihn nicht anbetet. Man wandte gegen ihn ein: Wenn ein Jisraélit einen Götzen auf der Straße findet, so kann er, solange er sich noch nicht in seiner Hand befindet, einen Nichtjuden ihn zu entheiligen auffordern, befindet er sich aber bereits in seiner Hand, so kann er nicht mehr einen Nichtjuden ihn zu entheiligen auffordern, weil sie gesagt haben, ein Nichtjude könne seinen Götzen und den Götzen seines Nächsten entheiligen, einerlei ob er ihn anbetet oder nicht. Was ist nun unter 'anbetet' und 'nicht anbetet' zu verstehen, wollte man sagen, in beiden Fällen ein Nichtjude, so ist dies ja identisch mit: seinen [Götzen] und den seines Nächsten; wahrscheinlich ist unter einem, der ihn anbetet, ein Nichtjude, und unter einem, der ihn nicht anbetet, ein Beisaßproselyt zu verstehen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß ihn auch ein Beisaßproselyt entheiligen könne!? — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist unter beiden ein Nichtjude zu verstehen, wenn du aber einwendest, dies sei identisch mit: seinen [Götzen] und den seines Nächsten, [so ist zu erwidern,] eines, wenn beide den Peór oder beide den Merkurius anbeten, und eines, wenn einer den Peór und einer den Merkurius anbetet. Man wandte ferner ein: Wer ist ein Beisaßproselyt? Der vor drei Genossen auf sich genommen hat, keine Götzen anzubeten — so R. Meír. Die Weisen sagen, wenn er auf sich genommen hat, die sieben Gebote[45], die die Noaḥiden auf sich genommen haben, zu halten. Manche sagen, auch dieser ist noch kein Beisaßproselyt, Beisaßproselyt ist vielmehr derjenige Proselyt, der zwar Aas[46] ißt, jedoch auf sich genommen hat, alle in der Tora genannten Gebote zu halten, mit Ausnahme vom Verbote des Aases. Man darf bei ihm Wein zurücklassen, nicht aber ihm zur Verwahrung geben, selbst in einer Stadt, die überwiegend aus Jisraéliten besteht; zurücklassen darf man ihn jedoch bei ihm selbst in einer Stadt, die überwiegend aus Nichtjuden besteht. Sein Öl gleicht seinem Weine.

---

cf. supra Fol. 32a. [44] Den Nichtjuden. [45] Cf. Syn. Fol. 56a. [46] In weiterem

– ‘Sein Öl gleicht seinem Weine,’ wie kommst du darauf, das Öl kann ja nicht libiert werden!? – Vielmehr, sein Wein gleicht seinem Öl. In jeder anderen Hinsicht gleicht er einem Nichtjuden. R. Šimón sagt, sein Wein ist Libationswein. Manche sagen, er ist sogar zum Trinken erlaubt. Hier heißt es also, er gleiche in jeder anderen Hinsicht einem Nichtjuden, doch wohl insofern, als er gleich einem Nichtjuden einen Götzen entheiligen kann!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Nein, hinsichtlich der Abtretung und der Aufgabe seines Besitzrechtes[47]. Es wird nämlich gelehrt: Ein abtrünniger Jisraélit, der auf der Straße den Šabbath beobachtet, kann sein Besitzrecht aufgeben, der auf der Straße den Šabbath nicht beobachtet, kann sein Besitzrecht nicht aufgeben. Sie sagten nämlich, ein Jisraélit könne [am Šabbath] sein Besitzrecht abtreten und sein Besitzrecht aufgeben, ein Nichtjude aber nur dann, wenn er vermietet. – Auf welche Weise? – Er spreche zu ihm: Mein Gebiet sei dir abgetreten; mein Gebiet sei zu deinen Gunsten aufgegeben. Dieser eignet ihn dann, ohne einer Übereignung[48] zu benötigen.

Einst sandte R. Jehuda ein Geschenk an Abidarna an einem ihrer Feste, Fol. 65 indem er sagte: Ich weiß von ihm, daß er keine Götzen anbetet. – R. Joseph sprach zu ihm: Es wird ja aber gelehrt, nur derjenige sei Beisaßproselyt, der vor drei Genossen auf sich genommen hat, keine Götzen anzubeten!? – Diese Lehre spricht von [der Pflicht] seiner Unterhaltung. – Aber Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, ein Beisaßproselyt, der nach Ablauf von zwölf Monaten sich nicht beschneiden ließ, gelte als Häretiker der weltlichen Völker!? Dies nur, wenn er auf sich genommen hat, sich beschneiden zu lassen, und dies unterläßt.

Raba sandte einst ein Geschenk an Bar Šešakh an einem ihrer Feste, indem er sagte: Ich weiß von ihm, daß er keine Götzen anbetet. Als er zu ihm kam, traf er ihn bis an den Hals in einem Rosenbad sitzen und nackte Huren um ihn stehen. Da sprach dieser zu ihm: Habt ihr so etwas in der zukünftigen Welt? Jener erwiderte: Was wir haben, ist besser als dies. Dieser entgegnete: Gibt es etwas Besseres als dies? Jener erwiderte: Ihr habt Furcht vor der Regierung, wir aber werden keine Furcht vor der Regierung haben. Dieser entgegnete: Welche Furcht habe ich denn vor der Regierung!? Während sie saßen, kam ein Bote des Königs und sprach zu ihm: Komm, der König verlangt nach dir. Als er fortging, sprach er zu ihm: Platzen mag das Auge, das Böses an euch sehen will. Da sprach Raba: Amen! Hierauf platzte das Auge des Bar Šešakh. R. Papi sagte: Er sollte ihm mit folgendem Schriftverse erwidert

---

Sinne: verbotene Speisen. [47] Zur Gebietsvereinigung (ערוב) am Šabbath; cf. Er. Fol. 66a. [48] Durch irgend eine symbolische Handlung, wie Mantelgriff od.

haben:[49]*Königstöchter sind unter deinen Geliebten, die Kebse steht zu deiner Rechten in Ophirgold.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Er sollte ihm mit folgendem Schriftverse erwidert haben:[50]*Es hat außer dir, o Gott, kein Auge geschaut, was für den auf ihn Harrenden geschehen wird.*

Hat er ihn gemietet, bei ihm andere Arbeiten zu verrichten. Also auch wenn er es zu ihm nicht gegen Abend gesagt hat, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn einer einen Arbeiter mietet, und gegen Abend zu ihm sagt, daß er ihm ein Faß Libationswein von einer Stelle nach einer anderen umtrage, sei der Lohn erlaubt: also nur dann, wenn er es zu ihm gegen Abend gesagt hat, nicht aber, wenn während des ganzen Tages!? Abajje erwiderte: Unsere Mišna spricht eben von dem Falle, wenn er es zu ihm gegen Abend gesagt hat. Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat, daß er ihm hundert Fässer für hundert Peruṭas umtrage, und eines in dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat, daß er ihm das Faß für eine Peruṭa[51]umtrage. Desgleichen wird auch gelehrt: Wenn einer einen Arbeiter[1] mietet und zu ihm sagt, daß er ihm hundert Fässer für hundert Peruṭas umtrage, und eines unter ihnen Libationswein enthält, so ist der Lohn verboten, wenn aber: das Faß für eine Peruṭa, und eines unter ihnen Libationswein enthält, so ist der Lohn erlaubt.

Wenn er einen Esel mietet, auf diesem Libationswein zu holen, so ist der Lohn verboten. Wozu ist dies nötig, dies ist ja dasselbe, was der Anfangsatz!? – Der Schlußsatz ist nötig: hat er ihn gemietet, auf ihm zu sitzen, so ist, auch wenn er auf ihn seinen Weinkrug gelegt hat, der Lohn erlaubt. – Demnach hat [der Mieter] nicht das Recht, den Weinkrug aufzulegen, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn jemand einen Esel mietet, so darf der Mieter auf ihn sein Gewand, seinen Weinkrug und Speisen für diese Reise legen; alles andere kann der Eseltreiber zurückweisen. Der Eseltreiber darf auf diesen Gerste, Stroh und Speisen für diesen Tag legen; alles andere kann der Mieter zurückweisen!? Abajje erwiderte: Zugegeben, daß er das Recht hat, auf ihn seinen Weinkrug zu legen, aber immerhin kann er nicht, wenn er keinen hinauflegt, den Lohn für den Weinkrug abziehen[52]. – In welchem[53]Falle: bekommt man [Speise unterwegs] zu kaufen, so sollte auch der Eseltreiber zurückweisen können, und bekommt man keine zu kaufen, so sollte auch der Mieter nicht zurückweisen können!? R. Papa erwiderte: In dem

---

dgl. [49] Ps. 45,10. [50] Jes. 64,3. [51] Im letzteren Falle bleibt das Verbot an der einen Peruṭa haften, während alle übrigen erlaubt sind. [52] Da er nun durch das Auflegen des Weinkruges keinen Gewinn erzielt, so ist der Lohn erlaubt. [53] Diese Frage bezieht sich auf die angezogene Barajtha, in der es heißt, daß der Mieter Proviant für die ganze Reise u. der Eseltreiber für nur einen Tag

Falle, wenn man mit Mühe von Herberge zu Herberge zu kaufen bekommt; es gehört zur Gepflogenheit der Eseltreiber, sich zu bemühen und zu kaufen, nicht aber gehört es zur Gepflogenheit des Mieters, sich zu bemühen und zu kaufen.

Col.b Der Vater des R. Aḥa, des Sohnes des R. Iqa, pflegte den Nichtjuden den Wein umzugießen[54], denn als Belohnung dafür, daß er ihn ihnen über das Wasser hinüberbrachte, gaben sie ihm die Fässer zurück. Als man dies Abajje erzählte, sagte dieser: Diese Arbeit geschah auf erlaubte Weise[55]. — Ihm war ja aber das Vorhandensein erwünscht, daß nämlich die Schläuche nicht platzen[56]!? — Er hatte es[57] mit ihnen vereinbart. Oder aber, sie brachten Hüllen[58] mit. — Er brachte ihn ihnen auch hinüber, und diese Arbeit ist ja verboten!? — Er sagte es vorher dem Fährmann, oder er gab ihnen Marken[59].

ii Wenn Libationswein auf Trauben gekommen ist, so wische man sie ab, und sie sind erlaubt; waren sie aber geplatzt, so sind sie verboten. Ist solcher auf Feigen oder auf Datteln gekommen, so sind sie, wenn er einen [verbessernden] Geschmack verleiht, verboten. Einst brachte Boëthos, der Sohn Zonans, Dörrfeigen auf einem Schiffe und ein Fass Libationswein zerbrach und überschüttete sie. Da fragte er die Weisen, und sie erlaubten sie. Die Regel hierbei ist: wenn[60] ein [verbessernder] Geschmack verliehen wird, so ist es verboten, wenn kein [verbessernder] Geschmack verliehen wird, so ist es erlaubt, wenn beispielsweise Essig in Graupen gekommen ist[61].

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung[62]!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn aber ein verschlechternder Geschmack verliehen wird, so ist es erlaubt, und einst ereignete es sich auch, daß Boëthos, der Sohn Zonans, Dörrfeigen auf einem Schiffe brachte und ein Faß mit Libationswein zerbrach und überschüttete diese. Als die Sache vor die Weisen kam, erlaubten sie sie[63].

Einst wurde ein Faß Libationswein auf einen Haufen Weizen verschüttet, und Raba erlaubte, ihn an Nichtjuden zu verkaufen. Rabba b.

---

mitzunehmen berechtigt ist.

[54] Sonst wurde der Wein inklus. Faß verkauft, er aber behielt die Fässer zurück.

[55] Libationswein wird er erst dann, wenn er sich in ihren Krügen befindet.

[56] Damit sie nicht die Fässer zurück verlangen.

[57] Daß die Fässer ihm gehören, auch wenn die Schläuche platzen sollten.

[58] So richt. nach Handschriften; פרדיסקא syr. Hülle, Decke, Scheide, Büchse, Kiste.

[59] Für den Fährmann; er selbst beteiligte sich jed. dabei nicht.

[60] Durch das Verbotene.

[61] In einem solchen Falle wird ein verschlechternder Geschmack verliehen, u. sie sind, wenn es verbotener Essig ist, erlaubt.

[62] Vorher wird gelehrt, wenn ein verbessernder Geschmack verliehen wird, sei es verboten, u. darauf wird ein Fall angeführt, daß es die Weisen erlaubt haben.

[63] Weil der Wein den Geschmack der Feigen verschlechtert hatte.

Livaj wandte gegen Raba ein: Wenn an einem Gewande Mischgewebe[64] ist, so darf man es nicht an einen Nichtjuden verkaufen, noch daraus eine Eseldecke machen, wohl aber darf man daraus ein Gewand für einen Pflichttoten[65] machen. An einen Nichtjuden darf man es wohl deshalb nicht verkaufen, weil er es wieder an einen Jisraéliten verkaufen kann, ebenso kann er es auch hierbei an einen Jisraéliten wieder verkaufen!? Darauf erlaubte er, ihn zu mahlen, [aus dem Mehl Brot] zu backen und es an Nichtjuden in Abwesenheit eines Jisraéliten[66] zu verkaufen. – Wir haben gelernt: Wenn Libationswein auf Trauben gekommen ist, so wische man sie ab, und sie sind erlaubt, waren sie aber geplatzt, so sind sie verboten. Also nur dann, wenn sie geplatzt sind, nicht aber, wenn sie nicht geplatzt sind!? R. Papa erwiderte: Anders ist es beim Weizen; da [die Weizenkörner] einen Spalt haben, so gelten sie als geplatzt.

Fol. 66 Hinsichtlich des alten Weines, der auf Trauben kommt, sind alle der Ansicht, wenn er einen Geschmack[67] verleiht; wenn aber neuer Wein auf Trauben kommt, so genügt, wie Abajje sagt, ein Minimum; Raba sagt, nur wenn er einen Geschmack verleiht. Abajje sagt, ein Minimum, denn wir richten uns nach dem Geschmacke, und da beide denselben Geschmack haben, so gehören sie zur selben Art, und bei [einer Vermischung von Dingen] derselben Art genügt ein Minimum[68]. Raba sagt, wenn ein Geschmack verliehen wird, denn wir richten uns nach dem Namen, und da sie verschiedene Namen haben, so sind sie von einander verschiedene Arten, und bei verschiedenen Arten ist Geschmacksverleihung erforderlich. – Wir haben gelernt: Wenn Libationswein auf Trauben gekommen &c. Er dachte, wenn neuer Wein auf Trauben gekommen ist, und dies gilt wohl bei Geschmacksverleihung!? – Nein, bei einem Minimum. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt: die Regel hierbei ist: wenn ein Geschmack verliehen wird, so ist es verboten, wenn kein Geschmack verliehen wird, so ist es erlaubt, so gilt dies wohl von dem Falle, wenn ein Geschmack verliehen wird!? – Abajje [kann erwidern:] unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn alter Wein auf Trauben gekommen ist.

Wenn Weinessig mit Metessig oder Weizensauerteig mit Gerstensauerteig [vermischt[69] werden], so ist, wie Abajje sagt, Geschmacksverleihung erforderlich, weil wir uns nach dem Geschmacke richten, und da ihr Geschmack verschieden ist, gelten sie als von einander verschiedene Arten, und bei verschiedenen Arten ist Geschmacksverleihung erforderlich. Raba sagt, auch ein Minimum genüge, denn wir richten uns nach dem Namen, und da beide Essig oder Sauerteig heißen, gehören sie zur selben Art und bei derselben Art ist ein Minimum ausreichend. Abajje sagte: Woher entnehme ich es, daß wir uns nach dem Geschmacke richten? Wir haben gelernt: Gewürze derselben Art von zwei oder drei verschiedenen Namen oder dreier Arten[70] werden vereinigt[71] und machen verboten. Hierzu sagte Ḥizqija, hier werde von süßen Gewürzen gesprochen, weil man mit solchen einen Topf versüßen[72] kann. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, man richte sich nach dem Geschmacke, denn sie haben alle denselben Geschmack, wenn du aber sagst, man richte sich nach dem Namen, [ist ja einzuwenden:] sie haben ja verschiedene Namen!? – Und Raba!? – Er kann dir erwidern, hier sei R. Meír vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Meírs: Woher, daß alle in der Tora verbotenen Dinge miteinander vereinigt werden? Es heißt:[73] *du sollst nichts Ekelhaftes essen,* was alles ich dir als ekelhaft verboten habe, darfst du nicht essen.

---

[64] Und man die Stelle nicht kennt. [65] Das W. מצוה fehlt mit Recht in Handschriften, in der Parallelstelle Pes. 40b auch in den kursierenden Ausgaben, u. Nid. 61b auch in der Erstausgabe. [66] Damit kein Jisraélit das Brot kaufe. [67] Sind die Trauben verboten, da der Geschmack desselben sich von dem der Trauben unterscheidet. Da die Geschmacksverleihung sich nicht gut feststellen läßt, so ist das Quantum auf ein Sechzigstel normiert worden. [68] Um event. Verbot zu erwirken. [69] Wenn Verbotenes in Erlaubtes kommt. [70] Desselben

Wenn [verbotener] Essig in [erlaubten] Wein kommt, so sind alle der Ansicht, nur[74] wenn er einen Geschmack verleiht; wenn aber [verbotener] Wein in [erlaubten] Essig kommt, so ist, wie Abajje sagt, ein Minimum ausreichend; Raba aber sagt, nur wenn er einen Geschmack verleiht. Abajje sagt, ein Minimum sei ausreichend, denn wenn er den Geruch **Col.b** des Essigs[75] und den Geschmack des Weines hat, heißt er Essig, somit gehören sie zur selben Art, und bei derselben Art ist ein Minimum ausreichend. Raba sagt, wenn er einen Geschmack verleiht, denn wenn er den Geruch des Essigs und den Geschmack des Weines hat, heißt er Wein, somit sind es verschiedene Arten, und bei verschiedenen Arten ist Geschmacksverleihung erforderlich.

Wenn ein Nichtjude [den Wein] eines Jisraéliten durch das Spundloch riecht, so ist nichts dabei; einem Jisraéliten ist dies an nichtjüdischem zu tun, wie Abajje sagt, verboten, und wie Raba sagt, erlaubt. Abajje sagt, dies sei verboten, denn der Geruch ist wesentlich; Raba sagt, es sei erlaubt, denn der Geruch ist unwesentlich. Raba sagte: Woher entnehme ich, daß der Geruch unwesentlich ist? Wir haben gelernt: Wenn man einen Ofen mit Kümmel von Hebe geheizt und in diesem

---

Namens; cf. Bd. I S. 424 Anm. 11. [71] Wenn sie als verbotene Dinge in eine Speise gekommen sind, jed. in ganz minimalen Quantitäten, sodaß keines derselben allein die Speise verboten machen kann; sie werden dann vereinigt u. machen sie verboten. [72] Wenn sie alle denselben Geschmack haben, so üben sie dieselbe Wirkung aus u. werden daher vereinigt. [73] Dt. 14,3. [74] Dann macht er den Wein verboten. [75] Der Geruch des Essigs ist intensiver als der des Weines, u. der Wein nahm schon im Fallen, noch bevor er sich mit dem

Brot gebacken hat, so ist das Brot erlaubt, weil es nicht den Geschmack des Kümmels, sondern nur den Geruch des Kümmels annimmt. – Und Abajje!? – Anders ist es da, wo das Verbotene verbrannt wird. R. Mari sagte: [Hierüber streiten] Tannaím: Wenn man warmes Brot aus dem Ofen nimmt und es auf ein Faß mit Wein von Hebe legt, so ist es nach R. Meír verboten und nach R. Jehuda erlaubt; R. Jose erlaubt es bei Weizenbrot und verbietet es bei Gerstenbrot, weil die Gerste [den Duft] einsaugt. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, der Geruch sei wesentlich, und einer ist der Ansicht, der Geruch sei unwesentlich. Nach Raba streiten entschieden hierüber Tannaím[76], streiten sie auch nach Abajje[77]? – Abajje kann dir erwidern: hierzu wurde ja gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen von Reš Laqiš, bei
Fol. 67 warmem Brot und einem offenen Fasse stimmen alle überein, daß es verboten sei, und bei kaltem Brote und einem verspundeten Fasse stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, und sie streiten nur über warmes Brot auf einem verspundeten Fasse und über kaltes Brot auf einem offenen Fasse, und in unserem Falle ist es ja ebenso wie bei warmem Brote auf einem offenen Fasse[78].

Die Regel hierbei ist: wenn ein Geschmack verliehen wird &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: So ist die Halakha. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er in heiße Graupen gekommen ist, wenn aber in kalte Graupen und sie nachher gewärmt worden sind, so ist es ebenso, als würde [der Geschmack] zuerst verbessert und nachher verschlechtert[79] worden sein, und sie sind verboten. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er in heiße Graupen gekommen ist, wenn aber in kalte Graupen und sie nachher gewärmt worden sind, so ist es ebenso, als würde [der Geschmack] zuerst verbessert und nachher verschlechtert worden sein, und sie sind verboten. Ebenso sagte auch R. Dimi, als er kam &c. So wurden sie[80] in Sepphoris am Vorabend des Šabbaths zubereitet, und man nannte [diese Speise] Kressespeise.

Reš Laqiš sagte: Wenn sie von einer verschlechternden Geschmacksverleihung sprechen, so ist dies nicht zu verstehen, wenn in dieser Speise

---

Essig vermischt hat, den Geruch des Essigs an. [76] Er kann sich nur auf RJ. berufen, denn nach RM. ist der Geruch wesentlich. [77] A. kann erklären, auch RJ. ist der Ansicht, der Geruch sei wesentlich, nur sei er der Ansicht, das Brot ziehe den Geruch nicht an. [78] Der Streit besteht also nur, ob der Geruch angezogen wird, alle aber stimmen jed. überein, daß der Geruch wesentlich ist. [79] Der Essig verbessert den Geschmack von kalten und verschlechtert den von warmen Graupen. [80] Die Graupen. [81] Dies ist also eine Erschwerung.

Salz fehlt, oder Salz zuviel ist, oder in dieser Gewürze fehlen, oder Gewürze zuviel sind, sondern wenn nichts fehlt und sie dennoch deshalb[81] nicht gegessen wird. Manche lesen: Reš Laqiš sagte: Wenn sie hier von einer verschlechternden Geschmacksverleihung sprechen, so ist dies nicht zu verstehen, wenn in dieser Speise Salz fehlt oder Salz zuviel ist, oder in dieser Gewürze fehlen oder Gewürze zuviel sind, sondern wenn sie nur jetzt verschlechternd ist[82].

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn der Geschmack und der Stoff[83][des Verbotenen] wahrgenommen wird, so ist es verboten und man wird dieserhalb gegeißelt wegen [des Essens] eines olivengroßen Quantums in einer Zeit, während welcher man ein Peras[84]essen kann; wenn Col.b aber nur der Geschmack und nicht der Stoff wahrgenommen[85]wird, so ist es verboten und man wird dieserhalb nicht gegeißelt; wenn es aber einen verschlechternden Geschmack vermehrt, so ist es erlaubt. – Sollte er doch sagen: wenn es einen verschlechternden Geschmack verleiht, so ist es erlaubt!? – Folgendes lehrt er uns: selbst wenn noch anderes dabei ist, das den Geschmack verschlechtert. Die Halakha ist wie die zweite Lesart des Reš Laqiš.

R. Kahana sagte: Aus den Worten von diesen allen lernen wir, daß, wenn [das Verbotene] einen verschlechternden Geschmack verleiht, es erlaubt sei. Abajje sprach zu ihm: Von allen anderen kann man dies gelten lassen, Reš Laqiš aber gebraucht ja den Ausdruck 'sie sprechen', demnach ist er nicht dieser Ansicht, somit gibt es ja jemand, welcher sagt, auch wenn [das Verbotene] einen verschlechternden Geschmack verleiht, sei es verboten!? – Freilich, es wird auch gelehrt: Einerlei ob [das Verbotene] einen verschlechternden oder verbessernden Geschmack verleiht, ist es verboten – so R. Meír. R. Šimón sagt, wenn einen verbessernden, so ist es verboten, wenn einen verschlechternden, so ist es erlaubt. – Was ist der Grund R. Meírs? – Er folgert dies von den von Nichtjuden benutzten Gefäßen; auch diese verleihen ja einen verschlechternden[86] Geschmack; dennoch hat der Allbarmherzige sie verboten, ebenso gibt es auch hierbei keinen Unterschied. – Und jener!? – Dies nach R. Hona, dem Sohne des R. Ḥija, denn R. Hona, der Sohn des R. Ḥija, sagte, die Tora habe nur einen am selben Tage benutzten Topf verboten, bei dem [die Geschmacksverleihung] nicht verschlechternd ist. – Und der andere!? – Auch bei einem am selben Tag benutzten Topfe ist es nicht möglich, daß sie nicht ein wenig verschlechternd ist. — Was ist der Grund R. Šimóns? — Es wird gelehrt:[87] *Ihr dürft keinerlei Aas essen, dem Fremdling, der sich in deinen Toren aufhält, magst du es geben*; was für den Fremdling [zum Genusse] geeignet ist, heißt Aas, was für den Fremd- Fol. 68 ling nicht geeignet ist, heißt nicht Aas[88]. — Und R. Meír? — Dies schließt das schon vorher Stinkende aus. — Und R. Šimón!? — Das schon vorher Stinkende braucht nicht ausgeschlossen zu werden, denn es ist nichts weiter als Staub[89].

---

[82] Auch dann heißt dies eine verschlechternde Geschmacksverleihung u. die Speise ist erlaubt; also erleichternd. [83] Der zum Essen verbotenen Sache. [84] Quantum von 4 Eiern; wörtl. Durchbrochenes, dh. die Hälfte eines 8 Eier großen Brotes. [85] ZBs. aufgelöst u. mit anderem vermischt. [86] Die angezogenen Speisereste gebrauchter Gefäße übertragen nur einen verschlechternden

Ủla sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn [das Verbotene den Geschmack] zuerst verbessert und nachher verschlechtert hat, wenn es ihn aber von vornherein verschlechtert hat, so stimmen alle überein, daß es erlaubt sei. R. Ḥaga wandte gegen Ủla ein: Wenn [verbotener] Wein in Linsen oder Essig in Graupen gekommen ist, so sind sie verboten und nach R. Šimón erlaubt. Hierbei war ja [die Geschmacksverleihung] von vornherein verschlechternd, und sie streiten!? Ủla erwiderte: Ḥaga weiß nicht, was die Gelehrten sprechen, und erhebt Einwände! Hier handelt es sich um den Fall, wenn er in kalte Graupen gekommen ist und man sie nachher gewärmt hat; hierbei wurde [der Geschmack] zuerst verbessert und nachher verschlechtert, daher sind sie verboten. R. Joḥanan aber sagte: Sie streiten über den Fall, wenn [die Geschmacksverleihung] von vornherein verschlechternd war. Sie fragten: Streiten sie nur über den Fall, wenn die Geschmacksverleihung von vornherein verschlechternd war, während alle übereinstimmen, daß, wenn sie vorher verbessernd war und nachher verschlechternd wurde, es verboten sei, oder streiten sie über das eine und das andere? — Dies bleibt unentschieden.

R. Amram sagte: Ist es denn möglich, daß das, was R. Joḥanan gesagt hat, nicht in einer Mišna gelehrt worden sein soll? Als er fortging, dachte er nach und fand folgende Lehre: Wenn Sauerteig von Profanem, der zur Säuerung ausreicht, in Teig gekommen ist und ihn gesäuert hat, und darauf Sauerteig von Hebe oder Mischfrucht, der ebenfalls zur Säuerung ausreicht, in diesen gekommen ist, so ist er verboten und nach R. Šimón erlaubt. Hierbei war ja [die Geschmacksverleihung] von vornherein[90] verschlechternd, und sie streiten. R. Zera entgegnete: Anders ist es beim Sauerteige, da man damit viele andere Teige säuern[91] kann. — Komm und höre: Wenn Sauerteig von Hebe und Sauerteig von Profanem, von denen der eine zur Säuerung ausreicht und der andere zur Säuerung ausreicht, in den Teig gekommen sind, und ihn zusammen ge-

---

Geschmack. [87] Dt. 14,21. [88] Sobald es verdorben wird, wird auch das Verbot aufgehoben. [89] Ein solches heißt überhaupt nicht Aas; wenn aber die Sache einmal verboten war, so wird das Verbot nicht mehr aufgehoben. [90] Da der Teig bereits sauer war. [91] Der Teig wurde dadurch nicht verdorben, da er säuert haben, so ist er verboten und nach R. Šimón erlaubt. Ist aber der von der Hebe zuerst hineingekommen, so ist er nach aller Ansicht verboten; ist der vom Profanen zuerst und nachher der von der Hebe oder der von der Mischfrucht hineingekommen, so ist er verboten und nach R. Šimón erlaubt. Hierbei war ja [die Geschmacksverleihung] von vornherein verschlechternd, und sie streiten!? Wolltest du erwidern, hier sei es ebenfalls nach R. Zera zu erklären, so komm und höre den Schlußsatz: Col.b Wenn [verbotener] Wein in Linsen oder Essig in Graupen gekommen ist, so sind sie verboten und nach R. Šimón erlaubt. Hierbei ist ja [die Geschmacksverleihung] ebenfalls von vornherein verschlechternd, und sie streiten. Wolltest du erwidern, man erkläre auch dies ebenso, wie Ûla dem R. Ḥaga erwidert hat, in dem Falle, wenn sie vorher verbessernd war und nachher verschlechternd wurde, so streiten sie ja nicht über den Fall, wenn sie zuerst verbessernd war und nachher verschlechternd wurde, denn er lehrt, wenn der der Hebe zuerst hineingekommen ist, stimmen alle überein, daß er verboten sei. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß sie über den Fall streiten, wenn sie von vornherein verschlechternd war. Schließe hieraus. — Wozu braucht er all diese drei Fälle zu lehren? Allerdings lehrt er uns im Falle des Schlußsatzes, daß sie über den Fall streiten, wenn sie von vornherein verschlechternd war; ebenso lehrt der Mittelsatz, daß, wenn er zuerst verbessernd war und nachher verschlechternd wurde, alle übereinstimmen, daß es verboten sei; wozu aber ist der Anfangsatz nötig: wenn im Schlußsatze, wo eine Verbesserung überhaupt nicht vorhanden war, die Rabbanan es verbieten, um wieviel mehr im Anfangsatze, wo sie zuerst verbessernd war!? Abajje erwiderte: Der Anfangsatz ist wegen der Ansicht R. Šimóns nötig[92]. Die Weisen aber sprachen zu R. Šimón wie folgt: Dieser Teig sollte in zwei Stunden sauer werden, und nur das Verbotene verursachte, daß er in einer Stunde sauer geworden[93] ist. — Und R. Šimón!? — Beide haben zusammen[94] [den Geschmack] verbessert und beide haben ihn zusammen verschlechtert. — Sollten doch nach R. Šimón das Verbotene und das Erlaubte vereinigt werden und den Teig verboten machen!? — R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, daß nicht einmal zwei verbotene Dinge vereinigt[95] werden, denn wir haben gelernt: Ungeweihtes und Mischfrucht werden miteinander vereinigt; R. Šimón sagt, sie werden nicht vereinigt.

Einst fiel eine Maus in ein Faß Met, und Rabh verbot diesen Met.

---

als Sauerteig verwandt werden kann. [92] Daß es nach ihm erlaubt sei, auch in dem Falle, wenn die Geschmacksverleihung anfangs verbessernd war. [93] Der Verschlechterung ist also eine Verbesserung vorangegangen. [94] Und nicht das Verbotene allein. [95] Zum erforderlichen Quantum, um anderes verboten zu ma-

Die Jünger erzählten dies R. Šešeth [und bemerkten hierzu:] Es wäre also anzunehmen, daß er der Ansicht ist, es sei verboten, auch wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist? R. Šešeth erwiderte ihnen: Sonst ist Rabh der Ansicht, wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, sei es erlaubt, nur bildet dieser Fall eine Ausnahme; solches[95] ist ja ekelhaft und die Leute ziehen sich davon ohnehin zurück, dennoch hat der Allbarmherzige es verboten; daher ist es in diesem Falle verboten, obgleich die Geschmacksverleihung verschlechternd ist. Die Jünger entgegneten R. Šešeth: Demnach sollten diese[95] sowohl feucht als auch trocken verunreinigen, während wir gelernt haben, diese verunreinigen nur feucht und nicht trocken!? – Nach dieser Auffassung sollte auch der Same[96] sowohl feucht als auch trocken verunreinigen, während wir gelernt haben, diese verunreinigen nur feucht und nicht trocken!? Du mußt also erklären, der Allbarmherzige spricht von Samen, nur der zu befruchten geeignet ist, ebenso gebraucht der Allbarmherzige bei diesen [den Ausdruck] tot, wenn sie wie bei ihrem Tode[97] sind. R. Šimi aus Nehardeå wandte ein: Sind sie denn ekelhaft, sie kommen ja auf die königliche Tafel!? (R. Šimi aus Nehardeå erwiderte:) Das ist kein Einwand: eines gilt von der Feldmaus[98] und eines gilt von der Stadtmaus.

Raba sagte: Die Halakha ist: wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, so ist es erlaubt, was aber der Grund Rabhs im Falle von der Maus im Met war, weiß ich nicht. Entweder ist er der Ansicht, es sei verboten, auch wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, und die Halakha ist nicht wie er, oder ist er ebenfalls der Ansicht, wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, sei es erlaubt, nur wirke eine Maus auf den Geschmack des Mets verbessernd.

Fol. 69 Sie fragten: Wie ist es, wenn [eine Maus] in Essig[99] fällt? Da sprach R. Hillel zu R. Aši: Einst kam ein solcher Fall vor R. Kahana, und R. Kahana verbot ihn. Dieser entgegnete: In jenem Falle war sie zerstückelt[100]. Rabina glaubte, hierbei sei die Berechnung von hundert und einem[101] anzuwenden, denn hierbei sollte es nicht strenger sein als bei der Hebe, und wir haben gelernt, die Hebe gehe[102] unter hundertundeinem auf. R. Taḥlipha b. Giza sprach zu Rabina: Vielleicht ist es hierbei wie in dem Falle, wenn Gewürze von Hebe in einen Topf Speise kommen, wobei deren Geschmacksverleihung nicht aufgehoben wird. R. Aḥaj rech-

---

chen. [95] Ekel- u. Kriechtiere. [96] Semen verilis; cf. Lev. 15,16. [97] Feucht; beim Gesetze von der Verunreinigung ist es also anders. [98] Diese ist nicht eklig u. wird gegessen. [99] Ob die Maus auch auf den Geschmack des Essigs, der sehr scharf ist, einwirke. [100] Man könnte beim Genusse des Essigs Stücke derselben verschlucken. [101] Wenn das Erlaubte 100mal so viel ist wie das Verbotene, so verliert sich das letztere u. macht das erstere nicht verboten. [102] Wenn sie in nete beim Essig[103] nach dem Fünfzigfachen[104]. R. Šemuél, Sohn des R. Iqa, rechnete beim Met nach dem Sechzigfachen. Die Halakha ist, man rechne bei beiden nach dem Sechzigfachen. Ebenso auch bei allen anderen in der Tora verbotenen Dingen[105].

Wenn ein Nichtjude zusammen mit einem Jisraélіten Krüge mit iii
Wein von Ort zu Ort umträgt, so ist er, wenn er vorausgesetzt
bewacht ist, erlaubt; hat er ihm[106] aber mitgeteilt, dass er
sich entferne, so ist er, wenn er so lange [abwesend war], als man
das Fass anbohren, verschliessen und [der Verschluss] trocknen kann,
[verboten]; R. Šimón b. Gamliél sagt, wenn man es entspunden, verspunden[107] und
[der Spund] trocknen kann. Wenn jemand seinen Wein iv
auf einen Wagen oder ein Schiff legt, selber aber einen kürzeren
Weg in die Stadt geht und badet, so ist er erlaubt; hat er ihm
aber mitgeteilt, dass er sich entferne, so ist er, wenn er so lange
[abwesend war], als man das Fass anbohren, verschliessen und
[der Verschluss] trocknen kann, [verboten]; R. Šimón b. Gamliél sagt,
wenn man es entspunden, verspunden und [der Spund] trocknen kann.
Wenn jemand einen Nichtjuden im Laden zurücklässt, so ist [der
Wein] erlaubt, selbst wenn er ab und zu hinausgeht und hereinkommt;
hat er ihm aber mitgeteilt, dass er sich entferne, so ist er,
wenn er so lange [abwesend war], als man das Fass anbohren, verschliessen
und [der Verschluss] trocknen kann, [verboten]; R. Šimón
b. Gamliél sagt, wenn man es entspunden, verspunden und [der Spund]
trocknen kann. Wenn man mit ihm an einem Tische speist und eine v
Flasche auf den Tisch und eine Flasche auf den Anrichtetisch[108]
stellt, ihn aber zurücklässt und hinausgeht, so ist, die sich auf dem
Tische befindet, verboten, und die sich auf dem Anrichtetische befindet,
erlaubt. Wenn er aber zu ihm gesagt hat, dass er sich den
Wein selber mische und trinke, so ist auch die auf dem Anrichtetische
befindliche verboten. Offene Fässer sind verboten, geschlossene
sind erlaubt, es sei denn, dass er so lange [abwesend war], als
man das Fass entspunden, verspunden und [der Spund] trocknen kann.

GEMARA. Was heißt vorausgesetzt bewacht? — Wie in folgender Lehre: Wenn seine Eseltreiber und Arbeiter[109] mit [rituell] reinen Dingen

---

profane Frucht gekommen ist; cf. Ter. IV,7ff. [103] Wenn etwas Verbotenes in Essig gekommen ist. [104] Da dessen Geschmack sehr intensiv ist. [105] Vgl. S. 632 Anm. 67. [106] Der Jisraélit dem Nichtjuden. [107] Wenn der Nichtjude ein Loch in den Spund bohrt, so ist dies zu merken, vielmehr nur dann, wenn der Jisraélit solange abwesend war, als er den ganzen Spund entfernen, einen neuen einkleben u. dieser trocknen kann. [108] Richt. דולפקי, Delphica, sc. mensa; Zier-, Kredenztisch, zum Aufstellen von Gefäßen. [109] Die die von beladen sind, so sind sie rein, auch wenn er sich mehr als ein Mil von ihnen entfernt. Wenn er aber zu ihnen sagt, daß sie vorangehen mögen, er werde nachkommen, so sind sie, sobald er sie aus den Augen verliert, unrein. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? R. Jiçḥaq erwiderte: Der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn er seine Eseltreiber und Arbeiter zu diesem Behufe sich [rituell] reinigen ließ. – Dies sollte doch auch im Schlußsatze berücksichtigt werden!? – Ein Mann aus dem gemeinen Volke ist nicht behutsam mit der Berührung eines anderen[110]. – Dies sollte doch auch im Col.b Anfangsatze gelten!? Raba erwiderte: Wenn er sie durch einen Umweg überraschen kann[111]. – Im Schlußsatze ebenfalls!? – Wenn er zu ihnen ausdrücklich gesagt hat, daß sie vorangehen mögen, er komme nach, so haben sie sich darauf[112] verlassen.

Wenn jemand einen Nichtjuden im Laden zurücklässt &c. Wenn jemand seinen Wein auf einen Wagen oder ein Schiff legt &c. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur vom [Zurücklassen eines] Nichjuden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er denkt, jener kann kommen und ihn überraschen[113], [beim Niederlegen] auf einen Wagen oder auf ein Schiff aber reist er mit seinem Schiffe weiter und tut, was[114] er will. Und würde er es nur [vom Niederlegen] auf einen Wagen oder ein Schiff gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er denkt, jener kann über einen anderen Weg kommen oder am Ufer stehen und ihn beobachten, wenn man aber einen Nichtjuden im Laden zurückläßt, so schließt er die Tür ab und tut, was er will, so lehrt er uns.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Der Streit besteht nur über einen [Spund] aus Gips, bei einem aus Ton[115] aber sind alle der Ansicht, [wenn er so lange abwesend ist,] als man [das Faß] entspunden, verspunden und [der Spund] trocknen kann. Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sprach zu den Weisen: Der Verschluß ist ja sowohl oben als auch unten[116] zu merken! Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, sie streiten über einen aus Ton, bei einem solchen ist der Verschluß sowohl oben als auch unten zu merken, wenn du aber sagst, sie streiten über einen aus Gips, so ist dies allerdings unten zu merken, oben aber nicht!?

---

ihnen berührten Dinge levitisch unrein machen. 110. Sie können von einer anderen Person berührt worden sein. 111. Dadurch sind die Früchte bewacht, u. von einem solchen Falle spricht auch unsere Mišna. 112. Daß er sie nicht beobachtet. 113. Somit fürchtet er, den Wein zu berühren. 114. Es sei daher anzunehmen, daß er den Wein berührt hat. 115. Lehm trocknet sehr schwer, und wenn eine Stelle am Spunde angebohrt u. wieder verklebt wird, so ist dies noch 1–2 Tage später zu merken. 116. Oben kann er das Loch sorgfältig verstopfen u. glattstreichen, sodaß nur an der Farbe zu merken ist, daß der Spund angebohrt worden war; wird der Spund später herausgenommen, so ist dies auch unten,

– R. Šimón b. Gamliél hatte die Rabbanan nicht verstanden und sprach zu ihnen wie folgt: wenn ihr von einem aus Ton sprecht, so ist der Verschluß sowohl oben als auch unten zu merken, und wenn ihr von einem aus Gips sprecht, so ist dies allerdings oben nicht zu merken, wohl aber unten. – Und die Rabbanan!? – Da es oben nicht zu merken ist, so kommt man nicht darauf, [den Spund] umzukehren und nachzusehen. Oder aber, es kann vorkommen, daß er genau schließt.

Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, da eine anonyme Mišna übereinstimmend mit ihm lehrt: Wir haben nämlich gelernt: Wenn man mit ihm an einem Tische speist und eine Flasche auf den Tisch und eine Flasche auf den Anrichtetisch stellt, ihn aber zurückläßt und hinausgeht, so ist, die sich auf dem Tische befindet, verboten, und die sich auf dem Anrichtetische befindet, erlaubt. Wenn er aber zu ihm gesagt hat, daß er sich den Wein selber mische und trinke, so ist auch die auf dem Anrichtetische befindliche verboten. Offene Fässer sind verboten, geschlossene sind erlaubt, es sei denn, daß er so lange [abwesend war], als man [das Faß] entspunden, verspunden und [der Spund] trocknen kann. – Dies[117] ist ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, das ganze gehöre noch zu [den Worten des] R. Šimón b. Gamliél, so lehrt er uns. – Wenn es nun feststeht, daß die Halakha wie R. Šimón b. Gamliél ist, daß nämlich das Anbohren nicht zu befürchten ist, und wie R. Eliézer, daß nämlich eine Fälschung [des Siegels] nicht zu befürchten[118] ist, weshalb lassen wir jetzt keinen Wein bei Nichtjuden zurück? – Wegen eines Spältchens[119].

Raba sagte: Wenn Jisraéliten zusammen mit einer nichtjüdischen Hure bei Tische sitzen, so ist der Wein erlaubt, weil bei ihnen zwar der Reiz zur Sünde stark ist, nicht aber der Reiz zur Libation. Wenn eine jisraélitische Fol. 70 Hure zusammen mit Nichtjuden bei Tische sitzt, so ist der Wein verboten, weil diese sie geringschätzen und sie sich von ihnen leiten läßt.

Einst befand sich jisraélitischer Wein in einem Hause und ein Nichtjude ging da hinein und schloß die Tür hinter sich; in der Tür befand sich aber ein Spalt, und man sah den Nichtjuden zwischen den Fässern stehen. Da entschied Raba, die [Fässer, die] sich gegen den Spalt befinden, seien erlaubt, und die sich an beiden Seiten befinden, seien verboten.

Einst befand sich jisraélitischer Wein in einem Hause, in dessen obe-

---

dh. an der nicht glatt gestrichenen Innenseite zu merken. [117] Daß der anonyme Passus in der Mišna die Ansicht RŠ.s vertritt. [118] Cf. supra Fol. 31a. [119] Raschi liest שייכא, kleines Loch, Öffnung am Spunde des Fasses; der Nichtjude könnte durch diese Öffnung mit dem Weine in Berührung kommen. Manche Texte haben שיבא; diese Lesart ist richtiger, jedoch ist dieses Wort nicht von שאב od. שיב *schöpfen* abzuleiten, vielmehr ist es das syr. שיבא Grube (locus quo rem Stocke ein Jisraélit und in dessen unterem Stocke ein Nichtjude wohnte. Einmal hörten sie ein Geräusch und gingen hinaus, und der Nichtjude kehrte früher zurück und schloß die Tür hinter sich ab. Da entschied Raba, der Wein sei erlaubt, denn er dachte: wie ich mich beeilt habe, so kann auch der Jisraélit sich beeilt haben und im oberen Stocke sitzen und mich beobachten.

Einst befand sich jisraélitischer Wein in einer Herberge und ein Nichtjude wurde zwischen den Fässern angetroffen. Da entschied Raba: Ist er als Dieb[120] erfaßt worden, so ist er erlaubt, wenn aber nicht, so ist er verboten.

Einst befand sich [jisraélitischer] Wein in einem Hause und ein Nichtjude wurde zwischen den Fässern angetroffen. Da entschied Raba: Hat er eine Ausrede[121], so ist der Wein verboten, hat er keine[120] Ausrede, so ist er erlaubt. Man wandte gegen ihn ein: Wurde die Herberge[122] geschlossen, oder forderte er ihn auf, [den Wein] zu bewachen, so ist er verboten. Doch wohl, auch wenn er keine Ausrede hat!? – Nein, wenn er eine Ausrede hat.

Einst saßen ein Jisraélit und ein Nichtjude beisammen und tranken Wein; da hörte der Jisraélit die Stimme des Gebetes aus dem Bethause, und er stand auf und ging fort. Da entschied Raba, der Wein sei erlaubt, denn er dachte, [der Jisraélit] kann sich jeden Augenblick seines Weines erinnern und zurückkehren.

Einst befanden sich ein Jisraélit und ein Nichtjude zusammen auf einem Schiffe; da hörte der Jisraélit die Posaunenstöße[123] des Sonnenunterganges, und er stand auf und ging fort. Da entschied Raba, der Wein sei erlaubt, denn er dachte, [der Jisraélit] kann sich jeden Augenblick seines Weines erinnern und zurückkehren, ohne die Šabbathfeier zu berücksichtigen. Raba sagte nämlich, der Proselyt Isar habe ihm gesagt, als er noch Nichtjude war, habe er geglaubt, die Jisraéliten beobachten den Šabbath nicht, denn würden sie den Šabbath beobachten, so müßte man viele Geldbeutel auf der Straße[124] finden. Sie wissen aber nicht, daß wir uns auf die Lehre R. Jiçḥaqs stützen, denn R. Jiçḥaq sagte, wer am Šabbath einen Geldbeutel findet, dürfe ihn in [Abständen von] weniger als vier Ellen tragen.

Einst ereignete es sich, daß ein Nichtjude, der das Brüllen eines Löwen hörte, sich in einer Kelter zwischen den Fässern versteckte. Da ent-

---

aqua fluit) in weit. Sinne. [120] Er ist ängstlich u. libiert den Wein nicht. [121] Was er da zu suchen hatte. [122] In der jüdischer Wein u. ein Nichtjude sich befinden. [123] Am Freitag wurde bei Sonnenuntergang durch Posaunenstöße signalisiert, daß die Sabbathfeier begonnen habe u. die Arbeit einzustellen sei. [124] Da die Jisraéliten sie am Šabbath nicht heimtragen dürfen. [125].

schied Raba, der Wein sei erlaubt, denn er dachte: wie ich mich versteckt habe, so kann auch ein Jisraélit sich hinter mir versteckt haben und mich beobachten.

Einst kamen Diebe in Pumbeditha und öffneten viele Weinfässer. Da entschied Raba, der Wein sei erlaubt, denn die meisten Diebe sind Jisraéliten. Dasselbe ereignete sich einst in Nehardeå und Šemuél entschied, der Wein sei erlaubt. Also nach R. Eliêzer, welcher sagt, bei einem Zweifel des Eintretens[125] sei man rein. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand in der Regenzeit[126] in einem Tal[127] war, auf dessen einem Felde Unreines sich befindet, und sagt, er sei da zwar umhergegangen, wisse aber nicht, ob er auf diesem Felde war oder nicht, so ist er, wie R. Eliêzer sagt, bei einem Zweifel des Hineinkommens rein, und bei einem Zweifel der Berührung unrein. – Anders war es in jenem Falle, da manche [die Fässer] öffneten, weil sie in diesen Geld vermuteten, so waltet hier ein doppelter Zweifel ob[128].

Col.b Einst wurde ein [nichtjüdisches] Mädchen zwischen Weinfässern angetroffen, und sie hatte Weinschaum in der Hand. Da entschied Raba, der Wein sei erlaubt, denn sie hat ihn wahrscheinlich von der Außenseite des Fasses genommen, und obgleich jetzt da keiner zu bemerken ist, so war da solcher vorher.

Einst kamen Truppen in Nehardeå und sie öffneten viele Fässer. Als R. Dimi kam, sagte er: Ein solcher Fall kam vor R. Eleâzar, und er erlaubte [den Wein]; ich weiß aber nicht, ob aus dem Grunde, weil er der Ansicht R. Eliêzers war, welcher sagt, bei einem Zweifel des Hineinkommens sei man rein, oder weil er der Ansicht war, die meisten, die mit den Truppen gekommen waren, waren Jisraéliten. – Wieso heißt dies demnach[129] Zweifel des Hineinkommens, es ist ja ein Zweifel des Berührens!? – Da sie sehr viele[130] geöffnet hatten, so ist anzunehmen, daß sie da Geld suchten, somit[131] gleicht dies dem Zweifel des Hineinkommens.

Einst gab eine Weinschenkerin ihren Schlüssel einer Nichtjüdin in Verwahrung. Da sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Eleâzars: Ein solcher Fall wurde uns einmal im Lehrhause vorgetragen, und wir entschieden, sie habe ihr nur den Schlüssel[132] anvertraut. Abajje sagte: Auch wir haben

---

Eines Reinen in einen unreinen Raum, bezw. eines Unreinen in einen reinen Raum; dieser Fall ist leichter als der Fall, wenn man des Eintretens sicher ist, u. nur die Berührung mit dem Unreinen zweifelhaft ist. [126] Wo die Felder besät sind u. das Publikum auf diesen nicht verkehrt; sie gelten als richtiges Privatgebiet. [127] Das aus mehreren von einander getrennten Feldern besteht. [128] Selbst wenn angenommen wird, daß es ein Nichtjude war, ist es noch immer zweifelhaft, ob er den Wein berührt hat, da er im Fasse nur Geld vermutete. [129] Falls angenommen wird, daß es Nichtjuden waren. [130] Fässer, mehr als zum Trinken nötig war. [131] Da der Fall hierbei leichter lag. [132] Nicht den demgemäß gelernt: Wenn jemand seine Schlüssel einem Manne aus dem gemeinen Volke in Verwahrung gibt, so sind seine reinen Sachen rein, denn er hat ihm nur die Schlüssel in Verwahrung gegeben. Wenn dies nun hinsichtlich des Reinheitsgesetzes gilt, um wieviel mehr hinsichtlich des Libationsweines. – Demnach ist es beim Reinheitsgesetze strenger als beim Gesetz vom Libationswein? – Freilich, es wurde auch gelehrt: Wenn ein Hof durch eine Staketenwand geteilt[133] ist, so sind, wie Rabh sagt, die reinen Sachen[134] unrein; ist es ein Nichtjude, so gilt der da befindliche Wein nicht als Libationswein; R. Johanan sagt, auch die da befindlichen reinen Sachen sind rein. Man wandte ein: Gehört der innere [Hof] dem Gelehrten und der äußere dem Manne aus dem gemeinen Volke, so kann der Gelehrte da seine Früchte ausschütten und seine Geräte lassen, obgleich der Mann aus dem gemeinen Volke da mit seiner Hand reichen kann. Dies ist ja ein Einwand gegen Rabh!? – Rabh kann dir erwidern: hierbei ist es anders, denn er würde[135] als Dieb abgefaßt werden. – Komm und höre: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn sich das Dach des Gelehrten über dem Dach des Mannes aus dem gemeinen Volke befindet, so darf der Gelehrte da Früchte ausschütten und Geräte zurücklassen, nur darf da der Mann aus dem gemeinen Volke nicht mit seiner Hand reichen können. Dies ist ja ein Einwand gegen R. Johanan!? – R. Johanan kann dir erwidern: anders ist es hierbei, wo er eine Ausrede hat, denn er kann sagen, er wollte da Messungen[136] vornehmen. – Komm und höre: Wenn das Dach des Gelehrten sich an der Seite des Daches des Mannes aus dem gemeinen Volke befindet, so darf der Gelehrte da seine Früchte ausschütten und seine Geräte zurücklassen, obgleich der Mann aus dem gemeinen Volke da mit seiner Hand reichen kann. Dies ist ja ein Einwand gegen Rabh!? – Rabh kann dir erwidern: R. Šimón b. Gamliél lehrt ja dasselbe, ich bin der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél.

vi WENN NICHTJÜDISCHE TRUPPEN IN EINE STADT EINRÜCKEN, SO SIND ZUR FRIEDENSZEIT DIE OFFENEN FÄSSER VERBOTEN UND DIE GESCHLOSSENEN ERLAUBT, ZUR KRIEGSZEIT ABER DIESE UND JENE ERLAUBT, WEIL SIE DANN KEINE ZEIT HABEN, [DEN WEIN] ZU LIBIEREN.

Fol. 71 GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine Belagerungstruppe eine Stadt erobert hat, so sind alle in dieser be-

---

Wein; es ist also nicht anzunehmen, daß sie im Weinlager war. [133] Und die eine Hälfte einem Gelehrten u. die andere Hälfte einem Manne aus dem gemeinen Volke, bezw. einem Nichtjuden gehört. [134] Die sich in der einen Hälfte befinden. [135] Wenn er in den Hof des Gelehrten hineingehen würde, da er diesen nicht zu passieren braucht. [136] Er hat also freie Hand, die Sachen findlichen Priestersfrauen [ihren Männern] verboten[137]!? R. Mari erwiderte: Sie finden keine Zeit für die Libation, wohl aber finden sie Zeit für die Beiwohnung[138].

WENN EIN NICHTJUDE JÜDISCHEN HANDWERKERN EIN FASS LIBATIONSWEIN ALS LOHN SCHICKT, SO DÜRFEN SIE ZU IHM SAGEN, DASS ER IHNEN LIEBER DAS GELD DAFÜR GEBE; IST ES BEREITS IN IHREN BESITZ GEKOMMEN, SO IST DIES VERBOTEN. vii,1

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf zu einem Nichtjuden sagen: geh und entrichte für mich die königlichen[139] Abgaben. Man wandte ein: Man darf nicht zu einem Nichtjuden sagen: gehe für mich[140] zum Herrscher!? Rabh erwiderte: Du sprichst von dem Falle, wenn man sagt: gehe für mich zum Herrscher; unser Fall entspricht folgendem: wohl aber darf man zu ihm sagen: befreie mich vom Herrscher.

WENN JEMAND WEIN AN EINEN NICHTJUDEN VERKAUFT, SO IST, WENN ER ZUERST DEN PREIS VEREINBART UND NACHHER IHN IHM ZUGEMESSEN HAT, DAS GELD ERLAUBT, WENN ER IHN IHM ABER ZUERST ZUGEMESSEN UND NACHHER DEN PREIS VEREINBART HAT, DAS GELD VERBOTEN[141]. vii,2

GEMARA. Amemar sagte: Durch das Ansichziehen erfolgt auch bei einem Nichtjuden[142] eine Aneignung; dies siehst du daraus: die Perser schicken einander Geschenke und treten nicht zurück. R. Aši erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, erfolgt durch das Ansichziehen bei einem Nichtjuden keine Aneignung, daß aber die Perser nicht zurücktreten, geschieht nur aus Hochmut. R. Aši sagte: Dies entnehme ich aus dem, was Rabh zu den Weinschenkern gesagt hat: Wenn ihr den Nichtjuden Wein zumesset, so verlangt von ihnen zuerst das Geld und messet nachher, und wenn sie kein Geld bei sich haben, so borgt es ihnen und verlangt es später zurück, sodaß ihr es bei ihnen als Darlehen habt; tut ihr dies nicht, so befindet sich der Libationswein in eurem Besitze, und wenn ihr nachher das Geld erhaltet, so erhaltet ihr das Geld für Libationswein. Wenn man nun sagen wollte, bei einem Nichtjuden erfolge durch das Ansichziehen eine Aneignung, so Col.b

---

des Gelehrten zu berühren. 137. Weil angenommen wird, daß sie von den Soldaten genotzüchtigt worden sind, u. die Frau eines Priesters ist auch in einem solchen Falle ihrem Manne verboten. 138. Weil der Geschlechtstrieb viel stärker ist. 139. Die sie in Naturalien zu entrichten hatten, obgleich der Wein, den man durch ihn schickt, libiert wird u. man somit seine Schuld mit Libationswein bezahlt. 140. Um Abgaben zu entrichten, wahrscheinl. in einem solchen Falle. 141. Solange kein Preis vereinbart ist, gilt er noch als Eigentum des Verkäufers. 142. Wenn einer der Beteiligten, Käufer oder Verkäufer, Nichtjude ist. 143. Er eignet ihn ja der Nichtjude beim Ansichziehen, und libiert wird er erst dann, wenn er ihn berührt. – Wenn er ihn mißt und in das Gefäß eines Jisraéliten gießt, ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man ihn in das Gefäß des Nichtjuden gießt[143]. – Aber immerhin eignet er ihn ja sobald er in das Innere des Gefäßes[144]kommt, und libiert wird er erst dann, wenn er den Boden des Gefäßes berührt; hieraus wäre also zu entnehmen, daß der Strahl als Verbindung[145]gelte? – Wenn der Nichtjude das Gefäß in der Hand hält, ist dem auch so, hier handelt es sich aber um den Fall, wenn es auf der Erde steht. – Sollte ihn doch sein Gefäß für ihn eignen, oder hieraus wäre zu entnehmen, wenn das Gefäß des Käufers sich im Gebiete des Verkäufers befindet, eigne der Käufer[146]nicht!? – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, eignet der Käufer[146]in einem solchen Falle wohl, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn etwas Wein an der Mündung des Kruges[147]haften bleibt und dadurch sofort libiert wird. – Also nicht nach R. Šimón b. Gamliél, denn R. Šimón b. Gamliél sagt, man könne[148]das ganze mit Abzug des libierten Weines, der sich in diesem befindet, an Nichtjuden[149]verkaufen!? – Dieser Einwand gilt ja nur nach Rabh, und Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél nur in dem Falle, wenn ein Faß unter Fässer gekommen ist, nicht aber, wenn Wein in Wein. Man wandte ein: Wenn jemand Bruchmetall von Nichtjuden kauft und darunter einen Götzen findet, so kann er, wenn er es an sich gezogen hat, bevor er ihm das Geld gegeben hat, zurücktreten, wenn aber nachdem er ihm das Geld gegeben hat, so muß er [den Nutzen] ins Salzmeer werfen. Wieso kann er zurücktreten, wenn du sagst, bei einem Nichtjuden erfolge eine Aneignung durch das Ansichziehen!? Abajje erwiderte: Weil dies als ein auf einem Irrtum beruhender Kauf anzusehen ist. Raba entgegnete: Im Anfangsatze ein auf einem Irrtum beruhender Kauf und im Schlußsatze kein auf einem Irrtum beruhender Kauf!? Vielmehr, erklärte Raba, sowohl im Anfangsatze als auch im Schlußsatze gilt der Kauf als auf einem Irrtum beruhend, nur wird er im Anfangsatze, wo er ihm noch kein Geld gegeben hat, nicht als Götze im Besitze eines Jisraéliten angesehen, im Schlußsatze aber, wo er ihm das Geld gegeben hat, als Götze im Besitze eines Jisraéliten angesehen. Mar-Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wenn jemand Wein an einen Nichtjuden verkauft, so ist, wenn er zuerst den Preis vereinbart und nachher ihn

wird durch das Gefäß libiert, noch bevor der Nichtjude ihn an sich zieht. 144. Da der Nichtjude das Gefäß in der Hand hält. 145. Während dies an anderer Stelle (Bb. Fol. 85b) fraglich ist. 146. Den Inhalt durch das Gefäß. 147. Noch bevor es in das Innere des Kruges kommt. 148. Wenn im erlaubten Weine ein Teil verbotener sich befindet. 149. Während es als Regel gilt, daß ihm zugemessen hat, das Geld erlaubt. Weshalb ist nun das Geld erlaubt, wenn du sagst, bei einem Nichtjuden erfolge durch das Ansichziehen keine Aneignung!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihm den Denar[150] im voraus gegeben hat. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er ihn ihm aber zuerst zugemessen und nachher den Preis vereinbart hat, das Geld verboten. Weshalb ist, wenn er ihm den Denar im voraus gegeben hat, das Geld verboten!? Jener erwiderte: Weshalb ist denn, auch nach deiner Ansicht, bei einem Nichtjuden erfolge durch das Ansichziehen keine Aneignung, im Anfangsatze das Geld erlaubt und im Schlußsatze verboten!? Du mußt also erklären, wenn der Preis vereinbart worden ist, habe er sich darauf verlassen, und wenn der Preis nicht vereinbart worden ist, habe er sich darauf nicht verlassen; ebenso hat er sich, auch nach meiner Erklärung, wenn er ihm den Denar gegeben hat, wenn er den Preis vereinbart hat, darauf verlassen, und wenn er den Preis nicht vereinbart hat, nicht darauf verlassen. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, ein Nichtjude werde wegen [eines Betrages] unter einer Peruṭa[151] hingerichtet[152] und er könne nicht zurückerstattet[153] werden. Weshalb wird er nun hingerichtet, wenn du sagst, bei einem Nichtjuden erfolge durch das Ansichziehen keine Aneignung!? – Weil er einem Jisraéliten Kummer bereitet hat. – Was heißt: kann nicht zurückerstattet[154] werden!? Fol. 72 – Hierbei ist die Rückerstattung nicht anwendbar[155]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn sein Nächster kommt und ihn ihm wegnimmt, so wird er dieserhalb hingerichtet. Allerdings im Anfangsatze, weil er einem Jisraéliten Kummer bereitet hat, weshalb aber im Schlußsatze!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß bei einem Nichtjuden durch das Ansichziehen keine Aneignung erfolge. Schließe hieraus.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Verkaufe ich dieses Grundstück, so verkaufe ich es dir. Hierauf verkaufte er es einem anderen. Da entschied R. Joseph, der erste habe es geeignet. Abajje sprach zu ihm: Sie haben ja keinen Preis[156] vereinbart!? – Woher entnimmst du, daß man ohne Preisvereinbarung nicht eigne? – Wir haben gelernt: Wenn jemand Wein an einen Nichtjuden verkauft, so ist, wenn er zuerst den

---

in einer Mišna stets nach RŠ. zu entscheiden sei. [150] Dh. die Zahlung. [151] Wenn er einen solchen Betrag von einem Jisraéliten raubt; bei Jisraéliten gilt ein solcher Betrag nicht als Wertgegenstand; cf. Seb. Fol. 38b. [152] Cf. Syn. Fol. 56a. [153] Weil für den Jisraéliten dieser Betrag nicht als Wertgegenstand gilt. [154] Er hat ihn ja überhaupt nicht geeignet. [155] Eben aus dem Grunde, weil der Betrag stets Eigentum des Jisraéliten bleibt. [156] Der erste Reflektant kann sich auf diese Vereinbarung nicht verlassen haben, da der Verkäufer einen beson-

Preis vereinbart und nachher ihn ihm zugemessen hat, das Geld erlaubt, wenn er ihn ihm aber zuerst zugemessen und nachher den Preis vereinbart hat, so ist das Geld verboten. – Wie bleibt es nun damit? – Wie es damit bleibt, wie wir eben gesagt haben!? – Vielleicht ist es beim Libationswein strenger. – Komm und höre: R. Idi b. Abin erzählte: Einst kam ein solcher Fall vor R. Ḥisda, und R. Ḥisda fragte R. Hona, und dieser entschied es aus folgender Lehre: Hat er seine[157]Eseltreiber und Arbeiter[158]herangezogen und sie in sein Haus geführt, so hat er, einerlei ob sie zuerst einen Preis vereinbart haben und er ihm nachher zugemessen hat, oder er ihm zuerst zugemessen hat und sie nachher den Preis vereinbart haben, [die Ladung] nicht erworben, und beide können zurücktreten; hat er sie aber abladen lassen und sie in sein Haus gebracht, so können, wenn sie den Preis vereinbart haben, auch wenn er [die Fracht] nicht zugemessen hat, beide nicht mehr zurücktreten, hat er ihm aber vor der Preisvereinbarung zugemessen, so können beide zurücktreten[159].

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Verkaufe ich dieses Grundstück, so verkaufe ich es dir für hundert Zuz. Hierauf verkaufte er es einem anderen für hundertundzwanzig. Da entschied R. Kahana, der erste habe es geeignet. R. Jåqob aus Nehar Peqod wandte ein: Diesen hat ja das Geld dazu[160]gezwungen!? Die Halakha ist wie R. Jåqob aus Nehar Peqod.

Wenn er zu ihm[161]gesagt hat: wie drei es schätzen[162]werden, so können es auch zwei von dreien[163]schätzen; wenn aber: wie drei sagen werden, so müssen alle drei übereinstimmen. [Sagte er:] wie vier[164]es schätzen werden, so müssen es vier schätzen, und um so mehr, wenn er gesagt hat: wie vier sagen werden. Wenn er zu ihm gesagt hat: wie drei es schätzen werden, und als drei es geschätzt haben, der andere entgegnet: mögen drei andere kommen, die es besser verstehen, – hierzu sagte R. Papa, er habe das Recht dazu. R. Hona, Sohn des R. Jehošuå, wandte ein: Woher, daß diese es besser verstehen, vielleicht verstehen es jene besser!? Die Halakha ist wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuå.

---

ders hohen Preis verlangen könnte.

[157] Der Käufer, die des Verkäufers.

[158] Die die zu verkaufende Frucht tragen.

[159] Demnach kann man die gekaufte Sache ohne Preisvereinbarung nicht eignen.

[160] Er sprach von einem bestimmten Preise, u. wenn der andere ihm nicht mehr gezahlt hätte, würde er es ihm nicht verkauft haben.

[161] Der Verkäufer zum Käufer.

[162] Zu diesem Preise werde er ihm die in Rede stehende Sache verkaufen.

[163] Wenn alle drei nicht einig sind, so wird der eine von den zweien überstimmt.

[164] Wenn er 3 gesagt hat, so wird angenommen, ihm sei die Anzahl der Schätzenden gleichgültig u. er nannte nur deshalb diese Zahl, weil 3 Personen ein Gerichtskollegium bilden (cf. Syn. Fol. 2a); spricht er aber von 4 Personen, so ist es er-

WENN JEMAND DEN TRICHTER GENOMMEN UND IN DIE FLASCHE EINES NICHTJUDEN HINEINGEMESSEN UND DARAUF IN DIE FLASCHE EINES JISRAÉLITEN HINEINGEMESSEN HAT, SO IST, WENN DARIN EIN RÜCKBLEIBSEL VOM WEINE WAR, [DER WEIN][165] VERBOTEN. WENN JEMAND AUS EINEM GEFÄSSE IN EIN ANDERES HINEINGIESST, SO IST DAS, AUS DEM ER GIESST, ERLAUBT, UND IN DAS ER GIESST, VERBOTEN. vii,3

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Der Strahl, der Ablauf[166] und die Feuchtigkeit gelten nicht als Verbindung, weder bei der Unreinheit[167] noch bei der Reinheit[168]; die Wasseransammlung gilt als Verbindung, sowohl bei der Unreinheit als auch bei der Reinheit. R. Hona sagte: Der Strahl, der Ablauf und die Feuchtigkeit bilden eine Verbindung[169] beim Libationsweine. R. Naḥman sprach zu R. Hona: Woher weißt du dies: wenn aus der Lehre, der Strahl, der Ablauf und die Feuchtigkeit gelten nicht als Verbindung, weder bei der Unreinheit noch bei der Reinheit, wonach sie keine Verbindung sind bei der Unreinheit und der Reinheit, wohl aber beim Libationsweine, wie erklärst du demnach den Schlußsatz: die Wasseransammlung gilt als Verbindung, sowohl bei der Reinheit als auch bei der Unreinheit, wonach sie nur als Verbindung bei der Unreinheit und der Reinheit gilt, nicht aber beim Libationsweine!? Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen. — Wir haben gelernt: Wenn jemand den Trichter genommen und in die Flasche eines Nichtjuden hineingemessen und darauf in die Flasche eines Jisraéliten hineingemessen hat, so ist, Col.b wenn darin ein Rückbleibsel vom Weine war, [der Wein] verboten. Wieso macht ein Rückbleibsel vom Weine verboten? Doch wohl durch den Strahl. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Strahl als Verbindung gilt. — R. Ḥija lehrte, wenn er aus der Flasche in die Höhe gestiegen[170] ist. — Demnach ist er nicht [verboten], wenn er nicht aus der Flasche in die Höhe gestiegen ist, so entnehme man doch hieraus, daß der Strahl nicht als Verbindung gelte? — Nein, zu entnehmen ist hieraus nur, daß er verboten ist, wenn er aus der Flasche in die Höhe gestiegen ist, die Frage aber, ob der Strahl als Verbindung gilt, bleibt bestehen. — Komm und höre: Wenn jemand aus einem Gefäße in ein anderes hineingießt, so ist das, aus dem er gießt, erlaubt. Demnach ist, was sich dazwischen befindet, verboten, somit ist hieraus zu schließen, daß der Strahl als Verbindung gilt. — Wenn der Strahl als Verbindung gilt, so sollte doch

---

sichtlich, daß er diese Zahl absichtlich gewählt hat. [165] In der Flasche des Jisraéliten. [166] Aus einer höheren in eine niedrigere Stelle. [167] Wenn die Flüssigkeiten an der einen Stelle unrein sind. [168] Wenn ein Tauchbad keine 40 Seá Wasser hat u. durch einen Strahl mit einer anderen Wasseransammlung verbunden wird. [169] Wenn 2 Gefäße mit Wein dadurch verbunden sind. [170] Und der Wein aus der Flasche zurück in den Trichter gekommen ist.

auch das, was sich im Gefäße befindet, verboten sein!? – Das ist kein Einwand; [in dem Falle,] wenn [der Strahl] durchschnitten[171] wird, aber immerhin ist ja zu entnehmen, daß der Strahl als Verbindung gilt. – Wie ist nach deiner Auslegung der Schlußsatz zu erklären: und in das er gießt, verboten; was sich aber dazwischen befindet, ist demnach erlaubt!? Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen. – Komm und höre: Wenn jemand aus einem Fasse in eine Kufe gießt, so ist der Strahl unterhalb des Faßrandes verboten!? R. Šešeth erklärte: Wenn ein Nichtjude umgießt, und zwar deshalb, weil es durch seine Kraft[172] erfolgt. – Wenn ein Nichtjude umgießt, ist ja auch das, was sich im Fasse befindet, verboten!? – Was durch die Kraftanwendung des Nichtjuden kommt, ist nur rabbanitisch verboten, und dieses Verbot erstreckt sich nur auf das, was aus dem Fasse herausgekommen ist, nicht aber auf das, was in diesem zurückbleibt.

R. Ḥisda sprach zu den Weinschenkerinnen: Wenn ihr den Nichtjuden Wein zumesset, so durchschneidet [den Strahl] oder schüttet ihn mit einem Gusse ein[173].

Raba sprach zu den Weinküfern: Wenn ihr Wein umgießt, so lasset keinen Nichtjuden herankommen, um euch behilflich zu sein, denn ihr könntet vergessentlich [das Gefäß] ihn allein halten lassen, sodann würde [der Wein] durch seine Kraft umgegossen und verboten werden.

Einst füllte jemand Wein mit einem Heber ab, und ein Nichtjude kam und legte die Hand auf den Heber; da verbot Raba den ganzen Wein. R. Papa sprach zu Raba, manche sagen, R. Ada b. Mathna zu Raba, und manche sagen, Rabina zu Raba: Also wegen des Strahles, somit gilt der Strahl als Verbindung? – Anders ist es in diesem Falle, wo sich der ganze Wein nach dem Heber zieht.

Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, sagte: [Das Trinken aus einem] Dillenbecher[174] ist erlaubt; jedoch nur dann, wenn der Jisraélit zuerst aufhört, nicht aber wenn der Nichtjude zuerst aufhört.

Einst kam Rabba b. R. Hona zum Exilarchen, und er erlaubte ihnen
Fol. 73 aus Dillenbechern[175] zu trinken. Manche sagen, Rabba b. R. Hona trank selber aus einem Dillenbecher.

viii Libationswein ist und macht[176] verboten im Quantum eines Minimums. Wein in Wein und Wasser in Wasser im Quantum eines Minimums; Wein in Wasser[177] und Wasser in Wein, wenn eine Ge-

---

[171] Bevor er in das Gefäß des Nichtjuden kommt. [172] Und nicht wegen des Strahles. [173] Sodaß gar kein Strahl gebildet wird. [174] Ein Gefäß mit mehreren Dillen, aus dem mehrere Personen gleichzeitig trinken können. [175] Zusammen mit Nichtjuden. [176] Wenn er erlaubtem Weine beigemischt wird. [177] Wenn Verbotenes Erlaubtem beigemischt wird. [178] Nur dann ist das,

SCHMACKSVERLEIHUNG ERFOLGT. DIE REGEL HIERBEI IST: BEI DERSELBEN ART GENÜGT EIN MINIMUM, BEI VERSCHIEDENEN ARTEN, WENN EINE GESCHMACKSVERLEIHUNG ERFOLGT[178].

GEMARA. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand Libationswein aus einem Fasse in eine Kufe[179] gießt, selbst den ganzen Tag, so wird das Verbot des ersteren fortwährend aufgehoben[180]. – Wir haben gelernt: Libationswein ist und macht verboten im Quantum eines Minimums. Doch wohl, wenn das Verbotene in das Erlaubte kommt!? – Nein, wenn das Erlaubte in das Verbotene kommt. – Komm und höre: Wein in Wasser, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt. Doch wohl, wenn verbotener Wein in erlaubtes Wasser kommt!? – Nein, wenn erlaubter Wein in verbotenes Wasser kommt. – Wenn nun der Anfangsatz von verbotenem Wasser spricht, so spricht ja auch der Schlußsatz von verbotenem Wasser, und dieser lehrt: Wasser in Wein, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt[181]!? – R. Dimi kann dir erwidern: Die ganze Mišna spricht von dem Falle, wenn das Erlaubte in das Verbotene kommt; der Anfangsatz, wenn erlaubter Wein in verbotenes Wasser, und der Schlußsatz, wenn erlaubtes Wasser in verbotenen Wein gekommen ist.

Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand Libationswein aus einem kleinen Fläschchen in eine Kufe gießt, selbst den ganzen Tag, so wird das Verbot des ersteren fortwährend aufgehoben; jedoch nur dann, wenn aus einem kleinen Fläschchen, dessen Strahl nicht stark ist, nicht aber, wenn aus einem Fasse, dessen Strahl stark ist.

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn Libationswein in eine Kufe gekommen ist, und in diese auch ein Krug mit Wasser gekommen ist, so wird der erlaubte [Wein] als nicht vorhanden[182] betrachtet, sodaß das Wasser durch sein Überquantum [das Verbot des Weines] aufhebt. Als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Dies nur dann, wenn der Krug mit Wasser zuerst hineingekommen ist, wenn dieser aber nicht zuerst hineingekommen ist, so findet es seinesgleichen und erwacht[183]. Manche beziehen dies auf unsere Mišna. Wein in Wein im Quantum eines Minimums. Hierzu sagte R. Šemuél b. Jehuda im Na-

---

dem das Verbotene beigemischt wird, verboten. [179] In dem sich erlaubter Wein befindet, jedoch in einem Quantum, in dem der verbotene Wein sich verliert. [180] Da die einzelnen Tropfen sich fortwährend verlieren, obgleich sie sich zu einem großen Quantum summieren. [181] Es wird also nicht angenommen, daß das Verbotene sich fortwährend verliere. [182] Er wird nicht mit dem verbotenen Weine vereinigt. [183] Stehender Spruch im T.; dh. der verbotene Wein wird mit dem erlaubten Weine vereinigt, sodaß auch letzterer verboten men R. Joḥanans, dies nur dann, wenn da kein Krug mit Wasser hineingekommen war, wenn da aber ein Krug mit Wasser hineingekommen war, so wird der erlaubte [Wein] als nicht vorhanden betrachtet, sodaß das Wasser durch sein Überquantum das Verbot aufhebt. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem, der es auf unsere Mišna, und dem, der es auf die Lehre Rabins bezieht? — Nach demjenigen, der es auf unsere Mišna bezieht, braucht [das Wasser] nicht zuerst hineingekommen zu sein, nach demjenigen aber, der dies auf die Lehre Rabins bezieht, muß es zuerst hineingekommen sein[184].

Es wurde gelehrt: Wenn Libationswein und auch ein Krug mit Wasser Col.b in eine Weinkufe gekommen sind, so ist [der Wein], wie Ḥizqija sagt, wenn das Verbotene zugekommen[185]ist, verboten, und wenn das Erlaubte zugekommen[186]ist, erlaubt; R. Joḥanan aber sagt, selbst wenn das Verbotene zugekommen ist, sei er erlaubt. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Es wäre anzunehmen, das Ḥizqija und R. Joḥanan denselben Streit führen wie R. Eliézer und die Rabbanan, denn wir haben gelernt: Wenn Sauerteig von Profanem und Hebe, von denen weder der eine noch der andere zur Säuerung ausreicht, in Teig gekommen sind und ihn zusammen gesäuert haben, so richte man sich, wie R. Eliézer sagt, nach dem letzteren[187]; die Weisen sagen, das Verbotene könne, einerlei ob es früher oder später hineingekommen ist, nur dann verboten machen, wenn es allein zur Säuerung ausreicht. — Glaubst du: Abbajje sagte ja, dies gelte nur von dem Falle, wenn man sich beeilt und das Verbotene entfernt hat, wenn man es aber nicht entfernt hat, sei er verboten. Wessen Ansicht vertritt nun Ḥizqija[188]!? Vielmehr streiten sie, ob man betrachte[189]; nach Ḥizqija betrachte man nicht, und nach R. Joḥanan betrachte man wohl. — Ist denn R. Joḥanan der Ansicht, daß man betrachte, R. Asi fragte ja R. Joḥanan, wie es denn sei, wenn man zwei Becher, der eine mit Profanem und der andere mit Hebe gefüllt, mit Wasser verdünnt und sie nachher miteinander vermischt hat, und er entschied es ihm nicht!? — Anfangs entschied er es ihm nicht, später entschied er es ihm. Ebenso

---

wird; zusammen haben diese das Überquantum. [184] Sonst würde er ja zur Lehre Rabins nichts hinzugefügt haben. [185] Wenn der erlaubte Wein schon vorher in der Kufe war. [186] Wenn der erlaubte Wein nachher hineingekommen ist; in diesem Falle hat sich der verbotene Wein bereits durch das Wasser verloren, und wenn der erlaubte Wein hineinkommt, so hat der verbotene Wein auf diesen keine Wirkung mehr. [187] Ist der verbotene später hineingekommen, so ist der Teig verboten, da er durch den letzteren gesäuert worden ist. [188] Nach RE. müßte es hierbei in beiden Fällen verboten sein, da das Erlaubte nicht entfernt werden konnte, u. nach den Rabbanan müßte es in beiden Fällen erlaubt sein. [189] Sc. dieselbe Art (in diesem Falle den erlaubten Wein) als nicht vorhanden, sodaß das Erlaubte das Überquantum erlangt u. das Verbotene wurde auch gelehrt: R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans, manche sagen, R. Asi im Namen R. Joḥanans: Wenn man zwei Becher, der eine mit Profanem und der andere mit Hebe gefüllt, mit Wasser verdünnt und sie miteinander vermischt hat, so wird das Erlaubte als nicht vorhanden betrachtet, sodaß das Wasser durch sein Überquantum [das Verbotene] aufhebt.

Die Regel hierbei ist: bei derselben Art genügt ein Minimum, bei verschiedenen Arten, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt. Rabh und Šemuél sagen beide, bei allen in der Tora verbotenen Dingen ist bei derselben Art ein Minimum ausreichend, und bei verschiedenen Arten, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt. Die Regel schließt somit alle anderen in der Tora verbotenen Dinge ein. R. Joḥanan und Reš Laqiš sagen beide, bei allen in der Tora verbotenen Dingen, einerlei ob derselben Art oder nicht derselben Art, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt, ausgenommen sind das Unverzehntete[190] und der Libationswein; bei diesen ist bei derselben Art ein Minimum ausreichend und bei verschiedenen Arten, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt. Die Regel schließt demnach das Unverzehntete ein. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh und Šemuél, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan und Reš Laqiš. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh und Šemuél: Bei allen in der Tora verbotenen Dingen ist bei derselben Art ein Minimum ausreichend und bei verschiedenen Arten, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan und Reš Laqiš: Bei allen in der Tora verbotenen Dingen, ob derselben Art oder nicht derselben Art, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt, ausgenommen sind das Unverzehntete und der Libationswein; bei diesen ist bei derselben Art ein Minimum ausreichend und bei verschiedenen Arten, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt. — Erklärlich ist dies vom Libationsweine, wegen der Strenge des Götzendienstes, weshalb aber beim Unverzehnteten? — Wie die Erlaubnis, so das Verbot: Šemuél sagte nämlich, ein Weizenkorn befreie[191] den ganzen Haufen. Ferner wird auch gelehrt: Das, was sie gesagt haben, beim Unverzehnteten sei es schon bei einem Minimum verboten, gilt nur von derselben Art, bei verschiedenen Arten aber, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt.

---

sich in diesem verliert; cf. supra Fol. 73a. [190] Getreide und Früchte, von welchen die priesterl. Abgaben nicht entrichtet worden sind; sind diese mit anderen vermischt worden, so machen sie auch die anderen verboten. [191] Für die Hebe ist in der Tora kein bestimmtes Maß festgesetzt worden, sodaß schon ein Weizenkorn für den ganzen Haufen ausreichend ist; die Gelehrten haben jed. eines fest-

Fol. 74 ix FOLGENDE DINGE SIND UND MACHEN VERBOTEN IM QUANTUM EINES MINIMUMS: LIBATIONSWEIN, GÖTZEN, AUSGEHERZTE[192]FELLE, DAS GESTEINIGTE[193]RIND, DAS GENICKBROCHENE[194]KALB, DIE VÖGEL DES AUSSÄTZIGEN[195], DAS HAAR DES NAZIRÄERS[196], DAS ERSTGEBORENE DES ESELS[197], FLEISCH MIT MILCH[198], DER FORTZUSCHICKENDE [SÜNDEN]BOCK[199]UND PROFANE TIERE, DIE IM TEMPEL GESCHLACHTET WORDEN SIND. DIESE ALLE SIND UND MACHEN VERBOTEN IM QUANTUM EINES MINIMUMS.

GEMARA. Was zählt hier der Autor auf: wenn Dinge, die gezählt zu werden[200]pflegen, so sollte er auch Stücke Aas mitzählen, und wenn Dinge, die zur Nutznießung verboten sind, so sollte er auch Gesäuertes am Pesaḥfeste mitzählen!? R. Ḥija b. Abba, nach anderen R. Jiçḥaq der Schmied, erwiderte: Dieser Autor zählt das auf, wobei beides vorhanden ist, die gezählt werden und die zur Nutznießung verboten sind. – Sollte er doch auch zerreibbare Nüsse[201]und badanische Granatäpfel[202]mitzählen, denn diese werden gezählt und sind auch zur Nutznießung verboten!? – Von diesen lehrte er schon an einer anderen[203]Stelle. Was zum Ungeweihten gehört, macht als Ungeweihtes [verboten], und was zur Mischfrucht gehört, macht als Mischfrucht [verboten]. – Sollte er es auch von Broten eines Privatmannes[204]hinsichtlich des Gesetzes vom Gesäuerten am Pesaḥfeste lehren!? – Derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist ja R. Åqiba, und dort lehrt er auch: R. Åqiba fügt noch Brote eines Privatmannes hinzu.

DIESE Was schließt dies aus? – Dies schließt Dinge aus, die gezählt werden, aber nicht zur Nutznießung verboten sind, oder zur Nutznießung verboten sind, aber nicht gezählt werden.

x WENN LIBATIONSWEIN IN EINE WEINKUFE GEKOMMEN IST, SO IST DAS GANZE ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, MAN VERKAUFE DAS GANZE AN EINEN NICHTJUDEN MIT ABZUG DES WERTES DES DARIN BEFINDLICHEN LIBATIONSWEINES.

GEMARA. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél in

---

gesetzt, cf. Ter. IV., 3. [192] Cf. supra Fol. 32a. [193] Das einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,28. [194] Cf. Dt. 21,1ff. [195] Die er bei seiner Reinigung als Opfer darzubringen hat; cf. Lev. Kap. 14. [196] Das er sich schneiden lassen muß; cf. Num. 6,18. [197] Wenn es nicht ausgelöst worden ist; cf. Ex. 13,13. [198] Die man nicht zusammen essen darf; zusammen gekocht sind sie auch zur Nutznießung verboten; cf. Ex. 23,19, 34,26 u. Dt. 14,21. [199] Des Versöhnungstages; cf. Lev. 16,22. [200] Die ihres Volumens wegen sich nicht verlieren. [201] Viell. Krachmandeln; nach anderer Erklärung ist פרך Ortsname. [202] Wenn solche als Mischfrucht oder als Ungeweihtes mit anderen vermischt werden, so sind alle zur Nutznießung verboten; cf. Orl. III, 7. [203] Im Traktate vom Ungeweihten. [204] Als Ggs. zu den Broten eines Bäckers. [205] Der dem Falle, wenn ein Faß unter Fässer gekommen ist, nicht aber, wenn Wein in Wein. Šemuél aber sagte, auch wenn Wein in Wein. Ebenso sagte auch Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, auch wenn Wein in Wein. Ebenso sagte auch R. Šemuél b. Nathan im Namen R. Ḥaninas, auch wenn Wein in Wein. Ebenso sagte auch R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, auch wenn Wein in Wein. R. Naḥman sagte: Für die Praxis ist die Halakha zu entscheiden, wenn Wein in Wein, so ist es verboten, wenn ein Faß unter Fässer, so ist es erlaubt; bei ihrem gewöhnlichen Weine[205] ist es erlaubt, auch wenn Wein in Wein.

WENN EIN NICHTJUDE EINE STEINERNE KELTER AUSGEPICHT[206] HAT, SO REIBE MAN SIE AB UND SIE IST REIN; WENN EINE HÖLZERNE[207], SO GENÜGT ES, WIE RABBI SAGT, EBENFALLS, WENN MAN SIE ABREIBT; DIE WEISEN SAGEN, MAN MÜSSE DAS PECH ABKRATZEN; WENN EINE IRDENE, SO IST SIE VERBOTEN, SELBST WENN MAN DAS PECH ABGEKRATZT HAT[208]. xi Col.b

GEMARA. Raba sagte: Nur wenn er sie ausgepicht hat, wenn er aber in dieser nur getreten hat, so ist dies[209] nicht nötig. – Selbstverständlich, es heißt ja: ausgepicht!? – Man könnte glauben, dasselbe gelte auch von dem Falle, wenn er in dieser getreten hat, nur lehre er es deshalb von dem Falle, wenn er sie ausgepicht hat, weil dies[210] das Gewöhnliche ist, so lehrt er uns. Manche lesen: Raba sagte: Nur wenn er sie ausgepicht hat, wenn er in dieser aber getreten hat, so genügt das Abreiben nicht[211]. – Selbstverständlich, es heißt ja ausgepicht!? – Man könnte glauben, dies gelte auch von dem Falle, wenn er in dieser getreten hat, nur lehre er es von dem Falle, wenn er sie ausgepicht hat, weil dies das Gewöhnliche ist, so lehrt er uns, daß dies nur von dem Falle gelte, wenn er sie ausgepicht hat, wenn er in dieser aber getreten hat, so genügt das Abreiben nicht. So kam einst jemand zu R. Ḥija ins Lehrhaus und sprach zu ihm: Gib mir jemand, der mir meine Kelter reinige. Da sprach er zu Rabh: Geh mit ihm mit und sorge dafür, daß er nicht zu mir ins Lehrhaus klagen komme. Hierauf ging er mit ihm mit und sah, daß sie sehr glatt war; da sprach er: Bei dieser genügt entschieden das Abreiben. Als er diese aber weiter untersuchte, sah er unten Spalten, die mit Wein gefüllt waren; da sprach er: Bei dieser genügt das Abreiben nicht, sie muß entschieden abgekratzt werden. Das ist es, was er zu ihm gesagt hatte: Mein Freund[212], sorge dafür, daß er nicht zu mir ins Lehrhaus klagen komme.

Nichtjuden, der nicht libiert worden ist. 206. Nach dem Auspichen wird das Faß mit Wein ausgespült, damit der Pechgeschmack schwinde. 207. Die mehr Pech erfordert u. somit mehr Wein anzieht. 208. Weil die Kelter selbst den Wein anzieht. 209. Das Reinigen. 210. Daß das Faß nach dem Auspichen mit Wein ausgespült wird. 211. Es muß dann in jedem Falle das Pech abgekratzt werden. 212. Od. Onkel; auffallend ist, daß an anderen Stellen (beispielsweise

Die Rabbanan lehrten: Die Kelter, das Schöpfgefäß[213] und der Trichter von Nichtjuden sind, wie Rabbi sagt, erlaubt, wenn sie abgerieben werden; die Weisen verbieten sie. Jedoch pflichtet Rabbi bei, daß Weinkrüge von Nichtjuden verboten sind. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen und jenen? – In diesen wird [der Wein] dauernd aufbewahrt, in jenen wird er nicht dauernd aufbewahrt. Solche aus Holz und aus Stein reibe man ab; sind sie ausgepicht, so sind sie verboten. – Wir haben ja aber gelernt, wenn ein Nichtjude eine Kelter aus Stein ausgepicht hat, reibe man sie ab und sie sei rein!? – Die Mišna spricht von dem Falle, wenn er in dieser nicht getreten hat, die Barajtha aber, wenn er in dieser getreten hat.

Der Meister sagte: Die Kelter, das Schöpfgefäß und der Trichter[214] von Nichtjuden sind, wie Rabbi sagt, erlaubt, wenn sie abgerieben werden; die Weisen verbieten sie. Wir haben ja aber gelernt, irdene seien verboten, auch wenn man das Pech abgekratzt hat!? Raba erwiderte: Der Schlußsatz der Mišna vertritt die Ansicht der Rabbanan.

Raba trug vor: Eine Kelter brühe man aus. Wenn Raba Weinkrüge nach Harpanja schickte, stülpte er sie um mit der Mündung nach unten und versiegelte die Mündung der Säcke. Er ist der Ansicht, die Rabbanan haben bei Gefäßen, in welchen [der Wein] dauernd aufbewahrt wird, Verbot angeordnet, selbst wenn sie nur für kurze Zeit verwandt werden. – Womit reibe man sie ab? – Rabh sagte, mit Wasser, Rabba b. Bar Ḥana sagte, mit Asche. – Rabh sagte, mit Wasser; mit Wasser und nicht mit Asche? Rabba b. Bar Ḥana sagte, mit Asche; mit Asche und nicht mit
Fol. 75 Wasser? – Vielmehr, Rabh sagte, mit Wasser, und [nachher] mit Asche, Rabba b. Bar Ḥana sagte, mit Asche, und [nachher] mit Wasser. Sie streiten aber nicht; einer spricht von einer trockenen und einer spricht von einer feuchten.

Es wurde gelehrt: In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, zwei- und dreimal[215]; Šemuél sagte, drei- und viermal. So lehrten sie es in Sura, in Pumbeditha lehrten sie es wie folgt: In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, drei- und viermal; Šemuél sagte, vier- und fünfmal. Sie[216] streiten aber nicht; einer rechnet das letzte [Ausspülen mit] Wasser mit, und einer rechnet das letzte [Ausspülen mit] Wasser nicht mit.

Er. Fol. 12b) Rabh den R. Ḥija so nennt. Viell. ist חביבי ein Beiname RḤs, u. hier zu übersetzen: das ist es, was Ḥabibi [RḤ.] zu ihm [Rabh] sagte. [213] Mit dem der Wein aus der Kufe ins Faß umgegossen wird. [214] Wie aus dem Schlußsatze hervorgeht, ist hier von irdenen die Rede. [215] Müssen die hier genannten, von Nichtjuden herrührenden Gefäße gereinigt werden, feuchte 2 mal: mit Asche u. mit Wasser, trockne 3 mal: mit Wasser, mit Asche u. mit Wasser. [216] R. u.

Man fragte R. Abahu: Wie verhält es sich mit den Weidenkörben[217] der Aramäer? R. Abahu erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn seine Kelter und seine Ölpresse unrein sind und er in diesen[218] in Reinheit zubereiten will, so muß er die Seitenbretter, die Presse und die Besen abwaschen und das Flechtwerk, wenn es aus Weidenruten oder Hanf ist, reinigen, und wenn aus Bast oder Ried, so muß er sie zwölf Monate unbenutzt lassen. R. Šimón b. Gamliél sagt, man lasse sie von einer Kelter- oder Preßzeit bis zur anderen. – R. Šimón b. Gamliél sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einer verfrühten[219] oder verspäteten. R. Jose sagt, wenn man sie sofort reinigen will, so brühe man sie mit kochendem Wasser aus, oder man reinige sie mit Olivenwasser. R. Šimón b. Gamliél sagt im Namen R. Joses, man lege sie unter eine Rinne, durch die Wasser läuft, oder in eine Quelle, deren Wasser abfließt. – Wie lange? – Einen Halbtag. – Wie sie dies vom Libationswein gesagt haben, so sagten sie dies auch vom Reinheitsgesetze. – Wo denkst du hin, wir sprechen ja vom Reinheitsgesetze!? – Vielmehr, wie sie dies vom Reinheitsgesetze gesagt haben, so sagten sie dies auch vom Libationsweine.

Wieviel ist ein Halbtag? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, ein Tag oder eine Nacht. R. Ḥana Šeína, manche sagen, R. Ḥana b. Šeína, sagte im Namen des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, ein halber Tag und eine halbe Nacht. R. Šemuél b. Jiçḥaq sagte, sie streiten aber nicht; einer spricht von der Jahreszeit des Nisan und des Tišri[220] und einer spricht von der Jahreszeit des Tammuz und des Ṭebeth.

R. Jehuda sagte: Weinseiher der Aramäer muß man, wenn sie aus Haar[221] sind, abwaschen, wenn sie aus Wolle sind, abreiben, und wenn sie aus Leinen sind, unbenutzt liegen[222] lassen; haben sie Knoten, so löse man sie auf. Körbe und Bienenstöcke[223] der Aramäer, die aus Weidenstricken geflochten sind, wasche man ab, sind sie aus Bast, so reibe man sie ab, Col.b und sind sie aus Leinen, so lasse man sie unbenutzt liegen; haben sie Knoten, so löse man sie auf.

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke seine Hand in eine Kelter gesteckt und die Trauben berührt hat, streiten Rabbi und R. Ḥija; einer sagt, die Traube und ihr Umkreis seien unrein, und die ganze Kelter ist rein, und einer sagt, die ganze Kelter

---

S.; nach anderer Erklärung, die Schulen von S. u. P. [217] Nach der Erklärung der Kommentare ein Flechtwerk um den Traubenhaufen, damit dieser nicht auseinanderfalle. [218] Wein, bezw. Öl. [219] Preßzeit, es sind zuweilen mehr od. weniger als 12 Monate. [220] Während welcher der Tag u. die Nacht ungefähr gleich lang sind. [221] Die fast nichts einsaugen. [222] 12. Monate, wie oben. [223] Geflochtene Weinseiher in Form von Bienenkörben. [224] Die Oliven sind sei unrein. – Weshalb ist es nach demjenigen, welcher sagt, die Traube und ihr Umkreis seien unrein und die ganze Kelter sei rein, hierbei anders als bei der folgenden Lehre: Wenn ein Kriechtier in einer Ölmühle gefunden wird, so ist nur die von diesem berührte Stelle unrein, befindet sich da aber eine laufende Flüssigkeit, so ist alles unrein!? – In diesem Falle sind sie durch nichts[224] getrennt, in jenem Falle aber sind die Trauben getrennt. Die Rabbanan lehrten R. Jirmeja, manche sagen, den Sohn R. Jirmejas, nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, die Traube und ihr Umkreis seien unrein und die ganze Kelter sei rein.

xii WER GEBRAUCHSGERÄTE[225] VON NICHTJUDEN KAUFT, MUSS SIE, WENN MAN SIE KALT ABZUSPÜLEN PFLEGT, ABSPÜLEN, AUSZUBRÜHEN PFLEGT, AUSBRÜHEN, UND WENN MAN SIE IM FEUER AUSZUBRENNEN PFLEGT, IM FEUER AUSBRENNEN. EINEN BRATSPIESS UND EINEN ROST BRENNE MAN IM FEUER AUS, EIN MESSER SCHLEIFE MAN, UND ES IST REIN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Alle benötigen sie noch außerdem eines Tauchbades von vierzig Seȧ. – Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[226] *und alles, was das Feuer verträgt, sollt ihr durch das Feuer gehen lassen, und es soll rein sein*; die Schrift hat noch eine andere Reinigung hinzugefügt. Bar Qappara lehrte: Aus den Worten[226] *mit Reinigungswasser* könnte man schließen, daß sie des Besprengens am dritten und am siebenten [Tage][227] benötigen, so heißt es[226] *nur*, und dies ist ausschließend. Worauf deuten nun [die Worte] *in Reinigungswasser*? – Wasser, in dem eine Menstruierende[228] untertauchen muß, also vierzig Seȧ. Und sowohl [die Worte] *in Reinigungswasser* als auch [die Worte] *und es soll rein sein* sind nötig. Würde es nur geheißen haben: *und es soll rein sein*, so könnte man glauben, sie seien durch jedes Quantum Wassers rein, daher heißt es: *in Reinigungswasser*. Und würde es nur geheißen haben: *in Reinigungswasser*, so könnte man glauben, auch bei diesem müsse Sonnenuntergang[229] abgewartet werden, wie bei einer Menstruierenden, daher heißt es: *und es soll rein sein*, sofort.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Auch neue Geräte[230] sind hierbei einbegriffen, denn alte, die man ausgebrannt hat, gleichen ja neuen, dennoch ist bei diesen das Untertauchen erforderlich. R. Šešeth wandte ein: Demnach sollte dies auch von einer Schneiderschere gelten!? Dieser erwiderte: Dieser Abschnitt[231] spricht von Speisegeräten.

---

von einander nicht getrennt u. werden event. durch die Flüssigkeit verbunden.
[225] So wörtlich, gemeint sind Küchengeräte. [226] Num. 31,23. [227] Mit dem Entsündigungswasser, wie bei der Reinigung von Unreinen. [228] Das hier gebrauchte W. נדה heißt sonst Menstruierende. [229] Vgl. S. 617 Anm. 160. [230] Die ein Nichtjude nicht benutzt hat. [231] Der von der Reinigung der Ge-

R. Naḥman sagte [ferner] im Namen des Rabba b. Abuha: Dies gilt nur von gekauften, wie es [ähnlich] dort[232] war, nicht aber von geliehenen.

R. Jiçḥaq b. Joseph kaufte einst von einem Nichtjuden ein Gefäß aus Koterde und glaubte es untertauchen zu müssen; da sprach einer von den Jüngern, namens R. Jáqob, zu ihm: Mir wurde von R. Joḥanan erklärt, dieser Abschnitt spreche von Metallgeräten.

R. Aši sagte: Glasgefäße gleichen, da sie, wenn sie zerbrechen, wieder hergestellt werden können, Metallgeräten. Über glasierte Gefäße streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, man richte sich nach ihrem Ursprunge[233], und einer sagt, man richte sich nach ihrer Fertigstellung[234]. Die Halakha ist, man richte sich nach ihrer Fertigstellung.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit einem Pfand? Mar, Sohn des R. Aši, erwiderte: Bei meinem Vater hatte ein Nichtjude einen silbernen Becher verpfändet, und er tauchte ihn unter und trank aus diesem; ich weiß aber nicht, ob aus dem Grunde, weil er der Ansicht war, die Verpfändung gleiche dem Verkaufe, oder weil er gesehen hatte, daß der Nichtjude ihn verfallen lassen wollte.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Gebrauchsgeräte von Nichtjuden kauft, so muß man sie, wenn es Dinge sind, die er noch nicht benutzt hat, untertauchen, und sie sind rein, und wenn es Dinge sind, die er für Kaltes benutzt hat, beispielsweise Becher, Krüge und Flaschen, ausspülen und untertauchen, und sie sind rein, wenn es Dinge sind, die er für Heißes benutzt hat, beispielsweise Kessel, Kasserollen und Wasserkannen, ausbrühen und untertauchen, und sie sind rein, und wenn es Dinge sind, die er am Feuer benutzt hat, beispielsweise Bratspieße und Roste, ausbrennen und untertauchen, und sie sind rein. Hat man sie benutzt, bevor man sie untergetaucht, ausgebrüht oder ausgebrannt hat, so ist es[235], wie das Eine lehrt, verboten, und wie ein Anderes lehrt, erlaubt. Dennoch besteht diesbezüglich kein Widerspruch; eines nach demjenigen, welcher sagt, wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, sei es verboten, und eines nach demjenigen, welcher sagt, wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, sei es erlaubt. – In welchem Falle kann nun nach demjenigen, welcher sagt, wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, sei es erlaubt, das Verbot der von Nichtjuden benutzten Gefäße stattfinden!? R. Ḥija, Sohn des R. Hona, erwiderte: Die Tora hat nur einen am selben Tage benutzten Topf verboten, Fol. 76 bei dem die Geschmacksverleihung nicht verschlechternd ist. – Sollten doch früher benutzte erlaubt sein!? – Töpfe, die nicht am selben Tage

---

räte spricht. [232] Bei der Plünderung von Midjan; cf. Num. Kap. 31. [233] Sie gelten also als irdene Gefäße. [234] Wonach sie als Glasgefäße gelten. [235] Das, wofür sie benutzt worden sind. [236] Diese Geräte ziehen den Gebenutzt worden sind, sind mit Rücksicht auf solche, die am selben Tage benutzt worden sind, verboten worden. – Und jener!? – Auch ein am selben Tage benutzter Topf verleiht einen verschlechternden Geschmack.

R. Åmram wies R. Šešeth auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, Spieße und Roste müssen im Feuer ausgebrannt werden, dagegen wird beim Gesetze von den heiligen Opfern gelehrt, Spieße und Roste[236] müsse man mit heißem Wasser abbrühen!? Dieser erwiderte: Mein Sohn Åmram, in welchem Zusammenhange steht denn [das Gesetz von den] heiligen Opfern mit dem von den von Nichtjuden benutzten Geräten? Die einen haben Erlaubtes angezogen und die anderen haben Verbotenes angezogen. Raba entgegnete: Immerhin schwitzen doch beide Verbotenes[237] aus!? Vielmehr, erklärte Raba, ist unter 'abbrühen' das Abspülen und das Scheuern zu verstehen. Abajje sprach zu ihm: Gleichen sie denn einander, das Scheuern und Abspülen erfolgt ja mit Kaltem und das Ausbrühen mit Heißem!? Vielmehr, erklärte Abajje: Der Gefährte[238] soll dies bekunden; er lehrt hier ausbrennen, und außerdem ausbrühen, und er lehrt dort ausbrühen, und außerdem ausbrennen. Raba erwiderte ihm: Demnach sollte er doch an der einen Stelle beides lehren und an der anderen nur eines, erst dann könnte man sagen, der Gefährte bekunde[239] dies!? Vielmehr, erklärte Raba, bei den heiligen Opfern ist es nach R. Naḥman im Namen des Raba b. Abuha zu erklären, denn er sagte, an jedem Tage werden die Reste des vorangehenden Tages fortgespült[240]. – Einleuchtend ist dies vom Heilsopfer, denn da dieses während zweier Tage gegessen werden darf, werden die Reste fortgespült, bevor sie als Übrigbleibendes gelten, wenn man aber darin Fleisch von einem Sündopfer gekocht hat, das nur während eines Tages und einer Nacht gegessen werden darf, so gelten die Reste am folgenden Tage als Übrigbleibendes, und wenn man darauf darin Fleisch von einem Heilsopfer oder einem Sündopfer kocht, so wird ja diesem das Übrigbleibende des Sündopfers vom vorangehenden Tage beigemischt!? – Ich will dir sagen, wenn man darin Fleisch von einem Sündopfer gekocht hat, so koche man darin noch am selben Tage Fleisch von einem Heilsopfer. Die Frist des Sündopfers von morgen läuft gleichzeitig ab mit der Frist des Heilsopfers von gestern, darauf koche man darin das des Heilsopfers von morgen. – Demnach sollte ja auch das Ausbrühen nicht nötig sein!? – Dies ist

---

schmack des Opferfleisches an, was als 'Übriggebliebenes' gilt, u. der Genuß des Übriggebliebenen ist bei Todesandrohung verboten. 237. Beim Opferfleische durch den Ablauf der für das Essen bestimmten Frist. 238. So wird der Vers Ij. 36,33 aufgefaßt; dh. eine Stelle erklärt die andere. 239. Eine Stelle kann nur dann erklärend für eine andere sein, wenn sie selbst genügend erklärt ist. 240. Deshalb ist kein Ausbrennen erforderlich. 241. Gefäße, in welchen Opferein Einwand. R. Papa erklärte: In dem einen Falle setzt es sich[241] fest, in dem anderen Falle setzt es sich nicht fest. R. Ami erklärte: Tatsächlich, wie wir früher erklärt haben, daß sie nämlich in dem einen Falle Erlaubtes und in dem anderen Falle Verbotenes anziehen, wenn du aber einwendest, beim Ausschwitzen schwitzen sie ja Verbotenes aus, [so ist zu erwidern,] beim Ausschwitzen ist das Verbotene[242] nicht wahrzunehmen.

Wie lange muß man sie glühen lassen? R. Mani erwiderte: Bis sich der Ansatz ablöst. – Wie werden sie ausgebrüht? R. Hona erwiderte: Ein kleiner Kessel in einem großen Kessel. – Wie mache man mit einem großen Kessel? – Komm und höre: Einst hatten sie bei R. Áqabja einen [großen] Kessel, da machte er an der Mündung einen Rand aus Teig[243], Col.b füllte ihn mit Wasser und ließ ihn überkochen. Raba sprach: Wer ist so weise, solches zu tun, dies konnte nur R. Áqabja, der ein bedeutender Mann war. Er ist also der Ansicht, wie er[244] es anzieht, so schwitzt er es auch aus; wie er es durch Spritzer anzieht, so schwitzt er es auch durch Spritzer aus.

Ein Messer schleife man, und es ist rein. R. Úqaba b. Ḥama sagte: Man stecke es zehnmal in die Erde. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: In unbearbeitete Erde. R. Kahana sagte: Und wenn das Messer gut ist und keine Scharten hat. Ebenso wird auch gelehrt: Ein gutes Messer, das keine Scharten hat, stecke man zehnmal in die Erde. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Nur wenn man mit diesem Kaltes essen will. So saßen einst Mar Jehuda und Baṭi b. Ṭobi vor dem Könige Sapor, und man setzte ihnen einen Etrog vor; da schnitt er ein Stück ab und aß selbst, alsdann schnitt er ein Stück ab und reichte Baṭi b. Ṭobi, und hierauf steckte er [das Messer] zehnmal in die Erde, schnitt ein Stück ab und reichte Mar Jehuda. Da sprach Baṭi b. Ṭobi zu ihm: Bin ich etwa kein Jisraélit? Dieser erwiderte: Von ihm bin ich überzeugt[245], von dir aber nicht. Manche sagen, er habe ihm wie folgt erwidert: Erinnere dich, was du vergangene Nacht getan hast[246].

---

fleisch gekocht wird, brauchen deshalb nicht ausgebrannt zu werden, weil sie täglich benutzt werden u. das Angezogene sich in diesen nicht festsetzt. [242] Übrigbleibendes vom Opferfleische. [243] Sodaß auch der Rand des Kessels sich im Wasser befand. [244] Der Rand des Gefäßes; die gekochte Speise reicht überhaupt nicht bis zum Rande, und höchstens Spritzer erreichen ihn. [245] Daß er die gesetzlichen Vorschriften nicht übertritt. [246] Nach persischer Sitte stellte er jedem von ihnen nachts eine Frau zur Verfügung; dieser hatte sie behalten, jener aber nicht.

IX.

מסכת אבות

DER TRAKTAT ABOTH

SPRÜCHE DER VÄTER

ERSTER ABSCHNITT

Moše empfing die Tora auf [dem Berge] Sinaj, überlieferte sie Jehošuá, Jehošuá den Ältesten, die Ältesten den Propheten und die Propheten überlieferten sie den Männern der Gross-synode. Diese sprachen drei Dinge aus: Seid bedächtig beim Rechtsprechen, bildet viele Schüler aus, und errichtet einen Zaun um die Tora[1].

II. Šimón der Gerechte war einer der letzten der Gross-Synode; er tat den Ausspruch: Auf dreierlei hat die Welt Bestand: auf der Tora, dem Gottesdienste und den Liebeswerken.

III. Antigonos aus Sokho empfing sie von Šimón dem Gerechten; er tat den Ausspruch: Seid nicht wie Diener, die dem Herrn dienen, in der Absicht Lohn zu erhalten, sondern seid wie Diener, die dem Herrn dienen, ohne die Absicht Lohn zu erhalten; nur die Ehrfurcht[2] vor dem Himmel sei über euch.

IV. Jose b. Joézer aus Çereda und Jose b. Joḥanan aus Jerušalem empfingen sie von jenen. Jose b. Joézer sprach: Dein Haus sei eine Versammlungsstätte für die Weisen, bestäube dich mit dem Staube ihrer Füsse[3], und mit Durst trinke ihre Worte.

V. Jose b. Joḥanan aus Jerušalem sprach: Dein Haus sei weit geöffnet; es seien die Armen deine Hausgenossen; schwatze nicht viel mit einer Frau. Dies sagten sie von der eigenen Frau, und um wieviel mehr gilt dies von der Frau seines Nächsten. Hierauf bezugnehmend sagten die Weisen: Wer viel mit einer Frau schwatzt, bringt Unheil über sich, vernachlässigt die Worte der Tora und erbt schliesslich das Fegefeuer.

VI. Jehošuá b. Peraḥja und Nitaj aus Arbel empfingen sie von jenen. Jehošuá b. Peraḥja sprach: Schaffe dir einen Lehrer und erwirb dir einen Kollegen. Beurteile jeden Menschen nach der guten Seite.

VII. Nitaj aus Arbel sprach: Halte dich fern von einem bösen

---

1. Durch Verschärfung der Bestimmungen derselben. 2. מורא durchaus von יראה zu unterscheiden u. hat nur die Bedeutung Ehrfurcht, während letzteres Furcht, Angst bedeutet. 3. Durch den starken Verkehr; viell. aber

Nachbar, geselle dich nicht einem Gottlosen, und gib das Strafgericht nicht auf[4].

VIII. Jehuda b. Ṭabaj und Šimón b. Šaṭaḥ empfingen sie von jenen. Jehuda b. Ṭabaj sagte: Mache dich nicht zum Gerichtsanwalt[5]; solange die Prozessführenden vor dir stehen, sollen sie in deinen Augen schuldig erscheinen, wenn sie aber von dir fortgehen, so sollen sie in deinen Augen schuldlos erscheinen, wenn sie das Urteil anerkannt haben.

IX. Šimón b. Šaṭaḥ sprach: Forsche gründlich die Zeugen aus, und sei vorsichtig in deinen Worten, damit sie nicht aus ihnen lernen, wie zu lügen.

X. Šemája und Ptollion empfingen sie von jenen. Šemája sprach: Liebe die Arbeit und hasse das Würdenamt, und suche keine Verbindung mit der Obrigkeit.

XI. Ptollion sprach: O, ihr Weisen, seid vorsichtig mit euren Worten, denn ihr könntet euch der Verbannung schuldig machen und nach einem Orte schlechten Wassers verbannt werden; die Schüler, die euch folgen, würden davon trinken und sterben, infolgedessen der göttliche Name entweiht werden würde[6].

XII. Hillel und Šammaj empfingen sie von jenen. Hillel sagte: Sei von den Jüngern Ahrons, Frieden liebend und nach Frieden strebend; die Menschen liebend und sie der Tora zuführend.

XIII. Er sagte ferner: Wer seinen Namen gross machen will, vernichtet ihn; wer nicht zunimmt, nimmt ab; wer nicht lernt, ist des Todes schuldig; und wer sich der Krone[7] bedient, schwindet hin.

XIV. Er sagte ferner: Trete ich selber nicht für mich ein, wer

---

bildlich zu verstehen. [4] Wenn man sieht, daß die Bestrafung der Gottlosen ausbleibt. [5] Diese Bestimmung gilt für den Richter; er darf nicht plädieren, noch für eine der Parteien eintreten, er muß vielmehr die Parteien hören u. danach urteilen. **Raschi** zitiert eine Lesart אורכי mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß diese die Bedeutung עורכי habe; die Ableitung vom gr. *ἀϱχή* (Oberhaupt der Richter) gibt hier keinen Sinn. [6] Die Aussprüche von Š. u. P. sind verständlich, wenn man berücksichtigt, daß sie unter der Gewaltherrschaft des die pharisäischen Gelehrten verfolgenden Königs Alexander Jannaj lebten, u. daß um diese Zeit viele Gelehrte flüchten mußten. Die meisten flüchteten nach Alexandrien, u. die Schüler, die ihren Lehrern folgten, tranken vom 'schlechten Wasser' der hellenischen Philosophie u. starben für das pharisäische Judentum ab. Die anderslautenden Auslegungen der alten und 'modernen' Kommentare sind kaum zu beachten. [7] Der Tora; so nach den gewöhnlichen Erklärungen; viell. ist mit תגא die röm. Toga gemeint, das Oberkleid der Gelehrten (חלוקא טלית של תלמידי חכמים דרבנן; cf. Bb. Fol. 57b). [8] Dieser Satz ist hier nicht tritt für mich ein? Wenn ich nur für mich bin, was bin ich? Wenn nicht jetzt, wann denn?

XV. Šammaj sagte: Mache dein Torastudium zur ständigen Beschäftigung. Versprich wenig und tue viel. Empfange jeden Menschen mit freundlichem Gesichte.

XVI. R. Gamliél sagte: Schaffe dir einen Lehrer. Entziehe dich dem Zweifel. Entrichte den Zehnten nicht nach Schätzung[8].

XVII. Sein Sohn Šimón sagte: Mein ganzes Leben verbrachte ich unter Weisen, und fand für den Körper[9] nichts besseres als das Schweigen. Nicht die Erörterung ist die Hauptsache, sondern die Handlung, und wer viel Worte macht, bringt Sünde zuwege.

XVIII. R. Šimón b. Gamliél sagte: Auf dreierlei hat die Welt Bestand, auf Recht, Wahrheit und Frieden, denn es heisst:[10]*nach Wahrheit, Recht und Frieden richtet in euren Toren.*

ZWEITER ABSCHNITT

Rabbi sagte: Welches ist der rechte Weg, den sich der Mensch wähle? Der zur Ehre gereicht dem, der ihn einschlägt, und ihm Achtung bringt bei den Menschen. Achte auf ein geringes Gebot wie auf ein wichtiges, denn du kennst die Belohnung für die Gebote nicht. Berücksichtige beim durch das Gebot entstehenden Verlust den dadurch entstehenden Gewinn, und beim durch das Verbot entstehenden Gewinn den dadurch entstehenden Verlust. Betrachte drei Dinge, und du wirst zu keiner Sünde kommen: wisse, was über dir ist, ein Auge sieht und ein Ohr hört, und all deine Taten werden in ein Buch eingeschrieben.

II. R. Gamliél, Sohn R. Jehuda des Fürsten, sagte: Schön ist das Torastudium mit weltlichem Tun verbunden, denn die auf beides verwandte Mühe lässt die Sünde in Vergessenheit geraten; aber das Tora[studium] ohne Lebenserwerb wird endlich zunichte und zieht Sünde nach sich. Alle, die sich im Dienste der Gemeinde abmühen, sollen dies um des Himmels willen tun, denn das Verdienst ihrer Väter steht ihnen bei und ihre Frömmigkeit besteht für ewig. Euch

---

recht verständlich; außerdem paßt das W. הרבה nicht herein. [9] Dh. für den Menschen; viell. aber als Ggs. zu Seele. [10] Zach. 8,16.

aber werde ich reichen Lohn anrechnen, als hättet ihr es vollbracht[1].

III. Seid vorsichtig gegen die Obrigkeit, denn sie zieht den Menschen nur aus Eigennutz an sich heran; sie erscheinen als Freunde, jedoch nur dann, wenn dies zu ihrem Nutzen geschieht, zur Zeit der Not aber stehen sie dem Menschen nicht bei.

IV. Er sagte ferner: Vollführe seinen Willen[2] wie deinen eigenen, auf dass er deinen Willen vollführe wie seinen eigenen; lasse deinen Willen fallen wegen seines Willens, auf dass er den Willen anderer[3] fallen lasse wegen deines Willens.

V. Hillel sagte: Sondere dich nicht von der Gemeinde ab. Bis zu deinem Todestage glaube nicht an dich selbst. Richte deinen Nächsten nicht, bis du in seine Lage gekommen bist. Sprich nichts Unverständliches [in der Annahme,] man werde es später verstehen. Sage nicht, du werdest bei Musse lernen, vielleicht hast du nie Musse.

VI. Er sagte ferner: Der Unwissende kann nicht sündenscheu sein; der Unkundige kann nicht fromm sein; der Schüchterne lernt nicht; der Ungeduldige lehrt nicht; und wer viel Handel treibt, wird nicht weise. Wo es an Männern fehlt, sei bestrebt, ein Mann zu sein.

VII. Auch sah er einst einen Schädel auf dem Wasser treiben; da sprach er zu ihm: Dieweil du ersäuft hast, hat man dich ersäuft, und ersaufen werden später, die dich ersäuft haben.

VIII. Er sagte ferner: Mehr Fleisch, mehr Gewürm; mehr Güter, mehr Sorge; mehr Frauen, mehr Zauberei; mehr Mägde, mehr Unzucht; mehr Sklaven, mehr Raub; mehr Tora, mehr Leben; mehr Schule[4], mehr Weisheit; mehr Beratung, mehr Einsicht; mehr Wohltätigkeit[5], mehr Frieden. Wer einen guten Namen erworben, hat ihn für sich erworben; wer Worte der Tora erworben, hat sich das Leben der zukünftigen Welt erworben.

IX. R. Joḥanan b. Zakkaj empfing sie von Hillel und Šammaj; er sagte: Hast du viel Tora gelernt, so rechne es dir nicht als besonderes Verdienst an, denn dazu bist du ja erschaffen worden.

X. R. Joḥanan b. Zakkaj hatte fünf Schüler, und zwar: R. Eliézer b. Hyrkanos, R. Jehošuá b. Ḥananja, R. Jose den Priester, R. Šimón b. Nethanél und R. Eleázar b. Árakh.

---

[1] Selbst wenn die gute Handlung nicht beendigt wird. [2] Den Willen Gottes. [3] Wahrscheinl. euphemistisch für: seinen Willen. [4] ישיבה, später מתיבתא, Sitz, sc. der Gelehrten u. Jünger, Hochschule; cf. Jom. Fol. 28b. [5] Viell.

XI. Er zählte ihre Vorzüge auf. R. Eliézer b. Hyrkanos ist wie eine ausgekalkte Grube, die keinen Tropfen verloren gehen lässt; R. Jehošuá b. Ḥananja, Heil der, die ihn geboren; R. Jose der Priester ist ein Frommer; R. Šimón b. Nethanél ist sündenscheu; R. Eleázar b. Árakh ist wie eine sich verstärkende Quelle.

XII. Er sagte ferner: Wären alle Weisen Jisraéls in einer Wagschale und R. Eliézer b. Hyrkanos in der anderen, so würde er sie alle aufwiegen. Abba Saúl sagte in seinem Namen: Wären alle Weisen Jisraéls in einer Wagschale, auch R. Eliézer b. Hyrkanos mit ihnen, und R. Eleázar [b. Árakh] in der anderen, so würde er sie alle aufwiegen.

XIII. Er sprach zu ihnen: Geht und seht, welches der richtige Weg ist, an den ein Mensch sich halte. R. Eliézer sagte: Ein wohlwollendes Auge. R. Jehošuá sagte: Ein guter Gefährte. R. Jose sagte: Ein guter Nachbar. R. Šimón sagte: Die Folgen voraussehen. R. Eleázar sagte: Ein gutes Herz. Da sprach er zu ihnen: Die Worte des R. Eleázar b. Árakh leuchten mir am besten ein, denn in seinen Worten sind eure enthalten.

XIV. Ferner sprach er zu ihnen: Geht und seht, welches ist der schlechteste Weg, dem der Mensch fern bleibe. R. Eliézer sagte: Ein böses Auge. R. Jehošuá sagte: Ein schlechter Gefährte. R. Jose sagte: Ein schlechter Nachbar. R. Šimón sagte: Borgen und nicht bezahlen, ob man von Menschen borgt oder von Gott borgt, denn es heisst:[6]*es borgt der Gottlose und bezahlt nicht, der Fromme aber ist mildtätig und gibt.* R. Eleázar sagte: Ein böses Herz. Da sprach er zu ihnen: Die Worte des R. Eleázar b. Árakh leuchten mir am besten ein, denn in seinen Worten sind eure enthalten.

XV. Sie sagten je drei Dinge: R. Eliézer sagte: Die Ehre deines Nächsten sei dir ebenso lieb wie deine eigene. Erzürne nicht leicht. Tue Busse einen Tag vor deinem Tode. Wärme[7] dich am Feuer der Weisen, sei aber vorsichtig, dass du dich nicht an ihrer Kohle verbrennest; ihr Biss ist der Biss eines Fuchses, ihr Stich ist der Stich eines Skorpions, ihr Zischen ist das Zischen einer Schlange, und all ihre Worte sind wie Feuerkohlen.

XVI. R. Jehošuá sagte: Das böse Auge, der böse Trieb und Menschenhass bringen den Menschen aus der Welt.

XVII. R. Jose sagte: Das Geld deines Nächsten sei dir ebenso lieb wie dein eigenes. Rüste dich, die Tora zu lernen, denn sie ist dir

in der biblischen Bedeutung: Gerechtigkeit. [6] Ps. 37,21. [7] Dieser Satz ist keine Erbschaft. All deine Handlungen sollen um des Himmels willen geschehen.

XVIII. R. Šimón sagte: Sei aufmerksam mit dem Lesen des Šemá und dem Gebet. Wenn du betest, so mache dein Gebet nicht zu etwas Festgesetztem, vielmehr [sei es] Inbrunst und Flehen vor Gott, denn es heisst:[8] *er ist ein gnädiger und barmherziger Gott, langmütig und huldreich, und läßt sich das Böse gereuen.* Erscheine dir selber nicht als Bösewicht.

XIX. R. Eleázar sagte: Sei eifrig beflissen, die Tora[9] zu lernen, was du dem Gottesleugner erwidern sollst. Wisse für wen du dich abmühst. Dein Arbeitsherr ist zuverlässig, dir den Lohn für deine Arbeit zu bezahlen.

XX[10]. R. Tryphon sagte: Kurz der Tag, viel der Arbeit, träge die Arbeiter, hoch der Lohn, und der Arbeitgeber drängt.

XXI. Er sagte ferner: Es ist deine Obliegenheit nicht, die Arbeit zu vollenden, doch steht es dir nicht frei, sich ihrer zu entledigen. Hast du viel Tora gelernt, so wird man dir einen grossen Lohn geben. Dein Arbeitsherr ist zuverlässig, dass er dir den Lohn für deine Arbeit bezahlen werde; doch wisse, dass die Belohnung der Gerechten erst in der zukünftigen Welt erfolgt.

DRITTER ABSCHNITT

Áqabja b. Mahalalél sagte: Betrachte drei Dinge, und du kommst nicht zu einer Sünde: wisse, woher du kommst, wohin du gehst und vor wem du dereinst Rechenschaft und Rechnung ablegen wirst. Woher du kommst: aus einem stinkenden Tropfen; wohin du gehst: nach einem Orte, wo Staub, Moder und Gewürm; vor wem du dereinst Rechenschaft und Rechnung ablegen wirst: vor dem König der Könige, dem Heiligen, gepriesen sei er.

II. R. Ḥanina der Priesterpräses sagte: Bete für das Wohl der Regierung, denn wenn nicht die Furcht vor dieser, würde einer den anderen lebendig verschlingen.

III. R. Ḥanina b. Teradjon sagte: Wenn zwei beisammen sitzen und sich nicht mit Worten der Tora befassen, so ist dies ein Sitz von

---

einer anderen Version entnommen. [8] Joel 2,13. [9] Das W. תורה, das in manchen Texten fehlt, ist zu streichen. [10] Diese u. die folgende Mišna scheinen eine spätere Einschiebung zu sein.

Spöttern, denn es heisst: [1]*und auf dem Sitze der Spötter sitzt er nicht*[2]. Wenn aber zwei beisammen sitzen und sich mit Worten der Tora befassen, so weilt die Göttlichkeit unter ihnen, denn es heisst: [3]*damals besprachen sich die Gottesfürchtigen mit einander, und der Herr merkte auf und hörte, und es wurde für sie, die den Herrn fürchten und seinen Namen achten, ein Gedenkbuch aufgezeichnet.* Ich weiss dies also von zweien, woher, dass selbst wenn einer dasitzt und sich mit der Tora befasst, der Heilige, gepriesen sei er, ihm einen Lohn festsetze? Es heisst: [4]*er sitzt einsam und schweigt, denn es ist ihm auferlegt*[5].

IV. R. Simôn sagte: Wenn drei an einem Tische essen und sich an diesem nicht über Worte der Tora unterhalten, so ist es ebenso, als hätten sie von Totenopfern[6] gegessen, denn es heisst: [7]*denn alle Tische sind voll von unflätigem Gespei, daß kein Platz*[8] *mehr da ist.* Wenn aber drei an einem Tische essen und sich an diesem über Worte der Tora unterhalten, so ist es ebenso, als hätten sie vom Tische Gottes gegessen, denn es heisst: [9]*und er sprach zu mir: Dies ist der Tisch, der vor dem Herrn steht.*

V. R. Ḥanina b. Ḥakhinaj sagte: Wer nachts wacht, und wer allein auf dem Wege geht und sein Herz müssigen Gedanken zuwendet, verwirkt sein Leben.

VI. R. Neḥunja b. Haqana sagte: Wer das Joch der Tora auf sich nimmt, dem wird das Joch der Staats[lasten] und das Joch der weltlichen Beschäftigung abgenommen, wer aber das Joch der Tora von sich abschüttelt, dem wird das Joch der Staats[lasten] und das Joch der weltlichen Beschäftigung auferlegt.

VII. R. Ḥalaphta aus Kephar Ḥananja sagte: Wenn zehn beisammen sitzen und sich mit der Tora befassen, so weilt die Göttlichkeit unter ihnen, denn es heisst: [10]*Gott steht in der Gottesgemeinde.* Woher, dass auch wenn fünf? Es heisst: [11]*seinen Bund*[12]*hat er auf der Erde gegründet.* Woher, dass auch wenn drei? Es heisst: [10]*inmitten von Richtern*[13]*hält er Gericht.* Woher, dass auch wenn zwei? Es heisst: *damals besprachen sich die Gottesfürchtigen mit einander, und der Herr merkte auf und hörte &c.* Und woher, dass auch wenn einer? Es

---

1. Ps. 1,1. 2. Unmittelbar darauf folgt: sondern an der Lehre des Herrn Wohlgefallen hat, also als Ggs. zum Vorangehenden. 3. Mal. 3,16. 4. Thr. 3,28. 5. Nach der Auslegung des T. eine Belohnung. 6. Bezeichnung der Götzenopfer. 7. Jes. 28,8. 8. Viell. מקום in der Bedeutung Gott: ohne Gott. 9. Ez. 41,22. 10. Ps. 82,1. 11. Am. 9,6. 12. Nach den Kommentaren wird die Hand, die 5 Finger hat, mit אגודה, Bund, bezeichnet. 13. Das Gerichts-

heisst:[14]*an jeder Stätte, da ich meines Namens gedenken lasse, werde ich zu dir kommen und dich segnen.*

VIII. R. Eleáƶar aus Bartotha sagte: Gib ihm[15]von seinem, denn du samt deinem bist ja sein; und ebenso heisst es bei David:[16]*denn von dir ist alles, und aus deiner Hand haben wir es dir gegeben.*

IX. R. Šimón sagte: Wer auf dem Wege geht und das Gesetz studiert, sein Studium aber unterbricht und spricht: Wie schön ist dieser Baum, wie schön ist dieses Ackerfeld, dem rechnet die Schrift es an, als hätte er sein Leben verwirkt.

X. R. Dostaj b. Jannaj sagte im Namen R. Meîrs: Wer auch nur ein Wort von seinem Gesetzesstudium vergisst, dem rechnet die Schrift es an, als hätte er sein Leben verwirkt, denn es heisst:[17]*nur hüte dich und nimm dich wohl in acht, daß du die Dinge, die du mit deinen Augen gesehen hast, nicht vergessest.* Man könnte glauben, selbst wenn sein Studium ihm zu schwer war, so heisst es:[17]*und daß sie alle Tage deines Lebens nicht aus deinem Herzen weichen,* er hat also sein Leben nur dann verwirkt, wenn er dasitzt und sie aus seinem Herzen schlägt.

XI. R. Ḥanina b. Dosa sagte: Wessen Sündenscheu seiner Weisheit vorangeht, dessen Weisheit hat Bestand, und wessen Weisheit seiner Sündenscheu vorangeht, dessen Weisheit hat keinen Bestand.

XII. Er sagte ferner: Wessen [gute] Werke mehr sind als seine Weisheit, dessen Weisheit hat Bestand, und wessen Weisheit mehr ist als seine [guten] Werke, dessen Weisheit hat keinen Bestand.

XIII. Er pflegte zu sagen: An wem Menschen Wohlgefallen finden, findet auch Gott Wohlgefallen, und an wem Menschen kein Wohlgefallen finden, findet auch Gott kein Wohlgefallen.

XIV. R. Dosa b. Archinos sagte: Der Morgenschlaf, der Mittagswein, das Geplauder mit Kindern und der Aufenthalt in Zusammenkunftsorten der Menschen aus dem gemeinen Volke bringen den Menschen aus der Welt.

XV. R. Eleáƶar aus Modaím sagte: Wer das Geheiligte[18]entweiht, wer die Feste[19]schändet, wer das Gesicht seines Nächsten öffentlich erbleichen macht, wer das Bündnis unseres Vaters Abraham[20]zer-

---

kollegium besteht aus 3 Mitgliedern. 14. Ex. 20,24. 15. Gott, dh. Almosen. 16. iChr. 29,14. 17. Dt. 4,9. 18. Die Šabbathe u. die Feste. 19. מועד (gekürzt v. חולו של מו׳) bezeichnet die Halbfeste. 20. Darunter ist der Epispasmus zu verstehen, eine zur Zeit der Religionsverfolgung unter den Juden verbreitete stört, und wer das Gesetz falsch[21]deutet, hat, selbst wenn Tora und gute Handlungen in seinem Besitze sind, keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

XVI. R. Jišmáél sagte: Sei behend gegen Obere und willig gegen Ältere[22], und nimm jeden Menschen freundlich auf.

XVII. R. Áqiba sagte: Scherz und Ausgelassenheit verleiten den Menschen zur Unsittlichkeit. Die Überlieferung[23]ist ein Zaun für die Tora, die Zehntabgaben sind ein Zaun für den Reichtum, Gelübde sind ein Zaun für die Enthaltsamkeit, und Schweigen ist ein Zaun für die Weisheit.

XVIII. Er sagte ferner: Geliebt ist der Mensch, denn er ist im Ebenbilde[24]erschaffen worden; aus besonderer Liebe ist ihm kundgetan worden, dass er im Ebenbild erschaffen worden sei, denn es heisst:[25]*im Ebenbilde Gottes machte er den Menschen.* Geliebt sind die Jisraéliten, denn sie heissen Kinder Gottes; aus besonderer Liebe ist ihnen kund getan worden, dass sie Kinder Gottes heissen, denn es heisst:[26]*ihr seid Kinder des Herrn, eures Gottes.* Geliebt sind die Jisraéliten, denn ein kostbares Gerät ist ihnen verliehen worden; aus besonderer Liebe ist ihnen kund getan worden, dass ihnen ein kostbares Gerät verliehen worden ist, durch das die Welt erschaffen wurde, denn es heisst:[27]*denn eine gute Belehrung habe ich euch gegeben, verlaßt meine Lehre nicht.*

XIX. Alles wird beobachtet und die freie Wahl ist gegeben. Mit Güte wird die Welt gerichtet, aber alles[28]nach dem Quantum der Werke.

XX. Er sagte ferner: Alles wird gegen Bürgschaft gegeben und ein Netz ist über alles Lebende gebreitet. Der Laden ist offen, der Krämer borgt, das Buch ist aufgeschlagen und die Hand schreibt; wer borgen will, mag kommen und borgen. Die Schuldforderer gehen beständig, jeglichen Tag, umher und treiben vom Menschen Zahlung ein, mag er wollen, mag er nicht wollen, denn sie haben, worauf[29] sie sich stützen. Der Rechtspruch beruht auf Wahrheit, und zum Mahle ist alles bereit.

XXI. R. Eliézer b. Ázarja sagte: Ohne Tora keine Lebensart, und ohne Lebensart keine Tora; ohne Weisheit keine Gottesfurcht, und

---

Operation, um das Judentum zu verleugnen. [21] Cf. Syn. Fol. 99a. [22] So nach Vermutung; der Text ist nicht ganz deutlich. [23] Über die Schreibweise der Tora. [24] Gottes; cf. Gen. 1,27. [25] Gen. 9,6. [26] Dt. 14,1. [27] Pr. 4,2. [28] Die Vergeltung. [29] Der Mensch ist in ihrer Hand u. gilt ihnen als Bürgschaft. Nach anderer Erklärung: sie haben, worauf sie sich stützen, nämohne Gottesfurcht keine Weisheit; ohne Einsicht kein Wissen, und ohne Wissen keine Einsicht; ohne Mehl[30] keine Tora und ohne Tora kein Mehl.

XXII. Er sagte ferner: Womit ist der zu vergleichen, dessen Weisheit bedeutender ist als seine Taten? Mit einem Baume, der viele Zweige und wenig Wurzeln hat; ein Wind kommt, so entwurzelt er ihn und schlägt ihn um (aufs Gesicht), wie es heisst:[31] *er ist wie ein einsamer Baum in der Steppe und sieht nicht, daß Gutes eintrifft, er wohnt an ausgedörrten Stätten in der Wüste, in salzigem und unbewohntem Lande.* Womit aber ist der zu vergleichen, dessen Taten bedeutender sind als seine Weisheit? Mit einem Baume, der wenig Zweige und viele Wurzeln hat; mögen auch alle Winde der Welt kommen und ihn anwehen, so rühren sie ihn dennoch nicht von seiner Stelle, wie es heisst:[32] *er ist wie ein Baum, der am Wasser gepflanzt ist und seine Wurzeln nach dem Bache hinstreckt, der nicht merkt, wenn Hitze kommt, dessen Laub frischgrün bleibt, der auch in dürren Jahren unbesorgt ist und nicht abläßt, Früchte zu tragen.*

XXIII. R. Eliézer b. Ḥasma sagte: Die [Vorschriften über] Vogelnester[33] und Menstruationsbeginn[34] sind eigentliche Bestandteile der Lehre; Astronomie[35] und Geometrie[36] sind nur Zukost zur Weisheit.

VIERTER ABSCHNITT

BEN ZOMA sagte: Wer ist weise? Der von jedem Menschen lernt, denn es heisst:[1] *von allen, die mich belehrten, bin ich weise geworden.* Wer ist ein Held? Der seinen Trieb überwindet, denn es heisst:[2] *besser ist ein Langmütiger als ein Held, und wer sein Gemüt beherrscht, als ein Städteeroberer.* Wer ist reich? Der mit seinem Teile zufrieden ist, denn es heisst:[3] *wenn du deiner Hände Arbeit genießest, Heil dir, du hast es gut. Heil dir,* auf dieser Welt; *du hast es gut,* in der zukünftigen Welt. Wer ist geehrt? Der die Menschen ehrt, denn es heisst:[4] *wer mich ehrt, den ehre ich, aber wer mich verachtet, soll in Schande geraten.*

---

lich die Eintragungen der Bücher. 30. Lebensunterhalt. 31. Jer. 17,6. 32. Jer. 17,8. 33. Die Vorschriften über das Geflügelopfer. 34. Komplizierte Lehren dieses Gesetz betreffend. 35. Wörtl. Die Sonnenwenden od. Jahreszeiten, eigentl. Kalenderkunde. 36. Der T. gebraucht dieses W. für Mathematik.

1. Ps. 119,99. 2. Pr. 16,32. 3. Ps. 128,12. 4. iSam. 2,30. 5. Die

II. Ben Åzaj sagte: Laufe zu einer geringen gottgefälligen Handlung wie zu einer wichtigen, und fliehe die Übertretung; denn eine gottgefällige Handlung zieht eine andere gottgefällige Handlung nach sich, und eine Übertretung zieht eine andere Übertretung nach sich; der Lohn einer gottgefälligen Handlung ist eine gottgefällige Handlung, und der Lohn einer Übertretung ist eine Übertretung.

III. Er sagte ferner: Verachte keinen Menschen und halte kein Ding für unmöglich, denn es gibt keinen Menschen, der nicht seine Stunde hätte, und es gibt kein Ding, das nicht hätte seinen Platz.

IV. R. Levitas aus Jabne sagte: Sei überaus demütig, denn Moder ist es, was der Mensch zu erhoffen hat.

V. R. Joḥanan b. Beroqa sagte: Wer den Namen Gottes heimlich entweiht, an dem wird Vergeltung öffentlich geübt; bei der Entweihung des göttlichen Namens ist es einerlei, ob sie versehentlich erfolgt ist oder vorsätzlich.

VI. R. Jišmåél sagte: Wenn jemand lernt, um zu lehren, so lässt man ihm zu lernen und zu lehren gelingen; und wenn jemand lernt, um [danach] zu handeln, so lässt man ihm gelingen zu lernen, zu lehren, zu beobachten und [danach] zu handeln.

VII. R. Çadoq sagte: Mache sie[5] nicht zur Krone, damit zu prangen, auch nicht zum Grabscheite, damit zu graben. Ebenso sagte auch Hillel: Wer sich der Krone bedient, schwindet hin. Du lernst also: wer aus den Worten der Tora Nutzen zieht, nimmt sein Leben aus der Welt.

VIII. R. Jose sagte: Wer die Tora ehrt, ist selber bei den Menschen geehrt, und wer die Tora entwürdigt, ist selber bei den Menschen entwürdigt.

IX. R. Jišmåél sagte: Wer Prozesse[6] meidet, schüttelt Feindschaft, Raub und Meineid[7] von sich ab. Wer hochfahrend ist bei der Rechtsentscheidung, ist töricht, frevelhaft und hochmütig.

X. Er sagte ferner: Urteile nicht allein, denn nur der Einzige vermag allein zu urteilen; dränge auch deine Meinung nicht auf, denn sie[8] dürfen es, du aber nicht.

XI. R. Jonathan sagte: Wer die Tora hält aus Armut, wird sie spä-

---

Gesetzeskunde. [6] Die Übersetzung Rechtsprechen ist weniger einleuchtend. [7] Im engeren Sinne heißt שבועת שוא unnützer, vergeblicher Schwur; ausführl. Seb. Fol. 2a. [8] Die Mitrichter od. die Prozeßführenden. [9] Wahrscheinl.

ter halten aus Reichtum, und wer die Tora unterlässt aus Reichtum, wird sie später unterlassen aus Armut.

XII. R. Meír sagte: Beschränke dein Gewerbe und befasse dich mit der Tora. Sei demütig gegen jedermann. Hast du die Tora vernachlässigt, so sind es der Vernachlässigungen[9] viele, die wider dich; hast du dich aber mit der Tora abgemüht, so ist es ein reicher Lohn, der dir zuteil wird.

XIII. R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Wer ein Gebot ausübt, erwirbt sich einen Fürsprecher; wer eine Übertretung begeht, erwirbt sich einen Ankläger. Bussfertigkeit und gute Handlungen sind ein Schild gegen das Strafgericht.

XIV. R. Joḥanan der Sandalenmacher sagte: Eine Vereinigung, die um des Himmels willen, wird fürder bestehen, die aber nicht um des Himmels willen, wird fürder nicht bestehen.

XV. R. Eleâzar b. Šamuâ sagte: Die Ehre deines Schülers sei dir ebenso lieb wie deine eigene, die Ehre deines Kollegen gleiche der Ehrfurcht vor deinem Lehrer, und die Ehrfurcht vor deinem Lehrer gleiche der Ehrfurcht vor dem Himmel.

XVI. R. Jehuda sagte: Sei vorsichtig bei der Lehre, denn bei der Lehre wird aus dem Versehen eine Vorsätzlichkeit.

XVII. R. Šimôn sagte: Es gibt drei Kronen: die Krone der Tora, die Krone des Priestertums und die Krone des Königtums; aber die Krone des guten Namens übertrifft sie alle.

XVIII. R. Nehoraj sagte: Wandre aus nach einer Stätte der Tora, und sage nicht, sie werde zu dir kommen, oder sie werde dir durch deine Nächsten erhalten bleiben; auch stütze dich nicht auf deine Einsicht.

XIX. R. Jannaj sagte: Wir kennen nicht[10] die Behaglichkeit der Frevler, auch nicht die Leiden der Frommen.

XX. R. Mathja b. Ḥereš sagte: Komme jedermann mit einem Grusse zuvor. Sei ein Schwanz bei den Löwen und nicht ein Haupt bei den Füchsen.

XXI. R. Jâqob sagte: Diese Welt ist wie ein Vorzimmer für die zukünftige Welt; rüste dich im Vorzimmer, damit du Einlass findest in den Saal.

XXII. Er sagte ferner: Besser eine Stunde in Bussfertigkeit und guten Werken als das ganze Leben der zukünftigen Welt, und besser

Widersacher.

[10] Dh. wir vermögen dies nicht zu erklären; viell. aber: wir

eine Stunde der Seligkeit in der zukünftigen Welt als alles Leben dieser Welt.

XXIII. R. Šimón b. Eleâzar sagte: Beschwichtige deinen Nächsten nicht im Augenblicke seines Zornes; tröste ihn nicht, solange sein Toter vor ihm liegt; löse ihm nicht das Gelübde bei seinem Geloben; und suche ihn nicht zu sehen in der Stunde seines Verderbens[11].

XXIV. Šemuél der Kleine sagte:[12] *Wenn dein Feind fällt, freue dich nicht, und wenn er strauchelt, frohlocke dein Herz nicht, daß nicht der Herr es sehe und Mißfallen empfinde und seinen Zorn von ihm wende.*

XXV. Elišâ b. Abuja sagte: Lernt man in der Jugend, so ist es ebenso, als schriebe man mit Tinte auf neues Papier; lernt man aber im Alter, so ist es ebenso, als schriebe man mit Tinte auf verwischtes Papier.

XXVI. R. Jose b. Jehuda aus Kephar Babli sagte: Lernt man von Kindern, so ist es ebenso, als ässe man unreife Trauben oder tränke man Wein aus der Kelter; lernt man aber von Erwachsenen, so ist es ebenso, als ässe man reife Trauben oder tränke man alten Wein.

XXVII. Rabbi sagte: Sieh nicht auf den Krug, sondern auf das, was darinnen; mancher neue Krug ist voll mit altem [Weine], mancher alte aber enthält nicht einmal neuen.

XXVIII. R. Eleâzar ha-Qappar sagte: Neid, Wollust und Ehrgeiz bringen den Menschen aus der Welt.

XXIX. Er sagte ferner: Die Geborenen sind bestimmt zu sterben, die Verstorbenen aufzuleben, und die Auflebenden gerichtet zu werden. Man erfahre, man tue kund und man sei sich bewusst: er ist Gott, er ist der Bildner und er ist der Schöpfer; er ist der Beobachter, er ist der Richter, er ist der Zeuge und er ist Kläger; und er wird dereinst richten! Gepriesen sei er, vor dem es kein Unrecht gibt und kein Vergessen und kein Ansehen der Person und keine Bestechung, denn alles ist sein. Wisse ferner, dass alles nach Rechnung geht, und nicht beruhige dich dein Trieb, dass die Gruft eine Zufluchtstätte für dich sei; gegen deinen Willen bist du erschaffen worden, gegen deinen Willen[13] lebst du, gegen deinen Willen wirst du sterben, und gegen deinen Willen wirst du dereinst Rechen-

---

vermögen nichts dagegen.

[11] Um ihn zurechtzuweisen. קלקלה heißt niemals Erniedrigung, sondern Sünde, besonders Unzucht; der Sinn dieses Satzes geht auch aus dem Zusammenhange hervor.

[12] Pr. 24,17,18.

[13] Die Tosaphot Ket. Fol. 30a zitieren ע״ך חי nach ע״ך מת, wonach zu übersetzen: wirst du auferstehen.

schaft ablegen und Rechnung vor dem Könige der Könige, dem Heiligen, gepriesen sei er.

FÜNFTER ABSCHNITT

DURCH zehn Aussprüche[1] ist die Welt erschaffen worden. Was will dies lehren, sie könnte auch durch einen einzigen Ausspruch erschaffen worden sein? Um die Frevler, die die Welt verderben, die durch zehn Aussprüche erschaffen worden ist, um so strenger zu bestrafen, und um den Frommen, die die Welt erhalten, die durch zehn Aussprüche erschaffen worden ist, einen um so reicheren Lohn zu gewähren.

II. Zehn Generationen sind von Adam bis Noaḥ[2]; dies bekundet, welche Langmut er walten lässt: all diese Generationen fuhren fort, ihn zu erzürnen, dann erst brachte er über sie das Wasser der Sintflut.

III. Zehn Generationen sind von Noaḥ bis Abraham[3]; dies bekundet, welche Langmut er walten lässt: all diese Generationen fuhren fort, ihn zu erzürnen, dann erst kam unser Vater Abraham und erhielt den für sie alle bestimmten Lohn[4].

IV. Durch zehn Prüfungen wurde unser Vater Abraham erprobt, und er bestand sie alle; dies bekundet, wie gross die Beliebtheit unseres Vaters Abraham war.

V. Zehn Wunder geschahen unseren Vorfahren in Miçrajim und zehn am Meere.

VI. Durch zehn Versuchungen versuchten unsere Vorfahren Gott in der Wüste, denn es heisst: [5]*sie versuchten mich nun zehnmal und hörten nicht auf meine Stimme.*

VII. Zehn Wunder geschahen unseren Vorfahren im Tempel: nie hat eine Frau durch den Geruch des heiligen Fleisches[6] fehlgeboren; nie wurde das heilige Fleisch übelriechend; nie wurde eine Fliege im Schlachthause bemerkt; nie widerfuhr dem Hochpriester Samenerguss am Versöhnungstage; nie hat der Regen das Feuer des Altar-Holzstosses ausgelöscht; nie hat der Wind die Rauchsäule[7] besiegt;

---

[1] Die Worte 'er sprach' werden in der Schöpfungsgeschichte (Gen. Kap. 1) 10 mal wiederholt; cf. Meg. Fol. 21b. [2] Cf. iChr. 1,1. [3] Cf. ib. V. 17ff. [4] Den sie alle erhalten haben würden. [5] Num. 14,22. [6] Der Geruch reizte den Appetit, jedoch durfte man davon nicht essen. [7] Auf dem Altar; cf. Jom.

nie hat sich bei der Schwingegarbe[8], den zwei Broten[9] und den Schaubroten[10] Untauglichkeit ereignet; sie standen gedrängt[11] und warfen sich geräumig nieder; nie hat eine Schlange oder ein Skorpion in Jerušalem jemand zu Schaden gebracht; und nie sagte jemand zu seinem Nächsten, ihm sei Jerušalem zu überfüllt, um da zu übernachten.

VIII. Zehn Dinge sind am Vorabend des Šabbaths in der Dämmerung[12] erschaffen worden, und zwar: der Schlund der Erde[13], die Öffnung des Brunnens[14], das Maul der Eselin[15], der Regenbogen[16], das Manna[17], der Stab[18], der Šamir[19], die Schrift[20], die Inschrift[21] und die Bundestafeln. Manche sagen, auch die Dämonen, das Grab Mošes und der Widder unseres Vaters Abraham[22]. Manche sagen, auch die Zange kann nur mit einer Zange gefertigt werden[23].

IX. Sieben Dinge sind dem Tölpel eigen und sieben Dinge dem Weisen. Der Weise redet nicht vor dem, der ihm an Weisheit und Zahl[24] überlegen ist; er fällt nicht seinem Nächsten ins Wort; er überstürzt sich nicht mit seiner Antwort; er fragt zur Sache und antwortet nach Gebühr; er spricht vom ersteren zuerst und vom letzteren zuletzt; weiss er etwas nicht, so sagt er, er wisse es nicht; er gesteht die Wahrheit ein. Das Entgegengesetzte beim Tölpel.

X. Sieben verschiedene Strafgerichte kommen über die Welt wegen sieben schwerwiegender Übertretungen. Wenn manche den Zehnten entrichten und manche ihn nicht entrichten, so kommt eine Hungersnot durch die Dürre; manche hungern und manche sind satt. Entrichtet niemand den Zehnten, so kommt eine Hungersnot durch Verwirrung und durch Dürre. Entrichtet man die Teighebe nicht, so kommt eine Hungersnot der vollständigen Vernichtung. Seuche kommt über die Welt wegen der[25] in der Tora genannten Todesstra-

---

Fol. 21b. [8] Cf. Lev. 23,10 ff. [9] Cf. ib. V. 18 ff. [10] Cf. Ex. 25,30. [11] Beim Gottesdienste im Tempel. [12] Die hier aufgezählten Wunder sollen also nicht mit dem von Gott festgelegten Naturgesetze in Widerspruch stehen, da sie ebenfalls zum Schöpfungswerke gehören. [13] Der später die Rotte Qoraḥs verschlang; cf. Num. 16,32 ff. [14] Der Fels, aus dem Moše Wasser hervorbrachte; cf. Num. 20,7 ff. [15] Bileáms; cf. Num. 22,28. [16] Der vor der Sintflut nicht vorhanden war; cf. Gen. 9,13. [17] Cf. Ex. 16,4 ff. [18] Mošes, mit dem er die Wunder vollbrachte; cf. Ex. Kap. 4. [19] Zur Bearbeitung der Edelsteine für das Brustschild Ahrons; vgl. Bd. II S. 469 Anm. 78. [20] Die Form der Buchstaben auf den Bundestafeln. [21] Die Art, wie die Buchstaben in die Tafeln eingegraben waren; cf. Meg. Fol. 2b. [22] Cf. Gen. 22,13. [23] Die erste Zange kann nur durch Gott erschaffen worden sein. [24] Viell. der Jahre; vgl. S. 406 Anm. 13. [25] Dh. wegen der Sünden, worauf diese gesetzt fen[26], [deren Vollstreckung] dem Gerichte nicht überwiesen worden[27] ist, und wegen der Früchte des Siebentjahres[28]. Das Schwert kommt über die Welt wegen der Rechtsquälerei[29], der Rechtsbeugung und wegen derer, die die Tora falsch deuten. Wildes Getier kommt über die Welt wegen der falschen[30] Schwüre und wegen der Entweihung des [göttlichen] Namens. Verbannung kommt über die Welt wegen Götzendienstes, Unzucht, Blutvergiessens und wegen [Unterlassung des Gesetzes über das] Erlassjahr.

XI. An vier Zeitabschnitten nimmt die Seuche überhand: im vierten[31] Jahre, im siebenten[31] Jahre, nach Ablauf des Siebentjahres[32] und am Ausgang des [Hütten]festes alljährlich. Im vierten Jahr, wegen des Armenzehnten des dritten[33], im siebenten, wegen des Armenzehnten des sechsten[34], nach Ablauf des Siebentjahres, wegen der Früchte des Siebentjahres[35], und am Ausgange des [Hütten]festes alljährlich, wegen der Beraubung der Armenabgaben[36].

XII. Vier Gesinnungen gibt es bei den Menschen: meines ist mein und deines ist dein: eine durchschnittliche Gesinnung, und wie manche sagen, eine sedomitische Gesinnung[37]; meines ist dein und deines ist mein: ein Mensch aus dem gemeinen Volke[38]; meines ist dein und deines ist dein: ein Frommer; meines ist mein und deines ist mein: ein Bösewicht.

XIII. Vier Gemütsarten gibt es: leicht zu erzürnen und leicht zu besänftigen: der Schaden wiegt den Gewinn auf; schwer zu erzürnen und schwer zu besänftigen: der Gewinn wiegt den Schaden auf; schwer zu erzürnen und leicht zu besänftigen: ein Frommer; leicht zu erzürnen und schwer zu besänftigen: ein Bösewicht.

XIV. Vier Eigenschaften sind bei den Jüngern zu finden: schnell auffassen und schnell vergessen: der Schaden wiegt den Gewinn auf; schwer auffassen und schwer vergessen: der Gewinn wiegt den Schaden auf; leicht auffassen und schwer vergessen: ein Weiser; schwer auffassen und leicht vergessen: ein schlechtes Los.

XV. Vier Charaktere gibt es bei den Almosenspendern: mancher

---

sind. 26. Durch himmlische Fügung u. nicht durch gerichtliche Aburteilung; nach anderer Erklärung, die Syn. Fol. 49b. aufgezählten gerichtlichen Todesarten. 27. Nach der 2. Erklärung, aus formalen Gründen. 28. Wenn die bezüglichen Gesetze übertreten werden. 29. Vgl. Bd. VIII S. 597 Anm. 87. 30. Vgl. S. 675 Anm. 7. 31. Des Septenniums. 32. Im ersten des folgenden Septenniums. 33. Cf. Dt. 14,28. 34. Wenn sie nicht entrichtet werden. 35. Wenn das Ex. 23,11 vorgeschriebene Gesetz nicht beobachtet wird. 36. Bei der Ernte (Nachlese, Vergessenes). 37. Als solche gilt die Verweigerung einer mühe- u. kostenlosen Gefälligkeit. 38. Der das Eigentumsrecht nicht kennt. 39. Die gibt, wünscht aber nicht, dass andere geben: er geizt mit fremdem; mancher wünscht, dass andere geben, gibt aber selber nicht: er geizt mit seinem; mancher gibt selber und wünscht, dass andere geben: ein Frommer; mancher gibt selber nicht und wünscht auch nicht, dass andere geben: ein Bösewicht.

XVI. Vier Klassen gibt es bei den Besuchern des Lehrhauses: mancher geht hin und handelt nicht danach: er hat das Verdienst des Hingehens; mancher handelt danach, und geht nicht hin: er hat das Verdienst des Handelns; mancher geht hin und handelt danach: ein Frommer; mancher geht nicht hin und handelt nicht danach: ein Bösewicht.

XVII. Vier Eigenschaften gibt es bei denen, die vor den Gelehrten sitzen[39]: Schwamm, Trichter, Seiher und Schwinge. Ein Schwamm, der alles aufsaugt; ein Trichter, der an der einen Stelle aufnimmt und an der anderen Stelle ausfliessen lässt; ein Seiher, der den Wein ausfliessen lässt und die Hefe behält; eine Schwinge, die das Staubmehl fahren lässt und das Kraftmehl behält.

XVIII. Jede Liebe, die von etwas abhängt, hört auf, sobald das etwas aufhört; die aber nicht von etwas abhängt, hört niemals auf. Welches ist beispielsweise eine Liebe, die von etwas abhängt? Die Liebe von Amnon und Tamar[40]. Und die nicht von etwas abhängt? Die Liebe von David und Jehonathan[41].

XIX. Jeder Streit, der um des Himmels willen geführt wird, hat bleibenden Erfolg; der nicht um des Himmels willen geführt wird, hat keinen bleibenden Erfolg. Welches ist beispielsweise ein Streit um des Himmels willen? Der Streit zwischen Hillel und Šammaj. Nicht um des Himmels willen? Der Streit Qoraḥs und seiner ganzen Rotte.

XX. Wer das Publikum zu verdienstlichen Handlungen führt, dem bleibt die Sünde fern, wer aber das Publikum zur Sünde verleitet, dem lässt man nicht gelingen, Busse zu tun. Moše war selbst verdienstvoll und führte das Publikum zu verdienstlichen Handlungen, daher wird das Verdienst der Menge ihm beigelegt, wie es heisst:[42]*die Gerechtigkeit des Herrn hat er geübt, und seine Rechte in Gemeinschaft mit Jisraél.* Jerobea͑m sündigte und verführte die Menge, daher wird die Sünde der Menge ihm beigelegt, wie es heisst:[43]*we-*

---

vorgeschrittener sind als die Jünger, od. Schüler (תלמידים), von welchen die Mišna 14 spricht; bei jenen handelt es sich lediglich um das Erfassen u. Vergessen, bei diesen dagegen um das tiefere Eindringen in das Thema des Studiums.

[40] Cf. iiSam. 13,1ff. [41] Cf. iSam. 19,1ff. [42] Dt. 33,21. [43] iReg. 15,30, [44],

gen der Sünden Jerobeáms, des Sohnes Nebaṭs, die er verübt, und zu welchen er Jisraél verleitet hat.

XXI. Wer die drei folgenden Eigenschaften hat, ist von den Schülern unseres Vaters Abraham, und wer andere drei Eigenschaften hat, ist von den Schülern des ruchlosen Bileȧm. Ein gutes Auge, bescheidenes Gemüt und demütiger Sinn [kennzeichnen] die Schüler Abrahams; ein böses Auge, hochfahrendes Gemüt und ein hochfahrender Sinn [kennzeichnen] die Schüler des ruchlosen Bileȧm. Welchen Unterschied gibt es zwischen den Schülern unseres Vaters Abraham und den Schülern des ruchlosen Bileȧm? Die Schüler unseres Vaters Abraham geniessen auf dieser Welt und erben die zukünftige Welt, denn es heisst:[44]*daß ich diejenigen, die mich lieb haben, Besitztum erben lasse und ihre Schatzkammern fülle;* aber die Schüler des ruchlosen Bileȧm erben das Fegefeuer und sinken in die Grube der Unterwelt, denn es heisst:[45]*du aber, o Gott, wirst sie in die tiefste Grube hinabstürzen; Menschen von Blutgier und Falsch werden ihre Tage nicht auf die Hälfte bringen, ich aber vertraue auf dich.*

XXII. Jehuda b. Tema sagte: Sei mutig wie ein Leopard, behend wie ein Adler, schnell wie ein Hirsch und heldhaft wie ein Löwe, den Willen deines Vaters im Himmel zu vollbringen.

XXVIII. Er sagte ferner: Der Frechling für das Fegefeuer und der Schüchterne für das Paradies. Es sei dir wohlgefällig, o Herr, unser Gott, dass in Bälde, in unseren Tagen, deine Stadt erbaut werde, und lass uns deiner Lehre teilhaftig werden[46].

XXIV. Er sagte ferner: Mit fünf Jahren für [das Studium der] Schrift, mit zehn für [das Studium der] Mišna, mit dreizehn für [die Pflicht der] Gesetzesübung, mit fünfzehn für [das Studium des] Talmud, mit achtzehn für die Heirat, mit zwanzig für das Streben[47], mit dreissig Vollkraft, mit vierzig Einsicht, mit fünfzig Ratvermögen[48], mit sechzig das Alter, mit Siebzig das Greisenalter, mit achtzig das hohe Alter[49], mit neunzig gebückt[50], mit hundert ist man wie tot und der Welt entzogen.

XXV. Ben Bag Bag sagte: Wende und wühle in ihr[51], denn in ihr

---

Pr. 8,21. [45] Ps. 55,24. [46] Dieser Satz scheint eine Schlußformel des Traktates zu sein. [47] Für die Wahl eines Berufes. [48] Man kann sich nicht mehr aktiv an allen Zweigen des Staatslebens beteiligen. [49] Wörtl. das Starke, das Hohe, mit Anlehnung an Ps. 90,10. [50] Nach mancher Erkl. שוח Grube, man geht der Grube entgegen. [51] In der Tora.

ist alles; schaue in sie und werde in ihr alt und verbraucht, und weiche nicht von ihr, denn es gibt nichts Besseres als sie.

XXVI. Ben He He sagte: Der Mühe entspricht der Lohn.

SECHSTER ABSCHNITT

Die[1] Weisen lehrten in der Sprache der Mišna. Gepriesen sei er, der sie und ihre Mišna [Lehre] erwählt hat.

R. Meír sagte: Wer sich mit der Tora um ihrer selbst willen befasst, dem sind viele Dinge beschieden; und noch mehr, er ist würdig, dass die ganze Welt nur seinetwegen bestehe. Er heisst Freund und Liebling, er liebt Gott, und liebt die Menschen, er erfreut Gott und erfreut die Menschen. Sie bekleidet ihn mit Sanftmut und Gottesfurcht und befähigt ihn, gerecht, fromm, rechtschaffen und treu zu sein; sie hält ihn fern von der Sünde und führt ihn dem Verdienste zu; und durch ihn gewinnen Rat und Belehrung, Einsicht und Kraft, denn es heisst: [2]*mein ist Rat und Belehrung, ich bin Einsicht, mein ist Stärke.* Sie gewährt ihm ferner Königtum, Herrschaft und Erforschung des Rechtes, und man offenbart ihm die Geheimnisse der Tora. Er wird wie eine nie versiegende Quelle und wie ein fortwährend wachsender Strom. Er sei bescheiden, langmütig und nachsichtig, wenn er gekränkt wird. Sie erhebt ihn über alle Wesen.

II. R. Jehošuá b. Levi sagte: Tag für Tag ertönt eine Hallstimme vom Berge Ḥoreb[3] und ruft und spricht: Wehe den Menschen ob der Kränkung der Tora. Wer sich nicht mit der Tora befasst, heisst ein Verwiesener, denn es heisst: [4]*wie ein goldener Ring am Rüssel eines Schweines, so eine schöne Frau, die nicht von Schicklichkeit weiß*[5]. Ferner heisst es: [6]*es waren die Tafeln ein Werk Gottes und die Schrift eine Gottesschrift, eingegraben [ḥaruth] auf die Tafeln,* und man lese nicht *ḥaruth, sondern ḥeruth* [Freiheit], denn ein Freier ist nur der, der sich mit der Tora befasst. Wer sich mit der Tora befasst, steigt auch in die Höhe, denn es heisst:[7]*vom Geschenke zum Gotteserbe und vom Gotteserbe zu den Höhen*[8].

---

[1] Dieser Abschnitt, mit dem besonderen Namen פרק קנין תורה (von der Aneignung der Gesetzeskunde), auch als פרק רבי מאיר bezeichnet, gehört, wie schon die Einleitung besagt, nicht zum Mišnakanon, gleichwohl befindet er sich in allen, bei dieser Ausgabe benutzten Texten. [2] Pr. 8.14. [3] An dem das Gesetz verliehen wurde. [4] Pr. 11,22. [5] Wie dies aus dem Schriftverse gedeutet wird, ist nicht recht klar; viell. wird in den Worten נזם זהב באף das W. נזוף gefunden. In den Parallelstellen fehlt dieses Zitat. [6] Ex. 32,16. [7] Num. 21,19. [8] Wörtl.

III. Wer von seinem Nächsten nur einen Abschnitt, einen Lehrsatz, einen Schriftvers oder auch nur einen Buchstaben lernt, muss ihm Ehrung erweisen, denn so finden wir es bei David, dem Könige von Jisraél; er hatte von Aḥitophel nur zwei Dinge gelernt, und machte ihn zu seinem Meister, Haupt und Vertrauten, denn es heisst: [9]*du, ein Mensch meinesgleichen, mein Haupt und mein Vertrauter.* Es ist nun [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn David, der König von Jisraél, der von Aḥitophel nur zwei Dinge gelernt hatte, ihn dieserhalb zu seinem Meister, Haupt und Vertrauten machte, um wieviel mehr muss derjenige, der von seinem Nächsten einen Abschnitt, einen Lehrsatz, einen Schriftvers oder auch nur einen Buchstaben lernt, diesem Ehrung erweisen. Ehrung gebührt nur der Tora, denn es heisst:[10]*Ehre werden die Weisen zum Besitze erhalten*; [ferner:][11]*die Frommen Gutes ererben*, und unter 'Gutes' ist nur die Tora zu verstehen, denn es heisst:[12]*denn eine gute Lehre gebe ich Euch, verlaßt meine Tora nicht.*

IV. Dies ist der richtige Weg [zur Erwerbung] der Tora: Brot mit Salz essen, Wasser nach Mass trinken, auf der Erde schlafen, ein Leben der Entbehrung führen und sich mit der Tora abmühen; tust du also, dann heil dir und wohl dir; heil dir auf dieser Welt und wohl dir in der zukünftigen Welt.

V. Strebe nicht nach Würde und gelüste nicht nach Ehre, die dein Studium übersteigt. Gelüste nicht nach der Tafel der Könige, denn deine Tafel steht höher als ihre, und grösser ist deine Krone als ihre. Und dein Arbeitsherr ist zuverlässig, dass er dir den Lohn deiner Arbeit bezahlen werde.

VI. Bedeutender ist die Tora als das Priestertum und das Königtum, denn das Königtum wird durch dreissig Bedingungen[13]erworben, das Priestertum wird durch vierundzwanzig Bedingungen[14]erworben, die Tora aber durch achtundvierzig, und zwar: durch Studium, durch Lauschen des Ohres, durch Richtung der Lippen, durch Einsicht des Herzens, durch Verstand des Herzens, durch Ehrfurcht, durch Sündenscheu, durch Demut, durch Freudigkeit, durch Verkehr mit Gelehrten, durch Besprechung mit Kollegen, durch Erörterung mit Schülern, durch Überlegung, durch Lesen der Schrift, durch

---

Übersetzung der in diesem Verse genannten Ortsnamen. [9] Ps. 55,14. [10] Pr. 3,35. [11] Ib. 28,10. [12] Ib. 4,2. [13] Cf. iSam. 8,10ff. u. hierzu kommen noch die für den König geltenden Ausnahmegesetze; cf. Syn. Fol. 18a. [14] Gemeint sind

Studieren der Mišna, durch Beschränkung des Handels, durch Beschränkung des Schlafes, durch Beschränkung der Genüsse, durch Beschränkung des Scherzens, durch Beschränkung des Umganges[15], durch Geduld, durch ein gutes Herz, durch Vertrauen auf die Gelehrten und durch Ertragen von Leiden. Man muss ferner seinen Platz kennen, mit seinem Anteil froh sein, seine Worte mit einem Zaune umhegen, sich nichts zugute tun, beliebt sein, Gott lieben, die Menschen lieben, die Gerechtigkeit lieben, die Zurechtweisungen lieben, die Redlichkeit lieben, sich von Ehrungen fern halten, nicht stolz auf sein Studium sein, sich nicht auf sein Lehramt freuen, mit seinem Nächsten an der Last tragen, ihn nach der guten Seite beurteilen, ihn auf die Wahrheit bringen und ihn zum Frieden veranlassen. Man soll ferner beim Lernen überlegt sein, fragen und antworten, hören und [an Wissen] zunehmen, lernen, um zu lehren, lernen, um danach zu handeln, seinen Lehrer weise machen, das Gehörte genau wiedergeben und alles im Namen seines Urhebers[16] sagen. Du lernst also, wer etwas im Namen seines Urhebers sagt, bringe Erlösung über die Welt, denn es heisst:[17]*da sagte es Ester dem Könige im Namen Mordekhajs.*

VII. Bedeutend ist die Tora, dass sie denen, die nach ihr handeln, Leben gewährt auf dieser Welt und in zukünftiger Welt, denn es heisst:[18]*denn sie sind Leben für die, die sie finden, und Gesundung für ihren ganzen Leib.* Ferner heisst es:[19]*sie wird eine Heilung für deinen Leib sein und deine Knochen erquicken.* Ferner heisst es:[20]*sie ist ein Lebensbaum für die, die sie ergreifen, und wer sie festhält, ist beglückt.* Ferner heisst es:[21]*denn ein lieblicher Kranz sind sie für dein Haupt, und ein Kettenschmuck an deinem Halse.* Ferner heisst es:[22]*sie wird einen lieblichen Kranz um dein Haupt winden, eine prächtige Krone wird sie dir bescheren.* Ferner heisst es:[23]*langes Leben ist in ihrer Rechten, in ihrer Linken Reichtum und Ehre.* Ferner heisst es: [24]*denn Lebensdauer und Jahre des Lebens und Wohlfahrt werden sie dir mehren.*

VIII. R. Šimôn b. Menasja sagte im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Schönheit, Kraft, Reichtum, Ehre, Weisheit, Alter, Greisenalter

---

hier die priesterl. Abgaben, die zusammen 24 betragen. [15] Unter דרך ארץ ist wahrscheinl. der eheliche Umgang zu verstehen, in welchem Sinne dies Wort auch sonst gebraucht wird; viell. aber der Umgang mit Menschen. [16] Auch wenn שואל ומשיב u. ebenso שומע ומוסיף zusammen gehören, sind es 49 Aufzählungen; in manchem Texte fehlt אוהב את הצדקות, dagegen kommt מיעוט שיחה hinzu. [17] Est. 2,22. [18] Pr. 4,22. [19] Ib. 3,8. [20] Ib. 3,18. [21] Ib. 1,9. [22] Ib. 4,9. [23] Ib. 3,16. [24] Ib. V. 2. [25] Ib. 16,31. [26] Ib. 17,6. [27] Ib. 20,29. [28] Jes. 24,23.

und Kindersegen gebührt den Frommen, und so gebührt es sich für die Welt, denn es heisst:[25]*eine Krone des Schmuckes ist das Greisenhaupt, auf dem Wege der Frömmigkeit wird sie erlangt.* Ferner heisst es:[26]*der Alten Krone sind Kindeskinder, und der Kinder Ruhm sind ihre Väter.* Ferner heisst es:[27]*der Jünglinge Ruhm ist ihre Stärke, und der Greise Schmuck ist das Greisenhaupt.* Ferner heisst es:[28]*und der Mond wird sich schämen und die Sonne zu Schanden werden; denn der Herr der Heerscharen wird die Königsherrschaft auf dem Berge Çijon und in Jerušalem antreten, und vor seinen Ältesten die Herrlichkeit.*

IX. R. Šimôn b. Menasja sagte: Diese sieben Dinge, die die Weisen für die Frommen aufgezählt haben, sind sämtlich bei Rabbi und seinen Kindern verwirklicht worden.

X. R. Jose b. Qisma erzählte: Einst ging ich auf dem Wege, da begegnete mir ein Mann und bot mir den Friedensgruss und ich erwiderte ihn ihm. Darauf sprach er zu mir: Meister, aus welchem Orte bist du? Ich erwiderte ihm: Ich bin aus einer grossen Stadt von Weisen und Gelehrten. Da sprach er zu mir: Meister, vielleicht bist du einverstanden, mit uns in unserem Orte zu wohnen, und ich würde dir tausende und abertausende von Golddenaren, Edelsteinen und Perlen geben? Da erwiderte ich ihm: Mein Sohn, selbst wenn du mir alles Silber und Gold, alle Edelsteine und Perlen der Welt geben würdest, wohne ich nur in einem Orte der Tora. Denn beim Hinscheiden des Menschen begleiten ihn nicht Silber und nicht Gold, auch nicht Edelsteine und nicht Perlen, sondern nur die Tora und gute Handlungen, wie es heisst:[29]*wenn du gehst, wird sie dich geleiten, wenn du dich legst, wird sie über dich wachen, und wenn du aufwachst, wird sie dich unterhalten. Wenn du gehst, wird sie dich geleiten,* auf dieser Welt; *wenn du dich legst,* wird sie über dich wachen, im Grabe; *wenn du aufwachst,* wird sie dich unterhalten, in der zukünftigen Welt. Und ebenso steht es auch geschrieben im Buche der Psalmen durch David, den König von Jisraél:[30]*Lieber ist mir die Lehre deines Mundes, als Tausende Goldes und Silbers.* Ferner heisst es:[31]*mein ist das Silber, mein ist das Gold, spricht der Herr der Heerscharen.*

XI. Fünf Eignungen eignete der Heilige, gepriesen sei er, in seiner Welt, und zwar: die Tora ist eine Eignung, Himmel und Erde sind eine Eignung, Abraham ist eine Eignung, Jisraél ist eine Eignung und der Tempel ist eine Eignung. Die Tora ist eine Eignung; wo-

---

29. Pr. 6,22. 30. Ps. 119,72. 31. Hag. 2,8. 32. Pr. 8,22. 33. Jes. 66,1. 34. Ps.

her dies? Es heisst:[32]*der Herr hat mich geeignet als den Anfang seiner Wege, als erstes seiner Werke, vorlängst.* Himmel und Erde sind eine Eignung; woher dies? Es heisst:[33]*so spricht der Herr: Der Himmel ist mein Thron, und die Erde meiner Füße Schemel, was wäre das für ein Haus, das ihr mir bauen wolltet, und welcher Ort meine Ruhestätte.* Ferner heisst es:[34]*wie sind deiner Werke so viel, o Herr, du hast sie alle in Weisheit geschaffen, die Erde ist ganz deine Eignung.* Abraham ist eine Eignung; woher dies? Es heisst:[35]*und er segnete ihn und sprach: Gesegnet werde Abraham vom höchsten Gott, dem Eigner von Himmel und Erde.* Jisraél ist eine Eignung; woher dies? Es heisst:[36]*bis vorüber ist dein Volk, o Herr, bis vorüber ist das Volk, das du geeignet hast.* Ferner heisst es:[37]*den Heiligen, die im Land sind, und Herrliche, an denen all mein Wohlgefallen.* Der Tempel ist eine Eignung; woher dies? Es heisst:[38]*das Heiligtum des Herrn, das bereitet*[39]*haben deine Hände.* Ferner heisst es:[40]*er brachte sie zu seinem heiligen Berge*[41]*, dem Berge, den geeignet hat seine Rechte.*

XII. Und alles, was der Heilige, gepriesen sei er, erschaffen hat, schuf er nur zu seiner Ehre, denn es heisst:[42]*jeden, der sich nach meinem Namen nennt, den ich zu meiner Ehre geschaffen, gebildet und bereitet habe.* Ferner heisst es:[43]*der Herr ist König auf immer und ewig.*

XIII[44]. R. Ḥanina b. Åqašja sagte: Gott wollte Jisraél verdienstlich machen, daher verlieh er ihnen das Gesetz und viele Gebote, denn es heisst:[45]*dem Herrn gefiel es um seiner Gerechtigkeit willen, seine Lehre groß und ausgedehnt zu machen.*

104,24. [35] Gen. 14,19. [36] Ex. 15,16. [37] Ps. 16,3. [38] Ex. 15,17, [39] כוננו gleich קנו. [40] Ps. 78,54. [41] Die Lesart הר an Stelle des masoretischen גבול findet sich nicht nur in der Vulgata u. der *LXX* u. allen aus dieser herrührenden Übersetzungen (Syr. Arab. Äthiop.), sondern auch in manchen hebr. Bibelhandschriften. [42] Jes. 43,7. [43] Ex. 15,18. [44] Diese Mišna, aus Mak. iii,16 entnommen, gehört nicht zu dieser Barajtha; sie ist durch die editio separata in die Mišnaausgabe, u. aus dieser in die Talmudausgabe herübergenommen. [45] Jes. 42,21.

X.

מסכת הוריות

DER TRAKTAT HORAJOTH

VON DEN ENTSCHEIDUNGEN

ERSTER ABSCHNITT

Wenn das Gericht entschieden hat, eines von allen in der Tora genannten Geboten zu übertreten, und ein einzelner hingegangen ist und versehentlich[1] nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, einerlei ob sie[2] danach gehandelt haben und er mit ihnen, oder sie danach gehandelt haben und er nach ihnen, oder sie nicht danach gehandelt haben, sondern er allein, so ist er frei, weil er sich auf das Gericht gestützt hat. Wenn das Gericht entschieden hat und einer von ihnen, welcher weiss, dass es sich geirrt hat, oder ein Schüler, der Entscheidungen zu treffen befähigt ist, hingegangen ist und nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, einerlei ob sie danach gehandelt haben und er mit ihnen, oder sie danach gehandelt haben und er nach ihnen, oder sie nicht danach gehandelt haben, sondern er allein, so ist er schuldig, weil er sich nicht auf das Gericht gestützt hat. Die Regel hierbei ist: wer sich auf sich selbst stützt, ist schuldig, wer sich auf das Gericht stützt, ist frei.

GEMARA. Šemuél sagte: Das Gericht ist nur dann schuldig[3], wenn es gesagt hat: ihr dürft dies. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Nur wenn es gesagt hat: ihr dürft dies tun[4]. – Weshalb? – Weil sonst die Entscheidung nicht abgeschlossen ist. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn er[5] nach seiner Stadt heimkehrt und weiter so lehrt, wie er vorher[6] gelehrt hat, so ist er frei, wenn er aber danach zu handeln entscheidet, so ist er schuldig. R. Abba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn das Gericht ihr[7] entschieden hat, daß sie heiraten dürfe, und sie gegangen ist und gehurt[8] hat, so ist sie zu einem Opfer verpflichtet, denn man hat ihr nur zu heiraten[9] erlaubt. Rabina sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn das Gericht entschieden hat, eines von allen in der Tora genannten Geboten zu übertreten[10]. Weiter nichts darüber. Manche lesen: Šemuél sagte: Das Gericht ist nur dann schuldig, wenn es gesagt hat: ihr dürft dies tun. R. Dimi aus Nehardeå sagte, auch wenn es gesagt hat: ihr dürft dies, gelte es als endgültige Entscheidung. Abajje wandte ein: Wir haben ja aber anders gelernt: Wenn er heimkehrt und so lehrt, wie er vorher gelehrt hat, so ist er frei, wenn er aber danach zu handeln entscheidet, so ist er schuldig!? R. Abba wandte ein: Wir haben ja aber anders gelernt: Wenn das Gericht ihr entschieden hat, daß sie heiraten dürfe, und sie gegangen ist und gehurt hat, so ist sie zu einem Opfer verpflichtet, denn man hat ihr nur zu heiraten erlaubt. Rabina wandte ein: Wir haben ja aber anders gelernt: Wenn das Gericht entschieden hat, eines von allen in der Tora genannten Geboten zu übertreten. Weiter nichts darüber.

---

[1] Dh. im Glauben, das Gericht habe eine richtige Entscheidung getroffen. [2] Die Richter. [3] Nach der Ansicht, nicht das Gericht, sondern, der nach seiner Entscheidung handelt, ist dies zu verstehen: die Entscheidung ist nur dann gültig, sodaß der danach Handelnde dieserhalb ein Opfer darzubringen hat. [4] Wenn sie eine Entscheidung für die Praxis getroffen haben. [5] Der sich gegen das höchste Gericht widersetzende Gelehrte (זקן ממרא); cf. Syn. Fol. 86b. [6] Vor der Entscheidung des höchsten Gerichtes in Jerušalem. [7] Einer Witwe, die nur einen Zeugen hat, daß ihr Mann tot sei, in welchem Falle sie nur mit besonderer Erlaubnis des Gerichtes heiraten darf. [8] Worauf ihr Mann gekommen ist. [9] Das Gericht hat sie nicht als ledig erklärt, sondern ihr nur zu heiraten erlaubt.

UND EIN EINZELNER HINGEGANGEN IST UND VERSEHENTLICH NACH IHREM AUSSPRUCHE GEHANDELT HAT. Sollte er doch lehren: und nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, wozu heißt es ‘versehentlich’!? Raba erwiderte: Das ‘versehentlich’ schließt den Fall ein, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und einem Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn[11] gegessen hat, er ist dann frei[12]; nach ihrem Ausspruche, wörtlich. Manche lesen: Raba sagte: Nur wenn er versehentlich nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, ist er frei, wenn ihm aber Fett mit Talg vertauscht wurde, und er ihn gegessen hat, so ist er schuldig. Das, was Raba entschieden war, war Rami b. Ḥama fraglich, denn Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und einem Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn gegessen hat? Raba erwiderte: Komm und höre: und ein einzelner hingegangen ist und versehentlich nach ihrem Ausspruche gehandelt hat &c.; wozu heißt es nun ‘versehentlich’ und ‘nach ihrem Ausspruche’? Wahrscheinlich schließt dies auch den Fall ein, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und einem Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn gegessen hat, daß er nämlich auch in diesem Falle frei sei. — Vielleicht ist er nur dann frei, wenn er versehentlich nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, wenn ihm aber Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn gegessen hat, ist er schuldig. Manche lesen: Raba erwiderte: Komm und höre: und ein einzelner hingegangen ist und versehentlich nach ihrem Ausspruche gehandelt hat; wahrscheinlich ist er nur dann frei, wenn er versehentlich nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, wenn ihm aber Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn gegessen hat, ist er schuldig. — Vielleicht geteilt: entweder versehentlich oder nach ihrem Ausspruch.

---

[10] Danach zu handeln. [11] Den Talg, im Glauben, es sei Fett. [12] Da er ihn durch die Entscheidung des Gerichtes auch dann gegessen haben würde, wenn er es gewußt hätte. Unsere Mišna spricht also von beiden Fällen; versehentlich

Wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und einem Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn gegessen hat, so ist er, wie Rabh sagt, frei, und wie R. Johanan sagt, schuldig. Man wandte ein:[13] *Von den Leuten des Volkes, wenn er ausübt*, ausgenommen ist der Abtrünnige. R. Šimón b. Jose sagte im Namen R. Šimóns: Dies ist nicht nötig; es heißt: [14]*die nicht ausgeübt werden dürfen, und versehentlich sich vergeht und sich bewußt wird;* wer aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringt wegen seines Versehens ein Opfer dar, und wer nicht aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringt wegen seines Versehens kein Opfer dar. Dieser[15] tut ja nicht Buße aus eigenem Bewußtwerden[16]!? R. Papa erwiderte: R. Johanan ist der Ansicht, wenn das Gericht dies[17] erfahren hätte, würde es ja zurücktreten und dieser ebenfalls, somit heißt dies Buße aus eigenem Bewußtwerden, und er ist schuldig. Raba sagte: Rabh pflichtet jedoch bei, daß dieser[15] die Mehrheit der Gemeinde[18] nicht vervollständige, denn die Schrift sagt *versehentlich*, sie müssen sich alle im Irrtum befunden haben.

EINERLEI OB SIE DANACH GEHANDELT HABEN UND ER MIT IHNEN &C. Wozu braucht er all diese Fälle zu lehren: allerdings lehrt er im Anfangsatze [die Abstufung:] nicht nur dies, sondern auch folgendes, im Schlußsatze aber, wo man dieserhalb schuldig ist, sollte er sie doch umgekehrt lehren!? — Er lehrt [die Abstufung:] dies und um so mehr folgendes. Col.b

ODER EIN SCHÜLER, DER ENTSCHEIDUNGEN ZU TREFFEN BEFÄHIGT IST. Wozu ist beides nötig? Raba erwiderte: Dies ist nötig, denn man könnte sonst glauben, nur wenn er [das Gesetz] gelernt hat und verständig[19] ist, nicht aber, wenn er gelernt hat und nicht verständig ist. Abajje entgegnete ihm: Unter 'befähigt Entscheidungen zu treffen' ist ja einer zu verstehen, der gelernt hat und verständig ist!? Jener erwiderte: Ich meine es wie folgt: wenn er nur eines[20] gelehrt hätte, so könnte man glauben, nur wenn er gelernt hat und verständig ist, nicht aber, wenn er gelernt hat und nicht verständig ist, daher lehrt er den überflüssigen Fall von dem, der befähigt ist, Entscheidungen zu treffen,

---

oder durch ihren Ausspruch. [13] Lev. 4,27. [14] Ib. V. 22. [15] Der versehentlich Talg gegessen hat u. das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt. [16] Da er sich auf die Entscheidung des Gerichtes stützte; wieso ist er nun nach RJ. schuldig. [17] Daß es eine falsche Entscheidung getroffen habe. [18] Wenn die Hälfte der Gemeinde nach der falschen Entscheidung des Gerichtes gehandelt hat; hierüber weiter. [19] Aus dem Gelernten neue Schlußfolgerungen zu eruieren. [20] Mitglied des Gerichtes oder befähigter Schüler. [21] Cf. Syn. Fol.

daß auch derjenige einbegriffen ist, der gelernt hat und nicht verständig ist, oder verständig ist und nicht gelernt hat.

ENTSCHEIDUNGEN ZU TREFFEN BEFÄHIGT IST &C. Beispielsweise wer? Raba erwiderte: Beispielsweise Šimón b. Ázaj und Šimón b. Zoma[21]. Abajje sprach zu ihm: Bei solchen ist dies ja Vorsatz[22]!? – Wie willst du nach deiner Auffassung folgende Lehre erklären:[23]*Wenn er ausübt eines,* wenn ein einzelner es selbständig tut, so ist er schuldig, wenn aber nach der Entscheidung des Gerichtes, so ist er frei; man könnte glauben, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und es einem von ihnen, oder einem vor ihnen sitzenden Schüler, der befähigt ist, Entscheidungen zu treffen, beispielsweise Šimón b. Ázaj, bekannt ist, daß es sich geirrt[24]hat, sei er frei, so heißt es: *wenn er ausübt eines;* ein einzelner, der es selbständig tut, ist schuldig, der es nach der Entscheidung des Gerichtes tut, ist frei. Dies kann also nur in dem Falle vorkommen, wenn er gewußt hat, daß dies verboten sei, und sich im Gebote, auf die Worte der Weisen zu hören, geirrt[25]hat, ebenso auch nach meiner Erklärung: wenn sie sich geirrt haben im Gebote, auf die Worte der Weisen zu hören.

DIE REGEL HIERBEI IST: WER SICH AUF SICH SELBST STÜTZT, IST SCHULDIG. Was schließt dies ein? – Dies schließt den Fall ein, wenn jemand sonst die Gerichtsentscheidungen mißachtet[26]. Und [der Passus]: wer sich auf das Gericht stützt, schließt den Fall ein, wenn das Gericht eine Entscheidung getroffen hat, erfahren hat, daß es sich geirrt hat, und davon zurückgetreten ist. – Dieser Fall wird ja[27]ausdrücklich gelehrt!? – Hier lehrt er ihn und weiter erklärt er ihn.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht R. Jehudas, die Weisen aber sagen, wenn ein einzelner durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begangen hat, sei er schuldig. – Welche Lehre R. Jehudas? – Es wird gelehrt:[28]*Wenn eine Person versehentlich eine Sünde begeht, indem sie ausübt,* das sind also [drei][29]Ausschließungen; wer es selbständig tut, ist schuldig, wer nach der Entscheidung des Gerichtes, ist frei. – Welche Lehre der Rabbanan? -- Es wird gelehrt: Man könnte noch immer glauben, wenn die Minderheit der Gemeinde

---

17b. [22] Gelehrte ihresgleichen wissen ja, daß das Gericht sich geirrt hat. [23] Lev. 4,27. [24] Und trotzdem danach gehandelt hat. [25] Wenn er geglaubt hat, dieses reiche so weit, auf ihre Entscheidung hin auch ein Verbot auszuüben. [26] Wenn er in anderen Fällen die gerichtl. Entscheidungen mißachtet u. sie nicht befolgt, in diesem Falle aber, wo es sich um einen Irrtum des Gerichtes handelt, danach handelt; es ist also anzunehmen, daß er bei Begehung dieser Handlung sich nicht auf das Gericht gestützt hat. [27] Cf. infra Fol. 3b. [28] Lev. 4,27. [29] Eine, Person und begeht; cf. Sab. Fol. 93a. Ausgeschlossen ist also der Fall, wenn jemand die Sünde durch Entscheidung des Gerichtes begangen eine Sünde begangen hat, sei sie schuldig, weil das Gericht derentwegen[30] keinen Farren darbringt, und wenn die Mehrheit der Gemeinde eine Sünde begeht, sei sie frei, weil das Gericht derentwegen[30] einen Farren darbringt, so heißt es:[28] *von den Leuten des Volkes*, selbst die Mehrheit und selbst die ganze [Gemeinde]. In welchem Falle: wollte man sagen, bei Unvorsätzlichkeit der Handlung[31], so hat ja das Gericht damit nichts zu tun, wenn das Gericht nichts entschieden hat, so hat es ja dieserhalb kein Opfer darzubringen; wollte man sagen, bei Entscheidung [des Gerichtes], so spricht ja der Schriftvers: *von den Leuten des Volkes*, von der Unvorsätzlichkeit der Handlung!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn die Minderheit der Gemeinde bei Unvorsätzlichkeit der Handlung eine Sünde begangen hat, so bringt das Gericht bei falscher Entscheidung keinen Farren dar, sie selbst aber ist schuldig; man könnte daher glauben, wenn die Mehrheit der Gemeinde eine Sünde bei Unvorsätzlichkeit der Handlung begangen hat, sei sie frei, weil das Gericht derentwegen[30] einen Farren darbringt[32], so heißt es: *von den Leuten des Volkes*, selbst die Mehrheit[33]. R. Papa entgegnete: Wieso denn, vielleicht weder sie noch das Gericht[34]!? — Da er zu beweisen sucht, daß die Mehrheit schuldig ist, so ist es ihm wohl entschieden, daß die Minderheit bei Entscheidung [des Gerichtes] schuldig[35] sei, denn sonst sollte er doch zuerst beweisen, daß die Minderheit bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig sei, und nachher erst, daß auch die Mehrheit bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig sei, und da er nicht zuerst beweist, daß die Minderheit bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig sei, und nachher, daß die Mehrheit bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig sei, so ist zu entnehmen, daß die Minderheit bei Entscheidung [des Gerichtes] ein Schaf oder eine Ziege darbringen muß, und ebenso ist sie bei Unvorsätzlichkeit der Handlung ohne Entscheidung [des Gerichtes] schuldig. — Merke, beide Lehren sind ja anonym, woher weißt du nun, daß die erste von R. Jehuda und die andere von den Rabbanan ist, vielleicht umgekehrt!? — Derjenige, der auf diese Weise[36] Ausschließungen eruiert, ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte:[37] *Dies ist das Gesetz vom Brandopfer*, das sind [drei] Ausschließungen. Wenn du Fol.3

---

hat. 30. Wenn sie die Sünde nach der falschen Entscheidung des Gerichtes begangen hat. 31. Wenn die Gemeinde die Sünde unvorsätzlich, aber nicht durch die Entscheidung des Gerichtes begangen hat. 32. Sie sollte auch dann frei sein, wenn sie die Sünde unvorsätzlich begangen hat. 33. Jeder muß das für den einzelnen bestimmte Opfer (cf. Lev. 4,27ff.) darbringen. In dieser Lehre heißt es also, daß, wenn ein einzelner durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begangen hat, er schuldig sei. 34. In der angezogenen Lehre heißt es nur, daß wegen der Minderheit das Gericht nicht schuldig sei. 35. Und daher auch bei Unvorsätzlichkeit. 36. Vgl. S. 694 Anm. 29. 37. Lev. 6,1. 38. Beginn aber willst, sage ich: [die Lehre] 'Man[38]könnte glauben' kannst du nicht R. Jehuda addizieren, denn in dieser heißt es, wenn die Mehrheit der Gemeinde eine Sünde begangen hat, bringe das Gericht derentwegen einen Farren dar, und R. Jehuda sagt, in diesem Falle bringe ihn die Gemeinde dar und nicht das Gericht, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, wenn sieben Stämme eine Sünde begangen[39]haben, so bringen sie sieben Farren dar.

R. Naḥman aber sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, wenn ein einzelner durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begangen hat, sei er schuldig. – Welche Lehre R. Meírs und welche der Rabbanan? – Es wird gelehrt: Haben sie eine Entscheidung getroffen, und danach gehandelt, so sind sie nach R. Meír frei und nach den Weisen schuldig. Wer soll danach gehandelt haben, wollte man sagen, das Gericht, weshalb sind sie nach den Rabbanan schuldig, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, wenn das Gericht eine Entscheidung getroffen und danach gehandelt hat, seien sie[2] schuldig, so heißt es:[40]*die Gemeinde, und sie ausüben*, nur wenn die Handlung von der Gemeinde und die Entscheidung vom Gerichte ausgeht. Wollte man sagen, wenn das Gericht entschieden und die Mehrheit der Gemeinde danach gehandelt hat, weshalb sind sie nach R. Meír frei!? Doch wohl in dem Falle, wenn das Gericht eine Entscheidung getroffen und die Mehrheit der Gemeinde danach gehandelt hat, und zwar besteht ihr Streit in folgendem: nach der einen Ansicht ist der einzelne, der durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begeht, frei, und nach der anderen Ansicht ist der einzelne, der durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begeht, schuldig. R. Papa entgegnete: Tatsächlich sind alle der Ansicht, wenn ein einzelner durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begangen hat, sei er frei, nur streiten sie, ob das Gericht die Mehrheit der Gemeinde vervollständige[41]; nach der einen Ansicht vervollständigt das Gericht die Mehrheit der Gemeinde, und nach der anderen Ansicht vervollständigt das Gericht nicht die Mehrheit der Gemeinde. Wenn du willst, sage ich, tatsächlich in dem Falle, wenn das Gericht eine Entscheidung getroffen und die Mehrheit der Gemeinde danach gehandelt hat, und mit 'Weisen' ist hier R. Šimón gemeint, welcher sagt, sowohl die Gemeinde als auch das Gericht[42]bringe ein Opfer dar. Wenn du willst, sage ich, sie streiten über den Fall, wenn ein Stamm nach der [falschen] Entscheidung seines Gerichtes gehandelt hat, und mit 'Weisen' ist R. Jehuda gemeint. Es wird nämlich ge-

---

der 2. Lehre. 39. Durch falsche Entscheidung des Gerichtes. 40. Lev. 4,13. 41. Wenn auch die Richter die Sünde begangen haben u. nur mit ihnen eine Mehrheit erzielt wird. 42. Und hierzu sagt RM. die Gemeinde sei frei, wohl aber lehrt: Wenn ein Stamm nach der [falschen] Entscheidung seines Gerichtes gehandelt hat, so ist dieser Stamm schuldig. Wenn du aber willst, sage ich, hier handelt es sich um den Fall, wenn sechs Stämme, die die Mehrheit der Gemeinde sind, oder sieben, die nicht die Mehrheit der Gemeinde sind, die Sünde begangen haben, und die Lehre[43]vertritt die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte in seinem[44]Namen: Wenn sechs Stämme, die die Mehrheit der Gemeinde sind, oder sieben, die nicht die Mehrheit der Gemeinde sind, die Sünde begangen haben, so sind sie schuldig.

R. Asi sagte: Bei einer Entscheidung des Gerichtes richte man sich nach der Mehrheit der Einwohner des Jisraéllandes. Es heißt:[45]*so beging Šelomo zu jener Zeit das Fest und ganz Jisraél mit ihm, eine große Gemeinde, von da, wo es nach Ḥamath hin geht, bis zum Bache Miçrajims, vor Gott, dem Herrn, sieben Tage und sieben Tage, [zusammen] vierzehn Tage;* merke, es heißt ja: *und ganz Jisraél mit ihm, eine große Gemeinde,* wozu heißt es weiter: *von da, wo man nach Ḥamath hin geht, bis zum Bache Miçrajims?* Schließe hieraus, daß nur diese[46]zur Gemeinde gehören, nicht aber die übrigen.

Entschieden ist der Fall, wenn sie die Mehrheit waren und vermindert worden[47]sind, hierüber besteht der Streit zwischen R. Šimón[48]und den Rabbanan, wie ist es aber, wenn sie die Minderheit waren und vermehrt worden sind; streiten R. Šimón und die Rabbanan über diesen Fall: nach R. Šimón, nach dem man sich nach dem Status des Bewußtwerdens richtet, sind sie schuldig, und nach den Weisen, nach denen man sich nach dem Status der Sünde richtet, sind sie frei, oder nicht? — Glaubst du: R. Šimón sagt ja nur, daß man sich auch nach dem Status des Bewußtwerdens[49]richte, nicht aber nach dem Status des Bewußtwerdens allein ohne den der Sünde, denn sonst müßten sie[50]sich ja nach der Gegenwart richten; vielmehr ist nach R. Šimón Sünde und Bewußtwerden erforderlich.

Sie fragten: Wie ist es, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und die Minderheit der Gemeinde danach gehandelt hat, und es nachher wiederum entschieden hat, und eine zweite Minderheit danach gehandelt hat; werden sie, da es sich um zwei besondere Entscheidungen

---

bringt das Gericht ein Opfer dar; cf. infra Fol. 4b. [43] Soll heißen: der ungenannte Autor dieser Lehre, der mit 'Weisen' bezeichnet wird. [44] Des R. Meír. [45] iReg. 8,65. [46] Die innerhalb dieses Gebietes wohnen. [47] Zwischen Begehung der Sünde u. Darbringung des Opfers. [48] Cf. infra Fol. 10a. [49] Wenn die Begehung der Sünde u. das Bewußtwerden zu einer Zeit stattgefunden haben, in welchem Falle sie schuldig waren. [50] Hochpriester u. Fürst, die nach der Begehung der Sünde in ihr Amt eingesetzt wurden, über welchen Fall sie streiten.

handelt, nicht vereinigt, oder werden sie, da es sich in beiden um Talg handelt, wohl vereinigt? Und wie ist es, wenn du entscheidest, daß sie, da es sich in beiden Fällen um Talg handelt, vereinigt werden, wenn es sich bei der einen Minderheit um Magentalg und bei der anderen Minderheit um Darmtalg handelt; werden sie nicht vereinigt, da es sich hierbei um Verbote zweier besonderer Schriftverse handelt, oder aber werden sie wohl vereinigt, da es sich in beiden Fällen um Talg handelt? Und wie ist es, wenn du entscheidest, daß sie, da es sich in beiden Fällen um Talg handelt, wohl vereinigt werden, wenn es sich bei der einen Minderheit um Talg und bei der anderen Minderheit um Blut handelt; werden sie nicht vereinigt, da es sich um zwei besondere Verbote handelt, oder aber werden sie wohl vereinigt, da die Verbote gleichartig sind und wegen beider gleiche Opfer darzubringen sind? Und wie ist es, wenn du entscheidest, daß sie wohl vereinigt werden, da die Verbote gleichartig sind und wegen beider gleiche Opfer darzubringen sind, wenn es sich bei der einen Minderheit um Talg und bei der anderen Minderheit um Götzendienst handelt; hierbei sind es ja verschiedenartige Verbote, derentwegen verschiedenartige Opfer darzubringen sind, oder aber, werden sie vereinigt, da auf beide [Vergehen] die Ausrottungsstrafe gesetzt ist? — Dies bleibt unentschieden.

Sie fragten: Wie ist es, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und die Minderheit der Gemeinde danach gehandelt hat, und darauf dieses Gericht gestorben und ein anderes Gericht eingesetzt worden ist, das ebenfalls demgemäß entschieden hat, und eine andere Minderheit danach gehandelt hat? Nach demjenigen, welcher sagt, das Gericht bringe [das Opfer] dar, ist es nicht fraglich, denn jenes Gericht ist ja nicht mehr vorhanden, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Gemeinde bringe es dar. Wie ist es nun: die Gemeinde ist ja Col.b vorhanden[51], oder aber ist die Entscheidung desselben Gerichtes erforderlich[52]? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jonathan sagte: Wenn hundert [Richter] bei der Entscheidung gesessen haben, so sind sie nur dann schuldig, wenn sie alle die Entscheidung getroffen haben, denn es heißt:[53]*wenn die ganze Gemeinde Jisraél irren sollte.* R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Dies ist auch einleuchtend; in der ganzen Tora gilt es als Regel, daß die Mehrheit als ganzes gelte, und hierbei heißt es: *die ganze Gemeinde*; daher gilt dies nur von dem Falle, wenn die ganze Gemeinde dabei beteiligt war, selbst wenn es hundert sind. — Wir haben gelernt: Wenn das Gericht entschieden hat und einer von ihnen, welcher weiß, daß es sich geirrt hat, oder ein Schüler, der Entscheidungen zu treffen befähigt ist, hingegangen ist und nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, einerlei ob sie danach gehandelt haben und er mit ihnen, oder sie danach gehandelt haben und er nach ihnen, oder sie nicht danach gehandelt haben, sondern er allein, so ist er schuldig, weil er sich nicht auf das Gericht gestützt hat. Weshalb nun, die Entscheidung ist ja nicht abgeschlossen[54]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn dieser eine mit dem Kopfe genickt hat. — Komm und höre: Wenn das Gericht entschieden hat, und einer von ihnen, welcher wußte, daß sie sich geirrt haben, zu ihnen gesagt hat, daß sie sich irren, so sind sie frei. Nur dann denn, wenn er zu ihnen gesagt hat, daß sie sich irren, wenn er aber geschwiegen hat, so sind sie schuldig; wieso gilt nun die Entscheidung als abgeschlossen, sie waren ja nicht alle beteiligt!? — Ich will dir sagen, hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn er mit dem Kopfe genickt hat. R. Mešaršeja wandte ein: Unsere Meister stützten sich auf die Worte des R. Šimón b. Gamliél und auf die Worte des R. Eleázar b. Çadoq, welche sagten, man dürfe der Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung auferlegen, wenn die Mehrheit derselben sie ertragen kann; und hierzu sagte R. Ada b. Ahaba, darauf deute folgender Schriftvers hin:[55]*mit dem Fluche seid ihr belegt, mich betrügt ihr, das ganze Volk*[56]. Hier heißt es ja: *das ganze Volk,* und die Mehrheit gilt als ganzes!? Dies ist eine Widerlegung R. Jonathans. Eine Widerlegung. — Worauf deuten nun [die Worte] *die ganze Gemeinde,* die der Allbarmherzige gebraucht? Er meint es wie folgt: wenn der ganze Gerichtshof anwesend[57] ist, so ist die Entscheidung gültig, wenn aber nicht, so ist sie nicht gültig.

---

[51] Beide Minderheiten werden vereinigt u. bilden zusammen eine Mehrheit. [52] Um beide Minderheiten zu vereinigen. [53] Lev. 4,13. [54] Der Übertretende war ebenfalls bei der Gerichtssitzung anwesend u. kann der Entscheidung nicht zuge-

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn zehn zu Gericht sitzen, so hängen ihnen allen Halsfesseln um den Hals. — Selbstverständlich!? — Dies bezieht sich auch auf einen Schüler, der vor seinem Lehrer sitzt.

Wenn R. Hona zu einer Gerichtsverhandlung ging, nahm er zehn Jünger aus dem Lehrhause mit, [indem er sagte:] Damit uns nur ein Span vom Balken[58] treffe. Wenn vor R. Aši ein Totverletztes gebracht wurde, versammelte er zehn Schlächter von Matha Meḥasja und setzte sie neben sich hin, indem er sprach: Damit uns nur ein Span vom Balken treffe.

WENN DAS GERICHT ENTSCHIEDEN HAT, SICH BEWUSST WURDE, DASS ES SICH GEIRRT HAT, UND DAVON ZURÜCKGETRETEN IST, EINERLEI OB SIE DAS SÜHNOPFER DARGEBRACHT HABEN ODER NICHT, UND EINER HINGEGANGEN ii

---

stimmt haben. [55] Mal. 3,9. [56] Vgl. S. 544 Anm. 262. [57] Sie brauchen jed. nicht vollzählig an der Entscheidung beteiligt zu sein. [58] Damit die Verantwort-

ist und danach gehandelt hat, so ist er nach R. Šimôn frei; R. Eleâzar
sagt, es sei zweifelhaft[59]. Wann heisst es zweifelhaft? Wenn er da-
heim war; er ist dann[60] schuldig. War er nach dem Überseelande ver-
reist, so ist er frei. R. Âqiba sprach: In einem solchen Falle pflichte
ich bei, dass er eher frei als schuldig ist. Ben Âzaj sprach zu ihm:
Welchen Unterschied gibt es zwischen diesem und einem, der daheim
weilt? – Wer daheim weilt, kann es erfahren, dieser aber konnte
iii es nicht erfahren. Wenn das Gericht entschieden hat, ein Gesetz
vollständig aufzuheben, wenn es beispielsweise gesagt hat, das Ge-
setz von der Menstruierenden befinde sich nicht in der Tora, das Ge-
setz vom Šabbath befinde sich nicht in der Tora, das Gesetz vom
Götzendienste befinde sich nicht in der Tora, so sind sie frei. Wenn
es entschieden hat, es teilweise aufzuheben und teilweise zu erhal-
ten, so sind sie schuldig. Wenn es beispielsweise gesagt hat, das
Gesetz von der Menstruierenden befinde sich zwar in der Tora, wer
aber eine Frau beschläft, die den Reinheitstag[61] abwartet, sei frei,
das Gesetz vom Šabbath befinde sich zwar in der Tora, wer aber [eine
Sache] aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiete trägt, sei frei,
das Gesetz vom Götzendienst befinde sich zwar in der Tora, wer sich
aber vor einem solchen nur niederwirft, sei frei, so sind sie schuldig,
denn es heisst:[62] *und etwas entgangen,* etwas, nicht aber das vollstän-
dige Gesetz.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Was ist der Grund R. Šimôns? – Weil er es mit Erlaubnis des Gerichtes getan hat. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: R. Šimôn ist der Ansicht, wenn eine Entscheidung unter die Mehrheit der Gemeinde gedrungen ist, so ist der einzelne, der danach handelt, frei, denn die Entscheidung soll zwischen der Unvorsätzlichkeit und der Vorsätzlichkeit unterscheiden. Man wandte ein: [Das Geld] für den Farren wegen eines der Gemeinde entfallenen Gesetzes und für die Ziegenböcke wegen Götzendienstes wurde von der Gemeinde eingefordert – so R. Šimôn; R. Jehuda sagt, es wurde vom Tempelschatze entnommen. Weshalb nun, sobald es eingefordert wird, gelangt es ja zur Kenntnis[63]!? – Wenn du willst, sage

---

lichkeit auf viele Personen verteilt werde. [59] Ob er frei od. schuldig ist, u. muß daher das sogenannte Schwebe-Schuldopfer (אשם תלוי, cf. Lev. 5,17ff.) darbringen. [60] Weil ihm der Widerruf des Gerichtes bekannt sein sollte. [61] Wenn eine Frau innerhalb 11 Tagen nach der 'Reinheitswoche' (cf. Lev. 15,19), die auf die Menstruation folgen muß, Blut bemerkt, so ist dies kein Menstrualblut, sondern nur ein Fluß, worauf sie nur einen Tag 'abzuwarten' hat u. dann rein ist; wenn sich aber der Fluß dreimal wiederholt, so darf sie erst nach 7 Tagen ein Reinheitsbad nehmen. [62] Lev. 4,13. [63] Wenn das Geld für das Opfer eingefordert wird, so erfährt es ja jeder, daß das Gericht die falsche Entscheidung widerich, wenn es ohne Zweckangabe eingefordert wurde; wenn du willst, sage ich, wenn er nicht in der Stadt[64] war; wenn du aber willst, sage ich, Rabh ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre, der umgekehrt lehrt: Es wurde eingefordert – so R. Jehuda; R. Šimón sagt, es werde vom Tempelschatze entnommen.

Es wird gelehrt: Nach R. Meír ist er schuldig, nach R. Šimón ist er frei; R. Eliêzer[65] sagt, es sei zweifelhaft; im Namen des Symmachos sagten sie, es schwebe. R. Joḥanan sagte: Sie streiten über das Schwebe-Schuldopfer[66]. R. Zera sagte: Nach R. Eliêzer ist dies zu vergleichen mit dem Falle, wenn jemand nicht weiß, ob er Talg oder Fett gegessen hat; wenn dies ihm bekannt[67] wird, bringt er ein Schuldopfer dar. Und nicht Fol.4 nur nach demjenigen, welcher sagt, die Gemeinde müsse es darbringen, wodurch die Sache bekannt wird, sondern auch nach demjenigen, welcher sagt, das Gericht müsse es darbringen, ist es genügend bekannt, und wenn er gefragt hätte, würde man es ihm gesagt haben. R. Jose b. Abin, nach anderen R. Jose b. Zebida, sagte: Nach Symmachos ist dies zu vergleichen mit dem Falle, wenn jemand sein Sühnopfer gegen Abend dargebracht hat, und es zweifelhaft ist, ob es am Tage dargebracht worden ist und er Sühne erlangt hat, oder es bei Dunkelheit dargebracht worden ist und er keine Sühne erlangt hat; dieser bringt kein Schwebe-Schuldopfer dar. Und nicht nur nach demjenigen, welcher sagt, das Gericht müsse es darbringen, wo die Sache nicht genügend bekannt ist, sondern auch nach demjenigen, welcher sagt, die Gemeinde müsse es darbringen, und die Sache dadurch bekannt ist, verhält es sich hierbei ebenso wie beim Zweifel, ob das Opfer am Tage oder bei Dunkelheit dargebracht worden ist, denn wenn er auch gefragt haben würde, braucht er ja nicht gleich einen gefunden zu haben, der es ihm sagen könnte[68].

BEN ÁZAJ SPRACH ZU IHM: WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES DENN ZWISCHEN DIESEM &C. R. Áqiba erwiderte ja Ben Ázaj treffend!? Raba erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er die Reise angetreten[69] hat; nach Ben Ázaj ist er schuldig, da er sich noch in der Stadt befindet, nach R. Áqiba ist er frei, da er die Reise bereits angetreten hat.

WENN DAS GERICHT ENTSCHIEDEN HAT, EIN GESETZ VOLLSTÄNDIG AUFZUHEBEN. Die Rabbanan lehrten:[70] *Und etwas entgangen*, nicht aber, wenn

---

rufen hat. [64] Ihm war also der Widerruf des Gerichtes unbekannt. [65] Richtiger Eleâzar, wie in der Mišna. [66] Nach RE. muß er ein solches darbringen, nach S. nicht, da in diesem Falle nicht einmal ein Zweifel hinsichtlich des Vergehens vorliegt, da er es durch die Entscheidung des Gerichtes, also eine erlaubte Handlung, begangen hat. [67] Daß es vielleicht Talg war. [68] So nach Handschriften, unser Text ist hier ganz korrumpiert. [69] Wenn er bereits seine Wohnung verlassen hat, sich jedoch noch in der Stadt befindet. [70] Lev. 4,13.

das ganze Gesetz aufgehoben wird; man könnte glauben, wenn es beispielsweise gesagt hat, das Gesetz von der Menstruierenden befinde sich nicht in der Tora, das Gesetz vom Šabbath befinde sich nicht in der Tora, das Gesetz vom Götzendienste befinde sich nicht in der Tora, sei es schuldig, so heißt es: *und etwas entgangen,* nicht aber, wenn das ganze Gesetz entgangen ist; sie sind also frei. Man könnte nun glauben, wenn es entschieden hat, das Gesetz von der Menstruierenden befinde sich zwar in der Tora, wer aber eine ihren Reinheitstag abwartende Frau beschläft, sei frei, das Gesetz vom Šabbath befinde sich zwar in der Tora, wer aber etwas aus einem Privatgebiete nach einem öffentlichen Gebiete trägt, sei frei, das Gesetz vom Götzendienste befinde sich zwar in der Tora, wer sich aber nur niederwirft, sei frei, seien sie ebenfalls frei, so heißt es: *und etwas entgangen,* nicht aber, wenn das ganze Gesetz.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, daß &c. sei frei. Wenn sie in dem Falle, wenn das Gesetz teilweise aufrecht erhalten und teilweise aufgehoben wird, und auch in dem Falle, wenn es vollständig aufgehoben wird, frei sein sollten, in welchem Falle könnten sie denn schuldig sein!? – Der Autor erörtert folgendes: man könnte unter *etwas* das ganze Gesetz verstehen, so heißt es: *und etwas entgangen.* – Wieso ist dies hieraus erwiesen? Ûla erwiderte: Man lese: und davon[71] etwas entgangen. Ḥizqija erklärte: Es heißt [weiter:][70] *und sie etwas ausüben von den Geboten,* von den Geboten, nicht aber das ganze Gebot. – Unter 'Geboten' sind ja zwei zu verstehen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist Gebot[72]. R. Aši erklärte: Dies ist zu entnehmen aus [dem Worte] *etwas,* das auch beim sich auflehnenden Gelehrten[73] gebraucht wird; bei diesem heißt es:[74] *wenn dir etwas unbekannt sein wird,* ferner:[75] *du sollst nicht von dem*[76]*, was sie dir sagen, abweichen, weder rechts noch links,* wie beim sich auflehnenden Gelehrten zu verstehen ist: von dem, nicht aber, wenn es sich um das ganze Gesetz handelt, ebenso gilt dies auch bei der Entscheidung nur von einem Teile des Gesetzes, nicht aber vom ganzen Gesetze.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Das Gericht ist nur dann schuldig, wenn es sich in einer Sache geirrt hat, der die Saduzäer[77] nicht beipflichten, wenn aber in einer Sache, der die Saduzäer beipflichten, so ist es frei, denn es sollte in die Schule gehen[78]. – Wir haben gelernt:

---

[71] Das מ, der letzte Buchstabe des W.s ונעלם, wird auch mit dem folgenden W. דבר verbunden u. dieses also מדבר, partitiv, gelesen. [72] Das W. מצות wird als st. constr. sing. aufgefaßt. [73] Cf. Syn. Fol. 86b. [74] Dt. 17,8. [75] Ib. V, 11. [76] Im Texte wird in allen hier angezogenen Schriftversen das W. דבר gebraucht, das von mir mit etwas wiedergegeben wird. [77] Die nur von der schriftlichen Lehre u. nichts von der mündlichen halten. [78] Wenn sie nicht einmal biblische

Das Gesetz von der Menstruierenden befinde sich zwar in der Tora, wer aber eine ihren Reinheitstag abwartende Frau beschläft, sei frei. Weshalb denn, auch das Abwarten des Reinheitstages befindet sich ja in der Schrift, denn es heißt:[79]*sie soll zählen,* dies lehrt, daß sie Tag für Tag zählen müsse!? – Wenn es entschieden hat, die geschlechtliche Anschmiegung sei erlaubt, und nur der vollständige Beischlaf sei verboten. – Aber auch dies befindet sich ja in der Schrift:[80]*ihre Scham hat er entblößt*!? – Wenn es entschieden hat, es sei nur auf natürliche Weise verboten, auf widernatürliche aber erlaubt. – Es heißt ja aber: *wie man eine Frau beschläft*[81]!? – Wenn es entschieden hat, auf natürliche Weise sei auch die geschlechtliche Anschmiegung verboten, und auf widernatürliche Weise sei nur der vollständige Beischlaf verboten, die geschlechtliche Anschmiegung aber erlaubt. – Dies sollte doch auch von der Menstruierenden gelten!? – Vielmehr, tatsächlich, wenn auf natürliche Weise, wenn es jedoch entschieden hat, das Verbot der Anschmiegung erstrecke sich nur auf eine Menstruierende. Wenn du aber willst, sage ich, wenn es entschieden hat, sie gelte nur am Tage menstruierend, denn es heißt:[82]*während aller Tage ihrer Menstruation.* – Wir haben gelernt: Das Gesetz vom Šabbath befinde sich zwar in der Tora, wer aber aus einem Gebiete nach einem anderen Gebiete trägt, sei frei. Weshalb denn, das Verbot des Hinaustragens befindet sich ja in der Schrift:[83]*ihr sollt keine Last aus euren Häusern tragen*!? – Wenn es entschieden hat, nur das Hinaustragen und das Hereintragen sei verboten, das Langen und das Werfen aber sei erlaubt. – Wir haben gelernt: Das Verbot des Götzendienstes befinde sich zwar in der Tora, wer aber sich nur niederwirft, sei frei. Weshalb denn, das Sichniederwerfen befindet sich ja in der Schrift:[84]*du sollst dich vor einem anderen Gott nicht niederwerfen*!? – Wenn es entschieden hat, das Sichniederwerfen sei nur auf gewöhnliche Weise verboten, auf ungewöhnliche Weise aber erlaubt. Wenn du willst, sage ich, wenn es entschieden hat, selbst das Sichniederwerfen auf gewöhnliche Weise sei nur dann verboten, wenn man Hände und Füße ausstreckt, wenn man aber Hände und Füße nicht ausstreckt, sei es erlaubt[85].

R. Joseph fragte: Wie ist es, [wenn es entschieden hat,] das Pflügen Col.b am Šabbath sei nicht verboten; heißt dies, da es das Bestehen des ganzen Gesetzes zugibt, eine teilweise Aufhebung und teilweise Erhaltung, oder heißt dies, da es das Verbot des Pflügens vollständig aufhebt, eine Aufhebung des ganzen Gesetzes? – Komm und höre: Das Gesetz von

---

Lehren kennen, so ist dies überhaupt kein Irrtum mehr. [79] Lev. 15,28. [80] Ib. 20,18. [81] משכבי im Plural, darunter wird der natürliche u. der widernatürliche Beischlaf verstanden. [82] Lev. 15,26. [83] Jer. 17,22. [84] Ex. 34,14. [85] Cf. Seb.

der Menstruierenden befinde sich zwar in der Tora, wer aber eine ihren Reinheitstag abwartende Frau beschläft, sei frei. Weshalb denn, es hat ja das Gesetz von der ihren Reinheitstag abwartenden Frau vollständig aufgehoben!? — R. Joseph kann den Fall von der ihren Reinheitstag abwartenden Frau ebenso erklären, wie oben erklärt worden ist. — Komm und höre: Das Gesetz vom Šabbath befinde sich zwar in der Tora, wer aber aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiete trägt, sei frei. Weshalb denn, es hat ja das Gesetz vom Hinaustragen vollständig aufgehoben!? — Dies ist ebenfalls so zu erklären, wie oben erklärt worden ist. — Komm und höre: Das Gesetz vom Götzendienste befinde sich zwar in der Tora, wer aber sich nur niederwirft, sei frei. Weshalb denn, es hat ja das Gesetz vom Sichniederwerfen vollständig aufgehoben!? — Ich will dir sagen, das Sichniederwerfen ist ebenfalls so zu erklären, wie bereits erklärt worden ist.

R. Zera fragte: Wie ist es, [wenn es entschieden hat,] im Siebentjahre finde die Šabbathfeier nicht statt? — Worin soll es sich geirrt haben? — In folgendem Schriftverse:[86]*während der Zeit des Pflügens und der Ernte sollst du ruhen*; wenn es ein Pflügen gibt, so gibt es eine Šabbathfeier, und wenn es kein Pflügen gibt, gibt es auch keine Šabbathfeier. Heißt dies, da sie den Šabbath für die übrigen Jahre des Septenniums aufrecht erhalten, eine teilweise Aufhebung und teilweise Erhaltung, oder heißt dies, da es ihn im Siebentjahre vollständig aufgehoben hat, eine Aufhebung des ganzen Gesetzes? Rabina erwiderte: Komm und höre: Wenn ein Prophet prophetisch auffordert, ein Gesetz der Tora aufzuheben, so ist er schuldig, wenn aber, es teilweise aufrecht zu erhalten und teilweise aufzuheben, so ist er, wie R. Simôn sagt, frei. Beim Götzendienst aber ist er, selbst wenn er sagt, daß man ihm heute diene und ihn morgen[87]abschaffe, schuldig. Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Entscheidung, die Šabbathfeier habe im Siebentjahre keine Geltung, als teilweise Aufhebung und teilweise Erhaltung gelte. Schließe hieraus.

iv,1 WENN DAS GERICHT EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN HAT UND EINER VON IHNEN, DER WUSSTE, DASS ES SICH GEIRRT HAT, ZU IHNEN SAGT, DASS SIE SICH IRREN, ODER WENN DER GERICHTSVORSITZENDE[88]NICHT ANWESEND WAR, ODER WENN EINER VON IHNEN EIN PROSELYT IST, EIN HURENKIND, EIN NATHIN ODER EIN GREIS, DER KEINE KINDER MEHR ZEUGEN KANN, SO SIND SIE FREI, DENN HIERBEI[89]HEISST ES *Gemeinde* UND DORT[90]HEISST ES *Gemeinde*,

---

Fol. 16b. [86] Ex. 34,21. [87] Dieser Fall gleicht der Aufhebung des Šabbaths im Siebentjahre. [88] Wörtl. der Ausgezeichnete. [89] Bei der falschen Entscheidung des Gerichtes; cf. Lev. 4,13. [90] Beim Synedrium, Num. 35,24; das Gewie dort eine Gemeinde zu verstehen ist, deren sämtliche Mitglieder zur Entscheidung geeignet sind, ebenso ist auch hier eine Gemeinde zu verstehen, deren sämtliche Mitglieder zur Entscheidung geeignet sind.

GEMARA. Oder wenn der Gerichtsvorsitzende nicht anwesend war. Woher dies? R. Šešeth erwiderte, und ebenso wurde es in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Wenn sie sich in einer Sache geirrt haben, der die Saduzäer beipflichten, sind sie aus dem Grund frei, weil sie lernen sollten und dies nicht getan haben, ebenso sind sie frei, auch wenn der Gerichtsvorsitzende nicht anwesend war, weil sie lernen sollten und dies nicht getan haben.

Dort heisst es *Gemeinde* und hier heisst es *Gemeinde* &c. sämtliche Mitglieder zur Entscheidung geeignet sind. Woher dies dort? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[91]*sie sollen sich mit dir aufstellen*; mit dir, die dir gleichen. – Vielleicht nur da, wegen der Göttlichkeit!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman, Sohn des R. Jiçḥaq, die Schrift sagt:[92]*sie werden mit dir tragen*, mit dir, die dir gleichen.

Wenn das Gericht versehentlich eine Entscheidung getroffen hat iv,2
und das ganze Volk versehentlich danach gehandelt hat, so bringen sie[93]einen Farren dar, wenn vorsätzlich[94], und [das Volk] versehentlich danach gehandelt hat, so bringen sie ein Schaf oder eine Ziege dar, wenn versehentlich und [das Volk] danach vorsätzlich gehandelt hat, so sind sie frei.

GEMARA. Wenn versehentlich und [das Volk] danach vorsätzlich gehandelt hat, so sind sie frei. Demnach sind sie schuldig bei einem Versehen, das der Vorsätzlichkeit gleicht, wenn nämlich das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und einem Fett mit Talg verwechselt worden ist und er es gegessen hat, somit ist ja hieraus die Frage des Rami b. Ḥama[95]zu entscheiden!? – Er kann dir erwidern: da er im Anfangsatze lehrt: wenn vorsätzlich und [das Volk] danach versehentlich gehandelt hat, so lehrt er im Schlußsatze: wenn versehentlich und [das Volk] danach vorsätzlich gehandelt hat.

Wenn das Gericht eine Entscheidung getroffen und das ganze Volk v
oder die Mehrheit desselben danach gehandelt hat, so bringen sie[96]einen Farren dar, und wenn es sich um Götzendienst handelt, so bringen sie einen Farren und einen Ziegenbock dar – so R. Meír. R.

---

richtskollegium wird Gemeinde genannt.

[91] Num. 11,16.

[92] Ex. 18,22.

[93] Weiter folgt ein Streit, wer das Opfer darzubringen hat.

[94] Wenn das Gericht wußte, daß die Entscheidung falsch ist.

[95] Cf. supra Fol. 2a.

[96] Die

Jehuda sagt, die zwölf Stämme[97] bringen zwölf Farren dar, und wegen Fol.5 des Götzendienstes zwölf Farren und zwölf Ziegenböcke. R. Šimón sagt, dreizehn Farren, und wegen des Götzendienstes dreizehn Farren und dreizehn Ziegenböcke; einen Farren und einen Ziegenbock für jeden Stamm und einen Farren und einen Ziegenbock für das Gericht. Wenn das Gericht eine Entscheidung getroffen hat und sieben Stämme oder die Mehrheit[98] danach gehandelt haben, so bringen sie einen Farren dar, und wegen des Götzendienstes einen Farren und einen Ziegenbock — so R. Meír. R. Jehuda sagt, die sieben Stämme, die die Sünde begangen haben, bringen sieben Farren dar, und die übrigen Stämme, die die Sünde nicht begangen haben, bringen wegen jener [je] einen Farren dar, denn auch diejenigen, die die Sünde nicht begangen haben, müssen wegen der Sünder [ein Opfer] darbringen. R. Šimón sagt, acht Farren, und wegen des Götzendienstes acht Farren und acht Ziegenböcke, einen Farren und einen Ziegenbock für jeden Stamm und einen Farren und einen Ziegenbock für das Gericht. Wenn das Gericht eines der Stämme eine Entscheidung getroffen hat und dieser Stamm danach gehandelt hat, so ist dieser Stamm schuldig und alle anderen Stämme sind frei — so R. Jehuda. Die Weisen sagen, man sei nur wegen der Entscheidung des höchsten Gerichtes schuldig, denn es heisst:[99] *wenn die ganze Gemeinde Jisraél sich vergeht,* nicht aber die Gemeinde eines Stammes.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß, wenn sie erfahren, daß sie sich in ihrer Entscheidung geirrt, die Entscheidung selbst aber vergessen haben, sie schuldig seien, so heißt es:[100] *und die Sünde bekannt wird,* nicht aber, wenn nur bekannt wird, daß sie gesündigt haben. *Deren sie sich schuldig gemacht haben,* haben zwei Stämme die Sünde begangen, so bringen sie zwei Farren dar, haben drei die Sünde begangen, so bringen sie drei dar. Vielleicht ist dem nicht so, sondern, haben zwei Personen die Sünde begangen, so bringen sie zwei Farren dar, haben drei die Sünde begangen, so bringen sie drei dar? Es heißt: *das Volk,* nur das Volk ist schuldig. Jede Volksgemeinde ist besonders schuldig, und zwar: haben zwei Stämme die Sünde begangen, so bringen sie zwei Farren dar, haben sieben die Sünde begangen, so bringen sie sieben dar, und auch alle übrigen Stämme, die die Sünde nicht begangen haben, bringen wegen jener je einen Farren dar, denn auch diejenigen, die die Sünde nicht begangen haben, müssen wegen der Sünder [ein Opfer] darbringen. Das Wort *Volk* besagt also, daß jede Volksge-

---

Richter. 97. Jisraéls, aus welchen das ganze Volk besteht. 98. Des ganzen Volkes. 99. Lev. 4,13. 100. Ib. V. 14. 101. Lev. 4,13; unter 'Augen des Volkes' meinde besonders schuldig sei – so R. Jehuda. R. Šimón sagt, wenn sieben Stämme die Sünde begangen haben, so bringen sie sieben Farren dar, und auch das Gericht bringt ihretwegen einen Farren dar, denn unten heißt es *Volk* und oben heißt es ebenfalls *Volk*, und wie unter *Volk*, das oben[101] gebraucht wird, das Gericht mit dem Volke zu verstehen ist, ebenso ist auch unter *Volk*, das unten[102] gebraucht wird, das Gericht mit dem Volke zu verstehen. R. Meír sagt, wenn sieben Stämme die Sünde begangen haben, so bringt das Gericht ihretwegen einen Farren dar, und jene sind frei, denn unten heißt es *Volk* und oben heißt es ebenfalls *Volk*, und wie unter *Volk*, das oben gebraucht wird, das Gericht und nicht die Gemeinde zu verstehen ist, ebenso ist auch unter *Volk*, das unten gebraucht wird, das Gericht und nicht die Gemeinde zu verstehen. R. Šimón b. Eleázar sagte in seinem Namen: Wenn sechs Stämme, die die Mehrheit des Volkes sind, oder sieben, die nicht die Mehrheit des Volkes sind, eine Sünde begangen haben, so bringen sie einen Farren dar.

Der Meister sagte: *Und die Sünde bekannt wird*, nicht aber, wenn nur bekannt wird, daß sie gesündigt haben. Wer ist der Autor dieser Lehre? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, nach anderen Rabas: Es ist nicht R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wie du es nimmst: hat er Talg[103] gegessen, so ist er schuldig, hat er Übriggebliebenes gegessen, so ist er schuldig[104]. R. Aši sagte: Du kannst auch sagen, es sei R. Eliézer, denn hierbei[105] ist es anders, denn es heißt: *wodurch sie gesündigt haben*. – Aber auch dort[106] heißt es ja:[107] *wodurch er gesündigt hat*!? – Dies schließt die Indolenz[108] aus. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Hierbei kommt [das Wort] *Volk*[109] viermal vor: *Volk, das Volk, Volk, das Volk*; eines deutet, daß jede Volksgemeinde besonders schuldig ist, eines deutet, daß die Entscheidung vom Gerichte und die Handlung vom Volke abhängig ist, eines deutet auf die Hinzuziehung[110], und eines deutet auf den Fall, wenn ein Stamm nach der [falschen] Entscheidung seines Gerichtes gehandelt hat. – Und R. Šimón? – Hierbei kommt [das Wort] *Volk* nur dreimal vor: *das Volk, Volk, das Volk*, denn [die Wendung] *von den Augen des Volkes* ist eine gewöhnliche Redewendung[111] der

---

wird das Gericht verstanden. 102. Weit. V. 14. 103. Vgl. S. 286 Anm. 119. 104. Nach RE. sollten sie schuldig sein, auch wenn sie die Entscheidung vergessen haben. 105. Beim Opfer wegen der falschen Entscheidung. 106. In dem hier angezogenen Falle, wenn jemand nicht weiß, welche Sünde er begangen hat. 107. Lev. 4,23. 108. Gedankenlos, ohne irgend eine Leistung bezwecken zu wollen. 109. Das W. הקהל (das Volk) kommt hier 2mal vor, der Artikel zählt jed. besonders mit, sodaß sie 4mal zählen. 110. Daß nämlich auch die Stämme, die die Sünde nicht begangen haben, ein Opfer darzubringen haben. 111. Das W. des (das ה in הקהל) zählt also nicht mit, da es zur Konstruktion des Satzes nötig ist, Schrift, wie auch die Leute zu sagen pflegen: von den Augen von jenem. Eines deutet, daß jede Volksgemeinde besonders schuldig ist, und die zwei anderen deuten [auf folgenden Schluß:] unten heißt es *Volk* und oben heißt es ebenfalls *Volk*, wie dort das Gericht mit dem Volke, ebenso auch hier das Gericht mit dem Volke. – Und R. Meír? – Er hält nichts von [der Auslegung] *Volk, das*[112]*Volk*, somit kommt hier [das Wort] *Volk* nur zweimal vor, und dieses[113]verwendet er für [folgenden Schluß:] unten heißt es *Volk* und oben heißt es ebenfalls *Volk*, wie da das Gericht[101]und nicht die Gemeinde, ebenso auch dort das Gericht und nicht die Gemeinde. – Was ist der Grund des R. Šimón b. Eleázar? – An der einen Stelle heißt es:[114]*und wenn es von den Augen der Gemeinde*, demnach selbst die Minderheit[115], und an der anderen Stelle[116]heißt es: *denn das ganze Volk tat es versehentlich*, demnach nur die Mehrheit und nicht die Minderheit, wie ist dies nun zu erklären? Wenn sechs Stämme, die die Mehrheit des Volkes sind, oder sieben, die nicht die Mehrheit des Volkes sind, [die Sünde] begangen haben, so sind sie Col.b schuldig. – Woher entnehmen R. Šimón und R. Meír, daß die Entscheidung vom Gerichte und die Handlung vom Volke abhängt? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: *und wenn es von den Augen der Gemeinde versehentlich begangen wurde*[118]. Raba erwiderte: Aus: *das ganze Volk*[119] *tat es versehentlich.* Und [beide Schriftverse] sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *und wenn dies von den Augen der ganzen Gemeinde versehentlich begangen wurde,* so könnte man glauben, selbst von der Minderheit, daher heißt es auch: *das ganze Volk tat es versehentlich.* Würde er nur geschrieben haben: *das ganze Volk tat es versehentlich,* so könnte man glauben, nur wenn auch das Gericht mit der Mehrheit es begangen hat, daher heißt es auch: *und wenn es von den Augen der Gemeinde versehentlich begangen worden ist.* – Diese Schriftverse sprechen ja aber vom Götzendienste!? – Man folgere durch den Ausdruck *von den Augen*[120].

Wenn das Gericht eines der Stämme entschieden hat &c. Sie fragten: Wie ist es nach R. Jehuda, wenn ein Stamm durch Entscheidung des höchsten Gerichtes eine Sünde begangen hat; müssen auch die übrigen Stämme [Opfer] darbringen oder nicht? Sagen wir, daß nur dann auch die übrigen Stämme [Opfer] darbringen, wenn sieben die Sünde

---

dagegen könnte der Artikel im folgenden Verse fortbleiben. [112] Daß der Artikel mitzähle. [113] Das eine, das überflüssig ist. [114] Num. 15,24. [115] Das מ (von) ist partitiv, selbst ein Teil der Gemeinde. [116] Num. 15,26. [118] Durch andere, vom Volke durch das Gericht. [119] Das Gericht durch die Entscheidung u. das Volk durch die Handlung. [120] Der sowohl beim Götzendienste (Num. 15,24) als auch bei der falschen Entscheidung des Gerichtes (Lev. 4,13) gebraucht begangen haben, weil sie die Mehrheit sind, nicht aber, wenn einer sie begangen hat, weil keine Mehrheit vorhanden ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: Was bringen sie dar? Einen Farren; R. Šimón sagt, zwei Farren. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sieben [Stämme] die Sünde begangen haben, so sind ja nach R. Šimón acht erforderlich; doch wohl, wenn ein Stamm die Sünde begangen hat. Wodurch, wenn durch Entscheidung seines Gerichtes, so gilt dies ja nicht nach R. Šimón[121]; doch wohl durch Entscheidung des höchsten Gerichtes. Wer ist nun der erste Autor: wenn R. Meír, so ist ja nach ihm die Mehrheit erforderlich, doch wohl R. Jehuda, (und zwar wenn ein Stamm die Sünde begangen hat.) – Ich will dir sagen, hier handelt es sich um den Fall, wenn sechs Stämme die Sünde begangen haben, und sie die Mehrheit des Volkes sind, und zwar ist hier die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar vertreten, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte in seinem Namen: Wenn sechs [Stämme], die die Mehrheit des Volkes sind, oder sieben, auch wenn sie nicht die Mehrheit des Volkes sind, die Sünde begangen haben, so bringen sie einen Farren dar. – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Hat ein Stamm durch die Entscheidung seines Gerichtes [eine Sünde] begangen, so ist dieser schuldig und alle übrigen Stämme sind frei; wenn aber durch die Entscheidung des höchsten Gerichtes, so sind auch alle übrigen Stämme schuldig. Schließe hieraus. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn er lehrt: und dieser Stamm danach gehandelt hat, so ist dieser Stamm schuldig und alle übrigen Stämme sind frei; wozu braucht er denn zu lehren, die übrigen Stämme seien frei, wenn er lehrt, dieser Stamm sei schuldig, so geht ja schon daraus hervor, daß die übrigen frei sind!? Vielmehr lehrt er uns damit folgendes: nur wenn er nach der Entscheidung seines Gerichtes gehandelt hat, sind die übrigen Stämme frei, wenn aber nach der Entscheidung des höchsten Gerichtes, so sind auch die übrigen Stämme schuldig. Schließe hieraus.

Sie fragten: Wie ist es nach R. Šimón, wenn ein Stamm durch Entscheidung des höchsten Gerichtes eine Sünde begangen hat: bringt er ein Opfer dar[122] oder nicht? – Komm und höre: Sie bringen einen Farren dar; R. Šimón sagt, zwei Farren. Wieso zwei Farren, es sind ja acht[123] erforderlich? Doch wohl, wenn ein Stamm die Sünde begangen

---

wird; dies lehrt, daß sie diesbezüglich einander gleichen. [121] Nach RS. wird das W. 'Volk' nur 3mal wiederholt; er hat also in der Schrift keine Andeutung dafür, daß, wenn ein einzelner Stamm durch sein Gericht eine Sünde begangen hat, er schuldig sei; cf. supra Fol. 5a. [122] Er ist zwar der Ansicht, daß auch ein einzelner Stamm als Gemeinde gilt, vielleicht aber nur in dem Falle, wenn die Mehrheit der Stämme die Sünde begangen hat. [123] Falls man dies auf den Fall beziehen wollte, wenn die Mehrheit der Stämme die Sünde begangen hat.

hat. In welchem Falle: wenn durch Entscheidung seines Gerichtes, so gilt dies ja nicht nach R. Šimón, doch wohl, wenn durch Entscheidung des höchsten Gerichtes. – Glaubst du, wer ist denn der erste Autor: wenn R. Meír, so ist ja nach ihm die Mehrheit erforderlich, wenn R. Jehuda, so müssen ja nach ihm auch die übrigen Stämme [Opfer] darbringen; vielmehr ist es R. Šimón b. Eleázar, wie bereits gelehrt worden[124] ist. – Komm und höre: Die Weisen sagen, er ist nur bei Entscheidung des höchsten Gerichtes schuldig. Wer ist nun unter ‘Weisen’[125] zu verstehen: wenn R. Meír, so ist ja nach ihm die Mehrheit erforderlich; wahrscheinlich also R. Šimón. Schließe hieraus.

Woher entnehmen R. Jehuda und R. Šimón, daß auch ein Stamm ‘Volk’ heiße? – Ich will dir sagen, es heißt:[126] *Jehošaphaṭ aber trat in der Volksgemeinde Jehudas*[127] *und Jerušalems vor den neuen Tempelhof.* – Was heißt ‘neuen’? R. Joḥanan erwiderte: Sie hatten da Neuerungen getroffen und angeordnet, wer am selben Tage untergetaucht[128] ist, dürfe in das levitische Lager nicht eintreten. R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Wieso denn, vielleicht war es bei der Gemeinde Jerušalems anders, da der Stamm Binjamin dabei war!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, aus folgendem Schriftverse:[129] *und er sprach zu mir: Ich werde dich fruchtbar machen und dich vermehren und dich zu einer Versammlung von Völkern machen &c.*, ihm wurde ja darauf nur Binjamin geboren, und der Allbarmherzige sagte zu ihm, ihm werde noch ein anderes Volk geboren werden. R. Šaba sprach zu R. Kahana: Vielleicht meinte es der Allbarmherzige wie folgt: wenn du Binjamin gezeugt haben wirst, so werden es zwölf Stämme sein, die eine Volksgemeinde bilden werden!? Dieser erwiderte ihm: Heißen denn nur zwölf Stämme eine Volksgemeinde und nicht elf!?

Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Wozu heißt es:[130] *und du sollst einen zweiten jungen Farren nehmen zu einem Sündopfer*; wenn dies etwa lehren sollte, daß es zwei sind, so heißt es ja bereits:[131] *sodann richte er den einen als Sündopfer und den anderen als Brandopfer für den Herrn her.* Vielmehr, man könnte glauben, er werde gleich einem Sündopfer von den Leviten gegessen, so heißt es: *einen zweiten jungen Farren*, er ist der zweite des Brandopfers: wie das Brandopfer nicht gegessen wird, Fol.6 ebenso ist dieses Sündopfer nicht zu essen. Desgleichen sagte auch R. Jose:[132] *Die Exulanten, die aus der Gefangenschaft kamen, brachten dem Gott Jisraéls Brandopfer dar, zwölf Farren &c. alles Brandopfer;*

---

[124] Wenn sechs Stämme, die die Mehrheit sind, die Sünde begangen haben.
[125] Die gegen R. Jehuda streiten.
[126] iiChr. 20,5.
[127] Der Stamm Jehuda wird hier ‘Volksgemeinde’ genannt.
[128] Der völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang erlangt.
[129] Gen. 48,4.
[130] Num. 8,8.
[131] Ib. V. 12
[132] Ezr.

wieso alles Brandopfer, ist denn ein Sündopfer[133] ein Brandopfer!? Vielmehr, alles glich dem Brandopfer: wie das Brandopfer nicht gegessen wird, ebenso wurden jene Sündopfer nicht gegessen. – Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Sie brachten sie wegen des Götzendienstes dar. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wegen des Götzendienstes, den sie zur Zeit Çidqijahus getrieben hatten. Allerdings konnte es nach R. Jehuda vorkommen, daß sie zwölf Sündopfer darzubringen hatten, wenn nämlich zwölf Stämme gesündigt und sie somit zwölf Ziegenböcke darzubringen hatten, oder wenn sieben Stämme gesündigt und die übrigen solche mit ihnen darzubringen hatten; ebenso konnte dies auch nach R. Šimón vorkommen, wenn nämlich elf Stämme gesündigt und diese somit elf und das Gericht eines darzubringen hatten, wieso aber konnten nach R. Meír, welcher sagt, das Gericht und nicht die Gemeinde bringe [das Opfer] dar, zwölf Opfer dargebracht werden!? – Wenn sie abermals und abermals gesündigt haben, zwölfmal. – Die gesündigt hatten[134], waren ja bereits gestorben!? R. Papa erwiderte: Die Überlieferung, man lasse ein Opfer, dessen Eigentümer gestorben ist, verenden, bezieht sich nur auf ein Privatopfer, nicht aber auf ein Gemeindeopfer; das einer Gemeinde lasse man also nicht verenden. – Woher entnimmt dies R. Papa: wollte man sagen, weil es heißt:[135] *statt deiner Väter werden deine Söhne sein,* so sollte dies demnach auch von einem Privaten gelten!? – Vielmehr, R. Papa entnimmt dies vom Ziegenbocke des Neumondes[136]; der Allbarmherzige sagte, daß er von der Hebe der Schatzkammer dargebracht werde: wieso konnte er von dieser dargebracht werden, viele von Jisraél waren ja inzwischen gestorben!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß ein Sündopfer der Gemeinde, dessen Eigentümer gestorben sind, dargebracht werde. – Ist es denn gleich: beim Ziegenbocke des Neumondes ist es ja möglich, daß keiner von der Gemeinde gestorben ist, während hierbei[137] [die Eigentümer] entschieden gestorben waren!? – Vielmehr, R. Papa entnimmt dies aus folgendem Schriftverse:[138] *vergib deinem Volke Jisraél, das du, Herr, erlöst hast;* dieses Opfer ist geeignet, auch für die Auszügler aus Miçrajim zu sühnen, denn es heißt: *das du erlöst hast.* – Ist es denn gleich, da waren sie ja alle[139] vorhanden, und da es für die Lebenden sühnte, sühnte es auch für die Toten, waren denn aber dort[137] Lebende vorhanden!? – Freilich, denn es heißt:[140] *und viele von den Priestern, den Leviten und den Fa-*

8,35. [133] An derselben Stelle werden auch Sündopfer genannt. [134] Der Götzendienst erfolgte unter Çidqijahu und die Opfer wurden unter Ězra dargebracht. [135] Ps. 45,17. [136] Der als Sündopfer dargebracht wird; cf. Num. 28,15. [137] Bei den Opfern, die unter Ězra dargebracht worden sind. [138] Dt. 21,8. [139] Für die das Opfer dargebracht wird. [140] Ezr. 3,12. [141] Ib. V. 13. [142] Den *milienhäuptern &c.* — Vielleicht war es nur die Minderheit und nicht die Mehrheit!? — Es heißt:[141]*und man konnte den lauten Jubelschall nicht von dem lauten Weinen im Volke unterscheiden &c. und der Schall war weithin zu hören.* — Sie hatten es[142]ja aber vorsätzlich getan!? — Es war eine Entscheidung pro präsenti. — Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man nicht so sagen wollte, weshalb brachten sie sechsundneunzig Widder und siebenundsiebzig Lämmer dar; du mußt also erklären, es war eine Entscheidung pro präsenti, ebenso war es auch in dieser Hinsicht eine Entscheidung pro präsenti.

Die Rabbanan lehrten: Ist einer von der Gemeinde gestorben, so sind sie schuldig, wenn einer vom Gerichte, so sind sie frei. — Wer ist der Autor dieser Lehre? R. Ḥisda erwiderte im Namen R. Zeras im Namen R. Jirmejas im Namen Rabhs: Es ist R. Meír, welcher sagt, das Gericht bringe [das Opfer] dar und nicht die Gemeinde, daher sind sie schuldig, wenn einer von der Gemeinde gestorben ist, denn das Gericht ist ja vollständig vorhanden; wenn aber einer vom Gerichte gestorben ist, sind sie frei, denn es ist dann ein Sündopfer, von dessen Gemeinschaftern einer gestorben ist, daher sind sie frei. R. Joseph wandte ein: Sollte er sie doch R. Šimón addizieren, welcher sagt, das Gericht und die Gemeinde; daher sind sie schuldig, wenn einer von der Gemeinde gestorben ist, da eine Gemeinde nicht stirbt, und wenn einer vom Gericht gestorben ist, sind sie frei, wie wir erklärt haben, weil es ein Sündopfer ist, von dessen Gemeinschaftern einer gestorben ist!? Abajje erwiderte ihm: Wir wissen von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, man lasse das Sündopfer von Gemeinschaftern nicht verenden. Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Farre oder der Ziegenbock des Versöhnungstages abhanden gekommen waren und man an ihrer Stelle andere dargebracht hat, so lasse man sie verenden — so R. Jehuda; R. Eleázar und R. Šimón sagen, man lasse sie weiden[143], denn man lasse ein Sündopfer der Gemeinde nicht verenden. R. Joseph erwiderte ihm: Du sprichst von Priestern[144], anders ist es bei den Priestern, die 'Volk' genannt werden, denn es heißt:[145]*und den Priestern und allen Gliedern des Volkes soll er Sühne* Col.b *schaffen.* — Demnach sollten sie doch wegen einer [falschen] Entscheidung einen Farren darbringen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wären es ja mehr Stämme[146]!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, der Stamm Levi heißt nicht 'Volk', denn es heißt:[147]*ich werde dich fruchtbar ma-*

Götzendienst unter Çidqijahu. [143] Bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann verkaufe man sie u. der Erlös fällt dem Fonds der freiwilligen Opfer zu. [144] Der in Rede stehende Farre des Versöhnungstages ist ein Opfer der Priester. [145] Lev. 16,33. [146] Die Priester als Stamm für sich, während RŠ. von 12 Stämmen spricht. [147] Gen. 48,4. [148] In dem hier angezogenen Schriftverse heißt es *chen und vermehren und dich zu einer Versammlung von Völkern machen &c.* Wer einen Erbbesitz[148]hat, heißt 'Volk', wer keinen Erbbesitz hat, heißt nicht 'Volk'. – Demnach fehlt ja von den zwölf[149]Stämmen!? Abajje erwiderte:[150]*Ephrajim und Menaše sollen mir wie Reúben und Šimón*[151]*gelten.* Raba entgegnete: Es heißt ja:[152]*den Namen ihrer Brüder sollen sie führen inbetreff ihres Erbteiles,* also nur inbetreff ihres Erbteiles, nicht aber in anderer Hinsicht!? – Etwa nicht, sie waren ja auch hinsichtlich der Fahnen[153]getrennt!? – Gleich ihrem Erbbesitze ihre Lagerung. Ferner um ihren Fahnen Ehrung zu erweisen. – Sie waren ja getrennt hinsichtlich der Fürsten[154]!? – Dies, um den Fürsten Ehrung zu erweisen, denn es wird gelehrt: Šelomo setzte nur sieben Einweihungstage ein, was veranlaßte nun Moše zwölf Einweihungstage einzusetzen? Um den Fürsten Ehrung zu erweisen. – Wie bleibt es nun damit[155]? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Fünf Sündopfer lasse man verenden: das Junge eines Sündopfers[156], das Eingetauschte eines Sündopfers, das Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, das Sündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt[157]hat, und das Sündopfer vom vorigen Jahre. Bei einem Gemeindeopfer kann das Junge eines Sündopfers nicht vorkommen, denn die Gemeinde bringt kein weibliches Tier dar; ferner kann bei einem Gemeindeopfer das Eingetauschte eines Sündopfers nicht vorkommen, denn die Gemeinde darf das Opfer nicht umtauschen; ferner kann bei einem Gemeindeopfer keines vorkommen, dessen Eigentümer gestorben sind, denn eine ganze Gemeinde stirbt nicht. Vom Sündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt hat, und von dem des vorigen Jahres haben wir nichts[158]gehört; man könnte nun glauben, daß man diese verenden lasse, so schließe man vom erklärten auf das nicht erklärte: wie hinsichtlich des Jungen eines Sündopfers, des Eingetauschten eines Sündopfers und des Sündopfers, dessen Eigentümer gestorben ist, nur von einem Privatopfer und nicht von einem Gemeindeopfer gesprochen wird, ebenso wird auch hinsichtlich eines Sündopfers, dessen Eigentümer Sühne erlangt hat, und eines vom vorigen Jahre nur von einem Privatopfer und nicht von einem Gemeindeopfer

---

weiter: ich werde dir das Land zum Erbbesitze geben. [149] Die Priester gehören ebenfalls zum Stamme Levi. [150] Gen. 48,5. [151] Der Stamm Joseph zerfällt in 2 Stämme. [152] Gen. 48,6. [153] Die sie bei ihren Zügen u. Lagerungen führten; cf. Num. Kap. 2. [154] Die bei der Einweihung der Stiftshütte Opfer spendeten; cf. Num. Kap. 7. [155] Ob man nach RŠ. ein Sündopfer von Gesellschaftern verenden lasse. [156] Wenn das Tier, nachdem es zum Opfer bestimmt worden ist, ein Junges geworfen hat. [157] Durch ein anderes Opfer, wenn dieses zBs. abhanden gekommen war. [158] Ob man sie auch dann verenden lasse, wenn sie einer Gemeinde gehören. [159] Die einen können als Gemeindegesprochen. – Sollte man denn vom Nichtmöglichen auf das Mögliche[159] schließen!? – R. Šimón hat sie alle[160] aus einer Quelle[161].

ZWEITER ABSCHNITT

i WENN DER GESALBTE HOCHPRIESTER[1] FÜR SICH SELBST EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN HAT, SO MUSS ER, WENN VERSEHENTLICH, UND ER VERSEHENTLICH DANACH GEHANDELT HAT, EINEN FARREN DARBRINGEN; WENN ABER VERSEHENTLICH UND ER VORSÄTZLICH DANACH GEHANDELT HAT, ODER VORSÄTZLICH UND ER VERSEHENTLICH DANACH GEHANDELT HAT, SO IST ER FREI[2], DENN DIE ENTSCHEIDUNG DES GESALBTEN HOCHPRIESTERS FÜR SICH SELBST GLEICHT DER ENTSCHEIDUNG DES GERICHTES FÜR DIE GEMEINDE.

GEMARA. SO MUSS ER, WENN VERSEHENTLICH UND ER VERSEHENTLICH DANACH GEHANDELT HAT, EINEN FARREN DARBRINGEN. Selbstverständlich!? Abajje erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er eine Entscheidung getroffen und vergessen hat, aus welchem Grunde er sie getroffen hat, und bei der Handlung gesagt hat, er tue dies auf Grund seiner Entscheidung; man könnte glauben, dies gelte als Vorsätzlichkeit, da er, wenn er ihn gekannt hätte, wahrscheinlich zurückgetreten sein würde, und er sei nicht schuldig, so lehrt er uns.

ODER VORSÄTZLICH UND ER VERSEHENTLICH DANACH GEHANDELT HAT &C. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [3]*Zur Verschuldung des Volkes;* der Gesalbte gleicht also der Gemeinde. Es ist ein Schluß zu folgern: Fol.7 die Gemeinde ist aus der für den einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden und der Gesalbte ist ebenfalls aus der für den einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden, wie nun die Gemeinde nur bei Unkenntnis der Sache[4] und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig ist, ebenso ist auch der Gesalbte nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig. Oder aber wie folgt: der Fürst ist aus der für den einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden und der Gesalbte ist ebenfalls aus der für den

---

opfer nicht vorkommen, die anderen aber wohl. [160] Die hier aufgezählten Opfer. [161] Und es ist anzunehmen, daß sie einander insofern gleichen, als sie alle bei den gleichen Personen vorkommen.

[1] Weiter im T. schlechthin 'der Gesalbte'; der Hochpriester des zweiten Tempels wird 'der durch die Amtskleidung ausgezeichnete' genannt, da dann das Salböl nicht mehr vorhanden war. [2] Vor der Darbringung eines Opfers. [3] Lev. 4,3. [4] Des Gesetzes, inbetreff dessen die falsche Entscheidung getroffen worden ist.

einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden, wie nun der Fürst [ein Opfer] darbringt bei Unvorsätzlichkeit der Handlung ohne Unkenntnis der Sache, ebenso bringe der Gesalbte [ein Opfer] dar bei Unvorsätzlichkeit der Handlung ohne Unkenntnis der Sache. Man beachte daher, mit wem er zu vergleichen ist; die Gemeinde bringt einen Farren dar und kein Schwebe-Schuldopfer[5], und ebenso bringt der Gesalbte einen Farren dar und kein Schwebe-Schuldopfer; wie nun die Gemeinde nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig ist, ebenso ist auch der Gesalbte nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig. Oder aber wie folgt: der Fürst bringt wegen des Götzendienstes eine Ziege dar und ein Schuldopfer[6], und der Gesalbte bringt ebenfalls wegen des Götzendienstes eine Ziege dar und ein Schuldopfer; wie nun der Fürst [ein Opfer] bei Unvorsätzlichkeit der Handlung[7] darbringt, ebenso bringe auch der Gesalbte [ein Opfer] bei Unvorsätzlichkeit der Handlung dar. Daher[8] heißt es: [9]*zur Verschuldung des Volkes;* der Gesalbte gleicht also der Gemeinde. – Demnach sollte doch, wie das Gericht schuldig ist, wenn es eine Entscheidung getroffen und [die Gemeinde] danach gehandelt hat, auch der Gesalbte schuldig sein, wenn er eine Entscheidung getroffen und [die Gemeinde] danach gehandelt hat!? – Es heißt: [9]*so soll er darbringen für das Vergehen, dessen er sich schuldig gemacht hat;* er bringe ein Opfer nur wegen des Vergehens, dessen er selber sich schuldig gemacht hat, nicht aber wegen des Vergehens, dessen sich andere schuldig gemacht haben.

Der Meister sagte: Der Gesalbte bringt einen Farren dar und kein Schwebe-Schuldopfer. Woher entnimmt er, daß er kein Schwebe-Schuldopfer darbringe? – Es heißt: [10]*so soll ihm der Priester Sühne schaffen wegen des Versehens, das er unbewußt begangen hat;* nur dem, bei dem Vergehen und Versehen gleich[11] sind, ausgenommen ist der Gesalbte, bei dem Versehen und Vergehen nicht gleich sind, denn es heißt: *zur Verschuldung des Volkes,* der Gesalbte gleicht also der Gemeinde[12]. – Er spricht ja aber[13] von dem Falle, wenn [die Worte] *zur Verschuldung des Volkes* nicht stehen würden!? – Vielmehr, [der Vergleich hinsichtlich] des Schuldopfers ist hier unnötig angeführt[14].

---

[5] Wenn die Begehung der Sünde zweifelhaft ist (cf. Lev. 5,17ff.); dieses Opfer wird nur von einem einzelnen dargebracht. [6] Wegen anderer Vergehen. [7] Auch ohne Unkenntnis der Sache. [8] Da man nicht weiß, mit wem man ihn vergleiche. [9] Lev. 4,3. [10] Ib. 5,18. [11] Der einzelne bringt das Opfer bei Unvorsätzlichkeit der Handlung dar. [12] Es ist also auch Unkenntnis der Sache erforderlich. [13] In der obigen Erörterung bezüglich des Hochpriesters, falls es in der Schrift nicht hieße: zur Verschuldung des Volkes. [14] Hochpriester u. Ge-

ii HAT ER ALLEIN EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN UND ALLEIN DANACH GEHANDELT, SO MUSS ER AUCH ALLEIN SÜHNE ERLANGEN[15]; HAT ER ZUSAMMEN MIT DER GEMEINDE[16] EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN UND ZUSAMMEN MIT DER GEMEINDE DANACH GEHANDELT, SO ERLANGT ER SÜHNE ZUSAMMEN MIT DER GEMEINDE. UND WIE DAS GERICHT NUR DANN SCHULDIG IST, WENN ES ENTSCHIEDEN HAT, [EIN GESETZ] TEILWEISE AUFZUHEBEN UND TEILWEISE ZU ERHALTEN, EBENSO AUCH DER GESALBTE. AUCH WEGEN DES GÖTZENDIENSTES NUR DANN, WENN SIE ENTSCHIEDEN HABEN, [DAS GESETZ] TEILWEISE AUFZUHEBEN UND TEILWEISE ZU ERHALTEN.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wenn er zusammen mit der Gemeinde[16] eine Entscheidung getroffen und zusammen mit der Gemeinde danach gehandelt hat, müsse er einen Farren für sich selbst darbringen, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern. Der Fürst ist aus der für den einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden und ebenso ist der Gesalbte aus der für den einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden, wie nun der Fürst, wenn er allein die Sünde begangen hat, auch allein das Opfer darbringen muß, und wenn er zusammen mit der Gemeinde die Sünde begangen hat, auch zusammen mit der Gemeinde Sühne erlangt, ebenso verhalte es sich auch beim Gesalbten, hat er allein die Sünde begangen, so muß er auch allein das Opfer darbringen, hat er zusammen mit der Gemeinde die Sünde begangen, so erlangt er auch Sühne zusammen mit der Gemeinde. Aber nein, wenn dies vom Fürsten gilt, der am Versöhnungstage zusammen mit der Gemeinde Sühne erlangt, sollte dies auch vom Gesalbten gelten, der nicht am Versöhnungstage zusammen mit der Gemeinde Sühne erlangt!? Man könnte also glauben, da er nicht am Versöhnungstage zusammen mit der Gemeinde Sühne erlangt, müsse er einen Farren für sich selbst darbringen, so heißt es: *wegen des Vergehens, dessen er sich vergangen hat.* Wie ist dies nun [zu erklären]? Hat er die Sünde allein begangen, so bringt er ein Opfer allein dar, hat er die Sünde zusammen mit der Gemeinde begangen, so erlangt er Sühne zusammen mit der Gemeinde. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er ausgezeichnet[17] ist und sie[18] nicht, so ist es ja selbstverständlich, daß er nur durch ein eigenes Opfer Sühne erlangt, denn ihre Entscheidung ist ja nichtig, und sie

---

meinde gleichen einander nur hinsichtlich des Farren. [15] Durch Darbringung eines Sühnopfers. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn gleichzeitig auch das Gericht eine falsche Entscheidung getroffen u. das Volk danach gehandelt hat. [16] Dh. mit dem Gerichte. [17] Od. vorzüglich, dh. Entscheidungen zu treffen befugt. [18] Die Richter, die die Entscheidung für die Gemeinde getroffen haben.

müssen dann einzeln ein Schaf oder eine Ziege[19] darbringen, und sind sie ausgezeichnet und er nicht, weshalb erlangt er Sühne nur durch ein eigenes Opfer, seine Entscheidung ist ja nichtig!? R. Papa erwiderte: Col.b Wenn sie alle ausgezeichnet sind. Abajje wollte sagen, allein eine Entscheidung getroffen und allein danach gehandelt heiße, wenn sie[20] in verschiedenen Ortschaften wohnen und über verschiedene Verbote ihre Entscheidung getroffen haben, da sprach Raba zu ihm: Veranlaßt dies denn die Verschiedenheit der Ortschaften!? Vielmehr, selbst wenn sie in derselben Ortschaft wohnen, aber über verschiedene Verbote ihre Entscheidungen getroffen haben, heißt dies besonderes Vergehen.

Wenn er über den Talg und sie über den Götzendienst [eine Entscheidung getroffen haben], so sind es entschieden verschiedene Vergehen, denn sie sind ja sowohl hinsichtlich ihrer Begründung[21] als auch hinsichtlich der Opfer von einander verschieden, denn er muß einen Farren darbringen, und sie einen Farren und einen Ziegenbock, sie bringen also einen Ziegenbock dar und er nicht, und um so mehr, wenn er über den Götzendienst und sie über den Talg entschieden haben, wo sie ganz und gar hinsichtlich der Opfer verschieden sind, denn er bringt einen Ziegenbock dar und sie einen Farren; wie ist es aber, wenn er über den Eingeweidetalg und sie über den Darmtalg [eine Entscheidung getroffen haben]: sagen wir, wenn sie auch hinsichtlich des Opfers einander gleichen, so sind sie, da sie aus verschiedenen Schriftversen entnommen werden, immerhin hinsichtlich der Begründung verschieden, oder aber gehören sie zusammen, da es sich bei beiden um Talg handelt!? Und wie ist es, wenn du entscheidest, sie gehören zusammen, da es sich bei beiden um Talg handelt, wenn er eine Entscheidung über den Talg und sie eine Entscheidung über das Blut getroffen haben: sagen wir, sie sind von einander getrennt wegen ihrer besonderen Begründungen, oder aber richte man sich nach ihren Opfern, die einander gleichen? — Dies bleibt unentschieden.

UND WIE DAS GERICHT NUR DANN SCHULDIG IST, WENN ES ENTSCHIEDEN HAT, [EIN GESETZ] TEILWEISE AUFZUHEBEN UND TEILWEISE ZU ERHALTEN &c. Woher, daß nur dann, wenn es entschieden hat, es teilweise aufzuheben und teilweise zu erhalten? — Wie wir im vorigen Abschnitte[22] erklärt haben: *und etwas entgangen*, etwas, nicht aber das ganze Gesetz.

EBENSO AUCH DER GESALBTE. Woher dies? — Es heißt: *zur Verschuldung des Volkes*, der Gesalbte gleicht also der Gemeinde.

AUCH WEGEN DES GÖTZENDIENSTES &c. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Aus dem Umstand, daß der Götzendienst besonders hervorgehoben worden ist, könnte man entnehmen, es sei nur dann schuldig, wenn es das ganze Gesetz aufgehoben hat, so heißt es hierbei *von den Augen* und dort[22] heißt es ebenfalls *von den Augen*, wie dort darunter das Gericht zu verstehen ist, ebenso ist auch hier darunter das Gericht zu verstehen, und wie dort nur ein Teil des Gesetzes und nicht das ganze Gesetz, ebenso auch hier nur ein Teil des Gesetzes und nicht das ganze Gesetz.

---

[19] Wie beim Vergehen eines einzelnen. [20] Der Hochpriester u. das Gericht. [21] Die sie aus verschiedenen Stellen der Schrift entnommen haben. [22] Cf. supra

III,1 SIE[23] SIND NUR BEI UNKENNTNIS DER SACHE UND UNVORSÄTZLICHKEIT DER HANDLUNG SCHULDIG, EBENSO AUCH DER GESALBTE. AUCH WEGEN DES GÖTZENDIENSTES IST MAN NUR BEI UNKENNTNIS DER SACHE UND UNVORSÄTZLICHKEIT DER HANDLUNG SCHULDIG.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: *Irrte*, man könnte glauben, sie seien bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig, so heißt es: *irrte, und etwas entgangen*, sie sind nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig.

EBENSO AUCH DER GESALBTE. Woher dies? – Es heißt: *zur Verschuldung des Volkes*, der Gesalbte gleicht also der Gemeinde.

AUCH WEGEN DES GÖTZENDIENSTES NUR BEI UNKENNTNIS DER SACHE UND UNVORSÄTZLICHKEIT DER HANDLUNG. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Aus dem Umstande, daß der Götzendienst besonders hervorgehoben worden ist, könnte man entnehmen, man sei bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig, so heißt es hierbei *von den Augen* und dort heißt es ebenfalls *von den Augen*, wie man dort nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig ist, ebenso ist man auch hierbei nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig. – Er lehrt dies nicht vom Gesalbten hinsichtlich des Götzendienstes, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Der Gesalbte ist wegen Götzendienstes [schuldig], wie Rabbi sagt, bei Unvorsätzlichkeit[24] der Handlung, und wie die Weisen sagen, bei Unkenntnis der Sache; sie stimmen beide überein, daß er eine Ziege [darbringe], und ferner stimmen sie überein, daß er kein Schwebe-Schuldopfer darbringe. – Glaubst du: lehrt er denn von diesem[25] hinsichtlich einer Sache, auf die bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen [die Darbringung eines] Sündopfers gesetzt[26] ist? Du mußt also erklären, er lehre dies von dem einen und ebenso gelte dies vom anderen[27], ebenso lehrt er auch hier von einem und ebenso gilt dies vom anderen. – Was

---

Fol. 4a. [22] Bei der falschen Entscheidung; cf. supra Fol. 5a. [23] Die Richter. [24] Auch ohne Unkenntnis der Sache. [25] Vom gesalbten Hochpriester; cf. infra Fol. 8a. [26] Daß dies auch vom Hochpriester hinsichtlich des Götzendienstes gelte, obgleich dem tatsächlich so ist. [27] Vom Hochpriester hinsichtlich ist der Grund Rabbis? – Die Schrift sagt:[28]*er soll der Person, die gefehlt hat, Sühne schaffen, weil sie sich unvorsätzlich vergangen hat. Die Person,* das ist der Gesalbte, *die gefehlt hat,* das ist der Fürst. *Die sich unvorsätzlich vergangen hat.* Rabbi erklärt: diese Sünde hat Geltung bei Versehen[29]; die Rabbanan aber erklären: bei dem die Sünde von der Unvorsätzlichkeit abhängt, ausgenommen ist also der Gesalbte, bei dem die Sünde nicht nur von der Unvorsätzlichkeit, sondern auch von der Unkenntnis der Sache abhängt.

«Sie stimmen überein, daß er eine Ziege [darbringe], wie ein einzelner.» Woher dies? – Die Schrift sagt:[30]*wenn eine Person,* einerlei ob ein einzelner, ob der Fürst oder der Gesalbte, alle sind sie unter 'Person' einbegriffen.

«Und ferner stimmen sie überein, daß er kein Schwebe-Schuldopfer Fol.8 darbringe.» Woher dies? – Es heißt:[31]*der Priester soll ihm Sühne schaffen wegen des Versehens, wodurch er sich vergangen hat;* Rabbi erklärt: bei dem die Sünde ganz von der Unvorsätzlichkeit abhängt, ausgenommen dieser, bei dem die Sünde nicht ganz von der Unvorsätzlichkeit abhängt, sondern auch von der Unkenntnis der Sache. – Heißt es denn: ganz!? Vielmehr ist folgendes der Grund Rabbis: es sollte doch nur heißen: *wegen des Versehens,* und wenn es noch heißt: *wodurch er sich vergangen hat,* so lehrt er uns: nur wenn die Sünde ganz im Versehen besteht. (Nicht beim Götzendienste und nicht bei anderen Geboten, sondern nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung.) – Und die Rabbanan? – Nur bei dem die Sünde von der Unvorsätzlichkeit abhängt, ausgenommen ist der Gesalbte, bei dem die Sünde nicht von der Unvorsätzlichkeit, sondern auch von der Unkenntnis der Sache abhängt.

DAS GERICHT IST NUR DANN SCHULDIG, WENN ES ENTSCHIEDEN HAT IN EINER SACHE, WORAUF BEI VORSATZ DIE AUSROTTUNG UND BEI VERSEHEN EIN SÜNDOPFER GESETZT IST; EBENSO AUCH DER GESALBTE. AUCH WEGEN DES GÖTZENDIENSTES NUR DANN, WENN SIE ENTSCHIEDEN HABEN IN EINER SACHE, WORAUF BEI VORSATZ DIE AUSROTTUNG UND BEI VERSEHEN EIN SÜNDOPFER GESETZT IST. iii,2

GEMARA. Woher dies? – Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Hierbei heißt es *ihr* und dort[32]heißt es ebenfalls *ihr,* wie es sich dort um eine Sache handelt, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist, ebenso auch hierbei um eine Sache, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist. – Wir

---

des Götzendienstes bei falscher Entscheidung. [28] Num. 15,28. [29] Bei Unvorsätzlichkeit der Handlung, auch ohne Unkenntnis der Sache, dies gilt also auch vom Hochpriester. [30] Num. 15,27. [31] Lev. 5,18. [32] Bei der Heirat zweier Schwewissen dies also von einer Gemeinde, woher dies vom Gesalbten? – Es heißt: *zur Verschuldung des Volkes,* der Gesalbte gleicht also der Gemeinde. – Vom Fürsten? – Dies ist durch [das Wort] *Geboten* zu folgern; beim Fürsten heißt es:[33]*und er eines von den Geboten des Herrn übertritt,* und bei der Gemeinde heißt es ebenfalls:[34]*und sie eines von den Geboten übertreten*; wie es sich bei der Gemeinde um eine Sache handelt, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist, ebenso auch beim Fürsten um eine Sache, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist. – Vom einzelnen? – Es heißt: *wenn eine Person,* und man schließe vom früheren[35]auf die späteren.

AUCH WEGEN DES GÖTZENDIENSTES NUR DANN, WENN SIE ENTSCHIEDEN HABEN. Woher dies vom Götzendienste? – Die Rabbanan lehrten: Aus dem Umstand, daß der Götzendienst besonders hervorgehoben wurde, könnte man schließen, man sei schuldig auch wegen einer Sache, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer nicht gesetzt[36]ist, so heißt es hierbei *von den Augen* und dort[37]heißt es ebenfalls *von den Augen,* wie es sich dort um eine Sache handelt, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist, ebenso auch hierbei um eine Sache, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist. – Wir wissen dies nun von einer Gemeinde, woher dies von einem einzelnen, dem Fürsten und dem Gesalbten? – Die Schrift sagt: *wenn eine Person,* einerlei ob ein einzelner oder der Fürst oder der Gesalbte, alle sind unter ‘Person’ einbegriffen, und man schließe vom früheren auf die späteren[38]. – Allerdings nach demjenigen, der [das Wort] *ihr* als Wortanalogie[39]verwendet, wie wir bereits erklärt haben, woher aber entnehmen die Rabbanan, die aus [dem Wort] *ihr* Inzest und Nebenbuhlerschaft[40]folgern, daß es sich hierbei um eine Sache handelt, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist? – Aus dem, was R. Jehošuȧ b. Levi seinen Sohn gelehrt hat:[41]*Eine Bestimmung gilt für euch, für den, der versehentlich tut, die Person aber, die es mit erhobener Hand tut &c.* Alle [Gesetze der] Tora werden mit [dem Gesetze] vom Götzendienste verglichen; wie es sich beim Götzendienste um eine Sache handelt, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen

---

stern; cf. Lev. 18,18. [33] Lev. 4,22. [34] Ib. V. 13. [35] Dh. hinsichtlich des einzelnen vom Fürsten. [36] ZBs. wenn man den Götzen nur umarmt od. küßt; cf. Syn. Fol. 60b. [37] Bei der falschen Entscheidung des Gerichtes, Lev. 4,13. [38] Hinsichtlich der in Rede stehenden Personen von der Gemeinde. [39] Durch die gefolgert wird, daß es sich hier um eine Sache handelt, worauf bei Vorsatz die Ausrottung u. bei Versehen ein Opfer gesetzt ist. [40] Bei der Schwagerehe; cf. Jab. Fol. 3b. [41] Num. 15,29,30. [42] Vorher (Num. 15,22) wird vom Vergehen der eines Sündopfers schuldig macht, ebenso überall um eine Sache, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung, und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. — Wir wissen dies nur von einem einzelnen, dem Fürsten und dem Hochpriester, sowohl hinsichtlich des Götzendienstes als auch hinsichtlich der übrigen Gesetze, woher dies von der Gemeinde? — Man schließe vom späteren auf die früheren[42]. — Wofür verwendet Rabbi die von R. Jehošuȧ b. Levi angezogenen [Schriftverse]? — Diese verwendet er für folgende Lehre: Wir finden, daß die Schrift zwischen einer Gesamtheit und einzelnen unterschieden hat, indem eine Gesamtheit[43] durch das Schwert [getötet] und ihr Vermögen vernichtet wird und einzelne durch Steinigung [getötet werden] und ihr Vermögen verschont wird, somit könnte man glauben, sie seien auch hinsichtlich ihrer Opfer zu unterscheiden, so heißt es: *eine Bestimmung &c.* R. Ḥilqija aus Hagronja wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil sie die Schrift diesbezüglich nicht unterschieden hat, sonst aber würde man gesagt haben, sie seien zu unterscheiden; was sollten sie[44] denn darbringen: wenn einen Farren, so bringt ja die Gemeinde einen solchen wegen anderer Vergehen dar, wenn einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer, so bringt ja die Gemeinde[45] solche wegen Götzendienstes dar, wenn einen Ziegenbock, so bringt ja ein Fürst einen solchen wegen anderer Vergehen dar, und wenn eine Ziege, so ist diese ja das Opfer eines einzelnen[46]!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, da die Gemeinde sonst einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer darbringt, so bringen diese sie umgekehrt dar: einen Farren als Sündopfer und einen Ziegenbock als Brandopfer. Oder aber: sie sollten[47] es, nur gebe es für sie kein Mittel[48], so lehrt er uns.

Alle stimmen jedoch überein, daß diese Schriftverse vom Götzendienste sprechen, woher dies? — Die Schrift sagt:[49] *und wenn ihr euch unvorsätzlich vergeht, und all diese Gebote zu befolgen unterlasset,* und das Gesetz vom Götzendienste ist es, das alle anderen Gesetze aufwiegt. In der Schule R. Jišmȧéls wurde erklärt: Die Schrift sagt:[50] *die der Herr euch durch Moše befohlen hat,* und das Gesetz vom Götzendienste ist es, das der Herr selbst gesprochen und durch Moše befohlen hat. R. Jišmȧél lehrte nämlich: [Die Worte] *Ich*[51] und *du sollst nicht haben,* haben

---

Gemeinde gesprochen. [43] Wegen des Götzendienstes. [44] Die Einwohner einer abtrünnigen Stadt, die versehentlich Götzendienst getrieben haben. [45] Bei der das Gesetz von der abtrünnigen Stadt überhaupt nicht gilt. [46] Sie sind also hinsichtlich ihres Opfers auch ohnehin nicht getrennt. [47] Die Einwohner einer abtrünnigen Stadt sollten ein anderes Opfer darbringen, können es aber nicht. [48] Durch die Darbringung eines Opfers Sühne zu erlangen. [49] Num. 15,22. [50] Ib. V. 23. [51] Beginn der ersten 2 Gebote des Zehngebotes. [52] Num. 15,23.

wir von der Allmacht selbst gehört. In der Schule R. Jišmåéls wurde er-
Col.b klärt:[52] *Von dem Tage an, an dem der Herr Gesetze gab und weiterhin,*
von Geschlecht zu Geschlecht, und das Gesetz vom Götzendienste ist es,
das zu allererst gesprochen wurde. – Der Meister sagte ja aber, zehn
Gesetze seien den Jisraéliten in Mara[53] auferlegt worden, denn es heißt:
[54] *wenn du den Worten des Herrn, deines Gottes, gehorchst*!? – Am rich-
tigsten ist es vielmehr, wie wir es zuerst erklärt haben.

iv Sie sind nicht schuldig wegen eines das Heiligtum betreffenden Gebotes oder Verbotes, ferner bringt man[55] wegen eines das Heiligtum betreffenden Gebotes oder Verbotes auch kein Schwebe-Schuldopfer dar. Wohl aber sind sie wegen eines die Menstruation betreffenden Gebotes oder Verbotes schuldig, auch bringt man wegen eines die Menstruation betreffenden Gebotes oder Verbotes ein Schwebe-Schuldopfer dar. Welches ist das die Menstruation betreffende Gebot? Sich von der Menstruierenden zurückzuziehen. Das Verbot? Keiner Menstruierenden beizuwohnen.

GEMARA. Woher, daß die Gemeinde überhaupt kein Opfer und der einzelne kein Schwebe-Schuldopfer[56] darbringe? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Beim Sündopfer und beim Schwebe-Schuldopfer heißt es:[57] *in Schuld gerät,* und bei einer Gemeinde heißt es ebenfalls:[58] *in Schuld geraten,* wie es sich beim einzelnen um Vergehen handelt, derentwegen ein festgesetztes Opfer darzubringen ist, ebenso handelt es sich auch bei der Gemeinde um Vergehen, derentwegen ein festgesetztes Opfer darzubringen ist, und wie die Gemeinde nur ein festgesetztes Sündopfer darbringt, ebenso ist auch das Schwebe-Schuldopfer nur bei einem Zweifel hinsichtlich eines festgesetzten Sündopfers darzubringen. – Demnach sollte dies[59] auch vom auf- und absteigenden Opfer gelten, denn bei diesem heißt es:[60] *wenn er durch eines von diesen in Schuld geraten wird*!? – Man schließe aus [der Vergleichung von] *in Schuld gerät* mit *in Schuld geraten,* nicht aber aus [der Vergleichung von] *in Schuld gerät* mit *in Schuld geraten wird.* – Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmåéls folgerten sie ja aus:[61] *wenn der Priester wiederkommt,* und: *soll der Priester hineingehen,* denn ‘kommen’ und ‘gehen’ sei dasselbe[62]!? Ferner heißt es ja auch beim auf- und absteigenden Opfer:[63]*und er es erfährt und in Schuld gerät, und er unrein ist und in Schuld gerät*!? R. Papa erwiderte: Man folgere [durch Vergleichung] von *in Schuld gerät* und *Gebote des Herrn* mit *in Schuld gerät* und *Gebote des Herrn*[64]. R. Šimi b. Aši sprach zu R. Papa: Sollte er doch folgern [durch Vergleichung] von *in Schuld gerät* und *Sündenvergebung*[65]mit *in Schuld gerät* und *Sündenvergebung*!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, folgere man[66][durch Vergleichung] von *in Schuld gerät* und *die Gebote des Herrn, was nicht ausgeübt werden sollte,* mit *in Schuld gerät* und *die Gebote des Herrn, was nicht ausgeübt werden sollte.* Man folgere daher nicht hinsichtlich des Zeugeneides[67], des Bekräftigungseides[68], und der Verunreinigung[69]des Tempels und seiner heiligen Opfer, denn bei diesen heißt es nicht *in Schuld gerät* und *die Gebote des Herrn, was nicht ausgeübt werden sollte.*

---

[53] Vor der Gesetzgebung am Berge Sinaj. [54] Ex. 15,26. [55] Einzelne, die wegen einer zweifelhaften Sünde ein solches Opfer darzubringen haben. [56] Wegen der hier genannten Vergehen, derentwegen kein festgesetztes, sondern ein auf- und absteigendes Opfer (vgl. S. 239 Anm. 8) darzubringen ist. [57] Lev. 4,27. [58] Ib. V. 13. [59] Daß wegen des Zweifels ein Schwebeopfer dargebracht werde. [60] Lev. 5,5. [61] Ib. 14,39,44. [62] Diese Worte werden zur Bildung eines Schlusses durch Wortanalogie verwandt, obgleich sie nur sinnverwandt sind. [63]

Sie sind nicht schuldig wegen [einer Sünde] inbetreff des Zeugen- v
eides, des Bekräftigungseides und der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer[09]. Ebenso auch der Fürst — so R. Jose der Galiläer. R. Åqiba sagt, der Fürst sei wegen all dieser Sünden schuldig, nur nicht wegen des Zeugeneides[70], denn ein König kann weder richten noch gerichtet werden[71].

GEMARA. Ůla sagte: Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? Die Schrift sagt: *und wenn er wegen eines von diesen in Schuld geraten wird*; wer wegen des einen[72]schuldig ist, ist auch wegen der anderen schuldig, und wer wegen des einen nicht schuldig ist, ist auch wegen der anderen nicht schuldig[73]. — Vielleicht besagt dies, daß er auch wegen eines von diesen schuldig sei, auch wenn er wegen der anderen nicht schuldig ist!? — Du kannst dies[74]nicht sagen, denn es wird gelehrt: R. Jirmeja sagte: Es

---

Lev. 5,4,2. [64] Die nur bei jenen u. nicht beim auf- und absteigenden Opfer gebraucht werden. [65] Die sowohl beim Schwebeopfer als auch beim auf- und absteigenden Opfer gebraucht werden. [66] Die hier angeführten Worte werden beim Opfer der Gemeinde, die kein auf- und absteigendes Opfer darbringt, und beim Schwebeopfer gebraucht; ein solches ist daher nur bei einem Zweifel hinsichtlich eines Opfers, das die Gemeinde darbringt, darzubringen. [67] So sinngemäß; wörtl. wegen des Hörens einer Stimme, dh. wegen der Aufforderung, einen Zeugniseid zu leisten, Wortlaut des bezügl. Schriftverses Lev. 5,1. [68] Wörtl. des Ausspruches mit den Lippen (ib. V. 4), wenn man etwas Gleichgültiges falsch beschwört od. nicht hält. [69] Derentwegen ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen ist. [09] Wenn das Gericht eine falsche Entscheidung hinsichtlich dieser Sünden getroffen hat. [70] Wenn er eine Eidverwünschung hört u. dennoch unterläßt, Zeugnis abzulegen. [71] Er ist auch dem Zeugniszwange nicht unterworfen. [72] Der 3 hier aufgezählten Vergehen. [73] Und da der Fürst wegen des einen auf jeden Fall frei ist, da er dem Zeugniszwange nicht unterliegt, so ist er auch wegen der übrigen frei. [74] Daß der Fürst zur Darbringung eines

Fol.9 heißt:[75]*gelangt sein Vermögen nicht,* und:[76]*reicht sein Vermögen nicht,* nur wer zur Armut und zum Reichtum gelangen kann, ausgenommen sind der Fürst und der Gesalbte, die nicht zur Armut gelangen können. Der Fürst, denn es heißt:[77]*und er übertreten wird eines von den Geboten des Herrn, seines Gottes,* der nur den Herrn, seinen Gott, über sich[78]hat. Der Gesalbte, denn es heißt:[79]*und der Priester, der größte unter seinen Brüdern,* der größer ist als seine Brüder in Schönheit, Kraft, Weisheit und Reichtum. Andere erklären: Woher, daß man ihn, wenn er nichts besitzt, größer mache als seine Brüder? Es heißt: *der Priester, der größte unter seinen Brüdern, auf dessen Haupt das Salböl gegossen ward,* man mache ihn größer als seine Brüder.

Rabina fragte R. Naḥman b. Jiçḥaq: Wie ist es, wenn ein Fürst aussätzig geworden[80]ist? Dieser erwiderte ihm: Von deinem [Vermögen] oder aus [seinem] Schatze[81]?

Es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Der Gesalbte ist wegen aller frei. Raba sagte: Was ist der Grund R. Áqibas? Die Schrift sagt:[82]*dies ist das Opfer Ahrons und seiner Söhne,* nur dieses ist sein Pflichtopfer. — Vielleicht aber hat ihn der Allbarmherzige nur vom allergeringsten Opfer, einem Zehntel Epha[83], ausgeschieden, nicht aber von den für Arme und Reiche bestimmten!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[84]*und der Priester soll ihm wegen seines Vergehens mit einem von diesen Sühne schaffen,* wer durch eines Sühne erlangt, erlangt sie auch durch die anderen, wer durch eines keine Sühne erlangt, erlangt sie auch nicht durch die anderen. — Es heißt ja aber auch:[85]*wenn er durch eines von diesen in Schuld geraten wird,* ist etwa auch hier zu erklären: wer durch eines von diesen schuldig ist, ist auch durch die übrigen schuldig, und wer durch eines von diesen nicht schuldig ist, ist auch durch die übrigen nicht schuldig, während wir gelernt haben, R. Áqiba sagt, der Fürst sei [wegen all dieser] schuldig, nur nicht wegen des Zeugeneides!? Abajje und Raba erklärten beide: [Die Wendung] *mit einem* legt er aus, [die Wendung] *durch eines* legt er nicht aus. — Weshalb legt er gerade [die Wendung] *mit einem* aus? — Weil sie der Allbarmherzige am Schlusse, beim Zehntel Epha, geschrieben hat, und dies besagt, wer zum Zehntel Epha verpflichtet ist, sei auch zu den übrigen verpflichtet, und wer zum Zehntel Epha nicht verpflichtet ist, sei auch zu den übrigen nicht ver-

---

auf- und absteigenden Opfers verpflichtet sei. 75. Lev. 5,7. 76. Ib. V. 11. 77. Ib. 4,22. 78. Weiter wird eruiert, daß diese Schriftverse vom Fürsten sprechen. 79. Lev. 21,10. 80. Und er sein Amt niederlegen muß, ob er dann nachträglich ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen hat. 81. Dh. seine Vermögensverhältnisse haben sich dadurch nicht verändert. 82. Lev. 6,13. Dieser Schriftvers folgt auf den Abschnitt vom auf- und absteigenden Opfer. 83. Mehl zu einem Speisopfer, dies ist das Opfer des Allerärmsten. 84. Lev. 5,13. 85. Ib. V. 5.

pflichtet, denn wenn man sagen wollte, er sei zu einem verpflichtet, auch wenn er nicht zu den übrigen verpflichtet ist, so sollten doch [die Worte] *mit einem von diesen* bei den für Arme oder Reiche bestimmten Opfern[86] stehen.

WEGEN ALLER GEBOTE DER TORA, DERENTWEGEN MAN SICH BEI VORSATZ DER AUSROTTUNG UND BEI VERSEHEN EINES SÜNDOPFERS SCHULDIG MACHT, BRINGT DER EINZELNE EIN SCHAF ODER EINE ZIEGE, DER FÜRST EINEN ZIEGENBOCK, DER GESALBTE UND DAS GERICHT EINEN FARREN DAR. WEGEN DES GÖTZENDIENSTES BRINGEN DER EINZELNE, DER FÜRST UND DER GESALBTE EINE ZIEGE UND DAS GERICHT EINEN FARREN UND EINEN ZIEGENBOCK DAR, EINEN FARREN ALS BRANDOPFER UND EINEN ZIEGENBOCK ALS SÜNDOPFER. vi
EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER[87] SIND NUR DER EINZELNE UND DER FÜRST SCHULDIG, DER GESALBTE UND DAS GERICHT SIND DAVON FREI. EIN SICHERES SCHULDOPFER[88] SIND DER EINZELNE, DER FÜRST UND DER GESALBTE SCHULDIG UND DAS GERICHT IST FREI. WEGEN DES ZEUGENEIDES, DES BEKRÄFTIGUNGSEIDES UND DER VERUNREINIGUNG DES TEMPELS UND SEINER HEILIGEN OPFER IST DAS GERICHT FREI, DER EINZELNE, DER FÜRST UND DER GESALBTE SIND DERENTWEGEN SCHULDIG, NUR IST DER HOCHPRIESTER WEGEN DER VERUNREINIGUNG DES TEMPELS UND SEINER HEILIGEN OPFER NICHT SCHULDIG — SO R. ŠIMÓN. WAS BRINGEN SIE DERENTWEGEN DAR? EIN AUF- UND ABSTEIGENDES OPFER; R. ELIÉZER SAGT, DER FÜRST BRINGE EINEN ZIEGENBOCK DAR. vii

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte folgende Regel. Ist der einzelne ein Schwebe-Schuldopfer schuldig, so ist es auch der Fürst, während der Gesalbte und das Gericht frei sind; ist er ein sicheres Schuldopfer schuldig, so sind es auch der Fürst und der Gesalbte, während das Gericht frei ist; wegen des Zeugeneides, des Bekräftigungseides und der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer ist das Gericht frei und der Fürst und der Gesalbte sind schuldig, nur ist der Fürst wegen des Zeugeneides und der Gesalbte wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer nicht schuldig; ist er ein auf- und absteigendes Opfer schuldig, so ist es auch der Fürst, während der Gesalbte und das Gericht frei sind. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, daß der Gesalbte wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer nicht schuldig sei, er ist also frei nur wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer, wohl aber ist er wegen des Zeugeneides und Bekräftigungseides schuldig, dagegen heißt es im Schlußsatze, wenn [der einzelne] ein auf- und absteigendes Opfer schuldig ist, sei es auch der Fürst, während der Gesalbte und das Gericht frei seien; wie nun das Gericht wegen aller frei ist, ebenso ist Col. b auch der Gesalbte wegen aller frei. [Diese Regeln] widersprechen also einander!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eine spricht vom geringeren[89] und eine spricht vom allergeringsten, und R. Šimón ist der Ansicht R. Áqibas hinsichtlich des einen und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen; er ist der Ansicht R. Áqibas, daß er nämlich vom allergeringsten frei ist, und er streitet gegen ihn hinsichtlich des geringeren[90].

---

[86] Vor dem Abschnitte vom Opfer des Allerärmsten, somit wäre nur das letzte ausgeschlossen. [87] Wegen einer 'schwebenden' Sünde, dh. wenn man im Zweifel ist, ob man sie begangen hat od. nicht. [88] Dh. ein Schuldopfer wegen einer

NUR IST DER HOCHPRIESTER NICHT SCHULDIG &c. Ḥizqija sagte: Was ist der Grund R. Šimóns? Es heißt:[91] *so soll dieser ausgerottet werden aus der Gemeinde,* nur dessen Opfer dem der Gemeinde gleicht, ausgenommen dieser, dessen Opfer nicht dem der Gemeinde gleicht. – Aber auch das Opfer des Fürsten gleicht ja nicht dem der Gemeinde!? – Er gleicht der Gemeinde hinsichtlich der Sühne am Versöhnungstage. – Aber auch die Priester gleichen ja nicht der Gemeinde hinsichtlich der Sühne am Versöhnungstage[92]!? – Die Priester gleichen der Gemeinde hinsichtlich der übrigen Gesetze während des ganzen Jahres. – Der Hochpriester gleicht ja ebenfalls der Gemeinde hinsichtlich der übrigen Gesetze während des ganzen Jahres!? Vielmehr, erklärte Raba, dessen Sündopfer dem der einzelnen, nämlich dem der Gemeinde gleicht[93].

R. ELIÉZER SAGT, DER FÜRST BRINGE EINEN ZIEGENBOCK DAR. R. Joḥanan sagte: R. Eliézer sagte dies nur hinsichtlich der Verunreinigung des Tempels und der heiligen Opfer, weil darauf die Ausrottung gesetzt ist, wie bei einem festgesetzten [Opfer]. R. Papa sagte: Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, R. Eliézer beziehe sich auf alle [Vergehen, so ist ja einzuwenden:] der Ziegenbock des Fürsten und der Farre des Gesalbten entsprechen ja dem Sündopfer des einzelnen, somit sollte er auch lehren, der Gesalbte bringe wegen des Zeugeneides und des Bekräftigungseides einen Farren dar, und da er dies vom Gesalbten nicht lehrt, so ist zu schließen, daß er nur von der Verunreinigung des Tempels und der heiligen Opfer spricht, derentwegen der Gesalbte frei ist. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Wieso, vielleicht bezieht sich R. Eliézer auf alle [Vergehen], nur ist er hinsichtlich des Gesalbten der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, der Gesalbte sei wegen aller frei!? Dieser erwiderte: Befreit ihn denn R. Áqiba auch von der Darbringung

---

sicher begangenen Handlung; cf. Lev. 5,14ff., 14,12; 19,20ff. u. Num. 6,12. [89] Der 3 Arten des auf- und absteigenden Opfers. [90] Daß er mit Ausnahme der Verunreinigung des Tempels zu diesem wohl verpflichtet ist. [91] Num. 19,20. [92] Sie erlangen Sühne durch das Opfer des Hochpriesters. [93] Der einzelne muß ein Opfer darbringen bei Unvorsätzlichkeit der Handlung, auch ohne Unkenntnis eines Farren!? Weiter nichts darüber. R. Johanan sagte: R. Eliêzer pflichtet jedoch bei, daß er kein [Schwebe-]Schuldopfer darbringe.

Ein Schüler rezitierte vor R. Šešeth: Wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heilgen Opfer ist ein Schwebe-Schuldopfer[94] darzubringen. Dieser entgegnete ihm: Dies hast du wohl von R. Eliêzer, welcher sagt, der Fürst bringe derentwegen einen Ziegenbock dar, weil darauf die Ausrottung gesetzt ist, wie bei einem festgesetzten[95] Opfer. R. Johanan aber sagte, R. Eliêzer pflichte bei, daß er kein Schwebe-Schuldopfer darbringe. Dies ist also eine Widerlegung.

DRITTER ABSCHNITT

WENN DER GESALBTE HOCHPRIESTER EINE SÜNDE BEGANGEN HAT UND DARAUF VON SEINEM AMTE ZURÜCKGETRETEN IST, UND EBENSO WENN EIN FÜRST EINE SÜNDE BEGANGEN HAT UND DARAUF VON SEINER WÜRDE ZURÜCKGETRETEN IST, SO BRINGT DER GESALBTE HOCHPRIESTER EINEN FARREN, BEZIEHUNGSWEISE DER FÜRST EINEN ZIEGENBOCK DAR. i

ii WENN DER GESALBTE HOCHPRIESTER VON SEINEM AMTE ZURÜCKGETRETEN IST UND DARAUF EINE SÜNDE BEGANGEN HAT, UND EBENSO WENN EIN FÜRST VON SEINER WÜRDE ZURÜCKGETRETEN IST UND DARAUF EINE SÜNDE BEGANGEN HAT, SO BRINGT DER GESALBTE HOCHPRIESTER DENNOCH EINEN FARREN DAR, DER FÜRST ABER GLEICH EINEM GEMEINEN.

GEMARA. Wenn er sogar, falls er zuerst von seinem Amte zurückgetreten ist und nachher eine Sünde begangen hat, einen Farren darbringt, Fol. 10 wozu braucht er dies von dem Falle zu lehren, wenn er zuerst die Sünde begangen hat und nachher von seinem Amt zurückgetreten ist!? – Da er vom Fürsten lehrt, wenn er zuerst von seiner Würde zurückgetreten ist und nachher eine Sünde begangen hat, bringe er das Opfer eines Gemeinen dar, so lehrt er auch, wenn der Gesalbte zuerst von seinem Amte zurückgetreten ist und nachher eine Sünde begangen hat, bringe er einen Farren dar[1]. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [2]*so soll er darbringen wegen seiner Sünde,* dies lehrt, daß er sein Sündopfer[3] darbringe

---

des Gesetzes, der Hochpriester nur bei Unkenntnis des Gesetzes. 94. Wenn ein Zweifel vorliegt. 95. An dessen Stelle im Falle eines Zweifels ein Schwebe-Schuldopfer tritt.

1. Richtiger ist, wie schon Raschi bemerkt, die Lesart der kursierenden Ausgaben; so lehrt er auch, daß, wenn der Gesalbte eine Sünde begangen hat und nachher von seinem Amte zurückgetreten ist, er einen Farren darbringe. 2. Lev. 4,3. 3. Dh. das für einen im Amte befindlichen. 4. Sondern gleich einem Ge-

auch nachdem er von seinem Amte zurückgetreten ist; man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn der Fürst, der bei Unvorsätzlichkeit der Handlung [ein Opfer] darbringen muß, nach seinem Rücktritt nicht sein Opfer darbringt[4], um wieviel weniger der Gesalbte, der bei Unvorsätzlichkeit der Handlung kein Opfer schuldig ist, sondern nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung, daher heißt es: *so soll er wegen seiner Sünde darbringen,* und dies lehrt, daß er auch nach seinem Rücktritt sein Sündopfer darbringe. – Sollte man doch auch hinsichtlich des Fürsten einen Schluß folgern: wenn der Gesalbte, der bei Unvorsätzlichkeit der Handlung[5] kein Opfer darbringt, auch nach seinem Rücktritt sein Opfer darbringt, um wieviel mehr muß der Fürst, der auch bei Unvorsätzlichkeit der Handlung[5] ein Opfer darbringt, auch nach seinem Rücktritt sein Opfer darbringen!? – Es heißt: [6]*wenn ein Fürst sich vergeht,* nur wenn er Fürst ist, nicht aber, wenn er Gemeiner ist.

iii WENN SIE DIE SÜNDE BEGANGEN HABEN BEVOR SIE IN IHR AMT EINGESETZT WORDEN SIND UND DARAUF IN IHR AMT EINGESETZT WORDEN SIND, SO GLEICHEN SIE[7] GEMEINEN. R. ŠIMÓN SAGT: WENN SIE SICH BEWUSST WORDEN WAREN, BEVOR SIE IN IHR AMT EINGESETZT WORDEN SIND, SO SIND SIE SCHULDIG, WENN ABER NACHDEM SIE IN IHR AMT EINGESETZT WORDEN SIND, SO SIND SIE FREI. WER IST UNTER FÜRST ZU VERSTEHEN? DER KÖNIG, DENN ES HEISST: [8]*und er eines von den Verboten des Herrn, seines Gottes, begeht.* DER ÜBER SICH NUR DEN HERRN, SEINEN GOTT, HAT.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [9]*wenn der gesalbte Priester sich vergeht, zur Verschuldung,* ausgenommen sind die vorher begangenen [Sünden]. Man könnte einen Schluß folgern. Wenn der Fürst, der bei Unvorsätzlichkeit der Handlung ein Opfer darbringt, wegen der vorher begangenen [Sünden] kein Opfer darbringt, um wieviel weniger bringt der Gesalbte, der nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung ein Opfer darbringt, ein Opfer wegen der vorher begangenen [Sünden] dar. Aber nein, wenn dies vom Fürsten gilt, der nach seinem Rücktritt nicht sein Sündopfer darbringt, sollte es auch vom Gesalbten gelten, der auch nach seinem Rücktritt sein Sündopfer darbringt!? Da er sein Sündopfer auch nach seinem Rücktritt darbringt, so könnte man glauben, er bringe ein solches auch wegen der vorher begangenen [Sünden] dar, so heißt es: *der Gesalbte sich vergeht;* hat er sich vergangen, als er Gesalbter war, so bringe er eines dar, hat er sich vergangen, als er Gemeiner war, so bringe er keines dar. Desgleichen wird auch vom Fürsten gelehrt: *Wenn ein Fürst sich*

---

meinen, ein Schaf oder eine Ziege. [5] Ohne Unkenntnis des Gesetzes. [6] Lev. 4,22. [7] Hinsichtlich ihrer Opfer. [8] Lev. 4,22. [9] Ib. V, 3. [10] Daß er sich *vergeht,* ausgenommen sind die vorher begangenen [Sünden]. Man könnte einen Schluß folgern. Wenn der Gesalbte, der auch nach seinem Rücktritt sein Sündopfer darbringt, wegen der vorher begangenen [Sünden] keines darbringt, um wieviel weniger bringt der Fürst, der nach seinem Rücktritt nicht sein Sündopfer darbringt, ein solches wegen der vorher begangenen [Sünden] dar. Wohl der Gesalbte [nicht], der auch bei Unvorsätzlichkeit der Handlung[5] keines darbringt, während der Fürst bei Unvorsätzlichkeit der Handlung wohl eines darbringt. Da er bei Unvorsätzlichkeit der Handlung eines darbringt, so könnte man glauben, er bringe ein solches auch wegen der vorher begangenen [Sünden] dar, so heißt es: *wenn ein Fürst sich vergeht,* nur wenn er sich als Fürst vergangen hat, nicht aber wenn er sich als Gemeiner vergangen hat.

Die Rabbanan lehrten: *Wenn ein Fürst sich vergeht;* man könnte glauben, dies sei eine Bestimmung[10], so heißt es auch: *wenn der gesalbte Priester sich vergeht,* wie da zu verstehen ist: falls er sich vergeht, ebenso ist auch hier zu verstehen: falls er sich vergeht.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, dies sei eine Bestimmung. 'Eine Bestimmung', wie ist dies möglich[11]!? – Freilich, wir finden, daß es in der Schrift heißt:[12]*und ich lasse an irgend einem Hause im Lande, das ihr zu eigen habt, einen Aussatz entstehen,* und dies ist, wie R. Jehuda sagt, eine Glücksbotschaft, daß nämlich Aussatz bei ihnen entstehen werde; R. Šimón sagt, dies schließe den durch andere Gewalt[13]entstandenen Aussatz aus. R. Jehuda erklärt nun [den Aussatz] als Glücksbotschaft[14], ebenso könnte man es auch hierbei als Bestimmung auffassen, daher ist [das Wort] *wenn*[15]nötig. – Ist denn nach R. Šimón ein durch andere Gewalt entstandener Aussatz nicht verunreinigend, es wird ja gelehrt: [16]*Wenn bei einem Menschen entsteht,* von der Gesetzesverkündung[17]ab. Man könnte einen Schluß folgern. Der Fluß ist verunreinigend und der Aussatz ist verunreinigend, wie dies nun vom Flusse von der Gesetzesverkündung ab gilt, ebenso gilt dies auch vom Aussatz von der Gesetzesverkündung ab. Aber nein, wenn dies vom Flusse gilt, der, wenn er durch andere Gewalt entstanden ist, nicht verunreinigend ist, sollte dies auch vom Aussatze gelten, der, auch wenn er durch andere Gewalt entstanden

---

vergehe; bei diesem wird das W. אשר in der Bedeutung 'wenn' gebraucht.

[11] Daß die Schrift eine solche Bestimmung getroffen haben sollte.

[12] Lev. 14,34.

[13] Durch einen bösen Geist; ein solcher ist nicht verunreinigend.

[14] Obgleich dies ein böses Ereignis ist. Diese Auslegung ist jed. nicht stichhaltig, da nach rabbanitischer Auslegung der Häuseraussatz tatsächlich als glückliches Ereignis aufzufassen ist, da beim Niederreißen der aussatzbehafteten Häuser die von den Urbewohnern versteckten Schätze entdeckt werden sollen; cf. Midraš rabba zu Lev. Abschnitt 17.

[15] Dh. die Vergleichung mit dem beim Hochpriester gebrauchten W.e אם.

[16] Lev. 13,2.

[17] Hat das Gesetz vom Aussatz Geltung; solche, die

ist, verunreinigend ist!? Daher heißt es: *wenn bei einem Menschen entsteht*, von der Gesetzesverkündung ab. Raba erwiderte: Ausgenommen ist der durch Geister entstandene Aussatz. R. Papa erwiderte: Ausgenommen ist der durch Zauberei entstandene Aussatz[18].

Die Rabbanan lehrten: *Wenn ein Fürst sich vergeht*, ausgenommen ist der kranke. – Wird er denn, wenn er krank ist, seiner Fürstenwürde enthoben!? R. Evdämi b. Ḥama erwiderte: Ausgenommen ist der aussätzige Fürst, denn es heißt:[19]*und der Herr verhängte eine Plage über den König, daß er aussätzig ward bis zum Tage seines Todes, und er wohnte im Siechenhause*[20]. *Jotham aber, der Sohn des Königs, stand dem Palaste vor;* wenn er [den Ausdruck] Freiheit gebraucht, so war er wohl bis dahin Diener[21]. So ereignete es sich einst, daß R. Gamliél und R. Jehošuá zusammen auf einem Schiffe reisten; R. Gamliél hatte Brot und R. Jehošuá hatte Brot und Mehl bei sich; da ging R. Gamliél das Brot aus und er nahm seine Zuflucht zum Mehl des R. Jehošuá. Hierauf sprach er zu ihm: Wußtest du denn, daß wir Verzögerung haben werden, daß du auch Mehl mitgenommen hast? Dieser erwiderte: Es gibt einen Stern, der einmal in siebzig Jahren aufgeht und die Schiffe irreleitet, und ich sagte mir, er könnte aufgehen und uns irreleiten. Jener entgegnete: Dies alles weißt du, und mußt zu Schiffe reisen[22]!? Dieser erwiderte: Während du dich über mich wunderst, wundre ich mich über zwei deiner Schüler, die du auf dem Festlande hast, R. Eleázar Ḥasma und R. Joḥanan b. Gudgada; sie verstehen zu berechnen, wieviel Tropfen im Meere sind, und doch haben sie kein Brot zum Essen und kein Kleid zum Anziehen. Da nahm er sich vor, sie an die Spitze[23]zu setzen. Als er landete, ließ er sie rufen, sie kamen aber nicht[24]; hierauf ließ er sie wiederum rufen, und sie kamen. Da sprach er zu ihnen: Ihr glaubt wohl, Col.b daß ich euch eine Herrschaft antragen will, ich will euch vielmehr eine Knechtschaft antragen, denn es heißt:[25]*und sie redeten zu ihm also: Wenn du heute ein Knecht dieses Volkes sein willst.*

Die Rabbanan lehrten: *Wenn ein Fürst sich vergeht.* R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Heil[26]dem Zeitalter, dessen Fürst ein Opfer wegen seines Versehens darbringt; wenn der Fürst ein Opfer darbringt, um wieviel mehr ein Gemeiner, und wenn er wegen eines Versehens ein Opfer dar-

---

früher entstanden waren, waren auch später nicht verunreinigend.

[18] RS. spricht von den hier genannten Fällen, diese sind nicht verunreinigend, während in der angezogenen Barajtha unter 'andere Gewalt' andere Ursachen, beispielsweise Verwundungen, zu verstehen sind.

[19] iiReg. 15,5.

[20] Eigentl. Haus der Freiheit, Verlassenheit.

[21] Dh. König, da dem König ein Dienst obliegt; er mußte also wegen seines Aussatzes zurücktreten.

[22] Um Nahrung zu suchen.

[23] Dh. ihnen ein einträgliches Amt zu überweisen.

[24] Aus Bescheidenheit.

[25] iReg. 12,7.

[26] Das W. אשר wird gleich אשרי mit 'Heil' übersetzt.

[27] Lev. 5,16.

[28] Auch

bringt, um wieviel mehr wegen eines vorsätzlichen Vergehens. Raba, der Sohn Rabbas, wandte ein: Es heißt ja auch:[27]*und was*[28]*er vom Heiligen veruntreut hat, bezahle er,* und ferner heißt es von Jerobeám, dem Sohne Nebaṭs:[29]*Wodurch*[28]*er gesündigt hat und wodurch*[28]*er verführt hat,* ist etwa auch da zu erklären: heil dem Zeitalter!? – Anders ist es hierbei, wo die Schrift einen anderen Ausdruck[30]gebraucht.

R. Naḥman b. Ḥisda trug vor: Es heißt:[31]*es ist etwas Eitles, das*[28]*auf Erden geschieht &c.* Heil den Frommen, denen es auf dieser Welt wie den Gottlosen in der zukünftigen Welt ergeht, und wehe den Gottlosen, denen es auf dieser Welt wie den Frommen in der zukünftigen Welt ergeht. Raba entgegnete: Ist es denn den Frommen unangenehm, wenn sie von beiden Welten genießen!? Vielmehr, erklärte Raba, heil den Frommen, denen es auf dieser Welt gleich den Gottlosen auf dieser Welt ergeht, und wehe den Gottlosen, denen es auf dieser Welt gleich den Frommen auf dieser Welt ergeht.

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, kamen einst zu Raba; da fragte er sie: Seid ihr bewandert in diesem und jenem Traktate? Sie erwiderten ihm: Jawohl. – Seid ihr ein wenig wohlhabend? Sie erwiderten ihm: Jawohl, wir haben etwas Land gekauft. Da sprach er über sie: Heil den Frommen, denen es auf dieser Welt gleich den Gottlosen auf dieser Welt ergeht.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[32]*gerade sind die Wege des Herrn, die Frommen wandeln auf ihnen, aber die Frevler kommen auf ihnen zu Fall;* dies ist zu vergleichen mit dem Falle, wenn zwei Personen ihr Pesaḥlamm gebraten, und der eine es zur Ausübung des Gebotes und der andere es zur Völlerei gegessen hat. Über den, der es zur Ausübung des Gebotes gegessen hat, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* und über den, der es zur Völlerei gegessen hat, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* Reš Laqiš sprach zu ihm: Wieso nennst du ihn einen Frevler, zugegeben, daß er das Gebot nicht auf das Vorzüglichste ausgeübt hat, aber hat er etwa nicht das Pesaḥopfer gegessen!? Vielmehr ist es mit dem Falle zu vergleichen, wenn zwei Personen Frau und Schwester bei sich im Hause hatten, und eine zu seiner Frau und die andere zu seiner Schwester geraten ist. Über den, der zu seiner Frau geraten ist, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* und über den, der zu seiner Schwester geraten ist, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* – Ist es denn gleich, wir sprechen von einem Wege, hierbei aber sind es zwei[33]Wege!? Vielmehr, dies ist mit

---

hier wird das W. אשר gebraucht. 29. iReg. 14,16. 30. In derselben Bedeutung wird beim Hochpriester das W. אם, beim Fürsten aber das W. אשר gebraucht. 31. Ecc. 8,14. 32. Hos. 14,10. 33. In diesem Falle hat der eine eine erlaubte

Loṭ und seinen beiden Töchtern zu vergleichen; über sie, die eine gute Handlung bezweckten, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* über ihn, der eine Sünde bezweckte, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* – Vielleicht hatte er ebenfalls eine gute Handlung bezweckt!? R. Joḥanan erwiderte: Der ganze Schriftvers deutet darauf, daß er nur eine Sünde bezweckt hatte.[34]*Loṭ erhob (seine Augen).* [und es heißt:][35]*da erhob die Frau seines Herrn ihre Augen.*[34]*Seine Augen,* [und es heißt:][36]*da sprach Šimšon &c. diese nimm mir, denn sie ist recht in meinen Augen.*[34]*Und sah,* [und es heißt:][37]*da sah sie Šekhem, der Sohn Ḥamors.*[34]*Den ganzen Umkreis [kikar] des Jarden,* [und es heißt:] [38]*denn durch ein Hurenweib [kommt man herunter] bis auf einen Laib [kikar] Brot.*[34]*Daß er ganz durchtränkt war,* [und es heißt:][39]*ich will meinen Buhlen folgen, die mir Brot und Wasser, Wolle und Flachs, Öl und Getränke spenden.* – Bei ihm[40]war es ja ein Zwangsfall!? – Im Namen des R. Jose b. R. Ḥoni wurde gelehrt: Auf dem *u* im [Worte] *bequma,* das bei der älteren [Tochter[41]gebraucht wird], befindet sich deshalb ein Punkt, um anzudeuten, daß er es zwar bei ihrem Sichniederlegen nicht gemerkt hatte, wohl aber hatte er es bei ihrem Aufstehen gemerkt. – Was sollte er dann[42]machen, was geschehen, war ja bereits geschehen!? – Er sollte am folgenden Abend nichts mehr trinken.

Rabba trug vor: Es heißt:[43]*Ein Bruder, der treulos wird der festen Stadt, und Streitigkeiten wie des Palastes Riegel. Ein Bruder, der treulos wird der festen Stadt,* das ist Lot, der sich von Abraham getrennt hatte; *und Streitigkeiten wie des Palastes Riegel,* denn er rief Zwistigkeiten zwischen Jisraél und Ámmon[44]hervor, denn es heißt:[45]*Ein Ámmoniter und ein Moábiter soll nicht in die Gemeinde des Herrn kommen.*

Raba, nach anderen R. Jiçḥaq, trug vor: Es heißt:[46]*nach der Wollust strebt, wer sich trennt, und gegen jeglichen Rat wälzt er sich einher. Nach der Wollust strebt, wer sich trennt,* das ist Loṭ, der sich von Abraham getrennt hatte; *gegen jeglichen Rat wälzt er sich einher,* dessen Schande in den Bet- und Lehrhäusern aufgedeckt[47]wurde, denn wir haben gelernt, das Verbot betreffend die Ámmoniter und der Moábiter bestehe ewig.

Úla sagte: Tamar hurte und Zimri hurte; Tamar hurte und Könige

---

u. der andere eine verbotene Handlung ausgeübt. [34] Gen. 13,10; die in diesem Schriftverse gebrauchten Worte werden in anderen, weiter angezogenen Schriftversen im Zusammenhang mit sündhaften Handlungen gebraucht. [35] Ib. 39,7. [36] Jud. 14,3. [37] Gen. 34,2. [38] Pr. 6,26. [39] Hos. 2,7. [40] Lot, der betrunken war. [41] Im Schriftverse, in dem von der Beschlafung der älteren Tochter erzählt wird, Gen. 19,33. [42] Bei seinem Aufstehen. [43] Pr. 18,19. [44] Die Parallelstelle Naz. 23b, manche Texte auch hier, haben den erklärenden Zusatz: wie der Riegel beim Palaste; cf. Bd. V S. 594 Anm. 54. [45] Dt. 23,4. [46] Pr. 18,1.

und Propheten kamen aus ihr hervor, Zimri hurte und viele Myriaden von Jisraél fielen durch ihn.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Besser ist eine gutgemeinte Sünde als ein nicht gut gemeintes gutes Werk, denn es heißt:[47]*gepriesen vor anderen Weibern sei Jaél*[48]*, das Weib Ḥebers, des Qeniters, vor den Weibern im Zelte sei sie gepriesen,* und unter 'Weibern im Zelte' sind Sara, Ribqa, Raḥel und Lea zu verstehen. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, daß man sich stets mit der Tora und guten Werken befasse, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch kommt man dazu, es um ihrer selbst willen zu tun!? – Sage: [sie sei] wie ein nicht gutgemeintes gutes Werk.

R. Joḥanan sagte: Sieben Beschlafungen vollzog dieser Frevler in jener Stunde, denn es heißt:[49]*zwischen ihren Füßen kniete er, fiel hin, lag da*[50]*&c.* – Sie hatte ja aber einen Genuß von der Sünde!? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Selbst die Wohltat der Frevler ist ein Übel für die Frommen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Stets befasse man sich mit der Tora und guten Werken, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch kommt man dazu, es um ihrer selbst willen zu tun. Als Belohnung für die zweiundvierzig Opfer, die Balaq auf dem Altar darbrachte, war es ihm beschieden, daß aus ihm Ruth hervorging. R. Jose b. R. Ḥanina sagte nämlich, Ruth war eine Tochter Églons, des Enkelsohnes Balaqs, des Königs von Moáb.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Woher daß der Heilige, gepriesen sei er, nicht einmal den Lohn für ein gutes Wort kürze? Von der Tochter Lots; die ältere nannte [ihren Sohn] Moáb[51], daher sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm:[52]*befehde die Moábiter nicht und lasse dich in keinen Krieg mit ihnen ein,* nur in einen Krieg sollte er sich Fol. 11
mit ihnen nicht einlassen, wohl aber durfte er ihnen Frondienst auferlegen; die jüngere aber nannte [ihren Sohn] Ben Ámmi[02], daher sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše:[53]*befehde sie nicht und streite nicht mit ihnen,* ganz und gar nicht.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa: Man beeile sich stets zu einem guten Werke, denn als Belohnung für die eine Nacht, um die die ältere der jüngeren zuvorgekommen war, ward es ihr beschieden, vier Generationen früher zur Königswürde zu gelangen[54].

---

46. גלה verwandt mit גלע. 47. Jud. 5,24. 48. Sie hatte sich Sisra hingegeben, um ihn zu schwächen u. töten zu können; cf. Jud. 4,17ff. 49. Jud. 5,27. 50. In diesem Schriftverse kommen je 3mal die W.e 'knien' u. 'fallen' u. 1mal das W. 'liegen' vor. 51. Dh. vom Vater. 52. Dt. 2,9. 02. Dh. Sohn meines Volkes. 53. Ib. V. 19. 54. Cf. Bd. V S. 595 Anm. 73. 55. Lev. 4,27, 56. Gleich einem ein-

Die Rabbanan lehrten:[55]*Von den Leuten des Volkes,* ausgenommen der Gesalbte; *von den Leuten des Volkes,* ausgenommen der Fürst. Sie sind ja bereits ausgeschieden worden, der Gesalbte, indem er einen Farren darzubringen hat, und der Fürst, indem er einen Ziegenbock darzubringen hat!? Man könnte glauben, der Gesalbte bringe bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung einen Farren und bei Unvorsätzlichkeit der Handlung allein ein Schaf oder eine Ziege[56]dar, so heißt es: *von den Leuten des Volkes,* ausgenommen der Gesalbte; *von den Leuten des Volkes,* ausgenommen der Fürst[57]. — Erklärlich ist dies hinsichtlich des Gesalbten, der Fürst aber bringt ja auch bei Unvorsätzlichkeit der Handlung [ein Opfer][58]dar!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Dies gilt von dem Falle, wenn er ein olivengroßes Stück Talg gegessen hat, als er noch Gemeiner war, und nachdem er [zum Fürsten] eingesetzt worden ist, sich bewußt wird; man könnte glauben, er bringe ein Schaf oder eine Ziege[56]dar, so lehrt er uns. — Allerdings nach R. Šimón, nach dem man sich nach dem Bewußtwerden richte, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären, nach welchen man sich nach der Sündenbegehung zu richten[59]hat!? Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, dies gilt von dem Falle, wenn er Talg im Quantum einer halben Olive gegessen hat, als er noch Gemeiner war, und nachdem er [zum Fürsten] eingesetzt worden ist, es ergänzt hat und sich bewußt wird; man könnte glauben, sie seien zu vereinigen und er bringe ein Schaf oder eine Ziege dar, so lehrt er uns[60].

Raba fragte R. Naḥman: Gilt die Fürstenwürde als Unterbrechung? Wenn er zum Beispiel Talg im Quantum einer halben Olive als Gemeiner gegessen hat, und nachdem er [zum Fürsten] eingesetzt worden war und zurückgetreten ist, es ergänzt hat; werden sie nur in jenem Falle[61] nicht vereinigt, da er die eine Hälfte als Gemeiner und die andere Hälfte als Fürst gegessen hat, während er in diesem Falle beide Hälften als Gemeiner gegessen hat, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Dies ist aus dem zu entscheiden, was Úla im Namen R. Joḥanans gesagt hat: wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer abgesondert hat, dann abtrünnig wurde und sich darauf bekehrt hat, so wird [das Opfer], da es zurückgesetzt worden war, vollständig verdrängt. — Ist es denn gleich:

---

zelnen aus dem Volke. 57. Wenn der Hochpriester zur Darbringung des für ihn bestimmten Opfers nicht verpflichtet ist, so bringt er überhaupt keines dar. 58. Auch ohne Unkenntnis des Gesetzes; demnach ist ja die wiederholte Ausschließung nicht nötig. 59. Da in diesem Falle der Fürst tatsächlich ein für einen Gemeinen bestimmtes Opfer darzubringen hat. 60. In diesem Falle bringt er also überhaupt kein Opfer dar. 61. Wenn er die 2. Hälfte als Fürst gegessen ein Abtrünniger ist ja zur Darbringung eines Opfers überhaupt nicht geeignet, während dieser zur Darbringung eines Opfers geeignet ist!?

R. Zera fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn er als Gemeiner etwas gegessen hat, worüber [später] ein Zweifel entsteht, ob es nicht Talg war, und er [zum Fürsten] eingesetzt wurde und sich darauf des Zweifels bewußt wird? Nach den Rabbanan, nach welchen man sich nach der Sündenbegehung richte, ist dies nicht fraglich, er muß dann ein Schwebe-Schuldopfer darbringen, fraglich ist es nur nach R. Šimón; gilt die Veränderung auch beim Zweifelhaften, wie beim Zweifellosen, oder aber gilt sie nur beim Zweifellosen, da er[62] ein ganz anderes Opfer darzubringen hat, nicht aber beim [Zweifelhaften], da er kein anderes Opfer darzubringen hat, und er muß somit ein Schwebe-Schuldopfer darbringen? – Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: *Von den Leuten des Volkes*, ausgenommen ist der Abtrünnige. R. Šimón b. R. Jose sagte im Namen R. Šimóns:[63] *Die nicht ausgeübt werden sollen, und versehentlich sich vergeht;* wer aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringt wegen seines Versehens ein Opfer dar, wer nicht aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringt wegen seines Versehens kein Opfer dar. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen!? R. Hamnuna erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem, der aus Abtrünnigkeit Talg ißt, ob er ein Opfer wegen des Essens von Blut darbringt; einer ist der Ansicht, da er hinsichtlich des Talges abtrünnig ist, gelte er als abtrünnig auch hinsichtlich des Blutes, und einer ist der Ansicht, hinsichtlich des Blutes tut er ja Buße aus eigenem Bewußtwerden. – Raba sagte ja aber, alle seien der Ansicht, wer hinsichtlich des Talges abtrünnig ist, gelte nicht als abtrünnig auch hinsichtlich des Blutes!? – Vielmehr, sie streiten über einen, der Aas aus Gier[64] ißt; wenn ihm [Fett] mit Talg vertauscht worden ist und er ihn gegessen hat. Einer ist der Ansicht, da er es aus Gier auch absichtlich ißt, gelte er [auch in diesem Falle] als Abtrünniger, und einer ist der Ansicht, da er, wenn er Erlaubtes findet, nicht Verbotenes ißt, gelte er nicht als Abtrünniger.

Die Rabbanan lehrten: Hat er Talg gegessen, so ist er ein Abtrünniger; ein Abtrünniger ist derjenige, der Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere ißt und Libationswein trinkt. R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch wer Mischgewebe[65] anhat.

Der Meister sagte: Hat er Talg gegessen, so ist er ein Abtrünniger; ein Abtrünniger ist derjenige, der Aas &c. ißt. Wie meint[66] er es? Rabba b.

---

hat. [62] Als Fürst. [63] Lev. 4,22. [64] Wenn er kein rituelles Fleisch hat. [65] Obgleich dies nicht ekelhaft ist, u. somit nicht erwiesen, daß er es aus Trotz tat. [66] Der 2. Satz deckt sich nicht mit dem ersten. [67] Der als Nichtjude be-

Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Er meint es wie folgt: ißt er Talg aus Gier, so ist er ein Abtrünniger, wenn aber aus Trotz, so ist er ein Minäer[67]; und ohne weiteres als Minäer gilt ein Abtrünniger, der Aas und Totverletztes[68]ißt und Libationswein trinkt. R. Jose b. Jehuda sagt, auch wer Mischgewebe anhat. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen beim nur rabbanitisch [verbotenen] Mischgewebe; einer ist der Ansicht, er gelte nur wegen des nach der Tora [verbotenen] als Abtrünniger, nicht aber gelte er wegen des [rabbanitisch] verbotenen als Abtrünniger, und einer ist der Ansicht, auch wegen des rabbanitisch [verbotenen] Mischgewebes gelte er als Abtrünniger, weil das Verbot des Mischgewebes allbekannt ist. Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina, einer sagt, wenn er es aus Gier tut, gelte er als Abtrünniger, und wenn aus Trotz, sei er Minäer, und einer sagt, auch wenn aus Trotz, gelte er als Abtrünniger; Minäer sei nur derjenige, der Götzendienst treibt. Man wandte ein: Hat er einen Floh oder eine Mücke gegessen, so gilt er als Abtrünniger. Solches geschieht ja aus Trotz, und er nennt ihn einen Abtrünnigen!? – Dies, wenn er gesagt hat, er wolle nur den Geschmack des Verbotenen kosten.

WER IST UNTER FÜRST ZU VERSTEHEN? DER KÖNIG &C. Die Rabbanan lehrten:[69]*Ein Fürst*, man könnte glauben, der Fürst eines Stammes, wie beispielsweise Naḥšon, der Sohn Ámminadabs, so heißt es hierbei:[69]*von den Verboten des Herrn, seines Gottes,* und dort[70]heißt es: *auf daß er den* Col.b *Herrn, seinen Gott, fürchten lerne,* und wie dort der zu verstehen ist, der nur den Herrn, seinen Gott, über sich hat, ebenso ist auch hier ein Fürst zu verstehen, der über sich nur den Herrn, seinen Gott, hat.

Rabbi fragte R. Ḥija: Wie verhält es sich bei mir[71]hinsichtlich des Ziegenbockes? Dieser erwiderte: Du hast deinen Nebenbuhler[72]in Babylonien. Er wandte gegen ihn ein: Die jisraélitischen Könige und die davidischen Könige bringen besondere Opfer dar!? Dieser erwiderte: Jene waren einander nicht unterworfen, wir aber sind ihnen[73]unterworfen. R. Saphra lehrte dies wie folgt: Rabbi fragte R. Naḥman: Wie verhält es sich bei mir hinsichtlich des Ziegenbockes? Dieser erwiderte: Von ihnen[73]heißt es 'Herrscherstab' und von uns[74]heißt es 'Gesetzgeber'. Es wird nämlich gelehrt:[75]*Es wird der Herrscherstab von Jehuda nicht weichen,* das sind die Exilarchen in Babylonien, die das Volk mit dem Stabe jochen; *noch ein Gesetzgeber (von) zwischen seinen Füßen,* das sind die Kindeskinder Hillels, die Jisraél öffentlich das Gesetz lehren.

---

handelt wird. 68. Wenn er sogar Ekelhaftes ißt, so ist es ersichtlich, daß er es aus Trotz tut. 69. Lev. 4,22. 70. Beim Könige; Lev. 17,19. 71. Ob er als höchster Fürst in Jisraél gilt. 72. Den Exilarchen. 73. Den Exilarchen in Babylonien. 74. Den Fürsten in Palästina. 75. Gen. 49,10. 76. Dieser wird nur vom

Unter ‘Gesalbten’ ist nur der mit dem Salböl geweihte Hochpriester zu verstehen, nicht aber der durch die Amtskleidung geweihte. Ein Unterschied zwischen dem durch das Salböl geweihten und dem durch die Amtskleidung geweihten Hochpriester besteht nur hinsichtlich des Farren, der wegen [der Übertretung von] Geboten dargebracht[76] wird. Ein Unterschied zwischen dem diensttuenden und dem zurückgetretenen [Hoch]priester besteht nur hinsichtlich des Farren des Versöhnungstages und des Zehntels[77] Epha. Beide gleichen einander hinsichtlich des Dienstes am Versöhnungstage, beiden ist es geboten, eine Jungfrau zu heiraten, beiden ist eine Witwe verboten, beide dürfen sich an [den Leichen] ihrer Verwandten nicht verunreinigen, noch dürfen sie sich das Haar wachsen lassen und ihre Kleider[78] einreissen, und beide veranlassen sie die Rückkehr des Todschlägers[79]. iv

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Das Salböl, das Moše in der Wüste machte, kochte er mit den Wurzeln[80] – so R. Jehuda. R. Jose sagte: Es würde ja nicht einmal zum Bestreichen der Wurzeln gereicht haben!? Vielmehr weichte man die Wurzeln in Wasser und goß darüber das Öl, sodaß es den Duft einsog, und wischte es herunter. R. Jehuda erwiderte ihm: Geschah denn beim Salböl nur ein Wunder? Es waren von Anfang an nur zwölf Log, dennoch wurden damit die Wohnung, die Geräte und Ahron samt seinen Söhnen alle sieben Tage der Einweihung gesalbt, und alles ist noch für die Zukunft aufbewahrt, denn es heißt:[81] *mir geheiligtes Salböl soll dieses sein für all eure Geschlechter.* Ein Anderes lehrt:[82] *Und Moše nahm das Salböl und salbte die Wohnung und alles, was sich in ihr befand.* R. Jehuda sagte: Mit dem Salböl, das Moše in der Wüste machte, sind von Anfang bis Ende viele Wunder geschehen. Es waren von Anfang an nur zwölf Log, und man beachte, wieviel der Kessel anzieht, wieviel die Wurzeln einsaugen und wieviel das Feuer verzehrt, dennoch wurden damit die Wohnung, die Geräte und Ahron samt seinen Söhnen alle sieben Tage der Einweihung gesalbt, und damit wurden die Hochpriester und die Könige gesalbt. Auch ein Hochpriester, der Sohn eines Hochpriesters ist, benötigt der Salbung, nicht aber ist ein König, der Sohn eines Königs ist, zu salben. Wenn du aber einwendest, weshalb Šelomo gesalbt wurde, [es erfolgte dies] wegen der Prätension Adonijas; ebenso Joaš, wegen der Athalja, und ebenso Jehoaḥaz, wegen des Jehojaqim, der älter war als er. Und dieses Öl ist noch für die Zukunft auf-

---

gesalbten Hochpriester dargebracht; der durch die Amtskleidung geweihte bringt, gleich einem Gemeinen, ein Schaf oder eine Ziege dar. [77] Cf. Lev. 6,13ff. [78] Wegen eines Trauerfalles; cf. Lev. 21,10. [79] Cf. Num. 35,25. [80] Aus denen das Salböl hergestellt wurde; cf. Ex. 30,23ff. [81] Ex. 30,31. [82] Lev. 8,10. [83] Ib.

bewahrt, denn es heißt: *mir geheiligtes Salböl soll dieses [ze] sein für all eure Geschlechter;* der Zahlenwert [des Wortes] *ze* beträgt zwölf, soviel Log waren es.

Der Meister sagte: Auch ein Hochpriester, der Sohn eines Hochpriesters ist, benötigt der Salbung. Woher dies? — Es heißt:[83]*und der Priester, der von seinen Söhnen seinerstatt gesalbt wird;* die Schrift sollte ja sagen: Der Priester, der von seinen Söhnen seinerstatt ist, wenn es aber gesalbt heißt, so lehrt dies, daß der Sohn eines Hochpriesters, wenn er gesalbt wird, als Hochpriester gilt, wenn aber nicht, so gilt er nicht als Hochpriester.

Der Meister sagte: Ein König aber, der Sohn eines Königs ist, ist nicht zu salben. Woher dies? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Es heißt:[84]*damit er lange lebe in seiner Herrschaft &c.,* dies ist eine Erbschaft. — Woher, daß, wenn Prätendenten vorhanden sind, die Salbung erforderlich ist und der König nicht nach Belieben die Herrschaft seinem Sohne vererben kann? R. Papa erwiderte: Es heißt:[84]*er und seine Söhne in Jisraél;* wenn Frieden in Jisraél ist, heißt es: *er und seine Söhne;* selbst ohne Salbung. Es wird gelehrt: Auch Jehu, der Sohn Nimšis, wurde nur wegen der Prätension Jorams gesalbt. — Es sollte ja schon der Umstand ausreichen, daß er der erste[85]war!? — Die Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: die Könige des Davidischen Hauses salbte man, die Könige des Jisraélitischen Hauses salbte man nicht. — Woher dies? Raba erwiderte: Es heißt:[86]*auf, salbe ihn, denn dieser &c.,* dieser benötigt der Salbung, die anderen aber nicht.

Der Meister sagte: Auch Jehu, der Sohn Nimšis, wurde nur wegen der Prätension Jorams gesalbt. Sollte man denn wegen der Prätension Jorams, des Sohnes Aḥábs, eine Veruntreuung[87]am Salböl begangen haben!? — Wie R. Papa erklärt[88]hat, mit reinem Balsamöl, ebenso erfolgte es auch da mit reinem Balsamöl[89].

«Und ebenso Jehoaḥaz, wegen des Jehojaqim, der älter war als er.» War er denn älter als er, es heißt ja:[90]*und die Söhne Jošijahus waren Joḥanan, der Erstgeborene, Jehojaqim, der zweite, Çidqijahu, der dritte, und Šallum, der vierte,* und R. Joḥanan sagte, Šallum sei mit Çidqijahu und Joḥanan sei mit Jehoaḥaz identisch!? — Tatsächlich war Jehojaqim älter, nur heißt jener deshalb Erstgeborener, weil er hinsichtlich der Thronfolge als Erstgeborener galt. — Erhalten denn die Jüngern die Königswürde vor den Älteren, es heißt ja:[91]*aber die Königswürde übergab er Jehoram, denn er war der Erstgeborene!?* — Jehoram füllte die Stelle

---

6,15. 84. Dt. 17,20. 85. König der Dynastie. 86. iSam. 16,12. 87. Durch den unnötigen Gebrauch desselben. 88. Cf. infra Fol. 12a. 89. Nicht mit dem von Moše hergestellten Salböl. 90. iChr. 3,15. 91. iiChr. 21,3. 92. Hinsichtlich sei-

seiner Vorfahren[92] aus, Jehojaqim füllte nicht die Stelle seiner Vorfahren aus.

Der Meister sagte: Šallum sei mit Çidqijahu und Joḥanan sei mit Jehoaḥaz identisch. Er zählt sie ja aber besonders auf, denn es heißt: *der dritte, und der vierte*!? – Dritter heißt dritter der Söhne, und vierter heißt vierter hinsichtlich der Königswürde; zuerst regierte Jehoaḥaz, dann Jehojaqim, dann Jekhonja und dann Çidqijahu.

Die Rabbanan lehrten: Šallum und Çidqijahu sind identisch, und Šallum heißt er nur deshalb, weil er vollständig [mešullam] war in seinen Handlungen. Manche erklären: Šallum [wurde er deshalb genannt], weil in seinen Tagen die Herrschaft des davidischen Hauses aufhörte [šalma]. Sein eigentlicher Name war Matanja, denn es heißt:[93] *und der König von Babel setzte an seiner Statt seinen Oheim Matanja zum Könige ein und wandelte seinen Namen um in Çidqijahu.* Er sprach nämlich zu ihm: Gott möge über dich ein gerechtes Urteil fällen, [jah jaçdiq], wenn du mir abtrünnig wirst, denn es heißt:[94] *und er beschwor ihn,* und ferner heißt es:[95] *auch vom Könige Nebukhadneçar ward er abtrünnig, der ihn doch bei Gott beschworen hatte.*

War denn damals[96] das Salböl noch vorhanden, es wird ja gelehrt: Als Fol. 12 die Bundeslade versteckt wurde, wurde mit dieser auch das Salböl versteckt, das Gefäß Manna[97], der Stab Ahrons mit den Mandeln und Blüten[98] desselben und die Truhe, die die Philister den Jisraéliten als Geschenk gesandt hatten, wie es heißt:[99] *die goldenen Gegenstände, die ihr als Schuldgabe erstattet habt, legt in die Truhe, an seiner Seite, dann laßt sie ihres Weges ziehen.* Wer versteckte sie? – Jošijahu, der König von Jehuda, versteckte sie, denn es heißt:[100] *da sprach der König zu den Priestern, die das Volk unterwiesen, und die im Volke dem Herrn, dem Gott Jisraéls, geweiht waren: Setzt die Bundeslade des Herrn [in das Haus], von dem der Herr zu Šelomo, dem Sohne Davids, gesagt hat, daß er da seinen Namen werde wohnen lassen; und ihr braucht sie nicht mehr auf der Schulter zu tragen. Dienet nunmehr dem Herrn, eurem Gott, und seinem Volke Jisraél.* Hierzu sagte R. Eleázar, man entnehme dies[101] aus den Worten *dort, Verwahrung* und *Geschlechter*[102]!? R. Papa erwiderte: Mit reinem Balsamöl.

---

ner guten Handlungen beim Antritte seiner Regierung. [93] iiReg. 24,17. [94] Ez. 17,13; die in den kursierenden Ausgaben zitierten W.e ויביאהו בבלה kommen in einer in Betracht kommenden Stelle in der Schrift nicht vor, auch geben sie keinen Sinn. [95] iiChr. 36,13. [96] Zur Zeit des Jehoaḥaz. [97] Cf. Ex. 16,33. [98] Cf. Num. 17,23. [99] iSam. 6,8. [100] iiChr. 35,3; unsere Lesart weicht sehr stark vom masor. Texte ab; Jom. 52b jed. mit diesem fast übereinstimmend. [101] Daß mit der Bundeslade auch die anderen hier genannten Dinge versteckt wurden. [102] Bei der Bundeslade u. beim Gefäße Manna heißt es (Ex. 16,33 u. ib. 30,6)

Die Rabbanan lehrten: Auf welche Weise salbt man? Die Könige in der Art eines Kranzes[103]und die Priester in der Art eines Chi[103]. R. Menasja b. Gada erklärte: Nach der Art eines griechischen Khaph. Eines lehrt, man gieße ihm das Öl zuerst auf das Haupt und nachher tue man ihm Öl zwischen die Augenbrauen, und dagegen lehrt ein Anderes, man tue ihm zuerst das Öl zwischen die Augenbrauen, und gieße ihm nachher Öl auf das Haupt!? – Hierüber streiten Tannaím; manche sagen, die Salbung sei bevorzugter, und manche sagen, das Gießen sei bevorzugter. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, das Gießen sei bevorzugter? – Es heißt:[104]*sodann goß er etwas vom Salböl auf das Haupt Ahrons und salbte ihn, um ihn zu weihen.* – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, die Salbung sei bevorzugter? – Er ist der Ansicht, weil diese auch bei den Dienstgeräten erfolgt[105]. – Es heißt ja aber zuerst *goß* und nachher *salbte*!? – Er meint es wie folgt: er goß es deshalb, um ihn zu salben.

Die Rabbanan lehrten:[106]*Wie das köstliche Öl &c., das herabtrieft auf den Bart, den Bart Ahrons &c.* Zwei Tropfen wie die Perlen hingen am Bart Ahrons. R. Papa sagte: Es wird gelehrt: Wenn er redete, gelangten sie zurück zur Bartwurzel. Dieser Sache wegen war Moše besorgt, indem er sagte: Vielleicht habe ich, behüte und bewahre es, am Salböl eine Veruntreuung[107]begangen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: *Wie das köstliche Öl &c.*[108]*wie der Tau des Ḥermon*; wie man am Tau des Ḥermon keine Veruntreuung begeht, ebenso ist am Salböl am Barte Ahrons keine Veruntreuung begangen worden. Aber dessenungeachtet war noch Ahron besorgt, indem er sagte: Vielleicht hat nur Moše keine Veruntreuung begangen, ich aber habe eine Veruntreuung begangen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm:[109]*Siehe, wie schön und lieblich ist es, wenn Brüder beisammen wohnen*; wie Moše keine Veruntreuung begangen hat, ebenso hast auch du keine Veruntreuung begangen.

Die Rabbanan lehrten: Man salbt die Könige nur an einer Quelle, damit sich ihre Regierung lange hinziehe, denn es heißt:[110]*da sprach der König (zu Benajahu) &c.*

R. Ami sagte: Wenn jemand wissen will, ob er das Jahr überleben werde oder nicht, so stelle er in den zehn Tagen vom Neujahrstage bis

---

dort, beim Gefäße Manna u. beim Stabe Ahrons heißt es (Ex. 16,33 u. Num. 17,25) *Verwahrung*, u. ferner heißt es beim Gefäße Manna und beim Salböl (Ex. 16,33 u. ib. 30,31) *Geschlechter*; diese Worte dienen als Wortanalogie, aus der entnommen wird, daß sie alle zusammen versteckt wurden. [103] Ersterer in Form eines Kreises, letzterer in Form eines griechischen X (✕ bezw. ○). [104] Lev. 8,12. [105] Diese wurden mit dem Öl nur gesalbt. [106] Ps. 133,2. [107] Durch übermäßigen Gebrauch. [108] Ps. 133,3. [109] Ps. 133,1. [110] iReg. 1,33.

zum Versöhnungstage eine brennende Leuchte in ein Haus, in dem kein Zug weht, und wenn sie ganz ausbrennt, so wisse er, daß er das Jahr überleben werde. Wenn jemand ein Geschäft unternehmen und wissen will, ob er Glück haben werde oder nicht, so züchte er einen Hahn auf den Namen dieses Geschäftes, und wenn er fett und feist wird, so wird er Glück haben. Wenn jemand eine Reise antritt und wissen will, ob er auch heimkehren werde oder nicht, so trete er in ein dunkles Haus ein, und wenn er den Widerschein seines Schattens sieht, so wisse er, daß er auch heimkehren werde. Dies [zu tun] ist jedoch keine Art, denn man könnte dabei den Mut verlieren und Unglück haben. Abajje sagte: Da du nun sagst, Merkzeichen seien von Bedeutung, so pflege man am Neujahrstage Kürbis, Fönnkraut, Porree, Mangold und Datteln bei sich zu sehen[111].

R. Mešaršeja sprach zu seinen Söhnen: Wenn ihr zu eurem Lehrer eintreten wollt, um zu lernen, so präpariert vorher eine Mišna und tretet erst dann ein; und wenn ihr vor ihm sitzt, so schaut auf seinen Mund, denn es heißt:[112]*deine Augen sollen nach deinem Lehrer schauen.* Und wenn ihr studiert, so studiert an einem Wasserstrome, damit euer Studium sich so hinziehe, wie das Wasser sich hinzieht. Sitzet lieber auf den Misthaufen von Matha Meḥasja[113]als in den Palästen von Pumbeditha. Besser ist ein stinkender Fisch als Quark, der Felsen sprengt[114].

[115]*Erhoben ist mein Horn,* nicht aber ist mein Krüglein erhoben. David und Šelomo waren mit dem Horn[116]gesalbt worden, und ihre Regierung war von Dauer, Šaúl und Jehu waren mit dem Krüglein[116]gesalbt worden und ihre Regierung war nicht von Dauer.

DER MIT DEM SALBÖL GESALBTE &c. Die Rabbanan lehrten:[117]*Der gesalbte,* man könnte glauben, der König, so heißt es *Priester*; unter *Priester* könnte man verstehen, auch der durch die Amtskleidung geweihte, so heißt es *der gesalbte*; unter *der gesalbte* könnte man verstehen, auch der Feldpriester, so heißt es:[117]*und der gesalbte Hochpriester,* über dem es keinen anderen gesalbten gibt. — Wieso geht dies hieraus hervor? — Wie Raba erklärt hat: *die Hüfte,* die rechte der Hüften, ebenso ist auch hier zu erklären: *der gesalbte,* der bedeutendste unter den gesalbten.

Der Meister sagte: *der gesalbte,* man könnte glauben, der König. Bringt denn der König einen Farren dar, er bringt ja einen Ziegenbock dar!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, bei Unvorsätzlichkeit der Handlung bringe er einen Ziegenbock und bei Unkenntnis der Sache[118] bringe er einen Farren dar, so lehrt er uns.

---

[111] Diese Gewächse gedeihen sehr schnell u. gut. [112] Jes. 30,20. [113] Diese Stadt war durch Gesetzeskunde u. gute Handlungen ausgezeichnet. [114] Durch seine Schärfe u. Güte, da er für Geist u. Körper unzuträglich ist; cf. Pes. Fol. 42a. Nach den neueren Ausgaben: besser ein verstunkener Fisch in Matha-Meḥasja als etc. [115] iSam. 2,1. [116] In dem das Salböl sich befand; cf. iSam. 10,1, ib. 16,3, iReg. 1,39, iiReg. 9,1. [117] Lev. 4,3. [118] Und Unvorsätzlichkeit

EIN UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM DURCH DAS SALBÖL GEWEIHTEN &C. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Meírs, denn es wird gelehrt: Der durch die Amtskleidung geweihte bringt wegen der Übertretung aller Gebote einen Farren dar – so R. Meír. – Was ist der Grund R. Meírs? – Es wird gelehrt: *Der gesalbte,* ich weiß dies nur von dem durch das Salböl geweihten, woher dies auch von dem durch die Amtskleidung geweihten? Es heißt *der gesalbte Hochpriester.* – Du hast sie also den Rabbanan Col.b addiziert, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: ein Unterschied zwischen dem diensttuenden und dem zurückgetretenen Hochpriester besteht nur hinsichtlich des Farren des Versöhnungstages und des Zehntels Epha. Dies vertritt also die Ansicht R. Meírs!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Hochpriester dienstunfähig und an seiner Stelle ein anderer eingesetzt worden war, so bleiben, wenn der erste seinen Dienst wieder antritt, alle Obliegenheiten der Hochpriesterschaft auf dem zweiten ruhen – so R. Meír. R. Jose sagt, der zweite ist weder Hochpriester noch gemeiner Priester; Hochpriester nicht, wegen der Unverträglichkeit[119], und gemeiner Priester ebenfalls nicht, weil man beim Heiligen erhöht und nicht erniedrigt. Er vertritt also die Ansicht R. Meírs. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír!? R. Ḥisda erwiderte: Allerdings, der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír. R. Joseph erwiderte: [Unsere Mišna] vertritt die Ansicht Rabbis, und er lehrt sie nach beiden Tannaím. Raba erwiderte: Sie vertritt die Ansicht R. Šimôns, der in einem Falle der Ansicht R. Meírs ist und in einem Falle gegen ihn streitet, denn es wird gelehrt: Folgendes, wodurch der Hochpriester sich vom gemeinen Priester unterscheidet: der wegen [Übertretung] irgend eines Gebotes darzubringende Farre; der Farre des Versöhnungstages und das Zehntel Epha; er entblößt nicht das Haar und reißt die Kleider nicht ein, wohl aber reißt er sie unten ein, während ein Gemeiner sie oben einreißt; er verunreinigt sich nicht an [der Leiche] seines Verwandten; ihm ist eine Jungfrau [zu heiraten] geboten; ihm ist eine Witwe verboten; er veranlaßt die Rückkehr des Totschlägers; er darf als Trauernder Opfer darbringen, jedoch nicht davon essen noch erhält er einen Anteil; er nimmt Anteil am Opferdienste als erster und erhält seinen Anteil als erster; er verrichtet den Dienst in acht Gewändern; alle Dienstverrichtungen am Ver-

---

der Handlung. [119] Es könnten zwischen den beiden, in gleichem Range stehenden söhnungstage sind nur durch ihn zulässig; und endlich ist er wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer frei. Dies alles gilt auch vom durch die vollständige Amtskleidung geweihten Priester, ausgenommen der wegen [Übertretung] irgend eines Gebotes darzubringende Farre. Ferner gilt dies alles auch vom provisorischen[120] Hochpriester, ausgenommen der Farre des Versöhnungstages und das Zehntel Epha. Dies alles gilt aber nicht vom Feldpriester, ausgenommen die fünf im betreffenden Abschnitte aufgezählten Dinge: er entblößt nicht das Haar und reißt die Kleider nicht ein, er verunreinigt sich nicht an [der Leiche] seines Verwandten, ihm ist eine Jungfrau zu heiraten geboten, ihm ist eine Witwe verboten, und er veranlaßt die Rückkehr des Totschlägers — so R. Jehuda; die Weisen sagen, er veranlasse sie nicht. — Woher, daß diese Lehre von R. Šimón ist? R. Papa erwiderte: Derjenige, welcher sagt, er sei frei wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer, ist R. Šimón.

«Ausgenommen die fünf Dinge, die im betreffenden Abschnitte aufgezählt werden.» Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[121] *Der Priester, der größte unter seinen Brüdern*, das ist der Hochpriester; *auf dessen Haupt das Salböl gegossen ward*, das ist der Feldpriester; *dem man die Hand gefüllt und die Kleider angelegt hat*, das ist der durch die Amtskleidung geweihte; von diesen allen heißt es: *sein Haupthaar soll er nicht entblößen, seine Kleider soll er nicht zerreißen und zu gar keiner Leiche soll er hineingehen.* Man könnte glauben, daß sie alle als Trauernde Opfer darbringen dürfen, so heißt es:[122] *denn die Weihe des Salböls seines Gottes ruht auf ihm*, auf ihm, nicht aber auf seinem Genossen. Man könnte nun glauben, daß diesem[123], da die Schrift ihn getrennt hat, auch die Heirat einer Jungfrau nicht geboten ist, so heißt es:[124] *und er.* [Hierüber streiten] folgende Tannaím: *Und er soll ein jungfräuliches Weib nehmen*, nachdem die Schrift ihn ausgeschlossen hat, schließt sie ihn wieder ein — so R. Jišmáél. R. Áqiba erklärte: Man würde dies gewußt haben nur von einem, der wegen Samenergusses[125] zurückgetreten ist, nicht aber von einem, der wegen eines Gebrechens zurückgetreten[126] ist, so heißt es: *und er.*

Raba fragte R. Naḥman: Darf der Gesalbte, wenn er aussätzig geworden[127] ist, eine Witwe heiraten? Er wußte es nicht. Einst warf R. Papa diese Frage auf, da sprach Hona, Sohn des R. Naḥman, zu R. Papa:

Hochpriestern Reibereien entstehen. [120] Der den Hochpriester vorübergehend vertreten hat. [121] Lev. 21,10. [122] Ib. V. 12. [123] Den Feldpriester. [124] Lev. 21,13. [125] Von einem Hochpriester, der wegen eines vorübergehenden Ereignisses den Dienst auf kurze Zeit niedergelegt hat. [126] Und sein Amt überhaupt nicht mehr antritt. [127] Und deshalb vom Amt zurückgetreten ist. 128.

Wir haben gelernt: Man würde dies gewußt haben nur von einem, der wegen Samenergusses zurückgetreten ist, nicht aber von einem, der wegen eines Gebrechens zurückgetreten ist, so heißt es: *und er.* Da stand er auf und küßte ihn aufs Haupt, und er gab ihm seine Tochter.

V DER HOCHPRIESTER REISST DAS GEWAND UNTEN EIN UND DER GEMEINE OBEN. DER HOCHPRIESTER DARF ALS TRAUERNDER OPFER DARBRINGEN, JEDOCH NICHT DAVON ESSEN, DER GEMEINE DARF WEDER DARBRINGEN NOCH ESSEN.

GEMARA. Raba sagte: 'Unten' ist wörtlich unten zu verstehen und 'oben' ist wörtlich oben zu verstehen. Šemuél aber sagte: 'Unten' ist unterhalb des Kragens zu verstehen und 'oben' ist oberhalb des Kragens zu verstehen, in beiden Fällen an der Halsöffnung. Man wandte ein: Wegen jedes anderen Toten darf man, wenn man will, die Halsöffnung teilen, und wenn man will, nicht teilen, wegen eines Vaters und einer Mutter aber muß man sie teilen. Wenn ein solcher Riß in anderen Fällen gültig ist, so sollte doch diesem[128] auch ein solcher verboten sein!? – Šemuél ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, ein Riß, der die Halsöffnung nicht teilt, sei nur ein Scheinriß. – Ist R. Jehuda denn der Ansicht, dem Hochpriester sei das Einreißen geboten, es wird ja gelehrt: Hieße es: das Haupthaar soll er nicht entblößen und das Kleid soll er nicht einreißen, so könnte man glauben, die Schrift spreche vom Haupthaare und vom Kleide[129] einer Ehebruchsverdächtigen, daher heißt es: *sein Haupthaar soll er nicht entblößen und seine Kleider soll er nicht einreißen,* das Entblößen und das Einreißen ist ihm ganz und gar verboten – so R. Jehuda. R. Jišmáél sagt, er dürfe nicht einreißen, wie andere Leute einzureißen pflegen, vielmehr reiße er sie unten ein, während Gemeine sie oben einreißen!? – Šemuél ist in einer Hinsicht der Ansicht R. Jehudas und in einer Hinsicht streitet er gegen ihn.

VI ALLES, WAS ÖFTER ALS DAS ANDERE IST, GEHT DIESEM AUCH VOR, UND ALLES, WAS HEILIGER ALS DAS ANDERE IST, GEHT DIESEM AUCH VOR. WENN DER FARRE DES GESALBTEN UND DER FARRE DER GEMEINDE DASTEHEN, SO GEHT DER FARRE DES GESALBTEN DEM FARREN DER GEMEINDE IN ALL SEINEN VERRICHTUNGEN VOR.

GEMARA. Woher dies? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[130] *außer dem Morgen-Brandopfer, das als beständiges Brandopfer dargebracht*

Dem Hochpriester, dem das Einreißen des Gewandes gesetzlich verboten ist. 129. Der Hochpriester muß der des Ehebruches angeklagten Frau das Haar entblößen u. das Gewand zerreißen; cf. Num. 5,18ff. 130. Num. 28,23. 131. Dies wird

wird; wenn es schon *Morgen-Brandopfer* heißt, wozu heißt es noch *beständiges Brandopfer*? – Damit sagt der Allbarmherzige, was öfter vorkommt, gehe auch voran[131].

WAS HEILIGER ALS DAS ANDERE IST, GEHT DIESEM AUCH VOR. Woher dies? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[132]*Du sollst ihn heilig halten*, bei jeder heiligen Handlung; er beginne zuerst, er spreche den Segen[133]zuerst, und er erhalte eine gute Portion zuerst.

WENN DER FARRE DES GESALBTEN UND DER FARRE DER GEMEINDE &C. Fol. 13 Dort haben wir gelernt: Sieben Tage vor dem Versöhnungstage lasse man den Hochpriester sich aus seinem Hause nach der Beamtenkammer zurückziehen. Ferner halte man für ihn noch einen anderen Priester in Bereitschaft, weil er untauglich werden kann; R. Jehuda sagt, man halte für ihn auch eine andere Frau in Bereitschaft, weil seine Frau sterben kann, und es heißt:[134]*er soll Sühne schaffen sich und seinem Hause*, und unter Haus ist die Frau zu verstehen. Man entgegnete ihm: Demnach hat die Sache kein Ende. Dort haben wir gelernt: Sieben Tage vor dem Verbrennen der [roten] Kuh[135]lasse man den Hochpriester sich aus seiner Wohnung zurückziehen[136]&c. Woher dies[137]? – Die Rabbanan lehrten:[138]*Und er soll mit dem Farren verfahren, wie er mit dem Sündopfer-Farren verfuhr, so soll er auch mit diesem verfahren*; wozu heißt es weiter:[139]*dem ersten*? Der erste[140]geht dem Farren der Gemeinde in all seinen Verrichtungen vor.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Farre des gesalbten Hochpriesters und der Farre der Gemeinde dastehen, so geht der Farre des gesalbten Hochpriesters in all seinen Verrichtungen dem Farren der Gemeinde vor; denn da der Gesalbte Sühne schafft und die Gemeinde Sühne erhält, so ist es richtig, daß der Sühneschaffende dem Sühneerhaltenden vorgehe; und ebenso heißt es auch:[141]*er soll Sühne schaffen sich, seinem Hause und der ganzen Gemeinde Jisraél*. Der Farre der Gemeinde wegen [einer Sünde bei] Unkenntnis eines Gesetzes geht dem Farren wegen Götzendienstes vor, denn das eine ist ein Sündopfer und das andere ist ein Brandopfer. Es wird nämlich gelehrt:[142]*Er soll die zum Sündopfer bestimmte zuerst darbringen*, was lehrt dies? Wollte man sagen, dies lehre, daß das Sündopfer zuerst [herzurichten sei], so heißt es ja bereits: [143]*und das andere soll er zum Brandopfer herrichten, nach Vorschrift*;

---

hier unnötig wiederholt, um hiervon auch auf andere Fälle zu schließen. 132. Lev. 21,8. 133. Über die Mahlzeit. 134. Lev. 16,11. 135. Cf. Num. 19,2ff. 136. Es ist ganz unklar, weshalb diese beiden Lehren hier angezogen werden; in den kursierenden Ausgaben fehlen sie. 137. Daß der Farre des Priesters vor dem Farren der Gemeinde dargebracht werde. 138. Lev. 4,20. 139. Ib. V. 21. 140. Der Farre des Hochpriesters. 141. Lev. 16,17. 142. Ib. 5,8. 143. Ib. V. 10. 144.

dies ist vielmehr eine Hauptnorm, daß alle Sündopfer stets den mit ihnen dargebrachten Brandopfern vorgehen. Auch ist es uns überliefert, daß selbst das Geflügel-Sündopfer dem Vieh-Brandopfer vorgehe. Der Farre wegen des Götzendienstes geht dem Ziegenbocke wegen des Götzendienstes vor. — Weshalb denn, dieser ist ja ein Sündopfer und jener ein Brandopfer!? Im Westen erklärten sie im Namen des Raba b. Mari: Im [Worte] *ḥaṭath* beim Götzendienste fehlt ein Aleph, denn es wird *ḥaṭ'th*[144] geschrieben. Raba erklärte: Bei diesem heißt es: *nach Vorschrift*[145]. Der Ziegenbock wegen des Götzendienstes geht dem Ziegenbocke des Fürsten vor. — Weshalb? — Jener ist einer Gemeinde und dieser ist eines einzelnen. Der Ziegenbock eines Fürsten geht der Ziege eines einzelnen vor. — Weshalb? — Jener ist ein Fürst, dieser ist ein Gemeiner. Die Ziege eines einzelnen geht dem Schafe eines einzelnen vor. — Es wird ja aber gelehrt, das Schaf eines einzelnen gehe der Ziege eines einzelnen vor!? Abajje erwiderte: Hierüber streiten Tannaím; einer ist der Ansicht, die Ziege sei bevorzugter, denn diese wird auch wegen des Götzendienstes dargebracht, und einer ist der Ansicht, das Schaf sei bevorzugter, denn von diesem wird auch der Fettschwanz dargebracht. Die Schwingegarbe[146] geht dem mit dieser dargebrachten Schafe[147] vor; die zwei Brote[147] gehen den mit diesen dargebrachten Schafen vor. Die Regel hierbei ist: was aus Anlaß des Tages dargebracht wird, geht dem vor, was wegen der Brote[148] dargebracht wird.

vii EIN MANN GEHT EINER FRAU VOR HINSICHTLICH DER LEBENSRETTUNG UND DER WIEDERBRINGUNG EINER VERLORENEN SACHE; EINE FRAU GEHT EINEM MANNE VOR HINSICHTLICH DER BEKLEIDUNG UND DER BEFREIUNG AUS DER GEFANGENSCHAFT; SIND SIE ABER[149] BEIDE DER SCHÄNDUNG AUSGESETZT, SO GEHT DER MANN DER FRAU VOR.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn er selbst, sein Vater und sein Lehrer sich in der Gefangenschaft befinden, so geht er selbst seinem Lehrer und sein Lehrer seinem Vater vor; allen zusammen geht seine Mutter vor. Ein Gelehrter geht einem Könige vor, denn wenn ein Gelehrter stirbt, so haben wir seinesgleichen nicht mehr, wenn aber ein König stirbt, so ist jeder Jisraélit zur Königswürde geeignet. Ein König geht einem Hochpriester vor, denn es heißt:[150] *da sprach der König zu*

Von der Masora; dies deutet darauf, daß dieses Sündopfer dem mit ihm dargebrachten Brandopfer nachstehe. [145] Dh. man richte sich nach der Reihenfolge in der Schrift, u. in dieser wird zuerst das Brandopfer u. nachher das Sündopfer genannt; cf. Num. 15,24. [146] Die von der ersten Ernte am 16. Nisan dargebracht wurde; cf. Lev. 23,10ff. [147] Cf. ib. V. 12. [148] Die 2 Brote und die Schwingegarbe werden aus Anlaß des Tages dargebracht, während die Opfer nur eine Zugabe zu diesen sind. [149] Durch die Gefangenschaft. [150] iReg. 1,33.

ihnen: Nehmet eures Herrn[151]*Diener mit euch &c.* Ein Hochpriester geht einem Propheten vor, denn es heißt:[152]*dort soll ihn der Priester Çadoq und der Prophet Nathan salben.* Ferner heißt es:[153]*höre doch, Hochpriester Jehošuá, du und deine Genossen &c.* Man könnte glauben, es waren Gemeine, so heißt es:[153]*denn es sind Wundermänner,* und unter 'Wunder' ist ein Prophet zu verstehen, denn es heißt:[154]*und er dir ein Zeichen oder ein Wunder zeigt.* Ein mit dem Salböl geweihter Hochpriester geht dem durch die Amtskleidung geweihten vor; ein durch die Amtskleidung geweihter geht einem wegen Samenerguß[155]von seinem Amte zurückgetretenen Gesalbten vor; der wegen Samenerguß von seinem Amte zurückgetretene Gesalbte geht dem wegen eines Gebrechens[155] von seinem Amte zurückgetretenen vor; der wegen eines Gebrechens von seinem Amte zurückgetretene geht dem Feldpriester[156]vor; der Feldpriester geht dem Priesterpräses vor; der Priesterpräses geht dem Emarkal[157] vor. – Was heißt Emarkal? R. Ḥisda erwiderte: Der alles befiehlt [amar kol]. Der Emarkal geht dem Schatzmeister[158]vor; der Schatzmeister geht dem Obmann der Priesterwache vor; der Obmann der Priesterwache geht dem Obmann der Tageswache vor; der Obmann der Tageswache geht einem gemeinen Priester vor. Sie fragten: Wer geht von Priesterpräses und Feldpriester hinsichtlich der Verunreinigung[159]dem anderen vor? Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, erwiderte: Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn der Priesterpräses und der Feldpriester zusammen auf dem Wege gehen und einen Pflichttoten[160]finden, so verunreinige sich lieber der Feldpriester und nicht der Priesterpräses, denn wenn der Hochpriester untauglich wird, so hat der Priesterpräses an seiner Stelle einzutreten und den Dienst zu verrichten. – Es wird ja aber gelehrt, der Feldpriester gehe dem Priesterpräses vor!? Rabina erwiderte: Diese Lehre spricht vom Unterhalte.

viii EIN PRIESTER GEHT EINEM LEVITEN VOR, EIN LEVITE EINEM JISRAÉLITEN, EIN JISRAÉLIT EINEM HURENKINDE, EIN HURENKIND EINEM NATHIN, EIN NATHIN EINEM PROSELYTEN, EIN PROSELYT EINEM FREIGELASSENEN SKLAVEN. DIES NUR DANN, WENN SIE GLEICHWERTIG SIND, WENN ABER DAS HURENKIND EIN GELEHRTER IST UND DER HOCHPRIESTER EIN UNWISSENDER[161], SO GEHT DAS GELEHRTE HURENKIND DEM UNWISSENDEN HOCHPRIESTER VOR.

GEMARA. Ein Priester geht einem Leviten vor, denn es heißt:[162]*die*

---

[151] Er nannte sich einen Herrn des Hochpriesters. [152] iReg. 1,34. [153] Zach. 3,8. [154] Dt. 13,12. [155] Wegen einer vorübergehenden, bezw. bleibenden Veranlassung. [156] Cf. Dt. 20,2. [157] Höherer Aufsichtsbeamter; zur Etymol. vgl. Lagarde, *Armen. Studien* § 1216. [158] Der Tempelkasse. [159] An einer Leiche. [160] Ein Toter auf der Straße, um den sich niemand kümmert. [161] Wörtl. ein Mann aus dem gemeinen Volke. [162] iChr. 23,13. [163] Dt. 10,8.

Söhne Ámrams waren Ahron und Moše, Ahron aber wurde ausgesondert, damit er das Hochheilige darbringe. Ein Levite geht einem Jisraéliten vor, denn es heißt:[163]*damals sonderte der Herr den Stamm Levi aus &c.* Ein Jisraélit geht einem Hurenkinde vor, denn der eine ist legitimer Herkunft und der andere ist nicht legitimer Herkunft. Ein Hurenkind geht einem Nathin vor, denn der eine stammt aus einem reinen Samentropfen und der andere stammt aus einem unreinen Samentropfen. Ein Nathin geht einem Proselyten vor, denn der eine wurde mit uns in Heiligkeit großgezogen und der andere wurde nicht mit uns in Heiligkeit großgezogen. Ein Proselyt geht einem freigelassenen Sklaven vor, denn dieser war im Fluche[164]einbegriffen und jener war nicht im Fluche einbegriffen.

Dies nur dann, wenn sie gleichwertig sind &c. Woher dies? R. Aḥa b. R. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt:[165]*sie ist kostbarer als Korallen [peninim],* als der Hochpriester, der in das Allerinnerste [penim] eintritt. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Eigentlich sollte ein freigelassener Sklave einem Proselyten vorgehen, denn der eine ist mit uns in Heiligkeit großgezogen und der andere ist nicht mit uns in Heiligkeit großgezogen, nur war der eine im Fluche einbegriffen, der andere aber war nicht im Fluche einbegriffen.

Die Schüler fragten R. Eleázar b. Çadoq: Weshalb sucht jeder eine Proselytin zu heiraten, nicht aber eine freigelassene [Sklavin] zu heiraten? Er erwiderte ihnen: Diese war im Fluche einbegriffen, jene war nicht im Fluche einbegriffen. Eine andere Erklärung: Die eine ist voraussetzlich behütet worden, die andere ist voraussetzlich nicht behütet worden.

Die Schüler fragten R. Eleázar: Weshalb kennt ein Hund seinen Herrn und eine Katze nicht? Er erwiderte ihnen: Wenn derjenige, der etwas ißt, wovon eine Maus gegessen hat, vergeßlich wird, um wieviel mehr derjenige, der die Maus selbst ißt.

Die Schüler fragten R. Eleázar: Weshalb werden die Mäuse von jedem verfolgt[166]? — Weil sie einen sehr bösen Trieb haben. — Inwiefern? Raba erwiderte: Selbst Kleidungsstücke[167]zernagen sie. R. Papa erwiderte: Selbst einen Schaufelstil zernagen sie.

Col.b

Die Rabbanan lehrten: Fünf Dinge verursachen Vergeßlichkeit des Studiums: wenn man etwas ißt, wovon eine Maus oder eine Katze gegessen hat; wenn man das Herz von einem Vieh ißt; wenn man häufig Oliven ißt; wenn man vom Waschen zurückgebliebenes Wasser trinkt;

---

[164] Den Noaḥ über Kenaán aussprach, indem er ihn zum Sklaven verfluchte; cf. Gen. 9,25. [165] Pr. 3,15. [166] Viell. מושלים (von משל Spruch, Gleichnis) ist die Maus sprüchwörtlich, sc. als boshaft. [167] Wovon sie gar keinen Genuß ha-

und wenn man die Füße einen über dem anderen wäscht. Manche sagen, auch wenn man seine Kleider unter das Kopfende legt. Fünf Dinge erhalten[168] das Studium: wenn man Weizenbrot[169] ißt, und um so mehr Weizen selbst; wenn man gebackene[170] Eier ohne Salz ißt; wenn man häufig Olivenöl ißt; wenn man häufig Wein und Spezereien genießt; und wenn man vom Kneten zurückgebliebenes Wasser trinkt. Manche sagen, auch wenn man den Finger in Salz tunkt und ißt.

«Wenn man häufig Olivenöl ißt.» Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Wie Oliven ein siebzigjähriges Studium vergessen machen, so läßt Olivenöl ein siebzigjähriges Studium zurückkehren.

«Wenn man häufig Wein und Spezereien genießt.» Dies ist eine Stütze für Raba, denn Raba sagte, Wein und Spezereien haben ihn weise gemacht.

«Wenn man den Finger in Salz tunkt.» Reš Laqiš sagte: Einen. Hierüber [streiten] Tannaím: R. Jehuda sagte, einen und nicht zwei; R. Jose sagte, zwei und nicht drei. Als Merkzeichen diene dir der Goldfinger[171].

Zehn Dinge sind für das Studium unzuträglich: wenn man unter einem Halfter durchgeht, und um so mehr, wenn unter einem Kamel; wenn man zwischen zwei Kamelen durchgeht; wenn man zwischen zwei Frauen durchgeht; wenn eine Frau zwischen zwei Männern durchgeht; wenn man am schlechten Geruche eines Aases vorübergeht; wenn man unter einer Brücke durchgeht, unter der vierzig Tage kein Wasser gelaufen ist; wenn man ungenügend gekochtes Fleisch ißt; wenn man (Fleisch) aus einem Schaumlöffel ißt; wenn man Wasser aus einem Wasserarm trinkt, der sich durch Gräber hinzieht; und wenn man in das Gesicht eines Toten schaut. Manche sagen, auch wenn man die Inschriften auf den Gräbern liest.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Fürst eintritt, so muß das ganze Volk aufstehen und darf sich erst dann niedersetzen, wenn er dazu auffordert. Wenn ein Gerichtspräsident eintritt, so muß eine Reihe auf der einen Seite und eine Reihe auf der anderen [aufstehen], bis er sich auf seinen Platz gesetzt hat. Wenn der Obergelehrte eintritt, so steht einer nach dem anderen[172] auf und setzt sich wieder hin, bis er sich auf seinen Platz gesetzt hat. Söhne des Obergelehrten und Gelehrte treten, wenn das Volk sie braucht, über die Köpfe des Publikums; ging er zur Notdurft hinaus, so darf er zurück eintreten und sich auf seinen Platz[173]

---

ben. [168] Stärken das Gedächtnis. [169] So nach Handschriften, nach unserem Texte. Kohlenbrot, dh. auf Kohlen gebackenes, u. um so mehr Kohle. [170] Wörtl. gerollte, wahrscheinl. weil sie auf einer heißen Platte gerollt wurden. [171] Wenn man den Goldfinger einbiegt, so bleiben auf der einen Seite zwei Finger u. auf der anderen Seite ein Finger stehen. [172] Jeder, an dem er vorübergeht, um ihm Platz zu machen. [173] Obgleich er dadurch das Publikum besetzen. Die Kinder eines Gelehrten, deren Vater Gemeindeverwalter ist, dürfen, wenn sie Verständnis haben, eintreten und sich vor ihren Vater mit dem Rücken zum Volke gewendet hinsetzen, und wenn sie kein Verständnis haben, eintreten und sich vor ihren Vater mit dem Gesichte zum Volke gewendet hinsetzen. R. Eleȧzar b. R. Jiçḥaq sagt, auch bei einem Gastmahle schließe man sie an[174].

«Ging er zur Notdurft hinaus, so darf er zurück eintreten und sich auf seinen Platz setzen.» R. Papa sagte: Sie sagten dies nur von der kleinen, nicht aber von der großen, weil er sich vorher untersuchen sollte. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Man gewöhne sich stets frühmorgens und spätabends[175] zu gehen, damit man sich nicht zu weit zu entfernen[176] brauche. Raba sagte: Jetzt aber, bei der allgemeinen Schwäche, darf er[177] es, auch wenn er zur großen hinausgegangen war.

«R. Eleȧzar b. Çadoq sagt, auch bei einem Gastmahle schließe man sie an.» Raba sagte: Bei Lebzeiten ihres Vaters, und in Gegenwart ihres Vaters.

R. Joḥanan sagte: Jene Lehre stammt aus den Tagen des R. Šimȯn b. Gamliél. R. Šimȯn b. Gamliél war Fürst, R. Meír war Obergelehrter und R. Nathan war Gerichtspräsident. Wenn R. Šimȯn b. Gamliél eintrat, stand das ganze Publikum vor ihm auf, und wenn R. Meír und R. Nathan eintraten, stand das ganze Publikum auch vor ihnen auf; da sprach R. Šimȯn b. Gamliél: Sollte es denn gar keinen Unterschied zwischen mir und ihnen geben!? Da setzte er jene Lehre fest. An jenem Tage waren R. Meír und R. Nathan nicht anwesend, und als sie am folgenden Tag kamen und man vor ihnen nicht wie sonst aufstand, fragten sie, was dies bedeute, und man erwiderte ihnen, R. Šimȯn b. Gamliél habe dies angeordnet. Da sprach R. Meír zu R. Nathan: Ich bin Obergelehrter und du bist Gerichtspräsident; wollen wir etwas gegen ihn unternehmen, wie er es gegen uns getan hat. Was wollen wir gegen ihn unternehmen? — Wir wollen ihn auffordern, [den Traktat] Ȯqçin vorzutragen, dessen er nicht kundig ist, und da er dies nicht können wird, werden wir ihm folgendes vortragen:[178] *Wer kann über die Macht des Herrn sprechen, sein ganzes Lob erzählen*; wem geziemt es, über die Macht des Herrn zu sprechen? Dem, der sein ganzes Lob erzählen[179] kann. Sodann werden wir ihn absetzen; ich werde dann Gerichtspräsident und du wirst Fürst werden. Dies hörte R. Jȧqob b. Qodši, und er sagte: Er wird, behüte und bewahre, in Beschämung geraten. Da ging er und setzte sich hinter den

---

lästigt. [174] Dh. man setze sie neben die Gelehrten. [175] Zur Verrichtung der Notdurft. [176] Um einen entlegenen Platz aufzusuchen. [177] Auf seinen Platz zurückgehen u. dadurch das Publikum belästigen. [178] Ps. 106,2. [179] Der im

Söller des R. Šimón b. Gamliél, und er lernte[180] und wiederholte, lernte und wiederholte. Da sprach jener: Was soll dies bedeuten, vielleicht hat sich, behüte und bewahre, etwas im Lehrhause ereignet? Da richtete er seine Aufmerksamkeit darauf und lernte mit. Am folgenden Tage sprachen jene zu ihm: Möge doch der Meister kommen und uns aus dem Traktat Úqçin vortragen. Da begann er und trug vor. Nachdem er geendigt hatte, sprach er zu ihnen: Hätte ich ihn nicht gelernt, so würdet ihr mich der Beschämung ausgesetzt haben. Da befahl er, und man wies sie aus dem Lehrhause. Hierauf schrieben sie ihre Fragen[181] auf, und warfen sie ins Lehrhaus; wurden sie beantwortet, so waren sie erledigt, und wurden sie nicht beantwortet, so schrieben sie auch die Antworten auf und warfen sie hinein. Da sprach R. Jose: Die Tora ist draußen und wir drinnen! Da ordnete R. Šimón b. Gamliél an, daß man sie wieder einlasse, jedoch bestrafe, daß man keine Lehre in ihrem Namen vortrage. Alsdann wurde R. Meír[182] [die Bezeichnung] 'andere sagen' und R. Nathan [die Bezeichnung] 'manche sagen' beigelegt. Hierauf sagte man ihnen im Traume, daß sie hingehen und Abbitte leisten sollen; R. Nathan ging hin, R. Meír aber ging nicht hin, denn er sagte, Träume nützen nicht und schaden nicht. Als R. Nathan zu ihm kam, sprach jener zu ihm: Wenn auch die Würde[183] deines Vaters dir dazu verholfen hat, Gerichtspräsident zu werden, sollte man dich auch zum Fürsten machen!?

Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimón: Andere sagen: wäre es[184] Eingetauschtes, so würde man es nicht dargebracht haben. Da sprach dieser Fol. 14
zu ihm: Wer sind diese, deren Wasser wir trinken und ihre Namen nicht nennen? Jener erwiderte ihm: Das sind Leute, die deine Würde und die Würde deines väterlichen Hauses untergraben wollten. Da sprach dieser:[185] *Auch ihre Liebe, auch ihr Haß, auch ihre Eifersucht ist dahin.* Jener entgegnete:[186] *Der Feind ist geschwunden, die Trümmer[187] bestehen ewig.* Dieser erwiderte: Dies nur, wenn ihre Handlung von Erfolg wäre, bei diesen Gelehrten war sie aber nicht von Erfolg. Hierauf lehrte er wie folgt: Im Namen R. Meírs sagten sie: Wäre es Eingetauschtes, würde man es nicht dargebracht haben. Raba sagte: Selbst Rabbi, der sehr sanftmütig war, gebrauchte [die Wendung] 'im Namen R. Meírs sagten sie' und sagte nicht 'R. Meír sagte'.

Gesetze kundig ist. [180] Den genannten Traktat, damit dies RS. auffalle. [181] Wissenschaftliche Erörterungen. [182] Den von ihm herrührenden Lehren. [183] Wörtl. Gürtel, wahrscheinl. ein Abzeichen des Amtes. [184] Das Vieh, bezüglich dessen bei der Verzehntung ein Irrtum beim Zählen entstanden ist; cf. Bek. Fol. 60a. [185] Ecc. 9,6. [186] Ps. 9,7. [187] Viell. nach der talmud. Auslegung: die Schwerter. [188] Wahrscheinl. סִינַי von sciens, der Wissenhabende; nach der übl. Erklärung: der in der am Berge Sinaj überlieferten Lehre be-

R. Joḥanan sagte: R. Šimón b. Gamliél und die Rabbanan streiten; nach der einen Ansicht ist der Vielwissende[188] bevorzugter, und nach der anderen Ansicht ist der Scharfsinnige[189] bevorzugter. R. Joseph war vielwissend und Rabba war scharfsinnig; da fragten sie dort[190] an, wer bevorzugter sei. Jene erwiderten ihnen: Der Vielwissende sei bevorzugter, denn der Meister sagte, alle benötigen des Kornbesitzers. Dennoch nahm R. Joseph [das Amt] nicht an. So hatte zuerst Rabba zweiundzwanzig Jahre das Rektorat inne und erst dann übernahm es R. Joseph. Während der ganzen Zeit, in der Rabba das Rektorat inne hatte, ließ R. Joseph nicht einmal einen Bader nach seinem Hause kommen[191].

Einst saßen Abajje, Raba, R. Zera und Rabba bei Mathna beisammen und wollten ein Oberhaupt einsetzen; da beschlossen sie, wer etwas sagen, und nicht widerlegt werden wird, werde Oberhaupt. Hierauf wurden sie alle widerlegt, Abajje aber nicht. Als nun Raba bemerkte, daß Abajje den Kopf erhob, sprach er zu ihm: Naḥmani, fange an und trage etwas vor[192].

Sie fragten: Wer war von R. Zera und Rabba b. Mathna bedeutender? R. Zera war Scharfsinniger und Scholastiker, Rabba b. Mathna war Denker und produzierend. Dies bleibt unentschieden.

---

wandert ist. 189. Wörtl. der Bergeversetzende. 190. In Palästina. 191. Vielmehr ging er aus Bescheidenheit zu diesem. 192. Dh. du bist als Oberhaupt gewählt u. kannst deinen Vortrag eröffnen.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas . . . . I 353,9
Ab . . . . II 545,59
Abfall . . . . . I 303,4
Abidanhaus . . . I 791,28
Abzweigung . . . I 439,6
Adar . . . . . I 248,104
Afrika 32,35
Agada . . . . . I 40,410
Akademie . . . . 410,9; I 287,383
Amora . . . . . I 95,127
anonyme Mišna . . . . . I 567,105
Anpassung . . VII 771,42
Asemon . . . VII 583,4
Assar . . . . . I 231,39
Ašera . . . . . I 422,7; VIII 1,182
Asper . . . . . I 400,10
Auf- und absteigendes Opfer 239,8
Aufhebung . . I 569,114 V 501,3
Auflösung . . I 569,114
Auftreten . . . I 608,26
b. = ben, bar . . I 223
Baldachin . . IV 512,171
Barajtha . . . . . I 2,25
Beisaßproselyt . . . . . . IV 478,479
Bekräftigungseid . 239,1; 723,68
Belagerungstrupp 410,393
Berabbi . . . . . I 787,7
Bezeltung . . . V 626,90
Çiçith . . . . . I 53,513
Çophim . . IV 220,257
Danka . . . III 600,24
Demaj . . . I 180,131
Denar . . . . . I 79,22
Eckenlaß . . . I 181,135
Edom . . . IV 119,70; V 202,291
Eheformel . IV 350,263
Einschließung und Ausschließung . III 394,9
Elijahu . . . II 524,109
Erlaßjahr . . . . I 302,2
Epha . . . . II 416,275
Ermessen des Richters . V 275,80
Erstgeborener . V 223,11
Erstgeborenes . I 353,8; VII 37,277; VIII 1,102
Erstlinge . . . . I 295,2
Erstlingsschur V 340,22
Esterrolle . . . I 59,31
Etrog . . . . I 189,173
Falschzeugen . . . 151,1; VII 246,194
Feiern . . . . I 455,89
Feldpriester III 203,140
Fest 214,156
Fest [heidnisches] . 433,3
Festhütte . . . . I 46,462
Feststrauß . . I 132,101
Fortschaffung I 305,110
Fünftel . . . . I 161,38
Gabriél . . . . VI 36,168
Gamzu . . . . I 95,126
Geber . . . II 657,152
Gebot . . . . V 150,210
Geißelung . . . I 338,3
Gemisch . . . VI 745,10
Generalisierung und Spezialisierung . 146,42; II 612,47
Genosse . . . . . 28,11; I 312,2; II 320,55
Geröllschaden . 336,117; VII 8,43
Gesalbter . . IV 35,226; 340,180

Gog und Magog . . . . . I 798,63
Goldene Stadt . I 603,1; 871,4
Gottesleugner . . . VIII 610,186
Gräberpflug . . I 84,50
Großstadt . . . . IV 3,1
Großsynode . I 146,116

Haggada . . . III 212,47
Halakha . . . . . I 9,96
Halbfest . . . . I 337,10
Halbsklave . . III 610,78
Halbtag . . . . I 688,52
Hallstimme . . I 222,4
Halsorgane . . I 836,26
Ḥaluça . . . . . I 374,1; IV 345,216
Handvoll . . . II 548,78
Hauptarbeit . . . I 439,6
Hauptnorm . . II 487,27
Hausherr 384,7
Hebe . . . I 1,3; 316,5
Ḥel . . . . . III 40,277
Ḥileq u. Bileq . 73,429
Hin . . . . . . I 674,63
Hochheiliges . . I 425,12
Ḥonjotempel IV 36,239
Hurenkind . VII 131,45
Hüttenfest . . . I 46,462

Indolenz 287,123
Inogaron . . III 217,106
Interkallation VIII 471,9

Jabne . . . . III 611,1
Jahreswende . II 17,197
Jobel 66,358
Jobeljahr . . . I 530,256

Kab . . . . . . I 75,123
Khaldäer . . . I 490,56; IV 383,138
Knoten . . . . I 25,276
Kor . . . . . . I 328,17
Kraft . . . . VII 56,16

Letekh . . . . . I 346,4
Libationswein II 397,174
Litra . . . . . I 369,10
Log . . . . . II 369,301
Lösegeld . . VII 28,188

Maá . . . . . I 307,183
Mann aus dem gemeinen Volk . . VIII 26,240
Mantelgriff . VI 508,44
Mar Qašiša . . II 638,58
Meister . . . . V 172,36
Meister 319,182
Meṭaṭron . . IV 284,164
Mezuza . . . . . . I 76,2
Mil . . . . I 63,60
Minderheiliges I 425,14
Minäer . . . . I 24,258; VIII 4,129
Mine . . . . . I 917,52
Mischfamilie . V 40,306
Mischgewebe . . I 84,48
Mischsaat . . . I 164,47
Mutter . . . I 633,167

Nachlese . . . I 181,133
Naḥmani . . . V 475,11
Nathin . . . IV 378,95
Nazir, Naziräer I 183,146
Nazirat . . . I 183,146
Nebeneinanderstehen . . I 39,397
Nisan . . . . . I 42,428
Noaḥide . . . II 187,10; 373,31

Orakel . . . VI 746,21

Parasange . . . . I 63,59
Peras 635,84
Peruṭa I 405,7; V 97,100
Pesaḥ . . . . I 34,355
Pesaḥopfer . . I 692,90
Pflichttoter . . . I 85,61
Pondion . . . I 230,39
Priester . . . . I 85,56
Priesterwache II 481,136
Propheten . . III 544,99
Purimfest . . II 465,43

Qonam . . . . I 219,124; V 373,27
Quaderhalle . IV 55,449; VI 40,419
Qurṭub . . . III 558,210

Rabbanan . . . I 33,354
R. = Rabbi, Rabh I 1,5
Rabbi . . . . . . I 6,53
rein . . . . . . I 611,39
Reš Laqiš . . . I 29,318
rumpfgebraten II 466,52

Šabbathgebiet IV 285,172
Šamir . . . . II 469,78
Šaphjathib . III 593,49
Schätzgelübde II 510,12
Schlitzgeburt . . . 505,17
Schriftkundige II 67,115
Schwagerehe II 531,149
Schwägerin . II 141,83
Schwebe-Schuldopfer . . VI 435,177
Schwingegarbe I 411,1
Schwur 239,1
Seá . . . . . . I 95,128
sechzig . . . . I 177,117
Šemá . . . . I 1,1
Siebentjahr . . I 164,56; 302,2
Siphra . . . . I 48,474
Siphre . . . III 208,11

Sohn des Gefallenen . . 63,334
Spaltung . . VII 583,7
Speisen-Erub . II 236,74
Stadion 490,392
Stirnblatt . . II 546,65
Streitobjekt . V 70,214

Tageswache II 481,136
Talg . . . . . V 592,35
Tammuz . . . . I 588,21
Tanna . . . . . . I 1,11
Targum . . . . I 786,4
Tauchbad . VII 231,97
Ṭebeth . . . III 93,135
Teighebe 145,33
Tephillin . . . . I 18,197
Tišri . . . . . I 630,146
Tora . . . . . . I 93,118
Toseph́ta . . III 195,47
Totverletztes . . I 553,9
Trauernder . II 599,117
Tressis . . . VII 590,62
Trikab . . . VII 201,87
Tyrannos . . . V 466,37

Übriggebliebenes . . . . I 401,2; II 681,328
Ungesäuertes I 161,34; 411,2
Ungeweihtes . I 163,46
Unreinheit . . . I 402,7
Unterscheidungssegen . I 114,6; 115,12
Unverzehntetes I 160,29
Unzucht . . . II 382,92
Ûqçin . . . . . . I 86,64

Verbannung . . . 169,1
Vergessenes . I 181,134
Verleitungseid . 371,64; VI 653,106
Veruntreuung . 262,165
Verwerflichkeit, Verwerfliches . . I 400,1
Vielwissender . . 751,188
Verzehntung . . I 316,5
Vierjähriger Weinberg . I 305,8
Viertellog . . . I 59,35
Vorhänge . . II 549,84; IV 36,237

Wendepunkt II 171,97
Weigerungserklärung . . I 117,24; VII 491,489
Wochenfest . . . I 343,2
Wortanalogie . I 34,360

Zehnt . . . . . I 316,5
Zehrung des Altars . . . II 692,10
Zuz . . . 490,6; I 80,24
Zeugeneid . . . 723,67

INHALT

TRANSSKRIPTION. KÜRZUNGEN V

SYNHEDRIN 1

MAKKOTH 149

ŠEBUʿOTH 237

ʿEDIJOTH 403

ʿABODA ZARA 431

ABOTH 663

HORAJOTH 689

REGISTER 753

Band X

TRANSSKRIPTION

א ʼ über dem entsprechenden Vokal; ב *b* *(bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k* *(kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʿ über dem entsprechenden Vokal; פ *p* *(ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t* *(th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Árakhin
Az. Áboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiá
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maásroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maáser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taánith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

V. SEKTION

סדר קדשים

SEDER QODAŠIM

Von den Heiligtümern

I.

מסכת זבחים

DER TRAKTAT ZEBAḤIM

Von den Schlachtopfern

ERSTER ABSCHNITT

Jedes Opfer, das auf einen anderen Namen[1] geschlachtet worden I
ist, ist tauglich[2], nur hat der Eigentümer sich damit seiner
Pflicht[3] nicht entledigt, ausgenommen sind das Pesaḥopfer und das
Sündopfer[4]; das Pesaḥopfer zu seiner Zeit[5] und das Sündopfer zu jeder
Zeit. R. Eliézer sagt, auch das Schuldopfer; das Pesaḥopfer zu
seiner Zeit und das Sünd- und das Schuldopfer zu jeder Zeit. R. Eliézer
sprach: Das Sündopfer wird wegen einer Sünde dargebracht und
das Schuldopfer wird wegen einer Sünde dargebracht, wie nun das
auf einen anderen Namen dargebrachte Sündopfer untauglich ist,
ebenso ist auch das auf einen anderen Namen dargebrachte Schuldopfer
untauglich. Jose b. Ḥoni sagt, was[6] auf den Namen eines Pesaḥopfers[7] II
und auf den Namen eines Sündopfers geschlachtet worden ist,
ist untauglich[8]. Šimón, der Bruder des Ázarja, sagt, was auf den Namen
eines höher[heiligen Opfers] geschlachtet worden ist, ist tauglich,
und was auf den Namen eines minder[heiligen] geschlachtet worden
ist, ist untauglich. Zum Beispiel: hat man Hochheiliges[9] auf den
Namen von Minderheiligem[10] geschlachtet, so ist es untauglich, hat
man aber Minderheiliges auf den Namen von Hochheiligem geschlachtet,
so ist es tauglich. Hat man das Erstgeborene oder das Zehnte[11]
auf den Namen eines Heilsopfers geschlachtet, so ist es tauglich; hat
man ein Heilsopfer auf den Namen des Erstgeborenen oder des Zehnten[12]
geschlachtet, so ist es untauglich[13].

GEMARA. Weshalb heißt es: nur hat der Eigentümer sich damit seiner

---

[1] Als Opfer anderer Art; cf. Lev. 1,1ff. [2] Die weitere Herrichtung desselben (Blutsprengen, Aufräucherung der Opferteile usw.) muß nach gesetzlicher Vorschrift erfolgen. [3] Das Opfer darzubringen, zu dem er verpflichtet ist. [4] Diese sind, wenn sie auf einen anderen Namen geschlachtet worden sind, völlig untauglich. [5] Am Nachmittag des 14. Nisan; wird es zu einer anderen Zeit dargebracht, so gilt es überhaupt nicht als Pesaḥopfer, sondern als Heilsopfer. [6] Jedes andere Opfer. [7] Am 14. Nisan, an dem dieses geschlachtet wird. [8] Da auch diese untauglich sind, wenn sie auf den Namen eines anderen Opfers geschlachtet worden sind. [9] Brandopfer, Sündopfer u. Schuldopfer. [10] Heilsopfer u. Dankopfer, sowie die Erstgeburt, der Zehnt u. das Pesaḥopfer. [11] Cf. Lev. 27,32. [12] Diese stehen dem Heilsopfer nach hinsichtlich mancher Dienstverrichtungen bei der Opferung. [13] Das Heilsopfer ist, obgleich es ebenfalls zu den minderheiligen Opfern gehört, heiliger als diese, da es bei der Darbringung mehr dienstliche Hand-

Pflicht nicht entledigt, es sollte doch heißen: und hat der Eigentümer sich damit seiner Pflicht nicht entledigt[14]!? – Folgendes lehrt er uns: allerdings hat der Eigentümer sich damit seiner Pflicht nicht entledigt, wohl aber behalten sie ihre Heiligkeit, und man darf an ihnen nichts ändern[15]. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Hat man ein Brandopfer auf einen anderen Namen geschlachtet, so darf man das Blut nicht auf einen anderen Namen sprengen. Wenn du willst, ist dies zu begründen, und wenn du willst, ist dies aus einem Schriftverse zu entnehmen. Wenn du willst, ist dies zu begründen: sollte man denn, weil man dabei abgeändert hat, fortfahren und auch weiterhin abändern!? Wenn du willst, ist dies aus einem Schriftverse zu entnehmen:[16]*den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten und entsprechend handeln, wie du dem Herrn, deinem* Col.b *Gott, gelobt hast, die freiwillige Gabe &c.* Wieso eine freiwillige Gabe, es ist ja ein Gelübde? Vielmehr, bist du so verfahren, wie du gelobt hast, so ist es ein Gelübde, wenn aber nicht, sei es eine freiwillige Gabe, und auch bei einer freiwilligen Gabe darf nicht abgeändert werden.

Rabina sprach zu R. Papa: Schade, daß du gestern nicht im Lehrhause zu Be-Ḥermakh anwesend warst, denn Raba trug schöne Sachen vor, Widersprüche, die er auch erklärte. – Was sind es für schöne Sachen? – Wir haben gelernt: jedes Opfer, das auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist &c.; also nur wenn auf einen anderen Namen, wenn aber ohne Nennung[17], so hat der Eigentümer sich damit auch seiner Pflicht entledigt, wonach es ohne Nennung der Nennung des richtigen Namens gleicht, und dem widersprechend wird gelehrt: jeder Scheidebrief, der auf den Namen einer anderen Frau[18]geschrieben ist, ist ungültig, und ohne Nennung[19]ist er ebenfalls ungültig!? Er erklärte es auch: Opfer sind, wenn nichts genannt wird, dafür bestimmt, wofür sie zu nennen sind, während eine Frau, solange sie nicht ausdrücklich genannt ist, nicht zur Scheidung bestimmt ist. – Woher, daß Opfer ohne Nennung tauglich sind: wollte man sagen, weil gelehrt wird: jedes Opfer, das auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist &c. und nicht: das nicht auf seinen Namen geschlachtet worden ist, so wird ja auch vom Scheidebriefe gelehrt: jeder Scheidebrief, der auf den Namen einer anderen Frau geschrieben worden ist, ist ungültig, und nicht: der nicht auf den Namen der Frau geschrieben worden ist, ist ungültig!? Wollte man sagen, aus folgender

---

lungen erfordert. [14] Im Text ist diese Fassung um ein Wort kürzer. [15] Bei der Herrichtung; vgl. Anm. 2. [16] Dt. 23,24. [17] Wenn der Schlachtende weder den richtigen Namen des Opfers noch einen falschen nennt. [18] Die denselben Namen führt, wie die Frau, die geschieden werden soll. [19] Wenn der Schreiber einen Scheidebrief auf einen bestimmten Namen, nicht aber für eine bestimmte Person geschrieben hat, der vielmehr für jede Person dieses Namens Verwendung

Lehre: auf seinen Namen und einen anderen Namen, zum Beispiel als Pesaḥopfer und als Heilsopfer; also nur dann, wenn er gesagt hat: als Pesaḥopfer und als Friedensopfer, wenn aber als Pesaḥopfer und als eines ohne Nennung, so ist es tauglich, wonach es ohne Nennung der Nennung des richtigen Namens gleicht, so ist es vielleicht hierbei anders, denn wir sagen, wenn jemand etwas tut, tue er dies auf Grund der ersten Beschlußfassung[20]!? Wollte man sagen, dies sei aus dem Schlußsatz zu entnehmen: auf einen anderen Namen und seinen Namen: als Heilsopfer und als Pesaḥopfer[21]; also nur dann, wenn er gesagt hat: als Heilsopfer und als Pesaḥopfer, wonach es tauglich ist, wenn eines ohne Nennung und als Pesaḥopfer, so ist es vielleicht hierbei anders, weil wir sagen, der Schluß zeuge für den Anfang[22]!? Oder auch: da er den Fall lehrt, wenn eines auf seinen Namen und ohne Namen, so lehrt er auch den Fall, wenn eines ohne Namen und auf seinen Namen. Vielmehr, dies ist aus folgendem zu entnehmen. Unter sechs Nennungen wird das Opfer dargebracht: auf den Namen des Opfers, auf den Namen des Opfernden, auf den Namen Gottes, als Feueropfer[23], als duftend[24] und als angenehm[25]; das Sündopfer und das Schuldopfer auch unter Nennung der Sünde[26]. R. Jose sagt, auch wenn jemand an eine dieser Nennungen im Herzen nicht gedacht hat, sei es tauglich, denn dies ist eine gerichtliche Bestimmung. Das Gericht hat bestimmt, daß man den Namen nicht nenne, damit man nicht veranlaßt werde, einen anderen Namen zu nennen. Wieso könnte nun, wenn man sagen wollte, ohne Nennung sei es untauglich, das Gericht eine Bestimmung treffen, die es untauglich macht!? — Woher, daß ein Scheidebrief ohne Nennung[27] ungültig ist: wollte man sagen, aus der Lehre, daß, wenn jemand über die Straße geht und Schreiber vorlesen hört: N. aus der Ortschaft N. ließ sich von der Frau N. scheiden, und spricht: dies ist mein Name und der Name meiner Frau, dieser Scheidebrief für ihn ungültig[28] sei, so ist dies vielleicht nach R. Papa zu erklären, denn R. Papa sagte, hier werde von dem Fall gesprochen, wenn es zur Übung der Schreiber erfolgt, und er somit überhaupt nicht zum Zweck der Scheidung geschrieben worden ist. Wollte man sagen, aus folgendem;

---

finden soll. [20] Und da er zuerst den richtigen Namen genannt hat, so ist es gültig, nicht aber, wenn er gar keinen Namen genannt hat. [21] In diesem Fall folgt die richtige Benennung nachher. [22] Daß er von vornherein ein Pesaḥopfer darbringen wollte; anders aber ist es, wenn er den richtigen Namen überhaupt nicht nennt. [23] Die Opferteile müssen wirklich verbrannt u. nicht etwa nur angesengt werden. [24] Sie müssen roh auf den Altar gelegt u. auf diesem verbrannt werden. [25] Für Gott; diese Bezeichnung wird bei der Darbringung des Opfers gebraucht; cf. Lev. 1,9uö. [26] Derentwegen es dargebracht wird. [27] Wenn er nicht direkt für die betreffende Person geschrieben worden ist. [28] Er kann den als Muster diktierten Scheidebrief, obgleich die Namen übereinstimmen, nicht für sich be-

Fol. 3 noch mehr: wenn jemand [einen Scheidebrief] geschrieben hat, um sich von seiner Frau scheiden zu lassen, und davon abgekommen ist, und jemand aus derselben Stadt ihn trifft und zu ihm spricht: dein Name gleicht meinem und der Name deiner Frau gleicht dem meiner Frau, so ist dieser für ihn[29] zur Scheidung ungültig, so ist es vielleicht auch da anders, weil er für diesen die Scheidung ausschließt[30]. Wollte man sagen, aus folgendem; noch mehr: wenn jemand zwei Frauen gleichen Namens hat, und er einen [Scheidebrief] geschrieben hat, um sich von der größeren scheiden zu lassen, so darf er sich damit nicht von der kleineren scheiden lassen, so ist es vielleicht auch da anders, weil er für diese die Scheidung ausschließt[31]. Wollte man sagen, aus folgendem; noch mehr: wenn jemand zu einem Schreiber gesagt hat, daß er ihm [einen Scheidebrief] schreibe, er wolle sich von einer[32] nach Belieben scheiden lassen, so ist er zur Scheidung ungültig, so ist es vielleicht auch da anders, weil es keine fiktive Feststellung[33] gibt. — Vielmehr, dies ist aus folgendem zu entnehmen: wenn jemand Formulare von Scheidebriefen schreibt, so muß er Raum für [die Namen] des Mannes, der Frau und der Zeugen und für das Datum frei[34] lassen, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, er müsse auch Raum lassen für [die Formel]: du bist von nun ab jedermann erlaubt[35].

Ferner wies er noch auf einen Widerspruch hin: Kann denn R. Jehuda im Namen Rabhs gesagt haben, ein Sündopfer, das man auf den Namen eines Brandopfers geschlachtet hat, sei untauglich, und das man als Profanes geschlachtet hat, sei[36] tauglich, wonach nur das untauglich macht, was zur selben Klasse[37] gehört, nicht aber das, was nicht zur selben Klasse gehört, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Jeder Scheidebrief, der auf den Namen einer anderen Frau geschrieben ist, ist ungültig, und sogar wenn er auf den Namen einer Nichtjüdin[38] geschrieben ist, ist er ungültig!? Er erklärte es auch: läßt man bei einem Scheidebrief [den Namen der] Nichtjüdin fort, so ist er ohne Nennung, und einer ohne Nen-

---

nutzen, da er nicht von vornherein für ihn geschrieben worden ist.

[29] Den anderen, da er nicht für ihn geschrieben worden ist.

[30] Dieser Scheidebrief ist nicht für eine unbestimmte Person, sondern für eine andere Person geschrieben worden, wodurch jede weitere Person ausgeschlossen wird.

[31] Der Scheidebrief ist für die andere geschrieben u. nicht allgemein.

[32] Seiner beiden Frauen gleichen Namens.

[33] Für welche Frau der Scheidebrief später verwendet werden soll, u. dieser ist nur für eine der beiden gültig; anders aber ist es, wenn ein Scheidebrief überhaupt nicht für eine bestimmte Person geschrieben worden ist.

[34] Die nachher bei ihrer Benutzung auszufüllen sind.

[35] Diese Formel bildet den Hauptbestandteil des Scheidebriefes u. er darf nicht allgemein, sondern nur für die betreffende Person geschrieben werden.

[36] Als Brandopfer.

[37] Wenn ein Opfer auf den Namen eines anderen Opfers geschlachtet worden ist.

[38] Ein solches gehört nicht zur selben Klasse, da bei dieser die Scheidung keine Geltung hat.

nung ist ungültig, läßt man beim Opfer [die Nennung] des Profanen fort, so ist es ohne Nennung, und eines ohne Nennung ist tauglich.

Ferner wies er auf folgenden Widerspruch hin: Kann denn R. Jehuda im Namen Rabhs gesagt haben, ein Sündopfer, das man auf den Namen eines Brandopfers geschlachtet hat, sei untauglich, und das man als Profanes geschlachtet hat, sei tauglich, wonach nur das untauglich macht, was zur selben Klasse gehört, nicht aber das, was nicht zur selben Klasse gehört, es wird ja gelehrt:[39]*In seinem Innern*[40], nicht aber im Innern seines Innern[41], und sogar ein Abspülgefäß[42]schützt[43]!? Er erklärte es auch: sie stellten das Profane bei Opfern der Scheidewand bei einem Ofen[44]gleich; wie die Scheidewand bei einem Ofen keine Wirkung hat, ebenso hat auch [die Nennung] des Profanen bei Opfern keine Wirkung[45]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Ofen durch Bretter oder durch Gehänge geteilt ist und ein Kriechtier an einer Stelle gefunden wird, so ist alles unrein[46]. Wenn ein durchbrochener, mit Stroh verstopfter Bienenkorb, in dem ein Kriechtier sich befindet, über dem Luftraum eines Ofens hängt, so ist der Ofen unrein; befindet sich das Kriechtier im Ofen, so sind die in jenem sich befindlichen Speisen und Getränke unrein, nach R. Eliêzer aber rein. R. Eliêzer sprach: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn dies[47]bei der schwereren [Unreinheit] einer Leiche[48]Schutz[49] gewährt, wieso sollte es nicht bei der leichteren eines Tongefäßes Schutz gewähren!? Jene erwiderten ihm: Nein, sollte denn, wenn dies als Schutz Col.b bei der schwereren [Unreinheit] einer Leiche gilt, wobei die Teilung von Zelten[50]üblich ist, dies auch bei der leichteren eines Tongefäßes gelten, wobei die Teilung von Zelten nicht üblich ist[51]!? – Richtig ist es[52] allerdings nach den Rabbanan, wie ist es aber nach R. Eliézer zu erklären!? – R. Eliézer folgert dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere[53]. – Demnach sollte man es auch dort [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern: wenn Heiliges durch Heiliges entweiht[54] wird, um wieviel mehr durch Profanes!? – Vielmehr, der Grund Rabhs ist nach R. Eleá zu erklären, denn R. Eleá sagte: Folgendes ist der Grund Rabhs:[55]*Sie sollen die heiligen Gaben der Kinder Jisraéls nicht entweihen, was sie für den Herrn abheben*; Heiliges kann Heiliges entweihen, Profanes aber kann Heiliges nicht entweihen. – Demnach hebt der Schriftvers [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere auf, somit sollte auch hierbei [das Wort] *Innern*[56] [den Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere aufheben!? – [Das Wort] *Innern* ist wegen des Falles nötig, wenn man Speisen mit Lehm überklebt und sie in den Luftraum des Ofens gebracht hat, denn man könnte glauben, da sie durch Berührung nicht unrein werden[57], werden sie auch durch den Luftraum nicht unrein[58]. – Und die Rabbanan[59]!? – Dieserhalb ist kein Schriftvers nötig[60].

---

[39] Lev. 11,33. [40] Die angezogene Schriftstelle spricht von der Verunreinigung von Gefäßen durch Kadaver levit. unreiner Tiere, die in diese hineinkommen. [41] Wenn in einem Ofen (der die Form eines Topfes hatte), in welchem ein unreiner Kadaver vorhanden ist, sich ein Gefäß, dessen Mündung die Mündung des Ofens überragt, befindet u. in diesem Speisen vorhanden sind, so werden diese nicht unrein. [42] Als Gegensatz zu Tongefäß u. Ofen, die durch Abspülen (Tauchbad) nicht rein (cf. Lev. 11,32) werden, sondern im Fall der Verunreinigung zerschlagen werden müssen. [43] Vor der Verunreinigung, obgleich es unrein wird, auch wenn die Außenseite mit der unreinen Sache in Berührung kommt; Tongefäße werden es nur dann, wenn die Innenseite mit der Unreinheit in Berührung kommt. Hierbei ist also auch die Wirkung eines zu einer anderen Klasse gehörenden Gefäßes von Geltung. [44] Wenn ein Ofen durch eine Scheidewand geteilt ist u. in der einen Hälfte ein unreines Tier sich befindet. [45] Nur eine einfache Scheidewand gehört nicht zur Klasse des Tongefäßes, das Abspülgefäß aber gehört zur selben Klasse. [46] Weil Bretter od. Gehänge zu einer anderen Klasse gehören u. daher nicht von Wirkung sind. [47] Die Scheidewand. [48] Die Leiche eines Menschen besitzt den höchsten Grad der Unreinheit; vgl. Bd. I S. 402 Anm. 7. [49] Wenn ein Raum geteilt ist u. eine Leiche sich in der einen Hälfte befindet, so bleibt die andere Hälfte rein. [50] Die Leiche ist durch Bezeltung verunreinigend, u. wenn diese geteilt wird, so sind es 2 Räume u. nur einer ist unrein. [51] Ein

R. Joseph b. Ami wies auf einen zwischen der Verwechselung des Opfers und der Verwechselung des Eigentümers bestehenden Widerspruch hin und erklärte es auch. Kann Rabh denn gesagt haben, ein Sündopfer, das man auf den Namen eines Sündopfers[61] geschlachtet hat, sei tauglich, und wenn auf den Namen eines Brandopfers, sei es untauglich, wonach es durch eine andere Art untauglich und durch dieselbe Art nicht untauglich wird, Rabh sagte ja, wenn man ein Sündopfer auf den Namen eines [anderen], der ein Sündopfer darzubringen hat, geschlachtet hat, sei es untauglich, und wenn auf einen, der ein Brandopfer darzubringen hat, sei es tauglich, wonach es durch dieselbe Art untauglich und durch eine andere Art nicht untauglich wird!? Er erklärte es auch: von jenem Fall sagt

---

Gefäß pflegt nicht geteilt zu werden, geschieht dies dennoch, so ist dies ohne Wirkung. [52] Daß nur das von Wirkung ist, was zur selben Klasse gehört. [53] Dies gilt nach ihm nur in diesem Fall, wo aber ein solcher Schluß nicht zu berücksichtigen ist, ist er ebenfalls der Ansicht Rabhs. [54] Wenn das Opfer untauglich ist, falls es auf den Namen eines anderen Opfers geschlachtet worden ist. [55] Lev. 25,15. [56] Dieses Wort ist nach einer weiteren Schriftauslegung überflüssig u. hieraus ist zu folgern, daß nur das Innere eines anderen Gefäßes vor der Unreinheit des äußeren schütze, nicht aber ein Gegenstand, der kein wirkliches Gefäß ist. [57] Da sie direkt mit der unreinen Sache nicht in Berührung kommen können. [58] Befinden sie sich im Luftraum eines Gefäßes, in dem ein unreines Tier sich befindet, so sind sie dennoch unrein. [59] Die das angezogene Wort für jenen Fall verwenden u. für diesen keinen Beleg haben. [60] Die Speisen befinden sich im Innenraum des Gefäßes u. werden dadurch unrein; es ist einerlei, ob sie vom unreinen Tier berührt werden od. nicht. [61] Wegen einer der Allbarmherzige:[62] *er soll es als Sündopfer schlachten,* und das Sündopfer ist ja auf den Namen eines Sündopfers[63] geschlachtet worden, von diesem aber heißt es:[64] *er soll ihm Sühne schaffen,* ihm, nicht aber seinem Nächsten, wenn der Nächste ihm gleicht, wenn er derselben Sühne wie er bedarf[65].

R. Ḥabiba wies auf einen zwischen der Verwechselung des Eigentümers und [dem Gesetz] vom Innern des Innern[66] bestehenden Widerspruch hin und erklärte es auch. Kann Rabh denn gesagt haben, ein Sündopfer, das man auf den Namen eines [anderen, der ein Sündopfer darzubringen hat, geschlachtet hat, sei untauglich, und wenn auf einen,] der ein Brandopfer darzubringen hat, sei es untauglich, wonach es nur durch dieselbe Art untauglich wird, durch eine andere Art aber nicht untauglich wird, dem widersprechend wird ja gelehrt: *In seinem Innern,* nicht aber im Innern seines Innern, und sogar ein Abspülgefäß schütze[67]!? Er erklärte es auch: [das Wort] *Innern* wird viermal genannt: *Innern, seinem*[68] *Innern, Innern, seinem Innern*; einmal ist es an sich nötig, einmal wegen der Wortanalogie[69], einmal, daß dies nur von seinem[70] Innern gilt, nicht aber vom Innern eines anderen[71], und einmal, daß dies nur von seinem Innern gilt, nicht aber vom Innern seines Innern[72], und daß sogar ein Abspülgefäß schütze.

Woher, daß das Schlachten auf den Namen[73] erfolgen müsse? — Die Fol. 4
Schrift sagt:[74] *wenn seine Schlachtung ein Heilsopfer ist,* das Schlachten muß auf den richtigen Namen erfolgen. — Vielleicht ist dies nur der Name[75]!? — Es heißt:[76] *der das Blut des Heilsopfers darbringt,* und:[77] *der das Blut des Heilsopfers sprengt,* und es heißt nicht Schlachtung, hierbei aber heißt es Schlachtung, somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Schlachten auf den Namen des Heilsopfers erfolgen muß. — Wir wissen dies vom Schlachten, woher dies von den übrigen Verrichtungen[78]? Wollte man sagen, man entnehme es vom Schlachten, so gilt dies vielleicht nur vom Schlachten, weil auch das Pesaḥopfer untauglich ist,

---

anderen Sünde. [62] Lev. 4,33. [63] Durch die Verwechslung des Opfers derselben Art ist das Gesetz nicht übertreten worden. [64] Lev. 4,35. [65] Nur bei einem Opfer derselben Art wird die Vorschrift übertreten. [66] Dh. dem Fall, wenn in einem unreinen Gefäß ein 2. Gefäß mit Speisen sich befindet; vgl. Anm. 41. [67] Vgl. S. 7 Anm. 43. [68] Im angezogenen Schriftverse heißt es 2mal 'seinem Innern' (תוכו), u. mit dem Suffix zählt jedes doppelt. [69] Aus welcher gefolgert wird, daß das unreine Tier das Gefäß auch ohne Berührung unrein mache. [70] Von einem Tongefäße. [71] Andere als Tongefäße werden nur dann unrein, wenn sie vom unreinen Tier berührt werden. [72] Wenn sich ein anderes Gefäß mit Speisen im unreinen Gefäße befindet. [73] Des betreffenden Opfers. [74] Lev. 3,1. [75] Das Heilsopfer heißt Heilsopferschlachtung. [76] Lev. 7,33. [77] Ib. V. 14. [78] Bei der Herrichtung des Opfers. [79] Greisen od. Kranken, selbst wenn sie die wenn dies auf den Namen solcher, die davon nicht essen[79], erfolgt[80]!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *der das Blut des Heilsopfers darbringt,* die [Blut]aufnahme[81] muß auf den Namen des Heilsopfers erfolgen. – Sollte es doch der Allbarmherzige nur von der [Blut]aufnahme geschrieben haben, und man würde es hiervon auch hinsichtlich des Schlachtens gefolgert haben!? – Man könnte entgegnen: wohl gilt dies von der [Blut]aufnahme, weil es durch einen Gemeinen oder durch ein Weib ungültig ist[82]. – Wir wissen dies also vom Schlachten und von der [Blut]aufnahme, woher dies vom Sprengen[83]? Wollte man sagen, man entnehme es von jenen, so gilt dies vielleicht nur von jenen, weil sie in der Nordseite[84] erfolgen müssen und bei den inneren Sündopfern[85] stattfinden!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *der das Blut des Heilsopfers sprengt,* das Sprengen muß auf den Namen des Heilsopfers erfolgen. – Sollte es der Allbarmherzige nur vom Sprengen geschrieben haben, und man würde es hiervon auch hinsichtlich jener gefolgert haben!? – Man könnte entgegnen: wohl gilt dies vom Sprengen, weil dieserhalb ein Gemeiner sich des Todes schuldig macht[86]. – Wir wissen dies von diesen allen, woher dies vom Hinbringen[87]? Wollte man sagen, man entnehme es von diesen, so gilt dies vielleicht nur von diesen, weil es Verrichtungen sind, die nicht umgangen werden können, während das Hinbringen umgangen werden kann[88]!? – Vielmehr, die Schrift sagt:[89] *der Priester soll alles auf den Altar bringen und aufräuchern,* und der Meister sagte, darunter sei das Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe zu verstehen. Ferner wird gelehrt:[90] *Sie sollen darbringen,* das ist die Blutaufnahme, und der Allbarmherzige gebraucht hierbei deshalb den Ausdruck bringen, um zu sagen, daß das Hinbringen nicht von der [Blut]aufnahme auszuschließen sei. – Wir wissen dies von der Verwechselung des Opfers, woher dies von der Verwechselung des Eigentümers[91]!? R. Pinḥas, Sohn des R. Ami, erwiderte: Die Schrift sagt:[92] *und das Fleisch der Schlachtung des Heils-Dankopfers,* das Schlachten muß auf den Namen des Dankopfers erfolgen, und da dies auf die Verwechselung des Opfers nicht zu beziehen ist, denn dies wird bereits aus jenem[93] gefolgert, so beziehe man es auf die Verwechselung des

---

Eigentümer sind: cf. Pes. Fol. 61a. [80] Dies gilt beim Pesaḥopfer nur vom Schlachten. [81] Unter 'darbringen' wird weiter die Blutaufnahme verstanden. [82] Dies gilt aber nicht vom Schlachten. [83] Des Blutes auf den Altar. [84] Des Altars; vgl. weit. Fol. 49a. [85] Die innerhalb des Tempels hergerichtet werden; das Blut derselben wird nicht auf den außerhalb befindlichen Altar gesprengt. [86] Diese Verrichtung gehört zu den Dienstverrichtungen, derentwegen ein Gemeiner der Todesstrafe verfällt; cf. Joma Fol. 24a. [87] Der Opferteile zur Altarrampe. [88] Man kann das Opfer in unmittelbarer Nähe des Altars schlachten. [89] Lev. 1,13. [90] Ib. V. 5. [91] Daß das Opfer untauglich ist, wenn es nicht auf den Namen des Eigentümers geschlachtet worden ist. [92] Lev. 7,15. [93] Aus dem oben

Eigentümers. – Ist dies[94] denn hierfür zu verwenden, dies ist ja für folgende Lehre nötig: *Und das Fleisch der Schlachtung des Heils-Dankopfers*; Abba-Ḥanin sagte im Namen R. Eliëzers: Dies lehrt, daß, wenn man ein Dankopfer auf den Namen eines Heilsopfers geschlachtet hat, es tauglich, und wenn man ein Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers geschlachtet hat, es untauglich[95] sei. Welchen Unterschied gibt es zwischen beiden? Das Dankopfer heißt auch Heilsopfer, das Heilsopfer aber heißt nicht Dankopfer!? – Wir entnehmen dies aus [dem Wort] *Schlachtung*[96]. – Aber auch dieses ist ja für folgende Lehre nötig: Woher dies[97] vom Sünd- und vom Schuldopfer? – es heißt: *Schlachtung*[98]!? – Der Schriftvers könnte ja gelautet haben: das Fleisch des Heils-Dankopfers[99], wenn es aber der Schlachtung[100] heißt, so ist beides zu entnehmen. – Wir wissen dies also[101] hinsichtlich des Schlachtens, woher dies hinsichtlich der übrigen Verrichtungen? Wollte man sagen, man entnehme diese vom Schlachten, so gilt dies vielleicht nur vom Schlachten, weil auch das Pesaḥopfer untauglich ist, wenn dies auf den Namen solcher erfolgt, die davon nicht essen!? – Bei der Verwechselung des Opfers heißt es *Schlachtung* und bei der Verwechselung des Eigentümers heißt es *Schlachtung*, wie nun bei der Verwechselung des Opfers zwischen dem Schlachten und den übrigen Verrichtungen nicht unterschieden wird, ebenso ist auch bei der Verwechselung des Eigentümers zwischen dem Schlachten und den übrigen Verrichtungen nicht zu unterscheiden. – Dies ist ja zu widerlegen: wohl gilt dies von der Verwechselung des Opfers, denn die Untauglichkeit haftet an diesem[102] selbst, ferner erstreckt es sich auf alle vier[103] Verrichtungen, ferner bleibt es auch nach dem Tod[104] [des Eigentü-

---

angezogenen Schriftvers, Lev. 3,1. 94. Der hier angezogene Schriftvers. 95. Dh. der Eigentümer hat sich damit nicht seiner Pflicht entledigt. 96. Während die Lehre AḤ.s aus dem W. Heils-Dankopfer entnommen wird. 97. Daß es während eines Tages u. einer Nacht gegessen werden muß; dies wird hinsichtlich des Dankopfers aus diesem Schriftverse entnommen. 98. Unter dieser Benennung sind auch die genannten Opfer einbegriffen. 99. Das W. זבח, das nach dieser Lehre auf die Frist des Essens deutet, sollte am Schluß des Schriftverses stehen, wo vom Essen gesprochen wird. 100. Am Beginn des Schriftverses, neben תודת שלמיו. 101. Hinsichtlich der Verwechselung des Eigentümers. 102. Am Opfer, während bei der Verwechselung des Eigentümers das Opfer an sich nach Vorschrift hergerichtet wird. 103. Wenn eine der 4 Verrichtungen (Schlachten, Blutaufnahme, Hinbringen, Sprengen) auf den Namen eines anderen Opfers erfolgt, so ist das Opfer untauglich, dagegen kommt bei der Verwechslung des Eigentümers nur das Blutsprengen, wodurch die eigentliche Sühne erlangt wird, inbetracht, u. bei den übrigen Verrichtungen wird es dadurch nur dann untauglich, wenn man während dieser gedacht hat, das Blut auf den Namen eines anderen Eigentümers zu sprengen. 104. Wenn jemand ein Tier als Opfer reserviert hat u. gestorben ist, so muß der Erbe es darbringen; in diesem Fall hat das Opfer überhaupt keinen Eigentümer mers] bestehen, und ferner gilt dies bei einer Gemeinde wie bei einem Col.b einzelnen[105]!? Und obgleich zwei [der Widerlegungen] nicht stichhaltig sind, so sind zwei wohl stichhaltig. Bei der Verwechselung des Eigentümers haftet die Untauglichkeit wohl deshalb nicht am Opfer, weil sie nur durch das Denken[106] erfolgt, ebenso erfolgt auch die Verwechselung des Opfers nur durch das Denken; in diesem Fall wird es also durch das Denken untauglich, und ebenso wird es in jenem Fall durch das Denken untauglich. Ferner sagte R. Pinḥas, Sohn des R. Marí, daß die Verwechselung auch nach dem Tod des Eigentümers erfolge[107]. Zwei der Widerlegungen sind also stichhaltig. Vielmehr, erklärte R. Aši, die Schrift sagt: [108]*es wird ihn wohlgefällig machen, ihm Sühne zu schaffen*; ihm, nicht aber seinem Nächsten. — Deutet dies denn darauf, dies ist ja für folgende Lehre nötig: *Es wird ihn wohlgefällig machen, ihm Sühne zu schaffen.* R. Šimón sagte, für das, was ihm obliegt, sei er haftbar, und für das, was ihm nicht obliegt, sei er nicht[109] haftbar. R. Jiçḥaq b. Evdämi begründete es: Sobald er 'auf[110] mich' gesagt hat, ist es ebenso, als würde er es auf seine Schulter genommen[111] haben. — R. Aši entnimmt es aus: *es wird ihn*[112]*wohlgefällig machen.* — Wir wissen dies also vom Schlachten und vom Sprengen, woher dies von der [Blut]aufnahme? Wollte man sagen, man entnehme es vom Schlachten und vom Sprengen, so gilt dies vielleicht nur vom Schlachten und vom Sprengen, weil es Verrichtungen sind, derentwegen man strafbar ist, wenn man sie außerhalb[113] verrichtet!? Vielmehr, erklärte R. Aši, dies ist vom Widder des Nazirs zu entnehmen; es heißt:[114]*den Widder richte er her als Schlachtung eines Heilsopfers*, die ganze Herrichtung muß auf den Namen des Heilsopfers erfolgen, und da dies nicht auf die Verwechselung des Opfers zu beziehen ist, denn dies wird bereits aus jenem[93] gefolgert, so beziehe man es auf die Verwechselung des Eigentümers.

R. Aḥa b. Abba sprach zu Raba: Vielleicht [erkläre man]: *richte er her*, generell, *Schlachtung*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das, was die

---

mehr. [105] Bei einem Gemeindeopfer kann wohl eine Verwechslung des Opfers vorkommen, nicht aber eine Verwechslung des Eigentümers, da jedermann sein Eigentümer ist. [106] Des Schlachtenden, ohne daß etwas Unzulässiges am Opfer selbst vorgenommen wird. [107] Da der Erbe anstelle des Eigentümers tritt; die ersten 2 Widerlegungen sind also nicht stichhaltig. [108] Lev. 1,4. [109] Wenn jemand gelobt, ein Opfer darzubringen u. hierfür ein Tier reserviert, so ist er, wenn das Tier verendet, haftbar u. muß ein anderes darbringen; wenn er aber ein Tier reserviert u. gelobt, dieses als Opfer darzubringen, so ist er, wenn dieses verendet, nicht mehr haftbar. Dies wird aus dem im angezogenen Schriftvers gebrauchten W.e עליו gefolgert. [110] Er nehme auf sich, ein Opfer darzubringen. [111] Wodurch er haftbar wird. [112] Aus dem W. לו, während die angezogene Lehre aus dem W.e עליו entnommen wird. [113] Des Tempelhofes; cf. Lev. 17,3ff. [114] Num. 6,17. [117] Die übrigen Verrichtungen brauchen nicht auf

Spezialisierung nennt: nur das Schlachten, anderes aber nicht[117]!? – Hieße es: richte er her als Heilsopfer, Schlachtung, so wäre dem auch so[118], da es aber heißt: richte er her als Schlachtung eines Heilsopfers, so ist dies eine unvollständige[119] Generalisierung, und bei einer unvollständigen Generalisierung ist die Regel von der Generalisierung und Spezialisierung nicht anwendbar. Rabina erklärte: Tatsächlich ist sie wohl anwendbar, nur gelten [die Worte] *für den Herrn*[120] wiederum als Generalisierung[121]. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Die erste Generalisierung gleicht ja nicht der zweiten Generalisierung: die erste Generalisierung[122] umfaßt nur die [vier] Verrichtungen[123] und nichts weiter, während die zweite Generalisierung alles, was für Gott geschieht, umfaßt, auch das Fortschütten der Überreste[124] und die Aufräucherung der Opferteile[125]!? – In der Schule R. Jišmáéls wenden sie [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung wie folgt an: wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und dann wieder eine Generalisierung folgt, so richte man sich nur nach der Spezialisierung; wie das Speziellgenannte eine Dienstverrichtung[126] ist und auf den Namen erfolgen muß, ebenso muß auch jede andere Dienstverrichtung auf den Namen erfolgen. – Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte eine Dienstverrichtung ist und man strafbar ist, wenn man sie außerhalb[113] verrichtet, ebenso auch jede andere Dienstverrichtung, derentwegen man strafbar ist, wenn man sie außerhalb verrichtet, also nur das Schlachten und das Sprengen, nicht aber die [Blut]aufnahme und das Hinbringen!? Oder auch: wie das Speziellgenannte eine Verrichtung ist, die in der Nordseite erfolgen muß und auch bei den inneren Sündopfern[85] vorkommt, ebenso auch jede andere, die in der Nordseite erfolgen muß und auch bei den inneren Sündopfern vorkommt, also nur das Schlachten und die [Blut]aufnahme, nicht aber das Sprengen und das Hinbringen!? – Man kann so auslegen und man kann so auslegen, somit ist beides zulässig[127]. Eine andere Lesart: und jedes ist zulässig. Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich des Sprengens ist dies aus der Lehre R. Asis[128] zu entnehmen.

Wir wissen dies vom Widder des Nazirs, woher dies von anderen Heilsopfern[129]? Wolltest du sagen, man entnehme es vom Widder des Nazirs, so

---

den Namen zu erfolgen. [118] Daß die Generalisierung sich auf die Herrichtungen des Heilsopfers beziehe. [119] Das, worauf die Generalisierung sich bezieht, ist von dieser getrennt. [120] Die auf die angezogenen Worte folgen. [121] In einem solchen Falle ist alles einbegriffen. [122] Die W.e 'richte er her'. [123] Schlachten, Blutaufnahme, Hinbringen der Opferteile u. Blutsprengen. [124] Des Blutes, nach dem Sprengen. [125] Die auf dem Altar vollständig verbrannt werden. [126] Von den 4 Verrichtungen. [127] Es liegt keine Veranlassung vor, die erste Auslegung zurückzuweisen. [128] Vorangehend, aus Lev. 1,4. [129] Der oben angezogene Schriftvers, Num. 6,17, aus dem entnommen wird, daß die Herrichtung des

gilt dies vielleicht nur vom Widder des Nazirs, weil bei diesem noch anderes Blut hinzukommt[130]!? — Demnach sollte es doch heißen: sein Heilsopfer, wenn es aber Heilsopfer[131]heißt, so schließt dies alle Heilsopfer ein. — Wir wissen dies nun vom Heilsopfer, woher dies von anderen Opfern? Wolltest du sagen, man entnehme es vom Heilsopfer, so gilt dies vielleicht nur von diesem, weil bei diesem Stützen[132], Libation und Schwingen von Brust und Schenkel[133]erforderlich sind[134]. — Vielmehr, die Schrift sagt:[135]*das ist das Gesetz für das Brandopfer, das Speisopfer, das Sündopfer, das Schuldopfer, das Einsetzungsopfer und die Schlachtung des Heilsopfers*; die Schrift hat sie alle mit dem Heilsopfer verglichen: wie das Heilsopfer sowohl inbetreff des Opfers als auch inbetreff des Eigentümers auf den Namen hergerichtet werden muß, ebenso müssen auch alle anderen sowohl inbetreff des Opfers als auch inbetreff des Eigentümers auf den Namen hergerichtet werden. — Vielleicht werden sie untauglich, wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet[136]hat!? — Die Schrift sagt:[137]*den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten und entsprechend handeln, wie du gelobt hast &c.* Wieso eine freiwillige[138]Gabe, es ist ja Gelobtes? Vielmehr, bist du so verfahren, wie du gelobt hast, so ist es Gelobtes, wenn aber nicht, so ist es eine freiwillige Gabe. Und sowohl [der Schriftvers] *den Ausspruch deiner Lippen*[139]als auch [der Schriftvers] *das ist das Gesetz* ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur
Fol. 5 geschrieben haben: *den Ausspruch*, so würde man nicht gewußt haben, worauf[140]dies sich beziehe, daher schrieb der Allbarmherzige: *das ist das Gesetz*; und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *das ist das Gesetz*, so könnte man glauben, sie seien[141]untauglich, daher schrieb der Allbarmherzige: *den Ausspruch deiner Lippen.*

Reš Laqiš lag im Lehrhaus auf dem Bauch und erhob folgenden Einwand: Sie[142]sollen ja wohlgefällig machen, und wenn sie nicht wohlgefällig[143]machen, wozu werden sie dargebracht[144]!? R. Eliêzer erwiderte ihm: Wir finden, daß auch [Opfer], die nach dem Tod[145]dargebracht wer-

---

Opfers auf den Namen des Eigentümers erfolgen muß, handelt nur von dem Widder des Nazirs. 130. Der Nazir hat außerdem auch ein Sünd- u. ein Brandopfer darzubringen. 131. Ohne Possessivsuffix. 132. Der Hand auf den Kopf des Opfers beim Schlachten; cf. Lev. 3,2. 133. Cf. Lev. 7,30ff. 134. Während bei den übrigen Opfern dies alles zusammen nicht erforderlich ist. 135. Lev. 7,37. 136. Das Fleisch ist dann zum Genuß verboten. 137. Dt. 23,24. 138. So wird es im angezogenen Schriftvers weiter genannt. 139. Aus dem ebenfalls zu folgern ist, daß von vornherein das Schlachten auf den Namen zu erfolgen hat. 140. Ob dieser Schriftvers von der Darbringung des Opfers spricht. 141. Wenn die Herrichtung auf anderen Namen erfolgt ist. 142. Die tauglichen Opfer des Darbringenden. 143. Falls das Schlachten auf anderen Namen erfolgt ist. 144. Er kannte jedenfalls nicht die obigen Ausführungen des Talmud, daß die Darbringung eines solchen Opfers nur zur Einlösung des Versprechens erfolgen müsse. 145. Des den, tauglich sind und nicht wohlgefällig machen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn eine Frau[146] ihr Sündopfer dargebracht hat und gestorben ist, so müssen die Erben ihr Brandopfer darbringen; wenn aber ihr Brandopfer und gestorben ist, so bringen die Erben ihr Sündopfer nicht dar[147]. Jener entgegnete: Ich pflichte dir hinsichtlich eines Brandopfers[148] bei, da es auch nach dem Tod dargebracht wird, woher dies aber von einem Schuldopfer, das nach dem Tod nicht dargebracht[149] wird!? Dieser erwiderte: Du hast den Streit daneben: R. Eliêzer sagt: auch das Schuldopfer[150]. Jener entgegnete: Das ist der, von dem es heißt, er sei ein bedeutender Mann!? Ich spreche von einer anonymen Mišna[151], und du kommst mir mit R. Eliêzer! Vielmehr, sprach Reš Laqiš, will ich selber eine Tür für mich öffnen: *den Ausspruch deiner Lippen &c.* Wieso eine freiwillige Gabe, es ist ja Gelobtes &c. Wie oben[152].

R. Zera und R. Jiçḥaq b. Abba saßen beisammen und Abajje saß neben ihnen; da sprachen sie: Reš Laqiš erhob einen Einwand hinsichtlich des Schuldopfers, weil es nach dem Tod nicht dargebracht wird, und zur Antwort wird [der Schriftvers] angeführt: *den Ausspruch deiner Lippen*; vielleicht ist nur das, was als Gelobtes und als freiwillige Gabe dargebracht wird, darzubringen, auch wenn es nicht wohlgefällig macht, ein Schuldopfer[153] aber werde nicht dargebracht!? Abajje erwiderte ihnen: Reš Laqiš entnimmt es aus folgendem:[154] *er soll es als Sündopfer schlachten*, nur dieses ist nur auf seinen Namen tauglich, sonst aber untauglich, andere Opfer dagegen sind auch auf einen anderen Namen tauglich; man könnte nun glauben, daß sie auch wohlgefällig machen, so heißt es: *den Ausspruch deiner Lippen*[155]. – Vielleicht ist das, was als Gelobtes und freiwillige Gabe dargebracht wird, darzubringen, ohne daß es wohlgefällig macht, das Schuldopfer aber macht auch wohlgefällig[156]!? Abajje erwiderte: Du kannst nicht sagen, daß das Schuldopfer wohlgefällig mache, denn vom Brandopfer ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf

---

Eigentümers, durch den Erben. 146. Eine Wöchnerin, die ein Brandopfer u. ein Sündopfer darzubringen hat; cf. Lev. 12,6ff. 147. Das Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, bleibt heilig, wird aber nicht dargebracht; man muß es verenden lassen. 148. Desgleichen minderheilige Opfer, die ebenfalls nach dem Tod des Eigentümers dargebracht werden. 149. Ein solches muß man nach dem Tod des Eigentümers halten, bis es auf natürliche Weise verendet. 150. Sei gänzlich untauglich, wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist; er ist also tatsächlich der Ansicht, daß es, da es nicht wohlgefällig macht, auch nicht dargebracht werde. 151. Die Halakha wird stets nach der anonymen Mišna entschieden, u. gerade diese muß ganz einwandfrei sein. 152. Sc. ausgelegt worden ist; cf. supra Fol. 4b. 153. Das nicht als Gelübde od. freiwillig dargebracht werden kann. 154. Lev. 4,33. 155. Sie werden nur zur Einlösung des Versprechens dargebracht. 156. Auch wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, da aus dem angezogenen Schriftvers gefolgert wird, daß nur das Sündopfer auf das Schwerere zu folgern: wenn ein Brandopfer, das keine Sühne zu schaffen hat, nicht wohlgefällig[157] macht, um wieviel weniger macht ein Schuldopfer wohlgefällig, das Sühne zu schaffen hat. [Entgegnet man:] wohl das Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird, so ist vom Heilsopfer[158] [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Entgegnet man:] wohl das Heilsopfer, weil bei diesem Libation und Schwingen von Brust und Schenkel erforderlich ist, so ist vom Brandopfer [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie heilige Opfer sind, und wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet hat, sind sie tauglich und machen nicht wohlgefällig, somit schließe man auch das Schuldopfer ein: es ist ebenfalls ein heiliges Opfer, und wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es tauglich und macht nicht wohlgefällig. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja auch, daß sie von einer Gemeinde dargebracht werden[159]!? – Vom Col.b Dankopfer ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Entgegnet man:] wohl das Dankopfer, weil dazu die Brote erforderlich sind, so ist vom Brand- und vom Heilsopfer [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie heilige Opfer sind, und wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet hat, sind sie tauglich und machen nicht wohlgefällig, somit schließe man auch das Schuldopfer ein: es ist ebenfalls ein heiliges Opfer, und wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es tauglich und macht nicht wohlgefällig. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja, daß sie als Gelobtes und als freiwillige Gabe dargebracht werden!? Vielmehr, erklärte Raba, [es heißt:] *das ist das Gesetz &c.* Die Schrift vergleicht dieses[160] mit dem Heilsopfer: wie das Heilsopfer ein heiliges Opfer ist, und wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es tauglich und macht nicht wohlgefällig, ebenso schließe man auch das Schuldopfer ein, es ist ein heiliges Opfer &c. – Was veranlaßt dich, es mit dem Heilsopfer zu vergleichen, vergleiche es doch mit dem Sündopfer[161]!? – Dieses hat der Allbarmherzige durch das *es*[162] eingeschränkt.

---

anderen Namen untauglich ist. [157] Wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, in welchem Fall es nur als freiwillige Gabe gilt. [158] Das vollständig gegessen wird, u. ohne wohlgefällig zu machen dargebracht wird. [159] Während das Schuldopfer nur von einem einzelnen dargebracht wird. [160] In diesem Schriftvers werden all diese Opfer genannt; gegen einen Schluß durch Vergleichung ist nichts einzuwenden. [161] Das auf anderen Namen geschlachtet gänzlich untauglich ist. [162] Im Schriftvers Lev. 4,33. [163] Stirbt der Eigen-

R. Hona und R. Naḥman saßen beisammen und R. Šešeth saß neben ihnen; da sprachen sie: Reš Laqiš erhob einen Einwand hinsichtlich des Schuldopfers, weil es nach dem Tod nicht dargebracht wird. R. Eliêzer sollte ihm ja erwidert haben, auch ein Schuldopfer werde nach dem Tod dargebracht[163]!? R. Šešeth erwiderte ihnen: Vom Schuldopfer wird ja nur der zurückbleibende [Erlös] dargebracht, und das Zurückbleibende wird auch vom Sündopfer dargebracht[164]. – Das Zurückbleibende des Sündopfers hat der Allbarmherzige, wenn es auch dargebracht wird, durch [das Wort] *es*[165] ausgeschlossen. – Auch beim Schuldopfer heißt es ja *es*[166]!? – Dieses steht erst nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile. Wie gelehrt wird: Beim Schuldopfer heißt es *es* erst nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile, und dieses ist tauglich, auch wenn die Opferteile überhaupt nicht aufgeräuchert worden sind[167]. – Worauf deutet demnach das *es*!? – Auf eine Lehre des R. Hona im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Schuldopfer zur Weide ausgeschieden worden[168] ist, und man es ohne nähere Bestimmung geschlachtet hat, so ist es tauglich[169]. Nur wenn es ausgeschieden worden[170] ist, sonst aber nicht, denn die Schrift sagt *es*, es verbleibe bei seinem Wesen.

R. Naḥman und R. Šešeth saßen beisammen und R. Ada b. Mathna saß neben ihnen; da sprachen sie: R. Eliêzer sagte, wir finden, daß [Opfer], die nach dem Tod dargebracht werden, tauglich sind und nicht wohlgefällig machen; Reš-Laqiš sollte ihm ja erwidert haben, diese werden dargebracht und machen auch wohlgefällig[171]!? R. Ada b. Mathna erwiderte ihnen: Haben denn, wenn eine Wöchnerin geboren[172] hat, auch ihre Söhne geboren[173]!? R. Asi wandte ein: Wer sagt uns, daß sie dadurch nicht Sühne auch wegen anderer Gebote erlange!? Und da sie dadurch auch wegen anderer Gebote Sühne erlangt, so erlangen sie auch ihre Erben. –

---

tümer eines Schuldopfers, so muß es bis zu seinem natürlichen Tod erhalten werden, während der Geldwert dem Opferfonds des Tempels zufällt. [164] Wenn jemand, der ein Sündopfer darzubringen hatte, hierfür zur Sicherheit 2 Tiere abgesondert u. eines dargebracht hat, so muß das andere bis zu seiner natürlichen Verendung erhalten werden; dieses wird nach dem Tod des Eigentümers wohl dargebracht, da er durch das erste Sühne erlangt hat. [165] Lev. 4,24 heißt es vom Sündopfer: es ist ein Sündopfer, nur wenn es nach Vorschrift des Sündopfers geschlachtet worden ist. [166] Cf. Lev. 7,5. [167] Da die Sühne durch das vorher erfolgte Blutsprengen erlangt wird; das 'es' an dieser Stelle ist also ohne Bedeutung. [168] Wenn zBs. der Eigentümer gestorben ist; vgl. Anm. 163. [169] Es gilt dann als Brandopfer, da vom Erlös ein solches darzubringen ist. [170] Verliert es die Eigenschaft des Schuldopfers u. nimmt die Eigenschaft eines Brandopfers an. [171] Die Erben, die sie darbringen. [172] Und ein Brandopfer darzubringen hat; auf diesen Fall beruft sich RE. [173] Die Erben treten in dieser Hinsicht

Demnach[174] eignen sie es, und dem widersprechend sagte ja R. Johanan, wenn jemand seinen zwei Söhnen ein Speisopfer[175] hinterlassen hat und gestorben ist, sei es darzubringen[176] und dabei gebe es keine Teilhaberschaft, und wenn man sagen wollte, sie eignen es, so sagte ja der Allbarmherzige:[177] *eine Seele*[178]!? — Eignen sie es etwa nicht, R. Johanan sagte ja, wenn jemand seinen zwei Söhnen ein Vieh hinterlassen hat und gestorben ist, sei es darzubringen und sie können es nicht umtauschen[179]. Einleuchtend ist es nun, daß sie es nicht umtauschen können, wenn du sagst, Fol. 6 daß sie es eignen, denn sie gelten als Teilhaber, und Teilhaber können nicht[180] umtauschen, wenn du aber sagst, daß sie es nicht eignen, so sollten sie es doch umtauschen[181] können!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[182] *wenn aber umtauschen wird er umtauschen,* dies[183] schließt den Erben ein, daß nur einer umtauschen kann, zwei aber nicht. R. Jáqob aus Nehar-Peqod wandte ein: Beim Zehnten heißt es ja ebenfalls:[184] *wenn auslösen wird er auslösen,* und dies schließt den Erben ein; demnach kann nur einer auslösen, nicht aber zwei!? — Anders verhält es sich beim Zehnten, an dem der Vater selber einen Teilhaber haben könnte. R. Asi sprach zu R. Aši: Hieraus: einleuchtend ist es, daß einer umtauschen kann, wenn du sagst, daß er es eigne, wieso aber kann er es umtauschen, wenn du sagst, er eigne es nicht, R. Abahu sagte ja im Namen R. Johanans: Der Weihende füge das Fünftel[185] hinzu und der Sühnebedürftige[186] darf es umtauschen; und wenn jemand von seinem [Getreide] die Hebe für einen anderen entrichtet, so gehört der Dank[187] ihm!? — Die Sühne wird nicht mit der Absonderung[188] erlangt, sondern die Person[189] erlangt sie.

Sie fragten: Schaffen sie[190] die Sühne, derentwegen sie dargebracht wor-

---

nicht anstelle des Eigentümers. 174. Wenn die Erben dadurch Sühne erlangen. 175. Die Verpflichtung zur Darbringung eines solchen. 176. Im Gegensatz zu anderen Opfern darf das Speisopfer nicht von Teilhabern dargebracht werden. 177. Lev. 2,1. 178. Nur eine einzelne Person kann ein Speisopfer darbringen. 179. Auf ein anderes Vieh; der Umtausch ist ungültig. 180. Die bezügliche Schriftstelle spricht in der Einzahl. 181. Als Vertreter des ursprünglichen Eigentümers. 182. Lev. 27,10. 183. Der überflüssige Gebrauch des Infinitivs. 184. Lev. 27,19. 185. Wer eine Sache weiht u. sie auslöst, muß ein Fünftel Aufgeld hinzufügen; cf. Lev. 27,11ff. 186. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand gelobt hat, ein Opfer zu spenden, u. ein anderer für ihn hierfür ein Vieh reserviert u. es ein Gebrechen bekommen hat, wodurch es zur Opferung untauglich geworden ist u. ausgelöst werden muß; das Fünftel muß nur der Weihende hinzufügen, umtauschen aber kann es nur der wirkliche Eigentümer, der Gelobende, der durch das Opfer Sühne erlangt. 187. Er ist berechtigt, die Hebe einem ihm beliebigen Priester zu geben. 188. Des Opfers. 189. Die das Opfer darbringt, somit darf der Erbe es auch umtauschen. קופיא syr. Träger, die Person als Ggs. zum Opfer. Die Erklärung Raschis ist nicht einleuchtend, auch widerspricht er sich in der Parallelstelle Jom. Fol. 50a; die etymolog. Ableitung v. קפא *schwimmen, schweben* (Raschi), bezw. v. יקף, קוף *umringen* (Árukh) ist nicht zutreffend. 190. Auf den sind, oder nicht[191]? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Es ist einleuchtend, daß sie keine Sühne schaffen, denn wozu ist, wenn du sagen wolltest, sie schaffen Sühne, ein anderes [Opfer] nötig? – Wozu wird es, wenn du sagst, es schaffe keine Sühne, dargebracht!? R. Aši erwiderte: R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte folgendes ein: einleuchtend ist es, wenn du sagst, sie schaffen keine Sühne, denn das Opfer auf den anderen Namen wird wegen des richtigen Namens[192] und das andere zur Sühneschaffung dargebracht, wozu aber wird das andere dargebracht, wenn du sagst, jenes schaffe Sühne!?

Sie fragten: Sühnt es[193] [die Übertretung] eines Gebotes nach der Absonderung oder nicht? Sagen wir, es verhalte sich bei diesem wie beim Sündopfer, wie das Sündopfer nur [eine Sünde] vor der Absonderung, nicht aber eine nach der Absonderung sühnt, ebenso sühne auch dieses nur eine [Übertretung] vor der Absonderung, nicht aber eine nach der Absonderung, oder gleicht es nicht dem Sündopfer, denn ein Sündopfer wird wegen jeder Sünde besonders dargebracht, dieses hingegen sühnt auch [die Übertretung] vieler Gebote, somit sühnt es auch [die Übertretung] eines Gebotes nach der Absonderung. – Komm und höre:[108] *Er soll stützen, und es wird ihn wohlgefällig machen*; sühnt denn das Stützen, die Sühne erfolgt ja nur durch das Blut, wie es heißt:[194] *denn das Blut sühnt mit dem Leben*!? [Die Worte:] *er soll stützen, und es wird ihn wohlgefällig machen, ihm Sühne zu schaffen*, lehren vielmehr, daß, wenn er das Stützen nur als Bleibsel des Gebotes[195] behandelt hat, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er keine Sühne erlangt und Sühne erlangt[196]. Es sühnt wohl [die Übertretung] eines Gebotes vor der Absonderung, sühnt aber nicht die [Unterlassung] des Stützens, weil es ein Gebot nach der Absonderung ist. Raba erwiderte: Das Gebot des Stützens beweist nichts, denn bei diesem verhält es sich anders; solange [das Opfer] nicht geschlachtet wird, besteht die Pflicht des Stützens und wird erst nach dem Schlachten unterlassen, und hinsichtlich solcher nach dem Schlachten ist es uns nicht fraglich[197]. R. Hona, Sohn des R. Jehuda, sprach zu Raba: Vielleicht: Sühne erlangt, der Person gegenüber, keine Sühne erlangt, dem Himmel[198] gegenüber? Es wird nämlich gelehrt:[199] *Was zurück-* Col.b

---

einen anderen Namen dargebrachte Opfer. [191] In der Mišna heißt es nur, daß der Eigentümer sich seiner Pflicht nicht entledigt habe, wonach er ein anderes Opfer darzubringen hat. [192] Als solches ist es ursprünglich reserviert worden. [193] Ein gewöhnliches, nach Vorschrift dargebrachtes Brandopfer. [194] Lev. 17,11. [195] Wenn er es aus Geringschätzung unterlassen hat. [196] Er hat wohl Sühne erlangt, das Gebot aber nicht ganz nach Vorschrift ausgeübt. [197] Die Frage bezieht sich nur auf Übertretungen zwischen der Absonderung u. dem Schlachten. [198] Dh. der Opfernde hat seiner Pflicht genügt u. geht straffrei aus; jedoch nicht zur vollen Zufriedenheit Gottes. [199] Lev. 14,18. [200] Das zu-

bleibt vom Öl auf der Hand &c. Sühne zu schaffen; hat er es[200] hinaufgetan, so erlangt [der Aussätzige] Sühne, hat er es nicht hinaufgetan, so erlangt er keine Sühne — Worte R. Áqibas; R. Joḥanan sagt, dies sei nur ein Bleibsel des Gebotes, und er erlange Sühne, einerlei ob jener es aufgetragen hat oder nicht, nur werde es ihm angerechnet, als hätte er keine Sühne erlangt. Was heißt: als hätte er keine Sühne erlangt; wollte man sagen, er müsse ein anderes Opfer darbringen, so sagst du ja, er habe Sühne erlangt, einerlei ob er es aufgetragen hat oder nicht. Vielmehr hat er Sühne erlangt der Person gegenüber und keine Sühne erlangt dem Himmel gegenüber; ebenso ist auch hierbei zu erklären: Sühne erlangt &c. — Da ist ebenfalls zu erklären: Sühne erlangt, hinsichtlich des Auftragens auf die Daumen, keine Sühne erlangt, hinsichtlich des Auftragens auf das Haupt[201]. — Komm und höre: R. Šimón sagte: Wozu werden die Lämmer des Wochenfestes[202] dargebracht? — Die Lämmer des Wochenfestes sind ja Heilsopfer!? — Vielmehr, wozu werden die Böcke des Wochenfestes[203] dargebracht? Wegen Verunreinigung des Heiligtums[204] und seiner heiligen Opfer. Wozu wird, wenn das Blut des ersten gesprengt worden[205] ist, der zweite dargebracht? Wegen der zwischen dem einen und dem anderen[206] eintretenden Unreinheit. Demnach sollten die Jisraéliten eigentlich Opfer zu jeder Zeit und jeder Stunde[207] darbringen, nur hat die Schrift sie geschont. Hierbei handelt es sich ja um ein Gebot[208] nach der Absonderung, und dennoch schafft es Sühne. — Wenn beide gleichzeitig abgesondert werden, ist dem auch so, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn man sie nacheinander abgesondert[209] hat. — Sollte denn die Schrift durchaus von dem Fall sprechen, wenn sie nacheinander abgesondert worden[210] sind!? R. Papa erwiderte: Von Gemeindeopfern ist nichts zu beweisen; anders verhält es sich bei Gemeindeopfern, da das Gericht dies[211] bestimmt hat. Dies nach R. Jehuda im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Gemeindeopfer werden durch das Messer[212] das, was sie sein sollen.

---

rückbleibende Öl auf das Haupt des Aussätzigen. [201] Letzteres erfolgt später, mit dem Rest des Öls. [202] Cf. Lev. 23,18 u. Num. 28,27. [203] Diese sind Sündopfer; cf. Lev. 23,19 u. Num. 28,30. [204] Sie sühnen dieses Vergehen; vgl. Seb. Fol. 2a. [205] Wodurch die Sühne erlangt worden ist. [206] Nach der Auffassung des T., der Darbringung des einen u. der Darbringung des anderen. [207] Da sie niemals frei von Sünden sind. [208] Die Unreinheit zu entfernen; cf. Num. 5,2ff. [209] Zwischen dem einen u. dem anderen, dies heißt: zwischen der Absonderung des einen u. der Absonderung des anderen; Übertretungen nach der Absonderung sühnt es aber nicht. [210] Es werden ja stets zwei Böcke dargebracht, die jedenfalls auch gleichzeitig abgesondert werden. [211] Daß die Absonderung erst kurz vor dem Schlachten in Kraft trete, selbst wenn dies viel früher erfolgt ist. [212] Dh. durch das Schlachten, obgleich der Schlachtende nicht weiß, welches Opfer es

R. Joseph, Sohn des R. Šemuél, sprach zu R. Papa: Ist R. Šimón denn der Ansicht, das Gericht habe dies bestimmt, R. Idi b. Abin sagte ja im Namen R. Åmrams im Namen R. Jiçḥaqs im Namen R. Joḥanans, daß [Tiere, die für] das beständige Opfer[213] bestimmt waren und nicht verwandt worden[214] sind, fehlerfrei nach R. Šimón nicht ausgelöst und nach Fol. 7 den Weisen wohl ausgelöst werden[215] dürfen!? Ferner[216] fragte R. Jirmeja den R. Zera, wozu denn, wenn das Blut der Ziegenböcke des Wochenfestes in zwei Gefäße[217] aufgenommen und das Blut des ersten gesprengt worden ist, das zweite dargebracht[218] wird, [und dieser erwiderte,] wegen der zwischen dem einen und dem anderen [Sprengen] eintretenden Unreinheit[219]. Er fragte also nur hinsichtlich eines Gebotes nach dem Schlachten, nicht aber hinsichtlich eines solchen nach dem Absondern[220]!? — Vielleicht meinte er es angenommenenfalls[221].

Es wurde gelehrt: Ein Dankopfer, das man auf den Namen des Dankopfers eines anderen[222] geschlachtet hat, ist, wie Raba sagt, tauglich, und wie R. Ḥisda sagt, untauglich[223]. Raba sagt, es sei tauglich, denn das Dankopfer ist auf den Namen eines Dankopfers geschlachtet worden; R. Ḥisda sagt, es sei untauglich, denn das Heilsopfer[224] muß als seines geschlachtet sein. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre:[225] *Und das Fleisch der Schlachtung des Heils-Dankopfers &c. am Tage, an dem das Opfer dargebracht wird &c.* Abba-Ḥanin sagte im Namen R. Eliêzers: Dies lehrt, daß, wenn man ein Dankopfer auf den Namen eines Heilsopfers geschlachtet hat, es tauglich, und wenn man ein Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers geschlachtet hat, es untauglich sei. Wel-

---

sein soll. [213] Das tägliche Opfer, cf. Ex. 29,39ff. [214] Die am Schluß des Jahres zurückbleiben; im nächsten Jahre werden die Opfertiere von den neuen Beiträgen gekauft. [215] Da eine gerichtliche Bestimmung besteht, daß, wenn die Tiere im Laufe des Jahres nicht verbraucht werden, sie ausgelöst u. der Ertrag für die nächstjährigen Opfer verwandt werden soll; nach Raschi kann das Gericht eine solche Bestimmung nicht treffen. [216] Wenn man erklären wollte, die Schrift spreche tatsächlich von dem Falle, wenn die 2 Ziegenböcke nacheinander abgesondert worden sind. [217] Dh. wenn sie gleichzeitig geschlachtet worden sind, so daß inzwischen eine Verunreinigung nicht erfolgt sein kann. [218] Nach der obigen Erklärung Raschis. [219] Die in manchen Texten fehlenden W.e נזרק.. קריבין sind zu streichen. [220] Ob durch das betreffende Opfer auch die Übertretung eines solchen gesühnt werde. [221] Falls entschieden wird, daß unter 'zwischen dem einen u. dem anderen' die Zeit seit der Absonderung des ersten nicht einbegriffen sei, aber auch dies war ihm fraglich. [222] Hier wird nicht von der Verwechslung des Eigentümers gesprochen, sondern von dem Fall, wenn auch ein anderer ein Dankopfer darzubringen hatte, u. das Dankopfer des einen als das Dankopfer des anderen geschlachtet worden, also eine Verwechslung des Opfers erfolgt ist. [223] Dh. der Eigentümer hat sich seiner Pflicht nicht entledigt, während das Dankopfer an sich tauglich ist. [224] Von dem die Schrift spricht, u. ebenso auch alle übrigen Opfer. [225] Lev. 7,15,16. [226] Obgleich es wegen chen Unterschied gibt es zwischen diesem und jenem? Das Dankopfer heißt auch Heilsopfer, das Heilsopfer aber heißt nicht Dankopfer. Also nur ein Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers ist untauglich, ein Dankopfer aber auf den Namen eines Dankopfers ist tauglich; doch wohl das eines anderen!? – Nein, sein eigenes[226]. – Wozu lehrt er, wenn das eines anderen untauglich ist, daß ein Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers untauglich sei, sollte er es doch von einem Dankopfer auf den Namen eines Dankopfers[227]gelehrt haben, und um so mehr ein Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers!? – Von einem Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers [desselben Eigentümers] muß dies besonders gelehrt werden; man könnte glauben, daß, da das Dankopfer Heilsopfer heißt, auch das Heilsopfer Dankopfer heiße, und es sei tauglich, wenn man es auf den Namen eines Dankopfers geschlachtet hat, so lehrt er uns.

Raba sagte: Hat man ein Sündopfer auf den Namen eines Sündopfers[228]geschlachtet, so ist es tauglich, wenn aber auf den Namen eines Brandopfers, so ist es untauglich. – Aus welchem Grund? – Der Allbarmherzige sagt:[229]*er soll es als Sündopfer schlachten,* und es ist ja als Sündopfer geschlachtet worden. Wenn aber auf den Namen eines Brandopfers, so ist es untauglich.

Ferner sagte Raba: Hat man ein Sündopfer geschlachtet auf den Namen eines anderen, der ein Sündopfer darzubringen hat, so ist es untauglich[230], und der ein Brandopfer darzubringen hat, so ist es tauglich. – Aus welchem Grund? –[231]*Er soll ihm Sühne schaffen,* ihm, nicht aber seinem Nächsten, jedoch nur dann, wenn der Nächste ihm gleicht, wenn er nämlich der gleichen Sühne bedarf.

Ferner sagte Raba: Hat man ein Sündopfer geschlachtet auf den Namen eines anderen, der nichts darzubringen verpflichtet ist, so ist es untauglich, denn du hast niemand in Jisraél, der nicht [ein Opfer wegen Übertretung] eines Gebotes schuldig wäre[232].

Ferner sagte Raba: Das Sündopfer sühnt[233]die Übertretung eines Gebotes. Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn es den der Ausrottungsstrafe Schuldigen Sühne schafft, um wieviel mehr den wegen [Übertretung] eines Gebotes Schuldigen. – Demnach gehören sie[234]zur selben Art, und dem widersprechend sagte ja

---

einer anderen Veranlassung dargebracht worden ist. [227] Eines anderen, daß es untauglich sei. [228] Wegen einer anderen Sünde. [229] Lev. 4,33. [230] Vollständig untauglich, als Sündopfer auf einen anderen Namen. [231] Lev. 4,35. [232] Es ist somit ein Sündopfer auf den Namen eines anderen, der ein Sündopfer darzubringen hat. [233] Dies ist jedenfalls eine Erklärung der vorangehenden Lehre, daß auch wegen Übertretung eines Gebotes ein Sündopfer darzubringen sei. [234] Die Opfer für Übertretung eines Gebotes u. wegen einer Sünde. 235.

Raba, wenn man ein Sündopfer auf den Namen eines anderen, der ein Sündopfer darzubringen hat, geschlachtet hat, sei es untauglich, und der ein Brandopfer darzubringen hat, sei es tauglich!? – Col.b Mit der Absonderung wird die Sühne[235] nicht erlangt, wohl aber erlangt sie die Person[236].

Ferner sagte Raba: Hat man ein Brandopfer auf einen anderen Namen geschlachtet, so darf man nicht auch das Blut auf einen anderen Namen sprengen. Wenn du willst, ist dies aus einem Schriftverse zu entnehmen, und wenn du willst, ist dies zu begründen. Wenn du willst, ist dies aus einem Schriftverse zu entnehmen:[237] *den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten &c.* Wenn du willst, ist dies zu begründen: sollte man denn, weil man dabei einmal falsch verfahren &c. Wie am Anfang des Abschnittes[238].

Ferner sagte Raba: Hat man ein nach dem Tode[239] darzubringendes Brandopfer auf einen anderen Namen des Opfers geschlachtet, so ist es untauglich[240], wenn aber auf einen anderen Namen des Eigentümers, so ist es tauglich, denn es gibt keinen Eigentümer nach dem Tode. R. Pinḥas, Sohn des R. Ami, aber sagt, auch nach dem Tode gebe es einen Eigentümer[241]. R. Aši sprach zu R. Pinḥas, dem Sohn R. Amis: Meint der Meister, es gebe unbedingt einen Eigentümer auch nach dem Tode, sodaß er ein anderes Brandopfer bringen muß, oder nicht, denn eines sühnt ja viele [Übertretungen[242] von] Geboten!? Dieser erwiderte: Ich meine es unbedingt.

Ferner sagte Raba: Das Brandopfer ist ein Geschenk[243]. In jedem Fall: fehlt die Bußfertigkeit, [so heißt es ja:][244] *das Schlachtopfer der Gottlosen ist ein Greuel,* ist Bußfertigkeit vorhanden, so wird ja gelehrt, wer ein Gebot übertreten und Buße getan hat, verlasse seinen Platz nicht, ohne daß man ihm vergeben[245] hat. Es ist also nur ein Geschenk. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimôn sagte: Weshalb wird das Sündopfer dargebracht? – 'Weshalb', um Sühne zu schaffen!? – Vielmehr, weshalb wird es vor dem Brandopfer[246] dargebracht? Dem Fürbitter folgt das Geschenk.

AUSGENOMMEN SIND DAS PESAḤOPFER UND DAS SÜNDOPFER &C. Woher dies[247] vom Pesaḥopfer? – Es heißt:[248] *achte auf den Reifemonat, und du*

Für Übertretung eines Gebotes, durch ein Sündopfer. 236. Vgl. S. 18 Anm. 189. 237. Dt. 23,24. 238. Cf. supra Fol. 2a. 239. Des Eigentümers, durch den Erben. 240. Dh. er hat ein anderes darzubringen. 241. Der Erbe tritt an seine Stelle u. gilt als solcher. 242. Wenn es auf den richtigen Namen dargebracht worden ist; somit ist, wenn es auf den falschen Namen dargebracht worden ist, damit nicht genau zu nehmen u. es braucht kein anderes dargebracht zu werden. 243. An Gott, da die Sühne (wegen der Übertretung eines Gebotes) bereits durch die Bußfertigkeit erlangt worden ist. 244. Pr. 21,27. 245. Auch ohne Opfer. 246. In Fällen, wenn beide dargebracht werden; cf. infra Fol. 89b. 247. Daß es auf einen anderen Namen geschlachtet gänzlich untauglich ist. 248. Dt. 16,1. 249. Ex.

sollst das Pesaḥopfer herrichten, alle Verrichtungen sollen auf den Namen des Pesaḥopfers erfolgen. – Wir wissen dies also von der Verwechselung des Opfers, woher dies von der Verwechselung des Eigentümers? Es heißt:[249] *so sollt ihr antworten: ein Pesaḥ-Schlachtopfer ist es,* das Schlachten soll auf den Namen des Pesaḥs erfolgen, und da dies nicht auf die Verwechselung des Opfers zu beziehen[250] ist, so beziehe man es auf die Verwechselung des Eigentümers. – Wir wissen nun, daß dies[251] Gebot ist, woher, daß es unerläßlich[252] ist? – Die Schrift sagt:[253] *du sollst das Pesaḥopfer schlachten dem Herrn, deinem Gott &c.* R. Saphra wandte ein: Deutet denn [der Schriftvers:] *du sollst schlachten,* hierauf, dieser ist ja wegen einer Lehre R. Naḥmans nötig!? R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Raba b. Abuha: Woher, daß das Zurückbleibende des Pesaḥopfers[254] als Heilsopfer darzubringen ist? Es heißt: *du sollst das Pesaḥopfer schlachten dem Herrn, deinem Gott, Schafe und Rinder;* und da das Pesaḥopfer nur von Lämmern und Ziegen dargebracht wird, so ist hieraus zu entnehmen, daß das Zurückbleibende des Pesaḥopfers als das darzubringen ist, wofür Schafe und Rinder verwandt werden, nämlich als Heilsopfer. Vielmehr, erklärte R. Saphra: *du sollst das Pesaḥopfer schlachten,* dies deutet auf die Lehre R. Naḥmans; *achte auf den Reifemonat,* dies deutet auf das Gebot hinsichtlich der Verwechselung des Opfers; *so sollt ihr antworten: ein Pesaḥ-Schlachtopfer,* dies deutet auf das Gebot hinsichtlich der Verwechselung des Eigentümers; *ist es,* daß dieses und jenes unerläßlich ist. – Wir wissen dies vom Schlachten, woher dies von den übrigen Verrichtungen? – Da dies [von jenem] gesagt ist, so gilt es auch [von diesen]. R. Aši sagte: Wir sagen nicht, daß es, da es [von jenem] gilt, auch [von diesen] gelte, vielmehr ist dies aus folgendem zu entnehmen. Es heißt:[255] *dies ist das Gesetz für das Brandopfer, das Speisopfer &c.,* und es heißt:[256] *am Tage, an dem er den Kindern Jisraél befohlen hat, ihre Opfer darzubringen,* das sind Erstgeborenes, Zehnt und Pesaḥopfer. Die Schrift vergleicht sie mit dem Heilsopfer: wie dies beim Heilsopfer Gebot ist sowohl hinsichtlich der Verwechselung des Opfers als auch hinsichtlich der Verwechselung des Eigentümers, ebenso ist es Gebot auch bei allen anderen sowohl hinsichtlich der Verwechselung des Opfers als auch hinsichtlich der Verwechselung des Eigentümers. Und wie ferner beim Heilsopfer zwischen dem Schlachten und den übrigen Verrichtungen hinsichtlich des Gebotes nicht unterschieden wird, ebenso

---

12,27 [250] Da dies schon aus dem vorher angezogenen Schriftvers hervorgeht. [251] Das Schlachten des Pesaḥopfers auf den richtigen Namen. [252] Daß die Tauglichkeit des Opfers davon abhängig ist. [253] Dt. 16,2. [254] Wenn es beispielsweise abhanden gekommen war, u. nachdem ein anderes dargebracht worden ist, sich wieder einfindet. [255] Lev. 7,37. [256] Ib. V. 38. [257] Daß die Taugist auch beim Pesaḥopfer zwischen dem Schlachten und den übrigen Verrichtungen hinsichtlich der Unerläßlichkeit[257] nicht zu unterscheiden. – Wozu heißt es *es* (wo doch beim Schlachten das *es* auf die Unerläßlichkeit deutet)? – Wegen der folgenden Lehre: Beim Schlachten des Pesaḥopfers heißt es *es*, daß es nämlich unerläßlich ist; beim Schuldopfer aber heißt es *es* erst nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile, und dieses ist tauglich, auch wenn die Opferteile überhaupt nicht aufgeräuchert worden sind[258].

Woher dies vom Sündopfer? – Es heißt:[259] *er soll es als Sündopfer schlachten,* das Schlachten muß auf den Namen des Sündopfers erfolgen. – Wir wissen dies vom Schlachten, woher dies von der [Blut]aufnahme? – Es heißt:[260] *der Priester soll vom Blut des Sündopfers nehmen,* die Aufnahme Fol. 8 muß auf den Namen des Sündopfers erfolgen. – Wir wissen dies vom Schlachten und von der [Blut]aufnahme, woher dies vom Sprengen? – Die Schrift sagt:[261] *der Priester soll ihm Sühne wegen seiner Sünde schaffen,* die Sühne[262] muß auf den Namen des Sündopfers erfolgen. – Wir wissen dies von der Verwechselung des Opfers, woher dies von der Verwechselung des Eigentümers? – Die Schrift sagt *ihm*; ihm, nicht aber seinem Nächsten, – Wir wissen dies hinsichtlich des Gebotes, woher dies von der Unerläßlichkeit? – Wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärt hat: *Sündopfer; sein*[263]*Sündopfer,* ebenso ist auch hierbei zu erklären: *Sünde, seiner Sünde.* – Wir wissen dies vom Gebote bei Verwechselung des Opfers und vom Sprengen [auch] bei Verwechselung des Eigentümers[264] sowohl hinsichtlich des Gebotes als auch hinsichtlich der Unerläßlichkeit, woher dies[265] bei Verwechselung des Opfers hinsichtlich der übrigen Verrichtungen[266] und bei Verwechselung des Eigentümers sowohl hinsichtlich des Gebotes als auch hinsichtlich der Unerläßlichkeit[267]? R. Jona erwiderte: Dies ist vom Sündopfer des Nazirs zu folgern; es heißt: [268]*und der Priester bringe sie vor den Herrn und richte sein Sündopfer und sein Brandopfer her,* all seine Verrichtungen müssen auf den Namen des Sündopfers erfolgen. – Wir wissen dies von der Verwechselung des Opfers, woher dies von der Verwechselung des Eigentümers? – Da dies auf die Verwechselung des Opfers nicht zu beziehen[269] ist, so beziehe man

---

lichkeit des Opfers vom richtigen Namen abhängt. [258] Vgl. S. 17 Anm. 167. [259] Lev. 4,33. [260] Ib. V. 25. [261] Ib. V. 26. [262] Die durch das Blutsprengen erfolgt. [263] Das Suffix ist überflüssig, da es kürzer heißen könnte: das Sündopfer (חטאת); dies deutet darauf, daß die Herrichtung auf den Namen des Eigentümers erfolgen müsse. [264] Aus dem Suffix des W.es חטאתו, das von der Sühne, vom Blutsprengen, spricht. [265] Daß die Tauglichkeit des Opfers davon auch abhängt. [266] Außer dem Blutsprengen. [267] Die bisherigen Erörterungen bezogen sich, mit Ausnahme des Blutsprengens, nur auf die Verwechslung des Opfers. [268] Num. 6,16. [269] Dies wurde bereits oben aus anderen Schriftstellen es auf die Verwechselung des Eigentümers. – Wir wissen dies hinsichtlich des Gebotes, woher dies hinsichtlich der Unerläßlichkeit? R. Hona erwiderte: *Sündopfer, sein*[263]*Sündopfer.* Rabina wandte ein: Worauf deutet demnach [das Wort] *Brandopfer, sein*[270]*Brandopfer*!? – Worauf deuten demnach auch nach Rabina[271][die Worte] *Speisopfer, sein Speisopfer, Gußopfer, sein Gußopfer*[272]. – Diese deuten auf folgende Auslegungen: [273]*ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch nachts; *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch am folgenden[274]Tag; worauf aber deutet [das Wort] *Brandopfer, sein Brandopfer*!? Ferner ist ja von einem auf das andere[275] nicht zu folgern; vom Sündopfer des Nazirs ist auf das Talg-Sündopfer[276] nicht zu folgern, denn bei jenem kommt noch anderes Blut[277]hinzu, und vom Talg-Sündopfer ist auf das Sündopfer des Nazirs ebenfalls nicht zu folgern, denn jenes sühnt die Ausrottungsstrafe. Vielmehr, erklärte Raba, dies ist vom Sündopfer des Aussätzigen zu folgern; es heißt:[278]*der Priester soll das Sündopfer herrichten,* alle seine Verrichtungen müssen auf den Namen des Sündopfers erfolgen. – Wir wissen dies von der Verwechselung des Opfers, woher dies von der Verwechselung des Eigentümers!? – Die Schrift sagt:[278]*er soll Sühne schaffen dem, der sich reinigen läßt &c.,* diesem Sichreinigenden, nicht aber einem anderen. – Aber immerhin ist ja von einem auf das andere nicht zu folgern; vom Sündopfer des Aussätzigen ist auf das Talg-Sündopfer nicht zu folgern, denn bei jenem kommt noch anderes Blut[279]hinzu, und vom Talg-Sündopfer ist auf das Sündopfer des Aussätzigen ebenfalls nicht zu folgern, denn jenes sühnt die Ausrottungsstrafe!? – Wenn es[280]auch von einem nicht zu folgern ist, so ist es von zweien zu folgern. – Bei welchem[281]? – Sollte der Allbarmherzige es beim Talg-Sündopfer nicht geschrieben haben, und man würde es von jenen gefolgert haben. – Wohl gilt dies von jenen, weil bei ihnen noch anderes Blut[282]hinzukommt. – Sollte der Allbarmherzige es beim Sündopfer des Nazirs nicht geschrieben haben, und man würde es von

---

entnommen. [270] Auch das Suffix des W.s עולתו ist überflüssig. [271] Der diesen Einwand nur bezüglich des genannten Wortes erhebt. [272] Auch die Suffixa dieser beim Nazir gebrauchten Wörter (Num. 6,17) sind überflüssig. [273] Cf. Num. Kap. 29. [274] Das Suffix deutet darauf, daß sie zum Opfer gehören, auch wenn sie nicht zusammen mit diesem dargebracht werden; diese Bedeutung hat es an diesen Wörtern auch hierbei. [275] Vom Sündopfer des Nazirs auf irgend eines, das wegen einer begangenen Sünde dargebracht wird u. vice versa. [276] Das Sündopfer wegen Essens des verbotenen Talges, dh. wegen irgend eines in der Schrift genannten Verbotes. [277] Mit diesem hat der Nazir noch ein Brandopfer u. ein Heilsopfer darzubringen. [278] Lev. 14,19. [279] Der Aussätzige hat außerdem noch ein Brandopfer u. ein Schuldopfer darzubringen. [280] Die Untauglichkeit bei Verwechslung des Eigentümers. [281] Von den 3 genannten Sündopfern sollte die Schrift nicht angeben, daß es auf den Namen erfolgen muß. [282] Vgl. Anmm. 277,279. [283] Dagegen aber kann der Nazir sein Gelübde rückjenen gefolgert haben. – Wohl gilt dies von jenen, weil es bei ihnen keinen Rücktritt gibt[283]. – Sollte der Allbarmherzige es beim Sündopfer des Aussätzigen nicht geschrieben haben, und man würde es von jenen gefolgert haben. – Wohl gilt dies von jenen, weil es bei ihnen kein Armenopfer[284] gibt. – Vielmehr, die Schrift sagt:[285]*Dies ist das Gesetz für das Brandopfer, das Speisopfer*[286]*&c.*, somit vergleicht es die Schrift mit dem Heilsopfer; wie es beim Heilsopfer hinsichtlich des Gebotes auf den Namen erfolgen muß, sowohl in Bezug auf das Opfer als auch in Bezug auf den Eigentümer, ebenso muß es auch beim Sündopfer hinsichtlich des Gebotes auf den Namen erfolgen, sowohl in Bezug auf das Opfer als auch in Bezug auf den Eigentümer. Hinsichtlich des Gebotes folgere man also vom Heilsopfer, und von jenen Schriftversen hinsichtlich der Unerläßlichkeit. – Wir wissen dies vom Talg-Sündopfer, bei dem[287]es *zum Sündopfer* heißt, woher dies vom Sündopfer wegen Götzendienstes[288], wegen Col.b des Zeugniseides[289], wegen des Bekräftigungseides[290]und wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer, bei denen[291]dies nicht geschrieben ist? – Hinsichtlich des Sündopfers wegen des Götzendienstes ist dies vom Talg-Sündopfer zu folgern, das ebenso wie dieses die Ausrottungsstrafe [sühnt], und hinsichtlich der übrigen ist dies durch Analogie zu folgern.

Die Rabbanan lehrten: Das Pesaḥopfer zur richtigen Zeit[292]ist auf seinen Namen tauglich, auf anderen Namen aber untauglich; an den übrigen Tagen des Jahres ist es auf seinen Namen untauglich, auf anderen Namen aber tauglich[293]. Woher dies? Der Vater Šemuéls erwiderte: Die Schrift sagt:[294]*wenn aber sein Opfer vom Kleinvieh ist, zur Schlachtung eines Heilsopfers für den Herrn*; was vom Kleinvieh kommt, soll als Schlachtung eines Heilsopfers[295]gelten. – Vielleicht nur dann, wenn als Heilsopfer, sonst aber nicht[296]!? R. Ila erwiderte im Namen R. Joḥanans: *Zur Schlachtung*, dies schließt jede Schlachtung ein. – Vielleicht aber,

---

wirkend von einem Gelehrten auflösen lassen, so daß er die Opfer nicht darzubringen braucht. [284] Dagegen braucht der Aussätzige, wenn er arm ist, nur eine Taube als Sündopfer darzubringen. [285] Lev. 7,37. [286] Weiter folgen noch Sündopfer u. Heilsopfer. [287] Cf. Lev. 4,2ff. Diese Schriftstelle spricht von einem fahrlässigen Vergehen, als Beispiel wird stets das Essen von Talg angeführt. [288] Diese Sünde wird in einem besonderen Abschnitt behandelt; Num. 15,22ff. [289] Wörtl. wegen des Hörens, sc. einer Aufforderung zur Zeugenaussage; cf. Lev. 5,1. [290] Vgl. Bd. IX S. 239 Anm. 1. [291] All diese Sünden werden besonders behandelt, Lev. Kap. 5. [292] Am Rüsttage des Pesaḥfestes. [293] Es gilt dann als Heilsopfer. [294] Lev. 3,6. [295] Dazu gehört das Pesaḥopfer, u. zwar außerhalb der Zeit auf anderen Namen, da es auf anderen Namen zur richtigen Zeit untauglich ist. [296] Wenn man es außerhalb der Zeit auf den Namen eines anderen als das Heilsopfer geschlachtet hat, sollte es untauglich sein, während es in der obigen Lehre heißt, daß es tauglich sei, wenn es nicht als Pesaḥopfer

daß es als das gelte, auf dessen Namen es geschlachtet[297] wird!? – Hieße es: zur Schlachtung und zum Heilsopfer, so wäre dem auch so, da es aber heißt: zur Schlachtung eines Heilsopfers, so heißt dies, als was es auch geschlachtet wird, gelte es als Heilsopfer. – Vielleicht aber: *zur Schlachtung*, generell, *Heilsopfer*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Speziellgenannte, also nur dann, wenn als Heilsopfer, sonst aber nicht!? – [Das Wort] *für den Herrn* ist eine weitere Generalisierung. R. Jáqob aus Nehar Peqod wandte ein: Die zweite Generalisierung gleicht ja nicht der ersten; die erste Generalisierung umfaßt nur Schlachtopfer und nichts weiter, die zweite Generalisierung, *für den Herrn*, umfaßt aber alles, was dem Herrn dargebracht wird, auch Geflügel und Speisopfer!? – In der Schule R. Jišmáéls wenden sie [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung wie folgt an: wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und dann wieder eine Generalisierung folgt, so richte man sich nur nach der Spezialisierung; wie das Speziellgenannte[298] nicht auf seinen Namen dargebracht wird, und es[299] ist tauglich, ebenso alles andere, was nicht auf seinen Namen dargebracht wird, es ist dann tauglich. – Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, die als Gelobtes und als freiwillige Gabe dargebracht wird, ebenso alles andere, was als Gelobtes und als freiwillige Gabe dargebracht wird, also nur Brandopfer und Heilsopfer, nicht aber Sündopfer[300] und Schuldopfer!? – Vielmehr [das Wort] *Schlachtung* ist einschließend[301]. – Vielleicht gilt es als das,
Fol. 9 auf dessen Namen es geschlachtet worden ist!? R. Abin erwiderte: Man schiebe Opfer, die gegessen werden, zu Opfern, die gegessen werden, nicht aber schiebe man Opfer, die gegessen werden, zu Opfern, die nicht gegessen werden[302]. – Werden etwa Sündopfer und Schuldopfer nicht gegessen!? – Vielmehr, man schiebe Opfer, die von jedem Menschen gegessen werden, zu Opfern, die von jedem Menschen gegessen werden, nicht aber schiebe man Opfer, die von jedem Menschen gegessen werden, zu Opfern, die nicht von jedem Menschen gegessen[303] werden. R. Jose b. Abin erwiderte: Man schiebe minderheilige Opfer zu minderheiligen Opfern, nicht aber schiebe man minderheilige Opfer zu hochheiligen Opfern.

---

geschlachtet worden ist. [297] Und es gelte nicht in jedem Falle als Heilsopfer. [298] Das Heilsopfer. [299] Das Pesaḥopfer, wenn es außerhalb der Zeit als solches geschlachtet worden ist. [300] Wird das Pesaḥopfer außerhalb der Zeit als solches geschlachtet, so ist es gänzlich untauglich. [301] Da es überhaupt überflüssig ist, u. schließt alle übrigen Opfer ein; die Regel von der Generalisierung u. Spezialisierung ist anzuwenden nur in dem Falle, wenn die Schriftworte an sich nicht überflüssig sind. [302] Das Pesaḥopfer gehört zu den Opfern, die gegessen werden, u. wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, so wird es zum Heilsopfer geschoben, das ebenfalls gegessen wird. [303] Jene dürfen nur

R. Jiçḥaq b. R. Sabrin wandte ein: Vielleicht gilt es, wenn es als Zehnt geschlachtet worden ist, als Zehnt[304]!? Dies ist insofern von Bedeutung, als nämlich dazu kein Gußopfer erforderlich ist, und daß wegen [Verkaufs und] Auslösens[305] zu geißeln[306] ist. – Die Schrift sagt:[307] *das zehnte soll heilig sein*, nur dieses gilt als Zehnt, nicht aber gilt ein anderes als Zehnt. – Vielleicht gilt es, wenn es als Erstgeborenes geschlachtet worden ist, als Erstgeborenes[304]!? Dies ist insofern von Bedeutung, als nämlich dazu kein Gußopfer erforderlich ist, oder auch, daß man es einem Priester gebe. – Auch hinsichtlich des Erstgeborenen wird dies[308] vom Zehnten gefolgert, durch den bei beiden gebrauchten [Ausdruck] *vorübergehen*[309]. – Vielleicht gilt es, wenn es als Umgetauschtes[310] geschlachtet worden ist, als Umgetauschtes!? Dies ist insofern von Bedeutung, als dieserhalb zu geißeln[311] ist. Mar-Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, erwiderte: Die Schrift sagt: [312]*so soll dieses und das Umgetauschte [heilig] sein*, dieses kann Umgetauschtes sein, nicht aber kann ein anderes Umgetauschtes sein. – Vielleicht gilt es, wenn es als Dankopfer geschlachtet worden ist, als Dankopfer!? Dies ist insofern von Bedeutung, als nämlich dazu die Brote[313] erforderlich sind!? – Sollten denn, während zum Pesaḥopfer selbst die Brote nicht erforderlich sind, zum Zurückbleibenden desselben die Brote erforderlich sein!? – Demnach ist ja auch jetzt einzuwenden: sollte denn, während zum Pesaḥopfer selbst das Gußopfer nicht erforderlich ist, zum Zurückbleibenden desselben[314] das Gußopfer erforderlich sein!? – Wir meinen es wie folgt: sollten denn, während zum Zurückbleibenden des Dankopfers[315] selbst die Brote nicht erforderlich sind, zu dem, das nur als solches dargebracht wird, die Brote erforderlich sein!? Raba, Sohn des R. Hillel, wandte ein: Woher, daß jener Schriftvers[316] vom Zurückbleibenden des Pesaḥopfers spricht, vielleicht spricht er vom Zurückbleibenden des Schuldopfers[317]!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[318] *ist sein Opfer vom Kleinvieh, zur Schlachtung eines Heilsopfers*, das von jeder Art

---

von Priestern gegessen werden. [304] Dieses gehört ebenfalls zu den minderheiligen Opfern. [305] Cf. Lev. 27,33. [306] Diese ist auf diejenigen Verbote gesetzt, bei welchen die Strafe in der Schrift nicht angegeben ist. [307] Lev. 37,32. [308] Daß anderes nicht als Erstgeborenes gelten könne. [309] Cf. Ex. 13,12 u. Lev. 27,32; dieser Ausdruck dient als Wortanalogie, die Bestimmungen des einen auf das andere zu beziehen. [310] Eines Opfertieres auf ein anderes; das Umtauschen des zur Opferung bestimmten Tieres auf ein anderes ist verboten. [311] Der nicht übersetzte Satz ist zu streichen. [312] Lev. 27,33. [313] Cf. Lev. 7,12ff. [314] Zum Heilsopfer, als das es dargebracht wird. [315] Wenn zBs. das zum Dankopfer bestimmte Vieh abhanden gekommen war, u. nachdem ein anderes hierfür reserviert worden ist, das erste sich einfindet; das andere muß dann ebenfalls als Dankopfer dargebracht werden, jedoch sind zu diesem die Brote nicht erforderlich. [316] Der oben angezogen wird, Lev. 3,6. [317] Als solches wird ebenfalls ein Kleinvieh dargebracht. [318] Lev. 3,6. [319] Während als Schuldopfer nur

Kleinvieh[319] dargebracht wird. R. Abin b. Ḥija, nach anderen R. Abin b. Kahana, wandte ein: Überall[320] sagst du, [das Wort] *von* sei ausschließend, hier aber soll es einschließend[321] sein!? R. Mani erwiderte: Hier ist das *von* ebenfalls ausschließend, denn als solches[322] wird kein zweijähriges und kein weibliches Vieh dargebracht. R. Ḥana aus Bagdad wandte ein: Wieso kannst du sagen, jener Schriftvers[323] spreche vom Zurückbleibenden des Pesaḥopfers, es heißt ja:[324] *wenn ein Lamm, wenn eine Ziege*, somit spricht er ja nicht vom Zurückbleibenden des Pesaḥopfers[325]!? – Dies[326] ist wegen der folgenden Lehre nötig: *Lamm*, dies schließt das Pesaḥopfer hinsichtlich des Fettschwanzes[327] ein; und da es heißt: *wenn ein Lamm*, so schließt dies auch das über ein Jahr alt gewordene[328] Pesaḥ[lamm] und das neben dem Pesaḥopfer dargebrachte Heilsopfer ein hinsichtlich aller für das Heilsopfer geltenden Vorschriften, daß nämlich diese des Stützens, des Gußopfers und des Schwingens von Brust und Schenkel benötigen. Wenn es nun weiter heißt: *wenn ein Zicklein*, so ist das Thema unterbrochen; dies lehrt, daß der Fettschwanz des Zickleins nicht dargebracht werde. – Ist dies denn hieraus zu folgern, dies wird ja aus einer Lehre des Vaters Šemuéls gefolgert!? Der Vater Šemuéls sagte nämlich: *Ist sein Opfer vom Kleinvieh, zur Schlachtung eines Heilsopfers*, was vom Kleinvieh kommt, diene zur Schlachtung eines Heilsopfers[329]!? – Dies ist ja auch aus einer Lehre R. Naḥmans im Namen des Rabba b. Abuha zu folgern!? R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Rabba b. Abuha: Woher, daß das Zurückbleibende des Pesaḥopfers als Heilsopfer dargebracht wird? Es heißt:[330] *du sollst das Pesaḥopfer für den Herrn, deinen Gott, schlachten, Schafe und Rinder*, und da das Pesaḥopfer nur von Lämmern und Ziegen dargebracht wird, so ist hieraus zu entnehmen, daß das Zurückbleibende des Pesaḥopfers[331] als das zu verwenden[332] ist, was von Schafen und Rindern dargebracht wird, nämlich als Heilsopfer. Vielmehr
Col.b sind diesbezüglich drei Schriftverse vorhanden; einer wegen des Falls, wenn die Zeit[333] und das Jahr[334] vorüber sind, einer wegen des Falls, wenn die Zeit und nicht das Jahr vorüber ist, und einer wegen des Falls, wenn weder die Zeit noch das Jahr[335] vorüber ist. Und alle sind nötig. Würde der

---

ein Ziegenbock brauchbar ist. [320] Vgl. Bq. Fol. 40b. [321] Nach der Auslegung: das von jeder Art Kleinvieh dargebracht wird. [322] Als Pesaḥopfer. [323] Lev. 3,6, der auf das Pesaḥopfer bezogen wird. [324] Lev. 3,7,12. [325] Das W. ‘wenn’ bedeutet, daß dies von einem besonderen Fall gilt, während es vom Pesaḥopfer ausdrücklich (cf. Ex. 12,5) heißt, daß es von Ziegen u. Lämmern darzubringen ist. [326] Das W. ‘wenn’. [327] Dieser gehört zu den Opferteilen für den Altar. [328] Ein solches ist als Pesaḥlamm nicht mehr tauglich. [329] Dazu gehört das mehr als ein Jahr alt gewordene Pesaḥopfer. [330] Dt. 16,2. [331] Worauf dieser Schriftvers zu beziehen ist. [332] Dies ist also aus noch einer 3. Schriftstelle zu entnehmen. [333] Der Darbringung, der Rüsttag des Pesaḥs. [334] Des Opfertieres; dieses darf nicht älter als ein Jahr sein. [335] Wenn man es vor dem

Allbarmherzige nur einen geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn das Jahr und die Zeit vorüber sind, es also als Pesaḥopfer vollständig verdrängt worden ist, nicht aber, wenn nur die Zeit und nicht das Jahr, sodaß es für das zweite Pesaḥfest[336] verwendbar ist. Und würde der Allbarmherzige nur zwei[337] geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie von ihrem eigentlichen Zweck[338] verdrängt worden sind, nicht aber, wenn weder die Zeit noch das Jahr vorüber ist, sodaß es noch als Pesaḥopfer verwendbar ist. Daher sind alle nötig.

Rabh sagte im Namen des Mabog: Hat man ein Sündopfer auf den Namen des Sündopfers Naḥšons[339] geschlachtet, so ist es[340] tauglich, denn die Schrift sagt:[341] *dies ist das Gesetz des Sündopfers,* ein Gesetz für alle Sündopfer. Raba saß und trug diese Lehre vor, da wandte R. Mešaršeja gegen Raba ein: R. Šimón sagte: Alle Speisopfer sind, wenn der Haufe[342] auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, tauglich und der Eigentümer entledigt sich mit ihnen seiner Pflicht, weil Speisopfer nicht Schlachtopfern gleichen: wenn man ein Pfannopfer[343] auf den Namen eines Tiegelopfers[343] abhäuft, so beweist die Zubereitung, daß es ein Pfannopfer[344] ist, wenn ein trockenes[345] auf den Namen eines umgerührten, so beweist die Zubereitung, daß es ein trockenes ist; anders aber verhält es sich bei den Schlachtopfern: bei allen erfolgt das Schlachten gleichmäßig, bei allen erfolgt die [Blut]aufnahme gleichmäßig und bei allen erfolgt das Sprengen gleichmäßig. Also nur aus dem Grunde, weil die Zubereitung es beweist, nicht aber, wenn die Zubereitung es nicht beweisen würde; weshalb denn, man sollte doch sagen:[346] *das ist das Gesetz des Speisopfers,* ein Gesetz für alle Speisopfer!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabh sagte im Namen des Mabog: Hat man ein Sündopfer geschlachtet mit der Absicht, daß Naḥšon dadurch Sühne erlange, so ist es tauglich, weil es für Tote keine Sühne gibt[347]. – Sollte er es doch von irgend einem Toten lehren!? – Folgendes lehrt er uns: nur

---

Pesaḥfest als Heilsopfer geschlachtet hat. [336] Personen, die zur Zeit des Pesaḥfestes verreist od. levit. unrein waren, feiern das Pesaḥfest einen Monat später; cf. Num. 9,10ff. [337] Wegen der zwei zuerst genannten Fälle. [338] Als Opfer für das erste Pesaḥfest. [339] N. gehörte zu den Stammesfürsten, die gelegentlich der Einweihung der Stiftshütte Sündopfer darbrachten (cf. Num. Kap. 7); diese Sündopfer hatten aber nur die Eigenschaft einer Spende u. nicht die eines Sündopfers. [340] Obgleich dieses die Eigenschaft eines Brandopfers hat u. somit als Sündopfer auf den Namen eines Brandopfers zu betrachten ist. [341] Lev. 6,18. [342] Vom Speisopfer wird ein Haufen abgehoben u. auf dem Altar verbrannt; dies entspricht dem Blutsprengen bei den Schlachtopfern. [343] Über die verschiedenen Gefäße bei der Zubereitung des Speisopfers vgl. Lev. 2,5ff. [344] Der Teig wird ganz anders, viel härter, zubereitet, u. wenn er trotzdem an ein Tiegelopfer denkt, so ist dies bedeutungslos. [345] Ohne Öl; cf. Lev. 5,11. [346] Lev. 6,7. [347] Bei der Verwechslung des Eigentümers ist das Opfer nur dann unwenn auf den Namen eines Toten, wenn aber auf den Namen eines Lebenden, [dessen Opfer] dem des Naḥšon gleicht, nämlich das Opfer eines Nazirs oder das Opfer eines Aussätzigen[348], so ist es untauglich. – Diese sind ja Brandopfer[349]!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabh sagte im Namen des Mabog: Hat man ein Sündopfer geschlachtet auf den Namen eines anderen, der ein Sündopfer gleich dem des Naḥšon darzubringen hat, so ist es tauglich, denn das Sündopfer des Naḥšon ist ein Brandopfer. Manche lesen: Rabh sagte im Namen des Mabog: Hat man ein Sündopfer auf den Namen des Sündopfers Naḥšons geschlachtet, so ist es untauglich, denn das Sündopfer Naḥšons ist ein Brandopfer[350]. – Sollte er doch sagen: als Sündopfer eines Nazirs oder als Sündopfer eines Aussätzigen!? – Er nennt das Ur-Sündopfer[351].

Rabh sagte: Hat man ein Talg-Sündopfer[352] auf den Namen eines Blut-Sündopfers oder eines Götzendienst-Sündopfers geschlachtet, so ist es tauglich, wenn aber auf den Namen eines Nazir-Sündopfers oder eines Aussätzigen-Sündopfers, so ist es untauglich, denn diese sind Brandopfer. Raba fragte: Wie ist es, wenn man ein Talg-Sündopfer auf den Namen eines Sündopfers wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer geschlachtet hat: sagen wir, das eine sühne gleich dem anderen die Ausrottungsstrafe, oder aber, dieses ist nicht so feststehend[353] wie jenes? – [Dies bleibt unentschieden.]

R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte, daß es in all jenen Fällen untauglich sei, [denn es heißt:][354] *er soll es als Sündopfer schlachten*, als solches Sündopfer. R. Aši sprach zu R. Aḥa, dem Sohne Rabas: Wie lehrt ihr sie[355]? Dieser erwiderte: Wir beziehen diese auf die Verwechselung des Eigentümers: Raba sagte: Hat man ein Talg-Sündopfer auf den Namen eines anderen, der ein Blut-Sündopfer oder ein Götzendienst-Sündopfer darzubringen hat, geschlachtet, so ist es untauglich, wenn aber auf den Namen eines anderen, der ein Nazir-Sündopfer oder ein Aussätzigen-Sündopfer darzubringen hat, so ist es tauglich. Und die Frage lautet wie folgt: Raba fragte: Wie ist es, wenn man ein Talg-Sündopfer auf den Namen eines anderen, der ein Sündopfer wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer darzubringen hat, geschlachtet hat: sagen wir, das eine sühne gleich dem anderen die Ausrottungsstrafe, oder aber, dieses ist nicht so feststehend wie jenes? – Dies bleibt unentschieden.

---

tauglich, wenn der andere einer ebensolchen Sühne bedarf; cf. supra Fol. 7a. [348] Diese werden ebenfalls nicht wegen eines Vergehens dargebracht. [349] Während oben (Fol. 7a) gelehrt wird, wenn ein Sündopfer auf den Namen eines anderen, der ein Brandopfer darzubringen hat, geschlachtet wird, sei es tauglich. [350] Hierbei liegt also eine Verwechslung des Opfers vor. [351] Dieses war das erste private Sündopfer dieser Art. [352] Vgl. S. 26 Anm. 276. [353] Es wird nach dem Vermögensverhältnis des Opfernden dargebracht. [354] Lev. 4,33. [355] Die

Es wurde gelehrt: Hat man es auf den richtigen Namen geschlachtet [in der Absicht,] das Blut auf einen anderen Namen[356] zu sprengen, so ist es, wie R. Joḥanan sagt, untauglich, und wie Reš Laqiš sagt, tauglich. R. Joḥanan sagt, es sei untauglich, weil man während der einen Verrichtung hinsichtlich einer anderen Verrichtung bestimmen kann, denn man folgere dies[357] von der Bestimmung bei der Verwerflichmachung[358]. Reš Laqiš sagt, es sei tauglich, weil man während der einen Verrichtung keine Bestimmung hinsichtlich einer anderen Verrichtung treffen kann, denn man folgere es nicht von der Bestimmung bei der Verwerflichmachung. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Wenn jemand ein Fol. 10 Vieh[359] schlachtet in der Absicht, das Blut für einen Götzen zu sprengen oder das Fett für einen Götzen aufzuräuchern, so ist es, wie R. Joḥanan sagt, verboten[360], weil man während der einen Verrichtung eine Bestimmung hinsichtlich einer anderen Verrichtung treffen[361] kann, denn man folgere hinsichtlich der [Schlachtung] außerhalb[362] von der [Schlachtung] innerhalb. Reš Laqiš aber sagt, es sei erlaubt[363], weil man während der einen Verrichtung keine Bestimmung hinsichtlich einer anderen Verrichtung treffen kann, denn man folgere nicht hinsichtlich der [Schlachtung] außerhalb von der [Schlachtung] innerhalb. Würde nur das eine[364] gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Reš Laqiš vertrete seine Ansicht nur hierbei[365], während er R. Joḥanan beipflichtet, daß von der [Schlachtung] innerhalb auf die [Schlachtung] innerhalb zu folgern[366] sei. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur hierbei, während er in jenem Fall Reš Laqiš beipflichte. Daher ist beides nötig.

Als R. Dimi kam, erzählte er, R. Jirmeja habe einen Einwand erhoben, als Stütze für R. Joḥanan, und R. Ila einen als Stütze für Reš Laqiš. R.

---

obige Lehre und die Frage Rabas. 356. Wenn man diese Absicht beim Schlachten hatte, wenn also die unzulässige Absicht hinsichtlich einer Verrichtung während einer anderen erfolgt ist. 357. Daß eine solche Bestimmung von Wirkung ist. 358. Wenn vom Opferfleische nach der hierfür festgesetzten Frist gegessen wird, so ist es verwerflich (cf. Lev. 7,17ff. 19,7); darunter ist der Fall zu verstehen, wenn man beim Schlachten dies nur beabsichtigt hat; die beim Schlachten hinsichtlich des Essens gehegte Absicht ist also von Wirkung. 359. Ein profanes. 360. Zur Nutznießung, da es ein Götzenopfer ist. 361. Die beim Schlachten hinsichtlich des Sprengens gehegte Absicht ist von Wirkung. 362. Dh. hinsichtlich profaner Schlachtungen von den Opfern, die innerhalb des Tempels geschlachtet werden; wie bei diesen die während der einen Verrichtung hinsichtlich einer anderen gehegte Absicht von Wirkung ist (vgl. Anm. 358), ebenso ist dies auch bei profanen Schlachtungen der Fall. 363. Sogar zum Genusse. 364. Der Streit über ein profanes Tier, das in der Absicht, das Blut für den Götzendienst zu verwenden, geschlachtet worden ist. 365. Da nicht von Opfern auf profane Schlachtungen zu folgern ist. 366. Dh. hinsichtlich des ersten Streites, bei dem hinsichtlich eines

Jirmeja als Stütze für R. Johanan: Wenn es, obgleich es tauglich ist, falls man beabsichtigt hat, es außerhalb der Frist[367] zu schlachten, dennoch untauglich ist, wenn man es geschlachtet hat in der Absicht, das Blut außerhalb der Frist[368] zu sprengen, um wieviel mehr sollte es, wo es untauglich ist, falls man beabsichtigt hat, es auf einen anderen Namen zu schlachten, untauglich sein, wenn man es geschlachtet hat in der Absicht, das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen!? Raba b. Ahilaj wandte dagegen ein: Wohl[369] außerhalb der Frist, weil darauf[370] die Ausrottungsstrafe gesetzt ist!? Vielmehr, sagte Raba b. Ahilaj, lautet [der Einwand] wie folgt: wenn es, obgleich es tauglich ist, falls man beabsichtigt hat, es außerhalb des hierfür bestimmten Raumes[371] zu schlachten, dennoch untauglich ist, wenn man es geschlachtet hat in der Absicht, das Blut außerhalb des Raumes zu sprengen, um wieviel mehr sollte es, wo es untauglich ist, falls man beabsichtigt hat, es auf einen anderen Namen zu schlachten, untauglich sein, wenn das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen[372]!? R. Aši wandte dagegen ein: Wohl[369] außerhalb des Raumes, weil diese Bestimmung[373] bei allen Schlachtopfern gilt, während die Bestimmung hinsichtlich eines anderen Namens nur beim Pesaḥopfer und beim Sündopfer gilt!? Vielmehr, sagte R. Aši, lautet [der Einwand] wie folgt: wenn es, obgleich es tauglich ist, falls man auf den Namen[374] eines anderen schlachtet, dennoch untauglich ist, wenn das Blut auf den Namen eines anderen zu sprengen[372] beabsichtigt, um wieviel mehr sollte es, wo es untauglich ist, falls man es auf einen anderen Namen[375] zu schlachten beabsichtigt hat, untauglich sein, wenn das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen. R. Ila als Stütze für Reš Laqiš: Sollte dies[376] nicht vom Sprengen gelehrt worden sein, und man würde es von den beiden, vom Schlachten und der [Blut]aufnahme, gefolgert[377] haben; wenn der Allbarmherzige es dennoch geschrieben hat, so lehrt dies, daß man während der einen Verrichtung keine Bestimmung hinsichtlich der anderen treffen kann.

Opfers von einem Opfer gefolgert werden soll. [367] Diese Absicht ist ein Nonsens, weil für das Schlachten keine Frist festgesetzt ist, u. ist ohne Wirkung. [368] Es ergibt sich also, daß die Absicht hinsichtlich einer Verrichtung während einer anderen auch in dem Fall von Wirkung ist, wenn sie während derselben Verrichtung nicht von Wirkung ist. [369] Ist es untauglich. [370] Auf das Essen außerhalb der Frist, deshalb ist es untauglich; dasselbe gilt auch vom Blutsprengen. [371] Dies ist ein Nonsens, da er es an der richtigen Stelle schlachtet, u. daher ohne Wirkung. [372] Wenn man diese Absicht beim Schlachten hatte. [373] Daß es untauglich sei, wenn man es außerhalb des Tempelhofes geschlachtet hat. [374] Bei Verwechslung des Eigentümers ist das Opfer nur dann untauglich, wenn dies hinsichtlich des Blutsprengens erfolgt ist, bei der Verwechslung des Opfers dagegen gilt dies hinsichtlich aller Verrichtungen; cf. supra Fol. 4a. [375] Auf den Namen eines anderen Opfers. [376] Die Untauglichkeit durch Verwechslung. [377] Die Hauptsache bei der ganzen Opferung ist das Sprengen. [378] Vom

R. Papa wandte ein: Vielleicht, daß man während der einen Verrichtung eine Bestimmung hinsichtlich der anderen treffen könne!? – Wenn dem so wäre, so sollte die Schrift darüber schweigen, und man würde es [durch die Schlußfolgerung] vom Leichteren auf das Schwerere des R. Aši[378] gefolgert haben. – Und jener!? – Man könnte erwidern: wohl gilt dies von jenen, die in der Nordseite erfolgen müssen und bei den innerhalb herzurichtenden Sündopfern stattfinden[379]. – Und der andere!? – Vorläufig befassen wir uns mit dem Heilsopfer[380].

Es wurde gelehrt: Ist es auf den richtigen Namen geschlachtet worden [in der Absicht,] das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen, so ist es, wie R. Naḥman sagt, untauglich, und wie Rabba sagt, tauglich. Rabba aber trat zurück und bekannte sich zur Ansicht R. Naḥmans, wegen [der Schlußfolgerung] vom Leichteren auf das Schwerere des R. Aši.

R. Eliézer sagt, auch das Schuldopfer. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach: Das Sündopfer wird wegen einer Sünde dargebracht und das Schuldopfer wird wegen einer Sünde dargebracht, wie nun das Sündopfer auf einen anderen Namen untauglich ist, ebenso ist auch das Schuldopfer auf einen anderen Namen untauglich. R. Jehošuá erwiderte ihm: Nein, dies gilt nur vom Sündopfer, dessen Blut oberhalb[381] gesprengt wird. R. Eliézer entgegnete: Vom Pesaḥopfer ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: dessen Blut wird unterhalb gesprengt, und wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es untauglich. R. Jehošuá erwiderte: Wohl das Pesaḥopfer, weil dafür eine Zeit[382] festgesetzt ist. R. Eliézer entgegnete: Vom Sündopfer ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen. R. Jehošuá erwiderte: So beginne ich dasselbe[383] wiederum! Da trat Col.b R. Eliézer zurück und deduzierte anders: vom Sündopfer heißt es beim Schlachten *es*, es ist nur dann tauglich, wenn dies auf den richtigen Namen erfolgt ist, nicht aber wenn auf einen anderen Namen; vom Pesaḥopfer heißt es beim Opfern *es*, es ist nur dann tauglich, wenn dies auf den richtigen Namen erfolgt ist, nicht aber, wenn auf einen anderen Namen; ebenso heißt es auch beim Schuldopfer *es*, es ist nur dann tauglich, wenn es auf den richtigen Namen hergerichtet worden ist, nicht aber, wenn auf einen anderen Namen. R. Jehošuá erwiderte: Vom Sündopfer heißt es *es* beim Schlachten, es ist nur dann tauglich, wenn dies auf den

---

Schlachten auf den Namen eines anderen. 379. Was beim Sprengen nicht der Fall ist; man könnte es daher von den übrigen Verrichtungen nicht folgern u. der Schriftvers ist somit nicht überflüssig. 380. Die Lehre, daß das Sprengen auf den Namen des Opfers erfolgen muß, befindet sich beim Heilsopfer (cf. supra Fol. 4a), u. dieses wird nicht an der Nordseite geschlachtet, auch nicht innerhalb des Tempels dargebracht. 381. Des roten Striches um die Mitte des Altars; cf. Mid. III, 1. 382. Der Rüsttag des Pesaḥfestes. 383. Das Blut des Sündopfers wird oberhalb gesprengt; es ist also weder vom Sündopfer noch vom Pesaḥopfer irgend richtigen Namen erfolgt ist, nicht aber, wenn auf einen anderen Namen; vom Pesaḥopfer heißt es *es* beim Opfern, es ist nur dann tauglich, wenn dies auf den richtigen Namen erfolgt ist, nicht aber, wenn auf einen anderen Namen; beim Schuldopfer aber heißt es *es* erst nach der [Vorschrift von der] Aufräucherung der Opferteile, und dieses ist tauglich, auch wenn die Opferteile überhaupt nicht aufgeräuchert worden[167]sind!? R. Eliêzer entgegnete: Es heißt:[384]*gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer*, wie das Sündopfer auf einen anderen Namen untauglich ist, ebenso ist auch das Schuldopfer auf einen anderen Namen untauglich.

Der Meister sagte: R. Jehošuâ erwiderte: So beginne ich dasselbe wiederum. Sollte er es doch wiederholt und durch Analogie[385]deduziert haben!? — Man könnte entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen[386]ist, daß bei ihnen die Ausrottungsstrafe zu berücksichtigen ist[387].

«R. Jehošuâ erwiderte ihm: Nein, dies gilt nur vom Sündopfer, dessen Blut oberhalb gesprengt wird.» Sollte er ihm erwidert haben: Nein, dies gilt nur vom Sündopfer, dessen Blut in das Allerinnerste[388]gebracht wird!? — Wir sprechen von den außerhalb herzurichtenden Sündopfern[389]. — Weil[390]es untauglich ist, wenn das Blut in das Allerinnerste gebracht wird[391]!? — R. Eliêzer ist der Ansicht, dies gelte auch vom Schuldopfer. — Weil[390]es die Ausrottungsstrafe sühnt!? — Vom Sündopfer wegen des Zeugeneides[392]. — Weil[390]es vier Sprengungen[393]bedarf!? — Nach R. Jišmâél, welcher sagt, bei jedem [Opfer]blut seien vier Sprengungen erforderlich. — Auf[390]alle vier Ecken[394]!? — Auch nach deiner Auffassung [ist ja einzuwenden:] es[395]muß ja mit dem Finger, auf das Horn[396], auf die Kante erfolgen!? Vielmehr führt er nur eine von zwei oder drei Entgegnungen an.

Der Meister sagte: R. Jehošuâ erwiderte: Nein, dies gilt nur &c. Sollte R. Eliêzer ihm doch erwidert haben, auch das Blut des Schuldopfers sei

---

ein Schluß auf andere Opfer zu deduzieren. [384] Lev. 6,10. [385] Das Schuldopfer wird gleich dem Pesaḥopfer und dem Sündopfer gegessen, somit sollten sie auch hinsichtlich der Untauglichkeit einander gleichen. [386] Dem Pesaḥopfer und dem Sündopfer. [387] Das Sündopfer wird dargebracht wegen einer unvorsätzlich begangenen Sünde, auf die die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, u. auch die Unterlassung der Darbringung des Pesaḥopfers wird mit Ausrottung bestraft. [388] Das Allerheiligste; dies ist am Versöhnungstage der Fall. [389] Von diesen folgert RE. auf das Schuldopfer. [390] Diesen Einwand sollte RJ. gegen RE. erheben. [391] Dies ist nur beim Sündopfer der Fall (cf. Lev. 6,23), nicht aber beim Schuldopfer; es ist also vom ersten auf das andere nicht zu folgern. [392] Vgl. S. 27 Anm. 289; dieses sühnt nicht die Ausrottungsstrafe. [393] An die 4 Ecken des Altars; während beim Schuldopfer nur 2 Sprengungen an 2 gegenüberliegenden Ecken erforderlich sind. [394] Des Altars muß das Blut des Sündopfers gesprengt werden, während beim Schuldopfer dies nur an 2 gegenüberliegenden Ecken zu erfolgen hat, so daß alle 4 Seiten besprengt werden. [395] Das Sprengen beim Sündopfer. [396] Des Altars. [397] Da RE. das Schuldopfer mit dem Sündopfer vergleicht. [398].

oberhalb[397] zu sprengen!? Abajje erwiderte: Du kannst nicht sagen, das Blut des Schuldopfers sei oberhalb zu sprengen, denn es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere vom Brandopfer zu folgern: wenn das Blut des Brandopfers, das vollständig [verbrannt wird], unterhalb gesprengt wird, um wieviel mehr gilt dies vom Schuldopfer, das nicht vollständig [verbrannt wird. Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Brandopfer, weil es keine Sühne schafft, so ist vom Geflügel-Sündopfer[398] [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Geflügel-Sündopfer, weil es kein Schlachtopfer[399] ist, so ist vom Brandopfer [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Eigenheit des einen gleicht also nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie Hochheiliges sind, und ihr Blut wird unterhalb gesprengt, somit schließe man auch das Schuldopfer ein, es ist ebenfalls Hochheiliges, und sein Blut ist unterhalb zu sprengen. Raba aus Parziqa sprach zu R. Aši: Es ist ja zu entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß für sie keine Geldsumme festgesetzt ist, während für das Schuldopfer eine Geldsumme festgesetzt[400] ist!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Eliêzers: Die Schrift sagt:[401] *der Priester, der es herrichtet;* das Blut von diesem[402] ist oberhalb zu sprengen, nicht aber ist das Blut von einem anderen oberhalb zu sprengen. — Demnach ist ja auch hinsichtlich des Sündopfers auszulegen: nur dieses ist auf den richtigen Namen tauglich und auf einen anderen Namen untauglich, andere Opfer aber sind sowohl auf den richtigen Namen als auch auf einen anderen Namen tauglich!? Diesbezüglich ist das *es* nicht genau zu nehmen, denn es bleibt ja noch das Pesaḥopfer zurück[403]. — Auch in jener Beziehung ist es ja nicht genau zu nehmen, denn es bleibt ja noch das Geflügel-Brandopfer[404] zurück!? — Von Schlachtopfern aber bleibt nichts zurück. Wenn du aber willst, sage ich: hier ist die Ansicht des R. Eleâzar b. R. Šimôn vertreten, welcher sagt, für das eine[405] war ein Platz besonders und für das andere[405] war ein Platz besonders bestimmt. Es wird nämlich gelehrt: Das unterhalb zu sprengende Blut wird unterhalb des roten Striches und das oberhalb zu sprengende oberhalb des roten Striches gesprengt. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagte: Dies gilt nur vom Geflügel-Brandopfer, das des Vieh-Sündopfers aber wird direkt auf das Horn[406] gesprengt.

Es schafft Sühne u. dessen Blut wird unterhalb gesprengt. 399. Die zur Opferung verwandten Geflügel werden nicht geschlachtet (durch Durchschneiden der Luft- u. Speiseröhre), vielmehr wird ihnen nur der Kopf abgedreht. 400. Cf. Lev. 5,15. 401. Lev. 6,19. 402. Vom Sündopfer, von dem der angezogene Schriftvers spricht. 403. Auch dieses ist auf einen anderen Namen untauglich. 404. Dessen Blut ebenfalls oberhalb gesprengt wird. 405. Für das Vieh-Sündopfer, bezw. das Geflügel-Brandopfer. 406. Des Altars. 407. Von Opfern, das nach Vorschrift auf den

Dort haben wir gelernt: R. Áqiba sagt, jedes Blut[407], das zum Sühnen in den Tempel gebracht worden ist, ist untauglich; die Weisen sagen, nur das des Sündopfers[408]; R. Eliêzer sagt, auch das des Schuldopfers, denn es heißt: *gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer.* Erklärlich ist die Ansicht R. Eliêzers, die er auch begründet, was aber ist der Grund[409] der Rabbanan? Raba erwiderte: Du kannst nicht sagen, daß das Schuldopfer, dessen Blut innerhalb gebracht worden ist, untauglich sei, denn es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere vom Brandopfer zu
Fol. 11 folgern: wenn das Brandopfer, das vollständig [verbrannt wird], tauglich[410] ist, wenn dessen Blut innerhalb gebracht worden ist, um wieviel mehr gilt dies vom Schuldopfer, das nicht vollständig [verbrannt wird. Entgegnet man:] wohl das Brandopfer, weil es keine Sühne schafft, so ist vom Speisopfer wegen einer Sünde [das Entgegengesetzte] zu beweisen[411]. — Sollte er doch sagen, vom Geflügel-Sündopfer sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen[412]!? — Hinsichtlich des Geflügel-Sündopfers besteht eine Frage[413] R. Abins. — [Entgegnet man:] wohl das Speisopfer wegen einer Sünde, weil es kein Schlachtopfer ist, so ist vom Brandopfer [das Entgegengesetzte][414] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie Hochheiliges sind, und wenn sie[415] innerhalb gebracht werden, sind sie tauglich, somit schließe man auch das Schuldopfer ein, es ist ebenfalls Hochheiliges, und wenn sein Blut innerhalb gebracht worden ist, ist es tauglich. Raba aus Barneš sprach zu R. Aši: Es ist ja zu entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß für sie keine Geldsumme festgesetzt ist, während für das Schuldopfer eine Geldsumme festgesetzt ist!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund der Rabbanan, die Schrift sagt:[416] *sein Blut,* das Blut von diesem, nicht aber das Blut von einem anderen. — Und jener!? — *Sein Blut,* nicht aber sein Fleisch. — Und dieser!? — *Blut, sein Blut*[417]. — Und jener!? — Er hält nichts von [der Auslegung] *Blut, sein Blut*[418]. — Erklärlich ist es nach den Rabbanan, welche sagen, wenn ein Schuldopfer auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, sei es tauglich[419], daß manches Speisopfer

---

äußeren Altar zu sprengen ist.
[408] Da die Schrift nur von diesem spricht; cf. Lev. 6,23.
[409] In der Schrift werden ja beide Opfer miteinander verglichen.
[410] Auch nach RE.
[411] Es ist tauglich, auch wenn es in den Tempel gebracht worden ist; die Schrift spricht nur vom Hineinbringen des Blutes.
[412] Da dieses ein Blutopfer ist.
[413] Ob dieses dann untauglich sei.
[414] Es ist ein Schlachtopfer u. wird durch das Hineinbringen des Blutes nicht untauglich.
[415] Das W. דמן ist zu streichen.
[416] Lev. 6,23.
[417] Das Suffix ist überflüssig u. deutet darauf, daß dies zu betonen u. anderes Blut auszuschließen sei.
[418] Das Suffix ist nicht überflüssig, da es zur Konstruktion des Satzes erforderlich ist.
[419] Es

mit dem Sündopfer und manches Speisopfer mit dem Schuldopfer verglichen wird, denn es wird gelehrt: R. Šimôn sagt:[420]*es ist hochheilig, gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer,* das Speisopfer wegen einer Sünde gleicht dem Sündopfer, daher ist es, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, untauglich, und das freiwillige Speisopfer gleicht dem Schuldopfer, daher ist es, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, tauglich. In welcher Hinsicht aber wird nach R. Eliêzer manches Speisopfer mit dem Sündopfer und manches Speisopfer mit dem Schuldopfer verglichen!? — Hinsichtlich einer anderen Lehre R. Šimôns, denn wir haben gelernt: Wenn nicht in einem Dienstgefäß[421], so ist es untauglich, und nach R. Šimôn tauglich. Hierzu sagte R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija: Folgendes ist der Grund R. Šimôns; die Schrift sagt: *es ist hochheilig, gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer*; erfolgt der Dienst[422]mit der Hand, so muß es mit der rechten erfolgen, wie beim Sündopfer[423], und wenn mit einem Gefäß, so kann es auch mit der linken erfolgen, wie beim Schuldopfer[424]. — R. Šimôn verwendet also diesen Schriftvers sowohl für das eine als auch für das andere!? — Hauptsächlich deutet der Schriftvers auf die Lehre R. Jehudas, Sohnes des R. Ḥija, und das auf einen anderen Namen hergerichtete Speisopfer wegen einer Sünde ist aus folgendem Grund untauglich: das Sündopfer ist es wohl deshalb, weil es bei diesem *es* heißt, und auch beim Speissündopfer heißt es *es*[425]. — In welcher Hinsicht ist nach den Rabbanan[426]das Schuldopfer mit dem Sündopfer zu vergleichen!? — Dies lehrt dich, wie beim Sündopfer das Stützen[427]erforderlich ist, ebenso ist auch beim Schuldopfer das Stützen erforderlich.

JOSEPH[428]B. ḤONI SAGT, WAS &C. GESCHLACHTET WORDEN IST &C. R. Joḥanan sagte: Joseph b. Ḥoni und R. Eliêzer lehren dasselbe. Rabba aber sagt, sie streiten über den Fall, wenn andere [Opfer] als Sündopfer hergerichtet worden[429]sind. Es wird nämlich gelehrt: Wenn das Pesaḥlamm[430] über ein Jahr alt geworden ist und man es zu seiner Zeit[431]auf seinen Naman schlachtet, oder wenn man ein anderes [Opfer] als Pesaḥopfer zu sei-

---

gleicht also dem Sündopfer nicht. [420] Lev. 6,10. [421] Wenn der vom Speisopfer abgehobene Haufe nicht in ein solches getan (entsprechend der Blutaufnahme beim Schlachtopfer, die mit einem Gefäß erfolgen muß), sondern direkt auf den Altar gelegt u. verbrannt worden ist. [422] Das Legen des Haufens auf den Altar. [423] Dessen Blut mit dem Finger der rechten Hand gesprengt werden muß. [424] Dessen Blut mit einem Gefäß gesprengt wird, auch mit der linken Hand. [424] Cf. infra Fol. 24a. [425] Cf. Lev. 5,12. [426] Nach welchen das Schuldopfer in keiner Hinsicht dem Sündopfer gleicht. [427] Der Hände auf den Kopf des Tieres beim Schlachten; cf. Lev. 4,4. [428] So nach Handschriften auch in der Mišna zu lesen. [429] RE. ist der Ansicht, daß diese tauglich sind. [430] Das nicht mehr als ein Jahr alt sein darf. [431] Am Rüsttage des Pesaḥfestes. [432] Dh. wenn ner Zeit schlachtet, so ist es nach R. Eliêzer untauglich und nach R. Jehošuâ tauglich. R. Jehošuâ sprach: Wenn andere [Opfer] auf seinen Namen an den übrigen Tagen des Jahres, wo es auf seinen eigenen Namen nicht tauglich ist, tauglich sind, um wieviel mehr sind andere auf seinen Namen zur richtigen Zeit, wo es auf seinen Namen tauglich ist, tauglich. R. Eliêzer erwiderte ihm: Oder[432]entgegengesetzt: wenn es an den übrigen Tagen des Jahres, wo es auf den eigenen Namen untauglich ist, auf den Namen eines anderen tauglich ist, um wieviel mehr ist es zur richtigen Zeit, wo es auf den eigenen Namen tauglich ist, auf den Namen eines anderen tauglich!? Somit wäre das Pesaḥopfer auf einen anderen Namen am vierzehnten [Nisan] tauglich; willst du dies etwa behaupten!? Andere [Opfer] auf seinen Namen an den übrigen Tagen des Jahres sind[433]tauglich, weil dann auch es auf den Namen anderer tauglich ist, sollten aber andere auf seinen Namen zur richtigen Zeit tauglich sein, wo es auf den Namen anderer untauglich[434]ist!? R. Jehošuâ entgegnete: Demnach[435]hast du die Kraft des Pesaḥopfers vermindert und die Kraft des Heilsopfers[436]gesteigert. Da trat R. Eliêzer zurück und deduzierte wie folgt: wir finden, daß das Zurückbleibende des Pesaḥopfers als Heilsopfer dargebracht wird, nicht aber wird das Zurückbleibende des Heilsopfers als Pesaḥopfer dargebracht; wenn nun das Pesaḥopfer, dessen Zurückbleibendes als Heilsopfer darzubringen ist, untauglich ist, falls es[437] als Heilsopfer geschlachtet wird, um wieviel mehr ist das Heilsopfer, dessen Zurückbleibendes nicht als Pesaḥopfer darzubringen ist, untauglich, Col.b falls es[437]als Pesaḥopfer geschlachtet wird. R. Jehošuâ entgegnete: Wir finden, daß das Zurückbleibende des Sündopfers als Brandopfer dargebracht wird, nicht aber wird das Zurückbleibende eines Brandopfers als Sündopfer dargebracht: wenn nun das Sündopfer, dessen Zurückbleibendes als Brandopfer darzubringen ist, untauglich ist, falls es als Brandopfer dargebracht wird, um wieviel mehr müßte das Brandopfer, dessen Zurückbleibendes nicht als Sündopfer darzubringen ist, untauglich sein, falls es als Sündopfer dargebracht[438]wird!? R. Eliêzer erwiderte: Nein,

---

man einen solchen Schluß anwenden wollte, so könnte man etwas unrichtiges deduzieren. 433. Statt לי הוכשרו ist richt. להוכשרו zu lesen. 434. Aus dieser Schlußfolgerung RE.s ist zu deduzieren, daß andere Opfer auf den Namen eines Sündopfers untauglich sind, da auch dieses auf den Namen eines anderen untauglich ist. 435. Wenn andere auf den Namen des Pesaḥopfers am 14. Nisan untauglich sind. 436. Das Pesaḥopfer auf den Namen des Heilsopfers während dessen Gültigkeitszeit, dh. während des ganzen Jahres, ist tauglich, und das Heilsopfer auf den Namen des Pesaḥopfers während dessen Gültigkeitszeit, dh. am 14. Nisan, ist untauglich; nach der Schrift dagegen ist es mit dem Pesaḥopfer strenger zu nehmen als mit dem Heilsopfer. 437. Am Rüsttage des Pesaḥfestes. 438. Dies ist aber nicht der Fall, demnach ist aus einem solchen Schluß nichts zu deduzieren. Da RE. nicht erwiderte, das Brandopfer auf den Namen eines Sündopfers sei tatsächsollte dies, wenn dies vom Sündopfer gilt, das auf seinen Namen während des ganzen Jahres tauglich ist, auch vom Pesaḥopfer gelten, das auf seinen Namen nur zu seiner Zeit tauglich ist!? Da es auf seinen Namen[439] untauglich ist, so ist es richtig, daß auch andere auf seinen Namen untauglich sind.

ŠIMÓN, DER BRUDER DES ÁZARJA, SAGT &C. R. Aši lehrte im Namen R. Joḥanans, und R. Aḥa, der Sohn Rabas, im Namen R. Jannajs: Was ist der Grund Šimóns, des Bruders des Ázarja? Die Schrift sagt:[440]*sie sollen die heiligen Gaben der Kinder Jisraél nicht entweihen, was sie für den Herrn abheben*; durch das, was höher[441]als sie ist, werden sie nicht entweiht, durch das, was niedriger als sie ist, werden sie entweiht. – Deutet dies denn hierauf, dies ist ja wegen einer Lehre Šemuéls nötig, denn Šemuél sagte: Woher, daß auf das Essen von Unverzehntetem die Todesstrafe gesetzt ist? Es heißt: *sie sollen die heiligen Gaben der Kinder Jisraél nicht entweihen, was sie für den Herrn abheben*; die Schrift spricht von dem, was abgehoben werden[442]soll!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: was abgehoben worden ist, wenn es aber abheben [werden][443] heißt, so ist beides zu entnehmen.

R. Zera fragte: Sind sie[444]tauglich und machen nicht[445]wohlgefällig, und sie streiten über einen[446]Fall, oder aber sind sie tauglich und machen auch wohlgefällig, und sie streiten über beide[447]Fälle. Abajje, nach anderen R. Zeriqa, erwiderte: Komm und höre: Hat man das Erstgeborene oder das Zehnte auf den Namen eines Heilsopfers geschlachtet, so ist es tauglich, hat man aber ein Heilsopfer auf den Namen des Erstgeborenen oder des Zehnten geschlachtet, so ist es untauglich. Macht denn, wenn man nun sagen wollte, es sei tauglich und mache wohlgefällig, das Erstgeborene wohlgefällig!? Vielmehr sind sie tauglich und machen nicht wohlgefällig, und wie im Schlußsatz tauglich und nicht wohlgefällig machend, so auch im Anfangssatz tauglich und nicht wohlgefällig machend. – Wieso denn, der eine so und der andere anders. – Was lehrt er uns demnach damit: wenn etwa von höher und niedriger [heiligen], so haben wir ja bereits gelernt: zum Beispiel, hat man Hochheiliges auf den Namen von Minderheiligem geschlachtet &c.!? – Man könnte glauben,

---

lich untauglich, so ist er wahrscheinlich der Ansicht, daß es tauglich sei.

[439] Außerhalb der Zeit.

[440] Lev. 22,15.

[441] Dies wird aus dem Ausdruck 'abheben' entnommen; 'sollen' wird in der Bedeutung 'werden' aufgefaßt.

[442] Die Folgerung der Todesstrafe befindet sich Syn. Fol. 83a.

[443] Noch nicht abgehoben, da Unverzehntetes.

[444] Opfer, die auf den Namen von höherheiligen geschlachtet worden sind, nach Š.

[445] Der Eigentümer hat sich damit nicht seiner Pflicht entledigt u. muß ein anderes Opfer darbringen.

[446] Wenn sie auf den Namen von weniger heiligen geschlachtet worden sind; nach Š. sind sie dann gänzlich untauglich, nach dem ersten Autor aber nicht.

[447] Auch über den Fall, wenn auf den Namen von höherheiligen, nach dem ersten Autor machen sie

höheres und niedrigeres gebe es nur bei Hochheiligem und Minderheiligem, nicht aber bei Minderheiligem und Minderheiligem. – Aber auch dies haben wir ja gelernt: Heilsopfer gehen[448] Erstgeborenen vor, weil sie des Sprengens an den vier [Ecken], des Stützens, des Gußopfers und des Schwingens von Brust und Schenkel benötigen!? – Diese ist die Hauptlehre, und dort wird es nur nebenbei gelehrt.

iii Das am vierzehnten morgens auf einen anderen Namen geschlachtete Pesaḥopfer[449] ist nach R. Jehošuå tauglich[450], als würde es am dreizehnten geschlachtet worden sein, und nach Ben Bethera untauglich, als würde es abends geschlachtet worden sein. Šimôn b. Åzaj sprach: Mir ist es am Tage, an dem R. Eleåzar zum Schuloberhaupt eingesetzt worden ist, von den zweiundsiebzig Ältesten überliefert worden, dass alle essbaren[451] Opfer, die auf einen anderen Namen geschlachtet worden sind, tauglich sind, nur haben die Eigentümer sich ihrer Pflicht nicht entledigt; ausgenommen sind das Pesaḥopfer und das Sündopfer. Ben Åzaj fügte nur das Brandopfer[452] hinzu; die Weisen pflichteten ihm aber nicht bei.

GEMARA. R. Eleåzar sagte im Namen R. Ošåjas: Nach Ben Bethera ist das am vierzehnten morgens auf seinen Namen geschlachtete Pesaḥopfer tauglich, denn der ganze Tag ist dafür[453] bestimmt, und nur weil R. Jehošuå 'als'[454] sagt, sagt er ebenfalls 'als'. – Weshalb streiten sie demnach über den Fall, wenn es auf einen anderen Namen erfolgt ist, sollten sie doch über den Fall streiten, wenn es auf seinen Namen erfolgt[455] ist!? – Würden sie über den Fall streiten, wenn es auf seinen Namen erfolgt ist, so könnte man glauben, wenn auf einen anderen Namen, pflichte R. Jehošuå Ben Bethera bei, da er[456] zum Teil geeignet ist, so lehrt er uns. – Es heißt ja aber:[457] *gegen Abend*!? Ůla, Sohn des R. Ileåj, erwiderte: Zwischen beiden Dämmerungen[458]. – Demnach ist auch [die

---

nicht wohlgefällig. [448] Bei der Opferung. [449] Das nach Vorschrift am 14. Nisan nachmittags geschlachtet werden muß. [450] Es gilt als Heilsopfer. [451] Die nicht vollständig verbrannt werden. [452] Nach ihm ist auch dieses untauglich. [453] Für die Schlachtung; es ist daher auf einen anderen Namen untauglich. [454] Aus der Begründung, als würde es abends geschlachtet worden sein, könnte man entnehmen, es dürfe nur abends geschlachtet werden. [455] Vormittags, nach RJ. ist es dann untauglich u. nach B. B. tauglich. [456] Der 14. Nisan, zur Schlachtung des P.opfers; es ist daher untauglich, wenn es an diesem Tage auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist. [457] Ex. 12,6. [458] Von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung, während des ganzen Tages. Der im angezogenen Schriftverse gebrauchte Dual ערבים läßt sich nur durch den Plural Abende, Dämmerungen wiedergeben; konstruiert ist dieses Wort mit בין zwischen, worunter die Zeit zwischen den beiden Punkten des beginnenden Sonnenuntergangs u. der völli-

Darbringung] des beständigen [Abend]opfers, wobei es ebenfalls[459]*gegen Abend* heißt, den ganzen Tag zulässig!? – Da heißt es:[459]*das eine Lamm sollst du morgens herrichten,* wonach unter *Abend* der wirkliche Abend zu verstehen ist. – Vielleicht ist das eine morgens und das andere den ganzen Tag herzurichten!? – Nur eines ist morgens herzurichten, nicht aber zwei. – Bei den Lampen[460]heißt es ja ebenfalls[461]*gegen Abend,* ist es[462]etwa auch da den ganzen Tag zulässig!? – Anders ist es da; es heißt: [463]*vom Abend bis zum Morgen,* und hierzu wird gelehrt: *Vom Abend bis zum Morgen,* man gieße das Quantum hinein, daß sie vom Abend bis zum Morgen brennen. Eine andere Erklärung: Du hast außer diesem keinen anderen Dienst, der vom Abend bis zum Morgen zulässig wäre[464]. – Beim Räucherwerke heißt es ja ebenfalls[465]*gegen Abend,* ist es etwa auch da den ganzen Tag zulässig!? – Anders verhält es sich beim Räucherwerke, das mit den Lampen verglichen wird[466]. – Dort[467]heißt es ja auch:[468]*da sollst du das Pesaḥopfer abends*[469]*schlachten*!? – Dies deutet auf die spätere Herrichtung. Es wird nämlich gelehrt: Das, wobei es *abends* und *gegen Abend* heißt, ist später herzurichten als das, wobei es nur *gegen Abend* heißt. – Gibt es denn etwas[470], das, wie du sagst, wenn man es morgens schlachtet, dies die richtige Zeit ist, wenn aber der Abend herangereicht ist, zu allerletzt herzurichten ist!? – Freilich, R. Joḥanan sagte auch, die Halakha sei, man verrichte zuerst das Vespergebet und nachher das Zusatzgebet[471]. – Wozu heißt es demnach[472]beim Räucherwerke und bei den Lampen *gegen Abend*!? Ferner [ist einzuwenden:] Rabbi erwiderte anstelle des Ben Bethera gegen die Worte R. Jehošuás[473]: Nein, wohl gilt dies vom dreizehnten, der nicht zum Teil geeignet[474]ist, während doch der vierzehnte zum Teil geeignet ist. Wenn dem nun so[475] ist, so ist ja der ganze [Tag] geeignet!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, ist nach Ben Bethera das am vierzehnten morgens sowohl auf seinen Namen als auch auf einen anderen Namen geschlachtete Pesaḥopfer untauglich, weil ein Teil desselben geeignet ist. R. Abahu fluchte hierüber: Fol. 12

---

gen Dunkelheit zu verstehen ist. [459] Ex. 29,39. [460] Dem Leuchter des Tempels; cf. Ex. 37,17ff. [461] Ex. 30,8. [462] Das Füllen u. Herrichten derselben. [463] Ex. 27,21. [464] Dies hat ganz zuletzt zu erfolgen, nach Verrichtung aller übrigen Dienstleistungen. [465] Ex. 30,8. [466] Der Schriftvers vom Leuchter ist eine durch Vav ['und'] verbundene Fortsetzung des vorangehenden vom Räucherwerke. [467] Beim Pesaḥopfer. [468] Dt. 16,6. [469] An dieser Stelle wird der Singular gebraucht. [470] Dh. ein Fall, der diesem gleicht. [471] Das an Sabbathen u. Feiertagen zu verrichten ist, falls man es zur richtigen Zeit, vormittags, vergessen hatte. [472] Wenn die Worte 'gegen Abend' nicht bedeuten, daß es wirklich abends erfolgen muß. [473] Der den Vormittag des 14. Nisan mit dem 13. vergleicht. [474] Für die Schlachtung des Pesaḥopfers. [475] Daß das am 14. vormittags auf den richtigen Namen geschlachtete Pesaḥopfer nach B. B. tauglich ist.

demnach gibt es ja nach Ben Bethera kein taugliches Pesaḥopfer! Hat man es dann[476] abgesondert, so ist es ja von vornherein zurückgesetzt, und hat man es am Tage vorher abgesondert, so war es geeignet und ist zurückgesetzt[477] worden!? Vielmehr, erklärte R. Abahu, in dem Fall, wenn es nachmittags [abgesondert worden] ist. Abajje erklärte: Du kannst auch sagen, am Morgen, denn am selben Tage gibt es kein Fehlen[478] von der Frist. R. Papa erklärte: Du kannst auch sagen, am Abend [vorher], denn die Nacht gilt nicht als Fehlen[479] von der Frist. R. Jišmáél lehrte nämlich: In der Nacht zum achten[480] wird es mit in die Hürde zur Verzehntung hineingebracht. Dies nach R. Apṭoriqi, denn R. Apṭoriqi wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[481] *es soll sieben Tage bei seiner Mutter bleiben*, demnach ist es[482] schon nachts tauglich, und dem widersprechend heißt es: [481] *und vom achten Tage ab ist es wohlgefällig*, wonach es nachts noch ungeeignet ist; wie ist dies nun zu erklären? Nachts zur Heiligung und am folgenden Tage zur Tauglichkeit[483].

R. Zera sprach zu R. Abahu: Es wäre anzunehmen, daß R. Joḥanan der Ansicht ist, auch Lebendes[484] werde verdrängt. Dieser erwiderte: Jawohl, denn R. Joḥanan sagte, wenn ein Vieh zwei Teilhabern gehört und einer seine Hälfte geweiht hat, und darauf auch die andere Hälfte kauft und sie weiht, sei es heilig, werde aber nicht dargebracht[485], auch könne es umgetauscht[486] werden, und das Umgetauschte gleicht diesem selbst. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß Lebendes verdrängt werde; es ist zu entnehmen, daß, was von vornherein verdrängt Col.b war, verdrängt bleibe; und es ist zu entnehmen, daß es auch beim Geldwerte[487] eine Verdrängung gebe.

Ûla sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer abgesondert hat, dann abtrünnig geworden ist und sich darauf bekehrt hat, so bleibt [das Opfer], da es einmal verdrängt[488] war, verdrängt. Desgleichen wurde auch gelehrt: R. Jirmeja sagte im Namen R. Abahus im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer abgesondert hat, dann irrsinnig geworden und darauf gesund geworden ist, so bleibt [das Opfer], da es einmal verdrängt war, verdrängt. Und beides ist nötig. Würde nur das erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil er sich absichtlich entzogen hat, nicht aber im anderen Falle, wo es von selber gekommen war und er somit einem Schlafenden glich. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil die Rückkehr nicht in seiner Hand lag, nicht aber in dem Falle, wo die Rückkehr in seiner Hand lag. Daher ist beides nötig.

---

[476] Am Vormittag des 14. Nisan. [477] Vorher war das reservierte Vieh zur Opferung geeignet, auf einen anderen Namen, am 14. vormittags aber wurde es gänzlich ungeeignet. [478] Da das Vieh an diesem Tage zur Opferung geeignet ist, so gilt es dadurch, daß es an einem Teile desselben ungeeignet ist, nicht als zurückgesetzt. [479] Sie gehört zum folgenden Tage. [480] Tage seit der Geburt des Tieres, obgleich die Verzehntung (cf. Lev. 27,32) erst vom 8. Tage ab erfolgen soll. [481] Lev. 22,27. [482] Das junge Vieh zur Opferung. [483] In der vorangehenden Nacht kann es zur Opferung reserviert werden, darzubringen ist es aber erst am 8. Tage. [484] Von geschlachteten Opfern wird dies ausdrücklich gelehrt; vgl. beispielsweise Jom. Fol. 62a. War es einmal zur Opferung ungeeignet, so bleibt es ungeeignet, auch wenn das Hindernis beseitigt worden ist. [485] Vor dem Ankauf war es dazu nicht geeignet u. von der Darbringung verdrängt. [486] Da es

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer abgesondert, und das Gericht darauf entschieden hat, Talg sei erlaubt[489], und später zurückgetreten ist: heißt dies eine Verdrängung oder heißt dies keine Verdrängung? Da sprach ein Greis zu ihm: Wenn R. Joḥanan über [Fälle von] Verdrängung sprach, begann er damit[490]. — Weshalb[491]? — In jenen Fällen ist nur die Person verdrängt[492] worden, das Opfer aber nicht, in diesem aber ist das Opfer selbst verdrängt worden[492].

SIMÔN B. ÁZAJ SPRACH: MIR IST ES VON DEN ZWEIUNDSIEBZIG ÄLTESTEN ÜBERLIEFERT &C. Weshalb heißt es zweiundsiebzig ‘Ältesten’[493]? — Weil sie alle darin einig waren.

BEN ÁZAJ FÜGTE NUR DAS BRANDOPFER HINZU. R. Hona sagte: Was ist der Grund des Ben Ázaj?[494] *Ein Brandopfer ist es, ein Feueropfer lieblichen Geruches für den Herrn*; es ist nur auf den eigenen Namen tauglich, auf einen anderen Namen aber untauglich. Beim Schuldopfer heißt es ja ebenfalls *es*!? — Bei diesem steht dies nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile[495]. — Bei jenem steht ja das *es* ebenfalls nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile!? — Bei jenem heißt es zweimal *es*[496]. — Beim Schuldopfer heist es ja ebenfalls zweimal *es*[497]!? — Vielmehr, Ben Ázaj folgert dies [durch einen Schluß] vom Geringeren auf das Schwerere: wenn das Sündopfer, das nicht vollständig verzehrt wird, untauglich ist, wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, um wieviel mehr ist es das Brandopfer, das voll-

---

nunmehr nur einem gehört; cf. supra Fol. 6a. [487] Wenn jemand die Hälfte eines Viehs weiht, so kann es sich nur um den Geldwert handeln. [488] Das Opfer eines Abtrünnigen darf nicht dargebracht werden. [489] Das Opfer wird dadurch zurückgesetzt, weil keine Sünde mehr vorliegt; cf. Hol. Fol. 2b. [490] Mit diesem Falle, den er zu diesen zählte. [491] Danach ist anzunehmen, daß in diesem Falle die Verdrängung eine bedeutendere ist. [492] Das Opfer kann nicht dargebracht werden. [493] Im Text wird hier der Singular זקן gebraucht. So nach der Erklärung Raschis; manche Codices aber haben den Plural זקנים, demnach ist hier die Frage, wozu die Angabe der Zahl nötig ist. [494] Lev. 1,17. [495] Cf. supra Fol. 10b. [496] Lev. 1,13 u. 17, u. da eines überflüssig ist, so deutet es darauf, daß es auf einen anderen Namen untauglich ist. [497] Lev. 5,19 u. 7,5. [498] Die Ausrot-

ständig verzehrt wird. [Entgegnet man:] wohl das Sündopfer, weil es Sühne schafft, so ist vom Pesaḥopfer [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Entgegnet man:] wohl das Pesaḥopfer, weil dafür eine Zeit festgesetzt ist, so ist vom Sündopfer [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie heilige Opfer sind, und wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet hat, sind sie untauglich, somit schließe man auch das Brandopfer ein, es ist ebenfalls ein heiliges Opfer, und wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es untauglich. – Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber, daß bei beiden die Ausrottungsstrafe[387]zu berücksichtigen ist!? – Ben
Fol. 13 Ȧzaj hält nichts [vom Einwand] hinsichtlich der Ausrottungsstrafe[498]. – Demnach ist ja auch das Schuldopfer einzubegreifen!? – Hinsichtlich des Schuldopfers ist zu erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie von einer Gemeinschaft wie von einem einzelnen dargebracht[499]werden. Wenn du aber willst, sage ich: er hält auch [vom Einwand] hinsichtlich der Ausrottungsstrafe, nur ist dies Ben Ȧzaj überliefert[500]worden. R. Hona aber trug [den Schluß] vom Geringeren auf das Schwerere nur deshalb vor, um [den Sinn seiner] Schüler zu schärfen.

iv Hat man das Pesaḥopfer und das Sündopfer auf einen anderen Namen geschlachtet oder auf einen anderen Namen [das Blut] aufgenommen, hingebracht oder gesprengt, oder auf ihren Namen und auf einen anderen Namen, oder auf einen anderen Namen und auf ihren Namen, so sind sie untauglich. Auf ihren Namen und auf einen anderen Namen, zum Beispiel: auf den Namen eines Pesaḥopfers und eines Heilsopfers; auf einen anderen Namen und auf ihren Namen: auf den Namen eines Heilsopfers und eines Pesaḥopfers. Das Schlachtopfer kann bei vier Verrichtungen untauglich[501]werden: beim Schlachten, bei der [Blut]aufnahme, beim Hinbringen und beim Sprengen. Nach R. Śimȯn wird es beim Hinbringen nicht untauglich. R. Śimȯn sagte nämlich: Es ist nicht möglich ohne Schlachten, auch nicht ohne [Blut]aufnahme und auch nicht ohne Sprengen, wohl aber ist es ohne Hinbringen möglich, denn man kann neben dem Altar schlachten[502]und sprengen. R. Eliėzer sagt,

---

tungsstrafe wird bei beiden ganz verschieden angewandt: beim Sündopfer ist sie auf die Begehung der Sünde gesetzt, beim Pesaḥopfer dagegen ist sie auf die Unterlassung desselben gesetzt. [499] Während das Schuldopfer von einer Gemeinschaft nicht dargebracht wird. [500] Von den Ältesten, er braucht hierfür keine Begründung. [501] Wenn diese nicht auf den richtigen Namen erfolgt sind. [502] Da diese Verrichtung beim Opferdienst entbehrlich ist, so ist es damit nicht genau

IST DAS HINBRINGEN NÖTIG, MACHE DIE ABSICHT[503] BEIM HINBRINGEN UNTAUGLICH, UND IST DAS HINBRINGEN NICHT NÖTIG, MACHE DIE ABSICHT BEIM HINBRINGEN NICHT UNTAUGLICH.

GEMARA. Wird es denn bei der [Blut]aufnahme untauglich, es wird ja gelehrt:[504] *Sie sollen darbringen,* das ist die Blutaufnahme. Vielleicht ist dem nicht so, sondern das Sprengen? Wenn es heißt: *sie sollen sprengen,* so ist ja schon vom Sprengen die Rede, somit ist unter *darbringen* die Blutaufnahme zu verstehen. *Die Söhne Ahrons, die Priester,* es muß durch einen tauglichen Priester[505] mit den Dienstgewändern erfolgen. R. Áqiba sagte: Woher, daß die [Blut]aufnahme durch einen tauglichen Priester mit den Dienstgewändern erfolgen muß? Hierbei heißt es: *die Söhne Ahrons,* und dort[506] heißt es: *das sind die Namen der Söhne Ahrons, der gesalbten Priester,* wie dort von tauglichen Priestern mit ihren Dienstgewändern[507] gesprochen wird, ebenso sind auch hierbei taugliche Priester mit den Dienstgewändern zu verstehen. R. Tryphon sprach: Ich will meine Söhne niederschlagen, wenn ich nicht gehört habe, daß zwischen der [Blut]aufnahme und dem Sprengen zu unterscheiden[508] sei; ich weiß es aber nicht zu erklären[509]. Da sprach R. Áqiba: Ich will es erklären: bei der [Blut]aufnahme gleicht die Absicht[510] nicht der Handlung, beim Sprengen aber gleicht die Absicht der Handlung. Hat man [das Blut] außerhalb[511] aufgenommen, so verfällt man dieserhalb nicht der Ausrottungsstrafe, hat man es außerhalb gesprengt, so verfällt man dieserhalb der Ausrottungsstrafe. Haben Unzulässige[512] es aufgenommen, so sind sie dieserhalb nicht schuldig, haben Unzulässige es gesprengt, so sind sie dieserhalb schuldig. Hierauf sprach R. Tryphon zu ihm: Beim Kult, du bist weder rechts noch links abgewichen; ich habe es gehört und wußte es nicht zu erklären, du aber trägst selbständig vor und es trifft dem Gehörten zu. Er sprach dann zu ihm wie folgt: Áqiba, wer sich von dir trennt, trennt sich gleichsam von seinem[513] Leben! Raba erwiderte: Das ist kein Einwand, eines gilt von der Absicht, die es verwerflich[514] macht, und eines gilt von

---

zu nehmen. [503] Wenn man bei dieser Verrichtung beabsichtigt, das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen. [504] Lev. 1,5. [505] Der nicht mit einem Gebrechen od. Geburtsmakel behaftet ist. [506] Num. 3,3. [507] Da wird von den leiblichen Söhnen Ahrons gesprochen, mit der Hinzufügung: die Dienst taten. [508] Während nach RÁ. die Blutaufnahme den übrigen Verrichtungen gleicht. [509] Worin dieser Unterschied besteht. [510] Nach der vorläufigen Auffassung, daß dies auf einen anderen Namen erfolge. [511] Des Tempelhofes. [512] Personen, die für den Tempeldienst unzulässig sind, zBs. Gemeine od. trunkene Priester. [513] In dieser Lehre heißt es also, wenn die Blutaufnahme in der Absicht erfolgt, einen Dienst auf einen anderen Namen zu verrichten, sei es nicht untauglich. [514] Wenn man beabsichtigt hat, es außerhalb der Frist zu essen, wodurch es verwerflich wird (cf. Lev. 7,18 u. 19,7); bei der Blutaufnahme ist eine solche Absicht ohne der Absicht, daß es auf anderen Namen erfolge. Dies[515] ist auch zu beweisen, denn er lehrt, das Schlachtopfer werde untauglich, er lehrt aber nicht verwerflich; schließe hieraus.

Wird es denn durch verwerflichmachende Absicht bei der [Blut]aufnahme nicht untauglich, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, die Absicht sei nur beim Sprengen allein von Wirkung, woher dies auch vom Schlachten und der [Blut]aufnahme? Es heißt:[516] *sollte aber von dem Heilsopfer-Fleisch gegessen werden, so ist dies verwerflich, es wird nicht wohlgefällig machen,* die Schrift spricht von Verrichtungen, die es zum Essen geeignet[517] machen. Man könnte glauben, auch das Fortschütten der Reste[518] und die Aufräucherung der Opferteile seien[519] einbegriffen, so heißt es: *es macht den, der es darbringt, nicht wohlgefällig,* und da das Sprengen[520] schon einbegriffen war, so wurde es deshalb besonders hervorgehoben, um [die übrigen Verrichtungen] damit zu vergleichen und dich zu lehren: wie das Sprengen eine [unerläßliche] Verrichtung ist, von der die Sühne abhängt, ebenso auch jede andere [unerläßliche] Verrichtung, von der die Sühne abhängt; ausgenommen ist das Fortschütten der Reste und die Aufräucherung der Opferteile, von denen die Sühne nicht abhängt[521]!? Col.b — Das ist kein Einwand; eines, wenn er[522] gesagt hat, er wolle das Blut morgen aufnehmen, und eines, wenn er gesagt hat, er nehme das Blut auf in der Absicht, den Rest morgen fortzuschütten[523].

Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Wird es denn durch die Absicht hinsichtlich des Fortschüttens der Reste und der Aufräucherung der Opferteile nicht untauglich, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, nur die Absicht hinsichtlich des Essens des Fleisches[524] sei von Wirkung, woher daß auch das Fortschütten der Reste und die Aufräucherung der Opferteile einbegriffen sind? Es heißt:[525] *wenn essen gegessen;* die Schrift spricht von zwei Verzehrungen, von der Verzehrung durch Menschen und der Verzehrung durch den Altar!? — Dies ist kein Einwand; eines, wenn

---

Belang u. es wird dadurch nicht untauglich. [515] Daß die Mišna nur von der Untauglichkeit (Herrichtung auf einen anderen Namen) u. nicht von der Verwerflichmachung (Essen außerhalb der Frist) spricht. [516] Der hier angezogene Schriftvers ist korrumpiert, aus Lev. 7,18 u. 19,7 zusammengesetzt. [517] Dies erfolgt erst nach sämtlichen Verrichtungen. [518] Des Blutes, die nach dem Sprengen zurückbleiben. [519] Das Opfer sei untauglich, wenn diese Verrichtungen erfolgt sind in der Absicht, das Fleisch außerhalb der Frist zu essen. [520] Wohlgefällig macht das Sprengen, wodurch die Sühne erlangt wird. [521] Diese Schriftstelle spricht von der Verwerflichmachung u. auch die Blutaufnahme ist einbegriffen. [522] Beim Schlachten. [523] Wenn man bei einer anderen Verrichtung hinsichtlich des Fortschüttens der Reste beabsichtigt, dies nach der Frist zu tun, so wird das Opfer verwerflich, wenn man aber beim Fortschütten der Reste beabsichtigt, etwas nach der Frist zu tun, so wird es nicht verwerflich. [524] Da die Schrift nur davon spricht. [525] Lev. 7,18. [526] Im 2. Falle ist es nicht untauglich, da die Absicht er gesagt hat, er sprenge in der Absicht, die Reste morgen fortzuschütten, und eines, wenn er gesagt hat, er schütte den Rest fort in der Absicht, die Opferteile morgen aufzuräuchern[526].

R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Ich hörte, daß das innerhalb herzurichtende Sündopfer beim Eintauchen des Fingers[527]verwerflich werden[528] könne. Ilpha hörte dies und trug es R. Pada vor. Da sprach dieser: Die Verwerflichmachung wird ja vom Heilsopfer[529]entnommen, wie nun das Heilsopfer beim Eintauchen des Fingers nicht verwerflich werden[530]kann, ebenso kann auch das Sündopfer beim Eintauchen des Fingers nicht verwerflich werden. — Ist denn alles vom Heilsopfer zu entnehmen!? Demnach[531]müßte doch, wie beim Heilsopfer [die Herrichtung] auf einen anderen Namen es nicht aus dem Zustande der Verwerflichkeit[532]bringt, auch beim Sündopfer [die Herrichtung] auf einen anderen Namen es nicht aus dem Zustande der Verwerflichkeit[533]bringen!? Vielmehr mußt du sagen, daß dies[534]aus der Einschließung[535]der Schrift entnommen wird.

R. Jehošuá b. Levi sagte: In diesem Söller hörte ich, daß es[536]beim Eintauchen des Fingers verwerflich werden könne. R. Šimón b. Laqiš staunte hierüber: dies wird ja vom Heilsopfer entnommen, wie nun das Heilsopfer nicht beim Eintauchen des Fingers verwerflich werden kann, ebenso kann auch das Sündopfer nicht beim Eintauchen des Fingers verwerflich werden. — Ist denn alles vom Heilsopfer zu entnehmen!? Demnach müßte doch, wie beim Heilsopfer [die Herrichtung] auf einen anderen Namen es nicht aus dem Zustande der Verwerflichkeit bringt, auch beim Sündopfer [die Herrichtung] auf einen anderen Namen es nicht aus dem Zustande der Verwerflichkeit bringen!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Freilich haben sie es hinsichtlich aller anderen vom Heilsopfer entnommen; das Heilsopfer wird außerhalb des Raumes[537]untauglich und das

---

während einer Verrichtung erfolgt ist, die nicht zu den 4 unerläßlichen gehört.
[527] In das Blut, um es an den Altar zu sprengen; cf. Lev. 4,6. [528] Wenn er beabsichtigt, die Opferteile erst am folgenden Tage aufzuräuchern. [529] Bei dem dieses Gesetz in der Schrift gelehrt wird. [530] Da das Blut desselben nicht mit dem Finger, sondern mit einem Gefäße gesprengt wird. [531] Wenn man das Gesetz von der Verwerflichmachung bei allen Opfern mit dem beim Heilsopfer vergleichen wollte. [532] Ist es geschlachtet worden in der Absicht, das Fleisch nach Ablauf der Frist zu essen, so bleibt es verwerflich, auch wenn später das Blut auf einen anderen Namen gesprengt wird, da das Heilsopfer dadurch nicht untauglich wird. [533] Während weiter gelehrt wird, daß, wenn das Sündopfer od. Pesaḥopfer geschlachtet worden ist in der Absicht, das Fleisch nach der Frist zu essen, wodurch sie verwerflich werden, u. das Blut später auf anderen Namen gesprengt wird, die Verwerflichkeit dadurch aufgehoben werde, da diese dann untauglich sind. [534] Das Gesetz von der Verwerflichmachung hinsichtlich der übrigen Opfer. [535] Durch Worte u. Partikeln, die noch andere, in der Schrift nicht genannte Dinge einschließen. [536] Das Sündopfer, bei dem das Sprengen mit dem Finger erfolgt. [537] Durch das Essen außerhalb des hierfür bestimmten Raumes, innerhalb der

Sündopfer wird auf einen anderen Namen untauglich, wie nun das Heilsopfer durch [das Essen] außerhalb des Raumes aus dem Zustande der Verwerflichkeit gebracht[538]wird, ebenso wird auch das Sündopfer durch [die Herrichtung] auf einen anderen Namen aus dem Zustande der Verwerflichkeit gebracht. R. Jirmeja sprach: Die Widerlegung befindet sich daneben: wohl gilt dies von der Untauglichkeit durch [das Essen] außerhalb des Raumes beim Heilsopfer, weil dies[539]von allen Opfern gilt, während auf einen anderen Namen nur das Pesaḥopfer und das Sündopfer [untauglich sind]. Vielmehr hast du es wie folgt zu erklären: was dieses[540]untauglich[541]macht, bringt es aus dem Zustande der Verwerflichkeit, und was bei ihm unerläßlich[542]ist, bringt es[543]zur Verwerflichkeit, ebenso auch bei jenem[544]: was es untauglich[545]macht, bringt es aus dem Zustande der Verwerflichkeit, und was bei ihm unerläßlich ist, bringt es zur Verwerflichkeit. R. Mari sagte: Auch wir haben es[546]gelernt: Die Regel hierbei ist: wenn jemand den Haufen[547]abhebt, ihn in das Gefäß legt, hinbringt oder aufräuchert. Allerdings entspricht das Abheben des Haufens dem Schlachten, das Hinbringen dem Hinbringen, das Aufräuchern dem Sprengen; welcher Verrichtung aber entspricht das Legen in das Gefäß: wenn etwa der [Blut]aufnahme, so gleicht es ja dieser nicht, dies[548]erfolgt von selbst, hierbei aber muß er nehmen[549]und hineinlegen!? Du mußt also erklären, dies sei eine wichtige Verrichtung[550]und daher unerläßlich, ebenso ist auch jenes[551]unerläßlich und gleicht dem Hinbringen[552]. – Nein, tatsächlich entspricht es der [Blut]aufnahme, wenn du aber einwendest, dies erfolge von selbst, während er [den Haufen] nehmen und hineinlegen muß, [so ist zu erwidern:] da es sich in beiden Fällen um ein Hineintun in das Gefäß handelt, so ist es einerlei, ob von selbst oder er es nimmt und hineintut.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím [streiten]. Eines lehrt, das Sündopfer könne beim Eintauchen des Fingers verwerflich werden, und ein Anderes lehrt, es könne weder dabei[553]noch dadurch[554]verwerflich wer-

---

Mauern Jerušalems; dasselbe gilt auch von der Bestimmung, wenn man bei der Herrichtung beabsichtigt hat, davon außerhalb des Raumes zu essen. [538] Cf. Anm. 532 mut. mut. [539] Daß es dadurch untauglich wird. [540] Das Heilsopfer. [541] Das Essen außerhalb des Raumes. [542] Die 4 Verrichtungen. [543] Wenn man während dieser Verrichtungen beabsichtigt, davon außerhalb der Frist zu essen. [544] Dem Sündopfer. [545] Die Verrichtung auf einen anderen Namen. [546] Daß das Sündopfer beim Eintauchen des Fingers verwerflich werden kann. [547] Vom Speisopfer; die Verrichtungen bei diesem entsprechen den Verrichtungen beim Schlachtopfer, wie weiter erklärt wird. [548] Das Fließen in das Gefäß. [549] Dort wird gelehrt, das Speisopfer könne bei einer dieser Verrichtungen verwerflich werden, somit muß es einer der Verrichtungen beim Speisopfer entsprechen. [550] Und gleicht diesbezüglich den übrigen. [551] Das Eintauchen des Fingers in das Blut. [552] Des Blutes zum Altar; dies gehört zu den 4 Verrichtungen. [553] Wenn er beim Eintauchen beabsichtigt, die Opferteile erst am folgenden Tage den; wahrscheinlich [streiten hierüber] Tannaím[555]. – Nein, eines nach den Rabbanan und eines nach R. Šimón[556]. – Wieso wird dies, wenn da die Ansicht R. Šimóns vertreten ist, vom Eintauchen des Fingers gelehrt, dieser sagt ja, bei allem, was nicht gleich dem Heilsopfer auf dem äußeren Fol. 14 Altar hergerichtet wird, habe das Gesetz von der Verwerflichmachung keine[557] Geltung!? Beide [Lehren] vertreten vielmehr die Ansicht der Rabbanan, dennoch besteht zwischen ihnen kein Widerspruch; eine spricht von den außerhalb herzurichtenden Sündopfern[558] und eine spricht von den innerhalb herzurichtenden Sündopfern. – Von den außerhalb herzurichtenden Sündopfern ist dies ja selbstverständlich, von diesen heißt es ja nicht, daß man eintauche[559]!? – Dies ist nötig; da aus [dem Worte] *er soll nehmen* [gefolgert wird], daß, wenn ein Affe ihm [das Blut] auf die Hand gegossen hat, er es wiederum aufnehmen[560] muß, so konnte man glauben, es sei ebenso, als würde es 'eintauchen' geheißen haben. Aber es heißt nicht 'eintauchen', damit sowohl das eine als auch das andere[561] zu deuten sei.

NACH R. ŠIMÓN WIRD ES BEIM HINBRINGEN NICHT UNTAUGLICH. R. Šimón b. Laqiš sagte: R. Šimón pflichtet bei, daß die innerhalb herzurichtenden Sündopfer beim Hinbringen durch die Absicht untauglich werden können, weil dies eine unerläßliche Verrichtung ist[562]. – R. Šimón sagt ja aber, daß man bei einem Opfer, das nicht gleich dem Heilsopfer auf dem äußeren Altar hergerichtet wird, nicht wegen Verwerflichmachung schuldig[563] sei!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Er pflichtet bei, daß es untauglich[564] werde. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn [die Verrichtung] auf einen anderen Namen, die das Heilsopfer nicht untauglich macht, das Sündopfer untauglich macht, um wieviel mehr macht [das Essen] außerhalb der Frist, daß das

---

aufzuräuchern. [554] Wenn er bei einer anderen Verrichtung beabsichtigt, den Finger am folgenden Tage einzutauchen. [555] Nach dem einen Autor gleicht es dem Hinbringen u. nach dem anderen gleicht es dem nicht. [556] Nach dem es auch beim Hinbringen nicht verwerflich werden kann (cf. supra Fol. 13a); beide aber sind der Ansicht, das Eintauchen des Fingers gleiche dem Hinbringen. [557] Demnach kann das Sündopfer auch bei den übrigen Verrichtungen nicht verwerflich werden. [558] Diese werden beim Eintauchen des Fingers nicht verwerflich, da bei diesen der Ausdruck 'eintauchen' überhaupt nicht in der Schrift vorkommt. [559] Bei diesen wird der Ausdruck 'nehmen' gebraucht, worunter, wie weiter erklärt, die Blutaufnahme verstanden wird. [560] Da er es nehmen muß; dies bezieht sich auch auf das weiter folgende W. 'Finger', woraus gedeutet wird, daß er den Finger eintauche. [561] Einerseits, daß das Eintauchen erforderlich ist, u. andererseits, daß dies keine bedeutende Verrichtung ist, wobei das Opfer verwerflich werden kann. [562] Das Opfer muß außerhalb des Tempels geschlachtet u. das Blut zum innern Altar hingebracht werden. [563] Demnach wird es überhaupt nicht untauglich. [564] Durch die Absicht, die Opferteile außerhalb der Frist zu verbrennen, obgleich dabei das Gesetz von der Verwerflichkeit keine Geltung hat.

Heilsopfer untauglich macht, das Sündopfer untauglich. – Wir wissen dies [vom Essen] außerhalb der Frist, woher dies [vom Essen] außerhalb des Raumes[565]? Wollte man dies [vom Essen] außerhalb der Frist folgern, [so ist zu erwidern:] wohl außerhalb der Frist, weil darauf die Ausrottungsstrafe gesetzt ist; und wenn etwa von [der Herrichtung] auf einen anderen Namen, so gilt dies auch bei Privataltären[566]. – Das Schlachten auf einen anderen Namen ist ja nur beim Pesaḥopfer und beim Sündopfer zu berücksichtigen, und das Pesaḥopfer und das Sündopfer werden auf Privataltären nicht[567] dargebracht. Wenn du aber willst, sage ich: durch Vergleichung; *am dritten*, außerhalb der Zeit, *verwerflich*, außerhalb des Raumes[568].

Raba sagte: Wenn du sagst, R. Šimôn sei der Ansicht seines Sohnes[569], welcher sagt, der Raum zwischen der Vorhalle und dem Altar[570] gelte als Nordseite[571], so ist beim innerhalb herzurichtenden Sündopfer die Absicht von Wirkung nur beim Hinbringen von der Tür der Vorhalle nach dem Innenraum[572]. Wenn du sagst, er sei der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die Innenseite des Vorhofs[573] gelte als Heiligtum[574], so ist bei der Fortnahme der Schalen[575] die Absicht von Wirkung[576] nur von der Tür des Tempels bis nach außen[577]. Wenn du sagst, er sei der Ansicht, die Heiligkeit des Tempels und der Vorhalle sei die gleiche, so ist die Absicht von Wirkung erst von der Tür der Vorhalle bis nach außen[578]. Wenn du sagst, der Türrahmen gleiche dem Innenraum, so ist die Absicht nur einen Schritt[579] von Wirkung. Und wenn du sagst, er sei der Ansicht, das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße[580] gelte nicht als Hinbringen, ist die Absicht überhaupt nicht von Wirkung.

---

[565] Die Beschränkung des Raumes beim Essen der Opfer befindet sich beim Heilsopfer u. wird auf alle anderen Opfer bezogen; nach RŠ. aber ist das innerhalb darzubringende Sündopfer nicht mit einbegriffen. [566] Auf solchen Altären (zur Zeit, wenn sie zulässig sind) auf anderen Namen dargebrachte Opfer sind untauglich, dagegen sind sie durch einen bestimmten Raum nicht beschränkt. [567] Nur Opfer, die gespendet werden können, sind auf solchen Altären zulässig. [568] Beide (Beschränkung von Frist u. Raum) werden aus demselben Schriftverse entnommen u. gleichen einander; eine Schlußfolgerung durch Vergleichung ist nicht zu widerlegen. [569] R. Eleázars, cf. infra Fol. 20a. [570] Die ganze nördliche Seite des Vorhofes, westlich vom Altar. [571] Hinsichtlich des Schlachtens der Opfer, auf welcher Seite dies zu erfolgen hatte. [572] Zum innern Altar, da das Hinbringen des Blutes bis zur Tür der Vorhalle vermeidlich ist, denn das Opfer kann an dieser Stelle, die als Nordseite gilt, geschlachtet werden. [573] Der ganze westliche Teil, vom Altar bis zur Vorhalle. [574] Es gleiche hinsichtlich der Aufräucherung der Opferteile dem Altar selbst. [575] Mit Weihrauch, die zu den Schaubroten (cf. Ex. 25,30) gehören. [576] Auch die Schaubrote werden verwerflich, wenn man beim Tragen der Weihrauchschalen eine unzulässige Bestimmung trifft. [577] Bis zur Tür der Vorhalle, da das Tragen nur auf dieser Stelle unvermeidlich ist; von der Innenseite der Tür des Tempels ab dürfen die Schalen aufgestellt werden, und von der Außenseite der Tür der Vorhalle ab dürfen sie aufgeräuchert werden. [578] Nur innerhalb des Türrahmens; die Dicke der Wand betrug 5 Ellen. [579] Nur soweit man mit der Hand hinüberreichen kann; nach

Abajje sprach zum Dolmetsch R. Ḥisdas: Frage R. Ḥisda, wie es sich mit dem Hinbringen durch einen Gemeinen verhalte. Dieser erwiderte: Es ist tauglich, und ein Schriftvers unterstützt mich.[581] *Sodann schlachteten sie das Pesaḥopfer, und die Priester sprengten das Blut aus ihrer*[582] *Hand, während die Leviten die [Haut] abzogen.* R. Šešeth wandte ein: Ein Gemeiner, ein Trauernder, ein Trunkener oder ein Gebrechenbehaf- Col.b teter ist zur Aufnahme, zum Hinbringen und zum Sprengen [des Blutes] unzulässig; ebenso ist es auch sitzend und mit der linken Hand [unzulässig]!? – Dies ist eine Widerlegung. – R. Ḥisda stützt sich ja aber auf einen Schriftvers!? – Sie dienten nur als Gestell[583].

Rabba und R. Joseph sagten beide: Über das Hinbringen durch einen Gemeinen besteht ein Streit zwischen R. Šimón und den Rabbanan; nach R. Šimón, welcher sagt, die Verrichtung, die vermeidlich ist, gelte nicht als Verrichtung, ist es durch einen Gemeinen zulässig, nach den Rabbanan hingegen ist es unzulässig. Abajje sprach zu ihm[584]: Das Schlachten ist ja eine unvermeidliche Verrichtung, dennoch ist es durch einen Gemeinen zulässig!? Jener erwiderte: Das Schlachten gilt nicht als Dienst[084]. – Etwa nicht, R. Zera sagte ja im Namen Rabhs, das Schlachten der [roten] Kuh[585] durch einen Gemeinen sei unzulässig, und Rabh erklärte, weil bei dieser Eleázar und [das Wort] *Satzung* genannt[586] werden!? – Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, sie gehört zu den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds[587]. Dies ist ja widersinnig: bei den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds heißt dies ein Dienst, und bei den Heiligtümern des Altars heißt dies kein Dienst!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Ebenso verhält es sich auch bei der Besichtigung des Aussatzes: es ist kein Dienst, dennoch muß es durch einen Priester erfolgen[588]. – Das Hinbringen der Stücke zur Altarrampe ist ja eine Verrichtung, die vermeidlich[589] ist, dennoch ist es durch einen Gemeinen unzulässig, denn es heißt:[590] *der*

---

den kursierenden Ausgaben: nicht einen Schritt. 580. Das Hinreichen mit der Hand. 581. iiChr. 35,11. 582. Der opfernden Gemeinen, die das Blut zum Altar brachten. 583. Sie trugen u. reichten das Blut nicht, sondern hielten es nur in der Hand, bis der Priester es ihnen abnahm. 584. Die Person ist hier nicht genannt; möglicherweise gehört dies noch zum vorangehenden Absatz. 084. Da hierzu auch untaugliche Personen zulässig sind. 585. Cf. Num. Kap. 19. 586. E. war Priester, u. das W. 'Satzung' bedeutet, daß es unerläßlich ist. 587. Sie gehört nicht zu den heiligen Opfern u. bei dieser kann überhaupt nicht von einem Altardienst gesprochen werden; die bei dieser geltenden Bestimmungen sind für andere Opfer nicht maßgebend. 588. Cf. Lev. Kap. 13. 589. Man kann das Opfer neben dem Altar abhäuten u. zerteilen. 590. Lev. 1,13. 591. Hinsichtlich der unzulässi-

Priester soll alles heranbringen und auf dem Altar aufräuchern, und der Meister sagte: darunter sei das Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe zu verstehen!? – Wo [die Schrift] dies ausdrücklich sagt, gilt dies, wo sie es nicht ausdrücklich sagt, gilt dies nicht. – Dies ist ja widersinnig: wenn das Hinbringen der Stücke zur Altarrampe, wovon die Sühne nicht abhängt, durch einen Priester erfolgen muß, um wieviel mehr gilt dies vom Hinbringen des Blutes, wovon die Sühne abhängt!? Es wurde auch gelehrt: Úla sagte im Namen R. Eleázars: Das Hinbringen durch einen Gemeinen ist unzulässig selbst nach R. Šimón.

Sie fragten: Gilt das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße[580] als Hinbringen[591] oder nicht!? – Komm und höre: Ebenso ist es auch sitzend und mit der linken Hand unzulässig; demnach ist das dem Sitzen gleichende Stehen[592] zulässig. – Vielleicht sitzend, wenn es rutschend erfolgt, ebenso Sitzen gleich dem Stehen, wenn er sich ein wenig bewegt. – Komm und höre: Der Jisraélit schlachtete[593] und der Priester nahm [das Blut] auf; dieser reichte es seinem Nächsten und der Nächste seinem Nächsten[594]!? – Hierbei bewegten sie sich ebenfalls ein wenig. – Wozu war dies[595] demnach nötig? – [596]*In der Menge des Volkes besteht des Königs Herrlichkeit*[597]. – Komm und höre: Hat der Taugliche [das Blut] aufgenommen und es einem Untauglichen gegeben, so gebe er es dem Tauglichen zurück[598]!? – Lies: so nehme es der Taugliche zurück.

Es wurde gelehrt: Úla sagte im Namen R. Joḥanans: Das Hinbringen
Fol. 15 ohne [Tätigkeit der] Füße gilt nicht als Hinbringen. – Ist dies gut zu machen oder ist dies nicht gut[599] zu machen? – Komm und höre: Wenn der Untaugliche [das Blut] aufgenommen und es einem Untauglichen gegeben hat, so gebe er es dem Tauglichen zurück. Und wenn auch [erklärt wird], der Taugliche nehme es zurück, müßte es immerhin, wenn es nicht gut zu machen ginge, untauglich sein. – Du glaubst wohl, wenn der Gemeine innen gestanden hat, nein, wenn der Gemeine außen gestanden hat[600].

Es wurde gelehrt: Úla sagte im Namen R. Joḥanans: Das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße ist ungültig. Demnach ist es nicht mehr gut[601]

---

gen Absicht, nach den Rabbanan. [592] Ohne die Füße zu bewegen. [593] Das Pesaḥopfer; cf. Pes. Fol. 64a. [594] Der letzte stand neben dem Altar, sodaß ein Hinbringen nicht nötig war. [595] Das Reichen des Blutes von Hand zu Hand. [596] Pr. 14,28. [597] Nur zur Erhöhung der Feierlichkeit. [598] Wenn der Untaugliche es reichen darf, so gilt es nicht als Hinbringen. [599] Sodaß das Opfer dann untauglich bleibt. [600] Wenn der Taugliche zwischen dem Untauglichen u. dem Altar steht; wenn er es dem Untauglichen reicht u. dieser es ihm zurückreicht, wird es dadurch dem Altar nicht näher gebracht, sodaß der Untaugliche nur einem Gestelle gleicht. [601] Ú. lehrte bereits im Namen RJ.s, daß das Hinbringen ohne Tätigkeit der Füße 'nicht als Tätigkeit gelte', u. wenn er dies nun wiederholt mit zu machen. R. Naḥman wandte gegen Ũla ein: Ist [das Blut] aus dem Gefäße auf den Estrich ausgeschüttet und aufgenommen worden, so ist es tauglich[602]!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es auswärts[603] abgeflossen war. – Fließt es denn nur auswärts und nicht einwärts!? – An einer abschüssigen Stelle. Wenn du willst, sage ich: in eine Vertiefung. Wenn du aber willst, sage ich: geronnenes[604][Blut]. Hat denn der Autor ausgerechnet, es gerade von einem solchen Falle zu lehren!? Und wozu braucht er ferner im folgenden Abschnitt zu lehren, wenn es auf den Estrich ausgeschüttet[605]und aufgenommen worden ist, sei es untauglich, sollte er doch hinsichtlich desselben Falles[606]einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn es auswärts geflossen ist, wenn aber einwärts, so ist es untauglich!? – Dies ist eine Widerlegung.

Es wurde gelehrt: Über das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße besteht ein Streit zwischen R. Šimón[607]und den Rabbanan. Über eine große Entfernung streiten sie nicht, ob es untauglich werden könne, sie streiten nur über eine kleine Entfernung. Im Westen lachten sie darüber: die Absicht[608]macht ja das Geflügel-Sündopfer[609]untauglich, wie kann dies demnach nach R. Šimón vorkommen: hat man es beabsichtigt, bevor das Blut hervorgekommen ist, so ist dies ja bedeutungslos, und wenn nachdem das Blut hervorgekommen ist, so ist ja das Gebot bereits ausgeübt[610] worden!? – Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht zwischen dem Hervorspritzen und dem Heranreichen zum Altar. So fragte auch R. Jirmeja den R. Zera, wie es denn sei, wenn er das Blut sprengt, und bevor es das Luftgebiet des Altars erreicht, ihm die Hand abgehauen wird, und dieser erwiderte, es sei sprengen und auftragen erforderlich. Als R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, kamen, sagten sie, sie hätten deshalb gelacht: streiten sie etwa nicht über eine große Entfernung, der Streit besteht ja nur über eine große[611]Entfernung. Vielmehr, über eine

---

der Hinzufügung 'es sei untauglich', so ist dies wohl zu verstehen, man könne dies nicht mehr gut machen. [602] In diesem Falle floß das Blut ohne Tätigkeit des Priesters zum Altar, dh. es wurde auf ungültige Weise zum Altar gebracht, u. es wird gelehrt, daß man dies durch Aufsammeln u. erneutes Hinbringen gut machen könne. [603] In der Richtung vom Altar, sodaß es nicht auf unzulässige Weise dem Altar näher gekommen ist. [604] Und überhaupt nicht fließt. [605] Direkt aus dem Halsschnitt, bevor es in ein Gefäß aufgenommen werden konnte. [606] Wenn es aus dem Gefäß ausgeschüttet worden ist. [607] Nach diesem gilt es nicht als Hinbringen, u. deshalb wird es durch eine unzulässige Bestimmung nicht untauglich. [608] Die Herrichtung auf einen falschen Namen. [609] Bei diesem kann es sich nur um eine kleine Entfernung handeln; dieses wird nicht geschlachtet, auch wird das Blut nicht in ein Gefäß aufgefangen, vielmehr wird mit dem Körper des Opfers gesprengt. [610] Dieses Hinbringen ist ja nach RŠ. ohne Bedeutung. [611] RŠ. begründet: weil das Hinbringen vermeidlich ist, da man in der Nähe des Altars schlachten kann, demnach streiten sie über den Fall, wenn es nicht in der kleine Entfernung streiten sie nicht, ob es nicht[612] untauglich werden könne, sie streiten nur über eine große Entfernung.

Über den Fall, wenn ein Gemeiner [das Blut] hingebracht und ein Priester es fortgebracht und wiederum hingebracht hat, streiten die Söhne R. Ḥijas und R. Jannaj; nach der einen Ansicht ist es tauglich, und nach der anderen Ansicht ist es untauglich. Nach der einen Ansicht ist es[613] gut zu machen, und nach der anderen Ansicht ist es nicht gut zu machen. Über den Fall, wenn ein Priester es hingebracht und fortgebracht und ein Gemeiner es zurück hingebracht hat, sagt R. Šimi b. Aši, daß es nach demjenigen, nach dem es in jenem Falle tauglich ist, untauglich, und nach dem es in jenem Falle untauglich, tauglich[614] sei; Raba aber sagt, auch nach dem es in jenem Falle untauglich ist, sei es in diesem Falle untauglich, denn es muß ja hingebracht werden[615].

Col.b R. Jirmeja sprach zu R. Aši: Folgendes sagte R. Jirmeja aus Diphte: über den Fall, wenn es wieder hingebracht werden muß, besteht ein Streit zwischen R. Eliëzer und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: R. Eliëzer sagt, ist das Hinbringen nötig, mache die Absicht beim Hinbringen untauglich, und ist das Hinbringen nicht nötig, mache die Absicht beim Hinbringen nicht untauglich. Hierzu sagte Raba: Alle stimmen überein, daß, wenn er es außerhalb aufgenommen und nach innen gebracht[616] hat, dies ein Fall sei, wo das Hinbringen nötig ist, und wenn er es innerhalb aufgenommen und nach außen gebracht hat, dies ein Fall sei, wo das Hinbringen nicht nötig ist, sie streiten nur über den Fall, wenn er es hineingebracht und zurück herausgebracht[617] hat, einer ist der Ansicht, es muß ja wieder hineingebracht[618] werden, und einer ist der Ansicht, es gleicht ja nicht dem beim Dienste erforderlichen[619] Hinbringen. Abajje wandte gegen ihn ein: R. Eliëzer sagt, ist das Hinbringen nötig, mache die Absicht beim Hinbringen untauglich. Zum Beispiel: hat er es außen aufgenommen und nach innen gebracht, so war das Hinbringen nötig; hat er es innen aufgenommen und nach außen gebracht, so war das Hinbringen nicht nötig; hat er es wiederum hineingebracht, so war das Hinbrin-

---

Nähe geschlachtet worden ist. [612] Weil dies überhaupt nicht als Hinbringen gilt. Nach einer anderen Lesart sind in diesem Falle alle der Ansicht, daß es wohl untauglich werden kann, weil das Hinbringen nicht zu vermeiden ist. [613] Das Hinbringen des Untauglichen. [614] Man richte sich in beiden Fällen nach dem 1. bezw. 2. Hinbringen. [615] Da das 2. Hinbringen unvermeidlich ist, muß es durch einen Priester erfolgen. [616] Dh. von der Entfernung in die Nähe des Altars. [617] Wenn es von vornherein fern vom Altar geschlachtet worden ist. [618] Es ist unvermeidlich u. gilt als Opferdienst. [619] Es brauchte nicht herausgebracht zu werden, somit gehört das Zurückbringen nicht mehr zum Opferdienst. [620] Dh. so muß zugegeben werden, daß RE. nicht gegen die Rabbanan streitet, vielmehr gen nötig. Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[620].

ZWEITER ABSCHNITT

JEDES OPFER, DESSEN BLUT EIN GEMEINER, EIN TRAUERNDER[1], EINER, ii DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST[2], DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT[3], DER DIE AMTSKLEIDER[4] NICHT ANHAT, DER HÄNDE UND FÜSSE NICHT GEWASCHEN[5] HAT, EIN UNBESCHNITTENER, EIN UNREINER, EIN SITZENDER, EIN AUF EINEM GERÄTE, EINEM TIERE ODER DEN FÜSSEN SEINES NÄCHSTEN STEHENDER AUFGENOMMEN HAT, IST UNTAUGLICH. HAT MAN ES MIT DER LINKEN [HAND] AUFGENOMMEN, SO IST ES UNTAUGLICH, NACH R. ŠIMÓN ABER TAUGLICH. IST [DAS BLUT] AUF DEN ESTRICH AUSGESCHÜTTET UND AUFGENOMMEN WORDEN, SO IST ES UNTAUGLICH.

GEMARA. Woher dies von einem Gemeinen? – Levi lehrte: [6]*Sprich zu Ahron und seinen Söhnen also: sie sollen sich fern halten von den Heiligtümern der Kinder Jisraél &c.* Was schließen [die Worte] *Kinder Jisraél* aus[7]: wollte man sagen: sie schließen Frauen aus, – dürfen denn Opfer von Frauen in Unreinheit dargebracht werden!? Wollte man sagen, sie schließen Nichtjuden aus, – wieso sollten [deren Opfer], wenn nicht einmal das Stirnblatt[8] sie[9] wohlgefällig macht, denn der Meister sagte, es mache das eines Nichtjuden, ob versehentlich oder vorsätzlich[10], nicht wohlgefällig, in Unreinheit dargebracht werden!? Vielmehr ist dies wie folgt zu verstehen: sie sollen sich fern halten von den Heiligtümern, und die Kinder Jisraél sollen nicht entweihen[11]. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Gebrechenbehafteten zu folgern: wenn ein Ge-

---

streitet er nur gegen RS., nach dem das Hinbringen kein unerläßlicher Opferdienst ist.

[1] Vor der Bestattung des Toten. [2] Wer unrein war u. nach Ablauf der hierfür bestimmten Dauer ein Tauchbad genommen hat, erlangt völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. [3] Ein Aussätziger od. Flußbehafteter, der Reinheit erlangt, jedoch das Opfer (cf. Lev. 14,2ff. 15,13ff.) noch nicht dargebracht hat. [4] Der gemeine Priester hat 4 u. der Hochpriester hat 8 Kleidungsstücke beim Tempeldienste zu tragen. [5] Aus dem hierfür bestimmten Waschbecken, vor Antritt des Dienstes. [6] Lev. 22,2. [7] Im angezogenen Schriftvers wird dem Priester verboten, die Opfer der Kinder (nach hebr. Sprachgebrauch, der Söhne) Jisraél in Unreinheit darzubringen, demnach ist dies bei anderen Opfern erlaubt. [8] Das die von Jisraéliten in Unreinheit dargebrachten Opfer wohlgefällig macht; cf. Pes. Fol. 16b. [9] Wenn sie in Unreinheit dargebracht worden sind. [10] Die Darbringung in Unreinheit erfolgt ist. [11] Die Opfer durch priesterdienstliche Verrichtungen. [12].

brechenbehafteter, der davon[12] essen darf, es durch die Dienstverrichtung Fol. 16 entweiht, um wieviel mehr entweiht es ein Gemeiner, der davon nicht essen darf, durch die Dienstverrichtung. [Entgegnet man:] wohl der Gebrechenbehaftete, weil hierbei das Opfer dem Opfernden gleicht[13], so ist vom Unreinen [das Entgegengesetzte] zu beweisen[14]. [Entgegnet man:] wohl der Unreine, weil er verunreinigend ist, so ist vom Gebrechenbehafteten [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß ihnen die Dienstverrichtung[15] verboten ist, und wenn sie es getan haben, haben sie es entweiht, somit ist auch ein Gemeiner einbegriffen, ihm ist die Dienstverrichtung ebenfalls verboten, und wenn er den Dienst verrichtet hat, hat er es entweiht. – Woher, daß ihm dies verboten ist? – Aus: *sie sollen sich fern halten*[16]. – Dies steht ja in diesem selber[17]!? – Vielmehr, aus:[18] *ein Gemeiner darf nicht zu euch herantreten*. – Es ist ja zu entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen[19] ist, daß sie bei einem Privataltar unzulässig sind[20]!? – Sage nicht, vom Unreinen sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen, sondern, vom Trauernden sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen[21]. [Entgegnet man:] wohl der Trauernde, weil ihm der Zehnt[22] verboten ist, so ist von jenem [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es ihnen verboten ist &c. – Auch hierbei ist ja zu entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie bei einem Privataltar unzulässig sind!? R. Sama, der Sohn Rabas, entgegnete: Wer sagt uns, daß ein Trauernder bei einem Privataltar unzulässig ist, vielleicht ist er bei einem Privataltar zulässig!? R. Mešaršeja erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Sitzenden zu folgern: wenn ein Sitzender, der davon essen darf, es durch die Dienstverrichtung entweiht, um wieviel mehr entweiht es ein Gemeiner, der davon nicht essen darf, durch die Dienstverrichtung. – Wohl ein Sitzender, weil er

---

Vom Fleische des hochheiligen Opfers. [13] Der gebrechenbehaftete Priester ist ebenso zur Dienstverrichtung unzulässig wie das gebrechenbehaftete Vieh zur Opferung untauglich ist. [14] Der levit. unreine Priester ist unzulässig, dagegen ist ein lebendes Vieh nicht verunreinigungsfähig. [15] Bei der Darbringung des Opfers. [16] Nach der obigen Auslegung bezieht sich dies auch auf Gemeine. [17] In diesem Schriftverse heißt es auch, daß das Opfer durch die Verrichtung eines unzulässigen entweiht werde, u. wenn er auf einen Gemeinen bezogen wird, ist ja der Schluß vom Leichteren auf das Schwerere überflüssig. [18] Num. 18,4. [19] Einen Unreinen u. einen Gebrechenbehafteten. [20] Während ein Gemeiner bei einem Privataltar den Dienst verrichten darf. [21] Bei diesem ist die Vergleichung auch als Zeuge unzulässig[23]ist!? – Von einem Sitzenden, der Gelehrter[24] ist. – Wohl der als Sitzender bezeichnete, weil er auch als Zeuge unzulässig[25]ist!? – Von der Bezeichnung ist nichts[26]einzuwenden. Wenn du aber sagst, es sei wohl einzuwenden, so ist es vom Sitzenden und einem von jenen[27]zu entnehmen. – Woher, daß bei einem Privataltar ein Sitzender zulässig[28]ist!? – Die Schrift sagt:[29]*daß er vor dem Herrn stehe und ihn bediene*; vor dem Herrn, nicht aber vor einem Privataltar.

Ein Trauernder. Woher dies? – Es heißt:[30]*aus dem Heiligtume soll er nicht hinausgehen, damit er nicht entweihe*; wenn aber ein anderer[31]nicht hinausgeht, so entweiht er. R. Eleázar entnimmt dies hieraus:[32]*haben sie es denn dargebracht*, ich habe es dargebracht; demnach würde es, wenn sie es dargebracht hätten, mit Recht verbrannt worden[33]sein. – Weshalb entnimmt R. Eleázar es nicht aus [den Worten:] *aus dem Heiligtume soll er nicht hinausgehen*? – Er kann dir erwidern: heißt es denn, wenn ein anderer nicht hinausgeht, entweihe er es!? – Weshalb entnimmt jener es nicht aus [den Worten:] *haben sie es denn dargebracht*? – Er ist der Ansicht, es war wegen Unreinheit verbrannt[34]worden. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Dies sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Gebrechenbehafteten zu folgern: wenn ein Gebrechenbehafteter, der davon essen darf, es durch die Dienstverrichtung entweiht, um wieviel mehr entweiht es ein Trauernder, der davon nicht essen darf, durch die Dienstverrichtung. [Entgegnet man:] wohl der Gebrechenbehaftete, weil hierbei das Opfer dem Opfernden gleicht, so ist vom Gemeinen [das Entgegengesetzte] zu entnehmen. [Entgegnet man:] wohl der Gemeine, für den es kein Mittel[35]gibt, so ist vom Gebrechenbehafteten [das Entgegengesetzte][36]zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß ihnen die Dienstverrichtung Col.b

---

des Opfernden mit dem Opfer nicht anwendbar. [22] Cf. Dt. 26,14. [23] Der Zeuge muß bei seiner Vernehmung stehen; cf. Seb. 30a. [24] Der bei seiner Zeugenaussage sitzen darf. [25] Der Gelehrte bildet nur eine Ausnahme, während allgemein der Sitzende als Zeuge unzulässig ist. [26] Die Person, um die es sich handelt, der Gelehrte, ist als Zeuge zulässig. [27] Dem Trauernden, Unreinen od. Gebrechenbehafteten, die als Zeugen zulässig sind. [28] Ist er unzulässig, so kann man entgegnen: diese alle sind bei einem Privataltar unzulässig, der Gemeine aber nicht. [29] Dt. 10,8. [30] Lev. 21,12. [31] Ein gemeiner Priester während der Trauer; der angezogene Schriftvers spricht vom trauernden Hochpriester. [32] Lev. 10,19. [33] Diese Schriftstelle spricht von der Verbrennung eines Opfers durch Ahron, den Hochpriester, der dann mit seinen Söhnen in Trauer war. [34] Und nicht weil es von einem Trauernden dargebracht worden war. [35] Zum Opferdienst zugelassen zu werden, während der Trauernde nur vorübergehend unzulässig ist. [36] Auch dieser ist, sobald er von seinem Gebrechen befreit wird, zuverboten ist, und wenn sie es getan haben, haben sie es entweiht, somit ist auch der Trauernde einbegriffen, ihm ist die Dienstverrichtung ebenfalls verboten, und wenn er es getan hat, hat er es entweiht. – Wo ist ihm dies verboten worden: wollte man sagen, [im Schriftverse:] *aus dem Heiligtum soll er nicht hinausgehen*, so wird ja die Entweihung in diesem selber[37] genannt!? – Vielmehr [im Schriftverse:] *haben sie es denn dargebracht*, und er ist der Ansicht, es war wegen der Trauer verbrannt worden. Entgegnet man: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es bei ihnen in keinem Falle erlaubt[38] ist, so ist vom Unreinen [das Entgegengesetzte][39] zu entnehmen. [Entgegnet man:] wohl der Unreine, weil er verunreinigend ist, so ist von jenen [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun &c. das Gemeinsame bei ihnen ist &c. – Es ist ja aber zu entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es bei ihnen, wenn es ein Privatopfer ist, auch dem Hochpriester verboten[40] ist!? – Immerhin ist das als unrein Bezeichnete[41] erlaubt. R. Mešaršeja erklärte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Sitzenden zu folgern: wenn ein Sitzender, der davon essen darf, es durch die Dienstverrichtung entweiht, um wieviel mehr entweiht es ein Trauernder, der davon nicht essen darf, durch die Dienstverrichtung. – Wohl ein Sitzender, weil er auch als Zeuge unzulässig ist!? – Von einem Sitzenden, der Gelehrter ist. Wohl der als Sitzender bezeichnete, weil er auch als Zeuge unzulässig ist!? – Von der Bezeichnung ist nichts einzuwenden. Wenn du aber sagst, es sei wohl einzuwenden, so ist es vom Sitzenden und einem von jenen[42] zu entnehmen.

Der Trauernde ist unzulässig. Raba sagte: Dies gilt nur von einem Privatopfer, das Gemeindeopfer aber macht er wohlgefällig. Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere von der Unreinheit zu folgern: wenn es[43] in Unreinheit, wo es bei einem Privatopfer auch nicht dem Hochpriester[44] aus der Allgemeinheit heraus erlaubt ist, bei einem Gemeindeopfer auch einem gemeinen Priester erlaubt[44] ist, um wieviel mehr ist es während der Trauer, wo es dem Hochpriester aus der Allgemeinheit heraus sogar bei einem Privatopfer erlaubt ist, einem gemeinen Priester bei einem Gemeindeopfer erlaubt. Raba b. Ahilaj wandte

---

lässig. [37] Der Schluß vom Leichteren auf das Schwerere ist somit überflüssig. [38] Dagegen gibt es beim Trauernden eine Ausnahme, denn der Hochpriester darf als solcher den Tempeldienst verrichten. [39] Auch bei diesem gibt es eine Ausnahme, denn das Gemeindeopfer darf auch von einem Unreinen dargebracht werden, dennoch wird ein Privatopfer durch ihn entweiht. [40] Während der trauernde Hochpriester auch ein Privatopfer darbringen darf. [41] Bei einem Gemeindeopfer; beim Unreinen gibt es ebenfalls eine Ausnahme, obgleich diese sich auf das Privatopfer nicht erstreckt. [42] Cf. Anm. 27 mut. mut. [43] Die Herrichtung des Opfers. [44] Wenn er levit. unrein ist. [45] Solche Schlüsse sind also belieein: Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß es während der Trauer bei einem Privatopfer dem Hochpriester nicht erlaubt ist: wenn es während der Unreinheit, wo es bei einem Gemeindeopfer sogar einem gemeinen Priester erlaubt ist, bei einem Privatopfer auch dem Hochpriester nicht erlaubt ist, um wieviel weniger ist es während der Trauer, wo es einem gemeinen Priester sogar bei einem Gemeindeopfer nicht erlaubt ist, dem Hochpriester bei einem Privatopfer erlaubt!? Ferner sollte [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß es dem Hochpriester bei einem Privatopfer in Unreinheit erlaubt ist: wenn es während der Trauer, wo es einem gemeinen Priester sogar bei einem Gemeindeopfer nicht erlaubt ist, dem Hochpriester auch bei einem Privatopfer erlaubt ist, um wieviel mehr ist es in Unreinheit, wo es bei einem Gemeindeopfer auch einem gemeinen Priester erlaubt ist, dem Hochpriester bei einem Privatopfer erlaubt!? Ferner sollte [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß es einem gemeinen Priester bei einem Gemeindeopfer in Unreinheit nicht erlaubt ist: wenn es während der Trauer, wo es dem Hochpriester sogar bei einem Privatopfer erlaubt ist, einem gemeinen Priester auch bei einem Gemeindeopfer nicht erlaubt ist, um wieviel weniger ist es in Unreinheit, wo es bei einem Privatopfer auch dem Hochpriester nicht erlaubt ist, einem gemeinen Priester beim Gemeindeopfer[45] erlaubt!? Man kann also so duduzieren und so deduzieren, daher lasse man jedes bei seiner Bestimmung[46]. Fol. 17

DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST. Woher dies? – Es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Wo ist eine Andeutung dafür zu finden, daß, wenn jemand am selben Tage untergetaucht ist und Dienst getan hat, er ihn entweiht hat? Es heißt:[47]*heilig sollen sie sein, sie sollen nicht entweihen*, und da dies nicht auf einen Unreinen zu beziehen ist, denn bezüglich dessen ist es zu entnehmen aus [den Worten:] [6]*sie sollen sich fern halten*, so beziehe man es auf den am selben Tage Untergetauchten. – Vielleicht ist es auf den zu beziehen, der sich eine Glatze schert oder den Rand des Bartes schneidet[48]!? – Daß, wenn der am selben Tage Untergetauchte Dienst getan hat, er dem Tode verfalle, wird von der Hebe[49] durch das bei beiden [gebrauchte Wort] *entweihen*[50] gefolgert, somit entweiht, wer

---

big nach jeder Richtung zu deduzieren. 46. Die Erlaubnis des Hochpriesters, während der Trauer Dienst zu tun, erstreckt sich sowohl auf das Gemeinde- als auch auf das Privatopfer, u. ebenso ist dies dem gemeinen Priester in beiden Fällen verboten; desgleichen ist es in der Unreinheit bei einem Gemeindeopfer beiden erlaubt u. bei einem Privatopfer beiden verboten. 47. Lev. 21,6. 48. Dies wird den Priestern im selben Abschnitte (Lev. Kap. 21) ebenfalls verboten. 49. Deren Genuß ist unreinen Priestern bei Todesandrohung verboten; cf. Lev. 22,9. 50. Diehinsichtlich der Hebe untauglich ist, den Dienst, und wer hinsichtlich der Hebe nicht untauglich ist, entweiht den Dienst nicht[51].

Rabba sagte: Wozu lehrt dies der Allbarmherzige vom Unreinen, vom am selben Tage Untergetauchten und von dem, dem die Sühne noch fehlt? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur vom Unreinen geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil er verunreinigend ist. Wenn nur vom am selben Tage Untergetauchten, so würde man von diesem hinsichtlich dessen, dem die Sühne noch fehlt, nicht folgern können, denn jener ist für die Hebe untauglich. Und wenn nur von dem, dem die Sühne noch fehlt, so würde man von diesem hinsichtlich des am selben Tage Untergetauchten nicht folgern können, denn jenem fehlt noch eine Handlung[52]. – Wenn auch eines von einem nicht zu folgern ist, sollte man doch eines von zweien folgern!? – Von welchem sollte der Allbarmherzige es nicht geschrieben haben: wenn er es von dem, dem die Sühne noch fehlt, nicht geschrieben hätte, und man hinsichtlich dessen von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern,] dies gelte nur von jenen, die für die Hebe untauglich sind. – Vielmehr, sollte der Allbarmherzige es vom am selben Tage Untergetauchten nicht geschrieben haben, und man würde hinsichtlich dessen von jenen gefolgert haben, denn wenn man erwidern wollte, dies gelte nur von jenen, denen noch eine Handlung fehlt, so ist ja immerhin seine[53]Unreinheit geschwächt worden!? – Er ist der Ansicht, wem wegen des Flusses die Sühne noch fehlt, gleiche einem Flußbehafteten[54]. Col.b

Darüber, ob der, dem wegen Flusses die Sühne noch fehlt, einem Flußbehafteten gleiche, [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn ein Trauernder oder einer, dem die Sühne noch fehlt, sie[55]verbrannt hat, so ist sie tauglich; Joseph der Babylonier sagt, wenn ein Trauernder, sei sie tauglich, und wenn einer, dem die Sühne noch fehlt, sei sie untauglich. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, wem wegen Flusses die Sühne noch fehlt, gleiche einem Flußbehafteten, und einer ist der Ansicht, er gleiche nicht einem Flußbehafteten. – Nein, alle sind der Ansicht, er gleiche einem Flußbehafteten, und ihr Streit besteht in folgendem. Es heißt:[56]*der Reine soll sprengen*, demnach[57]war er bisher unrein; dies lehrt, daß der am selben Tage Un-

---

ses Wort dient als Wortanalogie, woraus zu entnehmen ist, daß die Strafe des einen Verbotes auch auf das andere zu beziehen ist; cf. Syn. Fol. 83b. [51] Diese Schriftstelle ist somit auf den am selben Tage Untergetauchten, dem der Genuß von Hebe verboten ist, zu beziehen. [52] Die Darbringung des Opfers. [53] Dessen, dem die Sühne fehlt; er ist rein, u. die Darbringung des Opfers, die ihm noch obliegt, ist unwesentlich. [54] Und ebenso auch alle anderen Unreinen, die durch Tauchbad u. Sonnenuntergang Reinheit erlangt haben, da sie Geheiligtem gegenüber als unrein gelten. [55] Die rote Kuh. [56] Num. 19,19. [57] Schon der tergetauchte bei [der Herrichtung] der [roten] Kuh zulässig ist. Einer ist der Ansicht, dies gelte von den Unreinheiten[58]der ganzen Tora, und einer ist der Ansicht, dies gelte nur von der in diesem Abschnitt genannten[59] Unreinheit. Daher ist dies[60]hinsichtlich des Trauernden und des wegen Unreinheit durch ein Kriechtier am selben Tage Untergetauchten, bei denen es leichter[61]ist, [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere vom am selben Tage Untergetauchten[62]zu folgern, nicht aber hinsichtlich eines solchen, dem wegen des Flusses noch die Sühne fehlt, bei dem es strenger ist, weil seine Unreinheit aus seinem Körper kommt[63].

DER DIE AMTSKLEIDER NICHT ANHAT. Woher dies? R. Abahu erwiderte im Namen R. Joḥanans, und wie manche meinen, im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: Die Schrift sagt:[64]*umgürte sie mit einem Gürtel, Ahron und seine Söhne, und setze ihnen Mützen auf, damit ihnen das Priesteramt zustehe, eine Satzung für die Ewigkeit.* Haben sie ihre Kleider an, so haben sie das Priesteramt, haben sie ihre Kleider nicht an, so haben sie das Priesteramt nicht. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus einer anderen Stelle entnommen!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß wenn ein Trunkener Dienst getan hat, er ihn entweiht hat? Es heißt:[65]*Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken &c. und zwischen Heiligem und Profanem zu unterscheiden.* Woher dies von dem, der die Amtskleider nicht anhat und der Hände und Füße nicht gewaschen hat? Es heißt *Satzung,* und [dieses Wort][66]dient als Wortanalogie. – Wenn nur aus dieser, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem Dienste, dessentwegen ein Gemeiner dem Tode verfällt[67], nicht aber von einem Dienste, dessentwegen ein Gemeiner nicht dem Tode verfällt, so lehrt er uns. – Wir wissen dies[68]von dem, der die Amtskleider nicht anhat, woher dies von einem Trunkenen? – Dies ist durch [das Wort] *Satzung* von dem, der die Amtskleider nicht anhat, zu folgern. – Jener Autor folgert es ja aber aus [den Worten:] *und &c. zu unterscheiden*[69]!? – Bevor er die

Fol. 18

---

vorangehende Vers spricht vom Reinen, der den Unreinen besprengen soll, u. wenn es im folgenden Vers, wo das W. 'Reine' überflüssig ist, wiederholt wird, so ist darunter ein nicht völlig Reiner zu verstehen, der am selben Tage untergetaucht ist.
[58] Auch vom durch Fuß Unreinen, der noch ein Opfer darzubringen hat. [59] Durch Berührung einer Leiche, wegen welcher ein Opfer überhaupt nicht darzubringen ist. [60] Die Zulässigkeit des am selben Tage Untergetauchten bei der Herrichtung der roten Kuh. [61] Die Unreinheit durch ein Kriechtier ist leichter als die Unreinheit durch eine Leiche. [62] Wegen Unreinheit durch eine Leiche, von dem der Abschnitt spricht. [63] Dieser ist bei der Herrichtung unzulässig. [64] Ex. 29,9. [65] Lev. 10,9,10. [66] Das bei der Trunkenheit (Lev. 10,9), bei den Amtskleidern (Ex. 29,9) u. beim Waschen der Hände u. Füße (ib. 30,21) gebraucht wird. [67] Die 4 Dienstverrichtungen bei der Darbringung des Opfers; cf. Jom. 24a. [68] Daß dies von allen Dienstverrichtungen gilt. [69] Und nicht durch die

Wortanalogie kannte. – Jener Autor folgert es ja aber hinsichtlich dessen, der die Amtskleider nicht anhat, vom Trunkenen[70]!? – Er meint es wie folgt: woher, daß zwischen dem, der die Amtskleider nicht anhat, dem Trunkenen und dem, der Hände und Füße nicht gewaschen hat, nicht zu unterscheiden ist? Es heißt *Satzung*, und [dieses Wort] dient als Wortanalogie[71]. – Wozu heißt es *zu unterscheiden*!? – Wegen einer Lehre Rabhs. Rabh bestellte nämlich keinen Dolmetsch an einem Festtage[72]für den folgenden, wegen Trunkenheit[73]. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen!?[74]*Die Söhne Ahrons, die Priester*[75]*, sollen tun,* der Priester in seiner Amtstracht; wenn der Hochpriester nur die Amtskleider eines gemeinen Priesters anhat und Dienst tut, so ist der Dienst ungültig. – Wenn nur aus diesem, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem Dienste, von dem die Sühne abhängt, nicht aber von einem Dienste, von dem die Sühne nicht abhängt[76]. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen!?[77]*Die Priester, die Söhne Ahrons, sollen die Stücke &c, zurechtlegen,* die Priester in ihrer Amtstracht; hieraus, daß, wenn ein gemeiner Priester die Amtskleider des Hochpriesters anhat und Dienst tut, der Dienst ungültig sei. – Wenn nur aus jenem, so könnte man glauben, dies gelte nur vom Fehlen, nicht aber, wenn er zuviel[78]anhat, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie[79]nachschleifen, zu kurz oder zerschlissen sind und er Dienst getan hat, so ist er gültig; wenn er aber zwei Hosen oder zwei Gürtel anhat, ein Kleidungsstück zu wenig oder eines zuviel[80]anhat, unter dem Gewand ein Pflaster am Leibe hat, oder [die Col.b Kleider] schmutzig oder zerrissen sind, und er Dienst getan hat, so ist er ungültig. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Nachschleifend sind tauglich, zu kurz sind untauglich. – Es wird ja aber gelehrt, zu kurz seien sie tauglich!? Rami b. Ḥama erwiderte: Das ist kein Einwand; eines, wenn er sie mit dem Gürtel hochgeschürzt hat, und eines, wenn sie an sich zu kurz[81]sind. Rabh sagt, sie seien ob so oder so[82]untauglich.

Wortanalogie.

[70] Er folgert es ebenfalls durch eine Wortanalogie, aber entgegengesetzt.

[71] Er folgert es aber nicht vom Trunkenen hinsichtlich der anderen.

[72] An dem Lehrvorträge gehalten wurden.

[73] Aus diesem Verse wird entnommen, daß der Trunkene nicht lehren darf.

[74] Lev. 1,7.

[75] Die Lesart הכהנים st. des masoret. הכהן hat nicht nur der Samaritaner, sondern sie findet sich auch in manchen Handschriften bei Kennicott u. den alten Übersetzungen; cf. de Rossi, *Var. lect.* i p. 86. Der T. jed. hatte jedenfalls הכהן, wie dies aus der Beziehung auf den Hochpriester zu ersehen ist.

[76] Dagegen spricht dieser Schriftvers vom Anzünden des Feuers, einem Dienste, von dem die Sühne nicht abhängt.

[77] Lev. 1,8.

[78] Der Hochpriester hatte 4 Kleidungsstücke mehr als der gemeine Priester.

[79] Die Amtskleider der Priester beim Dienste.

[80] Irgend ein Kleidungsstück, das nicht zu den priesterlichen Amtskleidern gehört.

[81] Nur im letzten Fall sind sie untauglich.

[82] Einerlei ob sie nachschleifen od. zu kurz sind,

Einst kam R. Hona nach Argiza; da richtete sein Hauswirt an ihn folgenden Einwand: Kann Šemuél denn gesagt haben, nachschleifende seien tauglich und kurze seien untauglich, es wird ja gelehrt, kurze seien tauglich!? Dieser erwiderte: Abgesehen von der Erklärung des Rami b. Ḥama[83]; gegen Rabh aber ist dies ein Einwand. Wollte man erklären, unter nachschleifend sei zu verstehen, wenn sie mit dem Gürtel hochgeschürzt sind, und der Gürtel schneide[84] sie ab, so bleibt ja immerhin ein Einwand bestehen hinsichtlich des Falles, wenn sie zu kurz sind. R. Zera erwiderte: Rabh lehrte es als einen Fall: wenn sie nachschleifen und man sie mit dem Gürtel kürzt[85], so sind sie tauglich.

R. Jirmeja aus Diphte sagte: Über den Fall, wenn sie nachschleifen und man sie nicht hochschürzt, [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt:[86]*An den vier Zipfeln deines Gewandes,* vier und nicht drei[87]. Vielleicht ist dem nicht so, sondern: vier und nicht fünf? Wenn es heißt: [86]*mit dem du dich umhüllst,* so wird ja auch von einem fünfzipfligen gesprochen, somit ist [das Wort] *vier* zu erklären: vier und nicht drei. Was veranlaßt dich, das fünfzipflige einzuschließen und das dreizipflige auszuschließen? Ich schließe das fünfzipflige ein, weil in fünf vier enthalten sind, und ich schließe das dreizipflige aus, weil in drei nicht vier enthalten sind. Dem widersprechend lehrt ein Anderes: *An den vier Zipfeln deines Gewandes,* vier und nicht drei, vier und nicht fünf. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, das Überflüssige gelte als vorhanden, und einer ist der Ansicht, es gelte als nicht vorhanden. — Nein, alle sind der Ansicht, es gelte als vorhanden, nur verhält es sich hierbei anders, denn der Allbarmherzige hat es durch [die Worte] *mit dem du dich umhüllst* einbegriffen. — Wofür verwendet der andere [die Worte] *mit dem du dich umhüllst?* — Diese verwendet er für folgende Lehre:[88]*Ihr sollt es sehen,* ausgenommen ist das Nachtgewand[87]. Vielleicht ist dem nicht so, sondern: ausgenommen ist das Gewand eines Blinden? Wenn es heißt: *mit dem du dich umhüllst,* so wird ja auch vom Gewand eines Blinden gesprochen, somit schließen [die Worte] *ihr sollt es sehen* das Nachtgewand aus. Was veranlaßt dich, das Gewand eines Blinden einzuschließen und das Nachtgewand auszuschließen? Ich schließe das Gewand eines Blinden ein, weil es von anderen gesehen wird, und ich schließe das Nachtgewand aus, weil es auch von anderen nicht gesehen wird.

---

auch wenn nur durch das Aufschürzen. [83] Dh. er hat diesen Widerspruch bereits erklärt. [84] Der aufgeschürzte Teil gilt als nicht vorhanden. [85] Bis zur erforderlichen Länge. [86] Dt. 22,12. [87] An ein dreieckiges, bezw. ein Nachtgewand brauchen die Çiçith nicht angebracht zu werden. [88] Num. 15,39. [89] Die Ge-

Die Rabbanan lehrten: *Leinen,* sie[89] müssen aus Byssus[90] sein; *Leinen,* sie müssen neu sein; *Leinen,* sie müssen gezwirnt sein; *Leinen,* sie müssen aus sechsfachem Faden sein; *Leinen,* er darf mit diesem kein profanes [Gewand] anhaben. Abajje sprach zu R. Joseph: Erklärlich ist die Auslegung, sie müssen aus Byssus sein, er lehrt uns damit, daß nur Byssus tauglich sei, anderes aber nicht; wieso aber: *Leinen,* sie müssen neu sein, wonach nur neue tauglich sind, zerschlissene aber nicht, dem widersprechend wird ja gelehrt, zerschlissene seien tauglich!? Dieser erwiderte: Auch nach deiner Auffassung [ist ja einzuwenden: wieso]: *Leinen,* sie müssen aus sechsfachem Faden sein, 'bad' [Leinen] heißt ja einzeln!? Vielmehr meint er es wie folgt: die Kleider, bei denen es *Leinen* heißt, müssen aus Byssus, neu, gezwirnt und aus sechsfachem Faden sein; manches davon ist nur Gebot[91] und manches ist unerläßlich. — Woher ist es erwiesen, daß unter 'bad' Flachs zu verstehen sei? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Etwas, das in einzelnen [Fasern] aus dem Boden hervorkommt. — Vielleicht Wolle[91]!? — Wollfasern spalten sich. — Auch Flachsfasern spalten sich ja!? — Flachsfasern spalten sich nur durch das Klopfen. Rabina entnimmt dies aus folgendem:[92] *Leinene Kopfbunde sollen auf ihrem Haupte sein.* R. Aši sprach zu Rabina: Woher wußte man es bevor Jeḥezqel kam? — Wie willst du nach deiner Auffassung das erklären, was R. Ḥisda gesagt hat, daß wir dies[93] nämlich nicht aus der Tora Mošes lernen, sondern aus den Worten des Jeḥezqel, des Sohnes Buzis:[94] *kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum kommen, um mich zu bedienen;* woher wußte man dies bevor Jeḥezqel kam!? Vielmehr war es eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte sie zu Schrift, ebenso war auch jenes eine überlieferte Lehre &c. — Was heißt:[92] *sie sollen sich nicht mit Schweiß gürten?* Abajje erwiderte: Sie sollen sich nicht da umgürten, wo man zu schwitzen[95] pflegt. So wird auch gelehrt: Wenn sie sich umgürten, so umgürten sie sich nicht unter den Lenden, auch nicht über den Ellenbogen,
Fol. 19 sondern gegenüber den Ellenbogen.

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir folgendes: Einst stand ich vor dem König Jezdegerd, und mein Gürtel saß mir zu hoch, da zog er ihn mir zurecht, indem er zu mir sprach: Von euch heißt es:[96] *ein Königreich von Priestern und ein heiliges*[97] *Volk.* Als ich vor Amemar kam,

---

wänder des Priesters. [90] Alle diese Erklärungen sind nur im hebr. Text verständlich, in dem die betreffenden Wörter mit dem W. בד (Leinen) etym. verwandt sind od. wenigstens ähnlich diesem lauten. [91] Die Kleider sollen zwar neu sein, jedoch sind auch zerschlissene tauglich. [91] Jedes Härchen kommt einzeln aus der Haut hervor. [92] Ez. 44,18. [93] Daß ein Unbeschnittener den Tempeldienst entweihe; cf. infra Fol. 22b. [94] Ez. 44,9. [95] Nicht zu hoch, neben den Achselhöhlen. [96] Ex. 19,6. [97] Dh. ihr müßt auf richtigen Sitz der Kleider achten.

sprach er zu mir: An dir ging in Erfüllung:[98] *Es sollen Könige deine Wärter sein.*

Dort haben wir gelernt: Wenn ein Priester sich den Finger[99] verletzt, so umwickle er ihn mit Bast, im Tempel, nicht aber sonst in der Provinz; um Blut[100] abzuziehen, ist es da und dort verboten. R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Dies wurde nur vom Bast gelehrt, ein Gürtelchen aber ist eine Vermehrung[101] der Amtskleider. R. Joḥanan aber sagte: Als Vermehrung der Amtskleider gilt ein solches nur an einer Stelle, wo Kleider getragen werden, nicht aber da, wo keine Kleider getragen[102] werden. — Es sollte ja als Trennung[103] gelten!? — An der linken Hand, oder an einer Stelle, die beim Dienste unberührt bleibt. Er streitet somit gegen Raba, denn Raba sagte im Namen R. Ḥisdas: An einer Stelle, wo man Kleider trägt, gilt sogar eine Faser[104] als Trennung, und wo man keine Kleider trägt, gilt nur[105] das als Trennung, was drei zu drei, nicht aber, was weniger als drei zu drei [Fingerbreiten] hat. Gegen R. Joḥanan streitet er entschieden, streitet er aber auch gegen R. Jehuda, den Sohn R. Ḥijas[106]? — Anders verhält es sich bei einem Gürtelchen, da es von Bedeutung[107] ist. Eine andere Lesart: R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Dies gilt nur vom Bast, ein Gürtelchen aber gilt als Trennung. R. Joḥanan aber sagte: Was weniger als drei zu drei [Fingerbreiten] hat, gilt als Trennung nur an einer Stelle, wo Kleider getragen werden, wo aber keine Kleider getragen werden, gilt nur das als Trennung, was drei zu drei [Fingerbreiten] hat. Also übereinstimmend mit Raba im Namen R. Ḥisdas. — Es wäre also anzunehmen, daß er gegen R. Jehuda, den Sohn R. Ḥijas, streitet? — Anders verhält es sich bei einem Gürtelchen, das von Bedeutung ist. — Weshalb wird dies nach R. Joḥanan vom Bast gelehrt, sollte es doch von einem Gürtelchen gelehrt werden!? — Er lehrt uns nebenbei, daß Bast heilsam ist.

Raba fragte: Wie ist es, wenn unter das Gewand Luft eindringt: muß es sich an seinen Leib anschmiegen, was hierbei nicht der Fall ist, oder ist dies die gewöhnliche Art des Tragens? Gilt eine Laus als Trennung[108]? Hinsichtlich einer toten ist es nicht fraglich, eine solche gilt entschieden als Trennung, wie verhält es sich aber mit einer lebenden: sagen wir, da sie kommt und geht, so gilt sie nur als Erweiterung[109] und nicht als Trennung, oder gilt sie wohl als Trennung, da man sie nicht haben will? Gilt Erde als Trennung? Wirkliche Erde gilt entschieden als Trennung, fraglich ist es nur vom Staube. Gelten die Achselhöhlen[110] als Trennung: muß es sich an seinen Leib anschmiegen, was hierbei nicht der Fall ist, oder aber ist dies die gewöhnliche Art des Tragens? Wie ist es, wenn er die Hand in den Busen steckt: gilt sein Körper[111] als Trennung oder nicht? Gilt ein Haar als Trennung? Ein [fremdes] Haar gilt entschieden als Trennung, fraglich ist es nur von einem gelockerten Haare[112].

---

[98] Jes. 49,23. [99] Am Šabbath, an dem das Anlegen eines Pflasters verboten ist, weil man veranlaßt werden könnte, eine Salbe zu bereiten. [100] Dies ist an sich am Šabbath verboten. [101] Und aus diesem Grunde beim Tempeldienste verboten. [102] Wie zBs. in diesem Falle, am Finger. [103] Zwischen der Hand u. der Sache, die er anzufassen hat; dies ist beim Tempeldienst verboten. [104] Die sich zwischen dem Leibe u. den Amtskleidern befindet. [105] Dh. es ist als Hinzufügung zu den Amtskleidern verboten. [106] Nach diesem ist ein kleines Gürtelchen verboten, selbst wenn es keine 3 Fingerbreiten hat. [107] Es ist ein Kleidungsstück, während RḤ. von einem Läppchen spricht. [108] Zwischen dem Körper u. dem

Mar, Sohn des R. Aši, fragte: Wie ist es, wenn das Haar in das Gewand[113] hineinragt: gleicht das Haar dem Körper oder nicht?

R. Zera fragte: Gelten die Tephillin als Trennung? Nach demjenigen, welcher sagt, die Nacht sei keine Zeit[114] für die Tephillin, ist es nicht fraglich, denn wenn sie nachts als Trennung[115] gelten, so gelten sie auch am Tage als Trennung, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Nacht sei wohl eine Zeit für die Tephillin; wie ist es nun: gilt das, was gebotsmäßig am Körper haftet, als Trennung oder nicht? Die Sache ging weiter und kam vor R. Ami. Da sprach er: Wir haben eine ausdrückliche Lehre: die Tephillin gelten als Trennung. Man wandte ein: Die Priester beim Dienste, die Leviten auf der Estrade[116] und die Jisraéliten beim Beistand[117] sind befreit vom Gebete[118] und von den Tephillin. Wahrscheinlich gelten sie, wenn man sie angelegt hat, nicht als Trennung!? — Nein, wenn man sie angelegt hat, gelten sie als Trennung. — Wieso heißt es demnach 'befreit', es sollte ja 'verboten' heißen!? — Da es von den Leviten und Jisraéliten nicht 'verboten' heißen kann, daher heißt es 'befreit'. — Es wird ja aber gelehrt, wenn man sie angelegt hat, gelten sie nicht als Trennung!? — Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von der Handkapsel[119] und eines gilt von der Kopfkapsel. — Die der Hand wohl deshalb, weil es heißt:[120] *bekleide er seinen Leib*, nichts darf es von seinem Leibe trennen, somit sollte dies auch von der des Kopfes gelten, denn es heißt:[121] *setze ihm den Kopfbund auf das Haupt*!? — Es wird gelehrt: Col.b zwischen Stirnblatt und Kopfbund war das Haar zu sehen, und da legte er die Tephillin an.

Gewand. [109] Des Körperumfangs. [110] Wenn die Ärmel sehr breit sind, sodaß die Achselhöhlen von diesen nicht berührt werden. [111] Die Hand, die zwischen dem Leibe u. dem Gewande trennt. [112] Von seinem Kleide. [113] Und zwischen dem Körper u. dem Gewand trennt. [114] Sie sind dann nicht anzulegen. [115] Da mit der Anlegung kein Gebot ausgeübt wird. [116] Wo sie die Tempelmusik spielten. [117] Die Abordnung der Gemeinde bei der Darbringung des täglichen Opfers. [118] Wer sich mit einer gottgefälligen Handlung befaßt, ist von der Ausübung einer anderen befreit. [119] Diese gilt als Trennung, weil sie zwischen dem Leibe u. dem Gewande sitzt. [120] Lev. 6,3. [121] Ex. 29,6. [122] Lev.

DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT. Woher dies? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[122]*der Priester schaffe ihr Sühne, so wird sie rein werden*; wenn sie dann rein wird, so ist sie ja bis dahin unrein.

DER HÄNDE UND FÜSSE NICHT GEWASCHEN HAT. Dies ist durch [das Wort] *Satzung* zu folgern, das auch bei dem, der die Amtskleider nicht anhat, gebraucht wird[123].

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Hochpriester[124]zwischen dem einen Kleidungsstücke und dem anderen Kleidungsstücke, zwischen der einen Dienstverrichtung und der anderen Dienstverrichtung kein Tauchbad genommen, sich nicht gewaschen[125]und Dienst getan hat, so ist sein Dienst gültig; wenn aber der Hochpriester oder ein gemeiner Priester morgens[126] Hände und Füße nicht gewaschen und Dienst getan hat, so ist sein Dienst ungültig. R. Asi sprach zu R. Johanan: Merke, die fünf Tauchbäder und die zehn Waschungen sind ja [Vorschrift] der Tora, auch heißt es bei ihnen[127]*Satzung*, somit sollten sie doch unerläßlich sein!? — Die Schrift sagt:[128]*er ziehe sie an*, nur das Anziehen ist unerläßlich, nicht aber ist etwas anderes unerläßlich. Da erhellte sich sein[129]Gesicht. Hierauf sprach er: Ich habe dir ein Vav auf einen Span[130]geschrieben. Demnach sollte dies auch vom Morgen[opfer] gelten!? Ḥizqija erklärte: Die Schrift sagt:[131]*dies soll ihnen als Satzung für die Ewigkeit gelten, für ihn und seine Nachkommen von Geschlecht zu Geschlecht*; was bei seinen Nachkommen unerläßlich[132]ist, ist auch bei ihm unerläßlich, und was bei seinen Nachkommen nicht unerläßlich ist, ist auch bei ihm nicht unerläßlich. R. Jonathan entnimmt dies aus folgendem:[133]*Es sollen Moše, Ahron und seine Söhne aus ihm waschen*; was bei seinen Söhnen unerläßlich ist, ist auch bei ihm unerläßlich, und was bei seinen Söhnen nicht unerläßlich ist, ist auch bei ihm nicht unerläßlich. — Weshalb entnimmt R. Jonathan es nicht aus [dem Schriftverse] Ḥizqijas? — Er kann dir erwidern: dieser ist wegen der künftigen Geschlechter geschrieben[134]worden. — Weshalb entnimmt jener es nicht aus diesem? — Dieser ist wegen einer Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina nötig, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Aus einem Waschbecken, aus

---

12,8. [123] Der eine macht gleich dem anderen den Dienst ungültig. [124] Am Versöhnungstage, an dem er 5 Dienste zu verrichten u. vor jedem die Kleider zu wechseln, ein Tauchbad zu nehmen u. 2mal Hände u. Füße zu waschen (beim An- u. Ausziehen) hatte. [125] Wörtl. geheiligt; das hier u. weiter genannte Waschen bezieht sich auf das Waschen der Hände u. Füße vor Antritt des Tempeldienstes aus dem eigens hierfür bestimmten Waschbecken. [126] Bei der Darbringung des beständigen Opfers. [127] Cf. Lev. 16,29. [128] Lev. 16,4. [129] RA.s, da er glaubte, etwas ganz Bedeutendes gehört zu haben. [130] Wenn man ein Vav, das die Form eines Striches hat, auf einen gerippten Span schreibt, so ist dies nicht zu merken, u. ebenso ist auch diese Erklärung nicht stichhaltig. [131] Ex. 30,21. [132] Das Waschen von Händen u. Füßen beim Antritt des Dienstes am Morgen. [133] Ex. 40,31. [134] Und da er an sich nötig ist, so ist aus diesem nichts zu de-

dem nicht vier Priester sich waschen können, darf man sich nicht waschen, denn es heißt: *es sollen Moše, Ahron und seine Söhne aus ihm waschen &c.*

Die Rabbanan lehrten: Wie erfolgt das Waschen? Er legt die rechte Hand auf den rechten Fuß und die linke Hand auf den linken Fuß[135] und wäscht sie. R. Jose b. R. Jehuda sagt, er legt die über einander liegenden Hände auf die über einander liegenden Füße und wäscht sie. Sie sprachen zu ihm: Du übertreibst, so zu verfahren ist nicht möglich[136]. – Sie haben ihm ja treffend erwidert!? R. Joseph erwiderte: Ein Gefährte ist ihm behilflich[137]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des angelehnten[138] Stehens. R. Sama, Sohn des R. Athi, sprach zu Rabina: Er kann sich ja hinsetzen und sie waschen!? – Die Schrift sagt:[139] *Dienst zu tun,* und die Bedienung erfolgt stehend.

Die Rabbanan lehrten: Hat er Hände und Füße am Tage gewaschen, so braucht er sie nicht nachts[140] zu waschen, wenn aber nachts, so muß er sie auch am Tage waschen – so Rabbi. Rabbi ist nämlich der Ansicht, die Nachtwende[141] sei von Wirkung beim Waschen[142] der Hände und Füße. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, die Nachtwende sei beim Waschen der Hände und Füße nicht von Wirkung. Ein Anderes lehrt: Wenn er die ganze Nacht am Altar steht und Opfer darbringt, so benötigt er bei Tagesanbruch des Waschens der Hände und Füße – so Rabbi. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, hat er beim Antritt des Dienstes Hände und Füße gewaschen, so brauche er es auch nach zehn Tagen nicht. Und beide [Lehren] sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] Rabbi vertrete seine Ansicht nur in dem Falle, wenn er zwischen einem Dienste und dem anderen Dienste unterbrochen hat, in einem Falle aber, wenn er nicht unterbrochen[143] hat, pflichte er R. Eleázar b. R. Šimón bei. Und würde er nur die andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Eleázar b. R. Šimón vertrete seine Ansicht nur in diesem[144] Falle, während er in jenem Rabbi beipflichte. Daher sind beide nötig. – Was ist der Grund Rabbis? – Es heißt:[145] *wenn sie herantreten*[146]. – Was ist der Grund des R. Eleázar b. R. Šimón? – Es heißt:[145] *wenn sie eintreten*[147]. – Und je-

---

duzieren. [135] Da Hände u. Füße gleichzeitig gewaschen werden müssen. [136] Er müßte beim Waschen umfallen. [137] Er hält ihn, daß er nicht falle. [138] Der Tempeldienst muß stehend erfolgen, u. nach der einen Ansicht gilt dies nicht als Stehen. [139] Ex. 30,20. [140] Beim Antritt des Nachtdienstes, falls er den Tempel nicht verlassen hat. [141] Die mit dem Beginn der Morgenröte erfolgt. [142] Dh. sie hebt es auf. [143] Die 2. Lehre spricht ausdrücklich von dem Fall, wenn er die ganze Nacht Dienst getan, ihn also nicht unterbrochen hat. [144] Wenn er den Dienst nicht unterbrochen hat. [145] Ex. 30,20. [146] An den Altar, sollen sie Hände u. Füße waschen, bei jedem Dienstantritt. [147] In den Tempel.

ner, es heißt ja auch *eintreten*!? – Hieße es nur *herantreten* und nicht *eintreten*, so könnte man glauben, bei jedem einzelnen[148] Herantreten, daher schrieb der Allbarmherzige auch *eintreten*. – Und der andere, es heißt ja auch *herantreten*!? – Hieße es nur *eintreten* und nicht *herantreten*, so könnte man glauben, selbst bei einem außerdienstlichen Eintritt. – ‘Außerdienstlicher Eintritt’, es heißt ja:[145] *Dienst zu tun*!? – Vielmehr, [das Wort] *herantreten* ist wegen einer Lehre des R. Aḥa b. Jáqob nötig, denn R. Aḥa b. Jáqob sagte: Alle stimmen überein, daß das zweite Waschen[149] angezogen zu erfolgen habe, denn es heißt: *oder wenn sie herantreten*, dem nur das Herantreten fehlt, ausgenommen derjenige, dem das Ankleiden und das Herantreten fehlt. – Wozu heißt es:[145] *ein Feueropfer aufzuräuchern*? – Man könnte glauben, dies gelte nur von einem für die Fol. 20 Sühne unerläßlichen Dienst, nicht aber von einem für die Sühne nicht unerläßlichen Dienst, so lehrt er uns.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans, Ilpha habe folgendes gefragt: Wird nach demjenigen, welcher sagt, die Nachtwende sei beim Waschen der Hände und Füße nicht von Wirkung, das Wasser im Wasserbecken[150] untauglich: sagen wir, dieses ist ja zum Waschen der Hände und Füße bestimmt, und das Waschen der Hände und Füße selbst wird durch die Nachtwende nicht untauglich, oder aber wird es, da es durch das Dienstgefäß geweiht worden ist, untauglich[151]? Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Jirmejas im Namen R. Amis im Namen R. Joḥanans, Ilpha habe es später entschieden: wie sie über das eine streiten, so streiten sie auch über das andere. R. Jiçḥaq b. Bisna sprach vor ihm: Meister, so sagst du, aber R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans, daß man aus einem Waschbecken, das nicht abends hinabgelassen worden ist, sich für den Nachtdienst wasche, am folgenden Tage aber wasche man sich daraus nicht. Wir fragten, ob unter ‘am folgenden Tage wasche man sich daraus nicht’ zu verstehen sei, man brauche sich daraus nicht zu waschen, oder aber, es sei durch die Nachtwende untauglich geworden, und er entschied es uns nicht; der Meister aber entscheidet dies! – Komm und höre: Ben-Qaṭṭin machte zwölf[152] Hähne an das Waschbecken; ebenso machte er eine Vorrichtung[153] für das Waschbecken, damit das Wasser nicht durch das Übernachten untauglich werde. Wahrscheinlich [auch] nach R. Eleázar b. R. Šimón[154]. – Nein, [nur] nach Rabbi. – Wenn aber die erste Lehre die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón vertritt, so vertritt ja auch die andere die des R. Eleázar b. R. Šimón!? In der ersten wird nämlich gelehrt: Sodann begab er[155] sich zu seinem Farren, der zwischen der Vorhalle und dem Altar stand, den Kopf nach Süden mit dem Gesichte nach Westen gewendet. Der Priester stellte sich östlich mit dem Gesichte nach Westen. Derjenige, welcher sagt, der Raum zwischen der Vorhalle und dem Altar gehöre zur Nordseite[156], ist ja R. Eleázar b. R. Šimón, denn es wird gelehrt: Was gehörte zur Nordseite? Von der nördlichen Wand des Altars bis zur nördlichen Wand des Vorhofes, gegenüber dem ganzen Altar[157] – so R. Jose b. R. Jehuda. R. Eleázar b. R. Šimón fügt noch den Raum zwischen der Vorhalle und dem Altar[158] hinzu. Rabbi fügt noch hinzu den Raum, wo die Priester sich aufhielten[159], und den Raum, wo die Jisraéliten sich aufhielten. Alle stimmen jedoch überein, daß es vom Messerraume[160] ab einwärts unzulässig[161] sei. – Du glaubst wohl, da sei nur die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón vertreten, und Rabbi gehe nur über die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda und nicht auch über die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón[162] hinaus!? – Wir meinen es wie folgt: nach Rabbi sollte man ihn doch da stehen lassen, wo die Priester sich aufhielten und die Jisraéliten sich aufhielten[163]. – Auch nach R. Eleázar b. R. Šimón sollte man ihn doch zwischen der Nordseite des Altars und der nördlichen Wand des Vorhofes[164] stehen lassen!? Du mußt also erklären, wegen der Schwäche des Hochpriesters, ebenso auch [nach Rabbi], wegen der Schwäche des Hochpriesters[165].

---

[148] Auch während desselben Tages. [149] Des Hochpriesters am Versöhnungstage, an dem er 5mal die Kleider zu wechseln u. unterzutauchen u. jedesmal vorher u. nachher Hände u. Füße zu waschen hatte. [150] Wenn das Becken vor Eintritt der Nacht nicht in den Brunnen hinabgelassen worden ist. Durch dieses Verfahren blieb das Wasser mit der Quelle verbunden u. wurde über Nacht nicht unbrauchbar. [151] Die Weihe des Wassers hält nur einen Tag an u. das zurückbleibende Wasser ist untauglich, anders aber verhält es sich beim Händewaschen, das Wasser ist nicht mehr vorhanden. [152] Soviel Priester waren beim Morgenopfer beschäftigt u. sollten gleichzeitig Hände u. Füße waschen. [153] Ein Räderwerk zum Hinablas-

R. Joḥanan sagte: Hat er Hände und Füße zur Abhebung der Asche[166] gewaschen, so braucht er sie am folgenden Tage nicht mehr zu waschen, weil er dies bereits beim Antritt des Dienstes getan hat. Nach wessen An-

---

sen in den Brunnen. [154] Das Wasser wird über Nacht untauglich, obgleich dies bei den Waschungen des Priesters nicht der Fall ist. [155] Der Hochpriester am Versöhnungstage. [156] Auf dieser Seite mußte das Opfer geschlachtet werden; cf. infra Fol. 26a. [157] Bis zur östlichen u. westlichen Wandlinie des Altars u. nicht über diese hinaus. [158] Die ganze Nordseite des Altars bis zur westlichen Wand. [159] Die Nordseite östlich vom Altar, neben dem Eingang. [160] Flügelräume an der Nord- u. der Südseite der Vorhalle, wo die Priester die Schlachtmesser aufbewahrten. [161] Da das Opfer zu schlachten, weil man aus diesem Raume den Altar nicht sehen konnte. [162] Der in jener Mišna angegebene Raum ist nach Rabbi erst recht zulässig, somit kann in dieser auch seine Ansicht vertreten sein. [163] Neben der östlichen Wand, da nach ihm auch dieser Raum zur Nordseite gehört. [164] Innerhalb der östlichen u. westlichen Fluchtlinien, da dieser Raum nach aller Ansicht, auch nach RE., zur Nordseite gehört. [165] Durch den anstrengenden Tempeldienst; der Farre wurde daher in möglichster Nähe des Tempels geschlachtet, damit er nicht weit zu gehen brauche. [166] Vor Tagesanbruch.

sicht: wenn nach Rabbi, so sagt er ja, daß es durch die Nachtwende ungültig werde, und wenn nach R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, so sagt er ja, daß er sie nicht einmal nach zehn Tagen zu waschen brauche!? Abajje erwiderte: Tatsächlich nach Rabbi, da aber die [Wirkung der] Nachtwende nur rabbanitisch ist, so pflichtet er bei, daß sie von der Zeit des Hahnenrufes bis zum Morgen nicht von Wirkung sei. Raba erwiderte: Tatsächlich nach R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, jedoch nur hinsichtlich des Antrittes[167] des Dienstes, nicht aber hinsichtlich der Beendigung des Dienstes. Man wandte ein: Sobald seine Brüder, die Priester, ihn herabsteigen[168] sahen, liefen sie heran und wuschen schnell Hände und Füße aus dem Wasserbecken. Allerdings kann hier nach Abajje, der jene Lehre Rabbi addiziert, nach dem Rabbi beipflichtet, daß vom Hahnenrufe bis zum Morgen die Nachtwende nicht von Wirkung sei, die Ansicht Rabbis vertreten sein, wessen Ansicht aber ist hier vertreten nach Raba, der jene Lehre R. Eleȧzar b. R. Šimȯn addiziert, nach dem Rabbi der Ansicht ist, auch vom Hahnenrufe bis zum Morgen sei die Nachtwende von Wirkung: wenn die des Rabbi, so sagt er ja, die Nachtwende[169] sei von Wirkung, und wenn die des R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, so sagt er ja, er brauche sie auch nach zehn Tagen nicht zu waschen!? – Tatsächlich die des R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, nur wird hier von neu antretenden Priestern[170] gesprochen. Col.b

Sie fragten: Ist das Hinausgehen[171] beim Waschen der Hände und Füße von Wirkung? Wenn du auch sagst, die Nachtwende sei nicht von Wirkung, so gilt dies vielleicht nur von dieser, da er den Dienst nicht unterbricht, während er beim Hinausgehen den Dienst unterbricht und seine Gedanken abwendet, oder aber wendet er sie nicht ab, da es in seiner Hand ist, zurückzukehren? – Komm und höre: Wenn er Hände und Füße gewaschen hat und sie unrein geworden[172] sind, so tauche er sie unter und braucht sie nicht zu waschen; sind sie hinausgekommen[173], so bleiben sie bei ihrer Heiligkeit. – Sind nur die Hände hinausgekommen, ist es uns nicht fraglich, fraglich ist es uns nur, wenn der ganze Körper hinausgekommen ist. – Komm und höre: Wer Hände und Füße noch nicht gewaschen hat, wasche sie innerhalb aus einem Dienstgefäße. Hat er sie außerhalb aus einem Dienstgefäße oder innerhalb aus einem profanen

---

[167] Der mit der Abhebung der Asche beginnt. [168] Den Priester mit der Pfanne Kohlen vom Altar. [169] Nach der Auffassung des Fragenden handelt es sich in der angezogenen Lehre um Priester, die bereits zum Nachtdienst die Hände gewaschen hatten, u. nur weil der neue Dienst sich bis in den Tag hineinziehen kann, wuschen sie bei der Abhebung der Asche Hände u. Füße; die 2. Waschung wird also bei der Nachtwende nicht ungültig. [170] Die Hände und Füße noch nicht gewaschen haben. [171] Aus dem Tempelhof. [172] An einer levit. unreinen Sache leichteren Grades (zurückgebliebenes Opferfleisch); in einem solchen Falle genügt das Untertauchen der Hände. [173] Wenn er sie außerhalb des Tempelhofes hin-

Gefäße gewaschen, oder ist er im Wasser einer Höhle[174] untergetaucht, und Dienst getan, so ist der Dienst ungültig. Also nur dann, wenn er sie außerhalb aus einem Dienstgefäße gewaschen hat, wenn aber innerhalb und hinausgegangen ist, so ist der Dienst gültig. – Vielleicht ist unter 'außerhalb aus einem Dienstgefäße' zu verstehen, wenn er nur die Hände hinausgestreckt und sie gewaschen hat, wenn aber nach dem Waschen der ganze Körper hinausgekommen ist, ist es fraglich. R. Zebid sprach zu R. Papa: Komm und höre: War er außerhalb der Hofmauer hinausgegangen, so muß er, wenn für längere Zeit, ein Tauchbad nehmen, und wenn für kurze Zeit, Hände und Füße[175] waschen. Dieser erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er hinausgegangen ist, um seine Notdurft zu verrichten. – Dieser Fall wird ja ausdrücklich gelehrt: wer seine Notdurft verrichtet, muß ein Tauchbad nehmen, und wer Wasser läßt, muß Hände und Füße waschen!? – Zuerst lehrt er es, nachher erklärt er es. – Komm und höre: Bei der [roten] Kuh[176] muß er sie, wie R. Ḥija b. Joseph sagt, innerhalb aus einem Dienstgefäße waschen[177] und hinausgehen, und wie R. Joḥanan sagt, auch außerhalb, auch aus einem profanen Gefäße, sogar aus einer irdenen Schüssel. R. Papa erwiderte: Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh; da ihre ganze Herrichtung außerhalb erfolgt, so wird [die Waschung] durch das Hinausgehen nicht ungültig. – Wozu ist demnach die Waschung nötig!? – Gleich den inneren Dienstverrichtungen.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit der Verunreinigung beim Waschen der Hände und Füße[178]? Wenn du auch sagst, [die Waschung] werde durch das Hinausgehen nicht ungültig, so erfolgt dies wohl deshalb, weil die Person tauglich ist, hierbei aber, wo die Person nicht tauglich ist, hat er seinen Sinn davon abgewandt, oder aber hat er, da er später[179] tauglich ist, den Sinn nicht abgewandt? – Komm und höre: Wenn er Hände und Füße gewaschen hat und sie unrein geworden sind, so tauche er sie unter und er braucht sie nicht zu waschen. – Sind nur die Hände unrein geworden, so ist es uns nicht fraglich, wie ist es aber, wenn sein ganzer Körper unrein geworden ist? – Wenn sein ganzer Körper, so ist ja schon der Umstand entscheidend, daß er Sonnenuntergang abwarten muß[180] und daher seinen Sinn abwendet!? – Wenn er kurz vor Sonnenuntergang unrein geworden ist. – Komm und höre: Bei der [roten] Kuh muß er sie, wie R. Ḥija b. Joseph sagt, innerhalb aus einem Dienstgefäße waschen und

---

ausgestreckt hat. [174] Dh. ungeweihtes Wasser. [175] Wohl wegen der Unterbrechung des Dienstes. [176] Die außerhalb Jerušalems hergerichtet wurde. [177] Die Waschung wird durch das Hinausgehen nicht ungültig. [178] Ob diese die Waschung ungültig mache; vgl. Anm. 172. [179] Wenn er ein Tauchbad genommen hat. [180] Eine längere Zeit bis zu seiner Zulässigkeit zu warten hat.

hinausgehen, und wie R. Joḥanan sagt, auch außerhalb, auch aus einem profanen Gefäße, sogar aus einer irdenen Schüssel. Bei der [roten] Kuh Fol. 21 macht man ihn ja unrein, denn wir haben gelernt, daß man den Priester, der die [rote] Kuh verbrennen sollte, unrein machte und untertauchen ließ, als Kundgebung gegen die Saduzäer, welche sagten, dies dürfe nur durch einen erfolgen, der Sonnenuntergang abgewartet[181]hat. Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Unreinheit sie nicht untauglich mache. — Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, da ein am selben Tage Untergetauchter [auch ihre Herrichtung] nicht untauglich macht. — Wozu ist demnach die Waschung nötig? — Gleich den übrigen Dienstverrichtungen.

Sie fragten: Darf man die Hände im Waschbecken waschen: der Allbarmherzige sagt:[182]*aus ihm*, nicht aber in ihm, oder auch in ihm? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Komm und höre: Oder wenn er im Wasser einer Höhle untergetaucht ist und Dienst getan hat, so ist der Dienst ungültig. Demnach ist, wenn im Wasser des Waschbeckens ebenso wie im Wasser einer Höhle[183]und er Dienst getan, der Dienst gültig. — Nein. Vom Wasser einer Höhle ist dies besonders zu lehren[184]nötig, damit man nicht folgere: wenn man darin den ganzen Körper untertauchen[185]darf, um wieviel mehr Hände und Füße.

R. Ḥija b. Joseph sagt, das Wasser des Waschbeckens werde untauglich, wenn es für das Geeignetmachende[186]bestimmt war, mit[187]diesem, und wenn für die Opferstücke[188], mit diesen. R. Ḥisda sagt, auch wenn es für das Geeignetmachende bestimmt war, werde es gleich den Opferstücken erst beim Anbruch der Morgenröte untauglich. R. Joḥanan sagt, sobald man das Waschbecken hinabgelassen[189]hat, ziehe man es nicht mehr hoch. Demnach ist es auch für den Nachtdienst nicht tauglich, und dem widersprechend sagte ja R. Asi im Namen R. Joḥanans im Namen Ilphas, daß, wenn man das Waschbecken abends nicht hinabgelassen hat, man sich aus diesem für den Nachtdienst wasche und nicht mehr am folgenden Morgen!? — Unter nicht hochziehen, von dem er spricht, ist auch zu verstehen, für den Tagdienst, für den Nachtdienst aber ist es tauglich. — Dies ist ja dasselbe, was R. Ḥija b. Joseph lehrt!? — Ein Unterschied besteht Col. b zwischen ihnen hinsichtlich der Bestimmung des Hinablassens[190]. – R. Joḥanan sagte ja aber, daß, wenn er die Hände zum Abheben der Asche gewaschen hat, er sie am folgenden Tage nicht mehr zu waschen brauche, da er dies bereits beim Antritt des Dienstes getan[191] hat. Allerdings kann nach Raba, der diese Lehre R. Eleâzar b. R. Šimôn addiziert[192], die andere die Ansicht Rabbis[193] vertreten, nach Abajje aber, der diese Lehre Rabbi addiziert, befindet sich ja Rabbi in einem Widerspruche: in jener heißt es, daß es hinabgelassen werde, in dieser aber nicht!? – Er zog es hoch[194] und ließ es wieder hinab. – Demnach ist es, wenn er sich am folgenden Tage nicht zu waschen braucht, auch für das Geeignetmachende[186] tauglich, somit ist dies ja dasselbe, was R. Ḥisda lehrt!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Gebotes des Hinablassens[195]. Man wandte ein: Sie sahen ihn[196] nicht und hörten ihn nicht, bis sie das Geräusch der Walze vernahmen, die Ben-Qaṭṭin als Vorrichtung für das Waschbecken[197] machte. Sodann riefen sie: Es ist Zeit, Hände und Füße aus dem Waschbecken zu waschen. Wahrscheinlich hob er es[198] hoch, demnach war es hinabgelassen!? – Nein, er ließ es dann hinab. – Wieso war, wenn er es hinabließ, ein Geräusch zu vernehmen[199]!? – Er ließ es hinab vermittelst des Rades. Eine andere Lesart: Er ließ es hinab mit einem[200] Rade, damit es Geräusch mache, und jene es hören und herbeikommen. – Gabinaj der Ausrufer[201] war ja da!? – Es wurde auf zwei Arten kund gegeben; wer dies hörte, kam herbei, und wer jenes hörte, kam herbei.

---

[181] Durch einen völlig reinen. [182] Ex. 30,19. [183] Wenn er das Wasser nicht laufen ließ, sondern Hände u. Füße in dieses hineingesteckt hat. [184] Obgleich dies auch vom Wasser des Beckens gilt. [185] Wegen einer richtigen Unreinheit. [186] Beim Schlachtopfer das Blut zum Sprengen u. beim Speisopfer der abgehobene Haufe, die das Opfer geeignet machen, dh. ihm sühnende Wirkung verleihen. [187] Dieses muß noch vor Anbruch der Nacht für seine Bestimmung verwandt werden, nachher wird es untauglich, u. ebenso wird auch das Wasser im Becken, das zum Waschen für diesen Dienst bestimmt war, mit Anbruch der Nacht untauglich. [188] Die auf dem Altar zu verbrennen sind; dies hat Zeit bis zum Anbruch des nächsten Morgens. [189] In den Brunnen, damit es über Nacht

Der Text. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Aus einem Waschbecken, aus dem nicht vier Priester sich waschen können, darf man sich nicht waschen,

---

nicht untauglich werde; dies erfolgte abends vor Anbruch der Nacht. [190] Nach RḤ. wird das Wasser mit Anbruch der Nacht für den Tagdienst untauglich, nach RJ. dagegen wird es erst am nächsten Morgen untauglich, jedoch darf es, wenn es abends hinabgelassen worden ist, nicht mehr hochgezogen werden, weil man vergessen könnte, es wiederum hinabzulassen. [191] Er sagt aber nicht, daß man es wiederum hinablasse. [192] Daß die einmalige Waschung von dauernder Wirkung sei, u. ebenso wird auch das Wasser durch die Nachtwende nicht untauglich. [193] Daß durch die Nachtwende die Waschung ungültig u. um so mehr das Wasser untauglich wird. [194] Morgens beim Waschen zur Abhebung der Asche. RJ. spricht nicht von der Tauglichkeit bezw. Untauglichkeit des Wassers, sondern von der Waschung, er lehrt, daß während der Zeit vom Hahnenrufe bis zur Morgenröte die Nachtwende die Waschung nicht untauglich mache. [195] Nach RJ. muß dies abends erfolgen, nach RḤ. beginnt das Gebot erst vor Tagesanbruch. [196] Die übrigen Priester den, der die Asche abzuheben hatte. [197] Zum Hinablassen und Hochziehen. [198] Dies war das Geräusch, das sie vernahmen. [199] Zum Hinablassen war ja keine mechanische Vorrichtung nötig. [200] Die 2. Lesart ist nicht recht verständlich; חימרתא (syr. Rundes, Kugel, Rad) ist ungefähr dasselbe was גילגלא, nur ist diesem das Suffix der 3. Pers. Sing. angehängt; die Übersetzung (runder) Stein ist nicht einleuchtend. [201] Der Name dieses Beamten (cf. Seq. V,i) wird als Beispiel angeführt, dh. es war jemand da, der die Priester zum Dienstdenn es heißt: *es sollen Moše, Ahron und seine Söhne aus ihm waschen &c.* Man wandte ein: Alle Gefäße heiligen[202], einerlei ob sie ein Viertel[log] fassen oder kein Viertel[log] fassen, nur müssen es Dienstgefäße Fol. 22 sein!? R. Ada b. Aḥa erwiderte: Wenn es daran ist[203]. – Der Allbarmherzige sagt ja aber *aus ihm*!? – [Das Wort] *waschen* schließt Dienstgefäße ein. – Demnach sollte dies auch von profanen Gefäßen gelten!? Abajje erwiderte: Von profanen Gefäßen kannst du dies nicht sagen; es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere vom Gestell zu folgern: wenn das Gestell, das mit diesem[204] gesalbt worden ist, [das Wasser] nicht heiligt, um wieviel weniger heiligt es ein profanes Gefäß, das nicht mit diesem gesalbt worden ist. – Woher dies vom Gestell? – Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, das Gestell heilige ebenso wie das Becken, so heißt es:[205] *du sollst ein kupfernes Becken fertigen mit einem kupfernen Gestelle*; ich habe es mit diesem hinsichtlich des Kupfers verglichen, nicht aber in anderer Hinsicht. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Wohl das Gestell, weil es nicht zur Aufnahme bestimmt ist, während ein profanes Gefäß zur Aufnahme bestimmt ist!? – Vielmehr [das Wort] *aus ihm* schließt profane Gefäße aus. – Demnach sollte dies auch von Dienstgefäßen gelten!? – Diese hat der Allbarmherzige durch [das Wort] *waschen* einbegriffen. – Was veranlaßt dich dazu[206]? – Die einen benötigen gleich diesem des Salbens, die anderen benötigen nicht gleich diesem des Salbens[207].

Reš Laqiš sagte: Was das Tauchbad[208] ergänzt, ergänzt auch das Beckenwasser[208], das Viertel[log][209] aber ergänzt es nicht. – Was schließt dies aus: wollte man sagen, dünnen Schlamm, (in welchem Falle,) so sollte es doch, wenn eine Kuh sich bückt und davon trinkt, auch das Viertellog [ergänzen], und wenn eine Kuh sich nicht bückt und davon trinkt, auch das Tauchbad nicht ergänzen; und wenn etwa die roten Insekten[210], so sind ja auch diese allein tauglich!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Was aus dem Wasser entstanden ist, ist als Tauchbad tauglich. Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Evdämi, man dürfe auch in der Augenmasse eines Fisches untertauchen!? R. Papa erwiderte: Dies schließt den Fall aus, wenn man eine Seá[211] hinzufügt und eine Seá ent-

---

antritt rief; cf. Jom. Fol. 20b. 202. Das in ihnen befindliche zum Waschen bestimmte Wasser. 203. Wenn das Gefäß mit dem Waschbecken verbunden ist u. das Wasser aus diesem kommt. 204. Dem Waschbecken. 205. Ex. 30,18. 206. Die einen einzuschließen u. die anderen auszuschließen. 207. Bei der Einweihung. 208. Zum erforderlichen Quantum von 40 Seá, bezw. zum Waschen für 4 Personen. 209. Wasser, das zum Händewaschen bei anderen Gelegenheiten erforderlich ist. 210. Nach Raschi, Wasserschlängelchen *(Nasis tubifex)*, die aus dem Wasser entstehen: cf Lewysohn, *Zool. des Talmuds* § 461. 211. Einer hierfür untauglichen Flüssigkeit. Das Tauchbad muß 40 Seá Wasser haben; wenn nur 39 fernt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn in einem Tauchbad genau vierzig Seá vorhanden sind und man eine Seá hinzufügt und eine Seá entfernt, so ist es tauglich. Hierzu sagte R. Jehuda b. Šila im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: bis zur größeren Hälfte[212]. R. Papa sagte: Verbindet man damit ein Viertel[log], so darf man darin[213] Näh- und Häkelnadeln untertauchen, da die Tauglichkeit aus dem Tauchbade kommt.

R. Jirmeja sagte im Namen des Reš Laqiš: Angesammeltes Wasser ist für das Wasserbecken tauglich. – Demnach braucht es kein Quellwasser zu sein, und dem widersprechend wird gelehrt:[214] *Im Wasser,* nicht aber im Wein; *im Wasser,* nicht aber in verdünntem Wein; *im Wasser,* dies schließt anderes Wasser[215] ein, und um so mehr Beckenwasser. Das ‘um so mehr Beckenwasser’ ist ja wahrscheinlich zu verstehen: das doch Quellwasser ist!? – Nein, das doch heilig ist. – Ist denn die Heiligkeit ein Vorzug, in der Schule Šemuéls wird ja gelehrt: Wasser, das keinen Col.b Beinamen hat, ausgenommen ist das Beckenwasser, das einen Beinamen[216] hat!? Doch wohl: das als Beckenwasser tauglich ist, demnach ist hierfür Quellwasser erforderlich!? – Hierüber [streiten] Tannaím, denn R. Joḥanan sagte: Das Beckenwasser muß, wie R. Jišmáél sagt, Quellwasser sein; die Weisen sagen, auch anderes Wasser.

Ein Unbeschnittener. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Dies lernen wir nicht aus der Tora Mošes, sondern aus den Worten des Jeḥezqel, des Sohnes Buzis:[217] *kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum kommen, um mich zu bedienen.* – Woher, daß sie den Dienst entweihen? – Es heißt:[218] *indem ihr Fremdlinge, unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches, in mein Heiligtum bringt, daß sie mein Haus entweihen.*

Die Rabbanan lehrten: *Fremdling,* man könnte glauben, nur ein wirklicher Fremdling, so heißt es: *unbeschnittenen Herzens,* und nur deshalb heißt er Fremdling, weil seine Werke ihn seinem Vater im Himmel entfremdet[219] haben. Ich weiß dies nur von einem unbeschnittenen Herzens, woher dies von einem unbeschnittenen[220] Fleisches? Es heißt: *und*

---

vorhanden sind u. man 1 S. einer hierfür untauglichen Flüssigkeit (zBs. Fruchtsaft) hinzufügt, so wird es dadurch nicht tauglich, wenn aber 40 S. Wasser vorhanden sind und man 1 S. einer hierfür untauglichen Flüssigkeit hinzufügt, u. dann 1 S. entfernt, so ist es tauglich; beim Viertellog (Wasser zum Händewaschen) ist eine ähnliche Manipulation unzulässig, weil in diesem kleinen Quantum die untaugliche Flüssigkeit sich nicht verliert. 212. Diese Manipulation darf 19mal wiederholt werden, sodaß die größere Hälfte zurückbleibt. 213. Im kleinen, ein Viertellog fassenden Gefäße, das mit dem das erforderliche Quantum fassenden Tauchbad durch eine Röhre verbunden ist. 214. Lev. 1,13. 215. Kein Quellwasser. 216. Demnach ist zum im angezogenen Schriftverse genannten Behufe Beckenwasser untauglich. 217. Ez. 44,9. 218. Ib. V. 7. 219. Also auch ein wirklicher Prie-

unbeschnittenen Fleisches. Und beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von einem unbeschnittenen Fleisches gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er widrig ist, nicht aber einer unbeschnittenen Herzens, der nicht widrig ist. Und würde er es nur von einem unbeschnittenen Herzens gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sein Herz nicht dem Himmel zugewandt ist, nicht aber einer unbeschnittenen Fleisches, dessen Herz dem Himmel zugewandt ist. Daher ist beides nötig.

EIN UNREINER (IST UNTAUGLICH). Die Ältesten des Südens sagten: Dies gilt nur von einem Kriechtierunreinen, ein Leichenunreiner aber macht, da er ein Gemeindeopfer wohlgefällig macht, auch ein privates wohlgefällig[221]. – Demnach sollte doch hinsichtlich eines Kriechtierunreinen [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere von einem Leichenunreinen gefolgert werden: wenn ein Leichenunreiner, der des Sprengens am dritten und am siebenten[222] benötigt, [Opfer] wohlgefällig macht, um wieviel mehr macht ein Kriechtierunreiner, der des Sprengens am dritten und am siebenten nicht benötigt, [Opfer] wohlgefällig. – Die Ältesten des Südens sind der Ansicht, die Sühneschaffenden gleichen den Sühneerlangenden: wie die Sühneerlangenden nur Leichenunreine[223] sind, nicht aber Kriechtierunreine, ebenso können auch die Sühneschaffenden nur Leichenunreine sein, nicht aber Kriechtierunreine. – Welcher Ansicht sind sie: sind sie der Ansicht, man dürfe nicht für einen Kriechtierunreinen[224] [das Pesaḥopfer] schlachten und [das Blut] sprengen, wieso darf es für die Gemeinde nicht in Unreinheit erfolgen; was bei einem einzelnen zurückgesetzt wird, wird ja bei einer Gemeinde in Unreinheit hergerichtet!? – Vielmehr, sie sind der Ansicht, man dürfe es für einen Kriechtierunreinen schlachten und [das Blut] sprengen. Ủla sagte: Reš Laqiš schrie die Leute des Südens an: Wessen Kraft ist bedeutender, die des Sühneschaffenden oder die des Sühneerlangenden? Doch wohl die des Sühneerlangenden[225]. Wenn nun bei der Verunreinigung durch ein Kriechtier, wo der unreine Eigentümer das Opfer hinschicken[226] kann, der unreine Priester es nicht wohlgefällig machen kann, um wieviel weniger kann bei der Verunreinigung durch eine Leiche, wo der unreine Eigentümer das Opfer nicht hinschicken[227] kann, der unreine Priester es wohlgefällig machen. – Die Ältesten des Südens sind

---

ster. [220] Der sonst gottesfürchtig ist. [221] Wenn dies bereits geschehen ist. [222] Tage der Unreinheit; cf. Num. 19,11ff. [223] Das Gemeindeopfer darf in Unreinheit dargebracht werden, sowohl wenn der größere Teil der Gemeinde, die Sühneerlangenden, als auch wenn der darbringende Priester durch eine Leiche unrein geworden ist; cf. Lev. Pes. 77a. [224] Der untertauchen u. abends davon essen darf. [225] Wird weiter erklärt. [226] In den Tempelhof, zur Darbringung. [227] Der Leichenunreine kann das Pesaḥopfer nicht darbringen, vielmehr muß er es im der Ansicht, auch der Leichenunreine könne das Opfer hinschicken. — Es heißt ja aber:[228] *wenn irgend jemand unrein [durch eine Leiche] sein sollte, so soll er das Pesaḥ herrichten &c. im zweiten Monat*!? — Nur als Fol. 23 Gebot[229]. — Es heißt ja aber:[230] *jeder nach dem Quantum seines Essens*[231]!? — Nur als Gebot. — Etwa nicht als Pflicht, es wird ja gelehrt:[230] *Nach der Zahl der Seelen*, dies lehrt, daß das Pesaḥopfer nur für die Beteiligten geschlachtet werde. Man könnte glauben, wenn man es für Nichtbeteiligte geschlachtet hat, sei nur ein Gebot übertreten[232] worden, so heißt es:[230] *sollt ihr zählen*, die Schrift hat es wiederholt, als Bedingung; und die Essenden werden mit den Beteiligten[233] verglichen!? — Die Ältesten des Südens vergleichen sie nicht. — Auch wenn sie sie nicht vergleichen, ist ja folgendes einzuwenden: wenn bei der Verunreinigung durch ein Kriechtier, wo der unreine Eigentümer das Opfer von vornherein hinschicken kann, der unreine Priester es nicht wohlgefällig machen kann, um wieviel weniger kann bei der Verunreinigung durch eine Leiche, wo der unreine Eigentümer das Opfer von vornherein nicht hinschicken kann, der unreine Priester es wohlgefällig machen. Man wandte ein: Sie sagten, beim Nazir und dem Pesaḥopfer mache das Stirnblatt[234] wohlgefällig nur bei Unreinheit des Blutes, nicht aber bei Unreinheit der Person. Wobei, wollte man sagen, bei Unreinheit durch ein Kriechtier, so sagst du ja, daß man für einen Kriechtierunreinen [das Opfer] schlachte und [das Blut] sprenge; doch wohl bei Unreinheit durch eine Leiche, und er lehrt, das Stirnblatt mache nicht wohlgefällig. Hieraus also, daß, wenn der Eigentümer durch eine Leiche unrein geworden ist, er das Opfer nicht hinschicken könne!? — Nein, wenn der Eigentümer durch eine Leiche unrein geworden ist, erfolgt dies[235] wohl, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn der Priester durch ein Kriechtier unrein geworden ist. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wurde er durch eine unsichtbare Unreinheit[236] unrein, so macht [das Stirnblatt] es wohlgefällig. R. Ḥija lehrte ja, die unsichtbare Unreinheit gelte nur von einer Leiche, und diese Beschränkung schließt wohl die unsichtbare Unreinheit durch ein Kriechtier aus!? — Nein, dies schließt die unsichtbare Unreinheit durch Samenfluß aus. — Demnach sollte doch die Frage des Rami b. Ḥama, ob es auch dann wohlgefällig sei, wenn der darbringende Priester durch eine unsichtbare Unreinheit unrein geworden ist,

---

folgenden Monat. [228] Num. 9,10,11. [229] Er soll dies tun, er kann aber auch das Pesaḥopfer darbringen. [230] Ex. 12,4. [231] Nur wer davon essen darf, soll es darbringen. [232] Und das Pesaḥopfer tauglich ist. [233] Wenn einer unrein ist u. davon nicht essen darf, so ist das Opfer ebenfalls untauglich. [234] Wenn das Opfer in Unreinheit dargebracht worden ist. [235] Die Wohlgefälligmachung durch das Stirnblatt. [236] Wörtl. Unreinheit des Abgrundes, dh. die niemand sah oder nicht, hieraus zu entscheiden sein, daß es wohlgefällig sei, denn wir beziehen es[237] ja auf den Priester!? – Rami b. Ḥama streitet entschieden dagegen[238]. – Komm und höre:[239] *Ahron soll die Verfehlung inbetreff der heiligen Dinge auf sich nehmen*; welche Verfehlung soll er auf sich nehmen: wenn die der Verwerflichkeit[240], so heißt es ja bereits:[241] *es wird* Col.b *nicht angerechnet werden*, wenn die des Zurückbleibenden[242], so heißt es ja bereits:[241] *es wird nicht wohlgefällig machen*; vielmehr nimmt er auf sich die Verfehlung der Unreinheit, die aus der Allgemeinheit heraus beim Gemeindeopfer[243] erlaubt ist. Welche Unreinheit: wenn die Unreinheit durch ein Kriechtier, so ist dies ja nicht erlaubt, doch wohl die Unreinheit durch eine Leiche, und zwar in dem Falle, wenn der Eigentümer durch eine Leiche unrein geworden ist. Hieraus also, daß, wenn der Eigentümer durch eine Leiche unrein geworden ist, er das Opfer hinschicken könne. Wer: wenn ein Nazir[244], so sagt ja der Allbarmherzige:[245] *wenn ihm jemand stirbt*[246], doch wohl, der das Pesaḥopfer herzurichten hat. – Tatsächlich, [die Unreinheit] durch ein Kriechtier, denn es kommt nur auf den Namen 'Unreinheit'[247] an. Manche deduzieren wie folgt: [Er sühnt] nur die Verfehlungen inbetreff der heiligen Dinge, nicht aber der Heiligenden[248], welche Unreinheit: wenn die Unreinheit durch ein Kriechtier, so ist es ja auch bei einem Gemeindeopfer nicht erlaubt, doch wohl die Unreinheit durch eine Leiche, und dies gilt nur von den Verfehlungen inbetreff der heiligen Dinge, nicht aber der Heiligenden. – Tatsächlich die Unreinheit durch ein Kriechtier, denn es kommt nur auf den Namen 'Unreinheit'[247] an.

Ein Sitzender. Woher dies? Raba erwiderte im Namen R. Naḥmans: Die Schrift sagt:[249] *daß er stehe und Dienst tue*, ich habe ihn zum Stehen erwählt, nicht aber zum Sitzen.

Die Rabbanan lehrten: *Daß er stehe und Dienst tue*, ein Gebot, und wenn es weiter heißt:[250] *die da stehen*, so hat die Schrift es als Pflicht wiederholt. Raba sprach zu R. Naḥman: Merke, der Sitzende gleicht ja einem Gemeinen und entweiht den Dienst, somit sollte doch, wie ein

---

(cf. Pes. Fol. 81b), in welchem Falle die Unreinheit zweifelhaft ist. 237. Die Unreinheit der Person, von der die angezogene Lehre spricht. 238. Gegen die Auslegung der Ältesten des Südens, er bezieht diese Lehre auf die Unreinheit des Darbringenden. 239. Ex. 28,38. 240. Durch die Absicht, davon außerhalb des Raumes zu essen; cf. infra Fol. 28a. 241. Lev. 7,18. 242. Die Absicht, davon außerhalb der Frist zu essen. 243. Das in Unreinheit dargebracht werden darf. 244. Der nach Ablauf seines Nazirates ein Opfer darzubringen hat. 245. Num. 6,9. 246. Da heißt es, daß er sein Opfer nach Ablauf der Unreinheitsdauer darzubringen habe. 247. Es gibt einen Fall, in dem die Unreinheit die Darbringung des Opfers nicht hindert, wenn auch nicht die Unreinheit, von der gesprochen wird. 248. Dh. nur die Unreinheit des Opfers u. nicht die der Person. 249. Dt. 18,5. 250.

Gemeiner der Todesstrafe verfällt, auch der Sitzende der Todesstrafe verfallen, und dem widersprechend wird gelehrt, daß der Unbeschnittene, Trauernde und Sitzende nicht der Todesstrafe verfallen, sondern verwarnt[251] sind!? – Von dem, der die Amtskleider nicht anhat, und der Hände und Füße nicht gewaschen hat, lehren zwei Schriftverse[252] dasselbe, Fol. 24 und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. Und nach demjenigen, welcher sagt, es sei wohl zu folgern, lehrt dies der Schriftvers vom Trunkenen drittmals, und wenn es drei sind, so ist von diesen entschieden nichts zu folgern.

Ein auf einem Geräte, einem Tiere oder den Füssen seines Nächsten Stehender ist untauglich. Woher dies? – In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Der Estrich[253] erwirkt Heiligung und die Dienstgeräte erwirken Heiligung, wie ihn nichts vom Dienstgefäße trennen[254] darf, ebenso darf ihn nichts vom Estrich trennen. Und sie[255] sind nötig. Würde er es nur vom auf einem Geräte [Stehenden] gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es nicht aus Fleisch besteht, nicht aber gilt dies von einem Tiere, das aus Fleisch besteht. Und würde er es nur vom auf einem Tiere [Stehenden] gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es nicht zur Art des Menschen gehört, nicht aber gilt dies von seinem Nächsten, der zur Art des Menschen gehört. Daher sind alle nötig.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Wenn er mit einem Fuße auf einem Geräte und mit einem Fuße auf dem Estrich, mit einem Fuße auf einem Steine und mit einem Fuße auf dem Estrich steht, so erwäge man: kann er, falls das Gerät oder der Stein fortgenommen wird, auf einem Fuße stehen bleiben und Dienst tun, so ist sein Dienst gültig, wenn aber nicht, so ist er ungültig. R. Ami fragte: Wie ist es, wenn ein Stein[256] sich losgelöst hat und er auf diesem steht? Wenn er ihn zu befestigen nicht beabsichtigt, ist es nicht fraglich, in diesem Falle[357] gilt er entschieden als Trennung, fraglich ist es nur, wenn er ihn zu befestigen beabsichtigt: gilt er, da er ihn zu befestigen beabsichtigt, als befestigt, oder aber, vorläufig ist er ja losgelöst? Rabba der Kleine trug dies in folgender Fassung vor: R. Ami fragte: Wie ist es, wenn ein Stein sich losgelöst[258] hat und er an dieser Stelle steht? – Was ist ihm fraglich? – Hat David[259] nur den oberen Estrich geheiligt, oder aber hat er ihn bis zum Abgrunde hinunter geheiligt. – Sollte er es doch hinsichtlich des ganzen Tempelhofes[260] ge-

---

Ib. V. 7. [251] Den Dienst nicht zu verrichten. [252] Daß sie, wenn sie Dienst tun, der Todesstrafe verfallen. [253] Des Tempels, der, wie weiter ausgeführt wird, vom König David geheiligt worden war. [254] Der Priester muß bei der Blutaufnahme das Gefäß mit der bloßen Hand anfassen. [255] Alle in der Mišna genannten Fälle. [256] Vom Estrich. [257] Wo er nicht mehr zum Estrich gehört. [258] Und entfernt worden ist. [259] Der Bau des Tempels erfolgte allerdings durch Šelomo, David soll aber die Heiligung durch Prophetie vollzogen haben. [260].

fragt haben!? — Tatsächlich ist es ihm entschieden, daß er bis zum Abgrunde geweiht worden ist, nur fragte er folgendes: gilt es auf diese Weise als Dienst oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

HAT ER ES MIT DER LINKEN [HAND] AUFGENOMMEN, SO IST ES UNTAUGLICH, NACH R. ŠIMÓN ABER TAUGLICH. Die Rabbanan lehrten:[261]*Mit dem Finger, und er soll nehmen,* dies lehrt, daß die [Blut]aufnahme mit der rechten [Hand][262]erfolgen muß;[261]*mit dem Finger, und er soll auftragen,* dies lehrt, daß das Auftragen[263]mit der rechten [Hand] erfolgen muß. R. Šimón sprach: Bei der [Blut]aufnahme heißt es ja nicht 'Hand', es heißt nur: *mit dem Finger, und er soll auftragen;* nur das Auftragen hat mit der rechten [Hand] zu erfolgen. Da es nun bei der [Blut]aufnahme nicht 'Hand' heißt, so ist es gültig, auch wenn man [das Blut] mit der linken aufgenommen hat. — Welcher Ansicht ist R. Šimón: hält er von der Wortanalogie[264], so ist ja nichts dabei, daß es bei der [Blut]aufnahme nicht 'Hand' heißt[265], und hält er nichts von der Wortanalogie, so wäre es ja belanglos, auch wenn es bei der [Blut]aufnahme 'Hand' hieße!? R. Jehuda erwiderte: Tatsächlich hält er nichts von der Wortanalogie, nur meint er es wie folgt: bei der [Blut]aufnahme wird ja nicht die rechte Hand genannt, und da dabei nicht die rechte Hand genannt wird, so ist es gültig, auch wenn man [das Blut] mit der linken aufgenommen hat. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte dies auch vom Auftragen[266]gelten!? Ferner: hält denn R. Šimón nichts von der Wortanalogie, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, wo Hand genannt wird, sei es die rechte, und wo Finger, sei es der der Rechten!? Vielmehr, erklärte Raba, hält er wohl von der Wortanalogie, nur meint er es wie folgt: bei der [Blut]aufnahme heißt es ja nicht 'Hand', und da es dabei nicht 'Hand', sondern 'Finger' heißt, und die Aufnahme mit dem Finger nicht möglich ist, so ist es, wenn er [das Blut] mit der linken [Hand] aufgenommen hat, tauglich. R. Sama, Sohn des R. Aši, sprach zu Rabina: Man kann ja an den Rand des Sprengbeckens einen Henkel anbringen[267]und aufnehmen!? Vielmehr, erklärte Abajje, streiten sie darüber, ob Schriftworte nach oben Col.b und nach unten auszulegen seien[268].

Wenn er nicht gepflastert ist. [261] Lev. 4,25; in diesem Schriftverse befindet sich das W. Finger zwischen den Tatwörtern nehmen u. auftragen u. wird daher auf beide bezogen. [262] Nach einer weiter folgenden Auslegung ist unter 'Finger' der (Zeigefinger) der rechten Hand zu verstehen. [263] Des Blutes auf den Altar. [264] Durch Schlußfolgerung aus dem W. 'Hand'; cf. infra Fol. 24b. [265] Auch das W. 'Finger' wird zu einem solchen Schlusse verwandt. [266] Des Blutes mit dem Finger, wobei ebenfalls nicht vom rechten gesprochen wird. [267] Zum Hineinstecken des Fingers; zur Aufnahme ist also die Hand nicht erforderlich, sie kann auch mit dem Finger erfolgen. [268] Das W. Finger, worunter nach einer weiter folgenden Auslegung der der rechten Hand zu verstehen ist, Abajje sagte: Die Lehre des R. Eleâzar b. R. Šimôn entspricht weder der Ansicht seines Vaters noch der Ansicht der Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar b. R. Šimôn sagte: Wenn es irgendwo nur bei der [Blut]aufnahme 'Finger' heißt, so ist es, wenn man dabei anders verfahren[269]ist, ungültig, wenn aber beim Auftragen, gültig; und wenn es irgendwo nur beim Auftragen 'Finger' heißt, so ist es, wenn man dabei anders verfahren ist, ungültig, wenn aber bei der [Blut]aufnahme, gültig. – Wo heißt es 'Finger' beim Auftragen? – Es heißt:[270]*er soll vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes nehmen, und auf die Hörner des Altars auftragen mit seinem Finger,* und er ist der Ansicht, Schriftworte seien nur auf das vorangehende, nicht aber auf das dem vorangehenden vorangehende und das folgende zu beziehen[271].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn es irgendwo 'Finger' und 'Priester' heißt, so ist es der der Rechten. Er[272]glaubte, es sei beides[273]erforderlich, wie es heißt:[274]*der Priester nehme mit seinem Finger vom Blute des Sündopfers,* und zwar ist dies[275]vom Aussätzigen zu entnehmen, denn es heißt:[276]*der Priester tauche seinen rechten Finger ein.* Beim Abhäufen[277]heißt es ja nur 'Priester', dennoch haben wir gelernt, wenn man den Haufen mit der Linken abgehoben hat, sei es ungültig!? Vielmehr, erklärte Raba, entweder 'Finger' oder 'Priester'[278]. Abajje sprach zu ihm: Beim Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe heißt es ja 'Priester', denn es heißt:[279]*der Priester soll alles hinbringen und auf dem Altar aufräuchern,* und der Meister sagte, darunter sei das Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe zu verstehen, dennoch haben wir gelernt: den rechten Fuß[280]in der Linken mit der Hautseite nach außen!? – Nur bei Verrichtungen, wovon die Sühne abhängt, wie dies beim Aussätzigen[281]der Fall ist, ist entweder 'Finger' oder 'Priester' ausreichend. – Bei der [Blut]aufnahme heißt es ja 'Priester', auch hängt davon die Sühne ab, dennoch haben wir gelernt, wenn man [das Blut] mit der Linken aufgenommen hat, sei es untauglich, nach R. Šimôn aber tauglich!? – Nach R. Šimôn ist beides erforderlich. – Ist denn nach R.

---

bezieht sich nach der einen Ansicht nur auf das diesem folgende Tatwort auftragen, nur auf das Blutsprengen, u. nach der anderen Ansicht auf das vorangehende Tatwort nehmen, auch auf die Blutaufnahme. 269. Mit der linken Hand. 270. Lev. 16,18,19. 271. Das W. 'Finger' ist also nur auf das diesem unmittelbar vorangehende W. auftragen zu beziehen, nur dies muß mit der rechten Hand erfolgen. 272. Der folgenden Einwand richtete. 273. Nur dann, wenn diese beiden Worte genannt werden. 274. Lev. 4,25. 275. Daß unter 'Finger' der der rechten Hand zu verstehen sei. 276. Lev. 14,16. 277. Bei der Abhebung des Haufens vom Speisopfer. 278. Wenn bei einem Dienste eines dieser Worte genannt wird, so muß es mit der rechten Hand erfolgen. 279. Lev. 1,13. 280. Des Opfertieres beim Hinbringen zur Altarrampe. 281. Bei dem ausdrücklich angegeben ist, daß es mit der rechten Hand zu erfolgen habe, u. von dem es auch

Šimón beides erforderlich, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, überall, wo es 'Hand' heißt, sei es die rechte, und wo es 'Finger' heißt, sei es der der Rechten!? – Wenn es 'Finger' heißt, ist 'Priester' nicht erforderlich, wenn aber 'Priester', ist auch 'Finger' erforderlich[282]. – Wozu heißt es demnach 'Priester'? – In der Priesterkleidung. – Beim [Blut]sprengen heißt es ja nur 'Priester', dennoch haben wir gelernt, wenn man mit der Linken gesprengt hat, sei es ungültig, und R. Šimón streitet dagegen nicht!? Abajje erwiderte: Er streitet in einer Barajtha, denn es wird gelehrt: Hat man [das Blut] mit der Linken aufgenommen, so ist es ungültig, nach R. Šimón aber gültig; hat man es mit der Linken gesprengt, so ist es ungültig, nach R. Šimón aber gültig. – Wozu sind demnach die Folgerungen Rabas[283]hinsichtlich der Hand beim Abhäufen, des Fußes bei der Haliça und des Ohres beim Anbohren[284]nötig[285], dies[286]geht ja schon aus der Lehre des Rabba b. Bar Ḥana hervor!? – Eines wegen des Haufens und eines wegen der Heiligung[287]des Haufens. – Wozu aber ist die Folgerung Rabas aus [dem Worte] 'Hand' nötig nach R. Šimón, nach dem die Heiligung des Haufens nicht erforderlich ist, und nach demjenigen, welcher sagt, nach R. Šimón sei zwar die Heiligung des Haufens erforderlich, nur sei es auch mit der Linken gültig!? Und wenn etwa wegen des Abhäufens selbst, so geht dies ja schon aus der Lehre des R. Jehuda, des Sohnes R. Ḥijas, hervor!? R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte nämlich: Was ist der Grund R. Šimóns[288]? Es heißt:[289]*es ist heilig gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer*; richtet man es mit der Hand her, so richte man es mit der Rechten her, wie beim Sündopfer, und richtet man es mit einem Gefäße her, so richte man es auch mit der Linken her, wie beim Schuldopfer[290]. – Dies ist wegen der Abhäufung des Speis-Sündopfers nötig; man könnte glauben, da R. Šimón sagt, das Opfer dürfe nicht üppig[291]sein, sei es tauglich, auch wenn man es mit der Linken abgehäuft hat, so lehrt er uns. Fol. 25

IST DAS BLUT AUF DEN ESTRICH AUSGESCHÜTTET UND AUFGENOMMEN WORDEN, SO IST ES UNTAUGLICH. Die Rabbanan lehrten:[292]*Hierauf nehme der*

---

hinsichtlich anderer Opfer gefolgert wird. [282] Heißt es nur 'Finger', so muß es mit der rechten Hand erfolgen, nicht aber, wenn nur 'Priester'. [283] Cf. Men. Fol. 10a. [284] Des Ohres eines Sklaven, der nach 6 Jahren seinen Herrn nicht verlassen will; Ex. 21,6. [285] All diese Worte werden auch beim Opfer des Aussätzigen gebraucht, u. wie es hierbei mit der rechten Hand erfolgen muß, so muß es auch bei jenen mit der rechten Hand erfolgen. [286] Daß das Abhäufen mit der rechten Hand erfolgen muß. [287] Durch das Dienstgefäß; auch dieses muß der Priester in der rechten Hand halten. [288] Welcher sagt, zur Aufräucherung des Haufens sei kein Dienstgefäß nötig, vielmehr könne dies mit der Hand erfolgen. [289] Lev. 6,10. [290] Das Blut des ersteren wird mit dem Finger gesprengt u. muß mit der rechten Hand erfolgen, das des letzteren mit einem Gefäße, u. kann auch mit der linken erfolgen. [291] Ohne Öl und Weihrauch. [292]

gesalbte Priester vom Blute des Farren, vom Lebensblut[293], nicht aber vom Blute der Haut noch vom nachfließenden[294]Blute; *vom Blute des Farren*, er nehme das Blut vom Farren[295]auf. Wenn man nämlich wörtlich erklären wollte: *vom Blute des Farren*, auch einen Teil des Blutes, so sagte ja Rabh, der Schlachtende müsse das ganze Blut des Farren aufnehmen, denn es heißt:[296]*und das ganze Blut schütte er aus.* Vielmehr erkläre man: *vom Blute des Farren*, das Blut vom Farren. Er ist also der Ansicht, man entferne, man füge hinzu[297]und man lege aus.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der Schlachtende muß das ganze Blut des Farren aufnehmen, denn es heißt: *und das ganze Blut schütte er aus.* – Dies spricht ja vom zurückbleibenden[298]!? – Da dies auf das zurückbleibende nicht zu beziehen ist, denn das ganze Blut ist nicht mehr vorhanden, so beziehe man es auf die [Blut]aufnahme.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Schlachtende muß das Messer in die Höhe[299]heben, denn es heißt: *hierauf nehme er vom Blute des Farren*, nicht aber vom Blute des Farren und eines anderen Gegenstandes. – Womit wische er das Blut vom Messer weg? Abajje erwiderte: Mit dem Rande[300]des Sprengbeckens, wie es heißt:[301]*goldene Becken*[302].

R. Ḥisda sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Der Schlachtende Col.b muß die Blutgefäße in das Gefäß[303]tun. Es wurde auch gelehrt: R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Die Blutgefäße müssen das Innere des Gefäßes sehen.

R. Asi fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn man es aufnimmt, und bevor noch das Blut das Innere erreicht, der Boden des Beckens beschädigt[304] wird: gilt [die Sache], die im Luftraume nicht liegen bleibt, als niedergelegt[305]oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn ein Faß unter einem Wasserstrahl[306]steht, so ist das Wasser in diesem und außerhalb desselben[307]untauglich[308]; hat man aber die Mündung an die Strahl-

---

Lev. 4,5. [293] Das Blut aus dem Schlachtschnitte am Hals. [294] Das im Körper zurückbleibt. [295] In das Gefäß; ist es aber vorher auf dem Fußboden ausgeschüttet worden, so ist es untauglich. Die Partitivpartikel 'von' (der Buchstabe מ) ist vor das W. 'Farren' zu setzen, wodurch der Satz diesen Sinn erhält. [296] Lev. 4,7. [297] Buchstaben od. Worte in der Schrift. [298] Blute nach dem Sprengen. [299] Dh. es nicht über das Becken halten, damit das an diesem haftende Blut nicht in das aufgefangene falle. [300] Nach der Außenseite. [301] Ezr. 1,10. [302] Becken werden hier כפורי genannt, abzuleiten vom arm. כפר *abwischen*, Gefäße, an welchen das Blut abgewischt wird. [303] Die Schnittwunde über die Mündung des Gefäßes halten. [304] Und das Blut auf den Fußboden fließt. [305] Es ist ebenso, als würde es aus dem Gefäße ausgeschüttet worden sein, in welchem Falle es tauglich ist. [306] Der aus der Seite eines steilen Berges hervorquillt u. sich in das Faß ergießt. [307] Das Strahlwasser, das das Faß noch nicht erreicht hat. [308] Als Entsündigungswasser bei der Herrichtung der roten Kuh, da hierfür nur frisches Quellwasser brauchbar ist; diese Eigenschaft hat das Wasser verloren nicht wurzel gesetzt, so ist das Wasser in diesem untauglich und außerhalb desselben tauglich[309]. – Was soll dies: er fragte ihn hinsichtlich einer Sache, die im Luftraume nicht liegen bleibt, und dieser entschied ihm hinsichtlich einer Sache, die liegen bleibt!? – Er fragte beides: wenn du entscheidest, was im Luftraume nicht liegen bleibt, gelte nicht als niedergelegt, so ist es fraglich, wie es denn sei, wenn [die Sache] da liegen bleibt. So lehrte es R. Joseph; R. Kahana lehrte, jener habe ihn hinsichtlich eines Fasses[310] gefragt, und dieser habe ihm aus [einer Lehre von] einem Fasse entschieden. Rabba lehrte, jener habe ihn hinsichtlich eines Fasses gefragt, und dieser habe ihm aus [einer Lehre vom] Sprengbecken entschieden: du pflichtest doch wohl bei, daß es beim Sprengbecken nicht ohne Strahl möglich ist[311].

Dort haben wir gelernt: Wenn man darunter die Hand, den Fuß oder Krautblätter gehalten[312] hat, damit das Wasser in das Faß fließe, so ist es untauglich; wenn aber Blätter von Röhricht und Nüssen, so ist es tauglich. Die Regel hierbei ist: wenn eine für die Unreinheit empfängliche Sache, so ist es untauglich, und wenn eine für die Unreinheit nicht empfängliche Sache, so ist es tauglich. Woher dies? R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. Abba: Die Schrift sagt:[313] *nur Quellen, Brunnen, Wasserbehälter sollen rein sein*; das Sein muß durch Reinheit[314] erfolgen. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Dies[315] besagt, daß der Luftraum über dem Gefäße dem Gefäße selbst gleiche. R. Zera sprach zu R. Ḥija b. Abba: Vielleicht in dem Falle, wenn er es hineinleitet[316]!? Dieser erwiderte: Gedankenloser, es heißt ja: damit das Wasser in das Faß fließe.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Obige Lehre stammt aus einer Bekundung des R. Çadoq, denn es wird gelehrt: R. Çadoq bekundete, daß, wenn man Flußwasser durch Nußblätter laufen läßt, es tauglich sei. Einst ereignete sich ein solcher Fall in Ahalaja, und als die Sache vor die Weisen in die Quaderhalle[317] kam, erklärten sie es als tauglich.

---

erst bei der Berührung des Fasses, sondern schon bei der Berührung des Luftraumes. Natürl. wird hier von dem Falle gesprochen, wenn das Faß nicht zur Aufnahme von Entsündigungswasser hingestellt worden ist. [309] Da es von der Quelle noch nicht getrennt worden ist. [310] Da er die hier angezogene Lehre nicht kannte. [311] Das Becken kann nicht anschließend an die Schnittwunde, sondern etwas entfernt gehalten werden; wie nun hierbei der Raum dazwischen nicht als Unterbrechung gilt, ebenso gilt er auch beim Entsündigungswasser nicht als Unterbrechung. [312] Unter den Wasserstrahl, der sonst nicht in das Faß fließen würde. [313] Lev. 11,36. [314] Wird es als Entsündigungswasser bestimmt, so muß es durch eine nicht verunreinigungsfähige Sache erfolgen. [315] Da gelehrt wird, das Wasser sei untauglich, obgleich er die Hand über dem Gefäße hält. [316] Die Hand nicht über dem Gefäße hält, sondern an dieses anschließt. [317]

R. Zera sagte im Namen Rabbis: Wenn man das Ohr des Farren[318]verletzt und nachher das Blut aufnimmt, so ist er untauglich, denn es heißt: [319]*er soll vom Blute des Farren nehmen,* der vorher ein Farre[320]war. – Wir wissen dies vom Hochheiligen, woher dies vom Minderheiligen? Raba erwiderte:[321]*Ein fehlerfreies, männliches, einjähriges Lamm,* es muß beim Schlachten fehlerfrei und einjährig sein. Woher dies von der [Blut]-aufnahme, dem Hinbringen und dem Sprengen? – Es heißt:[321]*soll es sein,* es muß während des ganzen Seins[322]fehlerfrei und einjährig sein. [Abajje] wandte gegen ihn ein: R. Jehošuá sagte: Wenn von einem der in der Tora genannten Schlachtopfer ein olivengroßes Stück Fleisch oder ein olivengroßes Stück Talg zurückgeblieben[323]ist, so sprenge man das Blut[324]. – Dies ist auf die Einjährigkeit[325]zu beziehen. Ist denn der Fall möglich, daß es beim Schlachten ein Jahr und beim Hinbringen und Sprengen zwei Jahre alt ist!? Raba erwiderte: Dies besagt, daß auch eine einzelne Stunde das Opfer untauglich mache[326].

R. Ami sagte im Namen R. Eleázars: Wenn [das Opfer] innerhalb und die Füße außerhalb[327]sich befinden und man diese abgeschnitten und es Fol. 26 nachher geschlachtet hat, so ist es tauglich; wenn man es aber geschlachtet und sie nachher abgeschnitten hat, so ist es untauglich[328]. – Wieso ist es, wenn man [die Füße] abgeschnitten und es nachher geschlachtet hat, tauglich, man opfert ja ein Gebrechenbehaftetes!? – Lies vielmehr: hat man [das Blut] aufgenommen und nachher [die Füße] abgeschnitten, so ist es untauglich, hat man sie abgeschnitten und nachher [das Blut] aufgenommen, so ist es tauglich[329]. – R. Zera sagte ja aber, wenn man das Ohr eines Erstgeborenen[330]verletzt und nachher das Blut aufnimmt, sei es untauglich, denn es heißt: *er soll vom Blute des Farren nehmen,* der vorher ein Farre[331]war!? R. Ḥisda erwiderte im Namen Abimis: Wenn man ein Glied nur bis zum Knochen[332]schneidet.

Des Tempels; in dieser hielt das Synedrium seine Sitzungen ab. [318] Nach dem Schlachten. [319] Lev. 4,5. [320] Dh. zur Opferung tauglich, ganz ohne Gebrechen; in diesem Zustande muß er sich vor der Blutaufnahme befinden. [321] Ex. 12,5. [322] Während aller Verrichtungen der Opferung. [323] Und das übrige levit. unrein geworden od. abhanden gekommen ist. [324] Ein größeres Gebrechen als ein solcher Fall kann es ja überhaupt nicht geben. [325] Nur dies ist während sämtlicher Verrichtungen erforderlich, nicht aber auch die Gebrechenlosigkeit. [326] Das neue Geburtsjahr beginnt nicht mit dem Beginn des Kalendertages, sondern mit der Geburtsstunde; es kann also unmittelbar vor dieser Stunde geschlachtet worden sein. [327] Des Tempelhofes. [328] Im 1. Falle gehörte das außerhalb zurückgebliebene Blut nicht zum Opfer, im 2. Falle gehörte es zum Opfer. [329] Vor dem Schlachten war das Tier fehlerfrei; im 2. Falle gehörte das außerhalb abgeflossene Blut nicht zum Opferblut. [330] Das als minderheiliges Opfer darzubringen ist. [331] Das Opfer darf auch zwischen dem Schlachten u. der Blutaufnahme nicht verletzt worden sein. [332] Dies gilt nicht als untauglichmachende

«Hat man [das Blut] aufgenommen und nachher [die Füße] abgeschnitten, so ist es untauglich.» Hieraus ist also zu entnehmen, daß das in den Gliedern enthaltene Blut [Opfer]blut[333] sei!? – Vielleicht nur wegen des Fettes[334]. – Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn das Fleisch von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgekommen[335] ist, sie untauglich sind? – Vielleicht nur bei hochheiligen.

Die Rabbanan lehrten: Bei hochheiligen Opfern erfolgt das Schlachten in der Nordseite und die Blutaufnahme mit einem Dienstgefäße in der Nordseite. Hat er in der Südseite gestanden, die Hand nach der Nordseite hingestreckt und geschlachtet, so ist das Schlachten gültig; hat er [auf diese Weise das Blut] aufgenommen, so ist die Aufnahme ungültig. Befand er sich da mit dem Kopfe und dem größeren Teile [des Körpers], so ist es ebenso, als würde er sich da vollständig befunden haben. Ist es durch das Zappeln in die Südseite gekommen und zurückgebracht worden, so ist es tauglich. Bei minderheiligen Opfern erfolgt das Schlachten innerhalb[327] und die Blutaufnahme innerhalb mit einem Dienstgefäße. Hat er außerhalb gestanden, die Hand nach innen hingestreckt und geschlachtet, so ist das Schlachten gültig; hat er [auf diese Weise das Blut] aufgenommen, so ist die Aufnahme ungültig. Befand er sich innerhalb mit dem Kopfe und dem größeren Teile [des Körpers], so ist es ebenso, als wäre er nicht innerhalb. Ist es durch das Zappeln außerhalb hinausgekommen und zurückgebracht worden, so ist es untauglich. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn das Fleisch von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgekommen[335] ist, sie untauglich sind? – Vielleicht gilt dies nur von Fettschwanz, Lebernetz und den beiden Nieren[336].

Der Vater Šemuéls fragte Šemuél: Wie ist es, wenn es selbst innerhalb und nur die Füße außerhalb[337] sich befinden? Dieser erwiderte: Es heißt: [338]*sie sollen es vor den Herrn bringen*, nur wenn es sich vollständig innerhalb befindet. – Wie ist es, wenn man es aufgehängt und geschlachtet hat? Dieser erwiderte: Es ist tauglich. Jener entgegnete: Du irrst dich, das Schlachten muß an der Seite[339] erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist. – Wie ist es, wenn man sich angehängt[340] und geschlachtet hat? Dieser erwiderte: Es ist untauglich. Jener entgegnete: Du irrst dich, nur das Schlachten muß an der Seite erfolgen, der Schlachtende aber braucht nicht an der Seite zu stehen. – Wie ist es, wenn man sich angehängt und [das Blut]

Verletzung. [333] Gleich dem Blute, das beim Schlachten aus der Schnittwunde kommt. [334] Das an der Schnittstelle mit dem Blute vermischt wird; dieses ist genießbar u. gleicht dem Fleische; nur deshalb ist das Opfer untauglich, nicht wegen des Blutes an der Schnittstelle. [335] Aus dem Tempelhofe. [336] Den Teilen, die auf dem Altar aufgeräuchert werden, die hochheiligen Opfern gleichen. [337] Ob man es dann von vornherein schlachten darf. [338] Lev. 17,5. [339] Des Alaufgenommen hat? Dieser erwiderte: Es ist tauglich. Jener entgegnete: Du irrst dich, dies ist nicht die übliche Art der Dienstverrichtung. — Wie ist es, wenn man es aufgehängt und [das Blut] aufgenommen hat? Dieser erwiderte: Es ist untauglich. Jener entgegnete: Du irrst dich, das Schlachten muß an der Seite erfolgen, die [Blut]aufnahme braucht nicht an der Seite zu erfolgen.

Abajje sagte: Beim Hochheiligen ist es in allen Fällen untauglich, ausgenommen der Fall, wenn man sich angehängt und geschlachtet hat; beim Minderheiligen ist es in allen Fällen tauglich, ausgenommen der Fall, wenn man sich angehängt und das [Blut] aufgenommen hat. Raba sprach: Wenn man Minderheiliges aufgehängt und [das Blut] aufgenommen hat, ist es wohl aus dem Grunde tauglich, weil der Luftraum des Innern dem Innern[341] gleicht, ebenso sollte doch auch beim Hochheiligen der Luftraum über der Nordseite der Nordseite gleichen!? Vielmehr, sagte Abajje, ist es sowohl beim Hochheiligen als auch beim Minderheiligen tauglich, ausgenommen der Fall, wenn man es aufgehängt und geschlachtet hat, beim Hochheiligen, und wenn man sich angehängt und [das Blut] aufgenommen hat, sowohl beim Hochheiligen als auch beim Minderheiligen.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn er[342] innerhalb und sein Haarschopf außerhalb sich befindet? Dieser erwiderte: Du hast ja erklärt: *sie sollen es vor den Herrn bringen*, nur wenn es sich vollständig innerhalb befindet, ebenso ist auch hierbei zu erklären:[343] *wenn sie in das Offenbarungszelt kommen*, nur wenn sie sich vollständig im Offenbarungszelte befinden.

i,2 HAT MAN [DAS BLUT] AUF DIE ALTARRAMPE ODER NICHT GEGEN DAS FUNDAMENT AUFGETRAGEN, ODER HAT MAN DAS UNTERHALB[344] ZU SPRENGENDE OBERHALB, DAS OBERHALB ZU SPRENGENDE UNTERHALB, DAS INNERHALB[345] ZU SPRENGENDE AUSSERHALB ODER DAS AUSSERHALB ZU SPRENGENDE INNERHALB GESPRENGT, SO IST ES UNTAUGLICH UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG[346].

Col.b GEMARA. Šemuél sagte: Das Fleisch ist untauglich, der Eigentümer aber hat Sühne erlangt. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt: [347]*und ich habe es euch verliehen für den Altar, daß es sühne*; sobald das Blut den Altar[348] erreicht, erlangt der Eigentümer Sühne. — Demnach sollte doch dies auch vom Fleische[349] gelten!? — Die Schrift sagt *daß es sühne,*

---

tars. [340] Schwebend u. nicht auf der Erde stehend. [341] Es muß innerhalb des Tempelhofes geschlachtet werden, u. dies ist auch dann der Fall, wenn es schwebend erfolgt. [342] Der Schlachtende. [343] Ex. 28,43. [344] Des roten Streifens um die Mitte des Altars. [345] Auf den inneren bezw. äußeren Altar. [346] Wenn man vom Fleisch eines solchen Opfers gegessen hat. [347] Lev. 17,11. [348] Selbst die unvorschriftsmäßige Stelle. [349] Man sollte dann auch das Fleisch essen dürich habe es zur Sühne zugelassen, nicht aber zu anderem. – Demnach ist er der Ansicht, wenn auf die unrichtige Stelle, sei es ebenso, wie auf die richtige Stelle. Im folgenden Abschnitt haben wir gelernt: Hat er[350] es auf die Altarrampe oder nicht gegen das Fundament gesprengt, oder hat er das unterhalb zu sprengende oberhalb, das oberhalb zu sprengende unterhalb, das innerhalb zu sprengende außerhalb oder das außerhalb zu sprengende innerhalb gesprengt, so soll, wenn noch Lebensblut vorhanden[351] ist, ein Tauglicher es wiederum aufnehmen[352]. Wozu braucht, wenn man sagen wollte, auf die unrichtige Stelle sei es ebenso, wie auf die richtige Stelle, ein Tauglicher es wiederum aufzunehmen!? Wolltest du sagen, damit das Fleisch zum Essen erlaubt sei, so kommt es ja nicht vor, daß das keine Sühne schaffende Sprengen[353] das Fleisch zum Essen erlaubt mache. – Hat ein Tauglicher es aufgetragen, so ist dem auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn ein Untauglicher es aufgetragen[354] hat. – Es sollte doch als verdrängt[355] gelten. Wir haben nämlich gelernt: Haben diese[356] [das Blut] außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes aufgenommen, so soll ein Tauglicher, wenn noch Lebensblut vorhanden ist, es wiederum aufnehmen. Nur wenn aufgenommen, nicht aber, wenn gesprengt; doch wohl weil es dadurch verdrängt worden ist!? – Nein, weil es durch die Absicht[357] untauglich geworden[358] ist. – Demnach sollte dies auch von der [Blut]aufnahme[359] gelten!? Und wird es denn ferner durch die Absicht untauglich, Raba sagte ja, die Absicht sei wirksam, nur wenn er für den Dienst tauglich ist, die Sache für den Dienst tauglich ist, und die Stelle für den Dienst tauglich ist!? – Folgere nicht: nicht aber wenn gesprengt, sondern: nicht aber wenn geschlachtet[360]. – Er lehrt uns somit, daß es durch die Absicht[361] untauglich werde, und dies haben wir ja anderweitig gelernt: daher machen sie durch die Absicht untauglich!? – Folgendes lehrt er uns: von der [Blut]aufnahme ab machen sie es nicht mehr durch die Absicht untauglich, wegen der Erklärung[362] Rabas. Man

---

fen. [350] Nach dem Fragenden, ein tauglicher Priester. [351] Wenn das Blut noch nicht vollständig aus dem Halse des Tieres abgeflossen ist. [352] Und wiederum sprengen, da die erste Sprengung ungültig ist. [353] Wie in diesem Falle das zweite Sprengen, da die Sühne bereits durch das erste erlangt worden ist. [354] Der Taugliche muß es daher wiederholen. [355] Wenn die erste Sprengung des Untauglichen gültig ist, so ist die Tauglichkeit des Opfers verdrängt worden, dh. das nachträgliche Sprengen des Tauglichen ist ohne Wirkung. [356] Die in dieser Mišna genannten untauglichen Personen. [357] Dies außerhalb des Raumes od. der Frist zu tun. [358] Und nicht wegen der Verdrängung. [359] Das Opfer sollte untauglich bleiben. [360] Der in der angezogenen Lehre behandelte Fall von der Blutaufnahme schließt nicht das Sprengen aus, sondern das Schlachten; wenn ein Untauglicher das Opfer in einer unzulässigen Absicht geschlachtet hat, so ist es vollständig untauglich, da zum Schlachten jeder zulässig u. mithin seine Absicht wirksam ist. [361] Von untauglichen Personen. [362] Weil sie für den weiteren wandte ein: Hat er beabsichtigt, das oberhalb zu sprengende unterhalb oder das unterhalb zu sprengende oberhalb zu sprengen, so ist es, wenn Fol. 27 es sofort [zu tun], tauglich. Hat er nachher[363]beabsichtigt, davon außerhalb des Raumes [zu essen], so ist es untauglich und er verfällt nicht[364]der Ausrottung; wenn aber außerhalb der Frist, so ist es verwerflich und er verfällt der Ausrottung. Wenn[365]für den folgenden Tag, so ist es untauglich. Hat er nachher[363]beabsichtigt, davon ob außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes [zu essen], so ist es untauglich und er verfällt nicht[366]der Ausrottung. Wieso ist es, wenn man nun sagen wollte, auf die unrichtige Stelle sei ebenso, wie auf die richtige Stelle, untauglich, es ist ja[367]verwerflich!? Mar Zuṭra erwiderte: Das das Fleisch zum Essen erlaubtmachende Sprengen[368]bringt es zur Verwerflichmachung, das das Fleisch nicht zum Essen erlaubtmachende Sprengen bringt es nicht zur Verwerflichmachung. R. Aši sprach zu Mar Zuṭra: Woher hast du dies? – Es heißt:[369]*sollte aber am dritten Tage gegessen werden vom Fleische der Schlachtung seines Heilsopfers &c., so ist es verwerflich*; nur wenn die Verwerflichkeit es[370]verursacht hat, ausgenommen ist dieser Fall, wo nicht die Verwerflichkeit es verursacht hat, sondern ein anderes Verbot. – Demnach[371]sollte es auch nicht untauglich sein!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist ja die Absicht des Stehenlassens[372]zu berücksichtigen. Reš Laqiš erklärte: Tatsächlich ist es[373]vollständig[374]untauglich, auch ist es auf die unrichtige Stelle, ebenso wie auf die richtige Stelle, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines[375]gilt von dem Falle, wenn er es schweigend aufgetragen hat, und eines[376]von dem Falle, wenn er es sprechend[377]aufgetragen hat, nach R. Jehuda[378]. – Wir haben gelernt: Das[379] unterhalb zu sprengende oberhalb zu sprengen, das oberhalb zu sprengende unterhalb zu sprengen &c. bis: es ist ja die Absicht des Stehenlassens zu berücksichtigen. Nach R. Jehuda. R. Johanan erklärte: Beides von dem

---

Dienst unzulässig sind. [363] Bei einer weiteren Verrichtung. [364] Wenn er davon gegessen hat. [365] Er beabsichtigt hat, das Blut auf eine falsche Stelle zu sprengen. [366] Da das untaugliche Opfer nicht mehr verwerflich werden kann. [367] Wenn er beabsichtigt hat, das Blut am folgenden Tage, außerhalb der Frist, auf eine falsche Stelle zu sprengen. [368] An der richtigen Stelle. [369] Lev. 7,18. [370] Daß es nicht gegessen werden darf. [371] Wenn hinsichtlich der unzulässigen Absicht das Sprengen ungültig ist. [372] Wenn man das Blut für den folgenden Tag zurückstellt, ohne es dann zu sprengen zu beabsichtigen, so ist das Opfer nach einer Ansicht verboten. [373] In den in der Mišna genannten Fällen. [374] Der Eigentümer hat auch keine Sühne erlangt. [375] Die aus der Schrift deduzierte Lehre, der Eigentümer habe Sühne erlangt. [376] Die Lehre der Mišna, der Eigentümer habe keine Sühne erlangt. [377] Wenn er sagte, er wolle davon außerhalb der Frist essen. [378] Nach dem, wenn man das Blut für den folgenden Tag zurückstellt (vgl. Anm. 372), das Opfer untauglich ist. [379] Hier sollen auch gegen R. L. die gegen Semuél erhobenen Fragen u. die Antworten wiederholt werden;

Falle, wenn er es schweigend aufgetragen hat, auch ist es auf die unrichtige Stelle, nicht wie auf die richtige Stelle, nur gilt eines von dem Falle, wenn noch Lebensblut vorhanden ist, und eines von dem Falle, wenn Lebensblut nicht mehr vorhanden[380]ist. – Wir haben gelernt: so ist es untauglich und man verfällt nicht der Ausrottung. Einleuchtend ist es nach Reš Laqiš, daß er lehrt, es sei untauglich und man verfalle nicht der Ausrottung, wozu aber heißt es nach R. Joḥanan, man verfalle nicht der Ausrottung[381]!? – Ein Einwand. – Wozu heißt es nach Šemuél, man verfalle nicht der Ausrottung[382]? – Er meint es wie folgt: wenn man aufgetragen und beabsichtigt[383]hat, so ist es untauglich, und man verfällt nicht der Ausrottung. – Sollte es doch nach R. Joḥanan, wenn es auf die unrichtige Stelle nicht ebenso ist, wie auf die richtige Stelle, als aus dem Gefäße auf den Estrich ausgeschüttet betrachtet werden, und man sollte es aufsammeln!? – Er ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, man dürfe es nicht aufsammeln. R. Jiçḥaq b. Joseph sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß, wenn man das oberhalb zu sprengende oberhalb oder das unterhalb zu sprengende unterhalb nicht nach Vorschrift[384]gesprengt hat, man es nicht aufsammeln dürfe, sie streiten nur über den Fall, wenn man das oberhalb zu sprengende unterhalb oder das unterhalb zu sprengende oberhalb gesprengt hat; R. Jose ist der Ansicht, man dürfe es nicht aufsammeln, und R. Šimón ist der Ansicht, man sammle es auf. Unsere Mišna vertritt die Ansicht desjenigen, welcher sagt, Col.b man dürfe es nicht aufsammeln. R. Ḥisda aber sagte im Namen Abimis: Alle stimmen überein, daß, wenn man das unterhalb zu sprengende oberhalb gesprengt hat, man es nicht aufsammeln dürfe, und um so weniger, wenn man das oberhalb zu sprengende unterhalb gesprengt hat, denn das oberhalb gesprengte Blut fließt ja[385]auch nach unten, sie streiten nur über den Fall, wenn man das innerhalb zu sprengende außerhalb oder das außerhalb zu sprengende innerhalb gesprengt hat; R. Jose ist der Ansicht, man sammle es auf, und R. Šimón ist der Ansicht, man dürfe es nicht aufsammeln.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben es[386]gelernt: R. Jehuda sag-

---

das W. חישב ist zu streichen. [380] Für ein solches Opfer gibt es kein Mittel mehr. [381] Dies ist ja nach ihm selbstverständlich, da nach ihm von dem Falle gesprochen wird, wenn er nicht die Absicht hatte, vom Fleische außerhalb der Frist zu essen, u. das Opfer nur deshalb untauglich ist, weil das Blut auf eine falsche Stelle gesprengt worden ist. [382] Auch nach ihm wird von dem Falle gesprochen, wenn er nicht die Absicht hatte, vom Fleische außerhalb der Frist zu essen. [383] Außerhalb der Frist zu essen. [384] Mit der linken Hand od. wenn man eine unzulässige Handlung beabsichtigt hat. [385] Es ist also ebenso, als würde man es auch unterhalb zu sprengen haben, u. dieses Sprengen ist halb gültig. [386] Daß, obgleich das Sprengen auf eine unrichtige Stelle ungültig ist, man das Blut dennoch nicht aufte:[387]*Dies, das ist, das Brandopfer,* das sind alles[388]Ausschließungen; ausgenommen sind die Fälle, wenn es nachts geschlachtet worden ist, wenn das Blut ausgeschüttet worden ist, und wenn das Blut außerhalb der Vorhänge[389]hinausgekommen ist; ist es [auf den Altar] gekommen, so muß es herunter. R. Šimón erklärte: *Brandopfer,* ich weiß dies nur von einem tauglichen Brandopfer, woher dies von den Fällen, wenn es nachts geschlachtet worden ist, das Blut ausgeschüttet worden ist, das Blut außerhalb der Vorhänge hinausgekommen ist, es[390]übernachtet hat, hinausgebracht, unrein, außerhalb der Frist oder des Raumes[391]geschlachtet worden ist, Untaugliche das Blut aufgenommen oder gesprengt haben, das oberhalb zu sprengende unterhalb oder das unterhalb zu sprengende oberhalb gesprengt worden ist, oder das innerhalb zu sprengende außerhalb oder das außerhalb zu sprengende innerhalb gesprengt worden ist, und vom Pesaḥopfer und dem Sündopfer, die man auf einen anderen Namen geschlachtet hat? Es heißt:[387]*das Gesetz des Brandopfers,* dies schließt alle Opfer[392]in das eine Gesetz ein; sind sie [auf den Altar] gekommen, so werden sie nicht heruntergenommen. Man könnte glauben, auch das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, das für den Götzendienst abgesonderte, das angebetete, das als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete [Vieh], der Mischling, das Totverletzte, und die Seitengeburt[393]seien einbegriffen, so heißt es: *dies.* Was veranlaßt dich jene einzuschließen und diese auszuschließen? Ich schließe jene ein, die in ihrer Heiligkeit untauglich geworden sind, und ich schließe diese aus, die nicht in ihrer Heiligkeit untauglich geworden sind. Hier wird also von dem Falle gelehrt, wenn das unterhalb zu sprengende oberhalb oder das oberhalb zu sprengende unterhalb gesprengt worden ist, und R. Jehuda streitet dagegen nicht; doch wohl aus dem Grunde, weil der Altar es bereits aufgenommen hat. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß man es nicht aufnehmen darf.

R. Eleázar sagte: Der innere Altar heiligt[394]das Untaugliche. Was lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt: wenn das innerhalb zu sprengende &c.!? — Wenn nur hieraus, so könnte man glauben, dies gelte nur vom

---

sammeln dürfe. [387] Lev. 6,2. [388] Die beiden Pronomina (היא, זאת) u. der Artikel (ה) beschränken sämtlich diese Vorschrift auf das beschriebene Brandopfer u. schließen alles andere aus. [389] Die Vorhänge um die Stiftshütte (Offenbarungszelt, cf. Ex. 27,9ff.) entsprachen der Mauer um den Tempelhof; im T. stets in der Bedeutung Tempelmauer. [390] Das Fleisch. [391] Dh. in der Absicht, es dann, bezw. da zu essen od. das Blut zu sprengen. [392] Für Opfer wird hier der Ausdruck עולין, die [auf den Altar] Hinaufkommenden, gebraucht, wie auch das Brandopfer עולה heißt. [393] Ein Junges, das nicht auf natürl. Weg, durch die Gebärmutter, hervorgekommen ist, sondern durch Kaiserschnitt hervorgeholt wurde. [394] Wenn es auf den Altar gekommen ist, nehme man es nicht mehr herunter.

Blute, weil solches[395] für ihn geeignet ist, nicht aber vom Haufen, der für ihn nicht geeignet[396] ist, so lehrt er uns. Man wandte ein: Ist profanes Räucherwerk auf den Altar[397] gekommen, so muß es herunter, denn nur der äußere Altar heiligt das Untaugliche, das sonst für ihn geeignet ist. Also nur der äußere, der innere aber nicht!? – Erkläre es wie folgt: ist profanes Räucherwerk auf den äußeren Altar gekommen, so muß es herunter, denn der äußere Altar heiligt nur das Untaugliche, das sonst für ihn geeignet[398] ist, der innere aber sowohl das, was für ihn geeignet ist, als auch das, was für ihn nicht geeignet ist. – Aus welchem Grunde? – Der eine gleicht dem Estrich, der andere gleicht einem Dienstgefäße[399].

ii HAT MAN EIN OPFER GESCHLACHTET IN DER ABSICHT, DAS BLUT ODER EINEN TEIL DAVON AUSSERHALB ZU SPRENGEN, DIE OPFERTEILE ODER EINEN TEIL DERSELBEN AUSSERHALB AUFZURÄUCHERN, DAS FLEISCH ODER [DAS QUANTUM] EINER OLIVE DAVON AUSSERHALB ZU ESSEN, ODER EINE OLIVE VON DER HAUT DES FETTSCHWANZES AUSSERHALB ZU ESSEN, SO IST ES UNTAUGLICH, UND MAN VERFÄLLT NICHT[400] DER AUSROTTUNG; WENN ABER, DAS BLUT ODER EINEN TEIL DAVON AM FOLGENDEN TAGE ZU SPRENGEN, DIE OPFERTEILE ODER EINEN TEIL DERSELBEN AM FOLGENDEN TAGE AUFZURÄUCHERN, DAS FLEISCH ODER EINE OLIVE DAVON AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, ODER EINE OLIVE VON DER HAUT DES FETTSCHWANZES AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST ES VERWERFLICH, UND MAN VERFÄLLT[400] DER AUSROTTUNG.

GEMARA. Sie glaubten, die Haut des Fettschwanzes gleiche dem Fettschwanze[401], demnach beabsichtigt man ja das zu verzehren, was der Altar zu verzehren[402] hat!? Šemuél erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliȇzers vertreten, welcher sagt, die Beabsichtigung hinsichtlich des vom Altar zu Verzehrenden beim durch einen Menschen zu Verzehrenden und des von einem Menschen zu Verzehrenden beim durch den Altar zu Verzehrenden sei von Wirkung. Wir haben nämlich gelernt: Hat man ein Opfer geschlachtet in der Absicht, das zu essen, was nicht zu essen ist, oder das aufzuräuchern, was nicht aufzuräuchern[403] ist, so ist es tauglich, nach R. Eliȇzer aber untauglich. – Wie ist, wenn du dies R. Eliȇzer addizierst, der Schlußsatz zu erklären: die Regel hierbei ist: wenn man schlachtet, [das Blut] aufnimmt, hinbringt oder sprengt in der Absicht zu Fol. 28

---

395. Das Blut der Opfer, von welchen es auf den innern Altar zu sprengen ist.

396. Der Haufe von Speisopfern wird überhaupt nicht auf dem innern Altar aufgeräuchert.

397. Den innern, auf dem nur das tägliche Räucherwerk der Gemeinde aufgeräuchert wird.

398. Nicht aber profanes Räucherwerk, das, wie weiter erklärt wird, nicht durch das Dienstgefäß geweiht worden ist.

399. Der erstere war aus Steinen, der andere aus Metall.

400. Wenn man es gegessen hat.

401. Er gehört gleich diesem zu den auf dem Altar aufzuräuchernden Teilen.

402. Diese Absicht sollte auf die Tauglichkeit des Opfers wirkungslos bleiben.

403. Außer-

essen, was zu essen ist, oder aufzuräuchern, was aufzuräuchern[404]ist. Nur was zu essen ist, nicht aber, was nicht zu essen ist, also nach den Rabbanan; der Anfangsatz nach R. Eliézer und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? Jener erwiderte: Allerdings. R. Hona aber sagt, die Haut des Fettschwanzes gleiche nicht dem Fettschwanze[405]. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Honas:[406]*das Fett, den Fettschwanz*, nicht aber die Haut des Fettschwanzes. R. Ḥisda erklärte: Tatsächlich gleicht die Haut des Fettschwanzes dem Fettschwanze, nur wird hier vom Fettschwanze einer Ziege[407]gesprochen. Die anderen erklären nicht wie Šemuél, denn sie wollen nicht den Anfangsatz R. Eliézer und den Schlußsatz den Rabbanan addizieren; wie R. Hona erklären sie nicht, denn sie sind der Ansicht, die Haut des Fettschwanzes gleiche dem Fettschwanze; weshalb aber erklären sie nicht wie R. Ḥisda!? — Nach ihm wird hier gelehrt, daß die Haut des Fettschwanzes dem Fettschwanze[408]gleiche, und dies haben wir ja bereits gelernt: bei folgendem gleicht die Haut dem Fleische: die Haut unter dem Fettschwanze. — Und R. Ḥisda!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, dies[409]gelte nur hinsichtlich der Unreinheit, denn da sie weich ist, gehört sie dazu, nicht aber hierbei[410], wo es heißt:[411]*zum Salben*, zur Würde, wie Könige[412]essen, und Könige essen diese nicht, so lehrt er uns. Man wandte ein: Hat man ein Brandopfer geschlachtet in der Absicht, eine Olive von der Haut unter dem Fettschwanze außerhalb des Raumes aufzuräuchern, so ist es untauglich, und man verfällt nicht der Ausrottung; wenn aber außerhalb der Frist, so ist es verwerflich und man verfällt der Ausrottung; Eleázar b. Jehuda aus Iblim[413]sagte im Namen R. Jáqobs, und ebenso sagte R. Šimón b. Jehuda aus Kephar Íkus im Namen R. Šimóns, dies gelte sowohl von der Haut an den Klauen bei einem Kleinvieh, als auch der Kopfhaut bei einem jungen Kalbe, sowie der Haut unter dem Fettschwanze, und von jeder anderen, von der die Weisen hinsichtlich der Unreinheit gesagt haben, die Haut gleiche dem Fleische, dies schließt die Haut an der Scham ein; außerhalb des Raumes[414]ist es untauglich, und man verfällt nicht der Ausrottung, außerhalb der Frist[414]ist es ver-

---

halb der Frist od. außerhalb des Raumes. [404] Außerhalb des Raumes od. außerhalb der Frist, so ist das Opfer untauglich, bezw. verwerflich. [405] Es ist nicht auf dem Altar aufzuräuchern. [406] Lev. 3,9. [407] Der nicht auf dem Altar aufzuräuchern ist; cf. supra Fol. 9a. [408] Wenn die Mišna vom Fettschwanz einer Ziege spricht, der überhaupt nicht zu den Opferteilen gehört. [409] Die angezogene Lehre, die vom Reinheitsgesetze spricht. [410] Bei den Opfern. [411] Num. 18,8. [412] Die gleich den Priestern gesalbt werden. [413] Dieser Name ist in der Erstausgabe u. vielen anderen Ausgaben abgekürzt אבלי, manche Ausgaben haben irrtümlich אבליה; in der Parallelstelle Hol. 55b hat die Erstausgabe איבלים u. die kursierenden Ausgaben איבלים; identisch damit ist auch das Er. Fol. 12a erwähnte אובלין. [414] Wenn man das Opfer geschlachtet hat in der Absicht, dies da, bezw.

werflich und man verfällt der Ausrottung. Dies gilt also nur vom Brandopfer, nicht aber von den übrigen Schlachtopfern. Erklärlich ist es nach R. Hona[415], daß dies nur vom Brandopfer gelehrt wird, weshalb aber lehrt er es nach R. Ḥisda nur vom Brandopfer, sollte er es doch von den Schlachtopfern allgemein lehren!? — R. Ḥisda kann dir erwidern: wenn du willst, sage ich, dies gelte vom Fettschwanze einer Ziege, und wenn du willst, sage ich, man lese Schlachtopfer[416].

So ist es untauglich und man verfällt nicht der Ausrottung &c. Woher dies? Šemuél erwiderte: Es sind zwei Schriftverse vorhanden. — Was heißt dies? Raba erwiderte:[417]*Am dritten,* außerhalb der Frist; *verwerflich,* außerhalb des Raumes; *die Person, die davon ißt,* dies bezieht sich auf eines und nicht auf beides, nämlich auf [das Essen] außerhalb der Frist, und schließt [das Essen] außerhalb des Raumes aus[418]. — Vielleicht aber: *die Person, die davon ißt,* dies bezieht sich auf [das Essen] außerhalb des Raumes, und auszuschließen ist [das Essen] außerhalb der Frist!? — Es ist einleuchtend, daß [das Essen] außerhalb der Frist bedeutender ist, denn [die Schrift] beginnt damit. — Im Gegenteil, [das Essen] außerhalb des Raumes ist bedeutender, denn dies ist dem[419]näher!? Vielmehr, sagte Abajje, als R. Jiçḥaq b. Evdämi kam, erklärte er es durch folgende Lehre: Es heißt [im Abschnitt] 'Heilig sollt ihr sein' *dritter,* und dies ist überflüssig, denn es heißt bereits:[417]*wenn aber gegessen werden sollte vom Fleische der Schlachtung des Heilsopfers am dritten Tage,* und da es auf [das Essen] außerhalb der Frist[420]nicht zu beziehen ist, so beziehe man es auf [das Essen] außerhalb des Raumes, und da der Allbarmherzige beim Übriggebliebenen[421]einschränkt:[422]*wer davon ißt, trägt seine Schuld,* so schließt dies [das Essen] außerhalb des Raumes aus. — Vielleicht aber: *wer davon ißt, trägt seine Schuld,* außerhalb des Raumes, und dies schließt das Übriggebliebene von der Ausrottung aus!? — Es ist einleuchtend, daß die Ausrottung auf das Übriggebliebene zu beziehen ist, damit man aus [dem Worte] *Schuld*[423]folgere, daß dies auch vom [Essen] außerhalb der Frist[424]gelte, das diesem hinsichtlich der Frist und des Pri- Col.b

---

dann zu essen. [415] Nach dem die Haut des Fettschwanzes nicht dem Fettschwanze gleicht; dies gilt also nur vom Brandopfer, das vollständig verbrannt wird. [416] Statt Brandopfer. [417] Lev. 7,18. [418] Von der Ausrottung. [419] Dem folgenden Satze von der Strafandrohung. [420] Wovon der Schriftvers Lev. 7,18 ausdrücklich spricht. [421] Dem Essen des Opferfleisches nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist; dagegen ist unter 'außerhalb der Frist' u. 'außerhalb des Raumes' der Fall zu verstehen, wenn man bei der Herrichtung beabsichtigt, dann, bezw. da das Fleisch zu essen od. die Opferteile aufzuräuchern. [422] Lev. 19,8. [423] Das sowohl hierbei als auch beim Essen außerhalb der Frist (Lev. 7,18) gebraucht wird. [424] Wobei allerdings von einer Schuld gesprochen, die Art der Strafe aber nicht vataltars[425]gleicht. – Im Gegenteil, die Ausrottung sollte auf [das Essen] außerhalb des Raumes bezogen werden, damit man aus [dem Worte] *Schuld* folgere, daß dies auch vom [Essen] außerhalb der Frist gelte, das diesem in Absicht[426], Teil[427], Blut[428]und Drittem[429]gleicht!? Vielmehr, erwiderte R. Joḥanan, Zabhdi b. Levi erklärte, dies sei aus [dem Worte] *heilig* zu entnehmen. Hier heißt es:[422]*das Geheiligte des Herrn hat er entweiht, er soll ausgerottet werden,* und dort[430]heißt es: *du sollst das Übriggebliebene im Feuer verbrennen, [denn heilig] &c.*; wie dort vom Übriggebliebenen gesprochen wird, ebenso wird auch hier vom Übriggebliebenen gesprochen, und da der Allbarmherzige beim Übriggebliebenen einschränkt: *wer davon ißt, trägt seine Schuld,* so schließt dies [das Essen] außerhalb des Raumes von der Ausrottung aus. – Woraus ersiehst du, daß der längere Schriftvers[431][vom Essen] außerhalb der Frist und [das Wort] *dritten* im Abschnitt 'Heilig sollt ihr sein' [vom Essen] außerhalb des Raumes spricht, vielleicht entgegengesetzt[432]!? – Es ist einleuchtend, daß der längere [vom Essen] außerhalb der Frist spricht, damit man durch [das Wort] *Schuld* folgere[433]vom Übriggebliebenen, das diesem hinsichtlich der Frist und des Privataltars gleicht. – Im Gegenteil, der längere ist ja auf [das Essen] außerhalb des Raumes und [das Wort] *dritter* im Abschnitt 'Heilig sollt ihr sein' auf [das Essen] außerhalb der Frist zu beziehen, denn es gleicht diesem[434], steht in seiner Nähe und schließt es aus!? Raba erklärte: Alles ist aus dem längeren Schriftverse zu folgern. Es heißt:[431]*essen*[435]*gegessen,* die Schrift spricht von zwei Verzehrungen, von der Verzehrung durch Menschen und der Verzehrung durch den Altar[436]. *Vom Fleische der Schlachtung seines Heilsopfers;* wie beim Heilsopfer manches[437]verwerflich machen und manches[438]verwerflich werden kann, ebenso auch alles andere, wobei manches verwerflich machen und manches verwerflich werden[439]kann. *Dritten,* das [Essen] außerhalb der Frist. *Soll nicht wohlgefällig machen,* der Wohlgefälligmachung des Tauglichen gleicht die Wohlgefälligmachung des Untauglichen; wie die Wohl-

---

angegeben wird. 425. Bei beiden handelt es sich um eine Überschreitung der Frist (bei dem einen um die Absicht u. beim anderen um das wirkliche Essen nach Ablauf der Frist), auch hat beides bei Privataltären Geltung. 426. Bei beiden handelt es sich um die Absicht. 427. Bei beiden gilt dies, wenn man es hinsichtlich eines Teiles beabsichtigt hat. 428. Beide sind untauglich, wenn man diese Absicht beim Blutsprengen hatte. 429. Bei beiden wird der dritte Tag genannt. 430. Ex. 29,34, wo nur vom Übriggebliebenen gesprochen wird. 431. Lev. 7,18. 432. Der Vers Lev. 19,8 soll auf das Essen außerhalb der Frist bezogen u. dies von der Ausrottungsstrafe ausgeschlossen werden. 433. Daß darauf die Ausrottung gesetzt ist. 434. Dem Übriggebliebenen. 435. Der Infinitiv ist hier überflüssig. 436. Es ist einerlei, ob man nach Ablauf der Frist das Fleisch zu essen od. die Opferstücke zu verbrennen beabsichtigt. 437. Das Blut. 438. Das Fleisch u. die Opferteile. 439. Ausgenommen sind manche Speisopfer, von denen keine Teile gefälligmachung des Tauglichen erst dann erfolgt, wenn das, was es erlaubt macht, dargebracht worden[440] ist, ebenso gilt dies[441] vom Untauglichen erst dann, wenn das, was es erlaubt macht, dargebracht worden ist[442]. *Der darbringt*, es wird bei der Darbringung untauglich, nicht aber am dritten[443]. *Es*, die Schrift spricht vom Opfer und nicht vom Priester[444]. *Es soll nicht angerechnet werden*, es dürfen hierbei keine anderen [unzulässigen] Beabsichtigungen[445] hinzukommen. Fol. 29 *Verwerflich*, das ist [das Essen] außerhalb des Raumes. *Soll es sein*, dies lehrt, daß sie miteinander vereinigt[446] werden. *Die Person, die davon ißt*, dies[447] bezieht sich auf eines und nicht auf beides, und zwar auf [das Essen] außerhalb der Frist, denn es ist durch [das Wort] *Schuld* vom Übriggebliebenen zu folgern, dem es hinsichtlich der Frist und des Privataltars gleicht. R. Papa sprach zu Raba: Wofür ist nach dir[448] [das Wort] *dritten* im Abschnitte 'Heilig sollt ihr sein' zu verwenden? – Dieses deutet auf die Dreifachheit des Raumes: durch das Blut, das Fleisch und die Opferteile[449]. – Dies geht ja schon aus dem ersten Schriftverse hervor: *wenn gegessen werden sollte*, wo der Allbarmherzige das Wort *dritten* gebraucht!? R. Aši sagte: Ich trug folgendes R. Mathna vor: wenn nur dieser, so könnte man auslegen: *dritten*, speziell[450], *verwerflich*, generell, und dies wäre eine Hinzufügung des Generellen zum Speziellen, wonach auch andere Orte einzuschließen wären, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: *Wenn gegessen werden sollte vom Fleische der Schlachtung seines Heilsopfers*; hierzu sagte R. Eliézer: Neige dein Ohr, es zu hören: die Schrift spricht von dem Falle, wenn man[451] beabsichtigt, vom Opfer am dritten Tage zu essen. Vielleicht ist dem nicht so, sondern

---

abgesondert werden. [440] Erst wenn das Blut gesprengt worden ist, darf das Fleisch gegessen werden. [441] Die Verwerflichkeit des Opfers durch die Absicht, davon außerhalb der Frist od. des Raumes zu essen. [442] Wenn das Blut ausgeschüttet u. nicht gesprengt worden ist, so wird das Opfer nicht verwerflich. [443] Wenn man bei der Darbringung nicht beabsichtigt hat, davon außerhalb der Frist zu essen, u. dies am 3. Tage, nach Ablauf der Frist, getan hat, so wird das Opfer nicht rückwirkend untauglich. [444] Untauglich wird dadurch nur das Opfer u. nicht der Priester. [445] Wodurch das Opfer ungültig u. die Verwerflichkeit aufgehoben wird. Die W.e לא יחשב werden als Imperativ aufgefaßt: es soll nicht gedacht, beabsichtigt werden. [446] Zum erforderlichen Quantum einer Olive: wenn man eine halbe Olive außerhalb der Frist u. eine halbe außerhalb des Raumes zu essen beabsichtigt, so ist das Opfer untauglich; cf. infra Fol. 29b. [447] Die Strafandrohung. [448] Wenn beides aus Lev. 7,18 entnommen wird. [449] Wenn man beabsichtigt hat, das Fleisch außerhalb des Tempelhofes zu essen, wo das Sprengen des Blutes, das Essen des Fleisches u. die Aufräucherung der Opferteile verboten sind; hat man aber beabsichtigt es im Innern des Tempels zu essen, wo zwar das Essen des Fleisches u. die Aufräucherung der Opferteile, aber nicht das Blutsprengen verboten ist, so ist es nicht untauglich. [450] Nur ein Ort der Dreifachheit, außerhalb des Tempelhofes. [451] Bei der Herrichtung des Opfers. 452. Durch von dem Falle, wenn man am dritten Tage vom Opfer ißt? Ich will dir sagen: sollte [das Opfer] denn, wenn es bereits tauglich[452] war, nachher untauglich werden!? R. Áqiba sprach zu ihm: Wir finden dies ja auch bei männlichen und weiblichen Flußbehafteten[453] und bei der Flußverdächtigen[454]; diese befinden sich im Zustande der Reinheit, sobald sie aber [Fluß] bemerken, ist dies hinfällig; ebenso hast du dich nicht darüber zu wundern, wenn es, nachdem es tauglich war, zurück untauglich wird. Jener erwiderte: Es heißt: *der darbringt*, es wird nur bei der Darbringung untauglich, nicht aber am dritten [Tage]. Wenn man aber sagen wollte, unter *darbringt* sei der darbringende Priester[455] zu verstehen, so heißt es *es*, die Schrift spricht demnach vom Opfer und nicht vom Priester. Ben Ázaj erklärte: *Es*, worauf deutet dies? Da es heißt:[456] *du sollst nicht versäumen es einzulösen*, so könnte man glauben, auch das versäumt [eingelöste] Gelübde mache nicht wohlgefällig, so heißt es *es*, nur dieses macht nicht wohlgefällig, wohl aber macht das versäumt dargebrachte Gelübde wohlgefällig. Andere erklären: *Es soll nicht angerechnet werden*, es wird durch das Rechnen[457] untauglich, nicht aber wird es durch den dritten [Tag] untauglich. – Woher entnimmt Ben Ázaj, daß die Schrift vom Opfer und nicht vom Priester spricht? – Wenn du willst, sage ich, er entnehme dies aus [der Auslegung] der Anderen; wenn du aber willst, sage ich, aus den Worten: *nicht wohlgefällig*, denn das Opfer ist es, was wohlgefällig macht. – Wieso entnimmt Ben Ázaj die Lehre, daß nur dieses nicht wohlgefällig mache, nicht aber das versäumt dargebrachte Gelübde, hieraus, dies geht ja aus einer Lehre der Anderen hervor!? Es wird nämlich gelehrt: Andere sagen: Man könnte glauben, das Erstgeborene gleiche, Col.b wenn das Jahr[458] verstrichen ist, untauglich gewordenen[459] Opfern und sei untauglich, so heißt es:[460] *du sollst vor dem Herrn, deinem Gott, essen &c. den Zehnten deines Getreides &c. [und das Erstgeborene &c.]*. Er vergleicht das Erstgeborene mit dem Zehnten: wie der Zehnt nicht von einem Jahre zum anderen untauglich wird, ebenso wird auch das Erstgeborene nicht von einem Jahre zum anderen untauglich!? – Dies[461] ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur vom Erstgeborenen, das nicht wohlgefällig zu machen hat, Opfer aber, die wohlgefällig zu machen haben, machen nicht[462] wohlgefällig, so lehrt er uns. – Aber dies ist ja auch aus folgendem zu entnehmen:[456] *es haftet eine Sünde an dir*, nicht aber

---

das Blutsprengen, wodurch auch die Sühne erlangt wird. [453] Nach Ablauf der Unreinheitsdauer beginnen die Tage der Reinheit; wenn sie aber nach 4 oder 5 Tagen Fluß bemerken, so sind sie rückwirkend unrein. [454] Die ebenfalls ev. rückwirkend unrein ist. [455] Er werde dadurch untauglich. [456] Dt. 23,22. [457] Wenn man bei der Herrichtung rechnet, davon nach Ablauf der Frist zu essen. [458] Dieses muß im ersten Lebensjahre dargebracht werden. [459] Durch Gebrechen. [460] Dt. 14,23. [461] Die Folgerung aus dem W.e 'es'. [462] Wenn man haftet eine Sünde an deinem Opfer[463]!? — Dies deutet darauf: *es haftet eine Sünde an dir,* nicht aber haftet eine Sünde an deiner Frau. R. Eleázar, nach anderen R. Joḥanan, sagte nämlich: Einem Menschen stirbt seine Frau nur deshalb, weil man von ihm Geld zu verlangen, und er keines hat, denn es heißt:[464]*warum soll man dir das Lager unter dir wegnehmen, wenn du nicht bezahlen kannst.* Man könnte somit glauben, sie sterbe auch wegen der Sünde des Versäumens, so lehrt er uns.

«Andere erklären, es wird nur durch das Rechnen untauglich, nicht aber wird es durch den dritten [Tag] untauglich.» Wofür verwendet R. Eliézer [die Worte] *es soll nicht angerechnet werden*? — Diese verwendet er für eine Lehre R. Jannajs, denn R. Jannaj sagte: Woher, daß die Beabsichtigungen[446]einander aufheben? Es heißt: *es soll nicht angerechnet werden,* es dürfen keine anderen Beabsichtigungen hinzukommen. R. Mari aber lehrte: R. Jannaj sagte: Woher, daß, wenn jemand bei den Opfern Unzulässiges beabsichtigt, er zu geißeln ist? Es heißt: *es soll nicht angerechnet*[465]*werden.* R. Aši sprach zu R. Mari: Dies ist ja ein Verbot, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist ja nicht zu geißeln!? Dieser erwiderte: Nach R. Jehuda, welcher sagt, wegen eines Verbotes, durch welches keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln.

Die Regel hierbei ist: wenn man schlachtet, [das Blut] aufnimmt, iii
hinbringt oder sprengt in der Absicht, ausserhalb des Raumes
eine Olive von dem, was zu essen[466]ist, zu essen, oder von dem, was auf-
zuräuchern[467]ist, aufzuräuchern, so ist es untauglich, und man ver-
fällt nicht der Ausrottung; wenn aber ausserhalb der Frist, so ist
es verwerflich, und man verfällt der Ausrottung, nur muss die Dar-
bringung des Erlaubtmachenden nach Vorschrift erfolgt[468]sein. Auf iv
welche Weise erfolgt die Darbringung des Erlaubtmachenden nach Vor-
schrift? Hat man stillschweigend geschlachtet und ausserhalb der
Frist[469][das Blut] aufgenommen, hingebracht und gesprengt, oder aus-
serhalb der Frist geschlachtet[469]und stillschweigend [das Blut] auf-
genommen, hingebracht und gesprengt, oder ausserhalb der Frist ge-
schlachtet, [das Blut] aufgenommen, hingebracht und gesprengt, so

---

sie verspätet dargebracht hat. [463] Es wird nicht untauglich, wenn es verspätet dargebracht worden ist. [464] Pr. 22,27. [465] Als Imperativ: er soll nicht rechnen, dh. keine [unzulässigen] Bestimmungen treffen; auf die Übertretung eines Verbotes ist die Geißelung gesetzt. [466] Das Fleisch. [467] Die Opferteile. [468] Wenn das Blutsprengen, wodurch das Opfer, der Genuß des Fleisches, erlaubt wird, nicht durch irgend einen Umstand ungültig geworden ist. [469] Dh. wenn man während dieser Verrichtung beabsichtigt hat, davon außerhalb der Frist bezw.

IST DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NACH VORSCHRIFT[470] ERFOLGT. AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NICHT NACH VORSCHRIFT? HAT MAN AUSSERHALB DES RAUMES GESCHLACHTET UND AUSSERHALB DER FRIST [DAS BLUT] AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, ODER AUSSERHALB DER FRIST GESCHLACHTET UND AUSSERHALB DES RAUMES [DAS BLUT] AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, ODER AUSSERHALB DES RAUMES (UND DER FRIST) GESCHLACHTET, [DAS BLUT] AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT[471], ODER DAS PESAḤOPFER ODER DAS SÜNDOPFER AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET UND [DAS BLUT] AUSSERHALB DER FRIST AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, ODER SIE AUSSERHALB DER FRIST GESCHLACHTET UND [DAS BLUT] AUF EINEN ANDEREN NAMEN AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, ODER SIE AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET, DAS BLUT AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, SO IST DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NICHT NACH VORSCHRIFT ERFOLGT. [BEABSICHTIGT MAN] EINE OLIVE[472] AUSSERHALB UND EINE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE, ODER EINE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE UND EINE OLIVE AUSSERHALB, ODER EINE HALBE OLIVE AUSSERHALB UND EINE HALBE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE, ODER EINE HALBE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE UND EINE HALBE OLIVE AUSSERHALB ZU ESSEN, SO IST ES UNTAUGLICH, UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG. R. JEHUDA SAGTE: DIE REGEL HIERBEI IST: WENN DIE ABSICHT HINSICHTLICH DER FRIST DER ABSICHT HINSICHTLICH DES RAUMES VORANGING, SO IST ES VERWERFLICH[473], UND MAN VERFÄLLT DER AUSROTTUNG, UND WENN DIE ABSICHT HINSICHTLICH DES RAUMES DER ABSICHT HINSICHTLICH DER FRIST VORANGING, SO IST ES UNTAUGLICH[473], UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG. DIE WEISEN SAGEN, IN BEIDEN FÄLLEN SEI ES UNTAUGLICH, UND MAN VERFALLE NICHT DER AUSROTTUNG. [BEABSICHTIGT MAN] EINE HALBE OLIVE ZU ESSEN[474] UND EINE HALBE OLIVE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES TAUGLICH, DENN DAS ESSEN UND DAS AUFRÄUCHERN WERDEN NICHT VEREINIGT[475].

GEMARA. Ilpha sagte: Sie streiten[476] nur bei zwei Verrichtungen[477], bei einer Verrichtung aber stimmen alle überein, daß dies eine Vermi-

außerhalb des Raumes zu essen. [470] Hierbei war nur eine unzulässige Absicht u. wurde durch eine andere nicht aufgehoben. [471] Durch die Untauglichkeit des Opfers (durch die Absicht, außerhalb des Raumes zu essen, bezw. die Herrichtung auf anderen Namen) wird die Verwerflichkeit aufgehoben. [472] Ein olivengroßes Stück, Mindestquantum, durch welches das Opfer untauglich od. verwerflich wird. [473] Die spätere unzulässige Absicht (hinsichtl. des Raumes) hebt die Verwerflichkeit nicht auf; wenn sie aber vorher erfolgt ist, so tritt die Verwerflichkeit nicht ein. [474] Außerhalb der Frist od. des Raumes. [475] In beiden Fällen ist das erforderliche Quantum nicht vorhanden u. das Opfer wird nicht untauglich. [476] Über den Fall, wenn man die Absicht hat, eine Olive außerhalb der Frist u. eine außerhalb des Raumes zu essen. [477] Wenn die Absicht hinsichtlich der einen schung der Beabsichtigungen[478] sei. R. Joḥanan aber sagt, sie streiten auch bei einer Verrichtung. – Einleuchtend ist die Erklärung Ilphas, denn wenn die erste Lehre von zwei Verrichtungen spricht, spricht auch die andere von zwei Verrichtungen, nach R. Joḥanan aber spricht die erste Lehre von zwei Verrichtungen und die andere von einer Verrichtung!? – Allerdings, die erste Lehre spricht von zwei Verrichtungen und die an- Fol. 30 dere sowohl von einer Verrichtung als auch von zwei Verrichtungen. – Wir haben gelernt: R. Jehuda sagte: Die Regel hierbei ist: wenn die Absicht hinsichtlich der Frist der Absicht hinsichtlich des Raumes voranging, so ist es verwerflich, und man verfällt der Ausrottung. Erklärlich ist diese Regel nach R. Joḥanan[479], welche Bedeutung aber hat diese Regel nach Ilpha[480]!? – Dies ist ein Einwand.

Dort haben wir gelernt: [Sagte jemand:] dieses sei Eingetauschtes auf das Brandopfer, Eingetauschtes auf das Heilsopfer, so ist es Eingetauschtes auf das Brandopfer[481] – so R. Meír; R. Jose sprach: Hat er es[482] von vornherein beabsichtigt, so sind, da man nicht zwei Namen gleichzeitig aussprechen[483] kann, seine Worte gültig[484], wenn er aber, nachdem er 'Eingetauschtes auf das Brandopfer' gesagt hat, sich überlegt und 'Eingetauschtes auf das Heilsopfer' sagt, so ist es Eingetauschtes eines Brandopfers. Sie fragten: Wie ist es, wenn er gesagt hat: dieses sei auf das Brandopfer und das Heilsopfer[485] eingetauscht? Wie ist es, wenn er 'zur Hälfte' gesagt[486] hat? Abajje erwiderte: Diesbezüglich pflichtet R. Meír entschieden bei. Raba erwiderte: Auch hierüber streiten sie. Raba sprach zu Abajje: Wieso sagst du, R. Meír pflichte diesbezüglich entschieden bei, beim Schlachten[487] gleicht es ja dem Falle von der Teilung[488], dennoch streiten[489] sie!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, das Schlachten erlange Gültigkeit erst mit der Beendigung[490], das Schlachten hat Gültigkeit von Be-

---

während der einen Verrichtung u. hinsichtl. der anderen während einer anderen Verrichtung erfolgt ist. [478] Die Verwerflichkeit ist auch nach RJ. aufgehoben. [479] Sie schließt auch den Fall ein, wenn dies während einer Verrichtung erfolgt ist. [480] Wenn er nur hinsichtlich des einen Falls streitet, so schließt ja die Regel nichts weiter ein. [481] Mit dem 1. Satz ist der Eintausch gültig u. das Vieh heilig, u. ein solches kann keine weitere Heiligkeit annehmen. [482] Beides einzutauschen. [483] Nur aus diesem Grunde nannte er zuerst das eine u. erst nachher das andere. [484] Das Vieh ist zu halten, bis es ein Gebrechen bekommt u. zur Opferung untauglich ist, sodann zu verkaufen u. der Erlös für beide Opfer zu verwenden. [485] Ob bei einer solchen Fassung, wo beides in einem Satze genannt wird, RM. beipflichte, daß beides gültig sei. [486] Eine Hälfte auf das Brandopfer u. eine Hälfte auf das Heilsopfer. [487] Eines Opfers, wenn man hierbei beabsichtigt, eine Olive außerhalb der Frist und eine außerhalb des Raumes zu essen. [488] Da er durch die 2. unzulässige Absicht nicht von der ersten zurücktritt. [489] Wie weiter erörtert wird, vertritt RM. die Ansicht R. Jehudas, daß die erste Beschlußfassung bestehen bleibe. [490] Beide Beschlußfassungen treffen dann zusammen. [491].

ginn bis zur Beendigung, und unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn er gesagt hat: das erste Halsgefäß[491]außerhalb der Frist und das zweite Halsgefäß außerhalb des Raumes[492]. – Beim Abhäufen[493]gleicht es ja der Teilung, dennoch streiten[494]sie!? – Da handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn er gesagt hat: den Haufen von der Speise außerhalb der Frist, den Haufen Weihrauch außerhalb des Raumes. – Beim Haufen des Speise-Sündöpfers kommt ja kein Weihrauch hinzu, dennoch streiten sie!? – Sie streiten nicht. R. Asi sagte: Wenn du sagen willst, daß sie wohl streiten, so streiten sie über die Schritte[495]. R. Šimi b. Aši lehrte wie Abajje und R. Hona b. Nathan lehrte wie Raba.

Als R. Dimi kam, sagte er: R. Meír lehrte dies nach der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, man richte sich nach der ersten Fassung. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Die Regel hierbei ist: wenn die Absicht hinsichtlich der Frist der Absicht hinsichtlich des Raumes voranging, so Col.b ist es verwerflich, und man verfällt der Ausrottung. Abajje sprach zu ihm: Rabba b. Bar Ḥana sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, wenn man R. Meír und R. Jose näher bringt, streiten sie nicht[496]!? – Streiten sie etwa nicht, sie streiten ja!? Dieser erwiderte: Sie streiten über das, worüber sie den Streit führen, und sie streiten nicht über das, worüber sie keinen[497]Streit führen. R. Jiçḥaq b. Joseph sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat: es sei auf das eine, und nachher: es sei auf das andere eingetauscht, es nicht eingetauscht sei, und wenn: der eine Tausch sei nur dann gültig, wenn der andere gültig ist, es eingetauscht[498]sei, sie streiten nur über den Fall, wenn er gesagt hat: eingetauscht auf das Brandopfer, eingetauscht auf das Heilsopfer. R. Meír ist der Ansicht, da er sagen sollte: eingetauscht auf das Brandopfer und das Heilsopfer, aber gesagt hat: eingetauscht auf das Brandopfer, eingetauscht auf das Heilsopfer, so ist zu ersehen, daß er zurücktreten wollte; R. Jose aber ist der Ansicht, hätte er gesagt: eingetauscht auf das Brandopfer und das Heilsopfer, so wäre dies zu verstehen, die Hälfte auf das Brandopfer und die Hälfte auf das Heilsopfer, daher sagte er: eingetauscht auf das Brandopfer, eingetauscht auf das Heilsopfer, das heißt: das ganze auf das Brandopfer, das ganze auf das

---

Beim Schlachten müssen beide Halsgefäße, die Luftröhre u. die Speiseröhre, durchschnitten werden. 492. Dies gleicht dem oben gelehrten Falle von 2 verschiedenen, von einander getrennten Beschlußfassungen. 493. Beim Abheben des Haufens vom Speisopfer. 494. Cf. Men. Fol. 12a. 495. Wenn er die unzulässigen Absichten beim Hinbringen gehegt hat, hinsichtlich der Frist bei einem Schritte u. hinsichtlich des Raumes bei einem anderen; dies gleicht dem Falle von 2 getrennten Beschlußfassungen. 496. Auch RM. ist nicht der Ansicht R. Jehudas. 497. Ob die erste Beschlußfassung gültig sei; beide streiten gegen R. Jehuda. 498. Zur

Heilsopfer. Jener entgegnete: Er sagt, sie streiten darüber[499] nicht, ich aber sage, sie streiten wohl.

Ǔla, nach anderen R. Ošâja, sprach: Wissen vielleicht die Genossen in Babylonien, ob es in unserer Mišna 'Olive, Olive' oder 'Olive und Olive'[500] heißt? Heißt es 'Olive, Olive', wenn aber 'Olive und Olive', sind alle der Ansicht, daß dies eine Vereinigung der Bestimmungen sei, oder aber heißt es 'Olive und Olive', sogar dies gilt nach R. Jehuda als geteilt, und um so mehr, wenn 'Olive, Olive'. – Komm und höre: Levi fragte Rabbi, wie es denn[501] sei, wenn man beabsichtigt hat, am folgenden Tage eine Olive außerhalb zu essen, und dieser erwiderte ihm: das ist eine bedeutende Frage; dies ist eine Vermischung der Bestimmungen. Hierauf sprach R. Šimôn b. Rabbi vor ihm: Dies ist ja unsere Mišna: [beabsichtigt man] eine Olive außerhalb und eine Olive am folgenden Tage, oder eine Olive am folgenden Tage und eine Olive außerhalb, oder eine halbe Olive außerhalb und eine halbe Olive am folgenden Tage, oder eine halbe Olive am folgenden Tage und eine halbe Olive außerhalb zu essen, so ist es untauglich und man verfällt nicht der Ausrottung. Anders aber[502] ist es eine Vermischung der Beabsichtigungen!? Jener erwiderte: Er richtete an mich eine wissenschaftliche Frage, und du erwiderst, dies sei unsere Mišna; dich lehrte ich beides[503], daher ist dir dies nicht fraglich, ihn aber lehrte ich nur eines, und da er die Jünger beides lernen hörte, so war es ihm fraglich, ob das, was ich ihn lehrte, genau zu nehmen sei, während es im von ihnen gelernten Falle eine Vermischung der Beabsichtigungen sei, oder das von ihnen gelernte genau zu nehmen sei, während ich das eine nur fortgelassen habe, und wenn ich ihm dies fortgelassen habe, so kann ich ihnen jenes fortgelassen haben. Welche Lesart lehrte er ihn nun, wollte man sagen, 'Olive und Olive', so ist ja jenes[503] keine Fortlassung[504]; wahrscheinlich lehrte er ihn 'Olive, Olive'. – Sollte er ihn doch über 'Olive und Olive' gefragt haben!? – Er dachte: ich werde ihn über eines fragen, und [aus seiner Antwort] beides entnehmen. Frage ich nur über 'Olive und Olive', so gilt dies allerdings, wenn er mir entscheidet, es gehöre zusammen, um so mehr [von der Wendung], 'eine Olive am folgenden Tage außerhalb des Raumes'; wenn er mir aber entscheidet, dies sei zu trennen, so bleibt es fraglich, wie es denn sei,

---

Hälfte; vgl. S. 103 Anm. 484. [499] Über die erste Beschlußfassung. [500] In dem in der Mišna gelehrten Fall, über den RJ. u. die Weisen streiten; nach der 1. Lesart sind es 2 von einander getrennte Sätze, nach der 2. gehören sie zusammen. [501] Nach RJ. [502] Wenn man beabsichtigt hat, dasselbe Stück außerhalb der Frist u. des Raumes zu essen. [503] Beide Lesarten, 'Olive, Olive' u. 'Olive und Olive', daß nämlich RJ. seine Ansicht in beiden Fällen vertrete. [503] Der Fall, wenn er beide Sätze durch die Verbindungspartikel nicht verbunden hat. [504] Es wenn man ‘eine Olive am folgenden Tage außerhalb des Raumes’ [gesagt hat]. – Aber auch jetzt[505] gilt dies ja allerdings, wenn er entscheidet, [die Wendung] ‘eine Olive am folgenden Tage außerhalb des Raumes’ gelte als getrennt, um so mehr von ‘Olive und Olive’, wenn er aber entscheidet, es gehöre zusammen, so bleibt es ja noch hinsichtlich ‘Olive und Fol. 31 Olive’ fraglich!? – Dann[506] könnte er[507] ärgerlich werden: wenn ‘Olive und Olive’ zusammen[508] gehören, um wieviel mehr [bei der Wendung] ‘eine Olive am folgenden Tage außerhalb des Raumes’.

Es wurde gelehrt: [Über den Fall, wenn man gesagt hat:] eine halbe Olive außerhalb der Frist, eine halbe Olive außerhalb des Raumes und eine halbe Olive außerhalb der Frist, sagte Raba, die Verwerflichkeit wache auf, wie sie eingeschlafen[509] war. R. Hamnuna aber sagt, dies sei eine Vermischung[510] der Beabsichtigungen. Raba sagte: Woher entnehme ich dies? Wir haben gelernt: Hat man eine erstgradig unreine[511] Speise in Eigröße und eine zweitgradig unreine Speise in Eigröße miteinander vermengt, so sind sie[512] erstgradig; teilt man sie, so ist die eine wie die andere[513] zweitgradig. Demnach sind sie, wenn man sie wiederum vermengt, erstgradig[514]. – Woher dies? – Im Schlußsatze lehrt er: fällt die eine besonders und die andere besonders[515] auf ein Brot von Hebe, so haben sie es untauglich[516] gemacht; fallen sie beide zusammen, so haben sie es zweitgradig unrein[517] gemacht. – Und R. Hamnuna!? – Da[518] war das erforderliche Quantum vorhanden, hierbei aber war das erforderliche Quantum nicht vorhanden. R. Hamnuna sagte: Woher entnehme ich dies? Wir haben gelernt: Ist eine Speise[519] [zur Hälfte] an einer Urunreinheit[511] und [zur Hälfte] an einem Erstverunreinigten[511] unrein geworden, so werden sie vereinigt und verunreinigen gemäß der leichteren

---

ist selbstverständlich, daß es in diesem Falle nach RJ. 2 Sätze sind. [505] Wenn er ihn über den letztgenannten Fall fragt. [506] Wenn er der Ansicht ist, ‘Olive und Olive’ gehören zusammen. [507] Bei seiner Antwort hinsichtlich des Falles, wenn man gesagt hat: eine Olive am folgenden Tage außerhalb des Raumes. [508] Da er ihn nur die Lesart ‘Olive, Olive’ lehrte. [509] Die 3. halbe Olive wird mit der 1. vereinigt u. die 2. scheidet aus, da ihr das erforderliche Quantum fehlt; gültig ist also nur die Absicht, außerhalb der Frist zu essen, u. das Opfer ist verwerflich. [510] Die 2. halbe Olive war bereits vorher mit der 1. vereinigt worden. [511] Vgl. Bd. I S. 402 Anm. 7. [512] Weil im Ganzen erstgradig unreine Speise im erforderlichen Quantum vorhanden ist. [513] Von jedem Teile ist ein halbes Quantum erstgradig u. ein halbes Quantum zweitgradig, u. in einem solchen Falle erfolgt die Vereinigung zum niedrigeren Grade. [514] Durch die 2. Vermengung schwindet der durch die Teilung erfolgte Zustand; dieselbe Wirkung hat auch hierbei die 3. Olive. [515] Nach einander. [516] Und nicht unrein; die 1. allein hatte nicht das zur Verunreinigungsfähigkeit erforderliche Quantum, u. als die andere hinzukam, war jene nicht mehr vorhanden. [517] Demnach erlangten sie durch die Vereinigung erstgradige Unreinheit. [518] Vor der Teilung. [519] Die genau das von beiden; doch wohl, auch wenn man sie nachher ergänzt[520]hat. – Vielleicht nur dann, wenn man sie nicht ergänzt hat.

Als R. Dimi kam, sagte er: [Über den Fall, wenn man gesagt hat:] eine halbe Olive außerhalb des Raumes, eine halbe Olive außerhalb der Frist und eine halbe außerhalb der Frist, lehrte Bar Qapara, daß es verwerflich sei, weil die halbe Olive, wo eine ganze[521]vorhanden ist, nicht von Wirkung ist. Als Rabin kam, sagte er: [Über den Fall, wenn man gesagt hat:] eine halbe Olive außerhalb der Frist, eine halbe Olive außerhalb der Frist und eine halbe Olive außerhalb des Raumes, lehrte Bar Qapara, daß es verwerflich sei, weil eine halbe Olive, wo eine ganze vorhanden ist, nicht von Wirkung ist. R. Aši lehrte es wie folgt: [Über den Fall, wenn man gesagt hat:] eine halbe Olive außerhalb der Frist, und eine Olive zur Hälfte außerhalb des Raumes und zur Hälfte außerhalb der Frist, lehrte Bar Qapara, daß es verwerflich sei, weil eine halbe Olive, wo eine ganze vorhanden ist, nicht von Wirkung ist.

R. Jannaj sagte: Wenn man beabsichtigt hat: daß Hunde es am folgenden Tage fressen, so ist es verwerflich, denn es heißt:[522]*Izebel aber sollen die Hunde fressen*[523]*auf dem Flur von Jizréél.* R. Ami wandte ein: Demnach ist es verwerflich, wenn man beabsichtigt hat: daß das Feuer es am folgenden Tage verzehre, denn es heißt:[524]*es verzehrt*[523]*ihn ein Feuer, das nicht angefacht ward*!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt: eine halbe Olive zu essen und eine halbe Olive aufzuräuchern, so ist es tauglich, denn das Essen und das Aufräuchern werden nicht vereinigt. – Hat man den Ausdruck 'verzehren' gebraucht, so ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man den Ausdruck 'aufräuchern' gebraucht hat. 'Verzehren' ist ein Ausdruck für sich und 'aufräuchern' ist ein Ausdruck für sich.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn man beabsichtigt hat: daß zwei Personen eine Olive essen sollen: richte man sich nach der Absicht, sodaß das erforderliche Quantum vorhanden ist, oder richte man sich nach den Essenden, sodaß das erforderliche Quantum nicht vorhanden[525]ist? Abajje erwiderte: Komm und höre: Eine halbe Olive zu essen und eine halbe Olive aufzuräuchern, so ist es tauglich, denn das Essen und das Aufräuchern werden nicht vereinigt. Demnach werden das Essen und das Col.b Essen gleich dem Essen und dem Aufräuchern, wenn es nämlich zwei Personen sind, wohl vereinigt; schließe hieraus.

Raba fragte: Wie ist es, wenn man beabsichtigt hat, eine Olive zu essen

erforderliche Quantum (Eigröße) hat. 520. Mit einer anderen erstgradig unreinen Speise. 521. Zusammenhängend, die er außerhalb der Frist essen wollte. 522. iiReg. 9,10. 523. Auch vom Fressen der Hunde u. vom Verzehren des Feuers wird der Ausdruck אכל, *essen, fressen, verzehren,* gebraucht. 524. Ij. 20,26. 525. Bei in einer Zeit länger als man ein Peras[526] essen[527] kann: ist es[528] mit der göttlichen Verzehrung[529] zu vergleichen, oder ist es mit der menschlichen Verzehrung zu vergleichen? Abajje erwiderte: Komm und höre: Eine halbe Olive zu essen und eine halbe Olive aufzuräuchern, so ist es tauglich, denn das Essen und das Aufräuchern werden nicht vereinigt. Nur wenn zu essen und aufzuräuchern, wenn aber zu essen und zu essen[530], so werden sie wohl vereinigt; die Aufräucherung dauert ja länger als man ein Peras essen kann. – Vielleicht bei einer großen Flamme[531].

Eine halbe Olive zu essen und eine halbe Olive aufzuräuchern, so ist es tauglich. Also nur wenn zu essen und aufzuräuchern, wenn aber zu essen und das, was nicht zu essen[532] ist, zu essen, so werden sie vereinigt, und [dem widersprechend] heißt es im Anfangsatz: von dem, was zu essen[533] ist, zu essen; nur was zu essen ist, nicht aber, was nicht zu essen ist!? R. Jirmeja erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliêzers vertreten, welcher sagt, die Beabsichtigung hinsichtlich des von einem Menschen zu Verzehrenden beim durch den Altar zu Verzehrenden und des vom Altar zu Verzehrenden beim durch einen Menschen zu Verzehrenden sei von Wirkung. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man ein Opfer schlachtet in der Absicht, das zu essen, was nicht zu essen ist, oder das aufzuräuchern, was nicht aufzuräuchern ist, so ist es tauglich, nach R. Eliêzer aber untauglich. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, man deduziere aber nicht: wenn aber zu essen und das, was nicht zu essen ist, zu essen, sondern wie folgt: wenn aber zu essen und zu essen[534], was zu essen ist[535]. – Was lehrt er uns demnach, wenn etwa hinsichtlich dessen, was zu essen ist, so geht dies[536] ja schon aus dem Anfangsatze hervor: wenn eine halbe Olive außerhalb, und eine halbe Olive am folgenden Tage, so ist es untauglich; demnach ist es, wenn [beide] halbe Oliven am folgenden Tage, verwerflich. Wenn etwa hinsichtlich des Essens und des Aufräucherns[537], so ist dies ja aus dem Anfangsatze zu deduzieren: nur wenn das, was zu essen ist, zu essen, nicht aber wenn das, was nicht zu essen ist; wenn das Essen von dem, was zu essen ist, und

---

keinem von beiden. [526] Eigentl. Durchbrochenes, das Quantum von 4 Eiern, die Hälfte eines 8 Eier großen Brotes. [527] Die Dauer des Essens eines P. gilt als Norm bei den diesbezüglichen Gesetzen. [528] Da es sich um Opferfleisch handelt. [529] Der Aufräucherung der Opferteile, wofür diese Norm nicht gilt; dies kann bedeutend länger dauern. [530] Bei einer längeren Unterbrechung zwischen den beiden Hälften, entsprechend der Dauer der Aufräucherung. [531] Wo die Aufräucherung nicht länger dauert; nur in diesem Falle werden sie vereinigt. [532] Die Opferteile, beides außerhalb der Frist. [533] Wenn man dies im erforderlichen Quantum außerhalb der Frist zu essen beabsichtigt, ist das Opfer verwerflich. [534] Zwei halbe Quantitäten. [535] So werden beide halbe Quantitäten vereinigt. [536] Daß 2 halbe Quantitäten vereinigt werden. [537] Daß sie nicht vereinigt von dem, was nicht zu essen ist, nicht vereinigt werden, um wieviel weniger das Essen und das Aufräuchern!? — Vom Essen und Aufräuchern ist dies zu lehren nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von jenem[538] Falle, wo man Unrichtiges beabsichtigt, hierbei[539] aber, wo an sich das eine Verfahren richtig ist und das andere an sich richtig ist, werden sie wohl vereinigt, so lehrt er uns.

DRITTER ABSCHNITT

i HAT EINER VON DEN UNTAUGLICHEN[1] GESCHLACHTET, SO IST DAS SCHLACHTEN GÜLTIG, DENN DAS SCHLACHTEN DARF DURCH GEMEINE, WEIBER, SKLAVEN UND UNREINE ERFOLGEN, SELBST BEI HOCHHEILIGEM, NUR DÜRFEN UNREINE DAS FLEISCH NICHT BERÜHREN; DAHER MACHEN DIESE ES DURCH DIE ABSICHT[2] UNGÜLTIG. HABEN SIE DAS BLUT AUSSERHALB Fol. 32 DER FRIST ODER AUSSERHALB DES RAUMES[3] AUFGENOMMEN, SO SOLL, WENN LEBENSBLUT[4] NOCH VORHANDEN IST, EIN TAUGLICHER ES WIEDERUM AUFNEHMEN[5]. ii HAT EIN TAUGLICHER ES AUFGENOMMEN UND EINEM UNTAUGLICHEN GEGEBEN, SO GEBE ER ES DEM TAUGLICHEN[6] ZURÜCK. HAT ER ES MIT DER RECHTEN AUFGENOMMEN UND IN DIE LINKE GENOMMEN, SO NEHME ER ES ZURÜCK IN DIE RECHTE; HAT ER ES IN EINEM HEILIGEN GEFÄSSE AUFGENOMMEN UND IN EIN PROFANES GETAN, SO TUE ER ES ZURÜCK IN DAS HEILIGE. IST [DAS BLUT] AUS DEM GEFÄSSE AUF DEN ESTRICH AUSGESCHÜTTET UND AUFGENOMMEN WORDEN, SO IST ES TAUGLICH. HAT ER[7] ES AUF DIE ALTARRAMPE ODER NICHT GEGEN DAS FUNDAMENT AUFGETRAGEN, ODER DAS UNTERHALB AUFZUTRAGENDE OBERHALB ODER DAS OBERHALB AUFZUTRAGENDE UNTERHALB, ODER DAS INNERHALB[8] AUFZUTRAGENDE AUSSERHALB[8] ODER DAS AUSSERHALB AUFZUTRAGENDE INNERHALB AUFGETRAGEN, SO SOLL, WENN NOCH LEBENSBLUT VORHANDEN IST, EIN TAUGLICHER ES WIEDERUM AUFNEHMEN.

GEMARA. Also nur wenn es bereits geschehen ist, nicht aber von vornherein; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [9]*Er schlachte*, das

---

werden. [538] Wenn man ein halbes Quantum vom Fleische u. ein halbes Quantum von den Opferteilen zu essen beabsichtigt. [539] Wenn man ein halbes Quantum zu essen u. ein halbes aufzuräuchern beabsichtigt.

[1] Beispielsweise ein Gemeiner od. ein mit einem Gebrechen od. Geburtsmakel behafteter Priester. [2] Wenn sie beim Schlachten beabsichtigen, einen Dienst auf einen anderen Namen zu verrichten. [3] Dh. in der Absicht, außerhalb der Frist od. des Raumes das Fleisch zu essen od. die Opferteile aufzuräuchern. [4] Vgl. S. 91 Anm. 351. [5] Sie sind zur Blutaufnahme unzulässig, u. ihre Absicht ist somit ohne Wirkung. [6] Cf. supra Fol. 15a. [7] Ein Untauglicher. [8] Auf dem innern, bezw. äußeren Altar. [9] Lev. 1,5. [10] Daß die genannten Verrichtungen

Schlachten ist durch jeden zulässig, denn das Schlachten darf durch Gemeine, Weiber, Sklaven und Unreine erfolgen, selbst bei Hochheiligem. Vielleicht ist dem nicht so, sondern nur durch Priester? Ich will dir sagen; dies[10]weißt du ja aus dem Schriftverse:[11]*du und deine Söhne sollt eures Priesteramtes warten in allen Angelegenheiten des Altars.* Wenn man aber glauben wollte, dies gelte auch vom Schlachten, so heißt es: [9]*er schlachte das junge Rind vor dem Herrn, und [die Priester] sollen darbringen &c.*; erst von der [Blut]aufnahme[12]ab hat es durch die Priesterschaft zu erfolgen. Dies lehrt, daß das Schlachten durch jeden Menschen zulässig ist. — Dies gilt auch von vornherein, da er aber auch Unreine mitnennen will, die es von vornherein nicht dürfen, weil sie das Fleisch berühren könnten, so lehrt er: hat geschlachtet. — Ist es denn gültig, wenn es durch einen Unreinen bereits erfolgt ist, ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[13]*Er soll stützen, er soll schlachten,* wie zum Stützen nur Reine zulässig sind, ebenso sind auch zum Schlachten nur Reine zulässig!? — Nur rabbanitisch. — Zum Stützen wohl deshalb, weil es hierbei heißt: *vor dem Herrn*[14], und auch beim Schlachten heißt es ja: *vor dem Herrn*!? — Man kann ein langes Messer anfertigen und schlachten[15]. — Auch beim Stützen kann man ja mit der Hand hineinlangen und stützen!? — Er ist der Ansicht, der teilweise Eintritt[16]gelte als Eintritt. R. Ḥisda lehrte es entgegengesetzt: *Er soll stützen, er soll schlachten,* wie zum Schlachten nur Reine zulässig sind, ebenso sind auch zum Stützen nur Reine zulässig. — Zum Schlachten wohl deshalb, weil es Col.b hierbei heißt: *vor dem Herrn,* und auch beim Stützen heißt es ja: *vor dem Herrn*!? — Man kann mit der Hand hineinlangen und stützen. — Auch beim Schlachten kann man ja ein langes Messer anfertigen und schlachten!? — Hier ist die Ansicht Šimón des Temaniten vertreten, denn es wird gelehrt: *Er schlachte das junge Rind vor dem Herrn,* der Schlachtende aber braucht sich nicht vor dem Herrn[17]zu befinden. Šimón der Temanite sagte: Woher, daß die Hände des Schlachtenden einwärts vom Geschlachteten[18]sich befinden müssen? Es heißt: *er schlachte das junge Rind vor dem Herrn,* der das junge Rind schlachtet, muß sich vor dem Herrn befinden.

Ûla sagte im Namen des Reš Laqiš: Wenn ein Unreiner mit der Hand in das Innere[19]hineingelangt hat, so ist er zu geißeln, denn es heißt:[20]*nichts Geheiligtes darf sie*[21]*berühren &c.*; er vergleicht[22]das Eintreten mit dem

---

durch einen Priester erfolgen müssen. [11] Num. 18,7. [12] Cf. Foll. 4a, 13a. [13] Lev. 1,4,5. [14] Während dem Unreinen der Eintritt in den Tempelhof verboten ist. [15] Ohne den Tempelhof zu betreten. [16] Selbst wenn man nur mit der Hand hineinlangt. [17] Er kann außerhalb des Tempelhofes stehen u. das innerhalb befindliche Rind mit einem langen Messer schlachten. [18] Mehr nach dem Innern des Tempels. [19] Des Tempelhofes. [20] Lev. 12,4. [21] Eine Wöchnerin, Berühren, wie die teilweise Berührung als Berührung gilt, ebenso gilt auch der teilweise Eintritt als Eintritt. R. Hošâja wandte gegen Û́la ein: Wenn der achte Tag eines Aussätzigen[23] auf den Vorabend des Pesaḥfestes fällt, und er an diesem Tage Samenerguß bekommen[24] hat und untergetaucht ist, so darf er, wie die Weisen sagen, obgleich ein anderer, der am selben Tage untergetaucht[25] ist, nicht [den Tempelberg] betreten darf, ihn betreten[26], denn es ist besser, daß ein Gebot, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung bedroht[27] ist, ein Gebot verdränge, [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung bedroht[28] ist. R. Joḥanan aber sagte: nach der Tora ist dies[29] überhaupt kein Gebot, denn es heißt:[30] *Jehošaphaṭ aber trat in der Volksmenge Jehudas und Jerušalems, im Tempel des Herrn, vor den neuen Vorhof hin,* und [die Bezeichnung] ‘neuer Vorhof’ erklärte R. Joḥanan, sie haben da Neuerungen getroffen und angeordnet, daß, wer am selben Tage untergetaucht ist, in das levitische Lager nicht eintreten dürfe. Wieso darf er nun, wenn man sagen wollte, der teilweise Eintritt gelte als Eintritt, mit den Händen wegen der Daumen[31] hineinlangen[32], beide[33] sind ja Gebote, [deren Unterlassung] mit der Ausrottung bedroht ist!? Dieser erwiderte: Aus deiner Last[34]; anders verhält es sich bei einem Aussätzigen, da es ihm aussatzbehaftet erlaubt worden[35] ist, so ist es ihm auch ergußbehaftet erlaubt.

R. Joseph sagte: Û́la ist der Ansicht, wenn die meisten[36] flußbehaftet[37] waren und leichenunrein geworden sind, so sind sie, da sie in Unreinheit zulässig[38] sind, auch flußbehaftet zulässig. Abajje sprach zu ihm: Ist es denn gleich; in Unreinheit ist es zwar erlaubt, flußbehaftet aber ist es ja nicht erlaubt[39]!? Vielleicht meint es der Meister wie folgt: wenn die meisten leichenunrein waren und flußbehaftet geworden sind, so bleiben

---

die levit. unrein ist. [22] Weiter folgt: und in das Heiligtum soll sie nicht eintreten. [23] An dem er nach Erfüllung mancher Vorschriften (Opfer, Tauchbad) Reinheit erlangt. [24] Der Samenergußbehaftete darf den Tempelberg nicht betreten. [25] Vor Sonnenuntergang. [26] Um am Tore des Tempelhofes vom Priester besprengt zu werden u. Reinheit zu erlangen. [27] Die Herrichtung des Pesaḥopfers, die einem Unreinen verboten ist. [28] Das Hinausschaffen der Unreinen aus dem levitischen Lager. [29] Das Hinausschaffen der Unreinen. [30] iiChr. 20,5. [31] Die der Priester bei der Reinigung des Aussätzigen zu besprengen hat. [32] Durch das Tor in das Innere des Tempelhofes. [33] Die Unterlassung des Pesaḥopfers u. der Eintritt in den Tempelhof im unreinen Zustand. [34] Dh. aus dem von dir angeführten Falle ist zu erwidern. [35] Er muß ja den Tempelhof betreten, da die Reinigung anders nicht möglich ist. [36] Mitglieder einer Gemeinde. [37] Wenn die meisten Mitglieder der Gemeinde durch Samenfluß unrein sind, so dürfen sie das Pesaḥopfer nicht darbringen, vielmehr haben sie gleich einem einzelnen das 2. Pesaḥ zu feiern; wenn sie aber durch eine Leiche unrein sind, so bringen sie das Pesaḥopfer in Unreinheit dar. [38] Zur Darbringung des Pesaḥopfers. [39] Die später hinzutretende Unreinheit durch eine Leiche än-

sie, da sie in Unreinheit zulässig waren, auch flußbehaftet zulässig. Jener erwiderte: Jawohl. – Aber immerhin ist es ja nicht gleich; beim Aussätzigen ist dies[40] vollständig erlaubt, und die Erlaubnis bleibt[41] bestehen, hierbei[42] aber wird die Unreinheit nur verdrängt[43], und die eine[44] wird verdrängt, die andere aber nicht. Raba erwiderte: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte leuchtet ja ein; beim Aussätzigen ist es vollständig erlaubt, und die Erlaubnis erstreckt sich nur auf das eine und nicht auf das andere, hierbei aber wird die Unreinheit[42] nur verdrängt, und es ist einer-
Fol. 33 lei, ob die Verdrängung eine einfache oder eine zweifache ist. Demnach sind beide der Ansicht, daß bei einer Gemeinschaft die Unreinheit nur verdrängt wird.

Ihm[45] wäre eine Stütze zu erbringen: Von allen Stützungen[46], die dort zu erfolgen hatten, sage ich, unmittelbar nach dem Stützen folge das Schlachten, mit Ausnahme von der, die am Nikanortor[47] erfolgte, denn der Aussätzige konnte da nicht eher eintreten, als bis man auf ihn vom Blute seines Sündopfers und vom Blute seines Schuldopfers gesprengt[48] hatte. Wenn man nun sagen wollte, der teilweise Eintritt gelte nicht als Eintritt, so sollte er doch mit der Hand hineinlangen und stützen. R. Joseph erwiderte: Hier ist die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda vertreten, welcher sagt, die Nordseite[49] lag entfernt[50]. – Sollte man doch eine Pforte[51] gemacht haben!? Abajje und Raba sagten beide:[52] *Das alles geschrieben von der Hand des Herrn, er hat mich in der Ausführung des Planes*[53] *unterwiesen*[54]. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Der Stützende muß den Kopf und den größeren Teil [des Körpers] hinüber beugen, denn es muß mit der ganzen Kraft erfolgen, somit ist dies nicht möglich. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, das Stützen beim Schuldopfer des Aussätzigen sei Bestimmung der Tora und das Schlachten unmittelbar nach dem Stützen sei ebenfalls Bestimmung der Tora, so sollte er doch eintreten und stützen, denn der Allbarmherzige hat es ja bestimmt[55]!? R. Ada b.

---

dert nichts an der bereits bestehenden Unreinheit durch Fluß.
[40] Das Betreten des Tempelberges in Unreinheit; die Unreinheit wird aufgehoben.
[41] Auch wenn eine 2. Unreinheit hinzukommt.
[42] Bei der Darbringung des Pesaḥopfers.
[43] Die Gemeinde darf das P. in Unreinheit darbringen, diese bleibt jedoch unverändert bestehen.
[44] Die Leichenunreinheit, von der die Schrift spricht.
[45] Ûla, der oben lehrte, daß der teilweise Eintritt als Eintritt gelte.
[46] Der Hand auf den Kopf des Opfers.
[47] Beim Schuldopfer des Aussätzigen.
[48] Der Aussätzige, der den Tempelhof nicht betreten durfte, blieb am Tore stehen u. man brachte ihm da das Opfer, auf dessen Kopf er die Hand stützte, sodann brachte man es zurück in den Tempelhof, wo es geschlachtet wurde.
[49] Die Stelle, wo die Opfer geschlachtet wurden.
[50] Vom Tore, in unmittelbarer Nähe des Altars; cf. supra Fol. 20a.
[51] In der Nordseite des Altars, an welcher der Aussätzige stehen könnte.
[52] iChr. 28,19.
[53] התבנית, so auch in manchen Handschriften bei Kennicott.
[54] Es durfte am überlieferten Plan nichts geändert werden.
[55] Ein

Mathna erwiderte: Mit Rücksicht darauf, er könnte zuviel Schritte[56] machen. Manche lesen: R. Ada b. Mathna erwiderte: Das Stützen ist beim Schuldopfer des Aussätzigen eine Bestimmung der Tora, das Schlachten unmittelbar nach dem Stützen aber ist keine Bestimmung der Tora. Man wandte ein: *Er soll stützen, er soll schlachten*; wie das Stützen durch Reine erfolgen muß, ebenso muß auch das Schlachten durch Reine erfolgen. Wenn du nun sagst, es sei keine Bestimmung der Tora, so kann es ja auch durch Unreine erfolgen[57]!? – Man wende es vielmehr um: das Stützen ist beim Schuldopfer des Aussätzigen keine Bestimmung der Tora, und das Schlachten unmittelbar nach dem Stützen ist eine Bestimmung der Tora.

Rabina erklärte: Dies[58] wurde hinsichtlich der Geißelung[59] gelehrt. Als Col.b Rabin kam, sagte er im Namen R. Abahus: Dies wurde hinsichtlich des Falles gelehrt, wenn ein Unreiner Heiliges berührt[60] hat. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn ein Unreiner Heiliges berührt hat, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Joḥanan sagt, nicht zu geißeln. Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, [denn es heißt:][61] *nichts Heiliges darf sie berühren*; R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, denn dieser Schriftvers spricht vom [Genuß] der Hebe. – Wieso verwendet Reš Laqiš diesen Schriftvers hierfür, er verwendet ihn ja als Verbot des Essens von heiligem Fleisch, denn es wird gelehrt: Wo befindet sich das Verbot des Essens von heiligem Fleisch? Reš Laqiš sagte: [Es heißt:] *nichts Heiliges darf sie berühren*. R. Joḥanan sagte: Bardela lehrte, dies sei aus [dem Worte] *Unreinheit* zu entnehmen, das auch beim Eintreten in den Tempel gebraucht wird; wie da Strafandrohung und Verbot, ebenso hierbei Strafandrohung und Verbot. – Die Berührung von Heiligem durch einen Unreinen ist aus dem vom Allbarmherzigen gebrauchten [Ausdruck] 'berühren' zu entnehmen, und das Verbot des Essens ist aus der Vergleichung des Heiligen mit dem Heiligtume[62] zu entnehmen. Übereinstimmend mit Reš Laqiš wird gelehrt: *Nichts Heiliges darf sie berühren*, dies deutet auf das Verbot des Essens. Du sagst, auf das Verbot des Essens, vielleicht ist dem nicht so, sondern auf das des Berührens? Es heißt: *nichts Heiliges darf sie berühren und in das Heiligtum soll sie nicht eintreten*; er vergleicht das Heilige mit dem Heiligtume; wie es sich beim Heiligtume um ein Vergehen handelt, durch das man das Leben verwirkt[63], ebenso han- Fol. 34

Gebot verdrängt das Verbot. [56] Mehr als hierbei durchaus erforderlich sind. [57] Indem der Unreine am Tore stehen bleibt u. stützt, u. das Opfer nachher in die Nordseite gebracht u. geschlachtet wird. [58] Die Lehre Ulas, daß der teilweise Eintritt als Eintritt gilt. [59] Wegen Übertretung des Verbotes u. nicht hinsichtlich der Ausrottung beim Aussätzigen. [60] Er spricht überhaupt nicht vom Eintritt in den Tempel. [61] Lev. 12,4. [62] In diesem Schriftvers (Lev. 12,4) wird von beidem gesprochen, die Vergleichung folgt weiter. [63] Auf den Eintritt in delt es sich auch beim Heiligen um ein Vergehen, durch das man das Leben verwirkt, und das Leben verwirkt man nicht durch das Berühren, sondern nur durch das Essen. — Aber immerhin ist es ja wegen des Falles nötig, wenn ein Unreiner heiliges Fleisch vor dem Sprengen[64] gegessen hat, denn es wurde gelehrt: Hat ein Unreiner heiliges Fleisch vor dem Sprengen gegessen, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Joḥanan sagt, nicht zu geißeln. Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, [denn es heißt:] *nichts Heiliges darf sie berühren*, einerlei ob vor dem Sprengen oder nach dem Sprengen; R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, nach der Lehre des Bardela, daß dies[65] aus [dem Worte] *Unreinheit* zu entnehmen sei, und dies gilt nur nach dem Sprengen[66]. — Die Schrift sollte ja *Heiliges* sagen, wenn es aber *nichts Heiliges* heißt, so ist beides zu verstehen.

Der Text. Hat ein Unreiner heiliges Fleisch vor dem Sprengen gegessen, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Joḥanan sagt, nicht zu geißeln. Abajje sagte: Der Streit besteht nur über die Unreinheit des Körpers, bei Unreinheit des Fleisches aber stimmen alle überein, daß er zu geißeln sei, denn die Schrift sagt:[67] *und das Fleisch*, und dies schließt das Holz und den Weihrauch ein; die Schrift schließt sie ein, obgleich sie überhaupt nicht eßbar sind. Raba aber sagte: Der Streit besteht nur über die Unreinheit des Körpers, bei Unreinheit des Fleisches aber stimmen alle überein, daß er nicht zu geißeln sei, denn da es hiervon nicht heißt: [68]*und die Unreinheit ihm anhaftet, so soll ausgerottet werden*, so heißt es hiervon auch nicht: *und das Fleisch, das mit etwas Unreinem in Berührung kommt, soll nicht gegessen werden*. — Der Meister sagte ja aber: *und das Fleisch*, dies schließe das Holz und den Weihrauch ein!? — Dies gilt von dem Falle, wenn sie durch ein Gefäß geheiligt worden sind, und es ist ebenso, als wäre das Erlaubtmachende[69] dargebracht worden. Es wird nämlich gelehrt: Alles, was Erlaubtmachendes hat, sobald das Erlaubtmachende dargebracht worden[70] ist, und was nicht Erlaubtmachendes hat, sobald es durch das Gefäß geheiligt worden ist.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand Glieder von einem unreinen Vieh[71] auf den Altar bringt, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Joḥanan sagt, nicht zu geißeln. Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, denn nur ein reines [ist darzubringen], nicht aber ein unreines, und wegen eines

---

Unreinheit ist die Ausrottung gesetzt. [64] Wo es noch überhaupt nicht zum Essen geeignet ist. [65] Das Verbot des Essens von geheiligtem Fleische für einen Unreinen. [66] Wo jedem anderen das Essen erlaubt ist. [67] Lev. 7,19. [68] Ib. V. 20. [69] Das Blut beim Schlachtopfer u. der Haufe beim Speisopfer; durch die Darbringung derselben wird das Fleisch, bezw. das Speisopfer zum Essen erlaubt. [70] Ist man wegen Unreinheit strafbar. [71] Tiere, die nicht gegessen (cf. Lev.

Verbotes, das aus einem Gebote[72]kommt, ist zu geißeln; R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, denn wegen eines Verbotes, das aus einem Gebote kommt, ist nicht zu geißeln. R. Jirmeja wandte ein:[73]*Dieses sollt ihr essen,* nicht aber ein unreines Tier, und ein Verbot, das aus einem Gebote kommt, gilt als Gebot!? R. Jáqob sprach zu R. Jirmeja b. Taḥlipha: Ich will es dir erklären: über Glieder von einem unreinen Vieh streitet niemand, sie streiten nur über solche von einem Wild[74], und die Lehre lautet wie folgt: R. Joḥanan sagt, er übertrete ein Gebot; Reš Laqiš sagt, er übertrete keines, R. Joḥanan sagt, er übertrete ein Gebot, denn nur ein Vieh [ist darzubringen], nicht aber ein Wild; Reš Laqiš sagt, er übertrete keines, denn dies[75]ist nur Gebot. Raba wandte ein: Würde es nur geheißen haben:[76]*ein Opfer für den Herrn, Vieh,* so könnte man glauben, unter Vieh sei auch ein Wild einbegriffen, wie es auch heißt:[77]*Dies ist das Vieh, das ihr essen dürft: Rind, Schaf, Ziege, Hirsch, Reh &c.,* daher heißt es [76]*Rinder und Schafe*: ich habe es dir nur von Rind und Schaf gesagt, nicht aber vom Wild. Man könnte glauben, man bringe solches von vornherein nicht dar, hat man es aber dargebracht, sei es tauglich, denn dies sei ebenso, als wenn ein Lehrer zu seinem Schüler sagen würde, daß er ihm Weizen hole, und er ihm Weizen und Gerste holt, was nicht eine Übertretung seiner Worte ist, sondern eine Hinzufügung zu seinen Worten, so heißt es *Rinder und Schafe*: ich habe es dir nur von Rind und Schaf gesagt, nicht aber vom Wild. Dies ist ebenso, als wenn ein Lehrer zu seinem Schüler sagen würde, daß er ihm nur Weizen hole, und dieser ihm Weizen und Gerste holt, was nicht eine Hinzufügung zu seinen Worten ist, sondern eine Übertretung seiner Worte; es ist auch untauglich. Dies ist Col.b eine Widerlegung des Reš Laqiš. Eine Widerlegung.

HABEN SIE &C. AUFGENOMMEN. Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Macht der Untaugliche es zum Zurückbleibenden[78]? Dieser erwiderte: Nur [die Absicht][79]es außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes [zu essen] macht es zum Zurückbleibenden[80], da diese es zur Verwerflichmachung geeignet[81] macht. R. Zebid lehrte es wie folgt: Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Macht ein untauglicher Becher[82]es zum Zurückbleibenden? Dieser erwiderte:

Kap. 11 u. Dt. Kap. 14) u. als Opfer nicht dargebracht werden dürfen. [72] Die Darbringung von Opfern. [73] Lev. 11,3. [74] Das zum Essen erlaubt ist. [75] Die Opferung; die Opferung eines Wildes ist nicht geboten, aber auch nicht verboten. [76] Lev. 1,2. [77] Dt. 14,4. [78] Ob, wenn ein Untauglicher das Blut aufgenommen u. gesprengt hat, das nachher noch fließende Blut als Zurückbleibendes gilt, sodaß es nicht mehr von einem tauglichen Priester aufgenommen u. gesprengt werden darf. [79] Beim Sprengen. [80] Obgleich das Sprengen ungültig ist. [81] Dagegen ist das Sprengen eines Untauglichen ohne Wirkung u. das noch fließende Blut kann von einem tauglichen Priester aufgenommen u. gesprengt werden. [82] Wenn beispielsweise der Becher mit dem Blute außerhalb des Tempelhofes hinaus-

Welcher Ansicht bist du hinsichtlich des Untauglichen selbst: macht der Untaugliche es zum Zurückbleibenden, so macht auch der untaugliche Becher es zum Zurückbleibenden, und macht der Untaugliche es nicht zum Zurückbleibenden, so macht auch der untaugliche Becher es nicht zum Zurückbleibenden. R. Jirmeja aus Diphte lehrte es wie folgt: Abajje fragte Raba: Macht ein Becher den anderen[83]zu Verdrängtem[84]oder Zurückbleibendem? Dieser erwiderte: Hierüber besteht ein Streit zwischen R. Eleȧzar b. R. Šimȯn und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Oben heißt es:[85]*und das Blut gieße er aus*, und unten heißt es:[86]*und das ganze Blut gieße er aus*. Woher, daß, wenn man das Blut des Sündopfers in vier Becher aufgenommen und aus jedem gesprengt[87]hat, alle auf das Fundament zu gießen sind? Es heißt: *und das ganze Blut gieße*[88]*er aus*. Man könnte glauben, wenn man alle vier Sprengungen aus einem Becher aufgetragen hat, seien alle übrigen auf das Fundament zu gießen, so heißt es: *und das Blut*. Wie ist dies zu erklären? Dieser wird auf das Fundament gegossen, die übrigen aber in den Kanal[89]. R. Eleȧzar b. R. Šimȯn sagte: Woher, daß, wenn man das Blut eines Sündopfers in vier Becher aufgenommen und die vier Sprengungen aus einem Becher aufgetragen hat, alle übrigen auf das Fundament zu gießen sind? Es heißt: *und das ganze Blut gieße er aus*. — Es heißt ja aber: *und das Blut gieße er aus*? R. Aši erwiderte: Dies schließt das aus, was im Halse des Tieres zurückbleibt[90].

HAT EIN TAUGLICHER ES AUFGENOMMEN UND EINEM UNTAUGLICHEN GEGEBEN &c. Und alles[91]ist nötig. Würde er es nur vom Untauglichen gelehrt haben, so könnte man glauben, darunter sei ein Unreiner zu verstehen, der beim Gemeindedienste zulässig ist, nicht aber gilt dies von der linken Hand. Und würde er es nur von der linken Hand gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil dies[92]am Versöhnungstage[93]zulässig ist, nicht aber gilt dies von einem profanen Gefäß. Und würde er es nur von einem profanen Gefäße gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es geheiligt werden kann, nicht aber gilt dies von jenen. Daher ist alles nötig. — Sollte es doch als verdrängt[94]gelten!? Rabina sprach zu R. Aši: Folgendes sagte R. Jirmeja aus Diphte im Namen Rabas: Hier ist die Ansicht Ḥanan des

---

gebracht worden war. [83] Wenn man das Blut in 2 Becher aufgenommen u. das des einen gesprengt hat. [84] Solches wird nicht auf das Fundament des Altars, sondern in den Kanal des Tempelhofes geschüttet. [85] Lev. 4,25. [86] Ib. V. 30. [87] Auf jede Ecke aus einem anderen Becher. [88] Das in jedem Becher zurückbleibende Blut gilt als Zurückbleibendes. [89] Durch die Verwendung des einen Bechers wird der andere verdrängt. [90] Was später nachfließt, ist in den Kanal zu gießen. [91] Wovon gelehrt wird, daß die Untauglichkeit zu beheben sei. [92] Die Benutzung der linken Hand. [93] Der Hochpriester trug 2 Gefäße in beiden Händen; cf. Jom. Fol. 47a. [94] Das Blut war ursprünglich tauglich u. wurde durch die

Ägypters vertreten, der von der Verdrängung nichts hält. Es wird nämlich gelehrt: Ḥanan der Ägypter sagt, selbst wenn das Blut[95] sich bereits im Becher befindet, hole man einen anderen und paare ihm zu. R. Aši erklärte: Wenn es in seiner Hand liegt, wird es nicht verdrängt[96]. R. Šaja[97] sprach: Das, was R. Aši gesagt hat, ist einleuchtend. Derjenige, der von der Verdrängung hält, ist ja R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Ferner sagte R. Jehuda: Ist das Blut[98] ausgeschüttet worden, so ist der fortzuschickende [Sühnebock] verenden zu lassen, und ist der fortzuschickende [Sühnebock] verendet, so ist das Blut fortzugießen. Dagegen wissen wir von ihm, daß er der Ansicht ist, wenn es in seiner Hand liegt, werde es nicht verdrängt, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Einen Becher füllte man mit vermischtem Blute[99] und goß es mit einem Wurf[100] gegen das Fundament. Hieraus ist zu entnehmen, daß, was in seiner Hand liegt, nicht verdrängt werde; schließe hieraus.

Der Text. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man füllte einen Becher vom vermischten Blute, damit, wenn das Blut des einen von ihnen ausgeschüttet worden ist, dieser [sein Opfer] tauglich mache. Sie sprachen zu R. Jehuda: Es ist ja nicht mit in das Dienstgefäß gekommen[101]!? – Woher wissen sie[102] es? – Vielmehr: vielleicht ist es nicht mit in das Gefäß gekommen!? Er erwiderte ihnen: Ich spreche auch nur von dem Falle, wenn es mit in das Gefäß gekommen ist. – Woher wissen sie dies!? – Priester sind hurtig; sie arbeiten schnell und verschütten dabei. – Das nachfließende Blut[103] ist ja aber beigemischt!? – R. Jehuda vertritt seine Ansicht, daß nämlich das nachfließende Blut [taugliches] Blut sei. Es wird nämlich gelehrt: [der Genuß] des nachfließenden Blutes ist nur mit einer Verwarnung belegt; R. Jehuda sagt, mit der Ausrottung. – R. Eleázar sagte ja aber, R. Jehuda pflichte hinsichtlich der Sühne bei, daß sol- Fol. 35

---

ungültige Sprengung verdrängt: es sollte somit nicht mehr tauglich sein. [95] Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn von den 2 am Versöhnungstage darzubringenden Ziegenböcken (cf. Lev. Kap. 16) nach dem Schlachten des im Tempel darzubringenden der nach Ázazel fortzuschickende verendet ist; nach dem Autor der Mišna muß dann ein neues Paar geholt werden (cf. Jom. Fol. 62a), weil durch den Tod des anderen die Tauglichkeit des ersten verdrängt worden ist. [96] In den in der Mišna genannten Fällen liegt es in seiner Hand, die Sprengung in vorschriftsmäßiger Weise zu wiederholen, verendet aber einer der beiden Ziegenböcke, so ist es nicht ausgemacht, daß ein anderer zu erhalten ist. [97] Wohl Kürzung von Ošája, wofür Hol. Fol. 58b eine Handschrift diese Kürzung hat. [98] Von dem einen Ziegenbocke, der im Tempel geopfert wird. [99] Das von den geschlachteten Pesaḥopfern auf die Erde ausgeschüttet wird; die Tauglichkeit dieses Blutes sollte eigentlich als verdrängt gelten. [100] Cf. Pes. Fol. 64b. [101] Man schüttet dann untaugliches Blut auf den Altar. [102] Hierbei handelt es sich nicht um einen eingetretenen Fall, sondern um eine Vorbeugung. [103] Und dieses ist untaugches keine Sühne schaffe, denn es heißt:[104]*denn das Blut ist das Leben*, das Blut, mit dem das Leben ausgeht, heißt Blut, und das Blut, mit dem das Leben nicht ausgeht, heißt nicht Blut!? – Vielmehr, R. Jehuda vertritt hierbei seine folgende Ansicht, denn er sagt, Blut hebe nicht Blut[105] auf. R. Jehuda sprach ferner zu ihnen: Wozu sperrte man nach eurer Ansicht den Tempelhof[106]ab!? Diese erwiderten ihm: Die Kinder Ahrons waren stolz darauf, bis an die Knöchel in Blut zu waten. – Das Blut bildet ja aber eine Trennung[107]!? – Es ist flüssig, und solches gilt nicht als Trennung. Es wird nämlich gelehrt, Blut, Tinte, Honig und Milch gelten geronnen als Trennung, flüssig aber gelten sie nicht als Trennung. – Aber ihre Gewänder wurden ja besudelt, und wir haben gelernt, daß, wenn seine Gewänder besudelt sind und er Dienst tut, der Dienst ungültig sei!? Wolltest du sagen, sie schürzten sie hoch, so wird ja gelehrt:[108]*das Gewand*, nach Maß[109], es darf weder zu kurz noch zu lang sein. – Beim Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe, das nicht zum Dienste[110]gehört. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt:[111]*Der Priester soll alles bringen*, dies ist das Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe!? – Vielmehr, beim Hinbringen des Holzes zum Holzstoße, das nicht zum Dienste gehört. – Wie gingen sie beim richtigen Dienste? – Sie gingen über die Simse.

iii HAT MAN DAS OPFER GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], DAS ZU ESSEN, WAS NICHT ZU ESSEN IST, ODER DAS AUFZURÄUCHERN, WAS NICHT AUFZURÄUCHERN[112]IST, SO IST ES TAUGLICH, NACH R. ELIÉZER ABER UNTAUGLICH. WENN WENIGER ALS EINE OLIVE ZU ESSEN VON DEM, WAS ZU ESSEN IST, ODER AUFZURÄUCHERN VON DEM, WAS AUFZURÄUCHERN IST, SO IST ES TAUGLICH; WENN EINE HALBE OLIVE ZU ESSEN UND EINE HALBE OLIVE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES TAUGLICH, WEIL DAS ESSEN UND DAS AUFRÄUCHERN NICHT VEREINIGT WERDEN.
iv DEN. HAT MAN DAS OPFER GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], EINE OLIVE VON DER HAUT, VOM FLEISCHSAFT, VOM BODENSATZ, VOM ABFALL[113], VON DEN KNOCHEN, VON DEN ADERN, VON DEN HÖRNERN ODER VON DEN KLAUEN AUSSERHALB DER FRIST ODER AUSSERHALB DES RAUMES ZU ESSEN, SO IST ES TAUGLICH UND MAN IST[114]NICHT SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIE-

---

lich. [104] Dt. 12,23. [105] Es gehört zur selben Art; cf. infra Fol. 78a. [106] Am Vorabend des Pesaḥfestes, damit das Blut nicht in den Kanal abfließe. [107] Zwischen den Füßen der Priester u. dem Fußboden; cf. supra Fol. 19a. [108] Lev. 6,3. [109] מד v. מדד *messen*. [110] Der durch einen Priester auf vorschriftsmäßige Weise erfolgen muß. [111] Lev. 1,13; die Erstausgabe u. andere alte Drucke haben hier den Schriftvers Lev. 1,5, offenbar ein Lapsus. [112] Außerhalb der Frist od. des Raumes. [113] Die eigentl. Bedeutung des im Texte gebrauchten W.es אלל ist nicht festgestellt, u. schon im T. besteht darüber eine Meinungsverschiedenheit (cf. Hol. Fol. 121a); nach den Kommentaren Hautschabsel, was beim Abhäuten an der Haut haften bleibt; od. Sehnen, die nicht genießbar sind. [114].

benem und Unreinheit. Hat man geheiligte Tiere[115] geschlachtet [in v der Absicht], den Embryo oder die Eihaut ausserhalb zu essen, so hat man sie nicht verwerflich gemacht. Hat man Turteltauben [den Kopf] abgekniffen[116] in der Absicht, die Eier ausserhalb zu essen, so hat man sie nicht verwerflich gemacht. Wegen der Milch von geheiligten Tieren und der Eier von Turteltauben ist man nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit.

GEMARA. R. Eleázar sagte: Hat man das Opfer verwerflich gemacht, so ist auch der Embryo verwerflich, wenn den Embryo, so ist das Opfer nicht verwerflich; hat man den Abfall[117] verwerflich gemacht, so ist auch der Kropf verwerflich, wenn den Kropf, so ist der Abfall nicht verwerflich; hat man die Opferteile verwerflich gemacht, so sind auch die Farren[118] verwerflich[119], wenn die Farren, so sind die Opferteile nicht verwerflich. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Sie stimmen überein, daß, wenn man hinsichtlich des Essens der Farren oder ihrer Verbrennung beabsichtigt[120] hat, dies nichts[121] sei. Demnach sind die Farren verwerflich, wenn man dies hinsichtlich der Opferteile beabsichtigt hat. — Nein, hat Col.b man es hinsichtlich der Opferteile beabsichtigt, so sind die Opferteile verwerflich. — Komm und höre: An den zu verbrennenden Farren und den zu verbrennenden Ziegenböcken kann man eine Veruntreuung[122] begehen, sobald sie geheiligt worden sind; sind sie geschlachtet worden, so können sie untauglich werden durch einen am selben Tage Untergetauchten, durch einen, dem die Sühne fehlt, und durch Übernachten. Doch wohl durch Übernachten des Fleisches, und hieraus ist zu folgern: wenn es durch das Übernachten untauglich wird, so wird es auch durch die Absicht untauglich!? — Nein, durch Übernachten der Opferteile. — Wenn es aber im Schlußsatz heißt, daß man an allen eine Veruntreuung begehen könne auch im Aschenraume, bis das Fleisch durchgebrannt ist, so spricht ja wohl der Anfangsatz vom Übernachten des Fleisches!? — Wieso denn, der eine von diesem und der andere von jenem; der Anfangsatz von den Opferteilen und der Schlußsatz vom Fleische. Raba wandte ein: Folgendes macht nicht verwerflich und wird nicht verwerflich: die Wolle am Kopfe der Lämmer, das Barthaar der Böcke, die Haut, der Fleischsaft, der Bo-

---

Wenn man davon gegessen hat, in den folgenden Fällen. [115] Mit מוקדשין werden besonders weibliche Opfertiere bezeichnet. [116] Auf diese Weise erfolgt die Opferung von Tauben; cf. Lev. 1,15. [117] Von einem Geflügelopfer; vom Geflügel wird dieser gegessen. [118] Die vollständig verbrannt werden. [119] Wer vom Fleische ißt, ist wegen Essens von Verwerflichem schuldig. [120] Dies am folgenden Tage zu tun. [121] Weil diese nicht gegessen werden; auch hinsichtlich der Verbrennung gilt dies nur von dem Falle, wenn man den Ausdruck 'verzehren' durch den Altar gebraucht hat. [122] Am Geheiligten, durch die unerlaubte Nutzdensatz, der Abfall, der Kropf, die Knochen, die Adern, die Hörner, die Klauen, der Embryo, die Eihaut, die Milch geheiligter Tiere und die Eier der Turteltauben; sie machen nicht verwerflich und werden nicht verwerflich, man ist ihretwegen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit, und wer davon außerhalb[19] darbringt, ist frei. Dies ist wohl zu verstehen: sie machen nicht verwerflich, das Opfer; sie werden nicht verwerflich, durch das Opfer[123]!? – Nein, sie machen nicht verwerflich, das Opfer; sie werden nicht verwerflich, durch sich selbst[124]. – Wozu heißt es demnach wiederum im Schlußsatze: sie machen nicht verwerflich und werden nicht verwerflich!? – Wozu heißt es, auch nach deiner Auffassung, wiederum: man ist ihretwegen nicht wegen Verwerflichem schuldig!? Vielmehr lehrt er dies vom Verwerflichen, weil er dies vom Übriggebliebenen und von der Unreinheit lehrt, ebenso auch hierbei; da er lehren will: wer davon außerhalb auf [den Altar] bringt, so lehrt er auch: sie machen nicht verwerflich und sie werden nicht verwerflich. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Hat man geheiligte Tiere geschlachtet in der Absicht, den Embryo oder die Eihaut außerhalb zu essen, so hat man sie nicht verwerflich gemacht. Hat man Turteltauben [den Kopf] abgekniffen in der Absicht, die Eier außerhalb zu essen, so macht man sie nicht verwerflich. Später aber lehrt er, daß man wegen der Milch geheiligter Tiere und der Eier von Turteltauben nicht wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit schuldig sei, wonach man wegen des Embryos und der Eihaut wohl schuldig ist. Wahrscheinlich gilt das eine von dem Falle, wenn es durch das Opfer erfolgt ist, und das andere von dem Falle, wenn durch sie[125] selbst. Schließe hieraus.

Dort haben wir gelernt: Und Fehlerbehaftete; R. Áqiba erklärt Fehlerbehaftete[126] als tauglich. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: R. Áqiba erklärt sie als tauglich, nur wenn es sich um ein Augenhäutchen handelt, weil solche beim Geflügelopfer tauglich[127] sind, ferner auch nur dann, wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt[128] ist. R. Ḥija b. Abba sagte: R. Áqiba pflichtet jedoch hinsichtlich eines weiblichen Brandopfers[129] bei, denn bei einem solchen ist es ebenso, wie bei der Heiligung nach[130] dem Gebrechen. R. Zera wandte ein: Wer davon[131] außerhalb dar-

---

nießung; cf. Lev. 5,15ff. [123] Wenn man diese, bezw. das Opfer außerhalb der Frist essen od. aufräuchern wollte. [124] Wenn man dies hinsichtlich dieser selbst beabsichtigt hat. [125] Im letzteren Falle werden sie nicht verwerflich. [126] Opfertiere, wenn sie bereits auf den Altar gekommen sind. [127] Auch von vornherein. [128] Wenn aber umgekehrt, so ist das Tier überhaupt nicht von der Heiligung erfaßt worden. [129] Als solche können nur männliche Tiere dargebracht werden; sie dürfen nicht dargebracht werden, auch wenn sie sich bereits auf dem Altar befinden. [130] Es war schon vor der Heiligung weiblichen Geschlechtes.

bringt, ist frei. Demnach ist er schuldig, wenn [vom Fleisch] der Mutter, und dies kann ja nur bei einem weiblichen Brandopfer[132] vorkommen. Allerdings kann hier, wenn du sagst, R. Áqiba sei der Ansicht, wenn ein weibliches Brandopfer [auf den Altar] gekommen ist, sei es nicht herabzunehmen, die Ansicht R. Áqibas vertreten sein, wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, wenn es hinaufgekommen ist, sei es herabzunehmen[133]!? – Deduziere wie folgt: wer davon außerhalb darbringt, ist frei, wenn aber von den Opferteilen[134] der Mutter, so ist er schuldig. – Es heißt ja aber ʻdavonʼ, und entsprechend ist ja auch hinsichtlich der Mutter[135] zu deduzieren!? – Lies vielmehr: wer von den Opferteilen[136] außerhalb darbringt, ist frei; wenn aber von den Opferteilen der Mutter, so ist er schuldig.

vi Hat man [das Opfer] geschlachtet in der Absicht, das Blut oder die Opferteile bis zum folgenden Tage zurückzulassen oder ausserhalb[19] hinauszubringen, so ist es nach R. Jehuda untauglich[137] und nach den Weisen tauglich. Wenn in der Absicht, [das Blut] auf die Altarrampe, nicht gegen das Fundament, das oberhalb zu sprengende unterhalb, das unterhalb zu sprengende oberhalb, Fol. 36 das innerhalb zu sprengende ausserhalb, oder das ausserhalb zu sprengende innerhalb zu sprengen, dass Unreine davon essen, dass Unreine es darbringen, dass Unbeschnittene davon essen, dass Unbeschnittene es darbringen, beim Pesaḥopfer, davon einen Knochen zu zerbrechen[138] oder es halbroh[138] zu essen, oder das Blut mit dem Blute von Untauglichem zu mischen, so ist es tauglich, denn die Absicht macht es untauglich, nur wenn sie sich auf [die Verzehrung] ausserhalb der Frist oder des Raumes, und beim Pesaḥopfer und dem Sündopfer auch auf einen anderen Namen bezieht.

GEMARA. Was ist der Grund R. Jehudas? R. Eleázar erwiderte: Hinsichtlich des Übriggebliebenen sind zwei Schriftverse vorhanden; ein Schriftvers lautet:[139] *ihr sollt nichts davon bis zum Morgen übrig lassen*, und ein anderer Schriftvers lautet:[140] *er soll nichts davon bis zum Morgen lassen*, und da dieser nicht auf das Übriglassen zu beziehen ist, so beziehe man ihn auf die Absicht des Übriglassens. – Ist denn nach R. Jehuda die-

---

131. Vom Embryo. 132. Wegen des Fleisches anderer Opfer ist man dieserhalb nicht schuldig; cf. infra Fol. 112b. 133. Kann es als Opfer nicht dargebracht werden, so sollte man nicht schuldig sein, wenn man es außerhalb darbringt. 134. Es handelt sich also nicht um ein Brandopfer, sondern um Opfer, zu welchen auch weibliche Tiere verwandt werden. 135. Daß man wegen der Darbringung des Fleisches schuldig sei. 136. Des Embryos. 137. Obgleich man hinsichtlich des Essens und der Aufräucherung nichts beabsichtigt hat. 138. Was bei diesem verboten ist; cf. Ex. 12,9,46. 139. Ex. 12,10. 140. Lev. 7,15. 141 Eines Heilsop-

ser Schriftvers hierfür zu verwenden, er ist ja für folgende Lehre nötig!? [140]*Und das Fleisch der Schlachtung seines Dank-Heilsopfers*, dies lehrt uns, daß das Dankopfer während eines Tages und einer Nacht gegessen werde. Woher dies vom Ersatz[141], den Jungen und dem Umgetauschten? Es heißt: *und das Fleisch.* Woher dies vom Sündopfer und vom Schuldopfer? Es heißt: *Schlachtung.* Woher, daß auch das Heilsopfer des Nazirs und das Heilsopfer des Pesaḥs einbegriffen sind? Es heißt: *seine Heilsopfer.* Woher dies von den Broten des Dankopfers und den Kuchen und Fladen des Nazirs? Es heißt: *sein Opfer.* Hinsichtlich dieser aller lese ich: *er soll nichts davon lassen.* – Es sollte ja nur heißen: *er*[142]*soll nichts lassen,* wenn es aber [auch] heißt: *ihr sollt nichts übriglassen,* so beziehe man es, da es auf das Übriglassen nicht zu beziehen ist, auf die Absicht des Übriglassens. – Erklärlich ist es hinsichtlich des Übriglassens, wie ist es aber hinsichtlich des Hinausbringens[143]zu erklären? Ferner beruht ja die Ansicht R. Jehudas auf einer Begründung[144], denn es wird gelehrt: R. Jehuda sprach zu ihnen: Ihr pflichtet doch wohl bei, daß, wenn man es bis zum folgenden Tage zurückgelassen hat, es untauglich sei, ebenso ist es untauglich, auch wenn man beabsichtigt hat, es bis zum folgenden Tage zurückzulassen[145]. – Vielmehr, die Ansicht R. Jehudas beruht auf einer Begründung. – Demnach sollte doch R. Jehuda hinsichtlich aller Fälle[146] streiten!? – Hinsichtlich welcher sollte er streiten: wenn etwa hinsichtlich des Zerbrechens eines Knochens und des Essens von Halbrohem beim Pesaḥopfer, so wird ja dadurch das Opfer nicht untauglich; wenn etwa hinsichtlich des Essens von Unreinem und der Darbringung[147]durch Unreine, so wird ja auch dadurch das Opfer nicht untauglich; und wenn hinsichtlich des Essens von Unbeschnittenen und der Darbringung durch Unbeschnittene, so wird ja das Opfer auch dadurch nicht untauglich. Eine andere Lesart: Wer gehorcht[148]ihm. Wenn etwa hinsichtlich des Mischens des Blutes mit dem Blute von Untauglichem, so vertritt R. Jehuda hierbei seine Ansicht, daß nämlich Blut das Blut nicht[149]aufhebe; und wenn etwa hinsichtlich [der Absicht,] das oberhalb zu sprengende unterhalb oder das unterhalb zu sprengende oberhalb zu sprengen, so vertritt R. Jehuda

---

fers; wenn es abhanden gekommen war u. nachdem man ein anderes Tier reserviert, es sich wieder eingefunden hat; das andere bleibt Ersatz u. muß dargebracht werden. 142. Nur der Schriftvers Lev. 7,15; so richt. nach manchen Texten. 143. Nach RJ. ist es durch die Absicht untauglich. 144. Er stützt sich nicht auf einen Schriftvers. 145. Wenn es durch die Handlung untauglich wird, so wird es auch durch die Absicht untauglich. 146. Die weiter in der Mišna aufgezählt werden; auch in diesen Fällen wird das Opfer durch die Handlung untauglich. 147. Der Opferteile. 148. Die Ausführung dieser Absicht hängt nicht vom Schlachtenden, sondern von anderen Personen ab; sie ist daher ohne Wirkung. 149. Es wird sohierbei seine Ansicht, daß nämlich auch die unrichtige Stelle als richtige[150] gilt. — Sollte er doch streiten hinsichtlich [der Absicht], das innerhalb zu sprengende außerhalb oder das außerhalb zu sprengende innerhalb zu sprengen!? — R. Jehuda ist der Ansicht, es[151] müsse ein Ort sein, der durch das Blut, das Fleisch und die Opferteile gedreifacht[152] ist[153]. — Hält denn R. Jehuda von dieser Auslegung, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: [154]*etwas Schlechtes,* dies schließt ein Sündopfer ein, das in der Südseite geschlachtet oder dessen Blut in das Innere gebracht worden ist, daß es untauglich ist!? — Hält denn R. Jehuda nicht von dieser Auslegung, wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagte: Hat er es[155] versehentlich hineingebracht, so ist es tauglich. Demnach ist es untauglich, wenn vorsätzlich, aber wie wir wissen, nur dann, wenn er gesprengt hat. Wenn es da, wo er es hineingebracht hat, nur dann [untauglich] ist, wenn er es gesprengt hat, sonst aber nicht, um wieviel weniger hierbei, wo man es nur beabsichtigt hat!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jehudas. — Ist R. Jehuda denn der Ansicht, wenn man ein Sündopfer in der Südseite geschlachtet hat, sei man schuldig, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte Col.b glauben, man sei schuldig, wenn man ein Sündopfer in der Südseite geschlachtet hat, so heißt es:[154]*du sollst dem Herrn, deinem Gott, kein Rind, kein Schaf &c. oder sonst etwas Schlechtes schlachten;* du kannst ihn nur wegen des Schlechten schuldig erklären, nicht aber wegen eines in der Südseite geschlachteten Sündopfers!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jehudas.

Raba sagte: R. Jehuda pflichtet jedoch bei, daß man es nachher[156] verwerflich machen[157] könne. R. Abba sagte: Dies ist auch zu beweisen; vor dem Sprengen ist die Verwerflichkeit[158] ohne Bedeutung, und durch das Sprengen[159] bleibt die Verwerflichmachung bestehen. Dies ist aber nichts; in diesem Falle ist es eine Absicht, in jenem Falle sind es zwei[160] Absichten. R. Hona wandte gegen R. Abba ein: [Hat er beabsichtigt,] das oberhalb zu sprengende unterhalb oder das unterhalb zu sprengende oberhalb zu sprengen, so ist es, wenn es sofort [zu tun], tauglich. Beabsichtigt

---

gar durch die Mischung nicht untauglich, um so weniger durch die Absicht. [150] Das Opfer wird durch das Sprengen auf eine falsche Stelle nicht untauglich. [151] Das 'außerhalb' hinsichtlich des Sprengens. [152] Vgl. S. 99 Anm. 449. [153] Unter außerhalb ist der Raum außerhalb des Tempelhofes zu verstehen; durch die Absicht, das auf den äußeren Altar zu sprengende Blut auf den innern zu sprengen, wird es daher nicht untauglich. [154] Dt. 17,1. [155] Das Blut in das Innere des Tempels. [156] Wenn man bei einer anderen Verrichtung beabsichtigt, es außerhalb der Frist zu essen. [157] Obgleich es untauglich ist. [158] Wenn man beim Schlachten beabsichtigt hat, es außerhalb der Frist zu essen. [159] Durch eine erst später erfolgende Verrichtung. [160] Durch die 1. Absicht war das Opfer man[161] nachher, daß dies außerhalb des Raumes erfolge, so ist es untauglich und man verfällt nicht[162] der Ausrottung; daß es außerhalb der Frist erfolge, so ist es verwerflich, und man verfällt der Ausrottung; wenn aber es am folgenden Tage [zu tun], so ist es untauglich; beabsichtigt man nachher, daß dies außerhalb der Frist oder des Raumes erfolge, so ist es untauglich und man verfällt nicht der Ausrottung. Dies ist eine Widerlegung des R. Abba. Eine Widerlegung.

R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b. Sila: Hat man beabsichtigt, daß Unreine am folgenden Tage davon essen, so ist man[163] schuldig. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen; das Fleisch ist vor dem Sprengen nicht[164] brauchbar, dennoch wird es durch die Absicht untauglich. Dies ist aber nichts; in diesem Falle wird es durch das Sprengen brauchbar, in jenem Falle wird es überhaupt nicht brauchbar[165].

R. Ḥisda sagte: R. Dimi b. Ḥenana pflegte zu sagen: Wegen ungebratenen Fleisches vom Pesaḥopfer und wegen der Dankopferbrote, von denen [die priesterlichen Abgaben] nicht abgehoben worden sind, ist man wegen Unreinheit[166] schuldig. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt:[167] *Dem Herrn [dargebrachtes]*, dies schließt die Opferteile von minderheiligen Opfern hinsichtlich der Unreinheit[168] ein. Wegen dieser ist man wegen Unreinheit schuldig, obgleich sie zum Essen ungeeignet sind, ebenso ist man auch wegen jener wegen Unreinheit schuldig, obgleich sie zum Essen ungeeignet sind. Dies ist aber nichts; Opferteile von minderheiligen Opfern sind für Gott[169] brauchbar, während das ungebratene Fleisch vom Pesaḥopfer und die Dankopferbrote, von denen [die priesterlichen Abgaben] nicht abgehoben worden sind, weder für Gott noch für einen Gemeinen brauchbar sind. Eine andere Lesart: Die Opferteile sind ja ebenfalls nicht brauchbar. Dies ist aber nichts; diese sind für ihren Zweck brauchbar, jene aber sind überhaupt nicht brauchbar.

---

untauglich geworden, u. ein solches kann nicht mehr verwerflich werden. [161] Vgl. S. 99 Anm. 363. [162] Wenn man davon ißt. [163] Obgleich Unreine davon nicht essen dürfen. [164] Es darf ebenfalls nicht gegessen werden. [165] Für Unreine. [166] Wenn man sie in Unreinheit gegessen hat, obgleich man sie überhaupt nicht essen darf. [167] Lev. 7,20. [168] Daß man sich der Ausrottung schuldig macht, wenn man sie in Unreinheit ißt. [169] Zur Aufräucherung auf dem Altar, obgleich sie dem, der sie ißt, verboten sind.

VIERTER ABSCHNITT

I Die Schule Šammajs sagt, alles, was auf den äusseren Altar zu sprengen ist, sühnt, auch wenn man nur eine Sprengung[1] aufgetragen hat, beim Sündopfer aber nur wenn zwei Sprengungen; die Schule Hillels sagt, auch beim Sündopfer sühnt es, wenn man nur eine Sprengung aufgetragen hat. Daher hat man, wenn man die erste vorschriftsmässig und die andere ausserhalb der Frist[2] aufgetragen hat, Sühne erlangt; hat man die erste ausserhalb der Frist[3] und die andere ausserhalb des Raumes aufgetragen, so ist es Verwerfliches, und man verfällt der Ausrottung[4]. II Hat man bei allen, die auf den inneren Altar zu sprengen sind, auch nur eine Sprengung unterlassen, so hat man keine Sühne erlangt. Daher ist es, wenn man alle vorschriftsmässig und eine unvorschriftsmässig aufgetragen hat, untauglich[5] und man verfällt nicht der Ausrottung.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man bei dem, was auf den äußeren Altar zu sprengen ist, Sühne erlangt hat, auch wenn man nur eine Sprengung aufgetragen hat? Es heißt: [6]*das Blut deiner Schlachtopfer ist auszugießen*[7]. – Deutet dies denn hierauf, dies ist ja für folgende Lehre nötig!? Woher, daß bei allen Blutsprengungen das Blut[8] gegen Fol. 37 das Fundament[9] gegossen werden muß? Es heißt: *das Blut deiner Schlachtopfer ist auszugießen.* – Dies geht aus einer Lehre Rabbis hervor, denn es wird gelehrt: [10]*Und was vom Blute übrig bleibt, werde ausgedrückt,* und da [die Worte] *vom Blute* überflüssig sind, so lehrt dies, daß bei allen Blutsprengungen das Blut gegen das Fundament zu gießen ist. – Wieso kann es hierfür verwandt werden, es ist ja für folgende Lehre nötig!? Woher, daß man, wenn man das schleudernd aufzutragende [Blut][11]

---

[1] Erforderlich sind bei manchen 4 Sprengungen u. bei manchen 2 gleich 4 (an 2 gegenüberliegende Winkel, so daß alle 4 Wände besprengt werden).

[2] Dh. in der Absicht, das Fleisch außerhalb der Frist zu essen.

[3] Mit der 1. Sprengung ist die letzte der 4 Verrichtungen vollzogen; wenn das Opfer bei dieser Verrichtung verwerflich wird, so bleibt es dabei, u. die unzulässige Absicht bei den späteren Sprengungen hebt dies nicht auf.

[4] Wenn man in einem solchen Falle das Fleisch gegessen hat.

[5] Tauglich wird das Opfer nur dann, wenn alle Sprengungen vorschriftsmäßig aufgetragen worden sind, u. ebenso wird es nur dann verwerflich, wenn alle in unzulässiger Absicht aufgetragen worden sind.

[6] Dt. 12,27.

[7] Einmal; es heißt hierbei nicht סביב (um den Altar), woraus weiter gefolgert wird, daß 2 bezw. 4 Sprengungen erforderlich sind.

[8] Das nach den Sprengungen auf den Altar im Gefäße zurückbleibt.

[9] Des Altars; in der Schrift wird dies nur vom Sündopfer gesagt; cf. Lev. 4,18,25,30,34.

[10] Lev. 5,9.

[11] Opfer,

gießend aufgetragen hat, der Pflicht genügt hat? Es heißt: *das Blut deiner Schlachtopfer ist auszugießen.* – Er ist der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, weder sei das Sprengen im Gießen noch das Gießen im Sprengen einbegriffen. Wir haben nämlich gelernt: Hat man den Segen über das Pesaḥopfer gesprochen, so hat man das Schlachtopfer[12] enthoben, hat man den Segen über das Schlachtopfer gesprochen, so hat man das Pesaḥopfer nicht enthoben[13] – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, weder enthebe dieses jenes, noch enthebe jenes dieses[14]. – Wieso ist es hierfür zu verwenden, es ist ja für folgende Lehre nötig!? R. Jišmáél sagte: Aus dem Schriftverse:[15] *das Erstgeborene eines Rindes, das Erstgeborene eines Schafes und das Erstgeborene einer Ziege &c.* lernen wir, daß beim Erstgeborenen Blutsprengen und [Aufräuchern] der Opferteile auf dem Altar erforderlich sind; woher dies vom Zehnten und dem Pesaḥopfer? Es heißt: *das Blut deiner Schlachtopfer ist auszugießen.* – Er ist der Ansicht R. Jose des Galiläers, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Es heißt[16] nicht sein Blut[17], sondern ihr Blut, es heißt nicht sein Fett, sondern ihr Fett, dies lehrt, daß beim Erstgeborenen, beim Zehnten und beim Pesaḥopfer Blutsprengen und [Aufräuchern] der Opferteile auf dem Altar erforderlich sind. – R. Jišmáél verwendet also denselben Schriftvers für die eine Lehre[18] und für die andere Lehre!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jišmáéls. – Einleuchtend ist es nach R. Jišmáél, der den ganzen Schriftvers[15] auf das Erstgeborene[19] bezieht, daß es heißt:[20] *und ihr Fleisch gehöre dir,* wozu aber heißt es nach R. Jose, der ihn auf den Zehnten und das Pesaḥopfer bezieht: *und ihr Fleisch gehöre dir,* der Zehnt und das Pesaḥopfer werden ja vom Eigentümer[21] gegessen!?
Col.b – Sowohl von Fehlerfreien als auch von Fehlerbehafteten; dies lehrt, daß das fehlerbehaftete Erstgeborene dem Priester zu geben ist, was wir sonst in der ganzen Tora nicht finden. – Und R. Jišmáél!? – Dies entnimmt er aus [den Worten] *dir soll es gehören* am Schlusse[22]. – Einleuchtend ist es nach R. Jose dem Galiläer, der ihn auch auf den Zehnten und das Pe-

---

bei denen hinsichtlich des Blutsprengens der Ausdruck זרק *werfen, schleudern,* gebraucht wird. 12. Das neben dem Pesaḥopfer dargebracht wird. 13. Das Blut des Pesaḥopfers ist gegen das Altarfundament zu gießen u. das des Schlachtopfers, das ein Heilsopfer ist, ist schleudernd zu sprengen; das Sprengen ist im Gießen einbegriffen, wie oben aus der Schrift entnommen wird. 14. Weil das Sprengen im Gießen nicht einbegriffen ist. 15. Num. 18,17. 16. Im angezogenen Schriftverse von der Darbringung des Erstgeborenen. 17. In der Einzahl, wonach dies nur auf das Erstgeborene zu beziehen wäre. 18. Er ist in der vorangehenden Lehre der Ansicht, daß das Sprengen im Gießen einbegriffen ist, was aus dem behandelten Schriftverse entnommen wird. 19. Die Pluralform bezieht sich nicht auf das W. Erstgeborenes, sondern auf die genannten Vieharten. 20. Num. 18,18. 21. Wenn nur von dem Erstgeborenen die Rede ist, so sollte auch hier die Einzahl gebraucht werden. 22. Desselben Schriftverses. 23. Nach einer Erkläsaḥopfer bezieht, denn es heißt:[15]*sollst du nicht auslösen, denn heilig sind sie,* nur diese sind darzubringen, nicht aber ist das Eingetauschte darzubringen. Auch haben wir gelernt: Das Eingetauschte der Erstgeborenen und des Zehnten, diese selbst, ihre Jungen, und die Jungen ihrer Jungen, bis ans Ende der Welt, gleichen dem Erstgeborenen und dem Zehnten, und sie dürfen fehlerbehaftet vom Eigentümer gegessen werden. Ferner haben wir gelernt: R. Jehošuá sagte, er habe gehört, daß das Eingetauschte des Pesaḥopfers darzubringen sei und daß es nicht darzubringen sei, und er wisse es nicht[23]zu erklären. Woher aber weiß R. Jišmáél, der den ganzen [Schriftvers] auf das Erstgeborene bezieht, daß das Eingetauschte des Zehnten und des Pesaḥopfers nicht darzubringen sei!? – Hinsichtlich des Zehnten entnimmt er es aus [dem Worte] *vorübergehen*[24], das auch beim Erstgeborenen gebraucht wird, und vom Pesaḥopfer ist dies ausdrücklich geschrieben. Es heißt[25]*Schaf,* wozu heißt es *wenn ein Schaf*? Dies schließt das Eingetauschte des Pesaḥopfers nach dem Pesaḥfeste ein, daß es als Heilsopfer dargebracht werde. Man könnte glauben, auch vor dem Pesaḥfeste, so heißt es *es.* – Woher wissen all jene Autoren, die [den Schriftvers:] *das Blut deines Schlachtopfers ist auszugießen,* für andere Auslegungen verwenden, daß man bei dem, was auf den äußeren Altar zu sprengen ist, Sühne erlangt hat, auch wenn man nur eine Sprengung aufgetragen hat? – Sie sind der Ansicht der Schule Hillels, welche sagt, auch wenn man beim Sündopfer nur eine Sprengung aufgetragen hat, habe man Sühne erlangt, und vom Sündopfer entnehmen sie es hinsichtlich aller übrigen.

Beim Sündopfer aber, nur wenn zwei Sprengungen. R. Hona sagte: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: [es heißt] *Hörner, Hörner, Hörner,* das sind also sechsmal[26], viermal als Gebot, und zweimal, daß es unerläßlich ist. Die Schule Hillels aber erklärt: *Hörner, Hörner, Hörner,*

---

rung des T. wird das vor dem Pesaḥfeste eingetauschte nicht dargebracht, wohl aber das nach dem Pesaḥfeste eingetauschte, da dieses selbst dann als Heilsopfer gilt. [24] Vgl. S. 29 Anm. 309. [25] Lev. 3,7. [26] Das W. קרנות, Hörner, Ecken, kommt im bezüglichen Abschnitte (Lev. Kap. 4) bei den außerhalb darzubringenden Opfern (VV. 25,30,34) 3mal vor, u. zwar 2mal defektiv (קרנת), singularisch, u. einmal plene (קרנות), pluralisch; nach der Schule Š.s ist die Lesart maßgebend, die an allen 3 Stellen die Pluralform hat, wonach an jeder Stelle 2, zusammen also 6 Hörner genannt werden, u. da der Altar nur 4 Hörner hat, so deuten die zwei zurückbleibenden darauf, daß nur diese Anzahl von Sprengungen unerläßlich ist. Nach der Schule H.s dagegen ist die Tradition, dh. die traditionelle Schreibart maßgebend, die 2mal die Singularform u. 1mal die Pluralform hat, wonach 4 Hörner genannt werden, 3mal ausdrücklich u. 1mal durch die Pluralform angedeutet. Auffallenderweise hat der masor. Text an allen 3 Stellen קרנת (der Samaritaner dagegen überall קרנות), wonach diese ganze Auslegung Raschis in sich zusammenfällt; plene hat der masor. Text dieses Wort nur beim Sündopfer des Hochprie-

das sind viermal, dreimal als Gebot, und einmal, daß es unerläßlich ist. – Vielleicht alle als Gebot!? – Wir finden keine Sühne ganz ohne [Sprengung]. Wenn du aber willst, sage ich, folgendes sei der Grund der Schule Hillels: maßgebend ist die Lesart und maßgebend ist die Überlieferung; maßgebend ist die Lesart, eine hinzuzufügen[27], und maßgebend ist die Überlieferung, eine zu vermindern[28]. – Es heißt ja auch *Ṭoṭepheth, ṭoṭepheth, ṭoṭaphoth*[29], das sind also vier; demnach sollten auch hierbei die Lesart und die Überlieferung maßgebend sein, somit wären fünf Gehäuse[30] erforderlich!? – Er ist der Ansicht R. Áqibas, welcher erklärte: ṭaṭ heiße in Kathphe zwei und path heiße in Afrika zwei[31]. – Es heißt ja auch *Hütte, Hütte, Hütten*[32]; demnach sollten auch hier die Lesart und die Überlie-
Fol. 38 ferung maßgebend und fünf Wände erforderlich sein!? – Hierbei ist eines an sich nötig, eines wegen der Bedachung und die überlieferte Halakha[33] reduziert die dritte [Wand] auf eine Handbreite. – Es heißt ja auch:[34] *sie soll šibím*[35] *unrein sein*; demnach sollte auch hierbei sowohl die Lesart als auch die Überlieferung maßgebend sein, somit müßte sie[36] zweiundvierzig[37] [Tage in Unreinheit] verweilen!? – Anders verhält es sich hierbei, denn es heißt:[34] *wie während ihrer Menstruation*[38].

Folgender Autor aber entnimmt es hieraus: *Er sühne, er sühne, er sühne*[39], dies ist wegen der Schlußfolgerung nötig. Man kann einen Schluß folgern: unten[40] wird von Blut gesprochen und ebenso wird oben[40] von Blut

---

sters, V. 7. [27] An Stellen, wo die Lesart pluralisch ist, somit sind es 6 Hörner. [28] Von der sich ergebenden Zahl; es bleiben also 5 zurück, 4 wegen der 4 Hörner, u. 1 deutet darauf, daß eine Sprengung unerläßlich ist. [29] Eigentl. Kopfschmuck, Bezeichnung der Tephillin; dieses W. kommt in der Schrift 3mal vor (Ex. 13,16, Dt. 6,8 u. ib. 11,18), nach Annahme des T.s 2mal defektiv, singularisch, u. 1mal plene, pluralisch, zusammen also 4mal, woraus entnommen wird, daß die Kopfkapsel der Tephillin aus 4 Abteilungen (Gehäusen) bestehen muß; die Lesart ist an allen 4 Stellen pluralisch. Auch diese Angabe des T. stimmt nicht, denn der masor. Text hat nirgends טטפית, sondern überall טטפת bezw. טוטפת (der Samaritaner überall טטפות); auch die gewagten Erklärungen der Tosaphisten (Verschiebung des ו) sind nicht befriedigend. [30] Von der Gesamtzahl 6 ist 1 abzuziehen. [31] Hieraus ist zu entnehmen, daß es 4 Gehäuse sein müssen; etymologisch ist dieser Satz dunkel. [32] Lev. 23,42,43 kommt das W. בסכות 2mal defektiv u. 1mal plene vor, woraus (cf. Anmm. 26 u. 29 mut. mut.) entnommen wird, daß die Festhütte (cf. Suk. Fol. 2a) 4 Wände haben soll, jedoch sind nicht alle unerläßlich. [33] Daß für eine Wand der Festhütte eine Handbreite ausreiche. [34] Lev. 12,5. [35] Das Wort wird שבעים, siebzig. geschrieben, wird aber שבועים, 2 Wochen, gelesen. [36] Die Wöchnerin, von der hier gesprochen wird. [37] Die Hälfte von 70 und 14 Tagen. [38] Wobei nach Wochen gerechnet wird, auch im gleichen Verhältnis; die Menstruierende ist 1 Woche unrein u. die Wöchnerin 2 Wochen. [39] Dies wird beim außerhalb zu sprengenden Sündopfer 3mal (Lev. 4,26,31,35) wiederholt. [40] Unter 'unten' u. 'oben' ist nach einer Erklärung Raschis unterhalb bezw. oberhalb des die Mitte des Altars umkreisenden Striches zu verstehen; nach einer anderen dagegen ist darunter das weiter unten (Lev. 5,9) erwähnte Blutsprengen beim Ge-

gesprochen, wie man beim unteren Blutsprengen Sühne erlangt, auch wenn man nur einmal gesprengt hat, ebenso hat man beim oberen Blutsprengen Sühne erlangt, auch wenn man nur einmal gesprengt hat. Oder aber wie folgt: bei den inneren [Opfern][41] wird von Blut gesprochen und bei den äußeren wird von Blut gesprochen, wie es nun bei den inneren ungültig ist, wenn man auch nur eine der Sprengungen unterlassen hat, ebenso ist es bei den äußeren ungültig, wenn man auch nur eine der Sprengungen unterlassen hat. Man erwäge daher, mit wem sie zu vergleichen sind; man schließe von den äußeren [Sprengungen] auf die äußeren, nicht aber von den inneren auf die äußeren. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich 'Sündopfer und vier Hörner' von 'Sündopfer und vier Hörner'[42], nicht aber von äußeren [Opfern], die nicht 'Sündopfer und vier Hörner' sind. Es heißt daher: *er sühne, er sühne, er sühne,* (wegen der Schlußfolgerung:) *er sühne,* auch wenn er nur drei Sprengungen aufgetragen hat, *er sühne,* auch wenn er nur zwei aufgetragen hat, *er sühne,* auch wenn er nur eine aufgetragen hat. – Sie sind ja an sich[43] nötig!? Raba erwiderte: Meister Bar Ada erklärte es mir. Die Schrift sagt: *er schaffe Sühne und es soll ihm vergeben werden.* Sühne und Vergebung sind identisch[44]. – Vielleicht aber: *er sühne,* auch wenn er dreimal oberhalb[45] und einmal unterhalb aufgetragen hat, *er sühne,* auch wenn er zweimal unterhalb und zweimal oberhalb aufgetragen hat, *er sühne,* auch wenn er nicht oberhalb sondern nur unterhalb aufgetragen hat!? R. Ada b. Jiçḥaq erwiderte: Demnach hast du ja das Gesetz von den vier Hörnern[46] aufgehoben. – Wenn der Allbarmherzige dies gesagt hat, so mag es doch aufgehoben werden!? Rabh erwiderte: Das, worauf die dreimalige [Wiederholung] sich bezieht, sind ja die Hörner[47]. – Vielleicht: *er sühne,* auch wenn er einmal oberhalb und dreimal unterhalb aufgetragen hat!? – Wir finden keine Blutsprengung, die zur Hälfte oberhalb und zur Hälfte unterhalb erfolgt. – Etwa nicht, wir haben ja gelernt, daß er davon[48] einmal oben und siebenmal unten sprengte!? – Wie ausholend. – Was heißt: wie ausholend? R. Jehuda zeigte: wie beim Schlagen[49]. – Er sprengte siebenmal auf die Glanzfläche des Altars; doch wohl auf die Mitte des Al- Col.b

---

flügelopfer u. das oben (Lev. Kap. 4) erwähnte Blutsprengen beim Viehsündopfer zu verstehen.

[41] Von welchen das Blut innerhalb gesprengt wird, das des Hochpriesters u. der Gemeinde.

[42] Vom Sündopfer auf das Sündopfer, dessen Blut auf die 4 Hörner des Altars zu sprengen ist.

[43] An allen 3 Stellen, um zu lehren, daß dadurch Sühne erlangt werde.

[44] Das W. וכפר ist somit nicht nötig.

[45] Des roten Striches um den Altar.

[46] Daß das Blut auf diese zu sprengen ist.

[47] Das W. וכפר schließt jedesmal 1 Horn aus, u. wenn alle 4 unerläßlich wären, so müßte dieses Wort 4mal wiederholt werden.

[48] Vom Blute des Farren am Versöhnungstage.

[49] Der Schlag wird von oben nach unten geführt; ebenso erfolgte das Sprengen in der Richtung nach oben od. nach unten, nicht ober-

tars, wie die Leute zu sagen pflegen: die Glanzzeit des Tages, das ist die Mittagsstunde[50]!? Raba b. Šila erwiderte: Nein, auf das Dach; so heißt es auch:[51]*wie der Himmel selbst an Klarheit*[52]. – Es war ja noch das zurückbleibende [Blut][53]vorhanden!? – Das zurückbleibende ist nicht unerläßlich. – Auch bei den inneren [Opfern] war ja zurückbleibendes vorhanden, von dem jemand der Ansicht ist, daß es unerläßlich ist!? – Wir sprechen [von den Sprengungen] an einer Stelle[54].

Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Die Schule Šammajs sagt, die zwei Sprengungen beim Sündopfer und die eine bei allen übrigen Schlachtopfern machen sie erlaubt[55]und zur Verwerflichmachung[56]geeignet. Die Schule Hillels sagt, die eine Sprengung beim Sündopfer und eine auch bei allen übrigen Schlachtopfern mache sie erlaubt und zur Verwerflichmachung geeignet. R. Ošâja wandte ein: Demnach sollte er es doch unter den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels[57]lehren!? Raba erwiderte ihm: Bei der Erörterung[58]handelte es sich um die Erlaubtmachung, wobei die Schule Šammajs erschwerend ist.

R. Joḥanan sagte: Die drei Sprengungen[59]beim Sündopfer sind[60]nicht nachts aufzutragen, sie werden nach dem Tode[61]aufgetragen, und wer davon außerhalb[62]aufträgt, ist schuldig. R. Papa sagte: In mancher Hinsicht gleichen sie dem Anfang[63]und in mancher Hinsicht gleichen sie dem Schlusse[64]; hinsichtlich [des Sprengens] außerhalb, nachts, [durch einen] Gemeinen, [mit einem] Dienstgefäße, [auf das] Horn, [mit dem] Finger, des Waschens[65]und des Zurückgebliebenen[66]gleichen sie dem Anfang, und hinsichtlich des Todes, der Nichterlaubtmachung, der Nichtverwerflich-

---

halb od. unterhalb des Striches. [50] Und da der Strich die Mitte des Altars umkreiste, so kamen die Sprengungen oberhalb u. unterhalb des Striches. [51] Ex. 24,10. [52] Das Dach des Altars wurde vorher von der Asche gereinigt; das in jener Lehre gebrauchte W. טהר hat dieselbe Bedeutung wie in diesem Schriftverse: rein, klar. [53] Dieses wurde gegen das Fundament des Altars geschüttet; das Blut kam also teilweise oben u. teilweise unten. [54] An einem Altar. [55] Vorher darf weder das Fleisch gegessen werden noch die Opferteile aufgeräuchert. [56] Das Opfer wird nur dann verwerflich, wenn man bei beiden beabsichtigt hat, das Fleisch außerhalb der Frist zu essen, nicht aber, wenn nur bei einer. [57] Bei allen Kontroversen zwischen diesen beiden Schulen ist die erstere erschwerender Ansicht; einige Ausnahmen werden Ed. IV,1ff. aufgezählt. [58] Der hier behandelten Kontroverse. [59] Die übrigen, die nicht mehr unerläßlich sind. [60] Obgleich sie zur Erlangung der Sühne nicht mehr erforderlich sind. [61] Wenn der Eigentümer nach der ersten Sprengung gestorben ist. [62] Des Tempelhofes. [63] Der ersten Sprengung. [64] Dem zurückbleibenden u. gegen das Fundament fortzugießenden Blute. [65] Wenn während des Sprengens das Gewand mit dem Blute bespritzt wird, muß es gewaschen werden, nicht aber nach dem Auftragen aller Sprengungen. [66] Wenn man das Blut in 4 Gefäße aufgenommen u. aus jedem je eine Sprengung aufgetragen hat, so gilt das zurückbleibende Blut in jedem Becher als Zumachung und des Nichthineinbringens in das Innere[67] gleichen sie dem Schlusse. R. Papa sprach: Dies[68] entnehme ich aus der folgenden Lehre: Ist [Blut] vom Halse auf das Gewand gespritzt, so braucht es nicht gewaschen zu werden, wenn vom Horn und vom Fundament, so braucht es nicht gewaschen zu werden. Demnach muß es gewaschen werden, wenn von dem, was für das Horn geeignet[69] ist. — Nach deiner Auffassung wäre ja auch auszulegen: wenn vom Fundament, so braucht es nicht gewaschen zu werden; demnach muß es gewaschen werden, wenn von dem, das für das Fundament geeignet[70] ist, während es ja heißt:[71] *der sprengt*, ausgenommen dieses, da gesprengt worden ist!? Hier ist vielmehr die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, denn wir haben gelernt: R. Neḥemja sagt, hat man das zurückbleibende Blut außerhalb dargebracht, sei man schuldig. — R. Neḥemja ist allerdings dieser Ansicht hinsichtlich der Darbringung, da dies auch von den Opfergliedern und dem Schmer[72] gilt, ist er etwa dieser Ansicht auch hinsichtlich des Waschens!? — Freilich, es wird auch gelehrt: Fol. 39 Wegen des Blutes, das auf das Fundament gehört, ist das Waschen erforderlich, dabei ist die Absicht[73] von Wirkung und wer davon außerhalb darbringt, ist schuldig; wegen des Blutes, das in den Kanal zu gießen ist[74], ist das Waschen nicht erforderlich, dabei ist die Absicht nicht von Wirkung und wer davon außerhalb darbringt, ist frei. Derjenige, welcher sagt, wenn man davon außerhalb darbringt, sei man schuldig, ist ja R. Neḥemja, und er lehrt, das Waschen sei erforderlich. — Ist denn dabei die Absicht von Wirkung, es wird ja gelehrt: ausgenommen ist das Zurückbleibende und die Aufräucherung der Opferteile, von denen die Sühne nicht abhängt, da bei diesen die Absicht nicht von Wirkung ist!? — Jene Lehre[75] bezieht sich auf die drei Sprengungen beim Sündopfer. — Wieso heißt es demnach: das auf das Fundament gehört, dieses gehört ja auf die Hörner!? — Lies: das des Fundamentes benötigt[76]. — Wieso ist dabei die Absicht von Wirkung, du sagtest ja, es gleiche hinsichtlich der Nichterlaubtmachung, der Nichtverwerflichmachung und des Nichthineinbringens dem Schlusse!? — Vielmehr, jene Lehre bezieht sich auf das im Innern zu sprengende Blut. — Somit ist man beim außen zu sprengenden Blute frei; weshalb lehrt er es demnach vom Blute, das in den Kanal zu gießen ist,

---

rückgebliebenes u. muß gegen das Fundament gegossen werden.

[67] In den Tempel; wird das Blut nach der ersten Sprengung da hineingebracht, so wird das Opfer nicht untauglich.

[68] Hinsichtlich des Waschens der Kleider, was in der vorangehenden Lehre RJ.s nicht gelehrt wird.

[69] Blut von den 3 letzten Sprengungen.

[70] Dem zurückbleibenden Blute.

[71] Lev. 6,20.

[72] Sie gehören nicht zum Blute u. dürfen dennoch nicht außerhalb des Tempelhofes dargebracht werden.

[73] Durch die das Opfer untauglich wird.

[74] Von untauglichen Opfern.

[75] Nach der die Absicht von Wirkung ist.

[76] Von dem das zurückbleibende Blut auf

sollte er doch bei jenem selbst[76] einen Unterschied machen: dies gilt nur vom innerhalb zu sprengenden Blute, beim außen zu sprengenden aber ist man frei!? – Hier ist die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, welcher sagt, wenn man das zurückbleibende Blut außerhalb dargebracht hat, sei man schuldig, somit könnte er nicht drei Fälle der Erleichterung gegenüber den drei Fällen der Erschwerung lehren. Rabina erklärte[77]: Vom Horn, wörtlich, vom Fundament, von dem, was für das Fundament geeignet[78] ist. R. Taḥlipha b. Gaza sprach zu Rabina: Vielleicht bei beidem[79]: von dem, was dafür geeignet ist!? – Was soll dies; wenn es[80] bei dem, was für das Horn geeignet[81] ist, nicht nötig ist, um wieviel weniger bei dem, was für das Fundament geeignet ist!? Vielmehr [ist zu erklären:] vom Horn, wörtlich; vom Fundament, was für das Fundament geeignet ist.

HAT MAN BEI ALLEN, DIE AUF DEN INNEREN ALTAR ZU SPRENGEN &C. Die Rabbanan lehrten:[82] *Er verfahre, wie er verfahren hat*; was lehrt[83] dies? Es ist eine Wiederholung [des Gebotes] des Besprengens; dies lehrt, daß, wenn man eine von den Besprengungen unterlassen hat, alles, was man getan hat, nichtig sei. Ich weiß dies von den sieben[84] Besprengungen, die immer unerläßlich sind, woher dies von den vier[85] Sprengungen? Es heißt:[82] *so verfahre er. Mit*[86] *dem Farren*, das ist der Farre des Col.b Versöhnungstages; *wie er mit jenem Farren verfahren hat*, das ist der Farre des gesalbten[87] Priesters; *des Sündopfers*, das sind die Ziegenböcke wegen Götzendienstes[88]. Man könnte glauben, auch die Ziegenböcke der Feste und die Ziegenböcke der Neumonde seien einbegriffen, so heißt es: *mit ihm*. Was veranlaßt dich, jene einzuschließen und diese auszuschließen? Da die Schrift manche einbegriffen und manche ausgeschlossen hat, so schließe ich jene ein, die eine bestimmte Übertretung sühnen[89], und schließe diese aus, die nicht eine bestimmte Übertretung sühnen.[82] *Er schaffe Sühne*, auch

---

das Fundament gegossen wird. [76] Beim Blute, das auf die Hörner des Altars zu sprengen ist. [77] Die ob. Fol. 38b angezogene Lehre. [78] Die weiter folgende Schlußfolgerung gegen RP. ist hinfällig. [79] Horn u. Fundament. [80] Das Waschen der mit dem Blute bespritzten Kleider. [81] Dem Blute der 3 Sprengungen. [82] Lev. 4,20. [83] Dies ist überflüssig, da alle Dienstleistungen bis auf die Nennung des Leberanhängsels u. der Nieren besonders aufgezählt werden. [84] Auf den Vorhang der Bundeslade. [85] Auf die Hörner des Altars, die bei den äußeren Opfern nicht alle unerläßlich sind. Unter 'Sprengen' (מתנה) ist das bei allen Opfern erforderliche Sprengen des Blutes auf den Altar zu verstehen, 'Besprengen' (הזאה) hingegen bedeutet die bei manchen Anlässen erforderliche Besprengung eines Menschen (des Aussätzigen, Lev. 14,16) od. einer Sache (des Vorhanges im Tempel, Num. 19,4). [86] Dies steht am Eingang des Schriftverses, der vollständig zergliedert u. wegen der folgenden Auslegungen umgestellt wird. [87] Des Hochpriesters; cf. Lev. 4,3ff. [88] Bei all diesen Opfern ist das an dieser Stelle genannte Verfahren, Sprengen auf den inneren Altar u. auf den Vorhang, erforderlich. [89] Gleich dem an dieser Stelle behandelten Opfer. [90] Des nach dem wenn er nicht gestützt hat; *es wird ihnen vergeben,* auch wenn er das Fortgießen[90]unterlassen hat. Was veranlaßt dich, es bei [Unterlassung der] Sprengungen als untauglich und bei [Unterlassung des] Stützens und des Fortgießens als tauglich zu erklären? Ich will dir sagen, bei [Unterlassung der] Sprengung ist es untauglich, weil diese immer unerläßlich sind, und bei [Unterlassung des] Stützens und des Fortgießens ist es tauglich, weil sie nicht immer unerläßlich sind.

Der Meister sagte: Ich weiß dies von den sieben Besprengungen, die immer unerläßlich sind. Wobei? R. Papa erwiderte: Bei der [roten] Kuh[91] und beim Aussatz[92]. Fol. 40

«Woher dies von den vier Sprengungen? Es heißt: *so verfahre er.*» Die sieben Besprengungen wohl deshalb, weil sie geschrieben und wiederholt sind, und auch die vier Sprengungen sind ja geschrieben und wiederholt[93]!? R. Jirmeja erwiderte: Dies ist nach R. Šimón[94]nötig, denn es wird gelehrt: Oben[95]heißt es [statt] Horn *Hörner,* das sind zwei, und unten[96]heißt es [statt] Horn *Hörner,* zusammen vier — so R. Šimón. R. Jehuda sagt, dies sei nicht nötig; es heißt[97]*im Offenbarungszelte,* auf alle im Offenbarungszelte[98]. — Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte] *so verfahre er?* — Diese verwendet er für folgende Lehre: Woher ist das Stützen und das Fortgießen des zurückgebliebenen Blutes beim Farren des Versöhnungstages, bei dem dies nicht gelehrt wird, zu entnehmen? Es heißt: *so verfahre er*[99]. — Wird dies denn vom Farren des Versöhnungstages nicht gelehrt, du sagst ja: *mit dem Farren,* das ist der Farre des Versöhnungstages[100]!? — Sie sind nötig; man könnte glauben, dies[101]gelte nur von einem Dienste, von dem die Sühne abhängt, nicht aber von einem Dienste, von dem die Sühne nicht abhängt, so lehrt er uns. — Wofür verwendet R. Šimón [die Worte] *im Offenbarungszelte?* — [Die Worte] *im Offenbarungszelte* deuten darauf, daß, wenn ein Balken im Tempel schadhaft ist, er nicht besprenge[102]. — Und jener!? — Aus *der*[103]. — Und der andere!? — Er legt das *der* nicht aus. Abajje sagte: Dies[104]ist auch nach R.

Sprengen auf den Altar zurückbleibenden Opferblutes auf das Fundament des Altars (cf. Ex. 29,12 uö.). Wörtl. 'das Zurückbleibende'; von mir kurz begrifflich mit 'Fortgießen' wiedergegeben. [91] Cf. Num. 19,4. [92] Cf. Lev. 14,16. [93] Sie sind in der Wiederholung einbegriffen. [94] Nach dem dies gar keine Wiederholung, sondern an sich nötig ist, da aus der Schrift nur 2 Sprengungen zu entnehmen sind, u. die Anzahl 4 sich aus beiden Schriftversen zusammen ergibt. [95] Lev. 4,7. [96] Ib. V. 18. [97] In beiden bezüglichen Schriftversen. [98] Auf alle Hörner des Altars, der sich im Offenbarungszelte befindet. [99] Nach der obigen Auslegung ist in diesem Schriftverse auch der Farre des Versöhnungstages einbegriffen. [100] Wenn dieser einbegriffen ist, so gilt dies ja auch vom Stützen u. vom zurückbleibenden Blute. [101] Die Einbegreifung. [102] Nur wenn das Offenbarungszelt intakt ist. [103] Diese Relativpartikel in den angezogenen Schriftversen ist unnötig wiederholt u. deutet hierauf. [104] Die W.e 'so verfahre

Jehuda nötig; man könnte glauben, wie das Stützen und das Fortgießen des zurückbleibenden Blutes nicht unerläßlich sind, obgleich sie geschrieben und wiederholt sind, ebenso seien auch die vier Sprengungen nicht unerläßlich, so lehrt er uns.

«*Mit dem Farren,* das ist der Farre des Versöhnungstages.» In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich der Unerläßlichkeit, so ist dies ja selbstverständlich, hierbei heißt es ja *Satzung*[105]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist nach R. Jehuda nötig, welcher sagt, [das Wort] *Satzung* beziehe sich nur auf die Verrichtungen, die in weißen Gewändern[106]innen erfolgen, hat er eine spätere früher verrichtet, so ist es ungültig; bei den Verrichtungen aber, die in weißen Gewändern außen erfolgen, ist es gültig, wenn eine spätere früher erfolgt ist. Man könnte nun glauben, da die Reihenfolge nicht unerläßlich[107]ist, seien auch die Besprengungen[108]nicht unerläßlich, so lehrt er uns. R. Papa wandte ein: Wieso kannst du dies sagen, es wird ja gelehrt:[109]*Wenn er vollendet hat die Sühne des Heiligtums,* hat er gesühnt, so hat er vollendet, hat er nicht gesühnt, so hat er nicht vollendet[110] – so R. Áqiba. R. Jehuda sprach zu ihm: Weshalb sollten wir nicht auslegen: hat er vollendet, so hat er gesühnt, hat er nicht vollendet, so hat er nicht gesühnt[110]!? Vielmehr, erklärte R. Papa, ist dies[111]wegen [der Worte] *den, Blut* und *tauchen*[112]nötig. *Den*[113]deutet, wie R. Aḥa b. Jáqob Col.b sagte, darauf, daß es tauglich sei, wenn er eine Blase am Finger hat. *Blut,* das Blut muß von vornherein das zum Eintauchen erforderliche Quantum haben. *Tauchen,* nicht aber wischen[114]. Und [die Worte *tauchen* und] *Blut* sind beide nötig. Würde der Allbarmherzige nur *tauchen* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wenn vorher das zum Eintauchen erforderliche Quantum nicht vorhanden ist, daher heißt es *in das Blut.* Und würde der Allbarmherzige nur *in das Blut* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wischen, daher heißt es *tauchen.* – Wozu heißt es:[95]*Altar mit dem wohlriechenden Räucherwerke*? – Ist der Altar nicht mit dem wohlriechenden Räucherwerke eingeweiht worden, so

---

er' im behandelten Schriftverse. [105] Cf. Lev. 16,29; dieses Wort deutet darauf, daß die genannte Vorschrift unerläßlich ist. [106] Der Hochpriester verrichtete am Versöhnungstage den Dienst abwechselnd in goldenen u. weißen Gewändern; cf. Jom. Foll. 31b, 34b. [107] Das W. 'Satzung' bezieht sich demnach nicht darauf. [108] Die volle Anzahl derselben. [109] Lev. 16,20. [110] Die Entsündigung erfolgt durch das Blutsprengen u. ist vollendet, auch wenn das zurückbleibende Blut nicht auf das Fundament gegossen worden ist. [110] RJ. entnimmt also hieraus, daß sogar das Fortgießen des zurückbleibenden Blutes unerläßlich ist. [111] Die Vergleichung des Farren des Versöhnungstages mit dem Sündopferfarren der Gemeinde u. des Hochpriesters. [112] Aus diesen 3 Wörtern beim Sündopferfarren des Hochpriesters (Lev. 4,6) werden die folgenden Lehren entnommen und auch auf den Farren des Versöhnungstages bezogen. [113] Die Akkusativpartikel vor dem W.e 'Finger'. [114] Den Finger an die Wandung des Gefäßes, vielmehr muß sprengte er nicht. Übereinstimmend mit R. Papa wird gelehrt: *Er verfahre, wie er verfahren hat.* Wozu heißt es: *mit dem Farren?* Dies schließt den Farren des Versöhnungstages ein hinsichtlich aller im Abschnitte genannten Dinge — so R. Áqiba. R. Jišmáél sprach: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn in einem Falle, wo die Opfer[115] einander nicht gleichen, das Verfahren bei beiden gleichmäßig ist, um wieviel mehr muß in einem Falle, wo die Opfer einander gleichen, das Verfahren bei beiden gleichmäßig[116] sein. Vielmehr ist unter [dem ersten] *Farren* der Farre der Gemeinde wegen eines Entfalles[117], und unter [dem zweiten] *Farren* der Farre des gesalbten Priesters zu verstehen.

Der Meister sagte: Wenn in einem Falle, wo die Opfer einander nicht gleichen. Was heißt 'die Opfer einander nicht gleichen', wollte man sagen, der Farre des Versöhnungstages und der Ziegenbock[118] des Versöhnungstages, so ist ja zu erwidern: wohl bei diesen, weil ihr Blut in das Allerinnerste gebracht wird. Wollte man sagen, der Farre der Gemeinde wegen eines Entfallens und die Ziegenböcke[118] wegen Götzendienstes, so ist ja zu erwidern: wohl bei diesen, weil sie eine bestimmte Übertretung sühnen!? — Vielmehr, der Farre der Gemeinde wegen eines Entfallens und der Ziegenbock des Versöhnungstages, und zwar meint er es wie folgt: wenn in einem Falle, wo die Opfer einander nicht gleichen, denn dieses ist ein Farre und jenes ist ein Ziegenbock, das Verfahren bei beiden gleichmäßig ist, um wieviel mehr muß in einem Falle, wo die Opfer einander gleichen, wo dieses ein Farre ist und jenes ein Farre ist, das Verfahren bei beiden gleichmäßig sein. Somit ist hinsichtlich [der Fol. 41
Folgerungen aus] *den, Blut* und *tauchen*[119] vom Farren des gesalbten Priesters auf den Farren des Versöhnungstages [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, und ebenso vom Ziegenbocke wegen Götzendienstes auf den Ziegenbock des Versöhnungstages. — Kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert[120] wird, auf anderes durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden!? R. Papa erwiderte: Der Autor der Schule R. Jišmáéls ist der Ansicht, man könne von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, auf anderes durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere folgern.

«Unter [dem ersten] *Farren* der Farre der Gemeinde wegen eines Ent-

---

er ihn in das Blut tauchen. [115] Die hierzu verwandten Tiere. [116] Das W. לפר ist hierfür nicht nötig. [117] Eines Gesetzes der Tora, gegen welches sie sich vergangen hat; cf. Lev. 4,13ff. [118] Es sind verschiedenartige Opfertiere, die Verrichtungen aber sind bei beiden gleichmäßig. [119] Vgl. Anm. 112. [120] Wie dies bei den Ziegenböcken wegen Götzendienstes der Fall ist; bei diesen sind die oben genannten Vorschriften nicht in der Schrift angedeutet, vielmehr werden sie durch fallens.« Die Schrift spricht ja von dem der Gemeinde!? R. Papa erwiderte: Vom Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens wird [weiter] hinsichtlich des Leberanhängsels und der beiden Nieren[121] auf die Ziegenböcke wegen Götzendienstes gefolgert, und da dies vom Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens nicht ausdrücklich geschrieben, sondern durch Vergleichung[122] gefolgert wird, so heißt es *Farren*, wodurch es ebenso ist, als würde es von diesem ausdrücklich geschrieben worden sein, damit man nicht durch Vergleichung zu folgern brauche von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird. Übereinstimmend mit R. Papa wird gelehrt: *Er verfahre, wie er verfahren hat,* wozu heißt es: *mit dem Farren*? Es heißt: [123]*sie brachten ihre Opfer, ein Feueropfer für den Herrn &c. Ihr Sündopfer,* das sind die Ziegenböcke wegen Götzendienstes; *ihrer Verfehlung,* das ist der Farre der Gemeinde wegen eines Entfallens. *Ihr Sündopfer wegen ihrer Verfehlung,* die Tora sagt damit, daß ihr Sündopfer dem wegen ihrer Verfehlung gleiche. Hinsichtlich ihrer Verfehlung wird es[124] ja durch Vergleichung gefolgert: kann man denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, auf anderes durch Vergleichung folgern? Es heißt [125]*Farren,* dies ist der Farre der Gemeinde wegen eines Entfallens, *Farren,* dies ist der Farre des gesalbten Priesters.

Der Meister sagte: *Sündopfer,* das sind die Ziegenböcke wegen Götzendienstes. Dies ist ja schon aus dem früheren Schriftverse[126] zu entnehmen, denn der Meister sagte: *des Sündopfers,* das sind die Ziegenböcke wegen Götzendienstes!? R. Papa erwiderte: Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von den Sprengungen, die bei diesem selbst[127] genannt werden, nicht aber vom Leberanhängsel und von den beiden Nieren, die nicht bei diesem selbst genannt werden, so lehrt er uns. Col.b

R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Der Autor spricht ja vom Farren des Versöhnungstages hinsichtlich aller im Abschnitte genannten Dinge!? – Hierüber besteht ein Streit von Tannaím; der Autor der Schule Rabhs begreift es auf diese Weise ein, der Autor der Schule R. Jišmáéls aber begreift es nicht ein.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Weshalb wird vom Leberanhängsel und von den beiden Nieren beim Farren des gesalbten Priesters und nicht beim Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens gesprochen? Dies ist zu vergleichen mit dem Falle, wenn ein König aus Fleisch und Blut seinem Freunde zürnt, wegen seiner Liebe aber seine Sünde[128] kürzt.

Vergleichung mit dem Farren des Hochpriesters gefolgert. [121] Daß auch diese zu den Opferteilen gehören. [122] Mit dem Farren des Hochpriesters, bei dem dies ausdrücklich gelehrt wird, Lev. 4,9. [123] Num. 15,25. [124] Die Vorschrift hinsichtlich der Aufräucherung der Opferteile. [125] Zweimal, wie ob. (Fol. 40b) ausgelegt wird. [126] Dem oben behandelten Schriftvers Lev. 4,20. [127] Dem Farren wegen eines Entfallens der Gemeinde, wo dies gefolgert wird. [128] Die

Ferner wurde in der Schule R. Jišmâéls gelehrt: Weshalb wird vom Vorhange des Heiligtums beim Farren des gesalbten Priesters und nicht beim Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens gesprochen? Dies ist mit dem Falle zu vergleichen, wenn eine Provinz sich gegen einen König aus Fleisch und Blut vergangen hat; hat der kleinere Teil sich vergangen, so bleibt seine Umgebung bestehen, hat der größere Teil sich vergangen, so bleibt seine Umgebung nicht bestehen[129].

DAHER IST ES, WENN MAN ALLE VORSCHRIFTSMÄSSIG AUFGETRAGEN &C. Dort haben wir gelernt: Hat man es[130]beim Haufen verwerflich gemacht und nicht beim Weihrauch, oder beim Weihrauch und nicht beim Haufen, so ist es, wie R. Meír sagt, verwerflich, und man verfällt der Ausrottung; die Weisen sagen, man verfalle der Ausrottung nur dann, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden[131]verwerflich gemacht hat. R. Šimôn b. Laqiš sagte: Man sage nicht, der Grund R. Meírs sei, weil er der Ansicht ist, man könne [das Opfer] bei der Hälfte des Erlaubtmachenden verwerflich machen, vielmehr wird hier von dem Falle gesprochen, wenn man den Haufen beabsichtigend[132]und den Weihrauch stillschweigend hinaufgelegt hat, und er ist der Ansicht, was einer tut, tue er auf Grund der ersten Beschlußfassung[133]. – Woher dies? – Er lehrt, wenn man alle vorschriftsmäßig und eine unvorschriftsmäßig aufgetragen hat, sei es untauglich, und man verfalle dieserhalb nicht der Ausrottung; demnach ist es, wenn eine unvorschriftsmäßig und alle vorschriftsmäßig, verwerflich. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, bei der Hälfte des Erlaubtmachenden könne man nicht verwerflich machen; doch wohl nach R. Meír, und wenn man nun sagen wollte, der Grund R. Meírs sei, weil man bei der Hälfte des Erlaubtmachenden verwerflich machen kann, so sollte dies auch von dem Falle gelten, von dem gelehrt wird. Wahrscheinlich also, weil er der Ansicht ist, was einer tut, tue er auf Grund der ersten[134]Beschlußfassung. R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich nach den Rabbanan, denn unter 'vorschriftsmäßig' ist die Eignung[135]zur Verwerflichmachung zu verstehen. – Wenn es aber heißt: daher ist es, wenn man alle vorschriftsmäßig und eine unvorschriftsmäßig aufgetragen hat, untauglich und man verfällt nicht der

---

Besprechung derselben; ebenso erfolgt auch die Besprechung des Gemeindeopfers in möglichst kurzer Fassung. [129] Bei einer Sünde der Gemeinde will Gott auch vom Vorhange des Heiligtums nichts wissen. [130] Das Speisopfer, das durch 2 Verrichtungen, durch die Aufräucherung des abgehobenen Haufens u. durch die des Weihrauchs, erlaubt wird. [131] Der Weihrauch oder der Haufe allein bildet nur die Hälfte des Erlaubtmachenden. [132] Außerhalb der Frist zu essen. [133] Die Absicht sollte sich auch auf den Weihrauch erstrecken. [134] Es ist daher nur dann verwerflich, wenn die erste Sprengung in verwerflichmachender Absicht erfolgt ist. [135] Für 'vorschriftsmäßig' hat der Text den Ausdruck כמיקנן, wie ge-

Ausrottung, so ist ja unter ‘vorschriftsmäßig’ tauglich zu verstehen!? Raba erwiderte: Unter ‘unvorschriftsmäßig’ ist zu verstehen: außerhalb des Raumes[136]. R. Aši erklärte: Auf einen anderen Namen[136]. – Demnach ist man schuldig, wenn es nicht außerhalb des Raumes oder auf einen anderen Namen erfolgt[137]ist!? – Da er vorher lehrt, es sei verwerflich und man verfalle der Ausrottung, lehrt er später, es sei untauglich[138]und man verfalle nicht der Ausrottung. Man wandte ein: Dies[138]gilt nur vom Blute, Fol. 42 das auf den äußeren Altar aufgetragen wird; hat man es aber verwerflich gemacht beim Blute, das auf den inneren Altar aufgetragen wird, beispielsweise den dreiundvierzig [Sprengungen] am Versöhnungstage, den elf beim Farren des gesalbten Priesters und den elf beim Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens, ob bei den ersten[139], oder den anderen[140], oder den dritten[141], so ist [das Opfer], wie R. Meír sagt, verwerflich, und man verfällt der Ausrottung; die Weisen aber sagen, man verfalle der Ausrottung nur dann, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden verwerflich gemacht hat. Er lehrt also: ob bei den ersten, den anderen, oder den dritten, und sie streiten[142]!? R. Jiçḥaq b. Abin erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man es beim Schlachten verwerflich gemacht[143]hat, wobei die Erlaubtmachung durch eine [Handlung] erfolgt. – Was ist demnach der Grund der Rabbanan!? Raba erwiderte: Unter Rabbanan ist R. Eliẻzer zu verstehen, denn wir haben gelernt: Hat man vom Haufen, vom Weihrauch, vom Räucherwerke, vom Speisopfer der Priester, vom Speisopfer des gesalbten Priesters und vom Speisopfer der Gußopfer ein olivengroßes Quantum außerhalb dargebracht, so ist man schuldig; nach R. Eliẻzer ist man frei, es sei denn, daß man alles dargebracht[144]hat. – Raba sagte ja aber, R. Eliẻzer pflichte hinsichtlich des

---

hörig, wie es sich eignet, sodaß er auch diese Bedeutung haben kann.

[136] Durch diese Absicht wird es nur untauglich, nicht verwerflich.

[137] Sondern stillschweigend; in einem solchen Falle hat dabei das Gesetz von der Verwerflichkeit Geltung u. man ist wegen des Essens außerhalb der Frist schuldig; demnach kann hier nicht die Ansicht der Rabbanan, sondern die des RM. vertreten sein, nach dem alles auf Grund der ersten Beschlußfassung erfolgt.

[138] Unter ‘vorschriftsmäßig’ ist die Eignung der Verwerflichmachung zu verstehen, u. als Gegensatz zur vorangehenden Lehre wird hier gelehrt, daß die Absicht bei der 2. Sprengung die Absicht bei der 1. aufhebe, obgleich in Wirklichkeit eine Verwerflichmachung nicht mehr erfolgen kann, auch wenn die letzteren Sprengungen stillschweigend erfolgt sind, da man nach den Rabbanan nicht alles auf Grund der 1. Beschlußfassung tue.

[138] Daß man das Opfer bei der 1. Sprengung verwerflich machen kann.

[139] Im Allerheiligsten.

[140] Auf den Vorhang.

[141] Auf den Altar.

[142] RM. ist also der Ansicht, man verfalle der Ausrottung, auch wenn die Verwerflichmachung bei einem Teile des Erlaubtmachenden erfolgt ist.

[143] Wenn er beim Schlachten die Absicht hatte, das Blut außerhalb zu sprengen. Die Erklärung Raschis zu dieser Stelle ist trotz der Zustimmung der Tosaphoth nicht einleuchtend.

[144] Ebenso

Blutes[145] bei, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer und R. Šimôn sagen, er beginne[146] da, wo er aufgehört hat!? — Vielmehr, erklärte Raba, wenn die ersten [Sprengungen] verwerflichmachend, die anderen schweigend und die dritten wiederum verwerflichmachend erfolgt sind; man könnte glauben, wenn man sagen wollte, was einer tut, tue er auf Grund der ersten Beschlußfassung, so brauchte er es ja nicht bei der dritten zu wiederholen, so lehrt[147] er uns. R. Aši wandte ein: Heißt es denn: schweigend!? Vielmehr, erklärte R. Aši, handelt es sich um den Fall, wenn es bei den ersten, bei den anderen und bei den dritten verwerflichmachend[148] erfolgt ist; man könnte glauben, wenn man sagen wollte, was einer tut, tue er auf Grund der ersten Beschlußfassung, so brauchte er ja nicht jedesmal die Verwerflichkeit zu wiederholen, so lehrt er uns[149]. — Es heißt ja aber 'ob', Col.b 'oder'[150]!? — Dies ist ein Einwand.

Der Meister sagte: So ist [das Opfer], wie R. Meír sagt, verwerflich, und man verfällt der Ausrottung. Merke, der Ausrottung verfällt man ja erst dann, wenn alles, was es erlaubt macht, dargebracht worden ist, denn der Meister sagte, die Wohlgefälligmachung des Untauglichen gleiche[151] der Wohlgefälligmachung des Tauglichen, wie die Wohlgefälligmachung des Tauglichen erst dann erfolgt, wenn alles, was es erlaubt macht, dargebracht worden ist, ebenso gilt dies auch vom Untauglichen erst dann, wenn alles, was es erlaubt macht, dargebracht worden ist, und wenn man es hierbei durch die Absicht bei den inneren [Sprengungen] untauglich gemacht hat, so ist es ja ebenso, als würde man überhaupt nicht gesprengt haben, und wenn man später im Tempel sprengt, so ist es ebenso, als würde man Wasser[152] sprengen!? Rabba erwiderte: Dies kann bei vier Farren und vier Ziegenböcken[153] vorkommen. Raba sagte: Du kannst auch

---

ist nach ihm auch hierbei das Schlachten nur ein Teil des vollständigen Dienstes.

[145] Wenn man einen Teil des Blutes außerhalb gesprengt hat, so ist man auch nach RE. schuldig.

[146] Ist das Blut während des Sprengens auf den inneren Altar ausgeschüttet worden, so muß man nach einer anderen Ansicht anderes Blut holen u. die Sprengungen wiederum beginnen; cf. Jom. Fol. 60a.

[147] Die Verwerflichmachung bei den 3. Sprengungen wird hier zur Hervorhebung gelehrt; ist sie nur bei den 1. erfolgt, so ist dies nach RM. selbstverständlich, da die erste Beschlußfassung sich auf alle folgenden Sprengungen bezog.

[148] Und es bei den 4. Sprengungen, auf das Dach des Altars, die hier nicht genannt werden, schweigend erfolgt ist.

[149] Cf. Anm. 147 mut. mut.

[150] Also nur bei einer der genannten Sprengungen.

[151] Erst dann kann dabei das Gesetz von der Verwerflichmachung erfolgen.

[152] Da die inneren Opfer schon beim Fehlen einer Sprengung untauglich sind.

[153] Wenn der 1. bei den ersten Sprengungen verwerflich gemacht u. das Blut ausgeschüttet worden ist, worauf für die anderen Sprengungen ein anderes Tier herangeholt worden, dessen Blut ebenfalls ausgeschüttet worden ist, u. ebenso beim 3. u. 4. In einem solchen Falle sind die Sprengungen von einander getrennt, obgleich sie zusammen gehören u. gültig sind, wenn keine Ver-

sagen, bei einem Farren und einem Ziegenbocke, denn hinsichtlich der Verwerflichmachung ist es gültig[154]. – Wieso dreiundvierzig, es wird ja gelehrt: siebenundvierzig[155]!? – Eines nach demjenigen, welcher sagt, man vermische [das Blut][156]für die Hörner, und eines nach demjenigen, welcher sagt, man vermische es nicht[157]für die Hörner. – Es wird ja aber gelehrt: achtundvierzig!? – Eines nach demjenigen, welcher sagt, das Fortgießen[158]sei unerläßlich, und eines nach demjenigen, welcher sagt, das Fortgießen sei nicht unerläßlich. Man wandte ein: Dies[159]gilt nur vom Abhäufen, vom Hineinlegen in das Gefäß und vom Hinbringen, bei der Aufräucherung aber ist es, wenn man den Haufen beabsichtigend und den Weihrauch stillschweigend oder den Haufen stillschweigend und den Weihrauch beabsichtigend hinaufgelegt hat, wie R. Meír sagt, verwerflich, und man verfällt der Ausrottung; die Weisen sagen, man verfalle der Ausrottung nur dann, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden verwerflich gemacht hat. Hier wird von dem Falle gelehrt, wenn den Haufen stillschweigend und den Weihrauch beabsichtigend, und sie streiten[160]!? – Lies: und vorher den Weihrauch beabsichtigend hinaufgelegt. – Dies ist erstens der Fall des Anfangsatzes, und zweitens heißt es ja in einer anderen Lehre: und nachher!? – Ein Einwand.

iii Fol. 43 Bei folgenden Dingen ist man nicht schuldig[161]wegen Verwerflichem: beim Haufen, dem Räucherwerke, dem Weihrauch, dem Speisopfer der Priester, dem Speisopfer des gesalbten Priesters, dem Blute und dem besonders dargebrachten Gussopfer – so R. Meír; die Weisen sagen, auch beim mit einem Vieh dargebrachten. Beim Log Öl des Aussätzigen[162]ist man, wie R. Šimón sagt, wegen Verwerflichem nicht schuldig, und wie R. Meír sagt, wegen Verwerflichem schuldig, weil das Blut des Schuldopfers es erlaubt macht, und man bei allem, was durch anderes erlaubt wird, ob für Menschen oder für den Altar, wegen Verwerflichem schuldig ist. iv Beim Brandopfer macht das Blut das Fleisch für den Altar und die Haut für die Priester erlaubt; beim Geflügel-Brandopfer macht das Blut das Fleisch für den Altar erlaubt; beim Geflügel-Sündopfer macht das Blut das Fleisch für die Priester erlaubt; bei den zu verbrennenden Farren und den

---

werflichkeit vorkommt. [154] Da die Verwerflichmachung durch eine andere Absicht nicht aufgehoben worden ist. [155] Sprengungen waren es am Versöhnungstage. [156] Vom Farren u. dem Ziegenbocke; cf. Jom. Fol. 57b. [157] Dadurch kamen 4 Sprengungen hinzu. [158] Dieses zählt bei den Sprengungen mit. [159] Daß das Speisopfer bei einer Dienstverrichtung verwerflich werden kann. [160] Auch wenn die verwerflichmachende Absicht bei der 2. Hälfte erfolgt. [161] Wenn man sie gegessen hat; die hier aufgezählten Dinge werden nicht durch anderes zum Genusse erlaubt, sondern sie sind es, die das Opfer erlaubt machen. [162] Das

ZU VERBRENNENDEN ZIEGENBÖCKEN MACHT DAS BLUT DIE OPFERTEILE ZUR DARBRINGUNG ERLAUBT. R. ŠIMÔN SAGT, BEI ALLEM, WAS NICHT GLEICH DEM HEILSOPFER[163] AUF DEM ÄUSSEREN ALTAR DARGEBRACHT WIRD, IST MAN NICHT WEGEN VERWERFLICHEM SCHULDIG.

GEMARA. Úla sagte: Hat man einen verwerflichen Haufen auf den Altar gebracht, so ist ihm die Verwerflichkeit genommen; wenn er andere verwerflich machen kann, um wieviel mehr sich selbst. – Wie meint[164] er es? – Er meint es wie folgt: wieso kann er, wenn er nicht entgegengenommen wird, anderes zur Verwerflichkeit bringen[165]. – Er lehrt uns also, daß man dessentwegen nicht wegen Verwerflichem schuldig ist, und dies haben wir ja bereits gelernt: bei folgenden Dingen ist man nicht wegen Verwerflichem schuldig: beim Haufen, dem Räucherwerke, dem Weihrauch, dem Speisopfer der Priester, dem Speisopfer des gesalbten Priesters, dem Speisopfer der Gußopfer, und dem Blute. Und wenn etwa, daß er, wenn er [auf den Altar] gekommen ist, nicht herabzunehmen sei, so haben wir ja auch dies gelernt: wenn Übernachtetes[166], Hinausgekommenes, Unreines, außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes Geschlachtetes [auf den Altar] gekommen ist, so ist es nicht herabzunehmen. Und wenn etwa, daß, wenn es herabgenommen worden ist, es [nicht] wieder hinaufzulegen ist, so haben wir ja auch dies gelernt: wie sie, wenn sie hinaufgekommen sind, nicht herabzunehmen sind, ebenso sind sie, wenn sie herabgenommen worden sind, nicht wieder hinaufzulegen!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn das Feuer ihn erfaßt[167] hat. – Aber auch dies lehrte ja Úla bereits einmal, denn Úla sagte: dies[168] gilt nur von dem Falle, wenn das Feuer sie noch nicht erfaßt hat, hat sie aber das Feuer erfaßt, so kommen sie wieder hinauf!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von einem Opfergliede, das verbunden[169] ist, nicht aber vom Haufen, Col.b der getrennt[170] ist, so lehrt er uns. R. Aḥaj sagte: Daher lege man, wenn vom verwerflichen Haufen die Hälfte auf der Erde liegt und die Hälfte auf dem Holzstoße und das Feuer sie erfaßt hat, auch die andere von vornherein hinauf.

R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans: Hat man Verwerfliches, Übriggebliebenes oder Unreines auf den Altar gelegt, so ist das ihnen anhaf-

---

zurückbleibende wird gegessen. [163] Bei dem das Gesetz von der Verwerflichmachung gelehrt wird. [164] Die Begründung widerspricht ja seiner Lehre. [165] Wenn bei der Aufräucherung desselben beabsichtigt wird, das Übrige außerhalb der Frist zu essen; demnach wird es durch den Altar geheiligt. [166] Opferfleisch, das über Nacht liegen blieb. [167] Daß er dann, wenn er herabgenommen worden ist, zurück hinaufgelegt werden muß. [168] Daß die oben genannten Dinge, wenn sie herabgenommen worden sind, nicht wiederum hinaufzulegen sind. [169] Es bildet ein ganzes Stück u. wenn es zum Teile angebrannt wird, ist es vollständig von der Heiligkeit des Altars ergriffen. [170] Wird ein Teil vom Feuer erfaßt, tende Verbot geschwunden. R. Ḥisda sprach: Herr dieses, ist etwa der Altar ein Reinigungsbad!? R. Zera erwiderte: Wenn sie vom Feuer erfaßt worden sind. R. Jiçḥaq b. Bisna wandte ein: Manche sagen:[171] *Und seine Unreinheit ihm anhaftet,* von dem die Unreinheit[172] schwinden kann, ausgenommen ist das Fleisch, von dem die Unreinheit nicht schwindet. Wenn dem so ist, schwindet ja durch das Feuer die Unreinheit auch davon!? Raba erwiderte: Wir meinen, durch ein Tauchbad. – Spricht etwa die Schrift von einem Tauchbade!? Vielmehr, erklärte R. Papa, hier wird vom Heilsopferfleische gesprochen, das zur Darbringung nicht geeignet[173] ist. Rabina erklärte: *Und seine Unreinheit ihm anhaftet,* von dem die Unreinheit schwindet, wenn es vollständig ist, ausgenommen ist das Fleisch, von dem die Unreinheit nicht schwindet, wenn es vollständig ist, sondern erst wenn es unvollständig[174] ist.

Der Text. *Und seine Unreinheit ihm anhaftet;* die Schrift spricht von der Unreinheit des Körpers. Du sagst, von der Unreinheit des Körpers, vielleicht ist dem nicht so, sondern von der Unreinheit des Fleisches[175]? Dort[176] heißt es *Unreinheit* und hier heißt es *Unreinheit,* wie die Schrift dort von der Unreinheit des Körpers spricht, ebenso spricht die Schrift auch hier von der Unreinheit des Körpers. R. Ḥija erklärte: Von den Opfern wird in der Mehrzahl und von der Unreinheit wird in der Einzahl gesprochen, somit spricht die Schrift von der Unreinheit des Körpers[177]. Rabbi erklärte:[178] *Und er ißt,* die Schrift spricht also von der Unreinheit des Körpers. Manche erklären: *Und seine Unreinheit ihm anhaftet,* von dem die Unreinheit schwinden kann, ausgenommen ist das Fleisch, von dem die Unreinheit nicht schwindet.

Der Meister sagte: Rabbi erklärte: *Und er ißt,* die Schrift spricht also von der Unreinheit des Körpers. Wieso geht dies hieraus hervor? Raba erwiderte: Ein Schriftvers, den R. Jiçḥaq b. Evdämi nicht erklärt hat, und eine Barajtha, die R. Zeëri nicht erklärt hat, sind nicht erklärt. R. Jiçḥaq b. Evdämi erklärte es wie folgt: Die Schrift beginnt[179] mit der weiblichen Form und schließt mit der weiblichen Form und in der Mitte wird die männliche Form[180] gebraucht, somit spricht die Schrift[181] von der Unrein-

---

so ist noch der übrige Teil unversehrt. [171] Lev. 7,20. [172] Ein levit. unreiner Mensch; von diesem spricht diese Schriftstelle, wie weiter ausführl. erklärt wird. [173] Es wird also auch durch den Altar nicht rein. [174] Vom Feuer erfaßt. [175] Der Schriftvers lautet: wer vom Fleische ißt &c. und seine Unreinheit ihm anhaftet; es ist nicht zu entscheiden, ob das W. 'Unreinheit' sich auf das Subjekt od. auf das Objekt bezieht. [176] Num. 19,13; der Text ist hier verderbt; die W.e כאן u. להלן sind umzusetzen u. die weiteren Emendationen zur Berichtigung des Textes unnötig. [177] Des Opfernden, von dem ebenfalls in der Einzahl gesprochen wird. [178] Lev. 7,21. [179] Den anderen Vers, Lev. 7,21. [180] Es heißt ואכל (mascul.), wo grammatisch ואכלה zu erwarten wäre. [181] Auch im voranheit des Körpers. Eine Barajtha, denn es wird gelehrt: Wozu werden, wenn die Leichten[182] genannt sind, die Schweren genannt, und wozu werden, wenn die Schweren genannt sind, die Leichten genannt? Würden nur die Leichten und nicht die Schweren genannt worden sein, so könnte man glauben, bei den Leichten begehe man ein Verbot und auf die Schweren sei die Todesstrafe zu setzen, deshalb werden auch die Schweren genannt. Und würden nur die Schweren und nicht die Leichten genannt worden sein, so könnte man glauben, man sei nur wegen der Schweren schuldig, wegen der Leichten aber frei, deshalb werden auch die Leichten genannt. Welche sind nun die Leichten und welche sind die Schweren: wollte man sagen, Leichtes sei der Zehnt und Schweres sei die Hebe, wieso [heißt es], man würde gesagt haben, darauf sei die Todesstrafe zu setzen, darauf ist ja die Todesstrafe gesetzt!? Und wieso würde man ferner, wenn es nicht genannt worden wäre, gefolgert haben, daß darauf die Todesstrafe zu setzen sei, es genügt ja, wenn das Gefolgerte dem gleicht, von dem es gefolgert[183] wird!? Wollte man sagen, Leichtes sei die Unreinheit eines Kriechtieres und Schweres sei die Unreinheit einer Leiche, — wobei, wenn bei der Hebe, so ist ja bei beiden die Todesstrafe gesetzt!? Und wieso [heißt es] ferner, deshalb werden auch die Schweren genannt, daß darauf nur ein Verbot gesetzt sei, darauf ist ja die Todesstrafe gesetzt!? (Und wieso würde man ferner, wenn es nicht genannt worden wäre, gesagt haben, darauf sei die Todesstrafe gesetzt, es genügt ja, wenn das Gefolgerte dem gleicht, von dem es gefolgert wird!?) Und wenn etwa beim Zehnten, wieso würde man, wenn das Schwere nicht genannt Fol. 44 worden wäre, gesagt haben, daß auf das Schwere die Todesstrafe gesetzt sei, dies wird ja von der Unreinheit eines Kriechtieres gefolgert, und es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, von dem es gefolgert wird!? Zeêri erklärte es: Leichtes, die Unreinheit eines Kriechtieres, Schweres, die Unreinheit einer Leiche, und er meint es wie folgt. Würde nur die Unreinheit eines Kriechtieres beim Zehnten und bei der Hebe genannt worden sein, nicht aber die Unreinheit einer Leiche, so würde man gesagt haben, [auf das Leichtere] beim Leichteren[184] sei ein Verbot und beim Schwereren[185] sei die Todesstrafe gesetzt, und wenn nun auf das Leichtere beim Schwereren die Todesstrafe gesetzt ist, sei auch auf

---

gehenden Vers 20, obgleich aus der männlichen Form וטומאתו zu entnehmen wäre, daß dies sich auf das W. 'Fleisch' bezieht. An dieser Stelle ist also nicht der Gebrauch des Genus maßgebend, vielmehr spricht der Vers 19 ausschließlich von der Unreinheit des Fleisches u. der Vers 20 ausschließlich von der Unreinheit der Person.

[182] Hinsichtlich des Essens von Geheiligtem während der Unreinheit.

[183] Die durch eine hermeneutische Regel gefolgerte Strafe kann nicht schwerer sein, als die, von der sie gefolgert wird; cf. Bq. Fol. 25a.

[184] Auf den Genuß des Zehnten während der Unreinheit durch ein Kriechtier.

[185] Dem Genusse der

das Schwerere beim Leichteren[186] die Todesstrafe gesetzt, daher werden die Schweren genannt.

UND MAN BEI ALLEM, WAS DURCH ANDERES ERLAUBT WIRD, OB FÜR MENSCHEN ODER FÜR DEN ALTAR, WEGEN VERWERFLICHEM SCHULDIG IST. Die Rabbanan lehrten: Vielleicht ist nur das einzuschließen[187], was dem Heilsopfer gleicht, wie das Heilsopfer während zweier Tage und einer Nacht gegessen wird, ebenso auch alles andere, was während zweier Tage und einer Nacht gegessen wird, woher dies von dem, was während eines Tages und einer Nacht gegessen wird? Es heißt:[188] *vom Fleische,* alles wovon das Zurückbleibende[189] gegessen wird. Woher dies vom Brandopfer, von dem kein Zurückbleibendes gegessen wird!? Es heißt[188] *Schlachtung.* Woher, daß auch Geflügel und Speisopfer einbegriffen sind, und sogar das Log Öl des Aussätzigen einbegriffen ist? Es heißt:[190] *was sie mir weihen;* hinsichtlich des Übriggebliebenen ist dies[191] durch [das Wort] *entweihen* von der Unreinheit[192] zu folgern, und hinsichtlich des Verwerflichen ist dies vom Übriggebliebenen durch [das Wort] *Sünde*[193] zu folgern. Wozu wird, wenn schließlich alles einbegriffen ist, das Heilsopfer genannt? Dies lehrt dich, wie das besonders genannte Heilsopfer durch anderes erlaubt wird sowohl für Menschen als auch für den Altar, ebenso ist man auch bei allem, was durch anderes erlaubt wird, ob für Menschen oder für den Altar, wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit schuldig. Beim Brandopfer macht das Blut das Fleisch für den Altar und die Haut für die Priester erlaubt; beim Geflügel-Brandopfer macht das Blut das Fleisch für den Altar erlaubt; beim Geflügel-Sündopfer macht das Blut das Fleisch für die Priester erlaubt; bei den zu verbrennenden Farren macht das Blut die Opferteile zur Darbringung erlaubt. Ich schließe aber den Haufen[194], den Weihrauch, das Räucherwerk, das Speisopfer der Priester, das Speisopfer des gesalbten Priesters, das Speisopfer der Gußopfer und das Blut aus. R. Šimón sagte: Wie das besonders genannte Heilsopfer auf dem äußeren Altar dargebracht wird, und man ist dessentwegen schuldig, ebenso ist man auch bei allem anderen, was auf dem äußeren Altar dargebracht wird, wegen Verwerflichem schuldig, ausgenommen sind die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke, die nicht gleich dem Heilsopfer auf dem äuße-

---

Hebe während dieser Unreinheit. [186] Auf den Genuß des Zehnten während der Unreinheit durch eine Leiche. [187] Hinsichtlich der Verwerflichmachung, da dieses Gesetz beim Heilsopfer gelehrt wird. [188] Lev. 7,18. [189] Die auf dem Altar nicht aufzuräuchernden Teile. [190] Lev. 22,2. [191] Daß der Genuß verboten ist. [192] Dieses Wort wird bei beiden gebraucht (cf. Lev. 19,8 u. 22,2), u. wie es bei dem einen von allem gilt, ebenso gilt es auch beim anderen von allem. [193] Das bei beiden letzteren gebraucht wird. [194] Vom Speisopfer. [195] Lev. 7,18.

ren Altar dargebracht werden; bei diesen ist man nicht wegen Verwerflichmachung schuldig.

«Was dem Heilsopfer gleicht.» Dies ist wohl das Erstgeborene, das ebenfalls während zweier Tage und einer Nacht gegessen wird; wodurch wird dies diesbezüglich gefolgert, wenn durch Anpassung, so ist ja zu erwidern: wohl gilt dies vom Heilsopfer, bei dem Stützen, Gußopfer, und Schwingen von Brust und Schenkel erforderlich sind!? – Vielmehr, aus [den Worten:][196]*wenn essen gegessen wird*[196]. – Das sind ja zwei Generalisierungen neben einander[197]!? Rabina erwiderte: Im Westen sagen sie: Überall, wo du zwei Generalisierungen neben einander findest, setze die Spezialisierung dazwischen und wende dabei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an.

«Und sogar das Log Öl des Aussätzigen einbegriffen ist.» Hier ist wohl die Ansicht R. Meírs vertreten, denn es wird gelehrt: beim Log Öl des Aussätzigen ist man wegen Verwerflichkeit schuldig – so R. Meír; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: ich schließe aber &c. das Speisopfer der Gußopfer und das Blut aus, und dies vertritt ja die Ansicht der Rabbanan!? Es wird nämlich gelehrt: Beim Gußopfer zum Viehopfer ist man wegen Verwerflichem[198]schuldig, weil das Blut des Schlachtopfers es zur Darbringung erlaubt macht – so R. Meír. Sie sprachen zu ihm: Jemand kann ja das Schlachtopfer heute und das Gußopfer nach zehn Tagen darbringen. Er erwiderte ihnen: Ich spreche nur von dem Falle, wenn es zusammen mit dem Schlachtopfer dargebracht wird. R. Joseph erwiderte: Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, das Log Öl des Aussätzigen werde durch die Sprengungen desselben erlaubt, und wenn die Sprengungen es erlaubt machen, so machen die Sprengungen es auch verwerflich. Es wird nämlich gelehrt: Am Log Öl des Aussätzigen kann man bis zum Blutsprengen[199]eine Veruntreuung begehen; ist das Blut gesprengt worden, so darf man es weder nutznießen[200], noch begeht man daran eine Veruntreuung. Rabbi sagt, man begehe daran eine Veruntreuung, bis die Sprengungen vollzogen sind. Sie stimmen jedoch überein, daß es bis zu den sieben Besprengungen und den Bestreichungen der Daumen[201]zum Genusse verboten[202]ist. Als man

---

196. Die beiden Verba sind Generalisierungen u. das W. Heilsopfer ist eine Spezialisierung; in solchen Fällen sind auch andere, nicht genannte Dinge einbegriffen. 197. Die Regel von der Einbegreifung nicht genannter Dinge durch die Generalisierung u. Spezialisierung gilt nur in dem Falle, wenn die Spezialisierung sich zwischen beiden Generalisierungen befindet, hierbei aber nach diesen. 198. Wenn das dazu gehörige Opfer verwerflich geworden ist. 199. Des von diesem darzubringenden Schuldopfers. 200. Da es rabbanitisch erst nach den Sprengungen (cf. Lev. 14,16) erlaubt ist. 201. Mit dem Öl werden 7 Besprengungen gegen das Heiligtum gemacht u. Daumen u. Zeh des Aussätzigen bestrichen; cf. Lev. 14,27,28.

dies R. Jirmeja vortrug, sprach er: Ein so bedeutender Mann wie R. Joseph sagt so etwas! Das besonders dargebrachte Log[203] wird ja nach aller Ansicht durch die Sprengungen erlaubt, dennoch wird es dabei nicht verwerflich gemacht!? Es wird nämlich gelehrt: Beim Log Öl des Aussätzigen ist man wegen Verwerflichem schuldig, weil das Blut es für die Daumen[201] tauglich macht — so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Jemand kann ja sein Schuldopfer jetzt und das Log [Öl] nach zehn Tagen bringen. Er erwiderte ihnen: Ich spreche nur von dem Falle, wenn es zusammen mit dem Schuldopfer dargebracht wird. Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, tatsächlich ist hier R. Meír vertreten, und man streiche [das Wort] Gußopfer. Abajje erklärte: Tatsächlich streiche man es nicht, denn er lehrt dies[204] vom Log [Öl], das zum Schuldopfer dargebracht wird, und dasselbe gilt auch vom Gußopfer, das zum Schlachtopfer dargebracht wird, und nachher lehrt er es[205] vom Gußopfer, das besonders dargebracht wird, und dasselbe gilt auch vom Log [Öl], das besonders dargebracht wird.

Col.b

BEIM GEFLÜGEL-SÜNDOPFER MACHT DAS BLUT DAS FLEISCH FÜR DIE PRIESTER ERLAUBT. Woher dies? Levi lehrte:[206] *All ihre Opfer,* dies schließt das Log Öl des Aussätzigen ein. Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja *vom Feuer,* und dieses bleibt ja nicht vom Feuer zurück, so lehrt er uns. *All ihre Speisopfer,* dies schließt das Speisopfer der Schwingegarbe und das Speisopfer der Eifersucht[207] ein. Man könnte glauben, es heißt ja:[208] *sie sollen das verzehren, womit die Sühne vollzogen wurde,* während das Speisopfer der Schwingegarbe zur Erlaubtmachung und das Speisopfer der Eifersucht zur Aufklärung der Sünde gebracht wird, so lehrt er uns. *Alle ihre Sündopfer,* dies schließt das Geflügel-Sündopfer ein. Man könnte glauben, es sei[209] Aas, so lehrt er uns. *Alle ihre Schuldopfer,* dies schließt das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen ein. — Vom Schuldopfer des Aussätzigen ist dies[210] ja ausdrücklich geschrieben!? — Vielmehr, dies schließt das Schuldopfer des Nazirs ein, daß es dem Schuldopfer des Aussätzigen gleiche. Man könnte glauben, dieses wird ja nur zur Tauglichmachung[211] dargebracht, so lehrt er uns. *Das sie erstatten,* das ist das von einem Proselyten Geraubte[212]. *Es gehört dir,* es ist dein Eigentum, sogar zur Antrauung einer Frau[213].

---

202. Nach rabbanitischer Vorschrift. 203. Wenn der Aussätzige es erst mehrere Tage nach dem Schuldopfer darbringt. 204. Daß dabei die Verwerflichkeit erfolge. 205. Daß dabei die Verwerflichkeit nicht erfolge. 206. Num. 18,9. 207. Der Ehebruchsverdächtigten; cf. Num. 5,15. 208. Ex. 29,33. 209. Da es nicht geschlachtet wird. 210. Daß es gegessen werde; cf. Lev. 14,13. 211. Des Nazirates. 212. Da der allein dastehende Proselyt keine jisraél. Erben hat, ist es an die Priester zu erstatten; cf. Bq. Fol. 110a. 213. Dies erfolgt dadurch, indem man der Frau einen Wertgegenstand zu diesem Behufe gibt. Dies bezieht sich auf das von

Es wird gelehrt: R. Eleâzar sagte im Namen R. Jose des Galiläers: Hat er sie[213] bei einem Dienst, der außerhalb[214] zu verrichten ist, verwerflich gemacht, so sind sie verwerflich, und wenn bei einem Dienst, der im Innern zu verrichten ist, so sind sie nicht verwerflich. Zum Beispiel: wenn er außerhalb steht und sagt, er schlachte, um vom Blute morgen zu sprengen, so hat er nicht verwerflich gemacht, denn die Absicht ist außerhalb hinsichtlich einer Handlung erfolgt, die im Innern zu verrichten ist; er hat daher nicht verwerflich gemacht. Wenn er im Innern steht und sagt, er sprenge in der Absicht, morgen die Opferteile aufzuräuchern und das zurückbleibende [Blut] auszugießen, so hat er nicht verwerflich gemacht, denn die Absicht ist im Innern hinsichtlich einer Handlung erfolgt, die außerhalb zu verrichten ist. Wenn er aber außerhalb steht und sagt, er schlachte in der Absicht, morgen das zurückbleibende [Blut] auszugießen oder die Opferteile morgen aufzuräuchern, so hat er verwerflich gemacht, denn die Absicht ist außerhalb hinsichtlich einer Handlung erfolgt, die außerhalb zu verrichten ist. R. Jehošuâ b. Levi sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[215] *wie es vom Rinde der Heilsopfer-Schlachtung abgehoben wird*; was ist von jetzt ab[216] vom Rinde der Heilsopferschlachtung zu lernen? Vielmehr vergleicht er den Farren des gesalbten Priesters mit dem Rinde der Heilsopfer-Schlachtung: wie beim Rinde der Heilsopfer-Schlachtung Absicht und Handlung am äußeren Altar erfolgen[217] müssen, ebenso müssen auch beim Farren des gesalbten Priesters Absicht und Verrichtung am äußeren Altar erfolgen. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Die Halakha ist, wie R. Eleâzar im Namen R. Joses lehrte. Raba sprach: Eine Halakha für die messianische [Zeit]! Abajje sprach zu ihm: Demnach braucht ja auch die ganze [Lehre von der] Schlachtung der Opfer nicht gelehrt zu werden, denn sie ist eine Lehre für die messianische Zeit!? Vielmehr forsche man, um Belohnung[218] zu erhalten, ebenso auch hierbei: man forsche, um Belohnung zu erhalten. — Ich meine es wie folgt: wozu die Feststellung der Halakha. Eine andere Lesart: Er erwiderte ihm: Ich spreche von der Halakha[219]. Fol. 45

BEI OPFERN VON NICHTJUDEN IST MAN WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINHEIT NICHT SCHULDIG, UND WER SIE AUSSERHALB SCHLACHTET, IST NACH R. ŠIMÔN FREI UND NACH R. JOSE SCHULDIG. v,1

---

einem Proselyten Geraubte, das unbeschränktes profanes Eigentum des Priesters ist. [213] Die zu verbrennenden Farren. [214] Des Tempels, im Vorhof. [215] Lev. 4,10. [216] Wo die Opferteile auch vom Farren des Hochpriesters, von dem dieser Schriftvers spricht, vollständig aufgezählt werden. [217] Falls die verwerflichmachende Absicht von Wirkung sein soll. [218] Das Studium der Gesetzeskunde ist an sich eine gottgefällige Handlung, auch wenn sie gar keinen praktischen Zweck hat. [219] Wohl ist das Studium an sich ein gottgefälliges Werk, gänzlich

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Von Opfern von Nichtjuden darf man nichts genießen, man begeht an ihnen keine Veruntreuung, man ist bei ihnen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit, sie werden nicht eingetauscht, und sie[220]bringen kein Gußopfer[221]dar; zu ihren [Schlacht]opfern aber ist ein Gußopfer erforderlich – so R. Šimón. R. Jose sprach: Ich finde, daß bei allem zu erschweren ist, denn auch von ihnen heißt es:[222]*für den Herrn.* Dies gilt nur vom Geheiligten für den Altar, am Geheiligten für den Tempelreparaturfonds[223] aber begeht man eine Veruntreuung.

«Nichts genießen, man begeht an ihnen keine Veruntreuung.» Nichts genießen, rabbanitisch; man begeht keine Veruntreuung, denn dies ist aus [dem Worte] *Sünde* zu entnehmen, das auch bei der Hebe[224]gebraucht wird, und bei dieser heißt es[225]*Kinder Jisraél,* nicht aber Nichtjuden.

«Man ist bei ihnen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit.» Aus welchem Grunde? – Hinsichtlich des Verwerflichen ist dies durch [das Wort] *Sünde* vom Übriggebliebenen zu entnehmen, und hinsichtlich des Übriggebliebenen ist dies durch [das Wort] *entweihen* von der Unreinheit zu entnehmen, und bei der Unreinheit heißt es[190]*Kinder Jisraél,* nicht aber Nichtjuden.

«Sie werden nicht eingetauscht.» Aus welchem Grunde? – Das Eingetauschte wird mit dem Viehzehnten und der Viehzehnt wird mit dem Getreidezehnten verglichen, und beim Getreidezehnten heißt es[226]*Kinder Jisraél,* nicht aber Nichtjuden. – Kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden!? – Der Getreidezehnt ist Profanes[227]. – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem, wovon gefolgert wird, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man richte sich nach dem Gefolgerten!? – Vielmehr, der Viehzehnt ist eine Pflicht, für die keine Zeit festgesetzt ist, und eine Pflicht, für die keine Zeit festgesetzt ist, obliegt nur Jisraéliten und nicht Nichtjuden.

«Sie bringen kein Gußopfer dar.» Die Rabbanan lehrten:[228]*Eingeborener,* ein Eingeborener bringt Gußopfer dar, nicht aber bringt ein Nichtjude Gußopfer dar. Man könnte glauben, auch zu seinem Brandopfer sei kein Gußopfer erforderlich, so heißt es[228]*so.*

überflüssig aber ist die Feststellung der Halakha für die Praxis.

[220] Die Nichtjuden.

[221] Besonders, ohne Schlachtopfer.

[222] Lev. 22,18; in diesem Schriftverse werden zwar Nichtjuden nicht genannt, jedoch sind sie nach Men. Fol. 73b u. Hol. Fol. 13b einbegriffen.

[223] Das nicht an sich heilig ist, sondern nur für heilige Zwecke verwandt wird.

[224] Cf. Lev. 5,15 u. 22,9.

[225] Lev. 22,15.

[226] Num. 18,24.

[227] Die Regel, daß man von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch Vergleichung folgern könne, bezieht sich nur auf Heiliges; cf. infra Fol. 49b.

[228] Num. 15,13.

[229] Gilt dies nur von Opfertieren.

«R. Jose sprach: Ich finde, daß bei allem zu erschweren ist &c.» Aus welchem Grunde[229]? – Er ist der Ansicht, die Folgerung durch [das Wort] *Sünde* von der Hebe erstrecke sich nur auf das, was gleich der Hebe an sich heilig ist, nicht aber auf Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds, wobei nur der Geldwert heilig ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn das Blut unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn versehentlich, wohlgefällig, und wenn Col.b vorsätzlich, nicht wohlgefällig. Dies gilt nur von einem einzelnen, bei einer Gemeinde aber ist es wohlgefällig, einerlei, ob versehentlich oder vorsätzlich; bei einem Nichtjuden ist es, ob versehentlich oder vorsätzlich, nicht wohlgefällig. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Also nicht nach R. Jose, denn R. Jose sagte, er finde, daß bei allem zu erschweren[230] sei. Da sprach R. Papa zu ihnen: Man kann auch sagen, nach R. Jose, denn anders ist es hierbei, wo die Schrift[231] *für sie* sagt, für sie, nicht aber für Nichtjuden. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Es heißt ja auch:[232] *die sie weihen,* ist etwa auch hierbei zu erklären: sie, nicht aber[233] Nichtjuden!? Vielmehr, erklärte R. Aši, die Schrift sagt:[234] *zur Willfährigkeit,* und Nichtjuden sind keine Kinder der Willfährigkeit.

AUCH BEI DINGEN, BEI WELCHEN MAN WEGEN VERWERFLICHEM NICHT SCHULDIG IST, IST MAN WEGEN ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINHEIT SCHULDIG, MIT AUSNAHME DES BLUTES; NACH R. ŠIMÓN IST MAN SCHULDIG NUR BEI DINGEN, DIE MAN ZU ESSEN PFLEGT, BEIM HOLZE, DEM WEIHRAUCH UND DEM RÄUCHERWERKE ABER IST MAN NICHT WEGEN UNREINHEIT SCHULDIG. v,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man sei wegen Unreinheit schuldig nur bei einer Sache, die für Menschen oder für den Altar durch etwas anderes erlaubt wird, und dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: wenn man wegen Verwerflichem, worauf[234] ein feststehendes [Opfer][235] gesetzt ist, bei der nur ein einmaliges Bewußtwerden[236] erforderlich ist und aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, nur dann schuldig ist, wenn es durch etwas anderes für Menschen oder für den Altar erlaubt wird, um wieviel mehr ist man wegen Unreinheit, derentwegen ein auf- und absteigendes Opfer[237] darzubringen ist, bei der ein zweimaliges Bewußtwerden[238] erforderlich ist und aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden[239] ist, nur dann schuldig, wenn es für Menschen oder für den Altar durch anderes erlaubt wird. Daher[240] heißt es: *die sie mir weihen.* Man könnte glauben, sofort[241], so heißt es: [242]*nahet*[243]. R. Eliézer erklärte: Man ist ja nicht wegen des Berührens schuldig, wieso heißt es: *nahet*? Die Schrift spricht von dem, was zur Darbringung geeignet ist, und zwar: hat es Erlaubtmachendes, sobald das Erlaubtmachende dargebracht worden ist, hat es kein Erlaubtmachendes, sobald es durch das Gefäß geheiligt worden ist. — Wir wissen dies von der Unreinheit, woher dies vom Übriggebliebenen? — Dies ist durch [das Wort] *entweihen* von der Unreinheit[244] zu folgern. — Sollte es doch durch [das Wort] *Sünde* vom Verwerflichen[244] gefolgert[245] werden!? — Es ist einleuchtend, daß es von der Unreinheit zu folgern ist, denn es gleicht dieser hinsichtlich des Körpers[246], des Sprengens[247] und der Entweihung[248]. — Im Gegenteil, es sollte ja vom Verwerflichen gefolgert werden, denn es gleicht diesem hinsichtlich des Erlaubtseins[249], des Stirnblattes[250], der Reinheit[251], der Frist[252] und des Dargebrachten[253], und diese sind ja mehr!? — Vielmehr, wegen einer Lehre Levis, denn Levi lehrte: Woher, daß die Schrift[254] auch von der Untauglichkeit durch die Frist spricht? Es heißt:[255]*sie sollen nicht entweihen die geheiligten Gaben der* Fol. 46 *Kinder Jisraél;* die Schrift spricht von zwei[256] Entweihungen, von der Untauglichkeit durch Übrigbleiben und der Untauglichkeit durch Unreinheit.

---

[230] Es sei zwischen dem Opfer eines Juden u. eines Nichtjuden nicht zu unterscheiden. [231] Ex. 28,38; dieser Schriftvers spricht von der Wohlgefälligmachung unrein gewordener Opfer durch das Stirnblatt; vgl. S. 57 Anm. 8. [232] Lev. 22,2. [233] Während nach RJ. hierbei (diese Schriftstelle spricht von der Unreinheit bei den Opfern) nicht zu unterscheiden ist. [234] Wenn man Verwerfliches versehentlich gegessen hat. [235] Ein Vieh-Sündopfer, ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Darbringenden. [236] Daß man Verwerfliches gegessen hat. [237] Dh. mit Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Darbringenden; cf.

Lev. Kap. 5. 238. Daß er unrein war u. daß er Heiliges gegessen hat; cf. Seb. Fol. 4a. 239. So die Darbringung u. das Essen des Pesaḥopfers, wenn der größere Teil der Gemeinde unrein ist; cf. Pes. Fol. 79a. 240. Als besondere Verschärfung. 241. Nach der Heiligung des Opfertieres, vor der Darbringung. 242. Lev. 22,3. 243. Das W. יקרב hat hier die Bedeutung darbringen. 244. Das bei beiden gebraucht wird. 245. Und dieser hinsichtlich des Erlaubtmachenden gleichen. 246. Das Fleisch und die Person werden durch irgend eine Ursache verboten, während bei der Verwerflichmachung diese unberührt bleiben u. das Verbot nur durch die Absicht erfolgt. 247. Die Verwerflichmachung erfolgt beim Sprengen, was bei jenen beiden nicht der Fall ist. 248. Bei beiden wird dieses Wort gebraucht, so Raschi; nach den Tosaphot ist der Buchstabe ל im Mnemotechnikum גו״ל in כולן aufzulösen: bei diesen beiden kann das Verbot auch nur ein Stück des Opfers betreffen, während bei der Verwerflichmachung das ganze Opfer betroffen wird. 249. Diese sind niemals erlaubt, während die Unreinheit bei einem Gemeindeopfer erlaubt ist. 250. Dieses macht nur bei Unreinheit das Opfer wohlgefällig. 251. Beide sind levit. rein. 252. Bei beiden erfolgt die Unbrauchbarkeit durch die Frist, durch wirkliches Verstreichen derselben od. durch die bloße Absicht. 253. Bei diesen haftet die Unbrauchbarkeit am Dargebrachten, während sie bei der Unreinheit am Darbringenden haftet. 254. Im oben angezogenen Schriftverse Lev. 22,2. 255. Lev. 22,15; nach der Auslegung Raschis ist die 2. Hälfte des hier angezogenen Schriftverses zu streichen, da offenbar der Vers Lev. 22,2 zitiert werden soll. 256. Dies wird aus der Doppelung des ל im W. יחללו entnommen. 257. Lev.

MIT AUSNAHME DES BLUTES &c. Woher dies? Úla erwiderte: Die Schrift sagt:[257]*ich habe es euch gegeben,* es soll euch gehören. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[257]*zur Sühne,* ich habe es zur Sühne bestimmt, nicht aber zur Veruntreuung. R. Joḥanan erklärte: Die Schrift sagt[257]*es,* es ist vor der Sühne ebenso wie nach der Sühne: wie es dabei nach der Sühne keine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es dabei vor der Sühne keine Veruntreuung. – Vielleicht nach der Sühne wie vor der Sühne: wie es dabei vor der Sühne eine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es dabei eine Veruntreuung nach der Sühne!? – Du hast nichts, woran man eine Veruntreuung begehen kann, nachdem damit das Gebot ausgeübt worden ist[258]. – Etwa nicht, dies ist ja beim Abheben der Asche[259]der Fall!? – Vom Abheben der Asche und von den Priestergewändern[260]lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern[261]. – Einleuchtend ist dies nach den Rabbanan, welche sagen, [die Worte][262]*und lege sie da nieder* lehren, daß sie verwahrt[263]werden müssen, wie ist es aber nach R. Dosa zu erklären, welcher sagt, sie seien für einen gemeinen Priester erlaubt, nur er dürfe sie nicht am folgenden Versöhnungstage benutzen!? – Von der Abhebung der Asche und vom genickbrochenen Kalbe[264]lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, es sei nichts zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? – Diesbezüglich sind zwei Ausschließungen vorhanden; da[265]heißt es: *dem das Genick gebrochen wurde,* und dort[266]heißt es: *und lege sie*[267]. – Wozu sind die drei Schriftworte hinsichtlich des Blutes[268]nötig? – Zur Ausschließung von der Veruntreuung, vom Übriggebliebenen und von der Unreinheit; hinsichtlich der Verwerflichmachung aber ist kein Schriftvers nötig, denn es wird gelehrt, man sei bei allem, was Erlaubtmachendes hat, ob für Menschen oder für den Altar, wegen Verwerflichem schuldig, während das Blut selber Erlaubtmachendes ist.

R. Joḥanan sagte: Wozu die drei Ausrottungen[269]beim Heilsopfer? Eine Col.b

---

17,11. [258] Die 2. Vergleichung ist somit ganz ausgeschlossen. [259] Vom Altar; diese war zur Nutznießung verboten. [260] Aus dem weiter angezogenen Schriftverse wird gefolgert, daß die Gewänder, in welchen der Hochpriester am Versöhnungstage den Dienst im Allerheiligsten verrichtete, nicht mehr benutzt werden durften. [261] Da dasselbe von 2 Dingen besonders gelehrt wird, so gilt dies nur von diesen. [262] Lev. 16,23. [263] Und nicht mehr benutzt werden dürfen. [264] Auch dieses (cf. Dt. 21,1ff.) mußte an Ort und Stelle begraben werden u. war zur Nutznießung verboten. [265] Dt. 21,6. [266] Lev. 6,3. [267] Die Asche, nur diese. [268] Die es nach den obigen Auslegungen von der Veruntreuung ausschließen. [269] Dreimal (Lev. 7,20, 21 u. ib. 22,3) wird in der Schrift wiederholt, daß als Generalisierung, eine als Spezialisierung[270] und eine wegen der Dinge, die nicht gegessen werden[271]. – Was schließt sie aber nach R. Šimón ein, welcher sagt, bei Dingen, die nicht gegessen werden, sei man nicht wegen Unreinheit schuldig!? – Diese schließt die inneren Sündopfer ein; man könnte glauben, da R. Šimón der Ansicht ist, man sei bei Dingen, die nicht gleich dem Heilsopfer auf dem äußeren Altar hergerichtet werden, nicht wegen Verwerflichem schuldig, sei man bei diesen auch nicht wegen Unreinheit schuldig, so lehrt er uns.

NACH R. ŠIMÓN IST MAN SCHULDIG NUR BEI DINGEN, DIE MAN ZU ESSEN PFLEGT &c. Es wurde gelehrt: R. Joḥanan und Reš Laqiš, R. Eleâzar und R. Jose b. R. Ḥanina, einer von dem einen Paare und einer von dem anderen Paare [streiten]; einer sagt, sie streiten nur über die Unreinheit[272] des Fleisches; bei Unreinheit des Körpers aber stimmen alle überein, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist, und einer sagt, wie sie über das eine streiten, streiten sie auch über das andere, denn wie es hiervon heißt: [273]*und das Fleisch, das mit etwas Unreinem in Berührung kommt,* so heißt es hiervon auch:[274]*und seine Unreinheit ihm anhaftet.* So lehrte es R. Ṭabjomi; R. Kahana aber bezieht [den Streit] der beiden Paare auf den Schlußsatz[275]. Einer sagt, sie streiten nur über die Unreinheit des Körpers, bei Unreinheit des Fleisches aber stimmen alle überein, daß er zu geißeln ist, und einer sagt, wie sie über das eine streiten, streiten sie auch über das andere. Raba sagte: Die Ansicht desjenigen, welcher sagt, sie streiten über das eine wie über das andere, ist einleuchtend, denn da es hiervon nicht heißt: *und seine Unreinheit ihm anhaftet,* so heißt es hiervon auch nicht: *und das Fleisch, das mit etwas Unreinem in Berührung kommt, soll nicht gegessen werden.* – Der Meister sagte ja aber [das Wort] *und das Fleisch* schließe das Holz und den Weihrauch ein!? – Nur hinsichtlich der Untauglichkeit[276].

vi UNTER SECHS NENNUNGEN WIRD DAS OPFER DARGEBRACHT: AUF DEN NAMEN DES OPFERS, AUF DEN NAMEN DES OPFERNDEN, AUF DEN NAMEN GOTTES, ALS FEUEROPFER, ALS DUFTEND UND ALS ANGENEHM[277]; DAS SÜNDOPFER UND DAS SCHULDOPFER AUCH UNTER NENNUNG DER SÜNDE. R. JOSE

---

auf den Genuß des Heilsopfers in Unreinheit die Ausrottung gesetzt sei. [270] Lev. 22,3 wird von den Opfern allgemein u. ib. 7,20,21 wird vom Heilsopfer besonders gesprochen, u. wenn etwas aus der Generalisierung herausgegriffen u. von diesem etwas besonders gelehrt wird, so gilt dies auch von allem, was diesem gleicht u. in der Generalisierung einbegriffen ist. [271] Nach Ansicht der Rabbanan in unserer Mišna. [272] Dies bezieht sich auf den Streit über das Holz u. den Weihrauch, nach den Weisen ist man schuldig, nur wenn diese unrein sind. [273] Lev. 7,19. [274] Ib. V. 20. [275] Auf die Ansicht RŠ.s. [276] Sie sind, wenn sie unrein werden, untauglich, jedoch ist wegen des Genusses nicht zu geißeln. [277] Vgl. S.

sagt, auch wenn man an eine dieser Nennungen im Herzen nicht gedacht hat, sei es tauglich, denn es[278] ist eine gerichtliche Bestimmung; maßgebend ist nur die Absicht des Diensttuenden.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ein Brandopfer[279] auf den Namen eines Brandopfers, nicht aber auf den Namen eines Heilsopfers. Ein Feueropfer auf den Namen eines Feueropfers, nicht aber als Braten. ‘Als duftend’, sie müssen duftend sein, ausgenommen der Fall, wenn man die Opferglieder gebraten und nachher hinaufgelegt hat. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn man Opferglieder gebraten und nachher hinaufgelegt hat, so gelten sie nicht mehr als duftend. ‘Als angenehm’, für den, durch dessen Ausspruch die Welt entstanden ist.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man ein Sündopfer auf den Namen eines Brandopfers geschlachtet, so ist es untauglich, wenn aber auf den Namen von Profanem, so ist es tauglich. R. Eleȧzar sagte: Folgendes ist der Grund Rabhs:[280] *und sie sollen die heiligen Gaben der Kinder Jisraél nicht entweihen*; Heiliges kann Heiliges entweihen, Profanes aber kann Heiliges nicht entweihen. Rabba wandte ein: R. Jose sagt, auch wenn jemand an eine dieser Nennungen im Herzen nicht gedacht hat, sei es tauglich, denn es ist eine gerichtliche Bestimmung. Also nur dann, wenn er nichts gedacht hat, wenn er aber gedacht hat, daß es Profanes sein soll, ist es untauglich!? Abajje erwiderte ihm: Vielleicht ist es, wenn er an nichts gedacht hat, tauglich und macht auch wohlgefällig, und wenn auf den Namen von Profanem, tauglich und macht nicht wohlgefällig.

R. Eleȧzar sagte: Hat man ein Sündopfer auf den Namen von Profanem geschlachtet, so ist es tauglich, wenn aber als Profanes[281], so ist es[282] untauglich. So fragte Šemuél den R. Hona: Woher, daß, wenn man sich bei Fol. 47
Opfern nur beschäftigt[283], sie untauglich sind? — Es heißt:[284] *er soll das junge Rind vor dem Herrn schlachten*, das Schlachten muß auf den Namen des jungen Rindes erfolgen. Jener entgegnete: Das wissen wir; woher aber, daß dies unerläßlich[285] ist? Dieser erwiderte:[286] *zu eurer Wohlgefälligkeit sollt ihr es schlachten*, das Schlachten muß mit eurem Wissen erfolgen.

Maßgebend ist nur die Absicht des Diensttuenden. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Eleȧzar b. R. Jose sagte: Ich hörte, der Eigentümer könne verwerflich machen. Raba

---

5 Anm. 23–25. [278] Daß es auch ohne Nennung tauglich ist. [279] Ist tauglich. [280] Lev. 22,15. [281] Wenn er überhaupt nicht wußte, daß das Vieh ein Sündopfer ist. [282] Da dieses Schlachten überhaupt nicht als Opferung gilt. [283] Wenn man beim Schlachten überhaupt nicht weiß, daß es Opfertiere sind. [284] Lev. 1,5. [285] Daß das Opfer dann untauglich ist. [286] Lev. 19,5. 287. Num.

sagte: Folgendes ist der Grund des R. Eleâzar b. R. Jose, die Schrift sagt: [287]*es bringe der Darbringende.*

Abajje sagte: R. Eleâzar b. R. Jose, R. Eliêzer und R. Šimôn b. Eleâzar sind alle der Ansicht, daß, wenn der eine die Absicht hegt und der andere den Dienst verrichtet, die Absicht gültig sei. R. Eleâzar b. R. Jose, wie wir bereits gesagt haben. R. Eliêzer, denn wir haben gelernt: Schlachtet jemand für einen Nichtjuden, so ist das Schlachten tauglich, nach R. Eliêzer aber untauglich[288]. R. Šimôn b. Eleâzar, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte eine Regel: Wegen einer Sache, die sich zur Aufbewahrung nicht eignet, oder [in der Größe], die man sonst nicht[289] aufbewahrt, die aber jemand aufbewahrt[290] und ein anderer hinausgetragen[291] hat, ist der andere durch den Willen des ersten schuldig. Beide halten von der Lehre des R. Eleâzar b. R. Jose, denn wenn dies außerhalb[292] gilt, um wieviel mehr innerhalb[293]. R. Eleâzar b. R. Jose hält nichts von den Lehren dieser, denn dies gilt vielleicht nur innerhalb, nicht aber außerhalb. R. Šimôn b. Eleâzar hält von der Lehre R. Eliêzers, denn wenn dies beim Šabbathgesetze gilt, um wieviel mehr beim Götzendienste[294]. R. Eliêzer hält nichts von der Lehre des R. Šimôn b. Eleâzar, denn dies gilt vielleicht nur beim Götzendienste, weil es dem Dienste innerhalb gleicht, nicht aber beim Šabbathgesetze, wobei die Tora nur die bezweckte Arbeit verboten hat[295].

FÜNFTER ABSCHNITT

i WELCHES IST DER PLATZ FÜR DIE SCHLACHTOPFER[1]? BEIM HOCHHEILIGEN ERFOLGT DAS SCHLACHTEN AUF DER NORDSEITE[2]. BEIM FARREN UND DEM ZIEGENBOCKE DES VERSÖHNUNGSTAGES ERFOLGT

15,4. [288] Weil der Nichtjude hierbei an seine Götzen denkt; es ist untauglich, obgleich der Jisraélit schlachtet. [289] Eine solche Sache ist nicht von Bedeutung u. man ist wegen des Umtragens derselben am Šabbath aus Privatgebiet nach einem öffentlichen nicht schuldig. [290] Dadurch bekundet er, daß die Sache für ihn trotzdem von Bedeutung ist. [291] Aus einem privaten in öffentliches Gebiet. [292] Bei Handlungen außerhalb des Tempelhofes, beim Schlachten für einen Nichtjuden, bezw. dem Sabbathgesetze. [293] Bei Opfern, die innerhalb des Tempelhofes dargebracht werden, bei denen die ganze Tauglichkeit von der Absicht abhängt. [294] Da es sich hierbei ebenfalls um ein Opfer handelt, das hinsichtlich der Strafbarkeit den Opfern im Tempel gleicht. [295] Man ist schuldig, wenn man die am S. verbotene Arbeit versehentlich ausgeübt hat, dh. nicht wußte, daß diese Arbeit verboten od. daß der Tag ein Š. sei; hat man aber die Arbeit überhaupt nicht bezweckt, so ist man frei; dies gilt auch im von RŠ. behandelten Falle.

[1] Wo diese geschlachtet werden. [2] Des Altars im Tempelhofe; cf. supra Fol.

das Schlachten auf der Nordseite und die Blutaufnahme mit einem
Dienstgefässe auf der Nordseite; ihr Blut benötigt des Sprengens
zwischen den Stangen[3], auf den Vorhang und auf den goldenen Altar;
keine einzige dieser Sprengungen ist unerlässlich. Das zurückbleibende
Blut goss er auf das westliche Fundament des äusseren Altars;
hat er es unterlassen, so ist dies kein Hindernis. Bei den zu ii
verbrennenden Farren[4] und den zu verbrennenden Ziegenböcken[5] erfolgt
ihre Schlachtung auf der Nordseite und die Blutaufnahme mit
einem Dienstgefässe auf der Nordseite; ihr Blut benötigt des Sprengens
auf den Vorhang und auf den goldenen Altar; keine einzige die- Col.b
ser Sprengungen ist unerlässlich. Das zurückbleibende Blut goss er
auf das westliche Fundament des äusseren Altars; hat er es unterlassen,
so ist dies kein Hindernis. Diese und jene werden im Aschenraume[6]
verbrannt.

GEMARA. Sollte er doch auch [anfangs] lehren, daß die Blutaufnahme in ein Dienstgefäß in der Nordseite zu erfolgen habe!? – Da dazu[7] auch das Schuldopfer des Aussätzigen gehört, bei dem die Blutaufnahme mit der Hand erfolgt, so läßt er es fort. – Etwa nicht[8], weiter lehrt er ja: beim Schuldopfer des Nazirs und dem Schuldopfer des Aussätzigen erfolgt das Schlachten in der Nordseite und die Blutaufnahme in ein Dienstgefäß in der Nordseite!? – Anfangs dachte er, die Blutaufnahme erfolge mit der Hand, und ließ es fort, da dies aber auch mit einem Gefäße[9] erfolgen muß, so lehrt er es nachher. Es wird nämlich gelehrt:[10]*Er nehme*, man könnte glauben, mit einem Gefäße, so heißt es: *und trage auf*, wie das Auftragen[11]durch den Priester selbst[12]erfolgt, ebenso muß auch die Aufnahme durch den Priester selbst erfolgen. Man könnte glauben, ebenso auch für den Altar[13], so heißt es:[14]*wie das Sündopfer ist das Schuldopfer*, wie beim Sündopfer ein Gefäß erforderlich ist, ebenso ist auch beim Schuldopfer ein Gefäß erforderlich. Es ergibt sich also, daß beim Schuldopfer des Aussätzigen zwei Priester das Blut aufnehmen, einer mit der Hand und einer mit einem Gefäße, der es mit einem Gefäße aufnimmt, begibt sich zum Altar, und der es mit der Hand aufnimmt, begibt sich zum Aussätzigen.

20a. [3] Der Bundeslade (cf. Ex. 25,10ff.), auf den Sühnedeckel. [4] Der Gemeinde u. des Hochpriesters; cf. Lev. 4,3ff. [5] Wegen Götzendienstes; diese werden außerhalb Jerušalems verbrannt; cf. Jom. Fol. 68a. [6] Wo die Asche der verbrannten Opfer abgeladen wurde; vgl. Anm. 5. [7] Zu den hochheiligen Opfern. [8] Mit einem Gefäße. [9] Wie weiter ausgeführt wird, erfolgt die Aufnahme durch 2 Priester, durch einen mit der Hand u. durch einen mit einem Gefäße. [10] Lev. 14,14. [11] Des Blutes auf das Ohr des Aussätzigen. [12] Mit der bloßen Hand. [13] Das auf diesen zu sprengende Blut sei ebenfalls mit der bloßen Hand aufzu-

Fol. 48 BEIM FARREN UND DEM ZIEGENBOCKE DES VERSÖHNUNGSTAGES &c. Merke, die Nordseite wird ja[15] beim Brandopfer genannt, somit sollte dieses doch zuerst genannt werden!? — Da dies hinsichtlich des Sündopfers von einer Schriftauslegung gefolgert wird, so bevorzugt er es[16]. — Sollte er demnach die äußeren Sündopfer[17] [zuerst] nennen!? — Da das Blut von jenen in das Allerinnerste gebracht wird, so bevorzugt er sie. — Wo ist die Nordseite beim Brandopfer in der Schrift genannt? —[18] *Er schlachte es an der Seite des Altars, nördlich.* — Wir wissen dies vom Schafe, woher dies vom Rind? — Die Schrift sagt:[19] *und wenn vom Schafe,* dies ist eine Hinzufügung zum Vorangehenden, und man folgere hinsichtlich des Vorangehenden[20] vom Folgenden. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man folgere dadurch[21], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man folgere nicht!? Es wird nämlich gelehrt:[22] *Und eine Person &c.*; dies verpflichtet zu einem Schwebe-Schuldopfer[23] wegen der zweifelhaften Veruntreuung[24] — so R. Áqiba; die Weisen befreien davon. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht folgere man dadurch[21], und nach der anderen Ansicht folgere man dadurch nicht. R. Papa erwiderte: Alle sind der Ansicht, man folgere wohl, nur ist folgendes der Grund der Rabbanan: hierbei wird [das Wort] *Gebote* gebraucht, und beim Talg-Sündopfer[25] wird [das Wort] *Gebote* gebraucht, wie es da eine Handlung ist, wegen der man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, ebenso hierbei eine Handlung, wegen der man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig[26] macht. — Und R. Áqiba!? — Wie[27] es da ein feststehendes Opfer[28] ist, ebenso hierbei ein feststehendes Opfer, ausgenommen ist das Sündopfer wegen Verunreinigung des Heiligtums und seiner heiligen Opfer, das ein auf- und absteigendes ist[29]. — Und die Rabbanan!? — Es gibt keine Wortanalogie zur Hälfte[30]. — Und R. Áqiba, es gibt ja keine Wortanalogie zur Hälfte!? — Dem ist auch

---

nehmen. [14] Lev. 14,13. [15] In der Schrift. [16] Und lehrt es daher zuerst. [17] Privatopfer, deren Blut außerhalb gesprengt wird. [18] Lev. 1,11. [19] Ib. V. 10. [20] Der vorangehende Abschnitt spricht von einem Rinde. [21] Durch die Verbindungspartikel 'und', die mit dem Vorangehenden verbindet. [22] Lev. 5,17. [23] Von dem der vorangehende Schriftvers spricht; wenn es zweifelhaft ist, ob man die Sünde begangen hat. [24] Die man durch Genuß von Geheiligtem begangen hat; wenn man nicht weiß, ob das Genossene Geheiligtes oder Profanes war. Der vorangehende Abschnitt von der Veruntreuung am Geheiligten ist durch diese Partikel mit dem folgenden vom Schwebe-Schuldopfer verbunden. [25] Vgl. S. 26 Anm. 276. [26] Nur in einem solchen Falle ist das Schwebesündopfer darzubringen. [27] Er legt diese Wortanalogie wie folgt aus. [28] Ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Darbringenden. [29] Nach den Vermögensverhältnissen des Darbringenden (cf. Lev. Kap. 5); in einem solchen Falle ist bei einem Zweifel kein Schwebe-Schuldopfer darzubringen. [30] Die beiden Übertretungen so, nur besteht ihr Streit hierbei in folgendem: R. Åqiba ist der Ansicht, es heißt: *und eine Person*, das *und* ist eine Hinzufügung zum Vorangehenden. – Und die Rabbanan, es heißt ja: *und eine Person*!? Es wäre also anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: nach der einen Ansicht ist die Vergleichung[31] bedeutender, und nach der anderen Ansicht ist die Wortanalogie[32] bedeutender. – [Nein], alle sind der Ansicht, die Vergleichung sei bedeutender, nur besteht sie nach den Rabbanan hierin: es ist hinsichtlich des Folgenden vom Vorangehenden zu folgern, daß ein Schuldopfer für Silberšeqelim[33] erforderlich sei, damit man nicht sage, beim zweifelhaften [Vergehen] dürfe es nicht strenger sein als beim zweifellosen: und wie beim zweifellosen ein Sündopfer für ein Danqa[34] ausreicht, ebenso bei einem Zweifel ein Schuldopfer für ein Danqa. – Woher entnimmt R. Åqiba diese Ansicht? – Er entnimmt dies aus [den Worten:][35] *dies ist das Gesetz des Schuldopfers*, ein Gesetz für alle Schuldopfer. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der [das Wort] *Gesetz* auslegt[36], woher aber entnimmt es derjenige, der es nicht auslegt? – Er entnimmt es aus [dem Worte] *Schätzung*[37]. – Einleuchtend ist dies hinsichtlich derjenigen [Schuldopfer], bei denen es *Schätzung* heißt, wie ist es aber hinsichtlich des Schuldopfers wegen einer vergebenen Magd[38] zu erklären, bei dem es nicht *Schätzung* heißt!? – Er entnimmt dies aus [dem Worte] *Widder*[39].

Woher, daß beim Sündopfer die Nordseite erforderlich ist? – Es heißt: [40]*er schlachte das Sündopfer am Orte des Brandopfers*. – Wir wissen dies vom Schlachten, woher dies von der Blutaufnahme? – Es heißt:[41]*der Priester nehme vom Blute des Sündopfers*. – Woher dies vom Aufnehmenden[42]? – Die Schrift sagt: *er nehme*, nehme sich[43]. – Wir wissen das Gebot[44], woher, daß es unerläßlich ist? – Es gibt noch einen anderen Schrift-

---

müssen einander in jeder Hinsicht gleichen. [31] Der beiden nebeneinander stehenden Gesetze. [32] Der Schluß aus dem W.e 'Gebot'. [33] In der Mehrzahl, also 2; dies ist nur beim vorangehend genannten Schuldopfer angegeben, während es beim Schwebe-Schuldopfer nur heißt, daß ein Opfer darzubringen sei. [34] Für irgend einen geringfügigen Betrag. [35] Lev. 7,1. [36] Cf. Men. Fol. 3b. [37] Das sowohl beim Schuldopfer wegen einer zweifellosen Sünde (Lev. 5,25) als auch beim Schwebe-Schuldopfer (ib. V. 18) gebraucht wird; aus einem Schluße durch Wortanalogie ist zu entnehmen, daß bei einem wie beim anderen ein Opfer für 2 Silberšeqel erforderlich ist. [38] Eine nichtjüdische Magd, die ihrem Herrn mit ihrem Körper gehört, da bei einer solchen von einer Verlobung od. Verheiratung nicht gesprochen werden kann. Wenn ein Fremder eine solche beschläft, so hat er ein Schuldopfer darzubringen; cf. Lev. 19,20ff. [39] Dieses Wort wird bei diesem Schuldopfer gebraucht und ebenso auch bei anderen Schuldopfern, Lev. Kap. 4. [40] Lev. 4,29. [41] Ib. V. 25. [42] Daß auch der das Blut aufnehmende Priester in der Nordseite stehen muß. [43] Dh. er begebe sich auf die Nordseite; er darf nicht auf einer anderen Seite stehen u. nach dem Blute langen. Das W. ולקח wird in לו קח geteilt u. das W. לו als Akkusativpronomen aufgefaßt. [44] Daß dies von vornvers:[45]*er schlachte es am Orte, wo das Brandopfer geschlachtet wird,* und hierzu wird gelehrt: Das Brandopfer wird auf der Nordseite geschlachtet, und ebenso muß auch dieses auf der Nordseite geschlachtet werden. Col.b Braucht dies denn hieraus gefolgert zu werden, es heißt ja bereits:[46]*am Orte, wo das Brandopfer geschlachtet wird, ist das Sündopfer zu schlachten*!? Dies wurde deshalb besonders hervorgehoben, um dafür einen Ort festzusetzen; hat man es nicht auf der Nordseite geschlachtet, so ist es untauglich. Du sagst, es sei dieserhalb hervorgehoben, vielleicht ist dem nicht so, sondern deshalb, weil bei diesem[47]die Nordseite erforderlich und bei den anderen[48]die Nordseite nicht erforderlich ist. – Es heißt: *er schlachte das Sündopfer am Orte des Brandopfers,* und dies ist eine Hauptnorm für alle Sündopfer, daß sie der Nordseite benötigen. – Wir wissen dies vom Ziegenbocke eines Fürsten, sowohl hinsichtlich des Gebotes als auch hinsichtlich der Unerläßlichkeit, ebenso wissen wir es auch hinsichtlich des Gebotes von den übrigen Sündopfern, woher dies von der Unerläßlichkeit? – Dies[49]ist sowohl bei einem Lamm als auch bei einer Ziege geschrieben[50]. – Wozu ist demnach das *es*[51]nötig? – Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Es[52]auf der Nordseite, nicht aber der Ziegenbock Naḥšons[53]auf der Nordseite. Es wird nämlich gelehrt:[45]*Er stütze seine Hand auf den Kopf des Ziegenbockes,* dies schließt den Ziegenbock Naḥšons hinsichtlich des Stützens ein – so R. Jehuda; R. Šimôn sagt, dies schließe die Ziegenböcke wegen Götzendienstes hinsichtlich des Stützens ein. Man könnte glauben, da sie hinsichtlich des Stützens einbegriffen sind, seien sie auch hinsichtlich der Nordseite einbegriffen, so lehrt er uns. Rabina wandte ein: Einleuchtend ist dies nach R. Jehuda, wie ist es aber nach R. Šimôn[54]zu erklären!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Ṭabi, sprach zu Rabina: Stimmt dies denn nach R. Jehuda, einbegriffen ist ja nur das, was einbegriffen ist, nicht aber, was nicht einbegriffen[55]ist!? Wolltest du erwidern, hätte die Schrift es nicht ausgeschlossen, so könnte man glauben, es sei durch die Hauptnorm[56]zu folgern, so ist ja auch hinsichtlich des Stützens durch die Hauptnorm[57]zu folgern. Du mußt also erklären,

---

herein erfolgen muß. [45] Lev. 4,24. [46] Lev. 6,18. [47] Dem Lev. 4,24 genannten Ziegenbock-Sündopfer eines Fürsten. [48] Ziegenbock-Sündopfern; der Schriftvers Lev. 6,18 ist auf Sündopfer, die von anderen Tieren dargebracht werden, zu beziehen. [49] Daß das Schlachten auf der Schlachtstelle des Brandopfers zu erfolgen habe. [50] Und da die Wiederholung nicht nötig ist, so ist das eine auf die Unerlässlichkeit zu beziehen. [51] Im Schriftverse Lev. 4,24. [52] Das Sündopfer eines Fürsten. [53] Die von den Stammesfürsten dargebrachten Einweihungsopfer; vgl. S. 31 Anm. 339. [54] Nach ihm ist ja die Ausschließung überflüssig. [55] Die Einbegreifung erstreckt sich nur auf das Stützen u. nicht auf das Schlachten in der Nordseite. [56] Aus Lev. 4,29, daß alle Sündopfer der Nordseite geschlachtet werden müssen. [57] Im genannten Vers heißt es auch, daß man folgere diesbezüglich[58] nicht von einem für die Dauer [bestimmten Gesetze], ebenso ist auch[59] zu erklären, man folgere nicht von einem für die Dauer [bestimmten Gesetze]. – Wozu ist [das *es* nötig]!? – Es auf der Nordseite, nicht aber der Schlachtende auf der Nordseite. – Hinsichtlich des Schlachtenden geht dies ja aus [einer Lehre] R. Aḥijas hervor!? Es wird nämlich gelehrt: R. Aḥija sagte: [18] *Er schlachte es an der Seite des Altars, nördlich*; was lehrt dies? Wir finden, daß er auf der Nordseite stehen und auf der Nordseite [das Blut] aufnehmen muß, hat er aber auf der Südseite gestanden und [das Blut] auf der Nordseite aufgenommen, so ist es untauglich; man könnte nun glauben, dies gelte auch hiervon[60], so heißt es *es*, nur es muß sich auf der Nordseite befinden, nicht aber braucht der Schlachtende sich auf der Nordseite zu befinden. – Vielmehr, es auf der Nordseite, nicht aber das Geflügel[61] auf der Nordseite. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, beim Geflügel sei die Nordseite erforderlich, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn bei einem Schafe, bei dem[62] nicht unbedingt ein Priester[63] erforderlich ist, unbedingt die Nordseite erforderlich ist, um wieviel mehr ist bei einem Geflügel, bei dem[62] unbedingt ein Priester erforderlich ist, unbedingt die Nordseite erforderlich, daher heißt es *es*. – Wohl bei einem Schafe, weil dabei ein Gerät[64] erforderlich ist!? – Vielmehr, es auf der Nordseite, nicht aber das Pesaḥopfer auf der Nordseite. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer b. Jáqob sagte: Man könnte glauben, beim Pesaḥopfer sei die Nordseite erforderlich, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn beim Brandopfer, für dessen Schlachtung keine Zeit festgesetzt ist, die Nordseite erforderlich ist, um wieviel mehr ist beim Pesaḥopfer, für dessen Schlachtung eine Zeit[65] festgesetzt ist, die Nordseite erforderlich, daher heißt es *es*. – Wohl beim Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird!? – Vom Sündopfer[66]. – Wohl beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft? – Vom Schuldopfer[66]. – Wohl beim Schuldopfer, weil es Hochheiliges[67] ist!? Und wenn[68] von allen zusammen, so sind sie ja alle hochheilig!? – Tatsächlich, wie wir zuerst erklärt haben: es auf der Nordseite, nicht aber der Schlachtende auf der Nordseite, wenn du aber einwendest, dies gehe aus der

---

beim Sündopfer das Stützen erforderlich sei, u. da in diesem das W. Sündopfer überflüssig ist, so gilt dies als Hauptnorm für alle Sündopfer. [58] Bezüglich des Stützens bei dem Einweihungsopfer, bei welchem es sich um einen Sonderfall handelte. [59] Hinsichtlich des Schlachtens auf der Nordseite. [60] Vom Schlachten. [61] Dem der Kopf abzukneifen ist, was dem Schlachten beim Viehopfer entspricht. [62] Beim Schlachten bezw. Abkneifen des Kopfes. [63] Cf. supra Fol. 31b. [64] Ein Messer zum Schlachten. [65] Dies muß gegen Abend erfolgen; cf. supra Fol. 11b. [66] Ist dieser Schluß zu folgern. [67] Während das Pesaḥopfer zu den minderheiligen Opfern gehört. [68] Man das Schlachten des Pesaḥopfers auf

Lehre R. Aḥijas hervor, so ist dies nicht zur Ausschließung des Schlachtenden von der Nordseite erforderlich, sondern: der Schlachtende nicht auf der Nordseite, wohl aber der [Blut]aufnehmende auf der Nordseite[69]. – Hinsichtlich des Blutaufnehmenden geht dies ja hervor aus [dem Worte]: *er nehme*[70]!? – Ihm leuchtet [die Auslegung von] *er nehme* nicht ein. – Wir wissen dies[71] vom Schlachten beim Brandopfer als Gebot, und ebenso auch von der [Blut]aufnahme als Gebot, woher dies vom Schlachten und der [Blut]aufnahme hinsichtlich der Unerläßlichkeit? R. Ada b. Ahaba, nach anderen Raba b. Šila, erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn es unerläßlich ist beim Sündopfer, hinsichtlich dessen es[72] vom Brandopfer gefolgert wird, um wieviel mehr ist es unerläßlich beim Brandopfer, von dem es auf das Sündopfer gefolgert wird. – Wohl beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft!? Rabina erwiderte: R. Ada b. Ahaba deduzierte es wie folgt: wo finden wir denn, daß es bei der Nebensache strenger sei als bei der Hauptsache[73]!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, Fol. 49 sprach zu Rabina: Etwa nicht, dies ist ja beim [zweiten] Zehnten[74] der Fall; er selbst darf ausgelöst werden, während das für den Erlös des Zehnten Gekaufte nicht ausgelöst werden darf!? Wir haben nämlich gelernt: Ist das für den Erlös vom Zehnten Gekaufte unrein geworden, so ist es auszulösen; R. Jehuda sagt, es sei zu begraben. Nur wenn es unrein geworden ist, sonst aber nicht. – Bei diesem ist die Heiligkeit nicht so stark, um den Erlös zu erfassen[75]. – Dies ist ja aber beim Eingetauschten[76] der Fall; die Heiligung erfaßt nicht ein dauernd fehlerbehaftetes[77] [Tier], dieses aber[78] wohl!? – Am Eingetauschten haftet die Kraft des Opfertieres, während am Opfertiere die Kraft des Profanen haftet[79]. – Dies ist ja aber beim Pesaḥopfer der Fall; bei diesem selbst sind Stützen, Gußopfer und Schwingen von Brust und Schenkel nicht erforderlich, ist es aber Zurückbleibendes[80], so sind Stützen, Gußopfer und Schwingen von Brust und Schenkel erforderlich!? – Das Pesaḥopfer ist an den übrigen Tagen des

---

der Nordseite folgern wollte. [69] Die Ausschließung (das W. 'es') ist dazu erforderlich, um diese zu beschränken, daß sie sich nur auf den Schlachtenden erstrecke. [70] Vgl. S. 157 Anm. 43. [71] Daß es auf der Nordseite erfolgen muß. [72] Das Schlachten auf der Nordseite; in der Schrift heißt es, daß das Sündopfer da zu schlachten sei, wo das Brandopfer geschlachtet wird. [73] Die Vorschrift von der Nordseite findet sich beim Brandopfer u. diesem wird das Sündopfer angeschlossen. [74] Cf. Dt. 14,22ff. [75] Dies ist keine Erschwerung, sondern aus dem Grunde, weil die Heiligkeit des 2. Zehnten eine schwächere ist. [76] Eines Opfertieres. [77] Heiligt man ein fehlerbehaftetes Tier als Opfer, so erstreckt sich die Heiligung nicht auf dieses; es bleibt profan u. nur der Geldwert fällt dem Heiligtume zu. [78] Tauscht man ein Opfertier auf ein gebrechenbehaftetes, so wird dieses körperlich heilig, obgleich es nicht dargebracht werden darf. [79] Cf. Anm. 75 mut. mut. [80] Wenn es nicht rechtzeitig geschlachtet werden konnte u. dies erst

Jahres[80]ein Heilsopfer[81]. Wenn du aber willst, sage ich: die Schrift sagt *das Brandopfer,* es erfolge auf dieser Stelle[82]. – Woher, daß beim Schuldopfer die Nordseite erforderlich ist? – Es heißt:[83]*am Orte, wo man das Brandopfer schlachtet, schlachte man das Schuldopfer.* – Wir wissen dies vom Schlachten, woher dies von der [Blut]aufnahme? – [83]*Und sein Blut sprenge man,* auch die Aufnahme des Blutes erfolge auf der Nordseite. – Woher dies vom Aufnehmenden[84]? – *Sein Blut, und sein Blut*[85]. – Wir wissen dies hinsichtlich des Gebotes, woher dies hinsichtlich der Unerläßlichkeit? – Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[86]*er schlachte das Lamm*[87]. – Ist dieser denn hierfür zu verwenden, er ist ja für folgende Lehre nötig!? Wenn etwas in der Gesamtheit einbegriffen war und wegen einer neuen Sache ausgeschieden worden ist, so darfst du es nicht wieder in die Gesamtheit bringen, bis die Schrift es ausdrücklich wieder einschließt. Ein Beispiel: *Er schlachte das Lamm am Orte, wo man das Sündopfer und das Brandopfer schlachtet, am heiligen Orte, denn wie das Sündopfer ist das Schuldopfer &c.* Die Worte *wie das Sündopfer ist das Schuldopfer* sind ja überflüssig, was lehren sie? Da das Schuldopfer des Aussätzigen besonders hervorgehoben worden ist, um etwas neues zu lehren, nämlich [die Besprengung] des Daumens, des großen Zehs und des rechten Ohrs, so könnte man glauben, dieses benötige nicht des Blutsprengens und des [Aufräucherns der] Opferteile auf dem Altar, so heißt es: *wie das Sündopfer ist das Schuldopfer,* wie beim Sündopfer Blutsprengen und [Aufräuchern der] Opferteile auf dem Altar erforderlich sind, ebenso sind auch beim Schuldopfer des Aussätzigen Blutsprengen und [Aufräuchern der] Opferteile auf dem Altar erforderlich. – Demnach[88]sollte es[89]bei diesem und nicht bei jenem[90]geschrieben worden sein. – Allerdings, wenn wir der Ansicht sind, daß, wenn etwas wegen einer neuen Lehre ausgeschieden worden ist, so ist von der Gesamtheit nicht auf dieses zu schließen, wohl aber von diesem[91]auf die Gesamtheit, wenn Col.b wir aber der Ansicht sind, weder von der Gesamtheit auf dieses noch von diesem auf die Gesamtheit, ist es ja an sich nötig!? – Da es wieder einbegriffen worden ist, ist es[92]einbegriffen. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari,

---

später erfolgt. [81] Und wird als solches dargebracht; es trägt überhaupt nicht den Namen des Pesaḥopfers. [82] Die Wiederholung dieses Wortes deutet darauf, daß die Nordseite unerläßlich ist. [83] Lev. 7,2. [84] Daß auch er auf der Nordseite stehen muß. [85] Die Partikel 'und' schließt den Aufnehmenden ein. So nach unserem Texte; nach Raschi ist es die Akkusativpartikel את. [86] Lev. 14,13. [87] Auch dieser spricht vom Schuldopfer u. die Wiederholung deutet auf die Unerläßlichkeit. [88] Wenn es nur auf diese Lehre deuten würde. [89] Daß es auf der Nordseite erfolgen muß. [90] Bei der allgemeinen Vorschrift über das Sündopfer, Lev. 7,2; die Wiederholung deutet auf die Unerläßlichkeit. [91] Wäre die Nordseite nur beim Schuldopfer des Aussätzigen genannt worden, so würde man es auch auf andere Schuldopfer bezogen haben. [92] Sowohl hinsichtlich der Blutaufnahsprach zu Rabina: Vielleicht hat die Schrift es wieder einbegriffen nur hinsichtlich des Blutsprengens und der Opferteile, die der Priesterschaft benötigen, beim Schlachten aber, das der Priesterschaft nicht benötigt, ist auch die Nordseite nicht erforderlich!? – Wenn dem so wäre, so sollte doch der Schriftvers gelautet haben: es ist wie das Sündopfer, wenn es aber heißt: *denn wie das Sündopfer ist das Schuldopfer,* [so heißt dies,] es gleiche den übrigen Schuldopfern[93]. – Wozu braucht er es mit dem Sündopfer und dem Brandopfer zu vergleichen? Rabina erwiderte: Dies ist nötig; würde er es nur mit dem Sündopfer und nicht mit dem Brandopfer verglichen haben, so könnte man sagen: hinsichtlich des Sündopfers wird es[72] ja vom Brandopfer entnommen; kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung[94] gefolgert werden!? Mar Zutra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Sollte er es doch nur mit dem Brandopfer und nicht mit dem Sündopfer verglichen haben!? – So würde man gesagt haben, sonst könne von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden, und nur deshalb vergleicht er es nicht mit dem Sündopfer, weil er es lieber mit der Hauptsache als mit dem Angeschlossenen vergleicht. Daher vergleicht er es mit dem Sündopfer und dem Brandopfer, um zu sagen, daß von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch Vergleichung gefolgert werden könne. Raba entnimmt es[95] aus folgendem Schriftverse:[96] *Wie es vom Rinde der Schlachtung des Heilsopfers abgehoben wird.* Wozu ist dies nötig: wenn wegen des Leberanhängsels und der beiden Nieren[97], so werden sie ja bei diesem selbst[98] genannt; vielmehr, da er hinsichtlich des Leberanhängsels und der beiden Nieren[97] vom Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens auf die Ziegenböcke wegen Götzendienstes folgern will, und sie bei diesem nicht ausdrücklich genannt, sondern vom Farren des gesalbten Priesters gefolgert werden, so heißt es: *wie abgehoben wird,* wodurch es ebenso ist, als würden sie bei ihm ausdrücklich geschrieben worden sein, damit man nicht durch Vergleichung zu folgern brauche von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird. R. Papa sprach zu Raba: Sollten sie bei diesem[99] ausdrücklich geschrieben werden, statt sie durch Vergleichung zu folgern[100]!? – Würden sie bei diesem geschrieben und nicht durch Vergleichung gefolgert worden sein,

---

me als auch hinsichtlich der Nordseite; die Wiederholung ist also überflüssig u. deutet auf die Unerläßlichkeit. [93] In jeder Beziehung, auch hinsichtlich des Schlachtens. [94] Auf andere Gesetze. [95] Daß man von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht auf anderes durch Vergleichung folgern könne. [96] Lev. 4,10. [97] Daß auch diese zu den Opferteilen gehören. [98] Dem Sündopfer des Hochpriesters, von dem dieser Schriftvers spricht. [99] Dem Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens. [100] Sie durch einen überflüssigen Satz nur so würde man gesagt haben, es könne von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden, und nur deshalb vergleicht er es[101] nicht, weil ihm die ausdrückliche Nennung lieber ist als die [Folgerung durch] Vergleichung. Daher Nennung[102] und Vergleichung, um zu sagen, daß von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch Vergleichung gefolgert werden kann.

Von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, kann nicht durch Vergleichung gefolgert werden, nach Raba oder nach Rabina[103]; kann aber von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Wortanalogie gefolgert werden? – Komm und höre: R. Nathan b. Eutolmios sagte: Woher, daß, wenn der Aussatz das Gewand[104] vollständig bedeckt, er rein ist? Beim Kleideraussatz werden [die Worte] *Hinterseite* und *Vorderseite*[105] genannt und beim Aussatz eines Menschen werden ebenfalls [die Worte] *Hinterseite* und *Vorderseite*[105] genannt, wie nun dieser rein ist, wenn er ihn vollständig bedeckt, ebenso ist auch jener rein, wenn er es vollständig bedeckt. Von diesem selbst[106] aber entnehmen wir es aus dem Schriftvers:[107] *vom Kopfe bis zu den Füßen*, denn man vergleiche den Kopf mit den Füßen; wie diese rein sind, wenn sie vom Aussatz vollständig weiß bedeckt[108] sind, ebenso ist auch jener rein, wenn er vom Aussatz vollständig weiß bedeckt[109] ist. R. Joḥanan erwiderte: In der ganzen Tora kann vom Gefolgerten gefolgert werden, ausgenommen ist das Gesetz von den Heiligtümern, bei dem vom Gefolgerten nicht gefolgert werden[110] kann. Wenn nämlich dem so[111] wäre, so brauchte es nicht beim Schuldopfer *nördlich* zu heißen, denn man würde es aus [dem Worte] *Hochheiliges* durch Wortanalogie vom Sündopfer[112] gefolgert haben. Dies besagt wahrscheinlich, daß von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch Wortanalogie gefolgert werden kann. – Vielleicht deshalb, weil man erwidern könnte: wohl[113] beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft!? – [Bei beiden] ist [das Wort] *Hochheiliges* überflüssig[114].

---

anzudeuten. [101] Dh. nennt er sie nicht ausdrücklich u. überläßt die Folgerung durch Vergleichung. [102] Die Andeutung durch einen überflüssigen Satz. [103] Die es aus der Schrift entnehmen. [104] Cf. Lev. 13,47ff. [105] Cf. ib. 13,42,55. [106] Dem Aussatz eines Menschen. [107] Lev. 13,12. [108] Cf. Lev. 13,13. [109] Hinsichtlich des Kopfes, bei dem die W.e 'Vorderkopf' u. 'Hinterkopf' gebraucht werden (cf. Lev. 13,29ff.), wird dies durch eine Vergleichung mit den Füßen gefolgert, dennoch wird durch einen Schluß durch Wortanalogie von diesem auf ein Gewand gefolgert. [110] Die obige Frage bezieht sich auf das Gesetz vom Geheiligten u. von der angezogenen Lehre ist nichts zu entscheiden. [111] Daß man vom durch Vergleichung Gefolgerten auf anderes durch einen Schluß durch Wortanalogie folgern könne. [112] Dieses Wort wird bei beiden gebraucht, cf. Lev. 6,18 u. 7,1. [113] Ist die Darbringung auf der Nordseite erforderlich. [114] Gegen einen Schluß durch Wortanalogie kann nur dann ein

Von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, kann durch [einen Fol. 50 Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls[115]; kann aber von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch die [Regel von der] Hauptnorm[116] gefolgert werden? R. Jirmeja erwiderte: Es sollte doch beim Schuldopfer nicht *nördlich* heißen, und man würde es[117] durch die Hauptnorm vom Sündopfer gefolgert haben; wenn der Allbarmherzige es dennoch geschrieben hat, so besagt dies, daß von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch die Hauptnorm gefolgert werden kann. – Auch nach deiner Auffassung sollte es doch durch die Hauptnorm vom Brandopfer[118] gefolgert werden; vielmehr wird es deshalb nicht gefolgert, weil man erwidern könnte: wohl gilt dies vom Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird, ebenso ist auch hinsichtlich des Sündopfers zu erwidern: wohl vom Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft. – Wenn auch eines von einem nicht zu folgern ist, so sollte doch eines von zweien[119] gefolgert werden!? – Von welchen sollte es gefolgert werden: wenn der Allbarmherzige es nicht beim Brandopfer geschrieben haben würde und man es von Sündopfer und Schuldopfer folgern wollte, so könnte man erwidern: wohl gilt dies von diesen, weil sie Sühne schaffen. Wenn der Allbarmherzige es beim Sündopfer nicht geschrieben haben würde und man es von jenen folgern wollte, so könnte man erwidern: wohl gilt dies von jenen, bei welchen nur männliche Tiere verwendbar sind. Und wenn er es nicht beim Schuldopfer geschrieben haben würde und man es von jenen folgern wollte, so könnte man erwidern: wohl gilt dies bei jenen, die von einer Gemeinde wie von einem einzelnen dargebracht werden.

Kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden? R. Papa erwiderte:[120] *Dies ist das Gesetz der Schlachtung des Heilsopfers &c. wenn als Dankopfer*; wir lernen[121] hieraus, daß das Dankopfer vom Zehnten dargebracht werden kann, denn wir finden, daß das Heilsopfer vom Zehnten dargebracht werden kann.

Einwand erhoben werden, wenn das bezügliche Wort nur an einer Stelle entbehrlich ist, wenn aber an beiden, so ist gegen einen solchen Schluß nichts einzuwenden. [115] Cf. supra Fol. 41a. [116] בנין אב (aedificium patris), eine der ältesten hermeneutischen Regeln bei der Auslegung der Schrift; wenn die Schrift an einer Stelle hinsichtlich eines Gesetzes etwas bestimmt, so gilt dies als Hauptnorm für alle übrigen gleichen Gesetze, bei welchen diese Bestimmung nicht angegeben ist. [117] Daß das Schlachten in der Nordseite erfolgen müsse. [118] Bei dem dies ausdrücklich geschrieben steht. [119] Wenn auf die besondere Eigenschaft des einen hingewiesen wird, so ist vom anderen ein Gegenbeweis zu erbringen. [120] Lev. 7,11,12. [121] Durch die Vergleichung des Dankopfers mit dem Heilsopfer, das vom Erlös des 2. Zehnten dargebracht werden kann, falls man dies beim Geloben

Hinsichtlich des Zehnten selbst aber entnehmen wir es aus [dem Worte][122]*dort*. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Der Getreidezehnt ist nichts weiter als Profanes[123]. Dieser erwiderte: Wer sagt, daß das Gefolgerte und das, wovon gefolgert wird, Heiliges sein[124]müsse!?

Kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch Wortanalogie gefolgert werden? Rami b. Ḥama erwiderte: Es wird gelehrt: [125]*Eingerührtes Feinmehl*; wir lernen also, daß zum Eingerührten[126]Feinmehl erforderlich ist, woher dies von den Kuchen? – es heißt [bei beiden] *Kuchen*. Woher dies von den Fladen? – es heißt [bei beiden][127]*ungesäuert*. Rabina sprach zu ihm: Woher, daß er es durch [das Wort] *ungesäuert* von den Kuchen folgert, vielleicht folgert er es vom Ofengebäck[128]? Vielmehr, sagte Raba, es wird gelehrt:[129]*Sein Eingeweide und seinen Mist, und er bringe hinaus*; dies lehrt, daß er ihn[130]vollständig hinausbringe. Man könnte glauben, er verbrenne ihn auch vollständig, so heißt es hierbei *Kopf* und *Unterschenkel* und dort[131]heißt es ebenfalls *Kopf* und *Unterschenkel*, wie dort das Zerlegen erforderlich[132]ist, ebenso ist auch hierbei das Zerlegen erforderlich. Man könnte demnach glauben, wie dort enthäutet[132]ebenso auch hierbei enthäutet, so heißt es: *sein Eingeweide und seinen Mist*. – Was beweist dies? R. Papa erwiderte: Wie den Mist[133]im Eingeweide, ebenso das Fleisch in der Haut. Ferner wird gelehrt: Rabbi sagte: Hier[134]heißt es *Haut, Fleisch* [und *Mist*] und Col.b dort[135]heißt es *Haut, Fleisch* und *Mist*, wie dort zerlegt und nicht enthäutet, ebenso auch hierbei zerlegt und nicht enthäutet[136].

Kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden? – Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: wenn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, von dem durch

---

bestimmt hat. [122] Das sowohl beim Heilsopfer (Dt. 27,7) als auch beim 2. Zehnten (ib. 14,23) gebraucht wird, durch Wortanalogie. [123] Während die hier behandelten Fragen sich nur auf Geheiligtes beziehen. [124] Da in diesem Falle das Gefolgerte Heiliges ist, so ist hieraus die aufgeworfene Frage zu entscheiden. [125] Lev. 7,12. [126] Der auf diese Weise zubereiteten Mehlspeise, die zum Dankopfer gehört. Im ganzen werden dazu Mehlspeisen in 3 verschiedenen Zubereitungen dargebracht: Eingerührtes (vorher in Wasser gekocht), Kuchen u. Fladen. [127] Bei dem Kuchen u. dem Fladen. Es wird also von den Kuchen durch Wortanalogie gefolgert, obgleich es hinsichtlich dieser selbst durch Wortanalogie vom Eingerührten gefolgert wird. [128] Bei dem ebenfalls das W. 'ungesäuert' gebraucht, u. ausdrücklich angegeben wird, daß dazu Feinmehl erforderlich sei; cf. Lev. 2,4. [129] Lev. 4,11,12. [130] Den zu verbrennenden Farren, nach dem Verbrennungsplatze. [131] Beim Brandopfer; cf. Lev. 1,8,9. [132] Dies wird ausdrücklich angegeben; cf. ib. V. 6. [133] Zu verbrennen ist. [134] Beim Farren u. den Ziegenböcken des Versöhnungstages; cf. Lev. 16,27. [135] Beim Farren des Hochpriesters, von dem in der vorangehenden Lehre gesprochen wird. [136] Und hinsichtlich des Farren

Vergleichung nicht gefolgert werden kann, nach Raba oder nach Rabina, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls, um wieviel mehr kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, von dem durch Vergleichung gefolgert werden kann, nach R. Papa[137], [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden. – Allerdings nach demjenigen, der von der Lehre R. Papas[138] hält, wie ist es aber nach demjenigen zu entscheiden, der von der Lehre R. Papas nicht[139] hält!? – Vielmehr, dies ist [durch folgenden Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: wenn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, von dem durch Vergleichung nicht gefolgert werden kann, nach Raba oder Rabina, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls, um wieviel mehr kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, von dem durch Wortanalogie gefolgert werden kann, nach Rami b. Ḥama[140], [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden.

Kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch die Hauptnorm gefolgert werden? – Dies bleibt unentschieden.

Kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden? – Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: wenn von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, wodurch[141] von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht gefolgert werden kann, nach R. Joḥanan[142], durch Vergleichung gefolgert werden kann, nach R. Papa, um wieviel mehr kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, wodurch[143] von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls, durch Vergleichung gefolgert werden. – Allerdings nach demjenigen, der von der Lehre R. Papas hält, wie ist es aber nach demjenigen zu entscheiden, der von der Lehre R. Papas nicht hält!? – Dies bleibt unentschieden.

Kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, durch Wortanalogie gefolgert werden? – Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entschei-

---

des Hochpriesters selbst wird dies durch Wortanalogie vom Brandopfer gefolgert.

[137] Vorangehend, hinsichtl. des Heilsopfers.

[138] Daß man sich nach dem Gefolgerten richte.

[139] Der oben die Entscheidung RP.s zurückwies, weil in der von ihm angezogenen Lehre von Profanem gefolgert wird.

[140] Vorangehend hinsichtl. des Speisopfers.

[141] Dh. durch die Wortanalogie.

[142] Cf. supra Fol. 49a.

[143] Dh. durch den Schluß vom Leichteren auf das Schwerere.

144. Wie

den: wenn von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht gefolgert werden kann, nach R. Joḥanan, durch Wortanalogie zu folgern ist, nach Rami b. Ḥama, um wieviel mehr kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls, durch Wortanalogie gefolgert werden.

Kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden? – Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: wenn von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht gefolgert werden kann, nach R. Joḥanan, durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden kann, wie wir gesagt[144] haben, um wieviel mehr kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden. Dies ist ein von [einem Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere abstammender [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere[145]. – Dies ist ja [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zweiter Abstammung[146]!? – Vielmehr, dies ist durch folgenden [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: wenn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht gefolgert werden kann, nach Raba oder nach Rabina, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls, um wieviel mehr kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls, durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden. Dies ist ein von [einem Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere abstammender [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere[147].

vorangehend entschieden. [145] Die Frage hinsichtlich dieses Schlusses wird durch einen eben solchen Schluß entschieden. [146] Die Frage wird entschieden aus der Regel, daß von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern sei, aber auch diese Regel wird oben durch eben diesen Schluß deduziert; es ist nicht anzunehmen, daß die Anwendung dieses Schlusses so weit auszudehnen sei. [147] Die jetzt angezogene Regel (die Folgerung von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere) wird oben aus einer Lehre R. Jišmáéls entnom-

Kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, durch die Hauptnorm gefolgert werden? R. Jirmeja erwiderte: Komm und höre: Wenn er [den Kopf][148]abgekniffen hat und es sich ergibt, daß es totverletzt[149]war, so ist es, wie R. Meír sagt, nicht im Schlund verunreinigend; R. Jehuda sagt, es sei im Schlund verunreinigend. R. Meír sprach: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn bei einem Vieh, von dem das Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, das Totverletzte durch das Schlachten von der Unreinheit enthoben[150]wird, um wieviel mehr wird das totverletzte Geflügel, von dem das Aas durch Berühren und Tragen nicht verunreinigend ist, durch das Schlachten von der Unreinheit enthoben. Und wie ferner bei jenem das Schlachten, das es zum Essen geeignet Fol. 51 macht, das Totverletzte von der Unreinheit enthebt, ebenso enthebt bei diesem das Abkneifen [des Kopfes], das es zum Essen geeignet macht, das Totverletzte von der Unreinheit[151]. R. Jose sagt, es genüge, es mit dem Aas eines reinen Viehs zu vergleichen, das nur durch das Schlachten und nicht durch das Abkneifen [des Kopfes] rein ist. – Dies ist aber nichts; hierbei wird es vom Schlachten beim Profanen gefolgert[123].

Kann von dem, was durch die Hauptnorm gefolgert wird, durch Vergleichung, Wortanalogie, [Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere oder Hauptnorm gefolgert werden? – Eines von diesen ist aus folgendem zu entscheiden. Weshalb sagten sie, das übernachtete Blut[152]sei tauglich[153]? Weil auch die übernachteten Opferteile tauglich[154]sind; und die übernachteten Opferteile sind deshalb tauglich, weil auch das übernachtete Fleisch tauglich[155]ist. Das Hinausgekommene[156], weil bei einem Privataltar[157]das Hinausgekommene tauglich ist. Das Unreine, weil es beim Gemeindedienst erlaubt[158]ist. Außerhalb der Frist[159], weil es hinsichtlich

---

men u. nicht durch einen Schluß a fortiori gefolgert. [148] Der Opfertauben; cf. Lev. 1,15. [149] Es ist dann als Opfer untauglich u. profan zum Genusse verboten; das Aas eines Geflügels ist nicht wie das eines Viehs durch Berühren verunreinigend, sondern erst beim Essen, sobald es in den Schlund kommt. [150] Wenn bei einem geschlachteten Vieh eine innerliche den Tod herbeiführende Verletzung sich findet, so gilt es zwar als Aas, ist aber nicht verunreinigend. [151] Die Enthebung von der Unreinheit beim Geflügel wird zuerst durch einen Schluß vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert, u. dann weiter durch die Hauptnorm, daß dies durch das Abkneifen des Kopfes erfolge. [152] Das am Tage der Schlachtung nicht gesprengt u. über Nacht stehen geblieben ist. [153] Wenn es bereits auf den Altar gekommen ist, wird es nicht mehr entfernt. [154] Sie werden vom Altar nicht entfernt. [155] Von vornherein, nach der Tora, da die Frist für das Essen des Heilsopfers 2 Tage beträgt. Hierbei wird durch die Hauptnorm vom durch die Hauptnorm Gefolgerten gefolgert. [156] Das aus dem Tempelhofe hinausgekommene Blut ist, wenn es bereits auf den Altar gekommen ist, deshalb tauglich. [157] Bei einem solchen erfolgt die ganze Herrichtung außerhalb des Tempelhofes. [158] Das Gemeindeopfer darf in Unreinheit dargebracht werden. [159] Wenn man bei der Verwerflichmachung geeignet[160] macht. Außerhalb des Raumes[159], weil es mit außerhalb der Frist verglichen wird. Das Untaugliche aufgenommen oder gesprengt haben; Untaugliche, die zum Gemeindedienste zulässig[161] sind. – Kann denn hinsichtlich des Untauglichen vom Tauglichen gefolgert[162] werden!? – Der Autor stützt sich auf die einschließenden Worte *Gesetz des Brandopfers*[163].

DAS ZURÜCKBLEIBENDE BLUT &C. Aus welchem Grunde[164]? – Die Schrift sagt:[165] *gegen das Fundament des Brandopferaltars, an der Tür des Offenbarungszeltes,* das er zuerst trifft[166].

Die Rabbanan lehrten:[167] *Gegen das Fundament des Brandopferaltars,* nicht aber gegen das Fundament des inneren Altars. *Gegen das Fundament des Brandopferaltars,* der innere hat überhaupt kein Fundament. *Gegen das Fundament des Brandopferaltars,* man beziehe das [Gesetz vom] Fundamente auf den Brandopferaltar[168]. Vielleicht ist dem nicht so, sondern, daß beim Altar des Brandopfers das Fundament erforderlich[169] ist? R. Jišmâél erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere[170] zu folgern: wenn beim zurückbleibenden Blute, das keine Sühne schafft, das Fundament erforderlich ist, um wieviel mehr ist das Fundament erforderlich beim Beginne[171] des Brandopfers, der Sühne schafft. R. Âqiba erwiderte: Wenn beim zurückbleibenden Blute, das keine Sühne schafft und nicht zur Sühne bestimmt ist, das Fundament erforderlich ist, um wieviel mehr ist das Fundament erforderlich beim Beginne des Brandopfers, der Sühne schafft und zur Sühne bestimmt ist. Es heißt daher: *gegen das Fundament des Brandopferaltars,* man beziehe das [Gesetz vom] Fundamente auf den Brandopferaltar.

---

der Herrichtung beabsichtigt hat, das Fleisch außerhalb der Frist bezw. außerhalb des Raumes zu essen; ist das Blut, od. die Opferteile, auf den Altar gekommen, werden sie nicht entfernt. 160. Man ist in einem solchen Falle wegen Verwerflichem schuldig. 161. ZBs. unreine Priester; da sie beim Gemeindeopfer von vornherein zulässig sind, so wird auch in anderen Fällen das Blut, wenn es auf den Altar gekommen ist, nicht mehr entfernt. 162. Oben wird hinsichtlich der untauglichen Opferteile vom Fleische des Heilsopfers gefolgert, das nach dem Gesetze am folgenden Tage tauglich ist. 163. Dies schließt das Untaugliche ein, daß es, wenn es auf den Altar gekommen ist, nicht entfernt werde. 164. Wird zurückbleibendes Blut auf das westliche Fundament gegossen. 165. Lev. 4,7. 166. Die Tür des Tempels lag gegenüber der Westseite des Altars. 167. Die Vorschrift, daß das Blut auf das Fundament zu gießen sei, kommt im Abschnitte vom Sündopfer (Lev. Kap. 4) 5mal vor; 3mal heißt es Brandopferaltar, 2mal nur Altar; die 3 ersten werden hier wie folgt ausgelegt. 168. Dies ist auch beim Brandopfer u. den übrigen Opfern erforderlich, bei welchen dies nicht angegeben ist. 169. Dh. das Sprengen hat auf die Hörner zu erfolgen, wo der Altar ein Fundament hat; dies schließt also das südöstliche Horn aus, das kein Fundament hatte; cf. infra Fol. 53b. 170. Hierfür ist kein Schriftvers nötig. 171. Den Sprengungen auf den Altar. 172. Ein-

Der Meister sagte: *Gegen das Fundament des [Brandopfer]altars,* nicht aber gegen das Fundament des inneren Altars. Dies ist ja an sich[172]nötig!? – Dies[173]geht hervor aus [den Worten]:[174]*der vor der Tür des* Col.b *Offenbarungszeltes steht*[175]. – «*Gegen das Fundament des Brandopferaltars,* man beziehe das [Gesetz vom] Fundamente auf den Brandopferaltar.» Wenn man nämlich nach dem Wortlaute auslegen wollte, so ist ja wegen des zurückbleibenden Blutes kein Schriftvers nötig, dies erfolgt ja am Fol. 52 äußeren[176]. Wollte man erwidern, man würde es umwenden, äußeres auf den inneren und inneres auf den äußeren, so hat ja der innere kein Fundament. – «Vielleicht ist dem nicht so, sondern, daß beim Altar des Brandopfers das Fundament erforderlich ist?» Heißt es denn: gegen das Fundament des Brandopfers, es heißt ja: *gegen das Fundament des Brandopferaltars*[177]!? – Hieße es: gegen das Fundament des Brandopfers, so könnte man glauben, auf das untere[178]Fundament, daher heißt es: *gegen das Fundament des Brandopferaltars,* damit das Dach des Fundaments[179] zu verstehen sei. Hierzu sagte R. Jišmáél: Wozu ist ein Schriftvers wegen des Dachs des Fundamentes nötig, dies ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn beim zurückbleibenden Blute des Sündopfers, das keine Sühne schafft, das Dach des Fundamentes erforderlich ist, um wieviel mehr ist das Dach des Fundamentes erforderlich beim Beginne[171]des Brandopfers, der Sühne schafft. R. Áqiba erwiderte: Wenn beim zurückbleibenden Blute des Sündopfers, das keine Sühne schafft und nicht zur Sühne bestimmt ist, das Dach des Fundamentes erforderlich ist, um wieviel mehr ist das Dach des Fundamentes erforderlich beim Beginne des Brandopfers, der Sühne schafft und zur Sühne bestimmt ist. Es heißt daher: *gegen das Fundament des Brandopferaltars,* man beziehe das [Gesetz vom] Fundamente auf den Brandopferaltar. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Ada

---

mal muß dies gelehrt werden, somit ist dieser 1. Schriftvers für diese Auslegung nicht zu verwenden, u. da hieraus irgend eine Einschränkung nicht zu folgern ist, so sollte auch das Blut der inneren Opfer auf das Fundament des inneren Altars gegossen werden. Daß aber der innere Altar überhaupt kein Fundament hat, wird aus dem 2. Schriftverse gefolgert, u. nach diesem Einwand wäre dieser für die 1. Auslegung zu verwenden.

[173] Daß es auf das Fundament des äußeren Altars erfolgen soll.

[174] Lev. 4,7.

[175] Schon hieraus ist zu entnehmen, daß es der äußere Altar ist, somit ist der angezogene Schriftvers überflüssig u. für die genannte Auslegung zu verwenden.

[176] Schon im 1. Schriftverse wird gesagt, daß das Ausgießen des zurückbleibenden Blutes auf den äußeren zu erfolgen habe.

[177] Wird dies auf die Sprengung bezogen, so können nicht alle Opfer einbegriffen sein, da das Sündopfer auf alle 4 Hörner zu sprengen ist, während die südöstliche Ecke des Altars überhaupt kein Fundament hatte; es müßte heißen: Fundament des Brandopfers, nur die Sprengungen von diesem haben gegen das Fundament zu erfolgen.

[178] Den in die Erde eingelassenen Teil.

[179] Der Teil über dem Fuß-

b. Ahaba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Unerläßlichkeit des Fortgießens; einer ist der Ansicht, dies sei unerläßlich, und der andere ist der Ansicht, dies sei nicht[180] unerläßlich. R. Papa erwiderte: Alle sind der Ansicht, das Fortgießen sei nicht unerläßlich, und hier streiten sie über die Unerläßlichkeit des Auspressens[181] beim Geflügel-Sündopfer; einer ist der Ansicht, dies sei unerläßlich, und einer ist der Ansicht, dies sei nicht unerläßlich. Übereinstimmend mit R. Papa[182] wird gelehrt:[183] *Und das ganze Blut gieße er aus*; wozu heißt es *des Farren*? Dies lehrt, daß auch beim Farren des Versöhnungstages das Ausgießen des Blutes gegen das Fundament erforderlich ist – so Rabbi. R. Jišmáél sprach: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn bei dem, wobei das Hineinbringen des Blutes in das Innere keine Pflicht[184] ist, das Fundament erforderlich ist, um wieviel mehr ist bei dem, wobei das Hineinbringen des Blutes in das Innere eine Pflicht[185] ist, das Fundament erforderlich. R. Áqiba sprach: Wenn bei dem, dessen Blut nicht in das Allerinnerste hineingebracht wird, weder als Pflicht noch als Gebot, das Fundament erforderlich ist, um wieviel mehr ist bei dem, dessen Blut in das Allerinnerste hineingebracht[186] wird, das Fundament erforderlich. Man könnte glauben, dies sei unerläßlich, so heißt es:[187] *und er vollende die Sühnung des Heiligtums*, die Sühnungen sind sämtlich beendet[188] – so R. Jišmáél. Ferner ist hinsichtlich des Farren des gesalbten Priesters [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn bei dem, dessen Blut weder als Pflicht noch als Gebot in das Innere gebracht[189] wird, das Fundament erforderlich ist, um wieviel mehr ist bei dem, dessen Blut in das Innere gebracht wird, sowohl als Pflicht, als auch als Gebot, das Fundament erforderlich. Man könnte glauben, dies sei unerläßlich, so heißt es: *und das ganze Blut gieße er aus*, die Schrift hat dies ausgeschieden[190] und es zum Anhängsel des Gebotes gemacht, um zu sagen, daß das Fortgießen nicht unerläßlich ist. – Ist R. Jišmáél denn der Ansicht, das Auspressen sei beim Geflügel-Sündopfer unerläßlich, in der Schule R. Jišmáéls wurde ja gelehrt:[191] *Und was vom Blute zurückbleibt, werde ausgepreßt*;

---

boden. [180] RA. fügt hinzu, daß es nicht zur Sühne bestimmt sei, daß es nämlich überhaupt nicht unerläßlich ist. [181] Das Blut des Geflügelopfers muß an die Wand des Altars ausgepreßt werden. [182] Daß auch RJ. der Ansicht ist, das Ausgießen sei nicht unerläßlich. [183] Lev. 4,7. [184] Beim Farren des Hochpriesters, den er wegen einer Sünde darzubringen hat, die er aber nicht begehen muß. [185] Beim Farren des Versöhnungstages, der alljährlich dargebracht werden muß. [186] Das Blut vom Farren des Versöhnungstages ist im Allerheiligsten zu sprengen. [187] Lev. 16,20. [188] Mit den Verrichtungen, die dort aufgezählt werden. [189] Beim Sündopfer eines Fürsten od. eines Privaten. [190] Von den übrigen Verrichtungen, von denen die Sühne abhängt. [191] Lev. 5,9. [192] Lev.

Col.b bleibt etwas zurück, so ist es auszupressen, bleibt nichts zurück, so ist nichts auszupressen!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jišmáéls.

Rami b. Ḥama sagte: Folgender Autor ist der Ansicht, das Fortgießen sei unerläßlich, denn es wird gelehrt:[192]*Der Priester, der es als Sündopfer darbringt,* dessen[193]Blut oben[194]gesprengt wird, nicht aber, dessen Blut unten gesprengt wird. Ich will dir sagen, wieso kommst du darauf[195]!? Es heißt:[196]*das Blut deiner Schlachtopfer soll ausgegossen werden auf den Altar &c.*; wir lernen also, daß, wenn man das in vier Sprengungen aufzutragende [Blut] in einer Sprengung aufgetragen hat, man Sühne erlangt[197]habe. Man könnte nun glauben, man habe Sühne erlangt, auch wenn man das oberhalb zu sprengende unterhalb gesprengt hat, und zwar wäre dies aus einem Schluß zu folgern. Oben[198]wird vom Blute gesprochen und unten[199]wird vom Blute gesprochen, wie man keine Sühne erlangt hat, wenn man das unterhalb genannte Blut oberhalb gesprengt[200] hat, ebenso hat man keine Sühne erlangt, wenn man das oberhalb genannte Blut unterhalb gesprengt hat. Aber nein, wenn man keine Sühne erlangt, falls man das unterhalb zu sprengende oberhalb gesprengt hat, wo davon später nichts nach oben gelangt, sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn man das oberhalb zu sprengende unterhalb gesprengt hat, wo es später unten[201]gelangt!? Vom innerhalb zu sprengenden Blut ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es gelangt später auf den äußeren [Altar], dennoch hat man keine Sühne erlangt, wenn man es anfangs auf den äußeren aufgetragen hat. Aber nein, wenn dies vom auf den inneren zu sprengenden Blute gilt, bei dem die Vollendung nicht durch den inneren Altar[202]erfolgt, sollte dies auch vom oberhalb zu sprengenden[203]gelten, bei dem die Vollendung durch die Hörner[204]erfolgt!? [Man könnte somit glauben,] es sei tauglich, wenn man [das Blut] unterhalb gesprengt hat, so heißt es *es*, dessen Blut oberhalb gesprengt worden ist, und nicht dessen Blut unterhalb gesprengt worden ist. Was heißt: die Vollendung nicht durch den inneren Altar erfolgt? Doch wohl wegen des zurück-

---

6,19. [193] Das W. 'es' schließt anderes aus. [194] Auf die 4 Hörner, beim Sündopfer. [195] Anderes auszuschließen, wonach aus einer anderen Stelle hervorgehen muß, daß es einzuschließen sei. [196] Dt. 12,27. [197] Unter 'ausgießen' ist zu verstehen, mit einem Male, u. weiter folgt, daß das Fleisch gegessen werde, wonach Sühne erlangt worden ist. [198] Beim Vieh-Sündopfer; Lev. Kap. 4. [199] Beim Geflügelopfer; Lev. 5,9; vgl. jed. S. 128 Anm. 40. [200] Oberhalb des roten Striches um den Altar; cf. infra Fol. 66a. [201] Der Rest wird auf das Fundament gegossen. [202] Es fehlt noch eine Verrichtung, die weiter genannt wird. [203] Das man unterhalb gesprengt hat. [204] Durch das Sprengen auf die Hörner, während das Ausgießen des zurückbleibenden Blutes auf das Fundament nicht unerläßlich ist. [205] Die Sühne wird erst dann erlangt, wenn es auf das Funbleibenden[205]Blutes. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte es[206]doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden: wenn man beim auf den inneren [Altar zu sprengenden Blute], bei dem das zurückbleibende nachher auf den äußeren [zu gießen] Pflicht ist, keine Sühne erlangt, wenn man es anfangs auf den äußeren aufgetragen hat, um wieviel weniger hat man Sühne erlangt, wenn man das oberhalb zu sprengende, das später unten zu sprengen keine Pflicht ist, anfangs unterhalb aufgetragen hat!? Vielmehr, die Vollendung erfolgt nicht durch den inneren Altar allein, sondern auch durch den Vorhang[207].

Die Rabbanan lehrten:[208]*Wenn er vollendet hat die Sühne*; er hat gesühnt[209], so hat er vollendet, hat er nicht gesühnt, so hat er nicht vollendet – so R. Åqiba. R. Jehuda sprach zu ihm: Weshalb sollten wir nicht auslegen: hat er vollendet[210], so hat er gesühnt, und hat er nicht vollendet, so hat er nicht gesühnt; wenn er nämlich eine von den Sprengungen unterlassen hat, so hat er nichts getan. – Welche Meinungsverschiedenheit gibt es zwischen ihnen? R. Johanan und R. Jehošuå b. Levi [streiten hierüber]; einer sagt, eine Meinungsverschiedenheit bestehe zwischen ihnen nur über die Art[211]der Auslegung, und einer sagt, eine Meinungsverschiedenheit bestehe zwischen ihnen, ob das Ausgießen unerläßlich[112] ist. Es ist zu beweisen, daß R. Jehošuå b. Levi es ist, welcher sagt, ob das Ausgießen unerläßlich ist, denn R. Jehošuå b. Levi sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, das Ausgießen sei unerläßlich, bringe man[213]einen Farren und beginne [die Sprengungen] auf den inneren von vorne[214]. – Hält denn R. Johanan nicht von dieser Ansicht, R. Johanan sagte ja, R. Nehemja lehre nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, das Ausgießen sei unerläßlich[215]!? Du mußt also erklären: nach der Ansicht desjenigen, ohne jene Autoren[216]zu meinen, ebenso spricht auch jener nach der Ansicht desjenigen, ohne jene Autoren zu meinen.

DIE GEMEINDE- UND DIE PRIVATEN SÜNDOPFER. FOLGENDE SIND GEMEINDE-SÜNDOPFER[217]: DIE ZIEGENBÖCKE DER NEUMONDE UND DER FESTE; IHRE SCHLACHTUNG ERFOLGT AUF DER NORDSEITE, DIE BLUTAUFNAHME IN iii

---

dament gegossen worden ist. 206. Die Abhängigkeit der Sühne von den Sprengungen auf die Hörner; hierfür ist kein Schriftvers nötig. 207. Das innerhalb zu sprengende Blut muß auch auf den Vorhang vor dem Allerheiligsten gesprengt werden; diese Sprengung ist unerläßlich. 208. Lev. 16,20. 209. Durch die Sprengungen. 210. Da das W. כלה vor וכפר steht. 211. Während beide der Ansicht sind, daß alle Sprengungen unerläßlich sind. 212. Nach RJ. ist auch dies unerläßlich. 213. Wenn das Blut nach den Sprengungen auf den inneren Altar ausgeschüttet worden ist. 214. Damit Blut zurückbleibe. 215. Demnach ist auch nach ihm jemand dieser Ansicht. 216. Über deren Meinungsverschiedenheit sie oben streiten, vielmehr denkt er an einen ganz anderen Autor, der dieser Ansicht ist. 217. Die zu den oben (Fol. 47a) genannten nicht gehören, deren Blut auf den

einem Dienstgefässe auf der Nordseite, ihr Blut benötigt vier Spren-
Fol. 53 gungen auf die vier Hörner. Und zwar: er stieg auf die Altarrampe und gelangte auf den Sims[218]; dann ging er zum südöstlichen, nordöstlichen, nordwestlichen und südwestlichen Horn[219]; das zurückbleibende Blut goss er auf das südliche Fundament. Zu essen sind sie innerhalb der Vorhänge, von Männern aus der Priesterschaft, in jeder Zubereitung, einen Tag und eine[220]Nacht, bis Mitternacht.

GEMARA. Wie verfuhr er dabei[221]? – R. Johanan und R. Eleȧzar [streiten hierüber]; einer sagt, er trug [das Blut] auf[222]innerhalb einer Elle[223] an der einen Seite oder einer Elle an der anderen Seite, und einer sagt, er strich es nach unten über die Kante des Horns. Nach R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, welcher sagt, es müsse auf das Horn[224]selbst gesprengt werden, streiten sie nicht, sie streiten nur nach Rabbi[225]; einer ist der Ansicht, eine Elle an der einen Seite oder eine Elle an der anderen Seite heiße gegen das Horn, und einer ist der Ansicht, nur gegen die Kante, weiter aber nicht. Man wandte ein: Wie erfolgt das Blutsprengen beim Gemeinde- und beim privaten Sündopfer? Er stieg auf die Altarrampe und gelangte auf den Sims; und als er an das südöstliche Horn herankam, tauchte er den (rechten)[226]Zeigefinger der rechten Hand in das Blut des Beckens, stützte[227]ihn oben mit dem Daumen und unten mit dem kleinen Finger und strich ihn über die Kante des Horns, bis das Blut am Finger zuende war; ebenso bei allen übrigen Hörnern[228]. – Er meint es wie folgt: Vorschrift ist es, daß es auf die Kante erfolge, ist es aber innerhalb einer Elle auf der einen Seite oder einer Elle auf der anderen Seite erfolgt, so ist nichts dabei.

Was ist das [für ein Streit zwischen] Rabbi und R. Eleȧzar b. R. Šimȯn? – Es wird gelehrt: Das oberhalb [zu sprengende] Blut wird oberhalb des roten Striches und das unterhalb zu sprengende wird unterhalb des roten Striches gesprengt – so Rabbi. R. Eleȧzar b. R. Šimȯn sagt, dies gelte nur vom Geflügel-Brandopfer, beim Vieh-Sündopfer aber muß es direkt auf die Hörner erfolgen. R. Abahu sagte: Was ist der Grund Rabbis? Es heißt:[229]*und der Opferherd*[230]*maß vier Ellen, und vom Opferherd nach*

äußeren Altar gesprengt wird.

[218] Um den Altar.

[219] Und sprengte auf diese in der aufgezählten Reihenfolge.

[220] Hierbei folgt die Nacht dem Tage.

[221] Bei den Sprengungen.

[222] Er strich mit dem in das Blut getauchten Finger.

[223] Von der Kante.

[224] Nach ihm braucht es nicht auf die Kante zu erfolgen, da der ganze Umfang des Horns hierfür geeignet ist.

[225] Nach dem die Sprengung nicht direkt auf das Horn zu erfolgen braucht, sondern nur oberhalb des den Altar umkreisenden roten Striches.

[226] Eigentl. den geschickten, vorzüglichen Finger.

[227] Das W. חמר in der an dieser Stelle zulässigen Bedeutung kommt im T. sonst nicht vor; manche Texte haben וסומך.

[228] Es erfolgte also direkt auf die Kante.

[229] Ez. 43,15.

[230] Der Altar.

[231] Der Altar war ja bedeu-

oben &c. Waren es denn vier[231]Ellen? R. Ada b. Ahaba erklärte, die Hörner nahmen vier Ellen ein. Nahmen denn die Hörner vier Ellen[232]ein? Vielmehr ist zu erklären, der zu den Hörnern gehörende Raum[233]nahm vier Ellen ein.

Dort haben wir gelernt: Ein Strich von roter Farbe umgab ihn[234]in der Mitte, um zwischen dem oberhalb und dem unterhalb zu sprengenden Blute zu trennen. – Woher dies? R. Aḥa b. R. Qaṭṭina erwiderte: Es heißt: [235]*und das Netz reiche bis zur Hälfte des Altars,* die Tora hat eine Teilung[236]angeordnet, um zwischen dem oberhalb und dem unterhalb zu sprengenden Blute zu trennen.

Das zurückbleibende Blut &c. Die Rabbanan lehrten: *Auf das Fundament des Altars,* das ist das südliche Fundament. Du sagst, das sei das südliche Fundament, vielleicht ist dem nicht so, sondern das westliche Fundament, denn es ist vom Genannten[237]auf das Ungenannte zu folgern? Ich will dir sagen, hinsichtlich des Herabsteigens von der Altarrampe ist vom Verlassen des Tempels[238]zu lernen, wie es[239]beim Verlassen des Tempels an der ihm nächsten [Seite][240]erfolgt, ebenso erfolgt es beim Herabsteigen von der Altarrampe an der ihm nächsten[241].

Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagt, bei beiden[242]erfolge es auf das westliche Fundament; R. Šimón b. Joḥaj sagt, bei beiden auf das südliche Fundament. Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, auf das westliche Fundament, denn er ist der Ansicht, man folgere es hinsichtlich des Ungenannten vom Genannten, was aber ist der Grund desjenigen, welcher sagt, auf das südliche[243]Fundament? R. Asi erwiderte: Dieser Autor ist der Ansicht, der Altar befand sich vollständig auf der Nordseite[244]. Eine andere Lesart: Die [Tür][245]befand sich auf der Südseite[246]. In der Schule R. Jišmáéls lehrten sie die Ansicht des R. Šimón b. Col.b Joḥaj: bei beiden auf das westliche[247]Fundament. Als Merkzeichen diene dir: die Männer zogen den Mann heran[248].

---

tend größer; cf. infra Fol. 54a. [232] Sie nahmen an jedem Winkel nur 2 Ellen ein. [233] Dh. die obere Hälfte des Altars, über dem Striche, die hinsichtlich der Sprengungen zu den Hörnern gehört. [234] Den äußeren Altar. [235] Ex. 27,5. [236] Da darauf Gewicht gelegt wird, daß es bis zur Mitte des Altars reiche. [237] Von den innerhalb herzurichtenden Opfern, bei denen es auf das westliche Fundament erfolgt, wie oben (Fol. 51a) aus der Schrift entnommen wird. [238] Nach den Sprengungen auf den inneren Altar. [239] Das Ausgießen des zurückbleibenden Blutes. [240] Cf. supra Fol. 51a. [241] Die Altarrampe befand sich in der südlichen Seite. [242] Bei den inneren u. den äußeren Sprengungen. [243] Hinsichtl. der inneren ist ja ausdrücklich aus der Schrift zu entnehmen, daß es auf das westliche zu erfolgen habe. [244] Wenn der Priester durch die Tür des Tempels ging, die sich östlich befand, stieß er auf die südliche Seite des Altarfundamentes. [245] Des Tempels. [246] Des Altars. Diese andere Lesart deckt sich vollständig mit der ersten, sie fehlt auch in manchen Handschriften. [247] Entgegengesetzt in der Parallelstelle Jom. Fol. 59a. [248] Die Schüler der Schule iv DAS BRANDOPFER IST HOCHHEILIGES, SEINE SCHLACHTUNG ERFOLGT AUF DER NORDSEITE, DIE BLUTAUFNAHME MIT EINEM DIENSTGEFÄSSE AUF DER NORDSEITE UND SEIN BLUT BENÖTIGT ZWEIER SPRENGUNGEN GLEICH VIER; AUCH IST ENTHÄUTEN UND ZERLEGEN ERFORDERLICH, UND ES IST VOLLSTÄNDIG FÜR DAS ALTARFEUER.

GEMARA. Weshalb nennt er das Brandopfer hochheilig[249]? – Weil es von diesem in der Schrift nicht heißt, daß es hochheilig sei[250].

DAS BLUT BENÖTIGT ZWEIER SPRENGUNGEN. Wie machte er[251]es? – Rabh sagt, er sprengte und wiederholte[252]es; Šemuél sagt, eine Sprengung in der Form eines Gamma[253]. Ebenso die folgenden Tannaím. Man könnte glauben, er trage eine Sprengung auf, so heißt es: *ringsum*; wenn ringsum, so könnte man glauben, er umkreise wie mit einem Faden, so heißt es: *sprenge*; wie machte er es nun? In der Form eines Gamma; das Blut benötigt zweier Sprengungen gleich vier. R. Jišmáél sagte: Hierbei heißt es *ringsum* und dort[254]heißt es *ringsum*, wie es dort geteilt und in vier Sprengungen[255]erfolgt war, ebenso hat es auch hierbei geteilt und in vier Sprengungen zu erfolgen[256]. – Demnach sollten es doch, wie es dort vier Sprengungen auf die vier Hörner waren, auch hierbei vier Sprengungen auf die vier Hörner sein!? – Ich will dir sagen, beim Brandopfer muß es gegen das Fundament erfolgen, und das südöstliche Horn hatte kein Fundament. – Weshalb? R. Eleázar erwiderte: Weil dieses sich nicht auf dem Gebiete des Zerreißenden[257]befand. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte nämlich, der Altar nahm eine Elle ein vom Gebiete Jehudas. Ferner sagte R. Levi b. Ḥama im Namen des R. Ḥama b. Ḥanina: Ein Streifen vom Gebiete Jehudas ragte in das Gebiet Binjamins hinein, und der fromme Binjamin härmte sich tagtäglich, ihn einzuverleiben, denn es heißt:[258]*er* Fol. 54 *beschirmt ihn allezeit.* Daher war es dem frommen Binjamin beschieden, ein Wirt des Heiligen, gepriesen sei er, zu sein, wie es heißt:[258]*und zwischen seinen Schultern wohnt er*. Man wandte ein: Wie verfuhr er beim Geflügel-Brandopfer? Er kniff ihm den Kopf ab gegen das Genick, trennte ihn ab und preßte das Blut auf die Wand des Altars[259]aus. Wenn man nun sagen wollte, dieses habe kein Fundament gehabt, so floß es ja in die Luft[260]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vielleicht hatten sie bestimmt,

---

RJ.s waren in der Mehrzahl und RŠ. bekannte sich zu ihrer Ansicht. 249. Das Sünd- und das Schuldopfer sind es ebenfalls, dennoch wird dies bei diesen nicht angegeben. 250. Von jenen aber wohl. 251. Zwei Sprengungen gleich vier. 252. Er sprengte zuerst auf die eine Seite des Winkels u. dann auf die andere Seite desselben Winkels, u. ebenso beim schräg gegenüberliegenden. 253. Er sprengte auf die Kante u. das Blut verteilte sich auf beide Seiten. 254. Bei den Einführungsopfern, Lev. 8,15. 255. Da sie direkt auf die Hörner erfolgt waren. 256. Nach der Ansicht Rabhs. 257. Bezeichnung Binjamins, der 'reißender Wolf' genannt wird; cf. Gen. 49,27. 258. Dt. 33,12. 259. Wie weiter erklärt wird, auf daß der Luftraum Binjamin und der Boden Jehuda[261]gehöre. – Was heißt: es hatte kein Fundament? – Rabh erklärte, baulich[262]; Levi erklärte, hinsichtlich des Blutes[263]. Rabh sagte, auf seinem eigenen Gebiete befand sich der Altar; Levi sagte, auf seinem eigenen Gebiete befand sich das Heiligtum, der für das Blut geheiligte Raum. – Komm und höre: Das Fundament lief um die ganze Nord- und Westseite und nahm je eine Elle in der Südseite und in der Ostseite ein[264]!? – Unter 'einnehmen' ist zu verstehen, durch das Blut[265]. – Komm und höre: Der Altar maß zweiunddreißig zu zweiunddreißig[266]Ellen!? – An den Seiten[267]. – Komm und höre: Es ergibt sich, daß sie[268]eine Elle über das Fundament und eine Elle über den Sims ragte[269]!? – Lies: eine Elle gegen das Fundament[270]und eine Elle gegen den Sims. – Komm und höre: Levi lehrte: Wie baute man den Altar? Man holte eine viereckige Form von zweiundreißig zu zweiunddreißig Ellen in der Höhe von einer Elle und füllte sie mit rohen Kieselsteinen, ob groß oder klein, sodann holte man Kalk, Mergel und Pech, rührte es um und goß es darüber; dies war das Fundament. Sodann holte man wiederum eine Form von einundreißig zu einunddreißig Ellen[271], und dann wiederum eine von dreißig zu dreißig Ellen. Zuletzt holte man eine Form von einer zu einer Elle und füllte sie mit rohen Kieselsteinen, ob groß oder klein, darauf holte man Pech und Mergel, rührte es um und goß es darüber. Dies war das Horn, und ebenso auch alle übrigen Hörner. Wolltest du sagen, man habe es[272][nachher] behauen, so heißt es ja:[273]*ganze Steine*!? – Man legte vorher etwas hinein[274] Col.b und nahm es nachher fort. Wieso sagte, wenn du nicht so erklären wolltest, R. Kahana, daß die [Steine der] Hörner hohl waren, denn es heißt: [275]*sie werden voll werden wie die Sprengbecken, wie die Ecken des Altars,* der Allbarmherzige sagt ja auch von diesen *ganze Steine*!? Du mußt also

---

den südöstlichen Winkel. [260] Das ausgepreßte Blut floß nicht auf das Altarfundament, sondern auf die Erde. [261] An dieser Ecke hatte der Altar unten einen Vorsprung, der das Blut nicht zur Erde fallen ließ. [262] Der Altar hatte auf der südlichen u. auf der östlichen Seite, bis auf je eine Elle am nordöstlichen u. am südwestlichen Winkel, kein Fundament. [263] Er hatte wohl ein Fundament, jedoch wurde das Blut da nicht gesprengt, weil diese Stelle sich auf dem Gebiete Jehudas befand. [264] Diese Seiten hatten demnach kein Fundament. [265] Da wurde nicht gesprengt. [266] Demnach war er genau viereckig u. hatte das Fundament auf allen 4 Seiten. [267] Er hatte dieses Maß in der Länge u. in der Breite, jedoch nur westlich u. nördlich. [268] Die Altarrampe. [269] Und da die Altarrampe sich auf der Südseite befand, so hatte auch diese ein Fundament. [270] Dh. über den Raum, wo das Fundament hervorragen sollte, in Wirklichkeit aber hatte der Altar auf dieser Seite kein Fundament. [271] Und fertigte die Steinmasse auf dieselbe Weise; das Fundament ragte also auf jeder Seite hervor. [272] Das Fundament auf der südlichen u. auf der östlichen Seite. [273] Dt. 27,6. [274] In die Form, um das Fundament an den genannten Seiten zu reduzieren. [275]

erklären, man legte etwas hinein und nahm es nachher fort, ebenso ist auch hier zu erklären, man legte etwas hinein und nahm es nachher fort.

Raba trug vor: Es heißt:[276]*da gingen David und Šemuél und ließen sich in Najoth in Rama nieder*; wie kommt Najoth zu Rama? Vielmehr, sie saßen in Rama und befaßten sich mit dem Schmucke [noj][277]der Welt. Sie sprachen: Es heißt:[278]*du sollst dich aufmachen und hinauf nach der Stätte gehen*, dies lehrt, daß der Tempel höher liegt als das ganze Jisraélland, und das Jisraélland liegt höher als alle übrigen Länder; sie wußten aber nicht, wo diese Stelle sich befinde. Da holten sie das Buch Jehošuá[279] hervor; bei allen [Stämmen] heißt es:[280]*[die Grenze] zog sich hinab, die Grenze stieg hinauf, die Grenze bog um*, beim Stamme Binjamin aber heißt es nur: *die Grenze stieg hinauf*, nicht aber, daß sie sich hinabzog. Alsdann sprachen sie: Hieraus ist zu ersehen, daß dies[281]die Stelle ist. Anfangs wollten sie ihn an der Quelle Étam bauen, die am höchsten liegt, alsdann aber sprachen sie: Wir wollen ihn etwas niedriger bauen, denn es heißt:[282]*und zwischen seinen Schultern*[283]*ruht er*. Wenn du aber willst, sage[284]ich: es ist uns überliefert, daß das Synedrium im Gebiete Jehudas und die Göttlichkeit im Gebiete Binjamins weile, und wenn wir ihn in dieser Höhe bauen, so entsteht[285]eine zu große Entfernung; es ist daher besser, ihn etwas niedriger zu bauen, wie es heißt: *und zwischen seinen Schultern ruht er*. Wegen dieser Sache war Doég der Edomiter neidisch auf David, wie es heißt:[286]*denn der Neid um dein Haus hat mich verzehrt*. Ferner heißt es:[287]*Gedenke, o Herr, David all seine Mühsal, wie er dem Herrn geschworen &c. ob ich mein Wohnzelt betreten &c. ob ich meinen Augen Schlaf, meinen Wimpern Schlummer gönnen werde, bis ich für den Herrn eine Stätte gefunden &c. Siehe, wir hörten sie in Ephrath, fanden sie in Waldgefilden. In Ephrath*, das ist Jehošuá, der von Ephrajim abstammt; *fanden sie in Waldgefilden*, das ist Binjamin, von dem es heißt: [288]*Binjamin ist ein reißender Wolf*.

v SCHLACHTUNGEN DER GEMEINDE-HEILSOPFER UND DER SCHULDOPFER. FOLGENDE SIND DIE SCHULDOPFER: DAS SCHULDOPFER WEGEN RAUBES, DAS SCHULDOPFER WEGEN VERUNTREUUNG, DAS SCHULDOPFER WEGEN EINER VERGEBENEN[289]MAGD, DAS SCHULDOPFER EINES NAZIRS, DAS SCHULDOPFER EINES AUSSÄTZIGEN UND DAS SCHWEBE-SCHULDOPFER[290]. IHRE SCHLACHTUNG ER-

---

Zch. 9,15. [276] iSam. 19,18,19. [277] Mit dem Tempel, sie suchten einen Platz für diesen. [278] Dt. 17,8. [279] In dem die Aufteilung des Landes u. die Lage der einzelnen Stämme genau beschrieben ist. [280] Cf. Jos. Kap. 18. [281] Das Gebiet Binjamins. [282] Dt. 33,12. [283] Die Schultern liegen niedriger als der Kopf. [284] Daß sie Jerušalem, die äußerste Grenze Binjamins, deshalb wählten. [285] Zwischen dem Sitze des Synedriums u. dem Tempel. [286] Ps. 69,10. [287] Ib. 132,1–6. [288] Gen. 49,27. [289] Vgl. S. 157 Anm. 38. [290] Wenn die Sün-

FOLGT AUF DER NORDSEITE, DIE BLUTAUFNAHME MIT EINEM DIENSTGEFÄSSE AUF DER NORDSEITE UND IHR BLUT BENÖTIGT ZWEIER SPRENGUNGEN GLEICH VIER. ZU ESSEN SIND SIE INNERHALB DER VORHÄNGE, VON MÄNNERN AUS DER PRIESTERSCHAFT, IN JEDER ZUBEREITUNG, EINEN TAG UND EINE NACHT, BIS MITTERNACHT.

GEMARA. Woher, daß bei diesen die Nordseite erforderlich ist? Rabba Fol. 55 b. R. Ḥanan lehrte vor Raba:[291] *Ihr sollt einen Ziegenbock als Sündopfer herrichten*, wie beim Sündopfer die Nordseite erforderlich ist, ebenso ist bei den Heilsopfern der Gemeinde die Nordseite erforderlich. Raba sprach zu ihm: Hinsichtlich des Sündopfers wird es ja vom Brandopfer gefolgert, kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden!? – Dies ist vielmehr aus einer Lehre R. Maris, des Sohnes R. Kahanas, zu entnehmen:[292] *Zu euren Brandopfern und zu euren Heilsopfern*; wie das Brandopfer hochheilig ist, ebenso sind auch die Heilsopfer der Gemeinde hochheilig, und wie beim Brandopfer die Nordseite erforderlich ist, ebenso ist auch bei den Heilsopfern der Gemeinde die Nordseite erforderlich. – Wofür ist nun die erste Vergleichung[293] zu verwenden? – Gleich dem Sündopfer; wie das Sündopfer nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden darf, ebenso dürfen auch die Heilsopfer der Gemeinde nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden. Abajje sprach zu ihm: Beim Widder des Nazirs heißt es ja ebenfalls:[294] *er bringe dem Herrn sein Opfer dar, ein einjähriges, gebrechenfreies Lamm als Brandopfer und ein einjähriges, gebrechenfreies weibliches Lamm als Sündopfer und einen gebrechenfreien Widder als Heilsopfer*; demnach müßte man ja auch hierbei sagen, daß die Schrift es mit dem Sündopfer verglichen habe, wie das Sündopfer nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden darf, ebenso darf auch der Widder des Nazirs nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden!? – Was soll dies: da heißt es:[295] *und der Priester nehme den gekochten Bug vom Widder*, demnach darf alles übrige vom Eigentümer gegessen werden. – Aber immerhin sollte doch der gekochte Bug nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden dürfen!? – Ein Einwand. Wenn du aber willst, sage ich: dieser heißt nur Heiliges, nicht aber Hochheiliges[296]. – In welcher Hinsicht werden sie miteinander verglichen? Rabina erwiderte: Wenn er sich bei einem von diesen dreien[297] das Haar schneiden ließ, so hat er seiner Pflicht genügt.

---

de zweifelhaft ist. [291] Lev. 23,19. [292] Num. 10,10. [293] Dieser Opfer mit dem Sündopfer. [294] Num. 6,14. [295] Ib. V. 19. [296] Er ist somit diesbezüglich nicht mit dem Sündopfer zu vergleichen. [297] Den im angezogenen Schriftvi DAS DANKOPFER UND DER WIDDER DES NAZIRS SIND MINDERHEILIGES. IHRE SCHLACHTUNG KANN AN JEDER STELLE IM TEMPELHOFE ERFOLGEN, IHR BLUT BENÖTIGT ZWEIER SPRENGUNGEN GLEICH VIER. ZU ESSEN SIND SIE IN DER GANZEN STADT, VON JEDEM MENSCHEN, IN JEDER ZUBEREITUNG, EINEN TAG UND EINE NACHT, BIS MITTERNACHT. WAS VON DIESEN ABGEHOBEN[298] WIRD, GLEICHT DIESEN, NUR DARF DAS ABGEHOBENE NUR VON DEN PRIESTERN, IHREN FRAUEN, IHREN KINDERN UND IHREN SKLAVEN GEGESSEN WERDEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[299]*Und die Brust der Schwingung und den Schenkel der Hebe sollt ihr an einer reinen Stelle essen.* R. Neḥemja sagte: Wurden etwa die ersteren[300]in Unreinheit gegessen? Vielmehr, rein, die teilweise unrein[301]ist; rein von der Unreinheit der Aussätzigen, und unrein durch die Unreinheit der Flußbehafteten, das ist nämlich das jisraélitische[302]Lager. – Vielleicht rein von der Unreinheit der Flußbehafteten und unrein durch die Unreinheit einer Leiche, das ist nämlich das levitische[303]Lager!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[304]*Ihr sollt es an einer heiligen Stelle essen,* dieses[305]an einer heiligen Stelle, nicht aber anderes an einer heiligen Stelle; dies bringt es nach dem levitischen Lager[306]hinaus. Weiter heißt es: *an einer reinen Stelle,* und dies bringt es in das jisraélitische Lager[307]hinaus. Raba erklärte: Dieses an einer heiligen Stelle, nicht aber ein anderes an einer heiligen Stelle, dies bringt es ganz[308] hinaus, und weiter schreibt der Allbarmherzige: *sollt ihr an einer reinen Stelle essen,* dies bringt es zurück in das jisraélitische Lager. – Vielleicht bringt dies es in das levitische Lager!? – Wir bringen es nur in eines, nicht aber in zwei. – Demnach sollte dies auch vom Hinausbringen gelten, wir bringen es nur aus einem hinaus und nicht aus zwei!? Ferner heißt es ja:[309]*du darfst es nicht in deinen Ortschaften[310]verzehren*!? – Am richtigsten ist vielmehr die Erklärung Abajjes.

vii DAS HEILSOPFER IST MINDERHEILIGES. SEINE SCHLACHTUNG ERFOLGT AN JEDER STELLE IM TEMPELHOFE UND SEIN BLUT BENÖTIGT ZWEIER SPRENGUNGEN GLEICH VIER. ZU ESSEN IST ES IN DER GANZEN STADT, VON JEDEM MENSCHEN, IN JEDER ZUBEREITUNG, ZWEI TAGE UND EINE NACHT.

---

verse genannten 3 Opfern. [298] Für den Priester. [299] Lev. 10,14. [300] Die in Lev. Kap. 9 beschriebenen Opfer. [301] Da es nicht wie anderweitig heißt: an einer heiligen Stelle. [302] Aus diesem mußten wohl die Aussätzigen entfernt werden, nicht aber die Flußbehafteten. [303] Aus diesem mußten auch die Flußbehafteten entfernt werden, nicht aber die Leichenunreinen. [304] Lev. 10,13. [305] Das in diesem Schriftverse genannte Speisopfer. [306] Das nicht mehr heilige Stelle heißt. [307] Dies ist eine weitere Erleichterung: es darf nur nicht in Unreinheit gegessen werden. [308] Außerhalb der Stadt. [309] Dt. 12,17. [310] Demnach ist ja aus dem 1. Schriftverse nicht zu entnehmen, daß man es auch

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[311] *Er schlachte es an der Tür des Offenbarungszeltes,*[312] *er schlachte es vor dem Offenbarungszelte,*[313] *er schlachte es vor dem Offenbarungszelte,* dies macht jede Seite[314] bei den minderheiligen Opfern tauglich, und [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist es hinsichtlich der Nordseite zu entnehmen: wenn beim Hochheiligen, bei dem nicht jede Seite tauglich ist, die Nordseite tauglich ist, um wieviel mehr ist beim Minderheiligen, bei dem jede Seite tauglich ist, die Nordseite tauglich. R. Eliêzer sagte: Die Schrift will damit nur die Tauglichkeit der Nordseite hervorheben. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn die Stelle für Minderheiliges, die sich auf alle Seiten erstreckt, nicht für Hochheiliges tauglich ist, um wieviel weniger ist die Stelle für Hochheiliges, die sich nur auf die Nordseite erstreckt, für Minderheiliges zulässig, daher heißt es: *Offenbarungszelt.* — Worin besteht ihr Streit? — Der erste Autor ist der Ansicht, von diesen Col.b drei Schriftversen ist einer an sich nötig, daß die Tür des Offenbarungszeltes erforderlich[315] sei, einer [lehrt], daß auch die Seiten[316] zulässig sind, und einer, daß die Seiten der Seiten[317] unzulässig sind, während hinsichtlich der Nordseite ein Schriftvers nicht nötig[318] ist. R. Eliêzer aber ist der Ansicht, einer ist an sich nötig, daß die Tür des Offenbarungszeltes erforderlich ist, einer [lehrt], daß die Nordseite tauglich[319] ist, und einer, daß die Seiten tauglich sind, während hinsichtlich der Seiten der Seiten ein Schriftvers nicht nötig[320] ist. — Weshalb heißt es an der einen Stelle: *an der Tür des Offenbarungszeltes,* an der anderen aber: *vor dem Offenbarungszelte?* — Wegen einer Lehre R. Jehudas im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Hat man ein Heilsopfer geschlachtet, bevor die Türen des Tempels geöffnet worden sind, so ist es untauglich, denn es heißt: *er schlachte es an der Tür des Offenbarungszeltes,* wenn er geöffnet[321] ist, nicht aber, wenn er geschlossen ist. Es wurde auch gelehrt: Mar Ủqaba b. Ḥama sagte im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina: Hat man ein Heilsopfer geschlachtet, bevor die Türen des Tempels geöffnet worden sind, so ist es untauglich, denn es heißt: *er schlachte es an der Tür des Offenbarungszeltes,* wenn die Tür des Tempels geöffnet ist, nicht aber,

---

außerhalb Jerušalems essen dürfe.

[311] Lev. 3,2.

[312] Ib. V. 8.

[313] Ib. V. 13.

[314] Es heißt 2mal: vor dem Offenbarungszelte, am ganzen Vorderteile des Tempelhofes; hinsichtlich der Seitenteile wird dies weiter gefolgert.

[315] Wenn die Tür geschlossen od. keine vorhanden ist, darf, wie weiter ausgeführt wird, das Opfer nicht geschlachtet werden.

[316] Des Eingangs, die ganze Breite des Hofes vor dem Tempel.

[317] Die angebauten Räume an den Seiten des Hofes.

[318] Da durch einen Schluß a fortiori zu folgern ist, daß diese tauglich sei.

[319] Da man ebenso aus einem Schluß folgern könnte, daß sie nicht tauglich sei.

[320] Schon aus dem W.e 'vor' ist zu entnehmen, daß es in der Vorderseite des Tempelhofes erfolgen muß.

[321] Unter פתח Tür, Eingang, von der Wurzel פתח *öffnen,*

wenn er geschlossen ist. Im Westen lehren sie es wie folgt: R. Jâqob b. Aḥa sagte im Namen R. Aŝis: Hat man ein Heilsopfer geschlachtet, bevor die Türen des Tempels geöffnet worden sind, so ist es untauglich; bei der Stiftshütte, bevor die Leviten die Stiftshütte aufgestellt und nachdem die Leviten sie auseinander genommen haben.

Es ist entschieden, daß es angelehnt[322]als geschlossen gilt, wie ist es aber bei einem Vorhange[323]? R. Zera erwiderte: Dieser ist ja nichts weiter als eine geöffnete Tür[324]. – Wie verhält es sich bei einer Anhöhe[325]? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Die Messerräume[326] hatten zwei Pforten, ihre Höhe betrug acht [Ellen], um den ganzen Tempelhof tauglich zu machen[327]für das Essen von Hochheiligem und das Schlachten von Minderheiligem. Wahrscheinlich hatten sie Höhen von acht [Ellen][328]. – Nein, sie[329]waren acht hoch. Man wandte ein: Alle Tore, die da waren, waren zwanzig Ellen hoch und zehn breit!? – Anders war es bei den Pforten[330]. – Es waren ja die beiden Seiten[331]vorhanden!? – Sie befanden sich an den Winkeln[332]. – Wie ist es mit [dem Raume] hinter dem Allerheiligsten[333]? – Komm und höre: Rami b. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hinter dem Allerheiligsten war eine kleine Pforte, acht Ellen hoch, um den ganzen Tempelhof tauglich zu machen für das Essen von Hochheiligem und das Schlachten von Minderheiligem; hierauf deutet der Schriftvers:[334]*zwei für den Parbar*[335]. – Was heißt Parbar? Raba b. R. Ŝila erwiderte: Wie wenn jemand sagt: nach außen [bar][336].

R. Jehuda sagte im Namen Ŝemuéls: Man ist wegen Unreinheit[337]schuldig nur in der Länge von hundertsiebenundachtzig und in der Breite von hundertfünfunddreißig[338]Ellen. Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Der Fol. 56

---

ist der Türrahmen, die Öffnung, zu verstehen. [322] Wenn die Tür nur angelehnt, aber nicht abgeschlossen ist. [323] Ob die Tür als geschlossen gilt, wenn sie mit einem Vorhange verhängt ist. [324] Er gewährt keinen weiteren Schutz als vor dem Hineinsehen. [325] Wenn ein Haufe od. irgend ein Gegenstand sich vor der Tür befindet u. den Durchgang hindert. [326] Wo die Schlachtmesser aufbewahrt werden; cf. S. 72 Anm. 160. [327] Die Vorhalle überragte in ihrer Breite den Tempel um 15 Ellen auf jeder Seite, u. durch diese Pforten galten diese beiden Teile des Vorhofes als Raum vor dem Tempel. [328] Nach dem Wortlaute befanden sich vor den Pforten Anhöhen von 8 Ellen, dennoch galten sie als offen. [329] Die Pforten selber. [330] Sie waren nicht als Durchgang bestimmt, sondern wegen des oben angegebenen Grundes errichtet worden. [331] Der Raum zwischen den Wänden der Vorhalle u. der Hofmauer, nördlich u. südlich; die Türen waren nicht nach diesen Teilen des Hofes gerichtet, dennoch wird hier gelehrt, daß durch diese die ganze Breite des Tempelhofes tauglich wurde. [332] Nordwestlich u. südwestlich; die Türen waren also nach beiden Seiten gerichtet. [333] Hinter diesem war ja gar keine Pforte. [334] iChr. 26,18. [335] Der Raum zwischen der westlichen Wand des Tempels u. der westlichen Wand des Tempelhofes. [336] Der äußerste Raum des Tempelhofes. [337] Wegen Betretens des Tempelhofes im Zustande der Unreinheit. [338] Nur im eigentlichen Tempelhofe, nicht aber wegen ganze Tempelhof maß hundertsiebenundachtzig zu hundertfünfunddreißig Ellen. Da sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte mir Abba: da kamen die Priester und aßen Hochheiliges, da wurde Minderheiliges geschlachtet und da ist man wegen Unreinheit schuldig. – Was schließt dies aus: wollte man sagen, dies schließe die Fenster, die Türen und die Dicke der Mauer aus, so wird ja gelehrt, daß die Fenster und die Dicke der Mauer als innerhalb gelten; wollte man sagen, dies schließe die [angebauten] Zellen aus, so ist ja, wenn sie auf profanem [Boden] gebaut sind und Türen nach dem Heiligtume haben, wie wir gelernt haben, der Innenraum heilig!? – Nur rabbanitisch. – Etwa nicht auch nach der Tora, es wird ja gelehrt: Woher, daß die Priester in Zellen, die auf profanem [Gebiete] gebaut sind und Türen nach dem Heiligtume haben, eintreten und da Hochheiliges und das Zurückbleibende der Speisopfer[339] essen dürfen? Es heißt:[340] *im Hofe des Offenbarungszeltes sollen sie es essen*, die Tora hat hinsichtlich des Essens viele Höfe[341] einbegriffen!? Rabba erwiderte: Anders verhält es sich beim Essen[342]. – Etwa nicht auch hinsichtlich der Unreinheit, es wird ja gelehrt: Die Priester dürfen in die Zellen, die auf profanem [Gebiete] gebaut sind und Türen nach dem Heiligtume haben, eintreten und da Hochheiliges essen; man darf da aber nicht Minderheiliges schlachten, auch ist man da wegen Unreinheit schuldig!? – Du sagst ja, man schlachte nicht, ebenso lies auch: man ist nicht schuldig. – Einleuchtend ist es, daß man da nicht schlachten darf, weil dies vor der Tür erfolgen muß, was hierbei[343] nicht der Fall ist, weshalb aber ist man nicht[344] schuldig!? – Auch nach deiner Auffassung wird ja hier von dem Falle gesprochen, wenn das Schlachten vor der Tür[345] erfolgt, denn sonst wäre dies[346] nicht nötig; vielmehr lehrt er, daß man in diesen nicht schlachten darf, auch wenn es vor der Tür erfolgt, weil sie nicht heilig sind, somit lese man auch: man ist nicht schuldig. – Braucht denn das Essen nicht vor der Tür zu erfolgen, es wird ja gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Die Messerräume hatten zwei Pforten, ihre Höhe betrug acht [Ellen], um den ganzen Tempelhof tauglich zu machen für das Essen von Hochheiligem und das Schlachten von Minderheiligem!? Rabina erwiderte: Streiche hier [den Passus vom] Essen. – Es heißt ja aber:[347] *kochet*

---

des Betretens der Flügelbauten, die in den Hof münden. [339] Was nicht auf dem Altar aufgeräuchert wird. [340] Lev. 6.9. [341] Es werden mehrere Bezeichnungen genannt: heiliger Ort, Hof des Offenbarungszeltes. [342] Die Einbegreifung vieler Höfe erstreckt sich nur auf das Essen u. nicht auf die Unreinheit. [343] Wenn Zellen sich außerhalb des Tempelhofes befinden u. mit diesem nur durch eine Tür verbunden sind. [344] Wenn man da unrein eintritt, diese sind ja heilig. [345] Vor der Pforte des Messerraumes. [346] Zu lehren, daß da nicht geschlachtet werden darf. [347] Lev. 8,31. [348] An dieser Stelle wird von den für die da-

das Fleisch an der Tür des Offenbarungszeltes und esset es da!? — Anders verhält es sich bei gelegentlichen Opfern[348].

R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Woher, daß das Blut mit Sonnenuntergang untauglich wird? Es heißt:[349]*am Tage der Darbringung seiner Schlachtung soll es gegessen werden;* am Tage, an dem du es schlachtest, darfst du es darbringen, am Tage, an dem du es nicht schlachtest, darfst du es Col.b nicht darbringen. — Dies ist ja an sich[350]nötig!? — Der Schriftvers könnte ja lauten: *am Tage seiner Schlachtung soll es gegessen werden,* wenn es aber *der Darbringung* heißt, so ist hieraus zu entnehmen: am Tage, an dem du es schlachtest, darfst du es darbringen, am Tage, an dem du es nicht schlachtest, darfst du es nicht darbringen. — Vielleicht meint es der Allbarmherzige wie folgt: wird das Blut heute dargebracht, so darf das Fleisch heute und morgen gegessen werden, und wird das Blut morgen dargebracht, so darf das Fleisch morgen und am folgenden Tage gegessen[351]werden!? — Wenn dem so wäre, so sollte der Schriftvers lauten: *am Tage der Darbringung soll es gegessen werden,* wenn es aber *seiner Schlachtung* heißt, so ist hieraus zu entnehmen: am Tage, an dem du es schlachtest, darfst du es darbringen, am Tage, an dem du es nicht schlachtest, darfst du es nicht darbringen.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand für die Nacht zum dritten [Tage] beabsichtigt[352], so ist es, wie Ḥizqija sagt, tauglich, und wie R. Joḥanan sagt, untauglich. Ḥizqija sagt, es sei tauglich, weil es dann noch nicht zur Verbrennung bestimmt ist; R. Joḥanan sagt, es sei untauglich, weil es dann zum Essen nicht mehr geeignet ist. Hat man [das Fleisch][353]in der Nacht zum dritten [Tage] gegessen, so ist man, wie Ḥizqija sagt, frei, weil es dann noch nicht zur Verbrennung bestimmt ist, und wie R. Joḥanan sagt, schuldig, weil es dann zum Essen nicht mehr geeignet ist. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Bei Opfern, die einen Tag gegessen werden, beginnt die unzulässige Absicht hinsichtlich des Blutes mit dem Untergange der Sonne und hinsichtlich des Fleisches und der Opferteile mit dem Anbruch der Morgenröte[354], und bei Opfern, die zwei Tage und eine Nacht gegessen werden, beginnt die unzulässige Absicht hinsichtlich des Blutes mit dem Untergang der Sonne, hinsichtlich der Opferteile mit dem Anbruch der Morgenröte[354]und hinsichtlich des Fleisches mit dem Untergang der Sonne am zweiten Tage[355].

---

malige Zeit geltenden Einweihungsopfern gesprochen. 349. Lev. 7,16. 350. Somit kann hieraus diese Auslegung nicht entnommen werden. 351. Die Frist des Essens hängt nicht vom Schlachten, sondern vom Blutsprengen ab. 352. Wenn er beim Schlachten von Heilsopfern beabsichtigt, dann vom Fleische zu essen; am Ende des 2. Tages darf es nicht mehr gegessen werden, jedoch ist es erst am folgenden Morgen zu verbrennen. 353. Von einem tauglichen Heilsopfer. 354. Des folgenden Tages. 355. Am Vorabend des 3. Tages, übereinstimmend mit

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, sie dürfen in der Nacht zum dritten [Tage] gegessen werden, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: manche Schlachtopfer werden einen Tag gegessen und manche Schlachtopfer werden zwei Tage gegessen, wie bei den Schlachtopfern, die einen Tag gegessen werden, die folgende Nacht dazu gehört, ebenso gehört auch bei den Schlachtopfern, die zwei Tage gegessen werden, die folgende Nacht dazu, so heißt es:[356]*und was zurückbleibt bis zum dritten Tage*, es darf nur während des Tages gegessen werden, nicht aber in der Nacht zum dritten [Tage]. Man könnte glauben, es sei sofort zu verbrennen, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: manche Schlachtopfer werden einen Tag gegessen und manche Schlachtopfer werden zwei Tage gegessen, wie bei den Schlachtopfern, die einen Tag gegessen werden, unmittelbar nach dem Essen[357]die Verbrennung erfolgt, ebenso erfolge auch bei den Schlachtopfern, die zwei Tage gegessen werden, unmittelbar nach dem Essen die Verbrennung, so heißt es:[358]*am dritten Tage soll es im Feuer verbrannt werden*; man verbrenne es am Tage, nicht aber verbrenne man es in der Nacht.

Das Erstgeborene, der Zehnt und das Pesaḥopfer sind Minderheiliges. Ihre Schlachtung erfolgt an jeder Stelle im Tempelhofe und ihr Blut benötigt einer Sprengung, nur muss es gegen das Fundament erfolgen. Hinsichtlich des Essens sind sie verschieden: das Erstgeborene darf nur von Priestern gegessen werden, der Zehnt von jedem Menschen; beide in der ganzen Stadt, in jeder Zubereitung, zwei Tage und eine Nacht; das Pesaḥopfer darf nur nachts gegessen werden, nur bis Mitternacht, nur von den Beteiligten[359]und nur gebraten. viii

GEMARA. Wer ist der Autor[360]? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose der Galiläer, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Es heißt nicht[361]sein Fett, sondern ihr Fett, es heißt nicht[361]sein Blut, sondern ihr Blut; dies lehrt, daß beim Erstgeborenen, beim Zehnten und beim Pesaḥopfer Blutsprengen und [Aufräuchern der] Opferteile auf dem Altar erforderlich sind. — Woher, daß es gegen das Fundament erfolgen muß? R. Eliézer erwiderte: Es ist durch [den Ausdruck] *sprengen* vom Brandopfer[362]zu folgern. — Woher dies vom Brandopfer selbst? — Es Fol. 57 heißt:[363]*auf das Fundament des Brandopferaltars*, dies lehrt, daß beim Brandopfer das Fundament erforderlich ist. — Demnach sollten doch, wie

---

RJ. 356. Lev 19,6. 357. Dem Ablauf der hierfür bestimmten Frist. 358. Lev. 7,17. 359. Cf. Ex. 12,4. 360. Der lehrt, daß die 3 genannten Opfer hinsichtlich des Blutsprengens einander gleichen. 361. Beim Erstgeborenen, Num. 18,17. 362. Bei dem dieser Ausdruck ebenfalls gebraucht wird u. bei dem es gegen das bei diesem zwei Sprengungen gleich vier erforderlich sind, auch bei jenen zwei Sprengungen gleich vier erforderlich sein!? Abajje erwiderte: Es brauchte ja nicht sowohl beim Brandopfer als auch beim Sündopfer[364] *ringsum* zu heißen, somit lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen auf andere nichts zu folgern. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, es sei nichts zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? – Beim Schuldopfer[365] wird dies drittmals gelehrt, und wenn es drei sind, so ist von diesen entschieden nichts zu folgern.

DAS ERSTGEBORENE DARF NUR VON PRIESTERN GEGESSEN WERDEN. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht zu essen ist!? Es heißt:[366] *und ihr Fleisch soll dir gehören, gleich der Brust der Schwingung und dem rechten Schenkel*; die Schrift hat es mit Brust und Schenkel des Heilsopfers verglichen, wie das Heilsopfer zwei Tage und eine Nacht gegessen wird, ebenso ist auch das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht zu essen.

Folgende Frage wurde den Weisen in der Akademie zu Jabne unterbreitet: Wie lange ist das Erstgeborene zu essen? Da begann R. Tryphon und sprach: Zwei Tage und eine Nacht. Hierauf sprach zu ihm ein Schüler, der ins Lehrhaus zu den Weisen zuerst gekommen war, namens R. Jose der Galiläer: Meister, woher weißt du dies? Jener erwiderte: Mein Sohn, das Heilsopfer ist Minderheiliges und das Erstgeborene ist Minderheiliges, wie nun das Heilsopfer zwei Tage und eine Nacht gegessen wird, ebenso ist auch das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht zu essen. Dieser entgegnete: Meister, das Erstgeborene ist ein Geschenk an den Priester und das Sündopfer und das Schuldopfer sind Geschenke an den Priester, wie nun das Sündopfer und das Schuldopfer einen Tag und eine Nacht gegessen werden, ebenso auch das Erstgeborene einen Tag und eine Nacht. Jener erwiderte: Man vergleiche eine Sache mit der anderen und folgere[367] von der einen Sache auf die andere. Das Heilsopfer wird nicht wegen einer Sünde dargebracht und das Erstgeborene wird nicht wegen einer Sünde dargebracht, wie nun das Heilsopfer zwei Tage und eine Nacht gegessen wird, ebenso ist auch das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht zu essen. Dieser entgegnete: Meister, man vergleiche eine Sache mit der anderen und folgere von der einen Sache auf die andere. Das Sündopfer und das Schuldopfer sind Geschenke an den Priester und das Erstgeborene ist ein Geschenk an den Priester, das Sünd-

---

Fundament erfolgen muß. [363] Lev. 4,18. [364] Cf. Lev. 1,5. u. 8,15. [365] Hinsichtlich dessen es vom Brandopfer gefolgert wird. [366] Num. 18,18. [367] Dh. man folgere von einer Sache auf die andere nur dann, wenn sie einander gleichen.

opfer und das Schuldopfer werden nicht als Gelobtes oder freiwillige Spende dargebracht und das Erstgeborene wird nicht als Gelobtes oder freiwillige Spende dargebracht, wie nun das Sündopfer und das Schuldopfer einen Tag gegessen werden, ebenso ist auch das Erstgeborene einen Tag zu essen. Da sprang R. Áqiba auf und R. Tryphon entfernte sich. Er sprach zu ihm: Es heißt: *und ihr Fleisch soll dir gehören &c.*, die Schrift vergleicht[368]sie mit Brust und Schenkel des Heilsopfers, wie das Heilsopfer zwei Tage und eine Nacht gegessen wird, ebenso ist auch das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht zu essen. Jener entgegnete: Du vergleichst sie mit Brust und Schenkel des Heilsopfers, ich vergleiche sie mit Brust und Schenkel des Dankopfers; wie das Dankopfer einen Tag und eine Nacht gegessen wird, ebenso ist auch das Erstgeborene einen Tag und eine Nacht zu essen. Dieser erwiderte: Es heißt: *und ihr Fleisch soll dir gehören,* und wenn es weiter[369]heißt: *dir soll es gehören,* so hat die Schrift beim Erstgeborenen noch ein zweites Gehören[370]hinzugefügt. Als man dies R. Jišmáél vortrug, sprach er: Geht und sagt R. Áqiba, er habe sich[371]geirrt, hinsichtlich des Dankopfers wird es[372]ja vom Heilsopfer gefolgert: kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden!? Der Schluß ist also nicht auf die zweite Art, sondern auf die erste Art[373]zu folgern. – Wofür verwendet R. Jišmáél [die Worte] *dir soll es gehören*!? – Diese lehren, daß das fehlerbehaftete Erstgeborene ein Geschenk an den Priester sei, was wir sonst in der ganzen Tora nicht finden. – Und R. Áqiba!? – Er folgert dies aus:[374]*ihr Fleisch,* der fehlerfreien und der fehlerbehafteten. – Und R. Jišmáél!? – *Ihr Fleisch,* darunter sind jene Erstgeborenen zu verstehen[375]. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, wenn es[376]durch sich selbst nebst einem anderen[377]erfolgt, heiße es eine Vergleichung[378], und einer ist der Ansicht, dies heiße keine Vergleichung[379]. – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, dies heiße keine Vergleichung, daß es heißt:[380]*und ebenso verfahre er mit dem Offenbarungszelte,* wie er im Allerinnersten einmal oben und siebenmal unten[381]das Blut des Farren sprengt, ebenso sprenge er auch im Tempel, und wie im Allerinnersten einmal oben und siebenmal unten das Blut des Ziegenbockes, ebenso sprenge er im Tempel, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, dies sei[382]eine Vergleichung!? – Die Orte[383]werden von einan- Col.b der gefolgert. Wenn du aber willst, sage ich: [die Verrichtungen] im Äußeren werden von den [Verrichtungen] im Innern[384]einmalig gefolgert[385]. – Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher sagt, dies heiße keine Vergleichung, folgende [Auslegung:][386]*Sollt ihr aus euren Wohnorten Brote zur Schwingung bringen*; das Wort *bringen* ist unnötig und deutet darauf, daß alles, was von einer anderen Stelle gebracht wird, diesem gleiche: wie hierbei ein Zehntel [Mehl] für das Brot, ebenso auch bei jenen[387]ein Zehntel für das Brot. Man könnte aber folgern: wie hierbei[388] zwei Zehntel, ebenso auch bei jenen[389]zwei Zehntel, so heißt es: *sollen es sein.* Wir wissen dies von den zehn gesäuerten [Broten], woher dies von den zehn ungesäuerten? Es heißt:[390]*mit Kuchen von Gesäuertem,* entsprechend dem Gesäuerten ist Ungesäuertes zu bringen. Wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, dies sei eine Vergleichung[391]!? – [Die Worte] *sollt ihr bringen* sind einschließend[392].

---

[368] Gegen einen Schluß durch Vergleichung ist nichts einzuwenden. [369] Am Schlusse desselben Schriftverses. [370] Wenn es auch hinsichtlich des 1. Tages mit dem Dankopfer verglichen wird, so ist es hinsichtlich des 2. Tages auch mit dem Heilsopfer zu vergleichen. [371] Bei seinem Zugeständnisse, daß das Erstgeborene mit dem Dankopfer zu vergleichen sei. [372] Daß Brust u. Schenkel dem Priester gehören. [373] Das Erstgeborene ist mit dem Heilsopfer u. nicht mit dem Dankopfer zu vergleichen. [374] In der Mehrzahl. [375] Die Pluralform bezieht sich auf die im Schriftverse genannten verschiedenen Arten von Erstgeborenen. [376] Das Resultat bei einem Gesetze. [377] Wenn das Gesetz nur zum Teil gefolgert zu werden braucht, wie beispielsweise hierbei das Essen von Brust u. Schenkel des Dankopfers während eines Tages u. einer Nacht; das Essen während dieser Frist braucht nicht gefolgert zu werden, da dies sich ausdrücklich in der Schrift befindet, wohl aber die Entrichtung desselben an den Priester. [378] Man kann hiervon auf anderes nicht folgern. [379] Sondern eine ausdrücklich geschriebene

DAS PESAḤOPFER DARF &C. GEGESSEN WERDEN. Wer ist der Autor? R. Joseph erwiderte: Es ist R. Eleázar b. Ázarja, denn es wird gelehrt: R.

Lehre, u. man kann hiervon auf anderes folgern. [380] Lev. 16,16. [381] In der Schrift sind beide Sprengungen beim Farren u. beim Ziegenbocke im Allerinnersten nicht genannt, beim Farren wird nur die Anzahl der Sprengungen unten u. nicht oben, u. beim Ziegenbocke wird nur die Anzahl der Sprengungen oben u. nicht unten angegeben; die Anzahl bei beiden Sprengungen wird durch Vergleichung der beiden Opfer miteinander gefolgert. Dies ist also ein Fall, wobei das betreffende Gesetz zum Teil sich ausdrücklich in der Schrift befindet u. zum Teil von anderem gefolgert wird. [382] Demnach sind ja hiervon die Sprengungen im Tempel nicht zu folgern, da man von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch Vergleichung folgern kann. [383] Die 1. Vergleichung bezieht sich auf die Tiere u. die 2. auf die Orte; es sind somit zwei verschiedene Folgerungen u. nicht eine Folgerung von einer Folgerung. [384] Im Tempel bezw. im Allerheiligsten. [385] Der vollständige Dienst im Tempel wird vom Dienste im Allerheiligsten gefolgert, u. die Folgerung erstreckt sich auch auf die Anzahl der Sprengungen. Die Tosaphoth zitieren eine Lesart חוץ ופנים, die Sprengungen im Tempel und im Allerheiligsten werden einmalig gefolgert, u. nicht zuerst die letzteren u. von diesen die ersteren. [386] Lev. 23,17. [387] Dies wird hinsichtlich der Brote des Dankopfers gefolgert; bei diesen wird zwar angegeben, daß es 10 Brote sein müssen, nicht aber die Größe derselben. Es ist somit ebenfalls ein Fall, wobei das Gesetz zum Teil sich in der Schrift befindet u. zum Teil von anderem gefolgert wird. [388] Die angezogene Schriftstelle spricht von der Darbringung der 2 Brote. [389] Für alle 10 Brote. [390] Lev. 7,13. [391] Demnach kann ja hiervon nicht auf das Ungesäuerte gefolgert werden. [392] Dies schließt auch die gesäuerten Brote ein.

Eleázar b. Ázarja sagte: Hier heißt es:[393]*in dieser Nacht,* und dort[394]heißt es: *ich werde in dieser Nacht durch Miçrajim ziehen,* wie es dort Mitternacht war, ebenso auch hier bis Mitternacht. R. Áqiba sprach zu ihm: Es heißt ja aber:[395]*ihr sollt es in Eile essen,* bis zur Zeit[396]der Eile. Wieso heißt es demnach: *in dieser Nacht*? Man könnte glauben, es gleiche allen übrigen Opfern, die am Tage gegessen werden, so heißt es *in dieser Nacht,* es darf nur nachts und nicht am Tage gegessen werden. Abajje sprach zu ihm: Woher, daß es R. Eleázar b. Ázarja ist, und [diese Frist] nach der Tora, vielleicht nur rabbanitisch, um den Menschen von einer Übertretung[397]fern zu halten!? — Wieso hieße es dann: nur[398]bis Mitternacht!? Es gleicht also den anderen[399][Bestimmungen]; wie die anderen aus der Tora sind, ebenso ist auch diese aus der Tora.

SECHSTER ABSCHNITT

HAT MAN HOCHHEILIGES AUF DEM ALTAR GESCHLACHTET, SO IST ES, WIE R. JOSE SAGT, EBENSO ALS WÜRDE ES IN DER NORDSEITE GESCHLACHTET WORDEN SEIN; R. JOSE B. JEHUDA SAGT, DIE HÄLFTE DES ALTARS SÜDLICH GILT ALS SÜDSEITE UND DIE HÄLFTE DES ALTARS NÖRDLICH GILT ALS NORDSEITE. Fol. 58 i,1

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: R. Jose ist der Ansicht, der Altar habe vollständig auf der Nordseite gestanden[1], nur gebraucht er deshalb [den Ausdruck] ‘ebenso’[2], weil man glauben könnte, dies müsse an der Seite[3] erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist; daher lehrt er uns. R. Zera sprach zu R. Asi: Dementsprechend müßte ja R. Jose b. R. Jehuda der Ansicht sein, er habe zur Hälfte auf der Nordseite und zur Hälfte auf der Südseite gestanden!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagtest du ja selbst im Namen R. Joḥanans, R. Jose b. R. Jehuda pflichte bei, daß, wenn man gegenüber[4] auf dem Erdboden geschlachtet hat, [das Opfer] untauglich[5] sei. Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: Beide legen sie denselben Schriftvers aus:[6]*du sollst auf diesem deine Brand-*

---

[393] Ex. 12,8. [394] Ib. V. 12. [395] Ib. V. 11. [396] Bis zum Morgen; cf. Ex. 12,22. [397] Damit man nicht verleitet werde, es nach Anbruch des Morgens zu essen; nach der Tora aber ist es bis zum Morgen erlaubt. [398] Während es bei den übrigen Opfern einfach heißt: bis Mitternacht. [399] Daß es nur nachts, gebraten u. von den Beteiligten gegessen werden darf.

[1] Es darf also auf dem ganzen Altar geschlachtet werden. [2] Aus dem zu entnehmen ist, daß eigentl. das Schlachten auf dem Altar nicht zulässig ist. [3] Des Altars. [4] Der einen od. anderen Hälfte des Altars. [5] Hat eine Hälfte des Altars auf der Nordseite gestanden, so müßte das Schlachten unter dieser gültig sein. [6]

opfer und deine Heilsopfer schlachten. R. Jose ist der Ansicht, der ganze für Brandopfer und der ganze für Heilsopfer[7], und R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, die Hälfte für Brandopfer und die Hälfte für Heilsopfer[8], denn wenn man sagen wollte, der ganze sei für Brandopfer tauglich, so würde er ja, wenn er für Brandopfer tauglich ist, um so mehr für Heilsopfer[9] tauglich sein[10]. – Und jener!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, nur das Brandopfer[11], weil für dieses der Raum beschränkt ist, nicht aber das Heilsopfer, für das der Raum nicht beschränkt ist, so lehrt er uns.

Der Text. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: R. Jose b. R. Jehuda pflichtet bei, daß wenn man gegenüber auf dem Erdboden geschlachtet hat, [das Opfer] untauglich sei. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Was heißt gegenüber auf dem Erdboden, wollte man sagen, auf der Elle des Fundamentes oder der Elle des Simses, so gehören sie ja zum Altar selbst; und wieso heißt dies ferner gegenüber auf dem Erdboden!? Und wollte man sagen, wenn man eine Höhle unter dem Erdboden[12] gegraben und da geschlachtet hat, so ist ja ein solcher Altar untauglich, denn es wird gelehrt: [6]*Einen Altar aus Erde sollst du mir errichten,* er muß an der Erde haften; man darf ihn nicht auf Höhlen und nicht auf Gewölben bauen!? – In dem Falle, wenn man ihn verringert[13] hat. R. Zera sprach: Ist es denn möglich, daß das, was R. Joḥanan gesagt[14] hat, zutreffend ist, und wir es nicht in einer Mišna gelernt haben sollten!? Als er fortging, forschte er nach und fand folgende Lehre: Man suchte da[15] schönes Feigenholz für den zweiten Holzstoß für das Räucherwerk[16] aus, an der südwestlichen Ecke, vier Ellen nördlich eingezogen, für ungefähr fünf Seá Kohlen, am Šabbath für ungefähr acht Seá Kohlen, weil noch die zwei Schalen Weihrauch von den Schaubroten hinzukamen[17]. Welche Andeutung gibt es hierfür[18]? Hier ist die Ansicht R. Joses vertreten, denn es
b wird gelehrt: R. Jose sagte: Man merke sich folgendes: was vom inneren [Altar] genommen und auf den äußeren getan wird, wird auf die dem

---

Ex. 20,24. [7] Hinsichtl. der ersteren gilt er nach den Bestimmungen der Schrift als Nordseite und die letzteren dürfen überhaupt an jeder Stelle geschlachtet werden. [8] Dies ist eine Bestimmung der Schrift; sie streiten aber nicht über den Platz des Altars. [9] Das überall geschlachtet werden darf. [10] Die Schrift brauchte hierbei das Heilsopfer nicht zu nennen. [11] Darf auf dem Altar geschlachtet werden. [12] Unter dem Altar. [13] Auf der nördlichen Seite, u. an dieser Stelle geschlachtet hat. Das Opfer ist dann untauglich, weil nach ihm der Altar vollständig auf der Südseite gestanden hat. [14] Daß RJ. der Ansicht ist, der Altar habe vollständig auf der Nordseite gestanden. [15] Im Holzstalle des Tempels. [16] Neben dem großen Scheiterhaufen, zum Verbrennen der Opferteile, war noch ein kleiner Scheiterhaufen, von dem Kohlen für das Räucherwerk auf dem inneren Altar entnommen wurden. [17] Diese wurden von Šabbath zu Šabbath aufgeräuchert. [18] Daß dies an der südöstlichen Ecke, 4 Ellen zur Nordseite eininneren möglichst nächste Stelle getan, und was vom äußeren genommen und auf den inneren getan wird, wird von der dem inneren möglichst nächsten Stelle genommen. Was ist nun das, was vom inneren genommen und auf den äußeren getan wird, wollte man sagen, zurückbleibendes [Blut][19], so heißt es ja davon ausdrücklich:[20]*auf das Fundament des Brandopfer-Altars, an der Tür des Offenbarungszeltes.* Und was ist ferner das, was vom äußeren genommen und auf den inneren getan wird, wenn die Kohlen[21] am Versöhnungstage, so heißt es ja von diesen ausdrücklich:[22]*er nehme eine Pfanne mit Feuerkohlen &c.* Vielmehr, was vom inneren genommen und auf den äußeren getan wird, das sind die zwei Schalen Weihrauch von den Schaubroten, hinsichtlich welcher es[23] vom zurückbleibenden Blute gefolgert wird; und was vom äußeren genommen und auf den inneren getan wird, das sind die Kohlen an den gewöhnlichen[24] Tagen, hinsichtlich welcher es[23] von den Kohlen am Versöhnungstage gefolgert wird. Welcher Ansicht ist er nun: ist er der Ansicht, der ganze Altar habe auf der Südseite gestanden, so müßte man ja siebenundzwanzig [Ellen] einziehen[25], und wenn er auch der Ansicht sein sollte, die Heiligkeit des Tempels und der Vorhalle[26] sei die gleiche, so müßten es ja immerhin zweiundzwanzig sein; und ist er der Ansicht, er habe zur Hälfte auf der Nordseite und zur Hälfte auf der Südseite gestanden, so müßten ja elf[27] eingezogen werden, und wenn er auch der Ansicht sein sollte, die Heiligkeit des Tempels und der Vorhalle sei die gleiche, so müßten es immerhin sechs[28] sein. Wahrscheinlich ist er der Ansicht, der Altar habe vollständig auf der Nordseite gestanden, und diese vier Ellen[29] sind folgende: eine Elle das Fundament, eine Elle der Sims, eine Elle der Raum der Hörner und eine Elle der Raum für die [Füße der] Priester[30], denn wenn er weiter eingezogen wird, befindet er sich nicht mehr vor der Tür[31]. R.

---

gezogen, erfolgte. [19] Das nach den Sprengungen auf den inneren Altar auf das Fundament des äußeren gegossen wird. [20] Lev. 4,7. [21] Zur Räucherung der Spezereien auf dem goldenen Altar. [22] Lev. 16,12. [23] Daß es in der möglichsten Nähe der Tür aufgeräuchert werde. [24] Für das tägliche Räucherwerk im Innern des Tempels. [25] Die Tür des Tempels war 10 Ellen breit u. befand sich in der Mitte der östlichen Wand, u. wenn der Altar, der 32 Ellen breit war, vollständig auf der südlichen Seite stand, so mußte man den Holzstoß 27 Ellen von der südwestlichen Ecke entfernen, um bis gegen die Tür zu gelangen. [26] Die Tür der Vorhalle war 20 Ellen breit, u. da die Vorhalle ebenso heilig war, so brauchte der Holzstoß nur bis gegen die Tür der Vorhalle zu reichen. [27] Um welche der Altar auf jeder Seite die Tür des Tempels überragte. [28] Der Altar überragte auch die Tür der Vorhalle um 6 Ellen auf jeder Seite. [29] Um welche der Holzstoß nach der Nordseite eingezogen wurde. [30] Ein schmaler Weg um den Altar, innerhalb der Hörner, wo die Priester umhergingen. [31] Da der Altar nur bis zur Mitte der 10 Ellen breiten Tür reichte. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß RJ. der Ansicht ist, der Altar habe vollständig auf der Nordseite gestanden. 32.

Ada b. Ahaba erwiderte: Da[32]ist R. Jehuda vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Altar stand genau in der Mitte des Vorhofs; er maß zweiunddreißig Ellen, zehn Ellen gegenüber der Tür des Tempels, elf Ellen an der einen Seite und elf Ellen an der anderen Seite. Es ergibt sich also, daß der Altar genau gegenüber dem Tempel stand[33]. – Aber immerhin sind ja auch nach R. Jehuda elf [Ellen][34]einzuziehen, und wenn er auch der Ansicht sein sollte, die Heiligkeit des Tempels und der Vorhalle sei die gleiche, müßten es ja sechs sein!? – Du glaubst wohl, die vier Ellen seien mit Einschluß der Elle des Fundamentes und der Elle des Simses zu verstehen, die vier Ellen sind außer der Elle des Fundamentes und der Elle des Simses zu verstehen. – Demnach[35]kann man es ja R. Jose addizieren, und zwar hat er in der Mitte gestanden!? – Von R. Jehuda wissen wir, daß er ausdrücklich lehrt, er habe in der Mitte gestanden. R. Šerebja erklärte: Da[32]ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Es heißt:[36]*du sollst das Waschbecken stellen zwischen das Offenbarungszelt &c.*, und ferner:[37]*und den Brandopferaltar &c.*, wonach der Altar und nicht das Waschbecken an der Tür des Offenbarungszeltes gestanden hatte; wo hatte er es nun hingestellt[38]? Zwischen der Vorhalle und dem Altar[39], ein wenig nach Süden[40]. Welcher Ansicht ist er nun: ist er der Ansicht, der Altar habe vollständig auf der Südseite gestanden, so sollte er es doch südlich vor die Wand des Tempels[41]zwischen der Vorhalle und dem Altar gestellt haben, und wenn er auch der Ansicht sein sollte, die Heiligkeit des Tempels und der Vorhalle sei die gleiche, so konnte er es südlich vor die Wand der Vorhalle[42]zwischen der Vorhalle und dem Altar gestellt haben; und ist er der Ansicht, er habe zur Hälfte auf der Nordseite und zur Hälfte auf der Südseite gestanden, so sollte er es doch südlich vor die Wand des Tempels zwischen der Vorhalle und dem Altar gestellt[43]haben. Wahrscheinlich also ist er der Ansicht, der Altar habe vollständig auf der Nordseite[44]gestanden. Aber auch wenn man es nörd-

Fol. 59

In der oben angezogenen Lehre vom Holzstoß. [33] Der Tempel war im Lichten 20 Ellen breit u. die Wände je 6 Ellen stark, zusammen also gleich dem Altar 32 Ellen breit. [34] Bis vor die Tür. [35] Wenn es in Wirklichkeit 6 Ellen sind. [36] Ex. 40,7. [37] Ib. V. 28. [38] Wenn der Altar bis zur Tür reichte, so konnte das Waschbecken nicht dazwischen gestanden haben. [39] In ost- u. westlicher Richtung. [40] Es stand nicht zwischen dem Altar u. der Tür, sondern in der Richtung zwischen diesen. [41] Wo die Tür auf der südlichen Seite abschließt; der Altar nahm 5 Ellen von der Breite der Tür ein u. nur an dieser Stelle durfte das Waschbecken nicht stehen, es blieben 27 Ellen zurück. [42] Wo die Tür der Vorhalle abschließt, die auf jeder Seite 5 Ellen breiter war; es blieben immerhin noch 22 Ellen zurück. [43] Da immerhin noch 11 Ellen zurückblieben, um welche der Altar die Tür auf jeder Seite überragte. [44] Das südliche Ende des Altars lag gegenüber der Tür, u. daher mußte das Waschbecken ein wenig nach Süden geschoben werden.

lich vor die Wand des Tempels stellt, befindet es sich ja zwischen der Vorhalle und dem Altar. Oder[45]er sollte es nördlich vor die Wand der Vorhalle gestellt haben, zwischen der Vorhalle und dem Altar!? — Die Schrift sagt: *nördlich*, die Nordseite[46]muß ganz frei sein[47].

Wer ist der Autor, der gegen R. Jose den Galiläer streitet? — Es ist R. Eliézer b. Jáqob, denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: *Nördlich*, die Nordseite muß ganz frei sein, selbst vom Altar.

Rabh sagte: Ist der Altar beschädigt worden, so sind alle Opfer, die da[48] geschlachtet worden sind, untauglich; wir hatten hierfür einen Schriftvers, haben ihn aber vergessen. Als R. Kahana hinaufkam[49], traf er R. Šimôn b. Rabbi, der im Namen des R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Woher, daß, wenn der Altar beschädigt worden ist, alle Opfer, die da geschlachtet worden sind, untauglich sind? Es heißt:[50]*du sollst auf diesem deine Brandopfer und deine Heilsopfer schlachten*; schlachtet man denn auf diesem? Vielmehr, nur wenn er ganz[51]ist, nicht aber, wenn er beschädigt ist. Da sprach er: Das ist der Schriftvers, der Rabh entfallen war. R. Johanan aber sagte: Ob so oder[52]so, sind sie untauglich. — Worin besteht ihr Streit? — Rabh ist der Ansicht, Lebendes[53]werde nicht verdrängt[54], und R. Johanan ist der Ansicht, Lebendes werde wohl verdrängt. Man wandte ein: Alle Opfer aus der Zeit bevor der Altar erbaut worden[55]war, waren nachdem der Altar erbaut worden war, untauglich. — Wenn er erst nachher erbaut worden war, so waren sie ja von vornherein[56]verdrängt!? — Vielmehr, bevor der Altar zerstört worden[57]war. — Seit der Zerstörung waren sie ja zu alt[58]geworden!? — Vielmehr, bevor der Altar beschädigt worden war; ist er aber nachher[59]beschädigt worden, so sind sie untauglich[60]!? — Du hast sie[61]ja ohnehin korrigieren müssen, lies auch: die geschlachtet worden[62]sind. — R. Gidel sagte ja aber im Namen Rabhs, wenn der Altar[63]niedergerissen worden ist, sei das Räucherwerk auf dessen

---

[45] So nach der Erstausgabe; die Lesarten variieren hier sehr. [46] Wo die hochheiligen Opfer zu schlachten sind. [47] Nicht einmal der Altar durfte auf dieser Seite stehen. [48] Im Tempelhofe. [49] Nach Palästina. [50] Ex. 20,24. [51] Das W. 'auf' ist hier adverbial zu verstehen, auf Grund desselben. [52] Einerlei ob er beim Schlachten noch beschädigt od. bereits ausgebessert war; waren die Opfer bei Beschädigung des Altars geweiht worden, sind sie untauglich. [53] Lebende Opfer, wenn die Tiere geweiht, aber noch nicht geschlachtet worden sind. [54] Wenn das Opfer durch irgend einen Umstand nicht geschlachtet werden konnte. [55] Die vorher geweiht worden waren. [56] Schon bei der Weihung. [57] Bei der Zerstörung des Tempels; dadurch waren sie untauglich geworden. [58] Der 2. Tempel wurde 70 Jahre später erbaut, u. alte Tiere sind zur Opferung untauglich. [59] Nach der Weihung. [60] Demnach wird auch die Heiligkeit lebender Opfertiere verdrängt. [61] Die hier angezogene Lehre. [62] Dies gilt nur von geschlachteten u. nicht von lebenden Tieren. [63] Der innere, auf dem das Räucherwerk aufge-

Platz[64] zu räuchern!? – Wie Raba erklärt hat, R. Jehuda pflichte hinsichtlich des Blutes[65] bei, ebenso pflichtet auch Rabh hinsichtlich des Blutes[66] bei.

Welches Bewenden hat es mit [der Beipflichtung] R. Jehudas? – Es wird gelehrt:[67] *An jenem Tage weihte der König den Innenraum des Tempels ein &c., denn der Altar*[68] *&c. war zu klein, um zu fassen*; dem Col.b Wortlaute gemäß[69] – so R. Jehuda. R. Jose sprach zu ihm: Es heißt ja vorher:[70] *tausend Brandopfer brachte Šelomo auf diesem Altar dar*, und vom dauernden Tempel heißt es:[71] *und Šelomo opferte als Heilsopfer, das er für den Herrn schlachtete, zweiundzwanzigtausend Rinder*; wenn man nun die Zahl der Brandopfer und die Zahl der Ellen berücksichtigt, war jener größer[72] als dieser!? Vielmehr sind [die Worte] *klein, um zu fassen* so zu verstehen, wie wenn jemand von einem, der für den Dienst untauglich geworden ist, sagt: jener ist zwerghaft[73]. – Und R. Jehuda, R. Jose hat ja recht[74]!? – R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, daß nämlich der von Moše errichtete Altar größer[75] war, denn es wird gelehrt: [76] *Fünf Ellen lang und fünf Ellen breit*, dem Wortlaute gemäß – so R. Jose. R. Jehuda sagte: Hierbei heißt es *viereckig* und dort[77] heißt es *viereckig*, wie dort von der Mitte aus gerechnet[78] wird, ebenso wird auch hier von der Mitte aus gerechnet[79]. – Woher dies dort? – Es heißt:[80] *und der Opferherd hatte zwölf Ellen*, nach jeder Seite[81]. – Vielleicht ist dem nicht so, sondern zwölf zu zwölf Ellen? – Wenn es heißt:[80] *auf allen seinen vier Seiten*, so lehrt dies, daß er von der Mitte aus rechnet. – Und R.

---

räuchert wurde. [64] Dies gilt ja wahrscheinl. auch vom äußeren Altar. [65] Das für die Sprengung der Altar unerläßlich sei. [66] Seine Lehre bezieht sich nur auf den innern u. nicht auf den äußeren Altar. [67] iReg. 8,64. [68] Die W.e שעשה משה sind zu streichen. [69] Er weihte das Pflaster des Hofes, um auf diesem opfern zu können, da der Altar zu klein war. [70] iReg. 3,4; dieser Schriftvers spricht vom Altar zu Gibeón. [71] iReg. 8,63. [72] Der im 2. Schriftverse genannte Altar war 5 Quadratellen groß, von denen auf jeder Seite 2 Ellen Raum für die Hörner u. einen Weg für die Priester abzuziehen sind, sodaß für den Holzstoß nur eine Elle zurückbleibt, dennoch wurden auf diesem an einem Tage 1000 Brandopfer dargebracht, demnach konnten auf dem von Šelomo erbauten Altar, dessen Raum für den Holzstoß 400 Quadratellen betrug, an einem Tage 400.000 Opfer dargebracht werden. [73] Dies bezieht sich nicht auf den steinernen Altar, auf dem die Opfer verbrannt wurden, sondern auf den kupfernen Altar, u. zwar ist unter 'klein' zu verstehen, man habe ihn als untauglich erklärt. [74] Wozu war die Weihung des Pflasters nötig. [75] Und der von Šelomo errichtete reichte für die von ihm dargebrachten Opfer nicht aus. [76] Ex. 27,1. [77] Beim von Jeḥezqel beschriebenen Altar, Ez. 43,16. [78] Bei der Maßangabe. [79] Der Altar hatte von der Mitte aus nach jeder Seite 5 Ellen, von welchen 2 Ellen (Hörner und Raum für die Priester) abzuziehen sind, sodaß für den Holzstoß eine Fläche von $6 \times 6 = 36$ Ellen zurückblieb; der salomon. Altar war demnach ungefähr 11mal so groß u. würde nur für 11.000 Brandopfer gereicht haben. [80] Ez. 43,16. [81] Demnach wird hier von

Jose!? – Den Schluß durch Wortanalogie[82] bezieht er auf die Höhe, denn es wird gelehrt:[83] *Und drei Ellen seine Höhe,* dem Wortlaute gemäß – so R. Jehuda. R. Jose sprach: Bei diesem heißt es *viereckig* und bei jenem[84] heißt es *viereckig,* wie jener eine doppelte Höhe der Länge hatte, ebenso hatte auch dieser eine doppelte Höhe[85] der Länge. R. Jehuda sprach zu ihm: Es heißt ja: *der Hof maß hundert Ellen &c.*[86]; ist es denn anzunehmen, daß, wenn der Priester auf dem Altar stand und Dienst tat, das ganze Volk außerhalb ihn sah[87]!? R. Jose erwiderte ihm: Es heißt ja: [88]*und die Umhänge des Vorhofs und den Vorhang vor dem Tore des Vorhofs, um die Wohnung und um den Altar*; wie für die Wohnung eine Höhe von zehn Ellen erforderlich[89] war, ebenso war auch für den Altar eine von zehn Ellen erforderlich; ferner heißt es:[90] *die Umhänge fünfzehn Ellen auf der einen Seite*; wenn es nun *fünf Ellen* heißt, so ist dies Fol. 60 über dem Rand des Altars[91] zu verstehen, und wenn es heißt: *und drei Ellen seine Höhe,* so ist dies über dem Rande des Simses[92] zu verstehen. – Und R. Jehuda!? – Er verwendet die Wortanalogie für die Breite. – Nach R. Jehuda konnte man ja den Priester sehen[93]!? – Zugegeben, daß man ihn sehen konnte, die Dienstverrichtung aber konnte man nicht sehen. – Erklärlich ist das Wort *weihte*[94] nach R. Jehuda, wie ist aber das Wort *weihte* nach R. Jose[95] zu erklären!? – Um da den Altar aufzustellen. – Erklärlich ist [das Wort] *klein* nach R. Jose[96], wie ist aber [das Wort] *klein* nach R. Jehuda[97] zu erklären!? – Er meint es wie folgt: der steinerne Altar, den Šelomo anstelle des kupfernen Altars errichtet hatte, war zu klein. – Worin besteht ihr Streit[98]? – Einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des äußeren vom äußeren[99], nicht aber hinsichtlich des äußeren vom inneren[100], und einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Gerätes[101] von einem Geräte, nicht aber hinsichtlich eines Gerätes von einem Bauwerke. Hierzu sagte Raba, R. Jehuda pflichte hin-

---

der Mitte aus gerechnet. [82] Aus dem W.e 'viereckig'. [83] Ex. 27,1. [84] Beim goldenen Altar (Ex. 30,2), der eine Fläche von einer Quadratelle u. eine Höhe von 2 Ellen hatte. [85] Er war also 10 Ellen hoch; die in der Schrift angegebene Höhe von 3 Ellen wird weiter erklärt. [86] Weiter folgt: und fünf Ellen hoch; der Wortlaut des hier angezogenen Schriftverses weicht vom masor. Texte (Ex. 27,18) vollständig ab. [87] Dies konnte dann der Fall sein, wenn der Vorhang um den Hof nur 5 u. der Altar 10 Ellen hoch war. [88] Num. 4,26. [89] Für die Umhänge. [90] Ex. 38,14. [91] Die Vorhänge waren 5 Ellen höher als der Altar. [92] Der ganze Altar aber war 10 Ellen hoch. [93] Bei der Dienstverrichtung, da nach seiner Ansicht die Umhänge nur 2 Ellen höher als der Altar waren. [94] Der Tempelhof, cf. supra Fol. 59a. [95] Nach dessen Erklärung der Altar nicht zu klein war. [96] Der dies auf den kupfernen Altar bezieht. [97] Nach dessen Ansicht auch der salomonische Altar nicht ausgereicht hatte. [98] Hinsichtlich der Wortanalogie durch das W. 'viereckig'. [99] Vom von Jeḥezqel beschriebenen Altar. [100] Vom goldenen Altar, der im Allerheiligsten stand. [101] Hinsichtlich des kupfernen vom sichtlich des Blutes[102]bei. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Einen Becher füllte man mit vermischtem Blute[103]und schüttete es auf den Altar, damit, wenn das Blut des einen ausgeschüttet worden sein sollte, dieser es tauglich mache. Wenn man nun sagen wollte, R. Jehuda sei der Ansicht, der ganze Tempelhof sei heilig, so ist ja das Gebot bereits ausgeübt[104]worden. — Vielleicht ist er der Ansicht, das Gießen müsse durch menschliche Kraft erfolgen!? — Wenn dem so wäre, so könnte man es ja aufnehmen und an Ort und Stelle ausgießen. — Vielleicht deshalb, weil das Gebot auf das Schönste ausgeübt werden muß[105].

R. Eleázar sagte: Ist der Altar beschädigt worden, so darf man nicht auf Grund dessen das Zurückbleibende vom Speisopfer[106]essen, denn es heißt:[107]*und esset es ungesäuert neben dem Altar.* Aßen sie es denn neben dem Altar? Vielmehr, nur wenn er ganz ist, nicht aber, wenn er beschädigt ist. Wir wissen dies vom Zurückbleibenden des Speisopfers, woher dies von den hochheiligen Opfern? Es heißt[108]*hochheilig.* Woher dies von den minderheiligen Opfern? Abajje erwiderte: Dies ist aus einer Auslegung R. Joses zu entnehmen, denn es wird gelehrt: Drei Dinge sagte
Col.b R. Jose im Namen von drei Ältesten, und folgendes ist eines von diesen. R. Jišmáél sagte: Man könnte glauben, man müsse in der Jetztzeit den zweiten Zehnten nach Jerusalem bringen und ihn da verzehren. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: beim Erstgeborenen ist das Hinbringen nach der Stätte[109]erforderlich, und beim Zehnten ist das Hinbringen nach der Stätte erforderlich, wie nun das Erstgeborene nur beim Bestehen des Tempels Geltung hat, ebenso hat auch der Zehnt nur beim Bestehen des Tempels Geltung. Wohl das Erstgeborene, weil bei diesem Blutsprengen und [Aufräuchern der] Opferteile auf dem Altar[110]erforderlich sind. Beweist man von den Erstlingen[111][das Entgegengesetzte, so ist zu erwidern:] wohl die Erstlinge, weil sie des Niederlegens[112]benötigen. Daher heißt es:[113]*Ihr sollt da eure Brandopfer bringen &c.,* er vergleicht den Zehnten[114]mit dem Erstgeborenen, wie das Erstgeborene nur bei Bestehen des Tempels Geltung hat, ebenso auch der Zehnt nur bei Bestehen

---

goldenen, während der von Jeḥezqel beschriebene aus Steinen gebaut war. [102] Der ganze Tempelhof war wohl zur Schlachtung der Opfer tauglich, für das Blutsprengen aber war der Altar erforderlich. [103] Vgl. S. 117 Anm. 99. [104] Schon beim Verschütten des Blutes auf den Estrich. [105] Deshalb mußte es von vornherein auf den Altar gegossen werden. [106] Nach der Abhebung des aufzuräuchernden Haufens. [107] Lev. 10,12. [108] Sowohl beim Speisopfer (Lev. 10,12) als auch bei den hochheiligen Schlachtopfern (ib. 6,22). [109] Nach Jerušalem. [110] Deshalb hat dieses Gesetz nur bei Bestehen des Tempels Geltung. [111] Bei diesen ist Blutsprengen nicht erforderlich, dennoch hat dieses Gesetz Geltung nur beim Bestehen des Tempels. [112] Vor den Altar. [113] Dt. 12,6. [114] Beide werden im angezogenen Schriftverse genannt. [115] Das Erstgeborene und die Erstlinge des Tempels. – Sollte er doch den Schluß wiederholen und von beiden[115] folgern!? – Es ist zu erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß bei ihnen der Altar erforderlich ist. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, die erste Heiligung[116] hatte Geltung für die damalige Zeit und für die Zukunft, so sollte dies[117] auch vom Erstgeborenen gelten, und ist er der Ansicht, sie habe für die Zukunft keine Geltung, so sollte es ihm auch hinsichtlich des Erstgeborenen fraglich[118] sein. Rabina erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, die Heiligung habe keine Geltung, und hier handelt es sich um den Fall, wenn das Blut des Erstgeborenen vor der Zerstörung des Tempels gesprengt worden war und darauf der Tempel zerstört worden, das Fleisch aber noch vorhanden ist. Man vergleiche das Fleisch mit dem Blute, wie für das Blut der Altar erforderlich ist, ebenso ist auch für das Fleisch der Altar erforderlich. – Wieso ist demnach vom Erstgeborenen auf den Zehnten zu folgern, kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden!? – Der Getreidezehnt ist Profanes[119]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem Gefolgerten, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man richte sich nach dem, wovon gefolgert wird!? – Das Blut und das Fleisch gehören zusammen[120].

Als Rabin hinaufkam[121] und diese Lehre[122] R. Jirmeja vortrug, sprach dieser: Die törichten Babylonier lehren, weil sie in einem finsteren Lande leben, finstere Dinge. Sie haben wohl von folgender Lehre nichts gehört: Beim Reiseaufbruche[123] wurden die Opfer untauglich[124] und die Flußbehafteten und Aussätzigen aus dem Lager entfernt. Dagegen lehrt ein Anderes, daß die Opfer an zwei Stellen[125] gegessen wurden. Wahrscheinlich spricht eines von hochheiligen Opfern und eines von minderheiligen[126] Opfern. Rabina erwiderte: Beide sprechen von minderheiligen Opfern, dennoch besteht hier kein Widerspruch, eines nach R. Jišmáél[127] Fol. 61 und eines nach den Rabbanan. Wenn du aber willst, sage ich: beide spre-

---

gleichen einander nur insofern, als beide heilig sind, u. dies ist auch beim 2. Zehnten der Fall. [116] Bei der Erbauung des Tempels. [117] Daß man das Erstgeborene darbringe, auch wenn der Tempel nicht besteht. [118] Ob man, wenn nach der Opferung der Tempel zerstört worden ist, das Fleisch essen dürfe. [119] Bei Profanem ist eine solche Folgerung zulässig. [120] Die Vergleichung des Fleisches mit dem Blute ist überhaupt nicht als Folgerung zu betrachten. [121] Nach Palästina. [122] Daß, wenn der Altar beschädigt ist, die minderheiligen Opfer untauglich werden, was aus der obigen Auslegung RJ.s entnommen wird. [123] Während der Wüstenwanderung, wenn die Wohnung auseinander genommen wurde. [124] Das Fleisch der hochheiligen Opfer, wohl deshalb, weil der Altar fortgenommen worden war. [125] Sowohl während das Stiftzelt aufgeschlagen war, als auch während der Wanderung. [126] Bei den ersteren ist der Altar erforderlich u. bei den letzteren nicht. [127] Der das Fleisch mit dem Blute vergleicht, wonach auch bei chen von hochheiligen Opfern, nur ist unter ‘zwei Stellen’ zu verstehen, Col.b bevor die Leviten die Wohnung aufgestellt[128]und nachdem sie sie auseinander genommen[129]hatten. Man könnte glauben, es war durch das Hinausbringen[130]untauglich geworden, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Die Schrift sagt:[131]*und das Offenbarungszelt brach auf,* auch wenn es aufbrach, galt es als Offenbarungszelt.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Der Altar zu Šilo war aus Steinen, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Wozu heißt es dreimal[132] *Steine*? Einmal wegen des [Altars] zu Šilo, einmal wegen des zu Nobh und Gibeôn[133]und einmal wegen des ewigen[134]Hauses. R. Aḥa b. Ami wandte ein: Das Feuer, das in den Tagen Mošes vom Himmel auf den kupfernen Altar herabgekommen war, war von diesem nicht entfernt[135]worden, sondern erst in den Tagen[136]Šelomos, und das Feuer, das in den Tagen Šelomos herabgekommen war, war von diesem nicht entfernt worden, sondern erst Menase kam und entfernte es. Wenn dem nun so[137]wäre, so war es[138]ja schon vorher entfernt worden!? — Er ist der Ansicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Der Altar zu Šilo war aus Kupfer, hohl und mit Steinen ausgefüllt. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Unter ‘nicht entfernt’ ist zu verstehen, es sei nicht vollständig entfernt worden. — Wieso? Die Rabbanan erklärten: Es kamen[139]Funken hervor. R. Papa erklärte: Es hatte gastlichen Aufenthalt genommen, zuweilen da und zuweilen dort.

Dort haben wir gelernt: Als die Exulanten heraufzogen, fügten sie[140] noch vier Ellen in der Südseite und vier Ellen in der Westseite hinzu, in Form eines Gamma. Aus welchem Grunde? R. Joseph erwiderte: Weil er nicht mehr ausreichte. Abajje sprach zu ihm: Wenn er während des ersten Tempels ausgereicht hatte, wo es heißt:[141]*Jehuda und Jisraél waren so zahlreich wie der Sand am Ufer*[142]*des Meeres,* wie sollte er während des zweiten Tempels nicht ausgereicht haben, wo es heißt:[143]*die ganze Gemeinde zusammen betrug vier Myriaden*!? Dieser erwiderte: Bei jenem

---

diesem der Altar erforderlich ist. [128] Nach der Erklärung Raschis bevor sie auseinander genommen wurde. [129] In beiden Fällen, wenn der Altar aufgestellt war. [130] Durch die Entfernung der Umhänge, was ebenso ist, als würde man es aus dem Tempelhofe hinausgebracht haben. [131] Num. 2,17. [132] Beim Bau des Altars, Ex. 20,25, Dt. 27,5 u. ib. V. 6. [133] Beide waren private u. werden zusammen genannt. [134] Des permanenten Tempels. [135] Auch nicht während der Wanderungen: es wurde nur ein Kübel darüber gestülpt. [136] Wo anstelle desselben ein steinerner Altar errichtet worden war. [137] Daß der Altar zu Šilo aus Steinen war. [138] Das Feuer vom von Moše errichteten kupfernen Altar. [139] Vom kupfernen Altar, der neben dem steinernen verwahrt wurde. [140] Zum salomonischen Altar, der eine Größe von 28 zu 28 Ellen hatte. [141] iReg. 4,20. [142] Das W. שפת ist auch in mehreren Handschriften bei Kennicott u. de Rossi, sowie in den alten Übersetzungen zu finden. [143] Ezr. 2,64. [144] In der südhalf das himmlische Feuer nach, bei diesem half das himmlische Feuer nicht nach. Als Rabin kam, sagte er im Namen des R. Šimón b. Pazi im Namen Bar Qapparas: Sie fügten die Kanäle[144]hinzu. Anfangs verstanden sie unter *Altar von Erde*, er müsse mit Erde gefüllt sein, später aber sagten sie, das Trinken gleiche dem Essen[145], und unter *Altar von Erde* sei zu verstehen, man dürfe ihn nicht auf Gewölben oder Höhlen bauen. R. Fol. 62 Joseph sprach: Das[146]ist es wohl, was wir gelernt haben.[147]*Und sie errichteten den Altar auf seinem Gestelle*, sie erfaßten sein äußerstes[147]Maß. Es heißt ja aber:[148]*Das alles geschrieben*[149]*von der Hand des Herrn, er hat mich unterwiesen*!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, sie[150]fanden einen Schriftvers und legten ihn aus:[151]*Da sprach David: Dies ist das Haus Gottes, des Herrn, und dies ist der Altar für die Brandopfer Jisraéls.* Gleich dem Hause, wie das Haus sechzig Ellen[152]maß, ebenso auch der Altar [bis] sechzig Ellen[153].

Allerdings war beim Tempel der Grundriß[154]zu erkennen, woher aber kannten sie [den Platz] für den Altar? R. Eleázar erklärte: Sie sahen einen erbauten Altar und neben ihm den Erzfürsten Michaél[155]stehen und Opfer darbringen. R. Jiçḥaq der Schmied erklärte: Sie sahen an dieser Stelle die Asche Jiçḥaqs[156]liegen. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: Im ganzen Hause rochen sie den Geruch des Räucherwerkes und an dieser Stelle rochen sie den Geruch der [verbrannten] Opferglieder. Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Drei Propheten zogen mit ihnen aus der Gefangenschaft herauf; einer bekundete ihnen über den Altar[157], einer bekundete ihnen über den Platz des Altars, und einer bekundete ihnen, daß man Opfer darbringe, auch wenn der Tempel nicht besteht. In einer Barajtha wurde gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Drei Propheten zogen mit ihnen aus der Gefangenschaft herauf: einer bekundete ihnen über den Altar und den Platz des Altars, einer bekundete ihnen, daß man Opfer darbringe, auch wenn der Tempel nicht besteht, und

---

westlichen Ecke des Altars befand sich eine Tiefung für die Gußopfer, u. sie erweiterten den Altar an beiden Seiten u. machten da Kanalrinnen, damit das Gußopfer direkt vom Altar abfließe.

[145] Dh. die Libation gleiche der Verbrennung der Opferteile, wie letztere auf dem Altar erfolgt, ebenso erstere vom Altar aus.

[146] Die obige Erklärung, daß der Altar des 1. Tempels nicht die genügende Größe hatte u. nur durch die Nachhilfe des himmlischen Feuers ausreichte.

[147] Dessen Größe, die während des 1. Tempels unbekannt war.

[148] iChr. 28,19.

[149] Demnach hatte ja auch der Altar des 1. Tempels die richtige Größe.

[150] Die Exulanten, die den 2. Tempel errichteten.

[151] iChr. 21,31.

[152] Cf. iReg. 6,2.

[153] Er darf erforderlichenfalls diese Größe erreichen.

[154] Des 1. Tempels; die Exulanten wußten daher genau, wo den neuen zu errichten.

[155] Cf. Dan. 10,13; 12,1.

[156] Des Widders, der an Stelle Jiçḥaqs geopfert wurde; cf. Gen. 22,1ff.

[157] Die Größe desselben.

[158] Cf. Syn. Fol. 21b.

[158] Beim Altar.

[159] Das

einer bekundete ihnen, daß die Tora in assyrischer [Schrift] zu schreiben sei[158].

Die Rabbanan lehrten: Die Hörner, die Altarrampe, das Fundament und die Viereckigkeit sind unerläßlich, das Maß seiner Länge, das Maß seiner Breite und das Maß seiner Höhe[159]sind nicht unerläßlich. Woher dies[160]!? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt[161]*der Altar*, und überall, wo es *der Altar*[162]heißt, ist es unerläßlich. — Demnach ist der Putz[163]nach Rabbi und der Sims nach R. Jose b. R. Jehuda ebenfalls unerläßlich!? Es heißt:[164]*und bringe es unter der Einfassung des Altars an, unten*, und hierzu wird gelehrt: Was ist Einfassung? Rabbi sagt, das sei der Putz, und R. Jose b. R. Jehuda sagt, das sei der Sims. — Dem ist auch so, denn es wird gelehrt: An jenem Tage[165]wurde ein Horn des Altars beschädigt, und man holte ein Stück Salz und verstopfte es. Nicht etwa, daß er dadurch zum Opferdienste tauglich wäre, vielmehr sollte der Altar nicht beschädigt zu sehen sein. Der Altar nämlich, dem ein Horn, die Rampe, das Fundament oder die Viereckigkeit fehlt, ist unbrauchbar. R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch der Sims[166]gehöre dazu.

Die Rabbanan lehrten: Was ist Einfassung? [Der Raum] von einem Horn[167]zum anderen, wo die Priester umhergingen, eine Elle. — Gingen denn die Priester zwischen den[168]Hörnern? — Lies: und wo die Priester umhergingen, eine Elle. — Es heißt ja aber:[169]*unter seiner Einfassung, von unten*[170]*bis zur Hälfte*!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es waren zwei, eine zur Verzierung und eine für die Priester, damit sie nicht ausgleiten[171].

«Das Maß seiner Länge, das Maß seiner Breite und das Maß seiner Höhe sind nicht unerläßlich.» R. Mani sagte: Nur darf er nicht kleiner sein als der von Moše gefertigte Altar. — Wieviel ist dies? R. Joseph erwiderte: Eine Elle. Da lachten sie über ihn; [es heißt ja:][172]*fünf Ellen lang, fünf Ellen breit, viereckig soll der Altar sein.* Abajje sprach zu ihm: Vielleicht meint der Meister den Platz für den Holzstoß[173]? Dieser erwiderte: Der Meister ist ein bedeutender Mann und versteht, was ich Col.b sage. Über jene aber sprach er:[174]*Söhne der Qeṭura*[175].

---

in der Schrift angegeben ist. [160] Das jenes unerläßlich ist. [161] Bei den 4 erstgenannten Dingen (Ex. 27,1, Lev. 4,18, ib. V. 30 u. ib. 6,7). [162] Mit dem Artikel. [163] Um die obere Hälfte des Altars. [164] Ex. 27,5. [165] Cf. Suk. Fol. 48b. [166] Ebenso ist Rabbi dieser Ansicht hinsichtlich des Putzes. [167] Eine Elle am äußersten Rande des Altars. [168] Dies war ja unmöglich, da sie an den Winkeln auf die Hörner stoßen müßten. [169] Ex. 38,4. [170] Demnach befand sie sich an der unteren Hälfte des Altars u. nicht auf diesem. [171] Die andere, eine Art Geländer, befand sich auf dem Altar. [172] Ex. 27,1. [173] Von den 5 Ellen sind auf jeder Seite 2 Ellen für die Hörner und der Weg für die Priester abzuziehen, so daß für den Holzstoß nur eine Elle zurückbleibt. [174] Gen. 25,4. [175] Q. war ein Kebsweib Abrahams, dh. sie sind zwar Nachkommen Abrahams, Einst saßen die Söhne der Schwester R. Tryphons vor R. Tryphon; da begann er und sprach:[176]*Und Abraham nahm wiederum ein Weib, ihr Name war Joḥani*[177]. Da sprachen jene: Es heißt: Qeṭura! Hierauf las er über sie: *Söhne der Qeṭura.*

Abajje b. Hona sagte im Namen des R. Ḥama b. Gorja: Die Holzscheite, die Moše herrichtete, waren eine Elle lang, eine Elle breit und wie der Abstrich einer Seå stark. R. Jirmeja sprach: Eine knappe[178]Elle. R. Joseph sprach: Das ist es wohl, was gelehrt wird:[179]*Auf dem Holze über dem Feuer auf dem Altar*; das Holz darf um nichts über den Altar ragen.

Dort haben wir gelernt: Die Altarrampe befand sich südlich vom Altar, in einer Länge von zweiunddreißig und einer Breite von sechzehn [Ellen]. Woher dies? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[180]*und er schlachte es an der Seite des Altars, nördlich,* die Hinterseite[181]soll der Nordseite und die Vorderseite der Südseite[182]zugewandt sein. – Vielleicht die Hinterseite nördlich und die Vorderseite nördlich!? Raba erwiderte: Man lege einen Menschen aufs Gesicht[183]. Abajje sprach zu ihm: Im Gegenteil, man lasse einen Menschen aufrecht stehen[184]!? Dieser erwiderte: Es heißt: *rabuå*[185]. – [Das heißt ja:] er soll viereckig sein!? – Heißt es denn: merubå[186]!? – Heißt es denn, nach deiner Erklärung, rabuç[187]!? Es heißt *rabuå,* und dies hat sowohl diese als auch jene Bedeutung. Der folgende Autor aber entnimmt dies aus einer anderen Stelle. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte:[188]*Und die Stufen waren nach dem Osten gewandt,* jede Wendung rechts sei nach der Ostseite. – Vielleicht links nach der Ostseite!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn Rami b. Jeḥezqel[189]lehrte vom See, den Šelomo machte:[190]*Er stand auf zwölf (Säulen) Rindern, drei waren gegen Norden gewandt, drei gegen Westen gewandt, drei gegen Süden gewandt und drei gegen Osten gewandt*; jede Wendung sei rechts nach der Ostseite[191]. – Dieser Schriftvers ist ja an sich[192]nötig!? – Wozu heißt es demnach wiederholt *gewandt*[193].

---

nicht aber der übrigen Erzväter.

[176] Gen. 25,1.

[177] Er las ihnen diesen Schriftvers absichtlich falsch vor, um ihnen, die nicht schriftkundig waren u. selbst nichts vorzutragen wußten, wenigstens Veranlassung zur Berichtigung zu geben.

[178] Damit die Holzscheite nicht vorstehen u. den Priester beim Gehen hindern.

[179] Lev. 1,8.

[180] Ib. 1,11.

[181] Eigentl. Hüfte, der untere od. hintere Teil.

[182] Wenn der ירך benannte Teil nördlich lag, so befand sich der vordere Teil (פני המזבח), wo die Altarrampe sich befand, südlich.

[183] Man richte sich nach einem ausgestreckt liegenden Menschen; der untere Teil des Körpers befindet sich in der entgegengesetzten Seite des Gesichtsteiles.

[184] Der Kopf u. der untere Körperteil befinden sich dann auf derselben Stelle,

[185] Eigentl. viereckig, wird aber vom hebr.-aram. Tatwort רבע *liegen, lagern,* abgeleitet.

[186] Diese Puålform ist nur vom Zahlwort ארבע abzuleiten.

[187] Dieses Tatwort hat nur die Bedeutung liegen.

[188] Ez. 43,17.

[189] So richt. nach allen anderen Handschriften u. der Parallelstelle Jom. Fol. 58b.

[190] iiChr. 4,4.

[191] Die Aufzählung erfolgt hier von links nach rechts.

[192] Er berichtet die Bauart des Sees.

[193].

R. Šimón, Sohn des Jose b. Laqonja, fragte R. Jose: Sagte R. Šimón b. Joḥaj, daß zwischen der Altarrampe und dem Altar etwas freier Raum[194] vorhanden war? Dieser sprach zu ihm: Bist du etwa nicht dieser Ansicht, es heißt ja:[195]*du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*; wie das Blut werfend[196], ebenso auch das Fleisch werfend[197]. Jener erwiderte: Ich meine, er stand an der Seite des Holzstoßes und warf es[198] hinauf. – Warf er es auf den brennenden Holzstoß oder auf den nicht brennenden Holzstoß? Doch wohl auf den brennenden Holzstoß; somit war dies ja nicht anders[199]möglich. R. Papa erklärte: Gleich dem Blute; wie beim Blute[200]ein Raum ihn trennte[201]vom Fußboden aus, ebenso trennte ihn auch beim Fleische ein Raum vom Fußboden aus[202].

R. Jehuda sagte: Von der Altarrampe gingen zwei kleine Rampen aus, über welche man zum Fundamente und zum Simse gelangte; sie waren eine Handbreite vom Altar getrennt, denn es heißt *ringsum*[203]. R. Abahu erklärte: Es heißt *viereckig*[204]. Und es muß sowohl *ringsum* als auch *viereckig* heißen. Würde der Allbarmherzige nur *ringsum* geschrieben haben, so könnte man verstehen, er sei rund, daher heißt es *viereckig*; und würde der Allbarmherzige nur *viereckig* geschrieben haben, so könnte man verstehen, lang und schmal, daher heißt es auch *ringsum*[205].

Dort haben wir gelernt: Die Altarrampe und der Altar nahmen zweiundsechzig Ellen ein. Es sind ja vierundsechzig[206]!? – Es ergibt sich also, daß sie sich eine Elle über dem Fundament und eine Elle über dem Sims schwebend befand.

Fol. 63 Rami b. Hama sagte: Alle Rampen hatten [eine Steigung von] einer Elle auf drei Ellen [Länge], ausgenommen die Altarrampe, die eine solche auf dreieinhalb Ellen und einen und ein Drittel Finger hatte[207].

i,2 DIE SPEISOPFER WURDEN AN JEDER STELLE IM TEMPELHOFE ABGEHÄUFT; ZU ESSEN WAREN SIE INNERHALB DER VORHÄNGE, VON MÄNNERN AUS DER PRIESTERSCHAFT, IN JEDER ZUBEREITUNG, EINEN TAG UND EINE NACHT, BIS MITTERNACHT.

Dies lehrt, daß die Wendungen rechts zu erfolgen haben.

[194] Die Rampe reichte nicht bis zum Altar.

[195] Dt. 12,27.

[196] Das Blut des Brandopfers wird gesprengt, werfend aufgetragen.

[197] Da die Rampe, auf der der Priester stand, nicht bis zum Altar reichte.

[198] Hierauf deutet dieser Schriftvers.

[199] Als werfend, da der Priester nicht ganz an das Feuer herankommen konnte; hierfür ist also kein Schriftvers nötig, vielmehr deutet dieser darauf, daß zwischen dem Altar u. der Rampe ein freier Raum vorhanden war.

[200] Bei der Sprengung.

[201] Vom Altar, da er auf der Erde stand.

[202] Da die Rampe nicht bis zum Altar reichte.

[203] Die völlige Umringung des Altars darf nicht unterbrochen sein.

[204] Sind die Rampen angebaut, so ist der Altar nicht mehr viereckig.

[205] Alle Seiten gleichmäßig.

[206] Da beide je 32 Ellen lang waren.

[207] Sie durfte nicht so steil sein, da die Priester auf dieser das schwere Opferfleisch zu tragen hatten; diese Rampe hatte eine Steigung von 9 Ellen bei einer Länge von 32 Ellen; die

GEMARA. R. Eleâzar sagte: Ein Speisopfer, das im Tempel abgehäuft worden ist, ist tauglich, denn wir finden dies bei der Fortnahme der Schalen[208]. R. Jirmeja wandte ein:[209]*Er häufe da ab*, wo die Füße eines Gemeinen stehen[210]dürfen. Ben Bethera sagte: Woher, daß, wenn er mit der Linken abgehäuft hat, er [den Haufen] zurücklegen und wiederum abhäufen dürfe? Es heißt *da*, wo er bereits abgehäuft hat. Manche sagen, er habe den Einwand erhoben, und er selbst habe es erklärt, und manche sagen, R. Âqiba[211]habe R. Jirmeja b. Taḥlipha erwidert: Ich will es dir erklären: dies[212]besagt, daß der ganze Tempelhof hierfür zulässig sei; man könnte nämlich folgern: das Brandopfer ist hochheilig, und das Speisopfer ist hochheilig, wie nun beim Brandopfer die Nordseite erforderlich ist, ebenso sei auch beim Speisopfer die Nordseite erforderlich. – Wohl beim Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird!? – Vom Sündopfer[213]. – Wohl beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft!? – Vom Schuldopfer[213]. – Wohl beim Schuldopfer, weil es ein Blutopfer ist!? – Von allen zusammen. – Wohl bei diesen allen, weil es Blutopfer sind!? – Vielmehr, dies ist aus folgendem Grunde nötig; es heißt:[214]*er bringe es zum Altar*, und es heißt:[215]*er hebe davon eine Handvoll ab*; man könnte nun glauben, wie das Heranbringen am südwestlichen Horn erfolgt, ebenso erfolge auch das Abhäufen am südwestlichen Horn, so lehrt er uns.

R. Joḥanan sagte: Ein Heilsopfer, das man im Tempel geschlachtet hat, ist tauglich, denn es heißt:[216]*er schlachte es an der Tür des Offenbarungszeltes*, und der Anhang darf nicht mehr sein als die Hauptsache[217]. Man wandte ein: R. Joḥanan b. Bethera sagte: Woher, daß, wenn Nichtjuden den ganzen Tempelhof belagert[218]haben, die Priester da[219]hineingehen und Hochheiliges essen dürfen? Es heißt:[220]*an hochheiliger Stelle sollst du es essen*. Weshalb[221]denn, man sollte doch sagen:[222]*im Hofe des Offenbarungszeltes sollen sie es essen*, und der Anhang darf nicht mehr sein als die Hauptsache[223]!? – Es ist ja nicht gleich; dort, wo es sich um einen

---

Elle hat 6 Handbreiten je 4 Fingerbreiten. [208] Weihrauch, die zu den Schaubroten gehören; durch diese werden die Brote erlaubt, u. die Fortnahme erfolgt innerhalb des Tempels. [209] Lev. 2,2. [210] Dies schließt demnach das Innere des Tempels u. der Vorhalle aus; vorher heißt es, daß der Eigentümer das Speisopfer zum Priester bringe. [211] Richt. Jâqob, wie in vielen Handschriften. [212] Die Angabe, wo die Füße des Gemeinen stehen. [213] Ist derselbe Schluß zu folgern. [214] Lev. 2,8. [215] Ib. 6,8. [216] Lev. 3,2. [217] Wenn es an der Tür des Offenbarungszeltes tauglich ist, so ist es im Offenbarungszelt selbst erst recht tauglich. [218] Zur Kriegszeit, u. der Aufenthalt im Tempelhofe lebensgefährlich ist. [219] In das Innere des Tempels. [220] Num. 18,10. [221] Ist dieser Schriftvers nötig. [222] Lev. 6,9; dieses Zitat ist wahrscheinl. eine verderbte Wiedergabe des Verses Lev. 6,19 u. die Lesart יאכלנה aufrecht zu erhalten. [223] Wenn es im Hofe des Offenbarungszeltes gegessen werden darf, so darf es in diesem selbst erst

Dienst handelt, und man am Aufenthaltsorte seines Herrn Dienst[224] verrichtet, sagen wir, der Anhang dürfe nicht mehr sein als die Hauptsache, beim Essen aber sagen wir, da niemand am Aufenthaltsorte seines Herrn zu essen pflegt, nicht, der Anhang dürfe nicht mehr sein als die Hauptsache[225].

ii Das Geflügel-Sündopfer wurde am südwestlichen Horn hergerich-
tet; zulässig war es an jeder Stelle, nur war dies der Platz da-
für. Drei Verrichtungen erfolgten an diesem Horn unten[226] und drei
oben; unten: das Geflügel-Sündopfer, die Hinreichungen[227] und [das
Ausgiessen] des zurückbleibenden[228] Blutes; oben: die Libation[229] des
Weines und des Wassers[229] und [die Herrichtung des] Geflügel-Brand-
iii Col.b opfers, wenn an der Ostseite[230] deren zuviel waren. Wer auf den Al-
tar stieg, ging rechts hinauf, ging ringsum[231] und kam links herunter,
ausser wenn jemand zu jenen drei Verrichtungen[232] hinaufstieg; er
stieg hinauf und kam die Fersenspur herab[233].

GEMARA. Woher dies? R. Jehošuá erwiderte: Die Schrift sagt:[234] *er tue nicht Öl darauf und lege nicht Weihrauch dazu, denn es ist ein Sündopfer*; das Sündopfer heißt Speisopfer und das Speisopfer heißt Sündopfer; wie beim Sündopfer die Nordseite erforderlich ist, ebenso ist auch beim Speisopfer die Nordseite erforderlich, und wie das Speisopfer am südwestlichen Horn [hergerichtet wird], ebenso auch das Sündopfer am südwestlichen Horn. – Woher dies vom Speisopfer selbst? – Es wird gelehrt:[235] *Vor den Herrn*, man könnte glauben, in der Westseite, so heißt es:[235] *an die Vorderseite des Altars*; wenn an die Vorderseite des Altars, so könnte man glauben, in der Südseite, so heißt es: *vor den Herrn*. Wie ist dies nun zu erklären? Man bringe es zum südwestlichen Horn, gegen die Kante des Horns, und dies genügt. R. Eliézer sagte: Man könnte glauben, man bringe es zur westlichen oder zur südlichen Seite des Horns, so ist zu erwidern: wenn du zwei Schriftverse findest, von denen einer sich selber und auch den anderen aufrecht erhält, und einer sich aufrecht erhält und den anderen aufhebt, so lasse den, der sich aufrecht erhält und den anderen aufhebt, und halte dich an den, der sich und den anderen

---

recht gegessen werden. [224] Dadurch wird die Ehrfurcht vor dem Herrn nicht verletzt. [225] Dadurch wird die Ehrfurcht vor dem Herrn verletzt: es ist also durch diesen Schluß nicht zu folgern, daß das Essen im Innern des Tempels erlaubt sei. [226] Unterhalb, bezw. oberhalb des roten Striches um den Altar. [227] Der Speisopfer vor dem Abhäufen. [228] Das nach dem Sprengen zurückbleibt. [229] Da befanden sich die Abflußkanäle. [230] Die Herrichtung dieses Opfers hat am südöstlichen Horn zu erfolgen. [231] Wenn er oben dienstlich zu gehen hatte. [232] Die am südwestlichen Horn, oberhalb, zu erfolgen hatten. [233] Denselben Weg, wie beim Hinaufsteigen. [234] Lev. 5,11. [235] Lev. 6,7. [236] Da diese aufrecht erhält. Wenn du erklärst: *vor den Herrn*, in der Westseite, so hast du aufgehoben [die Worte] *an die Vorderseite des Altars*[236]. – Wieso hältst du, wenn du erklärst: *an die Vorderseite des Altars*, in der Südseite, aufrecht [die Worte] *vor den Herrn*!? R. Aši erwiderte: Dieser Autor ist der Ansicht, der Altar habe vollständig auf der Nordseite gestanden[237].

ZULÄSSIG WAR ES AN JEDER STELLE &c. Wie meint er[238] es? R. Aši erwiderte: Er meint es wie folgt: das Abkneifen [des Kopfes] war an jeder Stelle[239] zulässig, für die Sprengung aber war diese Stelle bestimmt. Hier wird also dasselbe[240] gelehrt, was die Rabbanan lehrten: Hat man [den Kopf] an irgend einer Stelle am Altar abgekniffen, so ist es tauglich; hat man das Blut an irgend einer Stelle gesprengt, so ist es tauglich; hat man gesprengt und [das Blut] nicht ausgepreßt, so ist es tauglich, nur muß es mit dem Blute der Seele[241] unterhalb des roten Striches erfolgt sein. – Wie meint[242] er es? – Er meint es wie folgt: hat man an irgend einer Stelle am Altar [den Kopf] abgekniffen, so ist es tauglich, hat man an irgend einer Stelle am Altar das Blut ausgepreßt, so ist es tauglich, denn auch Fol. 64 wenn man das Blut nur gesprengt und nicht ausgepreßt hat, ist es tauglich, nur muß es mit dem Blute der Seele unterhalb des roten Striches erfolgt sein.

DREI DINGE &c. Das Geflügel-Sündopfer, wie wir bereits gesagt[243] haben, Die Hinreichungen, denn es heißt:[244] *er reiche es zum Altar*[245] *hin*. Das zurückbleibende Blut, denn es heißt:[246] *und das ganze Blut gieße er aus &c*[247].

OBEN: DIE LIBATION DES WASSERS UND DES WEINES UND [DIE HERRICHTUNG DES] GEFLÜGEL-BRANDOPFERS, WENN AN DER OSTSEITE DEREN ZUVIEL WAREN. Aus welchem Grunde[248]? R. Joḥanan erklärte: Weil sie dem Aschenraume[249] nahe ist.

R. Joḥanan sagte: Komm und sieh, wie groß die Kraft der Priester

---

sich südlich befand; daher halte man sich an den anderen Absatz des angezogenen Schriftverses. Dieser Nachsatz fehlt im Texte u. der folgende Satz gehört zum Einwurf des T.; st. אל פני ist ebenso wie oben לפני zu lesen. [237] Die Südseite des Altars befand sich also an der Tür des Tempels, u. dies rechtfertigt die Bezeichnung: vor den Herrn. [238] Dies widerspricht ja der vorangehenden Lehre. [239] Ob unterhalb od. oberhalb des den Altar umgebenden Striches. [240] Dh. diese Mišna bestätigt folgende Lehre einer Barajtha. [241] Das beim Abkneifen des Kopfes aus dem Halse fließt. [242] Zuerst heißt es, die Sprengung sei überall zulässig, nachher aber, daß dies unterhalb erfolgen müsse. [243] Weshalb die Herrichtung am südwestlichen Horn erfolgen muß. [244] Lev. 2,8. [245] Nach der obigen Auslegung ist darunter das südwestliche Horn zu verstehen. [246] Lev. 4,18. [247] Das Blut ist auf das südliche Fundament (cf. supra Fol. 53a) auszugießen, u. die Südseite hatte ein Fundament nur am westlichen Winkel (cf. supra Fol. 54a). [248] Erfolgte es in der Ostseite. [249] Da die Eingeweide fortgeworwar; du hast an den Vögeln nichts Leichteres als den Kropf und die Federn[250], und es kam zuweilen vor, daß ein Priester sie mehr als dreißig Ellen zu werfen hatte, denn wir haben gelernt: Er[251]nahm die silberne Kohlenschippe und stieg auf die Höhe des Altars, scharrte die Kohlen nach der einen und der anderen Seite, nahm einige von den durchgebrannten aus der Mitte auf und kam herab. Hatte er den Estrich[252]erreicht, so wandte er das Gesicht nach Norden[253]und ging an zehn Ellen die Ostseite der Altarrampe[254], und drei Handbreiten von der Altarrampe entfernt schüttete er die Kohlen auf den Estrich in einem Haufen; dies ist die Stelle, wo auch die Kröpfe, die Federn, die Asche des inneren Altars und die des Leuchters hingetan wurden[255]. — Das sind ja mehr als einunddreißig[256]!? — Den Platz, den die Person selbst einnahm, rechnet er nicht mit.

Wer auf den Altar stieg &c. Aus welchem Grunde[257]? R. Johanan erwiderte: Bei den Trankopfern, weil sie angeräuchert[258]werden könnten, und beim Geflügel-Brandopfer, weil es durch den Rauch verenden könnte. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wo beginnt er[259], wenn er einen Rundgang um den Altar macht? Am südöstlichen Horn; sodann gelangte er zum nordöstlichen, nordwestlichen und südwestlichen, und
Col.b man reichte ihm Wein[260]zur Libation!? R. Joḥanan erwiderte: Einen Rundgang[261]zu Fuß. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: man reichte ihm Wein zur Libation, und es heißt nicht: man sagte zu ihm: gieße; schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Wer auf den Altar stieg, ging rechts hinauf und kam links herunter, er ging die östliche Seite hinauf und kam die westliche Seite herunter, außer wenn ihn jemand zu jenen drei Verrichtungen hinaufging; er ging dann die westliche Seite hinauf und kam die westliche Seite herunter, er ging rechts hinauf und kam rechts herunter. — Wieso rechts, dies[262]ist ja links!? Rabina erwiderte: Lies: links. Raba

---

fen wurden. [250] Über die eigentl. Bedeutung des W.s נוצה siehe weit. Fol. 65a. [251] Der Priester, der die Kohlen abzuheben hatte. [252] Dh. als er wieder unten war. [253] Zum Altar. [254] Dies war also in einer Entfernung von 22 Ellen vom Altar. [255] Diese Stelle war demnach 22 Ellen vom Altar entfernt, u. da der Wurf schräg erfolgte (vom südwestlichen Horn nach der östlichen Seite der Rampe), so kam fast ein Drittel hinzu. [256] Da die Diagonale ungefähr $^{2}/_{5}$ länger ist als die Seiten. [257] Machte er in den 3 genannten Fällen nicht einen Bogen nach rechts um den Altar. [258] Durch den Rauch auf dem Altar; angerauchter Wein ist als Gußopfer untauglich. [259] Der Hochpriester, der jeden Dienst nach Belieben verrichten durfte. [260] Er machte also einen Rundgang um den Altar, auch wenn er zur Libation ging. [261] Dh. er nahm den Wein überhaupt nicht mit, sondern ging zu einem ganz anderen Dienste hinauf, und wenn er an die Stelle der Libation herankam, reichte man ihm den Wein. [262] Wenn er die westerwiderte: Unter rechts[262] ist die rechte Seite des Altars[263] und unter links[264] ist die linke Seite der Person zu verstehen. – Sollte er doch entweder beides inbezug auf den Altar oder beides inbezug auf die Person lehren!? – Ein Einwand.

iv Wie wurde das Geflügel-Sündopfer hergerichtet? Er stieg auf die Altarrampe, wandte sich zum Simse und gelangte zum südöstlichen Horn; sodann kniff er ihm den Kopf gegen das Genick ab, ohne ihn abzutrennen, und sprengte vom Blute[265] an die Wand des Altars; das zurückbleibende Blut wurde auf das Fundament[266] ausgepresst. Auf den Altar kam nur das Blut, sonst ganz für die Priester.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[267] *Er sprenge vom Blute des Sündopfers,* aus dem Körper des Sündopfers. Wie machte er dies? Er faßte es am Kopfe mit dem Rumpfe und sprengte auf die Wand des Altars; nicht aber an die Wand der Altarrampe, nicht an die Wand des Tempels und nicht an die Wand der Vorhalle, und zwar auf den unteren Teil[268] der [Altar]wand. Vielleicht ist dem nicht so, sondern auf den oberen, und zwar ist dies durch einen Schluß zu folgern: wenn bei einem Vieh, von dem das Brandopfer unterhalb gesprengt wird, das Sündopfer oberhalb gesprengt wird, um wieviel mehr ist bei einem Geflügel, von dem das Brandopfer oberhalb gesprengt wird, das Sündopfer oberhalb zu sprengen!? Es heißt daher:[267] *und was vom Blute zurückbleibt, werde auf das Fundament des Altars ausgepreßt,* auf [den Teil der] Wand, von dem das Zurückbleibende auf das Fundament ausgepreßt[269] wird, das ist der untere Teil der Wand. – Sollte er es doch vorher oberhalb und nachher unterhalb[270] tun!? Raba erwiderte: Es heißt ja nicht: drücke er[271] aus, sondern: werde ausgedrückt, von selbst.

R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Wie wurde der Kopf des Geflügelsündopfers abgekniffen? Er erfaßte mit zwei Fingern die beiden Flügel und mit zwei Fingern die beiden Füße[272], zog den Hals über die Breite des Daumens[273] und kniff den Kopf ab. In einer Barajtha wurde ge-

---

liche Seite geht. [262] Im 2. Satze dieser Lehre. [263] Die Westseite, da die Front sich in der Südseite befindet. [264] Im 1. Satz dieser Lehre. [265] Mit dem Körper des Tieres. [266] Er drückte den Rumpf gegen die Wand des Altars, so daß das Blut auf das Fundament floß. [267] Lev. 5,9. [268] Unterhalb des roten Striches. [269] Dh. abfließt; wenn dies auf den oberen Teil erfolgt, so wird der Abfluß durch den Sims unterbrochen. [270] Damit sowohl der Schriftvers als auch die Schlußfolgerung aufrecht erhalten bleibe. [271] Die aktive Form (יְמַצֶּה) würde bedeuten, der Priester müsse nach dem Sprengen das Blut auspressen, hier aber wird die passive Form (יִמָּצֵה) gebraucht, dh. er sprenge da, wo das Blut von selbst auf das Fundament abfließt. [272] Sodaß der Rumpf des Tieres sich auf der Innenseite der Hand befand. [273] Über die Außenseite des Daumens. [274] Mit lehrt: [Er nahm] den Vogel[274] auf den Handrücken, erfaßte mit zwei Fingern die beiden Flügel, mit zwei Fingern die beiden Füße, zog den Hals über die Breite von zwei Fingern und kniff den Kopf ab. Dies war eine schwierige Dienstverrichtung[275] im Tempel. – Dies und nichts weiter, es gibt ja noch das Abhäufen[276] und das Abheben[277]!? – Sage vielmehr, dies war eine von den schwierigen Dienstverrichtungen im Tempel.

v Wie wurde das Geflügel-Brandopfer hergerichtet? Er stieg auf
die Altarrampe, wandte sich zum Simse und gelangte zum süd-
östlichen Horn; sodann kniff er ihm den Kopf gegen das Genick ab,
trennte ihn ab[278] und presste das Blut auf die Wand des Altars aus.
Hierauf nahm er den Kopf, drückte die abgekniffene Stelle an den
Altar, rieb ihn mit Salz ein und warf ihn ins Feuer. Dann nahm er den
Rumpf, entfernte den Kropf samt den Federn und dem damit hervor-
kommenden Eingeweide und warf sie in den Aschenraum, und riss ihn
auseinander, ohne ihn zu teilen, hat er ihn geteilt, so ist es tauglich;
vi dann rieb er ihn mit Salz ein und warf ihn ins Feuer. Hat er den
Kropf, die Federn und das damit hervorkommende Eingeweide nicht
entfernt, ihn nicht mit Salz eingerieben, oder liess er nach dem Aus-
drücken des Blutes sonst eine Änderung eintreten, so ist es tauglich.
Hat er beim Sündopfer [den Kopf] abgetrennt oder beim Brandopfer
nicht abgetrennt, so ist es untauglich. Hat er das Blut des Kopfes
ausgepresst und nicht das Blut des Rumpfes, so ist es untauglich,
wenn das Blut des Rumpfes und nicht das Blut des Kopfes, so ist es
vii tauglich. Hat man beim Geflügel-Sündopfer [den Kopf] abgekniffen
oder das Blut ausgepresst auf einen anderen Namen, oder auf den
richtigen Namen und auf einen anderen Namen, oder auf einen anderen
Namen und auf den richtigen Namen, so ist es untauglich; wenn aber
bei einem Geflügel-Brandopfer, so ist es tauglich, nur wird es dem
Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet. Hat man aber bei
einem Geflügel-Sündopfer oder bei einem Geflügel-Brandopfer den
Kopf abgekniffen oder das Blut ausgepresst in der Absicht, ausser-
halb des Raumes zu essen, was zu essen[279] ist, oder aufzuräuchern, was
aufzuräuchern[280] ist, so ist es untauglich und man verfällt nicht[281] der
Ausrottung; wenn aber ausserhalb der Frist, so ist es verwerflich

---

dem Rücken nach oben. 275. Da alles mit der rechten Hand erfolgen mußte. 276. Das Abheben des Haufens Mehl vom Speisopfer; der Haufe mußte mit dem Daumen u. dem kleinen Finger derselben Hand abgestrichen werden, eine sehr schwierige Manipulation. 277. Eine Handvoll Spezereien vom Räucherwerke am Versöhnungstage; cf. Jom. Fol. 49b. 278. Es müssen beide Halsgefäße (Luft- u. Speiseröhre) durchgekniffen werden. 279. Das Geflügel-Sündopfer. 280. Das Geflügel-Brandopfer. 281. Wenn man in einem solchen Falle davon gegessen hat.

UND MAN VERFÄLLT DER AUSROTTUNG, NUR MUSS DAS ERLAUBTMACHENDE[282] NACH VORSCHRIFT DARGEBRACHT WORDEN SEIN. AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NACH VORSCHRIFT? HAT MAN STILLSCHWEIGEND [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSSERHALB DER FRIST[283] AUSGEPRESST, ODER [DEN KOPF] AUSSERHALB DER FRIST ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT STILLSCHWEIGEND AUSGEPRESST, ODER AUSSERHALB DER FRIST [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSGEPRESST, SO IST DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NACH VORSCHRIFT[284] ERFOLGT. AUF WELCHE WEISE IST DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NICHT NACH VORSCHRIFT ERFOLGT? HAT MAN [DEN KOPF] AUSSERHALB DES RAUMES ABGEKNIFFEN[283] UND DAS BLUT AUSSERHALB DER FRIST AUSGEPRESST, ODER [DEN KOPF] AUSSERHALB DER FRIST ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSSERHALB DES RAUMES[285] AUSGEPRESST, ODER AUSSERHALB DES RAUMES [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSGEPRESST, ODER BEI EINEM GEFLÜGEL-SÜNDOPFER [DEN KOPF] AUF EINEN ANDEREN NAMEN ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSSERHALB DER FRIST AUSGEPRESST, ODER [DEN KOPF] AUSSERHALB DER FRIST ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUF EINEN ANDEREN NAMEN AUSGEPRESST, ODER AUF EINEN ANDEREN NAMEN [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSGEPRESST, SO IST DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NICHT NACH VORSCHRIFT ERFOLGT. [BEABSICHTIGT MAN,] EINE OLIVE[286] AUSSERHALB UND EINE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE, EINE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE UND EINE OLIVE AUSSERHALB, EINE HALBE OLIVE AUSSERHALB UND EINE HALBE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE, ODER EINE HALBE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE UND EINE HALBE OLIVE AUSSERHALB ZU ESSEN, SO IST ES UNTAUGLICH UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG. R. JEHUDA SAGTE: DIE REGEL HIERBEI IST: WENN DIE ABSICHT HINSICHTLICH DER FRIST DER ABSICHT HINSICHTLICH DES RAUMES VORANGING, SO IST ES VERWERFLICH[287] UND MAN VERFÄLLT DER AUSROTTUNG, UND WENN DIE ABSICHT HINSICHTLICH DES RAUMES DER ABSICHT HINSICHTLICH DER FRIST VORANGING, SO IST ES UNTAUGLICH UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG. [BEABSICHTIGT MAN,] EINE HALBE OLIVE ZU ESSEN[288] UND EINE HALBE OLIVE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES TAUGLICH, DENN DAS ESSEN UND DAS AUFRÄUCHERN WERDEN NICHT VEREINIGT[289].

Fol. 65

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[290]*So bringe er es*; was lehrt dies? Da es heißt:[291]*so bringe er dar von den Turteltauben oder von den jungen*

---

282. Wodurch das Opfer tauglich wird. 283. Dh. in der Absicht, dies dann, bezw. da zu tun. 284. Hierbei ist nur eine unzulässige Absicht erfolgt, durch die das Opfer verwerflich wird. 285. Hierbei sind 2 unzulässige Absichten erfolgt u. eine hebt die andere auf; der folgende 3. Fall ist zu streichen und fehlt tatsächlich in vielen Handschriften. 286. Vgl. S. 102 Anm. 472. 287. Vgl. S. 102 Anm. 473. 288. Außerhalb der Frist oder des Raumes. 289. In beiden Fällen ist das zur Untauglichmachung erforderliche Quantum nicht vorhanden. 290. Lev. 1,15. 291.

Tauben, so könnte man[292]glauben, wer Geflügel spendet, bringe nicht weniger als zwei Tauben, so heißt es: *so bringe er es*, er bringe auch nur eine Taube.[290]*Zum Altar*; was lehrt [das Wort][290]*Priester*? Daß es[293]durch einen Priester erfolgen muß. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn es[294]beim Schafe, bei dem es in der Nordseite erfolgen muß, nicht durch einen Priester zu erfolgen braucht, um wieviel weniger braucht es beim Geflügel, bei dem es nicht in der Nordseite zu erfolgen braucht, durch einen Priester zu erfolgen; daher heißt es *Priester*, daß es durch einen Priester erfolgen muß. Ferner könnte man glauben, das Abkneifen müsse mit einem Messer erfolgen, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn beim Schlachten, das nicht durch einen Priester zu erfolgen braucht, ein Gerät erforderlich ist, um wieviel mehr ist beim Abkneifen, das durch einen Priester erfolgen muß, ein Gerät erforderlich; daher heißt es: *der Priester, und kneife ab*. R. Áqiba sagte: Könnte es dir denn in den Sinn kommen, daß ein Gemeiner an den Altar treten[295]dürfe? Vielmehr deutet [das Wort] *Priester* darauf, daß das Abkneifen durch den Priester selbst[296]erfolgen muß. Man könnte glauben, das Abkneifen erfolge sowohl oberhalb[297]als auch unterhalb, so heißt es: *kneife ab und räuchere auf*, wie das Aufräuchern auf der Höhe des Altars erfolgt, ebenso auch das Abkneifen auf der Höhe des Altars. *Kneife ab*, gegen das Genick. Du sagst, gegen das Genick, vielleicht ist dem nicht so, sondern am Halse[298]? Es ist durch einen Schluß zu folgern; hierbei heißt es *kneife ab*, und dort[299]heißt es *kneife ab*, wie dort gegen das Genick[300], ebenso auch hier gegen das Genick. Demnach sollte doch, wie bei jenem [der Kopf] abgekniffen und nicht abgetrennt wird, auch bei diesem [der Kopf] abgekniffen und nicht abgetrennt werden. Es heißt: *kneife ab und räuchere auf*, wie beim Aufräuchern der Kopf besonders und der Rumpf besonders [gelegt wird], ebenso auch beim Abkneifen der Kopf besonders und der Rumpf besonders. Woher, daß das Aufräuchern des Kopfes besonders und des Rumpfes besonders erfolgt? Wenn es heißt:[301]*er räuchere auf*, so ist ja schon vom Aufräuchern des Rumpfes gesprochen, somit beziehe man [den Vers:][290]*er räuchere auf dem Altar auf*, auf das Aufräuchern des Kopfes.[290]*Und das Blut werde ausgepreßt*, vollständig[302]. [290]*Auf die Wand des Altars*, nicht aber auf die Wand der Altarrampe und

---

Ib. V. 14. [292] Da dieser Schriftvers in der Mehrzahl spricht. [293] Das Abkneifen des Kopfes. [294] Das dem Abkneifen entsprechende Schlachten. [295] Um das Abkneifen des Kopfes zu vollziehen; dies ist mit dem Schlachten durchaus nicht zu vergleichen, da letzteres nicht am Altar erfolgt. [296] Dh. mit den Fingernägeln u. nicht mit einem Geräte. [297] Des roten Striches um die Mitte des Altars. [298] Gegen die Gurgel. [299] Beim Geflügel-Sündopfer. [300] Dies ist ausdrücklich in der Schrift angegeben. [301] Lev. 1,17. [302] Da hierbei nicht wie sonst nicht auf die Wand des Tempels, und zwar auf den oberen Teil der Wand. Vielleicht ist dem nicht so, sondern auf den unteren Teil, und zwar ist dies durch einen Schluß zu folgern: wenn beim Vieh, von dem das Sündopfer oberhalb gesprengt wird, das Brandopfer unterhalb gesprengt wird, um wieviel mehr ist beim Geflügel, von dem das Sündopfer unterhalb gesprengt wird, das Brandopfer unterhalb zu sprengen; daher heißt es: *kneife ab und räuchere auf, und das Blut werde ausgepreßt.* Könnte es dir denn in den Sinn kommen, daß man es, nachdem man es aufgeräuchert hat, wiederum auspresse? Vielmehr besagt dies, wie das Aufräuchern auf der Höhe des Altars erfolgt, ebenso auch das Auspressen auf der Höhe des Altars. Wie machte er es. Er trat auf die Altarrampe, wandte sich zum Simse und gelangte zum südöstlichen Horn; alsdann kniff er den Kopf ab gegen das Genick, und preßte vom Blut an die Wand des Altars aus. Hat er dies unterhalb seiner Füße[303] getan, selbst eine Elle[304], so ist es tauglich. R. Neḥemja und R. Eliêzer b. Jâqob sagen, das ganze werde nur auf der Höhe des Altars hergerichtet. — Welchen Unterschied[305] gibt es zwischen ihnen? Abajje und Raba erklärten beide, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen, ob man den Holzstoß auf dem Sims herrichten dürfe[306].

DANN NAHM ER DEN RUMPF &C. Die Rabbanan lehrten:[307] *Er entferne den* Col.b *muráh,* das ist der Kropf[308]. Man könnte glauben, er bohre mit dem Messer[309] und hole ihn hervor, so heißt es: *mit seinen Federn,* er entferne damit auch das Gefieder[310]. Abba Jose b. Ḥanan sagte: Man entferne ihn und damit auch den Magen[311]. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Mit seinen Federn,* nur mit seinen Federn; er schneide mit dem Messer eine Art Öffnung[312].

UND RISS IHN AUSEINANDER, OHNE IHN ZU TEILEN. Die Rabbanan lehrten: [313]*Er reiße es durch,* 'durchreißen' heißt mit der Hand, wie es heißt:[314]*er riß ihn durch, wie man ein Zicklein durchreißt.*

HAT ER DEN KROPF &C. NICHT ENTFERNT &C. Unsere Mišna vertritt also

---

die Partitivform מדמו gebraucht wird. [303] Unter dem Simse, auf dem er sich befand. [304] In dieser Entfernung befand sich der rote Strich um die Mitte des Altars. [305] Auch der erste Autor ist ja der Ansicht, daß das Blut in der Nähe der Aufräucherungsstelle ausgedrückt werde. [306] Nach dem ersten Autor ist dies zulässig und das Blut kann dann unter dem Striche ausgedrückt werden. [307] Lev. 1,16. [308] זפק ist der rabbin.-hebr. Ausdruck für das bibl.-hebr. מוראה. [309] Unter die Haut, die am Rumpfe zurückbleiben soll. [310] Er schneide mit dem Kropfe die ganze obere Haut heraus. [311] Samt dem Miste. Im Gegensatz zum 1. Autor ist er (mit Targum u. manchen anderen alten Übersetzern) der Ansicht, das unter נוצה der Unrat (eine Niphâlform von יצא, ident. mit dem rabbin. צואה) zu verstehen sei. [312] Er schneide die ganze Stelle des Kropfes heraus, damit beim Herausreißen des Kropfes die Haut nicht weiter reiße. [313] Lev. 1,17. [314] Jud. 14,6. [315] Es ist nicht untauglich, wenn man den Kopf vom Rumpfe nicht die Ansicht des R. Eleâzar b. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar b. R. Šimôn sagte: Ich hörte, daß man beim Geflügel-Sündopfer abtrennen[315] dürfe. – Worin besteht ihr Streit? R. Ḥisda erklärte: Sie streiten über die Unerläßlichkeit des Auspressens[316] beim Geflügel-Sündopfer; der erste Autor ist der Ansicht, das Auspressen sei beim Geflügel-Sündopfer unerläßlich, und da das Auspressen des Blutes unerläßlich ist, so ist man[317] mit dem Sündopfer nach Art des Brandopfers[318] verfahren, und R. Eleâzar b. R. Šimôn ist der Ansicht, das Auspressen sei beim Geflügel-Sündopfer nicht[319] unerläßlich, somit ist dies[320] nur ebenso als würde man Fleisch geschnitten haben. Raba erklärte: Sie streiten über die Unterbrechung beim zweiten Halsorgane[321] beim Geflügel-Brandopfer; der erste Autor ist der Ansicht, durch die Unterbrechung beim zweiten Halsorgane werde das Geflügel-Brandopfer[322] nicht[323] untauglich, somit hat man, obgleich man unterbrochen hat, mit dem Sündopfer nach Art eines Brandopfers verfahren, und R. Eleâzar b. R. Šimôn ist der Ansicht, es werde dadurch untauglich, somit ist dies, da man unterbrochen[324] hat, nur ebenso, als würde man Fleisch geschnitten haben. Abajje erklärte: Sie streiten darüber, ob [das Durchschneiden des] größeren Teiles des Fleisches[325] unerläßlich ist. Sie führen denselben Streit wie R. Zera und R. Šemuél b. R. Jiçḥaq: einer sagt, sie streiten darüber, ob das Geflügel-Brandopfer durch die Unterbrechung beim zweiten Halsorgane untauglich werde, und einer sagt, sie streiten darüber, ob [das Durchschneiden des] größeren Teiles des Fleisches unerläßlich sei. – Demnach ist ja von vornherein das Durchschneiden des größeren Teiles des Fleisches[326] erforderlich? – Freilich, es wird auch gelehrt: Wie erfolgt das Abkneifen beim Geflügel-Sündopfer? Man schneide die Wirbelsäule und das Genick durch, aber nicht den größeren Teil des Fleisches, bis man zur Speiseröhre oder zur Luftröhre herankommt; sodann schneide man ein Halsorgan oder den größeren Teil und damit den größeren Teil des Fleisches durch, und beim Brandopfer

---

abgetrennt hat. [316] Des Blutes nach dem Sprengen. [317] Wenn man den Kopf abgetrennt hat. [318] Das ebenfalls auszudrücken ist. [319] Hat man den Kopf abgetrennt, so braucht man nur das Blut nicht auszudrücken, um die Herrichtung von der des Brandopfers zu unterscheiden. [320] Die Abtrennung des Kopfes, die, da das Blut nicht ausgepreßt wird, die Herrichtung sich somit von der des Brandopfers unterscheidet, nicht von Bedeutung ist. [321] Beim Schlachten ist das Durchschneiden beider Halsorgane (Luftröhre u. Speiseröhre) erforderlich, u. das Tier, bezw. das Opfer, ist untauglich, wenn zwischen dem Durchschneiden des einen u. des anderen unterbrochen wird. [322] Obgleich auch bei diesem das Durchtrennen beider Halsorgane erforderlich ist. [323] Da der Tod schon bei einem Halsorgane eintritt, u. es nur auf das eine Halsorgan ankommt. [324] Wie weiter ausgeführt wird, muß zuerst die Wirbelsäule durchschnitten werden, dann mit dem ersten Halsorgan auch das Fleisch; dieses Durchschneiden des Fleisches ist eine Unterbrechung. [325] Am Halse um die Gurgel. [326] Nach aller Anbeide oder den größeren Teil von beiden. Als man dies R. Jirmeja sagte, sprach er: Sie haben nicht das gehört, was R. Šimón b. Eljaqim im Namen des R. Eleázar b. Pedath im Namen des R. Eleázar b. Šamuá gesagt hat: R. Eleázar b. R. Šimón sagte: Ich hörte, daß man beim Geflügel-Sündopfer [den Kopf] abtrenne, und unter[327]*trenne nicht ab* ist zu verstehen, er Fol. 66 brauche nicht[328]abzutrennen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Bei einer Grube[329]heißt es:[330]*und er sie nicht zudeckt,* demnach ist auch hierbei zu verstehen, er brauche[331]sie nicht zuzudecken!? – Was soll dies: bei dieser heißt es:[332]*der Eigentümer der Grube soll ersetzen,* somit obliegt es ihm, sie zuzudecken, hierbei aber heißt es ja bereits:[333]*er bringe es dar,* womit die Schrift zwischen einem Geflügel-Sündopfer und einem Geflügel-Brandopfer unterschieden[334]hat, und wenn es noch außerdem heißt: *trenne nicht ab,* so ist dies zu verstehen, er brauche nicht abzutrennen.

Das Blut des Rumpfes ausgepresst. Die Rabbanan lehrten:[335]*Brandopfer,* auch wenn man nur das Blut des Rumpfes ausgepreßt hat und nicht das Blut des Kopfes; man könnte glauben, auch wenn man nur das Blut des Kopfes ausgepreßt hat und nicht das Blut des Rumpfes, so heißt es *es.* Rabina sagte: Es ist zu entnehmen, daß das meiste Blut sich im Rumpfe befindet[336].

SIEBENTER ABSCHNITT

HAT MAN EIN GEFLÜGEL-SÜNDOPFER NACH DER ART EINES SÜNDOPFERS i AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS[1] UNTERHALB[2] HERGERICHTET, SO IST ES TAUGLICH; WENN NACH DER ART EINES SÜNDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES BRANDOPFERS, ODER NACH DER ART EINES BRANDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS, ODER NACH DER ART EINES BRANDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES BRANDOPFERS, SO IST ES UNTAUGLICH; HAT MAN ES OBERHALB NACH DER ART EINES VON JENEN HERGERICHTET, SO IST ES UNTAUGLICH[3]. HAT MAN EIN GEFLÜGEL-BRANDOPFER NACH DER ART EINES BRANDOPFERS AUF ii DEN NAMEN EINES BRANDOPFERS OBERHALB HERGERICHTET, SO IST ES TAUG-

---

sicht. [327] Lev. 5,8. [328] Dies ist überhaupt kein unrichtiges Verfahren; die obigen Erklärungen sind also völlig überflüssig. [329] Bei der Schädigung durch eine solche. [330] Ex. 21,33. [331] Im Texte wird an beiden Stellen dieselbe Form (3. Pers. sing. imperf.) gebraucht. [332] Ex. 21,34. [333] Lev. 1,15. [334] Hieraus wird entnommen, daß beim Geflügel-Brandopfer der Kopf abzutrennen ist; cf. Hol. Fol. 21a. [335] Lev. 1,17. [336] Deshalb ist nur das Auspressen des Blutes aus diesem unerläßlich.

[1] Beim Abkneifen des Kopfes, dem Sprengen u. dem Auspressen des Blutes. [2] Des Striches um die Mitte des Altars, wie dies Vorschrift ist. [3] Selbst wenn

LICH; WENN NACH DER ART EINES BRANDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS, SO IST ES TAUGLICH, NUR WIRD ES SEINEM EIGENTÜMER NICHT ANGERECHNET; WENN NACH DER ART EINES SÜNDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES BRANDOPFERS, ODER NACH DER ART EINES SÜNDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS, SO IST ES UNTAUGLICH; HAT MAN ES UNTERHALB NACH DER ART EINES VON JENEN HERGERICHTET, SO IST ES UNTAUGLICH[3].

Col.b GEMARA. Wobei soll man unrichtig verfahren[4] sein, wollte man sagen, beim Abkneifen[5], so schließt dies ja die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón aus, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Šimón sagte, er habe gehört, daß man beim Geflügel-Sündopfer abtrennen dürfe. — Wir haben ja bereits gesagt, daß sie[6] nicht die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón vertrete. — Nein, wenn er beim Sprengen unrichtig verfahren[7] ist. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatz lehrt er: hat man es oberhalb nach der Art eines von jenen hergerichtet, so ist es untauglich; also selbst, wenn nach der Art eines Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers. Wobei soll man nun unrichtig verfahren[8] sein, wollte man sagen, wenn man beim Abkneifen unrichtig verfahren[9] ist, so sagte ja der Meister, das Abkneifen sei an jeder Stelle des Altars tauglich; doch wohl, wenn man beim Sprengen unrichtig verfahren[9] ist, und wenn der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn man beim Sprengen unrichtig verfahren ist, so spricht auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn man beim Sprengen unrichtig verfahren ist. — Wieso denn, einer spricht von diesem Falle und einer von jenem Falle.

HAT MAN DAS GEFLÜGEL-BRANDOPFER &c. Wobei soll man unrichtig verfahren[10] sein, wollte man sagen, beim Abkneifen[11], so schließt dies ja, da im Schlußsatz gelehrt wird, daß diese alle[12] im Schlunde nicht verunreinigend[13] sind und man an ihnen eine Veruntreuung[14] begehe, die Ansicht R. Jehošuás aus, denn R. Jehošuá sagt ja, man begehe daran keine Veruntreuung. Wollte man sagen, beim Auspressen [des Blutes[15]], wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat man das Geflügel-Brandopfer nach der Art eines Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers unterhalb her-

auf den richtigen Namen u. in richtiger Herrichtung. [4] In dem Falle, wenn man das Sündopfer nach der Art eines Brandopfers hergerichtet hat. [5] Wenn man den Kopf abgetrennt hat. [6] Die vorangehende Mišna, welche lehrt, daß, wenn man den Kopf des Sündopfers abgetrennt hat, es untauglich sei; cf. supra Fol. 65b. [7] Wenn man das Blut nicht gesprengt, sondern ausgedrückt hat, wenn aber beim Abkneifen, so ist es nicht untauglich. [8] Dh. welche Verrichtung soll oberhalb, wo dies unzulässig ist, erfolgt sein. [9] Dh. wenn dies da erfolgt ist. [10] Bei der Herrichtung des Geflügel-Brandopfers auf den richtigen Namen nach Art eines Sündopfers. [11] Wenn man den Kopf nicht abgetrennt hat. [12] Die vorher genannten Geflügelopfer. [13] Vgl. S. 168 Anm. 149. [14] Am Geheiligten, da sie Heiligengut sind. [15] Über welchen Fall RJ. nicht streitet. [16] Vom unrichtig gerichtet, so gibt es dabei, wie R. Eliêzer sagt, eine Veruntreuung, und wie R. Jehošuâ sagt, keine Veruntreuung. Wobei soll man nun hierbei unrichtig verfahren sein, wollte man sagen, beim Auspressen, so ist ja R. Jehošuâ dieser Ansicht nur hinsichtlich des Abkneifens, nicht aber hinsichtlich des Auspressens, und wollte man sagen, beim Abkneifen, so sprechen die erste Lehre[16] und die letzte Lehre vom Abkneifen und die mittlere vom Auspressen!? – Allerdings, die erste und die letzte vom Abkneifen und die mittlere vom Auspressen.

Diese alle sind im Schlunde nicht verunreinigend[17] und man begeht iii
an ihnen eine Veruntreuung, ausgenommen den Fall, wenn man
ein Geflügel-Sündopfer nach der Art eines Sündopfers auf den Namen
eines Sündopfers unterhalb hergerichtet[18] hat. Hat man ein Geflügel-Brandopfer iv
nach der Art eines Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers
unterhalb hergerichtet, so gibt es dabei, wie R. Eliêzer sagt,
eine Veruntreuung[19], und wie R. Jehošuâ sagt, keine Veruntreuung[20].
R. Eliêzer sprach: Wenn es bei einem Sündopfer, woran es auf den
richtigen Namen[21] keine Veruntreuung gibt, auf einen anderen Namen
eine Veruntreuung[22] gibt, um wieviel mehr gibt es bei einem Brandopfer,
wobei es auf den richtigen Namen eine Veruntreuung gibt, eine
Veruntreuung auf einen anderen Namen. R. Jehošuâ erwiderte: Nein,
wenn dies von dem Falle gilt, wenn man ein Sündopfer auf den Namen
eines Brandopfers hergerichtet hat, wo die Änderung auf eine Sache
erfolgt ist, bei der es eine Veruntreuung gibt, sollte es auch von
dem Falle gelten, wenn man ein Brandopfer auf den Namen eines
Sündopfers hergerichtet hat, wo es auf den Namen einer Sache erfolgt
ist, bei der es keine Veruntreuung gibt!? R. Eliêzer entgegnete: Fol. 67
So mag der Fall, wenn man hochheilige Opfer in der Südseite
auf den Namen von minderheiligen geschlachtet hat, [das Entgegengesetzte]
beweisen: man hat sie auf eine Sache geändert, wobei es
keine Veruntreuung gibt, und es gibt bei ihnen eine Veruntreuung;
somit sollte es dich nicht wundern, wenn es bei einem Brandopfer auf
den Namen einer Sache, wobei es keine Veruntreuung gibt, eine Ver-

---

hergerichteten Geflügel-Sündopfer. [17] Obgleich sie untauglich sind, u. da sie nicht geschlachtet worden sind, als Aas gelten sollten. Das Aas eines reinen (zum Essen erlaubten, cf. Lev. 11,13ff.) Vogels ist beim Essen verunreinigend, sobald es in den Schlund kommt, selbst wenn man es nicht berührt, sondern ein anderer es einem in den Mund steckt; die Unreinheit wird auch auf die Kleider übertragen. [18] Dieses ist vollständig tauglich; eine Veruntreuung gibt es dabei nicht, da es Eigentum des Priesters ist. [19] Es ist ein Brandopfer, das nicht dem Priester gehört. [20] Da es vollständig nach der Art eines Sündopfers hergerichtet worden ist, so gilt es als Sündopfer u. ist Eigentum des Priesters. [21] Dh. wenn es auf den richtigen Namen hergerichtet worden ist. [22] Da es niemals tauglich u. so-

UNTREUUNG GIBT. R. JEHOŠUÁ ERWIDERTE: NEIN, WENN DIES VON HOCHHEILIGEN OPFERN GILT, DIE MAN IN DER SÜDSEITE AUF DEN NAMEN VON MINDERHEILIGEN GESCHLACHTET HAT, WO MAN ES AUF DEN NAMEN EINER SACHE GEÄNDERT HAT, DIE AUS ERLAUBTEM UND VERBOTENEM[23] BESTEHT, SOLLTE ES AUCH VON EINEM BRANDOPFER GELTEN, DAS MAN AUF DEN NAMEN EINER SACHE GEÄNDERT HAT, DIE GÄNZLICH ERLAUBTES[24] IST!?

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach zu R. Jehošuá: So mag der Fall, wenn man ein Schuldopfer in der Nordseite auf den Namen eines Heilsopfers geschlachtet hat, [das Entgegengesetzte] beweisen: man hat den Namen geändert, und es gibt dabei eine Veruntreuung; somit sollte es dich nicht wundern, wenn es eine Veruntreuung gibt bei einem Brandopfer[25], bei dem man den Namen geändert hat. R. Jehošuá erwiderte: Nein, wenn dies von einem Schuldopfer gilt, bei dem man den Namen und nicht den Ort geändert hat, sollte es auch von einem Brandopfer gelten, bei dem man den Namen und den Ort geändert hat!? R. Eliézer entgegnete: So mag der Fall, wenn man ein Schuldopfer in der Südseite auf den Namen eines Heilsopfers geschlachtet hat, [das Entgegengesetzte] beweisen: man hat den Namen und den Ort geändert, und es gibt dabei eine Veruntreuung; somit sollte es dich nicht wundern, wenn es eine Veruntreuung gibt bei einem Brandopfer, bei dem man den Namen und den Ort geändert hat. R. Jehošuá erwiderte: Nein, wenn dies von einem Schuldopfer gilt, bei dem man den Namen und den Ort, nicht aber die Herrichtung[26] geändert hat, sollte es auch von einem Brandopfer gelten, bei dem man den Namen, die Herrichtung und den Ort geändert hat!? Raba sprach: Sollte jener ihm entgegnet haben: von dem Falle, wenn man ein Schuldopfer in der Südseite auf den Namen eines Brandopfers und auf den Namen eines anderen Eigentümers geschlachtet hat, [sei zu beweisen:] man hat dann den Namen, den Ort und die Herrichtung[27] geändert[28]. Da er es ihm nicht erwidert hat, so ist zu entnehmen, daß R. Eliézer den Grund R. Jehošuás[29] erkannt hat. R. Ada b. Ahaba sagte nämlich: R. Jehošuá ist der Ansicht, wenn man ein Geflügel-Brandopfer unten nach der Art eines Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers herrichtet, werde es, sobald man ein Halsorgan durchgekniffen hat, zum Geflügel-Sündopfer[30]. — Demnach sollte doch ein Geflügel-Sündopfer, wenn man es

---

mit niemals Eigentum des Priesters war. [23] Beim Fleische von minderheiligen Opfern gibt es zwar keine Veruntreuung, wohl aber bei den Opferteilen. [24] Beim Geflügel-Sündopfer gibt es überhaupt keine Veruntreuung. [25] Vom Geflügel. [26] Beide werden auf dieselbe Weise geschlachtet. [27] Die Änderung des Eigentümers gilt als Änderung der Herrichtung. [28] Und es gibt dabei eine Veruntreuung. [29] Der weiter angegeben wird; bei Berücksichtigung dieser Begründung wäre die Entgegnung RE.s nicht stichhaltig. [30] Es ist also ein richtiges oberhalb[31]hergerichtet hat, sobald man ein Halsorgan durchgekniffen hat, zum Brandopfer[32]werden!? Wolltest du sagen, dem sei auch[33]so, so sagte ja R. Joḥanan im Namen des R. Benaá, dies sei die Fassung der Mišna; doch wohl die Fassung dieser Mišna und nicht der weiteren[34]. – Nein, dies ist die Fassung der ganzen[35]Mišna. R. Aši erwiderte: Allerdings wird ein Geflügel-Brandopfer, das man unterhalb nach der Art eines Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers hergerichtet hat, da dieses durch ein Halsorgan[36]und jenes durch beide Halsorgane tauglich wird, und ferner ein Geflügel-Brandopfer nicht unten hergerichtet wird, sobald man ein Halsorgan durchgekniffen hat, zum Sündopfer, wieso aber sollte ein Geflügel-Sündopfer, das, da der Meister sagte, das Abkneifen sei an jeder Stelle[37]tauglich, sofort beim Durchkneifen des einen Halsorganes untauglich[38]wird, durch das Durchkneifen des anderen Halsorganes zum Brandopfer werden!?

Der Text. R. Ada b. Ahaba sagte: R. Jehošuá ist der Ansicht, wenn man ein Geflügel-Brandopfer unterhalb nach der Art eines Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers hergerichtet hat, werde es, sobald man ein Halsorgan durchgekniffen hat, zum Geflügel-Sündopfer. Komm und höre: Wenn als Sündopfer für die eine[39]und als Brandopfer für die andere, so ist, wenn er beide oberhalb[40]hergerichtet hat, die Hälfte[41]tauglich und die Hälfte untauglich, wenn beide unterhalb, die Hälfte tauglich[42]und die Hälfte untauglich; wenn eine oberhalb und eine unterhalb, so sind beide untauglich, denn man nehme an, das Sündopfer sei oberhalb und das Brandopfer unterhalb dargebracht worden. Angenommen, daß das Brandopfer unterhalb dargebracht worden ist, aber es sollte doch zum Sündopfer[43]werden!? – R. Jehošuá ist wohl dieser Ansicht nur bei einer Person, Col.b

---

Sündopfer. [31] Nach der Art eines Brandopfers. [32] Und tauglich sein, während gelehrt wird, daß es in einem solchen Falle untauglich sei. [33] Nach RJ., dessen Ansicht die Mišna nicht vertritt. [34] Dh. RJ. streitet nur über den Fall, bei welchem dies gelehrt wird, wenn man ein Brandopfer nach der Art eines Sündopfers hergerichtet hat. [35] Sein Streit bezieht sich auf den Fall, wenn man ein Sündopfer nach der Art eines Brandopfers hergerichtet hat. [36] Wenn man eines durchgekniffen hat. [37] Die Herrichtung an falscher Stelle hebt seine Eigenschaft als Sündopfer nicht auf. [38] Da es auf einen anderen Namen erfolgt ist. [39] Eine Wöchnerin hat nach Ablauf der Unreinheitsfrist ein Taubenpaar, eine als Sündopfer u. eine als Brandopfer darzubringen (cf. Lev. 12,8); hier wird von dem Falle gesprochen, wenn 2 Frauen, von welchen die eine das Brandopfer u. die andere das Sündopfer bereits dargebracht hat, zusammen dem Priester ein Taubenpaar übergeben, damit er sie für die eine als Sündopfer u. für die andere als Brandopfer darbringe. [40] Als Brandopfer. [41] Die eine Taube, die als Brandopfer herzurichten ist. [42] Das Sündopfer. [43] Die eine, die das Sündopfer darzubringen hat, sollte auf jeden Fall ihrer Pflicht genügt haben: entweder ist ihr Sündopfer richtig dargebracht worden, oder das Brandopfer der anderen gilt als ist er es etwa auch bei zwei[44]Personen!? — Komm und höre: Wenn ein Sündopfer und ein Brandopfer, ein unbenanntes Paar und ein benanntes[45], so ist, wenn er alle oberhalb hergerichtet hat, die Hälfte tauglich[46] und die Hälfte untauglich, wenn alle unterhalb, die Hälfte tauglich[47] und die Hälfte untauglich; wenn die Hälfte oberhalb und die Hälfte unterhalb, so ist nur das unbenannte Paar tauglich, und es wird geteilt[48]. Weshalb nicht auch das benannte: angenommen, daß das Brandopfer unten dargebracht worden ist, aber es sollte doch zum Geflügel-Sündopfer[49] werden!? Wolltest du erwidern, hier sei nicht die Ansicht R. Jehošuás vertreten, so komm und höre: Sagte eine Frau, sie gelobe [die Darbringung] eines Taubenpaares, wenn sie einen Knaben gebären sollte, so muß sie, wenn sie einen Knaben geboren hat, zwei Taubenpaare bringen, eines wegen des Gelübdes[50] und eines als Pflicht[51]. Wenn sie sie dem Priester gegeben und dieser anstatt drei oberhalb und eines unterhalb herzurichten, ohne sie zu fragen zwei oberhalb und zwei unterhalb hergerichtet hat, so muß sie, wenn sie von einer Art[52] waren, noch eine Taube[53] bringen, die oberhalb herzurichten ist, und wenn sie von zwei Arten[54] waren, noch zwei[55] bringen. Hatte sie das Gelobte bezeichnet[56], so muß sie, wenn sie von einer Art sind, noch drei[57], und wenn sie von zwei Arten sind, noch vier Fol. 68 Tauben[58] bringen. Hatte sie das Gelobte genannt[59], so muß sie[60], wenn sie

---

Sündopfer, u. da jene es nicht braucht, so fällt es ihr zu.

[44] Die eine kann nicht ihrer Pflicht mit dem Opfer der anderen genügen.

[45] Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn von 2 Frauen die eine ein Taubenpaar u. ein Sündopfer, also 2 Sündopfer u. 1 Brandopfer, u. die andere ein Taubenpaar u. ein Brandopfer, also 2 Brandopfer u. 1 Sündopfer, darzubringen hat u. sie zusammen dem Priester 3 Taubenpaare übergeben; hinsichtl. des einen Paares bestimmten sie, daß die eine Taube als Sündopfer für die eine u. die andere als Brandopfer für die andere dargebracht werde, hinsichtlich des anderen Paares bestimmten sie überhaupt nichts, u. hinsichtl. des dritten Paares bestimmten sie zwar, welche als Sündopfer u. welche als Brandopfer darzubringen sei, jedoch ohne anzugeben, für wen dies erfolgen soll.

[46] Die Brandopfer, wenn er alle als solche hergerichtet hat.

[47] Die Sündopfer.

[48] Da sie es zusammen überreicht, dh. beide Eigentümerinnen sind, so gilt die eine Taube als Sündopfer für die eine u. die andere als Sündopfer für die andere.

[49] In diesem Falle gelten ja beide Frauen als Eigentümerinnen.

[50] Von diesem Paar werden jedoch beide Tauben als Brandopfer dargebracht.

[51] Das sie als Wöchnerin darzubringen hat.

[52] Beide Paare von jungen od. Turteltauben.

[53] Als Brandopfer, da 2 als Sündopfer gelten.

[54] Ein Paar junge u. ein Paar Turteltauben.

[55] Von jeder Art, um das untaugliche Brandopfer zu ersetzen.

[56] Wenn sie dem Priester angegeben hat, welches Paar als Gelobtes u. welches als Pflicht darzubringen sei.

[57] Da in diesem Falle nur ein Brandopfer tauglich ist.

[58] Ist das Gelübdepaar unterhalb dargebracht worden, so hat sie noch 2 Tauben als Brandopfer u. eine als Sündopfer, u. ist das Pflichtpaar unterhalb dargebracht worden, so hat sie noch eine als Brandopfer zu bringen; es kommen zusammen 4 Tauben in Betracht.

[59] Wenn sie schon beim Geloben angegeben hatte, welche Taubenart sie spende.

[60] Wenn sie es ver-

von einer Art sind, oberhalb noch fünf[61], und wenn sie von zwei Arten sind, noch sechs Tauben[62]darbringen. Wenn sie sie dem Priester gegeben hat und nicht weiß, was sie gegeben hat, und der Priester sie hergerichtet hat und nicht weiß, was er hergerichtet[63]hat, so muß sie noch vier Tauben wegen des Gelobten und zwei als Pflicht[64]und ein Sündopfer darbringen; Ben-Ázaj sagt, zwei Sündopfer. R. Jehošuá sprach: Das ist es, was man zu sagen pflegt: lebend hat er[65]eine Stimme, tot sieben[66]. – R. Jehošuá sagt es[67]wohl hinsichtlich der Enthebung von der Veruntreuung, sagte er es etwa auch hinsichtlich der Enthebung der Pflicht!?

Hat einer von all den Untauglichen[68]abgekniffen[69], so ist das Ab- v
kneifen ungültig, jedoch ist es nicht im Schlunde verunreini-
gend. Hat man mit der Linken oder nachts abgekniffen, oder Profanes
innerhalb[70]oder Heiliges ausserhalb geschlachtet[71], so ist es nicht im
Schlunde verunreinigend. Hat man mit einem Messer abgekniffen, hat
man Profanem innerhalb oder Geheiligtem ausserhalb abgekniffen,
oder Turteltauben, die das Alter noch nicht haben, oder jungen Tau- Col.b
ben, die das Alter überschritten haben, oder dem ein Flügel abge-
dorrt war, ein Auge geblendet oder ein Fuss[72]abgeschlagen, so ist es
im Schlunde verunreinigend. Die Regel hierbei ist: ist die Untaug-
lichkeit im Heiligtume erfolgt, so ist es nicht im Schlunde verunrei-
nigend, und ist die Untauglichkeit nicht [erst] im Heiligtume erfolgt,
so ist es im Schlunde verunreinigend.

GEMARA. Rabh sagte: Ist es[73]mit der Linken oder nachts erfolgt, so ist es nicht im Schlund verunreinigend, wenn durch einen Gemeinen[74]

---

gessen, u. der Priester die Hälfte oberhalb u. die Hälfte unterhalb hergerichtet hat.

[61] Das Gelübdepaar kann unterhalb dargebracht worden u. somit nur das Brandopfer des Pflichtpaares tauglich sein; sie hat also noch ein Sündopfer u. 2 Brandopfer darzubringen, u. da sie nicht mehr weiß, welche Art sie gelobt hat, so hat sie die nachzuholenden Brandopfer aus beiden Arten darzubringen, zusammen also 4 Tauben als Brandopfer u. eine als Sündopfer.

[62] Da die beiden Tauben des Pflichtopfers von der anderen Art dargebracht worden sein können.

[63] Es können also alle untauglich sein.

[64] Als Brandopfer, von beiden Arten.

[65] Ein Ziegenbock.

[66] Er sollte dann überhaupt keine Stimme mehr haben; ebenso hat sie hierbei des Zweifels wegen mehr Opfer nachzuholen als sie von vornherein darzubringen hatte. Die 7 Stimmen werden in der angezogenen Mišna aufgezählt: aus den beiden Hörnern werden 2 Blashörner, aus den beiden Schenkeln 2 Pfeifen, aus der Haut eine Pauke, aus den großen Därmen Psalter- und aus den dünnen Därmen Harfensaiten gefertigt. Aus dieser Schlußbemerkung ist zu ersehen, daß RJ. der Autor dieser Lehre ist.

[67] Daß das Brandopfer zum Sündopfer werde.

[68] Die zum Opferdienst unzulässig sind.

[69] Den Kopf des Geflügelopfers.

[70] Des Tempelhofes.

[71] Geflügel darf nur profan, außerhalb des Tempels geschlachtet werden.

[72] Schwere Gebrechen machen auch Geflügel zur Opferung untauglich.

[73] Das Abkneifen.

[74] Oder sonst einen von den Unzulässigen.

75.

oder mit einem Messer, so ist es im Schlunde verunreinigend. Wenn mit der Linken wohl deshalb, weil dies[75]am Versöhnungstage[76]erfolgt, und wenn nachts wohl deshalb, weil dies bei den Gliedern und bei dem Schmer[77] erfolgt, aber auch ein Gemeiner ist ja zulässig, nämlich beim Schlachten[78]!? – Das Schlachten gilt nicht als Dienstverrichtung. – Etwa nicht, R. Zera sagte ja, das Schlachten der [roten] Kuh[79]durch einen Gemeinen sei unzulässig, und Rabh erklärte, weil bei dieser 'Eleȧzar'und 'Satzung' [genannt[80]werden]!? – Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, sie gehört zu den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds[81]. – Dies sollte doch hierbei um so mehr gelten: wenn bei Heiligtümern des Tempelreparaturfonds[82]ein Priester erforderlich ist, um wieviel mehr bei Heiligtümern für den Altar!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Ebenso auch bei der Besichtigung des Aussatzes: es ist kein Tempeldienst, dennoch muß dies durch einen Priester[83]erfolgen. – Sollte es[84]doch von einem Privataltar gefolgert werden!? – Von einem Privataltar ist nichts zu folgern. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Woher, daß, wenn das Hinausgekommene[85][auf den Altar] gekommen ist, es nicht mehr herabgenommen werde? Weil das Hinausgekommene bei einem Privataltar tauglich ist!? – Der Autor stützt sich[86]auf [die Worte:] *dies ist das Gesetz des Brandopfers.* R. Joḥanan aber sagte: Ist es durch einen Gemeinen erfolgt, so ist es nicht im Schlunde verunreinigend; wenn mit einem Messer, so ist es im Schlunde verunreinigend. – Wir haben gelernt: Hat einer von all den Untauglichen abgekniffen, so ist das Abkneifen ungültig. Allerdings schließt nach R. Joḥanan [das Wort] 'all den' einen Gemeinen ein, was aber schließt es nach Rabh ein!? – Es schließt den Fall ein, wenn es mit der Linken oder nachts erfolgt ist. – Den Fall, wenn mit der Linken oder nachts, lehrt er ja ausdrücklich!? – Zuerst lehrt er es allgemein, nachher besonders. – Komm und höre: Die Regel hierbei ist: alles, wobei die Untauglichkeit im Heiligtume erfolgt ist, macht im Schlunde die Kleider nicht unrein. Allerdings schließt [das Wort] 'alles' nach R. Joḥanan einen Gemeinen Fol. 69 ein, was aber schließt es nach Rabh ein!? – Was schließen nach deiner Auffassung [die Worte] 'und ist die Untauglichkeit nicht [erst] im Heiligtume erfolgt' ein!? Vielmehr schließt der Anfangsatz das Schlachten bei Heiligem innerhalb und der Schlußsatz das Abkneifen bei Profanem

---

Der Dienst mit der linken Hand. 76. Der Hochpriester trug dann Dienstgeräte in beiden Händen. 77. Der Opfer, die nachts verbrannt wurden. 78. Dieser Dienst darf auch durch einen Gemeinen erfolgen. 79. Cf. Num. Kap. 19. 80. Vgl. S. 53 Anm. 586. 81. Vgl. das. Anm. 587. 82. Die an sich nicht heilig sind, sondern nur zu heiligen Zwecken verwandt werden. 83. Cf. Lev. Kap. 13. 84. Daß ein Gemeiner zulässig sei. 85. Das aus dem Tempelhofe hinausgekommene Opferfleisch, das dadurch untauglich wird. 86. Hinsichtlich der Lehre, daß, wenn das Untaugliche bereits auf den Altar gekommen ist, es nicht mehr herabgenommen außerhalb ein. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Dem ein Gemeiner oder ein Untauglicher [den Kopf] abgekniffen hat, ebenso Verwerfliches, Übriggebliebenes und Unreines sind nicht im Schlund verunreinigend.

R. Jiçḥaq sagte: Ich hörte zwei Dinge, eines vom Abhäufen[87] durch einen Gemeinen, und eines vom Abkneifen durch einen Gemeinen, eines sei[88] herabzunehmen und eines sei nicht herabzunehmen; ich weiß es[89] aber nicht. Ḥizqija sagte: Es ist einleuchtend, vom Abhäufen, daß es herabzunehmen sei, und vom Abkneifen, daß es nicht herabzunehmen sei. – Vom Abkneifen wohl deshalb, weil dies[90] bei einem Privataltar vorkommt, aber auch das Abhäufen kommt ja bei einem Privataltar vor!? Wolltest du erwidern, bei den Privataltären gab es keine Speisopfer, so gab es ja bei den Privataltären auch keine Geflügelopfer. R. Šešeth sagte nämlich: Nach demjenigen, welcher sagt, bei den Privataltären gab es Speisopfer, gab es bei diesen auch Geflügelopfer, und nach demjenigen, welcher sagt, bei den Privataltären gab es keine Speisopfer, gab es bei diesen auch keine Geflügelopfer. [Denn es heißt:][91] *Schlachtopfer*, aber keine Speisopfer, *Schlachtopfer*, aber keine Geflügelopfer[92]. – Sage vielmehr: bei den Privataltären gab es keine Heiligung des Speisopfers durch das Dienstgefäß[93].

Hat man mit der Linken oder nachts abgekniffen &c. Die Rabbanan lehrten: man könnte glauben, das innerhalb Abgekniffene mache im Schlunde die Kleider unrein, so heißt es[94] *Aas*. – Auch dieses ist ja Aas[95]!? – Vielmehr: so heißt es[94] *Totverletztes*, wie die Totverletzung das Verbotene nicht erlaubt[96] macht, ebenso auch alles andere, was das Verbotene nicht erlaubt macht; ausgenommen ist das Abkneifen innerhalb, wodurch das Verbotene erlaubt[97] wird; es macht daher im Schlunde die Kleider nicht unrein. [Einbegriffen ist das Abkneifen von] Heiligem außerhalb und Profanem sowohl innerhalb als auch außerhalb; dadurch wurde das Verbotene nicht erlaubt, und sie machen daher im Schlunde die Kleider un-

---

werde. [87] Der Abhebung des Haufens vom Speisopfer. [88] Wenn es bereits auf den Altar hinaufgekommen ist. [89] Welches von beiden herabzunehmen u. welches nicht herabzunehmen ist. [90] Daß es von vornherein durch einen Gemeinen erfolgen darf. [91] Ex. 24,5. [92] Schließt dieser Schriftvers, der von der Opferung auf Privataltären spricht, die einen aus, so schließt er auch die anderen aus. [93] Die Heiligung des Speisopfers erfolgt durch das Dienstgefäß, das es bei den Privataltären nicht gab, daher ist es, wenn die Abhäufung im Tempel durch einen Gemeinen erfolgt ist, gänzlich untauglich, u. muß, wenn es auf den Altar gekommen ist, entfernt werden. [94] Lev. 17,15. Nur dieses ist im Schlunde (beim Essen) verunreinigend. [95] Da es nicht nach Vorschrift geschlachtet worden ist; beim Sündopfer hat die Schrift den Priestern den Genuß erlaubt, das Brandopfer aber, dessen Genuß verboten ist, sollte als Aas beim Essen verunreinigend sein. [96] Durch diesen Umstand wird ein dem Tiere etwa anhaftendes Verbot nicht aufgehoben. [97] Durch diese Handlung wird das dem lebenden Tiere anhaftende Verrein. Ein Anderes lehrt: Man könnte glauben, das innerhalb Geschlachtete[98] mache im Schlunde die Kleider unrein, so heißt es *Aas*. – Auch dieses ist ja[99] Aas!? – Vielmehr: so heißt es *Totverletztes*, wie es beim Totverletzten einerlei ist, ob innerhalb[100] oder außerhalb, ebenso auch bei allem anderen, wenn es einerlei ist, ob innerhalb oder außerhalb; ausgenommen ist das Schlachten von Profanem innerhalb und von Heiligem sowohl innerhalb als auch außerhalb; bei diesem ist es nicht einerlei, ob innerhalb oder außerhalb, daher machen sie im Schlunde die Kleider nicht unrein. – Allerdings ist es beim Profanen nicht einerlei, ob innerhalb oder außerhalb, beim Heiligen aber ist es ja in beiden Fällen untauglich!? Raba erwiderte: Wenn das Schlachten außerhalb wirksam ist, ihn der Ausrottung schuldig[101] zu machen, wie sollte dies nicht wirksam sein, es aus dem Zustande des Aases zu entheben!? – Wir wissen dies [vom Schlachten] außerhalb, woher dies [vom Schlachten][102] innerhalb? – Es ist somit nicht einerlei, ob innerhalb oder außerhalb. – Auch beim Abkneifen von Heiligem ist es ja nicht einerlei, ob innerhalb oder außerhalb!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Man folgere hinsichtlich des Unzulässigen[103] vom Unzulässigen, nicht aber hinsichtlich des Unzulässigen vom Zulässigen[104]. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Woher, daß, wenn das Hinausgekommene[85] [auf den Altar] gekommen ist, es nicht herabgenommen werde? Weil das Hinausgekommene bei einem Privataltar tauglich ist!? – Der Autor stützt sich[86] auf die einschließenden [Worte:] *dies ist das Gesetz des Brandopfers.*

vi WENN MAN [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN HAT UND ES SICH ERGIBT, DASS ES
TOTVERLETZT WAR, SO IST ES, WIE R. MEÍR SAGT, IM SCHLUNDE NICHT
Col.b VERUNREINIGEND, UND WIE R. JEHUDA SAGT, VERUNREINIGEND[105]. R. MEÍR
SPRACH: ES IST [EIN SCHLUSS] VOM SCHWEREREN AUF DAS LEICHTERE ZU FOLGERN: WENN BEI EINEM VIEH, VON DEM DAS AAS DURCH BERÜHREN UND TRAGEN VERUNREINIGEND IST, DAS TOTVERLETZTE DURCH DAS SCHLACHTEN VON DER UNREINHEIT ENTHOBEN WIRD, UM WIEVIEL MEHR WIRD DAS TOTVERLETZTE GEFLÜGEL, VON DEM DAS AAS DURCH BERÜHREN UND TRAGEN NICHT VERUNREINIGEND IST, DURCH DAS SCHLACHTEN VON DER UNREINHEIT ENTHOBEN. UND WIE FERNER BEI JENEM DAS SCHLACHTEN, DAS ES ZUM ESSEN GEEIG-

---

bot des Genusses aufgehoben. [98] Profanes Geflügel; bei Opfern, sowohl innerhalb als auch außerhalb. [99] Da das Schlachten ohne erlaubende Wirkung ist. [100] Es ist da u. dort verboten. [101] Wer Opfer außerhalb des Tempelhofes schlachtet, selbst Geflügel, verfällt der Ausrottung. [102] In diesem Falle verfällt man nicht der Ausrottung. [103] Wie beispielsweise hierbei, das Schlachten des Geflügelopfers innerhalb vom Schlachten desselben außerhalb, od. das Schlachten von Profanem innerhalb vom Schlachten des Totverletzten außerhalb. [104] Das Abkneifen des Kopfes des Geflügelopfers außerhalb vom Abkneifen desselben innerhalb. [105] Das Abkneifen ist ohne Wirkung. [106] Num. 12,14. [107] Die

NET MACHT, DAS TOTVERLETZTE VON DER UNREINHEIT ENTHEBT, EBENSO ENTHEBT BEI DIESEM DAS ABKNEIFEN [DES KOPFES], DAS ES ZUM ESSEN GEEIGNET MACHT, DAS TOTVERLETZTE VON DER UNREINHEIT. R. JOSE SAGT, ES GENÜGE, WENN ES DEM AAS VON EINEM VIEH GLEICHT, DAS NUR DURCH DAS SCHLACHTEN REIN BLEIBT UND NICHT DURCH DAS ABKNEIFEN [DES KOPFES].

GEMARA. Hält denn R. Meír nichts von [der Regel] 'es genügt', diese Regel stammt ja aus der Tora, denn es wird gelehrt: Ein Beispiel für [den Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere.[106]*Da sprach der Herr zu Moše: Hätte ihr Vater ihr ins Gesicht gespuckt &c.* Man sollte vom Leichteren auf das Schwerere folgern, daß wegen [Beleidigung der] Göttlichkeit dies[107]vierzehn Tage währen sollte, aber es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert[108]wird. R. Jose b. R. Abin erwiderte: R. Meír fand einen Schriftvers, und legte ihn aus:[109]*Dies ist das Gesetz über das Vieh und das Geflügel;* bei welchem Gesetze gleicht das Vieh dem Geflügel und das Geflügel dem Vieh? Ein Vieh ist ja[110]durch Berühren und Tragen verunreinigend und ein Geflügel ist durch Berühren und Tragen nicht verunreinigend, ein Geflügel macht ja im Schlunde die Kleider unrein und ein Vieh macht im Schlunde die Kleider nicht unrein. Vielmehr besagt dies: wie bei einem Vieh das, was es zum Essen geeignet macht, das totverletzte von der Unreinheit enthebt, ebenso enthebt auch bei allem anderen das, was es zum Essen geeignet macht, das totverletzte von der Unreinheit. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Auch er fand einen Schriftvers und legte ihn aus.[111]*Aas und Totverletztes.* R. Jehuda sagte: Wozu wird dies vom Totverletzten gelehrt: ist ein Totverletztes lebensfähig, so wird dies[112]ja vom Aas[113]gelehrt, und ist ein Totverletztes[114]nicht[115]lebensfähig, so ist es ja im Aase einbegriffen? Vielmehr begreift dies das Totverletzte ein, daß es, wenn man es geschlachtet hat, verunreinigend[116]ist. R. Šezbi sprach zu ihm: Es heißt ja auch: [117]*und das Fett*[118]*eines Aases und das Fett eines Totverletzten,* demnach sollte man auch hierbei sagen: ist ein Totverletztes lebensfähig, so wird dies ja vom Aase gelehrt, und ist ein Totverletztes nicht lebensfähig, so ist es ja im Aase einbegriffen, vielmehr begreife dies das Totverletzte ein, daß, wenn man es geschlachtet hat, das Fett rein ist. Demnach ist dieses selbst unrein, und dem widersprechend sagte R. Jehuda im Namen Rabhs,

---

Einsperrung. [108] In der angezogenen Schriftstelle heißt es, daß sie 7 Tage abgeschlossen worden war. [109] Lev. 11,46. [110] Als Aas. [111] Lev. 17,15. [112] Daß es verunreinigend sei. [113] Verendet das Tier, so ist es als Aas verunreinigend. [114] Hierüber besteht Hol. Fol. 42a ein Streit. [115] Es gilt schon bei der tötlichen Verletzung als Aas. [116] Obgleich es lebensfähig ist. [117] Lev. 7,24. [118] Diese Schriftstelle lehrt, daß solches Fett zwar nicht gegessen werden, wohl aber zu anderen Zwecken verwandt werden dürfe, also nicht verunreinigend und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt:[119]*Wenn vom Vieh verendet,* manches [verendete] Vieh ist verunreinigend und manches ist nicht verunreinigend, nämlich ein Totverletztes, das man geschlachtet hat!? Vielmehr schließt [das Wort] *Totverletztes* ein unreines [Vieh] aus, nur die Art, bei der es ein Totverletztes[120]gibt, nicht aber die Art, bei der es kein Totverletztes gibt, ebenso schließt es auch hierbei[121]einen unreinen Vogel aus, bei dessen Art es kein Totverletztes[122]gibt. – Hinsichtlich des unreinen Vogels entnimmt es R. Jehuda aus [dem Worte] *Aas.* Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, das Aas eines unreinen Vogels verunreinige im Schlunde die Kleider, so heißt es: [123]*Aas und Totverletztes darf er nicht essen,* nur was als Aas verboten[124]ist, ausgenommen das, was nicht als Aas, sondern als Unreines verboten[125]ist. Fol. 70 – Auch hinsichtlich des anderen[126]geht es[127]ja hervor aus [den Worten]: *und das Fett eines Aases,* nur das, dessen Genuß als Fett und Aas[128]verboten[129]ist, ausgenommen das, dessen Genuß nicht als Fett und Aas, sondern als Unreines verboten[130]ist!? – Vielmehr, [das Wort] *Totverletztes* schließt das Wild[131]ein. Man könnte glauben, nur[132]wenn das Fett verboten und das Fleisch erlaubt ist, ausgenommen aber ist dieses, von dem das Fett und das Fleisch erlaubt ist, so lehrt er uns[133]. – Das Unreine[134] wohl deshalb, weil bei diesem das Fett sich vom Fleische nicht unterscheidet, und auch beim Wilde unterscheidet sich ja das Fett nicht vom Fleische[135]!? Und ferner heißt es ja:[117]*aber essen dürft ihr es nicht*[136]!? Vielmehr, erklärte Abajje, [das Wort] *Totverletztes* ist an sich nötig, damit man nicht folgere: das Unreine ist lebend verboten und das Totverletzte ist lebend verboten, wie nun das Fett des Unreinen unrein ist, ebenso ist auch das Fett des Totverletzten unrein. – Demnach ist es ja

---

sei. [119] Lev. 11,39. [120] Dh. von der nur das Totverletzte zum Genusse verboten ist, nämlich das reine Vieh; nur bei dieser Art ist das Fett des Totverletzten nicht verunreinigend. [121] Beim Gesetze von der Verunreinigung durch das Essen von totverletztem Geflügel. [122] Das Aas eines solchen ist beim Essen nicht verunreinigend. Aus diesem Schriftverse ist also nicht zu entnehmen, daß, wenn man ein totverletztes Geflügel geschlachtet hat, es beim Essen verunreinigend sei. [123] Lev. 22,8. [124] Rituell geschlachtet aber erlaubt ist. [125] Der vorher angezogene Schriftvers deutet also auf die obige Auslegung hinsichtlich des Falles, wenn man totverletztes Geflügel geschlachtet hat. [126] Des Fettes eines unreinen Tieres. [127] Daß es unrein sei. [128] Ist nicht verunreinigend. [129] So nach Handschriften u. der weiterfolgenden Lesart unseres Textes. [130] Es bleibt also die oben aufgeworfene Frage bestehen, wozu das W. 'Totverletztes' nötig sei. [131] Ein reines, bei dem ebenfalls das Gesetz vom Totverletzten Geltung hat; verendet es, so ist dessen Fett nur zum Genusse verboten, jedoch nicht verunreinigend. [132] Dann sei das Fett des Aases nicht verunreinigend. [133] Die W.e ל״א, die in den Handschriften fehlen, sind zu streichen. [134] Ist hinsichtlich der Reinheit des Fettes nicht einbegriffen. [135] Es sollte diesbezüglich ebenfalls nicht einbegriffen sein. [136] Dies bezieht sich also nur auf das Fett, das zum Genusse verboten ist, wähauch dort[137] an sich nötig, damit man nicht folgere: das unreine Geflügel ist zum Essen verboten und das totverletzte ist zum Essen verboten, wie nun das unreine Geflügel nicht verunreinigend ist, ebenso ist auch das totverletzte nicht verunreinigend!? Und wieso ist ferner hinsichtlich des Totverletzten vom Unreinen[138] zu folgern, das Unreine war niemals erlaubt, während das Totverletzte [vorher] erlaubt war!? Wolltest du erwidern, bei einem Totverletzten von der Geburt aus[139] sei nichts einzuwenden, so gilt dies ja immerhin von der Art desselben. Vielmehr, erklärte Raba, die Tora bestimmt damit: es komme das Verbot des Aases und erstrecke sich auf das Verbot[140] des Fettes, es komme das Verbot des Totverletzten und erstrecke sich auf das Verbot des Fettes. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Aase gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es verunreinigend ist, nicht aber gilt dies vom Totverletzten. Und würde er es nur vom Totverletzten gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es bereits lebend verboten war, nicht aber gilt dies vom Aase. Daher ist beides nötig. — Wofür verwendet R. Meír [das Wort] *Totverletztes*? — Dieses schließt das innerhalb Geschlachtete[141] aus. — Und R. Jehuda!? — [Das Wort] *Totverletztes* kommt nochmals[142] vor. — Und R. Meír!? — Eines schließt das innerhalb Geschlachtete aus und eines schließt das unreine Geflügel aus. — Und R. Jehuda!? — Er entnimmt dies aus [dem Worte] *Aas*[143]. — Wofür verwendet R. Meír [das Wort] *Aas*!? — Daß hierbei Olivengröße erforderlich[144] ist, wie beim Essen. — Dies ist ja schon aus dem ersten Verse[145] zu entnehmen, da der Allbarmherzige vom Essen spricht!? — Eines deutet, daß dies von Olivengröße gilt, wie beim Essen, und eines, daß dies nur vom Zeitraume des Essens gilt, während man ein Peras essen[146] kann. Man könnte nämlich glauben, da dies[147] ein Novum ist, so erfolge die Verunreinigung, auch wenn [das Essen] länger dauert, als man ein Peras essen kann, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten:[117] *Das Fett eines Aases und das Fett eines Totverletzten*; die Schrift spricht vom Fette eines reinen Viehs. Du sagst, die Schrift spreche vom Fette eines reinen Viehs, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Fette eines unreinen Viehs? Ich will dir sagen, das Geschlachtete ist rein und das Fett ist rein, wie die Reinheit des Geschlachteten sich nur auf das reine und nicht auf das unreine [Vieh] erstreckt, ebenso erstreckt sich auch die Reinheit des Fettes nur auf das reine und

---

rend das eines Wildes sonst zum Genusse erlaubt ist. [137] Beim Geflügel. [138] Bei einem Vieh. [139] Das niemals zum Genusse erlaubt war. [140] Wer davon ißt, ist wegen beider Verbote schuldig. [141] Hinsichtlich der Verunreinigung beim Essen; cf. supra Fol. 69a. [142] Beim Geflügel, Lev. 17,15 u. ib. 22,8. [143] Nur was als Aas verboten ist. [144] Nur dieses Quantum ist verunreinigend. [145] Lev. 17,15. [146] Es ist beim Essen nur dann verunreinigend, wenn man innerhalb dieser Zeit ein olivengroßes Quantum gegessen hat. [147] Daß die Verunreinicht auf das unreine. Oder aber wie folgt: das Aas wird als rein[148] erklärt und das Fett wird als rein erklärt, wie nun die Reinheit des Aases sich auf das unreine und nicht auf das reine bezieht, ebenso bezieht sich auch die Reinheit des Fettes auf das unreine und nicht auf das reine. Col.b Ich will dir sagen, wenn du auf die eine Weise deduzierst, so bezieht es sich auf das reine, und wenn du auf die andere Weise deduzierst, so bezieht es sich auf das unreine, daher heißt es *Totverletztes*, nur wenn es bei dessen Art Totverletztes gibt; auszuschließen ist das unreine, bei dessen Art es kein Totverletztes gibt, und nicht auszuschließen ist das Wild, bei dessen Art es Totverletztes gibt. Ferner heißt es: *aber essen dürft ihr es nicht*, von dem das Fett verboten und das Fleisch erlaubt ist, ausgenommen ist das Wild, von dem das Fett und das Fleisch erlaubt sind. R. Aḥa b. Abba sprach zu Raba: Demnach ist nur das Aas eines reinen Viehs verunreinigend und nicht das Aas eines unreinen Viehs!? Dieser erwiderte: Wie können so viele Greise dies mißverstehen!? Der Schlußsatz spricht vom Aase eines unreinen Vogels[149].

R. Joḥanan sagte: Nach R. Meír sind nur fehlerfreie[150] rein, nicht aber fehlerbehaftete. R. Eleázar aber sagte, auch fehlerbehaftete. Es wurde auch gelehrt; R. Bebaj sagte im Namen R. Eleázars: Nach R. Meír sind auch fehlerbehaftete rein, und sogar Gänse und Hühner[151].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn man einer Ziege das Genick gebrochen[152] hat? Gilt dies nur von Gänsen und Hühnern, weil sie zur Art Geflügel[153] gehören, nicht aber von einer Ziege, die nicht zur Art des Kalbes[154] gehört, oder aber, sie gehört ja zur Art Vieh? R. Dimi saß und trug diese Lehre vor; da sprach Abajje zu ihm: Demnach ist das genickgebrochene Kalb rein? Dieser erwiderte: Freilich, in der Schule R. Jannajs sagten sie: bei diesem wird [das Wort] *Sühne* gebraucht wie bei den Opfern. R. Nathan, der Vater des R. Hona b. Nathan, wandte ein: *Aber essen dürft ihr es nicht*; ich weiß dies nur vom Fette, das zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt ist, woher dies von dem des gesteinigten Ochsen[155] und des genickgebrochenen[156] Kalbes? Es heißt *jedes Fett*. Wenn man nun sagen wollte, das genickgebrochene Kalb sei rein, so wäre ja die-

---

nigung nur beim Essen erfolge. [148] Wie weiter erklärt wird, das Aas eines unreinen Vogels. [149] Dieses ist beim Essen nicht verunreinigend. [150] Geflügelopfer, die als totverletzt befunden werden. [151] Die zur Opferung untauglich sind. [152] Bei der Auffindung eines Erschlagenen, dessen Mörder unbekannt ist, wird einem Kalbe das Genick gebrochen; vgl. hierüber Dt. 21,1ff. Auch dies enthebt gleich dem Schlachten u. dem Kopfabkneifen das tote Tier von der Unreinheit. [153] Andere Tiere dieser Art werden durch das Abkneifen von der Unreinheit enthoben. [154] Das eine gehört zum Kleinvieh u. das andere zum Großvieh. [155] Der beispielsweise wegen Tötung eines Menschen gesteinigt worden ist; cf. Ex. 21,28. [156] Von welchen das Fett auch zur Nutznießung verboten ist. 157.

ses selbst rein und dessen Fett[157]unrein!? – Hinsichtlich des Falles, wenn man ihm das Genick gebrochen hat, ist dies nicht nötig, nötig ist es nur hinsichtlich des Falles, wenn man es geschlachtet[158]hat. – Das Schlachten sollte es ja von der Unreinheit des Aases[159]entheben!? – In dem Falle, wenn es verendet[160]ist. – Demnach[161]ist es schon bei Lebzeiten verboten? – Freilich. R. Jannaj sagte auch: Ich hörte diesbezüglich[162]eine Zeitbestimmung, habe es aber vergessen. Die Genossen meinen jedoch, das Hinabbringen zum Felstale[163]mache es verboten.

ACHTER ABSCHNITT

Alle Opfertiere, die mit verenden zu lassenden[1] Sündopfern oder I
einem zu steinigenden Ochsen[2] vermischt worden sind, selbst
eines in einer Myriade, sind verenden zu lassen. Ist mit ihnen
ein Ochs vermischt worden, mit dem eine Sünde begangen worden ist,
der nach der Aussage eines einzelnen Zeugen oder des Eigentümers Fol. 71
selber[3] einen Menschen getötet hat, oder aktiv oder passiv zur Bestialität,
für den Götzendienst, zur Anbetung, als Hurengabe oder
Hundelohn verwandt worden ist, ein Mischling, ein Totverletztes Col. b
oder eine Seitengeburt[4], so sind sie weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen[5]
bekommen, und zu verkaufen, und für den Erlös des besten
unter ihnen[6] ist ein Opfer derselben Art[7] zu bringen. Ist eines mit
profanen fehlerfreien [Tieren] vermischt worden, so sind die profanen
zur Verwendung als solche[8] zu verkaufen. Wenn Opfer mit Opfern II
derselben Art[9], so ist jedes auf den Namen seines Eigentümers[10]

Falls aus diesem Schriftverse nicht entnommen worden wäre, daß es rein sei; diese Deduktion ist ja überflüssig. [158] Das Schlachten ist erfolglos, da es schon lebend zur Nutznießung verboten ist. [159] Obgleich es zum Genusse u. zur Nutznießung verboten bleibt. [160] Das Fleisch ist verunreinigend, dennoch ist es das Fett nicht. [161] Wenn es als genickbrochenes Kalb gilt, obgleich es verendet u. ihm das Genick nicht gebrochen worden ist. [162] Von wann ab es verboten ist. [163] Wo das Genickbrechen erfolgt; cf. Dt. 21,4.

[1] Das nicht dargebracht werden kann, wenn zBs. der Eigentümer gestorben ist od. Sühne durch ein anderes Tier erlangt hat. [2] Diese sind nicht nur als Opfer untauglich, sondern auch einem Gemeinen zur Nutznießung verboten. [3] Wenn nur ein Zeuge oder der Eigentümer selber es bekundet, so ist der Ochs zwar als Opfer untauglich, jedoch nicht zu steinigen. [4] In den hier genannten Fällen ist der Ochs zwar zur Opferung verboten, jedoch einem Gemeinen zur Nutznießung erlaubt. [5] Vorher sind sie als taugliche Opfer einem Gemeinen verboten. [6] Da dieses das zur Opferung bestimmte sein kann. [7] Des beigemischten Opfers. [8] Die Eigentümer haben sie als Opfer der Eigenschaft des beigemischten Opfers darzubringen. [9] Mehrere Eigentümer verwechselt worden sind. [10] Obgleich

darzubringen; wenn Opfer mit Opfern anderer[11] Art, so sind sie weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, und zu verkaufen, und im Werte des besten unter ihnen ist ein [das Opfer] der einen Art, und im Werte des besten unter ihnen ein Opfer der anderen Art zu bringen, und den Überschuss[12] verliere er[13] aus seinem Vermögen. Sind [Opfertiere] mit einem Erstgeborenen oder einem Zehnten[14] vermischt worden, so sind sie weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann esse man sie nach Vorschrift des Erstgeborenen und des Zehnten[15]. Bei allen [Opfern] kann eine Verwechselung vorkommen, nur nicht bei Sündopfer und Schuldopfer[16].

GEMARA. Was heißt 'selbst'[17]? – Er meint es wie folgt: wenn unter Opfertiere ein verenden zu lassendes Sündopfer oder ein zu steinigender Ochs vermischt worden ist, selbst eines unter eine Myriade, so sind alle verenden zu lassen. – Dies haben wir ja bereits anderweitig gelernt: alles, was für den Altar verboten ist, macht[18] in jedem Verhältnis[19] verboten: das aktiv oder passiv zur Bestialität Verwandte!? R. Aši sagte: Ich trug dies R. Šimi vor, und er erklärte, [beide Lehren] seien nötig. Wenn nur jene, so könnte man glauben, dies gelte nur dem Höchsten[20] gegenüber, nicht aber einem Gemeinen[21] gegenüber. Und wenn nur diese, so könnte man glauben, dies gelte nur von diesen, die zur Nutznießung verboten[22] sind, nicht aber von jenen, die nicht zur Nutznießung verboten sind. Daher sind beide nötig. – Er lehrt ja[23] auch von zur Nutznießung nicht verbotenen!? – Er lehrt ja nicht, in welchem Verhältnis[24], in jener

---

er, da er nicht bekannt ist, nicht genannt werden kann. [11] Die auf ganz verschiedene Weise darzubringen sind. [12] Um den das bessere teurer als das schlechtere ist. [13] Der bezw. die Eigentümer. [14] Diese können nicht ausgelöst werden, vielmehr bleiben sie auch gebrechenbehaftet heilig. [15] Das Erstgeborene nur von Priestern, der Zehnt vom Eigentümer, jed. unter bestimmten Beschränkungen; cf. Bek. Fol. 31a. Selbstverständlich ist das verwechselte Opfer auszulösen u. im Werte des besten der Tiere ein anderes darzubringen. [16] Da als letzteres nur ein Widder dargebracht wird, der als ersteres nicht verwendbar ist; eine Verwechselung der beiden Opfer ist daher ausgeschlossen. [17] Nach dem Wortlaute im Texte ist zu verstehen, wenn ein Opfer unter eine Myriade zur Opferung verbotener Tiere gekommen ist, u. in einem solchen Falle sind sie ja erst recht verboten. [18] Andere Tiere, mit denen es verwechselt worden ist. [19] Selbst wenn die tauglichen Tiere in bedeutender Überzahl sind. [20] Die hier angezogene Lehre spricht nur von dem Falle, wenn unter die Opfer Tiere gekommen sind, die zur Opferung untauglich, für einen Gemeinen aber zur Nutznießung erlaubt sind. [21] Der Fälle unserer Mišna, wenn Tiere beigemischt worden sind, die auch einem Gemeinen zur Nutznießung verboten sind. Hinsichtlich dieser Fälle könnte man glauben, daß die verwechselten Tiere fehlerbehaftet auszulösen seien, da es bei einem Gemeinen nicht so streng zu nehmen sei u. das verbotene sich in der Mehrheit verliere. [22] Bei diesen ist es daher strenger u. sie gehen in der Mehrheit nicht auf. [23] In unserer Mišna. [24] Das Verbotene nicht aufgehe; die Angabe:

aber lehrt er: in jedem Verhältnis. – Sollte er nur jene und nicht diese[25] lehren!? – Diese ist wegen des Mittels[26] nötig. – Auch hinsichtlich eines Gemeinen wird es ja anderweitig gelehrt: folgende Dinge sind verboten und machen verboten[27] in jedem Verhältnis: Libationswein, Götzen!? – Beide [Lehren] sind nötig. Wenn nur jene, so könnte man glauben, dies Fol. 72 gelte nur von einem Gemeinen, wenn aber für den Höchsten, lasse man nicht alles verloren[28] gehen. Und wenn nur diese, so könnte man glauben, dies gelte nur von Opfern[29], nicht aber von Profanem, das zur Nutznießung nicht[30] verboten ist. Daher sind beide nötig. – Sollte es[31] doch in der Mehrheit aufgehen!? Wolltest du erwidern, es sei wesentlich[32] und gehe nicht auf, so ist dies allerdings richtig nach demjenigen, welcher sagt, die Lesart[33] sei: wer zu zählen pflegt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt: die Lesart sei: was man zu zählen[34] pflegt!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand Bündel Bockshornklee von Mischfrucht eines Weinberges[35] hat, so müssen sie verbrannt werden; sind sie Col.b mit anderen vermischt worden, so müssen alle verbrannt werden – so R. Meír; die Weisen sagen, sie gehen unter zweihundertundeinem[36] auf. R. Meír sagt nämlich, was man zu zählen[37] pflegt, mache zum Genusse verboten; die Weisen aber sagen, nur folgende sechs Dinge, nach R. Áqiba sieben, machen zum Genusse verboten. Folgende sind es: Krachnüsse[38], badanische Granatäpfel, verspundete Fässer [Wein], Mangoldblätter, Kohltriebe und der griechische Kürbis; R. Áqiba fügt noch hausbackene Brote hinzu. Das, wobei [das Gesetz] vom Ungeweihten[39] Geltung hat, macht als Ungeweihtes verboten, und das, wobei [das Gesetz] von der Mischfrucht Geltung hat, macht als Mischfrucht verboten. Hierzu wurde gelehrt: R. Joḥanan sagt, es heiße: was man zu zählen pflegt, und R. Šimón b. Laqiš sagt, es heiße: wer zu zählen pflegt. Richtig ist es nun nach Reš Laqiš, wie ist es aber nach R. Joḥanan zu erklären!? R. Papa erwiderte· Dieser Autor[40] ist der Autor [der Lehre von] der Litra gepreß-

---

selbst eines mit einer Myriade, bezieht sich nur auf den 1. Fall der Mišna. [25] Den 2. Fall unserer Mišna, von Tieren, die zur Opferung, aber nicht zur Nutznießung verboten sind. [26] Wie man in einem solchen Falle verfahre, was in der angezogenen Lehre nicht angegeben wird. [27] Erlaubte Dinge, mit welchen sie vermischt worden sind. [28] Vielmehr verliere sich das verbotene Tier in der Mehrheit u. alle werden als Opfer dargebracht. [29] Wofür nur ganz makellose Tiere zu verwenden sind. [30] So nach unserem Texte, der nicht ganz korrekt ist. [31] Das verbotene Tier. [32] Da jedes Stück besonders gezählt wird. [33] In der weiter angezogenen Lehre. [34] Was hierbei nicht der Fall ist, da manche beim Verkaufe der ganzen Herde es mit einzelnen Stücken nicht genau nehmen. [35] Die unmittelbar neben Weinstöcken wachsen; solche sind zum Genusse verboten; cf. Dt. 22,9. [36] Nicht verbotener Bündel. [37] Eine Sache von Bedeutung, auf die man achtet. [38] Nach manchen Erklärungen ist פרך Ortsname. [39] Baumfrüchte, in den ersten 3 Jahren; cf. Lev. 19,23ff. [40] Unserer Mišna. [41] Obgleich es gewöhnlich nicht nach

Fol. 73 ter Feigen, welcher sagt, alles, was gezählt werden[41] kann, gehe nicht auf, selbst bei einem rabbanitischen [Verbote] und um so weniger bei einem der Tora. Es wird nämlich gelehrt: Wenn eine Litra getrockneter Feigen[42] [von Hebe] am Rande einer Preßform gelegen hat, und man nicht weiß, in welcher Form man sie gepreßt[43] hat, am Rande eines Fasses, und man nicht weiß, in welchem Fasse man sie gepreßt hat, oder am Rande eines Bienenkorbes, und man nicht weiß, in welchem Bienenkorbe man sie gepreßt hat, so werden, wie R. Meír sagt, nach R. Eliêzer die oberen [Feigen][44] als einzelne betrachtet[45] und gehen unter den unteren auf, und wie R. Jehošuâ sagt, gehen sie nur unter hundert anderen am Rande befindlichen[46] auf, und sind keine [hundert] vorhanden, so sind die am Rande befindlichen verboten[44] und die am Boden befindlichen erlaubt. R. Jehuda sagt, nach R. Eliêzer gehen sie unter hundert am Rande befindlichen auf, und wenn keine &c. verboten, und nach R. Jehošuâ gehen sie nicht einmal unter dreihundert anderen am Rande befindlichen auf. Wenn man sie aber in einer Form gepreßt hat und nicht weiß, an welcher Stelle der Form man sie gepreßt hat, ob nördlich oder südlich, so stimmen alle überein, daß sie[47] aufgehen. R. Aši erklärte: Du kannst auch sagen, daß hier die Rabbanan vertreten sind, denn Lebewesen sind von Bedeutung und gehen nicht[48] auf. — Man kann sie ja einzeln heranholen und darbringen, denn es ist anzunehmen, was sich trennt, trenne sich von der Mehrheit!? — Beim Heranholen sind sie auf ihrem Platze, Col.b und was auf seinem Platze ist, gilt ja als Hälfte[49] gegen Hälfte. — Vielmehr, man kann sie ja sich zu bewegen[50] zwingen und sage, was sich trennt, trenne sich von der Mehrheit!? Raba erwiderte: Da die Rabbanan trotzdem bestimmt haben, sie nicht darzubringen, so ist dies wohl eine Maßregel, damit nicht zehn Priester gleichzeitig kommen und sie[51] darbringen. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Demnach wird ja [das Blut] im Becken[52] verboten!? — Weil zehn Priester gleichzeitig kommen und sie heranholen[53] könnten. — Wieso ist dies zehn Priestern gleich-

---

Zahl verkauft wird. [42] Von Hebe (der dem Priester entrichteten Abgabe), deren Genuß einem Laien verboten ist. [43] Es besteht also ein Zweifel hinsichtl. aller Formen mit profanen Früchten. [44] Die verbotenen Feigen haben am Rande gelegen u. der Zweifel besteht nur hinsichtlich der oberen Schicht. [45] Die Anzahl der Fässer kommt hierbei nicht inbetracht, vielmehr wird jedes Faß an sich erlaubt. [46] Dh. wenn 100 Fässer vorhanden sind. [47] Da das Verbotene nicht besonders liegt, sondern an allen Seiten von erlaubten Früchten umgeben ist. [48] In der Mehrheit. [49] Auch wenn ein Teil in der Mehrheit ist. [50] Dh. man jage sie auseinander. [51] Die Mehrheit der vorhandenen Tiere; es ist anzunehmen, daß das verbotene sich in der Mehrheit befinde. [52] Auch wenn sie einzeln hervorgeholt worden sind, da später die geschlachteten Tiere vereinigt werden u. eine Mehrheit ergeben. [53] Deshalb ist dies auch einzeln verboten. [54] Wenn sie auseinander zeitig[54]möglich!? Vielmehr, erklärte Raba, wegen der auf ihrem Platze verbleibenden[55].

Raba sagte: Da nun die Rabbanan sie nicht darzubringen bestimmt haben, so machen sie, wenn man sie dargebracht hat, nicht wohlgefällig. R. Hona b. Jehuda wandte gegen Raba ein: Ist ein Sündopfer mit einem Brandopfer[56]oder ein Brandopfer mit einem Sündopfer vermischt worden, selbst eines in einer Myriade, so muß man sie alle verenden lassen. Dies nur in dem Falle, wenn der Priester anfragt[57], hat der Priester aber nicht angefragt, so ist, wenn er sie oberhalb hergerichtet hat, die Hälfte[58] tauglich und die Hälfte untauglich[59], wenn unterhalb, die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich, und wenn eines unterhalb und eines oberhalb, beide untauglich, denn man nehme an, das Sündopfer sei oberhalb und das Brandopfer unterhalb hergerichtet[60]worden. — Eines nach demjenigen, welcher sagt, Lebendes werde verdrängt[61], und eines nach demjenigen, welcher sagt, Lebendes werde nicht verdrängt. — Geschlachtete werden ja nach aller Ansicht verdrängt, dennoch haben wir gelernt: Fol. 74 R. Eliêzer sagt, ist der Kopf[62]von einem dargebracht worden, seien alle Köpfe darzubringen!? — Er ist der Ansicht Ḥanan des Aegypters, denn es wird gelehrt: Ḥanan der Aegypter sagt, selbst wenn das Blut sich bereits im Gefäße[63]befindet, hole man einen anderen und paare ihm zu[64].

Rabba b. Abuha sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn ein Ring vom Götzendienste unter hundert andere Ringe geraten und einer von ihnen in das große Meer gefallen ist, so sind alle erlaubt, denn man nehme an, der verbotene sei hineingefallen. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Selbst eines in einer Myriade, so sind alle verenden zu lassen. Weshalb denn, wir sollten doch[65]sagen, das verbotene sei verendet!? Dieser erwiderte: Rabh[66]ist der Ansicht R. Eliêzers, denn wir haben gelernt: R. Eliêzer sagt, ist der Kopf von einem dargebracht worden, seien alle Köpfe

---

gejagt werden, so ist es nicht gut möglich, daß alle 10 Priester sie gleichzeitig einfangen. [55] In welchem Falle nach der obigen Erklärung alle verboten sind, u. um diesem Falle vorzubeugen, ist es auch verboten, sie einzeln hervorzuholen. [56] Geflügelopfer, für die es kein Mittel durch Weidenlassen gibt. [57] Wie er in einem solchen Falle zu verfahren habe. [58] Als Brandopfer, die oberhalb herzurichten sind; cf. supra Fol. 64b. [59] An Stelle des untauglichen Sündopfers muß ein anderes dargebracht werden. [60] Da wird gelehrt, daß die Hälfte tauglich sei, obgleich sie von vornherein nicht hergerichtet werden darf, ebenso sollten hierbei die tauglichen wohlgefällig machen. [61] War das lebende Opfertier verboten, so bleibt es auch in diesem Zustande; nach diesem Autor machen solche Opfer nicht wohlgefällig, auch wenn sie bereits dargebracht worden sind. [62] Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn Glieder von einem Fehlerbehafteten unter Glieder tauglicher Opfer geraten sind. [63] Vgl. S. 117 Anm. 95. [64] Die Tauglichkeit des Blutes wird nicht verdrängt, obgleich einer der Böcke verendet ist. [65] Sobald eines verendet ist. [66] Nach den kursierenden Ausgaben lehrte RN. die darzubringen. — Aber R. Eleâzar sagte ja, R. Eliêzer habe nur je zwei zusammen[67]erlaubt, einzeln aber nicht!? Dieser erwiderte: Ich meine ebenfalls je zwei[68].

Rabh sagte: Wenn ein Ring vom Götzendienste unter hundert andere Ringe geraten ist, und vierzig nach einer Stelle und sechzig nach einer anderen Stelle gesondert worden sind, so macht einer, der von den vierzig entnommen wird, andere[69]nicht verboten, und einer, der von den sechzig entnommen wird, andere wohl verboten. — Wenn einer von den vierzig, wohl deshalb nicht, weil wir sagen, der verbotene befinde sich in der Mehrheit, somit sollte man doch, wenn einer von den sechzig, ebenfalls sagen, der verbotene befinde sich in der Mehrheit[70]!? — Vielmehr, wenn vierzig zusammen nach einer Stelle abgesondert worden sind, so machen sie[71]nicht verboten, und wenn sechzig nach einer Stelle, so machen sie verboten. Als ich[72]dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Laß [das Gesetz vom] Götzendienste[73]; bei diesem ist das Zweifelhafte und auch das zwiefach Zweifelhafte bis in alle Ewigkeit[74]verboten. Man wandte ein: Beim Götzendienste ist das Zweifelhafte verboten und das zwiefach Zweifelhafte erlaubt. Zum Beispiel: ist ein Becher vom Götzendienste in ein Lager voll Becher geraten, so sind alle verboten; wenn einer von diesen in eine Myriade und einer aus der Myriade in eine andere Myriade geraten ist, so sind sie erlaubt!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: badanische Granatäpfel[75] machen verboten[76]in jedem Quantum. Zum Beispiel: ist einer in eine Myriade geraten und einer aus der Myriade in eine andere Myriade, so sind sie verboten. R. Šimôn b. Jehuda sagte im Namen R. Šimôns: Wenn in eine Myriade, so sind sie verboten, und wenn einer aus der Myriade unter drei andere und einer von den dreien unter andere, so sind sie[77] erlaubt. — Wessen Ansicht vertritt Šemuél[78]: ist er der Ansicht R. Jehudas, so sollte es[79]auch bei anderen Gesetzen verboten sein, und wenn der des R. Šimôn, so sollte es auch beim Götzendienste erlaubt sein!? Wolltest du erwidern, R. Šimôn unterscheide zwischen dem Götzendienste und

---

vorangehend vorgetragene Lehre im Namen R.s. [67] Weil in diesem Falle einer entschieden tauglich ist. [68] Die zurückbleibenden Ringe sind paarweise zu verkaufen. [69] Unter welche er geraten ist. [70] Unter den 59 übrigen. [71] Die übrigen Ringe, unter welche sie geraten sind. [72] Nach den Handschriften wurde obige Lehre von R. Jehuda im Namen R.s vorgetragen. [73] Man erleichtere hierbei nicht, auch wenn der Zweifel ein zwiefacher ist. [74] Wenn beispielsweise einer von den Ringen, unter die einer von den 40 geraten ist, unter andere, u. einer von diesen unter andere usw. geraten ist. [75] Die als Ungeweihtes od. Hebe zum Genusse verboten sind. [76] Andere Früchte, mit welchen sie vermischt worden sind. [77] Auch die 3 vorangehenden. [78] Welcher lehrt, bei götzendienstlichen Dingen sei auch das zwiefach Zweifelhafte verboten. [79] Das zwiefach Zweifelanderen Verboten, so vertritt ja die Lehre, daß beim Götzendienste das Zweifelhafte verboten und das zwiefach Zweifelhafte erlaubt sei, weder die Ansicht R. Jehudas[80] noch die Ansicht R. Šimôns!? — Tatsächlich die des R. Šimôn[81], und Šemuél ist der Ansicht R. Jehudas hinsichtlich des einen[82] und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen.

Der Meister sagte: Wenn einer aus der Myriade unter drei andere und einer von den dreien unter andere, so sind sie erlaubt. Wenn unter drei Col. b wohl deshalb, weil eine Mehrheit[83] vorhanden ist, aber auch wenn unter zwei ist ja eine Mehrheit vorhanden!? — Unter drei ist zu verstehen, zwei andere und dieser. Wenn du aber willst, sage ich: er ist der Ansicht R. Eleázars[84].

[Jene Lehre][85] stimmt überein mit der des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Ist ein Faß von Hebe unter hundert andere Fässer vermischt worden und eines von ihnen in das Salzmeer gefallen, so sind alle erlaubt, denn man nehme an, das verbotene sei hineingefallen. Und sowohl die Lehre R. Naḥmans als auch die des Reš Laqiš ist nötig. Würde nur die des R. Naḥman gelehrt worden sein, so könnte man glauben, dies gelte nur vom Götzendienste, wofür es gar kein Mittel gibt, nicht aber von der Hebe, wofür es ein Mittel[86] gibt. Und wenn nur die des Reš Laqiš, so könnte man glauben, dies gelte nur von Fässern, bei welchen das Hineinfallen kenntlich ist, nicht aber von Ringen, bei welchen das Hineinfallen nicht kenntlich[87] ist. Daher sind beide nötig. Raba sagte: Reš Laqiš hat es nur bei einem Fasse erlaubt, bei dem das Hineinfallen kenntlich ist, nicht aber bei einer einzelnen Feige. R. Joseph aber sagte, auch bei einer einzelnen Feige, denn dem Hineinkommen gleicht das Herauskommen[88].

R. Eleázar sagte: Wenn ein Faß von Hebe unter hundert andere Fässer gekommen ist, so öffne man[89] eines von ihnen und entnehme soviel, wie beigemischt worden[90] ist, und trinke [das übrige]. R. Dimi saß und trug diese Lehre vor; da sprach R. Naḥman zu ihm: Ich sehe, daß man trinken dürfe[91]!? Sage vielmehr, ist eines von ihnen geöffnet worden,

---

hafte. 80. Nach welchem sogar bei anderen Gesetzen das zwiefach Zweifelhafte verboten ist. 81. Der seine Ansicht auch beim Gesetze vom Götzendienste vertritt. 82. Des Götzendienstes. 83. Von erlaubten Früchten. 84. Nach dessen Ansicht in einem solchen Falle die zweifelhaften Gegenstände nur paarweise erlaubt sind (cf. supra Fol. 74a); es sind daher 3 erforderlich, damit es zusammen 4 sind. 85. Des RN., vom götzendienstlichen Ringe. 86. Sie können an Priester verkauft werden, u. der Verlust des Eigentümers ist nicht bedeutend. 87. Wegen ihrer Kleinheit; man könnte glauben, sie seien verboten, auch wenn eines ins Meer gefallen ist. 88. Wie die Fortnahme einer einzelnen Feige nicht zu merken ist, ebenso ist auch das Hineinkommen einer einzelnen Feige nicht zu merken. 89. Da nur ungeöffnete nicht aufgehen; cf. supra Fol. 72b. 90. Den $^1/_{101}$ Teil. 91. Wenn verbotener Wein beigemischt worden ist, da gelehrt wird, daß man die Fässer von vornherein öffso entnehme man soviel, wie beigemischt worden ist, und trinke [das übrige][92].

R. Ošâja sagte: Wenn ein Faß von Hebe in hundertundfünfzig andere Fässer geraten ist und hundert von ihnen geöffnet worden sind, so entnehme man von diesen soviel, wie beigemischt[93] worden ist, und trinke [das übrige]; die anderen aber sind verboten, bis sie geöffnet worden sind, und man sage nicht, das verbotene habe sich in der Mehrheit befunden.

Das aktiv oder passiv zur Bestialität &c. Allerdings ist es[94] bei allen übrigen nicht zu erkennen. Von welchem Falle aber wird hier hinsichtlich des Totverletzten gesprochen: ist [die Verletzung] zu merken, so sollte man es doch entfernen, und ist sie nicht zu merken, wieso weiß man, daß ein solches beigemischt worden ist!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Hier handelt es sich um den Fall, wenn ein an einem Dorn verletztes [Tier] mit einem durch einen Wolf verletzten[95] verwechselt worden ist. Reš Laqiš erklärte: Wenn es mit einem abgestürzten[96] verwechselt worden ist. – Ein abgestürztes kann man ja untersuchen[97]!? – Er ist der Ansicht: hat [das Tier][98] gestanden, so ist[99] ein Stundentag[100] erforderlich, ist es gelaufen, so ist eine Untersuchung[101] erforderlich. R. Jirmeja erklärte: Wenn es mit dem Jungen eines Totverletzten verwechselt worden ist, und zwar nach R. Eliêzer, welcher sagt, das Junge eines Totverletzten dürfe auf dem Altar nicht dargebracht werden. Die anderen erklären nicht wie R. Jannaj, weil zwischen einem an einem Dorn verletzten und einem durch einen Wolf verletzten zu unterscheiden ist, denn bei diesem ist [die Verletzung] länglich und bei jenem rundlich; wie Reš Laqiš erklären sie ebenfalls nicht, denn sie sind der Ansicht, wenn es gestanden hat, seien keine vierundzwanzig Stunden[102] erforderlich, und wenn es gelaufen ist, sei auch keine Untersuchung erforderlich; und wie R. Jirmeja erklären sie ebenfalls nicht, denn sie wollen es nicht R. Eliêzer[103] addizieren.

Opfer mit Opfern derselben Art &c. Es ist ja aber das Stützen[104] er-

---

nen dürfe.

[92] Von vornherein ist dies jedoch verboten.

[93] Eigentl. um wieviel der Wein 'bemischt' worden ist; דמע bezeichnet die Beimischung von Hebe zu profanen, verzehnteten Früchten, wodurch sie 'Bemischtes' (מדומע) werden.

[94] Welches das verbotene Tier ist.

[95] Letzteres ist untauglich, da die Verletzung nicht heilbar ist.

[96] Das eine innere Verletzung davongetragen hat; wenn ein solches innerhalb 24 Stunden nach dem Sturze geschlachtet wird, so ist es verboten, selbst wenn bei der Untersuchung keine Verletzung zu entdecken ist.

[97] Vor dem Schlachten; kann es laufen, so ist es tauglich.

[98] Nach dem Sturze.

[99] Um geschlachtet werden zu dürfen.

[100] Wörtl. von Stunde zu Stunde, dh. bis zur selben Stunde des folgenden Tages.

[101] Nach dem Schlachten; die vorherige Untersuchung ist nicht ausreichend.

[102] Vielmehr ist die nachträgliche Untersuchung ausreichend.

[103] Nach der Ansicht eines einzelnen.

[104] Der Hände auf

forderlich!? R. Joseph erwiderte: Bei Frauenopfern[105]. – Etwa nicht auch bei Männeropfern? Abajje wandte dagegen ein: Ist ein Privatopfer mit Fol. 75 einem Privatopfer, ein Gemeindeopfer mit einem Gemeindeopfer oder ein Privatopfer mit einem Gemeindeopfer verwechselt worden, so sind von jedem vier Sprengungen aufzutragen; hat man vier von allen zusammen aufgetragen, so ist der Pflicht genügt. Dies nur in dem Falle, wenn sie lebend verwechselt worden sind, wenn aber geschlachtet[106], so trage man von allen zusammen vier Sprengungen auf, und hat man von allen zusammen eine Sprengung aufgetragen, so ist der Pflicht genügt. Rabbi sagt, man bemesse die Sprengung: würde sie für das eine und das andere ausgereicht haben, so ist sie gültig, wenn aber nicht, so ist sie ungültig. Dies wird von dem eines Privaten ebenso wie von dem einer Gemeinde gelehrt; wie nun das einer Gemeinde ein Männeropfer ist, ebenso ist unter Privatopfer ein Männeropfer zu verstehen!? Raba erwiderte: Glaubst du etwa, diese Lehre sei korrekt; sie lehrt ja, dies gelte nur von dem Falle, wenn sie lebend verwechselt worden sind, nicht aber, wenn geschlachtet[107]!? Vielmehr ist dies wie folgt zu verstehen: dies nur in dem Falle, wenn die Verwechselung der geschlachteten der Verwechselung von lebenden gleicht, wenn nämlich die Gefäße[108][verwechselt worden sind], ist aber [das Blut] vermischt worden, so trage man vier Sprengungen für alle zusammen auf, und hat man für alle zusammen eine Sprengung aufgetragen, so ist der Pflicht genügt. Rabbi sagt, man bemesse die Sprengung: würde sie für das eine und das andere ausgereicht[109] haben, so ist sie gültig, wenn aber nicht, so ist sie ungültig. – Hält Rabbi denn von dieser Ansicht, es wird ja gelehrt: Rabbi sagte: Nach R. Eliêzer[110] ist die Besprengung[111] in jedem Quantum reinigend, ist für die Col. b Besprengung kein bestimmtes Quantum erforderlich, und kann die Besprengung zur Hälfte gültig und zur Hälfte ungültig[112] sein. – Er sagte es nach der Ansicht R. Eliêzers. Wenn du aber willst, sage ich: die Besprengung ist eine Handlung für sich und das Sprengen eine Handlung für sich[113].

SIND [OPFERTIERE] MIT EINEM ERSTGEBORENEN ODER EINEM ZEHNTEN VERMISCHT WORDEN &c. Rami b. Ḥama sagte: Nach der Schule Šammajs darf

---

den Kopf des Opfers; dies muß durch den Eigentümer erfolgen, was bei einer Verwechselung nicht möglich ist. [105] Bei welchen dies nicht erforderlich ist. [106] Wenn das Blut in ein Gefäß gekommen ist. [107] Dies ist ja einerlei. [108] In welchen das Blut sich befindet. [109] Hier wird also von dem Falle gesprochen, wenn das Stützen richtig u. die Verwechselung erst nach dem Schlachten erfolgt ist. [110] Welcher lehrt, wenn in das Entsündigungswasser anderes Wasser gekommen ist, sei damit 2mal zu sprengen; cf. infra Fol. 80a. [111] Des Unreinen mit dem Entsündigungswasser. [112] Dies sollte nach Rabbi auch hinsichtl. des Blutsprengens gelten. [113] Für das letztere ist ein bestimmtes Quantum wohl erforderlich, man das Erstgeborene Menstruierenden nicht zu essen geben; wie aber verhält es sich mit dem Eingetauschten? Das Erstgeborene kann nicht ausgelöst werden, wie aber verhält es sich mit dem Eingetauschten? Das Erstgeborene darf nicht nach Litra[114]gewogen werden; wie aber verhält es sich mit dem Eingetauschten? Raba erwiderte: Es wird gelehrt: Das Erstgeborene und der Zehnt können eingetauscht[115]werden, [auch] wenn sie ein Gebrechen bekommen haben, und das Eingetauschte gleicht ihnen selbst.

Rami b. Ḥama fragte ferner: Darf das Erstgeborene, das [der Priester] für den Tempelreparaturfonds gespendet hat, nach Litra gewogen werden: ist der Gewinn des Heiligtums[116]ausschlaggebend oder ist die Mißachtung des Erstgeborenen[116]ausschlaggebend? R. Jose b. Zebida erwiderte: Komm und höre: Sind [Opfertiere] mit einem Erstgeborenen oder einem Zehnten vermischt worden, so sind sie weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann esse man sie nach Vorschrift des Erstgeborenen und des Zehnten. Dies besagt ja wahrscheinlich, daß sie nicht nach Litra gewogen werden dürfen. R. Hona und R. Hizqija, Schüler des R. Jirmeja, entgegneten: Es ist ja nicht gleich: da sind es zwei Heiligkeiten und zwei[117]Körper, hierbei aber sind es zwei Heiligkeiten und ein Körper. R. Jose b. Abin wandte[118]ein: Würde man denn auf einen hören, wenn er sagt, daß man ihm ein Erstgeborenes auslöse, das er für den Tempelreparaturfonds gespendet[119]hat!? — Wenn auszulösen, wo doch der Allbarmherzige gesagt hat, daß man sie nicht[120]auslöse!? Vielmehr, erwiderte R. Ami, dieser[121]kann ja nur das spenden, was man ihm gegeben[122]hat.

BEI ALLEN [OPFERN] KANN EINE VERWECHSELUNG VORKOMMEN &c. Sündopfer und Schuldopfer[123]wohl deshalb, weil dieses ein Männchen und jenes ein Weibchen ist, und dies ist ja auch bei einem Sündopfer und einem Brandopfer[124]der Fall!? — Es gibt den Ziegenbock eines Fürsten[125].

---

da es an beiden Seiten des Altarwinkels zu sehen sein muß. [114] Dh. nach Gewicht aushökern. [115] Die Heiligkeit wird auf das eingetauschte Tier übertragen. [116] Durch den Kleinverkauf. [117] Eines darf daher nicht wegen des anderen mißachtend behandelt werden. [118] Gegen die obige Frage, dh. dies sollte überhaupt nicht fraglich sein. [119] Obgleich durch das höhere Lösegeld für das Heiligtum ein Gewinn erzielt wird. [120] Selbstverständlich darf dieserhalb ein Gebot der Tora nicht übertreten werden. [121] Der Priester, der das Erstgeborene als priesterl. Gabe erhalten hat. [122] Er erhält nur das Erstgeborene u. nicht den durch den Kleinverkauf zu erzielenden Gewinn, da ihm dieser Verkauf verboten ist; er kann daher nicht das spenden, was er selber nicht besitzt. [123] Können miteinander nicht verwechselt werden. [124] Auch als Brandopfer ist nur ein männliches Tier zu verwenden u. daher mit dem Sündopfer nicht zu verwechseln. [125] Dieser bringt als Sündopfer ein männliches Tier dar, das mit einem Brandopfer

– Das[126]eine hat Haar und das andere Wolle[127]. – Das Pesaḥopfer und das Schuldopfer können ja ebenfalls nicht verwechselt werden, denn das eine ist ein Jahr und das andere zwei Jahre alt!? – Es gibt das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer[128]des Aussätzigen. Wenn du aber willst, sage ich: manche einjährige sehen wie zweijährige aus, und manche zweijährige sehen wie einjährige aus.

Sind ein Schuldopfer und ein Heilsopfer miteinander vermischt worden, so sind beide, wie R. Šimôn sagt, in der Nordseite zu schlachten und nach Vorschrift des strengeren unter ihnen[129]zu essen. Man erwiderte ihm: Man bringe kein Heiliges in den Untauglichenraum[130]. iii Sind Stücke mit Stücken vermischt worden, Hochheiliges mit Minderheiligem, solche, die einen Tag gegessen werden, mit solchen, die zwei Tage und eine Nacht gegessen werden, so sind sie nach Vorschrift des strengeren unter ihnen zu essen.

GEMARA. Ein Schüler rezitierte vor Rabh: Für den Erlös von Siebentjahrsfrüchten darf man keine Hebe kaufen, weil man dadurch die Essens[dauer] derselben[131]kürzt. Die Jünger sprachen zu Raba: Dies vertritt nicht die Ansicht R. Šimôns, denn R. Šimôn sagt ja, man dürfe Opfer in den Untauglichenraum[132]bringen. Er erwiderte ihnen: Man kann auch sagen, daß dies die Ansicht R. Šimôns vertrete, denn er lehrt dies nur von dem Falle, wenn es[133]bereits erfolgt ist, nicht aber von vornherein. Etwa nicht auch von vornherein, Abajje wandte dagegen ein: Dies alles[134]dür- Fol. 76 fen die Priester in verschiedener Zubereitung essen: gebraten, geschmort und gekocht, auch Gewürze von Profanem oder Hebe[135]hineintun – so R. Jišmáél. Dieser erwiderte: Laß die Gewürzhebe, dies ist nur rabbanitisch[136]. Er wandte gegen ihn ein: Man darf für den Erlös des [zweiten] Zehnten keine Hebe kaufen, weil man dadurch die Essen[sdauer] desselben einschränkt[137]; R. Šimôn erlaubt[138]dies. Da schwieg er. Als [Abajje]

---

verwechselt werden kann. [126] Dies ist eine Antwort auf eine im Text fehlende, jed. in allen Handschriften erhaltene Frage: dieses kann ja auch mit dem Schuldopfer verwechselt werden. [127] Als Sündopfer eines Fürsten ist ein Ziegenbock darzubringen, der keine Wolle hat, als Schuldopfer aber ein Widder, der Wolle hat; als Brandopfer können beide dargebracht werden. [128] Als solche sind einjährige Schafe darzubringen. [129] Des Schuldopfers; cf. supra Fol. 54b. [130] Dadurch wird die Frist für das Essen des Heilsopfers gekürzt; am 2. Tage sollte es noch zum Essen erlaubt sein, nun aber muß es als untauglich vernichtet werden; man lasse sie vielmehr weiden, bis sie ein Gebrechen bekommen. [131] Da die Hebe dann gleich den Siebentjahrsfrüchten im nächsten Jahre nicht mehr gegessen werden darf. [132] Die Essensdauer derselben reduzieren. [133] Die Vermischung verschiedener Opferteile. [134] Das dort genannte Opferfleisch. [135] Die Opfer dürfen nur innerhalb einer bestimmten Frist gegessen werden u. diese erstreckt sich nun auch auf die Hebe. [136] Sie ist nach der Tora nicht heilig. [137] Sie zu R. Joseph kam, sprach dieser zu ihm: Du solltest gegen ihn einen Einwand erheben [auch] aus folgender Lehre: Man darf nicht Grünkraut vom Siebentjahre mit Öl von Hebe kochen, um nicht Heiliges in den Untauglichenraum[139] zu bringen; R. Šimón erlaubt dies. – Er erwiderte mir, man lasse die Gewürzhebe, dies sei rabbanitisch, ebenso ist auch die Hebe von Grünkraut rabbanitisch. – Demnach sollte es ja umgekehrt heißen: Grünkraut von Hebe mit Öl vom Siebentjahre[140]!? – Ich habe ja gegen ihn einen anderen Einwand[141] erhoben, und er erwiderte mir, wenn die Vermischung bereits erfolgt ist, ebenso auch hierbei, wenn es bereits erfolgt ist. – Was ist, wenn es bereits erfolgt ist, der Grund der Rabbanan[142]!? – Hierbei ist es ebenso wie bei Schuldopfer und Heilsopfer. – Es ist ja nicht gleich: bei diesen gibt es ein Mittel, das Weidenlassen, bei jenen aber gibt es kein Mittel. Dies gleicht vielmehr [der Vermischung von] Stücken; diese sind, da es kein anderes Mittel gibt, nach Vorschrift des strengeren unter ihnen zu essen. Rabina wandte ein: Es ist ja nicht gleich: bei einzelnen Stücken gibt es gar kein Mittel, hierbei aber gibt es ja ein Mittel, das Ausdrücken[143]!? – Und R. Joseph!? – Wie sollte man es ausdrücken: drückt man stark aus, so leiden ja[144] die Siebentjahrsfrüchte, und drückt man nur wenig aus, so bleibt ja eine Beimischung enthalten. Er wandte ferner gegen ihn ein: R. Šimón sagt, am folgenden Tage[145] bringe er sein Schuldopfer und dazu das Log [Öl] und spreche: ist er aussätzig, so sei dies das Schuldopfer und dies das dazu gehörige Log Col.b [Öl], wenn aber nicht, so sei dieses Schuldopfer ein freiwilliges Heilsopfer. Bei diesem Schuldopfer ist das Schlachten in der Nordseite, die Besprengung der Daumen, das Stützen, die Libation und das Schwingen von Brust und Schenkel[146] erforderlich und es ist einen Tag und eine Nacht zu essen[147]!? – Anders verhält es sich bei einem Mittel für die Person[148]. – Einleuchtend ist dies hinsichtlich des Schuldopfers, wie ist aber beim Log [Öl][149] zu verfahren!? – Er sage: dieses Log sei eine Spende[150]. – Viel-

---

darf dann gleich dem 2. Zehnten nur innerhalb der Stadt Jerušalem gegessen werden. [138] Auch von vornherein. [139] Wenn die Frist für das Essen der Siebentjahrsfrüchte verstreicht. [140] Dagegen ist die Entrichtung der Hebe vom Öl eine Bestimmung der Tora. [141] Aus unserer Mišna. [142] Nach welchen es verboten ist; in diesem Falle gibt es ja keine andere Wahl, als es zu kochen. [143] Des Öls aus dem Grünkraut. [144] Die Vernichtung od. Beschädigung von Siebentjahrsfrüchten ist verboten. [145] Nach Ablauf der 7 Tage der Unreinheit. Hier wird von einem Aussätzigen gesprochen, von dem es zweifelhaft ist, ob er definitiv unrein ist od. nicht; er hat des Zweifels wegen das Schuldopfer darzubringen (cf. Lev. 14,10ff.), das, falls er nicht unrein war, als Heilsopfer zu betrachten ist. [146] Sowohl die Behandlung des Schuldopfers als auch die Behandlung des Heilsopfers. [147] Dieses Verfahren ist nach RŠ. von vornherein erlaubt, obgleich dadurch die Frist für das Essen des Heilsopfers gekürzt wird. [148] Der zweifelhaft Aussätzige hat keinen anderen Ausweg. [149] Dieses kann ja nicht als Heilsopfer darleicht ist er nicht Aussätziger, sodann ist ja das Abhäufen[152] nötig!? – Er häufe ab. – Vielleicht ist er Aussätziger, sodann sind ja die sieben Besprengungen[153] erforderlich!? – Er trage sie auf. – Man vermindert es[154] ja!? – Er fülle etwas nach. Es wird nämlich gelehrt: Fehlt vor dem Gießen[155] etwas vom Log, so fülle man nach. – Es ist ja die Aufräucherung[156] erforderlich!? – Er räuchere auf. – Wann: wenn nach den sieben Besprengungen, so wird ja das Zurückbleibende zwischen dem Abhäufen und dem Aufräuchern vermindert, und für ein solches ist der Haufe nicht aufzuräuchern, und wenn vor den sieben Besprengungen, so darf man ja das, worin für das Altarfeuer Bestimmtes[157] noch enthalten ist, nicht aufräuchern!? R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, erwiderte: Man betrachte es als Brennholz[158]. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte:[159] *Zum wohlgefälligen Geruche,* als solches darfst du es[160] nicht hinaufbringen[161], wohl aber darfst du es als Brennholz hinaufbringen. – Das Zurückbleibende muß ja gegessen werden, und darin ist ja noch das wenige[162] enthalten, wovon der Haufe nicht abgehoben worden[163] ist!? – Dieses ist auszulösen[164]. – Wo ist es auszulösen, wenn innerhalb, so bringt man ja Profanes[165] in den Tempelhof, und wenn außerhalb, so wird es[166] ja durch das Hinausbringen untauglich!? – Tatsächlich innerhalb, denn profan wird es von selber[167]. – R. Šimón sagte ja aber, daß man kein Öl spenden[168] könne!? – Anders verhält es sich bei einem Mittel für die Person[148]. Fol. 77

R. Riḥumi saß vor Rabina und trug im Namen des R. Hona b. Taḥlipha vor: Er kann ja[169] sagen: dieses Schuldopfer sei[170] ein Schwebe-Schuldopfer[171]!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß R. Šimón es ist, der gegen R.

---

gebracht werden. 150. Falls er nicht aussätzig ist. 152. Vom gespendeten Öl ist ein Haufe abzuheben u. darzubringen, während der Rest zu essen ist. 153. Cf. Lev. 14,16. 154. Das Log Öl, durch die Abhebung des Haufens. 155. Des Öls auf die Handfläche; cf. Lev. 14,15. 156. Des Haufens, da es viell. eine freiwillige Spende ist. 157. Dh. was auf dem Altar darzubringen ist; als solches gelten auch die Besprengungen. 158. Dh. man betrachte die Besprengungen als Wasser, falls er nicht aussätzig war u. das Log Öl eine Spende ist. Der Ausdruck Brennholz wird bei zu verbrennenden Opfern gebraucht u. wird hierbei beibehalten. 159. Lev. 2,9. 160. Das Sündopferfleisch, das auf dem Altar nicht dargebracht werden darf. 161. Auf den Altar. 162. Das nach der obigen Erklärung nach dem Abhäufen hinzugefügt wird. 163. Falls es eine freiwillige Spende ist, wird der Genuß durch die Besprengungen nicht erlaubt. 164. Die Auslösung soll nur dann von Wirkung sein, falls er nicht aussätzig war. 165. Dieses Quantum Öl wurde durch die Auslösung profan. 166. Das ganze Log. 167. Allerdings ist es verboten, Profanes in den Tempelhof zu bringen, in diesem Falle aber wird es profan, wenn es sich bereits im Tempelhof befindet. 168. Während hier erklärt wird, daß nach RS. das Log Öl event. eine freiwillige Spende sei. 169. Bei der Darbringung des Schuldopfers für einen zweifelhaft Unreinen. 170. Falls er nicht aussätzig war. 171. Wegen einer zweifelhaft begangenen Sünde; solche Opfer können nach RE. zu jeder Zeit gespendet werden, da niemand frei von einer solchen Sünde ist.

Eliězer streitet und sagt, daß man ein Schwebe-Schuldopfer nicht spenden könne. Dieser erwiderte: O Tora, du verwechselst zwischen Schaf[172] und Widder.

iv SIND GLIEDER VON EINEM SÜNDOPFER MIT GLIEDERN VON EINEM BRANDOPFER VERMISCHT WORDEN, SO LEGE MAN SIE, WIE R. ELIĚZER SAGT, OBEN[173] UND BETRACHTE DAS FLEISCH VOM SÜNDOPFER ALS BRENNHOLZ; DIE WEISEN SAGEN, MAN LASSE SIE VERDERBEN[174], UND SIE KOMMEN IN DEN VERBRENNUNGSRAUM.

GEMARA. Was ist der Grund R. Eliězers? – Die Schrift sagt:[175] *und auf den Altar sollen sie nicht kommen zum wohlgefälligen Geruche*; zum wohlgefälligen Geruche darfst du es nicht hinaufbringen, wohl aber darfst du es als Brennholz hinaufbringen. – Und die Rabbanan!? – Der Allbarmherzige hat durch [das Wort][175] *sie* eingeschränkt, sie[176] darfst du nicht als solches hinaufbringen, wohl aber als Brennholz, anderes aber nicht[177]. – Und R. Eliězer!? – *Sie*, nur bei diesen gleicht die Altarrampe dem Altar selbst, bei anderem aber nicht. – Und die Rabbanan!? – Hieraus ist beides zu entnehmen.

Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jehuda sagte: R. Eliězer und die Weisen stimmen überein über den Fall, wenn Glieder von einem Sündopfer mit Gliedern von einem Brandopfer vermischt worden sind, daß sie darzubringen sind, und wenn mit einem aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten [Tiere], daß sie nicht darzubringen sind, sie streiten nur über den Fall, wenn Glieder eines fehlerfreien Brandopfers mit Gliedern eines fehlerbehafteten verwechselt worden sind. R. Eliězer sagt, sie seien darzubringen und man betrachte sie[178] als Brennholz, und die Weisen sagen, sie seien nicht darzubringen. – Nach R. Eliězer gilt dies von einem aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten [Tiere] wohl deshalb, weil es [zur Opferung] nicht tauglich ist, Col. b und auch das fehlerbehaftete ist ja nicht tauglich!? R. Hona erwiderte: Wenn [der Fehler] in einem Häutchen am Auge besteht, und zwar nach R. Áqiba, welcher sagt, wenn es[179] hinaufgekommen ist, sei es nicht herabzunehmen. – Allerdings sagt es R. Áqiba von dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist, sagt er es etwa auch von vornherein!? – R. Papa erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie bereits auf die Altarrampe gekommen[180]sind. – Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn sie[181]gesondert vorhanden[182]sind!? – Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Eliêzers: der Allbarmherzige schränkt ein:[082]*ein Gebrechen haftet ihnen an*, nur so[183]sind sie nicht wohlgefällig, vermischt aber sind sie wohlgefällig. – Und die Rabbanan!? – Solange der Fehler ihnen anhaftet, dürfen sie nicht dargebracht werden, ist aber der Fehler vorüber, dürfen sie wohl dargebracht werden. – Und R. Eliêzer[184]!? – [Dies geht hervor aus] *ihnen, an ihnen*[185]. – Und die Rabbanan!? – *Ihnen, an ihnen* legen sie nicht aus. – Wieso heißt es demnach[186]man betrachte[187], der Allbarmherzige hat es ja als tauglich erklärt!? – Er sprach es [zu den Rabbanan] nach ihrer Ansicht; nach meiner Ansicht hat der Allbarmherzige es als tauglich erklärt, aber auch ihr müßt mir ja beipflichten, daß das Fleisch des fehlerbehafteten als Brennholz zu betrachten sei, wie dies auch beim Fleische des Sündopfers[188]der Fall ist. – Und die Rabbanan!? – Jenes ist verächtlich, dieses ist nicht verächtlich.

---

[172] Ein Aussätziger hat ein einjähriges Schaf darzubringen, während als Schwebe-Schuldopfer ein zweijähriger Widder darzubringen ist. [173] Auf den Altar, dh. man verbrenne sie, wie dies bei einem Brandopfer der Fall ist. [174] Bis sie untauglich werden. [175] Lev. 2,12. [176] Die an jener Stelle genannten Dinge, Sauerteig u. Honig. [177] Auch nicht als Brennholz. [178] Die Glieder des fehlerbehafteten Tieres. [179] Ein mit einem Häutchen am Auge behaftetes Tier; cf. supra Fol. 35b. [180] Und da auch die Altarrampe heiligend ist, so ist es ebenso als

WENN OPFERGLIEDER MIT GLIEDERN VON FEHLERBEHAFTETEN VERMISCHT WORDEN SIND, SO SIND, WIE R. ELIÊZER SAGT, WENN EIN KOPF DARGEBRACHT WORDEN IST, ALLE KÖPFE[189]DARZUBRINGEN, WENN EIN UNTERSCHENKEL DARGEBRACHT WORDEN IST, ALLE UNTERSCHENKEL DARZUBRINGEN; DIE WEISEN SAGEN, SELBST WENN ALLE MIT AUSNAHME VON EINEM DARGEBRACHT WORDEN SIND, KOMME DIESES IN DEN VERBRENNUNGSRAUM. v

GEMARA. WENN OPFERGLIEDER MIT GEBRECHENBEHAFTETEN VERMISCHT WORDEN SIND. R. Eleâzar sagte: R. Eliêzer hat es nur paarweise[190]erlaubt, einzeln aber nicht. R. Jirmeja[191]wandte ein: Die Weisen sagen, selbst wenn alle mit Ausnahme von einem dargebracht worden sind, komme dieses in den Verbrennungsraum[192]. R. Jirmeja b. Taḥlipha erwiderte ihm: Ich will es dir erklären: unter ‘einem’ ist ein Paar zu verstehen.

IST BLUT[193]MIT WASSER VERMISCHT WORDEN, SO IST ES, WENN ES DAS AUSSEHEN VON BLUT HAT, TAUGLICH; IST ES MIT WEIN[194]VERMISCHT WORDEN, vi

---

würden sie sich auf dem Altar befinden. [181] Glieder mit solchem Fehler behafteter Opfertiere. [182] Während dies nur von dem Falle gelehrt wird, wenn sie mit Gliedern von tauglichen Opfertieren vermischt worden sind. [082] Lev. 22,25. [183] Wenn sie gesondert sind. [184] Woher entnimmt er diese Einschränkung. [185] In diesem Schriftvers kommen die W.e בם u. בהם vor, eines ist überflüssig. [186] Wenn RE. dies aus der Schrift entnimmt. [187] Die Glieder der fehlerbehafteten Tiere als Brennholz. [188] Das mit dem Fleische eines Brandopfers vermischt worden ist. [189] Man nehme an, der bereits dargebrachte sei der untaugliche. [190] Weil dann eines entschieden tauglich ist. [191] Richt. nach Handschriften R. Jáqob. [192] Demnach ist RE. der Ansicht, daß man es auch in diesem Falle darbringe. [193] Von einem Opfer. [194] Der ebenfalls rot u. in der Farbe vom Blute nicht zu unterscheiden ist. [195] Man erwäge, ob das Blut, falls der beigemischte

SO BEHANDLE MAN IHN[195]WIE WASSER, IST ES MIT BLUT VON EINEM VIEH[196] ODER EINEM WILDE VERMISCHT WORDEN, SO BEHANDLE MAN ES WIE WASSER. Fol. 78 R. JEHUDA SAGT, BLUT GEHE IN BLUT NICHT[197]AUF. vii IST ES MIT BLUT VON UNTAUGLICHEN VERMISCHT WORDEN, SO IST ES[198]IN DEN KANAL ZU GIESSEN; WENN MIT DEM NACHFLIESSENDEN[199]BLUTE, SO IST ES IN DEN KANAL ZU GIESSEN; NACH R. ELIÉZER IST ES TAUGLICH. HAT MAN ES OHNE ZU FRAGEN GESPRENGT, SO IST ES GÜLTIG.

GEMARA. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Dies gilt nur von dem Falle, wenn das Wasser in das Blut gekommen ist, wenn aber das Blut in das Wasser, so geht [jeder Tropfen] einzeln auf. R. Papa sagte: Hinsichtlich des Zudeckens[200]aber ist dies nicht der Fall, weil es bei gottgefälligen Handlungen keine Verdrängung gibt[201].

R. Papa sagte: Hat man Verwerfliches, Übriggebliebenes und Unreines miteinander vermischt[202]und gegessen, so ist man frei, denn es ist nicht möglich, daß die eine Art nicht mehr ist als die andere und sie aufhebt[203]. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß verbotene Dinge einander aufheben, es ist zu entnehmen, daß die Bestimmung von der Geschmacksverleihung der Quantitätsmehrheit[204]nicht aus der Tora ist, und es ist zu entnehmen, daß die eventuelle Warnung nicht als Warnung[205] gilt. Raba wandte ein: Hat man Teig aus Weizen und Reis bereitet, so ist er, wenn er Getreidegeschmack hat, zur Teighebe[206]pflichtig, auch wenn der größere Teil aus Reis[207]besteht!? — Nur rabbanitisch. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: man entledigt sich damit seiner Pflicht[208] Col.b am Pesaḥfeste!? — Vielmehr, bei verschiedenen Arten[209]erfolgt es[210]durch den Geschmack, bei gleichen Arten durch die Quantitätsmehrheit[211]. — Sollte man doch die gleiche Art als verschieden[212]behandeln, denn wir

---

Wein Wasser wäre, seine Farbe verloren haben würde. [196] Von Profanem. [197] Das Blut bleibt tauglich, selbst wenn das profane bedeutend mehr ist. [198] Selbst wenn das taugliche Blut bedeutend mehr ist. [199] Das nach dem Schlachten aus dem Körper nachfließt. [200] Des Blutes von geschlachtetem Wilde od. Geflügel (cf. Lev. 17,13); dieses muß zugedeckt werden, auch wenn das Blut in das Wasser gekommen ist. [201] Vielmehr werden die einzelnen Tropfen vereinigt. [202] Jedes im vorschriftsmäßigen Quantum einer Olive. [203] Strafbar ist man nur, wenn vor Begehung der Sünde eine Warnung erfolgt ist, was hierbei nicht möglich ist, weil der Warnende nicht wissen konnte, welche dieser Arten ausschlaggebend wird. [204] Wenn eine verbotene Speise in eine erlaubte kommt u. dieser einen Geschmack verleiht, so ist sie verboten, obgleich die verbotene von geringerer Quantität ist. [205] Sonst könnte hierbei eine eventuelle Warnung erfolgen. [206] Diese (cf. Num. 15,20) ist nur vom Getreide, nicht aber vom Reis zu entrichten. [207] Hierbei ist also die Geschmacksverleihung ausschlaggebend. [208] Dh. man darf aus dieser Mischung Ungesäuertes bereiten. [209] Wo der fremde Geschmack leicht zu merken ist. [210] Die Übertragung des Verbotes. [211] Die obige Lehre RP.s spricht von gleichen Arten, u. aus dieser ist nicht zu folgern, daß die Bestimmung von der Geschmacksverleihung nicht aus der Tora sei. [212] Hinsichtlich haben gelernt, daß wenn es mit Wein vermischt worden ist, man ihn als Wasser behandle, und darunter ist wohl zu verstehen, man betrachte den Wein als Wasser[213]!? – Nein, man betrachte das Blut als Wasser[214]. – Demnach sollte es doch heißen, es gehe auf!? Ferner wird gelehrt: R. Jehuda sagt, man betrachte sie[215]als [Rot]wein; würde sein Aussehen verblaßt worden sein, so ist es gültig, wenn aber nicht, so ist es ungültig[216]!? – [Hierüber streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn in einem Eimer[217]Weißwein oder Milch sich befindet und man ihn untertaucht[218], so richte man sich nach der Quantitätsmehrheit[219]. R. Jehuda sagt, man betrachte sie als Rotwein; würde sein Aussehen verblaßt worden sein, so ist es[220]gültig, wenn aber nicht, so ist es ungültig. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn ein Eimer voll Speichel[221]ist und man ihn untertaucht, so ist es ebenso als würde man ihn nicht untertauchen. Wenn mit Urin, so betrachte man ihn als Wasser; wenn mit Entsündigungswasser[222], sobald das Wasser mehr ist[223]als das Entsündigungswasser. Derjenige, welcher sagt, man betrachte, ist ja R. Jehuda, und er lehrt, daß die Quantitätsmehrheit[224]ausreiche!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; dies Fol. 79 ist seine eigene Ansicht und jenes ist die seines Lehrers. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt im Namen R. Gamliéls, Blut gehe nicht in Blut auf, Speichel gehe nicht in Speichel auf, und Urin gehe nicht in Urin auf. Raba erklärte: Hier wird von einem Eimer gesprochen, dessen Innenseite rein und dessen Außenseite unrein ist; nach dem Gesetze genügt jedes Quantum[225], nur haben die Rabbanan es[226]bestimmt, weil man es[227]schonen

---

der Geschmacksverleihung; vgl. S. 242 Anm. 195 mut. mut. [213] Wenn in der Mischung die Farbe des Blutes kenntlich ist, so ist es tauglich. Hinsichtlich des Aussehens gelten Wein u. Blut zur selben Art, dennoch geht das Blut nicht in der Mehrheit auf, da der Wein als andere Art behandelt wird. [214] Es ist untauglich, da es in der Mehrheit aufgeht. Im Texte, wo יין u. דם den gleichen Artikel haben, sind beide Erklärungen möglich. [215] Milch od. Weißwein, die mit Wasser vermischt werden; der Fall, von dem hier gesprochen wird, folgt weiter. [216] Man behandelt die gleiche Art (hinsichtl. der Farbe) als fremde Art u. sie geht in der Mehrheit nicht auf. [217] Der levit. unrein ist u. daher in Wasser untergetaucht werden muß; Wein u. Milch sind hierzu untauglich. [218] Sodaß das Wasser nicht in das Innere dringen kann. [219] Die im Innern befindliche Mischung gilt als das, woraus sie zum größeren Teil besteht. [220] Das Untertauchen. [221] Der an den Wänden kleben bleibt u. das Wasser nicht herankommen läßt. [222] Von der Asche der roten Kuh (cf. Num. 19,2ff.) hergestellt; dieses ist für levit. reine Gegenstände von verunreinigender Wirkung. [223] Ist das Untertauchen von Wirkung. [224] In letzterem Falle, wo beide von gleichem Aussehen sind; er sagt nicht, daß man es als andersfarbige Flüssigkeit betrachte u. erwäge, ob es dann verblassen würde. [225] Wassers, daß nur der obere Rand berührt werde. [226] Daß das Wasser auch in das Innere kommen muß. [227] Das Entsündigungswasser.

könnte und nicht untertauchen[228], ist aber ein Überschuß[229] vorhanden, so ist weiter nichts nötig.

Raba sagte: Die Rabbanan sagten, der Geschmack, die Rabbanan sagten, die Mehrheit und die Rabbanan sagten, das Aussehen [sei ausschlaggebend]. Bei zwei verschiedenen Arten ist es der Geschmack, bei zwei gleichen Arten[230] ist es die Mehrheit, und ist[231] das Aussehen entscheidend, so ist es das Aussehen. Er streitet somit gegen R. Eleâzar, denn R. Eleâzar sagte: Wie bei den Geboten die Dinge einander nicht aufheben, so heben auch bei den Verboten die Dinge einander nicht auf. Derjenige, welcher sagt, bei den Geboten heben die Dinge einander nicht auf, ist Hillel, denn es wird gelehrt: Man erzählt von Hillel dem Älteren, daß er sie[232] aufeinander legte und zusammen[233] aß, denn es heißt:[234] *mit ungesäuertem Brote und Bitterkraut sollen sie es essen.*

Col.b Die Rabbanan lehrten: Ein Bruchgefäß[235] eines männlichen oder einer weiblichen Flußbehafteten ist beim ersten und zweiten Male[236] unrein, beim dritten Male rein. Dies gilt nur von dem Falle, wenn man darin Wasser getan hat, hat man aber darin kein Wasser[237] getan, so ist es auch beim zehnten Male[238] unrein. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, beim dritten Male sei es rein, auch wenn man darin kein Wasser getan hat. Derjenige, welcher sagt, eine Art gehe in derselben Art nicht auf, ist ja R. Jehuda, somit will ich auf einen Widerspruch hinweisen: Wer Flachs, den eine Menstruierende gesponnen[239] hat, schüttelt[240], ist rein[241]; wer aber feuchten schüttelt, ist unrein, wegen der Flüssigkeit ihres Mundes. R. Jehuda sagt, auch wer ihn mit Wasser anfeuchtet, sei wegen der Flüssigkeit ihres Mundes[242] unrein. Auch wenn es oft erfolgt[243] ist!? R. Papa erwiderte: Anders verhält es sich beim Speichel, weil er eindringt[244].

IST ES MIT BLUT VON UNTAUGLICHEN VERMISCHT WORDEN, SO IST ES IN DEN KANAL ZU GIESSEN. Worin besteht ihr Streit? R. Zebid erwiderte: Sie streiten, ob man im Tempel eine Maßregel[245] treffe; nach der einen Ansicht treffe man eine solche, und nach der anderen Ansicht treffe man eine solche nicht. R. Papa erklärte: Alle sind der Ansicht, man treffe wohl eine Maßregel, und sie streiten, ob es vorzukommen pflegt, daß das nachfließende Blut mehr ist als das Blut der Seele; einer ist der Ansicht, dies pflege vorzukommen, und der andere ist der Ansicht, dies pflege nicht vorzukommen[246]. – Einleuchtend ist es nach R. Papa, daß [beide Fälle besonders] gelehrt werden: ist es mit dem Blute von Untauglichen vermischt worden, so ist es in den Kanal zu gießen, wenn mit dem nachfließenden Blute, so ist es in den Kanal zu gießen, nach R. Zebid aber sollten sie doch zusammen gelehrt[247] werden!? – Ein Einwand.

---

[228] Den Rand des Eimers, damit das darin befindliche Entsündigungswasser nicht untauglich werde. [229] Von tauglichem Wasser. [230] Die den gleichen Geschmack haben. [231] Wo es nicht vom Geschmacke abhängig ist, wie zBs. oben beim Untertauchen. [232] Das Ungesäuerte u. das Bitterkraut, die beide am Pesaḥfeste gegessen werden müssen. [233] Er berücksichtigte nicht, der Geschmack des einen könnte durch den des anderen aufgehoben werden. [234] Num. 9,11. [235] Ein Bruchstück eines von den hier genannten Personen benutzten Uringefäßes; dieses ist, obgleich Bruchstücke nicht verunreinigungsfähig sind, unrein, da sie mit dem Urin der genannten Personen vollgesogen sind. Nach Raschi חרסין zu lesen, die Variante חרצן verdient kaum Beachtung. [236] Des Ausspülens. [237] Sondern Urin eines Reinen. [238] Da Dinge gleicher Art in einander nicht aufgehen. [239] Den sie beim Spinnen anfeuchtet. [240] Die Übertragung dieser Unreinheit erfolgt durch das Schütteln ohne direkte Berührung. [241] Da der Speichel eingetrocknet ist, u. ein solcher überträgt die Unreinheit nicht. [242] Da dadurch der eingetrocknete Speichel wieder feucht wird. [243] Das Einweichen, während er in der vorangehenden Lehre lehrt, daß ein 3maliges Ausspülen ausreiche. [244] In

Wenn Blut von Fehlerfreien mit Blut von Fehlerbehafteten, so vii
ist es in den Kanal zu giessen: wenn ein Gefäss[248] mit anderen
Gefässen, so sind, wie R. Eliézer sagt, wenn ein Gefäss dargebracht
worden ist, alle Gefässe[249] darzubringen; die Weisen aber sagen,
selbst wenn alle mit Ausnahme von einem dargebracht worden sind,
sei dieses in den Kanal zu giessen. Wenn unterhalb zu sprengendes ix
mit oberhalb[250] zu sprengendem, so sprenge man es, wie R. Eliézer sagt,
oberhalb[251] und man betrachte das untere als Wasser[252], sodann sprenge man es unterhalb[253]; die Weisen sagen, es sei in den Kanal zu
giessen. Hat man es ohne zu fragen gesprengt, so ist es gültig. Wenn Fol. 80
einmal zu sprengendes mit einmal zu sprengendem[254] vermischt worden x
ist, so ist es einmal zu sprengen; wenn viermal zu sprengendes mit
viermal zu sprengendem[255], so ist es viermal zu sprengen; wenn viermal
zu sprengendes mit einmal zu sprengendem, so ist es, wie R. Eliézer
sagt, viermal, und wie R. Jehošuá sagt, einmal zu sprengen. R. Eliézer
sprach zu ihm: Man begeht ja[256] das Verbot des Verminderns!? R. Jehošuá entgegnete ihm: Man begeht ja[257] das Verbot des Hinzufügens!?

---

den Flachs. [245] Damit man nicht veranlaßt werde, das Blut auch dann zu benutzen, wenn das untaugliche bedeutend mehr ist; diese Maßregel erstreckt sich jedoch nicht auf die vorangehenden Fälle, weil man nicht Profanes in den Tempelhof zu bringen pflegt. [246] RE. streitet nur hinsichtl. des Falles, wenn es mit dem nachfließenden Blute vermischt worden ist, da dieser Fall überhaupt nicht vorzukommen pflegt. [247] In einem Satze: wenn es mit dem Blute von Untauglichen oder dem nachfließenden Blute &c. [248] Mit Blut von fehlerbehafteten Tieren. [249] Man nehme an, das untaugliche Blut sei dargebracht worden. [250] Das eines Brandopfers mit dem eines Sündopfers. [251] Nach Vorschrift des Sündopfers. [252] Da das Mitsprengen nicht beabsichtigt wird. [253] Die untere Sprengung ist sowohl als Ausgießen des zurückbleibenden Blutes für das Sündopfer als auch als Sprengung für das Brandopfer zu betrachten. [254] ZBs. vom Erstgeborenen u. vom Zehnten. [255] ZBs. vom Brandopfer u. vom Schuldopfer. [256] Beim 4mal zu sprengenden Blute. [257] Beim 1mal zu sprengenden Blute. 258.

R. Eliêzer erwiderte: Das Verbot des Hinzufügens bezieht sich nur auf den Fall, wenn es gesondert[258] ist. R. Jehošuâ entgegnete: Auch das Verbot des Verminderns bezieht sich nur auf den Fall, wenn es gesondert ist. Ferner sprach R. Jehošuâ: Wenn du [mehr] sprengst, begehst du das Verbot des Hinzufügens, und übst eine Handlung mit den Händen aus, wenn du aber nicht [genügend] sprengst, so begehst du zwar das Verbot des Verminderns, jedoch übst du keine Handlung mit den Händen aus.

GEMARA. R. Eleâzar sagte: R. Eliêzer hat es[259] nur paarweise[260] erlaubt, einzeln aber nicht. R. Dimi wandte ein: Die Weisen sagen, selbst wenn alle mit Ausnahme von einem dargebracht worden sind, ist dieses in den Kanal[261] zu gießen!? R. Jâqob sprach zu R. Jirmeja b. Taḥlipha: Ich will es dir erklären: unter ‘einem’ ist ein Paar zu verstehen. Und beides[262] ist nötig. Würde nur das eine[263] gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] R. Eliêzer vertrete seine Ansicht nur hierbei, wo die Sühne bereits[264] erfolgt ist, in jenem Falle aber pflichte er den Rabbanan bei. Und würde nur das andere[265] gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur hierbei, im anderen Falle aber pflichten sie R. Eliêzer bei. Daher ist beides nötig.

Dort haben wir gelernt: Wenn in den Krug[266] etwas Wasser gekommen ist, so müssen, wie R. Eliêzer sagt, die Besprengungen[267] doppelt erfolgen; nach den Weisen aber ist [das Entsündigungswasser] untauglich. Allerdings sind die Rabbanan der Ansicht, es gebe[268] eine Vermengung, zur Besprengung sei ein bestimmtes Quantum[269] erforderlich, und die Besprengungen werden nicht[270] vereinigt, welcher Ansicht aber ist R. Eliêzer: ist er der Ansicht, es gebe keine Vermengung, so ist es ja ohne Belang, daß man die Besprengungen zweimal aufträgt, vielleicht sind beide [profanes] Wasser; er ist somit der Ansicht, es gebe eine Vermengung. Ist er ferner der Ansicht, zur Besprengung sei kein bestimmtes Quantum erforderlich, so sind ja keine zwei Besprengungen nötig; er ist somit der Ansicht, zur

---

Während hierbei von einer Hinzufügung nicht gesprochen werden kann, da das einmal zu sprengende Blut als Wasser betrachtet wird. [259] Die Darbringung der vermischten Gefäße mit Blut. [260] Eines ist dann entschieden tauglich. [261] RE. streitet also auch hinsichtl. dieses Falles. [262] Sowohl der Streit zwischen RE. u. den Weisen über vermischte Opferglieder als auch der Streit über vermischte Blutarten. [263] Der Streit hinsichtlich der Opferglieder. [264] Durch das Blutsprengen. [265] Der Streit über das Blut. [266] Mit dem Entsündigungswasser. [267] Des Unreinen, cf. Lev. Kap. 19. [268] Deshalb ist es im in der Mišna genannten Falle tauglich, wenn man ohne zu fragen gesprengt hat. [269] Das Entsündigungswasser ist untauglich, da darin auch das untaugliche Wasser enthalten u. bei der Besprengung das volle Quantum tauglichen Wassers nicht mehr vorhanden ist. [270] Daher ist es ohne Erfolg, wenn man 2mal sprengt. [271] Es können ja beide

Besprengung sei ein bestimmtes Quantum erforderlich. Ist er ferner der Ansicht, die Besprengungen werden nicht vereinigt, so ist es ja ohne Belang, daß man sie zweimal aufträgt, denn auch wenn sie vereinigt werden, ist es ja nicht ausgemacht, daß dadurch das Quantum voll[271] wird!? Reš Laqiš erwiderte: Tatsächlich gibt es eine Vermengung, auch ist zur Besprengung ein bestimmtes Quantum erforderlich, und hier handelt es sich um den Fall, wenn zwei genaue Quantitäten[272] vermischt worden sind. Raba erklärte: Tatsächlich gibt es eine Vermengung, auch ist zur Besprengung kein bestimmtes Quantum erforderlich, nur ist dies[273] eine von den Rabbanan auferlegte Maßregelung, damit sich dies[274] nicht einbürgere. R. Aši erklärte: Es gibt keine Vermengung, daher trage man zwei Besprengungen[275] auf. Man wandte ein: Rabbi sagte: Nach R. Eliézer ist die Besprengung[111] in jedem Quantum reinigend, ist für die Besprengung kein bestimmtes Quantum[276] erforderlich, und kann die Besprengung zur Hälfte gültig und zur Hälfte ungültig sein. Ferner wird ausdrücklich gelehrt: Col.b wenn oberhalb zu sprengendes [Blut] mit unterhalb zu sprengendem vermischt worden ist, so sprenge man es, wie R. Eliézer sagt, oberhalb, und auch das unterhalb gehörige wird[277] angerechnet. Wieso wird es nun angerechnet, wenn man sagt, es gebe keine Vermengung, es ist ja möglich, daß das oberhalb gehörige unterhalb und das unterhalb gehörige oberhalb gesprengt worden ist!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn das oberhalb zu sprengende mehr ist und man oberhalb das Quantum des unterhalb zu sprengenden mit einem Überschusse[278] aufträgt. — Es wird ja aber gelehrt, das unterhalb gehörige werde angerechnet[279]!? — Als zurückbleibendes Blut[280]. — Komm und höre: Hat man es ohne zu fragen unterhalb gesprengt, so muß man es, wie R. Eliézer sagt, wiederum oben sprengen, und das unterhalb zu sprengende wird ihm angerechnet!? — Hier ebenfalls in dem Falle, wenn das oberhalb zu sprengende mehr ist und man oberhalb das Quantum des unterhalb zu sprengenden mit einem Überschusse aufträgt. — Er lehrt ja aber, das unterhalb zu sprengende werde ihm angerechnet!? — Als zurückbleibendes Blut. — Komm und höre: Hat

---

Besprengungen zum größeren Teile aus profanem Wasser bestehen. [272] Wenn sowohl das Entsündigungswasser als auch das profane Wasser für genau eine Sprengung ausreicht; in 2 Besprengungen muß nun das erforderliche Quantum enthalten sein. [273] Die 2malige Besprengung. [274] Die Beimischung von profanem Wasser zum Entsündigungswasser. [275] Hier wird jedoch von dem Falle gesprochen, wenn nur etwas Wasser hineingekommen ist, u. da nach ihm ein bestimmtes Quantum nicht erforderlich ist, so ist es bei 2 Besprengungen nicht möglich, daß in einer nicht richtiges Entsündigungswasser enthalten ist. [276] Also gegen die Auslegung des R. L. [277] Wenn man es nachher unten aufträgt. [278] Es wird dann entschieden oberhalb gehöriges Blut gesprengt. [279] Es ist ja möglich, daß bei der unteren Sprengung gar kein unterhalb gehöriges Blut vorhanden war. [280] Des oberhalb zu sprengenden Sündopferblutes, das unten, auf das Fundament, zu gieman es ohne zu fragen oben gesprengt, so sprenge man es wiederum unten, und beide[281]werden ihm angerechnet!? – Hier ebenfalls in dem Falle, wenn das oberhalb zu sprengende mehr ist und man oberhalb im Quantum des unterhalb zu sprengenden mit einem Überschusse aufträgt; und da es nicht heißt, daß hierin alle übereinstimmen, sondern nur, daß ihm beide angerechnet werden, so vertritt der Schlußsatz die Ansicht der Rabbanan, welche sagen, daß es eine Vermengung[282]gebe. – Komm und höre: Wenn einmal zu sprengendes [Blut] mit einmal zu sprengendem vermischt worden ist, so ist es einmal zu sprengen. Wieso ist es, wenn du sagst, es gebe keine Vermengung, einmal zu sprengen, es kann ja vorkommen, daß von einem gesprengt und vom anderen nicht gesprengt wird!? – Wenn zwei genaue Quantitäten[283]vermischt worden sind. – Wenn viermal zu sprengendes mit viermal zu sprengendem!? – Ebenfalls in dem Falle, wenn ein Quantum von vier Sprengungen mit einem Quantum von vier Sprengungen vermischt worden ist. – Wenn viermal zu sprengendes mit Fol. 81 einmal zu sprengendem!? Wolltest du erwidern, ebenfalls in dem Falle, wenn es mit dem Quantum einer einmaligen Sprengung vermischt worden ist, wieso sagt R. Jehošuá demnach, man begehe das Verbot des Hinzufügens, hierbei erfolgt ja keine[284]Hinzufügung!? Vielmehr, erklärte Raba, sie streiten nicht über das Vermengte, sondern über [verwechselte] Gefäße; R. Eliêzer hält von der Annahme[285], und die Rabbanan halten nichts von der Annahme. – Streiten sie etwa nicht über das Vermengte, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: R. Eliêzer und die Weisen stimmen überein über den Fall, wenn das Blut eines Sündopfers mit dem Blute eines Brandopfers vermischt worden ist, daß es darzubringen sei, und wenn mit dem eines aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten [Tieres], daß es nicht darzubringen sei, sie streiten nur über den Fall, wenn das Blut eines fehlerfreien mit dem Blute eines fehlerbehafteten vermischt worden ist; R. Eliêzer sagt, es sei darzubringen, einerlei ob es vermengt oder die Gefäße [verwechselt worden sind], und die Weisen sagen, es sei nicht darzubringen!? – R. Jehuda sagte es nach R. Eliêzer sowohl hinsichtlich des Vermengten als auch hinsichtlich der [verwechselten] Gefäße, die Rabbanan aber streiten nur hinsichtlich der [verwechselten] Gefäße.

Abajje sagte: Dies[286]gilt nur vom Beginne des Sündopfers[287]und des

---

ßen ist. [281] Die obere u. die untere Sprengung. [282] Während nach RE. tatsächlich nur die obere Sprengung gültig ist. [283] Cf. Anm. 272 mut. mut. [284] Wenn die 4 Sprengungen für die eine Blutart erfolgt sind, so bleibt ja für die andere überhaupt nur das Quantum einer Sprengung zurück. [285] Daß das andere Blut als Wasser zu betrachten sei; hinsichtl. der Vermengung ist hieraus nichts zu folgern. [286] Der Streit zwischen RE. u. den Weisen hinsichtl. des vermischten Blutes. [287] Wenn die Vermischung vor dem Blutsprengen erfolgt ist; nur in diesem Falle sind die Weisen der Ansicht, das Blut sei untauglich. [288] Wenn

Brandopfers, ist es aber am Schlusse des Sündopfers[288]erfolgt, so sind alle der Ansicht, die Stelle des Brandopfers sei die Stelle des zurückbleibenden[289]Blutes. R. Joseph sprach zu ihm: Folgendes sagte R. Jehuda: für das zurückbleibende ist der Vorsprung[290]erforderlich. Ebenso sagte auch Reš Laqiš: Dies gilt nur vom Beginne des Sündopfers und des Brandopfers, ist es aber am Schlusse des Sündopfers und [Beginn] des Brandopfers erfolgt, so sind alle der Ansicht, die Stelle des Brandopfers sei die Stelle des zurückbleibenden Blutes. R. Joḥanan, nach anderen R. Eleázar, aber sagt, auch darüber bestehe ihr Streit. R. Hona b. Jehuda wandte ein:[291]*Sie sind heilig*; ist es[292]mit dem Blute anderer Opfer vermischt worden, so werde es dargebracht. Doch wohl, wenn beim Schlusse des Brandopfers[293] und dem [Beginne] des Erstgeborenen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Stelle des Brandopfers die Stelle des zurückbleibenden[294]Blutes ist!? — Nein, dies gilt vom Beginne des Brandopfers und des Erstgeborenen[295]. — Er lehrt uns demnach, daß die Opfer einander nicht aufheben, und dies geht ja hervor schon aus [dem Schriftverse:][296]*er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes*[297]!? — [Hierüber streiten] Tannaím; einer entnimmt es aus diesem und einer entnimmt es aus jenem. Raba wandte ein:[298]*Die Söhne Ahrons sollen das Blut heranbringen und sprengen*; wozu heißt es zweimal[299]*Blut*? Man könnte glauben, Col.b dies[300]gelte nur von dem Falle, wenn es[301]mit dem des Eingetauschten verwechselt worden ist, das auch lebend als solches dargebracht wird, woher, daß auch Dankopfer und Heilsopfer einbegriffen sind? Man begreife Dankopfer und Heilsopfer ein, da sie gleich jenem als Gelobtes und freiwillige Spende dargebracht werden. Woher, daß auch das Schuldopfer

---

nach den oberen Sprengungen des Sündopfers das auf das Fundament zu gießende Blut mit dem Blute des Brandopfers vermischt worden ist. [289] Sowohl das Ausgießen des zurückbleibenden Blutes vom Sündopfer als auch die Sprengung des Brandopfers erfolgt auf die untere Hälfte des Altars, somit kann das vermischte Blut für beides verwandt werden. [290] Des Fundamentes; die Sprengung des Brandopfers erfolgt auf die Wand des Altars, während das zurückbleibende Blut des Sündopfers auf den Vorsprung des Fundamentes zu gießen ist; beides erfolgt also nicht auf dieselbe Stelle u. die Weisen streiten auch hinsichtl. dieses Falles. [291] Num. 18,17. [292] Das Blut des im angezogenen Schriftverse behandelten Erstgeborenen. [293] Wenn die Sprengungen bereits erfolgt sind u. nur das zurückbleibende Blut, das ebenfalls auf den Vorsprung des Fundamentes zu gießen ist, mit dem Blute des Erstgeborenen vermischt worden ist. [294] Wenn es nur unterhalb zu erfolgen hat, so ist es einerlei, ob auf die Wand des Altars od. auf den Vorsprung des Fundamentes. [295] Beide sind dann auf dieselbe Stelle zu sprengen. [296] Num. 16,18. [297] Beides wird zusammengemischt, u. da das Blut des Farren mehr ist, so ist hiervon zu entnehmen, daß eines im anderen nicht aufgeht, selbst wenn der eine Teil bedeutend mehr ist. [298] Lev. 1,5. [299] Im angezogenen Schriftverse; wenn eingangs von Blut gesprochen wird, so braucht es ja nicht wiederholt zu werden. [300] Daß das vermischte Blut darzubringen ist. [301] Das Blut des behandelten einbegriffen ist? Man begreife das Schuldopfer ein, da dieses gleich jenem vier Sprengungen benötigt. Woher dies vom Erstgeborenen, dem Zehnten und dem Pesaḥopfer? Es heißt zweimal *Blut.* Doch wohl, wenn beim Schlusse des Brandopfers und dem [Beginne][302]des Erstgeborenen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Stelle des Brandopfers die Stelle des zurückbleibenden Blutes ist!? — Nein, dies gilt vom Beginne des Brandopfers und des Erstgeborenen. — Er lehrt uns demnach, daß die Opfer einander nicht aufheben, und dies geht ja hervor schon aus [dem Schriftverse:] *er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes*!? — [Hierüber streiten] Tannaím, einer entnimmt es aus diesem und einer entnimmt es aus jenem. Alle Tannaím entnehmen es[303]nicht aus [dem Schriftverse:] *er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes,* denn sie sind der Ansicht, man vermische [beim Besprengen] der Hörner [das Blut][304]nicht; aus der Wiederholung [des Wortes] *Blut* entnehmen sie es ebenfalls nicht, weil ihnen [die Auslegung des Wortes] *Blut* nicht einleuchtet; weshalb aber entnehmen sie es nicht aus [den Worten]: *sie sind heilig*!? — [Sie legen aus:] *sie sind heilig,* sie sind darzubringen, nicht aber ist das Eingetauschte von diesen darzubringen. — Und jener!? — Dies entnimmt er aus [dem Schriftverse:][305]*ob ein Rind oder ein Schaf, dem Herrn gehört es,* es selbst ist darzubringen, das Eingetauschte aber ist nicht darzubringen. — Komm und höre: Hat man es ohne zu fragen oberhalb gesprengt, so stimmen alle überein, daß man es dann unterhalb sprenge, und beide werden ihm angerechnet. Doch wohl, wenn ein Sündopfer und ein Brandopfer vermischt worden sind; wenn man oberhalb gesprengt hat, ist es ja zurückbleibendes[306]Blut, dennoch lehrt er, alle stimmen überein, daß man es dann unterhalb[307]sprenge. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Stelle des Brandopfers die Stelle des zurückbleibenden Blutes ist!? Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er: Im Westen erklärten sie, hier handle es sich um den Fall, wenn das außerhalb zu sprengende [Blut des] Sündopfers mit dem zurückbleibenden[308]vermischt worden ist. Abajje sprach zu ihm: Sollte doch der Meister erklären, wenn es mit dem zurückbleibenden[309]vermischt worden ist!? — Vielleicht lehrt er uns folgendes: selbst nach demjenigen, welcher sagt,

---

Brandopfers. [302] Dh. wenn das Blut des Erstgeborenen mit dem auf das Fundament zu gießenden Blute des Brandopfers vermischt worden ist. [303] Daß die verschiedenen Arten Opferblut untereinander nicht aufgehen. [304] Der in diesem Verse genannten Opfer; cf. Jom. Fol. 57b. [305] Lev. 27,26. [306] Des oben zu sprengenden Sündopfers. [307] Als Brandopfer. [308] Vom Blute eines Sündopfers, das innerhalb des Heiligtums zu sprengen ist (Gemeindesündopfer), das ebenfalls auf das Fundament des äußeren Altars auszugießen ist; nach den Weisen darf das Blut nicht verwandt werden, da Blut, von dem innerhalb gesprengt worden ist, nicht außerhalb gesprengt werden darf. [309] Eines gewöhnlichen außerhalb das Ausgießen[310]sei unerläßlich, ist nichts dabei, wenn davon etwas fehlt[311]. Raba Tospaå sprach zu Rabina: Wir haben ja erklärt, diese Lehre spreche von dem Falle, wenn das oberhalb zu sprengende mehr ist und man oberhalb im Quantum des unterhalb zu sprengenden mit einem Überschusse aufgetragen[314]hat!? — Dies nur nach der ursprünglichen Auffassung, es gebe keine Vermengung, nach der späteren Erklärung aber streiten sie über [die Verwechselung] der Gefäße[315].

xi Ist innerhalb[316]zu sprengendes [Blut] mit ausserhalb zu sprengendem vermischt worden, so ist es in den Kanal zu giessen; hat man es zuerst ausserhalb und nachher innerhalb gesprengt, so ist es gültig, wenn zuerst innerhalb und nachher ausserhalb, so ist es nach R. Åqiba ungültig[317]und nach den Weisen gültig. R. Åqiba sagt nämlich, jedes Blut, das zur Sühnung in den Tempel gekommen ist, sei untauglich; die Weisen sagen, nur das des Sündopfers; R. Eliézer sagt, auch das des Schuldopfers, denn es heisst:[318]*gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer.*

GEMARA. Sollte R. Eliézer[319]auch gegen diese Lehre streiten!? — Wie sollte denn hierbei verfahren werden; wollte man zuerst außerhalb und nachher innerhalb sprengen, so ist ja, wie es Gebot ist, das obere früher als das untere[320]zu sprengen, auch Gebot, innerhalb früher als außerhalb zu sprengen. — Sollte man doch zuerst innerhalb und nachher außerhalb Fol. 82 sprengen!? — Da dazu auch das Sündopfer und das Schuldopfer gehören, die untauglich sind, wenn das Blut hineingebracht worden ist, so ist dies nicht angängig.

R. Åqiba sagt nämlich &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist mit folgendem zu vergleichen. Ein Schüler schenkt seinem Meister warmes Wasser ein, und dieser spricht zu ihm: Schenke mir ein. Wenn jener ‘welches’ fragt, so erwidert dieser: Warmes haben wir ja, jetzt warmes und[321]kaltes. Ebenso auch hierbei. Der Allbarmherzige spricht ja vom Sündopfer, wozu nennt er es wiederum? Daß dies[322]nicht nur vom Sündopfer, sondern auch von allen übrigen Opfern gelten soll. R. Hona, Sohn

---

zu sprengenden Sündopfers. 310. Das Fortgießen des Blutrestes des innerhalb zu sprengenden Sündopfers. 311. Da davon auch für das außerhalb zu sprengende Sündopfer gesprengt worden ist. 314. Wonach das zurückbleibende überhaupt nicht für das unten zu sprengende Opfer ausreicht, sondern nur als zurückbleibendes des Sündopfers dient. 315. Nach RE. erfolge die Sprengung aus beiden von vornherein, u. nach den Weisen ist sie gültig, wenn es bereits erfolgt ist. 316. Auf den Altar im Innenraume des Tempels. 317. Die äußere Sprengung. 318. Lev. 6,20. 319. Nach welchem das unrichtig gesprengte Blut als Wasser zu betrachten ist, ob. Fol. 79b. 320. Cf. infra Fol. 89a. 321. Wenn jemand etwas unnötig wiederholt, so will er damit etwas anderes hinzufügen. 322. Die Untaugdes R. Jehošuá, wandte ein: Merke, hinsichtlich des Scheuerns und Spülens[323]sind ja alle Opfer[324]einbegriffen, und wenn nun der Allbarmherzige das Sündopfer besonders nennt, so gilt dies ja nur vom Sündopfer, von anderem aber nicht!? Dies gleicht vielmehr folgendem. Ein Schüler schenkt seinem Meister warmes und kaltes Wasser ein, und dieser spricht zu ihm: Schenke mir nur warmes[325]ein. – Vielmehr, R. Áqiba entnimmt dies aus [dem Worte:][326]*und jedes Sündopfer.* Es wird nämlich gelehrt: *Sündopfer,* ich weiß dies nur vom Sündopfer, woher dies von den übrigen hochheiligen Opfern? Es heißt: *jedes Sündopfer.* Woher dies von den minderheiligen Opfern? Es heißt: *und jedes Sündopfer* – so R. Áqiba. R. Jose der Galiläer sprach zu ihm: Selbst wenn du mit deinen Einschließungen den ganzen Tag fortfährst, höre ich auf dich nicht. Vielmehr [wie folgt:] ich weiß dies nur vom Sündopfer eines einzelnen, woher dies vom Sündopfer einer Gemeinde? Es heißt: *jedes Sündopfer.* Ich weiß dies nur vom männlichen Sündopfer, woher dies vom weiblichen Sündopfer? Es heißt: *und jedes Sündopfer.* – Wohin[327]denn!? – Vielmehr, ich weiß dies nur vom weiblichen Sündopfer, woher dies vom männlichen Sündopfer? Es heißt: *und jedes Sündopfer.* – Ist R. Jose der Galiläer denn der Ansicht, dieser Schriftvers deute hierauf, es wird ja gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Dieser ganze Abschnitt handelt nur von den zu verbrennenden Farren[328]und den zu verbrennenden Ziegenböcken, daß sie nämlich untauglich vor dem Tempel zu verbrennen sind, und daß man, wenn man sie ißt, ein Verbot begeht. Sie erwiderten ihm: Woher dies demnach vom Sündopfer, dessen Blut in das Allerinnerste gebracht worden ist? Er erwiderte ihnen: [Es heißt:][329]*ist doch nicht gebracht*[330] *worden.* – Er sagte es nach der Ansicht R. Áqibas[331].

xii IST DAS BLUT EINES SÜNDOPFERS IN ZWEI GEFÄSSE AUFGENOMMEN WORDEN UND EINES AUSSERHALB[332]HINAUSGEKOMMEN, SO IST DAS ANDERE TAUGLICH; IST EINES IN DAS INNERE[333]GEKOMMEN, SO IST DAS ANDERE NACH R. JOSE DEM GALILÄER TAUGLICH UND NACH DEN WEISEN UNTAUGLICH. R. JOSE DER GALILÄER SPRACH: WENN BEIM HINAUSBRINGEN AUSSERHALB, WOBEI ES SCHON DURCH DIE ABSICHT[334]UNTAUGLICH WIRD, DAS ZURÜCKBLEIBENDE DEM HIN-

---

lichkeit des Blutes, wenn es in das Innere des Tempels gekommen ist. 323. Der Gefäße, in welchen Opferfleisch gekocht worden ist; cf. Lev. 6,21. 324. Die Schrift spricht also nicht vom Sündopfer, sondern von allen Opfern. 325. Wenn jemand etwas unnötig erwähnt, so will er damit einschränken. 326. Lev. 6,23. 327. Das gewöhnliche Sündopfer ist ein weibliches. 328. Der Gemeinde und des Hochpriesters; cf. Lev. 4,3ff. 329. Lev. 10,18. 330. Wäre aber das Blut in den Tempel gebracht worden, so würde auch die Verbrennung vorschriftsmäßig erfolgt sein. 331. Der auch andere Opfer einbegreift; ihm erwiderte er, daß nur das Sündopfer einzubegreifen sei. 332. Des Tempelhofes. 333. Des Tempels. 334. Wenn man bei der Herrichtung des Opfers beabsichtigt, das Blut außerhalb des ausgebrachten nicht[335]gleicht, um wieviel weniger gleicht beim Hineinbringen in das Innere, wobei es durch die Absicht nicht untauglich[336]wird, das Zurückbleibende dem Hineingebrachten. Ist es zur Sühnung hineingebracht worden, so ist es untauglich, auch wenn sie nicht vollzogen worden ist — so R. Eliézer. R. Šimón sagt, nur wenn die Sühnung vollzogen worden ist. R. Jehuda sagt, ist es absichtslos hineingebracht worden, sei es tauglich. Das Stirnblatt[337]macht keine Art von untauglichem Blut wohlgefällig, das auf den Altar gesprengt worden ist, sondern nur unreines; das Stirnblatt macht nämlich das unreine wohlgefällig, nicht aber das hinausgebrachte.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sprach: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn beim Hinausbringen außerhalb, wobei es durch die Absicht untauglich wird, das hinausgebrachte Blut das innen zurückbleibende nicht untauglich macht, um wieviel weniger macht beim Hineinbringen in das Innere, wobei es durch die Absicht nicht untauglich wird, das hineingebrachte das außen zurückbleibende untauglich. – Es heißt:[338]*von dessen Blut hineingebracht wird*, selbst ein Teil des Blutes. Er entgegnete ihnen: Demnach ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere hinsichtlich des hinausgebrachten zu folgern: wenn beim Hineinbringen in das Innere, wobei es durch die Absicht nicht untauglich wird, das hineingebrachte Blut das außen zurückbleibende untauglich macht, um wieviel mehr macht beim Hinausbringen außerhalb, wobei es durch die Absicht untauglich wird, das hinausgebrachte das innen zurückbleibende untauglich. – Es heißt: *hineingebracht wird*, nur das hineingebrachte macht untauglich, nicht aber macht das hinausgebrachte untauglich[339]. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß innerhalb die Absicht[336]untauglich mache: wenn beim Hinausbringen außerhalb, wobei das hinausgebrachte Blut das innen zurückbleibende nicht untauglich macht, die Absicht untauglich macht, um wieviel mehr macht beim Hineinbringen in das Innere, wobei das hineingebrachte das außen zurückbleibende untauglich macht, die Absicht untauglich. – Es heißt: [340]*am dritten Tage*, ein Ort, der durch das Blut, das Fleisch und die Opferteile gedreifacht[341]ist. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß außerhalb die Absicht[334] nicht untauglich mache: wenn beim Hineinbringen in das Innere, wobei Col.b

---

Tempelhofes zu sprengen. [335] Das zurückbleibende Blut ist, wie die Mišna lehrt, nach aller Ansicht tauglich. [336] Wenn man bei der Herrichtung des Opfers beabsichtigt, das Blut auf den inneren Altar zu sprengen, so wird es dadurch nicht untauglich; cf. supra Fol. 36a. [337] Cf. Lev. 28,38. [338] Lev. 6,23. [339] Das zurückbleibende Blut. [340] Lev. 7,17. [341] Nur ein Ort, wo diese 3 Dinge verdas hineingebrachte Blut das außen zurückbleibende untauglich macht, die Absicht nicht untauglich macht, um wieviel weniger macht beim Hinausbringen außerhalb, wobei das hinausgebrachte das innen zurückbleibende nicht untauglich macht, die Absicht untauglich!? – Es heißt: *dritten*, außerhalb der Frist, *verwerflich*, außerhalb des Raumes[342].

Fleisch, das in das Innere gekommen ist, ist tauglich. Es wäre durch einen Schluß zu folgern, daß es untauglich sei: wenn durch das Hinausbringen außerhalb, wobei das hinausgebrachte Blut das innen zurückbleibende nicht untauglich macht, das Fleisch untauglich wird, um wieviel mehr wird durch das Hineinbringen in das Innere, wobei das hineingebrachte Blut das außen zurückbleibende untauglich macht, das Fleisch untauglich. Es heißt aber: *vom Blute*, das Blut[343] und nicht das Fleisch. – Demnach sollte [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden: wenn durch das Hineinbringen in das Innere, wobei das hineingebrachte Blut das außen zurückbleibende untauglich macht, das Fleisch nicht untauglich wird, um wieviel weniger wird durch das Hinausbringen außerhalb, wobei das hinausgebrachte Blut das innen zurückbleibende nicht untauglich macht, das Fleisch untauglich. – Es heißt:[344] *zerrissenes Fleisch auf dem Felde sollt ihr nicht essen*, sobald das Fleisch außerhalb seines Gebietes gekommen ist, ist es verboten[345].

Die Rabbanan lehrten:[346] *In das Innere*, ich weiß dies[347] nur vom Innern[348], woher dies vom ganzen Tempel? Es heißt *in das Innere des Heiligtums*. Sollte es doch nur *Heiligtum* und nicht *Innere* heißen!? Raba erwiderte: Eines erklärt[349] das andere. Ebenso wie bei Beisaß und Mietling, denn es wird gelehrt:[350] *Beisaß*, das ist der lebenslänglich Gekaufte[351]; *Mietling*, das ist der auf Jahre Gekaufte. Sollte es[352] doch nur vom Beisassen und nicht vom Mietling gesagt werden, und ich würde gefolgert haben: wenn der lebenslänglich Gekaufte davon nicht essen darf, um wieviel weniger der auf Jahre Gekaufte!? Wenn dem so wäre, würde man

---

boten sind, macht das Opfer untauglich; vgl. S. 99 Anm. 449. [342] Aus der Schlußfolgerung ist nichts zu entnehmen, da die Schrift ausdrücklich lehrt, daß es, wenn es außerhalb hinausgekommen ist, untauglich sei, u. ebenso auch durch die Absicht. [343] Macht untauglich, wenn es in das Innere hineingekommen ist. [344] Ex. 22,30. [345] Dieser Schriftvers wird auf das Opferfleisch bezogen u. wie folgt ausgelegt: was innerhalb des Tempelhofes gegessen werden muß, gilt im Freien als Zerrissenes u. ist verboten. [346] Lev. 10,18. [347] Daß das Fleisch verboten ist, wenn es da hineingekommen ist. [348] Vom Allerheiligsten, wenn es da hineingekommen ist. [349] Wenn es nur Heiligtum hieße, so würde man darunter das Allerheiligste verstanden haben, wenn aber beide Wörter gebraucht werden, so muß das eine auf den Tempel u. das andere auf das Allerheiligste bezogen werden. [350] Lev. 22,10. [351] Ein jüdischer Sklave, der am Ohr angebohrt u. zur lebenslänglichen Knechtschaft verurteilt wurde; cf. Ex. 21,6. [352] Daß er, obgleich er zum Gesinde eines Priesters gehört, von der Hebe nicht essen dürfe.

gesagt haben, unter *Beisaß* sei der auf Jahre Gekaufte zu verstehen, während der lebenslänglich Gekaufte davon essen dürfe; daher heißt es auch *Mietling*, das lehrt, daß unter *Beisaß* der lebenslänglich Gekaufte und unter dem anderen der auf Jahre Gekaufte zu verstehen sei, und [auch jener] davon nicht essen dürfe. Abajje sprach zu ihm: Erklärlich ist dies da, wo es sich um zwei verschiedene Personen handelt, denn obgleich es heißen könnte, der Angebohrte[353] dürfe davon nicht essen, und man es hinsichtlich des anderen [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern könnte, hat die Schrift sich dennoch der Mühe hingegeben, das durch einen Schluß zu folgernde niederzuschreiben, wozu aber braucht es hierbei vom Inneren gelehrt zu werden, wo es schon im Tempel untauglich[354] wird!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies ist wegen eines Umweges[355] nötig. Raba sprach zu ihm: Hierbei wird ja [der Ausdruck] ‘hineinbringen’[356] gebraucht!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn die Absicht sich auf das Innere bezog, so wird es im Tempel nicht untauglich[357].

Raba fragte: Wie ist es, wenn man das Blut vom Farren der Gemeinde wegen Entfallens und vom Ziegenbocke wegen Götzendienstes[358] in das Innere[359] gebracht hat; sagen wir: *in das Innere des Heiligtums*, nur hierbei[360] gilt dies vom Inneren, wenn es[361] aber vom Heiligtume nicht gilt, gelte es auch nicht vom Inneren, oder aber, es ist ja nicht die richtige Stelle? Und wie ist es, wenn du entscheidest, es sei nicht die richtige[362] Stelle, wenn man das Blut vom Farren und vom Ziegenbocke des Versöhnungstages[363] zwischen den Stangen gesprengt, es nach dem Tempel herausgebracht und zurück hineingebracht hat; sagen wir, dies sei die richtige Stelle, oder aber, da es herausgekommen[364] ist, ist es eben herausgekommen? Und wie ist es, wenn du entscheidest, da es herausgekommen ist,

---

[353] Vgl. Anm. 351; wenn ausdrücklich der Angebohrte genannt worden wäre, so könnte man es nicht auf den auf Jahre verkauften Sklaven beziehen. [354] Um in das Allerheiligste zu gelangen, muß man ja durch den Tempel gehen. [355] Wenn man es in das Allerheiligste nicht auf gewöhnliche Weise, durch den Tempel, sondern direkt vom Vorhofe aus, durch ein Fenster od. das Dach bringt. Allerdings ist auch dieser Fall durch einen Schluß zu folgern, denn wenn es schon im Tempel untauglich wird, so wird es im Allerheiligsten erst recht untauglich, wie oben aber ausgeführt wird, lehrt die Schrift auch solche Fälle, die durch einen Schluß zu folgern wären. [356] Worunter das Hineinbringen über den geraden Weg, durch den Tempel, zu verstehen ist. [357] Hat man beabsichtigt, es in das Allerheiligste zu bringen, so wird es untauglich, erst wenn es da hineingekommen ist, nicht aber schon beim Hineinbringen in den Tempel. [358] Das auf den inneren Altar zu sprengen ist. [359] In das Allerheiligste. [360] Nur in Fällen, wo das Blut auch in den Tempel nicht gebracht werden darf, bei auf den äußeren Altar zu sprengenden Opfern. [361] Das Verbot des Hineinbringens. [362] Und ist deshalb verboten. [363] Das zwischen den Stangen der Bundeslade (cf. Ex. 25,10ff.) auf den Sühnedeckel zu sprengen ist. [364] Nachdem die Sprengung bereits erfolgt war; wird das Blut nachher zurück hineingebracht, so ist dies nicht mehr die

ist es eben herausgekommen, wenn man vom Blute auf den Vorhang ge-
Fol. 83 sprengt, es zum Altar herausgebracht[365] und zurück hineingebracht hat;
hierbei ist es entschieden dieselbe Stelle, oder aber, dabei heißt es ‘hin-
ausgehen’[366]. — Dies bleibt unentschieden.

Ist es zur Sühnung hineingebracht worden. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Hierbei heißt es: *zur Sühnung,* und dort[367] heißt es: *niemand soll im Offenbarungszelte sein, wenn er zur Sühnung in das Heiligtum tritt,* wie dort in dem Falle, wenn die Sühne noch nicht vollzogen ist, ebenso auch hierbei, wenn die Sühne noch nicht vollzogen ist. R. Šimón sagte: Hierbei heißt es: *zur Sühnung,* und dort[368] heißt es: *den Farren des Sündopfers und den Ziegenbock des Sündopfers &c. zur Sühnung,* wie dort in dem Falle, wenn die Sühne vollzogen ist, ebenso auch hierbei, wenn die Sühne vollzogen ist. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des äußeren[369] vom äußeren, nicht aber hinsichtlich des äußeren vom inneren, und einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Tieres[370] von einem Tiere, nicht aber hinsichtlich eines Tieres von einem Menschen.

R. Jehuda sagt &c. Wenn aber vorsätzlich, so ist es untauglich; wenn die Sühnung vollzogen ist, oder wenn sie nicht vollzogen ist? R. Jirmeja erwiderte: [Es wird gelehrt:] Wenn es schon heißt: *den Farren des Sündopfers und den Ziegenbock des Sündopfers, deren Blut in das Heiligtum zur Sühnung gebracht worden ist,* wozu heißt es weiter:[371] *der verbrannte*? — Wozu es *der verbrannte* heißt, dies ist ja an sich[372] nötig!? — Vielmehr, wozu heißt es zweimal *Sündopfer*? — Wir wissen nur vom Farren und vom Ziegenbocke des Versöhnungstages, die im Aschenraume verbrannt werden, daß sie die Kleider unrein machen, woher dies von anderen [Opfern], die verbrannt werden? Es heißt zweimal *Sündopfer* — so R. Jehuda. R. Meír sagt, dies[373] sei nicht nötig; es heißt: *und den Farren des Sündopfers und den Ziegenbock des Sündopfers,* wozu heißt es noch *zur Sühnung*? Dies lehrt, daß bei allen sühnenden Opfern die Kleider des Verbrennenden unrein werden. R. Jehuda aber leuchtet [die Ableitung aus dem Wor-

---

richtige Stelle. [365] Um auf den inneren Altar zu sprengen; hierbei durfte er nicht hinter dem Altar stehen, an der Westseite, sondern vor dem Altar, an der Ostseite. [366] Cf. Lev. 16,18; es sind also 2 verschiedene Stellen. [367] Lev. 16,17. [368] Ib. V. 27. [369] Hierbei handelt es sich um das außerhalb darzubringende Blut und ebenso spricht der von RE. angezogene Schriftvers von einer Person, die außerhalb bleiben muß u. in das Innere nicht eintreten darf, dagegen spricht der von RŠ. angezogene Schriftvers vom innerhalb zu sprengenden Blute. [370] Der von RŠ. angezogene Schriftvers spricht vom Opferblute, um das es sich auch hierbei handelt, dagegen spricht der von RE. angezogene Schriftvers von einem Menschen. [371] Lev. 16,28. [372] Daß der Verbrennende die Kleider waschen muß. [373] Die Ableitung aus dem W.e ‘Sündopfer’, dies geht vielmehr aus te] *zur Sühnung* nicht ein, wohl aus dem Grunde, weil er es für die Wortanalogie[374] verwendet.

NEUNTER ABSCHNITT

Der Altar heiligt[1] das, was für ihn geeignet ist[2]. R. Jehošuȧ i
sagt[3], was für das Altarfeuer[4] geeignet ist; ist es hinaufgekommen, so werde es nicht herabgenommen, denn es heisst: [5]*das ist das Brandopfer auf seiner Brandstätte;* wie das Brandopfer, das für das Feuer geeignet ist, wenn es hinaufgekommen, nicht herabgenommen wird, ebenso wird auch alles andere, was für das Feuer geeignet ist, wenn es hinaufgekommen ist, nicht herabgenommen. R. Gamliél sagt, was für den Altar geeignet ist; ist es hinaufgekommen, so werde es nicht herabgenommen, denn es heisst: *das ist das Brandopfer auf seiner Brandstätte, auf dem Altar,* wie das Brandopfer, das für den Altar geeignet ist, wenn es hinaufgekommen ist, nicht herabgenommen wird, ebenso wird auch alles andere, was für den Altar geeignet ist, wenn es hinaufgekommen ist, nicht herabgenommen. Ein Unterschied zwischen der Ansicht R. Gamliéls und der Ansicht R. Jehošuȧs besteht nur hinsichtlich des Blutes und des Gussopfers; nach R. Gamliél werden sie[6] nicht herabgenommen, und nach R. Jehošuȧ werden sie herabgenommen. R. Šimȯn sagt, ist das Schlachtopfer tauglich und das [dazu gehörige] Gussopfer untauglich, oder das Gussopfer tauglich und das Schlachtopfer untauglich, oder selbst beide untauglich, werde das Schlachtopfer nicht herabgenommen, und das Gussopfer wohl herabgenommen.

GEMARA. Nur das, was geeignet ist, nicht aber das, was nicht geeig- Col.b
net[7] ist; was schließt dies aus? R. Papa erwiderte: Dies schließt die abgehobenen Haufen[8] aus, die noch nicht durch das Gefäß geheiligt worden sind. Rabina wandte ein: Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Ȯlas, denn Ȯla sagte, wenn die Opferteile von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen[9] auf den Altar gekommen sind, nehme man sie

---

dem Schriftverse selbst hervor. 374. RŠ.s (durch das W. 'zur Sühnung'), nach dem der Schriftvers von dem Falle spricht, wenn die Sühnung bereits vollzogen ist.

[1] Wenn die betreffende Sache auf ihn gekommen ist. [2] Zur Darbringung auf diesem. [3] Der hier folgende Streit bezieht sich auf den Begriff 'geeignet'. [4] Zur Verbrennung auf dem Altar, nur die Fleisch- u. Fetteile, wenn sie untauglich geworden sind. [5] Lev. 6,2. [6] Wenn sie untauglich auf den Altar gekommen sind. [7] Nach beiden Auslegungen der Mišna. [8] Von den Speisopfern, die auf dem Altar darzubringen sind. [9] Diesen gleichen auch die abgehobenen Haufen

nicht herab, weil sie Nahrung des Altars geworden sind!? – An diesen selbst fehlt keine Handlung[10], an jenen aber fehlt eine Handlung[11].

R. JEHOŠUÁ SAGT, WAS FÜR DAS ALTARFEUER GEEIGNET IST &c. Und R. Gamliél, es heißt ja auch: *auf seiner Brandstätte*!? – Dies deutet darauf, daß man die herabfallenden Stücke[12] zurück hinauflege. – Woher entnimmt jener, daß man die herabfallenden Stücke zurück hinauflege!? – Aus:[13]*das das Feuer verzehrt*[14]. – Und der andere!? – Dies deutet er darauf, daß man nur die angebrannten Stücke des Brandopfers zurück hinauflege, nicht aber die angebrannten Stücke des Räucherwerkes. R. Ḥanina b. Minjomi, Sohn des R. Eliézer b. Jáqob, lehrte nämlich: *Das das Feuer verzehrt, das Brandopfer auf dem Altar,* die angebrannten Stücke des Brandopfers lege man zurück hinauf, nicht aber lege man die angebrannten Stücke des Räucherwerkes zurück hinauf. – Und jener!? – Ist es denn nicht selbstverständlich, daß man die angebrannten Stücke des Brandopfers zurück hinauflege!?

R. GAMLIÉL SAGT, WAS &C. GEEIGNET IST. Und R. Jehošuá, es heißt ja auch *Altar*!? – Damit sagt der Allbarmherzige, daß es der Altar ist, der das für das Altarfeuer Geeignete heiligt. – Und der andere!? – [Das Wort] *Altar* kommt nochmals[15] vor. – Und jener!? – Einmal wegen des Falles, wenn es vorher tauglich war, und einmal wegen des Falles, wenn es niemals tauglich[16] war. – Und der andere!? – Da sie der Allbarmherzige, obgleich sie untauglich sind, einbegriffen hat, so ist es einerlei, ob sie vorher tauglich waren oder niemals tauglich waren.

R. ŠIMÓN SAGT, IST DAS SCHLACHTOPFER TAUGLICH &C. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: *Brandopfer,* wie das Brandopfer selbständig dargebracht wird, ebenso alles andere, was selbständig dargebracht wird, ausgenommen ist das Gußopfer, das mit dem Schlachtopfer dargebracht wird. R. Jose der Galiläer sagte: Aus den Worten:[17]*was den Altar berührt, ist heilig,* könnte man entnehmen, einerlei ob es für ihn geeignet oder nicht geeignet ist, so heißt es[18]*Lämmer;* wie Lämmer geeignet sind, ebenso auch alles andere, was geeignet ist. R. Áqiba sagte: *Brandopfer,* wie das Brandopfer geeignet ist, ebenso alles andere, was geeignet ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des untauglichen Geflügel-Brandopfers; einer folgert es aus [dem Worte] *Brandopfer*[19] und

---

der Speisopfer. [10] Die Untauglichkeit ist durch die Unterlassung des Blutsprengens erfolgt. [11] Die Untauglichkeit ist erfolgt, weil sie selber nicht in das Dienstgefäß getan worden sind. [12] Von tauglichen Opfern. [13] Lev. 6,3. [14] Diese Worte sind überflüssig, da im Schriftverse von der Asche gesprochen wird, die selbstverständlich durch die Verzehrung des Feuers entsteht. [15] Cf. Ex. 29,37; da heißt es ausdrücklich, daß der Altar alles heilige. [16] Wenn es schon beim Schlachten untauglich geworden ist. [17] Ex. 29,37. [18] Ib. V. 38. [19] Dieses ist einer folgert es aus [dem Worte] *Lämmer*[20]. – Und derjenige, der es aus [dem Worte] *Lämmer* folgert, es heißt ja auch *Brandopfer*!? – Hieße es nur *Lämmer* und nicht *Brandopfer*, so könnte man glauben, dies gelte auch von Lebendem, daher schrieb der Allbarmherzige auch *Brandopfer*[21]. – Und derjenige, der es aus [dem Worte] *Brandopfer* folgert, es heißt ja auch *Lämmer*!? – Hieße es nur *Brandopfer* und nicht *Lämmer*, so könnte man glauben, dies gelte auch von einem Speisopfer, daher schrieb der Allbarmherzige auch *Lämmer*. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen Autoren und den Autoren unserer Mišna? R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der abgehobenen Haufen, die durch das Gefäß geheiligt worden[22]sind; nach den Autoren unserer Mišna werden sie nicht[23]herabgenommen[24], und nach den Autoren der Barajtha[25]werden sie wohl[23]herabgenommen.

Reš Laqiš sagte: Das besonders dargebrachte Speisopfer wird nach jenen allen[26]nicht herabgenommen und nach R. Jose dem Galiläer und R. Åqiba[27]wohl herabgenommen; das mit dem Schlachtopfer dargebrachte Fol. 84 Speisopfer wird nach R. Gamliél und R. Jehošuá nicht herabgenommen und nach jenen allen wohl[28]herabgenommen. Das besonders dargebrachte Gußopfer wird nach jenen allen herabgenommen und nach R. Gamliél und R. Šimón nicht herabgenommen[29]; das mit einem Schlachtopfer dargebrachte Gußopfer wird nach jenen allen herabgenommen und nur nach R. Gamliél nicht herabgenommen. – Selbstverständlich!? – Nötig ist es wegen des besonders dargebrachten [Guß]opfers. Dies nach Raba, denn Raba sagte, man könne jeden Tag ein Guß-Speisopfer[30]spenden[31]. – Sollte er doch die Lehre Rabas lehren!? – Nötig ist es wegen des mit dem Schlachtopfer dargebrachten Gußopfers, das man am folgenden oder einem anderen Tage dargebracht hat. Der Meister sagte:[32]*ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, auch nachts, *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, auch am folgenden Tage, somit könnte man glauben, sie gleichen besonders dargebrachten Gußopfern, und R. Šimón pflichte bei, daß sie nicht herabgenommen werden, so lehrt er uns.

---

ebenfalls ein Brandopfer u. werde, wenn es auf den Altar gekommen ist, nicht herabgenommen. [20] Geflügel aber wird, wenn es auf den Altar gekommen ist, herabgenommen. [21] Sobald es zur Verbrennung geeignet ist. [22] Und nachher untauglich geworden sind. [23] So richt. nach den kursierenden Ausgaben. [24] Da sie sowohl für den Altar als auch für das Feuer geeignet waren. [25] Nach welchen dies nur von Lämmern u. Brandopfern gilt. [26] Den Autoren der Mišna u. RŠ., nach welchen alles, was für das Altarfeuer geeignet ist, bezw. selbständig dargebracht wird, einbegriffen ist. [27] Nach welchen dies nur von Schlachtopfern gilt. [28] Auch nach RŠ., da es nicht selbständig dargebracht wird. [29] Da es für den Altar geeignet u. selbständig dargebracht wird. [30] Aus Mehl, Öl u. Wein, ohne Schlachtopfer. [31] Er lehrt damit, daß man Gußopfer selbständig spenden könne. [32] Cf. Num. Kap. 29. [33] Wenn das Blut od. die Opferteile über Nacht

ii Folgende werden, wenn sie hinaufgekommen sind, nicht mehr herabgenommen: das Übernachtete[33], das Hinausgebrachte[34], das Unreine,
das ausserhalb der Frist oder des Raumes Geschlachtete[35] und
dessen Blut Untaugliche aufgenommen und gesprengt haben. R. Jehuda
sagt, wenn es nachts geschlachtet, das Blut ausgeschüttet, oder das
Blut ausserhalb der Vorhänge gebracht worden ist, werde es, wenn
es hinaufgekommen ist, herabgenommen. R. Šimón sagt, es werde nicht
herabgenommen, weil die Untauglichkeit im Heiligtume erfolgt ist.
R. Šimón sagte nämlich: Ist die Untauglichkeit im Heiligtume erfolgt,
so nimmt das Heiligtum es auf, und ist die Untauglichkeit nicht im
iii Heiligtume erfolgt, so nimmt das Heiligtum es nicht auf. Folgende
sind es, bei denen die Untauglichkeit nicht im Heiligtume erfolgt ist:
das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, das für den Götzendienst
abgesonderte, das angebetete, das als Hurengabe oder Hundelohn
entrichtete [Vieh], der Mischling, das Totverletzte, die Seitengeburt
und das Fehlerbehaftete. R. Áqiba erklärt Fehlerbehaftete
als tauglich[36]. R. Ḥanina der Priestervorsteher sagte: Mein Vater
iv schob Fehlerbehaftete vom Altar hinunter. Wie diese, wenn sie
hinaufgekommen sind, nicht herabgenommen werden, ebenso werden sie,
wenn sie herabgekommen sind, nicht wieder hinaufgelegt. Diese alle
werden, wenn sie lebend auf den Altar gekommen sind, herabgenommen.
Ist ein Brandopfer[37] lebend auf den Altar gekommen, so werde es
herabgenommen. Hat man es auf dem Altar geschlachtet, so enthäute
und zerlege man es an Ort und Stelle.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte:[38]*Dies, das ist, das Brandopfer*, das sind alles[39]Ausschließungen; ausgenommen sind die Fälle, wenn es nachts geschlachtet, das Blut ausgeschüttet oder das Blut außerhalb der Vorhänge gebracht worden ist; ist es hinaufgekommen, so werde es herabgenommen. R. Šimón erklärte: *Brandopfer*, ich weiß dies nur von einem tauglichen Brandopfer, woher dies von den Fällen, wenn es nachts geschlachtet, das Blut ausgeschüttet oder das Blut außerhalb der Vorhänge gebracht worden ist, wenn es übernachtet hat, wenn es hinausgebracht, unrein, außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes geschlachtet worden ist, wenn Untaugliche das Blut aufgenommen und gesprengt haben, wenn das unterhalb zu sprengende oberhalb, das oberhalb zu sprengende unterhalb, das außerhalb zu sprengende innerhalb oder das innerhalb zu sprengende außerhalb gesprengt worden ist, und vom Pesaḥ- und dem Sündopfer, die man auf einen anderen Namen geschlachtet

---

stehen geblieben sind. [34] Außerhalb des Tempelhofes. [35] Dh. wenn das Schlachten in dieser Absicht erfolgt ist. [36] Wenn sie bereits auf den Altar gekommen sind. [37] Ein zur Opferung taugliches. [38] Lev. 6,2. [39] Vgl. S. 94

hat? Es heißt:[38] *das Gesetz des Brandopfers*, dies schließt alle Opfer in dieses Gesetz ein; sind sie hinaufgekommen, so werden sie nicht herabgenommen. Man könnte glauben, auch das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, das für den Götzendienst abgesonderte, das angebetete, das als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete [Vieh], der Mischling, das Totverletzte und die Seitengeburt seien einbegriffen, so heißt es *dies*. – Was veranlaßt dich, jene einzuschließen und diese auszuschließen? – Da die Schrift manche eingeschlossen und manche ausgeschlossen hat, so Col.b schließe ich jene ein, deren Untauglichkeit im Heiligtume erfolgt ist, und schließe diese aus, deren Untauglichkeit nicht erst im Heiligtume erfolgt ist. R. Jehuda entnimmt dies aus folgendem: Weshalb sagten sie, das übernachtete Blut sei tauglich? Weil auch die übernachteten Opferteile tauglich[40] sind, und die übernachteten Opferteile sind tauglich, weil auch das übernachtete Fleisch tauglich[41] ist. Das Hinausgekommene, weil das Hinausgekommene bei einem Privataltar[42] tauglich ist. Das Unreine, weil es beim Gemeindedienste erlaubt[43] ist. Außerhalb der Frist, weil es hinsichtlich der Verwerflichkeit geeignet[44] ist. Außerhalb des Raumes, weil es mit außerhalb der Frist verglichen wird. Dessen Blut Untaugliche aufgenommen und gesprengt haben; Untaugliche, die zum Gemeindedienste zulässig[45] sind. – Kann denn hinsichtlich des Unerlaubten vom Erlaubten gefolgert[46] werden!? – Der Autor stützt sich auf die einschließenden [Worte] *dies ist das Gesetz des Brandopfers*[47].

R. Joḥanan sagte: Wer nachts ein Vieh innerhalb schlachtet und außerhalb darbringt, ist (frei, wenn außerhalb und außerhalb darbringt, so ist er) schuldig, denn dies ist nicht geringer, als wenn man außerhalb Fol. 85 schlachtet und außerhalb darbringt[48]. R. Ḥija b. Abin wandte ein: Wer Geflügel innerhalb schlachtet und außerhalb darbringt, ist frei[49], wenn außerhalb und außerhalb darbringt, so ist er schuldig[50]. Man sollte doch sagen, es sei nicht geringer, als wenn man außerhalb schlachtet und dar-

---

Anm. 388. [40] Wenn sie bereits auf den Altar gekommen sind. [41] Von vornherein, da die Frist für das Essen der minderheiligen Opfer 2 Tage beträgt. [42] Wobei die ganze Herrichtung außerhalb des Tempelhofes erfolgt. [43] Das Gemeindeopfer darf in Unreinheit dargebracht werden. [44] Man ist in einem solchen Falle wegen Verwerflichem schuldig. [45] Unreine, die Gemeindeopfer von vornherein darbringen dürfen. [46] Der Genuß des übernachteten Opferfleisches ist ja von vornherein erlaubt, ebenso das Schlachten außerhalb des Raumes bei Privataltären, da es anders nicht möglich ist. [47] Aus denen entnommen wird, daß in den genannten Fällen das Untaugliche, wenn es auf den Altar gekommen ist, nicht herabgenommen werde. [48] In welchem Falle man wegen des Schlachtens u. wegen des Darbringens schuldig ist. [49] Die Darbringung ist ohne Wirkung, da im Tempelhof das Geflügel nicht zu schlachten, sondern ihm der Kopf abzukneifen ist. [50] Sowohl wegen des Schlachtens als auch wegen der Darbringung, da außerhalb das Geflügel zu schlachten u. somit auch die Darbringung von bringt!? — Dies ist eine Widerlegung. Wenn du aber willst, sage ich: mit dem Schlachten eines Geflügels innerhalb hat man es nur getötet[51].

Ûla sagte: Waren die Opferteile minderheiliger Opfer vor dem Blutsprengen hinaufgekommen, so werden sie nicht herabgenommen, denn sie sind Nahrung des Altars geworden. R. Zera sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: dessen Blut ausgeschüttet oder außerhalb der Vorhänge gebracht worden ist; wenn sie nun da[52], wo man, wenn man es auch will, nicht sprengen kann, falls sie hinaufgekommen sind, nicht herabgenommen werden, um wieviel weniger hierbei, wo man, wenn man es will, sprengen kann. — Dies ist auf hochheilige Opfer[53] zu beziehen. — Das Pesaḥopfer[54] ist ja minderheilig!? — Dies[55] ist auf den Fall zu beziehen, wenn es auf einen anderen Namen hergerichtet worden ist. — Wir haben gelernt: Diese alle werden, wenn sie lebend auf den Altar gekommen sind, herabgenommen. Demnach werden geschlachtete nicht herabgenommen; doch wohl einerlei, ob hochheilige oder minderheilige Opfer!? — Nein, von geschlachteten werden manche herabgenommen und manche nicht. — Es heißt ja aber alle[56]!? — Das ‘alle’ bezieht sich auf das lebende. — Selbstverständlich[57]!? — Tatsächlich auf geschlachtete, wenn sie nämlich ein Häutchen am Auge[58] haben, und zwar nach R. Áqiba, welcher sagt, wenn solche hinaufgekommen sind, werden sie nicht herabgenommen. — Wie ist, wenn du es auf untaugliche beziehst, der Schlußsatz zu erklären: ebenso ist ein Brandopfer, das lebend auf den Altar gekommen ist, herabzunehmen; hat man es auf dem Altar geschlachtet, so enthäute und zerlege man es an Ort und Stelle. Ist etwa ein untaugliches zu enthäuten und zu zerlegen, der Allbarmherzige sagt ja:[59] *er zerlege es, es*, nur ein taugliches und kein untaugliches!? — Der Schlußsatz bezieht sich auf ein taugliches. — Was lehrt er uns damit? — Daß das Enthäuten und das Zerlegen auf dem Altar erfolgen dürfe. — Wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das Enthäuten und das Zerlegen dürfen auf dem Altar nicht erfolgen!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn es tauglich war, und untauglich geworden[60] ist. Dies nach R. Eleázar b. R. Šimón, welcher sagt, wenn das Blut gesprengt worden ist und das Fleisch nur eine Stunde tauglich war, enthäute man es und das Fell gehöre den

---

Wirkung ist. [51] Es ist weder bei Profanem noch bei Opfern von irgendwelcher Wirkung, während das Schlachten eines Viehs während der Nacht bei Profanem gültig ist, somit ist es auch bei Opfern von Wirkung, obgleich das Opfer untauglich ist. [52] Wenn das Blut ausgeschüttet worden ist. [53] Die an sich heilig sind, auch wenn das Blut nicht gesprengt worden ist. [54] Das in der Mišna ebenfalls genannt wird. [55] Daß es nicht herabgenommen werde. [56] Und dies bezieht sich wahrscheinl. auch auf die Folgerung, daß sie geschlachtet nicht herabgenommen werden. [57] Daß der Altar keine lebenden Tiere heiligt. [58] Einen nicht entstellenden Fehler. [59] Lev. 1,6. [60] In diesem Falle muß es enthäutet u. zer-

Priestern. – Wieso wird demnach hierzu gelehrt, daß man[61]das Eingeweide herabnehme und abspüle[62]!? – Wie sollte man denn anders verfahren, es etwa mit dem Miste darbringen!? [Es heißt ja]:[63]*bringe es doch einmal deinem Statthalter zum Geschenke, ob er dir günstig gesinnt sein oder dir Huld erweisen wird.* – Wir meinen es wie folgt: wozu braucht[64] man es abzuspülen? – Weil ein anderer Priester, der es[65]nicht weiß, es finden und darbringen kann. – Und wir sollen für die Priester eine Bestimmung treffen, wodurch sie zu einem Verstoße kommen können!? – Col.b Immerhin ist es besser, daß dem Himmel geheiligte Dinge nicht wie Aas umherliegen.

R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, ob die Opferteile minderheiliger Opfer, die vor dem Blutsprengen hinaufgekommen sind, herabzunehmen sind oder nicht. Da sprach R. Ami zu ihm: Du solltest ja hinsichtlich der Veruntreuung[66]fragen. Dieser erwiderte: Hinsichtlich der Veruntreuung ist es mir nicht fraglich, denn nur das Sprengen macht sie zur Veruntreuung geeignet, fraglich ist es mir nur hinsichtlich des Herabnehmens. Er entschied, daß sie nicht herabgenommen werden, und daß es bei ihnen keine Veruntreuung gebe. R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, ob es bei den Opferteilen minderheiliger Opfer, die vor dem Blutsprengen hinaufgekommen sind, eine Veruntreuung gebe oder nicht. R. Ami sprach zu ihm: Du solltest ja hinsichtlich des Herabnehmens fragen. Dieser erwiderte: Hinsichtlich des Herabnehmens ist es mir nicht fraglich, denn sie sind Nahrung des Altars geworden, fraglich ist es mir nur hinsichtlich der Veruntreuung. Er entschied, daß sie nicht herabgenommen werden, und daß es bei ihnen keine Veruntreuung gebe.

FOLGENDE SIND ES, BEI DENEN DIE UNTAUGLICHKEIT NICHT &c. R. Joḥanan sagte: R. Áqiba erklärt sie[67]als tauglich, nur wenn es sich um ein Häutchen am Auge handelt, weil solche bei Geflügelopfern tauglich sind; ferner nur dann, wenn die Heiligung vor dem Gebrechen erfolgt ist. Auch pflichtet R. Áqiba hinsichtlich eines weiblichen Brandopfers[68]bei, denn bei einem solchen ist es ebenso, als wenn das Gebrechen der Heiligung voranginge.

R. Jirmeja fragte: Gilt die passive Bestialität beim Geflügel[69]oder nicht.

---

legt werden. [61] In einem Falle, wenn das Brandopfer auf dem Altar geschlachtet worden ist. [62] Wird hier von Untauglichem gesprochen, so darf es ja, wenn es vom Altar herabgekommen ist, nicht mehr zurück hinaufgelegt werden. [63] Mal. 1,8. [64] Wenn es auf den Altar nicht kommen darf. [65] Daß es von einem untauglichen Opfer ist. [66] Ob sie dadurch heilig werden, sodaß jemand, der davon genießt, eine Veruntreuung (cf. Lev. 5,15) begeht. [67] Die fehlerbehafteten Tiere. [68] Daß es vom Altar herabgenommen werden müsse, obgleich beim Geflügelopfer ein weibliches Tier tauglich ist. [69] Daß ein dazu verwandtes Tier

Sagen wir:[70]*vom Vieh*, dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus, wo die aktive Bestialität gilt, gilt auch die passive, und wo die aktive nicht[71]gilt, gilt auch die passive nicht, oder aber, es ist ja damit eine Sünde begangen worden? Rabba erwiderte: Komm und höre: R. Áqiba erklärt Fehlerbehaftete als tauglich. Wenn dem nun so[72]wäre, so sollte er auch das passiv zur Bestialität verwandte als tauglich erklären, weil ein solches beim Geflügelopfer tauglich[73]ist. Schließe hieraus. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben es gelernt: das passiv zur Bestialität verwandte, für den Götzendienst abgesonderte, angebetete, als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete [Geflügel], das Geschlechtslose und der Zwitter machen sämtlich im Schlunde die Kleider unrein[74]. Schließe hieraus.

R. ḤANINA DER PRIESTERVORSTEHER &c. Was lehrt er uns damit? — Wenn du willst, sage ich: er erzählt nur einen Fall; wenn du aber willst, sage ich: unter ‘schob’ ist zu verstehen, mit der Rückseite der Hand[75].

WIE DIESE, WENN SIE HINAUFGEKOMMEN SIND &c. Úla sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das Feuer sie nicht erfaßt hat, wenn aber das Feuer sie erfaßt hat, werden sie zurück hinaufgelegt. R. Mari bezieht dies auf die erste Lehre, R. Ḥanina aus Sura aber bezieht es auf die folgende Lehre: Die Knochen, die Sehnen, die Hörner und die Klauen kommen, wenn sie daran[76]haften, mit hinauf, und wenn sie getrennt sind, nicht hinauf[77]. Hierzu sagte Úla: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das Feuer sie nicht erfaßt hat, wenn aber das Feuer sie erfaßt hat, werden sie zurück hinaufgelegt. Nach demjenigen, der es auf die andere Lehre bezieht, gilt dies um so mehr von der ersten[78], und nach demjenigen, der es auf die erste Lehre bezieht, gilt dies nicht von der anderen, da diese[79]zur Aufräucherung nicht geeignet sind.

v UND FOLGENDE WERDEN[80], WENN SIE HINAUFGEKOMMEN SIND, ZURÜCK HERABGENOMMEN: DAS FLEISCH DER HOCHHEILIGEN UND DAS FLEISCH DER MINDERHEILIGEN OPFER, DER REST DER SCHWINGEGARBE[81], DIE ZWEI BROTE[82], DIE SCHAUBROTE[83], DIE RESTE DER SPEISOPFER UND DAS RÄUCHERWERK[84]. DIE KOPFWOLLE DER LÄMMER, DAS BARTHAAR DER BÖCKE, DIE KNOCHEN,

---

zur Opferung untauglich wird. [70] Lev. 1,2. [71] Dies pflegt bei Geflügel nicht vorzukommen. [72] Daß Geflügel dadurch nicht untauglich wird. [73] Dies wird von RA. als Grund angeführt. [74] Obgleich sie untauglich sind; vgl. S. 215 Anm. 17. [75] In schonender Weise. [76] An den Fleischteilen. [77] Und wenn sie hinaufgekommen sind, nehme man sie herunter. [78] Die von Dingen handelt, die, wenn sie nicht untauglich sind, aufzuräuchern sind. [79] Die in dieser genannten Dinge. [80] Auch wenn sie tauglich sind, da diese überhaupt nicht auf den Altar gehören. [81] Was nach der Abhebung des darzubringenden Haufens zurückbleibt; cf. Lev. 23,10ff. [82] Cf. Lev. 23,17ff. [83] Cf. Ex. 25,30. [84] Das nicht auf den äußeren Altar hingehört. [85] Lev. 1,9. [86] Dt. 12,27. [87].

DIE SEHNEN, DIE HÖRNER UND DIE KLAUEN KOMMEN, WENN SIE DARAN[76]HAFTEN, MIT HINAUF, DENN ES HEISST:[85]*der Priester soll alles aufräuchern,* UND WENN SIE GETRENNT SIND, NICHT MIT HINAUF, DENN ES HEISST:[86]*du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern,* dies schließt die Knochen, die Sehnen, die Hörner und die Klauen ein. Man könnte glauben, auch wenn sie getrennt sind, so heißt es: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut.* Wenn nur das Fleisch und das Blut, so könnte man glauben, man löse die Fol. 86
Sehnen und die Knochen ab und lege das Fleisch auf den Altar, so heißt es: *der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern.* Wie ist dies nun zu erklären? Anhaftend kommen sie mit hinauf, getrennt werden sie, selbst wenn sie bereits auf dem Altar sind, herabgenommen. — Wer ist der Autor, welcher sagt, getrennt werden sie herabgenommen? Es ist Rabbi, denn es wird gelehrt: *Der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern,* dies schließt die Knochen, die Sehnen, die Hörner und die Klauen ein, auch wenn sie getrennt sind. Wie erkläre ich aber [die Worte] *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*? Dies besagt, die angebrannten Stücke des Brandopfers lege man[87]zurück hinauf, nicht aber lege man die angebrannten Sehnen und Knochen zurück hinauf. Rabbi sagte: Ein Schriftvers lautet: *der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern,* einschließend, und ein Schriftvers lautet: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut,* ausschließend, wie ist dies nun zu erklären? Anhaftend kommen sie mit hinauf, getrennt werden sie, selbst wenn sie sich bereits auf dem Altar befinden, herabgenommen.

«Getrennt werden sie &c. herabgenommen[88].» R. Zera sagte: Dies[89]lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie nach unten[90]getrennt sind, wenn aber nach oben[91], so sind sie der Verbrennung näher gekommen. — Selbst wenn sie getrennt[92]sind? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie nach dem Blutsprengen getrennt worden[93]sind, sind sie aber vor dem [Blut]sprengen getrennt worden, so werden sie durch das [Blut]sprengen[94]erlaubt, selbst aus ihnen Messergriffe zu fertigen. Er ist der Ansicht R. Jišmáéls, in dessen Namen R. Joḥanan

---

Wenn sie bei der Verbrennung vom Altar herabfallen. [88] So richt. nach Handschriften u. verschied. Emendationen; da dieser Satz sich nicht auf die Mišna, sondern auf die obige Barajtha bezieht. [89] Daß man sie herabnehme, auch wenn sie sich bereits auf dem Altar befinden. [90] Nach außen, vom Feuer entfernt, zur äußersten Kante des Altars. [91] Nach innen, zwischen den Fleischteilen u. dem Feuer in der Mitte des Altars. [92] Getrennt kommen sie ja überhaupt nicht auf den Altar. [93] Hafteten sie beim Blutsprengen am Fleische, so wurde die Heiligung auf diese mit übertragen; die W.e 'unten' u. 'oben' sind hier temporal zu verstehen. [94] Wodurch die auf den Altar nicht gehörigen Teile Gemeinen ersagte: Beim Brandopfer heißt es:[95]*ihm gehöre es,* und beim Schuldopfer heißt es:[96]*ihm gehöre es,* wie die Knochen des Schuldopfers erlaubt[97]sind, ebenso sind auch die Knochen des Brandopfers erlaubt. Sie[98]sind entbehrlich, denn wenn sie nicht entbehrlich wären, könnte man entgegnen: wohl gilt dies vom Schuldopfer, dessen Fleisch erlaubt ist; aber [die Worte] *ihm gehöre es* sind überflüssig[99]. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Bei den Knochen der Opfer gibt es eine Veruntreuung vor dem [Blut]sprengen, nicht aber nach dem [Blut]sprengen, bei denen des Brandopfers aber gibt es [stets] eine Veruntreuung!? — Lies: bei denen des Brandopfers gibt[100]es, wenn sie vor dem [Blut]sprengen getrennt worden sind, eine Veruntreuung, und wenn nach dem [Blut]sprengen, ewig eine Veruntreuung. Er streitet somit gegen R. Eliêzer, denn R. Eliêzer sagte: Sind sie vor dem Sprengen getrennt worden, so gibt es bei ihnen eine Veruntreuung, und wenn nach dem Sprengen, so darf man sie nicht nutznießen, jedoch gibt es bei ihnen keine Veruntreuung.

vi DIESE ALLE[101]SIND, WENN SIE VOM ALTAR HERABGEFALLEN SIND, NICHT WIEDER HINAUFZULEGEN; EBENSO LEGE MAN EINE KOHLE, DIE VOM ALTAR HERABGEFALLEN IST, NICHT WIEDER HINAUF. SIND OPFERGLIEDER VOR MITTERNACHT VOM ALTAR ABGESPRUNGEN, SO LEGE MAN SIE ZURÜCK HINAUF, UND ES GIBT BEI IHNEN EINE VERUNTREUUNG, WENN NACH MITTERNACHT, SO BRAUCHT MAN SIE NICHT ZURÜCK HINAUFZULEGEN, UND ES GIBT BEI IHNEN KEINE VERUNTREUUNG. vii,1 WIE DER ALTAR DAS FÜR IHN GEEIGNETE HEILIGT, EBENSO HEILIGT AUCH DIE ALTARRAMPE, UND WIE DER ALTAR UND DIE ALTARRAMPE DAS FÜR SIE GEEIGNETE HEILIGEN, EBENSO HEILIGEN AUCH DIE GEFÄSSE DAS FÜR SIE GEEIGNETE.

GEMARA. In welchem Falle: ist daran noch etwas[102]vorhanden, so sollte dies[103]auch nach Mitternacht erfolgen, und ist daran nichts vorhanden, so Col.b sollte dies auch vor Mitternacht nicht erfolgen!? — In dem Falle, wenn sie durchgeröstet sind. — Woher dies[104]? Rabh erwiderte: Ein Schriftvers[105] lehrt, daß man [die Opferteile] die ganze Nacht aufräuchere, und ein Schriftvers[105]lehrt, daß man [die Asche] die ganze Nacht abhebe; daher teile man sie, die Hälfte für die Aufräucherung und die Hälfte für das

---

laubt werden. 95. Lev. 7,8. 96. Ib. V. 7. 97. Da auch das Fleisch gegessen wird. 98. Die W.e 'ihm gehöre es', die hier als Wortanalogie dienen. 99. Sind die Worte, durch die ein Schluß durch Wortanalogie gefolgert wird, in der Schrift entbehrlich, so ist dieser Schluß nicht zu widerlegen, da die Schrift ihn ausdrücklich andeutet. 100. Bis zum Blutsprengen; alsdann scheiden sie aus. 101. Die vorher genannten untauglichen Opfer u. Gegenstände, die, wenn sie auf den Altar gekommen sind, nicht herabgenommen werden. 102. Wenn sie noch nicht vollständig verbrannt sind. 103. Daß man es, wenn es abgesprungen ist, zurück hinauflege. 104. Daß hierfür die Mitternacht der Wendepunkt ist. 105. Cf. Lev.

Abheben. R. Kahana wandte ein: An jedem Tage entaschte man den Altar beim Hahnenruf oder kurz vorher oder nachher, am Versöhnungstage aber um Mitternacht, und an den Festen von der ersten Nachtwache[106]ab. Wieso darf es nun, wenn man sagen wollte, die Mitternachtszeit sei eine Bestimmung der Tora, früher oder später erfolgen!? R. Joḥanan erwiderte: Schon die Worte[107]*die ganze Nacht* besagen ja, daß dies bis zum Morgen andauere, wozu heißt es noch:[107]*bis zum Morgen*? Daß man noch einen Morgen zum Nachtmorgen[108]hinzufüge. Daher ist für den Alltag die Zeit vom Hahnenruf ab ausreichend, am Versöhnungstage, an dem die Schwäche des Hochpriesters[109]zu berücksichtigen ist, beginne man schon um Mitternacht, und an den Festen, an denen die Opfer zahlreich sind, beginnen die Jisraéliten schon bei der ersten Nachtwache einzutreffen. Wie auch im Schlußsatze gelehrt wird: noch war die Zeit des Hahnenrufes nicht herangereicht, als schon der Tempelhof gefüllt war.

Es wurde gelehrt: Wenn sie sich vor Mitternacht getrennt[110]hatten und nach Mitternacht zurück hinaufgelegt worden sind, so erfolgt die Verzehrung[111], wie Rabba sagt, in der folgenden Mitternacht, und wie R. Ḥisda sagt, beim Aufgange der Morgenröte. In der Schule Rabhs sagten sie: Folgendes ist der Grund R. Ḥisdas: wenn in der Mitternacht, in der keine Übernachtung[112]erfolgt[113], die Verzehrung[114]erfolgt, um wieviel mehr erfolgt sie beim Aufgange der Morgenröte, an dem die Übernachtung erfolgt. Wenn sie sich vor Mitternacht getrennt hatten, und nach Aufgang der Morgenröte zurück hinaufgelegt worden sind, so werden sie, wie Rabba sagt, in der folgenden Mitternacht verzehrt; R. Ḥisda sagt, bei diesen gebe es keine Verzehrung[115]mehr. R. Joseph wandte ein: Wer sagt uns, daß die Verzehrung durch die Mitternacht sie nur auf dem Altar trifft, vielleicht erfolgt sie überall, wo sie sich befinden!? Von dort[116] ließen sie sagen: Die Halakha ist wie R. Joseph. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte: Wenn sie sich vor Mitternacht getrennt hatten und nach Mitternacht zurück hinaufgelegt worden sind, so darf man sie weder nutznießen[117]noch gibt es bei ihnen eine Veruntreuung, denn[118] Fol. 87

6,2,3. [106] Die Nacht wird in 3 od. 4 Nachtwachen geteilt; cf. Ber. Fol. 3b. [107] Lev. 6,2. [108] Dh. daß es nicht erst am Morgen, sondern schon vorher zu erfolgen habe; eine festgesetzte Stunde gibt es hierfür nicht. [109] Dem der vollständige Tempeldienst obliegt. [110] Von den Opfergliedern, die zu verbrennen sind. [111] Durch das Feuer, wodurch sie entheiligt werden u. es bei ihnen keine Veruntreuung mehr gibt. [112] Der Wendepunkt, an dem die Übernachtung der Opferteile erfolgt, wodurch sie untauglich werden. [113] Da die Opferteile während der ganzen Nacht, bis zum Beginne der Morgenröte, verbrannt werden können. [114] Da diese Zeit als Wendepunkt hierfür angegeben wird. [115] Erst wenn sie vollständig in Asche verwandelt worden sind, werden sie entheiligt u. gibt es bei ihnen keine Veruntreuung mehr. [116] Aus Palästina. [117] Nach rabbanitischer Bestimmung, obgleich sie ihre Heiligkeit verloren haben. [118] Dieser Satz ist wohl sie kommen aus dem Zustande der Veruntreuung. R. Papa sprach zu Abajje: Da sie nun von dort sagen ließen, die Halakha sei wie R. Joseph, und auch R. Ḥija b. Abba und Bar Qappara dasselbe lehren, worüber streiten demnach[119]Rabba und R. Ḥisda? Dieser erwiderte: Über die fetten Stücke[120].

Raba fragte Rabba: Ist die Übernachtung, wenn sie[121]sich auf dem Altar befinden, von Wirkung[122]oder ist sie, wenn sie sich auf dem Altar befinden, nicht von Wirkung? – In welchem Falle: sind sie nicht herabgekommen, so werden sie ja nicht mehr herabgenommen, sogar wenn sie über Nacht nur im Tempelhofe gelegen haben, und um wieviel weniger, wenn sie sich auf dem Altar befinden. – Vielmehr, wenn sie herabgekommen[123]sind; ist [der Altar] mit dem Tische[124]zu vergleichen, und wir haben gelernt: selbst wenn sie[125]sich mehrere Tage auf dem Tische befinden, ist nichts[126]dabei, oder aber ist er mit dem Fußboden zu vergleichen? Dieser erwiderte: Auf dem Altar gibt es kein Übernachten[127]. – Hat jener dies anerkannt oder nicht? – Komm und höre: Es wurde gelehrt: Befinden sich Opferglieder über Nacht im Tempelhofe, so darf die Aufräucherung die ganze Nacht fortgesetzt werden; befinden sie sich über Nacht auf dem Altar, so darf die Aufräucherung ewig fortgesetzt werden; sind sie herabgekommen, so werden sie, wie Rabba sagt, zurück hinaufgelegt, und wie Raba sagt, nicht zurück hinaufgelegt. Schließe hieraus, daß er es nicht anerkannt hat. Schließe hieraus.

WIE DER ALTAR HEILIGT &c. Die Rabbanan lehrten:[128]*Was den Altar berührt*; ich weiß dies nur vom Altar, woher dies von der Altarrampe? Es heißt:[129]*den*[130]*Altar.* Woher dies von den Dienstgefäßen? Es heißt: [131]*alles, was diese berührt, soll heilig sein.*

Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Machen die Dienstgefäße das Untaugliche[132]heilig? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wie der Altar und die Altarrampe das für sie Geeignete heiligen, ebenso heiligen auch[133]die Ge-

---

eine Variante: das W. ולא in der Erstausgabe ist jedenfalls ein Lapsus. [119] In welcher Beziehung sagen sie, daß in der Mitternacht die Verzehrung nicht erfolge. [120] Die infolge ihres Fettgehaltes dann unverbrannt bleiben. [121] Die zu verbrennenden Opferteile. [122] Indem sie untauglich werden. [123] Nach Anbruch der Morgenröte. [124] Im Tempel, auf dem die Schaubrote hergerichtet werden. [125] Die Schaubrote; cf. Ex. 25,30. [126] Sie werden nicht untauglich; cf. Men. Fol. 100a. [127] Es ist nicht von Wirkung u. die Opferteile werden nicht untauglich. [128] Ex. 29,37; die vom masor. Texte abweichenden Lesarten der Erstausgabe werden nirgends bestätigt u. sind wohl ein Schreibfehler. [129] Ex. 40,10. [130] Der Artikel (את) schließt die Altarrampe ein. [131] Ex. 30,29. [132] Nach der Auffassung des Gefragten, ob unreine Speisopfer durch das Gefäß geheiligt werden, sodaß sie nicht mehr ausgelöst werden können; hinsichtl. solcher, die vor der Heiligung od. nachher unrein geworden sind, wird dies weiter ausdrücklich gelehrt. [133] Demnach können sie nicht mehr ausgelöst werden. [134] Und nicht fäße. Jener entgegnete: Ich frage es hinsichtlich der Darbringung von vornherein[134]. – Auch dies haben wir gelernt: wenn Untaugliche das Blut Col.b aufgenommen und gesprengt haben; doch wohl, wenn Untaugliche aufgenommen und Untaugliche gesprengt[135] haben. – Nein, wenn Untaugliche aufgenommen oder Untaugliche gesprengt haben.

Gleicht der Luftraum über dem Altar dem Altar selbst[136] oder nicht? – Komm und höre: Wie der Altar heiligt, ebenso heiligt auch die Altarrampe. Wieso dürfte man es, wenn man sagen wollte, der Luftraum über dem Altar gleiche nicht dem Altar, wonach auch der Luftraum über der Altarrampe nicht der Altarrampe gleicht, von der Altarrampe zum Altar bringen, es wird ja dadurch[137] herabgenommen[138]. – Man zerre es heran[139]. – Aber zwischen der Altarrampe und dem Altar war ja ein freier Raum[140] vorhanden!? – Befindet sich der größere Teil auf der Rampe, so gehört es[141] zur Rampe, und befindet sich der größere Teil auf dem Altar, so gehört es zum Altar. – Demnach ist ja hieraus das zu entscheiden, was Rami b. Ḥama gefragt hat, ob es nämlich bei den Opfern eine Verbindung[142] gebe; es ist also zu entscheiden, daß es eine Verbindung gebe!? – Das ist kein Einwand, man entscheide auch. Raba b. R. Ḥanan wandte ein: Wieso kann es vorkommen, wenn man sagen wollte, der Luftraum über dem Altar gleiche dem Altar, daß ein Geflügel-Sündopfer durch die Absicht[143] untauglich wird, der Altar hat es ja aufgenommen[144]!? R. Šimi b. Aši entgegnete: Wieso nicht, dies kann in dem Falle vorkommen, wenn man gesagt hat, man kneife ab in der Absicht, es morgen herabzunehmen und zurück hinaufzulegen und aufzuräuchern[145]. – Allerdings nach Raba, welcher sagt, das Übernachten auf dem Altar sei von Wirkung, nach Rabba aber, welcher sagt, das Übernachten auf dem Altar sei nicht von Wirkung, ist ja die Absicht wirkungslos!? – Auch nach Rabba kann es in dem Falle vorkommen, wenn man gesagt hat, man kneife ab in der Absicht, es vor Aufgang der Morgenröte herabzunehmen und nach Auf-

---

hinsichtl. der Auslösung. 135. Demnach dürfen, wenn Untaugliche das Blut aufgenommen u. Taugliche es gesprengt haben, die Opferteile von vornherein dargebracht werden, wohl deshalb, weil es durch das Gefäß geheiligt worden ist. 136. Ob die untauglichen Opferteile auch dann durch den Altar geheiligt werden, wenn sie sich schwebend über dem Altar befinden, ohne diesen zu berühren. 137. Durch das Emporheben des Opferstückes vor der Altarrampe, um es auf den Altar zu legen. 138. Und sobald es vom Altar bezw. der Altarrampe herabgekommen ist, darf es nicht mehr wieder hinaufgelegt werden. 139. Ohne es hochzuheben. 140. Cf. supra Fol. 62b; sobald es an diesen freien Raum herankommt, ist es von der Rampe getrennt. 141. Das, was sich von den Opferteilen schwebend befindet. 142. Ob derjenige Teil des Opfergliedes, der über den Altar hinausragt, zum auf dem Altar befindlichen gehört. 143. Es auf unzulässige Weise herzurichten. 144. Da diesem der Kopf auf dem Altar abgekniffen wird, wodurch es sich schon beim Abkneifen im Luftraume des Altars befindet. 145. Hat man es am folgen-

gang der Morgenröte zurück[146]hinaufzulegen. – Es ist ja aber entgegen-
gesetzt zu entscheiden, daß nämlich der Luftraum über dem Altar dem
Altar gleiche, denn wieso dürfte man, wenn man sagen wollte, der Luft-
Fol. 88 raum über dem Altar gleiche dem Altar nicht, das Blut des untauglichen
Geflügel-Sündopfers[147]sprengen, es wird ja[148]herabgenommen. – Wieso
sprengt man das Blut[149]von anderen untauglichen Opfern!? – Man be-
rührt[150]es. – Ist dies[151]denn ein Auftragen, dies ist ja ein Ausdrücken; ist
dies[152]denn ein Sprengen[153], dies ist ja ein Gießen!? Und ist dies ferner
die Art des Auftragens[154]und des Sprengens!? R. Aši erwiderte: Wenn
man es auf dem Altar [stehend] hält, ist dem auch so, wir sprechen aber
von dem Falle, wenn man es an einem Stock hängend[155]hält. Wie ist es
damit? – Dies bleibt unentschieden.

vii,2 **Flüssigkeitsgefässe heiligen Flüssigkeiten, und Trockenmasse heiligen trockene Dinge; das Flüssigkeitsgefäss heiligt keine trockenen Dinge, und das Trockenmass heiligt keine Flüssigkeiten. Sind heilige Gefässe durchlöchert worden, so heiligen sie, wenn sie zum selben Gebrauche verwandt werden, wie sie ganz verwandt worden sind, wenn aber nicht, so heiligen sie nicht. Alle aber heiligen nur dann, wenn sie sich im Heiligtume befinden.**

GEMARA. Šemuél sagte: Dies[156]gilt nur von den Meßgefäßen, die Sprengbecken aber machen wohl heilig, denn es heißt:[157]*beide voll mit Feinmehl.* R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Das Speisopfer[158]ist ja feucht!? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf die darin enthaltenen trockenen[159]Bestandteile. Wenn du aber willst, sage ich: im Vergleich zum Blute gilt auch das Speisopfer als trocken.

Šemuél sagte: Die Dienstgefäße heiligen nur vollständig, sie heiligen

---

den Tage herabgenommen, so darf man es nicht mehr hinauflegen, da es durch das Übernachten untauglich geworden ist; die Absicht hat gleiche Wirkung. [146] Beim Aufgang der Morgenröte tritt die Übernachtung ein, u. um diese Zeit befindet es sich (in der Absicht) nicht mehr auf dem Altar. [147] Wenn der Kopf auf dem Altar (cf. supra Fol. 63b) auf einen anderen Namen abgekniffen worden ist; ist es auf den Altar gekommen, wird es dargebracht. [148] Wenn man es hochhebt, um mit dem Körper das Blut zu sprengen, wie dies beim Geflügelopfer der Fall ist. [149] Das nach RG. (cf. supra Fol. 83a), wenn sie bereits auf den Altar gekommen sind, gesprengt werde. [150] Mit der Wand des Altars, ohne es hochzuheben. [151] Beim Geflügelopfer. [152] Beim Viehopfer. [153] Vom Sprengen des Viehblutes wird der Ausdruck זריקה (werfen) gebraucht, da es ausholend erfolgen muß. [154] Und da es auf diese Weise wohl nicht erfolgen kann, so ist hieraus zu entnehmen, daß der Luftraum über dem Altar zum Altar gehört. [155] Über dem Altar, während die Person, die es hält, auf der Erde steht. [156] Daß Flüssigkeitsgefäße trockene Dinge nicht heiligen. [157] Num. 7,13 uö. [158] Hierfür wurde das im angezogenen Schriftverse genannte Mehl schon in den Gefäßen verwandt. [159] Beim Durchrühren mit dem Öl bleiben kleine Teilchen unbenur voll, sie heiligen nur von der Innenseite und sie heiligen nur innerhalb[160]. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man nicht hinzuzufügen beabsichtigt, wenn man aber hinzuzufügen beabsichtigt, so wird es nach und nach heilig. Ebenso wird auch gelehrt: Voll, unter voll ist zu verstehen: vollständig[161]. R. Jose sagte: Dies nur dann, wenn man nicht hinzuzufügen beabsichtigt, wenn man aber hinzuzufügen beabsichtigt, so wird es nach und nach heilig.

Das Flüssigkeitsgefäss heiligt keine &c. Rabh, nach anderen R. Asi, sagte: Sie heiligen nicht, um dargebracht zu werden, wohl aber heiligen sie, um untauglich[162] zu werden. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Man darf keine Speisopfer, Gußopfer, Viehspeisopfer und Erstlinge von Bemischtem bringen, und um so weniger von Ungeweihtem und von Mischfrucht; hat man sie gebracht, so sind sie nicht heilig. Hierzu sagte Rabh, nach anderen R. Asi: Sie sind nicht heilig, um dargebracht zu werden, wohl aber sind sie heilig, um untauglich zu werden.

Die Rabbanan lehrten: Sind heilige Gefäße durchlöchert worden, so darf man sie nicht löten oder Blei hineinschmelzen; sind sie beschädigt worden, so darf man sie nicht[163] reparieren. Ist ein Messer schartig geworden, so darf man die Scharte nicht wegschleifen; hat es sich [vom Griffe] gelöst, so darf man es nicht wieder einsetzen. Abba Šaúl sagte: Im Tempel war ein untauglich machendes[164] Messer, da taten sich die Priester zusammen und versteckten es.

Die Rabbanan lehrten: Die priesterlichen Gewänder dürfen nicht mit Nadeln genäht, sondern gewebt sein, denn es heißt:[165] *Webearbeit.* Sind sie schmutzig geworden, so dürfen sie weder mit Natron noch mit Aloe gewaschen werden. — Demnach darf man sie in Wasser waschen!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: benötigen sie Natron[166] und Aloe, so Col.b
darf man sie auch in Wasser nicht waschen. Manche sagen, man dürfe sie überhaupt nicht waschen, denn wo Reichtum ist, darf keine Ärmlichkeit walten.

Die Rabbanan lehrten: Das Obergewand[167] war ganz aus blauem Purpur, wie es heißt:[168] *und er fertigte das Obergewand für das Schulterkleid ganz aus blauem Purpur.* Wie fertigte man[169] es? — Man holte gesponnenen blauen Purpur, roten Purpur und Karmesin, und fertigte daraus eine

---

feuchtet, u. diese waren durch das Gefäß geheiligt worden.

[160] Des Tempelhofes.

[161] Wenn sie das ganze erforderliche Maß enthalten.

[162] Der Inhalt wird nicht profan, vielmehr muß er verbrannt werden.

[163] Weil dies kleinlich ist; beschädigte Gefäße müssen vielmehr außer Gebrauch gesetzt werden.

[164] Es bekam leicht Scharten; das mit einem schartigen Messer geschlachtete Vieh ist zum Genusse u. ebenso als Opfer verboten.

[165] Ex. 28,32.

[166] Wenn sie so schmutzig sind, daß das Waschen mit klarem Wasser nicht mehr ausreicht.

[167] Des Hochpriesters.

[168] Ex. 39,22.

[169] Dies bezieht sich auf den Saum des

Art nicht aufgebrochener Granatäpfel und eine Art Helmkuppen, wie sie die Kinder auf dem Kopfe zu tragen pflegen, und an diese wurden zweiundsiebzig Glöckchen mit zweiundsiebzig Klöppeln angehängt. Sechsunddreißig wurden an der einen Seite angehängt und sechsunddreißig an der anderen Seite. R. Dosa sagte im Namen R. Jehudas: Es waren zusammen sechsunddreißig, achtzehn an der einen Seite und achtzehn an der anderen Seite. R. Ínjani b. Sason sagte: Wie sie hierüber streiten, so streiten sie auch hinsichtlich der Erscheinungen des Aussatzes, denn wir haben gelernt: Die Erscheinungen des Aussatzes[170] sind, wie R. Dosa b. Archinos sagt, sechsunddreißig, und wie Áqabja b. Mahalalél sagt, zweiundsiebzig.

Ferner sagte R. Ínjani b. Sason: Weshalb wurde der Abschnitt von den Opfern dem Abschnitte von den Priestergewändern angereiht? Um dir zu sagen: wie die Opfer Sühne schaffen, ebenso schaffen auch die priesterlichen Gewänder Sühne. Der Rock sühnt das Blutvergießen, denn es heißt:[171] *sie schlachteten einen Ziegenbock und tauchten den Rock in das Blut.* Die Beinkleider sühnen die Unzucht, denn es heißt:[172] *und mache ihnen Beinkleider aus Leinen, um die Blöße ihres Fleisches zu bedecken.* Der Kopfbund sühnt den Hochmut. – Woher dies? R. Ḥanina erwiderte: Es komme das, was hoch ist, und sühne das, was hoch ist. Der Gürtel sühnt die sündhaften Gedanken des Herzens, wo er sich[173] befindet. Das Brustschild sühnt [Vergehen gegen] das Recht, denn es heißt:[174] *du sollst ein Brustschild des Rechtes machen.* Der Schulterlatz sühnt den Götzendienst, denn es heißt:[175] *ohne Schulterlatz und ohne Teraphim.* Das Obergewand sühnt die Verleumdung. – Woher dies? R. Ḥanina erwiderte: Es komme das Tönende[176] und sühne das Tönende. Das Stirnblatt sühnt die Frechheit; vom Stirnblatt heißt es:[177] *es soll auf der Stirn Ahrons sein,* und von der Frechheit heißt es:[178] *du hattest die Stirn eines Hurenweibes.* – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehošuá b. Levi sagte ja, für zwei Dinge sei keine Sühne durch Opfer zu finden, wohl aber sei für sie eine Sühne durch etwas anderes zu finden, und zwar: das Blutvergießen und die Verleumdung; das Blutvergießen durch das genickbrochene Kalb[179] und die Verleumdung durch das Räucherwerk. R. Ḥananja lehrte nämlich: Woher, daß das Räucherwerk Sühne schafft? Es heißt:[180] *da legte er das Räucherwerk auf und sühnte das Volk.* Ferner lehrte R. Jišmáél: Was sühnt das Räucherwerk? Die Verleumdung; es komme das Heimliche[181]

Obergewandes. [170] Cf. Lev. Kap. 13. [171] Gen. 37,31. [172] Ex. 28,42. [173] Der Gürtel wird in der Herzgegend getragen; cf. supra Fol. 18b. [174] Ex. 28,15. [175] Hos. 3,4. [176] Das Obergewand hatte unten Glöckchen, die beim Gehen zu ertönen pflegten; cf. Ex. 29,35. [177] Ex. 28,38. [178] Jer. 3,3. [179] Cf. Dt. 21,1ff. [180] Num. 17,12. [181] Die Räucherung erfolgte hinter einem Vorhan-

und sühne das Heimliche. Hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich der Verleumdung als auch hinsichtlich des Blutvergießens!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn man weiß, wer ihn getötet hat, und eines, wenn man nicht weiß, wer ihn getötet hat[182]. – Wenn man weiß, wer ihn getötet hat, wird er ja hingerichtet!? – Wenn es vorsätzlich erfolgt ist und man ihn nicht gewarnt[183] hat. Hinsichtlich der Verleumdung besteht ebenfalls kein Widerspruch; eines, wenn es heimlich erfolgt, und eines, wenn es öffentlich erfolgt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Fol. 89 i ALLES, WAS ÖFTER IST ALS DAS ANDERE, GEHT DIESEM AUCH VOR. DIE BESTÄNDIGEN OPFER[1] GEHEN DEN ZUSATZOPFERN[2] VOR; DIE ZUSATZOPFER DES SABBATHS GEHEN DEN ZUSATZOPFERN DES NEUMONDES[3] VOR; DIE ZUSATZOPFER DES NEUMONDES GEHEN DEN ZUSATZOPFERN DES NEUJAHRES VOR, DENN ES HEISST: [4]*außer dem Brandopfer des Morgens, das als beständiges Opfer gebracht wird, sollt ihr diese herrichten*[5].

GEMARA. Woher dies? – Der Grund wird ja angegeben: *außer dem Brandopfer des Morgens*!? – Vielleicht gehen nur die beständigen Opfer den Zusatzopfern vor, weil sie beständig sind, woher dies aber von den Zusatzopfern untereinander? R. Ileá erwiderte: Die Schrift sagt: [6]*wie diese sollt ihr täglich herrichten, sieben Tage*; diese, wie diese[7]. – Dies ist ja an sich[8] nötig!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: *diese sollt ihr täglich herrichten*[9]. – Hieße es: *diese sollt ihr täglich herrichten, sieben Tage*, so könnte man glauben, diese seien für alle sieben[10] Tage!? – Es heißt *täglich*[11]. – Aber immerhin könnte man verstehen, diese für den einen

---

ge u. das Publikum konnte es nicht beobachten (cf. Jom. Fol. 44a) u. ebenso erfolgt die Verleumdung heimlich. [182] Nur in diesem Falle erfolgte die Zeremonie des Genickbrechens. [183] Eine Verurteilung also aus formellen Gründen nicht erfolgen konnte; die Sühne ist dann für die Gemeinde erforderlich, während der Mörder eine himmlische Bestrafung zu gewärtigen hat.

[1] Die 2mal täglich, morgens u. abends, im Tempel dargebracht werden; cf. Num. 28,2ff. [2] Die an den Fest- u. Feiertagen außer dem beständigen Opfer dargebracht werden. [3] Wenn sie zusammentreffen u. beide Zusatzopfer darzubringen sind. [4] Num. 28,23. [5] Wonach das beständige Opfer bereits hergerichtet worden ist. [6] Num. 28,24. [7] Unter Berücksichtigung der vorangehenden Reihenfolge; was im Abschnitte früher genannt wird, wird auch früher dargebracht. [8] Daß an jedem der 7 Festtage die Zusatzopfer darzubringen sind. [9] Die Partikel ‘wie’ deutet darauf, daß auch hierbei die aus dem vorangehenden Schriftverse gefolgerte Reihenfolge zu berücksichtigen sei. [10] Die im Vers 19 genannten 7 Lämmer seien auf alle 7 Tage zu verteilen. [11] Diese Anzahl ist an jedem

Tag, während man hinsichtlich der übrigen Tage die Anzahl nicht gewußt haben würde!? – Die Schrift sagt: *sollt ihr herrichten,* alle Herrichtungen[12] müssen gleichmäßig sein. Abajje erklärte: Dies geht aus dem Schriftverse selber hervor. Der Schriftvers könnte ja lauten: *außer dem Brandopfer des Morgens,* und nichts weiter, wenn es aber heißt: *das als beständiges Opfer gebracht wird,* so besagt dies, was öfter ist, gehe voran.

ii ALLES, WAS HEILIGER IST ALS DAS ANDERE, GEHT DIESEM AUCH VOR. DAS BLUT DES SÜNDOPFERS GEHT DEM BLUT DES BRANDOPFERS[13] VOR, WEIL ES SÜHNE SCHAFFT; DIE GLIEDER DES BRANDOPFERS GEHEN DEN OPFERTEILEN DES SÜNDOPFERS[14] VOR, WEIL ES VOLLSTÄNDIG FÜR DAS ALTARFEUER BESTIMMT IST. DAS SÜNDOPFER GEHT DEM SCHULDOPFER VOR, WEIL SEIN BLUT AUF DIE VIER HÖRNER UND AUF DAS FUNDAMENT GESPRENGT WIRD; DAS SCHULDOPFER GEHT DEM DANKOPFER UND DEM WIDDER DES NAZIRS VOR, WEIL ES HOCHHEILIG IST; DAS DANKOPFER UND DER WIDDER DES NAZIRS GEHEN DEM HEILSOPFER VOR, WEIL SIE NUR EINEN TAG GEGESSEN WERDEN UND DER BROTE[15] BENÖTIGEN; DAS HEILSOPFER GEHT DEM ERSTGEBORENEN VOR, WEIL ES DER VIER SPRENGUNGEN, DES GUSSOPFERS UND DES SCHWINGENS VON BRUST
iii UND SCHENKEL BENÖTIGT. DAS ERSTGEBORENE GEHT DEM ZEHNTEN VOR, WEIL ES HEILIG VOM MUTTERSCHOSSE AUS IST UND NUR VON PRIESTERN GEGESSEN WERDEN DARF; DER ZEHNT GEHT DEM GEFLÜGELOPFER VOR, WEIL ES EIN SCHLACHTOPFER IST UND HOCHHEILIGES ENTHÄLT: DAS BLUT UND DIE OP-
iv FERTEILE. DIE GEFLÜGELOPFER GEHEN DEM SPEISOPFER VOR, WEIL SIE BLUTOPFER SIND; DAS SPEISOPFER WEGEN EINER SÜNDE GEHT DEM GESPENDETEN SPEISOPFER VOR, WEIL ES WEGEN EINER SÜNDE DARGEBRACHT WIRD; DAS GEFLÜGEL-SÜNDOPFER GEHT DEM GEFLÜGEL-BRANDOPFER VOR, UND EBENSO AUCH BEI DER HEILIGUNG[16].

Col.b GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[17] *Und einen zweiten jungen Farren nimm als Sündopfer;* lehrt er etwa, daß es zwei sind, so heißt es ja bereits:[18] *er richte den einen als Sündopfer und den anderen als Brandopfer her,* wozu heißt es nun: *und einen zweiten jungen Farren nimm als Sündopfer*? Man könnte glauben, das Sündopfer gehe in seiner ganzen Herrichtung[19] dem Brandopfer vor, so heißt es: *und einen zweiten jungen Farren nimm als Sündopfer.* Aus [den Worten] *einen zweiten Farren* könnte man entnehmen, daß das Brandopfer in seiner ganzen Herrichtung dem Sündopfer vorgehe, so heißt es: *er richte den einen als Sündopfer und den anderen als Brandopfer her.* Wie ist dies nun zu er-

---

Tage darzubringen. [12] Die Herrichtung an jedem Tage. [13] Bei der Sprengung, wenn beide geschlachtet sind. [14] Bei der Aufräucherung auf dem Altar. [15] Die mit dem Schlachtopfer darzubringen sind; cf. Lev. 7,11ff. [16] Beim Reservieren des Taubenpaares bezeichne man zuerst das erstere. [17] Num. 8,8. [18] Ib. V. 12. [19] Sowohl hinsichtl. des Blutsprengens als auch hinsichtl. der Aufklären? Nur das Blut des Sündopfers geht dem Blute des Brandopfers vor, weil es Sühne schafft, die[20] Glieder des Brandopfers &c. – Sollte doch nur die erste Sprengung vorgehen, die Sühne schafft, die übrigen aber nicht[21]!? Rabina erwiderte: Hier wird vom Sündopfer der Leviten gesprochen; dieses gleicht einem Brandopfer[22], dennoch sagt der Allbarmherzige, daß es vorgehe. Im Westen erklärten sie: Da man mit dem Sprengen begonnen hat, so beende man es auch[23].

Sie fragten: Was geht von Blut des Sündopfers und Gliedern des Brandopfers vor: geht das Blut des Sündopfers vor, weil es Sühne schafft, oder gehen die Glieder des Brandopfers vor, weil sie vollständig verbrannt werden? – Komm und höre: Das Blut des Sündopfers geht dem Blute des Brandopfers vor; nur dem Blute des Brandopfers geht es vor, nicht aber geht es den Gliedern des Brandopfers vor. – Das entgegengesetzte ist aus dem Schlußsatz zu entnehmen: die Glieder des Brandopfers gehen den Opferteilen des Sündopfers vor; nur den Opferteilen des Sündopfers gehen sie vor, dem Blute des Sündopfers gehen sie aber nicht vor. Hieraus ist also nichts zu entnehmen.

Sie fragten: Was geht von Blut des Brandopfers und Opferteilen des Sündopfers vor: geht das Blut des Brandopfers vor, weil es von einem vollständig zu verbrennenden Opfer kommt, oder gehen die Opferteile des Sündopfers vor, weil sie von einem sühneschaffenden kommen? – Komm und höre: Das Blut des Sündopfers geht dem Blute des Brandopfers vor; nur das Blut des Sündopfers geht dem Blute des Brandopfers vor, nicht aber die Opferteile des Sündopfers. – Das entgegengesetzte ist aus dem Schlußsatz zu entnehmen: die Glieder des Brandopfers gehen den Opferteilen des Sündopfers vor; nur die Glieder des Brandopfers gehen den Opferteilen des Sündopfers vor, nicht aber das Blut des Brandopfers. Hieraus ist also nichts zu entnehmen.

Sie fragten: Was geht von Blut des Brandopfers und Blut des Schuldopfers vor: geht das Blut des Brandopfers vor, weil es von einem vollständig zu verbrennenden Opfer kommt, oder geht das Blut des Schuldopfers vor, da es von einem sühneschaffenden kommt? – Komm und höre: Das Blut des Sündopfers geht dem Blute des Brandopfers vor; nicht aber das Blut des Schuldopfers. – Eigentlich sollte dies vom Blute des Schuldopfers gelehrt werden, da er aber im Schlußsatz lehren will, daß die Glieder des Brandopfers den Opferteilen des Sündopfers vorgehen,

---

räucherung der Opferteile, da es als erstes genannt wird. [20] Dieser Satz wird sowohl in der Erstausgabe als auch in den kursierenden Ausgaben durch Doppelpunkte als Stichsatz aus der Mišna gekennzeichnet, während er tatsächlich zum vorangehenden gehört. [21] Da die Sühne auch ohne sie erlangt wird; cf. supra Fol. 38a. [22] Da es nicht wegen einer Sünde dargebracht wurde. [23] Obgleich denn wenn er gelehrt hätte: den Opferteilen des Schuldopfers, so könnte man glauben, sie gehen nur den Opferteilen des Schuldopfers vor, nicht aber den Opferteilen des Sündopfers, so lehrt er es vom Sündopfer[23]. — Komm und höre: Das Sündopfer geht dem Schuldopfer vor; nur das Sündopfer geht dem Schuldopfer vor, das Brandopfer aber nicht, und dies bezieht sich ja wahrscheinlich auf das Blut. — Nein, auf die Opferteile. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: weil dessen Blut gesprengt[24] wird. Schließe hieraus.

Das Sündopfer geht &c. vor. Im Gegenteil, das Schuldopfer sollte ja vorgehen, denn für dieses ist ein Betrag festgesetzt[25]!? — Trotzdem geht die Bevorzugung hinsichtlich des Altars vor.

Das Schuldopfer geht dem Dankopfer &c. vor. Im Gegenteil, das Dankopfer und der Widder des Nazirs sollten doch vorgehen, denn sie benötigen der Brote!? — Trotzdem geht das Hochheilige vor.

Das Dankopfer und der Widder des Nazirs &c. Im Gegenteil, das Heilsopfer sollte doch vorgehen, denn es wird sowohl von einer Gemeinde als auch von einem einzelnen dargebracht!? — Trotzdem gehen diejenigen, die einen Tag gegessen werden, vor.

Sie fragten: Was geht von Dankopfer und Widder des Nazirs vor: geht das Dankopfer vor, weil für dieses vier Arten Brote erforderlich sind, oder aber geht der Widder des Nazirs vor, weil mit diesem anderes Blut[26] dargebracht wird? — Komm und höre: jenes geht diesem vor, denn jenes benötigt vier Arten Brote, dieses aber nur zwei Arten Brote.

Das Schuldopfer geht dem Dankopfer &c. vor. Im Gegenteil, das Erstgeborene sollte doch vorgehen, denn es ist heilig vom Mutterschoße aus und darf nur von Priestern gegessen werden!? — Trotzdem ist die Mehrheit der Gebote[27] zu bevorzugen.

Das Erstgeborene geht &c. vor. Im Gegenteil, der Zehnte sollte doch vorgehen, denn er überträgt die Heiligkeit auf das Vorangehende und das Folgende[28]!? — Trotzdem geht die Heiligkeit vom Mutterschoße aus vor.

Der Zehnt geht dem Geflügelopfer vor &c. Im Gegenteil, das Geflügelopfer sollte doch vorgehen, denn es ist hochheilig!? — Trotzdem geht das Schlachtopfer vor.

---

nur die 1. Sprengung Sühne schafft. [23] Daß dessen Blut dem des Brandopfers vorgehe, aber auch das Blut des Schuldopfers geht diesem vor. [24] Wenn es sich auf das Blut bezöge, so müßte es heißen: weil es gesprengt wird. [25] Als solches muß ein Vieh im Werte von 2 Šeqel dargebracht werden (cf. Lev. 5,15), während jedes andere Opfer in beliebigem Werte dargebracht werden kann. [26] Er hat noch ein Sünd- u. ein Brandopfer darzubringen. [27] Die in der Mišna genannten Verrichtungen bei der Darbringung. [28] Wenn bei der Zählung ein Irrtum vorkommt u. man das 9. od. 11. Schaf als Zehntes bezeichnet, so sind auch diese hei-

Rabina b. Šila sagte: Sind die Opferteile von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgekommen[29], so sind sie untauglich. Und der Autor [userer Mišna] lehrt dasselbe: weil es ein Schlachtopfer ist und Hochheiliges enthält: das Blut und die Opferteile. Allerdings gibt es beim Geflügel keine Opferteile, das Blut aber ist ja auch bei diesem vorhanden? Wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: die Opferteile gleichen dem Blute, wie das Blut es vor dem Sprengen ist, ebenso auch die Opferteile vor dem Sprengen, und er nennt sie hochheilig; wie nun das Blut durch das Hinausbringen untauglich wird, ebenso werden auch die Opferteile durch das Hinausbringen untauglich. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn das Fleisch von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgebracht worden ist, so ist es, wie R. Joḥanan sagt, tauglich, und wie Reš Laqiš sagt, untauglich. R. Joḥanan sagt, es sei tauglich, da es später hinausgebracht[30] wird; Reš Laqiš sagt, es sei untauglich, denn die Zeit des Hinausbringens ist noch nicht herangereicht. Sie streiten also nur über das Fleisch, nicht aber über die Opferteile. – Ihr Streit bezieht sich auch auf die Opferteile, nur streiten sie deshalb über das Fleisch, um die Ansicht des Reš Laqiš hervorzuheben, daß er es auch vom Fleische sagt, das später hinausgebracht wird, weil die Zeit des Hinausbringens noch nicht herangereicht ist. – Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím streiten. Sind die Opferteile von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgebracht worden, so gibt es bei ihnen, wie R. Eliézer sagt, keine Veruntreuung, und man ist bei diesen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit; R. Áqiba sagt, es gebe bei ihnen eine Veruntreuung, und man ist bei diesen schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit. Wahrscheinlich streiten sie über den Fall, wenn man sie zurück hereingebracht[31] hat, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, sie werden durch das Hinausbringen untauglich, und einer ist der Ansicht, sie werden durch das Hinausbringen nicht untauglich. R. Papa erwiderte: Über den Fall, wenn man sie zurück hereingebracht hat, streiten sie nicht, sie streiten nur über den Fall, wenn sie sich außerhalb befinden, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, das Sprengen sei beim Hinausgebrachten nicht von Wirkung, und einer ist der Ansicht, das Sprengen sei beim Hinausgebrachten von Wirkung. – R. Papa ist es ja aber, welcher[32] sagte, daß sie nicht über den Fall streiten, wenn sie sich außerhalb befinden, sondern über den Fall, wenn man sie zurück hereingebracht hat!? – Dies [sagte Fol. 90

---

lig. [29] Aus dem Tempelhofe. [30] Es darf innerhalb Jerušalems gegessen werden. [31] Beim Blutsprengen; nach RE. ist das Sprengen dennoch ohne Wirkung, weil sie durch das Hinausbringen untauglich geworden sind. [32] Hinsichtl. eines anderen Falles, über welchen RE. u. RÁ. ebenfalls streiten. [33] Die zum Heilser] von den zwei Broten[33], die nicht vom Schlachtopfer selber herrühren, hinsichtlich der Opferteile aber, die vom Schlachtopfer selber herrühren, streiten sie über den Fall, wenn sie sich außerhalb befinden.

Die Geflügelopfer gehen &c. vor. Im Gegenteil, das Speisopfer sollte doch vorgehen, denn es wird sowohl von einer Gemeinde als auch von einem einzelnen dargebracht!? — Trotzdem geht das Blutopfer vor.

Das Speisopfer wegen einer Sünde &c. Im Gegenteil, das gespendete Speisopfer sollte doch vorgehen, denn bei diesem sind Öl und Weihrauch erforderlich!? — Trotzdem geht das wegen einer Sünde dargebrachte Speisopfer vor, da es Sühne schafft.

Sie fragten: Was geht von Speisopfer einer Ehebruchsverdächtigten[34] und einem freiwilligen Speisopfer vor: geht das freiwillige Speisopfer vor, weil bei diesem Öl und Weihrauch erforderlich sind, oder geht das Speisopfer einer Ehebruchsverdächtigten vor, da es zur Klärung der Sünde dargebracht wird? — Komm und höre: Das Speisopfer wegen einer Sünde geht dem freiwilligen Speisopfer vor; nur das Speisopfer wegen einer Sünde geht dem freiwilligen Speisopfer vor, nicht aber das Speisopfer einer Ehebruchsverdächtigten. — Nein, es heißt ja nicht: weil es Sühne schafft, sondern: weil es wegen einer Sünde dargebracht wird, und auch dieses wird wegen einer Sünde dargebracht. — Komm und höre: Dieses geht jenem[35] vor, weil dieses aus Weizen und jenes aus Gerste[36] dargebracht wird; doch wohl das freiwillige Speisopfer dem Speisopfer einer Ehebruchsverdächtigten. — Nein, das Speisopfer wegen einer Sünde dem Speisopfer einer Ehebruchsverdächtigten. Sollte doch[37] schon der Umstand ausreichen, daß das eine Sühne schafft und das andere keine Sühne schafft!? — Auch beim freiwilligen Speisopfer, sollte doch schon der Umstand ausreichen, daß bei dem einen Öl und Weihrauch erforderlich sind und beim anderen Öl und Weihrauch nicht erforderlich sind!? Vielmehr nennt er einen von zwei Gründen.

Das Geflügel-Sündopfer geht &c. vor. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[38] *Er bringe die zum Sündopfer bestimmte zuerst.* Was lehrt dies: lehrt dies etwa, daß diese zuerst dargebracht werde, so heißt es ja:[39] *und die andere richte er als Brandopfer her*; vielmehr ist dies eine Hauptnorm dafür, daß jedes Sündopfer[40] dem mit ihm dargebrachten Brandopfer vorangehe; das Geflügel-Sündopfer dem Geflügel-Brandopfer, das Vieh-Sündopfer dem Vieh-Brandopfer, und sogar das Geflügel-Sündopfer dem

---

opfer gehören. 34. Cf. Num. 5,12ff. 35. Dem Speisopfer des Ehebruchsverdächtigten. 36. Cf. Num. 5,15. 37. Wenn die hier angezogene Lehre von einem Speisopfer wegen einer Sünde spricht. 38. Lev. 5,8. 39. Ib. V. 10. 40. Die Schrift lehrt hier nicht, daß in diesem Falle das Sündopfer zuerst darzubringen sei, sondern, daß die eine Taube deshalb zuerst dargebracht werde, weil sie ein Sünd-

Vieh-Brandopfer[41]. Daß das Geflügel-Sündopfer dem Geflügel-Brandopfer vorangeht, ist zu entnehmen aus: *und die zweite*; daß das Vieh-Sündopfer dem Vieh-Brandopfer vorangeht, aus der Lehre Rabbis[42]; und daß das Geflügel-Sündopfer dem Vieh-Brandopfer vorangeht, aus der Hauptnorm. – Komm und höre: R. Eliêzer sagte: Überall, wo das Sündopfer wechselt[43], geht das Sündopfer vor, hierbei aber[44] geht das Brandopfer vor; überall, wo [das Sündopfer] wegen einer Sünde dargebracht wird, geht das Sündopfer vor, hierbei aber geht das Brandopfer vor; überall, wo zwei statt eines[45] dargebracht werden, geht das Sündopfer vor, hierbei aber[46] geht das Brandopfer[47] vor. Raba erwiderte: Nur hinsichtlich der Nennung ließ die Schrift es vorgehen[48]. – Komm und höre: Die Farren gehen den Widdern vor, die Widder gehen den Lämmern vor und die Lämmer gehen den Ziegenböcken vor, doch wohl die des Festes[49]!? – Nein, freiwillige[50]; die Col.b Farren gehen den Widdern vor, weil sie hinsichtlich des Gußopfers[51] bedeutender sind, und die Lämmer den Ziegenböcken, weil sie hinsichtlich des Fettschwanzes[52] bedeutender sind. – Komm und höre: Der Farre des gesalbten Priesters geht dem Farren der Gemeinde wegen Entfallens vor, der Farre der Gemeinde wegen Entfallens geht dem Farren wegen Götzendienstes vor, und der Farre wegen Götzendienstes geht den Ziegenböcken wegen Götzendienstes vor. Obgleich doch der Farre wegen Götzendienstes ein Brandopfer ist, während die Ziegenböcke wegen Götzendienstes Sündopfer sind!? – Vielleicht vom Anfangsatze: der Farre der Gemeinde wegen Entfallens geht dem Farren wegen Götzendienstes[53] vor!? – Von derselben Art[54] sprechen wir nicht, das Sündopfer geht dann vor, wir sprechen von zwei verschiedenen[55] Arten; bei diesen kommt es nun vor, daß ein Brandopfer dem Sündopfer vorgehe. Im Westen erklärten sie im Namen des Raba b. Mari: Beim Sündopfer wegen Götzendienstes fehlt [im Worte] *ḥaṭath* [Sünde] das Aleph[56]. Rabina erklärte: Bei diesem heißt

---

opfer ist. 41. Wenn sie von einer Person dargebracht werden; cf. Lev. 12,6. 42. Aus Num. 8,8, ob Fol. 89b, die nach den Handschriften den Namen Rabbis trägt; das W. רחמנא ist zu streichen. 43. In Fällen, wo ein Unvermögender statt des Viehopfers ein Geflügelopfer darzubringen hat; cf. Lev. 5,11ff. 44. Bei den Opfern einer Wöchnerin; cf. Lev. 12,6. 45. Zwei Tauben anstatt eines Viehs. 46. Wobei das Sündopfer von vornherein aus dem Geflügel darzubringen ist. 47. Hierbei handelt es sich um den Fall, wenn beide Opfer von einer Person dargebracht werden. 48. Die Schrift nennt das Brandopfer zuerst, hergerichtet aber wird das Sündopfer zuerst. 49. Am Feste werden die Ziegenböcke als Sündopfer u. die Lämmer als Brandopfer dargebracht. 50. Wenn beide als Brandopfer dargebracht werden. 51. Das mit jenem dargebracht wird. 52. Der bei jenen zu den Opferteilen gehört, allerdings bei Opfern andrer Gattung. 53. Ersterer ist ein Sündopfer; aus diesem Satze ist also zu entnehmen, daß das Sündopfer vorgehe. 54. Wenn beide Opfer von gleichartigen Tieren dargebracht werden. 55. Wenn das Sündopfer von einer geringeren Tiergattung dargebracht wird. 56.

es:[57]*nach Vorschrift*[58]. Da du nun zu dieser Erklärung gekommen bist, so ist auch [jene Lehre[59]] auf die Farren des Festes zu beziehen, denn auch bei diesen heißt es: *nach Vorschrift*[60].

Sie fragten: Was geht von Geflügel-Sündopfer, Vieh-Brandopfer und Zehnten vor: sollte das Geflügel-Sündopfer vorgehen, so geht ja diesem der Zehnt vor; sollte der Zehnt vorgehen, so geht ja diesem das Vieh-Brandopfer vor, sollte das Vieh-Brandopfer vorgehen, so geht ja diesem das Geflügel-Sündopfer vor? — Hier[61]entschieden sie, die Art des Schlachtopfers gehe[62]vor, im Westen entschieden sie, [die Bevorzugung des] Vieh-Brandopfers werde auf das Geflügel-Sündopfer übertragen und setzt es über den Zehnten.

v ALLE IN DER TORA GENANNTEN SÜNDOPFER GEHEN DEN SCHULDOPFERN[63] VOR, AUSGENOMMEN DAS SCHULDOPFER EINES AUSSÄTZIGEN, WEIL ES ZUR REINIGUNG[64]DARGEBRACHT WIRD. ALLE IN DER TORA GENANNTEN SCHULDOPFER MÜSSEN ZWEIJÄHRIG UND ZWEI ŠEQEL WERT SEIN, AUSGENOMMEN DAS SCHULDOPFER EINES NAZIRS UND DAS SCHULDOPFER EINES AUSSÄTZIGEN, DIE EINJÄHRIG DARGEBRACHT WERDEN UND NICHT ZWEI ŠEQEL WERT ZU SEIN
vi BRAUCHEN. WIE DIE EINEN DEN ANDEREN HINSICHTLICH DER DARBRINGUNG VORGEHEN, SO GEHEN SIE IHNEN AUCH HINSICHTLICH DES ESSENS VOR. VON GESTRIGEN UND HEUTIGEN HEILSOPFERN GEHEN DIE GESTRIGEN DEN HEUTIGEN VOR. VON EINEM GESTRIGEN HEILSOPFER UND EINEM HEUTIGEN SÜNDOPFER ODER SCHULDOPFER GEHT, WIE R. MEÍR SAGT, DAS GESTRIGE HEILSOPFER VOR; DIE WEISEN SAGEN, DAS SÜNDOPFER GEHE VOR, WEIL ES HOCH-
vii HEILIG IST. DIES ALLES DÜRFEN DIE PRIESTER IN VERSCHIEDENER ZUBEREITUNG ESSEN: GEBRATEN, GESCHMORT UND GEKOCHT, AUCH GEWÜRZE VON PROFANEM ODER HEBE HINEINTUN — SO R. ŠIMÓN; R. MEÍR SAGT, SIE DÜRFEN KEINE GEWÜRZE VON HEBE HINEINTUN, DAMIT SIE NICHT DIE HEBE ZUR UNTAUGLICHKEIT[65]BRINGEN.

GEMARA. Sie fragten: Was geht von Öfterem und Heiligerem vor: geht das Öftere vor, weil es öfter ist, oder geht das Heiligere vor, weil es heiliger ist? — Komm und höre: Die beständigen Opfer gehen den Zusatz-
Fol. 91 opfern vor. Obgleich doch die Zusatzopfer heiliger[66]sind. — Erstreckt sich

---

Im masor. Texte (Num. 15,24) wird dieses Wort defektiv geschrieben u. dies deutet darauf, daß dieses Sündopfer dem Brandopfer nicht vorgehe. [57] Num. 15,24. [58] Die Opfer sind nach ihrer Reihenfolge in der Schrift darzubringen, u. das Brandopfer wird zuerst genannt. [59] Von den Farren, die den Widdern vorgehen. [60] Cf. Anm. 58 mut. mut. [61] In der babylonischen Schule. [62] Der Zehnt dem Geflügelopfer, u. erst nachher kann das Vieh-Brandopfer dargebracht werden. [63] Wenn jemand beide darzubringen hat. [64] Des Aussätzigen; es hat dadurch eine besondere Bedeutung. [65] Die Opfer werden nach Ablauf der für das Essen bestimmten Frist untauglich. [66] Da sie den Namen des Šabbaths tradenn die Šabbath[weihe] nur auf das Zusatzopfer und nicht auch auf das beständige Opfer!? – Komm und höre: Das Zusatzopfer des Šabbaths geht dem Zusatzopfer des Neumondes[67] vor. – Erstreckt sich denn [die Heiligkeit] des Neumondes nur auf sein Zusatzopfer und nicht auch auf das des Šabbaths!? – Komm und höre: Das Zusatzopfer des Neumondes geht dem Zusatzopfer des Neujahres vor. Obgleich doch das des Neujahres heiliger ist. – Erstreckt sich denn die Neujahrs[weihe] nur auf sein Zusatzopfer und nicht auch auf das des Neumondes!? Komm und höre: Der Segen über den Wein ist oft und der Segen über die Tages[weihe][68] ist seltener, und von öfterem und seltenerem geht das öftere vor. Obgleich doch der Segen über die Tages[weihe] heiliger ist. – Erstreckt sich denn die Šabbath[weihe] nur auf den Segen über den Tag und nicht auch auf den Segen über den Wein!? – Komm und höre: R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist, man verrichte zuerst das Vespergebet und nachher das Zusatzgebet[69]. – Erstreckt sich denn die Šabbath[weihe] nur auf das Zusatzgebet und nicht auch auf das Vespergebet!? – Komm und höre: Von einem gestrigen Heilsopfer und einem heutigen Sündopfer oder Schuldopfer geht das gestrige vor. Demnach geht, wenn beide von heute sind, das Sündopfer oder das Schuldopfer vor; obgleich doch das Heilsopfer öfter ist[70]. Raba erwiderte: Du sprichst vom Häufigeren[71], wir aber fragen hinsichtlich des Öfteren[72] und nicht hinsichtlich des Häufigeren. R. Hona b. Jehuda sprach zu Raba: Wird etwa das Häufigere nicht auch als Öfteres bezeichnet, es wird ja gelehrt: Ich schließe das Pesaḥopfer aus, das nicht öfter vorkommt, und ich schließe nicht die Beschneidung aus, die öfter[73] vorkommt!? – Unter 'öfter' ist zu verstehen, inbetreff der Gebote[74]. Wenn du aber willst, sage ich: dem Pesaḥopfer gegenüber ist die Beschneidung öfter[75].

Sie fragten: Wie ist es, wenn eines öfter und eines seltener ist, und man zuerst das seltenere geschlachtet hat: sagen wir, da es bereits geschlachtet ist, sei es darzubringen, oder lasse man jemand das Blut umrühren, bis das öftere dargebracht worden ist, und erst nachher bringe man das seltenere dar!? R. Hona aus Sura erwiderte: Komm und höre:

---

gen. [67] Die des Neumondes sind heiliger, da dieser in der Schrift 'Fest' genannt wird. [68] Der bei der Mahlzeit am Feste nach der Schule Hillels nach dem Segen über den Wein zu sprechen ist; cf. Ber. Fol. 51b, Pes. Fol. 114a. [69] Wenn man dieses zur richtigen Zeit, vormittags, vergessen hat. [70] Da es von jedem freiwillig gespendet werden kann. [71] Was häufiger vorkommt, ohne pflichtgemäß beständig vorzukommen. [72] Dh. das vorschriftsmäßig öfter, dh. in kleineren Unterbrechungen, vorzukommen pflegt. [73] Und auch für diese sind keine bestimmten Tage festgesetzt. [74] Das Gebot der Beschneidung ist wiederholt u. eingeschärft worden. [75] Das P. kommt nur einmal jährlich vor, dagegen ist der Häufigkeitsunterschied zwischen dem Heilsopfer u. dem Sünd- od. Schuldopfer

Von einem gestrigen Heilsopfer und einem heutigen Sündopfer oder Schuldopfer geht das gestrige dem heutigen vor; demnach gehen das Sündopfer und das Schuldopfer vor, wenn sie von heute sind und dem gestrigen gleichen, wenn man nämlich das Heilsopfer zuerst geschlachtet hat. — Vielleicht gilt der Fall vom gestrigen Heilsopfer und dem heutigen Sündopfer oder Schuldopfer nur dann, wenn beide geschlachtet[76] sind, wenn aber nicht beide geschlachtet[77] sind, so ist es fraglich. — Komm und höre: Eine andere Erklärung: der Segen über den Wein ist öfter und der Segen über die Tages[weihe] ist seltener, und von öfterem und seltenerem geht das öftere[78] vor. — Hierbei ist es, da er[79] bereits vorhanden ist, ebenso, als wären beide geschlachtet. — Komm und höre: R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist, man verrichte zuerst das Vespergebet und nachher das Zusatzgebet[80]. — Hierbei ist es ebenfalls, da die Zeit des Vespergebetes bereits herangereicht ist, ebenso als wären beide geschlachtet. R. Aḥa, Sohn des R. Aši, sprach zu Rabina: [Es wird gelehrt:] Hat man es[81] vormittags geschlachtet, so ist es untauglich, denn es heißt:[82] *gegen Abend*; wenn vor dem beständigen[83] Opfer, so ist es tauglich, und jemand rühre das Blut um, bis das Blut [des beständigen Opfers] gesprengt ist. — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man das beständige Opfer bereits geschlachtet[84] hat. R. Aḥa der Greis sprach zu R. Aši: Dies geht auch aus jener Lehre hervor, denn es heißt: bis das Blut des beständigen Opfers gesprengt ist, es heißt aber nicht: bis es geschlachtet und das Blut gesprengt ist. Schließe hieraus.

Dies alles dürfen die Priester &c. Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[85] *zum Salben*, vornehm, wie Könige[86] essen[87].

viii R. Šimón sagte: Siehst du Öl im Tempelhofe[88] verteilen, so brauchst du nicht fragen, welches Bewenden es damit habe; es ist vom Speisopferfladen eines Jisraéliten oder vom Log [Öl] eines Aussätzigen zurückgebliebenes[89]. Siehst du Öl auf das Altarfeuer[90] tun, so brauchst du nicht fragen, welches Bewenden es damit habe; es ist vom Speisopferfladen der Priester oder vom Speisopfer des gesalb-

---

nicht so sehr groß.
[76] Das Heilsopfer geht vor, selbst wenn das Sündopfer zuerst geschlachtet worden ist; dementsprechend folgere man, daß, wenn beide vom selben Tage sind u. das Heilsopfer zuerst geschlachtet worden ist, beim Blutsprengen das Sündopfer vorgehe.
[77] Sondern nur das seltenere bezw. das minderheilige Opfer.
[78] Da die Feier bereits begonnen hat, so ist das seltenere vorher eingetreten, dennoch geht das öftere vor.
[79] Der Wein, über den der Segen zu sprechen ist.
[80] Obgleich die Zeit für das Zusatzgebet zuerst eintritt.
[81] Das Pesaḥopfer.
[82] Ex. 12,6.
[83] Des Nachmittags, nach welchem es zu schlachten ist; cf. supra Fol. 11b.
[84] Vor dem Blutsprengen; das öftere geht dann vor.
[85] Num. 18,8.
[86] Die gleich dem Priester gesalbt werden.
[87] Ohne Einschränkung.
[88] An die Priester.
[89] Das von den Priestern gegessen werden

TEN PRIESTERS ZURÜCKGEBLIEBENES[91], DENN MAN SPENDET KEIN ÖL[92]. R. TRYPHON SAGT, MAN SPENDE AUCH ÖL.

GEMARA. Šemuél sagte: Nach der Ansicht desjenigen, welcher[93]sagt, Col.b man spende Öl, hebe man den Haufen ab[94]und das Zurückbleibende werde gegessen. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[95]*ein Speisopfer*, dies[96]lehrt, daß man Öl freiwillig spenden könne, und zwar gleich einem Speisopfer, von dem der Haufe abgehoben und das Zurückbleibende gegessen wird. R. Zera sagte: Auch wir haben demgemäß[97]gelernt: R. Šimón sagte: Siehst du Öl im Tempelhofe verteilen, so brauchst du nicht fragen, welches Bewenden es damit habe; es ist vom Speisopferfladen eines Jisraéliten oder vom Log [Öl] eines Aussätzigen zurückgebliebenes, denn man spendet kein Öl. Demnach wird es verteilt nach demjenigen, welcher sagt, man spende es. Abajje sprach zu ihm: Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: siehst du Öl auf das Altarfeuer tun, so brauchst du nicht fragen, welches Bewenden es damit habe; es ist vom Speisopferfladen der Priester oder vom Speisopfer des gesalbten Priesters zurückgebliebenes, denn man spendet kein Öl. Demnach wird es nach demjenigen, welcher sagt, man spende es, vollständig auf das Altarfeuer getan. Gegen Abajje ist der Anfangsatz und gegen R. Zera ist der Schlußsatz als Einwand zu erheben!? Allerdings ist nach R. Zera zu erklären, der Anfangsatz spreche vom Zurückbleibenden[07]und der Schlußsatz vom Haufen[98], aber gegen Abajje besteht ja ein Einwand[99]. — Er lehrt den Anfangsatz wegen des Schlußsatzes. — Allerdings kann ein Schlußsatz wegen des Anfangsatzes gelehrt werden, wieso aber kann ein Anfangsatz wegen des Schlußsatzes[100]gelehrt werden!? — Freilich, im Westen sagten sie, der Anfangsatz werde wegen des Schlußsatzes gelehrt. — Komm und höre: Der Wein kommt nach R. Áqiba[101]in die Becken[102]und das Öl nach R. Tryphon[103]auf das Altarfeuer. Wie nun der Wein vollständig in die Becken

---

darf. 90. Zur Verbrennung. 91. Das verbrannt werden muß. 92. Sc. als selbständige Opfergabe. Es ist also nicht zu befürchten, das Öl könnte von einer freiwilligen Spende herrühren, die nicht gegessen werden darf. 93. So nach unserem Texte; richtiger ist das W. לדברי, das in den Handschriften fehlt, zu streichen. 94. Der auf dem Altar aufzuräuchern ist. 95. Lev. 2,1. 96. Der Schriftvers lautet wörtl. wenn jemand das Opfer einer Speise opfert; das W. 'Opfer' ist überflüssig u. deutet hierauf. 97. Daß nur der Haufe aufzuräuchern sei u. das Zurückbleibende gegessen werden dürfe. 07. Der an die Priester verteilt wird. 98. Der aufzuräuchern ist. 99. Nach ihm ist ja die Begründung des Anfangsatzes unverständlich, denn auch nach der Ansicht, man spende Öl, wird es nicht verteilt, sondern vollständig aufgeräuchert. 100. Der erst dem Anfangsatze folgt. 101. Nach dem dieser als selbständige Opfergabe gespendet werden kann. 102. Zur Libation. 103. Nach dem es als solches gespendet werden kann. 104. Hinsichtl. des kommt, ebenso kommt auch das Öl vollständig aufs Altarfeuer!? – Wieso denn, dies so und jenes anders[104].

R. Papa sagte: [Hierüber streiten] folgende Tannaím: Nicht weniger[105] als ein Log; Rabbi sagt, als drei Log. Worin besteht ihr Streit? Die Jünger sprachen vor R. Papa: Ob man etwas in jeder Beziehung folgere[106] oder man es folgere und bei seiner Bestimmung[107] lasse. Die Rabbanan sind der Ansicht, wie man ein Speisopfer spenden kann, ebenso kann man auch Öl[108] spenden, und der andere vergleicht es[109] mit dem Gußopfer: beim Öl sind wie bei diesem drei Log erforderlich, und ebenso vollständig für das Altarfeuer. R. Papa sprach zu Abajje: Würde Rabbi [die Ölspende] vom Speisopfer gefolgert haben, so wäre er ebenfalls der Ansicht, daß sie diesem in jeder Beziehung gleiche; er folgert sie aber [durch das Wort] *Eingeborener*[110]. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Wieso kannst du dies sagen, es wird ja gelehrt: *Opfer*, dies lehrt, daß man Öl spenden könne, und es sind drei Log erforderlich. Derjenige, welcher sgat, es seien drei Log erforderlich, ist ja Rabbi, und er folgert es durch [das Wort] *Opfer*!? Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[111].

Šemuél sagte: Wer Wein spendet, hole ihn und sprenge ihn aufs Altarfeuer, denn die Schrift sagt:[112] *und Wein sollst du zum Gußopfer darbringen, ein Viertel*[113] *Hin, zum wohlgefälligen Geruche für den Herrn.* – Man löscht ja dadurch [das Feuer]!? – Das teilweise Löschen gilt nicht als Löschen[114]. – Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman sagte ja im Namen des Rabba b. Abuha, wer eine Kohle vom Altar herabnimmt und sie auslöscht, sei[115] schuldig!? – Wenn nur diese eine vorhanden ist. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es, wenn durch das Löschen ein Gebot ausgeübt wird. – Komm und höre: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Da die Tora

---

Öls wird dies vom Haufen gelehrt, da auch vom Speisopfer nur der Haufe darzubringen ist.

105. Wer Öl spendet, muß mindestens dieses Quantum geben.

106. Wenn ein Gesetz von einem anderen, in der Tora ausdrücklich genannten Gesetze gefolgert wird, so gleicht es diesem in jeder Beziehung.

107. Man folgere nur die Hauptsache, die man sonst nicht gewußt haben würde, hinsichtl. der einzelnen Bestimmungen aber reihe man es in die logisch passende Klasse ein.

108. Die Ölspende wird vom Speisopfer gefolgert u. gleicht diesem in jeder Beziehung; es ist hierbei, ebenso wie zum Speisopfer, ein Log Öl erforderlich, u. ebenso wie beim Speisopfer wird ein Haufe abgehoben u. das Zurückbleibende gegessen.

109. Obgleich die Ölspende vom Speisopfer gefolgert wird, so ist sie hinsichtl. der Einzelheiten dennoch mit dem Gußopfer zu vergleichen, da das Öl gleich diesem besonders dargebracht wird.

110. Dieser Schriftvers ist überflüssig u. deutet hierauf; cf. Men. Fol. 107a.

111. Dann läßt sich dagegen nichst einwenden.

112. Num. 15,7.

113. Statt רביעית ist nach dem masor. Text שלישית zu lesen; die kursierenden Ausgaben haben hier den Schriftvers Num. 15,10.

114. Ist nicht verboten.

115. Es ist verboten, das Altarfeuer auszulöschen; cf. Lev. 6,6.

116. Wenn sie noch

das Abheben [der Asche] angeordnet hat, so könnte man glauben, man lösche [die Kohlen][116] und hebe sie ab, so heißt es:[117] *und erlösche nicht*!? — Anders ist es hierbei, denn man kann[118] warten. — Komm und höre: Der Wein kommt nach R. Áqiba in die Becken und das Öl nach R. Tryphon auf das Feuer. Ferner wird gelehrt: Der Libationswein kommt in die Becken. Vielleicht ist dem nicht so, sondern aufs Altarfeuer? Es heißt: *und erlösche nicht*!? — Das ist kein Einwand; eines nach R. Jehuda[119] und eines nach R. Šimôn. — Demnach wäre Šemuél der Ansicht R. Šimôns, und dem widersprechend sagte Šemuél, man dürfe[120] eine Metallkohle auf öffentlichem Gebiete auslöschen, damit das Publikum nicht zu Schaden komme, jedoch keine Holzkohle. Wenn man nun sagen wollte, Fol. 92
er sei der Ansicht R. Šimôns, so sollte es doch auch bei einer Holzkohle erlaubt[121] sein!? — Hinsichtlich der unbeabsichtigten Tätigkeit ist er der Ansicht R. Šimôns, und hinsichtlich der an sich nicht nötigen Arbeit[122] ist er der Ansicht R. Jehudas.

R. Hona sagte: Sind Gußopfer unrein geworden, so errichte man für sie einen besonderen Holzstoß[123] und verbrenne sie, denn es heißt:[124] *im Heiligtume &c. im Feuer werde es verbrannt.* Ebenso wird auch gelehrt: Sind Blut, Öl[125], Speisopfer oder Gußopfer unrein geworden, so errichte man für sie einen besonderen Holzstoß und verbrenne sie. Šemuél sprach zu R. Ḥana aus Bagdad: Hole mir zehn Leute, und ich will dir vor ihnen sagen, daß, wenn Gußopfer unrein geworden sind, man für sie einen besonderen Holzstoß errichte und sie verbrenne.

ELFTER ABSCHNITT

1 IST SÜNDOPFERBLUT AUF EIN GEWAND VERSPRITZT, SO BENÖTIGT DIESES DES WASCHENS. OBGLEICH DIE SCHRIFT NUR VON ESSBAREN [OPFERN] SPRICHT, WIE ES HEISST: [1]*an heiliger Stelle soll es gegessen werden,* SO ERFORDERN DENNOCH SOWOHL DIE ESSBAREN ALS AUCH DIE INNEREN[2] DES WASCHENS, DENN ES HEISST: [3]*das Gesetz des Sündopfers,* EIN GESETZ FÜR ALLE

---

glühen. [117] Lev. 6,6. [118] Bis die Kohlen ganz ausgebrannt sind. [119] Nach dem die verbotene Tätigkeit auch dann verboten ist, wenn man sie nicht beabsichtigt; cf. Jṭ. Fol. 23b. [120] Am Šabbath, da bei einer solchen von einem wirklichen Löschen nicht gesprochen werden kann. [121] Da in einem solchen Falle nicht das Löschen der Kohle beabsichtigt wird, sondern nur die Vorbeugung einer Schädigung. [122] Jedoch beabsichtigten, wie dies hierbei der Fall ist. [123] Auf dem Pflaster des Tempelhofes, da man sie nicht nach außen bringen darf. [124] Lev. 6,23. [125] So richt. nach den kursierenden Ausgaben.

[1] Lev. 6,19. [2] Sündopfer, deren Blut im Innern des Tempels gesprengt wird.

ii Sündopfer. Wegen des Blutes eines untauglichen Sündopfers ist das Waschen nicht erforderlich, einerlei ob es[4] vorher tauglich war oder es niemals tauglich war. Welches war vorher tauglich? Das Übernachtete[5], das Unreine und das Hinausgebrachte[6]. Welches war niemals tauglich? Wenn [das Opfer] ausserhalb der Frist oder ausserhalb des Raumes geschlachtet worden[7] ist oder Untaugliche das Blut aufgenommen und gesprengt haben.

GEMARA. Sündopferblut &c. Wenn für alle Sündopfer ein Gesetz besteht, so sollte dies auch vom Geflügel-Sündopfer gelten, und dem widersprechend wird gelehrt: man könnte glauben, das Blut eines Geflügel-Sündopfers erfordere des Waschens[8], so heißt es [3]*dies*!? Reš Laqiš erwiderte im Namen des Bar Qappara: Der Schriftvers lautet: [3]*soll geschlachtet werden,* die Schrift spricht also von zu schlachtenden. — Vielleicht nur von zu essenden, denn es heißt: [1]*an heiliger Stelle soll es gegessen werden,* nicht aber gilt dies von den inneren[2]!? — Der Allbarmherzige hat diese durch [das Wort] *Gesetz* einbegriffen. — Demnach sollte dies auch vom Geflügel-Sündopfer gelten!? — Der Allbarmherzige hat es durch [das Wort] *dies* ausgeschlossen. — Was veranlaßt dich dazu[9]!? — Es ist einleuchtend, daß das Vieh-Sündopfer einzuschließen ist, denn es gleicht jenem hinsichtlich des Schlachtens in der Col.b Nordseite, der [Blut]aufnahme in der Nordseite, des Gefäßes[10], des Horns, des Fingers, der Kante[11] und der Verbrennung[12]. — Im Gegenteil, das Geflügel-Sündopfer sollte ja einbegriffen werden, denn es wird gleich jenem außerhalb [hergerichtet] und gegessen!? — Jene[13] sind mehr. R. Joseph erklärte: Der Schriftvers lautet: [1]*soll er es essen,* dieses und nicht ein anderes; die Schrift hat eine Einschränkung hinsichtlich der zu essenden getroffen. — Wozu ist demnach [das Wort] *dieses* nötig!? — Hieße es nicht *dieses,* so könnte man glauben, [der Ausdruck] *soll es essen* sei eine Redewendung der Schrift, so lehrt er uns. Rabba erklärte: Der Schriftvers lautet: [14]*worauf es spritzt,* die Schrift spricht also von zu sprengenden[15]. — Es heißt ja aber: obgleich die Schrift nur von eßbaren spricht!? — Hinsichtlich des Scheuerns und Abspülens[16], hinsichtlich des Waschens[17] aber heißt es: *worauf es spritzt.* – Wieso heißt es demnach[18]: sowohl die eßbaren als auch die inneren, es müßte ja heißen: sowohl die inneren als auch die eßbaren!? – Lies: sowohl die inneren als auch die eßbaren. – Demnach sollte es auch vom Geflügel-Sündopfer[19]gelten!? – Die Schrift hat es durch [das Wort] *dieses* ausgeschlossen!? – Demnach sollte es auch von den äußeren nicht gelten!? – Der Allbarmherzige hat sie durch [das Wort] *Gesetz* einbegriffen. – Was veranlaßt dich dazu[20]!? – Es ist einleuchtend, daß das Vieh-Sündopfer einzuschließen sei, denn es ist ebenfalls ein Vieh und gleicht jenem hinsichtlich des Schlachtens in der Nordseite, der [Blut]aufnahme in ein Gefäß, des Horns, des Fingers, der Kante[11]und der Verbrennung. – Im Gegenteil, das Geflügel-Sündopfer sollte ja einbegriffen werden, denn es gleicht jenem hinsichtlich des Sprengens[19]!? – Jene[13]sind mehr.

---

[3] Lev. 6,18. [4] Das Blut zum Sprengen. [5] Wenn das Blut über Nacht gestanden hat. [6] Außerhalb des Tempelhofes. [7] Dh. wenn das Schlachten in dieser Absicht erfolgt ist. [8] Des Gewandes, auf das es verspritzt ist. [9] Dieses auszuschließen u. jene einzuschließen. [10] Das Blut muß in ein Gefäß aufgenommen werden. [11] Es muß mit dem Finger auf die Kante der Altarhörner aufgetragen werden. [12] Die Opferteile müssen auf dem Altar verbrannt werden. [13] Die Vergleichungen des innerhalb zu sprengenden Sündopfers mit dem außerhalb zu sprengenden. [14] Lev. 6,20. [15] Von den innerhalb zu sprengenden Opfern, bei denen die Sprengung in der Schrift ausdrücklich genannt wird. Für spritzen u. sprengen wird im Texte derselbe Ausdruck gebraucht. [16] Von Metallgefäßen, in welchen Sündopferfleisch gekocht worden ist. [17] Von mit dessen Blut bespritzten

R. Abin fragte: Wie ist es, wenn man Geflügel-Sündopferblut im Halse[21]innerhalb gebracht hat: gleicht der Hals[22]einem Dienstgefäße, somit ist es untauglich, oder gleicht er dem Halse eines Viehs, und der Allbarmherzige sagt:[23]*vom Blute,* nicht aber vom Fleische[24]. – Komm und höre: Ist es[25]durch das Zappeln in das Innere gekommen und zurück herausgekommen, so ist es tauglich. Demnach ist es, wenn man es hineingebracht hat, untauglich. – Auch hinsichtlich des Hochheiligen[26]heißt es ja, wenn es durch das Zappeln in die Südseite gekommen und zurück herausgekommen ist, sei es tauglich, und nach deiner Auslegung wäre ebenfalls zu folgern, wenn man es hineingebracht hat, sei[27]es untauglich!? Vielmehr lehrt er es[28]hierbei wegen des Falles, wenn es außerhalb[29]hinausgekommen ist, ebenso lehrt er es auch dort wegen des Falles, wenn es außerhalb hinausgekommen ist.

R. Abin fragte: Wie ist es, wenn es[30]auf das Pflaster ausgeschüttet und aufgesammelt worden ist: hat der Allbarmherzige hierbei eines Dienstgefäßes nicht benötigt, somit nehme man es auf[31]und es ist tauglich, oder hat der Allbarmherzige hierbei ein Dienstgefäß verboten, somit ist es, wenn man es aufnimmt, untauglich? Raba erwiderte: Komm und höre:

Kleidungsstücken. [18] Wenn die Schrift hauptsächlich von den inneren Opfern spricht. [19] Auch vom Sprengen des Blutes des Geflügel-Sündopfers wird derselbe Ausdruck (נזה Lev. 5,9) gebraucht. [20] Diese ein- u. jenes auszuschließen. [21] Wenn man das Geflügel, dessen Blut nicht in ein Gefäß aufzunehmen, sondern mit dem Rumpfe zu sprengen ist, nach dem Abkneifen des Kopfes in das Innere des Tempels gebracht hat. [22] Der beim Sprengen als Gefäß dient. [23] Lev. 6,23. [24] Bringt man das geschlachtete Vieh vor der Blutaufnahme in den Tempel u. zurück heraus, so wird das Blut nicht untauglich. [25] Das geschlachtete Geflügelopfer. [26] Das in der Nordseite zu schlachten ist. [27] Was aber nicht der Fall ist. [28] Von dem Falle, wenn es von selbst hinausgekommen ist. [29] Des Tempelhofes, es ist untauglich, auch wenn es von selbst hinausgekommen ist. [30] Das Blut eines Geflügelopfers, direkt vom Halse. [31] Es wird durch das Dienstgefäß

Man könnte glauben, das Blut eines Geflügel-Sündopfers benötige des Waschens, so heißt es *dies*. Wenn man nun sagen wollte, es werde dadurch untauglich, so sollte schon der Umstand ausreichen, daß es durch den Luftraum der Sache untauglich[32]geworden ist. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wenn man die Sache an den Hals anschließt[33].

Levi fragte: Wie ist es, wenn es von einem Gewande auf ein anderes spritzt: ist es schon beim ersten Gewande hinsichtlich des Waschens verdrängt worden[34]oder nicht? Dieser erwiderte: Dies ist eine Frage. Das Waschen ist auf jeden Fall erforderlich; ist es, wenn man es aufnimmt[35], tauglich, so ist es ja tauglich, und ist es, wenn man es aufnimmt, untauglich, so ist ja R. Áqiba der Ansicht, wenn das Blut tauglich war und untauglich geworden ist, benötige es des Waschens.

Fol. 93 Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn es auf ein unreines Gewand verspritzt ist[36]? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach: Ist aus dieser seiner Frage zu entnehmen, daß nach ihm die Lehre, wenn das Blut tauglich war und untauglich geworden ist, sei das Waschen nicht erforderlich, nur von dem Fall gilt, wenn es nacheinander erfolgt[37]ist, nicht aber, wenn gleichzeitig, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Jener erwiderte: Nach Rabba, gemäß der Auslegung Abajjes, besteht hierüber ein Streit zwischen R. Eleázar[38]und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar sagte: Ist das Entsündigungswasser unrein geworden, so ist es dennoch reinigend, denn auch eine Menstruierende[39]wird damit besprengt[40]. Hierzu sagte Rabba: R. Eleázar sagte es nach der Ansicht seines Lehrers R. Áqiba, welcher sagt, das Hinüberlangen des Gefäßes[41]über eine unreine Stelle gleiche dem Hinstellen[42]. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand außerhalb des Ofens, in dem ein Kriechtier sich befindet, steht und die Hand zum Fenster hinauslangt, den Krug[43]nimmt und ihn über die Mündung des Ofens[44]führt, so ist er nach R. Áqiba unrein und

---

nicht untauglich. 32. Bevor das Blut auf die Sache kommt, befindet es sich auf dem Luftgebiete derselben u. wird dadurch untauglich, u. wegen des untauglichen Blutes ist das Waschen nicht erforderlich. 33. Das Blut berührt die Sache, ohne sich im Luftraum derselben befunden zu haben. 34. Das 1. Gewand muß gewaschen werden u. das Blut ist nicht mehr zum Sprengen geeignet. 35. In ein Gefäß. 36. Und dadurch unrein wird. 37. Zuerst die Untauglichkeit u. nachher das Verspritzen. 38. Unser Text hat hier überall אליעזר, richt. אלעזר [בן שמוע], der Schüler R. Áqibas; in den meisten Texten ist die Lesart schwankend. 39. Wenn sie durch eine Leiche levit. unrein geworden ist. 40. Das Entsündigungswasser ist von Wirkung, obgleich es durch die Menstruierende unrein wird. 41. Mit dem Entsündigungswasser. 42. Auf die unreine Stelle; denn sonst wäre von der Besprengung einer Menstruierenden kein Beweis zu erbringen, da bei dieser die Verunreinigung während der Besprengung erfolgt, während er von dem Falle spricht, wenn das Entsündigungswasser vorher untauglich wurde. 43. Mit Entsündigungswasser. 44. Die Backöfen hatten die Form eines Topfes. 45. Sobald man das Genach den Weisen rein. Ihr Streit besteht in folgendem. R. Áqiba ist der Ansicht, es gelte[45]als hingestellt, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gelte nicht als hingestellt. Dagegen wandte Abajje ein: R. Áqiba pflichtet bei, daß, wenn die Besprengung[46]über ein unreines Tongefäß oder ein unreines Lager oder Polster erfolgt ist, sie rein sei, denn du hast nichts, was nach oben wie nach unten verunreinigend ist, sondern ein olivengroßes Stück von einer Leiche und die übrigen durch Bezeltung verunreinigenden[47]Dinge, dies schließt männliche und weibliche Flußbehaftete[48]ein. Vielmehr, erklärte Abajje, sind alle der Ansicht, es gelte nicht als hingestellt und ihr Streit besteht in folgendem. R. Áqiba ist der Ansicht, man berücksichtige, er könnte ihn[49]hinstellen, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige dies nicht; hinsichtlich der Besprengung aber pflichtet R. Áqiba bei, da es sich bereits im Fluge[50]befindet. — Worin besteht der Streit zwischen R. Eleázar und den Rabbanan? Abajje erwiderte: Sie streiten, ob hinsichtlich einer früheren Unreinheit von einer jetzt erfolgenden[51]zu folgern sei; nach der einen Ansicht ist es zu folgern[52], nach der anderen Ansicht aber nicht[53]. Raba erklärte: Alle sind der Ansicht, es sei nicht zu folgern, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Eleázar ist der Ansicht, zur Besprengung sei ein bestimmtes Quantum erforderlich und es gebe hierbei eine Vereinigung[54], und die Rabbanan sind der Ansicht, zur Besprengung sei kein bestimmtes Quantum erforderlich[55].

WEGEN &C. EINES UNTAUGLICHEN SÜNDOPFERS &C. Die Rabbanan lehrten:[56]*Von seinem Blute*, vom Blut eines tauglichen, nicht aber vom Blute eines untauglichen. R. Jáqob[57]sagt, wenn das Blut tauglich war und untauglich geworden ist, sei das Waschen erforderlich, wenn es niemals

---

fäß über den unreinen Ofen führt. [46] Eines Unreinen mit dem Entsündigungswasser. [47] Wenn die Unreinheit auf die im selben Raume befindlichen Dinge übertragen wird. [48] Nach der Korrektur Raschis: den aussätzigen Stein (cf. Lev. 14,34ff.); RA. pflichtet also bei, daß bei der Besprengung einer Menstruierenden das Entsündigungswasser bei Erreichung des Luftraumes über dieser nicht unrein werde. [49] Den Krug mit dem Entsündigungswasser. [50] In diesem Falle ist nicht zu berücksichtigen, man könnte es auf die unreine Stelle hinstellen. [51] Wie dies bei der Besprengung einer Menstruierenden der Fall ist. [52] Demnach ist auch unreines Entsündigungswasser zur Entsündigung verwendbar. [53] Dieser Streit erstreckt sich auch auf den Fall obiger Frage, wenn das Sündopferblut auf ein unreines Gewand spritzt; nach RE. braucht es dieserhalb nicht gewaschen zu werden, da die Verunreinigung beim Verspritzen einer früheren Unreinheit gleicht, wohl aber nach den Weisen. [54] Der einzelnen Tropfen; bei der Besprengung der Menstruierenden wird der 1. Tropfen sofort unrein, u. da dieser zur Besprengung nicht ausreicht, so wird er in unreinem Zustande mit den folgenden vereinigt; es ergibt sich also, daß unreines Entsündigungswasser zur Besprengung tauglich ist. [55] Sie ist daher mit dem 1. Tropfen rein, der erst bei der Besprengung unrein wird; dagegen ist Entsündigungswasser, das schon vorher unrein war, untauglich. [56] Lev. 6,20. [57] So richtig nach vielen Handschriften. [58] Lev. 6,22. [59] Der tauglich war, sei das Waschen nicht erforderlich. R. Šimón sagt, sowohl in dem einen Falle, als auch im anderen Falle sei das Waschen nicht erforderlich. Was ist der Grund R. Šimóns? — Es heißt[58] *es* und es heißt *von seinem Blute*, und das eine deutet auf den Fall, wenn es vorher tauglich war. — Und R. Jáqob!? — Das *es* schließt die Hebe aus. R. Šimón aber vertritt hierbei seine Ansicht, daß bei Minderheiligem Scheuern und Spülen[59] nicht erforderlich sei und um so weniger bei der Hebe[60].

iii,1 Verspritzt es vom Halse[61] auf ein Gewand, so benötigt dieses nicht des Waschens, wenn vom Horn[62] oder vom Fundamente, so benötigt es nicht des Waschens. Ist es auf das Pflaster ausgeschüttet und aufgesammelt worden, so benötigt es nicht des Waschens. Nur Blut, das in einem Gefässe aufgenommen und zur Sprengung tauglich ist, benötigt des Waschens.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wenn es vom Halse auf das Gewand verspritzt, sei das Waschen erforderlich, so heißt es: *worauf es spritzt*, ich spreche nur von dem, das zum Sprengen[63] geeignet ist. Ein Anderes lehrt: Man könnte glauben, wenn es vom Horn oder vom Fundamente verspritzt, sei das Waschen erforderlich, so heißt es: *worauf es spritzt*, ausgenommen dieses, das bereits gespritzt worden ist.

Col.b Ist es auf das Pflaster ausgeschüttet worden &c. Wozu ist das folgende[64] nötig!? — Dies ist eine Begründung: wenn es auf das Pflaster ausgeschüttet und aufgesammelt worden ist, ist das Waschen deshalb nicht erforderlich, weil das Waschen nur dann erforderlich ist, wenn das Blut in einem Gefäße aufgenommen und zur Sprengung tauglich ist.

Zur Sprengung tauglich. Was schließt dies aus? — Dies schließt den Fall aus, wenn ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum in ein Gefäß und ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum in ein anderes Gefäß aufgenommen worden[65] ist. R. Ḥalaphta b. Šaúl lehrte nämlich: Wenn man ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum[66] in einem Gefäße und ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum in einem anderen Gefäße geheiligt hat, so ist die Heiligung ungültig.

Sie[67] fragten: Wie verhält es sich beim Blute[68]: ist es[69] eine überlieferte Halakha, und von einer überlieferten Halakha ist nichts zu folgern, oder

---

Metallgefäße, in welchen sie gekocht worden sind.

[60] Dies braucht deshalb in der Schrift nicht angedeutet zu werden.

[61] Des geschlachteten Opfers.

[62] Des Altars, beim Sprengen.

[63] Im Texte wird für beide Begriffe derselbe Ausdruck gebraucht.

[64] Daß nur wegen des in einem Gefäße aufgenommenen Blutes das Waschen erforderlich sei.

[65] Und beide zusammengemischt worden sind.

[66] Von Entsündigungswasser.

[67] Die Parallelstelle Men. Fol. 7b hat besser ואיב׳; dies ist eine Fortsetzung der obigen Antwort.

[68] Der innerhalb herzurichtenden Opfer, bei welchen Besprengungen (auf dem Sühnedeckel) erforderlich sind.

[69]

aber erfolgt dies da, weil es heißt:[70]*er tauche in das*[71]*Wasser*, und auch hierbei heißt es:[72]*er tauche &c. in das*[71]*Blut*? – Komm und höre: R. Zeriqa sagte im Namen R. Eleázars: Auch beim Blute ist die Heiligung ungültig. Raba erwiderte: Es wird gelehrt: *Tauchen*, nicht aber wischen[73]; *in das Blut*, das Blut muß von vornherein das für das Eintauchen erforderliche Quantum haben; *vom Blute*, von dem im Abschnitte gesprochen wird. Und [die Worte *tauchen* und] *Blut* sind beide nötig. Würde der Allbarmherzige nur *tauchen* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wenn von vornherein das zum Eintauchen erforderliche Quantum nicht vorhanden[74]ist, daher heißt es *in das Blut*. Und würde der Allbarmherzige nur *in das Blut* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wischen, daher heißt es *tauchen*. – «*Vom Blute*, von dem im Abschnitte gesprochen wird.» Was schließt dies aus? Raba erwiderte: Dies schließt den am Finger zurückbleibenden Rest aus. Dies ist eine Stütze für R. Eliêzer, denn R. Eliêzer sagte: der am Finger zurückbleibende Rest ist untauglich.

Rabin, Sohn des R. Ada, sprach zu Rabh: Deine Schüler erzählen, daß R. Ámram [einen Einwand][75]aus folgender Lehre erhob: Wenn er beim Besprengen ist und etwas von seiner Hand vor der Besprengung verspritzt, so ist das Waschen erforderlich, wenn aber nach der Besprengung, so ist das Waschen nicht erforderlich. Dies ist ja wahrscheinlich wie folgt zu verstehen: wenn vor Beendigung der Besprengung, so ist das Waschen erforderlich, wenn nach Beendigung der Besprengung, so ist das Waschen nicht erforderlich[76]. – Nein, er meint es wie folgt: wenn bevor die Sprengung aus seiner Hand gekommen ist, so ist das Waschen erforderlich, wenn aber nachdem die Sprengung aus seiner Hand gekommen[77]ist, so ist das Waschen nicht erforderlich. Abajje wandte gegen ihn ein: War er mit der Besprengung fertig, so wischte er die Hand am Körper der Kuh ab; also nur nachdem er fertig war, vorher aber[78]nicht!? Jener erwiderte: War er fertig, so wischte er die Hand am Körper der Kuh ab, war er nicht[79]fertig, so wischte er nur den Finger ab. – Allerdings konnte er, als er fertig war, die Hand am Körper der Kuh abwischen, denn es heißt: [80]*man verbrenne die Kuh vor seinen Augen*[81], woran aber wischte er den

---

Bezüglich des Entsündigungswassers. 70. Num. 19,18. 71. Mit dem bestimmten Artikel. 72. Lev. 4,6. 73. Des Fingers an die Wandung od. den Boden des Gefäßes. 74. Sondern erst beim Eintauchen des Fingers. 75. Gegen die obige Lehre RE.s. 76. Demnach ist der an der Hand haftende Blutrest tauglich, denn sonst wäre das Waschen nicht erforderlich. 77. Und das Gewand nur mit dem an der Hand haften bleibenden Reste bespritzt worden ist. 78. Diese Lehre spricht von den 7 Sprengungen beim Schlachten der roten Kuh, u. bei jeder Sprengung blieb der Rest der vorangehenden am Finger haften. 79. Dh. nach jeder einzelnen Sprengung. 80. Num. 19,5. 81. Das abgewischte Blut wird mit verbrannt. 82.

Finger[82] ab? Abajje erwiderte: An dem Rand des Sprengbeckens, wie es heißt:[83] *goldene Becken*[84].

iii,2 Verspritzt es auf die noch nicht abgezogene Haut, so ist das Waschen
nicht erforderlich, wenn auf die abgezogene, so ist das
Waschen erforderlich — so R. Jehuda. R. Eliézer sagt, auch wenn auf
die abgezogene, sei das Waschen nicht erforderlich. Nur die blutige
Stelle[85] benötigt des Waschens, ferner nur eine Sache, die für die
Empfänglichkeit der Unreinheit geeignet ist[86] und zum Waschen geeignet
iv ist. Sowohl Kleider als auch Sackzeug und Haut benötigen des
Waschens. Das Waschen muss an heiliger Stelle erfolgen, das Zerschlagen
eines Tongefässes[87] muss an heiliger Stelle erfolgen, und
das Scheuern und Spülen eines kupfernen Gefässes[87] muss an heiliger
Stelle erfolgen. In dieser Hinsicht[88] ist es beim Sündopfer strenger
als beim Hochheiligen.

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[89] *Kleid,* ich weiß dies
nur von Kleidern, woher daß auch die abgezogene Haut einbegriffen ist?
Es heißt:[89] *worauf es spritzt, sollst du waschen.* Man könnte nun glauben,
auch die noch nicht abgezogene Haut sei einbegriffen, so heißt es *Kleid,*
wie das Kleid für die Empfänglichkeit der Unreinheit geeignet ist, ebenso
auch alles andere, was für die Empfänglichkeit der Unreinheit geeignet
ist — so R. Jehuda. R. Eliézer sagte: *Kleid,* ich weiß dies nur von Kleidern[90],
Fol. 94 woher daß auch Sackzeug und alle anderen Kleiderstoffe einbegriffen
sind? Es heißt: *worauf es spritzt, sollst du waschen.* Man könnte
nun glauben, auch die nicht[91] abgezogene Haut sei einbegriffen, so heißt
es *Kleid;* wie das Kleid eine Sache ist, die für die Unreinheit empfänglich
ist, ebenso auch jede andere Sache, die für die Unreinheit empfänglich
ist. — Welchen Unterschied[92] gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte:
Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines weniger als
drei [Fingerbreiten] großen Flickens; nach demjenigen, welcher sagt:
was geeignet ist, ist auch dieser geeignet, wenn man ihn zur Verwendung[93]
bestimmt, und nach demjenigen, welcher sagt, was für die Unrein-

---

Am Körper der Kuh konnte er es nicht, da dann Haare kleben geblieben wären, u. mit einem anderen Gegenstande durfte es ebenfalls nicht erfolgen. [83] Ezr. 1,10. [84] Vgl. S. 86 Anm. 302. [85] Nicht etwa das ganze Gewand. [86] Bezügl. der levit. Reinheitsgesetze u. zwar sind es nur brauchbare Gegenstände, nicht etwa unfertige od. beschädigte. [87] In dem Opferfleisch gekocht worden ist. [88] Hinsichtl. des Waschens. [89] Lev. 6,20. [90] Darunter werden Stoffe aus Wolle u. Flachs verstanden. [91] Nach Raschi, dem die kursierenden Ausgaben folgen, ist das W. 'nicht' zu streichen. [92] RJ. spricht vom Geeignetsein für die Empfänglichkeit der Unreinheit, demnach hängt dies von der Bestimmung des Besitzers ab. [93] Man kann damit ein Kleidungsstück flicken. [94] An sich ist ein solcher Flicken heit empfänglich ist, ist dieser es nicht[94]. Raba erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Gewandes, das zu besticken man beabsichtigt[95] hat; nach demjenigen, welcher sagt, was geeignet ist, ist auch dieses geeignet, wenn man die Absicht aufgibt, und nach demjenigen, welcher sagt, was für die Unreinheit empfänglich ist, ist dieses vorläufig für die Unreinheit nicht empfänglich. Raba[96] erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer Decke, die zu bestoßen[97] man beabsichtigt hat; nach demjenigen, welcher sagt, was geeignet ist, ist auch diese[98] geeignet, und nach demjenigen, welcher sagt, was für die Unreinheit empfänglich ist, ist diese nicht eher für die Unreinheit empfänglich als bis man sie bestoßen hat. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Menasja sagte: Eine Decke, die zu bestoßen man beabsichtigt hat, bleibt so lange rein[99], bis man sie bestoßen hat.

NUR &C. BENÖTIGT DES WASCHENS. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wenn es auf einen Teil des Gewandes spritzt, benötige das ganze Gewand des Waschens, so heißt es:[100] *worauf es spritzt*, ich habe es dir nur von der blutigen Stelle gesagt.

FÜR DIE EMPFÄNGLICHKEIT DER UNREINHEIT. Eine anonyme Lehre nach R. Jehuda[101].

UND ZUM WASCHEN GEEIGNET IST. Dies schließt Dinge aus, die man abzukratzen pflegt.

SOWOHL KLEIDER ALS AUCH SACKZEUG &C. Demnach ist Haut zum Waschen geeignet; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Befindet sich darauf[102] Schmutz, so wische man ihn mit einem Lappen fort, ist es aus Leder, so gieße man darauf Wasser bis er fort[103] ist!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach den Rabbanan und eines nach den anderen. Es wird nämlich gelehrt: Kleider oder Sackzeug wasche[104] man, Geräte oder Haut kratze man ab; andere sagen, Kleider, Sackzeug oder Haut wasche man, Geräte kratze man ab. Demnach vertrat R. Ḥija b. Aši, der erzählte, daß er oft vor Rabh stand und ihm die Schuhe mit Wasser[105]

---

nicht verwendbar u. daher nicht verunreinigungsfähig. [95] Das Gewand wäre an sich verunreinigungsfähig, durch diese Absicht aber erhält es den Charakter einer unfertigen Sache u. ist, solange man die Absicht nicht ausgeführt hat, nicht verunreinigungsfähig. [96] Eine Randglosse hat statt dessen 'manche erklären', da R. oben anders erklärt. [97] Die als Unterlage beim Essen oder Liegen benutzt wird; hierfür werden gewöhnlich unbestoßene Felle verwendet, wenn man aber beabsichtigt, sie zu bestoßen, so gelten sie, solange dies nicht erfolgt ist, als unfertige Sachen u. sind nicht verunreinigungsfähig. [98] Wenn man die Absicht, sie zu bestoßen, aufgibt. [99] Dh. sie ist für die Unreinheit nicht empfänglich. [100] Lev. 6,20. [101] Nach dem es nicht von der Empfänglichkeit, sondern von der Eignung abhängt. [102] Auf einem Stoffkissen. Diese Lehre handelt vom Šabbath, an dem das Waschen verboten ist. [103] Demnach gehört Leder nicht zu den Dingen, deren Reinigung durch Waschen erfolgt. [104] Wenn darauf Blut von einem Sündopfer abspülte, die Ansicht der Rabbanan. Raba sprach: Gibt es denn jemand, welcher sagt, Leder werde nicht gewaschen, es heißt ja:[106]*das Kleid, das Gewebe, das Gewirke oder irgend ein Gerät aus Leder, das gewaschen wird*!? Vielmehr, erklärte Raba, spricht die Schrift und unsere Mišna von weichem und ihr Streit[107]besteht über hartes. — R. Ḥija erzählte ja aber, daß er oft vor Rabh gestanden und ihm die Schuhe mit Wasser abgespült habe!? — Sie waren aus hartem, nach den Rabbanan[108]. Später sagte Raba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; ist denn anzunehmen, daß die Schrift nur von weichem spricht und nicht etwa auch von überseeischen Ledergeräten[109], und dennoch sagt der Allbarmherzige, daß sie zu waschen sind!? Vielmehr, erklärte Raba, da der Aussatz[110]aus diesem selbst kommt, so löst er es[111]und macht es weich. Hierauf sprach Raba: Wenn ich einen Einwand erheben wollte, so würde ich folgenden Einwand erheben: Col.b Polster und Kissen sind ja weich, dennoch wird gelehrt, daß man darauf[112] Wasser gieße bis er fort ist. Später sagte Raba: Das Waschen, wobei kein Reiben erfolgt, heißt kein Waschen. Das, was R. Ḥija b. Abba erzählte, er habe oft vor Rabh gestanden und ihm die Schuhe mit Wasser abgespült, wonach nur das Abspülen und nicht das Waschen erlaubt ist, gilt bei weichem nach aller Ansicht und bei hartem nach den anderen[113]. — Demnach sollte dies auch von einem aus Kleiderstoff[114]gelten!? — Bei Kleiderstoff gilt schon das Einweichen als Waschen. — Was ist demnach der Grund beim Leinsamen[115]!? Wolltest du sagen, weil er[116]keimt, so sollte dies auch von Weizen und Gerste gelten!? — Bei jenen erfolgt ein Kneten[117]. — Demnach sollte dies auch von Kresse[118]gelten!? — Jene sondern einen Schleim aus[119].

Raba trug vor: Man darf am Šabbath Schuhe waschen. R. Papa sprach zu Raba: R. Ḥija b. Aši erzählte ja, daß er oft vor Rabh gestanden und ihm die Schuhe mit Wasser abgespült habe; demnach ist nur das Abspülen erlaubt, nicht aber das Waschen!? Später ließ Raba seinen Dolmetsch

---

verspritzt ist. [105] Am Šabbath. [106] Lev. 13,58. [107] Der Streit zwischen den Weisen u. den anderen in der Barajtha. [108] Nach welchen solches nicht durch Waschen gereinigt wird. [109] Die Lesart des im Texte gebrauchten Wortes ist sehr schwankend u. daher jede etymolog. Erklärung gewagt. [110] Wovon im angezogenen Schriftverse gesprochen wird. [111] Die Schrift spricht also auch von hartem Leder. [112] Auf den Schmutz, der sich auf diesem befindet, am Šabbath. [113] Nach welchen auch hartes Leder durch Waschen gereinigt wird. [114] Während nach der oben angezogenen Lehre bei einem solchen das Fortspülen des Schmutzes verboten ist. [115] Den man am Šabbath nicht in Wasser legen darf; auch hierbei erfolgt ja kein Waschen. [116] Im Wasser, dies ist daher wegen Säens verboten. [117] Dies ist am Šabbath verboten; Weizen u. Gerste dagegen werden nicht auf diese Weise geknetet. [118] So nach der Lesart der Tosaphoth (שחליים) die Lesart Raschis שלחים, Felle, ist nach unserem Texte nicht aufrecht zu erhalten. [119] Die einzelnen Samenkörner kleben aneinander, während bei Kresse von vortragen: Das, was ich euch vorgetragen habe, ist ein Irrtum; folgendes sagten sie: abspülen ist erlaubt, waschen ist verboten.

DAS WASCHEN MUSS AN HEILIGER STELLE &c. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[120]*Sollst du an heiliger Stelle waschen.* Woher dies vom Zerbrechen von Tongefäßen? Es heißt:[121]*und ein Tongefäß, in dem es gekocht wird, soll zerbrochen werden.* Woher dies vom Scheuern und Spülen von kupfernen Gefäßen? Es heißt:[121]*und wenn es in einem kupfernen Gefäße gekocht wird, so werde es gescheuert und mit Wasser gespült.*

IN DIESER HINSICHT IST ES BEIM SÜNDOPFER STRENGER &c. Gibt es denn nichts weiter[122]mehr, das Blut wird ja auch in das Allerinnerste gebracht!? — Bei den äußeren Sündopfern. — Wenn das Blut in das Allerinnerste gebracht worden ist, ist es untauglich[123]!? — Nach R. Áqiba, welcher sagt, jedes Blut, das in den Tempel zur Sühnung gekommen ist, sei untauglich. — Es schafft den der Ausrottung Schuldigen Sühne!? — Beim Sündopfer wegen des Zeugenaufrufes[124]. — Daß es der vier Sprengungen bedarf!? — Nach R. Jišmáél, welcher sagt, bei jedem Blute seien vier Sprengungen erforderlich. — Auf die vier[125]Hörner!? — Auch nach deiner Auffassung gibt es ja noch das Sprengen mit dem Finger, auf die Kante[126]!? Vielmehr nennt er nur eine von zwei oder drei Erschwerungen.

IST EIN GEWAND[127]AUSSERHALB DER VORHÄNGE GEKOMMEN, SO BRINGE MAN ES ZURÜCK HINEIN UND WASCHE ES AN HEILIGER STELLE; IST ES AUSSERHALB DER VORHÄNGE UNREIN[128]GEWORDEN, SO REISSE MAN ES[129]DURCH, SODANN BRINGE MAN ES HINEIN UND WASCHE ES AN HEILIGER STELLE. IST EIN TONGEFÄSS AUSSERHALB DER VORHÄNGE GEKOMMEN, SO BRINGE MAN ES HINEIN UND ZERBRECHE ES AN HEILIGER STELLE; IST ES AUSSERHALB DER VORHÄNGE UNREIN GEWORDEN, SO LOCHE[129]MAN ES, SODANN BRINGE MAN ES HINEIN UND ZERSCHLAGE ES AN HEILIGER STELLE. IST EIN KUPFERNES GEFÄSS AUSSERHALB DER VORHÄNGE GEKOMMEN, SO BRINGE MAN ES HINEIN UND SCHEURE UND SPÜLE ES AN HEILIGER STELLE; IST ES AUSSERHALB DER VORHÄNGE UNREIN GEWORDEN, SO BESCHÄDIGE[130]MAN ES, SODANN BRINGE MAN ES HINEIN UND SCHEURE UND SPÜLE ES AN HEILIGER STELLE. v vi

GEMARA. Rabina wandte ein: Wieso darf man es durchreißen, der Allbarmherzige spricht ja von einem Gewande, und ein solches ist ja kein

---

einem Kneten nicht gesprochen werden kann. [120] Lev. 6,20. [121] Ib. V. 21. [122] Wobei es beim Sündopfer strenger ist. [123] Was bei den übrigen Opfern nicht der Fall ist. [124] Wörtl. wegen Hörens einer Stimme, dh. eines Zeugenaufrufes u. man sich nicht meldet; cf. Lev. 5,1ff. [125] Nur das Blut des Sündopfers ist auf die 4 Hörner des Altars zu sprengen. [126] Des Altarwinkels, was bei anderen Opfern nicht der Fall ist. [127] Auf das Blut eines Sündopfers gespritzt ist. [128] Es darf dann in den Tempelhof nicht gebracht werden. [129] Es verliert dann die Unreinheit. [130] Eigentl. mindere, breche ein Stück ab. [131] Beim Waschen

Gewand[131]!? – Man lasse soviel zurück wie bei einem Überwurf[132]. – Dem ist ja aber nicht so, R. Hona sagte ja, dies[133]lehrten sie nur von dem Falle, wenn man nicht soviel zurückgelassen hat, wie bei einem Überwurf, hat man aber soviel zurückgelassen, wie bei einem Überwurf, gelte es als verbunden!? – Rabbanitisch[134].

Fol. 95 IST EIN TONGEFÄSS &C. GEKOMMEN &C. Der Allbarmherzige spricht ja von einem Gefäße und ein solches ist ja kein Gefäß!? – Man durchloche es in der Größe einer kleinen Wurzel.

IST EIN KUPFERNES GEFÄSS &C. BESCHÄDIGE &C. Ein solches ist ja kein Gefäß!? – Man hämmere es zusammen[135].

Reš Laqiš sagte: Ist das Obergewand[136]unrein geworden, so bringe man es in Teilen von weniger als drei [Fingerbreiten] hinein[137]und wasche es, denn es heißt:[138]*es soll nicht eingerissen werden.* R. Ada b. Ahaba wandte ein: Bei groben Stoffen und Filz gilt nicht [die Norm von] drei zu drei [Fingerbreiten][139]!? – Durch ihren Vater[140]erhalten sie Bedeutung. – Es sind ja aber die sieben Ingredienzen[141]erforderlich!? Denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Beim Sündopferblute und bei den Aussätzigen seien die sieben Ingredienzen erforderlich, und es wird ge-
Col.b lehrt, man dürfe keinen Urin in den Tempelhof bringen!? Wolltest du sagen, man vermische ihn mit den sieben Ingredienzen und überstreiche sie alle zusammen, so haben wir ja gelernt, wenn man sie nicht in ihrer Reihenfolge[142]oder alle sieben zusammen überstrichen hat, sei es ungültig!? Wolltest du sagen, man mische ihn einer der Ingredienzen bei, so haben wir ja gelernt, man müsse mit jeder dreimal reiben!? – Vielmehr, man vermische ihn mit nüchternem Speichel. Reš Laqiš sagte nämlich, jeder von diesen werde nüchterner Speichel beigemischt.

vii,1 EINERLEI OB MAN DARIN GEKOCHT ODER HEISSES HINEINGESCHÜTTET HAT, OB HOCHHEILIGES ODER MINDERHEILIGES, DAS SCHEUERN UND SPÜLEN IST ERFORDERLICH. R. ŠIMÓN SAGT, WEGEN DES MINDERHEILIGEN SEI DAS SCHEUERN UND SPÜLEN NICHT ERFORDERLICH.

---

trägt es nicht den Namen eines Gewandes. [132] Man reiße es nicht vollständig durch. [133] Daß das Gewand durch das Durchreißen rein wird. [134] Hierbei aber, wo es sich um die Ausübung eines Gebotes handelt, lasse man es bei der Bestimmung der Tora. [135] Vor dem Scheuern. [136] Des Hochpriesters, das weder unrein in den Tempelhof gebracht noch durchgerissen werden darf. [137] In dieser Größe ist Kleiderstoff nicht verunreinigungsfähig. [138] Ex. 28,72. [139] Da sie in dieser Größe auch als Flicken nicht verwendbar sind; das Obergewand des Hochpriesters war aus grobem Gewebe; cf. Jom. Fol. 71b. [140] Durch das ganze Gewand; wohl ist ein Stück in dieser Größe nicht verunreinigungsfähig, da es nicht verwendbar ist, als Teil eines ganzen Kleidungsstückes aber ist es verunreinigungsfähig. [141] Zum Abwaschen der Blutflecke bezw. zur Untersuchung des Aussatzes, zu diesen gehört auch Urin. [142] Wie sie in der angezogenen Lehre (Nid.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[143] *Worin es gekocht wird*; ich weiß dies nur vom Kochen, woher dies von dem Falle, wenn man darin Heißes hineingeschüttet hat? Es heißt: *worin es gekocht wird, soll zerbrochen werden*[144].

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn man es[145] im Luftraume eines Ofens hängen läßt: hat der Allbarmherzige nur auf das Kochen und Einsaugen[146] geachtet, oder auch auf das Kochen ohne Einsaugen? Raba erwiderte: Komm und höre: Einerlei ob man darin gekocht oder Heißes hineingeschüttet[147] hat. – Hinsichtlich des Einsaugens ohne Kochen ist es uns nicht[148] fraglich, fraglich ist es uns hinsichtlich des Kochens ohne Einsaugen. – Komm und höre: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Der Ofen im Tempel war aus Metall; wenn man nun sagen wollte, kochen und[149] einsaugen, so sollte er doch aus Ton gefertigt worden[150] sein. – Da im Ofen das Übrigbleibende der Speisopfer zu backen war, wobei ein Kochen und ein Einsaugen[151] erfolgte, daher war er aus Metall gefertigt worden.

Einst wurde ein Ofen mit Fett ausgeschmiert, und Rabba b. Ahilaj verbot das [darin gebackene] Brot für immer, selbst mit Salz zu essen, weil man dazu kommen könnte, es mit Quarkbrei zu essen. Man wandte ein: Man darf keinen Teig mit Milch kneten; hat man geknetet, so ist das ganze Brot verboten, wegen der Veranlassung zu einer Übertretung[152]. Ebenso darf man einen Ofen nicht mit Schwanzfett schmieren; hat man geschmiert, so ist das ganze Brot verboten, bis man den Ofen [abermals] geheizt hat. Dies[153] ist eine Widerlegung des Rabba b. Ahilaj. Eine Widerlegung.

Rabina sprach zu R. Aši: Wieso lehrte nun Rabh, wo Rabba b. Ahilaj widerlegt worden ist, daß [gebrauchte] Töpfe vor dem Pesaḥfeste zu zerschlagen[154] seien!? Dieser erwiderte: Rabh bezieht jene Lehre auf einen aus Metall. Wenn du aber willst, sage ich: auch auf einen aus Ton, denn der eine[155] wird von innen erhitzt und der andere wird von außen erhitzt.

Fol. 61b) aufgezählt werden. [143] Lev. 6,21. [144] Das W. ישבר befindet sich neben dem W.e בו u. nicht neben תבשל, dies bedeutet, daß es nicht auf das Kochen, sondern auf das Einziehen des Inhaltes ankomme. [145] Das Opferfleisch an einem Bratspieße, ohne daß es die Wandung des topfartigen Ofens berührt. [146] Des Inhalts durch das Gefäß. [147] Demnach ist nicht beides erforderlich. [148] Da die absorbierten Bestandteile erhalten bleiben u. als Zurückgebliebenes verboten sind. [149] Nur in diesem Falle sei das Zerbrechen des Tongefäßes erforderlich. [150] Da beim Braten des Opferfleisches dieses die Wandung des Ofens nicht berührt. [151] Des Öls der Speisopfer. [152] Man könnte es mit Fleisch essen. [153] Hier wird gelehrt, daß der Ofen, nachdem er geheizt worden ist, benutzt werden dürfe. [154] Da sie gesäuerte Speisen eingesogen haben, deren Genuß u. Besitz am P. verboten ist; nach der obigen Lehre sollte man sie ausbrennen dürfen. 155.

– Sollte man doch [den Topf] von innen erhitzen!? – Man könnte ihn schonen, damit er nicht platze. Daher ist es bei einem Backherde, da er Fol. 96 von außen erhitzt wird, verboten[156]. – Wieso sagt der Allbarmherzige demnach, daß man die Töpfe im Tempel zerschlage, soll man sie doch in einen Schmelzofen setzen!? R. Zera erwiderte: In Jerušalem durften keine Schmelzöfen errichtet werden. Abajje sprach zu ihm: Durfte man denn Schutthaufen[157] im Tempelhof errichten!? Ihm war das entgangen, was Šemája in Kalnebo lehrte, daß nämlich die Bruchstücke der Tongefäße an Ort und Stelle verschwanden[158]. – Wieso sagte nun R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, daß der Ofen im Tempel aus Metall war, er konnte ja aus Ton mit Außenerhitzung gefertigt werden!? – In diesem Ofen waren die zwei Brote und die Schaubrote zu backen, die durch den Ofen geheiligt worden waren, somit galt er als Dienstgerät, und Dienstgeräte Col.b wurden nicht aus Ton gefertigt. Und selbst nach R. Jose b. Jehuda wurden solche zwar aus Holz gefertigt, nicht aber aus Ton.

R. Jiçḥaq b. Jehuda pflegte zu Rami b. Ḥama zu gehen[159]; einst verließ er ihn und ging zu R. Šešeth. Eines Tages traf ihn jener und sprach zu ihm: Der Fürst hat mich bei der Hand gefaßt und sein Duft blieb an mir[160] haften. Du gehst zu R. Šešeth und hältst dich für R. Šešeth[162]. Dieser erwiderte: Nicht deshalb; wenn ich den Meister etwas fragte, entschied er es mir aus eigener Erwägung, und wenn ich eine [widersprechende] Lehre fand, konnte ich es widerlegen; wenn ich aber R. Šešeth etwas frage, entscheidet er es mir aus einer Lehre, und wenn ich eine widersprechende finde, so sind es zwei [einander widersprechende] Lehren. – Frage mich etwas, und ich werde es dir übereinstimmend mit einer Lehre entscheiden. Hierauf fragte er ihn: Ist, wenn man in einem Teile des Gefäßes gekocht[163] hat, das Scheuern und Spülen[164] erforderlich oder nicht? Jener erwiderte: Es ist nicht erforderlich, wie dies auch beim Bespritzen[165] der Fall ist. – Es gibt ja aber keine damit übereinstimmende Lehre!? Jener erwiderte: Es ist einleuchtend, daß es sich hierbei ebenso wie bei einem Gewande verhält; wie bei einem Gewande nur das Waschen der blutigen Stelle erforderlich ist, ebenso ist auch bei einem Gefäße nur das Scheuern und das Spülen der Stelle, wo gekocht worden ist, erforderlich. Dieser entgegnete: Ist es denn gleich; das Blut brodelt nicht, das Gekoch-

---

Die Backöfen wurden von innen geheizt u. die Brotfladen an die Wand geklebt. 156. Ihn zu benutzen, wenn darin Fettiges gebacken wurde. 157. Für die Scherben der zerbrochenen Gefäße. 158. Dies gehört zu den Wundern, die sich im Tempel ereigneten; cf. Jom. Fol. 21a. 159. Seine Vorträge zu besuchen. 160. Ironisierende Bemerkung bei seiner Begrüßung. 162. Dh. du glaubst bei mir nichts mehr lernen zu können. 163. Wenn nur ein Teil des Gefäßes sich auf dem Feuer befindet. 164. Des ganzen Gefäßes. 165. Eines Gewandes mit dem Sündopferblut; es braucht nur die blutige Stelle gewaschen zu werden. 166. Und verbreitet sich te aber brodelt[166]. Ferner wird gelehrt: In mancher Hinsicht ist es beim Waschen strenger als beim Scheuern und Spülen, und in mancher ist es beim Scheuern und Spülen strenger als beim Waschen. Beim Bespritzen[167] ist es strenger, denn das Bespritzen gilt bei den inneren und den äußeren Sündopfern, auch wenn es vor dem [Blut]sprengen erfolgt, was beim Scheuern und Spülen nicht der Fall ist. Beim Scheuern und Spülen ist es strenger, denn das Scheuern und Spülen ist erforderlich sowohl bei Hochheiligem als auch bei Minderheiligem, und hat man in einem Teile des Gefäßes gekocht, so benötigt das ganze Gefäß des Scheuerns und Spülens, was aber beim Bespritzen nicht der Fall ist. Jener erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[148]*wenn es in einem kupfernen Gefäße gekocht wird*, selbst in einem Teile eines Gefäßes.

OB HOCHHEILIGES &c. Die Rabbanan lehrten: *Sündopfer*, ich weiß dies vom Sündopfer, woher dies von den übrigen hochheiligen Opfern? Es heißt: *hochheilig*. Man könnte glauben, auch die Hebe sei einbegriffen, so heißt es *es*, ausgenommen ist die Hebe – so R. Jehuda. R. Šimón sagt, bei Hochheiligem sei Scheuern und Spülen erforderlich, bei Minderheiligem sei Scheuern und Spülen nicht erforderlich. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Es heißt: *hochheilig*, nur Hochheiliges, nicht aber Minderheiliges; und da ferner das *es* nötig ist, um die Hebe auszuschließen, so ist wohl auch beim Minderheiligen das Scheuern und Spülen erforderlich. – Und R. Šimón!? – Er kann dir erwidern: *es*, wie wir erklärt[168]haben. – Ist denn wegen der Hebe das Scheuern und Spülen nicht erforderlich, es wird ja gelehrt: Hat man in einem Topfe Fleisch gekocht, so darf man darin keine Milch kochen, hat man gekocht, ist es bei Geschmacksverleihung [verboten]; in dem man Hebe gekocht hat, darf man kein Profanes kochen, hat man gekocht, so ist es bei Geschmacksverleihung[169] [verboten]!? Abajje erwiderte: Dies ist nach einer Lehre des Meisters zu erklären: Hat man in einem Teile des Gefäßes gekocht, so benötigt das ganze Gefäß des Scheuerns[170]und Spülens. Raba erwiderte: Dies ist nach einer Lehre des Meisters zu erklären: *In*[171]*Wasser*, nicht aber in Wein, *in Wasser*, nicht aber in verdünntem Wein; jene aber auch in Wein und auch in verdünntem Wein. Rabba b. Úla erwiderte: Dies ist nach einer Lehre des Meisters zu erklären: Das Scheuern muß mit heißem [Wasser] und das Spülen mit kaltem[172]erfolgen. – Allerdings nach demjenigen, wel-

---

über das ganze Gefäß. [167] Beim Waschen eines mit Opferblut bespritzten Gewandes. [168] Dieses Wort deutet auf eine ganz andere Lehre (cf. supra Fol. 93a) u. nicht auf die Ausschließung der Hebe. [169] Das Gefäß muß vorher gescheuert u. gespült werden. [170] Bei der Hebe dagegen braucht nur der betreffende Teil gereinigt zu werden. [171] Muß das Gefäß gespült werden. [172] Cf. Anm. 170

cher sagt, scheuern mit heißem und spülen mit kaltem, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, scheuern und spülen mit kaltem!? – Ein weiteres Nachspülen[173].

vii,2 R. Tryphon sagt, man dürfe, wenn man darin am Beginne des Festes[174] gekocht hat, darin während des ganzen Festes[175] kochen; die Weisen sagen, nur während der Dauer[176] des Essens. Scheuern und Spülen: scheuern, wie man einen Becher scheuert, spülen, wie man einen Fol. 97 Becher[177] spült; scheuern und spülen mit kaltem [Wasser]; Bratspiess und Rost sind mit heissem zu reinigen.

GEMARA. Was ist der Grund R. Tryphons? – Die Schrift sagt:[178] *am Morgen sollst du dich aufmachen und nach deinem Zelte gehen*; die Schrift hat das ganze zu einem Morgen[179] gemacht. R. Aḥadboj b. Ami wandte ein: Gibt es denn am Feste kein Verwerfliches und kein Übriggebliebenes!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: R. Nathan sagte: R. Tryphon sagte es[180] nur in dieser Hinsicht!? – Dies ist vielmehr nach R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha zu erklären, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, jeder Tag sei eine Reinigung des vorangehenden[181].

Die Weisen sagen, nur während der Dauer des Essens &c. Wie ist dies zu verstehen? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Man warte die Dauer des Essens ab, und erst dann scheuere und spüle man es[182]. – Woher dies? R. Joḥanan erwiderte im Namen des Abba Jose b. Abaj: Es heißt:[143] *scheuern und abspülen*, und es heißt:[58] *jeder Mann unter den Priestern darf es essen*; was besagt dies? Man warte die Zeit des Essens ab, und erst dann scheuere und spüle man es.

Scheuern, wie man einen Becher scheuert, spülen, wie man einen Becher spült. Die Rabbanan lehrten: Scheuern und spülen mit kaltem [Wasser] – so Rabbi; die Weisen sagen, scheuern mit warmem und spülen mit kaltem. Was ist der Grund der Rabbanan? – Wie dies beim Reinigen nichtjüdischer [Geräte] der Fall[183] ist. – Und Rabbi!? – Er kann dir erwidern: ich spreche nicht vom Reinigen, ich spreche vom Scheuern und Spülen nach dem Reinigen[184]. – Und die Rabbanan!? – Es könnte ja[185]

---

mut. mut. [173] Nach der Reinigung; dies ist nur bei Opfern u. nicht bei der Hebe erforderlich. [174] An den Festen wurden viele Heilsopfer dargebracht. [175] Die Gefäße brauchen nicht jeden Tag gescheuert zu werden. [176] Innerhalb einer solchen Zeit nach Beendigung des Kochens darf das Gefäß ohne gescheuert zu werden benutzt werden. [177] Für den Wein des Tischsegens; cf. Ber. Fol. 51a. [178] Dt. 16,7. [179] Alle Tage des Festes gelten zusammen als ein Tag. [180] Daß alle Festtage zusammen gehören. [181] Was das Gefäß an dem einen Tage einsaugt, wird beim Kochen am folgenden Tage entfernt. [182] Innerhalb dieser Zeit darf das Gefäß zum Kochen wiederum benutzt werden. [183] Dies muß heiß erfolgen; cf. Num. 31,23. [184] Die Reinigung muß mit heißem Wasser erfolgen. [185]

zweimal *scheuern* oder zweimal *spülen* heißen, wenn es aber *scheuern* und *spülen* heißt, so besagt dies, daß das Scheuern mit warmem und das Spülen mit kaltem zu erfolgen habe. – Und Rabbi!? – Hieße es zweimal *scheuern,* so könnte man glauben, entweder zweimal scheuern oder zweimal spülen, daher heißt es *scheuern* und *spülen,* um dir zu sagen, scheuern, wie man einen Becher scheuert, spülen, wie man einen Becher spült[186].

Hat man darin Heiliges und Profanes gekocht, oder Hochheiliges und Minderheiliges, so ist, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt ist, das Leichtere nach Vorschrift des Strengeren zu essen, auch ist das Scheuern und Spülen nicht[187]erforderlich, und es macht durch die Berührung[188]nicht untauglich. Berührt ein Fladen einen Fladen[189]oder ein Fleischstück ein Fleischstück, so ist nicht der ganze Fladen, nicht das ganze Fleischstück verboten, sondern nur die Stelle, die absorbiert hat. viii

GEMARA. Wie meint er[190]es? – Wird ein Geschmack übertragen, so ist das Leichtere nach Vorschrift des Strengeren zu essen, auch ist das Scheuern und das Spülen erforderlich, und es macht[191]durch die Berührung untauglich; wird aber kein Geschmack übertragen, so braucht das Leichtere nicht nach Vorschrift des Strengeren gegessen zu werden, auch ist das Scheuern und das Spülen nicht erforderlich, und es macht durch die Berührung nicht untauglich. – Zugegeben, daß dies[192]wegen des Hochheiligen nicht erforderlich ist, aber es sollte doch wegen des Minderheiligen[193] erforderlich sein!? Abajje erwiderte: Unter 'nicht erforderlich' ist zu verstehen, wegen des Hochheiligen[193], wegen des Minderheiligen aber ist es wohl erforderlich. Raba erklärte: Hier ist die Ansicht R. Šimǒns vertreten, welcher sagt, wegen des Minderheiligen sei das Scheuern und das Spülen nicht erforderlich. – Erklärlich ist es nach Raba, daß hier gelehrt wird: oder Hochheiliges[194]und Minderheiliges, wozu aber braucht nach Abajje[195] beides gelehrt zu werden!? – Beides ist nötig. Würde er es nur von Hei-

---

Wenn beides kalt zu erfolgen hätte. [186] Beides mit kaltem Wasser, jed. das eine von innen u. das andere von außen. [187] Dies wird weiter erklärt. [188] Mit anderem Opferfleische. [189] Von Opfern, der eine tauglich u. der andere untauglich. [190] In der Mišna heißt es, wenn ein Geschmack übertragen wird, nehme das Leichtere die Eigenschaft des Strengeren an, u. dem widersprechend folgt, das Scheuern u. das Abspülen sei nicht erforderlich. [191] Falls das Strengere untauglich ist, da dies auch auf das Leichtere übertragen wird. [192] Das Scheuern u. Abspülen, falls kein Geschmack übertragen wird. [193] Nach Ablauf der für dieses bestimmten Essensfrist. [194] Er lehrt, daß hierbei ebenfalls wegen des einen das Scheuern u. das Spülen erforderlich ist u. wegen des anderen nicht. [195] Nach welchem unter 'nicht erforderlich' zu verstehen ist, die Behandlung nach ligem und Profanem gelehrt haben, so könnte man glauben, nur in Profanem gehe das Heilige[196] auf, weil es eine andere Art ist, nicht aber gilt dies von Hochheiligem und Minderheiligem. Und würde er es nur von Hochheiligem und Minderheiligem gelehrt haben, so könnte man glauben, nur Heiliges besitze die Kraft, Heiliges darin aufgehen zu lassen, nicht aber Profanes. Daher ist beides nötig.

BERÜHRT EIN FLADEN &c. Die Rabbanan lehrten: *Alles, was berührt wird,* man könnte glauben, auch wenn es nicht absorbiert hat, so heißt es: Col.b *mit seinem Fleische,* nur wenn es vom Fleische absorbiert hat. Man könnte glauben, wenn ein Teil des Stückes berührt worden ist, sei das ganze untauglich, so heißt es *berührt,* nur das Berührte ist untauglich. Wie mache man es nun? Man schneide die Stelle ab, die absorbiert hat. *Das Fleisch,* nicht aber die Sehnen, noch die Knochen, noch die Hörner, noch die Klauen. *Soll heilig sein,* gleich diesem; wieso dies? Ist es untauglich, so ist auch jenes untauglich, und ist es tauglich, so ist es nach Vorschrift des Strengeren[197] zu essen. — Weshalb denn, sollte doch das Gebot[198] das Verbot[199] verdrängen!? Raba erwiderte: Ein Gebot verdrängt nicht ein Verbot im Tempel[200]. Es wird nämlich gelehrt:[201] *Ihr sollt keinen Knochen davon zerbrechen;* R. Šimón b. Menasja sagte, einerlei ob einen Knochen, in dem Mark ist, oder einen Knochen, in dem kein Mark ist. Weshalb denn, sollte doch das Gebot[202] das Verbot verdrängen? Vielmehr verdrängt ein Gebot nicht ein Verbot im Tempel. R. Aši erklärte: [Die Worte] *soll heilig sein* sind ein Gebot, und ein Gebot verdrängt nicht ein Verbot und ein Gebot. — Wir wissen nun, daß das Sündopfer durch die Absorption Heiligkeit überträgt, woher dies von den übrigen Opfern? Šemuél erwiderte im Namen R. Eliézers:[203] *Dies ist das Gesetz für das Brandopfer, das Speisopfer, das Sündopfer, das Schuldopfer, das Einweihungsopfer und die Schlachtung des Heilsopfers.* Brandopfer, wie beim Brandopfer ein Gerät erforderlich ist, ebenso ist auch bei allen übrigen ein Gerät erforderlich. — Welches Gerät, wollte man sagen, ein Becken[204], so heißt es ja auch vom Gemeinde-Heilsopfer:[205] *und Moše nahm die Hälfte des Blutes und tat es in Becken*!? — Vielmehr, ein Messer. — Woher dies vom Brandopfer selber? — Es heißt:[206] *da streckte Abraham seine Hand aus und nahm das Messer,* und da war es ein Brandopfer, wie es heißt:[207] *er brachte ihn als Brandopfer statt seines Sohnes dar.* Speisopfer, wie das Speisopfer nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden darf, ebenso

---

Vorschrift des Strengeren sei nicht erforderlich. [196] Wenn es in einem verschwindend kleinen Teil enthalten ist. [197] Womit es in Berührung gekommen ist. [198] Das Opferfleisch zu essen. [199] Untaugliches zu essen. [200] Ein bezügl. der Opfer bestehendes Verbot. [201] Ex. 12,46. [202] Vom Pesaḥlamme alles zu essen. [203] Lev. 7,37. [204] Zur Aufnahme des Blutes. [205] Ex. 24,6. [206] Gen.

dürfen auch alle übrigen nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden. — Welche sind es, wenn Sündopfer und Schuldopfer, so heißt es ja von diesen ausdrücklich:[208]*Jeder Mann unter den Priestern darf es essen,* und wenn Heilsopfer der Gemeinde, so ist es ja aus einer Einschließung der Schrift zu entnehmen:[209]*an hochheiliger Stelle sollst du es essen, jeder Mann darf es essen,* dies lehrt, daß Heilsopfer der Gemeinde nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden dürfen!? — [Hierüber streiten] Tannaím; manche entnehmen es aus diesem und manche entnehmen es aus jenem. — Sündopfer, wie das Sündopfer durch Absorption Heiligkeit überträgt, ebenso übertragen auch alle übrigen Heiligkeit durch Absorption. Schuldopfer, wie beim Schuldopfer nicht Eihaut und Nachgeburt[210]heilig[211]sind, ebenso sind auch bei allen übrigen Eihaut und Nachgeburt nicht heilig. Er ist somit der Ansicht, die Jungen der Opfer seien erst bei ihrem Vorhandensein[212]heilig; ferner auch, daß man hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[213]folgere. Einweihungsopfer, wie beim Einweihungsopfer das Zurückbleibende verbrannt wurde und Lebendes nicht als Zurückbleibendes vorhanden[214]war, ebenso ist auch bei allen anderen das Zurückbleibende[215]zu verbrennen, und Lebendes[216]gilt nicht als Zurückbleibendes. Heilsopfer, wie Heilsopfer verwerflich machen[217]und verwerflich werden, ebenso können auch alle übrigen verwerflich machen und verwerflich werden. In einer Barajtha wird im Namen R. Áqibas gelehrt: Speisopfer, wie das Speisopfer durch Absorption die Heiligkeit überträgt, ebenso übertragen auch alle übrigen die Heiligkeit durch Absorption. Und es muß sowohl vom Speisopfer als auch vom Sündopfer gelehrt werden. Würde es nur vom Speisopfer gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] nur dieses absorbiere, weil es locker ist, nicht aber das Sündopfer. Und würde er es nur vom Sündopfer gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es[218]eindringt, nicht aber das Speisopfer. Daher ist beides nötig. Sündopfer, wie das Sündopfer nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand dargebracht wird, ebenso werden auch alle übrigen nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand dargebracht. — Woher dies vom Sündopfer selbst? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[219]*Ahron bringe seinen*

Fol. 98

22,10. 207. Ib. V. 13. 208. Lev. 7,6. 209. Num. 18,10. 210. Die sich beim Schlachten im Rumpfe befinden. 211. Da als Schuldopfer nur ein männliches Tier dargebracht wird, dies also bei ihm nicht vorkommen kann. 212. Erst nach der Geburt. 213. Beim Schuldopfer ist ein solcher Fall unmöglich, dennoch wird hiervon auf andere Opfer, bei welchen dies möglich ist, gefolgert. 214. Die Einweihungsopfer waren Gemeindeopfer, u. es wurden daher keine Ersatzopfer reserviert. 215. Vom geschlachteten Opfer. 216. Ersatztiere od. die Originalopfer in Fällen, wo die Ersatztiere zur Verwendung gekommen sind. 217. Die dazu gehörigen Gußopfer. 218. Das Fett eines anderen Opfers in das Opferfleisch. 219.

Sündopferfarren heran, seinen, nicht aber von Gemeindemitteln und nicht vom Zehnten. – Daß es am Tage erfolgen muß, geht ja hervor aus [den Worten:][220]*am Tage, da er gebot*!? – Dies lehrt er unnötig. – Daß es mit der rechten Hand erfolgen muß, geht ja hervor aus einer Lehre des Rabba b. Bar Ḥana, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš, überall, wo 'Finger' und 'Priester' genannt[221]werden, sei der der Rechten zu verstehen!? – Er lehrt es unnötig. Wenn du aber willst, sage ich: er ist der Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, wenn es 'Finger' heißt, brauche es nicht 'Priester' zu heißen, und wenn es 'Priester' heißt, müsse es auch 'Finger'[222]heißen. Schuldopfer, wie die Knochen eines Schuldopfers erlaubt[223]sind, ebenso sind auch bei allen übrigen die Knochen erlaubt.

Col.b Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß, wenn unten Sündopferblut und oben Brandopferblut[224]sich befindet, das Waschen erforderlich[225]ist, aber folgendes ist mir fraglich: wie ist es, wenn unten Brandopferblut und oben Sündopferblut sich befindet: ist die Berührung zu berücksichtigen, und hierbei wird es[226]berührt, oder ist die Absorption zu berücksichtigen, und hierbei absorbiert es nicht? Später entschied er, das Waschen sei nicht erforderlich.

Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß Blut am Gewande als Trennung[227]gelte, jedoch nicht bei einem Schlächter[228], daß ein Fettfleck am Gewande als Trennung gelte, jedoch nicht bei einem Fettkrämer, aber folgendes ist mir fraglich: wie ist es, wenn Blut und ein Fettfleck sich an seinem Gewande befinden? – Ist es ein Schlächter, so sollte es doch der Fettfleck[229]sein, und ist es ein Fettkrämer, so sollte es doch das Blut[229] sein!? – In dem Falle, wenn er sich mit beidem befaßt; achtet er nur auf eines nicht, wohl aber auf beides, oder achtet er auch auf beides nicht? – Dies bleibt unentschieden.

Lev. 16,11. [220] Ib. 7,38. [221] Wenn eines dieser Worte in der Schrift beim Tempeldienste gebraucht wird; das W. Priester wird bei allen Opfern genannt. [222] Nur in diesem Falle muß es mit der rechten Hand erfolgen. [223] Zur Verwendung für profane Zwecke. [224] Wenn das andere Blut auf das erste verspritzt ist. [225] Da das Sündopferblut das Gewand berührt u. in dieses eindringt. [226] Das Brandopferblut dringt in das Gewand ein u. das Sündopferblut berührt dann dessen Oberfläche. [227] Beim Untertauchen wegen Unreinheit; es darf keine Stelle vom Wasser unberührt bleiben. [228] Der daran gewöhnt ist u. darauf nicht achtet. [229] Daran ist er nicht gewöhnt u. achtet darauf.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Wer am selben Tage untergetaucht[1] ist, und dem die Sühne[1] noch fehlt, erhalten keinen Anteil vom Heiligen, um abends davon zu essen. Der Trauernde[2] darf [Heiliges][3] zwar berühren, jedoch nicht darbringen, auch erhält er keinen Anteil, um abends davon zu essen. Fehlerbehaftete, einerlei ob mit vorübergehenden oder dauernden Leibesfehlern behaftet, erhalten einen Anteil und dürfen davon essen, jedoch nicht darbringen. Wer zum Dienste nicht geeignet ist, erhält keinen Anteil vom Fleische, und wer keinen Anteil vom Fleische erhält, erhält ihn auch nicht von den Häuten. Selbst wer nur beim Blutsprengen unrein war, beim Aufräuchern der Fettstücke aber rein ist, erhält keinen Anteil vom Fleische, denn es heisst: [4]*der das Blut des Heilsopfers darbringt &c. ihm gehöre &c.* i

GEMARA. Woher dies? — Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt: [5]*der Priester, der die Entsündigung vollzieht, soll es essen*; ein Priester, der die Entsündigung vollzieht, darf davon essen, und der die Entsündigung nicht vollzieht, darf davon nicht essen. Da nun nicht die ganze Priesterwache[6] die Entsündigung vollzieht und davon ißt, so ist dies vielmehr zu verstehen: wer zur Entsündigung geeignet ist. Aber ein Minderjähriger ist ja zur Entsündigung nicht geeignet und ißt davon!? Vielmehr ist unter *essen* die Beteiligung zu verstehen: wer zur Entsündigung geeignet ist, erhält einen Anteil, und wer zur Entsündigung nicht geeignet ist, erhält keinen Anteil. — Ein Fehlerbehafteter ist ja zur Entsündigung nicht geeignet, dennoch erhält er einen Anteil!? — Den Fehlerbehafteten hat der Allbarmherzige einbegriffen: [7]*jeder Mann unter den Priestern,* dies schließt einen Fehlerbehafteten ein. — Vielleicht schließen [die Worte] *jeder Mann* den am selben Tage Untergetauchten ein!? — Es ist einleuchtend, daß der Fehlerbehaftete einzuschließen ist, denn er darf davon essen. — Im Gegenteil, der am selben Tage Untergetauchte sollte ja eingeschlossen werden, denn abends ist er ja geeignet[8]!? — Vorläufig aber ist er nicht geeignet. R. Joseph erklärte: Sollte doch der Allbarmherzige, Fol. 99

---

[1] Der Unreine, der bereits untergetaucht ist, erlangt erst nach Sonnenuntergang völlige Reinheit und darf erst nach Erlangung der Sühne durch sein Opfer Opferfleisch essen. [2] Cf. infra Fol. 100b. [3] Heilige Speisen, er macht sie nicht untauglich. Das W. אינו ist in Übereinstimmung mit allen Handschriften, der weiteren Erörterung des T. u. der Mišna separata zu streichen. [4] Lev. 7,33. [5] Ib. 6,19. [6] Die am betreffenden Tage Tempeldienst hat. [7] Lev. 6,22. [8] Für

da unter *essen* die Beteiligung zu verstehen ist, 'beteiligt sein' geschrieben haben, wenn es aber dennoch *essen* heißt, so ist zu entnehmen, daß, wer zum Essen geeignet ist, einen Anteil erhält, und wer zum Essen nicht geeignet ist, keinen Anteil erhält.

Reš Laqiš fragte: Erhält ein Fehlerbehafteter, der unrein ist, einen Anteil: ist es, da der Allbarmherzige ihn, obgleich er ungeeignet ist, einbegriffen hat, einerlei ob er auch unrein oder nur fehlerbehaftet ist, oder erhält nur der zum Essen Geeignete einen Anteil, nicht aber der zum Essen Ungeeignete? Raba erwiderte: Komm und höre: Der Hochpriester darf als Trauernder [Opfer] darbringen, nicht aber davon essen, auch erhält er keinen Anteil, um abends davon zu essen. Schließe hieraus, daß die Eignung zum Essen erforderlich ist. Schließe hieraus.

R. Ošája fragte: Erhält ein Unreiner einen Anteil von Gemeindeopfern[9]: sagen wir, der Allbarmherzige spricht vom Entsündigenden, und auch dieser darf entsündigen, oder aber erhält nur der zum Essen Geeignete einen Anteil, nicht aber der zum Essen Ungeeignete? Rabina erwiderte: Komm und höre: Der Hochpriester darf als Trauernder [Opfer] darbringen, nicht aber davon essen, auch erhält er keinen Anteil, um abends davon zu essen. Schließe hieraus, daß die Eignung zum Essen erforderlich ist. Schließe hieraus.

DER TRAUERNDE DARF [HEILIGES] ZWAR BERÜHREN, JEDOCH NICHT DARBRINGEN &C. Darf der Trauernde es denn berühren, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der Trauernde und der, dem die Sühne noch fehlt, benötigen für das Heilige[10] des Untertauchens!? R. Ami erwiderte im Namen R. Joḥanans: Das ist kein Einwand; eines, wenn er untergetaucht[11] ist, und eines, wenn er nicht untergetaucht ist. — Was ist denn dabei, daß er untergetaucht ist, die Trauer kehrt ja zu ihm[12] zurück, denn Rabba b. R. Hona sagte, wenn ein Trauernder untergetaucht ist, kehre die Trauer zu ihm zurück!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn er seine Gedanken abgewandt[13] hat, und eines, wenn er seine Gedanken nicht abgewandt hat. — Bei Abwendung der Gedanken ist ja [die Besprengung] am dritten und am siebenten[14] erforderlich, denn R. Justaj b. Mathon sagte im Namen R. Joḥanans, bei Abwendung der Gedanken sei [die Besprengung] am dritten und am siebenten erforderlich!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn er seine Gedanken inbezug auf die Verunreinigung durch eine Leiche abgewandt hat, und eines, wenn er seine Gedanken inbezug auf die Verun-

---

den Tempeldienst, was beim Fehlerbehafteten nicht der Fall ist. [9] Die er darbringen, jedoch davon nicht essen darf. [10] Um es berühren zu dürfen, da sie es sonst untauglich machen. [11] Von diesem Falle spricht die Mišna. [12] Da diese den ganzen Tag dauert. [13] Von der Inachtnahme vor untauglichmachenden Dingen. [14] Tage der Unreinheit (cf. Num. 19,12); es wird angenommen, daß er mit reinigung durch ein Kriechtier[15]abgewandt hat. — Die Verunreinigung durch ein Kriechtier ist ja eine richtige Unreinheit, und es ist ja Abwarten des Sonnenunterganges[16]erforderlich!? Und ferner sollte dies doch auch von der Hebe[17]gelten!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn er sagt, er habe sich[18]in acht genommen vor verunreinigenden Dingen, nicht aber vor untauglich machenden[19]Dingen. — Gibt es denn eine Inachtnahme zur Hälfte!? — Freilich, es wird auch gelehrt: Wenn der Korb sich auf seinem Kopfe und die Schaufel sich darin befand, und er sagt, er habe nur auf Col.b den Korb und nicht auf die Schaufel[20]geachtet, so ist der Korb rein und die Schaufel unrein. Sollte doch die Schaufel den Korb unrein machen!? Ein Gerät macht kein Gerät[21]unrein. Sollte sie doch den Inhalt unrein machen!? Raba erklärte: Wenn er sagt, er habe auf verunreinigende Dinge geachtet, nicht aber auf untauglich machende[22]Dinge. Die Sache[23]ging weiter und kam zu R. Abba b. Mamal; da sprach er: Sie hörten nicht das, was R. Joḥanan im Namen Rabbis gesagt hat, daß nämlich, wer drittgradiges von Hebe[24]gegessen hat, [Geheiligtes] nicht essen darf, wohl aber berühren. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Rabbanan eine Verschärfung getroffen haben hinsichtlich der Berührung, nicht aber hinsichtlich des Essens[25].

AUCH ERHÄLT ER KEINEN ANTEIL &C. ZU ESSEN. Er erhält demnach keinen Anteil, wenn man ihn aber einlädt, darf er essen; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: der Trauernde und der, dem die Sühne noch fehlt, dürfen untertauchen und abends ihr Pesaḥopfer essen, nicht aber andere Opfer!? R. Jirmeja aus Diphte erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines gilt vom Pesaḥfeste und eines gilt von den übrigen Tagen des Jahres. Am Pesaḥfeste darf er, da er das Pesaḥopfer ißt, auch andere Opfer essen, an den übrigen Tagen des Jahres aber ist er ungeeignet und bleibt es auch. — Was heißt demnach: nicht aber andere Opfer!? — Andere Opfer während des ganzen Jahres. R. Asi erklärte: Das ist kein Einwand; eines in dem Falle, wenn ihm jemand am vierzehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet[26]hat, und eines in dem Falle, wenn ihm jemand am

---

verunreinigenden Dingen in Berührung gekommen ist. [15] In diesem Falle ist das Untertauchen am 3. u. am 7. nicht erforderlich. [16] Da er erst dann Reinheit erlangt, selbst wenn er untergetaucht ist. [17] Während die oben angezogene Lehre nur von heiligen Opfern spricht. [18] So nach der in die kursierenden Ausgaben aufgenommenen Lesart Raschis. [19] Zum Genusse geheiligter Speisen; in diesem Falle braucht er den Sonnenuntergang nicht abzuwarten. [20] Daß keine verunreinigende Sache daran komme. [21] Sondern nur Speisen. [22] Unter unrein in der angezogenen Lehre ist zu verstehen, inbezug auf geheiligte Dinge. [23] Der obige Einwand hinsichtl. des Trauernden, der zur Berührung von Geheiligtem des Untertauchens bedarf. [24] Wenn die mittelbare Berührung mit der unreinen Sache bereits in der 3. Fortsetzung ist. [25] Die angezogene Lehre, nach welcher der Trauernde untertauchen muß, spricht von dem Falle, wenn er Geheiligtes essen will. [26] Die Trauer des Sterbetages erstreckt sich nach rabbanitischer Bestim-

dreizehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet hat; der Tag des Begräbnisses erfaßt auch rabbanitisch nicht[27] die Nacht. — Wer ist der Autor, welcher lehrt, die Trauer sei nachts[28] rabbanitisch? — Es ist R. Šimón, denn es wird gelehrt: Die Trauer während der Nacht ist aus der Tora — so R. Jehuda; R. Šimón sagt, sie sei nicht aus der Tora, sondern nur eine Bestimmung der Gelehrten. Dies ist zu beweisen, denn sie sagten, ein Trauernder dürfe untertauchen und abends sein Pesaḥopfer essen, nicht aber andere Opfer[29]. — Ist R. Šimón denn der Ansicht, die Trauer während der Nacht sei rabbanitisch, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, der Trauernde dürfe sein Opfer nicht [zur Darbringung] hinschicken; doch wohl auch das Pesaḥopfer!? — Nein, außer dem Pesaḥopfer. — Es wird ja aber gelehrt. R. Šimón sagte: Das Heilsopfer bringe er, nur wenn er intakt ist, nicht aber, wenn er Trauernder ist. Woher, daß auch das Dankopfer einbegriffen ist? Ich schließe auch das Dankopfer ein, weil es gleich dem Heilsopfer in Festfreude[30] gegessen wird. Woher, daß auch das Brandopfer einbegriffen ist? Ich schließe das Brandopfer ein, weil es gleich dem Heilsopfer als Gelobtes und freiwillige Spende dargebracht wird. Woher, daß auch das Erstgeborene, der Zehnt und das Pesaḥopfer einbegriffen sind? Auch diese werden[31] nicht wegen einer Sünde dargebracht. Woher, daß auch das Sündopfer und das Schuldopfer einbegriffen sind? Es heißt [32]*Schlachtung*. Woher, daß auch das Geflügelopfer, Speisopfer, Wein, Holz und Weihrauch einbegriffen sind? Es heißt: *ein Heilsopfer sein Opfer*, jedes Opfer kann er darbringen, nur wenn er intakt[33] ist, nicht aber, wenn er Trauernder ist. Hier wird dies also auch vom Pesaḥopfer gelehrt!? R. Ḥisda erwiderte: Das Pesaḥopfer wird fälschlich mitgenannt. R. Šešeth erklärte: Unter Pesaḥopfer ist das Heilsopfer des Pesaḥfestes[34] zu verstehen. — Demnach ist es ja dasselbe, was Heilsopfer!? — Er lehrt es vom Heilsopfer, das nebst dem Pesaḥopfer dargebracht wird, und vom Heilsopfer, das besonders dargebracht wird. Wenn er es nämlich vom Heilsopfer, das nebst dem Pesaḥopfer dargebracht wird, nicht gelehrt haben würde, so könnte man glauben, da es nebst dem Pesaḥopfer dargebracht wird, gleiche es dem Pesaḥopfer, so lehrt er uns. R. Mari er-
Fol. 100 klärte: Dies ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn ihm jemand

---

mung auch auf die Nacht, daher darf er Geheiligtes nicht essen; das Essen des Pesaḥopfers dagegen ist ein Gebot der Tora, das durch diese Verschärfung nicht aufgehoben wird. [27] Er darf daher abends Heiliges essen. [28] Während der auf den Todestag folgenden Nacht. [29] Wäre dies eine Bestimmung der Tora, so müßte auch das Essen des Pesaḥopfers verboten sein. [30] An den Festen müssen Heilsopfer dargebracht werden (cf. Dt. 27,7), u. dieser Pflicht entledigt man sich auch mit jenem. [31] Gleich dem Heilsopfer. [32] Vom Heilsopfer, Lev. 3,1. [33] Hebr. שלם ganz, vollständig, worauf das W. שלמים in diesem Schriftverse deutet. [34] Das, falls das Pesaḥlamm nicht ausreicht, außer diesem dargebracht am vierzehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet hat, und eines in dem Falle, wenn ihm jemand am dreizehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet hat. Wenn ihm jemand am vierzehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet hat, so erfaßt der Tag des Todes die Nacht nach der Tora[35], wenn ihm aber jemand am dreizehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet hat, so erfaßt der Tag des Begräbnisses die Nacht nur rabbanitisch. R. Aŝi sprach zu R. Mari: Es wird ja gelehrt: R. Šimón sprach zu ihm[36]: Dies ist zu beweisen, denn sie sagten, der Trauernde dürfe untertauchen und [abends] sein Pesaḥopfer essen, nicht aber andere Opfer; sollte jener ihm doch erwidert haben: ich spreche vom Tage des Todes, bei dem dies[37] nach der Tora erfolgt, und du erwiderst mir hinsichtlich des Tages des Begräbnisses, an dem dies nur rabbanitisch erfolgt!? — Ein Einwand. Abajje erklärte: Dies ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn der Tod vormittags erfolgt ist, und eines in dem Falle, wenn der Tod nachmittags erfolgt ist; wenn er für das Pesaḥfest noch nicht geeignet[38] ist, ist für ihn die Trauer von Wirkung. — Woher entnimmst du, daß zwischen Vormittag und Nachmittag zu unterscheiden sei? — Es wird gelehrt:[39]*An ihr soll er*[40]*sich verunreinigen*, dies ist Gebot; weigert er sich, so verunreinige man ihn gegen seinen Willen. Die Frau des Priesters Joseph starb am Vorabend des Pesaḥfestes, und er wollte sich an ihr nicht verunreinigen[41], da taten sich seine Priesterbrüder zusammen und verunreinigten ihn gegen seinen Willen. Und dem widersprechend wird gelehrt:[42]*An seiner Schwester*, was lehrt dies? Man könnte glauben, daß, wenn jemand sein Pesaḥopfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht, und hört, jemand sei ihm gestorben, er sich an ihm verunreinige[43], so heißt es:[42]*soll er sich nicht verunreinigen*. Man könnte nun glauben, wie er sich an seiner Schwester nicht verunreinigen darf, ebensowenig dürfe er es an einem Pflichttoten[44], so heißt es: *an seiner Schwester*; an seiner Schwester darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Wahrscheinlich spricht eines von dem Falle, wenn es vormittags erfolgt ist, und eines von dem Falle, wenn nachmittags. — Woher dies, vielleicht sprechen beide von dem Falle, wenn es nachmittags erfolgt ist, nur

---

wird. [35] In diesem Falle darf der Trauernde nach RŠ. das Pesaḥopfer nicht darbringen. [36] Zu R. Jehuda, nach dem die Nacht nach der Tora erfaßt wird. [37] Die Zugehörigkeit der folgenden Nacht. [38] In dem Falle, wenn der Todesfall vormittags erfolgt ist, u. da das Pesaḥopfer erst nachmittags darzubringen ist, so verbleibt er im Zustande des Trauernden; erfolgt er aber nachmittags, so bleibt die Pflicht zur Darbringung des Pesaḥopfers bestehen. [39] Lev. 21,3. [40] Ein Priester an der Leiche seiner Schwester. [41] Um abends vom Pesaḥopfer essen zu dürfen. [42] Num. 6,7. [43] Wodurch er an der Ausübung einer gottgefälligen Handlung verhindert wird. [44] Ein Toter auf der Straße, um den niemand sich

vertritt eine Lehre die Ansicht R. Jišmáéls und eine die des R. Áqiba. Es wird nämlich gelehrt: *An ihr soll er sich verunreinigen,* freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, eine Pflicht. – Dies ist nicht einleuchtend, denn den Anfangsatz jener[45]lehrte ja R. Áqiba. Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte:[46]*Person,* das sind die nahen; *Toten,* das sind die fernen; *an seinem Vater,* an diesem darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten; *an seiner Mutter,* ist er Priester und Nazir, so darf er sich an seiner Mutter nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten; *an seinem Bruder,* ist er Hochpriester und Nazir, so darf er sich an seinem Bruder nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. *Und an seiner Schwester,* was lehrt dies? Man könnte glauben, daß, wenn jemand sein Pesaḥopfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht, und hört, jemand sei ihm gestorben, er sich an ihm verunreinigen dürfe, so heißt es: *soll er sich nicht verunreinigen.* Man könnte nun glauben, wie er sich an seiner Schwester nicht verunreinigen darf, ebensowenig dürfe er sich an einem Pflichttoten verunreinigen, so heißt es: *an seiner Schwester,* an
Col.b seiner Schwester darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Raba erklärte: Beide sprechen von dem Falle, wenn es[47]nachmittags erfolgt ist, dennoch besteht hier[48]kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn es vor dem Schlachten und [Blut]sprengen erfolgt ist, und eines in dem Falle, wenn nach[49]dem Schlachten und [Blut]sprengen. R. Ada b. Mathna sprach zu Raba: Nach dem Schlachten und Sprengen ist es[50]ja bereits erfolgt!? Raba sprach zu ihm: Das Essen des Pesaḥopfers ist unerläßlich[51], nach einer Lehre des Rabba b. R. Hona. Höre vielmehr[52]auf das, was dein Meister dir sagt.

Was ist das für eine Lehre des Rabba b. R. Hona? – Es wird gelehrt: Der Tag der Todesnachricht gleicht dem Tage des Begräbnisses hinsichtlich des Gebotes der siebentägigen und der dreißigtägigen [Trauer][53], und hinsichtlich des Essens vom Pesaḥopfer dem Tage des Gebeinesammelns[54]; sowohl an dem einen als auch an dem anderen nehme man ein Tauchbad und esse abends Heiliges. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es, der Tag der Todesnachricht gleiche dem Tage des Begräbnisses hinsichtlich des Gebotes der siebentägigen und der dreißigtägigen [Trauer], und

---

bekümmert.

[45] Der anderen Lehre, die RJ. addiziert werden soll.

[46] Num. 6,6.

[47] Der Todesfall.

[48] In der Ansicht RS.s.

[49] Im 2. Falle darf er davon auch essen.

[50] Die Schlachtung, er hat sich seiner Pflicht bereits entledigt, somit sollte das Essen des Pesaḥopfers ebensowenig wie andere Opfer die Trauer verdrängen.

[51] Somit hat er sich seiner Pflicht noch nicht entledigt.

[52] Nach unserer Lesart sind die W.e א״ל zu streichen; viell. aber hatte der Urtext אל׳ (= אלא), was fälschlich in אמר ליה aufgelöst wurde; ראב״ם war Schüler Rabas.

[53] Die schwerere Trauer währt 7 u. die leichtere 30 Tage.

[54] Von einem nahen

hinsichtlich des Essens vom Pesaḥopfer dem Tage des Gebeinesammelns, demnach darf man am Tage des Begräbnisses auch abends kein [Heiliges] essen, und darauf lehrt er, daß man sowohl an dem einen als auch an dem anderen[55]ein Tauchbad nehme und abends Heiliges esse!? R. Ḥisda erklärte: Es sind zwei verschiedene Autoren[56]. Rabba b. R. Hona erklärte: Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn er die Todesnachricht kurz vor Sonnenuntergang erhalten hat, und ebenso, wenn das Gebeinesammeln kurz vor Sonnenuntergang erfolgt ist, und ebenso, wenn ihm jemand gestorben ist und man ihn kurz vor Sonnenuntergang bestattet hat, und eines in dem Falle, wenn dies nach Sonnenuntergang erfolgt[57]ist. Nach Sonnenuntergang ist es[58]ja bereits erfolgt!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß das Essen des Pesaḥopfers unerläßlich ist. R. Aši erklärte: [Die Worte] ‘sowohl an dem einen als auch an dem anderen’ sind wie folgt zu verstehen: sowohl am Tage der Todesnachricht als auch am Tage des Begräbnisses[59]tauche man unter und esse abends Heiliges. Aber das, was R. Aši gesagt hat, ist nichts; merke, er spricht ja davon[60], so sollte es doch heißen: an beiden[61]; vielmehr ist das, was R. Aši gesagt hat, nichts.

Welche Tannaím sind[62]es? — Es wird gelehrt: Wie lange währt die Trauer[63]? — den ganzen Tag[64]. Rabbi sagt, solange [der Tote] nicht bestattet worden ist. Wovon wird hier nun gesprochen, wollte man sagen, vom Tage des Todes, so gibt es ja niemand, der nicht der Ansicht wäre, daß rabbanitisch der Tag des Todes die Nacht erfasse. Und wieso sagt Rabbi ferner, solange [der Tote] nicht bestattet worden ist, wonach es ihm erlaubt[65]ist, wenn er bestattet worden[66]ist, gibt es denn jemand, der nichts hält [vom Schriftverse:][67]*ihr Ende wie an einem bitteren Tage*[68]!? R. Šešeth erklärte: Vom Tage des Begräbnisses. R. Joseph wandte ein: Wessen Ansicht vertritt demnach die Lehre, daß, wenn man eine Todesnachricht erhalten oder Gebeine gesammelt hat, man ein Tauchbad nehmen und

---

Verwandten, wenn es andere für ihn getan haben, da er sonst unrein werden würde (cf. Pes. Fol. 92a); an einem solchen Tage darf er untertauchen u. abends Heiliges essen. [55] Dies ist ja auf den Tag des Begräbnisses und den Tag des Gebeinesammelns zu beziehen. [56] Die darüber streiten. [57] Im 1. Falle erstreckt sich die Trauer nicht auf die Nacht, im 2. Falle dagegen, wenn es nach Sonnenuntergang erfolgt, gilt der Abend selber als ein solcher Tag; man darf daher nur das Pesaḥopfer essen, weil dies Gebot ist, nicht aber andere Opfer. [58] Die Ausübung des Gebotes des Pesaḥopfers, da es dann bereits geschlachtet worden ist. [59] Nach den kursierenden Ausgaben besser: Tag des Gebeinesammelns. [60] Daß der Tag der Todesnachricht dem Tage des Begräbnisses gleiche. [61] Dies sollte zu den Fällen mitgezählt werden, in welchen ersterer letzterem gleicht. [62] Die nach der obigen Erklärung RḤ.s darüber streiten, ob die Trauer des Begräbnistages sich rabbanitisch auf die folgende Nacht erstrecke. [63] Hinsichtlich des Genusses von Geheiligtem. [64] Wie zu verstehen, ohne den folgenden Abend. [65] Geheiligtes zu essen. [66] Noch während des Tages. [67] Am. 8,10. [68] Die abends Heiliges essen dürfe, wonach man es am Tage des Begräbnisses auch abends nicht essen darf!? Vielmehr ist es wie folgt zu erklären: wie lange währt die Trauer? Den ganzen Tag samt der [folgenden] Nacht; Rabbi sagt, solange er nicht bestattet worden ist, und nicht die [folgende] Nacht. Als man dies R. Jirmeja sagte, sprach er: Ein so bedeutender Mann wie R. Joseph sagte solches! Demnach wäre Rabbi erleichternder Ansicht, und dem widersprechend wird gelehrt: Wie lange währt die Trauer? Solange [der Tote] nicht bestattet worden ist, selbst zehn Tage — so Rabbi; die Weisen sagen, die Trauer währe nur den einen Tag!? Vielmehr ist es wie folgt zu erklären: wie lange währt die Trauer? Den ganzen Tag ohne die Nacht; Rabbi sagt, solange [der Tote] nicht bestattet worden ist, und auch die Nacht wird mit erfaßt. Sie sprachen vor Raba: Wenn Rabbi sagt, der Tag des Begräbnisses erfasse rabbanitisch die [folgende] Nacht, demnach erfaßt sie der Tag des Todes nach der Tora, somit ist Rabbi der Ansicht, die Trauer während der Nacht sei aus der Tora, und dem widersprechend wird gelehrt:[69]*Siehe, diesen Tag,* nur mir ist es[70]am Tage verboten, nachts aber erlaubt, den späteren Generationen aber ist es sowohl am Tage als auch nachts verboten — so R. Jehuda. Rabbi sagt, die Trauer während der Nacht sei nicht aus der Tora, sondern eine Bestimmung der Gelehrten!? — Tatsächlich ist sie rabbanitisch, nur haben die Weisen für ihre Fol. 101 Worte eine größere Festigung getroffen als für die der Tora[71].

Die Rabbanan lehrten:[72]*Denn so wurde mir befohlen;*[73]*wie ich befohlen hatte;*[74]*wie der Herr befohlen hat. Denn so wurde mir befohlen,* daß sie es in Trauer essen. *Wie ich befohlen hatte,* dies sagte er ihm beim Ereignisse[75]. *Wie der Herr befohlen hat,* ich sage es nicht von mir aus. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Es[76]war wegen der Trauer verbrannt worden, deshalb heißt es[77]*solches*[78]. Šemuél erwiderte: Das ist kein Widerspruch, eines nach R. Jehuda und eines nach R. Neḥemja, denn es wird gelehrt: Es war wegen der Trauer verbrannt worden, deshalb heißt es *solches* — so R. Neḥemja; R. Jehuda und R. Šimón sagen, es sei wegen Unreinheit[79]verbrannt worden, denn wenn man sagen wollte, es sei wegen der Trauer verbrannt worden, so sollten ja alle drei[80]verbrannt worden

Trauer hält den ganzen Tag an. [69] Lev. 10,19. [70] Während der Trauer vom Opferfleische zu essen. [71] Deshalb ist dem Leidtragenden nach Rabbi auch am Abend des Begräbnistages, der selber nur rabbanitisch ist, das Essen von Geheiligtem verboten. [72] Lev. 10,13. [73] Ib. V. 18. [74] Ib. V. 15. [75] Beim Tode der Söhne Ahrons (cf. Lev. 10,2) od. beim Verbrennen des Ziegenbockes. [76] Das Sündopfer, nach dem Moše fragte; cf. Lev. 10,16. [77] Lev. 10,19. [78] Wie weiter aus diesem Verse entnommen wird, hatte Moše dem Ahron beigepflichtet, daß das Sündopfer mit Recht verbrannt wurde, demnach durfte es nicht in Trauer gegessen werden. [79] Jenes Sündopfer, das des Neumondes, war unrein geworden. [80] Opfer, die an jenem Tage dargebracht worden waren (cf. infra Fol. 110b), das genannte Sündopfer des Neumondes, der sog. Ziegenbock Naḥšons (vgl. S. 31

sein. Eine andere Begründung: so konnte man es ja abends[81]essen. Eine andere Begründung: Pinḥas[82]war ja bei ihnen. Raba erklärte: Beide nach R. Neḥemja, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt vom Heiligen des damaligen Tages[83]und eines gilt vom Heiligen für spätere Generationen. — Wie erklärt R. Neḥemja diese Schriftverse und wie erklären die Rabbanan[84]diese Schriftverse!? — R. Neḥemja erklärt sie wie folgt: [85]*Weshalb habt ihr nicht gegessen.* Moše sprach zu Ahron: Ist das Blut vielleicht in das Allerheiligste gebracht[86]worden? Dieser erwiderte ihm: [87]*Das Blut ist nicht hineingebracht worden.* — Ist es vielleicht außerhalb des Gebietes[88]gekommen? Dieser erwiderte: Es war im Heiligtume. — Ist es vielleicht in Trauer dargebracht und untauglich geworden? Dieser erwiderte: Moše, haben sie[89]es denn dargebracht, ich[90]habe es ja dargebracht. Hierauf sprach jener: Wenn das Blut nicht hineingebracht worden und auch im Heiligtume geblieben ist, so solltet ihr es gegessen haben, wie mir befohlen wurde, daß es in Trauer gegessen werde. Dieser erwiderte:[77]*Mich hat solches betroffen; hätte ich heute vom Sündopfer gegessen, würde es in den Augen des Herrn recht sein*? Vielleicht hast du es[91]vom Heiligen für diese Stunde gehört, denn für alle Generationen ist hinsichtlich des Heiligen [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom leichteren Zehnten, zu folgern: wenn die Tora vom Zehnten sagt:[92]*ich habe nichts davon in Trauer gegessen,* um wieviel mehr gilt dies von den heiligen Opfern für alle Generationen. Hierauf:[93]*Moše hörte dies und es war recht in seinen Augen.* Moše sagte nicht, er habe es nicht gehört, sondern schämte sich nicht zuzugeben, daß er es gehört und vergessen habe. — Wie erklären sie R. Jehuda und R. Šimón? — Sie erklären sie wie folgt: *Weshalb habt ihr das Sündopfer nicht gegessen*; ist das Blut vielleicht in das Allerheiligste gebracht worden? Er erwiderte: *Das Blut ist nicht hineingebracht worden.* — Ist es vielleicht außerhalb des Gebietes gekommen? — Es war im Heiligtume. — Ist es vielleicht in Trauer dargebracht und untauglich geworden? Er erwiderte: Moše, haben sie es denn dargebracht, daß es durch die Trauer untauglich geworden sein sollte, ich[90]habe es ja dargebracht. — Vielleicht habt ihr infolge eurer Zerstreutheit[94]eine Fahrlässigkeit begangen und es untauglich gemacht? Er erwiderte: Moše, so stehe ich in deinen Augen, daß ich das Heilige des Himmels schänden

---

Anm. 339), u. ein Ziegenbock als außerordentliches Sündopfer (cf. Lev. 9,3). [81] An jenem Tage war es abends selbst nach RJ. erlaubt. [82] Der nicht Trauernder war. [83] Nur dieses war erlaubt worden. Moše aber glaubte anfangs, daß die Erlaubnis sich auch auf das Sündopfer des Neumondes erstreckte. [84] RJ. u. RŠ. [85] Lev. 10,17. [86] Wodurch es untauglich geworden ist. [87] Lev. 10,18. [88] Außerhalb des Hofes der Stiftshütte. [89] Meine Söhne, die gewöhnliche Priester sind. [90] Der ich Hochpriester bin u. in Trauer Opfer darbringen darf. [91] Daß ich es während der Trauer essen darf. [92] Dt. 26,14. [93] Lev. 10,20. [94] Wekönnte!? *Mich hat solches betroffen*; ich würde auch wegen eines solchen Falles das Heilige des Himmels nicht schänden. Hierauf sprach jener: Wenn das Blut nicht hinausgebracht worden und im Heiligtum geblieben ist, so solltet ihr es im Heiligtume gegessen haben, wie mir befohlen wurde, daß es in Trauer gegessen werde. Er erwiderte: Vielleicht hast du es nur hinsichtlich der Nacht gehört, denn hinsichtlich des Tages ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom leichteren Zehnten, zu folgern: wenn die Tora vom leichteren Zehnten sagt: *ich habe nichts davon in Trauer gegessen,* um wieviel mehr gilt dies von den strengeren Col.b heiligen Opfern. Hierauf: *Moše hörte dies, und es war recht in seinen Augen.* Moše sagte nicht, er habe es nicht gehört, sondern schämte sich nicht zuzugeben, daß er es gehört und vergessen habe. – Sollten sie es doch verwahrt und [abends] gegessen haben!? – Es hatte sich unverschuldet eine Unreinheit ereignet[95]. – Einleuchtend ist es nach den Rabbanan[96], daß es *diesen Tag* heißt, wieso aber heißt es *diesen Tag* nach R. Neḥemja!? – Die Opfer des Tages[97]. – Einleuchtend ist es nach R. Neḥemja, daß es *siehe, diesen Tag*[77] heißt, wozu aber heißt es nach den Rabbanan *siehe, diesen Tag*[98]!? – Er meint es wie folgt: haben sie[99] es denn dargebracht, ich habe es ja dargebracht.

Der Meister sagte: So sollten ja alle drei verbrannt worden sein. Welche drei? – Es wird gelehrt:[100]*Und nach dem Ziegenbocke des Sündopfers forschte Moše,* Ziegenbock, das ist der Ziegenbock Naḥšons[101]; Sündopfer, das ist das Sündopfer des achten Tages[102]; forschte, das ist der Ziegenbock des Neumondes. Man könnte glauben, alle drei seien verbrannt worden, so heißt es:[100]*und siehe, er war verbrannt worden,* eines war verbrannt worden, nicht alle drei. *Forschen*[103]*forschte,* worauf deuten diese zwei Forschungen? Er sprach zu ihnen: Weshalb ist dieses Sündopfer verbrannt worden, während die anderen noch daliegen. Ich würde nicht gewußt haben, welches [verbrannt worden] war, wenn es aber heißt: [104]*und dieses hat er euch gegeben, um die Sünde der Gemeinde fortzuschaffen,* so sage man, daß es der Ziegenbock des Neumondes[105] war. – Sie

---

gen der Trauer. [95] Nachdem sie es für den Abend verwahrt hatten. [96] Nach welchen es sowohl für außerordentliche Opfer jenes Tages als auch für allzeitige Opfer nur am Tage u. nicht nachts erlaubt worden war. [97] Das Opfer wegen des Tages, das Neumondopfer, war verbrannt worden, denn auf dieses erstreckte sich die Erlaubnis nicht. [98] Die Erlaubnis hing ja nicht mit der Eigenheit der Opfer, sondern mit der Tageszeit zusammen. [99] Das W. הן wird als Pronomen (statt הם) aufgefaßt, u. zw. ist dies eine Antwort auf die oben erwähnte Frage, ob das Opfer etwa in Trauer dargebracht u. dadurch unrein geworden ist. [100] Lev. 10,16. [101] Die Opfer der Stammesfürsten, von welchen das des N. zuerst an die Reihe kam. [102] Der Einweihung, ein Gelegenheitsopfer. [103] Im Texte wird das Qal in Verbindung mit dem Infinitiv gebraucht. [104] Num. 10,17. [105] Der diese haben ihm[106] ja treffend erwidert!? — R. Neḥemja vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, die heiligen Opfer der damaligen Stunde waren durch die Trauer nicht untauglich geworden[107].

Der Meister sagte: So konnte man es ja abends essen. Sie haben ihm ja treffend erwidert!? — Er ist der Ansicht, die Trauer während der Nacht sei aus der Tora[108]. — «Eine andere Begründung: Pinḥas war ja bei ihnen.» Sie haben ihm ja treffend erwidert!? — Er ist der Ansicht R. Eliêzers, denn R. Eliêzer sagte im Namen R. Ḥaninas, Pinḥas sei in die Priesterschaft eingesetzt worden, erst nachdem er Zimri getötet[109] hatte, denn es heißt:[110] *es soll ihm und seinen Nachkommen nach ihm eine Zusicherung ewiger Priesterschaft sein.* R. Aši sagte: Erst nachdem er Frieden zwischen den Stämmen gestiftet hatte, denn es heißt:[111] *und es hörten Pinḥas, der Priester, und die Fürsten der Gemeinde, die Häupter der Tausendschaften in Jisraél*[112] *&c.* — Es heißt ja aber: *es soll ihm und seinen Nachkommen &c. sein*!? — Dies war nur ein Segen[113]. — Und jener, es heißt ja auch: *und es hörten Pinḥas, der Priester*!? — Dies zur Legitimierung seiner Nachkommen nach ihm.

Rabh sagte: Unser Meister Moše war Hochpriester und erhielt einen Anteil vom Heiligen des Himmels, denn es heißt:[114] *vom Widder der Einweihung war sie Moše zuteil.* Man wandte ein: [Wieso sagten sie demnach:] Pinḥas war bei ihnen, sie sollten doch sagen: unser Meister Moše[115] war bei ihnen!? — Vielleicht verhielt es sich bei Moše anders, da er mit der Göttlichkeit beschäftigt war. Der Meister sagte nämlich: Moše kam nur bei Morgenanbruch[116] herunter. Man wandte ein:[117] *Die Speise seines Gottes, vom Hochheiligen und vom Heiligen darf er essen.* Wozu wird dies vom Minderheiligen gesagt, wenn es vom Hochheiligen gesagt wird, und wozu vom Hochheiligen, wenn dies vom Minderheiligen gesagt wird? Würde es vom Minderheiligen nicht gesagt worden sein, so könnte man glauben, er dürfe nur Hochheiliges essen, da es einem Gemeinen[118] und ihnen erlaubt ist, Minderheiliges aber dürfe er nicht essen. Und würde es vom Hochheiligen nicht gesagt worden sein, so könnte man glauben, er dürfe nur Minderheiliges essen, weil sie weniger heilig sind, Hochheiliges aber dürfe er nicht essen. Daher wird es sowohl vom Hochheiligen als

---

Wirkung hatte. [106] RJ. u. RŠ. den RN. [107] Untauglich werden konnte nur das für immer darzubringende Neumondopfer. [108] Es war also auch abends verboten. [109] Cf. Num. 25,7ff. [110] Num. 25,13. [111] Jos. 22,30. [112] Die Benennung 'der Priester' kommt von ihm selber vorher nicht vor. [113] Eine Botschaft, jedoch war er dann noch nicht eingesetzt worden. [114] Lev. 8,29. [115] Der ebenfalls Priester war u. das Opferfleisch essen konnte. [116] Er hielt sich zum Empfange der Tora bei Gott auf u. hatte keine Zeit, die Opfer zu essen. [117] Lev. 21,22. [118] Nach der Auffassung des Fragenden ist darunter Moše zu verstehen, der nach der oben angezogenen Schriftstelle einen Anteil von hochheiligen auch vom Minderheiligen gesagt. Hier lehrt er also: da es einem Gemeinen und ihnen erlaubt ist, worunter wohl Moše zu verstehen ist!? R. Šešeth erwiderte: Nein, bei einem Privataltar, und zwar nach demjenigen, welcher sagt, auf den Privataltären wurden Speisopfer[119] dargebracht. Man wandte ein: Wer hatte die Mirjam[120] abgeschlossen: wollte man sagen, Moše Fol. 102 hatte sie abgeschlossen, so war er ja Gemeiner, und ein Gemeiner darf ja nicht den Aussatz besichtigen, und wollte man sagen, Ahron hatte sie abgeschlossen, so war er ja verwandt und ein Verwandter darf ja den Aussatz nicht besichtigen? Vielmehr hat der Heilige, gepriesen sei er, Mirjam eine große Ehrung erwiesen, indem er dann [sagte:] ich will ihr Priester sein, ich schließe sie ab, ich entscheide es[121] und ich befreie sie. Hier wird also gelehrt, daß Moše Gemeiner war und ein Gemeiner den Aussatz nicht besichtigen dürfe!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Anders verhält es sich bei der Besichtigung des Aussatzes, bezüglich dessen Ahron und seine Söhne im Abschnitte genannt werden. Man wandte ein: In fünf Beziehungen war Elišebá[122] bedeutender als die übrigen Töchter Jisraéls: ihr Schwager war König, ihr Gatte Hochpriester, ihr Sohn Priestervorsteher, ihr Enkel Feldpriester[123] und ihr Bruder Stammesfürst, und sie trauerte über ihre beiden Söhne. Hier wird gelehrt, ihr Schwager war König, also nur König und nicht Hochpriester!? — Lies: auch König.

[Hierüber[124] streiten] folgende Autoren:[125] *Da entbrannte der Zorn des Herrn wider Moše.* R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Wenn irgendwo in der Schrift von Zorn die Rede ist, so wird auch die Folge angegeben, hierbei aber wird keine Folge angegeben. R. Šimón b. Joḥaj sagte: Auch hierbei wird die Folge angegeben, denn es heißt:[125] *ist nicht dein Bruder Ahron, der Levite, da.* Er war ja Priester? Vielmehr sprach er zu ihm wie folgt: Ich dachte dich zum Priester und ihn zum Leviten zu machen, nun aber soll er Priester sein und du Levite. Die Weisen sagen, Moše war nur für die sieben Einweihungstage zum Priester eingesetzt[126] worden. Manche sagen, die Priesterschaft hörte erst bei der Nachkommenschaft Mošes[127] auf, denn es heißt:[128] *und die Söhne Mošes, des Gottesmannes, wurden nach dem Stamm Levis genannt.* Ferner heißt es:[129] *Moše und Ahron waren unter seinen Priestern, und Šemuél unter den Anrufern seines Namens.* — Wozu ist das 'ferner'[130] nötig? — Man könnte glauben, jener stehe wegen der nachfolgenden Generation[131] geschrieben, so heißt es auch: *Moše und*

Opfern erhielt. [119] Hochheilige Opfer; bei diesen verrichteten Gemeine den Dienst u. sie aßen auch die zurückbleibenden Teile. [120] Als sie aussätzig war; cf. Num. 12,10ff. [121] Daß sie aussätzig u. unrein ist. [122] Die Frau Ahrons. [123] Cf. Dt. 20,2ff; dies war Pinḥas. [124] Ob Moše Priester war. [125] Ex. 4,14. [126] Er war niemals zum Priester bestimmt worden. [127] Er selber war Priester. [128] iChr. 23,14. [129] Ps. 99,6. [130] Der Beleg aus einem 2. Schriftverse. [131] Als genealogische Aufzeichnung aus späterer Zeit. [132] Ex. 11,8. [133] Ib.

Ahron unter seinen Priestern. – Wird denn überall, wo in der Schrift von Zorn die Rede ist, die Folge angegeben, es heißt ja:[132]*und er ging von Phareó in glühendem Zorn*; er sagte ihm aber nichts!? Reš Laqiš erwiderte: Er versetzte ihm einen Backenstreich und ging. – Kann Reš Laqiš dies denn gesagt haben, es heißt ja:[133]*und stelle dich ihm gegenüber am Ufer des Flusses,* und hierzu sagte Reš Laqiš: er[134]ist ein König, sei gegen ihn höflich, und R. Joḥanan erklärte: er ist ein Frevler, sei gegen ihn grob. – Wende es um[135].

R. Jannaj sagte: Stets habe Ehrfurcht vor dem König, denn es heißt: [132]*und alle diese deine Knechte werden zu mir herabkommen,* von ihm selber aber sagte er es nicht. R. Joḥanan entnimmt dies aus folgendem:[136]*und die Hand Gottes kam über Elijahu, und er schnürte seine Lenden und lief vor Aḥáb her.*

Ûla sagte: Moše wollte das Königtum, aber es wurde ihm nicht gewährt, denn es heißt:[137]*tritt nicht hierher,* und unter *hierher* ist das Königtum zu verstehen, wie es heißt:[138]*wer bin ich, Gott, mein Herr &c. daß du mich bis hierher gebracht hast.* Rabba[139]wandte ein: R. Jišmåél[140]sagte: ihr Schwager war König!? Raba erwiderte: Er meint es, für ihn und seine Nachkommen. Ist denn überall, wo es *hierher* heißt, das [Königtum] für immer zu verstehen, bei Šaúl heißt es ja:[141]*ist ein Mann hierher gekommen,* und nur er war es, nicht aber seine Nachkommen!? – Wenn du willst, sage ich: Išbošeth[142]war es ja, und wenn du willst, sage ich: anders verhielt es sich bei Šaúl, auch ihm selber blieb es nicht erhalten. Dies nach R. Eleåzar, der im Namen R. Ḥaninas sagte: Teilt man einem Menschen Würde zu, so teilt man sie ihm und seinen Nachkommen zu, bis ans Ende aller Generationen, wie es heißt:[143]*er zieht seine Augen von den Frommen nicht zurück, und Könige auf dem Throne &c.* Ist er aber hochmütig, so erniedrigt ihn der Heilige, gepriesen sei er, wie es heißt:[144]*gefesselt in Ketten und gefangen in Stricken des Elends.*

FEHLERBEHAFTETE, EINERLEI OB &C. LEIBESFEHLER. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[145]*Jeder Mann,* dies schließt Fehlerbehaftete ein. In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich des Essens[146], so heißt es ja bereits:[147]*die Speise seines Gottes, vom Hochheiligen &c. darf er essen,* doch wohl hinsichtlich der Beteiligung. Ein Anderes lehrt: *Jeder Mann,* dies schließt Fehlerbehaftete ein. In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich des Essens,

---

7,15. [134] Zu ergänzen: Gott sprach zu ihm. [135] R. L. vertritt die 2. Ansicht. [136] iReg. 18,46. [137] Ex. 3,5. [138] iiSam. 7,18; dies sprach David, als ihm das dynastische Königtum verkündet wurde. [139] So richt. nach allen Handschriften. [140] Oben wird RJ. als Autor dieser Lehre nicht genannt. [141] iSam. 10,22. [142] Der Sohn Šaúls. [143] Ij. 36,7. [144] Ib. V. 8. [145] Lev. 6,22. [146] Wenn ein anderer Priester ihn zum Essen lädt. [147] Lev. 21,22. [148] Ein Priester mit

so ist dies ja bereits gesagt worden, wenn hinsichtlich der Beteiligung, so ist dies ja bereits gesagt worden. Vielmehr, man könnte glauben, dies gelte nur von einem, der fehlerfrei war und mit einem Leibesfehler behaftet worden ist, woher dies von einem Fehlerbehafteten seit jeher? Es heißt: *jeder Mann.* Ein Anderes lehrt: *Jeder Mann,* dies schließt einen Fehlerbehafteten ein. In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich des Essens, so ist dies ja bereits gesagt worden, wenn hinsichtlich der Beteiligung, so ist dies ja bereits gesagt worden, wenn hinsichtlich eines Fehlerbehafteten seit jeher, so ist dies ja bereits gesagt worden. Vielmehr, man könnte glauben, dies gelte nur von einem mit einem dauernden Leibesfehler Behafteten, woher dies von einem mit einem vorübergehenden Leibesfehler Behafteten? Es heißt: *jeder Mann.* – Wohin[148] denn!? R. Šešeth erwiderte: Man wende es um. R. Aši erklärte: Tatsächlich braucht man es nicht um-
Col.b zuwenden, denn dies[149] ist nötig; man könnte glauben, er gleiche einem Unreinen; wie ein Unreiner[150], solange er nicht rein ist, nicht essen darf, ebenso dürfe auch dieser, solange er nicht tauglich ist, nicht essen, so lehrt er uns.

WER NICHT GEEIGNET IST &c. Etwa nicht, ein Fehlerbehafteter ist ja für den Dienst nicht geeignet, dennoch erhält er einen Anteil!? Und erhält ferner jeder, der für den Dienst geeignet ist, einen Anteil, der Unreine ist ja bei Gemeindeopfern[151] für den Dienst geeignet, dennoch erhält er keinen Anteil!? – Gemeint ist die Eignung zum Essen[152]. – Ein Minderjähriger[153] ist ja zum Essen geeignet, dennoch erhält er keinen Anteil!? – Dies[154] lehrt er ja nicht. Da du nun zu dieser Erklärung gekommen bist, so kann es auch bei der früheren Auffassung[155] bleiben, denn vom Unreinen ist nichts einzuwenden, da dies[156] nicht gelehrt wird, und vom Fehlerbehafteten ebenfalls nicht, da der Allbarmherzige ihn einbegriffen hat[157].

SELBST WER NUR BEIM BLUTSPRENGEN UNREIN WAR, BEIM AUFRÄUCHERN DER FETTSTÜCKE ABER REIN IST, ERHÄLT KEINEN ANTEIL. Demnach erhält er einen Anteil, wenn er beim Blutsprengen rein war und beim Aufräuchern der Fettstücke unrein ist, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht des Abba Šaúl, denn es wird gelehrt: Abba Šaúl sagt, er dürfe davon nur dann essen, wenn er vom Blutsprengen bis zum Aufräuchern der Fett-

---

einem vorübergehenden Leibesfehler sollte doch eher einen Anteil erhalten als einer mit einem dauernden Leibesfehler. 149. Die Folgerung hinsichtl. eines Priesters mit einem vorübergehenden Leibesfehler. 150. Der ebenfalls nur vorübergehend ungeeignet ist. 151. Die in Unreinheit dargebracht werden dürfen. 152. Von den heiligen Opfern. 153. Statt des ganz sinnlosen רבי in der Erstausgabe ist wohl רביא, Kind, zu lesen, wonach קטן eine Glosse ist. 154. Daß jeder, der zum Essen geeignet ist, einen Anteil erhalte. 155. Daß unter ‘geeignet’ die Eignung zum Tempeldienste zu verstehen sei. 156. Daß jeder, der zum Tempeldienste geeignet ist, einen Anteil erhalte. 157. Durch die W.e ‘jeder Mann’. 158. Lev. 7,33. 159.

stücke rein war, denn es heißt:[158]*der das Blut des Heilsopfers und das Fett darbringt,* auch die Aufräucherung der Fettstücke ist erforderlich.

R. Aši fragte: Wie ist[159]es, wenn er dazwischen[160]unrein war: muß er zur Zeit des Sprengens und zur Zeit des Aufräucherns rein sein, was hierbei der Fall ist, oder muß er es vom Blutsprengen bis zum Aufräuchern der Fettstücke sein? — Dies bleibt unentschieden.

Rabh sagte: Folgendes lernte ich im Aborte von R. Eleázar b. R. Šimón: Ein am selben Tage Untergetauchter kommt[161]und spricht: Gib mir vom Speisopfer[162], daß ich davon esse. Jener[163]erwidert ihm: Wenn ich dich bei einem Sündopfer eines Jisraéliten zurückweisen[164]kann, wo doch bei deinem eigenen Sündopfer dein Anrecht gekräftigt[165]ist, um wieviel mehr kann ich dich bei einem Speisopfer eines Jisraéliten zurückweisen, wo auch bei deinem eigenen Speisopfer dein Anrecht geschwächt[166]ist. — Wieso willst du, wenn du mich auch bei einem Sündopfer eines Jisraéliten zurückweisen kannst, wobei dein Anrecht ebenso gekräftigt ist wie mein Anrecht, mich bei einem Speisopfer[162]zurückweisen, wobei dein Anrecht ebenso geschwächt ist wie mein Anrecht!? — Es heißt:[167]*dem Priester, der es darbringt, soll es gehören*; geh, bring es dar und iß[168]davon. — Gib mir vom Sündopfer eines Jisraéliten, daß ich davon esse. — Wenn ich dich bei einem Speisopfer eines Jisraéliten zurückweisen kann, wo doch bei meinem eigenen Speisopfer mein Anrecht geschwächt[166]ist, um wieviel mehr kann ich dich bei einem Sündopfer eines Jisraéliten zurückweisen, wo bei meinem eigenen Sündopfer mein Anrecht gekräftigt ist. — Wieso willst du, wenn du mich auch bei einem Speisopfer eines Jisraéliten zurückweisen kannst, wobei mein Anrecht ebenso geschwächt ist wie dein Anrecht, mich bei einem Sündopfer eines Jisraéliten zurückweisen, wobei mein Anrecht ebenso gekräftigt ist wie dein Anrecht!? — Es heißt:[169]*der Priester, der die Entsündigung vollzieht, soll es essen*; geh, vollziehe die Entsündigung und iß davon. — Gib mir von Brust[170]und Schenkel, daß ich davon esse. — Wenn ich dich bei einem Sündopfer eines Jisraéliten[171] zurückweisen kann, wo doch bei deinem eigenen Sündopfer dein Anrecht gekräftigt ist, um wieviel mehr kann ich dich bei einem Heilsopfer zurückweisen, wo auch bei deinem eigenen Heilsopfer dein Anrecht ge-

---

Nach der Ansicht AŠ.s. [160] Zwischen dem Blutsprengen u. dem Aufräuchern der Fettstücke. [161] Zu einem reinen Priester derselben Priesterwache. [162] Das für einen Jisraéliten dargebracht worden ist. [163] Der Priester, von dem dieser es verlangt. [164] Weil er es nicht darbringen u. daher davon nicht essen darf. [165] Da einem Priester, der für sich selber ein Opfer darbringt, die Opferteile gehören, auch wenn er zur diensttuenden Priesterwache nicht gehört. [166] Da es vollständig darzubringen ist u. er davon nichts erhält; cf. Lev. 6,16. [167] Lev. 7,9. [168] Und da er dies nicht darf, so erhält er nichts. [169] Lev. 6,19. [170] Vom Heilsopfer eines Jisraéliten. [171] So richt. nach Handschriften. [172] Da er diesen schwächt ist, da du davon nur Brust und Schenkel erhältst. — Wieso willst du, wenn du mich auch bei einem Sündopfer zurückweisen kannst, wobei mein Anrecht inbetreff meiner Weiber und Sklaven geschwächt[172]ist, mich auch von Brust und Schenkel zurückweisen, wobei mein Anrecht inbetreff meiner Weiber und Sklaven gekräftigt ist!? — Es heißt:[173]*dem Priester, der das Blut des Heilsopfers sprengt, soll es gehören*; geh, sprenge es und iß davon. [Niedergeschlagen] geht der am selben Tage Untergetauchte fort mit seinen [Schlüssen durch] Leichteres auf das Schwerere auf dem Haupte, rechts vom Trauernden und links vom der Sühne Ermangelnden[174][begleitet]. R. Aḥaj wandte ein: Er sollte doch[175]fortsetzen: Gib mir vom Erstgeborenen, daß ich davon esse. Jener erwidert ihm: Wenn ich dich bei einem Sündopfer eines Jisraéliten zurückweisen kann, wobei mein Anrecht inbetreff meiner Weiber und Sklaven geschwächt ist, um wieviel mehr kann ich dich beim Erstgeborenen zurückweisen, wo bei meinem eigenen Erstgeborenen mein Anrecht gekräftigt ist, denn es gehört vollständig mir. — Wieso willst du, wenn du mich auch bei einem Sündopfer zurückweisen kannst, wobei mein Anrecht ebenso geschwächt ist wie dein Anrecht, mich vom Erstgeborenen zurückweisen, bei dem mein Anrecht ebenso gekräftigt ist wie dein Anrecht. — Es heißt:[176]*das Blut sollst du auf den Altar sprengen, ihr Fett sollst du aufräuchern und das Fleisch gehört dir*; geh, sprenge es und iß davon. — Jener aber kann ihm erwidern: es heißt ja nicht, das Fleisch gehöre dem Priester, der [das Blut] sprengt, sondern: *und das Fleisch gehöre dir*, auch einem anderen Priester. — Wieso tat er dies[177], Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, man dürfe überall[178]nachdenken, ausgenommen ein Badehaus und ein Abort!? — Anders ist es, wenn es gezwungen geschieht[179].

Fol. 103 ii WOVON DER ALTAR NICHTS[180]VOM FLEISCHE ERHÄLT, ERHALTEN DIE PRIESTER NICHT DIE HAUT, DENN ES HEISST:[181]*das Brandopfer eines Mannes*, WENN ES DAS BRANDOPFER EINES MANNES GEWORDEN[182]IST. IST EIN BRANDOPFER AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET WORDEN, SO GEHÖRT DIE HAUT, OBGLEICH ES DEM EIGENTÜMER NICHT ANGERECHNET WIRD, DEN PRIESTERN. SOWOHL VOM BRANDOPFER EINES MANNES ALS AUCH VOM

---

davon nichts geben darf. [173] Lev. 7,14. [174] Auch diese sind unter Berufung auf die angeführten Schriftverse abzuweisen. [175] Diese Lehre von der Zurückweisung eines am selben Tage untergetauchten Priesters. [176] Num. 18,17,18. [177] Sich im Aborte mit der Gesetzeskunde befassen. [178] Über Worte der Gesetzeskunde. [179] Wenn die Gedanken einem in den Sinn kommen u. man sie nicht verscheuchen kann. [180] Wenn das Opfer vor dem Blutsprengen untauglich geworden ist u. daher nicht dargebracht werden kann. [181] Lev. 7,8. [182] Wenn der Eigentümer sich damit seiner Pflicht entledigt hat. Statt לאיש ist wohl לאישה od. לאש zu lesen: das ein Feueropfer geworden ist, tatsächlich haben manche alten Aus-

Brandopfer einer Frau erhalten die Priester die Haut. Die Haut iii von minderheiligen Opfern gehört den Eigentümern, die Haut von hochheiligen Opfern gehört den Priestern. Dies ist [durch einen Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn sie vom Brandopfer, von dem sie das Fleisch nicht erhalten, die Haut erhalten, um wieviel mehr erhalten sie von hochheiligen Opfern, von denen sie das Fleisch erhalten, auch die Haut. Vom Altar ist nichts[183] zu beweisen, denn er erhält niemals die Haut.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Das Brandopfer eines Mannes*, ausgenommen das Brandopfer des Heiligtums – so R. Jehuda; R. Jose b. R. Jehuda sagt, ausgenommen das Brandopfer eines Proselyten. – Was heißt: ausgenommen das Brandopfer des Heiligtums? R. Ḥija b. Joseph erwiderte: Ausgenommen ist das Brandopfer, das von den Überschüssen[184] dargebracht wird. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Überschüsse seien als freiwillige Spenden der Gemeinde zu verwenden, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie seien als freiwillige Spenden von Privaten[185] zu verwenden!? – Wie Raba erklärt[186] hat: *das Brandopfer*, das erste Brandopfer, ebenso ist auch hierbei zu erklären: *das Brandopfer*, das erste[187] Brandopfer. R. Jannaj erklärte: Ausgenommen der Fall, wenn man sein Brandopfer vom Tempelreparaturfonds erfassen[188] läßt. Selbstverständlich[189] nach demjenigen, welcher sagt, der Tempelreparaturfonds erfasse es nach der Tora, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, er erfasse es[190] nicht, gilt dies nur vom Fleische[191], die Haut aber erfaßt er wohl. Ebenso erklärte auch R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, ausgenommen der Fall, wenn ein Brandopfer von den Überschüssen dargebracht wird. R. Hamnuna sprach zu R. Naḥman: Wohl nach R. Jehuda[192], aber er ist ja[193] zurückgetreten, denn es wird gelehrt: Sechs[194] für freiwillige Spenden: für Brandopfer, die von den Überschüssen darge-

---

gaben der Mišna separata. לאשים. [183] Man könnte den obigen Schluß wie folgt widerlegen: vom Brandopfer erhält der Altar die Haut nicht, dennoch erhält er das Fleisch. [184] Wenn Opfertiere aus irgend einem Grunde nicht dargebracht werden können (wenn beispielsweise der Eigentümer gestorben ist od. Sühne durch ein anderes Opfer erlangt hat), so lasse man sie weiden bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann werden sie verkauft, u. der Erlös fällt dem Opferfonds zu; aus diesem werden Gemeindebrandopfer dargebracht. [185] Sie werden vom Eigentümer selber als freiwilliges Opfer dargebracht. [186] Cf. Jom. Fol. 34a. [187] Nur vom Brandopfer, das ursprüngl. als solches abgesondert worden ist, erhalten die Priester die Haut, nicht aber vom für den Erlös gekauften. [188] Wenn man es für diesen Fonds spendet, es geht dann in den Besitz des Heiligtums über. [189] Daß die Priester dann die Haut nicht erhalten. [190] Nach Bestimmung der Tora. [191] Das schon vorher Eigentum des Altars war. [192] Der, wie weiter folgt, der Ansicht ist, die Haut gehöre dann nicht den Priestern. [193] Von dieser Ansicht. [194] Diese Lehre spricht von den 13 Sammelbüchsen, die im Tempel bracht werden, damit die Priester die Haut nicht erhalten – so R. Jehuda. R. Nehemja, manche sagen, R. Šimón, sprach zu ihm: Demnach hast du ja die Schriftauslegung des Priesters Jehojadá aufgehoben, denn es wird gelehrt: Folgende Schriftauslegung trug der Priester Jehojadá vor:[195] *Es ist ein Schuldopfer, eine Schuld [erstattet] er dem Herrn*; für alles, was vom Sündopfer und vom Schuldopfer[196] kommt, sind Brandopfer[197] zu kaufen; das Fleisch für Gott, und die Haut für die Priester. Dieser entgegnete: Worauf bezieht sie[198] der Meister? Jener erwiderte: Ich beziehe sie auf den Fall, wenn jemand sein Vermögen dem Heiligtume geweiht hat, und zwar nach R. Jehošuá, denn wir haben gelernt: Wenn jemand sein Vermögen dem Heiligtume geweiht hat und darunter für den Altar geeignetes Vieh sich befindet, so sind die männlichen als Brandopfer und die weiblichen als Heilsopfer zu verkaufen, und der Erlös fällt mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu. R. Jehošuá sagt, die männlichen sind selber als Brandopfer darzubringen, die weiblichen für Heilsopfer zu verkaufen und für den Erlös Brandopfer darzubringen, und das übrige Vermögen fällt dem Tempelreparaturfonds zu. Und obgleich R. Jehošuá lehrt, man teile[199] seine Weihung, gilt dies nur vom Fleische, die Haut[200] aber bleibt erfaßt[201].

«R. Jose b. R. Jehuda sagt, ausgenommen das Brandopfer eines Proselyten.» R. Simaj b. Ḥilqaj sprach zu Rabina: Ist ein Proselyt denn kein Mann!? Dieser erwiderte: Ausgenommen das eines Proselyten, der gestorben ist und keine Erben hinterlassen hat[202].

Die Rabbanan lehrten: *Das Brandopfer eines Mannes*; ich weiß dies vom Brandopfer eines Mannes, woher dies von Brandopfern von Proselyten, Weibern und Sklaven? Es heißt: *die Haut des Brandopfers*, und dies[203] ist einschließend. Wozu heißt es demnach: *das Brandopfer eines Mannes*? Das Brandopfer, das einem Manne angerechnet wird, ausgenommen das außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes[204] geschlachtete; von diesem erhalten die Priester die Haut nicht. Man könnte glauben, auch das auf einen anderen Namen geschlachtete sei einbegriffen, daß

---

waren; cf. Seq. VI, 1. [195] Lev. 5,19. [196] Wenn sie verkauft worden (vgl. Anm. 184) sind. [197] Das W. אשם im angezogenen Schriftverse wird nicht mit Schuld, sondern mit Schuldopfer übersetzt, wonach das Schuldopfer dem Herrn zufällt, dh. auf dem Altar aufzuräuchern ist; da aber in Wirklichkeit das Fleisch des Schuldopfers den Priestern gehört, so wird dieser Schriftvers auf den Fall bezogen, wenn das Schuldopfer verkauft werden mußte u. für den Erlös ein Brandopfer gekauft worden ist. [198] Die obige Lehre vom Brandopfer des Heiligtums. [199] Was als Brandopfer geeignet ist, sei als solches darzubringen u. was als solches nicht geeignet ist, sei zu verkaufen. [200] Die für den Altar nicht geeignet ist. [201] Für den Tempelreparaturfonds; die Priester erhalten sie nicht. [202] Das Brandopfer ist dann herrenlos. [203] Das W. 'Brandopfer', da ja von einem solchen gesprochen wird. [204] Dh. in der Absicht, das Blut außerhalb auch von diesem, da es dem Eigentümer nicht angerechnet wird, die Priester die Haut nicht erhalten, so heißt es: *die Haut des Brandopfers,* auf jeden[205]Fall. *Die Haut des Brandopfers;* ich weiß dies von der Haut des Brandopfers, woher dies von der Haut der [übrigen] hochheiligen Opfer? Es heißt: *die Haut des Brandopfers, das er dargebracht[206]hat.* Man könnte glauben, auch minderheilige Opfer seien einbegriffen, so heißt es *Brandopfer,* wie das Brandopfer hochheilig ist, ebenso auch alle anderen hochheiligen Opfer. R. Jišmáél erklärte: *Die Haut des Brandopfers;* ich weiß dies von der Haut des Brandopfers, woher dies von der Haut der [übrigen] hochheiligen Opfer? Es ist durch einen Schluß zu folgern: wenn sie vom Brandopfer, von dem sie das Fleisch nicht erhalten, die Haut erhalten, um wieviel mehr erhalten sie von hochheiligen Opfern, von denen sie das Fleisch erhalten, auch die Haut. [Erwidert man:] vom Altar sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen, er erhält das Fleisch[207]und nicht die Haut, [so ist zu entgegnen:] wohl der Altar, der sie niemals erhält, während die Priester sie von manchen[208]erhalten, und da sie sie von manchen erhalten, so erhalten sie sie von allen. Rabbi sagte: Wir brauchen dies alles[209]nur inbetreff der Haut des Brandopfers, denn sonst[210]richte man sich hinsichtlich der Haut stets nach dem Fleische. Die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke werden samt der Haut [verbrannt]. Das Sündopfer, das Schuldopfer und das Heilsopfer der Gemeinde sind Geschenke an die Priester; wenn sie wollen, enthäuten sie sie, und wenn sie es nicht wollen, essen sie sie mit der Haut. [Minderheilige Opfer gehören den Eigentümern; wenn sie wollen, enthäuten sie sie, und wenn sie wollen, essen sie sie mit der Haut.] Beim Brandopfer aber heißt es:[211]*er enthäute das Brandopfer und zerlege es in Stücke;* man könnte nun glauben, die Priester erhalten die Haut nicht, so heißt es: *die Haut des Brandopfers, das er dargebracht hat. Ihm gehöre es,* ausgenommen der am selben Tage Untergetauchte, dem die Sühne noch fehlt[1], und der Trauernde; man könnte glauben, wenn sie auch das zum Essen geeignete Fleisch nicht[212]erhalten, erhalten sie immerhin die Haut, die zum Essen ungeeignet ist, so heißt es: *ihm gehöre es,* ausgenommen ist, dem die Sühne noch fehlt, der am selben Tage Untergetauchte und der Trauernde[213]. – Sollte der erste Autor es ebenfalls durch den Schluß[214]folgern!? – Die Schrift hat sich bemüht, das niederzuschreiben, was [durch einen Col.b

---

der Frist od. des Raumes zu sprengen. [205] Einerlei ob es dem Eigentümer angerechnet wird od. nicht, nur muß es an sich tauglich sein. [206] Jedes Opfer, das er dargebracht hat. [207] Vom Brandopfer, ebenso auch die Opferteile anderer Opfer. [208] Vom Brandopfer. [209] Diese Erörterungen, wem die Haut gehört. [210] Bei allen übrigen Opfern. [211] Lev. 1,6. [212] Weil sie davon nicht essen dürfen. [213] Die es nicht darbringen dürfen. [214] Aus dem RJ. es folgert, Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre. – Wofür verwendet R. Jišmáél [die Worte] *das er dargebracht hat*!? Sie schließen den am selben Tage Untergetauchten, dem die Sühne noch fehlt, und den Trauernden aus. – Dies geht ja hervor aus: *ihm gehöre*[215]*es*!? – R. Jišmáél vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte im Namen R. Jišmáéls: Beim Brandopfer heißt es: *ihm gehöre es*, und beim Schuldopfer heißt es: *ihm gehöre es*, wie bei diesem die Knochen erlaubt[216]sind, ebenso sind auch bei jenem die Knochen[217]erlaubt. Sie[218]sind entbehrlich, denn wenn sie nicht entbehrlich wären, könnte man entgegnen: wohl gilt dies vom Schuldopfer, dessen Fleisch erlaubt ist; aber [die Worte] *ihm gehöre es* sind überflüssig[219].

iv Sind Opfer vor dem Enthäuten von einer Untauglichkeit betroffen worden, so gehören die Häute nicht den Priestern; wenn aber nach dem Abhäuten, so gehören die Häute den Priestern. R. Ḥanina der Priestervorsteher sagte: Nie im Leben sah ich die Haut[220]nach dem Verbrennungsraume hinausbringen. R. Áqiba sagte: Aus seinen Worten lernen wir, dass, wenn man ein Erstgeborenes enthäutet hat und es totverletzt befunden wird, die Priester die Haut nutzniessen[020]dürfen. Die Weisen sagen: Nicht gesehen ist kein[221]Beweis, die Haut komme vielmehr in den Verbrennungsraum[222].

GEMARA. [Die Lehre,] wenn der Altar[223]nichts vom Fleische erhält, [erhalten die Priester] nicht die Haut, also auch wenn die Haut vor dem [Blut]sprengen abgezogen worden ist, vertritt ja die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón, welcher sagt, das Blut mache die Haut allein[224]nicht tauglich[225], dagegen lehrt der Schlußsatz, daß von Opfern, die vor dem Enthäuten von einer Untauglichkeit betroffen worden sind, die Priester die Haut nicht erhalten, und von Opfern, die nach dem Enthäuten von einer Untauglichkeit betroffen worden sind, sie die Haut erhalten, also nach Rabbi, welcher sagt, das Blut mache die Haut allein tauglich; der Anfangsatz nach R. Eleázar b. R. Šimón und der Schlußsatz nach Rabbi!? Abajje erwiderte: Wenn der Schlußsatz die Ansicht Rabbis vertritt, so

---

somit ist ja der Schriftvers hinsichtl. der hochheiligen Opfer überflüssig. 215. Wie es auch Rabbi hieraus folgert. 216. Da auch das Fleisch gegessen wird. 217. Zur profanen Verwendung. 218. Die W.e 'ihm gehöre es'. 219. Vgl. S. 266 Anm. 99. 220. Wenn sie bereits abgezogen worden war. 020. Obgleich das Tier schon vor dem Enthäuten untauglich war. 221. Ein solcher Fall trat zu seiner Zeit nicht ein. 222. Obgleich die Untauglichkeit erst nach dem Enthäuten entdeckt worden ist. 223. So nach der von Raschi berichtigten Lesart der kursierenden Ausgaben; jedoch haben fast alle alten Ausgaben die Lesart der Erstausgabe beibehalten. 224. Wenn das Fleisch nach dem Enthäuten untauglich geworden ist. 225. Zur Nutznießung erlaubt. 226. Weil man das Blut nicht stehen lassen vertritt auch der Anfangsatz die Ansicht Rabbis, denn Rabbi pflichtet bei, daß das Enthäuten vor dem Sprengen nicht vorzukommen[226]pflege. Raba erwiderte: Wenn der Anfangsatz die Ansicht des R. Eleâzar b. R. Šimôn vertritt, so vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht des R. Eleâzar b. R. Šimôn, denn unter ‘vor dem Enthäuten’ und ‘nach dem Enthäuten’ ist zu Fol. 104 verstehen, bevor [die Opfer] zum Enthäuten geeignet[227]waren und nachdem sie zum Enthäuten geeignet waren.

Was ist dies [für ein Streit zwischen] Rabbi und R. Eleâzar b. R. Šimôn? — Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Das Blut macht auch die Haut allein tauglich; haftet sie aber am Fleische, so gleicht sie, wenn dieses untauglich wird, ob vor oder nach dem Sprengen, diesem. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagte: Das Blut macht nicht die Haut allein tauglich; wenn sie am Fleische haftet und dieses vor dem [Blut]sprengen untauglich wird, so gleicht sie diesem, wenn aber nach dem Sprengen, so wird die Haut, wenn das Fleisch nur eine Stunde tauglich war, abgezogen und gehört den Priestern. Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen wie R. Eliêzer und R. Jehošuâ:[228]*Du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*; R. Jehošuâ sagt, weder das Fleisch ohne das Blut, noch das Blut ohne das Fleisch. R. Eliêzer sagt, auch das Blut ohne das Fleisch, denn es heißt:[228]*und das Blut deiner Schlachtopfer soll gegossen*[229]*werden.* Wozu heißt es demnach: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*? Um dir zu sagen: wie das Blut werfend[230], ebenso auch das Fleisch werfend; du lernst hieraus, daß zwischen der Altarrampe und dem Altar ein freier Raum[231]war. Es wäre also anzunehmen, daß derjenige, welcher sagt, sie[232]sei tauglich, der Ansicht R. Eliêzers ist, und derjenige, welcher sagt, sie sei nicht tauglich, der Ansicht R. Jehošuâs ist. — Über die Ansicht R. Eliêzers streiten sie[233]nicht, sie streiten nur über die Ansicht R. Jehošuâs; derjenige, welcher sagt, sie sei nicht tauglich, stimmt entschieden mit R. Jehošuâ überein, und derjenige, welcher sagt, sie sei tauglich, kann dir erwidern: R. Jehošuâ sagt es[234]nur vom Fleische, wobei die Priester keinen Verlust erleiden, hinsichtlich der

---

darf. Die Lehre, daß, wenn der Altar das Fleisch nicht erhält, die Priester die Haut nicht erhalten, spricht von gewöhnlichen Fällen, wenn das Enthäuten nach dem Sprengen, also nach Eintritt der Untauglichkeit, erfolgt ist; ist aber die Haut vor dem Sprengen abgezogen u. unmittelbar darauf das Fleisch untauglich geworden, so wird sie auch allein durch das Blut tauglich. [227] Wenn das vorschriftsmäßige Sprengen erfolgen kann, dh. wenn das Fleisch tauglich ist. [228] Dt. 12,27. [229] Wie weiter folgt: auf den Altar; es wird also auch vom Blute allein gesprochen. [230] Auf den Altar gesprengt wird. [231] Der Priester stand auf der Altarrampe u. warf von da aus das Fleisch auf den Altar. [232] Die Haut durch das Blut, auch wenn das Fleisch untauglich ist. [233] Dh. REbRŠ. muß zugeben, daß RE. gegen seine Ansicht ist. [234] Daß ohne das Blut das Fleisch nicht tauglich werde. 235.

Haut aber, wobei die Priester einen Verlust erleiden, pflichtet auch R. Jehošuá bei, daß es als bereits eingetretener[235]Fall gilt. Wir haben nämlich gelernt: Ist das Fleisch unrein oder untauglich geworden oder ist es außerhalb der Vorhänge gekommen, so ist [das Blut], wie R. Eliézer sagt, zu sprengen, und wie R. Jehošuá sagt, nicht zu sprengen; jedoch pflichtet R. Jehošuá bei, daß, wenn es gesprengt worden ist, es wohlgefällig sei.

R. Ḥanina der Priestervorsteher sagte &c. Etwa nicht, dies[236]ist ja bei den zu verbrennenden Farren und den zu verbrennenden Ziegenböcken der Fall!? — Von den Fällen, wo dies Gebot[237]ist, sprechen wir nicht. — Dies kommt ja vor, wenn es[238]vor dem Enthäuten und vor dem Sprengen[239]erfolgt!? — Wir sprechen von der abgezogenen. — Dies kommt ja vor, wenn es nach dem Enthäuten vor dem Sprengen erfolgt!? — Dies nach R. Eleázar[240]b. R. Šimón, welcher sagt, das Blut mache die Haut allein nicht tauglich. Wenn du aber willst, sage ich: auch nach Rabbi, denn Rabbi pflichtet bei, daß das Enthäuten vor dem Sprengen nicht vorzukommen pflege[241]. — Dies kommt ja vor, wenn im Eingeweide[242]eine tötliche Verletzung gefunden[243]wird!? — Er ist der Ansicht, wenn im Eingeweide eine tötliche Verletzung gefunden wird, mache es wohlgefällig[244]. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: R. Áqiba sagte: Aus seinen Worten lernen wir, daß, wenn man ein Erstgeborenes enthäutet hat und es totverletzt befunden wird, die Priester die Haut nutznießen dürfen. Schließe hieraus. — Was lehrt uns demnach[245]R. Áqiba!? — Folgendes lehrt er uns: auch in der Provinz[246]. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Áqiba. Aber auch R. Áqiba sagte es nur von dem Falle, wenn ein Bewährter es erlaubt[247]hat, nicht aber, wenn ein Bewährter es nicht erlaubt hat. Die Halakha ist aber wie die Weisen; das Fleisch ist zu vergraben[248]und die Haut zu verbrennen.

Ist das Fleisch vor dem Sprengen untauglich geworden, so sprenge man von vornherein das Blut nicht, um die Haut erlaubt zu machen, ist dies aber bereits erfolgt, so ist die Haut erlaubt. [236] Daß die Haut verbrannt wird. [237] Bei diesen erfolgt die Verbrennung nicht aus Untauglichkeit. [238] Die Untauglichkeit des Opfers. [239] In welchem Falle die Haut nach aller Ansicht zu verbrennen ist. [240] Während RḤ. der Ansicht Rabbis ist. [241] Vgl. S. 324 Anm. 226. [242] Eines Opfertieres. [243] Die Haut ist dann zu verbrennen, weil die Verletzung vor dem Sprengen u. vor dem Enthäuten erfolgt ist. [244] Die Haut, weil die Verletzung erst nach dem Sprengen u. nach dem Enthäuten entdeckt worden ist. [245] Wenn RḤ. dies von allen anderen Opfern lehrt. [246] Wenn das Erstgeborene gebrechenbehaftet war u. außerhalb des Tempels geschlachtet worden ist (cf. Dt. 15,21); ist es verendet od. totverletzt u. zum Genusse verboten, so ist die Haut zur Nutznießung verboten, u. hierzu lehrt RA., daß, wenn die Verletzung erst nach dem Enthäuten entdeckt wird, die Priester die Haut erhalten. [247] Nach dem Schlachten, bevor das Gebrechen entdeckt worden ist. [248] Da nur Opfer, wenn sie untaug-

Die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke v
werden, wenn sie nach Vorschrift[249] verbrannt werden, im Aschenraume verbrannt und machen die Kleider[250] unrein; wenn sie aber nicht
nach Vorschrift verbrannt[251] werden, so werden sie in der Burg verbrannt und machen die Kleider nicht unrein. Man trug sie[252] auf Stan- vi Col.b
gen hinaus, und sobald die vorderen [Träger] aus der Vorhofmauer hinausgekommen waren und die hinteren noch nicht, waren die Kleider der vorderen unrein; und die der hinteren waren nicht eher unrein, als bis auch sie hinausgekommen waren; waren auch diese hinausgekommen, so waren die Kleider von diesen und von jenen unrein. R. Šimón sagt, sie wurden erst dann unrein, wenn das Feuer den grösseren Teil erfasst hatte. Ist das Fleisch ganz durchgebrannt, so werden die Kleider des Verbrennenden nicht mehr unrein.

GEMARA. Was ist Burg? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Eine Stelle auf dem Tempelberge hieß Burg. Reš Laqiš erwiderte: Der ganze Tempel hieß Burg, denn es heißt:[253] *die Burg, die ich vorbereitet habe.*

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Da waren drei Aschenräume; ein großer Aschenraum war im Tempelhofe, wo die untauglichen hochheiligen Opfer und Opferteile der minderheiligen Opfer und die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke, die vor dem [Blut]sprengen von einer Unreinheit betroffen worden waren, verbrannt wurden; ein zweiter Aschenraum war auf dem Tempelberge, wo die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke, die nach dem [Blut]sprengen von einer Untauglichkeit betroffen worden waren, verbrannt wurden; nach Vorschrift erfolgte dies außerhalb der drei Lager[254].

Levi lehrte: Da waren drei Aschenräume; ein großer Aschenraum war im Tempelhofe, wo die untauglichen hochheiligen Opfer und Opferteile der minderheiligen Opfer und die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke, die, ob vor oder nach dem [Blut]sprengen, von einer Untauglichkeit betroffen worden waren, verbrannt wurden; ein zweiter Aschenraum war auf dem Tempelberge, wo die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke, die beim Hinausbringen von einer Untauglichkeit betroffen worden waren, verbrannt wurden; nach Vorschrift erfolgte dies außerhalb der drei Lager.

---

lich geworden sind, verbrannt werden; ebensowenig darf es Hunden vorgeworfen werden, wegen Schändung des Heiligen.

[249] Und nicht wegen Unreinheit.

[250] Der Personen, die sich damit befassen; cf. Lev. 16,28.

[251] Sondern aus Unreinheit.

[252] Die nach Vorschrift zu verbrennenden.

[253] iChr. 29,19.

[254] Das 1. Lager war der Tempelhof, das Lager der Priester, das 2. war der Tempelberg,

R. Jirmeja fragte: Ist bei den zu verbrennenden Farren und bei den zu verbrennenden Ziegenböcken das Übernachten[255] von Wirkung: sagen wir, das Übernachten sei von Wirkung nur beim Fleische, das verzehrt[256] wird, nicht aber bei diesen, die nicht gegessen werden, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Raba erwiderte: Dies fragte Abajje, und ich entschied es ihm aus folgendem: sie stimmen überein, daß, wenn man hinsichtlich des Essens der Farren und ihrer Verbrennung beabsichtigt[257] hat, dies nichts[258] sei. Wenn nun die Absicht sie nicht untauglich macht, so macht sie wohl auch das Übernachten nicht untauglich. – Vielleicht macht sie nur die Absicht nicht untauglich, wohl aber das Übernachten. – Komm und höre: Bei den zu verbrennenden Farren und den zu verbrennenden Ziegenböcken gibt es eine Veruntreuung[259], sobald sie geheiligt worden sind; sind sie geschlachtet worden, so können sie untauglich werden durch einen am selben Tage Untergetauchten, einen dem die Sühne noch fehlt, und durch Übernachten. Doch wohl das Übernachten des Fleisches. – Nein, durch das Übernachten der Opferteile. – Im Schlußsatze wird gelehrt, daß es bei allen noch im Aschenraume eine Veruntreuung gebe, bis das Fleisch durchgebrannt ist; wenn nun der Schlußsatz vom Fleische spricht, so spricht ja wahrscheinlich auch der Anfangsatz vom Fleische!? – Wieso denn, der Schlußsatz vom Fleische und der Anfangsatz von den Opferteilen. – Komm und höre: Levi lehrte: die beim Hinauskommen von einer Untauglichkeit betroffen worden sind; doch wohl durch das Übernachten. – Nein, eine Untauglichkeit durch Unreinheit oder Hinauskommen[260].

R. Eleázar fragte: Ist das Hinauskommen bei den zu verbrennenden Farren und den zu verbrennenden Ziegenböcken von Wirkung? – Was ist ihm da[261] fraglich!? R. Eliézer erwiderte: Ihm ist es fraglich nach demjenigen, welcher sagt, noch sei die Zeit des Hinausbringens[262] nicht herangereicht; gilt dies nur vom Fleische, das nicht hinausgebracht werden[263] muß, während diese später hinausgebracht werden müssen, oder sagen wir auch bei diesen: noch ist die Zeit zum Hinausbringen nicht her-

---

das Lager der Leviten, u. als 3., das Lager der Jisraéliten, galt die ganze Stadt; die Verbrennung erfolgte also außerhalb der Stadt. [255] Wenn sie über Nacht liegen bleiben. ob sie dadurch untauglich werden. [256] Von den Personen, die es zu essen berechtigt sind, bezw. vom Altarfeuer. [257] Dies am folgenden Tage zu tun. [258] Da diese nicht gegessen werden, auch die Absicht hinsichtl. der Verbrennung erstreckt sich nur auf die Verbrennung auf dem Altar. [259] Am Geheiligten, durch die Nutznießung. [260] Aus dem Tempelhofe vor dem Blutsprengen. [261] Sie werden ja überhaupt hinausgebracht, da sie außerhalb der Stadt verbrannt werden. [262] Wird Fleisch von minderheiligen Opfern aus dem Tempelhofe vor dem Blutsprengen hinausgebracht, so ist es untauglich, obgleich es später hinausgebracht werden darf. [263] Es darf außerhalb des Tempelhofes geangereicht? – Komm und höre: Levi lehrte: die beim Hinauskommen von einer Untauglichkeit betroffen worden sind; doch wohl durch das Hinauskommen. – Nein, eine Untauglichkeit durch Unreinheit oder Übernachten.

R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke in ihrer größeren Hälfte durch den kleineren Teil eines Gliedes[264] hinausgekommen sind: gehört der kleinere Teil des Gliedes zum größeren, und dieser ist nicht hinausgekommen, oder gehört er zum größeren Teile[265] des Tieres? – Es ist ja selbstverständlich, daß wir nicht den größeren Teil des Tieres lassen und uns nach dem kleineren Teil des Tieres[266] richten. – Vielmehr, wenn der größere Teil durch den größeren Teil eines Gliedes hinausgekommen ist: gehört der kleinere Teil des Gliedes zum größeren, somit ist er mit hinausgekommen, Fol. 105 oder gehört er zum Tiere[267]? – Dies bleibt unentschieden. Rabba b. R. Hona bezieht dies auf die Personen. Wie ist es, wenn fünf Personen sich damit befaßt haben, von welchen drei hinausgekommen und zwei zurückgeblieben sind: richtet man sich nach der Mehrheit der sich Befassenden oder nach dem Tiere[268]. – Dies bleibt unentschieden.

R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn die zu verbrennenden Farren hinausgekommen und zurückgebracht worden sind: sagen wir, da sie hinausgekommen sind, sind sie verunreinigend geworden, oder aber, sie sind ja zurückgebracht worden? R. Abba b. Mamal erwiderte: Komm und höre: Man trug sie auf Stangen hinaus, und sobald die vorderen [Träger] aus der Vorhofmauer hinausgekommen waren, und die hinteren noch nicht, waren die Kleider der vorderen, die aus der Vorhofmauer hinausgekommen waren, unrein; die der hinteren waren nicht eher unrein, als bis sie hinausgekommen waren. Wenn man nun sagen wollte, sobald sie hinauskommen, seien sie unrein, so sollten auch die [Kleider] der hinteren unrein[269] sein. Rabina erwiderte: Es heißt:[270] *und nachher komme er in das Lager*, was hierbei[271] nicht der Fall[272] ist. – Was fragt R. Eleázar demnach!? – In dem Falle, wenn sie [das Tier] auf Stöcken halten[273].

Die Rabbanan lehrten: Die [zu verbrennenden] Farren, die [rote] Kuh

---

gessen werden, jedoch besteht hierfür keine Pflicht. [264] Wenn der kleinere Teil eines Gliedes den Ausschlag gibt. [265] Der durch diesen gebildet wird; die Träger sind dann unrein. So nach den kursierenden Ausgaben. [266] So richt. nach manchen Handschriften. [267] Und da der Ausschlag nicht durch ein ganzes Glied gegeben wird, so gilt es nur als Hälfte. [268] Das sich noch innerhalb befindet. [269] Durch den Farren, der sich außerhalb befindet, während die hinteren Träger sich noch innerhalb befinden; wahrscheinl. sind die hinteren deshalb nicht unrein, weil sie sich innerhalb befinden. [270] Lev. 14,8. [271] Wenn er sich innerhalb befindet. [272] Aus diesem Grunde ist er erst dann unrein, wenn er sich außerhalb befindet. [273] Und sich außerhalb befinden; die Frage ist nun, ob und der fortzuschickende [Sühne]bock[274] machen die Kleider[275] des Fortbringenden, des Verbrennenden und des Hinausbringenden unrein, sie selber[276] aber machen sie Kleider nicht unrein, wohl aber Speisen und Getränke — so R. Meír. Die Weisen sagen, die [rote] Kuh und die Farren machen Speisen und Getränke unrein, der fortzuschickende [Sühne]bock aber ist überhaupt nicht verunreinigend, denn er lebt[277] ja, und Lebendes macht Speisen und Getränke nicht unrein. — Einleuchtend ist die Ansicht R. Meírs, nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[278] *Auf Samen, der gesät wird*; wie Samen nicht schwer verunreinigend[279] werden und der Befähigung[280] benötigen, ebenso benötigt alles andere, was nicht schwer verunreinigend wird, der Befähigung; ausgenommen ist das Aas eines reinen Vogels, es wird schwer verunreinigend und benötigt daher nicht[281] der Befähigung. Welcher Ansicht aber sind die Rabbanan: halten sie von der Lehre R. Jišmáéls, so sollte dies[282] auch vom fortzuschickenden [Sühne]bock gelten, und halten sie davon nichts, so sollte dies auch von der [roten] Kuh und den Farren [nicht] gelten!? Als R. Dimi kam, sagte er: Im Westen erklärten sie: sie benötigen der Befähigung zur Unreinheit aus einer anderen Stelle[283].

R. Eleázar fragte: Machen die zu verbrennenden Farren und Ziegenböcke Speisen und Getränke innerhalb ebenso wie außerhalb unrein: gilt das Fehlen des Hinausbringens[284] als Fehlen einer Handlung oder nicht? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er, das Fehlen des Hinausbringens gelte als Fehlen einer Handlung.

R. Abba b. Šemuél fragte R. Ḥija b. Abba: Ist das Aas eines reinen Vogels[285] in Olivengröße[286] verunreinigend? In dem Falle, wenn es auf der Erde liegt, ist es nicht[287] fraglich, und ebenso nicht in dem Falle, wenn

---

das zurückgebrachte Tier noch verunreinigend ist. [274] Cf. Lev. 16,5ff. [275] Cf. supra Fol. 83a. [276] Dh. durch gewöhnliche Berührung, wenn man sich mit ihrer Herrichtung nicht befaßt. [277] Bei seiner Fortbringung. [278] Lev. 11,37. [279] Sie übertragen die Unreinheit nur auf Speisen u. Getränke, nicht aber auf Menschen u. Geräte. [280] Zur Verunreinigung, sie müssen befeuchtet worden (cf. Lev. 11,38) u. mit einer unreinen Sache in Berührung gekommen sein. [281] Die hier genannten Opfertiere sind ebenfalls schwer verunreinigend u. benötigen daher nicht der Befähigung, vielmehr sind sie schon lebend verunreinigend. [282] Daß er verunreinigend ist. [283] Sie müssen erst unrein werden; Dinge dagegen, die schwer verunreinigend sind, brauchen der Befähigung nicht, sie sind vielmehr an sich verunreinigend, während lebende Tiere überhaupt nicht verunreinigungsfähig sind. [284] Aus dem Tempelhofe, erst dann werden sie unrein. [285] Bei einem solchen erfolgt die Verunreinigung beim Essen, sobald es in den Schlund kommt. [286] Beim Berühren von Speisen u. Getränken; nach den Weisen ist es nicht fraglich, da es durch Berühren nicht verunreinigungsfähig ist, sondern nur nach RM., nach welchem es davon abhängt, ob es später auch Menschen u. Geräte verunreinigt. [287] Es ist dann entschieden nicht verunreinigend, da es überhaupt noch nicht ausgemacht ist, daß es jemals in den Mund kommt u. verunreinigend man es im Mund[288] hält, fraglich ist es nur in dem Falle, wenn man es noch in der Hand[289] hält. Gilt das Fehlen des Heranbringens als Fehlen einer Handlung oder nicht? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er, das Fehlen des Heranbringens gelte nicht als Fehlen einer Handlung. Er Col.b wandte gegen ihn ein: Dreizehn Dinge sagten sie vom Aase eines reinen Vogels, und dies ist eines von diesen: es benötigt der Absicht[290], es benötigt nicht der Befähigung[291] und es macht in Eigröße Speisen unrein. Doch wohl nach R. Meír[292]. – Nein, nach den Rabbanan. -- Aber der Anfangsatz lehrt ja, daß es der Absicht benötige und der Befähigung nicht benötige, und derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist ja R. Meír; wenn nun der Anfangsatz die Ansicht R. Meírs vertritt, so vertritt ja auch der Schlußsatz die Ansicht R. Meírs!? – Wieso denn, der eine diese und der andere jene. – Im Schlußsatze wird ja aber gelehrt, das Schlachten und Abkneifen[293] enthebe das Totverletzte von der Unreinheit, und derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist ja R. Meír, somit vertreten der Anfangsatz und der Schlußsatz die Ansicht R. Meírs und der Mittelsatz vertritt die Ansicht der Rabbanan!? – Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz die des R. Meír und der Mittelsatz die der Rabbanan.

R. Hamnuna sprach zu R. Zera: Du setzt dich nicht[294] hin, bis du mir folgendes gesagt hast: gibt es nach R. Meír beim Aase eines reinen Vogels erst- und zweitgradige[295] [Unreinheit] oder nicht? Dieser erwiderte: Bei dem, was durch Berührung Menschen unrein macht, gibt es erst- und zweitgradige [Unreinheit], und bei dem, was durch Berührung Menschen nicht unrein macht, gibt es nicht erst- und zweitgradige [Unreinheit].

R. Zera fragte R. Ami b. Ḥija, manche sagen R. Abin b. Kahana: Wir haben gelernt, bei der leichten Unreinheit von Speisen gebe es eine Vereinigung[296] durch Flüssigkeiten, nicht aber bei der schweren[297] Unreinheit; gibt es hierbei eine erst- und zweitgradige [Unreinheit] oder nicht? Dieser erwiderte: Bei dem, was Menschen unrein macht, gibt es erst- und zweitgradige [Unreinheit], und bei dem, was Menschen nicht unrein macht, gibt es nicht erst- und zweitgradige [Unreinheit].

---

wird. [288] Es macht dann entschieden Speisen unrein, die man im Munde hält. [289] Und zum Munde führen will. [290] Es zu essen, sonst ist es nicht verunreinigend. [291] Zur Verunreinigung, durch Befeuchtung u. Berührung mit einer unreinen Sache. [292] Hier wird wohl von dem Falle gesprochen, wenn man es in der Hand hält, denn im Munde ist ja die Absicht nicht erforderlich u. auf der Erde liegend ist es ohne Befähigung nicht verunreinigend. [293] Des Kopfes des Geflügels, wie dies bei der Opferung zu erfolgen hat. [294] Eigentl. auf deine Schenkel, auf orientalische Weise. [295] Wenn die durch Berührung unrein gewordene Sache eine andere berührt. [296] Verunreinigend ist nur ein olivengroßes Quantum; werden 2 halbe Quantitäten durch eine Flüssigkeit verbunden, so gelten sie zusammen als vollständiges Quantum. [297] Zur Verunreinigung von Menschen u.

WAREN AUCH DIESE HINAUSGEKOMMEN, SO WAREN VON DIESEN UND JENEN &c. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Dort[298]sind es drei Lager[299] und hierbei[300]wird nur von einem Lager gesprochen, dies besagt, daß er, sobald er außerhalb eines Lagers[301]hinausgekommen ist, die Kleider unrein mache. – Woher dies dort? – Die Rabbanan lehrten:[302]*Er soll den ganzen Farren außerhalb des Lagers hinausbringen*; außerhalb der drei Lager. Du sagst, außerhalb der drei Lager, vielleicht ist dem nicht so, sondern außerhalb eines Lagers? Beim Farren der Gemeinde heißt es: [303]*außerhalb des Lagers,* und da dies nicht nötig ist, denn es heißt bereits: [303]*wie er den ersten Farren verbrannt hat,* so wird damit ein zweites Lager hinzugefügt. Ferner heißt es bei der Asche[304]*außerhalb des Lagers,* und da dies nicht nötig ist, denn es heißt bereits:[305]*auf dem Schuttplatze der Asche soll er verbrannt werden,* so wird damit ein drittes Lager hinzugefügt. – Wofür verwendet R. Šimôn[306][die Worte] *außerhalb des Lagers*? – Er verwendet sie für folgende Lehre: R. Eliêzer sagte: Hierbei heißt es *außerhalb des Lagers,* und dort[307]heißt es *außerhalb des Lagers,* wie hierbei außerhalb der drei Lager, ebenso auch dort außerhalb der drei Fol. 106 Lager, und wie dort in der Ostseite von Jerušalem[308], ebenso auch hierbei in der Ostseite von Jerušalem. – Wo wurden sie nach den Rabbanan[309]verbrannt? – Wie gelehrt wird: Wo wurden sie verbrannt? Nördlich von Jerušalem, außerhalb der drei Lager. R. Jose der Galiläer sagt, sie wurden im Aschenraume[310]verbrannt. Raba sagte: Der Autor, der gegen R. Jose den Galiläer streitet, ist R. Eliêzer b. Jâqob, denn es wird gelehrt: *Auf dem Schuttplatze der Asche soll er verbrannt werden,* es muß da Asche vorhanden sein. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, der Platz müsse abschüssig[311]sein. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht streiten sie, ob der Platz auch abschüssig sein muß[312].

Die Rabbanan lehrten: Die Kleider des Verbrennenden werden unrein, nicht aber die des das Feuer Anzündenden, noch die des den Holzstoß

Geräten. [298] Beim Farren der Gemeinde u. dem des Hochpriesters. [299] Sie müssen außerhalb des 3., dh. des jisraélitischen Lagers (vgl. S. 327 Anm. 254) verbrannt werden. [300] Beim Farren u. dem Ziegenbocke des Versöhnungstages. [301] Des Tempelhofes, dem Lager der Priester. [302] Lev. 4,12. [303] Ib. V. 21. [304] Ib. 6,4. [305] Ib. 4,12. [306] Nach dem sie erst dann verunreinigend sind, wenn der größere Teil vom Feuer erfaßt worden ist. [307] Bei der roten Kuh, Num. 19,3. [308] Bei dieser heißt es, daß der Priester das Blut gegen die Frontseite des Offenbarungszeltes sprenge (cf. Num. 19,4), also gegen die Westseite, demnach befand er sich in der Ostseite. [309] Die den angezogenen Schriftvers für eine andere Lehre verwenden. [310] Man schüttete vorher Altarasche auf diese Stelle. [311] Damit die Asche hinabgeschüttet werde (aus dem Ausdruck שפך Schutt entnommen), sie streiten demnach darüber, ob man da vorher Asche streuen müsse. [312] Während sie darin übereinstimmen, daß da Asche vorhanden sein muß. [313].

Errichtenden. Als Verbrennender gilt derjenige, der bei der Verbrennung behilflich ist. Man könnte glauben, sie verunreinigen die Kleider, nachdem sie Asche geworden sind, so heißt es[313] *sie*, sie[314] machen die Kleider unrein, nicht aber, wenn sie Asche geworden sind. R. Šimón erklärte: Sie machen die Kleider unrein, sobald aber das Fleisch durchgebrannt ist, machen sie die Kleider nicht mehr unrein. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Raba erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn [das Fleisch] durchgesengt[315] ist.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

Wer ausserhalb[1] schlachtet und opfert[2], ist sowohl wegen des I
Schlachtens als auch wegen der Opferung[3] schuldig; R. Jose
der Galiläer sagt, wer innerhalb geschlachtet und ausserhalb
geopfert hat, sei schuldig, wer aber ausserhalb geschlachtet
und ausserhalb geopfert hat, sei frei, denn er hat nur eine untaugliche
Sache[4] geopfert. Sie erwiderten ihm: Auch wer innerhalb
schlachtet und ausserhalb opfert, macht es, sobald er es hinausbringt,
untauglich[5]. Hat ein Unreiner Heiliges gegessen, ob unreines II
oder reines, so ist er schuldig; R. Jose der Galiläer sagt, hat ein
Unreiner reines gegessen, sei er schuldig, hat ein Unreiner unreines
gegessen, sei er frei, denn er hat nur eine unreine Sache[6] gegessen.
Sie erwiderten ihm: Auch ein Unreiner, der reines isst, macht es,
sobald er es berührt, unrein. Hat ein Reiner unreines gegessen, so
ist er frei, denn man ist nur bei Unreinheit des Körpers schuldig[7].

GEMARA. Allerdings steht hinsichtlich der Opferung sowohl die Strafe als auch das Verbot geschrieben; die Strafe, denn es heißt: [8] *und es nicht zum Eingange des Offenbarungszeltes bringt*[9]; das Verbot, denn es heißt: [10] *achte, daß du nicht deine Brandopfer darbringst*[11], und zwar nach einer Lehre R. Abins im Namen R. Eleázars, daß überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, ein Verbot ausgedrückt werde; hinsichtlich des Schlach-

---

Lev. 16,28. [314] Solange sie erhalten sind. [315] Aber noch nicht in Asche verwandelt.

[1] Des Tempelhofes. [2] Bei einem Entfallen; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es unvorsätzlich erfolgt, u. unter schuldig ist die Verpflichtung zur Darbringung eines Sündopfers zu verstehen. [3] Beide Handlungen werden in der Schrift besonders verboten. [4] Das außerhalb Geschlachtete. [5] Durch das Hinausbringen außerhalb des Tempelhofes, dennoch ist er schuldig. [6] Er hat das Geheiligte nicht unrein gemacht. [7] Von diesem Falle spricht die Schrift; cf. supra Fol. 43b. [8] Lev. 17,9. [9] Worauf dann die Strafe folgt. [10] Dt. 12,13. [11]

tens aber steht allerdings die Strafe geschrieben:[12]*und es nicht zum Eingange des Offenbarungszeltes bringt,* woher aber ist das Verbot zu entnehmen[13]? – Die Schrift sagt:[14]*sie sollen nicht mehr schlachten.* – Dies ist ja aber wegen einer Lehre R. Eliêzers nötig, welcher sagte: Woher, daß man schuldig ist, wenn man dem Merkurius[15]ein Vieh schlachtet? Es heißt: *sie sollen ihre Opfer nicht mehr schlachten,* und da dies auf die gewöhnliche Art[16]nicht zu beziehen ist, denn es heißt bereits:[17]*wie diese Völker ihre Götter zu verehren pflegen,* so beziehe man es auf die ungewöhnliche Verehrung!? Rabba erwiderte: Man lese: sie sollen nicht schlachten, und man lese: sie sollen nicht mehr[18]. – Aber dies ist ja für die folgende Lehre nötig: Bis hier[19]wird von Opfern gesprochen, die man zur Zeit, wo Privataltäre verboten[20]waren, geweiht, und zur Zeit, wo diese Col.b verboten waren, dargebracht hat, hinsichtlich dieser ist sowohl die Strafe angegeben; *und es zum Eingange des Offenbarungszeltes,* als auch das Verbot: *achte, daß du nicht deine Brandopfer darbringst*; von da ab wird von Opfern gesprochen, die man zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, geweiht, und zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, dargebracht hat, denn es heißt:[21]*auf daß die Kinder Jisraél bringen ihre Schlachtopfer, die sie opfern,* die ich dir vorher erlaubt hatte.[21]*Auf dem freien Felde,* dies besagt, daß, wenn jemand auf Privataltären opfert zur Zeit, wo diese verboten sind, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er auf freiem Felde[22] geopfert.[21]*Daß sie es dem Herrn bringen,* dies ist ein Gebot, woher das Verbot? Es heißt: *sie sollen nicht mehr[23]schlachten.* Man könnte glauben, darauf sei die Ausrottungsstrafe gesetzt, so heißt es:[14]*eine ewige Satzung sei dies ihnen, für ihre Geschlechter*; dies[24]sei es ihnen, nicht aber etwas anderes. Vielmehr, erklärte R. Abin, dies[25]ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das, worauf die [Ausrottungs]strafe nicht gesetzt[26]ist, mit einem Verbote belegt ist, um wieviel mehr ist das, worauf die [Ausrottungs]strafe gesetzt ist, mit einem Verbote belegt. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach sollte doch das Ver-

---

Außerhalb des Tempelhofes. [12] Lev. 17,4. [13] Nur wegen eines unvorsätzlich begangenen Verbotes ist ein Sündopfer darzubringen. [14] Lev. 17,7. [15] Obgleich dies nicht die gewöhnliche Art der Verehrung dieses Götzen ist; dieser wurde nicht durch eine huldigende Handlung verehrt, sondern ganz entgegengesetzt durch Steinwürfe; cf. Syn. Fol. 60b. [16] Die Verehrung des betreffenden Götzen. [17] Dt. 12,30. [18] Einerseits spricht der Abschnitt vom Schlachten außerhalb des Tempelhofes u. andererseits ist das W. 'mehr' überflüssig, somit entnehme man hieraus beide Lehren. [19] Dem hier behandelten Schriftverse. [20] Nach der Errichtung des Offenbarungszeltes. [21] Lev. 17,5. [22] Nicht auf den Namen Gottes. [23] Demnach war es vorher erlaubt. [24] Die Übertretung eines Gebotes u. eines Verbotes. [25] Das Verbot des Schlachtens außerhalb des Tempelhofes. [26] Das Schlachten von Opfern, die man zu einer Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, bot des Talges nicht gelehrt werden, und man würde es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Aase gefolgert haben: wenn das Aas, worauf keine Strafe gesetzt ist, mit einem Verbote belegt ist, um wieviel mehr ist der Talg, worauf eine Strafe gesetzt ist, mit einem Verbote belegt!? Als er vor Raba kam, sprach dieser zu ihm: Vom Aase wäre dies nicht zu entnehmen, denn es ist zu erwidern: wohl das Aas, weil es verunreinigend ist. – Von den unreinen[27]Kriechtieren!? – Wohl die unreinen Kriechtiere, weil sie im minimalsten Quantum[28]verunreinigend sind. – Von den reinen[29]Kriechtieren!? – Wohl die reinen Kriechtiere, weil sie im minimalsten Quantum verboten[30]sind. – Vom Ungeweihten und der Mischfrucht (des Weinberges)!? – Wohl das Ungeweihte und die Mischfrucht (des Weinberges), weil sie zur Nutznießung verboten[31] sind. – Von der Siebentjahrsfrucht!? – Wohl die Siebentjahrsfrucht, weil sie auch den Erlös erfaßt[32]. – Von der Hebe!? – Diese ist nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt[33]worden. – Von allen[34]zusammen!? – Auch sie alle sind nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden. Raba sagte: Will man einen Einwand erheben, so ist folgender Einwand zu erheben. Es wird gelehrt, das Pesaḥopfer und die Beschneidung seien Gebote[36]; es ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Zurücklassen[37]zu folgern: wenn das Zurücklassen, worauf keine Strafe gesetzt ist, mit einem Verbote belegt ist, um wieviel mehr sind das Pesaḥopfer und die Beschneidung, worauf eine Strafe gesetzt ist, mit einem Verbote belegt!? R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, da sprach er zu mir: Vom Zurücklassen ist nichts zu folgern, denn es ist zu erwidern: wohl das Zurücklassen, wofür es kein Mittel mehr gibt, während es für das Pesaḥopfer ein Mittel gibt[38]. – Ist denn ein Verbot[39]durch einen Schluß zu folgern!? Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, man könne eine Strafe durch einen Schluß folgern, kann man ja kein Verbot durch einen Schluß folgern. Vielmehr, dies ist nach R. Joḥanan zu erklären, welcher sagt, es[39]sei aus [dem Worte] *bringen*[40]zu entnehmen; wie

---

geweiht hat, außerhalb des Tempelhofes. [27] Cf. Sab. Fol. 107a. [28] Sie sind in Linsengröße verunreinigend, während der Talg in Olivengröße verboten ist. [29] Die nicht verunreinigend sind, beispielsweise ein Frosch. [30] Zum Essen. [31] Während Talg nur zum Genusse verboten ist. [32] Wenn sie verkauft worden ist; cf. Suk. Fol. 40b. [33] Was beim Talge nicht der Fall ist, denn der Talg eines Wildes ist erlaubt. [34] Den oben genannten Dingen; wird hinsichtl. des einen ein Einwurf erhoben, so ist zu erwidern, daß dies auch von den anderen gilt, obgleich bei diesen der Einwurf nicht stichhaltig ist. [36] Auf deren Übertretung die Ausrottung gesetzt ist; bei unvorsätzlicher Übertretung ist kein Sündopfer darzubringen, da dieses nur wegen eines Verbotes darzubringen ist. [37] Eines Teiles vom Pesaḥopfer zum folgenden Morgen; dies ist mit einem Verbote belegt. [38] Es kann im folgenden Monat dargebracht werden; cf. Num. 9,10ff. [39] Das Verbot hinsichtl. des außerhalb des Tempelhofes Geschlachteten. [40] Das sowohl beim Schlachten als auch bei jener[41] die Strafe auf Grund eines Verbotes erfolgt, ebenso erfolgt Fol. 107 auch hierbei die Strafe auf Grund eines Verbotes. Raba erwiderte: Dies ist nach R. Jona zu erklären, denn R. Jona sagte, es sei aus [dem Worte] *dort*[42] zu entnehmen; wie bei jener die Strafe auf Grund eines Verbotes erfolgt, ebenso erfolgt auch hierbei die Strafe auf Grund eines Verbotes. — Wir wissen dies von den inneren Schlachtungen[43], die man außerhalb opfert, woher dies von den äußeren Schlachtungen, die man außerhalb opfert? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt:[44] *und zu ihnen sprich*, sprich dies hinsichtlich des vorangehenden[45]. Raba wandte ein: Es heißt ja nicht: über ihnen, sondern: zu ihnen[46]!? — Vielmehr, nach einer Lehre R. Jišmáéls: *Und zu ihnen sprich*, dies[47] vereinigt die Abschnitte. R. Johanan erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *bringen*[40] zu entnehmen; wie das eine von den äußeren Schlachtungen gilt, ebenso gilt auch das andere von den äußeren Schlachtungen. R. Bebaj wandte ein: Wieso haben wir demnach gelernt, daß es in der Tora sechsunddreißig Ausrottungen[48] gebe, es sind ja siebenunddreißig, denn es gibt ja zweierlei Opferungen[49]!? — Ein Einwand. — Wir haben gelernt, wenn man einen Teil des Blutes außerhalb sprengt, sei man schuldig; woher[50] dies!? — Dies ist aus folgender Lehre zu entnehmen:[51] *Als Blutschuld sei es ihm angerechnet*; dies[52] schließt das [Blut]sprengen ein — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte:[44] *Oder ein Schlachtopfer*, dies[53] schließt das [Blut]sprengen ein. — Wofür verwendet R. Jišmáél [die Worte] *oder ein Schlachtopfer*? — Für die Teilung[54]. — Woher entnimmt R. Áqiba die Teilung? — Er entnimmt dies aus:[55] *und es nicht bringt*[56]. — Und R. Jišmáél!? — Hieraus entnimmt er, daß man nur wegen des Vollständigen[57] schuldig sei und nicht wegen des Unvollständigen. — Und R. Áqiba!? — Dies entnimmt er aus: *es herzurichten*. — Und R. Jišmáél!? — Eines wegen des Unvollständigen vom innerhalb Geschlachteten, das man außerhalb geopfert hat, und eines wegen des Unvollständigen vom

---

bei der Opferung (cf. Lev. 17,4,9) gebraucht wird. [41] Der Opferung außerhalb des Tempelhofes. [42] Cf. Dt. 12,14; dieses Wort wird sowohl von der Opferung als auch von den übrigen Verrichtungen bei den Opfern gebraucht u. deutet darauf, daß sie alle einander gleichen. [43] Von Opfern, die innerhalb des Tempelhofes zu schlachten sind. [44] Lev. 17,8. [45] Vorher wird von den außerhalb erfolgenden Schlachtungen gesprochen. [46] Der Unterschied zwischen beiden Ausdrücken besteht im Texte nur in der Orthographie; aus der ersteren (über, supra) wäre zu entnehmen, daß die folgende Vorschrift sich auf das vorherige beziehe. [47] Die Verbindungspartikel 'und'. [48] Dh. Vergehen, auf welche die Ausrottung gesetzt ist. [49] Außerhalb des Tempels, der inneren Schlachtungen und der äußeren Schlachtungen. [50] Im behandelten Abschnitte wird nur vom Schlachten u. von der Opferung gesprochen. [51] Lev. 17,4. [52] Dieser Schriftvers spricht von den äußeren Schlachtungen. [53] Das W. 'oder'. [54] Man könnte sonst verstehen, nur die Opferung von beiden zusammen (Brandopfer u. Heilsopfer) sei verboten. [55] Lev. 17,9. [56] Hier wird in der Einzahl gesprochen. [57] Tieres oder Gliedes (hieraußerhalb Geschlachteten, das man außerhalb geopfert hat. Es wird auch gelehrt: R. Jišmáél sagte: Man könnte glauben, man sei schuldig, wenn man Unvollständiges vom innerhalb Geschlachteten außerhalb geopfert hat, so heißt es: *es herzurichten,* man ist nur wegen des Vollständigen schuldig, nicht aber wegen des Unvollständigen. R. Áqiba aber ist der Ansicht, man sei schuldig wegen des Unvollständigen vom innerhalb Geschlachteten, das man außerhalb geopfert hat. — Wofür verwendet R. Áqiba [die Worte] *als Blutschuld sei es ihm angerechnet*? — Dies schließt das Schlachten eines Vogels ein. — Und R. Jišmáél!? — Er entnimmt dies aus [den Worten][58]*oder welcher schlachtet.* — Und R. Áqiba!? — Er kann dir erwidern: dies deutet darauf, daß man nur wegen des Schlachtens schuldig sei, nicht aber wegen des Abkneifens[59]. — Und R. Jišmáél!? — Er entnimmt dies aus [den Worten][60]*dies ist es.* Es wird nämlich gelehrt: *Welcher schlachtet;* ich weiß dies vom Schlachten eines Viehs, woher dies vom Schlachten eines Vogels? Es heißt: *oder welcher schlachtet.* Man könnte glauben, dies gelte auch vom Abkneifen, und zwar wäre es durch einen Schluß zu folgern: wenn man wegen des Schlachtens schuldig ist, das nicht die richtige Art der Herrichtung ist, um wieviel mehr ist man wegen des Abkneifens schuldig, das die richtige Art der Herrichtung ist, so heißt es: *dies ist es.* — Und R. Áqiba!? — Er kann dir erwidern: dies[61] ist wegen der Wortanalogie[62]nötig. — Wir haben gelernt, wer den Haufen außerhalb abhebt[63]oder das Blut aufnimmt, sei frei; woher dies? — Woher sollte denn entnommen werden, daß er schuldig sei? — Dies sollte vom Schlachten[64]entnommen werden!? — Wohl gilt dies vom Schlachten, weil es das Pesaḥopfer untauglich macht, wenn es für Personen erfolgt, die davon nicht essen[65]. — Es sollte vom [Blut]sprengen entnommen werden!? — Wohl gilt dies vom [Blut]sprengen, weil ein Gemeiner dieserhalb[67]der Todesstrafe verfällt. — Es sollte von beiden[68]entnommen werden!? — Demnach brauchte dies auch vom [Blut]sprengen nicht gelehrt zu werden, denn man könnte es von beiden[69]entnehmen. Wenn man es vom Schlachten entnehmen will, [und man erwidert,] wohl gilt dies vom Schlachten, weil es das Pesaḥopfer untauglich macht, wenn es für Personen erfolgt, die davon nicht essen, so entnehme man es von der Opferung, [und er- Col.b

---

über besteht weiter ein Streit); unter 'es' ist das ganze zu verstehen. [58] Lev. 17,3. [59] Des Kopfes des Geflügels, obgleich dies beim Geflügel dem Schlachten entspricht. [60] Lev. 17,2. [61] Die W.e 'dies ist es'. [62] Aus welcher eine ganz andere Lehre entnommen wird; cf. Bb. Fol. 120b. [63] Vom Speisopfer, ohne ihn aufzuräuchern. [64] Dem sollten das Abheben des Haufens u. die Blutaufnahme gleichen. [65] Für Greise od. Kranke, die davon ein olivengroßes Stück nicht essen können; dies gilt nur vom Schlachten u. nicht von der Blutaufnahme. [67] Weil damit die Sühne vollzogen ist, nicht aber wegen des Abhebens u. der Blutaufnahme. [68] Dem Schlachten u. dem Sprengen, da jeder der Einwände nur bei einem von widert man:] wohl gilt dies von der Opferung, weil es beim Speisopfer vorkommt, so entnehme man es von beiden. Vielmehr ist der Schriftvers deshalb niedergeschrieben worden, um zu lehren, daß man es von beiden nicht entnehme[70].

R. Abahu sagte: Hat man geschlachtet und gesprengt[71], so ist man nach R. Jišmåél[72]einmal und nach R. Åqiba zweimal[73]schuldig. Abajje aber sagte, auch nach R. Jišmåél sei man zweimal schuldig, denn deshalb hat die Schrift sie geteilt:[74]*dort sollst du darbringen*[75]*und dort sollst du herrichten.* Hat man geschlachtet, gesprengt und geopfert, so ist man nach aller Ansicht zweimal schuldig.

Die Rabbanan lehrten:[76]*Im Lager*, man könnte glauben, man sei schuldig, wenn man ein Brandopfer in der Südseite[77]schlachtet, so heißt es: *außerhalb des Lagers.* Man könnte glauben, außerhalb der drei Lager[78], woher dies von dem Falle, wenn im levitischen[79]Lager? Es heißt *im Lager.* Aus [dem Worte] *im Lager* könnte man entnehmen, man sei schuldig, wenn man ein Brandopfer in der Südseite schlachtet, so heißt[80]es: *oder außerhalb des Lagers,* [eine Stelle, die] wie außerhalb des Lagers zur Schlachtung von Heiligem und Schlachtopfern nicht geeignet ist; ausgenommen ist die Südseite, die zwar nicht zur Schlachtung von Hochheiligem geeignet ist, wohl aber zur Schlachtung von Minderheiligem.

Ûla sagte: Wer auf dem Dache des Tempels schlachtet, ist schuldig, da dieses zur Schlachtung von irgend welchem Opfer nicht geeignet ist. Raba wandte ein: Demnach sollte es in der Schrift nur heißen: *außerhalb des Lagers,* und nicht auch: *zum Eingange des Offenbarungszeltes,* und wenn es auch heißt: *zum Eingange des Offenbarungszeltes,* so schließt dies wohl das Dach[81]aus!? – Aber nach Raba sollte es ja nur heißen: *zum Eingange des Offenbarungszeltes,* und wenn es auch heißt: *außerhalb des Lagers,* so schließt dies wohl das Dach ein!? R. Mari erwiderte: Dies schließt den Fall ein, wenn das ganze [Vieh] innerhalb und der Hals außerhalb sich befindet. – Wenn außerhalb, so ist dies ja selbstverständlich; der Allbarmherzige hat ja auf das Schlachten geachtet, und dies erfolgt dann

---

diesen stichhaltig ist. 69. Dem Schlachten u. der Opferung. [70] Obgleich man dies durch einen Schluß könnte. [71] Bei einem Entfallen. [72] Der das Sprengen aus dem Schriftverse Lev. 17,4 entnimmt, der vom Schlachten spricht. [73] Da beides in einem Verbote enthalten ist. [74] Dt. 12,14. [75] Das Darbringen wird besonders genannt; diese Begründung ist jedoch nur nach der Lesart der kursierenden Ausgaben verständlich, nach denen dies sich auf den Fall bezieht, wenn man das Blut sprengt u. darbringt. [76] Lev. 17,3. [77] Wenn die Schlachtung im priesterl. Lager, im Tempelhofe, erfolgt ist, jed. an falscher Stelle. [78] Außerhalb der Stadt; vgl. S. 327 Anm. 254. [79] Außerhalb des Tempelhofes. [80] Diese Stelle ist ganz korrupt, auch deckt sich das Zitat nicht mit dem masor. Texte. [81] Daß außerhalb!? – Dies schließt vielmehr den Fall ein, wenn das ganze [Vieh] außerhalb und der Hals innerhalb sich befindet.

Es wurde gelehrt: Wer in der Jetztzeit[82]Opfer darbringt, ist, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn die erste Heiligung[83]hatte Geltung für die damalige Zeit und für die Zukunft[84]; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn die erste Heiligung hatte Geltung nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft[85]. – Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie R. Eliézer und R. Jehošuá. Wir haben nämlich gelernt: R. Eliézer sagte: Bei der Erbauung des Tempels[86]zogen sie Vorhänge um den Tempel und Vorhänge um die Vorhöfe, nur bauten sie [die Wände] des Tempels außerhalb derselben[87] und die der Vorhöfe innerhalb derselben. R. Jehošuá sagte: Ich hörte, daß man Opfer darbringe, auch wenn der Tempel nicht besteht, daß man Hochheiliges[88]esse, auch wenn die Hofmauer nicht vorhanden ist, und den zweiten Zehnten[89], auch wenn die [Stadt]mauer nicht vorhanden ist, weil die erste Heiligung sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft[90]galt. Rabina sprach zu R. Aši: Wieso denn, vielleicht sind alle der Ansicht, daß die erste Heiligung sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt, nur berichtet jeder das, was er gehört hat. Wolltest du erwidern, wozu nach R. Eliézer demnach die Vorhänge nötig waren, [so ist zu erwidern:] als Aufbewahrungsort.

Es wurde gelehrt: Wer ein nicht olivengroßes [Glied], das durch einen Knochen[91]zur Olivengröße ergänzt wird, [außerhalb] opfert, ist, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn das, was am Darzubringenden haftet, gleicht dem Darzubringenden; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn das, was am Darzubringenden haftet, gleicht nicht dem Darzubringenden.

Fol. 108 Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand den Kopf einer Taube opfert, der nicht olivengroß ist und durch das Salz[92]zur Olivengröße ergänzt wird? Raba aus Parziqa sprach zu R. Aši: Ist dies nicht identisch mit dem Falle, worüber R. Joḥanan und Reš Laqiš streiten, und die Frage besteht sowohl nach R. Joḥanan als auch nach Reš Laqiš. Es ist nach R. Joḥanan fraglich,

---

man nicht schuldig ist, wenn man es da geschlachtet hat. 82. Wo der Tempel nicht besteht, also außerhalb desselben. 83. Die Heiligung des 1. Tempels bei der Errichtung desselben. 84. Die Tempelstätte ist noch heilig, u. die Darbringung auf Privataltären verboten. 85. Das Verbot der Privataltäre ist aufgehoben. 86. Zur Zeit Ėzras. 87. Damit die Arbeiter den Innenraum nicht profanieren. 88. Das innerhalb der Tempelmauer gegessen werden muß. 89. Der innerhalb der Stadtmauer gegessen werden muß. 90. Demnach galt nach RE. die erste Heiligung nicht für die Zukunft, u. daher wurden die Vorhänge gezogen u. die Stelle nochmals geheiligt. 91. Die vom Fleische getrennten Knochen werden nicht dargebracht; cf. supra Fol. 85b. 92. Das zu jedem Opfer gehört. 93. Gegen den Eindenn R. Joḥanan vertritt seine Ansicht vielleicht nur bei einem Knochen, der zur Art des Fleisches gehört, nicht aber beim Salz, das nicht zur Art der Taube gehört; nach Reš Laqiš ist es ebenfalls fraglich, denn Reš Laqiš vertritt seine Ansicht vielleicht nur da, weil [ein Knochen] getrennt nicht darzubringen ist, während hierbei [das Salz] auch getrennt darzubringen ist. Oder aber gibt es dabei keinen Unterschied? — Dies bleibt unentschieden.

R. JOSE DER GALILÄER SAGT &c. Rabbi erwiderte[93] anstelle R. Jose des Galiläers: Wohl gilt dies[94] von dem Falle, wenn man innerhalb schlachtet und außerhalb opfert, weil [das Opfer] vorher tauglich war, während es in dem Falle, wenn man außerhalb schlachtet und außerhalb opfert, niemals tauglich war. R. Eleázar b. R. Šimón erwiderte anstelle R. Jose des Galiläers: Wohl gilt dies von dem Falle, wenn man innerhalb schlachtet und außerhalb opfert, weil das Heiligtum [das Opfer] aufgenommen hat, während in dem Falle, wenn man es außerhalb schlachtet [und außerhalb opfert], das Heiligtum es nicht aufgenommen hat. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Zeéri erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen beim Schlachten zur Nachtzeit[95]. Rabba erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei der [Blut]aufnahme in ein profanes Gefäß[95].

HAT EIN UNREINER HEILIGES GEGESSEN, EINERLEI OB &c. Die Rabbanan erwiderten ja R. Jose dem Galiläer treffend!? Raba erwiderte: In dem Falle, wenn zuerst die Person unrein war und nachher das Fleisch unrein geworden ist, stimmen alle überein, daß er schuldig sei, denn bei Unreinheit der Person ist darauf[96] die Ausrottung gesetzt, sie streiten nur über den Fall, wenn zuerst das Fleisch unrein war und nachher die Person unrein geworden ist. Die Rabbanan sind der Ansicht, wir sagen ‘weil’[97], und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, wir sagen nicht ‘weil’[98]. — Aber nach R. Jose sollte doch, wenn wir auch nicht ‘weil’ sagen, die strengere Unreinheit des Körpers die leichtere Unreinheit des Fleisches erfassen[99]!? R. Aši erwiderte: Woher, daß die Unreinheit des Körpers strenger ist, vielleicht ist die Unreinheit des Fleisches strenger, denn für dieses gibt es keine Reinigung durch das Tauchbad.

---

wurf der Weisen, daß auch, wenn man ein Opfer innerhalb schlachtet u. außerhalb darbringt, man es durch das Hinausbringen untauglich mache. [94] Daß man wegen der Opferung außerhalb des Tempelhofes schuldig sei. [95] Innerhalb des Tempels; das Opfer war niemals tauglich, jed. hat das Heiligtum es aufgenommen. [96] Auf den Genuß von Heiligem. [97] Dh. weil er wegen Essens von Heiligem, das nicht unrein ist, schuldig ist, so ist er auch wegen des unreinen schuldig. [98] Es war ihm als Unreines verboten, als er noch rein war, u. da ein Verbot sich nicht auf eine verbotene Sache erstreckt, so bleibt nur das Verbot des Essens von unreinem Heiligen bestehen, u. dieserhalb ist man kein Sündopfer schuldig. [99] Auf

In mancher Hinsicht ist das Schlachten strenger als die Opferung iii und in mancher Hinsicht die Opferung als das Schlachten. Das Schlachten ist strenger, denn, wer für einen Gemeinen[100] schlachtet, ist schuldig, wer aber für einen Gemeinen opfert, ist[101] frei. Die Opferung ist strenger, denn, wenn zwei das Messer halten und schlachten, sind sie frei, wenn aber zwei ein Glied halten und es opfern, sind sie schuldig. Wer etwas einmal geopfert, wiederum geopfert und wiederum geopfert[102] hat, ist wegen jeder Opferung schuldig — so R. Jišmáél; R. Jose sagt, er sei nur einmal schuldig. Man ist nur dann schuldig, wenn man es auf einem Altar geopfert hat; R. Jišmáél sagt, auch wenn man es auf einem Felsen oder einem Stein geopfert hat, sei man schuldig.

GEMARA. Wer für einen Gemeinen opfert, ist wohl deshalb frei, weil es *für den Herrn* heißt, aber auch beim Schlachten heißt es ja *für den Herrn*!? — Anders ist es hierbei, denn die Schrift sagt *jeder Mann*. — Bei der Opferung heißt es ja ebenfalls *jeder Mann*!? — Hierbei deutet dies darauf, daß, wenn zwei ein Glied halten und es opfern, sie schuldig sind. — Demnach sollte dies doch auch bei jenem darauf deuten, daß, wenn zwei das Messer halten und schlachten, sie schuldig sind!? — Anders ist es da, die Schrift sagt *jener*, nur einer und nicht zwei. — Bei der Opferung heißt es ja ebenfalls *jener*!? — Dies schließt Unvorsätzlichkeit, Zwang Col.b und Irrtum[103] aus. — Demnach sollte es auch bei jenem Zwang, Unvorsätzlichkeit und Irrtum ausschließen!? — Hierbei heißt es zweimal *jener*. — Wozu heißt es demnach *für den Herrn*!? — Dies schließt den fortzuschickenden [Sühne]bock[104] aus.

Die Opferung ist strenger &c. Die Rabbanan lehrten: *Jeder Mann*, dies schließt den Fall ein, wenn zwei ein Glied halten und es opfern, daß sie schuldig sind. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn einer für einen Gemeinen schlachtet, ist er schuldig, wenn aber zwei ein Messer halten und schlachten, sind sie frei, um wieviel mehr sind zwei frei, wenn sie [ein Glied] halten und es opfern, wo sogar einer, der für einen Gemeinen opfert, frei ist; daher heißt es *jeder Mann* — so R. Šimón. R. Jose erklärte: *Jener*, einer und nicht zwei. — Wozu heißt es *jeder Mann*!? — Die Schrift gebraucht die übliche Redewendung der Menschen. — Wofür verwendet R. Šimón [das Wort] *jener*? — Dies schließt Unvorsätzlichkeit, Zwang und Irrtum aus. — Und R. Jose!? — Dies geht aus *der jener*[105] her-

---

ein leichteres Verbot erstreckt sich ein strengeres Verbot. [100] Heiliges außerhalb des Tempels. [101] Wegen Opferung außerhalb des Tempels; wohl aber ist dies als Götzendienst strafbar, da man nur Gott opfern darf. [102] Und sich dessen jedesmal bewußt wird. [103] Unter 'jener' ist zu verstehen, wenn er es bewußt u. absichtlich tut. [104] Der nicht für den Herrn geopfert wird. [105] Das Pronovor. — Und R. Šimón!? — Er legt [das Wort] *der jener* nicht[106] aus. — Wenn nach R. Jose [die Worte] *jeder Mann* eine übliche Redewendung der Menschen ist, so sind sie ja auch dort[107] nur eine übliche Redewendung der Menschen, woher entnimmt er nun, daß man wegen des Schlachtens für einen Gemeinen schuldig ist!? — Er entnimmt es aus folgendem:[108] *als Blutschuld soll es jenem Manne angerechnet werden, Blut hat er vergossen,* auch wenn man für einen Menschen schlachtet.

HAT MAN ETWAS EINMAL GEOPFERT, WIEDERUM GEOPFERT &C. Reš Laqiš sagte: Sie streiten nur über vier oder fünf[109] Glieder; einer ist der Ansicht, die Worte[110] *es herzurichten,* [woraus entnommen wird,] daß man nur wegen des vollständigen schuldig ist und nicht wegen des unvollständigen, beziehen sich auf das ganze[111] Vieh, und einer ist der Ansicht, sie beziehen sich auf das einzelne[112] Glied; hinsichtlich eines Gliedes[113] aber stimmen alle überein, daß er nur einmal schuldig ist. R. Johanan aber sagte: Sie streiten nur über ein einzelnes Glied; einer ist der Ansicht, wer Unvollständiges von innerhalb Geschlachtetem außerhalb opfert, sei schuldig, und einer ist der Ansicht, er sei frei; hinsichtlich vier oder fünf Gliedern aber stimmen alle überein, daß er wegen jedes Gliedes besonders schuldig ist[114]. Er streitet somit gegen Ûla, denn Ûla sagte: Alle stimmen überein, daß man schuldig ist, wenn man Unvollständiges von innerhalb Geschlachtetem außerhalb geopfert hat, sie streiten nur über den Fall, wenn man Unvollständiges von außerhalb Geschlachtetem außerhalb geopfert hat; einer ist der Ansicht, man sei frei, und einer ist der Ansicht, man sei schuldig. Manche lesen: Ûla sagte: Alle stimmen überein, daß man frei ist, wenn man Unvollständiges vom außerhalb Geschlachteten außerhalb geopfert hat, sie streiten nur über den Fall, wenn man Unvollständiges vom innerhalb Geschlachteten außerhalb geopfert hat; einer ist der Ansicht, man sei frei, und einer ist der Ansicht, man sei schuldig. Der Vater Šemuéls streitet gegen die erste Lesart der Ansicht Ûlas, denn der Vater Šemuéls sagte: Nach wessen Ansicht lege man die vom Altar abspringenden Stücke zurück hinauf? Nicht nach der Ansicht R. Joses[115].

---

men demonstrat. 'jener' wird aus dem Pronomen der 3. Pers. sing. הוא mit Voransetzung des Artikels ה gebildet; der Artikel ist überflüssig u. deutet auf diese Lehre. [106] Nach dem Sprachgebrauche ist der Artikel unentbehrlich. [107] Bei der Schlachtung außerhalb des Tempelhofes. [108] Lev. 17,4. [109] Wenn die Wiederholung zwar beim selben Opfer erfolgt ist, aber jedesmal ein anderes Glied desselben. [110] Lev. 17,9. [111] Die Opferung der einzelnen Glieder gilt als eine Handlung. [112] Jede Opferung gilt als besondere Handlung. [113] Das man geteilt in mehreren Malen geopfert hat; wohl in dem Falle, wenn der übrige Teil des Opfers bereits dargebracht worden ist. [114] Die angezogenen Schriftworte beziehen sich nach beider Ansicht auf das einzelne Glied. [115] Nach ihm streitet RJ. hinsichtl. des Falles, wenn man Unvollständiges vom innerhalb Ge-

Man ist nur dann schuldig, wenn man &c. geopfert hat &c. R. Hona sagte: Was ist der Grund R. Joses? Es heißt:[116] *Noaḥ baute einen Altar für den Herrn.* R. Joḥanan sagte: Was ist der Grund R. Šimóns? Es heißt:[117] *da nahm Manoaḥ das junge Zicklein und das Speisopfer und brachte sie dem Herrn auf dem Felsen dar.* — Und jener, es heißt ja: *Noaḥ baute einen Altar für den Herrn*!? — Dies war nur eine Anhöhe. — Und der andere, es heißt ja: *da nahm Manoaḥ*!? — Dies galt nur pro praesenti. Wenn du aber willst, sage ich: folgendes ist der Grund R. Šimóns, wie gelehrt wird: R. Šimón sagte:[118] *an den Altar am Eingange des Offenbarungszeltes,* ein Privataltar aber gilt nicht als Altar; daher ist man schuldig, wenn man[119] auf einem Felsen oder einem Steine opfert.

R. Jose b. R. Ḥanina fragte: Sind das Horn, die Rampe und die Viereckigkeit[120] bei einem Privataltar unerläßlich? R. Jirmeja erwiderte ihm: Es wird gelehrt: Das Horn, die Rampe, die Viereckigkeit und das Fundament sind bei einem großen Privataltar unerläßlich, nicht aber bei einem kleinen Privataltar.

Man ist schuldig sowohl wegen tauglicher Opfer als auch wegen untauglicher Opfer, deren Untauglichkeit im Heiligtume entstanden ist, wenn man sie ausserhalb dargebracht hat. Wer ein olivengrosses Stück von einem Brandopfer und den Opferteilen[121] ausserhalb darbringt, ist schuldig. Fol. 109 iv,1

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[122] *Der ein Brandopfer darbringt;* ich weiß dies nur vom Brandopfer, woher, daß auch die Opferteile des Schuldopfers, die Opferteile des Sündopfers, die Opferteile der hochheiligen Opfer und die Opferteile der minderheiligen Opfer einbegriffen sind? Es heißt:[122] *Schlachtung.* Woher, daß auch der Haufe, der Weihrauch, das Räucherwerk, das Speisopfer der Priester, das Speisopfer des gesalbten Priesters und das Gußopfer von drei Log Wein oder drei Log Wasser einbegriffen sind? Es heißt: *und es zum Eingange des Offenbarungszeltes nicht bringt;* bei allem, was zum Eingange des Offenbarungszeltes zu bringen ist, ist man außerhalb[123] schuldig. Ich weiß dies von tauglichen Opfern, woher daß auch untaugliche einbegriffen sind, beispielsweise Übernachtetes, Hinausgebrachtes, Unreines, außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes Geschlachtetes, dessen Blut Untaugliche auf-

---

schlachteten außerhalb geopfert hat; demnach sind solche, wenn sie abspringen, nicht zurück hinaufzulegen.

[116] Gen. 8,20.

[117] Jud. 13,19.

[118] Lev. 17,6.

[119] Zur Zeit, wenn Privataltäre verboten sind.

[120] Die beim Altar unerläßlich sind; cf. supra Fol. 62a.

[121] Die von anderen Opfern auf dem Altar darzubringen sind. Beim Brandopfer werden diese Teile mit dem Fleische zu einem olivengroßen Quantum vereinigt, da von diesem auch das Fleisch verbrannt wird.

[122] Lev. 17,8.

[123] Wenn man es außerhalb des Tempelhofes darbringt.

[124] Des

genommen und gesprengt haben, unterhalb[124]zu sprengendes [Blut], das oberhalb, oberhalb zu sprengendes, das unterhalb, außerhalb zu sprengendes, das innerhalb, innerhalb zu sprengendes, das außerhalb gesprengt worden ist, und das Pesaḥopfer oder Sündopfer, das auf einen anderen Namen geschlachtet[125]worden ist? Es heißt: *nicht bringt herzurichten*, bei allem, was am Eingange des Offenbarungszeltes aufgenommen wird, ist man außerhalb schuldig.

Wer ein olivengrosses Stück vom Brandopfer &c. darbringt. Dies gilt nur vom Brandopfer, nicht aber vom Heilsopfer mit dessen Opferteilen, somit lehrt die Mišna das, was die Rabbanan gelehrt haben: Das Brandopfer und dessen Opferteile werden zu einem olivengroßen Quantum vereinigt hinsichtlich der Opferung außerhalb und des Schuldigseins[126]wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit. Einleuchtend ist es hinsichtlich der Opferung, dies gilt nur von einem Brandopfer, das vollständig verbrannt wird, nicht aber von einem Heilsopfer, wieso aber gilt dies vom Verwerflichen und vom Zurückgebliebenen, wir haben ja gelernt, alles Verwerfliche werde vereinigt, und alles Zurückgebliebene werde vereinigt; hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Verwerflichen als auch hinsichtlich des Zurückgebliebenen!? — Hinsichtlich des Verwerflichen besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von Verwerflichem[127]und eines gilt von der Absicht[128]der Verwerflichmachung; und hinsichtlich des Zurückgebliebenen besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von Zurückgebliebenem[127]und eines von dem Falle, wenn es vor dem Blutsprengen zurückgeblieben[129]war. Dies nach R. Jehošuá, denn es wird gelehrt: R. Jehošuá sagte: Bleibt von einem der in der Col.b Tora genannten Schlachtopfer ein olivengroßes Stück Fleisch oder ein olivengroßes Stück Fett zurück, so sprenge man das Blut, wenn aber eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett, so sprenge man das Blut nicht; beim Brandopfer aber sprenge man das Blut auch wegen einer halben Olive Fleisch und einer halben Olive Fett, weil es vollständig ver-

---

Striches um die Mitte des Altars. [125] So richt. nach manchen Handschriften. [126] Wenn man ein olivengroßes Quantum bestehend aus den Opferteilen u. dem Fleische gegessen hat. [127] Wenn man Verwerfliches bezw. Zurückgebliebenes gegessen hat; in diesem Falle wird es auch beim Heilsopfer zur Olivengröße vereinigt. [128] Wenn man beim Schlachten od. Blutsprengen beabsichtigt hat, außerhalb der Frist eine halbe Olive von den Opferteilen u. eine halbe Olive vom Fleische zu essen od. aufzuräuchern; beim Heilsopfer werden sie nicht vereinigt, da das eine zu verbrennen u. das andere zu essen ist. [129] Wenn vor dem Blutsprengen das ganze Opfer bis auf eine halbe Olive von den Opferteilen u. eine halbe Olive vom Fleische abhanden gekommen war; beim Brandopfer, das vollständig verbrannt wird, ist das Blutsprengen gültig u. man ist event. wegen Essens von Zurückgebliebenem schuldig, beim Heilsopfer dagegen werden sie nicht vereinigt u. das Blutsprengen ist ungültig, somit ist man event. wegen Essens von Zubrannt wird. Wegen des Speisopfers[130] aber sprenge man nicht, auch wenn es vollständig vorhanden ist.

WER VOM HAUFEN[131], VOM WEIHRAUCH[132], VOM RÄUCHERWERKE[133], VOM iv,2
SPEISOPFER EINES PRIESTERS, VOM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS
UND VOM SPEISOPFER DES GUSSOPFERS EINE OLIVE[134] AUSSERHALB DARBRINGT,
IST SCHULDIG; NACH R. ELEÁZAR FREI, ES SEI DENN, DASS ER ES
VOLLSTÄNDIG DARBRINGT. WER VON DIESEN ALLEN INNERHALB DARGEBRACHT,
ABER EINE OLIVE ZURÜCKGELASSEN UND SIE AUSSERHALB DARGEBRACHT HAT,
IST[135] SCHULDIG. WENN VON DIESEN ALLEN[136] ETWAS FEHLT UND MAN SIE
AUSSERHALB DARBRINGT, SO IST MAN FREI. WER HEILIGES SAMT DEN OPFERTEILEN v,1
AUSSERHALB DARBRINGT, IST SCHULDIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer eine Olive außerhalb räuchert, ist schuldig, wenn ein halbes Peras[137] innerhalb, so ist er[138] frei. Weshalb ist er frei, dies ist ja eine richtige Räucherung!? R. Zera erwiderte im Namen R. Ḥisdas im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs: Unter ‘frei’ ist zu verstehen, die Gemeinde[139] sei frei. R. Zera sprach: Wenn man einen Einwand erheben will, so ist folgendes einzuwenden: Rabh sagte hierzu, daß diesbezüglich R. Eleázar[140] beipflichte[141], aber nach R. Eleázar gilt dies ja nicht als Räucherung!? Rabba erwiderte: Über die Räucherung im Tempel streitet[142] niemand, sie streiten nur über die Räucherung[143] im Allerheiligsten; einer ist der Ansicht, [die Worte][144] *die Hände voll* seien genau[145] zu nehmen, und einer ist der Ansicht, [die Worte] *die Hände voll* seien nicht genau zu nehmen. Abajje sprach zu ihm: [Das Wort] *Satzung*[146] steht ja bei der Räucherung im Allerheiligsten geschrieben!? Vielmehr, erklärte Abajje, streiten sie nicht über die Räucherung im Allerinnersten, sondern über die Räucherung[147] außerhalb; einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich der inneren[148] von der äußeren, und einer

---

zurückgebliebenem nicht schuldig.
[130] Das mit dem Schlachtopfer dargebracht wird.
[131] Der vom Speisopfer abgehoben wird.
[132] Eines Speisopfers.
[133] Das morgens u. abends im Tempel geräuchert wird.
[134] Dh. ein olivengroßes Quantum.
[135] Da damit die Darbringung beendet wird.
[136] Nach Men. Fol. 11b bezieht sich dies nicht auf den Weihrauch.
[137] Dh. ein größeres, jed. nicht vollständiges Quantum.
[138] Ein Gemeiner, dem der Tempeldienst verboten ist.
[139] Dies ist eine richtige Räucherung u. die Gemeinde hat damit der Pflicht genügt.
[140] So richt. nach den Handschriften.
[141] Daß in diesem Falle die Gemeinde der Pflicht genüge.
[142] Ob das Quantum eines Peras in jeder Beziehung ausreicht, da dieses Quantum von den Weisen für die tägliche Räucherung festgesetzt worden ist.
[143] Am Versöhnungstage.
[144] Lev. 16,12.
[145] Nur in diesem Falle ist man wegen der Räucherung außerhalb schuldig.
[146] Dieses Wort deutet, daß die Vorschrift unerläßlich ist.
[147] Des Versöhnungstages.
[148] Dh. hinsichtl. der Räucherung am Versöhnungstage von der täglichen Räucherung; wie man wegen der täglichen Räucherung außerhalb des Tempelhofes bei einem oliven-

ist der Ansicht, man folgere nicht[148]. Raba sprach: Wenn die Rabbanan nicht einmal hinsichtlich des äußeren vom äußeren folgern, um wieviel weniger hinsichtlich des inneren vom äußeren!? – Wo dies? – Es wird gelehrt: Man könnte glauben, wer weniger als eine Olive vom Haufen oder weniger als eine Olive von Opferteilen opfert, oder weniger als drei Log Wein oder drei Log Wasser libiert, sei schuldig, so heißt es: *es herzurichten,* man ist nur wegen des vollständigen [Quantums] und nicht wegen des unvollständigen schuldig. In einem Quantum weniger als drei Log sind ja viele Oliven enthalten, und die Rabbanan folgern nicht hinsichtlich der äußeren von der äußeren[149]. Vielmehr, erklärte Raba, [streiten sie Fol. 110 über den Fall], wenn man es[150] in ein Gefäß getan hat; einer ist der Ansicht, die Bestimmung durch das Gefäß[151] sei wesentlich, und einer ist der Ansicht, dies sei[152] unwesentlich. Raba sagte: Da wir nun ausgeführt haben, daß nach diesem Autor die Bestimmung durch das Gefäß unwesentlich ist, so ist, wer sechs[153] für einen Farren bestimmt hatte und vier davon abgezogen und außerhalb geopfert hat, schuldig, weil sie für einen Widder ausreichen; hatte er vier bestimmt und drei davon abgezogen und außerhalb geopfert, so ist er schuldig, weil sie für ein Lamm ausreichen. Wenn aber davon[154] etwas gefehlt und er es geopfert hat, so ist er[155] frei. R. Aši sagte: Von der Aufräucherung[156] auf die Libation folgern die Rabbanan nicht, obgleich es [eine Folgerung] von Äußerem auf Äußeres ist, von der Räucherung auf die Räucherung[157] folgern sie wohl, obgleich es [eine Folgerung] von Äußerem auf Inneres[158] ist.

WENN VON DIESEN ALLEN ETWAS FEHLT &c. Sie fragten: Gilt das Fehlen außerhalb[159] als Fehlen[160] oder nicht: sagen wir, da es durch das Hinaus-

---

großen Quantum schuldig ist, ebenso ist man auch wegen der Räucherung am Versöhnungstage außerhalb bei olivengroßem Quantum schuldig, obgleich dieses Quantum für die vorschriftsmäßige Räucherung nicht ausreichend ist. [148] Wohl ist man wegen eines olivengroßen Quantums außerhalb bei der täglichen Räucherung schuldig, weil dieses Quantum für die vorschriftsmäßige Räucherung innerhalb ausreichend ist, nicht aber wegen der Räucherung am Versöhnungstage. [149] Hinsichtl. der Libation von der Aufräucherung der Opferteile, daß man auch bei der ersten wegen des Quantums einer Olive schuldig sei. [150] Ein größeres Quantum des Räucherwerkes. [151] Die Räucherung ist nur dann gültig, wenn alles aufgeräuchert wird, obgleich von vornherein ein olivengroßes Quantum ausreichend ist. [152] Da von vornherein für die Räucherung ein olivengroßes Quantum ausreicht. Über diesen Fall führen sie den Streit in der Mišna, während die Barajtha von der Räucherung von vornherein spricht, bezügl. welcher RE. u. die Weisen übereinstimmen. [153] Log Wein als Gußopfer zum Schlachtopfer. [154] Von 3 Log. [155] Weil es zur Libation nicht mehr ausreicht. [156] Der Opferteile. Dies ist eine Erwiderung auf den Einwurf Rabas gegen die Erklärung Abajjes. [157] Von der täglichen Räucherung auf die Räucherung am Versöhnungstage. [158] So richt. nach manchen Handschriften. [159] Wenn man es vollständig hinausgebracht u. die Reduktion außerhalb erfolgt ist. [160] Und wenn man es unkommen untauglich[161]wird, sei es einerlei, ob dies durch das Fehlen oder durch das Hinauskommen[162]erfolgt, oder aber gilt dies[163]nur vom Hinauskommen, weil es vollständig vorhanden ist, nicht aber, wenn es nicht vollständig vorhanden ist!? Abajje erwiderte: Komm und höre: Nach R. Eleâzar frei, es sei denn, daß er es vollständig[164]darbringt. Rabba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Aus der Ansicht R. Eleâzars entscheidet dies[165]der Meister!? Dieser erwiderte: Ausdrücklich hörte ich von Rabh, daß die Rabbanan gegen R. Eleâzar über den Fall streiten, wenn es vollständig vorhanden ist, fehlt aber etwas, so pflichten sie ihm bei; doch wohl, wenn das Fehlen außerhalb erfolgt ist. — Nein, wenn schon innerhalb gefehlt hat. — Komm und höre: Wenn von diesen allen etwas fehlt und man sie außerhalb darbringt, so ist man frei. Doch wohl, wenn das Fehlen außerhalb erfolgt ist. — Nein, wenn schon innerhalb gefehlt hat.

WER HEILIGES &C. DARBRINGT. Weshalb denn, hierbei liegt ja eine Trennung[166]vor!? Šemuél erwiderte: Wenn man sie umgedreht[167]hat. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn man sie nicht umgedreht hat, denn hier ist R. Šimón vertreten, welcher sagt, man sei schuldig, auch wenn man auf einem Felsen geopfert[168]hat. Rabh erwiderte: Dinge derselben Art sind keine Trennung.

WER AUSSERHALB EIN SPEISOPFER DARBRINGT, VON DEM DER HAUFE NICHT ABGEHOBEN WORDEN IST, IST[169]FREI; WENN MAN IHN ABGEHOBEN HATTE UND ER ZURÜCK HINEINGEKOMMEN IST, SO IST, WER ES AUSSERHALB DARBRINGT, SCHULDIG[170]. v,2

GEMARA. Weshalb denn, der Haufe sollte ja[171]im Zurückbleibenden aufgehen[172]!? R. Zera erwiderte: Beim Haufen wird [der Ausdruck] *aufräuchern* gebraucht und ebenso wird beim Zurückbleibenden [der Ausdruck] *aufräuchern*[173]gebraucht; wie bei der Aufräucherung des Haufens ein Haufe im anderen nicht aufgeht, ebenso geht auch bei der Aufräucherung des Zurückbleibenden der Haufe im Zurückbleibenden nicht auf.

---

vollständig darbringt, ist man frei. [161] Und man dennoch schuldig ist, wenn man es außerhalb darbringt. [162] So richt. nach Handschriften. [163] Daß man wegen der Darbringung außerhalb schuldig sei, obgleich es untauglich ist. [164] Es muß also bei der Darbringung vollständig vorhanden sein. [165] Nach ihm ist man ja frei, auch wenn sie vollständig sind; die Frage bezieht sich auf die Ansicht der Weisen, nach welchen man frei ist, nur wenn es unvollständig war. [166] Das zur Opferung ungeeignete Fleisch trennt die Opferteile vom Altar. [167] Die Opferteile nach unten. [168] Die Opferteile brauchen den Altar nicht zu berühren. [169] Weil es zur Darbringung ungeeignet ist. [170] Weil in einem solchen Falle das Opfer, wenn es bereits dargebracht worden ist, tauglich ist. [171] Wenn er in das Zurückbleibende zurück hineingekommen ist. [172] Man sollte somit wegen der Darbringung außerhalb nicht schuldig sein. [173] Cf. Lev. 2,2,11. [174] Der zum vi,1 Wer von Haufen und Weihrauch[174]eines ausserhalb darbringt, ist schuldig; nach R. Eliézer[175]frei, bis er auch das andere dargebracht hat; wenn eines innerhalb und eines ausserhalb, so ist er schuldig. Wer von den beiden Schalen Weihrauch[176]eine ausserhalb darbringt, ist schuldig; nach R. Eliézer frei, bis er auch die andere dargebracht hat; wenn eine innerhalb und eine ausserhalb, so ist er schuldig.

GEMARA. R. Jiçḥaq der Schmied fragte: Macht der Haufe allein die entsprechende Hälfte des Zurückbleibenden[177]erlaubt: macht er sie erlaubt oder lockert er es[178]nur? — Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Meír, welcher sagt, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden[179] [das Opfer] verwerflich machen, so macht sie ja auch[180]erlaubt, wenn nach den Rabbanan, welche sagen, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden nicht verwerflich machen, macht sie ja weder ganz erlaubt[181]noch lockert sie es, und wenn nach R. Eliézer[182], so ist ja R. Eliézer der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden nicht verwerflich machen. — Vielmehr, nach den Rabbanan unserer [Mišna]; macht er sie[183]nach ihnen ganz erlaubt oder lockert er nur[184][das Verbot]? — Dies bleibt unentschieden.

vi,2 Col.b Wer einen Teil des Blutes[185]ausserhalb sprengt, ist schuldig. R. Eleâzar sagt, auch wer das für das [Hütten]fest bestimmte Wasser[186]ausserhalb giesst. R. Neḥemja sagt, wer das zurückbleibende Blut[187]ausserhalb darbringt, sei schuldig.

GEMARA. Raba sagte: R. Eleâzar pflichtet hinsichtlich des Blutes bei[188],

---

Speisopfer gehört; beides muß aufgeräuchert werden, u. nur dann ist das Zurückbleibende zum Essen erlaubt. [175] Nach verschiedenen Handschriften u. anderen Texten richt. Eleâzar. [176] Die zu den Schaubroten gehören; cf. Lev. 24,5ff. [177] Durch die Aufräucherung des abgehobenen Haufens u. des Weihrauchs wird das zurückbleibende Speisopfer zum Genusse erlaubt; eine Hälfte wird also durch den Haufen u. eine durch den Weihrauch erlaubt. [178] Das auf dem Speisopfer ruhende Verbot des Genusses; durch die Aufräucherung des einen wird das Verbot zum Teil u. durch die des anderen vollständig aufgehoben. [179] Wenn man bei der Aufräucherung des Haufens od. des Weihrauches allein beabsichtigt hat, ein olivengroßes Stück vom Zurückbleibenden außerhalb der Frist zu essen. [180] Denn sonst würde auch die Absicht wirkungslos sein. [181] Die Aufräucherung des einen allein ist ganz u. gar ohne Wirkung. [182] Nach dem man nur dann schuldig ist, wenn man beides aufgeräuchert hat. [183] Der Haufe allein die eine Hälfte des Speisopfers. [184] Denn schon dieser Umstand allein genügt, um wegen der Darbringung außerhalb schuldig zu sein. [185] Dh. einen Teil der Sprengungen. [186] Das zum Zweck des zeremoniellen Wassergießens am Hüttenfeste (cf. Suk. Fol. 48a) geschöpft worden ist. [187] Des Sündopfers, das auf das Fundament des Altars zu gießen ist. [188] Daß man schuldig ist, wenn man einen Teil der Sprengungen außerhalb aufgetragen hat. [189] Die Sprengungen auf den inneren Altar, denn es wird gelehrt: R. Eleȧzar und R. Šimȯn sagen, wo er unterbrochen[189]hat, da beginne er.

R. ELEȦZAR SAGT, AUCH WER DAS FÜR DAS [HÜTTEN]FEST BESTIMMTE WASSER AUSSERHALB GIESST. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Menaḥem aus Jotapata[190]: R. Eleȧzar lehrte es nach der Ansicht seines Lehrers R. Ȧqiba, welcher sagt, [die Prozession] des Wassergießens sei ein Gebot der Tora. Es wird nämlich gelehrt: R. Ȧqiba sagte:[191]*Und ihre Gußopfer,* die Schrift spricht von zwei Gießungen, vom Wassergießen und vom Weingießen. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Demnach sollten doch, wie bei der einen[192] drei Log erforderlich sind, auch bei der anderen drei Log erforderlich sein, während er nur vom für das [Hütten]fest bestimmten Wasser[193] spricht!? Und wie ferner die eine an allen Tagen des Jahres stattfindet, ebenso sollte auch die andere an allen Tagen des Jahres stattfinden, während er nur vom Feste spricht!? Ihm war das entgangen, was R. Jose gesagt hat, denn R. Jose sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Neḥonja aus dem Tale Beth Ḥivartan: Die [Lehren von] den zehn Setzlingen[194], der Bachweide[195]und [der Prozession] des Wassergießens sind Moše am Šinaj überlieferte Gesetze.

Die Rabbanan lehrten: Wer am [Hütten]feste drei Log Wasser außerhalb gießt, ist schuldig; R. Eleȧzar b. R. Šimȯn sagt, hatte man es für das Fest reserviert, sei man schuldig. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie streiten, ob für dieses Wasser ein Maß festgesetzt[196]ist. R. Papa erwiderte: Sie streiten, ob in der Wüste[197] Fol. 111
Gußopfer dargebracht[198]worden sind. Rabina erwiderte: Sie streiten, ob man hinsichtlich der Wasserlibation von der Weinlibation[199]folgere.

Die Rabbanan lehrten: Wer drei Log Wein außerhalb libiert, ist schuldig. R. Eleȧzar b. R. Šimȯn sagt, dies nur, wenn es in einem Gefäße ge-

---

wenn das Blut ausgeschüttet worden ist; die Sprengung braucht nicht von vornherein zu beginnen (cf. Jom. Fol. 60a); demnach ist die unvollendete Sprengung gültig. [190] Bei Josephus bekannte Festung in Galiläa. Die älteren Ausgaben haben fälschlich יופדאה, in den späteren in יודפאה verbessert; richt. die Lesart bei Raschi in der 1. Bombergschen Ausgabe יודפדאה. [191] Num. 29,31. [192] Bei der Weinlibation zum täglichen Brandopfer. [193] Wofür aber weit weniger erforderlich war; cf. Suk. Fol. 48b. [194] Cf. Sb. I, 6. [195] Cf. Suk. Fol. 33b. [196] Nach dem ersten Autor ist kein Maß festgesetzt, u. man ist bei einem Quantum von 3 Log schuldig, einerlei ob es in einem großen od. kleinen Gefäße aufbewahrt wird; nach RE. dagegen wird es nur durch das für diesen Zweck bestimmte, 3 Log fassende Gefäß (cf. Suk. Fol. 48a) geheiligt. [197] Vor dem Einzuge in das Jisraélland. [198] Nach dem ersten Autor wurden in der Stiftshütte während des Aufenthaltes der Jisraéliten in der Wüste Gußopfer dargebracht u. ebenso später vor der Erbauung des Tempels, wo keine Dienstgefäße vorhanden waren, somit ist die Heiligung des Wassers durch das Gefäß nicht erforderlich; nach RE. dagegen muß es durch ein Gefäß geheiligt werden. [199] Wegen dieser ist man schuldig, wenn es außerhalb erfolgt, auch wenn der Wein durch das Dienstgefäß nicht geheiligt worden ist. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Ada b. R. Jiçḥaq erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Überschüsse[200] der Maße. Raba, der Sohn Rabbas, erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Darbringung von Gußopfern[201] auf den Privataltären. Sie führen denselben Streit, wie die Autoren der folgenden Lehre: Beim Privataltar eines einzelnen war kein Gußopfer erforderlich – so Rabbi; die Weisen sagen, das Gußopfer war erforderlich. Diese Autoren führen denselben Streit, wie die Autoren der folgenden Lehre:[202] *Wenn ihr kommt;* die Schrift spricht von der Benötigung des Gußopfers bei großen[203] Privataltären. Du sagst, bei großen Privataltären, vielleicht ist dem nicht so, sondern bei kleinen[204] Privataltären? Es heißt:[202] *in das Land eurer Wohnorte &c.*, die Schrift spricht also von Privataltären, die von allen benutzt werden – so R. Jišmáél. R. Áqiba erklärte: *Wenn ihr kommt;* die Schrift spricht von der Benötigung des Gußopfers bei kleinen Privataltären. Du sagst, bei kleinen Privataltären, vielleicht ist dem nicht so, sondern bei großen Privataltären? Es heißt: *in das Land eurer Wohnorte*, somit spricht die Schrift von Privataltären, die sich in allen Wohnorten[205] befinden. Wenn man darüber nachdenkt, so ergibt es sich, daß nach R. Jišmáél in der Wüste keine Gußopfer dargebracht[206] wurden, und nach R. Áqiba in der Wüste Gußopfer dargebracht wurden.

R. NEḤEMJA SAGT, WER DAS ZURÜCKBLEIBENDE BLUT AUSSERHALB DARBRINGT, SEI SCHULDIG. R. Joḥanan sagte: R. Neḥemja lehrt es nach demjenigen, welcher sagt, das Ausgießen[207] sei unerläßlich. Man wandte ein: R. Neḥemja sagte: Wer das zurückbleibende Blut außerhalb darbringt, ist schuldig. R. Áqiba sprach zu ihm: Das zurückbleibende Blut ist ja nur ein Anhängsel[208] zum Gebote!? Jener erwiderte: Opferglieder und Schmer beweisen [das Entgegengesetzte]: sie sind nur ein Anhängsel[209] zum Gebote, und wer sie außerhalb darbringt, ist schuldig. Dieser entgegnete: Wenn dies von Opfergliedern und Schmer gilt, die unerläßlich sind, sollte es auch vom zurückbleibenden Blute gelten, das nicht unerläßlich ist. Wenn dem nun so[210] wäre, so sollte jener ihm erwidert haben, auch dies[211] sei uner-

---

weiht worden war. [200] Die bei vollen Maßen über der Wandung vorstehen; nach dem ersten Autor sind auch diese heilig. [201] Vgl. Anm. 198. [202] Num. 15,2. [203] Die von einer Gemeinde benutzt werden. [204] Die nur von Privatpersonen benutzt werden, da große bereits vorher, in der Wüste, benutzt worden waren. [205] Während öffentliche sich nur an einer Stelle befanden. [206] Und die angezogene Schriftstelle lehrt, daß nach dem Einzuge diese auf den öffentlichen Privataltären darzubringen sind. [207] Des zurückbleibenden Blutes auf das Fundament des Altars. [208] Die sühnende Wirkung des Opfers ist davon nicht abhängig. [209] Die Sühne wird durch das Blutsprengen vollzogen u. die Aufräucherung von diesen erfolgt erst nachher. [210] Daß nach RN. das Ausgießen des Blutes auf das Altarfundament unerläßlich ist. [211] Das Ausgießen des zurückläßlich!?—Dies ist eine Widerlegung. Jetzt aber, wo R. Ada b. Ahaba gesagt hat, ihr Streit[212] bestehe nur über das Ausgießen bei den inneren [Sündopfern], während hinsichtlich des Ausgießens bei den äußeren[213] alle übereinstimmen, daß es nicht unerläßlich ist, [ist zu erklären], die Lehre R. Neḥemjas[214] gelte von den inneren, und jene Lehre[215] gelte von den äußeren. R. Áqiba aber verstand R. Neḥemja nicht; er glaubte R. Neḥemja spreche[216] vom zurückbleibenden Blute der äußeren [Sündopfer], und entgegnete inbetreff der äußeren, und R. Neḥemja erwiderte auf die Worte R. Áqibas.

WER EINEM VOGEL INNERHALB DEN KOPF ABKNEIFT UND IHN AUSSERHALB OPFERT, IST SCHULDIG; WER AUSSERHALB ABKNEIFT UND AUSSERHALB OPFERT, IST[217] FREI. WER EINEN VOGEL INNERHALB SCHLACHTET UND AUSSERHALB OPFERT, IST[217] FREI; WER AUSSERHALB SCHLACHTET UND AUSSERHALB OPFERT, IST SCHULDIG. ES ERGIBT SICH ALSO, DASS MAN WEGEN DES INNERHALB TAUGLICHMACHENDEN VERFAHRENS AUSSERHALB FREI IST, UND WEGEN DES AUSSERHALB TAUGLICHMACHENDEN VERFAHRENS INNERHALB FREI[218] IST. R. ŠIMÓN SAGT, IST MAN WEGEN DESSEN AUSSERHALB SCHULDIG, SEI MAN SCHULDIG, WENN MAN IN GLEICHER WEISE INNERHALB VERFÄHRT UND AUSSERHALB OPFERT, AUSSER MAN SCHLACHTET EINEN VOGEL INNERHALB UND OPFERT AUSSERHALB. vii Col. b

GEMARA. Wieso tauglich, es sollte ja schuldig[219] heißen!? — Lies: schuldig.

R. ŠIMÓN SAGT &c. Worauf bezieht er sich, wollte man sagen, er beziehe sich auf den Anfangsatz: wer einem Vogel innerhalb [den Kopf] abkneift und ihn außerhalb opfert, ist schuldig; wer außerhalb abkneift und außerhalb opfert, ist frei; und hierzu sagt R. Šimón, wie man innerhalb[220] schuldig ist, ebenso sei man auch außerhalb schuldig. Aber wieso heißt es demnach: ist man wegen dessen außerhalb schuldig, es sollte ja heißen: ist man wegen dessen innerhalb schuldig!? Wenn etwa: wie man außerhalb nicht schuldig ist, ebenso sei man auch innerhalb nicht schuldig, so müßte es ja heißen: ist man wegen dessen außerhalb nicht schuldig!? Wollte man sagen, er beziehe sich auf den Schlußsatz: wer einen Vogel innerhalb schlachtet und außerhalb opfert, ist frei; wer außerhalb schlachtet und außerhalb opfert, ist schuldig; und hierzu sagt R. Šimón,

---

bleibenden Blutes. [212] Über die Unerläßlichkeit des Blutausgießens; cf. supra Fol. 52a. [213] Deren Blut auf den inneren bezw. äußeren Altar gesprengt wird. [214] Daß man wegen der Darbringung außerhalb schuldig ist. [215] Nach welchen RN. beipflichtet, daß es nicht unerläßlich ist. [216] Daß man wegen der Darbringung außerhalb schuldig ist. [217] Das Abkneifen außerhalb, bezw. das Schlachten innerhalb ist ungültig. [218] Wenn die Tötung innerhalb und die Opferung außerhalb erfolgt. [219] Ein Vogel wird ja durch das Schlachten außerhalb nicht zum Opfer tauglich, obgleich man dieserhalb schuldig ist. [220] Wenn das wie man innerhalb nicht schuldig ist, ebenso sei man auch außerhalb nicht schuldig; aber demnach müßte es ja heißen: ist man wegen dessen nicht schuldig!? Und wenn etwa: wie man außerhalb schuldig ist, ebenso sei man auch innerhalb schuldig, so sagt er ja: außer man schlachtet [einen Vogel] innerhalb und opfert[221] außerhalb!? Zeêri erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man ein Vieh nachts[222] schlachtet. Er meint es wie folgt: ebenso ist man[223] frei, wenn man ein Vieh nachts innerhalb schlachtet und außerhalb opfert; wenn man es nachts außerhalb schlachtet und außerhalb opfert, ist man schuldig. R. Šimôn sagt, ist man wegen dessen außerhalb schuldig, sei man schuldig, wenn man in gleicher Weise innerhalb verfährt und außerhalb opfert, außer man schlachtet einen Vogel innerhalb und opfert außerhalb. Raba erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn man [das Blut] in ein profanes Gefäß aufgenommen hat. Er meint es wie folgt: ebenso ist man frei, wenn man [das Blut] innerhalb in ein profanes Gefäß aufnimmt und außerhalb opfert; wenn man es aber außerhalb in ein profanes Gefäß aufnimmt und außerhalb opfert, ist man schuldig. R. Šimôn sagt, ist man wegen dessen außerhalb schuldig, sei man schuldig, wenn man in gleicher Weise innerhalb verfährt und außerhalb opfert, außer man schlachtet einen Vogel innerhalb und opfert außerhalb. Da nun aber der Vater des Šemuél b. R. Jiçḥaq wie folgt lehrte: wer einem Vogel innerhalb den Kopf abkneift und ihn außerhalb opfert, ist schuldig, wer außerhalb abkneift und außerhalb opfert, ist frei, nach R. Šimôn aber schuldig, so beziehe man die Lehre R. Šimôns hierauf und lese wie folgt: wenn man wegen dessen innerhalb schuldig ist &c. und er außerhalb geopfert hat &c.[224].

viii HAT MAN DAS BLUT VON EINEM SÜNDOPFER IN EINEM BECHER AUFGENOMMEN, SO IST MAN, WENN MAN ES ZUERST AUSSERHALB UND NACHHER INNERHALB ODER ZUERST INNERHALB UND NACHHER AUSSERHALB SPRENGT, SCHULDIG, WEIL DAS GANZE FÜR INNERHALB GEEIGNET WAR. HAT MAN DAS BLUT IN ZWEI BECHERN AUFGENOMMEN, SO IST MAN, WENN MAN BEIDE INNERHALB SPRENGT, FREI, WENN BEIDE AUSSERHALB, SCHULDIG, WENN EINEN INNERHALB UND DEN ANDEREN AUSSERHALB, FREI, UND WENN EINEN AUSSERHALB UND DEN ANDEREN INNERHALB, WEGEN DES ÄUSSEREN SCHULDIG, UND DER INNERE SCHAFFT[225] SÜHNE. DIES GLEICHT DEM FALLE, WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER RESERVIERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND NACHDEM ER EIN ANDERES RESERVIERT HAT, DAS ERSTE SICH EINFINDET UND NUNMEHR BEIDE

Abkneifen innerhalb erfolgt ist. [221] In diesem Falle ist man also frei. [222] Das Schlachten des Opfers muß am Tage erfolgen. [223] Da das Schlachten ungültig ist. [224] Sei man schuldig, wie beispielsweise in diesem Falle. [225] Das Blut

DASTEHEN; ER IST, WENN ER BEIDE INNERHALB SCHLACHTET, FREI, WENN BEIDE AUSSERHALB, SCHULDIG, WENN EINES INNERHALB UND DAS ANDERE AUSSERHALB, FREI, UND WENN EINES AUSSERHALB UND DAS ANDERE INNERHALB, WEGEN DES ÄUSSEREN SCHULDIG, UND DAS INNERE SCHAFFT SÜHNE. WIE DAS BLUT[226] DAS EIGNE FLEISCH ENTHEBT[227], SO ENTHEBT ES AUCH DAS FLEISCH DES ANDEREN[228].

GEMARA. Einleuchtend ist dies von dem Falle, wenn man es zuerst außerhalb und nachher innerhalb sprengt, da das ganze für innerhalb geeignet war, wenn aber zuerst innerhalb und nachher außerhalb, ist es[229] ja zurückbleibendes!? – Hier ist die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, welcher sagt, wenn man zurückbleibendes Blut außerhalb darbringt, sei man schuldig. – Wie ist nach R. Neḥemja der Schlußsatz zu erklären: hat man das Blut in zwei Bechern aufgenommen, so ist man, wenn man beide innerhalb sprengt, frei, wenn beide außerhalb, schuldig, wenn einen innerhalb und den anderen außerhalb, frei; R. Neḥemja sagt ja, wenn man das zurückbleibende Blut außerhalb darbringt, sei man schuldig!? – Der Schlußsatz vertritt die Ansicht des R. Eleázar[230] b. R. Šimón, welcher sagt, durch den einen Becher werde der andere verdrängt[231]. Fol. 112

DIES GLEICHT DEM FALLE, WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER RESERVIERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND NACHDEM ER EIN ANDERES RESERVIERT HAT, DAS ERSTE SICH EINFINDET. Wozu ist die Vergleichung mit diesem Falle nötig? – Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, wenn es[232] bei der Absonderung[233] abhanden gekommen war, sei es verenden zu lassen. Er meint es wie folgt: dies nur, wenn es abhanden gekommen war, hat man aber zur Sicherheit zwei Sündopfer reserviert, so gilt eines von ihnen von vornherein[234] als Brandopfer. Dies nach R. Hona im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Schuldopfer zur Weide ausgeschieden worden[235] ist und man es ohne Bezeichnung geschlachtet hat, so ist es ein taugliches Brandopfer. – Ist es denn gleich: da ist sowohl das Schuldopfer als auch das Brandopfer ein Männchen[236], als

---

wird dadurch nicht untauglich. [226] Wenn man beide innerhalb schlachtet, in welchem Falle eines untauglich u. zur Nutznießung verboten ist. [227] Von der Veruntreuung; durch das Blutsprengen, wird das Fleisch den Priestern freigegeben u. vom Gesetze der Veruntreuung am Geheiligten enthoben. [228] Man begeht daran keine Veruntreuung mehr. [229] Das Blut, nachdem man es innerhalb gesprengt hat; man sollte somit wegen des Sprengens des Blutrestes außerhalb des Tempelhofes nicht schuldig sein. [230] So nach unserem Texte; richt. haben die kursierenden Ausgaben: des Gegners RE.s. [231] Das Blut im anderen Becher gilt als verdrängt u. muß in den Abflußkanal gegossen werden. [232] Das ursprünglich zur Opferung reservierte Tier. [233] Des Ersatztieres. [234] Man ist schuldig, auch wenn man das andere außerhalb geschlachtet hat. [235] Wenn beispielsweise der Eigentümer gestorben ist. [236] Das ausgeschiedene Tier kann daher

Sündopfer aber ist ja nur ein Weibchen[237] darzubringen!? R. Ḥija aus Justinia erwiderte: Das Sündopfer eines Fürsten[238].

VIERZEHNTER ABSCHNITT

i Hat man die Entsündigungskuh[1] ausserhalb ihres Kellers[2] verbrannt,
und ebenso wenn man den fortzuschickenden [Sühne]bock[3]
ausserhalb dargebracht hat, so ist man frei, denn es
heisst: [4]*und es zum Eingange des Offenbarungszeltes nicht hinbringt*;
wegen dessen aber, das zum Eingange des Offenbarungszeltes gebracht
ii zu werden nicht geeignet[5] ist, ist man nicht schuldig. Hat man
ein aktiv oder passiv zur Bestialität, für den Götzendienst, zur Anbetung,
als Hurengabe oder als Hundelohn verwandtes [Tier], einen
Mischling, ein Totverletztes oder eine Seitengeburt ausserhalb dargebracht,
so ist man frei, denn es heisst: [4]*vor der Wohnstätte des
Herrn*; wegen dessen aber, das vor die Wohnstätte des Herrn gebracht
zu werden nicht geeignet[6] ist, ist man nicht schuldig. Hat
Col.b man Fehlerbehaftete, einerlei ob dauernd fehlerbehaftet oder vorübergehend
fehlerbehaftet, ausserhalb dargebracht, so ist man frei.
R. Šimón sagt, sind es dauernd Fehlerbehaftete, sei man frei, und
sind es vorübergehend Fehlerbehaftete, sei man wegen des Verbotes[7]
schuldig. Hat man Turteltauben, die das Alter noch nicht erreicht[8]
haben, oder junge Tauben, die das Alter überschritten[8] haben,
ausserhalb geschlachtet, so ist man frei. R. Šimón sagt, wegen junger
Tauben, die das Alter überschritten haben, sei man frei, und wegen
Turteltauben, die das Alter noch nicht erreicht haben, übertrete
man ein Verbot. Wenn ein [Vieh] mit seinem Jungen[9] am selben Tage,
oder dem die Darbringungszeit noch fehlt, so übertritt man, wie R.
Šimón sagt, ein Verbot. R. Šimón sagte nämlich: Was nach Ablauf einer
Zeit dargebracht zu werden geeignet ist, ist mit einem Verbote belegt,
nicht aber mit der Ausrottung. Die Weisen aber sagen, was

---

auch als Brandopfer verwandt werden. [237] Und ein solches kann nicht als Brandopfer verwandt werden. [238] Als solches ist ein Männchen darzubringen.

[1] Die sog. rote Kuh, cf. Num. 19,2ff. [2] Eigentl. Kelter, Bezeichnung des Raumes, wo die rote Kuh ihren Stand hatte; ausführlichere Erklärung folgt weiter. [3] Cf. Lev. 16,5ff. [4] Lev. 17,4. [5] Das nicht im Tempelhofe dargebracht wird. [6] Diese sind als Opfer untauglich. [7] Da sie später dargebracht werden können; man verfällt jed. nicht der Ausrottungsstrafe, da sie gegenwärtig zur Opferung ungeeignet sind. [8] Cf. Hol. Fol. 22b. [9] Es ist verboten ein Vieh samt seinem Jungen am selben Tage zu schlachten (cf. Lev. 22,28); ist eines geschlachtet worden, so

nicht mit der Ausrottung belegt ist, ist auch nicht mit einem Verbote
belegt. Dem die [Darbringungs]zeit noch fehlt: sowohl [dem Opfer][10] iii
selber als auch dem Eigentümer. Welchen Eigentümern fehlt die
[Darbringungs]zeit? Männlichen oder weiblichen Flussbehafteten,
der Wöchnerin und dem Aussätzigen[11]. Haben sie ihre Sündopfer und
ihre Schuldopfer[12] ausserhalb dargebracht, so sind sie frei, wenn ihre
Brandopfer und ihre Heilsopfer, so sind sie schuldig[13]. Wer ausserhalb
darbringt von dem Fleische des Sündopfers, dem Fleische hochheiliger
Opfer, dem Fleische minderheiliger Opfer, dem Zurückbleibenden
der Schwingegarbe, den zwei Broten[14], den Schaubroten[15] und
dem Zurückgebliebenen der Speisopfer, oder giesst[16], zerbröckelt,
umrührt, salzt, schwingt, heranbringt, den Tisch anrichtet, die Lampen
putzt, den Haufen abhebt oder das Blut aufnimmt, ist frei. Dieserhalb
ist man nicht schuldig wegen [Dienstverrichtung durch] einen
Gemeinen, Unreinheit, Fehlens der Amtskleider und Nichtwaschens
der Hände und Füsse[17]. Bevor die Wohnstätte[18] errichtet worden war, iv
waren Privataltäre erlaubt und der Dienst erfolgte durch die Erstgeborenen;
nachdem die Wohnstätte errichtet worden war, wurden
Privataltäre verboten und der Dienst erfolgte durch die Priester.
Hochheiliges wurde innerhalb der Vorhänge und Minderheiliges im
ganzen jisraélitischen Lager gegessen. Als sie nach Gilgal[19] kamen, v
wurden Privataltäre wiederum erlaubt; Hochheiliges wurde innerhalb
der Vorhänge und Minderheiliges an jedem Orte[20] gegessen. Als
sie nach Šilo kamen, wurden Privataltäre zurück verboten. Da war vi
kein Gebälk, sondern ein unten aus Steinen und oben aus Teppichen
bestehendes Bauwerk[21], das war die Ruhestätte[22]. Hochheiliges
wurde innerhalb der Vorhänge und Minderheiliges und zweiter
Zehnt[23] im ganzen Gesichtskreise[24] gegessen. Als sie nach Nobh und Gi- vii

---

darf das andere nicht am selben Tage als Opfer dargebracht werden.

[10] Wenn es das erforderliche Alter noch nicht hat.

[11] Diese haben ihre Opfer nach Ablauf einer in der Schrift festgesetzten Zeit darzubringen.

[12] Vor Eintritt der hierfür bestimmten Zeit.

[13] Da diese als freiwillige Spende dargebracht werden können.

[14] Cf. Lev. 23,10ff.

[15] Cf. Ex. 25,30.

[16] Das Öl auf das Mehl zum Speisopfer; ebenso kommen auch die folgenden Verrichtungen bei der Herrichtung des Speisopfers vor.

[17] Vor Beginn des Tempeldienstes sind Hände u. Füße aus dem hierfür bestimmten Waschbecken zu waschen.

[18] Das provisorische Heiligtum während der Wüstenwanderung u. vor Errichtung einer permanenten Gottesstätte; zuweilen auch mit 'Zelt' od. 'Offenbarungszelt' bezeichnet.

[19] Wo das Heiligtum nach dem Einzuge in das Jisraélland aufgeschlagen wurde.

[20] Da es kein Lager mehr gab, vielmehr galt das ganze Land als jisraélitisches Lager.

[21] Das Heiligtum zu Šilo wird in der Schrift sowohl als 'Zelt' als auch als 'Haus' bezeichnet.

[22] Von der in der Schrift gesprochen wird; cf. Dt. 12,9.

[23] Dieses Gesetz kam vorher, da das Land noch nicht aufgeteilt war, nicht zur Anwendung.

beón[25] kamen, wurden Privataltäre wieder erlaubt; Hochheiliges
wurde innerhalb der Vorhänge und Minderheiliges in allen Städten
viii Jisraéls gegessen. Als sie nach Jerušalem kamen, wurden Privataltäre
zurück verboten, ohne jemals wieder erlaubt worden zu sein.
Dies war der Erbbesitz[22]. Hochheiliges wurde innerhalb der Vorhänge
und Minderheiliges und der zweite Zehnt innerhalb der Stadtmauer
ix gegessen. Hat man [eines von] all den Opfern zur Zeit, wo
Privataltäre verboten waren, geweiht und zur Zeit, wo Privataltäre
verboten waren, ausserhalb dargebracht, so hat man ein Gebot
und ein Verbot übertreten und sich der Ausrottung schuldig gemacht;
hat man sie zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, geweiht und
zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, ausserhalb dargebracht,
so hat man ein Gebot und ein Verbot übertreten und sich der Ausrottung
nicht schuldig gemacht; hat man sie zur Zeit, wo Privataltäre
verboten waren, geweiht und zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt
waren, dargebracht, so hat man ein Gebot und kein Verbot übertreten.
x Folgende Opfer wurden[26] in der Wohnstätte dargebracht: Opfer,
die für die Wohnstätte geheiligt worden waren; Gemeindeopfer
wurden in der Wohnstätte und Privatopfer auf Privataltären dargebracht.
Waren Privatopfer für die Wohnstätte geheiligt worden,
so wurden sie in der Wohnstätte dargebracht; hat man sie auf einem
Privataltar dargebracht, so war man frei. Welchen Unterschied gab
es zwischen dem Privataltar eines einzelnen und dem Privataltar der
Fol. 113 Gemeinde? Das Stützen, das Schlachten in der Nordseite, das [Blut]sprengen
rings um [den Altar], das Schwingen[27], das Heranbringen[28] –
R. Jehuda sagt, bei den Privataltären gab es keine Speisopfer, – der
Priesterdienst[29], die Amtskleidung, die Dienstgeräte, der angenehme
Duft[30], die Teilung für die Blutsprengung[31] und das Waschen der Hände
und Füsse[32]. Hinsichtlich der Frist, des Übriggebliebenen und der
Unreinheit glichen beide einander.

GEMARA. Was heißt außerhalb ihres Kellers[33]? Reš Laqiš erwiderte: Außerhalb der hierfür untersuchten[34] Stelle. R. Joḥanan sprach zu ihm: Das ganze Jisraélland ist ja untersucht!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan:

---

[24] Den man von Silo aus sehen konnte. [25] Nach der Zerstörung des Heiligtums zu Silo. [26] Zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren. [27] Von Brust u. Schenkel. [28] Des Speisopfers zum Altar. [29] Daß der Dienst nur durch einen Priester erfolgen durfte. [30] Die Darbringung zu diesem Behufe; vgl. S. 5 Anm. 25 u. ob. Fol. 46b. [31] Der Altar war um die Mitte mit einem roten Striche umgeben; bei manchen Opfern erfolgte das Blutsprengen über u. bei manchen unter diesem. [32] Dies alles war nur beim Altar der Gemeinde, nicht aber bei den privaten erforderlich. [33] Wo die rote Kuh geschlachtet u. verbrannt werden mußte. [34] Der Raum, wo die rote Kuh geschlachtet wurde, mußte untersucht werden, ob da nicht

Wenn man sie innerhalb der Mauer Jerušalems geschlachtet[35]hat. – Sollte er es doch auf den Fall beziehen, wenn man sie außerhalb der Mauer, jedoch nicht gegenüber der Tür[36]geschlachtet hat!? R. Ada b. Ahaba sagte nämlich: Hat man sie nicht gegenüber der Tür geschlachtet, so ist sie untauglich, denn es heißt:[37]*er schlachte, er sprenge*, wie das Sprengen gegen die Tür erfolgen[38]muß, ebenso muß auch das Schlachten gegenüber der Tür erfolgen. Wolltest du erwidern, er vergleiche sie nicht, so wird ja gelehrt: Hat man sie nicht gegenüber der Tür geschlachtet, so ist sie, wie R. Joḥanan sagt, untauglich, [denn es heißt:] *er schlachte, er sprenge*, und wie Reš Laqiš sagt, tauglich, denn es heißt: *außerhalb des Lagers, und er schlachte*. Ferner wird gelehrt: Hat man sie nicht gegenüber der Tür verbrannt, so ist sie, wie R. Joḥanan sagt, untauglich, und wie R. Ošâja sagt, tauglich. R. Joḥanan sagt, sie sei untauglich, [denn es heißt:][39]*er verbrenne, er sprenge*[40]; R. Ošâja sagt, sie sei tauglich, [denn es heißt:][39]*auf ihrer Ausscheidung*[41]*verbrenne man sie*, wo sie in den Tod scheidet[42], da erfolge auch die Verbrennung. – Ich will dir sagen, dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist es[43], wenn es außerhalb der Mauer erfolgt, wo man es entfernt[44]hat; man könnte aber glauben, wenn es innerhalb der Mauer erfolgt, wo man es genährt hat, sei sie tauglich, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: R. Joḥanan sprach zu ihm: Das ganze Jisraélland ist ja untersucht. Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, die Sintflut sei über das Jisraélland niedergegangen[45], und einer ist der Ansicht, sie sei über dieses nicht niedergegangen. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Beide entnehmen es aus demselben Schriftverse:[46]*Menschensohn, sprich zu ihm: Du bist ein Land, das nicht gereinigt und nicht beregnet worden ist am Tage des Grolles*. R. Joḥanan erklärt, die Schrift spreche dies in Frageform: bist du denn, Jisraélland, nicht rein? Ist denn über dich am Tage des Grolles[47]der Regen (nicht) niedergegangen? Reš Laqiš aber erklärt es nach dem einfachen Wortlaute: du bist ein nicht reines Land; ist denn am Tage des Grolles der Regen über dich nicht niedergegangen? Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: In Jerušalem waren auf Felsen gebaute Höfe, die man unten ausgehölt hatte, wegen eines etwaigen unterirdischen Grabes[48]; dahin brachte man schwangere Frauen, damit sie da

---

Leichenteile vergraben waren. [35] Während sie außerhalb der Stadtmauer geschlachtet werden muß. [36] Des Tempels. [37] Num. 19,3,4. [38] Dies ist ausdrücklich in der Schrift angegeben, Num. 19,4. [39] Num. 19,5. [40] Beides muß auf derselben Stelle erfolgen. [41] Dh. samt ihrem Miste. [42] Dafür ist kein Platz bestimmt. [43] Daß sie untauglich ist. [44] Vom Tempel. [45] Es sind im Boden Gebeine von Leichen zurückgeblieben. [46] Ez. 22,23. [47] Der Sintflut. [48] Es könnten sich da Leichenteile befinden; die Unreinheit solcher Leichenteile dringt nach oben, bis sie von einem abgeschlossenen Hohlraume unterbrochen wird.

niederkommen und ihre Söhne[49] zur [Wartung der roten] Kuh großziehen. Man brachte da Ochsen mit Holzplatten auf dem Rücken, und auf diese setzte man die Kinder[50] hinauf; sie hatten steinerne Gefäße in den Händen, schöpften [das Wasser] und setzten sich zurück auf ihren Platz[51]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Bei der [roten] Kuh haben sie eine Verschärfung getroffen. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Einst fand man Gebeine im Holzstalle[52], und sie wollten über Jerušalem den Unreinheitszustand verhängen. Da stellte sich R. Jehošuá (auf die Füße) hin und sprach: Ist es nicht für uns eine Schande und eine Schmach, über die Stadt unserer Väter den Unreinheitszustand zu verhängen!? Wo sind denn Tote der Sintflut, wo sind denn Tote des Nebukhadneçar[53]!? Da er nun also sprach, so ist ja zu entnehmen, daß da keine vorhanden waren!? — Waren da, nach deiner Auffassung, etwa keine Toten [aus der Zeit] Nebukhadneçars!? Vielmehr waren sie da, und man schaffte sie fort, ebenso waren auch jene[54] da, und man schaffte[55] sie fort. — Wenn Col.b man sie fortschaffte, waren sie ja nicht mehr da!? — Wohl schaffte man sie aus Jerušalem fort, nicht aber aus dem ganzen Jisraéllande. Manche lesen: Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Wo sind die Toten der Sintflut, wo sind die Toten Nebukhadneçars!? Wenn nun diese vorhanden waren, waren ja auch jene vorhanden!? — Wieso denn, die einen wohl, die anderen nicht. Er wandte gegen ihn ein:[56] *Von allem, was auf dem Trockenen war, starb*; allerdings starb alles nach meiner Ansicht, daß die Sintflut über das Jisraélland niederging, wieso aber starb alles nach deiner Ansicht[57]!? — Durch die Hitze[58]. Dies nach R. Ḥisda, denn R. Ḥisda sagte: Mit Heißem[59] sündigten sie und mit Heißem sind sie bestraft worden. Hierbei heißt es:[60] *und das Wasser legte sich,* und dort[61] heißt es: *und der Zorn des Königs legte*[62] *sich.* Manche lesen: R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: *Von allem, was auf dem Trockenen war, starb*; allerdings gab es Trockenes nach meiner Ansicht, daß die Sintflut über das Jisraélland nicht niederging, wieso aber gab es Trockenes nach deiner Ansicht!? — Unter Trockenes ist das Trockene von vorher[63] zu verstehen. — Weshalb nennt er es Trockenes[64]!? — Dies nach R. Ḥisda, denn

---

[49] Die mit keiner levit. Unreinheit in Berührung kommen dürfen. [50] Damit, wenn sie zum Schöpfen des Entsündigungswassers über eine unreine Stelle geführt werden, die Unreinheit nicht zu ihnen dringe. [51] Demnach gab es da unreine Stellen. [52] Des Tempelhofes. [53] Die während dessen Kriegsführung gefallen waren. [54] Die Toten der Sintflut. [55] Das Land galt also als untersucht u. rein. [56] Gen. 7,22. [57] Daß im Jisraéllande die Sintflut überhaupt nicht niederging. [58] Während der Sintflut versanken die Leichen in den Schlamm, im Jisraéllande dagegen blieben sie auf dem Boden liegen u. wurden später auf den Begräbnisplätzen bestattet. [59] Mit Unzucht. [60] Gen. 8,1. [61] Est. 7,10. [62] Dieser Ausdruck wird auch vom Zorne gebraucht, wobei der Körper ebenfalls in Hitze gerät. [63] Vor dem Niedergange der Sintflut. [64] Sie starben ja im Wasser. [65] Das

R. Ḥisda sagte, im Zeitalter der Sintflut sei die Strafe über die Fische im Meere nicht verhängt worden, denn es heißt: *von allem, was auf dem Trockenen war, starb,* nicht aber die Fische im Meere. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, die Sintflut sei über das Jisraélland nicht niedergegangen, daß das Einhorn[65] erhalten[66] blieb, wieso aber blieb es erhalten nach demjenigen, welcher sagt, sie sei niedergegangen!? R. Jannaj erwiderte: Man nahm Junge in die Arche auf. – Rabba b. Bar Ḥana erzählte ja aber, er habe ein junges Einhorn gesehen, das so groß war wie der Berg Tabor, der Berg Tabor mißt vierzig Parasangen, dessen Halsumfang drei Parasangen und dessen Kopf anderthalb Parasangen einnahm, das, als es Kot auswarf, den Jarden verstopfte!? R. Johanan erwiderte: Man nahm seinen Kopf[67] in die Arche auf. – Der Meister sagte ja aber, daß sein Kopf anderthalb Parasangen einnahm!? – Vielmehr, man nahm seine Nasenspitze in die Arche auf. – R. Joḥanan sagte ja aber, daß die Sintflut über das Jisraélland nicht[68] niederging!? – Er erklärte es nach der Ansicht des Reš Laqiš[69]. – Die Arche stieg ja in die Höhe[70]!? Reš Laqiš erwiderte: Man band seine Hörner an die Arche. – R. Ḥisda sagte ja aber, daß sie mit Heißem gesündigt und mit Heißem bestraft[71] worden sind!? – Wie blieb, auch nach deiner Auffassung, die Arche[72] erhalten!? Und wo hielt sich ferner Óg, der König[73] von Bašan, auf!? Vielmehr geschah ihnen ein Wunder, und [das Wasser] blieb an den Seiten der Arche kalt. – Angenommen, nach Reš Laqiš, daß die Sintflut über das Jisraélland niederging, aber da blieben ja keine [Toten] zurück, denn Reš Laqiš sagte, [Babylonien] heiße deshalb Tiefe, weil alle Toten der Sintflut da versunken[74] sind[75], und R. Joḥanan sagte, es heiße deshalb Šineár, weil alle Toten der Sintflut da hingespült[74] worden sind!? – Es ist nicht möglich, daß nicht [einige] haften geblieben[76] waren.

R. Abahu sagte: Es heißt deshalb Šineár, weil es seine Reichen fortspült[77]. – Wir sehen ja aber, daß da solche vorhanden sind!? – Drei Generationen lang bleiben sie nicht erhalten.

---

wegen seiner riesenhaften Körpergröße in die Arche nicht aufgenommen werden konnte; vgl. Bd. VIII S. 203 Anm. 17. 66. Es hielt sich während dieser Zeit im Jisraéllande auf. 67. Während der Körper außerhalb blieb. 68. Wonach diese seine Erklärungen überhaupt nicht nötig sind. 69. Den er wahrscheinl. mit diesen Erklärungen verhöhnen wollte; auch die Antwort auf den folgenden Einwurf ist nach den Handschriften nicht von R. L. 70. Beim Ansteigen des Wassers; die Nasenspitze mußte dann aus der Arche gleiten. 71. Es müßte ja durch Verbrühen eingehen, selbst wenn ihm die Möglichkeit der Atmung geblieben wäre. 72. Deren Fugen innen u. außen mit Pech ausgeschmiert waren (cf. Gen. 6,14), das durch das heiße Wasser zerschmelzen müßte. 73. Der nach einer talmudischen Sage (Nid. Fol. 61a) die Sintflut überlebte. 74. מצולה v. צלל *versinken*, bezw. שנער v. נער *schütteln, stoßen, treiben.* 75. Da es niedrig liegt; demnach blieben im hochgelegenen Palästina keine Leichen zurück. 76. Im Schlamme. 77. Die babyloni-

R. Ami sagte: Wenn jemand von der Erde Babyloniens ißt, so ist es ebenso, als würde er vom Fleische seiner Vorfahren[78] essen. Manche sagen, als würde er Ekel- und Kriechtiere essen.

DEN FORTZUSCHICKENDEN [SÜHNE]BOCK. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[79] *Ein Opfer*; man könnte glauben, auch Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds, das ebenfalls Opfer genannt wird, wie es heißt: [80] *wir bringen dem Herrn seine Opfergabe,* so heißt es:[79] *und es zum Eingange des Offenbarungszeltes nicht bringt,* nur das, was zum Eingange des Offenbarungszeltes gebracht zu werden geeignet ist, ausgenommen ist Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds, das dazu nicht geeignet ist. Man könnte glauben, auch der fortzuschickende [Sühne]bock sei auszuschließen, so heißt es:[79] *für den Herrn,* dies schließt den fortzuschickenden [Sühne]bock ein[81]!? — Das ist kein Widerspruch; eines vor der Auslosung[82] und eines nach der Auslosung[83]. — Auch nach der Auslosung hat ja noch das Sündenbekenntnis[84] zu erfolgen!? Vielmehr, erklärte R. Mani, das ist kein Widerspruch; eines vor dem Sündenbekenntnisse und eines nach dem Sündenbekenntnisse.

AKTIV ODER PASSIV ZUR BESTIALITÄT &C. Auch bezüglich dieser könnte es[85] ja gefolgert werden aus [den Worten] *zum Eingange des Offenbarungszeltes*!? — Dem ist auch so. — Allerdings kann dies[86] beim aktiv oder passiv Fol. 114 zur Bestialität verwandten vorkommen, wenn man es nämlich vorher geweiht und nachher zur Bestialität verwandt hat, wieso aber kann es beim zum Götzendienste abgesonderten und angebeteten vorkommen, niemand kann ja das verboten machen, was nicht ihm[87] gehört!? — Bei Minderheiligem, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, Minderheiliges sei Eigentum des Besitzers. Es wird nämlich gelehrt:[88] *Und an dem Herrn eine Veruntreuung begeht,* dies schließt Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist — so R. Jose der Galiläer. Das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte [Tier] ist Schändliches, das für den Götzendienst abgesonderte und das angebetete sind Götzendienstliches, und hinsichtlich des als Hurengabe oder Hundelohn verwandten, des Mischlings und der Seiten-

---

schen Reichen standen in schlechtem Rufe; cf. Jt. Fol. 32b. [78] Da sie von den Leichen der Sintflut gesättigt ist. [79] Lev. 17,4. [80] Num. 31,50. [81] Demnach ist man schuldig, wenn man ihn außerhalb schlachtet. [82] Cf. Lev. 16,8ff. [83] Nach der Auslosung ist er für den Eingang des Offenbarungszeltes nicht mehr geeignet. [84] Die Sünden werden dem Sühnebock aufgeladen u. zu diesem Behufe muß er in den Tempelhof gebracht werden. [85] Daß sie zur Opferung nicht geeignet sind, während in der Mišna dies aus einem anderen Schriftverse gefolgert wird. [86] Daß die Tiere vorher tauglich waren u. nachher durch die hier genannten Fälle untauglich geworden sind. Nach den kursierenden Ausgaben ist dies eine Antwort auf die vorherige Frage, weshalb es bezüglich dieser nicht aus dem genannten Schriftverse gefolgert wird. [87] Sobald man es geweiht hat, ist es Eigentum Gottes. [88] Lev. 5,21. [89] Das Muttertier, war vorher zur Opferung geeiggeburt gilt dies von den Jungen des Opfers[89], denn er ist der Ansicht, die Jungen der Opfer werden erst bei ihrem Vorhandensein[90]heilig.

Fehlerbehaftete &c. ein Vieh mit seinem Jungen &c. Sie sind alle[91] nötig. Würde er es nur von Fehlerbehafteten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie widerwärtig sind, hinsichtlich Turteltauben[92]aber, die nicht widerwärtig sind, pflichten sie R. Šimón bei. Würde er es nur von Turteltauben gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie nicht tauglich waren und verdrängt worden sind, bei Fehlerbehafteten aber, die tauglich waren und verdrängt worden sind, pflichte R. Šimón den Rabbanan bei. Und würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil die Untauglichkeit ihnen anhaftet, beim Vieh mit seinem Jungen aber, wobei die Untauglichkeit von anderwärts[93]herkommt, pflichten die Rabbanan R. Šimón bei. Daher sind alle nötig.

R. Šimón sagte nämlich. Was ist der Grund R. Šimóns? R. Ileá erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Die Schrift sagt:[94]*ihr dürft nicht tun, wie wir jetzt hier ein jeder nach seinem Belieben zu tun pflegen.* Moše sprach zu den Jisraéliten: Wenn ihr in das Land kommt[95], dürft ihr da[96]nur freiwillige Opfer[97]darbringen, nicht aber Pflichtopfer. Gilgal war ja Šilo[98]gegenüber eine Stätte, der noch die Darbringungszeit fehlte, und Moše sagte zu ihnen, daß sie nicht darbringen[99]dürfen. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Demnach sollte darauf auch die Geißelung gesetzt sein, während doch R. Col.b Zera sagte, die Schrift habe es zu den Geboten[100]gesetzt!? — Vielleicht nur nach den Rabbanan, nach R. Šimón aber ist dem auch so. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Innerhalb[101]in Gilgal gilt Šilo gegenüber als außerhalb[102]. Rabba erwiderte: Der Grund R. Šimóns befindet sich in folgender Lehre. R. Šimón sagte: Woher, daß man ein Verbot übertreten hat, wenn man zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, das Pesaḥopfer auf einem Privataltar geschlachtet hat? Es heißt:[103]*du darfst das Pesaḥopfer nicht*

---

net. [90] Erst nach ihrer Geburt; die vorher erfolgte Verwendung als Hurengabe ist gültig. [91] Die 3 in der Mišna genannten Fälle, über welche RŠ. u. die Weisen streiten. [92] Die das erforderliche Alter nicht haben. [93] An sich ist sowohl das Muttertier als auch das Junge zur Opferung geeignet u. nur durch das Schlachten des einen wird das andere ungeeignet. [94] Dt. 12,8. [95] Während der Kriegführung u. der Aufteilung des Landes, vor der Errichtung des Tempels. [96] Auf den Privataltären der Gemeinde. [97] Eigentl. was einem recht ist, mit Bezug auf den im angezogenen Schriftverse folgenden Ausdruck הישר. [98] Wo später eine Opferstätte errichtet wurde, wo auch Pflichtopfer dargebracht worden sind. [99] Die Darbringung von Opfern, denen die Darbringungszeit noch fehlt, außerhalb des Tempels ist somit mit einem Verbote belegt. [100] Man übertritt dadurch nur ein Gebot, jed. ist darauf die Ausrottung nicht gesetzt. [101] Des Hofes des Heiligtums. [102] Weil da keine Pflichtopfer dargebracht werden durften; aus diesem Grunde ist auch nach RŠ. auf die Darbringung von Opfern, denen die Darbringungsfrist noch fehlt, innerhalb des Heiligtums zu Gilgal keine Geißelung gesetzt, wohl aber auf die Darbringung außerhalb des Tempels. [103] Dt. 16,5.

schlachten. Man könnte glauben, dies gelte auch von der Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, so heißt es: *in einer deiner Ortschaften,* ich sagte es dir nur von einer Zeit, wo ganz Jisraél in einer Ortschaft zusammenkommt. Wann, wollte man sagen, nach Mittag[104], so ist man ja auch der Ausrottung schuldig; doch wohl vor Mittag[105]. — Tatsächlich nach Mittag, nur gilt dies von der Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren. — Er spricht ja aber von der Zeit, wo Privataltäre verboten waren!? — Wo Privataltäre für dieses[106] verboten, für anderes[107] aber erlaubt waren.

Dem die [Darbringungs]zeit noch fehlt &c. Haben diese[108] denn Schuldopfer darzubringen!? Zeéri erwiderte: Man zähle den Aussätzigen[109] mit.

Ihre Brandopfer und ihre Heilsopfer. Haben diese denn Heilsopfer darzubringen!? R. Šešeth erwiderte: man zähle den Nazir[110] mit. Die Erklärung Zeéris haben Tannaím bestätigt[111], die des R. Šešeth haben Tannaím nicht bestätigt.

R. Ḥilqija b. Tobi sagte: Dies[112] gilt nur von dem Falle, wenn es auf den richtigen Namen erfolgt ist, ist es aber auf einen anderen Namen erfolgt, so ist man schuldig, da es auf einen anderen Namen innerhalb geeignet[113] ist. — Demnach sollte man doch schuldig sein, auch wenn es auf den richtigen Namen erfolgt ist, da es innerhalb auf einen anderen Namen geeignet ist!? — Es ist dann die Entnennung[114] erforderlich. R. Hona wandte ein: Gibt es denn etwas, das auf den richtigen Namen untauglich und auf
Fol. 115 einen anderen Namen tauglich wäre!? — Etwa nicht, dies ist ja beim Pesaḥopfer während der übrigen Tage des Jahres[115] der Fall, es ist auf den richtigen Namen untauglich und auf einen anderen Namen tauglich!? — Das Pesaḥopfer während der übrigen Tage des Jahres ist ein Heilsopfer[116]. — Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man könnte glauben, auch das Brandopfer, dessen Eigentümer die [Darbringungs]zeit fehlt, das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen[117] seien auszuschlie-

---

[104] Des Rüsttages des Pesaḥfestes, wo das Pesaḥopfer darzubringen ist. [105] Wo die Darbringungszeit noch nicht herangereicht ist. [106] Das Pesaḥopfer. [107] Freiwillige Opfer; darnach ist der Schlußsatz zu erklären: zur Zeit, wenn das Pesaḥopfer dargebracht werden darf, nämlich vormittags, wo es als freiwilliges Heilsopfer gilt. [108] Die in der Mišna genannten Personen. [109] Der ein Schuldopfer darzubringen hat. Nach dieser Erklärung fehlte ursprüngl. das W. והמצירע im Texte der Mišna. [110] Der ein Heilsopfer darzubringen hat. [111] Indem das W. והמצורע tatsächlich in die Mišna aufgenommen worden ist. [112] Daß man wegen der Darbringung eines Opfers, dessen Darbringungszeit noch nicht herangereicht ist, außerhalb des Tempelhofes frei sei. [113] Da alle Opfer (mit Ausnahme des Sünd- u. des Pesaḥopfers) tauglich sind, auch wenn sie auf einen anderen Namen geschlachtet worden sind. [114] Solange man den Namen nicht geändert hat, gilt es als das, wofür es bestimmt worden ist. [115] Dh. nicht am Rüsttage des Pesaḥfestes. [116] Es gilt dann überhaupt nicht als Pesaḥopfer. [117] Die, wie weiter erklärt wird, mit einer Untauglichkeit behaftet sind. 118.

ßen[118], so heißt es[119] *Rind,* in jedem Falle, *Lamm,* in jedem Falle, *Ziege,* in jedem Falle; das Sündopfer aber läßt er fort. In welchem Falle: wenn zur Zeit[120], wieso lehrt er dies nur vom Schuldopfer, dies gilt ja auch vom Sündopfer; doch wohl vor der Zeit. Ferner: wenn auf den richtigen Namen, wieso ist man wegen eines Schuldopfers[121] schuldig; doch wohl auf einen anderen Namen. – Tatsächlich zur Zeit und auf einen anderen[122] Namen, nur ist hier die Ansicht R. Eliézers vertreten, welcher sagt, man vergleiche das Schuldopfer[123] mit dem Sündopfer; er lehrt dies vom Angewandten[124] und dasselbe gilt auch von der Hauptsache[125]. – Komm und höre: Man könnte glauben, auch ein Brandopfer, dem die [Darbringungs]zeit noch fehlt, und ein Sündopfer, dem oder dessen Eigentümer die [Darbringungs]zeit noch fehlt, seien einzuschließen, so heißt es: *und zum Eingange des Offenbarungszeltes,* wegen dessen, das zum Eingange des Offenbarungszeltes gebracht zu werden nicht geeignet ist, ist man nicht schuldig. Das Schuldopfer aber läßt er fort. In welchem Falle: wenn auf den richtigen Namen, so sollte man auch wegen eines Schuldopfers frei sein; doch wohl auf einen anderen[126] Namen!? – Allerdings auf den richtigen Namen, nur ist hier die Ansicht R. Eliézers vertreten, der das Schuldopfer mit dem Sündopfer vergleicht; er lehrt dies von der Hauptsache und dasselbe gilt auch vom Angewandten. – Komm und höre: Als R. Dimi kam, sagte er, in der Schule R. Livajs wurde gelehrt: Man könnte glauben, auch das Brandopfer, dessen Eigentümer die [Darbringungs]zeit fehlt, das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen seien auszuschließen. Es gibt eine Lehre, daß man derentwegen schuldig sei, und ich weiß nicht, was dies für eine Lehre ist. Was ist dies[127] für eine Lehre? Rabina erwiderte: *Rind,* in jedem Falle, *Lamm,* in jedem Falle, *Ziege,* in jedem[128] Falle. – Was ist dies für ein Einwand, es ist ja erklärt[129] worden!? R. Naḥman erwiderte: Diese Lehre der Schule R. Livajs widerspricht einer anderen Lehre Levis: Wenn man das Schuldopfer des Nazirs oder das Schuldopfer des Aussätzigen auf einen anderen Namen geschlachtet hat, so sind sie tauglich und sie werden dem Eigentümer nicht als Pflicht-

---

Daß man wegen der Darbringung außerhalb nicht schuldig sei. [119] Lev. 17,3. [120] Wenn es zur Darbringung geeignet ist, u. zwar auf den richtigen Namen. [121] Es ist nicht zur Darbringung innerhalb geeignet, u. man sollte außerhalb nicht schuldig sein. [122] So nach einer Korrektur Raschis in den kursierenden Ausgaben. [123] Daß auch dieses auf einen anderen Namen untauglich sei; cf. supra Fol. 10b. [124] Vom Schuldopfer. [125] Vom Sündopfer. [126] Man ist wegen des Schuldopfers schuldig, während RH. lehrt, daß man frei sei. [127] Der Text scheint hier korrumpiert zu sein. [128] Da dies vom Sündopfer nicht gelehrt wird, so wird hier wohl von dem Falle gesprochen, wenn es vor der Zeit dargebracht wird, u. man ist dieserhalb schuldig, gegen die Ansicht RH.s. [129] Daß diese Lehre von dem Falle spricht, wenn die Darbringung zur Zeit erfolgt ist.

opfer angerechnet; hat man sie geschlachtet als noch dem Eigentümer die [Darbringungs]zeit fehlte oder als sie bereits zweijährig waren, so sind sie untauglich[130]. Aber dies ist kein Einwand; eines, wenn es auf den richtigen Namen erfolgt, und eines, wenn es auf einen anderen Namen[131] erfolgt. R. Aši wies auf einen Widerspruch zwischen unserer Mišna und der Barajtha[132] hin, und erklärte: eines, wenn es auf den richtigen Namen erfolgt, und eines, wenn es auf einen anderen Namen erfolgt. Dies wäre also eine Widerlegung R. Honas[133]!? — R. Hona kann dir erwidern: hier handelt es sich um den Fall, wenn man zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert[134] hat, in welchem Falle das eine von ihnen von vornherein als Col.b Brandopfer gilt. Dies nach R. Hona im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs, wenn ein Schuldopfer zur Weide ausgeschieden worden[135] ist und man es ohne Bezeichnung geschlachtet hat, gelte es als taugliches Brandopfer.

WER DARBRINGT VOM FLEISCHE DES SÜNDOPFERS &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man frei ist, wenn man [außerhalb] darbringt vom Fleische des Sündopfers, vom Fleische des Schuldopfers, vom Fleische hochheiliger Opfer, vom Fleische minderheiliger Opfer, vom Zurückbleibenden der Schwingegarbe, von den zwei Broten, den Schaubroten und dem Zurückbleibenden der Speisopfer? Es heißt: *Brandopfer*, wie das Brandopfer zur Opferung geeignet ist, ebenso alles andere, was zur Opferung geeignet[136] ist. Woher, daß man frei ist auch wenn man außerhalb gießt, umrührt, zerbröckelt, salzt, schwingt, heranbringt, den Tisch anrichtet, die Lampen putzt, den Haufen abhebt und [das Blut] aufnimmt? Es heißt:[137] *der ein Brandopfer oder ein Schlachtopfer darbringt*, wie die Opferung den Abschluß des Opferdienstes bildet, ebenso auch alles andere, was den Opferdienst abschließt[138].

BEVOR DIE WOHNUNG ERRICHTET WORDEN WAR &c. R. Hona b. R. Qaṭṭina saß vor R. Ḥisda und las den Schriftvers:[139] *er sandte die Jünglinge Jisraéls*. Da sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte R. Asi: Sie[140] hatten bis dahin geopfert und hörten dann auf. Jener wollte gegen ihn einen Einwand aus unserer Mišna[141] erheben, da hörte er ihn im Namen des R. Ada b. Ahaba weiter vortragen: Die Brandopfer, die die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, benötigten nicht des Enthäutens und des Zerlegens. Hierauf erhob er gegen ihn einen vollständigen Einwand[142] aus folgender Barajtha: Bevor die Wohnung errichtet worden war, waren Privataltäre erlaubt und der Dienst erfolgte durch die Erstgeborenen; alles war zur Darbringung tauglich, Vieh, Wild und Geflügel, Männchen und Weibchen, Fehlerfreie und Fehlerbehaftete, Reine, aber keine Unreinen; jeder brachte Brandopfer dar, und die Brandopfer, die die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, erforderten des Enthäutens und des Zerlegens. Nichtjuden dürfen dies in der Jetztzeit[143] tun. – Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt:[144] *Und auch die Priester, die vor den Herrn treten, sollen sich heilig halten*; R. Jehošuá b. Qorḥa erklärte, dies sei die Zurückziehung der Erstgeborenen[145]; Rabbi erklärte, dies sei die Zurückziehung von Nadabh und Abihu[146]. – Erklärlich ist nach demjenigen, welcher sagt, darunter sei die Zurückziehung von Nadabh und Abihu zu verstehen, der Schriftvers: [147]*das ist es, was der Herr sprach, ich will durch meine Nahen geheiligt*[148] *werden*, wo aber ist dies[149] angedeutet nach demjenigen, welcher sagt, darunter sei die Zurückziehung der Erstgeborenen zu verstehen? – Es heißt: [150]*ich werde mich dorthin verfügen zu den Kindern Jisraél, und es soll geheiligt werden durch meine Herrlichkeit*, und man lese nicht *meine Herrlichkeit*, sondern *meine Herrlichen*. Der Heilige, gepriesen sei er, hatte es Moše angedeutet, er aber verstand es erst nachdem die Söhne Ahrons gestorben waren. Als die Söhne Ahrons gestorben waren, sprach er zu ihm: Mein Bruder Ahron, deine Söhne starben nur um den Namen des Heiligen, gepriesen sei er, zu heiligen. Als nun Ahron erfuhr, daß seine Söhne Lieblinge Gottes waren, schwieg er, wofür er belohnt wurde, wie es heißt:[151] *und Ahron schwieg*. Ebenso sagte auch David:[152] *Schweige vor dem Herrn und harre auf ihn*; schweige, auch wenn er dir Leichen über Leichen[153] niederstreckt. Ebenso sagte auch Šelomo:[154] *Eine Zeit zum Schweigen, eine Zeit zum Reden*; zuweilen schweige man, und man erhält eine Belohnung für das Schweigen, und zuweilen rede man, und man erhält eine Belohnung für das Reden. Das ist es, was R. Ḥija b. Abba im Namen

---

[130] Demnach ist man wegen der Darbringung außerhalb frei. [131] Im letzten Falle ist man schuldig; da nun auf einen Widerspruch zwischen diesen beiden Lehren hingewiesen wird, so sprechen beide von dem Falle, wenn es vorzeitig dargebracht worden ist. [132] In der ersteren heißt es, daß man wegen der vorzeitigen Darbringung außerhalb frei sei, in der letzteren dagegen, daß man schuldig sei. [133] Da nach allen Erklärungen die angezogene Lehre von der vorzeitigen Darbringung spricht. [134] Und das eine vorzeitig auf einen anderen Namen außerhalb geschlachtet hat; in diesem Falle ist man schuldig. [135] Wie beispielsweise im genannten Falle, wo der Eigentümer durch das andere Sühne erlangt hat. [136] Während diese Dinge gegessen werden. [137] Lev. 17,8. [138] Was bei den hier aufgezählten Verrichtungen nicht der Fall ist. [139] Ex. 24,5. [140] Die in der

---

Schrift genannten Jünglinge, die Erstgeborenen. [141] In der gelehrt wird, daß der Opferdienst durch die Erstgeborenen bis zur Errichtung des Offenbarungszeltes erfolgte. [142] Wodurch auch die 2. Lehre widerlegt wird. [143] Da ihnen Privataltäre nicht verboten worden sind. [144] Ex. 19,22. [145] Sie werden also Priester genannt; sie verrichteten dann den Opferdienst. [146] Die Priester waren; die Erstgeborenen aber werden nicht Priester genannt. [147] Lev. 10,3. [148] Sie befolgten jenes Verbot nicht u. starben deshalb. [149] Der Tod von N. u. A. [150] Ex. 29,43. [151] Lev. 10,3. [152] Ps, 37,7, [153] חללים, vom im angez. Verse gebrauchten W. התחולל abgeleitet. [154] Ecc. 3,7. [155] Ps. 68,36.

R. Joḥanans sagte: Es heißt:[155]*Furchtbar bist du, o Gott, von deinem Heiligtume*: man lese nicht *Heiligtume*, sondern *Geheiligten*. Wenn der Heilige, gepriesen sei er, an seinen Heiligen Recht übt, ist er furchtbar, erhaben und gepriesen. — Aber es besteht ja noch ein Einwand hinsichtlich des Brandopfers[156]!? — Auch hierüber [streiten] zwei Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jišmáél sagte: Das Allgemeine wurde am Sinaj angeordnet und die Einzelheiten[157]im Offenbarungszelte. R. Áqiba sagte: Das Allgemeine und die Einzelheiten wurden am Sinaj angeordnet, im Offenbarungszelte wiederholt und in Árboth Moab[158]verdreifacht.

Der Meister sagte: Alles war zur Darbringung tauglich. Woher dies? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[159]*Noaḥ errichtete einen Altar für den Herrn und nahm von allem reinen Vieh und von allem reinen Geflügel*. Das Vieh[160]wird ausdrücklich genannt, und das Wild ist im Vieh einbegriffen. «Männchen und Weibchen, Fehlerfreie und Fehlerbehaftete.» Fol. 116 Der Meister sagte nämlich, Fehlerfreiheit und Männlichkeit[161]gebe es nur beim Vieh und nicht beim Geflügel, und das Vieh ist mit dem Geflügel zu vergleichen. Fehlerfreie und Fehlerbehaftete, ausgenommen eines, dem ein Glied fehlt.

R. Eleázar sagte: Woher, daß [ein Vieh], dem ein Glied fehlt, den Noaḥiden verboten ist? Es heißt:[162]*und von allem Lebendigen und von allem Fleische*, die Tora sagt, daß man nur ein Vieh darbringe, dessen Hauptglieder leben. — Vielleicht schließt dies das Totverletzte aus? — Dies geht hervor aus [den Worten]:[163]*Nachkommen zu erhalten*. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht zeugen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das Totverletzte könne wohl zeugen!? — Die Schrift sagt: *mit dir*, die dir gleichen[164]. — Vielleicht war Noaḥ selber ein Totverletzter!? — Von ihm heißt es *vollständig*. — Vielleicht vollständig in seinem Wandel!? — Diesbezüglich heißt es von ihm: *Frommer*. — Vielleicht vollständig in seinem Wandel und fromm in seinen Handlungen!? — Wieso würde, wenn man sagen wollte, Noaḥ sei totverletzt gewesen, [Gott] zu ihm gesagt haben, daß er nur solche aufnehme, die ihm gleichen, unverletzte aber nicht. — Wozu sind nun, wo dies aus [den Worten] *mit dir* hervorgeht, [die Worte] *Nachkommen zu erhalten* nötig!? — Man könnte glauben, *mit dir*, nur zur Gesellschaft, jedoch auch alte und kastrierte, so lehrt er uns.

---

[156] In der oben angezogenen Lehre heißt es, das Enthäuten u. Zerlegen sei erforderlich. [157] So wurde beispielsweise das Gesetz von der Opferung schon am Sinaj angeordnet, die Einzelheiten aber, so auch die Vorschrift über das Enthäuten u. das Zerlegen des Brandopfers, erst nach Errichtung der Wohnung. [158] Wo Moše das Gesetz wiederholte; cf. Dt. 1,5ff. [159] Gen. 8,20. [160] Und ebenso das Geflügel. [161] Die Vorschrift, daß nur solche zur Opferung tauglich sind; vgl. jed. S. 219 Anm. 72. [162] Gen. 6,19. [163] Ib. 7,3. [164] Hinsichtl. der Le-

«Reine, aber keine Unreinen.» Gab es denn damals[165] Reine und Unreine!? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Mit denen keine Sünde begangen worden ist. – Woher wußte[166] man es? – Nach einer Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: Man brachte sie vor die Arche; nahm die Arche es auf, so wußte man, daß es rein sei, und nahm die Arche es nicht auf, so wußte man, daß es nicht rein sei. R. Abahu erklärte: Die Schrift sagt:[167] *und es kamen je ein Männchen und ein Weibchen*, sie kamen von selbst.

Der Meister sagte: Jeder brachte Brandopfer dar. Etwa nur Brandopfer und nicht auch Heilsopfer, es heißt ja:[168] *und sie schlachteten Farren als Heilsopfer für den Herrn*!? – Lies vielmehr: von jedem[169] nahm man Brandopfer an. Nur Brandopfer, aber keine Heilsopfer; nach demjenigen, welcher sagt, für die Noaḥiden seien[170] keine Heilsopfer dargebracht worden. Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar und R. Jose b. R. Ḥanina [streiten;] einer sagt, man habe sie[171] dargebracht, und einer sagt, man habe sie nicht dargebracht. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, man habe Heilsopfer von Noaḥiden dargebracht? – Es heißt:[172] *und auch Hebel brachte von den Erstlingen seines Kleinviehs und von ihren Fettstücken*; was ist das, von dem nur die Fettstücke auf dem Altar geopfert werden und nicht das ganze? Das Heilsopfer. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, man habe sie nicht dargebracht? – Es heißt:[173] *erwache Nord, komm, o Süd*; es werde fortgestoßen[174] die Nation, für deren [Opfer]werke die Nordseite[175] bestimmt ist, und es komme die Nation, für deren [Opfer]werke die Nordseite und die Südseite[176] bestimmt sind. – Und dieser, es heißt ja auch: *von ihren Fettstücken*!? – Von den fettesten. – Und jener, es heißt ja auch: *erwache Nord*!? – Dies bezieht sich auf die Einsammlung der Exulanten. – Es heißt ja aber:[177] *und Moše sprach: Du selbst sollst Schlachtopfer*[178] *und Brandopfer in unsere Hand geben, daß wir sie dem Herrn, unserem Gott, darbringen*!? – Schlachtopfer zum Essen, Brandopfer zur Opferung. – Es heißt ja aber:[179] *und Jithro, der Schwiegervater Mošes, nahm Brandopfer und Schlachtopfer*!? – Dies war nach der Gesetzgebung. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, dies geschah nach der Gesetzgebung, wie ist es aber nach demjenigen zu er-

---

bensfähigkeit.
[165] Vor der Gesetzgebung.
[166] Diese Frage u. die folgende Antwort ist hier nicht angebracht, sie beziehen sich vielmehr auf die Auswahl bei der Aufnahme in die Arche.
[167] Gen. 7,16.
[168] Ex. 24,5.
[169] Von Juden u. Nichtjuden.
[170] Vor der Gesetzgebung.
[171] Heilsopfer von Noaḥiden, vor der Gesetzgebung.
[172] Gen. 4,4.
[173] Cant. 4,16.
[174] עורי als etymol. verwandt mit נער *schütteln, abschütteln*, aufgefaßt.
[175] Brandopfer, die in der Nordseite geschlachtet werden.
[176] Heilsopfer, die überall geschlachtet werden; demnach durften für die Nichtjuden nur Brandopfer dargebracht werden.
[177] Ex. 10,25.
[178] Das sind Heilsopfer; vor der Gesetzgebung galten auch die Jis-

klären, welcher sagt, dies geschah vor der Gesetzgebung!? Es wird nämlich gelehrt: Die Söhne R. Ḥijas und R. Jehošuá b. Levi [streiten;] nach der einen Ansicht geschah [das Ereignis mit] Jithro vor der Gesetzgebung, und nach der anderen Ansicht geschah es nach der Gesetzgebung. — Derjenige, welcher sagt, es geschah vor der Gesetzgebung, ist der Ansicht, die Noaḥiden haben Heilsopfer dargebracht.

Hierüber [streiten auch] folgende Tannaím.[180]*Und Jithro, der Priester von Midjan, hörte*; welches Gerücht hörte er, daß er kam und sich bekehrte? R. Jehošuá sagt, er hörte vom Kriege mit Ámaleq, denn daneben heißt es:[182]*und Jehošuá streckte Ámaleq und sein Volk nieder mit der Schärfe des Schwertes.* R. Eleázar aus Modaím sagt, er hörte von der Gesetzgebung. Als nämlich die Tora den Jisraéliten verliehen wurde, hörte man ein Geräusch von einem Weltende bis zum anderen; alle weltlichen Völker ergriff in ihren Palästen ein Beben und sie stimmten einen Lobgesang an, denn es heißt:[183]*und in seinem Palaste spricht jeder von der Herrlichkeit.* Sie versammelten sich alle beim ruchlosen Bileám und sprachen zu ihm: Was ist das für ein Getöse, das wir vernommen haben, kommt vielleicht eine Sintflut über die Welt? Denn[184]es heißt:[185]*der Herr thronte über der Sintflut.* Er erwiderte ihnen: *Und der Herr thront als König in Ewigkeit*; der Heilige, gepriesen sei er, hat bereits geschworen, ewig keine Sintflut mehr zu bringen. Jene sprachen: Vielleicht bringt er keine Sintflut aus Wasser mehr, wohl aber eine Sintflut aus Feuer? Denn es heißt:[186]*siehe, der Herr rechtet mit Feuer.* Er erwiderte ihnen: Er hat bereits geschworen, kein Geschöpf mehr zu verderben. — Was war dies nun für ein Getöse, das wir vernommen haben? Er erwiderte ihnen: Der Heilige, gepriesen sei er, hat ein kostbares Geschmeide in seiner Schatzkammer, das seit neunhundertvierundsiebzig Generationen[187]vor der Weltschöpfung bei ihm verwahrt ist, und nun will er es seinen Kindern geben. Denn es heißt:[188]*der Herr gibt seinem Volke Macht*[189]. Hierauf begannen sie alle und sprachen:[188]*Der Herr segne sein Volk mit Frieden.* R. Eliézer sagt, er hörte von der Spaltung des Schilfmeeres und er kam, denn es heißt:[190]*und als alle Könige von Emori hörten.* Ebenso sagte auch die Hure Raḥabh zu den Abgesandten Jehošuás:[191]*denn wir hörten, daß der Herr das Wasser des Schilfmeeres austrocknen ließ.* — Weshalb heißt es bei jenen:[192]*und sie hatten keinen Mut mehr,* und dagegen heißt es

---

raéliten als Noaḥiden. 179. Ex. 18,12. 180. Ib. 18,1. 182. Ib. 17,13. 183. Ps. 29,9. 184. Die W.e א״ל sind vor וישב zu setzen. 185. Ps. 29,10. 186. Jes, 66,16, 187. Aus Ps. 105,8 wird herausgelesen, daß die Tora 1000 Generationen vor ihrer Verleihung an die Jisraéliten bereits vorhanden war, u. vom ersten Menschen bis Moše werden 26 Generationen gezählt. 188. Ps. 29,11. 189. Worunter die Tora verstanden wird. 190. Jos. 5,1. 191. Ib. 2,10. 192. Ib. 5,1. 193. Ib. 2,11.

bei diesen:[193]*und keinem Manne blieb der Mut stehen*? – Nicht einmal Col.b Erektion hatten sie. – Woher wußte sie es? – Der Meister sagte, es gab keinen Fürsten und keinen Führer, der der Hure Raḥabh nicht beigewohnt hätte. Man erzählt, daß sie zehn Jahre alt war, als die Jisraéliten aus Miçrajim zogen, und die ganzen vierzig Jahre, während welcher die Jisraéliten sich in der Wüste aufhielten, hurte sie; nach [ihrem] fünfzigsten [Lebensjahre] bekehrte sie sich. Sie sprach dann: Als Lohn für das Fensterseil[194]und den Flachs[195]sei mir dies verziehen.

Der Meister sagte: Nichtjuden dürfen dies in der Jetztzeit tun. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[196]*Sprich zu den Kindern Jisraél*; den Kindern Jisraél ist das Schlachten außerhalb verboten, nicht aber ist den Nichtjuden das Schlachten außerhalb verboten. Daher darf jeder einen Privataltar für sich erbauen und darauf nach Belieben opfern. R. Jáqob b. Aḥa sagte im Namen R. Asis: Jedoch ist es verboten, ihnen dabei Hilfe zu leisten oder ihren Auftrag auszuführen. Rabba sagte: Es ist aber erlaubt, sie[197]zu belehren. So sandte einst Iphra Hormez, die Mutter des Königs Sapor, Raba ein Opfer und bat ihn, es für sie auf den Namen Gottes darzubringen. Da sprach er zu R. Saphra und R. Aḥa b. Hona: Geht und holet zwei gleichaltrige Jünglinge heran und suchet nach einer Sandbank im Meere, sodann holet frisches Holz, machet Feuer mit einem neuen Feuergeräte und bringt es für sie auf den Namen Gottes dar. Abajje sprach zu ihm: Wohl nach der Ansicht des R. Eleázar b. Šammuá, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. Šammuá sagt, wie ein Gemeiner den Altar nicht benutzt haben darf, ebenso darf ein Gemeiner auch das Holz nicht benutzt haben, aber R. Eleázar b. Šammuá pflichtet ja hinsichtlich eines Privataltars bei!? Es wird nämlich gelehrt: Ein Schriftvers lautet:[198]*David gab Arnan für den Platz den Betrag von sechshundert Goldšeqel*, und ein anderer lautet:[199]*David kaufte die Tenne und die Rinder um fünfzig Šeqel Silber*; wie ist dies nun zu erklären? Er erhob von jedem Stamme fünfzig, das sind sechshundert. Rabbi sagte im Namen des Abba Jose b. Dostaj: Die Rinder und den Platz des Altars um fünfzig und das ganze Haus um sechshundert. R. Eleázar b. Šammuá sagte: Die Rinder, das Holz und den Platz des Altars um fünfzig und das ganze Haus um sechshundert, denn[200]es heißt:[201]*da sprach Aravna zu David: Mein Herr und König wolle nehmen, was ihm zusagt, und opfern; die Rinder als Brandopfer und die Dreschwalzen und das Geschirr der Rinder*[202]*als Brennholz*. Raba aber kann dir erwidern: es waren neue. — Was heißt Dreschwalzen? Ûla erwiderte: Ein Tribulum-Gestell. — Was ist ein Tribulum-Gestell? Abajje erwiderte: Ein runder zum Dreschen dienender Bock. Abajje sagte: Welcher Schriftvers deutet darauf?[203] *Siehe, ich mache dich zu einer neuen, scharfen Dreschwalze mit vielen Schneiden.*

---

[194] An dem sie die Abgesandten Jehošuás hinunterließ; cf. Jos. 2,15. [195] In dem sie sie versteckt hatte; cf. ib. V. 4. [196] Lev. 17,2. [197] Bei der Opferung auf einem solchen Privataltar. [198] iChr. 21,25. [199] iiSam. 24,24. [200] Seine Ansicht unterscheidet sich von der vorangehenden nur durch die Heranziehung des folgenden Schriftverses; wie schon Raschi bemerkt, ist diese Stelle korrumpiert. [201] iiSam. 24,22. [202] Das anderweitig benutzte Holz durfte

Raba las seinem Sohne aus der Schrift vor und wies ihn auf den Widerspruch der folgenden Schriftverse hin; es heißt: *David gab Arnan &c.* und es heißt: *David kaufte &c.*; wie ist dies nun zu erklären? Er erhob von jedem Stamme fünfzig, das sind sechshundert. — Aber immerhin besteht ja noch ein Widerspruch; an der einen Stelle heißt es Silber und an der anderen Gold!? — Vielmehr, er erhob Silber im Betrage von sechshundert [Šeqel] in Gold.

Minderheiliges wurde gegessen &c. R. Hona sagte: In allen Ortschaften[204] Jisraéls, ein Lager gab es aber nicht. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Gab es denn in der Wüste keine Lager[einteilung], es wird ja gelehrt: Wie es eine Lager[einteilung] in der Wüste gab, so gab es eine solche auch in Jerušalem; von Jerušalem[205] bis zum Tempelberge erstreckte sich das jisraélitische Lager, vom Tempelberge bis zum Nikanortor das levitische Lager, und von da ab begann das Lager der Göttlichkeit; dies entspricht den Vorhängen[206] in der Steppe. — Lies vielmehr: das jisraélitische Lager gab es überall[207]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei durch das Hinausbringen[208] untauglich geworden, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Die Schrift sagt:[209] *und das Offenbarungszelt brach auf*, auch wenn es aufbrach, galt es als Offenbarungszelt.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Da gab es noch ein anderes [Lager], nämlich den Frauenvorhof, wegen dessen[210] aber verfiel man der Strafe nicht. In Šilo waren es nur zwei Lager. — Welches fehlte? Rabba erwiderte: Es ist einleuchtend, daß das levitische Lager da war; wenn man
Fol. 117 nämlich sagen wollte, das levitische Lager habe gefehlt, so müßten ja die Flußbehafteten und die Leichenunreinen nur außerhalb des einen Lagers[211] hinausgeschickt worden sein, und die Tora sagt:[212] *sie sollen ihre*[213] *Lager nicht verunreinigen*, ein Lager für die einen[214] und ein Lager für

---

für das Brandopfer verwandt werden. [203] Jes. 41,15. [204] Auch außerhalb des jisraélitischen Lagers. [205] Von der Stadtmauer. [206] Dem Raume innerhalb derselben. [207] Auch während der Wanderung. [208] Beim Zusammenlegen des Zeltes. [209] Num. 2,17. [210] Wenn man es unrein betrat. [211] Des priesterlichen, da sie sich im jisraélitischen Lager aufhalten durften. [212] Num. 5,3. [213] Nach dem T. ist מחניהם Plural. [214] Die Leichenunreinen durften das priesterl. Lager nicht betreten, wohl aber das levitische, während die Flußbehafteten auch das levitische nicht betreten durften; wahrscheinl. gab es das levit. Lager, u. die ersteren wurden aus dem einen u. die anderen auch aus dem anderen Ladie anderen. Raba sprach zu ihm: Wenn etwa das jisraélitische Lager fehlte, so müßten ja die Flußbehafteten und Aussätzigen[215] nach einer Stelle hinausgeschickt werden, während doch die Tora sagt:[216] *allein weile er*, es darf kein anderer Unreiner mit ihm sein!? — Vielmehr waren tatsächlich alle drei vorhanden, und [die Lehre,] daß es nur zwei Lager waren, ist auf die Zuflucht[217] zu beziehen. — Demnach gewährte das levitische Lager in der Wüste eine Zuflucht!? — Freilich, es wird auch gelehrt: [218] *Ich will dir bestimmen*, bei deinen Lebzeiten; *eine Stätte*, deine[219] Stätte; *wohin er flüchten kann*, dies lehrt, daß die Verbannung auch in der Wüste bestanden hat. Wohin erfolgte die Verbannung? In das levitische Lager. Hieraus folgerten sie, daß, wenn ein Levit jemand getötet hat, er aus einem Bezirke nach einem anderen Bezirke verbannt werde; ist er in seinen eigenen Bezirk geflüchtet, so gewährt ihm auch dieser Zuflucht. — Welcher Schriftvers deutet hierauf? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: [220] *In seiner Zufluchtsstadt soll er bleiben*, der Stadt, die ihm von früher her Zuflucht gewährt.

ALS SIE NACH GILGAL KAMEN. Die Rabbanan lehrten: Alles, was freiwillig gespendet und gelobt wird, wurde auf Privataltären[221] dargebracht, und was nicht freiwillig gespendet und gelobt wird, wurde auf Privataltären nicht dargebracht. Speisopfer und Naziropfer wurden auf Privataltären dargebracht — so R. Meír. Die Weisen sagen, Private brachten nur Brandopfer und Heilsopfer dar. R. Jehuda sagt, was die Gemeinde und Private im Offenbarungszelte der Wüste dargebracht haben, wurde auch im Offenbarungszelte zu Gilgal dargebracht. Zwischen dem Offenbarungszelte in der Wüste und dem Offenbarungszelte zu Gilgal bestand nur folgender Unterschied: im Offenbarungszelte der Wüste[222] waren Privataltäre[223] nicht erlaubt und im Offenbarungszelte zu Gilgal waren Privataltäre erlaubt; auf einem Privataltar auf seinem Dache[224] wurden nur Brandopfer und Heilsopfer dargebracht. Die Weisen sagen, was die Gemeinde im Offenbarungszelte der Wüste dargebracht hat, brachte sie auch im Offenbarungszelte zu Gilgal dar; auf dem einen wie auf dem anderen brachten Private nur Brandopfer und Heilsopfer dar. R. Šimón sagt, auch die Gemeinde brachte nur das Pesaḥopfer und Pflichtopfer, Col.b für die eine Zeit festgesetzt ist, dar. — Was ist der Grund R. Meírs? — Die Schrift sagt:[225] *ihr dürft nicht tun, wie wir jetzt hier jeder zu tun pflegen.*

---

ger entfernt. [215] Die auch das jisraélit. Lager nicht betreten durften. [216] Lev. 13,46. [217] Wegen der fahrlässigen Tötung; der Totschläger flüchtete in das levitische Lager u. war da vor der Blutrache geschützt; diese Wirkung des levitischen Lagers hatte in Šilo aufgehört. [218] Ex. 21,13. [219] Das levit. Lager. [220] Num. 35,28. [221] Auch auf den kleinen, von Privatpersonen benutzten. [222] Dh. während des Bestehens desselben. [223] Kleine, zur Benutzung von Privatpersonen. [224] Dh. auf den von Privatpersonen benutzten. [225] Dt. 12,8.

Moše sprach zu den Jisraéliten: Wenn ihr in das Land kommt, bringet nur freiwillige Opfer dar, und nicht Pflichtopfer, und Speisopfer und Naziropfer sind freiwillige Opfer. – Und die Rabbanan!? – Speisopfer werden auf Privataltären nicht dargebracht, und das Naziropfer ist ein Pflichtopfer[226].

Šemuél sagte: Sie streiten nur über das Sündopfer und das Schuldopfer[227], hinsichtlich des Brandopfers und des Heilsopfers[227] aber stimmen alle überein, daß sie freiwillige Opfer sind und dargebracht werden. Rabba wandte ein: Die [Vorschrift von] Brust und Schenkel[228] und die Abhebung der Dankopferbrote gelten nur beim großen Privataltar, nicht aber beim kleinen; vom gekochten Bug[229] aber lehrt er es nicht. Allerdings ist hier, wenn du sagst, sie streiten auch über das Brandopfer und das Heilsopfer, die Ansicht der Rabbanan[230] vertreten, wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, sie streiten nur über das Sündopfer und das Schuldopfer[231]!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Šemuél sagte: Sie streiten nur über das Brandopfer und das Heilsopfer, hinsichtlich des Sündopfers und des Schuldopfers aber stimmen alle überein, daß sie Pflichtopfer sind und nicht dargebracht werden.

Der Meister sagte: Die Weisen sagen, was die Gemeinde im Offenbarungszelte dargebracht &c. Was ist der Grund der Rabbanan? – Die Schrift sagt:[232] *jeder, was in seinen Augen recht ist,* ein einzelner durfte[233] nur freiwillige Opfer darbringen, nicht aber Pflichtopfer, die Gemeinde Fol. 118 aber auch Pflichtopfer. – Und R. Jehuda[234]!? – Er kann dir erwidern: [das Wort] *recht*[235] bezieht sich auf [das Wort][236] *Augen*; auf einem großen Privataltar aber durfte man auch Pflichtopfer darbringen. – Es heißt ja aber *jeder,* was wahrscheinlich besagt, daß ein einzelner nur freiwillige Opfer darbringen durfte, aber keine Pflichtopfer!? – Das Wort *jeder* deutet darauf, daß ein Gemeiner zulässig war[237]. – Hinsichtlich eines Gemeinen geht es ja hervor aus:[238] *der Priester sprenge das Blut auf den Altar des Herrn*[239]!? – Man könnte glauben, es war wie vorher die Heiligung der Erstgeborenen[240] nötig, so lehrt er uns. – Die Weisen[241] sagen ja dasselbe, was der erste Autor!? R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Darbringung von Trankopfern in der Wüste[242].

---

[226] Wohl erfolgte das Gelübde des Nazirs freiwillig, die Darbringung seines Opfers dagegen ist eine in der Schrift vorgeschriebene Pflicht. [227] Da diese der Nazir darzubringen hat. [228] Vom Heilsopfer, die dem Priester gehören. [229] Vom Heilsopfer des Nazirs, das ebenfalls dem Priester gehört. [230] Nach welchen diese auf den kleinen Privataltären nicht dargebracht werden. [231] Während das Heilsopfer nach aller Ansicht dargebracht werde, u. aus dieser Lehre geht hervor, daß es nicht dargebracht werde. [232] Dt. 12,8. [233] Selbst auf dem öffentlichen Privataltar. [234] Wieso durfte ein einzelner auf dem Privataltar der Gemeinde Pflichtopfer darbringen. [235] Das auf freiwillige Opfer deutet; vgl. S. 361 Anm. 97. [236] Dh. auf den kleinen Privataltar, den man stets vor Augen hat. [237] Zum Opferdienste bei einem Privataltar. [238] Lev. 17,6. [239] Als solches gilt

Der Meister sagte: R. Šimôn sagt &c. Was ist der Grund R. Šimôns? – Es heißt:[243] *die Kinder Jisraél richteten in Gilgal das Pesaḥopfer her,* und da dies[245] selbstverständlich ist, so lehrt er uns folgendes: Pflichtopfer gleich dem Pesaḥopfer brachten sie dar, was aber dem Pesaḥopfer nicht gleicht, brachten sie nicht dar. – Und jener!? – Dies deutet auf eine Lehre R. Joḥanans, denn R. Joḥanan sagte im Namen des R. Banaá, ein Unbeschnittener könne die Besprengung[246] empfangen.

Ein Jünger lehrte vor R. Ada b. Ahaba: Ein Unterschied zwischen einem großen und einem kleinen Privataltar besteht nur hinsichtlich des Pesaḥopfers und der Pflichtopfer, für die eine Zeit festgesetzt[247] ist. Da sprach er zu ihm: Wie kommt ein einzelner zu Pflichtopfern, für die eine Zeit festgesetzt ist!? Jener fragte: Soll ich es streichen? Dieser erwiderte: Beziehe deine Lehre auf das Brandopfer, denn es gibt das Brandopfer[248] des Erscheinens, denn wenn man sie [auch] auf das Sündopfer eines einzelnen beziehen wollte, so gibt es ja bei einem einzelnen keines, für das eine Zeit festgesetzt ist. – Sollte er es [auch] auf das Pflichtspeisopfer bezogen haben, denn es gibt ja das Pfanngebäck[249]!? – Er ist der Ansicht, auf dem Privataltar wurden keine Speisopfer dargebracht.

ALS SIE NACH ŠILO KAMEN &c. Woher dies[250]? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Ein Schriftvers lautet:[251] *Sie brachte ihn in das Haus des Herrn zu Šilo,* und ein anderer lautet:[252] *er verließ die Wohnung zu Šilo, das Zelt, wo er unter den Menschen wohnte,* und ferner

---

der Privataltar nicht. [240] Vor Errichtung des Offenbarungszeltes erfolgte der Opferdienst durch die Erstgeborenen. [241] Die vorher genannten Weisen; auch nach ihnen wurden von Privaten nur freiwillige Opfer dargebracht. [242] Nach der ersteren Ansicht wurden diese nicht dargebracht, nach der anderen wohl, was aus der Hinzufügung der Regel: was die Gemeinde &c. hervorgeht. [243] Ein solcher Schriftvers findet sich in der Bibel nicht; wahrscheinl. falsch zitiert nach Jos. 5,10. [245] Daß sie das Pesaḥopfer herzurichten hatten. [246] Mit dem Entsündigungswasser, wenn er durch eine Leiche unrein geworden ist; dies wird aus der angezogenen Schriftstelle entnommen, da die Jisraéliten durch Leichen unrein u. unbeschnitten waren. [247] Auf den öffentlichen Privataltären wurden diese dargebracht, nicht aber auf den kleinen. [248] Beim Erscheinen im Tempel an den Festtagen (cf. Ex. 23,14, Dt. 31,11) sind Brandopfer darzubringen; cf. Hg. Fol. 6a. [249] Dieses Speisopfer ist ein Pflichtopfer, das täglich auf dem öffentlichen Privataltar darzubringen ist, auf einem kleinen Privataltar dagegen kann nur das gespendete Speisopfer dargebracht werden. [250] Daß da das Heiligtum unten aus Steinen u. oben aus Teppichen hergestellt war. [251] iSam. 1,24. [252] Ps. 78,60.

heißt es:[253]*er verschmähte das Zelt Josephs und erwählte nicht den Stamm Ephrajim*; wie ist dies nun zu erklären? Es war da kein gebälktes [Haus], sondern es bestand unten aus Steinen und oben aus Teppichen. Dies war die Ruhestätte[254].

Hochheiliges &c. Woher dies? R. Oŝâja erklärte: Die Schrift sagt: [255]*hüte dich, daß du deine Brandopfer nicht an jeglichem Orte, den du siehst, darbringst*; darbringen darfst du nicht an jeglichem Orte, den du siehst, essen aber darfst du an jeglichem Orte, den du siehst. – Vielleicht aber: darbringen darfst du nicht an jeglichem Orte, den du siehst, schlachten aber darfst du an jeglichem Orte, den du siehst!? R. Jannaj erwiderte: Die Schrift sagt:[256]*dort sollst du darbringen und dort sollst du*
Col.b *herrichten*[257]. R. Evdämi b. Ḥasa[258]erklärte: Es heißt:[259]*Taánath Šilo*, ein Ort, über den jeder, der ihn sieht, seufzt[260], wegen des Essens[261]der heiligen Opfer. R. Abahu erklärte: Die Schrift sagt:[262]*ein junges Reis ist Joseph, ein junges Reis über dem*[263]*Auge*; dem Auge, das[264]von einer fremden Sache[265]nicht genießen wollte, sei es beschieden, soweit es reicht zu genießen. R. Jose b. R. Ḥanina erklärte:[266]*Der Wille der Bewohner des Dornbusches*; dem Auge, das[264]von einer fremden Sache nicht genießen wollte, sei es beschieden, zwischen den Hassern[267]zu genießen.

Es wird gelehrt: Unter Gesichtskreis, von dem sie sprechen, ist der ganze zu verstehen, soweit er nicht unterbrochen wird. R. Šimôn b. Eljaqim sprach zu R. Eleâzar: Ich will dir erklären: wie zum Beispiel das Bethaus[268]zu Maôn. R. Papa sagte: Vom Gesichtskreise, von dem sie sprechen, braucht man nicht ganz [Šilo] zu sehen, sondern nur einen Teil.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn man es nur stehend und nicht sitzend sehen kann? R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn man es am Tale stehend sehen kann, nicht aber im Tale[269]stehend? Dies bleibt unentschieden.

Als R. Dimi kam, sagte er (im Namen Rabbis): An drei Orten ruhte die

---

253. Ib. V. 67. 254. Dieser Satz, der in den Handschriften fehlt, ist wahrscheinl. durch einen Kopisten irrtümlich aus der Mišna mit herübergenommen worden. 255. Dt. 12,13. 256. Ib. V. 14. 257. Die ganze Herrichtung hat auf derselben Stelle zu erfolgen. 258. Die meisten Texte haben חמא; Sab. 88a wird אבדימי בר חמא בר חסא genannt, aber auch an dieser Stelle fehlen die W.e בר חסא in vielen Texten. 259. Der im T. zitierte Vers findet sich, wie schon Raschi bemerkt, in der Schrift nicht; der hier genannte Name wird Jos. 16,6 erwähnt. 260. תאנת v. אנה *wehklagen, trauern*, abgeleitet. 261. Von wo aus man Šilo sehen konnte, durfte man Opferfleisch essen, was aber nach der Zerstörung aufgehört hat. 262. Gen. 49,22. 263. So nach der t.schen Auslegung. 264. Dieser Schriftvers bezieht sich auf Joseph, in dessen Gebiet Šilo lag. 265. Von der Frau seines Herrn; cf. Gen. 39,7ff. 266. Dt. 33,16. 267. Im Gebiete der anderen Stämme, wenn man von da aus Šilo sehen kann; das W. סנה wird v. שנא *hassen* abgeleitet. 268. Von da aus konnte man Šilo sehen, da keine unterbrechende Erhöhung vorhanden war. 269. Das W. יושב ist zu streichen. 270. N. u. G. werden stets zusammen

Göttlichkeit über Jisraél; in Šilo, in Nobh und Gibeón[270] und im ewigen[271] Tempel; stets aber weilte sie nur im Gebiete Binjamins, denn es heißt: [272]*er beschirmt ihn allezeit*, alle Beschirmungen waren nur im Gebiete Binjamins. Als Abajje zu R. Joseph kam und ihm dies vortrug, sprach er: Kajlil[273] hat einen Sohn, und dieser taugt nichts. Es heißt ja: *er verließ die Wohnung zu Šilo*; ferner heißt es: *er verschmähte das Zelt Josephs und erwählte nicht den Stamm Ephrajim*. R. Ada sprach: Was ist dies für ein Einwand; vielleicht befand sich die Göttlichkeit[274] im Gebiete Binjamins und das große Synedrium[275] im Gebiete Josephs!? So war es auch beim ewigen Tempel, die Göttlichkeit war im Gebiete Binjamins und das Synedrium im Gebiete Jehudas!? Man erwiderte: Was soll dies; diese Gebiete[276] lagen neben einander, lagen aber jene neben einander!? — Auch jene können ja neben einander gelegen haben!? R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte nämlich: Ein Streifen vom Gebiete Jehudas ragte in das Gebiet Binjamins, auf dem der Altar errichtet war, und der fromme Binjamin härmte sich, ihn einzuverleiben. Ebenso ragte auch ein Streifen vom Gebiete Josephs in das Gebiet Binjamins, und deshalb[277] heißt es Taánath Šilo. Hierüber [streiten] Tannaím: *Beschirmt ihn*, das ist der erste Tempel; *allezeit*, das ist der zweite Tempel; *und zwischen seinen Schultern ruht er*, das sind die messianischen Tage. Rabbi erklärte: *Beschirmt ihn*, das ist diese[278] Welt; *allezeit*, das sind die messianischen Tage; *und zwischen seinen Schultern ruht er*, das ist die zukünftige Welt.

Die Rabbanan lehrten: Die Dauer des Offenbarungszeltes in der Wüste betrug vierzig Jahre weniger eines. Die Dauer des Offenbarungszeltes in Gilgal betrug vierzehn Jahre, sieben der Eroberung und sieben der Aufteilung. Die Dauer des Offenbarungszeltes in Nobh und Gibeón betrug siebenundfünfzig Jahre. Es bleiben also[279] für Šilo dreihundertsiebzig Jahre weniger eines zurück. Woher, daß die Dauer des Offenbarungszeltes in der Wüste vierzig Jahre weniger eines betrug? — Der Meister sagte: Im ersten Jahre fertigte Moše die Wohnung und im zweiten stellte er sie auf und schickte die Kundschafter aus[280]. — Woher, daß sie in Gilgal vierzehn betrug, sieben der Eroberung und sieben der Aufteilung? — Kalebh

---

genannt, manche Texte haben: an vier Orten. [271] Im Tempel zu Jerušalem. [272] Dt. 33,12. [273] Wahrscheinl. Name des Vaters A.s. [274] Der eigentliche Tempel. [275] Der Sitzungssaal des Synedriums lag neben dem Tempel. [276] Die Gebiete Jehudas u. Binjamins. [277] Wegen des Leides Binjamins, daß er es nicht besaß; nach der obigen Erklärung ist der Name Taánath von אנה *klagen* abzuleiten. [278] Überall, wo die Göttlichkeit weilte, auch in Šilo u. Nobh u. Gibeón. [279] Von den 480 Jahren seit dem Auszuge aus Miçrajim bis zur Erbauung des 1. Tempels; cf. iReg. 6,1. [280] Der Aufenthalt in der Wüste betrug 40 Jahre; cf.

sagte:[281]*Vierzig Jahre war ich alt, als mich Moše, der Knecht des Herrn, von Qadeš Barneá aussandte, um das Land auszukundschaften, und ich brachte ihm Bescheid nach meiner Überzeugung.* Ferner heißt es:[282]*und nun bin ich fünfundachtzig Jahre alt.* Als er den Jarden überschritt[283], war er demnach achtundsiebzig Jahre alt, und dann[284]sagte er fünfundachtzig. — Das sind die sieben der Eroberung, woher, daß es sieben der Aufteilung waren? — Wenn du willst, sage ich: wenn die Eroberung sieben Jahre dauerte, so dauerte auch die Aufteilung sieben Jahre; wenn du aber willst, sage ich: anders würde nicht stimmen [der Schriftvers:][285]*vierzehn Jahre nachdem die Stadt geschlagen worden war*[286]. — Woher, daß die Dauer des Offenbarungszeltes zu Nobh und zu Gibeón siebenundfünfzig Jahre betrug? — Es heißt:[287]*und es geschah, als er die Lade Gottes erwähnte*[288] *&c.*, und es wird gelehrt: Als der Priester Éli starb, wurde Šilo zerstört und sie kamen[289]nach Nobh, und als Šemuél aus Rama starb, wurde Nobh zerstört, und sie kamen nach Gibeón. Ferner heißt es:[290]*Seitdem die Lade in Qirjath Jeárim weilte, verging eine lange Zeit, es waren zwanzig Jahre, und das ganze Haus Jisraél wandte sich dem Herrn zu.* Das sind also zwanzig[291]Jahre. Elf Jahre regierte[292]Šemuél, zwei Jahre regierte Šaúl, sieben Regierungsjahre Davids[...[293]], denn es heißt:[294]*die Zeit, die David über Jisraél geherrscht hat, betrug vierzig Jahre, zu Ḥebron regierte er* Fol. 119 *sieben Jahre &c.*, und bei Šelomo heißt es: *er fing an zu bauen &c. im vierten Jahre seiner Regierung.* Es bleiben somit für Šilo dreihundertsiebzig Jahre weniger eines zurück.

Als sie nach Nobh und Gibeón kamen &c. Woher dies[295]? — Die Rabbanan lehrten:[296]*Denn bis jetzt seid ihr noch nicht zur Ruhe und zum Erbbesitz gelangt*; die Ruhestätte, das ist Šilo, der Erbbesitz, das ist Jerušalem. Die Schrift teilt sie deshalb, um zwischen dem einen und dem anderen eine Zeit der Erlaubnis[297]eintreten zu lassen. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Demnach sollte er es auch vom zweiten Zehnten[298]lehren!? Die-

---

Num. 32,13. [281] Jos. 14,7. [282] Ib. V. 10, [283] Dies war 2 Jahre vor der Aussendung der Kundschafter erfolgt. [284] Nach der Eroberung des Landes. [285] Ez. 40,1. [286] Diese Offenbarung Ezechiels erfolgte nach einer talmudischen Auslegung am Beginne eines Jobeljahres, u. da die Jisraéliten 17 Jubiläen (je 50 Jahre) im Lande feierten, so sind die hier genannten 14 Jahre auf die Zeit vor der Aufteilung des Landes zu beziehen, während welcher das Jobelgesetz keine Geltung hatte; vgl. ausführl. Ar. Fol. 12a. [287] iSam. 4,18. [288] Da starb Éli. [289] Dh. das Heiligtum wurde da errichtet. [290] iSam. 7,2. [291] Während welcher die Lade in Qirjath Jeárim war u. die von den folgenden 77 Jahren abzuziehen sind. [292] Nach der Lesart unseres Textes ist das W. בעצמו zu streichen. [293] Hier fehlen im Texte die W.e: in Ḥebron u. siebenunddreißig in Jerušalem; daher die verschiedenen Lesarten u. Korrekturen. [294] iReg. 2,11. [295] Daß nach der Zerstörung des Heiligtums zu Šilo Privataltäre erlaubt waren. [296] Dt. 12,9. [297] Der Privataltäre. [298] Daß während dieser Zeit auch dieses Gesetz ser erwiderte: Hinsichtlich des Zehnten ist es aus [dem Worte] *dort*, das auch bei der Lade gebraucht[298]wird, zu entnehmen; da die Lade nicht vorhanden war, so war auch der Zehnt nicht vorhanden. – Demnach ist es ja auch hinsichtlich des Pesaḥopfers und der übrigen heiligen Opfer[299]aus [dem Worte] *dort*, das auch bei der Lade gebraucht wird, zu entnehmen; da die Lade nicht vorhanden war, so waren auch diese nicht vorhanden!? Dieser erwiderte: Der dies lehrt, ist R. Šimón, der der Ansicht ist, daß auch die Gemeinde nur das Pesaḥopfer und Opfer, für die eine Zeit festgesetzt ist, dargebracht[300]habe, Pflichtopfer aber, für die keine Zeit festgesetzt ist, wurden weder auf diesen noch auf jenem dargebracht, somit gehört der Viehzent zu den Pflichten, für die keine Zeit festgesetzt ist, und der Getreidezehnt ist mit dem Viehzehnten zu vergleichen[301]. – Demnach wurde es nach R. Jehuda dargebracht? – Freilich, denn R. Ada b. Mathna sagte, nach R. Jehuda mußten der zweite Zehnt und der Viehzehnt in Nobh und Gibeón gegessen werden. – Hierzu ist ja aber der Tempel[302] erforderlich!? – R. Joseph lehrte ja, daß es drei Tempel gegeben habe: zu Šilo, zu Nobh und Gibeón und den ewigen Tempel. Er lehrte es, und er selber erklärte es auch: hinsichtlich des Essens des zweiten Zehnten, nach R. Jehuda[303].

Als sie nach Jerušalem kamen &c. Die Rabbanan lehrten: *Denn bis jetzt seid ihr noch nicht zur Ruhe und zum Erbbesitze gelangt*; die Ruhestätte, das ist Šilo, und der Erbbesitz, das ist Jerušalem, wie es heißt: [304]*mein Erbbesitz ward für mich gleich einem Löwen im Walde.* Ferner heißt es:[305]*mein Erbbesitz ist für mich wie ein Raubvogel, der Raubvogel umgibt es* – so R. Jehuda. R. Šimón erklärte: Ruhestätte, das ist Jerušalem, und der Erbbesitz, das ist Šilo, denn es heißt:[306]*dies ist meine Ruhestätte für immer, hier will ich weilen, denn nach ihr begehre ich.* Ferner heißt es:[307]*denn der Herr hat Çijon erwählt, zum Wohnsitze hat er es begehrt.* – Richtig ist es nach demjenigen, welcher sagt, Ruhestätte, das sei Šilo, daß es heißt: *zur Ruhe und zum Erbbesitze,* nach demjenigen aber, welcher sagt, Ruhestätte, das sei Jerušalem, und Erbbesitz, das sei Šilo, sollte es doch heißen: *zum Erbbesitze und zur Ruhe*[308]!? – Er meint es wie folgt: nicht nur zur Ruhe, sondern nicht einmal zum Erbbesitze seid ihr gelangt.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, beides bezieht sich auf Šilo; R. Šimón b. Johaj sagte, beides bezieht sich auf Jerušalem. Richtig ist es

---

aufgehoben worden war. [298] Cf. Ex. 40,3 u. Dt. 12,7. [299] Der Schriftvers Dt. 12,7 bezieht sich auch auf diese. [300] Auf dem großen Privataltar; cf. supra Fol. 117a. [301] Nach ihm hatten diese Gesetze während dieser Zeit tatsächlich keine Geltung. [302] Eigentl. Burg; cf. supra Fol. 104b. [303] Dieser wurde da gegessen. [304] Jer. 12,8. [305] Ib. V. 9. [306] Ps. 132,14. [307] Ib. V. 13. [308] Da sie nach Jerušalem später kamen. [309] Zusammen, das teilende W. יאל

Col.b nach demjenigen, welcher sagt, Ruhestätte, das sei Šilo, und Erbbesitz, das sei Jerušalem, oder auch umgekehrt, daß es heißt: *zur Ruhe und zum Erbbesitze,* nach demjenigen aber, welcher sagt, beides beziehe sich auf Šilo, und welcher sagt, beides beziehe sich auf Jerušalem, sollte es doch *Ruhe und Erbbesitz*[309]heißen!? – Dies ist ein Einwand. – Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, beides beziehe sich auf Šilo; *Ruhe,* weil sie da von der Eroberung ruhten, *Erbbesitz,* weil sie da den Erbbesitz verteilten, wie es heißt:[310]*Jehošuá verteilte es ihnen und warf ihnen das Los in Šilo gemäß der Bestimmung des Herrn,* nach der Ansicht desjenigen aber, welcher sagt, beides beziehe sich auf Jerušalem, ist zwar [die Benennung] Erbbesitz erklärlich, weil es ein Besitz für die Ewigkeit war, weshalb aber [heißt es] Ruhestätte!? – Die Ruhestätte der Lade, wie es heißt:[311]*und es geschah als die Lade ruhte.* – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, beides beziehe sich auf Jerušalem, wonach in Šilo Privataltäre erlaubt waren, daß es heißt:[312]*da nahm Manoaḥ das junge Zicklein und das Speisopfer und brachte sie dem Herrn auf dem Felsen dar,* wieso aber tat Manoaḥ dies nach demjenigen, welcher sagt, beides beziehe sich auf Šilo, wonach Privataltäre da verboten waren!? – Es war eine Entscheidung pro praesenti[313]. In der Schule R. Jišmáéls wurde übereinstimmend mit R. Šimón b. Joḥaj gelehrt, welcher sagt, beides beziehe sich auf Jerušalem. Als Merkzeichen diene dir: der Mann zog die Männer heran[314].

HAT MAN [EINES VON] ALL DEN OPFERN &c. R. Kahana sagte: Dies[315]gilt nur vom Schlachten, wegen der Opferung aber ist man auch der Ausrottung schuldig. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[316]*und zu ihnen sprich,* sprich dies hinsichtlich des vorangehenden[317]. Rabba wandte ein: Es heißt ja nicht: über ihnen, sondern: zu[318]ihnen!? Ferner wird auch gelehrt: Vier Regeln sagte R. Šimón hinsichtlich der Opfer. Hat man es zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, geweiht und zur Zeit, wo diese verboten waren, außerhalb geschlachtet und geopfert, so hat man ein Verbot und ein Gebot übertreten, und man verfällt der Ausrottung.

---

sollte fortgelassen werden. [310] Auch dieser Schriftvers findet sich in der Schrift nicht; viell. mit Jos. 18,10 identisch. [311] In der Schrift ist nicht einmal ein ähnlicher Schriftvers zu finden; Raschi verweist auf iiChr. 6,41, die Tosaphoth auf Num. 10,36 od. Jos. 3,13, wo von der Lade der Ausdruck 'ruhen' gebraucht wird. [312] Jud. 13,19. [313] Es war ein Ausnahmefall, da ein Engel Gottes ihm erschienen war. [314] Die Schüler der Schule RJ.s, die in der Mehrzahl waren, bekannten sich zu der Ansicht RŠ.s. [315] Daß man der Ausrottung nicht verfalle, wenn man Opfer zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, geweiht u. zur Zeit, wo diese verboten sind, außerhalb dargebracht hat. [316] Lev. 17,8. [317] Der vorangehende Schriftvers spricht von dem Falle, wenn Opfer zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, geweiht u. zur Zeit, wo diese verboten sind, dar-

Hat man es zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, geweiht, und zur Zeit, wo diese verboten waren, [außerhalb] geschlachtet und geopfert, so hat man ein Gebot und ein Verbot übertreten und man verfällt nicht der Ausrottung. Hat man es zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, geweiht und zur Zeit, wo diese erlaubt waren, außerhalb geschlachtet und geopfert, so hat man nur ein Gebot und kein Verbot übertreten. Hat man es zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, geweiht und zur Zeit, wo diese erlaubt waren, geschlachtet und geopfert, so ist man vollständig frei. Dies ist eine Widerlegung des R. Kahana. Eine Widerlegung.

Folgende Opfer &c. Das Stützen, denn es heißt:[319]*vor dem*[320]*Herrn, und er stütze.* Das Schlachten in der Nordseite, denn es heißt:[321]*in der Nordseite vor dem Herrn.* Die Sprengungen rings um [den Altar], denn es heißt:[322]*er sprenge auf den Altar*[323]*ringsum.* Das Schwingen, denn es heißt: [324]*der Priester schwinge vor dem Herrn.* Das Heranbringen, denn es heißt: [325]*er bringe es zum Altar heran.*

R. Jehuda sagt, bei den Privataltären gab es keine Speisopfer. R. Šešeth sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, bei den Privataltären gab es Speisopfer, gab es bei diesen auch Geflügelopfer, und nach demjenigen, welcher sagt, bei den Privataltären gab es keine Speisopfer, gab es bei diesen auch keine Geflügelopfer. [Es heißt:][326]*Schlachtopfer,* aber keine Speisopfer, *Schlachtopfer,* aber keine[327]Geflügelopfer. Priesterdienst, denn es heißt:[328]*der Priester sprenge.* Amtskleidung, [denn es heißt:][329]*im Heiligtume, um Dienst zu tun.* Dienstgeräte, [denn es heißt:][330]*mit welchen sie im Heiligtume Dienst verrichten.* Der angenehme Duft, denn es heißt: [331]*zum angenehmen Dufte für den Herrn.* Die Teilung für die Blutsprengung, denn es heißt:[332]*das Netzwerk soll bis zur Mitte des Altars reichen.* Waschen der Hände und Füße, denn es heißt:[333]*wenn sie an den Altar herantreten, sollen sie waschen.*

Rami b. Ḥama sagte: Dies[334]gilt nur von dem Falle, wenn man Opfer eines kleinen Privataltars[335]auf einem kleinen Privataltar dargebracht hat, hat man aber Opfer eines kleinen Privataltars auf einem großen dargebracht, so ist die Teilung erforderlich. Rabba wandte ein: [Die Vorschrift von] Brust und Schenkel und die Abhebung der Dankopferbrote haben Geltung nur bei Opfern eines großen Privataltars, nicht aber bei Opfern

---

gebracht worden sind. [318] Vgl. S. 336 Anm. 46. [319] Lev. 1,3,4. [320] Dies ist nur beim Tempel u. nicht bei einem Privataltar der Fall. [321] Lev. 1,11. [322] Ib. V. 5. [323] Weiter folgt: vor der Tür des Offenbarungszeltes. [324] Dieser Vers ist in der Schrift nicht zu finden; viell. Lev. 10,15 od. Num. 6,20; manche Texte zitieren Lev. 9,21. [325] Lev. 2,8. [326] Ex. 24,5. [327] Ist das erste ausgeschlossen, so ist auch das andere auszuschließen. [328] Lev. 17,6. [329] Ex. 28,43. [330] Num. 4,12. [331] Lev. 17,6. [332] Ex. 27,5. [333] Ib. 40,32. [334] Daß keine Teilung erforderlich sei. [335] Die für ein solches geweiht woreines kleinen Privataltars[336]!? – Lies: sie haben Geltung bei einem großen Privataltar, nicht aber bei einem kleinen Privataltar. Manche lesen: Rami b. Ḥama sagte: Dies gilt nur von Opfern eines großen Privataltars, die man auf einem großen Privataltar dargebracht hat, bei Opfern eines kleinen Privataltars aber ist, auch wenn man sie auf einem großen Privataltar dargebracht hat, die Teilung nicht erforderlich. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: [Die Vorschrift von] Brust und Schenkel und die Abhebung der Dankopferbrote haben Geltung bei Opfern eines großen Privataltars, nicht aber bei Opfern eines kleinen Privataltars. – Lies: sie haben Geltung bei einem großen Privataltar, nicht aber bei einem kleinen Privataltar. Er streitet somit gegen R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Hat man ein Brandopfer eines Privataltars nach innen[337] gebracht, so haben die Wände es in jeder Beziehung aufgenommen[338].

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn man das Brandopfer eines Privataltars Fol. 120 nach innen gebracht und zurück herausgebracht hat: sagen wir, da es hineingebracht worden ist, haben die Wände es aufgenommen, oder aber, es ist ja zurück herausgebracht worden? Ist dies der Streit zwischen Rabba und R. Joseph? Wir haben nämlich gelernt: Beim Hochheiligem, das man in der Südseite geschlachtet hat, gibt es[339] eine Veruntreuung; sind sie [auf den Altar] gekommen, so werden sie nicht herabgenommen. Hierzu wurde gefragt, ob man sie, wenn sie herabgekommen sind, wieder hinauflege, und Rabba erwiderte, man lege sie nicht hinauf, und R. Joseph erwiderte, man lege sie hinauf. Dies kann sowohl nach Rabba als auch nach R. Joseph fraglich sein. Es ist fraglich nach Rabba, denn Rabba sagt dies vielleicht nur vom Altar; dieser heiligt nur das, was für ihn geeignet ist, nicht aber das, was für ihn nicht geeignet[340] ist, dagegen aber nehmen die Wände auch das auf, was nicht geeignet[341] ist. Und ebenso ist es fraglich nach R. Joseph, denn R. Joseph sagt es vielleicht nur da, wo es sich um denselben Ort[342] handelt, nicht aber hierbei, wo es zwei verschiedene Orte[343] sind. Oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Dies bleibt unentschieden.

Das, was Rabba nach der einen Richtung und R. Joseph nach der anderen Richtung entschieden war, war R. Jannaj fraglich, denn R. Jannaj fragte: Wie ist, wenn Opferglieder von einem Brandopfer eines Privat-

---

den sind. [336] Auch wenn man sie auf einem großen dargebracht hat; dies gilt auch von den übrigen Vorschriften beim Altar. [337] In den Hof der öffentlichen Opferstätte, nach dem Schlachten. [338] Es sind bei einem solchen alle Vorschriften des großen Privataltars erforderlich. [339] Obgleich das Schlachten ungültig ist. [340] Zur Darbringung, da die Schlachtung ungültig ist. [341] Für den öffentlichen Altar, da das Opfer an sich tauglich ist. [342] Das Opfer ist im Tempelhofe geschlachtet worden, wenn auch auf einer falschen Stelle. [343] Das Opaltars auf den Altar[344] gekommen und zurück herabgekommen sind? Hat das Feuer sie nicht erfaßt, so ist dies nicht fraglich, fraglich ist es nur in dem Falle, wenn das Feuer sie erfaßt hat. – Dies bleibt unentschieden.

Es wurde gelehrt: Über das nächtliche Schlachten[345] bei einem Privataltar [streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, es sei gültig, und einer sagt, es sei ungültig. Sie streiten über eine Lehre R. Eleázars. R. Eleázar wies nämlich auf einen Widerspruch zwischen zwei Schriftversen hin. Es heißt: [346] *er sprach: Ihr frevelt, wälzt mir an diesem Tage*[347] *einen großen Stein her.* Und dem widersprechend heißt es: [348] *Šaúl gebot: Zerstreut euch unter die Leute und sagt ihnen: Ein jeder von euch bringe sein Rind und sein Schaf zu mir her und schlachte es hier und esse sodann, damit ihr euch nicht an dem Herrn versündigt, indem ihr es mit dem Blute eßt. Da brachte ein jeder von den Leuten während der Nacht sein Rind an der Hand und schlachtete es dort.* Einer erklärt: eines galt von Profanem und eines von Opfern, und einer erklärt: eines galt von Opfern eines großen Privataltars und eines galt von Opfern eines kleinen Privataltars.

Es wurde gelehrt: Das Brandopfer eines Privataltars benötigt, wie Rabh sagt, nicht des Enthäutens und des Zerlegens; R. Joḥanan sagt, es benötige wohl des Enthäutens und des Zerlegens. Sie streiten über eine Lehre R. Jose des Galiläers, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, benötigte nicht des Enthäutens und des Zerlegens, denn das Enthäuten und das Zerlegen war erst von [der Errichtung] des Offenbarungszeltes ab erforderlich. Einer erklärt: von der Errichtung des Offenbarungszeltes ab, sowohl bei einem großen als auch bei einem kleinen Privataltar, und einer erklärt: nur bei einem großen Privataltar, nicht aber bei einem kleinen Privataltar. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: In folgendem unterschieden sich der große Privataltar und der kleine Privataltar von einander. Die Hörner, die Altarrampe, das Fundament und die Viereckigkeit waren beim großen Privataltar erforderlich, nicht aber waren sie bei einem kleinen Privataltar erforderlich; das Waschbecken mit seinem Gestelle war beim großen Privataltar erforderlich, nicht aber war es bei einem kleinen Privataltar erforderlich; [die Vorschrift von] Brust und Schenkel[349] hatte Geltung beim großen Privataltar, nicht aber bei einem kleinen Privataltar. In folgendem gleichen der große Privataltar und der kleine Privataltar einander. Das Schlachten war sowohl beim großen Pri-

---

fer ist außerhalb geschlachtet worden. [344] Auf den großen Privataltar; dies gleicht dem Falle, über welchen R. u. RJ. streiten. [345] Das nachts geschlachtete Opfer ist untauglich. [346] iSam. 14,33. [347] Demnach muß das Schlachten auch bei Privataltären am Tage erfolgen. [348] iSam. 14,34. [349] Vom Heilsvataltar als auch bei einem kleinen Privataltar erforderlich; das Enthäuten und das Zerlegen waren sowohl beim großen Privataltar als auch bei einem kleinen Privataltar erforderlich; das Blut machte sowohl erlaubt[350] als auch verwerflich[351] sowohl beim großen Privataltar als auch bei einem kleinen Privataltar; Leibesfehler[352] und Frist[353] [gelten] sowohl beim großen Privataltar als auch bei einem kleinen Privataltar.

HINSICHTLICH DES ÜBRIGGEBLIEBENEN, DER FRIST UND DER UNREINHEIT GLEICHEN BEIDE EINANDER. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß die Frist Geltung hat bei einem kleinen Privataltar wie bei einem großen? Die Tora sagt, das Übernachtete sei zu verbrennen, und das Verwerfliche sei zu verbrennen; wie nun das Verwerfliche bei einem Privataltar untauglich ist, ebenso ist auch das Übernachtete bei einem Privataltar untauglich. Oder aber wie folgt: die Tora sagt, das Übernachtete sei zu verbrennen, und das Hinausgebrachte sei zu verbrennen, wie das Hinausgebrachte bei einem Privataltar tauglich[354] ist, ebenso ist auch das Übernachtete bei einem Privataltar tauglich. Es ist aber [ein Schluß] vom Leichteren auf Col.b das Schwerere, vom Geflügel, zu folgern: wenn das Geflügel, das durch einen Leibesfehler nicht untauglich wird, durch die Frist[355] untauglich wird, um wieviel mehr werden Opfer eines kleinen Privataltars, die durch einen Leibesfehler untauglich werden, durch die Frist untauglich. [Man könnte erwidern:] wohl das Geflügel, weil bei diesem ein Gemeiner nicht zulässig ist, bei einem kleinen Privataltar aber, bei dem ein Gemeiner zulässig ist, mache die Frist nicht untauglich, so heißt es:[356] *dies ist das Gesetz des Heilsopfers,* [das Gesetz von der] Frist gilt bei einem kleinen Privataltar, wie beim großen Privataltar.

---

opfer; diese sind zu schwingen u. gehören dem Priester. [350] Das Fleisch zum Essen [351] Dh. hierbei galt das Gesetz von der Verwerflichkeit. [352] Daß ein damit behaftetes Tier zur Opferung untauglich ist. [353] Daß das Fleisch innerhalb der festgesetzten Frist zu verzehren ist. [354] Da das Opfer überhaupt nicht im Tempelhofe geschlachtet wird. [355] Wenn sie überschritten wird. [356] Lev. 7,11.

II.

מסכת מנחות

DER TRAKTAT MENAḤOTH

Von den Speisopfern

ERSTER ABSCHNITT

Jedes Speisopfer, von dem der Haufe auf einen anderen Namen[1] i abgehoben worden ist, ist tauglich[2], nur wird es dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet, ausgenommen sind das Sünd-Speisopfer[3] und das Eifersuchts-Speisopfer[4]. Hat man vom Sünd-Speisopfer oder vom Eifersuchts-Speisopfer den Haufen auf einen anderen Namen[5] abgehoben oder auf einen anderen Namen in das Gefäss getan, hingebracht oder aufgeräuchert, oder auf seinen Namen und einen anderen Namen, oder auf einen anderen Namen und seinen Namen, so sind sie untauglich. Auf seinen Namen und einen anderen Namen, zum Beispiel: auf den Namen eines Sünd-Speisopfers und eines freiwilligen Speisopfers; auf einen anderen Namen und seinen Namen: auf den Namen eines freiwilligen Speisopfers und eines Sünd-Speisopfers.

GEMARA. Weshalb heißt es ‘nur’, es sollte doch heißen: ‘und’ wird es dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet!? – Folgendes lehrt er uns: allerdings wird es dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet, das Speisopfer aber ist an sich tauglich, und man darf daran[6] nichts ändern. Dies nach Raba, denn Raba sagte, wenn man ein Brandopfer auf einen anderen Namen geschlachtet hat, dürfe man nicht auch das Blut auf einen anderen Namen sprengen. Wenn du willst, ist dies zu begründen, und wenn du willst, aus einem Schriftverse zu entnehmen. Wenn du willst, ist dies zu begründen: sollte man denn, weil man dabei einmal falsch verfahren hat, fortfahren und weiter falsch verfahren!? Wenn du willst, aus einem Schriftverse zu entnehmen: [7]*den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten und entsprechend handeln, wie du dem Herrn, deinem Gott, gelobt hast, die freiwillige Gabe &c.* Wieso freiwillige Gabe, es ist ja Gelobtes: er nennt es Gelobtes und er nennt es freiwillige Gabe!? Vielmehr, hast du so verfahren, wie du gelobt hast, so ist es Gelobtes, wenn aber nicht, so ist es eine freiwillige Gabe, und auch Col.b bei einer freiwilligen Gabe darf nicht falsch verfahren werden.

---

[1] Auf den Namen einer anderen Speisopferart; cf. Lev. 2,5ff. [2] Der Haufe ist aufzuräuchern u. das Zurückbleibende darf gegessen werden. [3] Das nicht als Gelübde od. freiwillige Spende, sondern wegen einer begangenen Sünde (wenn seine Mittel zu einem Schlachtopfer nicht ausreichen; cf. Lev. 5,11) dargebracht wird. [4] Cf. Num. 5,12ff. [5] Auf den Namen eines anderen Opfers, als Spende od. Gelübde. [6] Bei der weiteren Herrichtung. [7] Dt. 23,24. [8] Über die ver-

Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Šimóns vertritt, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Alle Speisopfer sind, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, tauglich, und sie werden dem Eigentümer als Pflichtopfer angerechnet, weil Speisopfer nicht den Schlachtopfern gleichen: hebt man den Haufen ab von einem Pfannenopfer[8] auf den Namen eines Tiegelopfers[8], so beweist die Zubereitung, daß es ein Pfannenopfer ist, wenn ein trockenes auf den Namen eines umgerührten, so beweist die Zubereitung, daß es ein trockenes ist; anders aber verhält es sich bei den Schlachtopfern: bei allen erfolgt das Schlachten gleichmäßig, bei allen erfolgt das Sprengen gleichmäßig und bei allen erfolgt die [Blut]aufnahme gleichmäßig. Allerdings kann nach R. Aši[9], welcher sagt, eines[10]gelte von dem Falle, wenn man den Haufen von einer Pfanne auf den Namen eines Tiegels[11]abhebt, und eines[12]gelte von dem Falle, wenn man den Haufen von einem Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegelopfers[13]abhebt, unsere Mišna von einem Opfer auf den Namen eines Opfers[14]sprechen, wie ist es aber nach Rabba[9] und Raba zu erklären? Wollte man erwidern, nach der Erklärung Rabbas[15], eines gelte von der Verwechselung des Opfers und eines gelte von der Verwechselung des Eigentümers[16], so spricht ja unsere Mišna von der Verwechselung des Opfers, denn er lehrt: auf seinen Namen und auf einen anderen Namen, zum Beispiel: auf den Namen eines Sünd-Speisopfers und eines freiwilligen Speisopfers!? Und wollte man erwidern, nach der Erklärung Rabas[15], eines, wenn man den Haufen von einem Speisopfer auf den Namen eines Speisopfers abhebt, und eines, wenn man den Haufen von einem Speisopfer auf den Namen eines Schlachtopfers abhebt[17], so spricht ja unsere Mišna von einem Speisopfer auf den Namen eines Speisopfers, denn er lehrt: auf einen anderen Namen und auf seinen Namen: auf den Namen eines freiwilligen Speisopfers und eines Sünd-Speisopfers!? — Am richtigsten ist es vielmehr, daß nach Rabba und Raba unsere Mišna nicht die Ansicht R. Šimóns vertritt.

Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Šimón sich be-

---

schiedene Art der Zubereitung des Speisopfers vgl. Lev. 2,1ff. [9] Dessen Erklärung bezieht sich auf einen weiter folgenden Widerspruch, in dem RŠ. sich befindet. [10] Die Lehre, daß der Eigentümer mit einem Speisopfer auf einen anderen Namen seiner Pflicht genüge. [11] Ohne den Namen des Opfers zu nennen; in diesem Falle ist die falsche Absicht ohne Wirkung. [12] Die Lehre, daß der Eigentümer damit seiner Pflicht nicht genüge. [13] Die falsche Absicht ist dann von Wirkung. [14] Wenn man das Opfer genannt hat, u. hinsichtl. eines solchen Falles pflichtet auch RŠ. bei, daß der Eigentümer sich seiner Pflicht nicht entledigt habe. [15] Ebenso erkläre man auch den Widerspruch zwischen der Mišna u. der Lehre RŠ.s. [16] Wenn der Haufe auf den Namen eines anderen abgehoben worden ist; nur in diesem Falle genügt der Eigentümer nicht seiner Pflicht. [17] In findet. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte:[18]*Es ist hochheilig, gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer;* manches[19]gleicht dem Sündopfer und manches gleicht dem Schuldopfer; das Sünd-Speisopfer gleicht dem Sündopfer, daher ist es, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, gleich dem Sündopfer untauglich, und das freiwillige Speisopfer gleicht dem Schuldopfer, daher ist es, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, gleich dem Schuldopfer[20]tauglich; und wie ferner das Schuldopfer[21]tauglich ist und nicht wohlgefällig[22]macht, ebenso ist auch das freiwillige Speisopfer[21]tauglich und macht nicht wohlgefällig[23]. Rabba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Verwechslung des Opfers und eines gilt von der Verwechslung des Eigentümers[16]. Abajje sprach zu ihm: Merke, der Allbarmherzige hat es ja wegen der Absicht als untauglich erklärt, was durch Vergleichung[24]gefolgert wird, welchen Unterschied gibt es nun zwischen der Verwechslung des Opfers und der Verwechslung des Eigentümers!? Dieser erwiderte: Das, was R. Šimón sagt, die Zubereitung beweise es, hat einen Vernunftgrund, denn R. Šimón pflegt den Grund der Schrift zu berücksichtigen. Ist die Absicht nicht kenntlich[25], so hat der Allbarmherzige es als untauglich[26]erklärt, ist aber die Absicht kenntlich[27], so hat der Allbarmherzige es nicht als untauglich erklärt. – Demnach sollte das Geflügel-Brandopfer, dem man oberhalb[28]auf den Namen eines Geflügel-Sündopfers den Kopf abgekniffen hat, wohlgefällig machen, da aus der Zubereitung zu ersehen ist, daß es ein Geflügel-Brandopfer ist, denn wäre es ein Sündopfer, so müßte es unterhalb[28]hergerichtet[29]werden!? – Kann denn das Geflügel-Sündopfer nicht auch oberhalb hergerichtet werden, der Meister sagte ja, wenn man den Kopf an irgend einer Stelle des Altars abgekniffen hat, sei es tauglich. – Das Geflügel-Brandopfer, dessen Blut man oberhalb auf den Namen eines Geflügel-Sündopfers ausgepreßt hat, sollte ja wohlgefällig machen, da aus der Herrichtung zu ersehen ist, daß es ein Geflügel-Brandopfer ist, denn wenn es ein Sündopfer wäre,

---

diesem Falle genüge der Eigentümer seiner Pflicht nicht. [18] Lev. 6,10. [19] Speisopfer, wovon der angezogene Schriftvers spricht. [20] Statt וכאשם מה ist richt. כאשם ומה zu lesen. [21] Auf einen anderen Namen. [22] Den Eigentümer vor Gott, dh. er genügt damit nicht seiner Pflicht. [23] Während RŠ. in der oben angezogenen Lehre lehrt, daß ein solches Speisopfer wohlgefällig mache. [24] Mit dem Schlachtopfer. [25] Dh. wenn aus der Absicht nicht zu ersehen ist, daß sie falsch ist. [26] Eine solche Absicht ist von Wirkung u. das Opfer daher untauglich. [27] Wenn aus dieser zu ersehen ist, daß sie falsch ist, wie zBs. beim Abheben des Haufens auf den Namen eines anderen Opfers; in einem solchen Falle ist die Absicht ohne Wirkung. In all diesen Fällen muß man seine Absicht ausgesprochen haben. [28] Oberhalb bezw. unterhalb des Striches um die Mitte des Altars. [29] Das Geflügel-Sündopfer ist unten u. das Geflügel-Brandopfer oben herzurichten;

so müßte es unterhalb hergerichtet und [das Blut] gesprengt[30] werden!? Fol.3 – Man könnte glauben, dies sei das Auspressen nach dem Sprengen[31], denn der Meister sagte, wenn man das Blut an irgend einer Stelle des Altars ausgepreßt hat, sei es tauglich. – Das Geflügel-Sündopfer, dessen Blut man unterhalb auf den Namen eines Geflügel-Brandopfers gesprengt hat, sollte ja wohlgefällig machen, da aus der Herrichtung zu ersehen ist, daß es ein Geflügel-Sündopfer ist, denn wenn es ein Brandopfer wäre, so müßte es oberhalb hergerichtet und [das Blut] ausgepreßt[32] werden!? – Dem[33] ist auch so. – Er sagt ja aber: weil Speisopfer nicht den Schlachtopfern gleichen!? – Den Schlachtopfern, nicht aber[34] den Geflügelopfern. – Hochheilige in der Nordseite[35] auf den Namen von minderheiligen geschlachtete Opfer sollten ja wohlgefällig machen, da aus der Herrichtung zu ersehen ist, daß es hochheilige sind, denn wären es minderheilige, so würde man sie in der Südseite hergerichtet haben!? – Der Allbarmherzige sagt ja nur, daß sie auch in der Südseite herzurichten sind, sagt er etwa, daß dies nur in der Südseite und nicht in der Nordseite zu erfolgen habe? Wir haben gelernt, daß sie an jeder Stelle im Tempelhofe geschlachtet werden dürfen. – Minderheilige in der Südseite auf den Namen von hochheiligen geschlachtete Opfer sollten ja wohlgefällig machen, da aus der Herrichtung zu ersehen ist, daß es minderheilige sind, denn wären es hochheilige, so würde man sie in der Nordseite hergerichtet haben!? – Man kann glauben, es seien hochheilige, nur habe man übertreten und sie in der Südseite geschlachtet. – Demnach kann man ja, auch wenn dies[36] bei einem Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegelopfers erfolgt, glauben, dieser habe ein Tiegel-Speisopfer gelobt und bringe es in einer Pfanne dar; er hebe den Haufen richtig auf den Namen eines Tiegelopfers ab, nur übertrete er und bringe es in einer Pfanne[37] dar!? – Hierbei gilt es, auch wenn man eines in einem Tiegel gelobt hat, sobald man es in einer Pfanne darbringt, als Pfannenopfer[38]. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand gesagt hat, er gelobe [ein Speisopfer] in einer Pfanne, und eines in einem Tiegel gebracht hat, in einem Tiegel, und eines in einer Pfanne gebracht hat, so ist, was er gebracht hat, gültig, sein Gelübde aber hat er nicht eingelöst. – Vielleicht aber sagte er, er werde dieses[39] in einer

---

cf. Zeb. Fol. 63a u. ib. Fol. 64b. [30] Und nicht ausgepreßt, wie dies beim Geflügel-Brandopfer der Fall ist. [31] Das bereits erfolgt ist, da es ein Geflügel-Sündopfer ist. [32] Und nicht gesprengt, wie dies beim Geflügel-Sündopfer der Fall ist. [33] Daß es in einem solchen Falle tauglich sei. [34] Gleichen sie nicht. [35] Cf. Zeb. Fol. 47a. [36] Die Abhebung des Haufens. [37] Die Unrichtigkeit der Absicht ist nicht zu ersehen, somit sollte es untauglich sein. [38] Hebt man den Haufen auf den Namen eines Tiegelopfers ab, so ist es offenbar, daß dies falsch ist. [39] Er bezeichnete das Speisopfer, das er darzubringen gelobte. 40.

Pfanne darbringen, und brachte es in einem Tiegel, und wir haben gelernt, wenn man dieses in einer Pfanne darzubringen [gelobt] und es in einem Tiegel dargebracht hat, oder in einem Tiegel darzubringen, und es in einer Pfanne dargebracht hat, sei es untauglich!? – Nach den Rabbanan ist dem auch so, nach R. Šimôn[40] aber, welcher sagt, er habe[41] sogar der Pflicht seines Gelübdes genügt, wonach die Bestimmung durch das Gefäß belanglos ist, ist es einerlei, ob man 'dieses' oder 'ich nehme auf mich'[42] gesagt hat. – Demnach sollte doch ein auf den Namen eines Sündopfers geschlachtetes Brandopfer wohlgefällig machen, da für dieses[43] ein Männchen und für jenes ein Weibchen darzubringen[44] ist!? – Es gibt den Ziegenbock eines Fürsten[45], der ein Männchen ist, somit ist es nicht ersichtlich. – Wie ist aber der Fall zu erklären, wenn man gesagt hat: auf den Namen eines Sündopfers für einen Privaten!? Und ferner sollte ja das auf den Namen eines Brandopfers geschlachtete Sündopfer eines Privaten wohlgefällig machen, da als Sündopfer ein Weibchen und als Brandopfer ein Männchen darzubringen ist!? – Es wird mit dem Fettschwanze verdeckt[46]. – Allerdings, wenn man ein Lamm darbringt, wie ist es aber in dem Falle zu erklären, wenn man eine Ziege[47] darbringt!? – Vielmehr, die Leute achten nicht darauf, zwischen Männchen und Weibchen zu unterscheiden. – Das auf den Namen eines Schuldopfers geschlachtete Pesaḥopfer sollte ja wohlgefällig machen, denn dieses ist einjährig und jenes ist zweijährig!? – Da es noch das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen[48] gibt, so ist dies nicht stichhaltig. – Wie ist aber der Fall zu erklären, wenn man gesagt hat: auf den Namen eines Schuldopfers wegen Raubes, auf den Namen eines Schuldopfers wegen Veruntreuung!? Und ferner sollte ja das auf den Namen eines Pesaḥopfers geschlachtete Schuldopfer wegen Raubes oder wegen Veruntreuung wohlgefällig machen, denn das Pesaḥopfer ist einjährig und diese sind zweijährig!? – Vielmehr, die Leute achten nicht darauf, zwischen einjährig und zweijährig zu unterscheiden, denn manche einjährige sehen wie zweijährige und manche zweijährige sehen wie einjährige aus. – Der auf den Namen eines Schuldopfers[49] geschlachtete Ziegenbock[50] sollte ja wohlgefällig machen, denn das eine hat Wolle und das andere Haar[51]!? – Man könnte glauben, es sei ein schwarzer Widder[52]. – Das auf den Namen

---

Über dessen Ansicht hier verhandelt wird. [41] Wenn ein Pfannenopfer in einem Tiegel dargebracht wird. [42] Ein Speisopfer darzubringen. [43] Das Brandopfer. [44] Die falsche Absicht ist somit ersichtlich. [45] Den er als Sündopfer darzubringen hat. [46] Das Geschlecht ist dann nicht zu sehen. [47] Die keinen Fettschwanz hat. [48] Die ebenfalls einjährige Tiere darzubringen haben. [49] Als solches ist nur ein Schaf od. ein Widder darzubringen. [50] Der als Brandopfer dargebracht werden sollte. [51] Die falsche Absicht ist somit ersichtlich. [52] Dem der schwareines Pesaḥopfers oder Schuldopfers geschlachtete Kalb oder Rind[53] sollte ja wohlgefällig machen, denn ein Kalb und ein Rind sind ja als Pesaḥ- Col.b opfer und als Schuldopfer nicht geeignet!? – Dem ist auch so, und unter Schlachtopfer[54] ist die Mehrheit der Schlachtopfer zu verstehen. Raba erklärte: Dies[55] ist kein Widerspruch; eines[56] gilt von dem Falle, wenn man den Haufen von einem Speisopfer auf den Namen eines Speisopfers abgehoben hat, und eines von dem Falle, wenn man ihn von einem Speisopfer auf den Namen eines Schlachtopfers abgehoben hat. Vom Speisopfer auf den Namen eines Speisopfers heißt es:[57] *dies ist das Gesetz des Speisopfers,* ein Gesetz für alle Speisopfer, und vom Speisopfer auf den Namen eines Schlachtopfers heißt es: *dies ist das Gesetz des Speisopfers,* nicht aber des Schlachtopfers. – Der Autor begründet ja aber: weil die Zubereitung[58] es beweist!? – Er meint es wie folgt: obgleich es bei dieser Absicht zu ersehen[59] ist, und erst recht untauglich[60] sein sollte, denn es heißt: *dies ist das Gesetz des Speisopfers,* ein Gesetz für alle Speisopfer. – Was heißt: anders aber verhält es sich bei den Schlachtopfern? – Obgleich das Schlachten bei allen gleichmäßig[61] ist, denn es heißt: *dies ist das Gesetz des Speisopfers,* nicht aber des Schlachtopfers. – Demnach sollte doch das auf den Namen eines Sündopfers wegen Blut[genusses][62], auf den Namen eines Sündopfers wegen Götzendienstes, auf den Namen eines Sündopfers eines Nazirs, oder auf den Namen eines Sündopfers eines Aussätzigen geschlachtete Sündopfer wegen Talg[genusses] tauglich sein und wohlgefällig machen, denn der Allbarmherzige sagt:[63] *dies ist das Gesetz des Sündopfers,* ein Gesetz für alle Sündopfer!? – Nach R. Šimôn ist dem auch so, nach den Rabbanan aber sagte Raba, wenn man ein Sündopfer wegen Talg[genusses] auf den Namen eines Sündopfers wegen Blut[genusses], oder auf den Namen eines Sündopfers wegen Götzendienstes geschlachtet hat, sei es tauglich, und wenn auf den Namen eines Sündopfers eines Nazirs oder eines Sündopfers eines Aussätzigen, sei es untauglich, weil diese als Brandopfer[64] gelten. R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte, in allen diesen Fällen sei es untauglich, denn [es heißt:][65] *er schlachte es als Sündopfer,* auf den Namen dieses Sündopfers. R. Aši erklärte: Dies[55] ist kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn man den Hau-

---

ze Ziegenbock ähnlich ist. [53] ZBs. das Sündopfer des Hochpriesters. [54] Von welchen RŠ. sagt, bei diesen sei nicht zu merken, welcher Opfergattung sie angehören. [55] Der Widerspruch, in dem RŠ. sich befindet, ob. Fol. 2b. [56] Die Lehre, daß man der Pflicht genügt habe. [57] Lev. 6,7. [58] Demnach sollte ja das Speisopfer auf den Namen eines Schlachtopfers tauglich sein. [59] Daß sie falsch ist. [60] Dennoch ist es tauglich. [61] Dennoch ist es untauglich. [62] Das man wegen Essens von Blut darzubringen hat. [63] Lev. 6,18. [64] Da sie nicht wegen einer Sünde, sondern zum Heile der Person dargebracht werden. [65] Lev.

fen von einem Pfannenopfer[66]auf den Namen eines Tiegels[67]abhebt, und eines von dem Falle, wenn man ihn von einem Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegelopfers abhebt. Wenn von einem Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegels, so erstreckt sich die Absicht auf das Gefäß, und die Absicht hinsichtlich des Gefäßes macht es nicht untauglich, wenn aber von einem Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegelopfers, so erstreckt sich die Absicht auf das Speisopfer, das durch die Absicht untauglich wird. – Der Autor begründet ja aber: weil die Zubereitung[68]es beweist!? – Er meint es wie folgt: obgleich es bei dieser Absicht zu ersehen[59]ist, und erst recht untauglich sein[69]sollte. – Was heißt: anders aber verhält es sich bei den Schlachtopfern? – Obgleich das Schlachten bei allen gleichmäßig ist, das Sprengen bei allen gleichmäßig ist und die [Blut]aufnahme bei allen gleichmäßig[61]ist, denn die Absicht erstreckt sich auf das Schlachten, das dadurch untauglich wird. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wieso sagt es[70]R. Šimón von dem Falle, wenn ein trockenes auf den Namen eines umgerührten[71]!? Dieser erwiderte: Nur als Umgerührtes[72]. – Demnach sollte auch beim Heilsopfer[73][die Absicht] sich nur auf die Heilsstiftung[74]beziehen!? – Es ist ja nicht gleich: da wird das Schlachtopfer selbst Heilsopfer[75]genannt, wie es heißt:[76]*der das Blut des Heilsopfers heranbringt,*[77]*der das Blut des Heilsopfers sprengt,* hierbei aber wird ja das Speisopfer nicht Umgerührtes genannt; es heißt:[78]*jedes mit Öl umgerührte Speisopfer,* es wird also mit Öl umgerührtes [Speisopfer], nicht aber schlechthin Umgerührtes genannt. Die anderen erklären nicht wie Rabba, denn, wenn die [falsche] Absicht ersichtlich ist, hat der Allbarmherzige es erst recht als untauglich[79]erklärt. Wie Raba erklären sie ebenfalls nicht, denn [die Auslegung der Worte] *dies*

4,33. [66] Das W. מנחת, das von manchen gestrichen wird u. in den Handschriften tatsächlich fehlt, ist durchaus nicht störend, da man den Haufen nicht vom Gefäße, sondern vom Mehl abhebt. [67] Ohne überhaupt das W. Speisopfer zu nennen. [68] Demnach sollte die falsche Absicht wirkungslos sein, auch wenn sie sich auf das Opfer erstreckt. [69] Dennoch ist es tauglich, da er nicht das Speisopfer, sondern nur das Gefäß genannt hat. [70] Daß der Eigentümer sich seiner Pflicht entledigt habe. [71] In diesem Falle, wenn ein Gefäß überhaupt nicht genannt wird, sollte die falsche Absicht von Wirkung sein. [72] Wenn die Absicht sich nur darauf erstreckt, ohne das Opfer zu nennen; sie ist dann ohne Wirkung. [73] Wenn man ein Brandopfer auf den Namen eines Heilsopfers schlachtet. [74] Od. Friedensstiftung, zwischen Gott u. dem Darbringer des Opfers; die Absicht bezieht sich also nicht speziell auf das Heilsopfer, sondern auf die Darbringung eines Opfers. [75] Und wenn man von einem Heilsopfer spricht, so ist darunter das mit diesem Namen bezeichnete Schlachtopfer zu verstehen. [76] Lev. 7,33. [77] Ib. V. 14. [78] Ib. V. 10. [79] Damit man bei der Darbringung der Opfer nicht falsch verfahre, während es nach der Auslegung R.s in einem solchen Falle tauglich ist.

ist das Gesetz[80]leuchtet ihnen nicht[81]ein. Und wie R. Aši erklären sie ebenfalls nicht, wegen des Einwandes R. Aḥas, des Sohnes Rabas.

Das, was Rabba nach der einen Richtung und Raba nach der anderen Richtung entschieden[82]war, war R. Hošâja fraglich. R. Hošâja fragte nämlich, Fol.4 und nach anderen fragte es R. Hošâja den R. Asi: Welcher Ansicht ist R. Šimôn hinsichtlich [der Darbringung] eines Speisopfers auf den Namen eines Schlachtopfers: ist der Grund R. Šimôns, die Absicht mache, wenn es ersichtlich[83]ist, nicht untauglich, und auch hierbei ist sie ersichtlich, oder aber ist der Grund R. Šimôns, weil es heißt: *dies ist das Gesetz des Speisopfers*, nicht aber des Schlachtopfers? Dieser erwiderte: Sind wir denn auf den Grund der Ansicht R. Šimôns gekommen? Nach Rabba erwiderte er ihm nicht, wegen des Einwandes Abajjes; nach Raba erwiderte er ihm ebenfalls nicht, wegen des Einwandes [aus dem Schriftverse:] *dies ist das Gesetz des Sündopfers*; und nach R. Aši erwiderte er ihm ebenfalls nicht, wegen des Einwandes R. Aḥas, des Sohnes Rabas.

Ausgenommen sind das Sünd-Speisopfer und das Eifersuchts-Speisopfer. Einleuchtend ist dies[84]vom Sünd-Speisopfer, denn der Allbarmherzige nennt es Sündopfer:[85]*nicht soll er Öl darauf tun noch Weihrauch dazu geben, denn es ist ein Sündopfer &c.*, woher dies aber vom Eifersuchts-Speisopfer? — Ein[86]Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Das Zurückbleibende vom Eifersuchts-Speisopfer[87]fällt der Spendenkasse[88]zu. Dieser sprach: Du hast recht;[89]*die Erinnerung einer Sünde*, es heißt hierbei *Sünde*, wie beim Sündopfer:[90]*er hat es euch gegeben, um die Sünde der Gemeinde fortzuschaffen*; wie nun das Zurückbleibende vom Sündopfer der Spendenkasse zufällt, ebenso fällt auch das Zurückbleibende vom Eifersuchts-Sündopfer der Spendenkasse zu; und wie ferner das Sündopfer auf einen anderen Namen untauglich ist, ebenso ist auch das Eifersuchts-Speisopfer auf einen anderen Namen untauglich. — Demnach sollte auch das Schuldopfer auf einen anderen Namen untauglich sein, da dies aus [dem Worte] *Sünde*[91]zu folgern ist, das auch beim Sündopfer gebraucht wird!? — Man vergleiche *Sünde* mit *Sünde*, nicht aber *seine Sünde* mit *Sünde*. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmâéls lehrten sie ja:[92] *wenn der Priester wiederkommt,* und:[93] *der Priester soll hineingehen,* denn ‘kommen’ und ‘gehen’ sei dasselbe[94]!? Und ferner ist dies ja auch zu folgern aus [den Worten] *seine Sünde,* die beim Zeugenaufrufe[95] gebraucht wurden, denn es heißt:[96] *wenn er nicht aussagt, so trage er seine Sünde*!? – Vielmehr, [der Schluß durch] Wortanalogie erstreckt sich nur auf das Zurückbleibende, daß es der Spendenkasse[97] zufalle. Wolltest du einwenden, es gebe keinen [Schluß durch] Wortanalogie zur Hälfte, so hat der Allbarmherzige beim Sündopfer bekundet:[98] *er schlachte es als Sündopfer,* dieses allein ist nur auf seinen Namen tauglich, auf einen anderen Namen aber untauglich, alle anderen Opfer dagegen sind sowohl auf ihren Namen als auch auf einen anderen Namen tauglich. – Woher wissen wir nun, daß das Sünd-Speisopfer und das Eifersuchts-Speisopfer auf einen anderen Namen untauglich sind!? – Das Sündopfer ist es deshalb, weil es bei diesem *es*[99] heißt, und auch bei diesen heißt es *es*[100]. – Auch beim Schuldopfer heißt es ja *es*[101]!? – Bei diesem steht es erst nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile. Wie gelehrt wird: Beim Schuldopfer heißt es *es* erst nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile, und dieses ist tauglich, auch wenn die Opferteile überhaupt nicht aufgeräuchert worden[102] sind. – Worauf deutet demnach das *es*!? – Auf eine Lehre R. Honas, der im Namen Rabhs sagte: Wenn ein Schuldopfer zur Weide ausgeschieden[103] worden ist und man es geschlachtet hat, so ist es als Brandopfer tauglich. Nur wenn es ausgeschieden worden[104] ist, sonst aber nicht, denn es heißt *es,* es bleibe bei seinem Wesen.

---

[80] Aus welchem er entnimmt, daß alle Speisopfer zusammen gehören u. die Darbringung des einen auf den Namen des anderen gültig sei. [81] Nach dieser Auslegung müßte es nach RŠ. auch vom Sündopfer gelten, u. dies wird nirgends gelehrt. [82] Nach der Ansicht des ersteren macht nur die nicht ersichtlich falsche Absicht das Opfer untauglich, nicht aber die ersichtlich falsche, nach der des anderen macht die ersichtlich falsche es erst recht untauglich. [83] Daß sie falsch ist. [84] Daß es gleich dem Sündopfer auf einen anderen Namen untauglich ist. [85] Lev. 5,11. [86] Dies ist aus der hier folgenden Lehre zu entnehmen. [87] Was vom hierfür reservierten Betrage zurückbleibt. [88] Des Tempels. [89] Num. 5,15. [90] Lev. 10,17. [91] Auch beim Schuldopfer heißt es 'seine Sünde'; cf.

Rabh sagte: Hat man vom Speisopfer der Schwingegarbe[105] den Haufen auf einen anderen Namen abgehoben, so ist es untauglich, denn es sollte Erlaubnis erwirken[106] und hat es nicht getan. Ebenso verhält es sich auch beim Schuldopfer des Nazirs[107] und dem Schuldopfer des Aussätzigen, sie Col.b
sind untauglich, wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet hat, weil sie geeignet[108] machen sollten, und es nicht getan haben. – Wir haben

---

Lev. 5,17. [92] Lev. 14,39. [93] Ib. V. 44. [94] Diese Worte sind nur sinnverwandt, dennoch wird aus ihnen ein Schluß durch Wortanalogie gefolgert; um so mehr sollte dies hierbei der Fall sein, wo es sich um dasselbe Wort handelt, jed. an der einen Stelle ohne u. an der anderen mit Suffix. [95] Vgl. S. 295 Anm. 124; weswegen ein Sündopfer darzubringen ist. [96] Lev. 5,1. [97] Und nicht auf die Untauglichkeit auf einen anderen Namen. [98] Lev. 4,33. [99] Cf. Lev. 4,24. [100] Cf. ib. 5,11 u. Num. 5,15. [101] Cf. Lev. 7,5. [102] Vgl. S. 17 Anm. 167. [103] Wenn beispielsweise der Eigentümer gestorben ist u. es nicht dargebracht werden kann. [104] Verliert es seine ursprüngliche Eigenschaft als Schuldopfer u. nimmt die Eigenschaft eines Brandopfers an. [105] Das neben dieser (cf. Lev. 23,10ff.) dargebracht wird. [106] Zum Genusse des heurigen Getreides, das vor der Darbringung der Schwingegarbe verboten ist. [107] Das er, wenn er unrein war, darzubringen hat; cf. Num. 6,12. [108] Die Person des Darbringenden, in gelernt: jedes Speisopfer, von dem der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, ist tauglich, nur wird es dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet, ausgenommen sind das Sünd-Speisopfer und das Eifersuchts-Speisopfer. Wenn dem nun so wäre, so sollte er auch lehren: ausgenommen ist das Speisopfer der Schwingegarbe!? – Er lehrt es nur von solchen, die von einem einzelnen gebracht werden, nicht aber von solchen, die von einer Gemeinde gebracht[109] werden; er lehrt es nur von solchen, die selbständig gebracht werden, nicht aber von solchen, die neben dem Schlachtopfer gebracht[109] werden; und er lehrt es nur von solchen, für die keine Zeit festgesetzt ist, nicht aber von solchen, für die eine Zeit festgesetzt[110] ist.

Der Meister sagte: Ebenso verhält es sich auch beim Schuldopfer des Nazirs und dem Schuldopfer des Aussätzigen, sie sind untauglich, wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet hat, weil sie geeignet machen sollten, und es nicht getan haben. Wir haben gelernt: jedes Opfer, das auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, ist tauglich, nur wird es dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet, ausgenommen sind das Pesaḥopfer und das Sündopfer. Wenn dem nun so wäre, so sollte er auch lehren: ausgenommen sind das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen, weil sie tauglich machen sollten, und es nicht getan haben!? – Da es noch das Schuldopfer wegen Raubes und das Schuldopfer wegen Veruntreuung gibt, die zur Sühne dargebracht werden, so ist es nicht stichhaltig[111]. – Vom Schuldopfer des Nazirs und dem Schuldopfer des Aussätzigen gilt dies wohl deshalb, weil sie tauglich machen sollten, und es nicht getan haben, und auch jene sollten ja Sühne schaffen und haben es nicht[112] getan!? R. Jirmeja erwiderte: Wir finden, daß die Schrift zwischen den sühneschaffenden und den tauglichmachenden [Opfern] unterschieden[113] hat; unter den sühneschaffenden sind manche, die auch nach dem Tode[114] dargebracht werden, unter den tauglichmachenden aber sind keine, die nach dem Tode dargebracht werden. Wir haben nämlich gelernt: Wenn eine Frau[115] ihr Sündopfer gebracht hat und gestorben ist, so müssen die Erben ihr Brandopfer bringen; wenn aber ihr Brandopfer und gestorben ist, so bringen die Erben ihr Sündopfer[116] nicht. R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, wandte ein:

---

das Lager zu kommen, was ihm vorher verboten ist. [109] Wie dies beim Speisopfer der Schwingegarbe der Fall ist. [110] Die Schwingegarbe wurde am 2. Tage des Pesaḥfestes (16. Nisan) dargebracht. [111] Diese sind ebenfalls Schuldopfer, u. sind auf einen anderen Namen tauglich. [112] Da sie dem Eigentümer nicht angerechnet werden, somit sollten sie ebenfalls untauglich sein. [113] Bei den letzteren ist es strenger u. sie sind auf einen anderen Namen untauglich. [114] Des Eigentümers. [115] Eine Wöchnerin, die ein Brandopfer u. ein Sündopfer darzubringen hat; cf. Lev. 12,6ff. [116] Dieses Sündopfer macht die Wöchnerin ge-

Gibt es denn unter den tauglichmachenden keine, die nach dem Tode dargebracht werden, wir haben ja gelernt: Hat jemand Geld für seine Nazir[opfer][117]reserviert[118], so darf man es nicht[119]nutznießen, jedoch gibt es dabei keine Veruntreuung, weil alles[120]für das Heilsopfer[121]verwandt werden kann. Wenn er gestorben ist und das Geld unbezeichnet[118]zurückbleibt, so fällt es der Spendenkasse zu; ist es bezeichnet, so ist der Betrag des Sündopfers[122]in das Salzmeer zu werfen, weder darf man es nutznießen noch gibt es dabei[123]eine Veruntreuung, für den Betrag des Brandopfers bringe man ein Brandopfer, und es gibt dabei eine Veruntreuung, und für den Betrag des Heilsopfers bringe man ein Heilsopfer; dieses darf nur einen Tag gegessen werden und benötigt nicht[124]der Brote. Das Brandopfer und das Heilsopfer des Nazirs machen ihn ja geeignet, und sie werden nach dem Tode dargebracht!? R. Papa erwiderte: R. Jirmeja meint es wie folgt: wir finden nicht, daß unerläßlich geeignetmachende [Opfer][125]nach dem Tode dargebracht werden; das des Nazirs aber ist nicht unerläßlich geeignetmachend, denn der Meister sagte, wenn er sich Fol.5 bei einem von den dreien[126]das Haar schneiden ließ, habe er sich seiner Pflicht entledigt. Man wandte ein: Ist das Schuldopfer des Aussätzigen auf einen anderen Namen geschlachtet worden, oder ist von seinem Blute nicht auf die Daumen[127]gesprengt worden, so kommt es auf den Altar und benötigt[128]des Gußopfers, jedoch benötigt er zur Geeignetmachung eines anderen Schuldopfers!? — Eine Widerlegung.

R. Šimȯn b. Laqiš aber sagte: Ist vom Speisopfer der Schwingegarbe der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden, so ist es tauglich, das Zurückbleibende aber darf erst dann gegessen[129]werden, wenn ein anderes Speisopfer dargebracht wird und es erlaubt macht. — Wieso[130]darf es, wenn das Zurückbleibende nicht gegessen werden darf, dar-

---

eignet, vom Heiligen essen zu dürfen (cf. Ker. Fol. 26a), demnach gilt das andere als Sühnopfer. [117] Der Nazir hat nach Ablauf des Nazirates ein Brandopfer, ein Sündopfer und ein Heilsopfer darzubringen; cf. Num. 6,14. [118] Ohne bezeichnet zu haben, welches Geld für jedes einzelne der genannten Opfer zu verwenden sei. [119] Da darin das Geld für das Brandopfer enthalten ist. [120] Dh. jeder Teil dieses Betrages. [121] Wobei es keine Veruntreuung am Geheiligten gibt, weil es dem Eigentümer gehört. [122] Das nach dem Tode des Eigentümers nicht dargebracht werden kann. [123] Da es zur Vernichtung bestimmt ist u. daher nicht mehr als Eigentum Gottes zu betrachten ist. [124] Weil der Nazir, der die Brote zu empfangen hat (cf. Num. 6,19), nicht mehr da ist. [125] Dh. wenn die Geeignetmachung durchaus von diesem Opfer abhängt. [126] Selbst bei Darbringung des Sündopfers; die Geeignetmachung ist also von den beiden anderen nicht abhängig. [127] Des Aussätzigen; cf. Lev. 14,14. [128] Wie das taugliche Schlachtopfer des Aussätzigen. [129] Da es von heurigem Getreide dargebracht wird. [130] So nach allen Handschriften; unser Text ist durch eine interpolierte Glosse vergebracht werden, [es heißt ja:][131]*von den Getränken Jisraéls*, von dem, was Jisraéliten erlaubt[132]ist!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Reš Laqiš ist der Ansicht, am selben Tage gebe es kein Fehlen[133]der Frist. R. Ada, Sohn des R. Jiçḥaq, wandte ein: Es gibt manches beim Geflügel, was nicht beim Speisopfer und es gibt manches beim Speisopfer, was nicht beim Geflügel. Es gibt manches beim Geflügel, denn das Geflügel kann von zweien als Spende gebracht werden, (von den Speisopfern aber heißt es:[134]*jemand,*) sie werden von Personen, die noch der Sühne benötigen, (nämlich männlichen oder weiblichen Flußbehafteten, einer Wöchnerin und einem Aussätzigen)[135]dargebracht, und sie sind als Opfer dem Verbote[136] enthoben, was beim Speisopfer nicht der Fall ist. Es gibt manches beim Speisopfer, denn die Speisopfer benötigen des Gefäßes[137], des Schwingens, des Heranbringens[138]und sie werden sowohl von einer Gemeinde als auch von einem einzelnen dargebracht, was aber beim Geflügel nicht der Fall ist. Wenn dem[139]nun so wäre, so kommt es ja auch beim Speisopfer vor, daß es als Opfer dem Verbote enthoben ist, nämlich beim Speisopfer der Schwingegarbe[140]!? — Da es am selben Tage kein Fehlen der Frist gibt, so besteht überhaupt kein Verbot. R. Šešeth wandte ein: Hat er[141]das Öl vor dem Blute aufgetragen, so fülle er es[142]mit Öl und trage das Öl wiederum nach dem Blute auf; wenn die Besprengung der Daumen vor den sieben[143]Sprengungen, so fülle er es mit Öl und wiederhole die Besprengung der Daumen nach den sieben Sprengungen. Wozu braucht er, wenn man sagen wollte, am selben Tage gebe es kein Fehlen der Frist, die Besprengung zu wiederholen, was geschehen, ist ja[144]geschehen!? R. Papa erwiderte: Anders verhält es sich bei den Vorschriften inbetreff des Aussätzigen, wobei [der Ausdruck] ‘sein’ gebraucht wird; die Schrift sagt: [145]*dies sei das Gesetz inbetreff des Aussätzigen*, es muß beim sein[146]verbleiben. R. Papa wandte ein: Hat er das Sündopfer vor dem Schuldopfer[147]

---

derbt. [131] Ez. 45,15. [132] Dürfen die Opfer dargebracht werden; was zum Essen verboten ist, sollte auch zur Darbringung verboten sein. [133] Da es noch am selben Tage, durch die Darbringung des anderen Opfers, erlaubt wird, so darf es schon vorher dargebracht werden. [134] Lev. 2,1. [135] Diese alle haben Geflügelopfer darzubringen, nicht aber Speisopfer. [136] Wenn man einem Geflügel den Kopf abkneift, so ist es zum Genusse verboten, jedoch erfolgt seine Opferung auf diese Weise. [137] Dagegen erfolgt das Kopfabkneifen des Geflügels ohne Gerät. [138] Zur südwestlichen Ecke des Altars. [139] Daß man im oben angezogenen Falle das Speisopfer darbringe, während das Zurückbleibende noch als Heuerlingsfrucht verboten ist. [140] Was einem Gemeinen verboten ist, ist zur Darbringung erlaubt. [141] Beim Besprengen des Aussätzigen; cf. Lev. 14,14ff. [142] Das Ölgefäß. [143] Gegen das Allerheiligste. [144] Es ist ja einerlei, ob es früher od. später erfolgt ist. [145] Lev. 14,2. [146] Es darf von der in der Schrift vorgeschriebenen Reihenfolge nicht abgewichen werden. [147] Die der Aussätzige [geschlachtet], so darf nicht jemand das Blut[148] umrühren, vielmehr lasse man es verderben[149] und es komme in den Verbrennungsraum[150]!? – Wieso erhebt R. Papa diesen Einwand, er selbst erklärte ja, bei den Vorschriften inbetreff des Aussätzigen verhalte es sich anders, weil dabei [der Ausdruck] ‘sein’ gebraucht wird!? – Vielmehr, R. Papa wendet folgendes ein: vielleicht gilt dies[151] nur von einem Dienste[152], während das Schlachten[153] nicht als Dienst gilt; wenn man nun sagen wollte, am selben Tage gebe es kein Fehlen der Frist, so sollte doch, während jemand das Blut[154] umrührt, das Schuldopfer geschlachtet und nachher das Sündopfer dargebracht werden!? Vielmehr, erklärte R. Papa, ist folgendes der Grund des Reš Laqiš: er ist der Ansicht, das Erscheinen der Morgenröte[155] mache es erlaubt. R. Joḥanan und Reš Laqiš sagen nämlich beide, selbst zur Zeit, wenn der Tempel besteht, mache das Erscheinen der Morgenröte es er- Col.b laubt.

Das, was Reš Laqiš gesagt hat, ist nicht ausdrücklich gelehrt, sondern aus einem Schlusse gefolgert worden. Wir haben gelernt: Man bringe[156] keine Speisopfer, Erstlinge und Speisopfer zum Viehopfer vor der Schwingegarbe, denn [es heißt:] *von den Getränken Jisraéls*[157], hat man sie gebracht, so sind sie untauglich; ferner darf man sie nicht vor den zwei Broten[158] bringen, weil sie Erstlinge genannt[159] werden, hat man sie gebracht, so sind sie tauglich. Hierzu[160] sagte R. Jiçḥaq im Namen des Reš Laqiš: Dies gilt nur vom vierzehnten[161] und vom fünfzehnten, hat man sie aber am sechzehnten gebracht, so sind sie tauglich. Demnach ist er der Ansicht, das Erscheinen der Morgenröte mache es erlaubt.

Raba aber sagte: Ist vom Speisopfer der Schwingegarbe der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden, so ist es tauglich, das Zurückbleibende darf gegessen werden und es benötigt keines anderen Speisopfers zur Erlaubtmachung. Die Absicht ist nämlich von Wirkung nur bei dem, der für den Dienst tauglich ist, bei einer Sache, die für den Dienst tauglich ist, und an einer Stelle, die für den Dienst tauglich ist. Bei dem,

---

darzubringen hat. 148. Des bereits geschlachteten Sündopfers, damit es nicht gerinne, um währenddessen das Schuldopfer schlachten u. dessen Blut zuerst sprengen zu können. 149. Man lasse es bis zum nächsten Tage, damit es über Nacht untauglich werde; solange es nicht untauglich ist, darf es nicht verbrannt werden. 150. Obgleich auch das andere Opfer am selben Tage zu schlachten ist. 151. Daß wegen des Ausdruckes ‘sein’ von der in der Schrift genannten Reihenfolge nicht abgewichen werden darf. 152. Der durch einen Priester erfolgen muß. 153. Das auch durch einen Gemeinen erfolgen darf. 154. Des bereits geschlachteten Sündopfers. 155. Des 16. Nisan, der Wendepunkt, an dem die neuen Feldfrüchte erlaubt werden. 156. Vom heurigen Getreide. 157. Von dem, was den Jisraéliten zum Genusse erlaubt ist. 158. Cf. Lev. 23,17ff. 159. Sie müssen zuerst dargebracht werden. 160. Die Ausgaben haben hier eine irrtümliche, in allen Handschriften fehlende Glosse. 161. Nisan, wo die Freigabe der neuen Feldder für den Dienst tauglich ist, dies schließt einen gebrechenbehafteten Priester aus; bei einer Sache, die für den Dienst tauglich ist, dies schließt das Speisopfer der Schwingegarbe aus, das untauglich ist, da es von neuem [Getreide][162]dargebracht[163]wird; an einer Stelle, die für den Dienst geeignet ist, dies schließt den Fall aus, wenn der Altar beschädigt[164]ist.

Die Rabbanan lehrten: Es heißt unten:[165]*von den Rindern,* und da dies überflüssig ist, so schließt es das Totverletzte[166]aus. Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn das Fehlerbehaftete, das einem Gemeinen erlaubt ist, für Gott[167]verboten ist, um wieviel mehr ist das Totverletzte, das einem Gemeinen verboten ist, für Gott verboten!? Talg und Blut beweisen [das Entgegengesetzte]: sie sind einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt. Wohl gilt dies von Talg und Blut, weil sie von Erlaubtem[168]herrühren, während das Totverletzte vollständig verboten ist, es sollte daher auch für Gott nicht erlaubt sein!? Das Kopfabkneifen[169]beweist [das Entgegengesetzte]: es ist einem Gemeinen vollständig verboten, und dennoch für Gott erlaubt. Wohl gilt dies vom Kopfabkneifen, weil [das Tier] dadurch heilig wird, denn erst wenn es für den Altar heilig ist, beim Kopfabkneifen, wird es einem Gemeinen verboten, während es vorher nicht verboten war, was aber beim als Totverletztes Verbotenen nicht der Fall[170]ist!? Wenn du dagegen einwendest, so heißt es unten: *von den Rindern,* und da dies überflüssig ist, so schließt es das Totverletzte aus. – Was heißt: wenn du dagegen[171]einwendest? Rabh erwiderte: Man könnte[172]entgegnen, das Speisopfer der Schwingegarbe beweise [das Entgegengesetzte]: es ist einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt. – Wohl gilt dies vom Speisopfer der Schwingegarbe, weil es das neue [Getreide] erlaubt[173]macht!? – Im Siebentjahre[174]. – Auch im Siebentjahre macht es ja den Nachwuchs erlaubt!? – Nach R. Áqiba, welcher sagt, der Nachwuchs sei im Siebentjahre[175]verboten. R. Aḥa b. Abba sprach zu R. Aši: Auch nach R. Áqiba ist ja zu entgegnen: wohl gilt dies vom Speisopfer der Schwingegarbe, weil es das neue [Getreide] außerhalb des Landes[176]erlaubt macht!? Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, außerhalb

---

früchte noch von der Darbringung der Schwingegarbe abhängt. [162] Statt דחדוש ist דחדש zu lesen. [163] Und somit zum Essen verboten ist. [164] Cf. Zeb. Fol. 59a. [165] Lev. 1,3. [166] Die Ausschließung anderer unzulässiger Tiere wird aus dem vorangehenden Vers 2 entnommen; cf. Bq. Fol. 40a. [167] Zur Darbringung auf dem Altar. [168] Von einem zum Genusse erlaubten Tiere. [169] Des Geflügelopfers. [170] Somit ist die Untauglichkeit des Totverletzten durch einen Schluß zu folgern u. der Schriftvers überflüssig. [171] Es wird ja im Gegenteil deduziert, daß das Totverletzte zur Opferung verboten ist. [172] Wenn der überflüssige Schriftvers nicht vorhanden wäre. [173] Während das Totverletzte nichts erlaubt macht. [174] In dem es kein neues Getreide gibt (da die Felder brach liegen müssen; cf. Ex. 23,10,11); auch dann ist das Speisopfer für Gott erlaubt u. für Gemeine verboten. [175] Cf. Pes. Fol. 51b. [176] Außerhalb Palästinas. [177] Hat man des Landes sei das neue [Getreide] nicht nach der Tora [verboten, ist zu erwidern:] weil es das darin enthaltene Verbot aufhebt[177]!? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Demnach sollte auch das Totverletzte dargebracht werden und das darin enthaltene Verbot aufheben[178]!? — Vielmehr erwidere man wie folgt: wohl gilt dies vom Speisopfer der Schwingegarbe, weil das Gebot auf diese Weise[179] zu erfolgen hat. Reš Laqiš erklärte: Man könnte entgegnen, vom Zubereiter des Räucherwerkes sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt. — Der Zubereiter ist ja ein Mensch!? — Vielmehr, von der Zubereitung des Räucherwerkes ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt. — Wohl gilt dies von der Zubereitung des Räucherwerkes, weil das Gebot auf diese Weise zu erfolgen hat!? Mar, der Sohn Rabinas, erklärte: Man könnte entgegnen, vom Šabbath sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: an diesem ist es[180] für einen Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt. — Wohl gilt dies vom Šabbath, weil an diesem aus der Allgemeinheit heraus die Beschneidung auch einem Gemeinen erlaubt ist!? — Die Beschneidung ist nicht Bedürfnis des Gemeinen, sie ist vielmehr ein Gebot. — Vielmehr, wohl gilt dies vom Šabbath, weil das Gebot auf diese Weise[181] erfolgt!? R. Ada b. Abba erklärte: Man könnte entgegnen, vom Mischgewebe sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt[182]. — Wohl gilt dies vom Mischgewebe, weil es bei den Çiçith[183] auch einem Gemeinen erlaubt ist!? — Die Çiçith sind ja nicht Bedürfnis des Gemeinen, sie sind ein Gebot. — Vielmehr, wohl gilt dies vom Mischgewebe, weil das Gebot auf diese Weise zu erfolgen[184] hat. R. Šiša, Sohn des R. Idi, erklärte: Man könnte mit einem anderen Schlusse entgegnen und aus beiden deduzieren. [Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Kopfabkneifen, weil [das Tier] bei der Heiligung verboten wird, so ist von Talg und Blut [das Entgegengesetzte] zu beweisen; [erwidert man:] wohl gilt dies von Talg und Blut, weil sie von Erlaubtem herrühren, so ist vom Kopfabkneifen [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie einem Gemeinen verboten Fol.6

---

das Zurückbleibende vom Speisopfer der Schwingegarbe gegessen, so hat man das Verbot des Genusses von neuem Getreide nicht übertreten. [178] Daß, wer davon ißt, nicht wegen Essens von Totverletztem (cf. Ex. 22,30) schuldig sei; daher ist ein Schriftvers nötig, daß es nicht dargebracht werden dürfe. [179] Daß es von noch verbotenem neuen Getreide dargebracht werde. [180] Das Schlachten eines Tieres. [181] Durch die Schlachtung des Opfers an diesem Tage; es kann nicht verschoben werden. [182] Der Gürtel des Hochpriesters war aus beiden Stoffen gefertigt. [183] Sie sind an die Gewänder anzubringen, auch aus anderem Stoffe. [184] Der und für Gott erlaubt sind, somit ist auch das Totverletzte einzuschließen, wenn es auch für einen Gemeinen verboten ist, so ist es dennoch für Gott erlaubt. – Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber, daß das Gebot auf diese Weise erfolgt!? Vielmehr, erklärte R. Aši, man könnte erwidern: der Schluß geht ja vom Fehlerbehafteten aus, [und es ist zu entgegnen:] wohl gilt dies[185]vom Fehlerbehafteten, weil diesbezüglich der Darbringende dem Dargebrachten[186]gleicht. R. Aḥa der Greis sprach zu R. Aši: Von der Seitengeburt ist ja [das Entgegengesetzte] zu beweisen: dabei gleicht der Darbringende dem Dargebrachten nicht, dennoch ist es für einen Gemeinen erlaubt, für Gott aber verboten. [Entgegnet man:] wohl gilt dies von der Seitengeburt, weil sie als Erstgeborenes nicht heilig ist, so ist vom Fehlerbehafteten [das Entgegengesetzte] zu beweisen; [erwidert man:] wohl gilt dies vom Fehlerbehafteten, weil dabei der Opfernde dem Geopferten gleicht, so ist von der Seitengeburt [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie für einen Gemeinen erlaubt und für Gott verboten sind, somit gilt dies auch vom Totverletzten, wenn es für einen Gemeinen verboten ist, so ist es um so mehr für Gott verboten. – Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber, daß sie aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden sind, während das Totverletzte aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist!? R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: In welchem Falle ist das Totverletzte aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden: wollte man sagen, beim Kopfabkneifen eines Geflügelbrandopfers[187]für Gott, so ist ja beim Geflügel auch das Fehlerbehaftete erlaubt, denn Fehlerlosigkeit und Männlichkeit ist nur beim Vieh, nicht aber beim Geflügel erforderlich; und wollte man sagen, beim Kopfabkneifen des Geflügel-Sündopfers für die Priester, so erhalten es ja die Priester vom Tische des Höchsten[188]. – Vielmehr entgegne man folgendes: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß ihr Fehler kenntlich ist, während beim Totverletzten der Fehler nicht kenntlich ist. Deshalb[189]ist der Schriftvers nötig. – Ist es[190]denn hinsichtlich des Totverletzten hieraus zu entnehmen, dies ist ja aus folgendem zu entnehmen:[191]*von den Getränken Jisraéls*, von dem, was Jisraéliten[192]erlaubt ist!? Auch geht es hervor aus:[193]*alles, was unter dem Stabe durchgeht*, ausge-

---

Gürtel des Hochpriesters muß daraus angefertigt werden. [185] Daß es zur Opferung verboten ist. [186] Der gebrechenbehaftete Priester ist untauglich, nicht aber der totverletzte. [187] Das Tier wird dann nicht rituell geschlachtet, sondern tötlich verletzt. [188] Und für Gott ist ja auch das Fehlerbehaftete tauglich. [189] Da man glauben könnte, das Totverletzte sei tauglich. [190] Daß es untauglich ist. [191] Ez. 45,15. [192] Darf zur Opferung dargebracht werden. [193] Lev.

nommen ist das Totverletzte, das nicht durchgeht!? – Sie[194] sind nötig. Wenn nur [der Vers:] *von den Getränken Jisraéls*, so könnte man glauben, dies schließe nur den Fall aus, wenn es niemals tauglich[195] war, gleich dem Ungeweihten und der Mischfrucht (des Weinberges), wenn es aber tauglich war, sei es gültig; daher schrieb der Allbarmherzige auch: *alles, was durchgeht.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *alles, was durchgeht,* so könnte man glauben, dies schließe nur den Fall aus, wenn es vorher totverletzt war und nachher geweiht worden ist, wie beim Zehnten[196], wenn es aber vorher geweiht und nachher totverletzt worden ist, sei es tauglich, da es zur Zeit der Weihung tauglich war; daher schrieb der Allbarmherzige auch: *von den Rindern.* Daher sind alle nötig.

II,1 SOWOHL EIN SÜND-SPEISOPFER, ALS AUCH JEDES ANDERE OPFER, HAT EIN GEMEINER, EIN TRAUERNDER, DER AM SELBEN TAGE EIN TAUCHBAD GENOMMEN[197] HAT, DER DIE AMTSKLEIDER[198] NICHT ANHAT, DEM DIE SÜHNE[199] NOCH FEHLT, DER HÄNDE UND FÜSSE NICHT GEWASCHEN[200] HAT, EIN UNBESCHNITTENER, EIN UNREINER, EIN SITZENDER, EIN AUF EINEM GEFÄSSE, EINEM TIERE ODER DEN FÜSSEN SEINES NÄCHSTEN[201] STEHENDER DAVON DEN HAUFEN ABGEHOBEN, SO IST ES UNTAUGLICH. HAT MAN IHN MIT DER LINKEN [HAND] ABGEHOBEN, SO IST ES UNTAUGLICH; BEN BETHERA SAGT, MAN TUE IHN ZURÜCK HINEIN UND HEBE IHN WIEDERUM MIT DER RECHTEN AB. WENN MAN IHN ABGEHOBEN UND IHM EIN STEINCHEN, EIN SALZKORN ODER EIN STÜCK WEIHRAUCH MIT IN DIE HAND GEKOMMEN IST, SO IST ER UNTAUGLICH, DENN SIE SAGTEN, DER ÜBERVOLLE UND DER UNVOLLSTÄNDIGE HAUFE[202] SEI UNTAUGLICH. WAS HEISST ÜBERVOLL? WENN MAN IHN GESTROTZT[203] ABHEBT. UNVOLLSTÄNDIG? WENN MAN IHN MIT DEN FINGERSPITZEN ABHEBT[204].

GEMARA. Wozu heißt es: sowohl ein Sünd-Speisopfer oder auch jedes andere Speisopfer, sollte er doch lehren: alle Speisopfer, von denen ein Gemeiner oder ein Fremder den Haufen abgehoben hat!? – Dies ist nach R. Šimón nötig, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Eigentlich sollte das Sünd-Speisopfer des Öls und des Weihrauchs benötigen, damit der Sün- Col.b
der keinen Gewinn[205] erziele, nur benötigt es dieser deshalb nicht, damit sein Opfer nicht üppig sei. Eigentlich sollte das Sündopfer wegen Talg[genusses][206] des Gußopfers benötigen, damit der Sünder keinen Gewinn[205]

27,32. [194] Alle 3 Schriftverse. [195] Wenn das Tier totverletzt geboren worden ist. [196] Von dem dieser Schriftvers spricht. [197] Vgl. S. 2 Anm. 2. [198] Vgl. S. 2 Anm. 4. [199] Vgl. S. 2 Anm. 3. [200] Vgl. S. 2 Anm. 5. [201] Cf. Zeb, Fol. 24a. [202] Der Raum, den diese Dinge einnehmen, fehlt vom Haufen. [203] Wenn das Mehl zwischen den Fingern hervorkommt. [204] Nicht mit der ganzen Handfläche. [205] Durch die Ersparnis. [206] Dh. jedes Opfer wegen erziele, nur benötigt es dessen deshalb nicht, damit sein Opfer nicht üppig sei. Man könnte nun glauben, dieses Opfer sei, da es nach R. Šimôn nicht üppig sein darf, tauglich, auch wenn Untaugliche den Haufen abgehoben haben, so lehrt er uns. – Demnach sollte er auch dort[207] lehren: sowohl das Talg-Sündopfer als auch jedes andere Schlachtopfer, dessen Blut ein Gemeiner oder ein Trauernder aufgenommen hat, und sagen, dies sei nach R. Šimôn nötig!? Man muß also erklären, wenn es 'jedes' heißt und nicht 'außer' folgt, sei alles einbegriffen, ebenso ist auch hierbei, da es 'jedes' heißt und nicht 'außer' folgt, alles einbegriffen. – Dies ist nötig; da die vorangehende Lehre nicht die Ansicht R. Šimôns[208] vertritt, so könnte man glauben, auch diese vertrete nicht die Ansicht R. Šimôns, so lehrt er uns.

Rabh sagte: Hat ein Gemeiner den Haufen abgehoben, so lege er ihn zurück hin. – Wir haben ja aber gelernt, [das Opfer] sei untauglich!? – Unter 'untauglich' ist zu verstehen, es sei solange untauglich, bis er [den Haufen] zurück hingetan hat. – Demnach ist dies ja dasselbe, was Ben Bethera sagt!? – Über den Fall, wenn der Haufe noch vorhanden ist, streiten die Rabbanan gegen Ben Bethera[209] nicht, sie streiten nur über den Fall, wenn der Haufe nicht mehr vorhanden ist; die Rabbanan sind der Ansicht, man dürfe nicht anderes[210] [Mehl] holen und es[211] ergänzen, und Ben Bethera ist der Ansicht, man hole anderes und ergänze es. – Wieso sagt Ben Bethera demnach, man tue ihn zurück hinein und hebe ihn wiederum mit der rechten [Hand] ab, er sollte ja sagen, man hole anderes [Mehl] und ergänze es, und hebe ihn wiederum mit der rechten ab!? – Rabh sagte es nach der Ansicht Ben Betheras. – Dies ist ja selbstverständlich[212]!? – Man könnte glauben, nach Ben Bethera sei es tauglich, wenn es mit der Linken erfolgt ist, nicht aber, wenn durch andere Untaugliche, so lehrt er uns. – Wenn mit der Linken, wohl deshalb, weil dies[213] am Versöhnungstage zulässig[214] ist, aber auch für einen Gemeinen finden wir ja einen Fall der Zulässigkeit, nämlich beim Schlachten[215]!? – Das Schlachten ist kein Dienst. – Etwa nicht, R. Zera sagte ja im Namen Rabhs, das Schlachten der [roten] Kuh[216] durch einen Gemeinen sei ungültig, und Rabh erklärte, weil bei dieser 'Eleazár' und 'Satzung' [ge-

---

einer begangenen Sünde; das Essen von Talg wird nur als Beispiel angeführt. 207. Beim Sündopfer, Zeb. Fol. 15b. 208. Cf. supra Fol. 2b. 209. Sie pflichten ihm bei, daß er zurück hingetan u. wiederum abgehoben werde. 210. Wörtl. aus seiner Wohnung. 211. Das Išaron (eigentl. Zehntel, sc. eines Epha), das Gefäß, in dem das Mehl für das Speisopfer hineingetan u. dadurch geheiligt wurde. 212. Er lehrt dies ja ausdrücklich in der Mišna. 213. Die Verrichtung des Tempeldienstes mit der linken Hand. 214. Der Hochpriester trug Dienstgefäße in beiden Händen. 215. Der Opfer, dies darf auch durch einen Gemeinen erfolgen. 216.

nannt[217]werden]!? – Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, sie gehört zu den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds'[218]. – Dies ist ja widersinnig: bei den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds' muß es durch einen Priester erfolgen, und bei den Heiligtümern des Altars braucht es nicht durch einen Priester zu erfolgen!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Ebenso verhält es sich auch bei der Besichtigung des Aussatzes: es ist kein Tempeldienst, dennoch muß es durch einen Priester erfolgen[219]. – Sollte es[220]doch vom Privataltar gefolgert werden!? Wolltest du erwidern, vom Privataltar sei nichts zu folgern, so wird ja gelehrt: Woher, daß, wenn das Hinausgekommene[221][auf den Altar] gekommen ist, es nicht wieder herabgenommen werde? Weil das Hinausgekommene bei einem Privataltar tauglich[222]ist!? – Der Autor stützt sich[223]auf [die Worte:] [224]*dies ist das Gesetz des Brandopfers.* – Wir wissen dies demnach nur deshalb, weil Rabh es gelehrt hat, sonst aber könnte man glauben, daß es, wenn es durch andere Untaugliche erfolgt ist, nach Ben Bethera untauglich sei, und dem widersprechend wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Simón sagen, nach Ben Bethera sei es tauglich, auch wenn es durch alle anderen Untauglichen erfolgt ist!? Ferner wird gelehrt: [225]*Er hebe da einen Haufen ab*, da, wo Gemeine stehen[226]dürfen. Ben Bethera sagte: Woher, daß er, wenn er den Haufen mit der Linken abgehoben hat, ihn zurück hintue und wiederum mit der Rechten abhebe? Es heißt: *er hebe da einen Haufen ab*, da, wo er ihn bereits abgehoben[227]hat. Der Schriftvers spricht ja allgemein, so ist es einerlei, ob es mit der Linken oder durch irgend einen Untauglichen erfolgt ist!? – Vielmehr, Rabh lehrt uns folgendes: wenn er den Haufen abgehoben, selbst wenn er ihn geheiligt[228]hat. Dies schließt die Ansicht der Autoren der folgenden Lehre aus: R. Jose b. Jasjan und R. Jehuda der Bäcker sagten: Dies[229]gilt nur von dem Falle, wenn er ihn abgehoben und nicht geheiligt hat, hat er ihn aber geheiligt, so hat er es untauglich gemacht. Manche sagen[230]: Nur[231] dann, wenn er ihn abgehoben hat, nicht aber, wenn er ihn geheiligt hat.

Cf. Num. Kap. 19. [217] Vgl. S. 53 Anm. 586. [218] Die wohl zu heiligen Zwekken verwandt werden, jed. nicht an sich heilig sind. [219] Cf. Lev. Kap. 13. [220] Daß ein Gemeiner zulässig ist. [221] Aus dem Tempelhofe hinausgekommenes Opferfleisch, das dadurch untauglich wird. [222] Bei einem solchen wird das Opfer außerhalb des Tempels dargebracht. [223] Hinsichtl. der Lehre, daß ein solches Opfer nicht mehr herabgenommen werde. [224] Lev. 6,2. [225] Ib. 2,2. [226] Am Eingange in der Ostseite des Tempelhofes (cf. Zeb. Fol. 20a); es braucht nicht in der Nordseite zu erfolgen. [227] Und wegen einer Untauglichkeit zurück hingelegt worden ist. [228] Durch das Gefäß. [229] Daß nach B. B. der Haufe zurück hineingetan u. wiederum abgehoben werden darf. [230] Rabh lehre folgendes. [231] Dann darf nach B. B. der Haufe zurückgelegt u. wiederum abgehoben werden.

Übereinstimmend mit jenen Autoren, gegen die Ansicht des ersten[232] Autors. R. Naḥman wandte ein: Welcher Ansicht sind jene Autoren: gilt das Abheben des Haufens durch Untaugliche als Dienst, so sollte dies[233] auch von dem Falle gelten, wenn er ihn nicht in das Gefäß getan hat, und gilt es nicht[234] als Dienst, so ist ja nichts dabei, daß er ihn in das Gefäß getan hat!? Später sagte R. Naḥman: Tatsächlich gilt es als Dienst, jedoch ist er erst dann beendigt, wenn er [den Haufen] in das Gefäß getan hat. – Fol.7 Demnach sollte ja der Haufe, auch wenn man ihn nicht geheiligt, sondern nur zurück hingetan hat, heilig[235] und untauglich sein!? R. Joḥanan erwiderte: Dies besagt, daß die Dienstgefäße nur dann heiligen, wenn man dies beabsichtigt[236]. – Demnach heiligen sie, wenn dies beabsichtigt[237] wird, und dem widersprechend erwiderte ja R. Joḥanan auf eine Frage des Reš Laqiš, ob die Dienstgefäße Untaugliches von vornherein heiligen, daß sie sie nicht heiligen!? – [Sie heiligen sie nicht,] um dargebracht werden zu dürfen, wohl aber heiligen sie, um untauglich[238] zu werden. R. Ámram erklärte[239]: Wenn er ihn in eine gehaufte Schale hineingetan[240] hat. – Wieso durfte er den Haufen[241] abheben!? – Vielmehr, wenn er ihn in eine volle Schale hineingetan hat. – Beim Abheben des Haufens macht er ja eine Vertiefung, somit legt er ihn ja, wenn er ihn zurück hineintut, in das Innere des Gefäßes!? – Wenn er ihn neben die Wandung des Gefäßes legt und es schüttelt, damit es von selbst hineinfalle; dies ist ebenso als würde ein Affe ihn zurück hineingetan[242] haben. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Er sollte es doch auf den Fall beziehen, wenn er es in ein auf der Erde befindliches Gefäß getan hat!? Hieraus ist wohl zu entnehmen, daß man den Haufen aus einem auf der Erde befindlichen Gefäße abheben dürfe. Dieser erwiderte: Du berührst eine Frage, die bei uns erörtert worden ist. Abimi lernte[243] nämlich [den Traktat von den] Speisopfern bei R. Ḥisda. – Lernte denn Abimi bei R. Ḥisda, R. Ḥisda erzählte ja, er habe von Abimi tüchtige Schläge erhalten, wegen der folgenden Lehre: Erfolgt die Ausbietung[244] ununterbrochen, dann dreißig Tage, wenn nur am Montag[245] und am Donnerstag, dann sechzig Tage. – Abimi hatte diesen Traktat[246] vergessen, und er kam zu R. Ḥisda, damit ihm sein Studium in Erinnerung gebracht werde. – Sollte er ihn[247] rufen lassen, daß er zu ihm komme!? – Er dachte, so[248] werde die Sache mehr Erfolg haben. Da begegnete ihm R. Naḥman und sprach zu ihm: Wie hebe man den Haufen ab? Dieser erwiderte: Aus diesem[249] Gefäße. Jener sprach: Darf man ihn denn aus einem auf der Erde befindlichen Gefäße abheben? Dieser erwiderte: Ein Priester hebe es hoch. – Wie heilige man die Speisopfer? Dieser erwiderte: Man lege [den Haufen] in dieses Gefäß. – Darf man denn mit einem auf der Erde befindlichen Gefäße heiligen? Dieser erwiderte: Ein Priester hebe es hoch. Jener sprach: Du brauchst demnach drei Priester. Dieser erwiderte: Und wenn auch dreizehn nötig wären, wie beim beständigen[250] Opfer. Er wandte gegen ihn ein: Die Regel hierbei ist: wenn man [den Haufen] abhebt, in das Gefäß tut, hinbringt[251] oder aufräuchert in der Absicht, von dem, was zu essen ist, zu essen &c. Vom Hochheben[252] aber wird hier nichts gelehrt!? – Der Autor lehrt nur die Reihenfolge der Dienstverrichtungen[253], nicht aber die Reihenfolge der Priester.

---

[232] Der angezogenen Lehre. [233] Daß das Opfer untauglich bleibt. [234] Da es durch Untaugliche, bezw. mit der linken Hand erfolgt ist. [235] Durch das Gefäß, in welches man ihn zurück hineintut. [236] Dies erfolgt wohl beim Hineinlegen des Haufens in das Gefäß zum Aufräuchern, nicht aber beim Zurücklegen in das übrige Mehl. [237] Auch wenn es durch Untaugliche erfolgt ist. [238] Man darf den Haufen nicht mehr in das übrige Mehl zurücktun. [239] Weshalb der Haufe, wenn man ihn zurück in das Gefäß tut, nicht heilig wird u. das Opfer untauglich macht. [240] Der zurückgelegte Haufe befindet sich dann nicht im Innenraum der Schale, sondern über diesem. [241] Die Schale darf ja nicht gehäuft sein. [242] Dh. ohne Tätigkeit eines Menschen. [243] Der Schulausdruck 'lernen' hat nicht nur die Bedeutung erlernen, sondern auch studieren, sich mit einem Thema befassen, als Selbstzweck; 'mit einem lernen' bedeutet: unterrichten. [244] Diese Lehre spricht vom Verkaufe von Waisengütern. [245]

Sie fragten R. Šešeth: Darf man den Haufen aus einem auf der Erde befindlichen Gefäße abheben? Dieser erwiderte: Geht und seht, wie innerhalb[254] verfahren wird. Vier Priester traten ein, zwei hielten zwei Reihen [Schaubrote] in den Händen und zwei hielten zwei Schalen [Weihrauch] in den Händen; ihnen gingen vier Priester voran, zwei, um die zwei Reihen[255] und zwei, um die Schalen fortzunehmen. Vom Hochheben Col. b des Tisches[256] aber lehrt er nichts. – Dort erklärtest du ja, daß er nur die Reihenfolge der Dienstverrichtungen lehre, ebenso lehrt er auch hierbei nur die Reihenfolge der Dienstverrichtungen!? – Es ist ja nicht gleich; dort wird die Anzahl der Priester nicht angegeben, hierbei aber wird die Anzahl der Priester angegeben. Wenn dem[257] nun so wäre, so sollte er doch auch das Hochheben lehren; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man den Haufen aus einem auf der Erde befindlichen Gefäße abhebe. Schließe hieraus.

Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß man den Haufen aus einem auf der Erde befindlichen Gefäße abheben dürfe, denn wir finden dies bei der Fortnahme der Schalen[258], und daß man das Speisopfer mit einem auf

---

Diese waren Gerichtstage. 246. Von den Speisopfern. 247. Wenn er sein Schüler war. 248. Wenn er die Mühe nicht scheut, zu ihm hinzugehen. 249. Ein Gefäß stand gerade auf der Erde. 250. Cf. Jom. Fol. 25a. 251. Zum Altar. 252. Des Gefäßes von der Erde. 253. Die durch einen Priester erfolgen. 254. Im Tempel, bei der Aufstellung der Schaubrote. 255. Der alten Schaubrote. 256. Der auf der Erde stand; hierbei gleicht die Fortnahme der Weihrauchschalen dem Abheben des Haufens, da dadurch die Brote erlaubt wurden. 257. Daß die auf der Erde befindlichen Gefäße nicht heiligen. 258. Mit Weihrauch, die zu den der Erde befindlichen Gefäße heiligen dürfe, denn wir finden dies beim Anrichten[259]der Schalen. Aber folgendes fragte Raba: Wie verhält es sich beim Heiligen des Haufens: vergleiche man ihn mit dem Speisopfer oder vergleiche man ihn mit dem Blute[260]? Später entschied er es: man vergleiche ihn mit dem Blute. – Kann Raba dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt, der Haufe sei, wenn man ihn in zwei Gefäße geteilt hat, wie R. Naḥman sagt, nicht heilig, und wie Raba sagt, heilig. Wenn dem nun so[261] wäre, so sollte er ihn doch mit dem Blute[262]vergleichen!? – Raba ist von dieser Lehre zurückgetreten[263]. – Woher, daß das Blut geteilt nicht heilig ist? – R. Taḥlipha b. Šaúl lehrte, wenn man ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum[264]in einem Gefäße und ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum in einem anderen Gefäße geheiligt hat, sei die Heiligung ungültig. Hierzu wurde gefragt, wie es sich beim Blute[265]verhalte; ist dies[266]eine überlieferte Halakha, und von einer überlieferten Halakha ist nichts zu entnehmen, oder aber erfolgt dies da, weil es heißt:[267]*er tauche in das*[268]*Wasser*, und auch hierbei heißt es:[269]*er tauche &c. in das*[268] *Blut* Dies wurde aus folgender Lehre entschieden: R. Zeriqa sagte im Namen R. Eleázars, auch beim Blute sei die Heiligung ungültig. Und hierzu sagte Raba: Demgemäß wird auch gelehrt: *Tauchen*, nicht aber wischen[270]; *in das Blut*, das Blut muß von vornherein das zum Eintauchen erforderliche Quantum haben; *vom Blute*, von dem im Abschnitte gesprochen wird. Und [die Worte] *tauchen* und *Blut* sind beide nötig. Würde der Allbarmherzige nur *tauchen* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wenn man von vornherein das zum Eintauchen erforderliche Quantum für die sieben Sprengungen nicht aufgenommen[271]hat, daher heißt es *in das Blut*. Und würde der Allbarmherzige nur *in das Blut* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wischen, daher heißt es *tauchen*. – «*Vom Blute*, von dem im Abschnitte gesprochen wird.» Was schließt dies aus? Raba erwiderte: Dies schließt den am Finger zurückbleibenden Rest aus. Dies ist eine Stütze für R. Eliézer, denn R. Eliézer sagte, der am Finger zurückbleibende Rest sei untauglich.

Schaubroten gehören. 259. Die Brote u. der Weihrauch werden beide auf den auf der Erde stehenden Tisch gelegt: dies entspricht der Heiligung des Speisopfers, in welchem der Haufe u. das Zurückbleibende enthalten sind. 260. Des Schlachtopfers, das nicht mit einem auf der Erde befindlichen Gefäße aufgenommen werden darf, u. dem der Haufe des Speisopfers entspricht. 261. Daß der Haufe des Speisopfers dem Blute des Schlachtopfers gleiche. 262. Das untauglich ist, wenn man es mit 2 Gefäßen aufgenommen hat. 263. Er ist ebenfalls der Ansicht, daß es geteilt nicht heilig ist. 264. Vom Entsündigungswasser; cf. Num. 19,9. 265. Der innerhalb des Tempels herzurichtenden Opfer, bei welchen ebenfalls Besprengungen erforderlich sind. 266. Bezüglich des Entsündigungswassers. 267. Num. 19,18. 268. Mit dem bestimmten Artikel. 269. Lev. 6,4. 270. Den Finger an die Wandung des Gefäßes. 271. Sondern erst beim Eintauchen des Fingers. 272.

Rabin, Sohn des R. Adas, sprach zu Raba: Deine Schüler erzählen, daß R. Åmram [einen Einwand][272]aus folgender Lehre erhob: Wenn er beim Sprengen ist und vor der Besprengung etwas von seiner Hand verspritzt, so ist das Waschen[273]erforderlich, wenn aber nach der Besprengung, so ist das Waschen nicht erforderlich. Dies ist wahrscheinlich zu verstehen: vor der Beendigung der Besprengungen, beziehungsweise nach der Beendigung der Besprengungen. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß der am Finger zurückbleibende Rest tauglich[274]ist. — Nein, wenn bevor die Besprengung aus seiner Hand gekommen ist, so ist das Waschen erforderlich, und wenn nachdem die Besprengung aus seiner Hand gekommen ist etwas vom zurückbleibenden [Blute][275]verspritzt, so ist das Waschen nicht erforderlich. Abajje wandte gegen ihn ein: War er[276]mit der Besprengung fertig, so wischte er die Hand am Körper der Kuh ab. Nur nachdem er fertig war, früher aber[277]nicht!? Jener erwiderte: War er fertig, so wischte er die Hand ab, war er nicht[278]fertig, so wischte er nur den Finger ab. — Allerdings konnte er, wenn er fertig war, die Hand am Körper der Kuh abwischen, denn es heißt:[279]*man verbrenne die Kuh*[280]*vor seinen Augen*, woran aber wischte er den Finger[281]ab, als er noch nicht fertig war!? (Wenn man nämlich sagen wollte, am Körper der Kuh, so sollte er doch lehren: wischte er die Hand und den Finger am Körper der Kuh[282]ab; da er dies aber nicht lehrt, so ist zu schließen, daß ein Abwischen nicht erforderlich war.) Abajje erwiderte: Am Rande des Sprengbeckens, wie es heißt:[283]*goldene Becken &c*[284].

Kann R. Eleâzar dies[285]denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt: Das Pfannenopfer des Hochpriesters[286]ist, wie R. Joḥanan sagt, geteilt[287]nicht heilig; R. Eleâzar sagt, da es geteilt dargebracht[288]wird, sei es auch geteilt heilig. Wenn dem[285]nun so wäre, so sollte er es ja mit dem Blute vergleichen!? Fol.8 Wolltest du erwidern, R. Eleâzar folgere nicht hinsichtlich einer Sache von einer anderen, so sagte ja R. Eleâzar, wenn man den Haufen von einem Speisopfer im Tempel abgehoben[289]hat, sei es tauglich, weil wir

---

Gegen die Ansicht RE.s. 273. Der mit dem Blute des Sündopfers bespritzten Sache; cf. Zeb. Fol. 92a. 274. Denn sonst wäre das Waschen nicht erforderlich. 275. Und die betreff. Sache nur mit dem an der Hand haftenden Reste bespritzt worden ist. 276. Bei der Herrichtung der roten Kuh. 277. Vgl. S. 291 Anm. 78. 278. Dh. nach jeder einzelnen Besprengung. 279. Num. 19,5. 280. Und mit dieser auch das abgewischte Blut. 281. Vgl. S. 291 Anm. 82. 282. Mit einem anderen Gegenstande konnte es ebenfalls nicht erfolgen, da dieser nicht mitverbrannt u. das abgewischte Blut nicht fortgeworfen werden durfte. 283. Ezr. 1,10. 284. Vgl. S. 86 Anm. 302. 285. Daß, wenn man das Blut der innerhalb des Tempels herzurichtenden Opfer geteilt aufnimmt, es nicht heilig sei. 286. Das täglich darzubringen ist; cf. Lev. 6,13,14. 287. Wenn man das vorgeschriebene Quantum in 2 Gefäße getan hat. 288. Die Hälfte morgens u. die Hälfte abends. 289. Dies

dies auch bei der Fortnahme der Schalen[290] finden!? – Er folgert allerdings hinsichtlich des Speisopfers vom Speisopfer, nicht aber hinsichtlich des Speisopfers vom Blute. – Folgert er denn hinsichtlich des Speisopfers vom Speisopfer, es wird ja gelehrt, wenn etwas vom [Schau]brote abgebrochen worden ist, bevor man es fortgenommen hat, sei das Brot untauglich und man räuchere daraufhin die Schalen [Weihrauch] nicht auf, und wenn nachdem man es fortgenommen hat, etwas vom Brote abgebrochen worden ist, sei das Brot untauglich, und man räuchere daraufhin die Schalen auf. Hierzu sagte R. Eleâzar: Nicht etwa wirklich fortgenommen, vielmehr ist es, sobald die Zeit zur Fortnahme[291] herangereicht ist, selbst wenn man es nicht fortgenommen hat, ebenso als würde man es fortgenommen haben. Wieso denn, dies[292] sollte doch ebenso sein, als wenn etwas vom Speisopfer vor dem Abheben des Haufens fehlen[293] würde!? – Dies ist kein Einwand; beim Speisopfer ist der Haufe nicht gesondert, bei diesen aber ist der Haufe gesondert, und sobald die Zeit zur Fortnahme herangereicht ist, ist es ebenso, als würde man es fortgenommen haben. – Demnach sollte es doch ebenso sein, als würde zwischen dem Abheben und der Aufräucherung des Haufens etwas vom Zurückbleibenden fehlen, wegen dessen man den Haufen nicht aufräuchern darf!? – Hierüber besteht ja ein Streit, und R. Eleâzar ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, wenn zwischen dem Abheben und der Aufräucherung des Haufens etwas vom Zurückbleibenden fehlt, räuchere man wegen dessen den Haufen auf.

Der Text. Das Pfannenopfer des Hochpriesters ist, wie R. Joḥanan sagt, geteilt nicht heilig; R. Eleâzar sagt, da es geteilt dargebracht wird, ist es auch geteilt heilig. R. Aḥa sagte: Was ist der Grund R. Joḥanans? Die Schrift sagt:[294] *ein Speisopfer &c. seine*[295] *Hälfte*; vorher bringe man das Speisopfer und nachher teile man es. Man wandte ein: Das Pfannenopfer des Hochpriesters brachte man nicht geteilt, vielmehr brachte man ein ganzes Íssaron und teilte es. Ferner wird gelehrt: Würde es *Speisopfer, die Hälfte* geheißen haben, so würde man verstanden haben, er hole morgens ein halbes Íssaron vom Hause und bringe es dar, und abends ein halbes Íssaron vom Hause und bringe es dar, daher heißt es: *seine Hälfte morgens,* er bringe die Hälfte vom vollständigen dar!? – Nur als Gebot[296]. R. Gebiha aus Be Kethil sprach zu R. Aši: Hierbei heißt es ja *Satzung*[297]!? Dieser erwiderte: Dies besagt, daß man es vom Hause vollständig brin-

---

muß außerhalb, im Tempelhofe, erfolgen. [290] Mit Weihrauch, die zu den Schaubroten gehören. [291] Cf. Pes. Fol. 58a. [292] Wenn die Zeit zum Fortnehmen herangereicht, das Brot aber nicht fortgenommen worden ist. [293] In welchem Falle der Haufe nicht aufzuräuchern ist. [294] Lev. 6,13. [295] Des vorliegenden ganzen. [296] Es soll auf diese Weise erfolgen, hat man es aber geteilt gebracht, so ist es ebenfalls heilig. [297] Es darf somit von dieser Vorschrift gen[298] muß. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt: Hat jemand[299] ein halbes Ìsaron reserviert in der Absicht hinzuzufügen[300], so ist es, wie Rabh sagt, nicht heilig, und wie R. Joḥanan sagt, heilig. Wenn dem nun so[301] wäre, so sollte er doch diesbezüglich vom Pfannenopfer folgern!? Wolltest du erwidern, R. Joḥanan folgere nicht hinsichtlich einer Sache von einer anderen Sache, so sagte ja R. Joḥanan, wenn man Heilsopfer im Tempel geschlachtet hat, sei es tauglich, denn es heißt:[302] *er schlachte es am Eingange des Offenbarungszeltes,* und der Anhang darf nicht mehr sein als die Hauptsache[303]. – Anders ist es, wenn man hinzuzufügen beabsichtigt. Es wird nämlich gelehrt:[304] *Voll,* unter voll ist zu verstehen: ganz; es ist nämlich nur dann heilig, wenn es ein ganzes Ìsaron ist. Hierzu sagte R. Jose: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man nicht hinzuzufügen beabsichtigt, beabsichtigt man aber hinzuzufügen, so wird es nach und nach[305] heilig. – Welcher Ansicht ist Rabh[306] hinsichtlich des Pfannenopfers[307]: wenn der des R. Eleázar, so sollte er es doch[308] vom Pfannenopfer folgern. Wolltest du erwidern, Rabh folgere nicht hinsichtlich einer Sache von einer anderen, so sagte ja Rabh, das Speisopfer sei ohne Öl heilig, denn wir finden dies bei den Schaubroten[309]; ohne Weihrauch, denn wir finden dies beim Speisopfer des Gußopfers[310]; ohne Öl und ohne Weihrauch, denn wir finden dies beim Sünd-Speisopfer. Du mußt also sagen, daß er der Ansicht R. Joḥanans ist.

Der Text. Rabh sagte: Das Speisopfer ist heilig ohne Öl, (und es ist nicht mit einem unvollständigen Ìsaron zu vergleichen,) denn wir finden dies bei den Schaubroten; ohne Weihrauch, denn wir finden dies beim Speisopfer des Gußopfers; ohne Öl und ohne Weihrauch, denn wir finden dies beim Sünd-Speisopfer. Auch das Öl und der Weihrauch sind jedes allein[311] heilig; das Öl allein, denn wir finden dies beim Log Öl des Aussätzigen[312]; der Weihrauch allein, denn wir finden dies beim in den Schalen dargebrachten[313] Weihrauch. R. Ḥanina aber sagt, weder ist dieses hei- Col.b

---

nicht abgewichen werden. 298. Während die Heiligung in Hälften erfolgen kann. 299. Der die Darbringung eines Speisopfers gelobt hat, das mindestens das Quantum eines Ìsaron haben muß. 300. Bis zum Quantum eines Ìsaron. 301. Daß nach RJ. das Pfannopfer des Hochpriesters geteilt nicht heilig sei. 302. Lev. 3,2. 303. Der Tempelhof ist nur ein Anhang des Tempels, u. wenn es im Tempelhofe erfolgen darf, so darf es im Tempel selbst erst recht erfolgen; er folgert also hinsichtl. des Tempelhofes vom Tempel. 304. Num. 7,13 uö. 305. Jedes kleinere Quantum, bis das Ìsaron voll ist. 306. Nach welchem das halbe Quantum eines gespendeten Speisopfers nicht heilig ist, auch wenn man es zu ergänzen beabsichtigt. 307. Des Hochpriesters. 308. Hinsichtl. des gespendeten Speisopfers. 309. Zu welchen kein Öl verwandt wurde. 310. Das zum Schlachtopfer gehört; zu diesem wurde kein Weihrauch verwandt. 311. Das Öl ohne Mehl u. Weihrauch, ebenso der Weihrauch ohne Mehl u. Öl. 312. Zu dessen Reinigung Öl allein geheiligt wird; cf. Lev. 14,10ff. 313. Zu den Schaubroten, wobei kein Öl verwandt lig ohne jenes, noch ist jenes heilig ohne dieses. – Wozu wurde nach R. Ḥanina das Ísaron gesalbt, dieses war ja nur zum Messen des Mehls bestimmt, und das Mehl ist ja ohne Öl nicht heilig!? – Wegen des Sünd-Speisopfers[314]. – Wozu wurde das Log[315]gesalbt? – Wegen des Logs [Öl] des Aussätzigen. – Und auch Šemuél ist der Ansicht Rabhs, denn wir haben gelernt: Flüssigkeitsgefäße heiligen Flüssigkeiten und Trockenmaße heiligen Trockenes; das Flüssigkeitsgefäß heiligt aber kein Trockenes und das Trockenmaß heiligt keine Flüssigkeiten. Hierzu sagte Šemuél: Dies gilt nur von den Meßgefäßen, die Sprengbecken aber machen Trockenes[316]heilig, denn es heißt:[317]*beide voll mit Feinmehl, zum Speisopfer mit Öl umgerührt.* R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Das Speisopfer ist ja feucht[318]!? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf die darin enthaltenen trockenen Bestandteile. (Das[319]ist der Weihrauch. Wieso können, wenn man nun sagen wollte, Šemuél sei der Ansicht, das Speisopfer sei nur dann heilig, wenn darin alles enthalten ist, trockene Bestandteile vorkommen, sie sind ja alle durch das Öl feucht!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, Šemuél sei der Ansicht, auch das eine ohne das andere sei heilig.) Wenn du aber willst, sage ich: im Vergleich zum Blute gilt auch das Speisopfer als trocken.

Der Text. R. Eleázar sagte: Hat man den Haufen von einem Speisopfer im Tempel abgehoben, so ist es tauglich, denn wir finden dies bei der Fortnahme der Schalen. R. Jirmeja wandte ein:[320]*Er hebe da einen Haufen ab,* da, wo Gemeine stehen[321]dürfen. Ben Bethera sagte: Woher, daß er, wenn er den Haufen mit der Linken abgehoben hat, ihn zurück hineintue und wiederum mit der Rechten abhebe? Es heißt: *er hebe da ab,* da, wo er ihn bereits abgehoben[227]hat. Manche sagen, er habe den Einwand erhoben, und er selbst habe es erklärt, und manche sagen, R. Jáqob habe R. Jirmeja b. Taḥlipha erwidert: Ich will es dir erklären: dies[322]besagt, daß hierfür der ganze Tempelhof geeignet sei; damit man nicht folgere: das Brandopfer ist hochheilig und das Speisopfer ist hochheilig, wie nun beim Brandopfer die Nordseite erforderlich ist, ebenso ist auch beim Speisopfer die Nordseite erforderlich. – Wohl beim Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird!? – Vom Sündopfer[323]. – Wohl beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft!? – Vom

---

wurde; die aus Mehl bereiteten Schaubrote wurden besonders geheiligt. [314] Das ohne Öl zubereitet wurde. [315] Mit diesem wurde nur das Öl gemessen. [316] Das Mehl allein. [317] Num. 7,13. [318] Durch das Öl; hieraus ist also nicht zu entnehmen, daß die Sprengbecken, von welchen der angezogene Schriftvers spricht, auch Trockenes heiligen. [319] Dieser ganze in Klammern gesetzte Passus, der in den Handschriften fehlt, ist zu streichen. [320] Lev. 2,2. [321] An der äußersten Ostseite des Tempelhofes; demnach darf es im Innern des Tempels nicht erfolgen. [322] Die Bestimmung: wo Gemeine stehen dürfen. [323] Ist der gleiche Schluß

Schuldopfer[323]. — Wohl beim Schuldopfer, weil es ein Blutopfer ist!? — Von allen zusammen. — Alle zusammen sind ja ebenfalls Blutopfer!? — Vielmehr, dies ist aus folgendem Grunde nötig; es heißt:[324]*er reiche es dem Priester und dieser bringe es zum Altar*, und:[325]*er häufe ab*; man könnte nun glauben, wie das Heranbringen am südwestlichen Horn erfolgt, ebenso erfolge auch das Abhäufen am südwestlichen Horn, so lehrt er uns.

Der Text. R. Joḥanan sagte: Ein Heilsopfer, das man im Tempel geschlachtet hat, ist tauglich, denn es heißt: *er schlachte es am Eingange des Offenbarungszeltes*, und der Anhang darf nicht mehr sein als die Hauptsache. Man wandte ein: R. Jehuda b. Bethera sagte: Woher, daß, wenn Nichtjuden den ganzen Tempelhof belagert[326]haben, die Priester da[327]hineingehen und Hochheiliges und das Zurückbleibende von den Speisopfern essen dürfen? Es heißt:[328]*an hochheiliger Stelle sollst du es* Fol.9 *essen.* Wozu ist nun hierfür ein Schriftvers nötig, man sollte ja sagen: [329]*im Hofe des Offenbarungszeltes sollen sie es essen*, und der Anhang darf nicht mehr sein als die Hauptsache[330]!? — Hinsichtlich des Dienstes, den ein Mensch am Aufenthaltsorte seines Herrn[331]verrichtet, sagen wir, der Anhang dürfe nicht mehr sein als die Hauptsache, hinsichtlich des Essens aber wissen wir es nur aus dem Schriftverse, sonst aber würden wir es nicht gewußt haben, denn da niemand am Aufenthaltsorte seines Herrn zu essen pflegt, sagen wir nicht, der Anhang dürfe nicht mehr sein als die Hauptsache[332].

Es wurde gelehrt: Hat man es[333]außerhalb der Mauer des Tempelhofes umgerührt, so ist es, wie R. Joḥanan sagt, untauglich, und wie Reš Laqiš sagt, tauglich. Reš Laqiš sagt, es sei tauglich, denn es heißt:[334]*er gieße darauf Öl und tue darauf Weihrauch*, und erst nachher:[335]*er bringe es zu den Söhnen Ahrons, den Priestern, und er häufe ab*, erst vom Abhäufen ab beginnt das Gebot der Priesterschaft; dies lehrt, daß das Gießen und Umrühren durch einen Gemeinen erfolgen dürfen, und da hierbei die Priesterschaft nicht erforderlich ist, so braucht es auch nicht innerhalb zu erfolgen. R. Joḥanan sagt, es sei untauglich, denn da die Herrichtung in einem Gefäße zu erfolgen hat, so muß es, wenn hierbei auch die Priesterschaft nicht erforderlich ist, innerhalb erfolgen. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Hat ein Gemeiner es umgerührt, so ist es tauglich, wenn außerhalb des Tempelhofes, so ist es untauglich.

---

zu folgern. [324] Lev. 2,8. [325] Ib. V. 2. [326] Und der Aufenthalt in diesem lebensgefährlich ist. [327] In das Innere des Tempels. [328] Num. 18,10. [329] Lev. 6,9. [330] Im Inneren des Tempels darf es erst recht gegessen werden. [331] Dadurch wird die Ehrfurcht vor dem Herrn nicht verletzt. [332] Diesbezüglich ist es durch einen Schluß nicht zu folgern. [333] Das Speisopfer. [334] Lev. 2,1. [335] Ib. V. 2. 035. Zum Speisopfer, u. wenn vorher etwas fehlt, so gilt es dadurch

Es wurde gelehrt: Fehlt etwas vom Speisopfer vor dem Abhäufen, so hole man, wie R. Joḥanan sagt, anderes [Mehl] und ergänze es; Reš Laqiš sagt, man dürfe nicht anderes [Mehl] holen und es ergänzen. R. Joḥanan sagt, man hole anderes [Mehl] und ergänze es, denn erst durch das Abhäufen wird es[335] bestimmt; Reš Laqiš sagt, man dürfe nicht anderes [Mehl] holen und es ergänzen, denn es wird durch die Heiligung im Gefäße[336] bestimmt. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Fehlt[337] etwas vom Log [Öl] vor dem Gießen, so fülle man es nach!? – Eine Widerlegung.

Es wurde gelehrt: Fehlt zwischen dem Abheben und der Aufräucherung des Haufens etwas vom Zurückbleibenden, so räuchere man, wie R. Joḥanan sagt, daraufhin den Haufen auf; Reš Laqiš sagt, man räuchere ihn daraufhin nicht auf. Nach der Ansicht R. Eliêzers streitet niemand, sie streiten nur nach der Ansicht R. Jehošuâs. Wir haben nämlich gelernt: Ist das Zurückbleibende unrein geworden, verbrannt worden oder abhanden gekommen, so ist es nach der Ansicht R. Eliêzers[338] tauglich[339], und nach der Ansicht R. Jehošuâs untauglich. Derjenige, nach dem es[340] untauglich ist, ist entschieden der Ansicht R. Jehošuâs, und derjenige, nach dem es tauglich ist, [kann sagen:] R. Jehošuâ sagt es[341] nur von jenem Falle, wo nichts zurückgeblieben ist, wenn aber etwas zurückgeblieben ist, pflichtet auch R. Jehošuâ bei. Es wird nämlich gelehrt: Ist von einem der in der Tora genannten Schlachtopfer eine Olive[342] Fleisch oder eine Olive Talg zurückgeblieben, so sprenge man das Blut, wenn aber eine halbe Olive Fleisch [und] eine halbe Olive Talg, so sprenge man das Blut nicht; beim Brandopfer aber sprenge man das Blut auch wegen einer halben Olive Fleisch und einer halben Olive Talg, weil das Brandopfer vollständig verbrannt[343] wird. Wegen des Speisopfers aber sprenge man es nicht, auch
Col.b wenn es vollständig vorhanden ist. – Was hat das Speisopfer damit zu tun!? R. Papa erwiderte: Das Speisopfer des Gußopfers[344]; man könnte glauben, da es mit dem Schlachtopfer dargebracht wird, gleiche es dem Schlachtopfer[345] selbst, so lehrt er uns. – Und derjenige, nach dem es[346] untauglich ist!? – Anders ist es hierbei, die Schrift sagt:[347] *der Priester hebe vom Speisopfer den Erinnerungsteil ab und räuchere ihn auf dem Altar*

---

nicht als unvollständiges Speisopfer. [336] Sobald man das Mehl in das Gefäß schüttet. [337] Bei der Besprengung des Aussätzigen. [338] Nach dem man das Blut sprenge, auch wenn das Fleisch nicht vorhanden ist; cf. Zeb. Fol. 104a. [339] Und um so mehr in unserem Falle, wo vom Zurückbleibenden nur etwas fehlt. [340] In unserem Falle. [341] Daß es untauglich ist. [342] Ein Stück in diesem Quantum. [343] Beides kommt auf den Altar, somit werden sie auch vereinigt. [344] Das zum Schlachtopfer gehört. [345] Es ist also ebenso als würde es vom Schlachtopfer zurückgeblieben sein. [346] Das Speisopfer, von dem zwischen dem Abheben u. der Aufräucherung des Haufens etwas fehlt. [347] Lev. 2,9. [348]

auf; vom Speisopfer, nur wenn das ganze Speisopfer vorhanden ist, räuchere er ihn auf. – Und jener!? – Vom Speisopfer, wenn das Speisopfer vorher, beim Abhäufen, vollständig war, räuchere er ihn auf, selbst wenn es jetzt[348]nicht mehr vollständig ist. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist etwas vom [Schaubrote] abgebrochen worden bevor man es fortgenommen hat, so ist das Brot untauglich und man räuchere daraufhin die Schalen [Weihrauch] nicht auf; ist etwas vom Brote abgebrochen nachdem man es fortgenommen hat, so ist das Brot untauglich, jedoch räuchere man daraufhin die Schalen [Weihrauch] auf. Hierzu sagte R. Eleâzar: Nicht etwa wirklich fortgenommen, sondern sobald die Zeit zur Fortnahme herangereicht ist, selbst wenn man es nicht fortgenommen[349]hat!? Dieser erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliêzers[350]vertreten. Jener sprach: Ich nenne dir eine anonyme Mišna, und du sagst, dies sei die Ansicht R. Eliêzers!? Nach R. Eliêzer ist es ja tauglich[351]nicht nur, wenn etwas abgebrochen ist, sondern auch wenn es verbrannt worden und abhanden gekommen ist. Da schwieg er. – Weshalb schwieg er, sollte er ihm erwidert haben, bei einer Gemeinde verhalte es sich anders; da bei einer solchen die Unreinheit erlaubt worden[352]ist, so ist auch das Fehlen erlaubt worden!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Dies besagt, daß das Fehlen einem Leibesfehler gleiche, und das Fehlerbehaftete ist auch bei einer Gemeinde nicht erlaubt.

R. Papa saß und trug diese Lehre vor. Da sprach R. Joseph b. Šemâja zu R. Papa: Erstreckt sich der Streit zwischen R. Joḥanan und Reš Laqiš etwa nicht auch auf das Speisopfer der Schwingegarbe, das ein Gemeindeopfer ist, und sie streiten[353].

R. Malkiju sagte: Es wird gelehrt:[354]*von seinem Mehl*, fehlt etwas davon, so ist es untauglich;[354]*von seinem Öl*, fehlt etwas davon, so ist es untauglich; ferner lehrt ein Anderes:[355]*und was vom Speisopfer zurückbleibt*, ausgenommen ist das Speisopfer, von dem etwas fehlt, von dessen Haufen etwas fehlt, und von dessen Weihrauch nichts aufgeräuchert worden ist. Wozu sind nun zwei Schriftverse hinsichtlich des Fehlens nötig? Wahrscheinlich bezieht sich einer auf das Speisopfer, von dem vor dem Abhäufen etwas fehlt, und einer auf das Zurückbleibende, von dem zwischen dem Abheben und dem Aufräuchern des Haufens etwas fehlt. Dies ist also eine Widerlegung beider Lehren[356]R. Joḥanans. – Nein, einer bezieht

---

Nach dem Abheben des Haufens. [349] Das Brot entspricht dem Zurückbleibenden des Speisopfers u. die Schalen Weihrauch dem Haufen, u. hier wird gelehrt, daß in einem ähnlichen Falle die Schalen Weihrauch aufzuräuchern seien. [350] Cf. supra Fol. 9a. [351] Dh. die Schalen Weihrauch dürfen dargebracht werden. [352] Das Gemeindeopfer darf auch in Unreinheit dargebracht werden. [353] Es ist also zwischen Privatopfern u. Gemeindeopfern nicht zu unterscheiden. [354] Lev. 2,2. [355] Ib. V. 3. [356] Nach welchem im 1. Falle das Opfer zu ergänzen u. im 2.

sich auf das Speisopfer, von dem vor dem Abhäufen etwas fehlt, daß es nur dann [tauglich] ist, wenn man anderes [Mehl] holt und es ergänzt, sonst aber nicht, und einer auf das Zurückbleibende, von dem zwischen dem Abheben und dem Aufräuchern des Haufens etwas fehlt, daß es, selbst wenn man den Haufen aufräuchert, zum Essen verboten[357]ist. Sie fragten nämlich: Wie verhält es sich mit dem Zurückbleibenden hinsichtlich des Essens nach demjenigen, welcher sagt, wenn zwischen dem Abheben und dem Aufräuchern des Haufens vom Zurückbleibenden etwas fehlt, räuchere man daraufhin den Haufen auf? Zeëri erwiderte: Die Schrift sagt: *was zurückbleibt,* nicht aber, was vom Zurückbleibenden zurückbleibt[358]. R. Jannaj erwiderte: *Vom Speisopfer,* von dem, was vorher ein Speisopfer war[359].

HAT MAN IHN MIT DER LINKEN [HAND] ABGEHOBEN &c. Woher dies[360]? R. Zera erwiderte: Die Schrift sagt:[361]*er brachte das Speisopfer dar und füllte seine Hand davon;* ich würde nicht gewußt haben, welche Hand, wenn es aber heißt:[362]*der Priester nehme vom Log Öl und gieße es auf die linke Hand des Priesters,* so ist es nur in diesem Falle die linke, in allen anderen Fällen aber, wo von Hand gesprochen wird, ist die rechte zu verstehen. — Dies ist ja aber an sich[363]nötig!? — Die linke wird noch ein anderes Mal[364] genannt. — Vielleicht ist dies eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine solche ist einschließend[365]!? — Die linke wird noch ein anderes Mal[366]genannt; nur in diesem Falle erfolgt es mit der linken, nicht aber in einem anderen Falle. — Vielleicht entgegengesetzt, wie hierbei mit der linken, ebenso auch in anderen Fällen mit der linken!? — Die linke wird viermal genannt, zweimal hinsichtlich eines armen und zweimal hinsichtlich eines reichen [Aussätzigen][367].

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Wozu heißt es vom Öl eines reichen Aussätzigen:[368]*auf den Daumen seiner rechten Hand und auf den großen Zeh* Fol. 10 *seines rechten Fußes,* es heißt ja bereits:[368]*auf das Blut*[369]*des Schuld-*

Falle der Haufe aufzuräuchern ist. [357] Nach RJ. ist wohl der Haufe darzubringen, jedoch darf das Zurückbleibende nicht gegessen werden. [358] Dh. wenn vom Zurückbleibenden etwas fehlt; in diesem Falle darf es nicht gegessen werden. [359] Wenn es vor dem Abheben des Haufens vollständig war; es darf also gegessen werden. Nach einer anderen Erklärung: vor der Aufräucherung, wonach die Antwort RJ.s sich mit der des Z. deckt. [360] Daß es mit der rechten Hand erfolgen muß. [361] Lev. 9,17. [362] Ib. 14,15. [363] Daß es mit der linken Hand zu erfolgen habe, somit ist hieraus nichts zu folgern. [364] Im selben Abschnitte (V. 16) vom reichen Aussätzigen. [365] Daß es im in der Schrift behandelten Falle auch mit der rechten Hand erfolgen dürfe. [366] Im weiter folgenden Abschnitte (Lev. 14,26) vom armen Aussätzigen. [367] Lev. 14,15,16,26,27; das 4. Mal kann es nur darauf deuten, daß es nur hierbei mit der linken, in anderen Fällen aber mit der rechten Hand zu erfolgen habe. [368] Lev. 14,17. [369] Das nach V. 14 auf den *opfers*!? – Eines deutet, daß es an der Seite[370] gültig[371] ist, und eines deutet, daß es an der Seite der Seite[372] ungültig[373] ist. – Wozu heißt es: *auf das Blut des Sündopfers*, und:[374] *auf die Stelle des Blutes des Sündopfers*? – Beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *auf das Blut des Sündopfers*, so könnte man glauben, nur wenn es noch vorhanden ist, nicht aber, wenn es fortgewischt worden ist; daher heißt es auch: *auf die Stelle*. Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *auf die Stelle*, so könnte man glauben, nur nachdem es fortgewischt worden ist, wenn es aber noch vorhanden ist, gelte es[375] als Trennung, so heißt es auch: *auf das Blut des Heilsopfers*.

Raba sagte: Wozu braucht, wo es heißt: *auf das Blut des Schuldopfers, auf die Stelle des Blutes des Schuldopfers*, und beim Blute die Rechte genannt wird: *auf den Daumen der rechten Hand und auf den großen Zeh des rechten Fußes*, dies nun vom Öl beim (reichen und) armen Aussätzigen wiederholt zu werden!? Vielmehr erklärte Raba, *Hand Hand* hinsichtlich des Abhäufens[376], *Fuß Fuß* hinsichtlich der Ḥaliça[377], *Ohr Ohr* hinsichtlich des Anbohrens[378]. – Worauf deutet [das Wort] *linke*[379]? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Daß die rechte des Priesters beim Aussätzigen unzulässig ist; damit man nicht sage: wenn in einem Falle, wo die linke nicht einbegriffen[380] ist, die rechte einbegriffen ist, um wieviel mehr ist in einem Falle, wo die linke einbegriffen[381] ist, die rechte einbegriffen. – Worauf deutet das andere *linke* beim Armen[382]? – Nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls: Ist ein Abschnitt einmal gelehrt und wiederholt worden, so ist er nur wegen einer darin enthaltenen Neuerung wiederholt worden[383].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Überall, wo 'Finger' und 'Priester' genannt[384] werden, ist der der Rechten zu verstehen.

---

rechten Daumen u. den rechten großen Zeh zu sprengen ist. [370] Wenn er nicht direkt auf den Daumen, sondern auf die Seitenfläche gesprengt hat. [371] Da die hebr. Partikel על auch die Bedeutung neben hat. [372] Dh. die Sprengung auf die Innenfläche des Daumens. [373] Das W. 'oben' schließt die untere Seite aus. [374] Lev. 14,28. [375] Da das Öl den Körper berühren muß. [376] Das W. 'Hand' wird sowohl hierbei als auch beim Abhäufen (Lev. 9,17) gebraucht, wie es hierbei mit der rechten erfolgen muß, ebenso muß es auch da mit der rechten erfolgen. [377] Das W. 'Fuß' wird sowohl hierbei als auch bei der Ḥaliça (cf. Dt. 25,5ff.) gebraucht; auch da muß es mit dem rechten Fuße erfolgen. [378] Eines jisraélitischen Sklaven, der seinen Dienst nicht verlassen will (cf. Ex. 21,6); auch hierbei wird wie beim Aussätzigen das W. 'Ohr' gebraucht, u. ebenso muß es auch hierbei am rechten erfolgen. [379] Das doch das andere Mal (Lev. 14,16) nicht nötig ist. [380] Wo es nur mit der rechten zu erfolgen hat. [381] Beim Aussätzigen, bei dem vorher die linke genannt wird. [382] Weiter V. 27, wo es ebenfalls überflüssig ist. [383] Auch hierbei befindet sich eine Neuerung, daß nämlich ein Armer ein geringeres Opfer darzubringen hat. [384] Beim Tempel-

Er[385]glaubte, es sei 'Finger' und 'Priester' erforderlich, wie es heißt:[386]*der Priester nehme mit seinem Finger vom Blute des Sündopfers,* und zwar ist dies[387]vom Aussätzigen zu folgern, denn es heißt:[388]*der Priester tauche seinen rechten Finger ein.* Beim Abheben des Haufens[389]heißt es ja nur 'Priester', dennoch haben wir gelernt, wenn man ihn mit der Linken abgehoben hat, sei es untauglich!? Raba erwiderte: Entweder 'Finger' oder 'Priester'[390]. Abajje sprach zu ihm: Beim Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe heißt es ja nur 'Priester', denn es heißt:[391]*der Priester soll alles hinbringen und auf dem Altar aufräuchern,* und der Meister sagte, damit sei das Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe gemeint, dennoch haben wir gelernt: er nahm den rechten Fuß[392]in die Linke mit der Hautseite nach außen!? – Nur bei Verrichtungen, von denen die Sühne abhängt, sagen wir, sei entweder 'Finger' oder 'Priester' ausreichend. – Die [Blut]aufnahme ist ja eine Verrichtung, von der die Sühne abhängt, auch wird dabei 'Priester' genannt, denn es heißt[393]*die Söhne Ahrons, die Priester, sollen das Blut heranbringen,* das ist die Blutaufnahme, dennoch haben wir gelernt, wenn man [das Blut] mit der Linken aufgenommen hat, sei es untauglich, und nach R. Šimón tauglich!? – Du sprichst von R. Šimón, nach R. Šimón ist beides erforderlich. – Ist denn nach R. Šimón beides erforderlich, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, überall, wo es 'Hand' heißt, sei die rechte zu verstehen, und wo es 'Finger' heißt, sei der rechte zu verstehen!? – Heißt es 'Finger', so braucht es nicht auch 'Priester' zu heißen, heißt es aber 'Priester', so muß es auch 'Finger' heißen[394]. – Wozu heißt es demnach 'Priester'? – In der Priesterkleidung.
Col.b – Beim [Blut]sprengen heißt es ja nur 'Priester', dennoch haben wir gelernt, wenn man es mit der Linken gesprengt hat, sei es ungültig, und R. Šimón streitet nicht dagegen!? Abajje erwiderte: Er streitet in einer Barajtha, denn es wird gelehrt: Hat man [das Blut] mit der Linken aufgenommen, so ist es ungültig, nach R. Šimón aber gültig; hat man es mit der Linken gesprengt, so ist es ungültig, nach R. Šimón aber gültig. – Wozu sind demnach die Folgerungen Rabas hinsichtlich [des Wortes] 'Hand' beim Abhäufen[395]nötig, dies geht ja schon aus [der Lehre von] 'Priester' hervor!? – Das eine wegen des Haufens und das andere wegen der Heiligung des Haufens[396]. – Wozu ist aber die Folgerung Rabas durch [das Wort] 'Hand' nötig nach R. Šimón, nach dem die Heiligung des Hau-

---

dienste. [385] Der den folgenden Einwand richtete. [386] Lev. 4,25. [387] Daß unter 'Finger' der der rechten Hand zu verstehen ist. [388] Lev. 14,16. [389] Vom Speisopfer. [390] Auch wenn eines dieser Worte genannt ist, muß es mit der rechten Hand erfolgen. [391] Lev. 1,13. [392] Des Opfertieres, beim Hinbringen zur Altarrampe. [393] Lev. 1,5. [394] Wenn es nur 'Finger' heißt, muß es mit der rechten Hand erfolgen, nicht aber, wenn nur 'Priester'. [395] Daß es mit der rechten erfolgen müsse; cf. supra Fol. 10a. [396] Durch das Dienstgefäß; auch fens nicht erforderlich ist, und nach demjenigen, welcher sagt, nach R. Šimón sei zwar die Heiligung des Haufens erforderlich, jedoch sei es auch mit der Linken gültig!? Und wenn etwa wegen des Abhäufens selbst, nach R. Šimón[397], so geht dies ja hervor aus einer Lehre R. Jehudas, des Sohnes R. Ḥijas, denn R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Was ist der Grund R. Šimóns? Es heißt:[398]*es ist hochheilig gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer*; richtet man es mit der Hand her, so richte man es mit der rechten her, wie beim Sündopfer, und richtet man es mit einem Gefäße her, so richte man es [auch] mit der linken her, wie beim Schuldopfer[399]!? – Dies ist hinsichtlich der Abhäufung des Sünd-Speisopfers nötig; man könnte glauben, es sei, da R. Šimón sagt, dieses Opfer dürfe nicht üppig[400] sein, tauglich, auch wenn man es mit der Linken abgehäuft hat, so lehrt er uns.

WENN MAN IHN ABGEHOBEN HAT UND IHM EIN STEINCHEN, EIN SALZKORN ODER EIN STÜCK WEIHRAUCH MIT IN DIE HAND GEKOMMEN IST, SO IST ER UNTAUGLICH. Fol. 11 Wozu ist [die Nennung] all dieser Dinge nötig? – Dies ist nötig. Würde er es nur von einem Steinchen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es zur Darbringung nicht geeignet ist, wenn aber Salz, das zur Darbringung geeignet[401]ist, sei es tauglich. Und würde er es nur vom Salze gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es nicht von vornherein zum Speisopfer gehört, da nur der Haufe zu salzen ist, wenn aber Weihrauch, der von vornherein zum Speisopfer gehört, sei es tauglich, so lehrt er uns.

DENN SIE SAGTEN, DER ÜBERVOLLE UND DER UNVOLLSTÄNDIGE HAUFE SEI UNTAUGLICH. Weshalb gerade, weil er unvollständig oder übervoll ist, dies[402] sollte ja schon wegen der Trennung[403]erfolgen!? R. Jirmeja erwiderte: An der Seite[404].

Abajje fragte Raba: Wie erfolgt das Abhäufen? Dieser erwiderte: Wie die Leute abzuhäufen[405]pflegen. Er wandte gegen ihn ein: Das ist der Spannfinger[406], das ist der Hauffinger[407], das ist der Ellenfinger[408], das

---

dies muß mit der rechten erfolgen. [397] Nach dem aus dem W.e 'Priester' allein nicht zu entnehmen ist, daß es mit der rechten Hand erfolgen muß. [398] Lev. Lev. 6,10. [399] Vgl. S. 85 Anm. 290. [400] Ohne Öl u. Weihrauch. [401] Dem Haufen wurde vor dem Aufräuchern Salz beigefügt. [402] Daß der Haufe in diesem Falle untauglich ist. [403] Der mitaufgenommene Gegenstand trennt den Haufen von der Hand od. teilt ihn; in diesen Fällen ist er untauglich. [404] Des Haufens, am Daumen od. am kleinen Finger, bis wohin der Umfang des Haufens reicht. [405] Wie zu verstehen, mit allen Fingern. [406] Bezeichnung des kleinen Fingers, (wahrscheinl. kontrahiert v. זערת), mit welchem die Spanne gemessen wird; die hier genannten Messungen beziehen sich sämtlich auf die Maße im Tempel. [407] Benennung des Goldfingers, mit dem der Haufe (v. קמץ *abhäufen*) abgehoben wird. [408] Bezeichnung des Mittelfingers, mit dem die Elle gemessen ist der Zeigefinger[409], das ist der Daumen[410]!? – Zum glattstreichen. (Er hob nämlich eine Handvoll ab, damit [der Haufe] nicht unvollständig sei, und strich unten mit dem kleinen Finger ab[411]). – Wie machte er es? R. Zuṭra b. Ṭobija erwiderte im Namen Rabhs: Er bog die drei Finger über den Handteller und hob ab. Ebenso wird auch gelehrt:[412]*Seinen Haufen voll*, man könnte glauben, gestrotzt, so heißt es:[413]*in*[414]*seinem Haufen*; wenn in seinem Haufen, so könnte man glauben, mit den Fingerspitzen, so heißt es: *seinen Haufen voll.* Wie machte er es? Er bog die drei Finger über den Handteller und hob ab; beim Pfannenopfer und beim Tiegelopfer strich er oben mit dem Daumen und unten mit dem kleinen Finger ab. Dies war eine schwierige Dienstverrichtung im Tempel. – Dies und nichts weiter, es gibt ja noch das Abkneifen[415]und das Abheben[416]!? – Sage vielmehr, dies war eine der schwierigen Dienstverrichtungen im Tempel.

R. Papa sagte: Es ist mir entschieden, daß das Abhäufen so zu erfolgen hat, wie die Leute abzuhäufen pflegen. Folgendes aber fragte R. Papa: Wie ist es, wenn er mit den Fingerspitzen abgehäuft hat? Wenn von der Seite[417]? Wenn von unten nach oben[418]? – Dies bleibt unentschieden.

R. Papa sagte: Es ist mir entschieden, daß die Hände voll[419]so zu erfolgen hat, wie die Leute die Hände voll abzuheben pflegen. Folgendes aber fragte R. Papa: Wie ist es, wenn er mit den Fingerspitzen abgehoben hat? Wenn von der Seite? Wenn mit jeder [Hand] besonders und sie aneinander gerückt hat? – Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er den Haufen an die Wand des Gefäßes gedrückt[420]hat: muß es sich im Innern des Gefäßes befinden, was hierbei der Fall ist, oder muß es in das Innere hineingelegt werden, was hierbei nicht der Fall ist. – Dies bleibt unentschieden.

Mar, Sohn des R. Aši, fragte: Wie ist es, wenn er das Gefäß umgestülpt und an den Boden gedrückt hat: muß es in das Innere hineingelegt wer-

---

wird, da er am längsten ist.

[409] Der beim Blutsprengen in das Blut getaucht wurde.

[410] Der bei der Reinigung des Aussätzigen besprengt wurde. Nach dieser Lehre reichte der Haufe nur bis zum Goldfinger u. der kleine Finger wurde nicht verwandt.

[411] Der eigentliche Haufe war jedoch nur von 3 Fingern eingeschlossen. Der eingeklammerte Passus ist der Sprache nach eine erklärende Glosse.

[412] Lev. 2,2.

[413] Ib. 6,8.

[414] Es muß ganz eingeschlossen sein; so nach der t.schen Auslegung; eigentl. mit seinem Haufen.

[415] Des Kopfes des Geflügelopfers; was ebenfalls mit schwierigen Manipulationen verbunden war; cf. Zeb. Fol. 64b.

[416] Der Spezereien mit beiden Händen: cf. Jom. Fol. 49b.

[417] Wenn man den Handrücken in das Mehl drückt, bis es in die Handfläche dringt; nach einer anderen Erklärung, aus der Seite des Gefäßes und nicht aus der Mitte.

[418] Mit der Rückseite der Hand.

[419] Beim Abheben der Spezereien am Versöhnungstage.

[420] Und nicht auf den Boden gelegt.

[421] Das Abheben des Hau-

den, was hierbei der Fall ist, oder muß es in der richtigen Weise erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist? — Dies bleibt unentschieden.

Wie macht er es[421]? Er biegt die Finger über den Handteller. Tat ii,2
er dazu zuviel seines Öls, zu wenig[422] seines Öls oder zu wenig[423] iii,1
seines Weihrauchs, so ist es untauglich.

GEMARA. Was heißt zu viel Öl? R. Eleázar[424] erwiderte: Wenn man hierfür[425] zwei Log reserviert[426] hat. — Sollte er doch erklären: wenn man profanes Öl oder Öl von einem anderen [Speisopfer] beimischt[427]!? Wolltest du erwidern, durch profanes Öl und Öl von einem anderen [Speisopfer] werde es nicht untauglich, wieso kann demnach, so entgegnete R. Zuṭra b. Ṭobija, das Sünd-Speisopfer[428] durch Beifügung von Öl untauglich werden: wenn durch sein eigenes, so gehört ja keines dazu, wenn durch profanes oder von einem anderen [Speisopfer], so sagst du ja, es werde dadurch nicht untauglich, und hat man hierfür Öl reserviert, so ist es ja, da zu diesem keines gehört, profan[429]!? — Und R. Eleázar!? — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist es durch profanes [Öl] oder von einem anderen [Sündopfer] untauglich, man könnte aber glauben, wenn man zwei Log reserviert hat, sei es nicht untauglich, weil sowohl das eine als auch das andere hierfür geeignet ist, so lehrt er uns. — Woher entnimmt dies R. Eleázar? Raba erwiderte: Unsere Mišna ist ihm auffallend; wozu heißt es: zu viel seines Öls, es sollte ja heißen: zu viel Öl!? Vielmehr lehrt er uns folgendes: selbst wenn man hierfür zwei Log Öl reserviert hat.

Zu wenig seines Weihrauchs. Die Rabbanan lehrten: Ist [der Weihrauch] bis auf ein Stückchen vermindert worden, so ist es untauglich, wenn auf zwei Stückchen, so ist es tauglich — so R. Jehuda. R. Šimón sagt, wenn auf ein Stückchen, sei es tauglich, wenn aber auf weniger, sei es untauglich. — Es wird ja aber gelehrt: R. Šimón sagt, fehlt etwas vom Col.b Haufen Weihrauch, sei es untauglich!? — Lies: fehlt etwas vom Stückchen Weihrauch, sei es untauglich. Wenn du aber willst, sage ich: eines gilt vom mit dem Speisopfer dargebrachten Weihrauch[430] und eines gilt vom besonders dargebrachten Weihrauch.

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Hierbei gibt es drei verschiedene Ansichten. R. Meír[331] ist der Ansicht, es müsse anfangs[432] ein Hau-

---

fens. [422] Nach Vorschrift ist 1 Log erforderlich. [423] Erforderlich ist eine Handvoll. [424] So richt. nach den Handschriften. [425] Für das eine Speisopfer. [426] Wenn man beide beimischt, hat es den Anschein, als bringe man 2 Speisopfer dar. [427] Ohne es für dieses Opfer reserviert zu haben. [428] Das ohne Öl darzubringen ist. [429] Und solches macht nicht untauglich. [430] Hierfür ist auch ein Stückchen ausreichend. [431] Der Autor der in der Mišna vertretenen Ansicht. [432] Beim Abheben des Haufens. [433] Bei der Aufräucherung des Weihrauchs.

fe und zuletzt[433]ein Haufe sein; R. Jehuda ist der Ansicht, anfangs ein Haufe und zuletzt zwei Stückchen; und R. Šimón ist der Ansicht, anfangs ein Haufe und zuletzt ein Stückchen. Alle drei folgern sie es aus demselben Schriftverse:[434]*und den ganzen Weihrauch, der auf dem Speisopfer ist.* R. Meír ist der Ansicht, nur wenn der Weihrauch, der von vornherein zum Speisopfer gehört, vorhanden ist; R. Jehuda ist der Ansicht, *ganzen,* auch ein[435]Stückchen, und das [Wort] *den*[436]schließt ein zweites Stückchen ein; R. Šimón aber legt das [Wort] *den* nicht aus.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Sie streiten nur über den mit dem Speisopfer dargebrachten Weihrauch, hinsichtlich des besonders dargebrachten Weihrauchs aber stimmen alle überein, daß es anfangs ein Haufe und zuletzt ein Haufe sein muß. [Die Worte:] *der auf dem Speisopfer ist,* deuten nämlich darauf, daß dies[437]nur vom mit dem Speisopfer dargebrachten gilt, nicht aber vom besonders dargebrachten.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Sie streiten nur über den mit dem Speisopfer dargebrachten Weihrauch, hinsichtlich des in den Schalen[438]dargebrachten Weihrauchs aber stimmen alle überein, daß es anfangs zwei Haufen und zuletzt zwei Haufen sein müssen. – Selbstverständlich[439]!? – Man könnte glauben, da er mit den Broten dargebracht wird, sei es ebenso, als bringe man ihn mit dem Speisopfer[440] dar, so lehrt er uns.

Hierüber streiten R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied; einer sagt, sie streiten nur über den mit dem Speisopfer dargebrachten Weihrauch, hinsichtlich des besonders dargebrachten Weihrauchs aber stimmen alle überein, daß es anfangs ein Haufe und zuletzt ein Haufe sein müsse, und einer sagt, wie sie über das eine streiten, so streiten sie auch über das andere.

Zu wenig seines Weihrauchs. Demnach ist es tauglich, wenn er zuviel ist, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn er zuviel ist, sei es untauglich!? Rami b. Ḥama erwiderte: Wenn man zwei Haufen abgesondert hat[441].

Ferner sagte Rami b. Ḥama: Wenn man zwei Haufen [Weihrauch] abgesondert hat und einer von ihnen vor dem Abhäufen abhanden gekommen ist, so bleiben sie nicht bestehen[442], wenn aber nach dem Abhäufen, so bleiben sie bestehen[443].

---

[434] Lev. 6,8. [435] Das in diesem Schriftverse gebrauchte W. כל hat auch die Bedeutung etwas, also nur ein Stückchen. [436] Die Akkusativpartikel את ist einschließend. [437] Daß bei der Aufräucherung der Haufe nicht vollständig zu sein braucht. [438] Zum Schaubrote, od. wenn man solchen gespendet hat; cf. infra Fol. 106b. [439] Hinsichtlich dieses Falles gibt es in der Schrift keine Andeutung, daß etwas fehlen dürfe. [440] In welchem Falle bei der Aufräucherung der Haufe nicht vollständig zu sein braucht. [441] Nur in einem solchen Falle ist es untaug-

Ferner sagte Rami b. Ḥama: Wenn man für die zwei Schalen[444] vier Haufen abgesondert hat und zwei von ihnen vor der Fortnahme der Schalen[445] abhanden gekommen sind, so bleiben sie nicht bestehen, wenn aber nach der Fortnahme der Schalen, so bleiben sie bestehen. – Wozu ist das andere nötig, es ist ja dasselbe!? – Man könnte glauben, sobald die Zeit der Fortnahme[446] heranreicht, gelten sie, da der Haufe gesondert ist, als fortgenommen, so lehrt er uns.

Hebt man den Haufen vom Speisopfer ab [in der Absicht], das Zurückbleibende oder eine Olive vom Zurückbleibenden ausserhalb[447] zu essen, den Haufen oder eine Olive vom Haufen oder den Weihrauch ausserhalb aufzuräuchern, so ist es untauglich, und es ist nicht[448] mit der Ausrottung belegt; wenn aber, das Zurückbleibende oder eine Olive vom Zurückbleibenden am folgenden Tage zu essen, den Haufen oder eine Olive vom Haufen oder den Weihrauch am folgenden Tage aufzuräuchern, so ist es verwerflich, und man ist der Fol. 12 Ausrottung schuldig. Die Regel hierbei ist: wenn man den Haufen abhebt, in das Gefäss legt, hinbringt oder aufräuchert [in der Absicht], ausserhalb des Raumes zu essen, was zu essen[449] ist, oder aufzuräuchern, was aufzuräuchern[450] ist, so ist es untauglich und es ist mit der Ausrottung nicht belegt; wenn aber, dies ausserhalb der Frist zu tun, so ist es verwerflich und man ist der Ausrottung schuldig, nur muss das Erlaubtmachende[451] nach Vorschrift dargebracht werden. Auf welche Weise wird das Erlaubtmachende nach Vorschrift dargebracht? Hat man den Haufen stillschweigend abgehoben und für ausserhalb der Frist[452] in das Gefäss getan, hingebracht oder aufgeräuchert, oder für ausserhalb der Frist abgehoben und stillschweigend in das Gefäss getan, hingebracht und aufgeräuchert, oder für ausserhalb der Frist abgehoben, in das Gefäss getan, hingebracht und aufgeräuchert; dies heisst das Erlaubtmachende nach Vorschrift[453] dargebracht. Auf welche Weise wird das Erlaubtmachende nicht nach III,2

iv,1

---

lich, wenn aber ein wenig mehr, so ist es tauglich. [442] Als abgesonderte Haufen Weihrauch; das Speisopfer ist somit tauglich. [443] Das Speisopfer ist dann untauglich, da dafür 2 Haufen Weihrauch abgesondert worden sind. [444] Mit Weihrauch, für die Schaubrote. [445] Bei der wöchentlichen Ablösung der Brote. [446] Der alten Schaubrote, wo die Schalen Weihrauch aufzuräuchern sind. [447] Des Tempelhofes. [448] Wenn man es gegessen hat. [449] Das Zurückbleibende. [450] Den Haufen. [451] Des Haufens, wodurch das Zurückbleibende zum Essen erlaubt wird. [452] Dh. wenn man beabsichtigt, dies dann zu tun. [453] Hierbei ist nur eine unzulässige Absicht erfolgt u. wurde durch eine andere nicht aufge-

Vorschrift dargebracht? Hat man den Haufen für ausserhalb des Raumes abgehoben und für ausserhalb der Frist in das Gefäss getan, hingebracht oder aufgeräuchert, oder für ausserhalb der Frist abgehoben und für ausserhalb des Raumes in das Gefäss getan, hingebracht oder aufgeräuchert, oder für ausserhalb des Raumes abgehoben, in das Gefäss getan, hingebracht oder aufgeräuchert. (Dies heisst das Erlaubtmachende nicht nach Vorschrift dargebracht.) Oder hat man vom Sünd-Speisopfer und dem Eifersuchts-Speisopfer den Haufen auf einen anderen Namen abgehoben und für ausserhalb der Frist in das Gefäss getan, hingebracht oder aufgeräuchert, oder ihn für ausserhalb der Frist abgehoben und auf einen anderen Namen in das Gefäss getan, hingebracht oder aufgeräuchert, oder ihn auf einen anderen Namen abgehoben, in das Gefäss getan, hingebracht oder aufgeräuchert; dies heisst das Erlaubtmachende nicht nach Vorschrift[454] dargebracht. [Beabsichtigt man] eine Olive ausserhalb und eine Olive am folgenden Tage, eine Olive am folgenden Tage und eine Olive ausserhalb, eine halbe Olive ausserhalb und eine halbe Olive am folgenden Tage, oder eine halbe Olive am folgenden Tage und eine halbe Olive ausserhalb zu essen, so ist es untauglich, und es ist mit der Ausrottung nicht belegt. R. Jehuda sagte: Die Regel hierbei ist: ging die Absicht hinsichtlich der Frist der Absicht hinsichtlich des Raumes voran, so ist es verwerflich, und man ist der Ausrottung schuldig, und ging die Absicht hinsichtlich des Raumes der Absicht hinsichtlich der Frist voran, so ist es untauglich, und darauf die Ausrottung nicht[455] gesetzt. Die Weisen sagen, in beiden Fällen sei es untauglich, und darauf die Ausrottung nicht gesetzt.

GEMARA. Sie fragten: Wir wissen, daß nach demjenigen, welcher sagt, wenn zwischen dem Abheben und dem Aufräuchern des Haufens vom Zurückbleibenden etwas fehlt, sei daraufhin der Haufen aufzuräuchern, man dann das Zurückbleibende nicht essen darf; ist aber die Aufräucherung von Wirkung, um es zur Verwerflichkeit geeignet zu machen[456] oder von der Veruntreuung[457] zu entheben[458]? R. Hona erwiderte: Selbst nach

---

hoben. [454] Durch die Untauglichkeit des Opfers (durch die Absicht, es außerhalb des Raumes zu essen, bezw. die Darbringung auf einen anderen Namen) verliert es die Eignung zur Verwerflichkeit. [455] Verwerflich wird das Opfer nur durch die Absicht, es außerhalb der Frist zu essen; ist diese Absicht zuerst erfolgt, so wird sie durch die spätere nicht aufgehoben, erfolgt sie aber später, so erstreckt sie sich auf ein untaugliches Opfer u. ist ohne Wirkung. [456] Wenn man beim Aufräuchern des Haufens beabsichtigt hat, es außerhalb der Frist zu essen. [457] Am Geheiligten, wenn man den Haufen vorschriftsmäßig aufgeräuchert hat. [458] Da der Haufe aufgeräuchert werden darf, obgleich es dadurch den Priestern nicht

R. Áqiba, welcher sagt, das [Blut]sprengen sei beim Hinausgekommenen[459] von Wirkung[460], gilt dies nur vom Hinausgekommenen, das vollständig vorhanden und nur durch einen anderen Umstand[461] untauglich geworden ist, beim Unvollständigen aber, wobei die Untauglichkeit an der Sache selbst haftet, ist die Aufräucherung nicht von Wirkung. Raba sprach zu ihm: Im Gegenteil, selbst nach R. Eliêzer, welcher sagt, das [Blut]sprengen sei beim Hinausgekommenen nicht von Wirkung, gilt dies nur vom Hinausgekommenen, das sich nicht innerhalb befindet, beim Unvollständigen aber, das sich innerhalb befindet, ist die Aufräucherung von Wirkung. Raba sagte: Dies entnehme ich aus dem, was wir gelernt haben: Hebt man den Haufen vom Speisopfer ab in der Absicht, das Zurückbleibende oder eine Olive vom Zurückbleibenden außerhalb zu essen. R. Ḥija aber lehrte[462] nur 'hebt man den Haufen ab vom Speisopfer', nicht aber 'oder eine Olive'. Er lehrt wohl deshalb nicht 'oder eine Olive', weil [hier von dem Falle gesprochen[463] wird], wenn vom Zurückbleibenden fehlt und nur eine Olive vorhanden ist, und da er[464] hinsichtlich des Hineintuns in das Gefäß, des Hinbringens und der Aufräucherung nicht 'oder eine Olive' Col.b lehren[465] kann, so lehrt er es auch nicht hinsichtlich des Zurückbleibenden, und im Schlußsatze (der Lehre R. Ḥijas) wird gelehrt, es sei verwerflich, und man mache sich der Ausrottung schuldig. Demnach ist die Aufräucherung[466] von Wirkung. Abajje sprach zu ihm: Nein, hier ist die Ansicht R. Eleázars vertreten, denn wir haben gelernt: Hat man vom Haufen, vom Weihrauch, vom Räucherwerke[467], vom Speisopfer der Priester, vom Speisopfer des gesalbten Priesters und vom Speisopfer des Gußopfers eine Olive außerhalb dargebracht, so ist man schuldig; nach R. Eleázar ist man frei, es sei denn, daß man es vollständig dargebracht hat. Da er nun hinsichtlich der Aufräucherung des Haufens nicht 'oder eine Olive vom Haufen außerhalb' lehren[468] kann, lehrt er auch hinsichtlich des Zurückbleibenden nicht 'oder eine Olive'. — Wieso lehrt er es nach R. Eleázar von der Aufräucherung des Haufens, nach ihm müßte es ja von der Aufräucherung des Haufens und des Weihrauchs gelehrt werden!? Wir haben nämlich

---

freigegeben wird. [459] Opferfleisch, das aus dem Tempelhofe gekommen ist. [460] Hinsichtlich der Veruntreuung; man begeht daran keine Veruntreuung, obgleich es in diesem Falle durch das Blutsprengen zum Essen nicht erlaubt wird. [461] Durch das Hinauskommen; vom Opferfleische selbst fehlt nichts. [462] Die in der Mišna genannten Fälle. [463] Dies ist unter 'eine Olive' in unserer Mišna zu verstehen. [464] RḤ., der gegen den Autor der Mišna nicht streitet, sondern aus folgendem Grunde es hinsichtlich einer Olive nicht lehrt. [465] Dies müßte entsprechend zu verstehen sein, wenn vom Haufen beim Abheben nur eine Olive vorhanden ist, u. in diesem Falle ist er untauglich u. kann nicht mehr verwerflich werden. [466] Wenn vom Zurückbleibenden etwas fehlt. [467] Das morgens u. abends im Tempel zu räuchern ist. [468] Da nach RE. die Aufräucherung ungelernt: Hat man von Haufen und Weihrauch eines außerhalb dargebracht, so ist man schuldig; nach R. Eleázar ist man frei, bis man auch das andere dargebracht hat. – Dies gilt vom Haufen des Sünd-Speisopfers[469]. – Sollte der Autor sich darauf beschränkt haben, es nur vom Haufen des Sünd-Speisopfers zu lehren!? – Allerdings. Ebenso erklärte auch R. Dimi, als er kam, im Namen R. Eleázars, dies gelte vom Haufen des Sünd-Speisopfers, und zwar nach R. Eleázar. Später sagte Raba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts, denn es wird gelehrt:[470]*Hochheilig ist es*; ist von einem etwas abgebrochen worden, so sind alle Brote untauglich. Demnach sind, wenn eines hinausgekommen ist, die innerhalb zurückbleibenden tauglich. Derjenige, welcher sagt, das [Blut]sprengen sei beim Hinausgekommenen von Wirkung, ist ja R. Áqiba, und er lehrt, wenn etwas von einem abgebrochen worden ist, sei es nicht[471][tauglich]. Abajje sprach zu ihm: Er lehrt ja nicht: ist aber eines hinausgekommen, vielleicht [folgere man:] ist aber eines unrein geworden, so sind die übrigen tauglich, weil das Stirnblatt[472]es wohlgefällig macht, nicht aber, wenn eines hinausgekommen ist; also nach R. Eliézer, welcher sagt, das [Blut]sprengen sei beim Hinausgekommenen nicht von Wirkung!? Eigentlich sollte er es auch vom hinausgekommenen [Brote] lehren, nur lehrt er es deshalb vom abgebrochenen, um hervorzuheben, daß selbst wenn nur etwas abgebrochen worden ist und es sich innerhalb befindet, die Aufräucherung nicht von Wirkung sei. Nach R. Áqiba aber, welcher sagt, das [Blut]sprengen sei beim Hinausgekommenen von Wirkung, ist die Aufräucherung von Wirkung auch beim Unvollständigen.

iv,2 WENN EINE HALBE OLIVE ZU ESSEN[473]UND EINE HALBE OLIVE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES TAUGLICH, DENN DAS ESSEN UND DAS AUFRÄUCHERN WERDEN NICHT VEREINIGT[474].

GEMARA. Also nur dann, wenn zu essen und aufzuräuchern, wenn aber zu essen, und was nicht zu essen[475]ist, zu essen, werden sie vereinigt, und dem widersprechend heißt es im Anfangsatz: zu essen, was zu essen ist, oder aufzuräuchern, was aufzuräuchern ist: nur[476]was zu essen ist,

---

gültig ist, u. somit auch keine Verwerflichmachung erfolgen kann. Aus diesem Grunde lehrt es RḤ. nicht, u. nicht deshalb, weil hier von dem Falle gesprochen wird, wenn vom Zurückbleibenden nur eine Olive zurückgeblieben ist.

[469] Das ohne Weihrauch dargebracht wird.

[470] Lev. 24,9.

[471] Die Brote u. die Schalen Weihrauch entsprechen dem Opferfleische u. dem Blute; wenn hierbei die Brote untauglich sind, so ist im entsprechenden Falle auch das Opferfleisch untauglich.

[472] Vgl. S. 57 Anm. 8.

[473] Wenn der Haufe abgehoben worden ist in der Absicht, dies am folgenden Tage zu tun.

[474] In beiden Fällen ist das zur Untauglichmachung des Opfers erforderliche Quantum nicht vorhanden.

[475] Den Haufen, beides am folgenden Tage.

[476] In diesem Falle ist bei einem voll-

nicht aber, was nicht zu essen[477] ist. Wer ist der Autor? R. Jirmeja erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliêzers vertreten, welcher sagt, die Absicht hinsichtlich des von einem Menschen zu Verzehrenden, durch den Altar, und des vom Altar zu Verzehrenden, durch einen Menschen [verzehren zu lassen], sei von Wirkung. Wir haben nämlich gelernt: Hebt man vom Speisopfer den Haufen ab [in der Absicht], zu essen, was nicht zu essen ist, oder aufzuräuchern, was nicht aufzuräuchern ist, so ist es tauglich; nach R. Eliêzer aber untauglich. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn man deduziere nicht: wenn aber zu essen, und was nicht zu essen ist, zu essen, sondern: wenn aber zu essen und zu essen, was zu essen ist[478]. — Was lehrt er uns demnach, dies lehrt er ja ausdrücklich: eine Olive außerhalb und eine Olive am folgenden Tage, eine Olive am folgenden Tage und eine Olive außerhalb, eine halbe Olive außerhalb und eine halbe Olive am folgenden Tage, oder eine halbe Olive am folgenden Tage und eine halbe Olive außerhalb zu essen, so ist es untauglich, und darauf ist die Ausrottung nicht gesetzt!? Wozu braucht es wiederum gelehrt zu werden: wenn etwa, daß sie vereinigt werden, wenn zu essen und[478] zu essen, was zu essen ist, so geht dies ja schon aus dem Anfangsatze hervor; dieser lehrt: wenn eine halbe Olive außerhalb und eine halbe Olive am folgenden Tage, so ist es untauglich, demnach ist es verwerflich, wenn eine halbe Olive am folgenden Tage und eine halbe Olive[479] am folgenden Tage. Wenn etwa essen und aufräuchern[480], so ist dies ja durch eine Deduktion aus dem Anfangsatze zu entnehmen: wenn sie nicht vereinigt werden, wenn zu essen und zu essen, was nicht zu essen ist, um wieviel weniger, wenn zu essen und aufzuräuchern!? — Der Fall, wenn essen und aufräuchern, ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von jenem[481] Falle, wenn man Unrichtiges[482] beabsichtigt, hierbei[483] aber, wo die Absicht inbetreff des einen richtig ist und die Absicht inbetreff des anderen richtig ist, werden sie wohl vereinigt, so lehrt er uns. Fol. 13

---

ständigen Quantum die Absicht von Wirkung. [477] In einem solchen Falle ist die Absicht nicht von Wirkung, somit kann auch keine Vereinigung erfolgen. [478] Dh. 2 halbe Quantitäten vom Zurückbleibenden; nur in diesem Falle werden sie vereinigt. [479] Beide halbe Oliven werden vereinigt. [480] Daß sie nicht vereinigt werden. [481] Wenn man die Hälfte vom Haufen u. die Hälfte vom Zurückbleibenden zu essen beabsichtigt. [482] Das Aufzuräuchernde zu essen. [483] Wenn die Absicht das Essen u. das Aufräuchern betrifft.

ZWEITER ABSCHNITT

HEBT MAN VOM SPEISOPFER DEN HAUFEN AB [IN DER ABSICHT], AM FOLGENDEN TAGE DAS ZURÜCKBLEIBENDE ZU ESSEN ODER DEN HAUFEN AUFZURÄUCHERN, SO PFLICHTET R. JOSE[1] IN DIESEM FALLE BEI, DASS ES VERWERFLICH UND MAN DER AUSROTTUNG SCHULDIG SEI. WENN [IN DER ABSICHT], DEN WEIHRAUCH AM FOLGENDEN TAGE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES, WIE R. JOSE SAGT, UNTAUGLICH, UND DARAUF IST DIE AUSROTTUNG NICHT GESETZT; UND DIE WEISEN SAGEN, ES SEI VERWERFLICH UND MAN IST DER AUSROTTUNG SCHULDIG. SIE SPRACHEN ZU IHM: WOMIT IST ES HIERBEI ANDERS, ALS BEIM SCHLACHTOPFER[2]? ER ERWIDERTE IHNEN: BEIM SCHLACHTOPFER SIND BLUT, FLEISCH UND OPFERTEILE EINES, DER WEIHRAUCH ABER KOMMT NICHT VOM SPEISOPFER.

GEMARA. Wozu lehrt er, daß R. Jose hinsichtlich dieses Falles beipflichte? – Weil er nachher lehren will, wenn [in der Absicht], den Weihrauch am folgenden Tage aufzuräuchern, sei es, wie R. Jose sagt, untauglich und darauf sei die Ausrottung nicht gesetzt, man könnte glauben, der Grund R. Joses sei, weil man durch die Hälfte des Erlaubtmachenden[3] nicht untauglich machen könne, und dies gelte somit auch vom ersten Col.b Falle, so lehrt er uns, daß er in diesem Falle beipflichte.

WENN [IN DER ABSICHT], DEN WEIHRAUCH AM FOLGENDEN TAGE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES, WIE R. JOSE SAGT, UNTAUGLICH, UND DARAUF IST DIE AUSROTTUNG NICHT GESETZT. Reš Laqiš sagte: R. Jose ist der Ansicht, das Erlaubtmachende mache das Erlaubtmachende nicht verwerflich[4]. Ebenso verhält es sich auch bei den zwei Schalen Weihrauch der Schaubrote, bei denen das Erlaubtmachende nicht das Erlaubtmachende verwerflich macht[5]. – Wozu ist das ‘ebenso’ nötig[6]? – Man könnte glauben, der Grund R. Joses beim Weihrauch sei, weil er nicht zur Art des Speisopfers[7] gehört, bei den zwei Schalen Weihrauch dagegen, wobei die eine zur Art der anderen gehört, machen sie einander verwerflich, so lehrt er uns. — Wieso kannst du sagen, der Grund R. Joses beim Weihrauch sei nicht, weil er nicht zur Art des Speisopfers gehört, im Schlußsatze lehrt er ja: Sie sprachen zu ihm: Womit ist es hierbei anders als beim Schlachtopfer? Er erwiderte ihnen: Beim Schlachtopfer sind Blut, Fleisch und Opferteile eines, der Weihrauch aber kommt nicht vom Speisopfer[8]. — Unter 'kommt nicht vom Speisopfer' ist zu verstehen, es ist vom Speisopfer nicht abhängig. Nicht wie das Zurückbleibende vom Haufen abhängig ist, denn es darf nicht gegessen werden, solange dieser nicht aufgeräuchert worden ist, ist es auch der Weihrauch; vielmehr darf man beliebig sowohl den einen als auch den anderen zuerst aufräuchern[9]. — Und die Rabbanan[10]!? — Nur dann sagen wir, das Erlaubtmachende mache das Erlaubtmachende nicht verwerflich, wenn nicht beide durch dasselbe Gefäß bestimmt worden[11] sind, wenn man beispielsweise eines der [beiden] Lämmer[12] geschlachtet hat [in der Absicht], vom anderen am folgenden Tage zu essen, wenn aber beide durch dasselbe Gefäß bestimmt worden[13] sind, so gehören sie zusammen.

---

[1] Der über den folgenden Fall streitet. [2] Das untauglich ist, wenn man beim Schlachten beabsichtigt, die Opferteile, denen der Weihrauch des Speisopfers entspricht, am folgenden Tage aufzuräuchern. [3] Das Zurückbleibende des Speisopfers wird durch die Aufräucherung des Haufens u. des Weihrauches zum Essen erlaubt. [4] Durch die Absicht, den Weihrauch außerhalb der Frist aufzuräuchern, wird der das Speisopfer ebenfalls erlaubtmachende Haufe nicht verwerflich. [5] Wenn man eine aufgeräuchert hat in der Absicht, die andere am folgenden Tage aufzuräuchern, so wird sie dadurch nicht verwerflich. [6] Wenn RJ. dieser Ansicht ist, so gilt dies ja selbstverständlich von jedem Falle, wo 2 erlaubtmachende Dinge vorhanden sind. [7] Das aus Mehl besteht. [8] Dies wird also

R. Jannaj sagte: Das Herauslesen des Weihrauches[14] durch einen Gemeinen ist ungültig. — Aus welchem Grunde? R. Jirmeja erwiderte: Hierbei wurde [das Gesetz] vom Hinbringen[15] berücksichtigt. Er ist der Ansicht, das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße[16] gelte als Hinbringen, und das Hinbringen durch einen Gemeinen ist ungültig. R. Mari sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Die Regel hierbei[17] ist: wenn man den Haufen abhebt, in das Gefäß legt, hinbringt oder aufräuchert. Allerdings entspricht[18] das Abheben des Haufens dem Schlachten, das Hinbringen dem Hinbringen, die Aufräucherung dem Sprengen, was aber tut man[19] mit dem Hineinlegen in das Gefäß: wollte man sagen, es gleiche der [Blut]aufnahme, so gleicht es ja dieser nicht, dies[20] erfolgt von selbst, hierbei aber muß man [den Haufen] nehmen und hineinlegen. Vielmehr gilt es,

---

ausdrücklich als Unterscheidungsgrund angegeben. [9] Der Haufe u. der Weihrauch sind bei der Aufräucherung von einander unabhängig, dagegen darf beim Schlachtopfer die Aufräucherung der Opferteile erst nach dem Blutsprengen erfolgen. [10] Hierbei sind es ja 2 von einander getrennte erlaubtmachende Dinge u. sollten einander nicht verwerflich machen. [11] Für ihren Zweck. [12] Die am Wochenfeste darzubringen sind (cf. Lev. 23,19), durch welche die 2 Brote (cf. ib. V. 17) geheiligt u. zum Essen erlaubt werden. [13] Wie hierbei der Haufe u. der Weihrauch. [14] Aus dem Mehl, nach dem Abheben des Haufens. [15] Es gleicht dem Hinbringen des Opferblutes zum Altar, das nur durch einen Priester erfolgen darf. [16] Das Hinreichen mit der Hand. [17] Bei der Untauglich- und Verwerflichmachung des Speisopfers; cf. supra Fol. 11b. [18] Bei der Vergleichung der Herrichtung des Speisopfers mit der des Schlachtopfers. [19] Dh. welcher Dienstverrichtung beim Schlachtopfer gleicht dies. [20] Das Hineinfließen des da es unerläßlich ist, als wichtiger Dienst und wird der [Blut]aufnahme gleichgestellt, ebenso gilt auch dies[21], da es unerläßlich ist, als wichtiger Dienst und wird dem Hinbringen gleichgestellt. – Nein, tatsächlich gleicht es[22] der [Blut]aufnahme, wenn du aber einwendest, dies erfolge von selbst, hierbei aber müsse man [den Haufen] nehmen und in das Gefäß hineinlegen, [so ist zu entgegnen:] bei beiden erfolgt ja die Heiligung durch das Gefäß, was ist nun der Unterschied, ob es von selbst erfolgt oder man [den Haufen] nimmt und hineinlegt!?

II,1 Hat man die beiden Lämmer geschlachtet [in der Absicht], einen der Kuchen[23] am folgenden Tage zu essen, oder hat man die beiden Schalen[24] aufgeräuchert [in der Absicht], eine der [Brot]schichten am folgenden Tage zu essen, so ist, wie R. Jose sagt, der betreffende Kuchen und die betreffende Schicht, hinsichtlich welcher man beabsichtigt hat, verwerflich, und man ist wegen dieser[25] der Ausrottung schuldig, und die anderen sind untauglich, und darauf ist die Ausrottung nicht gesetzt; die Weisen sagen, diese und jene seien verwerflich, und man sei derentwegen der Ausrottung schuldig.

GEMARA. R. Hona sagte: R. Jose ist der Ansicht, wenn man die rechte Keule verwerflich gemacht hat, sei dadurch die linke nicht verwerflich geworden. – Aus welchem Grunde!? – Wenn du willst, ist dies zu begründen, und wenn du willst, aus einem Schriftverse zu entnehmen. Wenn du willst, ist dies zu begründen: die Absicht ist ja nicht wirksamer als die erfolgte Unreinheit; ist denn, wenn ein einzelnes Glied unrein wird, das ganze unrein!? Wenn du willst, ist dies aus einem Schriftverse zu entnehmen:[26] *die Person, die davon ißt, trägt ihre Schuld;* davon, nicht aber von einem anderen. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Die Weisen sagen, die Ausrottung ist darauf nur dann gesetzt, wenn man eine Olive von beiden[27] verwerflich gemacht hat. Nur von beiden, nicht aber, wenn von einem; nach wessen Ansicht, nach der der Rabbanan gilt dies ja auch von einem[28]; doch wohl nach der des R. Jose. Einleuchtend ist es nun, daß sie vereinigt[29] werden, wenn du sagst, sie[30] gelten zusammen als ein Fol. 14 Körper, wieso aber werden sie vereinigt, wenn du sagst, sie gelten als zwei

---

Blutes in das Gefäß. [21] Das Herauslesen des Weihrauches. [22] Das Hineinlegen des Haufens in das Gefäß. [23] Die mit diesen dargebracht werden; cf. Lev. 23,17. [24] Weihrauch, die zu den Schaubroten gehören u. bei der Fortnahme aufzuräuchern sind. [25] Wegen des Essens derselben. [26] Lev. 7,18. [27] Broten des Wochenfestes; hat man aber eines verwerflich gemacht, so ist man wegen des Essens des anderen nicht der Ausrottung schuldig. [28] Hat man eines verwerflich gemacht, so ist man auch wegen des anderen der Ausrottung schuldig. [29] Nach der angezogenen Lehre kann man eine Olive von beiden Broten zusammen verwerflich machen. [30] Die beiden Keulen im behandelten Falle, da sie zu-

Körper!? — Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, denn es wird gelehrt: Hat man das eine Lamm geschlachtet [in der Absicht], eine halbe Olive von einem Kuchen[31] zu essen, und das andere [in der Absicht], eine halbe Olive vom anderen Kuchen zu essen, so ist es, wie Rabbi sagt, tauglich[32]. Also nur dann[33], wenn er von zwei Hälften gesprochen hat, hat er aber gesagt: eine Olive von beiden[34], werden sie wohl vereinigt. — Nach wessen Ansicht lehrt es[35] Rabbi, wenn nach den Rabbanan, so gilt dies ja auch von einem[28], und wenn nach R. Jose, so bleibt ja der obige Einwand bestehen!? — Tatsächlich nach den Rabbanan, und dies gilt nicht nur, wenn man beide verwerflich gemacht hat, sondern auch, wenn eines von ihnen, und zwar schließt dies nur die Ansicht R. Meírs aus; dieser sagt, man könne die Hälfte des Erlaubtmachenden[36] verwerflich machen, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei. — Wieso heißt es demnach 'nur dann'; erklärlich ist das 'nur dann', wenn du sagst, er lehre es nach R. Jose und spreche von beiden [Kuchen] und von beiden [Lämmern], dies schließt sowohl die Ansicht R. Meírs[37] als auch die der Rabbanan[38] aus, wie ist aber das 'nur dann' zu erklären, wenn du sagst, er lehre es nach den Rabbanan und schließe nur die Ansicht R. Meírs aus!? Ferner sagte R. Aši: Komm und höre: Rabbi sagte im Namen R. Joses: Hat er sie[39] bei einer Handlung, die außerhalb[40] zu verrichten ist, verwerflich gemacht, so sind sie verwerflich, und wenn bei einer Handlung, die im Innern zu verrichten ist, so sind sie nicht verwerflich. Zum Beispiel: steht er außerhalb und sagt, er schlachte in der Absicht, das Blut am folgenden Tage zu sprengen, so hat er nicht verwerflich gemacht, denn die Absicht ist außerhalb erfolgt hinsichtlich einer Handlung, die innerhalb zu verrichten ist; steht er innerhalb und sagt, er sprenge in der Absicht, am folgenden Tage die Opferteile aufzuräuchern und das zurückbleibende Blut auszugießen, so hat er nicht verwerflich gemacht, denn die Absicht ist innerhalb erfolgt hinsichtlich einer Handlung, die außerhalb zu verrichten ist; steht er aber außerhalb und sagt, er schlachte in der Absicht, am folgenden Tage das zurückbleibende

---

sammen darzubringen sind. [31] Am folgenden Tage. [32] Es dürfen die Opferteile aufgeräuchert u. das Fleisch gegessen werden, da die verwerflichmachende Absicht sich nur auf ein halbes Quantum vom halben Opfer (beide zusammen sind ein Opfer) erstreckt. [33] Werden beide halbe Quantitäten nicht vereinigt u. das Opfer ist tauglich. [34] Wie im Falle der oben angezogenen Lehre, nach welcher man der Ausrottung schuldig ist. [35] Die obige Lehre, die ihm addiziert wird. [36] Wenn man beim Schlachten eines der Lämmer beabsichtigt hat, die Brote am folgenden Tage zu essen. [37] Nach dem man die Hälfte des Opfers, beim Schlachten des einen Lammes, verwerflich machen kann. [38] Nach denen durch die eine Hälfte auch die andere verwerflich wird. [39] Die zu verbrennenden Farren und Ziegenböcke, (vgl. S. 155 Anm. 4 u. 5), deren Blut im Innern des Tempels zu sprengen ist. [40] Des Tempels, im Tempelhofe. [41] Wenn

Blut auszugießen und die Opferteile aufzuräuchern, so hat er verwerflich gemacht, denn die Absicht ist außerhalb erfolgt hinsichtlich einer Handlung, die außerhalb zu verrichten ist. Was wird beim Fortgießen des zurückbleibenden Blutes[41] verwerflich[42]: wenn etwa das Blut, so wird ja das Blut nicht verwerflich!? Wir haben nämlich gelernt: Bei folgenden Dingen ist man nicht schuldig[43] wegen Verwerflichem: beim Haufen, dem Weihrauch, dem Räucherwerke, dem Speisopfer der Priester, dem Speisopfer des Gußopfers[44], dem Speisopfer des gesalbten Priesters und dem Blute. Wahrscheinlich also wird das Fleisch verwerflich. Wenn es nun nach R. Jose da, wo die Absicht sich nicht auf das Fleisch selbst[45] bezieht, verwerflich ist, um wieviel mehr ist hierbei, wo die Absicht sich auf das Schlachtopfer selbst bezieht, wenn man die rechte Keule verwerflich gemacht hat, auch die linke Keule verwerflich!? Ferner sagte Rabina: Komm und höre: Hebt man vom Speisopfer den Haufen ab [in der Absicht], am folgenden Tage das Zurückbleibende zu essen oder den Haufen aufzuräuchern, so pflichtet R. Jose in diesem Falle bei, daß es verwerflich und man der Ausrottung schuldig sei. Was wird beim Aufräuchern des Haufens verwerflich: wenn etwa der Haufe, so wird dieser ja nicht verwerflich, denn wir haben gelernt: bei folgenden Dingen ist man nicht schuldig wegen Verwerflichem: beim Haufen &c.; wahrscheinlich also wird das Zurückbleibende verwerflich. Wenn es da, wo die Absicht sich nicht auf Col.b das Zurückbleibende selbst bezieht, verwerflich ist, um wieviel mehr hierbei, wo die Absicht sich auf das Schlachtopfer selbst bezieht!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, ist folgendes der Grund R. Joses: die Schrift behandelt sie[46] als einen Körper und die Schrift behandelt sie als zwei Körper; als einen Körper, indem sie von einander abhängig sind, und als zwei Körper, denn der Allbarmherzige sagt, daß das eine besonders und das andere besonders hergerichtet werde. Hat man sie vereinigt[47], so werden sie vereinigt, denn die Schrift behandelt sie als einen Körper; hat man sie geteilt[48], so gelten sie als geteilt[49], denn die Schrift behandelt sie als zwei Körper[50].

R. Joḥanan fragte: Wie ist es, wenn man eines der Brote des Dank-

---

die verwerflichmachende Absicht sich darauf bezieht. [42] Daß man dieserhalb schuldig ist, wenn man davon gegessen hat. [43] Wenn man sie gegessen hat, da sie selber nicht zu essen sind, sondern andere Teile des Opfers zum Essen erlaubt machen sollen. [44] Das zum Schlachtopfer gehört. [45] Sondern nur auf das zurückbleibende Blut. [46] Die beiden Kuchen. [47] Wenn man beabsichtigt hat, von beiden zusammen eine Olive zu essen. [48] Wenn man beabsichtigt hat, von jeder eine halbe Olive zu essen. [49] Nur das eine, auf das die Absicht sich bezogen hat, wird verwerflich. [50] Diese Begründung bezieht sich nur auf die 2 Brote, hinsichtlich der beiden Keulen aber (cf. supra Fol. 13b) ist er nicht der Anopfers verwerflich gemacht[51]hat? Wenn eines des Gebäck-Speisopfers[52]? Da trug ihm R. Taḥlipha aus dem Westen vor: Dasselbe gilt auch von den Broten des Dankopfers und ebenso vom Gebäck-Speisopfer.

Die Rabbanan lehrten: Hat man beim Schlachten beabsichtigt, eine halbe Olive zu essen[53], und ebenso auch beim Sprengen, eine halbe Olive zu essen, so ist es verwerflich, weil das Schlachten und das Sprengen vereinigt[54]werden. Manche sagen, dies gelte nur von Schlachten und Sprengen, weil beide erlaubt[55]machen, nicht aber von [Blut]aufnahme und Hinbringen, manche aber sagen, wenn dies von jenen gilt, die von einander entfernt[56]sind, so gilt dies um so mehr von diesen, die auf einander folgen. – Dem ist ja aber nicht so, Levi lehrte ja, daß die vier Dienstverrichtungen, das Schlachten, das Sprengen, die [Blut]aufnahme und das Hinbringen, hinsichtlich der Verwerflichkeit nicht vereinigt werden!? Raba erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines nach Rabbi und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Hat man das eine Lamm geschlachtet [in der Absicht], eine halbe Olive[53]von dem einen Kuchen zu essen, und das andere [in der Absicht], eine halbe Olive vom anderen Kuchen zu essen, so ist es, wie Rabbi sagt, in diesem Falle tauglich[57]. Abajje sprach zu ihm: Allerdings ist Rabbi dieser Ansicht beim halben Quantum[58]des halben Erlaubtmachenden[59], ist er etwa dieser Ansicht auch beim halben Quantum des vollständigen[60]Erlaubtmachenden!? Raba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Wäre Rabbi dieser Ansicht[61]beim halben Quantum des vollständigen Erlaubtmachenden, so würde er dieser Ansicht sein auch beim halben Quantum des halben Erlaubtmachenden, mit Rücksicht auf das halbe Quantum des vollständigen Erlaubtmachenden, denn auch R. Jose berücksichtigt dies und auch die Rabbanan berücksichtigen dies. R. Jose berücksichtigt dies, denn wir haben gelernt: Wenn [in der Absicht], den Weihrauch am folgenden Tage aufzuräuchern, so ist es,

---

sicht RH.s. [51] Hierzu sind 4 verschiedene Arten von Broten erforderlich (cf. Lev. 7,12ff.); die Frage ist nun, ob der Streit zwischen RJ. u. den Weisen auch über den Fall bestehe, wenn eines dieser Brote untauglich geworden ist; sie bestehen aus verschiedenen Arten, jedoch werden sie durch ein u. dasselbe Schlachtopfer erlaubt. [52] Dieses besteht aus 2 verschiedenen Arten, jedoch werden sie durch denselben Haufen erlaubt. [53] Am folgenden Tage. [54] Es ist ebenso, als würde man bei einer Verrichtung beabsichtigt haben, eine Olive zu essen. [55] Das Essen des Fleisches u. die Darbringung der Opferteile. [56] Zwischen dem Schlachten u. dem Sprengen erfolgt die Blutaufnahme u. das Hinbringen. [57] Da beide halbe Oliven nicht vereinigt werden, u. ebenso werden auch hierbei die Dienstverrichtungen nicht vereinigt. [58] Wörtl. des Essens, einer halben Olive. [59] Beide Lämmer machen die Brote erlaubt, u. die Absicht bezog sich nur auf eines [60] Durch das Schlachten allein wird das Blut zur Sprengung geeignet u. ebenso macht das Sprengen allein das Fleisch erlaubt. [61] Daß beim vollständiwie R. Jose sagt, untauglich[62], und darauf ist die Ausrottung nicht gesetzt; die Weisen sagen, es sei verwerflich und man sei der Ausrottung schuldig. Die Rabbanan berücksichtigen dies, denn wir haben gelernt: Hat man es beim Haufen und nicht beim Weihrauch, beim Weihrauch und nicht beim Haufen verwerflich gemacht, so ist es, wie R. Meír sagt, verwerflich und man ist der Ausrottung schuldig; die Weisen sagen, die Ausrottung sei darauf nur dann gesetzt, wenn man das vollständige Erlaubtmachende verwerflich gemacht[63]hat. Dieser erwiderte: Was soll dies: allerdings berücksichtigt R. Jose beim Haufen Weihrauch den Haufen vom Speisopfer[64], und ebenso die Rabbanan beim Haufen den Haufen des Sünd-Speisopfers[65], beim Weihrauch den in den Schalen[66]dargebrachten Weihrauch, bei einem Lamm das andere[67]Lamm, und bei einer Schale die andere Schale, aber gibt es auch hierbei[68]einen entsprechenden Fall von einem halben Quantum des halben Erlaubtmachenden[69], der zu berücksichtigen wäre!? Es ist auch einleuchtend, daß dies[70]der Grund der Rabbanan ist, denn im Schlußsatze lehrt er: Die Weisen pflichten R. Meir hinsichtlich des Sünd-Speisopfers und des Eifersuchts-Speisopfers bei, daß, wenn man sie beim Haufen verwerflich gemacht hat, sie verwerflich seien und man der Ausrottung schuldig ist, weil der Haufe das Erlaubtmachende ist. Wozu ist dies[71]zu lehren nötig, es ist ja selbstverständlich, gibt es denn bei diesen ein anderes[72]Erlaubtmachendes? Wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: beim Haufen erfolgt dies[73]aus dem Grunde, weil es den Haufen des Sünd-Speisopfers gibt, der diesem gleicht[74].

II,2 IST EINER VON DEN KUCHEN ODER EINE VON DEN [BROT]SCHICHTEN UNREIN GEWORDEN, SO KOMMEN, WIE R. JEHUDA SAGT, BEIDE IN DEN VERBRENNUNGSRAUM, DENN DAS GEMEINDEOPFER WIRD NICHT GETEILT; DIE WEISEN SAGEN, DAS UNREINE BLEIBT UNREIN UND DAS REINE WERDE GEGESSEN.

GEMARA. R. Eleázar sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn es vor dem Sprengen[75]erfolgt ist, wenn aber nach dem Sprengen, so stimmen

---

gen Erlaubtmachenden beide halbe Quantitäten vereinigt werden.
[62] Obgleich es nicht verwerflich ist, so ist es dennoch untauglich, mit Rücksicht auf den Fall, in dem es verwerflich wird.
[63] Demnach ist man nur der Ausrottung nicht schuldig, wohl aber ist es untauglich.
[64] Da sie einander gleichen, u. hinsichtlich des Haufens vom Speisopfer pflichtet RJ. bei, daß es untauglich ist, wenn man diesen am folgenden Tage aufzuräuchern beabsichtigt.
[65] Das durch den Haufen Mehl allein erlaubt wird, da zu diesem kein Weihrauch gehört.
[66] Zu den Schaubroten; diese machen ganz allein die Brote erlaubt.
[67] Er könnte auch das andere in derselben verwerflichmachenden Absicht schlachten.
[68] In dem von Rabbi gelehrten Falle, wo es sich um ein halbes Quantum des halben Erlaubtmachenden handelt.
[69] Wobei das Opfer gesetzlich verwerflich wird.
[70] Weil in einem ähnlichen Falle das Opfer verwerflich wird.
[71] Diese Begründung.
[72] Sie werden ja ohne Weihrauch dargebracht.
[73] Daß das Opfer untauglich ist.
[74] Und durch den das Opfer verwerflich wird.
[75] Des Blutes der

alle überein, daß das unreine unrein bleibe und das reine gegessen werde[76]. – Worin besteht ihr Streit über den Fall, wenn es vor dem Sprengen erfolgt? R. Papa erwiderte: Sie streiten über die Tauglichmachung des zu Essenden durch das Stirnblatt[77]; die Rabbanan sind der Ansicht, das Fol. 15 Stirnblatt mache[78] das zu Essende tauglich, und R. Jehuda ist der Ansicht, das Stirnblatt mache das zu Essende nicht[79] tauglich. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Das auf dem Altar Darzubringende wird ja durch das Stirnblatt[80] tauglich, dennoch streiten sie darüber, denn es wird gelehrt: Ist eine der Schalen unrein geworden, so werden, wie R. Jehuda sagt, beide in Unreinheit hergerichtet, denn das Gemeindeopfer wird nicht geteilt; die Weisen sagen, die unreine in Unreinheit und die reine in Reinheit. Ferner sagte R. Aši: Komm und höre: R. Jehuda sagt, selbst wenn nur ein Stamm unrein ist und alle anderen Stämme rein sind, werden sie[81] in Unreinheit hergerichtet, denn Gemeindeopfer werden nicht geteilt. Welche Tauglichmachung durch das Stirnblatt gibt es[82] hierbei? Ferner sagte Rabina: Komm und höre: Ist einer von den Kuchen oder eine von den [Brot]schichten unrein geworden, so kommen, wie R. Jehuda sagt, beide in den Verbrennungsraum, denn das Gemeindeopfer wird nicht geteilt; die Weisen sagen, das unreine bleibt unrein und das reine werde gegessen. Wenn dem nun so wäre, so sollte er ja begründen: weil das Stirnblatt das, was zu essen ist, nicht wohlgefällig macht!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, es war eine bekannte Lehre im Munde R. Jehudas, Gemeindeopfer werden nicht geteilt.

iii DAS DANKOPFER MACHT DAS BROT[83] VERWERFLICH, DAS BROT ABER MACHT DAS DANKOPFER NICHT VERWERFLICH. ZUM BEISPIEL: HAT MAN DAS DANKOPFER GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], DAVON AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST DIESES UND DAS BROT VERWERFLICH; WENN ABER, DAS BROT AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST DAS BROT VERWERFLICH, DAS DANKOPFER ABER IST NICHT VERWERFLICH. DIE LÄMMER[84] MACHEN DAS BROT VERWERFLICH, DAS BROT ABER MACHT DIE LÄMMER NICHT VERWERFLICH. ZUM BEISPIEL: HAT MAN DIE LÄMMER GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], DAVON

---

zu den Broten gehörenden Lämmer, u. entsprechend bei den Schaubroten, vor der Aufräucherung der Schalen Weihrauch. [76] Da die Sprengung gültig war. [77] Das die in Unreinheit dargebrachten Opfer tauglich macht. [78] Soweit es die Tauglichkeit des Opfers betrifft; die Sprengung ist daher gültig, während der unreine Teil wegen des diesbezüglichen Gesetzes zum Essen verboten ist. [79] Die Sprengung ist ungültig u. auch der unreine Teil muß verbrannt werden. [80] Nach aller Ansicht. [81] Die Pesaḥopfer; dieses wird, wenn die ganze Gemeinde unrein ist, in Unreinheit, wenn aber ein Einzelner unrein ist, von diesem im folgenden Monat dargebracht. [82] Wo es sich um die Unreinheit des Darbringenden handelt, die durch das Stirnblatt nicht behoben wird; cf. Zeb. Fol. 23a. [83] Das mit diesem darzubringen ist; cf. Lev. 7,12ff. [84] Des Wochenfestes; cf. Lev.

AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO SIND DIESE UND DAS BROT VERWERFLICH; WENN ABER, DAS BROT AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST DAS BROT VERWERFLICH, DIE LÄMMER ABER SIND NICHT VERWERFLICH.

GEMARA. Aus welchem Grunde[85], wollte man sagen, wegen der Lehre R. Kahanas, denn R. Kahana sagte, daß die Brote des Dankopfers 'Dankopfer' genannt werden, sei zu entnehmen aus dem Schriftverse:[86]*er bringe mit dem Schlachtopfer des Dankes Kuchen*[87], so müßte dies ja auch umgekehrt[88]gelten!? – Dies ist kein Einwand; wohl wird das Brot 'Dankopfer' genannt, das Dankopfer aber wird nicht 'Brot' genannt. – Er lehrt ja aber, die Lämmer machen das Brot verwerflich, nicht aber mache das Brot die Lämmer verwerflich: wo finden wir, daß die Brote 'Lämmer' genannt werden!? – Vielmehr, aus folgendem Grunde: das Brot ist wegen des Dankopfers[89]da, nicht aber das Dankopfer wegen des Brotes; das Brot ist wegen der Lämmer da, nicht aber die Lämmer wegen des Brotes. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Dankopfer gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur bei diesen ist, wenn man das Brot verwerflich macht, das Dankopfer nicht verwerflich, weil sie beim Schwingen[90]von einander nicht abhängig sind, bei den Lämmern aber, wobei sie von einander abhängig[91]sind, seien, wenn man das Brot verwerflich macht, auch diese verwerflich. Daher ist beides nötig.

R. Eleázar fragte Rabh: Wie ist es, wenn man das Dankopfer schlachtet [in der Absicht], am folgenden Tage davon und vom Brote eine Olive[92]zu essen? Fraglich ist es mir nicht, ob das Dankopfer verwerflich wird, denn, wenn es durch [eine Olive] vom Brote allein[93]nicht verwerflich wird, so wird es um so weniger durch [eine Olive] von diesem und vom Brote; fraglich ist es mir nur, ob das Brot verwerflich wird: wird das Dankopfer zur Verwerflichmachung des Brotes vereinigt oder nicht? Dieser erwiderte: Auch in diesem Falle ist das Brot verwerflich und das Dankopfer nicht verwerflich. – Weshalb denn, es ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Dankopfer, das verwerflich[94] macht, nicht verwerflich wird, um wieviel weniger wird das, was nur verwerflich machen sollte[95]und nicht verwerflich macht, verwerflich!? – Wird denn [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere dieser Art ge-

23,17ff. [85] Wird das Brot des Dankopfers durch dieses verwerflich. [86] Lev. 7,12. [87] Das W. 'Dank' befindet sich unmittelbar vor dem W.e 'Kuchen' u. ist mit diesem zu verbinden. [88] Das Schlachtopfer sollte ebenso durch die Brote verwerflich werden. [89] Dieses wird durch das Schlachten des Dankopfers geheiligt. [90] Der Teile, die dem Priester gehören; cf. Lev. 7,30. [91] Die Lämmer sind samt den Broten zu schwingen; cf. Lev. 23,20. [92] Von jedem eine halbe Olive. [93] In welchem Falle eine Vereinigung zweier halber Oliven nicht erforderlich ist. [94] Die halbe Olive vom Dankopfer trägt zur Verwerflichmachung des Brotes bei. [95] Die halbe Olive vom Brote, die das Dankopfer verfolgert, es wird ja gelehrt: Einst säete jemand Sämereien in einem frem- Col.b den Weinberge[96] mit unreifen Weinstöcken, und als die Sache vor die Weisen kam, verboten sie die Sämereien und erlaubten die Weinstöcke. Weshalb denn, man sollte ja [einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern: wenn das, was verboten[97] macht, nicht verboten wird, um wieviel weniger sollte das, was nur verboten machen sollte und nicht verboten gemacht[98] hat, verboten[99] sein!? — Was soll dies: da hat die Tora Hanf und Lauch[100] verboten, (denn wir haben gelernt, wenn sein Feld mit Hanf und Lauch bebaut ist, dürfe man da keine Sämereien säen, weil diese noch nach drei Jahren wachsen,) und andere Sämereien sind nur rabbanitisch verboten, daher haben die Rabbanan nur denjenigen gemaßregelt, der das Verbot begangen hat, nicht aber denjenigen, der das Verbot nicht begangen[101] hat, hierbei aber ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern. Manche beziehen dies auf den Fall von den Lämmern: R. Eleázar fragte Rabh: Wie ist es, wenn man die Lämmer schlachtet [in der Absicht], eine Olive von diesen und von den Broten zu essen? Fraglich ist es mir nicht, ob die Lämmer verwerflich werden, denn, wenn sie durch [eine Olive] vom Brote allein nicht verwerflich werden, so werden sie es um so weniger durch [eine Olive] von diesen und vom Brote; fraglich ist es mir nur, ob das Brot verwerflich wird: werden die Lämmer zur Verwerflichmachung des Brotes vereinigt oder nicht? Dieser erwiderte: Auch in diesem Falle ist das Brot verwerflich und die Lämmer nicht verwerflich. — Weshalb denn, es ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das, was verwerflich macht, nicht verwerflich wird, um wieviel weniger wird das, was nur verwerflich machen sollte und nicht verwerflich macht, verwerflich!? — Wird denn [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere dieser Art gefolgert, es wird ja gelehrt: Einst säete jemand Sämereien in einem fremden Weinberge mit unreifen Weinstöcken &c. Weshalb denn, man sollte ja [einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern: wenn das, was verboten macht, nicht verboten wird, um wieviel weniger sollte das, was nur verboten machen sollte und nicht verboten gemacht hat, verboten sein!? — Was soll dies: da hat die Tora Hanf und Lauch verboten, und andere Sämereien sind nur rabbanitisch verboten, daher haben die Rabbanan nur denjenigen gemaßregelt, der das Verbot begangen hat, nicht aber denjeni-

---

werflich machen soll. [96] Das Säen von Sämereien in einem Weinberge ist verboten; cf. Dt. 22,9. [97] Die Weinstöcke, durch welche die Sämereien verboten werden. [98] Die Sämereien, die die Weinstöcke verboten machen sollten, es aber aus dem weiter folgenden Grunde nicht getan haben. [99] Demnach ist ein solcher Schluß nicht zu berücksichtigen. [100] Mit anderen Sämereien zu säen, da sie Wurzel schlagen u. lange Zeit wachsen. [101] Der Eigentümer des Weinbergen, der das Verbot nicht begangen hat, hierbei aber ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern. Nach demjenigen, der es auf das Dankopfer bezieht, gilt dies[102] um so mehr von den Lämmern, und nach demjenigen, der es auf die Lämmer bezieht, gilt dies nur von diesen, da sie beim Schwingen von einander abhängig[103] sind, nicht aber vom Dankopfer, wobei sie beim Schwingen von einander nicht abhängig sind.

Raba der Kleine lehrte diese Frage wie folgt: R. Eleázar fragte Rabh: Wie ist es, wenn man ein Lamm schlachtet [in der Absicht], vom anderen eine Olive am folgenden Tage zu essen: ist unter ‘anderen’ das [andere] Lamm zu verstehen, und es ist[104] nicht verwerflich, oder ist darunter das Brot zu verstehen, und es ist verwerflich? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Hat man eines der Lämmer geschlachtet [in der Absicht], davon am folgenden Tage zu essen, so ist dieses verwerflich und das andere tauglich; wenn aber, am folgenden Tage vom anderen zu essen, so sind beide tauglich. Demnach ist unter ‘anderen’ das [andere] Lamm zu verstehen. – Vielleicht nur dann, wenn man ausdrücklich gesagt hat: vom anderen Lamme.

iv DAS SCHLACHTOPFER MACHT DAS GUSSOPFER VERWERFLICH, SOBALD ES DURCH DAS GEFÄSS GEHEILIGT WORDEN[105] IST – SO R. MEÍR; DAS GUSSOPFER ABER MACHT DAS SCHLACHTOPFER NICHT VERWERFLICH. ZUM BEISPIEL: SCHLACHTET MAN DAS SCHLACHTOPFER [IN DER ABSICHT], DAVON AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST ES SAMT DEM GUSSOPFER VERWERFLICH; WENN ABER, DAS GUSSOPFER AM FOLGENDEN TAGE DARZUBRINGEN, SO IST DAS GUSSOPFER VERWERFLICH, NICHT ABER IST DAS SCHLACHTOPFER VERWERFLICH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Beim Vieh-Gußopfer[106] ist man wegen Verwerflichem schuldig, weil es durch das Blut des Schlachtopfers zur Darbringung erlaubt wird – so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Jemand kann ja sein Schlachtopfer heute und sein Gußopfer nach zehn Tagen bringen. Dieser erwiderte: Ich spreche auch nur von dem Falle, wenn es mit dem Schlachtopfer zusammen dargebracht wird. – Man kann es ja für ein anderes Schlachtopfer[107] verwenden!? Raba erwiderte: R. Meír ist der Ansicht, es werde gleich den Broten des Dankopfers durch das Schlachten bestimmt[108].

Die Rabbanan lehrten: Beim Log Öl des Aussätzigen[109] ist man wegen

---

ges, der die Sämereien nicht gesäet hatte, darf keinen Schaden erleiden.
[102] Die Antwort R.s, daß das Brot verwerflich sei.
[103] Beide halbe Oliven werden daher zur Verwerflichmachung vereinigt.
[104] Nach einer Lehre in der weiter folgenden Mišna.
[105] Man ist wegen des Trinkens dieserhalb schuldig.
[106] Dh. das zum Schlachtopfer gehört.
[107] Demnach sollte es durch das Schlachtopfer nicht verwerflich werden.
[108] Für das betreffende Opfer.
[109] Cf. Lev.

Verwerflichem schuldig, weil es durch das Blut des Schlachtopfers für die Daumen[110] tauglich wird – so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Jemand kann ja sein Schuldopfer heute und sein Log [Öl] nach zehn Tagen bringen. Er erwiderte ihnen: Ich spreche auch nur von dem Falle, wenn es mit dem Schuldopfer zusammen gebracht wird. – Man kann es ja für ein anderes Schuldopfer verwenden!? Raba erwiderte: R. Meír ist der Ansicht, es werde gleich den Broten des Dankopfers durch das Schlachten bestimmt.

Fol. 16 v HAT MAN ES VERWERFLICH[111] GEMACHT BEIM HAUFEN UND NICHT BEIM WEIHRAUCH, BEIM WEIHRAUCH UND NICHT BEIM HAUFEN, SO IST ES, WIE R. MEÍR SAGT, VERWERFLICH, UND MAN IST DIESERHALB DER AUSROTTUNG SCHULDIG; DIE WEISEN SAGEN, ES SEI MIT DER AUSROTTUNG NUR DANN BELEGT, WENN MAN ES BEIM VOLLSTÄNDIGEN ERLAUBTMACHENDEN VERWERFLICH GEMACHT HAT. DIE WEISEN PFLICHTEN JEDOCH R. MEÍR BEI HINSICHTLICH DES SÜND-SPEISOPFERS UND DES EIFERSUCHTS-SPEISOPFERS, DASS, WENN MAN SIE BEIM HAUFEN VERWERFLICH GEMACHT HAT, SIE VERWERFLICH SEIEN UND MAN DER AUSROTTUNG SCHULDIG SEI, WEIL DER HAUFE DAS ERLAUBTMACHENDE[112] IST. HAT MAN EINES DER [BEIDEN] LÄMMER[113] GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], DIE BEIDEN KUCHEN AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, ODER EINE DER BEIDEN SCHALEN[114] AUFGERÄUCHERT, IN DER ABSICHT, DIE BEIDEN [BROT]-SCHICHTEN AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST ES, WIE R. MEÍR SAGT, VERWERFLICH UND MAN IST DER AUSROTTUNG SCHULDIG; DIE WEISEN SAGEN, ES SEI MIT DER AUSROTTUNG NUR DANN BELEGT, WENN MAN ES BEIM VOLLSTÄNDIGEN ERLAUBTMACHENDEN VERWERFLICH GEMACHT HAT. HAT MAN EINES DER [BEIDEN] LÄMMER GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], DAVON AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST DIESES VERWERFLICH UND DAS ANDERE TAUGLICH; WENN ABER, AM FOLGENDEN TAGE VOM ANDEREN ZU ESSEN, SO SIND BEIDE TAUGLICH.

GEMARA. Rabh sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn man den Haufen[115] stillschweigend und den Weihrauch beabsichtigend[116] hineingetan[117] hat; wenn aber den Haufen beabsichtigend und den Weihrauch stillschweigend, so stimmen alle überein, daß es verwerflich ist, denn, was einer [stillschweigend] tut, tut er auf Grund der ersten[118] Beschlußfassung. Šemuél aber sagte, der Streit bestehe auch hierüber.

14,10ff. [110] Zur Besprengung derselben; cf. ib. V. 17. [111] Wenn man bei der Aufräucherung beabsichtigt hat, das Zurückbleibende am folgenden Tage zu essen. [112] Da zu diesem kein Weihrauch gehört. [113] Die am Wochenfeste mit den 2 Broten (Lev. 23,17ff.) dargebracht werden. [114] Weihrauch, die zu den Schaubroten, die in 2 Schichten aufgestellt werden, gehören. [115] Der zuerst aufgeräuchert wird. [116] Das Zurückbleibende am folgenden Tage zu essen. [117] In das Gefäß, zur Aufräucherung. [118] Die verwerflichmachende Absicht

Raba saß und trug diese Lehre[119] vor, da wandte R. Aḥa b. R. Hona gegen Raba ein: Dies[120] gilt nur vom Abhäufen, dem Hineintun in das Gefäß und dem Hinbringen, ist man aber zur Aufräucherung gelangt, so ist es, wenn man den Haufen stillschweigend und den Weihrauch beabsichtigend oder den Haufen beabsichtigend und den Weihrauch stillschweigend hineingetan hat, wie R. Meír sagt, verwerflich, und man ist dieserhalb der Ausrottung schuldig; die Weisen sagen, es sei nur dann mit der Ausrottung belegt, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden verwerflich gemacht hat. Hier lehrt er auch den Fall, wenn man den Haufen beabsichtigend und den Weihrauch stillschweigend hineingetan hat, und sie streiten!? – Lies: und vorher den Weihrauch stillschweigend hineingetan hat. – Dies[121] ist ja der Fall des Anfangsatzes!? Und ferner wird ja[122] gelehrt: und nachher!? – R. Ḥanina erklärte ja: bei zwei Personen[123]. – Komm und höre: Dies[124] gilt nur vom auf den äußeren Altar aufzutragenden Blute, hat man es aber verwerflich gemacht beim auf den inneren Altar aufzutragenden Blute, beispielsweise bei den dreiundvierzig [Sprengungen] am Versöhnungstage, den elf beim Farren des gesalbten Priesters und den elf beim Farren wegen Entfallens der Gemeinde, ob bei den ersten[125], ob bei den anderen[126], ob bei den dritten[127], so ist [das Opfer], wie R. Meír sagt, verwerflich, und man ist der Ausrottung schuldig; die Weisen aber sagen, es sei mit der Ausrottung nur dann belegt, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden verwerflich gemacht hat. Hier wird gelehrt, ob bei den ersten, ob bei den anderen, ob bei den dritten, und sie streiten!? Wolltest du sagen, hier werde ebenfalls von zwei[128] Personen[129] gesprochen, so stimmt dies allerdings nach demjenigen, der auslegt:[130] *mit einem Farren,* auch mit dem Blute[131] des Farren, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, der auslegt: *mit einem Farren,* nicht aber mit dem Blute[132] des Farren!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn die ersten [Sprengungen] verwerflichmachend, die anderen schwei-

---

erstreckt sich auch auf den Weihrauch. [119] Die Ansicht R.s. [120] Daß das Speisopfer durch die Absicht bei einer Dienstverrichtung verwerflich werden kann. [121] Wenn die Aufräucherung stillschweigend erfolgt. [122] In einer anderen Lehre. [123] Wenn die zweite Aufräucherung durch einen anderen Priester erfolgt; in diesem Falle ist die Erklärung, man tue alles auf Grund der ersten Beschlußfassung, nicht mehr zutreffend. [124] Daß man das Schlachtopfer bei der 1. Sprengung verwerflich machen könne; cf. Zeb. Fol. 36b. [125] Im Allerheiligsten. [126] Auf den Vorhang. [127] Auf den Altar. [128] Die Absicht bezüglich der 1. Sprengungen erstreckt sich somit nicht auf die folgenden. [129] Wenn der Hochpriester nach den ersten Sprengungen gestorben od. untauglich geworden ist. [130] Lev. 16,3. [131] Kann der Hochpriester nach dem Schlachten des Farren den Dienst nicht fortsetzen, so braucht sein Nachfolger keinen anderen Farren zu schlachten, vielmehr kann er den Dienst mit dem Blute, dh. mit der Sprengung, antreten. [132] Kann der Hochpriester den Dienst nicht fortsetzen, gend und die dritten wiederum verwerflichmachend[133]erfolgt sind; wir sagen dann: wenn man annehmen wollte, was einer tut, tue er[134]auf Grund der ersten Beschlußfassung, so brauchte er es ja nicht[135]bei den dritten zu wiederholen. R. Aši wandte ein: Heißt es denn: schweigend!? Vielmehr, erklärte R. Aši, handelt es sich hier um den Fall, wenn es bei den ersten, den anderen und den dritten[136]verwerflichmachend erfolgt ist; wir sagen dann: wenn man annehmen wollte, was einer tut, tue er auf Grund der ersten Beschlußfassung, so brauchte er es ja nicht bei den anderen und den dritten zu wiederholen. – Es heißt ja aber: ob[137]ob!? – Ein Einwand. Col.b

Der Meister sagte: So ist [das Opfer], wie R. Meír sagt, verwerflich, und man ist der Ausrottung schuldig. Merke, der Ausrottung schuldig ist man ja erst dann, wenn alles, was erlaubt macht, dargebracht worden ist, denn der Meister sagte:[138]*wohlgefällig*, die Wohlgefälligmachung des Untauglichen[139]gleicht der Wohlgefälligmachung des Tauglichen, wie die Wohlgefälligmachung des Tauglichen erst dann erfolgt, wenn alles, was erlaubt macht, dargebracht worden ist, ebenso gilt dies[139]auch vom Untauglichen erst dann, wenn alles, was erlaubt macht, dargebracht worden ist. Hierbei ist es ja durch die Absicht bei den inneren [Sprengungen] untauglich geworden, somit ist es ja, wenn man es später im Tempel sprengt, ebenso als würde man Wasser[140]sprengen!? Rabba erwiderte: Dies kann bei vier Farren und vier Ziegenböcken[141]vorkommen. Raba sagte: Du kannst auch sagen, bei einem Farren und einem Ziegenbocke, denn hinsichtlich der Verwerflichmachung ist es tauglich[142]. – Wieso dreiundvierzig, es wird ja gelehrt: siebenundvierzig[143]!? – Das ist kein Einwand: eines nach demjenigen, welcher sagt, man vermische [das Blut][144]für die Hörner[145], und eines nach demjenigen, welcher sagt, man vermische es nicht[146]. – Es wird ja aber gelehrt: achtundvierzig!? – Das ist kein Einwand; eines nach dem-

---

so muß sein Nachfolger den Dienst von neuem beginnen.
[133] In verwerflichmachender Absicht.
[134] Dh. daß diese Regel auch hierbei gelte.
[135] Die Wiederholung der Absicht bei den 3. Sprengungen beweist, daß sie sich nicht auf die folgenden erstrecken sollten.
[136] Das W. ובשלישית, das in den Handschriften fehlt, ist zu streichen, da hier von dem Falle gesprochen wird, wenn die Verwerflichmachung nur bei einem Teil der Sprengungen erfolgt ist; vgl. jed. S. 139 Anm. 148.
[137] Wenn die Verwerflichmachung nur bei der einen der genannten Sprengungen erfolgt ist.
[138] Lev. 19,7.
[139] Das Gesetz von der Verwerflichmachung.
[140] Da das Opfer schon durch die Ungültigkeit der ersten Sprengungen untauglich ist.
[141] Wenn jedes Mal das Blut ausgeschüttet u. ein anderes Tier geschlachtet worden ist; vgl. S. 139 Anm. 153.
[142] Da die Verwerflichmachung nicht durch eine andere unzulässige Absicht aufgehoben worden ist.
[143] Sprengungen erfolgten am Versöhnungstage.
[144] Vom Farren u. vom Ziegenbocke; cf. Jom. Fol. 57b.
[145] Bei der Sprengung auf die Hörner des Altars.
[146] Es kamen somit 4 Sprengungen hinzu.
[147] Des zurückbleibenden Blutes auf das

jenigen, welcher sagt, das Ausgießen[147] sei unerläßlich, und eines nach demjenigen, welcher sagt, das Ausgießen sei nicht unerläßlich.

Sie fragten: Wie ist es, wenn man es beim Hinbringen[148] verwerflich gemacht hat? R. Joḥanan sagt, das Hinbringen gleiche dem Abhäufen[149], und Reš Laqiš sagt, das Hinbringen gleiche der Aufräucherung[150]. — Einleuchtend ist die Ansicht des Reš Laqiš[151], denn auch[152] das Hinbringen des Weihrauches muß erfolgen, was aber ist der Grund R. Joḥanans? Rabh erwiderte: R. Joḥanan ist der Ansicht, der Dienst, der keine erlaubtmachende Wirkung[153] hat, ist bedeutend, um allein[154] verwerflich zu machen. Abajje sprach zu ihm: Das Schlachten des einen der [beiden] Lämmer ist ja ein Dienst, der nicht erlaubt[155] macht, und sie streiten darüber!? Wir haben nämlich gelernt: Hat man eines der [beiden] Lämmer geschlachtet [in der Absicht], die beiden Kuchen am folgenden Tage zu essen, oder eine der [beiden] Schalen aufgeräuchert [in der Absicht], die beiden [Brot]schichten am folgenden Tage zu essen, so ist es, wie R. Meír sagt, verwerflich, und man ist dieserhalb der Ausrottung schuldig; die Weisen sagen, dies sei mit der Ausrottung nur dann belegt, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden verwerflich gemacht hat. Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, das Brot sei schon im Ofen heilig; erst das Schlachten der Lämmer macht es heilig, und das Heiligende gleicht dem Erlaubtmachenden[156]. R. Šimi b. Aši wandte ein: Manche sagen: hat man[157] an die Beschnittenen vor den Unbeschnittenen gedacht, so ist es tauglich, hat man an die Unbeschnittenen vor den Beschnittenen gedacht, so ist es untauglich, und es ist uns bekannt, daß sie über die Hälfte des Erlaubtmachenden[158] streiten!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, das Blut sei schon im Halse des Tieres heilig; das Blut wird erst durch das Messer heilig, und das Heiligende gleicht dem Erlaubtmachenden[159]. — Komm und höre: Dies[120] gilt nur vom

---

Fundament des Altars; nach der einen Ansicht wird es bei den Sprengungen mitgezählt. [148] Des Haufens zum Altar; ob auch hierüber der Streit besteht, ob die Verwerflichmachung auch beim Weihrauch (beim Hinbringen desselben zum Altar) erfolgt sein muß. [149] Das als selbständige Dienstverrichtung gilt. [150] Der Streit bezieht sich also auch hierauf. [151] Daß man das Opfer beim Hinbringen des Haufens zum Altar verwerflich machen kann. [152] Wie bei der Aufräucherung. [153] Der umgangen werden kann, wie dies beim Hinbringen der Fall ist, da mehrere Priester einander den Haufen zureichen können. [154] Das Hinbringen des Haufens kann nicht vom Hinbringen des Weihrauches abhängig gemacht werden, da letzteres umgangen werden kann. [155] Dies erfolgt erst durch das Blutsprengen. [156] Das Schlachten gehört mit zur erlaubtmachenden Handlung. [157] Beim Schlachten des Pesaḥopfers für mehrere Personen, beschnittene u. unbeschnittene. [158] Ob diese von Wirkung ist; diese Lehre spricht von dem Falle, wenn man beim Schlachten, wobei die Luft- u. Speiseröhre durchschnitten werden muß, die eine auf den Namen der einen und die andere auf den Namen der anderen durchschnitten hat. Hierbei wird durch das Schlachten keine andere Sache geheiligt od. erlaubt. [159] Das Blut ist es, das durch das Schlachten taug-

Abhäufen, dem Hineintun in das Gefäß und dem Hinbringen. Doch wohl beim Hinbringen zur Aufräucherung[160]!? – Nein, beim Hinbringen, um ihn[161] in das Gefäß zu tun. – Wieso heißt es demnach: dem Hineintun in das Gefäß und dem Hinbringen, es sollte ja heißen: dem Hinbringen und dem Hineintun[162] in das Gefäß!? – Das ist kein Einwand; lies demgemäß. – Wieso heißt[163] es: ist man aber zur Aufräucherung gelangt, es sollte ja heißen: ist man zum Hinbringen gelangt!? – Dies ist kein Einwand; da das Hinbringen zum Zwecke der Aufräucherung erfolgt, so nennt er es Aufräucherung. – Wieso aber heißt es: wenn man den Haufen stillschweigend hineingetan hat, es sollte ja heißen: hingebracht[164] hat!? – Ein Einwand.

Über den Fall, wenn man bis zur Vollendung des[165] ganzen Haufens je ein Mohnkörnchen[166] aufgeräuchert hat [in der Absicht], ein Mohnkörnchen[167] zu essen, streiten R. Ḥisda, R. Hamnuna und R. Šešeth; einer sagt, [das Opfer] sei verwerflich, einer sagt, es sei untauglich, und einer sagt, es sei tauglich. Derjenige, welcher sagt, es sei verwerflich, ist der Ansicht R. Meírs[168]; derjenige, welcher sagt, es sei untauglich, ist der Ansicht der Rabbanan[169]; und derjenige, welcher sagt, es sei tauglich, ist der Ansicht Rabbis[170]. – Wieso denn, vielleicht ist R. Meír seiner Ansicht nur da, wo man es hinsichtlich des vollständigen Quantums beabsichtigt[171] hat, nicht aber hierbei, wo man es nicht hinsichtlich des vollständigen Quantums beabsichtigt. Und vielleicht sind die Rabbanan ihrer Ansicht nur da, wo man es nicht hinsichtlich des vollständigen Erlaubtmachenden[172] beabsichtigt hat, hierbei aber, wo man es hinsichtlich des vollständigen Erlaubtmachenden beabsichtigt, ist es verwerflich. Und vielleicht ist Rabbi seiner Ansicht nur da, wo man [das Quantum] beim selben Dienste nicht ergänzt, hierbei aber, wo man es beim selben Dienste ergänzt, ist es untauglich. Vielmehr, nach dem es verwerflich ist, gilt dies nach aller Ansicht; nach dem es untauglich ist, gilt dies nach aller Ansicht; und nach dem es tauglich ist, gilt dies nach aller Ansicht. Nach dem es verwerflich ist, gilt dies nach aller Ansicht, denn er ist der Ansicht, dies[173] sei die Art des Essens und dies sei

---

lich wird. [160] Hierüber streiten sie nicht, also gegen die Ansicht des R. L. [161] Den Haufen; dies ist eine selbständige Verrichtung, da es beim Weihrauch nicht zu erfolgen hat. [162] Da das Hinbringen vorher erfolgen muß. [163] Wenn hier vom Hinbringen zur Aufräucherung überhaupt nicht gesprochen wird. [164] Da hier vom Hinbringen zum Gefäße gesprochen wird. [165] Der Aufräucherung. [166] In kleinen Quantitäten von dieser Größe. [167] Außerhalb der Frist. [168] Daß man durch einen Teil des Erlaubtmachenden verwerflich machen könne. [169] Daß bei der Verwerflichmachung eines Quantums von weniger als einer Olive das Opfer zwar untauglich, aber nicht verwerflich sei. [170] Nach dem das Opfer in einem solchen Falle tauglich ist; cf. supra Fol. 14a. [171] Gleichzeitig, da die beiden halben Quantitäten vereinigt werden, während hier von dem Falle gesprochen wird, wenn die Absicht sich nur auf kleine Teile erstreckt. [172] Wenn die Absicht sich nur auf eine halbe Olive erstreckt. [173] Die Teilung in kleine die Art der Aufräucherung. Nach dem es untauglich ist, gilt dies nach aller Ansicht, denn er ist der Ansicht, dies sei wohl[174]die Art des Essens, nicht aber die Art der Aufräucherung, somit gilt es als Speisopfer, [dessen Haufen] nicht aufgeräuchert worden ist. Und nach dem es tauglich ist, gilt dies nach aller Ansicht, denn er ist der Ansicht, dies sei die Art der Aufräucherung, nicht aber die Art des Essens[175].

Fol. 17 Die Scharfsinnigen von Pumbeditha[176]sagten: Die Aufräucherung macht die Aufräucherung[177]verwerflich. Und selbst nach den Rabbanan, welche sagen, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden nicht verwerflich machen, gilt dies nur von dem Falle, wenn die Absicht[178]sich auf das Zurückbleibende bezieht, der Weihrauch aber bei seinem Zustande[179]zurückbleibt, hierbei aber, wo die Absicht[178]sich auf den Weihrauch bezieht, ist es ebenso als würde sie beim vollständigen Erlaubtmachenden erfolgt[180] sein. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Die Regel hierbei ist: wenn man den Haufen abhebt, in das Gefäß legt, hinbringt oder aufräuchert [in der Absicht], außerhalb des Raumes zu essen, was zu essen ist, oder aufzuräuchern, was aufzuräuchern ist, so ist es untauglich, und es ist nicht mit der Ausrottung belegt; wenn aber, dies außerhalb der Frist zu tun, so ist es verwerflich, und man ist der Ausrottung schuldig. Die Aufräucherung gleicht wohl den übrigen [Verrichtungen], und wie es[181]sich bei den übrigen sowohl auf das Essen[182]als auch auf die Aufräucherung[282] beziehen kann, ebenso auch bei der Aufräucherung sowohl auf das Essen als auch auf die Aufräucherung[183]. – Nein, bei den übrigen sowohl auf das Essen als auch auf die Aufräucherung, bei der Aufräucherung aber nur auf das Essen, nicht aber auf die Aufräucherung.

R. Menasja b. Gada saß vor Abajje und trug im Namen R. Ḥisdas vor: Die Aufräucherung macht die Aufräucherung nicht verwerflich. Und selbst nach R. Meír, welcher sagt, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden verwerflich machen, gilt dies nur von dem Falle, wenn die Absicht sich auf das Zurückbleibende bezieht, dessen Erlaubtmachendes der Haufe ist, hierbei aber, wo der Haufe nicht das Erlaubtmachende des Weihrauches[184]ist, macht er ihn auch nicht verwerflich. Abajje sprach zu

---

Quantitäten. [174] So nach den Handschriften. [175] Die Aufräucherung ist gültig, nicht aber die verwerflichmachende Absicht hinsichtlich des Essens. [176] Cf. Syn. Fol. 17b. [177] Wenn man bei der Aufräucherung des Haufens beabsichtigt, den Weihrauch am folgenden Tage aufzuräuchern. [178] Bei der Aufräucherung des Haufens. [179] Die Absicht bezog sich darauf nicht, also nur bei der Hälfte des Erlaubtmachenden. [180] Das Erlaubtmachende ist hierbei zur Hälfte aktiv u. zur Hälfte passiv verwerflich geworden. [181] Die verwerflichmachende Absicht. [182] Wenn man bei der genannten Verrichtung beabsichtigt, am folgenden Tage den Weihrauch aufzuräuchern od. das Zurückbleibende zu essen. [183] Wenn man bei der Aufräucherung des Haufens beabsichtigt, den Weihrauch am folgenden Tage aufzuräuchern. [184] Die Aufräucherung von diesem ist von ihm: Sage, Meister, im Namen Rabhs[185]? Dieser erwiderte: Jawohl. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Ḥisda sagte im Namen Rabhs: Die Aufräucherung macht die Aufräucherung nicht verwerflich. R. Jâqob b. Idi sagte im Namen Abajjes: Auch wir haben demgemäß gelernt: Hat man eines der [beiden] Lämmer geschlachtet [in der Absicht], davon am folgenden Tage zu essen, so ist dieses verwerflich und das andere tauglich; wenn aber, am folgenden Tage vom anderen zu essen, so sind beide tauglich. Doch wohl aus dem Grunde, weil es, da es nicht das Erlaubtmachende des anderen ist, es auch nicht verwerflich machen kann. – Nein, diese werden nicht durch dasselbe Gefäß geheiligt, jene[186] aber werden durch dasselbe Gefäß geheiligt und gehören zusammen.

R. Hamnuna sagte: Folgendes brachte mir R. Ḥanina bei, und es ist mir so wichtig, wie mein ganzes Studium. Hat man den Haufen aufgeräuchert [in der Absicht], am folgenden Tage den Weihrauch aufzuräuchern und[187] das Zurückbleibende zu essen, so ist es verwerflich. – Was lehrt er uns damit: wenn etwa, daß die Aufräucherung durch die Aufräucherung verwerflich werden könne, so sollte er nur gelehrt haben: hat man den Haufen aufgeräuchert [in der Absicht], den Weihrauch aufzuräuchern; wenn etwa, daß man durch die Hälfte des Erlaubtmachenden verwerflich machen könne, so sollte er nur gelehrt haben: den Haufen [in der Absicht], das Zurückbleibende am folgenden Tage zu essen; und wenn etwa beides, so sollte er gelehrt haben: hat man den Haufen aufgeräuchert [in der Absicht], am folgenden Tage den Weihrauch aufzuräuchern oder das Zurückbleibende zu essen!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, die Aufräucherung mache die Aufräucherung nicht verwerflich, ferner auch, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden nicht verwerflich machen, nur ist es hierbei anders, da die Absicht sich auf das ganze Speisopfer erstreckt[188].

Ein Jünger rezitierte vor R. Jiçḥaq b. Abba: Hat man den Haufen aufgeräuchert [in der Absicht], das Zurückbleibende[189] zu essen, [so ist es] nach aller Ansicht verwerflich. – Hierüber[190] besteht ja ein Streit!? – Lies vielmehr: nach aller Ansicht untauglich. – Sollte er doch korrigieren: verwerflich, nach R. Meír!? – Dem Jünger ist ‘nach aller Ansicht’ gelehrt worden; eine Verwechselung zwischen ‘untauglich’ und ‘verwerflich’ kann ihm unterlaufen sein, eine Verwechselung zwischen ‘nach R. Meír’ und ‘so ist es’ kann ihm nicht unterlaufen sein.

---

der Aufräucherung des anderen nicht abhängig; cf. supra Fol. 13b. [185] Ob RḤ. es in seinem Namen sagte. [186] Der Haufe u. der Weihrauch. [187] So richt. nach allen Handschriften; das W. ולבונה ist zu streichen. [188] Auf den Weihrauch u. auf das Zurückbleibende. [189] Am folgenden Tage. [190] Über die Verwerflichmachung der Hälfte des Erlaubtmachenden.

DRITTER ABSCHNITT

HEBT MAN VOM SPEISOPFER DEN HAUFEN AB [IN DER ABSICHT], ZU ESSEN[1], WAS NICHT ZU ESSEN IST, ODER AUFZURÄUCHERN, WAS NICHT AUFZURÄUCHERN IST, SO IST ES TAUGLICH, NACH R. ELIÉZER ABER UNTAUGLICH; WENN WENIGER ALS EINE OLIVE ZU ESSEN, WAS ZU ESSEN IST, ODER AUFZURÄUCHERN, WAS AUFZURÄUCHERN IST, SO IST ES TAUGLICH; WENN EINE HALBE OLIVE ZU ESSEN UND EINE HALBE OLIVE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES TAUGLICH, DENN DAS ESSEN UND DAS AUFRÄUCHERN WERDEN NICHT VEREINIGT.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Eliézers: die Schrift sagt: [2]*wenn essen*[3] *gegessen werden sollte vom Fleische seines Schlachtopfers*; die Schrift spricht von zweierlei Verzehrungen, von der Verzehrung durch Menschen und von der Verzehrung durch den Altar. Dies lehrt dich, wie man hinsichtlich der Verzehrung durch Menschen beabsichtigen[4] kann, ebenso kann man auch hinsichtlich der Verzehrung durch den Altar beabsichtigen; und wie man ferner hinsichtlich der Verzehrung des von einem Menschen zu Verzehrenden durch einen Menschen[5] und hinsichtlich der Verzehrung des von dem Altar zu Verzehrenden durch den Altar[5] beabsichtigen kann, ebenso kann man auch hinsichtlich der Verzehrung des von einem Menschen zu Verzehrenden durch den Altar[6] und des vom Altar zu Verzehrenden durch einen Menschen[6] beabsichtigen. – Aus welchem Grunde[7]? – Weil der Allbarmherzige für 'aufräuchern' den Ausdruck 'verzehren' gebraucht. – Und die Rabbanan!? – Der Allbarmherzige gebraucht dafür deshalb den Ausdruck 'verzehren', daß es nämlich einerlei sei, ob man bei der Absicht bezüglich des Col.b Altars den Ausdruck 'verzehren'[8] oder den Ausdruck 'aufräuchern' gebraucht hat. Oder auch: wie bei der Verzehrung[9] das Quantum einer Olive festgesetzt ist, ebenso ist auch bei der Aufräucherung das Quantum einer Olive festgesetzt; jedoch ist unter 'verzehren' nur die gewöhnliche Art[10]

---

[1] Am folgenden Tage. [2] Lev. 7,18. [3] Im Texte wird auch der Infinitiv, nach der t.schen Auslegung unnötig, gebraucht. [4] Dies am folgenden Tage zu tun, wodurch es untauglich wird. [5] Wenn man beabsichtigt, am folgenden Tage das Zurückbleibende zu essen od. den Haufen aufzuräuchern. [6] Die Absicht, am folgenden Tage das Zurückbleibende aufzuräuchern od. den Haufen zu essen. [7] Dh. wieso geht dies aus dem genannten Schriftverse hervor. [8] Wenn man beabsichtigt, den Haufen am folgenden Tage vom Altar verzehren zu lassen. [9] Das Essen des Zurückbleibenden. [10] Den Haufen durch den Altar und das Zu-

zu verstehen. – Und R. Eliêzer!? – Wäre dem so, so sollte doch der Allbarmherzige *essen essen* oder *gegessen gegessen* geschrieben haben, wenn es aber *essen gegessen* heißt, so ist beides zu entnehmen. R. Zera sprach zu R. Asi: Sollte man doch, wenn dies der Grund R. Eliêzers ist, auch der Ausrottung schuldig sein[11]!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagtest du ja selbst im Namen R. Joḥanans, R. Eliêzer pflichte bei, daß man nicht mit der Ausrottung bestraft werde. Dieser erwiderte: Über die Ansicht R. Eliêzers [streiten] Tannaím; einer sagt, es sei nach der Tora untauglich[12], und einer sagt, es sei nur rabbanitisch untauglich. Es wird nämlich gelehrt: Schlachtet man ein Schlachtopfer [in der Absicht], vom Blute am folgenden Tage zu trinken, vom Fleische am folgenden Tage aufzuräuchern, oder von den Opferteilen am folgenden Tage zu essen, so ist es tauglich, nach R. Eliêzer aber untauglich. [Beabsichtigt man,] vom Blute zum folgenden Tage zurückzulassen[13], so ist es nach R. Jehuda untauglich. R. Eleâzar sagte: Auch in diesem Falle ist es nach R. Eliêzer untauglich und nach den Weisen tauglich. Nach wessen Ansicht lehrte es R. Jehuda: wenn nach den Rabbanan, so sollte doch, wenn es nach ihnen tauglich ist in dem Falle, wenn man bei der Absicht den Ausdruck verzehren[14] gebraucht, dies um so mehr hierbei der Fall sein!? Doch wohl nach R. Eliêzer, und R. Eleâzar sagt, es sei auch in diesem Falle nach R. Eliêzer untauglich und nach den Weisen tauglich. Da demnach R. Eleâzar dasselbe lehrt, was R. Jehuda, so besteht wohl zwischen ihnen ein Unterschied hinsichtlich der Ausrottung; R. Jehuda ist der Ansicht, wenn zurückzulassen, sei es[15] nur untauglich, in jenen Fällen aber[16] sei man auch der Ausrottung schuldig, und hierzu sagte R. Eleâzar, es sei[15] in allen Fällen nur untauglich und nicht mit der Ausrottung belegt. – Nein, alle sind der Ansicht, es sei nicht[17] mit der Ausrottung belegt, und hierbei gibt es drei verschiedene Ansichten; der erste Autor ist der Ansicht, über jene Fälle[18] streiten[19] sie, und wenn zurückzulassen, sei es nach aller Ansicht tauglich[20]; R. Jehuda ist der Ansicht, über jene Fälle streiten[19] sie, und Fol. 18
wenn zurückzulassen, sei es nach aller Ansicht untauglich, denn bei einem Teile des Blutes ist das vollständige Blut zu berücksichtigen, und wenn dies[21] beim vollständigen Blute erfolgt, ist es nach der Tora verboten. Es

---

rückbleibende durch Menschen; nur in diesem Falle ist die Absicht von Wirkung. [11] Da es nach der Tora verwerflich ist. [12] Er entnimmt es aus dem angezogenen Schriftverse, demnach verfällt man auch der Ausrottung. [13] Nicht zum Zwecke des Sprengens od. Trinkens. [14] Wenn man das Blut zu trinken beabsichtigt. [15] Nach R. Eliêzer. [16] Wenn man es zu verzehren beabsichtigt. [17] Da es nicht nach der Tora untauglich ist. [18] Wenn man Teile des Opfers auf unzulässige Weise zu gebrauchen beabsichtigt. [19] Nach RE. ist es untauglich, weil bei der unrichtigen Verzehrung die richtige zu berücksichtigen ist. [20] Da die Tora nur die Absicht der Verzehrung verboten hat. [21] Daß man das Blut zum wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sprach zu ihnen: Ihr pflichtet mir doch wohl bei, daß es untauglich ist, wenn man es zum folgenden Tage zurückgelassen hat, somit ist es untauglich, auch wenn man beabsichtigt hat, es zum folgenden Tage zurückzulassen. Hierzu sagte R. Eleázar, auch in diesem Falle sei es nach R. Eliêzer untauglich und nach den Weisen tauglich. — Ist R. Jehuda denn der Ansicht, es sei nach aller Ansicht untauglich, wenn man das Blut zum folgenden Tage zurückzulassen beabsichtigt, es wird ja gelehrt: Rabbi erzählte: Als ich meine Maße bei R. Eleázar b. Šammuá auszupressen[22] ging, manche lesen: die Maße des R. Eleázar b. Šammuá auszupressen, traf ich Joseph den Babylonier vor ihm sitzen, und alles war ihm sehr lieb, bis auf eines[23]. Er sprach zu ihm: Meister, wie ist es, wenn man ein Schlachtopfer schlachtet [in der Absicht], vom Blute zum folgenden Tage zurückzulassen? Dieser erwiderte: Es ist tauglich. Abends sagte er ihm, es sei tauglich; morgens sagte er ihm, es sei tauglich; mittags sagte er ihm, es sei tauglich; nachmittags aber sagte er ihm, es sei tauglich, nach R. Eliêzer aber untauglich. Da leuchtete das Gesicht Joseph des Babyloniers auf. Hierauf sprach jener zu ihm: Joseph, ich glaube, daß wir bis jetzt einander inbetreff unserer Lehren nicht verstanden haben[24]. Dieser erwiderte: Doch, Meister, nur lehrte mich R. Jehuda, es sei untauglich, und ich suchte unter all seinen Schülern einen Genossen[25], ohne einen gefunden[26] zu haben; jetzt nun, wo du mich gelehrt hast, es sei untauglich, hast du mir meinen Verlust wiedergegeben. Da rieselten Tränen aus den Augen des R. Eleázar b. Šammuá, und er sprach: Heil euch, Schriftgelehrte, daß euch die Worte der Tora so sehr lieb sind. Und er las über ihn folgenden Schriftvers:[27] *Wie liebe ich deine Lehre, allezeit ist sie mein Sinnen &c.* R. Jehuda ist ein Sohn des R. Ileáj, und R. Ileáj ist ein Schüler des R. Eliêzer, daher lehrte er dich die Ansicht R. Eliêzers. Wieso sagte er nun, wenn man sagen wollte, jener habe ihn gelehrt, es sei nach aller Ansicht untauglich, er habe ihm seinen Verlust wiedergegeben, er lehrte ihn ja, daß hierüber ein Streit[28] bestehe!? — Wieso sagte dieser zu ihm: 'daher'[29], wenn man sagen wollte, er habe ihn gelehrt, es sei tauglich und nach R. Eliêzer untauglich, auch wir haben ja eine Lehre, daß hierüber ein Streit bestehe!? Vielmehr lehrte jener ihn tatsächlich, es sei nach aller Ansicht untauglich, und er sagte ihm deshalb, er habe ihm seinen Verlust wiedergegeben, weil er ihm [das Wort] 'untauglich' nannte.

---

folgenden Tage zurückläßt.

[22] Flüssigkeitsmaße bis auf den letzten Tropfen leeren. Nach den Kommentaren bildlich: seine Kenntnisse zu bereichern.

[23] Der Lehren, über die sie sich unterhielten.

[24] Aus seiner plötzlichen Freude folgerte er, daß er ihn erst jetzt verstanden habe.

[25] Der dies ebenfalls weiß.

[26] Er glaubte dann, dieses Wissen beruhe auf einem Irrtum.

[27] Ps. 119,97.

[28] Wahrscheinl. lehrte auch RJ., daß hierüber ein Streit bestehe.

[29] Woraus zu entnehmen ist, daß er diese Ansicht nur aus folgendem Grunde lehrte, u. nicht

HAT ER NICHT GEGOSSEN[30], NICHT UMGERÜHRT[31], NICHT ZERBROCKT, NICHT GESALZEN, NICHT GESCHWUNGEN, NICHT HERANGEBRACHT[32], ZU GROSS GEBROCKT, ODER NICHT BESTRICHEN[33], SO IST ES TAUGLICH. ii,1

GEMARA. Was heißt nicht gegossen: wollte man sagen, überhaupt kein [Öl] darauf gegossen, so macht es ja die Schrift davon abhängig!? – Vielmehr, wenn nicht ein Priester, sondern ein Gemeiner es gegossen hat. – Demnach ist ja unter 'nicht umgerührt' ebenfalls zu verstehen, wenn nicht ein Priester, sondern ein Gemeiner es umgerührt hat, wonach es untauglich ist, wenn es überhaupt nicht umgerührt worden ist; wir haben Col.b ja aber gelernt, sechzig seien[34] umzurühren und einundsechzig seien nicht umzurühren, und auf unseren Einwand, was denn dabei sei, wenn es nicht umgerührt wird, wir haben ja gelernt, wenn es nicht umgerührt worden ist, sei es tauglich, erwiderte R. Zera, wenn es zum Umrühren geeignet ist, sei das Umrühren nicht unerläßlich, und wenn es zum Umrühren nicht geeignet[35] ist, sei das Umrühren unerläßlich!? – Wieso denn, eines so und eines anders; nicht gegossen, wenn nicht ein Priester, sondern ein Gemeiner gegossen hat, nicht umgerührt, wenn man es überhaupt nicht umgerührt hat.

ZU GROSS GEBROCKT &C., SO IST ES TAUGLICH. Wenn es tauglich ist, falls man es überhaupt nicht zerbrockt hat, so ist dies ja selbstverständlich, wenn man es zu groß gebrockt hat!? – Unter 'groß gebrockt' ist zu verstehen, wenn man es zu sehr zerbröckelt[36] hat. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich zu große Stücke, denn man könnte glauben, in jenem Falle[37] gelten sie als Kuchen[38], in diesem Falle aber sind sie weder Kuchen noch Brocken[39], so lehrt er uns.

Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna[40] nicht die Ansicht R. Šimóns vertritt, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Ein Priester, der vom Tempeldienste nichts hält, hat keinen Anteil an der Priesterschaft[41], denn es heißt:[42] *wer von den Söhnen Ahrons das Blut des Heilsopfers und das Fett darbringt, dem sei die rechte Keule zuteil;* hält er vom Tempeldienste, so hat er einen Anteil an der Priesterschaft, hält er nichts vom Tempeldienste, so hat er keinen Anteil an der Priesterschaft. Ich weiß dies

---

weil die Halakha so ist. [30] Darunter ist nach einer weiter folgenden Erklärung das Nachgießen des Öls in den Teig des Speisopfers zu verstehen; wenn er das ganze Öl vor dem Umrühren auf das Mehl schüttet. [31] Den Teig des Speisopfers. [32] Zum Altar. [33] Solche Opferkuchen, die mit Öl bestrichen werden müssen; cf. Lev. 7,12. [34] Ísaron Mehl mit einem Log Öl. [35] Wie dies bei 61 Ísaron Mehl mit einem Log Öl der Fall ist. [36] Das im Texte gebrauchte W. מרובה kann sowohl 'groß' als auch 'viel' heißen. [37] Wenn man es überhaupt nicht zerbrockt. [38] Manche Speisopfer sind auf diese Weise zuzubereiten. [39] Und daher untauglich. [40] Nach welcher das Nachgießen des Öls durch einen Gemeinen erfolgen darf. [41] An den priesterl. Abgaben. [42] Lev. 7,33. 43.

nur hiervon, woher, daß auch das Gießen, das Umrühren, das Zerbrocken, das Salzen, das Schwingen, das Heranbringen, das Abhäufen, das Aufräuchern, das Kopfabkneifen[43], die [Blut]aufnahme, die Besprengungen, das Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten[44], das Genickbrechen des Kalbes[45], die Reinigung des Aussätzigen[46], und das Hochheben der Hände[47] innerhalb und außerhalb[48] einbegriffen sind? Es heißt: *von den Söhnen Ahrons,* Dienstleistungen, die den Söhnen Ahrons übertragen worden sind; jeder Priester, der davon nichts hält, hat keinen Anteil an der Priesterschaft[49]. R. Naḥman erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt vom Speisopfer eines Priesters und eines gilt vom Speisopfer eines Jisraéliten. Beim Speisopfer eines Jisraéliten, von dem der Haufe abzuheben ist, hat es vom Abheben ab durch die Priesterschaft zu erfolgen, dies lehrt, daß das Gießen und das Umrühren durch einen Gemeinen erfolgen darf; beim Speisopfer eines Priesters aber, von dem der Haufe nicht abgehoben wird, ist die Priesterschaft von Anfang an erforderlich. Raba sprach zu ihm: Merke, das Gießen beim Speisopfer eines Priesters wird ja vom Speisopfer eines Jisraéliten entnommen[50], wie es nun bei diesem durch einen Gemeinen zulässig ist, ebenso sollte es auch bei jenem durch einen Gemeinen zulässig[51] sein!? Manche lesen: R. Naḥman erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von solchen, von denen der Haufe abgehoben wird, und eines von solchen, von denen er nicht abgehoben[52] wird. Raba sprach zu ihm: Merke, das Gießen bei den nicht abzuhäufenden wird ja von den abzuhäufenden entnommen, somit sollten sie ja diesen gleichen, wie es bei diesen durch einen Gemeinen zulässig ist, ebenso sollte es auch bei jenen durch einen Gemeinen zulässig sein!? Das richtigste ist vielmehr, unsere Mišna vertrete nicht die Ansicht R. Šimóns.

Was ist der Grund der Rabbanan? Die Schrift sagt:[53] *er gieße darauf Öl und gebe dazu Weihrauch und bringe es zu den Söhnen Ahrons, den Priestern, und er häufe ab;* vom Abhäufen ab hat es durch die Priesterschaft zu erfolgen; dies lehrt, daß das Gießen und Umrühren durch einen Gemeinen zulässig ist. — Und R. Šimón!? — *Den Söhnen Ahrons, den* Fol. 19 *Priestern,* die Schriftworte sind nach oben[54] und nach unten auszulegen. — Ist R. Šimón denn der Ansicht, die Schriftworte seien nach oben und

---

Beim Geflügelopfer. 44. Vom Fluchwasser; cf. Num. 5,12ff. 45. Bei der Auffindung eines Erschlagenen; cf. Dt. 21,1ff. 46. Cf. Lev. 14,1ff. 47. Beim Priestersegen. 48. Im Tempel zu Jerušalem u. in der Provinz. 49. Das Gießen gehört somit zu den Dienstleistungen, die durch einen Priester erfolgen müssen. 50. In der Schrift wird das Gießen nur bei diesem genannt. 51. Nach der bekannten Regel, beim Gefolgerten dürfe es nicht strenger sein als bei dem, wovon gefolgert wird. 52. Zu diesen gehören außer den Speisopfern der Priester auch die zu den Schlachtopfern gehörenden Speisopfer. 53. Lev. 2,1,2. 54. Das W.

nach unten auszulegen, es wird ja gelehrt:[55]*Der Priester nehme mit seinem Finger vom Blute des Sündopfers und trage es auf die Hörner des Altars auf. Er nehme,* dies lehrt, daß die [Blut]aufnahme mit der rechten [Hand] erfolgen muß; *mit seinem Finger und trage es auf,* dies lehrt, daß das Auftragen mit der rechten [Hand] erfolgen muß[56]. R. Šimón sprach: Bei der [Blut]aufnahme heißt es ja nicht *Hand*[57], und da es hierbei nicht *Hand* heißt, so ist es gültig, auch wenn man es mit der linken aufgenommen hat. Hierzu sagte Abajje, sie streiten darüber, ob Schriftworte nach oben und nach unten[58]auszulegen seien. R. Šimón ist demnach der Ansicht, sie seien nur nach unten und nicht nach oben auszulegen!? — Vielmehr folgendes ist der Grund R. Šimóns:[59]*und er bringe es,* das *und* ist eine Hinzufügung zum Vorangehenden[60]!? — Ist R. Šimón denn der Ansicht, das *und* sei eine Hinzufügung zum Vorangehenden, es heißt ja:[61]*er schlachte das junge Rind &c. und die Söhne Ahrons, die Priester, sollen das Blut heranbringen und es sprengen;* erst von der [Blut]aufnahme ab hat es durch die Priesterschaft zu erfolgen; dies lehrt, daß das Schlachten durch einen Gemeinen zulässig ist. Wenn nun nach R. Šimón das *und* eine Hinzufügung zum Vorangehenden ist, so sollte auch das Schlachten durch einen Gemeinen unzulässig sein!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt: *er stütze, er schlachte,* wie das Stützen durch einen Gemeinen[62]erfolgt, ebenso darf auch das Schlachten durch einen Gemeinen erfolgen. — Demnach sollte doch, wie das Stützen durch den Eigentümer erfolgen muß, auch das Schlachten durch den Eigentümer erfolgen müssen!? — Dies kannst du nicht sagen, denn es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Sprengen, das die Hauptsühne ist, nicht durch den Eigentümer zu erfolgen braucht, um wieviel weniger das Schlachten, das nicht die Hauptsühne ist. Wolltest du erwidern, man folgere nicht hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[63], so hat ja der Allbarmherzige hinsichtlich des Versöhnungstages bekundet:[64]*er schlachte den Sündopferfarren, der für ihn ist;* demnach braucht in anderen Fällen das Schlachten nicht durch den Eigentümer zu erfolgen.

Priester ist auch auf das vorangehend genannte Gießen zu beziehen. [55] Lev. 4,25. [56] Dienstleistungen, bei denen die W.e 'Priester' u. 'Finger' genannt werden, müssen mit der rechten Hand erfolgen; cf. supra Fol. 10a. [57] Es bezieht sich nur auf das weiterfolgend genannte Auftragen, nicht aber auf die vorher genannte Blutaufnahme. [58] Nach dem ersten Autor ist das W. Hand auf die vorher genannte Blutaufnahme u. das weiterfolgende Auftragen zu beziehen. [59] Lev. 2,2. [60] Vorangehend wird vom Gießen gesprochen, auch dies muß durch den Priester erfolgen. [61] Lev. 1,5. [62] Durch den Eigentümer. [63] Das Sprengen kann durch den Eigentümer nicht erfolgen, da hierzu ein Gemeiner unzulässig ist; das Schlachten aber hat durch den Eigentümer zu erfolgen.

Rabh sagte: Überall, wo es ‘Gesetz’ und ‘Satzung’ heißt, ist es[65]unerläßlich. Er[66]glaubte, es sei beides erforderlich, wie es heißt:[67]*dies ist die Satzung des Gesetzes*; beim Nazir heißt es ja aber nur ‘Gesetz’, dennoch sagte Rabh, das Schwingen[68]sei beim Nazir unerläßlich!? – Anders ist es hierbei; es heißt:[69]*so verfahre er*, und dies ist ebenso als würde es ‘Satzung’ heißen. – Beim Dankopfer heißt es ja nur ‘Gesetz’, dennoch haben wir gelernt, die vier [Arten Brote] des Dankopfers seien von einander abhängig[70]!? – Anders ist es beim Dankopfer, da es mit dem des Nazirs verglichen wird, denn es heißt:[71]*zur Schlachtung seiner Dankheilsopfer*, und der Meister sagte: *seiner Heilsopfer*, dies schließe das Heilsopfer des Nazirs ein[72]. – Beim Aussätzigen heißt es ja nur ‘Gesetz’, dennoch haben wir gelernt, die vier Dinge[73]beim Aussätzigen seien von einander abhängig!? – Anders ist es hierbei; es heißt:[74]*dies ist das Gesetz über den Aussätzigen*, und dies ist ebenso als würde es ‘Satzung’ heißen. – Beim Versöhnungstage heißt es ja nur ‘Satzung’, dennoch haben wir gelernt, die zwei Ziegenböcke des Versöhnungstages seien von einander abhängig!? – Vielmehr, entweder ‘Gesetz’ oder ‘Satzung’[75]. – Bei den übrigen Opfern heißt es[76]ja ‘Gesetz’, und sie[77]sind nicht unerläßlich!? – Heißt es ‘Gesetz’, so muß es auch ‘Satzung’ heißen, heißt es aber ‘Satzung’, so braucht es nicht auch ‘Gesetz’ zu heißen. – Er sagt ja aber ‘Gesetz’ und ‘Satzung’!? – Er meint es wie folgt: selbst wenn es ‘Gesetz’ heißt, ist es nur dann [unerläßlich], wenn es auch ‘Satzung’ heißt, sonst aber nicht. – Beim Speisopfer heißt es ja ‘Satzung’, dennoch sagte Rabh, was die Schrift irgendwo beim Gesetz vom Speisopfer wiederholt, sei unerläßlich; nur was sie wiederholt, anderes aber nicht!? – Anders ist es hierbei, wo [das Wort] ‘Satzung’ sich auf das Essen bezieht[78]. – Beim Schaubrote bezieht sich ja [das Wort] ‘Satzung’ ebenfalls auf das Essen, dennoch haben wir gelernt, die beiden [Brot]schichten seien von einander abhängig, die beiden Schalen seien von einander abhängig und die [Brot]schichten und die Schalen seien von einander abhängig!? – Vielmehr, wo dieses hinsichtlich des Essens geschrieben steht, bezieht es sich auf das ganze Gesetz, nur verhält es sich hierbei[79]anders; die Schrift sagt:[80]*von seinem Schrote und*

---

64. Lev. 16,11. 65. Das, worauf diese Worte sich beziehen. 66. Der folgenden Einwand erhob. 67. Num. 19,2. 68. Des vom Nazir dargebrachten Opfers. 69. Num. 6,21. 70. Bei der Darbringung sind sie alle unerläßlich. 71. Lev. 7,13. 72. Hinsichtl. der beim Dankopfer geltenden Bestimmungen. 73. Die bei der Reinigung desselben erforderlich sind; cf. Lev. 14,4. 74. Lev. 14,2. 75. Es ist unerläßlich, auch wenn nur eines dieser Worte genannt wird. 76. Cf. Lev. 7,37. 77. Die bei diesen genannten Vorschriften, so zBs. die Aufräucherung der Opferteile des Schlachtopfers (cf. supra Fol. 4a) u. das Heranbringen des Speisopfers zum Altar (cf. ib. Fol. 18a). 78. Und nicht auf die Darbringung. 79. Beim Speisopfer. 80. Lev. 2,16. 81. Die in der Schrift hervorgehoben werden. 82. Selbst

von seinem Öl, Schrot und Öl[81] sind unerläßlich, alles andere aber nicht[82]. Col.b

Der Text. Rabh sagte: Was die Schrift irgendwo beim Gesetze vom Speisopfer wiederholt hat, ist unerläßlich. Šemuél aber sagte, nur Schrot und Öl seien unerläßlich, anderes aber nicht. Ist denn nach Šemuél nicht auch das unerläßlich, was die Schrift wiederholt[83] hat!? – Vielmehr, was die Schrift wiederholt hat, ist entschieden unerläßlich, und sie streiten über [die Worte][84] *einen Haufen voll* und[85] *mit seinem Haufen.* Es wird nämlich gelehrt: *Einen Haufen voll, mit seinem Haufen,* man darf kein Maß für den Haufen[86] fertigen. Rabh ist der Ansicht, die Schrift habe auch dies[87] wiederholt, denn es heißt:[88] *er brachte das Speisopfer dar und füllte seine Hand*[89] *davon.* Šemuél aber ist der Ansicht, von [einem Gesetze] pro praesenti[90] sei nicht hinsichtlich eines für die Dauer zu folgern. – Folgert Šemuél etwa nicht von [einem Gesetze] pro praesenti hinsichtlich eines für die Dauer, wir haben ja gelernt: Flüssigkeitsgefäße heiligen Flüssigkeiten, und Trockenmaße heiligen trockene Dinge. Hierzu sagte Šemuél, dies gelte nur von Meßgefäßen, die Sprengbecken aber heiligen wohl, denn es heißt:[91] *beide voll mit Feinmehl.* – Anders ist es hierbei, wo die Schrift es zwölfmal[92] wiederholt. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Das Heranbringen[93] hat ja die Schrift wiederholt, dennoch ist es nicht unerläßlich!? – Wo hat sie es wiederholt? – Es heißt:[94] *dies ist das Gesetz des Speisopfers, die Söhne Ahrons sollen es vor den Herrn bringen.* – Dies bestimmt nur die Stelle[95]. Es wird nämlich gelehrt: *Vor den Herrn,* man könnte glauben, in der Westseite[96], so heißt es: *an die Vorderseite des Altars*[97]; wenn an die Vorderseite des Altars, so könnte man glauben, in der Südseite, so heißt es: *vor den Herrn.* Wie ist dies nun zu erklären? Man bringe es zum südwestlichen Horn, gegen die Kante des Horns, und dies genügt. R. Eliézer sagte: Man könnte glauben, man bringe es zur westlichen oder zur südlichen Seite des Horns, so ist zu erwidern: wenn du zwei Schriftverse findest, von denen der eine sich selbst und auch den anderen aufrecht erhält, und der andere sich aufrecht erhält und jenen

---

wenn die Schrift es wiederholt. [83] Die Wiederholung kann ja nur dieserhalb erfolgt sein. [84] Lev. 2,2. [85] Ib. 6,8. [86] Ein Gefäß vom Inhalt eines Haufens, um damit abzuheben; hierauf deutet die Wendung: mit seinem Haufen. [87] Daß es mit der bloßen Hand erfolgen muß. [88] Lev. 9,17. [89] Hier wird wiederholt, daß es mit der bloßen Hand erfolgen muß. [90] Der hier angezogene Schriftvers spricht nur vom Einweihungsopfer u. gilt nicht als Wiederholung hinsichtlich der Gesetze für die Dauer. [91] Num. 7,13uö. Auch dieser Schriftvers spricht von den Einweihungsopfern, die von den Stammesfürsten dargebracht worden waren. [92] Bei jedem der 12 Fürsten. [93] Des Opfers zum Altar. [94] Lev. 6,7. [95] An welcher Stelle des Altars es darzubringen ist. [96] Wo das Allerheiligste sich befand. [97] Diese befand sich südlich. [98] Unter 'vor den Herrn' aufhebt, so lasse man den, der sich selbst aufrecht erhält und den anderen aufhebt, und halte sich an den, der sich und den anderen aufrecht erhält. Wenn du sagst: *vor den Herrn*, in der Westseite, so hast du aufgehoben [die Worte] *an die Vorderseite des Altars*, in der Südseite, wenn du aber sagst: *an die Vorderseite des Altars*, in der Südseite, so hältst du aufrecht [die Worte] *vor den Herrn*. – Wieso hältst du sie aufrecht[98]!? R. Aši erwiderte: Dieser Autor ist der Ansicht, der ganze Altar habe auf der Nordseite[99] gestanden. R. Hona wandte ein: Das Salzen hat ja die Schrift nicht wiederholt, dennoch ist es unerläßlich!? Es wird nämlich gelehrt:[100] *Ein* Fol. 20 *ewiges Salzbündnis ist es*, das Bündnis ist hinsichtlich des Salzes gesprochen worden[101] – so R. Jehuda. R. Šimôn sagte: Hierbei heißt es: *ein ewiges Salzbündnis* und dort[102] heißt es: *ein Bündnis ewigen Priestertums*, wie die Opfer ohne Priester nicht möglich sind, ebenso wenig sind die Opfer ohne Salz möglich. R. Joseph erwiderte: Rabh ist der Ansicht unseres Autors, welcher sagt, es sei ungesalzen tauglich. Abajje sprach zu ihm: Demnach wäre auch unter 'nicht gegossen' zu verstehen, wenn man überhaupt kein [Öl] gegossen[103] hat!? Vielmehr ist zu verstehen, wenn nicht ein Priester, sondern ein Gemeiner es gegossen hat, ebenso ist auch zu verstehen, wenn nicht ein Priester, sondern ein Gemeiner gesalzen[104] hat. Jener erwiderte: Kann es dir denn in den Sinn kommen, ein Gemeiner sei zum Altardienste zulässig[105]!? Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich dessen heißt es *Bündnis*, und dies ist ebenso als würde die Schrift es wiederholt haben. – Hat die Schrift es denn nicht wiederholt, es heißt ja: [106]*und all deine Speisopfer sollst du mit Salz salzen*!? – Dies ist für folgende Lehre nötig. Würde es nur *Opfer mit Salz* geheißen haben, so könnte man glauben, auch das Holz[107] und das Blut, die ebenfalls Opfer[108] genannt werden, daher heißt es *Speisopfer*; wie das Speisopfer sich dadurch auszeichnet, daß dazu anderes erforderlich[109] ist, ebenso auch alles andere, wobei anderes erforderlich[110] ist. Folgert man: wie das Speisopfer sich dadurch auszeichnet, daß es erlaubt[111] macht, ebenso auch alles andere, was erlaubt macht, wonach das Blut, das erlaubt[111] macht, einzuschließen ist, so heißt es:[106]*von deinen Speisopfern*, nicht aber vom Blute. Man

---

wird ja die Westseite verstanden. [99] Des östlichen Vorderteiles des Tempelhofes (cf. Zeb. Fol. 58b); die Südseite des Altars befand sich demnach an der Tür des Tempels, daher die Bezeichnung: vor den Herrn. [100] Num. 18,19. [101] Es darf bei keinem Opfer fehlen. [102] Num. 25,13. [103] In diesem Falle ist es ja untauglich; cf. supra Fol. 18a. [104] Demnach ist auch der Autor unserer Mišna der Ansicht, daß das Salzen des Opfers unerläßlich sei. [105] Das Salzen des Haufens erfolgt am Altar, u. hierzu ist ein Gemeiner unzulässig. [106] Lev. 2,13. [107] Auch hierzu sei Salz erforderlich. [108] Eigentl. Spende; cf. Neh. 10,35. [109] Holz zur Aufräucherung. [110] Was aber beim Blute u. beim Holze nicht der Fall ist. [111] Das Zurückbleibende des Speisopfers, bezw. das Fleisch des könnte glauben, das Salz sei zum ganzen Speisopfer[112] erforderlich, so heißt es *Opfer*, das Salz ist nur zum eigentlichen Opfer[113] erforderlich, nicht aber ist das Salz zum ganzen Speisopfer erforderlich. Ich weiß dies nur vom Haufen des Speisopfers, woher, daß auch der Weihrauch einbegriffen[114] ist? Ich begreife den Weihrauch ein, weil er mit diesem in einem Gefäße dargebracht wird. Woher, daß auch der besonders dargebrachte[115] Weihrauch, der in den Schalen[116] dargebrachte Weihrauch, das Räucherwerk, das Speisopfer eines Priesters, das Speisopfer des gesalbten Priesters, das Speisopfer der Gußopfer, die Opferteile des Sündopfers, die Opferteile des Schuldopfers, die Opferteile der hochheiligen Opfer, die Opferteile der minderheiligen Opfer, die Opferteile des Brandopfers und das Geflügel-Brandopfer einbegriffen sind? Es heißt: *zu all deinen Opfern sollst du Salz darbringen.*

Der Meister sagte: Ich weiß dies nur vom Haufen des Speisopfers, woher, daß auch der Weihrauch einbegriffen ist? Ich begreife den Weihrauch ein, weil er mit diesem in einem Gefäße dargebracht wird. Du sagtest ja aber: wie das Speisopfer sich dadurch auszeichnet, daß dazu anderes erforderlich[117] ist!? — Er meint es wie folgt: vielleicht ist [das Wort] *Opfer* eine Generalisierung und [das Wort] *Speisopfer* eine Spezialisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt: nur das Speisopfer, anderes aber nicht. Hierauf sagt er: *zu all deinen Opfern*, dies ist wiederum eine Generalisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung: wie das Speziellgenannte[118] sich dadurch auszeichnet, daß dazu anderes erforderlich ist, ebenso auch alles andere, wobei anderes erforderlich ist. Was dazu erforderlich ist, das ist das Holz, ebenso auch alles andere, wobei Holz [erforderlich ist]. — Vielleicht der Weihrauch, somit ist auch das Blut einzuschließen, denn dazu gehört das Gußopfer!? — Das Gußopfer gehört zu den Opferteilen, denn Essen und Trinken [gehören zusammen]. — Im Gegenteil, Sühne und Freude [gehören[119] zusammen]!? — Vielmehr, der Weihrauch wird in einem Gefäße mit diesem[120] dargebracht; mit dem Holze aber werden, wie damit das Speisopfer hergerichtet wird, auch alle anderen Opfer her-

---

Schlachtopfers. [112] Auch zum Zurückbleibenden, das gegessen wird. [113] Zum Haufen, der aufgeräuchert wird. [114] Hinsichtl. der Benötigung des Salzes. [115] Wenn jemand solchen spendet. [116] Zu den Schaubroten. [117] Auch zu der Aufräucherung des Weihrauchs u. der weiterfolgend genannten Opfer ist Holz erforderlich, somit ist ja kein weiterer Schriftvers nötig, um diese einzuschließen. [118] Das Speisopfer. [119] Die Sühne erfolgt durch das Blutsprengen; der Wein versetzt den Menschen in freudige Stimmung u. ebenso die Erlangung der Sühne. [120] Mit dem Speisopfer; dagegen aber wird das Gußopfer gerichtet. – Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte sich dadurch auszeichnet, daß anderes dazu erforderlich ist und erlaubt macht, ebenso auch alles andere, wobei anderes erforderlich ist und erlaubt macht, das ist nämlich der in den Schalen dargebrachte Weihrauch, der die Brote erlaubt macht, anderes aber nicht!? – Da [die Worte] *von deinen Speisopfern* zur Ausschließung des Blutes[121] erforderlich sind, so ist zu entnehmen, daß alles andere durch die Vergleichung in einer Hinsicht zu folgern ist.

Der Meister sagte: *Von deinen Speisopfern*, nicht aber vom Blute. Vielleicht: *von deinen Speisopfern*, nicht aber von den Opfergliedern!? – Es ist einleuchtend, daß die Opferglieder einzubegreifen sind, denn sie gleichen jenem[122] hinsichtlich der Benötigung von anderem, der Verbrennung, [der Herrichtung] außerhalb[123], des Übriggebliebenen[124], der Unreinheit[124] Col.b und der Veruntreuung[125]. – Im Gegenteil, das Blut ist ja einzuschließen, denn es gleicht jenem hinsichtlich der Erlaubtmachung[126] und des Untauglichwerdens bei Sonnenuntergang[127]!? – Jene[128] sind mehr.

Der Meister sagte: So könnte man glauben, auch das Holz und das Blut, die ebenfalls Opfer genannt werden. Der Autor, welcher sagt, das Holz werde Opfer genannt, ist ja Rabbi, und nach Rabbi ist ja hierfür Salz erforderlich!? Es wird nämlich gelehrt: *Opfer*, dies lehrt, daß man Holz spenden könne. Wieviel? Zwei Scheite. Ebenso[129] heißt es:[130] *und wir warfen das Los wegen der Opferung des Holzes.* Rabbi sagt, die Holz[spende] gilt als Opfer und benötigt des Salzes und des Heranbringens[131]. Hierzu sagte Raba: Nach der Ansicht Rabbis ist beim Holze das Abheben des Haufens erforderlich. Ferner sagte R. Papa: Nach der Ansicht Rabbis ist zum Holze Holz[132] erforderlich. – Streiche [das Wort] Holz[133]. – Was schließt demnach der Schriftvers aus, wenn etwa das Blut, so geht dies ja Fol. 21 schon aus [den Worten] *von deinen Speisopfern* hervor[134]!? – Man lasse das Holz fort und nenne das Gußopfer[135]. Es wird nämlich gelehrt: Aber der Wein, das Blut, das Holz und das Räucherwerk benötigen nicht des

---

nicht zusammen mit dem Blute dargebracht. [121] Das nur in einer Hinsicht dem Speisopfer gleicht. [122] Dem Speisopfer. [123] Des Tempels; sowohl der Haufe des Speisopfers als auch die Opferteile des Schlachtopfers werden nur im Tempelhofe aufgeräuchert, dagegen erfolgt das Blutsprengen bei manchen Opfern auch innerhalb des Tempels. [124] Man ist schuldig, wenn man sie nach Ablauf der Frist od. in Unreinheit gegessen hat. [125] Am Geheiligten, wenn man davon genießt. [126] Des Zurückbleibenden, bezw. des Opferfleisches zum Essen. [127] Während die Opferteile während der ganzen Nacht aufzuräuchern sind. [128] Die Vergleichungen der Opferteile mit dem Speisopfer. [129] Der folgende Schriftvers ist ein Beleg dafür, daß beim Holze der Ausdruck Opfer gebraucht wird. [130] Neh. 10,35. [131] Zum Altar. [132] Wie beim Speisopfer; der Spendende muß noch anderes Holz hergeben, um jenes mit diesem zu verbrennen. [133] Heißt das Holz Opfer, so ist hierfür auch Salz erforderlich. [134] Ob. Fol. 20a; zur Ausschließung desselben sind keine 2 Schriftverse erforderlich. [135].

Salzes. – Wer ist [der Autor dieser Lehre], wenn Rabbi, so besteht ja ein Einwand hinsichtlich des Holzes[136], und wenn die Rabbanan, so besteht ja ein Einwand hinsichtlich des Räucherwerkes[137]!? – Es ist der Autor der folgenden Lehre: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Wie das Speziellgenannte[138] eine Sache ist, die für die Unreinheit empfänglich ist, verbrannt wird und auf den äußeren Altar kommt, ebenso auch alles andere, das für die Unreinheit empfänglich ist, verbrannt wird und auf den äußeren Altar kommt; ausgenommen ist das Holz, das nicht verunreinigungsfähig ist, ausgenommen sind der Wein und das Blut, die nicht verbrannt werden, und ausgenommen ist das Räucherwerk, das nicht auf den äußeren Altar kommt. – Demnach wissen wir es vom Blute, weil die Schrift es ausgeschlossen hat, sonst aber würde man gesagt haben, das Blut benötige des Salzes; wenn man es salzt, verliert es ja den Charakter des Blutes!? Zeéri sagte nämlich im Namen R. Ḥaninas, wenn man Blut gekocht hat, begehe man wegen dessen[139] kein Verbot; und R. Jehuda sagte im Namen Zeéris, wenn man Blut gesalzen hat, begehe man wegen dessen kein Verbot; und in seinem eigenen Namen sagte R. Jehuda, wenn man die Opferglieder gebraten und dann dargebracht hat, gelten sie nicht mehr als duftend[140]. – Man könnte glauben, es sei von Gebotes wegen etwas[141] beizufügen, so lehrt er uns.

Der Text. Zeéri sagte im Namen R. Ḥaninas: Hat man Blut gekocht, so übertritt man dabei kein Verbot. Raba saß und trug diese Lehre vor, da wandte Abajje gegen ihn ein: Wenn man Blut gerinnen läßt[142] und es ißt, oder wenn man Talg schmilzt und ihn schlürft, so ist man schuldig!? – Dies ist kein Einwand; eines, wenn man es am Feuer gerinnen läßt, und eines, wenn man es an der Sonne gerinnen läßt; wenn am Feuer, so löst es sich nicht wieder auf, wenn aber an der Sonne, so löst es sich wieder[143] auf. – Auch wenn an der Sonne, sollte man doch sagen, da es[144] verdrängt worden ist, bleibe es verdrängt!? R. Mani fragte nämlich R. Joḥanan, wie es denn sei, wenn das Blut geronnen ist und man es ißt, und er erwiderte ihm, da es verdrängt worden ist, bleibe es verdrängt. Jener schwieg. Da sprach er zu ihm: Vielleicht gilt eines von außerhalb herzurichtenden Sündopfern[145] und eines von innerhalb herzurichtenden Sündopfern. Jener

---

Hierfür ist kein Salz erforderlich. [136] Nach ihm gleicht es dem Speisopfer u. benötigt des Salzes. [137] Nach ihnen benötigen es Dinge, für deren Aufräucherung Holz erforderlich ist (ob. Fol. 20a) u. hierzu gehört auch das Räucherwerk. [138] Das im Schriftverse genannte Speisopfer. [139] Wenn man es gegessen hat. [140] Dieser Ausdruck wird in der Schrift von den Opfern gebraucht; cf. Zeb. Fol. 46b. [141] Ein ganz kleines Quantum, das den Geschmack nicht beeinflußt, wodurch aber das Gebot ausgeübt wird. [142] Durch Kochen. [143] In diesem Falle ist man schuldig. [144] Das Verbot des Blutgenusses, durch das Gerinnen. [145] Und ebenso ist man bei profanem Blute schuldig, da es zur Sühne geeignet erwiderte: Du hast mich einer Sache erinnert, die Rabba im Namen R. Ḥisdas gesagt hat, wenn das Blut von Sündopfern[146] geronnen ist und man es ißt, sei man schuldig, denn der Allbarmherzige sagt:[147] *er nehme, er trage auf*, und dieses ist zum Nehmen und zum Auftragen geeignet, wenn aber solches von innerhalb herzurichtenden Sündopfern, sei man frei, denn der Allbarmherzige sagt:[148] *er tauche ein und besprenge*, und dieses ist zum Eintauchen und Besprengen ungeeignet. In seinem eigenen Namen aber sagte Rabba[149], selbst wenn man solches von innerhalb herzurichtenden Sündopfern gegessen hat, sei man schuldig, weil es bei den außerhalb herzurichtenden Sündopfern tauglich ist.

R. Gidel sagte im Namen Zeëris: Das Blut gilt, ob flüssig oder trocken, als Trennung[150]. Man wandte ein: Blut, Tinte, Honig und Milch gelten trocken als Trennung, flüssig aber nicht!? – Dies ist kein Einwand; eines, wenn es klebrig[151] ist, und eines, wenn es nicht klebrig ist.

[106] *Sollst du salzen*; worauf deutet dies? – Auf folgende Lehre: *Mit Salz*, man könnte glauben tebonehu[152], so heißt es: *sollst du salzen*; wenn salzen, so könnte man glauben, mit Salzwasser, so heißt es: *mit Salz*.[106] *Du sollst kein Salz fehlen lassen*, bringe Salz, das niemals fehlt, das ist nämlich Feinsalz[153]. Woher, daß man, wenn man kein Feinsalz findet, Grobsalz[153] verwende? – Es heißt: *sollst du bringen*, welches es auch ist. *Sollst du bringen*, aus jedem[154] Orte; *sollst du bringen*, selbst am Šabbath; *sollst du bringen*, selbst in Unreinheit[155]. – Was heißt tebonehu? Rabba b. Úla erwiderte: Er meint es wie folgt: man könnte glauben, man knete es[156], wie das Stroh[157] im Lehm. Abajje sprach zu ihm: Demnach müßte es ja jetabnena [mit Stroh kneten] heißen!? Vielmehr, erklärte Abajje, man könnte glauben, man verfahre hierbei wie bei einem Bauwerke[158]. Raba sprach zu ihm: Demnach müßte es ja jibnenu [bauen] heißen!? Vielmehr, erklärte Raba, man könnte glauben, tebonehu. – Was heißt tebonehu? R. Aši erwiderte: Man könnte glauben, man füge nur einen zu spürenden Geschmack[159] bei, so heißt es: *sollst du salzen*. Wie verfahre man hierbei? – Man hole das Opferglied und bestreue es mit Salz, wende es um und bestreue es mit Salz, sodann bringe man es dar. Abajje sagte: Ebenso auch für den Kochtopf[160].

---

ist. 146. Das auf den äußeren Altar zu sprengen ist. 147. Lev. 4,30. 148. Ib. V. 6. 149. So richt. nach Handschriften. 150. Wenn es beim rituellen Untertauchen am Körper haftet; keine Stelle des Körpers darf vom Wasser unberührt bleiben. 151. Es gilt dann als trocken. 152. Das Wort wird weiter im Texte erklärt. 153. Vgl. Bd. III S. 523 Anm. 53. 154. Auch außerhalb Palästinas. 155. Wenn es ein Gemeindeopfer ist. 156. יתבננו, denom. von תבן, Stroh; so nach manchen Lesarten. 157. Man verwende besonders viel Salz. 158. Man streue ganze Schichten von Salz hinauf. 159. Daß man das Salz kaum spüre; die Lesart תבינה od. תבונה scheint ein Lapsus zu sein. 160. Beim Kochen des Fleisches.

Col.b Die Rabbanan lehrten: Beim Salze, das sich auf einem Opfergliede befindet, gibt es eine Veruntreuung; das sich auf der Altarrampe und auf dem Altar[161] befindet, gibt es keine[162] Veruntreuung. Hierzu sagte R. Mathna: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[163] *du sollst sie vor den Herrn bringen, und die Priester sollen Salz auf sie streuen und sie dem Herrn als Brandopfer darbringen*[164].

Dort haben wir gelernt: Hinsichtlich[165] des Salzes[166] und des Holzes, daß die Priester davon genießen dürfen. Šemuél sagte: Nur für ihre Opfer, nicht aber zum Essen. Er[167] glaubte, unter Opfer sei das Salzen ihrer Opfer[168], und unter Essen das Essen von Geheiligtem[169] zu verstehen. Wenn sie davon sogar zum Salzen der Häute von den Opfern[170] erhalten, wie sollten sie davon zum Essen von Geheiligtem nicht erhalten!? Es wird nämlich gelehrt: Es ergibt sich also, daß das Salz an drei Stellen verwandt wird: in der Salzkammer, auf der Altarrampe und auf der Höhe des Altars. In der Salzkammer, denn da salzte man die Häute der Opfer; auf der Altarrampe, denn da salzte man die Opferglieder; auf der Höhe des Altars, denn da salzte man den Haufen, den Weihrauch, das Räucherwerk, das Speisopfer der Priester, das Speisopfer des gesalbten Priesters, das Speisopfer der Gußopfer und das Vogel-Brandopfer. – Vielmehr, unter Opfer ist das Essen der Opfer zu verstehen, und unter Essen ist das Essen von Profanem zu verstehen. – Vom Profanen ist es ja selbstverständlich, wie kommt es da[171] hinein!? – Obgleich der Meister erklärt hat:[172] *sollen essen,* sie dürfen dazu[173] Profanes und Hebe essen, damit sie auch satt werden, so gebe man ihnen hierzu dennoch kein Salz vom Heiligen. Rabina sprach zu R. Aši: Dies ist auch einleuchtend: wenn man sagen wollte, unter Opfer sei das Salzen derselben zu verstehen, so erhalten sie es[174] nur deshalb, weil das Gericht es bestimmt hat, sonst aber nicht; wenn man es aber sogar Jisraéliten verabreicht, wie sollte man es Priestern nicht verabreichen!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, wer gesagt hat, er gelobe ein Speisopfer, müsse dazu auch das Salz vom Hause bringen, wie er den Weihrauch vom Hause[175] bringt, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: es heißt, daß man das Speisopfer und dazu Salz bringe, und es heißt, daß man das Speisopfer und dazu Weihrauch bringe;

---

[161] Was beim Salzen der zu opfernden Dinge verstreut wird. [162] Da es nicht mehr benutzt wird. [163] Ez. 43,24. [164] Auch das Salz gehört zum Brandopfer. [165] Dies gehört zu den 7 Bestimmungen hinsichtl. des Opferdienstes. [166] Des Tempels. [167] Der den folgenden Einwand erhob. [168] Die sie für sich darbringen. [169] Den Anteilen, die sie von den für andere dargebrachten Opfern erhalten. [170] Die den Priestern gehören; cf. Zeb. Fol. 103a. [171] In den Tempelhof. [172] Lev. 6,9. [173] Zum Zurückbleibenden vom Speisopfer, wenn es zum Sattwerden nicht reicht. [174] Die Priester, Salz zum Salzen ihrer Opfer. [175] In der Schrift (Lev. 2,1,2) heißt es vorher, daß man Weihrauch darauf tue,

wie den Weihrauch vom Hause, ebenso auch das Salz vom Hause. Oder aber wie folgt: es heißt, daß man das Speisopfer und dazu Salz bringe, und es heißt, daß man das Speisopfer und dazu Holz bringe; wie das Holz von Gemeindemitteln, ebenso auch das Salz von Gemeindemitteln. Man beachte aber, womit es zu vergleichen ist: man folgere hinsichtlich einer Sache, die zu allen Opfern erforderlich[176] ist, von einer Sache, die zu allen Opfern erforderlich[176] ist, nicht aber folgere man vom Weihrauch, der nicht zu allen Opfern erforderlich ist. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich einer Sache, die damit im selben Gefäße[177] dargebracht wird, von einer Sache, die damit im selben Gefäße dargebracht wird, nicht aber folgere man vom Holze, das nicht damit im selben Gefäße dargebracht wird. Daher heißt es:[178] *ein ewiges Salzbündnis ist es,* und dort[179] heißt es: [180] *von den Kindern Jisraél, ein ewiges Bündnis*; wie dort von Gemeindemitteln, ebenso auch hierbei von Gemeindemitteln. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte, dies[181] sei wegen der Lehre des Ben Bokhri nötig, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagte: Ben Bokhri bekundete in Jabne, daß ein Priester, der den Šeqel[182] entrichtet, keine Sünde begehe. R. Joḥanan b. Zakkaj sprach zu ihm: Nicht so, vielmehr begeht ein Priester, der den Šeqel nicht entrichtet, eine Sünde. Die Priester aber legen folgenden Schriftvers zu ihrem Vorteile aus:[183] *Jedes Speisopfer eines Priesters ist ein Ganzopfer, es darf nicht gegessen werden*; wieso dürften die Schwingegarbe, die zwei Brote und die Schaubrote, wenn sie unser[184] wären, [von uns] gegessen werden!? Nach Ben Bokhri sollten sie ja, wenn sie von vornherein zur Entrichtung nicht verpflichtet sind, dadurch eine Sünde begehen, da sie Profanes[185] in den Tempelhof bringen!? Vielmehr, er bringe es und übergebe es der Gemeinde[186]. Man könnte[187]
Fol. 22 nun glauben, der Allbarmherzige habe es[188] nur den Jisraéliten zuerkannt, da sie es in der Kammer[189] haben, nicht aber den Priestern, die es nicht in der Kammer haben, so lehrt er uns.

Woher entnimmt es der Autor, dem es entschieden ist, daß das Holz von Gemeindemitteln anzuschaffen sei? — Es wird gelehrt: Man könnte glauben, wer gesagt hat, er gelobe ein Brandopfer, bringe auch das Holz

---

u. erst nachher, daß man es zum Priester bringe. [176] Dies ist beim Salze u. beim Holze der Fall. [177] Das Salz wird mit dem Haufen zusammen dargebracht. [178] Num. 18,19. [179] Beim Schaubrote. [180] Lev. 24,8. [181] Die eben angeführte Bestimmung hinsichtlich des Salzes u. des Holzes. [182] Die Tempelsteuer zur Unterhaltung des Opferdienstes; cf. Seq. I,1. [183] Lev. 6,16. [184] Dh. wenn wir hierzu beizutragen hätten. [185] Da sie dazu nicht verpflichtet sind, so wird ihr Beitrag vom Heiligtum nicht erfaßt u. bleibt profan. [186] Die es der Tempelkasse überweist. [187] Nach B. B., nach welchem die Priester für die Opferkasse nichts beizutragen haben. [188] Das Salz für die Opfer. [189] Das in der vom Hause, wie er das Trankopfer vom Hause bringt, so heißt es:[190]*auf das Holz über dem Feuer auf dem Altar*; wie der Altar von Gemeindemitteln errichtet ist, ebenso auch das Holz und das Feuer von Gemeindemitteln – so R. Eleáзar b. R. Šimôn. R. Eleâzar b. Šammuâ sagte: Wie der Altar von einem Gemeinen nicht benutzt wird, ebenso Holz und Feuer, die von einem Gemeinen nicht benutzt worden sind. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob es neues [Holz] sein muß[191]. – Altes etwa nicht, es heißt ja:[192]*da sprach Aravna zu David: Mein Herr und König wolle nehmen, was ihm zusagt, und opfern; die Rinder zum Brandopfer und die Dreschwalzen und das Geschirr der Rinder zum Brennholz.* – Auch diese waren neu. – Was heißt Dreschwalzen? Ûla erwiderte: Ein Tribulum-Gestell. – Was ist ein Tribulum-Gestell? R. Jehuda erwiderte: Ein runder zum Dreschen dienender Bock. R. Joseph sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[193]*siehe, ich mache dich zu einer neuen, scharfen Dreschwalze mit vielen Schneiden; du wirst Berge dreschen.*

IST DER HAUFE MIT DEM HAUFEN EINES ANDEREN [OPFERS], DEM SPEISOPFER EINES PRIESTERS, DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS, ODER DEM SPEISOPFER EINES GUSSOPFERS VERMISCHT WORDEN, SO SIND SIE[194] TAUGLICH; R. JEHUDA SAGT, WENN MIT DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS ODER DEM SPEISOPFER EINES GUSSOPFERS, SEIEN SIE UNTAUGLICH, DENN JENER BESTEHT AUS EINER HARTEN UND DIESE AUS EINER WEICHEN[195] MISCHUNG, UND SIE NEHMEN VON EINANDER AN[196]. ii,2

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Ist das Blut[197] mit Wasser vermischt worden, so ist es, wenn es das Aussehen von Blut hat, tauglich; ist es mit Wein[198] vermischt worden, so behandle man ihn wie Wasser[199]; ist es mit Blut von einem Vieh[200] oder einem Wilde vermischt worden, so behandle man es wie Wasser. R. Jehuda sagt, Blut gehe in Blut nicht[201] auf. R. Joḥanan sagte: Beide folgern sie es aus ein und demselben Schriftverse:[202]*Er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes,* und da es bekannt ist, daß das Blut des Farren mehr ist als das Blut des Ziegen-

---

Salzkammer verwahrte Salz wird von ihrem Gelde gekauft. [190] Lev. 1,12. [191] Nach der 2. Ansicht darf es nicht zu anderem Zwecke benutzt worden sein. [192] iiSam. 24,22. [193] Jes. 41,15. [194] Sowohl der Haufe als auch diese Speisopfer, da auch diese gleich dem Haufen vollständig aufzuräuchern sind. [195] Für diese ist 3mal soviel Öl erforderlich wie für das gewöhnliche Speisopfer. [196] Es ist ebenso als würde man für das jisraél. Speisopfer zuviel u. für das priesterl. zu wenig Öl genommen haben. [197] Von Opfern. [198] Der ebenfalls rot ist u. das Aussehen von Blut hat. [199] Wenn das Blut im beigemischten Weine, falls er farbloses Wasser wäre, zu erkennen sein würde, so ist es zur Sprengung tauglich. [200] Einem Profanen. [201] Das Blut ist tauglich, selbst wenn das profane bedeutend mehr ist. [202] Lev. 16,18. [203] Das Blut des Ziegenbockes geht im

Col.b bockes, so entnehmen die Rabbanan hieraus, daß Opfer einander nicht[203] aufheben; R. Jehuda aber entnimmt hieraus, daß eine Art in derselben Art nicht aufgehe[204]. – Wieso entnehmen die Rabbanan hieraus, daß Opfer einander nicht aufheben, vielleicht erfolgt dies[205] aus dem Grunde, weil sie gleicher Art sind!? – Wäre dies von Dingen gleicher Art und nicht von Opfern gelehrt worden, so wäre dem so, da dies aber von Opfern gelehrt wird, so erfolgt dies aus dem Grunde, weil es Opfer sind. – Vielleicht nur dann, wenn es Dinge gleicher Art und Opfer sind!? – Ein Einwand. – Wieso entnimmt R. Jehuda hieraus, daß eine Art in derselben Art nicht aufgehe, vielleicht erfolgt dies aus dem Grunde, weil es Opfer sind!? – Wäre dies von Opfern verschiedener Art gelehrt worden, so wäre dem so, da es aber von derselben Art gelehrt wird, so erfolgt dies aus dem Grunde, weil es Dinge derselben Art sind. – Vielleicht nur dann, wenn es Dinge derselben Art und Opfer sind!? – Ein Einwand. – Wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, wenn mit dem Speisopfer des gesalbten Priesters oder dem Speisopfer eines Gußopfers, seien sie untauglich, denn jener besteht aus einer harten und diese aus einer weichen Mischung, und sie nehmen von einander an. Was ist denn dabei, daß sie von einander an-
Fol. 23 nehmen, sie sind ja von der gleichen[206] Art!? Raba erwiderte: R. Jehuda ist der Ansicht, wenn es Dinge gleicher Art sind und etwas anderes das Gleichartige[207] aufhebt, gelte dieses als nicht vorhanden, und eine Art ist mehr als die andere und hebt diese auf.

Es wurde gelehrt: Hat man zum Haufen[208] des Sünd-Speisopfers Öl getan, so ist er, wie R. Joḥanan sagt, untauglich; Reš Laqiš sagt, er sei sogar von vornherein an die Neige eines Logs[209] zu streichen und darzubringen[210]. – Es heißt ja aber:[211] *er soll kein Öl darauf tun und keinen Weihrauch dazu geben*!? – Dies besagt, daß man dafür[212] nicht wie für andere [Opfer] Öl bestimme. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist ein trockener[213] mit einem [mit Öl] umgerührten vermischt worden, so werde er dargebracht; R. Jehuda sagt, er werde nicht[214] dargebracht. Doch wohl, wenn der Haufe eines Speisopfers mit dem Haufen eines gespendeten Speisopfers vermischt worden ist!? – Nein, der des Speisopfers der Farren

---

Blute des Farren nicht auf, obgleich es bedeutend weniger ist; in der angezogenen Lehre dagegen, wo das eine profanes Blut ist, geht es wohl auf. [204] Auch wenn es keine Opfer sind. [205] Daß das Ziegenbockblut im Farrenblute nicht aufgeht. [206] Beide sind mit Öl vermischt. [207] Das Mehl des Haufens ist bedeutend mehr als das Öl u. hebt dieses auf. [208] Nachdem man ihn abgehoben hat. [209] In welchem Öl von einem anderen Speisopfer war. [210] Obgleich in ein solches Speisopfer kein Öl zu tun ist. [211] Lev. 5,11. [212] Vor dem Abheben des Haufens. [213] Der Haufe eines Opfers, zu welchem kein Öl getan wird. [214] Auch der erste Autor ist dieser Ansicht nur in diesem Falle, weil Opfer einander nicht aufheben, wenn aber zum separaten Haufen des Sündopfers Öl hinzukommt, ist und Widder mit dem des Speisopfers der Lämmer[215]. – Dies wird ja ausdrücklich gelehrt: ist der des Speisopfers der Farren und Widder mit dem des Speisopfers der Lämmer, oder ein trockener mit einem [mit Öl] umgerührten vermischt worden, so werde er dargebracht; R. Jehuda sagt, er werde nicht dargebracht!? – Dies ist eine Erklärung[216].

Raba fragte: Wie ist es, wenn das Öl vom Haufen in das Holz gedrungen[217]ist: gleicht das, was mit dem Opfer vereinigt wird, dem Opfer[218] oder nicht? Rabina sprach zu R. Aši: Ist dies nicht identisch mit dem Falle, worüber R. Joḥanan und Reš Laqiš streiten? Es wurde nämlich gelehrt: Wer ein nicht olivengroßes Glied, das durch einen Knochen[219]zur Olivengröße ergänzt wird, [außerhalb] opfert, ist, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn das, was am Darzubringenden haftet, gleicht dem Darzubringenden; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn das, was am Darzubringenden haftet, gleicht nicht dem Darzubringenden. – Dies ist fraglich sowohl nach R. Joḥanan als auch nach Reš Laqiš. Nach R. Joḥanan ist es fraglich, denn R. Joḥanan ist vielleicht dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Knochens, der zur Art des Fleisches gehört, während [das Öl] nicht zur Art des Haufens gehört. Oder auch Reš Laqiš ist vielleicht dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Knochens, der gesondert werden kann, und wenn er gesondert[221] worden ist, nicht wieder hinaufzulegen ist, während das Öl nicht gesondert werden kann. Oder aber gibt es hierbei keinen[222]Unterschied? – Dies bleibt unentschieden.

SIND ZWEI SPEISOPFER, VON DENEN DER HAUFE NOCH NICHT ABGEHOBEN WORDEN IST, MIT EINANDER VERMISCHT WORDEN, SO SIND SIE, WENN MAN IHN VON DEM EINEN BESONDERS UND VOM ANDEREN BESONDERS ABHEBEN[223] KANN, TAUGLICH, WENN ABER NICHT[224], UNTAUGLICH. IST DER HAUFE MIT EINEM SPEISOPFER, VON DEM DER HAUFE NOCH NICHT ABGEHOBEN WORDEN iii,1

---

er untauglich. [215] Ersterer gilt letzterem gegenüber als trocken, da für das Speisopfer der Farren u. Widder weniger Öl verwandt wird als für das der Lämmer. [216] Für das W. 'oder' in der angezogenen Lehre ist 'nämlich' zu lesen; der Unterschied zwischen den beiden genannten Opfern besteht darin, daß das eine im Verhältnis zum anderen trocken u. das andere mit Öl umgerührt ist. Nach den Rabbanan sind die Haufen, obgleich sie auf einander Feuchtigkeit bezw. Trokkenheit übertragen, dennoch darzubringen, weil Opfer einander nicht aufheben. [217] Infolgedessen im Teige zu wenig Öl zurückbleibt. [218] Der Haufe wird auf das Holz gelegt u. das darin enthaltene Öl wird mit dem Haufen vereinigt. [219] Der von vornherein nicht dargebracht wird. [221] Wenn er beim Verbrennen vom Altar abspringt. [222] Der angezogene Streit erstreckt sich auf die aufgeworfene Frage. [223] Wenn sie nicht umgerührt worden sind, sondern jedes auf einer Seite des Gefäßes liegt. [224] Wenn sie durcheinandergekommen sind; der Haufe kann ist, vermischt worden, so räuchere man sie[225] nicht auf; hat man sie aufgeräuchert, so wird dasjenige, von dem er abgehoben worden ist, dem Eigentümer angerechnet, und von dem er nicht abgehoben worden ist, dem Eigentümer nicht angerechnet. Ist der Haufe mit seinem Zurückbleibenden oder mit dem Zurückbleibenden eines anderen [Opfers] vermischt worden, so räuchere man ihn nicht auf; hat man ihn aufgeräuchert, so wird es dem Eigentümer angerechnet.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Aas geht unter Geschlachtetem[226] auf, weil Geschlachtetes nicht die Eigenschaft des Aases[227] annehmen kann; Geschlachtetes geht unter Aas nicht[228] auf, weil Aas die Eigenschaft des Geschlachteten annehmen kann, denn wenn es stinkend[229] wird, schwindet seine Unreinheit[230]. R. Ḥanina aber sagte: Was jenem[231] gleich werden kann, geht nicht auf, und was jenem nicht gleich werden kann, geht[232] auf. – Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, nur Opfer gehen unter einander nicht auf, wohl aber alles andere derselben[233] Art, und Col.b wenn nach R. Jehuda, so richtet sich ja R. Jehuda nach dem Aussehen[234], und beide gehören zur selben[235] Art!? – Vielmehr, nach R. Ḥija, denn R. Ḥija lehrte: Aas und Geschlachtetes gehen unter einander[236] auf. – Nach wessen Ansicht lehrte es R. Ḥija, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, nur Opfer gehen unter einander nicht auf, wohl aber alles andere derselben Art, und wenn nach R. Jehuda, so geht ja nach R. Jehuda eine Art unter derselben Art nicht[237] auf!? – Tatsächlich nach R. Jehuda, und das, was R. Jehuda sagt, eine Art gehe unter derselben Art nicht auf, gilt nur von dem Falle, wenn sie dieser gleich werden kann, wenn sie dieser aber

---

dann nicht von einem der Speisopfer abgehoben werden.

225. Die ganze vermischte Masse.

226. Wenn von 3 Stücken Fleisch 2 von einem geschlachteten Vieh herrühren u. eines von einem Aase, so ist das, was mit einem von diesen in Berührung kommt, nicht unrein, denn man nehme an, es sei mit dem geschlachteten in Berührung gekommen.

227. Das bezüglich dessen geltende Gesetz kann an diesem nicht angewandt werden; es sind also 2 verschiedene Arten, u. die eine verliert sich in der Mehrheit des anderen.

228. Wenn 2 Stücke von einem Aase herrühren, u. eines von einem geschlachteten Vieh; ist Heiliges mit einem von diesen in Berührung gekommen, so werde es nicht verbrannt, da das geschlachtete nicht aufgehe u. man nehme an, vielleicht war es dieses.

229. In Verwesung übergeht u. ganz unbrauchbar wird.

230. Es gehört zur selben Art, u. 2 Dinge derselben Art gehen in einander nicht auf.

231. Womit es vermischt worden ist, das sich in der Mehrheit befindet.

232. Demnach geht Geschlachtetes unter Aas auf, nicht aber Aas unter Geschlachtetem.

233. Somit sollte sowohl Aas unter Geschlachtetem als auch Geschlachtetes unter Aas aufgehen.

234. Cf. supra Fol. 22a; das eine geht im anderen nicht auf, auch wenn es dessen Eigenschaft nicht annehmen kann.

235. Beide sind Fleisch u. haben ein gleichmäßiges Aussehen, somit sollten sie unter einander nicht aufgehen.

236. Sie streiten über die Lehre R. Ḥs; nach der einen Ansicht lehrte er es von Aas unter Geschlachtetem u. nach der anderen von Geschlachtetem unter Aas.

237. Dies sollte von beiden gelten.

nicht gleich werden kann, geht sie wohl auf. Ihr Streit besteht in folgendem: R. Ḥisda ist der Ansicht, man richte sich nach[238] dem Aufhebenden[239], und R. Ḥanina ist der Ansicht, man richte sich nach dem Aufgehenden. – Wir haben gelernt: Sind zwei Speisopfer, von denen der Haufe nicht abgehoben worden ist, mit einander vermischt worden, so sind sie, wenn man ihn von dem einen besonders und vom anderen besonders abheben kann, tauglich, wenn aber nicht, untauglich. Hierbei ist ja, wenn man den Haufen von einem abhebt, das übrige Zurückbleibendes, und das nicht abgehäufte[240] geht im Zurückbleibenden nicht[241] auf. Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, nur Opfer[242] gehen unter einander nicht auf, wohl aber alles andere derselben Art; wahrscheinlich also nach R. Jehuda. Einleuchtend ist nun die Ansicht desjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufgehenden, denn das Aufgehende kann dem Aufhebenden gleich werden, wenn man nämlich den Haufen vom anderen abhebt, ist es ebenfalls Zurückbleibendes[243] gleich jenem; nach demjenigen aber, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufhebenden, kann ja das Zurückbleibende nicht Unabgehäuftes[244] werden!? Es wäre also anzunehmen, daß [die Mišna] nicht die Ansicht R. Ḥijas vertritt. – Da ist es nach R. Zera zu erklären, denn R. Zera sagte: Beim Haufen heißt es *aufräuchern*[245] und beim Zurückbleibenden heißt es *aufräuchern*, wie nun der Haufe, bei dem [der Ausdruck] *aufräuchern* gebraucht wird, einen anderen Haufen nicht aufhebt, ebenso hebt auch das Zurückbleibende, bei dem [der Ausdruck] *aufräuchern* gebraucht wird, den Haufen nicht auf. – Komm und höre: Ist der Haufe mit einem Speisopfer, von dem der Haufe noch nicht abgehoben worden ist, vermischt worden, so räuchere man sie nicht auf; hat man sie aufgeräuchert, so wird dasjenige, von dem er abgehoben worden ist, dem Eigentümer angerechnet, und von dem er nicht abgehoben worden ist, dem Eigentümer nicht angerechnet. Der nicht abgehäufte hebt also den Haufen nicht auf; nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, nur Opfer unter einander gehen nicht auf, wohl aber alles andere derselben Art; wahrscheinlich also nach R. Jehuda. Einleuchtend ist es also nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufhebenden, denn das Aufhebende kann dem Aufgehenden gleich werden, denn jedes Bißchen kann abgehoben werden,

---

238. Bei der Erwägung, ob es dem anderen gleich werden kann; in unserem Falle kann wohl das Aas die Eigenschaft des Geschlachteten erlangen, nicht aber das Geschlachtete die Eigenschaft des Aases. 239. Was sich in der Mehrheit befindet. 240. Das andere Opfer, von dem der Haufe noch nicht abgehoben worden ist. 241. Sonst würde ja beim anderen das Abheben des Haufens wirkungslos sein. 242. Zu denen das Zurückbleibende nicht zu rechnen ist. 243. Und Dinge derselben Art gehen unter einander nicht auf. 244. Es sind Dinge verschiedener Art, die unter einander aufgehen. 245. Cf. Lev. 2,2,11. 246. Den Teig des Un-

somit sind es Dinge derselben Art, und eine Art geht unter derselben Art nicht auf; nach demjenigen aber, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufgehenden, kann ja der Haufe nicht Unabgehäuftes werden!? Es wäre also anzunehmen, daß [die Mišna] nicht die Ansicht R. Ḥijas vertritt. – Dies ist nach R. Zera zu erklären. – Komm und höre: Ist der Haufe mit dem Zurückbleibenden eines anderen [Opfers] vermischt worden, so räuchere man ihn nicht auf; hat man ihn aufgeräuchert, so wird es dem Eigentümer angerechnet. Hierbei gleicht ja das Aufhebende nicht dem Aufgehenden, dennoch geht der Haufe im Zurückbleibenden nicht auf. Nach wessen Ansicht &c. R. Zera erwiderte: Beim Haufen heißt es *aufräuchern* und beim Zurückbleibenden heißt es *aufräuchern*, wie der Haufe, bei dem es *aufräuchern* heißt, einen anderen Haufen nicht aufhebt, ebenso hebt auch das Zurückbleibende, bei dem es *aufräuchern* heißt, den Haufen nicht auf. – Komm und höre: Hat man ihn[246]mit Kümmel, Mohn oder allen anderen Arten von Würzen gewürzt, so ist er tauglich; es ist Ungesäuertes, nur heißt es gewürztes Ungesäuertes. Er[247]glaubte, wenn es mehr Gewürze sind als Ungesäuertes. Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufgehenden, denn das Aufgehende kann dem Aufhebenden gleichen, denn wenn es schimmlig wird, gleicht es dem Gewürze[248], nach demjenigen aber, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufhebenden, kann ja das Gewürz nicht Ungesäuertes werden!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es nicht mehr Gewürze sind; die Mehrheit besteht aus Ungesäuertem und geht daher nicht auf. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: es ist Ungesäuertes, nur heißt es gewürztes Ungesäuertes. Schließe hieraus.

Als R. Kahana hinaufging[249], traf er die Söhne R. Ḥijas, die saßen und Fol. 24 vortrugen: Wie ist es, wenn man ein Įsaron[250]geteilt und in die Schale[251] getan hat, und ein am selben Tage Untergetauchter[252]eine von diesen[253] berührt hat? Gilt die Lehre, beim Geheiligten verbinde[254]ein Gefäß seinen Inhalt, nur von dem Falle, wenn sie[255]einander berühren, nicht aber, wenn sie einander nicht berühren, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da sprach er zu ihnen: Wir haben ja nicht gelernt, das Gefäß verbinde[256], sondern das Gefäß vereinige, in jedem Falle. – Wie ist es, wenn

---

gesäuerten. [247] Der diesen Einwand erhob. [248] Es ist kein Ungesäuertes mehr. [249] Nach Palästina. [250] Mit Mehl zum Speisopfer. [251] In welcher das Speisopfer geknetet wurde. [252] Der Unreine, der untergetaucht ist, erlangt völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. [253] Den beiden Teilen. [254] Wenn ein am selben Tage Untergetauchter, der nicht verunreinigend ist, sondern nur Geheiligtes untauglich macht, einen Teil des Inhaltes berührt, so ist auch das übrige untauglich. [255] Die im Gefäße befindlichen Dinge. [256] Die darin befindlichen Dinge; darunter wäre der Fall zu verstehen, wenn die Dinge einander man zwischen diese eines[257]hineingetan hat? – Was des Gefäßes benötigt, wird durch das Gefäß vereinigt, was des Gefäßes nicht benötigt, wird durch das Gefäß nicht vereinigt[258]. – Wie ist es, wenn ein am selben Tage Untergetauchter zwischen sie seinen Finger gesteckt hat[259]? Er erwiderte ihnen: Außer einem Tongefäße hast du nichts, was durch seinen Luftraum[260]verunreinigt. Hierauf richtete er an sie eine Frage: Darf man den Haufen von der einen [Hälfte] für die andere abheben: ist die Vereinigung aus der Tora[261]oder rabbanitisch!? Sie erwiderten ihm: Dies haben wir nicht gehört, aber ähnliches haben wir gehört. Wir haben gelernt: Sind zwei Speisopfer, von denen der Haufe nicht abgehoben worden ist, mit einander vermischt worden, so sind sie, wenn man ihn von dem einen besonders und vom anderen besonders abheben kann, tauglich, wenn aber nicht, untauglich. Wenn man ihn aber abheben[262]kann, so sind sie tauglich; wieso denn, das vermischte wird ja nicht[263]berührt!? Raba entgegnete: Vielleicht, wenn sie in der Art eines Kammes geteilt[264]sind!? – Wie bleibt es damit? Raba erwiderte: Komm und höre: Es wird gelehrt:[265]*Er hebe davon ab*, vom daran Haftenden; man darf das Iśaron nicht in zwei Gefäßen bringen und den Haufen abheben. Demnach darf man ihn aus einem Gefäße gleich zwei Gefäßen[266]wohl abheben. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist unter 'zwei Gefäße' ein Kapiz[267]in einem Kab[268]zu verstehen; obgleich sie oben[269]vereinigt sind, sind sie dennoch unten durch die Wand des Kapiz getrennt. Unter 'einem Gefäße gleich zwei Gefäßen' ist ein solches wie ein Hühnernapf[270]zu verstehen, wobei sie einander berühren, ob-

---

berühren u. durch das Gefäß verbunden werden. [257] Ein anderes halbes Iśaron; die Frage ist nun, ob die Berührung der hineingeschobenen Hälfte auch auf die beiden ersteren übertragen wird. [258] Das Gefäß ist nur für die ersteren 2 Hälften erforderlich, da sie vor ihrer Darbringung durch dieses geheiligt werden müssen; für die dritte Hälfte, die überhaupt nicht dargebracht werden kann, ist es nicht erforderlich. [259] Ohne sie od. das Gefäß berührt zu haben. [260] Wenn die unreine Sache das Gefäß nicht berührt, sondern sich schwebend in dessen Innenraum befindet. [261] Demnach gilt sie auch erleichternd, wie im fraglichen Falle. [262] Nach ihrer Auffassung, wenn nur ein kleiner Teil, in der Größe des abzuhebenden Haufens, unvermischt bleibt. [263] Der vermischte Teil befindet sich im anderen Speisopfer u. ist von dem, zu welchem er gehört, getrennt, dennoch ist das Opfer tauglich; demnach werden die einzelnen Teile durch das Gefäß vereinigt. [264] Gleich den Zähnen eines Kammes, an der einen Seite verbunden u. an der anderen Seite getrennt. [265] Lev. 6,8. [266] Wenn beide Hälften sich in einem Gefäße befinden u. einander nicht berühren. [267] Kleines Hohlmaß, nach der weiterfolgenden Erkl. Raschis, die Hälfte eines Kab. [268] Das letztere wurde durch eine bis zum oberen Rande reichende Wand geteilt, so daß man damit sowohl ein Kapiz als auch ein Kab messen konnte; wenn man die beiden Hälften des Speisopfers in ein solches Gefäß legt, so sind sie vollständig getrennt. [269] Wenn das Gefäß gehäuft ist u. über dem Rand beide Teile vereinigt werden. [270] Der ebenfalls in der Mitte geteilt ist, für Futter u. für Wasgleich sie durch eine Wand getrennt[271] sind. Hierbei aber, wo sie einander überhaupt nicht berühren, ist es fraglich.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich bei einer Vereinigung durch das Gefäß und einer Verbindung durch Wasser[272]: bezieht sich die Lehre, beim Heiligen vereinige ein Gefäß seinen Inhalt, nur auf das darin befindliche, nicht aber auf das außerhalb befindliche, oder aber, sie sind ja verbunden? Und wie verhält es sich, wenn du entscheidest, sie sind verbunden, bei einer Verbindung durch Wasser und einer Vereinigung durch das Gefäß: wenn nämlich ein am selben Tage Untergetauchter das außerhalb befindliche berührt hat: bezieht sich die Lehre, das Gefäß vereinige [seinen Inhalt], nur auf den Fall, wenn er innerhalb berührt worden ist, nicht aber, wenn außerhalb, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, wenn man das Ísaron geteilt und eine [Hälfte] unrein geworden ist, und nachdem man sie in die Schale[273] getan hat, ein am selben Tage Untergetauchter sie wiederum berührt hat: sagen wir, sie sei bereits mit Unreinheit gesättigt[274] oder nicht? Abajje sprach zu ihm: Sagen wir denn, [eine Sache] sei mit Unreinheit gesättigt, wir haben ja Col. b gelernt: Hat man aus einem durch Auftreten unreinen[275] Laken einen Vorhang gemacht, so ist es nicht mehr unrein durch Auftreten, jedoch durch die Berührung des durch Auftreten[276] verunreinigenden. R. Jose sprach: Wo hat der durch Auftreten verunreinigende es denn berührt!? Vielmehr, hat ein Flußbehafteter es[277] berührt, so ist es durch die Berührung des Flußbehafteten[278] unrein. Wenn aber der Flußbehaftete es berührt, selbst nachher, ist es unrein; weshalb denn, man sollte ja sagen, es sei mit Un-

---

ser; jedoch reicht die Wand nicht bis zum oberen Rande u. über der Wand erfolgt eine Vereinigung des Inhaltes. [271] Nur hinsichtl. eines solchen Falles ist zu folgern, daß der Haufe für beide Teile abgehoben werden darf. [272] Wenn in einem Gefäße 2 einander sich nicht berührende Hälften eines Ísaron sich befinden u. eine von diesen mit einer anderen außerhalb des Gefäßes sich befindlichen Hälfte durch einen Wasserkanal verbunden ist; die Frage ist, ob die Berührung der nicht verbundenen Hälfte auch auf die außerhalb befindliche übertragen wird. [273] In welcher die andere Hälfte sich befindet u. von dieser nicht berührt wird; jene bleibt rein, da sie zur Zeit der Verunreinigung durch das Gefäß nicht vereinigt waren. [274] Sie ist für eine weitere Unreinheit, die sich durch das Gefäß auch auf die andere Hälfte übertragen sollte, nicht mehr empfänglich. [275] Der Flußbehaftete überträgt die Unreinheit durch 'Auftreten', dh. auf alles, worauf er steht, sitzt, liegt, auch ohne es direkt zu berühren, jed. muß die Sache tatsächlich die Eigenheit eines Sitzes oder einer Unterlage haben; cf. Ber. Fol. 59a. [276] Dh. eines Flußbehafteten; dies ist ein leichterer Grad von Unreinheit; dadurch werden nur Speisen u. Getränke, aber keine Menschen u. Geräte unrein. [277] Bevor man es zum Vorhang gemacht hat. [278] Es war doppelt unrein, durch Auftreten u. durch Berührung, u. durch die Abänderung schwindet die erstere.

reinheit gesättigt[279]!? Dieser erwiderte: Woher, daß dies von dem Falle gilt, wenn der Flußbehaftete es nach dem Auftreten berührt hat, vielleicht vor dem Auftreten, sodaß die schwerere Unreinheit zu der leichteren Unreinheit[280]hinzugekommen ist, nicht aber gilt dies hierbei, wo beide leichte Unreinheiten sind!? — Vielmehr, aus dem Schlußsatz: R. Jose pflichtet bei, daß, wenn zwei zusammengerollte Laken aufeinander liegen und der Flußbehaftete sich auf diese setzt, das obere unrein durch Auftreten und das untere unrein durch Auftreten und durch Berührung[281] ist. Weshalb denn, man sollte ja sagen, es sei mit Unreinheit gesättigt!? — Da erfolgt dies[282]mit einem Male, hierbei aber nacheinander.

Raba sagte: Wenn man ein Iṡaron geteilt hat und eine Hälfte abhanden gekommen ist, und nachdem man statt dieser eine andere abgesondert hat, die erste sich einfindet und nunmehr alle drei in der Schale liegen, so werden, wenn die abhanden gewesene unrein wird, die abhanden gewesene und die erste[283]vereinigt, die abgesonderte aber wird nicht vereinigt; wird die abgesonderte unrein, so werden die abgesonderte und die erste vereinigt, die abhanden gewesene aber wird nicht vereinigt; wird die erste unrein, so werden beide vereinigt. Abajje aber sagte: Wird eine von ihnen unrein, so werden die beiden anderen vereinigt, denn sie sind alle Hausgenossen[284]. Dasselbe gilt auch vom Abheben des Haufens; hat man ihn von der abhanden gewesenen abgehoben, so sind das Zurückbleibende derselben und die erste zu essen, die abgesonderte aber nicht; hat man ihn von der abgesonderten abgehoben, so sind das Zurückbleibende derselben und die erste zu essen, die abhanden gewesene aber nicht; hat man ihn von der ersten abgehoben, so sind die beiden anderen nicht[285]zu essen. Abajje aber sagte: Hat man ihn von einer von ihnen abgehoben, so sind die beiden anderen nicht zu essen, denn sie sind alle Hausgenossen. R. Papa wandte ein: Wieso ist das Zurückbleibende derselben zu essen, ein Drittel des Haufens ist ja nicht dargebracht[286]worden!? R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, wandte ein: Wieso wird der Haufe selbst dargebracht, darin ist ja ein Drittel Profanes[287]enthalten!? R. Aši erwiderte: Das Abheben des Haufens hängt von der Absicht des Priesters ab, und der Priester hebt ihn für das Iṡaron[288]ab.

---

[279] Es ist, da bereits durch Auftreten unrein, für die Unreinheit durch Berührung nicht mehr empfänglich. [280] Die die Sache vor einer schwereren Unreinheit nicht schützt. [281] Weil es mit dem oberen in Berührung gekommen ist; macht man aus dem unteren einen Vorhang, so bleibt es unrein. [282] Die beiden Arten von Unreinheit. [283] Hinsichtlich der Verunreinigung. [284] Dh. sie gehören alle zusammen. [285] Weil beide vom Haufen der ersten abhängig sind, u. dieser nur eine von beiden erlaubt macht. [286] Der Haufe dient für alle 3 Hälften, u. die eine gehört entschieden nicht zum Speisopfer. [287] Der auf die 3., zum Speisopfer nicht gehörige Hälfte entfallende Teil. [288] Das wirklich zum Speisopfer

Fol. 25 iii,2 Wenn der Haufe unrein geworden und dargebracht worden ist, so macht ihn das Stirnblatt wohlgefällig[289]; wenn er hinausgekommen[290] war und dargebracht worden ist, so macht ihn das Stirnblatt nicht wohlgefällig. Das Stirnblatt macht nur das Unreine wohlgefällig, nicht aber das Hinausgekommene.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[291]*Ahron soll die Verfehlung inbetreff der heiligen Dinge auf sich nehmen;* welche Verfehlung soll er auf sich nehmen: wenn die der Verwerflichkeit, so heißt es ja bereits:[292]*es wird nicht angerechnet werden,* wenn die des Übriggebliebenen, so heißt es ja bereits:[292]*es wird nicht wohlgefällig machen;* vielmehr nimmt er auf sich die Verfehlung der Unreinheit, die aus der Allgemeinheit heraus bei der Gemeinde erlaubt[293]worden ist. R. Zera wandte ein: Vielleicht die Verfehlung des Hinausgekommenen[294], das aus der Allgemeinheit heraus beim Privataltar erlaubt worden[295]ist!? Abajje erwiderte ihm: Die Schrift sagt: [291]*zum Wohlgefallen für sie vor dem Herrn;* nur die Verfehlung vor[296]dem Herrn, nicht aber die Verfehlung des Hinausgekommenen. R. Ileá wandte ein: Vielleicht die Verfehlung [der Dienstverrichtung mit] der linken[297] [Hand], die aus der Allgemeinheit heraus am Versöhnungstage[298]erlaubt worden ist!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt *Verfehlung,* wenn es an sich eine Verfehlung ist[299]und verdrängt wird, während [die Dienstverrichtung mit] der linken [Hand] am Versöhnungstage Vorschrift[300]ist. R. Aši erklärte: *Die Verfehlung inbetreff der heiligen Dinge,* nicht aber die Verfehlung der heiligenden[301]Person. R. Sima, Sohn des R. Idi, sprach zu R. Aši, manche sagen, R. Sima, Sohn des R. Aši, zu R. Aši: Vielleicht die Verfehlung inbetreff des Fehlerbehafteten[302], das aus der Allgemeinheit heraus beim Geflügel erlaubt worden[303]ist!? Der Meister sagte nämlich: Fehlerlosigkeit und Männlichkeit[304]ist nur beim Vieh erforderlich, nicht aber beim Geflügel. Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt[305]die Schrift: *es*

---

gehört; beim Abheben des Haufens ist die 3. Hälfte überhaupt nicht einbegriffen.

[289] Das Zurückbleibende darf gegessen werden.

[290] Aus dem Tempelhofe.

[291] Ex. 28,38.

[292] Lev. 7,18.

[293] Das Gemeindeopfer darf in Unreinheit dargebracht werden.

[294] Wenn das Opfer aus dem Tempelhofe gekommen ist.

[295] Bei einem solchen wird das Opfer überhaupt nicht im Tempelhof hergerichtet.

[296] Wenn das Opfer sich vor dem Herrn befindet, innerhalb des Tempelhofes.

[297] Cf. Zeb. Fol. 24a.

[298] An dem der Priester den Dienst mit beiden Händen verrichtete.

[299] Auch in den Fällen, wo es aus der Allgemeinheit heraus erlaubt ist; so ist beispielsweise die Darbringung des Opfers in Unreinheit eine Sünde, nur ist sie der Gemeinde erlaubt worden, damit sie nicht unterbleibe.

[300] Der Priester muß am Versöhnungstage das Dienstgefäß in die linke Hand nehmen; dies ist also nicht als Verfehlung zu bezeichnen.

[301] Bei der Dienstverrichtung mit der linken Hand haftet die Verfehlung nicht am Opfer, sondern am Opfernden.

[302] Das zur Opferung verboten ist.

[303] Ein solches darf auch fehlerbehaftet dargebracht werden.

[304] Daß nur ein männliches Tier (als Brand-

wird nicht wohlgefällig machen, [ferner:][306]*es wird euch nicht zur Wohlgefälligkeit gereichen*[307].

Die Rabbanan lehrten: Wenn das Blut[308]unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn versehentlich, wohlgefällig, wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig. Dies gilt nur von einem einzelnen, bei einer Gemeinde aber ist es wohlgefällig, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich; bei dem Opfer eines Nichtjuden ist es, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, nicht wohlgefällig. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was sühnt das Stirnblatt? Wenn das Blut, das Col.b Fleisch oder das Fett unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder freiwillig, ob bei einem einzelnen oder bei einer Gemeinde[309]!? R. Joseph erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines nach R. Jose und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Man darf die Hebe nicht von Unreinem für das Reine absondern; hat man sie abgesondert, so ist es, wenn versehentlich, gültig, wenn aber vorsätzlich, ungültig. R. Jose sagt, es sei gültig, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich. – Allerdings lehrt R. Jose, daß nicht zu maßregeln[310]sei, lehrt er etwa auch, daß das Stirnblatt das Essen[311]sühne!? Es wird auch gelehrt: R. Eliêzer sagt, das Stirnblatt sühne das Essen, R. Jose sagt, das Stirnblatt sühne das Essen nicht. – Wende es um: R. Eliêzer sagt, das Stirnblatt sühne das Essen nicht, R. Jose sagt, das Stirnblatt sühne das Essen. R. Šešeth wandte ein: Wieso kannst du es umwenden, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, man sei wegen des vor dem Blutsprengen unrein gewordenen Fleisches wegen Unreinheit[312]schuldig, so heißt es: [313]*jeder Reine darf das Fleisch essen; die Person aber, die Fleisch vom Heilsopfer des Herrn ißt, während Unreinheit ihr anhaftet, wird ausgerottet werden;* wegen dessen, das Reinen erlaubt ist, ist man wegen Unreinheit schuldig, wegen dessen aber, das Reinen nicht erlaubt[314]ist, ist man wegen Unreinheit nicht schuldig. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist man wegen dessen, das von Reinen gegessen werden darf, wegen Unreinheit schuldig, und wegen dessen, das von Reinen nicht gegessen werden[315]darf, wegen Unreinheit nicht schuldig, wonach das Übernachtete[316]und das Hinausgebrachte auszuschließen[317]ist, da sie von Reinen nicht gegessen werden dürfen? Es heißt: *des Herrn,* einschließend.

---

opfer) verwendbar ist. 305. Vom fehlerbehafteten Opfertiere. 306. Lev. 22,20. 307. Dieser Schriftvers spricht von fehlerbehafteten Tieren. 308. Eines Schlachtopfers. 309. Auch bei einem einzelnen, selbst wenn es vorsätzlich erfolgt ist. 310. Die Absonderung der Hebe als ungültig zu erklären. 311. Des Fleisches von unrein gewordenem Opferfleische. 312. Wenn man es bei Unreinheit des Körpers gegessen hat. 313. Lev. 7,19. 314. Das Opferfleisch vor dem Blutsprengen. 315. Obgleich es durch das Blutsprengen erlaubt worden ist. 316. Opferfleisch, das über Nacht liegen geblieben u. dadurch untauglich geworden ist. 317.

Man könnte glauben, auch Verwerfliches und das Übriggebliebene seien einzuschließen. — Übriggebliebenes ist ja Übernachtetes!? — Vielmehr: daß Verwerfliches dem Übriggebliebenen gleiche, so heißt es: *vom Heilsopfer*, ausschließend. Was veranlaßt dich, jene einzuschließen und dieses auszuschließen? Nachdem die Schrift eingeschlossen und ausgeschlossen hat, schließe ich das ein, was vorher tauglich war, und schließe das aus, was niemals tauglich war. Wenn du aber einwendest, wieso man demnach wegen vor dem Blutsprengen unrein gewordenen Fleisches, das man nach dem Blutsprengen gegessen hat, wegen Unreinheit schuldig[318]ist, [so ist zu erwidern:] weil das Stirnblatt es wohlgefällig[319]macht. Also nur unreines, nicht aber hinausgebrachtes. Der Autor, welcher lehrt, beim Hinausgebrachten sei das Sprengen wirkungslos, ist ja R. Eliêzer, und er lehrt, das Stirnblatt sühne[320]das Essen!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, dies ist kein Einwand; eines nach R. Eliêzer und eines nach den Rabbanan. — Allerdings lehrt R. Eliêzer, das Stirnblatt sühne das Essen, lehrt er etwa auch, daß nicht zu maßregeln[321]sei? — Freilich, wie R. Jose dies[322]lehrt, ebenso lehrt es auch R. Eliêzer. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer sagt, die Absonderung der Hebe ist gültig, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich. — Allerdings lehrt es R. Eliêzer von der leichteren Hebe, lehrt er es etwa auch von den strengeren Opfern!? — Wem sonst willst du es[323] addizieren!? Rabina erklärte: Die Unreinheit kann sowohl versehentlich als auch vorsätzlich erfolgt sein, dennoch ist [das Opfer] wohlgefällig, die Sprengung aber muß versehentlich erfolgt sein, wenn aber vorsätzlich, ist es nicht[324]wohlgefällig. R. Šila erklärte: Die Sprengung kann sowohl versehentlich als auch vorsätzlich erfolgt sein, dennoch ist [das Opfer] wohlgefällig, die Unreinheit aber muß versehentlich erfolgt sein, wenn aber vorsätzlich, ist es nicht wohlgefällig. — Wieso heißt es nach R. Šila: unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich!? — Er meint es wie folgt: wenn es versehentlich unrein geworden ist, und ob versehentlich Fol. 26 oder vorsätzlich gesprengt worden ist. — Komm und höre: Hat man unrein gewordenes Blut gesprengt, so ist es, wenn versehentlich, wohlgefällig, und wenn vorsätzlich, nicht[325]wohlgefällig!? — Er meint es wie folgt: wenn man unrein gewordenes Blut gesprengt hat, ob versehentlich oder

---

Daß man wegen dieser nicht schuldig ist, obgleich die Untauglichkeit nach dem Blutsprengen erfolgt ist. [318] Es war ja niemals tauglich. [319] Es wird dadurch tauglich. [320] Demnach ist es RE., der in der oben angezogenen Lehre der Ansicht ist, daß das Stirnblatt das Essen vom Fleische unrein gewordener Opfer sühne. [321] Wenn man vorsätzlich das Blut unrein gesprengt hat. [322] Daß hinsichtlich der Hebe auch vorsätzlich keine Maßregelung erfolge. [323] Die Lehre, daß es auch bei einem einzelnen in allen Fällen wohlgefällig mache. [324] Die Lehre, daß es nur versehentlich u. nicht vorsätzlich wohlgefällig mache, bezieht sich auf die Vorsätzlichkeit beim Blutsprengen. [325] Demnach bezieht sich die vorsätzlich, so ist es, wenn versehentlich unrein geworden, wohlgefällig, und wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig.

IST DAS ZURÜCKBLEIBENDE UNREIN GEWORDEN, VERBRANNT WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN, SO IST ES NACH DER ANSICHT R. ELIÉZERS[326] TAUGLICH UND NACH DER ANSICHT R. JEHOŠUÁS[326] UNTAUGLICH. iv,1

GEMARA. Rabh sagte: Dies[327] nur, wenn das Zurückbleibende vollständig unrein geworden ist, nicht aber, wenn nur ein Teil. Er[328] glaubte, dies gelte nur vom Unreinwerden, nicht aber vom Abhandenkommen und Verbranntwerden. Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, das Zurückbleibende sei wesentlich, so sollte dies auch vom Abhandenkommen und Verbranntwerden gelten, und ist er der Ansicht, das Zurückbleibende sei unwesentlich, nur gelte es[329] vom Unreinwerden deshalb, weil das Stirnblatt es wohlgefällig macht, so sollte dies[330] auch vom vollständigen Zurückbleibenden gelten!? — Tatsächlich ist er der Ansicht, das Zurückbleibende sei wesentlich, und dies gilt sowohl vom Unreinwerden als auch vom Abhandenkommen und Verbranntwerden, nur lehrt er es deshalb vom Unreinwerden, weil es das erste[331] ist. Es wird auch gelehrt: R. Jehošuá sagte: Wenn von einem aller in der Tora genannten Schlachtopfer eine Olive Fleisch oder eine Olive Fett zurückgeblieben ist, so sprenge man das Blut, wenn aber eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett, so darf man das Blut nicht sprengen; bei einem Brandopfer aber sprenge man das Blut auch wegen einer halben Olive Fleisch und einer halben Olive Fett, weil das Brandopfer vollständig verbrannt[332] wird. Wegen des Speisopfers[333] aber sprenge man es nicht, auch wenn es vollständig vorhanden ist. — Wer spricht hier vom Speisopfer!? R. Papa erwiderte: Das Speisopfer des Gußopfers[334]; man könnte glauben, es gleiche, da es mit dem Schlachtopfer dargebracht wird, dem Schlachtopfer selbst, so lehrt er uns. — Woher dies[335]? R. Johanan erwiderte im Namen R. Jišmáéls, manche meinen, im Namen des R. Jehošuá b. Ḥananja: Die Schrift sagt:[336] *er soll das Fett zum wohlgefälligen Geruche für den Herrn aufräuchern,* das Fett, auch wenn das Fleisch nicht vorhanden[337] ist. — Wir wissen dies vom Fette, wo-

---

Bedingung auf das Blutsprengen. [326] Sie streiten über die Tauglichkeit des Opferblutes, wenn das Fleisch unrein geworden od. abhanden gekommen ist; cf. Zeb. Fol. 104a. [327] Daß es nach RJ. untauglich sei. [328] Der den folgenden Einwand erhoben hat. [329] Daß, wenn ein Teil des Zurückbleibenden nicht unrein ist, das Opfer tauglich sei. [330] Daß, wenn das Zurückbleibende unrein wird, das Opfer dennoch tauglich sei. [331] Der in der Mišna genannten Fälle; er nennt diesen einen Fall nur beispielsweise. [332] Beides gehört zusammen u. wird zu einer Olive vereinigt. [333] Wenn nur dieses vorhanden ist. [334] Das zum Schlachtopfer gehört. [335] Daß, wenn nichts vom Fleische, sondern nur das Fett zurückbleibt, man das Blut sprenge. [336] Lev. 17,6. [337] Vorangehend wird her dies vom Lebernetz[338] und den beiden Nieren? Er lehrt, daß man es wegen des Speisopfers, selbst wenn es vollständig vorhanden ist, nicht sprenge, wonach man es nur wegen des Speisopfers nicht sprenge, wohl aber wegen des Lebernetzes und der beiden Nieren. Woher dies? R. Joḥanan erklärte in seinem eigenen Namen: *Zum wohlgefälligen Geruche*, wegen all dessen, was du zum wohlgefälligen Geruche darbringst. — Und [die Worte] *Fett* und *zum wohlgefälligen Geruche* sind beide nötig. Würde [der Allbarmherzige] nur *Fett* geschrieben haben, so könnte man glauben, dies gelte nicht vom Lebernetz und den beiden Nieren, daher schrieb er auch *zum wohlgefälligen Geruche*. Und würde der Allbarmherzige nur *zum wohlgefälligen Geruche* geschrieben haben, so könnte man glauben, dies gelte auch vom Speisopfer, daher schrieb er auch *Fett*.

iv,2 WENN OHNE DIENSTGEFÄSS[339], SO IST ES UNGÜLTIG; NACH R. ŠIMÔN ABER GÜLTIG. HAT MAN DEN HAUFEN ZWEIMAL[340] AUFGERÄUCHERT, SO IST ES GÜLTIG.

GEMARA. R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Was ist der Grund R. Šimôns? Die Schrift sagt:[341] *es ist hochheilig gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer*; richtet man es mit der Hand her, so richte man es mit der rechten her, wie beim Sündopfer, und wenn mit einem Gefäße, so richte man es [auch] mit der linken her, wie beim Schuldopfer. R. Jannaj aber sagt: Sobald man den Haufen aus einem Dienstgefäße abgehoben hat, bringe man ihn dar und räuchere ihn auf, selbst mit seinem Gürtel und selbst mit einer irdenen Scherbe[342]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Alle stimmen überein, daß für den Haufen die Heiligung[343] erforderlich sei. Man wandte ein: Hat man bei der Aufräucherung das Fett, die Opferglieder und das Holz mit der Hand oder mit einem Gefäße, mit der rechten oder mit der linken, hinaufgelegt[344], so ist es gültig. Hat man den Haufen, das Räucherwerk und den Weihrauch mit der Hand oder mit einem Gefäße, mit der rechten oder mit der linken, hinaufgelegt, so ist es gültig. Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas, des Sohnes R. Ḥijas[345]!? — R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, kann dir erwidern: er lehrt es je nachdem: mit der Hand, mit der rechten; mit einem Gefäße, sowohl mit der rechten als

---

vom Blutsprengen gesprochen.

[338] Daß man das Blut sprenge, auch wenn nur diese, die ebenfalls auf dem Altar aufzuräuchern sind, zurückbleiben.

[339] Wenn der Haufe nicht in einem Dienstgefäße geheiligt worden ist.

[340] Geteilt u. jeden Teil besonders aufgeräuchert.

[341] Lev. 6,10.

[342] Wie aus den verschiedenen Stellen, wo das W. מקידה vorkommt, zu ersehen, ist darunter ein zerbrochenes Tongefäß od. ein Stück eines solchen (v. קדר *schneiden, spalten*) zu verstehen.

[343] In einem Gefäße; auch nach RŠ. ist der Haufe nur dann tauglich, wenn man ihn aus dem Gefäße genommen u. mit der Hand aufgeräuchert hat.

[344] Auf den Altar.

[345] Hier wird gelehrt, daß es auch ohne Gefäß mit der linken Hand gül-

auch mit der linken. – Komm und höre: Hat man den Haufen ohne Dienstgefäß abgehoben, ohne Dienstgefäß geheiligt und ohne Dienstgefäß hinaufgelegt und aufgeräuchert, so ist es untauglich; nach R. Eleázar und R. Šimón ist es tauglich, wenn man ihn in ein Gefäß[346] getan hat!? – Lies: vom Hineintun in das Gefäß[347] ab. – Komm und höre: Die Weisen sagen, der Haufe benötige des Dienstgefäßes, und zwar: man hebe ihn aus einem Dienstgefäße ab, heilige ihn in einem Dienstgefäße, und in einem Dienstgefäße lege man ihn hinauf und räuchere ihn auf. R. Šimón sagt, sobald man ihn aus einem Dienstgefäße abgehoben hat, lege man ihn ohne Dienstgefäß hinauf und räuchere ihn auf, und dies genügt[348]!? – Lies: sobald man ihn abgehoben und in einem Dienstgefäße geheiligt hat, lege man ihn hinauf und räuchere ihn auf, und dies genügt. – Komm und höre: Hat man den Haufen mit der rechten [Hand] abgehoben und in die linke genommen, so nehme man ihn zurück in die rechte. Hat man ihn in der linken haltend beabsichtigt, davon außerhalb des Raumes oder Col.b außerhalb der Frist [zu essen], so ist er untauglich, und es ist nicht[349] mit der Ausrottung belegt[350] – so R. Eleázar und R. Šimón. Die Weisen sagen, sobald man ihn in die linke genommen hat, habe dieses Nehmen ihn untauglich gemacht. Dies aus dem Grunde, weil er[351] in einem Gefäße geheiligt werden muß, und wenn man ihn in die linke [Hand] genommen hat, so ist es ebenso als würde bei einem [Opfer]tiere das Blut vom Halse auf die Erde ausgeschüttet und aufgesammelt worden sein, das dann untauglich ist. Demnach ist nach R. Eleázar und R. Šimón[352] das Hineintun in das Gefäß nicht erforderlich. Dies ist eine Widerlegung[353] R. Naḥmans und eine Stütze[354] für R. Jehuda, den Sohn des R. Ḥija. – Ist dies auch eine Widerlegung R. Jannajs[355]? – R. Jannaj kann dir erwidern: Ich bin der Ansicht des Autors [der Lehre] von der Aufräucherung[356], und zwar lehrt er es nicht je nachdem[357].

---

tig sei. 346. Auch wenn es kein Dienstgefäß ist; dies ist eine Widerlegung RN.s, nach dem alle übereinstimmen, daß der Haufe in einem Dienstgefäße geheiligt worden sein muß. 347. Sobald er in einem Dienstgefäße war, braucht das Hinbringen u. das Aufräuchern nicht mehr in einem Gefäße erfolgt zu sein. 348. Während nach RN. alle übereinstimmen, daß er in einem Dienstgefäße zu heiligen ist. 349. Da der Dienst mit der linken Hand unzulässig ist. 350. Der nicht übersetzte Passus ist ganz überflüssig u. fehlt in den Handschriften; die W.e ל״א, wofür manche בימינו lesen, sind sinnlos. 351. Nach dem Abheben. 352. Nach welchem man ihn aus der linken Hand zurück in die rechte nehmen darf. 353. Nach RE. u. RS. ist eine Heiligung des Haufens im Dienstgefäße nicht erforderlich. 354. Auch hier wird gelehrt, daß, wenn es mit der Hand erfolgt, die rechte erforderlich sei. 355. Nach dem die Darbringung auf jede Weise, u. um so mehr mit der linken Hand erfolgen darf; während es nach dieser Lehre mit der linken Hand unzulässig ist. 356. Ob. Fol. 26a, nach der dies auf jede Weise erfolgen darf. 357. Wie RJ. oben erklärt, vielmehr ist es nach diesem Autor mit der lin-

Hat man den Haufen zweimal aufgeräuchert, so ist es gültig. R. Jehošuȧ b. Levi sagte: Zweimal, nicht aber viele Male. R. Joḥanan sagte: Zweimal, und auch viele Male. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Zera erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob es einen Haufen von weniger als zwei Oliven und eine Aufräucherung von weniger als eine Olive gebe. R. Jehošuȧ b. Levi ist der Ansicht, es gebe keinen Haufen von weniger als zwei Oliven und keine Aufräucherung von weniger[358] als eine Olive, und R. Joḥanan ist der Ansicht, es gebe einen Haufen von weniger als zwei Oliven[359] und eine Aufräucherung von weniger als eine Olive.

Es wurde gelehrt: Von wann ab macht der Haufe das Zurückbleibende zum Essen erlaubt? R. Ḥanina sagt, sobald das Feuer ihn erfaßt hat, R. Joḥanan sagt, sobald das Feuer die größere Hälfte angebrannt hat. R. Jehuda sprach zu Rabba b. Jiçḥaq: Ich will dir den Grund R. Joḥanans erklären: die Schrift sagt:[360] *und siehe, der Rauch des Landes war emporgestiegen wie der Rauch eines Schmelzofens,* und ein Schmelzofen läßt den Rauch[361] emporsteigen, erst wenn das Feuer den größeren Teil angebrannt hat. Rabin, Sohn des R. Ada, sprach zu Raba: Deine Schüler sagten im Namen R. Ȧmrams: Es wird gelehrt: Ich weiß nur, daß man Dinge, die nachts darzubringen sind, beispielsweise die Opferglieder und den Schmer, von Sonnenuntergang ab hinauflege und aufräuchere und während der ganzen Nacht verzehren lasse, woher, daß man auch Dinge, die am Tage darzubringen sind, beispielsweise den Haufen, den Weihrauch, das Räucherwerk, das Speisopfer der Priester, das Speisopfer des gesalbten Priesters und das Speisopfer der Gußopfer, von Sonnenuntergang ab hinauflege und aufräuchere? – Du sagst ja: die am Tage darzubringen[362] sind!? – Vielmehr: mit[363] Sonnenuntergang, daß man sie während der ganzen Nacht verzehren lasse? Es heißt:[364] *dies ist das Gesetz des Brandopfers,* einschließend[365]. Wenn mit Sonnenuntergang, so kann ja das Feuer die größere Hälfte nicht anbrennen[366]!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von der Aufnahme und eines vom Erlaubtmachenden[367]. R. Eleȧzar liest:

---

ken Hand zulässig. [358] Teilt man ihn in 2 Teile, so bleibt für jede Aufräucherung eine Olive zurück, wenn aber in mehr Teile, so bleibt für jede Aufräucherung keine Olive zurück. [359] Und da man ihn dennoch teilen darf, so ist für die Aufräucherung keine Olive erforderlich, somit ist es einerlei, ob man ihn in 2 od. mehr Teile teilt. [360] Gen. 19,28. [361] Auch vom Haufen heißt es, daß man ihn in Rauch aufgehen lasse. [362] Unter 'von Sonnenuntergang ab' ist ja der Nachtanbruch zu verstehen. [363] Vor Eintritt desselben. [364] Lev. 6,2. [365] In diesem Schriftverse heißt es, daß die Verbrennung die ganze Nacht andauere. [366] Vor Sonnenuntergang; wenn die Aufräucherung erst beim Anbrennen der größeren Hälfte gültig ist, so hat dies vor Sonnenuntergang zu erfolgen. [367] Sobald das Feuer den Haufen erfaßt hat, gilt es als vom Altar aufgenommen, dh. an diesem Tage dargebracht; das Zurückbleibende aber wird zum Essen erst dann von Sonnenuntergang ab, und bezieht dies auf die herabfallenden[368] Stücke. Ebenso bezog es auch R. Dimi, als er kam, im Namen R. Jannajs auf die herabfallenden Stücke. – Kann R. Jannaj dies denn gesagt haben, R. Jannaj sagte ja, wenn etwas vom Räucherwerke vom Altar herabfällt, selbst ganze Stücke, lege man es nicht zurück hinauf!? Ferner lehrte auch R. Ḥanina b. Minjomi im Namen der Schule des R. Eliêzer b. Jâqob:[369] *Das das Feuer verzehrt, das Brandopfer auf dem Altar*; die angebrannten Stücke des Brandopfers lege man zurück hinauf, nicht aber die angebrannten Stücke des Räucherwerkes. – Streiche hier [das Wort] 'Räucherwerk'.

R. Asi sagte: Wenn R. Eleâzar sich mit [der Lehre von] den Speisopfern befaßte, fragte er folgendes: Wie ist es, wenn man den Haufen hinaufgelegt und auf diesen das Holz aufgeschichtet hat: ist dies die Art der Aufräucherung oder ist dies nicht die Art der Aufräucherung? – Dies bleibt unentschieden.

Ḥizqija fragte: Wie ist es, wenn man die Opferglieder hinaufgelegt und auf diese das Holz aufgeschichtet hat? Der Allbarmherzige sagt: *auf Holz*; muß es sich durchaus auf dem Holze befinden, oder aber darf man, da ein anderer Schriftvers lautet: *das das Feuer verzehrt, das Brandopfer auf dem Altar*, auf die eine Art und auf die andere Art[370] verfahren? – Dies bleibt unentschieden.

R. Jiçḥaq der Schmied fragte: Wie ist es, wenn man die Opferglieder an die Seite des Holzstoßes gelegt hat? Nach demjenigen, welcher sagt, [das Wort] *auf* sei wörtlich zu verstehen, ist es nicht fraglich, denn es Fol. 27 heißt: *auf Holz*, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, unter *auf* sei die Nähe[371] zu verstehen; ist auch hierbei unter *auf* die Nähe zu verstehen, oder aber sind [die Worte] *auf Holz* ebenso zu verstehen wie [die Worte] *auf dem Altar*, wie da das *auf* wörtlich zu verstehen ist, ebenso ist auch hier das *auf* wörtlich zu verstehen? – Dies bleibt unentschieden.

BEIM HAUFEN IST DER GRÖSSERE TEIL VOM KLEINEREN[372] ABHÄNGIG; BEIM ÎSARON[373] IST DER GRÖSSERE TEIL VOM KLEINEREN ABHÄNGIG; BEIM WEINE[374] IST DER GRÖSSERE TEIL VOM KLEINEREN ABHÄNGIG; BEIM ÖL IST DER GRÖSSERE TEIL VOM KLEINEREN ABHÄNGIG; DAS MEHL UND DAS ÖL SIND VON v

---

erlaubt, wenn das Feuer die größere Hälfte angebrannt hat. [368] Wenn von den genannten Dingen Stücke beim Verbrennen vom Altar herabfallen, lege man sie während der ganzen Nacht zurück hinauf. [369] Lev. 6,3. [370] Aus dem zweiten Schriftverse ist zu entnehmen, daß das Opfer unmittelbar auf dem Altar, also unter dem Holze liegen muß. [371] Nach dem hebr. Sprachgebrauche; cf. infra Fol. 96a. [372] Wenn nur ein kleiner Teil fehlt, ist er untauglich. [373] Das Maß, in welchem das Mehl für das Speisopfer gemessen wird. [374] Des Gußopfers.

einander abhängig; der Haufe und der Weihrauch sind von einander abhängig.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt zweimal: *eine Handvoll*[375].

Beim Išaron ist der grössere Teil vom kleineren abhängig. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[376]*von seinem Mehl,* fehlt etwas, so ist es untauglich.

Beim Wein ist der grössere Teil vom kleineren abhängig. [Es heißt:][377]*so.*

Beim Öl ist der grössere Teil vom kleineren abhängig. Beim Speisopfer der Gußopfer [heißt es] *so,* und beim freiwilligen Speisopfer sagt die Schrift: *von seinem Öl,* fehlt etwas, so ist es untauglich.

Das Öl und das Mehl sind von einander abhängig. [Es heißt:] *von seinem Mehl und von seinem Öl,* und:[378]*von seinem Schrot und seinem Mehl*[379].

Der Haufe und der Weihrauch sind von einander abhängig. [Es heißt:][376]*Samt all seinem Weihrauch,* und:[380]*allen Weihrauch, der auf dem Speisopfer ist*[379].

vi Die zwei Ziegenböcke des Versöhnungstages sind von einander abhängig; die zwei Lämmer des Wochenfestes sind von einander abhängig; die beiden Brote[381]sind von einander abhängig; die beiden [Brot]schichten[382]sind von einander abhängig; die beiden Schalen[383] sind von einander abhängig; die [Brot]schichten und die Schalen sind von einander abhängig; die beiden Arten[384]beim Nazir, die drei[385]bei der [roten] Kuh, die vier[386]des Dankopfers, die vier[387]des Feststrausses und die vier[085]beim Aussätzigen sind von einander abhängig. Die sieben Besprengungen bei der [roten] Kuh[388]sind von einander abhängig; die sieben Besprengungen[389]zwischen die Stangen[390], auf den Vorhang[391]und auf den goldenen Altar sind von einander abhängig.

GEMARA. Die beiden Ziegenböcke des Versöhnungstages sind von einander abhängig. [Es heißt:] *Satzung.*

---

[375] Cf. Lev. 2,2 u. ib. 5,12; die Wiederholung besagt, daß dies unerläßlich ist. [376] Lev. 2,2. [377] Num. 15,11. [378] Lev. 2,16. [379] Dies ist eine Wiederholung u. deutet darauf, daß sie von einander abhängig sind. [380] Lev. 6,8. [381] Die dann dargebracht werden; cf. Lev. 23,17. [382] Die Schaubrote. [383] Mit Weihrauch, die zu den Schaubroten gehören. [384] Des Speisopfers: Kuchen u. Fladen; cf. Num. 6,15. [385] Arten, die zum Sprengwedel benutzt werden. [386] Arten von Kuchen; Lev. 7,12. [387] Arten von Pflanzen. [087] Cf. Lev. 23,40. [388] Cf. Num. 19,4. [389] Vom Blute der Opfer, deren Blut innerhalb des Tempels zu sprengen ist. [390] Der Bundeslade. [391] Der zwischen dem

Die beiden Lämmer des Wochenfestes sind von einander abhängig. [Es heißt:] *sein.*

Die beiden Brote. [Es heißt:] *sein.*

Die beiden [Brot]schichten. [Es heißt:] *Satzung.*

Die beiden Schalen. [Es heißt:] *Satzung.*

Die [Brot]schichten und die Schalen. [Es heißt:] *Satzung.*

Die beiden Arten beim Nazir. [Es heißt:][392]*so geschehe es.*

Die drei bei der [roten] Kuh. [Es heißt:] *Satzung.*

Die vier des Dankopfers. Es wird mit dem des Nazirs verglichen, denn es heißt:[393]*zu der Schlachtung seiner Dankheilsopfer*, und der Meister sagte: *seiner Heilsopfer*, dies schließe das Heilsopfer des Nazirs ein.

Die vier beim Aussätzigen. Denn es heißt:[394]*dies ist das Gesetz über den Aussätzigen.*

Die vier des Feststrausses. [Es heißt:][395]*ihr sollt nehmen*, ein vollkommenes[396]Nehmen. R. Ḥanan b. Raba sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man sie nicht hat, hat man sie aber, so sind sie von einander nicht[397]abhängig. Man wandte ein: Von den vier Arten des Feststraußes sind zwei[398]fruchttragend und zwei[399]nicht fruchttragend; die fruchttragenden sind von den nicht fruchttragenden abhängig, und die nicht fruchttragenden sind von den fruchttragenden[400]abhängig. Man genügt seiner Pflicht nur dann, wenn sie zusammen in einem Gefüge sind. Ebenso auch die Jisraéliten bei ihrer Fürbitte, nur wenn sie zusammen in einem Gefüge[401]sind, denn es heißt:[402]*der im Himmel sein Obergemach gebaut und sein Gefüge auf der Erde gegründet*[403]*hat.* – Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Der Feststrauß ist ob zusammengebunden oder nicht zusammengebunden tauglich; R. Jehuda sagt, zusammengebunden sei er tauglich, nicht zusammengebunden sei er untauglich. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Er folgert dies aus [dem Worte] *nehmen*, das auch beim Bündel Ysop[404]gebraucht wird; wie dieses zusammengebunden sein muß, ebenso muß auch jener zusammengebunden sein. – Und die Rabbanan!? – Sie folgern nichts aus [dem Worte] *nehmen.* Wessen Ansicht vertritt die Lehre, es sei Gebot, den Feststrauß zusammenzubinden, er sei aber tauglich, auch wenn man ihn nicht zusammengebunden hat? Wenn die des R. Jehuda, wieso ist er tauglich, wenn nicht zusammengebunden, und wenn die der Rabbanan, wieso ist dies Gebot!?

Tempel u. dem Allerheiligsten trennt. [392] Num. 6,21. [393] Lev. 7,13. [394] Lev. 14,2. [395] Lev. 23,40. [396] Alle 4 Arten. [397] Sie brauchen nicht alle zusammengebunden zu sein. [398] Etrog u. Palmenzweig. [399] Myrte u. Bachweide. [400] Keine von ihnen darf fehlen. [401] Ihr Gebet ist nur dann von Erfolg. [402] Am. 9,6. [403] Die Gründung erfolgte als das Gefüge beisammen war. Hier wird also gelehrt, daß die 4 Arten zusammen sein müssen. [404] Zur Besprengung des Unreinen; cf. Lev. 14,4. [405] Ex. 15,2. [406] Eigentl.

– Tatsächlich die der Rabbanan, und Gebot ist es, [weil es heißt:][405] *er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen*[406].

Die sieben Besprengungen bei der [roten] Kuh sind von einander abhängig. [Es heißt:] *Satzung.*

Die sieben Besprengungen zwischen die Stangen, auf den goldenen Altar und auf den Vorhang sind von einander abhängig. Die des Versöhnungstages, weil es *Satzung* heißt. Die vom Farren des gesalbten Priesters, vom Farren wegen Entfallens der Gemeinde[407] und von den Ziegenböcken wegen Götzendienstes wegen der folgenden Lehre:[408] *Er verfahre mit dem Farren, wie er verfahren hat,* was lehrt dies[409]? Dies wiederholt Col.b [das Gebot] der Besprengungen; hat man eine der Besprengungen unterlassen, so ist das ganze Verfahren ungültig.

Die Rabbanan lehrten: Sind die sieben Besprengungen bei der [roten] Kuh auf einen anderen Namen oder nicht in der genauen Richtung des Offenbarungszeltes erfolgt, so sind sie ungültig; die inneren[410] und die des Aussätzigen sind auf einen anderen Namen ungültig, nicht in der genauen Richtung gültig. – Es wird ja aber auch von der [roten] Kuh gelehrt, daß sie auf einen anderen Namen ungültig und nicht in der genauen Richtung gültig seien!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Jehuda und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Ist jemand, dem die Sühne noch fehlt[411] in den Tempelhof eingetreten, so ist er, wenn versehentlich, ein Sündopfer schuldig, und wenn vorsätzlich, so verfällt er der Ausrottung, und selbstverständlich derjenige, der am selben Tage untergetaucht[412] ist, und alle anderen Unreinen. Sind Reine über die Abgrenzung[413] hinaus in den Tempel eingetreten, so machen sie sich der Geißelung schuldig, und wenn innerhalb des Vorhanges[414] und vor den Sühnedeckel[415], der Todesstrafe. R. Jehuda sagt, wenn in den Tempel und innerhalb des Vorhanges, der Geißelung, und wenn vor den Sühnedeckel, der Todesstrafe. – Worin besteht ihr Streit? – [Sie streiten] über folgenden Schriftvers:[416] *Und der Herr sprach zu Moše: Rede zu Ahron, deinem Bruder, er soll nicht zu jeder Zeit in das Heiligtum hineingehen, innerhalb des Vorhanges (nach) vor den Sühnedeckel über der Lade, damit er nicht sterbe.* Die Rabbanan erklären: In das Heiligtum

---

schönmachen, dh. die Gebote auf das Schönste ausüben. [407] Wenn eine ganze Gemeinde unvorsätzlich eine Sünde begangen hat; cf. Lev. 4,13ff. [408] Lev. 4,20. [409] Dies ist ja überflüssig, da die Dienstleistungen vorher genannt werden. [410] Die innerhalb des Tempels zu erfolgen haben. [411] Wer unrein war, aber das Opfer noch nicht dargebracht hat. [412] Der Unreine erlangt, auch wenn er untergetaucht ist, völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. [413] Die für Gemeine im Tempelhofe bestimmt ist, 11 Ellen vom Eingange. [414] In das Allerheiligste. [415] Wenn man den ganzen Raum bis zur Bundeslade durchschreitet. [416] Lev. 16,2. [417] Dies ist mit einem Verbote belegt. [418] Dies ist mit darf er nicht[417]hineingehen; innerhalb des Vorhanges und vor den Sühnedeckel, damit er nicht[418]sterbe. R. Jehuda aber erklärt: In das Heiligtum und innerhalb des Vorhanges darf er nicht hineingehen; vor den Sühnedeckel, damit er nicht sterbe. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Wollte man wie R. Jehuda erklären, so sollte ja der Allbarmherzige *in das Heiligtum* und *vor den Sühnedeckel* und nicht auch *innerhalb des Vorhanges* geschrieben haben, und man würde gefolgert haben: wenn man wegen [des Eintrittes] in den Tempel schuldig ist, um wieviel mehr innerhalb des Vorhanges; da aber der Allbarmherzige auch *innerhalb des Vorhanges* geschrieben hat, so lehrt dies, daß hierauf der Tod gesetzt ist. – Und R. Jehuda!? – Hätte der Allbarmherzige nur *in das Heiligtum* und nicht auch *innerhalb des Vorhanges* geschrieben, so könnte man glauben, unter 'Heiligtum' sei [der Raum] innerhalb des Vorhanges zu verstehen, [der Eintritt] in den Tempel aber sei nicht einmal mit einem Verbote belegt. – Und die Rabbanan!? – Dies könnte man nicht sagen, denn der ganze Tempel wird 'Heiligtum' genannt, wie es heißt:[419]*der Vorhang soll euch als Trennung dienen zwischen dem Heiligtum und dem Allerheiligsten.* – Was ist der Grund R. Jehudas? – Wollte man wie die Rabbanan erklären, so sollte ja der Allbarmherzige *in das Heiligtum* und *innerhalb des Vorhanges* und nicht auch *vor den Sühnedeckel* geschrieben haben, und man würde gefolgert haben: wenn auf [den Eintritt] innerhalb des Vorhanges der Tod gesetzt ist, um wieviel mehr vor den Sühnedeckel; da aber der Allbarmherzige auch *vor den Sühnedeckel* geschrieben hat, so lehrt dies, daß [der Eintritt] vor den Sühnedeckel mit dem Tode, innerhalb des Vorhanges aber nur mit einem Verbote belegt sei. – Und die Rabbanan!? – Tatsächlich ist es nicht nötig, nur schrieb der Allbarmherzige deshalb *vor den Sühnedeckel*, um einen Umweg[420]auszuschließen. So lehrte auch R. Eliézer b. Jáqob:[421]*(nach)*[422]*vor den Sühnedeckel, östlich,* dies ist eine Hauptnorm, daß überall, wo es *vor* heißt, die Ostseite zu verstehen sei. – Und R. Jehuda!? – Es sollte ja nur *vor* geheißen haben, da es aber auch *nach* heißt, so besagt dies, daß es durchaus nach[423]erfolgen muß. – Und die Rabbanan!? – Das *nach* ist nicht genau zu nehmen. Nach R. Jehuda, nach dem beim Sühnedeckel das *nach* genau zu nehmen ist, sind [die Worte][424]*er sprenge nach der Richtung* ebenfalls genau[425]zu nehmen, und

---

der Todesstrafe belegt. [419] Ex. 26,33. [420] Wenn man nicht durch die in der Ostseite liegende Tür mit dem Gesichte nach der Westseite eingetreten ist, sondern durch das Dach, einen Seitengang od. ein Fenster, sodaß das Gesicht nicht nach Westen gewandt ist; in diesem Falle verfällt man der angegebenen Strafe nicht. [421] Lev. 16,14. [422] Der masor. Text, sowie die Parallelstelle Jom. Fol. 55a haben על, jed. hat der Samaritaner אל. [423] Nach der Richtung des Sühnedeckels; nur in diesem Falle ist man schuldig. [424] Num. 19,4. [425] Wenn die Sprengungen nicht nach der Richtung des Tempels erfolgt sind, sind sie ungültig.

nach den Rabbanan ist es, wie es da nicht genau zu nehmen ist, auch hier nicht genau[426] zu nehmen. R. Joseph wandte ein: Wenn nach R. Jehuda das *nach* genau zu nehmen ist, so ist es ja auch [beim Versöhnungstage[427]] genau zu nehmen, demnach erfolgten im zweiten Tempel, wo Lade und Sühnedeckel nicht vorhanden[428] waren, auch keine Besprengungen!? Rabba b. Ûla erwiderte: Die Schrift sagt:[429] *er sühne das Allerheiligste,* den Raum, der für das Heiligste geheiligt worden war. Raba erklärte: Beide[430] vertreten die Ansicht der Rabbanan, nur spricht die eine von dem Falle, Fol. 28 wenn er von Osten nach Westen gerichtet[431] sprengt, und die andere von dem Falle, wenn er nach Norden und Süden gerichtet sprengt.

Der Meister sagte: Die inneren und die des Aussätzigen sind auf einen anderen Namen ungültig, nicht in der genauen Richtung gültig. Es wird ja aber gelehrt, die des Aussätzigen seien sowohl auf einen anderen Namen als auch nicht in der genauen Richtung gültig!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Eliézer und eines nach den Rabbanan. R. Eliézer, der das Schuldopfer mit dem Sündopfer[432] vergleicht, vergleicht auch das Log[433] mit dem Schuldopfer, die Rabbanan aber vergleichen es nicht. – Kann denn nach R. Eliézer von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert[434] werden!? Vielmehr, erklärte Raba, vertreten beide [Lehren] die Ansicht der Rabbanan, nur spricht die eine von der Tauglichkeit des Opfers und die andere von der Wohlgefälligmachung des Eigentümers, daß es ihm nämlich nicht als Pflichtopfer angerechnet werde[435].

vii DIE SIEBEN ARME DES LEUCHTERS[436] SIND VON EINANDER[437] ABHÄNGIG, DIE SIEBEN LAMPEN DESSELBEN SIND VON EINANDER ABHÄNGIG. DIE ZWEI ABSCHNITTE DER MEZUZA SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; SIE SIND SOGAR VON EINEM SCHRIFTZEICHEN[437] ABHÄNGIG. DIE VIER ABSCHNITTE DER TEPHILLIN SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; SIE SIND SOGAR VON EINEM SCHRIFTZEICHEN ABHÄNGIG. DIE VIER ÇIÇITH SIND VON EINANDER ABHÄNGIG, DENN DIE VIER

[426] Die Besprengungen sind gültig, auch wenn sie nicht genau nach der Richtung erfolgt sind. Auf diesen Streit sind die oben angeführten einander widersprechenden Lehren zurückzuführen. [427] An dem die Besprengungen nach dem Sühnedeckel erfolgen müssen; cf. Lev. 16,15. Die W.e אל פני sind zu streichen. [428] Cf. Jom. Fol. 52b. [429] Lev. 16,33. [430] Die oben angezogenen einander widersprechenden Lehren. [431] Es ist dies die richtige Richtung, u. die Besprengungen sind gültig, auch wenn sie nicht genau nach der Tür des Tempels erfolgt sind. [432] Hinsichtl. der Darbringung auf einen anderen Namen (cf. Zeb. Fol. 10a); dies gilt auch vom Schuldopfer des Aussätzigen. [433] Öl, das zu sprengen ist; auch dieses ist auf einen anderen Namen untauglich. [434] Die Untauglichkeit des Schuldopfers auf einen anderen Namen wird nicht in der Schrift gelehrt, vielmehr wird dies durch Vergleichung mit dem Sündopfer gefolgert. [435] Wenn die Sprengungen des Öls auf einen anderen Namen erfolgt sind; das Opfer an sich ist jed. tauglich. [436] Im Tempel; cf. Ex. 25,31ff. [437] Wenn nur einer fehlt,

SIND ZUSAMMEN EIN GEBOT; R. JIŠMÁÉL SAGT, DIE VIER SIND VIER GEBOTE.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Bei ihnen heißt es *sein*[438].

Die Rabbanan lehrten: Der Leuchter wurde aus einem Blocke[439] angefertigt, aus Gold; hat man ihn aus Bruchstücken[440] gefertigt, so ist er untauglich, wenn aus anderen Arten Metall, so ist er tauglich. – Aus Bruchstücken ist er wohl deshalb untauglich, weil es[441] *getrieben* und *sein*[442] heißt, demnach sollte dies auch von anderen Arten Metall gelten, denn es heißt *Gold* und *sein*!? – Die Schrift sagt:[441] *soll er gefertigt werden*, dies schließt andere Arten Metall ein. – Vielleicht schließt dies Bruchstücke ein!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn [das Wort] *sein* bezieht sich auf [das Wort] *getrieben*. – Auch [das Wort] *gefertigt werden* bezieht sich ja auf [das Wort] *getrieben*[443]!? – Es heißt zweimal[444] *getrieben*, daß es unerläßlich sei. – Es heißt ja auch zweimal[444] *Gold*, daß es unerläßlich sei!? – Was soll dies; einleuchtend ist es, wenn du sagst, er sei aus Bruchstücken untauglich, und aus anderen Arten Metall tauglich, demnach deutet [die Wiederholung der Worte] *Gold* und *getrieben*[445] auf eine Schriftauslegung, worauf aber deutet [die Wiederholung der Worte] *Gold* und *getrieben*, wenn du sagst, er sei aus Bruchstücken tauglich und aus anderen Arten Metall untauglich!? – Was ist dies für eine Schriftauslegung? – Es wird gelehrt:[446] *Aus einem Talente reinen Goldes soll man ihn fertigen, all diese Geräte*; wird er aus Gold gefertigt, so fertige man ihn aus einem Talente, wird er nicht aus Gold gefertigt, so wird er auch nicht aus einem Talente gefertigt. *Seine Kelche, seine Knäufe und seine Blüten*: wird er aus Gold gefertigt, so werden Kelche, Knäufe und Blüten gefertigt, wird er nicht aus Gold gefertigt, so werden auch keine Kelche, Knäufe und Blüten gefertigt[447]. – Vielleicht aber: wird er aus Gold gefertigt, so werden Arme gefertigt, wird er nicht aus Gold gefertigt, so werden auch keine Arme gefertigt!? – Dann ist es ein Handleuchter.[448] *Dies ist die Arbeit des Leuchters, getrieben aus Gold*; wird er aus Gold gefertigt, so wird er getrieben gefertigt, wird er nicht aus Gold gefertigt, so wird er auch nicht getrieben gefertigt. – Worauf deutet [das Wort] *getrieben* am Schlusse[449]. – Dies schließt die Trompeten[450] aus. Es wird nämlich gelehrt: Die Trompeten wurden aus einem Blocke gefertigt, aus Silber; hat man sie aus Bruchstücken gefertigt, so sind sie tauglich, wenn aus anderen Arten Metall, so ist er untauglich.

---

[438] Cf. Ex. 25,31.
[439] Aus einem Stücke geschmiedet.
[440] Aus Teilen zusammengesetzt.
[441] Ex. 25,31.
[442] Dieses Wort deutet darauf, daß es unerläßlich ist.
[443] Dem es unmittelbar folgt.
[444] Im selben Abschnitte, auch V. 36.
[445] In einer weiteren Stelle, Num. 8,4.
[446] Ex. 25,39.
[447] Dies ist nicht erforderlich; demnach darf er aus anderen Metallen gefertigt werden. Diese Schriftauslegung wäre hinfällig, falls er aus anderen Metallen nicht gefertigt werden dürfte.
[448] Num. 8,4.
[449] Des hier angezogenen Schrift-

sind sie untauglich. – Aus anderen Arten Metall sind sie wohl deshalb untauglich, weil es *Silber* und *sein* heißt, demnach sollte dies auch von Bruchstücken gelten, denn es heißt *getrieben* und *sein*!? – Der Allbarmherzige hat beim Leuchter eingeschränkt: *getrieben soll er sein,* nur dieser muß getrieben sein, nicht aber die Trompeten.

Col.b Die Rabbanan lehrten: Alle Geräte, die Moše gefertigt hatte, waren tauglich für ihn und für die späteren Generationen, die Trompeten aber waren tauglich nur für ihn, für die späteren Generationen aber untauglich. – Weshalb nur die Trompeten, wollte man sagen, weil die Schrift sagt:[451]*mache dir,* für dich, nicht aber für die späteren Generationen, demnach müßte man auch den Schriftvers:[452]*mache dir eine Lade aus Holz,* erklären: für dich, nicht aber für die späteren Generationen!? Vielmehr, entweder nach demjenigen, welcher erklärt: *dir,* von deinem, oder nach demjenigen, welcher erklärt: von deinem ist es mir lieber als von ihrem, ebenso deutet es auch hierbei hierauf!? – Anders ist es hierbei; die Schrift sagt zweimal dir: *mache dir* und *sie sollen dir sein.*

R. Papa, Sohn des R. Ḥanin, rezitierte vor R. Joseph: Der Leuchter wurde aus einem Blocke gefertigt, aus Gold; hat man ihn aus Silber gefertigt, so ist er tauglich, wenn aus Zinn, Blei oder Werkblei, so ist er nach Rabbi untauglich und nach R. Jose b. R. Jehuda tauglich; wenn aus Holz, Knochen oder Glas, so ist er nach aller Ansicht untauglich. Dieser sprach: Was meinst du[453]dazu: Jener erwiderte: Sowohl der eine als auch der andere wendet [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung[454]an, nur folgert der eine: wie das Speziellgenannte Metall ist, ebenso auch jedes andere Metall, der andere aber folgert: wie das Speziellgenannte wertvolles [Metall][455]ist, ebenso auch alles andere, was wertvoll ist. Da sprach dieser: Streiche deine [Lehre] wegen meiner, denn es wird gelehrt: Hat man Dienstgeräte aus Holz gefertigt, so sind sie nach Rabbi untauglich und nach R. Jose b. R. Jehuda tauglich. Ihr Streit besteht in folgendem: Rabbi wendet [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an, und R. Jose b. R. Jehuda wendet [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an. Rabbi wendet [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an:[442]*du sollst einen Leuchter fertigen,* generell, *aus reinem Golde,* speziell, *getrieben sollst du den Leuchter fertigen,* wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung; wie das Speziellgenannte Metall ist, ebenso alles andere, was Metall ist. R. Jose b. R. Jehuda wendet [die Regel von der]

---

verses. [450] Cf. Num. 10,2ff. [451] Num. 10,2 [452] Dt. 10,1. [453] Wieso ist er nach RJ. aus edlem Metall tauglich u. aus Holz untauglich. [454] Die Anwendung wird weiter ausführlich erörtert. [455] Nur Edelmetall; es dürfen aber

Einschließung und Ausschließung an: *du sollst einen Leuchter fertigen,* einschließend, *aus reinem Golde,* ausschließend, *getrieben sollst du den Leuchter fertigen,* wiederum einschließend, und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist alles einbegriffen. Einbegriffen ist alles andere[456], und ausgeschlossen ist einer aus Ton[457]. – Im Gegenteil, streiche deine wegen meiner!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Hat man[458] kein Gold, so darf auch Silber, Kupfer, Eisen, Zinn oder Blei verwandt werden; nach R. Jose b. R. Jehuda ist auch Holz tauglich. Ferner lehrt ein Anderes. Man darf nicht ein Haus in der Form des Tempels bauen, eine Vorhalle in der Form des Tempelhofes, einen Tisch in der Form des Tisches [fertigen], einen Leuchter in der Form des Leuchters. Einen solchen darf man fünf-, sechs- oder achtarmig machen, nicht aber siebenarmig, auch nicht aus anderem Metalle; R. Jose b. R. Jehuda sagt, man darf auch nicht einen solchen aus Holz fertigen, wie ihn[459] die Könige des Ḥasmonäischen Hauses gefertigt haben. Jene erwiderten ihm: Ist etwa hieraus zu beweisen? Es waren eiserne Stäbe, die sie mit Holz verkleideten; nachdem sie vermögender wurden, fertigten sie ihn aus Silber, und als sie noch vermögender wurden, fertigten sie ihn aus Gold.

Šemuél sagte im Namen eines Greises: Die Höhe des Leuchters betrug achtzehn Handbreiten: drei Handbreiten Füße und Knauf, zwei Handbreiten glatt[460], eine Handbreite Kelch, Knauf und Blüte, zwei Handbreiten glatt, eine Handbreite ein Knauf, aus dem zwei Arme ragten, einer nach der einen Seite und einer nach der anderen Seite, zur Höhe des Leuchters steigend, eine Handbreite glatt, eine Handbreite ein Knauf, aus dem zwei Arme ragten, einer nach der einen Seite und einer nach der anderen Seite, zur Höhe des Leuchters steigend, eine Handbreite glatt, eine Handbreite ein Knauf, aus dem zwei Arme ragten, einer nach der einen Seite und einer nach der anderen Seite, zur Höhe des Leuchters steigend, zwei Handbreiten glatt, und drei Handbreiten blieben[461] zurück, in welchen drei Kelche, ein Knauf und eine Blüte waren. Die Kelche glichen alexandrinischen Bechern, die Knäufe glichen krethischen Äpfeln, die Blüten glichen den [Kapitäl]blüten der Säulen. Es ergibt sich also, daß es zweiundzwanzig Kelche, elf Knäufe und neun Blüten waren. Die Kelche sind von einander abhängig, die Knäufe sind von einander abhängig und die Blüten sind von einander abhängig; Kelche, Knäufe und Blüten sind von einander abhängig. – Allerdings waren es zweiundzwanzig Kelche, denn es

---

keine unedlen Metalle verwandt werden. [456] Auch Holz. [457] Als besonders minderwertige Masse; nach dieser Lehre ist nach RJ. Holz tauglich. [458] Zur Anfertigung des Leuchters. [459] Bei der Restauration des Tempels. [460] Wo der Schaft keine Verzierung hatte. [461] Der Teil des Schaftes, der parallel mit heißt:[462]*am Leuchter waren vier Kelche &c.*, ferner:[463]*drei mandelförmige Kelche an dem einen Arm, ein Knauf und eine Blüte &c.*; seine vier und Fol. 29 achtzehn der Arme[464]sind zusammen zweiundzwanzig. Ebenso waren es elf Knäufe: seine[465]zwei Knäufe, sechs Knäufe der Arme und drei weitere Knäufe[466], das sind also elf. Wieso aber waren es neun Blüten; unter 'Blüten'[467]sind zwei zu verstehen, und mit den sechs der Arme sind es ja acht!? R. Šalmon erwiderte: Es heißt:[468]*bis auf seinen Fuß und bis auf seine Blüte getriebene Arbeit*[469].

Rabh sagte: Die Höhe des Leuchters betrug neun Handbreiten. R. Šimi b. Ḥija wandte gegen Rabh ein: Vor dem Leuchter befand sich ein Stein mit drei Stufen, auf dem der Priester stand[470]und die Lampen putzte!? Dieser sprach: Bist du Šimi!? Ich meine, von der Basis der Arme und darüber.

Es heißt:[471]*Die Blüten, die Lampen und die Zangen aus Gold, vollends Gold.* Was heißt: vollends Gold? R. Ami erwiderte: Es vollendete alles geschmolzene Gold[472]des Šelomo. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Zehn Leuchter fertigte Šelomo; für jeden holte man tausend Talente Gold und tat es tausendmal in den Schmelztiegel, bis man es auf ein Talent brachte. – Dem ist ja aber nicht so, es heißt ja:[473]*und alle Trinkgefäße des Königs Šelomo waren aus Gold und alle Geräte des Libanonhauses waren aus geschmolzenem Golde; nichts aus Silber, denn dieses war in den Tagen Šelomos nicht geachtet*!? – Wir sprechen vom geschmolzenen Golde. – Kann denn[474]so viel fehlen, es wird ja gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda erzählte: Einst war der Leuchter des Tempels um einen gordianischen Golddenar größer als der von Moše gefertigte; da brachte man ihn achtzigmal in den Schmelztiegel, bis man ihn auf ein Talent brachte!? – Man hatte ihn bereits auf diesen Stand gebracht[475].

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[476]*auf dem reinen Leuchter*; seine Fertigung kam aus dem Orte der Reinheit[477]. – Es heißt ja auch:[478]*auf dem reinen Tische*, demnach wäre auch dies zu erklären: dessen Fertigung kam aus dem Orte der Reinheit!? Vielmehr ist zu erklären: rein, demnach ist er[479]verunreinigungsfähig, ebenso ist

---

den übrigen Armen als Lampenträger diente.

[462] Ex. 25,34.

[463] Ib. V. 33.

[464] Sechs Arme mit je 3 Kelchen.

[465] Am Schafte, oberhalb u. unterhalb der Arme. Aus dem Gebrauche der Mehrzahl wird entnommen, daß es 2 waren.

[466] Aus dem die Arme ragten.

[467] Vgl. Anm. 465.

[468] Num. 8,4.

[469] Hier wird das W. Blüte wiederum genannt.

[470] Bei einer Höhe von 9 Handbreiten wäre dies ganz überflüssig.

[471] iiChr. 4,21.

[472] Es war hierbei vollständig aufgebraucht worden.

[473] iReg. 10,21.

[474] Durch die wiederholte Läuterung.

[475] Vor seiner Anfertigung, sodaß er bei einer weiteren 80maligen Umschmelzung nur um einen Denar reduziert wurde.

[476] Lev. 24,4.

[477] Vom Himmel; da zeigte man Moše die Form desselben.

[478] Lev. 24,6.

[479] Durch die Berüh-

auch hierbei zu erklären: rein, demnach ist er verunreinigungsfähig. — Allerdings ist diese Erklärung da nötig, wegen einer Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt: *auf dem reinen Tische*, demnach ist er verunreinigungsfähig; er ist ja ein ruhendes Holzgerät, und ein ruhendes Holzgerät ist ja nicht verunreinigungsfähig!? Dies lehrt vielmehr, daß man ihn hochzuheben, den Wallfahrern die Schaubrote zu zeigen und zu ihnen zu sprechen pflegte: Schauet eure Beliebtheit bei Gott! — Worin besteht die Beliebtheit? — Nach einer Lehre des R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Ein großes Wunder geschah mit dem Schaubrote: beim Fortnehmen war es ebenso [frisch] wie beim Anrichten, denn es heißt:[480]*frisches Brot aufzulegen am Tage, da es fortgenommen wird.* Wieso aber sollte man hierbei auslegen: rein, demnach ist er verunreinigungsfähig, dies ist ja selbstverständlich, er ist ein Metallgerät, und Metallgeräte sind verunreinigungsfähig!? Vielmehr [erkläre man:] seine Fertigung kam aus dem Orte der Reinheit.

Es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Eine Lade aus Feuer, ein Tisch aus Feuer und ein Leuchter aus Feuer kamen vom Himmel herab; Moše besah sie und fertigte solche, denn es heißt:[481]*siehe, daß du sie fertigst nach ihrer Gestalt, die dir auf dem Berge gezeigt worden ist.* — Es heißt ja auch:[482]*richte die Wohnung auf nach ihrer Vorschrift, die dir auf dem Berge gezeigt worden ist*; ist etwa auch hierbei ebenso zu erklären!? — Hierbei heißt es: *nach ihrer Vorschrift*, dort aber: *nach ihrer Gestalt.*

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Gabriél war mit einer Art Schürze bekleidet und zeigte Moše die Fertigung des Leuchters, denn es heißt:[468]*dies ist die Arbeit des Leuchters.*

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Drei Dinge konnte Moše schwer [erfassen], bis der Heilige, gepriesen sei er, sie ihm mit dem Finger zeigte; folgende sind es: der Leuchter, der Neumond[483]und [das Gesetz] von den Kriechtieren. Der Leuchter, denn es heißt: *dies ist die Arbeit des Leuchters.* Der Neumond, denn es heißt:[484]*dieser Monat soll euch der erste Monat sein.* [Das Gesetz] von den Kriechtieren, denn es heißt: [485]*dies sei für euch unrein.* Manche sagen, auch die Vorschriften über das Schlachten, denn es heißt:[486]*dies ist es, was du auf dem Altar herrichten sollst.*

DIE ZWEI ABSCHNITTE DER MEZUZA SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; SIE SIND SOGAR VON EINEM SCHRIFTZEICHEN ABHÄNGIG. Selbstverständlich!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies ist wegen eines Häkchens des

---

rung eines Unreinen. 480. iSam. 21,7. 481. Ex. 25,40. 482. Ib. 26,30. 483. Die Beobachtung seines Erscheinens. 484. Ex. 12,2. 485. Lev. 11,29. 486.

Jod nötig. — Auch dies ist ja selbstverständlich[487]!? — Vielmehr, wegen einer anderen Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, ein Buchstabe, der nicht an allen vier Seiten vom Pergamente umgeben[488] ist, sei untauglich.

Ašjan b. Nadbakh sagte im Namen R. Jehudas: Ist das Innere[489] des He[490] durchlöchert, so ist es tauglich, wenn aber der [rechte] Schenkel, so ist es untauglich. R. Zera sagte, ihm sei von R. Hona erklärt worden, und R. Jåqob sagte, ihm sei von R. Jehuda erklärt worden, wenn das Innere des He durchlöchert ist, sei es tauglich, und wenn der Schenkel, sei es, falls etwas in der Größe eines kleinen Buchstabens zurückgebliebenes ist, tauglich, wenn aber nicht, untauglich.

Col.b Einst wurde Agra, dem Schwiegervater R. Abbas, der Schenkel des He (im [Worte] *håam*)[491] durch ein Loch abgetrennt. Da kam er vor R. Abba, und dieser sprach zu ihm: Ist etwas in der Größe eines kleinen Buchstabens zurückgeblieben, so ist es tauglich, wenn aber nicht, so ist es untauglich.

Einst wurde Rami b. Tamari, dem Schwiegervater des Rami b. Diquli, der Schenkel des Vav im [Worte] *vajaharog*[491] durch ein Loch abgetrennt. Da kam er vor R. Zera, und dieser sprach zu ihm: Geh, hole einen Knaben, der nicht zu klug und nicht zu dumm ist; liest er *vajaharog*, so ist es tauglich, wenn aber nicht, so heißt dies *jaharog*, und es ist untauglich.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als Moše in die Höhe stieg, traf er den Heiligen, gepriesen sei er, dasitzen und Kränze[492] für die Buchstaben winden. Da sprach er zu ihm: Herr der Welt, wer hält dich[493] zurück? Er erwiderte: Es ist ein Mann, der nach vielen Generationen sein wird, namens Åqiba b. Joseph; er wird dereinst über jedes Häkchen Haufen über Haufen von Lehren vortragen. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, zeige ihn mir. Er erwiderte: Wende dich um. Da wandte er sich um und setzte sich hinter die achte[494] Reihe; er verstand aber ihre Unterhaltung nicht und war darüber bestürzt. Als jener zu einer Sache gelangte, worüber seine Schüler ihn fragten, woher er dies wisse, erwiderte er ihnen, dies sei eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre. Da wurde er beruhigt. Hierauf kehrte er um, trat vor den Heiligen, gepriesen sei er, und sprach

---

Ex. 29,38. [487] Wenn das Häkchen fehlt, ist ja der ganze Buchstabe untauglich. [488] Der mit einem anderen Buchstaben in Berührung kommt. [489] Der linke Schenkel, der in den alten Handschriften sich fast in der Mitte des Querstriches befindet und bis an diesen reicht. Nach einer anderen Erklärung der innere Raum desselben. [490] In den Tephillin. [491] Nach Raschi in einem Abschnitte der Tephillin, worin aber dieses Wort gar nicht vorkommt. [492] Od. Krönchen (תאגין); darunter sind wohl die Häkchen, die sich auf manchen Buchstaben der älteren Gesetzrollen befinden, zu verstehen. [493] Dh. wozu ist diese Vorsicht nötig. [494] Der Schüler RÅ.s. [495] RÅ. war am Aufstand des vor ihm: Herr der Welt, du hast einen solchen Mann, und verleihst die Tora durch mich! Er erwiderte: Schweig, so ist es mir in den Sinn gekommen. Hierauf sprach er vor ihm: Herr der Welt, du hast mir seine Gesetzeskunde gezeigt, zeige mir auch seinen Lohn. Er sprach: Wende dich um. Da wandte er sich um und sah sein Fleisch auf der Fleischbank[495] wiegen. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, das die Tora und dies ihr Lohn!? Er erwiderte: Schweig, so ist es mir in den Sinn gekommen.

Raba sagte: Sieben Buchstaben benötigen[496] dreier Strichlein, und zwar: Šin, Åjin, Ṭeth, Nun, Zajin, Gimel und Çade [finalis].

R. Aši sagte: Ich beobachtete, daß korrekte Schreiber das Dach des Ḥeth höckerig machen und den Schenkel des He schwebend[497] lassen. Sie machen das Dach des Ḥeth höckerig, dies bedeutet: er lebt[498] in der Höhe der Welt; sie lassen den Schenkel des He schwebend, nach einer Frage, die R. Jehuda der Fürst an R. Ami richtete: Worauf deutet der Schriftvers:[499] *vertrauet auf den Herrn immerdar, denn mit Jah ist der Herr ein Fels der Welten.* Dieser erwiderte: Wer auf den Heiligen, gepriesen sei er, vertraut, dem ist er ein Schutz auf dieser Welt und in der zukünftigen Welt. Jener entgegnete: Ich frage folgendes: weshalb heißt es *mit Jah* und nicht *Jah*? – Nach einer Auslegung des R. Jehuda b. R. Ileåj: Das sind die beiden Welten, die der Heilige, gepriesen sei er, erschaffen hat, die eine mit He und die andere mit Jod. Ich würde nicht gewußt haben, ob die zukünftige Welt mit Jod und diese Welt mit He, oder diese Welt mit Jod und die zukünftige Welt mit He, daher heißt es:[500] *dies ist die Geschichte des Himmels und der Erde, behibarám,* und man lese nicht *behibarám [als sie erschaffen wurden],* sondern *behe beraám [mit He erschuf er sie].* Weshalb wurde diese Welt mit He erschaffen? – Weil sie einer Halle[501] gleicht, wer hinausgehen[502] will, gehe hinaus. – Weshalb ist sein Schenkel schwebend? – Tut er Buße, so läßt man ihn eintreten[503]. – Sollte man ihn durch dieselbe[504] eintreten lassen!? – Das würde ihm nicht[505] gelingen. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[506] *Hat er es mit Spöttern zu tun, so spottet er, den Demütigen aber gibt er Gnade;* wer sich reinigen will, dem verhilft man dazu, wer sich verunreinigen will, dem öffnet[507]

Bar Kochba beteiligt u. starb als Märtyrer; cf. Br. Fol. 61b. [496] Über dem oberen Querstriche. [497] Der linke Schenkel reicht nicht bis zum Querstriche. [498] Das hebr. Wort für Leben beginnt mit dem Buchstaben Ḥeth. [499] Jes. 26,4. [500] Gen. 2,4. [501] Das He ist gleich einer Halle an 3 Seiten geschlossen u. an einer Seite offen. [502] Dh. abtrünnig werden. [503] Der kleine Zwischenraum zwischen dem Schenkel u. dem oberen Querstrich bildet eine Pforte, durch welche die Bußfertigen eintreten können. [504] Durch die offene Seite, durch die er hinausgegangen ist. [505] Der Bußfertige bedarf einer besonderen Unterstützung; er braucht daher zu seinem Eintritte mehr Raum als zu seinem Austritte. [506] Pr. 3,34. [507] Sc. die Tür; ohne ihm dazu Hilfe zu leisten. Die Parallelstellen man. — Weshalb hat es[508] eine Krone[509]? — Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: tut er Buße, so will ich ihm eine Krone machen. — Weshalb wurde die zukünftige Welt mit einem Jod erschaffen? — Weil der darin befindlichen Frommen wenige[510] sind. — Weshalb ist sein Kopf gebeugt? — Weil die Köpfe der darin befindlichen Frommen gebeugt sind, wegen ihrer Handlungen, die einander nicht gleichen.

R. Joseph sagte: Zwei Dinge sagte Rabh von den [biblischen] Büchern, und es gibt eine Lehre zu seiner Widerlegung. Das eine, was Rabh sagte, ist folgendes: Hat eine Torarolle zwei Fehler auf jeder Kolumne, so korrigiere man sie, wenn aber drei, so verstecke man sie. Es gibt eine Lehre zu seiner Widerlegung: wenn drei, so korrigiere man sie, wenn vier, so verstecke man sie. Es wird gelehrt: Hat sie eine einzige fehlerfreie Kolumne, so rettet diese alle anderen. R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha sagte im Namen Rabhs: Dies jedoch nur dann, wenn der größere Teil der Torarolle richtig geschrieben ist. Abajje sprach zu R. Joseph: Wie ist es, wenn diese Kolumne[511] drei Fehler hat? Dieser erwiderte: Da man korrigieren[512] darf, so korrigiere man sie. Dies[513] jedoch nur dann, wenn Buchstaben fehlen, sind aber überflüssige vorhanden, so ist nichts[514] dabei. — Weshalb nicht, wenn welche fehlen[515]? R. Kahana erwiderte: Weil es[516] kunterbunt aussieht.

Agra, der Schwiegervater R. Abbas, hatte eine Torarolle, in der überflüssige [Buchstaben] waren. Als er vor R. Abba kam, sprach dieser zu
Fol. 30 ihm: Dies nur dann, wenn [Buchstaben] fehlen, sind aber überflüssige vorhanden, so ist nichts dabei.

Das andere, was Rabh sagte, ist folgendes: Wenn man eine Torarolle schreibt und beim Beendigen ist, so beendige man sie selbst in der Mitte[517] der Kolumne. Dagegen ist einzuwenden: Wenn man eine Torarolle schreibt und beim Beendigen ist, so beende man sie nicht in der Mitte der Kolumne, wie man [die einzelnen des] Fünfbuches beendet, vielmehr kürze man [die Zeilen] fortlaufend bis zum Schlusse der Kolumne[518]. — Rabh meint auch die einzelnen des Fünfbuches[519]. — Er spricht ja von einer Torarolle!? — Die fünf Bücher einer Torarolle. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jehošuá b. Abba sagte ja im Namen R. Gidels im Namen

---

u. manche Handschriften auch an dieser Stelle haben st. פותחין richt. פתחין, dem stehen die Türen offen. 508. Das He. 509. Ein Strichlein über dem Querstriche. 510. Das Jod ist der kleinste Buchstabe des Alphabets. 511. Die keine 4 Fehler hat. 512. Wenn eine Kolumne 3 Fehler hat. 513. Daß man sie bei 4 Fehlern auf der Seite verstecken muß. 514. Man kann sie ausradieren. 515. Man kann sie ja über der Zeile nachtragen. 516. Wenn Buchstaben über der Zeile nachgetragen sind. 517. Wird die Kolumne nicht voll, so lasse man den Rest leer. 518. Kolophonartig, so daß die ganze Kolumne ausgefüllt wird. 519. Wie zu verstehen, wenn man ein einzelnes Buch des Fünfbuches nach Art einer Tora

Rabhs, [die Worte:][520]*vor den Augen von ganz Jisraél,* in der Mitte der Kolumne!? – Dies heißt in der Mitte der Zeile[521]. Es wurde gelehrt: Die Rabbanan erklären, auch in der Mitte[522]der Zeile; R. Aši erklärt, durchaus in der Mitte der Zeile. Die Halakha ist, durchaus in der Mitte der Zeile.

R. Jehošuá b. Abba sagte im Namen R. Gidels im Namen Rabhs: Die [letzten] acht Verse des Pentateuches muß im Bethause[523]einer lesen. – Nach wessen Ansicht? – Nicht nach der Ansicht R. Šimóns, denn es wird gelehrt:[524]*Und es starb daselbst Moše, der Knecht des Herrn.* Ist es denn möglich, daß Moše noch lebte und geschrieben hat: *und es starb daselbst Moše?* Vielmehr, bis da schrieb Moše, von da ab schrieb Jehošuá, der Sohn Nuns – so R. Jehuda, manche sagen, R. Neḥemja. R. Šimón sprach zu ihm: Ist es denn möglich, daß in der Tora auch nur ein Buchstabe fehlte, während es doch heißt:[525]*nimm dieses Buch der Lehre*[526]*und lege es &c.* Vielmehr, bis da sprach der Heilige, gepriesen sei er, und Moše sprach nach und schrieb es nieder, von da ab sprach der Heilige, gepriesen sei er, und Moše schrieb es mit Tränen[527]nieder. So heißt es auch dort:[528]*Baruch sprach zu ihnen: Er sagte mir mündlich all diese Worte vor, und ich schrieb sie mit Tinte in das Buch.* Es wäre also anzunehmen, daß [jene Lehre] nicht die Ansicht R. Šimóns vertritt? – Du kannst auch sagen, die des R. Šimón, denn immerhin ist bei ihnen[529]eine Änderung erfolgt.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Abba im Namen R. Gidels im Namen Rabhs: Wenn man eine Torarolle auf dem Markte kauft, so ist es ebenso als würde man ein Gebot auf dem Markte erhaschen. Schreibt man eine solche, so rechnet es ihm die Schrift an, als hätte man sie auf dem Berge Sinaj empfangen. R. Šešeth sagte: Hat man sie korrigiert, selbst nur einen Buchstaben, so ist es ebenso, als hätte man sie geschrieben.

Die Rabbanan lehrten: Man mache den Bogen[530][in einer Größe] von drei bis acht Kolumnen, kleiner oder größer mache man ihn nicht. Ferner mache man nicht zuviel[531]Kolumnen, weil es wie ein Brief aussieht, auch nicht zu wenig[531]Kolumnen, weil die Augen verwirrt[532]werden, sondern daß [das Wort] 'lemišpeḥotekhem' dreimal [auf die Zeile] gehe. Gelangt man zu einem Bogen von neun Kolumnen, so teile man ihn nicht in drei und sechs, sondern in vier und fünf. Dies gilt nur vom Anfange

---

schreibt. [520] Es sind dies die letzten Worte der Gesetzrolle. [521] Die sich jedoch am Schlusse der Kolumne befinden muß. [522] Jed. besser am Schlusse der Zeile. [523] Bei der Rezitation des Wochenabschnittes, die an mehrere Personen verteilt wird. [524] Dt. 34,5. [525] Ib. 31,26. [526] Es war schon damals abgeschlossen. [527] Ohne nachzusprechen. [528] Jer. 36,18. [529] Mit den 8 letzten Versen des Pentateuches, obgleich auch sie von Moše geschrieben worden sind. [530] Das Pergament zum Schreiben der Torarolle. [531] Schmälere od. breitere Kolumnen, um die oben angegebene Anzahl zu erzielen. [532] Beim Ledes Buches, am Schlusse aber kann es auch ein Vers oder eine Kolumne[533] sein. – Ein Vers, wie kommst du[534] darauf!? – Vielmehr, ein Vers auf einer ganzen[535] Kolumne. – Der Rand unten beträgt eine Handbreite, oben drei Finger und zwischen den Kolumnen die Breite von zwei Fingern. Bei einzelnen Büchern [des Fünfbuches][536] beträgt er unten drei Fingerbreiten, oben zwei Fingerbreiten und zwischen den Kolumnen die Breite des Daumens. [Der Raum] zwischen den Zeilen beträgt den Raum der Zeile, zwischen den Wörtern den eines kleinen Buchstabens und zwischen den Buchstaben den eines Haares. Man verkleinere nicht die Schrift wegen des unteren Randes oder wegen des oberen Randes oder wegen des Raumes zwischen den Zeilen oder wegen des Raumes zwischen den Abschnitten. Gelangt man zu einem Worte von fünf[537] Buchstaben, so schreibe man Col.b nicht zwei innerhalb der Kolumne und drei außerhalb der Kolumne, sondern drei innerhalb der Kolumne und zwei außerhalb der Kolumne. Gelangt man[538] zu einem Worte von zwei Buchstaben, so werfe man es nicht zwischen die Kolumnen hin, sondern schreibe es auf die folgende Zeile. Hat man sich bei einem Gottesnamen[539] geirrt, so radiere man das geschriebene Wort[540] und trage es schwebend[541] nach, und den Gottesnamen schreibe man auf die Rasur – so R. Jehuda. R. Jose sagt, man schreibe auch den Gottesnamen schwebend. R. Jiçḥaq sagt, man dürfe auch wegwischen[542] und schreiben. R. Šimôn b. Šezori sagt, den ganzen Gottesnamen schreibe man schwebend, einen Teil aber nicht. R. Šimôn b. Eleâzar sagte im Namen R. Meírs: Man darf den Gottesnamen weder auf eine radierte Stelle noch auf eine verwischte Stelle noch schwebend schreiben. Wie mache man es nun? Man lege den ganzen Bogen fort und verstecke ihn. Es wurde gelehrt: R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei, man schreibe den Gottesnamen schwebend; Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Šemuél, die Halakha sei, man wische fort und schreibe ihn. – Sollte doch der eine sagen, die Halakha sei wie dieser, und der andere sagen, die Halakha sei wie jener[543]!? – Weil manche es umwenden[544].

Rabin b. Ḥenana sagte im Namen Ûlas im Namen R. Ḥaninas: Die Halakha ist wie R. Šimôn Šezori. Und noch mehr: überall, wo R. Šimôn Šezori etwas lehrt, ist die Halakha nach ihm zu entscheiden. – Worauf bezieht sich dies; wollte man sagen, auf das folgende: R. Šimôn Šezori sagt,

---

sen, wenn die Zeilen zu breit sind. [533] Auf dem ganzen Bogen. [534] Nach einer obigen Lehre muß ja die letzte Kolumne unten abschließen. [535] Man mache die Kolumne aus ganz schmalen Zeilen, damit sie voll werde. [536] Die nach Art der liturgischen Torarolle geschrieben sind. [537] Während nur noch Raum für die Hälfte des Wortes vorhanden ist. [538] Am Ende der Zeile. [539] Wenn man ihn irrtümlich übersprungen hat. [540] Das auf den nichtgeschriebenen Gottesnamen folgt. [541] Über der Zeile. [542] Das falsch geschriebene Wort, solange die Tinte noch feucht ist. [543] Wie R. Jose bezw. R. Jiçḥaq. [544] Die Anden ganzen Gottesnamen schreibe man schwebend, einen Teil aber nicht, so wird ja hierzu gelehrt: R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei, man schreibe den Gottesnamen schwebend, Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Šemuél, die Halakha sei, man wische fort und schreibe ihn. Wenn dem nun so wäre, so sollte er ebenfalls seine Ansicht[545] lehren!? – Vielmehr, auf das folgende: R. Šimón Šezori sagte, selbst wenn es[546] fünf Jahre alt ist und auf dem Felde pflügt, sei es durch das Schlachten seiner Mutter [zum Essen] erlaubt. – Hierzu wird ja gelehrt: Zeéri sagte im Namen R. Ḥaninas, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori. Wenn dem nun so wäre, so sollte er es ebenfalls lehren!? – Vielmehr, auf das folgende: Anfangs sagten sie, wenn jemand, der in Halseisen [zur Hinrichtung] hinausgeführt wird, sagt, daß man seiner Frau einen Scheidebrief[547] schreibe, so schreibe man ihn und gebe ihr; später sagten sie es auch von einem zur See oder mit einer Karawane Ausreisenden. R. Šimón Šezori sagte dies auch von einem gefährlich [Kranken]. Oder auch auf das folgende: Ist die Zehnthebe von Demaj zurück unter dieses gekommen, so darf man, wie R. Šimón Šezori sagt, ihn[548] auch wochentags[549] fragen und auf seine Versicherung hin essen. – Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Joḥanan sagte, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori bei [der Lehre vom] gefährlich [Kranken] und der Zehnthebe von Demaj. Wenn dem nun so wäre, so sollte er es ebenfalls lehren!? – Vielmehr auf das Folgende: R. Jose b. Kipper sagte im Namen des R. Šimón Šezori: Hat man ägyptische Bohnen zur Aussaat gesät, von denen ein Teil vor und ein Teil nach Neujahr gewurzelt hat, so darf man die Hebe nicht von diesem für jenen und von jenem für diesen absondern, weil man die Hebe und den Zehnten weder von Neuem für das Alte noch von Altem für das Neue absondern darf. Was mache man nun? Man schobere alles zusammen auf, und es ergibt sich, daß man die Hebe oder den Zehnten vom darin enthaltenen Neuen für das Neue und vom darin enthaltenen Alten für das Alte absondert. – Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori. Wenn dem nun so wäre, so sollte er es ebenfalls lehren!? Vielmehr, erklärte R. Papa, auf [die Lehre von] der Truhe. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte, auf [die Lehre] vom Weine. R. Papa erklärte, auf [die Lehre von] der Truhe, denn wir Fol. 31 haben gelernt: Die Truhe ist, wie die Schule Šammajs sagt, von innen,

---

sichten dieser beiden Tannaím. [545] Zusammen mit den beiden genannten, daß nach RŠ. zu entscheiden sei. [546] Ein Vieh, das nach dem Schlachten seiner Mutter aus dieser hervorgeholt worden ist; es ist durch das Schlachten der Mutter zum Essen erlaubt. [547] Damit sie als Geschiedene von der Schwagerehe entbunden sei. [548] Den Unzuverlässigen, von dem die Früchte gekauft sind. [549] Am Šabbath ist dies nach aller Ansicht erlaubt, da dann auch Leute aus dem gemei-

und wie die Schule Hillels sagt, von außen[550] zu messen. Diese und jene stimmen überein, daß die Dicke der Füße und die der Ränder nicht mitzumessen sei. R. Jose sagt, sie stimmen überein, daß die Dicke der Füße und die der Ränder mitzumessen sei, nicht aber der Raum zwischen diesen. R. Šimón Šezori sagt, sind die Füße eine Handbreite hoch, sei der Zwischenraum nicht mitzumessen, wenn aber nicht, sei er mitzumessen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte, auf [die Lehre] vom Weine, denn wir haben gelernt: R. Meír sagt, das Öl[551] sei stets erstgradig; die Weisen sagen, auch der Honig; R. Šimón Šezori sagt, auch der Wein. — Demnach wäre der erste Autor der Ansicht, daß dies vom Weine nicht gilt[552]!? — Lies: R. Šimón Šezori sagt, der Wein[553].

Es wird gelehrt: R. Šimón Šezori erzählte: Einst wurde mir Unverzehntetes[554] mit Profanem[555] vermischt, und als ich zu R. Tryphon kam und ihn fragte[556], sprach er zu mir: Geh auf den Markt und kaufe anderes, und von diesem[557] entrichte den Zehnten. Er ist der Ansicht, nach der Tora gehe alles in der Mehrheit auf, und da die meisten Leute aus dem gemeinen Volke[558] den Zehnten entrichten, so entrichte man ihn von Unpflichtigem[559] für das Unpflichtige. — Sollte er ihm doch gesagt haben: geh, kaufe anderes von einem Nichtjuden[560]!? — Er ist der Ansicht, ein Nichtjude könne im Jisraéllande keinen [Grundbesitz] eignen, um [den Ertrag] der Verzehntung[561] zu entziehen; dies wäre somit [eine Entrichtung] von Pflichtigem für das Unpflichtige. Manche sagen, er habe ihm erwidert: geh und kaufe anderes von einem Nichtjuden. Er ist demnach der Ansicht, ein Nichtjude könne im Jisraélland [Grundbesitz] eignen, um [den Ertrag] der Verzehntung zu entziehen; dies ist somit [eine Entrichtung] von Unpflichtigem für das Unpflichtige. — Sollte er ihm doch erwidert haben: kaufe anderes auf dem Markte!? — Er ist der Ansicht, die meisten Leute aus dem gemeinen Volke entrichten nicht den Zehnten[562].

---

nen Volke zu lügen fürchten. [550] Hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit, wofür nur ein Gefäß, das keine 40 Seá faßt, geeignet ist. [551] Das mit einer unreinen Sache in Berührung gekommen ist; cf. Pes. Fol. 14b. [552] Während alle übereinstimmen, daß der Wein in dieser Beziehung eine geeignete Flüssigkeit sei. [553] Nur dieser u. nicht die erstgenannten Dinge. [554] Hier ist wohl Demaj zu verstehen. [555] Feldfrüchte, von welchen der Zehnt bereits entrichtet worden war. [556] Wie in diesem Falle der Zehnt zu entrichten sei; da Verzehntetes beigemischt war, so könnte die Absonderung des Zehnten so ausfallen, daß er von diesem, der zehntfrei ist, für das rabbanitisch Zehntpflichtige abgehoben wird, was unzulässig ist. [557] Die auf dem Markte gekauften Früchte sind, da sie von Unzuverlässigen herrühren, ebenfalls nach der Tora zehntfrei, rabbanitisch aber pflichtig. [558] Cf. Pes. 49b. [559] Nach der Tora, während er rabbanitisch pflichtig ist. [560] Auch die von einem solchen herrührenden Früchte sind nach der Tora zehntfrei. [561] Die von diesem gekauften Früchte sind nach der Tora zehntpflichtig. [562] Er würde dann den Zehnten von Pflichtigem für das Un-

R. Jemar b. Šelemja ließ R. Papa fragen: Bezieht sich das, was Rabin b. Ḥenana im Namen Ûlas im Namen R. Ḥaninas gesagt hat, daß nämlich die Halakha wie R. Šimôn Šezori sei, und noch mehr, überall, wo R. Šimôn Šezori etwas lehrt, sei die Halakha wie er, auch auf den Fall, wenn Unverzehntetes mit Profanem vermischt worden ist? Dieser erwiderte: Jawohl. R. Aši sagte: Mar Zuṭra sagte mir, R. Ḥanina aus Sura habe wie folgt erwidert: selbstverständlich, er sagte ja nicht: in der Mišna, sondern: überall!? Col.b

R. Zeêri sagte im Namen R. Ḥananêls im Namen Rabhs: Wenn ein Riß[563] sich auf zwei Zeilen ausdehnt, so nähe man ihn zusammen, wenn auf drei, so nähe man ihn nicht[564] zusammen. Rabba der Kleine sprach zu R. Aši: Folgendes sagte R. Jirmeja aus Diphte im Namen Rabas: das, was wir gesagt haben, wenn auf drei, nähe man ihn nicht zusammen, gilt nur von alten, bei neuen aber ist nichts dabei. Unter 'neu' ist aber nicht wirklich neu, und unter 'alt' ist nicht wirklich alt zu verstehen, vielmehr ist unter dem einen zu verstehen, wenn die Galläpfelglättung nicht [zu sehen] ist, und unter dem anderen, wenn sie [zu sehen][565] ist. Jedoch nur mit Adern, nicht aber mit einem Faden.

R. Jehuda b. Abba fragte: Wie ist es, wenn zwischen den Kolumnen[566] und zwischen den Zeilen? – Dies bleibt unentschieden.

R. Zeêri sagte im Namen R. Hananêls im Namen Rabhs: Hat man eine Mezuza in [Zeilen von] je zwei Wörtern geschrieben, so ist sie tauglich. Sie fragten: Wie ist es, wenn in [Zeilen von] zwei, drei und einem? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Erst recht, da man sie in der Art eines Liedes[567] gemacht hat. Man wandte ein: Hat man sie in der Art eines Liedes oder ein Lied in solcher Art gemacht, so ist sie untauglich!? – Dies bezieht sich auf eine Torarolle. Es wurde auch gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, und wie manche sagen, sagte es R. Aḥa b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Hat man eine Mezuza in [Zeilen von] zwei, drei und einem [Worte] gemacht, so ist sie tauglich, nur darf es nicht zeltartig, auch nicht schwanzartig sein[568].

R. Ḥisda sagte: [Die Worte] *auf der Erde*[569] in der letzten Zeile. Manche sagen, am Schlusse der Zeile, und manche sagen, am Anfang der Zeile. Manche sagen, am Schlusse der Zeile, [denn es heißt:][570] *wie hoch der*

---

pflichtige entrichtet haben. [563] An der Torarolle. [564] Der betreffende Bogen muß entfernt werden. [565] So ist diese Stelle zu verstehen (cf. Maimonides, *Jad*, הלכות ס״ת Kap. 9 § 15); die Erklärung Raschis ist ganz unverständlich [566] Wenn der Riß einen Raum von 3 Zeilen einnimmt, jedoch nicht auf der Schrift. [567] Die Lieder in der Schrift werden auf ähnliche Weise (cf. Meg. Fol. 16b) geschrieben. [568] Die Zeilen dürfen nicht oben schmal u. unten breit od. umgekehrt sein, vielmehr müssen die kurzen u. langen verteilt sein. [569] Die letzten der Mezuza. [570] Ps. 103,11. [571] Diesen Worten geht das W. 'Himmel'

Himmel über der Erde[571]*ist.* Manche sagen, am Anfang der Zeile: wie fern der Himmel von der Erde ist[572].

R. Ḥelbo erzählte: Ich beobachtete, wie R. Hona [die Mezuza] von *einzig* bis gegen *höre*[573]wickelte, und die Abschnitte machte er geschlossen[574]. Man wandte ein: R. Šimón b. Eleázar sagte: R. Meír schrieb sie kolumnenar- Fol. 32 tig[575]auf Dixestos[576], oben und unten ließ er einen freien Raum und die Abschnitte offen. Ich sprach zu ihm: Meister, weshalb dies[577]? Da erwiderte er mir: Weil sie sich in der Tora nicht neben einander befinden. Hierzu sagte R. Ḥananél im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Šimón b. Eleázar. Dies bezieht sich wohl auf das Offenlassen!? — Nein, auf den Raum[578]. — Wieviel beträgt der Raum? R. Menasja b. Jáqob, manche sagen, R. Šemuél b. Jáqob, erwiderte: Die Breite der Schreiberklammer. Abajje sprach zu R. Joseph: Bist du etwa nicht der Ansicht, daß Rabh es vom Raume gesagt hat? Rabh hält ja vom Brauche[579], und jetzt ist es Brauch, sie geschlossen [zu schreiben]. Rabba sagte nämlich im Namen R. Kahanas im Namen Rabhs: Wenn Elijahu kommen und sagen sollte, man vollziehe die Ḥaliça mit einem Schuh, so höre man auf ihn, wenn aber, man vollziehe sie nicht mit einer Sandale, so höre man auf ihn nicht, weil es beim Volke längst Brauch ist, dies mit einer Sandale zu tun. R. Joseph aber sagte im Namen R. Kahanas im Namen Rabhs: Wenn Elijahu kommen und sagen sollte, man vollziehe die Haliça nicht mit einem Schuh, so höre man auf ihn, wenn aber, man vollziehe sie nicht mit einer Sandale, so höre man auf ihn nicht, weil es beim Volke längst Brauch ist, dies mit einer Sandale zu tun. Und auf die Frage, welcher Unterschied zwischen ihnen bestehe, [wurde erwidert,] ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich eines Schuhes[580]von vornherein. Vielmehr ist dies auf den Raum zu beziehen. Schließe hieraus. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Es ist Gebot, sie geschlossen zu schreiben, jedoch ist nichts dabei, wenn man sie offen geschrieben hat. Und wenn auch R. Šimón b. Eleázar 'offen' sagt, so ist dies zu verstehen: auch offen. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Desgleichen darf man, wenn eine Torarolle oder Tephillin

---

voran, mit dem die vorangehende Zeile schließt, u. wenn sie sich am Schlusse der Zeile befinden, so befindet sich das W. 'Himmel' über dem W.e 'Erde'.

[572] So ist der angezogene Schriftvers zu verstehen; das W. 'Erde' muß sich in möglichster Entfernung vom W.e 'Himmel', am Anfang der Zeile, befinden.

[573] Das letztere befindet sich am Anfang u. das erstere am Schlusse der 1. Zeile, beim Zusammenrollen befand sich das eine Wort über dem anderen.

[574] Wenn am Schlusse des Abschnittes ein größerer Raum freibleibt, so heißt er offen, wenn aber nicht, so heißt er geschlossen.

[575] Lang u. schmal.

[576] Auf beiden Seiten geglättetes Pergament; vgl. Bd. I S. 666 Anm. 32.

[577] In der Torarolle sind sie geschlossen.

[578] Der Rand oben u. unten.

[579] Daß man sich nach dem Volksbrauche richte.

[580] Nach der 2. Ansicht dürfte man es auch

morsch geworden sind, aus ihnen keine Mezuza machen, weil man nichts aus einer höheren Heiligkeit in eine niedrigere versetzen darf. Demnach dürfte man dies, wenn man herabsetzen dürfte; wieso denn, in jener sind sie[581] ja geschlossen und in dieser offen!? – Vielleicht zur Ergänzung[582]. – Wieso dürfte man dies, auch wenn man herabsetzen dürfte, es wird ja gelehrt, es sei eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre, daß man Tephillin auf Qelaph[583] und die Mezuza auf Dixestos [schreibe]. Beim Qelaph [schreibt man] auf die Fleischseite und beim Dixestos auf die Haarseite!? – Nur als Gebot[584]. – Es wird ja aber gelehrt, wenn man anders verfahren hat, sei es untauglich!? – Nur bei den Tephillin[585]. – Es wird ja aber gelehrt, wenn man anders verfahren hat, ob bei diesem oder jenem, sei es untauglich!? – Beides gilt von den Tephillin; eines, wenn man beim Qelaph auf die Haarseite, und eines, wenn man beim Dixestos auf die Col.b Fleischseite geschrieben hat. Wenn du aber willst, sage ich: über den Fall, wenn man bei dem einen oder dem anderen anders verfahren hat, [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Hat man bei dem einen oder dem anderen anders verfahren, so ist es untauglich, und nach R. Áḥaj b. R. Ḥanina, manche sagen es im Namen des R. Áqiba b. Ḥanina, tauglich[586]. – Wieso dürfte man dies, auch wenn man herabsetzen dürfte, das Linieren ist ja[587] erforderlich!? R. Minjomi b. Ḥilqija sagte nämlich im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, eine nicht linierte Mezuza sei untauglich, und in seinem eigenen Namen sagte R. Minjomi[588] b. Ḥilqija, das Linieren der Mezuza sei eine dem Moše am Sinaj überlieferte Lehre!? – Hierüber [besteht ein Streit] von Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jirmeja sagte im Namen unseres Meisters: Tephillin und Mezuzoth dürfen ohne Vorlage geschrieben werden und benötigen nicht des Linierens. Die Halakha ist: Die Tephillin benötigen des Linierens nicht, die Mezuza benötigt des Linierens; beide aber dürfen ohne Vorlage geschrieben werden, weil sie geläufig sind[589].

R. Ḥelbo sagte: Einst sah ich, wie R. Hona, der sich auf ein Bett, auf dem eine Torarolle lag, setzen[590] wollte, zuerst ein Polster auf die Erde schob und darauf die Torarolle legte, und erst dann setzte er sich auf das Bett. Er ist der Ansicht, man dürfe nicht auf einem Bette sitzen, auf dem eine Torarolle sich befindet. Er streitet somit gegen Rabba b. Bar Ḥana, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, man dürfe auf

---

jetzt. [581] Diese Abschnitte. [582] Einer Mezuza, in der etwas fehlt. [583] Einseitig geglättetes Pergament; vgl. Bd. I S. 666 Anm. 32. [584] Es ist nichts dabei, wenn man dies nicht beobachtet hat. [585] Die Mezuza auf Qelaph ist tauglich. [586] So nach manchen Berichtigungen unseres Textes. [587] Nur bei der Mezuza u. nicht bei den Tephillin. [588] So richtiger, obgleich manche Texte auch oben Minjamin haben. [589] Jeder kennt sie auswendig. [590] So ist unser Text einem Bette sitzen, auf dem eine Torarolle sich befindet. Wenn jemand aber von R. Eliézer einwenden wollte, der, als er sich einst auf ein Bett gesetzt und sich erinnert hatte, daß eine Torarolle sich auf diesem befinde, hinabglitt und sich auf die Erde setzte, und es ihm ebenso war, als hätte eine Schlange ihn gebissen, so befand sich in jenem Falle die Torarolle auf der Erde.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Hat man sie[591] in der Art eines Briefes[592] geschrieben, so ist sie untauglich. – Weshalb!? – Dies ist aus [dem Worte] *schreiben* zu entnehmen, das auch bei der Torarolle gebraucht wird[593].

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Hat man sie an einen Stock[594] gehängt, so ist sie untauglich. – Weshalb!? – Es heißt:[595] *an deine Tore.* Ebenso wird auch gelehrt: Hat man sie an einen Stock gehängt oder hat man sie hinter die Tür[596] angebracht, so ist dies gefährlich[597] und man hat das Gebot nicht ausgeübt. Im Hause des Königs Monobaz verfuhren sie so bei ihren Absteigehäusern[598], als Erinnerung an die Mezuza.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Es ist Gebot, sie innerhalb des Hohlraumes der Tür anzubringen. – Selbstverständlich, der Allbarmherzige sagt ja: *an (in) deine Tore*!? – Raba sagte, es sei Gebot, sie innerhalb der Handbreite vor der Straße anzubringen, somit könnte man glauben, je weiter[599] desto besser, so lehrt er uns. Fol. 33

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Hat man sie auf zwei Blätter geschrieben, so ist sie untauglich. Man wandte ein: Hat man sie auf zwei Blätter geschrieben und an beide Pfosten angebracht, so ist sie untauglich. Demnach ist sie tauglich, wenn an einen Pfosten!? – Er meint, sodaß sie an beide Pfosten angebracht werden kann.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Bei der Mezuza richte man sich nach der Türangel. – Was heißt: Türangel? R. Ada erwiderte: Die Angelpfanne. – Was heißt[600] dies? – Beispielsweise bei einer Tür zwischen zwei Räumen, einem Raume für Männer und einem Raume für Frauen[601].

---

zu berichtigen; in manchen Texten fehlt dieser Satz. [591] Die Mezuza. [592] Ohne Linierung u. ohne die nötige Sorgfalt auf die Schreibweise zu verwenden. [593] Die Mezuza muß mit derselben Sorgfalt geschrieben werden wie die Torarolle. [594] An der Tür, ohne sie an den Pfosten zu befestigen. [595] Dt. 6,9. [596] An die Wand. [597] Nach den Kommentaren, das Haus ist vor Gespenstern, die die Mezuza fern halten soll, nicht geschützt. [598] Die sie nur vorübergehend benutzten u. daher zur Mezuza nicht pflichtig waren. [599] Vom Innenraume des Hauses. [600] Daß man sich hierbei nach der Angelpfanne richte. [601] Die Mezuza muß nach einer weiter folgenden Bestimmung des T. auf die rechte Seite des Einganges angebracht werden; bei einer Verbindungstür zwischen 2 Räumen entscheidet die Angelpfanne; der Raum, in dem diese sich befindet, gilt als Raum, Einst baute der Exilarch ein Haus und sagte zu R. Naḥman, daß er die Mezuza anbringe. Da sprach dieser: Hänge zuerst die Türen ein[602].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man sie in der Art eines Riegels[603] angebracht, so ist sie untauglich. – Dem ist ja aber nicht so, als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, erzählte er, daß alle Mezuzoth im Hause Rabbis nach der Art eines Riegels angebracht waren, und daß die Tür, durch die Rabbi ins Lehrhaus[604] ging, keine Mezuza hatte!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn sie die Form eines Pflockes hat, und eines, wenn sie die Form eines Kniestückes hat. – Dem[605] ist ja aber nicht so, die Tür, durch die R. Hona ins Lehrhaus zu gehen pflegte, hatte ja eine Mezuza!? – Diese wurde oft[606] benutzt. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, daß man sich bei der Mezuza nach der Benutzung richte[607].

R. Zera sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Es ist Gebot, sie am Anfang des oberen Drittels[608] anzubringen. R. Hona aber sagte: Eine Handbreite über dem Erdboden und eine Handbreite von der Oberschwelle entfernt; die ganze übrige Tür ist für die Mezuza tauglich. Man wandte ein: Eine Handbreite über dem Erdboden und eine Handbreite von der Oberschwelle entfernt; die ganze übrige Tür ist für die Mezuza tauglich – so R. Jehuda. R. Jose sagte:[609] *Du sollst sie binden, du sollst sie schreiben*; wie das Binden hoch oben[610] erfolgt, ebenso auch das Schreiben[611] hoch oben. Allerdings ist R. Hona der Ansicht R. Jehudas, wessen Ansicht aber ist Šemuél, weder wie R. Jehuda noch wie R. Jose[612]!? R. Hona, Sohn des R. Nathan, erwiderte: Tatsächlich wie R. Jose, denn unter Col.b Anfang des oberen Drittels, von dem er spricht, ist zu verstehen, nicht mehr als ein Drittel von der Oberschwelle entfernt.

Raba sagte: Es ist Gebot, sie innerhalb einer Handbreite von der Straße anzubringen. – Aus welchem Grunde? – Die Rabbanan erklären, damit man sofort auf die Mezuza stoße, R. Ḥanina aus Sura erklärt, damit sie ihn bewache[613].

R. Ḥanina sagte: Komm und sieh, wie die Art des Heiligen, gepriesen sei er, anders ist als die Art eines [Menschen] aus Fleisch und Blut. Ein

---

in den man eintritt. [602] Erst dann ist das Gebot der Mezuza fällig; bringt man die Mezuza vorher an, so fehlt bei der Fälligkeit die Gelegenheit, das Gebot auszuüben. [603] In wagrechter Lage. [604] Kleine Tür zwischen seiner Privatwohnung u. dem Lehrhause, die nur von ihm benutzt wurde. [605] Dies bezieht sich auf die Mitteilung, daß die von Rabbi benutzte Tür keine Mezuza hatte. [606] Auch von den Schülern. [607] Wenn ein Raum 2 Türen hat, so bringe man die Mezuza an die öfter benutzte Tür an. [608] Der Türhöhe. [609] Dt. 6,8,9. [610] An die höchste Stelle des Kopfes. [611] Dh. das Anbringen der Mezuza, wofür die Schrift den Ausdruck 'an die Türpfosten schreiben' gebraucht. [612] Nach diesem muß sie ganz oben, in der Nähe des Balkens, angebracht werden, während nach Š. dies am Anfang des oberen Drittels zu erfolgen hat. [613] Vor Gespen-

König aus Fleisch und Blut weilt innerhalb und seine Diener[614] bewachen ihn außerhalb; anders aber die Art des Heiligen, gepriesen sei er, seine Diener weilen innerhalb und er bewacht sie außerhalb, wie es heißt:[615] *der Herr ist dein Hüter, der Herr ist dein Schatten zu deiner rechten Hand.*

R. Joseph, der Sohn Rabas, trug im Namen Rabas vor: Hat man sie eine Handbreite tief[616] hineingesteckt, so ist sie untauglich. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Hat man sie an den Pfeiler[617] angebracht oder über diese einen Türrahmen[618] gesetzt, so ist, wenn eine Handbreite vorhanden[619] ist, eine andere Mezuza erforderlich, wenn aber nicht, keine andere Mezuza erforderlich. – Dies bezieht sich auf eine Pforte hinter der Tür[620]. – Dies wird ja ausdrücklich gelehrt: befindet sich eine Pforte hinter einer Tür, so ist, wenn eine Handbreite vorhanden ist, eine andere Mezuza erforderlich, wenn aber nicht, keine andere Mezuza erforderlich!? – Dies ist ein Beispiel.

Es wird gelehrt: Hat man einen Rahmen aus Rohr eingefügt, so schneide man ein Stück Rohr heraus und lege da [die Mezuza] hinein. R. Aḥa der Sohn Rabas, sagte: Dies nur dann, wenn man [den Rahmen] eingefügt und dann herausgeschnitten und hineingelegt hat, hat man aber herausgeschnitten und hineingelegt und ihn nachher eingefügt, so ist sie untauglich; fertigen, nicht aber Fertiges[621].

Raba sagte ferner: Verfallene Türen sind von der Mezuza frei. – Welche heißen verfallene Türen? – Hierüber streiten R. Riḥumi und Abba Jose; einer sagt, die keine Oberschwelle haben, und einer sagt, die keine Pfosten[622] haben.

Rabba b. Šila sagte im Namen R. Ḥisdas: Eine Halle[623] ist von der Mezuza frei, weil sie keine Pfeiler[624] hat. – Demnach benötigt sie einer solchen, wenn sie Pfeiler hat; diese dienen ja aber nur als Stütze für das Gebälk!? – Er meint es wie folgt: auch wenn sie Pfeiler hat, ist sie frei, weil sie nur als Stütze für das Gebälk dienen. Abajje sagte: Ich sah, daß die Hallen des Meisters Pfeiler hatten, dennoch hatten sie keine Mezuza. Er war der Ansicht, sie dienen nur als Stütze für das Gebälk. Man wandte ein: Torhäuschen[625], Hallen und Galerien sind zur Mezuza pflichtig!? –

---

stern, schon den Hohlraum der Tür. [614] So richt. nach den Handschriften. [615] Ps. 121,5. [616] In den Türpfosten. [617] An den der Türpfosten befestigt wird. [618] Sodaß die Mezuza sich nunmehr in einer Vertiefung befindet. [619] Die Dicke der Verkleidung über der Mezuza. [620] Wenn an der Tür sich eine kleine Pforte befindet, deren Pfeiler auch für die Tür als solcher dient; ist dieser 1 Handbreite stark, so ist auch für die Pforte eine Mezuza erforderlich. [621] In diesem Falle ist bei der Fälligkeit der Mezuzapflicht keine Mezuza angebracht worden; vgl. Anm. 602. [622] Vgl. Bd. II S. 27 Anm. 159. [623] Die nur 3 Wände hat, während die 4. vollständig frei ist. [624] Die offene Seite gilt nicht als Tür. [625] Wahrscheinl. Pförtnernischen. [626] Diese hatten 4 Wände, die aber

Solche wie die Schulhallen[626]. – Schulhallen sind ja richtige Zimmer!? – Römische Hallen[627].

Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Für die Durchgangshalle sind zwei Mezuzoth erforderlich. – Was heißt eine Durchgangshalle? R. Papa der Greis erwiderte im Namen Rabhs: Ein Torhäuschen, das zum Hofe und zu den Wohnhäusern führt.

Die Rabbanan lehrten: Das Torhäuschen, das zum Garten und zur Kammer führt, gilt, wie R. Jose sagt, als Kammer[628], und wie die Weisen sagen, als freie Luft[629]. Rabh und Šemuél sagen beide, über [die Tür] vom Garten zur Wohnung[630] stimmen alle überein, daß sie pflichtig ist, denn der Eintritt erfolgt ja in das Haus, sie streiten nur über [die Tür] von der Wohnung zum Garten; einer ist der Ansicht, die Kammer[631] sei das Hauptsächliche, und einer ist der Ansicht, der Garten sei das Hauptsächliche. Rabba und R. Joseph sagen beide, über [die Tür] von der Wohnung zum Garten[632] stimmen alle überein, daß sie frei ist, denn sie ist die Tür des Gartens, sie streiten nur über [die Tür] vom Garten zur Wohnung; einer ist der Ansicht, der Eintritt erfolgt ja in das Haus, und einer ist der Ansicht, das ganze ist nur wegen des Gartens errichtet. Abajje und Raba entschieden Fol. 34 nach Rabba und R. Joseph, und R. Aši entschied erschwerend[633] nach Rabh und Šemuél. Die Halakha ist wie Rabh und Šemuél, erschwerend.

Es wurde gelehrt: Für einen Treppenschacht, der die [untere] Wohnung mit dem Söller verbindet, ist, wie R. Hona sagte, wenn er eine Tür hat, eine Mezuza erforderlich, und wenn er zwei Türen[634] hat, zwei Mezuzoth erforderlich. R. Papa sagte: Aus der Lehre R. Honas ist zu entnehmen, daß, wenn ein Saal vier Türen hat, für diesen vier Mezuzoth erforderlich sind. – Selbstverständlich!? – Auch in dem Falle, wenn nur eine benutzt zu werden pflegt.

Amemar sagte: Eine Winkeltür[635] ist zur Mezuza pflichtig. R. Aši sprach zu Amemar: Eine solche hat ja keine Pfeiler!? Dieser erwiderte: Das sind[636] die Pfeiler.

Einst kam R. Papa zu Mar Šemuél und sah da eine Tür mit nur einem Pfeiler an der linken [Seite], an der eine Mezuza war. Da sprach er zu ihm: Wohl nach R. Meír[637], aber R. Meír sagt es ja nur von der rechten[638]

---

nicht bis zur Decke reichten. [627] Mit durchbrochenen, gitterartigen Wänden. [628] Es ist für dieses eine Mezuza erforderlich. [629] So richt. nach den Handschriften; es gehört zum Garten u. gleicht diesem. [630] Die Tür der Kammer. [631] Das Torhäuschen ist wegen dieser errichtet u. gleicht daher dieser. [632] Die Tür des Gartens. [633] Für jede Tür ist eine Mezuza erforderlich. [634] Zur unteren u. zur oberen Wohnung. [635] Die quer 2 Wände verbindet. [636] Die Wände, obgleich sie nicht in gleicher Richtung mit dieser sind. [637] Nach dessen Ansicht auch für eine Tür mit nur einem Pfeiler eine Mezuza erforderlich

Seite, sagt er es etwa auch von der linken!? – Wieso dies[639]? – Es wird gelehrt:[640]*Deines Hauses,* deines Eintretens[641], rechts. Du sagst, rechts, vielleicht ist dem nicht so, sondern links? Es heißt: *deines Hauses.* – Wieso geht dies[642]hieraus hervor? Rabba erklärte: [Richte dich] nach deinem Eintreten, rechts; wenn man nämlich seine Füße in Bewegung setzt, beginnt man mit dem rechten. R. Šemuél b. Aḥa folgerte dies vor R. Papa im Namen des Raba b. Úla aus folgendem:[643]*Darauf nahm der Priester Jehojadá eine Lade, bohrte ein Loch in ihren Deckel und stellte sie neben den Altar, zur Rechten dessen, der in den Tempel des Herrn hineinging; da hinein taten die Priester, die die Schwelle hüteten, alles Geld, das zum Tempel des Herrn gebracht wurde*[644]. – Was ist dies für eine Lehre R. Meírs? – Es wird gelehrt: Ein Haus, das nur einen Pfeiler hat, ist nach R. Meír zur Mezuza pflichtig und nach den Weisen frei. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Es heißt:[640]*die Pfosten*[645]. – Was ist der Grund R. Meírs: Es wird gelehrt: *Die Pfosten,* unter *die Pfosten* sind wenigstens zwei zu verstehen, und wenn es im anderen Abschnitte überflüssigerweise wiederum *Pfosten* heißt, so ist dies eine Einschließung hinter einer Einschließung, und eine Einschließung hinter einer Einschließung ist ausschließend; die Schrift hat damit einen Pfosten vermindert[646]– so R. Jišmáél: R. Áqiba sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[647]*an der Oberschwelle und an den zwei Türpfosten,* und da [das Wort] *zwei* überflüssig ist, so ist dies eine Hauptnorm, daß überall, wo es *Pfosten* heißt, einer zu verstehen sei, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich zwei sagt.

Die Rabbanan lehrten:[640]*Du sollst sie schreiben;* man könnte glauben, auf die Steine[648], so heißt es hierbei *schreiben* und auch dort[649]heißt es *schreiben,* wie dort auf einen Brief, ebenso auch hierbei auf einen Brief. Oder aber wie folgt: hierbei heißt es *schreiben* und auch dort[650]heißt es *schreiben,* wie dort auf Steine, ebenso auch hierbei auf Steine. Man beachte daher, mit wem es zu vergleichen ist; man vergleiche das für Generationen bestimmte Schreiben mit dem für Generationen bestimmten Schreiben, und man vergleiche nicht das für Generationen bestimmte Schreiben mit dem nicht für Generationen bestimmten Schreiben. Wie[651]

---

ist. [638] Wenn die Tür den Pfeiler an dieser Seite hat, da die Mezuza an diesen zu befestigen ist. [639] Daß dies nur vom rechten Pfeiler gilt. [640] Dt. 6,9. [641] In das Haus, da ist die Mezuza anzubringen; im hebr. Texte haben die W.e ביתך (dein Haus) u. ביאתך (dein Eintritt) einen ähnlichen Klang. [642] Daß unter Eintreten die rechte Seite des Eintretenden zu verstehen sei. [643] iiReg. 12,10. [644] Die Wendung beim Eintreten erfolgt stets nach der rechten Seite. [645] In der Mehrzahl. [646] Auch wenn die Tür nur einen Pfosten hat, ist eine Mezuza erforderlich. [647] Ex. 12,23. [648] Des Hauses. [649] Beim Scheidebriefe; cf. Dt. 24,1. [650] Bei den Steindenkmälern, die Moše aufstellen sollte; cf. Dt. 27,3. [651] Dh. auch das Schreiben der Mezuza u. des Scheidebriefes muß mit Tinte eres dort heißt:[652]*Baruch sprach zu ihnen: Er sagte mir mündlich alle diese Worte vor, und ich schrieb sie mit Tinte in das Buch.* R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Der Allbarmherzige sagt: *auf die Pfosten,* und du sagst, man folgere aus [dem Worte] *schreiben*[653]!? – Die Schrift sagt: [640]*du sollst sie schreiben,* eine vollkommene[654]Schrift, nachher erst heißt es: *auf die Pfosten*[655]. – Wozu ist, wenn der Schriftvers so[656]lautet, [der Schluß] durch Wortanalogie nötig!? – Wenn nicht [der Schluß] durch Wortanalogie, könnte man glauben, man schreibe es auf den Stein[657]und setze ihn auf die Schwelle, so lehrt er uns.

DIE VIER ABSCHNITTE DER TEPHILLIN SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; SIE SIND SOGAR VON EINEM SCHRIFTZEICHEN ABHÄNGIG. Selbstverständlich!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies ist wegen des Häkchens eines Jod nötig. – Auch dies ist ja selbstverständlich!? – Dies ist wegen einer anderen Lehre R. Jehudas nötig; R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, wenn ein Buchstabe nicht an allen vier Seiten vom Pergament umgeben ist, sei er untauglich.

Die Rabbanan lehrten: *Ṭoṭepheth, ṭoṭepheth, ṭoṭaphoth*[658], das sind Col.b vier[659]– so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte: Dies ist nicht nötig; ‘ṭaṭ’ heißt in Katphe zwei und ‘path’ heißt in Afrika zwei[660].

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß man sie[661]auf vier Pergamentstücke schreibe und in vier Gehäuse aus vier Stücken Leder lege, so heißt es:[662]*zur Erinnerung zwischen deinen Augen;* ich habe dir nur eine Erinnerung geboten, nicht aber zwei oder drei Erinnerungen. Wie mache man es? – Man schreibe sie auf vier Pergamentstücke und lege sie in vier Gehäuse aus einem Stücke[663]Leder. Hat man sie aber auf ein Pergamentstück geschrieben und in vier Gehäuse[664]gelegt, so hat man seiner Pflicht genügt, jedoch muß zwischen ihnen eine Entfernung[665]sein – so Rabbi; die Weisen sagen, dies sei nicht nötig. Sie stimmen jedoch überein, daß zwischen dem einen und dem anderen[666]ein Faden oder eine

---

folgen. [652] Jer. 36,18. [653] Daß man die Mezuza nicht auf die Pfosten, sondern auf einen Brief schreibe. [654] Eine solche ist nur beim Schreiben mit Tinte auf einen Brief zu erzielen; das Wort וכתבתם wird in כתב + תם geteilt. [655] Das bereits Geschriebene ist an die Pfosten zu befestigen. [656] Daß man nicht direkt auf den Pfosten schreibe. [657] Der als Türpfosten verwandt werden soll. [658] Zweimal in der Einzahl u. einmal in der Mehrzahl; vgl. S. 128 Anm. 29. [659] Die Tephillin enthalten daher 4 Abschnitte in 4 Gehäusen. [660] Schon das W. טטפת hat die Bedeutung vier; etymolog. ist diese Erklärung ganz dunkel. [661] Die Abschnitte der Tephillin. [662] Ex. 13,9. [663] Mit Hilfe einer Holzform werden die 4 Gehäuse aus einem Stücke Leder, das geweicht u. gedehnt wird, hergestellt. [664] Wenn man sie durchschneidet u. nur an einem Ende zusammenhängend läßt. [665] Es muß zwischen den Abschnitten ein Streifen herausgeschnitten werden. [666] Zwischen den Abschnitten, nach and. Erklärung, Schnur sein müsse. Ist der Einschnitt[667] nicht zu merken, so sind sie untauglich.

Die Rabbanan lehrten: Wie schreibe man sie? Die Handtephilla schreibe man auf ein Pergamentstück; hat man sie auf vier Pergamentstücke geschrieben und in ein Gehäuse gelegt, so hat man seiner Pflicht genügt, jedoch muß man sie zusammenheften, denn es heißt:[662] *es soll dir zum Zeichen auf deiner Hand sein;* wie es außen ein Zeichen ist, so auch innen ein Zeichen — so R. Jehuda; R. Jose sagt, dies sei nicht nötig. R. Jose sprach: R. Jehuda b. Rabbi pflichtet mir jedoch bei, daß man, wenn man keine Handtephilla, aber zwei Kopftephillin hat, über eine von diesen ein Stück Leder klebe[668] und sie anlege. — Wieso pflichtet er bei, darin[669] besteht ja ihr Streit!? Raba erwiderte: Aus den Worten R. Joses [ist zu ersehen, daß] R. Jehuda zurückgetreten ist. — Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥananja ließ ja im Namen R. Joḥanans sagen, man dürfe aus einer Handtephilla eine Kopftephilla machen, nicht aber aus einer Kopftephilla eine Handtephilla, weil man nichts aus einer höheren Heiligkeit in eine niedrigere Heiligkeit[670] versetzen dürfe!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von alten[671] und eines gilt von neuen. Und nach demjenigen, welcher sagt, die Bestimmung sei maßgebend, [gilt dies von dem Falle,] wenn man es[672] von vornherein bestimmt hat.

Die Rabbanan lehrten: Wie ist ihre[673] Reihenfolge? Die Abschnitte '*Heilig sei mir*' und '*Wenn dich bringen wird*' rechts, '*Höre*' und '*wenn du horchen wirst*' links[674]. — Es wird ja aber entgegengesetzt gelehrt!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; eines ist rechts vom Lesenden und eines ist rechts vom Anlegenden zu verstehen; der Lesende liest sie in ihrer Reihenfolge[675].

R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Hat man die Abschnitte[676] verwechselt, Fol. 35 so sind sie untauglich. Abajje sagte: Nur in dem Falle, wenn man einen inneren [Abschnitt] nach außen oder einen äußeren nach innen gelegt[677] hat, wenn aber einen inneren nach innen oder einen äußeren[678] nach

---

zwischen den Gehäusen. 667. Zwischen den Gehäusen. 668. Sodaß sie aus einem Gehäuse bestehend aussieht. 669. Ob auch die Abschnitte von einander getrennt sein müssen. 670. Die Kopftephilla ist heiliger als die Handtephilla; cf. infra Fol. 35b. 671. Ist die Kopftephilla bereits benutzt worden, so darf sie nicht mehr in eine Handtephilla umgewandelt werden. 672. Die Kopftephilla als Handtephilla zu benutzen. 673. Der 4 Abschnitte in den Tephillin. 674. Es sind dies die Abschnitte Ex. 13,1–10, ib. 13,11–16. Dt. 6,4–9. ib. 11,13–21. Zur Zeit des T. waren Kapitel u. Abschnitte der biblischen Schriften nicht numeriert u. werden daher stets nach ihrem Anfange benannt. 675. In der Schrift, wie sie in der ersten Lehre aufgezählt werden. 676. Die Reihenfolge derselben. 677. Wenn man die beiden ersteren oder die beiden letzteren mit einander verwechselt hat. 678. Wenn man den 1. Abschnitt mit dem 4. od. den 2. mit dem 3. verwechselt hat.

außen, so ist nichts dabei. Raba sprach zu ihm: Wenn man einen inneren nach außen oder einen äußeren nach innen gelegt hat, wohl aus dem Grunde, weil der, der ins Freie schauen sollte, es nicht tut, und der, der nicht ins Freie schauen sollte, es tut; aber auch wenn man einen äußeren nach außen und einen inneren nach innen gelegt hat, schaut ja der, der rechts ins Freie schauen sollte, nach links, und der, der links ins Freie schauen sollte, nach rechts!? Vielmehr gibt es hierbei keinen Unterschied.

Ferner sagte R. Ḥananél: Der Rand[679] der Tephillin ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre. Abajje sagte: Der Schlauf[680] der Tephillin ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre.

Ferner sagte Abajje: Das Šin der Tephillin[681] ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre. Der Einschnitt[682] muß bis zur Stelle der Naht[683] reichen. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Ist es nur kenntlich, so ist weiter nichts nötig.

Ferner sagte Abajje: Das Pergament der Tephillin muß untersucht werden, denn es kann fehlerhaft sein; es ist eine vollkommene Schrift erforderlich, was dann nicht mehr der Fall wäre. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Dies ist nicht nötig, denn die Feder untersucht es[684].

R. Jiçḥaq sagte: Es ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre, daß die Riemen[685] schwarz sein müssen. Man wandte ein: Man darf die Tephillin nur mit einer Sache derselben Art[687] befestigen, ob gelb, schwarz oder weiß, nicht aber rot, weil dies tadelhaft[688] ist, und aus einem anderen[689] Grunde. R. Jehuda sprach: Einst befestigte ein Schüler R. Áqibas die Tephillin mit Purpurstreifen, und dieser sagte ihm nichts. Ist es denn möglich, daß dieser Fromme dies von seinem Schüler gesehen und es ihm nicht gewehrt haben sollte!? Man erwiderte ihm: Er sah es nicht, hätte er es aber gesehen, so würde er es nicht zugelassen haben. Einst befestigte Hyrkanos, Sohn des R. Eliézer b. Hyrkanos, seine Tephillin mit Purpurstreifen, und dieser sagte ihm nichts. Ist es denn möglich, daß dieser Fromme dies von seinem Sohne gesehen und es ihm nicht verwehrt haben sollte!? Man erwiderte ihm: Er sah es nicht, hätte er es aber gesehen, so würde er es nicht zugelassen haben. Hier heißt es also: ob gelb, schwarz oder weiß!? — Das ist kein Einwand; eines von innen, das andere von außen[690]. — Wieso ist bei der Innenseite[691] Tadelhaftigkeit und ein anderer Grund zu berücksichtigen!? — Es kommt vor, daß sie sich umdrehen.

---

[679] Wörtl. Brücke; der Rand, an dem die Kapsel (das Gehäuse) mit der übergeschlagenen Klappe, die die untere Seite bildet, zusammengenäht wird. [680] Die eine Seite des Randes, an der die Klappe mit der Kapsel verbunden ist; durch das Überschlagen der Klappe wird eine Öse gebildet, durch die die Riemen zum Befestigen der Tephillin gezogen werden. [681] Auf der rechten u. der linken Seite der Kopftephilla befindet sich ein in Reliefform geprägtes Šin: ursprünglich wohl Falten des gezogenen Pergaments. [682] Zwischen den 4 Gehäusen der Kopfkapsel; nach anderer Erklärung, die Linien des erwähnten Buchstabens Šin. [683] Dem Rand der Kapsel. [684] Ist es fehlerhaft, so ist dies beim Schreiben zu merken. [685] Der Tephillin, mit welchen sie befestigt werden. [687] Mit Riemen aus Leder. [688] Man könnte glauben, er habe sich mit Blut besudelt. [689] Er könnte in Verdacht kommen, er habe seiner Frau während ihrer Menstruation

Es wird gelehrt: Es ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre, daß die Tephillin viereckig sein müssen. R. Papa sagte: Die Nähte[692] und der Querschnitt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Macht jemand seine Tephilla rund, so ist dies gefährlich[693] und man übt damit kein Gebot[694] aus. R. Papa sprach: Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn man sie nußartig[695] macht.

R. Hona sagte: Die Tephillin sind tauglich, solange die Fläche des Blattes[696] unbeschädigt ist. R. Ḥisda sagte: Sind zwei [Nähte] beschädigt, so sind sie tauglich, wenn drei, so sind sie untauglich. Raba sagte: Das, was du sagst, wenn zwei, seien sie tauglich, gilt nur von dem Falle, wenn sie nicht neben einander[697] sind, sind sie aber neben einander, so sind sie untauglich. Und wenn sie neben einander sind, gilt dies nur von neuen, bei alten[698] aber ist nichts dabei. Abajje sprach zu R. Joseph: Welche heißen neu und welche heißen alt? Dieser erwiderte: Wenn man das Leder zieht[699] und es wieder [in ihre Lage] kommt, heißt sie alt, sonst aber heißt sie
Col.b neu. Oder auch: wenn sie an einer Schnur hängend nachgeben[700], heißt sie neu, sonst aber heißt sie alt.

Einst saß Abajje vor R. Joseph und ihm platzte ein Riemen der Tephillin. Da sprach er zu ihm: Darf man ihn zusammenknoten? Dieser erwiderte: Es heißt:[701] *du sollst sie binden*, das Binden muß vollkommen[702] sein. R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, fragte R. Aši: Darf man ihn zusammennähen und [die Naht] nach innen wenden? Dieser erwiderte: Geh und sieh, wie das Volk verfährt.

R. Papa sagte: Stummelhafte Riemen[703] sind tauglich. Dies ist aber nichts. Die Söhne R. Ḥijas sagten, stummelhafte Çiçithfäden[704] und stum-

---

beigewohnt und sich mit Blut beschmutzt. [690] Die Außenseite muß schwarz sein. [691] Die nicht zu sehen ist. [692] Am Rande; auch diese müssen ein richtiges Viereck bilden. [693] Sie können bei einem Zusammenstoße die Schädeldecke beschädigen. [694] Da sie nach der Überlieferung 4eckig sein müssen. [695] In ovaler Form, nicht aber von dem Falle, wenn sie einen flachen Boden haben. [696] Der ganze untere Rand, keine Naht darf geplatzt sein. Dies ist die einzig richtige Erklärung dieser Stelle (cf. Maimonides, *Jad*, הלכות תפילין Kap. 3 § 18 u. כסף משנה zSt.); die Auslegung Raschis ist gezwungen u. unverständlich. [697] So nach Maimonides lc.; nach andr. Erklärung, wofür auch der Wortlaut unseres Textes spricht: einander gegenüber liegen, wenn die Naht oben u. entsprechend unten geplatzt ist. [698] Bei welchen die Kapseldecke fest anliegt, auch wenn Nähte geplatzt sind. [699] Die Kapseldecke hochhebt. [700] Wenn durch die Last die Decke sich von der Kapsel abhebt. [701] Dt. 6,8. [702] Es darf nicht durch einen Knoten verunziert werden. [703] Wenn die herabhängenden Enden melhafte Ysopsbündel[705] seien tauglich; dies gilt also nur von diesen, die zur Benutzung für ein Gebot dienen, nicht aber von jenen, die nur zur Benutzung von Heiligem[706] dienen. – Demnach ist für diese eine bestimmte Länge festgesetzt, wieviel beträgt diese? Rami b. Ḥama erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Bis zum Mittelfinger[707]. R. Kahana zeigte: gebogen. R. Aši zeigte: gerade. Rabba verknotete sie[708] und ließ sie nachhängen. R. Aḥa b. Jáqob verknotete sie und wickelte sie auf. Mar, der Sohn Rabanas, verfuhr nach unserem Brauche[709].

R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Der Knoten der Tephillin ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre. R. Naḥman sagte: Die Schönseite[710] nach außen.

Einst saß R. Aši vor Mar Zuṭra und ein Riemen der Tephillin drehte sich ihm um. Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts davon, daß die Schönseite nach außen sein muß!? Dieser erwiderte: Ich merkte es nicht.

[711] *Damit alle Völker der Erde sehen, daß du nach dem Namen des Herrn genannt bist, und sie werden vor dir fürchten.* Es wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte, das sind die Tephillin des Kopfes.

[712] *Ich will meine Hand entfernen, und du wirst meine Rückseite schauen.* R. Ḥana b. Bizna sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Moše den Knoten der Tephillin zeigte.

R. Jehuda sagte: Der Knoten der Tephillin muß sich oben[713] befinden, damit Jisraél oben und nicht unten sei; er muß nach vorn gewandt sein, damit Jisraél nach vorn und nicht nach hinten komme.

R. Šemuél b. Bidri sagte im Namen Rabhs, nach anderen sagte es R. Aḥa der Lange im Namen R. Honas, und nach anderen sagte es R. Menasja im Namen Šemuéls: Man spreche den Segen über die Tephillin, sobald man sie anlege. – Dem[714] ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, daß man bei allen Geboten den Segen bei der Ausübung spreche!? Abajje und Raba erklärten beide, vom Anlegen bis zum Festbinden[715].

---

nicht mehr genügend lang sind. [704] Cf. infra Fol. 38b. [705] Zur Besprengung des Unreinen; cf. Lev. 14,4. [706] Der Tephillin; das Gebot wird nur durch die T. u. nicht durch diese ausgeübt. [707] Dies bezieht sich wahrscheinl. auf die Handtephilla; nach Raschi auf die Kopftephilla, wonach hier von der Länge der herabhängenden Enden des Riemens gesprochen wird, die die Entfernung vom Daumen bis zum Mittelfinger lang sein müssen. [708] Am Hinterkopf. [709] Die Riemen hängen vorn herab. [710] Die rechte Seite der Riemen od. des Knotens, der an der Kopftephilla die Form eines Daleth u. an der Handtephilla die Form eines Jod hat, sodaß sie mit dem an der Kopftephilla befindlichen Sin (cf. supra Fol. 35a) den Gottesnamen שדי ergeben. [711] Dt. 28,10. [712] Ex. 33,23. [713] In der Höhe des Kopfes u. nicht tief am Nacken. [714] Aus dem Wortlaute, nachdem man sie bereits angelegt hat. [715] Vor Beendigung der Ausübung des Ge-

Fol. 36 R. Ḥisda sagte: Hat man zwischen [dem Anlegen] der einen und der anderen Tephilla gesprochen, so muß man den Segen wiederum sprechen. – Nur wenn man gesprochen hat, sonst aber nicht, R. Ḥija, Sohn des R. Hona, ließ ja im Namen R. Joḥanans sagen: Über die Handtephilla spreche man: ‘Gepriesen sei er, der uns mit seinen Geboten geheiligt und uns befohlen hat, Tephillin anzulegen’. Über die Kopftephilla spreche man: ‘Gepriesen sei er, der uns mit seinen Geboten geheiligt und uns das Gebot der Tephillin befohlen[716]hat’. Abajje und Raba erklärten beide: Hat man nicht gesprochen, so spreche man nur einen Segen, hat man gesprochen, so spreche man beide Segen.

Es wird gelehrt: Hat man zwischen [dem Anlegen] der einen Tephilla und der anderen Tephilla gesprochen, so hat man eine Übertretung begangen; dieserhalb kehre man vom Kriegsplatze zurück[717].

Es wird gelehrt: Beim Anlegen lege man zuerst die [Tephilla] der Hand und nachher die des Kopfes an, beim Abnehmen nehme man zuerst die des Kopfes und nachher die der Hand ab. – Einleuchtend ist es, daß man beim Anlegen zuerst die der Hand und nachher die des Kopfes anlege, denn es heißt:[718]*du sollst sie als Zeichen an deine Hand binden,* und nachher:[718]*sie sollen zum Stirnschmucke zwischen deinen Augen sein;* woher aber, daß man beim Abnehmen zuerst die des Kopfes und nachher die der Hand abnehme? Rabba erwiderte: R. Hona erklärte es mir: die Schrift sagt: ***sie** sollen zum Stirnschmucke zwischen deinen Augen sein,* solange sie zwischen den Augen sind, müssen es zwei[719]sein.

Die Rabbanan lehrten: Wann spricht man den Segen über die Tephillin[720]? – Von der Zeit des Anlegens[721]ab. Zum Beispiel: wenn man früh aufsteht, um eine Reise anzutreten, und befürchtet, sie könnten ihm[722] abhanden kommen, so lege man sie an, und sobald die Zeit heranreicht, befühle man sie und spreche den Segen. Wie lange behalte man sie an? Bis zum Sonnenuntergange. R. Jâqob sagt, bis kein Fuß mehr die Straße betritt. Die Weisen sagen, bis zum Schlafengehen. Die Weisen und[723]R. Jâqob pflichten jedoch bei, daß, wenn man sie abgelegt hat, um einen Abort zu betreten oder in ein Badehaus zu gehen, und die Sonne untergegangen ist, man sie nicht wiederum anlege. R. Naḥman sagte: Die Halakha ist wie R. Jâqob. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona verrichteten mit

---

botes. [716] Demnach sind überhaupt 2 Segenssprüche zu sprechen. [717] Aus Furcht vor seinen Sünden; ein Sünder ist feige u. ängstlich, u. solche Personen müssen den Kriegsschauplatz verlassen; cf. Dt. 20,8. [718] Dt. 6,8. [719] Im Texte wird das W. ‘Stirnschmuck’ (טטפת) in der Mehrzahl gebraucht. Nach Raschi wird dies aus dem in der Mehrzahl gebrauchten W.e והיו gefolgert, jed. nicht einleuchtend, da auch das W. וקשרתם in der Mehrzahl gebraucht wird. [720] Wenn man sie vor Tagesanbruch angelegt hat. [721] Bei Tagesanbruch. [722] Beim Tragen in der Hand. [723] Statt לר׳ יעקב haben manche Texte richt. ור״י. 724. Sonihnen das Abendgebet. Manche sagen, die Halakha ist nicht wie R. Jáqob[724]. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona verrichteten ja mit ihnen das Abendgebet!? Sie streiten dagegen. — Kann Rabba b. R. Hona dies denn gesagt haben, Rabba b. R. Hona sagte ja, wenn es zweifelhaft ist, ob es bereits dunkel ist oder nicht, nehme man sie nicht ab[725] und lege sie auch nicht an; demnach nehme man sie ab, wenn es entschieden dunkel ist!? — Dies bezieht sich auf den Vorabend des Šabbaths[726]. — Welcher Ansicht ist er; ist er der Ansicht, die Nacht sei eine Zeit für die Tephillin, so ist ja auch der Šabbath eine Zeit für die Tephillin, und ist er der Ansicht, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin, so ist ja auch die Nacht keine Zeit für die Tephillin!? Aus der Stelle nämlich, aus der die Ausschließung des Šabbaths gefolgert wird, wird auch die Ausschließung der Nächte gefolgert, denn es wird gelehrt:[727] *Du sollst diese Satzung zur festgesetzten Zeit beobachten, von Jahrestag zu Jahrestag*; Tag, nicht aber nachts; von Tag, nicht aber jeden Tag, ausgenommen sind die Šabbathe und die Festtage — so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagt, diese Satzung beziehe sich auf das Pesaḥfest[728]. — Er folgert es[729] aus der Stelle, aus der R. Áqiba es folgert, denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Man könnte glauben, man lege die Tephillin an Šabbathen und Festtagen an, so heißt es:[730] *es soll zum Zeichen an deiner Hand sein und zum Stirnschmucke zwischen deinen Augen*; [nur an Tagen,] an denen ein Zeichen nötig ist, ausgenommen sind die Šabbathe und die Festtage, die an sich Zeichen sind[731].

Col.b

R. Eleázar sagte: Wer die Tephillin nach Sonnenuntergang anlegt, übertritt ein Gebot. R. Joḥanan sagt, er übertrete ein Verbot. Es wäre anzunehmen, daß sie über die Lehre des R. Abin im Namen R. Ilas streiten. denn R. Abin sagte im Namen R. Ilas: Überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, ist ein Verbot ausgedrückt. Einer hält[732] von der Lehre R. Abins und einer hält nichts von der Lehre R. Abins. — Nein, alle halten sie wohl von der Lehre des R. Abin im Namen R. Ilas, und hier besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, bei einer zu unterlassenden Handlung sei das *achte* ein Verbot, und bei einer auszuübenden sei das *achte* ein Gebot, und einer ist der Ansicht, auch bei einer auszuübenden Handlung sei das *achte* ein Verbot.

Ferner sagte R. Eleázar: Um sie zu bewachen, ist dies[733] erlaubt. Rabina erzählte: Einst saß ich vor R. Aši als es finster wurde, und er legte die

---

dern wie der 1. Autor, daß man sie bei Sonnenuntergang ablege. [725] Falls man sie an hat. [726] Am Šabbath, der am Vorabend mit dem Sonnenuntergange beginnt, sind die Tephillin nicht anzulegen. [727] Ex. 13,10. [728] Von dem dieser Abschnitt vorangehend spricht. [729] Die Ausschließung des Sabbaths, während die Nacht nicht auszuschließen ist. [730] Ex. 13,16. [731] Für das Verhältnis der Jisraéliten zu Gott. [732] Auch in der bezüglichen Schriftstelle wird der Ausdruck achte (beobachte) gebraucht. [733] Die Tephillin nachts anzulegen.

Tephillin an. Da sprach ich zu ihm: Der Meister will sie wohl bewachen. Er erwiderte: Jawohl. Ich sah ihm aber an, daß er es nicht tat, um sie zu bewachen. Er ist der Ansicht, die Halakha sei[734] so, man entscheide aber nicht demgemäß[735].

Rabba b. R. Hona sagte: Man muß zu jeder Zeit die Tephillin befühlen. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Stirnblatte zu folgern: wenn die Tora vom Stirnblatte, das nur einmal den Gottesnamen enthält, sagt:[736] *es soll stets auf seiner Stirn sein,* daß er seine Gedanken davon nicht abwende, um wieviel mehr gilt dies von den Tephillin, die viele Gottesnamen enthalten.

Die Rabbanan lehrten: *An deiner Hand,* das ist die linke. Du sagst, die linke, vielleicht ist dem nicht so, sondern die rechte? Es heißt:[737] *meine Hand hat die Erde gegründet, und meine Rechte*[738] *den Himmel ausgespannt.* Ferner heißt es:[739] *ihre Hand streckte sie nach dem Pflock aus, und ihre Rechte nach dem Arbeitshammer.* Ferner heißt es:[740] *Warum ziehst du deine Hand und deine Rechte zurück, [ziehe sie] aus deinem Busen und*
Fol 37. *vertilge.* R. Jose Plattnase[741] sagte: Wir finden auch, daß die rechte 'Hand' genannt wird, denn es heißt:[742] *da sah Joseph, daß sein Vater die rechte Hand tat.* – Und jener!? – Wohl heißt sie rechte Hand, Hand schlechthin heißt sie aber nicht. R. Nathan sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[718] *du sollst sie binden,* und:[640] *du sollst sie schreiben,* wie das Schreiben mit der rechten erfolgt, ebenso auch das Binden mit der rechten, und wenn das Binden mit der rechten erfolgt, so erfolgt das Anlegen an die linke. – Woher entnimmt R. Jose Plattnase, daß das Anlegen an die linke erfolgen muß!? – Er entnimmt dies aus der Stelle, aus der R. Nathan es entnimmt. R. Aši erklärte: Aus *jadkhah,* mit He, die schwache[743] [Hand]. R. Abba sprach zu R. Aši: Vielleicht die kräftige[744] Hand!? Dieser erwiderte: Ist es denn mit Ḥeth geschrieben!? Hierüber [streiten folgende] Tannaím: *Jadkhah,* mit He, das ist die linke. Manche erklären: *Jadkhah,* dies

---

[734] Daß man die Tephillin nachts anlege. [735] Damit man nicht vergessentlich mit ihnen schlafe. [736] Ex. 28,38. [737] Jes. 48,13. [738] Demnach ist unter Hand die linke zu verstehen. [739] Jud. 5,26. [740] Ps. 74,11. [741] Bekanntlich führen manche weniger bekannte Lehrer des T. ihren Beinamen nach einer von ihnen erhaltenen Lehre; von diesem RJ. ist Men. Fol. 43b eine Lehre bezüglich eines plattnasigen Tieres erhalten, daher dieser sonderbare Beiname. Nach Raschi der Plattnasige zu übersetzen, jed. wegen der aktiven Form (die pass. Form החרום, die nur in einem Codex bekannt ist, scheint eine Verballhornisierung zu sein, das 2. Mal in unserem Texte ist ein Lapsus) nicht einleuchtend; ebensowenig ist das W. החורם als Berufsname oder Ortsname aufzufassen. [742] Gen. 48,17. [743] Das He am Suffix der 1. Pers. sing. ist sonst nicht gebräuchlich; hier deutet es darauf, daß das W. ידכה in יד כהה, die schwache Hand, zu teilen ist. [744] Die rechte; das W. ידכה ist in יד כח, Hand der Kraft, zu teilen; das He u. das Ḥeth weichen in ihrem Aussehen u. in ihrer Aussprache nur wenig von einander

schließt den Verstümmelten[745]ein. Ein Anderes lehrt: Wer keinen [linken] Arm hat, ist von den Tephillin befreit. Manche sagen: *Jadkhah,* dies schließt den verstümmelten ein.

Die Rabbanan lehrten: Der Linkshändige lege die Tephillin an die Rechte, die für ihn Linke ist. – Es wird ja aber gelehrt, daß er sie an die Linke, die bei jedermann die Linke ist, lege!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf einen, der beide Hände beherrscht.

In der Schule Menases wurde gelehrt: *An deiner Hand,* das ist der Armmuskel: *zwischen deinen Augen,* das ist der Scheitel. – Wo? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wo der Schädel eines Kindes weich ist[746].

Pelemo fragte Rabbi: An welchen legt derjenige, der zwei Köpfe hat, die Tephillin an? Da sprach dieser: Entweder du gehst in die Verbannung oder du nimmst den Bann[747]auf dich. Währenddessen kam ein Mann und sprach zu ihm: Mir ist ein Kind mit zwei Köpfen geboren worden; wieviel habe ich dem Priester[748]zu geben? Da kam ein Greis und lehrte, er habe zehn Selá zu geben. – Dem ist ja aber nicht so, Rami b. Ḥama lehrte ja: Aus dem Schriftverse:[749]*auslösen sollst du den Erstgeborenen des Menschen,* könnte man entnehmen, auch wenn er innerhalb dreißig Tagen totverletzt geworden ist, so heißt es *nur,* teilend[750]!? – Anders verhält Col.b es sich hierbei, wo der Allbarmherzige es[751]vom Kopfe abhängig gemacht hat[752].

Der Meister sagte: *Deiner Hand,* das ist der Armmuskel. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[753]*An deiner Hand,* die höchste Stelle der Hand. Du sagst, die höchste Stelle der Hand, vielleicht ist dem nicht so, sondern die wirkliche Hand? Die Tora sagt, daß man die Tephillin an die Hand und daß man die Tephillin an den Kopf lege; wie diese an die höchste Stelle des Kopfes, ebenso jene an die höchste Stelle der Hand. R. Eliézer sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[753]*es soll dir zum Zeichen dienen,* dir zum Zeichen, nicht aber anderen[754]zum Zeichen. R. Jiçḥaq sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[755]*ihr sollt diese meine Worte in euer Herz tun, und sollt sie binden,* das Tun soll gegenüber dem Herzen erfolgen. R. Ḥija und R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, legten sie genau gegenüber dem Herzen an.

Einst saß R. Aši vor Amemar, der eine Verletzung am Arme hatte, in-

---

ab. [745] Dem der Arm fehlt; unter 'schwache Hand' ist die verstümmelte Hand zu verstehen. [746] Die Stelle der Fontanelle. [747] Er glaubte, daß er ihn mit dieser Frage verhöhnen wolle. [748] Für das erstgeborene männliche Kind ist dem Priester ein Lösegeld von 5 Šeqel zu geben; cf. Num. 18,15ff. [749] Num. 18,15. [750] Das Kind war nicht lebensfähig, u. ein solches braucht demnach überhaupt nicht ausgelöst zu werden. [751] Die Zahlung des Lösegeldes; cf. Num. 3,47. [752] Da das Kind dann lebte, war die Lebensfähigkeit nicht zu berücksichtigen. [753] Ex. 13,9. [754] Sie ist am Arm, unter dem Ärmel zu tragen. [755] Dt. 11,18.

folgedessen seine Tephillin zu sehen[756] waren. Da sprach jener zu ihm: Ist der Meister nicht der Ansicht, daß die Tephillin nur ihm zum Zeichen, nicht aber anderen zum Zeichen dienen müssen!? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf die Stelle, wo sie nur ihm zum Zeichen dienen[757].

Es wurde gelehrt: Woher, daß sie an die höchste Stelle des Kopfes [anzulegen ist]? — Die Rabbanan lehrten: *Zwischen deinen Augen,* das ist die höchste Stelle des Kopfes. Du sagst, die höchste Stelle des Kopfes, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich zwischen den Augen? Hierbei heißt es: *zwischen deinen Augen,* und dort[758] heißt es: *ihr sollt nicht wegen eines Toten eine Glatze zwischen euren Augen machen,* wie es dort die höchste Stelle des Kopfes ist, wo eine Glatze gemacht werden kann, ebenso auch hier die höchste Stelle des Kopfes, wo eine Glatze gemacht werden kann. R. Jehuda sagte: Dies sei nicht nötig; die Tora sagt, daß man Tephillin an die Hand anlege, und daß man Tephillin an den Kopf anlege; wie jene an eine Stelle, die bei einem Aussatzmale unrein[759] ist, ebenso auch diese an eine Stelle, die bei einem Aussatzmale unrein ist; ausgenommen ist die Stelle zwischen den Augen, wo Fleisch und Haare vorhanden, und somit sowohl weiße als auch goldgelbe Haare erforderlich sind.

DIE VIER ÇIÇITH SIND VON EINANDER ABHÄNGIG, DENN DIE VIER SIND ZUSAMMEN EIN GEBOT. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[760]? R. Joseph erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem Laken[761] mit Çiçith. Raba b. Ahina erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem fünf[eckigen][762] Gewande. Rabina erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre R. Honas. R. Hona sagte nämlich, wer am Šabbath mit einem nicht nach Vorschrift mit Çiçith versehenen Gewande[763] ausgeht, sei ein Sündopfer schuldig[764].

R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Wer sein Gewand reduziert[765], hat damit nichts erreicht; er hat es nur zu einem fünfeckigen Gewande gemacht[766].

R. Mešaršeja sagte: Wer sein Gewand zusammenknotet[767], hat damit nichts erreicht; es ist ebenso, als würde [der Knoten] aufgelöst sein, denn es wird gelehrt, verknotete Schläuche[768] seien nicht verunreinigungsfähig[769], ausgenommen die arabischen[770].

---

[756] Da er den Arm frei halten mußte. [757] Jedoch braucht der Arm nicht durchaus bedeckt zu sein. [758] Dt. 14,1. [759] Weißes Haar an einer haarfreien Körperstelle und goldgelbes Haar an einer behaarten Körperstelle (Kopf, Bart) gilt als Aussatzmal; cf. Lev. 13,3,30. [760] Dem 1. Autor u. RJ., nach dem die 4 Çiçith 4 Gebote sind. [761] Die Çiçith sind aus Wolle u. das Laken aus Flachs; da nun sonst ein Gewand aus Wolle u. Flachs verboten ist (cf. Lev. 19,19), so ist nach dem 1. Autor, wenn in einem solchen Falle eine der Çiçith fehlt, das Gewand verboten. [762] Nach RJ. sind dann 5 Çiçith erforderlich. [763] Dem rituellen Çiçithgewande. [764] Wegen Tragens am Šabbath; nach dem 1. Autor gilt dies auch von einem Gewande mit 3 Çiçith. [765] Eine Ecke abschneidet, damit es nicht 4eckig u. somit von den Çiçith frei sei. [766] Auch für ein solches sind die Çiçith erforderlich. [767] An einem Zipfel einen Knoten macht, damit es keine 4

R. Dimi aus Nehardeá sagte: Wer sein Gewand zusammennäht[771], hat damit nichts erreicht; denn wenn er sie[772] nicht braucht, so mag er sie abschneiden und fortwerfen.

R. Jišmáél sagt, die vier sind vier Gebote. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jišmáél. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Einst ging Rabina an einem Festšabbath[773] hinter Mar b. R. Aši, und diesem riß ein Zipfel vom Gewande[774] ab; jener sagte es ihm aber nicht. Als er nach Hause kam, sagte er ihm, daß er bereits an jenem Orte abgerissen war. Dieser erwiderte: Hättest du es mir da gesagt, so würde ich es fortgeworfen haben. – Der Meister sagte ja aber, die Ehre eines Menschen sei so bedeutend, daß sie ein Verbot der Tora[775] verdränge!? – Rabh b. Šaba erklärte vor R. Kahana, dies beziehe sich auf das Verbot des Abweichens[776]. Fol. 38 Manche sagen, er habe es ihm dort[777] gesagt, [und dieser ihm erwidert:] Du meinst wohl, daß ich es fortwerfen muß; aber die Ehre eines Menschen ist so bedeutend, daß sie ein Verbot der Tora verdrängt. – Rabh b. Šaba bezog es ja vor R. Kahana auf das Verbot des Abweichens!? – Dies ist auch hierbei der Fall; das Neutralgebiet[778] ist nur rabbanitisch.

VIERTER ABSCHNITT

I,1 DIE WEISSEN [FÄDEN[1]] SIND NICHT VON DEN PURPURBLAUEN UND DIE PURPURBLAUEN NICHT VON DEN WEISSEN ABHÄNGIG[2]. DIE KOPFTEPHILLA IST NICHT VON DER HANDTEPHILLA UND DIE HANDTEPHILLA IST NICHT VON DER KOPFTEPHILLA ABHÄNGIG[3].

Zipfel sein sollen; nach Raschi: das Gewand zusammenschlägt. [768] Deren Böden nicht zusammengenäht, sondern provisorisch verknotet sind. [769] Verunreinigungsfähig sind nur gebrauchsfähige Gefäße; der Knoten ist demnach ohne Wirkung. [770] Die auf diese Weise gefertigt werden. [771] Wie im obigen Fallle, um von den Çiçith frei zu sein. [772] Die zusammengenähte Ecke. [773] Bezeichnung des Š.s vor dem Feste, an dem in den Lehrhäusern Vorträge über das Fest gehalten wurden. [774] Das Gewand durfte am Šabbath nicht mehr getragen werden. [775] Er brauchte dieserhalb nicht auf offener Straße ohne Gewand zu gehen. [776] Von den Vorschriften der Gelehrten (cf. Dt. 17,11); dh. sie verdrängt nur ein rabbanitisches Verbot. [777] Wo er den Çiçithzipfel verloren hatte. [778] Dh. das Verbot, am Šabbath in einem solchen eine Last zu tragen. Es war eine Stelle, die weder privates noch richtiges öffentliches Gebiet war.

[1] Der Çiçith, die aus weißen u. blauen Fäden bestehen. [2] Wenn nur die richtige Anzahl der Fäden vorhanden ist; sie können alle blau oder weiß sein. [3]

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht Rabbis vertritt, denn es wird gelehrt:[4]*Ihr sollt es sehen,* dies lehrt, daß sie von einander abhängig sind – so Rabbi. Die Weisen sagen, sie seien von einander nicht abhängig. – Was ist der Grund Rabbis? – Es heißt *Zipfel,* von der Art des Zipfels[5], und es heißt *purpurblauer Faden,* und der Allbarmherzige sagt: *ihr sollt es sehen,* nur wenn beide zusammen vorhanden sind. – Und die Rabbanan!? – *Ihr sollt es sehen,* darunter ist jedes besonders zu verstehen. Es wäre also anzunehmen, daß sie nicht die Ansicht Rabbis vertritt. R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht Rabbis, denn dies[6] bezieht sich auf die Erstheit. Es wird nämlich gelehrt: Es ist Gebot, die weißen [Fäden] vor den purpurblauen [einzuknüpfen][7]; hat man die purpurblauen vor den weißen [eingeknüpft], so hat man seiner Pflicht genügt, nur hat man das Gebot gemindert. – Was heißt das Gebot gemindert: wollte man sagen, man Col.b habe das Gebot der weißen unterlassen und nur das Gebot der purpurblauen ausgeübt, so sind sie ja nach Rabbi von einander abhängig[8]!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Man hat das Gebot gemindert und das Gebot ausgeübt; unter 'das Gebot gemindert' ist zu verstehen, man habe es nicht aufs Schönste ausgeübt. – Erklärlich ist es, wieso die purpurblauen von den weißen nicht abhängig[9] sind, wieso aber sind die weißen nicht von den purpurblauen[10] abhängig? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies bezieht sich auf ein vollständig purpurblaues[11] Gewand. Es wurde auch gelehrt: Levi sprach zu Šemuél: Arjokh[12], du setzt dich nicht [auf deine Schenkel] hin, bis du mir folgendes erklärt hast: die weißen [Fäden] sind nicht von den purpurblauen und die purpurblauen nicht von den weißen abhängig; welches Bewenden hat es damit? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf die Çiçith an einem Laken[13]; es ist Gebot, zuerst die weißen [einzuknüpfen], denn es heißt *Zipfel,* von der Art des Zipfels, hat man aber die purpurblauen vor den weißen [eingeknüpft], so ist nichts dabei. – Erklärlich ist es, wieso die purpurblauen von den weißen nicht abhängig sind, wieso aber sind die weißen nicht von den purpurblauen abhängig? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies bezieht sich auf ein vollständig purpurblaues Gewand; es ist dann Gebot, die blauen zuerst [einzuknüpfen], denn es heißt *Zipfel,* von der Art des Zipfels, hat man aber zuerst

---

Hat man nur eine, so lege man diese an. [4] Num. 15,39. [5] Des Obergewandes, das gewöhnl. aus weißem Leinen besteht. [6] Die Abhängigkeit, von der die Mišna spricht. [7] In das Gewand, da in der Schrift jene zuerst genannt werden. [8] Während unsere Mišna, die die Ansicht Rabbis vertritt, lehrt, daß sie voneinander nicht abhängig seien. [9] Man kann sie vorher einknüpfen, obgleich die weißen vorangehen. [10] Diese sind ja überhaupt vor den blauen einzuknüpfen. [11] In diesem Falle sind die purpurblauen Fäden zuerst einzuknüpfen. [12] Diese Benennung S.s ist bisher nicht befriedigend erklärt worden. [13] Dh. an einem weißen die weißen [eingeknüpft], so ist nichts dabei. Raba sprach: Ist denn die Farbe[14] ausschlaggebend!? Vielmehr, erklärte Raba, bezieht sich dies auf die Verstummelung; wenn die purpurblauen verstummelt und nur die weißen erhalten sind, oder wenn die weißen verstummelt und nur die purpurblauen erhalten sind, so ist nichts dabei. Die Söhne R. Ḥijas sagten nämlich: Verstummelte Çiçithfäden und verstummelte Ysopbündel sind tauglich. — Welche Größe müssen die verstummelten haben? Bar Hamduri erwiderte im Namen Šemuéls: Daß man sie verschlingen kann.

Sie fragten: Daß man alle [Fäden] zusammen verschlingen kann[15] oder jeden besonders? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn sie so dick sind, daß man sie nicht verschlingen kann, man dies aber könnte, wenn sie dünn wären? R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Dann ist das Gebot um so kenntlicher[16].

Wer ist der Autor, der gegen Rabbi streitet? Es ist der Autor der folgenden Lehre: R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Nathans, der es im Namen R. Jose des Galiläers sagte, der es im Namen des R. Joḥanan b. Nuri sagte: Hat man keine purpurblauen [Fäden], so knüpfe man weiße ein.

Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß man jedes Glied[17] besonders verknoten muß; denn wieso sagten, wenn man sagen wollte, dies sei nicht nötig, die Söhne R. Ḥijas, verstummelte Çiçithfäden und verstummelte Ysopbündel seien tauglich, wenn der letzte [Knoten] sich[18] loslöst, löst sich ja alles[19] los!? — Vielleicht in dem Falle, wenn man Knoten gemacht hat[20]. Fol. 39

Ferner sagte Raba: Hieraus ist zu entnehmen, daß der letzte Knoten[21] [eine Bestimmung] der Tora ist: wieso brauchte, wenn man sagen wollte, dies sei nur rabbanitisch, gelehrt zu werden, daß Çiçith in ein Laken[22] [eingeknüpft] werden dürfen, dies ist ja selbstverständlich, ein einzelner Stich gilt ja nicht als Verbindung!? Vielmehr ist zu entnehmen, daß dies [eine Bestimmung] der Tora ist[23].

Rabba b. R. Ada sagte im Namen R. Adas im Namen Rabhs: Ist ein Faden vollständig abgerissen, so sind [die Çiçith] untauglich. R. Naḥman saß

Gewande. [14] Die weißen Fäden werden in der Schrift zuerst genannt u. müssen zuerst eingeknüpft werden, auch wenn das ganze Gewand purpurblau ist. [15] Die Fäden müssen dann bedeutend länger sein. [16] Sie sind dann erst recht tauglich, da sie nicht nur durch die Länge, sondern auch durch die Dicke kenntlich sind. [17] Die Çiçith sind am oberen Teile gedreht u. bilden eine Art Schnur; dieser Teil ist in 4 durch Knoten von einander getrennte Glieder geteilt. [18] Infolge der Verstummelung. [19] Der ganze zusammengedrehte Teil: wenn aber der zusammengedrehte Teil in Glieder geteilt u. jedes besonders mit einem Knoten versehen ist, so kann beim Auflösen des letzten Knotens nur das letzte Glied aufgelöst werden. [20] In diesem Falle sind verstummelte Çiçith tauglich, für nicht verstummelte sind jed. keine Knoten erforderlich. [21] Dh. mindestens ein Knoten. [22] Gewöhnl. sind erstere aus Wolle u. letzteres aus Flachs; aus solcher Mischung bestehende Gewänder sind sonst verboten. [23] Wolle u. Flachs zu verknoten und trug diese Lehre vor, da wandte Raba gegen R. Naḥman ein: Dies[24] nur von vornherein, später aber, für die zurückbleibenden und verstummelten [Fäden], ist jede [Länge] ausreichend. Was heißt zurückbleibend und was heißt verstummelt? Doch wohl zurückbleibend, wenn ein Teil abgerissen und ein Teil vorhanden ist, verstummelt, wenn er vollständig verstummelt[25] ist!? — Nein, sie gehören zusammen: was verstummelt[26] zurückbleibt. — Sollte er doch nur von verstummelten lehren, wozu von zurückbleibenden!? — Folgendes lehrt er uns: von verstummelten muß soviel zurückbleiben, daß man sie verschlingen kann.

Raba saß und trug im Namen Rabhs vor: Der Faden, der umgewickelt[27] wird, gehört mit zur Zahl[28]. Da sprach R. Joseph zu ihm: Dies hat Šemuél und nicht Rabh gesagt. Es wurde auch gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte: R. Jošija aus Uša sagte mir, der Faden, der umgewickelt wird, gehöre mit zur Zahl.

Raba saß und trug im Namen Šemuéls vor: Hat man den größeren Teil der Çiçith umwickelt[29], so sind sie tauglich. Da sprach R. Joseph zu ihm: Dies hat Rabh und nicht Šemuél gesagt. Es wurde auch gelehrt: R. Hona b. Jehuda sagte im Namen R. Šešeths im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs: Hat man den größeren Teil der Çiçith umwickelt, so sind sie tauglich. R. Ḥija, Sohn des R. Nathan, lehrte es wie folgt: R. Hona sagte im Namen R. Šešeths im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs: Hat man den größeren Teil der Çiçith umwickelt, so sind sie tauglich, und auch wenn man nur ein Glied[30] umwickelt hat, sind sie tauglich. Am schönsten sind die Çiçith, wenn die Schnur ein Drittel und der Wedel zwei Drittel beträgt. — Wie groß muß das Glied sein? — Es wird gelehrt: Rabbi sagte, man umwickle einmal, wiederum und drittmals. Es wird gelehrt: Wenn wenig, nicht weniger als sieben, wenn viel, nicht mehr als dreizehn[31]. Wenn wenig, nicht weniger als sieben, entsprechend den sieben Himmeln; wenn viel, nicht mehr als dreizehn, entsprechend den sieben Himmeln und den sechs Lufträumen zwischen diesen. Es wird gelehrt: Man beginne[32] mit den weißen, denn es heißt *Zipfel*, mit der Art des Zipfels, und man beende ebenfalls mit den weißen, denn beim Heiligen erfolge es aufsteigend und nicht absteigend[33].

Einst saßen Rabh und Rabba b. Bar Ḥana beisammen, und an ihnen Col.b ging jemand vorüber, der ein vollständig purpurblaues Gewand trug, an

---

ist sonst verboten. [24] Daß für die Çiçith eine bestimmte Länge erforderlich ist. [25] Die Çiçith sind somit tauglich, auch wenn ein Faden vollständig fehlt. [26] Wenn aber ein Faden vollständig fehlt, so sind sie untauglich. [27] Um die übrigen, wodurch eine Art gedrehte Schnur gebildet wird. [28] Der erforderlichen Fäden. [29] Nach Vorschrift ist der kleinere Teil zu umwickeln. [30] Vgl. Anm. 17. [31] Beträgt die Zahl der Glieder am gedrehten Teile. [32] Die Umwickelungen. [33] Die weißen Fäden gelten als heiliger, da sie in der Schrift zuerst gedem die Çiçith [vollständig] gedreht waren. Da sprach Rabh: Das Gewand ist schön, die Çiçith aber sind nicht[34] schön. Rabba b. Bar Ḥana aber sagte: Das Gewand ist schön und die Çiçith sind schön. – Worin besteht ihr Streit? – Rabba b. Bar Ḥana ist der Ansicht: es heißt[35] *Schnur* und es heißt *Faden*, entweder Schnüre oder[36] Fäden; Rabh aber ist der Ansicht, es seien Fäden erforderlich, und [das Wort] *Schnüre* deutet nur auf die Anzahl: unter 'Schnur'[37] sind zwei und unter 'Schnüre' sind vier zu verstehen, man mache Schnüre, die in der Mitte in Fäden sich teilen.

Šemuél sagte im Namen Levis: Wollene Fäden sind für die Flachs[gewänder] zulässig. Sie fragten: Sind solche aus Flachs für Woll[gewänder] zulässig? Sind nur wollene für Flachs[gewänder] zulässig, da die purpurblauen[38] zulässig sind, so sind auch die weißen zulässig, nicht aber solche aus Flachs für Woll[gewänder], oder aber, es heißt:[39] *du sollst kein Mischgewebe tragen, Wolle und Flachs zusammen. Quasten sollst du dir machen*, somit ist es einerlei, ob Wolle an Flachs oder Flachs an Wolle? – Komm und höre: Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Fäden aus Wolle sind für Flachs[gewänder] zulässig, und solche aus Flachs sind für Woll[gewänder] zulässig; solche aus Wolle und Flachs[40] sind stets zulässig, selbst für Seide. Er streitet somit gegen R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte, Seide sei von den Çiçith frei. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Seide, Kalakh[41] und Serikon[41] sind für die Çiçith pflichtig!? – Rabbanitisch. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Für diese alle sind solche aus Wolle und Flachs zulässig. Allerdings ist bei diesen Mischgewebe erlaubt, wenn du sagst, nach der Tora, wieso aber ist bei diesen Mischgewebe erlaubt, wenn du sagst, rabbanitisch!? – Lies: Wolle oder Flachs. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze wird gelehrt: Sie[42] selber aber sind zulässig nur für ihre Art, nicht aber für andere Arten. Einleuchtend ist es, daß sie für ihre Art zulässig sind, wenn du sagst, rabbanitisch, wenn du aber sagst, nach der Tora, so ist ja nur Wolle und Flachs[43] zulässig!? – Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, denn dies ist nach Raba zu erklären. Raba wies nämlich auf einen Widerspruch hin: Es heißt *Zipfel*, von der Art des Zipfels, und dagegen heißt es *Wolle und Flachs*; wie ist dies nun zu erklären? Wolle und Flachs sind zulässig sowohl für dieselbe Art als auch für andere Arten, alles andere aber ist zulässig nur für dieselbe Art, nicht aber für andere Arten. R. Naḥman aber ist der Ansicht

nannt werden. [34] Da sie gar keinen Wedel hatten. [35] Cf. Num. 15,38 u. Dt. 22,12. [36] Nach Belieben, ein Wedel aus einzelnen Fäden ist nicht erforderlich. [37] Eigentl. Gedrehtes, wofür 2 Fäden erforderlich sind. [38] Die stets aus Wolle sind. [39] Dt. 22,11,12. [40] Die purpurblauen aus Wolle u. die weißen aus Flachs. [41] Seidenartige Stoffe. [42] Çiçith aus den genannten Stoffen. [43].

des Autors der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Da in der Tora von Gewändern schlechtweg gesprochen wird, und in einem Falle[44] Wolle und Flachs besonders genannt werden, so sind auch überall solche aus Wolle und Flachs zu verstehen. Abajje sagte: Diese Lehre der Schule R. Jišmáéls schließt eine andere Lehre der Schule R. Jišmáéls aus, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Gewand,* ich weiß dies nur von [Schaf]wolle, woher dies von Kamelshaar, Hasenhaar, Ziegenhaar, Kalakh, Serikon und Seide? Es heißt: *oder ein Gewand.*
Fol. 40 Die Rabbanan lehrten: Für ein Laken[45] sind nach der Schule Sammajs keine Çiçith erforderlich und nach der Schule Hillels erforderlich. Die Halakha ist wie die Schule Hillels. R. Eliézer b. R. Çadoq sprach: Wer in Jerušalem Çiçith[46] einknüpfte, erregte nur Staunen[47]. Rabbi sprach: Weshalb hat man es demnach[48] verboten? – Weil man darin[49] nicht bewandert ist. Raba b. R. Ḥanan sprach zu Raba: Mögen doch zehn Leute einknüpfen[50], auf den Markt gehen und dies bekannt machen!? – Man würde erst recht über sie staunen. – Man kann es ja im Vortrage lehren!? – Es ist zu berücksichtigen, man könnte eine Purpurimitation[51] verwenden. – Diese sollte ja nicht weniger sein als weiß[52]!? – Da es mit derselben Art möglich ist, so ist dies nicht erlaubt. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Überall, wo du ein Gebot mit einem Verbote [zusammenstoßen] findest, ist es, wenn du beide aufrecht erhalten kannst, recht, wenn aber nicht, so komme das Gebot und verdränge das Verbot. – Man kann es ja untersuchen[53]!? – Dies ist eine Maßregel wegen der Probe[54]. – Man kann ja eine Mitteilung[55] schreiben!? – Sollte man sich etwa auf die Mit-
Col.b teilung verlassen!? Raba sprach: Wenn man sich sogar beim Gesäuerten am Pesaḥfeste und beim Versöhnungstage, wobei es sich um die Ausrottung handelt, auf eine Mitteilung[56] verläßt, um wieviel mehr hierbei, bei einem gewöhnlichen Gebote!? Vielmehr, erklärte Raba, folgendes sagte

---

Nur diese Arten werden in der Schrift genannt. [44] Beim Mischgewebe, Dt. 22,11. [45] Aus Flachs. [46] In ein Flachslaken. [47] Dies ist, da das Gebot fortfällt, als Mischgewebe verboten. [48] Wenn die Halakha nach der Schule Hillels zu entscheiden ist. [49] In der Lehre vom Mischgewebe; mancher könnte glauben, Mischgewebe sei auch in anderen Fällen erlaubt. [50] Çiçith aus Wolle in ein Flachslaken. [51] Vgl. Bd. VII S. 646 Anm. 44. Die Erlaubnis des Mischgewebes erstreckt sich nur auf die mit dem Blute der Purpurschnecke gefärbten Purpurfäden; wird ein anderer Stoff zur Färbung verwandt, so bleibt das Verbot bestehen. [52] Ist die Farbe ungültig, so sollten die Fäden als ungefärbt gelten, u. nach einer obigen Lehre dürfen auch weiße Wollfäden für Flachsgewänder verwandt werden. [53] Die Färbekessel, daß nur vorschriftsmäßiges Schneckenblau verwandt werde. [54] Die bei der Untersuchung entnommen werden muß; sie könnte zurück in den Färbekessel gegossen u. dadurch, wie weiter folgt, der ganze Inhalt verboten werden. [55] Über die Gesetze der Untersuchung u. diese überall verteilen. [56] Die Interkalation des Schaltmonates, von welchem die Festsetzung der genannten Feierich, und übereinstimmend wurde im Westen im Namen R. Zeras gelehrt: man könnte das Laken, wenn es innerhalb drei [Fingerbreiten][57] einreißt, zusammennähen, und die Tora sagt: *machen*, nicht aber von Fertigem[58]. R. Zera entfernte sie nämlich aus seinem Laken. R. Zera erklärte: Dies ist eine Maßregel mit Rücksicht auf ein Nachtgewand[59].

Ferner sagte Raba: Folgendes sagte ich, und übereinstimmend wurde im Westen im Namen R. Zeras gelehrt: Ist [das Gewand] aus Stoff und die Zipfel aus Leder, so ist es pflichtig, ist es aus Leder und die Zipfel aus Stoff, so ist es frei. – Aus welchem Grunde? – Es kommt auf das Gewand an. R. Aḥaj richtete sich nach den Zipfeln.

Raba sagte im Namen R. Seḥoras im Namen R. Honas: Hat man sie in ein dreieckiges [Gewand][60] eingeknüpft und es auf vier ergänzt, so sind sie untauglich, denn [es heißt:] *machen*, nicht aber von Fertigem[61]. Man wandte ein: Die früheren Frommen knüpften, sobald sie drei [Fingerbreiten][62] gewebt hatten, die Çiçith ein[63]!? – Lies: knüpften, sobald sie bis auf drei [Fingerbreiten] fertig waren, die Çiçith ein. – Sagen wir denn: *machen*, nicht aber von Fertigem, dem ist ja nicht so, R. Zera sagte ja, wenn jemand in ein eingeknüpftes eingeknüpft[64] hat, sei es tauglich[65]!? Raba erwiderte: Er übertritt[66] das Verbot des Hinzufügens, somit ist seine Tätigkeit ungültig[67]. R. Papa wandte ein: Woher, daß er hinzufügen wollte, vielleicht wollte er [das Gebot] aufheben; es liegt kein Verbot des Hinzufügens vor, somit ist die Tätigkeit gültig!?

R. Zera sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Bei den Çiçith hat das Verbot des Mischgewebes keine Geltung, selbst bei einem nichtpflichtigen Gewande. – Welches heißt ein nichtpflichtiges Gewand: wollte man sagen, das die erforderliche Größe nicht hat, so wird ja gelehrt, ein Gewand, mit dem ein Kind den Kopf und den größeren Teil des Körpers bedecken kann, mit dem ein Erwachsener provisorisch ausgeht, sei für Fol. 41
die Çiçith pflichtig, und mit dem ein Kind den Kopf und den größeren Teil des Körpers nicht bedecken kann, obgleich ein Erwachsener damit

---

tage abhing, wurde durch schriftliche Mitteilungen bekannt gemacht. [57] Von der Kante. [58] Die Çiçith sind dann nicht tauglich u. das Verbot des Mischgewebes bleibt bestehen. [59] Das von den Çiçith frei ist; wenn man es benutzt, verwendet man Mischgewebe, ohne das Gebot ausgeübt zu haben. [60] Ein solches ist von den Çiçith befreit. [61] Bei der Ausübung des Gebotes war das Gewand nicht pflichtig u. bei der Pflichtigkeit ist das Gebot nicht ausgeübt worden. [62] Ein Stück in dieser Größe gilt als Gewand. [63] An den 2 Enden, während an der anderen Seite dies erst nach Beendigung des ganzen Gewandes erfolgen konnte; beim Einknüpfen der 2 ersten Çiçith war das Gewand nicht pflichtig. [64] Wenn das Gewand Çiçith hatte, u. man dennoch andere eingeknüpft u. nachher die ersteren entfernt hat. [65] Das Gebot ist weder beim Einknüpfen der anderen noch bei der Entfernung der ersteren ausgeübt worden. [66] Durch das Einknüpfen der anderen. [67] Das Einknüpfen der anderen Çiçith ist ungültig; erst beim Entfernen provisorisch ausgeht, sei von den Çiçith frei, und dasselbe gelte auch hinsichtlich des Mischgewebes. Und auf unsere Frage, was unter ‘hinsichtlich des Mischgewebes’ zu verstehen sei, wenn etwa das Verbot des Mischgewebes, so wird ja gelehrt, beim Mischgewebe gebe es kein provisorisch[68], erwiderte R. Naḥman b. Jiçḥaq: hinsichtlich der Çiçith an einem Laken[69]. – Vielmehr, ‘nicht pflichtig’ heißt, wenn man sie in ein eingeknüpftes einknüpft[70]. – Dies sagte ja R. Zera bereits[71] einmal!? – Eines ist aus dem anderen gefolgert worden.

Die Rabbanan lehrten: Ein gefaltetes Gewand[72] ist für die Çiçith pflichtig und nach R. Šimón frei; sie stimmen jedoch überein, daß es pflichtig ist, wenn man es gefaltet und zusammengenäht hat. – Wenn zusammengenäht, ist dies ja selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn man es nur mit Stecknadeln zusammengeheftet hat.

Einst kam Rabba b. Hona zu Raba b. R. Naḥman und sah, wie dieser sich mit einem gefalteten Gewande bedeckte, das an der Faltung Çiçithfäden hatte, und als es auseinandergeschlagen wurde, befanden sich die Fäden über seinem Kopfe. Da sprach er zu ihm: Das ist kein Zipfel, von dem der Allbarmherzige in der Tora geschrieben hat. Da legte dieser es ab und bedeckte sich mit einem anderen Gewande. Hierauf sprach jener zu ihm: Du glaubst wohl, die Pflicht [der Çiçith] hafte an der Person, die Pflicht haftet am Gewande[73]; geh, knüpfe sie ein. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Die früheren Frommen knüpften, sobald sie drei [Fingerbreiten] gewebt hatten, die Çiçith ein[74]. – Anders die Frommen, die sich eine Erschwerung auferlegt hatten. Jener[75] streitet also gegen den Engel. Einst traf nämlich ein Engel R. Qaṭṭina mit einem Laken[76] bedeckt, da sprach er zu ihm: Qaṭṭina, Qaṭṭina, ein Laken im Sommer und einen Mantel[77] im Winter, was soll aus den Çiçith werden? Dieser fragte: Bestraft ihr wegen [der Unterlassung] eines Gebotes? Jener erwiderte: Bricht Zorn aus, so bestrafen wir. Allerdings ist man wegen des Nichteinknüpfens schuldig, wenn du sagst, die Pflicht hafte an der Person, wieso aber ist man schuldig, wenn du sagst, die Pflicht hafte am Gewande!? – Auch wenn du sagst, die

der ersteren beginnt die Gültigkeit des Einknüpfens der anderen Çiçith. [68] Man übertritt das Verbot, auch wenn man ein solches Gewand nur provisorisch anlegt (cf. Bq. Fol. 113a), während hier auf diesen Fall Bezug genommen wird. [69] Erstere aus Wolle und letzteres aus Flachs; dies gilt nicht als Mischgewebe. [70] Obgleich die anderen Çiçith zur Ausübung des Gebotes nicht nötig sind, dennoch übertritt man, wenn sie aus einer anderen Art sind, nicht das Verbot des Mischgewebes. [71] In der Quintessenz deckt sich dies vollständig mit der vorangehenden Lehre RZ.s. [72] Wenn es in der Mitte zusammengeschlagen ist; beim Einknüpfen der Çiçith befinden sich 2 an den Enden und 2 in der Mitte. [73] Auch wenn es nicht benutzt wird. [74] Unabhängig von der Benutzung. [75] RbRH., nach dem die Pflicht am Gewande haftet. [76] Das als Nachtgewand keine Çiçith

Pflicht hafte an der Person, hat der Allbarmherzige dazu nur dann verpflichtet, wenn man ein pflichtiges Gewand anhat, hat etwa der Allbarmherzige dazu verpflichtet, wenn man kein pflichtiges Gewand anhat!? Vielmehr sprach er zu ihm wie folgt: das sind Winkelzüge, um dich der Çiçithpflicht zu entziehen.

R. Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Ein Gewand in der Lade[77] ist für die Çiçith pflichtig. Jedoch pflichtete Šemuél bei, daß ein von einem Greise als Totengewand gefertigtes frei sei, denn der Allbarmherzige sagt:[78]*mit dem du dich zudeckst,* und ein solches ist nicht zum Zudecken gefertigt. Trifft die Zeit[79]ein, so knüpfe man sie entschieden ein, denn es heißt:[80]*wer den Armen verspottet, lästert seinen Schöpfer*[81].

Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Ist ein Gewand außerhalb drei [Fingerbreiten][82]gerissen, so nähe man es[83]an, wenn innerhalb drei [Fingerbreiten], so nähe man es nicht an. Ebenso wird auch gelehrt: Ist ein Gewand außerhalb drei [Fingerbreiten] gerissen, so nähe man es an, wenn innerhalb drei [Fingerbreiten], so nähe man es, wie R. Meír sagt, nicht an; die Weisen sagen, man nähe es wohl an. Sie stimmen überein, daß man nicht einmal ein eine Elle zu einer Elle großes Stück, an dem Çiçith vorhanden sind, von anderwärts holen und anheften darf. Ferner stimmen sie überein, daß man Çiçith von anderwärts[84]holen und einknüpfen darf, nur dürfen sie nicht beschädigt sein. — Hieraus wäre also zu entnehmen, Col.b daß man sie aus einem Gewande in ein anderes einknüpfen darf? — Vielleicht nur dann, wenn es abgetragen ist[85].

Die Rabbanan lehrten: Für ein vollständig purpurblaues Gewand sind alle anderen Farben zulässig, nur nicht Purpurimitation[86]. Man wandte ein: Für ein Gewand sind nur [Çiçith] derselben Art zulässig. In ein vollständig purpurblaues Gewand knüpfe man purpurblaue und andersfarbige[87]ein, jedoch keine Purpurimitation; hat man solche eingeknüpft, so ist es tauglich!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Gewande mit vier Fäden und eines gilt von einem Gewande mit acht Fäden[88]. — Hieraus ist also zu entnehmen, daß man sie aus

---

hatte. 77. Der keine 4 Zipfel hat u. daher nicht pflichtig ist. 78. Dt. 22,12. 79. Sobald es für ihn benutzt wird. 80. Pr. 17,5. 81. Bestattet man den Toten in einem Gewande ohne Çiçith, so verspottet man den Toten ob seiner Ohnmacht, die Gebote auszuüben. 82. Von der Kante. 83. Ein Stück in dieser Breite gilt als verwendbares Gewand u. die an der abgerissenen Kante befindlichen Çiçith sind tauglich. 84. Die bereits für ein anderes Gewand verwandt worden sind. 85. Wenn das Gewand, aus dem sie herausgenommen werden, nicht mehr zu benutzen ist, sonst aber nicht, da dies eine Mißachtung der Gebote wäre. 86. Vgl. Bd. VII S. 646 Anm. 44; man könnte es für vorschriftsmäßiges Purpurblau halten u. später für ein Gewand aus anderem Stoffe verwenden. 87. Da allgemein die Çiçith aus 2 Farben bestehen müssen. 88. Im 2. Falle ist es untauglich; da 4 Fäden ausreichend sind, könnte man es für ein anderes Gewand verwenden, für das sie uneinem Gewande in ein anderes einknüpfen darf? – Vielleicht nur dann, wenn es bereits erfolgt ist.

Es wurde gelehrt: Rabh sagt, man knüpfe nicht [die Çiçith] aus einem Gewande in ein anderes ein; Šemuél sagt, man knüpfe sie aus einem Gewande in ein anderes ein. Rabh sagt, man zünde an einem Lichte[89] ein anderes nicht an; Šemuél sagt, man zünde an einem Lichte ein anderes an. Rabh sagt, die Halakha sei beim Rücken wie R. Šimón; Šemuél sagt, die Halakha sei beim Rücken nicht wie R. Šimón. Abajje sagte: Bei allem pflegte der Meister[90] nach Rabh zu verfahren, ausgenommen folgende drei Dinge, bei denen er nach Šemuél zu verfahren pflegte: man knüpfe [die Çiçith] aus einem Gewande in ein anderes ein, man zünde an einem Lichte ein anderes an, und die Halakha ist beim Rücken wie R. Šimón. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, man dürfe [am Šabbath] ein Bett, einen Stuhl oder eine Bank[91] rücken, nur dürfe man nicht beabsichtigen, eine Schramme zu machen. R. Jehuda pflegte sie einem Wäscher[92] zu geben. R. Ḥanina pflegte sie in Knäule[93] zu wickeln. Rabina pflegte sie einzunähen[93].

Die Rabbanan lehrten: Wieviel Fäden knüpfe man ein? Die Schule Šammajs sagt, vier[94], die Schule Hillels sagt, drei. Wieviel[95] muß nachhängen? Die Schule Šammajs sagt, vier [Fingerbreiten], die Schule Hillels sagt, drei. Die drei, von denen die Schule Hillels spricht, sind solche, von denen jede den vierten Teil der Faustbreite eines gewöhnlichen Menschen mißt. R. Papa sagte: Die Faustbreite der Tora hat vier Finger mit dem Daumen, sechs mit dem kleinen Finger und fünf mit dem Mittelfinger gemessen.

R. Hona sagte: Vier innerhalb vier und vier[96] nachhängend. R. Jehuda sagte: Drei innerhalb drei und drei nachhängend. R. Papa sagte: Die Halakha ist, vier innerhalb drei und vier nachhängend. – Demnach haben sie ein festgesetztes Maß, und dem widersprechend wird gelehrt: *Çiçith*, unter Çiçith ist etwas Vorragendes zu verstehen, unter Çiçith ist irgendwelche Länge zu verstehen. Bereits traten die Ältesten der Schule Šammajs und die Ältesten der Schule Hillels im Söller des R. Joḥanan b. Bethera zusammen und sagten: Für die Çiçith ist kein Maß festgesetzt; ebenso ist auch für den Palmenzweig[97] kein Maß festgesetzt. Doch wohl über-

---

zulässig sind. [89] Am Ḥanukkafeste sind allabendlich Lichter anzuzünden; cf. Sab. Fol. 21b. [90] Benennung seines Lehrers und Pflegevaters Rabba b. Naḥmani. [91] Obgleich man dadurch Schrammen in den Fußboden macht, was am Šabbath verboten ist. [92] Er befürchtete nicht, dieser könnte die purpurblauen Fäden mit imitierten vertauschen. [93] Damit sie beim Waschen nicht beschädigt werden. [94] Die durch das Zipfelloch durchgesteckt u. zusammengelegt werden, sodaß es 8 Fäden sind. [95] Vom nicht zusammengedrehten Teil der Fäden. [96] Vier Fäden, die innerhalb 4 Fingerbreiten von der Kante durchzuziehen sind. [97] Am

haupt kein Maß!? – Nein, kein Maß nach oben, wohl aber eines nach Fol. 42
unten[98]. Wenn du nicht so erklären wolltest, so wäre auch hinsichtlich des Palmenzweiges zu verstehen, für diesen gebe es überhaupt kein festgesetztes Maß, und dem widersprechend haben wir gelernt, ein Palmenzweig, der drei Handbreiten groß ist, um ihn schütteln zu können, sei tauglich!? Du mußt also erklären, er habe kein festgesetztes Maß nach oben, wohl aber nach unten, ebenso haben auch jene kein festgesetztes Maß nach oben, wohl aber nach unten.

Die Rabbanan lehrten: *Çiçith,* unter Çiçith ist Wedelartiges zu verstehen, denn so heißt es:[99] *er nahm mich beim Schopfe [Çiçith] meines Hauptes.* Abajje sagte: Sie müssen auseinander sein, wie der Schopf eines Aramäers.

Die Rabbanan lehrten: Hat man sie an die äußerste Ecke oder an eine Schnur[100] angebracht, so sind sie tauglich; nach R. Eliêzer b. Jâqob sind sie in beiden Fällen untauglich. Wessen Ansicht vertritt die Lehre R. Gidels im Namen Rabhs, daß nämlich die Çiçith über dem Winkel hängen[101] müssen, denn es heißt:[102] *auf den Ecken ihrer Kleider,* wessen nun? Die des R. Eliêzer b. Jâqob.

R. Jâqob sagte im Namen R. Joḥanans: Es ist eine Entfernung[103] in der Größe des Daumengelenkes erforderlich. Und sowohl die Lehre R. Papas[104] als auch die des R. Jâqob ist nötig. Aus der Lehre R. Papas könnte man entnehmen, es müsse innerhalb drei [Fingerbreiten] sein, nicht weiter, und je näher desto besser; daher ist die Lehre R. Jâqobs nötig. Und aus der Lehre R. Jâqobs könnte man entnehmen, [eine Entfernung] in der Größe des Daumengelenkes, nicht näher, und je weiter desto besser; daher [sind beide] nötig.

Rabina und R. Sama saßen vor R. Aši, und als R. Sama bemerkte, daß das Gewand Rabinas zerrissen[105] und [die Entfernung] weniger als ein Daumengelenk war, sprach er zu ihm: Hält der Meister nichts von der Lehre R. Jâqobs? Dieser erwiderte: Dies nur bei der Anfertigung. Da wurde jener verlegen. Hierauf sprach R. Aši zu ihm: Frage nicht, einer von ihnen[106] gleicht zweien von uns.

R. Aḥa b. Jâqob nahm vier [Fäden], legte sie doppelt, brachte sie in das Gewand und schlang sie zusammen. Er ist der Ansicht, es müssen acht am Gewande sein, wie es Fäden sein müssen. R. Jirmeja aus Diphte nahm

Feststrauße. [98] Kein Höchstmaß, wohl aber ein Mindestmaß. [99] Ez. 8,3. [100] Die man vorher an die Kante des Gewandes befestigt hat; nach einer anderen Erklärung, an die Webekante. [101] Das obere Ende der Çiçith muß sich über einem Teil des Winkels befinden. [102] Num. 15,38. [103] Für das Loch, durch welches die Çiçith gezogen werden, von der äußersten Kante. [104] Der oben lehrt, daß das Loch sich innerhalb 3 Fingerbreiten von der Kante befinden müsse. [105] Das Loch hatte sich bis zur äußersten Kante erweitert. [106] Den Gelehrten Palästinas, acht, die sechzehn ergeben, und schlang sie nicht zusammen. Mar, der Sohn Rabinas, verfuhr wie wir.

Einst traf R. Naḥman den R. Ada b. Ahaba Çiçith einknüpfen und den Segen sprechen: 'Çiçith zu machen'. Da sprach er zu ihm: Was ist das für Çiçi, das ich höre[107]? Rabh sagte, die Çiçith benötigen keines Segensspruches.

Als die Seele R. Honas zur Ruhe einkehrte und R. Ḥisda da hinkam, wies er auf einen Widerspruch hin, in dem Rabh sich befindet. Kann Rabh denn gesagt haben, die Çiçith benötigen keines Segensspruches, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs: Woher, daß von einem Nichtjuden gefertigte Çiçith untauglich seien? Es heißt:[108]*sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie Çiçith machen*, die Kinder Jisraél sollen sie machen, nicht aber Nichtjuden. – Wieso ist dies ein Widerspruch? R. Joseph erwiderte: R. Ḥisda ist der Ansicht, über ein Gebot, wobei ein Nichtjude zulässig ist, braucht ein Jisraélit den Segen nicht[109]zu sprechen, und über ein Gebot, wobei ein Nichtjude nicht zulässig ist, muß ein Jisraélit den Segen sprechen. – Ist dies denn eine stichhaltige Regel, zur Beschneidung ist ja ein Nichtjude zulässig, denn es wird gelehrt, wenn in einer Stadt kein jisraélitischer Arzt[110]anwesend ist, sondern nur ein aramäischer und ein samaritanischer, lasse man, wie R. Meír sagt, den aramäischen und nicht den samaritanischen, und wie R. Jehuda sagt, den samaritanischen[111]und nicht den aramäischen beschneiden, dennoch muß ein Jisraélit darüber den Segen sprechen, denn der Meister sagte, der Beschneidende spreche: 'gepriesen sei, der uns mit seinen Geboten geheiligt und uns die Beschneidung befohlen hat'!? – Die Erklärung[112]ist ja nur nach Rabh nötig, und nach Rabh ist sie auch ungültig. Es wurde nämlich gelehrt: Woher, daß die Beschneidung durch einen Nichtjuden ungültig ist? Daro b. Papa erklärte im Namen Rabhs:[113]*Du sollst mein Bündnis beobachten.* R. Joḥanan erklärte:[114]*Beschneiden beschnitten,* der Beschnittene beschneide. Von der Festhütte ist für ihn[115]eine Stütze zu entnehmen, von den Tephillin aber eine Widerlegung. Die von einem Nichtjuden gefertigte Festhütte ist tauglich, denn es wird gelehrt, eine Hütte von Nichtjuden, Frauen, Tieren, Samaritanern und jede andere Hütte sei tauglich, nur müsse sie nach Vorschrift überdacht[116]sein, und ein Jisraélit braucht darüber keinen Segen zu sprechen. Es wird nämlich gelehrt: Wer eine Festhütte für sich macht, spreche: 'Gepriesen seist du, o Herr, unser Gott, König der Welt,

---

zu denen Rabina gehörte. [107] Er spottete über den unnötigen Segensspruch. [108] Num. 15,38. [109] Die Segenssprüche enthalten die Formel: 'der uns befohlen hat'. [110] Zur Vollziehung der Beschneidung. [111] Cf. Az. Fol. 27a. [112] Zur Berichtigung dieses Widerspruches. [113] Gen. 17,9. [114] Ib. V. 13. [115] RḤ., der die Regel hinsichtl. des Segensspruches gab. [116] Cf. Suk. Fol. 2a.

der du uns leben lassen, erhalten und diese Zeit erreichen lassen hast'. Schickt er sich an, sich in dieser hinzusetzen, so spreche er: 'Gepriesen seist du, o Herr, unser Gott, König der Welt, der du uns mit deinen Geboten geheiligt und uns befohlen hast, in der Festhütte zu weilen'. Über das Machen der Festhütte spricht man aber keinen Segen. Von den Tephillin ist eine Widerlegung gegen ihn zu entnehmen. Die von einem Nichtjuden gefertigten Tephillin sind untauglich, denn R. Ḥenana, Sohn des Raba aus Paŝronja, lehrte, eine Torarolle, Tephillin und Mezuzoth, die ein Col.b Minäer, ein Samaritaner, ein Nichtjude, ein Sklave, eine Frau, ein Minderjähriger oder ein Abtrünniger geschrieben hat, seien untauglich, denn es heißt:[117]*du sollst sie binden,* und:[118]*du sollst sie schreiben,* wer zum Binden geeignet ist, ist zum Schreiben geeignet, und wer nicht zum Binden geeignet ist, ist auch zum Schreiben nicht geeignet, und ein Jisraélit spricht darüber nicht den Segen. R. Ḥija, Sohn des R. Hona, ließ nämlich im Namen R. Joḥanans sagen: Über die Handtephilla spreche man: 'Gepriesen sei er, der uns mit seinen Geboten geheiligt und uns befohlen hat, Tephillin anzulegen'. Über die Kopftephilla spreche man: ,Gepriesen sei er, der uns mit seinen Geboten geheiligt und uns das Gebot der Tephillin befohlen hat'. Über das Machen der Tephillin spricht man aber keinen Segen. Vielmehr ist folgende Regel ausschlaggebend: über ein Gebot, das mit dem Machen vollzogen ist, beispielsweise die Beschneidung, muß ein Jisraélit einen Segen sprechen, auch wenn es durch einen Nichtjuden zulässig ist, und über ein Gebot, das mit dem Machen nicht vollzogen ist, beispielsweise die Tephillin, braucht ein Jisraélit keinen Segen zu sprechen, selbst wenn es durch einen Nichtjuden unzulässig ist. Ihr Streit[119]besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, die Pflicht hafte am Gewande, und einer ist der Ansicht, die Pflicht hafte an der Person[120].

R. Mordekhaj sprach zu R. Aŝi: So lehrt ihr es, wir aber lehren es wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Woher, daß die von einem Nichtjuden gefertigten Çiçith tauglich sind? Es heißt:[121]*sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie sich*[122]*Çiçith machen;* andere sollen für sie machen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man sie von Kettenfransen[123], Noppen oder Webezotten gefertigt, so sind sie untauglich, wenn von [fertigen] Knäulen, so sind sie tauglich. Als ich dies Ŝemuél vortrug, sagte er, auch von [fertigen] Knäulen seien sie untauglich, denn das Spinnen muß für diesen Zweck erfolgen. [Hierüber streiten] folgende Tannaím: Hat man [die Tephillin] mit Gold verkleidet oder mit Leder von einem unreinen Tiere überzogen, so sind sie untauglich, wenn aber mit Leder von einem reinen Tiere, so sind sie tauglich, selbst wenn es nicht für diesen Zweck bearbeitet worden ist; R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wenn mit Leder von einem reinen Tiere, seien sie untauglich, es sei denn, daß es für diesen Zweck bearbeitet worden ist.

---

[117] Dt. 6,8. [118] Ib. V. 9. [119] Zwischen RN u. RḤ. [120] Nach der ersten Ansicht ist das Gebot mit dem Einknüpfen der Çiçith vollzogen, nicht aber nach der anderen. [121] Num. 15,38. [122] Nach der t.schen Auslegung: sie sollen ihnen machen. [123] Vgl. Bd. III S. 285 Anm. 137. [124] Das, was zur Probe

Abajje sprach zu R. Šemuél b. R. Jehuda: Wie färbt ihr das Purpurblau? Dieser erwiderte: Wir nehmen das Blut der Purpurschnecke und andere Ingredienzen und schütten sie in den Kessel, dann nehmen wir etwas in eine Eier[schale] und probieren es an Charpie. Alsdann werfen wir die Eier[schale] fort und verbrennen die Charpie. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß die Probe[124]untauglich ist; es ist zu entnehmen, daß die Färbung für diesen Zweck erfolgen[125]muß; und es ist zu entnehmen, daß die Probe untauglich macht[126]. – Die Untauglichkeit der Probe ist ja identisch mit der Färbung für diesen Zweck!? R. Aši erwiderte: Dies ist eine Begründung: die Probe ist deshalb untauglich, weil die Färbung für diesen Zweck erfolgen muß. [Hierüber streiten] Tannaím: Die Probe ist untauglich, denn es heißt:[127]*ganz Purpur*[128]– so R. Ḥanina b. Gamliél. R. Joḥanan b. Dahabaj sagt, sogar die zweite Färbung[129]sei tauglich, denn es heißt:[130]*karmesinrot*[131].

Die Rabbanan lehrten: Für die Purpurfäden gibt es keine Untersuchung[132], sie dürfen daher nur von einem Bewährten gekauft werden; für Tephillin und Mezuzoth gibt es eine Untersuchung und sie dürfen von jedermann gekauft werden. – Gibt es denn für die Purpurfäden keine Untersuchung, R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, untersuchte sie ja? Man hole
Fol. 43 Alaun, Fönnkrautwasser[133]und vierzigtägigen Urin und lasse es darin von morgens bis abends weichen; wird die Farbe zerstört, so ist es untauglich, wenn aber nicht, so ist es tauglich. Ferner sagte R. Ada vor Raba im Namen R. Áviras: Man hole harten Gerstensauerteig und backe es darin; wird die Farbe besser, so ist es tauglich, wenn aber schlechter, so ist es untauglich. Als Merkzeichen diene dir: falsche Änderung und wahre Änderung[134]. – Das, was er sagt, es gebe dafür keine Untersuchung, bezieht sich auf die Probe[135].

gefärbt wird. 125. Da die zur Probe gefärbte Charpie verbrannt wird. 126. Kommt das zur Probe entnommene Quantum zurück in den Kessel, so ist der ganze Inhalt untauglich. 127. Ex. 28,31. 128. Es dürfen darin nur die Purpurfäden u. nichts anderes gefärbt sein. 129. Wenn darin bereits etwas anderes gefärbt worden ist. 130. Lev. 14,4. 131. Er liest שְׁנֵי תולעת statt שְׁנִי תולעת, zweimal Rot. u. dasselbe gilt auch vom Purpurblau. 132. Ob die Färbung echt ist od. eine Imitation. 133. Nach Maimonides sind die W.e גילא u. שבלילתא in der üblichen Bedeutung zu verstehen, Stroh (Strohbeize) u. Schneckenschleim. 134. Erfolgt die Änderung zum Schlechteren, so ist es gefälscht. 135. Die Färbung der Purpurfäden kann zur Probe erfolgt sein, in welchem Falle sie ebenfalls untaug-

Einst holte Mar aus Moski zur Zeit R. Aḥajs Purpurfäden und untersuchte sie mit dem Mittel R. Jiçḥaqs, des Sohnes R. Jehudas, und die Farbe wurde zerstört, und darauf mit dem Mittel R. Adas, und sie wurde besser. Sie wollten sie als untauglich erklären, da sprach R. Aḥaj zu ihnen: Dies ist ja weder Purpurblau noch Imitation. Es ist vielmehr anzunehmen, daß beide Mittel zusammen gehören; wenn man es mit dem Mittel R. Jiçḥaqs, des Sohnes R. Jehudas, untersucht hat, und die Farbe nicht zerstört worden ist, so ist es tauglich, ist aber die Farbe zerstört worden, so untersuche man mit dem Mittel des R. Ada, mit vertrocknetem Sauerteig; wird die Farbe besser, so ist es tauglich, wenn aber schlechter, so ist es untauglich. Von dort[136] ließen sie sagen, beide Mittel gehören zusammen. R. Mani war beim Kaufen vorsichtig, gemäß der Erschwerung der obigen Lehre; da sprach ein Greis zu ihm: So verfuhren die Alten, die vor dir waren, und sie hatten Glück in ihrem Handel.

Die Rabbanan lehrten: Kauft jemand auf dem Markte von einem Jisraéliten ein mit Çiçith versehenes Gewand, so bleibt es in seinem Zustande[137], wenn aber von einem Nichtjuden, so ist es, wenn von einem Händler[138], tauglich, und wenn von einem Privaten, untauglich, trotzdem sie gesagt haben, man dürfe kein mit Çiçith versehenes Gewand an einen Nichtjuden verkaufen, es sei denn, daß man die Çiçith entfernt. – Aus welchem Grunde? – Hier erklärten sie, wegen einer Hure[139]; R. Jehuda erklärte, er könnte sich jemandem auf der Reise anschließen[140] und ihn ermorden.

R. Jehuda knüpfte Çiçith ein in die Schürze seiner Hausfrau, auch sprach er jeden Morgen den Segen: ‘Sich in die Çiçith zu hüllen’. – Wenn er[141] einknüpfte, so war er ja der Ansicht, es sei ein von der Zeit nicht abhängiges[142] Gebot, wieso sprach er demnach jeden Morgen[143] den Segen!? – Dies nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Über die Tephillin spreche man den Segen, so oft man sie anlegt – so Rabbi. – Demnach sollte dies auch von jeder anderen Stunde[144] gelten!? – R. Jehuda war ein keuscher Mann und legte den ganzen Tag das Gewand nicht ab. – Weshalb gerade morgens[145]? – Beim Wechseln des Nachtgewandes auf ein Taggewand.

Die Rabbanan lehrten: Alle sind zu den Çiçith verpflichtet, Priester, Leviten, Jisraéliten, Proselyten, Frauen und Sklaven; nach R. Šimón sind

---

lich sind. [136] Aus Palästina. [137] Die Çiçith gelten als tauglich. [138] Er fürchtet, Gefälschtes zu verkaufen. [139] Er könnte es als Hurenlohn verwenden. [140] Sich als Jisraélit ausgeben. [141] Die Çiçith in das Gewand seiner Frau. [142] Nur solchen Geboten sind Frauen unterworfen. [143] Die Ausübung des Gebotes wird durch die Nächte nicht unterbrochen, somit ist der Segen nur beim erstmaligen Anlegen zu sprechen. [144] Während er den Segen nur morgens zu sprechen pflegte. [145] Bei Tagesanbruch, er sollte den Segen schon vorher, beim

Frauen befreit, weil es ein von der Zeit abhängiges Gebot ist, und Frauen von einem von der Zeit abhängigen Gebote befreit sind.

Der Meister sagte: Alle sind zu den Çiçith verpflichtet, Priester, Leviten, Jisraéliten. Selbstverständlich, wenn Priester, Leviten und Jisraéliten frei wären, wer denn sollte verpflichtet sein!? – Dies ist wegen der Priester nötig. Es heißt:[146] *du sollst kein Mischgewebe tragen, Wolle und Flachs zusammen. Quasten sollst du dir machen*; man könnte nun glauben, dem das Tragen von Mischgewebe verboten ist, sei zu den Çiçith verpflichtet, Priester aber, denen das Tragen von Mischgewebe[147] erlaubt ist, seien nicht verpflichtet, so lehrt er uns. Dies ist ihnen zwar beim Tempeldienste erlaubt worden, außerhalb des Tempeldienstes aber ist es ihnen nicht erlaubt worden.

«Nach R. Šimón sind Frauen befreit.» Was ist der Grund R. Šimóns? – Es wird gelehrt:[148] *Ihr sollt es sehen*, ausgenommen ist das Nachtgewand. Du sagst, ausgenommen ist das Nachtgewand, vielleicht ist dem nicht so, sondern: ausgenommen ist das Gewand eines Blinden? Wenn es heißt:[149] *womit du dich zudeckst*, so wird ja auch vom Gewande eines Blinden gesprochen, somit schließen [die Worte] *ihr sollt es sehen* das Nachtgewand aus. Was veranlaßt dich, das Gewand eines Blinden einzuschließen und das Nachtgewand auszuschließen? Ich schließe das Gewand eines Blinden ein, weil es von anderen gesehen wird, und ich schließe das Nachtgewand aus, weil es auch von anderen nicht gesehen wird. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *womit du dich zudeckst*? – Diese verwenden sie für folgende Lehre:[149] *An den vier Zipfeln deines Gewandes*, vier und nicht drei. Du sagst, vier und nicht drei, vielleicht ist dem nicht so, sondern: vier und nicht fünf? Wenn es heißt: *womit du dich zudeckst*, so wird ja auch von einem fünfzipfligen gesprochen, somit ist [das Wort] *vier* zu erklären: vier und nicht drei. Was veranlaßt dich, das fünfzipflige einzuschließen und das dreizipflige auszuschließen? Ich schließe das fünfzipflige ein, weil in fünf vier enthalten sind, und ich schließe das dreizipflige aus, weil in drei nicht vier enthalten sind. – Und R. Šimón!? – Dies geht aus [dem Worte] *womit*[150] hervor. – Und die Rabbanan!? – [Die Einschließung durch das Wort] *womit* leuchtet ihnen nicht ein. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *ihr sollt es sehen*? – Diese verwenden sie für folgende Lehre: *Ihr sollt es sehen und euch erinnern*; sieh dieses Gebot und erinnere dich eines anderen, mit diesem zusammenhängenden Gebotes, nämlich des Lesens des Šemá. Es wird nämlich gelehrt: Wann beginnt morgens die Zeit des Šemálesens? Sobald man zwischen blau und weiß unterscheiden kann. Ferner lehrt ein Anderes:

Col.b

Anlegen, sprechen. [146] Dt. 22,11,12. [147] Der Gürtel der Priester bestand aus zweierlei Stoffen. [148] Num. 15,39. [149] Dt. 22,12. [150] Dieses schließt das

Ihr sollt es sehen und euch erinnern; sieh dieses Gebot und erinnere dich eines anderen Gebotes, das sich in der Nähe von diesem befindet, des Gebotes vom Mischgewebe, denn es heißt:[151]*du sollst kein Mischgewebe tragen, Wolle und Flachs zusammen. Quasten sollst du dir machen.* Ferner lehrt ein Anderes: *Ihr sollt es sehen und euch aller Gebote des Herrn erinnern*; wer zu diesem Gebote verpflichtet ist, ist zu allen anderen Geboten verpflichtet. Dies nach R. Šimôn, welcher sagt, dies sei ein von der Zeit abhängiges Gebot. Ferner lehrt ein Anderes: *Ihr sollt es sehen und euch aller Gebote des Herrn erinnern*; dieses Gebot wiegt alle anderen Gebote auf. Ferner lehrt ein Anderes: *Ihr sollt es sehen und euch erinnern und tun*; das Sehen bringt zur Erinnerung, und die Erinnerung bringt zum Tun. Ferner sagte R. Šimôn b. Joḥaj: Wer mit diesem Gebote behutsam ist, dem ist es beschieden, das Gesicht der Göttlichkeit zu empfangen, denn hierbei heißt es: *ihr sollt es sehen*, und dort[152]heißt es: *den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten und ihm sollst du dienen*[153].

Die Rabbanan lehrten: Beliebt sind die Jisraéliten, daß der Heilige, gepriesen sei er, sie mit Geboten umringt hat. Tephillin an ihren Häuptern, Tephillin an ihren Armen, Çiçith an ihren Gewändern und Mezuzoth an ihren Türen. Hierüber sprach David:[154]*Siebenmal des Tages*[155]*preise ich dich wegen deiner gerechten Ordnungen.* Wenn David sich im Bade befand und sich nackt dastehen sah, sprach er: Wehe mir, daß ich nackt ohne Gebote dastehe! Als er sich aber der Beschneidung an seinem Fleische erinnerte, beruhigte er sich. Nachdem er herausgekommen war, sprach er darüber einen Lobgesang, denn es heißt:[156]*Dem Musikmeister über das Achte, ein Psalm Davids*; über die Beschneidung, die für den achten [Tag] verliehen worden ist.

R. Eliêzer b. Jáqob sagte: Wer Tephillin an seinem Kopfe, Tephillin an seinem Arme, Çiçith an seinem Gewande und eine Mezuza an seiner Tür hat, ist geschützt, daß er nicht sündige, denn es heißt:[157]*der dreifache Faden wird nicht so schnell zerreißen.* Ferner heißt es:[158]*der Engel des Herrn lagert rings um die, die ihn fürchten, und errettet sie.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Weshalb ist das Purpurblau anders als alle anderen Farben? Weil das Purpurblau dem Meere, das Meer der Himmelsveste und die Himmelsveste dem Throne der Herrlichkeit gleicht, denn es heißt:[159]*und unter seinen Füßen war es wie eine Art von Saphirfliesen, und wie der Himmel selbst an Reinheit.* Ferner heißt es:[160]*wie das Aussehen eines Saphirsteines ist das Aussehen des Thrones.*

5zipflige ein. [151] Dt. 22,11,12. [152] Dt. 6,13. [153] In beiden Schriftstellen wird das Akkusativpronomen ־ֹתא gebraucht. [154] Ps. 119,164. [155] Die 4 Çiçith, die beiden Tephillin u. die Mezuza, zusammen sieben. [156] Ps. 12,1. [157] Ecc. 4,12. [158] Ps. 34,8. [159] Ex. 24,10. [160] Ez. 1,26. [161] Diese sind leich-

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Größer ist die Strafe wegen der weißen [Fäden][161] als die Strafe wegen der purpurblauen. Dies ist mit folgendem zu vergleichen. Einst beauftragte ein König aus Fleisch und Blut seine zwei Diener, einen beauftragte er, ihm ein Siegel aus Ton zu bringen, und einen beauftragte er, ihm ein Siegel aus Gold zu bringen; beide aber vergingen sich und brachten sie nicht. Wessen Strafe ist nun größer? Doch wohl desjenigen, den er beauftragt hat, ihm ein Siegel aus Ton zu bringen, der es ihm nicht gebracht hat.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Der Mensch ist verpflichtet, täglich hundert Segenssprüche zu sprechen, denn es heißt:[162] *und nun Jisraél, was*[163] *verlangt der Herr, dein Gott, von dir.* R. Ḥija, Sohn des R. Ivja, bemühte sich, sie am Šabbath und an den Festtagen[164] durch Wohlgerüche und Süßigkeiten zu ergänzen[165].

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Der Mensch ist verpflichtet, täglich folgende drei Segenssprüche zu sprechen: 'Daß er mich nicht zu einem Nichtjuden gemacht hat.' 'Daß er mich nicht zu einem Weibe gemacht hat.' 'Daß er mich nicht zu einem Unwissenden gemacht hat.' Einst hörte R. Aḥa b. Jâqob, wie sein Sohn den Segen sprach: 'Daß er mich nicht zu einem Unwissenden gemacht hat.' Da sprach er zu ihm: Auch dies noch[166]! Jener fragte: Wie denn sollte der Segen lauten? – 'Daß er mich nicht zu einem Sklaven gemacht hat.' – Das ist ja dasselbe, was 'ein
Fol. 44 Weib'[167]!? – Ein Sklave [sein] ist verächtlicher.

Die Rabbanan lehrten: Die Purpurschnecke gleicht [im Aussehen] des Körpers dem Meere und in ihrer Beschaffenheit einem Fische, und nur einmal in siebzig Jahren kommt sie hervor; mit ihrem Blute färbt man die Purpurfäden. Deshalb ist ihr Preis so sehr hoch.

Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Du hast in der Tora auch nicht das geringste Gebot, für das es nicht eine Belohnung auf dieser Welt gäbe; die der zukünftigen Welt aber ist nicht zu ermessen. Geh und lerne dies vom Gebote der Çiçith. Einst hörte jemand, der mit dem Gebote der Çiçith behutsam war, daß es in einer der überseeischen Städte eine Hetäre gebe, die vierhundert Goldstücke als Lohn nehme. Da sandte er ihr vierhundert Zuz und vereinbarte mit ihr eine Zeit. Als diese Zeit heranreichte, kam er und wartete an ihrer Tür, und ihre Dienerin ging und sprach zu ihr: Jener Mann, der dir die vierhundert Goldstücke geschickt hat, ist gekommen; er wartet an der Tür. Sie sprach: Er trete ein. Nachdem er eingetreten war, richtete sie für ihn sieben Betten her, sechs aus Silber und

---

ter zu beschaffen u. die Unterlassung ist um so sündhafter. [162] Dt. 10,12. [163] Statt מה (was) liest er מאה (hundert). [164] An welchen das Achtzehngebet nicht verrichtet wird. [165] Über deren Genuß ein Segensspruch zu sprechen ist. [166] Dies ist als Eigenlob aufzufassen. [167] Beide gleichen einander hinsichtl. der eines aus Gold; zwischen dem einen und dem anderen befand sich eine Stufe aus Silber, die obere aber aus Gold. Alsdann stieg sie nackt hinauf und ließ sich auf dem oberen nieder. Als aber auch er hinaufstieg und sich nackt neben sie niederlassen wollte, schlugen ihm seine vier Çiçith gegen das Gesicht; da ließ er sich hinabgleiten und blieb auf dem Boden sitzen. Hierauf ließ sie sich ebenfalls hinabgleiten und blieb auf dem Boden sitzen. Sie sprach zu ihm: Beim Kapitol[168] zu Rom, ich laß dich nicht, bis du mir gesagt hast, welchen Makel du an mir gefunden hast. Er erwiderte ihr: Beim Kult, noch nie habe ich ein so schönes Weib deinesgleichen gesehen; allein, der Herr, unser Gott, hat uns ein Gebot anbefohlen, es heißt Çiçith, und neben diesem heißt es zweimal:[169] *ich bin der Herr, euer Gott*; ich bin es, der dereinst bestrafen, und ich bin es, der dereinst belohnen wird. Diese nun kamen mir wie vier Zeugen vor. Da sprach sie zu ihm: Ich laß dich nicht, bis du mir deinen Namen gesagt hast, den Namen deiner Stadt, den Namen deines Lehrers und den Namen des Lehrhauses, in dem du das Gesetz lernst. Da schrieb er es auf und gab ihr in die Hand. Hierauf machte sie sich auf und teilte ihr Vermögen; ein Drittel für die Regierung, ein Drittel für die Armen und ein Drittel behielt sie in ihrem Besitze, mit Ausnahme jener Bettpolster[170]. Alsdann kam sie in das Lehrhaus R. Ḥijas und sprach zu ihm: Meister, befiehl meinethalben, daß man mich zur Proselytin mache. Er sprach zu ihr: Meine Tochter, hast du vielleicht auf einen der Schüler ein Auge geworfen? Da zog sie das Schriftstück hervor und überreichte es[171] ihm. Sodann sprach er: Geh, freue dich deines Kaufes. Jene Polster, die sie ihm verbotenerweise gebettet hatte, bettete sie ihm erlaubterweise. Dies ist die Belohnung auf dieser Welt; die der zukünftigen Welt aber ist nicht zu ermessen.

R. Jehuda sagte: Ein geborgtes Gewand ist dreißig Tage von den Çiçith befreit, von dann ab pflichtig. Desgleichen wird gelehrt: Wer im Jisraéllande in einem Gasthause wohnt oder im Auslande ein Haus mietet, ist dreißig Tage von der Mezuza befreit, von dann ab verpflichtet. Wer aber ein Haus im Jisraéllande mietet, bringe sofort eine Mezuza an, wegen der Besiedelung des Jisraéllandes[172].

IST VON DER HANDTEPHILLA NICHT ABHÄNGIG. R. Ḥisda sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man sie hat, hat man sie aber nicht, so ist jene von dieser abhängig. Sie fragten ihn: Hast du dies gesagt? Er erwiderte ihnen: Nein; demnach sollte, wer nicht zwei Gebote ausüben kann, auch

---

Verpflichtung zur Ausübung der Gebote. [168] Vgl. Bd. II S. 586 Anm. 46. [169] Num. 15,41. [170] Diese verkaufte sie nicht. [171] Indem sie ihm den wahren Grund ihrer Bekehrung erzählte. [172] Es ist dann leichter, es weiter zu vermieten, da man beim Auszuge die Mezuza nicht abnehmen darf; cf. Bm. Fol. 102a.

eines nicht ausüben!? – Welcher Ansicht war er[173]vorher? – Mit Rücksicht darauf, man könnte eine Fahrlässigkeit begehen[174].

R. Šešeth sagte: Wer die Tephillin nicht anlegt, übertritt acht[175]Gebote; wer keine Çiçith an seinem Gewande hat, übertritt fünf Gebote[176]; ein Priester, der nicht die Estrade[177]besteigt, übertritt drei Gebote; wer keine Mezuza an seiner Tür hat, übertritt zwei Gebote:[178]*du sollst sie schreiben,* [179]*du sollst sie schreiben.*

Reš Laqiš sagte: Wer die Tephillin anlegt, lebt lange, denn es heißt: Col.b [180]*der Herr über ihnen, sie*[181]*werden leben, ganz durch sie lebt mein Geist; stärke mich und belebe mich.*

I,2 DER WEIN IST NICHT ABHÄNGIG VOM MEHL UND VOM ÖL[182], UND DIESE SIND VOM WEIN NICHT ABHÄNGIG. DIE SPRENGUNGEN AUF DEN ÄUSSEREN ALTAR SIND VON EINANDER NICHT ABHÄNGIG[183].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[184]*Und ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* man bringe zuerst das Speisopfer dar und nachher das Gußopfer. Rabbi sagte:[185]*Schlachtopfer und Gußopfer,* man bringe das Schlachtopfer und darauf[186]das Gußopfer. – Und Rabbi, es heißt ja: *und ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*!? – Dies deutet auf das folgende: *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch nachts, *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch am folgenden Tage[187]. – Und die Rabbanan, es heißt ja: *Schlachtopfer und Gußopfer*!? – Dies deutet auf eine Lehre Zeéris, denn Zeéri sagte, das Gußopfer werde erst durch das Schlachten des Schlachtopfers heilig[188]. – Dies ist ja auch nach Rabbi wegen der Lehre Zeéris nötig, und ebenso nach den Rabbanan [die Auslegung:] *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch nachts, *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch am folgenden Tage!? – Vielmehr, folgendes ist der Grund der Rabbanan; es heißt:[189]*Brandopfer und Speisopfer*[190]. – Und Rabbi, es heißt ja: *Brandopfer und Speisopfer*!? – Vielmehr, werden sie mit dem Schlachtopfer zusammen dargebracht, so stimmen alle überein, daß zuerst das Speisopfer und nachher das Gußopfer darzubringen ist, denn es heißt: *Brandopfer und Speisopfer,* sie streiten nur über den Fall, wenn sie besonders dargebracht werden. Die Rabbanan sind der Ansicht, wie bei der Darbringung mit dem Schlachtopfer zuerst das Speisopfer und nachher das Gußopfer dargebracht wird, so ist auch bei der gesonderten Darbringung zuerst das Speisopfer und nachher das Gußopfer darzubringen; Rabbi aber ist der Ansicht, dies gelte nur von jenem Falle, da mit dem Essen[191] begonnen worden ist, so beende man alles, was zum Essen gehört, bei der gesonderten Darbringung aber ist das Gußopfer zu bevorzugen, da der Lobgesang[192] über dieses vorgetragen wird.

---

[173] Als er lehrte, jene sei von dieser abhängig.
[174] Und sich mit der Anschaffung einer Tephilla begnügen.
[175] Jede Kapsel enthält 4 Abschnitte.
[176] Soviel Vorschriften befinden sich in der Schrift über diese.
[177] Zum Priestersegen.
[178] Dt. 6,9.
[179] Ib. 11,20.
[180] Jes. 38,16.
[181] Die die Tephillin, die den Namen des Herrn enthalten, auf dem Kopfe haben.
[182] Die zum Gußopfer gehören.
[183] Der Opfernde erlangt Sühne, auch wenn von den 4 Sprengungen nur eine erfolgt ist; cf. Zeb. Fol. 36b.
[184] Num. 29,33.
[185] Lev. 23,37.
[186] Unmittelbar nach den Opferteilen des Schlachtopfers; das Speisopfer kann somit erst nach dem Gußopfer dargebracht werden.
[187] Vgl. S. 26 Anm. 274.
[188] Vorher kann es noch für ein anderes Opfer verwandt werden.
[189] Lev. 23,37.
[190] Unmittelbar auf das erstere folgt das andere, nachher erst das

Die Sprengungen auf den äusseren Altar sind von einander nicht abhängig. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man, wenn man von den Sprengungen des äußeren Altars nur eine Sprengung aufgetragen hat, Sühne erlange? Es heißt:[193] *das Blut deiner Schlachtopfer ist auszugießen auf den Altar des Herrn, deines Gottes.*

Die Farren, die Widder, die Lämmer und die Ziegenböcke sind von einander[194] nicht abhängig. R. Šimón sagte: Sind mehrere Farren und keine Gussopfer[195] vorhanden, so bringe man einen Farren mit seinem Gussopfer, nicht aber alle ohne Gussopfer. ii

GEMARA. Von welchen Farren und Lämmern [wird hier gesprochen], wollte man sagen, von den des [Hütten]festes[196], so heißt es ja von diesen: *nach Vorschrift, nach ihrer Vorschrift*[197]!? – Vielmehr, von den des Neumondes und des Wochenfestes im Buche Numeri[198]. – Von welchen Widdern, wenn von diesen[199], so ist es ja nur ein[200] Widder, und wenn von den des Wochenfestes[201] im Buche Leviticus[202], so heißt es ja von diesen *sein*[197]!? – Tatsächlich von den des Wochenfestes im Buche Leviticus, und er meint es wie folgt: der im Buche Numeri genannte Widder[203] ist nicht von den im Buche Leviticus genannten Widdern[201] abhängig, und die im Buche Leviticus genannten Widder sind nicht vom im Buche Numeri genannten Widder abhängig. – Demnach sind die Farren auch von einander[204] nicht abhängig, die Widder dagegen[205] wohl von einander abhängig, Fol. 45

Gußopfer. [191] Dh. mit der Darbringung der festen Speisen. [192] Bei der Darbringung des Opfers. [193] Dt. 12,27. [194] Bei der Darbringung; was vorhanden ist, werde dargebracht. [195] Wenn mehrere Farren darzubringen sind, u. die vorhandenen Mittel nur zur Anschaffung der Farren u. nicht auch der Gußopfer ausreichen. [196] An jedem Tage dieses Festes sind die in der Mišna genannten Tiere darzubringen; cf. Num. 29,12ff. [197] Dies deutet darauf, daß daran nichts geändert werden dürfe. [198] Cf. Num. 28,11ff. u. ib. V. 26ff. [199] Den im erwähnten Buche genannten, an diesen Tagen darzubringenden. [200] Den die Schrift an dieser Stelle für diese Tage bestimmt, während die Mišna von Widdern in der Mehrzahl spricht. [201] Die mit den 2 Broten dargebracht werden. [202] Cf. Lev. 23,18; diese Opfer sind mit den Num. 28,27 genannten nicht identisch. [203] Der als gewöhnliches Zusatzopfer dargebracht wird. [204] Obgleich sie zusammen gehören. [205] Die zusammen gehören, die im Buche Leviticus genannten.

und nur die an der einen Stelle genannten sind von den an der anderen Stelle genannten[206] nicht abhängig!? – Der Autor lehrt einzelne Dinge[207].

[208] *Am Neumondtage sollst du einen fehlerfreien jungen Farren, sechs Lämmer und einen Widder nehmen, fehlerfrei müssen sie sein. Einen Farren,* was lehrt dies? In der Tora heißt es *Farren*[209], woher, daß man, wenn man nicht zwei gefunden hat, auch einen darbringe? Es heißt *einen Farren. Sechs Lämmer,* was lehrt dies? In der Tora heißt es[210] *sieben,* woher, daß man, wenn man keine sieben gefunden hat, sechs darbringe? Es heißt *sechs.* Und woher, daß man, wenn man keine sechs gefunden hat, fünf, [wenn keine] fünf, vier, [wenn keine] vier, drei, [und wenn keine] drei, zwei und sogar eines darbringe? Es heißt:[211] *und zu den Lämmern, soweit seine Hand reicht.* – Wenn dem so ist, wozu heißt es *sechs Lämmer*!? – Soweit es möglich ist, bestrebe man sich[212]. – Woher, daß sie[213] von einander abhängig sind!? – Es heißt *sein*[197].

[214] *So spricht Gott der Herr: Im ersten, am ersten des Monats, sollst du einen jungen Farren nehmen und das Heiligtum entsündigen.* Wieso ein Sündopfer[215], es ist ja ein Brandopfer[216]!? R. Joḥanan erwiderte: Diesen Abschnitt wird dereinst Elijahu auslegen. R. Aši erwiderte: In den Tagen Ėzras brachte man Einweihungsopfer[217] dar, wie man solche in den Tagen Mošes dargebracht hatte. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Diesen Abschnitt wird dereinst Elijahu auslegen. R. Jose sprach zu ihm: In den Tagen Ėzras brachte man Einweihungsopfer dar, wie man solche in den Tagen Mošes dargebracht hatte. Jener erwiderte ihm: Finde Befriedigung, wie du mich befriedigt hast!

[218] *Aas und Zerrissenes, vom Geflügel und vom Vieh, dürfen die Priester nicht essen.* Dürfen etwa nur Priester solches nicht essen, Jisraéliten aber wohl!? R. Joḥanan erwiderte: Diesen Abschnitt wird Elijahu dereinst auslegen. Rabina erwiderte: Von den Priestern muß dies hervorgehoben werden; man könnte glauben, ihnen sei, da ihnen das Abkneifen[219] erlaubt ist, auch Aas und Zerrissenes erlaubt, so lehrt er uns.

[220] *Und ebenso sollst du am siebenten des Neumondes tun wegen derer, die aus Irrtum und Unwissenheit gefehlt haben, und sühne das Haus. Sie-*

---

[206] Der als Zusatzopfer dargebrachte Widder, bezw. die zu den 2 Broten dargebrachten. [207] Von den Farren, die zusammen gehören, u. den Widdern, die nicht zusammen gehören. [208] Ez. 46,6. [209] In der Mehrzahl. [210] Num. 28,11. [211] Ez. 46,7. [212] Die erforderliche Anzahl zu erhalten. [213] Diese Lämmer, wenn alle vorhanden sind. [214] Ez. 45,18. [215] Wie dies aus dem W. e entsündigen zu entnehmen ist. [216] Die Farren des Neumondes werden als Brandopfer dargebracht; cf. Num. 28,11. [217] Es waren Sündopfer, u. zwar erfolgte es an einem Neumonde; dieses Ereignis weissagte Jeḥezqel. [218] Ez. 44,31. [219] Geflügelopfer werden nicht geschlachtet, sondern ihnen nur der Kopf abgekniffen; ein auf solche Weise getötetes Tier gilt als Aas. [220] Ez. 45,20.

ben, R. Joḥanan sagte, das ist der Fall, wenn sieben Stämme gefehlt haben, auch wenn sie nicht die Mehrheit der Gemeinde[221]sind. *Neumond,* wenn sie eine Neuerung getroffen und gesagt haben, Talg sei[222]erlaubt. *Wegen derer, die aus Irrtum und Unwissenheit gefehlt haben,* dies lehrt, daß man nur bei einem Irrtum hinsichtlich der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung[223]schuldig sei.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Zum Guten sei jenes Mannes gedacht, namens Ḥanina b. Ḥizqija, denn wenn nicht er, würde man das Buch Jeḥezqél versteckt haben, weil seine Worte den Worten der Tora widersprechen. Was tat er? Er brachte dreihundert Maß Öl[224]auf den Söller, ließ sich da nieder und erklärte es.

R. Šimôn sagte: Sind mehrere Farren &c. Die Rabbanan lehrten:[225]*Ein Epha zum Farren und ein Epha zum Widder soll er als Speisopfer herrichten, und zu den Lämmern, soweit seine Hand reicht, und ein Hin Öl auf jedes Epha.* R. Šimôn sagte: Ist denn das Maß für die Farren und für die Widder das gleiche[226]? Vielmehr, sind mehrere Farren und nicht [genügend] Gußopfer vorhanden, so bringe man einen Farren mit seinem Gußopfer, nicht aber alle ohne Gußopfer; sind mehrere Widder und Col.b keine Ephoth[227]vorhanden, so bringe man einen Widder mit seiner Epha, nicht aber alle ohne Ephoth.

Das Brot[228]ist vom Farren, den Widdern, den Lämmern und dem Ziegenbocke[229]nicht abhängig, und diese sind nicht vom Brote abhängig. Die Lämmer[230]sind vom Brote abhängig, nicht aber das Brot von den Lämmern — so R. Âqiba. R. Šimôn b. Nannos sprach: Nicht so, vielmehr ist das Brot von den Lämmern abhängig, nicht aber die Lämmer vom Brote. Wir finden, dass die Jisraéliten, als sie vierzig Jahre in der Wüste waren, Lämmer ohne Brote[231]darbrachten; ebenso sind auch in diesem Falle[232]die Lämmer ohne Brote darzubringen. R. Šimôn sagte: Die Halakha ist wie Ben Nannos, aber nicht wegen seiner Begründung, denn alles, was im Buche Numeri steht, wurde in der Wüste dargebracht, und was im Buche Leviticus steht, wurde in iii

---

[221] Sie gelten hinsichtlich der Verfehlung dennoch als Gemeinde u. nicht als einzelne, da eine Mehrheit der Stämme vorhanden ist. [222] Zum Essen, dh. irgend eine in der Gesetzlehre verbotene Sache. [223] Dh. wenn das Gericht sich bei der Entscheidung geirrt u. das Volk danach gehandelt hat. [224] Beleuchtungsmaterial für eine recht lange Zeit. [225] Ez. 46,7. [226] Für die Farren sind ja größere Speisopfer erforderlich; cf. Num. 15,6,9. [227] Mehl zum Speisopfer. [228] Die 2 Brote, die am Wochenfeste darzubringen sind. [229] Die mit diesen darzubringen sind; cf. Lev. 23,18. [230] Die dann als Heilsopfer darzubringen u. zusammen mit den 2 Broten zu schwingen sind; cf. Lev. 23,19,20. [231] Die 2 Brote konnten erst nach dem Einzuge ins Land dargebracht werden. [232] Wenn

DER WÜSTE NICHT[233]DARGEBRACHT, UND ERST ALS SIE INS LAND KAMEN, WURDEN DIESE UND JENE DARGEBRACHT. DIE LÄMMER SIND AUS DEM GRUNDE OHNE DAS BROT DARZUBRINGEN, WEIL DIE LÄMMER SICH SELBST ERLAUBT[234] MACHEN, NICHT ABER DAS BROT OHNE DIE LÄMMER, WEIL NICHTS DA IST, WAS SIE ERLAUBT MACHEN KÖNNTE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[235]*Mit*[236]*dem Brote sollt ihr darbringen,* die Pflicht ruht auf dem Brote; *sieben fehlerfreie Lämmer,* auch wenn das Brot nicht vorhanden ist; wieso heißt es demnach *mit dem Brote*? Dies lehrt, daß sie zu den Lämmern nicht verpflichtet waren, bevor sie zum Brote verpflichtet[237]waren — so R. Tryphon. R. Áqiba sagte: Man könnte glauben, die hier genannten Lämmer seien identisch mit den im Buche Numeri genannten[238]Lämmern, so will ich dir sagen, wenn du zu den Widdern und den Farren herankommst, so sind es nicht[239]dieselben, vielmehr sind die einen solche, die um ihrer selbst[240]wegen, und die anderen solche, die wegen des Brotes gebracht werden. Es ergibt sich also, daß die im Buche Numeri genannten in der Wüste dargebracht wurden, und die im Buche Leviticus genannten in der Wüste nicht dargebracht wurden. — Vielleicht sind nur die Farren und die Widder nicht dieselben, die Lämmer aber dieselben!? — Wenn jene andere sind, so sind auch diese andere. — Woher, daß die Farren und die Widder andere sind, vielleicht sagt der Allbarmherzige folgendes: wenn man will, bringe man einen Farren und zwei Widder dar, und wenn man will, zwei Farren und einen[241]Widder!? — Da auch die Reihenfolge[242]eine andere ist, so sind es andere.

DIE LÄMMER SIND VOM BROTE ABHÄNGIG. Was ist der Grund R. Áqibas? — Er folgert dies [durch eine Vergleichung] von *sein*[243]mit *sollen*[244]*es sein;* wie es[245]sich da auf das Brot bezieht, ebenso auch hier auf das Brot. — Und Ben Nannos? — Er folgert dies [durch eine Vergleichung] von *sein* mit[246]*sein,* wie es sich da auf die Lämmer bezieht, ebenso auch hier auf die Lämmer. — Sollte auch Ben Nannos [durch die Vergleichung] mit *sollen es sein* folgern, wie es sich da auf das Brot bezieht, ebenso auch hier auf das Brot!? — Man folgere [durch Vergleichung] von *sein* mit *sein,*

---

beides nicht vorhanden ist. [233] Auch nicht die in Rede stehenden 2 Lämmer. [234] Durch das Schlachten. [235] Lev. 23,18. [236] Nach der t.schen Auslegung: auf dem Brote. [237] Sondern erst nach ihrem Einzuge in das Land. [238] Die als Zusatzopfer darzubringen sind: Num. 28,27. [239] Im Buche Numeri werden 2 Farren u. 1 Widder, im Buche Leviticus dagegen 1 Farre u. 2 Widder genannt. [240] Als Zusatzopfer des Festes. [241] Vgl. Anm. 239. [242] Der aufgeführten Opfertiere; cf. Lev. 23,18. u. Num. 28,27. [243] Das Lev. 23,20 bei den 2 Broten gebraucht wird, u. sich sowohl auf das Brot als auch auf die Lämmer beziehen kann. [244] Das ib. V. 17 beim Mehl gebraucht wird. [245] Das W. 'sein', das auf die Unerläßlichkeit deutet. [246] Das Lev. 23,18 bei den 7 Lämmern gebraucht nicht aber von *sein* mit *sollen es sein*. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmáéls lehrten sie ja:[247] *Wenn der Priester wiederkommt,*[248] *der Priester soll hineingehen*[249], ‘kommen’ und ‘gehen’ sind dasselbe!? — Dies nur, wenn kein gleiches [Wort] vorhanden ist, ist aber ein gleiches vorhanden, folgere man vom gleichen. — Sollte auch R. Áqiba [durch Vergleichung] von *sein* mit *sein* folgern!? — Man folgere hinsichtlich einer Sache, die ein Geschenk an den Priester ist, von einer Sache, die ein Geschenk an den Priester[250] ist, während jene[251] Brandopfer sind. Wenn du aber willst, sage ich, sie streiten über den Schriftvers selbst. *Heilig sind sie dem Herrn für den Priester*; R. Áqiba erklärt: das, was vollständig dem Priester[252] gehört, ist das Brot. — Und Ben Nannos!? — Es heißt ja nicht: heilig sind sie dem Priester, sondern: heilig sind sie dem Herrn für den Priester, und die Lämmer sind es, die zum Teil dem Herrn und zum Teil dem Priester gehören. — Und R. Áqiba!? — Es heißt ja nicht: heilig sind sie dem Herrn und dem Priester, sondern: dem Herrn für den Priester. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte: Gott hat es geeignet und dem Priester gegeben.

R. Joḥanan sagte: Alle stimmen überein, daß sie, wenn sie bereits verbunden sind, von einander abhängig[253] sind. — Was ist ihre Verbindung? — Das Schlachten[254]. Fol. 46

Úla sagte: Im Westen fragten sie, ob durch das Schwingen[255] eine Verbindung erfolge oder keine Verbindung erfolge. — Dies ist ja aus der Lehre R. Joḥanans zu entscheiden; R. Joḥanan sagte, das Schlachten sei ihre Verbindung, demnach erfolgt durch das Schwingen keine Verbindung. — Von R. Joḥanan selbst ist es fraglich: war es R. Joḥanan entschieden, daß nur durch das Schlachten eine Verbindung erfolge, nicht aber durch das Schwingen, oder aber war es ihm vom Schlachten entschieden und vom Schwingen zweifelhaft? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jehuda b. Ḥanina sprach zu R. Hona, dem Sohne R. Jehošuás: Der Schriftvers: *heilig sind sie dem Herrn für den Priester*, befindet sich ja nach [der Vorschrift vom] Schwingen, und Ben Nannos und R. Áqiba streiten[256] hierüber. — Nach deiner Auffassung, etwa nur nach dem Schwingen und nicht auch nach dem Schlachten[257]!? Du mußt also erklären, es

---

wird. [247] Lev. 14,39. [248] Ib. V. 44. [249] Diese Worte sind nur sinnverwandt, um so mehr sollte dies hierbei der Fall sein, wo beide derselben Wurzel angehören. [250] Die Brote u. die 2 Heilsopfer-Lämmer sind es beide. [251] Die vorher genannten 7 Lämmer. [252] Das Heilsopfer gehört ihm nicht vollständig, da die Opferteile auf dem Altar darzubringen sind. [253] Kommt das eine abhanden, so ist das andere zu verbrennen. [254] Dadurch werden auch die Brote erlaubt. [255] Die Lämmer werden noch vor dem Schlachten zusammen mit den Broten geschwungen. [256] Was unabhängig vom anderen dargebracht werden kann; demnach erfolgt durch das Schwingen keine Verbindung. [257] Die Besei schon vorher[258]hierfür bestimmt, und [die Worte:] *heilig sind sie dem Herrn für den Priester,* sind zu verstehen, später gehören sie dem Priester, ebenso ist auch diesbezüglich[259]zu erklären, später gehören sie dem Priester. – Erfolgt denn durch das Schlachten eine Verbindung, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ist vor dem Schlachten von einem Brote[260] etwas abgebrochen worden, so hole man ein anderes Brot und schlachte, ist aber etwas von einem Brote nach dem Schlachten abgebrochen worden, so werde das Blut gesprengt[261]und das Fleisch gegessen; des Gelübdes[262] aber hat er sich nicht entledigt und das Brot ist untauglich. Ist das Blut bereits[263]gesprengt worden, so hebe man[264]von dem ganzen für das zerbrochene ab. Ist ein Brot vor dem Schlachten hinausgekommen[265], so bringe man es zurück und schlachte, ist aber ein Brot nach dem Schlachten hinausgekommen, so werde das Blut gesprengt und das Fleisch gegessen; des Gelübdes aber hat er sich nicht entledigt und das Brot ist untauglich. Ist das Blut bereits gesprengt worden, so hebe man von dem innerhalb befindlichen für das außerhalb befindliche ab. Ist ein Brot vor dem Schlachten unrein geworden, so hole man ein anderes Brot und schlachte; ist aber das Brot nach dem Schlachten unrein geworden, so werde das Blut gesprengt und das Fleisch gegessen, und auch des Gelübdes hat er sich entledigt, weil das Stirnblatt das unreine tauglich macht; das Brot aber ist untauglich. Ist das Blut bereits gesprengt worden, so hebe man vom reinen für das unreine ab. Wenn man nun sagen wollte, durch das Schlachten erfolge eine Verbindung, so sollte ja, sobald sie durch das Schlachten verbunden worden sind, wenn das Brot untauglich wird, auch das Dankopfer untauglich sein!? – Anders verhält es sich beim Dankopfer, das der Allbarmherzige Heilsopfer nennt; wie das Heilsopfer ohne Brot dargebracht wird, ebenso kann auch das Dankopfer ohne Brot dargebracht werden.

R. Jirmeja sagte: Wenn du entscheidest, durch das Schwingen erfolge Col.b eine Verbindung, so sind, wenn das Brot[266]abhanden gekommen ist, auch die Lämmer fort, und wenn die Lämmer abhanden gekommen sind, auch das Brot fort. Wie ist es aber, falls du entscheidest, durch das Schwingen erfolge keine Verbindung, wenn man das Brot und die Lämmer gebracht, und nachdem man sie geschwungen hat, ein Brot abhanden gekommen ist und man ein anderes gebracht hat: ist für dieses Brot

---

stimmung des angezogenen Schriftverses, über den sie streiten, kann erst nach dem Schlachten erfolgen. [258] Noch vor dem Schlachten. [259] Bezüglich des Schwingens. [260] Vom Speisopfer, das zum Dankopfer gehört; cf. Lev. 7,12ff. [261] Als gewöhnliches Heilsopfer. [262] Zur Darbringung eines Dankopfers. [263] Vor dem Zerbrechen des Brotes. [264] Das, was der Priester von den Dankopferbroten zu erhalten hat; cf. Lev. 7,14. [265] Aus der Stadtmauer; diese Brote mußten innerhalb Jerušalems gegessen werden. [266] Nach dem Schwingen. [267] Der das Schwingen erforderlich oder ist das Schwingen nicht erforderlich? Der Fall, wenn die Lämmer abhanden gekommen sind, ist nicht fraglich, dann ist entschieden das Schwingen[267] erforderlich, fraglich ist nur der Fall, wenn das Brot abhanden gekommen ist. Ferner ist es nach Ben Nannos, welcher sagt, die Lämmer seien die Hauptsache, nicht fraglich, fraglich ist es nur nach R. Áqiba, welcher sagt, das Brot sei die Hauptsache. Ist, da das Brot die Hauptsache ist, das Schwingen erforderlich, oder ist das Schwingen nicht erforderlich, weil es durch die Lämmer erlaubt wird? — Dies bleibt unentschieden.

Abajje sprach zu Raba: Weshalb heiligen die zwei Lämmer das Brot[268] und machen es abhängig, während die sieben Lämmer, der Farre und die Widder[269] das Brot nicht heilig und abhängig machen? Dieser erwiderte: Weil sie durch das Schwingen verbunden[270] sind. — Beim Dankopfer sind sie[271] ja nicht durch das Schwingen verbunden, und es macht [die Brote] heilig und abhängig!? — Vielmehr, gleich dem Dankopfer; wie das Dankopfer ein Heilsopfer ist, ebenso sind auch jene[272] ein Heilsopfer[273]. — Sind sie denn gleich, zu diesen gehören keine anderen Schlachtopfer, zu jenen aber gehören noch andere Schlachtopfer, somit sollten sowohl die einen als auch die anderen heilig machen!? — Vielmehr, gleich dem Widder des Nazirs; wie der Widder des Nazirs, obgleich zu ihm noch andere Schlachtopfer gehören, nur dieser als Heilsopfer heiligt, anderes aber nicht, ebenso auch jene. — Woher dies von diesem? — Es wird gelehrt:[274] *Den Widder richte er her zur Schlachtung eines Heilsopfers für den Herrn samt dem Korbe mit Ungesäuertem*; dies lehrt, daß der Korb pflichtgemäß zum Widder gehöre und das Schlachten des Widders ihn heilige; daher sind, wenn man ihn auf einen anderen Namen geschlachtet hat, die Brote nicht heilig.

Die Rabbanan lehrten: Die zwei Brote, die allein dargebracht[275] werden, schwinge man, sodann lasse man sie verderben[276] und bringe sie in den Verbrennungsraum. — Wie du es nimmst: werden sie zum Essen[277] dargebracht, so sollte man sie doch essen, und werden sie zur Verbrennung dargebracht, so sollte man sie doch sofort verbrennen, wozu das Ver-

---

Ersatzlämmer, da durch sie auch die Brote erlaubt werden. [268] Nach dem Schlachten der Lämmer ist das Brot von diesen nach aller Ansicht abhängig. [269] Die ebenfalls neben den 2 Broten dargebracht werden. [270] Die Brote sind zusammen mit den 2 Lämmern zu schwingen. [271] Das Schlachtopfer u. die dazu gehörigen Brote. [272] Die 2 Lämmer. [273] Sie gleichen daher diesem auch hinsichtl. der Zusammengehörigkeit, dagegen sind die 7 Lämmer, die Farren u. die Widder Brandopfer. [274] Num. 6,17. [275] Ohne Lämmer, nach RA., nach dem dies zulässig ist. [276] Man lasse sie über Nacht liegen, wodurch sie rituell untauglich werden, da man taugliche heilige Dinge nicht verbrennen darf. [277] Da das Schlachtopfer, durch das sie zum Essen erlaubt werden sollten, nicht vorhanden derbenlassen[278]!? Rabba erwiderte: Tatsächlich werden sie zum Essen dargebracht, nur wird berücksichtigt, man könnte, wenn im folgenden Jahr Lämmer vorhanden sind, sagen: im Vorjahre aßen wir die Brote ohne Lämmer, wir wollen dies auch in diesem Jahre. Man würde nicht wissen, daß im Vorjahre, wo keine Lämmer vorhanden waren, diese sich selbst erlaubt machten, während sie in diesem Jahre, wo Lämmer vorhanden sind, erst durch die Lämmer erlaubt[279]werden. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Ben Bokhri bekundete in Jabne, daß ein Priester, der den Šeqel[280]entrichtet, keine Sünde begehe. R. Joḥanan b. Zakkaj sprach zu ihm: Nicht so, vielmehr begeht ein Priester, der den Šeqel nicht entrichtet, eine Sünde. Die Priester aber legen folgenden Schriftvers zu ihrem Vorteile aus:[281]*Jedes Speisopfer eines Priesters ist ein Ganzopfer, es darf nicht gegessen werden;* wieso dürften die Webegarbe, die zwei Brote und die Schaubrote, wenn sie unser[280]wären, [von uns] gegessen werden!? Von welchem Falle wird hier hinsichtlich der zwei Brote gesprochen, wollte man sagen, wenn sie mit dem Schlachtopfer dargebracht werden, so dürfen ja Priester ein Dankopfer[282]samt den Broten spenden und sie essen; doch wohl, wenn sie allein dargebracht werden, und es heißt: wieso dürften &c. gegessen werden. Demnach werden sie zum Essen dargebracht. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, wenn sie mit dem Schlachtopfer dargebracht werden, wenn du aber vom Dankopfer und von den Broten[283]einwendest, so werden die Brote des Dankopfers nicht Speisopfer genannt, die zwei Brote aber werden Speisopfer[284]genannt, denn es heißt:[285]*wenn ihr dem Herrn ein neues Speisopfer bringt.* R. Joseph erwiderte: Tatsächlich werden sie zur Verbrennung dargebracht, nur sind sie deshalb nicht [sofort] zu verbrennen, weil man Heiliges nicht am Feste verbrennen darf. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; dort[286]wird dadurch das Gebot nicht ausgeübt, hierbei aber, wo dadurch das Gebot ausgeübt wird, sollte man sie verbrennen, wie dies[287]auch beim Farren und dem Ziegenbocke des Versöhnungstages der Fall ist!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, mit Rücksicht darauf, man könnte später Lämmer[288]erhalten. Abajje sprach zu ihm: Erklärlich ist

---

ist. [278] Die Darbringung erfolgt zu diesem Zwecke, somit ist dieses Verbrennen als Opferdienst zu betrachten, gleich dem Verbrennen der Opferteile. [279] Und da die Darbringung nicht zur Verbrennung erfolgt, so darf dies nur dann erfolgen, wenn man sie vorher verderben läßt. [280] Vgl. S. 458 Anm. 182 u. 184. [281] Lev. 6,16. [282] In diesem Falle gleichen sie ja einem Dankopfer. [283] Die Priester sollten jene gleich diesen essen dürfen. [284] Das von einem Priester dargebrachte Speisopfer ist ein Ganzopfer. [285] Num. 28,26. [286] In jenem Falle, wo es sich um das Verbrennen von Geheiligtem handelt; cf. Sab. Fol. 24b. [287] Daß die Verbrennung am Feste selbst erfolgt. [288] Nach der Darbringung der Brote; man schiebe daher die Verbrennung auf den folgenden Tag auf. [289] Bis dies hinsichtlich der Zeit[289]der Darbringung, nachher aber sollte man sie verbrennen!? – Das Verderbenlassen, von dem er spricht, bezieht sich eben auf die Zeit[290]der Darbringung. Raba erwiderte: Tatsächlich werden sie zum Essen dargebracht, nur wurde hierbei der von Rabba genannte Fall berücksichtigt, jedoch nicht wegen des von ihm angegebenen Grundes. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem Schriftverse:[291]*Aus euren Wohnorten sollt ihr Brote zur Schwingung bringen &c. Erstlinge für den Herrn*; wie die Erstlinge allein dargebracht werden, ebenso auch die zwei Brote[292]allein, und hieraus: wie die Erstlinge zum Essen, ebenso auch die zwei Brote zum Essen.

Die Rabbanan lehrten: Die Lämmer des Wochenfestes heiligen das Brot Fol. 47 nur durch das Schlachten. Zum Beispiel: hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das Brot heilig[293]; hat man sie auf einen anderen Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot nicht[294]heilig; hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot heilig und nicht heilig – so Rabbi. R. Eleȧzar b. R. Šimôn sagt, es sei nur dann heilig, wenn man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt hat. – Was ist der Grund Rabbis? – Es heißt:[295]*den Widder richte er her zur Schlachtung eines Heilsopfers für den Herrn samt dem Korbe mit Ungesäuertem,* demnach wird es[296]durch das Schlachten heilig. – Und R. Eleȧzar b. R. Šimôn!? – *Richte er her*, nur wenn die Herrichtung vollständig[297]erfolgt ist. – Und Rabbi, es heißt ja: *richte er her*!? – Hieße es: Schlachtung richte er her, so wäre dem auch[298]so, es heißt aber: richte er her zur Schlachtung, die Herrichtung erfolgt durch die Schlachtung. – Und R. Eleȧzar b. R. Šimôn, es heißt ja *Schlachtung*!? – Dies deutet auf eine Lehre R. Joḥanans, denn R. Joḥanan sagte, alle[299]stimmen überein, daß das Brot beim Schlachten vorhanden sein muß. – Was heißt heilig und nicht heilig? Abajje erklärte: Heilig, nicht aber vollständig. Raba erklärte: Heilig, es ist aber nicht erlaubt[300]. – Welchen Unterschied[301]gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob es die

---

zur Darbringung des beständigen Abendopfers; später dürfen die 2 Brote nicht mehr dargebracht werden. [290] Nach Ablauf dieser Zeit verbrenne man sie. [291] Lev. 23,17. [292] Wenn keine Lämmer vorhanden sind. [293] Es darf gegessen werden. [294] Dh. als die 2 Brote, sondern nur als Eigentum des Tempels. [295] Num. 6,17. [296] Dem Widder des Nazirs gleichen auch die Lämmer des Wochenfestes. [297] Auch das Blutsprengen. [298] Dies wäre zu verstehen, außer der Schlachtung komme noch eine andere Herrichtung, das Blutsprengen, hinzu. [299] Selbst RE., nach dem das Blutsprengen ausschlaggebend ist. [300] Den Priestern zum Essen. [301] Unter 'nicht vollständig heilig' ist ja ebenfalls zu verstehen, Lösung[302] erfaßt; nach Abajje erfaßt es die Lösung nicht, nach Raba erfaßt es die Lösung[303]. – Allerdings gibt es nach Raba einen Unterschied zwischen Rabbi und R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, welchen Unterschied aber gibt es nach Abajje zwischen Rabbi und R. Eleȧzar[304] b. R. Šimȯn? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob es durch das Hinauskommen[305] untauglich werde.

R. Šemuél b. R. Jiçḥaq fragte R. Ḥija b. Abba: Wie verhält es sich, wenn man die Lämmer des Wochenfestes auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt hat, mit dem Essen des Brotes? – Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, so sagt er ja, es werde nur durch das Sprengen[306] geheiligt, und wenn nach Rabbi, so ist es ja sowohl nach Abajje als auch nach Raba heilig und nicht erlaubt!? – Vielmehr, nach dem Autor der folgenden Lehre des Vaters des R. Jirmeja b. Abba: Wenn die zwei Brote zwischen dem Schlachten und dem Sprengen hinausgekommen sind und man das Blut der Lämmer für außerhalb der Frist[307] gesprengt hat, so erstreckt sich, wie R. Eliėzer sagt, die Verwerflichkeit nicht auf das Brot; R. Ȧqiba sagt, die Verwerflichkeit erstrecke sich auch auf das Brot. Hierzu sagte R. Šešeth: Beide Tannaím sind der Ansicht Rabbis, daß nämlich die Heiligung[308] durch das Schlachten erfolge, jedoch vertritt R. Eliėzer hierbei seine Ansicht, beim Hinausgebrachten sei das Sprengen nicht von Wirkung[309], und R. Ȧqiba seine Col.b Ansicht, beim Hinausgebrachten sei das Sprengen wohl von Wirkung. Wir haben nämlich gelernt: Sind die Opferteile von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgekommen, so gibt es bei ihnen, wie R. Eliėzer sagt, keine Veruntreuung, und man ist ihrethalben nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit; R. Ȧqiba sagt, bei ihnen gebe es eine Veruntreuung, und man ist ihrethalben schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit. Wie ist es nun; macht das Sprengen auf einen anderen Namen[310] das Brot erlaubt, wie auch das Sprengen in verwerflichmachender Weise das hinausgebrachte Brot gleich dem Fleische verwerflich[311] macht, oder aber gilt dies nur erschwerend, nicht aber erleichternd? R. Papa wandte ein: Woher, daß sie über

---

man dürfe es nicht essen. [302] Wenn man die 2 Brote ausgelöst hat. [303] Die Heiligkeit der 2 Brote wird auf die Lösung übertragen. [304] Auch nach R. wird die Heiligkeit nicht auf die Lösung übertragen u. zum Essen ist es nach beiden verboten. [305] Aus dem Tempelhofe; nach R. ist es bis zu einem gewissen Grade heilig u. wird dadurch untauglich. So nach unserer Lesart, die aber von den Kommentaren verworfen wird. [306] Das in diesem Falle ungültig ist; das Brot ist nicht einmal heilig, um so weniger zum Essen erlaubt. [307] In der Absicht, davon außerhalb der Frist zu essen. [308] Der Brote. [309] Sie erstreckt sich nicht auf das Brot, obgleich es durch das Schlachten geheiligt worden ist. [310] In welchem Falle das Opfer tauglich ist; cf. Zeb. Fol. 2a. [311] Die Frage gilt nach RA.

den Fall streiten, wenn sie[312] sich außerhalb befinden, vielleicht stimmen alle überein, daß, wenn sie sich außerhalb befinden, das Sprengen beim Hinausgebrachten nicht von Wirkung sei, und sie streiten über den Fall, wenn man sie zurück hereingebracht hat. R. Eliêzer ist der Ansicht Rabbis, daß nämlich die Heiligung durch das Schlachten erfolge, somit sind sie durch das Hinausbringen untauglich geworden, und R. Áqiba ist der Ansicht des R. Eleâzar b. R. Šimôn, daß nämlich durch das Schlachten keine Heiligung erfolge, somit sind sie durch das Hinausbringen nicht untauglich geworden!? — Was soll dies; einleuchtend ist die Ansicht R. Áqibas, wenn er der Ansicht Rabbis ist, ihre Heiligung erfolge durch das Schlachten, sie sind durch das Schlachten heilig und darauf durch das Sprengen verwerflich geworden; wieso aber können sie, wenn du sagst, er sei der Ansicht des R. Eleâzar b. R. Šimôn, ihre Heiligung erfolge nicht durch das Schlachten, durch ein verwerflichmachendes Sprengen heilig[313] werden, R. Gidel sagte ja im Namen Rabhs, das verwerflichmachende Sprengen bringe nicht zur Veruntreuung und bringe nicht aus dem Zustande[314] der Veruntreuung!? Es bringt nicht zur Veruntreuung bei den Opferteilen minderheiliger[315] Opfer, und es bringt nicht aus dem Zustande der Veruntreuung, beim Fleische hochheiliger Opfer[316]. — Ist etwa die Lehre des R. Gidel im Namen Rabhs nicht widerlegt worden!?

R. Jirmeja fragte R. Zera: Darf man, wenn man die Lämmer des Wochenfestes auf ihren Namen geschlachtet hat und das Brot abhanden gekommen ist, das Blut auf einen anderen Namen[317] sprengen, um das Fleisch zum Essen erlaubt zu machen? Dieser erwiderte: Gibt es denn etwas, das auf den richtigen Namen untauglich und auf einen anderen Namen tauglich wäre? — Etwa nicht, dies ist ja beim Pesaḥopfer während der übrigen Tage des Jahres[318] der Fall, es ist auf den richtigen Namen untauglich und auf einen anderen Namen tauglich!? — Ich meine es wie folgt: gibt es denn etwas, das auf den richtigen Namen tauglich war und verdrängt worden ist, und auf den richtigen Namen untauglich und auf einen anderen Namen tauglich wäre!? — Etwa nicht, dies ist ja beim Pesaḥopfer nach Ablauf der Frist[319] während der übrigen Tage des Jahres der Fall!? — Ich meine es wie folgt: gibt es denn etwas, das auf den richtigen Namen tauglich und auf den richtigen Namen geschlachtet und verdrängt worden ist, und auf den richtigen Namen untauglich und auf einen anderen Namen tauglich wäre!? – Etwa nicht, dies ist ja beim Dankopfer[320] der Fall!? – Anders verhält es sich beim Dankopfer, da der Allbarmherzige es Heilsopfer nennt.

---

[312] Die 2 Brote, beim Sprengen des Blutes. [313] Denn nur dann können sie verwerflich werden. [314] Ein solches Sprengen ist ohne Wirkung. [315] Sie bleiben Eigentum des Besitzers. [316] Es kommt nicht in den Besitz der Priester. [317] Als gewöhnliches Heilsopfer. [318] Nicht am Rüsttage des Pesaḥfestes, an dem es zu schlachten ist. [319] Es ist am Rüsttage vom Mittag bis zum Abend tauglich, da es dann zu schlachten ist, nach Ablauf dieser Frist ist es als Pesaḥopfer untaug-

Die Rabbanan lehrten: Hat man zwei Lämmer zu vier Broten geschlachtet, Fol. 48 so nehme man zwei von diesen und schwinge[321] sie, und die anderen werden nach erfolgter Auslösung gegessen. Die Jünger sprachen vor R. Ḥisda: Dies ist gegen die Ansicht Rabbis, denn wo könnte man sie nach Rabbi, welcher sagt, die Heiligung erfolge durch das Schlachten, auslösen: löst man sie außerhalb[322] aus, so werden sie ja, da es[323] *vor dem Herrn* heißt, durch das Hinausbringen untauglich, und wenn innerhalb, so bringt man ja Profanes[324] in den Tempelhof. R. Ḥisda erwiderte ihnen: Tatsächlich nach Rabbi, und zwar löse man sie innerhalb aus, denn profan werden sie[325] von selbst. Rabina sprach zu R. Aši: Es wird ja gelehrt, daß man sie nur außerhalb auslöse!? – Dies ist entschieden nach R. Eleâzar b. R. Šimôn, denn nach Rabbi werden sie durch das Hinausbringen untauglich. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Hieraus wäre also eine Widerlegung R. Joḥanans zu entnehmen. Es wurde nämlich gelehrt: Hat man ein Dankopfer zu achtzig Broten geschlachtet, so sind, wie Ḥizqija sagt, vierzig von den achtzig heilig, und wie R. Joḥanan sagt, keine vierzig von den achtzig heilig[326]. – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Zera sagte: Alle stimmen überein, daß sie heilig sind, wenn man gesagt hat, vierzig von den achtzig mögen heilig sein, und auch hierbei gilt dies von dem Falle, wenn man gesagt hat, zwei von den vier mögen heilig sein.

R. Ḥanina aus Tirṭa[327] rezitierte vor R. Joḥanan: Hat man vier Lämmer zu zwei Broten geschlachtet, so nehme man zwei von diesen und sprenge das Blut auf einen anderen Namen, denn wenn du nicht so entscheidest, so verdirbst du die letzteren[328]. R. Joḥanan sprach zu ihm: Sollte man denn zu einem sagen: auf, sündige, damit du gewinnest[329]!? – Es wird ja gelehrt: Wenn Glieder von einem Sündopfer mit Gliedern von einem Brandopfer vermischt worden sind, so lege man diese, wie R. Eliêzer sagt, oben und das Fleisch vom Sündopfer betrachte man als Brennholz; die Weisen sagen, man lasse sie verderben, und sie kommen in den Verbren-

---

lich, als Heilsopfer aber tauglich.

[320] Wenn vom dazu gehörigen Brote etwas abgebrochen worden ist; das Blut ist dann auf den Namen eines Heilsopfers zu sprengen; cf. supra Fol. 46a.

[321] Sie gelten als die eigentlichen 2 Brote.

[322] Des Tempelhofes.

[323] Lev. 23,20.

[324] Was sie durch die Auslösung werden.

[325] Es bringt ja niemand Profanes in den Tempelhof.

[326] Während nach der oben angezogenen Lehre die entsprechende Anzahl heilig wird.

[327] Die Schreibweise dieses Ortsnamens variiert sehr auch im kursierenden Talmudtexte; טירטא (Tem. 29a), תירתא (Ned.59); טירנא (Ker. 9a) ist wohl ein Lapsus.

[328] Die 2 unnötigen sind dann untauglich.

[329] Es ist verboten, die ursprüngliche Bestim-

nungsraum. Weshalb[330] denn, man sollte ja sagen: auf, sündige, damit du gewinnest[331]!? — Wir sagen wohl: auf, sündige beim Sündopfer, damit du beim Sündopfer[332] gewinnest, nicht aber sagen wir: auf, sündige beim Sündopfer, damit du beim Brandopfer gewinnest. — Sagen wir dies etwa bei einer Sache, es wird ja gelehrt: Hat man die Lämmer des Wochenfestes auf einen anderen Namen geschlachtet, oder hat man sie vor oder nach der Zeit geschlachtet, so ist das Blut zu sprengen[333] und das Fleisch zu essen; ist es ein Šabbath, so sprenge[334] man nicht; hat man gesprengt, so ist es gültig, sodaß abends die Opferteile aufzuräuchern sind. Weshalb denn, man sollte ja sagen: auf, sündige, damit du gewinnest[335]!? — Wir sagen wohl: auf, sündige am Šabbath, damit du am Šabbath gewinnest[336], nicht aber: auf, sündige am Šabbath, damit du wochentags gewinnest. — Sagen wir dies etwa nicht auch bei zwei Sachen, wir haben ja gelernt: Wenn ein Faß [Wein] von Hebe in der oberen Kelter zerbricht und in der unteren sich profaner unreiner [Wein] befindet, so muß man, wie R. Eliêzer und R. Jehošuá übereinstimmen, wenn es möglich ist, ein Viertellog in Reinheit zu retten, dies[337] tun, wenn aber nicht, so lasse man ihn, wie R. Eliêzer sagt, auslaufen und unrein werden, nur nicht mit den Händen unrein[338] machen; R. Jehošuá sagt, man mache ihn auch mit den Händen unrein[339]!? — Anders verhält es sich hierbei, wo er ohnehin[340] der Unreinheit verfällt. Col.b

Als R. Jiçḥaq kam, lehrte er: Sind die Lämmer des Wochenfestes nicht nach Vorschrift[341] geschlachtet worden, so sind sie untauglich; man lasse sie verderben, und sie kommen in den Verbrennungsraum. R. Naḥman sprach zu ihm: Der Meister vergleicht sie mit dem Sündopfer[342] und lehrt, daß sie untauglich sind, der Autor der Schule Levis aber, der hinsichtlich der pflichtigen Heilsopfer von den freiwilligen Heilsopfern folgert, lehrt, daß sie tauglich sind. Levi lehrte nämlich: Die übrigen Heilsopfer des Nazirs, die man nicht nach Vorschrift geschlachtet hat, sind tauglich und

---

mung der Opfer zu ändern. [330] Braucht man sie in den Verbrennungsraum zu bringen u. beider Opfer verlustig zu gehen. [331] Man verbrenne die Glieder des Sündopfers mit, obgleich dies verboten ist, damit das Brandopfer gerettet werde. [332] Dh. beim selben Opfer, wie oben bei den 4 Lämmern. [333] Auf einen anderen Namen. [334] Wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, da es kein den Šabbath verdrängendes Gemeindeopfer mehr ist. [335] Man sollte das Blut von vornherein sprengen, damit man abends die Opferteile aufräuchern u. das Fleisch essen könne. [336] Dh. am selben Tage, wie bei den vier Lämmern. [337] Man suche nach einem rit. reinen Gefäße, obgleich inzwischen der Wein von Hebe in den profanen fließt, wodurch dieser ganz u. gar unbrauchbar wird. [338] Durch das Auffangen in ein unreines Gefäß, um den unten befindlichen profanen Wein zu retten. [339] Man darf also verbotenerweise die Hebe unrein machen, um den profanen Wein zu retten. [340] Auch wenn man ihn nicht unrein macht. [341] Auf einen anderen Namen. [342] Das auf einen anderen Namen untauglich sie werden dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet; sie werden einen Tag und eine Nacht gegessen und benötigen nicht des Brotes und nicht des Buges[343]. Man wandte ein: Hat man statt eines einjährigen Schuldopfers ein zweijähriges[344] oder statt eines zweijährigen ein einjähriges gebracht, so ist es untauglich, man lasse es verderben, und es komme in den Verbrennungsraum; hat man aber das Brandopfer eines Nazirs, das Brandopfer einer Wöchnerin oder das Brandopfer eines Aussätzigen[345] zweijährig geschlachtet, so ist es tauglich. Die Regel hierbei ist: was bei einem freiwilligen Brandopfer tauglich ist, ist beim Pflichtbrandopfer tauglich, und was beim Sündopfer untauglich ist, ist beim Schuldopfer untauglich, ausgenommen [das Schlachten] auf einen anderen Namen[346]. — Dieser Autor ist der Autor der Schule Levis. — Komm und höre: Levi lehrte: Hat man das Schuldopfer eines Nazirs und das Schuldopfer eines Aussätzigen auf einen anderen Namen geschlachtet, so sind sie tauglich und sie werden dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet; hat man sie vor Eintritt der Darbringungsfrist für den Eigentümer oder zweijährig geschlachtet, so sind sie untauglich. Wenn dem[347] nun so wäre, so sollte er doch hinsichtlich dieser vom Heilsopfer folgern!? — Er folgert hinsichtlich des Heilsopfers vom Heilsopfer, nicht aber hinsichtlich des Schuldopfers vom Heilsopfer. — Wenn er hinsichtlich des Heilsopfers vom Heilsopfer folgert, so sollte er hierbei hinsichtlich des Schuldopfers vom Schuldopfer folgern: hinsichtlich des Schuldopfers des Nazirs und des Schuldopfers des Aussätzigen vom Schuldopfer wegen Raubes und dem Schuldopfer wegen Veruntreuung, und hinsichtlich des Schuldopfers wegen Raubes und des Schuldopfers wegen Veruntreuung vom Schuldopfer des Nazirs und dem Schuldopfer des Aussätzigen[348]!? — R. Šimi b. Aši erwiderte: Man folgere hinsichtlich des Unrichtigen vom Unrichtigen[349], nicht aber hinsichtlich des Unrichtigen vom Richtigen[350]. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Woher, daß, wenn das Hinausgekommene[351] [auf den Altar] gekommen ist, es nicht mehr herabgenommen werde? Weil das Fol. 49 Hinausgekommene bei einem Privataltar erlaubt[352] ist. — Der Autor stützt

---

ist. 343. Der von einem gültigen Naziropfer dem Priester zu geben ist; es gilt als Heilsopfer, jedoch ist für das Essen die Dauer des gültigen Naziropfers festgesetzt. 344. Manche Schuldopfer sind 1jährig u. manche 2jährig darzubringen. 345. Die 1jährig sein müssen. 346. In diesem Falle ist nur das Sündopfer untauglich. Dies ist eine Widerlegung der Lehre RJ.s, der das pflichtige Heilsopfer nicht mit dem freiwilligen vergleicht. 347. Daß man das pflichtige mit dem freiwilligen Opfer vergleiche. 348. Die ersteren sollten gleich den letzteren 2jährig, u. die letzteren gleich den ersteren 1jährig tauglich sein. 349. Hinsichtlich der falschen Darbringung des einen Opfers von der falschen Darbringung eines anderen. 350. Das eine Opfer ist vorschriftsmäßig 1jährig, bezw. 2jährig darzubringen, beim anderen dagegen ist dies gegen die Vorschrift. 351. Opferfleisch, das aus dem Tempelhofe gekommen ist; es ist dann zur Darbringung untauglich. 352. Die Opfer sich auf die einschließenden Worte:[353] *dies ist das Gesetz des Brandopfers*[354].

Rabba b. Bar Ḥana rezitierte vor Rabh: Hat man die Lämmer des Wochenfestes als Widder geschlachtet, so sind sie tauglich, sie werden aber dem Eigentümer[355] nicht als Pflichtopfer angerechnet. Rabh sprach zu ihm: Angerechnet und angerechnet. R. Ḥisda sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Falle, wenn man sie im Glauben, es seien Widder, als Lämmer geschlachtet hat, da dann die Lämmer als Lämmer geschlachtet worden sind, nicht aber, wenn man sie im Glauben, es seien Widder, als Widder geschlachtet hat, denn die irrtümliche Aufhebung[356] gilt als Aufhebung. Raba aber sagt, die irrtümliche Aufhebung gilt nicht als Aufhebung. Raba sagte: Dagegen wandte man ein: Wenn Priester im Tempel vorsätzlich [Opfer] verwerflich gemacht haben, so sind sie ersatzpflichtig. Demnach sind sie frei, wenn versehentlich. Hierzu wird gelehrt, die Verwerflichkeit sei[357] gültig. In welchem Falle, wollte man sagen, wenn er wußte, daß es ein Sündopfer ist, und die Absicht hinsichtlich eines Heilsopfers[358] hegte, so ist dies ja nicht versehentlich, sondern vorsätzlich; wahrscheinlich also, wenn er glaubte, es sei ein Heilsopfer, und die Absicht hinsichtlich eines Heilsopfers hegte, und er lehrt, die Verwerflichkeit sei gültig. Die irrtümliche Aufhebung gilt also als Aufhebung. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, wenn er wußte, daß es ein Sündopfer ist, und die Absicht hinsichtlich eines Heilsopfers hegte, jedoch glaubte, dies sei erlaubt. R. Zera wandte ein: R. Šimôn sagte: Alle Speisopfer sind, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, tauglich, und sie werden dem Eigentümer als Pflichtopfer angerechnet, weil die Speisopfer nicht den Schlachtopfern gleichen: wenn man ein Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegelopfers abhäuft, so beweist die Zubereitung, daß es ein Pfannenopfer ist, wenn ein trockenes auf den Namen eines umgerührten, so beweist die Zubereitung, daß es ein trockenes ist; anders aber verhält es sich bei den Schlachtopfern: bei allen erfolgt das Schlachten gleichmäßig, bei allen erfolgt die [Blut]aufnahme gleichmäßig und bei allen erfolgt das Sprengen gleichmäßig. In welchem Falle, wollte man sagen, wenn er wußte, daß es ein Pfannenopfer ist, und den Haufen als Tiegelopfer abgehoben hat, so ist ja der Beweis durch die Zubereitung belanglos, da er ihn aufgehoben[359] hat; wahrscheinlich also, wenn er glaubte, es

---

werden außerhalb des Tempelhofes geschlachtet. Diese beiden Fälle werden miteinander verglichen, obgleich bei einem Privataltar dies die vorschriftsmäßige Art der Darbringung ist. [353] Lev. 6,2. [354] Aus diesem Schriftverse wird entnommen, daß alle Opfer diesbezüglich einander gleichen; die Berufung auf den Privataltar ist nichts weiter als ein Merkzeichen. [355] Der Gemeinde. [356] Der Schlachtende wußte nicht, daß es Lämmer sind. [357] Auch wenn es versehentlich erfolgt ist. [358] Davon am folgenden Tage zu essen, wodurch ein Sündopfer verwerflich wird. [359] Er hat es trotzdem als Tiegelopfer hergerichtet. [360] Daß sei ein Tiegelopfer, und irrtümlich den Haufen auf den Namen eines Tiegelopfers abgehoben hat. Dies[360] gilt also nur hierbei, weil die Zubereitung es beweist, in anderen Fällen aber gilt die irrtümliche Aufhebung als Aufhebung!? Abajje erwiderte ihm: Tatsächlich, wenn er wußte, daß es ein Pfannenopfer ist, und den Haufen auf den Namen eines Tiegelopfers abgehoben hat, wenn du aber einwendest, der Beweis durch die Zubereitung sei demnach belanglos, so vertritt Raba hierbei seine Ansicht. Raba sagte nämlich: Bei einer nicht ersichtlich [falschen] Absicht hat der Allbarmherzige es als untauglich erklärt, bei einer ersichtlich [falschen] Absicht[361] hat der Allbarmherzige es nicht als untauglich erklärt.

iv DIE ZUSATZOPFER SIND NICHT VON DEN BESTÄNDIGEN OPFERN ABHÄNGIG, DIE BESTÄNDIGEN OPFER SIND NICHT VON DEN ZUSATZOPFERN ABHÄNGIG, UND DIE ZUSATZOPFER SIND NICHT VON EINANDER[362] ABHÄNGIG. HABEN SIE DAS LAMM[363] MORGENS NICHT DARGEBRACHT, SO BRINGEN SIE ES DENNOCH ABENDS DAR. R. ŠIMÓN SAGTE: NUR DANN, WENN ES DURCH ZWANG ODER VERSEHENTLICH ERFOLGT IST, HABEN SIE ABER VORSÄTZLICH MORGENS DAS LAMM NICHT DARGEBRACHT, SO BRINGEN SIE ES AUCH ABENDS NICHT DAR. HABEN SIE DAS RÄUCHERWERK MORGENS NICHT GERÄUCHERT, SO RÄUCHERN SIE ES DENNOCH ABENDS. R. ŠIMÓN SAGTE: DAS GANZE[364] WURDE ABENDS DARGEBRACHT, DENN DER GOLDENE ALTAR WIRD NUR MIT DEM RÄUCHERWERKE[365] EINGEWEIHT, DER BRANDOPFERALTAR NUR MIT DEM BESTÄNDIGEN MORGENOPFER, DER TISCH NUR MIT DEM SCHAUBROTE AM ŠABBATH, UND DER LEUCHTER NUR MIT DEN SIEBEN LAMPEN ABENDS.

GEMARA. R. Ḥija b. Abin fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn die Gemeinde nicht das beständige Opfer und das Zusatzopfer hat; welches geht vor? — In welchem Falle, wollte man sagen, das beständige Opfer für heute und das Zusatzopfer für heute, so geht ja selbstverständlich das beständige Opfer vor, da es häufiger ist und [bereits] heilig[366]!? — Vielmehr, das beständige Opfer für morgen und das Zusatzopfer für heute; geht das beständige Opfer vor, da es häufiger ist, oder geht das Zusatzopfer vor, da es [bereits] heilig ist? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: die Zusatzopfer sind nicht von den beständigen Opfern abhängig, die beständigen Opfer nicht von den Zusatzopfern abhängig, und die Zusatzopfer sind nicht voneinander abhängig. In welcher Hinsicht, wollte man sagen, wenn [beide] vorhanden sind, hinsichtlich des Vorangehens[367], so wird ja gelehrt:

---

das Opfer tauglich ist. [361] Eine solche ist ohne Wirkung. [362] Ist nur eines von diesen vorhanden, so ist es darzubringen. [363] Das beständige Opfer. [364] Das für den Tag bestimmte Quantum des Räucherwerkes. [365] Und zwar abends, mit dem vollständigen Tagesquantum. [366] Cf. Zeb. Fol. 89a. [367] Sind beide Opfer vorhanden, so kann man nach Belieben das eine oder das andere zuerst dar-

Woher, daß nichts dem beständigen Morgenopfer vorangehen darf? Es heißt:[368]*er schichte darauf das Brandopfer,* und Raba erklärte: *das Brandopfer,* das erste[369]Brandopfer. Wahrscheinlich also, wenn nicht [beide] vorhanden Col.b sind. Ferner: sind beide für heute, weshalb dies, von häufigerem und heiligerem ist ja das häufigere bevorzugter[370]. Doch wohl [das eine] für morgen, und er lehrt, sie seien von einander nicht abhängig, demnach gleichen sie einander. Abajje entgegnete: Tatsächlich, wenn [beide] vorhanden sind, hinsichtlich des Vorangehens, wenn du aber einwendest, diesem[371]dürfe nichts vorangehen, so ist dies nur Gebot[372]. — Komm und höre: Es mußten mindestens sechs untersuchte Lämmer im Lämmerstalle sein, wie für einen Šabbath und die beiden Festtage[373]des Neujahres. In welchem Falle, sind beständige Opfer und Zusatzopfer vorhanden, so sind ja mehr erforderlich; wahrscheinlich also, wenn [letztere] nicht vorhanden sind, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die beständigen Opfer bevorzugter[374]sind. — Nein, tatsächlich wenn sie vorhanden sind, nur meint er es wie folgt: es müssen mindestens sechs untersuchte Lämmer vier Tage[375] vor dem Schlachten im Lämmerstalle sein. Dies nach Ben Bag Bag, denn es wird gelehrt: Ben Bag Bag sagte: Woher, daß das beständige Opfer vier Tage vor dem Schlachten untersucht werden muß? Hierbei heißt es:[376]*ihr sollt wahren, mir zur bestimmten Zeit darzubringen,* und dort[377]heißt es: *und es bleibe euch zur Verwahrung bis zum vierzehnten Tage,* wie dort vier Tage vor dem Schlachten[378]eine Untersuchung erforderlich ist, ebenso ist hierbei vier Tage vor dem Schlachten eine Untersuchung erforderlich. Rabina sprach zu R. Aši: Wieso sechs, es sind ja sieben erforderlich, denn es kommt ja noch das Morgen[opfer] des Dienstags[379]hinzu!? — Nach deiner Auffassung sind ja acht erforderlich, denn es kommt ja noch eines für den Vorabend des Šabbaths hinzu!? — Das ist kein Einwand, dies ist zu verstehen, nachdem dieses dargebracht worden[380]ist; aber sieben müßten Fol. 50 es ja sein!? — Vielmehr, der Autor spricht von den gewöhnlichen[381] [Tagen], und [die Angabe:] ausreichend für einen Šabbath und die beiden Festtage des Neujahres, ist nur ein Merkzeichen[232]. Dies ist auch zu be-

---

bringen. [368] Lev. 6,5. [369] Das im bezügl. Abschnitte (Num. Kap. 28) zuerst genannt ist. [370] In diesem Falle ist das beständige Opfer darzubringen. [371] Dem beständigen Morgenopfer. [372] Man soll so verfahren, jedoch ist dies nicht unerläßlich. [373] Wenn sie aufeinander folgen; für diese 3 Tage sind 6 Tiere zum beständigen Opfer erforderlich. [374] Denn sonst müßten ja für den Šabbath allein 4 Schafe verbraucht werden u. die übrigen würden für die folgenden Tage nicht ausreichen. [375] Dies ist bei den beständigen Opfern erforderlich. [376] Num. 28,2. [377] Ex. 12,6. [378] Am 10. Nisan wurde das Pesaḥlamm geholt u. am 14. geschlachtet. [379] Des auf den 2. Feiertag folgenden Morgens. [380] Es müssen 6 zurückbleiben. [381] Nicht gerade von 3 auf einander folgenden Feiertagen. [382] Daß sie nämlich für 3 Tage reichen müssen. [383] Dies wäre zu verweisen, denn es heißt: wie für einen Šabbath, es heißt aber nicht: [ausreichend] für einen Šabbath[383] und die beiden Festtage des Neujahres. Schließe hieraus.

HABEN SIE DAS LAMM MORGENS NICHT DARGEBRACHT &C. R. ŠIMÓN SAGTE: DAS GANZE WURDE ABENDS DARGEBRACHT, DENN DER GOLDENE ALTAR WIRD NUR MIT DEM RÄUCHERWERKE EINGEWEIHT. Wer spricht hier von der Einweihung? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: haben sie das Lamm morgens nicht dargebracht, so bringen sie es abends nicht dar; dies gilt nur von dem Falle, wenn der Altar noch nicht eingeweiht[384] worden ist, ist aber der Altar eingeweiht worden, so bringen sie es abends dar. R. Šimón sagte: Nur dann, wenn es durch Zwang oder versehentlich erfolgt ist, wenn sie aber vorsätzlich das Lamm morgens nicht dargebracht haben, so bringen sie es auch abends nicht dar. Haben sie das Räucherwerk morgens nicht geräuchert, so räuchern sie es dennoch abends. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[385]*Und das andere Lamm sollst du abends herrichten*; nur das andere ist abends [herzurichten], nicht aber ist das erste abends [herzurichten]. Dies gilt nur von dem Falle, wenn der Altar noch nicht eingeweiht worden ist, ist aber der Altar eingeweiht worden, so ist auch das erste abends [herzurichten]. R. Šimón sagte: Nur dann, wenn dies durch Zwang oder versehentlich erfolgt ist, haben sie aber vorsätzlich das Lamm morgens nicht dargebracht, so bringen sie es auch abends nicht dar. Haben sie das Räucherwerk morgens nicht geräuchert, so räuchern sie es dennoch abends. – Sollte denn, weil die Priester gefehlt[386] haben, der Altar leer bleiben!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: diese[387] dürfen nicht darbringen, wohl aber bringen andere dar; haben sie aber morgens das Räucherwerk nicht geräuchert, so räuchern sie es abends. Dies ist nämlich selten[388] und macht reich[389], daher begeht man daran keine Fahrlässigkeit.

R. ŠIMÓN SAGTE: DAS GANZE WURDE ABENDS DARGEBRACHT, DENN DER GOLDENE ALTAR WIRD NUR MIT DEM RÄUCHERWERKE DES ABENDS EINGEWEIHT &C. Es wird ja aber gelehrt: mit dem Räucherwerke des Morgens!? – [Hierüber streiten] Tannaím. Abajje sagte: Die Ansicht desjenigen, welcher sagt, mit dem Räucherwerke des Abends, ist einleuchtend; es heißt:[390]*Morgen für Morgen, wenn er die Lampen putzt, soll er es räuchern*; wieso könnte er sie morgens putzen, wenn das Anzünden nicht am

---

stehen: damit sie für diese Tage ausreichen. [384] Die Bestimmung von der 2mal täglichen Darbringung des beständigen Opfers befindet sich im Abschnitte von der Einweihung des Altars; cf. Ex. 29,38ff. [385] Ex. 29,39. [386] Und morgens das Lamm nicht dargebracht haben. [387] Die Priester, die das Lamm morgens darzubringen hatten. [388] Es wurde nur 2mal täglich geräuchert, während Opfer den ganzen Tag dargebracht wurden. [389] Cf. Jom. Fol. 26a. [390] Ex.

Abend [vorher] erfolgt sein[391] würde!? Derjenige aber, welcher sagt, mit dem Räucherwerke des Morgens, folgert dies vom Brandopferaltar; wie dieser mit dem beständigen Opfer des Morgens, ebenso auch jener mit dem Räucherwerke des Morgens.

Der Tisch nur mit dem Schaubrote am Šabbath. Demnach wurde er wochentags nur nicht eingeweiht, wohl aber wird es[392] heilig!? – Dies lehrt er uns eben: die Einweihung und die Heiligung durch den Tisch erfolgt nur am Šabbath. Dem entspricht auch der Schlußsatz: und der Leuchter nur mit den sieben Lampen abends[393].

Die Rabbanan lehrten: Das[394] ist das Räucherwerk, das für Einzelpersonen auf dem äußeren Altar dargebracht worden ist, und zwar war es eine Bestimmung pro praesenti[395]. – Wo war dies? R. Papa erwiderte: Bei den Stammesfürsten. – Demnach darf es ein einzelner nur auf dem äußeren Altar nicht darbringen, wohl aber auf dem inneren Altar. Ferner: auf dem äußeren Altar darf nur ein einzelner nicht darbringen, wohl aber die Gemeinde. [Dem widersprechend] wird ja aber gelehrt: Man könnte glauben, ein einzelner dürfe es[396] freiwillig spenden und darbringen, und hiervon heiße es:[397] *den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten,* so heißt es:[398] *ihr sollt auf ihn nicht fremdes Räucherwerk bringen.* Man könnte glauben, nur ein einzelner dürfe es nicht bringen, weil er solches nicht als Pflichtopfer bringt, wohl aber dürfe die Gemeinde es Col.b bringen, die solches[399] als Pflichtopfer bringt, so heißt es:[400] *ihr sollt nicht bringen.* Man könnte glauben, man dürfe es auf den inneren Altar nicht bringen, wohl aber auf den äußeren Altar, so heißt es:[401] *und das Salböl und das Räucherwerk von Spezereien für das Heiligtum; wie ich dir geboten habe, sollen sie tun;* nur das, was im Abschnitte gesagt ist!? R. Papa erwiderte: Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies[402] von der Gemeinde auf dem äußeren Altar, da dies nicht vorkommt, und selbstverständlich ist dies von einem einzelnen auf dem inneren Altar, da dies nicht vorkommt, aber dies gilt auch von einem einzelnen auf dem äußeren Altar, obgleich wir dies bei den Stammesfürsten finden, denn bei diesen war es eine Bestimmung pro praesenti.

30,7. [391] Der Leuchter wurde somit abends eingeweiht, u. dasselbe gilt auch vom Räucherwerke. [392] Das Schaubrot, wenn man es wochentags auf den Tisch legt: dem widersprechend wird weiter (Fol. 100a) gelehrt, daß das Hinauflegen am Wochentage keine heiligende Wirkung hatte. [393] Dann erfolgte das Anzünden, u. ebenso erfolge beim Tische das Anrichten am Šabbath. [394] Das Räucherwerk, von dem Num. Kap. 7 gesprochen wird. [395] Später wurde auf dem äußeren Altar kein Räucherwerk mehr geräuchert. [396] Das Räucherwerk, wie die Stammesfürsten es gespendet hatten. [397] Dt. 23,24. [398] Ex. 30,9. [399] Das tägliche Räucherwerk. [400] Ex. 30,9. [401] Ib. 31,11. [402] Das Verbot der freiwilligen v,1 Das Pfannenopfer des Hochpriesters[403] wurde nicht geteilt[404] gebracht, vielmehr brachte er ein ganzes Ísaron und teilte es, die Hälfte brachte er morgens dar und die Hälfte abends. Wenn der Priester morgens die Hälfte dargebracht hat und gestorben ist, und an seiner Stelle ein anderer eingesetzt worden ist, so darf dieser nicht ein halbes Ísaron vom Hause oder das halbe Ísaron seines Vorgängers darbringen, vielmehr bringe er ein ganzes Ísaron und teile es, die Hälfte bringe er dar und die Hälfte gehe verloren; es ergibt sich, dass zwei Hälften dargebracht werden und zwei Hälften verloren gehen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Würde es geheißen haben: Speisopfer, die Hälfte, so würde man verstanden haben, er bringe morgens ein halbes Ísaron vom Hause und bringe es dar, und abends ein halbes Ísaron vom Hause und bringe es dar, daher heißt es:[405] *seine Hälfte morgens und seine Hälfte abends,* er bringe die Hälfte vom ganzen dar. Wie mache er es? Er hole ein ganzes Ísaron und teile es, die Hälfte bringe er morgens dar und die Hälfte abends. Man könnte glauben, wenn die Hälfte des Abends unrein geworden oder abhanden gekommen ist, bringe er abends ein halbes Ísaron vom Hause und bringe es dar, so heißt es: *seine Hälfte morgens und seine Hälfte abends,* er bringe die Hälfte vom ganzen dar. Wie mache er es? Er hole ein ganzes Ísaron und teile es, die Hälfte bringe er dar und die Hälfte gehe verloren; es ergibt sich, daß zwei Hälften dargebracht werden und zwei Hälften verloren gehen. Man könnte glauben, wenn der Hochpriester morgens die Hälfte dargebracht hat und gestorben ist, und an seiner Stelle ein anderer eingesetzt worden ist, bringe dieser ein halbes Ísaron vom Hause oder ein halbes Ísaron seines Vorgängers dar, so heißt es: *und seine Hälfte abends,* er bringe die Hälfte vom ganzen dar. Wie mache er es? Er hole ein ganzes Ísaron und teile es, [die Hälfte] bringe er dar und die Hälfte gehe verloren; es ergibt sich, daß zwei Hälften verloren gehen und zwei Hälften dargebracht werden.

Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Man lasse die Hälfte des ersten und die Hälfte des anderen verderben, und sie kommen in den Verbrennungsraum. Da sprach R. Naḥman zu ihm: Allerdings die des ersten, da sie zur Darbringung geeignet[406] war, wozu aber ist das Verderbenlassen bei der des anderen nötig, sie war ja von vornherein zur Vernichtung[407] bestimmt!? Der dir dies gesagt hat, ist wohl ein Schüler der Schule des Rabba b. Abuha, welcher sagt, das Verderbenlassen sei sogar beim Ver-

---

Darbringung des Räucherwerkes. [403] Das er 2mal täglich darzubringen hatte; cf. Lev. 6,12ff. [404] Ein halbes Ísaron Mehl, das Quantum, das er jedesmal darzubringen hatte. [405] Lev. 6,13. [406] Heilige Dinge dürfen nicht verbrannt werden. [407] Es ist nicht heilig u. sollte sofort verbrannt werden. [408] Das auch werflichen[408] erforderlich. R. Aši sagte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn da man bei der Teilung beliebig die eine oder die andere darbringen kann, so gelten beide als geeignet.

Es wurde gelehrt: Wie wurde das Pfannenopfer des Hochpriesters hergerichtet? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, es wurde gebakken und nachher gebrägelt. R. Asi sagte im Namen R. Ḥaninas, es wurde gebrägelt und nachher gebacken. R. Ḥija b. Abba sagte: Meine Ansicht ist einleuchtend;[409] *tuphine*, dies heißt teaphena naéh, [beim Backen[410] schön]. R. Asi sagte: Meine Ansicht ist einleuchtend; *tuphine*, dies heißt teaphena na [beim Backen halbgar]. So folgende Tannaím: *Tuphine*, dies heißt teaphena na [beim Backen halbgar]. Rabbi erklärte: *Tuphine*, teaphena naéh, [beim Backen schön]. R. Jose erklärte: Wiederholt[411] backen. Er hält von [der Auslegung] halbgar und von [der Auslegung] schön.

Dort haben wir gelernt: Das Kneten, das Formen und das Backen des Pfannenopfers des Hochpriesters erfolgt innerhalb[412] und es verdrängt den Šabbath. Woher dies[413]? R. Hona erwiderte: *Tuphine*, teaphena naéh [beim Backen schön], und wenn man es am vorangehenden Tage backt, verliert es das [frische] Aussehen. R. Joseph wandte ein: Man kann es ja in Kräutern[414] verwahren!? In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[415] *Soll es hergerichtet werden*, selbst am Šabbath, *soll es hergerichtet werden*, selbst in Unreinheit. Abajje erwiderte: die Schrift sagt:[416] *Feinmehl als beständiges Speisopfer*, es gleicht dem Speisopfer[417] des beständigen Opfers. Raba erwiderte:[415] *Auf einer Pfanne*, dies lehrt, daß es eines Gefäßes Fol. 51 benötigt, und wenn man es am vorangehenden Tage backt, wird es[418] durch das Übernachten untauglich. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: *Auf einer Pfanne*, dies lehrt, daß es eines Gefäßes benötigt: *mit Öl*, daß man mehr Öl nehme. Ich weiß nicht, wieviel, und deduziere wie folgt: hierbei heißt es *Öl* und beim Speisopfer des Gußopfers[419] heißt es *Öl*, wie da drei Log für das Íssaron, ebenso auch hierbei drei Log für das Íssaron. Oder aber wie folgt: hierbei heißt es *Öl* und beim freiwilligen Speisopfer heißt es *Öl*, wie da ein Log, ebenso auch hierbei ein Log. Man beachte aber, wem es gleicht; man folgere hinsichtlich einer Sache, die beständig ist, Pflicht ist, den Šabbath verdrängt und die Unreinheit verdrängt, von einer Sache, die beständig ist, Pflicht ist, den Šabbath verdrängt und die Unreinheit verdrängt, nicht aber folgere man hinsichtlich einer Sache, die

---

nach der Tora untauglich ist. [409] Lev. 6,14. [410] Beim Backen darf es noch nicht durch das Brägeln geschwärzt sein. [411] Man backe es vor u. nach dem Brägeln. [412] Des Tempelhofes. [413] Daß es den Šabbath verdränge. [414] Das Aussehen bleibt konserviert. [415] Lev. 6,14. [416] Ib. V. 13. [417] Dieses wird auch am Šabbath hergerichtet. [418] Da es durch das Gefäß geheiligt worden beständig ist, Pflicht ist, den Šabbath verdrängt und die Unreinheit verdrängt, von einer Sache, die nicht beständig ist, nicht Pflicht ist, nicht den Šabbath verdrängt und nicht die Unreinheit verdrängt. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich einer Sache, die von einem einzelnen[420], um ihrer selbst willen[421], (mit Wein)[422] und mit Weihrauch dargebracht wird, von einer Sache, die von einem einzelnen, um ihrer selbst willen, (mit Wein) und mit Weihrauch dargebracht wird, nicht aber folgere man hinsichtlich einer Sache, die von einem einzelnen, um ihrer selbst willen, (mit Wein) und mit Weihrauch dargebracht wird, von einer Sache, die nicht von einem einzelnen, um ihrer selbst willen, (mit Wein) und mit Weihrauch dargebracht wird. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: *Feinmehl als beständiges Speisopfer*, es gleicht dem beständigen Speisopfer, wie beim beständigen Speisopfer drei Log für das Íсaron, ebenso bei diesem drei Log für das Íсaron. R. Šimón sagte: Hierbei ist mehr Öl[423] erforderlich und beim Speisopfer der Lämmer[424] ist mehr Öl[425] erforderlich, wie da drei Log für das Íсaron, ebenso auch hierbei drei Log für das Íсaron. Oder aber wie folgt: hierbei ist mehr Öl erforderlich und beim Speisopfer der Farren und der Widder[426] ist mehr Öl erforderlich, wie da zwei Log[427] für das Íсaron, ebenso auch hierbei zwei Log für das Íсaron. Man beachte aber wem es gleicht: man folgere hinsichtlich eines Speisopfers, das aus einem Íсaron dargebracht wird, von einem Speisopfer, das aus einem Íсaron dargebracht wird, nicht aber folgere man hinsichtlich eines Speisopfers, das aus einem Íсaron dargebracht wird, von einem Speisopfer, das aus zwei oder drei Íсaron dargebracht wird. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, [das Wort] *mit Öl* deute darauf, daß man mehr Öl nehme, und nachher lehrt er: hierbei heißt es *Öl* und beim freiwilligen Speisopfer[428] heißt es *Öl*!? Abajje erwiderte: Der Autor, welcher sagt, [das Wort] *Öl* deute darauf, daß man mehr nehme, ist R. Šimón, und der mit der Schlußfolgerung[429] entgegnet, ist R. Jišmáél. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Das ganze ist von R. Jišmáél, dem Sohne des R. Joḥanan b. Beroqa, und er meint es wie folgt: *Mit Öl* deutet darauf, daß man mehr Öl nehme, denn um des Öls zu benötigen, ist es nicht erforderlich; und da es ferner heißt: *auf einer Pfanne*, so gleicht es

---

ist. [419] Cf. Ex. 29,40. [420] Auch der Hochpriester ist ein einzelner. [421] Während das Speisopfer des Gußopfers nur eine Zugabe zu diesem ist. [422] Das W. יין ist zu streichen, da der Wein nicht zum Speisopfer gehört. [423] Wie vorangehend gefolgert. [424] Das zum beständigen Opfer gehört. [425] 3 Log für das Íсaron, während beim freiwilligen Speisopfer nur 1 Log erforderlich ist. [426] Cf. Num. 15,1ff. [427] An dieser Stelle wird für 3 Íсaron Mehl ½ Hin (= 6 Log) Öl benötigt. [428] In der erstgenannten Stelle deutet es, wie weiter erklärt wird, darauf, daß mehr Öl erforderlich ist, während es beim freiwilligen Speisopfer darauf deutet, daß Öl überhaupt erforderlich ist. [429] Daß man diesbezüglich vom dem Pfannenopfer. Vielleicht aber [deutet es darauf], daß Öl erforderlich ist, denn hätte der Allbarmherzige nicht *mit Öl* geschrieben, so könnte man glauben, es gleiche dem Sündspeisopfer[430]!? Hierauf sagte er: auch wenn man annimmt, um des Öls zu benötigen, ist dies[431] durch einen Schluß zu folgern. Alsdann will er dies durch einen Schluß[432] folgern, kann dies aber nicht[433], und entnimmt es aus dem Schriftverse: *Feinmehl als beständiges Speisopfer,* wie dies R. Jišmáél weiter fortsetzt. Rabba erwiderte: Das ganze ist von R. Šimón, und er meint es wie folgt: *Mit Öl,* daß man mehr Öl nehme, denn um des Öls zu benötigen, ist dies nicht erforderlich; und da es ferner heißt: *auf einer Pfanne,* so gleicht es dem Pfannenopfer. Er wollte es, wenn es nicht *mit Öl* hieße, durch einen Schluß folgern, kann dies aber nicht, und entnimmt es aus [dem Worte] *Öl.* Alsdann sagt er, man könnte es mit dem Speisopfer der Farren und der Widder vergleichen, und erwidert darauf: man folgere hinsichtlich Col.b eines Speisopfers, das aus einem Ísaron &c.

V,2 AUS WESSEN MITTELN WURDE ES[434] DARGEBRACHT, WENN AN SEINER STELLE KEIN ANDERER PRIESTER EINGESETZT WORDEN IST? R. ŠIMÓN SAGT, AUS DENEN DER GEMEINDE; R. JEHUDA SAGT, AUS DENEN DER ERBEN. DANN WURDE EIN GANZES[435] DARGEBRACHT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn der Hochpriester gestorben ist und an seiner Stelle kein anderer Priester eingesetzt worden ist, sein Speisopfer von den Erben darzubringen ist? Es heißt:[436] *und der Priester, der seinerstatt von seinen Söhnen gesalbt wird, richte es her;* man könnte glauben, sie bringen halbe[437] dar, so heißt es *es,* das ganze, nicht aber die Hälfte — so R. Jehuda. R. Šimón sagte:[436] *Eine Satzung für ewig,* von dem der Gemeinde[438]. *Vollständig ist es aufzuräuchern,* es ist ganz zur Aufräucherung[439] bestimmt. — Deuten denn [die Worte] *der gesalbte Priester* hierauf, sie sind ja für folgende Lehre nötig!?[440] *Dies ist das Opfer Ahrons und seiner Söhne, das sie dem Herrn darbringen sollen am Tage, an dem er gesalbt wird;* man könnte glauben, Ahron und seine Söhne[441] bringen zusammen ein Opfer dar, so heißt es: *das sie dem Herrn darbringen sollen,* Ahron besonders und seine Söhne besonders. *Seiner Söhne,* das sind die gemeinen[441] Priester. Du sagst, die gemeinen Priester,

---

freiwilligen Speisopfer folgere. [430] Das ohne Öl u. Weihrauch darzubringen ist. [431] Daß 3 Log erforderlich sind. [432] Durch die Vergleichung mit dem Speisopfer des beständigen Opfers. [433] Da man es ebensogut mit dem freiwilligen Speisopfer vergleichen kann. [434] Das tägliche Pfannenopfer des Hochpriesters. [435] Ísaron mit Mehl, sowohl morgens als auch abends. [436] Lev. 6,15. [437] Jedesmal ein halbes Ísaron, wie es der Hochpriester darzubringen hat. [438] Das W. עולם wird in der Bedeutung Welt, im Späthebräischen auch Gemeinde, aufgefaßt. [439] Es werde nicht gegessen. [440] Lev. 6,13. [441] Die bei ihrer Einvielleicht ist dem nicht so, sondern die Hochpriester[442]? Wenn es heißt: *und der Priester, der von seinen Söhnen seinerstatt gesalbt wird,* so wird ja schon vom Hochpriester gesprochen, somit sind unter *Söhne* gemeine Priester zu verstehen. – Es könnte ja heißen: *der Priester, der seinerstatt gesalbt wird, seine Söhne,* wenn es aber *von seinen Söhnen* heißt, so ist beides zu entnehmen. – Wofür verwendet R. Šimón das *es*? – Hieraus entnimmt er, daß, wenn der Hochpriester gestorben ist und ein anderer an seiner Stelle eingesetzt worden ist, er weder ein halbes Ísaron vom Hause noch das halbe Ísaron seines Vorgängers bringe. – Dies geht ja hervor aus: *und seine Hälfte*[443]!? – Er legt das *und* nicht aus. – Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte] *Satzung für ewig*!? – Daß die Satzung ewig bestehe. – Wozu heißt es: *vollständig ist es aufzuräuchern*? – Dies deutet auf folgende Lehre: Ich weiß nur vom ersteren, dem Speisopfer des Hochpriesters, daß es vollständig aufgeräuchert werde, und vom anderen, dem Speisopfer eines gemeinen Priesters, daß es nicht gegessen werde, woher, daß auch das vom ersteren Gesagte auf das andere, und das vom anderen Gesagte auf das erstere zu beziehen ist? Es heißt zweimal[444] *vollständig,* für [einen Schluß durch] Wortanalogie: beim ersteren heißt es *vollständig* und beim anderen heißt es *vollständig,* wie das erstere vollständig aufzuräuchern ist, ebenso ist auch das andere vollständig aufzuräuchern, und wie beim anderen das Essen mit einem Verbote belegt ist, ebenso ist auch beim ersteren das Essen mit einem Verbote belegt. – Ist R. Šimón denn der Ansicht, es sei nach der Tora aus Gemeindemitteln darzubringen, wir haben ja gelernt: R. Šimón sagte: Sieben Bestimmungen traf das Gericht, und dies[445] ist eine von diesen. Wenn ein Nichtjude aus überseeischen Ländern[446] ein Brandopfer schickt, so wird das Gußopfer, wenn er auch dieses[447] geschickt hat, von seinem dargebracht, wenn aber nicht, so wird es aus Gemeindemitteln dargebracht. Desgleichen auch, wenn ein Proselyt gestorben ist und Schlachtopfer hinterlassen hat; sind auch Gußopfer vorhanden, so werden sie von seinem dargebracht, wenn aber nicht, so werden sie aus Gemeindemitteln dargebracht. Ferner ist es eine Gerichtsbestimmung, daß, wenn der Hochpriester gestorben ist und kein anderer an seiner Stelle eingesetzt worden ist, sein Speisopfer aus Gemeindemitteln dargebracht[448] werde. R. Abahu erwiderte: Diesbezüglich wurden zweimal Bestimmungen getroffen. Nach der Tora ist es von Gemeindemitteln darzubringen; als man aber sah, daß Mangel in der Tempelkasse war, verfügte man, es von den Erben einzufordern; und als man

---

weihung ein solches Speisopfer darzubringen haben. [442] Seine Nachfolger in der Hochpriesterschaft. [443] Cf. supra Fol. 50b. [444] Cf. Lev. 6,15,16. [445] Die vorangehende (Šeq. VII,5) Lehre. [446] Dh. aus einer weiten Entfernung. [447] Einen Geldbetrag hierfür. [448] Demnach ist es nach der Tora nicht aus Gespäter sah, daß sie dagegen verstießen, beließ man es bei der Bestimmung der Tora.

Daß[449] es bei der Asche der [roten] Kuh keine Veruntreuung gebe. Dies ist ja aus der Tora!? Es wird nämlich gelehrt:[450] *[Es ist ein] Sündopfer*, dies lehrt, daß es bei dieser eine Veruntreuung gebe; *es*, nur bei dieser gibt es eine Veruntreuung, nicht aber gibt es eine Veruntreuung bei ihrer Fol. 52 Asche. R. Aši erwiderte: Hierbei wurden zweimal Bestimmungen getroffen. Nach der Tora gibt es eine Veruntreuung nur bei dieser, nicht aber bei ihrer Asche; als man aber sah, daß man sie mißachtete und damit Wunden bestreute, verfügte man, daß es dabei Veruntreuung gebe; und als man später sah, daß man sich deshalb in zweifelhaften Fällen[451] der Besprengung[452] entzog, beließ man es bei der Bestimmung der Tora.

Die Rabbanan lehrten: [Das Geld] für den Farren der Gemeinde wegen Entfallens[453] und für die Ziegenböcke wegen Götzendienstes wurde direkt[454] eingefordert — so R. Jehuda. R. Šimón sagt, es wurde der Tempelkasse entnommen. Es gibt ja aber eine Lehre entgegengesetzt; welche ist später[455] gelehrt worden? Die Jünger sprachen vor R. Aši: Es wäre anzunehmen, daß die erstere später gelehrt worden ist, denn wir wissen von R. Šimón, daß er Fahrlässigkeit[456] berücksichtigt. R. Aši sprach zu ihnen: Man kann auch sagen, die letztere sei später gelehrt worden, denn R. Šimón berücksichtigt Fahrlässigkeit nur in einem Falle, wo man dadurch keine Sühne[457] zu erlangen hat, in einem Falle aber, wo man dadurch Sühne zu erlangen hat, berücksichtigt er Fahrlässigkeit nicht[458]. — Wie bleibt es damit? Rabba der Kleine sprach zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt:[459] *Ihr sollt acht haben, meine Opfergabe, meine Speise zu meinen Feueropfern, mir zum wohlgefälligen Geruche, mir zur bestimmten Zeit darzubringen*; dies schließt den Farren der Gemeinde wegen Entfallens und die Ziegenböcke wegen Götzendienstes ein, daß sie aus der Tempelkasse kommen — so R. Šimón.

DANN WURDE EIN GANZES DARGEBRACHT. R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, ob morgens ein ganzes und abends ein ganzes oder morgens ein ganzes und abends keines. Raba erwiderte: Komm und höre: Der

---

meindemitteln darzubringen. [449] Dies gehört ebenfalls zu den oben erwähnten Gerichtsbestimmungen. [450] Num. 19,9. [451] Von Verunreinigung. [452] Mit dem aus der Asche der roten Kuh bereiteten Entsündigungswasser, um daran keine Veruntreuung zu begehen. [453] Cf. Lev. 4,13ff. [454] Von jedem der Gemeindemitglieder; es wurde nicht der Opferkasse entnommen. [455] Nach der man sich zu richten hat. [456] Zieht man es direkt von den Gemeindemitgliedern ein, so kann jemand fahrlässigerweise sich der Entrichtung des Beitrages entziehen. [457] Wie beispielsweise bei der Darbringung des Hochpriesteropfers durch die Erben. [458] Jeder ist in seinem eigenen Interesse bestrebt, den Beitrag zu entrichten. [459]

achte[460] mit dem Pfannenopfer. Wenn man nun sagen wollte, abends werde dann keines dargebracht, so kann es ja vorkommen, daß der achte mit dem Pfannenopfer ausfällt, wenn nämlich der Hochpriester gestorben und kein anderer an seiner Stelle eingesetzt worden ist. Als die Jünger dies R. Jirmeja sagten, sprach er: Die törichten Babylonier sitzen in einem finsteren Lande und lehren finstere Dinge. Es wird ja auch gelehrt: der siebente mit dem Feinmehl und der neunte mit dem Weine; kommt es etwa bei diesen nicht vor, daß sie ausfallen, [es heißt ja:][461] *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, selbst nachts, *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, selbst am folgenden Tage. Vielmehr lehrt er nicht von einem Ausnahmefalle, ebenso lehrt er auch diesbezüglich nicht von einem Ausnahmefalle. Als man dies Raba wiedererzählte, sprach er: Unser Schlechtes sagt man ihnen[462], unser Gutes sagt man ihnen nicht. Später aber sagte Raba: Dies ist ebenfalls Gutes; die Schrift sagt:[463] *Feinmehl als beständiges Speisopfer*, dieses gleicht dem Speisopfer[464]. – Wie bleibt es[465] damit? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Komm und höre, es wird gelehrt: Ein ganzes morgens und ein ganzes abends.

R. Joḥanan sagte: Hierüber[466] streiten Abba Jose b. Dostaj und die Rabbanan. Abba Jose b. Dostaj sagt, er sondere dafür zwei Haufen Weihrauch ab, einen Haufen morgens und einen Haufen abends, und die Rabbanan sagen, er sondere dafür einen Haufen ab, einen halben Haufen morgens und einen halben Haufen abends. – Worin besteht ihr Streit? – Abba Jose b. Dostaj ist der Ansicht, es komme nicht vor, daß ein halber Haufe [Weihrauch] dargebracht werde, und die Rabbanan sind der Ansicht, es komme nicht vor, daß für ein Ìsaron [Mehl] zwei Haufen [Weihrauch] erforderlich seien.

R. Joḥanan fragte: Ist nach den Rabbanan, wenn der Hochpriester Col.b gestorben ist und kein anderer an seiner Stelle eingesetzt worden[467] ist, ein doppeltes Quantum Weihrauch erforderlich oder nicht: sagen wir, da das Mehl verdoppelt worden ist, sei auch der Weihrauch zu verdoppeln, oder aber gilt dies nur von dem, wovon dies ausdrücklich gesagt[468] ist, nicht aber von dem, wovon dies nicht ausdrücklich gesagt ist? Und wie verhält es sich mit dem Öl[469] sowohl nach Abba Jose b. Dostaj als auch nach den Rabbanan? Raba erwiderte: Komm und höre: Es gibt fünf Haufen[470] [Weih-

---

Num. 28,2. [460] Der 13 Priester, die sich mit dem beständigen Opfer zu befassen hatten. [461] Num. 29,33. [462] Den palästinischen Gelehrten. [463] Lev. 6,13. [464] Es darf abends nicht ausfallen. [465] Ob nach Raba oder nach RJ. zu entscheiden ist. [466] Über das Speisopfer des Hochpriesters. [467] In welchem Falle morgens u. abends je ein ganzes Ìsaron darzubringen ist. [468] Dies wird aus der Schrift entnommen; cf. supra Fol. 51b. [469] Wenn das Speisopfer nach dem Tode des Hochpriesters dargebracht wird; dieser selbst hat täglich 3 Log zu bringen u. es für morgens u. abends zu teilen. [470] Der Haufe Weihrauch zum Speisrauch]; wenn dem so[471]wäre, kann es ja vorkommen, daß es sieben sind!? – Von Ausnahmefällen lehrt er nicht.

R. Papa saß und trug diese Lehre vor, da sprach R. Joseph b. Šemája zu R. Papa: Das Darbringen des Haufens außerhalb[472]ist ja ein Ausnahmefall, dennoch lehrt er ihn!? – Wie bleibt es damit? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn der Hochpriester gestorben ist und kein anderer an seiner Stelle eingesetzt worden ist, so ist ein ganzes Íšaron morgens und ein ganzes abends erforderlich; ferner sind zwei Haufen [Weihrauch] abzusondern, einer morgens und einer abends; ferner sind drei Log [Öl] abzusondern, anderthalb Log morgens und anderthalb Log abends. Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, weshalb ist der Weihrauch verdoppelt worden, das Öl aber nicht verdoppelt worden!? Doch wohl nach Abba Jose b. Dostaj, nach dem auch sonst für das Pfannenopfer des Hochpriesters zwei Haufen [Weihrauch] erforderlich sind, somit ist der Weihrauch nicht verdoppelt worden und das Öl nicht verdoppelt worden; wenn nun nach Abba Jose b. Dostaj das Öl nicht verdoppelt wird, so wird nach den Rabbanan nicht der Weihrauch und nicht das Öl verdoppelt.

R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist wie Abba Jose b. Dostaj. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Mišna zu entscheiden, und eine solche lehrt ja, es gebe[473] fünf Haufen!? – Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

FÜNFTER ABSCHNITT

ALLE Speisopfer werden ungesäuert dargebracht, ausgenommen i sind die gesäuerten [Brote] des Dankopfers[1] und die zwei Brote[2], die gesäuert dargebracht werden. R. Meír sagte: Der Sauerteig wurde diesen selbst entnommen[3], und dieser säuerte sie. R. Jehuda sagte: Dies ist nicht zu bevorzugen[4]; vielmehr holte man [anderen] Sauerteig, legte ihn in das Gefäss und füllte es dann. Man entgegnete ihm: Auf diese Weise kann es zu wenig oder zu viel sein.

GEMARA. R. Perida fragte R. Ami: Woher, daß alle Speisopfer unge-

---

opfer des Hochpriesters wird da nicht mitgezählt, da er geteilt dargebracht wird. 471. Daß nach dem Tode des Hochpriesters 2 Haufen erforderlich sind. 472. Des Tempelhofes. 473. Der Haufe zum Speisopfer des Hochpriesters wird nicht mitgezählt, weil er geteilt dargebracht wird, also nach der Ansicht der Rabbanan.

1. Cf. Lev. 7,13. 2. Am Wochenfeste; cf. Lev. 23,17. 3. Ein Stück vom Teige wurde durch ein besonderes Verfahren gesäuert u. dann als Sauerteig verwandt, da anderer nicht verwandt werden durfte. 4. Solcher Sauerteig ist nicht

säuert dargebracht werden? – ‘Woher’, von manchen steht dies geschrieben, und von denjenigen, von welchen dies nicht geschrieben steht, heißt es:[5]*dies ist das Gesetz des Speisopfers; die Söhne Ahrons sollen es darbringen* Fol. 53 *vor dem Herrn an der Vorderseite des Altars, und was davon zurückbleibt, sollen Ahron und seine Söhne essen, ungesäuert soll es gegessen werden*[6]. Jener entgegnete: Ich frage nicht hinsichtlich des Gebotes, ich frage nur hinsichtlich der Unerläßlichkeit[7]. Dieser erwiderte: Auch hinsichtlich der Unerläßlichkeit heißt es:[8]*es soll nicht gesäuert gebacken werden,* nur ungesäuert. R. Ḥisda wandte ein: Vielleicht: *es soll nicht gesäuert gebacken werden,* jedoch halbgesäuert!? – Welches Halbgesäuerte[9]: das des R. Meír[10]ist ja nach R. Jehuda richtiges Ungesäuertes[11], das des R. Jehuda[12]ist ja nach R. Meír richtiges Gesäuertes, und das des R. Meír nach R. Meír ist ja, da dieserhalb zu geißeln ist, ebenfalls Gesäuertes? Vielmehr, das des R. Jehuda nach R. Jehuda[13]. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Vielleicht: *es soll nicht gesäuert gebacken werden,* nur gebrüht!? – Gebrüht ist ja eingerührt[14], bei manchen heißt es ‘eingerührt’ und bei manchen nicht[15]. – Vielleicht ist bei solchen, wo es ‘eingerührt’ heißt, das Einrühren erforderlich, und solche, bei denen es nicht ‘eingerührt’ heißt, können nach Belieben sowohl eingerührt als auch ungesäuert sein!? Rabina wandte ein: Vielleicht besagen [die Worte:] *es soll nicht gesäuert gebacken werden,* daß man dadurch ein Verbot begehe, untauglich ist es aber nicht!? Woher wissen wir dies nun? – Es wird gelehrt:[16]*Ungesäuert,* man könnte glauben, nur als Gebot, so heißt es:[16]*soll es sein,* die Schrift hat dies zur Pflicht gemacht.

R. Perida fragte R. Ami: Woher, daß man alle Speisopfer mit lauwarmem [Wasser] knete und darauf achte, daß sie nicht säuern: ist dies vom Pesaḥ[gebote] zu folgern, wobei es heißt:[17]*ihr sollt auf die ungesäuerten Brote achten*? Dieser erwiderte: Von diesen selbst heißt es:[18]*Ungesäuertes soll es sein,* erhalte es dabei. – Hieraus wird ja die Unerläßlichkeit entnommen!? – Es könnte ja heißen: *Ungesäuertes ist es,* wenn es aber heißt: *soll es sein,* so ist hieraus beides zu entnehmen.

---

intensiv genug. [5] Lev. 6,7,9. [6] Dieser Schriftvers bezieht sich auf alle Speisopfer. [7] Daß sie gesäuert untauglich sind, woher dies zu entnehmen ist. [8] Lev. 6,10. [9] Über das Halbgesäuerte, dh. in welchem Stadium der Teig als solches gilt, besteht ein Streit zwischen RM. u. RJ.; cf. Pes. Fol. 48b. [10] Nach diesem heißt der Teig schon bei einer leichteren Säuerung, sobald er blaß wird, halbgesäuert. [11] Da man wegen des Essens am Pesaḥfeste frei ist. [12] Wenn der Teig schon etwas mehr sauer ist u. zu platzen beginnt. [13] Nach dem man wegen des Genusses am Pesaḥfeste nicht strafbar ist. [14] Über das Mehl wurde heißes Wasser gegossen; auf diese Weise wurden die umgerührten Speisopfer hergerichtet. [15] Bei Opfern, bei welchen dies in der Schrift nicht angegeben ist, ist dies nicht nötig. [16] Lev. 2,5. [17] Ex. 12,17. [18] Lev. 2,5. [19] Ps. 16,2.

Die Jünger sprachen zu R. Perida: R. Ézra, der Enkel des R. Autilos, zehntes Glied des R. Eleázar b. Ázarja, der zehntes Glied Ézras war, steht an der Tür. Dieser sprach: Was soll dies alles; ist er ein Gelehrter, schön, ist er ein Gelehrter und ein Nachkomme bedeutender Vorfahren, schön, und ist er ein Nachkomme bedeutender Vorfahren und kein Gelehrter, so mag das Feuer ihn verzehren. Sie erwiderten ihm: Er ist ein Gelehrter. Da sprach er: So mag er eintreten. Hierauf bemerkte er, daß dieser betrübt war; da begann er und sprach:[19]*Ich sprach zum Herrn: Du bist mein Gott, mein Gutes ist nicht bei dir.* Die Gemeinde Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, laß es mir zugute kommen, daß ich dich auf dieser Welt bekannt gemacht habe! Er erwiderte ihr: *Mein Gutes ist nicht bei dir*; dies lasse ich nicht dir zugute kommen, sondern Abraham, Jiçḥaq und Jåqob, die mich zuerst in der Welt bekannt gemacht haben, wie es heißt:[09]*die Heiligen, die schon in der Erde sind, die Starken, an denen all mein Gefallen ist.* Als dieser ihn von den Starken sprechen hörte, begann er und sprach: Es komme der Starke und räche die Starken an den Starken durch das Starke. Es komme der Starke, das ist der Heilige, gepriesen sei er, wie es heißt:[20]*stark ist der Herr in der Höhe.* Räche die Starken, das sind die Jisraéliten, wie es heißt: *die Starken, an denen all mein Gefallen ist.* An den Starken, das sind die Miçrijim, wie es heißt:[21]*es sanken wie Blei in das Wasser die Starken.* Durch das Starke, das ist das Wasser, wie es heißt:[20]*aus dem Brausen starker Wasser, der Meeresbrandung.* Es komme der Geliebte, der Sohn des Geliebten, und baue das Geliebte für den Geliebten im Gebiete des Geliebten, damit die Geliebten da Sühne erlangen. Es komme der Geliebte, das ist der König Šelomo; wie es heißt:[22]*er sandte den Propheten Nathan und ließ seinen Namen Jedidja [Gottlieb] nennen, wegen des Herrn.* Der Sohn des Geliebten, das ist Abraham, wie es heißt:[23]*was will* Col.b *mein Geliebter in meinem Hause.* Baue das Geliebte, das ist der Tempel, wie es heißt:[24]*wie geliebt sind deine Wohnstätten.* Für den Geliebten, das ist der Heilige, gepriesen sei er, wie es heißt:[25]*ich will meinem Geliebten singen.* Im Gebiete des Geliebten, das ist Binjamin, wie es heißt:[26]*zu Binjamin sprach er: Geliebter des Herrn, er ruhe in Sicherheit.* Damit die Geliebten Sühne erlangen, das sind die Jisraéliten, wie es heißt:[27]*ich habe das Geliebte meiner Seele in die Hände seiner Feinde gegeben.* Es komme der Gute und empfange das Gute vom Guten für die Guten. Es komme der Gute, das ist Moše, wie es heißt:[28]*und sie sah, daß er gut war.* Empfange das Gute, das ist die Tora, wie es heißt:[29]*eine gute Lehre habe ich euch gegeben.* Vom Guten, das ist der Heilige, gepriesen sei er, wie es heißt:[30]*der Herr ist gut gegen alle.* Für die Guten, das sind die Jisraéliten, wie es heißt:[31]*erweise Gutes, o Herr, den Guten.* Es komme dieser und empfange dieses von diesem für dieses Volk. Es komme dieser, das ist Moše, wie es heißt:[32]*denn dieser Mann, der Moše.* Empfange dieses, das ist die Tora, wie es heißt:[33]*dies ist die Tora, die Moše vorlegte.* Von diesem, das ist der Heilige, gepriesen sei er, wie es heißt:[34]*dieser ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen.* Für dieses Volk, das sind die Jisraéliten, wie es heißt:[35]*dieses Volk, das du dir geeignet hast.*

---

[09] Ps. 16,3. [20] Ib. 93,4. [21] Ex. 15,10. [22] iiSam. 12,25. [23] Jer. 11,15. [24] Ps. 84,2. [25] Jes. 5,1. [26] Dt. 33,12. [27] Jer. 12,7. [28] Ex. 2,2. [29] Pr.

R. Jiçḥaq sagte: Als der Tempel zerstört wurde, traf der Heilige, gepriesen sei er, Abraham im Tempel stehen. Da sprach er zu ihm: *Was sucht mein Geliebter in meinem Hause?* Dieser erwiderte: Ich bin in der Angelegenheit meiner Kinder gekommen. Er entgegnete: Deine Kinder haben gesündigt und sind vertrieben worden. Dieser sprach: Vielleicht haben sie versehentlich gesündigt? Er erwiderte:[23]*Bosheiten verübt.* Jener sprach: Vielleicht hat nur die Minderheit gesündigt? Er erwiderte: [23]*Die Mehrheit.* – Du solltest ihnen der Beschneidung gedenken. Er erwiderte:[23]*Das heilige Fleisch ließen sie entfernen.* Jener sprach: Vielleicht würden sie, wenn du ihnen gewartet hättest, Buße getan haben. Er erwiderte:[23]*Deine Missetat, wenn du frohlockst.* Hierauf schlug er die Hände über das Haupt und schrie und weinte, indem er sprach: Vielleicht gibt es gar, behüte und bewahre, kein Mittel für sie!? Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm:[35]*Einen frischgrünen Olivenbaum, prangend mit schöner Frucht, nannte dich der Herr.* Wie der Olivenbaum seine Zukunft erst spät erreicht, ebenso erreichen auch die Jisraéliten ihre Zukunft erst spät.[35]*Beim Tone des gewaltigen Geräusches legte er Feuer an ihn und zersplitterte seine Äste.* R. Ḥenana b. Papa sagte: Wegen des Tones der Kundschafter[36]sind die Äste der Jisraéliten zersplittert worden. R. Ḥenana b. Papa sagte nämlich: Ein starkes Wort sprachen die Kundschafter in jener Stunde:[37]*er ist stärker als wir,* und man lese nicht als wir, sondern *als er*[38]; selbst der Hausherr kann, als ob man dies sagen könnte, seine Geräte von da nicht holen. R. Ḥija b. Ḥenana wandte ein: Wieso heißt es demnach: *beim Tone des gewaltigen Geräusches,* es sollte ja heißen: beim Tone der Worte!? Vielmehr, der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Abraham: Ich habe deine Stimme gehört und erbarmte[39]mich ihrer. Anfangs sagte ich: sie sollen in vier Reichen geknechtet werden, in jedem so lange wie in allen vier[40]zusammen, nun aber nur so lange wie

4,2. [30] Ps. 145,9. [31] Ib. 125,4. [32] Ex. 32,1. [33] Dt. 4,44. [34] Ex. 15,2, [35] Jer. 11,16. [36] Die Moše zur Auskundschaftung des Landes entsandte; cf. Num. Kap. 13. [37] Num. 13,31. [38] Als Gott; cf. Bd. VI S. 119 Anm. 130. [39] Das W. חמלה klingt ähnlich wie המולה, da He und Ḥeth fast gleichmäßig ausgesprochen wurden. [40] Wie dies später erfolgte. [41] Auf 4 Reiche verteilt. [42]

später festgesetzt worden ist. Manche sagen: Anfangs sagte ich: nach einander, nun aber soll es gleichzeitig erfolgen[41].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Die Jisraéliten werden deshalb mit einem Olivenbaume verglichen, um dir zu sagen, wie die Blätter des Olivenbaumes weder im Sommer noch in der Regenzeit abfallen, ebenso gibt es auch für die Jisraéliten ewig kein Aufhören, weder auf dieser Welt noch in der zukünftigen Welt. Auch sagte R. Joḥanan: Die Jisraéliten werden deshalb mit einem Olivenbaume verglichen, um dir zu sagen, wie die Olive ihr Öl nur durch Pressen hergibt, ebenso wenden sich die Jisraéliten nur durch Züchtigungen zum Guten.

R. Meír sagte: Der Sauerteig wurde diesen selbst entnommen und dieser säuerte sie &c. Was heißt zu viel oder zu wenig. R. Ḥisda erwiderte: Ist der Sauerteig hart, so ist es zu viel, ist er weich, so ist es zu wenig[42]. – Schließlich wird es ja aber in das ísaron[43] hineingemessen!? – Rabba und R. Joseph erklärten beide, man richte sich nach dem früheren[44] Zustande. – Sollte man doch etwas davon[45] nehmen, es anderwärts säuern lassen und damit zusammen kneten!? – Es wird berücksichtigt, man könnte [Sauerteig] von anderwärts holen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht[46] mit Äpfeln säuern[47]; im Namen Fol. 54
des R. Ḥanina b. Gamliél sagten sie, man dürfe wohl damit säuern. R. Kahana lehrte dies im Namen des R. Ḥanina b. Teradjon. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: wenn man einen Apfel[48] zerrieben und in den Teig getan, und er gesäuert hat, so ist er verboten: wessen? Es wäre anzunehmen, daß sie die Ansicht des R. Ḥanina b. Gamliél vertritt und nicht die der Rabbanan[49]. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die der Rabbanan, denn zugegeben, daß es nicht richtiges Gesäuertes ist, gesäuerteshaltig aber ist es.

R. Ila sagte: Es gibt nichts Schwereres zum Abhäufen als das Sünd-Speisopfer[50]. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Das Sünd-Speisopfer wird mit Wasser eingerührt, und es ist tauglich. – Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, man richte sich nach dem früheren Zustande, und einer ist der Ansicht, man richte sich nach dem gegenwärtigen Zustande[51]. – Nein, alle sind der Ansicht, man richte

---

Da zu viel Mehl, bezw. zu viel Wasser vorhanden ist. [43] Beim Messen ist das richtige Maß vorhanden u. es braucht nicht berücksichtigt zu werden, ob das trokkene Mehl mehr od. weniger wäre. [44] Als es noch Mehl war, dann würde es zu viel od. zu wenig gewesen sein. [45] Nachdem das Mehl richtig hineingemessen worden ist. [46] Die 2 Brote u. das gesäuerte Brot des Dankopfers, die gesäuert sein müssen. [47] Da sie nicht richtiges Gesäuertes sind. [48] Von Hebefrüchten. [49] Ist der Teig verboten, so ist die Säuerung gültig. [50] Es wird trocken ohne Öl dargebracht, u. das Abstreichen des Haufens ist daher sehr schwierig. [51] Wird dem Haufen Wasser beigemischt, so ist er im früheren Zustande (als reines sich nach dem gegenwärtigen Zustande, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, unter trocken sei zu verstehen, trocken von Öl, und einer ist der Ansicht, unter trocken sei zu verstehen, trocken von allem[52].

Dort haben wir gelernt: Ist Kalbfleisch aufgequollen oder Fleisch von einem alten Tiere zusammengeschrumpft, so richte man sich[53] nach ihrem Zustande[54]. Rabh, R. Ḥija und R. Joḥanan sagen, man richte sich nach ihrem gegenwärtigen Zustande; Šemuél, R. Šimón b. Rabbi und Reš Laqiš sagen, man richte sich nach ihrem früheren[55] Zustande. Man wandte ein: Wenn Kalbfleisch das erforderliche Quantum nicht hatte, aber aufgequollen ist und das erforderliche Quantum erreicht hat, so ist es bis dahin rein[56] und von jetzt ab unrein!? -- Nur rabbanitisch. -- Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: dasselbe gilt auch vom Verwerflichen und vom Übriggebliebenen[57]. Allerdings kann es beim Verwerflichen und beim Übriggebliebenen vorkommen, wenn du sagst, dies sei nach der Tora, wieso aber kann es beim Verwerflichen und beim Übriggebliebenen vorkommen, wenn du sagst, dies sei rabbanitisch[58]!? -- Lies: Dasselbe gilt auch von der Unreinheit[59] des Verwerflichen und der Unreinheit des Übriggebliebenen. Man könnte glauben, daß die Rabbanan, da die Unreinheit des Verwerflichen und des Übriggebliebenen nur rabbanitisch ist, es damit nicht streng nehmen, so lehrt er uns. -- Komm und höre: Wenn das Fleisch von einem alten Tiere das erforderliche Quantum hatte und auf ein kleineres als das erforderliche Quantum zusammengeschrumpft ist, so ist es bis dahin[60] unrein und von da ab rein!? Rabba erwiderte: Wenn es vorher [das Quantum] hatte und später nicht mehr hat, so hat es ja nicht, und wenn es vordem nicht hatte und später hat, so gilt es rabbani- Col.b tisch[61] [als vorhanden], sie streiten nur über den Fall, wenn es vorher zusammengeschrumpft war, und wieder aufgequollen ist; nach der einen

---

Mehl) nicht genau; nach RJ. ist dies gleichgültig, da man sich nach dem Zustande des Haufens beim Abheben zu richten hat. [52] Auch Wasser darf nicht beigemischt sein. [53] Hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit; Speisen sind nur in Eigröße verunreinigungsfähig. [54] Im Texte der angezogenen Mišna heißt es בכמות, somit erklärt sich der hier folgende Streit; möglich aber, daß sie über die Lesart in der Mišna streiten. [55] Würde das Kalbfleisch nicht aufgequollen die erforderliche Größe nicht haben, so ist es nicht verunreinigungsfähig, u. dementsprechend ist das Fleisch eines alten Tieres, das durch die Zusammenschrumpfung nicht mehr die erforderliche Größe hat, verunreinigungsfähig. [56] Was vorher damit in Berührung kam, ist rein; demnach richte man sich nach dem gegenwärtigen Zustande. [57] Ißt man davon ein olivengroßes Stück, so verfällt man der Ausrottung; man richte sich nach dem gegenwärtigen Zustande. [58] Hierbei gibt es keine rabban. Verschärfung, entweder man verfällt wegen des Verwerflichen der Ausrottung od. man ist straffrei. [59] Diese machen in bestimmter Größe (cf. Pes. Fol. 85a) die Hände unrein. [60] Cf. Anm. 56 mut. mut. [61] Nicht aber

Ansicht gibt es bei Verbotenem eine Verdrängung[62], und nach der anderen Ansicht gibt es bei Verbotenem keine Verdrängung[63]. – Gibt es denn jemand, der sagt, bei Verbotenem gebe es eine Verdrängung, wir haben ja gelernt: Wenn man Speisen in Eigröße in die Sonne gelegt hat und sie vermindert worden sind, und ebenso ein olivengroßes[64][Stück] von einer Leiche oder einem Aase, ein linsengroßes[64]von einem Kriechtiere, ein olivengroßes von Verwerflichem, Übriggebliebenem oder Talg, so sind sie nicht unrein, beziehungsweise ist man ihretwegen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Talg; wenn man sie in den Regen legt und sie aufquellen, so sind sie unrein, und man ist ihretwegen schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Talg. Dies ist eine Widerlegung desjenigen, welcher sagt, bei Verbotenem gebe es eine Verdrängung. Eine Widerlegung. – Komm und höre: Man darf den Zehnten von frischen Feigen für gedörrte nach Stückzahl[65]entrichten. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, man richte sich nach dem früheren Zustande, wenn du aber sagst, man richte sich nach dem gegenwärtigen Zustande, entrichtet man ja den Zehnten zu hoch[66], und wir haben gelernt, wenn man den Zehnten zu hoch entrichtet, seien die Früchte tauglich, der Zehnt aber verdorben[67]!? – Wie ist, wenn man sich nach dem früheren Zustande richtet, der Schlußsatz zu erklären: und von gedörrten für frische Feigen nach Maß. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, man richte sich nach dem gegenwärtigen Zustande, wenn du aber sagst, man richte sich nach dem früheren Zustande, entrichtet man ja den Zehnten zu hoch[68]!? Vielmehr wird hier von der großen Hebe[69]gesprochen, und zwar erfolgt es sowohl im Anfangsatze als auch im Schlußsatze mit wohlwollendem Auge[70]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Eleázar b. R. Jose erzählte: Mein Vater nahm zehn Dörrfeigen aus dem Dörrapparate für neunzig [Frischfeigen] aus dem Korbe. Wieso zehn, wenn du sagst, hier werde von der großen Hebe gesprochen[71]!? Vielmehr, hier wird von der Zehnthebe[72]gesprochen, und zwar nach Abba Eleázar b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Abba Eleázar b. Gamliél sagte:[73]*Eure Hebe wird euch an-*

---

nach der Tora, da das durch das Aufquellen Hinzugekommene nur Luft ist. [62] Durch das Zusammenschrumpfen ist das Gebot gewichen, u. wenn es wieder aufquillt, bleibt nur ein rabbanitisches Verbot bestehen. [63] Da das Quantum ursprünglich vorhanden war u. auch später vorhanden ist, so richte man sich nach dem gegenwärtigen Zustande, u. das Verbot besteht nach der Tora. [64] In diesem Quantum ist es verunreinigend. [65] Nicht aber nach Maß, da die frischen mehr Raum einnehmen. [66] Die frischen Feigen nehmen mehr Raum ein als die getrockneten. [67] Da darin Profanes enthalten ist. [68] Da die getrockneten bedeutend mehr sind. [69] Für die kein Maß festgesetzt ist. [70] In beiden Fällen sind die entrichteten Früchte mehr. [71] Für diese ist kein Maß festgesetzt, jedoch ist nach einer rabbanitischen Bestimmung ungefähr 2% zu entrichten. [72] Die der Levite vom Zehnten an den Priester zu entrichten hat. [73] Num. 18,27.

gerechnet werden, die Schrift spricht von zwei[74] Heben, von der großen Hebe und von der Zehnthebe; wie die große Hebe nach Schätzung[75] und durch Bestimmung[76] entrichtet werden kann, ebenso auch die Zehnthebe Fol. 55 nach Schätzung und durch Bestimmung, und hieraus folgt: wie die große Hebe mit wohlwollendem Auge, ebenso auch die Zehnthebe mit wohlwollendem Auge. R. Eleázar b. R. Jose erzählte: Mein Vater nahm zehn Dörrfeigen aus dem Dörrapparate für neunzig [Frischfeigen] aus dem Korbe. Erklärlich ist dies nun, wenn du sagst, man richte sich nach dem früheren Zustande, wenn du aber sagst, nach dem gegenwärtigen, ist es ja zu wenig!? Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Eleázars, anders verhalte es sich bei Dörrfeigen, da man sie brühen und auf den früheren Umfang bringen kann.

Die Rabbanan lehrten: In Orten, wo die Feigen gedörrt werden, darf man[77] die Hebe von Frischfeigen für Dörrfeigen entrichten; nicht aber von Dörrfeigen für Frischfeigen, selbst in Orten, wo die Feigen gedörrt werden.

Der Meister sagte: In Orten, wo die Feigen gedörrt werden, darf man die Hebe von Frischfeigen für Dörrfeigen entrichten. Nur in Orten, wo dies üblich ist, nicht aber in Orten, wo dies nicht üblich ist; in welchem Falle: ist ein Priester anwesend, weshalb nicht in Orten, wo dies nicht üblich ist, wir haben ja gelernt, wo ein Priester anwesend ist, entrichte man die Hebe vom Besseren[78]; wahrscheinlich also, wenn kein Priester anwesend ist, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: nicht aber von Dörrfeigen für Frischfeigen, selbst in Orten, wo die Feigen gedörrt werden. Weshalb darf man dies nicht, wenn kein Priester anwesend ist, wir haben ja gelernt, wo kein Priester anwesend ist, entrichte man die Hebe vom Dauerhafteren; wahrscheinlich also, wenn ein Priester anwesend ist. Der Anfangsatz, wenn kein Priester anwesend ist, und der Schlußsatz, wenn ein Priester anwesend ist!? — Allerdings, der Anfangssatz, wenn kein Priester anwesend ist, und der Schlußsatz, wenn ein Priester anwesend ist. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß wir erforderlichenfalls eine Mišna auf zwei verschiedene Fälle beziehen, nicht aber zwei verschiedenen Autoren[79] addizieren.

ii ALLE SPEISOPFER WERDEN MIT LAUWARMEM WASSER GEKNETET UND MAN PASSE AUF, DASS SIE NICHT SÄUERN; HAT MAN DAS ZURÜCKBLEIBENDE SÄUERN LASSEN, SO HAT MAN EIN VERBOT ÜBERTRETEN, DENN ES HEISST:

---

[74] Vgl. Bd. VI S. 276 Anm. 187. [75] Es braucht nicht gemessen zu werden. [76] Die Früchte sind zum Essen erlaubt, auch wenn der als Hebe bestimmte Teil noch nicht abgehoben worden ist; cf. Sab. Fol. 142b. [77] Nach Stückzahl. [78] Auch wenn es weniger dauerhaft ist. [79] Man könnte ebensogut erklären, der Autor

[80]*kein Speisopfer, das ihr dem Herrn darbringt, darf gesäuert hergerichtet werden.* MAN IST SCHULDIG WEGEN DES KNETENS, DES FORMENS UND DES BACKENS.

GEMARA. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[81]*es darf nicht gesäuert gebacken werden, ihr Anteil,* selbst ein Teil darf nicht gesäuert gebacken werden. – Deutet dies denn hierauf, dies ist ja für folgende Lehre nötig: *Es darf nicht gesäuert gebacken werden;* was lehrt Col.b dies, es heißt ja bereits:[80]*es darf nicht gesäuert hergerichtet werden?* Aus den Worten: *es darf nicht gesäuert hergerichtet werden,* könnte man entnehmen, man sei wegen aller Tätigkeiten nur einmal schuldig, so heißt es: *es darf nicht gebacken werden;* das Backen war einbegriffen und wurde deshalb herausgegriffen, um alles andere damit zu vergleichen: wie das Backen eine gesonderte Tätigkeit ist, und man ist dieserhalb besonders schuldig, ebenso auch das Kneten, das Formen und jede andere gesonderte Tätigkeit, dies schließt das Glätten[82]ein, das ebenfalls eine gesonderte Tätigkeit ist, derentwegen man besonders schuldig ist. – Wir entnehmen es aus [dem Worte] *ihr Anteil.* – Vielleicht deutet das ganze hierauf[83]!? – Wenn dem so wäre, so sollte es doch heißen: *ihr Anteil darf nicht gesäuert gebacken werden,* wenn es aber heißt: *es darf nicht gesäuert gebacken werden, ihr Anteil,* so ist beides zu entnehmen. – Vielleicht ist man wegen des Backens, das der Allbarmherzige besonders nennt, einmal schuldig und wegen der übrigen zusammen einmal!? – Dies war in der Generalisierung einbegriffen und ist aus der Generalisierung herausgegriffen worden, um etwas zu lehren, und dies bezieht sich nicht nur auf dieses allein, sondern auf die ganze Generalisierung. – Vielleicht sind [die Worte] *soll nicht hergerichtet werden* eine Generalisierung und [die Worte] *soll nicht gebacken werden* eine Spezialisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt, nur das Backen, anderes aber nicht!? R. Apṭoriqi erwiderte: Die Generalisierung und die Spezialisierung sind von einander entfernt[84], und wenn die Generalisierung und die Spezialisierung von einander entfernt sind, wird [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung nicht angewandt. R. Ada b. Ahaba, manche sagen, Kadi, wandte ein: Wird denn, wenn die Generalisierung und die Spezialisierung von einander entfernt sind, [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung nicht ange-

---

des Schlußsatzes sei ein anderer als der des Anfangsatzes. 80. Lev. 2,11. 81. Ib. 6,10. 82. Des Teiges beim Zerteilen u. Rollen. 83. Daß man wegen des Zurückbleibenden allein schuldig sei. 84. Sie befinden sich in 2 verschiedenen wandt, es wird ja gelehrt:[85]*Er schlachte es am Orte, wo das Brandopfer geschlachtet wird;* wie das Brandopfer auf der Nordseite geschlachtet wird, ebenso auch dieses auf der Nordseite. Braucht dies denn hieraus entnommen zu werden, es heißt ja bereits:[86]*am Orte, wo das Brandopfer geschlachtet wird, ist das Sündopfer zu schlachten*!? Jenes[87]wurde deshalb hervorgehoben, um es festzusetzen: hat man es nicht in der Nordseite geschlachtet, so hat man es untauglich gemacht. Du sagst, es sei dieserhalb hervorgehoben worden, vielleicht ist dem nicht so, sondern daß nur dieses der Nordseite benötigt, nicht aber andere[88]? Es heißt:[89]*er schlachte das Sündopfer am Orte, wo das Brandopfer (geschlachtet[90]wird),* und dies ist eine Hauptnorm für alle Sündopfer, daß sie der Nordseite benötigen. Nur deshalb, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *er schlachte das Sündopfer,* sonst aber würde man gesagt haben, nur für jenes und nicht für andere sei die Nordseite erforderlich; doch wohl deshalb, weil hierbei eine Generalisierung und eine Spezialisierung vorhanden ist, somit wird hier [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung angewandt, obgleich sie von einander entfernt sind!? R. Aši entgegnete: Ist dies denn überhaupt eine Generalisierung und Spezialisierung, dies ist ja[91]eine Spezialisierung und Generalisierung, somit ist die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung, und schließt alles ein!? Dem Autor ist vielmehr das *es* auffallend und er lehrt wie folgt: vielleicht ist dem nicht so, sondern deutet darauf, daß nur dieses der Nordseite benötigt, nicht aber anderes, denn der Allbarmherzige sagt *es*[92]. — Was schließt nun das *es* aus, wo dies entnommen wird aus [den Worten] *er schlachte das Sündopfer*!? — Dies lehrt, nur dieses in der Nordseite, nicht aber der Ziegenbock Naḥšons[93]in der Nordseite. Man könnte nämlich glauben, dieser sei, da er hinsichtlich des Stützens[94]einbegriffen ist, auch hinsichtlich der Nordseite einbegriffen, so lehrt er uns. — Woher dies vom Stützen? — Es wird gelehrt:[95]*Er stütze seine Hand auf den Kopf des Ziegenbockes,* dies schließt den Ziegenbock Naḥšons hinsichtlich des Stützens ein — so R. Jehuda; R. Šimón sagt, dies schließe die Ziegenböcke wegen Götzendienstes hinsichtlich des Stützens ein. Rabina wandte ein: Erklärlich ist dies nach R. Jehuda, wie ist es aber nach

Fol. 56

Abschnitten. [85] Lev. 4,24. [86] Ib. 6,18. [87] Das im vorangehenden Schriftverse genannte Sündopfer. [88] Sündopfer, von welchen dies nicht angegeben ist. [89] Lev. 4,29. [90] Die eingeklammerten, im masor. Texte fehlenden Worte finden sich im samaritanischen Texte u. werden auch durch die alten Übersetzungen bestätigt. [91] Da das in Rede stehende Sündopfer sich in der Schrift vorher befindet. [92] Daher ist ein 3. Schriftvers nötig, daß dies auch für alle anderen Opfer erforderlich sei. [93] Die Einweihungsopfer der Stammesfürsten; vgl. S. 31 Anm. 339. [94] Der Hand des Opfernden auf den Kopf des Opfertieres; cf. Lev. 1,4 u. ö. [95] Lev. 4,24. [96] Wenn es hinsichtl. des Stützens nicht einbe-

R. Šimôn[96] zu erklären!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Auch nach R. Jehuda erstreckt sich ja die Einbegreifung nur auf das, hinsichtlich dessen er einbegriffen ist, und nicht auf das, hinsichtlich dessen er nicht einbegriffen[97] ist. Wolltest du erwidern, wenn die Schrift ihn nicht ausgeschlossen hätte, würde man ihn durch die Hauptnorm[98] einbegriffen haben, so sollte demnach die Schrift auch hinsichtlich des Stützens geschwiegen haben, da auch dies durch die Hauptnorm[99] einbegriffen ist!? Du mußt also sagen, man folgere nicht hinsichtlich eines Gesetzes pro praesenti[100] von einem Gesetze für die Dauer, ebenso ist auch diesbezüglich[101] zu erklären, man folgere nicht hinsichtlich eines Gesetzes pro praesenti von einem Gesetze für die Dauer. – Vielmehr, es[102] in der Nordseite, nicht aber der Schlachtende in der Nordseite[103]. – Dies ist ja aus einer Lehre R. Aḥijas zu entnehmen!? Es wird nämlich gelehrt: R. Aḥija sagte:[104] *er schlachte es an der Seite des Altars, nördlich*; was lehrt dies? Wir finden, daß der [das Blut] Aufnehmende in der Nordseite stehen und in der Nordseite [das Blut] aufnehmen[105] muß, und wenn er in der Südseite gestanden und es in der Nordseite aufgenommen hat, es untauglich ist; man könnte nun glauben, dies gelte auch hiervon, daher heißt es *es*, nur es in der Nordseite, nicht aber braucht der Schlachtende in der Nordseite zu stehen. – Vielmehr, es in der Nordseite, nicht aber das Geflügel[106] in der Nordseite. Man könnte nämlich glauben, es sei [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Schafe zu folgern: wenn beim Schafe, bei dem es[107] nicht durch einen Priester erfolgen[108] muß, die Nordseite erforderlich ist, um wieviel mehr ist beim Geflügel, bei dem es[107] durch einen Priester erfolgen muß, die Nordseite erforderlich. – Wohl beim Schafe, weil für dieses ein Gerät[109] erforderlich ist!? – Vielmehr, es in der Nordseite, nicht aber das Pesaḥopfer in der Nordseite. – Hinsichtlich des Pesaḥopfers ist es ja aus einer Lehre des R. Eliêzer b. Jâqob zu entnehmen!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Man könnte glauben, beim Pesaḥopfer sei die Nordseite erforderlich, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn beim Brandopfer, für dessen Schlachtung keine Zeit festgesetzt ist, die Nordseite festgesetzt ist,

---

griffen ist, braucht es hinsichtl. der Nordseite nicht ausgeschlossen zu werden. [97] Auch nach RJ. ist die Ausschließung hinsichtl. der Nordseite nicht nötig. [98] Die alle Sündopfer einbegreift; cf. supra Fol. 55b. [99] Wie bei allen anderen Sündopfern das Stützen erforderlich ist, ebenso ist auch bei diesen das Stützen erforderlich. [100] Wie dies die Einweihungsopfer der Stammesfürsten waren. [101] Hinsichtl. der Nordseite. [102] Das Opfer. [103] Er kann auf einer anderen Seite stehen u. mit einem langen Messer das in der Nordseite befindliche Tier schlachten. [104] Lev. 1,11. [105] Cf. Zeb. Fol. 48a. [106] Beim Abkneifen des Kopfes, das dem Schlachten entspricht. [107] Das Schlachten, bezw. das Abkneifen des Kopfes. [108] Cf. Zeb. Fol. 31b. [109] Ein Messer zum Schlachten. 110.

um wieviel mehr ist beim Pesaḥopfer, für dessen Schlachtung eine Zeit festgesetzt ist, die Nordseite festgesetzt. – Wohl beim Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird. – Vom Sündopfer[110]. – Wohl beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft!? – Vom Schuldopfer. – Wohl beim Schuldopfer, weil es hochheilig ist!? Und wenn von allen zusammen, so sind sie ja alle hochheilig. – Vielmehr, tatsächlich, wie wir vorher erklärt haben, es in der Nordseite, nicht aber der Schlachtende in der Nordseite, wenn du aber einwendest, dies sei aus der Lehre R. Aḥijas zu entnehmen, so schließt dies nicht den Schlachtenden hinsichtlich der Nordseite[111]aus, vielmehr ist sie wie folgt zu verstehen: der Schlachtende braucht nicht in der Nordseite zu sein, wohl aber muß der [Blut]aufnehmende in der Nordseite sein. – Hinsichtlich des [Blut]aufnehmenden geht dies ja hervor aus [dem Worte]: *er nehme*[112]!? – Die [Folgerung aus dem Worte] *er nehme* leuchtet ihm nicht ein.

MAN IST SCHULDIG WEGEN DES KNETENS, DES FORMENS UND DES BACKENS. R. Papa sagte: Hat jemand es gebacken, so ist er zweimal zu geißeln, einmal wegen des Formens und einmal wegen des Backens[113]. – Du sagtest ja aber: wie das Backen eine gesonderte Tätigkeit ist, und man ist wegen dessen besonders schuldig!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn er geformt und gebacken hat, und eines, wenn ein anderer geformt und er gebacken hat[114].

Die Rabbanan lehrten: Ist ein Erstgeborenes[115]von einem Blutandrang befallen worden, so darf man ihm an einer Stelle, wo man ihm keinen Leibesfehler beibringt, zur Ader lassen, nicht aber darf man ihm zur Ader lassen an einer Stelle, wo man ihm einen Leibesfehler beibringt – so R. Meír; die Weisen sagen, man dürfe ihm zur Ader lassen auch an einer Stelle, wo man ihm einen Leibesfehler beibringt, nur dürfe man Col.b es daraufhin nicht schlachten; R. Šimôn sagt, es dürfe auch daraufhin geschlachtet werden; R. Jehuda sagt, selbst wenn es verendet, dürfe man ihm nicht[116]zur Ader lassen. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Alle[117]stimmen überein, daß man schuldig ist, wenn man nach dem Säuern säuern[118]läßt, denn es heißt:[119]*es soll nicht gesäuert hergerichtet wer-*

Ist dies durch den erwähnten Schluß zu folgern. [111] Dies ist aus dem W.e 'es' zu entnehmen. [112] Vgl. S. 157 Anm. 43. [113] Das Backen gilt als Vollendung des Formens. [114] Im 1. Falle gilt das Backen als gesonderte Tätigkeit, im 2. Falle gilt es außerdem als Vollendung des Formens. [115] Ein solches Tier ist heilig u. darf außerhalb Palästinas nur dann geschlachtet werden, wenn es ein Gebrechen bekommen hat; die vorsätzliche Beibringung eines Gebrechens ist verboten. [116] Cf. Pes. Fol. 11b. [117] Die Tannaím, die bezügl. des Erstgeborenen streiten; das von Blutandrang befallene Tier ist gebrechenbehaftet u. sie streiten, ob man ihm ein Gebrechen beibringen dürfe. [118] Dh. wenn mehrere Personen hintereinander sich mit der Fertigung eines gesäuerten Speisopfers befassen. 119.

den, und:[120]*es soll nicht gesäuert gebacken werden;* daß man wegen des Kastrierens nach dem Kastrieren[121]schuldig ist, denn es heißt:[122]*dem die Hoden zerquetscht, zerschlagen, abgerissen oder zerschnitten sind,* und da man, wenn man wegen des Zerschneidens schuldig ist, wegen des Abreißens erst recht schuldig sein[123]müßte, so schließt dies das Abreißen nach dem Zerschneiden ein, daß man dieserhalb schuldig sei; sie streiten nur über den Fall, wenn man einem Fehlerbehafteten einen Leibesfehler beibringt. R. Meír sagt:[124]*keinerlei*[125]*Gebrechen darf an ihm sein,* und die Rabbanan sagen:[124]*gebrechenfrei soll es sein, zum Wohlgefallen*[126]. – Und R. Meír, es heißt ja: *gebrechenfrei soll es sein, zum Wohlgefallen!?* – Dies schließt ein seit jeher Fehlerbehaftetes aus[127]. – Ein seit jeher Fehlerbehaftetes ist ja nicht mehr als ein Baum!? – Vielmehr, dies schließt untauglich gewordene Opfer nach ihrer Auslösung aus. Man könnte glauben, da sie zur Schur und zur Arbeit verboten sind, dürfe man ihnen auch keinen Leibesfehler beibringen, so lehrt er uns. – Und die Rabbanan, es heißt ja: *keinerlei Gebrechen darf an ihm sein!?* – Dies deutet auf folgende Lehre: *Keinerlei Gebrechen darf an ihm sein;* ich weiß nur, daß man ihm keinen Leibesfehler [beibringen] darf, woher, daß man dies nicht verursachen darf, daß man ihm nicht Teig oder eine Preßfeige auf das Ohr lege, damit ein Hund komme und es nehme[128]? Es heißt: *keinerlei Gebrechen,* es heißt *Gebrechen* und es heißt *keinerlei Gebrechen*[129].

R. Ami sagte: Wenn man Sauerteig auf Teig[130]gelegt hat und fortgegangen ist, und dieser von selbst gesäuert hat, so ist man dieserhalb schuldig, wie bei einer Tätigkeit am Šabbath[131]. – Ist man denn in einem solchen Falle wegen einer Tätigkeit am Šabbath schuldig, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, wer [am Šabbath] Fleisch auf Kohlen Fol. 57
gelegt hat, sei, falls er es umgewendet[132]hat, schuldig, und falls er es nicht umgewendet hat, frei!? Rabba erwiderte: Das meint er eben: er ist schuldig, wie wegen des Bratens am Šabbath[133].

Lev. 2,11. [120] Ib. 6,10. [121] Wenn beispielsweise jemand beim Kastrieren die Hoden hängen ließ u. ein anderer sie ganz entfernt; das Kastrieren ist auch bei einem profanen Tiere verboten. [122] Lev. 22,24. [123] Die Schrift braucht dies nicht besonders zu erwähnen. [124] Lev. 22,21. [125] Das W. kein (כל) ist eine Hinzufügung, auch einem Fehlerbehafteten darf man keinen Leibesfehler beibringen. [126] Nur einem solchen darf kein Leibesfehler beigebracht werden. [127] Wenn es fehlerbehaftet geboren ist; einem solchen darf ein Leibesfehler beigebracht werden. [128] Und ihm dabei das Ohr beschädige. [129] Das W. 'keinerlei' (כל) ist überflüssig u. deutet hierauf. [130] Eines Speisopfers, das ungesäuert darzubringen ist. [131] In einem ähnlichen Falle; wenn man beispielsweise Fleisch auf Kohlen gelegt u. es von selbst gebraten hat, so ist man schuldig. [132] Damit es gut durchbrate. [133] In dem Falle, wenn man das Fleisch umgewendet hat; beim Säuern dagegen ist man schuldig, auch wenn man sich um

Der Text. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wer [am Šabbath] Fleisch auf Kohlen gelegt hat, ist, falls er es umgewendet hat, schuldig, und falls er es nicht umgewendet hat, frei. In welchem Falle: wird es, wenn man es nicht umwendet, nicht gar, so ist es ja[134] selbstverständlich, doch wohl, wenn es auch nicht umgewendet gar wird; weshalb ist er nicht schuldig!? — In dem Falle, wenn es, falls man es nicht umwendet, auf einer Seite wie die Speisen des Ben Drusaj[135] brät, und falls man es umwendet, auf beiden Seiten wie die Speisen des Ben Drusaj brät; er lehrt uns, daß eine Seite wie die Speisen des Ben Drusaj nichts sei.

Raba sagte: Ist es an einer Stelle in der Größe einer Dörrfeige durchgebraten, so ist er schuldig. Rabina sprach zu R. Aši: Also nur wenn an einer Stelle, nicht aber wenn an zwei oder drei Stellen. Wir haben gelernt, wer [am Šabbath ein Loch] von irgend welcher Größe bohrt, sei schuldig; in welchem Falle, wollte man sagen, an einer Stelle, so ist ja ein solches nicht verwendbar, doch wohl an zwei oder drei Stellen, weil sie vereinigt werden können!? — Nein, tatsächlich an einer Stelle, denn es[136] ist als Schlüsselloch verwendbar. Manche lesen: Raba sagte: Selbst an zwei oder drei Stellen. Rabina sprach zu R. Aši: Auch wir haben demgemäß gelernt: wer [ein Loch] von irgend welcher Größe bohrt, ist schuldig; in welchem Falle, wollte man sagen, an einer Stelle, so ist ja ein solches nicht verwendbar, doch wohl an zwei oder drei Stellen, weil sie vereinigt werden können. — Nein, tatsächlich an einer Stelle, denn es ist als Schlüsselloch verwendbar.

Die Rabbanan lehrten: Würde es nur geheißen haben:[137] *das ihr dem Herrn darbringt, darf nicht gesäuert hergerichtet werden,* so würde ich gesagt haben, das Verbot, es gesäuert herzurichten, erstrecke sich nur auf den Haufen; woher dies vom Speisopfer[138]? Es heißt *Speisopfer*; woher dies von anderen[139] Speisopfern? Es heißt: *jedes Speisopfer. Das ihr dem Herrn darbringt,* nur das taugliche, nicht aber das untaugliche; hieraus folgerten sie, wer ein taugliches [Speisopfer] säuern läßt, sei schuldig, wenn ein untaugliches, sei er frei.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn man es säuern ließ, hinausgebracht hat und wiederum säuern[140] ließ: ist es durch das Hinausbringen untauglich geworden, somit ist man, wenn man es wiederum säuern ließ, nicht schuldig wegen Säuerns[141] nach dem Säuern, oder aber ist, da es gesäuert hat, die Untauglichkeit durch das Hinausbringen wirkungslos geworden,

---

den Teig nicht mehr kümmert. [134] Daß man nicht schuldig ist, da keine Tätigkeit erfolgt ist. [135] Bekannter Straßenräuber, der seine Speisen halbroh, ein Drittel gar, zu verzehren pflegte. [136] Auch ein ganz kleines Loch. [137] Lev. 2,11. [138] Dem ganzen Speisopfer vor dem Abheben des Haufens. [139] Dieser Schriftvers spricht vom Tiegelspeisopfer. [140] Dh. durch das Backen die Hersomit ist man, wenn man es wiederum säuern ließ, schuldig wegen Säuerns nach dem Säuern? — Dies bleibt unentschieden.

R. Mari fragte: Wie ist es, wenn [der Haufe] auf dem Altar gesäuert hat: der Allbarmherzige sagt: *das ihr darbringt,* und dieses ist ja[142] dargebracht worden, oder aber gilt das Fehlen der Aufräucherung als Fehlen[143] einer Handlung? — Dies bleibt unentschieden.

Wozu sind nun, wo dies[144] aus [den Worten] *jedes Speisopfer* gefolgert wird, [die Worte] *das ihr darbringt* nötig? — Diese sind wegen der folgenden Lehre nötig: *Das ihr darbringt,* dies schließt das Speisopfer des Gußopfers[145] hinsichtlich der Säuerung ein — so R. Jose der Galiläer; R. Áqiba sagt, dies schließe das Schaubrot hinsichtlich der Säuerung ein. — Das Speisopfer des Gußopfers wird ja mit Fruchtsaft[146] [hergerichtet], und Col.b Fruchtsaft säuert ja nicht!? Reš Laqiš erwiderte: R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, man rühre das Speisopfer des Gußopfers mit Wasser ein, und es ist tauglich[147]. — Das Schaubrot kommt ja aus einem Trockenmaße, und wir wissen von R. Áqiba, daß er der Ansicht ist, die Trockenmaße wurden[148] nicht geheiligt!? Rabin ließ im Namen R. Johanans sagen: So lautet diese Mišna, jedoch ist es umzuwenden: *das ihr darbringt,* dies schließt das Schaubrot hinsichtlich der Säuerung ein — so R. Jose der Galiläer; R. Áqiba sagt, dies schließe das Speisopfer des Gußopfers hinsichtlich der Säuerung ein. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte: R. Jose der Galiläer und einer von den Schülern R. Jišmáéls, das ist R. Jošija, lehrten das gleiche. Es wird nämlich gelehrt:[149] *Er salbte und heiligte sie.* R. Jošija sagte: Flüssigkeitsmaße wurden sowohl von innen als auch von außen gesalbt, Trockenmaße wurden nur von innen[150] und nicht von außen gesalbt. R. Jonathan sagte: Flüssigkeitsmaße wurden von innen und nicht von außen gesalbt, Trockenmaße wurden überhaupt nicht gesalbt. Dies ist auch zu beweisen, denn sie heiligten nicht. Es heißt:[151] *aus euren Wohnorten sollt ihr zwei Brote zur Schwingung bringen, aus zwei Ísaron Feinmehl sollen sie bestehen, gesäuert sollen sie gebacken werden, Erstlinge für den Herrn;* erst nach dem Backen sind sie für den Herrn[152]. — Worin besteht ihr Streit? — In [der Auslegung des Wortes] *sie.* R. Jošija erklärt: *sie,* dies schließe die Außenseite

---

richtung beendet hat. 141. Vgl. S. 568 Anm. 118. 142. Vor der Säuerung. 143. Die Säuerung ist vorher erfolgt. 144. Daß man wegen des Säuerns schuldig sei, auch wenn der Haufe noch im Speisopfer enthalten ist. 145. Das zum Schlachtopfer dargebracht wird. 146. Hierzu wird viel Öl, nach dem Fragenden gar kein Wasser, verwandt. 147. Das Öl füge man nachher hinzu. 148. Bei der Heiligung der Dienstgefäße; das Mehl wurde zwar in das Ísaron getan, aber dieses war ein Trockenmaß, u. das Kneten brauchte nicht in einem Dienstgefäße zu erfolgen; erst beim Anrichten wurden sie geheiligt. 149. Num. 7,1. 150. Nach R. Johanan ist auch RJ. dieser Ansicht. 151. Lev. 23,17. 152. Vorher waren sie nicht der Trockenmaße aus, und R. Jonathan erklärt, Trockenmaße seien profan und brauchen nicht ausgeschlossen zu werden, vielmehr schließt der Schriftvers die Außenseite der Flüssigkeitsmaße aus. – Demnach wäre anzunehmen, daß auch R. Áqiba und einer der Schüler R. Jišmáéls, das ist R. Jonathan, das gleiche lehren? – Hinsichtlich der Flüssigkeitsmaße stimmen sie nicht[153] überein. R. Papa sprach zu Abajje: Es gibt ja noch die Schüssel, die ein Flüssigkeitsmaß[154] ist!? Dieser erwiderte: Wenn man sie auf einer Decke knetet. – Wieso sagte R. Joḥanan demnach, dies sei zu beweisen, denn sie heiligen nicht, jener sollte ihm ja erwidert haben: wenn man es[155] mit einem profanen Ísaron mißt!? – Es ist ja nicht gleich; eine Schüssel zum Kneten hat der Allbarmherzige nicht vorgeschrieben, somit ist nichts dabei, wenn man es auf einer Decke knetet, wieso aber darf man, wo der Allbarmherzige gesagt hat, daß man ein Ísaron mache und damit messe, das Ísaron des Heiligtums lassen und mit einem profanen messen!?

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man ein Verbot übertritt, wenn man vom Fleische des Sündopfers, vom Fleische des Schuldopfers, vom Fleische hochheiliger Opfer, vom Fleische minderheiliger Opfer, vom Zurückbleibenden der Webegarbe, vom Zurückbleibenden der zwei Brote, vom Schaubrote und vom Zurückbleibenden der Speisopfer auf [den Altar] bringt? Es heißt:[156] *denn allen Sauerteig und allen Honig, nicht dürft ihr davon dem Herrn ein Feueropfer räuchern;* alles, wovon auf das Altarfeuer gekommen[157] ist, darf nicht geräuchert werden. – Kommt denn von den zwei Broten und vom Schaubrote etwas auf das Altarfeuer, es wird ja gelehrt: ausgenommen sind[158] die zwei Brote und das Schaubrot, da von ihnen nichts auf das Altarfeuer kommt!? R. Šešeth erwiderte: Von diesen selbst kommt nichts auf das Altarfeuer[159].

Es wurde gelehrt: Wer von diesen[160] auf die Altarrampe bringt, ist, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie R. Eleázar sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn es wird gelehrt:[161] *Altar,* ich weiß dies nur vom Altar, woher dies von der Altarrampe? Es heißt:[161] *und auf den Altar sollen sie nicht kommen.* – Was ist der Grund R. Eleázars, welcher sagt, er

---

heilig, obgleich das Mehl im Ísaron war. 153. Nach RA. wurden diese von innen u. von außen gesalbt; cf. infra Fol. 90a. 154. In dieser wurden die 2 Brote geknetet, während es oben heißt, daß sie erst nach dem Backen heilig werden. 155. Das Mehl zu den 2 Broten; nur in diesem Falle sind sie erst nach dem Backen heilig. 156. Lev. 2,11. 157. Von den Schlachtopfern u. Speisopfern sind die Opferteile bezw. der Haufe auf dem Altar aufgeräuchert worden. 158. Hinsichtl. des Heranbringens zum Altar; cf. infra Fol. 61a. 159. Dagegen aber werden für die ersteren die Opferteile der zu diesen gehörenden Lämmer u. für das letztere die Schalen mit Weihrauch auf dem Altar aufgeräuchert. 160. Den in der vorangehenden Lehre aufgezählten Dingen. 161. Lev. 2,12. 162. Der 2 Brote u.

sei frei? – Die Schrift sagt: *Sauerteig und Honig, als Erstlingsopfer mögt ihr sie darbringen*; nur hinsichtlich dieser[162] gleicht die Altarrampe dem Altar, nicht aber hinsichtlich anderer Dinge. Fol. 58 – Wofür verwendet R. Joḥanan [das Wort] *sie*? – Dieses verwendet er für folgende Lehre: Man könnte glauben, ein einzelner dürfe es[163] als freiwillig spenden und bringen, und hiervon heißt es:[164] *den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten*, so heißt es: *als Erstlingsopfer mögt ihr sie darbringen*, ich sagte es nur von einer Gemeinde, nicht aber von einem einzelnen. Man könnte glauben, nur ein einzelner dürfe nicht bringen, weil er solches nicht als Pflichtopfer bringt, wohl aber dürfe die Gemeinde es[165] bringen, die solches als Pflichtopfer bringt, so heißt es *sie*. – Was ist davon[166] darzubringen? – Die zwei Brote vom Sauerteig und die Erstlinge vom Honig. – Dürfen denn die zwei Brote nicht als freiwillige Spende dargebracht werden, es wird ja gelehrt: Wenn es *allen Sauerteig*[167] heißt, wozu heißt es *allen Honig*, und wenn es *allen Honig* heißt, wozu heißt es *allen Sauerteig*? Weil manches beim Sauerteig ist, was nicht beim Honig, und manches beim Honig ist, was nicht beim Sauerteig. Der Sauerteig ist aus der Allgemeinheit heraus im Tempel erlaubt worden, der Honig ist nicht aus der Allgemeinheit heraus im Tempel erlaubt worden; der Honig ist beim Zurückbleibenden der Speisopfer[168] erlaubt, der Sauerteig ist beim Zurückbleibenden der Speisopfer nicht[169] erlaubt. Da nun manches beim Sauerteig ist, was nicht beim Honig, und manches beim Honig ist, was nicht beim Sauerteig, so muß es sowohl *allen Sauerteig* als auch *allen Honig* heißen. Der Fall, wobei der Sauerteig aus der Allgemeinheit heraus im Tempel erlaubt worden ist, kommt wohl bei den zwei Broten vor, demnach[170] dürfen sie freiwillig dargebracht werden!? R. Ámram erwiderte: Nein, das, was damit dargebracht wird[171]. – Demnach[172] ist dies ja auch bei den Erstlingen[173] der Fall, denn wir haben gelernt, daß die Tauben auf den Körben[174] als Brandopfer verwandt wurden, und was sie sonst in der Hand hatten, den Priestern geschenkt wurde!? – Diese waren nur zur Ausschmückung der Erstlinge da[175].

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn man etwas vom Flei-

---

der Erstlinge, bei denen Sauerteig u. Honig dargebracht werden. [163] Die zwei Brote. [164] Dt. 23,24. [165] Als freiwillige Spende. [166] Vom Sauerteig u. vom Honig. [167] Nach einer weiter folgenden Auslegung, zur Einschließung eines halben Haufens. [168] Es darf damit zubereitet werden. [169] Cf. supra Fol. 55a. [170] Da von den 2 Broten, die als Pflicht dargebracht werden, nichts auf das Altarfeuer kommt. [171] Kommt auf den Altar; mit den 2 Broten werden die 2 Lämmer dargebracht. [172] Wenn die oben genannte Erlaubnis, im Tempel dargebracht zu werden, sich auf das Begleitopfer bezieht. [173] Zu welchen Honig verwandt wurde. [174] Mit den Erstlingsfrüchten. [175] Es bestand keine Pflicht, solche darzubringen, dagegen ist die Darbringung der 2 Lämmer mit den sche des Geflügel-Sündopfers auf den Altar bringt? Spricht der Allbarmherzige[176] nur von dem, wovon etwas auf das Altarfeuer kommt, und von diesem kommt nichts auf das Altarfeuer, oder von allem, was Opfer heißt, und auch dieses heißt Opfer. Dieser erwiderte: Von allem, was Opfer heißt, und auch dieses heißt Opfer. [Hierüber streiten] folgende Tannaím: R. Eliézer sagt, von dem, wovon etwas auf das Altarfeuer kommt: R. Áqiba sagt, von allem, was Opfer heißt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen. R. Ḥisda erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Fleisches vom Geflügel-Sündopfer. Rabh erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Logs Öl des Aussätzigen[177]. Levi lehrte nämlich:[178] *all ihre Opfer,* dies schließt das Log Öl des Aussätzigen ein.

Die Rabbanan lehrten: *Sauerteig dürft ihr nicht aufräuchern;* ich weiß dies vom ganzen, woher dies von einem Teile? Es heißt *allen.* Woher dies von der Beimischung? Es heißt *denn allen.* – Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: *Sauerteig dürft ihr nicht aufräuchern;* ich weiß dies nur von einem olivengroßen Quantum, woher dies von einer halben Olive? Es heißt *allen;* woher dies von der Beimischung? Es heißt *denn allen.* Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: *Sauerteig dürft ihr nicht aufräuchern;* ich weiß dies nur vom ganzen Haufen, woher dies von einem halben Haufen? Es heißt *allen;* woher dies von der Beimischung? Es heißt *denn allen.* – Worin besteht ihr Streit? – Abajje ist der
Col.b Ansicht, es gebe einen Haufen von weniger als zwei Oliven und es gebe eine Aufräucherung von weniger[179] als einer Olive; Raba aber ist der Ansicht, es gebe keinen Haufen von weniger als zwei Oliven und keine Aufräucherung von weniger als einer Olive.

Es wurde gelehrt: Wer etwas vom Sauerteig und vom Honig [zusammen] auf den Altar bringt, ist wie Raba sagt, zu geißeln wegen des Sauerteiges, wegen des Honigs, wegen der Beimischung von Sauerteig und wegen der Beimischung[180] von Honig: Abajje aber sagt, wegen des allgemein[181] Verbotenen sei nicht zu geißeln. Manche sagen, immerhin sei er einmal zu geißeln, und manche sagen, er sei auch einmal nicht zu geißeln, weil das Verbot nicht so präzisiert ist, wie das Verbot des Maulschließens[182].

---

2 Broten eine Pflicht. [176] Hinsichtl. des Verbotes, es auf den Altar zu bringen. [177] Auch dieses heißt Opfer, jedoch kommt davon nichts auf den Altar. [178] Num. 18,9. [179] Demnach muß auch das Verbot einer halben Olive angedeutet werden. [180] Zusammen 4mal, da dem Sauerteig Honig u. dem Honig Sauerteig beigemischt ist. [181] Die W.e 'allen Sauerteig, allen Honig', die auch die Beimischung einschließen, sind ganz allgemein gehalten. [182] Eines Tieres beim Dreschen; cf. Dt. 25,4. Dieses Verbot wird deshalb als Beispiel angeführt, weil es unmittelbar auf das Gesetz von der Geißelung (Dt. 25,1ff.) folgt. [183] Das frei-

MANCHE BENÖTIGEN DES ÖLS UND DES WEIHRAUCHS, MANCHE DES ÖLS UND NICHT DES WEIHRAUCHS, MANCHE DES WEIHRAUCHS UND NICHT DES ÖLS, UND MANCHE WEDER DES WEIHRAUCHS NOCH DES ÖLS. FOLGENDE BENÖTIGEN DES ÖLS UND DES WEIHRAUCHS: DAS SPEISOPFER AUS FEINMEHL[183], DAS PFANNENOPFER, DAS TIEGELOPFER, KUCHEN[184] UND FLADEN, DAS SPEISOPFER DER PRIESTER, DAS SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS, DAS SPEISOPFER VON NICHTJUDEN, DAS SPEISOPFER VON FRAUEN[185] UND DAS SPEISOPFER DER SCHWINGEGARBE. DAS SPEISOPFER DER GUSSOPFER[186] BENÖTIGT DES ÖLS, NICHT ABER DES WEIHRAUCHS; DAS SCHAUBROT BENÖTIGT DES WEIHRAUCHS, NICHT ABER DES ÖLS; DIE ZWEI BROTE, DAS SÜND-SPEISOPFER UND DAS EIFERSUCHTS-SPEISOPFER BENÖTIGEN WEDER DES ÖLS NOCH DES WEIHRAUCHS. Fol. 59 iii

GEMARA. R. Papa sagte: Von allem, was hier aufgezählt wird, werden zehn [Kuchen[187] dargebracht]. Dies schließt die Ansicht R. Šimôns aus; dieser sagt, die Hälfte Kuchen[188] und die Hälfte Fladen, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Die Rabbanan lehrten:[189] *und sollst Öl dazu geben,* nicht aber Öl zum Schaubrote. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: Wenn das Speisopfer des Gußopfers, das des Weihrauchs nicht benötigt, des Öls benötigt, um wieviel mehr benötigt das Schaubrot, das des Weihrauchs benötigt, des Öls; daher heißt es *dazu,* dazu Öl, nicht aber Öl zum Schaubrote.[189] *Und Weihrauch darauf tun,* darauf Weihrauch, nicht aber Weihrauch auf das Speisopfer des Gußopfers. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn das Schaubrot, das des Öls nicht benötigt, des Weihrauchs benötigt, um wieviel mehr benötigt das Speisopfer des Gußopfers, das des Öls benötigt, des Weihrauchs; daher heißt es *darauf,* darauf Weihrauch, nicht aber Weihrauch auf das Speisopfer des Gußopfers.[189] *Ein Speisopfer,* dies schließt das Speisopfer des achten [Tages][190] hinsichtlich des Weihrauchs ein.[189] *Ist es,* dies schließt die zwei Brote aus, daß sie weder des Öls noch des Weihrauchs benötigen.

Der Meister sagte: Dazu Öl, nicht aber Öl zum Schaubrote. Vielleicht: dazu Öl, nicht aber Öl zum Speisopfer der Priester!? — Es ist einleuchtend, daß das Speisopfer der Priester einzuschließen ist, denn es gleicht jenem[191] hinsichtlich des Išarons[192], des Gefäßes[193], [der Herrichtung] außer-

---

willig gespendet wird. 184. Wenn jemand solche spendet. 185. Das diese freiwillig spenden. 186. Zum Schlachtopfer. 187. Cf. infra Fol. 76a. 188. Dürfe derjenige darbringen, der ein gebackenes Opfer gelobt hat. 189. Lev. 2,15. 190. Des Einweihungsopfers; cf. Lev. 9,4. 191. Dem Speisopfer der Schwingegarbe, von dem der angezogene Schriftvers spricht. 192. Beide werden im Quantum eines Išarons dargebracht, das Schaubrot dagegen im Quantum von 2 Išaron. 193. Beide werden durch das Gefäß, in dem sie geknetet werden, gehalb[194], der Frische[195], des Heranbringens[196] und des Altarfeuers[197]. – Im Gegenteil, das Schaubrot ist ja einzuschließen, denn es gleicht jenem hinsichtlich der Gemeinde[198], der Pflicht[199], der Unreinheit[200], des Essens[201], der Verwerflichkeit[202] und des Šabbaths[203]!? – [Jenes einzuschließen] ist einleuchtender, denn es heißt[204] *jemand.*

Der Meister sagte: Darauf Weihrauch, nicht aber Weihrauch auf das Speisopfer des Gußopfers. Vielleicht: darauf Weihrauch, nicht aber Weihrauch auf das Speisopfer der Priester!? – Es ist einleuchtend, daß das Speisopfer der Priester einzuschließen ist, denn es gleicht jenem hinsichtlich des Išarons, des Umrührens[205], des Logs[206], des Heranbringens und der Selbständigkeit[207]. – Im Gegenteil, das Speisopfer des Gußopfers ist ja einzuschließen, denn es gleicht jenem hinsichtlich der Gemeinde, der Pflicht, der Unreinheit und des Šabbaths!? – [Jenes einzuschließen] ist einleuchtender, denn es heißt *jemand.*

«*Ein Speisopfer,* dies schließt das Speisopfer des achten [Tages] hinsichtlich des Weihrauchs ein.» Vielleicht ist es ausschließend!? – Was soll dies; erklärlich ist es, wenn du einschließend sagst, wenn du aber ausschließend sagst, ist dies[208] ja nicht nötig, da man hinsichtlich eines Gesetzes pro praesenti[209] nicht von einem Gesetz für die Dauer folgern kann.

«*Ist es,* dies schließt die zwei Brote aus, daß sie weder des Öls noch des Weihrauchs benötigen.» Vielleicht schließt es das Speisopfer der Priester aus!? – Es ist einleuchtend, daß das Speisopfer der Priester einzuschließen ist, denn es gleicht jenem hinsichtlich des Išarons, des Gefäßes, des

---

heiligt, das Schaubrot dagegen erst im Ofen. [194] Des Tempels; dagegen kommt das Schaubrot auf den Tisch im Innern des Tempels. [195] Wörtl. des Aussehens, der Frische; beide müssen am selben Tage verzehrt werden, das Schaubrot dagegen bleibt eine ganze Woche stehen. [196] Zum Altar; cf. infra Fol. 61a. [197] Dagegen wird vom Schaubrote nichts auf dem Altar verbrannt. [198] Beide sind Gemeindeopfer, dagegen ist das Speisopfer eines Priesters ein Privatopfer. [199] Die Darbringung ist gesetzliche Pflicht, dagegen ist das Speisopfer eines Priesters eine freiwillige Spende. [200] Sie werden als Gemeindeopfer auch in Unreinheit dargebracht, nicht aber das Speisopfer eines Priesters. [201] Beide werden gegessen, dagegen wird das Speisopfer eines Priesters vollständig verbrannt. [202] Durch die Absicht, außerhalb der Frist zu essen; dies erfolgt beim Speisopfer eines Priesters nicht, da es vollständig verbrannt wird. [203] Das Schaubrot wird am Š. angerichtet, ebenso darf die Schwingegarbe am Š. dargebracht werden, nicht aber das Speisopfer eines Priesters. [204] Bei der Darbringung des Speisopfers (Lev. 2,1), wobei Öl vorgeschrieben ist; dieses ist also beim Speisopfer eines einzelnen erforderlich. [205] Des Mehls mit dem Öl. [206] Bei den gewöhnlichen Speisopfern ist ein Log Öl für das Išaron Mehl erforderlich, beim Speisopfer zum Gußopfer auch 2 u. 3 Log. [207] Dagegen ist das Speisopfer des Gußopfers nur eine Zugabe zum Schlachtopfer. [208] Ein besonderer Schriftvers zur Ausschließung des Einweihungsopfers. [209] Wie es das Einweihungs-

Ungesäuerten[210], der Selbständigkeit[211], des Heranbringens und des Altarfeuers. — Im Gegenteil, die zwei Brote sind ja einzuschließen, denn sie Col.b gleichen jenem hinsichtlich der Gemeinde, der Pflicht, der Unreinheit, des Essens, der Verwerflichkeit, des Šabbaths, des Erlaubtmachens[212], des Schwingens, des Inlands[213], der Zeit[214] und des Neuen[215], und diese[216] sind mehr!? — [Jenes einzuschließen] ist einleuchtender, denn es heißt *jemand.*

MAN IST SCHULDIG WEGEN DES ÖLS BESONDERS UND WEGEN DES WEIHRAUCHS[217] BESONDERS. HAT MAN DAZU ÖL GETAN, SO IST ES UNTAUGLICH, WENN WEIHRAUCH, SO KLAUBE MAN IHN AB. HAT MAN ÖL ZUM ZURÜCKBLEIBENDEN GETAN, SO HAT MAN KEIN VERBOT ÜBERTRETEN. HAT MAN EIN GEFÄSS AUF DAS GEFÄSS[218] GETAN, SO HAT MAN ES NICHT UNTAUGLICH GEMACHT. iv

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[219] *Er soll nicht Öl darauf tun,* hat er getan, so ist es untauglich. Man könnte auslegen: *und keinen Weihrauch geben,* hat man gegeben, sei es untauglich, so heißt es: *denn ein Sündopfer*[220]. Man könnte dies auch auf das Öl beziehen, daher heißt es: *ist es*[221]. — Was veranlaßt dich, es mit Öl als untauglich und mit Weihrauch als tauglich zu erklären!? — Ich erkläre es mit Öl als untauglich, weil man es nicht abklauben kann, und ich erkläre es mit Weihrauch als tauglich, weil man ihn abklauben kann.

Rabba b. R. Hona fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn man darauf geriebenen Weihrauch getan hat: erfolgt dies[222] aus dem Grunde, weil man ihn abklauben kann, und diesen kann man nicht abklauben, oder aus dem Grunde, weil er nicht eingesogen[223] wird, und auch dieser wird nicht eingesogen? — Komm und höre: Wenn Weihrauch, so klaube man ihn ab[224]. — Vielleicht werden zwei Umstände berücksichtigt: erstens wird er nicht eingesogen und zweitens kann man ihn abklauben[225]. — Komm und höre:

---

opfer war. [210] Beide werden ungesäuert, die 2 Brote dagegen gesäuert hergerichtet. [211] Dagegen werden die 2 Brote in Begleitung der Lämmer dargebracht. [212] Die 2 Brote u. die Schwingegarbe erwirken das Erlaubtwerden des neuen Getreides (erstere im Tempel, letztere für Gemeine), das vor der Darbringung derselben verboten ist. [213] Beide müssen vom inländischen Getreide dargebracht werden. [214] Beide sind zu einer in der Schrift festgesetzten Zeit darzubringen. [215] Beide müssen vom neuen Getreide dargebracht werden. [216] Die Hinsichten, in welchen die 2 Brote der Schwingegarbe gleichen. [217] Wenn man beides in ein Sünd-Speisopfer getan hat. [218] Ein Gefäß mit Öl auf das Gefäß mit dem Speisopfer. [219] Lev. 5,11. [220] Es ist ein gültiges Sündopfer, auch wenn man Weihrauch dazu gegeben hat. [221] Nur dann, wenn man, wie vorgeschrieben, kein Öl dazu getan hat. [222] Daß man das Sünd-Speisopfer durch die Hinzufügung von Weihrauch nicht untauglich macht. [223] In das Mehl, wie dies beim Öl der Fall ist. [224] Demnach ist das Opfer nur dann untauglich, wenn man ihn nicht abklauben kann. [225] Maßgebend aber ist der erste Umstand, somit ist es tauglich, auch wenn man den Weihrauch nicht abklauben kann, obgleich

Und ich erkläre es mit Weihrauch als tauglich, weil man ihn abklauben kann[224]. – Hierbei werden ebenfalls zwei Umstände berücksichtigt. – Wie bleibt es damit? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es wird gelehrt: Hat man auf ein Sünd-Speisopfer oder ein Eifersuchts-Speisopfer Weihrauch getan, so klaube man ihn ab und es ist tauglich. Hat man vor dem Abklauben des Weihrauchs beabsichtigt, es außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes [aufzuräuchern], so ist es untauglich und es ist nicht[226] mit der Ausrottung belegt; hat man aber nach dem Abklauben des Weihrauchs beabsichtigt, dies außerhalb des Raumes zu tun, so ist es untauglich und es ist nicht mit der Ausrottung belegt, und wenn außerhalb der Frist, verwerflich, und man ist der Ausrottung schuldig[227]. – Wieso wird es durch die Absicht untauglich, es war ja verdrängt[228]worden!? Abajje erwiderte: Der Allbarmherzige nennt es[229]Sündopfer. Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht Ḥanan des Ägypters vertreten, der von der Verdrängung nichts hält. Wir haben nämlich gelernt: Ḥanan der Ägypter sagt, selbst wenn das Blut[230]sich bereits im Becher befindet, hole man ohne Los einen anderen[231]und paare ihm zu. R. Aši erwiderte: Was in seiner Hand liegt, wird nicht[232]verdrängt. R. Ada sagte: Die Erklärung R. Ašis ist einleuchtend. Derjenige, der von der Verdrängung hält, ist R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Ferner sagte R. Jehuda, ist das Blut[233]ausgeschüttet worden, so lasse man den fortzuschickenden [Sühnebock] verenden, und ist der fortzuschickende [Sühnebock] verendet, so gieße man das Blut fort. Und hinsichtlich des Falles, wo es in seiner Hand liegt, wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man füllte einen Becher mit vermischtem Blute[234]und goß es mit einem Wurf gegen das Fundament[235].

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Hat man etwas Öl auf eine Olive vom Speisopfer getan, so ist es untauglich. – Aus welchem Grunde? – *Er soll nicht tun,* irgend ein Tun; *darauf,* wenn das Quantum vorhanden ist.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Hat man eine Olive Weihrauch auf etwas vom Speisopfer getan, so ist es untauglich. –

---

dies von vornherein erfolgen soll. [226] Da es zur Zeit der Absicht untauglich war. [227] Demnach hängt die Tauglichkeit des Opfers vom Abklauben ab. [228] Solange der Weihrauch sich auf dem Speisopfer befindet, ist es untauglich, u. auf ein solches sollte die untauglichmachende Absicht keine Wirkung haben. [229] Auch wenn Weihrauch sich darauf befindet; seine Eigenheit wird somit durch den Weihrauch nicht verdrängt. [230] Des einen der beiden Ziegenböcke des Versöhnungstages; vgl. S. 117 Anm. 95. [231] Durch den Tod des einen Ziegenbockes wird die Tauglichkeit des anderen nicht verdrängt. [232] Er kann den Weihrauch abklauben u. das Opfer tauglich machen. [233] Des einen Ziegenbockes, der im Tempel geschlachtet wird. [234] Der Pesaḥopfer, das auf den Estrich fließt. [235] Damit auch diejenigen Opfer, von welchen das Blut ausgeschüttet worden ist, tauglich werden; hierbei wird die Tauglichkeit des Blutes durch das Ausschütten

Aus welchem Grunde? – Es heißt: *er soll nicht geben*, wenn ein Geben[236] erfolgt, somit ist [das Wort] *darauf*[237] eine Einschließung nach[238] einer Einschließung, Fol. 60 und eine Einschließung nach einer Einschließung ist ausschließend. Manche lesen: R. Jiçḥaq b. Joseph sagte: R. Joḥanan fragte, wie es denn sei, wenn man etwas Öl auf eine Olive vom Speisopfer getan hat; muß das Tun dem Geben[239] gleichen oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

Hat man Öl zum Zurückbleibenden getan. Die Rabbanan lehrten: *Er soll kein Öl darauf tun und nicht geben*; man könnte glauben, dies gelte von zwei[240] Priestern, so heißt es *darauf*, die Schrift spricht vom Speisopfer[241] und nicht vom Priester. Man könnte glauben, man dürfe nicht ein Gefäß auf das Gefäß tun, und wenn man es getan hat, sei es untauglich, so heißt es *darauf*, die Schrift spricht vom Speisopfer selbst.

v Manche benötigen des Heranbringens und nicht des Schwingens, manche des Heranbringens und des Schwingens, manche des Schwingens und nicht des Heranbringens, und manche weder des Schwingens noch des Heranbringens. Folgende benötigen des Heranbringens und nicht des Schwingens: das Speisopfer aus Feinmehl, das Pfannenopfer, das Tiegelopfer, Kuchen und Fladen, das Speisopfer der Priester, das Speisopfer des gesalbten Priesters, das Speisopfer von Nichtjuden, das Speisopfer von Frauen und das Sünd-Speisopfer. R. Šimón sagt, beim Speisopfer der Priester und dem Speisopfer des gesalbten Priesters ist das Heranbringen nicht erforderlich, weil von ihnen der Haufe nicht abgehoben wird, und bei allem, von dem der Haufe nicht abgehoben wird, ist das Heranbringen nicht erforderlich.

GEMARA. R. Papa sagte: Von allem, was hier aufgezählt wird, werden zehn [Kuchen[187] dargebracht]. – Was lehrt er uns damit? – Dies schließt die Ansicht R. Šimóns aus; dieser sagt, die Hälfte Kuchen[188] und die Hälfte Fladen, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Würde es geheißen haben:[242] *und bringe es, das von solcherlei bereitet wird, dem Herrn, er reiche es dem Priester und dieser bringe es heran*, so könnte man glauben, nur der Hau-

---

nicht verdrängt, da es in seiner Hand liegt, es aufzunehmen. [236] Der Ausdruck ‘geben’ bezieht sich nach der t.schen Auslegung nur auf ein olivengroßes Quantum. [237] Das sich auf das Speisopfer bezieht und sowohl beim Öl als auch beim Weihrauch gebraucht wird. [238] Es wird 2mal hervorgehoben, daß vom Speisopfer ein olivengroßes Quantum vorhanden sein muß. [239] Auch der erstere Ausdruck erstreckt sich nur auf ein olivengroßes Quantum. [240] Wenn aber einer beides tat, sei er nur einmal zu geißeln. [241] Es kommt auf die Zahl der verbotenen Tätigkeiten am Speisopfer an. [242] Lev. 2,8. [243] Der dem Herrn darfe[243]benötige des Heranbringens, woher dies vom Speisopfer? Es heißt *Speisopfer*. Woher dies vom Sünd-Speisopfer[244]? Es heißt *das Speisopfer*. Col.b Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: es wird von der Darbringung des pflichtigen Speisopfers gesprochen und es wird von der Darbringung des freiwilligen Speisopfers gesprochen, wie das freiwillige Speisopfer des Heranbringens benötigt, ebenso benötigt auch das pflichtige Speisopfer des Heranbringens. [Entgegnet man:] wohl das freiwillige Speisopfer, weil es des Öls und des Weihrauchs benötigt, so beweist das Eifersuchts-Speisopfer[245][das Entgegengesetzte; erwidert man:] wohl das Eifersuchts-Speisopfer, weil es des Schwingens benötigt, so beweist das freiwillige Speisopfer[246][das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie hinsichtlich des Abhäufens einander gleichen, und sie gleichen einander hinsichtlich des Heranbringens, somit ist auch das Sünd-Speisopfer einzuschließen, es gleicht ihnen hinsichtlich des Abhäufens, und es gleiche ihnen auch hinsichtlich des Heranbringens. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist auch, daß sie für Reiche wie für Arme geeignet sind, während das Sünd-Speisopfer nicht für Reiche wie für Arme geeignet[247]ist, daher heißt es: *das Speisopfer*. R. Šimón sagte: *Und bringe es*, dies schließt das Speisopfer der Schwingegarbe hinsichtlich des Heranbringens ein, denn es heißt:[248]*ihr sollt die Erstlingsgarbe eurer Ernte zum Priester bringen. Er reiche es*, dies schließt das Eifersuchts-Speisopfer hinsichtlich des Heranbringens ein, denn es heißt:[249]*er reiche es zum Altar*. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: wenn das Sünd-Speisopfer, das des Schwingens nicht benötigt, des Heranbringens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Eifersuchts-Speisopfer, das des Schwingens benötigt, des Heranbringens. [Entgegnet man:] wohl das Sünd-Speisopfer, weil es aus Weizen dargebracht wird, so beweist das Speisopfer der Schwingegarbe[250][das Entgegengesetzte; erwidert man:] wohl das Speisopfer der Schwingegarbe, weil es des Öls und des Weihrauchs benötigt, so beweist das Sünd-Speisopfer [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie hinsichtlich des Abhäufens einander gleichen, und sie gleichen einander hinsichtlich des Heranbringens, somit

---

gebracht wird. [244] Dieser Schriftvers spricht vom freiwilligen Speisopfer. [245] Das des Heranbringens benötigt, obgleich es ohne Öl u. Weihrauch zubereitet wird. [246] Das des Heranbringens nicht benötigt. [247] Dieses ist nur von Armen, die für ein Blutopfer nicht bemittelt sind, darzubringen; cf. Lev. Kap. 5. [248] Lev. 23,10. [249] Num. 5,25. [250] Dieses wird aus Gerste dargebracht u. benötigt des ist auch das Eifersuchts-Speisopfer einzuschließen, es gleicht ihnen hinsichtlich des Abhäufens, und gleiche ihnen auch hinsichtlich des Heranbringens. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist auch, daß sie aus grobem Mehl nicht tauglich[251] sind, daher heißt es: *er reiche es.* R. Jehuda sagte: *Und bringe es,* dies schließt das Eifersuchts-Speisopfer hinsichtlich des Heranbringens ein, denn es heißt:[252] *er bringe ihr Opfer;* hinsichtlich des Speisopfers der Schwingegarbe aber ist kein Schriftvers[253] nötig, denn hinsichtlich dessen ist es durch einen Schluß zu folgern: wenn das Sünd-Speisopfer, das des Schwingens nicht benötigt, des Heranbringens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Speisopfer der Schwingegarbe, das des Schwingens benötigt, des Heranbringens. [Entgegnet man:] wohl das Sünd-Speisopfer, weil es aus Weizen dargebracht wird, so beweist das Eifersuchts-Speisopfer [das Entgegengesetzte; erwidert man:] wohl das Eifersuchts-Speisopfer, weil es zur Aufklärung der Sünde[254] dient, so beweist das Sünd-Speisopfer [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie hinsichtlich des Abhäufens einander gleichen, und sie gleichen einander hinsichtlich des Heranbringens, somit ist auch das Speisopfer der Schwingegarbe einzuschließen, es gleicht ihnen hinsichtlich des Abhäufens, und es gleiche ihnen auch hinsichtlich des Heranbringens. Dagegen[255] ist nichts einzuwenden. R. Simón[256] aber wendet wie folgt ein: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie häufiger sind[257]. – Und R. Jehuda!? – Im Gegenteil, dieses ist häufiger, denn bei jenen kann es vorkommen, daß sie überhaupt nicht [dargebracht werden[258]]. – Vielleicht besagt [das Wort] *bringen,* daß ein einzelner noch andere außer den im Abschnitte genannten Speisopfern[259] freiwillig darbringen dürfe!? Dies ist auch aus einem Schluß zu folgern: die Gemeinde bringt pflichtige Speisopfer aus Weizen und pflichtige Speisopfer aus Gerste, ebenso bringe ein einzelner, der freiwillige Opfer aus Weizen

---

Schwingens. [251] Sie sind aus Feinmehl (cf. Lev. 2,16 u. 5,11), das Eifersuchts-Speisopfer dagegen aus grobem Gerstenmehl (cf. Num. 5,15) darzubringen. [252] Num. 5,15. [253] Das demnach überflüssige W. 'reiche' wird weiter auf eine andere Lehre bezogen. [254] Ob sie die Sünde, deren sie angeklagt wird, begangen hat. [255] Gegen die Vergleichung des Speisopfers der Schwingegarbe mit den beiden anderen. [256] Der wegen dieses Speisopfers einer Andeutung in der Schrift benötigt. [257] Die Darbringung derselben kann oft vorkommen, während die Darbringung des Speisopfers der Schwingegarbe nicht mehr als einmal im Jahre vorkommen kann. [258] Während dieses einmal im Jahr dargebracht werden muß. [259] Im bezüglichen Abschnitte (Lev. Kap. 2) wird von 5 Speisopfern, sämtlich aus Weizenmehl, gesprochen, die ein einzelner darbringen kann; das W. 'bringe' deutet nun darauf, daß ein einzelner auch Speisopfer aus Gerstenmehl

bringt, auch freiwillige Opfer aus Gerste. – Es heißt[260] *diese,* nur diese. – Vielleicht deutet [das Wort] *diese* darauf, daß, wenn jemand gesagt hat, er spende ein Speisopfer, er alle fünf[261] darbringen müsse!? – Es heißt *von diesen,* er kann nach Belieben sowohl eines als auch alle fünf darbringen. R. Šimón sagte: *Das Speisopfer,* dies schließt andere Speisopfer, beispielsweise Speisopfer von Nichtjuden, und Speisopfer von Frauen, hinsichtlich des Heranbringens ein. Man könnte nun glauben, auch die zwei Brote und das Schaubrot seien einzuschließen, so heißt es *von diesen*[262]. – Was veranlaßt dich, andere Speisopfer einzuschließen und die zwei Brote und das Schaubrot auszuschließen? – Ich schließe andere Opfer ein, weil von ihnen aufs Altarfeuer kommt, und ich schließe die zwei Brote und das Schaubrot aus, weil von ihnen nichts aufs Altarfeuer kommt. Man könnte nun glauben, das Speisopfer des Gußopfers, das vollständig aufs Altarfeuer kommt, benötige des Heranbringens, so heißt es *reiche es*[263]. – Dieses ist ja verwandt[264] worden!? – [Es heißt] *reiche es*[265]. – Was veranlaßt dich, andere Opfer einzuschließen und das Speisopfer
Fol. 61 des Gußopfers auszuschließen? – Ich schließe andere Opfer ein, weil sie selbständig dargebracht[266] werden, und ich schließe das Speisopfer des Gußopfers aus, weil es nicht selbständig dargebracht[267] wird. Man könnte nun glauben, das Speisopfer der Priester und das Speisopfer des gesalbten Priesters, die selbständig dargebracht werden, benötigen des Schwingens, so heißt es: *bringe es heran.* – Dies ist ja an sich nötig, daß nämlich das Heranbringen erforderlich ist!? – Aus [dem Worte]: *bringe es heran*[268]. – Was veranlaßt dich, andere Speisopfer einzuschließen und das Speisopfer der Priester und das Speisopfer des gesalbten Priesters auszuschließen? – Ich schließe andere Speisopfer ein, weil von ihnen aufs Altarfeuer kommt, sie selbständig dargebracht werden, und einen Anteil für die Priester enthalten, und ich schließe die zwei Brote und das Schaubrot aus, weil von ihnen nichts aufs Altarfeuer kommt, das Speisopfer des Gußopfers, weil es nicht selbständig dargebracht wird, und das Speisopfer der Priester und das Speisopfer des gesalbten Priesters, weil sie keinen Anteil für die Priester enthalten.[269] *Er hebe ab;* man könnte glauben, mit einem Gefäße, so heißt es:[270] *er hebe davon mit seiner Faust ab;*

---

darbringen dürfe, u. nicht auf die oben genannten Speisopfer. [260] Lev. 2,8. [261] Die in diesem Abschnitte beschrieben sind. [262] Nicht alle Speisopfer gleichen den in diesem Abschnitte beschriebenen. [263] Nur solche, die diesen gleichen. [264] Aus diesem Worte entnimmt RŠ. oben die Einschließung des Eifersuchts-Speisopfers hinsichtlich des Heranbringens. [265] Die Partikel 'es' (das Suffix ה) ist einschränkend u. deutet auf die Ausschließung des Speisopfers des Gußopfers. [266] Und somit den im Abschnitte beschriebenen Opfern gleichen. [267] Sondern als Beigabe zum Schlachtopfer. [268] Cf. Anm. 265 mut. mut. [269].

wie das Abheben, von dem da gesprochen wird, mit der Faust erfolgt, ebenso erfolgt auch das Abheben, von dem hier gesprochen wird, mit der Faust.

Folgende benötigen des Schwingens und nicht des Heranbringens: vi
das Log Öl des Aussätzigen und dessen Schuldopfer, die Erstlinge nach R. Eliézer b. Jáqob, die Opferteile des Heilsopfers eines einzelnen und Brust und Schenkel desselben, sowohl von Männern als auch von Frauen, nur durch Jisraéliten und nicht durch andere, und die zwei Brote und die zwei Lämmer des Wochenfestes. Wie verfährt er dabei? Er legt die beiden Brote auf die beiden Lämmer, schiebt beide Hände unter diese [und schwingt] hin und her, nach oben und nach unten, denn es heisst:[271] *die geschwungen und hochgehoben wurden.* Das Schwingen erfolgte in der Ostseite[272] und das Heranbringen in der Westseite. Die Schwingungen gehen den Heranbringungen vor. Das Speisopfer der Schwingegarbe und das Eifersuchts-Speisopfer benötigen des Heranbringens und des Schwingens. Das Schaubrot und das Speisopfer des Gussopfers benötigen weder des Heranbringens noch des Schwingens. R. Šimón sagte: Bei drei Arten[273] gibt es [zusam- vii
men] drei Gebote, bei jeder nur zwei und nicht das dritte. Folgende sind es: das Heilsopfer eines einzelnen, das Heilsopfer der Gemeinde und das Schuldopfer des Aussätzigen. Das Heilsopfer eines einzelnen benötigt des Stützens lebend und des Schwingens geschlachtet, nicht aber des Schwingens lebend; das Heilsopfer der Gemeinde benötigt des Schwingens lebend und geschlachtet, nicht aber des Stützens; das Schuldopfer des Aussätzigen benötigt des Stützens und des Schwingens lebend, nicht aber des Schwingens geschlachtet.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[274] *Er bringe es als Schuldopfer dar mit dem Log Öl und mache mit ihnen eine Schwingung*; dies lehrt, daß sie eines gemeinsamen Schwingens benötigen. Woher, daß man der Pflicht genügt hat, auch wenn man das eine besonders und das andere besonders geschwungen hat? Es heißt: *er bringe es als Schuldopfer dar, und schwinge.* Man könnte glauben, man schwinge einmal und dann[275] wiederum, so heißt es *eine Schwingung,* nicht aber Schwingungen. *Vor dem Herrn,* in der Ostseite[272]. – Du erklärtest ja aber: *vor dem Herrn,* man könnte glauben, in der Westseite[276]!? – Ich will dir sagen, dies nur hinsichtlich des Speisopfers, da es Sündopfer genannt[277] wird, und das Sündopfer des

---

Lev. 2,9. [270] Ib. 6,8. [271] Ex. 29,27. [272] Dh. auch in der Ostseite, u. um so mehr in der Westseite, der Frontseite des Tempels. [273] Von Opfern. [274] Lev. 14,12. [275] Zuerst beides zusammen u. nachher jedes einzeln, nach beiden Fassungen des Schriftverses. [276] Da befand sich das Allerheiligste; cf. supra

Fundamentes[278] benötigt, während die südöstliche Ecke kein Fundament[279] hatte, hierbei[280] aber heißt diese[281] ‘vor dem Herrn’.

Die Erstlinge nach R. Eliêzer b. Jâqob. Was [lehrt hierüber] R. Eliêzer b. Jâqob? – Es wird gelehrt:[282] *Der Priester nehme*, dies lehrt, daß die Erstlinge des Schwingens benötigen – so R. Eliêzer b. Jâqob. – Was ist der Grund des R. Eliêzer b. Jâqob? – Er folgert dies durch [das Wort] *Hand*, das auch beim Heilsopfer gebraucht wird; hierbei heißt es: *der Priester nehme den Korb aus deiner Hand*, und dort[283] heißt es: *seine Hände sollen bringen.* Col.b Wie hierbei ein Priester, ebenso auch dort ein Priester, und wie dort der Eigentümer, ebenso auch hierbei der Eigentümer. Wie erfolgt dies? Der Priester schiebe seine Hände unter die Hände des Eigentümers und schwinge. – Sollte er auch sagen: nach R. Jehuda!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte:[284] *Du sollst niederlegen*, das ist das Schwingen. Du sagst, das Schwingen, vielleicht ist dem nicht so, sondern das Niederlegen? Wenn es heißt:[285] *er lege nieder*, so ist ja schon vom Niederlegen die Rede, somit ist unter *du sollst niederlegen* das Schwingen zu verstehen. Raba erwiderte: Damit[286] hat die Schrift begonnen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Jener ist bedeutender[287].

Die Opferteile des Heilsopfers eines einzelnen und Brust und Schenkel desselben, sowohl von Männern als auch von Frauen, nur durch Jisraéliten und nicht durch andere. Wie meint er es? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: sowohl die Opfer von Männern als auch die von Frauen benötigen des Schwingens, das Schwingen selbst aber erfolgt nur durch Jisraéliten, nicht aber durch Frauen.

Die Rabbanan lehrten: Jisraéliten schwingen, nicht aber schwingen Nichtjuden; Jisraéliten schwingen, nicht aber schwingen Frauen. R. Jose sagte: Wir finden, daß die Schrift hinsichtlich des Stützens zwischen Opfern von Jisraéliten und Opfern von Nichtjuden und Frauen unterschieden[289] hat, man könnte nun glauben, sie seien auch hinsichtlich des Schwingens zu unterscheiden, so ist dem nicht so. Sollte man sie, wenn sie hinsichtlich des Stützens, das durch den Eigentümer erfolgt, unterschieden worden sind, auch hinsichtlich des Schwingens, das durch den Priester erfolgt, unterscheiden!? Daher[290] heißt es: *die Kinder Jisraél*, die Kinder Jisraél schwingen, nicht aber schwingen[291] Nichtjuden, die Kinder Jisraél

---

Fol. 19b. [277] Cf. Lev. 6,10. [278] Auf das das zurückbleibende Blut gegossen wurde. [279] Daher muß es in der südwestlichen Ecke erfolgen. [280] Beim Schwingen der hier genannten Opfer. [281] Die Ostseite. [282] Dt. 26,4. [283] Beim Schwingen des Heilsopfers, Lev. 7,30. [284] Dt. 26.10. [285] Ib. V. 4. [286] Mit dem Worte, aus dem RE. dies folgert. [287] Die Lehren RE.s sind ausschlaggebend; cf. Er. Fol. 62b. [289] Das Stützen ist nur bei den ersteren erforderlich. [290] Da sie hinsichtl. des Schwingens einbegriffen sind. [291] Persönlich, dies

schwingen, nicht aber schwingen Frauen. Ein Anderes lehrt: *Die Kinder Jisraél*; ich weiß dies nur von den Kindern Jisraél, woher dies von Proselyten und freigelassenen Sklaven? Es heißt:[292]*der es darbringt.* Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist darunter der darbringende Priester[293] zu verstehen? Es heißt:[294]*seine Hände sollen bringen,* und dies spricht vom Eigentümer. Wie erfolgt dies? Der Priester schiebe seine Hände unter die Hände des Eigentümers und schwinge. Wie verfährt er dabei? Fol. 62
Er lege die Opferteile auf die Handfläche und Brust und Schenkel auf diese, und in Fällen, wo Brote vorhanden sind, die Brote oben. – Wobei[295]? R. Papa erwiderte: Beim Einweihungsopfer[296]. – Aus welchem Grunde, wollte man sagen, weil es heißt:[297]*den Schenkel der Hebe und die Brust der Schwingung auf den Feueropfern der Fettstücke sollen sie bringen, mit ihnen eine Schwingung zu machen,* so heißt es ja:[298]*das Fett auf der Brust soll er bringen*[299]!? Abajje erwiderte: Dies erfolgt, wenn der Priester sie aus dem Schlachtraume[300]bringt. – Es heißt ja:[301]*sie legten die Fettstücke auf die Bruststücke*!? – Dies erfolgt, wenn er es einem anderen Priester[302]gibt, damit er gehe und es aufräuchere. Er lehrt uns, daß hierbei drei Priester erforderlich sind, denn es heißt:[303]*in der Menge des Volkes die Herrlichkeit des Königs.*

Die zwei Brote und die zwei Lämmer des Wochenfestes &c. Die Rabbanan lehrten:[304]*Der Priester schwinge sie auf*[305]*den Erstlingsbroten;* man könnte glauben, er lege die Lämmer auf die Brote, so heißt es: *auf den beiden Lämmern.* Wenn auf den beiden Lämmern, so könnte man glauben, [er lege] die Brote auf die Lämmer, so heißt es: *auf den Erstlingsbroten.* Der Schriftvers hält die Wage[306]und man weiß nicht, ob das Brot auf den Lämmern oder die Lämmer auf dem Brote; wie wir aber sonst finden, das Brot oben, ebenso auch hierbei das Brot oben. – Wobei? R. Papa erwiderte: Beim Einweihungsopfer. R. Jose b. Hamešullam sagte: Die Lämmer oben, und [die Worte] *auf den beiden Lämmern* schließen die sieben[307]aus. Ḥanina b. Ḥakhinaj sagte: Er lege die beiden Brote zwischen die Schenkel der Lämmer und schwinge sie. Es werden dann beide Schriftverse aufrecht erhalten, die Brote auf den Lämmern

---

muß vielmehr durch den Priester erfolgen.
[292] Lev. 7,33.
[293] Daß nämlich der das Opfer darbringende Priester u. nicht der Eigentümer zu schwingen habe.
[294] Lev. 7,30.
[295] Sind auch Brote vorhanden.
[296] Cf. Lev. 8,26.
[297] Lev. 10,15.
[298] Ib. 7,30.
[299] Demnach sind die Opferteile auf die Brust zu legen.
[300] Die Opferteile befinden sich dann auf der Brust; wenn er dann alles in die Hände des Schwingenden legt, kommt das untere nach oben.
[301] Lev. 9,20.
[302] Wenn der Schwingende sie nachher einem anderen Priester gibt, kommen sie zurück in die ursprüngliche Lage, die Opferteile oben.
[303] Pr. 14,28.
[304] Lev. 23,20.
[305] So nach dem T.; eigentl. mit.
[306] Die beiden einander widersprechenden Lehren in diesem Schriftverse wiegen einander auf.
[307] Von

und die Lämmer auf den Broten. Rabbi sprach: Wenn man solches für einen König aus Fleisch und Blut nicht[308]tut, wie sollte man es für den König der Könige, den Heiligen, gepriesen sei er, tun!? Vielmehr lege er das eine neben das andere und schwinge. – Es heißt ja *auf*!? R. Ḥisda sprach zu R. Hamnuna, manche sagen, R. Hamnuna zu R. Ḥisda: Rabbi vertritt hierbei seine Ansicht, unter 'auf' sei die Nähe zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt:[309]*Und lege auf jede Schicht reinen Weihrauch*; Rabbi sagte: Unter *auf* ist die Nähe zu verstehen. Du sagst, unter *auf* sei die Nähe zu verstehen, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich auf? Es heißt:[310]*du sollst auf die Lade den Vorhang breiten,* demnach[311]ist unter *auf* die Nähe zu verstehen.

HIN UND HER, NACH OBEN UND NACH UNTEN &c. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Hin und her, dem, dessen alle Windrichtungen sind; nach oben und nach unten, dem, dessen Himmel und Erde sind. Im Westen lehrten sie wie folgt: R. Ḥama b. Ůqaba sagte im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina: Hin und her, um die schlechten Winde fern zu halten, nach oben und nach unten, um die schlechten Niederschläge fern zu halten. R. Jose b. R. Abin sagte: Dies besagt, daß auch die Anhängsel der Gebote[312]Heimsuchungen fern halten. Das Schwingen ist ja nur ein Anhängsel des Gebotes, dennoch hält es schlechte Winde und schlechte Niederschläge fern. Rabba sagte: Ebenso auch den Feststrauß[313]. R. Aḥa b. Jáqob zielte dabei hin und her, indem er sprach: Ein Pfeil in die Augen des Satans. Dies ist jedoch keine Art, weil man ihm zum Angriff herausfordert.

Die Rabbanan lehrten: Heilsopfer der Gemeinde benötigen des Schwingens [auch] nach dem Schlachten und das Schwingen erfolgt in dem Zustande, wie sie sind[314]– so Rabbi; die Weisen sagen, nur Brust und Schenkel. – Worin besteht ihr Streit? R. Ḥisda sprach zu R. Hamnuna, manche sagen, R. Hamnuna zu R. Ḥisda: Sie streiten darüber, ob man eine Sache in jeder Beziehung folgere[315]oder man sie folgere und bei ihrer Bestimmung[316]lasse. Die Rabbanan sind der Ansicht, man folgere sie in jeder Beziehung; wie das Heilsopfer eines einzelnen des Schwingens nach dem Schlachten benötigt, ebenso benötigt auch das Heilsopfer

---

der Schwingung. [308] Da dies unappetitlich ist. [309] Lev. 24,7. [310] Ex. 40,3. [311] Der Vorhang war nicht über der Lade, sondern vor der Lade ausgebreitet. [312] Zeremonien, von denen die Gültigkeit der Ausübung des Gebotes nicht abhängig ist. [313] Dieser ist nach allen Windrichtungen u. nach oben u. unten zu schütteln; cf. Suk. Fol. 37b. [314] Vollständig, u. nicht nur Brust u. Schenkel, wie dies beim Privatopfer der Fall ist. [315] Wenn hinsichtl. eines in der Schrift nicht genannten Gesetzes von einem in der Schrift genannten gefolgert wird, so ist es auch hinsichtl. aller Einzelheiten mit diesem zu vergleichen. [316] In einem der Gemeinde des Schwingens[317] nach dem Schlachten, somit[318] gilt dies, wie bei jenem von Brust und Schenkel, ebenso auch bei diesem von Brust und Schenkel. Rabbi aber ist der Ansicht, man folgere sie und lasse sie bei ihrer Bestimmung: wie das Heilsopfer eines einzelnen des Schwingens nach dem Schlachten benötigt, ebenso benötigt auch das Heilsopfer der Gemeinde des Schwingens nach dem Schlachten, man lasse es aber bei seiner Bestimmung, bei jenem Brust und Schenkel, bei diesem aber wie im lebenden[319] Zustande. R. Papa sagte: Alle sind der Ansicht, Col.b man folgere in jeder Beziehung, und folgendes ist der Grund Rabbis: wie bei jenem: wie bei jenem das, was der Priester als Geschenk[320] erhält, ebenso auch bei diesem das, was der Priester als Geschenk erhält. Rabina erwiderte: Alle sind der Ansicht, man folgere und lasse sie bei ihrer Bestimmung, und folgendes ist der Grund der Rabbanan:[321] *ihre Heilsopfer*, dies ist einschließend[322].

R. Šimón[323] sagte: Bei drei Arten gibt es [zusammen] drei Gebote, bei jeder nur zwei und nicht das dritte. Folgende sind es: das Heilsopfer eines einzelnen, das Heilsopfer der Gemeinde und das Schuldopfer des Aussätzigen. Das Heilsopfer eines einzelnen benötigt des Stützens lebend und des Schwingens geschlachtet, nicht aber des Schwingens lebend; das Heilsopfer der Gemeinde benötigt des Schwingens lebend und geschlachtet, nicht aber des Stützens; das Schuldopfer des Aussätzigen benötigt des Stützens und des Schwingens lebend, nicht aber des Schwingens geschlachtet. Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Heilsopfer eines einzelnen lebend des Schwingens benötige: wenn das Heilsopfer der Gemeinde, das lebend des Stützens nicht benötigt, lebend des Schwingens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Heilsopfer eines einzelnen, das lebend des Stützens benötigt, lebend des Schwingens!? — Der Allbarmherzige hat beim Heilsopfer der Gemeinde

---

solchen Falle folgere man zwar die Hauptsache, die Anwendung des bezüglichen Gesetzes für den betreffenden Fall, hinsichtl. der Einzelheiten aber reihe man diesen Fall in die logisch passende Klasse ein.

[317] Vom ersteren ist dies in der Schrift angegeben u. hinsichtl. des anderen ist dies vom ersteren zu folgern.

[318] Da das gefolgerte Gesetz dem, von dem es gefolgert wird, in jeder Beziehung gleichen muß.

[319] Da das bei diesem ausdrücklich genannte Schwingen (vor dem Schlachten) auf diese Weise zu erfolgen hat.

[320] Zu schwingen ist; vom Privatopfer erhält der Priester Brust u. Schenkel, vom Gemeindeopfer alles.

[321] Lev. 7,34.

[322] Der Gebrauch der Mehrzahl an dieser Stelle, wo vom Privatopfer gesprochen wird, schließt das Heilsopfer ein, daß auch von diesem Brust u. Schenkel zu schwingen sind; daß das W. שלמים nur in der Mehrzahl gebraucht wird, wird hier nicht berücksichtigt.

[323] Dieser Stichsatz ist eine vollständige Mišna für sich u. ist in der Erstausgabe auch als solche signiert; auf jeden Fall befindet es sich an falscher Stelle u. ist vor den vorangehenden Absatz zu setzen.

eingeschränkt: *sie,* dies schließt das Heilsopfer eines einzelnen aus. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Heilsopfer der Gemeinde des Stützens benötige: wenn das Heilsopfer eines einzelnen, das lebend des Schwingens nicht benötigt, des Stützens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Heilsopfer der Gemeinde, das lebend des Schwingens benötigt, des Stützens!? Rabina erwiderte: Es ist überliefert, daß nur zwei Gemeindeopfer[324] des Stützens benötigen. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Schuldopfer des Aussätzigen geschlachtet des Schwingens benötige: wenn das Heilsopfer eines einzelnen, das lebend des Schwingens nicht benötigt, geschlachtet des Schwingens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Schuldopfer des Aussätzigen, das lebend des Schwingens benötigt, geschlachtet des Schwingens!? — Der Allbarmherzige hat beim Heilsopfer eines einzelnen eingeschränkt: *es,* dies schließt das Schuldopfer des Aussätzigen aus.

Die Rabbanan lehrten: Wenn fünf [Personen] ein Opfer bringen, so schwinge einer für alle. Für eine Frau schwinge der Priester, und ebenso schwinge der Priester für einen, der seine Opfer aus überseeischen Ländern schickt.

Fol. 63 viii SAGTE JEMAND, ER VERPFLICHTE SICH [ZU EINEM OPFER] IN EINER PFANNE, SO DARF ER NICHT EINES IN EINEM TIEGEL BRINGEN; IN EINEM TIEGEL, SO DARF ER NICHT EINES IN EINER PFANNE BRINGEN. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN PFANNE UND TIEGEL? EIN TIEGEL HAT EINEN DECKEL, EINE PFANNE HAT KEINEN DECKEL — SO R. JOSE DER GALILÄER. R. ḤANINA B. GAMLIÉL SAGTE: EIN TIEGEL IST TIEF UND DAS [BACK]WERK WEICH, EINE PFANNE IST FLACH UND DAS [BACK]WERK FEST.

GEMARA. Was ist der Grund R. Joses, wollte man sagen, [das Tiegelopfer heiße] marḥešeth, weil es wegen des Sinnens des Herzens[325] dargebracht wird, wie es heißt:[326]*mein Herz sinnt [raḥaš] gute Worte,* und [das Pfannenopfer heiße] maḥbath, weil es wegen des Lärmens des Mundes[327] dargebracht wird, wie die Leute zu sagen pflegen: er lärmt [manbaḥ], so kann ja auch entgegengesetzt [ausgelegt werden]: maḥbath, weil es wegen des Verborgenen des Herzens dargebracht wird, wie es heißt:[328]*warum bist du heimlich [naḥbetha] geflohen,* und marḥešeth, weil es wegen der Bewegungen [der Lippen] dargebracht wird, wie die Leute zu sagen pflegen: seine Lippen bewegen sich [reḥaš]. – Vielmehr, dies war ihm überliefert.

---

[324] Der Farre der Gemeinde wegen Entfallens (cf. Lev. 4,15) u. der Sühnebock (cf. Lev. 16,21), u. weiter keine anderen; vgl. jed. weit. Fol. 92a. [325] Wegen der sündhaften Gedanken; diese sind verborgen u. ebenso ist das dieserhalb dargebrachte Speisopfer verborgen, dh. das Gefäß hat einen Deckel. [326] Ps. 45,2. [327] Wegen Sünden, die man durch das Sprechen (Verleumdung udgl.) begeht; diese erfolgen öffentlich u. ebenso ist das Opfer öffentlich, dh. das Gefäß hat

R. Ḥanina b. Gamliél sagte &c. Der Tiegel ist tief, denn es heißt: [329]*jedes, das im Tiegel zubereitet wird;* die Pfanne ist flach, denn es heißt: [329]*oder auf der Pfanne.*

Die Rabbanan lehrten: Die Schule Šammajs sagte: Sagte jemand, er verpflichte sich zu einer Pfanne, so bleibe es liegen, bis Elijahu kommt. Dieser ist es zweifelhaft, ob [das Opfer] so nach dem Gefäße oder nach der Zubereitung benannt[330]wird. Die Schule Hillels sagte: Im Tempel gab es ein Gefäß, das Tiegel hieß und einem tiefen Schmortiegel glich; der darin befindliche Teig glich[331]den krethischen Äpfeln und den griechischen Eicheln. Ferner heißt es: *jedes, das im Tiegel zubereitet wird oder auf der Pfanne,* demnach werden sie nach den Gefäßen und nicht nach der Zubereitung benannt.

ix Wer sich zu [einem Opfer] im Ofen [gebacken] verpflichtet hat, darf nicht auf dem Herde, auf Ziegeln oder in arabischen Kesseln Gebackenes bringen. R. Jehuda sagt, wenn er will, bringe er auf dem Herde Gebackenes. Wer sich zu einem Gebäck-Speisopfer verpflichtet hat, darf nicht die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen bringen. R. Šimón erlaubt dies, weil sie ein[332]Opfer sind.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[333]*Im Ofen Gebackenes,* nicht aber auf dem Herde Gebackenes noch auf Ziegeln Gebackenes noch in arabischen Kesseln Gebackenes. R. Jehuda sagte: [Es heißt] zweimal *Ofen*[334], daß nämlich auch auf dem Herde Gebackenes tauglich sei. R. Šimón sagte: [Es heißt] zweimal *Ofen,* einmal, daß sie im Ofen gebacken sein müssen, und einmal, daß sie durch den Ofen geheiligt werden. – Ist R. Šimón denn dieser Ansicht, wir haben ja gelernt: R. Šimón sagte: Es ist eine bekannte Regel, daß die zwei Brote und die Schaubrote sowohl im Tempelhofe als auch in Beth Phage[335]tauglich sind!? Raba erwiderte: Lies: daß sie auf den Namen des Ofens geheiligt werden[336].

Wer sich zu einem Gebäck-Speisopfer verpflichtet, darf nicht die

---

keinen Deckel. [328] Gen. 31,27. [329] Lev. 7,9. [330] Aus dem Wortlaute ist daher nicht zu entscheiden, ob darunter ein Opfer in einer Pfanne od. eine wirkliche Pfanne zu verstehen sei. [331] Der Sinn dieser Worte ist nicht klar; viell. hatte der brodelnde Teig dieses Aussehen. [332] Sie werden in der Schrift zusammen als ein Opfer behandelt. [333] Lev. 2,4. [334] Cf. Lev. 2,4 u. ib. 7,9. [335] Wenn sie durch den Ofen geheiligt werden, so sind sie außerhalb des Tempelhofes untauglich. [336] Beim Heiligen des Mehls muß man beabsichtigen, das

HÄLFTE &c. Die Rabbanan lehrten:[337] *Wenn du darbringst,* wenn du etwas freiwillig darbringen willst. *Ein Speisopfer.* R. Jehuda sagte: Woher, daß, wenn jemand sagt, er verpflichte sich zu einem Gebäck-Speisopfer, er nicht die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen bringen darf? Es heißt *ein Speisopfer,* ich habe es dir nur von einem Speisopfer gesagt, nicht Col.b aber von zwei oder drei Speisopfern. R. Šimón sprach zu ihm: Heißt es denn zweimal[338] *Opfer,* es heißt ja nur einmal *Opfer*!? Bei diesem wird von Kuchen und Fladen[339] gesprochen, somit darf man nach Belieben nur Kuchen, nur Fladen oder die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen bringen. Man mische sie durcheinander und hebe den Haufen von beidem zusammen ab; ist er ihm aber von den einen für beides in die Hand gekommen, so hat man der Pflicht genügt. R. Jose b. R. Jehuda sagte: Woher, daß, wenn jemand sagt, er verpflichte sich zu einem Gebäck-Speisopfer, er nicht die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen bringen darf? Es heißt:[340] *und jedes Speisopfer, das im Ofen gebacken wird, und jedes, das im Tiegel oder auf der Pfanne zubereitet wird, soll dem Priester, der es darbringt, gehören; und jedes mit Öl gemengte oder trockene Speisopfer soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Wie unten[341] das *jedes* sich auf zwei besondere Arten[342] bezieht, ebenso bezieht sich auch oben[343] das *jedes* auf zwei besondere Arten[342]. — Und R. Jehuda, R. Šimón erwiderte ihm ja treffend!? — Er kann dir erwidern: da es zweimal *mit Öl* heißt, so ist es ebenso, als würde es zweimal *Opfer* heißen[344]. — Und R. Šimón!? — Hieße es nicht zweimal *mit Öl,* so könnte man glauben, durchaus die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen, nicht aber Kuchen allein oder Fladen allein, so lehrt er uns. — R. Jose b. R. Jehuda lehrt ja dasselbe, was sein Vater!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist[345].

Opfer im Ofen des Tempelhofes zu backen. [337] Lev. 2,4. [338] Das eine wäre auf die Kuchen und das andere auf die Fladen zu beziehen u. diese als besondere Opfer von einander zu trennen. [339] Das W. Opfer bezieht sich auf beide, somit gehören sie zusammen. [340] Lev. 7,9,10. [341] Im 2. Absatze des angezogenen Schriftverses, in dem vom Tiegel- u. vom Pfannenopfer gesprochen wird. [342] Man darf nicht ein aus beiden bestehendes Opfer darbringen. [343] Im 1. Absatze des Schriftverses, in dem vom Gebäck-Speisopfer gesprochen wird. [344] Die im Schriftverse genannten Opfer werden dadurch geteilt. [345] Nach R. Jehuda ist das aus Kuchen u. Fladen bestehende bereits dargebrachte Opfer tauglich, nach R. Jose dagegen gleicht es dem Pfannenopfer u. ist gleich diesem gemischt untauglich.

SECHSTER ABSCHNITT[1]

R. Jišmáél sagt, die Schwingegarbe wurde am Šabbath[2] aus drei i
Seá[3] und alltags[4] aus fünf dargebracht; die Weisen sagen, sie werde sowohl am Šabbath als auch alltags aus drei dargebracht. R. Ḥanina der Priestervorsteher sagt, am Šabbath wurde sie von einem gemäht, mit einer Sichel und in einen Korb [gesammelt], alltags von dreien, in drei Körbe und mit drei Sicheln; die Weisen sagen, sowohl am Šabbath als auch alltags von dreien, in drei Körbe und mit drei Sicheln.

GEMARA. Allerdings sind die Rabbanan der Ansicht, ein allerbestes Ísaron sei aus drei Seá zu gewinnen, somit besteht kein Unterschied zwischen Alltag und Šabbath, welcher Ansicht aber ist R. Jišmáél: ist er der Ansicht, ein allerbestes Ísaron sei nur aus fünf zu gewinnen, so sollte dies[5] auch am Šabbath gelten, und ist er der Ansicht, es sei auch aus drei zu gewinnen, so sollte dies auch alltags gelten!? Raba erwiderte: R. Jišmáél ist der Ansicht, ein allerbestes Ísaron sei ohne Mühe aus fünf und mit Mühe[6] aus drei zu gewinnen; alltags bringe man es daher aus drei, da es so besser ist, am Šabbath aber dehne man lieber eine Arbeit aus, das Sieben, als viele Arbeiten[7].

Rabba sagte: R. Jišmáél und R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, lehren das gleiche. Es wird nämlich gelehrt: Fällt der vierzehnte [Nisan] auf einen Šabbath, so enthäute man das Pesaḥopfer bis zur Brust[8] — so R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa; die Weisen sagen, man enthäute es vollständig. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, ist der Ansicht, soweit möglich, sei die Arbeit zu unterlassen, ebenso ist auch hierbei, da dies[9] möglich ist, die Arbeit zu unterlassen. — Wieso dies, vielleicht ist R. Jišmáél dieser Ansicht nur hierbei, wo[10] keine Mißachtung des Geheiligten erfolgt, in jenem Falle aber, wo eine Mißachtung des Geheiligten[11] erfolgt, ist er der Ansicht der Rabbanan!? Oder aber, R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, ist dieser Ansicht nur in jenem Falle, wo der Bedarf des Höchsten[12] erledigt ist und man den Šabbath nicht weiter zu entweihen braucht, hierbei aber, wo der Bedarf des Höchsten nicht erledigt[13] ist und man ohnehin den Šabbath entweihen[14] muß, ist er der Ansicht der Rabbanan. Vielmehr, sagte Rabba, lehrten R. Jišmáél und R. Ḥanina der Priestervorsteher das gleiche. Wir haben nämlich gelernt: R. Ḥanina der Priestervorsteher sagt, am Šabbath wurde sie von einem gemäht, mit einer Sichel und in einen Korb [gesammelt], alltags von dreien, in drei Körbe und mit drei Sicheln; die Weisen sagen, sowohl am Šabbath als auch alltags [von dreien,] in drei Körbe und mit drei Sicheln. R. Ḥanina der Priestervorsteher ist der Ansicht, da dies möglich ist, sei die Arbeit zu unterlassen, ebenso ist auch in jenem Falle, da dies möglich ist, die Arbeit zu unterlassen. — Wieso dies, vielleicht ist R. Jišmáél dieser Ansicht nur in dem Falle, wo ein Bekanntwerden der Sache nicht zu erfolgen braucht, wo aber dadurch ein Bekanntwerden der Sache[15] erfolgen soll, ist er der Ansicht der Rabbanan. Oder aber, R. Ḥanina der Priestervorsteher ist dieser Ansicht nur in diesem Falle, wo, ob von einem oder von dreien, der Bedarf des Höchsten nach Vorschrift erledigt ist, in jenem Falle aber, wo dadurch[16] der Bedarf des Höchsten nicht nach Vorschrift erledigt[13] ist, ist er der Ansicht der Rabbanan. Vielmehr, sagte R. Aši, lehren R. Jišmáél und R. Jose das gleiche. Wir haben nämlich gelernt: Einerlei ob [der Neumond] klar erschienen ist oder nicht, darf man den Šabbath entweihen[17]; R. Jose sagt, ist er klar erschienen, dürfe man den Šabbath nicht[18] entweihen. R. Jose ist der Ansicht, die Arbeit sei, soweit sie entbehrlich ist, zu unterlassen, ebenso ist die Arbeit auch hierbei, soweit sie entbehrlich ist, zu unterlassen. — Wieso dies, vielleicht ist R. Jišmáél dieser Ansicht nur hierbei, wo ein Verstoß in der Folge nicht zu berücksichtigen ist, dort aber, wo ein Verstoß in der Folge[19]

---

[1] Die Reihenfolge der Abschnitte 6—10 weicht ab von der der Mišna separata. [2] Wenn der 16. Nisan, der Tag der Darbringung auf diesen fiel. [3] Gerste, aus der nach vielfachem Sieben ein Ísaron feines Mehl gewonnen wurde. [4] Da die Arbeit des Mähens nicht eingeschränkt zu werden brauchte. [5] Daß 5 Seá gemäht werden, da die Darbringung der Schwingegarbe den Šabbath verdrängt. [6] Wenn man das Mehl wiederholt siebt. [7] Wegen der 2 Seá müßte man sämtliche Arbeiten, die zur Gewinnung des Mehls erforderlich sind, ausdehnen. [8] Damit man die Opferteile herausnehmen u. darbringen könne; die weitere Herrichtung muß aufgeschoben werden, da diese auch später erfolgen kann u. daher den Šabbath nicht verdrängt. [9] Die Gewinnung eines Ísarons Mehl aus 3 Seá. [10] Durch die Unterlassung der Arbeit. [11] Wenn man das Opfer halb

Fol. 64

---

enthäutet liegen läßt. [12] Die Hervorholung der Opferteile; alles weitere erfolgt nicht mehr zum Zwecke der Opferung. [13] Da, wie oben ausgeführt wurde, das Išaron aus 5 Seá besser gewonnen werden kann. [14] Wegen der 3 Seá. [15] Als Kundgebung gegen andere Sekten, nach welchen die Darbringung der Schwingegarbe an einem Sonntage zu erfolgen hat, waren beim Mähen derselben mehrere Personen beteiligt, um möglichst öffentlich kund zu tun, daß dies durchaus am 16. Nisan zu erfolgen habe; cf. infra Fol. 65a. [16] Wenn nur 3 Seá geholt werden. [17] Man darf am Šabbath außerhalb der Šabbathgrenze gehen, um das Erscheinen des Neumondes bei Gericht anzuzeigen; dies war für die Festsetzung der Feiertage von besonderer Wichtigkeit, da man keinen festen Kalender hatte. [18] Da anzunehmen ist, daß auch die Mitglieder des Gerichtes ihn gesehen haben. [19] Man könnte in Zukunft die Anzeige unterlassen, auch in Fällen, wo dies erforderzu berücksichtigen ist, ist er der Ansicht der Rabbanan. Oder aber, R. Jose ist dieser Ansicht nur da, wo es kein Bedarf des Höchsten ist und der Šabbath nicht verdrängt zu werden braucht, hierbei aber, wo es ein Bedarf des Höchsten ist und der Šabbath dieserhalb verdrängt wird, ist er der Ansicht der Rabbanan.

Es wurde gelehrt: Wenn er [am Šabbath] zwei Gemeindesündopfer geschlachtet hat[20] und nur eines nötig ist, so ist er, wie Rabba, nach anderen R. Ami, sagt, wegen des anderen schuldig und wegen des ersten frei, auch wenn die Sühne durch das andere erfolgt[21] ist, und selbst wenn das erste als mager befunden[22] worden ist. – Kann Rabba dies denn gesagt haben, Rabba sagte ja, wenn er zwei Sündopfer vor sich hatte, ein fettes und ein mageres, und zuerst das fette und nachher das magere geschlachtet hat, sei er schuldig, und wenn zuerst das magere und nachher das fette, sei er frei, und daß man ihn sogar von vornherein[23] auffordere, das fette zu holen und zu schlachten!? – Wenn du willst, sage ich, man streiche in der ersten [Lehre den Fall von der] mageren, und wenn du willst, sage ich, dies lehrte R. Ami.

Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn es sich erst bei den Eingeweiden[24] herausstellt, daß das erste mager ist: richte man sich nach der Absicht, und er beabsichtigte Verbotenes, oder richte man sich nach der Handlung? Dieser erwiderte: Dies ist nicht das, worüber Raba und Rabba [streiten]. Es wurde nämlich gelehrt: Wer[25] gehört hat, ein Kind sei ins Meer gefallen, und ein Netz ausgeworfen hat, um Fische zu fangen, und Fische heraufgeholt hat, ist schuldig; wenn aber, um Fische zu fangen, und Fische und das Kind heraufgeholt hat, so ist er, wie Raba sagt, schuldig, und wie Rabba sagt, frei. Nur in diesem Falle ist er nach Rabba frei, weil man annehme, da er davon gehört hat, daß er auch an das Kind dachte, nicht aber, wenn er davon nichts gehört[26] hat. Manche lesen: Dieser erwiderte: Dies ist ja das, worüber Rabba und Raba streiten. Es wurde nämlich gelehrt: Wer nicht gehört hat, daß ein Kind ins Meer gefallen sei, und ein Netz ausgeworfen hat, um Fische zu fangen, und Fische heraufgeholt hat, ist schuldig; wenn aber, um Fische zu fangen und Fische und das Kind heraufgeholt hat, so ist er, wie Rabba sagt, frei, und wie

---

lich ist; cf. Rh. Fol. 21b. [20] Am Šabbath, an dem nur pflichtmäßige Gemeindeopfer geschlachtet werden dürfen. [21] Wenn beispielsweise nach dem Schlachten des 2. das Blut des 1. ausgeschüttet worden ist. [22] Vor dem Schlachten; von vornherein ist das bessere Tier zu schlachten. [23] Obgleich das magere bereits geschlachtet worden ist. [24] Erst beim Zerlegen des Tieres; das Schlachten des 2. ist gesetzwidrig erfolgt, jedoch würde es, wenn dies vorher bekannt wäre, nach der anderen Lehre Rabbas gesetzlich erfolgt sein. [25] Am Šabbath, an dem das Fischen verboten ist. [26] Wie im fraglichen Falle, wo vor dem Schlachten nicht

Raba sagt, schuldig. Rabba sagt, frei, denn man richte sich nach der Handlung; Raba sagt, schuldig, denn man richte sich nach der Absicht.

Rabba sagte: Wenn man einem Kranken Feigen verordnet hat, und zehn Personen gleichzeitig gelaufen[27] sind und zehn Feigen geholt haben, so sind sie frei, selbst wenn nach einander, und selbst wenn er bei der ersten genesen ist. Raba fragte: Wie ist es, wenn man einem Kranken zwei Feigen verordnet hat, und zwei Feigen an zwei Stengeln und drei an einem Stengel vorhanden sind; welche sind zu holen; hole man die zwei, da nur diese nötig sind, oder hole man die drei, da man dann das Col.b Pflücken vermindert? – Selbstverständlich hole man die drei; auch R. Jišmáél ist dieser Ansicht[28] nur in jenem Falle, wo durch die Minderung der Speise eine Minderung des Mähens erfolgt, hierbei aber, wo durch die Minderung der Speise eine Erhöhung des Pflückens erfolgt, hole man entschieden die drei.

II ES IST GEBOT, DIE SCHWINGEGARBE AUS DER NÄHE ZU HOLEN; IST IN DER NÄHE VON JERUŠALEM KEINE REIF, SO HOLE MAN SIE AUS JEDEM ANDEREN ORTE. EINST HOLTE MAN SIE AUS GAGOTH ÇERIPHIN UND DIE ZWEI BROTE AUS DEM TALE ÊN SOKHER.

GEMARA. Aus welchem Grunde[29]? – Wenn du willst, sage ich, [es heißt:][30] *frische Frucht,* und wenn du willst, sage ich, weil man an gottgefälligen Dingen nicht vorübergehen darf.

EINST HOLTE MAN SIE AUS GAGOTH ÇERIPHIN. Die Rabbanan lehrten: Als die Könige des Ḥašmonäischen Hauses einander bekämpften, befand sich Hyrkanos außerhalb[31] und Aristobulos innerhalb. Täglich ließen sie ihnen[32] Denare in einem Korbe herab und zogen dafür [Vieh für] das beständige Opfer herauf. Da befand sich unter ihnen[33] ein Greis, der in der griechischen Weisheit kundig war, und dieser verständigte sich mit jenen vermittelst der griechischen Weisheit[34] und sprach zu ihnen: Solange sie den Opferdienst üben, geraten sie nicht in eure Hände. Als sie ihnen am folgenden Tage wiederum Denare in einem Korbe herabließen, zogen sie ein Schwein herauf, das, als es die Mitte der Mauer erreichte, die Klauen gegen die Mauer stemmte, und das Jisraélland wurde vierhundert Parasangen zu vierhundert Parasangen erschüttert. In jener Stunde sprachen sie: Verflucht sei, wer ein Schwein züchtet, und verflucht sei, wer seinen Sohn die griechische Weisheit lehrt. Auf diese Zeit[35] bezieht sich das, was

---

bekannt war, daß das 1. Opfer mager war. [27] Am Šabbath u. ihn durch das Holen od. Pflücken entweiht haben. [28] Daß man am Šabbath weniger mähe, obgleich dadurch ein Gebot ausgeübt wird. [29] Ist sie aus der Nähe zu holen. [30] Lev. 23,14. [31] Der Mauer Jerušalems. [32] Die Belagerten den Belagernden. [33] Den Belagerten. [34] Nach Raschi durch Gesten; wahrscheinl. der griech. Sprache, die die Leute seiner Umgebung nicht verstanden. [35] Die Felder in der wir gelernt haben, daß man einst die Schwingegarbe aus Gagoth Çeriphin und die zwei Brote aus dem Tale Ȇn Sokher holte.

Als die Zeit der Schwingegarbe heranreichte, wußten sie nicht, woher[36] man sie hole, und sie erließen einen Aufruf. Da kam ein Stummer und zeigte mit einer Hand auf ein Dach und mit der anderen auf eine Hütte. Da sprach Mordekhaj zu ihnen: Gibt es einen Ort namens Hüttendach[37] oder Dachhütte? Hierauf forschten sie nach und fanden ihn. Als sie die zwei Brote bringen sollten, wußten sie nicht, woher man sie hole, und sie erließen einen Aufruf. Da kam ein Stummer und zeigte mit einer Hand auf das Auge und mit der anderen auf den Türriegel. Da sprach Mordekhaj zu ihnen: Gibt es einen Ort namens Riegelauge[37] oder Augenriegel? Hierauf forschten sie nach und fanden ihn.

Einst brachten drei Frauen drei Taubenpaare[38]; eine sagte: wegen meines Flusses, eine sagte: wegen meines Stromes, und eine sagte: wegen meiner Periode. [Die Priester] verstanden unter Fluß ihren wirklichen Fluß[39], unter Strom ihren wirklichen Strom[40], und unter Periode ihre wirkliche Periode[41], wonach von allen [Taubenpaaren] eines ein Sündopfer und eines ein Brandopfer sein sollte. Da sprach Mordekhaj zu ihnen: Vielleicht war die eine durch Fluß in Gefahr geraten, die andere in einem See in Gefahr geraten, und die dritte durch ihre Periode in Gefahr geraten, wonach[42] alle Brandopfer sind. Da forschten sie nach und es stellte sich[43] heraus. Das ist es, was gelehrt wird: Petaḥja war über die Geflügelopfer gesetzt. Fol. 65 Petaḥja ist Mordekhaj, und Petaḥja wird er deshalb genannt, weil er Worte zu lösen [pataḥ] und zu erklären verstand; er war auch in den siebzig Sprachen kundig. – Das ganze Synedrium war ja in den siebzig Sprachen kundig!? R. Joḥanan sagte nämlich: Man wähle in das Synedrium nur solche, die weise sind, ein schönes Aussehen und eine stattliche Figur haben, gesetzten Alters sind, Zauberei verstehen und in den siebzig Sprachen kundig sind, damit das Synedrium keines Dolmetschers benötige. – Vielmehr, er vermengte die Sprachen und erklärte [die Worte]. Deshalb wird Mordekhaj Bilšan[44] genannt.

III WIE VERFUHR MAN DABEI? GERICHTSBOTEN ZOGEN AM VORABENDE DES FESTES AUS UND BANDEN DIE AM BODEN HAFTENDEN [ÄHREN] IN BÜN-

---

Umgebung von Jerušalem waren durch den Krieg zerstört worden.

[36] Wo sich reifes Getreide befinde.

[37] Wörtl. Übersetzung des Namens Gagoth Çeriphin, bezw. Ȇn-Sokher.

[38] In den Tempelhof, zur Opferung.

[39] Eine daran leidende Person hat nach der Reinigung ein Taubenpaar als Opfer darzubringen; cf. Lev. Kap. 15.

[40] Sie habe einen stromartigen Ausfluß gehabt.

[41] Nach Aufhören des Ausflusses, wo das genannte Opfer darzubringen ist.

[42] Es waren demnach freiwillige Opfer wegen der Errettung aus der Lebensgefahr.

[43] Daß die Sache sich wirklich so verhielt.

[44] Aus בלל לשון Sprachenmenger zu-

deln zusammen, um sie leichter mähen zu können. Aus allen umliegenden Städten sammelten sich Leute an, damit das Mähen unter grossem Aufzuge erfolge. Bei Anbruch der Dunkelheit[45] sprach er zu ihnen[46]: Ist die Sonne untergegangen? Sie erwiderten: Jawohl. — Ist die Sonne untergegangen? Sie erwiderten: Jawohl. — Ist dies eine Sichel? Sie erwiderten: Jawohl. — Ist dies eine Sichel? Sie erwiderten: Jawohl. — Ist dies ein Korb? Sie erwiderten: Jawohl. — Ist dies ein Korb? Sie erwiderten: Jawohl. Am Šabbath sprach er: Ist heute Šabbath? Sie erwiderten: Jawohl. — Ist heute Šabbath? Sie erwiderten: Jawohl. — Soll ich mähen? Sie erwiderten: Mähe. — Soll ich mähen? Sie erwiderten: Mähe. Jede dieser Fragen wurde dreimal wiederholt, und sie erwiderten: Jawohl, jawohl, jawohl. Wozu dies alles? Wegen der Boéthusäer, die sagen, das Mähen der Schwingegarbe habe nicht am Ausgange des Festes zu erfolgen[47].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgende Tage sind es, an denen das Fasten verboten und manche [auch], an denen die Trauer verboten ist: vom Neumondstage des Nisan bis zum achten desselben ist, weil dann das beständige Opfer eingeführt wurde, die Trauer verboten; vom achten desselben bis zum Schlusse des Festes ist das Wochenfest festgesetzt worden, und an diesen ist die Trauer[48] verboten. «Vom Neumondstage des Nisan bis zum achten desselben ist, weil dann das beständige Opfer eingeführt wurde, die Trauer verboten.» Die Saduzäer sagten nämlich, das beständige Opfer werde von einzelnen freiwillig gespendet und dargebracht, und sie stützten sich auf folgenden Schriftvers:[49] *das eine Lamm sollst du*[50] *morgens herrichten und das andere Lamm sollst du abends herrichten.* Man erwiderte ihnen aber:[51] *Auf meine Opfergabe, meine Speise zu meinen Feueropfern &c. sollt ihr*[52] *acht haben;* sie kommen alle aus der Tempelkasse. «Vom achten desselben bis zum Schlusse des Festes ist das Wochenfest festgesetzt worden, und an diesen ist die Trauer verboten.» Die Boéthusäer sagten nämlich, das Wochenfest müsse auf einen Šabbath[53] folgen, da ließ sich R. Joḥanan b. Zakkaj mit ihnen ein und sprach zu ihnen: Toren, woher wißt ihr dies? Niemand war da, der ihm zu antworten wußte, nur ein Alter plapperte etwas gegen ihn und sprach: Unser Meister Moše war ein Freund der Jisraéliten, und da ihm bekannt war, daß das Wochenfest nur einen Tag habe, verlegte er es auf [den Tag] nach dem Šabbath, damit die Jisraéliten zwei Tage in Wonne verbringen

---

sammengesetzt. [45] Am Abend des 1. Festtages. [46] Der Mähende zum versammelten Volke. [47] Sie sei nicht am 16. Nisan darzubringen, sondern, wie die Schrift Lev. 23,11 vorschreibt, am Sonntag nach dem Šabbath der Osterwoche. [48] Nach manchen Texten das Fasten. [49] Num. 28,4. [50] In der Einzahl. [51] Num. 28,2. [52] In der Mehrzahl. [53] Genau 7 Wochen nach der Darbrinkönnen. Da hielt er ihm folgenden Schriftvers entgegen:[54]*Elf Tage beträgt der Weg von Ḥoreb bis zum Berge Seír*; wäre nun unser Meister Col.b Moše ein Freund der Jisraéliten, wieso hielt er sie vierzig Jahre in der Wüste[55]!? Jener entgegnete: Meister, damit willst du mich abfertigen!? Dieser erwiderte: Tor, sollte etwa unsere vollkommene Tora nicht soviel sein, wie euer eitles Geschwätz[56]!? Ein Schriftvers lautet:[57]*sollt ihr fünfzig Tage zählen*, und ein anderer lautet:[58]*sieben volle Wochen sollen es sein*; wie ist dies[59]zu erklären? Eines, wenn das Fest[60]auf einen Šabbath fällt, und eines, wenn das Fest auf einen Wochentag[61]fällt. R. Eliézer sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[62]*sollst du dir zählen*, die Zählung ist dem Gerichte überlassen, da dieses die Feste weiht.[63]*Am Tage nach dem Šabbath*, das ist der Tag nach dem Feste und nicht nach dem Šabbath der Schöpfung, denn dessen Zählung kann durch jedermann[64]erfolgen. R. Jehošuá sagte: Die Tora sagt, daß man die Tage zähle und den Neumond weihe, und daß man die Tage zähle und das Wochenfest weihe; wie der Neumond vor seinem Eintritte kenntlich ist, denn er unterscheidet sich vom vorangehenden Tage, indem er heilig und jener profan ist, ebenso muß auch das Wochenfest vor seinem Eintritte kenntlich sein. Wenn man nun sagen wollte, das Wochenfest folge stets auf einen Šabbath, so unterscheidet es sich ja nicht vom vorangehenden [Tage], denn der eine ist heilig und der andere[65]ist heilig. R. Jišmáél sagte: Die Tora lehre, daß man die Schwingegarbe am Pesaḥfeste und die zwei Brote am Wochenfest darbringe; wie diese am Feste, und zwar am Beginne des Festes, ebenso auch jene am Feste, am Beginne[66]des Festes. R. Jehuda b. Bethera sagte: Oben[67]wird der Šabbath genannt und unten[67]wird der Šabbath genannt, wie es dort das Fest ist, nächst[68]dem Beginne des Festes, ebenso auch hier am Feste, nächst dem Beginne[69]des Festes.

---

gung der Schwingegarbe, die an einem Sonntag erfolgt. [54] Dt. 1,2. [55] Er sollte sie in kurzer Zeit nach Palästina bringen. [56] Dh. wir können dies aus der Schrift beweisen. [57] Lev. 23,16. [58] Ib. V. 15. [59] Nach dem 1. Schriftverse ist die Vollständigkeit der Wochen nicht zu berücksichtigen, nach dem anderen dagegen müssen es volle Wochen sein, mit dem Sonntag beginnend. [60] Der 1. Tag des Pesaḥfestes. [61] Im 1. Falle wird die Schwingegarbe am Sonntag dargebracht, u. bis zum Wochenfeste sind es dann 7 volle Wochen; im 2. Falle werden 50 Tage und keine vollen Wochen gezählt. [62] Dt. 16,9. [63] Lev. 23,11. [64] Er braucht nicht durch das Gericht festgesetzt zu werden. [65] Da dem Festtage stets ein Šabbath vorangeht. [66] Wenn dies aber an einem dem Festšabbath folgenden Sonntag erfolgt, so kann, wenn das Pesaḥfest am Anfang der Woche beginnt, dies erst am Ende des Festes erfolgen. [67] Dh. bei der Schwingegarbe (Lev. 23,11) u. bei den 2 Broten (ib. V. 17). [68] Das beim Wochenfeste gebrauchte W. שבת hat nicht die Bedeutung Sabbath, sondern Woche, da es 7 volle Wochen sein müssen; diesem Šabbath, dh. der Woche, schließt sich das Fest an. [69] Unter שבת ist der 1. Festtag (cf. Lev. 23,39) zu verstehen, u. diesem muß sich die Darbrin-

Die Rabbanan lehrten:[70]*Ihr sollt euch zählen*, das Zählen ist jedem besonders geboten;[58]*am Tage nach dem Šabbath*, am Tage nach dem Feste. Vielleicht ist dem nicht so, sondern am Tage nach dem Šabbath der Schöpfung? R. Jose b. Jehuda erwiderte: Es heißt:[70]*sollt ihr fünfzig Tage zählen*, die Zählung darf in jedem Falle, wie sie auch erfolgt, nur fünfzig Tage betragen, und wenn man sagen wollte, am Tage nach dem Šabbath der Schöpfung, könnten es ja zuweilen einundfünfzig, zweiundfünfzig, dreiundfünfzig, vierundfünfzig, fünfundfünfzig und sechsundfünf-
Fol. 66 zig[71]sein. R. Jehuda b. Bethera sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *sollst du dir zählen*, die Zählung ist dem Gerichte überlassen, ausgenommen ist der Šabbath der Schöpfung, wobei die Zählung jedermann überlassen ist. R. Jose sagte: *Am Tage nach dem Šabbath*, am Tage nach dem Feste. Du sagst, am Tage nach dem Feste, vielleicht ist dem nicht so, sondern am Tage nach dem Šabbath der Schöpfung? Ich will dir sagen, es heißt ja nicht: am Tage nach dem Šabbath der Pesaḥ[woche], sondern nur: am Tage nach dem Šabbath, und da das ganze Jahr voll Šabbathe ist, so gehe man und untersuche, welcher Šabbath gemeint sei. Ferner wird unten[67] der Šabbath genannt und[67]oben der Šabbath genannt, wie es dort das Fest ist, und zwar der Beginn des Festes, ebenso ist auch hier das Fest, der Beginn des Festes. R. Šimón b. Eleázar sagte: Ein Schriftvers lautet: [72]*sechs Tage sollst du Ungesäuertes essen*, und ein anderer lautet:[73]*sieben Tage sollt ihr Ungesäuertes essen*, wie ist dies nun zu erklären? Kannst du auch das Ungesäuerte keine sieben Tage vom neuen [Getreide] essen, so kannst du es sechs Tage[74]vom neuen essen.[75]*Vom Tage eures Bringens &c. sollt ihr zählen*; man könnte[76]glauben, man mähe und bringe sie, und beginne die Zählung nach Belieben, so heißt es:[77]*wenn die Sichel an die Halme gelegt zu werden beginnt, sollst du zu zählen beginnen*. Aus [den Worten:] *wenn die Sichel [an die Halme] gelegt zu werden beginnt, sollst du zu zählen beginnen*, könnte man entnehmen, man mähe und zähle, und bringe sie nach Belieben, so heißt es: *vom Tage eures Bringens*. Aus [den Worten:] *vom Tage eures Bringens*, könnte man entnehmen, man mähe, zähle und bringe sie am Tage, so heißt es:[78]*sieben volle Wochen sollen es sein*, sieben volle Wochen ergeben sich nur dann, wenn man abends[79]zu zählen beginnt. Man könnte glauben, man mähe, bringe sie und zähle nachts, so heißt es: *am Tage eures Bringens*. Wie ist dies nun zu

---

gung der Schwingegarbe anschließen. [70] Lev. 23,16. [71] Da es davon abhängt, auf welchen Wochentag das Pesaḥfest fiel. [72] Dt. 16,8. [73] Ex. 12,15. [74] Da am 2. Festtage die Schwingegarbe dargebracht wird; wird aber die Schwingegarbe erst am Tage nach dem Šabbath dargebracht, so kommt es oft vor, daß keine 6 Tage zurückbleiben. [75] Lev. 23,15.16. [76] Aus dem Wortlaute des Schriftverses wäre zu entnehmen, daß dann die Erlaubnis zum Zählen beginne. [77] Dt. 16,9. [78] Lev. 23,15. [79] Am Beginne des Kalendertages. [80] Die obigen erklären? Das Mähen und das Zählen erfolgen nachts, das Bringen am Tage.

Raba sagte: Alle[80] können widerlegt werden, ausgenommen die beiden letzten Autoren sowohl in der ersten Lehre als auch in der anderen Lehre, die nicht zu widerlegen sind. Gegen R. Joḥanan b. Zakkaj [ist zu erwidern:] vielleicht deutet dies[81] auf die Lehre Abajjes, denn Abajje sagte, es sei Gebot sowohl die Tage als auch die Wochen zu zählen. Gegen R. Eliézer und R. Jehošuá [ist zu erwidern:] woher, daß vom ersten Festtage gesprochen[82] wird, vielleicht vom letzten Festtage. Aber [die Beweise] des R. Jišmáél und des R. Jehuda b. Bethera sind nicht zu widerlegen. Ferner ist gegen R. Jose b. R. Jehuda [zu erwidern:] vielleicht fünfzig außer jenen[83]. Gegen R. Jehuda b. Bethera [ist zu erwidern:] woher, daß vom ersten Festtage gesprochen wird, vielleicht vom letzten Festtage. Dieser Einwand ist auch gegen R. Jose zu erheben, deshalb sagt er ‘ferner’[84].

Der Text. Abajje sagte: Es ist Gebot, sowohl die Tage als auch die Wochen zu zählen. Die Jünger der Schule R. Ašis zählten die Tage und zählten die Wochen. Amemar zählte die Tage und nicht die Wochen; er sagte, dies sei nur eine Erinnerung an den Tempel[85].

MAN MÄHTE [DIE ÄHREN], TAT SIE IN KÖRBE, BRACHTE SIE IN DEN TEMPELHOF UND SENGTE SIE AM FEUER, UM DAS GEBOT, GERÖSTETES [ZU BRINGEN][86], ZU ERFÜLLEN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, MAN KLOPFTE SIE [VORHER] MIT ROHR UND STRÜNKEN, DAMIT [DIE KÖRNER] NICHT ZERDRÜCKT WERDEN[87], UND TAT SIE IN DAS RÖSTEROHR. DAS RÖSTEROHR WAR DURCHLÖCHERT, DAMIT DAS FEUER SIE ÜBERALLHIN ERFASSE. HIERAUF BREITETE MAN SIE IM TEMPELHOFE AUS, DAMIT DER WIND ÜBER SIE FAHRE, TAT SIE IN EINE GRAUPENMÜHLE UND ZOG DARAUS EIN DURCH DREIZEHN SIEBE GEBEUTELTES ÍSARON [MEHL] AB; DAS ÜBRIGE WURDE AUSGELÖST UND DURFTE VON JEDERMANN GEGESSEN WERDEN. DIESES WAR ZUR TEIGHEBE PFLICHTIG UND VOM ZEHNTEN[88] BEFREIT, NACH R. ÁQIBA ABER ZUR TEIGHEBE UND ZUM ZEHNTEN PFLICHTIG. iv,1

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[89] *Reife Ähren,* dem Wortlaute gemäß; *am Feuer geröstet,* dies lehrt, daß die Jisraéliten sie am Feuer röste-

---

Autoren, die in den vorangehenden Lehren Beweise erbringen, daß unter Šabbath das Fest zu verstehen sei.

[81] Der Widerspruch hinsichtlich des Zählens, aus dem er seinen Beweis entnimmt.

[82] Selbst wenn zugegeben wird, daß unter Šabbath nicht der Wochenšabbath, sondern das Fest zu verstehen sei.

[83] Den Tagen der unvollständigen Woche.

[84] Der andere Beweis ist nicht zu widerlegen.

[85] Nach der Zerstörung des Tempels, wo die Schwingegarbe nicht dargebracht wird, ist man dazu überhaupt nicht verpflichtet.

[86] Cf. Lev. 2,14.

[87] Nicht wie anderes Getreide, mit der Dreschwalze.

[88] Die Pflicht der Verzehntung beginnt nach der Fertigstellung u. Einfuhr des Getreides, wo es bereits im Besitze des Heiligtums war.

[89] Lev. 2,14.

[90] Der Text ist an dieser Stelle vollständig kor-

ten, um das Gebot, Geröstetes [zu bringen], zu erfüllen — so R. Meír. Die Col.b Weisen sagen: Unter geröstet ist nicht das Rösten[90][am offenen Feuer] zu verstehen, sondern ein anderes Verfahren. Da befand sich nämlich ein Rösterohr, das wie ein Sieb durchlöchert war, damit das Feuer sie überallhin erfasse. *Ähren geröstet Schrot*: ich würde nicht gewußt haben, ob geröstete Ähren oder geröstetes Schrot, da es aber *im Feuer*[91]heißt, so tritt eine Teilung ein. *Frische Frucht*, weich[92]und zerreibbar. Ebenso[93]heißt es:[94]*Da erschien ein Mann aus Baál Šališa und brachte dem Gottesmanne Erstlingsbrot, zwanzig Gerstenbrote und frische Frucht in seinem 'Sacke'. Und er sprach: Gib den Leuten, daß sie essen*; [dies[95]bedeutet:] er kam, goß uns ein und wir aßen, und schön war es. Ebenso auch:[96]*In Liebe 'ergötzen'*; [dies[95]bedeutet:] uns unterhalten, besteigen[97], belustigen und uns in Liebe ergehen. Ebenso auch:[98]*Des Straußenweibchens Fittig schlägt 'lustig' an*; [dies[95]bedeutet:] es trägt, steigt hinauf und entledigt[99]sich. Ebenso auch:[100]*Der Weg ist für mich 'verkehrt'*; [dies bedeutet:] sie fürchtete, sah und neigte ab. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Frische Frucht*, das Polster[101]voll[92].

NACH R. ÅQIBA ABER ZUR TEIGHEBE UND ZUM ZEHNTEN PFLICHTIG. R. Kahana sagte: R. Åqiba ist der Ansicht, das Worfeln[102]in Heiligkeit befreie[103]nicht. R. Šešeth wandte ein: Was geschah mit dem, was von den drei Seá zurückblieb? Es wurde ausgelöst und durfte von jedermann gegessen werden; dieses war zur Teighebe pflichtig und vom Zehnten befreit, nach R. Åqiba aber zur Teighebe und zum Zehnten pflichtig. Sie sprachen zu ihm: Das aus dem Besitze des Schatzmeisters Ausgelöste[104]beweist ja [das Entgegengesetzte]: es ist zur Teighebe pflichtig und vom Zehnten befreit. Was ist dies für eine Erwiderung, wenn man sagen wollte, das Worfeln in Heiligkeit befreie nicht, es ist ja derselbe[105]Fall!? Ferner wandte R. Kahana b. Taḥlipha gegen R. Kahana b. Matathja ein: Nach R. Åqiba aber zur Teighebe und zum Zehnten pflichtig, weil das

---

rumpiert, u. auch die Parallelstelle in Siphra (ed. Weiss fol. 12b) ist lückenhaft. [91] Zwischen den W.en geröstet u. Schrot. [92]. Diese Erklärung geht aus der Teilung des im Texte gebrauchten W.es (כרמל) hervor. [93]. Einzelne Worte in den hier angeführten Schriftversen bilden Abkürzungen (Notarikon) der folgenden Erklärung, jeder Buchstabe des betreffenden Wortes bildet den Anfangsbuchstaben eines Wortes der Erklärung. [94]. iiReg. 4,42. [95]. Die Auflösung des signierten Wortes; vgl. Anm. 93. [96]. Pr. 7,18. [97]. Das Bett; dieser Schriftvers spricht von den Lockungen einer Hure. [98]. Ij. 39,13. [99]. Des Eies, zum Brüten. [100]. Num. 22,32. [101]. Die Ähre, die mit Körnern gepolstert ist. [102]. Damit ist das Getreide fertig u. somit zur Verzehntung pflichtig. [103]. Befand es sich zur Zeit des Worfelns im Besitze des Heiligtums, so ist es von den genannten priesterl. Abgaben befreit. [104]. Anderes Getreide, das im Besitze des Heiligtums gewachsen u. später vom Schatzmeister ausgelöst worden ist. [105]. Wahrscheinl. pflichtet RA. hinsichtl. dieses Falles bei, daß es von der Verzehntung

Geld[106] nur das Erforderliche erfaßt!? Vielmehr, sagte R. Johanan, war es eine bekannte Lehre im Munde R. Áqibas, das Geld erfasse nur das Erforderliche[107].

Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß das Worfeln in Heiligkeit befreie, und selbst nach R. Áqiba ist es in jenem Falle nur deshalb pflichtig, weil das Geld nur das Erforderliche erfaßt, während in anderen Fällen das Worfeln in Heiligkeit befreit. Über das Worfeln [im Besitze] eines Nichtjuden [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Man darf die Hebe absondern vom [Getreide] eines Jisraéliten für das eines Jisraéliten, von dem eines Nichtjuden[108] für das eines Nichtjuden, von dem eines Samaritaners für das eines Samaritaners und von dem des einen für das eines anderen[109] — so R. Meír und R. Jehuda. R. Jose und R. Šimón sagen, man sondere die Hebe ab von dem eines Jisraéliten für das eines Jisraéliten, von dem eines Nichtjuden für das eines Samaritaners und von dem eines Samaritaners für das eines Nichtjuden, nicht aber von dem eines Jisraéliten für das eines Nichtjuden[110] oder eines Samaritaners, und von dem eines Nichtjuden oder eines Samaritaners für das eines Jisraéliten. Das Fol. 67 Rollen[111] in Heiligkeit befreit, denn wir haben gelernt: Hat sie den Teig vor dem Rollen geweiht und[112] ausgelöst, so ist er pflichtig; hat sie ihn nach dem Rollen geweiht und ausgelöst, so ist er[113] pflichtig; wenn sie ihn aber vor dem Rollen geweiht, der Schatzmeister ihn gerollt und sie ihn nachher ausgelöst hat, so ist er frei, denn zur Pflichtzeit[114] war er befreit. Rabba fragte: Wie verhält es sich mit dem Rollen eines Nichtjuden? Wir haben gelernt, wenn ein Proselyt, der sich bekehrt hat, Teig hat, sei dieser, wenn er vor der Bekehrung geknetet worden ist, frei, wenn nach der Bekehrung, pflichtig, und wenn dies zweifelhaft ist, ebenfalls pflichtig. Wer lehrte dies: gilt dies nach aller Ansicht, denn auch nach R. Meír und R. Jehuda, nach welchen das Getreide[115] in jenem Falle pflichtig ist, ist [der Teig] in diesem Falle frei, denn wenn es hinsichtlich jenes Falles überflüssigerweise zweimal[116] *deines Korns* heißt, so ist dies eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend, auch [das Getreide] eines Nichtjuden, wenn es aber hierbei zweimal[117] *eures Teiges* heißt, so deutet das eine, daß

---

frei sei. [106] Zur Beschaffung der Schwingegarbe. [107] Was zurückbleibt, ist profan u. zur Verzehntung pflichtig. [108] Das man von einem Nichtjuden gekauft hat. [109] Selbst von dem eines Nichtjuden für das eines Jisraéliten; demnach wird es durch das Worfeln im Besitze des Nichtjuden nicht befreit. [110] Weil das eine pflichtig u. das andere unpflichtig ist. [111] Des Teiges, von dem die Teighebe zu entrichten ist. [112] Ebenfalls vor dem Rollen. [113] In beiden Fällen befand er sich beim Rollen im Besitze von Gemeinen. [114] Beim Rollen, wo er zur Teighebe pflichtig wird. [115] Das im Besitze eines Nichtjuden geworfelt worden ist. [116] Das bei beiden gebraucht wird; cf. Dt. 12,17 u. 14,23. [117]

der Teig das erforderliche Quantum haben müsse, und das andere, daß es nur von eurem Teig und nicht vom Teige des Geheiligten und eines Nichtjuden gelte; oder aber lehrten es R. Jose und R. Šimón, nach denen auch [das Getreide] befreit ist, während R. Meír und R. Jehuda diesen Fall mit jenem durch [das Wort] *erste*[118] vergleichen? Raba sprach: Möge es der Wille [Gottes] sein, daß es mir im Traum erscheine. Später sagte Raba: Nach demjenigen, nach dem das Worfeln eines Nichtjuden befreit, befreit auch das Rollen eines Nichtjuden, und nach demjenigen, nach dem das Worfeln eines Nichtjuden nicht befreit, befreit auch das Rollen eines Nichtjuden nicht. R. Papa wandte gegen Raba ein: Wenn ein Nichtjude das Erstgeborene seines Esels[119] oder die Teighebe[120] absondert, so kläre man ihn auf, daß er davon frei ist; seine Teighebe darf von Gemeinen gegessen werden und das Erstgeborene seines Esels darf zur Schur und zur Arbeit verwandt werden. Demnach ist die von ihm entrichtete Hebe verboten. Dieser Autor ist somit[121] der Ansicht, das Worfeln eines Nichtjuden befreie nicht und das Rollen eines Nichtjuden befreie wohl!? Ferner wandte Rabina gegen Raba ein: Über die Teighebe eines Nichtjuden[122] im Inlande und seine Hebe außerhalb des Landes kläre man ihm auf, daß er davon frei ist; seine Teighebe darf von Gemeinen gegessen werden und seine Hebe bewirkt keine Bemischung. Demnach ist seine Hebe im Inlande[123] verboten und erwirkt Bemischung. Dieser Autor ist somit der Ansicht, das Worfeln eines Nichtjuden befreie nicht und das Rollen eines Nichtjuden befreie wohl!? -- Nur rabbanitisch[124], eine Bestimmung mit
Col.b Rücksicht auf die Geldleute[125]. — Demnach sollte dies auch bei der Teighebe berücksichtigt werden!? — Man kann in Quantitäten von weniger als fünf Viertel[log] und darüber[126] backen. — Auch bei der Hebe kann man ja nach R. Ošája [eine List][127] anwenden!? R. Ošája sagte nämlich: Man kann mit seinem Getreide eine List anwenden, indem man es mit der Spreu[128] einbringt, damit sein Vieh davon fresse, ohne zum Zehnten verpflichtet zu sein, oder es über Dächer und Gehege[129] einbringt. — Dies

---

Cf. Num. 15,20,21. [118] Das sowohl beim Teige (Num. 15,21) als auch beim Korn (Dt. 18,4) gebraucht wird. [119] Durch ein Schaf ausgelöst; cf. Ex. 13,13. [120] Als priesterl. Abgabe. [121] Da die von ihm entrichtete Hebe verboten ist. [122] Wenn er diese entrichtet. [123] Außerhalb Palästinas braucht nach der Tora auch von jisraélitischen Früchten die Hebe nicht entrichtet zu werden. [124] Ist die von ihm entrichtete Hebe verboten. [125] Die viele Ländereien besitzen u. durch Scheinverkauf an Nichtjuden ihre Ernte der Entrichtung der Hebe entziehen könnten. [126] Nur dieses Quantum ist zur Teighebe pflichtig; will man eine List zur Hinterziehung der Hebe anwenden, so kann es auf diese erlaubte Weise erfolgen. [127] Um sie nicht entrichten zu müssen; man braucht also keine Schiebung mit einem Nichtjuden anzuwenden. [128] Es ist dann noch nicht zur Hebe pflichtig. [129] Das Getreide wird erst dann zehntpflichtig, wenn es zum Tore des Speichers erfolgt öffentlich, und man schämt sich[130] dessen, jenes[131] aber erfolgt nicht öffentlich und man schämt sich dessen nicht.

Dann gelangte er zum Ísaron [Mehl], tat dazu das Öl und den Weih- iv,2
rauch, goss[132] nach, rührte um, schwang es, brachte es heran, hob
den Haufen ab und räucherte ihn auf; das Zurückbleibende wurde
von den Priestern gegessen. Sobald die Schwingegarbe dargebracht v,1
war, gingen sie hinaus und fanden die Strassen von Jerušalem voll
Mehl und Rostkörner; dies[133] geschah ohne Billigung der Weisen — so
R. Meír; R. Jehuda sagt, es geschah mit Billigung der Weisen.

GEMARA. Berücksichtigt denn R. Jehuda nicht, man könnte[134] veranlaßt
werden, davon zu essen, ich will auf einen Widerspruch hinweisen:
R. Jehuda sagt, man untersuche am Abend zum vierzehnten[135] [Nisan], am
vierzehnten morgens und zur Zeit der Fortschaffung[136]; die Weisen sagen,
hat man nicht untersucht &c.!? Rabba erwiderte: Anders verhält es
sich beim neuen [Getreide]; da nur das Pflücken[137] erlaubt worden ist, so Fol. 68
denkt man daran. Abajje sprach zu ihm: Allerdings beim Mähen, wie ist
es aber hinsichtlich des Mahlens und des Siebens[138] zu erklären!? — Das
ist kein Einwand; das Mahlen hat mit einer Handmühle und das Sieben
mit einem Handsiebe zu erfolgen. — Wie ist es hinsichtlich eines künstlich
bewässerten Feldes zu erklären, auf dem das Mähen[139] erlaubt ist!?
Wir haben nämlich gelernt: Man darf auf künstlich bewässerten Feldern
in Tälern mähen, nicht aber aufschobern. Vielmehr, erklärte Abajje, vom
neuen [Getreide][140] hält man sich fern, von Gesäuertem[141] hält man sich
nicht[142] fern. Raba sprach: Befindet sich etwa nur R. Jehuda in einem Widerspruche
mit sich selbst und nicht auch die Rabbanan[143]!? Vielmehr,
erklärte Raba, R. Jehuda befindet sich nicht in einem Widerspruche mit
sich selbst, wie wir erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls
nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn, wenn einer [nach

---

gelangt. [130] Diese List anzuwenden. [131] Die beim Backen anzuwendende List. [132] Das Öl wurde nicht mit einem Male aufgegossen; cf. infra Fol. 74b. [133] Die sofortige Feilhaltung des Mehls; das Mähen mußte dann vor der Darbringung der Schwingegarbe erfolgt sein. [134] Wenn man Getreide vor der Darbringung der Schwingegarbe mäht. [135] Nach Gesäuertem, das vor Eintritt des Pesaḥfestes fortzuschaffen ist. [136] Zur Mittagsstunde des 14. Nisan; später aber untersuche man nicht, auch wenn man dies rechtzeitig verabsäumt hat, weil man veranlaßt werden könnte, das gefundene Gesäuerte zu essen. [137] Von Halmen, vor der Darbringung der Schwingegarbe, nicht aber das Mähen mit einer Sichel. [138] Diese Arbeiten erfolgen auf gewöhnliche Weise, u. man könnte veranlaßt werden, dabei vom Mehl zu essen. [139] Vor der Darbringung der Schwingegarbe. [140] Das bisher verboten war. [141] Das bisher erlaubt war. [142] Man denkt nicht daran, daß es nunmehr verboten ist. [143] Identisch mit RM. der Mišna; dieser berücksichtigt beim neuen Getreide, man könnte veranlaßt werden, davon zu essen, nicht

Gesäuertem] sucht, um es zu verbrennen, wie sollte er dazu kommen, davon zu essen!? R. Aši erwiderte: R. Jehuda befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn hier wird von Rostmehl[144] gesprochen. Die Erklärung R. Ašis ist aber sinnlos[145]; allerdings nach dem Rösten, wieso aber vor[146] dem Rösten!? Wolltest du erwidern, nur das Pflücken [sei erlaubt], nach Rabba, wie ist es hinsichtlich des künstlich bewässerten Feldes zu erklären, auf dem das Mähen erlaubt ist!? Vielmehr ist die Erklärung R. Ašis sinnlos.

v,2 SOFORT NACHDEM DIE SCHWINGEGARBE DARGEBRACHT WURDE, WURDE DAS NEUE [GETREIDE] ERLAUBT; DEN FERNWOHNENDEN[147] WAR ES ERST VON MITTAG AB ERLAUBT. NACHDEM DER TEMPEL ZERSTÖRT WURDE, ORDNETE R. JOḤANAN B. ZAKKAJ AN, DASS WÄHREND DES GANZEN SCHWINGETAGES[148] [FRISCHFRUCHT] VERBOTEN SEI. R. JEHUDA SPRACH: DIES IST JA AUCH NACH DER TORA VERBOTEN, DENN ES HEISST:[149] *bis zu diesem Tage*[150] *selbst*. WESHALB WAR ES DEN FERNWOHNENDEN VON MITTAG AB ERLAUBT? WEIL MAN WUSSTE, DASS DAS GERICHT NICHT LÄSSIG IST.

GEMARA. Rabh und Šemuél sagten beide: Zur Zeit, wo der Tempel besteht, bewirkt die Schwingegarbe die Erlaubnis, und zur Zeit, wo der Tempel nicht besteht, bewirkt das Erscheinen der Morgenröte[148] die Erlaubnis. – Aus welchem Grunde? – Es sind zwei Schriftverse vorhanden: *bis zu eurem Bringen*, und: *bis zu diesem Tage selbst*; wie ist dies zu erklären? Eines, wenn der Tempel besteht, und eines, wenn der Tempel nicht besteht. R. Joḥanan und Reš Laqiš sagten beide: Auch zur Zeit, wo der Tempel besteht, bewirkt das Erscheinen der Morgenröte die Erlaubnis. – Es heißt ja aber: *bis zu eurem Bringen*!? – Als Gebot[151]. – [Es wird ja gelehrt, daß] sofort nach der Darbringung der Schwingegarbe das neue [Getreide] erlaubt wurde[152]!? – Als Gebot. – [Es wird ja gelehrt], die Schwingegarbe erwirke die Erlaubnis im ganzen Lande und die zwei Col.b Brote im Tempel!? – Als Gebot. – Nachdem der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b. Zakkaj an, daß während des ganzen Schwingetages [Frischfrucht] verboten sei. Dies aus folgendem Grunde: gar schnell könnte der Tempel erbaut werden, und man würde sagen: im Vorjahre aßen wir[153] mit dem Erscheinen der Morgenröte, wir wollen auch jetzt essen. Man würde aber nicht bedenken, daß im Vorjahre, wo es keine

---

aber beim Gesäuerten. 144. Mehl aus gerösteten Ähren; dieses wird nicht gegessen. 145. Vgl. Bd. IV S. 604 Anm. 501. 146. Das Mähen sollte verboten sein, da man dann die Körner essen könnte. 147. Die fern von Jerušalem wohnten u. nicht wußten, ob die Schwingegarbe bereits dargebracht worden ist. 148. Des 16. Nisan. 149. Lev. 23,14. 150. Dieser Tag ist einbegriffen. 151. Man soll bis dann warten, hat man dies aber nicht getan, so hat man kein Verbot übertreten. 152. Demnach war es von der Darbringung der Schwingegarbe abhängig. 153. Dies-

Schwingegarbe gab, die Morgenröte die Erlaubnis bewirkt hat, während in diesem Jahre, wo es eine Schwingegarbe gibt, die Schwingegarbe die Erlaubnis bewirkt. Wieso sollte nun, wenn man sagen wollte, dies sei nur Gebot, eines Gebotes wegen eine solche Bestimmung getroffen worden sein!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: R. Joḥanan b. Zakkaj tat dies nach der Ansicht R. Jehudas, der sagt, dies[154] sei nach der Tora verboten, denn es heißt:[155] *bis zu diesem Tage selbst,* bis zum Selbst des Tages, und er ist der Ansicht, das *bis* sei einschließlich [zu verstehen]. — Ist er denn seiner Ansicht, er streitet ja gegen ihn, denn wir haben gelernt: Nachdem der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b. Zakkaj an, daß während des ganzen Schwingetages [Frischfrucht] verboten sei. R. Jehuda sprach: Dies ist ja nach der Tora verboten, denn es heißt: *bis zu diesem Tage selbst*!? — R. Jehuda irrte sich; er glaubte, R. Joḥanan b. Zakkaj meine es[156] rabbanitisch, dem ist aber nicht so, er meinte es nach der Tora. — Es heißt ja: ordnete an!? — Unter 'ordnete an' ist zu verstehen, er legte [den Schriftvers] aus und ordnete es an[157].

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, aßen neues [Getreide] am Abende des sechzehnten zum siebzehnten. Sie waren der Ansicht, [das Verbot] des neuen [Getreides] außerhalb des Landes sei rabbanitisch, somit braucht wegen des Zweifels[158] nichts berücksichtigt zu werden. Die Jünger der Schule R. Ašis aßen erst am Morgen des siebzehnten, sie waren der Ansicht, [das Verbot] des neuen [Getreides] außerhalb des Landes sei aus der Tora, jedoch sei die Bestimmung des R. Joḥanan b. Zakkaj[159] rabbanitisch, und diese Bestimmung erstreckt sich nur auf den Schwingetag, nicht aber auf [den Tag wegen des] Zweifels. Rabina sagte: Meine Mutter sprach zu mir: Dein Vater aß neues [Getreide] erst am Abend des siebzehnten zum achtzehnten. Er war der Ansicht R. Jehudas, und berücksichtigte auch den [Tag wegen des] Zweifels.

DIE SCHWINGEGARBE BEWIRKTE ERLAUBNIS[160] IM LANDE, DIE ZWEI BROTE IM TEMPEL[161]. MAN BRINGE KEINE SPEISOPFER, ERSTLINGE UND SPEISOPFER ZUM VIEHOPFER VOR[162] DER SCHWINGEGARBE, HAT MAN SIE GEBRACHT, vi

---

jähriges Getreide. [154] Der Genuß von Frischfrucht während des 16. Nisan. [155] Lev. 23,14. [156] Das Verbot des Genusses während des ganzen Schwingetages. [157] Daß man nach dieser Auslegung handle. [158] Da man aus Mangel an einem feststehenden Kalender bei der Festsetzung der Feiertage auf die Feststellung des Neumondes durch das hohe Gericht angewiesen war, wurden (u. werden noch heute) außerhalb Palästinas, des Zweifels wegen, 2 Tage gefeiert; wäre das Verbot der Frischfrucht am 16. Nisan aus der Tora, so müßte es des Zweifels wegen auch am 17. verboten sein. [159] Daß es während des ganzen Tages verboten sei. [160] Zum Genusse der diesjährigen Frucht. [161] Erst nach der Darbringung von diesen durften Speisopfer aus neuem Getreide dargebracht werden. 162.

SO SIND SIE UNTAUGLICH; EBENSO BRINGE MAN SIE NICHT VOR DEN ZWEI BROTEN[162], HAT MAN SIE GEBRACHT, SO SIND SIE TAUGLICH.

GEMARA. R. Tryphon saß und warf folgende Frage auf: Welchen Unterschied gibt es zwischen [der Zeit] vor der Schwingegarbe und [der Zeit] vor[163]den zwei Broten? Da sprach Jehuda b. Neḥemja vor ihm: Nein, wenn dies[164]von [der Zeit] vor der Schwingegarbe gilt, wo es[165]auch Gemeinen nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist, sollte es auch von [der Zeit] vor den zwei Broten gelten, wo es Gemeinen aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist!? Da schwieg R. Tryphon und das Gesicht des Jehuda b. Neḥemja erhellte sich. Da sprach R. Áqiba zu ihm: Jehuda, dein Gesicht erhellte sich, weil du einen Greis widerlegt hast; es würde mich wundern, wenn du lange leben solltest. R. Jehuda b. R. Eleáj erzählte: Dies geschah kurz vor dem Pesaḥfeste, und als ich zum Wochenfeste hinkam, erkundigte ich mich nach R. Jehuda b. Neḥemja, wo er sei, und man sagte mir, er sei gestorben. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Nach der Ansicht des Jehuda b. Neḥemja ist das vor der Schwingegarbe dargebrachte Gußopfer aus Erstlingstrauben[166]tauglich[167]. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von jenem[168]Falle, wo es Gemeinen aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist, während es in diesem Falle nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist, so lehrt er uns, daß es von diesem Falle um so mehr gilt, da es[169] überhaupt nicht verboten ist.

Rami b. Ḥama fragte: Machen die zwei Brote auch in der unrichtigen Reihenfolge erlaubt? Wenn man beispielsweise [das Getreide[170]in der Zeit] zwischen der Schwingegarbe und den zwei Broten gesäet hat und die zwei Brote und die Schwingegarbe darüber[171]verstrichen sind. Wie ist es nun, machen sie erlaubt nur in der richtigen Reihenfolge, nicht aber in der unrichtigen Reihenfolge, oder machen sie erlaubt auch in der unrichtigen Reihenfolge? Rabba erwiderte: Komm und höre:[172]*Wenn du das Speisopfer der Erstlinge darbringst,* die Schrift spricht vom Speisopfer der Schwingegarbe; diese wird aus Gerste gebracht. Du sagst, aus Gerste, vielleicht ist dem nicht so, sondern aus Weizen? R. Eliézer erwiderte:

Dh. vor der Darbringung derselben. [163] Die Darbringung von Speisopfern ist vor der Darbringung von beidem verboten, untauglich sind sie jed. nur vor der Darbringung der Schwingegarbe. [164] Daß die dann dargebrachten Speisopfer untauglich sind. [165] Der Genuß von neuem Getreide. [166] Wenn der Wein vor der Darbringung der Schwingegarbe gewonnen wurde. [167] Solcher Wein ist Gemeinen vor der Darbringung der Schwingegarbe erlaubt, da das Verbot des Neuen sich nur auf das Getreide erstreckt. [168] Bei der Darbringung von Speisopfern vor den 2 Broten. [169] Der Genuß des neuen Weines für Gemeine. [170] Aus welchem das Speisopfer dargebracht wird. [171] Über das Wurzelschlagen dieses Getreides. [172] Lev. 2,14. [173] Cf. Ex. 9,31. [174] Im angezogenen Schriftver-

[Vom Getreide] in Miçrajim[173] heißt es *reife Frucht* und von dem der späteren Generationen[174] heißt es *reife Frucht*, wie an jener Stelle unter *reife Frucht* Gerste zu verstehen[175] ist, ebenso ist auch an dieser Stelle unter *reife Frucht* Gerste zu verstehen. R. Áqiba erwiderte: Wir finden, daß ein einzelner Pflichtopfer aus Weizen und Pflichtopfer aus Gerste bringt, und ebenso bringt auch die Gemeinde Pflichtopfer aus Weizen und Pflichtopfer aus Gerste, und wenn man sagen wollte, diese werde aus Weizen gebracht, so kommt es ja nicht vor, daß die Gemeinde Pflichtopfer aus Gerste bringt. Eine andere Erklärung: Wenn du sagen wolltest, die Schwingegarbe werde aus Weizen gebracht, sind die zwei Brote keine Erstlinge[176] mehr. Wenn man nun sagen wollte, die zwei Brote machen auch in unrichtiger Reihenfolge erlaubt, so kann dies[177] ja vorkommen, wenn man die Schwingegarbe aus [Getreide] darbringt, das vor den zwei Broten und nach der Schwingegarbe des Vorjahres gewurzelt hat, und die zwei Brote aus solchem, das vor der Schwingegarbe des laufenden Jahres und nach den zwei Broten des Vorjahres gewurzelt hat. — Du Fol. 69 glaubst wohl, wir sprechen von den Erstlingen der Früchte, wir sprechen von denen des Altars, und der Altar hat bereits Früchte des laufenden Jahres verzehrt[178].

Rami b. Ḥama fragte: Wirkt die Erlaubnis durch die zwei Brote auf das Blühen oder auf das Reifen? — Welches Blühen und welches Reifen: wollte man sagen das Blühen der Frucht und das Reifen der Frucht, so müßte sie ja, wenn sie auf das Wurzeln[179] wirkt, um so mehr auf das Blühen und das Reifen wirken!? — Vielmehr, das Blühen der Blätter und das Reifen der Blätter; gleicht dies dem Wurzeln oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

Raba b. R. Ḥanan fragte: Wie verhält es sich mit im Erdboden gesäetem Weizen; wird er durch die Schwingegarbe erlaubt oder wird er durch die Schwingegarbe nicht erlaubt? — In welchem Falle: hat er gewurzelt, so haben wir es gelernt, und hat er nicht gewurzelt, so haben wir es gelernt. Wir haben nämlich gelernt: hat er vor der Schwingegarbe gewurzelt, so macht ihn die Schwingegarbe erlaubt, wenn aber nicht, so ist er bis zur Darbringung der nächsten Schwingegarbe verboten. — In dem Falle, wenn man ihn vor der Schwingegarbe gemäht und gesät hat, und die Schwingegarbe an diesem vorüber[180] ist, und die Frage ist, ob man davon holen und essen dürfe; ist es ebenso als würde er sich in einem Kruge befunden haben, somit macht die Schwingegarbe ihn erlaubt, oder verliert er gegen-

---

se. [175] Diese wird ausdrücklich genannt. [176] Da bereits diesjähriger Weizen dargebracht worden ist. [177] Daß die 2 Brote Erstlinge sind. [178] Sie stammen beide aus demselben Jahre. [179] Das Getreide, das vor der Darbringung gewurzelt hat, ist erlaubt. [180] Dh. wenn er sich zur Zeit der Schwingegarbe im Erdüber dem Erdboden seine Bedeutung? Gibt es bei diesem eine Übervorteilung[181] oder gibt es bei diesem keine Übervorteilung? — In welchem Falle, wollte man sagen, wenn er behauptet, er habe sechs ausgesäet, und Zeugen kommen und bekunden, er habe nur fünf ausgesäet, so sagte ja Raba, bei Dingen, die nach Maß, Gewicht oder Zahl [gehandelt werden], könne man auch bei einer Übervorteilung unter der Grenze zurücktreten. — Vielmehr, wenn er behauptet, er habe soviel wie nötig ausgesäet, und Zeugen kommen und bekunden, er habe nicht soviel wie nötig ausgesäet; gibt es hierbei eine Übervorteilung, da es ebenso ist, als würde er sich in einem Kruge befinden, oder verliert er gegenüber dem Erdboden seine Bedeutung? Schwört[182] man wegen dessen oder schwört man wegen dessen nicht; ist es ebenso als würde er sich in einem Kruge befinden und gleicht Mobilien, somit muß man wegen dessen schwören, oder verliert er dem Erdboden gegenüber seine Bedeutung und gleicht Immobilien, somit braucht man wegen dessen nicht zu schwören? — Dies bleibt unentschieden.

Rami b. Ḥama fragte: Wie verhält es sich mit dem Weizen im Rinderkote und der Gerste im Viehkote? — In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Verunreinigung[183] von Speisen, so wird ja gelehrt, wenn man den Weizen im Rinderkote oder die Gerste im Viehkote zu essen beabsichtigt hat, seien sie dadurch nicht als Speisen verunreinigungsfähig, und wenn man sie zum Essen geklaubt hat, seien sie als Speisen verunreinigungsfähig, und wenn hinsichtlich des Speisopfers, so sind sie ja selbstverständlich nicht [tauglich, es heißt:][184] *bringe es doch einmal deinem Statthalter zum Geschenke, ob er dir günstig gesinnt sein oder Huld erweisen wird.* — In dem Falle, wenn man sie aufgesammelt und gesäet hat, und davon ein Speisopfer bringen will; erfolgt dies[185] wegen der Ekelhaftigkeit, und da man sie gesäet hat, so ist diese geschwunden, oder wegen der Magerkeit[186] und mager sind sie auch jetzt? — Dies bleibt unentschieden.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn ein Elefant einen Weidenkorb verschlungen und ihn durch den After ausgestoßen hat? — In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich der Aufhebung[187] der Unreinheit, so haben wir ja gelernt, jedes Gerät werde durch die Bestimmung[188] verunreinigungsfähig und nur durch eine abändernde Handlung der Verunreinigung ent-

---

boden befunden hat. [181] Das Gesetz von der Übervorteilung, (cf. Bm. Fol. 49b) hat nur bei beweglichen Sachen Geltung. [182] Wegen Grundstücken braucht der Hüter keinen Eid zu leisten; cf. ib. Fol. 56a. [183] Ob sie hinsichtl. der levit. Verunreinigung den für Speisen geltenden Bestimmungen unterworfen sind. [184] Mal. 1,8. [185] Daß die Körner im Kote nicht als Speise gelten. [186] Da sie bereits einmal verdaut waren. [187] Wenn es vorher levit. unrein war. [188] Wenn hoben[189]. – In dem Falle, wenn er Weiden verschlungen hatte, und man aus diesen einen Weidenkorb gemacht hat; ist dies eine Verdauung, somit gleicht dieser einem Gefäße aus Kot oder Erde, das nicht verunreinigungsfähig ist, denn der Meister sagte, Gefäße aus Stein, Kot oder Erde Col.b seien weder nach der Tora noch nach den Gelehrten verunreinigungsfähig, oder ist dies keine Verdauung? – Dies ist zu entscheiden aus folgender Erzählung Ûlas im Namen des R. Šimôn b. Jehoçadaq: Einst verschlangen Wölfe jenseits des Jarden zwei Kinder[190], und als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie das Fleisch als rein[191]. – Anders verhält es sich beim Fleische, da es weich ist. – Dies ist ja aus dem Schlußsatze zu entscheiden: und erklärten die Knochen als unrein? – Anders verhält es sich bei den Knochen, da sie besonders hart sind.

R. Zera fragte: Wie verhält es sich mit dem Weizen, der mit den Wolken herabgekommen ist? – In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich des Speisopfers, weshalb denn nicht[192]. – Vielmehr, hinsichtlich der zwei Brote; der Allbarmherzige sagt:[193]*aus euren Wohnorten*, schließt dies nur [Getreide] aus dem Auslande aus, während solches aus den Wolken tauglich ist, oder muß es durchaus aus euren Wohnorten sein, auch nicht aus den Wolken. – Kommt denn so etwas vor? – Freilich, dem Araber Bar Âdi kamen einst drei Parasangen Weizen in einer Höhe von einer Handbreite[194]herab.

R. Šimôn b. Pazi fragte: Wie ist es, wenn eine Ähre vor der Schwingegarbe ein Drittel [der Reife] erreicht hatte, und man sie entwurzelt und nach der Schwingegarbe wiederum gepflanzt hat, und sie zugenommen hat; richtet man sich nach dem Stamme, somit macht die Schwingegarbe sie erlaubt, oder nach der Zunahme, somit erfolgt dies erst durch die nächste Schwingegarbe? – Dies ist aus folgender Lehre des R. Abahu im Namen R. Joḥanans zu entscheiden: Hat man einen jungen [Setzling][195] mit Früchten auf einen alten [Stamm] gepfropft, so sind diese, selbst wenn sie zweihundertfach zugenommen[196]haben, verboten. Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Wenn man Zwiebeln in einem Weinberge[197]gepflanzt hat und der Weinberg entwurzelt worden ist, so sind diese, selbst wenn sie zweihundertfach zugenommen haben,

---

man beabsichtigt, es in seinem gegenwärtigen Zustande dauernd zu benutzen. [189] Wenn es beispielsweise levit. unrein zerbricht, ist es nicht mehr unrein; im fraglichen Falle ist es aber ganz geblieben. [190] Die sie im unverdauten Zustande aus dem After beförderten. [191] Dies gilt also als Verdauung. [192] Weshalb sollte man aus solchem kein Speisopfer darbringen dürfen. [193] Lev. 23,17. [194] So nach Raschi; die sonst unbekannten W.e רום כיזבא sind jedenfalls korrumpiert. [195] Vor Ablauf der 3 Jahre, während welcher die Früchte zum Genusse verboten sind; cf. Lev. 19,23. [196] Obgleich sonst solche Früchte sich im 200fachen verlieren. [197] Dies ist verboten; cf. Dt. 22,9. [198] Demnach richtet verboten[198]. — Dies fragte er eben: war es den Rabbanan entschieden, daß man sich nach dem Stamme richte, einerlei ob erleichternd oder erschwerend, oder aber war es ihnen zweifelhaft, und man richte sich danach nur erschwerend und nicht erleichternd[199]? — Dies bleibt unentschieden.

Rabba fragte: Wie verhält es sich damit hinsichtlich des Zehnten? — Fol. 70 In welchem Falle? — Wenn man sie[200]schätzungsweise verzehntet und wiederum gepflanzt hat, und sie zugenommen haben. Und wie verhält es sich, wenn du entscheidest, man richte sich nicht nach dem Stamme und der Zehnt sei von der Zunahme zu entrichten, mit dem Stamme[201] selbst? Abbajje sprach zu ihm: Womit sind diese anders als Weizen und Gerste[202]allgemein!? Jener erwiderte: Wird die Aussaat zerstört, so ist es mir nicht fraglich, fraglich ist es mir nur, wenn die Aussaat nicht zerstört[203]wird. — Dies ist aus einer Lehre R. Jiçḥaqs im Namen R. Joḥanans zu entscheiden: Hat man eine Litra Zwiebeln zubereitet[204]und gepflanzt, so ist alles zu verzehnten[205]. — Bei diesen ist dies die gewöhnliche Art des Säens, in jenem Falle ist dies nicht die gewöhnliche Art des Säens.

R. Ḥanina b. Minjomi sprach zu Abajje: Wie verhält es sich[206]mit einem undurchlochten Pflanzentopfe? — Ist er nicht durchlocht, so ist er ja nicht[207]durchlocht!? Du meinst vielleicht, wenn man ihn nachher durchlocht[208]hat. Hierbei ist das Säen einmal erfolgt, somit werden sie[209] verbunden, in jenem Falle[210]aber ist das Säen zweimal erfolgt.

R. Abahu fragte: Wie ist es, wenn man eine Ähre im Haufen geworfelt[211]und wiederum gepflanzt, und am Boden haftend eine Benennung getroffen[212]hat; ist sie, da sie durch das Worfeln zehntpflichtig geworden war, durch die Benennung heilig, oder ist von dieser durch die Pflanzung die Zehntpflichtigkeit geschwunden? Die Jünger sprachen zu Abajje: Demnach[313]würde das Gesetz von der Hebe beim am Boden Haftenden vorkommen, während wir gelernt haben, beim am Boden Haftenden komme das Gesetz von der Hebe nicht vor!? Dieser erwiderte: Dies

---

man sich nach dem Stamme, da nach der Zunahme der verbotene Teil im 200-fachen aufgehen müßte. 199. Wie im fraglichen Falle. 200. Entwurzelte, jed. ungedroschene Ähren. 201. Ob von diesem der Zehnt wiederum zu entrichten sei. 202. Die zur Aussaat benutzt werden; auch von diesen ist der Zehnt bereits entrichtet worden. 203. Wie im fraglichen Falle, wo die bereits verzehnteten Ähren bestehen bleiben. 204. Davon die priesterl. Abgaben entrichtet. 205. Auch die ursprüngl. Litra; hierbei handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn die verpflanzten Zwiebeln bestehen geblieben u. nur zugewachsen sind. 206. Hinsichtl. der Entrichtung des Zehnten. 207. Was in solchen gezogen wird, ist von der Verzehntung frei. 208. Die Frage ist nun, wie es sich mit dem, was vorher gewachsen ist, hinsichtl. der Verzehntung verhalte. 209. Was vor dem Durchlochen u. nachher gewachsen ist. 210. Wenn man Ähren nach der Verzehntung wiederum gepflanzt hat. 211. Wodurch sie zehntpflichtig wird. 212. Dh. diese als Hebe für andere bezeichnet hat. 213. Wenn man entscheidet, daß sie heilig wird hinsichtlich der Todesstrafe[214] und des Fünftels[215] gelehrt; wenn man sie[216] pflückt und ißt, so ist dies Gepflücktes, und wenn man sich bückt und ißt, so ist dieses Tun gegenüber dem aller anderen Menschen bedeutungslos[217]. – Wodurch unterscheidet sich dies von der folgenden Lehre aus dem Schreibhefte des Ilpha: Eier aus dem Aase eines reinen Vogels, die sich zum Teil außen und zum Teil innen[218] befinden, machen von innen[219] im Schlunde[220] die Kleider unrein, und von außen[221] im Schlunde die Kleider nicht unrein[222]. – Was nicht am Boden haftet, pflegt man so zu essen, was aber am Boden haftet, pflegt man nicht so zu essen.

R. Ṭabjomi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Wenn man Mischfrucht in einem undurchlochten Pflanzentopfe säet, so ist diese verboten. Abajje sprach: Erklärlich wäre es, wenn er uns gelehrt hätte, darauf sei rabbanitisch die Widersetzlichkeitsgeißelung[223] gesetzt, wenn er aber sagt, sie sei verboten, so lehrt er uns damit, daß dies rabbanitisch als Säen gelte, und wir haben ja bereits gelernt, wenn man die Hebe von [Getreide] aus einem undurchlochten Pflanzentopfe für solches aus einem durchlochten entrichtet hat, sei die Hebe gültig[224], jedoch müsse man sie wiederum entrichten!?

vii WEIZEN, GERSTE, DINKEL, HAFER[225] UND ROGGEN SIND ZUR TEIGHEBE PFLICHTIG, SIE WERDEN MIT EINANDER VEREINIGT, SIE SIND HEURIG VOR DEM PESAḤFESTE VERBOTEN UND SIE DÜRFEN VOR DER SCHWINGEGARBE NICHT GEMÄHT WERDEN. HABEN SIE VOR DER SCHWINGEGARBE GEWURZELT, SO MACHT DIE SCHWINGEGARBE SIE ERLAUBT, WENN ABER NICHT, SO SIND SIE BIS ZUR [DARBRINGUNG DER] NÄCHSTEN SCHWINGEGARBE VERBOTEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Dinkel ist eine Art Weizen, Hafer und Roggen sind eine Art Gerste. Dinkel ist Gulba, Roggen ist Dišara, Hafer Col.b ist Fuchsgras. Nur diese, nicht aber[226] Reis und Hirse, woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *Brot* zu entnehmen, das auch beim Ungesäuerten gebraucht wird; hier heißt es:[227] *wenn ihr vom Brote des Landes esset,* und dort[228] heißt es: *Armenbrot.* – Woher dies dort[229]?

---

sei. [214] Wenn ein Gemeiner vorsätzlich Hebe ißt. [215] Das man hinzuzufügen hat, wenn man davon unvorsätzlich gegessen hat u. Ersatz leistet. [216] Ähren, die am Boden haftend als Hebe heilig sind. [217] Dies gilt nicht als Essen. [218] Wenn zBs. eine Henne im Legen, wenn das Ei schon zum Teil herausgekommen war, verendet ist. [219] Wenn man das tote Geflügel an den Mund nimmt u. das Ei aus dem Körper herausißt. [220] Beim Herunterschlucken; vgl. S. 215 Anm. 17. [221] Wenn man das Ei aus dem Körper genommen hat. [222] Im 1. Falle erfolgt das Essen auf ganz gewöhnliche Weise, dennoch gilt es als Essen, da eine Verunreinigung erfolgt. [223] Die auf die böswillige Übertretung rabbanitischer Bestimmungen gesetzt ist. [224] Demnach gilt dies rabbanitisch als Säen. [225] So nach der üblichen Übersetzung: wörtl. Fuchsähren; ergänzend haben manche alten Erklärer: weil es einem Fuchsschwanze gleicht. [226] Sind den in der Mišna genannten Gesetzen unterworfen. [227] Num. 15,19. [228] Dt. 16,3. [229] Beim

Reš Laqiš erklärte, und ebenso wurde es in der Schule R. Jišmáéls gelehrt, und ebenso wurde es in der Schule des R. Eliézer b. Jáqob gelehrt: Die Schrift sagt:[228]*du sollst dazu nichts Gesäuertes essen, sieben Tage sollst du dazu Ungesäuertes essen, Armenbrot*; mit Dingen, die sauern, entledigt man sich seiner Pflicht[230]am Pesaḥfeste, ausgenommen sind diese, die nicht sauern, sondern verwesen[231].

SIE WERDEN MIT EINANDER VEREINIGT. Es wird gelehrt: Getreide, Mehl und Teig werden mit einander vereinigt[232]. – In welcher Hinsicht? R. Kahana erklärte: Hinsichtlich des Heurigen. R. Joseph erklärte: Hinsichtlich des Gesäuerten[233]am Pesaḥfeste. R. Papa erklärte: Hinsichtlich des zweiten Zehnten; wer davon außerhalb der Mauer[234]gegessen hat, ist zu geißeln. Raba erklärte: Hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit[235]von Speisen, und zwar lehrt er uns, daß das Getreide und das Mehl dem Teige gleichen müssen; wie dieser aus nur Eßbarem besteht, ebenso auch jene, wenn sie aus[236]nur Eßbarem bestehen. Es wird auch gelehrt: Der Weizen wird ob geschält oder ungeschält vereinigt, die Gerste wird nur geschält vereinigt, nicht aber ungeschält[237]. – Dem ist ja aber nicht so, in der Schule R. Jišmáéls wurde ja gelehrt:[238]*Auf irgend welchen Samen, der gesät wird*, wie[239]man ihn zum Säen hinausbringt, Weizen mit der Schale, Gerste mit der Schale und Linsen mit der Schale!? – Dies ist kein Einwand; eines gilt von feuchten[240]und eines von trockenen.

SIE SIND HEURIG VOR DEM PESAḤFESTE VERBOTEN. Woher dies[241]? Reš Laqiš erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *Brot*[242]vom Ungesäuerten zu folgern.

UND DÜRFEN VOR DER SCHWINGEGARBE NICHT GEMÄHT WERDEN. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *erste* zu folgern, das auch bei der Teighebe[243]gebraucht wird. – Was heißt vor der Schwingegarbe? R. Jona erklärte: Vor dem Mähen[244]der Schwingegarbe. R. Jose b. Zabda erklärte: Vor der Darbringung der Schwingegarbe. – Wir haben gelernt: Sie sind heurig vor dem Pesaḥfeste verboten und sie dürfen

---

Pesaḥfeste, daß nur diese 5 Arten als Ungesäuertes verwandt werden dürfen.
[230] Da das Gesäuerte verboten wird. [231] Wenn man sie in Gährung übergehen läßt. [232] In Fällen, wo ein bestimmtes Quantum erforderlich ist. [233] Da auch ungemahlener Weizen säuert. [234] Von Jerušalem. [235] Nur im Quantum eines Eies übertragen sie die Unreinheit auf andere Dinge. [236] Kleie u. Gerstenschale werden nicht mitgerechnet. [237] Von letzterer ist die Schale nicht eßbar, u. die Schale, worin die Körner eingeschlossen sind, verhindern die Vereinigung. [238] Lev. 11,37. [239] In diesem Zustande ist er verunreinigungsfähig. [240] Wenn die Körner feucht sind, ist auch die Schale eßbar. [241] Daß dies von diesen 5 Arten gilt. [242] Das sowohl beim Gesetze vom Heurigen (Lev. 23,14) als auch beim Ungesäuerten (Dt. 16,3), wofür nur diese 5 Arten tauglich sind, gebraucht wird. [243] Zu der diese 5 Arten pflichtig sind; cf. Lev. 23,10 u. Num. 15,20. [244] Dies ist schon am Morgen des 16. Nisan erlaubt. [245] Da zwischen beiden

vor der Schwingegarbe nicht gemäht werden. Einleuchtend ist es nach demjenigen, der vor der Darbringung der Schwingegarbe erklärt, daß er es nicht zusammen[245]lehrt, nach demjenigen aber, der vor dem Mähen der Schwingegarbe erklärt, sollte er es zusammen lehren: sie sind vor dem Pesaḥfeste heurig und zu mähen[246]verboten!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es sich auf den Schlußsatz beziehen: Haben sie vor der Schwingegarbe gewurzelt, so macht die Schwingegarbe sie erlaubt. Was heißt vor der Schwingegarbe? R. Jona erklärte: Vor der Darbringung der Schwingegarbe. R. Jose b. Zabda erklärte: Vor dem Mähen der Schwingegarbe.

R. Eleázar sprach zu seinem Altersgenossen[247]R. Jošija: Du setzt dich Fol. 71 nicht[448]hin, bis du mir folgendes erklärt hast. Woher, daß die Schwingegarbe beim Wurzeln[249]erlaubt mache? – Woher, es heißt:[250]*reife Frucht,* demnach gibt es, was keine reife Frucht ist[251]. – Vielleicht keine reife Frucht, jedoch ein Drittel der Reife[252]erreicht!? Vielmehr, erklärte Šemuél:[253]*Wenn die Sichel beginnt,* demnach gibt es, woran die Sichel noch nicht gelegt wird. – Vielleicht, woran die Sichel noch nicht gelegt wird, jedoch als Viehfutter brauchbar!? R. Jiçḥaq erwiderte:[253]*das stehende Getreide,* wahrscheinlich gibt es, was nicht stehendes Getreide ist. – Vielleicht kein stehendes Getreide, jedoch Gras[254]!? Vielmehr, erklärte Raba: [255]*Das du säest,* von der Zeit des Säens. R. Papa sprach zu Raba: Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn es noch nicht gewurzelt hat!? Dieser erwiderte: Metbrauer[256], es heißt:[255]*im*[257]*Felde.*

viii Man darf auf künstlich bewässerten Feldern in Tälern[258]mähen, nicht aber aufschobern. Die Leute von Jeriḥo mähten mit Billigung der Weisen und schoberten ohne Billigung der Weisen auf; sie wehrten es ihnen aber nicht. Man darf [Getreide] als Futtergras mähen und seinem Vieh zu fressen geben. R. Jehuda sagt, nur dann, wenn man begonnen hat, als es ein Drittel der Reife noch nicht erreicht hatte; R. Šimón sagt, man dürfe dies, auch nachdem es ein Drittel der Reife erreicht hat. Ferner darf man mähen wegen der jun- ix

---

Zeitangaben ein Spielraum vorhanden ist. [246] Am Feste ist das Mähen ohnehin verboten, u. sofort nach dem Ausgange des Festes wird die Schwingegarbe gemäht. [247] Vgl. Bd. VI S. 70 Anm. 4. [248] Vgl. S. 331 Anm. 294. [249] Was bei der Darbringung gewurzelt hat. [250] Lev. 2,14. [251] Was sich noch im Boden befindet; auch dieses wird durch die Schwingegarbe erlaubt. [252] Nur dann wird sie durch die Schwingegarbe erlaubt. [253] Dt. 16,9. [254] Was schon aus dem Boden hervorgekommen ist. [255] Ex. 23,16. [256] Dies war der Beruf RP.s; cf. Pes. Fol. 113a. [257] Dies ist zu verstehen, wenn die Aussaat bereits vom Boden aufgenommen worden ist, dh. zu keimen begonnen hat. [258] Vor der Darbringung der Schwingegarbe, da auf diesem das Getreide leicht verdirbt, auch ist es wegen seiner Minderwertigkeit für die Schwingegarbe nicht verwendbar.

GEN SETZLINGE[259], WEGEN DER TRAUERFEIER[260], UND WEGEN DER STÖRUNG DER LEHRVORTRÄGE; JEDOCH BINDE MAN ES[261] NICHT ZU BÜNDELN, SONDERN LEGE ES IN HAUFEN. ES IST GEBOT, DIE SCHWINGEGARBE VOM STEHENDEN GETREIDE ZU BRINGEN; FINDET MAN KEINES, SO BRINGE MAN SIE VON GARBEN; ES IST GEBOT, SIE VON FEUCHTEM ZU BRINGEN, FINDET MAN KEINES, SO BRINGE MAN SIE VON TROCKENEM; ES IST GEBOT, SIE NACHTS ZU MÄHEN, HAT MAN SIE AM TAGE GEMÄHT, SO IST SIE TAUGLICH; SIE VERDRÄNGT DEN ŠABBATH.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Binjamin sagte: Ein Schriftvers lautet [262]*und seine Ernte mähet, so sollt ihr eine Garbe bringen*, und ein anderer lautet: [262]*das erste eurer Ernte zum Priester*; wie ist dies zu erklären? An einer Stelle, aus der du bringst, darfst du nicht mähen, an einer Stelle, aus der du nicht bringst, darfst du mähen[263]. – Vielleicht: von der Art, von der du bringst, darfst du nicht mähen, von der Art, von der du nicht bringst, darfst du mähen!? – Dies kannst du nicht sagen, wegen der Erklärung R. Joḥanans[264].

DIE LEUTE VON JERIḤO MÄHTEN MIT BILLIGUNG DER WEISEN UND SCHOBERTEN OHNE BILLIGUNG DER WEISEN &c. Der Autor, nach dem sie es verwehrt, beziehungsweise nicht verwehrt haben, ist ja R. Jehuda, und R. Jehuda ist ja nicht der Ansicht, das Mähen der Leute von Jeriḥo sei mit Billigung der Weisen erfolgt!? Es wird nämlich gelehrt: Sechs Dinge taten die Leute von Jeriḥo, drei mit Billigung der Weisen und drei ohne Billigung der Weisen. Folgende mit Billigung der Weisen: sie pfropften Dattelpalmen den ganzen Tag[265], sie leierten das Šema[266] herunter und sie mähten vor der Schwingegarbe; dies erfolgte mit Billigung der Weisen. Folgende ohne Billigung der Weisen: sie schoberten [das Getreide] vor der Schwingegarbe, sie erlaubten Triebe von Johannisbrotbäumen[267] und Sykomoren des Heiligtums, und sie brachen Lücken in ihre Gemüse- und Obstgärten, damit die Armen in den Jahren der Dürre an Šabbathen und Festen die abgefallenen Früchte essen[268] können – so R. Meír. R. Jehuda sprach zu ihm: Wenn sie dies mit Billigung der Weisen getan haben, so sollte auch jeder andere dies tun dürfen!? Vielmehr, diese und jene ohne Billigung der Weisen, nur hatten sie ihnen drei verwehrt und drei nicht verwehrt. Folgende verwehrten sie ihnen nicht: sie pfropften den ganzen Tag Dattelpalmen, sie leierten das Šemá herunter und sie mähten und schoberten vor der Schwingegarbe. Folgende aber verwehrten sie ihnen: sie erlaubten die Triebe von Johannisbrotbäumen und Sykomoren des Heiligtums, sie brachen Lücken in ihre Gemüse- und Obstgärten, damit die Armen in den Jahren der Dürre an Šabbathen und Festen die abgefallenen Früchte essen können, und sie ließen den Eckenlaß von Grünkraut; dies verwehrten sie ihnen. — Wieso sind es, auch nach deiner Auffassung, sechs, es sind ja sieben!? Vielmehr ist hier [das Wort] Mähen zu streichen. Col.b

---

[259] Wenn sie durch das Getreide leiden. [260] Wenn der Platz hierfür nötig ist. [261] Das in diesen Fällen vor der Schwingegarbe gemähte Getreide. [262] Lev. 23,10. [263] Vor der Darbringung der Schwingegarbe. [264] Der oben (Fol. 70b) aus der Schrift entnimmt, daß keine der 5 Arten gemäht werden dürfe. [265] Am Rüsttage des Pesaḥfestes, da dies nicht zu den Arbeiten gehört, die an diesem Tage verboten sind; cf. Pes. 56a. [266] Sie lasen es ohne Unterbrechung; cf. Pes. Fol. 56a. Dies erfolgte wahrscheinlich ebenfalls nur am Rüsttage des Pesaḥfestes, weil sie als Gärtner um diese Zeit sehr beschäftigt waren. [267] Weil nach ihrer Auffassung nur die Stämme heilig waren; cf. Pes. Fol. 56b. [268] Obgleich sie da-

MAN DARF ALS FUTTERGRAS MÄHEN UND SEINEM VIEH ZU FRESSEN GEBEN. Dort haben wir gelernt: Folgende Dinge gelten als Teilung hinsichtlich des Eckenlasses: der Fluß, der Strom, der private Weg, der öffentliche[269] Weg, der öffentliche Steg, der private Steg, der sowohl für den Sommer als auch für die Regenzeit bestimmt ist, das Brachfeld, das Ackerfeld und eine andere Aussaat. Mäht man als Futtergras, so ist dies eine Teilung[270] — so R. Meír; die Weisen sagen, dies sei keine Teilung, es sei denn, daß man [diese Stelle] umgepflügt hat. Raba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: R. Meír lehrte es nach der Ansicht R. Šimôns; dieser sagt, man dürfe, auch wenn [das Getreide] ein Drittel der Reife erreicht hat, mähen und dem Vieh zu fressen geben; demnach ist er der Ansicht, wenn als Futtergras, gelte es nicht als Mähen.

Rabba[271] saß und trug diese Lehre vor; da wandte R. Aḥa b. Hona gegen Raba ein: Ist [eine Stelle] von Heuschrecken abgefressen, von Ameisen abgenagt oder vom Sturm niedergebrochen worden, so pflichten alle bei, daß, wenn man sie umgepflügt hat, sie als Teilung, und wenn man sie nicht umgepflügt hat, sie nicht als Teilung gelte. Derjenige der beipflichtet[272] ist wohl R. Meír. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, die Mišna[273] spreche von dem Falle, wenn es ein Drittel der Reife nicht erreicht hat, demnach spricht die Barajtha, nach der [eine Teilung nur dann erfolgt], wenn man umgepflügt hat, sonst aber nicht, von dem Falle, wenn es ein Drittel der Reife erreicht[274] hat; wenn du aber sagst, auch die Mišna spreche von dem Falle, wenn es ein Drittel der Reife erreicht hat, so sollte doch, wenn nach R. Meír in jenem Falle, wo das Mähen durch Menschen[275] erfolgt, solches[276] nicht als Mähen gilt, dies um so weniger hierbei[277] der Fall

---

durch verleitet werden könnten, am Šabbath Früchte zu pflücken. [269] Der eine Breite von 16 Ellen hat. [270] Zwischen den beiden Feldern, auf welchen nur reifes Getreide gemäht wird. [271] Wahrscheinl. רבא zu lesen. [272] Der in einem anderen Falle der Ansicht ist, ein Umpflügen sei nicht erforderlich. [273] Die Lehre von dem Falle, wenn man als Futtergras mäht, bezüglich dessen RM. der Ansicht ist, dies gelte als Teilung. [274] Deshalb pflichtet RM. bei. [275] So richt. nach den Handschriften. [276] Das Mähen als Futtergras. [277] Wenn

sein. Vielmehr lehrte es R. Meír nach der Ansicht R. Jehudas; dieser sagt, dies[278] gelte nur von dem Falle, wenn man begonnen hat, bevor es ein Drittel der Reife erreicht hatte, wenn man aber begonnen hat, nachdem es ein Drittel der Reife erreicht hatte, sei es verboten. – R. Jehuda sagt es ja nur von dem Falle, wenn es[279] für ein Vieh erfolgt, sagt er es etwa auch von dem Falle, wenn für einen Menschen!? Wenn dem so wäre, würden es ja drei Autoren sein[280]. – Vielmehr, als R. Dimi kam, sagte er, R. Meír lehrte es nach der Ansicht seines Lehrers R. Áqiba, daß, auch wenn es für Menschen erfolgt, dies nicht als Mähen gelte. Wir haben nämlich gelernt: Wer sein Feld stellenweise mäht und die grünen Halme zurückläßt, lasse, wie R. Áqiba sagt, den Eckenlaß von jeder Stelle besonders, und wie die Weisen sagen, von einer für alle. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: R. Áqiba verpflichtet nur dann, wenn man zum Rösten[281] mäht, nicht aber, wenn für den Speicher. – Dem ist ja aber nicht so, als Rabin kam, sagte er ja im Namen R. Joḥanans, R. Áqiba verpflichte auch dann, wenn man
Fol. 72 für den Speicher stellenweise[282] mäht!? – Er ist seiner Ansicht hinsichtlich des einen und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen.

Man darf mähen wegen der jungen Setzlinge, wegen der Trauerfeier und wegen [der Störung] der Lehrvorträge. Aus welchem Grunde? -- Die Schrift sagt:[283] *eurer Ernte,* nicht aber die Ernte wegen einer gottgefälligen Handlung.

Man binde es nicht in Bündeln, sondern lege es in Haufen. Aus welchem Grunde? – Soweit möglich, arbeite man nicht.

Es ist Gebot, die Schwingegarbe vom stehenden Getreide zu bringen. Die Rabbanan lehrten:[284] *Wenn du ein Speisopfer der Erstlinge darbringst;* was lehrt[285] dies? Es ist Gebot, die Schwingegarbe vom stehenden Getreide zu bringen; woher, daß, wenn man kein stehendes Getreide findet, man sie von den Garben bringe? Es heißt: *darbringst.* Eine andere Erklärung: *Darbringst,* es ist Gebot, sie von feuchtem zu bringen; woher, daß, wenn man kein feuchtes findet, man sie von trockenem bringe? Es heißt: *darbringst.* Eine andere Erklärung: *Darbringst,* es ist Gebot, sie nachts zu mähen; woher, daß, wenn man sie am Tage gemäht hat, sie tauglich sei?

---

es durch höhere Gewalt erfolgt ist; dagegen pflichtet RM. bei, daß dies wohl als Mähen gelte. [278] Daß das Mähen als Futtergras nicht als Mähen gilt. [279] Das Mähen vor Erlangung eines Drittels der Reife. [280] Die hierüber in der Mišna streiten (nach dem 1. Autor ist es nur für Vieh erlaubt, u. nach RJ. u. RŠ. auch für Menschen); dagegen ist es bekannt (cf. Syn. Fol. 25a), daß in solchen Fällen RJ. nicht gegen den 1. Autor streite, sondern seine Worte erkläre. [281] Zum gelegentlichen Gebrauche; dies ist ebenso, als würde man es als Futtergras mähen; RÁ. ist demnach der Ansicht, dies gelte nicht als Mähen. [282] Dagegen pflichtet RM. bei, daß, wenn das Getreide ein Drittel der Reife erreicht hat, dies als Mähen gelte. [283] Lev. 23,10. [284] Ib. 2,14. [285] Das W. תקריב kommt in diesem

Es heißt: *darbringst.* Sie verdrängt den Šabbath, denn es heißt: *darbringst.* Man bringe sie, wie sie ist, man bringe sie aus jedem Orte, man bringe sie selbst am Šabbath, man bringe sie selbst in Unreinheit.

HAT MAN SIE AM TAGE GEMÄHT, SO IST SIE TAUGLICH. Wir haben ja aber gelernt, daß die ganze Nacht für das Mähen der Schwingegarbe und die Aufräucherung der Fettstücke und der Opferglieder zulässig sei, und die Regel sei, für alles, was am Tage erfolgen[286] muß, sei der ganze Tag, und für alles, was nachts erfolgen muß, sei die ganze Nacht zulässig. Dies gilt also von dem der Nacht wie von dem des Tages; wie das, was am Tage erfolgen muß, nicht nachts erfolgen darf, ebenso darf das, was nachts erfolgen muß, nicht am Tage erfolgen!? Rabba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach Rabbi und eines nach R. Eleázar b. R. Šimón. Es wird nämlich gelehrt: Wenn er die Schwingegarbe darbringt und sie unrein wird, so heiße man ihn, wenn eine andere da ist, an deren Stelle eine andere holen, wenn aber nicht, so sage man zu ihm, daß er vernünftig sei und schweige — so Rabbi. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, ob so oder so, sage man zu ihm, daß er vernünftig sei und schweige, denn jede Schwingegarbe, die nicht nach Vorschrift gemäht worden ist, ist untauglich[287].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: R. Eleázar b. R. Šimón lehrte es nach der Ansicht R. Áqibas, des Lehrers seines Vaters; denn wir haben gelernt: R. Áqiba sagte eine Regel: eine Arbeit, die vor dem Šabbath verrichtet werden[288] kann, verdrängt den Šabbath nicht. Ferner ist er der Ansicht R. Jišmáéls, welcher sagt, das Mähen der Schwingegarbe sei Gebot[289], denn wir haben gelernt: R. Jišmáél sagte: Wie das Pflügen freigestellt ist, ebenso auch das Mähen, wenn es freigestellt[290] ist, ausgenommen ist das Mähen der Schwingegarbe, das Gebot ist. Wieso verdrängt sie den Šabbath, wenn man nun sagen wollte, sie sei tauglich, auch wenn man sie nicht nach Vorschrift[291] gemäht hat, man kann sie ja am Vorabend des Šabbaths mähen!? Da sie demnach den Šabbath verdrängt, so ist zu entnehmen, daß, wenn man sie nicht nach Vorschrift gemäht hat, sie untauglich sei. — War denn Rabbi[292] nicht ebenfalls ein Schüler R. Šimóns, es wird ja gelehrt: Rabbi erzählte: Als wir das Gesetz bei R. Šimón in Teqoá studierten, pflegten wir ihm[293] das Öl und das Badetuch vom Hofe nach dem Dache, vom Dache nach einem Gehege und von einem Gehege nach einem anderen Gehege zu bringen, bis wir zur Quelle herankamen, wo wir zu baden[294] pflegten. — Er stützt sich auf eine andere Lehre R.

Verse 2mal vor. [286] Wie beispielsweise das Schlachten u. das Blutsprengen. [287] Wird sie am Tage gemäht, so ist sie untauglich. [288] Die zu religiösem Zwecke erfolgt. [289] Und verdrängt den Šabbath. [290] Diese Lehre spricht vom Mähen im Siebentjahre; cf. Mak. 8b. [291] In der dem Feste folgenden Nacht. [292] Der gegen RE. streitet. [293] Am Šabbath, an dem das Tragen aus einem Gebiete nach dem anderen verboten ist. [294] Diese gelten nach RŠ. als ein Ge-

Šimóns, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Komm und sieh, wie beliebt ein Gebot zur festgesetzten Zeit[295] ist: die Aufräucherung der Fettstücke und der Opferglieder ist die ganze Nacht zulässig, dennoch Col.b wartete man damit[296] nicht einmal bis zur Dunkelheit. – Sollte R. Eleázar b. R. Šimón dies etwa nicht gehört haben!? Vielmehr verhält es sich da[297] anders, weil das Schlachten den Šabbath bereits verdrängt[298] hat. Und auch gegen Rabbi [ist einzuwenden:] das Schlachten hat ja den Šabbath verdrängt!? – Vielmehr, Rabbi ist der Ansicht, das Mähen der Schwingegarbe verdränge den Šabbath nicht. – Etwa nicht, wir haben ja gelernt, die Weisen sagen, sowohl am Šabbath als auch alltags werde sie aus drei [Seá] dargebracht!? – Nicht nach Rabbi. – Die Weisen sagen, sowohl am Šabbath als auch alltags von dreien, in drei Körbe und mit drei Sicheln!? – Nicht nach Rabbi. – Am Šabbath sprach er zu ihnen: ist heute Šabbath!? – Nicht nach Rabbi.

HAT MAN SIE AM TAGE GEMÄHT, SO IST SIE TAUGLICH; SIE VERDRÄNGT DEN ŠABBATH. Derjenige, welcher sagt, sie sei am Tage gemäht tauglich, ist ja Rabbi, und es wird gelehrt, sie verdränge den Šabbath, doch wohl das Mähen[299]!? – Nein, die Darbringung. – Nicht etwa auch das Mähen, es wird ja gelehrt: Rabbi sagte:[300] *Da sagte Moše die Festzeiten des Herrn;* was lehrt dies? Wir wissen es[301] nur vom beständigen Opfer und vom Pesaḥopfer, bei denen es *zur Zeit*[302] heißt, zur Zeit, selbst am Šabbath, zur Zeit, selbst in Unreinheit, woher dies von anderen Gemeindeopfern? Es heißt:[303] *dies sollt ihr dem Herrn herrichten an euren Festzeiten.* Woher, daß auch die Schwingegarbe und das, was damit dargebracht wird, und die zwei Brote und das, was damit dargebracht wird, einbegriffen sind? Es heißt: *da sagte Moše die Festzeiten des Herrn;* die Schrift setzte für diese alle eine Zeit fest. Wodurch[304], wenn durch die Darbringung, so werden ja die zwei Brote nicht dargebracht, doch wohl durch das Mahlen und das Sieben, und dem entsprechend die Schwingegarbe durch das Mähen, und sie verdrängt den Šabbath!? – Nein, die Schwingegarbe durch die Darbringung und die zwei Brote durch das Backen. Rabbi ist nämlich der Ansicht, der Ofen heilige sie, und wenn man sie[305] am voran-

---

biet; cf. Er. 89a. [295] Deshalb wurde die Schwingegarbe an der hierfür festgesetzten Zeit dargebracht, obgleich sie tauglich ist, auch wenn sie am Rüsttage des Festes dargebracht worden ist. [296] Am Šabbath; der Š. wird wegen der rechtzeitigen Aufräucherung verdrängt, obgleich dies auch nach Ausgang desselben erfolgen darf. [297] Bei der Aufräucherung der Opferteile am Šabbath. [298] Dagegen ist beim Mähen der Schwingegarbe am Rüsttage der Šabbath noch nicht verdrängt worden. [299] Während sie nach R. am Š. nicht gemäht werden darf. [300] Lev. 23,44. [301] Daß die Opfer den Šabbath verdrängen. [302] Cf. Num. 9,3 u. 28,2. [303] Num. 29,39. [304] Verdrängen die Schwingegarbe u. die 2 Brote den Šabbath. [305] Die 2 Brote; beides muß daher am dafür festgesetzten gehenden Tage backen würde, würden sie durch das Übernachten untauglich werden. – Ist Rabbi denn der Ansicht, der Ofen heilige, es wird ja gelehrt: Die Lämmer des Wochenfestes heiligen das Brot nur durch das Schlachten. Zum Beispiel: hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das Brot heilig; hat man sie auf einen anderen Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot nicht heilig; hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot heilig und nicht heilig[306] – so Rabbi. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, es sei nur dann heilig, wenn man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt hat!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er meint, sie werden dadurch bestimmt, beziehungsweise nicht bestimmt[307].

SIEBENTER ABSCHNITT

Von folgenden Speisopfern ist der Haufe abzuheben und das Zurückbleibende gehört den Priestern: vom Speisopfer aus Feinmehl, dem Pfannenopfer, dem Tiegelopfer, den Kuchen und Fladen, dem Speisopfer von Nichtjuden, dem Speisopfer von Frauen, dem Speisopfer der Schwingegarbe, dem Sünd-Speisopfer und dem Eifersuchts-Speisopfer. R. Šimôn sagt, vom Sünd-Speisopfer der Priester[1] werde der Haufe abgehoben, und dann der Haufe besonders und das Zurückbleibende besonders dargebracht. I

GEMARA. R. Papa sagte: Von allem, was hier aufgezählt wird, werden zehn [Kuchen[2] dargebracht]. – Was lehrt er uns damit? – Dies schließt die Ansicht R. Šimôns aus; dieser sagt, die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen[3], so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Und das Zurückbleibende gehört den Priestern. Woher dies? – Von manchen steht dies ausdrücklich geschrieben, und hinsichtlich derjenigen, von welchen dies nicht ausdrücklich geschrieben steht, heißt es: [4]*dies ist das Gesetz des Speisopfers; die Söhne Ahrons sollen es darbringen &c. und was davon zurückbleibt, sollen Ahron und seine Söhne essen.* – Von

---

Tage erfolgen. 306. Cf. supra Fol. 47a. 307. Durch das Schlachten u. das Blutsprengen auf den richtigen Namen werden die Brote für die dazu gehörenden Lämmer bestimmt u. dürfen nicht mehr für andere Opfer verwandt werden; geheiligt werden sie jed. durch das Backen im Ofen.

1. Das vollständig darzubringen ist. 2. Hierüber weit. Fol. 76a. 3. Dürfe derjenige darbringen, der ein gebackenes Opfer gelobt hat; cf. supra Fol. 63a. 4.

den aus Weizen zu bringenden[5], ist es uns nicht fraglich, fraglich ist es nur von den aus Gerste zu bringenden[6]. – Auch von den aus Gerste zu bringenden gehört ja, da von ihnen der Haufe abgehoben wird, das Zurückbleibende den Priestern!? – Nach den Rabbanan[7] ist dies auch nicht fraglich, fraglich ist es nur nach R. Šimón, welcher sagt, es gebe Speisopfer, von denen der Haufe abgehoben wird, die aber nicht gegessen werden. Wir haben gelernt: R. Šimón sagt, vom Sündspeisopfer der Priester werde der Haufe abgehoben, und dann der Haufe besonders und das Zurückbleibende besonders dargebracht. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt: [8]*und jedes mit Öl gemengte oder trockene Speisopfer soll allen Söhnen Ahrons gehören*, und da dies auf das gemengte aus Weizen nicht zu beziehen[9] ist, so beziehe man es auf das gemengte aus Gerste[10], und da dies ferner auf das trockene aus Weizen nicht zu beziehen[9] ist, so beziehe man es auf das trockene aus Gerste[11]. – Ist dies denn hierfür zu verwenden, dies ist ja für folgende Lehre nötig: Woher, daß man nicht Fol. 73 Speisopfer gegen Schlachtopfer[12]teile? Es heißt: [13]*und jedes Speisopfer, das im Ofen gebacken wird &c., soll allen Söhnen Ahrons gehören, einem wie dem anderen.* Man könnte glauben, man dürfe nur Speisopfer gegen Schlachtopfer nicht teilen, da sie bei Armut nicht an deren Stelle[14]treten, wohl aber Speisopfer gegen Geflügelopfer, da sie bei Armut an deren Stelle treten, so heißt es: *alles, was im Tiegel bereitet wird &c., soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur Speisopfer gegen Geflügel nicht teilen, weil diese Blutopfer und jene Mahlopfer sind, wohl aber Geflügel gegen Schlachtopfer, denn die einen wie die anderen sind Blutopfer, so heißt es: *und auf der Pfanne &c. soll allen Söhnen Ahrons gehören*[15]. Man könnte glauben, man dürfe nur Geflügel gegen Schlachtopfer nicht teilen, weil die einen mit der Hand[16]und die anderen mit einem Geräte hergerichtet werden, so heißt es: *und jedes mit Öl gemengte Speisopfer &c. soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur ein Pfannenopfer gegen ein Tiegelopfer

---

Lev. 6,7. [5] Von welchen die angezogene Schriftstelle spricht. [6] Der Schwingegarbe u. des Eifersuchtsspeisopfers. [7] Nach welchen das Zurückbleibende von den abgehäuften Speisopfern den Priestern gehört. [8] Lev. 7,10. [9] Da dies schon in dem angezogenen Schriftverse (Lev. 6,7) gesagt ist. [10] Die Schwingegarbe. [11] Das Eifersuchtsspeisopfer. [12] Daß der eine Priester die Speisopfer u. der andere die Schlachtopfer erhalte. [13] Lev. 7,9,10. [14] Wer nicht bemittelt ist, ein Vieh als Schuldopfer darzubringen, hat statt des Viehs als solches Geflügel darzubringen, u. wenn seine Mittel auch dazu nicht reichen, so hat er statt des Geflügels ein Speisopfer darzubringen (cf. Lev. Kap. 5); das Speisopfer tritt somit nur an Stelle des Geflügels u. nicht an Stelle des Schlachtopfers. [15] Da dies wegen des Speisopfers nicht nötig ist, so beziehe man es auf das Geflügelopfer. [16] Das Geflügelopfer wird nicht mit einem Messer geschlachtet, sondern oder ein Tiegelopfer gegen ein Pfannenopfer nicht teilen, da das eine hart und das andere weich hergerichtet wird, wohl aber ein Pfannenopfer gegen ein Pfannenopfer oder ein Tiegelopfer gegen ein Tiegelopfer, so heißt es: *oder trockne soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur bei Hochheiligem nicht teilen, wohl aber bei Minderheiligem, so heißt es: *einem wie dem anderen &c.*[17]*wenn als Dank*; wie man bei Hochheiligem nicht teilen darf, ebenso darf man bei Minderheiligem nicht teilen. *Mann*[18], ein Mann erhält einen Anteil, auch ein Fehlerbehafteter, nicht aber ein Minderjähriger, selbst fehlerfrei[19]. – Dies geht aus [dem Worte] *jedes* hervor. – Dieses ist ja für die Lehre des R. Jose b. R. Jehuda[20]verwandt worden!? – Vielmehr, dies geht aus [dem Worte] *und jedes* hervor. Rabina erklärte: Dies[21]ist aus einer Lehre Levis zu entnehmen, denn Levi lehrte:[22]*All ihre Opfer, all ihre Speisopfer, all ihre Sündopfer und all ihre Schuldopfer. All ihre Opfer,* dies schließt[23] das Log Öl des Aussätzigen ein. Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja[22]*vom Feuer,* so lehrt er uns. *All ihre Speisopfer,* dies schließt das Speisopfer der Schwingegarbe und das Eifersuchts-Speisopfer ein. Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja:[24]*sie sollen das verzehren, womit die Sühne vollzogen wurde,* während bei diesen das eine zur Erlaubtmachung[25]und das andere zur Aufklärung [der Sünde] dargebracht wird, so lehrt er uns. *All ihre Sündopfer,* dies schließt das Geflügel-Sündopfer ein. Man könnte glauben, es sei[26]Aas, so lehrt er uns. *All ihre Schuldopfer,* dies schließt das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen ein. – Vom Schuldopfer des Aussätzigen heißt es ja ausdrücklich:[27]*denn gleich dem Sündopfer gehört das Schuldopfer dem Priester*!? – Vielmehr, dies schließt das Schuldopfer des Nazirs ein, daß es dem Schuldopfer des Aussätzigen gleiche. Man könnte glauben, dieses wird ja nur zur Tauglichmachung[28]dargebracht, so lehrt er uns.[22]*Das sie mir erstatten,* das ist das einem Proselyten Geraubte[29]. *Es gehört dir,* es ist dein Eigentum, sogar zur Antrauung einer Frau[30].

R. Hona sagte: Das Heilsopfer eines Nichtjuden ist ein Brandopfer[31]. Col.b Wenn du willst, aus einem Schriftverse zu entnehmen, und wenn du willst, zu begründen. Wenn du willst, zu begründen: weil ein Nichtjude

---

ihm der Kopf mit der Hand abgekniffen. [17] Lev. 7,12. [18] Wörtl. Übersetzung des W.es איש, das oben sinngemäß mit ‘einem’ wiedergegeben ist. [19] Hier wird also aus den W.en ‘jedes Speisopfer’ das Verbot der Teilung entnommen. [20] Cf. supra Fol. 63b. [21] Daß das Zurückbleibende des Speisopfers der Schwingegarbe u. des Eifersuchtsspeisopfers den Priestern gehöre. [22] Num. 18,9. [23] Hinsichtlich des Essens des Zurückbleibenden. [24] Ex. 29,33. [25] Des neuen Getreides. [26] Da es nicht geschlachtet wird. [27] Lev. 14,13. [28] Des Nazirs. [29] Dieses ist an die Priester zu erstatten; cf. Bq. Fol. 110a. [30] Vgl. S. 146 Anm. 213. [31] Es ist vollständig zu verbrennen u. der Priester erhält nichts davon.

an den Himmel[32] denkt; wenn du willst, aus dem Schriftverse zu entnehmen:[33] *das sie dem Herrn darbringen, als Brandopfer*, alles, was sie[34] darbringen, sei ein Brandopfer. R. Ḥama b. Gorja wandte ein: Hat ein Nichtjude ein Heilsopfer gespendet und es einem Jisraéliten gegeben, so esse es der Jisraélit, und wenn einem Priester, so esse es der Priester[35]!? Raba erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: damit ein Jisraélit dadurch Sühne erlange, so esse es der Jisraélit, damit ein Priester dadurch Sühne erlange, so esse es der Priester. R. Šezbi wandte ein: Von folgenden Opfern wird der Haufe abgehoben und das Zurückbleibende gehört den Priestern: vom Speisopfer von Nichtjuden!? R. Joḥanan erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines nach R. Jose dem Galiläer und eines nach R. Áqiba. Es wird nämlich gelehrt:[33] *Mann*: wozu heißt es zweimal *Mann*? Dies schließt Nichtjuden ein, daß auch sie gleich den Jisraéliten [Opfer] geloben und freiwillig spenden können.[33] *Das sie dem Herrn als Brandopfer darbringen*; ich weiß dies nur vom Brandopfer, woher dies vom Heilsopfer? Es heißt:[33] *ihrer Gelübde*. Woher dies vom Dankopfer? Es heißt:[33] *ihrer freiwilligen Gaben*. Woher, daß auch Geflügel, Wein, Weihrauch und Holz einbegriffen sind? Es heißt: *all ihrer Gelübde, all ihrer freiwilligen Gaben*. Wieso heißt es demnach Brandopfer? Dies schließt das Naziropfer aus — so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagte: *Das sie dem Herrn als Brandopfer darbringen*, dies gilt nur vom Brandopfer allein[36]. — Ist denn der Ausschluß des Naziropfers hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus folgendem hervor:[37] *Rede zu den Kindern Jisraél und sprich zu ihnen: Wenn ein Mann &c. das Gelübde eines Nazirs ablegen will, sich abzusondern*; die Kinder Jisraél können dies geloben, nicht aber kann ein Nichtjude dies geloben!? — Wenn aus jenem [Schriftverse], so könnte man glauben, er bringe nicht das Opfer, wohl aber sei er Nazir, so lehrt er uns. — Wir haben gelernt: R. Šimón sagte: Sieben Bestimmungen traf das Gericht, und dies ist eine von diesen. Wenn ein Nichtjude aus überseeischen Ländern ein Brandopfer schickt, so wird das Gußopfer, wenn er es[38] mitgeschickt hat, von seinem dargebracht, wenn aber nicht, aus Gemeindemitteln dargebracht. Wessen Ansicht vertritt diese Lehre: wohl die R. Jose des Galiläers und nicht die des R. Áqiba[39]? — Du kannst auch sagen, die des R. Áqiba, denn dies[40] gilt vom Brandopfer und allem, was dazu gehört[41]. — Es wird gelehrt:[42]*Eingeborener*, ein Eingeborener bringe Gußopfer dar, nicht aber bringe ein Nichtjude Gußopfer dar. Man könnte glauben, zu seinem Brandopfer sei kein Gußopfer erforderlich, so heißt es[42]*so*. Wer ist nun der Autor dieser Lehre: weder R. Jose der Galiläer noch R. Åqiba; wenn R. Jose der Galiläer, so sagt er ja, auch Wein [besonders], und wenn R. Åqiba, so sagt er ja, nur das Brandopfer, anderes aber nicht!? — Wenn du willst, sage ich, R. Jose der Galiläer, und wenn du willst, sage ich, R. Åqiba. Wenn du willst, sage ich, R. Jose der Galiläer, und man streiche in jener Lehre [das Wort] Wein[43], und wenn du willst, sage ich, R. Åqiba, denn dies gilt vom Brandopfer und allem, was dazu gehört.

---

[32] Er kennt die Opfergesetze nicht u. nimmt an, daß das Opfer vollständig Gott geopfert wird. [33] Lev. 22,18. [34] Nichtjuden, die nach einer weiterfolgenden Auslegung in diesem Schriftverse einbegriffen sind. [35] Wie dies beim Heilsopfer eines Jisraéliten der Fall ist. [36] Alle von ihnen dargebrachten Opfer sind gleich diesem vollständig zu verbrennen; diese Ansicht vertritt die obige Lehre RH.s. [37] Num. 6,2. [38] Den hierfür erforderlichen Geldbetrag. [39] Nach diesem kann ja ein Nichtjude kein Gußopfer bringen. [40] Daß nach RA. ein Nicht-

R. ŠIMÓN SAGT, VOM SÜND-SPEISOPFER DER PRIESTER &C. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[44]*Es gehöre dem Priester wie das Speisopfer*, der Dienst ist durch ihn selbst[45]zulässig. Du sagst, [dies lehre,] daß der Dienst durch ihn selbst zulässig sei, vielleicht ist dem nicht so, sondern, daß das Sünd-Speisopfer der Priester [zum Essen] erlaubt sei; [der Schriftvers:] [46]*jedes Speisopfer eines Priesters ist vollständig darzubringen, es darf nicht gegessen werden*, ist auf das freiwillige Speisopfer zu beziehen, während das pflichtige gegessen werden darf!? Es heißt: *es gehöre dem Priester wie das Speisopfer*, er vergleicht sein Pflichtopfer mit seinem freiwilligen Opfer; wie sein freiwilliges Opfer nicht gegessen werden darf, ebenso darf auch sein Pflichtopfer nicht gegessen werden. R. Šimón sprach: Es heißt ja nicht: *es gehöre dem Priester wie sein Speisopfer*, sondern: *wie das Speisopfer*!? Vielmehr vergleicht dies das Sünd-Speisopfer der Priester mit dem Sünd-Speisopfer eines Jisraéliten; wie vom Sünd-Speisopfer eines Jisraéliten der Haufe abzuheben ist, ebenso ist auch vom Sünd-Speisopfer der Priester der Haufe abzuheben. — Demnach sollte doch, wie vom Sünd-Speisopfer eines Jisraéliten der Haufe abgehoben und das Zurückbleibende gegessen wird, auch vom Sünd-Speisopfer der Priester der Haufe abgehoben und das Zurückbleibende gegessen werden!? — Es heißt: *dem Priester wie das Speisopfer*, hinsichtlich des Priesters wie das Speisopfer, nicht aber hinsichtlich des Altarfeuers[47]wie das Speisopfer. Der Haufe wird besonders und das Zurückbleibende besonders dargebracht. — Daß der Dienst durch ihn selbst erfolgen darf, braucht ja Fol. 74

---

jude darbringen dürfe. [41] Auch das dazu gehörige Gußopfer; ausgeschlossen ist nur das besonders dargebrachte Gußopfer. [42] Num. 15,13. [43] Er darf wohl alle anderen Opfer darbringen, jedoch keine Gußopfer besonders. [44] Lev. 5,13. [45] Wenn ein Priester ein Opfer darzubringen hat, so darf die Darbringung durch ihn selbst erfolgen. Der angezogene Schriftvers wird wie folgt ausgelegt: wenn das Opfer dem Priester gehört, so bringe er es wie ein gewöhnliches Speisopfer dar. [46] Lev. 6,16. [47] Soweit es den Priester betrifft, dh. hinsichtl. des Abhebens, gleicht es dem Speisopfer, nicht aber gleicht es diesem hinsichtl. des Altarnicht hieraus entnommen zu werden, dies geht ja aus folgendem hervor: Woher, daß ein Priester beliebig zu jeder Zeit und zu jeder Stunde eintreten und seine Opfer darbringen darf? Es heißt:[48]*er kann ganz nach Belieben kommen und Dienst tun*!? — Hieraus würde man es gewußt haben nur von solchen, die nicht wegen einer Sünde dargebracht werden, nicht aber von solchen, die wegen einer Sünde dargebracht werden. — Aber auch diesbezüglich braucht es ja nicht hieraus entnommen zu werden, dies geht ja aus folgendem hervor:[49]*Der Priester soll Sühne schaffen der Seele, die sich unvorsätzlich durch eine Sünde vergangen hat,* dies lehrt, daß ein Priester durch sich selbst Sühne erlangen könne!? — Wenn hieraus, so könnte man glauben, nur wenn es unvorsätzlich erfolgt ist, nicht aber, wenn vorsätzlich, so lehrt er uns. — Wie kann dies vorsätzlich vorkommen[50]!? — Wegen Vorsätzlichkeit bei einem Schwure[51].

Ein Anderes lehrt: R. Šimón sagt, vom Sündopfer der Priester werde der Haufe abgehoben, und dann der Haufe besonders und das Zurückbleibende besonders dargebracht. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, der Haufe werde besonders dargebracht und das Zurückbleibende über den Aschenraum verstreut. R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan wandte ein: An welcher Stelle des Aschenraumes: wenn oben[52], so lehrt dies[53] ja auch sein Vater, und wenn unten[54]: gibt es denn etwas, das unten dargebracht wird!? R. Abba sprach zu ihm: Vielleicht zur Vernichtung[55]? Da lachten sie über ihn: gibt es denn etwas, das zur Vernichtung dargebracht wird!? Der Vater R. Abins lehrte: *Jedes Speisopfer eines Priesters ist vollständig darzubringen, es darf nicht gegessen werden,* ich habe es nur hinsichtlich des Essens verglichen, nicht aber hinsichtlich eines anderen Behufes[56]. — Wie meint er[57] es!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: *Jedes Speisopfer eines Priesters darf nicht gegessen werden,* sein Pflichtopfer, *ist vollständig darzubringen,* sein freiwilliges[58] Opfer. Raba sprach zu ihm: Ein scharfes Messer zerschneidet[59] den Schriftvers!? Vielmehr, erklärte Raba: *Jedes Speisopfer eines Priesters ist vollständig darzubringen,* sein freiwilliges Opfer, *es darf nicht gegessen werden,* sein Pflichtopfer. — Vielleicht entgegengesetzt!? — Es ist einleuchtend, daß das freiwillige Opfer einzu-

---

feuers, denn es wird vollständig verbrannt. [48] Dt. 18,6,7. [49] Num. 15,28. [50] Das Sündopfer ist ja nur wegen einer unvorsätzlich begangenen Sünde darzubringen. [51] Wegen Unterlassung einer Zeugenaussage; cf. Lev. Kap. 5. [52] Auf dem Altar, wo die Asche der verbrannten Opfer sich befindet. [53] Daß das Zurückbleibende auf dem Altar zu verbrennen sei. [54] Der Raum unter dem Altar, wo die Asche der verbrannten Opfer fortgeschafft wird. [55] Wird es unten fortgeschüttet u. nicht zur Darbringung. [56] Hinsichtl. der Darbringung; es wird von vornherein zur Vernichtung dargebracht. [57] In diesem Schriftverse heißt es ja ausdrücklich, daß es vollständig zu verbrennen sei. [58] Dies bezieht sich nur auf das freiwillige Opfer. [59] Nach dieser Erklärung werden die W.e כליל תהיה aus der Mitte des Satzes gerissen u. an den Schluß gesetzt. [60] Hinsichtl. der vollschließen[60] ist, denn es ist häufiger, es sühnt nicht, und es ist angenehmen[61] Duftes. – Im Gegenteil, das pflichtige ist ja einzuschließen, denn es wird aus einem Ísaron und als Pflicht[62] dargebracht!? – Jene[63] sind mehr. – Wofür verwenden die Rabbanan[64] [den Schriftvers:] *jedes Speisopfer eines Priesters ist vollständig darzubringen, es darf nicht gegessen werden*? – Diesen verwenden sie für folgende Lehre: Ich weiß nur vom ersteren[65], daß es vollständig aufgeräuchert werde, und vom anderen[66], daß es nicht gegessen werde, woher, daß auch das von diesem Gesagte auf jenes und das von jenem Gesagte auf dieses zu beziehen ist? Es heißt zweimal *vollständig*, für [einen Schluß durch] Wortanalogie: beim ersteren heißt es *vollständig* und beim anderen heißt es *vollständig*, wie das erstere vollständig aufzuräuchern ist, ebenso ist auch das andere vollständig aufzuräuchern, und wie beim anderen das Essen mit einem Verbote belegt ist, ebenso ist auch beim ersteren das Essen mit einem Verbote belegt.

Rabina fragte: Wie ist es, wenn ein Priester von den Opferteilen[67] gegessen hat? Hinsichtlich des Verbotes für einen Gemeinen[68] ist es mir nicht Col.b fraglich, fraglich ist es mir nur hinsichtlich der vollständigen Darbringung[69]. Wie ist es nun? R. Aḥron sprach zu Rabina: Komm und höre, es wird gelehrt: R. Eleáżar sagte: Bei allem, wovon es heißt: *ist vollständig darzubringen*, ist das Essen mit einem Verbote belegt.

II DAS SPEISOPFER DER PRIESTER, DAS SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS UND DAS SPEISOPFER DES GUSSOPFERS KOMMEN AUF DEN ALTAR UND DIE PRIESTER ERHALTEN DAVON NICHTS; BEI DIESEN IST DER ALTAR BESSER DARAN ALS DIE PRIESTER. DIE ZWEI BROTE UND DAS SCHAUBROT WERDEN VON DEN PRIESTERN GEGESSEN UND DER ALTAR ERHÄLT DAVON NICHTS; BEI DIESEN SIND DIE PRIESTER BESSER DARAN ALS DER ALTAR.

GEMARA. Gibt es denn nichts[70] weiter, dies gilt ja auch vom Brandopfer[71]!? – Davon erhalten die Priester die Haut. – Dies gilt ja vom Geflügel-Brandopfer!? – Davon gehen Kropf und Gefieder[72] ab[73]. – Dies gilt ja

---

ständigen Darbringung. [61] Da es mit Öl u. Weihrauch dargebracht wird; in diesen Hinsichten gleicht es dem täglichen Pfannenopfer des Hochpriesters, das vollständig dargebracht wird. [62] Gleich dem täglichen Pfannenopfer des Hochpriesters. [63] Die Hinsichten, in welchen das freiwillige Opfer eines Priesters dem täglichen des Hochpriesters gleicht. [64] Nach welchen vom Speisopfer eines Priesters der Haufe nicht abzuheben ist. [65] Dem zuerst (Lev. 6,15) genannten Speisopfer des Hochpriesters. [66] Dem später (ib. V. 16) genannten Speisopfer des gemeinen Priesters. [67] Die auf dem Altar aufzuräuchern sind. [68] Wie es einem Gemeinen verboten ist, Opferfleisch zu essen, ebenso ist es einem Priester verboten, die Opferteile zu essen, da sie diesen gegenüber, die Gott gehören, als Gemeine gelten. [69] Ob er auch dieserhalb schuldig ist, da dies ebenso ist, als würde ein Priester das Speisopfer eines Priesters essen. [70] Das vollständig auf den Altar kommt u. die Priester davon nichts erhalten. [71] Auch dieses kommt vollständig auf den Altar. [72] Vgl. S. 211 Anm. 311. [73] Diese werden fortgevom Gußopfer!? — Dieses fließt in den Abflußkanal. — Wozu heißt es ‘bei diesen’? — Dies schließt die Lehre Šemuéls aus. Šemuél lehrte, wer Wein spendet, hole ihn und spritze auf das Altarfeuer, so lehrt er uns, daß er in den Abflußkanal komme. Dies ist eine Stütze für Šemuél; denn Šemuél sagte, wenn jemand Öl spendet, werde davon der Haufe abgehoben und das Zurückbleibende gegessen[74].

Die zwei Brote und das Schaubrot. Gibt es denn nichts[75]weiter, dies gilt ja auch vom Geflügel-Sündopfer!? — Davon geht das Blut ab[76]. — Dies gilt ja vom Log Öl des Aussätzigen[77]!? — Davon gehen die Besprengungen[78]ab. — Wozu heißt es ‘bei diesen’? — Dies schließt die Ansicht desjenigen aus, welcher sagt, wenn die zwei Brote allein[79]dargebracht werden, seien sie zu verbrennen; er lehrt uns, daß bei diesen immer die Priester[80] besser daran sind.

iii Bei allen Speisopfern, die in einem Gefässe hergerichtet werden, ist ein dreimaliges Hineintun von Öl erforderlich: das Nachgiessen, das Einrühren und das Hineintun von Öl in das Gefäss vor der Herrichtung[81]. Die Kuchen sind einzurühren[82]— so Rabbi; die Weisen sagen, das Mehl. Die Kuchen benötigen des Einrührens und die Fladen des Bestreichens. Wie bestreicht man sie? In der Form eines Chi. Was übrig bleibt, wird von den Priestern gegessen.

GEMARA. Was schließt dies aus? R. Papa erwiderte: Dies schließt das gebackene Speisopfer aus.

Die Rabbanan lehrten:[83]*Und wenn dein Opfer ein Tiegel-Speisopfer ist, so soll es aus Feinmehl und Öl bereitet werden*; dies[84]lehrt, daß man das Öl in das Gefäß tue. Es heißt zweimal[85]*dein Opfer*, für [einen Schluß Fol. 75 durch] Wortanalogie: wie bei diesem das Öl in das Gefäß zu tun ist, ebenso auch bei jenem[86]das Öl in das Gefäß, und wie bei jenem Nachgießen und Einrühren erforderlich ist, ebenso ist auch bei diesem Nachgießen und Einrühren erforderlich.

Die Kuchen sind einzurühren — so Rabbi; die Weisen sagen, das Mehl. Die Rabbanan lehrten:[87]*Feinmehl eingerührt*, dies lehrt, daß das Mehl

---

worfen u. kommen nicht auf den Altar.
[74] Es ist nicht vollständig auf dem Altar zu verbrennen.
[75] Das vollständig den Priestern gehört.
[76] Das auf den Altar kommt.
[77] Das vollständig den Priestern gehört.
[78] Auf den Vorhang im Tempel.
[79] Wenn die dazu gehörenden Lämmer nicht vorhanden sind; cf. supra Fol. 46b.
[80] Sie erhalten es, auch wenn die Lämmer nicht vorhanden sind.
[81] Das Öl wird zuerst in das Gefäß hineingetan, alsdann das Mehl auf dieses geschüttet u. Öl nachgegossen u. eingerührt; nach dem Zerbrocken ist wiederum Öl nachzugießen
[82] Nach dem Backen, mit Öl.
[83] Lev. 2,7.
[84] Der Ausdruck סלת בשמן, Feinmehl in das Öl, das Mehl ist in das Öl zu schütten.
[85] Beim Pfannenopfer (Lev. 2,5) u. beim Tiegelopfer (ib. V. 7).
[86] Dem Pfannenopfer.
[87]

einzurühren ist; Rabbi sagt, die Kuchen seien einzurühren, denn es heißt: [88]*Kuchen eingerührt.* Sie sprachen zu ihm: Auch bei den Broten des Dankopfers heißt es ja *Kuchen,* und diese kann man ja nicht als Kuchen, sondern nur das Mehl einrühren!? Wie verfahre man dabei? Man tue vor der Herrichtung Öl in das Gefäß, dann [das Mehl] und wiederum Öl, alsdann rühre man ein, knete, backe, zerbrocke es, tue darauf Öl und hebe den Haufen ab. Rabbi sagte: Man rühre die Kuchen ein, denn es heißt: *Kuchen mit Öl eingerührt.* – Wie verfahre man dabei? Man tue vor der Herrichtung Öl in das Gefäß und darauf [das Mehl], sodann knete, backe und zerbrocke man es, tue Öl darauf und rühre es ein; hierauf tue man wiederum Öl dazu und hebe den Haufen ab. – Wieso sagten die Rabbanan zu Rabbi, dies[89] sei nicht möglich? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Es ist nur ein Viertel[log] Öl, und dieses sollte auf viele Kuchen verteilt werden!?

DIE KUCHEN BENÖTIGEN DES EINRÜHRENS UND DIE FLADEN DES BESTREICHENS. Die Rabbanan lehrten: *Kuchen eingerührt,* nicht aber Fladen eingerührt. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn Kuchen, die des Bestreichens nicht benötigen, des Einrührens benötigen, um wieviel mehr benötigen Fladen, die des Bestreichens benötigen, des Einrührens; daher heißt es *Kuchen eingerührt,* nicht aber Fladen eingerührt. *Fladen bestrichen,* nicht aber Kuchen bestrichen. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn Fladen, die des Einrührens nicht benötigen, des Bestreichens benötigen, um wieviel mehr benötigen Kuchen, die des Einrührens benötigen, des Bestreichens; daher heißt es *Fladen bestrichen,* nicht aber Kuchen bestrichen. – Wieso geht dies[90] hieraus hervor!? Raba erwiderte: Die Schrift sollte es nicht fortgelassen, sondern auch geschrieben haben: Kuchen bestrichen und Fladen eingerührt.

WIE BESTREICHT MAN SIE? IN DER FORM EINES CHI. WAS ÜBRIG BLEIBT &C. GEGESSEN. Was heißt Chi? R. Kahana erwiderte: In der Form eines griechischen Chi[91].

Die Rabbanan lehrten: Besteht ein Speisopfer zur Hälfte aus Kuchen und zur Hälfte aus Fladen, so hole man ein Log Öl und teile es, die Hälfte für die Kuchen und die Hälfte für die Fladen; die Kuchen rühre man ein und die Fladen bestreiche man. Man bestreiche die Fladen vollständig, und das übrige Öl verwende man für die Kuchen. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, man bestreiche sie in der Form eines Chi, und das übrige Öl werde von den Priestern gegessen. Ein anderes lehrt: Werden Fladen allein dargebracht, so hole man ein Log Öl und bestreiche sie und

---

Lev. 2,5. [88] Ib. V. 4. [89] Das Einrühren bei den Broten des Dankopfers. [90] Daß bei dem einen nur das eine u. bei dem anderen nur das andere Verfahren zu erfolgen habe. [91] Zwei Striche kreuz u. quer, ähnlich dem griech. Buchstawiederhole dies, bis das Öl im Log vollständig verbraucht ist. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimôns, man bestreiche sie in der Form eines Chi, und das übrige Öl werde von den Priestern gegessen.

iv,1 ALLE SPEISOPFER, DIE IN EINEM GEFÄSSE HERGERICHTET WERDEN, BENÖTIGEN DES ZERBROCKENS.

GEMARA. Was schließt dies aus? R. Papa erwiderte: Dies schließt die zwei Brote und das Schaubrot aus.

Die Rabbanan lehrten:[92]*Zerbrich es in Brocken &c. ein Speisopfer,* dies schließt alle Speisopfer hinsichtlich des Zerbrockens ein. Man könnte glauben, auch die zwei Brote und das Schaubrot seien einbegriffen, so heißt es *es. Und gieße Öl darüber, ein Speisopfer,* dies schließt alle Speisopfer hinsichtlich des Nachgießens ein. Man könnte glauben, auch das gebackene Speisopfer sei einbegriffen, so heißt es *Öl darüber.* Wollte man nur Kuchen und nicht Fladen ausschließen, so heißt es *es.* – Wieso geht dies hieraus hervor, vielleicht schließt dies das Speisopfer der Priester Col.b aus!? Rabba erwiderte: Das, was zweier Ausschließungen[93]benötigt, ist das gebackene Speisopfer[94].

iv,2 DAS SPEISOPFER EINES JISRAÉLITEN WIRD DOPPELT UND DAS DOPPELTE VIERFACH ZUSAMMENGESCHLAGEN UND ZERTEILT; DAS SPEISOPFER DER PRIESTER WIRD DOPPELT UND DAS DOPPELTE VIERFACH ZUSAMMENGESCHLAGEN UND NICHT ZERTEILT; DAS SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS WIRD NICHT ZUSAMMENGESCHLAGEN. R. ŠIMÓN SAGT, BEIM SPEISOPFER DER PRIESTER UND DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS GIBT ES KEIN ZERBROCKEN, WEIL ES BEI DIESEN KEIN ABHÄUFEN GIBT, UND WOBEI ES KEIN ABHÄUFEN GIBT, GIBT ES AUCH KEIN ZERBROCKEN. BEI DIESEN ALLEN MÜSSEN DIE BROCKEN OLIVENGROSS SEIN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Zerbrich,* man könnte glauben, in zwei Teile, so heißt es *Brocken;* unter Brocken könnte man Krümchen verstehen, so heißt es *es,* man zerbrocke es, nicht aber zerbrocke man die Brocken. Wie erfolgt dies? Das Speisopfer eines Jisraéliten wird doppelt und das doppelte vierfach zusammengeschlagen und zerteilt, das Speisopfer des gesalbten Priesters wird zusammengeschlagen. – Wir haben ja aber gelernt, es werde nicht zusammengeschlagen!? Rabba erwiderte: Es wird nicht vierfach, wohl aber zweifach zusammengeschlagen.

R. ŠIMÓN SAGT, BEIM SPEISOPFER DER PRIESTER UND DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS GIBT ES KEIN ZERBROCKEN. R. Joseph sagte: Über eine Brotspeise, in der olivengroße Brocken enthalten sind, spreche man[95]den

---

ben X. [92] Lev. 2,6. [93] Die W.e 'darüber' u. 'es'. [94] Von diesem gibt es 2 Arten: Kuchen u. Fladen. [95] Wie über gewöhnliches Brot. [96] Demnach ist

Segen 'Der Brot aus der Erde hervorbringt'; und in der keine olivengroßen Brocken enthalten sind, spreche man den Segen: 'der allerlei Speisen erschafft'. R. Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgendem: Wer in Jerušalem steht und Speisopfer darbringt, spreche [den Segen] 'Gepriesen sei, der uns leben lassen und erhalten hat'; nahm er sie zum Essen, so spreche er [den Segen] 'Der Brot aus der Erde hervorbringt'; ferner haben wir gelernt, daß bei diesen allen die Brocken olivengroß[96] sein müssen. Abajje sprach zu ihm: Demnach spreche man nach dem Autor der Schule R. Jišmáéls, welcher sagt, man zerreibe es[97] wiederum zu Mehl, darüber nicht den Segen 'Der hervorbringt'!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, daß, wenn man von allen zusammen[98] ein olivengroßes Quantum gesammelt und gegessen[99] hat, man, wenn es Gesäuertes ist, der Ausrottung verfalle, und wenn es Ungesäuertes ist, damit seiner Pflicht[100] am Pesaḥfeste genüge[101]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie zusammengeknetet[102] hat. – Wieso heißt es demnach, dies gelte nur von dem Falle, wenn man sie gegessen hat in einer Zeit, in der man ein Peras essen kann, wenn man sie zusammengeknetet hat, müßte es ja heißen: wenn man es[103] gegessen hat!? – Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie großen Broten entnimmt[104]. – Wie bleibt es[105] damit? R. Šešeth erwiderte: Auch wenn es keine olivengroßen Brocken sind. Raba sagte: Jedoch nur dann, wenn es das Aussehen von Brot hat[106].

Fol. 76 v BEI ALLEN SPEISOPFERN IST[107] EIN DREIHUNDERTMALIGES REIBEN UND EIN FÜNFHUNDERTMALIGES STAMPFEN ERFORDERLICH. DAS REIBEN UND STAMPFEN ERFOLGT AM WEIZEN; R. JOSE SAGT, AM TEIGE. ALLE SPEISOPFER BESTEHEN AUS JE ZEHN [KUCHEN], AUSGENOMMEN DIE SCHAUBROTE UND DAS PFANNENOPFER DES HOCHPRIESTERS, DIE AUS JE ZWÖLF BESTEHEN – SO R. JEHUDA; R. MEÍR SAGT, ALLE BESTEHEN AUS JE ZWÖLF, AUSGENOMMEN DIE KUCHEN DES DANKOPFERS UND DES NAZIROPFERS, DIE AUS JE ZEHN BESTEHEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Einmal reiben und zweimal stampfen, zweimal reiben und dreimal stampfen. R. Jirmeja fragte: Gilt das Hin-

---

über eine solche Speise, wenn die Brocken olivengroß sind, dieser Segen zu sprechen. [97] Das Speisopfer nach dem Backen. [98] Brotstückchen aus den 5 Getreidearten; cf. supra Fol. 70a. [99] Am Pesaḥfeste. [100] Am Pesaḥfeste Ungesäuertes zu essen. [101] Demnach gilt es als Brot, somit ist hierüber der Segen 'Der Brot hervorbringt' zu sprechen. [102] Sie sind dann ein Stück. [103] Sie sind ja ein Stück. [104] Da bei der Entnahme die Brote noch vorhanden sind, so behalten auch die abgebrochenen Stückchen die Eigenschaft des Brotes und ergänzen einander zum vorschriftsmäßigen Quantum. [105] Ob man darüber den Segen 'Der Brot hervorbringt' spricht. [106] Wenn die Brocken nicht zu sehr zerweicht, oder besonders klein sind. [107] Bei der Bearbeitung der Körner, bezw. des Teiges.

und Herführen[108] als einmal oder als zweimal? Dies bleibt unentschieden.

DAS REIBEN UND STAMPFEN ERFOLGT AM WEIZEN; R. JOSE SAGT, AM TEIGE. Sie fragten: Am Teige und nicht am Weizen, oder auch am Teige? — Komm und höre, es wird gelehrt: Das Reiben und Stampfen erfolgt am Weizen; R. Jose sagt, das Reiben am Weizen, das Stampfen am Teige.

ALLE SPEISOPFER BESTEHEN &C. ZWÖLF. Hinsichtlich des Schaubrotes ist dies[109] ausdrücklich geschrieben, hinsichtlich des Pfannenopfers des Hochpriesters ist dies durch [das Wort] *Satzung*[110] vom Schaubrote zu folgern, woher aber, daß alle übrigen Speisopfer aus zehn bestehen? — Dies ist von den Broten des Dankopfers zu folgern, wie diese[111] aus zehn, ebenso auch die übrigen aus zehn. — Sollte es doch vom Schaubrote gefolgert werden, wie dieses aus zwölf, ebenso auch die übrigen aus zwölf!? — Es ist einleuchtend, daß es von den Broten des Dankopfers gefolgert werde, denn sie werden[112] von einem einzelnen, freiwillig und mit Öl dargebracht, sie werden untauglich[113] und nicht am Šabbath oder in Unreinheit dargebracht[114]. — Im Gegenteil, es sollte ja vom Schaubrote gefolgert werden, denn sie[115] sind hochheilig, und werden mit Weihrauch, ungesäuert und selbständig dargebracht[116]!? — Jene[117] sind mehr. — Wenn wir aber der Ansicht sind, man könne von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch die Hauptnorm[118] folgern, so sollte es doch vom Pfannenopfer des Hochpriesters[119] gefolgert werden, wie dieses aus zwölf besteht, ebenso auch die übrigen aus zwölf!? — Es ist einleuchtend, daß es von den Broten des Dankopfers gefolgert werde, denn sie[112] werden von einem Gemeinen, freiwillig und [un]geteilt dargebracht, sie werden verwerflich und werden nicht am Šabbath oder in Unreinheit dargebracht[120]. — Im Gegenteil, es sollte ja vom Pfannenopfer des Hochpriesters gefolgert werden, denn sie[121] bestehen aus einem Išaron [Mehl], werden durch das Gefäß geheiligt, mit Weihrauch, gesäuert und selbständig dargebracht, benötigen des Heranbringens[122] und sind Feueropfer, auch sind diese[123] mehr!? — Er folgert lieber hinsichtlich [des Opfers] eines Gemeinen von dem eines Gemeinen.

---

[108] Der Hand beim Reiben od. Stampfen. [109] Daß es 12 sein müssen; cf. Lev. 24,5. [110] Das sowohl beim Schaubrote (Lev. 24,9) als auch beim Pfannenopfer des Hochpriesters (ib. 6,15) gebraucht wird. [111] Cf. infra Fol. 76b. [112] Die gewöhnlichen Speisopfer gleich den Dankopferbroten. [113] Wenn sie über Nacht liegen bleiben. [114] Dies alles ist beim Schaubrote nicht der Fall. [115] Die gewöhnlichen Speisopfer gleich dem Schaubrote. [116] Was aber bei den Dankopferbroten nicht der Fall ist. [117] Die Vergleichungen der Dankopferbrote mit den übrigen Speisopfern. [118] Vgl. S. 164 Anm. 116. [119] Hinsichtlich dessen dies durch Wortanalogie vom Schaubrote gefolgert wird. [120] Was aber beim Pfannenopfer des Hochpriesters nicht der Fall ist. [121] Die gewöhnlichen Speisopfer gleich dem Pfannenopfer des Hochpriesters. [122] Zum Altar. [123] Die Verglei-

R. Meír sagt, alle bestehen aus je zwölf. Ist er der Ansicht, man könne von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch die Hauptnorm folgern, so folgert er es vom Pfannenopfer des Hochpriesters, denn diese[123] sind mehr, und ist er der Ansicht, man könne von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, nicht durch die Hauptnorm folgern, so folgert er es vom Schaubrote, denn er folgert lieber hinsichtlich des [Hoch]-heiligen vom [Hoch]heiligen.

Ausgenommen die Kuchen des Dankopfers, und des Naziropfers, die aus je zehn bestehen. Hinsichtlich der Brote des Dankopfers ist dies ausdrücklich[109] geschrieben, und hinsichtlich der des Naziropfers sagte der Meister:[124] *seine Dankopfer*, dies[125] schließt das Heilsopfer des Nazirs ein.

R. Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Hat man die Dankopferbrote[126] aus vier Kuchen bestehend[127] gebacken, so hat man seiner Pflicht genügt. – Es sind ja vierzig erforderlich!? – Als Gebot[128]. – Man muß ja von ihnen die Hebe[129] absondern!? Wolltest du sagen, man sondere sie von jedem ab, so sagt ja der Allbarmherzige[130] *eines*, es darf kein Angebrochenes sein!? – Wenn man sie beim Kneten abgesondert hat. Man wandte ein: Hat man die Kuchen des Speisopfers zu groß oder zu klein[131] gemacht, so sind sie tauglich, ausgenommen das Schaubrot, das Pfannenopfer des Hochpriesters, die Brote des Dankopfers und des Naziropfers!? – Er ist Col.b der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Hat man die Kuchen der Speisopfer zu groß oder zu klein gemacht, so sind sie tauglich, ausgenommen das Schaubrot und das Pfannenopfer des Hochpriesters; manche sagen, auch die Brote des Dankopfers und des Naziropfers.

R. Hona sagte: Hat man das gebackene Speisopfer aus einem Kuchen hergerichtet, so hat man seiner Pflicht genügt. – Aus welchem Grunde? Es heißt *das*[132] *Ungesäuerte*. R. Papa wandte ein: Also nur deshalb, weil es *das Ungesäuerte* heißt, nicht aber wenn es *die Ungesäuerten* hieße; bei den Broten des Dankopfers heißt es ja[133] *die Ungesäuerten*, dennoch sagte R. Ṭobi b. Qisana im Namen Šemuéls, wenn man die Brote des Dankopfers aus vier Kuchen[127] bestehend hergerichtet hat, habe man seiner Pflicht genügt!? – Er streitet dagegen.

Die Schwingegarbe besteht aus einem Ísaron [Mehl] von drei Seá [Getreide]; die zwei Brote aus zwei Ísaron von drei Seá; das Schaubrot aus vierundzwanzig Ísaron von vierundzwanzig Seá. vi

---

chungen mit dem Pfannenopfer des Hochpriesters. [124] Lev. 7,13. [125] Der Gebrauch des Plurals. [126] Die aus 4 Arten je 10 Kuchen darzubringen sind. [127] Einen aus jeder Art. [128] Jed. nicht unerläßlich. [129] Für die Priester, u. zwar muß dies von jeder Art besonders erfolgen. [130] Lev. 7,14. [131] In einer entsprechend kleineren od. größeren Anzahl. [132] Das W. מצת ist im bezügl. Abschnitte (Lev. 2,4) defektiv geschrieben u. wird daher als Singular aufgefaßt. [133] Das W. מצות ist an dieser Stelle plene geschrieben u. wird als Plural aufge-

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Da es aus neuem [Getreide][134] und Gerste kommt, so ist ein vorzügliches Ísaron nur aus drei Seá zu erzielen.

Die zwei Brote aus zwei Ísaron von drei Seá. Da sie aus Weizen kommen, so sind, obgleich aus neuem [Getreide], zwei Ísaron aus drei Seá zu erzielen.

Das Schaubrot aus vierundzwanzig Ísaron von vierundzwanzig Seá. Aus welchem Grunde? – Da es aus Weizen und altem [Getreide] kommt, so ist ein vorzügliches Ísaron aus einem Seá zu erzielen.

Die Rabbanan lehrten: Hat man bei all diesen Speisopfern das Ísaron zu voll oder zu knapp gemessen, so sind sie untauglich; hat man die Seá zu voll oder zu knapp gemessen, so sind sie tauglich[135].

vii Die Schwingegarbe[136] wurde durch dreizehn Siebe gebeutelt, die zwei Brote durch zwölf und das Schaubrot durch elf. R. Šimón sagt, hierfür gab es keine Festsetzung, vielmehr wurde genügend gebeuteltes Feinmehl verwandt, denn es heisst:[137] *nimm Feinmehl und backe es*, es soll genügend gebeutelt sein.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Durch ein feines[138] und ein grobes, ein feines und ein grobes. R. Šimôn b. Eleázar sagte: Dreizehn Siebe waren im Tempel, eines über dem anderen und das andere über dem folgenden, das obere nahm die Kleie auf und das untere nahm das Feinmehl auf.

R. Šimón sagt, hierfür gab es keine Festsetzung. Die Rabbanan lehrten: *Feinmehl und backe es*, dies lehrt, daß Feinmehl zu holen[139] sei. Woher, daß auch Weizen[140]? Es heißt: *nimm*. Man könnte glauben, dies[141] gelte auch von anderen Speisopfern, so heißt es *es*[142]. Dies aus Schonung. – Was heißt aus Schonung? R. Eleázar erwiderte: Die Tora schonte das Geld Jisraéls[143]. – Wo ist dies angedeutet? – Es heißt:[144] *laß die Gemeinde und ihr Vieh trinken*[145].

---

faßt. [134] Das noch nicht eingetrocknet ist u. auch mehr Abfall enthält. [135] Da in der Schrift nur das Quantum des Mehls angegeben ist. [136] Das Mehl dazu. [137] Lev. 24,5. [138] Wurde das Mehl 13mal gebeutelt. [139] Es ist hierfür fertiges Mehl zu kaufen. [140] Wenn man kein fertiges Mehl findet. [141] Daß man Weizen holen dürfe. [142] Nur für dieses, das Schaubrot, darf Weizen gekauft werden. [143] Das Schaubrot wurde jede Woche, in einem größeren Quantum, hergerichtet, u. um die Ausgaben zu verringern, mußten die Priester selbst das Mehl bereiten. [144] Num. 20,8. [145] Das Wunder erfolgte auch für das Vieh.

ACHTER ABSCHNITT

DAS DANKOPFER BESTAND AUS FÜNF JERUŠALEMISCHEN SEÁ [MEHL], DAS SIND SECHS DER WÜSTE, GLEICH ZWEI EPHA, DIE EPHA ZU DREI SEÁ, GLEICH ZWANZIG ISARON, ZEHN FÜR DAS GESÄUERTE UND ZEHN FÜR DAS UNGESÄUERTE. BEI DEN ZEHN DES GESÄUERTEN KAM EIN ISARON AUF EINEN KUCHEN; BEI DEN ZEHN DES UNGESÄUERTEN WAREN ES DREI ARTEN, KUCHEN, FLADEN UND GEMENGTES[1], SOMIT KAMEN DREI UND EIN DRITTEL ISARON AUF JEDE ART, DREI KUCHEN AUS EINEM ISARON[2]. NACH DEM JERUŠALEMISCHEN MASS-SYSTEM WAREN ES DREISSIG KAB, FÜNFZEHN FÜR DAS GESÄUERTE UND FÜNFZEHN FÜR DAS UNGESÄUERTE. BEI DEN FÜNFZEHN DES GESÄUERTEN KAMEN ANDERTHALB KAB AUF EINEN KUCHEN; BEI DEN FÜNFZEHN DES UNGESÄUERTEN WAREN ES DREI ARTEN, KUCHEN, FLADEN UND GEMENGTES, SOMIT KAMEN FÜNF KAB AUF JEDE ART, ZWEI KUCHEN AUS EINEM KAB. i Fol. 77

GEMARA. DAS DANKOPFER BESTAND AUS FÜNF JERUŠALEMISCHEN SEÁ [MEHL]. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt: [3]*das Epha und das Bath sollen einen Inhalt haben*, wie das Bath drei Seá hat, ebenso auch das Epha drei Seá. – Woher dies vom Bath; wollte man sagen, weil es heißt: [3]*das Bath faßt den zehnten Teil des Ḥomer*[4], so heißt es ja auch: [3]*der zehnte Teil des Ḥomer ist die Epha*; es ist also unbekannt, wieviel das Ḥomer hat, somit ist dies ja auch unbekannt von den anderen. – Vielmehr aus folgendem: [5]*und die Bestimmung inbetreff des Öls: das Bath Öl, das Bath ist ein Zehntel des Kor, zehn Bath ein Ḥomer, denn zehn Bath hat das Ḥomer.*

Šemuél sagte: Man füge zu den Maßen[6] nicht mehr als ein Sechstel hinzu, zu einer Münze nicht mehr als ein Sechstel, und wer verdienen[7] will, verdiene nicht mehr als ein Sechstel. Aus welchem Grunde[8], wollte man sagen, wegen der Preistreiberei[9], so sollte auch ein Sechstel verboten sein!? Wollte man sagen, wegen der Übervorteilung[10], damit nicht eine Aufhebung des Kaufes erfolge[11], so sagte ja Raba, bei Dingen, die nach Maß, Gewicht und Zahl [gehandelt werden], könne man zurücktreten, auch wenn die Übervorteilung das hierfür festgesetzte Maß nicht erreicht!? Wollte man sagen, damit der Händler[12] keinen Verlust erleide, so [ist ja zu erwidern:] soll er etwa nur keinen Verlust erleiden, aber auch nichts verdienen; kaufen und verkaufen, um Kaufmann zu heißen!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, Šemuél fand einen Schriftvers und legte ihn aus: [13]*Der Šeqel soll zwanzig Gera betragen, zwanzig Šeqel, fünfundzwanzig Šeqel, zehn Šeqel und fünf Šeqel soll euch die Mine gelten.* Hat denn die Mine zweihundertvierzig [Denar][14]? Vielmehr ist hieraus dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß die Mine im Heiligtume doppelt war, es ist zu entnehmen, daß man zu den Maßen[15] hinzufügen dürfe, jedoch füge man nicht mehr als ein Sechstel hinzu, und es ist zu entnehmen, daß das Sechstel ausschließlich[16] zu verstehen sei. Rabina sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn sie lehrt: das Dankopfer bestand aus fünf jerušalemischen Seá, das sind sechs der Wüste. Schließe hieraus.

---

[1] Mit heißem Wasser zubereitet, eine Art Mehlspeise. [2] Dieses Speisopfer bestand aus 40 Kuchen, 10 aus Gesäuertem u. 10 aus Ungesäuertem. [3] Ez. 45,11. [4] Das Ḥomer hat 30 Seá. [5] Ez. 45,14. [6] Wenn beschlossen wird, sie zu vergrößern. [7] Beim Verkaufe von Lebensmitteln. [8] Dürfen Maße nicht mehr als um ein Sechstel vergrößert werden. [9] Man würde im Kleinhandel den Preis mehr als entsprechend erhöhen. [10] Bei der Erhöhung des Preises nach Verhältnis der Maße. [11] Dies erfolgt bei einer Übervorteilung von mehr als einem Sechstel (cf. Bm. Fol. 49b); eine Übervorteilung kann durch Verwechselung der

Col.b ii,1 VON DIESEN ALLEN NAHM ER EIN ZEHNTEL ALS HEBE, DENN ES HEISST:[17]*er bringe davon eines von jedem Opfer als Hebe für den Herrn. Eines,* KEIN ANGEBROCHENES; *von jedem Opfer,* ALLE OPFER MÜSSEN GLEICHMÄSSIG SEIN, ER NEHME [DIE HEBE] NICHT VON EINEM OPFER FÜR DAS ANDERE.[17]*Dem Priester, der das Blut des Heilsopfers sprengt, soll es gehören;* WAS ZURÜCKBLEIBT, WIRD VOM EIGENTÜMER GEGESSEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Er bringe davon,* vom Zusammenhaftenden[18]; *eines,* kein Angebrochenes; *von jedem Opfer,* alle Opfer müssen gleichmäßig sein, er nehme [die Hebe] nicht von einem Opfer für das andere. *Hebe für den Herrn;* ich weiß nicht, wieviel, und folgere es daher durch einen Schluß: hierbei heißt es *Hebe* und bei der Zehnthebe[19] heißt es *Hebe,* wie diese eines von zehn, ebenso auch jene eines von zehn. Oder aber wie folgt: hierbei heißt es *Hebe* und bei den Erstlingen[20] heißt es *Hebe,* wie für diese kein Maß festgesetzt ist, ebenso ist auch für jene kein Maß festgesetzt. Man beachte daher, mit wem es zu vergleichen ist; man vergleiche die Hebe, nach der weiter keine Hebe zu entrichten ist, mit der Hebe, nach der weiter keine Hebe zu entrichten ist, nicht aber mit den Erstlingen, nach welchen noch eine andere[21] Hebe zu entrich-

---

neuen u. alten Maße, bezw. Preise leicht vorkommen. [12] Der nach einer fremden Stadt kommt u. von der Erhöhung der Maße nichts weiß. [13] Ez. 45,12. [14] Nach der Aufzählung dieses Schriftverses hat die Mine 60 Šeqel (zu 4 Denar), während sie tatsächlich nur 25 Šeqel hat. [15] Und ebenso zu den Münzen. [16] Eigentl. ein Fünftel; der alte Betrag wird in fünf Teile geteilt u. ein ebensolcher hinzugefügt. Demnach hat die Doppelmine bei einer Hinzufügung von einem Sechstel 60 Šeqel. [17] Lev. 7,14. [18] Bei der Absonderung der Hebe müssen alle Brote beisammen sein. [19] Cf. Num. 18,24. [20] Cf. Dt. 12,6. [21] Die Hebe an ten ist. Oder aber wie folgt: man vergleiche die Hebe, die an einem heiligen Orte zu essen ist, mit der Hebe, die an einem heiligen Orte zu essen ist, nicht aber mit der Zehnthebe, die an jedem Orte zu essen ist. Daher heißt[22]es: *davon Hebe für den Herrn,* für [einen Schluß durch] Wortanalogie[23]. Wir wissen nun, daß die Hebe eines von zehn beträgt, ich weiß aber nicht, aus welchem Quantum ein Kuchen besteht, und folgere es daher durch einen Schluß: hierbei heißt es *Brot* und dort, bei den zwei Broten, heißt es *Brot,* wie bei diesen ein Iſaron auf einen Kuchen, ebenso auch hierbei ein Iſaron auf einen Kuchen. Oder aber wie folgt: hierbei heißt es *Brot* und beim Schaubrote heißt es *Brot,* wie bei diesem zwei Iſaron, ebenso auch hierbei zwei Iſaron. Man beachte daher, mit wem es zu vergleichen ist; man vergleiche das Speisopfer, das gesäuert und mit einem Schlachtopfer gebracht wird, mit einem Speisopfer, das gesäuert und mit einem Schlachtopfer gebracht wird, nicht aber mit dem Schaubrote, das nicht gesäuert und nicht mit einem Schlachtopfer gebracht wird. Oder aber wie folgt: man vergleiche das Speisopfer, das von inländischem und von ausländischem, von neuem und von altem [Getreide] kommt, mit einem Speisopfer, das von inländischem und von ausländischem, von neuem und von altem [Getreide] kommt, nicht aber mit den zwei Broten, die nur von neuem [Getreide] und von inländischem kommen. Daher heißt es:[24]*aus euren Wohnorten sollt ihr zwei Brote der Schwingung bringen,* und da [das Wort] *bringen* nicht nötig ist[25]und dennoch geschrieben ist, so lehrt dies, daß alles, was außer diesen dargebracht[26]wird, diesen gleicht: wie bei diesen ein Iſaron auf einen Kuchen, ebenso auch bei jenen ein Iſaron auf einen Kuchen. – Demnach sollten doch, wie es bei diesen zwei Iſaron[27]sind, auch bei jenen zwei Iſaron sein!? – Es heißt:[24]*sollen es sein*[28]. Wir wissen nun, daß es zehn des Gesäuerten sind, woher, daß es zehn des Ungesäuerten sind? Es heißt:[29]*zu den Kuchen des gesäuerten Brotes,* entsprechend dem Gesäuerten bringe man Ungesäuertes. Es ergibt sich also, daß die Dankopferbrote aus zwanzig Iſaron bestehen, zehn für das Gesäuerte und zehn für das Ungesäuerte. Man könnte glauben, die zehn des Ungesäuerten aus einer Art, so heißt es:[30]*wenn er es wegen eines Dankes darbringt, so bringe er zum Schlachtopfer des Dankes ungesäuerte Kuchen, mit Öl eingerührt, und ungesäuerte Fladen, mit Öl bestrichen, Feinmehl gemengt &c.* Es ergibt sich somit, daß auf jede Art drei und ein

---

den Priester u. der Zehnt. [22] Bei der Hebe vom Speisopfer u. der Zehnthebe; cf. Lev. 7,14 u. Num. 18,26: statt des 2. תרומה ist richt. תרומת zu lesen. [23] Daß beide einander hinsichtlich des Quantums gleichen. [24] Lev. 23,17. [25] Da schon vorher gesagt ist, daß dieses Opfer darzubringen sei. [26] Und diesen gleicht, indem es ebenfalls aus Gesäuertem dargebracht wird. [27] Für das ganze Opfer. [28] Wieso hieraus hervorgeht, daß es 10 Dankopferbrote sein müssen, wird weiter erklärt. [29] Lev. 7,13. [30] Ib. V. 12. [31] Ib. 4,19. [32] Eines von

Drittel Ísaron und drei Kuchen auf ein Ísaron kommen, und es ergibt sich ferner, daß es zusammen vierzig Dankopferbrote sind; diesen werden vier entnommen und dem Priester gegeben, und die übrigen vom Eigentümer gegessen.

Der Meister sagte: *Er bringe davon*, vom Zusammenhaftenden. Es heißt ja auch:[31]*und das ganze Fett hebe er davon ab*; welches Zusammenhaftende gibt es hierbei!? – Dies nach R. Ḥisda im Namen Abimis, denn R. Ḥisda sagte im Namen Abimis, man dürfe das Fleisch nicht schneiden, bevor die Opferteile herausgenommen sind.

Der Meister sagte: Hierbei heißt es *Hebe* und bei der Zehnthebe heißt es *Hebe*. Sollte man es doch mit der Hebe zu Midjan[32]vergleichen!? – Man vergleiche die für alle Generationen geltende Hebe mit der für alle Generationen geltenden Hebe, nicht aber mit der Hebe zu Midjan, die nicht für alle Generationen bestimmt war. – Sollte man es doch mit der Teighebe[33]vergleichen!? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Man vergleiche eine Sache, von der es heißt: *(davon) Hebe für den Herrn*, mit einer Sache, von der[34]es heißt: *Hebe für den Herrn*, während es von der Teighebe nicht heißt: *Hebe für den Herrn*.

Raba fragte: Ist man wegen der Hebe der Dankopferbrote der Todesstrafe und des Fünftels schuldig[35]oder nicht: gleicht sie, da sie mit der Zehnthebe verglichen wird, der Zehnthebe, oder hat sie der Allbarmherzige durch [die Worte] *davon* und *sein Fünftel*[36]ausgeschlossen? Erwirkt sie Bemischung[37]oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

Der Meister sagte: Es heißt: *sollen es sein*. Wieso geht dies[38]hieraus hervor? Fol. 78 R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Es heißt: *sollen es sein*[39]. – Vielleicht zehn Kapiz!? Raba erwiderte: Die Schrift spricht von Ísaron.

«Wir wissen nun, daß es zehn des Gesäuerten sind, woher daß es zehn des Ungesäuerten sind? Es heißt: *zu den Kuchen des ungesäuerten Brotes*, entsprechend dem Gesäuerten bringe man Ungesäuertes.» Kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert[40]wird, durch Vergleichung gefolgert werden!? – Hierbei erfolgt dies durch sich selbst[41]mit einem anderen,

---

500; cf. Num. 31,28. [33] Als solche ist $^1/_{24}$ zu entrichten. [34] Cf. Lev. 7,14 u. Num. 18,26. [35] Wenn man sie vorsätzlich gegessen hat, bezw. unvorsätzlich u. Ersatz leistet; cf. Lev. 22,14. [36] Die bei der Zehnthebe (Lev. 22,13,14) gebraucht werden. [37] Wie die Zehnthebe. [38] Daß zum Speisopfer des Dankopfers für das Gesäuerte 10 Ísaron Mehl erforderlich sind. [39] Das eine Jod im W.e תהיינה ist überflüssig u. deutet (wahrscheinl. durch seinen Zahlenwert) darauf, daß es 10 sein müssen, u. da ferner dies sich nicht auf die 2 Brote, für die 2 Ísaron erforderlich sind, beziehen kann, so ist dies auf die Dankopferbrote zu beziehen. [40] Auch hinsichtl. des Gesäuerten ist dies nicht ausdrücklich in der Schrift angegeben, vielmehr wird es aus einer Vergleichung mit den 2 Broten gefolgert. [41] Daß es 10 gesäuerte Kuchen sein müssen, ist ausdrücklich in der Schrift angegeben, gefolgert wird nur, daß jeder Kuchen aus einem Ísaron sein und wenn es durch sich selbst mit einem anderen erfolgt, so heißt dies keine [Folgerung durch] Vergleichung. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, dies heiße keine Vergleichung, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, dies heiße eine Vergleichung!? – Es heißt einschließend: *sollt ihr bringen*[42].

Die Einweihungsopfer[43] bestanden gleich dem Ungesäuerten des Dankopfers aus Kuchen, Fladen und Gemengtem. Das Naziropfer bestand aus zwei Teilen des Ungesäuerten des Dankopfers, aus Kuchen und Fladen, nicht aber aus Gemengtem, also aus zehn jerušalemischen Kab, gleich sechs Išaron[44]. ii,2

GEMARA. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte im Namen des R. Ḥama b. Gorja: Die Schrift sagt:[45] *und aus dem Korbe mit Ungesäuertem, der vor dem Herrn stand, nahm er einen ungesäuerten Kuchen und einen Ölbrotkuchen und einen Fladen.* Kuchen sind Kuchen und Fladen sind Fladen, was aber ist Ölbrot? Doch wohl das Gemengte. R. Ivja wandte ein: Vielleicht Ölkuchen[46]!? – Vielmehr, nach einer Auslegung des R. Naḥman b. R. Ḥisda im Namen R. Ṭablas:[47] *Dies ist das Opfer Ahrons und seiner Söhne, das sie dem Herrn darbringen sollen am Tage, da er gesalbt wird*; was lehren uns [die Worte] *und seiner Söhne am Tage, da er gesalbt wird*? Damit wird die Weihung[48] mit der Salbung[49] verglichen; wie bei der Salbung Gemengtes[50], ebenso auch bei der Weihung Gemengtes.

R. Ḥisda sagte: Wenn der Hochpriester den Dienst antritt, so benötigt er zweier Zehntel Epha, eines wegen seiner Salbung und eines wegen seiner Weihung. Mar, Sohn des R. Aši, sagt, dreier. Sie streiten aber nicht; eines, wenn er bereits als gemeiner Priester Dienst getan hat, und eines, wenn er als gemeiner Priester keinen Dienst getan hat.

Das Naziropfer bestand aus zwei Teilen des Ungesäuerten des Dankopfers. Die Rabbanan lehrten:[51] *Seiner Heilsopfer*, dies schließt das Heilsopfer des Nazirs ein hinsichtlich der zehn jerušalemischen Kab und des Viertellogs Öl. Man könnte glauben, hinsichtlich aller[52] im Abschnitte

---

muß. [42] Bei den 2 Broten, wo dies überflüssig ist, u. daher auf das Dankopfer bezogen wird. Dies wird also hinsichtl. des Gesäuerten nicht aus einer Vergleichung gefolgert, vielmehr ist es in der Schrift angedeutet. [43] Bei der Einweihung des Offenbarungszeltes in der Wüste. [44] In den kursierenden Ausgaben: und darüber, nämlich $6^2/_3$ Kab. [45] Lev. 8,26. [46] Das W. אנתא ist etymologisch ganz dunkel, auch ist die bisherige Erklärung ‘Kuchen aus geronnenem Öl’ absurd; bei der leichten Verwechselung zwischen ג u. נ ist dieses Wort wahrscheinlich nichts anderes als das syr. אגתא (gekürzt von אגנתא), flaches Geschirr, besonders Opferteller, Opferplatte. [47] Lev. 6,13. [48] Des gemeinen Priesters. [49] Des Hochpriesters, dh. mit dem Opfer des Hochpriesters. [50] Wie ausdrücklich in der Schrift angegeben ist; cf. Lev. 6,14. [51] Lev. 7,15. [52] Daß das Ungesäuerte auch aus 3 Arten bestehen müsse. [53] Dieses Wort fingenannten Dinge, so heißt es *Ungesäuertes*. – Wieso geht dies hieraus hervor? R. Papa erwiderte: Hinsichtlich der Dinge, bei denen es *Ungesäuertes*[53]heißt, ausgenommen das Gemengte, bei dem es nicht *Ungesäuertes* heißt. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Ungesäuertes*, generell, *Kuchen und Fladen* speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Speziellgenannte, nur Kuchen und Fladen, anderes aber nicht.

Col.b iii,1 Wenn man das Dankopfer innerhalb schlachtet und das Brot sich ausserhalb der Mauer befindet, so ist das Brot nicht heilig. Schlachtet man es bevor [das Brot] im Ofen eine Kruste bekommen hat, oder auch alle [Brote] eine Kruste bekommen haben, mit Ausnahme von einem, so ist das Brot nicht heilig.

GEMARA. Was heißt außerhalb der Mauer? R. Joḥanan erklärt, außerhalb der Mauer von Beth Phage[54]; Reš Laqiš erklärt, außerhalb der Mauer des Tempelhofes. Reš Laqiš erklärt, außerhalb der Mauer des Tempelhofes, denn es muß, da es *auf*[55][heißt], in der Nähe sein. R. Joḥanan sagt, außerhalb der Mauer von Beth Phage, außerhalb des Tempelhofes aber ist es heilig, denn es braucht nicht in der Nähe zu sein. – Hierüber[56] streiten sie ja bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wer das Pesaḥopfer auf Gesäuertem[57]schlachtet, übertritt ein Verbot; R. Jehuda sagt, dies gelte auch vom beständigen[58]Opfer. Hierzu sagte Reš Laqiš, man sei nur dann schuldig, wenn [das Gesäuerte] sich im Besitze des Schlachtenden, des Sprengenden oder eines Mitgliedes der Gesellschaft[59]befindet, und es sich im Tempelhofe befindet, und R. Joḥanan sagte, auch wenn es sich nicht im Tempelhofe befindet[60]. – Beides ist nötig. Würde nur [der Streit] über diesen Fall gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil es[61]überall, wo es sich auch befindet, verboten ist, während er hinsichtlich der Heiligkeit des Brotes Reš Laqiš beipflichte, daß es heilig sei, wenn es sich innerhalb befindet, nicht aber wenn außerhalb. Und würde er nur über jenen Fall gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Reš Laqiš vertrete diese Ansicht nur in jenem Falle, während er in diesem Falle R. Joḥanan beipflichte. Daher ist beides nötig. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wurde gelehrt: Wenn man das Dankopfer innerhalb schlachtet und das Brot sich außerhalb der Mauer von Beth Phage befindet, so ist das Brot nicht heilig.

---

det sich bei den Kuchen u. Fladen. [54] Erst dann heißt es 'Brot'. [55] Eigentl. mit od. zu (עַל, Lev. 7,12), worunter die Nähe zu verstehen ist; cf. supra Fol. 62a. [56] Ob in einem solchen Falle die Nähe erforderlich ist. [57] Dh. während noch Gesäuertes in seinem Besitze sich befindet. [58] Am Vorabend des Pesaḥfestes. [59] Die am Pesaḥopfer beteiligt ist (cf. Ex. 12,4). [60] Hierbei streiten

SCHLACHTET MAN ES BEVOR [DAS BROT] IM OFEN EINE KRUSTE BEKOMMEN HAT. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[62]*Mit Kuchen aus gesäuertem Brote bringe er sein Opfer dar bei der Schlachtung*, dies lehrt, daß das Brot erst dann heilig sei, wenn es im Ofen eine Kruste bekommen[63]hat. *Bringe er sein Opfer dar bei der Schlachtung*, dies lehrt, daß das Brot nur durch die Schlachtung des Opfers heilig werde. *Schlachtung des Dankopfers*, dies lehrt, daß, wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, das Brot nicht heilig sei.

Die Rabbanan lehrten: Man genügt seiner Pflicht[64]mit halbgebackenem und mit im Tiegel bereitetem Ungesäuertem. Was heißt halbgebackenes Ungesäuertes? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn man es durchbricht und [der Teig] sich nicht fadenartig zieht. Raba sagte: Ebenso bei den Broten des Dankopfers[65]. – Selbstverständlich, bei diesen heißt es *Brot* und bei jenem heißt es *Brot*!? – Man könnte glauben, solches[66] gelte als Angebrochenes, und der Allbarmherzige sagt[67]*eines*, daß man kein Angebrochenes nehme, so lehrt er uns.

Es wurde gelehrt: Hat man das Dankopfer zu achtzig Broten geschlachtet, so sind, wie Ḥizqija sagt, vierzig von den achtzig heilig, und wie R. Joḥanan sagt, keine vierzig von den achtzig[68]heilig. R. Zera sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat, nur vierzig von den achtzig mögen heilig sein, sie heilig[69]sind, und wenn: die vierzig mögen nur dann heilig sein, wenn alle achtzig heilig sind, sie nicht heilig sind, sie streiten nur über den Fall, wenn er nichts gesagt hat; einer ist der Ansicht, er tat dies[70]zur Sicherheit[71], und einer ist der Ansicht, er wollte ein großes Opfer[72]bringen. Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß er dies zur Sicherheit tat, und sie streiten darüber, ob Dienstgefäße ohne Absicht[73]heiligen; einer ist der Ansicht, Dienstgefäße heiligen auch ohne Absicht, und einer ist der Ansicht, Dienstgefäße heiligen nicht ohne Absicht. R. Papa sagte: Alle stimmen überein, daß Dienstgefäße ohne Absicht heiligen, und sie streiten über das Schlachtmesser; einer ist der Ansicht, das Schlachtmesser heilige[74]wie jedes andere Dienstgefäß, und einer ist der Ansicht,

---

sie, ob das W. 'auf' (cf. Ex. 34,25) die Nähere erfordere. [61] Das Gesäuerte zur Zeit der Schlachtung des Pesaḥopfers. [62] Lev. 7,13. [63] Zur Zeit der Schlachtung. [64] Ungesäuertes zu essen, am Pesaḥfeste. [65] Es muß bei der Schlachtung des Dankopfers soviel gebacken haben. [66] Halbgebackenes, das beim Anfassen zerbröckelt. [67] Lev. 7,14. [68] Das ganze Speisopfer ist untauglich. [69] Die übrigen 40 gelten als nicht vorhanden u. zählen nicht mit. [70] Die doppelte Anzahl bringen. [71] Wenn die eine Hälfte, das vorschriftsmäßige Speisopfer, abhanden kommen sollte, bleibt die andere Hälfte zurück. [72] Ein solches ist untauglich. [73] Des Eigentümers, daß das Hineintun in das Gefäß zum Zwecke der Heiligung erfolge; in unserem Falle hat der Eigentümer nicht bestimmt, welche Hälfte heilig sei. So nach der Lesart unseres Textes. [74] Somit werden durch da es keinen Innenraum hat, heilige es nicht wie jedes andere Dienstgefäß. Manche lesen: R. Papa sagte: Alle stimmen überein, daß Dienstgefäße nur bei Absicht heiligen, und sie streiten über das Schlachtmesser; einer ist der Ansicht, das Schlachtmesser sei, obgleich es keinen Innenraum hat, bedeutender als andere Dienstgefäße[75] und heilige, und einer ist der Ansicht, es sei nicht bedeutender als andere Dienstgefäße.

III,2 Hat man es ausserhalb der Frist oder ausserhalb des Raumes[76] geschlachtet, so ist das Brot heilig. Wenn man es geschlachtet hat und es sich herausstellt, dass es totverletzt war, so ist das Brot nicht heilig; wenn man es geschlachtet hat und es sich herausstellt, dass es fehlerbehaftet war, so ist [das Brot], wie R. Eliêzer sagt, heilig, und wie die Weisen sagen, nicht heilig. Hat man es auf einen anderen Namen geschlachtet, und ebenso wenn man den Widder der Einweihung oder die zwei Lämmer des Wochenfestes auf einen anderen Namen geschlachtet hat, so ist das Brot nicht heilig.

GEMARA. Wer ist [der Autor] unserer Mišna? – Es ist R. Meír, denn es wird gelehrt: Die Regel ist: war die Untauglichkeit vor dem Schlachten erfolgt, so ist das Brot nicht heilig, erfolgt die Untauglichkeit nach dem Schlachten, so ist das Brot heilig. Hat man es außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes geschlachtet[77], so ist das Brot heilig. Wenn man es geschlachtet hat und es sich als totverletzt[78] herausstellt, so ist das
Fol. 79 Brot nicht heilig; wenn man es geschlachtet hat und es sich als fehlerbehaftet herausstellt, so ist [das Brot], wie R. Eliêzer sagt, heilig, und wie R. Jehošuá sagt, nicht heilig – so R. Meír. R. Jehuda sagte: R. Eliêzer und R. Jehošuá stimmen überein, daß es nicht heilig sei, wenn man es geschlachtet hat und es sich als totverletzt herausstellt, und daß es heilig sei, wenn es außerhalb der Frist geschlachtet worden ist, und daß es nicht heilig sei, wenn es als fehlerbehaftet befunden wird, sie streiten nur über [das Schlachten] außerhalb des Raumes; R. Eliêzer sagt, es sei heilig, und R. Jehošuá sagt, es sei nicht heilig[79]. R. Eliêzer sprach: Es ist außerhalb der Frist untauglich und es ist außerhalb des Raumes untauglich, wie es nun außerhalb der Frist heilig ist, ebenso ist es außerhalb des Raumes heilig. R. Jehošuá sprach: Es ist außerhalb des Raumes untauglich und es ist fehlerbehaftet untauglich, wie es nun fehlerbehaftet nicht heilig ist, ebenso ist es außerhalb der Frist nicht heilig. R. Eliêzer sprach zu ihm: Ich vergleiche es mit [dem Schlachten] außerhalb der Frist, und du ver-

---

das Schlachten die 40 erforderlichen Brote heilig.

[75] Da durch dieses das Schlachtopfer heilig wird.

[76] Dh. in der Absicht, dann bezw. da das Fleisch zu essen od. das Blut zu sprengen.

[77] Die Untauglichkeit erfolgt erst beim Schlachten.

[78] Dies war schon vorher erfolgt.

[79] Da das Opfer sich überhaupt nicht

gleichst es mit Fehlerbehafteten, wir wollen nun sehen, wem es gleicht; gleicht es [dem Schlachten] außerhalb der Frist, so folgern wir es vom [Schlachten] außerhalb der Frist, und gleicht es dem Fehlerbehafteten, so folgern wir es vom Fehlerbehafteten. Alsdann begann R. Eliêzer mit folgendem Schlusse: man folgere hinsichtlich der Untauglichkeit durch die Absicht[80] von der Untauglichkeit durch die Absicht, nicht aber hinsichtlich der Untauglichkeit durch die Absicht von der Untauglichkeit des Körpers[81]. Hierauf begann R. Jehošuá mit folgendem Schlusse: man folgere hinsichtlich der Untauglichkeit, die nicht mit der Ausrottung belegt ist, von der Untauglichkeit, die nicht mit der Ausrottung belegt ist, nicht aber von der Untauglichkeit durch [das Schlachten] außerhalb der Frist, die mit der Ausrottung belegt ist. Ferner folgere man es vom [Schlachten] auf einen anderen Namen, wobei die Untauglichkeit durch die Absicht erfolgt, und die nicht mit der Ausrottung belegt ist. Da schwieg R. Eliêzer. — Wieso ist nach R. Meír, wenn man es geschlachtet hat und es sich als totverletzt herausstellt, die Untauglichkeit vor dem Schlachten erfolgt, und wenn man es geschlachtet hat und es sich als fehlerbehaftet herausstellt, die Untauglichkeit nicht vor dem Schlachten erfolgt!? — Bei einem Häutchen[82] am Auge, und zwar nach R. Áqiba, welcher sagt, wenn es hinaufgekommen[83] ist, werde es nicht herabgenommen. — Und R. Jehošuá[84]!? — Nur hinsichtlich der eigenen Untauglichkeit sagt R. Áqiba, wenn es hinaufgekommen ist, werde es nicht[85] herabgenommen, nicht aber hinsichtlich der Heiligung des Brotes[86].

Es wurde gelehrt: Ist ein Sündopfer außerhalb der Frist[76] geschlachtet worden, so werde es, wenn es hinaufgekommen ist, nicht herabgenommen; wenn außerhalb des Raumes, so werde es, wie Raba sagt, herabgenommen, und wie Rabba sagt, nicht herabgenommen. Raba wie R. Jehošuá, und Rabba wie R. Eliêzer. Rabba bekannte sich aber zur Ansicht Rabas, da auch R. Eliêzer sich zur Ansicht R. Jehošuás bekannte. Manche sagen, obgleich R. Eliêzer sich zur Ansicht R. Jehošuás bekannte, bekannte sich Rabba nicht zur Ansicht Rabas; jener tat es nur wegen der Vergleichung mit [dem Schlachten] auf einen anderen Namen, hierbei aber ist es, falls man es mit [dem Schlachten] auf einen anderen Namen vergleicht, wenn es hinaufgekommen ist, nicht herabzunehmen[87].

---

im Tempelhofe befindet. [80] Davon außerhalb der Frist, bezw. außerhalb des Raumes zu essen. [81] Wie dies beim Fehlerbehafteten der Fall ist. [82] Dies ist ein unbedeutender Fehler, auch ist es vorübergehend, u. erst durch das Schlachten ist es nicht mehr vorübergehend. [83] Ein mit einem solchen Leibesfehler behaftetes Tier, auf den Altar; cf. Zeb. Fol. 84a. [84] Wieso ist nach ihm in einem solchen Falle das Brot nicht heilig. [85] Obgleich es von vornherein als Opfer untauglich ist. [86] Da die Untauglichkeit vor dem Schlachten erfolgt ist. [87] Da das auf einen anderen Namen Geschlachtete nach aller Ansicht nicht herabzu-

HAT MAN ES AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET &C. R. Papa sagte: Unser Autor läßt den häufiger vorkommenden Widder des Nazirs[88] fort und lehrt dies vom Einweihungswidder[89]. — Und unser Autor!? — Er lehrt dies vom ursprünglichen Gesetze[90].

iv,1 WENN DAS GUSSOPFER IM GEFÄSSE GEHEILIGT WORDEN IST UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS DAS SCHLACHTOPFER UNTAUGLICH IST, SO WERDE ES, WENN EIN ANDERES SCHLACHTOPFER DA IST, MIT DIESEM DARGEBRACHT, WENN ABER NICHT, SO LASSE MAN ES DURCH DAS ÜBERNACHTEN[91] UNTAUGLICH WERDEN.

GEMARA. Zeéri sagte: Das Gußopfer wird nur durch das Schlachten des Schlachtopfers heilig[92]. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt: [93]*Schlachtopfer und Gußopfer*[94]. — Wir haben gelernt: Wenn das Gußopfer im Gefäße geheiligt worden ist und es sich herausstellt, daß das Schlachtopfer untauglich ist, so werde es, wenn ein anderes Schlachtopfer da ist, mit diesem dargebracht, wenn aber nicht, so lasse man es durch das Übernachten untauglich werden. Doch wohl, wenn es beim Schlachten untauglich geworden[95] ist!? — Nein, wenn es beim [Blut]sprengen untauglich geworden[96] ist. — Also nach Rabbi, welcher sagt, wenn zwei Dinge die Erlaubtmachung[97] bewirken, könne dies durch das eine ohne das andere erfolgen[98]? — Du kannst auch sagen, nach R. Eleázar b. R. Šimón[99], wenn nämlich das Blut in das Gefäß aufgenommen und ausgeschüttet worden Col.b ist, und zwar ist R. Eleázar b. R. Šimón der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, was zum Sprengen dasteht, gelte als gesprengt[100].

Der Meister sagte: So werde es, wenn ein anderes Schlachtopfer da ist, mit diesem dargebracht. R. Ḥisda sagte ja aber, wenn man Öl für ein Speisopfer reserviert hat, sei es für ein anderes Speisopfer untauglich!? R. Jannaj erwiderte: Hierüber besteht eine Bestimmung des Gerichtes: wird es verwandt, so ist es recht, wenn aber nicht, so sei es für ein anderes Opfer. — Demnach sollte dies auch vom Öl gelten!? — Das Öl ist ein Bestandteil des Speisopfers selbst[101]. — Sollte doch eine Bestimmung

---

nehmen ist; cf. Zeb. Fol. 84a. [88] Von dem dies ebenfalls gilt. [89] Der nur einmal dargebracht worden ist. [90] Dieser wurde zu allererst dargebracht. [91] Bleibt es über Nacht stehen, so wird es untauglich, da es durch das Gefäß geheiligt worden ist. [92] Es wird dann durch das Übernachten od. Hinausbringen aus dem Tempelhofe untauglich, auch darf es nicht mehr für ein anderes Opfer verwandt werden. [93] Lev. 23,37. [94] Das andere ist vom ersteren abhängig. [95] Das Schlachten ist dann ungültig, dennoch wird das Gußopfer durch das Übernachten untauglich. [96] Das Gußopfer ist durch das Schlachten heilig geworden. [97] Des Opfers, das Schlachten u. das Blutsprengen. [98] Cf. supra Fol. 47a. [99] Daß es nur durch das Schlachten u. das Blutsprengen heilig werde. [100] Das Gußopfer wird durch das zum Sprengen vorhandene Blut tauglich, u. wenn dieses ausgeschüttet wird, so ist wohl das Schlachtopfer untauglich, nicht aber das Gußopfer. [101] Es wird mit dem Mehl vermengt; es darf daher nicht für ein getroffen werden, daß es[102] profan werde!? — Es ist zu berücksichtigen, man könnte[103] sagen, man dürfe es aus dem Dienstgefäße[104] heraus profanieren. — Auch jetzt[105] ist ja zu berücksichtigen, man könnte sagen, das Gußopfer, das für ein Schlachtopfer bestimmt worden ist, sei für ein anderes Schlachtopfer tauglich!? — Matathja b. Jehuda lehrte ja, wenn das Schlachtopfer[106] dann geschlachtet[107] vorliegt. — Weshalb lehrt er, wenn es demnach durch das Übernachten untauglich wird, falls dann das Schlachtopfer nicht geschlachtet vorliegt, im Schlußsatze: wenn aber nicht, lasse man es durch das Übernachten untauglich werden, sollte er doch bei dem einen Falle[108] einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn das Schlachtopfer dann geschlachtet vorliegt, nicht aber, wenn das Schlachtopfer dann nicht geschlachtet vorliegt!? — Das meint er auch: dies gilt nur von dem Falle, wenn ein Schlachtopfer dann geschlachtet vorliegt, wenn aber dann kein Schlachtopfer geschlachtet vorliegt, so ist es ebenso als würde es durch das Übernachten untauglich geworden sein, und es ist untauglich. — Ist R. Šimôn[109] (b. Eleâzar) denn der Ansicht, es gebe darüber[110] eine Bestimmung des Gerichtes, R. Idi b. Abin sagte ja im Namen R. Âmrams im Namen R. Jiçḥaqs im Namen R. Johanans, die beständigen Opfer, die von der Gemeinde nicht verwandt worden[111] sind, dürfen nach R. Šimôn fehlerfrei nicht ausgelöst[112] werden, und nach den Weisen[113] fehlerfrei ausgelöst werden!? — Anders verhält es sich bei diesen, für die es ein Mittel gibt, indem man sie weiden läßt[114].

DAS JUNGE EINES DANKOPFERS[115], DAS EINGETAUSCHTE EINES SOLCHEN[116] UND DAS ANSTELLE EINES ABHANDENGEKOMMENEN DANKOPFERS ABGESONDERTE BENÖTIGEN NICHT DES BROTES, DENN ES HEISST:[117] *er bringe zum Schlachtopfer des Dankes*, DAS DANKOPFER BENÖTIGT DES BROTES, NICHT ABER BENÖTIGT SEIN JUNGES, SEIN ERSATZ UND SEIN EINGETAUSCHTES DES BROTES. iv,2

anderes Opfer verwandt werden. [102] Das Gußopfer, falls es durch Untauglichwerdung des Schlachtopfers nicht verwandt werden kann. [103] Auch in anderen Fällen, wenn das Schlachtopfer nicht untauglich wird. [104] Wodurch es heilig wird. [105] Wo die Verwendung für ein anderes Opfer erlaubt ist. [106] Das andere, für das es verwandt wird. [107] Es ist ebenso als würde es von vornherein für dieses bestimmt worden sein. [108] Wenn ein anderes Schlachtopfer da ist. [109] Nach dessen Ansicht unsere Mišna erklärt wird. [110] Daß die für ihren Zweck nicht verwandten Opfer anderweitig verwandt werden sollen. [111] Die Opfertiere, die am 1. Nisan vom vorigen Jahre zurückbleiben. [112] Vielmehr lasse man sie weiden, bis sie ein Gebrechen bekommen, u. erst dann dürfen sie ausgelöst werden. [113] Nach welchen die oben genannte Bestimmung des Gerichtes besteht. [114] Bis sie ein Gebrechen bekommen; dagegen gibt es aber für das Gußopfer kein anderes Mittel. [115] Wenn man ein trächtiges Vieh als Dankopfer abgesondert u. es geworfen hat. [116] Wenn man ein solches abgesondertes Vieh auf ein anderes umgetauscht hat. [117] Lev. 7,12. [118] Das W. 'darbringt' ist

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heißt:[117] *wenn wegen eines Dankes es darbringt*[118]? Woher, daß, wenn jemand sein Dankopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, es sich wieder einfindet, und nunmehr beide dastehen, er beliebig eines von ihnen und mit diesem das Brot darbringe? Es heißt: *wegen eines Dankes es darbringt*[119]. Man könnte glauben, auch das andere benötige des Brotes, so heißt es: *es darbringt*, eines und nicht zwei; nachdem die Schrift erweitert[120] hat, schränkt sie[121] ein. Woher, daß auch das Junge und das Eingetauschte hinsichtlich der Darbringung einbegriffen[122] sind? Es heißt: *wenn*[123] *wegen eines Dankes*. Man könnte glauben, sie benötigen des Brotes, so heißt es: *er bringe zum Schlachtopfer des Dankes*, das Dankopfer benötigt des Brotes, nicht aber benötigen sein Junges, sein Ersatz und sein Eingetauschtes des Brotes.

R. Ḥanina ließ im Namen R. Joḥanans sagen: Dies[124] nur, wenn es[125] nach der Sühne[126] erfolgt, wenn aber vor der Sühne, so benötigen sie des Brotes. R. Ámram wandte ein: Worauf bezieht sich dies: wenn auf den Ersatz eines pflichtigen[127] Dankopfers, so ist dies ja sowohl von dem Falle vor der Sühne als auch von dem Falle nach der Sühne bereits gelehrt[128] worden; Fol. 80 wenn auf den Ersatz eines freiwilligen Dankopfers, so benötigt er ja ob vor oder nach der Sühne des Brotes, denn es ist ein weiteres[129] Dankopfer; und wenn auf das Junge eines freiwilligen Dankopfers, so benötigt es ja ob vor oder nach der Sühne nicht des Brotes, denn es ist ein Überschuß des Dankopfers!? — Vielmehr, auf das Junge eines pflichtigen[130] Dankopfers; vor der Sühne benötigt es des Brotes, nach der Sühne benötigt es nicht des Brotes. — Was lehrt er uns damit? — Daß R. Joḥanan der Ansicht ist, man erlange Sühne durch den Zuwachs des Geheiligten. Denselben Einwand richtete auch Abajje.

Es wurde auch gelehrt: R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Der Ersatz des freiwilligen Dankopfers benötigt ob vor oder nach der Sühne des Brotes, denn es ist ein weiteres Dankopfer; das Junge eines

---

zur Konstruktion dieses Schriftverses nicht nötig. [119] Beide sind Dankopfer u. müssen als solche dargebracht werden, jed. benötigt nur eines des Brotes. [120] Hinsichtl. der Darbringung, daß dies mit beiden erfolgen müsse. [121] Hinsichtl. des Brotes, daß dieses nur für eines nötig sei. [122] Auch wenn man bereits durch das originäre Opfer Sühne erlangt hat. [123] Diese Partikel ist einschließend. [124] Daß kein Brot nötig ist. [125] Die Darbringung des anderen Dankopfers. [126] Wenn das originäre Opfer bereits dargebracht worden ist. [127] Wenn man die Darbringung eines solchen gelobt hat. [128] In der oben angezogenen Lehre heißt es, vor der Sühne sei das Brot erforderlich, u. wenn das eine bereits dargebracht worden ist, sei für das andere das Brot nicht erforderlich; aus dem Pronom. poss. sein ist zu entnehmen, daß es sich um ein pflichtiges Dankopfer handle. [129] Da man zum Ersatze nicht verpflichtet ist, so ist es überhaupt nicht als Ersatz, sondern als freiwilliges Dankopfer zu behandeln. [130] Dieses ist nicht freiwilligen Dankopfers benötigt ob vor oder nach der Sühne nicht des Brotes, denn es ist ein Überschuß des Dankopfers; das Junge eines pflichtigen Dankopfers benötigt vor der Sühne des Brotes, nach der Sühne benötigt es nicht des Brotes.

Šemuél sagte: In einem Falle, wo das Sündopfer verenden zu[131] lassen ist, benötigt das Dankopfer nicht des Brotes, und wo das Sündopfer weiden[132] zu lassen ist, benötigt das Dankopfer des Brotes. R. Ámram wandte ein: Was heißt: *wegen eines Dankes es darbringt*? Woher, daß, wenn jemand sein Dankopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, es sich wieder einfindet, und nunmehr beide dastehen, er beliebig eines von ihnen und mit diesem das Brot darbringe? Es heißt: *wegen eines Dankes es darbringt*. Man könnte glauben, auch das andere benötige des Brotes, so heißt es: *es darbringt*, eines und nicht zwei. Dagegen aber ist in einem solchen Falle das Sündopfer weiden zu lassen, denn wir haben gelernt: Wenn jemand sein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, es sich wieder einfindet, und nunmehr beide dastehen, so erlange man Sühne mit einem von ihnen und das andere ist verenden zu lassen – so Rabbi. Die Weisen sagen, ein Sündopfer sei nur dann verenden zu lassen, wenn es sich einfindet nachdem der Eigentümer Sühne erlangt[133] hat. Wenn aber bevor der Eigentümer Sühne erlangt hat, ist es weiden zu lassen!? – Šemuél ist der Ansicht Rabbis, welcher sagt, wenn es beim Absondern abhanden gekommen[134] war, sei es verenden zu lassen. – In welchem Falle ist es nach Rabbi weiden zu lassen? – Nach R. Ošája, denn R. Ošája sagte: Wenn jemand zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert hat, so schaffe er sich Sühne durch das eine und das andere ist weiden zu lassen. – In einem solchen Falle benötigt ja das Dankopfer nicht des Brotes!? – Vielmehr, Šemuél ist der Ansicht R. Šimóns, der sagt, die fünf Sündopfer seien verenden zu[135] lassen. – Nach R. Šimón ist es ja überhaupt nicht weiden zu[136] lassen!? – Auch Šemuél spricht nur von dem einen Falle: wenn das Sündopfer verenden zu lassen ist, benötigt das Dankopfer nicht des Brotes. – Was lehrt er uns[137] damit? – Dies schließt die Lehre R. Johanans aus; dieser sagt, man erlange Sühne mit dem Zuwachse des Heiligtums, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist[138].

Überschuß des Dankopfers, sondern Zuwachs des Heiligtums. [131] Das Opfertier wird eingesperrt u. man verabreicht ihm keine Nahrung; vgl. Bd. II S. 620 Anm. 95. [132] Bis es ein Gebrechen bekommt, sodann wird es ausgelöst. [133] Durch den Ersatz. [134] Und sich vor der Sühne durch das andere einfindet. [135] Auch in den Fällen, in welchen man es nach der anderen Ansicht weiden lasse. [136] Während Š. von solchen Fällen spricht. [137] Diese Fälle werden ja oben aufgezählt u. es wird gelehrt, das Brot sei nicht nötig. [138] Das Junge eines

R. Abba sagte: [Sagte jemand:] dies sei ein Dankopfer[139] und dies das Brot dazu, so ist, wenn das Brot abhanden gekommen ist, anderes Brot zu holen, und wenn das Dankopfer abhanden gekommen ist, kein anderes Dankopfer zu holen. – Aus welchem Grunde? – Das Brot ist wegen des Dankopfers da, nicht aber das Dankopfer wegen des Brotes[140].

Col.b Raba sagte: Wenn jemand Geld für sein Dankopfer reserviert hat und davon zurückbleibt, so bringe er dafür das Brot, wenn aber für die Brote des Brandopfers und davon zurückbleibt, so bringe er dafür kein Dankopfer. – Aus welchem Grunde: wollte man sagen, wegen der Lehre R. Kahanas, denn R. Kahana sagte, aus dem Schriftverse:[141] *er bringe mit dem Schlachtopfer des Dankes Kuchen, ungesäuert,* sei zu entnehmen, daß die Brote des Dankopfers 'Dankopfer' genannt werden, so sollte dies ja auch umgekehrt gelten!? – Das Brot wird 'Dankopfer' genannt, nicht aber wird das Dankopfer 'Brot' genannt.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand sein Dankopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, statt dessen ein anderes abgesondert hat und es ebenfalls abhanden gekommen ist, und nachdem er ein drittes abgesondert hat, sich die ersten wieder einfinden, und nunmehr alle drei dastehen, so benötigt, wenn er Sühne durch das erste erlangt hat, das zweite[142] nicht des Brotes und das dritte[143] wohl; hat er durch das dritte Sühne erlangt, so benötigt das zweite nicht des Brotes und das erste wohl; und hat er Sühne durch das mittelste erlangt, so benötigen die anderen nicht[144] des Brotes. Abajje aber sagte: Hat er durch eines von ihnen Sühne erlangt, so benötigen die beiden anderen nicht des Brotes, denn jedes von ihnen ist ein Ersatz des anderen.

R. Zera sagte: Dasselbe gilt auch vom Sündopfer; wenn jemand sein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, statt dessen ein anderes abgesondert hat und es ebenfalls abhanden gekommen ist, und nachdem er ein drittes abgesondert hat, sich die ersten wieder einfinden, und nunmehr alle drei dastehen, so ist, wenn er Sühne durch das erste erlangt hat, das zweite verenden zu lassen und das dritte weiden zu lassen; hat er Sühne durch das dritte erlangt, so ist das zweite verenden zu lassen und das erste weiden zu lassen, und hat er Sühne durch das mittelste erlangt, so sind die beiden anderen verenden zu lassen. Abajje aber sagte: Hat er durch eines von ihnen Sühne erlangt, so sind die beiden anderen

---

pflichtigen Dankopfers benötigt nach RJ. des Brotes, nach Š. aber nicht, da das Junge eines Sündopfers verenden zu lassen ist. [139] Das Gelöbnis erstreckt sich nur auf das betreffende Vieh u. er ist nicht haftpflichtig. [140] Wenn das Dankopfer abhanden gekommen ist, so ist es ebenso als würde auch das Brot abhanden gekommen sein. [141] Lev. 7,12. [142] Das nur ein Ersatz des ersten ist. [143] Das ein selbständiges Opfer ist. [144] Anstelle des 1. ist das 2. dargebracht worverenden zu lassen, denn jedes von ihnen ist ein Ersatz des anderen. — Was heißt 'dasselbe'[145]? — Man könnte glauben, dies gelte nur von jenem Falle, da man sagen[146]kann, es sei ein weiteres Dankopfer, nicht aber hierbei, da man nicht sagen kann, es sei ein weiteres Sündopfer[147], so lehrt er uns.

R. Ḥija lehrte: Ist ein Dankopfer mit dem Eingetauschten desselben verwechselt worden und eines von ihnen verendet, so gibt es für das andere kein Mittel[148]mehr; was ist da zu machen: bringt man damit das Brot dar, so kann es ja das Eingetauschte[149]sein, und bringt man damit das Brot nicht dar, so kann es ja das [originäre] Dankopfer sein. — Wenn er gesagt hat, er nehme [die Darbringung][150]auf sich, bringe er doch ein anderes Vieh und das Brot und spreche: ist das lebende das Eingetauschte, so sei dieses das Dankopfer und das Brot dazu, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so gehöre das Brot dazu und das andere sei zur Sicherheit[151]!? — In dem Falle, wenn man gesagt hat: dieses[152]sei. Die Lernenden[153]sprachen vor Rabbi: Mag er doch das Brot bringen und sprechen: ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so sei dieses das Brot dazu, wenn aber nicht, so sei es profan[154]!? Dieser erwiderte: Darf man denn Profanes in den Tempelhof bringen!? — Mag er doch ein Vieh und das Brot bringen und sprechen: ist das lebende das Eingetauschte, so sei dieses das Dankopfer und das Brot dazu, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so gehöre das Brot dazu und das andere sei ein Heilsopfer[155]!? Dieser erwiderte: Man vermindert dann die Essens[frist][156]des Heilsopfers. Levi sprach zu Rabbi: Mag er doch ein Vieh und das Brot bringen und sprechen: ist das lebende das Eingetauschte, so sei dieses das Dankopfer und das Brot dazu, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so gehöre das Brot dazu und das andere sei Überschuß des Dankopfers[157]!? Dieser erwiderte: Es scheint, daß dieser kein Hirn im Schädel

---

den u. das 3. ist nur ein Ersatz. [145] Das Sündopfer u. das Dankopfer gleichen ja diesbezüglich einander; ob. Fol. 80a. [146] Hinsichtl. des 3. Opfers. [147] Da ein solches nicht als Gelübde od. freiwillig darzubringen ist. [148] Auf welche Weise es darzubringen ist. [149] Das ohne Brot darzubringen ist. [150] Des Dankopfers; wenn man beim Geloben diesen Ausdruck gebraucht, ist man für das abhandengekommene Opfer haftbar. [151] Es ist ebenso, als würde man 2 Tiere, das eine zur Sicherheit, abgesondert haben, in welchem Falle das eine mit u. das andere ohne Brot darzubringen ist. [152] Das bezeichnete Vieh sei ein Dankopfer; er ist dann nicht haftbar. [153] Cf. Syn. Fol. 17b. [154] Sowohl der Eigentümer als auch der Priester können es als profanes Brot essen. [155] Obgleich er nach der obigen Erklärung für das abhandengekommene Opfer nicht haftbar ist, so steht es ihm immerhin frei, beliebig Heilsopfer darzubringen. [156] Das Heilsopfer darf 2 Tage gegessen werden, in diesem Falle aber darf es des Zweifels wegen gleich dem Dankopfer nur einen Tag gegessen werden. [157] Und ohne Brot

Fol. 81 hat: darf man denn von vornherein [ein Opfer] als Überschuß absondern!?

R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha saß vor R. Naḥman und sprach: Mag er doch ein Vieh und das Brot bringen und sprechen: ist das lebende das Eingetauschte, so sei dieses das Dankopfer und das Brot dazu, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so gehöre das Brot dazu und es sei auf dieses eingetauscht!? Dieser erwiderte: Sage, Meister, die vierzig auf seine Schulter, und dies sollte zulässig sein[158]!?

Als einst Úla erkrankte, besuchten ihn Abajje und die Jünger; da ließen sie sich nieder und sagten: Wenn dem so ist, wie R. Joḥanan sagt, daß es[159] heilig ist, wenn es sich[160] außerhalb der Mauer des Tempelhofes befindet, so mag man doch das Brot außerhalb des Tempelhofes niederlegen und sprechen: ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so sei dies das Brot dazu, wenn aber nicht, so sei es profan!? — Vier[161] sind ja zu schwingen, wie sollte man es machen: schwingt man sie außerhalb, so heißt es ja:[162] *vor dem Herrn*, und wenn innerhalb, so bringt man ja Profanes in den Tempelhof; dies ist somit nicht möglich. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Wenn dem so ist, wie Ḥizqija sagt, daß nämlich vierzig von den achtzig heilig[163] sind, so mag er doch ein Vieh und achtzig [Kuchen] bringen und sprechen: ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so sei auch dieses ein Dankopfer und diese achtzig [Kuchen] für beide, und ist das lebende das Eingetauschte, so sei das andere das Dankopfer und dieses das Brot dazu, und vierzig von den achtzig mögen heilig sein. — Man beschränkt dann den Genuß der [anderen] vierzig[164].

R. Aši sprach zu R. Kahana: Wenn dem so ist, wie R. Joḥanan sagt, daß, wenn man ein trächtiges [Vieh] als Sündopfer abgesondert und es geworfen hat, man beliebig durch dieses oder das Junge Sühne erlangen könne, mag er doch ein trächtiges Vieh bringen, warten bis es geworfen hat, und dazu achtzig [Kuchen] bringen und sprechen: ist das lebende das Eingetauschte, so seien dieses und das Junge das Dankopfer und die achtzig für beide, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so sei auch das andere ein Dankopfer und die achtzig für beide, und das [Junge] gelte als Überschuß des Dankopfers!? Dieser erwiderte: Wer sagt uns, daß R. Joḥanan der Ansicht ist, man könne [das Junge] zurücklassen[165], vielleicht

---

darzubringen. [158] Der Umtausch eines zur Opferung reservierten Tieres ist verboten, u. darauf sind die 40 Geißelhiebe gesetzt. [159] Das Brot des Dankopfers. [160] Beim Schlachten des Dankopfers; cf. supra Fol. 78b. [161] Die der Priester als Hebe erhält. [162] Lev. 7,30. [163] Wenn man 80 statt 40 Kuchen für das Dankopfer gebracht hat; cf. supra Fol. 78b. [164] Dadurch, daß auch von diesen 4 als Hebe zu entrichten u. nur von Priestern zu essen sind. [165] Man könne es als besonderes Opfer darbringen, somit benötigt es auch der Brote. 166. Es kann

kann man es nicht[166] zurücklassen, und der Grund[167] R. Joḥanans ist, weil man durch den Zuwachs des Geheiligten Sühne erlangen könne[168].

Einst kam Rabina nach Damharja; da sprach R. Dimi, Sohn des R. Hona, aus Damharja zu Rabina: Mag er doch ein Vieh bringen und sprechen: ich nehme[169] auf mich, sodann ein anderes Vieh[170] und achtzig [Kuchen] bringen und sprechen: ist das lebende das Eingetauschte, so seien diese beiden Dankopfer und die achtzig [Kuchen] für diese, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so sei jenes, von dem ich gesagt habe: ich nehme auf mich, ebenfalls ein Dankopfer und die achtzig [Kuchen] für beide, und das andere sei zur Sicherheit. Dieser erwiderte: Die Tora sagt:[171] *besser du gelobst nicht, als daß du gelobst und nicht hältst,* und du sagst, daß er von vornherein geloben[172] soll.

SAGTE JEMAND, ER NEHME AUF SICH [DIE DARBRINGUNG] EINES DANKOPFERS, SO BRINGE ER DIESES UND DAS BROT DAZU VON PROFANEM; [SAGTE ER:] DAS DANKOPFER VON PROFANEM UND DAS BROT VOM [ZWEITEN] ZEHNTEN, SO BRINGE ER JENES UND DAS BROT[173] VON PROFANEM; [SAGTE ER:] DAS DANKOPFER VOM ZEHNTEN UND DAS BROT VON PROFANEM, SO BRINGE ER ES SO; [SAGTE ER:] DIESES UND DAS BROT VOM ZEHNTEN, SO BRINGE ER ES SO. ER BRINGE ES ABER NICHT VOM WEIZEN DES ZWEITEN ZEHNTEN, SONDERN VOM ERLÖSE DES ZWEITEN ZEHNTEN. v Col.b

GEMARA. R. Hona sagte: Sagte jemand, er nehme auf sich [die Darbringung] der Dankopferbrote, so bringe er das Dankopfer und die Brote. Dieser wußte nämlich, daß das Brot nicht ohne Dankopfer dargebracht werde, und wollte ein Dankopfer mit dem Brote spenden, und wenn er Dankopferbrote sagte, so nannte er nur das letztere. – Wir haben gelernt: [Sagte er:] das Dankopfer vom Zehnten und das Brot von Profanem, so bringe er es, wie er gelobt hat. Weshalb denn, da er das Brot von Profanem gelobt hat, so sollte er doch [das Opfer] und das Brot von Profanem bringen[174]!? – Anders ist es in diesem Falle: er sagte: das Dankopfer vom Zehnten, somit ist es ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle das Brot für das Dankopfer eines anderen[175] bringen. – Wieso lehrt er demnach im

---

nur mit der Mutter dargebracht werden u. benötigt der Brote nicht. [167] Weshalb man durch das Junge Sühne erlangen kann. [168] Man kann mit einem von beiden Sühne erlangen, das andere gilt als Überschuß. [169] Die Darbringung eines Dankopfers; in dieser Fassung ist man für das Opfer haftbar. [170] Das dann als Sicherheit für das vorherige gilt. [171] Ecc. 5,4. [172] Man darf ein Gelübde in dieser Fassung nicht tun, weil man verhindert werden kann, seiner Haftpflicht nachzukommen. [173] Das Brot gehört zum Schlachtopfer, u. da er das Schlachtopfer von Profanem bringen muß, so erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf das Brot. [174] Es sollte ebenso sein, als würde er nur das Brot gelobt haben. [175] Für ein Dankopfer, das nicht von seinem Eigentume darzu-

Anfangsatze, wenn [er gesagt hat:] das Dankopfer von Profanem und das Brot vom Zehnten, bringe er dieses und das Brot von Profanem, man sollte auch hierbei sagen, es sei ebenso als würde er gesagt haben, er wolle das Dankopfer für das Brot eines anderen bringen!? – Es ist nicht gleich; allerdings wird das Brot zum Dankopfer gebracht, wird aber das Dankopfer zum Brote gebracht!? – Komm und höre: Sagte jemand, er nehme auf sich [die Darbringung] eines Dankopfers ohne Brot oder eines Schlachtopfers ohne Gußopfer, so nötige man ihn, das Dankopfer mit dem Brote oder das Schlachtopfer mit dem Gußopfer zu bringen. Nur wenn er [das Dankopfer] genannt hat, nicht aber, wenn er das Dankopfer nicht genannt[176] hat!? – Nein, dasselbe gilt auch, wenn er das Dankopfer nicht genannt hat, da er aber vom Schlachtopfer ohne Gußopfer lehren will, und dies[177] vom Gußopfer ohne Schlachtopfer nicht lehren[178] kann, so lehrt er es auch vom Dankopfer. – Weshalb[179] denn, dies ist ja ein Gelübde mit einer Tür[180]!? Ḥizqija erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, die sagt, man richte sich nach der ersten Fassung[181]. Wir haben nämlich gelernt: [Sagte jemand], er wolle Nazir sein inbezug auf Trocken-[182] und Dörrfeigen, so ist er, wie die Schule Šammajs sagt, Nazir[183], und wie die Schule Hillels sagt, nicht Nazir. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Schule Hillels, wenn er nämlich sagt, wenn er gewußt hätte, daß man nicht so[184] geloben könne, würde er nicht so, sondern anders[185] gelobt haben. – Wieso nötige[186] man ihn!? – Wenn er zurücktreten will. – Komm und höre: Wenn jemand gesagt hat, er nehme auf sich [die Darbringung] eines Dankopfers ohne Brot oder eines Schlachtopfers ohne Gußopfer, und als man ihm sagte, er habe das Dankopfer mit dem Brote oder das Schlachtopfer mit dem Gußopfer zu bringen, er erwiderte, wenn er dies gewußt hätte, würde er nicht gelobt haben, so nötige man ihn und halte ihm vor:[187] *achte und höre.* Erklärlich ist dies[188] nach Ḥizqija, gegen R. Joḥanan aber ist dies ja ein Einwand!? – R. Joḥanan kann dir erwidern; hier ist entschieden die Ansicht der Schule Šammajs vertreten. – Was heißt: *achte und höre*? Abajje erwiderte: *Achte,* bringe das Dank-

---

bringen ist. [176] Wenn er nur das Brot darzubringen gelobt hat, braucht er überhaupt nichts darzubringen. [177] Daß man ihn nötige, beides darzubringen. [178] Da man auch ein Gußopfer allein darbringen kann. [179] Nötigt man ihn, beides darzubringen. [180] Zum Entschlüpfen, dh. mit der Einschränkung 'ohne Brot' wollte er zurücktreten, da das Dankopfer nicht ohne Brot darzubringen ist. [181] Des Satzes; sobald er das Gelübde der Darbringung des Dankopfers ausgesprochen hat, bleibt dieses bestehen; der widersprechende Nachsatz ist ungültig. [182] Dies ist ein Nonsens, da dem Nazir nur Erzeugnisse der Trauben u. nicht der Feigen verboten sind. [183] Da nur der 1. Teil seines Gelübdes gültig ist. [184] Das Dankopfer ohne Brot. [185] Das Dankopfer mit dem Brote. [186] Wenn er selbst dies erklärt. [187] Dt. 12,28. [188] Diese Lehre ist ebenfalls nach der Schule opfer; *höre,* bringe das Brot. Raba erklärte: *Achte,* bringe das Dankopfer und das Brot; *höre,* pflege nicht so zu verfahren.

Dieses und das Brot vom Zehnten, so bringe er es so. Muß er es denn bringen[189]!? R. Naḥman und R. Ḥisda erklärten: Wenn er will, bringe er, und wenn er nicht will, bringe er nicht[190].

Er bringe es nicht vom Weizen des zweiten Zehnten, sondern vom Erlöse des zweiten Zehnten. R. Naḥman und R. Ḥisda sagten beide: Dies gilt nur vom Weizen des zweiten Zehnten, vom Weizen aber, der für den Erlös des zweiten Zehnten gekauft worden ist, bringe man es wohl.

R. Jirmeja saß vor R. Zera und trug vor: Dies gilt nur vom Weizen des zweiten Zehnten, vom Weizen aber, der für den Erlös vom zweiten Zehnten gekauft worden ist, bringe man es wohl. Da sprach er zu ihm: Meister, so sagst du, ich aber sage, auch nicht vom Weizen, der für den Erlös vom zweiten Zehnten gekauft worden ist. Ich will meinen Grund sagen, und ich will deinen Grund sagen. Ich will deinen Grund sagen: hinsichtlich des Dankopfers folgerst du dies[191] vom Heilsopfer[192] und hinsichtlich des Fol. 82 Heilsopfers durch [das Wort] *dort*[193] vom Zehnten, wie nun das Heilsopfer nicht originärer Zehnt[194] ist, ebenso darf auch das Dankopfer nicht originärer Zehnt sein, und auch der für den Erlös vom zweiten Zehnten gekaufte Weizen ist kein originärer Zehnt. Ich will meinen Grund sagen: hinsichtlich des Dankopfers folgere ich dies vom Heilsopfer und hinsichtlich des Heilsopfers durch [das Wort] *dort* vom Zehnten, wie nun das Heilsopfer nicht von der Art des Zehnten ist, ebenso darf auch das Dankopfer[brot] nicht von der Art des Zehnten sein, während der für den Erlös vom zweiten Zehnten gekaufte Weizen von der Art des Zehnten ist.

R. Ami sagte: Wenn man Geld vom zweiten Zehnten für ein Heilsopfer erfassen[195] läßt, so hat das Heilsopfer es nicht[196] geeignet. — Aus welchem Grunde? — Die Heiligkeit des Heilsopfers ist nicht so bedeutend, die Heiligkeit des zweiten Zehnten zu erfassen[197]. Man wandte ein: Wenn jemand[198] ein Wild zu einem Heilsopfer[199] oder ein Vieh zum freien Genusse des Fleisches[200] kauft, so wird die Haut nicht profan. Dies besagt ja

---

Šammajs zu erklären. 189. Vom Zehnten, er darf es ja selbstverständlich auch von Profanem bringen. 190. Vom Zehnten, sondern von Profanem. 191. Daß es vom Erlöse des 2. Zehnten dargebracht werden dürfe. 192. Da auch das Dankopfer in der Schrift (Lev. 7,13) Heilsopfer genannt wird. 193. Das sowohl beim 2. Zehnten (Dt. 14,26) als auch beim Heilsopfer (ib. 27,7) gebraucht wird. 194. Sondern für den Erlös desselben gekauft, da dieser nur vom Getreide zu entrichten ist. 195. Wenn man es für ein solches bestimmt. 196. Durch die Bestimmung wird die Heiligkeit des Opfers nicht auf das Geld übertragen u. man darf dafür alle anderen Genußmittel kaufen. 197. Die ursprüngliche Heiligkeit des 2. Zehnten bleibt am Gelde haften. 198. Für Geld des 2. Zehnten. 199. Wofür ein solches nicht geeignet ist. 200. Auch dies ist nicht richtig; das für dieses wahrscheinlich, daß das Heilsopfer sie eigne[201]!? – Hierzu wird ja gelehrt: Rabh sagte, das Heilsopfer eigne sie nicht, und wenn es heißt, die Haut werde nicht profan, so ist dies zu verstehen, bei dieser komme die Bestimmung des Profanwerdens nicht zur Anwendung[202]. – Aus welchem Grunde? Rabba erwiderte: Es ist ebenso als würde er ein Rind zum Pflügen gekauft haben[203].

Es wurde gelehrt: Wenn man Geld vom zweiten Zehnten für ein Heilsopfer erfassen läßt, so hat dieses es, wie R. Joḥanan sagt, geeignet, und wie R. Eleázar sagt, nicht geeignet. Nach R. Jehuda, welcher sagt, der [zweite] Zehnt sei Eigentum des Gemeinen, stimmen alle überein, daß dieses es geeignet[204] habe, sie streiten nur nach R. Meír, welcher sagt, der [zweite] Zehnt sei Eigentum des Höchsten. Derjenige, nach dem dieses es nicht eignet, ist der Ansicht R. Meírs[205], und derjenige, nach dem dieses es eignet, ist der Ansicht, da der Zehnt[206] als Heilsopfer darzubringen[207] ist, so ist, wenn man ihn erfassen läßt, die Erfassung gültig. Man wandte ein: Wenn man Geld vom zweiten Zehnten für ein Heilsopfer erfassen läßt, so muß man, wenn man es auslöst, zwei Fünftel[208] hinzufügen, eines wegen des Geheiligten[209] und eines wegen des Zehnten[210]!? – Du glaubst wohl, dies gelte nach aller Ansicht, hier ist die Ansicht R. Jehudas[211] vertreten.

vi WOHER, DASS WENN JEMAND SAGT, ER NEHME AUF SICH [DIE DARBRINGUNG] EINES DANKOPFERS, ER ES NUR VON PROFANEM BRINGEN MUSS? ES HEISST:[212] *du sollst dem Herrn, deinem Gott, das Pesaḥopfer schlachten, Schafe und Rinder*, UND DA DAS PESAḤOPFER NUR VON LÄMMERN UND ZIEGEN ZU BRINGEN IST, SO DEUTEN DIE WORTE *Schafe und Rinder* DARAUF, DASS ALLES, WAS VON SCHAFEN UND RINDERN DARGEBRACHT WIRD, DEM PESAḤOPFER GLEICHE; WIE DAS PESAḤOPFER PFLICHT IST UND NUR VON PROFANEM DARGEBRACHT WERDEN MUSS, EBENSO MUSS AUCH JEDES ANDERE PFLICHTIGE [OPFER][213] NUR VON PROFANEM DARGEBRACHT WERDEN. DAHER SIND, WENN JEMAND SAGT, ER NEHME AUF SICH [DIE DARBRINGUNG] EINES DANKOPFERS, ODER EINES HEILSOPFERS, DA SIE ALS PFLICHT DARZUBRINGEN SIND,

---

Geld gekaufte Vieh ist als Heilsopfer darzubringen. [201] Die Heiligkeit des Heilsopfers bleibt an der Haut haften u. der Erlös ist für ein Heilsopfer zu verwenden. [202] Da in diesem Falle die Haut überhaupt nicht heilig geworden ist. [203] In dem einen Falle ist das Opfer nicht gültig u. im anderen ist das Vieh nicht zur Opferung gekauft worden. [204] Da die Heiligkeit des Heilsopfers sich auf das Profane erstreckt. [205] Die Heiligkeit des Heilsopfers kann sich nicht auf das Eigentum Gottes erstrecken. [206] Das für den Erlös gekaufte Vieh. [207] So richtiger nach den Handschriften. [208] Wer Geheiligtes auslöst, hat ein Fünftel des Betrages hinzuzufügen. [209] Es ist als Heilsopfer heilig. [210] Auch wenn dieser ausgelöst wird, ist das Fünftel hinzuzufügen; hier wird also ausdrücklich gelehrt, daß es von der Heiligkeit des Heilsopfers erfaßt werde. [211] Der 2. Zehnt sei Eigentum des Gemeinen. [212] Dt. 16,2. [213] Wenn man beim Gelo-

DIESE NUR VON PROFANEM DARZUBRINGEN. DIE GUSSOPFER[214] SIND IN JEDEM FALLE[215] NUR VON PROFANEM DARZUBRINGEN[216].

GEMARA. Woher dies[217] vom Pesaḥopfer selbst? – Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Das Pesaḥopfer ist in Miçrajim geboten worden und das Pesaḥopfer ist für die späteren Generationen geboten worden, wie das in Miçrajim gebotene Pesaḥopfer nur von Profanem gebracht[218] wurde, ebenso ist auch das für die späteren Generationen gebotene Pesaḥopfer nur von Profanem zu bringen. R. Åqiba sprach zu ihm: Ist denn hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[219] zu folgern!? Jener erwiderte: Obgleich es nicht möglich war, dennoch ist dies ein bedeutender Beweis und man lerne hiervon. Hierauf entgegnete R. Åqiba wie folgt: Wohl galt dies vom Pesaḥopfer in Miçrajim, weil bei diesem das Blutsprengen und [die Darbringung] der Opferteile auf dem Altar nicht erforderlich war, während Col.b beim Pesaḥopfer für die späteren Generationen das Blutsprengen und [die Darbringung] der Opferteile auf dem Altar erforderlich[220] ist!? Jener erwiderte: Es heißt:[221] *du sollst diesen Dienst in diesem Monat üben*, alle Dienstübungen dieses Monats müssen diesem gleichen[222]. – Ist R. Åqiba der Ansicht, man könne nicht hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen folgern, so sollte er doch dabei[223] bleiben, und ist er davon zurückgetreten, und folgert es nicht vom Pesaḥopfer in Miçrajim, nur wegen des [anderen] Einwandes, so ist ja vom Pesaḥopfer in der Wüste[224] [das Entgegengesetzte] zu beweisen!? – Er entgegnete nach der Ansicht R. Eliêzers: nach meiner Ansicht ist hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen überhaupt nicht zu folgern, aber auch nach deiner Ansicht, man könne hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen folgern, [ist zu entgegnen:] wohl galt dies vom Pesaḥopfer in Miçrajim, weil bei diesem das Blutsprengen und [die Darbringung] der Opferteile auf dem Altar nicht erforderlich war, während beim Pesaḥopfer für die späteren Generationen das Blutsprengen und [die Darbringung] der Opferteile auf dem Altar erforderlich ist. Hierauf erwiderte ihm R. Eliêzer, [es heißt:] *du sollst üben*. – Sollte R. Eliêzer ihm erwidert haben, vom Pesaḥopfer in

---

ben den genannten Ausdruck gebraucht hat, in welchem Falle man für das reservierte Opfer haftbar ist. [214] Zu den genannten Opfern. [215] Einerlei ob man beim Geloben die Haftbarkeit für das Opfer übernommen hat od. nicht. [216] Da sie vollständig darzubringen, u. somit Eigentum Gottes sind. [217] Daß es nur von Profanem dargebracht werden muß. [218] Da es damals keinen Zehnten gegeben hat. [219] Die Darbringung des Pesaḥopfers in Miçrajim vom 2. Zehnten war unmöglich, während beim Pesaḥopfer für die späteren Generationen dies möglich ist. [220] Wie beim Heilsopfer, somit sollte es gleich dem Heilsopfer auch vom Zehnten dargebracht werden dürfen. [221] Ex. 13,5. [222] Auch die späteren Pesaḥopfer müssen von Profanem dargebracht werden. [223] Seine 2. Entgegnung ist überflüssig. [224] Bei diesem waren Blutsprengen u. Aufräucheder Wüste sei [das Entgegengesetzte][224]zu beweisen!? – Er erwiderte nach der Ansicht R. Áqibas: nach meiner Ansicht ist hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen zu folgern, und gegen deinen Einwand ist vom Pesaḥopfer in der Wüste [das Entgegengesetzte] zu beweisen, aber auch nach deiner Ansicht, man könne nicht hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen folgern, [ist zu erwidern, es heißt:] *du sollst üben.* – Sollte jener auch jetzt[225]entgegnet[226]haben!? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, daß [ein Schluß durch] Vergleichung nicht zu widerlegen[227]sei. Im Lehrhause wandten sie ein: Kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert[228]werden!? – Die Folgerung ist eine gemeinsame, denn alle Pesaḥopfer gehören zusammen[229]. – Woher entnimmt R. Áqiba, daß das Pesaḥopfer nur von Profanem darzubringen sei!? – Er entnimmt es aus folgender Lehre Šemuéls im Namen R. Eliêzers:[230]*Dies ist das Gesetz für das Brandopfer, das Speisopfer, das Sündopfer, das Schuldopfer, das Einweihungsopfer und die Schlachtung des Heilsopfers.* Brandopfer, wie beim Brandopfer ein Gerät erforderlich ist, ebenso ist auch bei allen übrigen ein Gerät erforderlich. – Welches Gerät, wollte man sagen, ein Becken[231], so heißt es ja auch vom Heilsopfer der Gemeinde:[232]*und tat es in Becken*!? – Vielmehr, ein Messer. – Woher dies vom Brandopfer selbst? – Es heißt:[233]*da streckte Abraham die Hand aus und nahm das Messer, seinen Sohn zu schlachten,* und da war es ein Brandopfer, wie es heißt:[234]*er brachte ihn als Brandopfer statt seines Sohnes dar.* Speisopfer, wie das Speisopfer nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden darf, ebenso dürfen auch alle übrigen nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden. – Welche sind es, wenn Sündopfer und Schuldopfer, so steht dies ja bei diesen ausdrücklich[235]geschrieben, und wenn Heilsopfer der Gemeinde, so ist Fol. 83 es ja aus einer Einschließung der Schrift zu entnehmen:[236]*an hochheiliger Stelle sollst du es essen, jeder Mann darf es essen,* dies lehrt, daß Heilsopfer der Gemeinde nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden dürfen!? – [Hierüber streiten] Tannaím; manche entnehmen es aus diesem und manche entnehmen es aus jenem. – Sündopfer, wie das Sündopfer durch Absorption[237]Heiligkeit überträgt, ebenso übertra-

---

rung der Opferteile erforderlich, dennoch wurde es nur von Profanem dargebracht. 225. Wo RE. sich auf diesen Schriftvers stützt. 226. Vom Pesaḥopfer in Miçrajim sei nichts zu entnehmen. 227. Da niemand selbständig einen solchen Schluß bilden kann u. dies wahrscheinlich auf einer alten Überlieferung beruht. 228. Dies wird hinsichtlich des Dankopfers vom Pesaḥopfer gefolgert, u. hinsichtlich des Pesaḥopfers selbst wird dies vom Pesaḥopfer in Miçrajim gefolgert. 229. Es wird hinsichtl. des Dankopfers vom Pesaḥopfer gefolgert, zu dem auch das Pesaḥopfer in Miçrajim gehört. 230. Lev. 7,37. 231. Zur Aufnahme des Blutes. 232. Ex. 24,6. 233. Gen. 22,10. 234. Ib. V. 13. 235. Cf. Lev. 6,7. 236. Num.

gen auch alle übrigen Heiligkeit durch Absorption. Schuldopfer, wie beim Schuldopfer nicht Eihaut und Nachgeburt[238] heilig[239] sind, ebenso sind auch bei allen übrigen Eihaut und Nachgeburt nicht heilig. Er ist der Ansicht, die Jungen der Opfer seien erst bei ihrem Vorhandensein[240] heilig; ferner auch, daß man hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[241] folgere. Einweihungsopfer, wie beim Einweihungsopfer das Zurückbleibende verbrannt wurde[242] und Lebendes nicht als Zurückbleibendes vorhanden[243] war, ebenso ist auch bei allen übrigen das Zurückbleibende zu verbrennen und Lebendes[244] gilt nicht als Zurückbleibendes. Heilsopfer, wie Heilsopfer verwerflich machen[245] und verwerflich werden, ebenso können auch alle übrigen verwerflich machen und verwerflich werden. In einer Barajtha wird im Namen R. Áqibas gelehrt: *Dies ist das Gesetz &c.* Speisopfer, wie das Speisopfer durch Absorption Heiligkeit überträgt, ebenso übertragen auch alle übrigen Heiligkeit durch Absorption. Und dies muß sowohl vom Sündopfer als auch vom Speisopfer gelehrt werden. Würde der Allbarmherzige es nur vom Speisopfer geschrieben haben, [so könnte man glauben,] nur dieses absorbiere, weil es locker ist, nicht aber das Sündopfer. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Sündopfer geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil es wegen der Fettigkeit in das Fleisch eindringt, nicht aber gelte dies vom Speisopfer. Daher ist beides nötig. Sündopfer, wie das Sündopfer nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand dargebracht wird, ebenso werden auch alle übrigen nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand dargebracht. — Woher dies vom Sündopfer selbst? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[246] *Aron bringe seinen Sündopferfarren heran*, seinen, nicht aber von Gemeindemitteln und nicht vom Zehnten. — Daß es am Tage erfolgen muß, geht ja hervor aus [den Worten:][247] *am Tage, da er gebot*!? — Er lehrt es unnötig. — Daß es mit der rechten Hand erfolgen muß, geht ja hervor aus einer Lehre des Rabba b. Bar Ḥana, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš, überall, wo 'Finger' und 'Priester' genannt[248] werden, sei der der Rechten zu verstehen!? — Er lehrt es unnötig. — Schuldopfer, wie die Knochen des Schuldopfers erlaubt[249] sind, ebenso sind auch bei allen übrigen

---

18,10. [237] Cf. Zeb. Fol. 97a. [238] Die sich nach dem Schlachten im Körper befinden. [239] Da für das Schuldopfer nur männliche Tiere verwandt werden dürfen. [240] Nach der Geburt. [241] Dieser Fall ist beim Schuldopfer, wofür nur männliche Tiere verwandt werden, nicht möglich. [242] Cf. Ex. 29,34. [243] Diese waren Gemeindeopfer u. es waren keine Ersatzopfer reserviert worden. [244] Ein zurückbleibendes Ersatztier. [245] Die zu diesen gehörenden Brote, wenn sie selbst verwerflich werden. [246] Lev. 16,6. [247] Ib. 7,38. [248] Wenn eines dieser Worte in der Schrift beim Tempeldienste gebraucht wird; das W. 'Priester' wird bei allen Opfern genannt. [249] Zur Verwendung für profane

Col.b die Knochen erlaubt. – Wofür verwendet R. Áqiba[250] [den Schriftvers:] *du sollst das Pesaḥopfer schlachten*!? – Diesen verwendet er für eine Lehre R. Naḥmans, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Woher, daß der Überschuß des Pesaḥopfers als Heilsopfer darzubringen ist? Es heißt:[251] *du sollst das Pesaḥopfer schlachten dem Herrn, deinem Gott, Schafe und Rinder*, und da das Pesaḥopfer nur von Lämmern und Ziegen darzubringen ist, [so lehrt dies,] daß der Überschuß des Pesaḥopfers als das darzubringen ist, wofür Schafe und Rinder verwandt[252] werden. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus einer Lehre des Vaters Šemuéls hervor. Es heißt:[253] *Ist sein Opfer vom Kleinvieh, zur Schlachtung eines Heilsopfers*, und hierzu sagte der Vater Šemuéls, was vom Kleinvieh kommt, diene zur Schlachtung eines Heilsopfers!? – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus folgender Lehre hervor:[254] *Lamm*, dies schließt das Pesaḥopfer hinsichtlich des Fettschwanzes[255] ein; und da es noch heißt: *wenn ein Lamm*, so schließt dies auch das über ein Jahr alte Pesaḥ[lamm][256] und das neben dem Pesaḥopfer dargebrachte Heilsopfer ein hinsichtlich aller für das Heilsopfer geltenden Vorschriften, daß nämlich diese des Stützens, des Gußopfers und des Schwingens von Brust und Schenkel benötigen. Wenn es aber weiter noch heißt:[257] *wenn ein Zicklein*, so ist das Thema unterbrochen; dies lehrt, daß der Fettschwanz des Zickleins nicht dargebracht werde. Diesbezüglich sind somit drei Schriftverse vorhanden; einer wegen des Falles, wenn die Zeit[258] und das Lebensjahr[259] verstrichen sind, einer wegen des Falles, wenn die Zeit und nicht das Lebensjahr verstrichen ist, und einer wegen des Falles, wenn weder die Zeit noch das Lebensjahr[260] verstrichen ist. Und sie sind alle nötig. Würde nur der Fall gelehrt worden sein, wenn die Zeit und das Lebensjahr verstrichen sind, [so könnte man glauben,] weil es vollständig verdrängt worden[261] ist, nicht aber, wenn nur die Zeit und nicht das Lebensjahr verstrichen ist, sodaß es für das zweite Pesaḥfest[262] verwendbar ist. Und würde nur der Fall gelehrt worden sein, wenn die Zeit und nicht das Jahr verstrichen ist, [so könnte man glauben,] weil es vom

---

Zwecke. [250] Der die Darbringung von Profanem vom Sündopfer folgert. [251] Dt. 16,2. [252] Als Heilsopfer. [253] Lev. 3,6. [254] Ib. V. 7. [255] Daß auch dieser zu den auf dem Altar aufzuräuchernden Opferteilen gehört. [256] Ein solches ist als Pesaḥopfer nicht mehr tauglich. [257] Lev. 3,12. [258] Der Darbringung des Pesaḥopfers, der Rüsttag des Pesaḥfestes. [259] Seit der Geburt desselben, es darf nicht älter als ein Jahr sein. [260] Wenn es vor dem Pesaḥfeste als Heilsopfer geschlachtet wird. [261] Es ist als Pesaḥopfer überhaupt nicht verwendbar. [262] Wer das Pesaḥfest zu feiern verhindert war, hat dies einen Monat später zu tun; cf. Nm. 9,10ff.

ersten Pesaḥfeste verdrängt worden ist, nicht aber, wenn weder die Zeit noch das Lebensjahr verstrichen ist, sodaß es für das erste Pesaḥfest verwendbar ist. Daher sind alle nötig.

NEUNTER ABSCHNITT

ALLE Gemeinde- und private [Speis]opfer sind von inländischem[1] i und von ausländischem, von neuem und von altem [Getreide] darzubringen, ausgenommen Schwingegarbe und die zwei Brote, die nur von neuem und von inländischem darzubringen sind. Alle aber sind nur vom besten darzubringen. Welches ist das beste? Mikhmas und Zanoaḥ[2] liefern das Alpha[3] in Feinmehl; diesen folgt Ḥapharajim[2] in der Ebene. Tauglich war es aus allen Provinzen, nur brachte man es aus diesen [Ortschaften][4].

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Die von altem [Getreide] dargebrachte Schwingegarbe ist tauglich, die von altem [Getreide] dargebrachten zwei Brote sind tauglich, nur hat man[5] ein Gebot unterlassen. Die Schwingegarbe, denn es heißt: [6]*das Speisopfer deiner Erstlinge darbringst,* selbst aus der Vorratskammer[7]; die zwei Brote, denn es heißt: [8]*aus euren Wohnorten sollt ihr bringen,* nicht aber von ausländischem; *aus euren Wohnorten,* selbst aus der Vorratskammer. – Dies ist ja bereits gedeutet[9] worden!? – Die Schrift sagt: *sollt ihr bringen,* selbst aus der Vorratskammer. – Hieraus wird ja gefolgert, daß alles, was außer diesen dargebracht wird, diesen[10] gleiche!? – Der Schriftvers könnte ja gelautet haben: *sollst du*[11]*bringen,* wenn es aber heißt: *sollt ihr bringen,* so ist beides zu entnehmen. – Es heißt ja aber[12]*das erste*!? – Als Gebot. – Es heißt ja[13]*neues*!? – Dies ist für folgende Lehre nötig: R. Nathan und R. Áqiba sagten: Die aus altem [Getreide] dargebrachten zwei Brote sind tauglich, und [das Wort] *neues* deutet darauf, daß sie das neueste unter den Opfern sein müssen[14]. –

---

1. Aus Palästina. 2. So richt. nach manchen Handschriften (diese Ortsnamen kommen auch in der hl. Schrift vor); korrumpiert in den Ausgaben. 3. Dh. das beste, das Vorzüglichste. 4. Weil es Gebot ist, das beste zu bringen. 5. Wenn man solche darbringt. 6. Lev. 2,14. 7. Von altem Getreide. 8. Lev. 23,17. 9. Aus den W.en 'aus euren Wohnorten' wird vorher gefolgert, daß man sie nicht aus dem Auslande bringen dürfe. 10. Den 2 Broten; cf. supra Fol. 77b. 11. Der Sinn ist nicht klar, da auf das W. ממושבותיכם unbedingt der Plural folgen muß; möglicherweise wird hier auf das masoret. Dageš im א des W.es תביאו angedeutet, wonach statt תביא richt. תביאו zu lesen ist. 12. Lev. 23,10. 13. Ib. V. 16. 14. Vor diesen dürfen andere Opfer nicht aus neuem Getreide dargebracht werden,

Fol. 84 Sie[15] streiten nur hinsichtlich des neuen[16], hinsichtlich des inländischen aber stimmen alle überein, daß die Schwingegarbe und die zwei Brote nur aus dem inländischen tauglich sind, nicht aber aus dem ausländischen, also nicht nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Die Schwingegarbe darf aus dem ausländischen dargebracht werden, und der Schriftvers:[17] *wenn ihr in das Land kommt*, lehrt, daß sie bis zu ihrem Einzuge in das Land zur [Darbringung der] Schwingegarbe nicht verpflichtet waren. Er ist der Ansicht, das Verbot des neuen [Getreides][18] außerhalb des Landes sei aus der Tora; unter *aus euren Wohnorten* ist zu verstehen, wo ihr auch[19] wohnt, und unter *wenn ihr kommt* ist die Zeit des Kommens[20] zu verstehen, und da dies aus der Tora ist, so darf man sie[21] auch darbringen.

Dort haben wir gelernt: Die Wächter, die den Nachwuchs im Siebentjahre[22] bewachen, erhalten ihren Lohn aus der Hebe[23] des Tempelschatzes. Rami b. Ḥama richtete an R. Ḥisda folgenden Einwand: Wir haben gelernt, die Wächter des Nachwuchses erhalten im Siebentjahre ihren Lohn von der Hebe des Tempelschatzes, und dem widersprechend wird gelehrt: [24] *zum Essen*, nicht aber zum Verbrennen[25]!? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt:[26] *für eure Generationen*[27], und du sagst, daß man es unterlasse!? Jener entgegnete: Sage ich etwa, daß man es unterlasse, man kann sie ja vom vorjährigen bringen!? – Es muß frische Frucht sein, was dann nicht der Fall ist. – Man kann sie ja von der frischen Frucht des Vorjahres bringen!? – Die Schrift sagt:[28] *frische Frucht sollst du bringen*, es muß bei der Darbringung frische Frucht sein, was dann nicht der Fall ist.

Es wurde gelehrt: R. Joḥanan erklärte:[29] *Frische Frucht sollst du bringen*. R. Eleázar erklärte: *Das erste eurer*[30] *Ernte*, nicht aber das letzte eurer Ernte. Rabba wandte ein:[28] *Wenn du das Speisopfer der Erstlinge darbringst*, die Schrift spricht vom Speisopfer der Schwingegarbe; diese wird aus Gerste gebracht. Du sagst, aus Gerste, vielleicht ist dem nicht so, son-

---

sie selbst dürfen jedoch auch aus altem dargebracht werden. [15] Der Autor unserer Mišna u. der der angezogenen Barajtha. [16] Ob dieses Opfer aus altem Getreide tauglich ist. [17] Lev. 23,10. [18] Vor der Darbringung der Schwingegarbe. [19] Dieses Gesetz erstreckt sich auch auf das ausländische Getreide. [20] Die Gültigkeit dieses Gesetzes hatte mit dem Einzuge in das Land begonnen. [21] Die Schwingegarbe von ausländischem Getreide, das ebenfalls diesem Gesetze unterworfen ist. [22] Für die Schwingegarbe u. die 2 Brote, die in diesem Jahre, in dem das Säen verboten ist (cf. Ex. 23,10,11), vom Nachwuchse dargebracht wurden. [23] Vom Opferfonds. [24] Lev. 25,6. [25] Darf der Nachwuchs verwandt werden, somit dürfte von diesem die Schwingegarbe nicht dargebracht werden, da davon der Haufe abzuheben u. auf dem Altar zu verbrennen ist. [26] Lev. 23,14. [27] Die Darbringung der Schwingegarbe darf niemals ausfallen. [28] Lev. 2,14. [29] Weshalb man sie vom vorjährigen Getreide nicht bringen darf. [30] Statt קצירך

dern aus Weizen? R. Eliëzer erwiderte: [Vom Getreide] in Miçrajim[31] heißt es *reife Frucht* und von dem der späteren Generationen[32] heißt es *reife Frucht*, wie an jener Stelle unter *reife Frucht* Gerste zu verstehen ist, ebenso ist auch die *reife Frucht* der späteren Generationen aus Gerste zu bringen. R. Áqiba erwiderte: Wir finden, daß ein einzelner Pflichtopfer aus Weizen und Pflichtopfer aus Gerste bringt, und ebenso bringt auch die Gemeinde Pflichtopfer aus Weizen und Pflichtopfer aus Gerste, und wenn du sagen wolltest, aus Weizen, so kommt es ja nicht vor, daß die Gemeinde Pflichtopfer aus Gerste bringt. Eine andere Erklärung: Wenn du sagen wolltest, die Schwingegarbe werde aus Weizen dargebracht, sind die zwei Brote[33] keine Erstlinge mehr. Demnach erfolgt dies[34] aus dem Grunde, weil sie Erstlinge sein müssen. Eine Widerlegung[35].

Dort haben wir gelernt: Die Erstlinge[36] werden nur von den sieben Arten[37] gebracht, auch nicht von Gebirgsdatteln und [Feld]früchten aus Tälern[38]. Col.b Úla sagte: Hat man sie gebracht, so sind sie nicht heilig. Rabba saß und trug diese Lehre vor, da wandte R. Aḥa b. Abba gegen Rabba ein: [39]*Erstlingsopfer*, es muß das erste unter den Opfern sein. Ebenso heißt es:[40]*wenn ihr an eurem Wochenfeste dem Herrn ein neues Opfer darbringt*. Ich weiß nun, daß es das neueste unter denen aus Weizen[41] ist, woher, daß es auch das neueste unter denen aus Gerste[42] sein muß? Es heißt zweimal[43] *neues*, und da es[44] nicht auf das Neue unter denen aus Weizen zu beziehen ist, so beziehe man es auf das Neue unter denen aus Gerste. Woher, daß es auch den Erstlingen vorangeht? Es heißt:[45]*und das Wochenfest sollst du halten, [das Fest] der Erstlinge der Weizenernte*. Ich weiß dies nun von der Weizenernte, woher dies von der Gerstenernte? Es heißt: [46]*und das Fest der Ernte, der Erstlinge deiner Arbeit, dessen, was du auf dem Felde säest*. Ich weiß dies von dem, was du gesäet hast, woher dies von dem, was von selbst gewachsen ist? Es heißt: *auf dem Felde*. Ich weiß dies von dem, was auf dem Felde wächst, woher, daß auch das einbegriffen ist, was auf einem Dache, in einer Ruine, in einem Pflanzentopfe und auf einem Schiffe wächst? Es heißt:[47]*die Erstlinge von allem, was in ihrem Lande ist*. Woher, daß es den Gußopfern und den Baumfrüchten vorangeht? Hierbei[48] heißt es: *die Erstlinge deiner Arbeit*, und dort[49] heißt

---

ist wohl קצירכם zu lesen. 31. Cf. Ex. 9,31. 32. Von der Schwingegarbe. 33. Die ebenfalls aus Weizen darzubringen sind. 34. Die Darbringung aus diesjährigem Getreide. 35. Der obigen Erklärung RJ.s. 36. Cf. Dt. 26 1ff. 37. Früchte, die Dt. 8,8 aufgezählt werden. 38. Da diese von schlechter Qualität sind. 39. Lev. 2,12. 40. Num. 28,26. 41. Woraus die 2 Brote dargebracht werden. 42. Daß man auch Speisopfer aus Gerste (wie beispielsweise das Eifersuchts-Speisopfer) nicht vorher darbringen dürfe. 43. Cf. Lev. 23,16 u. Num. 28,26. 44. Das zum 2. Male gebrauchte W. 'neues'. 45. Ex. 34,22. 46. Ib. 23,16. 47. Num. 18,13. 48. Bei der Ernte der Feldfrüchte. 49. Bei der Ernte der Baumes:[46]*wenn du deine Arbeit vom Felde einsammelst,* wie dort Gußopfer[50] und Baumfrüchte, ebenso sind auch hier Gußopfer und Baumfrüchte. Dies[51]wird also von dem gelehrt, was auf einem Dache, in einer Ruine, in einem Pflanzentopfe oder auf einem Schiffe wächst!? – Der Schlußsatz spricht von den Speisopfern[52]. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Wieso heißt es demnach:[53]*jeder Reine in deinem Hause darf davon essen,* Speisopfer dürfen ja nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden!? R. Mešaršeja erwiderte: Es sind zwei Schriftverse vorhanden; es heißt:[54]*dir gehöre es,* und es heißt: *jeder Reine in deinem Hause darf davon essen;* wie ist dies nun zu erklären? Eines gilt von den Erstlingen und eines gilt von den Speisopfern. R. Aši erklärte: Das ganze spricht von den Speisopfern, und der Schluß des Schriftverses[55]bezieht sich auf die Brote des Dankopfers. Darüber besteht auch folgender Streit: R. Joḥanan sagt, wenn man sie[56]gebracht hat, seien sie nicht heilig, und Reš Laqiš sagt, wenn man sie gebracht hat, seien sie heilig, denn sie gleichen dem Mageren unter den [Schlacht]opfern[57]. – Allerdings gibt Reš Laqiš seinen Grund an, was aber ist der Grund R. Joḥanans? R. Eleázar erwiderte: Ich sah R. Joḥanan im Traume, und will nun was Gutes sagen. Die Schrift sagt: [58]*von den Erstlingen,* nicht aber alle Erstlinge,[58]*von deinem Lande,* nicht aber alles aus deinem Lande[59]. – Wofür verwendet Reš Laqiš [die Worte] *von deinem Lande?* – Diese verwendet er für folgende Lehre: R. Gamaliél b. Rabbi sagte: Hierbei heißt es *Land* und dort[60]heißt es *Land,* wie dort das Gute des Landes [aufgezählt wird], ebenso auch hierbei das Gute des Landes[61]. – Und der andere[62]!? – [Es heißt] *Land, vom Lande*[63]. – Und jener!? – [Die Auslegung] *Land, vom Lande* leuchtet ihm nicht ein. – Eines lehrt, daß man von dem, was auf einem Dache, in einer Ruine, in einem Pflanzentopfe oder auf einem Schiffe [wächst, die Erstlinge] bringe und darüber [den Abschnitt][64]lese, und ein Anderes lehrt, daß man

---

früchte. [50] Früchte, von welchen Gußopfer dargebracht werden. [51] Daß sie vor der Darbringung der 2 Brote nicht dargebracht werden dürfen; demnach sind die 2 Brote auch von diesen darzubringen, u. um so mehr von Gebirgsdatteln u. Feldfrüchten aus einem Tale. [52] Diese dürfen, auch wenn sie von den genannten Früchten kommen, vor den 2 Broten nicht dargebracht werden, letztere aber dürfen von solchen Früchten nicht dargebracht werden. [53] Num. 18,11; statt יאכל אתו ist יאכלנו zu lesen, da hier offenbar auf den Vers 13 Bezug genommen wird. [54] Num. 18,14. [55] Nach welchem jeder Reine davon essen darf. [56] Die oben genannten minderwertigen Früchte. [57] Auch magere Tiere sollen nicht zur Opferung verwandt werden, jed. sind sie, wenn dies erfolgt ist, heilig. [58] Dt. 26,2. [59] Dies schließt die genannten schlechten Qualitäten der Früchte aus. [60] Bei der Aufzählung der Bodenerzeugnisse Palästinas, Dt. 8,8. [61] Man bringe also auch Gebirgsdatteln, nur müssen sie von guter Qualität sein. [62] Demnach ist ja aus dem W.e 'Land' der Ausschluß von Gebirgsdatteln nicht zu entnehmen. [63] Die angezogene Auslegung ist aus dem W.e 'Land' u. der Ausschluß der genannten Früchte aus der Partitivpartikel vom zu entnehmen. [64] Der bei der sie bringe und nicht lese. Allerdings besteht nach Reš Laqiš kein Widerspruch hinsichtlich [der Gewächse] eines Daches, denn eines gilt vom Dache einer Höhle[65] und eines gilt vom Dache eines Hauses, ebenso auch nicht hinsichtlich der einer Ruine, denn eines gilt von einer bestellten Ruine und eines gilt von einer unbestellten Ruine, ebenso auch nicht hinsichtlich der eines Pflanzentopfes, denn eines gilt von einem durchlochten und eines gilt von einem undurchlochten, und ebenso auch nicht hinsichtlich der eines Schiffes, denn eines gilt von einem Schiffe aus Holz und eines gilt von einem Schiffe aus Ton[66], gegen R. Joḥanan aber Fol. 85 ist dies ja ein Einwand[67]!? – [Hierüber streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Von dem, was auf einem Dache oder in einer Ruine [wächst], bringe man [die Erstlinge] und lese darüber [den Abschnitt], von dem, was in einem Pflanzentopfe oder auf einem Schiffe [wächst], bringe man überhaupt nicht[68].

Alle aber sind nur vom besten darzubringen &c. Joḥana und Mamre[69] sprachen[70] zu Moše: Du bringst Stroh nach Ḥapharajim[71]! Er erwiderte ihnen: Die Leute pflegen zu sagen: bringe Gemüse nach der Gemüsestadt[72].

ii Man bringe sie[73] nicht von einem Dung-[74], einem Bewässerungs-[74] oder einem mit Bäumen bepflanzten[75] Felde; hat man sie gebracht, so sind sie tauglich. Wie verfahre man dabei? Ein Jahr brache man es[76] und das andere Jahr, siebzig Tage vor dem Pesaḥfeste, bestelle man es; dann bringt es reichlich Feinmehl. Wie untersucht er[77] es? Der Schatzmeister steckt die Hand hinein, und wenn Staub vorhanden ist, so ist es untauglich, bis man es abermals gesiebt hat; ist es madig[78], so ist es untauglich.

GEMARA. Wie verfahre man dabei? Ein Jahr brache man es &c.

Darbringung der Erstlinge zu lesen ist; cf. Dt. 26,5ff.

[65] Dieses gleicht dem Erdboden.

[66] Ein solches gilt als Erde.

[67] In beiden Lehren heißt es, daß man solche Früchte bringe.

[68] Und dies gilt auch von Gebirgsdatteln und Feldfrüchten aus Tälern.

[69] Zwei Häupter der ägyptischen Zauberer zur Zeit Moŝes; wahrscheinl. identisch mit den iiTimoth. 3,8 genannten Zauberern Jannes u. Jambres, die auch in der jüdischen Literatur unter diesen Namen bekannt sind; nach Targum Jonathan, Num. 22,22, u. Zohar, Abschn. Balaq, Schüler Bileáms.

[70] Als er dem König Pareó seine Zauberkünste zeigte; cf. Ex. 7,10ff.

[71] Es ist ganz verfehlt, Stroh nach einem durch seinen Getreidereichtum sehr bekannten Orte zum Verkaufe zu bringen; ebenso verfehlt ist es, in Miçrajim, der Heimat der Zauberkünste, sich durch solche als Abgesandter Gottes zu legitimieren.

[72] Da in einer solchen die Nachfrage um so größer ist.

[73] Die Schwingegarbe u. die 2 Brote.

[74] Wenn der Boden mager od. trocken ist u. der künstlichen Düngung bezw. Bewässerung benötigt.

[75] Diese entziehen dem Boden einen großen Teil seiner Kraft, wodurch die Feldfrüchte beeinträchtigt werden.

[76] Das Feld, aus welchem man besonders gutes Mehl erzielen will.

[77] Der Beamte im Tempel, ob das Mehl ganz rein ist.

[78] Kann auch heißen: in Fäulnis

Sie fragten: Wie ist dies zu verstehen: daß man es ein Jahr brache und das andere brache und bestelle, oder daß man es ein Jahr brache und das andere bestelle, ohne es gebracht zu haben? – Komm und höre, es wird gelehrt: R. Jose sagte: Man würde auch den Weizen aus Chorazin und Kepar Aḥim[79] geholt haben, wenn diese nahe Jerušalem wären. Man bringe nämlich die Schwingegarbe nur von südlichen[80] Feldern, die zu diesem Zwecke gebracht worden sind, auf die die Sonne beim Aufgange und beim Untergange fällt. Wie verfahre man dabei? Ein Jahr brache man es und das andere Jahr pflüge man es, wiederhole dies und bestelle es siebzig Tage vor dem Pesaḥfeste, damit es der Sonne[81] am nächsten sei; sodann erreichen die Halme eine Spanne und die Ähren zwei Spannen. Hierauf mähe, garbe, dresche, worfle, klaube, mahle, siebe und bringe man es zum Schatzmeister; dieser steckt dann die Hand hinein, und ist Staub vorhanden, so sagt er, daß man es abermals siebe. Im Namen R. Nathans sagten sie: Der Schatzmeister beschmiert seine Hand mit Öl und steckt sie hinein, bis er den ganzen Staub herausholt. Hier lehrt er also, daß man es[82] pflüge und dies wiederhole. – Nach deiner Auffassung [ist ja einzuwenden:] Col.b die Mišna lehrt nicht, daß man dies wiederhole, und die Barajtha lehrt, daß man dies wiederhole!? – Dies ist kein Einwand; eines gilt von einem bearbeiteten und eines von einem unbearbeiteten [Felde][83]. – Wie bleibt es damit? – Komm und höre, es wird gelehrt: Man brache die Hälfte und bestelle die Hälfte, brache die Hälfte und bestelle die Hälfte[84].

R. Joḥanan sagte: Man bringe die Schwingegarbe nur von den südlichen Feldern im Jisraéllande, auf die die Sonne beim Aufgange und beim Untergange fällt. Ebenso wird auch gelehrt: Abba Šaúl sagte: Die Schwingegarbe wurde aus der Ebene Beth Maqle geholt; sie hatte eine Fläche von drei Seá [Aussaat], lag südlich und die Sonne fiel auf sie beim Aufgange und beim Untergange; die Hälfte brachte man und die Hälfte bestellte man, die Hälfte brachte man und die Hälfte bestellte man.

R. Ḥilqija b. Ṭobija hatte ein Grundstück, das er abwechselnd zur Hälfte brachte und zur Hälfte bestellte, zur Hälfte brachte und zur Hälfte bestellte, und es brachte doppelten Ertrag; er verkaufte den Weizen zu Feinmehl.

IST ES MADIG, SO IST ES UNTAUGLICH. Die Rabbanan lehrten: Wenn das Mehl größtenteils madig ist, so ist es untauglich, und wenn der Weizen

---

übergehen, muffig werden. [79] Wahrscheinl. Naḥum (die Lesart dieser Namen variiert). Kaparnaum und Korasin sind bei den Kirchenvätern als benachbarte Orte bekannt. [80] Nach Raschi südlich von Jerušalem, nach den Tosaphoth, die nach der Südseite abgeschrägt sind u. von der Sonne am besten beschienen werden. [81] Der Zeit, während welcher die Sonne zunimmt. [82] Im anderen Jahre. [83] Wenn man es im vorangehenden Jahre zwar brach liegen ließ, jedoch nicht bearbeitet hat. [84] Des Feldes, abwechselnd Jahr um Jahr; demgrößtenteils madig ist, so ist er untauglich. R. Jirmeja fragte: Die größere Hälfte jedes Weizenkornes, oder des Maßes? – Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Ist, wenn man solches [als Speisopfer] geweiht hat, dieserhalb wegen des Fehlerbehafteten zu geißeln: gleicht es, da es untauglich ist, einem fehlerbehafteten [Vieh][85], oder gibt es Leibesfehler nur bei einem Vieh? – Dies bleibt unentschieden.

Dort haben wir gelernt: Jedes Holz, in dem ein Wurm sich befindet, ist für den Altar untauglich. Šemuél sagte: Dies gilt nur von feuchtem, von trockenem aber kratze man ihn fort und es ist tauglich. Raba fragte: Ist, wenn man solches geweiht hat, dieserhalb wegen des Fehlerbehafteten zu geißeln: gleicht es, da es untauglich ist, einem fehlerbehafteten [Vieh], oder gibt es Leibesfehler nur bei einem Vieh? – Dies bleibt unentschieden.

TEQOÁ LIEFERT DAS ALPHA IN ÖL. ABBA ŠAÚL SAGTE: DIESEM FOLGT REGEB, JENSEITS DES JARDEN. TAUGLICH WAR ES AUS ALLEN PROVINZEN, NUR BRACHTE MAN ES VON DIESEN [ORTSCHAFTEN]. MAN BRINGE ES NICHT VON EINEM DUNG-, EINEM BEWÄSSERUNGS- ODER EINEM MIT SAATEN BESÄETEN[86] FELDE; HAT MAN ES GEBRACHT, SO IST ES TAUGLICH. MAN BRINGE KEIN OMPHAKINON[87], HAT MAN ES GEBRACHT, SO IST ES TAUGLICH. MAN BRINGE ES NICHT VON IM WASSER GEWEICHTEN BEEREN, EINGELEGTEN ODER GEBRÜHTEN; HAT MAN ES GEBRACHT, SO IST ES UNTAUGLICH. iii

GEMARA.[88]*Da schickte Joáb nach Teqoá und ließ von dort eine kluge Frau holen.* Weshalb gerade aus Teqoá? R. Joḥanan erwiderte: Da sie dort an Olivenöl gewöhnt waren, waren sie weise.

Die Rabbanan lehrten:[89]*Er tauche seinen Fuß in Öl,* das ist das Gebiet Ašers, in dem das Öl sich wie aus einer Quelle hinzog. Man erzählt, daß einst die Leute von Laodicea, als sie Öl brauchten, einen Beamten[90]wählten und ihn beauftragten, für hundert Myriaden Öl zu holen. Da ging er nach Jerušalem, und man sagte ihm, daß er nach Çor gehe; als er nach Çor kam, sagte man ihm, daß er nach Guš Ḥalab[91]gehe, und als er nach Guš Ḥalab kam, sagte man ihm, daß er sich an jenen Mann auf jenem Felde wende. Als er ihn hierauf um seine Olivenbäume graben traf, sprach er zu ihm: Hast du für hundert Myriaden Öl, das ich brauche? Dieser erwiderte: Warte, bis ich meine Arbeit beendet habe. Da wartete er, bis er seine Arbeit beendet hatte. Nachdem er seine Arbeit beendet hatte, warf

---

nach braucht es im Jahre, in dem es bestellt wird, nicht gebracht zu werden.

[85] Die Weihung eines fehlerbehafteten Viehs zur Opferung ist mit einem Verbote belegt, worauf die Geißelung gesetzt ist.

[86] Cf. Anm. 75 mut. mut.

[87] *'Ομφάκιον* Öl aus unreifen Oliven; das ט im W.e אנפקטן ist aus נו od. ין einer undeutlichen Handschrift entstanden.

[88] iiSam. 14,2.

[89] Dt. 33,24.

[90] *Πολεμιστής,* Krieger, Streiter, ist hier unwahrscheinlich, viell. *φιλομαδής* (syr.פילמתוס), Weiser, Kluger.

[91] Bei Josephus Giskhala.

[92] Pr. 13,7.

[93] Er benutzte

er seine Geräte über den Rücken und ging den Weg entsteinigend entlang. Nun sprach er zu ihm: Hast du auch für hundert Myriaden Öl? Ich glaube, daß die Juden mich angeführt haben. Als er in seiner Stadt angelangt war, brachte ihm seine Magd eine Schüssel warmes Wasser und er wusch Hände und Füße; dann holte sie ein goldenes Becken mit Öl und er tauchte Hände und Füße darein. Damit gehen in Erfüllung die Worte: *er tauche seinen Fuß in Öl.* Nachdem sie gegessen und getrunken hatten, maß er ihm für hundert Myriaden Öl ein, und fragte ihn, ob er noch mehr brauche. Dieser erwiderte: Allerdings, nur habe ich kein Geld mehr. Jener sprach: Wenn du willst, nimm, und ich gehe dann mit dir, um das Geld in Empfang zu nehmen. Sodann maß er ihm für noch achtzehn Myriaden ein. Man erzählt, daß dieser Mann im Jisraéllande kein Pferd, kein Maultier, kein Kamel und keinen Esel zurückließ, die er nicht gemietet hätte. Als sie in seiner Stadt angelangt waren, kamen ihm die Leute der Stadt entgegen, um ihm zu huldigen. Dieser aber sprach: Huldiget nicht mir, sondern diesem Manne, der mit mir kommt; er maß mir für hundert Myriaden Öl ein, und noch achtzehn Myriaden hat er von mir zu erhalten. Damit gehen in Erfüllung die Worte:[92] *mancher zeigt sich reich und hat nichts, mancher zeigt sich arm und hat großes Vermögen.*

Man bringe es nicht von einem Dungfelde &c. Es wird ja aber gelehrt, Fol. 86 man bringe kein Omphakinon, und wenn man es gebracht hat, sei es untauglich, weil es nur ein Saft ist!? — R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand, eines nach R. Ḥija und eines nach R. Šimôn b. Rabbi. R. Ḥija warf solches fort, und R. Šimôn b. Rabbi tunkte darin[93] ein. Als Merkzeichen diene dir: Reiche geizen[94].

[95]*Sechs Monate mit Myrrhenöl.* Was ist Myrrhenöl? R. Hona b. Ḥija erklärte: Stakte[96]. R. Jirmeja b. Abba erklärte: Öl aus Oliven, die kein Drittel der Reife erreicht haben.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Omphakinon ist ein Öl aus Oliven, die kein Drittel der Reife erreicht haben. — Wozu schmiert man sich damit? — Weil es das Haar entfernt und das Fleisch geschmeidig macht.

Man bringe es nicht von im Wasser geweichten Beeren. Die Rabbanan lehrten: Man bringe nicht Öl aus eingelegten, gebrühten oder geweichten Oliven, aus Hefe oder das einen üblen Geruch hat; hat man es gebracht, so ist es untauglich. Rabba fragte: Ist, wenn man solches geweiht hat, dieserhalb wegen des Fehlerbehafteten zu geißeln: gleicht es, da es untauglich ist, einem fehlerbehafteten [Vieh], oder gibt es Leibesfehler nur bei einem Vieh? — Dies bleibt unentschieden.

es als Zukost. [94] Letzterer war sehr reich; über den Reichtum seines Vaters R. Jehuda vgl. Bq. Fol. 85a. [95] Est. 2,12. [96] Σταχτή, Myrrhensaft, Myrrhenharz.

Es gibt drei Olivenlesen, und jede liefert drei [Qualitäten] Öl. iv Die erste liest man am Wipfel des Olivenbaumes ab, drückt [die Oliven] und tut sie in den Korb, R. Jehuda sagt, um die Wandung[97] des Korbes; dies[98] ist die erste [Qualität]. Hierauf presst man sie mit dem Balken, R. Jehuda sagt, mit Steinen; dies ist die zweite. Sodann mahlt man sie und presst sie wieder; dies ist die dritte. Die erste für den Leuchter und die anderen für Speisopfer. Die zweite liest man in Dachhöhe[99] ab, drückt [die Oliven] und tut sie in den Korb, R. Jehuda sagt, um die Wandung des Korbes; dies ist die erste [Qualität]. Hierauf presst man sie mit dem Balken, R. Jehuda sagt, mit Steinen; dies ist die zweite. Sodann mahlt man sie und presst sie wieder; dies ist die dritte. Die erste für den Leuchter und die anderen für Speisopfer. Die dritte[100] lässt man in der Kelter ablagern, bis sie stockig wird, sodann bringt man sie auf das Dach und lässt sie trocknen. Hierauf drückt man [die Oliven] und tut sie in den Korb. R. Jehuda sagt, um die Wandung des Korbes; dies ist die erste [Qualität]. Sodann presst man sie mit dem Balken, R. Jehuda sagt, mit Steinen; dies ist die zweite. Hierauf mahlt man sie und presst sie wieder; dies ist die dritte. Die erste für den Leuchter und die anderen für Speisopfer.

GEMARA. Sie fragten: Heißt es megargero oder megalgelo[101]? — Komm und höre, es wird gelehrt:[102] *Olivenöl*, aus[103] der Olive. Hieraus folgerten sie, die erste Olivenlese liest man am Wipfel des Baumes ab [megalgelo], bringt [die Oliven] in die Kelter, mahlt sie in der Mühle und tut sie in Körbe, und das Öl, das herauskommt, ist die erste [Qualität]. Alsdann preßt man sie mit dem Balken, und das Öl, das herauskommt, ist die zweite; hierauf nimmt man sie heraus; mahlt sie und preßt sie wieder, und dies ist die dritte. Die erste für den Leuchter und die anderen für Speisopfer. Ebenso die zweite Lese. Die dritte läßt man in der Kelter ablagern, bis sie stockig wird, sodann bringt man sie auf das Dach und stapelt sie auf, bis der Saft abfließt. Hierauf bringt man [die Oliven] in die Kelter, mahlt sie in der Mühle und tut sie in Körbe, und das Öl, das herauskommt, ist die erste [Qualität]; alsdann preßt man sie mit dem Balken, und das Öl, das herauskommt, ist die zweite; hierauf nimmt man sie heraus, mahlt sie und preßt sie wieder, und dies ist die dritte. Die erste für den Leuchter und die anderen für Speisopfer. R. Jehuda sagte: Es[104] wurde nicht in der Mühle gemahlen, sondern in einem Mörser gestoßen, auch wurde es nicht mit dem Balken gepreßt, sondern mit Steinen, und ferner legte man sie nicht in die Körbe, sondern um die Wandung der Körbe. — Dies[105] widerspricht sich ja selbst: ‘drückt’, nach R. Jehuda, und es heißt ‘in den Korb’, nach den Rabbanan!? — Dieser Autor ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht.

---

[97] Damit der Satz an der Wandung haften bleibe. [98] Das Öl, das aus den Oliven ganz ohne Druck fließt. [99] Die Bäume standen oft neben den Häusern u. wurden vom Dache aus gepflückt. [100] Die Oliven vom unteren Teile des Baumes, die aus Mangel an Sonnenwärme überhaupt nicht ganz reif werden. [101] Das im Texte gebrauchte Wort für ablesen; diese Frage scheint eine rein orthographische zu sein, jedoch verstehen manche Erklärer unter גרגר das sofortige Ablesen der Beeren u. unter גלגל das Reifwerdenlassen. [102] Ex. 27,20. [103] Die

v Die erste der ersten[106] ist: nicht darüber hinaus; die zweite der ersten und die erste der zweiten gleichen einander; die dritte der ersten, die zweite der zweiten und die erste der dritten gleichen einander; die dritte der zweiten und die zweite der dritten gleichen einander; die dritte der dritten ist: nicht darunter hinaus. Eigentlich sollten auch die Speisopfer des klaren Olivenöls[107] benötigen, denn wenn für den Leuchter, wo es nicht zum Essen bestimmt ist, klares Olivenöl erforderlich ist, um wieviel mehr sollte für die Speisopfer, die zum Essen bestimmt sind, klares Olivenöl erforderlich sein, nur heisst es:[108] *klar, gestoßen für den Leuchter,* nicht aber klar gestossen für die Speisopfer.

Col.b GEMARA. Wieso gleichen sie einander, du sagst ja, die erste für den Leuchter und die anderen für Speisopfer[109]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter ‘gleichen’ ist zu verstehen, hinsichtlich der Speisopfer[110].

Eigentlich sollten auch die Speisopfer &c. Die Rabbanan lehrten: *Klar,* unter *klar* ist rein[111] zu verstehen. R. Jehuda sagte: *Gestoßen,* unter *gestoßen* ist gestampft[112] zu verstehen. Man könnte glauben, [das Öl] sei gestoßen für Speisopfer untauglich, so heißt es:[113] *und ein Işaron feines Mehl gemengt mit gestoßenem Öl.* Wieso heißt es demnach: *für den Leuchter*? — Wegen der Schonung. — Was heißt wegen der Schonung? R. Eleázar erwiderte: Die Tora schonte das Geld Jisraéls[114].

[115]*Befiehl den Kindern Jisraél, daß sie dir klares Olivenöl nehmen.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Dir, nicht mir; ich brauche nicht des Lichtes.

«Der Tisch in der Nordseite und der Leuchter in der Südseite.» R. Zeriqa sagte im Namen R. Eleázars: Ich brauche nicht des Essens, ich brauche nicht des Lichtes[116].

Oliven müssen ganz reif u. mit Öl gefüllt sein. [104] Das Öl der 1. Lese. [105] Die Lehre unserer Mišna. [106] Die 1. Qualität der 1. Lese. [107] Von der 1. Qualität. [108] Ex. 27,20. [109] Demnach waren ja die anderen von schlechterer Qualität. [110] Man darf sie für diese nach Belieben verwenden. [111] Das Öl, das von der Olive ungepreßt abfließt. [112] In einem Mörser, u. nicht in einer Mühle gemahlen. [113] Ex. 29,40. [114] Für die Speisopfer war bedeutend mehr Öl nötig u. die Verwendung des besten Öls würde eine bedeutende Mehrausgabe erfordert haben. [115] Lev. 24,2. [116] Dies wird durch die Entfernung des Leuch-

[117]*Er machte an dem Hause Fenster offen und geschlossen.* Es wird gelehrt: Offen von außen und geschlossen von innen; ich brauche nicht des Lichtes.

[118]*Außerhalb des Vorhanges des Zeugnisses im Offenbarungszelte.* Dies ist ein Zeugnis für alle Bewohner der Welt, daß die Göttlichkeit unter Jisraél weilt. Vielleicht aber wollte man sagen, er benötige[119]des Lichtes, so sind ja die Jisraéliten während der ganzen vierzig Jahre, die sie in der Wüste wanderten, bei seinem Lichte[120]gewandert. Dies ist vielmehr ein Zeugnis für alle Bewohner der Welt, daß die Göttlichkeit unter Jisraél weilt. – Wieso ist dies ein Zeugnis? Raba erwiderte: Das ist die westliche Lampe; in diese goß er ebensoviel Öl, wie in die anderen, dennoch begann er[121]das Anzünden mit dieser und beendete mit dieser.

Woher holte man den Wein? Qeruḥin[122]und Åtulin liefern das Alpha vi
in Wein; diesen folgen Beth Rima und Beth Laban im Gebirge
und Kephar Signa in der Ebene. Tauglich war er aus allen Provinzen,
nur brachte man ihn von diesen [Ortschaften]. Man bringe ihn
nicht von einem Dung-, einem Bewässerungs- oder einem mit Saaten[86]
besäeten Garten; hat man ihn gebracht, so ist er tauglich. Man bringe
keinen aus Sonnentrauben[123]; hat man ihn gebracht, so ist er tauglich.
Man bringe keinen alten – so Rabbi; die Weisen erlauben dies.
Man bringe keinen süssen[124], keinen rauchigen[125]und keinen gekochten;
hat man ihn gebracht, so ist er untauglich. Man bringe ihn nicht von
den Spaliertrauben, sondern von den zur Erde reichenden, und zwar
aus bearbeiteten Weingärten. Man füllte ihn nicht in grosse Bottiche, vii
sondern in kleine Fässer, auch füllte man das Fass nicht bis zum Rande,
damit der Duft aufsteige. Man bringe keinen vom Rande, wegen des Fol. 87
Kahms, und keinen vom Boden, wegen der Hefe, sondern vom mittelsten
Drittel. Wie untersucht man ihn? Der Schatzmeister sitzt dabei
mit dem Heber[126]in der Hand, und sobald der Gischt[127]aufsteigt, klopft
er[128]mit dem Heber. R. Jose b. R. Jehuda sagt, enthält er Kahm, sei er

---

ters vom Tische angedeutet; in der Regel befindet sich die Leuchte neben dem Tische. 117. iReg. 6,4. 118. Lev. 24,3. 119. Deshalb sollte an dieser Stelle der Leuchter aufgestellt werden. 120. Cf. Ex. 13,21. 121. Bei der Reinigung an jedem Morgen, während die übrigen nicht mehr brannten. 122. Die in der Mišna genannten Ortsnamen variieren sehr u. sind wahrscheinl. stark verstümmelt. 123. Die zu sehr der Sonne ausgesetzt waren; viell. die unreif gepflückt u. nachher zum Nachreifen in die Sonne gelegt worden sind. 124. Wahrscheinlich neuen ungegorenen Most. 125. Die schlechten Trauben wurden wahrscheinlich geräuchert; viell. aber: aus geschwefelten Fässern. 126. Wörtl. Röhre; nach den Kommentaren, Stab, mit dem Meßstabe, den er stets bei sich führte. 127. Die Mišna separata hat הגיד, Ader, übertragen für Strahl. 128. Als Zeichen, daß

UNTAUGLICH, DENN ES HEISST:[129]*makellos sollen sie sein (und ihre Speisopfer, makellos sollen sie sein) und ihre Gußopfer.*

GEMARA. MAN BRINGE IHN NICHT VON EINEM DUNG- &C. MAN BRINGE KEINEN SÜSSEN, KEINEN GEKOCHTEN UND KEINEN RAUCHIGEN; HAT MAN IHN GEBRACHT, SO IST ER UNTAUGLICH. Vorher heißt es ja aber, daß man keinen aus Sonnentrauben[130]bringe, und wenn man ihn gebracht hat, er tauglich sei!? Rabina erwiderte: Man wende diese Lehre[131]um. R. Aši erwiderte: Kommt die Süßigkeit von der Frucht, so ist er nicht widerlich, kommt die Süßigkeit von der Sonne, so ist er widerlich.

MAN BRINGE KEINEN ALTEN – SO RABBI; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES. Ḥizqija sagte: Folgendes ist der Grund Rabbis. Die Schrift sagt:[132]*zum Lamme, Wein,* wie das Lamm nur einjährig sein muß, ebenso der Wein einjährig. – Demnach sollte doch, wie ein zweijähriges Lamm untauglich ist, auch zweijähriger Wein untauglich sein!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, daß man keinen zweijährigen Wein bringe, und wenn man ihn gebracht hat, sei er tauglich. Der Autor, welcher sagt, daß man ihn nicht bringe, ist ja Rabbi, und er lehrt, wenn man ihn gebracht hat, sei er tauglich!? Vielmehr, erklärte Raba, ist folgendes der Grund Rabbis; es heißt:[133]*sieh nicht nach dem Weine, wenn er rötlich schillert*[134].

MAN BRINGE IHN NICHT VON DEN SPALIERTRAUBEN &C. Es wird gelehrt: Von Weinbergen, die zweimal jährlich bearbeitet werden.

R. Joseph hatte ein Stück Garten, das er doppelt umzugraben pflegte, und es brachte ihm doppelt guten Wein.

MAN FÜLLTE IHN NICHT IN GROSSE BOTTICHE. Es wird gelehrt: Die krugartigen, lydischen und mittelgroßen Fässer stelle man nicht paarweise[135] auf, sondern einzeln.

WIE UNTERSUCHT MAN IHN? DER SCHATZMEISTER SITZT DABEI MIT DEM HEBER IN DER HAND, UND SOBALD DER GISCHT AUFSTEIGT, KLOPFT ER MIT DEM HEBER. Es wird gelehrt: Sobald der Gischt der Hefe aufsteigt, klopft der Schatzmeister mit dem Heber. – Sollte er es[136]doch sagen!? – Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte, wie zuträglich das Sprechen für die Spezereien[137]ist, so schädlich ist das Sprechen für den Wein.

R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT &C. R. Joḥanan fragte: Ist, wenn man solchen

---

nun die Hefe beginnt. [129] Num. 28,31. [130] Die ebenfalls süß sind. [131] Das W. 'Sonnentrauben' neben 'süßen', beide sind untauglich. [132] Num. 28,14. [133] Pr. 23,31. [134] Nach den Kommentaren, weil der Wein im 1. Jahre am rötesten ist, u. dieser wird hier als besonders gut gepriesen. [135] Auf einander, sodaß, wenn eines verdorben wird, es auch das andere ansteckt. [136] Daß die Hefe kommt u. man mit dem Abfüllen aufhöre. [137] Cf. Ker. Fol. 6b. [138] Wegen geweiht hat, dieserhalb wegen des Fehlerbehafteten zu geißeln: gleicht er, da er untauglich ist, einem fehlerbehafteten [Vieh], oder gibt es Leibesfehler nur bei einem Vieh? — Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Widder [holte man] aus Moáb, Lämmer aus Ḥebron, Kälber aus Šaron und Tauben vom Königsberge. R. Jehuda sagte: Man holte Lämmer, die sehr breite Rücken[138] hatten. Raba b. R. Šila sagte: Was ist der Grund R. Jehudas? Es heißt:[139] *es weidet dein Vieh an diesem Tage, ein breites Lamm*[140].

Es heißt:[141] *Über deine Mauern, Jerušalem, habe ich Wächter bestellt; den ganzen Tag und die ganze Nacht schweigen sie nicht; die ihr den Herrn anruft, euch sei keine Ruhe.* Was sagen sie? Raba b. R. Šila erwiderte:[142] *Du erhebst dich, dich Çijons zu erbarmen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte:[143] *Der Herr baut Jerušalem wieder auf.* — Was hatten sie vorher[144] gesagt? Raba b. R. Šila erwiderte:[145] *Denn der Herr hat Çijon erwählt, er hat es zum Wohnsitze für sich begehrt.*

ZEHNTER ABSCHNITT

I ZWEI TROCKENMASSE GAB ES IM HEILIGTUME: EIN ÌSARON UND EIN HALBES ÌSARON; R. MEÍR SAGT, EIN ÌSARON, EIN [ANDERES] ÌSARON UND EIN HALBES ÌSARON. WOFÜR DIENTE DAS ÌSARON? DAMIT MASS MAN ALLE SPEISOPFER. MAN MASS NICHT MIT EINEM DREI [ÌSARON] FASSENDEN [GEFÄSSE] FÜR EINEN FARREN[1] ODER EINEM ZWEI FASSENDEN FÜR EINEN WIDDER[2], SONDERN EINZELNE ÌSARON. WOFÜR DIENTE DAS HALBE ÌSARON? DAMIT MASS MAN DAS SPEISOPFER DES HOCHPRIESTERS, DIE HÄLFTE MORGENS UND DIE HÄLFTE ABENDS.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wozu heißt es:[3] *ein Ìsaron, ein Ìsaron für das Lamm*? Dies lehrt, daß es im Heiligtume zwei Ìsaronmaße gab, eines gehäuft[4] und das andere gestrichen; mit dem gehäuften maß man alle Speisopfer und mit dem gestrichenen maß man das Pfannengebäck Col.b des Hochpriesters[5]. Die Weisen sagen, da gab es nur ein Ìsaron, denn es heißt:[6] *und ein Ìsaron für das eine Lamm,* und [die Worte] *ein*

---

ihrer Fettigkeit; so richt. nach den meisten Texten; nach unserem Texte, deren Höhe wie ihre Breite war. 139. Jes. 30,23. 140. So nach der t.schen Auslegung; richt. ein breiter Platz. 141. Jes. 62,6. 142. Ps. 102,14. 143. Ib. 147,2. 144. Vor der Zerstörung Jerušalems. 145. Ps. 132,13.

[1] Für ein solches Opfer war ein Speisopfer von 3 Ìsaron erforderlich. [2] Für den ein Speisopfer von 2 Ìsaron erforderlich war. [3] Num. 28,29. [4] Es faßte ein Ìsaron nur dann, wenn es gehäuft war. [5] Dieses durfte nicht gehäuft sein, da beim Teilen (cf. supra Fol. 50b) der Inhalt sich verschütten könnte. [6] Num.

Ísaron, ein Ísaron schließen das halbe Ísaron ein[7]. – Woher entnimmt R. Meír das halbe Ísaron[7]? – Er entnimmt dies aus: *und*[8] *ein Ísaron.* – Und die Rabbanan!? – Sie legen das *und* nicht aus. – Wofür verwendet R. Meír [die Worte] *und ein Ísaron für das eine Lamm*!? – Dies deutet darauf, daß man nicht mit einem drei [Ísaron] fassenden [Gefäße] für einen Farren und einem zwei fassenden für einen Widder messe. – Und die Rabbanan!? – Sie entnehmen es vom Punkte[9]. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: Worauf deutet der Punkt auf dem Vav in der Mitte [des Wortes] *Ísaron*, das beim ersten Tage des [Hütten]festes vorkommt? Daß man nicht mit einem drei fassenden für einen Farren oder einem zwei fassenden für einen Widder messe. – Und R. Meír!? – Er verwendet die Punkte nicht zur Schriftforschung.

WOFÜR DIENTE DAS HALBE ÍSARON? DAMIT MASS MAN DAS PFANNENOPFER DES HOCHPRIESTERS. Maß man es denn damit, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: das Pfannenopfer des Hochpriesters wurde nicht geteilt[10] gebracht, vielmehr brachte er ein ganzes Ísaron und teilte es!? R. Šešeth erwiderte: Unter ‘maß’ ist zu verstehen, man teilte es damit.

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: War das halbe Ísaron nach R. Meír gehäuft oder gestrichen? – Dies sollte dir ja auch nach den Rabbanan fraglich sein!? – Nach den Rabbanan ist es auch hinsichtlich des Ísaron fraglich, ob dieses gehäuft oder gestrichen war. Dieser erwiderte: Aus den Worten R. Meírs ist dies inbezug auf R. Meír, und ebenso ist dies aus den Worten R. Meírs inbezug auf die Rabbanan zu entnehmen; R. Meír sagt, das Ísaron[11] sei gestrichen gewesen, demnach war auch das halbe Ísaron[12] gestrichen, und da es nach R. Meír gestrichen war, so war es auch nach den Rabbanan gestrichen[13].

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Womit wird das Pfannenopfer des Hochpriesters in Kuchen geteilt, mit der Hand oder mit einem Geräte? – Selbstverständlich mit der Hand, sollte man denn eine Wage in das Heiligtum bringen!? – Bringe man doch! – Da dies[14] unter den Flüchen genannt wird, so ist es keine Art.

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Heiligt der Tisch die Haufen[15] durch seine Fläche[16]: heiligt er, wie er die Brote heiligt, auch diese, oder hei-

---

29,4. [7] Daß es im Heiligtume auch ein solches Maß gab. [8] Diese Partikel ist einschließend. [9] Im masoretischen Texte befindet sich an dieser Stelle (Num. 29,15) auf dem ו im W.e עשרון ein Punkt, der auf eine besondere Lehre deutet. [10] Er hatte ein halbes Ísaron morgens u. ein halbes abends darzubringen. [11] Mit dem das Pfannenopfer des Hochpriesters gemessen wurde. [12] Das ebenfalls beim Pfannenopfer des Hochpriesters verwandt wurde. [13] Da nach ihnen damit auch das Pfannenopfer des Hochpriesters gemessen wurde. [14] Der Genuß des Brotes nach Gewicht; cf. Lev. 26,26. [15] Nach den meisten Kommentaren, den Weihrauch ohne Schale. [16] Eigentl. durch seine Häufung, dh. durch den Luftligt er nur das, was für ihn geeignet[17] ist, nicht aber das, was für ihn nicht geeignet ist? Dieser erwiderte: Er heiligt nicht. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja, nach demjenigen, welcher sagt, es seien zweieinhalb Handbreiten[18] aufgeschlagen worden, ergebe es sich, daß der Tisch fünfzehn Handbreiten nach oben heilige, und nach demjenigen, welcher sagt, es seien zwei Handbreiten aufgeschlagen worden, ergebe es sich, daß der Tisch zwölf Handbreiten nach oben heilige!? Dieser erwiderte: Er heiligt nicht, um dargebracht werden[19] zu dürfen, sondern um untauglich werden[19] zu können.

SIEBEN FLÜSSIGKEITSMASSE GAB ES IM HEILIGTUME: EIN HIN, EIN HALBES HIN, EIN DRITTEL HIN, EIN VIERTEL HIN, EIN LOG, EIN HALBES LOG UND EIN VIERTEL LOG. R. ELEÂZAR B. R. ÇADOQ SAGT, DAS HIN HATTE KERBEN[20]: SO WEIT FÜR EINEN FARREN, SO WEIT FÜR EINEN WIDDER, SO WEIT FÜR EIN LAMM. R. ŠIMÔN SAGTE: DA GAB ES KEIN HIN, WOFÜR SOLLTE ES DENN[21] DIENEN? VIELMEHR GAB ES DA[22] EIN WEITERES, ANDERTHALB LOG FASSENDES MASS, MIT DEM DAS SPEISOPFER DES HOCHPRIESTERS[23] GEMESSEN WURDE, ANDERTHALB LOG MORGENS UND ANDERTHALB LOG ABENDS. ii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sieben Flüssigkeitsmaße gab es im Heiligtume: ein Viertel Log, ein halbes Log, ein Log, ein Viertel Hin, ein Drittel Hin, ein halbes Hin und ein Hin — so R. Jehuda. R. Meír sagt: ein Hin, ein halbes Hin, ein Drittel Hin, ein Viertel Hin, ein Log, ein halbes Log und ein Viertel Log. R. Šimôn sagte: Da gab es kein Hin, wofür sollte es denn dienen? Was aber tritt an dessen Stelle[24]? Da gab es ein weiteres, anderthalb Log fassendes Maß, womit das Pfannenopfer des Hochpriesters gemessen wurde, anderthalb Log morgens und anderthalb Log abends. Sie sprachen zu ihm: Da gab es ja ein halbes Log, und man konnte es[25] damit messen!? Er erwiderte ihnen: Demnach war ja, auch nach eurer Ansicht, das halbe Log überflüssig, da ein Viertel Log vorhanden war und man mit diesem[26] messen konnte!? Vielmehr galt im Heiligtume folgende Regel: das Gefäß, das für dieses Maß diente, diente nicht für ein anderes Maß. R. Eleâzar b. R. Çadoq sagt, das Hin Fol. 88

---

raum über diesem, da er keinen Innenraum hatte, wie dies bei den ihren Inhalt heiligenden Gefäßen im Tempel der Fall ist. [17] Dh. was in gewöhnlicher Weise erfolgt, wie die Heiligung der Brote. [18] Von den Schaubroten an beiden Enden; cf. infra Fol. 96a. [19] Die Heiligkeit durch den Tisch hat nur die Wirkung, daß die Sache von jetzt ab für die Untauglichkeit (durch Hinausbringen aus dem Tempelhofe udgl.) befähigt ist, nicht aber zur Darbringung auf dem Altar. [20] Zeichen für die kleineren Maße; mit diesem Maßgefäße konnten somit sämtliche kleineren Maße gemessen werden. [21] Dieses Maß wurde nur einmal, bei der Fertigung des Salböls, benutzt. [22] Zur Vervollständigung der 7 Maße. [23] Für das 3 Log Öl erforderlich waren; cf. supra Fol. 51a. [24] Da es nach einer Überlieferung 7 Maße waren. [25] Das halbe Pfannenopfer des Hochpriesters. [26] Zwei hatte Kerben[27]&c. Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Meír und R. Jehuda? R. Joḥanan erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Überlaufenden[28]der Maße; derjenige, der sie von unten nach oben[29]aufzählt, ist der Ansicht, das Überlaufende der Maße sei heilig, denn der Allbarmherzige gab Moše ein Viertel[log][30]und sprach zu ihm, daß er so berechne, daß auch das Überlaufende hineinkomme[31]. Und derjenige, der sie von oben nach unten aufzählt, ist der Ansicht, das Überlaufende der Maße sei nicht heilig, denn der Allbarmherzige gab Moše ein Hin[30]und sprach zu ihm, daß er so berechne, daß das Überlaufende nicht hineinkomme[32]. Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß das Überlaufende der Maße heilig sei, oder auch, daß es nicht heilig sei, und sie streiten vielmehr über [den Begriff] 'voll'[33]; derjenige, der sie von oben nach unten aufzählt, ist der Ansicht, unter 'voll' sei zu verstehen, es dürfe nicht weniger und es dürfe nicht mehr sein; und derjenige, der sie von unten nach oben aufzählt, ist der Ansicht, unter 'voll' sei zu verstehen, es dürfe nicht weniger sein, wenn es aber mehr ist, heiße es voll[34].

Der Meister sagte: R. Šimón sagte: Da gab es kein Hin. R. Šimón erwiderte ja den Rabbanan treffend!? – Die Rabbanan sind der Ansicht, da gab es das von Moše für das Salböl gefertigte Hin[35], denn es heißt: [36]*und ein Hin Olivenöl.* Einer ist der Ansicht, da es für die späteren Generationen nicht nötig war, sei es nur für damals gefertigt und dann versteckt worden, und einer ist der Ansicht, da es da war, blieb es da.

Der Meister sagte: Was aber tritt an dessen Stelle. Genügt es nicht, wenn nichts an dessen Stelle tritt!? – Wie Rabina erklärt hat, es sei überliefert, daß bei zwei Gemeindeopfern das Stützen[37]erforderlich sei, ebenso ist es auch überliefert, daß es sieben Flüssigkeitsmaße im Tempel gab.

«R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, das Hin hatte Kerben.» Hält er denn nichts von den sieben Maßen[38]!? – Er hält nichts davon. Wenn du aber willst, sage ich: unter 'sieben Maße' sind sieben Messungen[39]zu verstehen.

Viertel ergeben ein halbes Log. [27] Dasselbe Gefäß diente für alle Maße. Dieser Satz gehört zur angezogenen Barajtha u. ist nicht, wie in den kursierenden Ausgaben signiert, ein Zitat aus der Mišna. [28] Werden die Maße bis zum Überlaufen gefüllt, so fließt das an der Wandung haftende Überlaufende, wenn der Inhalt schnell in ein anderes Gefäß geschüttet wird, mit in dieses, sonst aber geht es verloren. [29] Mit dem kleinsten Maße beginnend. [30] Als Urmaß, nach dem die übrigen angefertigt werden sollten. [31] In das größere Maß, wenn zur Anfertigung desselben mehrere des kleinsten Urmaßes hineingemessen werden. Das Hineingießen aus einem kleinen in ein großes Gefäß kann schnell erfolgen, sodaß das Überlaufende mit hineinkommt. [32] Das Hineingießen aus einem großen Gefäße in mehrere kleinere kann nur nach u. nach erfolgen u. das Überlaufende geht verloren. [33] Der bei den Maßen gebraucht wird; cf. Num. 7,13. [34] Zwei halbe Maße fassen etwas mehr als ein ganzes. [35] Vgl. Anm. 21. [36] Ex. 30,24. [37] Cf. infra Fol. 92a. [38] Daß eine diesbezügliche Überlieferung bestehe. [39].

Wofür diente das Viertel[log]? Für das Viertel[log] Wasser für iii
den Aussätzigen[40]und das Viertel[log] Öl für den Nazir[41]. Wofür diente das halbe Log? Für das halbe Log Wasser für die Ehebruchsverdächtigte[42]und das halbe Log Öl zum Dankopfer. Mit dem Log mass man zu allen Speisopfern[43], und war es ein Speisopfer von sechzig Išaron, so mass man sechzig Log ein. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, selbst zu einem Speisopfer von sechzig Išaron gehöre nur ein Log [Öl], denn es heisst:[44]*zum Speisopfer, und ein Log Öl.* Sechs[45]zu einem Farren, vier zu einem Widder, drei zu einem Lamme und dreieinhalb für den Leuchter, ein halbes Log für jede Lampe.

GEMARA. Rabbi saß und warf folgende Frage auf: Wozu war das Viertel[log] gesalbt[46]worden; wenn für den Aussätzigen, so erfolgt es[47]
ja außerhalb[48], und wenn für den Nazir, so wird ja das Brot des Nazirs[49] Col.b
durch das Schlachten des Widders heilig!? Da sprach R. Ḥija zu ihm: Damit maß man das Pfannenopfer des Hochpriesters, ein Viertellog Öl für jeden Kuchen. Da las er über ihn:[50]*Aus fernem Lande der Mann meines Ratschlusses*[51].

Wofür diente das halbe Log? Rabbi saß und warf folgende Frage auf: Wozu war das halbe Log gesalbt worden: wenn für die Ehebruchsverdächtigte, so ist es[52]ja nicht profan, daß man es zu heiligen brauchte, denn es heißt:[53]*heiliges Wasser,* und wenn für das Dankopfer, so werden ja die Brote des Dankopfers[49]durch das Schlachten des Dankopfers heilig!? Da sprach R. Šimôn b. Rabbi zu ihm: Damit wurde das halbe Log Öl für jede Lampe[54]zugemessen. Da sprach jener: Leuchte Jisraéls, so war es auch.

R. Joḥanan sagte im Namen Rabbis: Wenn eine Lampe [vorzeitig] ausgeht, so ist das Öl verbraucht[55]und der Docht verbraucht. Was mache er nun? Er reinige sie, tue Öl hinein und zünde sie an. R. Zeriqa saß und warf folgende Frage auf: Tue er das ursprüngliche Quantum Öl hinein, oder nur das fehlende[56]Quantum? R. Jirmeja erwiderte: Selbstverständlich das ursprüngliche Quantum, denn wenn das fehlende, so weiß man ja nicht, wieviel noch fehlt. Wolltest du erwidern, man berechne es, so

---

Die sämtlich mit ein u. demselben Gefäße erfolgen können. [40] Cf. Lev. 14,5. [41] Für dessen Speisopfer. [42] Zur Bereitung des Fluchwassers; cf. Num. 5,17. [43] Das zum Speisopfer gehörige Öl. [44] Lev. 14,21. [45] Log Öl waren erforderlich. [46] Die Maße im Tempel wurden durch Salbung geheiligt. [47] Die Verwendung dieses Maßes. [48] Des Tempelhofes, am Nikanortor. [49] Und damit auch das dazu gehörige Öl. [50] Jes. 46,11. [51] RḤ. kam aus Babylonien zu R. nach Palästina. [52] Das für diese verwandte Wasser. [53] Num. 5,17. [54] Des Leuchters im Tempel. [55] Eigentl. in Asche verwandelt worden; ist nur der Docht verbraucht worden u. Öl noch vorhanden, so darf dieses nicht mehr benutzt werden. [56] Für die Zeit, die die Lampe noch zu brennen hat. [57] Ps. 45,5.

sind es ja nicht sieben, sondern mehr Maße. Da las jener über ihn:[57]*Brich auf in deinem Schmuck, fahr einher für die Sache der Wahrheit und die Demut der Gerechtigkeit.* Es wurde auch gelehrt: R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans, manche sagen, R. Abba sagte im Namen R. Ḥaninas im Namen Rabbis: Geht eine Lampe aus, so ist das Öl verbraucht und der Docht verbraucht. Was mache er nun? Er reinige sie, tue das ursprüngliche Quantum Öl hinein und zünde sie an.

R. Hona, Sohn des R. Jehuda, sagte im Namen des R. Šešeth: Die Lampen im Heiligtume[58]waren aus [beweglichen][59]Teilen. Er ist nämlich der Ansicht, [die Worte] *Talent* und *getrieben*[60]beziehen sich auf den Leuchter und die Lampen, und da sie gereinigt werden mußten, so konnte dies nur dann erfolgen, wenn sie aus [beweglichen] Teilen[61]waren. Man wandte ein: Wie verfuhr er dabei[62]? Er nahm sie ab, legte sie in Aloë[63]und trocknete sie mit einem Schwamme ab; hierauf tat er Öl hinein und zündete sie[64]an!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Die Weisen sagen, man rührte sie[65]nicht von ihrer Stelle. – Demnach konnte man, wenn man dies wollte, sie von ihrer Stelle rühren!? – Lies vielmehr: man konnte sie nicht von ihrer Stelle rühren[66]. – Wer ist unter Weisen zu verstehen? – Es ist R. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Çadoq sagte: Oben[67]befand sich eine Art Plättchen aus Gold, das er, wenn er sie reinigte, gegen die Mündung[68], und wenn er das Öl hineintat, nach oben[69]drückte. Hierüber streiten auch die Autoren der folgenden Lehre: Der Leuchter und die Lampen wurden aus dem Talente[70]gefertigt, nicht aber wurden die Zangen und die Pfannen aus dem Talente gefertigt. R. Neḥemja sagte: Der Leuchter wurde aus dem Talente gefertigt, nicht aber wurden die Lampen, die Zangen und die Pfannen aus dem Talente gefertigt. – Worüber streiten sie? – Über den folgenden Schriftvers: Es wird nämlich gelehrt:[71]*Aus einem Talente reinen Goldes soll man ihn fertigen;* dies lehrt, daß der Leuchter aus dem Talente gefertigt worden ist. Woher, daß auch die Lampen einbegriffen sind? Es heißt: *all diese Geräte.* Man könnte glauben, auch die Pfannen und die Zangen seien einbegriffen, so heißt es *ihn* — so R. Neḥemja. — R. Neḥemja befindet sich ja in einem Widerspruche[72]!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Neḥemjas. R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Der Leuchter wurde aus dem Talente gefertigt, nicht aber wurden die Zangen, die Pfannen und die Lampen aus dem Talente gefertigt; [die Worte] *all diese Geräte* deuten darauf, daß die Geräte aus Gold waren. — Daß sie aus Gold waren, ist ja ausdrücklich geschrieben:[73]*und mache seine sieben Lampen, und man soll ihm die Lampen aufsetzen, damit er das ihm Gegenüberliegende beleuchte, und seine Zangen und seine Pfannen aus reinem Golde*!? — Dies ist wegen der Dillen nötig; man könnte glauben, diese seien, da sie schwarz werden, und die Tora das Geld Jisraéls geschont hat, aus irgendwelchem Golde zu fertigen, so lehrt er uns. Fol. 89

---

[58] Die 7 Lampen des Leuchters. [59] Der ganze Leuchter war zwar aus **einem** Stücke Metall gearbeitet, jedoch waren diese Teile dünn u. daher beweglich. [60] Die nach einer Auslegung des T. (cf. supra Fol. 28a) darauf deuten, daß sie aus einem Stücke getrieben gefertigt war. [61] Da die Innenseite nach unten gebogen werden mußte. [62] Bei der Reinigung der Lampen. [63] Um sie vom Schmutze zu reinigen; ganz falsch übersetzt **Raschi** das W. אוהל mit **Zelt**. [64] Demnach bestanden die Lampen aus besonderen abnehmbaren Teilen. [65] Die Lampen beim Reinigen. [66] Da der ganze Leuchter aus einem Stücke gefertigt war. [67] Über dem Ölbehälter der Lampe. [68] Um das darin befindliche Öl nach außen zu drücken. [69] Demnach konnte man den oben befindlichen Deckel nicht abnehmen. [70] Goldes, zur Fertigung des Leuchters. [71] Ex. 25,39. [72] Oben lehrt

DAS HALBE LOG ÖL ZUM DANKOPFER. Es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Wozu heißt es zweimal[74]*mit Öl*? Würde es nur einmal *mit Öl* geheißen haben, so würde man gesagt haben, es[75]gleiche allen anderen Speisopfern hinsichtlich des Logs, da es aber zweimal *mit Öl* heißt, so ist dies eine Einschließung hinter einer Einschließung, und eine Einschließung hinter einer Einschließung ist ausschließend; die Schrift hat es somit auf ein halbes Log vermindert. — Wieso eine Einschließung hinter einer Einschließung, dies ist ja nur eine Einschließung[76]!? — Vielmehr, würde es überhaupt nicht *mit Öl* geheißen haben, so würde man gesagt haben, es gleiche allen anderen Speisopfern hinsichtlich des Logs[77], da es aber zweimal *mit Öl* heißt, so ist dies eine Einschließung hinter einer Einschließung, und eine Einschließung hinter einer Einschließung ist ausschließend; die Schrift hat es somit auf ein halbes Log vermindert. Man könnte glauben, dieses halbe Log sei auf alle drei Arten, Kuchen, Fladen und Gemengtes, gleichmäßig zu verteilen, so ist, wenn es überflüssigerweise beim Gemengten *mit Öl* heißt, das Öl beim Gemengten vermehrt worden. Wie mache er es? Er hole ein halbes Log Öl und teile es, eine Hälfte für die Kuchen und die Fladen und eine Hälfte für das Gemengte. R. Eleázar b. Ázarja sprach zu ihm: Áqiba, selbst wenn du [die Worte] *mit Öl* den ganzen Tag wiederholst, höre ich nicht auf dich: vielmehr sind das halbe Log Öl des Dankopfers, das Viertel[log] Öl des Nazirs und die elf Tage zwischen den Menstruationen[78]Moše am Sinaj überlieferte Lehren.

MIT DEM LOG MASS MAN. Die Rabbanan lehrten: Beim armen Aussätzigen heißt es[79]*Isaron, eingerührt* und *Log*, dies lehrt, daß für jedes

---

er, die Lampen seien nicht einbegriffen. [73] Ex. 25,37,38. [74] Cf. Lev. 7,12. [75] Das Dankopfer. [76] Einmal ist das W. בשמן an sich nötig. [77] Es gibt ja kein aus Kuchen u. Fladen bestehendes Speisopfer ohne Öl. [78] Wenn eine Frau innerhalb 11 Tagen nach Ablauf ihrer Menstruation Blutfluß wahrnimmt, so ist es nicht als Menstrualblut zu betrachten. [79] Lev. 14,21. [80] Indem er nur ein

Ísaron [Mehl] ein Log [Öl] erforderlich ist – so die Weisen. R. Neḥemja und R. Eliézer sagen, selbst zu einem Speisopfer von sechzig Ísaron gehöre nur ein Log, denn es heißt:[79]*zum Speisopfer, und ein Log Öl.* – Wofür verwenden R. Neḥemja und R. Eliézer b. Jáqob [die Worte] *Ísaron, eingerührt* und *Log*!? – Dafür selbst; der Allbarmherzige sagt damit, daß er ein Ísaron zu bringen habe. – Und jene!? – Dafür selbst ist kein Schriftvers nötig; der Allbarmherzige hat beim [reichen] Aussätzigen bekundet, daß er zu drei Opfern drei Ísaron zu bringen habe, somit hat jener zu einem Opfer ein Ísaron zu bringen. – Und die anderen!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, er benötige, da der Allbarmherzige ihn geschont[80]hat, ein Armenopfer zu bringen, überhaupt keines Speisopfers, so lehrt er uns. – Und jene!? – Daß es gänzlich fehle, finden wir nirgends. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *zum Speisopfer, und ein Log Öl*? – Dies deutet darauf, daß, wenn jemand ein Speisopfer spendet, es nicht weniger als ein Quantum, wofür ein Log [Öl] erforderlich ist, nämlich ein Ísaron, sein dürfe. – Und die anderen!? – Hieraus ist beides zu entnehmen.

SECHS ZU EINEM FARREN, VIER ZU EINEM WIDDER, DREI ZU EINEM LAMME. Woher dies? – Es heißt:[81]*und ihre Gußopfer: ein halbes Hin für einen Farren,* und das Hin hat zwölf Log, denn es heißt:[82]*ein Hin Olivenöl,* und ferner heißt es:[83]*ein mir heiliges Salböl soll dies [ze] sein für eure Generationen;* die Buchstabenzahl [des Wortes] *ze* beträgt zwölf.

DREIEINHALB FÜR DEN LEUCHTER, EIN HALBES LOG FÜR JEDE LAMPE. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[84]*Vom Abend bis zum Morgen,* man gieße soviel [Öl] hinein, daß sie vom Abend bis zum Morgen brenne. Eine andere Erklärung: *Vom Abend bis zum Morgen,* du hast außer diesem[85] keinen anderen Dienst, der vom Abend bis zum Morgen zulässig wäre. Die Weisen stellten fest, daß ein halbes Log vom Abend bis zum Morgen reiche. Manche sagen, sie prüften von oben[86]nach unten, und manche sagen, sie prüften von unten[87]nach oben. Manche sagen, sie prüften von unten nach oben, weil die Tora das Geld Jisraéls schonte[88], und manche sagen, von oben nach unten, denn wo Reichtum ist, darf keine Ärmlichkeit walten.

Opfer darzubringen hat. [81] Num. 28,14. [82] Ex. 30,24. [83] Ib. V. 31. [84] Ex. 27,21. [85] Dem Anzünden des Leuchters. [86] Beim 1. Versuche füllten sie die Lampen mit einem ganzen Log u. gossen am nächsten Morgen das zurückbleibende Öl fort, am folgenden Abend nahmen sie etwas weniger usf., bis es sich herausstellte, daß ein halbes Log für die Nacht reiche. [87] Sie begannen den Versuch mit einem Viertellog u. fügten an den folgenden Abenden hinzu. [88] Da das zurückbleibende Öl fortgegossen werden mußte. [89] Dies bezieht sich sowohl auf den Wein als auch auf das Öl. [90] Bei beiden besteht das Speisopfer aus gleicher

MAN DARF GUSSOPFER[89] ZU FARREN MIT GUSSOPFERN ZU WIDDERN[90], GUSSOPFER ZU LÄMMERN[91] MIT GUSSOPFERN ZU LÄMMERN, DAS EINES EINZELNEN MIT DEM DER GEMEINDE UND DAS VON HEUTE MIT DEM VON GESTERN MISCHEN, NICHT ABER DARF MAN GUSSOPFER ZU LÄMMERN MIT GUSSOPFERN ZU FARREN UND WIDDERN MISCHEN. SIND SIE, NACHDEM MAN DIESE BESONDERS UND JENE BESONDERS EINGERÜHRT HAT, VERMISCHT WORDEN, SO SIND SIE TAUGLICH, WENN ABER, BEVOR MAN SIE EINGERÜHRT HAT, SO SIND SIE UNTAUGLICH. OBGLEICH DAS SPEISOPFER ZUM MIT DER SCHWINGEGARBE DARGEBRACHTEN LAMME EIN DOPPELTES[92] WAR, DENNOCH WAR DAS GUSSOPFER KEIN DOPPELTES. iv Col. b

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[93] *Er räuchere es auf*, er darf nicht Fettstücke mit Fettstücken[94] mischen!? R. Joḥanan erwiderte: Er spricht von dem Falle, wenn sie vermischt worden[95] sind. – Es heißt ja, daß man nicht Gußopfer zu Lämmern mit Gußopfern zu Farren und Widdern mische, wonach sie nicht [tauglich] sind, auch wenn dies bereits erfolgt ist, und dem widersprechend heißt es im Schlußsatze, wenn sie, nachdem man diese besonders und jene besonders eingerührt hat, vermischt worden sind, seien sie tauglich, wonach der Anfangssatz von der [Vermischung] von vornherein spricht!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: sind das Mehl und das Öl vermischt worden, so darf man auch den Wein vermischen. – Etwa nicht den Wein auch von vornherein, es wird ja gelehrt, dies gelte nur vom Mehl und vom Öl, den Wein aber dürfe man wohl mischen!? Vielmehr, erklärte Abajje, meint er es wie folgt: sind das Mehl und das Öl bereits aufgeräuchert worden, so darf man den Wein von vornherein mischen, und sind sie nicht aufgeräuchert worden, so darf man, wenn das Mehl und das Öl vermischt worden sind, auch den Wein mischen, sonst aber nicht, weil man veranlaßt werden könnte, das Mehl und das Öl von vornherein zu mischen.

ZUM MIT DER SCHWINGEGARBE DARGEBRACHTEN LAMME. Die Rabbanan lehrten:[96] *Und sein Speisopfer zwei Ísaron*, dies lehrt, daß das Speisopfer zum mit der Schwingegarbe dargebrachten Lamme ein doppeltes ist; man könnte glauben, auch der Wein sei gleich dem Speisopfer doppelt, so heißt es:[96] *und sein Gußopfer ein Viertel Hin Wein*. Man könnte glauben, nur der Wein sei nicht doppelt, weil er nicht mit dem Speisopfer vermengt wird, wohl aber sei das Öl doppelt, da es mit dem Speisopfer vermengt wird, so heißt es: *sein Gußopfer*, all seine Gußopfer bestehen aus nur einem Viertel. – Wieso geht dies hieraus[97] hervor? R. Eleázar erwi-

Zusammensetzung: 2 Log Öl auf 1 Ísaron Mehl. [91] Das Speisopfer zu diesen besteht aus 1 Ísaron Mehl u. 3 Log Öl. [92] Dieses bestand aus 2 Ísaron Mehl. [93] Lev. 3,11. [94] Dies gilt auch vom Gußopfer. [95] Nur in diesem Falle sind sie tauglich, von vornherein ist dies verboten. [96] Lev. 23,13. [97] Die angezoderte: Es heißt *ihr Gußopfer*[98] und wir lesen *sein Gußopfer*, wie ist dies nun zu erklären? Das Gußopfer des Speisopfers[99] gleicht dem Wein-Gußopfer, wie der Wein ein Viertel [Hin], ebenso auch das Öl ein Viertel.

R. Joḥanan sagte: Das auf einen anderen Namen geschlachtete Schuldopfer eines Aussätzigen benötigt des Gußopfers, denn wenn man nicht so sagt, macht man es[100] untauglich. R. Menasja b. Gada wandte ein: Demnach sollte doch das mit der Schwingegarbe dargebrachte, auf einen anderen Namen geschlachtete Lamm eines doppelten Speisopfers benötigen, denn wenn man nicht so sagt, macht man es[101] untauglich. Ferner sollte das auf einen anderen Namen geschlachtete beständige Morgenopfer zweier Holzscheite durch einen Priester[102] benötigen, denn wenn man nicht so sagt, macht man es untauglich. Und ferner sollte das auf einen anderen Namen geschlachtete beständige Abendopfer zweier Holzscheite durch zwei Priester benötigen, denn wenn man nicht so sagt, macht man
Fol. 90 es untauglich!? – Dem ist auch so. So sagte auch Abbajje, er lehre eines[103] von ihnen. R. Abba erwiderte: Allerdings sind diese, die Brandopfer sind, wenn sie nicht als pflichtige Brandopfer verwendbar sind, als freiwillige Brandopfer[104] zu verwenden, wofür aber sollte jenes, wenn man es nicht bei seiner Bestimmung beläßt, verwandt werden, gibt es denn ein freiwilliges Schuldopfer!? Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Das auf einen anderen Namen geschlachtete Schuldopfer eines Aussätzigen, oder von dessen Blut nicht auf die Daumen aufgetragen worden[105] ist, kommt auf den Altar und benötigt des Gußopfers, und jener benötigt zu seiner Tauglichwerdung eines anderen Schuldopfers[106].

v ALLE MASSE IM TEMPEL WURDEN GEHÄUFT GEMESSEN, AUSGENOMMEN DAS DES HOCHPRIESTERS, DAS DIE HÄUFUNG SCHON IN SICH[107] FASSTE. DAS ÜBERLAUFENDE[28] DER FLÜSSIGKEITSMASSE WAR HEILIG, DAS DER TROCKENMASSE WAR PROFAN. R. ÅQIBA SAGTE: DIE FLÜSSIGKEITSMASSE WAREN HEILIG, DAHER WAR AUCH DAS ÜBERLAUFENDE DERSELBEN HEILIG, DIE TROKKENMASSE WAREN PROFAN, DAHER WAR AUCH DAS ÜBERLAUFENDE DERSELBEN PROFAN. R. JOSE SAGTE: NICHT AUS DIESEM GRUNDE, SONDERN WEIL DAS FLÜSSIGE AUFSTEIGT[108] UND DAS TROCKENE NICHT AUFSTEIGT.

---

genen Schriftworte beziehen sich ja auf den Wein. [98] Der masoretische Text hat am W.e נסכך anstatt des zu erwartenden Suff. masc. (ו) ein Suff. fem. (ה), wonach dieses nicht auf כבש sondern auf מנחה zu beziehen ist. [99] Das Öl. [100] Als anderes Opfer darf es nicht verwandt werden, u. als Schuldopfer eines Aussätzigen darf es nur mit dem Gußopfer dargebracht werden. [101] Cf. Anm. 100 mut. mut. [102] Zur Verbrennung des Opfers; cf. Jom. Fol. 26b. [103] Der genannten Fälle, während dies von allen gilt. [104] Wenn bei ihnen die für die auf den richtigen Namen geschlachteten Opfer geltenden Bestimmungen nicht beobachtet werden. [105] Cf. Lev. 14,14. [106] Da er sich mit diesem seiner Pflicht nicht entledigt. [107] Es war etwas größer, sodaß es gestrichen ein gehäuftes Maß ent-

GEMARA. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Meír[109], so war ja nur eines gehäuft, und wenn nach den Rabbanan, so war es ja nur eines und gestrichen!? R. Ḥisda erwiderte: Tatsächlich nach R. Meír, und unter Maße sind die Messungen zu verstehen[110].

DAS ÜBERLAUFENDE DER FLÜSSIGKEITSMASSE WAR HEILIG &c. Worin besteht ihr Streit? — Der erste Autor ist der Ansicht, die Flüssigkeitsmaße wurden sowohl innen als auch außen[111] gesalbt und die Trockenmaße nur innen und nicht außen gesalbt, R. Áqiba ist der Ansicht, die Flüssigkeitsmaße wurden sowohl innen als auch außen gesalbt und die Trockenmaße überhaupt nicht gesalbt, und R. Jose ist der Ansicht, beide wurden nur innen und nicht außen gesalbt, und hierbei ist folgender Grund zu berücksichtigen: das Flüssige steigt auf und kommt aus dem Inneren des Gefäßes, das Trockene aber steigt nicht auf. — Was ist denn dabei, daß es aufsteigt, die Absicht dieses Mannes erstreckt sich ja nur auf das, was er braucht[112]!? R. Dimi b. Šišana erwiderte im Namen Rabhs: Dies besagt, daß Dienstgefäße auch ohne Absicht heiligen. Rabina erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, heiligen Dienstgefäße nur mit Absicht, jedoch ist hierbei berücksichtigt worden, man könnte sagen, man dürfe es aus dem Dienstgefäße heraus profanieren. R. Zera wandte ein: Was mache man, wenn man das Brot und die Schalen[113] nach dem Šabbath niedergelegt und die Schalen am Šabbath aufgeräuchert[114] hat? Man lasse es für den folgenden Šabbath, denn befindet es sich auch viele Tage auf dem Tische, so ist nichts dabei. Weshalb denn, man sollte auch hierbei berücksichtigen, man könnte sagen, man dürfe in einem Dienstgefäße aufbewahren[115]!? — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen [einer Handlung] innerhalb[116] und einer außerhalb hin!? Innerhalb merkt es alle Welt nicht, außerhalb merkt es alle Welt[117].

Dort haben wir gelernt: Der Überschuß der Gußopfer ist für die Zehrung des Altars[118] zu verwenden. Was ist unter Überschuß der Gußopfer zu verstehen? R. Ḥija b. Joseph erklärte: Das Überlaufende der Maße. R. Joḥanan erklärte: Wie wir gelernt haben: Wenn jemand übernommen hat, Mehl[119] zum Preise von vier[120] zu liefern, und es auf drei gestiegen ist,

---

hielt. 108. Was zuletzt hineinkommt, bleibt im Gefäße u. nur das, was sich an der Wandung befindet, läuft über. 109. Nach dem es 2 Ísaronmaße gab; cf. supra Fol. 87a. 110. Die mit diesem Maße erfolgten. 111. Der obere Rand. 112. Nur was sich im Gefäße befindet, sollte heilig werden. 113. Das Schaubrot u. die dazu gehörenden Schalen Weihrauch. 114. Die Brote befinden sich somit keine volle Woche auf dem Tische; cf. infra Fol. 100a. 115. Solange die Sache sich im Dienstgefäße befindet, werde sie durch das Übernachten nicht untauglich. 116. Des Tempels, wie dies beim Schaubrote der Fall ist. 117. Somit ist auf eine dadurch entstehende Irreführung Rücksicht zu nehmen. 118. Dafür werden freiwillige Gemeindeopfer dargebracht. 119. An den Tempel, zu den Speisopfern. 120. Maße für ein bestimmtes Geldstück. 121. Die obige Lehre spricht vom in

Col.b [so liefere er zum Preise von vier], wenn zum Preise von drei, und es auf vier gesunken ist, so liefere er zum Preise von vier, denn das Heiligtum[121] hat die Oberhand. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ḥija b. Joseph und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ḥija b. Joseph: Was mache man mit dem Überlaufenden der Maße? Ist ein anderes Opfer vorhanden, so werde es mit diesem dargebracht, bleibt es über Nacht, so ist es durch das Übernachten untauglich, und wenn nicht, so ist es für die Zehrung des Altars zu verwenden. Hiervon werden Brandopfer dargebracht, das Fleisch für Gott und die Häute für die Priester. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan: Wenn jemand übernommen hat, Mehl zum Preise von vier zu liefern, und es auf drei gestiegen ist, so liefere er zum Preise von vier, wenn zum Preise von drei, und es auf vier gesunken ist, so liefere er zum Preise von vier, denn das Heiligtum hat die Oberhand. Das ist es, was wir gelernt haben, der Überschuß der Gußopfer ist für die Zehrung des Altars zu verwenden.

vi Alle Gemeinde- und private Opfer benötigen des Gussopfers, ausgenommen das Erstgeborene, das Zehnte[122], das Pesaḥopfer, das Sündopfer und das Schuldopfer[123]; wohl aber benötigen das Sündopfer und das Schuldopfer des Aussätzigen des Gussopfers.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[124] *Und ihr dem Herrn ein Feueropfer herrichtet*; man könnte glauben, alles, was auf das Altarfeuer kommt, benötige des Gußopfers, auch Speisopfer, so heißt es *Brandopfer*. Woher dies vom Heilsopfer? Es heißt *Schlachtung*. Woher dies vom Dankopfer? Es heißt *oder Schlachtung*. Man könnte glauben, auch das Erstgeborene, das Zehnte, das Pesaḥopfer, das Sündopfer und das Schuldopfer seien einbegriffen, so heißt es:[124] *als Gelobtes aussondert oder als freiwillige Gabe*; was als Gelobtes und freiwillige Gabe kommt, benötigt des Gußopfers, und was nicht als Gelobtes und freiwillige Gabe kommt, benötigt nicht des Gußopfers. Man könnte glauben, wenn hieraus die Ausschließung von diesen entnommen wird, seien auch die pflichtigen [Opfer] auszuschließen, die am Feste wegen des Festes dargebracht werden, nämlich die Brandopfer des Erscheinens[125] und die Heilsopfer des Festes, so heißt es: *oder an euren Festen*, was am Feste dargebracht wird, benötigt des Gußopfers. Da nun hieraus die Einbegreifung von diesen entnommen wird, so könnte man auch die Sündopfer-Ziegenböcke einbegreifen, die als Pflicht am Feste dargebracht[126] werden, so heißt es:[127] *wenn du ein jun-*

---

einem solchen Falle dem Tempel zufallenden Gewinne. [122] Vom Vieh; cf. Lev. 27,32. [123] Opfer, deren Darbringung Pflicht ist. [124] Num. 15,3. [125] Das Opfer, das beim Erscheinen im Tempel an den 3 Festen (cf. Ex. 23,17) darzubringen ist. [126] Cf. Num. 28,22ff. [127] Num. 15,8. [128] Lev. 1,2. [129] Seien *ges Rind herrichtest,* und da das junge Rind, das einbegriffen war, besonders hervorgehoben wird, so ist alles andere mit diesem zu vergleichen: wie das junge Rind sich dadurch auszeichnet, daß es als Gelobtes und freiwillige Gabe kommt, ebenso auch alles andere, was als Gelobtes und freiwillige Gabe kommt.[124]*Um dem Herrn einen wohlgefälligen Geruch zu bereiten, vom Rindvieh oder vom Kleinvieh.* Was lehrt dies? Da es *Brandopfer* heißt, so könnte man glauben. auch das Geflügel-Brandopfer sei einbegriffen, so heißt es: *vom Rindvieh oder vom Kleinvieh* – so R. Jošija. R. Jonathan sagt, dies sei nicht nötig; es heißt *Schlachtung,* und das Geflügel ist keine Schlachtung, vielmehr deuten [die Worte:] *vom Rindvieh oder vom Kleinvieh,* auf das folgende. Es heißt:[128]*wenn jemand von euch dem Herrn ein Opfer darbringt, vom Vieh, vom Rindvieh und vom Kleinvieh;* man könnte demnach glauben, wenn jemand sagt, er nehme auf sich [die Darbringung] eines Brandopfers, müsse er es von beidem darbringen, so heißt es: *vom Rindvieh oder vom Kleinvieh,* er bringe nach Belieben eines oder beides dar. – Wozu ist nach R. Jonathan hierfür ein Schriftvers nötig, er sagt ja, nur wenn die Schrift ausdrücklich 'zusammen' sagt[129]!? – Dies ist nötig; es heißt: *und vom Kleinvieh,* somit[130]könnte man glauben, Fol. 91 dies sei ebenso, als würde es '*zusammen*' heißen. – Nach R. Jošija, welcher sagt, auch wenn es nicht 'zusammen' heißt, sei es ebenso, als würde es 'zusammen' heißen, ist ja der Schriftvers hierfür[131]nötig!? – Es heißt:[132]*wenn sein Opfer ein Brandopfer vom Rindvieh ist,* und ferner: [133]*wenn sein Opfer vom Kleinvieh ist*[134]. – Und jener!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man dies[135]ausdrücklich sagt, wenn aber nicht, bringe man beides, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Woher dies vom Dankopfer? Es heißt: *oder Schlachtung.* Ist denn das Dankopfer keine[136]Schlachtung!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, dieses benötige, da dazu das Brot[137]gehört, nicht des Gußopfers, so lehrt er uns. – Womit ist es anders als der Widder des Nazirs, der, obgleich dazu das Brot gehört, des Gußopfers benötigt!? – Man könnte glauben, bei diesem sind es zwei[138]Arten, bei jenem aber vier Arten, so lehrt er uns. – Sollte doch der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *als Gelobtes aussondert oder als freiwillige Gabe,* und nicht auch

---

beide in der Schrift genannten Dinge zu verstehen, wenn aber nicht, so ist das 'und' in der Bedeutung 'oder' zu verstehen; cf. Syn. Fol. 66a. 130. Da das 'und' an dieser Stelle überflüssig ist. 131. Zur Teilung, während er aus diesem die Ausschließung des Geflügelopfers entnimmt. 132. Lev. 1,3. 133. Ib. V. 10. 134. Sie werden besonders behandelt, demnach kann auch eines dargebracht werden. 135. Beim Geloben, daß man nur eines darbringen wolle. 136. Dieses sollte ja gleich dem Heilsopfer aus dem W.e 'Schlachtung' entnommen werden. 137. Es ist nicht mehr ausschließlich Schlachtopfer. 138. Von Kuchen, aus welchen das

Brandopfer[139]!? — Hätte der Allbarmherzige *Brandopfer* nicht geschrieben, so würde man gefolgert haben: *und ihr dem Herrn ein Feueropfer herrichtet*, generell, *als Gelobtes aussondert oder als freiwillige Gabe*, speziell, *zum angenehmen Geruche*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, die nicht wegen einer Sünde dargebracht wird, ebenso auch alles andere, was nicht wegen einer Sünde dargebracht wird; ich schließe somit das Sündopfer und das Schuldopfer aus, die wegen einer Sünde dargebracht werden, und schließe das Erstgeḅorene, das Zehnte und das Pesaḥopfer ein, die nicht wegen einer Sünde dargebracht werden. Daher heißt es *Brandopfer*. — Was ist nun, wo es *Brandopfer* heißt, durch die Generalisierung und Spezialisierung[140] einzuschließen? — Wie [zur Darbringung] des Speziellgenannten keine Pflicht besteht, ebenso alles andere, dessentwegen keine Pflicht besteht; dies schließt das Junge[141] des Opfers ein, das Eingetauschte, das vom Überschuß dargebrachte Brandopfer, das zum Weiden zurückgesetzte[142] Schuldopfer und alle nicht auf ihren Namen geschlachteten Opfer. — Wozu ist, wo du erklärt hast, das *oder* deute auf eine Auslegung, die Teilung nötig [im Schriftverse] *als Gelobtes aussondert oder als freiwillige Gabe*? — Diese ist nötig: man könnte glauben, das Gußopfer sei nur dann erforderlich, wenn man ein Gelobtes und eine freiwillige Gabe bringt, so lehrt er uns, daß, wenn man ein Gelobtes allein bringt, das Gußopfer erforderlich sei, und wenn man eine freiwillige Gabe allein bringt, das Gußopfer erforderlich sei. — Erklärlich ist dies[143] nach R. Jošija, wozu aber ist dies nach R. Jonathan nötig!? — Man könnte glauben, zu einem Gelobten allein gehöre ein Gußopfer, zu einer freiwilligen Gabe allein gehöre ein Gußopfer, und zu einem Gelobten und einer freiwilligen Gabe sei das Gußopfer des einen ausreichend, so lehrt er uns. — Wozu heißt es: *oder an euren Festen*? — Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man ein Brandopfer als Gelobtes oder ein Heilsopfer als freiwillige Gabe bringt, oder auch umgekehrt, wenn aber ein Brandopfer und ein Heilsopfer als Gelobtes oder ein Brandopfer und ein Heilsopfer als freiwillige Gabe, so gehören sie durch die Benennung Gelobtes oder freiwillige Gabe zusammen und das Gußopfer des einen sei ausreichend, daher heißt es: *oder an euren*

Speisopfer besteht. [139] Darunter würde man alle freiwilligen Opfer verstanden u. das Speisopfer durch die Nennung von Rind- u. Kleinvieh ausgeschlossen haben. [140] Das W. 'Brandopfer' ist ebenfalls eine Spezialisierung u. muß nach dieser Regel auf die Einschließung einer anderen Sache deuten. [141] Das nach der Absonderung geworfen wurde. [142] Wenn es aus irgend einem Grunde nicht dargebracht werden kann; cf. supra Fol. 80a. [143] Daß dieserhalb eine Teilung erfor-

Festen. — Wozu heißt es:[144] *wenn du ein junges Rind als Brandopfer oder als Schlachtopfer herrichtest*? — Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man ein Brandopfer und ein Heilsopfer als Gelobtes oder ein Brandopfer und ein Heilsopfer als freiwillige Gabe bringt, wenn aber zwei Brandopfer, eines als Gelobtes und eines als freiwillige Gabe, oder zwei Heilsopfer, eines als Gelobtes und eines als freiwillige Gabe, so gehören sie durch die Benennung Heilsopfer oder Brandopfer zusammen und das Gußopfer des einen sei ausreichend, so lehrt er uns. — Wozu heißt es: *ein Gelobtes aussondert oder eine freiwillige Gabe*? — Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man zwei Brandopfer bringt, eines als Gelobtes und eines als freiwillige Gabe, oder zwei Heilsopfer, eines als Gelobtes und eines als freiwillige Gabe, wenn aber zwei Brandopfer als Gelobtes, zwei Brandopfer als freiwillige Gabe, zwei Heilsopfer als Gelobtes oder zwei Heilsopfer als freiwillige Gabe, so gehören sie durch die Benennung Brandopfer beziehungsweise die Benennung Gelobtes zusammen und das Gußopfer des einen sei ausreichend, so lehrt er uns. — Wozu heißt es nach R. Jošija: *vom Rindvieh oder vom Kleinvieh*[145]? — Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn es[146] nach einander folgt, wenn aber gleichzeitig, sei das Gußopfer des einen ausreichend, so lehrt er uns.

Wohl aber benötigen das Sündopfer und das Schuldopfer des Aussätzigen des Gussopfers. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[147] *Und drei Išaron Feinmehl zum Speisopfer*, die Schrift spricht vom mit dem Schlachtopfer dargebrachten Speisopfer. Du sagst, vom mit dem Schlachtopfer dargebrachten Speisopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom allein dargebrachten Speisopfer? Wenn es [weiter] heißt:[148] *und der Priester bringe das Brandopfer und das Speisopfer hinauf*, so spricht ja die Schrift vom mit dem Schlachtopfer dargebrachten Speisopfer. Ich würde noch immer nicht gewußt haben, ob dieses des Gußopfers benötige oder nicht, so heißt es:[149] *und ein Viertel Hin Wein als Gußopfer sollst du zum Brandopfer oder zur Schlachtung für jedes Lamm herrichten.* Brandopfer, das ist das Brandopfer des Aussätzigen; Schlachtung, das ist das Sündopfer des Aussätzigen; oder zur Schlachtung, das ist das Schuldopfer des Aussätzigen. Aus [dem Worte] *Schlachtung* ist ja beides zu entnehmen, denn der Meister sagte: Woher dies[150] vom Sündopfer und Col.b vom Schuldopfer? Es heißt *Schlachtung*!? — Dies nur dann, wenn sie[151] einander gleichen, hierbei aber, wo das Schuldopfer zur Tauglichma-

---

derlich ist. [144] Num. 15,8. [145] Aus diesem Schriftverse entnimmt er oben die Ausschließung des Geflügelopfers, u. hierfür reichen auch die W.e 'vom Rindvieh'. [146] Die Absonderung u. die Schlachtung der beiden Opfer. [147] Lev. 14,10. [148] Ib. V. 20. [149] Num. 15,5. [150] Cf. Zeb. Fol. 36a. [151] Das Sündchung[152] und das Sündopfer zur Sühne[153] dient, sind zwei Schriftverse nötig. – «Schlachtung, das ist das Sündopfer des Aussätzigen.» Vielleicht das Sündopfer des Nazirs!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt:[154] *Und ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, die Schrift spricht von seinem[155] Brandopfer und seinem Heilsopfer. Du sagst, von seinem Brandopfer und seinem Heilsopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch vom Sündopfer? Es heißt:[156] *Und den Widder richte er zur Schlachtung eines Heilsopfers her (sein Speisopfer und sein Gußopfer)*, und da der Widder einbegriffen war und besonders hervorgehoben wird, so ist alles mit ihm zu vergleichen: wie der Widder sich dadurch auszeichnet, daß er als Gelobtes und als freiwillige Gabe kommt, ebenso alles, was als Gelobtes und als freiwillige Gabe kommt[157]. – «Brandopfer, das ist das Brandopfer des Aussätzigen.» Vielleicht das Brandopfer einer Wöchnerin!? Abajje erwiderte: Das Brandopfer einer Wöchnerin ist aus dem Schlusse des Schriftverses zu entnehmen, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: *Lamm*, das ist das Brandopfer der Wöchnerin, *jedes*, das ist das elfte[158] bei der Verzehntung. Desgleichen, daß der Anhang bedeutender ist[159] als die Hauptsache, finden wir in der ganzen Tora nicht. Raba erwiderte: Das, wofür drei Einschließungen[160] nötig sind, ist das [Opfer] des Aussätzigen. – Wozu heißt es:[161] *für einen Widder*? R. Šešeth erwiderte: Dies schließt den Widder Ahrons[162] ein. – Hinsichtlich des Widders Ahrons ist es ja aus [den Worten] *an euren Festen* zu entnehmen!? – Man könnte glauben, dies gelte nur vom [Opfer] der Gemeinde, nicht aber von dem eines einzelnen. – Womit ist dieser anders als das Brandopfer einer Wöchnerin[163]!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von einer Sache, für die keine Zeit festgesetzt ist, nicht aber von einer Sache, für die eine Zeit festgesetzt[164] ist, so lehrt er uns. – Wozu heißt es: *oder für einen Widder*? – Dies schließt das Halberwachsene[165] ein[166]. – Einleuchtend ist dies nach R. Joḥanan, welcher sagt, dieses sei ein besonderes Geschöpf, denn wir haben gelernt: wenn man ein solches dargebracht[167] hat, bringe man

---

u. das Schuldopfer, wie dies beim Nazir der Fall ist. [152] Des Aussätzigen, der vorher das jisraél. Lager nicht betreten darf. [153] Der Aussatz ist eine Strafe für manche Sünden. [154] Num. 6,15. [155] Des Nazirs. [156] Ib. V. 17. [157] Zum Sündopfer des Nazirs gehört somit kein Gußopfer. [158] Wenn man sich beim Zählen geirrt u. das 11. Vieh als Zehnt bezeichnet hat, so ist auch dieses heilig. [159] Das richtige Zehntvieh benötigt nicht des Gußopfers, dieses aber wohl. [160] Die im bezüglichen Schriftverse vorhanden sind. [161] Num. 15,6. [162] Den Widder, den der Hochpriester am Versöhnungstage darzubringen hat; cf. Lev. 16,3. [163] Das des Gußopfers benötigt, obgleich es das Opfer eines einzelnen ist. [164] Wie dies beim Widder des Hochpriesters der Fall ist. [165] Das Lamm im 13. Monat; in diesem Alter ist es weder Lamm noch Widder. [166] Hinsichtl. des Gußopfers. [167] Während man ein Lamm oder einen Widder gelobt hat. 168.

dazu das Gußopfer eines Widders und das Schlachtopfer werde ihm nicht[168]angerechnet, und hierzu sagte R. Joḥanan, [die Worte] *oder für einen Widder*, schließen das Halberwachsene ein; wozu aber ist nach Bar Pada, welcher sagt, man bringe es unter Bedingung[169]dar, da bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, ein Schriftvers zur Einschließung des Zweifelhaften[170]nötig!? — Nach Bar Pada ist dies ein Einwand.

[171]*So verfahre man bei jedem Rinde, bei jedem Widder oder beim Lamme unter den Schafen oder den Ziegen.* Wozu heißt es: *bei jedem Rinde*? — Wir finden, daß die Schrift zwischen dem Gußopfer eines Widders und dem Gußopfer eines Lammes unterschieden hat, somit könnte man glauben, auch zwischen dem Gußopfer eines Farren und dem Gußopfer eines Kalbes sei zu unterscheiden, so heißt es: *bei jedem Rinde.* — Wozu heißt es: *bei jedem Widder*? — Wir finden, daß die Schrift zwischen dem Gußopfer eines einjährigen und dem Gußopfer eines zweijährigen [Tieres] unterschieden hat, somit könnte man glauben, auch zwischen dem Gußopfer eines zweijährigen und dem Gußopfer eines dreijährigen sei zu unterscheiden, so heißt es: *bei jedem Widder.* — Wozu heißt es: *oder beim Lamme unter den Schafen*? — Wir finden, daß die Schrift zwischen dem Gußopfer eines Lammes und dem Gußopfer eines Widders unterschieden hat, somit könnte man glauben, auch zwischen dem Gußopfer eines Lammes und einer Schafmutter sei zu unterscheiden, so heißt es: *oder beim Lamme unter den Schafen.* — Wozu heißt es: *oder den Ziegen*? — Wir finden, daß die Schrift zwischen dem Gußopfer eines Lammes und dem Gußopfer eines Widders unterschieden hat, somit könnte man glauben, auch zwischen dem Gußopfer eines jungen Böckchens und dem Gußopfer eines Ziegenbockes sei zu unterscheiden, so heißt es: *oder den Ziegen.*

R. Papa sagte: Raba prüfte uns [durch die Frage,] wieviel zum Gußopfer einer Schafmutter nötig sei, und wir beantworteten es ihm aus der folgenden Mišna: [Der Stempel mit] 'Ziege'[172]wurde bei Gußopfern für Kleinvieh verwandt, ob groß oder klein, ob männlich oder weiblich, ausgenommen Widder[173]. Fol. 92

Um sich damit der Pflicht des Gelübdes zu entledigen. [169] Ist es ein Widder, so gehöre das Gußopfer dazu, wenn aber ein Lamm, so gelte der für dieses erforderliche Teil als Gußopfer u. der Überschuß als freiwillige Spende. [170] Gott gegenüber gibt es einen solchen nicht. [171] Num. 15,11. [172] Wer Gußopfer wünschte, zahlte an einen Beamten im Tempel den bezüglichen Betrag, wofür er eine mit einem Stempel versehene Quittung erhielt, u. gegen Vorzeigung dieser wurde ihm das Gußopfer ausgehändigt; cf. Seq. V, 4. [173] Für das gesamte Kleinvieh, mit Ausnahme der Widders, war demnach ein gleichmäßiges Gußopfer vii Bei keinem der Gemeindeopfer erfolgt das Stützen[174], ausgenommen dem Farren wegen [Übertretung eines] aller Gebote und dem fortzuschickenden[175][Sühne]bock; R. Šimȯn sagt, auch beim Ziegenbock wegen Götzendienstes. Alle Privatopfer benötigen des Stützens, ausgenommen das Erstgeborene, das Zehnte und das Pesaḥopfer. Ein Erbe[176]stützt, bringt das Gussopfer und tauscht um[177].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei keinem der Gemeindeopfer erfolgt das Stützen, ausgenommen beim Farren wegen [Übertretung eines] aller Gebote und den Ziegenböcken wegen Götzendienstes — so R. Šimȯn. R. Jehuda sagt, bei den Ziegenböcken wegen Götzendienstes erfolgt nicht das Stützen, und an deren Stelle kommt der fortzuschickende [Sühne]bock hinzu. — Geht es denn nicht, wenn nichts hinzukommt!? Rabina erwiderte: Es ist überliefert, daß zwei Gemeindeopfer des Stützens benötigen. R. Šimȯn sprach zu ihm: Das Stützen muß ja durch den Eigentümer erfolgen, und bei diesem[178]erfolgt es ja durch Ahron und seine Söhne!? Jener erwiderte: Auch Ahron und seine Söhne erlangen[179]durch ihn Sühne. R. Jirmeja sagte: Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt:[180]*Er sühne das Heilige des Heiligtums,* das ist das Allerheiligste; *das Offenbarungszelt,* das ist der Tempel; *den Altar,* dem Wortlaute gemäß; *soll er sühnen,* das sind die Vorhöfe; *die Priester,* dem Wortlaute gemäß; *das ganze Volk,* das sind die Jisraéliten, *soll er sühnen,* das sind die Leviten. Sie alle gleichen einander bei der einen Entsündigung, denn sie alle werden durch den fortzuschickenden [Sühne]bock[181] entsündigt — so R. Jehuda. R. Šimȯn sagte: Wie das Blut des innerhalb hergerichteten Bockes[175]den Jisraéliten Sühne schafft wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer, ebenso schafft das Blut des Farren[182]den Priestern Sühne wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer, und wie ferner das Sündenbekenntnis über dem fortzuschickenden [Sühne]bocke[183]den Jisraéliten Sühne schafft wegen anderer Sünden, ebenso schafft das Sündenbekenntnis über dem Farren den Priestern Sühne wegen anderer Sünden[184]. — Und R. Šimȯn, sie gleichen ja einander[185]!? — Sie gleichen einander, indem sie alle Sühne erlan-

---

erforderlich. [174] Der Hand auf den Kopf des Opfers. [175] Am Versöhnungstage; cf. Lev. 16,5ff. [176] Der das Opfer seines Vaters darbringt. [177] Wenn er das zur Opferung reservierte Tier auf ein anderes umtauscht, ist der Umtausch gültig. [178] Dem fortzuschickenden Sühnebock, der für die Gemeinde dargebracht wird. [179] Sie gehören also mit zu den Eigentümern. [180] Lev. 16,33. [181] Wegen aller anderen Sünden, während die Verunreinigung des Tempels durch andere Opfer gesühnt wird. [182] Cf. Lev. 16,3. [183] Cf. ib. 16,21. [184] Nach RS. erlangen die Priester keine Sühne durch den fortzuschickenden Sühnebock. [185] Hinsichtl. der Sühne, wie dies aus dem angezogenen Schriftverse hergen, jedoch jeder durch das seinige. Nach R. Jehuda[186] erlangen die Jisraéliten Sühne wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer durch das Blut des innerhalb hergerichteten Bockes und die Priester durch den Farren Ahrons, und wegen anderer Sünden erlangen diese und jene Sühne durch das Sündenbekenntnis über dem fortzuschickenden [Sühne]bock, und nach R. Šimôn erlangen die Priester auch wegen anderer Sünden Sühne durch das Bekenntnis über dem Farren. So wird auch gelehrt: Jisraéliten, Priester und der gesalbte Priester gleichen hierin[187] einander. Ein Unterschied zwischen Jisraéliten, Priestern und dem gesalbten Priester besteht nur darin, indem den Priestern das Blut des Farren wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer Sühne schafft. R. Šimôn sagte: Wie das Blut des innerhalb hergerichteten Bockes den Jisraéliten Sühne[188] schafft, ebenso schafft das Blut des Farren den Priestern Sühne, und wie das Sündenbekenntnis über dem fortzuschickenden [Sühne]bock den Jisraéliten Sühne[189] schafft, ebenso schafft das Sündenbekenntnis über dem Farren den Priestern Sühne.

Die Rabbanan lehrten:[190] *Die Ältesten der Gemeinde sollen ihre Hände auf den Kopf des Farren stützen,* der Farre benötigt des Stützens, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens – so R. Jehuda; R. Šimôn sagt, der Farre benötige des Stützens durch die Ältesten, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens durch die Ältesten, sondern durch Ahron. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[191] *Des lebenden,* der lebende [Sühnebock] benötigt des Stützens, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens – so R. Jehuda. R. Šimôn sagt, der lebende [Sühnebock] benötige des Stützens durch Ahron, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Col.b Götzendienstes des Stützens [durch Ahron], sondern durch die Ältesten[192]!? R. Šešeth erwiderte: Glaubst du etwa, daß die erste Lehre eine korrekte ist, R. Šimôn sagt ja, das Stützen müsse durch den Eigentümer[193] erfolgen!? Vielmehr ist sie wie folgt zu berichtigen: *des Farren,* der Farre benötigt des Stützens, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens – so R. Jehuda; R. Šimôn sagt: *des lebenden,* der lebende [Sühnebock] benötigt des Stützens durch Ahron, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens durch Ahron, sondern durch die Ältesten. R. Šimôn sprach nämlich zu R. Jehuda wie folgt: Die Ziegenböcke wegen Götzendienstes benötigen des Stützens,

---

vorgeht. [186] Der ganze folgende Passus ist eine in den Text eingeschobene Erklärung. [187] In der Erlangung der Sühne durch den Sühnebock. [188] Wegen Verunreinigung des Tempels. [189] Wegen aller anderen Sünden. [190] Lev. 4,15. [191] Ib. 16,21. [192] In der vorangehenden Lehre hat dies nach RŠ. durch Ahron zu erfolgen. [193] Und als Eigentümer der Ziegenböcke wegen Götzendienstes wenn du aber gehört haben solltest, sie benötigen des Stützens nicht, so hast du es von Ahron[194]gehört, und die Ausschließung ist aus [den Worten] *des lebenden*[195]zu entnehmen. – Wozu braucht sie R. Jehuda durch einen Schriftvers auszuschließen, Rabina sagte ja, es sei überliefert, daß [nur] zwei Gemeindeopfer[196]des Stützens benötigen!? – Dies[197]ist nichts weiter als Studium. – Woher entnimmt R. Šimón, daß die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens benötigen? – Dies entnimmt er aus folgender Lehre:[198]*Er stütze seine Hand auf den Kopf des Ziegenbockes*, dies schließt den Ziegenbock Naḥšons[199]hinsichtlich des Stützens ein – so R. Jehuda; R. Šimón sagt, dies schließe die Ziegenböcke wegen Götzendienstes hinsichtlich des Stützens ein. R. Šimón sagte nämlich: Jedes Sündopfer, dessen Blut innerhalb gebracht[200]wird, benötige des Stützens. – Wozu ist diese Begründung nötig? – Dies ist nur ein Merkzeichen. – Vielleicht[201]den innerhalb hergerichteten Ziegenbock!? – Gleich dem Ziegenbocke des Fürsten, der [die Übertretung] eines bestimmten Gebotes sühnt. – Wozu ist nach Rabina, welcher sagt, es sei überliefert, daß zwei Gemeindeopfer des Stützens benötigen, dieser Schriftvers nötig? – Sowohl die Halakha als auch der Schriftvers ist nötig. Wollte man es nur aus der Schrift entnehmen, so könnte man glauben, auch hinsichtlich der Heilsopfer der Gemeinde sei derselbe Einwand zu erheben wie im Abschnitte 'Alle[202]Speisopfer', wo R. Šimón lehrt, drei Arten[203]benötigen dreier Gebote, somit wäre [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, daß Heilsopfer der Gemeinde des Stützens benötigen: wenn das Heilsopfer eines einzelnen, das lebend des Schwingens nicht benötigt, lebend des Stützens benötigt[204]&c. Daher ist die Halakha nötig. Und wenn nur von der Halakha, so würde man nicht gewußt haben, welche diese[205]seien, so lehrt er uns, daß sie dem Ziegenbocke des Fürsten gleichen, der [die Übertretung] eines bestimmten Gebotes sühnt.

ALLE PRIVATOPFER BENÖTIGEN DES STÜTZENS, AUSGENOMMEN DAS ERSTGEBORENE, DAS ZEHNTE UND DAS PESAḤOPFER. Die Rabbanan lehrten:[206]*Sein Opfer*, nicht aber das Erstgeborene. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn das Heilsopfer, das nicht vom Mutterleibe aus heilig ist,

---

gelten ja die Ältesten der Gemeinde. [194] Daß das Stützen nicht durch ihn zu erfolgen habe. [195] Da hinsichtl. des Ziegenbockes vom Ziegenbocke zu folgern ist. [196] Als welche in der Mišna der Farre wegen Vergessenheit u. der fortzuschickende Sühnebock genannt werden. [197] Die Auslegung des bezügl. Schriftverses. [198] Lev. 4,24. [199] Vgl. S. 31 Anm. 339. [200] Um es auf den inneren Altar zu sprengen, was aber beim Ziegenbocke Naḥšons nicht der Fall ist. [201] Schließt dies ein. [202] Der 5. Abschnitt unseres Traktates; cf. supra Fol. 62b. [203] Von Opfern. [204] Um wieviel mehr das Heilsopfer der Gemeinde, das lebend des Schwingens benötigt. [205] Die 2. Gemeindeopfer, die des Stützens benötigen. [206] Lev. 3,1. [207] Ib. V. 6. [208] Wenn man beim Zählen irrtümlich des Stützens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Erstgeborene, das vom Mutterleibe aus heilig ist, des Stützens; daher heißt es: *sein Opfer*, nicht aber das Erstgeborene.[207]*Sein Opfer*, nicht aber das Zehnte. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn das Heilsopfer, das das vorangehende und das folgende [Vieh] nicht heilig macht, des Stützens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Zehnte, das das vorangehende und das folgende[208]heilig macht, des Stützens; daher heißt es: *sein Opfer*, nicht aber das Zehnte.[209]*Sein Opfer*, nicht aber das Pesaḥopfer. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn das Heilsopfer, hinsichtlich dessen keine Pflicht zur Darbringung besteht, des Stützens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Pesaḥopfer, hinsichtlich dessen eine Pflicht zur Darbringung besteht, des Stützens; daher heißt es *sein Opfer*, nicht aber das Pesaḥopfer. – Dies ist ja zu widerlegen: wohl das Heilsopfer, weil es des Schwingens von Brust und Schenkel benötigt!? – Die Schriftverse sind nichts weiter als eine Anlehnung. – Wozu aber sind [alle] Schriftverse Fol. 93 nötig? – *Sein Opfer*, nicht aber das Opfer seines Nächsten; *sein Opfer*, nicht aber das Opfer eines Nichtjuden; *sein Opfer*, dies schließt alle Eigentümer des Opfers[210]hinsichtlich des Stützens ein.

Ein Erbe stützt. R. Ḥananja rezitierte vor Raba: Ein Erbe kann weder stützen noch umtauschen. – Wir haben ja aber gelernt, ein Erbe stütze, bringe das Gußopfer und könne umtauschen!? Jener fragte: Soll ich es umwenden[211]? Dieser erwiderte: Nein, deine Lehre vertritt die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Ein Erbe kann stützen und ein Erbe kann umtauschen; R. Jehuda sagt, ein Erbe könne nicht stützen, ein Erbe könne nicht umtauschen. – Was ist der Grund R. Jehudas? – *Sein Opfer*, nicht aber das Opfer seines Vaters, und er folgert hinsichtlich des Beginnes der Heiligung von der Beendigung[212]der Heiligung: wie bei der Beendigung der Heiligung ein Erbe nicht stützen kann, ebenso kann bei Beginn der Heiligung ein Erbe nicht umtauschen. – Und die Rabbanan!? – [213]*Umtauschen*[214]*wird umtauschen*, dies schließt einen Erben ein, und sie folgern hinsichtlich der Beendigung der Heiligung vom Beginne der Heiligung: wie bei Beginn der Heiligung ein Erbe umtauschen kann, ebenso kann bei Beendigung der Heiligung ein Erbe stützen. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *sein Opfer*? – *Sein Opfer*, nicht aber das Opfer eines Nichtjuden; *sein Opfer*, nicht aber das Opfer seines Nächsten; *sein Opfer*, dies schließt alle Eigentümer des Opfers hinsichtlich des Stützens ein. – Und R. Jehuda[215]!? – Er hält nichts von der Ein-

---

das 9. od. das 11. Vieh als 10. bezeichnet, so sind sie ebenfalls heilig. 209. Lev. 3,12. 210. Wenn mehrere daran beteiligt sind; das Stützen erfolgt durch einen der Beteiligten. 211. Entgegengesetzt lehren. 212. Hinsichtl. des Umtauschens vom Stützen. 213. Lev. 27,10. 214. Der Infinitiv ist hier überflüssig. 215.

schließung aller Eigentümer des Opfers hinsichtlich des Stützens. Oder er hält auch davon, nur folgert er [die Ausschließung] eines Nichtjuden und seines Nächsten aus einem Schriftverse, somit bleiben zwei Schriftverse zurück, von welchen einer das Opfer des Vaters ausschließt und einer alle Eigentümer eines Opfers hinsichtlich des Stützens einschließt. – Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte] *umtauschen wird umtauschen*? – Diese schließen die Frau ein, denn es wird gelehrt: Der ganze Abschnitt[216] spricht in der männlichen Form, wieso ist nun die Frau einzuschließen? Es heißt: *umtauschen wird umtauschen*. – Und die Rabbanan!? – Sie folgern es aus [den Worten][213] *und wenn*. – Und R. Jehuda!? – Aus [den Worten] *und wenn* folgert er nichts.

viii Jeder kann stützen, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder, ein Minderjähriger, ein Blinder, ein Nichtjude, ein Sklave, ein Vertreter und eine Frau. Das Stützen ist nur ein Überbleibsel[217] des Gebotes. [Dies erfolgt] mit beiden Händen auf den Kopf. Wo das Stützen erfolgt, da schlachte man auch; sofort nach dem Stützen folge das Schlachten.

GEMARA. Erklärlich ist dies[218] von einem Tauben, einem Blöden und einem Minderjährigen, da sie keinen Verstand haben, ebenso auch von einem Nichtjuden, denn [es heißt:][219] *Kinder Jisraél*, nur diese stützen, aber keine Nichtjuden, weshalb aber kein Blinder? R. Ḥisda und R. Jiçḥaq b. Evdämi [erklärten es]; einer erklärte, dies sei vom 'Stützen' der Ältesten der Gemeinde[220] zu entnehmen, und einer erklärt, dies sei vom 'Stützen' beim Brandopfer des Erscheinens[221] zu entnehmen. – Weshalb folgert es derjenige, der es vom Brandopfer des Erscheinens entnimmt, nicht von Col.b den Ältesten der Gemeinde? – Man folgere hinsichtlich eines einzelnen von einem einzelnen, nicht aber hinsichtlich eines einzelnen von einer Gemeinde. – Weshalb folgert es derjenige, der es vom [Opfer] der Ältesten der Gemeinde entnimmt, nicht vom Brandopfer des Erscheinens? – Man folgere hinsichtlich einer Sache, bei der das Stützen geschrieben steht, von einer Sache, bei der das Stützen geschrieben steht, während hinsichtlich des Brandopfers des Erscheinens dies vom freiwilligen Brandopfer gefolgert wird. Ein Jünger rezitierte nämlich vor R. Jiçḥaq b. Abba:[222] *Er brachte das Brandopfer dar und richtete es nach Vorschrift*

Wenn das eine קרבנו das Opfer des Vaters ausschließt, so fehlt es bei den obigen 3 Ausschließungen.

216. Vom Umtausche eines Opfertieres.

217. Dh. die Sühne ist davon nicht abhängig.

218. Daß sie zum Stützen unzulässig sind.

219. Lev. 1,2.

220 Die ein Opfer darzubringen haben (cf. Lev. 4,15); Blinde dürfen dieser Körperschaft nicht angehören.

221. Vgl. S. 680 Anm. 125; dieses Opfer wird von einem Blinden nicht dargebracht; cf. Hg. Fol. 4b.

222. Lev. 9,16.

223.

her, nach Vorschrift des freiwilligen Brandopfers; dies lehrt, daß das pflichtige Brandopfer[223] des Stützens benötige.

Ein Sklave, ein Vertreter und eine Frau. Die Rabbanan lehrten: [224]*Seine Hand,* nicht aber die Hand seines Sklaven; [225]*seine Hand,* nicht aber die Hand seines Vertreters; [226]*seine Hand,* nicht aber die Hand seiner Frau. Wozu ist dies alles[227] nötig? — Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur einmal geschrieben haben, so könnte man glauben, dies schließe nur einen Sklaven aus, der den Geboten nicht unterworfen ist, ein Vertreter aber, der den Geboten unterworfen ist, dürfe, da ein Vertreter seinem Auftraggeber gleicht, wohl stützen. Und würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie nicht seinem[228] Körper gleichen, seine Frau aber, die seinem Körper gleicht, dürfe wohl stützen. Daher sind alle nötig.

Das Stützen ist nur ein Überbleibsel des Gebotes. Die Rabbanan lehrten: [229]*Er soll stützen, und es wird ihn wohlgefällig machen;* sühnt denn das Stützen, die Sühne erfolgt ja durch das Blut, wie es heißt: [230]*denn das Blut sühnt mit dem Leben!?* Dies besagt vielmehr, daß, wenn man das Stützen nur als Überbleibsel des Gebotes behandelt hat, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er nicht Sühne erlangt und ja Sühne[231] erlangt. Desgleichen wird auch vom Schwingen gelehrt: [232]*Zur Schwingung, zu sühnen;* sühnt denn das Schwingen, die Sühne erfolgt ja nur durch das Blut, wie es heißt: *denn das Blut sühnt mit dem Leben!?* Dies besagt vielmehr, daß, wenn man das Schwingen als Überbleibsel des Gebotes behandelt hat, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er nicht Sühne erlangt und ja Sühne erlangt.

Auf den Kopf. Die Rabbanan lehrten: [233]*Seine Hand auf den Kopf,* nicht aber seine Hand auf den Hals; *seine Hand auf den Kopf,* nicht aber seine Hand auf den Rücken; *seine Hand auf den Kopf,* nicht aber seine Hand auf die Brust. Wozu ist dies alles[234] nötig? — Dies ist nötig; würde der Allbarmherzige es nur einmal geschrieben haben, so könnte man glauben, dies schließe nur den Hals aus, der sich nicht in gleicher Höhe mit dem Kopfe befindet, nicht aber gilt dies vom Rücken, der sich in gleicher Höhe mit dem Kopfe befindet; daher ist es nötig. Und würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie auch beim Schwingen nicht einbegriffen sind, nicht aber

---

Ein solches ist auch das Brandopfer des Erscheinens.
[224] Lev. 3,2.
[225] Ib. V. 8.
[226] Ib. V. 13.
[227] Auch wenn es nur einmal 'seine Hand' hieße, könnte man hieraus die genannten Personen ausschließen.
[228] Des Darbringenden des Opfers.
[229] Lev. 1,4.
[230] Ib. 17,11.
[231] Die Sühne ist nicht ganz anstandslos erfolgt; cf. Zeb. Fol. 6b.
[232] Lev. 14,21.
[233] Auch das W. ראש (bezw. ראשו) kommt im bezüglichen Abschnitte (Lev. Kap. 3) 3mal vor.
[234] Cf. Anm. 227

gilt dies von der Brust, die beim Schwingen einbegriffen ist. Daher sind alle nötig.

Sie fragten: Wie ist es, wenn man die Hand auf die Seite[235] legt? – Komm und höre, es wird gelehrt: Abba Biraá lehrte im Namen der Schule[236] des R. Eliêzer b. Jáqob: *Seine Hand auf den Kopf*, nicht aber seine Hand auf die Seite.

R. Jirmeja fragte: Gilt ein Lappen[237] als Trennung[238]? – Komm und höre: Nur darf nichts zwischen ihm und dem Schlachtopfer trennen[239].

Mit beiden Händen. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[240] *Ahron stütze seine beiden Hände*, es heißt *Hand*[241] und es heißt *beiden*? Dies ist eine Hauptnorm, daß überall, wo es *Hand* heißt, beide [Hände] zu verstehen seien, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich 'eine' sagt. R. Eleázar ging und sagte dies im Lehrhause, sagte es aber nicht im Namen des Reš Laqiš, und als Reš Laqiš davon hörte, nahm er es übel. Er sprach dann zu ihm: Wozu heißt es, wenn man sagen wollte, überall, wo es *Hand* heißt, seien beide zu verstehen, *Hände*[242]!? Diesen Einwand erhob er gegen ihn aus vierundzwanzig [Stellen, wo es] *Hände* heißt: [243]*seine Hände sollen bringen;*[244]*seine Hände streiten für ihn;*[245]*er kreuzte seine Hände.* Da schwieg dieser. Nachdem er sich beruhigt hatte, sprach er zu ihm: Weshalb erwiderst du mir nicht, ich spreche von *Hand*, das beim Stützen gebraucht wird. – Auch beim Stützen heißt es ja:[246]*da stützte er seine Hände auf ihn und befahl ihm*!? – Ich spreche vom Stützen bei einem Vieh.

Wo das Stützen erfolgt, da schlachte man auch; sofort nach dem Stützen folge das Schlachten. Wie meint er[247] es? – Er meint es wie folgt: wo das Stützen erfolgt, da schlachte man auch, denn sofort nach dem Stützen muß das Schlachten folgen.

IX Strenger ist es beim Stützen als beim Schwingen, und beim Schwingen als beim Stützen. Einer schwingt für alle Teilnehmer[248],
nicht aber kann einer für alle Teilnehmer stützen. Strenger ist es
beim Schwingen, denn das Schwingen erfolgt bei Privatopfern und
Fol. 94 bei Gemeindeopfern, bei Lebendem und bei Geschlachtetem, bei le-

---

mut. mut. 235. Des Kopfes. 236. Statt ברבי ist wohl (wie in manchen Handschriften) בדבי ר׳ zu lesen. 237. Den man beim Stützen um die Hand wickelt. 238. Zwischen der Hand u. dem Kopfe des Opfers, den sie berühren muß. 239. Dies wird vom Farren des Hochpriesters gelehrt (cf. Jom. Fol.36a) u. gilt auch von allen anderen Opfern. 240. Lev. 16,21. 241. Die Schreibweise des W.es ידיו ist im masor. Texte defektiv (ידו), sodaß es als Singular zu lesen ist. 242. An vielen Stellen in der Schrift; es sollte überall defektiv geschrieben werden. 243. Lev. 7,30. 244. Dt. 33,7. 245. Gen. 48,14. 246. Num. 27,23. 247. Der 2. Satz macht ja den 1. überflüssig. 248. An der Darbringung eines Opfers. 249. Bei

BENDEN DINGEN UND BEI LEBLOSEN[249] DINGEN, WAS ABER BEIM STÜTZEN NICHT DER FALL IST.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Sein Opfer*, dies schließt alle Eigentümer des Opfers hinsichtlich des Stützens ein. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn das Schwingen, das bei Geschlachtetem erweitert worden[250] ist, für die Teilnehmer vermindert worden[251] ist, um wieviel mehr ist das Stützen, das bei Geschlachtetem nicht erweitert worden ist, für die Teilnehmer zu vermindern[252]; daher heißt es: *sein Opfer*, dies schließt alle Eigentümer des Opfers hinsichtlich des Stützens ein. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Schwingen für die Teilnehmer zu erweitern sei: wenn das Stützen, das bei Geschlachtetem nicht erweitert worden ist, für die Teilnehmer erweitert worden ist, um wieviel mehr ist das Schwingen, das bei Geschlachtetem erweitert worden ist, für die Teilnehmer zu erweitern!? – Dies ist nicht möglich; wie sollte es erfolgen: schwingen alle zusammen, so erfolgt ja eine Trennung[253], und schwingen sie nach einander, so spricht ja der Allbarmherzige von einer Schwingung und nicht von mehreren Schwingungen. – Kommt denn das Stützen bei Geschlachtetem nicht vor, wir haben ja gelernt: Wollte der Hochpriester [die Opferglieder] aufräuchern, so stieg er auf die Altarrampe hinauf, der Priestervorsteher an seiner Rechten, und als er die Hälfte der Altarrampe erreichte, faßte ihn der Priestervorsteher bei seiner Rechten und führte ihn hinauf. Der erste[254] reichte ihm den Kopf und den Hinterfuß, und er stützte [die Hand] darauf und warf sie hinauf[255]. Der zweite reichte dem ersten die beiden Vorderfüße, dieser gab sie dem Hochpriester, und er stützte [die Hand] darauf und warf sie hinauf. Dann trat der zweite ab und entfernte sich, und so reichten sie ihm alle übrigen Glieder, und er stützte [die Hand] darauf und warf sie hinauf. Wollte er, so stützte er nur [die Hand] darauf, und andere warfen sie hinauf[256]!? Abajje erwiderte: Da geschah es nur zur Ehrung des Hochpriesters[257].

---

manchen Speisopfern. [250] Indem auch solches zu schwingen ist. [251] Indem einer für alle schwingen kann. [252] Daß einer für alle stütze. [253] Zwischen dem Schwingenden u. dem Opfertiere, da nicht alle Teilnehmer den Kopf des Opfers berühren können. [254] Der Priester, die bei der Darbringung des beständigen Opfers beschäftigt waren. [255] Auf das Feuer. [256] Der Hochpriester vollzog also das Stützen auch bei den Gliedern des geschlachteten Opfers. [257] Um die von ihm vollzogene Aufräucherung durch eine besondere Zeremonie auszuzeichnen; dies ist aber nicht mit dem in der Schrift bestimmten Stützen beim Schlachten zu identifizieren.

ELFTER ABSCHNITT

i DIE ZWEI BROTE WERDEN EINZELN GEKNETET UND EINZELN GEBACKEN; DIE SCHAUBROTE WERDEN EINZELN GEKNETET UND JE ZWEI GEBAKKEN. MAN FERTIGTE SIE IN EINER FORM, UND BEIM HERAUSNEHMEN TAT MAN SIE EBENFALLS IN EINE FORM, DAMIT SIE NICHT BESCHÄDIGT WERDEN.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [1]*Zwei Ísaron soll jeder Kuchen sein,* dies lehrt, daß sie einzeln geknetet werden. Woher, daß dies auch von den zwei Broten[2] gilt? Es heißt *sein.* Woher, daß das Backen je zwei erfolgt? Es heißt: [3]*lege sie*[4]. Man könnte glauben, dies gelte auch von den zwei Broten, so heißt es *sie.* Das *sie* hast du ja ausgelegt[5]!? – Die Schrift könnte ja *[sie]*[6] *legen* sagen, wenn es aber *lege sie* heißt, so ist beides zu entnehmen.

Die Rabbanan lehrten: *Lege sie,* in eine Form. Es waren drei Formen: man legte es in die Form als Teig, eine Art Form befand sich im Ofen, und als man es herausnahm, tat man es wieder in eine Form, damit es nicht beschädigt werde. – Sollte man es doch in die erste Form gelegt haben!? – Nach dem Backen schwillt es auf.

Col.b Es wurde gelehrt: Wie richtete man das Schaubrot her? R. Ḥanina sagte, es glich einer durchbrochenen Kiste[7]; R. Joḥanan sagte, einem Kielboote[8]. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen Kiste, daß die Schalen [Weihrauch] saßen[9], wieso aber saßen die Schalen nach demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote[10]!? – Man machte für sie einen Raum[11]. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen Kiste, daß die Stäbe[12] saßen, wieso aber saßen sie nach demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote[13]!? – Man machte dafür einen Vorsprung[14]. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen Kiste, daß die Träger[15]die Brote stützten, wieso aber stützten die Träger die Brote nach demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote[16]!? – Sie[17] waren schräg. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote, daß Träger nötig waren, wozu aber waren Träger nötig nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen[18]Kiste!? – Sie würden durch das Gewicht der Brote zusammengebrochen sein. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote, daß die Träger auf dem Tische standen, wo aber standen sie[19]nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen Kiste, etwa auf der Erde!? – Freilich; R. Abba b. Mamal sagte nämlich, nach demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote, standen die Träger auf dem Tische, und nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen Kiste, standen die Träger[20]auf der Erde. Das, was R. Jehuda sagte, daß nämlich die Brote die Träger und die Träger die Brote hielten, vertritt also die Ansicht desjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote[21]. Man wandte ein: Im Ofen Fol. 95 befand sich eine Art Korb[22], der einer viereckigen Platte[23]glich!? – Lies: die Mündung glich einer viereckigen[24]Platte. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote: Da waren vier Träger aus Gold, die oben eine Art Haken hatten, mit denen man die Brote stützte, die einem Kielboote glichen.

---

[1] Lev. 24,5. [2] Der angezogene Schriftvers spricht vom Schaubrote. [3] Lev. 24,6. [4] In der Mehrzahl. [5] Hieraus wird oben gefolgert, daß das Backen paarweise erfolge. [6] Das Pluralsuffix ohne Gebrauch des Akkusativpronomens (אתם); in der Übersetzung lassen sich die beiden Formen von einander nicht unterscheiden. [7] Einer Kiste, an der 2 gegenüberliegende Wände durchbrochen sind; es bestand aus einem flachen Boden u. 2 Seitenwänden. [8] Eigentlich tanzendes, springendes Boot, das keinen flachen Boden hat, sondern dessen Seitenwände unten zusammenstoßen u. eine scharfe Kante bilden; die Brote bestanden nicht aus einem flachen Boden u. 2 Seitenwänden, sondern aus 2 einen Winkel bildenden Wänden. [9] Auf dem oberen Brote. [10] Das Brot hatte ja keinen flachen Boden. [11] Die betreffende Stelle wurde flach gedrückt. [12] Die sich zwischen den aufeinander geschichteten Broten befanden u. auf Trägern ruhten; cf. infra Fol. 96b. [13]

Sie fragten: War das Brot bei den Aufbrüchen[25]untauglich geworden[26] oder nicht? [Hierüber streiten] R. Johanan und R. Jehošuá b. Levi; einer sagt, es war untauglich geworden, und einer sagt, es war nicht untauglich geworden. Einer sagt, es war untauglich geworden, denn es heißt:[27]*wie sie lagerten, so brachen sie auf*; wie es beim Lagern durch das Hinauskommen untauglich geworden war, ebenso war es auch beim Aufbruche

---

Richtiger wäre die Frage, wieso die Brote auf den Stäben saßen (viell. אקנים statt קנים zu lesen). [14] An beiden Seiten der Brote, damit sie fest sitzen. [15] Auf welchen die Stäbe mit den Broten ruhten; diese reichten bis zu den oberen Broten u. schützten die Seitenwände der Brote, daß sie nicht nach außen abbrachen. [16] Sie konnten nur oben mit den Trägern in Berührung kommen. [17] Die Vorsprünge an den Trägern, auf welchen die Brote ruhten. [18] Wenn die Seitenwände genau senkrecht waren, so konnten die unteren Brote die oberen tragen. [19] Die Wände der Brote schlossen mit der Breite des Tisches ab (cf. infra Fol. 96a) u. für die Träger blieb kein Raum zurück. [20] An beiden Längsseiten des Tisches. [21] Die schrägen Träger mußten die schrägen Wände der Brote zusammenhalten. [22] Auf dem das zu backende Brot saß, dies war eine der oben genannten Formen. [23] Demnach war der Boden flach. [24] Während der Boden kantig war. [25] Während des Aufenthaltes der Jisraéliten in der Wüste. [26] Das Offenbarungszelt wurde dann auseinandergenommen, u. die Brote werden durch das Hinauskommen aus dem Tempelhofe untauglich. [27] Num. 2,17. [28] Ib. 4,7. [29]

durch das Hinauskommen untauglich geworden. Einer sagt, es war nicht untauglich geworden, denn es heißt:[28] *das beständige Brot soll auf ihm sein*[29]. – Es heißt ja aber auch: *wie sie lagerten, so brachen sie auf*!? – Umgekehrt: wie es beim Lagern nicht untauglich war, wenn es von seinem Platze nicht kam, ebenso war es auch beim Aufbruche nicht untauglich, wenn es von seinem Platze nicht kam. – Und jener, es heißt ja auch: *das beständige Brot soll auf ihm sein*!? – Vielmehr, als R. Dimi kam, erklärte er: Über das angerichtete[30] streitet niemand, sie streiten nur über das abgenommene; einer sagt, es war untauglich geworden, denn es heißt: *wie sie lagerten, so brachen sie auf*, wie es beim Lagern durch das Hinauskommen untauglich geworden war, ebenso war es beim Aufbruch durch das Hinauskommen untauglich geworden, und einer sagt, es war nicht untauglich geworden, denn es heißt:[31] *und das Offenbarungszelt brach auf*, auch wenn es aufbrach, galt es als Offenbarungszelt. – Es heißt ja aber auch: *wie sie lagerten, so brachen sie auf*!? – Umgekehrt: wie es beim Lagern nicht untauglich war, wenn man es nicht hinausgebracht hatte, ebenso war es auch beim Aufbruche nicht untauglich, wenn man es nicht hinausgebracht hatte. – Und jener, es heißt ja auch: *und das Offenbarungszelt brach auf*!? – Dies bezieht sich auf die Fahnen[32]. – Und jener!? – Dies entnimmt er aus [den Worten]:[31] *das Lager der Leviten inmitten der übrigen Lager*. Man wandte ein: Beim Reiseaufbruche wurden die Opfer wegen des Hinauskommens untauglich und die Flußbehafteten und Aussätzigen aus dem Lager[33] entfernt. Doch wohl auch das Schaubrot!? – Nein, das Schaubrot nicht. – Wie du es nimmst: gilt es[34] als Offenbarungszelt, so sollte es auch hinsichtlich der Opfer gelten, und gilt es nicht als Offenbarungszelt, so sollte dies auch hinsichtlich des Schaubrotes gelten!? – Vielmehr, als Rabin kam, erklärte er: Einer spricht vom angerichteten und einer spricht vom abgenommenen, und sie streiten nicht.

Abajje sagte: Hieraus[35] ist zu entnehmen, daß die Reiseaufbrüche auch nachts erfolgten, denn wollte man sagen, die Reiseaufbrüche erfolgten nicht nachts, so wurde es[36] erst morgens auseinandergenommen, somit braucht ja nicht das Hinauskommen berücksichtigt zu werden, die Untauglichkeit war ja schon durch das Übernachten[37] erfolgt. – Selbstverständlich, es heißt ja:[38] *tags und nachts zu gehen*!? – Man könnte glauben,

---

Auch beim Aufbruch; demnach bleibt es im Zustande der Heiligkeit. 30. Wenn die Brote sich beim Aufbruch noch auf dem Tische befinden. 31. Num. 2,17. 32. Wie sie aufzustellen waren. 33. Das trotzdem seine Heiligkeit behielt. 34. Während des Aufbruches. 35. Aus der Lehre, daß beim Aufbruch die Opfer wegen Hinauskommens untauglich geworden waren. 36. Das Offenbarungszelt. 37. Der Opfer, da sie am folgenden Tage nicht dargebracht werden konnten. 38.

dies gelte nur von dem Falle, wenn die Reise bereits am Tage begonnen hatte, hatte sie aber am Tage nicht begonnen, habe sie nachts nicht begonnen, so lehrt er uns. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wurden die Vorhänge[39] zusammengerollt, so durften die Flußbehafteten und die Aussätzigen eintreten[40]!? R. Aši erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Eliêzer und eines nach den Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Man könnte glauben, wenn Flußbehaftete und Aussätzige Col.b bei der Herrichtung des in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfers[41] sich in den Tempelhof hineingedrängt haben, seien sie schuldig, so heißt es:[42] *sie sollen jeden Aussätzigen, jeden Flußbehafteten und jeden Leichenunreinen aus dem Lager hinausschaffen*: wenn Leichenunreine hinausgeschafft werden müssen, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige hinauszuschaffen, wenn Leichenunreine nicht hinausgeschafft werden müssen, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige nicht hinauszuschaffen[43].

ii SOWOHL BEI DEN ZWEI BROTEN ALS AUCH BEIM SCHAUBROTE ERFOLGTEN DAS KNETEN UND DAS FORMEN AUSSERHALB[44] UND DAS BACKEN INNERHALB, UND SIE VERDRÄNGEN NICHT DEN ŠABBATH[45]. R. JEHUDA SAGT, ALL IHRE VERRICHTUNGEN ERFOLGEN INNERHALB. R. ŠIMÓN SAGT, MAN SAGE[46] STETS, DIE ZWEI BROTE UND DAS SCHAUBROT SEIEN SOWOHL IM TEMPELHOFE ALS AUCH IN BETH PHAGE TAUGLICH[47].

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, das Kneten und das Formen erfolgen außerhalb, wonach die Trockenmaße[48] nicht geheiligt worden[49] sind, und darauf, daß das Backen innerhalb erfolge, wonach die Trockenmaße geheiligt worden sind!? Rabba sprach: Einem harten Mann, der hart wie Eisen[50] ist, das ist nämlich R. Šešeth, war dies hart[51]. – Was ist da schwierig, vielleicht heiligt sie nicht das Ìsaron, sondern erst der Ofen[52] heiligt sie!? Wenn man aber auf eine Schwierigkeit hinweisen will, so ist es folgendes: 'und das Backen innerhalb', wonach der Ofen sie heiligt, und wenn sie den Šabbath nicht verdrängen, werden sie ja durch das Übernachten[53] untauglich!? Raba sprach: Einem harten Mann, der hart wie Eisen ist, das ist nämlich R. Šešeth, war dies hart. R. Aši sprach: Was ist da schwierig, vielleicht ist unter innerhalb der Raum der

---

Ex. 13,21. [39] Aus welchen das Offenbarungszelt bestand. [40] In das Lager, da die Heiligkeit aufgehoben worden war. [41] Wenn der größere Teil der Gemeinde unrein ist. [42] Num. 5,2. [43] Nach seiner Ansicht durften auch Flußbehaftete bei Aufhebung des Offenbarungszeltes in das Lager kommen. [44] Des Tempelhofes. [45] Das Backen darf dann nicht erfolgen. [46] Obgleich dies in der Schrift nicht belegt ist. [47] Auch das Backen erfolgt außerhalb des Tempelhofes. [48] Das Ìsaron, mit dem das Mehl gemessen worden ist. [49] Da das Mehl durch das Hinauskommen nicht untauglich wird. [50] Cf. Tan. Fol. 7a. [51] Dh. schwierig, unverständlich, fraglich. [52] Vor dem Backen darf es daher außerhalb ge-

Priester[54] zu verstehen!? Aber das, was R. Aši gesagt hat, ist sinnlos. Wie man es nimmt: ist für das Backen der Raum der Priester erforderlich, so sollte auch für das Kneten und Formen der Raum der Priester erforderlich sein, und ist für das Kneten und Formen der Raum der Priester nicht erforderlich, so sollte auch für das Backen der Raum der Priester nicht erforderlich sein. Vielmehr ist das, was R. Aši gesagt hat, sinnlos.

R. Jehuda sagt, all ihre Verrichtungen erfolgen innerhalb &c. R. Abahu b. Kahana sagte: Beide folgerten sie[55] aus einem Schriftverse:[56] *Es ist eine profane Art, wenn es heute im Geräte heilig wird.* R. Jehuda erklärt, er traf sie alltags backen und sprach zu ihnen: Ihr backt es an einem profanen Tage? Wenn es heute durch das Gerät geheiligt wird, wird es durch das Übernachten untauglich[57]. R. Šimón aber erklärt, er traf sie am Šabbath backen und sprach zu ihnen wie folgt: Wollt ihr es nicht lieber auf profane Weise herrichten, nicht der Ofen heiligt es, sondern der Tisch[58]!? — Wieso kannst du sagen, er traf sie beim Backen, es heißt ja:[59] *da gab ihm der Priester heiliges, denn es war kein anderes Brot da, als das Schaubrot, das vor dem Herrn weggenommen wurde*!? [Die Worte] *profane Art*, von dem er sprach, sind vielmehr wie folgt zu erklären. Sie sagten zu ihm, es sei kein anderes Brot da als das Schaubrot, das vor dem Herrn weggenommen wurde. Hierauf sprach er zu ihnen: Selbstverständlich ist dieses, das nicht mehr der Veruntreuung[60] unterliegt, profan, aber auch das, was erst heute durch das Gefäß heilig wird, gebt ihm Fol. 96 zum Essen, denn er befindet sich in Lebensgefahr. Der Streit zwischen R. Jehuda und R. Šimón beruht vielmehr auf einer Überlieferung[61]. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt, man sage stets, die zwei Brote und das Schaubrot seien sowohl im Tempelhofe als auch in Beth Phage tauglich, Schließe hieraus[62].

iii Das Kneten und das Backen des Pfannenopfers des Hochpriesters erfolgen innerhalb[41] und sie verdrängen den Šabbath; das Mahlen und das Sieben verdrängen den Šabbath nicht. R. Åqiba sagte eine Regel: Jede Arbeit, die am Vorabend des Šabbaths verrichtet werden kann, verdrängt den Šabbath nicht, und die am Vorabend des Šabbaths nicht verrichtet werden kann, verdrängt den Šabbath. iv Bei

bracht werden. [53] Da das Backen am Tage vorher erfolgen muß. [54] Eigentl. der Hurtigen (cf. Zeb. Fol. 35a); der Raum vor dem Vorhof. [55] Ihre entgegengesetzten Ansichten. [56] iSam. 21,6. [57] Demnach wird es durch den Ofen heilig, auch verdrängt das Backen den Šabbath. [58] Es ist deshalb außerhalb herzurichten u. dies verdrängt daher den Šabbath nicht. [59] iSam. 21,7. [60] Am Geheiligten, da es bereits fortgenommen worden war. [61] Jedem ist seine Ansicht überliefert worden. [62] Aus diesem Ausdrucke ist zu ersehen, daß er sich nicht auf eine Schriftstelle, sondern auf eine Überlieferung stützt. [63] Das Kne-

allen Speisopfern erfolgt die Zubereitung in einem Gefässe[63]innerhalb,
nicht aber in einem Gefässe ausserhalb. Die zwei Brote hatten
eine Länge von sieben Handbreiten, eine Breite von vier Handbreiten
und Spitzen[64]von vier Fingerbreiten. Das Schaubrot hatte eine Länge
von zehn Handbreiten, eine Breite von fünf Handbreiten und Spitzen
von sieben Fingerbreiten. R. Jehuda sagte: Damit man sich nicht irre,
[merke man sich:] ZDD JHZ[65]. Ben Zoma sagte:[66]*Und auf den Tisch lege
vor mich beständig das Schaubrot;* Schaubrot, es soll ein Gesicht[67]
haben. Der Tisch hatte eine Länge von zehn und eine Breite von fünf v
[Handbreiten] und das Schaubrot hatte eine Länge von zehn und eine
Breite von fünf [Handbreiten]; man legte sie[68]der Länge nach über
die Breite des Tisches und schlug auf jeder Seite zweieinhalb Handbreiten
hoch, so dass die Länge die Breite des Tisches einnahm — so
R. Jehuda. R. Meír sagte: Der Tisch hatte eine Länge von zwölf und
eine Breite von sechs und das Schaubrot eine Länge von zehn und eine
Breite von fünf; man legte sie der Länge nach über die Breite des
Tisches und schlug auf jeder Seite zwei hoch; zwei waren in der
Mitte[69]frei, damit dazwischen Luft komme. Abba Šaúl sagte: Da
stellte man die zwei Schalen Weihrauch des Schaubrotes hin. Sie
sprachen zu ihm: Es heisst ja:[70]*lege auf jede Schicht reinen Weihrauch*!?
Er erwiderte ihnen: Es heisst ja auch:[71]*auf*[72]*ihm der Stamm
Menase.* Da waren vier Träger aus Gold, von oben ab eingekerbt[73], vi
auf die man sie stützte, zwei für die eine Schicht und zwei für die andere Schicht; ferner waren da achtundzwanzig Stäbe, in der Form von geteilten, hohlen Röhren, vierzehn für die eine Schicht und vierzehn für die andere Schicht. Weder das Ordnen der Stäbe noch ihre Fortnahme verdrängte den Šabbath; vielmehr ging er am Vorabend des Šabbaths hinein, zog sie heraus[74]und legte sie über die Länge des Tisches. Alle Geräte, die im Tempel waren, standen ihrer Länge nach in der Längsrichtung des Hauses.

GEMARA. Bei allen Speisopfern erfolgt die Zubereitung in einem Gefässe innerhalb. Man fragte Rabbi: Woher dies? Er erwiderte ihnen: Es heißt:[75]*Und er sprach zu mir: das ist die Stelle, wo die Priester das*

---

ten u. das Formen. [64] An den Ecken. [65] Diese Buchstaben (im hebr. Alphabete) haben den Wert der oben genannten Zahlen. [66] Ex. 25,30. [67] Eigentl. Wände, die sich an beiden Enden befinden u. einander anschauen; möglicherweise פינים zu lesen: die Ecken haben. [68] Die Brote in 2 aufeinander geschichtete Reihen. [69] Des Tisches, zwischen beiden Brotschichten. [70] Lev. 24,7. [71] Num. 2,20 [72] Hier wird das W. ‘auf’ in der Bedeutung ‘neben’ gebraucht, u. ebenso ist dies im vorangehenden Schriftverse der Fall. [73] Um die Stäbe, die die Brote hielten, einzuhaken. [74] Am Šabbath wurden dann die Brote aufgeschichtet u. abends die Stäbe zwischen diese hineingeschoben. [75] Ez. 46,20. [76] Der maso-

Sündopfer und das Schuldopfer[76]*kochen, wo sie das Speisopfer backen, um es nicht nach dem äußeren Hofe zu bringen.* Das Speisopfer gleicht dem Schuldopfer und dem Sündopfer, wie das Schuldopfer und das Sündopfer eines Gefäßes[77]benötigen, ebenso benötigt auch das Speisopfer eines Gefäßes.

DER TISCH HATTE EINE LÄNGE VON ZEHN. R. Joḥanan sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, es seien zweieinhalb Handbreiten hochgeschlagen worden, ergibt es sich, daß der Tisch fünfzehn Handbreiten nach oben[78] heiligte, und nach demjenigen, welcher sagt, es seien zwei Handbreiten hochgeschlagen worden, ergibt es sich, daß der Tisch zwölf Handbreiten nach oben heiligte. – Es kommen ja noch die Stäbe[79]hinzu!? – Die Stäbe waren eingedrückt[80]. – Wohl aus dem Grunde[81], weil die Brote muffig werden könnten, und auf diese Weise[82]wurden sie es ja!? – Etwas standen sie ab. – Dieses etwas kommt ja hinzu!? – Da es keine Handbreite betrug, rechnet er es nicht mit. – Es kommen ja noch die Schalen[83] hinzu!? – Sie saßen in den Broten[84]und reichten bis zu den Broten. – Es kommen ja die Spitzen[85]hinzu!? – Die Spitzen bog man nach innen,
Col.b und das Brot saß auf diesen. – Es kommt ja noch die Randleiste[86]hinzu!? – Nach demjenigen, welcher sagt, die Randleiste war unten[87]. – Aber nach demjenigen, welcher sagt, sie befand sich oben!? – Sie stand[88]ab, und das Brot saß innerhalb des Tisches. So wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Da waren keine Träger, vielmehr hielt die Randleiste des Tisches das Brot. Sie sprachen zu ihm: Die Randleiste befand sich unten.

R. Joḥanan sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, die Randleiste befand sich unten, ist eine Platte, die man umwenden[89]kann, verunreinigungsfähig[90], und nach demjenigen, welcher sagt, die Randleiste befand sich oben, ist es hinsichtlich einer Platte, die man umwenden kann, fraglich[91]. – Demnach war der Tisch verunreinigungsfähig, aber er war ja ein ruhen-

---

ret. Text hat אשם vor חטאת.
[77] Zum Kochen innerhalb des Vorhofes, wovon der angezogene Schriftvers spricht.
[78] Über seiner Fläche, da 6 Brote übereinander aufgeschichtet waren.
[79] Zwischen den Broten, die ebenfalls einen Raum einnahmen.
[80] In das Brot, sodaß sie keinen besonderen Raum einnahmen.
[81] Wurden die Stäbe zwischen die Brote gelegt.
[82] Wenn die Stäbe eingedrückt werden, sodaß zwischen den Broten kein freier Raum zurückbleibt.
[83] Weihrauch, die über den Brotschichten standen.
[84] Zwischen den beiden aufgeschlagenen Seitenwänden der Brote, die in den 15 Handbreiten einbegriffen sind.
[85] An den Enden der Brote.
[86] Um die Platte des Tisches (cf. Ex. 25,25), die ebenfalls eine Handbreite breit war.
[87] Unter der Tischplatte.
[88] Sie war nicht auf die Tischplatte, sondern um diese angebracht, so daß die Brote direkt auf der Platte saßen.
[89] Die keinen überstehenden Rand hat u. auf beiden Seiten gleichmäßig ist.
[90] Obgleich die Schrift beim Gesetze von der Verunreinigung (cf. Lev. 11,32ff.) von einem Gefäße spricht u. eine solche nichts faßt.
[91] Der Tisch im Tempel war viell. nur deshalb verunreinigungsfähig, weil er eine Randleiste

des Holzgerät[92], und ein ruhendes Holzgerät ist ja nicht verunreinigungsfähig!? – Weshalb? – Es muß einem Sacke[93]gleichen; wie ein Sack voll und leer beweglich ist, ebenso auch alles andere, was voll und leer beweglich ist. – Auch der Tisch war voll und leer beweglich. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[94]*auf dem reinen Tische,* demnach war er verunreinigungsfähig[95]? Dies lehrt, daß man ihn hochzuheben, den Wallfahrern das Brot zu zeigen und zu ihnen zu sprechen pflegte: Schauet eure Beliebtheit bei Gott! Dies nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Ein großes Wunder geschah mit dem Schaubrote: beim Fortnehmen war es ebenso [frisch] wie beim Anrichten, denn es heißt:[96]*frisches Brot aufzutragen am Tage, da es fortgenommen wird.* – Dies sollte ja schon wegen des Überzuges[97]erfolgen!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tisch oder ein Kredenztisch beschädigt[98]wird oder man ihn mit Marmor[99]belegt, und soviel[100]zurückbleibt, daß man Becher hinaufstellen[101]kann, so ist er verunreinigungsfähig; R. Jehuda sagt, soviel, daß man Portionen hinauflegen kann. Also nur dann, wenn soviel zurückbleibt, sonst aber[102]nicht!? Wolltest du erwidern, eines gelte von einem befestigten Überzuge und eines von einem unbefestigten[103]Überzuge, so fragte ja Reš Laqiš den R. Joḥanan, ob dies nur von einem befestigten Überzuge oder auch von einem unbefestigten gelte, ob auch die Fol. 97
Ränder verkleidet sein müssen oder die Ränder nicht verkleidet sein müssen, und dieser erwiderte ihm, es sei einerlei, ob es ein befestigter Überzug ist oder es ein unbefestigter Überzug ist, ob auch die Ränder verkleidet sind oder die Ränder nicht verkleidet sind!? Wolltest du erwidern, Akazienholz[104]sei wertvoll und verliere seine Eigenschaft[105]nicht, so stimmt dies allerdings nach Reš Laqiš, welcher sagt, dies[106]gelte nur von Geräten aus einfachem[107]Holze, die aus überseeischen Ländern kommen, während Geräte aus wertvollem[107]Holze wertvoll sind und ihre Eigen-

---

nach oben hatte, wodurch die Platte eine Art Gefäß bildete. [92] Er stand auf der Erde u. wurde nicht bewegt. [93] Wovon die Schrift beim bezügl. Gesetze ausdrücklich spricht. [94] Lev. 24,6. [95] Nach einem Zusatze in den Parallelstellen: er war ja ein ruhendes Holzgerät, u. ein solches ist nicht verunreinigungsfähig. [96] iSam. 21,7. [97] Der Tisch war mit Goldblech überzogen, u. Metallgeräte sind verunreinigungsfähig, auch wenn sie nicht beweglich sind. [98] Zerbrochene Geräte, die für ihren Zweck nicht mehr verwendbar sind, sind nicht mehr verunreinigungsfähig. [99] Auch Geräte aus Stein sind nicht verunreinigungsfähig. [100] Von der Holzplatte. [101] Die Holzplatte ist für ihren ursprünglichen Zweck noch verwendbar. [102] Hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit richtet man sich also nach dem Überzuge. [103] Und der des Tisches im Tempel war nicht befestigt. [104] Woraus der Tempeltisch gefertigt war. [105] Durch den Überzug. [106] Daß man sich nach dem Überzug richte. [107] Die Etymologie der W.e אכסלגום u. ממסם, sogar die Lesart derselben ist ganz dunkel (nach den Tosaphoth Ortsnamen); nur soviel geht aus dem Texte u. den älteren Erklärungen hervor, schaft nicht verlieren, wie ist es aber nach R. Joḥanan zu erklären, welcher sagt, auch Geräte aus wertvollem Holze verlieren durch [den Überzug] ihre Eigenschaft!? – Anders verhält es sich beim Tische, den der Allbarmherzige Holz nennt, denn es heißt:[108] *der Altar war aus Holz, drei Ellen hoch und zwei Ellen lang; und er hatte Ecken (und seine Länge) und seine Wände waren aus Holz. Und er sprach zu mir: Dies ist der Tisch, der vor dem Herrn steht.* – Er beginnt mit dem Altar und schließt mit dem Tische!? R. Joḥanan und R. Eleâzar erklärten beide: Solange der Tempel bestanden hat, pflegte der Altar dem Menschen Sühne zu schaffen, jetzt aber, wo der Tempel nicht mehr besteht, verschafft ihm sein Tisch[109] Sühne.

Da waren vier Träger aus Gold &c. Woher dies? R. Qaṭṭina erwiderte: Die Schrift sagt:[110] *mache seine Schüsseln, seine Schalen, seine Halter und seine Röhren.* Schüsseln, das sind die Formen; Schalen, das sind die Weihrauchschalen; Halter, das sind die Träger; Röhren, das sind die Stäbe.[110] *Womit bedeckt wird,* womit das Brot bedeckt[111] wird. Rabba wandte ein: Weder das Ordnen der Stäbe noch ihre Fortnahme verdrängt den Šabbath. Weshalb verdrängen sie den Šabbath nicht, wenn man sagen wollte, dies sei aus der Tora!? Später sagte Rabba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts, denn wir haben gelernt: R. Âqiba sagte eine Regel: Jede Arbeit, die am Vorabend des Šabbaths verrichtet werden kann, verdrängt den Šabbath nicht. Auch wegen dieser braucht der Šabbath nicht verdrängt zu werden; diese sind ja nur deshalb nötig, damit die Brote nicht muffig werden, und in einem solchen Zeitraume[112] werden sie nicht muffig. Es wird nämlich gelehrt: Wie machte er es? Er ging am Vorabend des Šabbaths hinein, zog sie heraus und legte sie über die Länge des Tisches; am Ausgange des Šabbaths ging er wiederum hinein, hob das eine Ende des Kuchens hoch und schob den Stab darunter; sodann hob er das andere Ende des Kuchens hoch und schob den Stab darunter. Vier Kuchen[113] benötigten je dreier Stäbe, der obere nur zweier, weil er nicht belastet wurde, und der untere überhaupt keiner, weil er auf der bloßen Fläche des Tisches lag.

Dort haben wir gelernt: R. Meír sagt, alles im Tempel wurde mit der gewöhnlichen Elle[114] gemessen, ausgenommen der goldene Altar, die Hör-

---

daß unter ersterem einfaches u. unter letzterem wertvolles Holz zu verstehen ist.

[108] Ez. 41,22.

[109] Durch milde Gaben an Arme, die als Opfer angerechnet werden.

[110] Ex. 25,29.

[111] Die auf die Brote gelegt werden. Das W. מנקיות wird wohl von נקי, *rein sein,* abgeleitet, da die Brote durch die Stäbe gelüftet werden.

[112] Während eines halben Tages; die Stäbe fehlen nur vom Beginn bis zum Ausgang des Šabbaths, u. mittags werden die Brote gewechselt.

[113] Von jeder Schicht, die aus 6 Kuchen bestanden.

[114] Von 6 Handbreiten.

[115] An den

ner[115], der Sims[116] und das Fundament[117]; R. Jehuda sagt, die Bauelle hatte sechs und die der Geräte hatten fünf Handbreiten. R. Joḥanan sagte: Beide folgerten es aus einem Schriftverse: [118]*Und dies sind die Maße des Altars in Ellen, die Elle zu einer [gewöhnlichen] Elle und einer Handbreite [gerechnet]. Sein Fuß eine[119] Elle, eine Elle die Breite und er reicht bis* Col.b *oben hinauf, ringsum eine Spanne, das ist die Höhe des Altars. Sein Fuß eine Elle,* das ist das Fundament; *eine Elle die Breite,* das ist der Sims; *er reicht bis oben hinauf,* das sind die Hörner; *das ist die Höhe des Altars,* das ist der goldene Altar. R. Meír ist der Ansicht, nur dieser[120] mit einer Elle zu fünf [Handbreiten], alle anderen Geräte aber mit einer Elle zu sechs, und R. Jehuda ist der Ansicht, dieser gleiche die Elle aller übrigen Geräte. Er[121] glaubte, die Höhe vom Fundamente bis zum Simse[122] wurde mit einer Elle von fünf [Handbreiten] gemessen, und [die Worte:] *sein Fuß eine Elle und eine Elle die Breite,* sind wie folgt zu verstehen: von der Elle des Fußes bis zur Elle der Breite[123] mit einer Elle von fünf Handbreiten. Die Höhe des Altars betrug zehn Ellen, sechs zu fünf und vier zu sechs Handbreiten, somit maß der Altar vierundfünfzig [Handbreiten]; die Hälfte des Altars hatte siebenundzwanzig, und von den Hörnern bis zum Simse[124] waren es vierundzwanzig, sodaß die Hälfte des Altars drei weniger hatte. Ferner haben wir gelernt, daß ein Strich von roter Farbe [den Altar] um die Mitte umgab, um zwischen dem oberhalb und dem unterhalb [zu sprengenden] Blute zu trennen. Wieso wird nun hinsichtlich des Geflügel-Brandopfers gelehrt, er stieg auf die Altarrampe, wandte sich zum Simse und gelangte zum südöstlichen Horn, kniff dann den Kopf ab, trennte ihn ab und preßte das Blut auf die Wand des Altars, und wenn er dies unterhalb seiner Füße[125] getan hat, selbst eine Elle, es tauglich sei, er trägt ja das oberhalb zu sprengende [Blut] zwei Handbreiten unterhalb[126] auf!? — Vielmehr, *eine Elle sein Fuß,* der Einzug[127]; *die Breite eine Elle,* der Einzug[127]; *er reicht bis oben hinauf,* der Einzug[128]. Der Altar hatte demnach[129] sechzig [Handbreiten] und die Hälfte betrug dreißig; von den Hörnern bis zum Simse waren es vierundzwanzig, sodaß diese Hälfte des Altars sechs weniger hatte; da-

---

4 Ecken des Altars. [116] Der Absatz um die Mitte des Altars; cf. Zeb. Fol. 54a. [117] Des Altars. [118] Ez. 43,13. [119] Von hier ab wird von einer Elle ohne Handbreite, dh. von einer Elle zu 5 Handbreiten gerechnet. [120] Der goldene Altar, der ebenfalls ein Gerät war. [121] Der den folgenden Einwand erhob. [122] Der sich in der Mitte des 10 Ellen hohen Altars befand; das Fundament war eine Elle hoch, zusammen also 6 Ellen. [123] Dh. bis zum Simse. [124] Vier Ellen zu 6 Handbreiten. [125] Unterhalb des Simses, auf dem er stand. [126] Da der rote Strich sich nur 3 Handbreiten tiefer als der Sims befand, während eine Elle mindestens 5 Handbreiten mißt. [127] In der Breite. [128] Der Raum, den die Hörner auf der Fläche des Altars einnahmen. [129] Da die Höhe des Altars

her[130]haben wir gelernt, wenn er dies unterhalb seiner Füße getan hat, selbst eine Elle, sei es tauglich. – Wieso kannst du es auf den Einzug beziehen, wir haben ja gelernt: Der Altar maß[131]zweiunddreißig zu zweiunddreißig [Ellen], eine Elle Höhe und eine Elle Einzug, das war das Fundament; es verbleiben somit[132]dreißig zu dreißig [Ellen]. Es sind ja dreißig und zwei Handbreiten[133]!? Ferner [wird gelehrt:] fünf [Ellen] Höhe und eine Elle Einzug, das war der Sims; es verbleiben somit achtundzwanzig zu achtundzwanzig [Ellen]. Es sind ja achtundzwanzig und vier Handbreiten!? Wolltest du erwidern, er zähle sie[134]nicht mit, da sie keine Elle betragen, [so heißt es ja weiter:] die Hörner nahmen einen Raum von einer Elle an der einen Seite und einer Elle an der anderen Seite ein; es verbleiben somit sechsundzwanzig zu sechsundzwanzig [Ellen]. Es sind ja siebenundzwanzig[135]!? – Er nimmt es nicht genau. – Der Raum, wo die Priester[136]einhergingen, eine Elle an der einen Seite und eine Elle an der anderen Seite; der Raum des Holzstoßes[137]hatte somit vierundzwanzig zu vierundzwanzig [Ellen]. Es sind ja fünfundzwanzig!? Wolltest du auch hierbei erwidern, er nehme es nicht genau, so [wird ja gelehrt]:[138]*Und der Opferherd hatte zwölf Ellen in der Länge und zwölf Ellen in der Breite, viereckig*; man könnte glauben, er maß nur zwölf Ellen zu zwölf Ellen, so heißt es:[138]*auf allen vier Seiten*, und dies lehrt, daß er von der Mitte aus rechnet: zwölf Ellen nach jeder[139]Seite. Wolltest du erwidern, man habe diese sechs[140]von vornherein[141]mit einer Elle zu fünf Handbreiten[142]gemessen, so müßte ja der freie Raum im Tempelhofe größer[143]sein!? Wir haben nämlich gelernt: Der ganze Tempelhof hatte eine Länge von hundertsiebenundachtzig [Ellen] zu einer Breite von hundertfünfunddreißig. Von Osten nach Westen hundertsiebenundachtzig [Ellen]: elf Ellen[144]nahm der Raum ein, wo die Jisraéliten umhergingen, elf Ellen der Raum, wo die Priester umhergingen, zweiunddreißig der Altar, zweiundzwanzig Ellen [der Raum] zwischen dem Altar und der Vorhalle, hundert Ellen der Tempel und elf Ellen [der Raum] hinter dem Allerheiligsten. – Vielmehr, *eine Elle sein Fuß*, die Höhe; *die Breite eine* Fol. 98 *Elle*, der Einzug; *er reicht bis oben hinauf*, ob so[145]oder so. Der Altar hatte demnach achtundfünfzig [Handbreiten] und die Hälfte neunund-

---

mit einer Elle zu 6 Handbreiten gemessen wurde. [130] Da eine Elle unter dem Simse noch zur oberen Hälfte des Altars gehörte. [131] Unten am Fundamente. [132] Über dem Fundamente. [133] Da der Einzug mit einer Elle von 5 Handbreiten zu messen ist. [134] Die einzelnen Handbreiten. [135] Da noch 2 Handbreiten hinzukommen. [136] Innerhalb der Hörner. [137] Wo die Opferteile verbrannt wurden. [138] Ez. 43,16. [139] Demnach maß er genau 24 zu 24 Ellen. [140] Um welche der Altar oben schmäler war als unten. [141] Bei der Errichtung des Altars. [142] Die also in Wirklichkeit nur 5 Ellen sind. [143] Als in der folgenden Lehre angegeben ist. [144] Am Eingange in der Ostseite. [145] Einerlei, ob man zwanzig; von den Hörnern bis zum Simse waren es[146]dreiundzwanzig, sodaß diese Hälfte des Altars sechs weniger hatte; daher haben wir gelernt, wenn er dies unterhalb seiner Füße getan hat, selbst eine Elle, sei es tauglich. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *eine Elle sein Fuß und die Breite eine Elle*. Schließe hieraus[147].

Wieviel hat eine gewöhnliche Elle? R. Joḥanan erwiderte: Sechs Handbreiten. R. Jose b. Abin sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Meír sagte: Der Tisch[148]hatte eine Länge von zwölf und eine Breite von sechs [Handbreiten]. – Demnach[149]gibt es eine Elle, die größer als diese ist? – Allerdings, denn wir haben gelernt: Zwei Ellenmaße befanden sich in der Šušankammer, das eine im nordöstlichen und das andere im südöstlichen Winkel; das nordöstliche war um einen halben Finger größer als die [Elle] Mošes, und das südöstliche war um einen halben Finger größer als jene, also um einen Finger größer als die [Elle] Mošes. Wozu brauchte man eine große und eine kleine? Damit die Handwerker mit der kleinen übernehmen und mit der großen abliefern, um nicht zu einer Veruntreuung[150]zu kommen. – Wozu waren zwei[151]nötig!? – Eine für Silber und Gold[152]und eine für Bauarbeiten.

Dort haben wir gelernt: Auf dem östlichen Tore war die Stadt Šušan abgebildet. Aus welchem Grunde? – R. Ḥisda und R. Jiçḥaq b. Evdämi [erklärten es]; einer erklärte, damit sie sich merken sollten, woher sie gekommen[153]sind, und einer erklärte, um die Ehrfurcht vor der Regierung zu wahren[154].

R. Jannaj sagte: Stets habe Ehrfurcht vor dem Könige, denn es heißt: [155]*und all diese deine Knechte werden zu mir herabkommen und sich vor mir niederwerfen*; von ihm selber aber sagte er es nicht. R. Joḥanan entnimmt dies aus folgendem:[156]*und die Hand Gottes kam über Elijahu, und er schürzte seine Lenden und lief vor Aḥáb her, bis er nach Jizréél kam.*

[157]*Und ihr Laub als Heilmittel.* R. Ḥisda und R. Jiçḥaq b. Evdämi [erklärten es]; einer erklärte, zur Lösung[158]des oberen Mundes, und einer erklärte, zur Lösung des unteren Mundes. Es wurde auch gelehrt: Ḥiz-

---

diese Elle nach oben oder nach der Breite rechnet. [146] Da die obere Elle nur 5 Handbreiten hatte. [147] Unter Fuß ist das Maß nach oben u. unter Breite das Maß in der Breite zu verstehen. [148] Der 2 Ellen lang u. 1 Elle breit war. [149] Für ‘gewöhnliche’ heißt es im Texte ‘mittelmäßige’. [150] Am Geheiligten, die bei einer genauen Messung vorkommen kann. [151] Beide waren ja größer als die Elle Mošes. [152] Bei Lieferungen aus edlem Metalle wurde von ihnen kein allzugroßer Überschuß beansprucht. [153] Daß sie durch die persische Regierung aus dem Exil befreit worden sind. [154] Damit sie daran denken, daß sie Vasallen der Perser sind. [155] Ex. 11,8. [156] iReg. 18,46. [157] Ez. 47,12. [158] Das qija erklärte, zur Lösung des Mundes der Stummen; Bar Qappara erklärte, zur Lösung des [Mutter]mundes der Sterilen.

Die Rabbanan lehrten: Würde es nur geheißen haben:[159]*nimm Feinmehl und backe daraus zwölf [Kuchen] &c. und lege sie in zwei Schichten,* und nicht *sechs,* so könnte man glauben, eine zu vier und eine zu acht; daher heißt es *sechs.* Und würde es nur geheißen haben: *zwei Schichten, sechs die Schicht,* und nicht *zwölf,* so könnte man glauben, drei[160]zu sechs; daher heißt es *zwölf.* Und würde es nur *zwölf Kuchen* und *Schichten* geheißen haben, und nicht *zwei* und *sechs,* so könnte man glauben, drei zu vier; daher heißt es *zwei* und *sechs.* Wenn diese drei Schriftworte nicht vorhanden wären, würden wir es also nicht gewußt haben. Wie geschah dies? Man setze zwei Schichten zu sechs [Kuchen] nieder. Hat man eine zu vier und eine zu acht niedergesetzt, so hat man der Pflicht nicht genügt; wenn zwei zu sieben, so betrachte man, wie Rabbi sagt, die oberen als nicht vorhanden. Es heißt ja:[161]*lege auf*[162]!? R. Ḥisda sprach zu R. Hamnuna, manche sagen, R. Hamnuna zu R. Ḥisda: Rabbi vertritt hierbei seine Ansicht, unter *auf* sei die Nähe zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: *Lege auf jede Schicht reinen Weihrauch;* unter *auf* ist die Nähe zu verstehen. Du sagst, unter *auf* sei die Nähe zu verstehen, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich auf? Es heißt:[163]*du sollst auf die Lade den Vorhang breiten,* demnach[164]ist unter *auf* die Nähe zu verstehen.

ALLE GERÄTE, IM TEMPEL &C. Die Rabbanan lehrten: Alle Geräte im Tempel standen ihrer Länge nach in der Längsrichtung des Hauses, ausgenommen die Lade, deren Länge über die Breite des Hauses ging. So lag sie und so[165]lagen ihre Stangen. Wie meint er es? — Er meint es wie folgt: So lag sie, weil die Stangen so[165]lagen. — Woher dies[166]von den Stangen? — Es wird gelehrt:[167]*Die Stangen waren so lang;* man könnte glauben, sie berührten den Vorhang[168]nicht, so heißt es:[167]*sie waren zu sehen;* wenn sie zu sehen waren, so könnte man glauben, sie rissen den Vorhang durch und ragten hervor, so heißt es:[167]*draußen waren sie aber* Col.b *nicht zu sehen.* Wie geschah dies? Sie drückten in den Vorhang und ragten hervor[169]gleich den zwei Brüsten eines Weibes, wie es heißt:[170]*ein*

W. תרופה wird als Compositum v. התיר פה erklärt. [159] Lev. 24,5.6. [160] Man könnte verstehen, die W.e '6 die Schicht' deuten auf eine 3., aus 6 Broten bestehende Schicht. [161] Lev. 24,7. [162] Der Weihrauch muß direkt auf den 6 vorschriftsmäßigen Broten liegen. [163] Ex. 40,3. [164] Der Vorhang befand sich vor der Lade. [165] Eigentl. anders; die Lade stand in der Richtung von Norden nach Süden, während die an den Enden befindlichen Tragstangen von Osten nach Westen lagen. [166] Daß sie sich in der angegebenen Richtung befanden. [167] iReg. 8,8. [168] Vor dem Allerheiligsten, wo die Lade stand. [169] Demnach befanden sich die Stangen in der Richtung von Osten nach Westen. [170] Cant.

Myrrhenbündel ist mein Geliebter, zwischen meinen Brüsten ruht er. – Woher, daß die Stangen an den Breitseiten der Lade saßen, vielleicht saßen sie an den Längsseiten!? R. Jehuda erwiderte: Anderthalb Ellen[171] würden für zwei Personen[172]nicht gereicht haben. – Woher, daß vier [Personen] sie trugen? – Es heißt:[173]*es zogen die Kehathiten,* zwei,[173]*die Träger des Heiligtums,* ebenfalls zwei.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Tische fertigte der König Šelomo, wie es heißt:[174]*er fertigte zehn Tische und stellte sie in den Tempel, fünf rechts und fünf links.* Wollte man erklären, fünf rechts der Tür und fünf links der Tür, so würde es sich ja ergeben, daß Tische in der Südseite[175] gestanden haben, und die Tora sagt:[176]*und den Tisch stelle auf die linke Seite.* Vielmehr stand [der Tisch] Mošes in der Mitte, und fünf rechts und fünf links[177].

Die Rabbanan lehrten: Zehn Leuchter fertigte Šelomo, wie es heißt: [178]*er fertigte zehn goldene Leuchter nach ihrer Vorschrift und stellte sie in den Tempel, fünf rechts und fünf links.* Wollte man erklären, fünf rechts der Tür und fünf links der Tür, so würde es sich ja ergeben, daß Leuchter in der Nordseite gestanden haben, und die Tora sagt:[176]*und den Leuchter gegenüber dem Tische.* Vielmehr stand der [Leuchter] Mošes in der Mitte, und fünf rechts und fünf links. – Das Eine lehrt, sie standen von der Mitte des Hauses ab einwärts, und ein Anderes lehrt, sie standen von einem Drittel des Hauses ab einwärts!? – Das ist kein Widerspruch; eines rechnet das Allerheiligste[179]zum Tempel und eines rechnet das Allerheiligste nicht zum Tempel.

Die Rabbanan lehrten: Sie standen in der Richtung von Osten nach Westen[180]– so Rabbi; R. Eleázar b. R. Šimón sagt, von Norden nach Süden. Was ist der Grund Rabbis? – Er folgert dies vom Leuchter[181]; wie der Leuchter von Osten nach Westen, ebenso auch jene von Osten nach Westen. – Woher dies vom Leuchter selbst? – Von der westlichen Lampe heißt es:[182]*sollen sie herrichten &c. vor dem Herrn,* wonach alle übrigen nicht vor dem Herrn waren, und wenn man sagen wollte, von Norden nach Süden, so waren ja alle vor dem Herrn[183]. – Was ist der Grund des R. Eleázar b. R. Šimón? – Er folgert dies von der Lade; wie die Lade von Norden nach Süden, ebenso auch jene von Norden nach Süden. – Sollte es auch Rabbi von der Lade folgern!? – Man folgere hinsichtlich

---

1,13.

171. Die Breite der Lade.

172. Die beim Tragen sich zwischen den Stangen befanden.

173. Num. 10,21.

174. iiChr. 4,8.

175. Die Tür befand sich in der Mitte.

176. Ex. 26,35.

177. Des Tisches u. nicht der Tür.

178. iiChr. 4,7.

179. Dieses nahm den dritten Teil des ganzen Hauses ein; die Hälfte des Tempels entspricht somit einem Drittel des ganzen Hauses.

180. In ihrer Länge nach der Länge des Tempels.

181. Er stand so, daß die Arme nach Osten u. nach Westen ragten.

182. Ex. 27,21.

183. Ihre Richtung nach der Westseite wäre gleich-

des äußeren vom äußeren, nicht aber hinsichtlich des äußeren vom inneren[184]. — Sollte es R. Eleázar b. R. Šimón vom Leuchter folgern!? — Er kann dir erwidern: auch der Leuchter stand in der Richtung von Norden nach Süden. — Es heißt ja aber: *Ahron und seine Söhne sollen sie herrichten*!? — Sie[185]neigten seitwärts. Es wird nämlich gelehrt:[186]*Auf die Vorderseite des Leuchters sollen die sieben Lampen ihr Licht werfen*; dies lehrt, daß sie sich mit ihren Vorderseiten zur mittelsten Leuchte neigten. Hieraus entnimmt R. Nathan, daß das Mittelste[187]das geschätzteste ist. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, der von Osten nach Westen sagt, daß zehn in zwanzig[188]gestanden haben, wieso aber konnten zehn in zwanzig[189]stehen nach demjenigen, der von Norden nach Süden sagt!? Und wie konnten ferner[190]die Priester durch!? Und ferner würden sich ja Tische in der Südseite befunden haben!? Und wo hat ferner der Tisch Mošes[191]gestanden!? — Wo hat nach deiner Auffassung, auch nach demjenigen, der von Osten nach Westen sagt, der Tisch Mošes[192]gestanden!? Du glaubst wohl, sie standen in einer Reihe, sie standen in zwei Fol. 99 Reihen[193]. — Erklärlich ist die Ansicht desjenigen, der von Norden nach Süden[194]sagt, nach demjenigen aber, der von Osten nach Westen sagt, ergibt es sich ja, da der Abstand zwischen dem Tische und der Wand zweieinhalb[195]Ellen, dieser selbst eine Elle, der Abstand zwischen einem und dem anderen zweieinhalb Ellen, dieser selbst eine Elle, der Abstand zwischen einem und dem anderen zweieinhalb Ellen und dieser selbst eine Elle einnahm, daß die Tische eine halbe Elle[196]in die Südseite hineinragten!? — Du glaubst wohl, der Tisch Mošes habe zwischen diesen gestanden, nein, er stand oben und diese wurden ein wenig niedriger gesetzt, wie Schüler vor ihrem Lehrer sitzen.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Tische fertigte Šelomo; man schichtete [das Schaubrot] aber nur auf den Mošes auf, denn es heißt:[197]*und den*

---

mäßig. [184] Die Lade befand sich innerhalb des Allerheiligsten. [185] Die Flammen der 6 Arme; diese neigten sich nach der Schaftflamme, nach Norden u. Süden, u. nur die Flamme der Schaftlampe ging direkt nach oben, weshalb sie als westliche bezeichnet wird. [186] Num. 8,2. [187] Cf. Meg. Fol. 21b. [188] Zehn Tische zu 2 Ellen in einem Raume von 20 Ellen; die Tempelhalle war 40 Ellen lang u. die Aufstellung der Tische begann in der Mitte, jedoch konnten sie, da man sie nicht eng aneinander pressen konnte, ein wenig über die Mitte hinausragen. [189] Die Breite der Tempelhalle betrug genau 20 Ellen. [190] Wenn die Tische tatsächlich eng aneinander gepreßt waren u. die ganze Breite eingenommen haben. [191] Der in der Mitte stand. [192] Einer der Tische müßte ja vollständig in der vorderen Hälfte des Tempels gestanden haben. [193] Sie nahmen somit nur 10 Ellen ein. [194] Je 5 Tische waren aneinander gereiht u. nahmen nur etwas mehr als 10 Ellen an der nördlichen Seite ein. [195] Damit 2 Personen (die Priester, die das Schaubrot trugen) durchgehen könnten. [196] Der Tisch Mošes stand zwischen den beiden Tischreihen u. bildete eine Reihe für sich; die 3 Tischbreiten nahmen je 1 Elle u. die 3 Abstände je $2^1/_2$ Ellen ein, zusammen $10^1/_2$ Ellen. [197]

Tisch, auf dem das Schaubrot war, aus Gold. Zehn Leuchter fertigte Šelomo; man zündete aber nur den Mošes an, denn es heißt:[198]*und zündeten abends den goldenen Leuchter und seine Lampen an.* R. Eleâzar b. Šammuâ sagte: Man legte es auf alle nieder, denn es heißt:[199]*die Tische und auf ihnen das Schaubrot;* man zündete alle an, denn es heißt:[200]*die Leuchter und ihre Lampen, damit sie nach Vorschrift vor dem Allerheiligsten angezündet werden, aus feinem Golde.* R. Jose b. R. Jehuda sagte: Man schichtete sie nur auf den Mošes auf und [der Schriftvers:] *die Tische und auf ihnen das Schaubrot,* spricht von den drei Tischen[201] im Tempel; zwei waren in der Vorhalle innen an der Tür des Hauses, einer aus Silber[202] und einer aus Gold; auf den silbernen setzte man das Schaubrot ab beim Hineingehen und auf den goldenen beim Herauskommen, weil man beim Heiligen steigert und nicht herabsetzt; und einer aus Gold innerhalb, auf dem das Schaubrot sich dauernd befand. — Woher, daß man nicht herabsetze? Rabbi erwiderte: Die Schrift sagt:[203]*Moše richtete die Wohnung auf, er stellte ihre Schwellen hin und setzte ihre Balken darauf und machte ihre Riegel fest und setzte ihre Säulen auf*[204]. — Und woher, daß man steigere? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Die Schrift sagt:[205]*die Pfannen dieser Sünder um den Preis ihres Lebens, und man mache daraus Blechplatten zum Überzuge für den Altar; sie haben sie vor den Herrn gebracht, und so sind sie heilig geworden; sie sollen den Kindern Jisraél als Denkzeichen dienen.* Ursprünglich waren sie Dienstgeräte des Altars und nachher gehörten sie zum Altar selbst.

[206]*Die du zerbrochen hast, und lege sie in die Lade.* R. Joseph lehrte: Dies lehrt, daß die Tafeln und die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen. Hieraus, daß man einen Schriftgelehrten, der durch Mißgeschick sein Studium vergessen hat, nicht verächtlich behandle[207].

Reš Laqiš sagte: Zuweilen ist die Störung der Tora ihre Erhaltung, Col.b
denn es heißt: *die du zerbrochen hast;* der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich zu Moše: Dank[208] dir, daß du sie zerbrochen hast.

Ferner sagte Reš Laqiš: Wenn ein Schriftgelehrter ausartet, so ächte man ihn nicht öffentlich, denn es heißt:[209]*und strauchelst du am Tage, so strauchelt nachts auch der Prophet mit dir;* bedecke ihn wie die Nacht.

Ferner sagte Reš Laqiš: Wer auch nur ein Wort von seinem Studium vergißt, übertritt ein Verbot, denn es heißt:[210]*achte darauf und achte auf*

---

iReg. 7,48. [198] iiChr. 13,11. [199] Ib. 4,19. [200] Ib. V. 20. [201] Cf. infra Fol. 99b. [202] Nach der weiter folgenden Mišna, aus Marmor; der Widerspruch läßt sich durch das ähnliche Aussehen erklären. [203] Ex. 40,18. [204] Die letzte Arbeit erfolgte durch Moše selbst. [205] Num. 17,3. [206] Ex. 34,1. [207] RJ. dachte wohl in erster Reihe an sich selber; er war erblindet, hatte seine Gesetzeskunde vergessen u. mußte oft von seinen Schülern an seine eigenen Lehren erinnert werden. [208] Vgl. Bd. I S. 691 Anm. 79. [209] Hos. 4,5. [210] Dt. 4,9, *deine Seele sehr, daß du nicht die Worte vergißt.* Dies nach R. Abin im Namen R. Ileás, denn R. Abin sagte im Namen R. Ileás, überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, werde ein Verbot ausgedrückt. Rabina sagte: [Es heißt] *achte* und *daß nicht,* das sind zwei Verbote. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Drei Verbote, denn es heißt: *achte darauf und achte auf deine Seele sehr, daß du nicht die Worte vergißt.* Man könnte glauben, auch wenn es durch Mißgeschick erfolgt ist, so heißt es: *daß sie nicht aus deinem Herzen weichen,* die Schrift spricht nur von dem Falle, wenn man sie aus seinem Herzen entweichen läßt. R. Dostaj b. R. Jannaj sagte: Man könnte glauben, auch wenn sein Studium ihm zu schwer geworden ist, so heißt es *nur*[211].

R. Joḥanan und R. Eleázar sagten beide: Die Tora wurde in vierzig [Tagen] verliehen und die Seele wird in vierzig [Tagen] gebildet; wer die Tora wahrt, dessen Seele wird gewahrt, und wer die Tora nicht wahrt, dessen Seele wird nicht gewahrt. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Dies ist ebenso als wenn jemand seinem Knechte einen Singvogel anvertraut und zu ihm spricht: Du glaubst vielleicht, wenn du ihn abhanden kommen läßt, nehme ich von dir einen Assar als Ersatz, deine Seele nehme ich dir.

vii Zwei Tische waren in der Vorhalle, innen an der Tür des Hauses, einer aus Marmor[212] und einer aus Gold: auf den marmornen setzte man das Schaubrot ab beim Hineingehen und auf den goldenen beim Herauskommen, weil man beim Heiligen steigert und nicht herabsetzt; innerhalb war einer aus Gold, auf dem das Schaubrot sich dauernd befand. Vier Priester traten ein; zwei hielten in den Händen die zwei Schichten [Schaubrote] und zwei hielten in den Händen die zwei Schalen [Weihrauch]; ihnen gingen vier Priester voran, zwei, um die zwei Schichten fortzunehmen, und zwei, um die zwei Schalen[213] fortzunehmen. Die Hineinbringenden standen in der Nordseite mit dem Gesichte nach der Südseite, und die Herausbringenden standen in der Südseite mit dem Gesichte nach der Nordseite; die einen zogen[215] hervor und die anderen setzten[214] nieder; der Handrücken des einen gegenüber dem Handrücken des anderen, denn es heisst:[66] *vor mir beständig.* R. Jose sagte: Auch wenn die einen [zuerst] fortnehmen und die anderen [nachher] niedersetzen, heisst dies beständig. Sie kamen heraus und legten sie auf den goldenen Tisch in der Vorhalle, sodann räucherten sie die Schalen [Weihrauch] auf, und die Brote wurden an die Priester verteilt. Fiel der Versöhnungstag[216] auf einen

---

[211] Diese Partikel ist einschränkend. [212] Vgl. S. 709 Anm. 202. [213] Der abgelaufenen Woche. [214] Die alten Brote. [215] Die neuen Brote. [216] An dem

ŠABBATH[217], SO WURDEN DIE BROTE AM ABEND VERTEILT. FIEL ER AUF DEN VORABEND EINES ŠABBATHS, SO WURDE DER BOCK DES VERSÖHNUNGSTAGES AM ABEND[218] GEGESSEN. DIE BABYLONIER ASSEN IHN DANN ROH, WEIL SIE SICH NICHT EKELTEN[219].

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Selbst wenn man morgens das alte fortgenommen und abends das neue niedergelegt hat, ist nichts dabei, und [die Worte] *vor mir beständig* sind zu verstehen, der Tisch dürfe über Nacht nicht ohne Brot sein.

R. Ami sagte: Aus den Worten R. Joses lernen wir, daß, wenn jemand auch nur einen Abschnitt morgens und einen Abschnitt abends lernt, er ausübt das Gebot:[220] *nicht soll dieses Buch der Lehre aus deinem Munde weichen.*

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Auch wer nur morgens und abends das Šemá liest, übt aus [das Gebet:] *nicht soll weichen.* Dies darf man aber nicht vor Leuten aus dem gemeinen Volke[221] sagen. Raba sagte: Es ist sogar Pflicht, dies vor Leuten aus dem gemeinen Volke zu sagen.

Ben Dama, ein Schwesterssohn R. Jišmáéls, fragte R. Jišmáél: Darf einer wie ich, der ich die ganze Tora gelernt habe, die griechische Weisheit[222] lernen? Da las er ihm folgenden Schriftvers vor: *Nicht soll dieses Buch der Lehre aus deinem Munde weichen, und sinne darüber Tag und Nacht.* Suche dir eine Stunde, die weder zum Tage noch zur Nacht gehört, und lerne dann die griechische Weisheit. Er streitet somit gegen R. Šemuél b. Naḥmani, denn R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Dieser Schriftvers ist weder Pflicht noch Gebot, sondern ein Segen. Der Heilige, gepriesen sei er, sah nämlich, daß die Worte der Tora ihm besonders lieb waren, wie es heißt:[223] *und sein Diener Jehošuá, der Sohn Nuns, wich nicht aus dem Zelte,* da sprach er zu ihm: Jehošuá, dieweil die Worte der Tora dir so lieb sind, so soll dieses Buch der Lehre nicht aus deinem Munde weichen.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Worte der Tora sollen dir nicht als Pflicht erscheinen, auch darfst du dich ihrer nicht befreien[224].

Ḥizqija sagte: Es heißt:[225] *wenn er dich auch verleitet hat aus der Mündung der Enge in Wohlstand ohne Beengung.* Komm und sieh, wie die

---

die Brote nicht gegessen werden durften. [217] An dem der Umtausch der Brote erfolgte. [218] Des Šabbaths; obgleich das Fleisch weder am Versöhnungstage noch am Šabbath gekocht werden durfte, wurde die für das Essen festgesetzte Frist (bis zur Mitte der folgenden Nacht) nicht erweitert. [219] Wörtl. eine gute Veranlagung, ein gutes Wesen hatten; in diesem Sinne auch sonst gebräuchlich. [220] Jos. 1,8. [221] Damit sie nicht ihre Kinder dem Studium der Tora entziehen. [222] Dies war nicht nur verpönt, sondern später auch verboten worden; cf. supra Fol. 64b. [223] Ex. 33,11. [224] Man befasse sich damit aus Liebe. [225] Ij.

Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, anders ist als die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut. Ein Mensch aus Fleisch und Blut verleitet[226] den anderen von den Wegen des Lebens auf die Wege des Todes, der Heilige, gepriesen sei er, aber verleitet den Menschen von den Wegen des Todes auf die Wege des Lebens, denn es heißt: *wenn er dich auch verleitet hat. Aus der Mündung der Enge;* aus dem Fegefeuer, Fol. 100 dessen Mündung eng ist, damit der Rauch sich darin ansammle. Vielleicht glaubst du, wie seine Mündung eng ist, sei auch sein Inneres eng, so heißt es: *tief und weit.* Vielleicht glaubst du, für einen König sei es nicht da, so heißt es: *auch für den König ist es bereitet.* Vielleicht glaubst du, da sei kein Holz da, so heißt es:[227] *sein Scheiterhaufe hat Feuer und Holz in Fülle.* Vielleicht glaubst du, [nur] dies[228] sei ihr[229] Lohn, so heißt es:[225] *die Besetzung deines Tisches ist reich an Fett.*

FIEL DER VERSÖHNUNGSTAG AUF EINEN ŠABBATH &c. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Es waren nicht Babylonier, sondern Alexandriner, und nur weil sie[230] die Babylonier hassen, belegen sie jene mit dem Namen Babylonier[231]. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Es waren nicht Babylonier, sondern Alexandriner, und nur weil sie die Babylonier hassen, belegen sie jene mit dem Namen Babylonier. R. Jehuda[232] sprach zu ihm: Finde Befriedigung, wie du mich befriedigt hast.

viii HAT MAN DAS BROT AM ŠABBATH AUFGESCHICHTET, DIE SCHALEN [WEIHRAUCH] NACH DEM ŠABBATH, UND AM [FOLGENDEN] ŠABBATH DIE SCHALEN AUFGERÄUCHERT, SO IST ES[233] UNTAUGLICH, UND MAN IST WEGEN DIESES NICHT SCHULDIG[234] WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINHEIT. HAT MAN DAS BROT UND DIE SCHALEN AM ŠABBATH AUFGESCHICHTET UND DIE SCHALEN NACH DEM ŠABBATH[235] AUFGERÄUCHERT, SO IST ES UNTAUGLICH, UND MAN IST WEGEN DIESES NICHT SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINHEIT. WAS MACHE MAN, WENN MAN DAS BROT UND DIE SCHALEN NACH DEM ŠABBATH AUFGESCHICHTET UND DIE SCHALEN AM ŠABBATH AUFGERÄUCHERT HAT? MAN LASSE[236] ES FÜR DEN FOLGENDEN ŠABBATH, DENN AUCH WENN ES SICH VIELE TAGE AUF DEM TISCHE BEFINDET, IST NICHTS DABEI.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Der Beamte sprach zu ihnen: Geht

---

36,16. [226] Hier wird auf den Ausdruck 'verleiten' im angezog. Schriftverse Bezug genommen, der sonst nur im schlechten Sinne gebraucht wird. [227] Jes. 30,33. [228] Der Schutz vor dem Fegefeuer. [229] Der Tora. [230] Die palästinensischen Lehrer. [231] Es wird hier nur als Schimpfwort gebraucht. [232] Der aus Babylonien stammte. [233] Da der Weihrauch keine volle Woche auf dem Tische gelegen hat; für die folgende Woche kann es nicht zurückbleiben, da das Brot vorschriftsmäßig niedergelegt u. somit durch den Tisch geheiligt worden ist. [234] Wenn der Weihrauch aufgeräuchert worden ist in der Absicht, das Brot außerhalb der Frist zu essen. [235] Gleich am folgenden Tage. [236] Das Brot wird erst am und schauet, ob die Zeit zum Schlachten[237] herangereicht ist. Sobald sie herangereicht war, so sprach der Beobachtende: Ein Lichtschein! Hierauf fragte Mathja[238] b. Šemuél: Ist die ganze Ostseite hell? Bis Ḥebron? Und dieser erwiderte: Jawohl. Wozu war dies alles nötig? Weil sie einmal, als das Mondlicht aufgegangen war, glaubten, das [Morgen]licht sei im Osten aufgegangen, und sie schlachteten das beständige Opfer, das sie [nachher][239] in den Verbrennungsraum brachten. Hierauf führte man den Hochpriester zum Tauchbade hinunter. Folgende Bestimmung war im Tempel eingeführt: wer seine Notdurft verrichtet, muß ein Tauchbad nehmen, wer Wasser läßt, muß Hände und Füße waschen. Der Vater R. Abins lehrte: Nicht nur dieses, auch ein Geflügel-Brandopfer, dem nachts [der Kopf] abgekniffen, und ein Speisopfer, von dem nachts der Haufe abgehoben wurde, kommt in den Verbrennungsraum. — Einleuchtend ist dies vom Geflügel-Brandopfer, weil man es nicht mehr rückgängig machen kann, beim Speisopfer aber kann man ja den Haufen zurücklegen und ihn am Tage abheben!? Er lehrte dies und er selbst erklärte es auch: Die Dienstgefäße heiligen[240] auch außerhalb der Zeit. Man wandte ein: Was am Tage dargebracht wird, wird am Tage heilig, was nachts[241], wird nachts heilig, was sowohl am Tage als auch nachts, wird sowohl am Tage als auch nachts heilig. 'Was am Tage dargebracht wird, wird am Tage heilig', also nur am Tage, nachts aber nicht!? — Nicht heilig, um dargebracht zu werden, wohl aber heilig, um untauglich zu werden. R. Zera wandte ein: Was mache man, wenn man das Brot und die Schalen nach dem Šabbath aufgeschichtet und die Schalen am Šabbath aufgeräuchert hat? Man lasse es für den folgenden Šabbath, denn auch wenn es sich viele Tage auf dem Tische befindet, ist nichts dabei. Wenn man nun sagen wollte, Dienstgefäße heiligen auch außerhalb der Zeit, so sollte es ja heilig und untauglich werden!? Rabba erwiderte: Wer diesen Einwand erhob, hat Recht, aber der Vater R. Abins lehrt eine Barajtha[242]. Er ist der Ansicht, nachts gebe es kein Fehlen[243] der Frist, wohl aber gibt es am Tage ein Fehlen der Frist[244]. — Sobald die Nacht zum Šabbath[245] heranreicht, sollte es doch heilig und untauglich werden!? Raba erwiderte: Col.b

---

Šabbath durch den Tisch heilig u. kann dann eine Woche liegen bleiben. [237] Des beständigen Morgenopfers. [238] Dieser Tempelbeamte (cf. Seq. V,1) wird nur beispielsweise genannt. [239] Da es am Tage geschlachtet werden mußte u. daher untauglich war. [240] Und da es nachts erfolgt ist, wird es untauglich. [241] Beispielsweise das Öl für die Leuchte. [242] Und eine solche ist nicht ohne weiteres zu widerlegen, vielmehr besteht hier ein Widerspruch. [243] Weil die Nacht zum folgenden Tage gehört, somit erfolgt dann auch die Heiligung durch das Dienstgerät. [244] Die vollen Tage zählen nicht mit u. das Brot wird erst am Šabbath heilig. [245] Die zum folgenden Tage gehört; es ist dann ebenso, als würde man

Wenn man es vorher fortgenommen[246] hat. Mar Zuṭra, nach anderen R. Aši, erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn man es vorher nicht fortgenommen hat; da man es nicht nach Vorschrift niedergelegt hat, ist es ebenso, als würde ein Affe[247] es niedergelegt haben.

ix DIE ZWEI BROTE WERDEN NICHT FRÜHER ALS AM ZWEITEN UND NICHT SPÄTER ALS AM DRITTEN [TAGE][248] GEGESSEN; UND ZWAR: SIE WERDEN AM VORABEND DES FESTES GEBACKEN UND AM FESTE GEGESSEN, ALSO AM ZWEITEN; FÄLLT DAS FEST AUF EINEN SONNTAG[249], SO WERDEN SIE AM DRITTEN GEGESSEN. DAS SCHAUBROT WIRD NICHT FRÜHER ALS AM NEUNTEN UND NICHT SPÄTER ALS AM ELFTEN [TAGE] GEGESSEN; UND ZWAR: ES WIRD AM VORABEND DES ŠABBATHS GEBACKEN UND AM ŠABBATH GEGESSEN, ALSO AM NEUNTEN; FÄLLT EIN FEST AUF DEN VORABEND DES ŠABBATHS, SO WIRD ES AM ZEHNTEN GEGESSEN; SIND ES DIE BEIDEN TAGE DES NEUJAHRS, SO WIRD ES AM ELFTEN GEGESSEN. ES[250] VERDRÄNGT WEDER DEN ŠABBATH NOCH DAS FEST. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE IM NAMEN ŠIMÓNS, DES SOHNES DES PRIESTERPRÄSES, ES VERDRÄNGE DAS FEST, JEDOCH NICHT DEN FASTTAG[251].

GEMARA. Rabina sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, Gelobtes und freiwillige Spenden dürfen am Feste nicht dargebracht werden, sage man nicht, nach der Tora sei dies zulässig, und nur die Rabbanan haben dies verboten, damit man sie[252] nicht aufschiebe, vielmehr ist dies auch nach der Tora nicht zulässig. Die zwei Brote sind ja eine Pflicht des Tages, sodaß eine Aufschiebung nicht zu berücksichtigen ist, dennoch lehrt er, daß sie weder den Šabbath noch das Fest verdrängen.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

i WERDEN SPEISOPFER ODER GUSSOPFER UNREIN, BEVOR SIE DURCH DAS GEFÄSS GEHEILIGT WORDEN SIND, SO GIBT ES FÜR SIE EINE AUSLÖSUNG; WENN ABER NACHDEM SIE DURCH DAS GEFÄSS GEHEILIGT WORDEN SIND, SO GIBT ES FÜR SIE KEINE AUSLÖSUNG. WERDEN GEFLÜGEL, HOLZ, WEIHRAUCH ODER DIENSTGERÄTE UNREIN, SO GIBT ES FÜR SIE KEINE AUSLÖSUNG, DENN DIE AUSLÖSUNG IST NUR BEIM VIEH BESTIMMT WORDEN.

die Brote nachts niedergelegt haben.

[246] Vor Anbruch der Šabbathnacht u. es am folgenden Tage niedergelegt.

[247] Ohne Einwirkung eines Menschen; es ist also nicht niedergelegt u. somit nicht geheiligt worden.

[248] Seit dem Backen.

[249] Das Brot muß dann am Vorabend gebacken werden, da dies den Šabbath nicht verdrängt.

[250] Das Backen; dies muß daher 1 bezw. 2 Tage vorher erfolgen.

[251] Den Versöhnungstag; nur wenn dieser auf den Freitag fällt, ist das Brot am Tage vorher zu backen.

[252] Solche Spenden des ganzen Jahres.

GEMARA. Šemuél sagte: Sie können auch rein ausgelöst werden, denn solange sie durch das Gefäß nicht geheiligt worden sind, ist nur ihr Geldwert heilig, und die Heiligkeit des Geldwertes kann ausgelöst werden. – Wir haben es ja von dem Falle gelernt, wenn sie unrein werden!? – Dies gilt auch von dem Falle, wenn sie nicht unrein werden, da er aber im Schlußsatze lehren will, es gebe für sie keine Auslösung mehr, nachdem sie durch das Gefäß geheiligt worden sind, auch wenn sie unrein geworden sind, so lehrt er auch im Anfangssatze den Fall, wenn sie unrein geworden sind. – Nachdem[1] sie durch das Gefäß geheiligt worden sind, ist dies[2] ja selbstverständlich, sie sind ja an sich heilig!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, da das Fehlerbehaftete Unreines heißt, gleiche auch das Unreine dem Fehlerbehafteten, und wie ein Fehlerbehaftetes ausgelöst werden kann, obgleich es an sich heilig ist, ebenso könne auch jenes ausgelöst werden, so lehrt er uns, daß der Allbarmherzige das Fehlerbehaftete nicht mit einem solchen Falle von Unreinheit verglichen hat, denn wir finden nichts, was aus dem Dienstgefäße heraus ausgelöst werden kann. – Wo wird das Fehlerbehaftete Unreines genannt? – Es wird gelehrt: [3]*Und wenn es irgend ein unreines Vieh ist, von dem man dem Herrn kein Opfer bringen darf*; die Schrift spricht vom Fehlerbehafteten, das ausgelöst werden soll. Du sagst, vom Fehlerbehafteten, das ausgelöst werden soll, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem wirklich unreinen Vieh? Wenn es heißt: [4]*wenn es aber unter dem unreinen Vieh ist, so löse er es nach der Schätzung aus*, so ist ja vom unreinen Vieh bereits gesprochen, somit spricht [der Schriftvers:] *wenn es irgend ein unreines Vieh ist*, vom Fehlerbehafteten, das ausgelöst werden soll. Man könnte glauben, sie seien auch wegen eines vorübergehenden Leibesfehler auszulösen, so heißt es: *von dem man dem Herrn kein Opfer bringen darf*, das dem Herrn überhaupt nicht geopfert werden darf, ausgenommen ist ein solches, das heute nicht geopfert werden darf, wohl aber morgen. R. Hona b. Manoaḥ wandte ein: Werden Geflügel, Holz, Weihrauch oder Dienstgeräte unrein, so gibt es für sie keine Auslösung, denn die Auslösung ist nur beim Vieh bestimmt worden. Erklärlich ist dies vom Geflügel, da es an sich heilig ist, und [die Auslösung] nur beim Vieh bestimmt worden ist, aber Holz, Weihrauch und Dienstgeräte sollen doch ausgelöst werden!? Doch wohl aus dem Grunde, weil reine[5] nicht ausgelöst werden können, und diese, auch wenn sie unrein sind, reinen gleichen. Holz und Weihrauch sind keine Speisen, und nur durch die Würde der Heiligkeit erlangen sie die Eigenschaft von Speisen, somit ist das Holz, solange es nicht in Scheite zerkleinert, und der Fol. 101

---

[1] So richt. nach Handschriften. [2] Daß sie nicht ausgelöst werden können. [3] Lev. 27,11. [4] Ib. V. 27. [5] Speisopfer u. Trankopfer. [6] Zur Verunreinigung.

Weihrauch, solange er nicht durch das Gefäß geheiligt worden ist, nicht geeignet[6]; und Dienstgeräte, weil sie durch ein Tauchbad Reinigung erlangen können. — Nein, tatsächlich kann ich dir erwidern, sind sonst reine wohl auszulösen, bei diesen aber erfolgt dies aus dem Grunde, weil sie nicht häufig sind[7]. — Allerdings sind Weihrauch und Dienstgeräte nicht häufig, Holz aber ist ja genügend da!? — Dies gilt auch vom Holze; da der Meister sagte, das Holz, worin ein Wurm sich findet, sei für den Altar untauglich, so ist auch dieses nicht häufig.

R. Papa sagte: Hätte Šemuél gehört von der Lehre, wenn jemand fehlerfreie [Tiere] vom Tempelreparaturfonds hat erfassen[8] lassen, dürfe man sie nur für den Altar[9] auslösen, weil das, was für den Altar geeignet ist, dem Altar niemals entzogen werden kann, wonach sie, da sie rein sind, nicht ausgelöst werden, obgleich nur ihr Geldwert heilig ist, würde er zurückgetreten sein. Dem ist aber nicht so; er hörte davon, und dennoch trat er nicht zurück. Du sagtest ja, jene[10] dürfen deshalb nicht ausgelöst werden, weil sie nicht häufig sind, und auch solche[11] sind nicht häufig, weil beim Vieh untauglichmachende Leibesfehler häufig vorkommen, denn schon ein Häutchen am Auge macht es untauglich.

R. Kahana sagte: Sie sind nur unrein auszulösen, rein aber sind sie nicht auszulösen. Ebenso sagte auch R. Ošája: Sie sind nur unrein auszulösen, rein aber sind sie nicht auszulösen. Manche lesen: R. Ošája sagte: Sie sind auch rein auszulösen. R. Eleázar sagte: Sie alle sind nur unrein auszulösen, rein aber sind sie nicht auszulösen, ausgenommen das Zehntel Epha[12] des Sündspeisopfers, denn die Tora unterscheidet: *von seiner Sünde* und *zu seiner Sünde*[13].

R. Ošája sagte: Ich hörte, daß, wenn man ein Speisopfer verwerflich gemacht hat, es nach R. Šimón[14] nicht als Speise verunreinigungsfähig sei. Wir haben nämlich gelernt: Das Ungeweihte, die Mischfrucht [eines Wein-
Col.b berges], das zu steinigende[15] Rind, das genickbrochene[16] Kalb, die Vögel[17]

---

[7] Wenn man sie auch rein auslösen dürfte, könnte Mangel an ihnen entstehen. [8] Dh. sie für diesen weiht. [9] Zur Opferung verkaufen. [10] Die in der Mišna als nicht auslösbar genannten Dinge. [11] Fehlerfreie, für den Altar taugliche Tiere. [12] Dieses kann auch rein ausgelöst werden. [13] Beim Vieh- u. beim Geflügel-Sündopfer (Lev. 5,6,10) heißt es מחטאתו, dagegen aber beim Speis-Sündopfer, das nur von einem ganz Unbemittelten darzubringen ist, (ib. V. 13) עלחטאתו, auf od. zu seinem Sündopfer; dies deutet darauf, daß dazu hinzugefügt werden könne; wird er inzwischen bemittelt, so löse er es aus u. bringe ein Schlachtopfer dar. [14] Nach dem das, was zur Nutznießung verboten ist, nicht als Speise verunreinigungsfähig ist. [15] Wenn er beispielsweise einen Menschen getötet hat u. dieserhalb gesteinigt werden muß (cf. Ex. 21,28); hier sowie in den folgenden Fällen wird von dem Falle gesprochen, wenn man das Tier geschlachtet hat. [16] Cf. Dt. 21,1ff. [17] Cf. Lev. Kap. 14. [18] Das man für einen Nichtjuden ge-

des Aussätzigen, das Erstgeborene eines Esels[18] und Fleisch in Milch[19] sind sämtlich[20] als Speisen verunreinigungsfähig. R. Šimón sagt, sie alle seien als Speise nicht verunreinigungsfähig; jedoch pflichtet R. Šimón bei, daß Fleisch in Milch als Speise verunreinigungsfähig sei, da es eine Zeit der Tauglichkeit[21] hatte. Hierzu sagte R. Asi im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Šimóns:[22] *von jeder Speise, die gegessen wird;* eine Speise, die man anderen[23] zu essen geben darf, heißt Speise, und eine Speise, die man anderen nicht zu essen geben[24] darf, heißt nicht Speise. Das verwerfliche Speisopfer ist ebenfalls eine Speise, die man anderen nicht zu essen geben[25] darf. – Demnach[26] sollte auch beim Fleische in Milch der Umstand berücksichtigt werden, daß es eine Speise ist, die man anderen zu essen geben[27] darf!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Fleisch in Milch ist zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, denn es heißt:[28] *du bist ein heiliges Volk dem Herrn, deinem Gott, du sollst kein Zicklein in der Milch seiner Mutter kochen,* und dort[29] heißt es: *heilige Leute sollt ihr mir sein, Fleisch von Zerrissenem auf dem Felde sollt ihr nicht essen;* wie dieses zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt[30] ist, ebenso ist auch jenes zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt. – Zu diesem Grunde führt er noch einen anderen an; erstens ist es eine Speise, die man anderen zu essen geben darf, und zweitens hatte es auch für ihn selbst eine Zeit der Tauglichkeit. Man wandte ein: R. Šimón sagte: Es gibt Übriggebliebenes[31], das als Speise verunreinigungsfähig ist, und es gibt Übriggebliebenes, das nicht als Speise verunreinigungsfähig ist, und zwar: hat es vor dem [Blut]sprengen übernachtet, so ist es[32] nicht als Speise verunreinigungsfähig, wenn nach dem Sprengen, so ist es als Speise verunreinigungsfähig. Verwerfliches, sowohl von Hochheiligem als auch von Minderheiligem, ist nicht als Speise verunreinigungsfähig; hat man ein Speisopfer verwerflich gemacht, so ist es als Speise verunreinigungsfähig[33]!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn es eine Zeit der Tauglichkeit hatte, und eines, wenn es keine Zeit der Tauglichkeit hatte. – In welchem Falle hatte es keine Zeit der Tauglichkeit? – Wenn man es [am Boden] haf-

---

schlachtet hat u. das noch nicht ganz tot ist. [19] Das zum Genusse, u. nach mancher Ansicht auch zur Nutznießung, verboten ist. [20] Obgleich sie zum Genusse verboten u. somit gar keine Speisen sind. [21] Vor dem Kochen war es nicht verboten. [22] Lev. 11,34. [23] Nichtjuden, die rituell Verbotenes essen dürfen. [24] Wenn es zur Nutznießung verboten ist. [25] Da es verbrannt werden muß. [26] Wenn nach RŠ. das, was zur Nutznießung erlaubt ist, als Speise verunreinigungsfähig ist. [27] Während er oben begründet: weil es eine Zeit der Tauglichkeit hatte. [28] Dt. 14,21. [29] Ex. 22,30. [30] Da es den Hunden vorgeworfen werden darf. [31] Es ist dann zur Nutznießung verboten. [32] Da es niemals zum Essen erlaubt war. [33] Widersprechend der Lehre RO.s. [34] Wodurch es zum tend geheiligt hat. – Man konnte es ja auslösen[34]!? Allerdings nach der Lesart, nach der R. Ošâja sagt, unrein seien sie auszulösen, rein seien sie nicht auszulösen, nach der Lesart aber, nach der er sagt, sie seien auch rein auszulösen, konnte man es ja auslösen!? – Tatsächlich aber hat man es nicht ausgelöst. – Wenn man aber wollte, könnte man es ja auslösen, und wir wissen von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, was zum Auslösen dasteht, gelte als ausgelöst!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, die [rote] Kuh[35]ist[36]als Speise verunreinigungsfähig, weil sie eine Zeit der Tauglichkeit[37]hatte, und Reš Laqiš erklärte, R. Šimón sei der Ansicht, die [rote] Kuh könne noch dann ausgelöst werden, wenn sie sich bereits auf dem Herrichtungsplatze[38]befindet. – Es ist ja nicht gleich; allerdings ist die [rote] Kuh zur Auslösung geeignet, denn wenn man eine schönere findet, ist es Gebot, sie auszulösen, ist es aber Gebot, Speisopfer[39]auszulösen!? – Vom vor dem Sprengen übernachteten, wobei das Sprengen Gebot ist, und wenn man es wollte, sprengen konnte, lehrt er ja, es sei nicht als Speise verunreinigungsfähig[40]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn am Tage keine Zeit zum Sprengen[41]war. – Wozu lehrt er, wenn es demnach als Speise verunreinigungsfähig ist, falls hierfür am Tage Zeit war, daß es, wenn es nach dem Sprengen übernachtet hat, als Speise verunreinigungsfähig sei, sollte er doch den Unterschied hinsichtlich des einen Falles lehren: dies gilt nur von dem Falle, wenn hierfür am Tage keine Zeit war, war aber hierfür am Tage Zeit, so ist es als Speise verunreinigungsfähig[42]!? – Dies meint er auch: ist es übernachtet, bevor es zur Sprengung geeignet war, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig, wenn aber nachdem es zur Sprengung geeignet war, so ist es als Speise verunreinigungsfähig. – Er lehrt ja aber, wenn man Hochheiliges oder Minderheiliges verwerflich gemacht hat, wobei das Sprengen Gebot Fol. 102 ist und, wenn man es wollte, sprengen konnte, sei es als Speise nicht verunreinigungsfähig; doch wohl, wenn man es beim Sprengen verwerflich gemacht[43]hat!? – Nein, wenn man es beim Schlachten verwerflich gemacht[44]hat. – Wozu lehrt er, wenn es demnach als Speise verunreinigungsfähig ist, falls man es beim Sprengen verwerflich gemacht hat, daß, wenn man ein Speisopfer verwerflich gemacht hat, es als Speise verunreinigungsfähig sei, sollte er doch den Unterschied hinsichtlich [des Schlachtopfers] machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn man es beim Schlach-

---

Essen tauglich wird. [35] Cf. Num. 19,2ff. [36] Obgleich sie zur Nutznießung verboten ist. [37] Nach dem Schlachten. [38] Sie gilt dann als zum Essen geeignet, obgleich sie in Wirklichkeit nicht ausgelöst worden ist. [39] Da man es nicht ausgelöst hat, ist es ungeeignet. [40] Das Sprengen ist Gebot, somit sollte die Zeit vor dem Sprengen als Zeit der Tauglichkeit gelten. [41] Es hatte also tatsächlich keine Zeit der Tauglichkeit. [42] Und um so mehr, wenn das Blut gesprengt worden ist. [43] Vor dem Sprengen war es tauglich. [44] Cf. supra Fol. 13b. 45.

ten verwerflich gemacht hat, hat man es aber beim Sprengen verwerflich gemacht, so ist es als Speise verunreinigungsfähig!? – Von der Verwerflichmachung eines Speisopfers ist dies [zu lehren] nötig: selbst wenn man es beim Abhäufen, das dem Schlachten[44]entspricht, verwerflich gemacht hat, ist es als Speise verunreinigungsfähig, weil es eine Zeit der Tauglichkeit hatte.

R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Naḥman vor, [und er erwiderte:] man kann auch erklären, wirklich übernachtet, ferner auch, wenn man es beim Sprengen verwerflich gemacht hat, denn wir sagen wohl: wenn er wollte, könnte er es auslösen, nicht aber sagen wir: wenn[45]er wollte, könnte er sprengen. Man wandte ein: R. Jehošuá sagte eine Regel: bei dem, was eine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte, gibt es[46]keine Veruntreuung, und bei dem, was keine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte, gibt es eine Veruntreuung. Eine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte das, was übernachtet hat, unrein wurde oder hinausgekommen[47]ist, keine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte das, was außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes geschlachtet worden ist, und dessen Blut Untaugliche aufgenommen oder gesprengt haben. Hier wird also im Anfangsatze gelehrt: was übernachtet hat, unrein wurde oder hinausgekommen ist, doch wohl wirklich übernachtet; hierbei[48] könnte man, wenn man es wollte, [das Blut] sprengen, und er lehrt, man begehe daran keine Veruntreuung!? – Nein, wenn es zum Hinauskommen geeignet, zum Unreinwerden geeignet und zum Übernachten geeignet[49]war. – Wieso heißt es, wenn man daran eine Veruntreuung begeht, falls es wirklich übernachtet hat[50]: was eine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte, und: was keine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte, es sollte ja heißen: bei dem, was eine Zeit des Erlaubtseins für die Priester[51]hat, gibt es keine Veruntreuung, und bei dem, was keine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hat, gibt es eine Veruntreuung!? Vielmehr, erklärte R. Aši, besteht zwischen der Veruntreuung und der Unreinheit[52]kein Widerspruch. Die Veruntreuung erfolgt wegen der Heiligkeit[53], und dieses ist nicht mehr heilig, denn wenn die Heiligkeit fort[54]ist, kommt sie nicht wieder; die Unreinheit aber erstreckt sich nur auf eine

---

Diese Eventualität ist daher nur beim Speisopfer zu berücksichtigen. [46] Auch wenn es zur Zeit der Veruntreuung den Priestern zum Genusse nicht erlaubt ist, da dies nicht mehr Eigentum Gottes ist. [47] Vorher war es den Priestern zum Genusse erlaubt. [48] Wo dies vor dem Sprengen erfolgt ist. [49] Wenn das Blut bereits gesprengt worden ist. [50] Vor dem Sprengen. [51] Nach dem Blutsprengen ist es den Priestern tatsächlich erlaubt. [52] Die erstere Lehre spricht von der Unreinheitsfähigkeit, die andere dagegen von der Veruntreuung; bei beiden sind ganz verschiedene Gründe zu berücksichtigen. [53] Dieses Gesetz hat nur bei heiligen Dingen statt. [54] Sobald das Blut zum Sprengen geeignet ist, geht das Opfer-

Speise, und dieses ist keine Speise; daher ist es, falls man, wenn man es wollte, [das Blut] sprengen und es zur Speise machen könnte, als Speise verunreinigungsfähig, und falls man, wenn man es wollte, [das Blut] nicht sprengen und es zur Speise machen könnte, nicht als Speise verunreinigungsfähig. Man wandte ein: Wenn jemand ein Schwebe-Schuldopfer gebracht hat und sich bewußt wird, daß er die Sünde nicht begangen hat, so ist es, wenn er sich vor dem Schlachten bewußt wird, in der Herde weiden[55] zu lassen — so R. Meír. Die Weisen sagen, es sei weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, dann zu verkaufen, und der Erlös fällt der Spendenkasse zu. R. Eliêzer sagt, es sei darzubringen, denn wenn es nicht wegen dieser Sünde kommt, kommt es wegen einer anderen Sünde. Wird er sich dessen bewußt nachdem es geschlachtet worden ist, so ist das Blut fortzugießen und das Fleisch zu verbrennen. Ist das Blut bereits gesprengt worden, so werde das Fleisch gegessen. R. Jose sagt, selbst wenn das Blut sich noch im Gefäße befindet, werde es gesprengt und das Fleisch gegessen. Hierzu sagte Raba, R. Jose lehre dies nach der Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, was zum Sprengen dasteht, gelte als bereits gesprengt!? — Ist dies denn der Grund!? Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Ḥanina, folgendes sei der Grund R. Joses: er ist der Ansicht, das Dienstgefäß heilige das Untaugliche[56], um es darbringen zu können.

Col.b

R. Aši sprach zu R. Kahana: Wieso sind nach R. Šimôn, der der Ansicht ist, was zum Sprengen dasteht, gelte als gesprengt, und demnach auch der Ansicht ist, was zum Verbrennen dasteht, gelte als verbrannt, Übriggebliebenes und die [rote] Kuh als Speise verunreinigungsfähig, sie sind ja[57] nichts weiter als Asche!? Dieser erwiderte: Die Würde der Heiligkeit macht sie geeignet. Rabina sprach zu R. Aši: Zugegeben, daß die Würde der Heiligkeit sie zur Untauglichkeit geeignet macht, aber macht sie sie auch zur erstgradigen und zweitgradigen Unreinheit[58] geeignet!? Hieraus wäre demnach die Frage des Reš Laqiš zu entscheiden, ob es beim Trocknen des Speisopfers[59] erstgradige und zweitgradige Unreinheit gebe[60]. — Reš Laqiš fragte, ob dies nach der Tora der Fall sei, während wir von der rabbanitischen [Unreinheit] sprechen.

ii WENN JEMAND GESAGT HAT, ER SPENDE [EIN SPEISOPFER] IN EINER PFANNE, UND EINES IN EINEM TIEGEL GEBRACHT HAT, IN EINEM TIEGEL, UND EINES IN EINER PFANNE GEBRACHT HAT, SO IST, WAS ER GEBRACHT HAT, GÜLTIG, SEINER PFLICHT ABER HAT ER NICHT GENÜGT. [WENN:] DIESES IN

---

fleisch aus dem Besitze Gottes in den der Priester über. [55] Es ist vollständig profan. [56] Wie in einem solchen Falle, wo das Opfer nicht untauglich, sondern unnötig geworden ist. [57] Da sie zur Verbrennung bestimmt sind u. somit als verbrannt gelten. [58] Vgl. Bd. I S. 402 Anm. 7. [59] Dem Mehl, das noch nicht mit dem Öl befeuchtet worden ist. [60] Ob auch das letztere zu verbrennen

EINER PFANNE ZU BRINGEN, UND ES IN EINEM TIEGEL GEBRACHT HAT, [DIESES] IN EINEM TIEGEL, UND ES IN EINER PFANNE GEBRACHT HAT, SO IST ES UNTAUGLICH. WENN JEMAND GESAGT HAT, ER SPENDE [EIN OPFER] VON ZWEI ĪSARON IN EINEM GEFÄSSE, UND ES IN ZWEI GEFÄSSEN GEBRACHT HAT, IN ZWEI GEFÄSSEN, UND ES IN EINEM GEFÄSSE GEBRACHT HAT, SO IST, WAS ER GEBRACHT HAT, GÜLTIG, SEINER PFLICHT ABER HAT ER NICHT GENÜGT. [WENN:] DIESES IN EINEM GEFÄSSE, UND ES IN ZWEI GEFÄSSEN GEBRACHT HAT, IN ZWEI GEFÄSSEN, UND ES IN EINEM GEFÄSSE GEBRACHT HAT, SO IST ES UNTAUGLICH[61]. [WENN JEMAND GESAGT HAT,] ER SPENDE [EIN OPFER] VON ZWEI ĪSARON IN EINEM GEFÄSSE, UND ES IN ZWEI GEFÄSSEN GEBRACHT HAT, UND OBGLEICH MAN IHM GESAGT HAT, ER HABE ES IN EINEM GEFÄSSE GELOBT, ER ES TROTZDEM IN ZWEI GEFÄSSEN GEBRACHT HAT, SO IST ES[62] UNTAUGLICH; WENN ABER IN EINEM GEFÄSSE, SO IST ES TAUGLICH. [WENN JEMAND GESAGT HAT,] ER SPENDE [EIN OPFER] VON ZWEI ĪSARON IN ZWEI GEFÄSSEN, UND ES IN EINEM GEFÄSSE GEBRACHT HAT, UND ALS MAN IHM SAGTE, ER HABE ES IN ZWEI GEFÄSSEN GESPENDET, ER ES IN ZWEI GEFÄSSEN BRACHTE, SO IST ES TAUGLICH; TAT ER ES IN EIN GEFÄSS, SO IST ES EBENSO, ALS WÜRDEN ZWEI SPEISOPFER VERMISCHT WORDEN SEIN[63].

GEMARA. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er nur den ersten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er in einer Pfanne gespendet und in einem Tiegel gebracht[64] hat, in dem Falle aber, wenn beides[65] in einer Pfanne oder in einem Tiegel erfolgt ist, habe er auch seiner Pflicht genügt. Und würde er nur diesen Fall gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er es geteilt[66] hat, nicht aber in jenem Falle, wo er es nicht geteilt hat. Daher sind alle nötig.

Die Rabbanan lehrten: Die Darbringung ist gültig, aber der Pflicht seines Gelübdes hat er nicht genügt. R. Šimón sagt, er habe auch der Pflicht seines Gelübdes genügt.

DIESES IN EINER PFANNE ZU BRINGEN. Es wird ja aber gelehrt, das Dienstgefäß habe es nicht[67] geheiligt!? Abajje erwiderte: Es hat es nicht zur Darbringung geheiligt, wohl aber zur Untauglichwerdung. Ferner sagte Abajje: Dies[68] gilt nur von dem Falle, wenn er es beim Spenden be- Fol. 103

---

sei. [61] Er hat das Quantum des Opfers bezeichnet u. angegeben, ob davon 1 od. 2 Haufen abgehoben werden sollen; auch ist durch die Änderung das bezeichnete Opfer verkleinert, bezw. vergrößert worden. [62] In diesem Falle gilt es nicht als freiwilliges, vom Gelöbnis unabhängiges Opfer, da man ihn ausdrückl. aufmerksam gemacht hat, u. er dies nicht sagt. [63] Cf. supra Fol. 23a. [64] Deshalb genügte er seiner Pflicht nicht. [65] Das Geloben u. das Bringen; wenn die Differenz nur in der Anzahl der Gefäße besteht. [66] Das große Opfer in 2 kleine; aus diesem Grunde genügte er seiner Pflicht nicht. [67] Demnach kann es ja auch nicht untauglich werden, da man es aus dem Gefäße nehmen u. im richtigen darbringen kann. [68] Daß es untauglich ist, wenn er die Art des Gefäßes bezeichnet stimmt hat, nicht aber, wenn bei der Absonderung.[69] *Wie du gelobt hast,* nicht aber, wie du abgesondert hast. Es wurde auch gelehrt: R. Aḥa b. Ḥanina sagte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er es beim Spenden bestimmt hat, nicht aber, wenn bei der Absonderung. *Wie du gelobt hast,* nicht aber, wie du abgesondert hast.

iii Sagte jemand, er spende ein Speisopfer aus Gerste, so bringe er es aus Weizen; wenn aus Mehl, so bringe er es aus Feinmehl; wenn ohne Öl und ohne Weihrauch, so bringe er auch Öl und Weihrauch; wenn ein halbes Ísaron, so bringe er ein ganzes Ísaron; wenn anderthalb Ísaron, so bringe er zwei. R. Šimón befreit davon, da er nicht so gespendet hat, wie man spenden soll[70].

GEMARA. Weshalb denn, dies ist ja ein Gelübde mit einer Tür[71]!? Ḥizqija erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, welche sagt, man richte sich nach der ersten[72] Fassung. Es wird nämlich gelehrt: [Sagte jemand,] er wolle Nazir sein inbezug auf Trocken- und Dörrfeigen[73], so ist er, wie die Schule Šammajs sagt, Nazir[74], und wie die Schule Hillels sagt, nicht Nazir. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Schule Hillels, wenn er nämlich sagt, wenn er gewußt hätte, daß man nicht so[75] geloben kann, würde er nicht so, sondern anders gelobt haben.

Ḥizqija sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er gesagt hat: ein Speisopfer aus Gerste, nicht aber, wenn er gesagt hat: ein Speisopfer aus Linsen. Merke, Ḥizqija erklärte sie[76] ja nach der Ansicht der Schule Šammajs, und da man sich nach der Schule Šammajs nach der ersten Fassung richte, so ist es ja einerlei, ob er 'aus Gerste' oder 'aus Linsen' [gesagt hat]!? – Er ist davon zurückgetreten. – Weshalb ist er davon zurückgetreten? Raba erwiderte: Unsere Mišna war ihm schwierig: weshalb lehrt sie es von einem Speisopfer aus Gerste, sie sollte es doch von einem aus Linsen lehren!? Somit ist hieraus zu entnehmen, daß man sich wohl inbezug auf Gerste irren[77] kann, nicht aber inbezug auf Linsen. R. Joḥanan aber sagte: Auch wenn er 'aus Linsen' [gesagt hat]. – Merke, R. Joḥanan

---

u. es in einem anderen gebracht hat. [69] Dt. 23,24. [70] Gegen die hinsichtl. des Speisopfers bestehende Bestimmung. [71] Zum Entschlüpfen; die falsche Bestimmung ist als Rücktritt aufzufassen. [72] Des Satzes; vgl. S. 650 Anm. 181. [73] Während das Nazirat sich nur auf Erzeugnisse der Trauben bezieht. [74] Da nur der 1. Satz seines Gelübdes gültig ist. [75] Das Speisopfer aus falschen Bestandteilen, bezw. einem falschen Quantum. [76] Die Lehre der Mišna, daß das Gelübde gültig ist. [77] Da tatsächlich manches Speisopfer aus Gerste dargebracht wird, dagegen aber gibt es kein Speisopfer aus Linsen. Das Opfer ist nicht aus dem Grunde gültig, weil man sich nach der 1. Fassung zu richten hat, sondern weil erklärt sie ja nach der Schule Hillels, und da es nach der Schule Hillels aus dem Grunde erfolgt, weil er sich geirrt hat, so kann er sich wohl bei einem aus Gerste geirrt haben, nicht aber bei einem aus Linsen!? – Er sagte es nach der Ansicht Ḥizqijas: du bist davon zurückgetreten aus dem Grunde, weil er es nicht von einem aus Linsen lehrt; vielleicht ist es diesbezüglich nicht zu lehren nötig. Selbstverständlich ist dies von dem Falle, wenn er 'aus Linsen' [gesagt hat], wo anzunehmen ist, er wollte zurücktreten, und man sich nach der ersten[78] Fassung richte, aber auch wenn er 'aus Gerste' [gesagt hat], wo anzunehmen ist, er habe sich geirrt, richte man sich nach der ersten Fassung.

Zeêri sagte: Dies[79] gilt nur von dem Falle, wenn er 'Speisopfer' gesagt Col.b hat, nicht aber, wenn er nicht 'Speisopfer'[80] gesagt hat. R. Naḥman saß und trug diese Lehre vor; da wandte Raba gegen R. Naḥman ein: Wenn aus Mehl, so bringe er es aus Feinmehl. Doch wohl, wenn er nicht 'Speisopfer' gesagt hat!? – Nein, wenn er 'Speisopfer' gesagt hat. – Wenn ohne Öl und ohne Weihrauch, so bringe er auch Öl und Weihrauch. Doch wohl, wenn er nicht 'Speisopfer' gesagt hat!? – Nein, wenn er 'Speisopfer' gesagt hat. – Wenn ein halbes Ísaron, so bringe er ein ganzes Ísaron. Doch wohl, wenn er nicht 'Speisopfer' gesagt hat!? – Nein, wenn er 'Speisopfer' gesagt hat. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn anderthalb Ísaron, so bringe er zwei; sobald er 'Speisopfer' gesagt hat, war er ja zu einem Ísaron verpflichtet, somit ist ja, wenn er nachher halbes[81] sagt, dies nichts[82]!? – In dem Falle, wenn er gesagt hat: ich spende ein Speisopfer aus einem halben Ísaron und einem Ísaron; sobald er 'Speisopfer' gesagt hat, war er zu einem Ísaron verpflichtet, die Worte 'halbes Ísaron' sind nichts, und als er darauf 'Ísaron' sagte, gelobte er ein weiteres Ísaron. – Wieso heißt es demnach, R. Šimôn befreie davon, da er nicht so gelobt hat, wie man geloben[83] soll!? Raba erwiderte: R. Šimôn sagte es nach der Ansicht R. Joses, welcher sagt, man richte sich [auch] nach der Beendigung seiner Worte[84].

MAN KANN EIN SPEISOPFER VON SECHZIG ÍSARON SPENDEN UND ES IN iv,1 EINEM GEFÄSSE BRINGEN. WENN JEMAND GESAGT HAT, ER SPENDE SECHZIG ÍSARON, SO BRINGE ER ES IN EINEM GEFÄSSE; WENN ER ABER GESAGT HAT, ER GELOBE EINUNDSECHZIG, SO BRINGE ER SECHZIG IN EINEM GE-

angenommen wird, er habe sich beim Geloben geirrt. 78. Sein Rücktritt ist ungültig. 79. Daß man sich nach der 1. Fassung richte. 80. Wenn er das W. Speisopfer nicht nennt, kann von einer 1. Fassung nicht gesprochen werden. 81. Nach der hebr. Satzkonstruktion müßte er gesagt haben: ein Speisopfer aus einem Ísaron u. einem halben. 82. Er sollte nur eines aus einem Ísaron darbringen. 83. Da er das W. 'Speisopfer' genannt hat, müßte ja der 1. Teil des Satzes seine Geltung behalten. 84. Die Fassung des vollständigen Satzes sei entscheidend. 85.

Fässe und eines in einem anderen Gefässe. Wir finden, dass die Gemeinde am ersten Tage des [Hütten]festes, der auf einen Šabbath fällt, einundsechzig[85]bringt, und es genügt für einen einzelnen, dass er es um eines weniger als die Gemeinde bringe. R. Šimón sprach: Von diesen gehören ja manche zu den Farren und manche zu den Lämmern, und sie dürfen mit einander nicht vermischt[86]werden. Vielmehr, weil nur sechzig eingerührt werden[87]können. Sie erwiderten ihm: Können etwa nur sechzig eingerührt werden und einundsechzig nicht!? Er entgegnete ihnen: So ist es bei allen Normen der Weisen: in vierzig Seá [Wasser] darf man ein Tauchbad nehmen, in vierzig weniger ein Qurṭub kann man kein Tauchbad nehmen.

GEMARA. Oben wurde an R. Jehuda b. Ileáj folgende Frage gerichtet: Woher, daß, wenn jemand gesagt hat, er gelobe einundsechzig [Ïsaron], er sechzig in einem Gefäße und eines in einem anderen Gefäße bringe? Da begann R. Jehuda b. Ileáj, allerorts[88]das Haupt der Redner, und sprach: Wir finden, daß die Gemeinde am ersten Tage des [Hütten]festes, der auf einen Šabbath fällt, einundsechzig [Ïsaron] bringt, und es genügt für einen einzelnen, daß er es um eines weniger als die Gemeinde bringe. R. Šimón sprach zu ihm: Von diesen gehören ja manche zu den Farren, manche zu den Widdern und manche zu den Lämmern, manche werden härter und manche werden weicher eingerührt, manche werden morgens und manche werden abends eingerührt, und sie dürfen nicht miteinander vermischt werden. Jener entgegnete: Erkläre du es. Da sprach er: Es heißt:[89]*jedes mit Öl eingerührte oder trockene Speisopfer*, die Tora sagt damit, man bringe ein Speisopfer, das eingerührt werden kann. Jener entgegnete: Können etwa nur sechzig eingerührt werden und einundsechzig nicht!? Dieser erwiderte: So ist es bei allen von den Weisen festgesetzten Maßen: in vierzig Seá kann man ein Tauchbad nehmen, in vierzig weniger ein Qurṭub kann man kein Tauchbad nehmen; Speisen in Eigröße sind verunreinigungsfähig, in Eigröße weniger ein Mohnkorn sind sie nicht verunreinigungsfähig; [ein Flick] von drei zu drei [Handbreiten] ist durch Auftreten[90]verunreinigungsfähig, einer von drei zu drei weniger ein Haar ist nicht durch Auftreten verunreinigungsfähig. – Was ist denn dabei, daß sie nicht eingerührt werden können, wir haben ja gelernt, wenn man es nicht eingerührt hat, sei es tauglich!? R. Zera erwiderte: Ist es zum Einrühren geeignet, so ist das Einrühren nicht uner-

---

Cf. Num. 29,13; zu den 13 Farren gehören 39, zu den 2 Widdern 4, zu den 14 Lämmern 14 u. zu den Šabbathopfern 4, zusammen 61 Ïsaron. 86. Da bei ihnen das Verhältnis von Mehl u. Öl verschieden ist. 87. In einem Gefäße mit einem Log Öl; aus diesem Grunde dürfen nicht mehr als 60 Ïsaron in einem Gefäße gebracht werden. 88. Cf. Ber. Fol. 63b, Sab. Fol. 33b. 89. Lev. 7,10. 90. Vgl. S.

läßlich, ist es zum Einrühren nicht geeignet[91], so ist das Einrühren unerläßlich.

R. Bebaj erzählte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Einst verendete ein Maultier im Hause Rabbis, und die Weisen schätzten das [ausgeflossene] Blut auf ein Viertel[log][92]. R. Jiçḥaq b. Bisna wandte ein: R. Jehošuá und R. Jehošuá b. Bethera bekundeten, daß das Blut von Äsern rein sei!? Ferner erzählte R. Jehošuá b. Bethera, daß man einst Waldesel[93] für die Löwen[94] auf der königlichen Landstraße abstach, und die Wallfahrer bis zu den Knien in Blut wateten, ohne daß man ihnen etwas sagte!? Da schwieg er. R. Zeriqa sprach zu ihm: Weshalb antwortet ihm der Meister nicht? Dieser erwiderte: Wie soll ich ihm antworten!? R. Ḥanin sagte ja:[95] *Dein Leben wird vor dir schweben,* dies bezieht sich auf den, der jahraus jahrein Getreide[96] kauft; *du wirst nachts und am Tage in Angst sein,* dies bezieht sich auf den, der von Woche zu Woche[97] Getreide kauft; *und wirst deinem Leben nicht trauen,* dies bezieht sich auf den, der auf den Brothändler[98] vertraut; und ich vertraue auf den Brothändler[99]. -- Wie bleibt es damit[100]? R. Joseph erwiderte: R. Jehuda war der Rechtskundige im Hause des Fürsten[101], und er entschied nach seiner Ansicht. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda lehrte sechs Dinge nach den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels: das Blut von Äsern ist nach der Schule Šammajs rein und nach der Schule Hillels unrein. R. Jose b. R. Jehuda sagte: Auch nach der Schule Hillels ist es unrein nur im Quantum eines Viertel[log], weil es gerinnen und ein olivengroßes Quantum[102] ergeben kann. Fol. 104

MAN KANN NICHT EIN, ZWEI ODER FÜNF LOG[103] SPENDEN, SONDERN NUR DREI, VIER, SECHS[104] UND DARÜBER. iv,2

GEMARA. Sie fragten: Gibt es beim Gußopfer eine Festsetzung[105] oder nicht? – In welchem Falle? – Wenn man beispielsweise fünf gebracht hat; entscheidet man, beim Gußopfer gebe es keine Festsetzung, so kann man eines fortnehmen und vier bringen, denn diese sind zu einem Widder verwendbar, während jenes als freiwillige Spende zurückbleibt; ent-

---

466. Anm. 275. [91] Wie dies bei 60 Išaron Mehl mit 1 Log Öl der Fall ist. [92] Dieses Quantum ist gleich einem Aase verunreinigend. [93] Nach einer anderen Lesart Herden. [94] Damit sie die Reisenden nicht belästigen. [95] Dt. 28,66. [96] Keine eigenen Felder besitzt. [97] Auf nur 1 Woche; wörtl. vom Vorabend des Šabbaths zum Vorabend des Šabbaths. [98] Überhaupt keinen Vorrat an Brot hat. [99] Dh. ich habe Nahrungssorgen u. mir fehlt die Stimmung zur klaren Überlegung. [100] Mit der Verunreinigung durch das Blut eines Aases. [101] Rabbis, bei dem der oben erzählte Vorfall sich ereignete. [102] Nur ein solches Quantum von einem Aase ist verunreinigend. [103] Da es keine Opfer gibt, zu welchen ein solches Quantum verwandt werden könnte. [104] Cf. supra Fol. 88a. [105] Ob man nur das beim Gelobten festgesetzte Quantum oder auch einen Teil davon, so-

scheidet man aber, beim Gußopfer gebe es eine Festsetzung, so können sie unergänzt[106] nicht dargebracht werden. Wie ist es damit? Abajje erwiderte: Komm und höre: Sechs[107] für freiwillige Spenden; und auf unsere Frage, wofür diese waren, [wurde erklärt:] für Überschüsse der Sündopfer, für Überschüsse der Schuldopfer, für Überschüsse der Schuldopfer des Nazirs, für Überschüsse der Schuldopfer der Aussätzigen, für Überschüsse der Geflügelopfer und für Überschüsse der Sünd-Speisopfer[108]. Wenn dem nun so[109] wäre, so war ja noch eine Sammelbüchse erforderlich, für Überschüsse der Gußopfer. — Jene[110] wurden für freiwillige Gemeinde[opfer] verwandt, diese dagegen kommen oft[111] vor, somit können [Überschüsse] des einen und des anderen vereinigt und dargebracht werden. Raba erwiderte: Komm und höre: [112]*Eingeborener*, dies lehrt, daß man Gußopfer spenden kann, und zwar drei Log. Woher, daß man, wenn man es wünscht, hinzufügen kann? Es heißt[113] *sein*. Man könnte glauben, auch weniger sei zulässig, so heißt es[112] *so*. Was ist nun unter hinzufügen zu verstehen: wollte man sagen, vier oder sechs, so sind ja, wie drei zu einem Lamme verwendbar sind, auch vier und sechs zu einem Widder oder Farren[114] verwendbar; doch wohl fünf, somit ist hieraus zu entnehmen, daß es beim Gußopfer keine Festsetzung gibt. Schließe hieraus. R. Aši sprach: Wir haben ja aber anders gelernt: man kann nicht ein, zwei oder fünf Log spenden; er lehrt von fünf ebenso wie von zwei, wie zwei überhaupt nicht verwendbar sind, ebenso sind auch fünf nicht verwendbar!? — Wieso dies, das eine so und das andere[115] anders. Abajje sagte: Wenn man entscheidet, beim Gußopfer gebe es keine Festsetzung, so gibt es ja keine, wenn man aber entscheidet, beim Gußopfer gebe es eine Festsetzung, so ist es mir[116] bis zu zehn [Log] entschieden, Col.b bei elf aber fraglich: beabsichtigte er [die Verwendung] für zwei Farren, somit können sie unergänzt nicht dargebracht werden, oder beabsichtigte er [die Verwendung] für zwei Widder und ein Lamm: pflegt

---

viel für das Schlachtopfer erforderlich ist, darbringen kann. [106] Erst 6 Log sind als Gußopfer verwendbar. [107] Der Sammelbüchsen, die im Tempel waren; cf. Seq. VI,5. [108] Alle diese Opfer waren in ihrer Eigenschaft von einander verschieden u. die Überschüsse durften mit einander nicht vermischt werden. [109] Daß im fraglichen Falle 1 Log als freiwillige Spende zurückbleibe. [110] Die seltener vorkommen; es ist eine längere Zeit erforderlich, bis ein für ein Opfer erforderlicher Betrag angesammelt wird. [111] Da zu jedem Schlachtopfer ein Gußopfer erforderlich ist. [112] Num. 15,13. [113] Ib. 28,14. [114] In diesem Quantum ist ja keine Hinzufügung enthalten. [115] Zwei sind überhaupt nicht verwendbar, 5 dagegen sind von vornherein nicht zu spenden, ist dies aber erfolgt, so sind 4 zu bringen. [116] Wofür das Gußopfer nach der Ergänzung zu verwenden ist; 3 Log sind für 1 Lamm, 4 für 1 Widder, 6 für 1 Farren, 7 für 1 Lamm u. 1 Widder, 8 für 2 Widder, 9 für 1 Farren u. 1 Lamm, 10 für 1 Farman es für zwei von einer Art und eines von einer anderen Art zu verwenden oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

Man kann freiwillig Wein[117]spenden, nicht aber Öl – so R. Áqiba; v R. Tryphon sagt, man könne auch Öl spenden. R. Tryphon sprach: Wie der Wein, der als Pflicht dargebracht wird, auch freiwillig dargebracht wird, ebenso ist das Öl, das als Pflicht dargebracht wird, auch freiwillig darzubringen. R. Áqiba erwiderte ihm: Nein, wenn dies vom Wein gilt, der auch mit dem Pflichtopfer getrennt[118] dargebracht wird, sollte dies auch vom Öl gelten, das nicht vom Pflichtopfer getrennt dargebracht wird!? Zwei können nicht gemeinsam ein Ísaron spenden, wohl aber ein Brandopfer oder ein Heilsopfer, und vom Geflügel, sogar eine einzelne Taube.

GEMARA. Raba sagte: Aus den Worten beider lernen wir, daß man täglich ein Guß-Speisopfer[119]spenden kann. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, der Allbarmherzige hat es ja hinsichtlich des freiwilligen Speisopfers nur von den fünf Speisopfern[120]kund getan, mehr aber nicht, so lehrt er uns, daß dies nur von dem Falle gilt, wenn man es[121] nicht genannt hat, hat man es aber genannt, so hat man es genannt.

Zwei können nicht gemeinsam spenden. Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil es[122]*darbringt* heißt, so heißt es ja auch beim Brandopfer[123]*darbringt*. Vom Brandopfer gilt dies[124]aus dem Grunde, weil es [125]*eure Brandopfer* heißt, und auch vom Speisopfer heißt es[125]*eure Speisopfer*!? – Vielmehr, weil es bei diesem[122]*Seele* heißt. Ebenso wird auch gelehrt: Rabbi sagte:[126]*Ein Brandopfer darbringt, inbetreff all ihrer Gelübde und all ihrer freiwilligen Gaben, die sie dem Herrn darbringen*; alles kann gemeinsam gebracht werden, ausgeschlossen hat die Schrift nur das Speisopfer, wobei es *Seele* heißt.

R. Jiçḥaq sagte: Weshalb ist das Speisopfer ausgezeichnet worden, indem es bei diesem *Seele* heißt? Der Allbarmherzige sprach: der Arme ist es, der ein Speisopfer zu bringen pflegt, ich rechne es ihm an, als hätte er mir seine Seele geopfert.

R. Jiçḥaq sagte: Weshalb ist das Speisopfer ausgezeichnet worden, daß bei diesem fünf Backarten genannt werden? Dies ist mit folgendem zu vergleichen. Einem Könige aus Fleisch und Blut bereitete sein Freund

---

ren u. 1 Widder zu verwenden. [117] Ganz apart ohne Mehl u. Öl; cf. Zeb. Fol. 91b. [118] Es wird nicht mit dem Speisopfer vermischt. [119] Vgl. S. 259 Anm. 30. [120] Die im bezüglichen Abschnitte (Lev. Kap. 2) genannt werden. [121] Das in Rede stehende, in der Schrift nicht genannte Speisopfer. [122] Lev. 2,1. [123] Ib. 1,3. [124] Daß mehrere Personen es gemeinsam darbringen können. [125] Num. 29,39. [126] Lev. 22,18. [127] Das Wenige, das er ihm bieten konnte.

ein Gastmahl; da er aber von ihm wußte, daß er arm ist, sprach er zu ihm: Bereite es[127] mir in fünf verschiedenen Backarten, damit ich von dir genieße.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

i Sagte jemand,] er spende ein I̔saron, so bringe er eines, wenn i̔sronoth[1], so bringe er zwei; [sagt er:] ich habe [eine Zahl] genannt, weiss aber nicht, welche ich genannt habe, so bringe er sechzig I̔saron[2]. [Sagte jemand], er spende ein Speisopfer, so bringe er es nach Belieben[3]; R. Jehuda sagt, er bringe ein Speisopfer aus Feinmehl, denn dieses ist das bekannteste unter den Speisopfern.
ii [Sagte er] ‘ein Speisopfer’ oder ‘eine Art von einem Speisopfer’, so bringe er eines; [sagte er,] ‘Speisopfer’ oder ‘eine Art von Speisopfer’, so bringe er zwei[4]; [sagt er:] ich habe [die Art] genannt, weiss aber nicht, welches ich genannt habe, so bringe er alle fünf. [Sagt er:] ich habe ein Speisopfer aus i̔sronoth genannt, weiss aber nicht, wieviel ich genannt habe, so bringe er eines aus sechzig I̔saron; Rabbi sagt, er bringe Speisopfer aus einem bis sechzig I̔saron.

GEMARA. Selbstverständlich[5]!? – Nötig ist der Fall, wenn i̔sronoth, so bringe er zwei. – Auch dies ist ja selbstverständlich, unter i̔sronoth sind ja wenigstens zwei zu verstehen!? – Nötig ist der Fall, wenn er [eine Zahl] genannt[6] und nicht weiß, welche er genannt hat, daß er sechzig I̔saron bringe. – Wer ist der Autor? Ḥizqija erwiderte: Nicht nach Rabbi, denn Rabbi sagt ja, er bringe[7] Speisopfer aus einem bis sechzig I̔saron. R. Joḥanan aber sagte: Du kannst auch sagen, nach Rabbi, wenn er nämlich [eine Zahl] von i̔sronoth genannt, jedoch kein Gefäß bestimmt hat; er bringe dann sechzig I̔saron in sechzig Gefäßen[8].

[Sagte jemand,] er spende ein Speisopfer, so bringe er es nach Belieben &c. Es wird gelehrt: Weil[9] die Schrift mit diesem beginnt. Dem-

---

1. In der Mehrzahl. 2. Es ist dies das größte Speisopfer, das ein einzelner darbringen kann. 3. Eines von den 5 verschiedenen Arten. 4. Derselben Art. 5. Daß, wenn jemand ein I̔saron gelobt, er es zu bringen habe. 6. So richtig nach Handschriften; in den Ausgaben ist dieser Satz fälschlich getrennt u. als Zitat aus der Mišna signiert. 7. Wenn er eine Zahl genannt u. sie vergessen hat. 8. Der Zweifel erstreckt sich auf die Zahl der i̔sronoth, u. er muß daher die höchste Zahl bringen; da er aber das Gefäß nicht genannt hat, so bringe er sie in 60 Gefäßen, da er viell. nur eines gelobt hat. R. dagegen spricht von dem Falle, wenn er auch das Gefäß genannt hat, u. da der Zweifel sich auch auf das Gefäß erstreckt, muß er jede Zahl in einem besonderen Gefäße bringen. 9. Deshalb

nach sollte derjenige, der ein Brandopfer gelobt, ein junges Rind bringen, weil die Schrift damit beginnt, oder wenn er vom Kleinvieh gelobt, Fol. 105 ein Lamm bringen, weil die Schrift damit beginnt, oder wenn er vom Geflügel gelobt, Turteltauben bringen, weil die Schrift damit beginnt, während wir gelernt haben, wer ein Brandopfer gelobt, bringe ein Lamm, und wie R. Eleázar b. Ázarja sagt, eine Turteltaube oder eine junge Taube, und R. Jehuda streitet dagegen nicht!? — Vielmehr, unter 'das bekannteste unter den Speisopfern' ist zu verstehen, es hat keinen Begleitnamen[10]. — Jener Autor erklärt ja aber, weil die Schrift damit beginnt!? — Er meint es wie folgt: das bekannteste[11] unter den Speisopfern, das keinen Begleitnamen hat, ist dasjenige, mit dem die Schrift beginnt. — Selbstverständlich, er sagt ja ausdrücklich: Speisopfer aus Feinmehl!? — Es ist nur ein Merkzeichen.

'EIN SPEISOPFER ODER EINE ART VON EINEM SPEISOPFER' &c. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er 'Arten eines Speisopfers' [gesagt hat]: sind, da er 'Arten' gesagt hat, zwei zu verstehen, und 'eines Speisopfers' sagte er nur deshalb, weil darunter die Gesamtheit der Speisopfer zu verstehen ist, wie es heißt:[12] *dies ist das Gesetz des Speisopfers,* oder aber ist, da er 'eines Speisopfers' gesagt hat, nur eines zu verstehen, und mit 'Arten eines Speisopfers' wollte er sagen, daß er eines der verschiedenen Arten Speisopfer spende? — Komm und höre: 'Ein Speisopfer' oder 'eine Art von einem Speisopfer', so bringe er eines. Demnach bringe er, wenn er 'Arten eines Speisopfers' sagte, zwei. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: 'Speisopfer oder eine Art von Speisopfern', so bringe er zwei. Demnach bringe er, wenn er 'Arten eines Speisopfers' sagte, nur eines!? Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen. — Komm und höre: [Sagte er], er spende eine Art von Speisopfern, so bringe er zwei Speisopfer derselben Art. Demnach bringe er, wenn er 'Arten eines Speisopfers' sagte, eines. — Vielleicht hat er, wenn er 'Arten eines Speisopfers' sagte, zwei Speisopfer zweier Arten zu bringen. — Es wird ja aber anders gelehrt: [sagte er,] er spende eine Art von Speisopfern, so bringe er zwei Speisopfer derselben Art, wenn aber, er spende Arten von Speisopfern, so bringe er zwei Speisopfer zweier Arten. Demnach bringe er, wenn er 'Arten eines Speisopfers' sagte, eines!? — Vielleicht nur nach R. Šimón, welcher sagt, man dürfe ein zur Hälfte aus Kuchen und zur Hälfte aus Fladen bestehendes [Speisopfer] bringen, denn unter 'Arten eines Speisopfers' ist ein aus zwei Arten bestehendes Speisopfer zu verstehen, nach den Rabbanan aber, welche sagen, man dürfe ein zur

---

bringe er nach RJ. eines aus Feinmehl. [10] Es heißt schlechtweg Speisopfer, während die übrigen einen Begleitnamen (Tiegelopfer, Pfannenopfer) haben. [11] Von dem RJ. spricht. [12] Lev. 6,7. [13] Und nach RM., nach dem sie aus 12 Ku-

Hälfte aus Kuchen und zur Hälfte aus Fladen bestehendes [Speisopfer] nicht bringen, sind zwei Opfer aus zwei Arten zu bringen.

ICH HABE EINES GENANNT, WEISS ABER NICHT, WELCHES ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER ALLE FÜNF. Wer ist der Autor? R. Jirmeja erwiderte: Nicht R. Šimón, denn nach R. Šimón, welcher sagt, man dürfe ein zur Hälfte aus Kuchen und zur Hälfte aus Fladen bestehendes [Speisopfer] bringen, erstreckt sich ja, selbst wenn er der Ansicht R. Jehudas ist, daß alle Speisopfer aus zehn[13][Kuchen] bestehen, der Zweifel auf vierzehn[14] Speisopfer. Abajje sagte: Du kannst auch sagen, R. Šimón, denn wir wissen von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, man könne [das Opfer] unter Bedingung[15]bringen. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, am folCol.b genden Tage[16]bringe er sein Schuldopfer und dazu das Log [Öl] und spreche: ist er aussätzig, so sei dies das Schuldopfer und dies das dazu gehörige Log [Öl], wenn aber nicht, so sei dieses Schuldopfer ein freiwilliges Heilsopfer. Bei diesem Schuldopfer ist das Schlachten in der Nordseite, die Besprengung der Daumen, das Stützen, die Libation und das Schwingen von Brust und Schenkel erforderlich, und es wird von Männern aus der Priesterschaft einen Tag und eine Nacht[17]gegessen. Und obgleich der Meister im [Traktate von der] Schlachtung der Opfer[18]erklärt hat, nur bei der Tauglichmachung der Person[19]lehre R. Šimón, daß man [das Opfer] von vornherein unter Bedingung bringen dürfe, sonst aber gelte dies nur von dem Falle, wenn es bereits geschehen ist, nicht aber von vornherein, so bezieht sich dies nur auf Heilsopfer, weil man dadurch[20]die Frist des Essens vermindert und sie in den Untauglichenraum[21]bringt, beim Speisopfer[22]aber gilt dies auch von vornherein. R. Papa sprach zu Abajje: Nach R. Šimón, welcher sagt, man könne ein zur Hälfte aus Kuchen und zur Hälfte aus Fladen bestehendes [Speisopfer] bringen, bringt man ja[23]ein Ísaron von zwei Ísaron und ein Log von

---

chen bestehen, sind noch mehr Opfer zu bringen; cf. supra Fol. 76a. [14] Nach den Weisen kann das gebackene Speisopfer nur in 2 Arten, aus Kuchen od. Fladen bestehend, gebracht werden, nach RS. dagegen in 11 Arten, da es in 9 verschiedenen Arten aus Kuchen u. Fladen zusammengesetzt sein kann. [15] Er bringe, wie nach den Weisen, 10 Kuchen u. 10 Fladen unter der Bedingung, daß, wenn er ein aus beiden zusammengesetztes gelobt haben sollte, die entsprechenden Bestandteile von beiden zur Einlösung seines Gelübdes u. das übrige als freiwillige Spende dienen möge. [16] Nach Ablauf der Unreinheitstage; vgl. S. 238 Anm. 145. [17] Es sind sowohl die erschwerenden Vorschriften des Schuldopfers als auch die des Heilsopfers zu beobachten. [18] Bezeichnung des Traktates Zebaḥim; cf. Fol. 76b. [19] Wie im angezogenen Falle vom Aussätzigen, für den es keinen anderen Ausweg gibt. [20] Wenn sie bedingungsweise als Schuldopfer dargebracht werden. [21] Wenn sie nach Ablauf der für das Schuldopfer festgesetzten Frist nicht verzehrt worden sind; das Heilsopfer darf einen Tag länger gegessen werden. [22] Wobei die bedingungsweise Darbringung ohne Einfluß auf die Dauer der Essensfrist ist. [23] Im behandelten Falle der Mišna, den A. nach RS. erklärt.

zwei[24] Log!? — Wir wissen von R. Šimôn, daß er der Ansicht ist, wenn man ein Ìsaron von zwei Ìsaron und ein Log von zwei Log gebracht hat, habe man seiner Pflicht genügt. — Wie hebt er den Haufen[25] ab!? — Er treffe folgende Bedingung: habe ich nur 'Kuchen' oder nur 'Fladen' gesagt, so soll das, was ich von den Kuchen abhebe, für die Kuchen, und was ich für die Fladen abhebe, für die Fladen sein, und habe ich 'die Hälfte Fladen und die Hälfte Kuchen' gesagt, so soll das, was ich von den Kuchen abhebe, zur Hälfte für die Kuchen und zur Hälfte für die Fladen sein, und das, was ich von den Fladen abhebe, zur Hälfte für die Fladen und zur Hälfte für die Kuchen sein. — Man muß ja[26] einen Haufen von den Kuchen und den Fladen zusammen abheben, und dieser hebt Fol. 106 ja von den Kuchen für die Fladen und von den Fladen für die Kuchen ab!? — Wir wissen von R. Šimôn, daß er der Ansicht ist, wenn ihm der Haufe von einem[27] für beides in die Hand gekommen ist, man seiner Pflicht genügt habe. — Es bleibt ja aber Öl zurück, und wenn er die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen gelobt hat, gehört das zurückbleibende Öl zu den Kuchen, wenn er aber nur Fladen gesagt hat, wird das zurückbleibende Öl von den Priestern gegessen!? — Nach R. Šimôn b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Jehuda sagte im Namen R. Šimôns, man bestreiche sie[28] in der Art eines Chi[29], und das zurückbleibende Öl werde von den Priestern gegessen.

R. Kahana sprach zu R. Aši: Es kommt ja noch der Zweifel hinsichtlich des Guß-Speisopfers[30] hinzu, denn Raba sagte, man könne jeden Tag ein Guß-Speisopfer geloben!? — Der Zweifel erstreckt sich nur auf das, was nur von einem einzelnen dargebracht wird, nicht aber auf das, was auch von der Gemeinde dargebracht[31] wird. Der Zweifel erstreckt sich nur auf das, was selbständig dargebracht wird, nicht aber auf das, was zum Schlachtopfer dargebracht[31] wird. Der Zweifel erstreckt sich nur auf das, was des Weihrauchs benötigt, nicht aber auf das, was des Weihrauchs nicht[31] benötigt. Der Zweifel erstreckt sich nur auf das, wofür ein Log [Öl] erforderlich ist, nicht aber auf das, wofür drei Log[31] erforderlich sind. Der Zweifel erstreckt sich nur auf das, wovon der Haufe abzuheben ist, nicht aber auf das, wovon der Haufe nicht abzuheben[31] ist.

ICH HABE EIN SPEISOPFER AUS ÌSRONOTH GENANNT. Die Rabbanan lehrten: Sagt er: ich habe ein Speisopfer aus Ìsronoth in einem Gefäße genannt, weiß aber nicht, wieviel ich genannt[32] habe, so bringe er ein Speisopfer von sechzig Íśaron – so die Weisen; Rabbi sagt, Speisopfer von einem bis sechzig Íśaron, das sind eintausendachthundertunddreißig [Íśaron]. Sagt er: ich habe [das Speisopfer] genannt, weiß aber nicht, was ich genannt habe, welche ich genannt habe und wieviel ich genannt habe, so bringe er alle fünf Speisopfer zu je sechzig Íśaron, das sind dreihundert – so die Weisen; Rabbi sagt, von diesen allen Speisopfer von einem bis sechzig Íśaron, das sind neuntausendeinhundertundfünfzig. Worin besteht ihr Streit? R. Ḥisda erwiderte: Sie streiten, ob man Profanes in den Tempelhof bringen dürfe; Rabbi ist der Ansicht, man dürfe nicht Profanes in den Tempelhof[33] bringen, und die Rabbanan sind der Ansicht, man dürfe Profanes in den Tempelhof[34] bringen. Raba erwiderte: Alle sind der Ansicht, man dürfe nicht Profanes in den Tempelhof bringen, und sie streiten, ob man Pflichtiges mit Freiwilligem mischen dürfe; die Rabbanan sind der Ansicht, man dürfe Pflichtiges mit Freiwilligem[35] mischen, und Rabbi ist der Ansicht, man dürfe nicht Pflichtiges mit Freiwilligem mischen. Abajje sprach zu Raba: Nach den Rabbanan, welche sagen, man dürfe Pflichtiges mit Freiwilligem mischen, sind ja zwei Haufen[36] erforderlich!? – Man hebe einen und dann einen zweiten ab. – Er hebt ihn ja vom Pflichtigen für das Freiwillige und vom Freiwilligen für das Pflichtige[36] ab!? – Er mache es von der Absicht des Priesters abhängig, indem er spreche: was die Hand des Priesters zuerst erreicht, sei für das Pflichtige, und was nachher, für das Freiwillige. – Wie erfolgt die Aufräucherung [des Haufens]: räuchert er zuerst den des Freiwilligen auf, so kann er ja nicht den des Pflichtigen aufräuchern, denn wenn es vollständig Pflichtiges ist, fehlt dann[37] vom Zurückbleibenden, und der Meister sagte, wenn zwischen dem Abheben und dem Aufräuchern vom Zurückbleibenden fehlt, dürfe man den Haufen nicht aufräuchern, und räuchert er zuerst den des Pflichtigen auf, so kann er ja den des Freiwilligen nicht mehr aufräuchern, denn es ist vielleicht vollständig Pflichtiges, und das, wovon [die Col.b Opferteile] auf das Altarfeuer gekommen sind, darf nicht aufgeräuchert werden!? R. Jehuda, Sohn des R. Śimôn b. Pazi, erwiderte: Man

---

[24] Da nach der obigen Erklärung das Opfer sich aus 2 halben zusammensetzt. [25] Falls er ein zusammengesetztes Opfer gelobt hat, ist ja von beiden nur ein Haufe abzuheben. [26] Wenn man ein zusammengesetztes Opfer gelobt. [27] Teil eines zusammengesetzten Opfers. [28] Auch wenn das Speisopfer aus Kuchen u. Fladen besteht. [29] Cf. supra Fol. 75a. [30] Er kann auch dieses gelobt haben, somit sollte er des Zweifels wegen 6 Opfer bringen. [31] Wie dies beim Guß-

---

Speisopfer der Fall ist. [32] Wohl aber ist es ihm bekannt, welches Opfer er genannt hat. [33] Er muß daher alle Speisopfer in besonderen Gefäßen bringen, eines dient zur Einlösung seines Gelübdes u. die übrigen sind freiwillige Opfer. [34] Er bringe das Speisopfer im höchst zulässigen Quantum, das Quantum, das er gelobt hat, dient zur Einlösung seines Gelübdes u. das übrige ist profan; eine freiwillige Gabe kann es nicht sein, da man nicht pflichtige Opfer mit freiwilligen mischen darf. [35] Das Quantum, das man gelobt hat, dient zur Einlösung seines Gelübdes u. das übrige ist eine freiwillige Gabe. [36] Da das Dargebrachte aus einem pflichtigen u. einem freiwilligen Opfer besteht. [37] Durch die Aufräuchebetrachte es[38]als Brennholz. Dies nach R. Eliêzer, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte:[39]*Zum angenehmen Geruche,* als solches darfst du es[40] nicht hinauflegen[41], wohl aber darfst du es als Brennholz hinauflegen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Vielleicht sind alle der Ansicht, man dürfe Pflichtiges mit Freiwilligem mischen, und sie streiten über die Lehre R. Eliêzers; die Rabbanan halten von der Lehre R. Eliêzers und Rabbi hält nichts von der Lehre[42]R. Eliêzers? Dieser erwiderte: Wenn man sagen wollte, nach Rabbi dürfe man Pflichtiges mit Freiwilligem mischen, nur halte er nichts von der Lehre R. Eliêzers, so kann er ja ein Gefäß mit sechzig [Îsaron] und eines mit einem an einander rücken und abheben[43]. Raba erklärte: Alle sind der Ansicht, man dürfe Pflichtiges mit Freiwilligem mischen, auch halten alle von der Lehre R. Eliêzers, und sie führen denselben Streit wie R. Eliêzer b. Jâqob und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn es ein Speisopfer von sechzig Îsaron ist, tue man sechzig Log [Öl] hinein; R. Eliêzer b. Jâqob sagt, selbst zu einem Speisopfer von sechzig Îsaron gehöre nur ein Log, denn es heißt: [44]*zum Speisopfer, und ein Log Öl.* Die Rabbanan sind der Ansicht, er habe[45]auch sechzig Log gelobt, denn zu jedem Îsaron ist ein Log[46]erforderlich, und Rabbi ist der Ansicht des R. Eliêzer b. Jâqob, welcher sagt, es sei nur ein Log[47]erforderlich, somit weiß man nicht, ob es ein Speisopfer ist, für das ein Log ausreicht, oder es zwei Speisopfer[48]sind, für die zwei Log erforderlich sind. R. Aši erklärte: Sie streiten über den Fall, wenn jemand ein kleines [Opfer gelobt] und ein großes gebracht hat; die Rabbanan sind der Ansicht, wenn man ein kleines [gelobt] und ein großes gebracht hat, habe man seiner Pflicht genügt, und Rabbi ist der Ansicht, man habe seiner Pflicht nicht genügt. — Darüber streiten sie ja bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wer ein kleines [gelobt] und ein großes gebracht hat, hat seiner Pflicht genügt; Rabbi sagt, er

---

rung des anderen Haufens. [38] Den anderen Haufen für das Freiwillige. [39] Lev. 2,12. [40] Das, wovon die Teile für den Altar bereits aufgeräuchert worden sind. [41] Auf den Altar. [42] Im Gefäße darf nichts enthalten sein, was nicht zum Opfer gehört. [43] Einen Haufen aus jedem Gefäße; hat er 60 gelobt, so gilt der ganze Inhalt des großen Gefäßes als pflichtiges Opfer u. der des anderen als freiwilliges, wenn aber weniger, so dient der entsprechende Teil samt dem abgehobenen Haufen zur Einlösung seines Gelübdes u. das übrige samt dem Inhalte des anderen gilt als freiwillige Spende, zu welcher der andere Haufe gehört. In diesem Falle fehlt nichts vom Zurückbleibenden, da der Haufe von einem anderen Gefäße abgehoben wird, auch kann der Haufe des kleineren für das Zurückbleibende des größeren verwandt werden, da beide einander berühren u. dadurch der Inhalt vereinigt wird. [44] Lev. 14,21. [45] Wenn er 60 Îsaron gelobt hat. [46] Er bringe daher das höchste Quantum, denn von beiden gilt das, was er gelobt hat, als pflichtiges Opfer. [47] Für jedes Opfer, ohne Berücksichtigung des Quantums. [48] Falls er weniger als 60 gelobt hat. [49] Die andere spricht von einem Schlachthabe seiner Pflicht nicht genügt. – Beide [Lehren] sind nötig. Würde er nur die eine[49] gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan seien dieser Ansicht nur in diesem Falle, weil es ob so oder so[50] ein Haufe ist, in jenem Falle aber, wo es[51] mehr Opferteile sind, pflichten sie Rabbi bei. Und würde er nur die andere gelehrt haben, so könnte man glauben, Rabbi sei dieser Ansicht nur in diesem Falle, in jenem Falle aber pflichte er den Rabbanan bei. Daher sind beide nötig.

iii Sagte jemand,] er spende Holz[52], so sind es mindestens zwei Scheite;
wenn Weihrauch, mindestens ein Haufen. Es gibt fünf Haufen.
Sagte jemand, er spende Weihrauch, so ist es mindestens ein Haufen;
wer ein Speisopfer spendet, bringe damit den Haufen Weihrauch;
wer ausserhalb[53] einen Haufen darbringt, ist schuldig; die zwei Schalen[54]
iv benötigen zweier Haufen. [Sagte jemand,] er spende Gold, so ist
es mindestens ein Golddenar; wenn Silber, mindestens ein Silberdenar;
wenn Kupfer, mindestens [im Werte] einer Silbermaá[55]. [Sagt
er:] ich habe [eine Summe] genannt, weiss aber nicht, welche ich genannt
habe, so gebe er soviel, bis er sagen kann, soviel habe er nicht
beabsichtigt.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[56] *Opfer*, dies lehrt, daß man Holz spenden könne. Wieviel? Zwei Scheite. Ebenso[57] heißt es:[58] *und wir warfen das Los wegen der Opferung des Holzes.* Rabbi sagt, die Holz[spende] gilt als Opfer und benötigt des Salzes und des Heranbringens[59]. Raba sagte: Nach Rabbi benötigt das Holz des Abhebens des Haufens. R. Papa sagte: Nach Rabbi benötigt das Holz des Holzes[60].

Wenn Weihrauch, mindestens ein Haufen. Woher dies? – Es heißt: [61]*er hebe davon einen Haufen ab, vom Feinmehl des Speisopfers und von seinem Öl und den ganzen Weihrauch.* Er vergleicht den Weihrauch mit der Abhebung vom Speisopfer: wie die Abhebung vom Speisopfer ein Haufen, ebenso auch der Weihrauch ein Haufen.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand,] er spende etwas für den Altar, so bringe er Weihrauch, denn außer dem Weihrauch hast du nichts, das [vollständig] auf dem Altar dargebracht wird. [Sagt er:] ich habe etwas genannt, weiß aber nicht, was ich genannt habe, so bringe er von allem, was auf dem Altar dargebracht wird. – Gibt es denn weiter nichts mehr[62],

---

opfer. [50] Ob es ein großes od. ein kleines Speisopfer ist. [51] Bei einem größeren Opfertiere. [52] Für den Scheiterhaufen des Altars. [53] Des Tempelhofes. [54] Zum Schaubrote. [55] Kleinste Silbermünze. [56] Lev. 2,1. [57] Daß auch Holz Opfer heißt. [58] Neh. 10,35. [59] Zum Altar; dies gehört zu den unerläßlichen Dienstleistungen bei der Herrichtung des Opfers. [60] Gleich dem Schlachtopfer, zur Verbrennung auf dem Altar. [61] Lev. 6,8. [62] Was vollständig auf es gibt ja noch das Brandopfer!? – Davon gehört die Haut den Priestern. – Es gibt ja noch das Geflügel-Brandopfer!? – Davon geht der Kropf Fol. 107 und das Gefieder[63]ab[64]. – Es gibt ja noch das Gußopfer!? – Dieses fließt in den Abflußkanal. – Es gibt ja noch das Guß-Speisopfer!? – Da es Speisopfer gibt, von denen die Priester essen, so ist dies nicht stichhaltig.

[Sagte jemand,] er gelobe Gold, so ist es mindestens ein Golddenar. Vielleicht ein Klumpen!? R. Eleázar erwiderte: Wenn er Münze gesagt hat. – Vielleicht Scheidemünze[65]!? R. Papa erwiderte: Scheidemünze wird nicht aus Gold gefertigt[66].

Wenn Silber, mindestens ein [Silber]denar. Vielleicht ein Klumpen!? R. Eleázar erwiderte: Wenn er Münze gesagt hat. – Vielleicht Scheidemünze!? R. Šešeth erwiderte: In einem Orte, wo Scheidemünze aus Silber nicht gangbar ist.

Wenn Kupfer, mindestens [im Werte] einer Silbermaâ. Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jáqob sagte: Mindestens eine kleine Zange aus Kupfer[67]. – Wofür ist eine solche verwendbar? Abajje erwiderte: Damit kann man die Dochte putzen und die Lampen[68]reinigen.

Vom Eisen wird gelehrt: Manche sagen, mindestens ausreichend für einen Rabenschutz[69]. – Wieviel ist dies? R. Joseph erwiderte: Eine Elle zu einer Elle. Manche lesen: Mindestens eine Elle zu einer Elle. – Wofür ist dies verwendbar? R. Joseph erwiderte: Für einen Rabenschutz.

v Sagte jemand,] er spende Wein, so sind es mindestens drei Log; wenn Öl, so ist es mindestens ein Log; Rabbi sagt, drei Log. Sagt er: ich habe [ein Quantum] genannt, weiss aber nicht, welches ich genannt habe, so bringe er soviel, wie am Tage des höchsten [Verbrauches].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[70]*Eingeborener,* dies[71]lehrt, daß man Wein spenden kann. Wieviel? Drei Log. Woher, daß man beliebig hinzufügen darf? Es heißt *sein.* Man könnte glauben, auch weniger, so heißt es *so.*

Wenn Öl, mindestens ein Log; Rabbi sagt, drei Log. Worin besteht ihr Streit? Die Jünger sprachen vor R. Papa: Sie streiten darüber, ob man eine Sache in jeder Beziehung folgere[72]oder man sie folgere und bei ihrer Bestimmung[73]lasse. Die Rabbanan sind der Ansicht, man folgere sie in jeder Beziehung; wie man ein Speisopfer freiwillig spenden

---

dem Altar dargebracht wird. 63. Vgl. S. 211 Anm. 311. 64. Diese werden fortgeworfen. 65. Eine kleine Münze aus Gold. 66. Wenn er von Gold sprach, so ist eine Goldmünze zu verstehen. 67. Ein Stück Kupferdraht von dieser Länge. 68. Des Leuchters im Tempel. 69. Das Tempeldach war mit spitzen Eisenplatten versehen, damit die Vögel sich nicht auf dieses niederlassen u. es beschmutzen. 70. Num. 15,30. 71. Dieser Schriftvers ist überflüssig. 72. Vgl. S. 586 Anm. 315. 73.

kann, ebenso kann man auch Wein spenden, und wie ferner[74] zum Speisopfer ein Log erforderlich ist, ebenso auch das [freiwillig gespendete] Öl ein Log. Rabbi aber ist der Ansicht, man folgere sie, lasse sie aber bei ihrer Bestimmung[75]; wie man ein Speisopfer spenden kann, ebenso kann man auch Öl spenden; man lasse sie aber bei ihrer Bestimmung; es gleicht dem Gußopfer, und wie für das Gußopfer drei Log erforderlich sind, ebenso auch das Öl drei Log. R. Papa erwiderte ihnen: Würde Rabbi es vom Speisopfer folgern, so würde er beipflichten, daß es diesem in jeder Beziehung gleiche, er folgert es aber aus [dem Worte] *Eingeborener*[76]. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Wieso kannst du dies sagen, es wird ja gelehrt: *Opfer*, dies lehrt, daß man Öl spenden kann, und zwar drei Log. Rabbi ist ja derjenige, welcher drei Log sagt, und er folgert es aus [dem Worte] *Opfer*!? Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[77].

Ich habe [ein Quantum] genannt, weiss aber nicht, welches ich genannt habe, so bringe er soviel wie am Tage des höchsten [Verbrauches]. Es wird gelehrt: Wie am ersten Tage des [Hütten]festes, der auf einen Šabbath fällt[78].

vi [Sagte jemand,] er spende ein Brandopfer, so bringe er ein Lamm[79];
R. Eleázar b. Ázarja sagt, eine Turteltaube oder eine junge Taube.
[Sagt er:] ich habe etwas vom Rindvieh genannt, weiss aber nicht,
was ich genannt habe, so bringe er einen Farren und ein Kalb; wenn:
vom Vieh, weiss aber nicht, was ich genannt habe, so bringe er einen
Farren, ein Kalb, einen Widder, einen Ziegenbock, ein Böckchen und
ein junges Lamm. [Sagt er:] ich habe etwas genannt, weiss aber nicht,
Col.b was ich genannt habe, so füge er zu diesen noch eine Turteltaube und
vii eine junge Taube hinzu. [Sagte jemand,] er spende ein Dankopfer, oder
ein Heilsopfer, so bringe er ein Lamm. [Sagt er:] ich habe etwas vom
Rindvieh genannt, weiss aber nicht, was ich genannt habe, so bringe
er einen Farren, eine Kuh, ein Kalb und eine Kalbe; wenn: vom Vieh,
weiss aber nicht, was ich genannt habe, so bringe er einen Farren,
eine Kuh, ein Kalb, eine Kalbe, einen Widder, ein Mutterschaf,
einen Ziegenbock, eine Ziege, ein Böckchen, ein Zicklein, ein männliches
viii Lämmchen und ein weibliches Lämmchen. [Sagte jemand,] er
spende ein Rind, so bringe er dieses und das Gussopfer dazu im Werte

---

Vgl. S. 586 Anm. 316. [74] Da das freiwillig gespendete Öl dem des Speisopfers gleichen muß. [75] Das besonders gespendete Öl ist ein Gußopfer, somit gilt für dieses die Bestimmung des Gußopfers. [76] Die freiwillige Spende des Öls wird nicht vom Speisopfer gefolgert u. ist mit diesem auch nicht zu vergleichen. [77] So ist dagegen nichts zu erwidern. [78] An diesem ist die höchste Anzahl an Gußopfern darzubringen; vgl. S. 723 Anm. 85. [79] Das billigste unter dem als einer Mine[80]; wenn ein Kalb, so bringe er dieses und das Gussopfer dazu im Werte von fünf [Selå]; wenn einen Widder, so bringe er diesen und das Gussopfer dazu im Werte von zwei [Selå]; wenn ein Lamm, so bringe er dieses und das Gussopfer dazu im Werte eines Selå. [Sagte er,] einen Ochsen für eine Mine, so bringe er einen solchen für eine Mine ausser dem Gussopfer; wenn ein Kalb für fünf, so bringe er ein solches für fünf ausser dem Gussopfer; wenn einen Widder für zwei, so bringe er einen für zwei ausser dem Gussopfer; wenn ein Lamm für einen Selå, so bringe er ein solches für einen Selå ausser dem Gussopfer. [Wenn er gesagt hat:] einen Ochsen für eine Mine, und zwei im Werte einer Mine gebracht hat, so hat er seiner Pflicht nicht genügt, selbst wenn einer eine Mine weniger einen Denar wert ist und der andere eine Mine weniger einen Denar wert ist. Wenn er 'einen schwarzen' [gesagt] und einen weissen gebracht hat, 'einen weissen' [gesagt] und einen schwarzen gebracht hat, 'einen grossen' gesagt und einen kleinen gebracht hat, so hat er seiner Pflicht nicht genügt; wenn er 'einen kleinen' [gesagt] und einen grossen gebracht hat, so hat er seiner Pflicht genügt, Rabbi sagt, er habe seiner Pflicht nicht genügt.

GEMARA. Sie streiten[81] aber nicht; einer spricht von seiner Ortschaft und einer von seiner Ortschaft[82].

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand,] er spende ein Brandopfer im Werte eines Selå für den Altar, so bringe er ein Lamm, denn mit Ausnahme eines Lammes hast du nichts im Werte eines Selå, das auf dem Altar dargebracht wird. [Sagte er:] ich habe etwas genannt, weiß aber nicht, was ich genannt habe, so bringe er im Werte eines Selå von allem, was auf dem Altar dargebracht wird[83].

Ich habe etwas vom Rindvieh genannt, weiss aber nicht, was ich genannt habe, so bringe er einen Farren und ein Kalb. Weshalb denn, er sollte doch in jedem Falle nur einen Farren[84] bringen!? – Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, wer ein kleines genannt und ein großes gebracht hat, habe seiner Pflicht nicht genügt. – Wie ist, wenn hier die Ansicht Rabbis vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: [Wenn er gesagt hat:] einen Ochsen für eine Mine, und zwei im Werte einer Mine gebracht hat, so hat er seiner Pflicht nicht genügt, selbst wenn einer eine Mine weniger einen Denar wert ist und der andere eine Mine weniger einen Denar wert ist. Wenn er 'einen schwarzen' [gesagt] und einen wei-

---

Brandopfer verwendbaren Vieh. [80] 1 M. = 25 Selå, 1 S. = 4 Denar. [81] Hinsichtl. der Darbringung des billigsten Brandopfers. [82] In der Ortschaft des einen war das Geflügel u. in der des anderen das Lamm bevorzugter. [83] Auch Mehl, Weihrauch udgl. [84] Da in diesem auch der Wert eines Kalbes enthalten ßen gebracht hat, ‘einen weißen’ [gesagt] und einen schwarzen gebracht hat, ‘einen großen’ [gesagt] und einen kleinen gebracht hat, so hat er seiner Pflicht nicht genügt; wenn er ‘einen kleinen’ gesagt und einen großen gebracht hat, so hat er seiner Pflicht genügt; Rabbi sagt, er habe seiner Pflicht nicht genügt. Der Anfangsatz und der Schlußsatz nach Rabbi und der Mittelsatz nach den Rabbanan!? – Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz nach Rabbi und der Mittelsatz nach den Rabbanan. Er meint es wie folgt: darüber[85]besteht ein Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan.

Dort haben wir gelernt: Sechs[86]für freiwillige Spenden. Wem entsprechend waren diese? Ḥizqija erwiderte: Entsprechend den sechs Tageswachen[87], die die Weisen angeordnet haben, damit Friede[88]unter ihnen walte. R. Joḥanan erklärte: Da die Spenden reichlich waren, so ordneten sie viele Sammelbüchsen an, damit die Münzen nicht schimmlig werden. Zeéri erklärte: Für [die Opfertiere][89]Farre, Kalb, Widder, Lamm, Böckchen und Ziegenbock. Dies nach Rabbi, welcher sagt, wer einen kleinen [gesagt] und einen großen gebracht hat, habe seiner Pflicht nicht[90]genügt. Bar
Fol. 108 Pada erklärte: Für Farren, Widder, Lämmer, Ziegenböcke[91], Überschüsse[92] und die Maá[93]. Sie alle erklären nicht wie Ḥizqija, weil Streitigkeiten nicht zu berücksichtigen sind, denn jede [Tageswache] tat Dienst an dem für sie bestimmten Tage. Wie R. Joḥanan erklären sie ebenfalls nicht, denn das Schimmligwerden der Münzen ist nicht zu berücksichtigen. Wie Zeéri erklären sie ebenfalls nicht, weil sie [diese Lehre] nicht nach der Ansicht eines einzelnen erklären wollen. Und wie Bar Pada erklären sie ebenfalls nicht, denn Überschüsse[94]sind ja auch alle übrigen[95]und die Maá

---

ist. [85] Auch über den 1. Fall, wenn er ein Rindvieh genannt u. nicht weiß, welches er genannt hat. [86] Der Sammelbüchsen im Tempel; cf. Seq. VI,5. [87] Der Tempeldienst war an 24 Priesterwachen (משמרות) verteilt, von denen jede eine Woche Dienst tat; der Dienst der Wochentage wurde wiederum an 6 Tageswachen (בתי אבות) verteilt, während am Sabbath die ganze Priesterwache Dienst tat. [88] Die Häute der Opfer gehörten den diensttuenden Priestern; für jede Tageswache wurde eine besondere Sammelbüchse bestimmt, damit es bei der Verteilung nicht zu Streitigkeiten komme. [89] Wer ein Brandopfer spenden wollte, legte den entsprechenden Geldbetrag in die betreffende Sammelbüchse. [90] Deshalb waren gesonderte Sammelbüchsen erforderlich. [91] Wenn diese Opfertiere nach der Absonderung abhanden gekommen waren u. nachdem andere abgesondert worden sind, sich wieder einfinden, so lasse man sie weiden, bis sie ein Gebrechen bekommen, während ihr Erlös in die entsprechende Sammelbüchse kommt u. für freiwillige Gemeindeopfer verwandt wird. [92] Wenn man beispielsweise das Geld für ein solches Opfer reserviert hat, u. das Vieh im Preis gesunken ist. [93] Das Aufgeld bei der Entrichtung der Tempelsteuer für die tägl. Opfer; vgl. Bd. II S. 688. Anm. 10. [94] Wofür nach seiner Ansicht eine besondere Sammelbüchse erforderlich war. [95] Die Opfertiere, die nach der Absonderung eines Ersatzes kommt zu den Šeqalim[96]. Es wird nämlich gelehrt: Dieses Aufgeld[93] kommt zu den übrigen Šeqalim – so R. Meír; R. Eliézer sagt, für freiwillige [Opfer]. Šemuél erklärte: Für die Überschüsse des Sündopfers, die Überschüsse des Schuldopfers, die Überschüsse des Schuldopfers des Nazirs, die Überschüsse des Schuldopfers des Aussätzigen, die Überschüsse des Sünd-Speisopfers und die Überschüsse vom Zehntel Epha[97] des Hochpriesters. R. Ošája erklärte: Für die Überschüsse des Sündopfers, die Überschüsse des Schuldopfers, die Überschüsse des Schuldopfers des Nazirs, die Überschüsse des Schuldopfers des Aussätzigen, die Überschüsse des Geflügelopfers und die Überschüsse des Sünd-Speisopfers. – Weshalb erklärt Šemuél nicht wie R. Ošája? – Das Geflügelopfer wird schon vorher[98] genannt. – Und R. Ošája!? – Er zählt in dieser Lehre das Geflügelopfer nicht mit. – Aber R. Ošája lehrte es ja und zählt das Geflügelopfer mit!? – Eine für das Geflügelopfer und die andere für die Überschüsse des Geflügelopfers. – Weshalb erklärt R. Ošája nicht wie Šemuél? – Er ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, der Überschuß des Zehntel Epha des Hochpriesters sei verfaulen[99] zu lassen. Es wird nämlich gelehrt: Der Überschuß des Speisopfers ist freiwillig [darzubringen], der Überschuß des Speisopfers ist verfaulen zu lassen. Und auf unsere Frage, wie dies zu verstehen sei, erwiderte R. Ḥisda, dies sei wie folgt zu verstehen: der Überschuß des Sünd-Speisopfers ist freiwillig [darzubringen], der Überschuß des Speisopfers des Hochpriesters ist verfaulen zu lassen. Rabba sagte: Auch der Überschuß des Zehntels Epha des Hochpriesters ist als freiwillige Gabe [darzubringen], und nur der Überschuß der Dankopferbrote ist verfaulen zu lassen. Hierüber besteht auch folgender Streit: Der Überschuß des Zehntels Epha des Hochpriesters ist, wie R. Joḥanan sagt, als freiwillige Gabe [darzubringen], und wie R. Eleázar sagt, verfaulen zu lassen. Man wandte ein: Der Überschuß der Šeqelsteuer ist profan; der Überschuß des Zehntels Epha, der Überschuß des Geflügelopfers von männlichen oder weiblichen Flußbehafteten, des Geflügelopfers der Wöchnerinnen, der Sündopfer und Schuldopfer ist freiwillig [darzubringen]. Doch wohl der Überschuß des Zehntels Epha des Hochpriesters!? – Nein, der Überschuß des Sünd-Speisopfers. R. Naḥman b. R. Jiçḥaq sagte: Die Ansicht desjenigen, welcher sagt, der Überschuß des Zehntels Epha des Hochpriesters sei verfaulen zu lassen, ist einleuchtend, denn es wird gelehrt:[100] *Er soll kein*

---

sich wieder einfinden. [96] In die Kasse der Tempelsteuer. [97] Das er täglich für sich darzubringen hat; all diese Opfer unterscheiden sich durch ihre Eigenschaft u. auch die Überschüsse dürfen nicht mit einander vermischt werden. [98] Bei der Aufzählung der ersten 7 Sammelbüchsen wird auch eine für das Geflügelopfer genannt; cf. Seq. VI,5. [99] Da die Brote nicht besonders dargebracht werden können. [100] Lev. 5,11. [101] Er ist dann zu verkaufen u. für

Öl darauf tun und keinen Weihrauch dazu geben, denn es ist ein Sündopfer. R. Jehuda sagte: Dieses heißt Sündopfer, nicht aber heißt ein anderes Sündopfer, dies lehrt, daß das Zehntel Epha des Hochpriesters nicht Sündopfer heiße und des Weihrauchs benötige. Und wenn es nicht Sündopfer heißt, so ist der Überschuß desselben verfaulen zu lassen.

ix,1 WENN [JEMAND GESAGT HAT:] DIESER OCHS SEI EIN BRANDOPFER, UND ER EIN GEBRECHEN BEKOMMEN[101] HAT, SO KANN ER, WENN ER WILL, FÜR DEN ERLÖS ZWEI BRINGEN; WENN [ER GESAGT HAT:] DIESE BEIDEN OCHSEN SOLLEN BRANDOPFER SEIN, UND SIE GEBRECHEN BEKOMMEN HABEN, SO KANN ER, WENN ER WILL, FÜR DEN ERLÖS EINEN BRINGEN; RABBI VERBIETET[102] DIES. WENN [ER GESAGT HAT:] DIESER WIDDER SEI EIN BRANDOPFER, UND ER EIN GEBRECHEN BEKOMMEN HAT, SO KANN ER, WENN ER WILL, FÜR DEN ERLÖS EIN LAMM BRINGEN; WENN [ER GESAGT HAT:] DIESES LAMM SEI EIN BRANDOPFER, UND ES EIN GEBRECHEN BEKOMMEN HAT, SO KANN ER, WENN ER WILL, FÜR DEN ERLÖS EINEN WIDDER BRINGEN; RABBI VERBIETET DIES.

Col.b GEMARA. Du sagtest ja in der ersten Lehre, wer 'einen Ochsen für eine Mine' [gesagt] und zwei im Werte einer Mine gebracht hat, habe seiner Pflicht nicht genügt!? – Anders ist es, wenn er 'dieses Rind' gesagt und es ein Gebrechen bekommen hat[103].

WENN [ER GESAGT HAT:] DIESE BEIDEN OCHSEN SOLLEN BRANDOPFER SEIN, UND SIE GEBRECHEN BEKOMMEN HABEN, SO KANN ER, WENN ER WILL, FÜR DEN ERLÖS EINEN BRINGEN; RABBI VERBIETET DIES. Aus welchem Grunde[104]? – Dies ist ebenso, als würde er 'einen großen' [gesagt] und einen kleinen[105] gebracht haben. Und obgleich er ein Gebrechen bekommen[103] hat, so erlaubt Rabbi es dennoch nicht von vornherein. – Sollte er auch über den ersten Fall[106] streiten!? – Rabbi bezieht sich auf die ganze Lehre; er wartete bis die Rabbanan ihre Worte zuende führen, sodann streitet er gegen sie. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt auch: wenn [er gesagt hat:] dieser Widder sei ein Brandopfer, und er ein Gebrechen bekommen hat, so kann er, wenn er will, für den Erlös ein Lamm bringen; wenn [er gesagt hat:] dieses Lamm sei ein Brandopfer, und es ein Gebrechen bekommen hat, so kann er, wenn er will, für den Erlös einen Widder bringen; Rabbi verbietet dies. Schließe hieraus[107].

---

den Erlös ist ein anderes Opfer darzubringen. [102] Nur von vornherein; ist es aber bereits erfolgt, so hat er seiner Pflicht genügt, da er in einem solchen Falle für das Opfer nicht verantwortlich ist. [103] Durch das Gebrechen ist das Gelübde aufgehoben worden. [104] Ist dies nach R. verboten. [105] Obgleich der Geldwert derselbe ist, so sind es immerhin zwei. [106] Wenn man einen gelobt u. für den Erlös 2 gebracht hat. [107] Er streitet also auch hinsichtl. des Falles, wenn man ein größeres Tier zu bringen gelobt hat, u. ebenso hinsichtl. des Falles, wenn man

Sie fragten: Wie verhält es sich bei einer Art für eine andere[108]Art? — Komm und höre: Wenn [jemand gesagt hat:] dieser Ochs sei ein Brandopfer, und er ein Gebrechen bekommen hat, so darf er für den Erlös keinen Widder bringen, wohl aber darf er für den Erlös zwei Widder bringen. Rabbi verbietet dies, weil es keine Vermischung[109]gibt. Schließe hieraus. — Wieso gilt dies demnach[110]nur von zwei, dies sollte ja auch von einem gelten, denn in einem Falle, wenn es ein Gebrechen bekommen hat, unterscheiden ja die Rabbanan nicht zwischen einem großen[111]und einem kleinen!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht der Rabbanan[112].

«Rabbi verbietet dies, weil es keine Vermischung gibt.» Also nur aus dem Grunde, weil es keine Vermischung gibt, sonst aber wäre dies erlaubt, und dem widersprechend haben wir gelernt: Wenn [er gesagt hat:] dieser Widder sei ein Brandopfer, und er ein Gebrechen bekommen hat, so kann er, wenn er will, für den Erlös ein Lamm bringen; wenn [er gesagt hat:] dieses Lamm sei ein Brandopfer, und es ein Gebrechen bekommen hat, so kann er, wenn er will, für den Erlös einen Widder bringen; Rabbi verbietet dies[113]. — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht Rabbis. Hat er von tauglichen [Tieren][114]statt eines Kalbes einen Farren, oder statt eines Lammes einen Widder gebracht, so hat er seiner Pflicht genügt. Eine anonyme Lehre nach den Rabbanan.

SO KANN ER, WENN ER WILL, FÜR DEN ERLÖS ZWEI BRINGEN &C. R. Menasja b. Zebid sagte im Namen Rabhs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er gesagt hat: dieser Ochs sei ein Brandopfer, wenn er aber gesagt hat: ich nehme auf mich, diesen Ochsen als Brandopfer zu bringen, so ist es[115]bestimmt worden. — Vielleicht wollte er sagen, er nehme die Darbringung[116]auf sich!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Menasja b. Zebid sagte im Namen Rabhs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er gesagt hat: dieser Ochs sei ein Brandopfer, oder: ich nehme auf mich, diesen Ochsen als Brandopfer zu bringen, wenn er aber gesagt hat: ich nehme auf mich, diesen Ochsen oder seinen Wert[117]als Brandopfer zu bringen, so ist es bestimmt worden.

---

2 statt eines gebracht hat. [108] Wenn man statt des gebrechenbehafteten Ochsen 2 kleine Tiere anderer Art gebracht hat. [109] Der beiden Speisopfer, die für die beiden Widder erforderlich sind; es müßten 2 Speisopfer dargebracht werden, während er ein Opfer mit einem Speisopfer gelobt hat. [110] Wenn nach den Weisen auch Tiere anderer Art zulässig sind. [111] Ersatz für das gelobte Opfer. [112] Nach der einen Ansicht darf nach den Rabbanan ein kleineres in keinem Falle dargebracht werden. [113] Obgleich in diesem Falle nur ein Speisopfer darzubringen ist. [114] Wörtl. reinen, die nicht gebrechenbehaftet sind. Dies ist die Fortsetzung der oben angezogenen, durch die Zwischenfragen unterbrochenen Lehre. [115] Die Darbringung eines einzigen Brandopfers. [116] Dieses Tieres; durch das Gebrechen ist nun das Gelübde aufgehoben worden. [117] Dh. einen Ersatz,

ix,2 WENN JEMAND GESAGT HAT: EINES VON MEINEN LÄMMERN SEI HEILIG, ODER EINER VON MEINEN OCHSEN SEI HEILIG, SO IST, WENN ER ZWEI HAT, DAS GRÖSSERE, UND WENN DREI, DAS MITTLERE UNTER IHNEN HEILIG. [SAGT ER:] ICH HABE EINES GENANNT, WEISS ABER NICHT, WELCHES ICH GENANNT HABE, ODER: MEIN VATER[118]HAT MIR EINES GENANNT, WEISS ABER NICHT, WELCHES, SO IST DAS GRÖSSTE UNTER IHNEN HEILIG.

GEMARA. Der Weihende tut dies somit[119]mit gönnendem Auge; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: [so ist] das mittlere unter ihnen heilig; demnach[120]tut dies ja der Weihende mit mißgönnendem Auge!? Šemuél erwiderte: Man berücksichtige auch[121]das mittlere, denn dem kleinsten gegenüber heißt dies mit gönnendem Auge. — Wie mache[122]er es? R. Ḥija b. Rabh erwiderte: Er warte, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann übertrage er seine Heiligkeit auf das größte[123].

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er gesagt hat: einer von meinen Ochsen sei heilig, wenn er aber gesagt hat: ein Ochs unter meinen Ochsen sei heilig, so ist der größte unter ihnen heilig, denn er meinte den [bedeutendsten] Ochsen unter seinen Ochsen. — Dem ist aber nicht so, R. Hona sagte ja im Namen R. Ḥijas im Namen Úlas, wer zu seinem Nächsten gesagt hat, er verkaufe ihm einen Raum in seinem Hause, zeige ihm einen Söller; doch wohl, weil er das schlechteste[124]ist!? — Nein, das beste im Hause. Man wandte ein: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Ochs unter meinen Ochsen sei heilig, und ebenso wenn ein Ochs des Heiligtums mit anderen vermischt worden ist, so ist der größte unter ihnen heilig, und alle übrigen[125] sind als Brandopfer zu verkaufen, während der Erlös profan ist!? — Dies[126]ist auf den Fall zu beziehen, wenn ein Ochs des Heiligtums mit anderen vermischt worden ist. — Es heißt ja: und ebenso!? — Dies bezieht sich auf den größten[127]. Man wandte ein: Wenn [er zu ihm gesagt hat,] er verkaufe ihm ein Haus unter seinen Häusern, und eines eingestürzt ist, so zeige er ihm[128]das eingestürzte; er verkaufe ihm einen Sklaven unter seinen Sklaven, und einer gestorben ist, so zeige er ihm den toten. Fol. 109 Weshalb denn, man sollte doch sehen, welches eingestürzt ist, welcher gestorben[129]ist!? — Vom [Anspruch des] Käufers ist nichts einzuwenden; an-

---

der diesem genau entspricht. [118] Der ein Opfer gelobt hat und gestorben ist. [119] Da das größere heilig ist. [120] Da nicht das größte heilig ist. [121] Und das größere ist erst recht heilig. [122] Um das mittlere dem Heiligtume zu entziehen, da er nur eines gelobt hat. [123] Das größere ist dann entweder von vornherein od. durch die Übertragung heilig, das mittlere dagegen auf jeden Fall profan. [124] Unter den Räumen des Hauses; dies sollte auch bei der Weihung gelten. [125] Somit sind auch in einem solchen Falle die übrigen zu berücksichtigen. [126] Daß alle als Opfer zu verkaufen sind. [127] Dieser ist in beiden Fällen heilig. [128] Dieses sei dasjenige, das er ihm verkauft hat. [129] Der Käufer sollders verhält es sich bei einem Käufer, weil der Besitzer des Scheines die Unterhand[130] hat. – Jetzt, wo du darauf gekommen bist, ist auch hinsichtlich des Söllers zu erklären, dieser sei das schlechteste, denn der Besitzer des Scheines hat die Unterhand.

x,1 Sagte jemand,] er gelobe ein Brandopfer, so bringe er es im Heiligtum[131] dar; hat er es im Ḥonjotempel[132] dargebracht, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. [Sagte er,] er gelobe ein Brandopfer im Ḥonjotempel darzubringen, so bringe er es im Heiligtume dar; hat er es im Ḥonjotempel dargebracht, so hat er seiner Pflicht genügt. R. Šimôn sagt, dieses sei kein Brandopfer. [Sagte jemand,] er wolle Nazir sein, so muss er sich das Haar im Heiligtume schneiden[133] lassen; hat er es im Ḥonjotempel getan, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. [Sagte er,] er wolle Nazir sein und sich das Haar im Ḥonjotempel schneiden lassen, so tue er es im Heiligtume; tat er es im Ḥonjotempel, so hat er seiner Pflicht genügt. R. Šimôn sagt, dieser sei kein Nazir.

GEMARA. Wieso hat er seiner Pflicht genügt, er hat[134] ja [das Opfer] nur getötet!? R. Hamnuna erwiderte: Dies ist ebenso, als würde er gesagt haben, er gelobe ein Brandopfer mit der Bedingung, dafür nicht haftbar[135] zu sein. – Raba sprach zu ihm: Im Schlußsatze heißt es, wenn [er gesagt hat,] er wolle Nazir sein und sich das Haar im Ḥonjotempel schneiden lassen, tue er es im Heiligtume, und wenn er dies im Ḥonjotempel tat, habe er seiner Pflicht genügt, wonach auch hierbei [zu begründen] ist, es sei ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle Nazir sein mit der Bedingung, für die Opfer nicht haftbar zu sein; er bleibt ja aber Nazir, solange er seine Opfer nicht gebracht[136] hat!? Vielmehr, erklärte Raba, dieser wollte nur ein Geschenk[137] bringen und sagte sich: genügt der Ḥonjotempel, so ist es recht, einer weiteren Bemühung[138] unterwerfe ich

te nur dann den Schaden erleiden, wenn dies beim besten erfolgt ist. [130] Er hat für seine Behauptung den Beweis anzutreten. [131] Im Tempel zu Jerušalem. [132] Der bekannte Tempel der alexandrinischen Diaspora. Unser Text hat weiter oft (manche Texte durchweg) נחוניו, auch finden sich an anderen Stellen die Formen נחוניי u. נחוניון. Die griechischen Schriftsteller haben *'Ονίας*, nach Fritzsche (Schenkel, *Bib.-Lex.* iv 359) spätjüd. Name unsicherer Ableitung; die Ableitung von יוחנן, wie ihn der neu aufgefundene hebr. Sirachtext hat, würde ziemlich sicher sein, wenn nicht נחניא des Syrers (Sir. 50,1) נחניא vermuten ließe. [133] Bei welcher Zeremonie er seine Opfer darzubringen hat; cf. Num. 6,18. [134] Wenn er das Opfer im Ḥonjotempel darbringt, da das Schlachten außerhalb des Tempelhofes nicht als Opferung gelten kann; das Gelübde ist somit nicht eingelöst worden. [135] Er stellte die Bedingung, es im Ḥonjotempel darzubringen, also zu töten. [136] Das Nazirat kann nur dann aufgehoben werden, wenn er ein gültiges Opfer dargebracht hat. [137] Es gilt überhaupt nicht als Brandopfer. [138] In dem Falle, wenn er in der Nähe des Ḥonjotempels wohnt.

mich nicht. Und ebenso wollte der Nazir sich eine Enthaltsamkeit auferlegen und sagte sich: genügt der Ḥonjotempel, so ist es recht, einer weiteren Bemühung unterwerfe ich mich nicht. R. Hamnuna aber erklärt, hinsichtlich des Nazirs verhalte es sich auch so, beim Brandopfer aber [ist zu begründen,] er gelobte mit der Bedingung, dafür nicht haftbar zu sein. Und auch R. Joḥanan ist der Ansicht R. Hamnunas, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: [Wenn jemand gesagt hat,] er gelobe, ein Brandopfer im Ḥonjotempel darzubringen, und es im Jisraéllande dargebracht hat, so hat er seiner Pflicht genügt und verfällt[139] der Ausrottung. Ebenso wird auch gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat,] er gelobe, ein Brandopfer in der Wüste darzubringen, und es jenseits des Jardens[140] dargebracht hat, so hat er seiner Pflicht genügt, und verfällt der Ausrottung.

x,2 Priester, die im Ḥonjotempel Dienst taten, dürfen nicht im Heiligtume zu Jerušalem Dienst tun, und um so weniger, die es für eine andere Sache[141] getan haben, denn es heisst:[142] *doch durften die Priester der Privataltäre nicht den Altar in Jerušalem betreten, sondern aßen das Ungesäuerte inmitten ihrer Brüder.* Sie gleichen Gebrechenbehafteten, indem sie einen Anteil[143] erhalten und auch essen, jedoch keine [Opfer] darbringen dürfen.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Hat ein Priester einem Götzen geschlachtet, so ist das Opfer[144] angenehmen[145] Geruches. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[146] *weil sie dereinst vor ihren Götzen bedienten und so dem Hause Jisraél zum Anstoße der Sünde wurden, deshalb habe ich meine Hand wider sie erhoben, Spruch Gottes, des Herrn, und sie sollen ihre Sünde tragen.* Und hierauf heißt es:[147] *sie dürfen mir nicht nahen, um mir Priesterdienst zu tun.* Also nur, wenn er Priesterdienst getan hat, und das Schlachten gilt nicht als Priesterdienst[148].

Es wurde gelehrt: Ist es[149] beim [Blut]sprengen versehentlich erfolgt, so ist sein Opfer, wie R. Naḥman sagt, angenehmen Geruches, und wie R. Šešeth sagt, nicht angenehmen Geruches. R. Šešeth sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: Es heißt: *und so dem Hause Jisraéls zum Anstoße der Sünde wurden*; doch wohl entweder Anstoß oder Sünde; unter Anstoß[150] ist Versehen und unter Sünde Vorsatz zu verstehen. R. Naḥman aber erklärt: ein Anstoß der Sünde. R. Naḥman sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: Es wird gelehrt:[151]*Und der Priester schaffe Sühne der Seele, die durch ihre Sünde unvorsätzlich gefehlt hat*; dies lehrt, daß der Priester sich selbst Sühne schaffen könne. Wobei[152], wenn beim Schlachten, so gilt dies ja nicht nur vom Versehen, sondern auch vom Vorsatz[153]; doch wohl beim Sprengen. – Und R. Šešeth!? – Er kann dir erwidern: tatsächlich beim Schlachten, und vom Vorsatz gilt dies deshalb nicht, weil er dadurch[154]ein Pfaffe des Götzen geworden ist. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Hat er es beim Schlachten vorsätzlich getan, so ist sein Opfer, wie R. Naḥman sagt, angenehmen Geruches, und wie R. Šešeth sagt, nicht angenehmen Geruches. R. Naḥman sagt, sein Opfer sei angenehmen Geruches, weil er keinen Priesterdienst getan hat; R. Šešeth sagt, sein Opfer sei nicht angenehmen Geruches, weil er dadurch ein Pfaffe des Götzen geworden ist. R. Naḥman Col.b sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Hat ein Priester Götzen gedient und Buße getan, so ist sein Opfer angenehmen Geruches. In welchem Falle: wenn unvorsätzlich, wieso heißt es 'und Buße getan', er ist ja bußfertig; doch wohl vorsätzlich; ferner: ist es beim Sprengen erfolgt, so nützt es ja nicht, daß er Buße getan hat, er hat ja Priesterdienst getan; doch wohl beim Schlachten. – Und R. Šešeth!? – Er kann dir erwidern: tatsächlich unvorsätzlich, und er meint es wie folgt: hatte er von vornherein Buße getan, wenn nämlich der Dienst unvorsätzlich erfolgt war, so ist sein Opfer angenehmen Geruches, wenn aber nicht, so ist sein Opfer nicht angenehmen Geruches.

---

[139] Demnach gilt es als richtiges Brandopfer. [140] Im Jisraéllande, außerhalb des Tempelhofes. [141] Für Götzen. [142] iiReg. 23,9. [143] Vom Opferfleische. [144] Das er, nachdem er Buße getan hat, im Tempel darbringt. [145] Vgl. S. 5 Anm. 25. [146] Ez. 44,12. [147] Ib. V. 13. [148] Da es auch durch einen Gemeinen zulässig ist. [149] Die Opferung für einen Götzen. [150] Eigentl. Straucheln,

Hat er sich vor einem Götzen niedergeworfen, so ist, wie R. Naḥman sagt, sein Opfer angenehmen Geruches, und wie R. Šešeth sagt, sein Opfer nicht angenehmen Geruches. Hat er einen Götzen anerkannt, so ist, wie R. Naḥman sagt, sein Opfer angenehmen Geruches, und wie R. Šešeth sagt, sein Opfer nicht angenehmen Geruches. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er nur den ersten gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Šešeth vertrete seine Ansicht nur da, wo er vor ihm Priesterdienst getan hat; hinsichtlich des Schlachtens aber, wobei er vor ihm keinen Priesterdienst getan hat, pflichte er R. Naḥman bei. Und würde er es nur vom Schlachten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er einen Dienst getan hat, nicht aber, wenn er sich niedergeworfen hat, wobei er keinen Dienst getan hat. (Daher ist dies nötig.) Und würde er es nur von Sichniederwerfens gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er eine Tätigkeit ausge-

---

ohne Absicht. [151] Num. 15,28. [152] Soll er versehentlich die Sünde des Götzendienstes (hierauf wird die angezogene Schriftstelle bezogen) begangen haben. [153] Das Schlachten ist kein Priesterdienst, u. er ist, wie oben gelehrt wird, zum Opferdienste zulässig. [154] Obgleich das Schlachten kein Priesterdienst ist. 155.

übt hat, nicht aber, wenn er ihn anerkannt hat, wobei es nur Worte sind. Daher ist auch dies nötig.

UND UM SO WENIGER, DIE ES FÜR EINE ANDERE SACHE GETAN HABEN. Wenn er sagt: um so weniger, die es für eine andere Sache getan haben, so ist hieraus zu entnehmen, daß der Ḥonjotempel kein Götzen[tempel] war. Es gibt somit eine Lehre übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, der Ḥonjotempel war kein Götzen[tempel]. Es wird gelehrt: In dem Jahre, in dem Šimón der Gerechte starb, sagte er, er werde in diesem Jahre sterben. Als man ihn fragte, woher er dies wisse, erwiderte er: An jedem Versöhnungstage gesellte sich mir[155] ein Greis, der weiß gekleidet war, weiß gehüllt war, und er pflegte mit mir hineinzugehen und mit mir herauszukommen; dieses Jahr aber gesellte sich mir ein Greis, der schwarz gekleidet war, schwarz gehüllt war, und er ging mit mir hinein, kam aber nicht mit mir heraus. Nach dem Feste war er sieben Tage krank und starb. Seine Priesterbrüder unterließen es dann, im [Priester]segen den Gottesnamen auszusprechen. Bei seinem Hinscheiden sprach er: Mein Sohn Ḥonjo[156] soll mein Amtsnachfolger werden. Sein Bruder Šimí, der zweieinhalb Jahre älter war als er, und auf ihn neidisch war, sprach darauf zu ihm: Komm, ich will dich die Satzungen des Tempeldienstes lehren. Alsdann ließ er ihn einen Kittel anziehen und einen Gürtel anlegen und brachte ihn zum Altar. Hierauf sprach er zu seinen Priesterbrüdern: Schauet, was dieser seiner Geliebten versprochen und auch gehalten hat: Am Tage, an dem ich das Priesteramt antrete, werde ich deinen Kittel anziehen und deinen Gürtel anlegen. Da wollten seine Priesterbrüder ihn töten; er aber floh vor ihnen und sie setzten ihm nach. Hierauf ging er nach Alexandrien in Ägypten, wo er einen Altar errichtete und auf diesem den Götzen opferte. Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Wenn durch diesen, der dazu[157] nicht gelangt war, dies erfolgt ist, was sollte schon durch den erfolgen, der dazu gelangt[158] war. So geschah dies nach R. Meír. R. Jehuda sprach zu ihm: Nicht so trug sich dies zu, vielmehr wollte Ḥonjo das Amt nicht annehmen, weil sein Bruder Šimí zweieinhalb Jahre älter war als er. Dennoch war Ḥonjo neidisch auf seinen Bruder Šimí. Er sprach zu ihm: Komm, ich will dich die Satzungen des Tempeldienstes lehren. Alsdann ließ er ihn einen Kittel anziehen und einen Gürtel anlegen und brachte ihn zum Altar. Hierauf sprach er zu seinen Priesterbrüdern: Schauet, was dieser seiner Geliebten versprochen und auch gehalten hat: Am Tage, an dem ich das Priesteramt antrete, werde ich deinen Kittel anziehen und

---

Beim Pontifizieren im Allerheiligsten. [156] Onias (IV.), der Erbauer des alexandrinischen Tempels, war nicht ein Sohn des Šimón, sondern ein Urenkel desselben. Der Anachronismus beruht auf einer Verwechselung mit Onias, dem Sohne des Šimón. [157] Dem Antritt des Hochpriesteramtes. [158] Und zur Niederledeinen Gürtel anlegen. Seine Brüder, die Priester, wollten ihn töten, und er erzählte ihnen den ganzen Vorfall. Hierauf wollten sie Ḥonjo töten, er aber floh vor ihnen und sie setzten ihm nach; er flüchtete sich nach dem Königsberge[159], aber sie folgten ihm auch da, und wer ihn sah, rief: der ist es, der ist es. Hierauf ging er nach Alexandrien in Ägypten, wo er einen Altar errichtete und auf diesem auf den Namen Gottes opferte. So heißt es auch:[160]*An jenem Tage wird ein Altar für den Herrn inmitten des Landes Miçrajim sein und ein Mahlstein des Herrn an seiner Grenze.* Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Wenn durch diesen, der es ausschlug, dies erfolgt ist, um wieviel mehr durch den, der es zu erreichen strebt.

Es wird gelehrt: R. Jehošuá b. Peraḥja sagte: Früher[161]wollte ich jeden, der zu mir sagte, daß ich hochsteigen[162]soll, binden und vor einen Löwen werfen, jetzt aber würde ich auf jeden, der zu mir sagen sollte, daß ich hinabsteigen soll, einen Kessel kochenden Wassers gießen. Šaúl floh [den Thron]; nachdem er ihn aber bestiegen hatte, wollte er David töten.

Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu Abajje: Wofür verwendet R. Meír den von R. Jehuda angezogenen Schriftvers? – Er verwendet ihn für folgende Lehre: Nach der Niederlage des Sanḥerib[163]ging Ḥizqija hinaus und traf Königssöhne in goldenen Wagen sitzen; da beschwor er sie, keinen Götzendienst zu treiben, wie es heißt: *an jenem Tage werden fünf Städte in Miçrajim die Sprache Kenaáns reden und dem Herrn der Heerscharen schwören.* Fol. 110 Hierauf gingen sie nach Miçrajim, wo sie einen Altar errichteten und auf ihm Opfer auf den Namen Gottes darbrachten, wie es heißt: *an jenem Tage wird ein Altar für den Herrn inmitten des Landes Miçrajim sein.*

[164]*Heresstadt wird die eine genannt.* Was heißt Heresstadt (wird die eine genannt)? – Nach der Übersetzung R. Josephs: Von der Stadt Beth Šemeš [Sonnenstadt], die dereinst zerstört werden wird, heißt es, daß sie eine von ihnen[165]ist. – Woher, daß Ḥeres(stadt) Sonne bedeutet? – Es heißt: [166]*der zur Sonne (ḥeres) spricht, daß sie nicht scheine.*

[167]*Bringet meine Söhne aus der Ferne und meine Töchter aus den Enden der Erde. Bringet meine Söhne aus der Ferne,* das sind, wie R. Hona sagte, die Exulanten von Babylonien, die gesetzten Sinnes sind, gleich

---

gung des Amtes gezwungen worden ist.
[159] Der im T. unter dem Namen טורמלכא bekannten Provinz; statt בית המלך ist mit jer. T. Jom. הר המלך zu lesen.
[160] Jes. 19,19.
[161] Bevor er zum Fürsten eingesetzt wurde; cf. Hg. Fol. 16b.
[162] Das Fürstenamt annehmen; so richtig nach den kursierenden Ausgaben.
[163] Cf. iiReg. 19,35.
[164] Jes. 19,18.
[165] Wörtl. aus Targum zu Jesaias; aus dieser Paraphrase geht jedoch noch immer nicht hervor, ob der Name עיר ההרס von חרס, Sonne, od. הרס, *zerstören*, abzuleiten sei.
[166] Ij. 9,7.
[167] Jes. 43,6.

Söhnen; *und meine Töchter aus den Enden der Erde,* das sind die Exulanten aus den übrigen Ländern, die nicht gesetzten Sinnes sind, gleich Töchtern.

R. Abba b. R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Ḥisdas, und wie manche sagen, sagte es R. Jehuda im Namen Rabhs: Von Çor bis Karthagene kennt man Jisraél und seinen Vater im Himmel, und von Çor westwärts und von Karthagene ostwärts kennt man weder Jisraél noch seinen Vater im Himmel. R. Šimi b. Ḥija wandte gegen Rabh ein:[168]*Vom Aufgange der Sonne bis zu ihrem Niedergange ist mein Name groß unter den Völkern, an jeglichem Orte wird mir geräuchert und meinem Namen dargebracht, eine reine Opfergabe*!? Dieser erwiderte: Du bist Šimi!? Man nennt ihn den Gott der Götter.

An jeglichem Orte wird mir geräuchert und meinem Namen dargebracht. An jeglichem Orte, wieso dies? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Das sind die Schriftgelehrten, die sich an allen Orten mit der Tora befassen; ich rechne es ihnen an, als würden sie mir räuchern und Opfer darreichen. *Eine reine Opfergabe.* Dies bezieht sich auf den, der das Gesetz in Reinheit studiert; der eine Frau nimmt und dann das Gesetz studiert.

[169]*Ein Stufenlied. Preiset den Herrn, alle Diener des Herrn, die ihr in den Nächten im Hause des Herrn steht.* Was heißt: *in den Nächten*? R. Joḥanan erwiderte: Das sind die Schriftgelehrten, die sich nachts mit der Tora befassen; die Schrift rechnet es ihnen an, als würden sie sich mit dem Opferdienste befassen.

[170]*Ewig dies für Jisraél.* R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Das ist der [droben] erbaute Altar, an dem Mikhaél, der oberste Fürst[171]steht und Opfer darbringt. R. Joḥanan sagte: Das sind die Schriftgelehrten, die sich mit den Vorschriften über den Opferdienst befassen; die Schrift rechnet es ihnen an, als würde der Tempel in ihren Tagen erbaut worden sein.

Reš Laqiš sagte: Es heißt:[172]*dies ist das Gesetz für das Brandopfer, für das Speisopfer, für das Sündopfer und für das Schuldopfer.* Wenn jemand sich mit der Tora befaßt, so ist es ebenso, als würde er Brandopfer, Speisopfer, Sündopfer und Schuldopfer darbringen. Raba sprach: Wieso heißt es demnach: *für das Brandopfer, für das Speisopfer,* es sollte ja heißen: ein Brandopfer[173]und ein Speisopfer!? Vielmehr, erklärte Raba, wer sich mit der Tora befaßt, braucht weder eines Brandopfers noch eines Sündopfers noch eines Speisopfers noch eines Schuldopfers.

R. Jiçḥaq sagte: Es heißt:[174]*dies ist das Gesetz des Sündopfers,*[175]*dies ist*

---

[168] Mal. 1,11. [169] Ps. 134,1. [170] iiChr. 2,3. [171] Der Schutzengel der Jisraéliten; cf. Jom. Fol. 77a. [172] Lev. 7,37. [173] Man könnte dann auslegen: das Gesetz ist ein Brandopfer, das Gesetz ist ein Speisopfer. [174] Lev. 6,18. [175].

das Gesetz des Schuldopfers. Wenn jemand sich mit dem Gesetze des Sündopfers befaßt, so ist es ebenso als würde er ein Sündopfer darbringen, und wenn jemand sich mit dem Gesetze des Schuldopfers befaßt, so ist es ebenso als würde er ein Schuldopfer darbringen.

BEIM VIEH-BRANDOPFER HEISST ES:[176]*ein Feueropfer angenehmen Geruches,* BEIM GEFLÜGEL-BRANDOPFER:[177]*ein Feueropfer angenehmen Geruches,* UND BEIM SPEISOPFER:[178]*ein Feueropfer angenehmen Geruches,* UM DIR ZU SAGEN: OB VIEL ODER WENIG, WENN ER NUR SEIN HERZ ZUM HIMMEL RICHTET. xi

GEMARA. R. Zera sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[179]*süß ist der Schlaf des Arbeitenden*[180], *ob viel oder wenig, er wird genießen.* R. Ada b. Ahaba entnimmt dies hieraus:[181]*ist des Guten viel, so sind auch viel der Esser, und welchen Gewinn hat der Besitzer*[182]*davon?*

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Azaj sagte: Komm und sieh, was im Abschnitte von den Opfern geschrieben steht; in diesem kommt weder El noch Elohim[183]vor, sondern nur Jahve[184], um den Streitenden keine Gelegenheit[185]zu geben. Ferner heißt es von einem großen Ochsen: *ein Feueropfer angenehmen Geruches,* von einem kleinen Vogel: *ein Feueropfer angenehmen Geruches,* und ebenso vom Speisopfer: *ein Feueropfer angenehmen Geruches,* um dir zu sagen: ob viel oder wenig, wenn er nur sein Herz zum Himmel richtet. Vielleicht glaubst du, er brauche [das Opfer] zum Essen, so heißt es:[186]*wenn mich hungerte, dir sagte ich es nicht, denn mein ist das Weltall und sein Inhalt.* Ferner heißt es: [187]*denn mein sind alle Tiere des Waldes, das Vieh auf den Bergen der Tausende; ich kenne alle Vögel auf den Bergen, und, was sich im Gefilde regt, ist mir bekannt. Esse ich etwa das Fleisch von Stieren oder trinke ich das Blut von Böcken?* Ich gebot euch zu schlachten nur deshalb, damit ihr sagt: ich will seinen Willen erfüllen, damit er meinen Willen erfülle. Ihr schlachtet somit nicht um meinetwillen, sondern um euretwillen, wie es heißt:[188]*zu eurer Wohlgefälligkeit sollt ihr es schlachten.* Eine andere Erklärung: *Zu eurer Wohlgefälligkeit sollt ihr es schlachten,* schlachtet mit eurem Willen, und schlachtet in der Absicht[189]. So fragte Šemuél den R. Hona: Woher, daß [das Opfer] untauglich ist, wenn man

---

Ib. 7,1. [176] Ib. 1,9. [177] Ib. V. 17. [178] Ib. 2,9. [179] Ecc. 5,11. [180] Nach der t.schen Auslegung: des Diensttuenden, des Opferbringenden, er braucht seine Sünden nicht zu fürchten. [181] Ecc. 5,10. [182] Gott, dem es gleich ist, ob viele od. wenige Priester vom Opfer genießen. [183] Kürzere, bezw. längere Form der prädikativen Bezeichnung für Gott. [184] Eigennamen des jisraélitischen Gottes. [185] Zur Behauptung, daß die verschiedenartigen Opfer verschiedenen Göttern dargebracht werden. [186] Ps. 50,12. [187] Ib. VV. 10,11,13. [188] Lev. 19,5. [189] Es ist hierbei die Absicht zur Schlachtung eines Opfers ersich beim Opfern nur beschäftigt[190]? – Es heißt:[191]*er schlachte das junge Rind,* das Schlachten muß auf den Namen des jungen Rindes erfolgen. Jener entgegnete: Das wissen wir, woher aber, daß dies unerläßlich[192]ist? – Es heißt: *zu eurer Wohlgefälligkeit sollt ihr es schlachten,* schlachtet mit eurem Willen, und schlachtet in der Absicht.

---

forderlich. [190] Dies nur zur Übung tut, od. überhaupt nicht die Absicht der Schlachtung eines Opfers hat. [191] Lev. 1,5. [192] Daß das Opfer untauglich ist, auch wenn das Schlachten bereits erfolgt ist.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas . . . . I 353,9
Abfall . . . 118,113
Afrika . . . IX 32,35
Akademie . I 287,383. IX 410,9
Amora . . . I 95,127
anonyme Mišna . . . . I 567,105
Assyrisch . IV 32,192
Anpassung VII 771,42
Aufgeld . . . II 688,10
Auftreten . . 466,275. I 608,26
Ausrottung . . I 411,3

b. = bar ben . I 2,23
Baraitha . . . I 2,25
Beistand . . . I 433,1
Bekräftigungsschwur . . I 642,17
bemischen . . . 234,93
Bemischtes . . I 311,7
Bemischung . VII 13,81
besprengen . . 132,85
Besprengung . . 132,85
Beth-Phage . II 499,87
Bezeltung . . II 10,48. V 626,90

Çiçith . . . . I 53,513

Dämmerung . . 42,458
Danka . . . III 600,24
Demaj . . I 180,131
Denar . . . I 79,22
Dolmetsch . .III 50,330

Eckenlaß . . I 181,135
Elijahu . . .II 524,109
Epha . . . .II 416,275
Erstgeborenes VII 37,277
Erstlinge . . . I 295,2
Etrog . . . I 189,173
Eutolmios . II 107,137

Feldpriester III 203,140
Festhütte . . I 46,462
Festšabbat . . . 511,773
Feststrauß . . I 132,101
fiktive Feststellung . . . II 111,173
Flußverdächtige . . . . II 561,132
fortgießen . . . 132,90

Gebot . . . . V 150,210
Generalisierung und Spezialisierung II 612,47. IX 146,42
Geißelung . . . I 338,3
gesalbter Priester . . . IV 35,226

Halakha . . . . I 9,96
Ḥaliça . . . I 374,1
Hallstimme . . I 222,4
Halsorgane . . I 836,26
Handvoll . . II 548,78
Ḥanuka . . . I 430,9
Haufe . . . . II 448,78
Hauptnorm . . 164,116. II 487,27
Hebe . . I 1,3. 316,5
Hin . . . . . . I 674,63
Ḥonjotempel . 743,132
Hüttenfest . . I 46,462

I̔saron 402,211

Jabne . . . III 611,1
Jotapata . . . 349,190

Kab . . . . . . I 75,123
Kadi . . . III 121,103
Kapiz 465,267

Lager 327,254
lernen 404,243
Litra . . . . I 369,10
Log . . . . II 369,301

Maa̔ . . . . I 703,181
Mann aus dem gemeinen Volk . . VIII 26,240
Mar Qašiša . II 638,58

Meister . . . V 172,36
Mezuza . . . I 76,2
Minäer . VIII 602,129
Mine . . . . I 917,52
Mischgewebe . I 84,48
Mischling . . . I 325,3
Mischsaat . . . I 164,47

nachfließendes Blut . . II 357,236
Nazir . . . I 183,146
Nazirat . . I 183,146
Neutralgebiet I 441,22
Nisan . . . . I 42,428
Noaḥide . . II 187,10. 373,31

Parziqa . . . II 7,29
Pesaḥ . . . . I 34,355
Peras 108,526
Pesaḥopfer . . I 692,90
Pflichttoter . . 309,44
Plattnase . . . 508,541
Priester . . . I 85,56
Priesterwache II 481,136

Qurṭub . . III 558,210
Quaderhalle . . 87,317. IV 55,449

Rabbanan . . I 33,354
R. = Rabh, Rabbi I 1,5
Raub . . . III 339,1
rein . . . . . I 611,39
Reš Laqiš . . . I 29,318

Šabbat der Schöpfung . V 518,158
Schaltmonat . I 42,429
Schütteln . . . I 681,10
Schwagerehe II 531,149
Schwebe-Schuldopfer . . VI 435,177
Schwingegarbe I 411,1
Seá . . . . . I 95,128
Seitengeburt . 94,393
Seiá . . . . . I 811,40
Šema . . . . . . I 1,1
Siebentjahr . I 164,56. 302,2
sinnlos . . . IV 604,501
sprengen 132,85
Stirnblatt . . II 546,65
Stundentag . . 234,100
Stützen . . . 14,132
Süden . . . . I 831,6
Tageswache . . 738,87
Teighebe I 169,76. 316,5
Tephillin . . . I 18,197
Tirta 542,327
Tischsegen . . I 64,64
Tora . . . . . I 93,118
Totverletztes . I 353,9
Trauernder II 599,117
Trennung . . . 456,150. I 476,208
Übervorteilung . . . . VII 602,161

Übriggebliebenes . . . I 401,2. II 681,328
Ungesäuertes . I 161,34. 411,2
Ungeweihtes . I 163,46
Unreinheit . . I 402,7
Unverzehntetes I 160,29

vergebene Magd 157,38
Vernunftgrund . . . . IV 399,281
Veruntreuung 119,122
Verwerfliches, Verwerflichkeit . . . I 400,1. II 494,61. 681,328
Verzehntung . . I 316,5
Vespergebet . I 115,20
Viertellog . . I 59,35
Vorhänge . . 94,389

Widerspenstigkeitszüchtigung . . . I 550,50 IV 489,65
Wochenfest . I 343,2
Wohnstätte . . 355,18
Wortanalogie . I 34,360

Zehrung des Altars . . . II 692,10
Zehnt . . . . I 316,5
Zelt . . . . I 183,145
Zeugenaufruf . 295,124
Zusatzgebet . IV 88,3

INHALT

TRANSSKRIPTION, KÜRZUNGEN V

ZEBAḤIM I

MENAḤOTH 383

REGISTER 751

Band XI

TRANSSKRIPTION

א *'* über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*. נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע *ʿ* über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Àrakhin
Az. Àboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
B k. Bikkurim
Bm. Baba meçiå
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Èdijoth
Er. Èrubin
Est. Ester
Ex Exodus
Ez. Ezechiel

Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel Kelim
Ker. Kerethoth
Ket Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev Leviticus

Mas. Maåsroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moêd qaṭan
Ms. Maåser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Òrla
Par. Para
Pes Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin

Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taånith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Ùqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb Zebaḥim
Zph. Zephania

III.

מסכת חולין

DER TRAKTAT HULIN

Von der Profanschlachtung

ERSTER ABSCHNITT

I,1 JEDER darf schlachten[1] und seine Schlachtung ist gültig, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, weil sie die Schlachtung verderben könnten. Haben sie alle geschlachtet und andere sie beobachtet, so ist ihre Schlachtung gültig.

GEMARA. Jeder darf schlachten, von vornherein, und seine Schlachtung ist gültig, wenn bereits erfolgt!? R. Aḥa, Sohn des Raba, sprach zu R. Aši: Ist denn überall, wo es ‘jeder’ heißt, von vornherein zu verstehen, [es wird ja gelehrt,] jeder könne umtauschen[2], ob Männer oder Weiber, wonach dies zu verstehen wäre, von vornherein, und dem widersprechend heißt es: [3]*er soll es nicht umwechseln und nicht vertauschen, ein gutes auf ein schlechtes oder ein schlechtes auf ein gutes*!? — Da wird die Erklärung ausdrücklich gelehrt: nicht etwa, daß man umtauschen dürfe, sondern daß, wenn man dies getan hat, es gültig sei und man die vierzig [Geißelhiebe] erhalte. — [Es wird ja gelehrt,] jeder könne schätzen[4] und geschätzt werden[5], [seinen Wert] geloben und im Werte gelobt werden, wonach dies zu verstehen wäre, von vornherein, und dem widersprechend heißt es: [6]*wenn du zu geloben unterläßt, so haftet dir keine Sünde an*, und ferner heißt es: [7]*besser, daß du nicht gelobst, als daß du gelobst und nicht hältst*!? Ferner wird gelehrt: Besser als das eine und als das andere, wenn man überhaupt nicht gelobt — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt: besser als das eine und als das andere, wenn man gelobt und es einlöst. Und auch R. Jehuda spricht nur von dem Falle, wenn jemand sagt, er gelobe dieses[8], nicht aber von dem Falle, wenn er sagt, er nehme auf sich[9]!? — Ist denn überall, wo es ‘jeder’ heißt, nicht von vornherein zu verstehen, [es wird ja gelehrt,] jeder sei zur Festhütte verpflichtet[10], jeder sei zu den Çiçith verpflichtet, ist dies etwa zu verstehen, nicht von vornherein!? Col.b — Von einem Falle, wo es ‘verpflichtet’ heißt, spreche ich nicht.

---

[1] Unter Schlachten ist im T. das ritualmäßige Schlachten bei den Juden (Schächten) zu verstehen, das durch das Durchschneiden der Halsorgane (Luft- und Speiseröhre) erfolgt. [2] Ein zur Opferung bestimmtes Tier auf ein anderes. [3] Lev. 27,10. [4] Seinen Geldwert für den Tempel spenden; cf. Lev. 27,2ff. [5] Wenn ein anderer seinen Geldwert spendet. [6] Dt. 23,23. [7] Ecc. 5,4. [8] Ein von ihm bezeichnetes Vieh als Opfer; wenn es verendet od. abhanden kommt, ist er nicht haftbar. [9] Die Darbringung eines Opfers; er ist dann haftbar und könnte die Einlösung aus irgend einem Grunde unterlassen. [10] In dieser während des Hütten-

– [Es wird ja gelehrt,] jeder könne stützen[11], ob Männer oder Weiber, wonach zu verstehen wäre, von vornherein nicht, und dem widersprechend heißt es:[12]*er stütze seine Hand, und es wird ihn wohlgefällig machen*!? – Unter 'jeder' ist in manchen Fällen von vornherein zu verstehen, und in manchen, wenn bereits erfolgt. – Woher weißt du nun, daß hier unter 'jeder' von vornherein zu verstehen ist, wonach auf einen Widerspruch hinzuweisen ist, vielleicht wenn bereits erfolgt, wonach kein Widerspruch besteht!? Dieser erwiderte: Mein Einwand stützt sich auf [die Worte] 'und ihre Schlachtung ist gültig'; wenn es heißt, ihre Schlachtung sei gültig, wenn bereits erfolgt, so ist ja unter 'jeder' von vornherein zu verstehen, denn wenn der Fall, wenn bereits erfolgt, so brauchte dies ja nicht zweimal gelehrt zu werden. Rabba b. Ůla erklärte: Er lehrt folgendes: jeder dürfe[13]schlachten, sogar ein Unreiner Profanes. – Wozu braucht dies von einem Unreinen bei Profanem gelehrt zu werden[14]!? – Bei Profanem, das nach Art des Heiligen in Reinheit zubereitet[15]wird. Er ist der Ansicht, das Profane, das nach Art des Heiligen in Reinheit zubereitet wird, gleiche dem Heiligen[16]. – Wie verfahre er hierbei? – Er hole ein langes Messer und schlachte mit diesem, damit er das Fleisch nicht berühre. Heiliges aber darf er nicht schlachten, weil er das Fleisch berühren könnte. Wenn er aber geschlachtet hat und sagt, er wisse bestimmt, daß er es nicht berührt hat, so ist seine Schlachtung gültig. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, selbst bei gewöhnlichem Profanen, auch nicht, wenn bereits erfolgt, denn sie könnten unterbrechen[17], aufdrücken[18]oder durchbohren[19]. – Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet': wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es ja heißen: haben sie geschlachtet, wenn auf einen Unreinen bei Profanem, so sagst du ja, er dürfe auch von vornherein schlachten, und wenn auf einen Unreinen bei Heiligem, so genügt es ja, wenn er sagt, er wisse es[20]bestimmt[21]!? – Wenn er nicht zugegen ist, um ihn fragen zu können. – Ist es[22]denn hinsichtlich des Unreinen bei Heiligem hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus der folgenden Lehre hervor!? Wenn einer von den Un-

---

festes zu verweilen; cf. Dt. 16,13ff. [11] Die Hand auf den Kopf des zu schlachtenden Opfers; cf. Ḥul. Fol. 92a. [12] Lev. 1,4. [13] Hierauf deutet das W. 'jeder'. [14] Dies ist ja selbstverständlich erlaubt. [15] Von einem, der auch Profanes nur auf diese Weise zubereitet. [16] Demnach darf das Schlachten durch einen Unreinen erfolgen. [17] Beim Durchschneiden des Halses. [18] Das Messer auf die Schlachtstelle u. es nicht, wie dies erfolgen muß, hin- u. herziehen. [19] Das Messer von der Seite aus unter die Haut stechen; in diesen Fällen ist das Schlachten ungültig. [20] Daß er das Fleisch nicht berührt hat. [21] Eine Beobachtung durch andere ist nicht nötig. [22] Daß er von vornherein nicht schlachten darf.

tauglichen[23] geschlachtet hat, so ist die Schlachtung gültig, denn das Schlachten darf durch Gemeine, Weiber, Sklaven und Unreine erfolgen, selbst bei Hochheiligem, nur dürfen Unreine das Fleisch nicht berühren. – Hier[24] ist die Hauptlehre, und dort lehrt er vom Unreinen bei Heiligem nur deshalb, weil er von den übrigen Untauglichen spricht. Wenn du aber willst, sage ich: dort ist die Hauptlehre, denn er handelt ja vom Heiligen, und hier lehrt er vom Unreinen bei Heiligem nur deshalb, weil er vom Unreinen bei Profanem spricht. – Wodurch soll dieser Unreine unrein geworden sein: wenn durch eine Leiche, so sagt ja der Allbarmherzige:[25] *an einen mit dem Schwerte Erschlagenen*, das Schwert Fol.3 gleicht[26] dem Erschlagenen[27], somit überträgt er seine Urunreinheit[28] auf das Messer, und das Messer macht das Fleisch unrein!? – Vielmehr, wenn er durch ein Kriechtier[29] unrein geworden ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn er durch eine Leiche unrein geworden ist, jedoch in dem Falle, wenn er einen Rohrstreifen[30] untersucht und damit geschlachtet hat, denn es wird gelehrt, man dürfe mit allem schlachten, mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohr. Abajje erklärte: Er lehrt folgendes: alle dürfen schlachten, selbst ein Samaritaner. Dies nur in dem Falle, wenn ein Jisraélit dabei steht, wenn er aber nur aus- und eingeht, so darf er nicht schlachten; hat er bereits geschlachtet, so schneide man ein olivengroßes Stück Fleisch ab und gebe es ihm; ißt er es, so darf man von seiner Schlachtung essen, ißt er es nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger; auch dann nicht, wenn bereits erfolgt, denn sie könnten unterbrechen, aufdrücken oder durchbohren. – Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet': wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es ja heißen: haben sie geschlachtet, und wenn auf einen Samaritaner, so sagst du ja, wenn ein Jisraélit dabei steht, dürfe er auch von vornherein schlachten!? – Ein Einwand. Raba sprach: Darf er denn, wenn jemand aus- und eingeht, dies nicht auch von vornherein, wir haben ja gelernt, wenn jemand einen Nichtjuden in seinem Laden zurückgelassen hat, und ein Jisraélit aus- und eingeht, sei er erlaubt[31]!? – Da heißt es nicht 'lasse zurück', sondern 'zurückgelassen hat', wenn bereits erfolgt. Vielmehr, hieraus[32]: der Beobachtende[33]muß nicht dasitzen und beobachten, vielmehr genügt es, wenn er nur aus- und eingeht!? Vielmehr, erklärte Raba, lehrt er folgendes: alle dürfen schlachten, auch ein Samaritaner. Dies jedoch nur in dem Falle, wenn ein Jisraélit aus- und eingeht, wenn er aber hereinkommt und findet, daß er bereits geschlachtet hat, so schneide man ein olivengroßes Stück Fleisch ab und gebe es ihm; ißt er es, so darf man von seiner Schlachtung essen, ißt er es nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, auch nicht, wenn bereits erfolgt, denn sie könnten unterbrechen, aufdrücken oder durchbohren. -- Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet', wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es ja heißen: haben sie geschlachtet, und wenn auf einen Samaritaner, so sagst du ja, wenn jemand aus- und eingeht, dürfe er auch von vornherein schlachten!? — Ein Einwand. R. Aši erklärte: Er lehrt folgendes: alle dürfen Col.b schlachten, auch ein abtrünniger Jisraélit. — In welcher Hinsicht abtrünnig? — Der Aas aus Gier[34]ißt. Dies nach Raba, denn Raba sagte, für einen abtrünnigen Jisraéliten, der Aas aus Gier ißt, untersuche man das Messer und gebe es ihm, sodann dürfe man von seiner Schlachtung essen. Hat man ihm aber ein nicht untersuchtes Messer gegeben, so darf er nicht schlachten; hat er bereits geschlachtet, so untersuche man das Messer nachher: ist es tauglich, so darf man von seiner Schlachtung essen, wenn aber nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, auch dann nicht, wenn sie bereits geschlachtet haben, denn sie könnten unterbrechen, aufdrücken oder durchbohren. — Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet': wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es ja heißen: haben sie geschlachtet, und wenn auf einen abtrünnigen Jisraéliten, so sagst du ja, wenn man das Messer untersucht und ihm gegeben hat, dürfe er von vornherein schlachten!? — Wenn man es nicht untersucht hat. — Ist das Messer vorhanden, so kann man es ja noch untersuchen, und ist das Messer nicht vorhanden, so ist es ja belanglos, daß andere ihn beobachtet haben, er kann ja mit einem schartigen Messer[35]geschlachtet haben!? — Ein Einwand. Rabina erklärte: Er lehrt folgendes: alle dürfen schlachten, jeder Kundige[36]darf schlachten; kundig auch wenn nicht bewährt.

---

[23] Cf. Zeb. Fol. 31b. [24] Wo ausschließlich vom Schlachten gesprochen wird. [25] Num. 19,16. [26] Hinsichtl. des Unreinheitsgrades. [27] Und ebenso auch dem Unreinen, mit dem es in Berührung kommt. [28] Vgl. Bd. I S. 402 Anm. 7. [29] Dieses besitzt einen niedrigeren Grad von Unreinheit, sodaß der mit diesem in Berührung kommende Mensch die Unreinheit nur auf Speisen u. Getränke, nicht aber auf Geräte überträgt; in diesem Falle bleibt das Messer rein. [30] Solches ist kein Gerät u. daher nicht verunreinigungsfähig. [31] Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn im Laden Wein sich befindet, u. zu befürchten ist, der Nichtjude könnte das Faß geöffnet u. ihn für Jisraéliten verboten gemacht haben; cf. Az.

Fol. 69a. [32] Ist ein Einwand gegen A. zu erheben. [33] Der den Wein beobachtet. [34] Falls er kein rituell Geschlachtetes hat; hat er aber ein untersuchtes Messer, so schlachtet er vorschriftsmäßig. [35] Die Schlachtung ist dann ungültig u. das Fleisch verboten. [36] Der die Vorschriften über das Schlachten kennt. 37.

Dies gilt jedoch nur in dem Falle, wenn man von ihm weiß, daß er die Vorschriften über das Schlachten hersagen kann, wenn man aber von ihm nicht weiß, ob er die Vorschriften über das Schlachten hersagen kann, darf er nicht schlachten; hat er bereits geschlachtet, so prüfe man ihn: kann er die Vorschriften über das Schlachten hersagen, so darf man von seiner Schlachtung essen, wenn aber nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, auch dann nicht, wenn bereits erfolgt, denn sie könnten unterbrechen, aufdrücken oder durchbohren. – Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet': wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es ja heißen: haben sie geschlachtet, und wenn auf einen Unkundigen[37], so braucht man ihn nur zu prüfen!? – Wenn er nicht zugegen ist, um ihn prüfen zu können. Manche lesen: Rabina erklärte: Er lehrt folgendes: alle dürfen schlachten, jeder Bewährte[38] darf schlachten; bewährt, auch wenn nicht kundig[37]. Dies jedoch nur in dem Falle, wenn er vor uns zwei- oder dreimal geschlachtet hat und nicht ohnmächtig[33] wurde, wenn er aber nicht vor uns zwei- oder dreimal geschlachtet hat, darf er nicht schlachten, weil er ohnmächtig werden könnte; wenn er bereits geschlachtet hat und sagt, er wisse bestimmt, daß er nicht ohnmächtig geworden war, so ist seine Schlachtung gültig. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, auch dann nicht, wenn bereits erfolgt, denn sie könnten unterbrechen, aufdrücken oder durchbohren. – Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet': wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es heißen: haben sie geschlachtet, und wenn auf einen Unbewährten, so sagst du ja, es genüge, wenn er sagt, er wisse es[40] bestimmt!? – Wenn er nicht zugegen ist, um ihn fragen zu können. Rabina und Rabba b. Ùla erklären nicht wie Abajje, Raba und R. Aši, weil nach ihnen [aus den Worten] 'sie alle' ein Einwand zu erheben ist. Wie Rabba b. Ùla erklären die anderen nicht, weil nach der Lesart, nach der hier die Hauptlehre ist, [man erwidern kann,] die Hauptlehre sei im Gegenteil dort, weil dort vom Heiligen gesprochen wird, und nach der Lesart, nach der die Hauptlehre dort ist, und hier vom Unreinen bei Heiligem nur deshalb gelehrt wird, weil er es vom Unreinen bei Profanem lehrt, [man erwidern kann,] auch vom Unreinen bei Profanem sei dies [zu lehren] nicht nötig, denn das nach Art von Heiligem zubereitete Profane gleicht nicht dem Heili-

---

Von dem man nicht weiß, ob er kundig ist. 38. Der wiederholt geschlachtet hat, ohne gegen die Vorschriften verstoßen zu haben. 39. Eigentl. nervös; infolge der Nervosität könnte er gegen die Vorschriften verstoßen. 40. Daß er beim Schlachten nicht nervös war. 41. Es ist selbstverständlich, daß ein Unreiner solches gen[41]. Wie Rabina erklären die anderen nicht, weil nach der Lesart, nach der dies nur von Kundigen und nicht von Unkundigen gilt, [man erwidern kann,] die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, seien kundig, und nach der Lesart, nach der dies nur von Bewährten und nicht von Unbewährten gilt, [man erwidern kann,] Ohnmacht sei nicht zu berücksichtigen. Raba erklärt nicht wie Abajje, wegen seines Einwandes. Abajje erklärt nicht wie Raba, denn da[42]berührt er [den Wein] nicht, hierbei aber berührt er es[43]. R. Aši erklärt nicht wie sie beide, denn er ist der Ansicht, die Samaritaner seien Löwenproselyten[44]. Abajje erklärt nicht wie R. Aši, weil er von der Lehre Rabas[45]nichts hält. Weshalb aber erklärt Raba nicht nach seiner eigenen Lehre[46]? – Er sagte es[47]nach der Ansicht Abajjes, während er selbst davon nichts hält.

Die Rabbanan lehrten: Die Schlachtung eines Samaritaners ist gültig. Dies nur in dem Falle, wenn ein Jisraélit dabei steht, wenn man aber hereinkommt und findet, daß er geschlachtet hat, so schneide man ein olivengroßes Stück Fleisch ab und gebe es ihm; ißt er es, so darf man von seiner Schlachtung essen, wenn aber nicht, so darf man von seiner Fol.4 Schlachtung nicht essen. Ebenso auch, wenn man bei ihm eine Dekurie Vögel findet; man trenne den Kopf des einen ab und gebe ihm; ißt er davon, so darf man von seiner Schlachtung essen, wenn aber nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Abajje deduziert aus dem Anfangsatze und Raba deduziert aus dem Schlußsatze. Abajje deduziert aus dem Anfangsatze: nur wenn ein Jisraélit dabei steht, nicht aber, wenn er nur aus- und eingeht. Raba deduziert aus dem Schlußsatze: nur wenn man hereinkommt und findet, daß er geschlachtet hat, wenn man aber aus- und eingeht, ist es erlaubt. – Gegen Abajje ist ja aus dem Schlußsatze ein Einwand zu erheben!? – Er kann dir erwidern: das Aus- und Eingehen bezeichnet er als kommen und finden. – Gegen Raba ist ja ein Einwand aus dem Anfangsatze zu erheben!? – Er kann dir erwidern: wenn man aus- und eingeht, so ist es ebenso, als würde man dabei stehen. «Ebenso auch, wenn man bei ihm eine Dekurie Vögel findet; man trenne den Kopf des einen ab.» Weshalb denn, man sollte ja berücksichtigen, er habe vielleicht nur diesen richtig geschlachtet!? R.

---

schlachten darf. [42] Im von R. angezogenen Falle, wenn man einen Nichtjuden beim Wein zurückläßt. [43] Die Beobachtung des Jisraéliten beim Ein- u. Ausgehen ist bedeutungslos, da er in einer Sekunde das Schlachten unterbrechen od. das Messer aufdrücken kann. [44] Nur aus Angst vor den Löwen (cf. iiReg. 17,25) bekehrten sie sich zum Judentume; sie sind daher als Nichtjuden zu behandeln. [45] Daß ein abtrünniger Jisraélit mit einem untersuchten Messer von vornherein schlachten darf. [46] Die Mišna spreche von einem abtrünnigen Jisraéliten, dessen Schlachtung mit einem nicht untersuchten Messer, wenn bereits erfolgt, nach ihm gültig ist. [47] Daß die Mišna von einem Samaritaner spreche. [48] Er weiß nicht

Menaše erwiderte: Wenn man sie unter den Schlagfittig nimmt[48]. – Vielleicht hat er an diesem ein Kennzeichen!? R. Mešaršeja erwiderte: Man zerdrücke ihn[49]. Vielleicht sind die Samaritaner der Ansicht, nach der Tora benötige das Geflügel nicht des Schlachtens[50]!? – Ist denn, nach deiner Erklärung, die Unterbrechung, das Aufdrücken, das Durchbohren, das Verschieben[51] und das Ausreißen[52] geschrieben? Vielmehr halten sie davon, weil sie es[53] anerkannt haben, ebenso halten sie auch hiervon, weil sie es anerkannt haben.

Darüber, ob sie das, was nicht geschrieben ist, halten oder nicht halten, streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Das Ungesäuerte eines Samaritaners ist erlaubt und man entledigt sich damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste; R. Eliézer verbietet es, weil sie in den Einzelheiten der Gebote nicht so kundig wie Jisraéliten sind. R. Šimón b. Gamliél sagte: Jedes Gebot, das die Samaritaner halten, beobachten sie genauer als Jisraéliten.

Der Meister sagte: Das Ungesäuerte eines Samaritaners ist erlaubt und man entledigt sich damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste. Selbstverständlich[54]!? – Man könnte glauben, sie seien in der Beobachtung[55] nicht kundig, so lehrt er uns. «R. Eliézer verbietet es, weil sie in den Einzelheiten der Gebote nicht kundig sind.» Er ist der Ansicht, sie seien in der Beobachtung nicht kundig. «R. Šimón b. Gamliél sagte: Jedes Gebot, das die Samaritaner halten, beobachten sie genauer als Jisraéliten.» Das ist ja dasselbe was der erste Autor sagt!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [einem Gesetze], das geschrieben steht, sie aber davon nichts halten. Der erste Autor ist der Ansicht, wenn es nur geschrieben steht, auch wenn sie davon nichts halten[56], und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, nur wenn sie davon halten, nicht aber, wenn sie davon nichts halten. – Wieso heißt es demnach: jedes Gebot, das die Samaritaner halten, es sollte ja heißen: wenn[57] sie davon halten!? – Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [einem Gesetze], das nicht geschrieben steht, sie aber davon halten. Der erste Autor ist der Ansicht, wenn es nicht geschrieben steht, obgleich sie davon halten[58], und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, da sie davon halten, sind sie zuverlässig.

---

mehr, welcher von ihnen richtig geschlachtet war. [49] Den Kopf, den man ihm gibt, um das Kennzeichen zu verwischen. [50] Da dies vom Geflügel in der Schrift nicht angegeben ist. [51] Des Messers beim Schlachten nach oben od. nach unten. [52] Der Halsorgane (Speise- u. Luftröhre); es sind dies die bekannten 5 Fälle, die das Schlachten untauglich machen; ausführl. weit. Fol. 32a. [53] Das Gesetz vom Schlachten. [54] Daß, wenn es zum Essen am Pesaḥfeste erlaubt ist, man sich damit seiner Pflicht des Essens von Ungesäuertem entledige. [55] Des Ungesäuerten (cf. Ex. 12,17), dh. in der genauen Kenntnis der beim Backen zu beobachtenden Vorschriften. [56] Dh. wenn man nicht weiß, ob sie es halten. [57] Nur wenn dies bekannt ist. [58] Traue man ihnen nicht. [59] Um nach einem vorschriftsmäßigen

Der Text. Raba sagte: Für einen abtrünnigen Jisraéliten, der Aas aus Gier ißt, untersuche man das Messer und gebe ihm, und man darf von seiner Schlachtung essen. Aus welchem Grunde? – Da er Erlaubtes und Verbotenes vor sich hat, so läßt er nicht das Erlaubte und ißt das Verbotene. – Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn man es nicht untersucht hat!? – Bemühen[59]tut er sich nicht. Die Jünger sprachen zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: das Gesäuerte[60]der Col.b Übertreter[61]ist sofort nach dem Pesaḥfeste[62]erlaubt, weil sie umtauschen[63]. Sie glaubten, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, das Gesäuerte nach dem Pesaḥfeste sei nach der Tora verboten, und er lehrt: weil sie umtauschen. Demnach lassen sie nicht das Erlaubte und essen das Verbotene. Wieso denn, vielleicht ist hier die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, [das Verbot] des Gesäuerten nach dem Pesaḥfeste sei rabbanitisch, und wir erleichtern nur bei einem rabbanitischen Gesetze, nicht aber bei einem der Tora!? – Angenommen, es sei die des R. Šimón, aber er lehrt ja nicht, man nehme an, sie tauschen um, sondern: weil sie umtauschen, sie tauschen entschieden um. Wenn er[64]nun bei einem rabbanitischen Gesetze nicht das Erlaubte läßt und das Verbotene ißt, um wieviel weniger tut er es bei einem der Gesetzlehre. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Jeder darf schlachten, auch ein Samaritaner, auch ein Unbeschnittener und auch ein abtrünniger Jisraélit. Was für ein Unbeschnittener, wollte man sagen, dessen Brüder infolge der Beschneidung gestorben[65]sind, so ist er ja ein richtiger Jisraélit, doch wohl ein Abtrünniger inbetreff der Beschneidung[66]; er ist demnach der Ansicht, wer inbetreff einer Sache abtrünnig ist, sei nicht abtrünnig inbetreff der ganzen Tora. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: selbst ein abtrünniger Jisraélit; was für ein Abtrünniger, wenn ein Abtrünniger inbetreff einer anderen[67] Sache, so ist es ja dasselbe, was ein Abtrünniger inbetreff der Beschneidung[68], doch wohl ein Abtrünniger inbetreff dieser[69]Sache, nach Raba[70]. – Nein, tatsächlich, kann

---

Messer zu suchen, wenn seines untauglich ist. [60] Wenn solches, falls es einem Jisraéliten gehört, vor dem Pesaḥfeste nicht vernichtet worden ist, so ist es nachher zur Nutznießung verboten. [61] Die das Gesäuerte am Pesaḥfeste wegen des Geldschadens nicht vernichten. [62] Es also entschieden vor Ablauf des Pesaḥfestes gebacken worden ist. [63] Das von ihnen zurückbehaltene Gesäuerte mit dem eines Nichtjuden, das nach dem Pesaḥfeste zum Genusse erlaubt ist; sie übertreten zwar das Verbot, wegen des Geldschadens, jedoch vermeiden sie den Genuß vom direkt Verbotenen, weil sie durch den Umtausch nichts verlieren. [64] Ein Übertreter des Gesetzes, der dies aber nicht aus Trotz tut. [65] In einem solchen Falle braucht das nächste Kind nicht beschnitten zu werden. [66] Der dieses Gebot nicht hält. [67] Nicht hinsichtl. des Schlachtens. [68] In beiden Fällen erstreckt sich die Abtrünnigkeit nicht auf das Schlachten. [69] Des Schlachtens, der Aas aus Gier ißt. [70] Daß ein solcher schlachten dürfe. [71] Der Götzendienst trieb (cf. iReg. 21,26).

ich dir erwidern, gilt dies nicht von einem Abtrünnigen inbetreff dieser Sache, denn da er daran gewöhnt ist, kommt es ihm als erlaubt vor, und hier ist ein Abtrünniger inbetreff des Götzendienstes zu verstehen. Dies nach R. Ánan, denn R. Ánan sagte im Namen Šemuéls, man dürfe essen von der Schlachtung eines Jisraéliten, der abtrünnig ist inbetreff des Götzendienstes.

Der Text. R. Ánan sagte im Namen Šemuéls: Von der Schlachtung eines Jisraéliten, der abtrünnig ist inbetreff des Götzendienstes, darf man essen. So finden wir auch, daß Jehošaphat, König von Jehuda, vom Gastmahle Aḥábs[71]genoß, wie es heißt:[72]*da schlachtete Aḥáb ihm und den Leuten, die er bei sich hatte, eine Menge Schafe und Rinder und verleitete ihn, mit nach Ramoth-Gileád zu ziehen.* – Vielleicht schlachtete er nur für ihn, ohne daß dieser davon aß!? – Es heißt: *verleitete ihn.* – Vielleicht inbezug auf Worte!? – Es gibt keine Verleitung[73]inbezug auf Worte. – Etwa nicht, es heißt ja:[74]*wenn dein Bruder dich verleitet*!? – Zum Essen und Trinken. -- Es heißt ja:[75]*du hast mich verleitet, ihn ohne Grund zu verderben*!? – Anders ist es oben[76]. – Vielleicht trank er nur und aß nicht!? – Vom Trinken gilt dies wohl deshalb, weil wir sagen, der Abtrünnige inbetreff des Götzendienstes gelte nicht als abtrünnig[77]inbetreff der ganzen Tora, somit gilt auch hinsichtlich des Essens der Abtrünnige inbetreff des Götzendienstes nicht als abtrünnig inbetreff der ganzen Tora. – Es ist ja nicht gleich; beim Trinken ist ja nur der gewöhnliche[78]Wein zu berücksichtigen, und damals war der gewöhnliche Wein von Nichtjuden noch nicht[79]verboten, hinsichtlich des Essens aber sage man, der Abtrünnige inbetreff des Götzendienstes gelte als abtrünnig inbetreff der ganzen Tora!? – Wenn du willst, sage ich, es sei nicht die Art eines Königs zu trinken ohne zu essen, und wenn du willst, sage ich: *er schlachtete und er verleitete ihn,* er verleitete ihn inbetreff des Geschlachteten. – Vielleicht hatte Óbadja[80]geschlachtet!? – Es heißt *eine Menge,* und Óbadja [allein] würde dies nicht vermocht haben. – Vielleicht haben jene siebentausend geschlachtet, von denen es heißt:[81]*doch will ich in Jisraél siebentausend übrig lassen, all die Knie, die sich nicht vor dem Baál gebeugt haben &c.*!? – Diese hatten sich vor Izebel versteckt[82]. – Vielleicht waren die Leute Aḥábs

---

von dem es aber nicht bekannt ist, daß er gegen das Gesetz des Schlachtens verstieß. [72] iiChr. 18,2. [73] Man verleitet den anderen zu einer Handlung, u. diese besteht hauptsächlich in Essen u. Trinken. [74] Dt. 13,7. [75] Ij. 2,3. [76] Bei Gott, bei dem dies ausgeschlossen ist. [77] Sein Wein ist daher erlaubt. [78] Von dem man nicht weiß, ob er für Götzen gespendet worden ist. [79] Das Verbot des nichtjüdischen Weines ist eine rabbanitische Bestimmung aus späterer Zeit; cf. Sab. Fol. 17b. [80] Der gottesfürchtige Beamte im Hause des Königs Aḥáb, cf. iReg. 18,3. [81] iReg. 19,18. [82] Cf. iReg. 18,4. [83] Pr. 29,12. [84] iReg. 22,4.

unverdorben!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[83]*alle Diener des auf Lügenworte hörenden Herrschers sind gottlos.* — Vielleicht waren auch die Leute Jehošaphaṭs verdorben und aßen von dem, was die Leute Aḥábs schlachteten, während Jehošaphaṭ nur von dem aß, was Óbadja schlachtete!? — Dies ist nicht einleuchtend; wenn die Diener des auf Lügenworte hörenden Herrschers gottlos sind, so sind die des auf Worte der Wahrheit hörenden rechtschaffen. — Vielleicht aßen Aḥáb und seine Leute von dem, was die Leute Aḥábs schlachteten, während Jehošaphaṭ und seine Leute von dem aßen, was die Leute Jehošaphaṭs schlachteten!? Fol.5 — Er sonderte sich von ihm nicht ab. — Woher dies, wollte man sagen, weil es heißt:[84]*ich wie du, mein Volk wie dein*[85]*Volk*, so heißt es ja auch: [84]*meine Rosse wie deine Rosse*; du mußt also erklären: was mit deinen Rossen geschieht, geschehe auch mit meinen Rossen, ebenso ist zu erklären: was mit dir und deinem Volke geschieht, geschehe auch mit mir und meinem Volke!? — Vielmehr, aus folgendem:[86]*der König von Jisraél und Johošaphaṭ, der König von Jehuda, saß jeder auf seinem Throne, mit Kleidern gekleidet, an einer Tenne am Eingange des Tores von Šomron.* Was ist nun unter Tenne zu verstehen, wenn eine wirkliche Tenne, so war ja das Tor von Šomron keine Tenne; vielmehr wie bei jener Tenne[87]. Es wird nämlich gelehrt: Das Synedrium saß in der Form einer halbrunden Tenne, damit sie einander sehen können. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen.[88]*Und die Raben brachten ihm Brot und Fleisch morgens und Brot und Fleisch abends*, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: von den Schlächtern Aḥábs[89]. — Anders ist es, wenn es auf Geheiß[90]erfolgt. — Wer waren die Raben? Rabina erklärte: Wirkliche Raben. R. Ada b. Minjomi sprach zu ihm: Vielleicht zwei Männer, die Rabe hießen!? So heißt es auch:[91]*und sie töteten Rabe am Rabenfelse und Wolf &c.* Dieser erwiderte: Sollte es sich ereignet haben, daß beide Rabe hießen!? — Vielleicht [hießen sie so] nach ihrer Ortschaft!? So heißt es auch:[92]*die Aramäer gingen auf Streifzüge aus und nahmen ein kleines Mädchen aus dem Lande Jisraél gefangen*; und auf unsre Frage, wieso er es Kleines und Mädchen[93]nennt, erwiderte R. Pedath, sie war aus der Ortschaft Naáran[94][Mädchen]!? — Demnach müßten sie ja[95]Rabener heißen. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Jeder darf schlachten, auch

---

85. Was auf die Beobachtung der Gesetze bezogen werden soll. 86. iReg. 22,10. 87. In freundschaftlicher Weise zu einander gewandt. 88. iReg. 17,6. 89. Obgleich dieser abtrünnig inbetreff des Götzendienstes war. 90. Gottes; dem griech. λόγος dürfte wohl eher die Form דבר entsprechen. 91. Jud. 7,25. 92. iiReg. 5,2. 93. Ersteres bezeichnet nach der t.schen Terminologie ein Mädchen vor Erlangung der Pubertätszeichen (2 Haare an der Scham) u. letzteres ein solches nach Erlangung der Pubertätszeichen. 94. Statt נעורן haben manche Handschriften richt. נערן; cf. iChr. 7,28 u. Jos. 16,7. 95. Um eine Verwechslung mit wirklichen Ra-

ein Samaritaner, auch ein Unbeschnittener und auch ein abtrünniger Jisraélit. Was für ein Unbeschnittener, wollte man sagen, dessen Brüder infolge der Beschneidung gestorben sind, so ist er ja ein richtiger Jisraélit; doch wohl ein Abtrünniger inbetreff der Beschneidung. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: auch ein abtrünniger Jisraélit; was für ein Abtrünniger, wenn ein Abtrünniger inbetreff einer anderen Sache, so ist es ja dasselbe, was ein Abtrünniger inbetreff der Beschneidung, doch wohl ein Abtrünniger inbetreff des Götzendienstes, nach R. Ánan. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt dies nicht von einem Abtrünnigen inbetreff des Götzendienstes, denn der Meister sagte, der Götzendienst sei so streng, daß, wenn jemand ihn verleugnet, es ebenso sei, als würde er der ganzen Tora beipflichten, und hier ist ein Abtrünniger inbetreff dieser Sache[69] zu verstehen, nach Raba[96]. Man wandte ein:[97] *Von euch,* nicht von euch allen, ausgenommen der Abtrünnige; *von euch,* bei euch habe ich diesen Unterschied[98] gemacht, nicht aber bei den [übrigen] Völkern; *vom Vieh,* dies schließt Menschen ein, die dem Vieh[99] gleichen. Hieraus folgerten sie, daß man Opfer von jisraélitischen Frevlern annehme, damit sie dadurch zur Buße veranlaßt werden; ausgenommen der Abtrünnige, wer Wein[100] libiert, und wer öffentlich den Šabbath entweiht. Dies widerspricht sich ja:.zuerst heißt es: *von euch,* nicht alle, dies schließt den Abtrünnigen aus, und nachher heißt es, daß man von jisraélitischen Frevlern Opfer annehme. Jedoch ist dies kein Widerspruch; der Anfangsatz spricht von einem Abtrünnigen inbetreff der ganzen Tora und der Mittelsatz von einem Abtrünnigen inbetreff einer Sache. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: ausgenommen der Abtrünnige, wer Wein libiert und wer öffentlich den Šabbath entweiht. Was für ein Abtrünniger: wenn ein Abtrünniger inbetreff der ganzen Tora, so ist dies ja identisch mit dem Anfangsatz, und wenn ein Abtrünniger inbetreff einer Sache, so widerspricht dies ja dem Mittelsatze. Wahrscheinlich ist dies wie folgt zu verstehen: ausgenommen der Abtrünnige, der Wein libiert und der öffentlich den Šabbath entweiht. Hieraus, daß der Abtrünnige inbetreff des Götzendienstes als abtrünnig inbetreff der ganzen Tora gelte!? Dies ist eine Widerlegung R. Ánans. Eine Widerlegung.

Ist dies[101] denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen!?[102] *Von den Leuten des Volkes,* ausgenommen der Abtrünnige. R. Šimón b. Jose sagte im Namen R. Šimóns:[103] *Die nicht ausgeübt wer-*

---

ben zu vermeiden

[96] Cf. supra fol. 4a.

[97] Lev. 1,2.

[98] Zwischen Gottesfürchtigen u. Abtrünnigen.

[99] Hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

[100] Für den Götzendienst.

[101] Daß man von Abtrünnigen keine Opfer annehme.

[102] Lev. 4,27.

[103] Ib. V. 22.

[104] Der dies vorsätzlich

den sollen, und versehentlich sich vergeht; wer bei seinem Bewußtwerden Buße tut, bringe wegen seines Vergehens ein Opfer, und wer bei seinem Bewußtwerden nicht Buße tut, bringe wegen seines Vergehens kein Opfer. Und auf unsre Frage, welchen Unterschied es zwischen ihnen gebe, erklärte R. Hamnuna, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich eines Abtrünnigen inbetreff des Talgessens[104], der ein Opfer wegen Blut[essens] bringt[105]. – Eine [Lehre] spricht vom Sündopfer und eine vom Brandopfer. Und beide sind nötig. Würde er es nur vom Sündopfer gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es Sühne erwirkt, ein Brandopfer aber, das nur ein Geschenk ist, nehme man von ihm an. Und würde er es nur vom Brandopfer gelehrt haben, so könnte man glauben, weil dieses kein Pflichtopfer ist, ein Sündopfer aber, das ein Pflichtopfer ist, nehme man von ihm wohl an. Daher sind beide nötig. – Ist denn überall, wo es *Vieh* heißt, das Böse[106] zu verstehen, es heißt ja:[107]*Mensch und Vieh hilfst du, Herr,* und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, darunter seien Menschen zu verstehen, die nackt[108] an Erkenntnis sind und sich als Vieh betrachten!? – Da heißt es *Mensch und Vieh,* hier aber heißt es nur Vieh. – Ist denn überall, wo es *Mensch und Vieh* heißt, das Gute zu verstehen, es heißt ja:[109]*ich säe das Haus Jisraél, Samen von Menschen und Samen von Vieh*[110]!? – Die Schrift hat sie geteilt; Samen von Menschen besonders und Samen von Vieh besonders.

R. Ḥanan sagte im Namen des R. Jáqob b. Idi im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: R. Gamliél und sein Gerichtskollegium stimmten über die Schlachtung eines Samaritaners ab und verboten sie. R. Zera sprach zu R. Jáqob b. Idi: Vielleicht hat der Meister es nur von dem Falle gehört, wenn ein Jisraélit nicht dabei steht? Dieser erwiderte: Dieser Jünger glaubt, die Leute hätten keine Halakha gelernt; brauchte dies denn von dem Falle gesagt zu werden, wenn ein Jisraélit nicht dabei steht!? – Hat er dies[111] anerkannt oder hat er es nicht anerkannt? – Komm und höre: R. Naḥman b. Jiçḥaq erzählte im Namen R. Asis, er habe R. Joḥanan von der Schlachtung eines Samaritaners essen sehen. Und auch R. Asi aß von der Schlachtung eines Samaritaners. R. Zera wunderte sich darüber: haben sie es[112] nicht gehört, wenn sie es aber gehört hätten, würden sie darauf geachtet haben, oder haben sie es wohl

---

tut. [105] Nach dem 1. Autor wird in einem solchen Falle von ihm kein Opfer angenommen, nach RŠ. dagegen tut er wegen dieses Falles Buße. [106] Darunter werden in der oben angezogenen Lehre die Frevler verstanden. [107] Ps. 36,7. [108] Gleich dem ersten Menschen (אדם wird hier als Eigenname aufgefaßt), der nackt war. [109] Jer. 31,26. [110] Dies wird (Sot. Fol. 22a) auf die Unwissenden bezogen. [111] RZ. die Erwiderung RJ.s, daß dies auch von dem Falle gilt, wenn ein Jisraélit dabei steht. [112] Daß RG. die Schlachtung eines Samaritaners vergehört, aber nicht anerkannt? Später entschied er es sich selbst; es ist einleuchtend, daß sie es gehört und nicht anerkannt haben: wieso würden sie, wenn man sagen wollte, sie hätten es nicht gehört, wenn sie es aber gehört hätten, würden sie es anerkannt haben, dazu gekommen sein, Verbotenes zu essen; wenn der Heilige, gepriesen sei er, nicht einmal das Vieh der Frommen zu einem Verstoße[113]kommen läßt, um wieviel weniger die Frommen selbst!? Wenn man nun sagen wollte, er habe Fol.6 es nicht anerkannt, so sollte er erklärt haben, eines in dem Falle, wenn ein Jisraélit dabei[114]steht, und eines in dem Falle, wenn ein Jisraélit nicht dabei steht. Hieraus ist also zu entnehmen, daß er es anerkannt hat. Schließe hieraus.

Weshalb haben die Rabbanan es verboten? – Wegen des folgenden Vorfalls: Einst sandte R. Meír den R. Šimón b. Eleázar, für ihn Wein von Samaritanern zu holen. Da begegnete ihm ein Greis und sprach zu ihm:[115]*Stecke ein Messer in deine Kehle, wenn du ein Mann von Mut*[116] *bist.* Hierauf ging R. Šimón b. Eleázar und erzählte es R. Meír, und dieser verbot es. – Aus welchem Grunde? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie fanden auf der Spitze des Gerizimberges[117]die Gestalt einer Taube[118] und beteten sie an. R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht, daß man die Minderheit berücksichtige, und wegen der Minderheit verbot er es bei der Mehrheit. Und auch R. Gamliél und sein Gerichtskollegium waren der Ansicht R. Meírs.

Worauf bezieht sich der einfache Sinn dieses Schriftverses? – Auf einen Schüler, der vor seinem Lehrer sitzt. R. Ḥija lehrte nämlich: [119]*Wenn du dich hinsetzest, um mit einem Herrscher zu speisen, so wisse, wen du vor dir hast; stecke ein Messer in deine Kehle, wenn du ein Mann von Mut bist.* Wenn der Schüler von seinem Lehrer weiß, daß er es[120] ihm begründen kann, so frage er, wenn aber nicht, so beachte er, wen er vor sich[121]hat. *Stecke ein Messer in deine Kehle, wenn du ein Mann von Mut bist,* verlasse ihn.

Einst sandte R. Abahu den R. Jiçḥaq b. Joseph, für ihn Wein von den Samaritanern zu holen. Da begegnete ihm ein Greis und fragte ihn, ob es hier gar keine Leute gebe, die das Gesetz beachten. Hierauf ging R. Jiç-

---

boten hat. [113] Das zu essen, was man einem Vieh nicht geben darf. [114] In einem solchen Falle hatten RJ. u. RA. gegessen. [115] Pr. 23,2. [116] Dh. man beherrsche sich u. trinke ihren Wein nicht. [117] Wo der Tempel der Samaritaner sich befand; cf. Pent. Sam. Dt. 5,21. [118] Daß die Samaritaner die Taube verehrten, ist sonst nirgends bekannt; möglicherweise liegt hier eine fahrlässige od. absichtliche Verwechselung mit den Syrern vor, denen die Taube ein Symbol der Verehrung war (Xenophon, *Anabasis* i, 4,9; Diodor ij, 4,20, Lucian, *de dea Syra* 14,15) od. den Christen (Matth. 3,16; Marc. 1,10; Luc. 3,22; Joh. 1,32). [119] Pr. 23,1. [120] Was er ihm vorträgt. [121] Er bringe seinen Lehrer nicht in haq und erzählte es R. Abahu, und R. Abahu ging und erzählte es R. Ami und R. Asi, und sie rührten sich nicht von der Stelle, bis sie sie als richtige Nichtjuden erklärten. In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich des Schlachtens und des Libationsweines[122], so hatten ja die Rabbanan dies schon in jenen Fällen[123]angeordnet!? – Jene hatten es angeordnet, und man erkannte es nicht an, darauf ordneten R. Ami und R. Asi es an, und man erkannte es an. – Was heißt ‘richtige Nichtjuden’? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hinsichtlich des Aufgebens und des Abtretens eines Gebietes[124]. Es wird nämlich gelehrt: Ein abtrünniger Jisraélit, der auf der Straße den Šabbath beobachtet, kann sein Gebiet[125]aufgeben oder (sein Gebiet) abtreten, und der auf der Straße den Šabbath nicht beobachtet, kann nicht sein Gebiet aufgeben oder (sein Gebiet) abtreten. Sie sagten nämlich, ein Jisraélit könne [am Šabbath] sein Gebiet abtreten oder (sein Gebiet) aufgeben, ein Nichtjude nur dann, wenn er es vermietet. Er spreche nämlich zu ihm: Mein Gebiet sei dir abgetreten, mein Gebiet sei zu deinen Gunsten aufgegeben. Dann erwirbt es dieser, ohne eines Aneignungsaktes zu benötigen.

R. Zera und R. Asi kehrten einst in ein Gasthaus zu Jai ein, und man setzte ihnen in Wein gesottene Eier vor; R. Zera aß sie[126]nicht, R. Asi aber aß sie. Da sprach R. Zera zu R. Asi: Achtet denn der Meister nicht auf die Beimischung[127]von Demaj? Dieser erwiderte: Ich dachte nicht daran. R. Zera sprach: Wieso konnte, wenn sie die Beimischung von Demaj verboten haben sollten, R. Asi dazu gekommen sein, Verbotenes zu essen; wenn der Heilige, gepriesen sei er, nicht einmal das Vieh der Frommen zu einem Verstoße kommen läßt, um wieviel weniger die Frommen selbst!? Hierauf ging R. Zera hinaus, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: Wenn jemand Wein kauft, um ihn in Salztunke oder in Ölwein[128]hineinzutun, Wicken, um daraus Graupenbrei zu machen, oder Linsen, um daraus Grütze zu machen, so ist er[129]verpflichtet, wenn sie Demaj sind, und selbstverständlich, wenn sie sicher [unverzehntet] sind; sie[130]selbst aber sind erlaubt, weil es nur Beigemischtes ist. – Haben denn die Rabbanan das beigemischte Demaj nicht verboten, es

---

Verlegenheit. [122] Daß ihr Wein, gleich dem der Nichtjuden als Libationswein gelte u. verboten sei. [123] Von denen vorangehend berichtet wird. [124] Zum Zwecke der Gebietsvereinigung (ערוב) hinsichtl. des Šabbathgesetzes; cf. Er. Fol. 68b. [125] Dh. sein Besitzrecht. [126] Die Leute dieser Ortschaft gehörten zum einfachen Volke, das im Rufe stand, von den Feldfrüchten die priesterlichen Abgaben nicht zu entrichten; solche Früchte, Demaj genannt, dürfen nur dann gegessen werden, wenn von ihnen die genannten Abgaben entrichtet worden sind. [127] In diesem Falle war das D. (der Wein) der erlaubten Speise beigemischt. [128] Ein Kosmetikum aus Wein, Öl u. Wasser; cf. Az. Fol. 30a. [129] Von diesen die priesterl. Abgaben zu entrichten. [130] Die hier genannten Mischungen, die wird ja gelehrt: Wenn jemand seiner Nachbarin Teig zum Backen oder einen Topf zum Kochen gibt, so ist beim dazu gehörigen Sauerteige und Gewürze[131] weder das Gesetz des Siebentjahres noch das der Verzehntung zu berücksichtigen. Wenn er aber zu ihr gesagt hat, daß sie diese vom ihrigen hineintue, so ist beim Sauerteige und beim Gewürze das Gesetz des Siebentjahres und das der Verzehntung zu berücksichtigen!? – Anders ist es hierbei; da er zu ihr sagt, daß sie das ihrige hineintue, so ist es ebenso, als würde er sie selber mit den Händen beigemischt haben. Raphram erwiderte: Anders verhält es sich beim Sauerteige und beim Gewürze, da sie einen Geschmack verleihen, und der Geschmack nicht aufgehoben wird. – Ist denn das Umtauschen nicht zu berücksichtigen, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand seiner Schwiegermutter etwas[132] gibt, er das, was er ihr gibt, und das, was er von ihr erhält, verzehnte, weil sie verdächtig ist, das Verdorbene umzutauschen!? – Da erfolgt dies aus dem dort angegebenen Grunde: R. Jehuda erklärte: Weil sie ihrer Tochter nutzen will und sich vor ihrem Schwiegersohne schämt. – Ist dies denn Col.b sonst nicht zu berücksichtigen, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand etwas seiner Hauswirtin gibt, er das, was er ihr gibt, und das, was er von ihr erhält, verzehnte, weil sie umzutauschen verdächtig ist!? – Auch hierbei erlaubt sie sich dies, indem sie sagt: soll lieber der Gelehrtenjünger das Warme essen, und ich will Kaltes essen. – Berücksichtigen wir denn nicht das Umtauschen, es wird ja gelehrt: Die Frau eines Gelehrten darf mahlen zusammen mit der Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke, wenn sie unrein[133] ist, nicht aber, wenn sie rein[134] ist. R. Šimón b. Eleázar sagt, auch wenn sie unrein ist, dürfe sie mit ihr nicht mahlen, weil ihre Freundin ihr etwas geben und sie essen könnte. Wenn sie nun des Raubes[135] verdächtig ist, um wieviel mehr des Umtauschens!? R. Joseph erwiderte: Auch da erlaubt sie sich dies, indem sie sagt, das Rind frißt von dem, was es drischt[136].

R. Jehošuá b. Zeruz, Sohn des Schwiegervaters R. Meírs, bekundete vor Rabbi, daß R. Meír ein Krautblatt in Beth-Šean gegessen[137] habe, und daraufhin erklärte Rabbi ganz Beth-Šean als erlaubt[138]. Hierauf taten sich seine Brüder und seine ganze väterliche Familie zusammen und sprachen zu ihm: Einen Ort, den deine Vorfahren und die Vorfahren deiner Vorfahren als verboten hielten, erklärst du als erlaubt!? Da

---

man von unzuverlässigen Leuten fertig erhält. [131] Wenn er ihr diese gibt; es ist nicht zu berücksichtigen, sie könnte sie umtauschen. [132] Zum Backen od. Kochen. [133] Da sie dann sicher nichts in den Mund nimmt. [134] Da sie veranlaßt werden könnte, vom Demaj zu essen. [135] Ihrer Freundin vom Eigentume ihres Ehemannes zu geben. [136] Sie betrachtet dies nicht als Raub. [137] Ohne davon den Zehnten entrichtet zu haben. [138] Daß die Früchte dieses Ortes als vertrug er ihnen folgenden Schriftvers vor:[159]*Und er zerschlug die kupferne Schlange, die Moše gefertigt hatte; denn bis zu jenen Tagen pflegten die Kinder Jisraél ihr zu räuchern und sie nannten sie Neḥuštan.* Ist es denn möglich, daß Asa sie nicht fortgeschafft hatte, daß Jehošaphaṭ sie nicht fortgeschafft hatte, Asa und Jehošaphaṭ hatten ja alle Götzen der Welt Fol.7 fortgeschafft!? Vielmehr ließen ihm seine Vorfahren eine Gelegenheit zur Auszeichnung zurück, ebenso ließen auch mir meine Vorfahren eine Gelegenheit zur Auszeichnung zurück. Hieraus, daß, wenn ein Schriftgelehrter eine Lehre[160]vorträgt, man ihn nicht fortschiebe[161]. Manche lesen: man ihn nicht verstoße. Manche lesen: man ihn nicht für hochmütig halte. Manche lesen: man ihn nicht fortschiebe, denn es heißt: [162]*das Brustschild soll sich nicht verschieben.* Manche lesen: man ihn nicht verstoße, denn es heißt:[163]*denn nicht ewig wird der Herr verstoßen.* Manche lesen: man ihn nicht für hochmütig halte, denn es wird gelehrt: seitdem die Hochmütigen sich mehrten, mehrten sich Streitigkeiten in Jisraél. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi wandte ein: Gibt es denn jemand, welcher sagt, Beth-Šean gehöre nicht zum Jisraéllande, es heißt ja:[164]*Menase vertrieb nicht [die Bewohner von] Beth-Šean und den Tochterstädten, Tánakh und den Tochterstädten*[165]!? — Ihm entfiel das, was R. Šimón b. Eljaqim im Namen des R. Eleázar b. Pedath im Namen des R. Eleázar b. Šamuá sagte: Viele Städte hatten die Auszügler aus Miçrajim erobert, jedoch nicht die Auszügler aus Babylonien. Er ist der Ansicht, die erste Heiligung[166]hatte Geltung für die damalige Zeit, nicht aber für später[167], und man ließ sie zurück, damit die Armen sich auf sie im Siebentjahr stützen[168].

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: R. Meír aß ja nur ein Blatt[169]!? Dieser erwiderte: Er aß es von einem Bündel, und wir haben gelernt, Kräuter, die man zusammenbindet, sobald sie zusammengebunden werden[170]. — Vielleicht dachte er nicht daran[171]!? — Wenn der Heilige, gepriesen sei er, das Vieh der Frommen nicht zu einem Verstoße kommen läßt, um wieviel weniger die Frommen selbst. — Vielleicht hatte er den Zehnten von anderem[172]entrichtet!? — Genossen sind nicht verdächtig, den Zehnten

---

zehntet gelten. [159] iiReg. 18,4. [160] Die in Widerspruch mit dem bisherigen Brauche steht. [161] Dh. zum Widerruf veranlasse. Die weiter angeführten Schriftverse zur sprachlichen Erklärung der strittigen Lesart (das bezügl. W. wird im angezogenen Verse gebraucht) sind nur im Texte verständlich. [162] Ex. 28,28. [163] Thr. 3,31. [164] Jud. 1,27. [165] Sie ließen die Einwohner als Vasallen zurück, jedoch gehörte das Land den Jisraéliten. [166] Des Landes bei der Eroberung durch Josua. [167] Bei der Rückkehr der Jisraéliten aus dem babylonischen Exil. [168] Damit man da in diesem die Felder bestellen dürfe u. die Armen die Armenabgaben (cf. Lev. 23,22 u. Dt. 24,19) erhalten. [169] Dies ist unverzehntet erlaubt. [170] Sind sie zehntpflichtig. [171] Er tat dies nur aus Vergeßlichkeit. [172] Er hatte daheim andere Kräuter, von welchen er den Zehnten auch für dieses Blatt vom Nichtzusammenliegenden[173] zu entrichten. – Vielleicht richtete er seine Augen auf die eine Stelle und aß von einer anderen Stelle[174]!? Dieser erwiderte: Sieh, was für ein bedeutender Mann dies bekundet[175].

Welches Bewenden hat es mit dem Vieh der Frommen? – Einst ging R. Pinḥas b. Jaír zur Gefangenenauslösung, und als er auf den Fluß Ginaj stieß, sprach er zu ihm: Ginaj, teile mir dein Wasser, damit ich dich durchschreiten kann. Dieser erwiderte: Du gehst, um den Willen deines Schöpfers auszuüben, und ich fließe, um den Willen meines Schöpfers auszuüben; bei dir ist es zweifelhaft, ob du es vollbringen wirst oder nicht ich aber vollbringe es entschieden. Jener sprach: Wenn du dich nicht teilest, verhänge ich über dich, daß nie Wasser durch dich fließe. Da teilte er sich. Mit ihm war ein Mann, der Weizen für das Pesaḥfest trug, er sprach weiter: Teile dich auch für diesen, denn er befaßt sich mit einer gottgefälligen Handlung. Da teilte er sich. Auch ein Araber war in ihrer Begleitung, und er sprach zu ihm: Teile dich auch für diesen, damit man nicht sage: So behandeln sie einen Reisegefährten! Da teilte er sich. R. Joseph sprach: Um wieviel bedeutender ist dieser Mann als Moše mit seinen sechzig Myriaden; da geschah es[176] einmal, bei diesem aber dreimal. – Vielleicht geschah es auch bei diesem nur einmal[177]!? – Vielmehr, dieser gleicht Moše mit seinen sechzig Myriaden. Hierauf kehrte er in ein Wirtshaus ein, wo man seinem Esel Gerste vorwarf, dieser aber sie nicht fraß; er fraß sie auch nicht, nachdem man sie gesiebt Col.b hatte, und er fraß sie auch nicht, nachdem man sie gereinigt hatte. Da sprach er zu ihnen: Vielleicht ist sie nicht verzehntet? Hierauf verzehntete man sie, und er fraß sie. Da sprach er: Das arme [Vieh] geht den Willen seines Schöpfers vollbringen, und ihr verabreicht ihm Unverzehntetes! – War sie denn zehntpflichtig, wir haben ja gelernt, wenn man [Getreide] zur Aussaat oder für ein Vieh, Mehl zum [Gerben von] Häuten oder Öl zur Beleuchtung oder zum Schmieren von Geräten kauft, unterliege es nicht dem [Gesetze vom] Demaj!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Joḥanan sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man es von vornherein für ein Vieh gekauft hat, wenn man es aber von vornherein für Menschen gekauft hat, sich aber überlegt und es für das Vieh verwendet, so ist es zehntpflichtig. Ferner wird auch gelehrt: Wenn jemand auf dem Markte Früchte zum Essen gekauft hat, und sich überlegt, sie für das Vieh zu verwenden, so darf er sie seinem Vieh oder dem Vieh

---

entrichtet hatte. [173] Von einem Teile für den anderen, wenn einer sich anderwärts befindet. [174] Dh. er bezeichnete eine Seite des Blattes als Zehnten u. aß von einer anderen Seite. [175] Daß er das Krautblatt unverzehntet aß; er wird sich wohl vergewissert haben. [176] Daß das Wasser sich für die Jisraéliten teilte; cf. Ex. 14,21. [177] Er forderte den Fluß nur auf, auch auf seine Begleiter zu eines anderen erst dann geben, wenn er sie verzehntet hat. Als Rabbi davon hörte, kam er ihm entgegen und sprach zu ihm: Beliebe doch, bei mir zu speisen! Jener erwiderte: Jawohl. Da erhellte sich das Gesicht Rabbis. Hierauf sprach jener: Du glaubtest wohl, ich hätte gelobt, von Jisraél nichts zu genießen? Die Jisraéliten sind heilig; mancher will[178]und hat nicht, mancher hat und will nicht. Es heißt:[179]*Iß nicht das Brot des Mißgünstigen, und gelüste nicht nach seinen Leckereien; denn wie einer, der um das Leben rechnet, so ist er; iß, trink, spricht er zu dir, sein Herz ist aber nicht mit dir.* Du aber willst und hast auch. Doch muß ich jetzt eilen, da ich mich mit einer gottgefälligen Handlung befasse; wenn ich zurückkomme, kehre ich bei dir ein. Als er zurückkam, gelangte er zu einer Tür, an der weiße Maultiere standen; da sprach er: Der Todesengel[180]weilt in seinem Hause, und ich sollte bei ihm speisen!? Als Rabbi dies hörte, ging er ihm entgegen und sprach zu ihm: Soll ich sie verkaufen? Dieser erwiderte:[181]*Leg keinen Anstoß vor einem Blinden*[182]. – Soll ich sie preisgeben? – So richtest du einen noch größeren Schaden an[183]. – Soll ich sie enthufen? – Dies ist eine Tierquälerei. – Soll ich sie töten? – Es [heißt:][184]*du sollst nicht zerstören.* Als er in ihn sehr drang, erhob sich zwischen ihnen ein Berg. Da weinte Rabbi und sprach: Wenn dies[185]bei ihren Lebzeiten, um wieviel mehr nach ihrem Tode. R. Ḥanina sagte nämlich: Bedeutender sind die Frommen nach ihrem Tode als bei ihren Lebzeiten, denn es heißt:[186]*Als sie nun einen Mann begraben wollten, erblickten sie plötzlich eine Streifschar; da warfen sie den Mann in Elišás Gruft. Als aber der Mann die Gebeine Elišás berührte, ward er wieder lebendig und stellte sich auf seine Füße.* R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht deshalb, damit an ihm der Segen Elijahus in Erfüllung[187] gehe, denn es heißt:[188]*möchte mir denn ein doppelter Anteil an deinem Geiste zuteil werden*[189]!? Dieser erwiderte: Wäre dem so, welche Bedeutung hätte demnach die Lehre, daß er sich zwar auf seine Füße gestellt hatte, jedoch nicht heimgekehrt[190]sei!? – Wieso ist dies demnach in Erfüllung gegangen? – Nach einer Erklärung R. Joḥanans: er heilte Naáman vom Aussatze, der dem Tode gleicht, wie es heißt:[191]*laß sie nicht werden wie ein Toter.*

R. Jehošuá b. Levi sagte: Sie[192]heißen deshalb Jemim, weil die Angst

---

warten. [178] Andere von seinem Gute genießen lassen. [179] Pr. 23,6. [180] Diese Tiere sind sehr bösartig. [181] Lev. 19,14. [182] Der Käufer würde dann diese Sünde begehen. [183] Da sie herrenlos noch gefährlicher sind. [184] Dt. 20,19. [185] Daß Gott ihre Wünsche erfüllt; nur widerwillig hatte er ihm versprochen, bei ihm zu speisen, u. es fügte sich ihm eine Veranlassung, sein Versprechen zurückzunehmen. [186] iiReg. 13,21. [187] Und nicht durch das Verdienst Elišás. [188] iiReg. 2,9. [189] Elijahu hatte einmal einen Toten belebt (cf. iReg. 17,17ff.) u. bei Elišá war dies das 2. Mal (cf. iiReg. 4,32ff.). [190] Dies erfolgte demnach nur

[ema] vor ihnen auf den Menschen lastet. So sagte R. Ḥanina: Nie in meinem Leben befragte mich jemand über eine Verwundung durch ein weißes Maultier, und blieb leben. – Wir sehen ja aber, daß manche leben bleiben!? – Lies: und genesen ist. – Wir sehen ja aber, daß manche genesen!? – Wir sprechen von solchen, deren Fußenden weiß sind.

[193]*Es gibt keinen außer ihm.* R. Ḥanina sagte: Selbst die Zauberei[194]. Einst bemühte sich ein Weib, Erde unter den Füßen R. Ḥaninas[195] aufzunehmen. Da sprach er zu ihr: Nimm nur, deine Absicht gelingt dir doch nicht; es heißt: *es gibt keinen außer ihm.* – R. Joḥanan sagte ja aber, sie heißen deshalb Zauberer, weil sie dem Kollegium droben trotzen[196]!? – Anders verhielt es sich bei R. Ḥanina, dessen Verdienste groß waren.

Ferner sagte R. Ḥanina: Niemand verletzt sich den Finger hienieden, ohne daß dies droben verhängt worden ist, denn es heißt:[197]*vom Herrn werden die Schritte des Menschen gerichtet.*

[198]*Wie kann ein Mensch seinen Weg verstehen.* R. Eleázar sagte: Das Blut einer Verletzung sühnt ebenso wie das Blut eines Brandopfers. Raba sagte: Dies gilt vom Daumen der rechten [Hand] und der zweiten[199] Verletzung, und auch nur dann, wenn es beim Gehen zu einer gottgefälligen Handlung erfolgt ist.

Man erzählt von R. Pinḥas b. Jaír, daß er in seinem Leben nie den Segen über ein fremdes Stück Brot sprach, und daß er seit dem Tage seiner Selbständigkeit nichts von der Tafel seines Vaters genoß.

R. Zera sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand ein Messer angebrannt und damit geschlachtet hat, so ist die Schlachtung gültig, denn die Schneide [wirkt] früher als die Glut. – Es sind ja noch die Seitenflächen[200] vorhanden!? – Die Schlachtstelle weitet sich[201]. Fol.8

Sie fragten: Wie ist es, wenn man einen Spieß anbrennt und jemandem einen Schlag versetzt: gilt dies[202] als Entzündung oder als Brandgeschwür? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung[203]? – Hinsichtlich der folgenden Lehre: Die Unreinheit der Entzündung und des Brandgeschwürs entscheidet sich in einer Woche[204] durch die zwei Merkmale:

---

im Interesse Elišás. 191. Num. 12,12. 192. Die Maultiere; cf. Gen. 36,24. 193. Dt. 4,35. 194. Hat keine Macht über den Menschen, wenn dies nicht von Gott bestimmt ist. 195. Um ihn damit zu behexen. 196. Die Erklärung ist in diesem Worte enthalten; vgl. Bd. VIII, S. 731 Anm. 527. 197. Ps. 37,23. 198. Pr. 20,24. 199. Bevor die 1. geheilt ist; an der rechten Hand ist dies schmerzhafter. 200. Bevor noch das 2. Halsgefäß durchgeschnitten ist, bewirkt die Glut der Seitenflächen des Messers eine Brandwunde an den Schnittstellen des 1. Halsgefäßes. 201. Sodaß die Messerfläche die Schnittstelle nicht berührt. 202. Die dadurch entstandene Wunde. 203. Dh. unterscheidet sich die Entzündung vom Brandgeschwür. 204. Wenn die weiter genannten Merkmale sich nach Ablauf einer Woche nicht weißes Haar und Ausdehnung. Weshalb hat die Schrift sie geteilt? – Um dir zu sagen, daß sie miteinander nicht vereinigt[205] werden. Ferner haben wir gelernt: Was ist eine Entzündung und was ist ein Brandgeschwür? Rührt es von einem Schlage mit einem Holze oder einem Steine her, von [heißem] Trester, heißem Wasser der Tiberiasquellen oder sonst etwas, das nicht vom Feuer kommt, dies schließt Blei aus der Mine ein, so ist dies eine Entzündung, und wenn von einer [heißen] Kohle, Glutasche, heißem Kalk, heißem Gips oder sonst etwas, das vom Feuer kommt, dies schließt am Feuer gekochtes Wasser ein, so ist dies ein Brandgeschwür. Ferner wird gelehrt: Entzündung[206] und Brandgeschwür; war die Entzündung früher da als das Brandgeschwür, so hebt das Brandgeschwür die Entzündung auf, und war das Brandgeschwür früher da als die Entzündung, so hebt die Entzündung das Brandgeschwür auf. Hierbei[207] handelt es sich um den Fall, wenn jemand eine Entzündung in der Größe einer halben Graupe[208] schon hatte, und man einen Spieß angebrannt und ihm damit einen Schlag versetzt hat, wodurch [eine Wunde] von einer halben Graupe entstanden ist. Wie ist es nun: wirkt der Schlag zuerst, somit sind hier, da der Brand den Schlag aufhebt, eine Entzündung und eine Brandwunde vorhanden, und sie werden nicht vereinigt, oder wirkt der Brand zuerst, somit sind hier, da der Schlag den Brand aufhebt, zwei Entzündungen vorhanden, und sie werden vereinigt? – Komm und höre: R. Zera sagte im Namen Šemuéls, wenn man ein Messer angebrannt und damit geschlachtet hat, sei die Schlachtung gültig, weil die Schneide früher [wirkt] als die Glut; demnach wirkt der Schlag zuerst. – Anders verhält es sich bei einer Schneide[209]. – Komm und höre: Wenn man einen Spieß anbrennt und damit einen Schlag versetzt, so ist [die Wunde] als Feuer-Brandwunde anzusehen; demnach wirkt der Schlag zuerst. – Da in dem Falle, wenn man damit sticht, was der Schneide gleicht.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Mit einem Messer vom Götzendienste[210] darf man schlachten, jedoch kein Fleisch schneiden. Man darf damit schlachten, weil dies eine Schädigung[211] ist, und man darf damit kein Fleisch schneiden, weil dies eine Verbesserung[212] ist. Raba sagte: Zuweilen ist das Schlachten verboten, wenn nämlich das [Vieh] in Gefahr schwebt, und das Schneiden erlaubt, bei schönen Stücken, die als Geschen-

---

vergrößern, so ist die damit behaftete Person als rein zu erklären (cf. Lev. 13,23), während beim Aussatz udgl. in einem solchen Falle noch eine 2. Woche abzuwarten ist (ib. V. 5). [205] Zur verunreinigenden Größe einer solchen Wunde. [206] Wenn das eine sich auf das andere ausdehnt. [207] Bei der obigen Frage. [208] Die Hälfte der für die Unreinheit festgesetzten Größe. [209] Diese wirkt schneller als der Schlag mit einem stumpfen Gegenstande. [210] Das zur Nutznießung verboten ist. [211] Ein lebendes Vieh ist zur Zucht und zur Arbeit verwendbar. [212] Dh. dies ist bei einem bereits geschlachteten Vieh als nutzbringende Tätigkeit ke geeignet[213] sind. – Dies sollte doch schon wegen des verbotenen Fettes[214] verboten sein!? – Bei einem neuen[215]. – Ein neues ist ja sowohl nach R. Col.b Jišmáél als auch nach R. Áqiba[216] nur ein Dienstgerät des Götzen, und Dienstgeräte des Götzen sind ja erst dann verboten, wenn sie benutzt worden sind!? – Wenn du willst, sage ich: wenn man damit Holz für den Götzendienst gespalten hat, und wenn du willst, sage ich: dies gilt von einem gebrauchten, das man im Feuer ausgebrannt hat[217].

Es wurde gelehrt: Hat man mit einem Messer von Nichtjuden geschlachtet, so muß man, wie Rabh sagt, abschaben[218], und wie Rabba b. Bar-Ḥana sagt, abspülen. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit im folgenden bestehe: einer ist der Ansicht, die Schlachtstelle gelte als Kaltes, und der andere ist der Ansicht, die Schlachtstelle gelte als Heißes[219]. – Nein, alle sind der Ansicht, die Schlachtstelle gelte als Heißes; einer sagt, abschaben, füglich, und einer sagt, abspülen, weil die Halsgefäße, die das Blut ausstoßen, nichts einsaugen. Manche lesen: Alle sind der Ansicht, die Schlachtstelle gelte als Kaltes; einer sagt, abspülen, füglich, und einer sagt, abschaben, weil es durch den Druck des Messers einsaugt[220].

Über ein Messer von Totverletztem[221] streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, mit Warmem[222], und einer sagt, mit Kaltem. Die Halakha ist: mit Kaltem. Ist aber ein Lappen von einem Vorhange[223] zum Abwischen vorhanden, so ist dies nicht nötig. Nach demjenigen, der mit Warmem sagt, wohl aus dem Grunde, weil es vom Verbotenen[224] einsaugt, somit sollte dies auch von Erlaubtem[225] gelten, da es Teile von einem lebenden Vieh[226] einsaugt!? – Es saugt ein, erst wenn es warm ist, und warm ist es erst nach Beendigung des Schlachtens, zu einer Zeit, wo es[227] erlaubt ist.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ein Schlächter muß drei Messer haben: eines zum Schlachten, eines zum Schneiden des Fleisches und eines zum Schneiden des Talges[228]. – Er kann ja eines besorgen und damit zuerst das Fleisch und nachher den Talg schneiden!? – Es ist zu berücksichtigen, er könnte zuerst den Talg und nachher das Fleisch schneiden. – Er kann

---

zu bezeichnen. 213. Zerschnitten verlieren sie an Wert. 214. Das das Messer bei der früheren Benutzung angezogen hat. 215. Das zwar für den Götzendienst bestimmt, jedoch nicht benutzt worden ist. 216. Die darüber streiten, wann götzendienstliche Gegenstände verboten werden. 217. Es ist zwar benutzt worden, enthält aber kein Fett. 218. Die Schnittfläche. 219. Bei ersterem genügt das Abspülen, bei letzterem nicht. 220. Das in diesem enthaltene Fett. 221. Mit dem ein solches Vieh geschlachtet worden ist. 222. Wasser müsse man es abspülen, um es benutzen zu dürfen. 223. Dh. aus dickem u. hartem Stoffe. 224. Vom Fett des verbotenen Tieres; das Blut, das ebenfalls verboten ist, wird nicht berücksichtigt, weil es in das Messer nicht eindringt. 225. Von einem Messer, mit dem ein zum Essen erlaubtes Vieh geschlachtet worden ist. 226. Die ebenfalls zum Genusse verboten sind u. in das Messer eindringen; der Tod des Tieres erfolgt erst nach dem Schlachten. 227. Das eingezogene Fett. 228. Der zum Essen verboten ist. 229.

sie ja auch dann[229] verwechseln!? – Da zwei nötig sind, so hat er ein Kennzeichen.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Ein Schlächter muß zwei Gefäße mit Wasser haben: eines zum Abspülen des Fleisches und eines zum Abspülen des Talges. – Er kann ja eines besorgen und darin zuerst das Fleisch und nachher den Talg abspülen!? – Es ist zu berücksichtigen, er könnte zuerst den Talg und nachher das Fleisch abspülen. – Er kann sie ja auch dann verwechseln!? – Da zwei nötig sind, so hat er ein Kennzeichen.

Amemar sagte im Namen R. Papas: Man lege nicht die Lenden[230] auf das Fleisch, weil der Talg abfließt und vom Fleische aufgesogen wird. – Demnach fließt ja der Talg ab, auch wenn sie wie gewöhnlich liegen, und wird vom Fleische[231] aufgesogen!? – Unten ist es durch eine Haut Fol.9 getrennt[232]. – Auch oben[233] ist ja eine Haut vorhanden!? – Diese wird beschädigt, weil die Hand des Schlächters sie betastet.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Ein Gelehrter muß drei Dinge lernen: das Schreiben, das Schlachten und die Beschneidung. R. Ḥananja b. Šelemja sagte im Namen Rabhs: Auch den Knoten[234] der Tephillin, den Hochzeitssegen und die Çiçith [einknüpfen]. – Und jener!? – Diese kommen häufig vor[235].

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn ein Schlächter die Vorschriften über das Schlachten nicht kennt, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Folgende sind es: die Unterbrechung, das Aufdrücken, das Durchbohren, die Verschiebung und das Ausreißen[236]. – Was lehrt er uns damit, dies alles haben wir ja bereits gelernt!? – In dem Falle, wenn er vor uns zwei- oder dreimal richtig geschlachtet hat; man könnte glauben, da er sonst richtig geschlachtet hat, sei es auch diesmal richtig erfolgt, so lehrt er uns, daß, wenn er sie nicht gelernt hat, es vorkommen kann, daß er unterbricht oder aufdrückt, ohne es[237] zu wissen.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Der Schlächter muß nach dem Schlachten die Halsorgane untersuchen[238]. R. Joseph sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Šimón sagt, wenn er solange unterbrochen[239] hat, wie die Untersuchung dauert. Doch wohl die Untersuchung der Halsorgane. Abajje sprach zu ihm: Nein, folgendes sagte R. Joḥanan: die Un-

---

Wenn er hierfür besondere Messer hat.
[230] An denen der Nierentalg haftet.
[231] Der Talg befindet sich dann auf den Lenden u. wird von diesen aufgesogen.
[232] Die sich zwischen dem Talge und dem Lendenfleische befindet.
[233] Auf der oberen Seite der Talgschicht.
[234] Vgl. Bd. X S. 505 Anm. 710.
[235] Sie brauchen nicht gelernt zu werden, da man sie aus der Übung kennt.
[236] Vgl. S. 9 Anm. 52; ausführl. weit. Fol. 32a.
[237] Daß dies verboten ist.
[238] Ob sie richtig durchgeschnitten worden sind.
[239] Ist die Schlachtung ungültig.
[240].

tersuchung des Gelehrten[240]. – Demnach hast du ja dafür verschiedene[241] Zeitbestimmungen!? – Vielmehr die Untersuchung eines gelehrten Schlächters[242]. – Wie ist es, wenn er nicht untersucht hat? – R. Eleâzar b. Antigonos sagte im Namen des R. Eleâzar b. R. Jannaj, es gelte als Totverletztes und ist zum essen verboten; in einer Barajtha wird gelehrt, es gelte als Aas und ist durch das Tragen verunreinigend. – Worin besteht ihr Streit? – [In einer Lehre] R. Honas, welcher sagte: Ein Vieh befindet sich lebend im Zustande des Verbotenen, bis dir bekannt wird, wie es geschlachtet worden[243] ist; ist es geschlachtet worden, so befindet es sich im Zustande des Erlaubten, bis dir bekannt wird, wieso es verboten worden[244] ist. Einer ist der Ansicht, es befinde sich im Zustande des Verbotenen, und jetzt ist es tot[245], und einer ist der Ansicht, wir sagen wohl, es befinde sich im Zustande des Verbotenen, nicht aber, es befinde sich im Zustande des Unreinen[246].

Der Text. R. Hona sagte: Ein Vieh befindet sich lebend im Zustande des Verbotenen, bis dir bekannt wird, wie es geschlachtet worden ist; ist es geschlachtet worden, so befindet es sich im Zustande des Erlaubten, bis dir bekannt wird, wieso es verboten worden ist. Sollte er doch sagen: ist es geschlachtet worden, so wird es erlaubt[247]!? – Folgendes lehrt er uns: auch wenn eine Verdächtigkeit[248] entstanden ist. So fragte R. Abba den R. Hona: Wie ist es, wenn ein Wolf gekommen ist und das Eingeweide fortgeschleppt hat? – Wenn fortgeschleppt, so ist es ja nicht vorhanden[249]!? – Vielmehr wie ist es, wenn er das Eingeweide verletzt[250] hat!? – Wenn er es verletzt hat, sehen wir ja, daß **er** dies getan hat!? – Vielmehr: wie ist es, wenn er es fortgeschleppt und verletzt zurückgebracht hat: berücksichtigen wir, er hat es vielleicht an einer verletzten Stelle verletzt, oder nicht? Dieser erwiderte: Man berücksichtige nicht, er habe es vielleicht an einer verletzten Stelle verletzt. Jener wandte gegen ihn ein: Wenn man einen Vogel in eine Feige picken oder eine Maus an einer Gurke nagen sieht, so berücksichtige man, sie haben vielleicht das Loch Col.b

---

Dem der Schlächter das Messer zur Untersuchung vorlegen muß; cf. infra Fol. 10b. [241] Da es davon abhängt, in welcher Entfernung der Gelehrte sich befindet. [242] Der selber das Messer untersucht. [243] Wodurch es zum Essen erlaubt wird. [244] Wörtl. wieso es Totverletztes ist, zum Essen verboten. [245] Es ist daher Aas u. verunreinigend. [246] Vor dem Schlachten war es nur zum Essen verboten u. nicht unrein, u. wenn über die Gültigkeit des Schlachtens ein Zweifel obwaltet, so bleibt es in diesem Zustande. [247] Dadurch wird es definitiv erlaubt, während 'im Zustande' verbleiben nur bei einem Zweifel angebracht ist. [248] Ein Umstand, der es vor dem Schlachten untauglich machen würde; in diesem Falle bleibt es im Zustande des Erlaubten, u. man nehme an, dies sei nach dem Schlachten erfolgt. [249] Und somit auch keine Verdächtigkeit entstanden. [250] Wörtl. durchlöchert; eine solche Verletzung beim lebenden Vieh macht es zum Genusse verboten.

an der Stelle eines Loches[251] gemacht!? Dieser erwiderte: Das Verbotene ist nicht mit dem Lebensgefährlichen zu vergleichen; bei einer Lebensgefahr verhält es sich anders. Raba sprach zu ihm: Wohl deshalb, weil bei Lebensgefahr in einem Zweifel erschwerend zu entscheiden ist, und auch beim Verbotenen ist ja in einem Zweifel erschwerend zu entscheiden!? Abajje erwiderte: Ist etwa zwischen Verbotenem und Lebensgefährlichem nicht zu unterscheiden? Bei einem Zweifel der Unreinheit ist es auf öffentlichem Gebiete rein, wenn aber über nicht zugedecktes Wasser ein Zweifel[252] besteht, so ist es verboten!? Dieser erwiderte: Da ist dies[253] eine überlieferte, von der Ehebruchsverdächtigen gefolgerte Lehre: wie bei dieser [die Verunreinigung][254] auf Privatgebiet[256] erfolgt ist, ebenso[257] jede andere Unreinheit auf Privatgebiet. R. Šimi wandte ein: Wenn ein Wiesel mit einem Kriechtier im Maule auf Broten von Hebe umherläuft, und es zweifelhaft ist, ob es[258] diese berührt oder nicht berührt hat, so sind[259] sie in diesem Zweifel rein. Das offen gestandene Wasser aber ist in einem Zweifel verboten!? — Auch hierbei ist dies eine überlieferte von der Ehebruchsverdächtigten gefolgerte Lehre: wie diese ein zum Befragen[260] vernünftiges Wesen ist, ebenso überall, wenn es ein zum Befragen vernünftiges Wesen[261] ist. R. Aši sagte: Komm und höre: Wenn man eine Kanne[262] offen zurückgelassen hat und zugedeckt findet, so ist [das Wasser] unrein, denn man nehme an, ein Unreiner war da und habe sie zugedeckt. Wenn man zugedeckt zurückgelassen hat und offen findet, so ist es, wenn ein Wiesel daraus trinken[233] konnte, oder eine Schlange nach R. Gamliél[264], oder wenn nachts Tau[265] hineingekommen ist, untauglich. Hier-
Fol. 10 zu sagte R. Jehošuá b. Levi: Aus dem Grunde, weil Kriechtiere aufzudecken und nicht zuzudecken[266] pflegen. Oder auch: nur wenn man es offen zurückgelassen hat und zugedeckt findet, oder zugedeckt, und offen findet, wenn man es aber so findet, wie man es zurückgelassen hat, so ist es weder unrein noch untauglich. Besteht aber ein Zweifel über

---

[251] Das von einer Schlange herrührt; die Früchte sind dann als lebensgefährlich zum Genusse verboten. [252] Ob es nachts zugedeckt war; hat ein Gefäß mit Wasser über Nacht offen gestanden, so ist es zum Trinken verboten, weil zu befürchten ist, eine Schlange könnte davon getrunken u. es vergiftet haben. [253] Daß bei einem Zweifel der Unreinheit auf öffentlichem Gebiete erleichternd zu entscheiden sei. [254] Für Ehebruch gebraucht die Schrift den Ausdruck 'Unreinheit'; cf. Num. 5,13. [256] Es geschah heimlich. [257] Sc. gilt in einem Zweifel als unrein, wie dies bei der Ehebruchsverdächtigten der Fall ist. [258] Das verunreinigende Kriechtier. [259] Auch auf privatem Gebiet. [260] Ob sie wirklich 'unrein' geworden ist. [261] Wenn der Zweifel über die Unreinheit eines Menschen besteht. [262] Mit Quellwasser zur Bereitung des Entsündigungswassers; cf. Num. 19,9. [263] Wenn sie nicht in der Luft hängt. [264] Die nach ihm ebenfalls das Entsündigungswasser levit. unrein macht. [265] Der nicht als Quellwasser gilt. [266] Deshalb nehme man im 2. Falle an, daß es durch einen Reinen od. durch ein Kriech-

offen gestandenes Wasser, so ist es verboten. Schließe hieraus, daß es bei Lebensgefährlichem strenger ist als bei Verbotenem. Schließe hieraus.

Dort haben wir gelernt: Dreierlei Getränke sind wegen Offenstehens verboten: Wasser, Wein und Milch. Wie lange müssen sie offen gestanden haben, um verboten zu sein? Daß das Schleichende aus einer nahen Stelle herausgekommen und davon getrunken haben kann. – Welches heißt eine nahe Stelle? R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, erwiderte: Daß es unter dem Henkel des Gefäßes hervorkommen und trinken kann. – Wenn es trinkt, sieht man es ja!? -- Vielmehr, trinken und in das Loch zurückkehren kann.

Es wurde gelehrt: Wenn man mit einem Messer geschlachtet hat und es schartig[267]findet, so ist es, wie R. Hona sagt, selbst wenn man damit den ganzen Tag Knochen zerschlagen hat, untauglich, denn es sei zu berücksichtigen, es kann an der Haut[268]schartig geworden sein, und wie R. Ḥisda sagt, tauglich, denn es ist wahrscheinlich an einem Knochen schartig geworden. – Allerdings entscheidet R. Hona nach seiner[269]Lehre, was aber ist der Grund R. Ḥisdas? – Er kann dir erwidern: ein Knochen macht entschieden schartig, von der Haut aber ist es zweifelhaft, ob sie schartig macht oder nicht, somit liegt hier Zweifelhaftes und Entschiedenes[270]vor, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Zustande des Entschiedenen. Raba erhob einen Einwand als Stütze für R. Hona: Wenn jemand untergetaucht und heraufgestiegen ist, und etwas Trennendes[271]sich an ihm befindet, so wird ihm, selbst wenn er sich den ganzen Tag mit solchem[272] befaßt hat, das Untertauchen nicht angerechnet, es sei denn, er sagt, er wisse bestimmt, daß es vorher an ihm nicht war. Hierbei ist es entschieden, daß er untergetaucht ist, und zweifelhaft, ob es an ihm war oder nicht, und das Zweifelhafte bringt aus dem Zustande des Entschiedenen!? -- Anders ist es hierbei, denn man sage, der Unreine sei bei seinem Zustande zu lassen und nehme an, er sei nicht untergetaucht. – Sollte man auch in unsrem Falle sagen, das Vieh sei bei seinem Zustande zu lassen und nehme an, es sei nicht geschlachtet worden!? – Es liegt ja geschlachtet vor dir. – Auch da steht er ja untergetaucht vor dir!? – Es ist eine Suspiscion[273]vorhanden. – Auch in unserem Falle ist ja eine Suspiscion

---

tier erfolgt ist. [267] Nachdem man es nach dem Schlachten benutzt hat, während es vor dem Schlachten untersucht u. als tauglich befunden worden war. [268] Des Halses, vor Beendigung des Schlachtens. [269] Ob. Fol. 9a, ein Vieh stehe im Zustande des Verbotenen, solange die Gültigkeit des Schlachtens nicht erwiesen ist. [270] Wodurch das Messer schartig geworden sein kann. [271] Wenn etwas an seinem Körper haftet, wodurch diese Stelle vom Wasser getrennt, dh. unberührt bleibt; das Untertauchen ist dann ungültig. [272] Was sich an seinem Körper befindet. [273] Ein Umstand, der die Gültigkeit des Untertauchens fraglich macht.

vorhanden!? – Suspekt ist nur das Messer, das Vieh aber ist nicht[274] suspekt. Man wandte ein: Wenn er die Speiseröhre durchgeschnitten hat und nachher die Gurgel herausgezogen[275] wurde, so ist es tauglich, wenn aber zuerst die Gurgel herausgezogen wurde und er nachher die Speiseröhre durchgeschnitten hat, so ist es untauglich. Wenn er die Speiseröhre durchgeschnitten hat und die Gurgel herausgezogen findet, und nicht weiß, ob sie vor dem Schlachten herausgezogen worden ist oder nach dem Schlachten herausgezogen worden ist, – dies ereignete sich einst, und sie entschieden, jeder Zweifel mache die Schlachtung ungültig. [Die Worte] 'jeder Zweifel mache die Schlachtung ungültig' schließen wohl einen solchen Col.b Fall[276] ein!? – Nein, sie schließen den Zweifel der Unterbrechung oder des Aufdrückens ein. – Welchen Unterschied gibt es dabei[277]? – Da erstreckt sich die Suspicion auf das Vieh, hierbei aber ist nur das Messer suspekt, nicht aber ist das Vieh suspekt. Die Halakha ist wie R. Hona in dem Falle, wenn man damit keine Knochen zerschlagen hat, und wie R. Ḥisda in dem Falle, wenn man damit Knochen zerschlagen hat. – Wodurch ist, wenn R. Ḥisda demnach auch von dem Falle spricht, wenn man damit keine Knochen zerschlagen hat, die Scharte entstanden? – Sie kann durch den Genickknochen[27] entstanden sein. Einst ereignete sich ein solcher Fall und R. Joseph erklärte dreizehn Tiere[279] als verboten. – Wohl nach R. Hona, und auch das erste[280]? – Nein, nach R. Ḥisda, mit Ausnahme[281] des ersten. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich nach R. Hona, denn da nach R. Ḥisda [die erleichternde Wahrscheinlichkeit] anzunehmen ist, so braucht es ja nicht am Genickknochen des ersten schartig geworden zu sein, es kann ja auch am Genickknochen des letzten schartig geworden sein[282].

R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: R. Kahana benötigt der Untersuchung zwischen jedem einzelnen. – Wohl nach R. Hona, um auch das erste als verboten[283] zu erklären? – Nein, nach R. Ḥisda, um auch die folgenden als erlaubt zu erklären[284]. – Demnach[285] sollte ja die

---

[274] Und da durch die Knochen eine Scharte entschieden entsteht, so ist die Schlachtung gültig. [275] Beim Geflügel, bei dessen Schlachtung nur eines der beiden Halsorgane durchgeschnitten zu werden braucht. [276] Wenn ein Zweifel hinsichtl. der Tauglichkeit des Messers vorhanden ist. [277] In beiden Fällen besteht ja ein Zweifel hinsichtl. der Tauglichkeit des Schlachtens. [278] Mit dem es nach Vollendung des Schlachtens in Berührung gekommen ist. [279] Das Messer war zwischen dem Schlachten des einen u. des anderen nicht untersucht worden. [280] In der Annahme, die Scharte sei durch die Halshaut des ersten entstanden. [281] In der Annahme, die Scharte sei durch den Nackenknochen entstanden. [282] Somit sollten alle zum Genusse erlaubt sein. [283] Wenn nach der Schlachtung des ersten am Messer eine Scharte gefunden wird. [284] Damit man, wenn eine Scharte gefunden wird, diese beseitige; das vorangehende Vieh ist tauglich, denn man

Untersuchung durch einen Gelehrten erforderlich sein!? – Bei rituellen Dingen ist ein einzelner Zeuge glaubhaft[286]. – Demnach sollte dies auch vorher[287] nicht erforderlich sein!? – R. Joḥanan sagte auch, daß man das Messer einem Gelehrten nur wegen der Ehrung des Gelehrten zeige.

Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, jede Sache[288] sei bei ihrem Zustande[289] zu belassen? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Die Schrift sagt:[290] *der Priester gehe aus dem Hause*[291] *zur Tür des Hauses und schließe das Haus ab sieben Tage*, und da doch möglich ist, daß nach seinem Hinausgehen[292] [der Aussatz] kleiner wird, so ist wohl anzunehmen, daß man jede Sache bei ihrem Zustande belasse. R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Vielleicht gehe er rückwärts hinaus und beobachte beim Hinausgehen!? Abajje erwiderte: Dagegen ist zweierlei zu erwidern: erstens heißt das rückwärtige Hinausgehen nicht Hinausgehen, und zweitens, wie mache er es, wenn [der Aussatz] sich hinter der Tür befindet!? Wolltest du sagen,. man mache darin[293] ein Fenster, so haben wir ja gelernt, daß man in einem dunklen Raume kein Fenster mache, um den Aussatz zu besichtigen!? Raba entgegnete ihm: Wenn du erwiderst, das rückwärtige Hinausgehen heiße nicht Hinausgehen, so ist vom Hochpriester am Versöhnungstage[294] [das Entgegengesetzte] zu beweisen: bei diesem heißt es 'hinausgehen', und wir haben gelernt, daß er so[295] herauskam, wie hineinging. Und wenn du erwiderst, in einen dunklen Raume mache man kein Fenster, um den Aussatz zu besichtigen, so gilt dies nur von dem Falle wenn es[296] nicht feststeht, wenn es aber feststeht, ist es festgestellt. Es gibt eine Lehre gegen R. Aḥa b. Jáqob: *Der Priester gehe aus dem Hause*, man könnte glauben, der Priester gehe nach Hause und lasse[297] es abschließen, so heißt es: *zur Tür des Hauses*. Wenn zur Tür des Hauses, so könnte man glauben, er stehe an der Oberschwelle und schließe ab, so heißt es: *aus dem Hause*, wenn er das Haus verlassen hat. Wie mache er es? – er stehe vor der Oberschwelle und schließe ab. Woher, daß, wenn er nach Hause geht und abschließen läßt, oder im Hause steht und abschließt, sein abschließen gültig ist? – es heißt: *er schließe das Haus ab*, in jeder Weise[298]. – Und R. Aḥa b. Jáqob!? – Wenn Fol. 11

---

nehme an, die Scharte sei durch den Genickknochen entstanden. 285. Wenn es sich hierbei um die übliche Untersuchung vor dem Schlachten handelt. 286. Die Untersuchung kann durch den Schlächter selbst erfolgen. 287. Vor dem Schlachten des 1. Tieres. 288. Über die ein Zweifel obwaltet. 289. Vor Eintritt des Zweifels. 290. Lev. 14,38. 291. An welchem sich ein Aussatzmal befindet. 292. Vor dem Verschließen. 293. Vor dem Verschließen, um beim Verschließen den Aussatz beobachten zu können. 294. Wenn er aus dem Allerheiligsten hinausgeht; cf. Lev. 16,18. 295. Dh. rückwärts. 296. Daß im Raume ein Aussatzmal vorhanden ist. 297. Er beauftrage damit einen anderen. 298. Er braucht also nicht rückwärts zu gehen, um beim Abschließen den Aussatz zu beobachten. 299. Der Prieeine Reihe Menschen stehen und einander zurufen: es ist beim bisherigen Zustande[299].

Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, man richte sich nach der Mehrheit? – Woher, es heißt ja:[300]*nach der Mehrheit zu entscheiden*!? Von einer Mehrheit, die vor uns ist, wie beispielsweise im Falle von den neun Läden[301]und beim Synedrium[302], ist es uns nicht fraglich, wir fragen nur hinsichtlich einer Mehrheit, die nicht vor uns ist, wie beispielsweise bei einem Minderjährigen und einer Minderjährigen[303], woher dies? R. Eleázar erklärte: Dies ist vom Kopfe des Brandopfers zu entnehmen. Die Schrift sagt:[304]*er zerschneide es in Stücke*, es in Stücke, nicht aber die Stücke in Stücke. Es ist ja[305]zu berücksichtigen, die Hirnhaut kann verletzt[306]sein? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. – Wieso denn, vielleicht spalte man ihn und untersuche, und die Lehre: es in Stücke, nicht aber die Stücke in Stücke, erstreckt sich nur auf die vollständige Zerteilung, wenn es aber zusammenhängt, so ist nichts dabei!? Mar, der Sohn Rabinas, erklärte: Dies ist vom Zerbrechen eines Knochens vom Pesaḥ[lamme][307]zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt:[308]*ihr sollt keinen Knochen davon zerbrechen*. Es ist ja zu berücksichtigen, die Hirnhaut kann verletzt sein? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. – Wieso denn, man kann eine heiße Kohle hinauflegen, ihn durchbrennen und untersuchen!? Es wird nämlich gelehrt: Das Zerschneiden der Sehnen und das Verbrennen der Knochen gilt nicht als Zerbrechen eines Knochens. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Dies ist vom Fettschwanze[309]zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt:[310]*das Fett, den Fettschwanz vollständig*; es ist ja zu berücksichtigen, das Rückenmark kann durchbrochen[311]sein? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, man schneide ihn ganz unten[312]ab, so sagt ja der Allbarmherzige:[310]*neben dem Kreuzbeine*, wo die Nieren Rat erteilen[313]. – Wieso denn, man kann ihn öffnen und untersuchen, denn

---

ster steht nicht neben der Tür u. kennt dennoch den Zustand des Aussatzes. [300] Ex. 23,2. [301] Wenn man in einem Orte, wo 9 Läden rituell geschlachtetes Fleisch verkaufen u. einer nicht rituell geschlachtetes, ein Stück Fleisch findet, so richte man sich nach der Mehrheit u. nehme an, es sei zu essen erlaubtes. [302] Daß man sich bei der Abstimmung nach der Mehrheit richte. [303] Bei welchen man sich bezügl. des Gesetzes von der Schwagerehe (cf. Dt. 25,5) nach der Mehrheit richte u. annehme, daß sie nicht steril sein werden; cf. Jab. Fol. 61b. [304] Lev. 1,6. [305] Da man den Kopf nicht zerlegen darf. [306] Das Opfer ist in diesem Falle untauglich. [307] Von diesem darf der Schädel nicht einmal gespalten werden. [308] Ex. 12,46. [309] Des Opferlammes, das mit zu den Opferstücken gehört. [310] Lev. 3,9. [311] Was man, wenn der Fettschwanz nicht untersucht wird, nicht wissen kann; das Opfer ist dann untauglich. [312] Es ist nichts dabei, wenn das Rückenmark an dieser Stelle durchgetrennt ist. [313] Dh. wo die Nieren, die nach dem T. die Funktion des Beratens ausüben (cf. Ber. Fol. 61a), sich befinden.

[das Wort] *vollständig* besagt nur, daß man ihn nicht ganz durchschneide, zusammenhängend aber ist nichts dabei!? R. Šešeth, Sohn des R. Idi, erklärte: Dies ist vom genickbrochenen Kalbe[314] zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt:[315] *dem genickbrochenen,* wenn es unverletzt war. Es ist ja zu berücksichtigen, es war vielleicht totverletzt? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, dies sei gleichgültig, so sagten sie ja in der Schule R. Jannajs, bei diesem werde von einer Sühne gesprochen, wie bei den Opfern[316]. Rabba b. R. Šila erklärte: Dies ist von der roten Kuh zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt: [317] *er schlachte, er verbrenne,* wie sie beim Schlachten ganz sein muß, ebenso muß sie auch beim Verbrennen ganz[318] sein. Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht ist sie totverletzt? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, dies sei gleichgültig, so nennt sie ja der Allbarmherzige Sündopfer[316]. R. Aḥa b. Jáqob erklärte: Dies ist vom fortzuschickenden [Sühne]bock zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt:[319] *er nehme die beiden Ziegenböcke,* sie müssen einander gleichen. Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht ist einer von ihnen[320] totverletzt? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, dies sei gleichgültig, so ist ja das Los[321] nur dann für Ázazel bestimmend, wenn auch der für den Herrn bestimmte verwendbar[322] ist. Wolltest du erwidern, man untersuche ihn, so haben wir ja gelernt, daß bevor er noch die Hälfte des Berges[323] erreichte, von ihm nur einzelne Glieder vorhanden waren. R. Mari erklärte: Dies ist zu entnehmen [vom Gesetze]:[324] *wer Vater und Mutter schlägt.* Der Allbarmherzige sagt, daß man ihn töte, obgleich zu berücksichtigen ist, er sei vielleicht gar nicht sein Vater? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit, und die meisten Beiwohnungen sind vom Ehemanne. – Wieso denn, vielleicht in dem Falle, wenn der Vater und die Mutter zusammen im Gefängnisse eingesperrt waren!? – Trotzdem, es gibt keine Sicherheit vor der Unzucht[325]. R. Kahana erklärte: Dies ist vom Mörder zu entnehmen, von dem der Allbarmherzige sagt, daß man ihn töte. Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht war [der Ermordete] totverletzt[326]? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, man untersuche [die Leiche], so wird sie ja dadurch geschändet. Wolltest du erwidern, wegen seines Lebens[327] schände man sie, so ist ja zu berücksichtigen, die Ver-

---

Das W. עצה wird v. יעץ *beraten, Rat erteilen,* abgeleitet. 314. Cf. Dt. 21,1ff. 315. Dt. 21,6. 316. Wie jedes andere Opfer totverletzt ungültig. 317. Num. 19,4,5. 318. Sie darf nicht zerteilt werden. 319. Lev. 16,7. 320. Der nach Ázazel gebracht wird; dieser wird nicht geschlachtet u. kann daher nicht untersucht werden. 321. Cf. Lev. 16,8. 322. Wenn er lebensfähig ist. 323. Von dem er hinabgestürzt wurde. 324. Ex. 21,15. 325. Daß ihr nicht ein fremder Mann beigewohnt hat. 326. Der Mörder verfällt dann nicht der Todesstrafe. 327. Das von dem Befund

letzung kann sich an der Stelle der Schwert[wunde] befunden haben. Rabina erklärte: Dies ist von den überführten Falschzeugen zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt:[328] *verhänge über ihn, was er gedacht hat &c.* Es ist ja zu berücksichtigen, derjenige, über den sie ausgesagt haben, war vielleicht totverletzt[329]? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, man untersuche[330] ihn, so wird ja gelehrt, Berabbi sagte, hat man ihn noch nicht hingerichtet, so werden sie[331] hingerichtet, hat man ihn hingerichtet, so werden sie nicht hingerichtet. R. Aši erklärte: Dies ist vom Schlachten selbst zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt, daß man schlachte und esse, und es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hatte [das Vieh] an der Stelle, wo man es geschlachtet hat, ein Loch? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. R. Aši sagte: Ich habe diese Lehre R. Kahana vorgetragen, manche sagen, R. Kahana dem R. Šimi, und dieser erwiderte: Vielleicht[332] nur da, wo es möglich ist, und wo es nicht möglich ist, ist es nicht möglich. Wenn dem nicht so wäre, so dürfte man nach R. Meír, der auch die Minderheit berücksichtigt, überhaupt kein Fleisch essen!? Wolltest du sagen, dem
Fol. 12 sei auch so, wie ist es hinsichtlich des Pesaḥlamms und der Opfer[333] zu erklären!? Vielmehr nur da, wo es möglich ist, und wo es nicht möglich ist, ist es nicht möglich, ebenso hierbei nur da, wo es möglich ist, und wo es nicht möglich ist, ist es nicht möglich.

R. Naḥman sagte im Naman Rabhs: Wenn man jemand schlachten gesehen hat, so darf man, wenn man es von Anfang bis Ende gesehen hat, von seiner Schlachtung essen, wenn aber nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. – In welchem Falle: weiß man, daß er kundig[334] ist, so ist ja das Sehen nicht nötig, weiß man, daß er unkundig ist, so ist dies ja selbstverständlich, und weiß man nicht, ob er kundig oder unkundig ist, so ist ja anzunehmen, daß die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, kundig[335] sind!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand ein geschlachtetes Huhn auf der Straße findet, oder wenn jemand seinen Boten beauftragt hat, eines zu schlachten, und es nachher geschlachtet findet, so gilt es als [vorschriftsmäßig] geschlachtet. Wir sagen also, die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, sind kundig, ebenso sollte man auch hierbei sagen, die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, sind kundig. – Tatsächlich, wenn man weiß, daß er nicht kundig ist, und zwar, wenn er ein Halsorgan richtig durchgeschnitten hat; man

---

der Leiche abhängt. [328] Dt. 19,19. [329] Sie haben also durch ihr Zeugnis einen toten Menschen getötet, in welchem Falle sie der Todesstrafe nicht verfallen. [330] Den auf Grund der Zeugenaussage Hingerichteten. [331] Die überführten Falschzeugen. [332] Richte man sich nach der Mehrheit. [333] Bei welchen das Essen Gebot ist. [334] In den Vorschriften über das Schlachten. [335] Wer nicht kundig könnte glauben, da es bei dem einen richtig erfolgt ist, sei es auch beim anderen richtig erfolgt, so lehrt er uns, daß dies Zufall sein und er beim anderen unterbrochen oder aufgedrückt haben kann.

R. Dimi b. Joseph fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und schlachte, und es nachher geschlachtet findet? Dieser erwiderte: Es gilt als [vorschriftsmäßig] geschlachtet. – Wie ist es, wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und für ihn die Hebe absondere, und sie darauf abgesondert[336] findet? Dieser erwiderte: Es gilt nicht als abgesondert. – Wie du es nimmst: gilt es als feststehend, daß ein Beauftragter seinen Auftrag ausführte, so sollte dies auch von der Hebe gelten, und gilt es nicht als feststehend, daß ein Beauftragter seinen Auftrag ausführe, so sollte dies auch vom Schlachten gelten!? Dieser erwiderte: Wenn du dafür ein Kor Salz gemessen[337] haben wirst. Tatsächlich gilt es nicht als feststehend, daß ein Beauftragter seinen Auftrag ausführe. Beim Schlachten ist, auch wenn ein Fremder es gehört und geschlachtet hat, [nichts dabei,] da die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, kundig sind, wenn aber bei der Hebe ein Fremder es gehört und die Hebe abgesondert hat, so ist dies ohne Wissen [des Eigentümers] erfolgt, und die Absonderung der Hebe ohne Wissen [des Eigentümers] ist ungültig.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber, ob die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, kundig sind, Tannaim streiten. Es wird gelehrt: Wenn jemandem Böckchen oder Hühner abhanden gekommen waren und er sie geschlachtet findet, so sind sie nach R. Jehuda verboten und nach R. Ḥanina, dem Sohne R. Jose des Galiläers, erlaubt. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend in dem Falle, wenn man sie auf einem Misthaufen[338] findet, und die Worte R. Ḥaninas, des Sohnes R. Jose des Galiläers, wenn man sie im Hause findet. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, wir sagen, die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, sind kundig, und einer ist der Ansicht, wir sagen nicht, die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, sind kundig. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, sind kundig. Findet man sie im Hause, so stimmen alle überein, daß sie erlaubt sind, und findet man sie auf einem Straßenmisthaufen, so stimmen alle überein, daß sie verboten sind, und sie streiten nur über den Fall, wenn man sie auf einem Hausmisthaufen findet; einer ist der Ansicht, man pflege Äser auf den

---

ist, schlachtet nicht. 336. Und nicht weiß, durch wen dies erfolgt ist. 337. Od. gegessen haben wirst; scherzhafte Antwort: wenn du es verdienst, erkläre ich es dir. 338. Sie sind wahrscheinlich untauglich u. fortgeworfen worden. 339. Da

Hausmisthaufen zu werfen, und einer ist der Ansicht, man pflege nicht Äser auf den Hausmisthaufen zu werfen.

Der Meister sagte: Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend in dem Falle, wenn man sie auf einem Misthaufen findet. Was heißt Misthaufen: wenn ein Straßenmisthaufen, so sagst du ja, alle stimmen überein, daß sie verboten sind; doch wohl ein Hausmisthaufen. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: und die Worte R. Ḥaninas, des Sohnes R. Jose des Galiläers, wenn man sie im Hause findet. Was heißt Haus: wenn ein wirkliches Haus, so sagst du ja, alle stimmen überein, daß sie Col.b erlaubt sind; doch wohl ein Hausmisthaufen. Rabbi befindet sich also in einem Widerspruche[339] mit sich selbst!? – Er meint es wie folgt: die Worte R. Jehudas leuchten R. Ḥanina, dem Sohne R. Jose des Galiläers, ein bei einem Straßenmisthaufen, denn auch R. Ḥanina, der Sohn R. Jose des Galiläers, streitet gegen ihn nur über einen Hausmisthaufen, während er ihm bei einem Straßenmisthaufen beipflichtet.

AUSGENOMMEN EIN TAUBER, EIN BLÖDER UND EIN MINDERJÄHRIGER, WEIL SIE DIE SCHLACHTUNG VERDERBEN KÖNNTEN. Es heißt nicht: verdorben haben können, sondern: verderben[340] könnten; hierzu sagte Raba: Hieraus ist zu entnehmen, daß man ihnen von vornherein Profanes nicht anvertraue[341].

HABEN SIE ALLE GESCHLACHTET UND ANDERE SIE BEOBACHTET, SO IST IHRE SCHLACHTUNG GÜLTIG. Wer ist der Autor, welcher sagt, beim Schlachten sei keine Beabsichtigung[342] erforderlich? Raba erwiderte: Es ist R. Nathan, denn Ošâja, der Kleinste unter den Genossen, lehrte: Wenn jemand ein Messer geworfen hat, um es in die Wand zu stecken, und es im Fluge die Schlachtung richtig vollzogen hat, so ist diese nach R. Nathan gültig und nach den Weisen ungültig[343]. Er lehrte es, und er sagte auch, die Halakha sei wie R. Nathan. – Es ist ja ein Hin- und Herfahren[344] erforderlich!? – Wenn es richtig hin- und hergefahren ist[345].

R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, ob es bei einem Minderjährigen eine Absicht[346] gebe oder nicht. R. Ami sprach zu ihm: Er sollte doch ebenso hinsichtlich der Handlung[347] gefragt haben!? Hinsichtlich der Handlung fragte er wohl deshalb nicht, weil wir gelernt haben, bei ihnen gebe es eine Handlung, ebenso sollte es ihm auch hinsichtlich der Ab-

---

beide von einem Hausmisthaufen sprechen. [340] Man nehme an, daß dies bei ihnen stets vorkomme. [341] Auch wenn andere sie beobachten. [342] Bei den hier genannten Personen ist eine Beabsichtigung des Schlachtens ausgeschlossen, weil sie hierfür kein Verständnis haben. [343] Weil die Beabsichtigung fehlt. [344] Des Messers beim Schlachten. [345] Durch Zurückprallen von der Wand. [346] Beispielsweise beim Schlachten der Opfer, wobei die Absicht des Schlachtens erforderlich ist. [347] Ob die von ihm ausgeübte Handlung von gesetzlicher Wirsicht nicht fraglich sein, denn wir haben gelernt, bei ihnen gebe es keine Absicht. Wir haben nämlich gelernt: Wenn Kinder eine Eichel, einen Granatapfel oder eine Nuß ausgehöhlt haben, um damit Erde zu messen, oder sie als Wagschale[348] zu benutzen, so sind sie verunreinigungsfähig, weil es bei ihnen eine Handlung gibt, aber keine Absicht[349]. Dieser erwi- Fol. 13 derte: Hinsichtlich der bloßen Absicht war es ihm nicht fraglich, fraglich war es ihm nur hinsichtlich des Falles, wenn die Absicht aus seiner Handlung hervorgeht[350]. Wenn beispielsweise das Brandopfer in der Südseite gestanden und er es nach der Nordseite[351] gebracht und geschlachtet hat: ist es, da er es von der Nordseite gebracht und geschlachtet hat, in dieser Absicht[352] erfolgt, oder schien ihm der Platz ungeeignet? – Auch dies sagte ja R. Joḥanan bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand seine Früchte wegen der Maden auf das Dach gebracht hat und der Tau[353] auf sie gefallen ist, so gelten sie nicht als befeuchtet; hat er dies[354] beabsichtigt, so gelten sie als befeuchtet. Hat ein Tauber, ein Blöder oder ein Minderjähriger sie hinaufgebracht, so gelten sie, obgleich er dies beabsichtigt hat, nicht als befeuchtet, weil es bei ihnen eine Handlung gibt, aber keine Absicht. Hierzu sagte R. Joḥanan, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sie nicht umgeschichtet hat, hat er sie aber umgeschichtet, so gelten sie als befeuchtet[355]. – Er fragte folgendes: gilt dies nach der Tora[356] oder nur rabbanitisch? R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, ob es bei einem Minderjährigen eine Handlung gebe[357] oder nicht. R. Ami sprach zu ihm: Er sollte doch ebenso hinsichtlich der Absicht gefragt haben!? Hinsichtlich der Absicht fragte er wohl deshalb nicht, weil wir gelernt haben, bei ihnen gebe es keine Absicht, ebenso sollte es ihm auch hinsichtlich der Handlung nicht fraglich sein, denn wir haben gelernt, bei ihnen gebe es eine Handlung. – Er fragte folgendes: gilt dies nach der Tora oder nur rabbanitisch. Jener entschied ihm, es gebe bei ihnen eine Handlung, auch nach der Tora, und es gebe bei ihnen keine Absicht, auch nicht rabbanitisch; geht aber seine Absicht aus der Handlung hervor, gelte sie nicht nach der Tora, wohl aber rabbanitisch.

---

kung ist. 348. Zum Spielen; dadurch bekommen sie den Charakter eines Gerätes u. sind verunreinigungsfähig. 349. Haben sie leere Schalen gefunden und beabsichtigt, sie als Gefäße zu benutzen, so sind sie dadurch nicht verunreinigungsfähig. 350. Ohne sicher zu wissen, ob die Handlung eine Folge der Absicht war. 351. Wo es vorschriftsmäßig geschlachtet werden muß. 352. Er wußte, daß das Opfer in der Nordseite zu schlachten ist, u. brachte es daher nach dieser Seite. 353. Früchte werden erst dann verunreinigungsfähig, wenn sie auf Wunsch des Eigentümers befeuchtet worden sind. 354. Daß der Tau auf sie falle. 355. Weil aus dem Umschütten die Absicht hervorgeht, sie an allen Seiten vom Tau befeuchten zu lassen. 356. Man richte sich danach auch erleichternd. 357. Ob man annehme, Šemuél fragte R. Hona: Woher, daß, wenn jemand bei Opfern sich nur beschäftigt[358], sie untauglich sind? – Es heißt:[359]*er schlachte das junge Rind*, das Schlachten muß auf den Namen des jungen Rindes erfolgen. Jener entgegnete: Das wissen wir; woher aber, daß dies unerläßlich[360] ist? – Es heißt:[361]*zu eurer Wohlgefälligkeit sollt ihr es schlachten*, beabsichtigend schlachtet.

I,2 DAS VON EINEM NICHTJUDEN GESCHLACHTETE IST AAS UND DURCH DAS TRAGEN VERUNREINIGEND.

GEMARA. Nur Aas, zur Nutznießung[362]aber ist es nicht verboten; wer lehrte dies? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Nicht R. Eliêzer, denn R. Eliêzer sagt ja, ein Nichtjude denke[363]allgemein an seinen Götzen[364]. R. Ami erklärte: Er meint es wie folgt: das von einem Nichtjuden Geschlachtete ist Aas, das eines Minäers[365]aber ist Götzen[opfer]. Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Das von einem Minäer Geschlachtete ist Götzen[opfer], sein Brot ist das Brot eines Samaritaners[366], sein Wein ist Libationswein, seine Bücher sind Zauber- Col.b bücher und seine Früchte sind Unverzehntetes, manche sagen, auch seine Kinder sind Hurenkinder. – Und der erste Autor!? – Seine Frau prostituiert er nicht.

Der Meister sagte: Das von einem Nichtjuden Geschlachtete ist Aas. Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht ist er ein Minäer[367]!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Unter den [weltlichen] Völkern gibt es keine Minäer. – Wir sehen ja aber, daß es solche wohl gibt!? – Lies vielmehr: die meisten der [weltlichen] Völker sind keine[368] Minäer. Er ist der Ansicht des R. Ḥija b. Abba, der im Namen R. Joḥanans sagte, die Nichtjuden außerhalb des Landes seien keine Götzendiener, sondern halten nur am Brauche ihrer Vorfahren.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Unter den [weltlichen] Völkern gibt es keine Minäer. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen hinsichtlich des Schlachtens, so ist ja, wenn das Geschlachtete eines jisraélitischen Minäers verboten ist, um so mehr das eines nichtjüdischen verboten!? Und wollte man sagen, hinsichtlich des Hinabstoßens[369], so ist ja, wenn man einen jisraélitischen hinabstoße, um wieviel mehr ein nichtjüdischer hinabzustoßen!? R. Ûqaba b. Ḥama erwiderte: Hinsicht-

---

daß die Handlung infolge einer bestimmten Absicht erfolgt ist. [358] Wenn ihm hierbei die Absicht des Schlachtens fehlt. [359] Lev. 1,5. [360] Daß das Opfer untauglich ist, auch wenn es bereits erfolgt ist. [361] Lev. 19,5. [362] Aas ist zur Nutznießung nicht verboten. [363] Beim Schlachten. [364] Und das dem Götzen Geschlachtete ist zur Nutznießung verboten. [365] Eines jisraélitischen. [366] Das zum Genusse verboten ist. [367] Es sollte zum Genuß verboten sein. [368] Die Minderheit braucht nicht berücksichtigt zu werden. [369] In eine Grube, um sie lich der Annahme ihrer Opfer. Es wird nämlich gelehrt:[370]*Von euch*, nicht aber von euch allen, ausgenommen der Abtrünnige; *von euch*, bei euch habe ich diesen Unterschied[98]gemacht, nicht aber bei den [weltlichen] Völkern. — Wieso denn, vielleicht ist dies wie folgt zu verstehen: bei Jisraéliten nehme man sie nur von Frommen an, nicht aber von Frevlern, von den weltlichen Völkern aber nehme man sie überhaupt nicht an!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt:[371]*Mann*; wozu heißt es zweimal *Mann*? Dies schließt Nichtjuden ein, daß auch sie gleich den Jisraéliten [Opfer] geloben und freiwillig spenden können.

DURCH DAS TRAGEN VERUNREINIGEND. Selbstverständlich, wenn es Aas ist, ist es ja durch Tragen verunreinigend!? Raba erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: nur dieses ist durch das Tragen verunreinigend, es gibt aber[372]anderes, das sogar durch Bezeltung verunreinigend ist, nämlich das einem Götzen Dargebrachte, nach R. Jehuda b. Bethera. Manche lesen: Raba erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: dieses ist durch das Tragen verunreinigend, und es gibt noch anderes, das gleich diesem nur durch das Tragen und nicht durch Bezeltung verunreinigend ist, nämlich das einem Götzen Dargebrachte, nicht nach R. Jehuda b. Bethera. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Woher, daß das einem Götzen Dargebrachte durch Bezeltung verunreinigend ist? — es heißt:[373]*sie schlossen sich dem Baál-Peór an und aßen von Totenopfern*; wie ein Toter durch Bezeltung verunreinigend ist, ebenso ist das einem Götzen Dargebrachte durch Bezeltung verunreinigend.

HAT JEMAND NACHTS GESCHLACHTET, ODER HAT EIN BLINDER GESCHLACHTET, SO IST DIE SCHLACHTUNG GÜLTIG. i,3

GEMARA. 'Geschlachtet', nur wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein, und dem widersprechend wird gelehrt, man dürfe immer schlachten, sowohl am Tage als auch nachts[374], auch auf der Spitze eines Daches oder auf der Spitze eines Schiffes[375]!? R. Papa erwiderte: Wenn man eine Fackel vor sich hat. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn da wird es neben [dem Schlachten] am Tage gelehrt, hier aber neben dem eines Blinden. Schließe hieraus.

HAT MAN AM ŠABBATH ODER AM VERSÖHNUNGSTAGE GESCHLACHTET, SO IST, OBGLEICH MAN DAS LEBEN VERWIRKT HAT, DIE SCHLACHTUNG GÜLTIG. Fol. 14 i,4

GEMARA. R. Hona sagte: R. Ḥija b. Rabh trug im Namen Rabhs vor,

---

umzubringen; cf. Az. Fol. 26a. [370] Lev. 1,2. [371] Lev. 22,18. [372] Auch beim toten Vieh. [373] Ps. 106,28. [374] Was bei Opfern verboten ist. [375] Obgleich es verboten ist, das Blut in ein Gewässer abfließen zu lassen; cf. infra Fol. 41a.

daß es am selben Tage[376] zu essen verboten sei, und die Genossen glauben, nach R. Jehuda. Welche [Lehre] R. Jehudas ist hier gemeint? R. Abba erwiderte: Es ist [die Lehre] R. Jehudas vom Vorrätigen. Wir haben nämlich gelernt: Man darf[377] Kürbisse für das Vieh oder ein Aas für die Hunde zerschneiden; R. Jehuda sagt, war das Aas am Vorabend des Šabbaths nicht vorhanden, sei es verboten, weil es kein Vorrätiges ist[378]. Da ist es verboten, weil es nicht von gestern her vorrätig[379] war, ebenso ist es auch hierbei verboten, weil es von gestern her nicht vorrätig[379] war. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da war es vorher für Menschen bestimmt und nachher[380] für Tiere, hierbei aber war es vorher für Menschen bestimmt und es ist nachher für Menschen bestimmt[381]. – Du glaubst wohl, ein Vieh sei lebend zum Essen bestimmt, ein Vieh ist lebend zur Zucht bestimmt[382]. – Wieso darf man demnach nach R. Jehuda ein Vieh am Feste[383] schlachten!? Dieser erwiderte: Es ist sowohl zum Essen als auch zur Zucht bestimmt; wird es geschlachtet, so ergibt es sich, daß es zum Essen bestimmt war, wird es nicht geschlachtet, so ergibt es sich, daß es zur Zucht bestimmt war. – R. Jehuda hält ja aber nichts von der fiktiven Feststellung[384]!? – Woher dies, wollte man sagen aus der folgenden Lehre: Wenn jemand von Samaritanern[385] Wein gekauft hat, so spreche[386] er: zwei Log, die ich absondern werde, sollen Hebe sein, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt; diesen[387] lasse er ausgeweiht sein[388], und er darf sofort[389] trinken – Worte R. Meírs. R. Jehuda, R. Jose und Col.b R. Šimón verbieten[390] dies. Aber da wird ja auch der Grund angegeben: Sie sprachen zu R. Meír: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn der Schlauch platzt[391], er rückwirkend Unverzehntetes getrunken haben wird? Er erwiderte ihnen: Wenn der Schlauch platzt[392]. – Vielmehr, dies ist aus einer Lehre Ajos zu entnehmen, denn Ajo lehrte: R. Jehuda sagt, niemand könne sich bedingungsweise zwei Eventualitäten gleichzeitig vorbehalten; kommt vielmehr der Gelehrte[393] aus der Ostseite, so ist sein Ėrub nach

---

[376] Am Sabbath, selbst roh. [377] Am Sabbath. [378] Vor dem Sabbath war es noch nicht zur Fütterung für Hunde bestimmt. [379] Gestern lebte das Tier noch u. war nicht hierfür bestimmt. [380] Nachdem es Aas geworden ist. [381] Es war somit am vorangehenden Tage vorrätig. [382] Es war vor dem Sabbath nicht zum Essen bestimmt, also nicht vorrätig. [383] An dem nur Vorrätiges zum Essen zubereitet werden darf. [384] Daß die später erfolgte Entscheidung rückwirkend gilt. [385] Von denen angenommen wird, daß sie die priesterl. Abgaben nicht entrichten. [386] Wenn er davon trinken will u. keine Zeit od. keine Gelegenheit hat, die priesterl. Abgaben zu entrichten. [387] Den 2. Zehnten, der ohnehin auszulösen ist. [388] Durch einen bestimmten Betrag, den er in seinem Besitze hat. [389] Die genannten Abgaben gelten als bereits entrichtet, obgleich dies erst später erfolgt. [390] Nur die tatsächlich erfolgte Sonderung ist von Wirkung. [391] Er kann dann die von ihm bestimmten Abgaben nicht mehr entrichten. [392] Dh. dies ist nicht zu befürchten. [393] Der sich außerhalb des Sabbathgebietes befindet; cf. Er. Fol. 36b.

Osten gültig, und wenn aus der Westseite, so ist sein Érub nach Westen gültig, jedoch nicht da und dort. – Dagegen wandten wir ja aber ein: Da und dort wohl deshalb nicht, weil es keine fiktive Feststellung[394] gibt, ebenso sollte es keine fiktive Feststellung geben, auch wenn nach Osten oder Westen!? Und R. Joḥanan erwiderte: Wenn der Gelehrte bereits eingetroffen[395] war!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, es ist [die Lehre] R. Jehudas von den Gefäßen. Wir haben nämlich gelernt: Von Gefäßen, die man am Šabbath fortbewegen[396] darf, darf man auch Bruchstücke[397] fortbewegen, nur müssen sie irgend eine Verwendung[398] haben: Bruchstücke einer Mulde, zum Zudecken eines Fasses, Glasscherben, zum Zudecken eines Krügleins. R. Jehuda sagt, nur wenn sie eine ähnliche Verwendung haben: Bruchstücke einer Mulde, zum Hieneingießen von Brei, Glasscherben, zum Hineingießen von Öl. Nur eine ähnliche Verwendung, nicht aber, wenn eine andere Verwendung. Sie sind also verboten, weil sie am Tage vorher für diese Verwendung nicht bestimmt waren, ebenso ist es auch hierbei verboten, weil es am Tage vorher nicht dafür bestimmt war. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich, da war es vorher ein Gefäß und nachher ist es ein Bruchstück eines Gefäßes, also Neuentstandenes, und daher verboten, hierbei aber war es vorher eine Speise und nachher ist es eine Speise, eine Speise, die getrennt worden[399] ist, und wir wissen von R. Jehuda, daß er der Ansicht ist, die [am Šabbath] getrennte Speise sei erlaubt!? Wir haben nämlich gelernt: Man darf [am Šabbath] keine Früchte ausdrücken, um den Saft zu gewinnen, und auch wenn er von selbst abfließt, ist er[400] verboten. R. Jehuda sagt, sind sie zum Essen bestimmt, sei[401] das, was abfließt, erlaubt, und wenn zur [Gewinnung von] Saft, sei das, was abfließt, verboten[402]. – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, R. Jehuda pflichte den Weisen bei Oliven und Trauben bei. Wir sehen also, daß man mit dem, was zum Auspressen bestimmt ist, rechnet[403], ebenso rechnet man damit[404] auch hierbei, da [das Vieh] zum Schlachten bestimmt ist[405]. – Dies[406] gilt ja nur nach Rabh, und Rabh sagt ja, R. Jehuda streite auch bei Oliven[407] und

---

[394] Man kann nicht vorher entscheiden, welcher Érub gültig sein werde. [395] Beim Niederlegen des Érub, ihm aber nicht bekannt war, an welcher Seite; die Entscheidung war bereits beim Niederlegen erfolgt. [396] Weil sie dann benutzt werden. [397] Selbst wenn sie erst am S. entstanden sind. [398] Wodurch sie den Charakter eines Gefäßes erhalten. [399] Von einer anderen Speise; die Speise ist nicht am Š. entstanden, sondern nur separiert worden. [400] Da man veranlaßt werden könnte, dies vorsätzlich zu tun. [401] Da nicht anzunehmen ist, man könnte dies vorsätzlich tun. [402] Als Neuentstandenes ist der Saft nicht verboten. [403] Es zu pressen; aus diesem Grunde ist auch das von selbst Abfließende verboten. [404] Das Vieh zu schlachten. [405] Der Genuß des Fleisches ist am Š. verboten, da man veranlaßt werden könnte, vorsätzlich zu schlachten. [406] Daß das am S. Geschlachtete für diesen Tag verboten sei. [407] Ebenso sollte auch das am Š. Ge-

Trauben!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, Sohn des R. Idi, es ist [die Lehre] R. Jehudas von der Leuchte. Es wird nämlich gelehrt: Man darf [am Šabbath] eine neue Leuchte umhertragen, nicht aber eine gebrauchte – so R. Jehuda[408]. – Allerdings sagt dies R. Jehuda vom aus Schmutzigkeit[409] Abgesonderten, ist er dieser Ansicht, etwa auch beim des Verbotes wegen Abgesonderten!? – Allerdings, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagte, Fol. 15 man dürfe jede Leuchte aus Metall umhertragen, ausgenommen eine am selben Šabbath benutzte[410]. – Vielleicht ist es da anders, weil man sie mit Vorsatz verdrängt[411] hat!? Vielmehr, erklärte R. Aši, es ist [die Lehre] R. Jehudas vom Kochen. Wir haben nämlich gelernt: Hat jemand unvorsätzlich am Šabbath gekocht, so darf er es[412] essen, wenn aber vorsätzlich, so darf er es nicht essen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn unvorsätzlich, dürfe er es nach dem Šabbath essen, wenn vorsätzlich, dürfe er es niemals essen. R. Joḥanan der Schuster sagt, wenn unvorsätzlich, dürfen andere es nach dem Šabbath essen, er selber aber nicht, wenn vorsätzlich, dürfe man es niemals essen, weder er selber noch andere. – Sollten sie sie[413] doch auf den Fall der Vorsätzlichkeit beziehen, nach R. Meír!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn er lehrt es [vom Šabbath] ebenso wie vom Versöhnungstage: wie man es am Versöhnungstage nicht essen darf, einerlei ob es unvorsätzlich oder vorsätzlich erfolgt ist, ebenso darf man es [am Šabbath] nicht essen, einerlei ob es unvorsätzlich oder vorsätzlich erfolgt ist. – Wieso kannst du es auf den Fall der Unvorsätzlichkeit beziehen, nach R. Jehuda, er lehrt ja: obgleich man das Leben verwirkt hat!? – Er meint es wie folgt: obgleich man, wenn es vorsätzlich erfolgt, das Leben verwirkt, dennoch ist unvorsätzlich die Schlachtung gültig. – Sollten sie sie R. Joḥanan dem Schuster addizieren, welcher sagt, er dürfe es nicht essen, einerlei ob es unvorsätzlich oder vorsätzlich erfolgt ist!? – R. Joḥanan der Schuster unterscheidet zwischen ihm selbst und anderen hinsichtlich [des Essens] nach dem Šabbath, unser Autor aber lehrt, die Schlachtung sei gültig, einerlei ob für ihn selbst oder für andere.

Ein Jünger lehrte vor Rabh: Hat jemand am Šabbath unvorsätzlich gekocht, so darf er es essen, wenn vorsätzlich, so darf er es nicht essen. Da hieß Rabh ihn schweigen. – Weshalb hieß er ihn schweigen: wollte man sagen, weil er der Ansicht R. Jehudas ist, während der Jünger nach R.

---

schlachtete erlaubt sein. [408] Es ist verboten, weil es wegen der Schmutzigkeit nicht benutzt wird, ebenso ist es auch hierbei verboten, da das Vieh ungeschlachtet zum Essen verboten ist. [409] Wie dies bei der gebrauchten Leuchte der Fall ist, die wegen der Ekelhaftigkeit von der Benutzung abgesondert ist. [410] Es sind nicht nur solche aus Ton verboten, weil sie schmutzig sind, sondern auch die am Š. benutzte, weil das Auslöschen der Flamme verboten ist. [411] Für die Benutzung am Šabbath, durch das Anzünden, was beim ungeschlachteten Vieh nicht der Fall ist. [412] Auch am Š. selbst. [413] Die Lehre, daß das am Š. Geschlachtete am Š. verbo-

Meír lehrte, so sollte er denn, weil er der Ansicht R. Jehudas ist, jeden, der nach R. Meír lehrt, schweigen heißen!? Und ist er denn ferner der Ansicht R. Jehudas, R. Ḥanan b. Ami sagte ja, wenn Rabh seinen Schülern eine Entscheidung traf, entschied er ihnen nach R. Meír, und wenn er den öffentlichen Vortrag hielt, trug er nach R. Jehuda[414]vor, wegen der Leute aus dem gemeinen Volke!? Wolltest du erwidern, der Jünger habe es vor ihm öffentlich vorgetragen, so hört ja das Publikum nicht auf den Jünger, sondern auf den Dolmetsch!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Der Jünger lehrte es vor Rabh vom Schlachten: hat jemand am Šabbath unvorsätzlich geschlachtet, so darf er es essen, wenn vorsätzlich, so darf er es nicht essen. Dieser aber erwiderte ihm: Wohl nach R. Meír, aber R. Meír erlaubt es nur beim Kochen, weil es auch vorher zum Kauen[415]geeignet war, nicht aber beim Schlachten, wo es[416]vorher auch zum Kauen ungeeignet war. – Unsere Mišna spricht ja vom Schlachten, dennoch sagte R. Hona, Ḥija b. Rabh trug im Namen Rabhs vor, es sei am selben Tage zum Essen verboten, und die Genossen sagten, dies gelte nach R. Jehuda, demnach ist es nach R. Meír erlaubt!? – R. Meír erlaubt es nur in dem Falle, wenn er am [vorangehenden] Tage einen Kranken hatte[417]. – Col.b Was ist demnach der Grund R. Jehudas, der es verbietet!? – Wenn er einen Kranken hatte, der aber genas[418]. – Dies nach einer Lehre des R. Aḥa b. Ada im Namen Rabhs, und wie manche sagen, des R. Jiçḥaq b. Ada im Namen Rabhs: Hat man am Šabbath für einen Kranken[419]geschlachtet, so ist es[420]für einen Gesunden verboten, und hat man am Šabbath für einen Kranken [Fleisch] gekocht, so ist es für einen Gesunden erlaubt. Dies aus dem Grunde, weil es in diesem Falle[421]zum Kauen geeignet war, in jenem Falle aber zum Kauen nicht geeignet war. R. Papa sagte: Zuweilen ist das Geschlachtete erlaubt, wenn man schon am [vorangehenden] Tage einen Kranken hatte, und das Gekochte verboten, wenn man einen Kürbis abgeschnitten[422]hat. R. Dimi aus Nehareå sagte: Die Halakha ist: hat man am Šabbath für einen Kranken geschlachtet, so ist eine Fleischschnitte für einen Gesunden erlaubt, denn da eine Olive Fleisch ohne Schlachten nicht möglich ist, so ist dies für den Kranken erfolgt; hat man aber am Šabbath für einen Kranken gekocht, so ist es für einen Gesunden verboten, mit Rücksicht darauf, man könnte seinetwegen mehr [kochen].

---

ten sei. [414] Der hierbei erschwerender Ansicht ist. [415] Wenn auch ungekocht. [416] Das lebende Vieh. [417] Für den man am Š. schlachten darf; das Vieh war hierfür bestimmt. [418] Es bleibt das Verbot des Schlachtens am Š. zurück. [419] Der erst am Š. erkrankt ist. [420] Als Abgesondertes, da das Vieh vor dem Š. nicht zum Schlachten bestimmt war. [421] Wenn das Fleisch vorhanden war, jed. ungekocht. [422] Er haftete vor dem Š. noch am Boden u. war auch zum Kauen nicht ii,1 HAT MAN MIT EINER HANDSICHEL, EINEM STEINE ODER EINEM ROHR GESCHLACHTET, SO IST DIE SCHLACHTUNG GÜLTIG. ES DÜRFEN ALLE SCHLACHTEN, JEDERZEIT SCHLACHTEN UND MIT ALLEM SCHLACHTEN, AUSGENOMMEN DIE SENSE, DIE SÄGE, DIE ZÄHNE[423] UND DER FINGERNAGEL, WEIL DIESE NUR WÜRGEN[424].

GEMARA. ‘Geschlachtet’, nur wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein; einleuchtend ist dies von einer Handsichel, weil man dazu kommen könnte, dies mit der anderen Seite[425] zu tun, wieso aber darf man es mit einem Steine oder einem Rohr nicht von vornherein, dem widersprechend [wird ja gelehrt], man dürfe mit allem schlachten, mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohr!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Losem und eines gilt von am Boden Haftendem. R. Kahana sagte nämlich: Hat jemand mit am Boden Haftendem geschlachtet, so ist es nach Rabbi ungültig und nach R. Ḥija gültig. Auch nach R. Ḥija ist es gültig, wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein. — Wie ist, wenn du [die Mišna] R. Ḥija addizierst, wenn bereits erfolgt, folgende Lehre zu erklären: Man darf mit allem schlachten, ob mit Losem oder mit am Boden Haftendem, ob das Messer oben ist und der Hals des Viehs unten, oder das Messer unten und der Hals des Viehs oben. Dies weder nach Rabbi noch nach R. Ḥija. Nach R. Ḥija gilt dies ja nur, wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein, und nach Rabbi auch dann nicht, wenn bereits erfolgt!? — Tatsächlich nach R. Ḥija, auch von vornherein, nur streiten sie deshalb über den Fall, wenn bereits erfolgt, um die Ansicht Rabbis hervorzuheben[426]. — Wessen Ansicht vertritt nun die Mišna, welche lehrt: geschlachtet hat, wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein, weder die des Rabbi noch die des R. Ḥija; nach R. Ḥija gilt dies auch von vornherein, und nach Rabbi auch dann nicht, wenn bereits erfolgt!? — Tatsächlich die des R. Ḥija, und auch von vornherein, und die Mišna, die ‘geschlachtet hat’ lehrt, vertritt die Ansicht Rabbis. — Demnach befindet sich ja Rabbi in einem Widerspruche[427] mit sich selbst!? — Das ist kein Widerspruch; eines, wenn es von vornherein am Boden haftend war, und eines, wenn es lose war und man es angeheftet[428] hat. — Woher entnimmst du, daß zu unterscheiden sei zwischen dem Falle, wenn es von vornherein haftend war, und dem Falle, wenn es lose war und man es angeheftet hat? — Es wird gelehrt: Hat man vermittelst eines Ra-

---

geeignet. 423. Das Gebiß von einem Tiere, das zum Schneiden benutzt wird. 424. Richt. reißen, schneiden aber nicht. 425. Die Handsichel hatte an der einen Seite eine glatte Schneide u. an der anderen Seite Zähne. 426. Daß es ungültig ist, auch wenn es bereits erfolgt ist. 427. Nach der oben angezogenen Barajtha ist es nach Rabbi ungültig, auch wenn es bereits erfolgt ist. 428. In diesem Falle ist es gültig, des[429] geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig; wenn mit am Boden Haftendem, so ist die Schlachtung gültig. Hat man ein Messer in die Wand gesteckt und damit[430] geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. Wenn ein Stein aus der Wand ragt oder ein Rohr emporwächst und man damit geschlachtet hat, so ist die Schlachtung ungültig. Da nun hier ein Widerspruch[431] besteht, so ist zu erklären, es sei zu unterscheiden zwischen dem Falle, wenn es von vornherein haftend war, und dem Falle, wenn es lose war und man es angeheftet[432] hat. Schließe hieraus. Fol. 16

Der Meister sagte: Hat man vermittelst eines Rades geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. Es wird ja aber gelehrt, die Schlachtung sei ungültig!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Töpferrade[433] und eines von einem Wasserrade[434]. Wenn du aber willst, sage ich: beides von einem Wasserrade, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von der direkten Kraft[435] und eines von der indirekten Kraft. Dies nach einer Lehre R. Papas: Wenn jemand einen gebunden und über ihn einen Wasserstrahl entfesselt hat, und er getötet wird, so ist er strafbar, denn seine Pfeile[436] haben dies herbeigeführt. Dies nur dann, wenn es direkt durch seine Kraft erfolgt ist, wenn aber indirekt, so ist dies nur eine Veranlassung.

Rabh saß hinter R. Ḥija und R. Ḥija vor Rabbi, und Rabbi trug vor: Woher, daß das Schlachten mit einem losen Gegenstande erfolgen muß? Es heißt:[437] *er nahm das Messer, um zu schlachten.* Da sprach Rabh zu R. Ḥija: Was sagt er[438] da? Dieser erwiderte: Was er sagt, ist ein Vav auf einen Span[439]. — Er berief sich ja auf einen Schriftvers!? — Der Schriftvers erzählt nur die Achtsamkeit Abrahams[440].

Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß, wenn es[441] vorher lose war und nachher befestigt worden ist, es hinsichtlich des Götzendienstes als lose gelte. Der Meister sagte nämlich, wenn jemand ein Haus anbetet, mache er es[442] verboten, und wenn man sagen wollte, es[443] gelte als haftend, so heißt es ja:[444] *ihre Götter auf den Bergen,* nicht aber sind die Berge[445] ihre

---

wenn es bereits erfolgt ist. [429] An das man das Messer befestigt hat. [430] Indem man den Hals des Tieres über dieses führt. [431] Anfangs heißt es, wenn man mit am Boden Haftendem geschlachtet hat, sei die Schlachtung gültig. [432] Von diesem Falle spricht der letzte Passus. [433] Das mit der Hand getrieben wird. [434] Das durch Kraft getrieben wird; in diesem Falle ist das Schlachten ungültig, weil dies durch menschliche Kraft erfolgen muß. [435] Sobald er durch das Hochheben der Schleuse das Rad in Bewegung setzt. [436] Es ist ebenso, als würde er ihn durch einen Pfeilschuß getötet haben. [437] Gen. 22,10. [438] Wieso ist dies hieraus zu entnehmen. [439] Ganz ohne Bedeutung; vgl. Bd. X S. 69 Anm. 130. [440] Er nahm zur Vorsicht ein Messer mit, da er mit der Möglichkeit rechnete, keinen anderen zum Schlachten verwendbaren Gegenstand zu finden. [441] Womit man schlachtet. [442] Wenn es ihm selbst gehört. [443] Was vorher lose war, wie dies beispielsweise bei einem Haus der Fall ist. [444] Dt. 12,2. [445] Sie werden, Götter. Hinsichtlich der Befähigung von Sämereien[446] besteht hierüber ein Streit von Tannaím. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man eine Schüssel an die Wand[447] lehnt, damit sie ausgespült werde, so ist [das Wasser] befähigend[448]; wenn aber, damit die Wand nicht beschädigt werde, so ist es nicht befähigend. Da dies nun sich widerspricht, denn zuerst lehrt er, damit sie ausgespült werde, sei es befähigend, wonach es nicht befähigend ist, wenn in der Absicht, daß damit die Wand abgespült[449] werde, und nachher lehrt er, damit die Wand nicht beschädigt werde, sei es nicht befähigend, wonach es befähigend ist, wenn in der Absicht, daß die Wand abgespült werde, erklärte R. Eleázar, [die Mišna] sei zu teilen, wer das eine lehrte, lehrte das andere[450] nicht. R. Papa erklärte: Die ganze ist von einem Autor, nur gilt eines von einer Höhlenwand[451] und eines von einer gebauten Wand. Sie ist wie folgt zu verstehen: wenn man eine Schüssel an die Wand lehnt, damit sie ausgespült werde, so ist [das Wasser] befähigend, wenn aber, damit die Wand abgespült werde, so ist es nicht befähigend; dies gilt nur von einer Höhlenwand, bei einer gebauten Wand aber ist es nur dann nicht befähigend, wenn in der Absicht, daß die Wand nicht beschädigt werde, wenn aber, damit die Wand abgespült werde, so ist Col.b es befähigend. Folgendes aber fragte Raba: Wie verhält es sich mit dem, was vorher lose war und nachher befestigt worden ist, beim Schlachten? — Komm und höre: Wenn ein Stein aus der Wand ragt oder ein Rohr emporwächst und man damit geschlachtet hat, so ist die Schlachtung ungültig. — Hier wird von einer Höhlenwand[452] gesprochen. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt davon ebenso, wie von einem Rohre, das emporwächst. Schließe hieraus. — Komm und höre: Hat man ein Messer in die Wand gesteckt und damit geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. — Anders verhält es sich bei einem Messer, das seine Eigenschaft[453] nicht verliert. — Komm und höre: Wenn mit am Boden Haftendem, so ist die Schlachtung gültig[454]. — Vielleicht ist jenes eine Erklärung: was heißt am Boden Haftendes[455]? — ein Messer, das seine Eigenschaft nicht verliert.

Der Meister sagte: Hat man ein Messer in die Wand gesteckt und damit

---

wenn sie götzendienstlich verehrt werden, nicht verboten. [446] Zur levit. Verunreinigung; dies erfolgt nur dann, wenn sie erwünscht, nicht am Boden haftend, befeuchtet worden sind; cf. Lev. 11,38. [447] Von der Wasser fließt. [448] Wenn es nachher auf Sämereien kommt, da es für eine lose Sache erwünscht war. [449] Wenn durch die Schüssel der Regen auf die Wand geleitet wird. [450] Über die Wand, die jetzt haftend ist u. vorher lose war, besteht ein Streit. [451] Die niemals lose war, sondern durch Abgrabungen entstanden ist. [452] In der der Stein sich von jeher befunden hat. [453] Als loser Gegenstand, die Befestigung an die Wand ist nur provisorisch. [454] Dies wird oben auf eine Sache bezogen, die vorher lose war u. nachher befestigt wurde. [455] Wovon gelehrt wird, wenn man geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. R. Ánan sagte im Namen Šemuéls: Dies lehrten wir nur von dem Fall, wenn das Messer oben ist, und der Hals des Viehs unten, wenn aber das Messer unten und der Hals des Viehs oben, so ist zu berücksichtigen, man könnte aufdrücken. — Er lehrt ja aber: einerlei ob das Messer unten ist und der Hals des Viehs oben, oder das Messer oben und der Hals des Viehs unten!? R. Zebid erwiderte: Er lehrt zwei verschiedene Fälle: das Messer unten und der Hals des Viehs oben, wenn es lose ist, das Messer oben und der Hals des Viehs unten, auch wenn es befestigt ist. R. Papa erwiderte: Dies[456] gilt vom Geflügel, da es leicht ist[457].

R. Ḥisda sagte im Namen R. Jiçḥaqs, und wie manche sagen, wurde dies in einer Barajtha gelehrt: Fünferlei sagen sie von einem Rohrstreifen: man darf damit nicht schlachten, man darf damit nicht die Beschneidung vollziehen, man darf damit kein Fleisch schneiden, man darf damit nicht die Zähne stochern und man darf sich[458] damit nicht reinigen. Wieso darf man damit nicht schlachten, es wird ja gelehrt, man dürfe mit allem schlachten, mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohrstreifen!? R. Papa erwiderte: Mit Sumpfrohr[459]. «Man darf damit kein Fleisch schneiden.» R. Papa schnitt damit Eingeweide von Fischen, da sie durchsichtig[460] sind. Rabba b. R. Hona schnitt damit Geflügel, da es weich[461] ist. — «Man darf sich damit nicht reinigen.» Dies sollte ja schon aus dem Grunde [verboten] sein, weil der Meister sagte, wer sich mit einer Sache reinigt, über die das Feuer Gewalt hat, dem lösen sich die Zotten [des Mastdarms]!? R. Papa erwiderte: Wir sprechen von der Reinigung einer Wunde.

Es dürfen alle schlachten, jederzeit schlachten. Alle schlachten, alles[462] ist zu schlachten, auch Geflügel. Jederzeit schlachten!? Wer ist der Autor? Rabba erwiderte: Es ist R. Jišmáél, denn es wird gelehrt:[463] *Wenn der Herr, dein Gott, dein Gebiet erweitert, wie er dir versprochen hat, und du sagst: ich möchte Fleisch essen &c.* R. Jišmáél sagte: Die Schrift erlaubt ihnen damit das Lustfleisch[464]. Zuerst war ihnen das Lustfleisch verboten, als sie aber in das Land kamen, wurde ihnen das Lustfleisch erlaubt. Man könnte nun glauben, jetzt, wo sie sich in der Gefangenschaft befinden, sei das ursprüngliche Verbot wieder eingetreten, daher lehrt er: jederzeit schlachten. R. Joseph wandte ein: Wieso heißt es demnach:

---

damit geschlachtet hat, sei die Schlachtung gültig. [456] Auch das Messer unten. [457] Das Aufdrücken ist nicht zu befürchten. [458] Bei Verrichtung der Notdurft. [459] Dieses splittert nicht ab. [460] Wenn ein Splitter haften bleibt, sieht man ihn. [461] Da kein starker Druck erforderlich ist, splittert es nicht ab. [462] Das W. 'alle' wird hier als Akkusativ aufgefaßt, nach der Konstruktion des Textes zulässig. [463] Dt. 12,20. [464] Die Schrift (Dt. 12,20) gebraucht vom Fleischgenusse den Ausdruck 'gelüsten'. Vorher war nur Opferfleisch erlaubt, u. das Vieh mußte nach dem Offenbarungszelte gebracht u. als Heilsopfer geschlachtet werden; cf. Lev.

jederzeit schlachten, es sollte ja heißen: jederzeit schlachten und essen[465]!? Ferner: zuerst war es wohl deshalb verboten, weil sie es nahe zum Offenbarungszelte hatten, und später wurde es ihnen wohl deshalb erlaubt, Fol. 17 weil sie es weit zum Offenbarungszelte[466] hatten, und um so mehr jetzt, wo sie es noch weiter[467] haben!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, dies nach R. Áqiba, denn es wird gelehrt:[468] *Wenn die Stätte, die der Herr, dein Gott, erwählt, um seinen Namen daselbst wohnen[469] zu lassen, zu weit von dir entfernt ist, so schlachte von deinem Rindvieh und deinem Kleinvieh.* R. Áqiba sagte: Die Schrift verbietet ihnen damit das Metzelfleisch[470]. Zuerst war ihnen das Metzelfleisch erlaubt, als sie aber in das Land kamen, wurde ihnen das Metzelfleisch verboten. Man könnte nun glauben, jetzt, wo sie sich in der Gefangenschaft befinden, sei die ursprüngliche Erlaubnis wieder eingetreten, daher lehrt er: jederzeit schlachten.

Worin besteht ihr Streit? – R. Áqiba ist der Ansicht, das Lustfleisch war niemals verboten, und R. Jišmáél ist der Ansicht, das Metzelfleisch war niemals erlaubt. – Einleuchtend ist es nach R. Jišmáél, daß es heißt: [471]*er schlachte das junge Rind*, wieso aber heißt es nach R. Áqiba: *er schlachte*[472]!? – Anders ist es bei Opfern. Einleuchtend ist es nach R. Jišmáel, daß es heißt:[473]*kann Kleinvieh und Rindvieh für sie geschlachtet werden*, wieso aber heißt es nach R. Áqiba: *kann Kleinvieh und Rindvieh für sie geschlachtet werden*, es sollte ja heißen: gemetzelt werden!? – Die Metzelung galt bei ihnen als Schlachtung. – Einleuchtend ist nach R. Jišmáél die Lehre, wenn jemand [ein Wild] schlachtet, und es unter seiner Hand[474] Aas wird, oder es metzelt oder [die Gurgel] ausreißt, brauche er [das Blut] nicht zuzudecken[475], weshalb aber braucht er es nach R. Áqiba nicht zuzudecken[476]!? – Da es einmal verboten worden ist, ist es verboten. – Einleuchtend ist es nach R. Áqiba, welcher sagt, das Lustfleisch war niemals verboten, daß es heißt:[477]*nur wie Hirsch und Reh gegessen werden, so iß es*, nach R. Jišmáél aber waren ja auch Hirsch und Reh nicht erlaubt!? – Der Allbarmherzige hatte es nur beim zur Dar-

---

17,2ff. [465] Da hauptsächlich die Erlaubnis zum Essen gelehrt werden soll. [466] Zum Tempel; man konnte dieserhalb nicht aus der Provinz nach Jerušalem kommen. [467] Da der Tempel überhaupt nicht mehr besteht, so ist die profane Schlachtung erst recht erlaubt. [468] Dt. 12,21. [469] Die Lesart לשכן (statt לשום des masoret. Textes) hat nicht nur der Samaritaner, sondern auch Onkelos u. Jonathan. [470] Dh. von einem Vieh, das nicht rituell geschlachtet (vgl. S. 3 Anm. 1), sondern auf andere Weise gemetzelt worden ist. [471] Lev. 1,5. [472] Nach ihm war ja in der Wüste das Schlachten nicht erforderlich. [473] Num. 11,22. [474] Wenn die Schlachtung nicht nach Vorschrift erfolgt ist, in welchem Fall es als Aas gilt. [475] Cf. Lev. 17,13. [476] Da ursprünglich das Gemetzelte zum Essen erlaubt war, so sollte es hinsichtl. des Blutzudeckens dem Geschlachteten gleichen. [477] Dt. 12,22. [478] Nach RA., nach dem dieses vor dem Einzug in das Land erbringung geeigneten Vieh verboten, nicht aber beim zur Darbringung nicht geeigneten Wilde.

R. Jirmeja fragte: Wie verhielt es[478]sich mit den einzelnen Stücken Metzelfleisch, die die Jisraéliten in das Land mitgenommen hatten? — Wann, wenn während der sieben [Jahre] der Eroberung, so war ihnen ja, wenn ihnen sogar unreine Dinge erlaubt waren, wie es heißt:[479]*Häuser voll Gutes,* was R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs mit Schweineschinken[480]erklärte, um so mehr Metzelfleisch erlaubt!? — Vielmehr, nachher. — Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich während der sieben [Jahre] der Eroberung, denn erlaubt war ihnen nur das von den Nichtjuden erbeutete, nicht aber ihres. — Dies bleibt unentschieden.

Raba sagte: Du hast [die Worte] ‘alle schlachten’ und ‘jederzeit schlachten’ erklärt, wie sind [die Worte] ‘mit allem schlachten’ zu erklären? Wolltest du erklären: auch mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohrstreifen, so lehrt er sie ja gleichlautend mit jenen: beziehen jene sich auf die Schlachtenden, so beziehen sich auch diese auf die Schlachtenden, und beziehen jene sich auf das Geschlachtete, so beziehen sich auch diese auf das Geschlachtete[481]!? Vielmehr, erklärte Raba, alle[482] schlachten. Eines[483]schließt einen Samaritaner ein, und eines schließt einen abtrünnigen Jisraéliten ein. Jederzeit schlachten, sowohl am Tage als auch nachts, auch auf der Spitze des Daches und auf der Spitze eines Schiffes. Mit allem schlachten, auch mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohrstreifen.

AUSGENOMMEN DIE HANDSICHEL, DIE SÄGE. Der Vater Šemuéls machte eine Scharte und schickte hin, machte eine Scharte und schickte[484]hin. Da ließen sie ihm erwidern: Wir haben gelernt: wie eine Säge[485].

Die Rabbanan lehrten: Hat ein Messer mehrere Scharten, so ist es als Col. b Säge zu betrachten, und hat es nur eine Scharte, so ist es, wenn sie hakt, untauglich, und wenn sie gleitet, tauglich. — Was heißt hakt und was heißt gleitet? R. Eleázar erwiderte: Hakt, an beiden Seiten, gleitet, an einer Seite[486]. — Wenn an beiden Seiten wohl deshalb, weil die eine Kante lockert und die andere reißt, und auch wenn an einer Seite, lockert die Schärfe des Messers und reißt die Kante!? — Wenn sie sich an der

---

laubt war. [479] Dt. 6,11. [480] Vgl. Bd. IV S. 53 Anm. 426. [481] Man kann das W. ‘schlachten’ nicht einmal passiv u. einmal aktiv erklären. [482] Das W. ‘alle’ ist auch in dieser Mišna als Nominativ aufzufassen. [483] Dieser Passus kommt auch in der 1. Mišna vor. [484] Er machte verschiedenartige Scharten in ein Messer u. sandte es zu den Gelehrten in Palästina, um festzustellen, welche das Messer untauglich u. welche es nicht untauglich machen. [485] Wenn die Scharte 2 Kanten bildet. [486] Wenn an der einen Seite der Scharte die Schneide ausgeschliffen ist, sodaß keine Kante mehr vorhanden ist. Beim Schneiden bleibt das Messer im 1. Falle an der Scharte haken, im 2. Falle gleitet es weiter. 487. Beim Hinfahren

Spitze des Messers befindet[487]. – Aber immerhin lockert ja [das Messer] beim Hinführen und reißt beim Zurückführen!? – Wenn man damit nur hinfährt und nicht zurückfährt.

Raba sagte: Drei Arten [von Scharten] gibt es beim Messer: hakt es, so darf man damit nicht schlachten, hat man geschlachtet, so ist die Schlachtung ungültig; gleitet es, so darf man damit von vornherein nicht schlachten, hat man geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig; ist [die Schneide] auf- und absteigend[488], so darf man damit von vornherein schlachten. R. Hona, Sohn des R. Neḥemja, sprach zu R. Aši: Du sagtest uns im Namen Rabas, wenn es gleitet, sei es untauglich, aber Raba sagte ja, wenn es gleitet, sei es tauglich!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn man [mit dem Messer] hin- und hergefahren ist, und eines, wenn man damit nur hingefahren ist und nicht hergefahren ist.

R. Aḥa, Sohn des R. Ivja fragte R. Aši: Wie ist es, wenn es einer Ährenspitze[489] gleicht? Dieser erwiderte: Gäbe uns doch jemand von solchem Fleische, daß wir es essen!

R. Ḥisda sagte: Wo ist die Untersuchung des Messers in der Tora zu finden? Es heißt:[490]*schlachtet damit*[491]*und esset.* – Selbstverständlich, wenn eine Verletzung[492] vorhanden ist, gilt es ja als Zerrissenes!? – Wir sprechen von der Benötigung, es einem Gelehrten zu zeigen. – R. Joḥanan sagte ja aber, nur wegen der Ehrung des Gelehrten müsse man ihm das Messer zeigen!? – Es ist rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

Im Westen untersuchen sie es an der Sonne. In Nehardeá untersuchen sie es mit Wasser[493]. R. Šešeth untersuchte es an der Spitze der Zunge. R. Aḥa b. Jáqob untersuchte es an einem Haar. In Sura sagen sie: Es verzehrt Fleisch, und Fleisch untersuche[494] es auch. R. Papa sagte: Man untersuche es am Fleische und am Nagel, an den drei Seiten[495].

Rabina sprach zu R. Aši: R. Sama, Sohn des R. Mešaršejá, sagte von dir, daß du im Namen Rabas gesagt hast, es sei eine Untersuchung am Fleische und am Nagel, an den drei Seiten, erforderlich. Dieser erwiderte: Am Fleische und am Nagel sagte ich, nicht aber sagte ich, an den drei

---

mit dem Messer gleitet die Kante über den Hals ohne anzustoßen. [488] Wenn die Scharte ausgeschliffen ist, sodaß keine Kanten mehr vorhanden sind, sondern die Schneide an dieser Stelle nur etwas tiefer ist. [489] Wenn die Schneide zwar keine Scharte hat, aber auch nicht ganz glatt ist. [490] iSam. 14,34. [491] Er gab ihnen ein untersuchtes Messer. [492] Und eine solche entsteht ja, wenn das Messer eine Scharte hat. [493] Wenn man einen Tropfen Wasser über die Schneide fließen läßt u. eine Scharte vorhanden ist, so entsteht an dieser Stelle eine Hemmung; ebenso ist dies zu merken, wenn man mit der Schneide über das Wasser fährt. [494] Man untersuche es an der Zunge od. am Finger. [495] Die Schneide

Seiten. Manche lesen: Ich sagte allerdings, am Fleische und am Nagel, an den drei Seiten, nicht aber sagte ich es im Namen Rabas.

Rabina und R. Aḥa, Sohn des Raba, saßen vor R. Aši, und man brachte R. Aši ein Messer zur Untersuchung. Da sagte er zu R. Aḥa, dem Sohne Rabas, daß er es untersuche, und dieser untersuchte es am Nagel und am Fleische, an den drei Seiten. Hierauf sprach er zu ihm: Recht so! So sagte auch R. Kahana.

R. Jemar sagte: Am Fleische und am Nagel ist es erforderlich, an den drei Seiten ist es nicht[496] erforderlich. R. Zera sagte im Namen Šemuéls, wenn man ein Messer angebrannt und damit geschlachtet hat, sei die Schlachtung gültig, weil die Schärfe früher wirkt als der Brand, und auf unsren Einwand, es sind ja die Seitenflächen[497] vorhanden, wurde erklärt, die Schlachtstelle weite sich aus; ebenso auch hierbei, weil die Schlachtstelle sich ausweitet.

R. Hona b. R. Qaṭṭina sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Es gibt dreierlei Verletzungen[498]: die Verletzung eines Knochens vom Pesaḥlamme[499], die Verletzung am Ohr des Erstgeborenen[500] und die gebrechenhafte Verletzung an den Opfertieren[501]. R. Ḥisda sagte, auch die Verletzung des Messers. — Und jener!? — Von Profanem spricht er nicht. Bei diesen allen gilt es als Verletzung, wenn sie[502] der Beschädigung des Altars[503] gleichen. — Was gilt beim Altar als Beschädigung? — Wenn sie Fol. 18
den Fingernagel zurückhält. Man wandte ein: Was gilt beim Altar als Beschädigung? R. Šimón b. Joḥaj sagt, in Handbreite; R. Eliézer b. Jáqob sagt, in Olivengröße!? — Das ist kein Einwand; eines gilt vom Kalke und eines von den Steinen[504].

R. Hona sagte: Wenn ein Schlächter nicht das Messer dem Gelehrten vorzeigt, so tue man ihn in den Bann. Raba sagte: Man setze ihn[505] ab und mache bekannt, daß sein Fleisch[506] Totverletztes sei. Sie streiten aber nicht; eines, wenn sein Messer tauglich befunden[507] wird, und eines, wenn sein Messer untauglich befunden wird. Rabina sagte: Wenn sein Messer un-

---

u. beide Seitenflächen. [496] Nur die Schneide muß untersucht werden, nicht aber die Seitenflächen des Messers, da beim Schneiden die Schnittflächen zurückprallen u. von der Messerfläche nicht berührt werden. [497] Die nur durch ihre Glut wirken. [498] Das hebr. W. פגימה hat mehrere Begriffe: Scharte, Verletzung, Beschädigung. [499] Dies ist verboten; cf. Ex. 12,46. [500] Eine solche hat zur Folge, daß es zur Opferung untauglich ist; es darf dann profan geschlachtet werden. [501] Die dadurch zur Opferung untauglich werden; es sind darunter auch solche vorhanden, die beim Erstgeborenen nicht von Bedeutung sind. [502] In ihrer Größe. [503] Durch welche er zur Benutzung untauglich wird; cf. Zeb. Fol. 59a. [504] Bei diesem gilt es als Beschädigung, wenn sie den Fingernagel zurückhält. [505] Man entziehe ihm die Erlaubnis zum Schlachten. [506] Das von ihm geschlachtete Vieh. [507] In diesem Falle tue man ihn nur in den Bann, wegen Mißtauglich befunden wird, so beschmiere man [sein Fleisch] mit Kot, damit es nicht einmal an einen Nichtjuden zu verkaufen sei.

Einst zeigte ein Schlächter Raba b. Ḥenana das Messer nicht vor; da tat er ihn in den Bann, setzte ihn ab und machte bekannt, daß sein Fleisch Totverletztes sei. Als hierauf Mar-Zuṭra und R. Aši ihn besuchten, sprach er zu ihnen: Mögen die Gelehrten seine Sache prüfen, da er kleine Kinder[508] hat. Hierauf untersuchte R. Aši das Messer und es wurde tauglich befunden; da erklärte er ihn als zulässig. Mar-Zuṭra sprach zu ihm: Berücksichtigt der Meister nicht den Greis[509]? Dieser erwiderte: Wir führen nur seinen Auftrag aus[510].

Rabba b. Hona sagte: Mit einem losgelösten Zahne und einem losgelösten Fingernagel darf man von vornherein schlachten. – Wir haben ja aber eine Lehre: ausgenommen die Sense, die Säge, die Zähne und der Fingernagel, weil diese nur würgen[424]!? – Hinsichtlich eines Zahnes besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von einem[511] und eines von zweien, und hinsichtlich des Fingernagels besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von einem losgelösten und eines von einem haftenden.

ii,2 HAT MAN MIT EINER SENSE HINFAHREND[512] GESCHLACHTET, SO IST ES NACH DER SCHULE ŠAMMAJS UNGÜLTIG UND NACH DER SCHULE HILLELS GÜLTIG. SIND DIE ZÄHNE GEGLÄTTET, SO GLEICHT SIE EINEM MESSER.

GEMARA. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn die Schule Hillels es auch als gültig erklärt, so erstreckt sich dies nur auf die Reinheit, daß nämlich [das Vieh] nicht als Aas gilt, zum Essen aber ist es[513] verboten. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt, es sei nach der Schule Šammajs ungültig und nach der Schule Hillels gültig, er lehrt aber nicht, es sei nach der Schule Šammajs verboten und nach der Schule Hillels erlaubt[514]. – Nach deiner Erklärung sollte es doch heißen, es sei nach der Schule Šammajs unrein und nach der Schule Hillels rein!? Vielmehr sind [die Ausdrücke] ‘ungültig und gültig’ und ‘verboten und erlaubt’ gleichbedeutend.

iii HAT MAN DEN RING[515] SO DURCHSCHNITTEN, DASS NUR EIN FADEN BREIT[516] UM DEN GANZEN ZURÜCKBLEIBT, SO IST DIE SCHLACHTUNG GÜLTIG. R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, EIN FADEN BREIT UM DIE GRÖSSERE HÄLFTE[517].

---

achtung des Gelehrten. [508] Vielleicht ist etwas zu seinen Gunsten zu finden. [509] Raba, der ihn abgesetzt hatte. [510] Er selbst ersuchte uns darum, wir brauchen daher seine Zustimmung nicht. [511] Mit einem einzelnen ist es erlaubt. [512] Sie reißt dann nicht. [513] Mit Rücksicht darauf, man könnte veranlaßt werden, damit auch hin- u. herfahrend zu schlachten. [514] Dies würde auf das Essen zu beziehen sein. [515] Den 1. Ringknorpel der Luftröhre, am Kehlkopfe, wo die Schlachtstelle beginnt. [516] Vom äußeren Teile des 1. Ringknorpels, am Kopfe des Tieres. [517] Wenn nach dem Durchschneiden der größeren Hälfte das

GEMARA. Rabh und Šemuél sagten beide, die Halakha sei wie R. Jose b. R. Jehuda[518]. Aber auch R. Jose b. R. Jehuda sagte es nur vom großen Ringe[519], weil er die ganze Luftröhre umgibt, nicht aber von den übrigen Ringen[520]. – Gilt dies etwa nicht auch von den übrigen Ringen, es wird ja gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Wenn jemand [durch Durchschneiden Col.b der] übrigen Ringe[521] schlachtet, so ist, obgeich sie nicht die ganze Luftröhre umgeben, die Schlachtung gültig, da sie den größeren Teil der Luftröhre[522] umgeben. Ist eine Verschiebung[523] erfolgt, so ist sie ungültig. R. Ḥanina b. Antigonos bekundete, daß, wenn eine Verschiebung erfolgt ist, sie gültig sei. R. Joseph erwiderte: R. Jose b. R. Jehuda lehrt zwei Dinge; hinsichtlich des einen[524] sind sie seiner Ansicht, und hinsichtlich des anderen[525] streiten sie gegen ihn. – Sie sagen ja aber ‘sagte[526] es nur’!? – Dies ist wie folgt zu verstehen: die Halakha ist wie er hinsichtlich des großen Ringes, und die Halakha ist nicht wie er hinsichtlich der übrigen Ringe.

Als R. Zera hinaufging[527], aß er von dem, wobei nach Rabh und Šemuél eine Verschiebung erfolgt[528] war. Da sprachen sie zu ihm: Bist du etwa nicht aus der Ortschaft von Rabh und Šemuél? Er erwiderte ihnen: Wer sagte es[529]? – Joseph b. Ḥija[530]. – Joseph b. Ḥija hat ja von aller Welt[531] gelernt. Als R. Joseph dies hörte, nahm er es übel und sprach: Ich habe von aller Welt gelernt, aber ich habe auch von R. Jehuda gelernt, der sogar das lehrte, worüber ein Zweifel hinsichtlich der Personen[532] bestand. So lehrte R. Jehuda: R. Jirmeja b. Abba sagte, es ist aber zweifelhaft, ob im Namen Rabhs oder im Namen Šemuéls, wenn kein Gelehrter vorhanden ist, so können drei [Laien] das Erstgeborene erlaubt machen[533]. – Ist R. Zera denn nicht der Ansicht, daß man einem[534] die Erschwerungen der Ortschaft, die er verlassen hat, und die Erschwerungen der Ortschaft, in der er sich befindet, auferlege!? Abajje erwiderte: Dies

---

Messer nach der Kopfseite verschoben wurde.

[518] Daß der größere Teil des Ringknorpels als ganzer gilt.

[519] Vom ersten, mit dem die Gurgel beginnt.

[520] Diese sind nur Halbringe, da sie in der Mitte durch einen Fleischstreifen verbunden sind.

[521] Die eigentliche Schlachtstelle ist am großen (ersten) Ringe.

[522] Der größere Teil gleicht also dem ganzen.

[523] Des Messers außerhalb des 1. Ringes.

[524] Daß hinsichtl. des Durchschneidens der größere Teil dem ganzen gleiche.

[525] Daß die den größeren Teil der Luftröhre umgebenden Ringe als Schlachtstelle gelten.

[526] Demnach lehren sie seine Ansicht.

[527] Nach Palästina.

[528] Der Hals des Tieres war an den übrigen durchschnitten worden, was nach R. u. Š. unzulässig ist.

[529] Daß nach ihnen die Schlachtung ungültig sei.

[530] Der oben die Ansicht R.s u. Š.s in diesem Sinne erklärt.

[531] Es wird ihm wohl eine Verwechslung unterlaufen sein.

[532] Von welchen die betreffenden Lehren mittelbar herrühren.

[533] Das erstgeborene Vieh ist heilig; bekommt es ein Gebrechen, so ist es von einem Gelehrten zu untersuchen u. dieser kann die Erlaubnis zur Schlachtung erteilen; cf. Bek. Fol. 28a.

[534] Der nach einer anderen

gilt nur von dem Falle, wenn man aus einer babylonischen nach einer babylonischen oder aus einer palästinensischen nach einer palästinensischen oder aus einer palästinensischen nach einer babylonischen [Ortschaft kommt], wenn aber aus einer babylonischen nach einer palästinensischen, so richte man sich nach dieser, weil wir ihnen[535] unterworfen[536] sind. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn aus einer babylonischen nach einer palästinensischen, denn dies gilt nur von dem Falle, wenn man zurückzukehren beabsichtigt, R. Zera aber beabsichtigte nicht zurückzukehren. Abajje sprach zu R. Joseph: Die Rabbanan, die aus Maḥoza kamen, sagten ja, R. Zera habe im Namen R. Nahmans gesagt, [ein Vieh], an dem eine Verschiebung erfolgt ist, sei tauglich[537]!? Dieser erwiderte: Jeder Fluß hat seinen[538] Lauf. R. Šimón b. Laqiš erklärte es als tauglich, wenn es[539] an der Kappenspitze[540] erfolgt ist. Da rief R. Joḥanan hierüber: Zuviel, zuviel[541].

R. Papi sagte im Namen Rabas: Ist man auf die Drüsen[542] gestoßen, so gilt [das Vieh] als Totverletztes. Sie fragten: Gestoßen und berührt[543], wie es heißt:[544] *er stieß ihn nieder und er starb*, oder gestoßen und nicht[545] berührt, wie es heißt:[546] *und es stießen auf ihn die Engel Gottes*?

Es wurde gelehrt: R. Papa sagte im Namen Rabas: Bleibt etwas von den Drüsen[547] zurück, so ist es tauglich. R. Amemar, Sohn des Mar Januqa, sagte: Ich stand vor R. Ḥija, dem Sohne R. Ivjas, und er sagte mir, wenn etwas von den Drüsen zurückbleibt, sei es tauglich. Rabina sprach zu R. Aši: R. Šamen aus Sikhra[548] erzählte mir, Mar-Zuṭra sei nach seiner Ortschaft gekommen und habe vorgetragen, wenn etwas von den Drüsen zurückbleibt, sei es tauglich. Mar, Sohn des R. Aši, sagte: Ist man auf die Drüsen gestoßen, so ist es tauglich, bleibt etwas von den Drüsen zurück, Fol. 19 so gilt es als Totverletztes. Die Halakha ist: wenn unterhalb der Abschrägung der Kappenspitze, so ist es tauglich. Dies heißt von den Drüsen zurückbleiben[549].

Ortschaft zieht. 535. Die Babylonier den Palästinensern. 536. Die Autorisation der Gelehrten erfolgte nur in Palästina; cf. Syn. Fol. 14a. 537. Während in Babylonien ein solches als verboten gilt. 538. Auch in Babylonien gibt es manche Gemeinden, die es verbieten, u. manche, die es erlauben. 539. Das Durchschneiden des Halses. 540. Darunter ist wahrscheinl. der Kehldeckel (epiglottis) zu verstehen. 541. So nahe am Kopfe darf die Schlachtung nicht erfolgen. Das W. גיסא ist nach Raschi v. גס, *groß*, abzuleiten; viell. aber v. גוס, *anstoßen, nähern*; möglicherweise in der gewöhnl. Bedeutung Schwager, da RJ. u. RS. verschwägert waren. 542. Die sich auf der Luftröhre neben der Kappenspitze befinden. 543. Dh. sie durchgeschnitten. 544. iReg. 2,25. 545. Nach Raschi, vor den Drüsen, näher zum Rumpfe, nach den Tosaphoth, hinter den Drüsen, direkt am Kehlkopfe. 546. Gen. 32,2. 547. An der Kopfseite, dh. wenn sie durchschnitten worden sind. Nach den Tosaphoth ist diese Lehre eine Entscheidung der obigen Frage, daß nämlich nach R. nur in diesem Falle das Vieh tauglich ist, wenn aber hinter den Drüsen, untauglich. 548. So richt. nach Handschriften. 549. Wird

R. Naḥman erklärte es unter der Kappenspitze[550] als tauglich. Da sprach R. Ḥanan b. R. Qaṭṭina zu R. Naḥman: Nicht wie die Rabbanan und nicht wie R. Jose b. R. Jehuda[551]!? Dieser erwiderte: Ich kenne weder Ḥileq[552] noch Bileq, sondern folgende Lehre: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, manche sagen, R. Abba b. Zabhda im Namen R. Ḥaninas, und manche sagen, R. Jáqob b. Idi im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wenn unter der Kappenspitze, so ist es tauglich. Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi, [ein Vieh,] an dem nach den Rabbanan eine Verschiebung erfolgt[553] ist, sei nach R. Jose b. R. Jehuda tauglich, und an dem dies nach R. Jose b. R. Jehuda erfolgt[554] ist, sei nach R. Ḥanina b. Antigonos[555] tauglich. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, R. Ḥanina b. Antigonos beziehe sich auf die Rabbanan[556], so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Demnach müßte es ja heißen: hierzu[557] bekundete. Die Halakha ist wie R. Ḥanina b. Antigonos, da R. Naḥman nach ihm entschied.

R. Hona sagte im Namen R. Asis: Der Streit[558] besteht nur über den Fall, wenn man zwei Drittel durchgeschnitten und ein Drittel verschoben hat, denn die Rabbanan sind der Ansicht, die ganze Schlachtung müsse am großen Ringe erfolgen, während R. Jose b. R. Jehuda der Ansicht ist, der größere Teil gleiche dem ganzen; wenn man aber ein Drittel verschoben und zwei Drittel durchgeschnitten hat, stimmen alle überein, daß es ungültig sei, denn beim Scheiden des Lebens[559] muß der größere Teil durchgeschnitten sein, was dann nicht der Fall ist. R. Ḥisda sprach zu ihm: Im Gegenteil, der Meister sollte doch entgegengesetzt sagen: der Streit besteht nur über den Fall, wenn man ein Drittel verschoben und zwei Drittel durchgeschnitten hat, denn R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, hierbei sei es ebenso wie in dem Falle, wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt[560] ist, und die Rabbanan sind der Ansicht, da sei es die

---

der Hals an dieser Stelle durchgeschnitten, so bleibt etwas von den Drüsen an der Kopfseite zurück. 550. Dh. das an dieser Stelle geschlachtete Vieh. 551. Selbst nach diesem darf das Schlachten nicht über dem großen Ringknorpel erfolgen. 552. Dh. Namen tun nichts zur Sache; vgl. Bd. IX S. 73 Anm. 429. 553. Wenn nicht ein Teil des ganzen Ringknorpels am Kopfe zurückbleibt. 554. Wenn die Schlachtung ganz über dem Ringknorpel erfolgt ist. 555. Von dem oben (Fol. 18b) eine Bekundung gelehrt wird, ein Vieh, an dem beim Schlachten eine Verschiebung erfolgt ist, sei tauglich. 556. Er stimme somit mit RJ. überein. 557. Dies würde sich auf die vorangehende Lehre der Rabbanan beziehen; das Fehlen dieser Verbindungspartikel beweist, daß er sich auf das ganze Gesetz von der Verschiebung, nach den Rabbanan u. nach RJ., beziehe. 558. Zwischen den Rabbanan u. RJ. 559. Dies erfolgt beim Durchschneiden des 2. Drittels, u. in diesem Falle war dann nur ein Drittel vorschriftsmäßig durchgeschnitten worden. 560. Und die ganze durchgeschnitten wird, in welchem Falle das Vieh tauglich ist; auch in unserem Falle ist die nach oben verschobene Stelle als Verletzung zu be-

Schlachtstelle, hierbei sei es aber nicht die Schlachtstelle[561]; wenn man aber zwei Drittel durchgeschnitten, und ein Drittel verschoben hat, stimmen alle überein, daß es gültig sei, denn wir haben gelernt, der größere Teil [des Halsorgans] gleiche dem ganzen!? R. Joseph erwiderte: Wer sagt uns, daß es nicht R. Jose b. R. Jehuda ist, der dies dort vom größeren Teile lehrt, vielleicht ist es R. Jose b. R. Jehuda, der dies[562] lehrt!? Abajje entgegnete: Sollte denn überall, wo der größere Teil berücksichtigt[563] wird, R. Jose b. R. Jehuda vertreten sein!? Dieser erwiderte: Ich spreche von der Berücksichtigung des größeren Teiles beim Gesetze vom Schlachten, da wir von ihnen wissen, daß sie dagegen[564] streiten. Manche haben folgende Lesart: R. Hona sagte im Namen R. Asis: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn man ein Drittel verschoben und zwei Drittel durchgeschnitten hat, denn R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, hierbei sei es ebenso wie in dem Falle, wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt ist, und die Rabbanan sind der Ansicht, da sei es die Schlachtstelle, hierbei aber sei es nicht die Schlachtstelle; wenn man aber zwei Drittel durchgeschnitten und ein Drittel verschoben hat, stimmen alle überein, daß es gültig sei, denn wir haben gelernt, der größere Teil [des Halsorgans] gleiche dem ganzen. R. Ḥisda wandte ein: Wer sagt uns, daß es nicht R. Jose b. R. Jehuda ist, der dies dort vom größeren Teile lehrt, vielleicht ist es R. Jose b. R. Jehuda, der dies lehrt!? R. Joseph erwiderte: Sollte denn überall, wo der größere Teil berücksichtigt wird, R. Jose b. R. Jehuda vertreten sein!? Jener entgegnete: Ich spreche von der Berücksichtigung des größeren Teiles beim Gesetze vom Schlachten, da wir von ihnen wissen, daß sie dagegen streiten.

Hat man ein Drittel verschoben, ein Drittel durchgeschnitten und ein Drittel verschoben, so ist es, wie R. Hona im Namen Rabhs sagt, erlaubt, und wie R. Jehuda im Namen Rabhs sagt, verboten. R. Hona sagt im Namen Rabhs, es sei erlaubt, weil dann das Leben beim Schlachten[565] scheidet; R. Jehuda sagt im Namen Rabhs, es sei verboten, weil der größere Teil durchgeschnitten werden muß, was hierbei nicht der Fall ist. Hat man ein Drittel durchgeschnitten, ein Drittel verschoben und ein Drittel durchgeschnitten, so ist es, wie R. Jehuda im Namen Rabhs sagt, erlaubt. Da gingen sie zu R. Hona und befragten ihn, und er sagte, es sei verboten. Als R. Jehuda dies hörte, nahm er es ihm übel, indem er sprach: Sage ich verboten, so sagt er erlaubt, sage ich erlaubt, so sagt er verbo-

---

trachten. [561] Die nach oben verschobene Stelle kann nicht als Ergänzung der Durchschneidung gelten. [562] Nach den Rabbanan dagegen muß durchaus die vollständige Durchschneidung an der richtigen Stelle erfolgen. [563] Daß er dem Ganzen gleiche. [564] Die Rabbanan sind bei diesem Gesetze der Ansicht, die größere Hälfte gleiche nicht dem Ganzen. [565] Vgl. S. 53 Anm. 559. [566] Über den ten. Hierauf sagte R. Hona: Mit Recht nimmt er es mir übel; erstens hat er es von Rabh gehört, ich[566] aber nicht, und zweitens ist ja der größere Teil durchgeschnitten worden. R. Ḥisda sprach zu ihm: Tritt du nicht[567] zurück, denn dadurch würdest du die erste Lehre beeinträchtigen. Col.b In jenem Falle[568] erklärst du es als erlaubt, weil das Leben bei Gültigkeit[569] schied, und hierbei schied das Leben bei der Verschiebung.

R. Naḥman traf in Sura ein und man fragte ihn da: Wie ist es, wenn man ein Drittel durchgeschnitten, ein Drittel verschoben und ein Drittel durchgeschnitten hat? Er erwiderte ihnen: Dies ist der Fall, den R. Eleázar b. Minjomi lehrte; R. Eleázar b. Minjomi lehrte nämlich, die nach Art eines Kammes[570] erfolgte Schlachtung sei gültig. – Vielleicht nur an der Schlachtstelle[571]? – Wozu braucht dies von der Schlachtstelle gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, die Schlachtstelle müsse freigelegt sein, was hierbei nicht der Fall[572] ist, so lehrt er uns.

R. Abba saß hinter R. Kahana und R. Kahana saß vor R. Jehuda und trug vor: Wie ist es, wenn man ein Drittel durchgeschnitten, ein Drittel verschoben und ein Drittel durchgeschnitten hat? Dieser erwiderte: Die Schlachtung ist gültig. – Wie ist es, wenn man ein Drittel verschoben, ein Drittel durchgeschnitten und ein Drittel verschoben hat? Dieser ererwiderte: Die Schlachtung ist ungültig[573]. – Wie ist es, wenn man auf eine Verletzung geschlachtet[574] hat? Dieser erwiderte: Die Schlachtung ist gültig. – Wie ist es, wenn man beim Schneiden auf eine Verletzung gestoßen[575] ist? Dieser erwiderte: Die Schlachtung ist ungültig. Hierauf ging R. Abba und sagte es R. Eleázar, und R. Eleázar sagte es R. Joḥanan. Dieser fragte: Welchen Unterschied gibt es hierbei? Jener erwiderte: Wenn man auf eine Verletzung schlachtet, so ist es ebenso, als wenn ein Nichtjude schlachten und ein Jisraélit es beenden[576] würde, und wenn man schlachtet und auf eine Verletzung stößt, so ist es ebenso, als wenn ein Jisraélit schlachten und ein Nichtjude es beenden[577] würde. Da rief er ihm zu: Nichtjude, Nichtjude[578]! Raba sprach: Er hatte recht, daß er ihm

---

2. Fall entschied RH. aus eigenem Ermessen. [567] Von der 2. Entscheidung, daß es in diesem Falle verboten sei. [568] Wenn das 2. Drittel vorschriftsmäßig durchgeschnitten worden ist. [569] Dh. beim vorschriftsmäßigen Durchschneiden des Halses. [570] Wenn der Schnitt nicht gerade, sondern gezackt ist, wie im fraglichen Falle. [571] Während die Frage sich auf den Fall bezieht, wenn das Messer über die Schlachtstelle (den großen Ringknorpel) verschoben worden ist. [572] Da die Zacken sich in einander fügen. [573] Man richte sich danach, ob der größere Teil vorschriftsmäßig od. bei Verschiebung durchgeschnitten worden ist. [574] Wenn die äußere Hälfte der Luftröhre verletzt war; rituell untauglich ist das Vieh nur dann, wenn der größere Teil der Luftröhre verletzt ist. [575] Wenn die innere Hälfte der Luftröhre verletzt ist. [576] Da die 2. Hälfte der Schlachtung gültig ist. [577] In diesem Falle ist die Schlachtung ungültig. [578] Dh. er spottete über

‘Nichtjude, Nichtjude’ zurief; einleuchtend ist dies[579] in jenem Falle, denn der Jisraélit sollte die ganze Schlachtung vollziehen, und da er dies unterlassen hat, so ist das Leben durch die Hand des Nichtjuden geschieden, hierbei aber, wo er allein schlachtet, ist es ja einerlei, ob er auf eine Verletzung schlachtet oder beim Schlachten auf eine Verletzung stößt[580].

iv Schlachtet man von der Seite[581], so ist die Schlachtung gültig; kneift man von der Seite den Kopf ab[582], so ist[583] das Abkneifen ungültig. Schlachtet man vom Genick aus, so ist die Schlachtung ungültig; kneift man vom Genick aus den Kopf ab, so ist das Abkneifen gültig. Schlachtet man vom Halse aus, so ist die Schlachtung gültig; kneift man vom Halse aus den Kopf ab, so ist das Abkneifen ungültig. Der ganze Nacken[584] ist für das Abkneifen geeignet und der ganze Hals ist für die Schlachtung geeignet. Somit ist das, was beim Schlachten gültig ist, beim Abkneifen ungültig, und was beim Abkneifen gültig ist, beim Schlachten ungültig.

GEMARA. Was ist unter Genick zu verstehen, wollte man sagen, wörtlich, das Genick[585], so gilt dies ja nicht nur vom Schlachten[586], sondern auch vom Abkneifen, denn der Allbarmherzige sagt:[587] *gegen das Genick*, nicht aber am Genicke selbst. Vielmehr, unter Genick ist die Genickgegend[588] zu verstehen, wie er auch im Schlußsatz lehrt: der ganze[589] Nacken ist für das Abkneifen geeignet. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: *Gegen das Genick*, die Gegend, die das Genick sieht. So heißt es auch:[590] *er sitzt mir gegenüber*[591]. Ferner heißt es:[592] *sie wandten mir das Genick zu und nicht das Gesicht*[593]. – Wozu ist das ‘ferner’[594] nötig!? – Man könnte glauben, vom Genicke selbst wissen wir nicht, wo[595] es sich befindet, um zu wissen, wo das Gegenüber liegt, so heißt es: *sie wandten mir das Genick zu und nicht das Gesicht*, wonach das Genick sich gegenüber dem Gesichte befindet.

Die Söhne R. Ḥijas sagten: Es ist Gebot, beim Abkneifen die Halsorgane hinter das Genick umzudrehen und abzukneifen[596]. Manche erklä-

---

diese Begründung. [579] Die Unterscheidung, ob der Jisraélit das Schlachten beendet hat oder nicht. [580] Er hat die Schlachtung ganz allein vollzogen, u. die Verletzung einer halben Luftröhre macht das Vieh nicht untauglich, einerlei ob sie sich vorn od. hinten befindet. [581] Des Halses. [582] Vom Geflügelopfer, das auf diese Weise herzurichten ist. [583] Da die Schrift ausdrücklich das Abkneifen vom Genicke aus vorschreibt. [584] Dh. die Umgebung des Genickes. [585] Genau die Stelle gegenüber dem Gesichte. [586] Daß dies nicht die geeignete Stelle ist. [587] Lev. 5,8. [588] Etwas tiefer, die der Gurgel gegenüberliegende Stelle. [589] Eine größere Stelle, die Länge des ganzen Halses. [590] Num. 22,5. [591] Dh. in meiner Nähe. [592] Jer. 2,27. [593] Genick wird also als Gegensatz von Gesicht gebraucht. [594] Der Beleg aus einem 2. Schriftverse. [595] Auf welcher Seite; dies geht aus dem 1. Schriftverse nicht hervor. [596] Man kneife sie

ren, man dürfe sie auch[597] umdrehen, und manche erklären, man müsse sie umdrehen. Einleuchtend ist jedoch die Ansicht desjenigen, welcher erklärt, man dürfe sie auch drehen. – Woher dies? – Er lehrt, wenn man vom Genicke aus schlachtet, sei das Schlachten ungültig, und wenn man vom Genicke aus abkneift, sei das Abkneifen gültig. Wenn man Fol. 20
nun sagen wollte, man müsse umdrehen, so gilt dies ja nicht nur vom Abkneifen sondern auch[598] vom Schlachten. Hieraus ist also zu entnehmen, daß man auch umdrehen darf, und die Mišna spricht von dem Falle, wenn man nicht umdreht. R. Jannaj sagte: Die Kinder[599] sollen nun ihre Erwiderung haben. Er lehrt: somit ist das, was beim Schlachten gültig ist, beim Abkneifen ungültig, und was beim Abkneifen gültig ist, beim Schlachten ungültig; dies schließt wohl das Umdrehen der Halsorgane hinter das Genick[600] aus. Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Nein, dies schließt Zahn und Fingernagel[601] aus. – Hinsichtlich des Zahnes und des Fingernagels wird dies[602] ja ausdrücklich gelehrt!? Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, dies schließt das Hin- und Herfahren aus[603]. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn das Abkneifen hin- und herfahrend erfolgt ist, sei es ungültig, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei gültig!? – Die Söhne R. Ḥijas sind der Ansicht desjenigen, welcher sagt, wenn das Abkneifen hin- und herfahrend erfolgt, sei es ungültig.

R. Kahana sagte, es ist Gebot, beim Abkneifen [den Kopf] hinabdrückend[604] abtrennen; dies ist die richtige Vorschrift. R. Abin wollte erklären, nur hinabdrückend abtrennen, nicht aber hin- und herfahrend, da sprach R. Jirmeja zu ihm: Hin- und herfahrend ist das Abkneifen erst recht[605] gültig, und [die Worte,] dies ist die richtige Vorschrift, sind zu verstehen: auch dies ist die richtige Vorschrift.

R. Jirmeja sagte im Namen Šemuéls: Alles, was beim Schlachten gültig ist, ist gegenüber am Genick beim Abkneifen gültig. Demnach ist, was beim Schlachten ungültig ist, auch beim Abkneifen ungültig; was schließt dies aus: wollte man sagen, dies schließe den Fall aus, wenn die Hals-

---

durch. [597] Richtiger ist es jedoch, das Genick durchzubrechen, bis man zu den Halsorganen (Luft- u. Speiseröhre) gelangt. [598] Wenn die Halsorgane über das Genick gedreht sind, müßte ja das Schlachten vom Genick aus gültig sein, wie es auch von der Seite aus gültig ist. [599] Die oben erwähnten Söhne RḤ.s; diese Benennung wohl deshalb, weil sie Zwillinge waren (cf. Nid. Fol. 27a) u. auch Zwillingsschwestern hatten. [600] In diesem Falle ist das Schlachten gültig u. das Abkneifen ungültig. [601] Das Schlachten darf damit nicht erfolgen, das Abkneifen wohl. [602] Daß das Schlachten damit nicht erfolgen darf; cf. supra Fol. 15b. [603] Mit dem Messer; dies ist beim Schlachten erforderlich; beim Abkneifen dagegen verboten. [604] Den Fingernagel auf das Genick. [605] Da dies beim Schlachten Vorschrift ist u. die Schrift es beim Abkneifen nicht verboten hat. [606] Es ist organe ausgerissen[606] sind, so lehrt ja Rami b. Jeḥezqel, beim Geflügel gebe es kein Ausreißen der Halsorgane[607]!? R. Papa erwiderte: Dies schließt den Kopf[608] aus. – Vom Kopfe ist dies ja selbstverständlich, der Allbarmherzige sagt ja: *gegen das Genick*, nicht aber am Kopf!? – Unter Kopf ist die Abschrägung vom Kopf aus zu verstehen; wenn man [das Geflügel] am Kopfe anfaßt und [das Abkneifen] durch eine Verschiebung nach unten[609] erfolgt. Dies nach einer Lehre R. Honas im Namen R. Asis, denn R. Hona sagte im Namen R. Asis, wenn man ein Drittel verschoben[610] und zwei Drittel durchschnitten hat, sei es ungültig.

R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Die Lehre des Rami b. Jeḥezqel, beim Geflügel gebe es kein Ausreißen der Halsorgane, gilt nur nach demjenigen, welcher sagt, das Geflügel benötige nach der Tora Col.b nicht[611] des Schlachtens, nach demjenigen aber, welcher sagt, das Geflügel benötige nach der Tora des Schlachtens, gibt es auch ein Ausreißen. Dieser entgegnete: Das Entgegengesetzte leuchtet ja ein: nach demjenigen, welcher sagt, nach der Tora benötige das Geflügel des Schlachtens, ist anzunehmen, es sei ihm[612] überliefert worden, daß es dabei kein Ausreißen gebe, und selbst nach der Ansicht, es gleiche einem Vieh, gleicht es diesem nicht hinsichtlich des Ausreißens; nach demjenigen aber, welcher sagt, nach der Tora benötige das Geflügel nicht des Schlachtens, sondern nur rabbanitisch, wird dies ja vom Vieh gefolgert, somit müßte es ja dem Vieh in jeder Hinsicht[613] gleichen!? Rabina erwiderte: Rabin b. Qisi sagte, die Lehre des Rami b. Jeḥezqel, beim Geflügel gebe es kein Ausreißen der Halsorgane, bezieht sich nur auf das Abkneifen, beim Schlachten aber gibt es wohl ein Ausreißen. – R. Jirmeja sagte ja aber im Namen Šemuéls, alles, was beim Schlachten gültig ist, sei beim Abkneifen gegenüber am Genicke gültig, wonach das, was bei jenem ungültig ist, auch bei diesem ungültig[614] ist!? – Er streitet dagegen.

Zeéri sagte: Ist das Genick gebrochen und damit der größere Teil des Fleisches[615], so gilt [das Tier][616] als Aas. R. Ḥisda sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Hat man[617] mit einem Messer abgekniffen, so macht

---

dann zur Schlachtung ungeeignet u. ebenso auch zum Abkneifen. [607] Es ist in einem solchen Falle auch zur Schlachtung tauglich. [608] Auch das Abkneifen darf an dieser Stelle nicht erfolgen. [609] Gegenüber der Schlachtstelle. [610] Über den großen Ringknorpel, nach dem Kopfe zu. [611] Dies ist nur eine rabbanitische Bestimmung. [612] Moše, beim Empfange der mündlichen Lehre am Berge Sinaj; dies ist hier unter Tora zu verstehen. [613] Auch hinsichtl. des Ausreißens der Halsorgane. [614] Dies müßte sich auch auf den Fall beziehen, wenn die Halsorgane ausgerissen worden sind. [615] An der Rückseite des Halses; wenn auch dieses aufgetrennt ist. [616] Auch wenn es noch zuckt; durch das nachherige Schlachten wird seine Eigenschaft als Aas, das verunreinigend ist, nicht aufgehoben. [617] Den Kopf des zur Opferung dargebrachten Vogels. [618] Dh. beim es im Schlunde[618] die Kleider unrein. Wenn man sagen wollte, es gelte nur als totverletzt[619], so sollte doch, da das Abkneifen als Schlachten gilt, das Messer[620] die Wirkung haben, es von der Unreinheit des Aases zu entheben. — Ich will dir sagen, da erfolgt dies aus dem Grunde, weil dies nicht als Schlachten gilt. — Weshalb? R. Hona erklärte: Weil man dabei durchbohrt[621]. Raba erklärte: Weil man dabei aufdrückt[622]. — Weshalb erklärt derjenige, welcher sagt, weil man durchbohrt, nicht, weil man aufdrückt? — Er ist der Ansicht, das Hin- und Herfahren sei beim Abkneifen zulässig[623]. — Weshalb erklärt derjenige, welcher sagt, weil man aufdrückt, nicht, weil man durchbohrt? — Er kann dir erwidern: unter Durchbohren ist ja zu verstehen, wenn es so erfolgt, wie wenn ein Wiesel[624] Löcher in das Haus bohrt[625], wenn es verdeckt[626] ist, und hierbei[627] ist es ja offen. Raba sprach: Wenn ich einen Einwand erheben wollte, würde es folgender sein: sollte denn das Abkneifen erfolgen, wenn es bereits tot[628] ist? Abbaje sprach zu ihm: Denselben Einwand könntest du ja hinsichtlich des Geflügelbrandopfers richten, bei dem es[629] an beiden Halsorganen erfolgen muß: sollte denn das Abkneifen erfolgen, wenn es bereits tot[630] ist!? Dieser erwiderte: Bei diesem erfolgt dies, um das Gebot des Abtrennens[631] auszuüben. — Demnach sollte dies auch von der Haut[632] gelten!? — Was beim Schlachten unerläßlich ist, ist auch beim Abtrennen unerläßlich, und was beim Schlachten nicht unerläßlich ist, ist auch beim Abtrennen nicht unerläßlich[633]. — Der kleinere Teil der Halsorgane ist ja beim Schlachten nach den Rabbanan nicht unerläßlich, beim Abtrennen aber wohl[634]!? — Lies vielmehr: was beim Schlachten einbegriffen ist, ist auch beim Abtrennen einbegriffen, und was beim

---

Essen; es gilt als Aas. Vgl. Bd. X S. 215 Anm. 17.
[619] Und sei nicht verunreinigend
[620] Sobald dieses das Halsorgan durchschneidet; das Schlachten vom Genick her ist zwar ungültig, jedoch wird nicht gelehrt, daß das Tier als Aas gelte u. verunreinigend sei.
[621] Die Halsorgane werden nicht frei von oben nach unten durchschnitten.
[622] Wie dies beim Abkneifen Vorschrift ist (cf. supra Fol. 20a), während das Schlachten mit dem Messer hin- u. herfahrend erfolgen muß.
[623] Und von einem solchen Falle wird hier gesprochen.
[624] Das W. חלדה (durchbohren) wird von חולדה (Wiesel) abgeleitet.
[625] Eigentl. in den Löchern im Hause wohnt.
[626] Wenn das Messer von der Seite aus hineingesteckt wird.
[627] Wenn der Schnitt vom Nacken aus geführt wird.
[628] Das Durchtrennen der Halsorgane beim Abkneifen erfolgt erst, nachdem das Genick durchbrochen worden ist.
[629] Das Durchkneifen.
[630] Das Geflügel ist ja schon beim Durchkneifen des einen Halsorgans tot, somit ist dies ja beim anderen ganz zwecklos.
[631] Bei diesem mußte im Gegensatz zum Geflügelsündopfer der Kopf vom Rumpfe abgetrennt werden; cf. Zeb. Fol. 64b.
[632] Daß auch diese durchgetrennt werden.
[633] Die Haut ist beim Schlachten ohne Bedeutung; wenn diese ganz fehlt, so kann das Schlachten dennoch gültig sein.
[634] Beim Schlachten genügt es, wenn der größere Teil der Halsorgane durchgeschnitten wird, nicht aber beim Abtrennen des Kopfes des Geflügelbrandopfers.
[635] Das Schlachten

Schlachten nicht einbegriffen[635] ist, ist auch beim Abtrennen nicht einbegriffen. — Aber immerhin bleibt ja der Einwand[636] bestehen!? Raba erwiderte: Lies: man verfahre wie folgt: man durchschneide die Wirbelsäule und das Genick, aber nicht den größeren Teil des Fleisches[637].

Fol. 21

Als R. Zera hinaufging, traf er R. Ami sitzen und diese Lehre vortragen; da sprach er zu ihm: Sollte denn das Abkneifen erfolgen, wenn es bereits tot ist!? Dieser stutzte eine Weile, dann erwiderte er: Lies: man verfahre wie folgt: man durchschneide die Wirbelsäule und das Genick, aber nicht den größeren Teil des Fleisches. Ebenso wird auch gelehrt: Wie erfolgt das Abkneifen beim Geflügelsündopfer? Man durchschneide die Wirbelsäule und das Genick, aber nicht den größeren Teil des Fleisches, bis man zur Speise- oder zur Luftröhre gelangt; gelangt man zu diesen, so durchschneide man ein Halsorgan oder den größeren Teil und damit den größeren Teil des Fleisches, und beim Brandopfer beide oder den größeren Teil von beiden. — Nach wem: wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, durchaus beide, und wenn nach R. Eleázar b. R. Šimón, so sagt er ja, nur den größeren Teil von beiden[638]!? — Lies: beide nach den Rabbanan, oder den größeren Teil von beiden nach R. Eleázar b. R. Šimón. Wenn du aber willst, sage ich: beides nach R. Eleázar b. R. Šimón, und unter 'beide' ist zu verstehen, daß es beiden gleiche[639].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Ist[640] das Genick durchgebrochen und damit der größere Teil des Fleisches, so ist er durch Bezeltung[641] verunreinigend. Wenn du aber vom Ereignis mit Éli einwendest, bei dem es nur am Genick erfolgt war[642] und nicht am größeren Teil des Fleisches, so ist es bei einem Greise anders. So heißt es auch:[643] *und als er die Lade Gottes erwähnte, da fiel er neben dem Tore rücklings vom Stuhle, brach das Genick und starb, denn der Mann war alt und schwer &c.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Joḥanans: Ist einer wie ein Fisch durchgerissen, so ist er verunreinigend durch Bezeltung. R. Šemuél b. Jiçḥaq sagte: Vom Rücken aus.

Šemuél sagte: Hat man [das Vieh] entzweigeschnitten, so gilt es als Aas. R. Eleázar sagte: Fehlt ihm die Hüfte mit einer Höhlung, so gilt es als Aas. — Was heißt mit einer Höhlung? Raba erwiderte: Wenn man, wenn es liegt, das Fehlende sieht.

---

kann erfolgen, auch wenn die Haut schon vorher durchgerissen war. [636] Nach der Lehre Z.s erfolgt ja das Abkneifen an einem toten Tier. [637] Während Z. von dem Falle spricht, wenn der größere Teil des Fleisches durchgeschnitten worden ist. [638] Und nicht beide vollständig. [639] Es kann auch der weit größere Teil durchgeschnitten sein, sodaß es den Anschein hat, als wären sie vollständig durchgeschnitten. [640] An einem Menschen. [641] Er ist, selbst wenn er noch zuckt, eine Leiche, u. macht alles unrein, was sich mit ihm in einem Raume befindet. [642] Dennoch wird berichtet, daß er tot war. [643] iSam. 4,18. [644]

Dort haben wir gelernt: Ist ihnen[644]der Kopf abgeschlagen worden, so sind sie, auch wenn sie noch zucken, verunreinigend, denn dies gleicht dem Zucken[645]des Eidechsenschwanzes. – Was heißt abgeschlagen? – Reš Laqiš erklärte, vollständig abgeschlagen; R. Asi im Namen R. Manis erklärte, wie das Abtrennen [des Kopfes] beim Geflügel-Brandopfer. R. Jirmeja fragte R. Asi: Wie das Abtrennen beim Geflügel-Brandopfer nach den Rabbanan, und ihr streitet[646]nicht, oder wie das Abtrennen beim Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar[647]b. R. Šimón, und ihr streitet? Dieser erwiderte: Wie das Abtrennen beim Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar b. R. Šimón, und wir streiten. Manche lesen: R. Šimón b. Laqiš erklärte, vollständig abgeschlagen; R. Asi im Namen R. Manis erklärte, wie das Abtrennen beim Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar b. R. Šimón, der größere Teil beider [Halsorgane].

Was ist dies [für ein Streit] zwischen den Rabbanan und R. Eleázar b. R. Šimón? – Es wird gelehrt:[648]*Und die zweite richte er als Brandopfer her, nach Vorschrift*; nach Vorschrift des Vieh-Sündopfers[649]. Du sagst, nach Vorschrift des Vieh-Sündopfers, vielleicht ist dem nicht so, sondern nach Vorschrift des Geflügel-Sündopfers[650]? Wenn es heißt[651]*er bringe sie*[652]*dar*, so hat ja die Schrift zwischen dem Geflügel-Sündopfer und dem Geflügel-Brandopfer unterschieden, somit ist [das Wort] *nach Vorschrift* zu erklären, nach Vorschrift des Vieh-Sündopfers; wie das Vieh-Sündopfer nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand darzubringen ist, ebenso ist auch das Geflügel-Brandopfer nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand darzubringen. Wollte man sagen, wie es bei jenem durch [das Durchschneiden] des größeren Teiles beider [Halsorgane] erfolgt, ebenso auch bei diesem durch den größeren Teil beider, so heißt es:[651]*er kneife ab, und er räuchere auf*, wie beim Aufräuchern der Kopf besonders und der Rumpf besonders, ebenso auch beim Abkneifen der Kopf besonders und der Rumpf besonders. R. Jišmáél erklärte: Nach Vorschrift des Geflügel-Sündopfers; wie es beim Geflügel-Sündopfer gegenüber dem Genicke erfolgt, ebenso auch beim Geflügel-Brandopfer gegenüber dem Genicke. Man könnte glauben, wie bei jenem abkneifen und ein Halsorgan nicht[653]durchteilen, ebenso auch bei diesem abkneifen und ein Halsorgan nicht durchteilen, so heißt Col. b

---

Tieren, die tot verunreinigend sind. [645] Dies beweist nicht, daß noch Leben in ihnen ist. [646] Nach beiden Erklärungen ist darunter das vollständige Durchschneiden beider Halsorgane zu verstehen. [647] Wenn nur der größere Teil der Halsorgane durchgeschnitten wird. [648] Lev. 5,10. [649] Von dem vorangehend gesprochen wird. [650] Von dem der Kopf nicht abzutrennen ist; cf. Zeb. Fol. 64b. [651] Lev. 1,15. [652] Nur die als Brandopfer dargebrachte Taube. [653] Da der Kopf nicht abgetrennt werden darf, so ist das Abkneifen auf das mindeste, auf

Fol. 22 es: *er bringe sie dar.* R. Eleázar b. R. Šimón erklärte: *Nach Vorschrift,* nach Vorschrift des Geflügel-Sündopfers; wie man bei jenem Kopf und Rumpf anfasse und sprenge[654], ebenso muß man auch bei diesem Kopf und Rumpf anfassen und sprengen. – Wie meint[655] er es? – Er meint es wie folgt: wie bei jenem zu sprengen ist, wenn der Kopf am Rumpfe[656] haftet, ebenso ist auch bei diesem zu sprengen, wenn der Kopf am Rumpfe haftet. Man könnte glauben, wie bei jenem[657] ein Halsorgan, ebenso auch bei diesem ein Halsorgan, so heißt es: *er bringe sie dar*[658]. – Wozu sind nach dem ersten Autor, der es[659] aus [den Worten:] *er kneife ab, und er räuchere auf,* entnimmt, [die Worte:] *er bringe sie dar,* nötig[660]!? Hieße es nicht: *er bringe sie dar,* so könnte man [das Wort] *nach Vorschrift* auslegen: nach Vorschrift des Geflügel-Sündopfers, und [die Worte:] *er kneife ab, und er räuchere auf,* wie folgt erklären: wie das Aufräuchern auf der Höhe des Altars erfolgt, ebenso auch das Abkneifen auf der Höhe des Altars; da aber der Allbarmherzige schrieb: *er bringe sie dar,* so[661] deuten sie auch auf jene Erklärung.

Woher, daß das Vieh-Sündopfer nur von Profanem darzubringen sei? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[662] *Ahron bringe seinen Sündopferfarren heran;* seinen, nicht aber von Gemeindemitteln und nicht vom Zehnten. – Daß es am Tage erfolgen müsse, geht ja hervor aus:[663] *am Tage, da er gebot*!? – Er lehrt es unnötig. – Daß es mit der rechten Hand erfolgen müsse, geht ja hervor aus der Lehre des Rabba b. Bar Ḥana!? Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Überall, wo es[664] 'Finger' und 'Priester' heißt, ist der der rechten Hand zu verstehen. – Der andere aber[665] ist der Ansicht, wenn es 'Priester' heißt, müsse es auch 'Finger' heißen, und wenn es 'Finger' heißt, brauche es nicht 'Priester' zu heißen[666]. – Woher wissen der erste Autor und R. Eleázar b. R. Šimón, daß es[667] gegenüber dem Genicke erfolgen müsse!? – Sie folgerten dies aus [dem Worte] *abkneifen*[668].

---

ein Halsorgan zu beschränken. [654] Das Blut auf den Altar. [655] Es ist vom Geflügel-Sündopfer nicht bekannt, daß man es am Kopfe und am Rumpfe anfasse. [656] Da in der Schrift ausdrücklich angegeben ist, daß der Kopf nicht abzutrennen sei. [657] Beim Kopfabkneifen zu trennen ist. [658] Es ist daher der größere Teil von beiden durchzuteilen. [659] Daß beim Geflügel-Brandopfer der Kopf vom Rumpfe vollständig zu trennen sei. [660] Das ebenfalls hierauf deutet. [661] Da das Geflügel-Brandopfer vom Geflügel-Sündopfer vollständig zu trennen ist. [662] Lev. 16,6. [663] Ib. 7,38. [664] Beim Tempeldienste, das W. 'Priester' wird bei allen Opfern genannt. [665] Cf. Men. Fol. 10a. [666] Hierbei wird nur das W. 'Priester' gebraucht, somit ist hieraus nicht zu entnehmen, daß es mit der rechten Hand erfolgen müsse. [667] Das Abkneifen beim Geflügel-Brandopfer. [668] Das auch beim Geflügel-Sündopfer gebraucht wird, bei dem ausdrücklich angegeben ist (cf. Lev. 5,8), daß es am Genicke erfolgen müsse. [669] Der rötlichen v Was bei Turteltauben tauglich ist, ist bei jungen Tauben untauglich, und was bei jungen Tauben tauglich ist, ist bei Turteltauben untauglich. Bei Beginn der Glanzfärbung[669] sind die einen und die anderen untauglich.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[670] *Turteltauben,* große sind tauglich und kleine untauglich;[670] *junge Tauben,* junge sind tauglich und ausgewachsene untauglich. Somit ist das, was bei Turteltauben tauglich ist, bei jungen Tauben untauglich, und was bei jungen Tauben tauglich ist, bei Turteltauben untauglich.

Die Rabbanan lehrten: *Turteltauben,* ausgewachsene und nicht junge. Man könnte einen Schluß folgern: wenn junge Tauben, die ausgewachsen Col. b untauglich sind, jung tauglich sind, um wieviel mehr sind Turteltauben, die ausgewachsen tauglich sind, jung tauglich; daher heißt es: *Turteltauben,* ausgewachsene und nicht junge. *Junge Tauben,* junge und nicht ausgewachsene. Man könnte einen Schluß folgern: wenn Turteltauben, die jung untauglich sind, ausgewachsen tauglich sind, um wieviel mehr sind junge Tauben, die jung tauglich sind, ausgewachsen tauglich; daher heißt es: *junge Tauben,* junge und nicht ausgewachsene. Wieso geht dies[671] hieraus hervor? Raba erwiderte: Die Schrift sollte doch nicht zu schreiben unterlassen haben: von den jungen Turteltauben oder von den Tauben[672]. – Vielleicht sind von den jungen Tauben, bei denen der Allbarmherzige ausdrücklich *junge* schreibt, nur junge und nicht ausgewachsene tauglich, Turteltauben aber bringe man nach Belieben, sowohl ausgewachsene als auch junge!? – Gleich den jungen Tauben; wie junge Tauben nur junge und nicht ausgewachsene, ebenso Turteltauben nur ausgewachsene und nicht junge.

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, alle Turteltauben und alle jungen Tauben seien tauglich, so heißt es: *von den Turteltauben,* nicht aber alle Turteltauben, *von den jungen Tauben,* nicht aber alle jungen Tauben; ausgenommen sind diese und jene bei Beginn der Glanzfärbung, wo sie untauglich sind. Wann werden die Turteltauben tauglich? – wenn sie goldfarbig[673] sind. Wann werden die jungen Tauben untauglich? – wenn sie glanzfarbig sind. Jáqob Qorḥa lehrte: Wann werden die jungen Tauben tauglich? – wenn sie flügge werden. Er lehrte es und er erklärte es auch:[674] *seine Jungen schlürfen Blut*[675]. – Wann ist dies? Abajje erwiderte: Wenn beim Ausrupfen einer Feder Blut kommt.

Schulterfedern. [670] Lev. 1,14. [671] Daß von Turteltauben die jungen u. von jungen die ausgewachsenen untauglich sind. [672] Die Schrift spricht so oft von jungen Tauben u. Turteltauben, ohne auch nur einmal von jungen Turteltauben zu sprechen. [673] Wenn die rote Färbung der Schulterfedern entwickelt ist. [674] Ij. 39,30. [675] Die Ableitung des hier gebrauchten עלעל, das auch anderweitig in

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn jemand gesagt hat, er gelobe ein Brandopfer von Turteltauben oder jungen Tauben, und von den einen und den anderen solche aus dem Beginne der Glanzfärbung gebracht hat: ist dies[676]zweifelhaft, somit entledigt es sich[677]seiner Pflicht, oder gelten sie als besondere Art, somit entledigt er sich[678]seiner Pflicht nicht? Raba erwiderte: Komm und höre: Ausgenommen sind diese und jene bei Beginn der Glanzfärbung, wo sie untauglich sind. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, sie gelten als besondere[679]Art, wozu aber ist, wenn du sagst, dies sei zweifelhaft, ein Schriftvers nötig, um Zweifelhaftes auszuschließen[680]!? Fol. 23 – Der Schriftvers ist deshalb nötig, um zur Bestialität und zur Anbetung verwandte[681]auszuschließen. Es heißt:[682]*Eine Verderbtheit ist an ihnen, ein Gebrechen haftet ihnen an*, und in der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt, überall, wo es *Verderben* heißt, seien Unzucht und Götzendienst zu verstehen. Unzucht, denn es heißt:[683]*denn alles Fleisch hatte seinen Wandel verderbt auf Erden*; Götzendienst, denn es heißt: [684]*daß ihr nicht verderbt handelt und euch ein Schnitzbild verfertigt.* Man könnte nun glauben, was durch Gebrechen untauglich wird, werde auch durch Unzucht und Götzendienst untauglich, und was durch Gebrechen nicht untauglich wird, werde auch durch Unzucht und Götzendienst nicht untauglich, das Geflügel aber, das durch Gebrechen nicht untauglich wird, denn der Meister sagte, Gebrechenlosigkeit und Männlichkeit[685]sei nur beim Vieh erforderlich, nicht aber sei Gebrechenlosigkeit und Männlichkeit beim Geflügel erforderlich, werde auch durch Unzucht und Götzendienst nicht untauglich, so lehrt er uns.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn jemand gesagt hat, er gelobe einen Widder oder ein Lamm als Brandopfer, und ein Halberwachsenes[686]gebracht hat. Nach R. Joḥanan, welcher sagt, es gelte als besondere Art, ist es nicht fraglich. Wir haben nämlich gelernt: Hat man es dargebracht, so bringe man dazu das Gußopfer eines Widders und man entledigt sich da-

---

diesem Sinne *(sich erheben, treiben)* gebraucht wird, vom bibl. עלע, *schlürfen*, ist ganz unverständlich; nach dieser Erklärung zu übersetzen: sobald sie Blut haben, nach der weiter folgenden Erklärung A.s.

[676] In diesem Alter ist es unentschieden, ob sie zu den jungen oder zu den Turteltauben gehören.

[677] Er kann sein Opfer sowohl von den einen als auch von den anderen bringen, somit sind sie auf jeden Fall tauglich.

[678] Da sie dann weder junge noch Turteltauben sind.

[679] Die Schrift lehrt damit, daß diese Art von Tauben untauglich sei.

[680] Da man nicht weiß, zu welcher Klasse sie gehören, so sind sie ja in keinem Falle verwendbar.

[681] Hinsichtl. der Tauben bei Beginn der Glanzfärbung ist der Schriftvers nichts weiter als eine Stütze.

[682] Lev. 22,25.

[683] Gen. 6,12.

[684] Dt. 4,16.

[685] Vom Vieh sind in manchen Fällen nur Männchen u. in manchen nur Weibchen als Opfer verwendbar.

[686] Als Opfer ist nur entweder ein Lamm, im 1. Lebensjahre, od. ein Widder, nach Vollendung des 13. Monats, tauglich; das Halberwachsene, während des 13. Monats, ist untauglich.

[687] Num.

mit nicht seiner Opferpflicht. Hierzu sagte R. Joḥanan, [die Worte:] [687]*oder für einen Widder,* schließen[688]das Halberwachsene ein. Fraglich ist es nur nach Bar Pada, welcher sagt, man bringe es nur unter Bedingung[689]dar; Col.b sagen wir, die Bedingung erstrecke sich nur auf Widder und Lamm, nicht aber auf eine besondere[590]Art, oder auch auf eine besondere Art, und er sage: wenn es eine besondere Art ist, sei alles eine freiwillige Gabe? — Dies bleibt unentschieden.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn jemand gesagt hat, er gelobe Dankopferbrote von Gesäuertem[691]oder von Ungesäuertem, und Halbgesäuertes[692] gebracht hat? — Welches Halbgesäuerte: das des R. Meír[693]ist ja nach R. Jehuda Ungesäuertes, das des R. Jehuda[694]ist ja nach R. Meír Gesäuertes, und das des R. Meír nach R. Meír ist ja, da dieserhalb zu geißeln[695]ist, ebenfalls Gesäuertes? — Vielmehr, das des R. Jehuda nach R. Jehuda[696]. Ist es Zweifelhaftes, somit entledigt er sich damit seiner Pflicht auf jeden Fall, oder ist es eine Sache für sich, somit entledigt er sich seiner Pflicht nicht? — R. Hona sagte ja aber, wer gesagt hat, er gelobe Dankopferbrote, müsse das Dankopfer und die Brote[697]bringen, und da er nun zu einem Dankopfer und den Broten verpflichtet ist, so weiß er ja nicht, ob es Gesäuertes ist, um dazu auch das Ungesäuerte, oder es Ungesäuertes ist, um dazu auch das Gesäuerte[698]zu bringen!? — In dem Falle, wenn er gesagt hat: [zehn] Kuchen zur Pflichtentledigung des Dankopfers von jenem[699]. — Aber immerhin weiß ja jener nicht, ob es Gesäuertes ist, um dazu das Ungesäuerte, oder es Ungesäuertes ist, um dazu das Gesäuerte[700] zu bringen!? — In dem Falle, wenn er ‘zur Pflichtentledigung’ nicht gesagt[701]hat; entledigt er sich damit seiner Pflicht oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

vi,1 WAS BEI DER KUH[702]TAUGLICH IST, IST BEIM KALBE[703]UNTAUGLICH, UND WAS BEIM KALBE TAUGLICH IST, IST BEI DER KUH UNTAUGLICH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die Kuh wird durch Schlachten tauglich und durch Genickbrechen untauglich, das Kalb wird durch Ge-

---

15,11. [688] Hinsichtl. des Gußopfers. [689] Vgl. Bd. X S. 685 Anm. 169. [690] Es ist entschieden etwas Zweifelhaftes und keine besondere Art. [691] Zum Dankopfer sind 40 Kuchen erforderlich, 30 aus Ungesäuertem u. 10 aus Gesäuertem (cf. Men. Fol. 76b); hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er nur 10 gelobt hat. [692] Cf. Pes. Fol. 48b. [693] Schon bei einer leichten Säuerung, sobald der Teig blaß wird. [694] Bei einer intensiveren Säuerung. [695] Wegen des Essens am Pesaḥfeste. [696] Er ist der Ansicht, daß man solches zwar verbrenne, wegen des Essens aber nicht strafbar sei. [697] Cf. Men. Fol. 81b. [698] Er muß also alle 40 Brote darbringen, in welchen die 10 gelobten enthalten sind. [699] Jener bringt das Dankopfer und die übrigen Kuchen dar. [700] Er ist dann für die Pflichtentledigung haftbar u. muß alles bringen. [701] Er hat also nur die 10 Brote zu bringen. [702] Der roten Kuh; cf. Num. 19,2ff. [703] Dem wegen eines ungenickbrechen tauglich und durch Schlachten untauglich. Somit ist das, was bei der Kuh tauglich ist, beim Kalbe untauglich, und was beim Kalbe tauglich ist, bei der Kuh untauglich. Sollte [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Genickbrechen die Kuh tauglich mache: wenn das Kalb, das durch Schlachten nicht tauglich wird, durch Genickbrechen tauglich wird, um wieviel mehr wird die Kuh, die durch Schlachten tauglich wird, durch Genickbrechen tauglich!? Fol. 24 – Die Schrift sagt:[704]*er schlachte* und[704]*Satzung*, nur durch Schlachten und nicht durch Genickbrechen. – Ist denn überall, wo es *Satzung* heißt, nicht [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, beim Versöhnungstage heißt es ja ebenfalls *Satzung*, dennoch wird gelehrt:[705]*Er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn[706]zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn in einem Falle, wo das Los nicht[707] heiligt, die Bezeichnung heiligt, um wieviel mehr heiligt die Bezeichnung in einem Falle, wo das Los heiligt; daher heißt es: *er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Nur deshalb, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *er richte ihn als Sündopfer her*, sonst aber würden wir [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert haben!? – Der Allbarmherzige hat beim Kalbe eingeschränkt:[708]*dem genickbrochenen*, nur dieses durch Genickbrechen, nicht aber anderes durch Genickbrechen. – Sollte [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Schlachten das Kalb tauglich mache: wenn die Kuh, die durch Genickbrechen nicht tauglich wird, durch Schlachten tauglich wird, um wieviel mehr wird das Kalb, das durch Genickbrechen tauglich wird, durch Schlachten tauglich!? – Die Schrift sagt:[709]*man breche das Genick, (dem genickbrochenen)*, nur durch Genickbrechen und nicht durch Schlachten.

vi,2 WAS BEI PRIESTERN TAUGLICH IST, IST BEI LEVITEN UNTAUGLICH, UND WAS BEI LEVITEN TAUGLICH IST, IST BEI PRIESTERN UNTAUGLICH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Priester mit Leibesfehlern sind untauglich, über die Jahre[710]hinaus tauglich; Leviten mit Leibesfehlern sind tauglich, über die Jahre hinaus untauglich. Somit ist das, was bei Priestern tauglich ist, bei Leviten untauglich, und was bei Leviten tauglich ist,

---

sühnten Mordes das Genick zu brechen ist; cf. Dt. 21,1ff. [704] Cf. Num. 19,2,3. [705] Lev. 16,9. [706] Den einen der beiden Böcke. [707] Wie bei der Darbringung eines Taubenpaares, die eine als Sünd- u. die andere als Brandopfer; durch die bloße Bezeichnung werden die Tiere als das eine od. das andere geheiligt u. dürfen nicht mehr umgetauscht werden. [708] Dt. 21,6. [709] Ib. V. 4. [710] Die bei Priestern untauglich. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[711]*Dies soll für die Leviten gelten*; was lehrt[712]dies? Es heißt:[713]*und mit fünfzig Jahren trete er zurück*, und hieraus lernen wir, daß das [überschrittene] Alter die Leviten untauglich mache; man könnte glauben, auch Leibesfehler machen sie untauglich, und zwar wäre dies aus einem Schluß zu folgern: wenn Priester, die über die Jahre hinaus nicht untauglich sind, durch Leibesfehler untauglich werden, um wieviel mehr werden Leviten, die über die Jahre hinaus untauglich sind, durch einen Leibesfehler untauglich; daher heißt es: *dies soll für die Leviten gelten*, dies für die Leviten, aber nichts anderes für die Leviten. Man könnte glauben, Priester über die Jahre hinaus seien untauglich, und zwar wäre dies aus einem Schluß zu folgern: wenn Leviten, die durch Leibesfehler nicht untauglich werden, über die Jahre hinaus untauglich sind, um wieviel mehr sind Priester, die durch Leibesfehler untauglich werden, über die Jahre hinaus untauglich, daher heißt es: *für die Leviten*, nicht aber für die Priester. Man könnte glauben, auch in Šilo und im ewigen Hause[714], so heißt es:[715]*zur Verrichtung des Dienstes und zur Verrichtung des Tragens*; ich sagte es nur von der Zeit, wo der Dienst mit der Schulter[716]erfolgte.

Ein Schriftvers lautet:[717]*vom fünfundzwanzigsten Lebensjahre und darüber*, und ein anderer lautet:[718]*vom dreißigsten Lebensjahre ab*; man kann nicht dreißig sagen, da es fünfundzwanzig heißt, und man kann nicht fünfundzwanzig sagen, da es dreißig heißt: wie ist dies zu erklären? Fünfundzwanzig zum Lernen und dreißig[719]zur Dienstverrichtung. Hieraus, daß, wenn ein Schüler in fünf Jahren keinen Fortschritt in seinem Studium sieht, er keinen mehr sehen werde. R. Jose sagt, drei Jahre, denn es heißt:[720]*sie drei Jahre zu erziehen und sie Schrift und Sprache der Chaldäer lehren*. – Und jener!? – Anders verhielt es sich bei der Sprache der Chaldäer, da sie leicht ist. – Und dieser? – Anders verhielt es sich bei den Vorschriften über den Tempeldienst, da sie schwer sind[721].

Die Rabbanan lehrten: Ein Priester ist von der Zeit, wo er zwei Haare[722] bekommt, bis ins Greisenalter für den Dienst tauglich, Leibesfehler ma-

---

Leviten waren (im Offenbarungszelte während des Aufenthaltes der Jisraéliten in der Wüste, wo sie körperliche Arbeit zu verrichten hatten) nur vom 30. bis zum 50. Lebensjahre tauglich. [711] Num. 8,24. [712] Dieser Schriftvers ist überflüssig, da der ganze Abschnitt von den Leviten spricht. [713] Num. 8,25. [714] Im Tempel zu Jerušalem, wo die Priester nur Wach- u. Chordienst hatten. [715] Num. 4,47. [716] Wo er in der Ausübung körperlicher Arbeit bestand. [717] Num. 8,24. [718] Ib. 4,43. [719] Die Priester mußten 5 Jahre die Vorschriften des Tempeldienstes lernen. [720] Dan. 1,5,4. [721] Sie mußten alle einzelnen Teile des Offenbarungszeltes kennen, da sie es auf den Reisen auseinanderzunehmen u. aufzustellen hatten. [722] An der Scham, dies gilt als Pubertätszeichen. [723] Durch chen ihn untauglich; ein Levite ist vom dreißigsten bis zum fünfzigsten Lebensjahre für den Dienst tauglich, über die Jahre[710]hinaus ist er untauglich. Dies galt nur im Offenbarungszelte in der Wüste, in Šilo aber und im ewigen Hause wurde er nur durch die Stimme[723]untauglich. Col.b R. Jose sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[724]*die Trompeter und die Sänger hatten gleichzeitig und einstimmig anzuheben*[725].

«Bis ins Greisenalter.» Wie lange? R. Eliézer erwiderte im Namen R. Ḥaninas: Bis er zittrig wird.

Dort haben wir gelernt: Wenn ein Ergußbehafteter ein Tauchbad genommen und [vorher] nicht uriniert hat, so ist er, wenn er uriniert, unrein. R. Jose sagt, ein Greis oder ein Kranker sei unrein, ein Junger und Gesunder[726]sei rein. Wie lange heißt er jung? R. Eleá erwiderte im Namen R. Ḥaninas: Wenn er auf einem Fuße stehend den Schuh aus- und anziehen kann. Man erzählt von R. Ḥanina, daß er mit achtzig Jahren auf einem Fuße stehend den Schuh aus- und anzog. R. Ḥanina sagte: Die Warmbäder und das Öl, mit dem meine Mutter mich in der Kindheit salbte, stehen mir im Alter bei.

Die Rabbanan lehrten: Sobald einem der Bart ausgewachsen ist, ist er geeignet, Gemeindevertreter[727]zu werden, vor das Betpult zu treten[728] und die Hände [zum Priestersegen] zu erheben. Von wann ab ist er[729] für den Tempeldienst tauglich? — Sobald er zwei Haare bekommen hat. Rabbi sagte: Ich sage, erst wenn er zwanzig Jahre alt ist. R. Ḥisda sagte: Folgendes ist der Grund Rabbis, es heißt:[730]*und sie bestellten die Leviten von zwanzig Jahren und darüber zur Beaufsichtigung der Arbeiten am Hause des Herrn.* — Und jener!? — Anders verhielt es sich bei der Beaufsichtigung. — Dieser Schriftvers spricht ja aber von den Leviten!? — Dies nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: An vierundzwanzig Stellen werden die Priester Leviten genannt, und eine von diesen ist folgende:[731]*die levitischen Priester, die Söhne Çadoqs*

Die Rabbanan lehrten:[732]*Ein Mann von deinen Nachkommen, für alle Zeiten*; hieraus folgerte R. Eleázar, daß ein Minderjähriger, auch gebrechenfrei, für den Tempeldienst untauglich sei. — Wann wird er für den Tempeldienst tauglich? Sobald er zwei Haare bekommen hat; jedoch lassen ihn seine Priesterbrüder vor dem zwanzigsten Lebensjahre keinen Dienst verrichten. Manche sagen, hier sei Rabbi vertreten, wonach er nicht

---

Verlust derselben, wenn er bei der Tempelmusik nicht mitwirken konnte. [724] iiChr. 5,13. [725] Es durfte kein Mißton vorkommen. [726] Da bei einem solchen keine Samentropfen in der Harnröhre zurückbleiben. [727] In religiösen u. liturgischen Angelegenheiten. [728] Zur Funktion als Vorbeter. [729] Ein Priester. [730] Ezr. 3,8. [731] Ez. 44,15. [732] Lev. 21,17. [733] Auch nach R. ist er nur deshalb für den Tempeldienst unzulässig, weil die Priester ihn nicht zulassen, hat einmal rabbanitisch untauglich[733]ist, und manche sagen, nach Rabbi sei er rabbanitisch untauglich, und hier seien die Rabbanan vertreten, denn auch nach ihnen darf er es nicht von vornherein, und nur wenn bereits erfolgt, ist der Dienst gültig.

vi,3 WAS BEIM TONGEFÄSSE REIN IST, IST BEI ALLEN ANDEREN GEFÄSSEN UNREIN, UND WAS BEI ALLEN ANDEREN GEFÄSSEN REIN IST, IST BEIM TONGEFÄSSE UNREIN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Der Hohlraum eines Tongefäßes ist unrein[734]und die Außenseite ist[735]rein; bei allen anderen Gefäßen ist der Hohlraum[734]rein, und die Außenseite[735]unrein. Somit ist das, was beim Tongefäße rein ist, bei allen anderen Gefäßen unrein, und was bei allen anderen Gefäßen rein ist, beim Tongefäße unrein. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[736]*Inneres*, auch wenn es nicht berührt worden ist. Du sagst, auch wenn es nicht berührt worden ist, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur dann, wenn es berührt worden ist? R. Jonathan b. Eutolmios erwiderte: Es heißt *Inneres* beim Unreinmachen[737]und es heißt *Inneres* beim Unreinwerden[738], wie das Innere unrein macht, auch wenn es nicht berührt hat, ebenso wird das Innere unrein, auch wenn es nicht berührt worden ist. — Woher dies von jenem[739]? R. Jonathan erwiderte: Die Tora Fol. 25 bekundete dies[740]von einem Tongefäße, selbst wenn es voll Senfkörner[741] ist.

R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß ein Tongefäß von der Außenseite[742]unrein werde: wenn alle anderen Gefäße, die im Hohlraume nicht unrein werden, von der Außenseite unrein werden, um wieviel mehr wird das Tongefäß, das im Hohlraume unrein wird, von der Außenseite unrein!? — Die Schrift sagt:[743]*jedes offene Gefäß, auf dem kein Deckel ist,* und das Tongefäß ist dasjenige Gefäß, bei dem die Unreinheit in die Öffnung[744]kommt; es wird nur dann unrein, wenn darauf kein Deckel ist, ist aber ein Deckel darauf, so wird es nicht unrein[745]. — Sollte

---

er aber den Dienst verrichtet, so ist es gültig. [734] Wenn etwas Unreines in den Hohlraum gekommen ist, ohne das Gefäß zu berühren. [735] Wenn sie mit der unreinen Sache in Berührung gekommen ist. [736] Lev. 11,33. [737] Der in das Tongefäß kommenden Sache. [738] Des Tongefäßes durch die in dieses kommende Sache. [739] Vom Unreinmachen durch Übertragung der Unreinheit ohne Berührung. [740] Daß die in dieses gelangenden Dinge unrein werden. [741] Dh. wenn das Gefäß ganz voll ist, sodaß die hineinkommenden Dinge sich über dem Hohlraume befinden; die Übertragung der Unreinheit erfolgt nur durch das Gefäß u. nicht durch die Senfkörner, weil diese ihrer Kleinheit wegen die Unreinheit nicht übertragen. [742] Wenn sie von der unreinen Sache berührt wird. [743] Num. 19,15. [744] Dh. das Innere wird auch ohne Berührung unrein. [745] Die doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß alle anderen Gefäße im Hohlraume unrein werden: wenn das Tongefäß, das von der Außenseite nicht unrein wird, im Hohlraume unrein wird, um wieviel mehr werden alle anderen Gefäße, die von der Außenseite unrein werden, im Hohlraume unrein!? — Die Schrift sagt: *sein Inneres*, das Innere von diesem, nicht aber das Innere von einem anderen. — [Das Wort] *Inneres* ist ja bereits ausgelegt[746] worden!? — [Das Wort] *Inneres* kommt viermal vor: *Inneres, sein*[747] *Inneres, Inneres, sein Inneres*; einmal ist es an sich nötig, einmal wegen der Wortanalogie, einmal, daß dies nur von seinem Innern[748] gilt, nicht aber vom Innern eines anderen, und einmal, daß dies nur von seinem Innern gilt, nicht aber vom Innern seines Innern[749], das sogar das Abspülgefäß[750] schütze[751]. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß alle anderen Gefäße nicht von der Außenseite, sondern nur von der Innenseite, durch Berührung, unrein werden: wenn das Tongefäß, das im Hohlraume unrein wird, von der Außenseite nicht unrein wird, um wieviel weniger werden alle anderen Gefäße, die im Hohlraume nicht unrein werden, von der Außenseite unrein!? — Die Schrift sagt: *jedes offene Gefäß, auf dem kein Deckel ist, ist unrein*; nur dieses[752] ist unrein, wenn auf ihm kein Deckel ist, aber rein, wenn auf ihm ein Deckel ist, alle anderen Gefäße aber sind unrein, einerlei ob ein Deckel auf ihnen[753] ist oder kein Deckel auf ihnen ist.

vi,4 WAS BEI HOLZGERÄTEN REIN[754] IST, IST BEI METALLGERÄTEN UNREIN, UND WAS BEI METALLGERÄTEN REIN IST, IST BEI HOLZGERÄTEN UNREIN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Halbfertige Holzgeräte[755] sind unrein, flache[756] sind rein, halbfertige Metallgeräte sind rein, flache sind unrein. Somit ist das, was bei Holzgeräten rein ist, bei Metallgeräten unrein, und was bei Metallgeräten unrein ist, bei Holzgeräten rein. Folgende sind halb-

---

Außenseite ist also für die Unreinheit nicht empfänglich.

[746] Hieraus wird oben ein Schluß durch Wortanalogie gefolgert.

[747] Im angezogenen Schriftverse heißt es 2mal 'seinem Innern' (תוכו) u. mit dem Possesivpronomen zählt jedes doppelt.

[748] Vom Tongefäße.

[749] Wenn ein anderes Gefäß mit Speisen sich mit der oben überragenden Mündung im unreinen Gefäße befindet.

[750] Das durch Abspülen rein wird (cf. Lev. 11,32), dh. kein Tongefäß, sondern eines, das von der Außenseite unrein wird.

[751] Die in ihm befindlichen Speisen vor der Unreinheit des äußeren Gefäßes.

[752] Das Tongefäß, von dem nach der obigen Auslegung dieser Schriftvers spricht.

[753] Sodaß nur die Außenseite berührt werden kann.

[754] Dh. verunreinigungsfähig, bezw. nicht verunreinigungsfähig; nur fertige Geräte sind für die lev. Verunreinigung empfänglich, u. sie unterscheiden sich darin, wann sie als fertig gelten.

[755] Die zwar nicht ganz fertig sind, jedoch eine Vertiefung haben u. somit benutzt werden können.

[756] Geräte ohne Ver-

fertige Holzgeräte: was noch geglättet, graviert, gehobelt, umrändert und mit Fischhaut poliert werden muß; fehlt noch der Fuß, der Rand oder der Henkel, so ist es unrein, fehlt aber das Austiefen, so ist es rein. – Wenn noch das Austiefen fehlt, ist es ja selbstverständlich[757]!? – In dem Falle, wenn man ein Qapiz in einem Kab[758] ausgetieft[759] hat. Folgende sind halbfertige Metallgeräte: was noch geglättet, graviert, geschliffen, Col.b umrändert oder mit einem Hammer geschlagen werden muß; fehlt noch der Fuß, der Rand oder der Henkel, so ist es rein, wenn aber der Deckel, so ist es unrein[760]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen und jenen? R. Joḥanan erwiderte: Weil diese zum Schmucke gefertigt[761] werden. R. Naḥman erwiderte: Weil sie wertvoller[762] sind. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei Knochengeräten[763]. R. Naḥman vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Naḥman sagte, Knochengeräte gleichen Metallgeräten. – Demnach sind Knochengeräte für die Unreinheit empfänglich? – Freilich, denn es wird gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte:[764] *Und jede Arbeit von Ziegen &c. entsündigen,* dies schließt das ein, was von Ziegen herrührt, von den Hörnern[765] und den Klauen. Woher dies von anderem Vieh und Wild? Es heißt: *und jede Arbeit.* Weshalb werden demnach Ziegen genannt? Dies schließt das Geflügel aus.

WAS BEI BITTEREN MANDELN PFLICHTIG[766] IST, IST BEI SÜSSEN FREI, UND vi,5 WAS BEI SÜSSEN PFLICHTIG IST, IST BEI BITTEREN FREI.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei bitteren Mandeln sind kleine pflichtig und große frei, bei süßen sind große pflichtig und kleine frei. R. Jišmáél b. R. Jose sagte im Namen seines Vaters, bei beiden[767] frei; manche sagen, bei beiden[768] pflichtig. R. Eleá sagte: R. Ḥanina traf in Sepphoris eine Entscheidung nach demjenigen, welcher sagt, bei beiden frei. – Wozu sind nach demjenigen, welcher sagt, bei beiden pflichtig, große verwendbar? R. Joḥanan erwiderte: Man kann sie am Feuer süß machen.

DER LAUERWEIN DARF, BEVOR ER GEZOGEN[769] HAT, NICHT FÜR DEN ERLÖS vii,1 DES ZEHNTEN[770] GEKAUFT WERDEN, AUCH MACHT ER DAS QUELLBAD[771]

---

tiefung zur Aufnahme, selbst wenn sie fertig sind. [757] Es ist nicht verwendbar. [758] Die Höhlung für ein kleineres Maß in einem Holzblock, aus dem ein größeres Maß gefertigt werden soll. [759] Es gilt dann als unfertiges Gerät. [760] Da dieser als besonderes Gerät gilt. [761] Diese Metallgefäße erfüllen daher halbfertig nicht ihren Zweck. [762] Die Differenz zwischen fertigen u. unfertigen ist sehr bedeutend. [763] Diese sind zwar wertvoller, jedoch keine Staatsgeräte. [764] Num. 31,20. [765] Von der Haut wird dies vorher ausdrücklich gelehrt. [766] Zur Entrichtung der priesterlichen Abgaben. [767] Kleine sind von beiden Arten frei. [768] Große sind von beiden Arten pflichtig. [769] Er gilt dann als gewöhnliches Wasser. [770] Hier wird vom 2. Zehnten (cf. Dt. 14,22ff.) gesprochen; dieser bezw.

UNTAUGLICH; NACHDEM ER GEZOGEN HAT, DARF ER FÜR DEN ERLÖS DES ZEHNTEN GEKAUFT WERDEN, AUCH MACHT ER[772] DAS QUELLBAD NICHT UNTAUGLICH. BRÜDER, DIE GESELLSCHAFTER[773] SIND, SIND, WENN SIE ZUM AUFGELD[774] VERPFLICHTET SIND, VOM VIEHZEHNTEN[775] FREI, UND WENN SIE ZUM VIEHZEHNTEN VERPFLICHTET[776] SIND, VOM AUFGELD FREI.

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna, weder die des R. Jehuda noch die der Rabbanan!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn man bei der Bereitung von Lauerwein ein Maß Wein aufgießt und dasselbe Maß findet, so ist man[777] frei, und nach R. Jehuda verpflichtet. Wessen nun, nach den Rabbanan, auch[778] wenn er gezogen hat, und nach R. Jehuda, auch[779] wenn er nicht gezogen hat!? R. Naḥman erwiderte im Namen des
Fol. 26 Rabba b. Abuha: Sie streiten über den Fall, wenn er gezogen[780] hat, und die Mišna vertritt die Ansicht R. Jehudas. Ebenso sagte auch R. Jose b. R. Ḥanina, sie streiten über den Fall, wenn er gezogen hat.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn man für den Erlös des Zehnten Lauerwein gekauft und er nachher gezogen hat, so hat der Zehnt ihn geeignet, denn es stellte sich rückwirkend heraus, daß es eine Frucht ist. – Wieso lehrt demnach unsere Mišna, daß dies nur von dem Falle gelte, wenn er gezogen hat, nicht aber, wenn er nicht gezogen hat, vielleicht würde er, wenn man ihn stehen ließe, später gezogen haben!? Rabba erwiderte: Wenn man davon in einem Becher zurückgelassen und er nicht gezogen hat. Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht des R. Joḥanan b. Nuri vertreten, denn wir haben gelernt: Wenn in drei Log Wasser weniger eines Qurṭub ein Qurṭub Wein gekommen ist und es wie Wein aussieht, so macht es, wenn es in ein Quellbad[781] geschüttet worden ist, dieses nicht untauglich; wenn in drei Log Wasser weniger eines Qurṭub ein Qurṭub Milch gekommen ist und es wie Wasser aussieht, so

---

der Erlös ist zwar Eigentum des Besitzers, jed. ist er in der Verwendung beschränkt; cf. Er. Fol. 27b. 771. Das rituelle Tauchbad muß aus Quellwasser bestehen; kommt geschöpftes Wasser hinzu, so ist es untauglich. 772. Da er dann als Wein gilt. 773. Am von ihnen ererbten Vermögen. 774. Das als Wechselgebühr zum halben Šeqel Tempelsteuer zu entrichten war. 775. Wenn sie die Hinterlassenschaft geteilt u. sich nachher assoziiert haben; sie gelten dann als Gesellschafter, u. solche sind von der Entrichtung des Viehzehnten frei, dagegen hat jeder, selbst wenn sie zusammen einen ganzen Šeqel Tempelsteuer zahlen, die Wechselgebühr zu entrichten. 776. Wenn sie die Hinterlassenschaft niemals geteilt haben; sie gelten als Nachfolger eines einzelnen u. sind zur Entrichtung des Viehzehnten verpflichtet; das Aufgeld braucht nicht jeder zu zahlen, da auch der Vater für sich u. seinen Sohn einen Šeqel zahlen u. diesen davon befreien könnte. 777. Von der Entrichtung des Zehnten, der nur vom Weine u. nicht vom Wasser zu entrichten ist. 778. Dann gilt er als Wasser u. darf für den Erlös des 2. Zehnten nicht gekauft werden. 779. Dann gilt er als Wein. 780. Wenn er nicht gezogen hat, pflichtet RJ. bei, daß er als Wasser gilt. 781. Das durch 3 Log Wasser macht es, wenn es in ein Quellbad geschüttet worden ist, dieses ebenfalls nicht[782]untauglich. R. Joḥanan b. Nuri sagt, man richte sich stets nach dem Aussehen[783]. R. Joḥanan sagt also, man richte sich nach dem Aussehen, ebenso richte man sich auch hierbei nach dem Aussehen, und dieser[784]hat den Geschmack und das Aussehen von Wasser.

Er[785]streitet gegen R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er nicht gezogen hat, man für diesen nicht von anderem entrichte[786]. Er ist also der Ansicht, sie streiten über den Fall, wenn er nicht gezogen hat, und R. Jehuda verpflichtet [die Entrichtung] für diesen von diesem, nicht aber von anderem, weil man veranlaßt werden könnte, von Pflichtigem für Unpflichtiges, und von Unpflichtigem für Pflichtiges[787]zu entrichten.

Die Rabbanan lehrten: Lauerwein[788]darf man, bevor er gezogen hat, mit Wasser verbinden[789], und nachdem er gezogen hat, nicht mit Wasser Col.b verbinden. Raba sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man ihn von vornherein mit reinem Wasser bereitet hat und es unrein geworden ist, nicht aber, wenn es von vornherein unrein war. R. Gebiha aus Be-Kethil ging und trug diese Lehre R. Aši vor [und sprach]: Wenn es von vornherein unrein war, wohl deshalb nicht, weil das schwerere Wasser unten bleibt und die Frucht obenauf schwimmt, sodaß keine Verbindung mit dem Wasser erfolgt, und dies ist ja auch dann der Fall, wenn es ursprünglich rein war und nachher unrein wurde!? Vielmehr werden sie[890] vermengt, ebenso werden sie in diesem Falle[891]vermengt.

WO ES EINEN VERKAUF[792]GIBT, GIBT ES KEINE GELDBUSSE[793], UND WO vii,2 ES EINE GELDBUSSE GIBT, GIBT ES KEINEN VERKAUF.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, es gebe eine Geldbuße, auch wo es einen Verkauf gibt. Es wird nämlich gelehrt: Bei einer Minderjährigen vom

---

untauglich wird. [782] Weil von den 3 Log Wasser etwas fehlt. [783] Wenn es wie Wasser aussieht, so macht es das Quellbad untauglich. [784] Der nicht gezogene Lauerwein. [785] RN., nach welchen der Streit über den Fall besteht, wenn der Lauerwein gezogen hat. [786] Den Zehnten; demnach ist er von solchem zu entrichten. [787] Wenn man 2erlei Lauerwein hat, so ist es unmöglich, daß der eine nachher zieht u. der andere nicht. [788] Wenn er levit. unrein geworden ist. [789] Wird Wein lev. unrein, so gibt es für ihn kein Mittel mehr, da nur Menschen und Geräte durch Untertauchen Reinheit erlangen; wenn aber ein Gefäß mit Wasser unrein wird, so setze man es in das Quellbad, sodaß es mit dem Quellwasser verbunden wird u. dadurch die Unreinheit verliert. [790] Das Wasser mit den Trestern. [791] Wenn er aus unreinem Wasser zubereitet worden ist. [792] Der Vater ist berechtigt, seine minderjährige Tochter als Magd zu verkaufen, nicht aber eine erwachsene. [793] Wer ein erwachsenes Mädchen verführt oder notzüchtigt, hat an den Vater eine Geldbuße zu zahlen; cf. Ex. 22,15 u. Dt. 22,29. [794] An der

Alter eines Tages bis sie zwei Haare[794] bekommt, gibt es einen Verkauf, aber keine Geldbuße; von der Zeit, wo sie zwei Haare bekommt, bis zur Mannbarkeit[796] gibt es eine Geldbuße, aber keinen Verkauf – so R. Meír. R. Meír sagte nämlich, wo es einen Verkauf gibt, gebe es keine Geldbuße, und wo es keine Geldbuße gibt, gebe es keinen Verkauf. Die Weisen sagen, bei einer Minderjährigen von drei Jahren und einem Tage bis zur Mannbarkeit gebe es eine Geldbuße. – Nur Geldbuße und nicht Verkauf!? – Lies: auch Geldbuße neben Verkauf.

vii,3 Wenn die Weigerungserklärung erfolgen[797] kann, dann nicht die Ḥaliça[798], und wenn die Ḥaliça[798], dann nicht die Weigerungserklärung.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, die Weigerungserklärung könne auch dann erfolgen, wenn die Ḥaliça erfolgt. Es wird nämlich gelehrt: Bis wann ist die Weigerungserklärung (der Tochter) zulässig? Bis sie zwei Haare bekommt – so R. Meír. R. Jehuda sagt, bis das Schwarze das Weiße überragt.[799].

vii,4 Wenn das Blasen[800] stattfindet, wird der Unterscheidungssegen nicht [gesprochen], und wenn der Unterscheidungssegen [gesprochen wird], findet das Blasen nicht statt. Wenn ein Festtag auf den Vorabend des Šabbaths fällt, so blase man und spreche nicht den Unterscheidungssegen, und wennn auf den Ausgang des Šabbaths, so spreche man den Unterscheidungssegen und blase nicht. Der Unterscheidungssegen lautet dann wie folgt: ‘Der zwischen Heilig und Heilig scheidet’. R. Dosa sagt: ‘Zwischen Strengheilig und Leichtheilig’.

GEMARA. Wie blase man dann[801]? R. Jehuda erwiderte: Einen Stoßton in einen Triller[802] auslaufend. R. Asi erwiderte: Einen Stoßton und einen Triller in einem Atemzuge. R. Asi traf in Huçal eine Anordnung nach seiner Ansicht. Man wandte ein: Wenn ein Festtag auf den Vorabend des Šabbaths fällt, so blase man einen Stoßton und keinen Triller. Doch wohl überhaupt keinen!? – R. Jehuda erklärt es nach seiner Ansicht, und R.

Scham, als Pubertätszeichen. [796] Dieser Zustand tritt nach dem T. in der Mitte des 13. Lebensjahres ein. [797] Nur bei einer minderjährigen Waise. [798] Nur bei einer Großjährigen. [799] Wenn die Haare an der Scham stärker entwickelt sind; also in einem Alter, wo sie die Ḥaliça auszuüben hat. [800] An den Vorabenden der Sabbathe u. der Feiertage wurde als Signal zur Einstellung der Arbeit die Posaune geblasen; cf. Suk. Fol. 53b. [801] Am Vorabend des Sabbaths, der auf einen Festtag fällt, zur Unterscheidung von den gewöhnlichen Vorabenden. [802] Über die verschiedenen Töne beim Posaunenblasen vgl. Rh. Fol. 33b.

Asi erklärt es nach seiner Ansicht. R. Jehuda erklärt es nach seiner Ansicht: man blase keinen Triller besonders, sondern vom Stoßtone auslaufend. R. Asi erklärt es nach seiner Ansicht: man blase keinen Triller in einem zweiten Atemzuge, sondern beides in einem Atemzuge.

Auf den Ausgang des Šabbaths &c. Wo spricht man dies[803]? R. Jehuda erwiderte: Am Schlusse[804]. Ebenso erklärte auch R. Naḥman, am Schlusse. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagte, auch am Anfang. Die Halakha ist aber nicht wie er.

R. Dosa sagt: ‘Zwischen Strengheilig und Leichtheilig’. Die Halakha ist aber nicht wie er. R. Zera sagte: Wenn ein Festtag in die Mitte der Woche fällt, so spreche[805] man: ‘Der zwischen Heilig und Profan scheidet, zwischen Licht und Finsternis, zwischen den Jisraéliten und den Nichtjuden, und zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen’. – Aus welchem Grunde[806]? – Man zählt dabei nur die Reihe der Scheidungen[807] auf.

ZWEITER ABSCHNITT

Fol. 27

Wenn man ein [Halsorgan] beim Geflügel oder beide beim Vieh durchgeschnitten hat, so ist die Schlachtung gültig; der grössere Teil von einem gleicht dem ganzen. R. Jehuda sagt, nur wenn man die Arterien durchgeschnitten hat. Wenn die Hälfte von einem beim Geflügel oder eines und die Hälfte vom anderen beim Vieh, so ist die Schlachtung ungültig; wenn den grösseren Teil von einem beim Geflügel oder den grösseren Teil von beiden beim Vieh, so ist die Schlachtung gültig.

GEMARA. Durchgeschnitten hat, wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein; wie weit sollte man denn, wenn beide beim Vieh nicht ausreichen, zu schneiden fortfahren!? – Wenn du willst, sage ich, dies beziehe sich auf eines beim Geflügel, und wenn du willst, sage ich, auf die Gleichstellung des größeren Teiles mit dem ganzen.

R. Kahana sagte: Woher, daß das Schlachten am Halse erfolge? Es heißt:[1]*er schlachte [vešaḥat] das junge Rind*; an der Stelle, wo es sich beugt [šaḥ][2], reinige [ḥaṭehu] man es[3]. – Woher, daß ḥaṭehu reinigen bedeute? — Es heißt: [4]*er reinige [ḥiṭe] das Haus.* Wenn du aber willst, aus folgendem: [5]*reinige mich mit Ysop, daß ich rein werde.* — Vielleicht am Schwanze[6]!? — Wenn es 'beugt' heißt, so ist es sonst gerade, während dieser stets gebogen ist. — Vielleicht am Ohr[7]!? — Es muß Lebensblut[8] hervorkommen, was dann nicht der Fall ist. — Vielleicht reiße man so weit, bis Lebensblut hervorkommt!? Und woher ist ferner [das Verbot] der Unterbrechung, des Aufdrückens, des Durchbohrens, der Verschiebung und des Ausreißens[9] zu entnehmen!? Du mußt also sagen, dies sei eine Überlieferung, ebenso ist das Schlachten am Halse eine Überlieferung. Wozu ist nun der Schriftvers nötig? — Daß man es nicht entzweischneide[10]. R. Jemar erklärte: Die Schrift sagt: [11]*schlachte [vezabaḥta]*, an der Stelle, wo es fließt [zab], zerbrich [ḥatehu] es. — Woher, daß 'ḥatehu' zerbrechen bedeute? — Es heißt: [12]*fürchte nicht und ängstige [teḥath]*[13]*dich nicht.* — Vielleicht an der Nase[14]!? — Es ist ein Fließen durch das Zerbrechen erforderlich, und bei dieser erfolgt das Fließen von selbst. — Vielleicht am Herzen[15]!? Und woher ist ferner [das Verbot] der Unterbrechung, des Aufdrückens, des Durchbohrens, der Verschiebung und des Ausreißens zu entnehmen!? Du mußt also sagen, dies sei eine Überlieferung, ebenso ist das Schlachten am Halse eine Überlieferung. Wozu ist nun der Schriftvers nötig? — Daß man es nicht entzweischneide. In der Schule R. Jišmáéls erklärten sie: *Er schlachte [vešaḥaṭ]*, man lese nicht *vešaḥaṭ*, sondern *vesaḥaṭ*, an der Stelle, da es Laute hervorbringt [saḥ], reinige es. — Vielleicht an der Zunge!? — Es muß Lebensblut hervorkommen, was dann nicht der Fall ist. — Vielleicht reiße man so weit, bis Lebensblut hervorkommt!? Und woher ist ferner [das Verbot] der Unterbrechung, des Aufdrückens, des Durchbohrens, der Verschiebung und des Ausreißens zu entnehmen!? Du mußt also sagen, dies sei eine Überlieferung, ebenso ist das Schlachten am Halse eine Überlieferung. Wozu ist demnach der Schriftvers nötig? — Daß man es nicht entzweischneide.

---

[803] Die in der Mišna genannte Formel. [804] Des Unterscheidungssegens. [805] Am Ausgange desselben. [806] Ist dann die Unterscheidung zwischen dem Šabbath u. den Werktagen zu nennen. [807] Die in der Schrift genannt werden; cf. Lev. 10,10, Gen. 1,18, Lev. 20,26, Gen. 2,3.

[1] Lev. 1,5. [2] Am Halse, wo die Biegung des Kopfes erfolgt. [3] Vom Blut;

Ein Autor entnimmt dies aus folgendem. Es wird gelehrt: R. Ḥija sagte: Woher, daß das Schlachten am Halse erfolge? — es heißt: [16]*die Söhne Ahrons, die Priester, sollen die Stücke aufschichten*; wozu heißt es weiter: *den Kopf und das Schmer*, diese gehören ja mit zu den Stücken

---

viell. in übertragener Bedeutung: mache man es zum Essen geeignet. [4] Lev. 14,52. [5] Ps. 51,9. [6] Der ebenfalls nach unten gebogen ist. [7] Das das Tier ebenfalls biegen kann. [8] Mit dem das Tier das Leben aushaucht. [9] Der Halsorgane; die 5 bekannten Fälle, wodurch die Schlachtung ungültig wird. [10] Den Kopf vollständig abschlage; es müssen nur die Halsorgane durchgeschnitten werden u. der Kopf am Rumpfe haften bleiben. [11] Dt. 12,21. [12] Ib. 1,21. [13] Die hier gebrauchte Wurzel (חתת) hat die Grundbedeutung *zermalmen, zerbrechen.* [14] Aus der Schleim fließt. [15] An dieser Stelle würde ebenfalls viel Blut fließen. [16].

und brauchen nicht besonders hervorgehoben zu werden? Da es heißt: [17]*er enthäute das Brandopfer und zerlege es in Stücke,* so würde ich dies gewußt haben von den Stücken, die beim Enthäuten einbegriffen sind, nicht aber vom Kopfe, der[18]bereits abgetrennt[19]worden ist, so heißt es: [20]*seinen Kopf und sein Schmer, und er schichte auf.* Da er nun vom Kopfe sagt, er sei bereits abgetrennt worden, so ist zu entnehmen, daß das Schlachten am Halse erfolge. – Der Autor beginnt mit [dem Schriftverse] *den Kopf und das Schmer,* und schließt mit [dem Schriftverse] *seinen Kopf und sein Schmer*[21]!? – Er meint es wie folgt: nicht aber vom Kopfe, der bereits abgetrennt worden ist, daher heißt es: *den Kopf und das Schmer.* – Wozu[22]heißt es: *seinen Kopf und sein Schmer?* – Dies ist für folgende Lehre nötig: Woher, daß der Kopf und das Schmer allen anderen Opferstücken[23]vorangehen? Es heißt: *seinen Kopf und sein Schmer, und er schichte auf.* – Wozu nennt der Allbarmherzige [das Wort] Col.b *Schmer*[24]im ersteren Schriftverse? – Wegen der folgenden Lehre: Wie verfuhr er dabei? Er legte das Schmer auf die Schlachtstelle und brachte es dar, aus Achtung vor dem Höchsten[25].

Ein Autor entnimmt dies aus folgendem. Es wird gelehrt: [26]*Dies ist das Gesetz über das Vieh und das Geflügel;* bei welchem Gesetze gleicht das Vieh dem Geflügel und das Geflügel dem Vieh? Das Vieh ist ja[27]durch Berühren und Tragen verunreinigend und das Geflügel ist[27]durch Berühren und Tragen nicht verunreinigend, das Geflügel macht ja im Schlunde[28]die Kleider unrein und das Vieh macht im Schlunde die Kleider nicht[29]unrein. Bei welchem Gesetze gleicht nun das Vieh dem Geflügel und das Geflügel dem Vieh? Dies besagt, wie das Vieh[30]durch das Schlachten[31], ebenso das Geflügel durch das Schlachten. Man könnte glauben, wie jenes durch beide Halsorgane[32], ebenso dieses durch beide Halsorgane, so heißt es: *dies*[33]. R. Eliëzer sagte: Bei welchem Gesetze gleicht das Vieh dem Geflügel und das Geflügel dem Vieh? Dies besagt, wie die Tauglichmachung des Geflügels am Halse[34]erfolgt, ebenso erfolgt die

---

Lev. 1,8. [17] Ib. V. 6. [18] Beim Aufschichten der Opferstücke. [19] Durch das Durchschneiden der Halsorgane gilt er als vom Rumpf getrennt. [20] Lev. 1,12. [21] Der am Schluß dieser Lehre angezogene Schriftvers ist ein ganz anderer als der eingangs angezogene, bezügl. dessen die Frage aufgeworfen wird. [22] Dies ist die Fortsetzung der hier angezogenen Lehre. [23] Bei der Aufschichtung auf dem Altar. [24] Wegen des in der obigen Lehre angegebenen Grundes ist ja nur das W. 'Kopf' nötig. [25] Die mit Blut besudelte Schlachtstelle darf nicht zu sehen sein. [26] Lev. 11,46. [27] Als Aas. [28] Beim Essen; vgl. Bd. X S. 215 Anm. 17. [29] Wenn einem ein Stück Aas von einem Vieh in den Mund gesteckt wird, so wird er dadurch nicht unrein. [30] Zum Essen erlaubt wird. [31] Da dies bei den Opfern vorgeschrieben ist. [32] Da nach der obigen Lehre der Kopf abgetrennt wird, was nur beim Durchschneiden der beiden Halsorgane der Fall sein kann. [33] Diese Partikel ist einschränkend. [34] Bei der Opferung ist das Abkneifen des

Tauglichmachung des Viehs am Halse. Man könnte glauben, wie bei jenem am Genicke, ebenso bei diesem am Genicke, so heißt es:[35] *er kneife ihm den Kopf ab gegen das Genick und trenne ihn nicht ab*; den Kopf von diesem gegen das Genick, nicht aber den Kopf eines anderen gegen das Genick. – Wofür verwendet R. Eliêzer [das Wort] *dies*? – Hieße es nicht *dies*, so könnte man glauben, wie beim Geflügel[36] ein Halsorgan, ebenso beim Vieh ein Halsorgan, daher schrieb der Allbarmherzige *dies*.

Bar Qappara lehrte: *Dies ist das Gesetz über das Vieh und das Geflügel*; die Schrift setzt das Geflügel zwischen Vieh und Fische. Zur [Durchschneidung] beider Halsorgane ist nicht zu verpflichten, da es mit den Fischen verglichen wird, ganz zu unterlassen ist dies ebenfalls nicht, da es mit dem Vieh verglichen wird; die Tauglichmachung erfolgt daher durch ein Halsorgan. – Woher, daß Fische nicht zu schlachten sind: wollte man sagen, weil es heißt:[37] *kann Kleinvieh und Rindvieh für sie geschlachtet werden &c. oder können für sie alle Fische des Meers gesammelt werden*, wonach für diese das bloße Einsammeln genügt, so heißt es ja auch von den Wachteln:[38] *sie sammelten die Wachteln*, wonach das Schlachten nicht erforderlich wäre, während du doch sagst, dies sei nicht ganz zu unterlassen, da es mit dem Vieh verglichen wird!? – Bei diesen wird das Sammeln nicht neben dem Schlachten anderer genannt, bei jenen aber wird das Sammeln neben dem Schlachten anderer[39] genannt.

Ein galiläischer Wander[prediger] trug vor: Das Vieh wurde aus einer festen Masse geschaffen, daher erfolgt seine Tauglichmachung durch beide Halsorgane, die Fische wurden aus Wasser erschaffen, daher erfolgt ihre Tauglichmachung ohne etwas, das Geflügel wurde aus Schlamm erschaffen, daher erfolgt seine Tauglichmachung durch ein Halsorgan. R. Šemuél aus Kappadokien sagte: Dies[40] ist auch zu beweisen: das Geflügel hat gleich den Fischen Schuppen an den Füßen.

Ferner fragte er ihn[41]: Ein Schriftvers lautet:[42] *Wimmeln soll das Wasser von einem Gewimmel lebendiger Wesen, und Flugtiere sollen fliegen*, demnach wurden diese aus Wasser erschaffen, und ferner heißt es:[43] *da schuf Gott der Herr aus der Erde alles Getier des Feldes und alle Vögel des Himmels*, wonach sie aus Erde erschaffen wurden!? Dieser erwiderte: Sie wurden aus Schlamm erschaffen. Hierauf bemerkte er, daß seine Schüler einander anschauten, da sprach er zu ihnen: Es tut euch leid, daß ich meinen Feind mit einem Strohhalm zurückgedrängt habe! Sie wurden

---

Kopfes vorgeschrieben. [35] Lev. 5,8. [36] Zu durchschneiden ist. [37] Num. 11,22. [38] Ib. V. 32. [39] Des Viehs, wonach dies dem Schlachten entspricht. [40] Daß das Geflügel ein Mittelding zwischen Vieh und Fisch ist. [41] Ein römischer Machthaber den R. Joḥanan b. Zakkaj; cf. Bekh. Fol. 5a. [42] Gen. 1,20. [43] Ib. 2,19.

tatsächlich aus Wasser erschaffen, nur wurden sie zu Adam[44] deshalb gebracht, damit er ihnen Namen gebe. Manche sagen, die zweite Erklärung gab er jenem Hegemon und die erste seinen Schülern, weil dies sich auf die Erschaffung bezieht[45].

R. Jehuda sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Pinḥas: Nach der Tora benötigt das Geflügel nicht des Schlachtens, denn es heißt[46] *er schütte*, das Fortschütten[47] allein genügt. – Demnach sollte dies auch vom Wilde[48] gelten!? – Dieses wird mit den untauglich gewordenen Opfertieren verglichen[49]. – Auch das Geflügel wird ja mit dem Vieh verglichen, denn es heißt: *dies ist das Gesetz über das Vieh und das Geflügel*!? – Es heißt ja: *er schütte das Blut aus.* Was veranlaßt dich, dies auf das Geflügel zu beziehen, beziehe es auf das Wild!? – Dies ist einleuchtend, denn mit jenem schließt[50] er. Man wandte ein: Wenn jemand schlachtet und es Aas unter seiner Hand wird, oder metzelt oder [die Gurgel] ausreißt, so braucht er [das Blut] nicht zuzudecken. Wenn man nun sagen wollte, nach der Tora benötige das Geflügel nicht des Schlachtens, so gilt ja das Metzeln als Schlachten, somit sollte [das Blut] des Zudeckens benötigen!? – Du glaubst wohl, dies gelte vom Geflügel, nein, vom Wilde. – Komm und höre: Wenn jemand schlachtet und des Blutes benötigt, so muß er es zudecken; wie mache er es[51]? Er metzele [das Tier] oder reiße ihm [die Gurgel] aus. Dies gilt wohl vom Geflügel, dessen Blut er gegen Motten braucht!? – Nein, von einem Wilde, dessen Blut er zum Färben braucht. Fol. 28 – Komm und höre: Hat man den Kopf mit einem Messer abgekniffen, so macht es im Schlunde[52] die Kleider unrein. Wenn man nun sagen wollte, nach der Tora benötige das Geflügel nicht des Schlachtens, so sollte doch, obgleich es durch das Durchbrechen des Rückgrates und des Genickes totverletzt ist, das Messer es von der Unreinheit des Aases entheben!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Eleázar ha-Qappar Berabbi sagte: Es heißt:[53] *nur wie Hirsch &c. gegessen werden*; was ist von Hirsch und Reh zu lernen? Was lehren sollte, lernt[54] nun: man vergleiche Hirsch und Reh mit den untauglich gewordenen Opfertieren; wie die untauglich gewordenen Opfertiere zu schlachten sind, ebenso sind Hirsch und Reh zu schlachten. Das Geflügel aber benötigt des Schlachtens nicht nach der Tora, sondern nur nach den Schriftgelehrten. – Wer ist der Autor, der gegen R. Eleázar ha-Qappar streitet? – Es ist Rabbi, denn es wird gelehrt:[55] *Schlachte &c. wie ich dir befohlen habe.* Rabbi sagte: Dies lehrt, daß Moše bezüglich der Speiseröhre und der Luftröhre befohlen worden ist: [das Durchschneiden] des größeren Teiles der einen am Geflügel und des größeren Teiles beider am Vieh.

---

[44] Im letzteren Schriftverse wird nicht hauptsächlich von der Erschaffung berichtet, sondern von der Namenserteilung durch Adam; cf. Gen. 2,20. [45] Obgleich auch von der Namenserteilung berichtet wird; diese ist also die richtige Erklärung. [46] Lev. 17,13. [47] Des Blutes. [48] Von dem dieser Schriftvers ebenfalls spricht. [49] Wie dies weiter aus der Schrift entnommen wird. [50] Und unmittelbar darauf folgt das W. 'schütte'. [51] Um das Blut benutzen zu dürfen. [52] Beim Essen; es gilt als Aas; vgl. Bd. X S. 215 Anm. 17. [53] Dt. 12,22. [54] Die Schrift

Ein [Halsorgan] beim Geflügel. Es wurde gelehrt: R. Naḥman sagt, entweder die Speiseröhre oder die Luftröhre; R. Ada b. Ahaba sagt, die Speiseröhre und nicht die Luftröhre. R. Naḥman sagt, entweder die Speiseröhre oder die Luftröhre, denn es heißt ein, welches es ist. R. Ada b. Ahaba sagt, die Speiseröhre und nicht die Luftröhre, denn unter 'ein' ist das hauptsächliche[56] zu verstehen. Man wandte ein: Wenn er die Speiseröhre durchgeschnitten hat und nachher die Gurgel herausgezogen[57] wurde, so ist es tauglich, wenn aber zuerst die Gurgel herausgezogen wurde und er nachher die Speiseröhre durchgeschnitten hat, so ist es untauglich. Wenn er die Speiseröhre durchgeschnitten hat und die Gurgel herausgezogen findet, und nicht weiß, ob sie vor dem Schlachten herausgezogen worden ist oder nach dem Schlachten herausgezogen worden ist, – dies ereignete sich einst, und sie entschieden, jeder Zweifel mache die Schlachtung ungültig. Vom Durchschneiden der Gurgel[58] lehrt er es aber nicht!? – Bei der Gurgel kommt es vor, daß sie herausgezogen wird. – Komm und höre: Hat man beim Geflügel die Hälften von beiden Halsorganen durchgeschnitten, so ist es ungültig, und um so mehr beim Vieh. R. Jehuda sagt, beim Geflügel muß man die Speiseröhre und die Arterien durchgeschnitten haben[59]!? – Weil die Speiseröhre sich neben den Arterien befindet. – Komm und höre: Wenn man die Hälfte der Gurgel durchgeschnitten, die Dauer einer zweiten Schlachtung unterbrochen[60] und sie dann beendet hat, so ist die Schlachtung gültig. Doch wohl beim Geflügel, und unter 'beendet' ist die Beendigung [des Durchschneidens] der Gurgel zu verstehen!? Nein, [auch] beim Vieh, denn unter 'beendet' ist die Beendigung der ganzen Schlachtung zu verstehen. Komm und höre: Wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt war und man etwas hinzugefügt[61] und die Schlachtung beendet hat, so ist sie gültig. Doch wohl beim Geflügel, und unter 'beendet' ist die Beendigung [des

---

will die untauglich gewordenen Opfer mit diesen vergleichen. [55] Dt. 12,21. [56] Von dem das Leben des Tieres abhängt; schon bei der kleinsten Verletzung der Speiseröhre wird das Tier verboten, bei der Luftröhre nur dann, wenn sie sich auf die größere Hälfte der Breite erstreckt. [57] Bei einem Geflügel. [58] Wenn die Speiseröhre herausgezogen wird. [59] Er spricht nur von der Speiseröhre, u. auch der andere Autor streitet gegen ihn nur über Arterien. [60] Die Verletzung der Hälfte der Gurgel macht das Tier nicht untauglich, somit ist auch die Unterbrechung ohne Wirkung. [61] Durch das Durchschneiden mit dem Messer. 62.

Durchschneidens] der Luftröhre zu verstehen[62]!? -- Nein, [auch] beim Vieh, denn unter 'beendet' ist die Beendigung [des Durchschneidens] der Speiseröhre zu verstehen. – Komm und höre: Wie erfolgt das Abkneifen beim Geflügelsündopfer? Man durchschneide die Wirbelsäule und das Genick, nicht aber den größeren Teil des Fleisches, bis man zur Speiseröhre oder zur Luftröhre gelangt; gelangt man zu diesen, so durchschneide man ein Halsorgan und damit den größeren Teil des Fleisches, und beim Brandopfer beide oder den größeren Teil von beiden. Dies ist eine Widerlegung des R. Ada b. Ahaba. Eine Widerlegung[63]. – Wie bleibt es damit? – Wie es damit bleibt, wie du gesagt hast[64]!? – Vielleicht ist es da anders, da noch Rückgrat und Genick hinzukommen[65]. – Komm und höre: Einst wurde vor Raba eine Ente gebracht, deren Hals mit Blut besudelt[66] war. Da sprach Raba: Was mache man nun: wollte man sie Col.b schlachten und nachher untersuchen, so kann es ja geschehen, daß man auf die Verletzung schneidet; wollte man sie untersuchen und nachher schlachten, so sagte ja Rabba, die Untersuchung der Speiseröhre könne nicht von außen, sondern nur von innen erfolgen? Hierauf sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm: Man untersuche die Luftröhre und durchschneide sie, wodurch sie tauglich wird, nachher wende man die Speiseröhre um und untersuche sie. Da sprach Raba: Mein Sohn Joseph ist in Verletzungssachen so weise wie R. Johanan[67]. Demnach ist unter 'ein', von dem gesprochen wird, entweder das eine oder das andere zu verstehen.

R. JEHUDA SAGT, NUR WENN MAN &C. DURCHGESCHNITTEN HAT. R. Ḥisda sagte: R. Jehuda sagte es nur vom Geflügel, weil man es vollständig[68] brät, beim Vieh aber, das gliedweise zerlegt wird, ist dies nicht nötig. – Demnach berücksichtigt R. Jehuda hierbei das Blut, während wir gelernt haben: R. Jehuda sagt, nur wenn man die Arterien durchgeschnitten[69] hat!? – Lies: nur wenn man die Arterien durchlöchert hat, und unter 'durchgeschnitten' ist zu verstehen, wenn man sie beim Schneiden durchlöchert hat. – Komm und höre: Die Arterien durch Durchschneiden – so R. Jehuda!? – Lies: die Arterien müssen beim Durchschneiden durchlöchert werden -- so R. Jehuda. – Komm und höre: Sie sprachen zu R. Jehuda: Da es sich bei den Arterien nur darum handelt,

---

In dieser Lehre kann die Beendigung der Schlachtung nicht verstanden werden, da dieses Wort (im Hebräischen) weiblich ist, während das Verb 'beendet' mit dem männlichen Suffix gebraucht wird. 63. Hier heißt es ausdrücklich Speiseröhre oder Luftröhre. 64. Was vom Abkneifen gilt, gilt ja auch vom Schlachten. 65. Beim Abkneifen werden auch diese durchgetrennt, somit genügt auch das Durchschneiden der Luftröhre. 66. Durch eine Verletzung. 67. Der in diesen Angelegenheiten maßgebend war; cf. infra Fol. 95b. 68. Die Arterien müssen daher durchgeschnitten sein, damit kein Blut zurückbleibe. 69. Um das Blut abfließen daß aus ihnen das Blut ausfließe, so ist es ja einerlei, ob dies durch Durchschneiden oder nicht durch Durchschneiden erfolgt. Demnach ist ja R. Jehuda der Ansicht, nur durch Durchschneiden!? – Sie sprachen zu ihm wie folgt: so ist es ja einerlei, ob sie beim Durchschneiden oder nicht beim Durchschneiden durchlöchert werden. Er aber ist der Ansicht, beim Durchschneiden kommt das Blut heraus, da es warm ist, nicht beim Durchschneiden kommt das Blut nicht heraus, da es kalt ist.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es nach R. Jehuda, wenn man bei den Arterien unterbrochen oder aufgedrückt[70] hat! Ein Greis erwiderte ihm: Folgendes sagte R. Eleázar. Manche lesen: Ein Greis sprach zu R. Eleázar: Folgendes sagte R. Joḥanan: Man durchlöchere sie mit einem Dorn, und es ist gültig.

Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird gelehrt: Hat man beim Geflügel beide Halsorgane zur Hälfte durchgeschnitten, so ist es ungültig, und um so mehr beim Vieh. R. Jehuda sagt, beim Geflügel müsse man die Speiseröhre und die Arterien durchgeschnitten haben.

Die Hälfte von einem beim Geflügel &c. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, Hälfte gegen Hälfte gelte als größerer Teil, und R. Kahana sagt, Hälfte gegen Hälfte gelte nicht als größerer Teil. Rabh sagt, Hälfte gegen Hälfte gelte als größerer Teil, denn der Allbarmherzige sprach zu Moše wie folgt: laß den größeren Teil nicht[71] zurück. R. Kahana sagt, Hälfte gegen Hälfte gelte nicht als der größere Teil, denn der Allbarmherzige sprach zu Moše wie folgt: durchschneide den größeren Teil. – Wir haben gelernt: Wenn die Hälfte des einen beim Geflügel oder eines und die Hälfte des anderen beim Vieh, so ist die Schlachtung ungültig. Wieso ist sie ungültig, wenn du sagst, Hälfte gegen Hälfte gelte als der größere Teil, es ist ja am größeren Teile erfolgt!? – Rabbanitisch, weil es vorkommen könnte, daß es weniger als die Hälfte ist. R. Qaṭṭina sprach: Komm und höre: Hat man ihn[72] in zwei Hälften geteilt, so sind beide unrein, weil man nicht präzisieren[73] kann. Demnach wären sie rein, wenn man präzisieren könnte. Weshalb denn, an der einen ist die größere Hälfte vorhanden und an der anderen ist die größere Hälfte vorhanden!? R. Papa erwiderte: Zwei größere Hälften an einem Geräte gibt es nicht[74]. – Komm und höre: Wenn man die Hälfte der Gurgel
Fol. 29 durchgeschnitten, die Dauer einer zweiten Schlachtung unterbrochen und sie dann beendet hat, so ist die Schlachtung gültig. Wenn du nun sagst,

---

zu lassen, genügt auch eine Durchlöcherung. [70] Was bei den Halsorganen das Vieh verboten macht; er kannte die obige Lehre RḤ.s nicht. [71] Beim Schlachten, undurchschnitten. [72] Einen levit. unreinen transportablen Ofen, der zerschlagen werden muß; bleibt die größere Hälfte zurück, so ist sie unrein. [73] Eine ist entschieden etwas größer, und wegen des Zweifels sind beide unrein. [74]

Hälfte gegen Hälfte gelte als größerer Teil, ist es ja[75]totverletzt!? – Du glaubst wohl, dies gelte vom Vieh, nein, vom Geflügel. Wie du es nimmst: gilt Hälfte gegen Hälfte als größerer Teil, so ist es ja am größeren Teile[76] erfolgt, und gilt Hälfte gegen Hälfte nicht als größerer Teil, so ist ja nichts geschehen[77]. – Komm und höre: Wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt war und man etwas hinzugefügt[61]und die Schlachtung beendet hat, so ist sie gültig. Wenn du nun sagst, Hälfte gegen Hälfte gelte als größerer Teil, ist es ja totverletzt!? Raba erwiderte: Anders verhält es sich beim Gesetze vom Totverletzten; es ist ein dem Auge sichtbarer größerer Teil erforderlich. Abajje sprach zu ihm: Um so mehr: wenn beim Totverletzten, wobei es schon mit einem Minimum verboten[78]ist, der größere Teil, wenn dies erforderlich ist, dem Auge sichtbar sein muß, um wieviel mehr muß bei der Schlachtung, die nur dann gültig ist, wenn sie am größeren Teile erfolgt, der größere Teil dem Auge sichtbar sein!? – Vielmehr, alle stimmen überein, Hälfte gegen Hälfte gelte nicht als größerer Teil, und der Streit zwischen Rabh und R. Kahana wurde hinsichtlich des Pesaḥopfers gelehrt: Wenn die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein sind, so gilt, wie Rabh sagt, Hälfte gegen Hälfte als der größere[79]Teil, und wie R. Kahana sagt, nicht als der größere Teil[80]. – Was ist da der Grund Rabhs? – Es heißt:[81]*wenn irgend einer durch eine Leiche unrein sein sollte*; einer wird zurückgesetzt[82], nicht aber wird eine Gemeinde zurückgesetzt[83].

Wenn der grössere Teil von einem beim Geflügel. Es wurde ja bereits einmal gelehrt, daß der größere Teil von einem dem ganzen gleiche!? R. Hošája erwiderte: Eine [Lehre] spricht von Profanem und eine von Heiligem. Und beide sind nötig. Würde er es nur von Profanem gelehrt haben, so könnte man glauben, nur bei diesem genüge der größere Teil, da man das Blut nicht braucht, bei Heiligem aber, von dem man das Blut[84]braucht, genüge der größere Teil nicht, sondern nur das ganze. Und würde er es nur von Heiligem gelehrt haben, so könnte man glauben,

---

Gilt eine als größer, so muß die andere als kleiner gelten. [75] Da das Durchschneiden der Gurgel allein bei einem Vieh nicht ausreicht. [76] Beim Geflügel braucht nur die größere Hälfte des einen Halsorgans durchgeschnitten zu werden. [77] Die Verletzung macht es nicht untauglich u. die gültige Schlachtung erfolgt erst nach der Unterbrechung. [78] Bei manchen Organen hat die kleinste Verletzung das Verbot des Viehs zur Folge. [79] Wenn einzelne Personen zur Zeit des Pesaḥfestes unrein sind, so feiern sie dieses Fest im folgenden Monat, wenn aber die größere Hälfte der Gemeinde, so schieben sie das Fest nicht auf, sondern feiern es in Unreinheit. [80] Die Unreinen haben das Fest im folgenden Monat zu feiern. [81] Num. 9,10. [82] Zum 2. Pesaḥfeste. [83] Wenn auch die Unreinen nicht den größeren Teil der Gemeinde bilden, so sind sie immerhin als Gemeinde u. nicht als Einzelpersonen zu behandeln. [84] Die Sühne erfolgt durch das Blutweil man das Blut braucht, bei Profanem aber, von dem man das Blut nicht braucht, genüge auch die Hälfte, so lehrt er uns. – Welche spricht von Profanem und welche von Heiligem? R. Kahana erwiderte: Es ist einleuchtend, daß die erstere von Profanem und die andere von Heiligem spreche. – Woher dies? – Er lehrt: wenn man &c. durchgeschnitten hat, und wenn man sagen wollte, die erstere spreche von Heiligem, so müßte es ja[85] heißen: abgekniffen hat. – Wieso heißt es in der anderen, wenn sie von Heiligem spricht: so ist die Schlachtung gültig, es müßte ja[85] heißen: das Abkneifen gültig!? – Das ist kein Einwand; da er mit dem Vieh schließt, so lehrt er: die Schlachtung[86] gültig, in der ersten aber bezieht er sich ja auf das Geflügel[87], somit müßte es ja, wenn du sagst, er spreche von Heiligem, heißen: abgekniffen hat. R. Šimi b. Aši erklärte: Daß die erste von Profanem spricht, ist aus folgendem zu entnehmen. Er lehrt, beim Geflügel müsse es an einem erfolgen, und wenn du sagst, er spreche von Heiligem, so gibt es ja noch das Geflügel-Brandopfer, bei dem es an beiden Halsorganen[88] erfolgen muß. – Wieso heißt es in der anderen, wenn sie von Heiligem spricht, dies müsse beim Geflügel am größeren Teil von einem erfolgen, es gibt ja noch das Geflügel-Brandopfer, bei dem es an beiden Halsorganen erfolgen muß!? – Unter 'der größere Teil von einem' ist zu verstehen, der größere Teil von jedem. Eigentlich sollte es heißen: der größere Teil von beiden, da aber dazu das [Geflügel]-Sündopfer gehört, bei dem es an einem erfolgt, so würde dies nicht stichhaltig sein. R. Papa erklärte: Daß die erste von Profanem spricht, ist aus folgendem zu entnehmen. Er lehrt, R. Jehuda sagt, nur wenn man die Arterien durchgeschnitten hat, wonach die Rabbanan gegen ihn streiten; einleuchtend ist dies, wenn du sagst, er spreche von Profanem, wieso aber streiten die Rabbanan gegen ihn, wenn du sagst, er spreche von Heiligem, das Blut ist es ja, dessen man benötigt!? R. Aši erklärte: Daß die andere von Heiligem spricht, ist aus folgendem zu entnehmen. Er lehrt, wenn man zwei Köpfe mit einem Male geschlachtet hat, sei die Schlachtung gültig. Nur wenn man bereits geschlachtet hat, nicht aber von vornherein. Einleuchtend ist es, daß man dies von vornherein nicht darf, wenn du sagst, er spreche von Heiligem, denn R. Joseph lehrte: *sollst du schlachten,* zwei dürfen nicht ein Opfer schlachten, *sollst du es schlachten,* einer darf nicht zwei Opfer schlachten. R. Kahana sagte nämlich, die Schreibweise[89] sei: *sollst du es schlachten.* Wenn du aber sagst, er spreche von Profanem, so müßte es ja auch

---

sprengen. 85. Vom Geflügel. 86. Das W. 'Schlachtung' steht neben dem W. 'Vieh'. 87. Das W. 'Schlachtung' steht neben dem W. 'Geflügel'. 88. Cf. supra Fol. 28a. 89. Die angezogene Schriftstelle (Lev. 19,5) spricht allerdings in der Mehrzahl, da aber das W. תזבחהו defektiv geschrieben ist, so wird es exegetisch als von vornherein erlaubt sein!? Und auch R. Šimón b. Laqiš ist der Ansicht, die erste spreche von Profanem und die andere von Heiligem, denn R. Šimón b. Laqiš sagte: Wozu lehrt er, wo schon gelehrt wird, der größere Teil von einem gleiche dem ganzen, daß es am größeren Teile von einem beim Geflügel und am größeren Teile von beiden beim Vieh erfolge? Da gelehrt wird, daß man ihm[90] das beständige Opfer brachte und er den Hals anschnitt, während ein anderer für ihn[91] die Schlachtung vollendete, so könnte man glauben, wenn sie nicht beendet worden[92] ist, sei sie ungültig, daher lehrt er, daß dies am größeren Teile von einem beim Geflügel und am größeren Teile von beiden beim Vieh erfolge[93].

Der Meister sagte: So könnte man glauben, wenn sie nicht beendet worden ist, sei sie ungültig. Wenn dem so wäre, so würde ja der Dienst durch Col.b einen anderen erfolgen, und es wird gelehrt, daß alle Dienstleistungen am Versöhnungstage nur durch ihn selbst[94] gültig seien!? — Er meint es wie folgt: man könnte glauben, sie sei rabbanitisch ungültig, denn es gebe eine rabbanitische Ungültigkeit. — Wozu ist, wenn dadurch nicht einmal eine rabbanitische Ungültigkeit erfolgt, die Vollendung überhaupt nötig!? — Es ist Gebot, zu vollenden[95].

R. Šimón b. Laqiš sagte im Namen Levi des Greisen, die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, und R. Joḥanan sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginn bis zur Beendigung. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn ein Nichtjude ein Halsorgan und ein Jisraélit ein Halsorgan durchgeschnitten hat, es ungültig[96] sei, da eine tödliche Verletzung durch den Nichtjuden erfolgt ist, und daß ferner, wenn man bei einem Geflügel-Brandopfer ein Halsorgan unten[97] und eines oben[97] abgekniffen hat, es ungültig sei, da unten die Herrichtungsart des Geflügel-Sündopfers erfolgt[98] ist, sie streiten nur über den Fall, wenn man ein Halsorgan außerhalb[99] und eines innerhalb durchgeschnitten hat. Nach demjenigen, welcher sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginn bis zur Beendigung, ist man schuldig, und nach demjenigen, welcher sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, ist man nicht schuldig.

Singular aufgefaßt. [90] Dem Hochpriester am Versöhnungstage. [91] Da er das Blut aufzunehmen hatte. [92] Wenn nur der größere Teil der Halsorgane durchgeschnitten worden ist. [93] Aus der 1. Lehre allein würde man es nur hinsichtlich des Profanen gewußt haben. [94] Den Hochpriester; die Beendigung des Durchschneidens gehört somit überhaupt nicht zum Opferdienste. [95] Jedoch ist dies nicht unerläßlich. [96] Selbst nach der Ansicht, sie habe erst bei Beendigung Gültigkeit, wonach die Tätigkeit des Nichtjuden bedeutungslos ist. [97] Das Geflügel-Brandopfer muß oberhalb des den Altar umgebenden roten Striches u. das Geflügel-Sündopfer unterhalb desselben hergerichtet werden; cf. Zeb. Fol. 64b. [98] Dadurch würde das Sündopfer tauglich werden, da bei diesem dies nur an einem Halsorgane zu erfolgen braucht. [99] Des Tempelhofes, wo die Schlachtung des-

Rabba b. Šimi sprach zu ihm: Der Meister, das ist R. Joseph, sagte anders: Hat man ein Halsorgan außerhalb und eines innerhalb durchgeschnitten, ist dies ebenfalls ungültig, da die Herrichtungsart des Geflügel-Sündopfers[100] außerhalb erfolgt ist; sie streiten nur über den Fall, wenn man den kleineren Teil der Halsorgane außerhalb durchgeschnitten und es innerhalb beendet hat; nach demjenigen, welcher sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginn bis zur Beendigung, ist man schuldig, und nach demjenigen, welcher sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, ist man nicht schuldig. R. Zera wandte ein: Alle, die sich mit der [roten] Kuh befassen, vom Beginn bis zur Beendigung, machen die Kleider[101] unrein, und machen sie durch eine andere Tätigkeit[102] untauglich. Ist bei der Schlachtung eine Untauglichkeit erfolgt, so macht sie, einerlei ob vor oder nach Eintritt der Untauglichkeit, die Kleider nicht unrein; wenn bei der Besprengung[103], so macht sie vor Eintritt der Untauglichkeit die Kleider unrein und nachher die Kleider nicht unrein. Wenn du nun sagst, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginn bis zur Beendigung, so sollte er auch hinsichtlich der Schlachtung einen Unterschied machen: ist bei der Schlachtung eine Untauglichkeit erfolgt, so macht sie vor Eintritt der Untauglichkeit die Kleider unrein und nachher die Kleider nicht unrein!? Raba erwiderte: Von der Untauglichwerdung der Schlachtung ist nichts zu beweisen; hierbei ist es anders, da es sich herausstellt, daß es rückwirkend überhaupt keine Schlachtung[104] war. Raba sprach: Wenn ich einen Einwand erheben wollte, würde es folgender sein: sollte er doch nach demjenigen, welcher sagt, die Schlachtung habe erst bei Beendigung Gültigkeit, auch hinsichtlich der tauglichen [roten] Kuh einen Unterschied machen: haben zwei Personen sie geschlachtet, so macht sie die erste nicht unrein und die andere wohl!? R. Joseph erwiderte: Du sprichst von zwei Personen bei einer Schlachtung; dies gibt es nicht, denn es wird gelehrt: *Sollst du schlachten*, zwei dürfen nicht ein Opfer schlachten, *sollst du es schlachten*, einer darf nicht zwei Opfer schlachten; R. Kahana sagte nämlich, die Schreibweise sei: *sollst du es schlachten*. Abajje erwiderte ihm: Hierzu wurde ja gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, dies sei die An-
Fol. 30 sicht des Anonymus[105] R. Eleázar b. R. Šimón, die Weisen aber sagen, zwei dürfen ein Opfer schlachten. Und selbst nach R. Eleázar b. R. Šimón ist ein Unterschied zu machen in dem Falle, wenn man in zwei Suda-

---

selben verboten ist. [100] Wenn man ein Geflügelopfer außerhalb des Tempelhofes schlachtet, so ist man schuldig; cf. Zeb. Fol. 107a. [101] Cf. Num. 19,7,8, 10. [102] Die sie gleichzeitig ausüben. [103] Mit dem Blute; cf. Num. 19,4. [104] Bei einer gültigen Schlachtung aber beginnt die Gültigkeit mit dem Beginne des Schlachtens. [105] Viele anonyme Lehren rühren von ihm her. [106] Wenn jerien[106] geschlachtet hat, das erste Sudarium ist nicht unrein und das andere ist wohl unrein. Vielmehr spricht er nur von der Untauglichkeit der [roten] Kuh, nicht aber von einer tauglichen. R. Idi b. Abin wandte ein: Am Halbfeste ist man auf den richtigen Namen[107] frei[108] und auf einen anderen Namen[109] schuldig. Dagegen wandten wir ein: nur wenn auf einen anderen Namen, ohne Nennung aber ist man frei; weshalb ist man frei, das Pesaḥopfer ist ja an den übrigen Tagen des Jahres Heilsopfer. Demnach wäre hieraus zu entnehmen, daß das Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Jahres einer Entnennung[110] benötige!? Hierzu sagte R. Ḥija b. Gamda, das ganze Kollegium erklärte einstimmig, dies gelte von dem Falle, wenn der Eigentümer leichenunrein und dieses für das zweite Pesaḥfest[111] zurückgesetzt worden war, sodaß es noch seine Bestimmung behält; nur in diesem Falle ist[112] eine Entnennung nötig, sonst aber nicht. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginn bis zur Beendigung, da es mit dem Beginn der Schlachtung untauglich wird, wenn du aber sagst, die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, wird ja, sobald man etwas anschneidet, die Eigenschaft als Pesaḥopfer[113] aufgehoben, somit ist es ja bei der weiteren Schlachtung ein Heilsopfer!? Abajje erwiderte ihm: Zugegeben, daß seine Eigenschaft als Pesaḥopfer aufgehoben wird, aber ist dies etwa auch hinsichtlich seines Wertes[114] erfolgt!? Wolltest du erwidern, es sei eine Aufstellung und Schätzung[115] nötig, so haben wir ja gelernt, wenn man beide [Halsorgane] oder den größeren Teil von beiden durchgeschnitten hat und es noch zappelt, gelte[116] es in jeder Beziehung als lebend.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man auf zwei oder drei Stellen geschnitten, so ist die Schlachtung gültig. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Die Schlachtstelle muß freigelegt sein, was hierbei

---

mand ihm während des Schlachtens das Sudarium abgenommen u. ein anderes aufgelegt hat. [107] Hier wird von der Schlachtung des Pesaḥopfers gesprochen, während man noch im Besitze von Gesäuertem ist; dies ist mit einem Verbote belegt; cf. Men. Fol. 78b. [108] Da es nur am Vorabend des Pesaḥfestes zu schlachten u. an jedem anderen Tage ungültig ist. [109] Es gilt dann als Heilsopfer; auch ein solches darf am Pesaḥfeste nicht geschlachtet werden, wenn man im Besitze von Gesäuertem ist. [110] Solange seine Bestimmung nicht geändert worden ist, gilt es als Pesaḥopfer, u. wenn man es schlachtet, ist es ein ungültiges Pesaḥopfer u. kein Heilsopfer; hierüber besteht ein Streit; cf. Pes. Fol. 73a. [111] Vgl. S. 83 Anm. 79. [112] Da es für das 2. Pesaḥfest verwendbar ist, so gilt es bis dahin als Pesaḥopfer. [113] Da es zum 2. Pesaḥfeste nicht mehr verwendet werden kann. [114] Durch das Anschneiden wird es gebrechenbehaftet, es ist dann auszulösen u. der Erlös für ein anderes zum 2. Pesaḥfeste verwendbar. [115] Bei der Auslösung eines zur Opferung ungeeigneten Viehs (cf. Lev. 27,11,12), was beim angeschnittenen Pesaḥopfer nicht möglich ist. [116] Auch bezügl. der Auslösung, obgleich es nicht der Fall[117]ist. Und auch R. Šimôn b. Laqiš ist der Ansicht, die Schlachtstelle müsse freigelegt sein, denn R. Šimôn b. Laqiš sagte: Woher, daß die Schlachtstelle freigelegt sein muß? Es heißt:[118]*ein gezogener Pfeil*[119]*ist ihre Zunge, Trug ihr Wort.* R. Eleázar wandte ein: Haben zwei das Messer gehalten und geschlachtet, selbst einer oben[120]und einer unten, so ist die Schlachtung gültig. Weshalb denn, die Schlachtstelle ist ja nicht freigelegt!? R. Jirmeja erwiderte: Die Mišna spricht von zwei Personen mit einem[121]Messer. R. Abba sprach zu ihm: Wieso wird demnach hierzu gelehrt, man befürchte nicht, einer durch den anderen könnte es totverletzt machen!? Erklärlich ist dies, wenn du sagst, dies gelte von zwei Personen mit zwei Messern; man könnte nämlich glauben, es sei zu befürchten, sie verlassen sich aufeinander, und weder der eine noch der andere durchschneidet den größeren Teil, so lehrt er uns, daß dies nicht zu befürchten sei; wieso aber heißt es, wenn du sagst, dies gelte von zwei Personen mit einem Messer, man befürchte nicht, einer durch den anderen könnte es totverletzt machen, es sollte doch heißen: einer durch den anderen könnte aufdrücken[122]!? R. Abin erwiderte ihm: Lies: Col.b man befürchte nicht, einer durch den anderen könnte aufdrücken. R. Abin wandte ein: Hat man die Speiseröhre unten und die Luftröhre oben oder die Speiseröhre oben und die Luftröhre unten durchgeschnitten, so ist die Schlachtung gültig. Wieso denn, die Schlachtstelle ist ja nicht freigelegt!? Er richtete diesen Einwand und er selber erklärte es: wenn die Schlachtung kalamartig[123]erfolgt ist.

Einst wurde ein Rind an zwei, drei Stellen geschlachtet, und R. Jiçḥaq, Sohn des R. Šemuél b. Martha, ging und kaufte vom allerbesten. Da sprach R. Zera zu ihm: Du hast uns, Meister, damit gelehrt, daß unsre Mišna von zwei Personen mit zwei Messern spreche[124].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man das Messer zwischen das eine und das andere Halsorgan gestoßen und es[125]durchgeschnitten, so ist es untauglich; wenn unter die Haut, so ist es tauglich. — Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt: oder wenn man das Messer[126]

---

nicht stehen kann. [117] Ist der Hals an mehreren Stellen durchgeschnitten, so ist keine Spannung mehr vorhanden, sodaß die Schlachtstelle sich nicht ausweitet. [118] Jer. 9,7. [119] Aus diesem Schriftverse geht hervor, daß das für Schlachten gebrauchte Wort (שחט) die Bedeutung ziehen hat; beim Schlachten werden die Schlachtflächen zurückgezogen u. die Schnittstelle freigelegt. Die Erklärung Raschis ist nicht befriedigend. [120] Nach Auffassung des Fragenden, an 2 Stellen des Halses. [121] Wenn sie das Messer schräg halten. [122] Dies kann leicht geschehen, wenn beide das Messer an sich ziehen. [123] An dem die Spitze schräg geschnitten wird; ebenso handelt es sich hierbei um einen Schnitt, der schräg erfolgt ist. [124] Daß es auch in diesem Falle erlaubt sei. [125] Das 2. Halsorgan, u. nachher das Messer herausgezogen u. das 1. durchgeschnitten. [126] Nachdem unter das zweite gesteckt und es durchgeschnitten hat, so ist es, wie R. Ješebab sagt, Aas, und wie R. Áqiba sagt, Totverletztes!? — Aus der Mišna könnte man entnehmen, dies gelte nur von dem Falle, wenn es von unten[127]nach oben erfolgt ist, nicht in der Art des Schlachtens, wenn aber von oben nach unten, in der Art des Schlachtens, sei es tauglich, so lehrt er uns. «Unter die Haut, so ist es tauglich.» In der Schule Rabhs sagten sie: Wenn unter die Haut, weiß ich es nicht. Sie fragten: Wie ist es nach der Schule Rabhs, nach der er es, wenn unter die Haut, nicht wußte, wenn dies unter einen Lappen oder unter struppiges Haar erfolgt[128]ist? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn man beim kleineren Teile der Halsorgane durchbohrt[129]hat? — Dies bleibt unentschieden.

Hat man zwei Köpfe mit einem Male geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. Haben zwei das Messer gehalten und geschlachtet, selbst einer oben und der andere unten, so ist die Schlachtung gültig. ii Hat man den Kopf mit einem Hiebe abgetrennt[130], so ist es ungültig; hat man beim Schlachten den Kopf in einem Zuge abgetrennt[131], so ist es, wenn das Messer eine Halslänge hat, gültig. iii,1 Hat man beim Schlachten mit einem Zuge zwei Köpfe abgetrennt, so ist es, wenn das Messer eine Halslänge hat, gültig. Dies nur in dem Falle, wenn man[132]hin- und nicht her- oder her- und nicht hingefahren ist, wenn man aber hin- und hergefahren ist, so ist es, womit es auch ist, selbst mit einem Schnitzmesserchen, gültig.

GEMARA. Woher dies? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt:[118]*ein gezogener*[133]*Pfeil ist ihre Zunge, Trug ihr Wort.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Er schlachte*; unter schlachten ist das ziehen[119]zu verstehen, denn so heißt es:[131]*gezogenes Gold.* Ferner heißt es: *ein gezogener Pfeil ist ihre Zunge, Trug ihr Wort.* — Wozu ist das ‘ferner’[135]nötig? — Man könnte glauben, unter *gezogenes Gold* sei zu verstehen, fadenartig[136] gedreht, so heißt es: *ein gezogener Pfeil ist ihre Zunge.*

Einst untersuchte Raba einen Pfeil[137]für R. Jona b. Taḥlipha und dieser

---

man das 1. vorschriftsmäßig durchgeschnitten hat. [127] Sticht man mit dem Messer unter die Speiseröhre, so kann dies nur auf diese Weise erfolgen. [128] Da auch die Haut beim Schlachten nicht einbegriffen ist. [129] Wenn man den größeren Teil vorschriftsmäßig durchgeschnitten u. nachher das Messer unten durchgesteckt hat. [130] Wenn es nicht mit dem Messer hin- u. herfahrend, sondern durch einen Druck von oben nach unten erfolgt ist. [131] Beim Hin- und Herfahren mit dem Messer. [132] Mit dem Messer. [133] Beim Schlachten muß das Messer hin- u. hergezogen werden; vgl. S. 88 Anm. 119. [134] iReg. 10,17. [135] Der Beleg aus einem 2. Schriftverse. [136] Das W. שחט in diesem Schriftverse sei v. חוט, Faden, abzuleiten u. habe nicht die Bedeutung ziehen. [137] Ob nicht schlachtete damit einen Vogel im Fluge. – Es konnte ja ein Durchbohren[138]erfolgt sein!? – Man sah, daß die Federn durchgeschnitten waren. Fol. 31 – [Das Blut] muß ja bedeckt werden!? Wolltest du erwidern, sie hatten es bedeckt, so sagte ja R. Zera im Namen Rabhs, der Schlachtende müsse unten und oben Erde streuen, denn es heißt:[139]*er bedecke es in*[140]*Erde;* es heißt nicht '[mit] Erde', sondern 'in Erde', und dies lehre, daß der Schlachtende unten und oben Erde streuen müsse!? – Er hatte Erde über das ganze Tal gestreut.

Hat man beim Schlachten &c. abgetrennt. R. Zera sagte: Eine Halslänge außer dem Halse[141]. Sie fragten: Eine Halslänge und noch eine Halslänge außer dem Halse, das sind somit zwei Halslängen, oder eine Halslänge und etwas über die Halslänge? – Komm und höre: Hat man beim Schlachten mit einem Zuge zwei Köpfe abgetrennt, so ist es, wenn das Messer eine Halslänge hat, gültig. Was heißt 'eine Halslänge': wollte man sagen, eine Halslänge und nicht mehr, wieso sollte, wenn bei einem Vieh eine Halslänge und etwas darüber erforderlich ist, bei zweien eine Halslänge ausreichen!? Vielmehr ist darunter eine Halslänge außer den beiden Hälsen zu verstehen, hieraus ist zu entnehmen, daß eine Halslänge außer der Hals[breite] zu verstehen sei. Schließe hieraus.

Dies nur in dem Falle, wenn man hin- und nicht hergefahren ist &c. R. Menaše sagte: Mit einem Schnitzmesserchen, das keine Parierspitzen[142] hat. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, fragte R. Menaše: Wie ist es mit einer Nadel? Dieser erwiderte: Eine Nadel reißt ja. – Wie ist es mit einer Schusterahle[143]? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: womit es auch ist, doch wohl auch eine Schusterahle. – Nein, ein Schnitzmesserchen. – Von einem Schnitzmesserchen lehrt er es ja ausdrücklich!? – Dies ist eine Erklärung: womit es auch ist, nämlich ein Schnitzmesserchen. Dies ist auch einleuchtend; wollte man sagen, auch eine Schusterahle, so brauchte es ja, wenn sogar eine Schusterahle tauglich ist, nicht von einem Schnitzmesserchen gelehrt zu werden. – Von einem Schnitzmesserchen ist dies [zu lehren] nötig; man könnte glauben, es sei mit einem Schnitzmesserchen ohne Parierspitzen verboten, mit Rücksicht auf ein solches mit Parierspitzen, so lehrt er uns.

iii,2 HAT EIN MESSER IM HERABFALLEN GESCHLACHTET, SO IST ES, SELBST WENN ES RICHTIG GESCHLACHTET HAT, UNGÜLTIG, DENN ES HEISST:[144]*sollst du schlachten und essen,* WAS *du* SCHLACHTEST, DARFST DU ESSEN.

---

eine Scharte daran war. [138] Vgl. S. 4 Anm. 19. [139] Lev. 17,13. [140] Die Präposition ב in der Bedeutung mit ist hier überflüssig u. daher in der Bedeutung in aufzufassen; das Blut muß sich zwischen 2 Erdschichten befinden. [141] Der Halsbreite, die das Messer ohnehin einnimmt. [142] Da diese seitwärts stechen könnten. [143] Der scharfe, schneidende Kanten hat. [144] Dt. 27,7. [145] Gei-

GEMARA. Nur wenn es herabgefallen ist, hat man es herabgeworfen, so ist es gültig, obgleich man [die Schlachtung] nicht beabsichtigt hat; wer ist der Autor, welcher sagt, beim Schlachten sei die Absicht nicht erforderlich? Raba erwiderte: Es ist R. Nathan. Ošája, der kleinste unter den Genossen, lehrte nämlich: Wenn man ein Messer geworfen hat, um es in die Wand zu stecken, und es im Fluge die Schlachtung richtig vollzogen hat, so ist es nach R. Nathan gültig und nach den Weisen ungültig. Er lehrte es, und er sagte auch, die Halakha sei wie R. Nathan. — Dies sagte ja Raba bereits einmal!? — Wir haben nämlich gelernt: Wenn sie alle[145] geschlachtet und andere sie beobachtet haben, so ist ihre Schlachtung gültig. Und auf unsre Frage, wer der Autor sei, welcher sagt, beim Schlachten sei die Absicht nicht erforderlich, erwiderte Raba, er sei R. Nathan!? — Beides ist nötig. Würde er es nur dort gelehrt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur dort, wo er das Schneiden beabsichtigt hat, nicht aber hierbei, wo er es nicht beabsichtigt[146] hat. Und würde er es nur hierbei gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es durch einen Verständigen erfolgt ist, nicht aber dort, wo es nicht durch einen Verständigen erfolgt ist. Daher ist beides nötig.

Es wurde gelehrt: Ist eine Menstruierende[147] zwangsweise untergetaucht, so ist sie, wie R. Jehuda im Namen Rabhs sagt, rein für ihren Mann, darf aber keine Hebe[148] essen, und wie R. Joḥanan sagt, auch nicht rein für ihren Mann. Raba sprach zu R. Naḥman: Wenn nach Rabh, welcher sagt, sie sei rein für ihren Mann, dürfe aber keine Hebe essen, das mit der Ausrottungsstrafe belegte Verbot[149] aufgehoben wird, um wieviel mehr sollte dies vom mit der Todesstrafe belegten Verbote[150] gelten!? Dieser erwiderte: Ihr Mann ist eine profane Person, und bei Profanem ist die Absicht[151] nicht erforderlich. — Woher entnimmst du dies? — Wir haben gelernt: Wenn eine Welle von vierzig Seá[152] sich löst und auf einen Menschen oder auf Geräte fällt, so sind sie rein. Dies gilt wohl vom Menschen ebenso wie von Geräten: wie bei Geräten die Absicht fehlt, ebenso ist auch bei einem Menschen die Absicht nicht erforderlich. — Wieso denn, vielleicht in dem Falle, wenn man dasitzt und wartet, daß die Welle sich löse. Dies gilt von Geräten ebenso wie vom Menschen: wie Col.b

---

stig minderwertige Personen; cf. supra Fol. 2a. [146] Man würde gefolgert haben, daß die Schlachtung ungültig sei, auch wenn man das Messer vorsätzlich herabgeworfen hat. [147] Nach der Menstruation, die erst nachdem sie ein rituelles Tauchbad genommen hat, Reinheit erlangt u. ihrem Manne erlaubt ist. [148] Die nur in Reinheit gegessen werden darf. [149] Die Beiwohnung einer Menstruierenden; cf. Lev. 20,18. [150] Der Genuß von Hebe ist einem Unreinen bei Todesstrafe durch himmlische Fügung verboten; diese ist leichter als die Ausrottungsstrafe. [151] Der erlaubtmachenden Handlung. [152] Dies ist das Quantum, das das rituelle bei einem Menschen die Absicht erforderlich ist, ebenso muß bei Geräten ein Mensch es beabsichtigt haben. Wolltest du erwidern, vom Falle, wenn man dasitzt und darauf wartet, sei dies zu lehren nicht nötig, [so ist zu erwidern:] man könnte glauben, dies sei verboten, mit Rücksicht auf einen Regensturz[153], oder man berücksichtige bei der Wellenspitze den[154] Wellenbogen, so lehrt er uns, daß man dies nicht berücksichtige. – Woher entnimmst du, daß man im Wellenbogen nicht untertauche? – Wir haben gelernt: Man darf in der Wellenspitze untertauchen, nicht aber im Wellenbogen, weil man nicht in der Luft[155] untertauchen kann. – Woher ist nun zu entnehmen, daß bei Profanem die Absicht nicht erforderlich sei? – Wir haben gelernt: Wenn Früchte in einen Teich gefallen sind und jemand, dessen Hände unrein sind, sie herausholt, so sind seine Hände rein und die Früchte nicht verunreinigungsfähig[156]; hatte er die Hände abzuspülen beabsichtigt, so sind seine Hände rein und die Früchte verunreinigungsfähig. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn jemand für Profanes untergetaucht ist und das Profane[157] beabsichtigt hat, so ist ihm der Zehnt verboten. Nur wenn er dies beabsichtigt hat, sonst aber nicht[158]!? – Er meint es wie folgt: selbst wenn er es für das Profane beabsichtigt hat, ist ihm der Zehnt verboten. Er wandte gegen ihn ein: Ist er ohne Absicht untergetaucht, so ist es ebenso, als wäre er nicht untergetaucht. Doch wohl, als wäre er überhaupt nicht untergetaucht? – Nein, als wäre er nicht für den Zehnten untergetaucht, wohl aber für Profanes. Jener glaubte, er wolle ihn nur abweisen, als er aber fortging und nachdachte, fand er folgende Lehre: Tauchte er ohne Absicht unter, so ist ihm Profanes erlaubt und der Zehnt verboten.

Abajje sprach zu R. Joseph: Dies wäre somit eine Widerlegung R. Joḥanans[159]? Dieser erwiderte: R. Joḥanan ist der Ansicht des R. Jonathan b. Joseph, denn es wird gelehrt: R. Jonathan b. Joseph sagte:[160] *Gewaschen*, wozu heißt es *zum zweiten Male*? – er vergleicht die zweite Waschung[161] mit der ersten; wie die erste[162] mit Absicht, ebenso auch die zweite mit Absicht[163]. [Man könnte glauben,] wie bei jener Geheiß des Priesters erforderlich ist, ebenso sei bei dieser Geheiß des Priesters erforderlich,

---

Tauchbad haben muß. [153] Man könnte auch darin ein Tauchbad nehmen, und ein solches ist ungültig. [154] Nur wenn die ganze Welle, von der Spitze aus, über den Unreinen kommt, gilt dies als Tauchbad. [155] Das Wasser geht über die unreine Sache hinweg. [156] Da man die Befeuchtung nicht beabsichtigt hat; vgl. S. 44 Anm. 446. [157] Um Profanes essen zu dürfen. [158] Wenn er ganz ohne Absicht untergetaucht ist, darf er auch vom Zehnten essen. [159] Nach dem das absichtslose Untertauchen ganz ungültig ist. [160] Lev. 13,58. [161] Das unreine Gewand, von dem hier gesprochen wird, ist 2mal zu waschen, einmal vor der Untersuchung u. einmal nachher, zur Reinigung. [162] Diese erfolgt auf Geheiß des untersuchenden Priesters. [163] Fällt die Sache unbeabsichtigt ins Wasser, so gilt so heißt es:[163]*und es ist rein,* in jedem Falle. R. Šimi b. Aši wandte ein: Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und eine solche lehrt, wenn ein Messer herabgefallen ist und geschlachtet hat, sei die Schlachtung ungültig, auch wenn es richtig geschlachtet hat. Hieraus folgerten wir, nur wenn es herabgefallen ist, wenn man es aber herabgeworfen hat, sei sie gültig, und auf unsre Frage, wer der Autor sei, welcher sagt, beim Schlachten sei die Absicht nicht erforderlich, erwiderte Raba, es sei R. Nathan!? – Hinsichtlich des Schlachtens pflichtet auch R. Jonathan b. Joseph bei; da der Allbarmherzige bekundet hat, beim Opfern sei die bloße Beschäftigung[164]ungültig, so ist wohl bei Profanem die Absicht nicht erforderlich. – Und die Rabbanan[165]!? – Zugegeben, daß die Absicht des Schlachtens nicht erforderlich ist, aber eine Absicht des Schneidens ist immerhin erforderlich. Raba sagte: Durch folgendes besiegte R. Nathan die Rabbanan; es heißt ja nicht schneide, sondern[166]*schlachte.* Ist die Absicht des Schneidens erforderlich, so ist auch die Absicht des Schlachtens erforderlich, und ist die Absicht des Schlachtens nicht erforderlich, so ist auch die Absicht des Schneidens nicht erforderlich.

Von welchem Zwangsfalle des Untertauchens einer Menstruierenden wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn eine Freundin sie gewaltsam untergetaucht hat, so ist ja die Absicht der Freundin gültig!? – Ferner darf sie ja sogar Hebe essen, denn wir haben gelernt, Taube, Blöde, Blinde und Irrsinnige dürfen, wenn sie Vernünftige haben, die ihnen behilflich[167]sind, Hebe essen!? R. Papa erwiderte: Nach R. Nathan[168], wenn sie von einer Brücke abgestürzt ist, und nach den Rabbanan[169], wenn sie zur Abkühlung hinabgestiegen ist.

Raba sagte: Hat man mit der [roten] Kuh noch ein anderes Vieh geschlachtet, so ist sie[170]nach aller Ansicht untauglich; ist ein anderes Vieh Fol. 32
mit dieser mitgeschlachtet[171]worden, so ist nach R. Nathan die Kuh untauglich[172]und das Vieh tauglich, und nach den Rabbanan die Kuh tauglich[173]und das Vieh untauglich. – Selbstverständlich!? – Nötig ist dies [zu lehren] vom anderen Vieh nach R. Nathan; man könnte glauben, der

---

dies nicht als Waschung. [164] Wenn die Herrichtung ohne Absicht erfolgt; cf. supra Fol. 13a. [165] Nach denen eine solche Schlachtung untauglich ist; cf. supra Fol. 31a. [166] Dt. 12,21. [167] Beim Untertauchen, die beobachten, daß dies vorschriftsmäßig erfolge. [168] Nach dem überhaupt keine Absicht erforderlich ist. [169] Nach welchen die Absicht der betreffenden Handlung nicht erforderlich ist. [170] Die rote Kuh, während die Schlachtung des profanen Viehs gültig ist, da man dies beabsichtigt hat. [171] Ohne daß man dies beabsichtigt hat. [172] Da die Absicht nicht erforderlich u. somit die Schlachtung des Viehs tauglich ist, so gilt diese als Tätigkeit, durch die die Kuh verboten wird. [173] Die Schlachtung des

Allbarmherzige sagt:[174] *er schlachte sie*, nicht aber sie und eine andere, wenn man zwei solche Kühe zusammen schlachtet, nicht aber gelte dies von einem profanen Vieh, so lehrt er uns. Hat man mit dieser einen Kürbis geschnitten, so ist sie nach aller Ansicht untauglich; ist mit dieser ein Kürbis geschnitten[171] worden, so ist sie nach aller Ansicht tauglich[175].

iii,3 WENN IHM DAS MESSER HERABGEFALLEN IST UND ER ES AUFGEHOBEN[176] HAT, ODER IHM EIN KLEIDUNGSSTÜCK HERABGEFALLEN IST UND ER ES AUFGEHOBEN HAT, ODER ER BEIM MESSERSCHLEIFEN SCHWACH GEWORDEN[177] UND EIN ANDERER GEKOMMEN IST UND DIE SCHLACHTUNG VOLLENDET HAT, SO IST SIE, WENN ER DIE DAUER EINER SCHLACHTUNG UNTERBROCHEN HAT, UNGÜLTIG. R. ŠIMÓN SAGT, WENN ER DIE DAUER DER UNTERSUCHUNG UNTERBROCHEN HAT.

GEMARA. Was heißt Dauer einer Schlachtung? Rabh erwiderte: Die Dauer der Schlachtung eines anderen Viehs. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Die Schlachtung eines Viehs bei einem Vieh und eines Vogels bei einem Vogel, oder auch bei einem Vogel die eines Viehs? Dieser erwiderte: Ich war mit meinem Oheim[178] nicht vertraut, um es ihn zu fragen. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, die Dauer der Schlachtung eines Viehs bei einem Vieh und eines Vogels bei einem Vogel, und Šemuél sagt, auch bei einem Vogel die eines Viehs. Ebenso sagte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans, auch bei einem Vogel die eines Viehs. R. Ḥananja aber sagt: daß man ein anderes Vieh holen und schlachten kann. — Auch von anderwärts holen, demnach hast du dafür verschiedene[179] Zeitbestimmungen!? R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn es zum Niederwerfen[180] dasteht. Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Ḥanina: daß man es hochheben, niederwerfen und schlachten kann; ein kleines bei einem kleinen und ein großes bei einem großen.

Raba sagte: Schlachtet[181] jemand mit einem schlechten Messer, selbst den ganzen Tag, ist es gültig. — Raba fragte: Werden Unterbrechungen[182] vereinigt? — Sollte er es doch aus seiner eignen Lehre[183] entscheiden!? — Diese spricht von dem Falle, wenn man nicht unterbrochen hat.

Viehs ist ohne Wirkung und gilt daher nicht als Tätigkeit. 174. Num. 19,3. 175. Hierbei hängt die Wirkung der Tätigkeit nur von der Absicht ab. 176. Wodurch eine Unterbrechung beim Schlachten entstanden ist. 177. Und daher das Schlachten abbrechen mußte. 178. Od. Freund (so nannte Rabh den R. Ḥija), als er von ihm diese Lehre hörte. 179. Je nach der Entfernung, in der es sich befindet. 180 Ob man diese Zeit mitrechne; das Holen ist entschieden nicht mitzurechnen. 181. An einem Vieh, ohne zu unterbrechen. 182. Die einzeln die oben genannte Dauer nicht haben. 183. Daß die Schlachtung gültig sei, selbst wenn sie den gan-

R. Hona, Sohn des R. Nathan, fragte: Wie ist es, wenn man beim kleineren Teile der Halsorgane[184] unterbrochen hat!? — Dies bleibt unentschieden.

R. ŠIMÓN SAGT, WENN ER &C. UNTERBROCHEN HAT. Welche Untersuchung? R. Joḥanan erwiderte: Die Untersuchung eines Gelehrten[185]. — Demnach hast du ja dafür verschiedene[186] Zeitbestimmungen!? — Vielmehr, die Untersuchung eines gelehrten Schlächters[187].

HAT MAN DIE SPEISERÖHRE DURCHGESCHNITTEN UND DIE GURGEL DURCHGERISSEN ODER DIE GURGEL DURCHGERISSEN UND NACHHER DIE SPEISERÖHRE DURCHGESCHNITTEN, ODER EINE DURCHGESCHNITTEN UND GEWARTET, BIS [DAS VIEH] VERENDET IST, ODER DAS MESSER UNTER DIE ANDERE GESTOSSEN UND SIE DURCHGERISSEN, SO IST ES, WIE R. JEŠEBAB SAGT, AAS, UND WIE R. ÁQIBA SAGT, TOTVERLETZTES. R. JEŠEBAB SAGTE IM NAMEN R. JEHOŠUÁS EINE REGEL: ALLES, WAS BEIM SCHLACHTEN UNTAUGLICH WIRD, IST AAS, UND WAS NACH VORSCHRIFT GESCHLACHTET WORDEN, ABER DURCH EINEN ANDEREN UMSTAND UNTAUGLICH IST, IST TOTVERLETZTES. UND R. ÁQIBA PFLICHTETE IHM BEI. iv

GEMARA. HAT MAN DIE SPEISERÖHRE DURCHSCHNITTEN &C. UND R. ÁQIBA PFLICHTETE IHM BEI. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: In Col.b folgenden Fällen gilt das Vieh als totverletzt: wenn die Speiseröhre durchlöchert oder die Gurgel durchgerissen[188] ist!? Raba erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn man zuerst durchgeschnitten[189] und nachher durchgerissen hat und eines, wenn man zuerst durchgerissen und nachher durchgeschnitten hat. Wenn man zuerst durchschneidet und nachher durchreißt, wird es beim Schlachten untauglich, und wenn man zuerst durchreißt und nachher durchschneidet, ist es ebenso, als würde es durch einen anderen Umstand untauglich geworden[190] sein. R. Aḥa b. Hona wandte gegen Raba ein: Hat man die Speiseröhre durchgeschnitten und die Gurgel durchgerissen oder die Gurgel durchgerissen und nachher die Speiseröhre durchgeschnitten, so ist es Aas!? — Lies: und die Speiseröhre bereits durchgeschnitten hatte. Jener entgegnete: Dagegen gibt es zwei Einwände: erstens ist dies identisch mit dem ersten Falle, und zweitens heißt es: und nachher!? Vielmehr, erklärte Raba, er lehrt die Fälle des Verbotenseins; in manchen ist es Aas

---

zen Tag andauert. [184] Nachdem die Schlachtung schon mit dem Durchschneiden des größeren Teiles gültig war. [185] Der das Messer untersucht. [186] Je nach der Entfernung des Gelehrten. [187] Der selber das Messer untersucht. [188] Während nach unserer Mišna auch RA. beipflichtet, daß in einem solchen Falle das Vieh Aas sei. [189] Das Durchschneiden bezieht sich auf die Speiseröhre und das Durchreißen auf die Luftröhre. [190] Die Schlachtung beginnt mit dem Durchschneiden der Speiseröhre, u. die Luftröhre war bereits durchgetrennt. 191.

und in manchen ist es Totverletztes. — Demnach[191] sollte er auch den von Ḥizqija gelehrten Fall mitzählen, denn Ḥizqija sagte, wenn man es entzweigeschnitten[192] hat, sei es Aas. Und ferner sollte er den von R. Eleázar gelehrten Fall mitzählen, denn R. Eleázar sagte, wenn die Hüfte mit einer Höhlung[193] fortgenommen ist, sei es Aas!? — Er lehrt nur Fälle, in welchen es lebend nicht als Aas verunreinigend ist, nicht aber Fälle, in welchen es lebend als Aas verunreinigend[194] ist. R. Šimón b. Laqiš erklärte: Eines gilt von dem Falle, wenn man an der aufgetrennten Stelle geschlachtet hat, und eines von dem Falle, wenn man nicht an der aufgetrennten Stelle geschlachtet hat. Hat man an der aufgetrennten Stelle geschlachtet, so wird es beim Schlachten untauglich, und wenn nicht an der aufgetrennten Stelle, so ist es ebenso, als würde es durch einen anderen Umstand untauglich geworden sein. — Kann R. Šimón b. Laqiš dies denn gesagt haben, R. Šimón b. Laqiš sagte ja, wenn man die Luftröhre durchgeschnitten hat und die Lunge nachher[195] durchlöchert worden ist, sei es tauglich. Es ist also ebenso, als läge sie in einem Korbe[196], ebenso sollte es auch hierbei sein, als läge sie[197] in einem Korbe!? Vielmehr, erklärte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, dies ist kein Widerspruch; eines lehrte er vor seinem Rücktritte und eines nach seinem Rücktritte, an der Mišna aber wurde nichts gerührt[198].

Der Text. R. Šimón b. Laqiš sagte: Wenn man die Luftröhre durchgeschnitten hat und die Lunge nachher durchlöchert worden ist, so ist es tauglich. Raba sagte: R. Šimón b. Laqiš sagte es nur von der Lunge, weil das Leben der Lunge von der Luftröhre abhängt, nicht aber vom Eingeweide. R. Zera wandte ein: Wenn du es als erlaubt erklärst, trotzdem eine tötliche Verletzung entstanden[199] ist, so ist es ja einerlei, ob sie an der Lunge oder am Eingeweide entstanden ist!? R. Zera trat aber davon zurück, denn R. Zera fragte: Wie ist es, wenn zwischen dem [Durchschneiden des] einen und des anderen Halsorganes das Eingeweide durchlöchert worden ist: wird das erste Halsorgan mit dem anderen vereinigt, um es von der Unreinheit des Aases zu entheben, oder nicht? Hierzu sagten wir, dies sei dasselbe, was Ilpha fragte:

Wenn hier auch solche Fälle mitgezählt werden, in welchen das Vieh als Aas gilt.

[192] Den Kopf vollständig abgetrennt.

[193] Cf. supra Fol. 23a.

[194] In den beiden angezogenen Fällen ist das Tier verunreinigend, auch wenn es noch zuckt.

[195] Bevor noch die Speiseröhre durchgeschnitten worden ist.

[196] Die Lunge haftet an der Luftröhre, u. da diese durchgeschnitten worden ist, so gilt sie als aus dem Tierkörper entfernt u. kann nicht mehr untauglich werden.

[197] Die Gurgel, die nicht durchgeschnitten worden ist; zum vorschriftsmäßigen Durchschneiden bleibt somit nur die Speiseröhre zurück, u. diese kann das Vieh nicht aus dem Zustande des Aases entheben.

[198] Obgleich der Autor selbst davon später zurücktrat.

[199] Da das Tier zum Teil bereits geschlachtet ist.

[200] Dieses wird vor der Geburt durch das Schlachten des Muttertieres erlaubt; die Erlaubnis

Wie ist es, wenn das Junge[200] zwischen dem [Durchschneiden des] einen und des anderen Halsorganes einen Vorderfuß herausgestreckt hat: wird Fol. 33 das erste Halsorgan mit dem anderen vereinigt, um es von der Unreinheit des Aases zu entheben, oder nicht? Er fragte nur hinsichtlich der Enthebung von der Unreinheit des Aases, zum Essen aber ist es verboten. R. Aḥa b. Rabh sprach zu Rabina: Vielleicht trat R. Zera davon nicht zurück, sondern fragte es nur nach der Ansicht Rabas, während er selber nicht dieser Ansicht ist.

R. Aḥa b. Jáqob sagte: Aus der Lehre des R. Šimón b. Laqiš ist zu entnehmen, daß man wohl einen Jisraéliten zum Eingeweide[201] einladen dürfe, nicht aber einen Nichtjuden. – Weshalb? – Bei einem Jisraéliten hängt es[202] von der Schlachtung ab, und sobald die Schlachtung vorschriftsmäßig erfolgt ist, ist [der Genuß] erlaubt, für einen Nichtjuden aber, für den das Metzeln ausreicht und es[202] somit vom Tode abhängt, gilt dieses[203] als Glied von einem lebenden[204] Vieh. R. Papa sagte: Ich saß vor R. Aḥa b. Jáqob und wollte einwerfen, ob es denn etwas gebe, was einem Jisraéliten erlaubt und einem Nichtjuden verboten wäre; ich tat dies aber nicht, denn ich sagte mir, er gibt ja einen Grund an. Es gibt eine Lehre gegen die Ansicht des R. Aḥa b. Jáqob: Wer von einem Vieh essen will, bevor das Leben ausgeschieden ist, schneide ein olivengroßes Stück aus der Schlachtstelle, salze es[205] gut, spüle es gut ab, warte bis das Leben ausgeschieden ist[206] und esse es dann; es ist sowohl einem Nichtjuden als auch einem Jisraéliten erlaubt[207]. Dies ist eine Stütze für R. Idi b. Abin, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Wer kräftig werden will, schneide ein olivengroßes Stück aus der Schlachtstelle des Viehs, salze es gut, spüle es gut ab und warte bis das Leben ausgeschieden ist; es ist sowohl einem Nichtjuden als auch einem Jisraéliten erlaubt.

WENN MAN EIN VIEH, EIN WILD ODER EINEN VOGEL GESCHLACHTET HAT v UND AUS IHNEN KEIN BLUT GEKOMMEN IST, SO SIND SIE TAUGLICH; SIE DÜRFEN MIT UNREINEN HÄNDEN[208] GEGESSEN WERDEN, WEIL SIE NICHT DURCH BLUT BEFÄHIGT WORDEN[209] SIND. R. ŠIMÓN SAGT, SIE SEIEN DURCH DIE SCHLACHTUNG BEFÄHIGT WORDEN[210].

---

erstreckt sich aber nicht auf das Glied, das es vor dem Schlachten herausgestreckt u. nicht zurückgezogen hat. 201. Zu dem auch die Lunge gehört, davon zu essen. 202. Die Erlaubnis, vom toten Vieh zu essen. 203. Weil die Lunge, die nach RS. sofort nach dem Durchschneiden der Luftröhre, wo das Tier noch lebt, als aus dem Tierkörper entfernt gilt. 204. Dessen Genuß auch Nichtjuden verboten ist: cf. Syn. Fol. 56a. 205. Um das Blut zu entfernen. 206. Cf. Syn. Fol. 63a. 207. Obgleich es vom Tierkörper entfernt worden ist, als es noch lebte. 208. Ungewaschene Hände gelten nach einer Bestimmung der Schriftgelehrten als zweitgradig unrein; cf. Sab. Fol. 14b. 209. Für die Empfänglichkeit der levit. Unreinheit; vgl. S. 44 Anm. 466. 210. Wenn es dadurch zur genußfähigen Speise wird, so

GEMARA. Also nur aus dem Grunde, weil aus ihnen kein Blut gekommen ist, ist aber Blut gekommen, so dürfen sie nicht mit unreinen Händen gegessen werden; weshalb denn, die Hände sind ja nur zweitgradig [unrein,] und bei Profanem macht ja das Zweitgradige nichts drittgradig[211]!? – Woher, daß wir von Profanem sprechen? – Er lehrt dies auch vom Wild, und beim Heiligen gibt es ja kein Wild[212]. Und wieso heißt es ferner, wenn von Heiligem, daß, wenn kein Blut gekommen ist, es tauglich sei, das Blut[84] ist es ja, dessen man benötigt!? Und ist denn ferner, wenn von Heiligem, das Blut befähigend, R. Ḥija b. Abba sagte ja im Namen R. Joḥanans: Woher, daß das Blut von Heiligem[213] nicht befähige? Es heißt:[214] *auf die Erde gieße es fort wie Wasser*; das Blut, das wie Wasser fortzugießen ist, ist befähigend, und das Blut, das nicht wie Wasser fortzugießen ist, ist nicht befähigend!? Und wieso werden sie ferner, wenn von Heiligem, nicht befähigt, falls aus ihnen kein Blut gekommen ist, sie sollten ja durch die Würde der Heiligkeit befähigt sein, denn es ist uns bekannt, daß die Würde der Heiligkeit befähigt[215] mache!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Hier wird von Profanem gesprochen, das man für den Erlös des [zweiten] Zehnten[216] gekauft hat. Dies gegen die Ansicht R. Meírs, denn wir haben gelernt: Col.b Jeder, der nach den Gelehrten des Wassers[217] benötigt, macht Heiliges unrein[218] und Hebe untauglich[219], Profanes und [zweiter] Zehnt sind ihm erlaubt – so R. Meír; die Weisen verbieten[220] ihm den Zehnten. R. Šimi b. Aši wandte ein: Woher dies, vielleicht streiten die Rabbanan gegen R. Meír nur über das Essen des Zehnten, nicht aber über die Berührung des Zehnten und das Essen von Profanem, und hierbei handelt es sich ja um die Berührung, denn er lehrt, sie dürfen mit unreinen Händen gegessen werden, somit[221] kann es sich auch um den Fall handeln, wenn er es einem anderen in [den Mund][222] steckt!? Vielmehr, erklärte R. Papa, hier wird von erstgradig [unreinen] Händen[223] gesprochen, nach R. Šimón b. Eleázar. Es wird nämlich gelehrt: Bei Profanem gibt es keine erstgradig [un-

---

wird es dadurch auch verunreinigungsfähig.

[211] Es überträgt die Unreinheit nicht auf andere Dinge.

[212] Das Wild ist zur Opferung ungeeignet.

[213] Der Opfer.

[214] Dt. 12,16.

[215] Selbst Dinge, die nicht genußfähig sind, gelten hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit als Speise; cf. infra Fol. 36b.

[216] Vgl. S. 71 Anm. 770.

[217] Des Untertauchens im Wasser; dh. Dinge, die, wie im bezüglichen Falle, zweitgradig unrein sind.

[218] Wenn er heilige Speisen berührt, so werden sie drittgradig unrein, sodaß sie die Unreinheit noch weiter übertragen.

[219] Diese überträgt die Unreinheit nicht weiter.

[220] Demnach ist dem zweitgradig Unreinen der Genuß von Zehntfrüchten, u. ebenso das für den Erlös derselben Gekaufte, verboten.

[221] Da hier nicht von der Person, sondern von der Sache gesprochen wird.

[222] Es nur berührt u. nicht ißt; nach unserer Mišna müßte auch dies verboten sein, während niemand dieser Ansicht ist. Statt חבריה ist mit Handschriften לחבריה zu lesen.

[223] Wird weiter erklärt; von

reinen][224]Hände; R. Šimôn b. Eleâzar sagt im Namen R. Meírs, erstgradig bei Profanem und zweitgradig bei der Hebe[225]. – Erstgradig nur bei Profanem und nicht bei der Hebe!? Er meint es wie folgt: erstgradig auch bei Profanem, zweitgradig nur bei der Hebe und nicht bei Profanem. – Gibt es denn Fälle, wobei die Hände erstgradig [unrein] sind? Freilich, denn es wird gelehrt: Hat jemand die Hände in ein aussätziges Haus hineingesteckt, so sind sie erstgradig [unrein] – so R. Âqiba; die Weisen sagen, zweitgradig. Alle sind der Ansicht, der teilweise Eintritt gelte nicht[226]als Eintritt, und sie streiten über die Berücksichtigung des Körpers[227]bei den Händen; nach der einen Ansicht haben die Rabbanan die Hände dem [ganzen] Körper gleichgestellt[228], und nach der anderen Ansicht haben die Rabbanan die Hände[229]den Händen[230]gleichgestellt. – Sollte er doch [die Mišna] R. Âqiba addizieren[231], welcher sagt, die Hände seien erstgradig!? Vielleicht sagt es R. Âqiba nur von Hebe und Heiligem, die streng[heilig] sind, für Profanes aber sind sie zweitgradig. – Angenommen, daß sie zweitgradig sind, aber wir wissen ja von R. Âqiba, daß er der Ansicht ist, das Zweitgradige mache auch bei Profanem drittgradig[232][unrein]!? Wir haben nämlich gelernt: An jenem Tage[233]trug R. Âqiba vor:[234]*Wenn irgend ein irdenes Gefäß &c. unrein*; es heißt nicht *sei unrein*, sondern *mache*[235]*unrein*, es macht anderes unrein; dies lehrt, daß bei Profanem ein zweitgradig [unreines] Brot[236]drittgradig mache. – Vielleicht gilt dies nur von einer Unreinheit der Tora, nicht aber von einer rabbanitischen[237]. R. Eleâzar erklärte im Namen R. Hošâjas: Hier wird von Profanem gesprochen, das in Reinheit des Heiligen zubereitet[238] wird. Dies gegen die Ansicht R. Jehošuâs, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, wer eine erstgradig [unreine] Speise gegessen[239]hat, sei erstgradig

---

einem solchen Falle spricht die Mišna. [224] Dh. es wird durch solche nicht unrein. [225] Sie werden durch solche unrein. [226] Denn sonst müßte der ganze Körper unrein werden u. die betreffende Person eines Tauchbades benötigen (cf. Lev. 14,46), während hierbei nur die Hände unrein sind. [227] In einem solchen Falle wurde über die Hände Unreinheit verhängt, damit man nicht veranlaßt werde, mit dem ganzen Körper einzutreten. [228] Sie sind gleich diesem erstgradig unrein. [229] Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er die Hände vorher gewaschen hatte, wo sie auch nicht zweitgradig unrein waren. [230] Den ungewaschenen, die sonst zweitgradig unrein sind. [231] Cf. Syn. Fol. 86a. [232] Das geschlachtete Vieh wird daher, wenn Blut kommt, für die drittgradige Unreinheit empfänglich. [233] Cf. Br. Fol. 28a. [234] Lev. 11,33. [235] Statt des kürzeren טמא wird das Imperfekt יטמא gebraucht, das als Piél gelesen werden kann. [236] Die Schrift spricht von einem Ofen, in dem gewöhnlich Brote sich befinden. [237] Ungewaschene Hände sind nicht nach der Tora, sondern nur nach einer rabbanitischen Bestimmung zweitgradig unrein, während RA. von einer durch ein Kriechtier unrein gewordenen Speise spricht, die nach der Tora zweitgradig unrein ist. [238] Von Personen, die Heiliges zu essen pflegen, um nicht aus der für dieses erforderlichen Vorsicht zu kommen. [239] Während durch Berührung eine [unrein], wenn eine zweitgradige, zweitgradig, und wenn eine drittgradige, drittgradig. R. Jehošuá sagt, wer eine erstgradige oder eine zweitgradige Speise gegessen hat, sei zweitgradig [unrein], und wenn eine drittgradige, zweitgradig für Heiliges[240], nicht aber zweitgradig für Hebe, und zwar[241] bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist. Nur in Reinheit der Hebe, nicht aber in Reinheit des Heiligen; demnach ist er der Ansicht, bei Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet Fol. 34 worden ist, gebe es keine drittgradige [Unreinheit][242]. – Sollte er es doch auf Profanes beziehen, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist, auch nach R. Jehošuá!? – Dies ist nicht einleuchtend; er lehrt dies vom Fleische, und beim Fleische gibt es keine Hebe. – Gibt es denn, wenn hier vom Heiligen gesprochen wird, Heiliges beim Wilde[243]!? – Fleisch kann wohl mit Fleisch verwechselt werden, nicht aber Fleisch mit Früchten[244].

Úla sagte: Die Kollegen sagen, dies gelte von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist, gegen die Ansicht R. Jehošuás, ich aber sage, nach R. Jehošuá, denn von jenem ist es selbstverständlich; selbstverständlich gibt es bei Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist, bei dem es strenger ist, drittgradige [Unreinheit], aber auch bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist, gibt es drittgradige [Unreinheit]. – Wer sind die Kollegen[245]? – Es ist Rabba b. Bar-Ḥana, denn Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Was erwiderten R. Eliézer und R. Jehošuá einander? R. Eliézer sprach zu R. Jehošuá: Wir finden, daß es beim Essenden strenger ist als bei der Speise, denn das Aas eines reinen Vogels ist an sich nicht verunreinigend, während der Essende, der es im Schlunde[246] hat, die Kleider unrein macht; wie sollten wir nun den Essenden nicht der Speise[247] gleichstellen!? – Und R. Jehošuá!? – Vom Aas eines reinen Vogels ist nichts zu beweisen, da dies ein Novum[248] ist. Wir finden vielmehr, daß es

---

Speise keine Unreinheit auf Menschen u. Geräte übertragen kann. 240. Nur dieses macht er durch Berührung untauglich. 241. Gibt es eine drittgradige Unreinheit. 242. Da man nicht Heiligkeit auf profane Speisen übertragen kann. Dagegen gilt dies nach RE. auch von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet wird. 243. Wovon ebenfalls in der Mišna gesprochen wird. 244. Die besondere Vorsicht der Zubereitung in Reinheit ist wohl deshalb nötig, weil man Heiliges, bezw. Hebe damit verwechseln könnte (vgl. Anm. 238), u. beim Fleische kann eine solche Verwechslung nur mit Heiligem u. nicht mit der Hebe vorkommen. 245. Nach welchen RJ. dies nur von Profanem lehrt, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist. 246. Vgl. Bd. X S. 215, Anm. 17. 247. Wer eine erstgradig unreine Speise ißt, muß somit erstgradig unrein werden. 248. Ein solcher Fall, daß eine Sache erst dann unrein ist, wenn sie in den Schlund gekommen ist, ist im ganzen Gesetze von der Unreinheit nicht zu finden; von diesem ist daher bei der Speise strenger ist als beim Essenden, denn bei der Speise erfolgt dies[249] in Eigröße, beim Essenden aber erst, wenn er ein halbes Peras[250] gegessen hat; wie sollten wir nun den Essenden der Speise gleichstellen!? – Und R. Eliêzer!? – Vom Quantum[251] ist nicht auf den Unreinheitsgrad zu folgern. Ferner hast du nach deiner Ansicht[252] recht, wenn du sagst, die erstgradig [unreine Speise] mache zweitgradig, wieso aber die zweitgradige zweitgradig!? Dieser erwiderte: Wir finden, daß durch Flüssigkeiten die zweitgradige zweitgradig[253] mache. Jener entgegnete: Flüssigkeiten werden ja auch erstgradig, denn wir haben gelernt, alles, was die Hebe untauglich[254] macht, mache Flüssigkeiten erstgradig unrein, ausgenommen der am selben Tage Untergetauchte. Und wieso ferner das drittgradige zweitgradig!? Dieser erwiderte: Ich sage es nur von der Hebe, deren Reinheit gegenüber dem Heiligen als Unreinheit gilt[255]. Col.b

R. Zera sagte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans im Namen R. Jannajs: Wer drittgradig [Unreines] von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist, gegessen hat, dessen Körper ist für Heiliges zweitgradig [unrein]. R. Zera wandte gegen R. Asi ein: Wenn eine drittgradige, zweitgradig [unrein] für Heiliges, nicht aber zweitgradig für Hebe, und zwar bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist. Nur in Reinheit der Hebe, nicht aber in Reinheit des Heiligen!? Dieser erwiderte: Hiervon[256] gilt dies um so mehr. – Er sagte ja aber, dieser sage es nur von der Hebe[257]!? – Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans[258].

Ûla sagte: Wer drittgradig [Unreines] von Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist, gegessen hat, dessen Körper ist zum Essen von Hebe untauglich. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, wenn eine drittgradige, sei er zweitgradig für Heiliges, nicht aber sei er zweitgradig für Hebe, und zwar bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist; nur zweitgradig ist er nicht,

---

auf andere Fälle nicht zu folgern. [249] Die Fähigkeit zur Verunreinigung. [250] Erst wenn er dieses Qantum gegessen hat, wird die Unreinheit auf ihn übertragen. [251] Dieses ist von den Weisen festgesetzt, ganz unabhängig von der Schwere der Unreinheit. [252] Daß die Unreinheit der Speise schwerer sei als die des Essenden. [253] Wenn auf einer zweitgradig unreinen Speise eine Flüssigkeit sich befindet, so wird diese erstgradig, sodaß die berührte Speise zweitgradig wird; eine solche Erschwerung erfolgt auch hierbei, da das Essen schwerer ist als die Berührung. [254] Die zweitgradige Unreinheit. [255] Hat man drittgradig unreine Hebe, dh. Profanes, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist, gegessen, so ist man für Heiliges zweitgradig unrein. [256] Von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist. [257] Auch diese Lehre wurde oben im Namen R. Joḥanans gelehrt, somit befindet dieser sich in einem Widerspruche mit sich selber. [258] Ob dies nach RJ. auch von Profanem gilt, das in Reinheit des Heiligen drittgradig[259] aber wohl? — Hieraus könnte man entnehmen, er sei weder zweitgradig noch drittgradig, und nur weil er hinsichtlich des Heiligen lehrt, er sei zweitgradig, deshalb lehre er auch hinsichtlich der Hebe, er sei nicht zweitgradig, so lehrt er uns. R. Hamnuna wandte gegen Úla ein: Das erstgradig Unreine macht bei Profanem anderes unrein, das zweitgradige macht nur untauglich[260] und nicht unrein, das drittgradige[261] darf als Topfspeise mit Bemischung von Hebe[262] gegessen werden. Wieso darf man, wenn du sagst, dessen Körper werde zum Essen von Hebe untauglich, ihn[263] etwas essen lassen, das seinen Körper untauglich[264] macht!? Fol. 35 Dieser erwiderte: Laß die Bemischung einer Topfspeise[265], wobei keine Olive auf die Dauer, während welcher man ein Peras essen kann, kommt[266].

R. Jonathan sagte im Namen Rabbis: Wer drittgradig unreine wirkliche Hebe gegessen hat, darf solche nicht essen, jedoch berühren. Und sowohl [die Lehre] Úlas[267] als auch die des R. Jonathan ist nötig. Aus der des Úla könnte man entnehmen, dies gelte nur von Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist, wirkliche Hebe aber dürfe er auch nicht berühren, daher ist die des R. Jonathan nötig. Und aus der des R. Jonathan könnte man entnehmen, dies gelte nur von wirklicher Hebe, Profanes aber dürfe er auch essen. Daher sind beide nötig.

R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, saß vor R. Naḥman und trug vor: Wer drittgradig [Unreines] von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist, gegessen hat, gilt als rein, Heiliges essen zu dürfen, denn außer wirklichem Heiligen[268] hast du nichts, das beim Heiligen viertgradig [unrein] macht. Rami b. Ḥama wandte ein: Wenn eine drittgradige, zweitgradig [unrein] für das Heilige, nicht aber zweitgradig für die Hebe, und zwar bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zube-

---

zubereitet worden ist.

[259] Zum Essen von Hebe unzulässig, ohne sie durch Berührung unrein zu machen.

[260] Hebefrüchte, sie sind nur zum Genusse verboten.

[261] Dies gilt wohl von Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist.

[262] In eine drittgradig unreine, dh. untaugliche, Speise dürfen Zutaten von Hebe beigemischt werden.

[263] Einen Priester, von dem die angezogene Lehre spricht, da ein Gemeiner keine Hebe essen darf.

[264] Durch die drittgradige Topfspeise wird sein Körper untauglich u. in diesem Zustande ißt er die Zutaten von Hebe.

[265] Dh. hiervon ist nichts zu beweisen.

[266] Der Genuß von Hebe bei unreinem Körper ist nur dann strafbar, wenn man ein olivengroßes Quantum in einem Zeitraume, in dem man ein P. essen kann, gegessen hat; besteht sie aus Zutaten, so wird auf diese Dauer ein solches Quantum nicht summiert, u. es ist nichts dabei, wenn sie bei Untauglichkeit des Körpers gegessen wird.

[267] Der dasselbe lehrt, jedoch nicht von wirklicher Hebe, sondern von Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist.

[268] Nur wer drittgradig Unreines von wirklichem Heiligen gegessen hat, gilt für Heiliges als unrein und darf dieses nicht essen.

[269] Wird der Essende durch den Genuß von drittgradig Un-

reitet worden ist. Weshalb[269] denn, es ist ja nicht wirkliches Heiliges!? Dieser erwiderte: Laß die Hebe, deren Reinheit dem des Heiligen gegenüber als Unreinheit gilt[270]. – Woher entnimmst du dies? – Wir haben gelernt: Die Kleider der Leute aus dem gemeinen Volke[271] gelten für Pharisäer[272] als [verunreinigend durch] Auftreten, die Kleider der Pharisäer gelten für Leute, die Hebe essen, als [verunreinigend durch] Auftreten, und die Kleider der Leute, die Hebe essen, gelten für Leute, die Heiliges essen, als [verunreinigend durch] Auftreten. Raba entgegnete: Von [der Unreinheit durch] Auftreten ist nichts zu beweisen; hierbei[273] ist es anders, da zu berücksichtigen ist, seine menstruierende Frau könnte Col.b darauf gesessen haben, bei Früchten[274] aber gilt dies nicht. R. Jirmeja aus Diphte wandte ein: Gilt[275] dies denn von Früchten, wir haben ja gelernt, wenn er[276] sagt, er habe darin[277] ein Viertel[log] als Heiliges bestimmt, sei er[278] glaubwürdig. Die Hebe[279] macht somit das Heilige nicht unrein. Wenn du nun sagst, deren Reinheit gelte dem Heiligen gegenüber als Unreinheit, sollte doch die Hebe das Heilige unrein machen!? (Jener erwiderte:) Von der Unreinheit bei Verbundenem[280] ist nichts zu beweisen; da er hinsichtlich des Heiligen glaubwürdig ist, ist er auch hinsichtlich der Hebe glaubwürdig. R. Hona b. Nathan wandte ein: Das zweitgradig [Unreine] macht bei Profanem Flüssigkeiten unrein[281], und Personen, die Hebe essen, hierfür untauglich, und das drittgradige macht bei Heiligem Flüssigkeiten unrein, und Personen, die Heiliges essen, hierfür untauglich; dies gilt von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden[282] ist!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Profanes, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist, gleicht Profanem; R. Eliézer b. Çadoq sagt, es gleiche der Hebe, indem es zweimal[283] unrein und einmal untauglich[284] macht.

---

reinem unrein, u. sogar zweitgradig. [270] Nur wer drittgradig Unreines von Hebe gegessen hat, gilt Heiligem gegenüber als unrein. [271] Die die Reinheitsgesetze nicht beobachten. [272] Die auch Profanes nur unter Beobachtung der Reinheitsgesetze essen. [273] Wobei es sich um Kleider und Sitzgeräte handelt. [274] Die weniger der Unreinheit ausgesetzt sind. [275] Wie dies wohl nach der Lehre des RJ. anzunehmen ist. [276] Jemand aus dem gemeinen Volke; ein solcher ist außerhalb der Kelterzeit nicht glaubwürdig, wenn er versichert, daß die von ihm überbrachte Hebe lev. rein sei, wohl aber ist er hinsichtl. der Reinheit von Heiligem glaubwürdig. [277] In einem Fasse mit Wein, das er einem Priester als Hebe gibt. [278] Hinsichtl. der Reinheit des ganzen Fasses. [279] Die, da er nicht glaubwürdig ist, als unrein gilt. [280] Die Sache, hinsichtl. welcher er glaubwürdig ist, war von der, hinsichtl. welcher er nicht glaubwürdig ist, niemals getrennt worden, sodaß von einer Berührung od. Übertragung der Unreinheit nicht zu sprechen ist. [281] Erstgradig, von verunreinigender Wirkung. [282] Dem drittgradig Unreinen ist also der Genuß von Heiligem verboten. [283] Durch zweitmalige Übertragung. [284] Im 3. Grade, übereinstimmend mit der obigen Lehre RJ.s; der Autor dieser

R. ŠIMÓN SAGT, SIE SEIEN DURCH DIE SCHLACHTUNG BEFÄHIGT WORDEN. R. Asi sagte: R. Šimón ist der Ansicht, nur die Schlachtung mache es befähigt[285] und nicht das Blut. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: R. Šimón sagt, sie seien durch die Schlachtung befähigt worden. Doch wohl nur durch die Schlachtung und nicht durch das Blut. – Nein, auch durch die Schlachtung. – Komm und höre: R. Šimón sprach zu ihnen: Macht denn das Blut befähigt, die Schlachtung macht es ja befähigt!? – Er meint es wie folgt: macht es denn das Blut allein befähigt, auch die Schlachtung macht es befähigt. – Komm und höre: R. Šimón sagt, das Blut eines Toten[286] mache nicht befähigt. Wahrscheinlich macht das Blut der Schlachtung wohl befähigt!? – Nein, das Blut eines Erschlagenen macht befähigt. – Wenn demnach das Blut der Schlachtung nicht befähigt macht, so sollte er es doch vom Blute der Schlachtung[287] lehren, und um so mehr würde dies vom Blute eines Toten gelten!? – Vom Blute eines Toten ist dies [zu lehren] nötig; man könnte glauben, es sei einerlei, ob [ein Mensch] oder der Würgengel es getötet[288] hat, so lehrt er uns. – Komm und höre: R. Šimón sagt, das Blut einer Verletzung mache nicht befähigt. Wahrscheinlich macht das Blut der Schlachtung wohl befähigt!? – Nein, das Blut eines Erschlagenen macht befähigt. – Wenn demnach das Blut der Schlachtung nicht befähigt macht, so sollte er es doch vom Blute der Schlachtung lehren, und um so mehr würde dies vom Blute einer Verletzung gelten!? – Vom Blute einer Verletzung ist dies [zu lehren] nötig; man könnte glauben, es sei einerlei, ob man es vollständig oder nur zur Hälfte getötet[288] hat. – Das Blut eines Erschlagenen macht wohl deshalb befähigt, weil es heißt:[289] *und das Blut der Erschlagenen wird er trinken*, und auch vom Blute der Schlachtung heißt es ja:[290] *auf die Erde gieße es wie Wasser*[291]!? – Dies deutet darauf, daß das Blut der Fol. 36 untauglichen Opfer[292] zur Nutznießung erlaubt sei. Man könnte glauben, dieses sei, da sie zur Schur und zur Arbeit verboten sind, zu begraben, so lehrt er uns. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Und das Blut der Erschlagenen trinkt er*; ausgenommen ist das ausströmende[293] Blut, das Saaten nicht befähigt macht.

Lehre streitet also gegen den der vorangehenden. [285] Für die Empfänglichkeit der Unreinheit, da es dadurch genußfähig wird. [286] Auf natürl. Weise verstorben; nach Raschi eines toten Tieres, nach den Tosaphoth, eines toten Menschen. [287] Das in der Schrift sogar mit dem Wasser verglichen wird, das befähigend ist. [288] Es gelte somit als Blut eines Erschlagenen. [289] Num. 23,24. [290] Dt. 12,16. [291] Wie vom ersten der Ausdruck 'trinken' gebraucht wird, so wird das andere mit dem Wasser verglichen. [292] Nachdem sie ausgelöst worden sind; auf solche wird dieser Schriftvers bezogen. [293] Das von einem Erschlagenen zuerst ausströmt; erst beim langsam nachfließenden dunkleren Blute erfolgt die den Tod herbeiführende Verblutung; dieses wird unter 'Blut der Erschlagenen' verstanden, Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand geschlachtet hat und Blut auf einen Kürbis gespritzt ist, so ist er, wie Rabbi sagt, befähigt, und wie R. Ḥija sagt, in der Schwebe. R. Ošâja sprach: Da nun Rabbi sagt, er sei befähigt, und R. Ḥija sagt, in der Schwebe, und wir nicht wissen, auf wen wir uns stützen, so wollen wir uns auf R. Šimón stützen, denn R. Šimón sagt, nur die Schlachtung befähige und nicht[294] das Blut. R. Papa sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn das Blut vom Beginne bis zur Beendigung[295] vorhanden war, es befähigend sei, sie streiten nur über den Fall, wenn das Blut zwischen dem [Durchschneiden des] einen und des anderen Halsorganes fortgewischt worden ist. Rabbi ist der Ansicht, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginne bis zur Beendigung, somit ist es[296] Blut der Schlachtung, und R. Ḥija ist der Ansicht, die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, somit ist es Blut einer Verletzung[297]. Unter Schwebe ist zu verstehen, dies schwebe bis zum Schlusse der Schlachtung: ist das Blut bei Beendigung der Schlachtung vorhanden, so ist es befähigend, wenn aber nicht, so ist es nicht befähigend. Und [die Worte:] so wollen wir uns auf R. Šimón stützen, sind wie folgt zu erklären: nach R. Šimón ist es[298] nicht befähigend und nach R. Ḥija ist es befähigend. Hinsichtlich des Falles aber, wenn es fortgewischt worden ist, stimmen sie überein: nach dem einen ist es nicht befähigend und nach dem anderen ist es nicht befähigend. Rabbi steht somit allein, und die Worte eines einzelnen gelten nicht zweien gegenüber. R. Aši erklärte: Unter Schwebe ist zu verstehen, dauernd[299], denn hinsichtlich des Falles, wenn es fortgewischt worden ist, ist es R. Ḥija zweifelhaft, ob die Schlachtung vom Beginne bis zur Beendigung oder erst bei Beendigung gültig sei. Schwebe heißt, weder essen[300] noch verbrennen, und [die Worte:] 'so wollen wir uns auf R. Šimón stützen', sind wie folgt zu erklären: nach R. Šimón ist es nicht befähigend und nach R. Ḥija ist es zweifelhaft. Hinsichtlich des Verbrennens aber stimmen sie überein: nach dem einen ist es nicht zu verbrennen und nach dem anderen ist es nicht zu verbrennen. Rabbi steht somit allein, und die Worte eines einzelnen gelten nicht zweien gegenüber. Er meint es wie folgt: in einem solchen Falle befindet es sich in der Schwebe, weder essen noch verbrennen.

---

u. nur dieses ist zur Unreinheit befähigend. [294] RŠ. spricht nicht nur von der Befähigung des geschlachteten Tieres, sondern von der zur Unreinheit befähigenden Eigenschaft des Blutes. [295] Des Schlachtens, auf dem Kürbis. [296] Das Blut, das bei Beginn der Schlachtung ausströmt. [297] Ersteres gleicht dem Wasser und ist befähigend, letzteres nicht. [298] Wenn es nicht fortgewischt worden ist. [299] Die Sache bleibt dauernd unentschieden u. der spätere Verlauf ist nicht entscheidend. [300] Darf man das, worauf das Blut gekommen u. vor Beendigung des Schlachtens fortgewischt worden ist, falls es von einer unreinen Sache berührt

R. Šimón b. Laqiš fragte: Gibt es beim Trocknen des Speisopfers[301]erstgradige und zweitgradige [Unreinheit] oder nicht: wirkt die Würde der Heiligkeit, daß es selbst untauglich wird, nicht aber, daß man dabei erstgradig und zweitgradig[302]zähle, oder gibt es dabei[303]keinen Unterschied? R. Eliézer erwiderte: Komm und höre:[304]*Von jeder Speise, die gegessen wird &c.*; eine Speise, die in Wasser gekommen[305]ist, ist befähigt, und eine Speise, die nicht in Wasser gekommen ist, ist nicht befähigt. — Weiß etwa R. Šimón b. Laqiš nicht, daß dies nur von einer Speise gilt, die in Wasser gekommen ist!? R. Šimón b. Laqiš fragt folgendes: gleicht es durch die Würde der Heiligkeit einer Speise, die in Wasser gekommen ist, oder nicht? — Auch R. Eliézer[306]folgert es aus zwei Schriftversen; merke, es heißt ja bereits:[307]*wenn Wasser auf Saat kommt*, wozu heißt Col.b es: *von jeder Speise, die gegessen wird*? Dies schließt wohl die Würde der Heiligkeit aus[308]. — Nein, einer spricht von der Unreinheit einer Leiche und einer spricht von der Unreinheit eines Kriechtiers. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Unreinheit einer Leiche gelehrt haben, so könnte man glauben, nur diese benötige der Befähigung, weil sie nicht in Linsengröße[309]erfolgt, die eines Kriechtiers aber, die schon in Linsengröße[310]erfolgt, benötige keiner Befähigung. Und würde er es nur von der eines Kriechtiers gelehrt haben, so könnte man glauben, weil die Unreinheit keine sieben Tage anhält, die einer Leiche aber, die sieben Tage anhält, benötige keiner Befähigung. Daher ist beides nötig. R. Joseph wandte ein: R. Šimón sagt, sie seien durch die Schlachtung befähigt worden. Befähigt, auch zur Zählung einer erstgradigen und zweitgradigen[311][Unreinheit]; weshalb denn, sie sind ja keine Speise, die in Wasser gekommen[312]ist!? Abajje erwiderte: Es[313]ist rabbanitisch der Befähigung durch das Wasser gleichgestellt worden. R. Zera sprach zu ihm: Komm und höre: Winzert man [Trauben] für die Kelter, so sind[314] sie, wie Šammaj sagt, befähigt, und wie Hillel sagt, nicht befähigt, und Hillel pflichtete Šammaj stillschweigend bei. Sie sind ja keine Speise,

---

wird. [301] Teile des Mehls, die vom Öl nicht befeuchtet worden sind. [302] Dh. daß es noch die Unreinheit weiter übertrage. [303] Zwischen der Untauglichkeit u. der übertragbaren Unreinheit. [304] Lev. 11,34. [305] Davon ist es nach der Fortsetzung des angezogenen Schriftverses abhängig. [306] Dh. auch er hat die Frage des RŠ. nicht mißverstanden, u. seine Antwort löst tatsächlich die wirkliche Frage. [307] Lev. 11,38. [308] Der 2. Schriftvers ist überflüssig und lehrt somit, daß dies nur durch Befeuchtung mit Wasser erfolgen könne. [309] Nur ein vollständiges Glied einer Leiche gilt hinsichtlich der Verunreinigung als Leiche. [310] Schon in dieser Größe ist es verunreinigend. [311] Da die Mišna von Profanem spricht, wobei es keine Untauglichkeit ohne Unreinheit gibt. [312] Dennoch sind sie verunreinigungsfähig, ebenso auch durch die Würde der Heiligkeit. [313] Das Schlachten. [314] Da sie durch den ausfließenden Saft befeuchtet werden.

die in Wasser gekommen[315] ist!? Abajje erwiderte: Es ist rabbanitisch der Befähigung durch das Wasser gleichgestellt worden. R. Joseph sprach zu ihm: Ich beweise es dir von der Befähigung durch die Schlachtung, und du erwiderst mir, sie haben sie der Befähigung durch das Wasser gleichgestellt; R. Zera beweist dir desgleichen, und du erwiderst ihm ebenfalls, sie haben es der Befähigung durch das Wasser gleichgestellt; auch im Falle des R. Šimón b. Laqiš haben sie es der Befähigung durch das Wasser[316] gleichgestellt!? Dieser erwiderte: Fragt R. Šimón b. Laqiš etwa hinsichtlich der Unentschiedenheit, er fragt ja hinsichtlich der Verbrennung[317]!? – Demnach[318] ist die Befähigung durch die Würde der Heiligkeit aus der Tora, woher dies? Wollte man sagen, aus folgendem Schriftverse:[319] *und das Fleisch, das etwas Unreines berührt,* wenn nämlich das Fleisch durch das Blut befähigt worden ist, so sagte ja R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, daß das Blut von Heiligem nicht befähigt mache, sei aus folgendem zu entnehmen:[320] *du darfst es nicht essen, auf die Erde gieße es fort wie Wasser,* Blut, das wie Wasser fortzugießen ist, ist befähigend, und das nicht wie Wasser fortzugießen ist, ist nicht befähigend. Und wenn durch die Flüssigkeiten[321] im Schlachtraume, so sagte ja R. Jose b. Ḥanina, die Flüssigkeiten im Schlachtraume seien nicht nur selbst rein[322], sondern auch nicht befähigend. Wolltest du sagen, dies sei auf das Blut[323] zu beziehen, so spricht er ja von Flüssigkeiten. Wahrscheinlich wird es durch die Würde der Heiligkeit befähigt. Aber dies ist vielleicht nach R. Jehuda im Namen Šemuéls zu erklären. R. Jehuda erklärte nämlich im Namen Šemuéls, wenn man die zum Heilsopfer bestimmte Kuh über einen Fluß geführt hat und Nässe an ihr noch beim Schlachten[324] haftet. – Vielmehr, aus dem Schlusse: *und das Fleisch,* dies schließt das Holz und den Weihrauch[325] ein, und Holz und Weihrauch sind ja nicht eßbar. Sie werden demnach durch die Würde der Heiligkeit befähigt

---

[315] Die Befeuchtung ist nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie erwünscht ist (vgl. S. 44 Anm. 466); in unserem Falle ist der Abfluß des Saftes unerwünscht u. die Befeuchtung somit ohne Wirkung. [316] Er fragte ebenfalls hinsichtl. eines solchen Falles, wo die Befähigung durch eine rabbanitische Bestimmung erfolgt. [317] Auch RŠ. ist es entschieden, daß im von ihm genannten Falle eine rabbanitische Verunreinigung erfolge u. die berührten Speisen nicht gegessen werden dürfen, er fragte nur, ob man die berührten Speisen, wenn sie Hebe oder Heiliges sind, auch verbrenne, wie dies bei einer Unreinheit der Tora der Fall ist. [318] Wenn nach RŠ. die unrein gewordenen Teile auf jeden Fall zu verbrennen sind u. die Frage sich nur auf die weitere Übertragung bezieht. [319] Lev. 7,19. [320] Dt. 12,24. [321] Durch die Waschungen des Fleisches im Tempel. [322] Für die Unreinheit nicht empfänglich. [323] Dieses ist unter Flüssigkeiten im Schlachtraume zu verstehen, während die Waschung wohl befähigend ist. [324] Die dann auf das Fleisch fließt; diese Befeuchtung ist dem Eigentümer erwünscht, weil dadurch die Haut sich besser abziehen läßt. [325] Diese sind gleich dem Opferflei-

und gelten als Speise, ebenso ist auch dieses[325] durch die Würde der Hei-
Fol. 37 ligkeit befähigt. Wie ist es damit: wirkt die Würde der Heiligkeit, daß es selbst untauglich wird, nicht aber, daß man dabei erstgradige und zweitgradige [Unreinheit] zähle, oder gibt es dabei keinen Unterschied? – Dies bleibt unentschieden.

iv Hat man ein Totkrankes geschlachtet, so muss es, wie R. Šimón b. Gamaliél sagt, mit einem Vorder- und Hinterfuss gezuckt[327] haben. R. Eliézer sagt, es genüge, wenn es [Blut] ausgeströmt hat. R. Šimón sagte: Wenn man [ein solches] nachts geschlachtet hat[328] und am folgenden Tage die Flächen[329] voll Blut findet, so ist es tauglich, denn es hat [Blut] ausgeströmt; nach der Ansicht R. Eliézers. Die Weisen sagen, nur wenn es mit einem Vorder- oder Hinterfusse gezuckt oder mit dem Schwanze gewedelt hat, gleichviel ob ein Kleinvieh oder ein Grossvieh. Hat ein Kleinvieh den Vorderfuss ausgestreckt und nicht[330] zurückgezogen, so ist es untauglich, denn das ist nichts weiter als [ein Zeichen] des Verendens. Dies nur von dem Falle, wenn es sich im Zustande eines Totkranken befand, war es aber gesund, so ist es auch ohne eines dieser [Lebenszeichen] tauglich.

GEMARA. Woher, daß ein Totkrankes erlaubt ist? – Wieso sollte man darauf kommen, daß es verboten sei!? – Es heißt:[331] *das sind die Lebewesen, die ihr essen dürft*, was leben kann, iß, was aber nicht leben kann, iß nicht, und das Totkranke kann nicht leben. – Da der Allbarmherzige sagt, daß man kein Aas[332] essen dürfe, so ist wohl das Totkranke erlaubt. Wenn man nämlich sagen wollte, das Totkranke sei verboten, so ist ja [das Vieh], wenn es noch lebend verboten ist, es um so mehr nach dem Tode[333]. – Vielleicht sind Totverletztes und Aas identisch[334]!? – Dies ist nicht einleuchtend; es heißt:[335] *wenn eines von dem Vieh, das euch zur Nahrung dient, verendet, so soll der, der sein Aas berührt*; der Allbarmherzige nennt es Aas erst nach dem Verenden. – Vielleicht sind tatsächlich Totverletztes und Aas identisch, nur übertritt man wegen des noch lebenden [Aases] ein Gebot und wegen des toten ein Verbot[336]!? –

---

sche verunreinigungsfähig. 326. Das Unbefeuchtete des Speisopfers. 327. Nur dann ist es zum Essen erlaubt, sonst gilt es als schon vor dem Schlachten verendet. 328. Man also nicht sehen konnte, ob es gezuckt hat. 329. Nach der weiter folgenden Erklärung, der Schlachtstelle am Halse. 330. Beim Schlachten. 331. Lev. 11,2. 332. Cf. Dt. 14,21; der hier angezogene Wortlaut (in den kursierenden Ausgaben als Bibelzitat signiert) findet sich nicht in der Schrift. 333. Das Verbot, Aas zu essen, wäre dann überflüssig. 334. Auch das Totkranke wird in der Schrift Aas genannt, da es nicht lebensfähig ist. 335. Lev. 11,39. 336. Obgleich das Verbot des Aases schon aus dem Gebote, nur lebensfähige Tiere zu essen (Lev. 11,2) hervorgeht, ist dieses Verbot (Dt. 14,21) dennoch überflüssigerweise niederge-

Vielmehr, der Allbarmherzige sagt:[337]*Zerrissenes*[338]*dürft ihr nicht essen*, demnach ist das Totkranke erlaubt. Wenn man nämlich sagen wollte, das Totkranke sei verboten, so ist ja, wenn das Totkranke, von dem nichts fehlt, verboten ist, es das Zerrissene[339]um so mehr[340]. – Vielleicht sind Totkrankes und Zerrissenes identisch, nur übertritt man wegen [des letzteren] ein Gebot und ein Verbot[341]!? – Demnach brauchte es ja der Allbarmherzige nicht vom Aase geschrieben zu haben: wenn man wegen des noch lebenden ein Verbot und ein Gebot übertritt, um wieviel mehr wegen des toten. – Vielleicht sind Aas, Zerrissenes und Totkrankes identisch, nur übertritt man dieserhalb zwei Verbote und ein Gebot[341]!? – Vielmehr, aus folgendem:[342]*Talg von Aas und Talg von Zerrissenem kann für jegliche Arbeit verwandt werden, [aber essen dürft ihr ihn nicht]*, und der Meister sagte, dies[343]sei wegen der folgenden Lehre nötig. Die Tora sagt damit, es komme das Verbot des Aases und erstrecke sich auf das Verbot[344]des Talges, es komme das Verbot des Zerrissenen und erstrecke sich auf das Verbot des Talges. Wenn man nun sagen wollte, Totkrankes und Zerrissenes seien identisch, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: der Talg des Aases kann für jegliche Arbeit verwandt werden, und den Talg vom Zerrissenen dürft ihr nicht essen, und ich würde gefolgert haben: wenn schon beim Lebenden das Verbot des Zerrissenen sich auf das Verbot des Talges erstreckt, um wieviel mehr beim Toten[345]. Da nun der Allbarmherzige auch *Aas* schreibt, so sind wohl Totkrankes und Zerrissenes nicht identisch. Mar b. R. Aši wandte ein: Vielleicht sind tatsächlich Totkrankes und Zerrissenes identisch, wenn du aber einwendest, wozu denn der Allbarmherzige *Aas* geschrieben hat, so ist dies wegen eines Aases nötig, das nicht vorher totkrank war, wenn man nämlich [ein Tier] entzweigeschnitten[346]hat!? – Auch in diesem Falle ist es nicht möglich, daß es nicht eine Weile totkrank war, bevor der größere Teil durchschnitten worden ist. Wenn du aber willst, sage ich: wenn dem so wäre, so sollte es doch heißen: Talg von Aas und von Zerrissenem; da es aber zweimal Talg heißt, so besagt dies, daß nur bei diesem der Talg nicht vom Fleische zu unterscheiden sei, es gibt aber anderes, bei dem der Talg vom Fleische zu unterscheiden[347]ist, nämlich bei einem Tot-

Col.b

---

schrieben worden, um es mit der Geißelung zu belegen, was bei der Übertretung eines Gebotes nicht der Fall ist. 337. Ex. 22,30. 338. Von einem Raubtiere, in der t.schen Übertragung, Totverletztes. 339. Eigentl. Totverletzte, von dessen Körper etwas fehlt. 340. Dieses Verbot wäre somit ganz überflüssig. 341. Cf. Anm. 336 mut. mut. 342. Lev. 7,24. 343. Das Verbot des Essens, das ganz überflüssig ist, da schon an anderer Stelle (Lev. 3,17) der Genuß von Talg und Blut verboten wird. 344. Dh. man begeht wegen des Essens 2 Verbote. 345. Auch das tote Aas war vor dem Verenden totkrank, also Zerrissenes. 346. Es gilt dann als Aas; cf. supra Fol. 21a. 347. Von dem der Talg verboten u. das Fleisch erlaubt kranken. Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem:[348] *Ich sprach: Ach, Herr, Gott, fürwahr, meine Seele ist noch nie verunreinigt gewesen, und Aas und Zerrissenes habe ich noch nie gegessen von Jugend auf bis jetzt, und nie kam in meinen Mund verwerfliches Fleisch. Meine Seele ist noch nie verunreinigt gewesen*, ich hatte nie sündhafte Gedanken am Tage, die zu einer nächtlichen Verunreinigung führen könnten; *Aas und Zerrissenes habe ich noch nie gegessen von meiner Jugend auf*, ich habe noch nie Fleisch von schnell Geschlachtetem[349] gegessen; *und nie kam in meinen Mund verwerfliches Fleisch*, ich habe noch nie von einem Vieh gegessen, über das ein Gelehrter eine Entscheidung[350] traf. Im Namen R. Nathans erklärten sie: Ich habe noch nie von einem Vieh gegessen, von dem die Priestergaben[351] nicht entrichtet worden wären. Erklärlich ist die Großtat Jeḥezqels, wenn du sagst, es sei erlaubt, worin aber besteht die Großtat Jeḥezqels, wenn du sagst, es sei verboten!? – Welches [Vieh] heißt totkrank? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn man es aufrichtet und es nicht stehen kann. R. Ḥanina b. Šelemja sagte im Namen Rabhs: Selbst wenn es Holzscheite frißt[352]. Rami b. Jeḥezqel sagte: Selbst wenn es Balken frißt. So lehrten sie es in Sura, in Pumbeditha lehrten sie es wie folgt: Welches heißt totkrank? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn man es aufrichtet und es nicht stehen kann, selbst wenn es Holzscheite frißt. Rami b. Jeḥezqel sagte: Selbst wenn es Balken frißt.

Šemuél traf die Schüler Rabhs und sprach zu ihnen: Was sagte Rabh Fol. 38 über das Totkranke? Diese erwiderten: Folgendes sagte Rabh: Hat es gebrüllt, Kot ausgeworfen oder mit dem Ohr gewackelt, so heißt dies ein Zucken. Da sprach er zu ihnen: Braucht Abba dies vom Wackeln mit dem Ohre[353] zu sagen? Ich sage, als solches gilt alles, was kein Zeichen des Verendens ist. – Was ist ein Zeichen des Verendens[354]? R. Ánan erwiderte: Mir wurde es von Meister Šemuél erklärt: wenn ein Vorderfuß gebogen war und es ihn ausgestreckt hat, so ist dies ein Zeichen des Verendens, wenn er ausgestreckt war und es ihn gebogen hat, so ist dies kein Zeichen des Verendens. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, wenn ein Kleinvieh den Vorderfuß ausgestreckt und nicht zurückgezogen hat, sei es untauglich, weil dies nichts weiter als [ein Zeichen] des Verendens ist; demnach ist es tauglich, wenn es ihn zurückge-

---

ist. [348] Ez. 4,14. [349] Von einem totkranken Tiere, das in Eile geschlachtet werden muß, damit es nicht vorher verende; von wirklichem Aase brauchte dies nicht hervorgehoben zu werden. [350] Dessen rituelle Tauglichkeit fraglich war. [351] Cf. Dt. 18,3; er brauchte dies nicht, da er selber Priester war. [352] Dh. kräftig ist, dennoch gilt es in diesem Falle als totverletzt. [353] Dies ist ja selbstverständlich ein Lebenszeichen. [354] Das nicht als Zucken gilt. [355] Das als Zeichen zogen hat!? — Aus unserer Mišna könnte man entnehmen, nur wenn er gebogen war und es ihn ausgestreckt und wiederum gebogen hat, nicht aber, wenn er ausgestreckt war und es ihn gebogen hat, so lehrt er uns. Man wandte ein: R. Jose sagte: R. Meír ist der Ansicht, wenn es beim Schlachten gebrüllt hat, sei dies kein Zucken[355]. R. Eliêzer b. R. Jose sagte in dessen[356]Namen, selbst wenn es Kot ausgeworfen oder mit dem Ohr gewackelt hat, sei dies kein Zucken. Hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Brüllens als auch hinsichtlich des Kotauswerfens!? — Hinsichtlich des Brüllens besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Fall, wenn die Stimme stark ist, und eines von dem Fall, wenn die Stimme schwach ist; und hinsichtlich des Kotauswerfens besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von einem leichten und eines gilt von einem kräftigen.

R. Ḥisda sagte: Das Zappeln, von dem sie sprechen, muß bei Beendigung des Schlachtens erfolgt sein, und unter Beendigung des Schlachtens ist die Mitte des Schlachtens zu verstehen: nur nicht bei Beginn des Schlachtens. R. Ḥisda sprach: Dies entnehme ich aus dem, was wir gelernt haben: Hat ein Kleinvieh einen Vorderfuß ausgestreckt und nicht zurückgezogen, so ist es untauglich. Wann: wenn bei Beendigung des Schlachtens, so kann es ja nicht dauernd[357]leben bleiben; doch wohl in der Mitte des Schlachtens. Raba sprach zu ihm: Tatsächlich bei Beendigung des Schlachtens, denn ich sage, wenn es bei Beendigung des Schlachtens dies nicht tut, so ist es sicher, daß das Leben schon vorher ausgeschieden war. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Das Zucken, von dem sie sprechen, muß bei Beginn des Schlachtens erfolgt sein. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Dies entnehme ich aus dem was wir gelernt haben: R. Šimón sagte: Wenn man [ein solches] nachts geschlachtet hat und am folgenden Tage die Flächen voll Blut findet, so ist es tauglich, denn es hat [Blut] ausgeströmt; nach der Ansicht R. Eliêzers. Hierzu sagte Šemuél, er spreche von den Flächen an der Schnittstelle. Einleuchtend ist dies, wenn du bei Beginn des Schlachtens sagst, wenn du aber bei Beendigung des Schlachtens sagst, ist ja zu berücksichtigen, [das Blut] kann bei Beginn des Schlachtens ausgeströmt sein[358]. — Vielleicht ist es beim [Blut]ausströmen anders, da es bedeutender[359]ist!? — Ist dieses denn bedeutender, wir haben ja gelernt: R. Eliêzer sagt, es genüge, wenn es [Blut] ausgeströmt hat!? — Es ist weniger als [das Zeichen] R. Gamaliéls[360]und bedeutender als das der Rab-

---

des Lebens gilt. 356. Des RJ. 357. Nachdem es geschlachtet worden ist. 358. Da dies nicht mehr festzustellen ist; in diesem Falle müßte das Vieh untauglich sein. 359. Es ist ein viel intensiveres Lebenszeichen, und ist daher auch am Beginn des Schlachtens entscheidend. 360. In der Mišna heißt es 'R. Šimón b. G.', jed. fehlen in manchen Texten die W.e 'Šimón b.'. 361. Nach RG. ist ein Zucken banan[361]. Rabina sagte: Sama b. Ḥilqaj sagte mir, der Vater des Bar Abubram, manche sagen, der Bruder des Bar Abubram, habe dagegen eingewandt: Ist es denn bedeutender als das der Rabbanan, wir haben ja gelernt: die Weisen sagen, nur wenn es mit einem Vorder- oder einem Hinterfuße gezuckt hat. Auf wen beziehen sie sich, wenn auf R. Gamaliél, so müßte es ja heißen: sobald es gezuckt hat: doch wohl auf R. Eliézer, und wenn es bedeutender ist, wieso heißt es: nur wenn[362]!?

Raba sagte: Das Zucken, von dem sie sprechen, muß bei Beendigung des Schlachtens erfolgt sein. Raba sprach: Dies entnehme ich aus folgen-
Col.b der Lehre:[363]*Ein Rind oder ein Lamm*, ausgenommen der Mischling; *oder eine Ziege*, ausgenommen das Abnorme[364]; *das geboren wird*, ausgenommen die Seitengeburt[365]; *sieben Tage*, ausgenommen das des Alters[366] Ermangelnde; *bei seiner Mutter*, ausgenommen das Verwaiste. Von welchem Falle des Verwaistseins wird hier gesprochen: wenn das Muttertier zuerst geboren hat und nachher verendet ist, so kann es ja nicht dauernd leben; wenn es zuerst verendet ist und nachher geboren[367]hat, so geht dies ja hervor aus [den Worten:] *das geboren wird*, doch wohl, wenn das eine zum Tod und das andere zum Leben sich getrennt[368]hat. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, das Lebenszeichen müsse bei Beendigung der Geburt erfolgt sein, daß ein Schriftvers nötig ist, diesen Fall[369]auszuschließen, wozu aber ist er nötig, wenn du sagst, bei Beendigung der Geburt sei kein Lebenszeichen erforderlich, dies geht ja hervor aus [den Worten:] *das geboren wird*!?

Raba sagte: Die Halakha ist wie die folgende Lehre: Hat ein Kleinvieh einen Vorderfuß ausgestreckt und nicht eingezogen, so ist es untauglich. Dies gilt nur vom Vorderfuße, wenn aber einen Hinterfuß, so ist es tauglich, einerlei, ob es ihn ausgestreckt und nicht eingebogen oder eingebogen und nicht ausgestreckt hat. Dies gilt nur von einem Kleinvieh, ein Großvieh aber ist tauglich, einerlei, ob es mit dem Vorderfuße oder mit dem Hinterfuße erfolgt ist, ob es ihn ausgestreckt und nicht eingebogen oder eingebogen und nicht ausgestreckt hat. Bei einem Vogel gilt es als Zucken, auch wenn er nur den Flügel bewegt oder den Schwanz geschüttelt hat. — Was lehrt er uns damit, dies alles haben wir ja bereits gelernt: wenn ein Kleinvieh einen Vorderfuß ausgestreckt und nicht zu-

---

mit einem Vorder- und einem Hinterfuß erforderlich, nach den Rabbanan dagegen nur mit einem von beiden. 362. Demnach ist das Blutausströmen das leichteste Lebenszeichen. 363. Lev. 22,27. 364. Wörtl. das Ähnliche, sc. einem anderen Tiere. 365. Eine Geburt, die nicht auf natürliche Weise, durch die Gebärmutter, herausgekommen ist, sondern durch die Seite. 366. Das keine 7 Tage alt ist. 367. Wenn es aus dem Leibe hervorgeholt worden ist. 368. Wenn das Muttertier bei der Geburt verendet ist. 369. Die Geburt bei Lebzeiten des Mutterrückgezogen hat, so ist es untauglich, weil dies nichts weiter als [ein Zeichen] des Verendens ist. Nur einen Vorderfuß, nicht aber einen Hinterfuß, nur ein Kleinvieh, nicht aber ein Großvieh!? – Nötig ist dies hinsichtlich eines Vogels, von dem wir dies gelernt haben.

HAT MAN FÜR EINEN NICHTJUDEN GESCHLACHTET, SO IST DIE SCHLACHTUNG GÜLTIG, NACH R. ELIÉZER ABER UNGÜLTIG. R. ELIÉZER SAGTE: SELBST WENN MAN ES GESCHLACHTET HAT, DAMIT DER NICHTJUDE NUR VOM LEBERLAPPEN ESSE, IST ES UNTAUGLICH, DENN DER NICHTJUDE DENKT GEWÖHNLICH AN SEINEN GÖTZEN. R. JOSE SPRACH: ES IST JA [EIN SCHLUSS] VOM SCHWEREREN AUF DAS LEICHTERE ZU FOLGERN: WENN MAN SICH IN EINEM FALLE, WO DIE ABSICHT[370] UNTAUGLICH MACHT, BEI DEN OPFERN, NUR NACH DEM DIENSTTUENDEN[371] RICHTE, UM WIEVIEL MEHR RICHTE MAN SICH IN EINEM FALLE, WO DIE ABSICHT NICHT UNTAUGLICH MACHT, BEI PROFANEM, NUR NACH DEM SCHLACHTENDEN[372]. vii

GEMARA. Diese Autoren[373] sind der Ansicht des R. Eleázar b. R. Jose, denn es wird gelehrt, R. Eleázar b. R. Jose sagte, er habe gehört, der Eigentümer könne [das Opfer][374] verwerflich machen. Der erste Autor ist der Ansicht, nur[375] wenn man von ihm diese Absicht[376] gehört hat, sonst aber nicht, denn wir sagen nicht, ein Nichtjude denke gewöhnlich an seinen Götzen, und R. Eliézer ist der Ansicht, auch wenn man von ihm diese Absicht nicht gehört hat, denn wir sagen, ein Nichtjude denke gewöhnlich an seinen Götzen. Hierzu sagte R. Jose, auch[377] wenn man von ihm die Absicht gehört hat, denn wir sagen nicht, einer könne beabsichtigen und der andere den Dienst verrichten. Manche sagen: Sie streiten über den Fall, wenn man von ihm diese Absicht gehört hat; der erste Autor ist der Ansicht, nur bei der [Schlachtung] innerhalb[378] sagen wir, einer könne beabsichtigen und der andere den Dienst verrichten, nicht aber bei der äußeren, denn man folgere nicht von der inneren auf die äußere, und R. Eliézer ist der Ansicht, man folgere von der inneren auf die äußere. Hierzu sagte R. Jose, auch bei der inneren sagen wir nicht, einer könne beabsichtigen und der andere den Dienst verrichten. Fol. 39

Es wurde gelehrt: Hat jemand ein Vieh geschlachtet in der Absicht, das Blut für einen Götzen zu sprengen oder das Fett für einen Götzen

---

tieres. [370] Beim Schlachten, daß dabei eine unzulässige Handlung erfolge. [371] Der Priester, der sich mit der Herrichtung des Opfers befaßt; der Eigentümer kann durch die unzulässige Absicht das Opfer nicht untauglich machen. [372] Somit ist in diesem Falle die Schlachtung nicht untauglich. [373] Selbst der erste Autor, nach dem die Schlachtung tauglich ist. [374] Durch die unzulässige Absicht. [375] Dann ist die Schlachtung für einen Nichtjuden untauglich. [376] Daß es für einen Götzen erfolge. [377] Dann ist die Schlachtung tauglich. [378] Des aufzuräuchern, so ist es, wie R. Joḥanan sagt, verboten, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, erlaubt. R. Joḥanan sagt, es sei verboten, weil man während der einen Verrichtung[379]eine Absicht hinsichtlich einer[380]anderen hegen kann, und man folgere von der inneren [Schlachtung] auf die äußere. Reš-Laqiš sagt, es sei erlaubt, weil man während der einen Verrichtung keine Absicht hinsichtlich einer anderen hegen kann, und man folgere nicht von der inneren auf die äußere. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Hat man [ein Sündopfer] auf den richtigen Namen geschlachtet in der Absicht, das Blut auf einen anderen Namen[381] zu sprengen, so ist es, wie R. Joḥanan sagt, untauglich, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, tauglich. R. Joḥanan sagt, es sei untauglich, weil man während der einen Verrichtung eine Absicht hinsichtlich der anderen hegen kann, und man folgere von der Absicht bei der Verwerflichmachung[382]. R. Šimón b. Laqiš sagt, es sei tauglich, weil man während der einen Verrichtung keine Absicht hinsichtlich einer anderen hegen kann, und man folgere nicht von der Absicht der Verwerflichmachung. Und beide [Lehren] sind nötig. Würde nur die eine gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Šimón b. Laqiš vertrete seine Ansicht nur bei dieser, weil man nicht hinsichtlich der äußeren [Schlachtung] von der inneren folgere, während er R. Joḥanan beipflichte, daß man hinsichtlich der inneren von der inneren[383]folgere. Und würde nur die andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur bei dieser, während er bei der ersteren R. Šimón b. Laqiš beipflichte. Daher sind beide nötig. R. Šešeth wandte ein: R. Jose sprach: Es ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn man sich in einem Falle, wo die Absicht untauglich macht, bei den Opfern, nur nach dem Diensttuenden richte, um wieviel mehr richte man sich in einem Falle, wo die Absicht nicht untauglich macht, bei Profanem, nur nach dem Schlachtenden. Was heißt die Absicht mache bei Profanem nicht untauglich: wollte man sagen, sie mache überhaupt nicht untauglich, wieso kann es demnach vorkommen, daß die für einen Götzen erfolgte Schlachtung verboten ist; doch wohl während der einen Verrichtung hinsichtlich einer anderen, und dies ist wie folgt zu verstehen: wenn in einem Falle, wo die Absicht hinsichtlich der einen Verrichtung während einer anderen untauglich macht, bei den Opfern, man sich nur nach dem Diensttuenden richte, um wieviel mehr richte man sich in dem Falle, wo die Absicht hinsichtlich der einen Verrichtung nur wäh-

---

Tempelhofes, dh. bei den Opfern. 379. Bei der Herrichtung eines Opfers. 380. Vgl. Bd. X S. 33 Anm. 358. 381. Auf den Namen eines anderen Opfers. 382. Hinsichtl. der Schlachtung auf einen anderen Namen von der verwerflichmachenden Absicht; bei beiden handelt es sich um die Schlachtung eines Opfers. 383. Die rend dieser Verrichtung und nicht während einer anderen untauglich macht, bei Profanem, nur nach dem Schlachtenden. Hinsichtlich der inneren [Schlachtung] ist dies[383] ein Einwand gegen R. Šimón b. Laqiš, und hinsichtlich der äußeren ist dies[384] ein Einwand gegen R. Joḥanan!? Allerdings ist bezüglich des Einwands gegen Reš Laqiš hinsichtlich der inneren zu erklären, eines[385] sagte er, bevor er es[386] von R. Joḥanan hörte, und eines, nachdem er es von R. Joḥanan[387] hörte, aber hinsichtlich der äußeren ist dies ja ein Einwand gegen R. Joḥanan!? Er richtete diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: er spricht von den vier Verrichtungen[388], und dies ist wie folgt zu verstehen: wenn man sich in einem Falle, wo die Absicht bei den vier Verrichtungen untauglich macht, bei den Opfern, nur nach dem Diensttuenden richte, um wieviel mehr richte man sich in Col.b einem Falle, wo die Absicht nur bei zwei Verrichtungen[389] untauglich macht, bei Profanem, nur nach dem Schlachtenden. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan: Hat man ein Vieh geschlachtet in der Absicht, das Blut für einen Götzen zu sprengen oder das Fett für einen Götzen aufzuräuchern, so ist es ein Totenopfer. Hat man geschlachtet und dies nachher beabsichtigt, so ist dies ein Fall, wie er sich einst in Cäsarea ereignete, und sie sagten hierzu weder 'erlaubt' noch 'verboten'. R. Ḥisda sagte: Sie sagten nicht 'verboten', wegen der Ehrung der Rabbanan, und nicht 'erlaubt', wegen der Ehrung R. Eliêzers[390]. — Wieso dies, vielleicht sind die Rabbanan dieser Ansicht nur in jenem[391] Falle, wo man von ihm nicht weiß, daß er es beabsichtigt, hierbei aber, wo man von ihm weiß, daß er es beabsichtigt, sei der Schluß für den Anfang[392] entscheidend!? Oder auch: R. Eliêzer ist dieser Ansicht nur in jenem Falle, bei einem Nichtjuden, weil ein Nichtjude gewöhnlich an seinen Götzen denkt, bei einem Jisraéliten aber sage man nicht, der Schluß sei für den Anfang entscheidend!? Vielmehr, erklärte R. Šezbi, sie sagten nicht 'erlaubt', wegen der Ehrung des R. Šimón b. Gamliél[393]. — Welche [Lehre des]

Lehre, daß bei den Opfern die Absicht hinsichtl. der einen Verrichtung während einer anderen von Wirkung sei. [384] Die Lehre, daß bei Profanem die Absicht hinsichtl. der einen Verrichtung während einer anderen nicht von Wirkung sei. [385] Die Lehre hinsichtl. der inneren Schlachtung. [386] Daß RJ. sich hierbei auf eine Mišna stütze. [387] RJ. war der Lehrer RŠ.s und lehrte ihn die Mišna; nachdem er die hier angezogene Mišna hörte, zog er seine Ansicht hinsichtl. der Schlachtung eines Opfers zurück u. beschränkte sie auf die Schlachtung eines profanen Tieres. [388] Bei der Zubereitung des Opfers; vgl. Bd. X S. 11 Anm. 103. [389] Beim Schlachten und beim Blutsprengen, wenn es für den Götzendienst erfolgt, nicht aber bei den übrigen Verrichtungen. [390] Die hierüber in der Mišna streiten. [391] Von dem die Mišna spricht. [392] Es ist ebenso, als würde die Schlachtung von vornherein für einen Götzen erfolgt sein. [393] Nach dem der

R. Šimón b. Gamliél ist hier gemeint, wollte man sagen, die Lehre des R. Šimón b. Gamliél vom Scheidebriefe, denn wir haben gelernt: Wenn ein Gesunder gesagt hat, daß man ihm für seine Frau einen Scheidebrief schreibe[394], so wollte er sie nur anführen[395]. Einst sagte ein Gesunder, daß man ihm für seine Frau einen Scheidebrief schreibe, und als er später auf ein Dach stieg, stürzte er ab, und starb. Da entschied R. Šimón b. Gamliél: Ist er mit Absicht[396]abgestürzt, so ist der Scheidebrief gültig, wenn aber der Wind ihn hinabgestoßen hat, so ist der Scheidebrief ungültig. Und auf unseren Einwand, es sei ja ein Tatfall zur Widerlegung[397], [wurde erwidert, die Mišna] sei lückenhaft und müsse wie folgt lauten: ist aber der Ausgang für den Anfang entscheidend[398], so ist der Scheidebrief gültig. Einst sagte ein Gesunder, daß man ihm für seine Frau einen Scheidebrief schreibe, und als er später auf ein Dach stieg, stürzte er ab und starb. Da entschied R. Šimón b. Gamliél: Ist er mit Absicht abgestürzt, so ist der Scheidebrief gültig, wenn aber der Wind ihn hinabgestoßen hat, so ist der Scheidebrief ungültig. Aber vielleicht ist es hierbei anders, denn er sagte[399]ja, daß man ihn schreibe!? Vielmehr, erklärte Rabina, wegen der Ehrung des R. Šimón b. Gamliél in folgender Lehre: Wenn jemand sein Vermögen, worunter sich Sklaven befinden, einem anderen verschrieben hat, und dieser sagt, er wolle sie nicht haben, so dürfen diese, wenn der zweite Herr ein Priester ist, Hebe essen[400]. R. Šimón b. Gamliél sagt, da dieser sagt, er wolle sie nicht haben, so hatten die Erben[401]sie längst geeignet. Dagegen wandten wir ein: Sollte dies nach dem ersten Autor auch von dem Falle gelten, wenn dieser dasteht und protestiert!? Und Rabba, nach anderen R. Joḥanan erwiderte: Hat er von Anfang an protestiert, so stimmen alle überein, daß er sie nicht geeignet habe, hat er geschwiegen und erst nachher protestiert, so stimmen alle überein, daß er sie geeignet habe, sie streiten nur über den Fall, wenn jener sie ihm durch einen anderen[402]zugeeignet und er anfangs geschwiegen und später protestiert hat. Der erste Autor ist der Ansicht, da er geschwiegen hat, habe er sie geeignet, und wenn er später protestiert, will er zurücktreten, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht,

---

Ausgang entscheidend für die ursprüngliche Absicht ist. [394] Jedoch nicht, daß man ihn ihr gebe. [395] Damit sie ihn nicht dränge, ihr einen solchen Scheidebrief zu geben, um nach seinem Tode von der Schwagerehe (cf. Dt. 25,5) befreit zu sein; sie gilt in diesem Falle, wenn er stirbt, nicht als geschieden, sondern als verwitwet. [396] Der Ausgang ist entscheidend, daß er bei der Erteilung des Auftrages an den Tod dachte und ihn ernst meinte. [397] In der obigen Lehre wird kein Unterschied gemacht. [398] Daß er seinen Auftrag ernst meinte. [399] Während in unserem Falle nichts darauf deutet, daß die Schlachtung für einen Götzen erfolgen sollte. [400] Weil sie trotz seiner Ablehnung zu seinem Gesinde gehören. [401] Des Testators; sie gehören zu ihrem Gesinde. [402] Die Zueignung ist nur der Ausgang sei für den Anfang[403] entscheidend, nur protestierte er vorher deshalb nicht, weil er dachte: wozu protestieren, bevor sie[404] in meinen Besitz kommt. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose[405].

Einst kamen Araber in Çiqonja, übergaben den jisraélitischen Schlächtern Widder und sprachen zu ihnen: das Blut und das Fett[406] für uns, die Haut und das Fleisch für euch. Da ließ R. Ṭobi b. R. Mathna R. Joseph fragen: Wie ist es in einem solchen Falle? Dieser ließ ihm erwidern: Folgendes sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: die Halakha ist wie R. Jose. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Wie ist es nach R. Eliézer[407], wenn [ein Nichtjude] einem jisraélitischen Schlächter Geld[408] gegeben hat? Dieser erwiderte: Wir richten uns danach: ist er ein mächtiger Mann, den er nicht abweisen kann, so ist es[409] verboten, wenn aber nicht, so kann er zu ihm sagen: hier dein Kopf und hier der Berg[410].

HAT JEMAND AUF DEN NAMEN VON BERGEN, HÜGELN, SEEN, FLÜSSEN ODER WÜSTEN[411] GESCHLACHTET, SO IST SEINE SCHLACHTUNG UNGÜLTIG. HABEN ZWEI DAS MESSER GEHALTEN UND GESCHLACHTET, EINER AUF DEN NAMEN EINES DIESER DINGE UND EINER AUF EINEN ZULÄSSIGEN NAMEN, SO IST DIE SCHLACHTUNG UNGÜLTIG. viii Fol. 40

GEMARA. Nur ungültig[412] und kein Totenopfer, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn jemand auf den Namen von Bergen, Hügeln, Flüssen, Wüsten, der Sonne, des Mondes, der Sterne, der Planeten, des Erzengels Mikhaél oder eines kleinen Würmchens geschlachtet hat, sei es ein Totenopfer[413]!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines, wenn er gesagt hat: dem Berge, und eines, wenn er gesagt hat: dem Berggeiste. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt von den anderen, wie vom Erzengel Mikhaél[414]. Schließe hieraus.

R. Hona sagte: Wenn das Vieh seines Nächsten vor einem Götzen liegt, so hat er, sobald er nur ein Halsorgan durchgeschnitten hat, es verboten gemacht. Er ist also der Ansicht R. Joḥanans, in dessen Namen Úla sagte: Obgleich sie gesagt haben, wenn jemand sich vor dem Vieh seines Nächsten gebückt hat, habe er es nicht verboten gemacht, so hat er, wenn er

---

dann gültig, wenn sie ihm erwünscht ist. [403] Daß die Erbschaft ihm nicht erwünscht war. [404] Die Schenkungsurkunde. [405] Daß ein anderer als der Schlachtende das Vieh überhaupt nicht untauglich machen kann. [406] Die sie für Götzen opfern wollten. [407] Nach dem die Schlachtung für einen Nichtjuden auf jeden Fall untauglich ist. [408] Auf Fleisch von einem Vieh, das er schlachten wird. [409] Da die Schlachtung auf jeden Fall auf seine Bestellung hin erfolgt ist. [410] Dh. zerschlage dir deinen Kopf an dem Berg; die Schlachtung ist nicht auf seine Bestellung hin erfolgt. [411] Die er damit götzendienstlich verehren will. [412] Jedoch zur Nutznießung erlaubt. [413] Und zur Nutznießung verboten. [414]

daran eine Handlung begangen hat, es verboten gemacht. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Hat jemand am Šabbath außerhalb[415] ein Sündopfer für einen Götzen geschlachtet, so ist er[416] drei Sündopfer schuldig. Wenn du nun sagst, man habe, sobald man nur ein Halsorgan durchgeschnitten hat, es verboten gemacht, so sollte er doch wegen des Schlachtens außerhalb nicht schuldig sein, denn es ist ja ebenso, als würde er Col.b Erde geschnitten[417] haben!? R. Papa erwiderte: Hier handelt es sich um ein Geflügel-Sündopfer[418], wobei alle [Verbote] gleichzeitig erfolgen. — Merke, R. Hona trug ja seine Lehre nach Ūla vor und Ūla spricht ja von irgend einer[419] Handlung!? — Vielmehr, wenn er gesagt hat, er verehre ihn mit der Beendigung der Schlachtung[420]. — Weshalb demnach ein Sündopfer, sollte er es doch von einem Schlachtopfer allgemein[421] lehren!? Vielmehr, erklärte Mar-Zuṭra im Namen R. Papas, hier handelt es sich um den Fall, wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt war und er etwas hinzugefügt und beendet[422] hat, wobei alle [Verbote] gleichzeitig erfolgen. R. Papa sagte: Hätte R. Hona nicht von einem Halsorgan gesprochen, so wäre aus [der Lehre vom] Sündopfer gegen ihn nichts einzuwenden, denn unter Handlung[423] könnte eine bedeutende Handlung[424] zu verstehen sein. Ferner sagte R. Papa: Hätte R. Hona nicht vom Vieh seines Nächsten gesprochen, so wäre aus [der Lehre vom] Sündopfer gegen ihn nichts einzuwenden, denn man kann nur das eigene verboten machen, nicht aber ein fremdes[425]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, da er es zur Sühne gekauft hat, gelte es als seines, so lehrt er uns.

R. Naḥman, R. Åmram und R. Jiçḥaq sagten: Man kann nicht das verboten machen, was nicht ihm gehört. Man wandte ein: Hat jemand am Šabbath außerhalb ein Sündopfer für einen Götzen geschlachtet, so ist er drei Sündopfer schuldig. Wir bezogen es auf ein Geflügel-Sündopfer

---

Der ein lebendes Wesen ist. [415] Des Tempelhofes. [416] Wenn dies unvorsätzlich erfolgt ist; er hat damit 3 Sünden begangen; den Šabbath entweiht, außerhalb des Tempels geschlachtet und Götzendienst getrieben. [417] Da es nach dem Durchschneiden des einen Halsorganes kein Opfer mehr ist. [418] Von dem nur ein Halsorgan durchzukneifen ist, u. dementsprechend ist die Schlachtung außerhalb des Tempelhofes verboten; cf. Zeb. Fol. 111a. [419] Somit wird ja das Tier verboten, sobald nur ein kleiner Teil des Halsorganes durchgeschnitten worden ist, wo die Schlachtung noch keine Gültigkeit hat. [420] Erst dann wird das Vieh verboten. [421] Wahrscheinl. gilt dies nur von einem Sündopfer, u. zwar vom Geflügel, von dem nur ein Halsorgan durchzukneifen ist. [422] Die Schlachtung, die in diesem Falle beim Anschneiden sofort gültig ist, da nur die größere Hälfte durchgetrennt zu sein braucht; diese 3 Verbote können somit nur beim Geflügel-Sündopfer zusammentreffen. [423] Von der Ūla spricht u. auf die er sich stützt. [424] Die Vollendung der ganzen Schlachtung; erst dann wird das für einen Götzen geschlachtete Vieh verboten. [425] Während das Sündopfer Eigentum der Priester ist; aus diesem Grunde wird es durch die Schlachtung für einen Götzen nicht un-

oder auf den Fall, wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt war; nur bei einem Geflügel-Sündopfer, wobei alle [Verbote] gleichzeitig erfolgen, nicht aber bei einer anderen Schlachtung. Wenn man nun sagen wollte, Fol. 41 man könne das nicht verboten machen, was nicht ihm gehört, so gilt dies ja nicht nur von einem Geflügel-Sündopfer, sondern auch von einem Vieh-Sündopfer[426]!? – Da er es zur Sühne gekauft hat, gilt es als seines. – Komm und höre: Haben zwei das Messer gehalten und geschlachtet, einer auf den Namen eines dieser Dinge und einer auf einen zulässigen Namen, so ist die Schlachtung ungültig[427]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er [am Vieh] beteiligt ist. – Komm und höre: Wenn jemand unrein[428]macht, bemischt[429]oder libiert[430], so ist er, wenn versehentlich, frei, und wenn vorsätzlich, schuldig!? – Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn er daran beteiligt ist. Hierüber streiten auch folgende Tannaím: Hat ein Nichtjude den Wein eines Jisraéliten in Abwesenheit eines Götzen libiert, so hat er ihn verboten gemacht. R. Jehuda b. Bethera und R. Jehuda b. Baba erlauben ihn aus zwei Gründen: erstens libiert man Wein nur in Anwesenheit eines Götzen, und zweitens kann der Eigentümer sagen: wie kommst du dazu, meinen Wein gegen meinen Willen verboten zu machen!? R. Naḥman, R. Ámram und R. Jiçḥaq aber sagen, selbst nach demjenigen, welcher hierbei sagt, man könne das verboten machen, was nicht ihm gehört, gilt dies nur von einem Nichtjuden, ein Jisraélit aber will ihn[431]dadurch nur ärgern[432]!? – Komm und höre: Haben zwei das Messer gehalten und geschlachtet, einer auf den Namen eines dieser Dinge und einer auf einen zulässigen Namen, so ist die Schlachtung ungültig[433]!? – Hier wird von einem abtrünnigen Jisraéliten gesprochen. – Komm und höre: Wenn jemand unrein macht, bemischt oder libiert, so ist er, wenn versehentlich, frei, und wenn vorsätzlich, schuldig!? – Hier wird ebenfalls von einem abtrünnigen Jisraéliten gesprochen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, fragte R. Aši: Wie ist es, wenn man ihn gewarnt[434]und er die Warnung entgegengenommen hat? Dieser erwiderte: Du sprichst von dem Falle, wenn er sich der Todesstrafe[435]preisgibt; es gibt keinen größeren Abtrünnigen als diesen.

---

tauglich. [426] Da es nicht dem Eigentümer, sondern dem Priester gehört. [427] Es kann also auch derjenige, der nicht der Eigentümer ist, das Vieh untauglich machen. [428] Levitisch reine Speisen eines anderen. [429] Profane Früchte mit Hebe; es darf dann nur von einem Priester gegessen werden, wodurch es bedeutend an Wert verliert. [430] Den Wein eines anderen einem Götzen spendet, wodurch er verboten wird. [431] Dem Eigentümer des Weines. [432] In Wirklichkeit aber ist es nicht seine Absicht, damit Götzendienst zu treiben. [433] Dies gilt ja von einem Jisraéliten. [434] Durch das Schlachten keinen Götzendienst zu treiben; die Frage ist, ob er dadurch diesbezüglich zum Abtrünnigen wird u. einem Nichtjuden gleicht. [435] Bei der Warnung muß ihm gesagt werden, daß ix Man darf nicht in Seen, Flüsse oder Geräte hineinschlachten, wohl aber darf man in eine Wassergrube hineinschlachten und auf einem Schiffe auf ein Gerät[436]. In eine Grube hinein darf man überhaupt nicht schlachten; jedoch darf man in seinem Hause eine Grube machen, damit das Blut da hineinfliesse; auf der Strasse tue Col.b man dies nicht, um nicht den Minäern nachzuahmen[437].

GEMARA. Man schlachte nicht in &c. In Seen wohl deshalb nicht, weil man sagen könnte, er opfere dem Seegeist, ebenso könnte man ja auch, wenn man in eine Wassergrube schlachtet, sagen, er opfere dem Spiegelbilde[438]!? Raba erwiderte: Dies wird von trübem [Wasser] gelehrt. In eine Grube hinein &c. schlachten. Du sagtest ja, daß man in eine Grube hinein überhaupt nicht schlachten dürfe!? Abajje erwiderte: Der Anfangsatz spricht von einer Grube auf der Straße. Raba sprach zu ihm: Wenn es im Schlußsatze heißt, daß man es auf der Straße nicht tun dürfe, so spricht ja der Anfangsatz wahrscheinlich nicht von einer auf der Straße!? Vielmehr, erklärte Raba, ist dies wie folgt zu verstehen: in eine Grube hinein darf man überhaupt nicht schlachten; wie mache man es aber, wenn man seinen Hof rein halten will? – man bereite einen Raum außerhalb der Grube und schlachte da, damit das Blut abfließe und in die Grube rinne; auf der Straße tue man dies nicht, um nicht den Minäern nachzuahmen. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Wer auf einem Schiffe reist und auf dem Schiffe keinen Platz zum Schlachten hat, strecke die Hand über das Schiff hinaus und schlachte, damit das Blut abfließe und über die Wand des Schiffes rinne. In eine Grube hinein schlachte man überhaupt nicht; wie mache man es aber, wenn man seinen Hof rein halten will? – man bereite einen Raum außerhalb der Grube und schlachte da, damit das Blut abfließe und in die Grube rinne; auf der Straße tue man dies nicht, denn es heißt:[439]*in ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln.* Hat jemand dies getan, so stelle man über ihn eine Untersuchung an[440].

x Hat man[441] auf den Namen eines Brandopfers, eines Schlachtopfers, eines Schwebe-Schuldopfers, eines Pesaḥopfers oder eines Dankopfers geschlachtet, so ist die Schlachtung ungültig und nach R. Simón gültig. Haben zwei das Messer gehalten und geschlachtet, einer auf den Namen eines von diesen und einer auf einen zulässigen Namen, so ist die Schlachtung ungültig. Hat man auf den Namen eines Sünd-

---

darauf die Todesstrafe gesetzt sei; cf. Syn. Fol. 40b. [436] Um nicht das Deck zu beschmutzen; es ist nichts dabei, wenn das Blut in das Wasser fließt. [437] Die nur auf diese Weise schlachteten. [438] Das im Wasser zu sehen ist. [439] Lev. 18,3. [440] Ob er nicht Minäer ist. [441] Ein profanes Vieh außerhalb des Tempels.

opfers, eines Gewissheits-Schuldopfers, eines Erstgeborenen, eines Zehnten[442] oder eines Eingetauschten[443] geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. Die Regel hierbei ist: was man auf den Namen [eines Opfers], das gelobt und gespendet werden kann, geschlachtet hat, ist ungültig[444], und was man auf den Namen [eines Opfers], das nicht gelobt und gespendet werden kann, geschlachtet hat, ist gültig.

GEMARA. Hat man auf den Namen eines Brandopfers &c. Kann denn ein Schwebe-Schuldopfer gelobt und gespendet werden!? R. Joḥanan erwiderte: Hier ist R. Eleâzar vertreten, welcher sagt, man könne jeden Tag ein Schwebe-Schuldopfer spenden[445]. – Kann denn das Pesaḥopfer gespendet und gelobt werden, dafür ist ja eine Zeit festgesetzt!? R. Ošâja erwiderte: Anders ist das Pesaḥopfer, da es das ganze Jahr hindurch reserviert werden[446] kann. R. Jannaj sagte, dies gelte nur von gebrechenfreien [Tieren], bei gebrechenbehafteten aber weiß man[447] es. R. Joḥanan aber sagte, dies gelte auch von gebrechenbehafteten, denn es kann vorkommen, daß sich etwas auf dem Gebrechen befindet und man es[448] nicht weiß.

Hat man auf den Namen eines Sündopfers geschlachtet. R. Joḥanan sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man kein Sündopfer schuldig ist, ist man aber ein Sündopfer schuldig, so könnte man glauben, er tue es auf den Namen seines Sündopfers. – Er sagte ja nicht: auf den Namen meines[449] Sündopfers!? R. Abahu erwiderte: Wenn er gesagt hat: auf den Namen meines Sündopfers.

Auf den Namen eines Eingetauschten. R. Eleâzar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er zuhause kein Schlachtopfer hat, hat er aber zuhause ein Schlachtopfer, so könnte man glauben, er habe es darauf eingetauscht. – Er sagte ja nicht: als Eingetauschtes für mein Schlachtopfer!? R. Abahu erwiderte: Wenn er gesagt hat: als Eingetauschtes für mein Schlachtopfer.

Die Regel hierbei ist. Was schließt dies ein? – Dies schließt das Brandopfer eines Nazirs[450] ein; man könnte glauben, [es sei zu berücksichtigen,] er hat ja nicht gelobt[451], so berücksichtige man vielmehr, er kann heimlich gelobt haben[452].

---

[442] Cf. Lev. 27,32. [443] Worauf ein zur Opferung bestimmtes Tier eingetauscht worden ist. [444] Da der Beobachtende glauben könnte, er bringe außerhalb des Tempelhofes Opfer dar. [445] Weil man stets mit der Möglichkeit rechnen muß, eine Sünde begangen zu haben. [446] Und wenn es zu einer anderen Zeit geschlachtet wird, gilt es als Heilsopfer. [447] Daß die Nennung des Opfers ohne Belang ist, da solche zur Opferung untauglich sind. [448] Daß das Vieh gebrechenbehaftet u. zur Opferung untauglich ist. [449] Nur dann kann es sich um ein pflichtiges Sündopfer handeln. [450] Daß es auf den Namen eines solchen untauglich sei. [451] Nazir zu sein, somit ist die Nennung belanglos u. die Schlachtung gültig. [452]

Das nicht gelobt und gespendet werden kann. Dies schließt das Brandopfer der Wöchnerin[453] ein. R. Eleázar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er keine Frau hat, hat er aber eine Frau, so könnte man glauben, er habe es für sie getan. – Er sagte ja nicht: auf den Namen des Brandopfers meiner Frau!? R. Abahu erwiderte: Wenn er gesagt hat: auf den Namen des Brandopfers meiner Frau. – Selbstverständlich[454]!?
Fol. 42 – Man könnte glauben, [man sage,] hätte sie geboren, so würde es bekannt geworden[455] sein, so lehrt er uns, man könnte glauben, sie habe abortiert[456].

DRITTER ABSCHNITT

i Folgende sind Totverletzungen beim Vieh: wenn die Speiseröhre durchlöchert ist, die Gurgel durchgerissen[1] ist, die Hirnhaut durchlöchert ist, das Herz bis zur Kammer durchlöchert ist, das Rückgrat gebrochen und der [Mark]faden desselben durchgerissen ist, die Leber fort und nichts zurückgeblieben ist, die Lunge durchlöchert ist oder davon etwas fehlt; R. Šimón sagt, nur wenn sie bis zum Luftröhrenraume[2] durchlöchert ist. Wenn der Labmagen durchlöchert ist, die Gallenblase durchlöchert ist, die Därme durchlöchert sind, der innere Pansen[3] durchlöchert oder der grössere Teil des äusseren aufgerissen ist; R. Jehuda sagt, bei einem grossen [Vieh] eine Handbreite und bei einem kleinen der grössere Teil. Wenn der Blättermagen oder der Netzmagen nach aussen durchlöchert ist, [das Vieh] vom Dache abgestürzt[4] ist, die meisten Rippen gebrochen sind, oder es von einem Wolfe angepackt[5] worden ist; R. Jehuda sagt, ein Kleinvieh von einem Wolfe und ein Grossvieh von einem Löwen. Wenn kleines Geflügel von einem Habicht oder grosses von einem grossen [Raubvogel] angepackt worden ist. Die Regel hierbei ist: alles, desgleichen nicht lebensfähig ist, gilt als Totverletztes.

GEMARA. R. Šimón b. Laqiš sagte: Wo ist in der Tora eine Andeu-

---

Dh. wer die Schlachtung sieht, könnte dies glauben. 453. Daß es auf den Namen eines solchen tauglich ist. 454. Daß, wenn er eine Frau hat, die Schlachtung auf den Namen des Brandopfers einer Wöchnerin ungültig sei. 455. Und da dies nicht bekannt ist, wird die Nennung nicht ernst genommen u. die Schlachtung ist gültig. 456. Er sei zur Darbringung eines solchen Opfers verpflichtet.

1. Der größere Teil der Breite. 2. Nach der weiter folgenden Erklärung, die Stelle, wo die Bronchien in die Lunge abzweigen. 3. Der sogenannte Kaumagen; vgl. jed. weit. Fol. 50b. 4. Auch wenn äußerlich keine Verletzung zu merken ist. 5. Die Krallen in das Fleisch geschlagen. 6. Daß ein solches zum

tung für das Totverletzte[6] zu finden? – Wo, [es heißt ja:] [7]*Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes*[8], *dürft ihr nicht essen*!? – Vielmehr, wo ist in der Tora eine Andeutung zu finden, daß unter 'Totverletztes' ein nicht lebensfähiges [Vieh] zu verstehen sei? Im Schlußsatz heißt es, die Regel hierbei sei, alles, desgleichen nicht lebensfähig ist, gelte als Totverletztes, demnach kann das Totverletzte nicht leben; woher dies? – Es heißt: [9]*dies sind die Lebewesen, die ihr essen dürft*, was leben kann, iß, was nicht leben kann, iß nicht; demnach ist das Totverletzte nicht lebensfähig. Woher weiß es derjenige, welcher sagt, Totverletztes sei ein solches, das noch lebensfähig ist? – Er folgert dies aus: *dies sind die Lebewesen, die ihr essen dürft*, diese Lebewesen iß, ein anderes Lebewesen[10] iß nicht; demnach kann das Totverletzte leben. – Wofür verwendet jener das *dies*? – Er verwendet es für eine Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Dies sind die Lebewesen, die ihr essen dürft*, dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, jede Art anfaßte, Moše zeigte und zu ihm sprach: das iß und das iß nicht. – Auch nach dem anderen ist es ja für die Lehre der Schule R. Jišmáéls nötig!? – Dem ist auch so. – Woher weiß er demnach, daß das Totverletzte lebensfähig sei? – Er entnimmt dies aus einer anderen Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: [11]*Zwischen dem Lebewesen, das gegessen wird, und dem Lebewesen, das nicht gegessen werden darf*, das sind die achtzehn Totverletzungen, die Moše am Sinaj gelehrt worden sind. – Gibt es denn weiter keine mehr, es gibt ja noch die vier Fälle[12] und die sieben Lehren[13]!? Allerdings lehrt unser Autor[14] manche ausdrücklich und manche sind durch die Regel einbegriffen, wieso aber lehrt der Autor der Schule R. Jišmáéls, es gebe achtzehn Totverletzungen und nicht mehr, es gibt ja noch [beispielsweise den Fall:] sind einem Vieh die Füße über dem Sprunggelenke abgeschnitten, so ist es totverletzt!? – Er ist der Ansicht des R. Šimón b. Eleázar, welcher sagt, es könne ausgebeizt werden und weiter leben. – Was ist denn dabei, daß es ausgebeizt werden und weiter leben kann, wir sprechen ja vom Autor der Schule R. Jišmáéls, und der Autor der Schule R. Jišmáéls ist der Ansicht, das Totverletzte sei lebensfähig!? – Vielmehr, er ist der Ansicht des R. Šimón b. Eleázar, welcher sagt, ein solches sei tauglich. – Es gibt ja noch den Fall, wenn vom Rückgrat etwas fehlt!? Wir haben nämlich gelernt: Was Col.b

---

Genusse verboten ist. 7. Ex. 22,30. 8. Vgl. S. 109 Anm. 338. 9. Lev. 11,2. 10. Das Totverletzte, das ebenfalls leben kann. 11. Lev. 11,47. 12. Im Texte wird statt dieser Worte ein Mnemotechnicum gebraucht, aus 4 Buchstaben der 4 dieser Fälle bezeichnenden Worte zusammengesetzt. 13. Über weitere Fälle von Totverletzung; die 4 Fälle u. die 7 Lehren werden weiter einzeln aufgezählt. 14. Der zwar 18 Fälle aufzählt, jedoch keine Zahl nennt. 15. Hinsichtl. der Verunreini-

gilt beim Rückgrat als Fehlen[15]? Die Schule Šammajs sagt, zwei Wirbel, die Schule Hillels sagt, ein Wirbel. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, dies gelte auch von der Totverletzung[16]. – Blättermagen und Netzmagen, die du besonders[17] zählst, gehören zusammen, somit scheide einen Fall aus und füge einen anderen hinzu. – Es gibt ja noch das Hautlose[18]!? – Er ist der Ansicht R. Meírs, nach dem ein solches tauglich ist. – Es gibt ja noch die Lungensklerose[19]!? – Der es von der Gallenblase[20] lehrt, ist ja R. Jose b. R. Jehuda, somit[21] scheide die [Durchlöcherung der] Gallenblase aus und füge die Lungensklerose hinzu. – Es gibt ja noch die folgenden sieben Lehren!? R. Mathna sagte, wenn das Oberschenkelbein aus seiner Lage verrenkt ist, sei es totverletzt. Rakhiš b. Papa sagte im Namen Rabhs, wenn eine Niere erkrankt ist, sei es totverletzt. Wir haben gelernt, wenn die Milz fehlt, sei es tauglich, und hierzu sagte R. Ȧvira im Namen Rabas, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie ganz fehlt, ist sie aber durchlöchert, sei es totverletzt. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen Šemuéls, wenn der größere Teil der Halsorgane losgelöst ist, sei es totverletzt. Rabba b. R. Šila sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls, wenn eine Rippe von der Wurzel aus[22] abgebrochen, der größere Teil des Schädels zertrümmert, oder das Fleisch, das den größeren Teil des Pansens[23] bedeckt, [aufgetrennt ist], sei es totverletzt. – Die acht Fälle der Durchlöcherung gehören zusammen, somit sind sieben Fälle auszuscheiden und diese sieben hinzuzufügen. – Demnach gehören ja auch die zwei Fälle des Durchreißens zusammen, somit fehlt ein Fall!? Und ferner spricht ja auch R. Ȧvira im Namen Rabas von einem Falle der Durch-
Fol. 43 löcherung!? – Vielmehr, die zwei Fälle, die du ausgeschieden[24] hast, sind nicht auszuscheiden.

Úla sagte: Acht Arten von Totverletzung sind Moše am Sinaj gelehrt worden: durchlöchert, durchgerissen, fortgekommen, fehlt, aufgetrennt, angepackt, abgestürzt und gebrochen. Ausgenommen ist der von Rakhiš b. Papa genannte Fall der Erkrankung[25]. Ḥija b. Rabh sagte: Es sind acht Fälle von Totverletzung durch Durchlöcherung[26], wenn du aber einwen-

---

gung; vollständig gleicht es einer Leiche u. ist als solche verunreinigend. [16] Beim Fehlen von einem, bezw. zwei Wirbeln gilt ein Vieh als totverletzt. [17] Um in der Mišna 18 Fälle zu finden. [18] Hat ein Vieh durch irgend einen Umstand das Fell verloren, so gilt es nach einer Ansicht als totverletzt. [19] Weiter wird entschieden: ist dies auf natürliche Weise erfolgt, so ist das Vieh tauglich, wenn aber künstlich hervorgerufen, so gilt es als totverletzt, da in diesem Falle die Krankheit nicht heilbar ist. [20] Daß die Durchlöcherung derselben zu den Fällen der Totverletzung gehöre. [21] Da dies die Ansicht eines einzelnen ist. [22] Mit einem Teile des Wirbels. [23] Wahrscheinl. das sog. parietale Blatt (Peritoneum parietale). [24] Der Fall, wenn die Füße über dem Sprunggelenke abgeschnitten sind, u. der Fall der Enthäutung sind ausgeschieden worden, weil sie nur nach der Ansicht von einzelnen gelten. [25] Einer Niere. [26] Netzmagen u. Blättermagen gedest, es sind ja neun, so gilt der Fall von der Gallenblase nur nach R. Jose b. R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Sind der Labmagen oder die Därme durchlöchert, so ist es totverletzt. R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch wenn die Gallenblase durchlöchert ist. R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Jose b. R. Jehuda.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Folgendes erwiderten die Genossen R. Jose b. Jehuda: [es heißt:][27]*er gießt auf die Erde meine Galle,* und Ijob lebte noch. Er entgegnete ihnen: Man beruft sich nicht auf Wunder. Es heißt ja auch:[27]*erbarmungslos spaltet er meine Nieren*; und wenn dem nicht so wäre, wie konnte er leben!? Bei einem Wunder ist es also anders, wie es heißt:[28]*nur schone sein Leben,* ebenso war auch jenes ein Wunder.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie derjenige, der Olivengröße[29]sagt. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie die anonyme Miśna, und eine solche lehrt, wenn die Leber fort und nichts zurückgeblieben ist, wonach es tauglich ist, wenn etwas zurückgeblieben ist, auch nicht olivengroß!? – Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Ist die Gallenblase durchlöchert und von der Leber verstopft, so ist es tauglich.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Ist der Magen [eines Vogels] durchlöchert, der Beutel[30]aber intakt, so ist er tauglich.

Sie fragten: Wie ist es, wenn der Beutel durchlöchert und der Magen intakt ist? – Komm und höre: R. Naḥman sagte, wenn das eine und nicht das andere durchlöchert ist, sei er tauglich.

Rabba sagte: Die Speiseröhre besteht aus zwei Häuten, die äußere ist rot und die innere weiß; ist die eine und nicht die andere durchlöchert, so ist es tauglich. – Wozu braucht er zu sagen, die äußere sei rot und die innere weiß? – Ist es anders, so ist es totverletzt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn beide an verschiedenen Stellen durchlöchert sind? Mar Zuṭra erwiderte im Namen R. Papas: Bei der Speiseröhre ist es tauglich, beim Magen ist es untauglich. R. Aśi wandte ein: Im Gegenteil, die Speiseröhre zieht sich ein und erweitert sich beim Essen und beim Schreien, somit kann es vorkommen, daß [die Löcher] zusammentreffen, der Magen aber bleibt ja in seiner Lage!? R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, erwiderte R. Aśi: Wir sagen im Namen des Mar Zuṭra, er habe im Namen R. Papas übereinstimmend mit dir entschieden.

---

hören zusammen. [27] Ij. 16,13. [28] Ib. 2,6. [29] Wenn dieses Quantum von der Leber zurückbleibt, so ist das Vieh tauglich. [30] Die innere Haut desselben, der

Ferner sagte Rabba: Das Häutchen, das sich auf einer Verletzung an der Speiseröhre bildet, gilt nicht als Haut.

Ferner sagte Rabba: Die Speiseröhre ist nicht von außen, sondern nur von innen zu untersuchen. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? Col. b — Wenn ein Zweifel des Anpackens vorliegt[31].

Einst wurde Rabba [ein Tier] gebracht, bei dem ein Zweifel des Anpackens vorlag, und er untersuchte die Speiseröhre von außen. Da sprach Abajje zu ihm: Der Meister selbst sagte ja, die Speiseröhre sei nur von innen zu untersuchen!? Hierauf drehte Rabba sie um und untersuchte sie. Da fand er zwei Tropfen Blut, und er erklärte es als totverletzt. Auch Rabba wollte damit nur den Scharfsinn Abajjes wecken.

Ûla sagte: Wenn [einem Vieh] ein Dorn in der Speiseröhre gesessen hat, so befürchte man[32] nicht, sie kann durchlöchert worden sein. — Womit ist es nach Ûla hierbei anders als bei einem Zweifel des Anpackens[33]!? — Ûla ist der Ansicht, auch bei einem Zweifel des Anpackens sei dies nicht zu befürchten. — Womit ist es hierbei anders als im Falle von zwei Stücken, eines Talg und eines Fett[34]!? — Da ist das Verbot feststehend, hierbei ist das Verbot nicht feststehend[35]. — Womit ist es hierbei anders als in dem Falle, wenn jemand mit einem Messer schlachtet, das nachher als schartig befunden[36] wird? — Da ist ja ein Fehler am Messer vorhanden. — Womit ist es hierbei anders als bei einem Zweifel der Unreinheit auf Privatgebiet, wobei es als unrein gilt!? — Nach deiner Auffassung ist es ja ebensogut mit dem Zweifel der Unreinheit auf öffentlichem Gebiete zu vergleichen, wobei es als rein gilt!? Vielmehr ist es[37] eine überlieferte Lehre, von der Ehebruchsverdächtigten [gefolgert[38]].

Einer von den Jüngern saß vor R. Kahana und trug vor: Jene Lehre spricht von dem Falle, wenn einer[39] gefunden wird, wenn er aber gesessen hat, so befürchte man wohl. Da sprach R. Kahana zu ihnen: Hört nicht auf ihn; sie spricht von dem Falle, wenn er gesessen hat; von dem Falle aber, wenn er gefunden wird, brauchte Ûla dies nicht zu lehren, denn alle Tiere im Freien fressen Dornen.

---

sog. Hautsack. [31] In einem Falle, wo die Speiseröhre untersucht werden muß. [32] Falls eine Verletzung nicht zu merken ist. [33] In welchem Falle nach einer weiter folgenden Lehre dies zu befürchten ist. [34] Hat man eines gegessen, so ist zu befürchten, man habe viell. den verbotenen Talg gegessen, u. bringe ein Schuldopfer dar. [35] Hierbei ist es zweifelhaft, ob eine Handlung erfolgt ist, wodurch das Tier verboten wird, während im angezogenen Falle die verbotene Sache vorhanden ist, nur ist es zweifelhaft, ob man diese gegessen hat. [36] Die Schlachtung ist ungültig, obgleich es nicht ausgemacht ist, daß das Messer vorher untauglich war. [37] Daß bei einem Zweifel hinsichtl. der Unreinheit auf privatem Gebiete erschwerend u. auf öffentl. erleichternd zu entscheiden sei. [38] Cf. supra Fol. 9b. [39] Ein Dorn in der Speiseröhre. [40] Die Stelle, wo der Schlund mit der Kinn-

Es wurde gelehrt: Beim Schlundkopfe[40] gilt dies[41], wie Rabh sagt, von der kleinsten [Durchlöcherung], und wie Šemuél sagt, vom größeren Teile[42]. Rabh sagt, von der kleinsten, weil er zur Schlachtstelle gehört, Šemuél sagt, vom größeren Teile, weil er nicht zur Schlachtstelle gehört. – Was gehört zum Schlundkopfe? Mari b. Mar erwiderte im Namen Mar Úqabas im Namen Šemuéls: Was beim Schneiden sich ausweitet, gehört zum Schlundkopfe, und was beim Schneiden in seiner Lage bleibt, gehört zum Schlunde selbst. R. Papi sprach zu ihnen: Der Meister, das ist R. Bebaj b. Abajje, sagte nicht so; vielmehr gehört das, was beim Schneiden in seiner Lage bleibt, zum Schlundkopfe, und zum Schlunde selbst gehört das, was beim Schneiden sich zusammenzieht. Jona erklärte im Namen R. Zeras: Die Schluckstelle. – Wieviel beträgt diese? R. Ivja erwiderte: Weniger als ein Gerstenkorn und mehr als ein Weizenkorn.

Die Söhne R. Úqabas hatten ein Rind, an dem der Schlacht[schnitt] am Schlundkopfe begonnen und am Schlunde aufgehört hatte. Da sagte Raba: Ich will hierbei die erschwerende Ansicht Rabhs und die erschwerende Ansicht Šemuéls berücksichtigen, und es als verboten erklären. Die erschwerende Ansicht Rabhs, daß dies[41] bei der kleinsten [Durchlöcherung] erfolge; da aber Rabh sagt, dies sei die Schlachtstelle, so ist die des Šemuél zu berücksichtigen, welcher sagt, dies sei nicht die Schlachtstelle. Und da Šemuél sagt, nur beim größeren Teile, so ist die des Rabh zu berücksichtigen, welcher sagt, bei der kleinsten [Durchlöcherung]. Die Sache ging weiter und gelangte zu R. Abba. Da sprach er zu ihnen: Das Rind ist sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél erlaubt[43]. Geht und sagt dem Sohne des R. Joseph b. Ḥama, daß er dem Eigentümer den Wert des Rindes ersetze. Mar, der Sohn Rabinas, sprach: Ich will einen Einwand gegen den Feind Rabas[44] erheben: Die Halakha ist stets nach der Schule Hillels zu entscheiden, jedoch ist es jedem überlassen, entweder nach der Ansicht der Schule Šammajs oder nach der Ansicht der Schule Hillels zu verfahren. Wer aber nach den Erleichterungen der Schule Šammajs und nach den Erleichterungen der Schule Hillels verfährt, ist ein Übeltäter, wer nach den Erschwerungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels, über den spricht die Schrift:[45] *der Tor wandelt im Finstern.* Vielmehr, entweder nach der Schule Šammajs, bei ihren Erleichterungen und ihren Erschwerungen, oder nach der Schule Hillels, Fol. 44

---

lade verbunden ist. 41. Daß das Vieh durch eine Durchlöcherung desselben untauglich wird. 42. Wenn das Loch den größeren Teil der Breite der Luftröhre einnimmt. 43. Nach R. ist es die richtige Schlachtstelle u. nach Š. ist die Verletzung nicht von untauglichmachender Wirkung, da sie sich an dieser Stelle nicht über den größeren Teil der Breite erstreckt. 44. Euphemistisch für Raba selbst. 45. Ecc. 2,14. 46. Die nach der Schule Hillels entschied; cf. Er. Fol. 13b. 47.

bei ihren Erleichterungen und ihren Erschwerungen. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, die Halakha sei stets nach der Schule Hillels zu entscheiden, und nachher heißt es, es sei jedem überlassen, nach der Schule Šammajs zu verfahren!? – Das ist kein Widerspruch: eines vor [der Entscheidung] der Hallstimme[46] und eines nach [der Entscheidung] der Hallstimme. Wenn du aber willst, sage ich: [beides] nach [der Entscheidung] der Hallstimme, jedoch nach R. Jehošuá, welcher sagt, man beachte die Hallstimme nicht[47]. – Aber immerhin ist dies ja ein Einwand[48]!? R. Ṭabuth erwiderte: Er entschied ganz nach Rabh, denn als Rami b. Jeḥezqel kam, sagte er, daß man auf die Regeln, die sein Bruder Jehuda im Namen Rabhs sagte, nicht höre; vielmehr sagte Rabh folgendes: beim Schlunde haben die Rabbanan eine Grenze[49] festgesetzt; demnach gehört der Schlundkopf nicht zur Schlachtstelle, dennoch sagte er, dies erfolge bei der kleinsten [Durchlöcherung]. – Wie weit[50] oben? R. Naḥman erwiderte: Bis zu einem Handgriffe[51]. – Wie weit unten? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Bis zu den Magenborsten. – Dem ist ja aber nicht so, Rabina sagte ja im Namen Genibas im Namen Rabhs, eine Handbreite vom Schlunde nahe dem Pansen sei der innere Pansen, somit[52] erfolgt ja die Schlachtung am Pansen!? – Lies: eine Handbreite vom Pansen nahe dem Schlunde sei der innere Pansen. Wenn du aber willst, sage ich, Rabh spricht von einem Rinde, bei dem die Borsten weit reichen[53].

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Ist der Schlundkopf von der Kinnlade vollständig losgelöst, so ist es tauglich. Und unser Autor lehrt dasselbe: fehlt die untere Kinnlade, so ist es tauglich. R. Papa wandte ein: Die Halsorgane sind ja durchgerissen!? – Nach R. Papa ist ja dieser Einwand auch gegen unsere Mišna zu erheben, [denn diese lehrt,] wenn die untere Kinnlade fehlt, sei es tauglich!? – Allerdings ist gegen unsere Mišna nichts einzuwenden, denn eines gilt von dem Falle, wenn sie durchgerissen ist, und eines von dem Falle, wenn [die Kinnlade] von den Halsorganen losgelöst[54] ist, aber gegen Šemuél ist dies ja ein Einwand[55]!? – Sage nicht: vollständig, sondern: der größere Teil[56]. – Šemuél sagte ja aber, beim Schlundkopfe gelte dies[41] vom größeren Teile!? – Eines gilt von dem Falle, wenn er losgelöst ist, und eines von dem Falle, wenn er

---

Cf. Bm. Fol. 59b. 48. Nach beiden Erschwerungen ist ja entschieden nicht zu verfahren 49. Wie weit die Schlachtstelle reicht. 50. Reicht die Schlachtstelle. 51. Vom Kopfe entfernt; nach den Kommentaren, die Breite von 3 od. 4 Fingern. 52. Wenn die Schlachtung an der borstigen Stelle erfolgt. 53. Bis zum Schlunde hinauf. 54. Während die Halsorgane unverletzt bleiben; in diesem Falle ist es tauglich. 55. Er spricht vom Schlundkopfe u. wenn dieser entfernt ist, müssen die Halsorgane verletzt sein. 56. Wenn die Halsorgane dadurch nicht durchgerissen durchlöchert ist. – Rabba b. Bar Ḥana sagte ja aber im Namen Šemuéls, wenn der größere Teil der Halsorgane losgelöst ist, sei es totverletzt!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Dies gilt von dem Falle, wenn diese selbst gelockert sind[57].

Die Gurgel durchgerissen ist. Es wird gelehrt: Durchgerissen heißt die Gurgel, wenn dies am größeren Teile erfolgt ist. – Was heißt größerer Teil? Rabh erklärte, der größere Teil des Umfanges[58], und manche Col.b erklären, der größere Teil der Höhlung.

Einst brachte man Rabh [ein Vieh] mit durchgerissener Gurgel, und er saß und untersuchte es am größeren Teile des Umfanges. Da sprachen R. Kahana und R. Asi zu Rabh: Du hast uns ja gelehrt, Meister, [man messe] den größeren Teil der Höhlung!? Hierauf sandte er es zu Rabba b. Bar Ḥana, und dieser untersuchte es am größeren Teile der Höhlung und erklärte es als tauglich. Er kaufte auch davon für dreizehn Stater[59] Fleisch. – Wieso tat er dies, es wird ja gelehrt, wenn ein Gelehrter etwas als unrein erklärt hat, dürfe sein Kollege es nicht als rein erklären, wenn er etwas als verboten erklärt hat, dürfe sein Kollege es nicht als erlaubt erklären!? – Anders ist es hierbei, denn Rabh hatte es nicht verboten. – Wieso aber aß er davon, nachdem ein Gelehrter darüber eine Entscheidung getroffen hatte!? Es heißt ja:[60]*Ich sprach: Ach, Herr, Gott, fürwahr, meine Seele ist noch nie verunreinigt gewesen, und Aas und Zerrissenes habe ich noch nie gegessen von Jugend auf bis jetzt, und nie kam in meinen Mund verwerfliches Fleisch. Meine Seele ist noch nie verunreinigt gewesen,* ich hatte nie sündhafte Gedanken am Tage, die zu einer nächtlichen Verunreinigung führen könnten; *Aas und Zerrissenes habe ich noch nie gegessen,* ich habe noch nie Fleisch von schnell Geschlachtetem[61]gegessen; *und nie kam in meinen Mund verwerfliches Fleisch,* ich habe noch nie von einem Vieh gegessen, über das ein Gelehrter eine Entscheidung traf. Im Namen R. Nathans erklärten sie: Ich habe noch nie von einem Vieh gegessen, von dem nicht die Priestergaben entrichtet worden wären. – Dies gilt nur von einem Falle, wobei es sich um eine eigene Ansicht[62]handelt, während Rabba b. Bar Ḥana sich auf eine ihm überlieferte Lehre stützte. – Er sollte es ja aber wegen der Verdächtigung[63]unterlassen!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn er das Urteil gefällt hat, zu Gunsten oder zu Ungunsten, als unrein oder als rein, als verboten oder als erlaubt, ebenso auch, wenn Zeugen Zeugnis abgelegt

---

werden. [57] In ihrer Länge, sodaß sie keinen Halt mehr haben. [58] Die Wandung der Gurgel ist mitzurechnen. [59] Das W. פריטי (Münzen), das in vielen Texten fehlt, dürfte wohl eine Glosse sein; die Erklärung Raschis (einfache) ist unzutreffend. [60] Ez. 4,14. [61] Vgl. S. 110 Anm. 349. [62] Des Gelehrten, der darüber zu entscheiden hat. [63] Fremde könnten glauben, er verkaufe ihm billiger, haben, so dürfen sie alle es[64] kaufen, jedoch sagten die Weisen, daß man sich vom Garstigen und was dem gleicht, fern halte[65]. – Dies gilt nur von einer Sache, die nach Schätzung gekauft wird, hierbei aber beweist dies[66] das Gewicht. So erlaubte einst Raba ein verletztes [Vieh] und kaufte von seinem Fleische. Da sprach die Tochter R. Ḥisdas[67] zu ihm: Mein Vater erlaubte ein Erstgeborenes[68], kaufte aber nicht von seinem Fleische. Er erwiderte ihr: Dies wohl bei einem Erstgeborenen, das nur nach Schätzung verkauft[69] werden darf, hierbei aber beweist dies das Gewicht. Wollte man glauben, wegen eines guten Stückes frischen Fleisches, so verkauft man mir jeden Tag gutes frisches Fleisch.

R. Ḥisda sagte: Ein Gelehrter ist derjenige, der für sich erschwerend entscheidet[70].

Ferner sagte R. Ḥisda: Wer ist es, von dem es heißt:[71] *wer Geschenke haßt, wird leben?* Der für sich selbst erschwerend entscheidet[72].

Mar Zuṭra trug im Namen R. Ḥisdas vor: Wer die Schrift liest, das [mündliche] Gesetz studiert, für sich selbst erschwerend entscheidet und Umgang mit Gelehrten pflegt, über den spricht die Schrift:[73] *wenn du deiner Hände Arbeit genießest, heil dir, du hast es gut.* R. Zebid sagte: Ihm ist es beschieden, zwei Welten zu erben, diese Welt und die zukünftige Welt. *Heil dir,* auf dieser Welt; *du hast es gut,* in der zukünftigen Welt.

Wenn man R. Eleázer etwas aus dem Hause des Fürsten sandte, nahm er es nicht an, und wenn man ihn zu Tische lud, ging er nicht hin, indem er sprach: Der Meister gönnt mir wohl das Leben nicht; es heißt: *wer Geschenke haßt, wird leben.* Wenn man R. Zera etwas sandte, nahm er es nicht an, wenn man ihn aber zu Tische lud, ging er hin, denn er sagte: sie fühlen sich durch mich geehrt.

Fol. 45 R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ist [die Gurgel] wie ein Sieb durchlöchert[74], so werden [die Löcher] zu einem größeren Teile[75] vereinigt. R. Jirmeja wandte ein: Hat der Schädel ein langes Loch, oder auch nur mehrere [kleine] Löcher, so werden sie zu einem Bohrerloche[76] vereinigt.

---

weil er die Entscheidung zu seinen Gunsten traf. [64] Die Sache, über welche sie geurteilt bzw. Zeugnis abgelegt haben. [65] Daß man sich nicht der Verdächtigung aussetze. [66] Daß er nicht billiger als andere kauft. [67] Seine Frau; cf. Bb. Fol. 12b. [68] Das nur gebrechenbehaftet geschlachtet u. gegessen werden darf; das Gebrechen muß von einem Gelehrten untersucht werden. [69] Dieses darf nicht nach Gewicht verkauft werden; cf. Zeb. Fol. 75b. [70] Wörtl. Totverletztes sieht, dh. in einem bezüglichen Fall für sich selbst entscheidet, daß das Vieh totverletzt u. verboten sei. [71] Pr. 15,27. [72] Wörtl. seines als totverletzt ansieht. [73] Ps. 128,2. [74] Kleine Löcher an verschiedenen Stellen. [75] Wenn sie alle zusammen ein Loch ergeben würden, das den größeren Teil der Breite einnimmt, so ist das Vieh verboten. [76] Ein Totenschädel gleicht einer Leiche hinsichtl. der Verunreinigung nur dann, wenn er vollständig ist, nicht aber, wenn

Sie werden also, da das Bohrerloch als Maß gilt, zu einem Bohrerloche vereinigt, somit sollten sie auch hierbei, wo ein Assar als Maß[77] angegeben ist, zu einem Assar vereinigt werden!? Ihm entging das, was R. Ḥelbo im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs gesagt hat: Löcher, durch die etwas fehlt, werden zur Assargröße, und durch die nichts fehlt, zu einem größeren Teile vereinigt. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wenn daraus ein Streifen[78] fehlt, so wird er zur Assargröße vereinigt.

R. Jiçḥaq b. Naḥmani fragte R. Jehošuá b. Levi: Wie ist es, wenn [die Gurgel] wie ein Sieb durchlöchert ist? Dieser erwiderte: Sie sagten, Löcher, durch die etwas fehlt, werden zur Assargröße, und durch die nichts fehlt, zu einem größeren Teile vereinigt. – Wie ist es beim Geflügel[79]? R. Jiçḥaq b. Naḥmani erwiderte: Mir wurde von R. Eleázar erklärt: man lese es[80] ab und lege es über die Mündung der Luftröhre; erstreckt sich [das Loch] über den größeren Teil der Luftröhre, so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich. R. Papa sagte: Als Merkzeichen diene dir ein Sieb[81].

Ist das Loch türartig[82], so erfolgt dies[83], wie R. Naḥman sagte, wenn ein Assar durch die Breite hindurch kann. Ist [die Gurgel] gespalten[84], so ist es, wie Rabh sagt, auch wenn nur ein Wirbel oben und ein Wirbel unten zurückgeblieben ist, tauglich. Als man es R. Joḥanan sagte, sprach er: Was sind das für Wirbel und Wirbel, von welchen Rabh spricht!? Sage vielmehr, auch wenn nur etwas oben und etwas unten zurückgeblieben ist, ist es tauglich. Als man dies[85] R. Joḥanan im Namen R. Jonathans sagte, sprach er: Wissen die babylonischen Kollegen so etwas zu sagen!

R. Ḥija b. Joseph lehrte vor R. Joḥanan: Der ganze Hals ist für die Schlachtung geeignet, vom großen Ringe[86] bis zum unteren Lungenflügel. Raba sagte: Der untere, der der obere[87] ist, denn ich sage, der Hals, wie ihn [das Vieh] beim Weiden ohne sich anzustrengen ausstreckt. R. Ḥanina, nach anderen R. Ḥananja, fragte: Wie ist es, wenn es sich angestrengt[88] hat? – Dies bleibt unentschieden.

---

etwas in der Größe eines Bohrerloches fehlt. [77] Bei einem Loche; nur wenn es in der Breite durchgerissen ist, muß es am größeren Teile erfolgt sein. [78] In der Länge. [79] Dessen Gurgel schmal ist, bei der die Assargröße nicht als Maß gelten kann. [80] Das Stück, an welchem das Loch sich befindet. [81] Das durchlöcherte Geflecht wird über die Mündung des Rahmens gespannt, und ebenso verfahre man auch hierbei. [82] Wenn das losgelöste Stück an einer Seite fest ist, sodaß es das Loch schließt. [83] Daß das Loch als Totverletzung gilt u. das Tier verboten ist. [84] In der Länge, sodaß beim Hervorstrecken des Kopfes die Spalte sich nicht weitet. [85] Daß er ebenfalls seiner Ansicht sei. [86] Cf. supra Fol. 18a. [87] Beim lebenden Tiere; er spricht von dem Falle, wenn das geschlachtete Vieh mit dem Hinterteile nach oben hängt. [88] Wenn es beim Schlachten den Hals ausgedehnt u.

R. Joḥanan und R. Šimón b. Laqiš saßen beisammen, und aus ihnen ging folgendes aus: Hat man die Halsorgane gewaltsam [ausgedehnt] und geschlachtet, so ist es untauglich. Ist die Luftröhre unterhalb der Brust durchlöchert, so ist sie wie die Lunge zu behandeln.

Die Rabbanan lehrten: Was gehört zur Brust? – was den Boden sieht, unten[89] bis zum Halse, oben bis zum Pansen; man schneide damit zwei Rippen von beiden Seiten dahin und dorthin, und das ist das Bruchstück, das den Priestern zu geben ist[90].

IST DIE HIRNHAUT DURCHLÖCHERT. Rabh und Šemuél sagen beide, die obere Haut, auch wenn die untere[91] nicht durchlöchert ist, und manche sagen, nur wenn auch die untere durchlöchert ist. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Als Merkzeichen diene dir: der Sack[92], in dem das Gehirn liegt. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Dies ist auch bei den Eiern[93] zu merken.

R. Šimón b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: Das Gehirn gilt, soweit es sich im Schädel befindet, als Gehirn, und von [der Stelle,] wo es sich fortsetzt, als [Mark]faden des Rückgrates. – Wo beginnt die Fortsetzung? R. Jiçḥaq b. Naḥmani erwiderte: Mir Col.b wurde es von R. Jehošuá b. Levi erklärt: an der Mündung des Schädels[94] befinden sich zwei bohnenartige [Körper][95]; was sich innerhalb der Bohnen befindet, gehört nach innen, und was sich außerhalb der Bohnen befindet, gehört nach außen. Von den Bohnen selbst weiß ich es nicht, jedoch ist es einleuchtend, daß es nach innen gehört. R. Jirmeja untersuchte es beim Geflügel und fand zwei bohnenartige [Körper] an der Mündung des Schädels.

IST DAS HERZ BIS ZUR KAMMER DURCHLÖCHERT. R. Zera fragte: Bis zu einer kleinen Kammer oder bis zur großen Kammer? Abajje sprach zu ihm: Was ist dir da fraglich; wir haben ja gelernt, R. Šimón sagt, nur wenn sie[96] bis zum Luftröhrenraume durchlöchert ist, und hierzu sagte Rabba b. Taḥlipha im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs, wenn sie bis zur großen Luftröhre durchlöchert[97] ist. – Es ist ja nicht gleich; da heißt es Luftröhrenraum, wo alle Luftröhren zusammenkommen, hierbei aber heißt es Kammer, und es ist einerlei, ob die große

man auf die dadurch verlängerte Stelle geschlachtet hat. [89] Wenn das geschlachtete Tier hängt. [90] Vom Heilsopfer; cf. Lev. 7,31. [91] Die dünne Haut, von der das Gehirn überzogen ist. [92] Das für Sack gebrauchte Wort hat auch die Bedeutung Leben, dh. an diesem Sacke, der inneren Haut, hängt das Leben des Tieres. [93] Nach Raschi, bei den Hoden; deren Inhalt ist ebenfalls von einer dicken äußeren u. einer feineren inneren Haut überzogen. [94] Am Genicke, wo er mit den Halswirbeln verbunden ist. [95] Die Gelenkknöpfe, Processi condyloidei. [96] Die Lunge. [97] Die sich in der Mitte befindet, ebenso ist auch hierbei die

Kammer oder die kleine Kammer. Bei der Herzröhre erfolgt dies, wie Rabh sagt, bei der kleinsten [Durchlöcherung], und wie Šemuél sagt, beim größeren Teile. – Welche ist die Herzröhre? – Raba b. Jiçḥaq erwiderte im Namen Rabhs: Die Fett[strähnen] an den Wänden. – An den Wänden, wie kommst du darauf[98]!? – Vielmehr, an den Wänden der Lunge.

Amemar sagte im Namen R. Naḥmans: Es gibt drei Röhren, eine mündet in das Herz, eine mündet in die Lunge und eine mündet in die Leber. Die der Lunge gleicht[99] der Lunge, die der Leber gleicht der Leber und über die des Herzens streiten sie. Mar b. Ḥija lehrte es entgegengesetzt: die der Lunge gleicht der Leber, die der Leber gleicht der Lunge, und über die des Herzens streiten sie.

R. Ḥija b. Joseph ging und trug die Lehre Rabhs Šemuél vor; da sprach dieser: Wenn Abba dies gesagt hat, so versteht er nichts von Dingen der Totverletzung.

Ist das Rückgrat gebrochen. Die Rabbanan lehrten: Wenn der größere Teil des [Mark]fadens des Rückgrates durchgerissen ist – so Rabbi. R. Jáqob sagt, auch wenn er nur durchlöchert ist. Rabbi traf eine Entscheidung nach R. Jáqob. R. Hona sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Jáqob. – Was heißt größerer Teil? – Rabh sagt, der größere Teil der Haut[100], und manche sagen, der größere Teil des Markes. – Nach demjenigen, welcher sagt, der größere Teil des Markes, gilt dies um so mehr[101] vom größeren Teil der Haut, wie verhält es sich aber beim größeren Teil des Markes nach demjenigen, welcher sagt, der größere Teil der Haut? – Komm und höre: Nivli sagte im Namen R. Honas, unter 'größerer Teil', von dem sie sprechen, ist der größere Teil der Haut zu verstehen, denn beim Mark selbst kann dies[102] weder nützen noch schaden.

Einst saß R. Nathan b. Abin vor Rabh und untersuchte den größeren Teil der Haut und den größeren Teil des Markes. Da sprach dieser zu ihm: Ist die Haut intakt, so kann dies beim Mark weder nützen noch schaden.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Ist [das Mark] verflüssigt, so ist es untauglich, ist es zerweicht, so ist es untauglich. Was heißt verflüssigt und was heißt zerweicht? – Verflüssigt heißt es, wenn es wie aus einem Kruge fließt; zerweicht, wenn es nicht stehen kann. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es wegen seiner Schwere[103] nicht stehen kann? – Dies bleibt unentschieden. In der Schule Rabhs sagten sie: Ist es zerweicht, so ist es untauglich, ist es zerdrückt, so ist es tauglich.

---

große Kammer in der Mitte zu verstehen. [98] Unter 'Wände' werden die Seitenteile des Tieres verstanden, u. an dieser Stelle hat die Verletzung keine Lebensgefahr zur Folge. [99] Hinsichtl. der Verletzung. [100] Die das Mark einschließt, auch wenn das Mark selbst nicht verletzt ist. [101] Wenn die Haut durchgerissen ist, so hat das Mark keinen Halt mehr u. reißt später ebenfalls durch. [102] Das

Man wandte ein: R. Šimón b. Eleázar sagt, ein Vieh, dessen Mark zerdrückt ist, sei totverletzt!? – Diese Lehre lautet: zerweicht[104]. – Dem ist ja aber nicht so, als Levi einst im Badehaus einen mit dem Kopfe aufschlagen sah, rief er aus: diesem ist das Gehirn zerdrückt! Er meinte wohl, dieser könne nicht mehr leben? Abajje erwiderte: Nein, er könne nicht mehr zeugen. – Wie weit reicht der Markfaden des Rückgrates? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Bis zu den Steißwirbeln[105].

Als R. Dimi b. Jiçḥaq zu den Hozäern gehen wollte, kam er zu R. Jehuda und sprach zu ihm: Möge der Meister mir zeigen, wo die Stelle zwischen den Steißwirbeln sich befindet. Dieser erwiderte: Geh, hole mir eine Ziege, und ich will sie dir zeigen. Da holte er ihm eine fette Ziege. Jener sprach: Sie liegt zu tief und ist nicht zu merken. Hierauf holte er ihm eine magere. Jener sprach: Sie[106] stehen zu sehr hervor, und sie ist nicht zu merken. Alsdann sprach er: Komm, ich will dir eine diesbezügliche Lehre vortragen. Folgendes sagte Šemuél: wenn[107] bis zum ersten Steißwirbel, so ist es totverletzt, wenn beim dritten, so ist es tauglich, vom zweiten Fol. 46 weiß ich es nicht. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, fragte: Ist das 'bis' einschließlich oder ausschließlich zu verstehen? R. Papa fragte: Wie verhält es sich, wenn du entscheidest, das 'bis' sei ausschließlich zu verstehen, mit der Mündung des Wirbels? R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich, wenn du entscheidest, das 'bis' sei einschließlich zu verstehen, mit dem Wirbel selbst? – Komm und höre: Der Steißwirbel ist als Fleisch zu behandeln. Doch wohl der erste und zweite.– Nein, der dritte. Beim Geflügel reicht es, wie R. Jannaj sagt, bis unterhalb der Flügel, und wie Reš Laqiš sagt, bis zu den Flügeln. Úla sagte: Einst stand ich vor Ben Pazi, und man brachte ihm einen Vogel zur Untersuchung, und als er ihn bis zu den Flügeln untersucht hatte, ließ man ihn aus dem Hause des Fürsten rufen, und er erhob sich und ging fort. Ich weiß nun nicht, ob aus dem Grunde, weil man nicht mehr zu untersuchen braucht, oder aus Achtung vor dem Fürsten.

Ist die Leber fort &c. Demnach ist es tauglich, wenn etwas zurückgeblieben ist, auch wenn es nicht olivengroß ist, und dem widersprechend haben wir ja gelernt, wenn die Leber fort und ein olivengroßes Stück zurückgeblieben ist, sei es tauglich!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Ḥija und eines nach R. Šimón b. Rabbi. R. Ḥija warf es fort und R. Šimón b. Rabbi tauchte es[108] ein. Als Merkzeichen diene dir: Reiche geizen[109].

Durchreißen. 103. Wenn es besonders dick ist. 104. Im Texte klingen beide Worte ähnlich u. beim Hören ist eine Verwechslung leicht möglich. 105. So nach der Beschreibung des Maimonides. 106. Die Schenkelknochen. 107. Der Markfaden durchgerissen ist. 108. Und aß es. 109. RŠ. war reich; über den

Einst kam ein Kriegertrupp nach Pumbeditha, und Rabba und R. Joseph flohen. Da begegnete ihnen R. Zera[110] und sprach zu ihnen: Fliehende, das olivengroße Stück, von dem sie sprechen, muß sich an der Gallenstelle befinden. R. Ada b. Ahaba sagt, an der Stelle, wo [die Leber] ihr Leben erhält. R. Papa sagte: Daher ist ein olivengroßes Stück an der Gallenstelle erforderlich, und ein olivengroßes Stück an der Stelle, wo sie ihr Leben erhält.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es sich zusammenlesen[111] läßt? Wie ist es, wenn es ein Streifen ist? R. Aši fragte: Wie ist es, wenn das olivengroße Stück dünn ist? — Dies bleibt unentschieden.

R. Zeriqa fragte R. Ami: Wie ist es, wenn die Leber zerstückelt ist und durch das Bauchfell zusammengehalten wird? Dieser erwiderte: Ich weiß nicht, welche Bedeutung das Zerstückeltsein haben sollte. Nach der Ansicht, [das Stück müsse sich befinden] an der Gallenstelle, ist es ja vorhanden, und nach der Ansicht, an der Stelle, wo sie ihr Leben erhält, ist es ja vorhanden.

Ist die Lunge durchlöchert. Rabh, Šemuél und R. Asi sagen, die obere[112] Haut, und manche sagen, die untere Haut. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Als Merkzeichen diene dir: der rosenrote[113] Überzug, in welchem die Lunge sich befindet. Klar ist es, daß, wenn die obere [Haut] und nicht die untere durchlöchert ist, diese schütze, denn Raba sagte, wenn die Lunge abgeschält ist und einer roten Feige gleicht[114], sei es tauglich, wie ist es aber, wenn die untere und nicht die obere durchlöchert ist: schützt diese oder schützt sie nicht? — Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, sie schütze nicht, und einer sagt, sie schütze wohl. Die Halakha ist, sie schütze wohl. Dies nach R. Joseph, denn R. Joseph sagte: Wenn die Lunge ein Geräusch von sich[115] gibt, so lege man, falls man die Stelle des Geräusches kennt, auf diese eine Feder, etwas Speichel oder ein Stroh; fliegen sie auf[116], so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich. Weiß man aber nicht, woher das Geräusch kommt, so hole man ein Becken mit warmem Wasser und lege sie hinein; jedoch nicht heißes, weil sie zusammenschrumpfen, und nicht kaltes, weil sie hart werden[117] würde. Man lege sie also in warmes und blase Col. b

---

Reichtum seines Vaters vgl. Bq. Fol. 85a. [110] Dieser brauchte wohl deshalb nicht zu fliehen, weil sein Vater Steuereinnehmer u. mit den Regierungsbeamten befreundet war; cf. Syn. 25b. [111] Kleine Stückchen, die aber zusammen ein olivengroßes Stück ergeben. [112] Das sog. Brust- od. Lungenfell (Pleura pulmonalis). [113] Die innere Haut, die rot ist. [114] Wenn sie nur von der unteren roten Haut überzogen ist. [115] Beim Aufblasen; es ist also zu vermuten, daß sie durchlöchert ist. [116] Sie ist dann entschieden durchlöchert. [117] Im ersteren Falle würde das Loch zusammenschrumpfen, im anderen Falle würde die Haut beim Aufsie auf; schlägt sie Blasen, so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich, denn nur die untere und nicht die obere [Haut] ist durchlöchert, und das Geräusch kommt durch die Luft zwischen den beiden.

Der Text. Raba sagte: Wenn die Lunge abgeschält ist und einer roten Feige gleicht, so ist es tauglich.

Ferner sagte Raba: Ist[118] ein Teil der Lunge blutrot, so ist es tauglich, wenn aber vollständig, so ist es totverletzt. Rabina sprach zu Raba: Wenn ein Teil wohl deshalb, weil sie wieder heilt, und auch vollständig heilt sie ja wieder!? – Es wird ja nämlich gelehrt: Bei anderen Ekel- und Kriechtieren, nur wenn Blut austritt[119]. Wolltest du sagen, man vergleiche sie mit den acht[120] Kriechtieren, von denen gelehrt wird, wenn das Blut zusammengelaufen, auch wenn es nicht ausgetreten ist, so sollte dies auch von einem Teile gelten!? Vielmehr besteht hierbei kein Unterschied.

Ferner sagte Raba: Ist ein Teil der Lunge eingetrocknet, so ist es totverletzt. – Wie sehr? R. Papi erwiderte im Namen Rabas: Daß es mit dem Nagel abgebröckelt werden kann. Dies nach der Ansicht des R. Jose b. Hamešullam, denn es wird gelehrt: Was heißt[121] eingetrocknet? Wenn man es durchlöchert und kein Tropfen Blut herauskommt; R. Jose b. Hamešullam sagt, wenn man es mit dem Nagel abbröckeln kann. – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn das Ohr des Erstgeborenen, das der Luft ausgesetzt ist, heilt nicht, die Lunge aber, die der Luft nicht ausgesetzt ist, heilt wohl[122].

Ferner sagte Raba: Sind an der Lunge Krustenbildungen, Schwärzungen oder Flecke vorhanden, so ist es tauglich.

Amemar sagte im Namen Rabas: Man stelle keine Vergleiche[123] bei den Blasen an.

Ferner sagte Raba: Sind zwei Lungenlappen an einander gewachsen, so untersuche man sie nicht[124] weiter. Dies jedoch nur dann, wenn nicht in der richtigen Reihe, wenn aber in der richtigen Reihe, so ist dies ihr Wachstum[125].

---

blasen platzen. [118] Wohl infolge einer Krankheit. [119] Wer einem Menschen oder einem Tiere am Šabbath eine Wunde beibringt, ist wegen Entweihung des Šabbaths schuldig, auch wenn das Blut an der betreffenden Stelle nur zusammengelaufen u. nicht ausgetreten ist; bei ganz kleinen Tieren mit dünner Haut, bei welchen das zusammengelaufene Blut sich schnell verläuft, ist er nur dann schuldig, wenn das Blut ausgetreten ist; auch die Haut der Lunge ist sehr dünn. [120] Die Lev. 11,29,30 genannt werden. [121] Ist das Ohr eines erstgeborenen Tieres eingetrocknet, so gilt dies als Gebrechen u. es darf geschlachtet werden. [122] Wenn sie nicht zu sehr eingetrocknet ist. [123] Mit einer angestochenen Blase; hat die Blase an der Lunge ein Loch, so ist es verboten, obgleich es möglich ist, daß dieses erst nach dem Schlachten durch die Betastungen des Schlächters entstanden ist. [124] Das Tier ist verboten, da dies nur durch eine Durchlöcherung entstanden sein kann. [125] Sie bleiben weiter in dieser Lage, ohne die Lebens-

Ferner sagte Raba: Befinden sich zwei Blasen neben einander, so ist weiter keine Untersuchung[126] nötig. Wenn es eine ist und wie zwei aussieht, so hole man einen Dorn und steche eine auf; ergießen sie sich in einander, so ist es nur eine und es ist tauglich, wenn aber nicht, so sind es zwei, und es ist totverletzt. Fol.47

Ferner sagte Raba: Die Lunge hat fünf Lappen, die Vorderseite dem Menschen[127] zugewandt sind es drei auf der rechten und zwei auf der linken Seite; sind es weniger oder mehr oder sind sie vertauscht, so ist es totverletzt.

Einst brachte jemand Meremar eine überschüssige [Lunge], und R. Aḥa saß an der Tür. Da fragte ihn dieser: Was sagte er dazu? Dieser erwiderte: Er hat es mir als tauglich erklärt. Darauf sprach er: Bring sie ihm zurück hinein. Hierauf sprach jener: Geh, sag dem, der an der Tür sitzt, die Halakha sei hinsichtlich der überschüssigen [Lunge] nicht wie Raba. Dies jedoch nur dann, wenn er sich in der Reihe der übrigen Lappen befindet, wenn aber zwischen[128] diesen, so ist es totverletzt.

Einst brachte man R. Aši eine [Lunge mit einem Überschusse] in der Mitte, und er wollte es als totverletzt erklären; da sprach R. Hona Mar b. Ivja zu ihm: Dies kommt bei allen Tieren im Freien vor, und die Schlächter nennen es Rosenläppchen. Dies jedoch nur dann, wenn er sich innen befindet, wenn aber oben, selbst in [der Größe] eines Myrtenblattes, so ist es totverletzt. Col.b

Raphram sagte: Gleicht die Lunge einem Brett, so ist es totverletzt. Manche sagen, im Aussehen und manche sagen, beim Anfühlen. Manche sagen, wenn sie so weiß[129] ist, und manche sagen, wenn sie so hart[129] ist; manche aber sagen, wenn sie glatt ist und keine Lappeneinschnitte hat.

Raba sagte: Sieht sie wie Stibium aus, so ist es tauglich, wenn wie Tinte, so ist es totverletzt. R. Ḥanina sagte nämlich: das schwarze [Blut][130] war rot, nur habe es einen Stich[131] bekommen. Ist sie gelb, so ist es tauglich, wegen der Erzählung R. Nathans, ist sie rot, so ist es tauglich, wegen der Erzählung R. Nathans. Es wird nämlich gelehrt: R. Nathan erzählte: Einst kam zu mir, als ich nach den überseeischen Städten ausgezogen war, eine Frau; sie hatte ihren ersten Sohn beschnitten, und er starb[132], den zweiten, und er starb, und den dritten brachte sie zu mir. Als ich ihn besah, fand ich, daß er rot war, und sprach zu ihr: Meine

---

fähigkeit des Tieres zu gefährden. [126] Er ist der Ansicht, daß dies nur durch ein Loch entstanden sein kann. [127] Wenn das Vieh mit dem Oberkörper nach unten hängt. [128] Dh. über den übrigen vorstehend. [129] So nach den Kommentaren; diese beiden Ansichten sind Erklärungen der vorangehenden. [130] Einer Menstruierenden. [131] In Fäulnis übergegangen; diese Farbe ist also ein Krankheitssymptom. [132] Infolge der Beschneidung. [133] In ihrem Aussehen. [134] Ex.

Tochter, warte ab, bis das Blut [in den Körper] eingedrungen ist. Da wartete sie ab, beschnitt ihn und er blieb leben. Man nannte ihn dann nach mir Nathan der Babylonier. Ferner kam zu mir, als ich in Kappadokien war, eine Frau; sie hatte ihren ersten Sohn beschnitten, und er starb, den zweiten, und er starb, und den dritten brachte sie zu mir. Da ich ihn gelb fand, betrachtete ich ihn genauer und sah, daß er kein Beschneidungsblut hatte. Ich sprach zu ihr: Meine Tochter, warte bis das Blut in ihm zirkuliert. Da wartete sie ab, beschnitt ihn und er blieb leben. Man benannte ihn dann nach mir Nathan der Babylonier.

R. Kahana sagte: Gleicht sie[133] der Leber, so ist es tauglich, wenn dem Fleische, so ist es totverletzt. Als Merkzeichen diene dir:[134] *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes*[135].

R. Sama, der Sohn Rabas, sagte: Sieht die Lunge wie Hopfen, Safran oder Ei[dotter] aus, so ist es totverletzt. – In welchem Falle ist es demnach gelb tauglich? – Wie Lauch.

Rabina sagte: Ist [eine Stelle] an der Lunge verstopft, so hole man ein Messer und reiße sie auf; ist Eiter vorhanden, so ist dies entschieden durch die Eiterung erfolgt und es ist tauglich, wenn aber nicht, so lege man eine Feder oder etwas Speichel[136] hinauf, und wenn sie auffliegen[137], so ist es tauglich, wenn aber nicht, so ist es totverletzt.

R. Joseph sagte: Die infolge einer Wunde an der Lunge entstandene Haut gilt nicht als Haut.

Ferner sagte R. Joseph: Gibt die Lunge[137] ein Geräusch von sich, so lege man, falls man die Stelle des Geräusches kennt, auf diese eine Feder, ein Stroh oder etwas Speichel; fliegen sie auf, so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich. Weiß man nicht, [woher es kommt,] so hole man ein Becken mit warmem Wasser und lege sie hinein; jedoch nicht heißes, weil sie zusammenschrumpfen, und nicht kaltes, weil sie hart werden würde. Man untersuche sie also mit warmem; schlägt sie Blasen[137], so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich, denn nur die untere und nicht die obere [Haut] ist durchlöchert, und das Geräusch kommt durch die Luft zwischen beiden.

Ǔla sagte im Namen R. Joḥanans: Läßt die Lunge sich wie ein Wasserkrug schütteln[138], so ist es tauglich. Er ist somit der Ansicht, das Fehlen innen gelte nicht als Fehlen. R. Abba wandte gegen Ǔla ein: Wenn die Lunge durchlöchert ist oder davon etwas fehlt. Was ist nun unter fehlt zu verstehen: wenn außen, so ist dies ja dasselbe was durchlöchert; doch wohl innen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Fehlen innen als

22,30. [135] Dh. zum Essen verboten. [136] Auf die aufgetrennte Stelle. [137] Beim Hineinblasen. [138] Wenn das innere Gewebe zerfallen u. an manchen Stel-

Fehlen gelte!? – Nein, tatsächlich außen, wenn du aber einwendest, dies sei dasselbe, was durchlöchert, so ist dies nach R. Šimón nötig, welcher sagt, nur wenn es bis zum Luftröhrenraume durchlöchert ist; dies gilt nur von einer Durchlöcherung, durch die nichts fehlt, bei einer Durchlöcherung aber, durch die etwas fehlt, pflichtet auch R. Šimón bei.

R. Ḥananja war krank, und R. Nathan und alle Großen des Zeitalters besuchten ihn. Da brachte man ihm eine Lunge, die sich wie ein Wasserkrug schütteln ließ, und er erklärte es als tauglich. Raba sagte: Nur dann, wenn die Bronchien intakt sind. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Woher weiß man dies? Dieser erwiderte: Man hole eine glasierte Schüssel und schütte sie hinein; sind weiße Fasern[139] vorhanden, so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich.

R. Naḥman sagte: Ist die Lunge zerquetscht[140] und die Haut intakt, so ist es tauglich. Ebenso wird auch gelehrt: Ist die Lunge zerquetscht und die Haut intakt, selbst wenn [die Höhlung] ein Viertel[log] faßt, so ist es tauglich. Fehlt die Gebärmutter, so ist es tauglich. Ist die Leber madig, Fol. 48 – dies ist ein Fall, wegen dessen die Leute von Ásja dreimal zu den Festvorträgen nach Jabne[141] gingen, und erst am dritten Male erlaubte man es ihnen.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Ist die Lunge an die Wand[142] angewachsen, so ist nichts[143] zu befürchten; befinden sich da Ausschläge, so befürchte man wohl. Mar Jehuda sagte im Namen Abimis, ob so oder so sei zu befürchten. Was mache man? Raba erwiderte: Rabin b. Šaba erklärte mir folgendes: man hole ein Messer mit einer feinen Schneide und löse sie[144] los; ist an der Wand ein Fehler vorhanden, so führe man es auf diesen zurück, wenn aber nicht, so rührt es von der Lunge her, und es ist totverletzt, selbst wenn keine Luft durchdringt. R. Neḥemja, Sohn des R. Joseph, untersuchte sie[145] mit warmem Wasser. Mar Zuṭra, Sohn des R. Ḥona, des Sohnes R. Papis, sprach zu Rabina: Ihr bezieht [die Untersuchung] R. Neḥemjas, Sohnes des R. Joseph, hierauf, wir aber beziehen sie auf die Lehre Rabas. Raba sagte nämlich, wenn zwei Lungenlappen zusammengewachsen sind, gebe es für diese keine Untersuchung, um es als tauglich zu erklären, und in einem solchen Falle untersuchte sie R. Neḥemja, Sohn des R. Joseph, mit warmem Wasser. R. Aši wandte ein: Was soll dies: allerdings ist in jenem Falle [die Verlet-

---

len defekt ist, u. nur durch die Haut zusammengehalten wird. 139. Diese sind entschieden vom Epithel der Bronchien. 140. Nach den Kommentaren, wenn von der Lunge fehlt u. manche Stelle unter der Haut leer ist. 141. Cf. Syn. Fol. 12b. 142. An die Brustrippen. 143. Dies kann nur durch eine Verletzung entstanden sein; man nehme aber an, daß nicht die Lunge, sondern daß die Rippen verletzt waren. 144. Die Lunge von den Rippen. 145. In einem solchen Falle, zung] auf die Wand zurückzuführen und somit [das Vieh] tauglich, in diesem Falle aber ist es ja; wenn der eine [Lappen] durchlöchert ist, totverletzt, und wenn der andere durchlöchert ist, totverletzt!? – Kann R. Naḥman dies[146] denn gesagt haben, R. Joseph b. Minjomi sagte ja im Namen R. Naḥmans, wenn die Lunge durchlöchert und durch die Wand verstopft ist, sei es tauglich!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn an der Stelle ihrer Entwicklung, und eines, wenn außer der Stelle ihrer Entwicklung[147]. – Wo ist die Stelle der Entwicklung? – An den Einschnitten der Lappen[148].

Der Text. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Ist die Lunge durchlöchert und durch die Wand verstopft, so ist es tauglich. Rabina sagte: Dies nur dann, wenn sie mit dem Fleische[149] verwachsen ist. R. Joseph sprach zu Rabina: Demnach ist es, wenn sie nicht verwachsen ist, totverletzt, wonach wir annehmen, sie sei durchlöchert, somit sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn sie verwachsen ist!? Es wird nämlich gelehrt: Ist sie[150] durchlöchert, so ist er untauglich[151], weil [der Same] abfließt; ist [das Loch] verstopft worden, so ist er tauglich, weil er zeugungsfähig ist. Dies ist ein Fall, in dem der Untaugliche wieder tauglich wird. [Das Wort] 'dies' schließt wohl einen solchen Fall[152] aus!? – Nein, es schließt die Haut aus, die durch eine Wunde an der Lunge entstanden ist, daß diese nicht als Haut gilt. R. Úqaba b. Ḥama wandte ein: Demnach ist es, wenn [nachher] die Wand durchlöchert[153] wird, totverletzt, somit sollte er auch die Durchlöcherung der Wand[154] lehren!? – R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans, wenn die Galle durchlöchert und durch die Leber verstopft ist, sei es tauglich, wonach es untauglich ist, wenn [nachher] die Leber durchlöchert[155] wird, somit sollte er, nach deiner Auffassung, auch die Durchlöcherung der Leber lehren!? Vielmehr lehrt er keinen Fall, wenn die Totverletzung nicht durch diese Durchlöcherung entsteht[156].

Rabba b. Bar Ḥana fragte Šemuél: Wie ist es, wenn [an der Lunge] sich Pusteln gebildet haben? Dieser erwiderte: Es ist tauglich. Jener sprach: Auch ich bin dieser Ansicht, jedoch sind sich die Schüler darüber nicht

---

ob Luft durchdringt; cf. supra Fol. 47b. [146] Daß, wenn an der zusammengewachsenen Stelle an der Lunge Ausschläge vorhanden sind, es untauglich sei, wohl aus dem Grunde, weil anzunehmen ist, sie sei durchlöchert. [147] Im anderen Falle löst sie sich später los u. die Verletzung kommt zum Vorschein. [148] Wo diese beginnen. [149] Zwischen den Rippen. [150] Die Harn- u. Samenröhre eines Menschen. [151] Wer damit behaftet ist, darf keine jüdische Frau heiraten, da er nicht zeugungsfähig ist; cf. Dt. 23,2. [152] Wenn die durchlöcherte Stelle an die Haut angewachsen ist. [153] An der zusammengewachsenen Stelle, sodaß dadurch das Loch der Lunge freigelegt wird. [154] Unter den Fällen der Totverletzung, die in der Mišna aufgezählt werden. [155] Cf. Anm. 153 mut. mut. [156] Sondern schlüssig. R. Mathna sagte nämlich: Sind sie voll Eiter, so ist es totverletzt, wenn aber mit einer klaren Flüssigkeit, so ist es tauglich. Dieser entgegnete: Dies wurde von der Niere gelehrt.

R. Jiçḥaq b. Joseph folgte einst R. Jirmeja in der Schlächterstraße und sah [eine Lunge] voll Pusteln. Da sprach er zu ihm: Wünscht der Meister nicht frisches Fleisch? Dieser erwiderte: Ich habe kein[157] kleines Geld. Jener sprach: ich borge für dich. Hierauf erwiderte er: Was soll ich mit dir anfangen? Wenn jemand zu R. Joḥanan[158] kam, schickte er ihn zu R. Jehuda b. R. Šimôn; dieser entschied im Namen des R. Eleâzar b. R. Šimôn, es sei erlaubt, jedoch war er selbst nicht dieser Ansicht.

Raba erzählte: Einst folgten wir R. Naḥman in der Riemerstraße, manche Col.b sagen, in der Gelehrtenstraße, und als er [eine Lunge] voll Blasen sah, sagte er ihnen nichts. R. Ami und R. Asi gingen einst in der Tiberjasstraße und sahen solche voll Abszesse, und sie sagten ihnen nichts.

Es wurde gelehrt: Wird in der Lunge eine Nadel gefunden, so ist es, wie R. Joḥanan, R. Eleâzar und R. Ḥanina sagen, tauglich, und wie R. Šimôn b. Laqiš, R. Mani b. Paṭiš und R. Šimôn b. Eljaqim sagen, totverletzt. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: die einen sind der Ansicht, das Fehlen[159] innen gilt als Fehlen, und die anderen sind der Ansicht, es gelte nicht als Fehlen. – Nein, alle sind der Ansicht, das Fehlen innen gelte nicht als Fehlen, und ihr Streit besteht in folgendem: die einen sind der Ansicht, sie sei durch eine Bronchie[160] hineingekommen, und die anderen sind der Ansicht, sie sei durch eine Durchlöcherung hineingekommen.

Einst wurde eine Nadel in einem Stück einer Lunge gefunden, und man brachte es zu R. Ami; er wollte es als tauglich erklären, da wandte R. Jirmeja, nach anderen R. Zeriqa, gegen ihn ein: Wenn die Lunge durchlöchert ist oder davon etwas fehlt. Was ist unter 'fehlt' zu verstehen: wenn außen, so ist dies ja dasselbe, was durchlöchert, doch wohl innen; somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Fehlen innen als Fehlen gelte. Hierauf sandte man es zu R. Jiçḥaq dem Schmied, und auch er wollte es als tauglich erklären, da wandte R. Jirmeja, nach anderen R. Zeriqa, gegen ihn ein: Wenn die Lunge durchlöchert ist oder davon etwas fehlt. Was ist unter 'fehlt' zu verstehen: wenn außen, so ist dies ja dasselbe, was durchlöchert; doch wohl innen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Fehlen innen als Fehlen gelte. Daraufhin sandte man es zu R. Ami, und er erklärte es als totverletzt. Man sprach zu ihm: Jene

---

durch eine andere Durchlöcherung, die durch diese freigelegt wird. [157] Jener wollte seine Ansicht über einen solchen Fall wissen, dieser aber wollte ausweichen. [158] Um ihn hinsichtlich eines solchen Falles zu befragen. [159] Nach den Kommentaren: die Nadel frißt am Fleisch. [160] Ohne die Haut der Lunge verletzt

Gelehrten[161] erklären es ja als tauglich!? Dieser erwiderte: Sie erklären es als tauglich, und wissen den Grund, weshalb sie es als tauglich[162] erklären; aus welchem Grund aber sollen wir es als tauglich erklären, vielleicht ist die Lunge, wenn wir sie vor uns hätten, durchlöchert!? – Nur aus dem Grunde, weil sie nicht vorhanden ist, wenn sie aber vorhanden und nicht durchlöchert ist, ist es tauglich, und dem widersprechend sagte ja R. Naḥman, wenn eine Bronchie der Lunge[163] durchlöchert ist, sei es untauglich!? – In dem Falle, wenn [das Loch] in eine andere mündet[164]. – R. Naḥman sagte ja aber, wenn von den Därmen des Gekröses einer gegen den anderen durchlöchert ist, [einer den anderen] schütze[165]!? R. Aši erwiderte: Du vergleichst Verletzungen mit einander! Bei Verletzungen sage man nicht, eine sei mit der anderen zu vergleichen; schneidet man [ein Vieh] an der einen Stelle, verendet es, schneidet man es an einer anderen Stelle, bleibt es leben.

Einst wurde in der großen Bronchie der Lunge eine Nadel gefunden, und man brachte sie zu den Gelehrten, die solches als totverletzt[166] erklären; sie sagten aber weder 'verboten' noch 'erlaubt'. 'Erlaubt' sagten sie nicht, nach ihrer Ansicht, und 'verboten' sagten sie ebenfalls nicht, da sie in der großen Bronchie gefunden wurde und wahrscheinlich durch die Bronchie hineingekommen ist.

Einst wurde eine Nadel in einem Stück Leber gefunden, und Mar, Sohn des R. Joseph, wollte es als totverletzt erklären; da sprach R. Aši zu ihm: Würde es der Meister als totverletzt erklärt haben, wenn man sie im Fleische[167] gefunden hätte!? Vielmehr, sagte R. Aši, achten wir auf folgendes, ist das Öhr nach außen gerichtet, so ist sie durch eine Durchlöcherung hineingekommen, und ist es nach innen gerichtet, so ist sie durch eine Äderung hineingekommen. Dies gilt nur von einer dicken, eine dünne aber kann durch eine Durchlöcherung hineingekommen sein, einerlei ob das Öhr nach innen oder nach außen gerichtet ist. – Womit Fol. 49 ist es hierbei anders als in dem Falle, wenn eine Nadel in der Wandung des Magens gefunden wird, wobei es tauglich ist, falls sie sich in einer[168] Seite, und totverletzt, falls sie sich in beiden Seiten befindet; wir sagen nicht, man beachte, ob das Öhr nach außen oder nach innen gerichtet[169]

---

zu haben. [161] R. Joḥanan u. seine Kollegen. [162] Sie sprechen von dem Falle, wenn die ganze Lunge vorliegt, u. da keine Verletzung zu sehen ist, so ist anzunehmen, daß die Nadel durch eine Bronchie eingedrungen ist. [163] Selbst wenn die Nadel in die Lunge durch eine Bronchie gekommen ist, muß ja diese durchlöchert worden sein. [164] Das Loch bleibt wegen der Sprödigkeit des Epithels offen; wenn es aber in das Fleisch mündet, so wird es durch die Elastizität geschlossen. [165] Das Vieh ist erlaubt. [166] RJ., RE. u. RḤ. in der vorangehenden Lehre. [167] Durch die Durchlöcherung der Leber ist ja das Vieh ebensowenig totverletzt. [168] Wenn sie nur die Schleimhaut durchlöchert hat. [169] Daß, wenn ist!? – Ich will dir sagen, da in diesem sich Speisen und Getränke befinden, so ist anzunehmen, daß diese sie verschoben haben[170].

Einst wurde eine Nadel in der großen Äderung der Leber gefunden. Da erklärte es Hona Mar, Sohn des R. Idi, als totverletzt, und R. Ada b. Minjomi als tauglich. Als man hierauf zu Rabina kam und ihn fragte, erwiderte er: Nehmet dem, der es als totverletzt erklärt hat, das Gewand ab[171].

Einst wurde ein Fruchtstein in der Galle gefunden, und R. Aši sagte hierzu: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er, ein solcher könne entschieden nur durch eine Äderung hineingekommen sein, und obgleich er nicht heraus[172]kann, wird er wohl hinabgeschüttelt worden sein. Dies gilt jedoch nur von dem einer Dattel, der einer Olive aber reißt[173].

R. Joḥanan sagte: Weshalb heißt [die Lunge] Reá? Weil sie die Augen leuchten [raáh] macht. Sie fragten: Als Speise[174]oder als Heilsalbe[175]? – Komm und höre: R. Hona b. Jehuda sagte: Eine Gans um einen Zuz und ihre Lunge um vier. Wenn man nun sagen wollte, als Speise, so kann man ja [eine Gans] um einen Zuz kaufen und [die Lunge] essen; wahrscheinlich also als Heilsalbe[176].

Ist, wenn die Lunge an einer Stelle, wo sie von den Händen des Schlächters betastet wird, durchlöchert ist, dies darauf[177]zurückzuführen oder nicht? R. Ada b. Nathan sagt, es sei darauf zurückzuführen, Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sagt, es sei nicht darauf zurückzuführen. Die Halakha ist, es sei darauf zurückzuführen.

R. Šemuél, Sohn des R. Abahu, sagte: Mein Vater war von den Vortragenden [im Lehrhause] Raphrams, und er sagte, es sei darauf zurückzuführen, und als man ihm[178]die Ansicht Mar Zuṭras, des Sohnes R. Maris, sagte, hörte er nicht darauf. R. Mešaršeja sagte: Die Ansicht meines Großvaters[179]ist einleuchtend, denn auch bei einem Wolfe[180]führen wir es auf ihn zurück[181].

---

das Oehr nach außen gerichtet ist, es totverletzt sei, selbst wenn nur die innere Haut durchlöchert ist. 170. Und sie aus ihrer Lage gebracht; auch wenn das Oehr nach außen gerichtet ist, beweist dies nicht, daß sie von außen eingedrungen ist. 171. Er ist ersatzpflichtig, da das Vieh tauglich war. 172. Da er dicker ist als die Breite der Äderung. 173. Da er an den Enden scharfspitzig ist; er kann also gleich einer Nadel von außen eingedrungen sein. 174. Durch den Genuß derselben. 175. Mit anderen Ingredienzen, aus welchen ein Augenmittel hergestellt wird. 176. Und er spricht von der fertigen, als Heilmittel zubereiteten Lunge. 177. Daß das Loch durch das Betasten des Schlächters entstanden ist. 178. Nach manchen Texten entgegengesetzt: als man dies (die Erzählung RŠ.s) MZ. berichtete. 179. Des R. Aḥa b. Rabh, wie manche Texte oben statt R. Ada b. Nathan haben, daß man das Loch auf das Herumtasten des Schlächters zurückführe. 180. Der das Eingeweide geraubt u. es durchlöchert zurückgebracht hat; cf. supra Fol. 9a. 181. Daß es vorher nicht durchlöchert war. 182. Der an einer durchlöcherten

Über einen Wurm[182]streiten R. Joseph b. Dosaj und die Rabbanan; nach der einen Ansicht ist er vor dem Schlachten herausgekommen, und nach der anderen Ansicht ist er nach dem Schlachten herausgekommen. Die Halakha ist, nach dem Schlachten[183].

R. Šimón sagt, nur wenn sie &c. durchlöchert ist. Rabba b. Taḥlipha sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Nur wenn sie bis zur großen Bronchie durchlöchert ist. R. Aḥa b. Áva saß vor R. Hona und trug vor: R. Mallukh[195]sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi, die Halakha sei wie R. Šimón. Da sprach dieser: Was sprichst du von Mallukh, dem Araber; er sagte, die Halakha sei nicht wie R. Šimón. Als R. Zera hinaufkam[186], traf er R. Bebaj sitzen und vortragen: R. Mallukh sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi, die Halakha sei wie R. Šimón. Da sprach er zu ihm: Beim Leben des Meisters, ich, R. Ḥija b. Abba und R. Asi gingen nach der Ortschaft des R. Mallukh und fragten ihn, ob er gesagt habe, die Halakha sei wie R. Šimón, und er erwiderte uns, er habe gesagt, die Halakha sei nicht wie R. Šimón. – Was weißt du darüber? Dieser erwiderte: R. Jiçḥaq b. Ami sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi, die Halakha sei wie R. Šimón. Die Halakha ist nicht wie R. Šimón.

Der Labmagen durchlöchert ist. R. Jiçḥaq b. Naḥmani sagte im Namen des R. Ošája: Beim Fette am Labmagen haben die Priester[187]einen erlaubenden Brauch[188]eingeführt, nach R. Jišmáél, der dies im Namen seiner Vorfahren lehrte. Als Merkzeichen diene dir folgendes: der Priester Jišmáél unterstützt die Priester. – Wo dies? – Es wird gelehrt:[189]*So sollt ihr die Kinder Jisraél segnen.* R. Jišmáél erklärte: Wir lernen einen Segen für die Jisraéliten aus dem Munde der Priester, nicht aber für die Priester selbst, wenn es aber weiter heißt:[190]*ich werde sie segnen,* so besagt dies, daß die Priester die Jisraéliten segnen, und der Heilige, gepriesen sei er, die Priester segnet. R. Áqiba erklärte: Wir lernen einen Segen für die Jisraéliten aus dem Munde der Priester, nicht aber einen aus dem Munde der Allmacht, wenn es aber heißt: *ich werde sie segnen,* so besagt dies, daß die Priester die Jisraéliten segnen, und der Heilige, gepriesen sei er, ihnen zustimmt[191]. – Woher entnimmt R. Áqiba demnach einen Segen für die Priester!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Aus:[192]*ich segne, die dich segnen.* – Wieso unterstützt er die Priester[193]!? – Er setzt den

---

Stelle der Lunge gefunden wird. 183. Die Lunge war vorher nicht durchlöchert. 185. Nach Handschriften Malikh, ein im Arabischen sehr verbreiteter Name. 186. Nach Palästina. 187. Die von jeder Schlachtung den Magen erhalten; cf. Dt. 18,3. 188. Daß dieses Fett zum Genusse erlaubt ist. 189. Num. 6,23. 190. Ib. V. 27. 191. RJ. bezieht diesen Schriftvers auf die Priester u. RA. auf die Jisraéliten. 192. Gen. 12,3. 193. Auch RA. entnimmt ja aus der Schrift einen Segen für die

Segen der Priester neben den Segen der Jisraéliten[194]. – Was ist das, was R. Jišmáél im Namen seiner Vorfahren lehrte? – Es wird gelehrt:[195]*Und das Fett, das &c. bedeckt,* dies schließt das Fett an den Därmen ein[196]– Col.b so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, dies schließe das Fett am Labmagen ein. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: *Das Fett, das das Eingeweide bedeckt.* R. Šimón sagte: Wie das Fett, das das Eingeweide bedeckt, eine Haut hat, die sich ablösen läßt, ebenso auch alles andere, das eine Haut hat, die sich ablösen[197]läßt. R. Áqiba sagte: Wie das Fett, das das Eingeweide bedeckt, lose aufliegt und eine Haut hat, die sich ablösen läßt, ebenso auch alles andere, das lose aufliegt und eine Haut hat, die sich ablösen[198]läßt. Rabin ließ im Namen R. Johanans sagen: So ist der Wortlaut dieser Lehre, und man wende die erste um[199]. – Was veranlaßt dich, die erste umzuwenden, wende die andere um!? – Anders verhält es sich bei dieser; es heißt ‘wie’ und dies ist durchaus[200]zu verstehen. – Wieso erfolgt dies[201]demnach nach R. Jišmáél, dies erfolgt ja nach R. Áqiba!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er lehrte es im Namen seiner Vorfahren, während er selbst nicht dieser Ansicht ist.

Rabh sagt, das reine Fett schließe[202], das unreine schließe nicht, und R. Šešeth sagt, sowohl das eine als auch das andere schließe. R. Zera fragte: Wie verhält es sich mit dem Fette[203]eines Wildes: sind die Worte ‘reines Fett schließe’ genau zu nehmen, und auch dieses ist rein, oder aber, weil es angewachsen ist, und dieses ist nicht angewachsen? Abajje erwiderte: Was ist dir da fraglich; allerdings ist es zum Essen erlaubt, aber es ist ja nicht angewachsen[204].

Einst brachte man Raba [ein Eingeweide], an dem ein durch das unreine Fett geschlossenes Loch war. Da sprach Raba: Was ist da zu befürchten: erstens sagt ja R. Šešeth, auch das unreine Fett schließe, und zweitens schont die Tora das Geld Jisraéls. R. Papa sprach zu Raba: Da ist Rabh[205], auch ist dies ein Verbot der Tora[206], und du sagst, die Tora schone das Geld Jisraéls!

Minjamin der Krügler ließ einst einen Krug mit Honig offen[207]stehen.

Priester. [194] Im bezüglichen Abschnitte wird von den Segnungen gesprochen. [195] Lev. 3,3. [196] Während das Fett am Labmagen, den die Priester erhalten, zum Essen erlaubt ist. [197] Nur solches ist zum Essen verboten. [198] Dagegen ist das Fett am Magen fest angewachsen u. sollte nach RA. erlaubt sein. [199] RA. vertritt die Ansicht RJ.s u. vice versa. [200] Eine Verwechslung ist bei dieser Schriftauslegung ausgeschlossen. [201] Der Brauch, das Magenfett zu essen. [202] Das Loch an einem inneren Organe, da es fest angewachsen ist; wird es durch eine solche Fettschicht geschlossen, so ist das Tier tauglich. [203] Dem lose aufliegenden, das jedoch nicht verboten ist. [204] Und hierbei ist ja nur dieser Umstand zu berücksichtigen. [205] Der entgegengesetzter Ansicht ist. [206] In einem solchen Falle hat man sich nach der erschwerenden Ansicht zu richten; cf. Az. Fol. 7a. [207] Über Nacht; vgl. S. 26 Anm. 252. [208] Dies ist nicht normal, Schlangen

Da kam er zu Raba, und Raba sprach: Was ist da zu befürchten: erstens haben wir gelernt, nur drei Getränke, Wein, Wasser und Milch, seien wegen Offenstehens verboten, alle übrigen Getränke aber sind erlaubt, und zweitens schont die Tora das Geld Jisraéls. Da sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu Raba: Da ist R. Šimón, auch ist dies lebensgefährlich, und du sagst, die Tora schone das Geld Jisraéls! – Was ist dies [für eine Lehre] R. Šimóns? – Es wird gelehrt: Fünf [Getränke] sind dem [Verbote des] Offenstehens nicht unterworfen: Lake, Essig, Öl, Honig und Tunke. R. Šimón sagt, auch diese unterliegen dem [Verbote des] Offenstehens. R. Šimón erzählte: Ich sah einst in Çajdan eine Schlange Lake trinken. Sie erwiderten ihm: Diese war verrückt[208], und von Verrückten ist nichts zu beweisen. Dieser[209] entgegnete: Pflichte mir wenigstens hinsichtlich der Lake[210] bei, denn, wenn R. Papa, R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, und die Rabbanan Offengestandenes hatten, mischten sie Lake[211] bei. Jener erwiderte: Pflichte mir wenigstens hinsichtlich des Honigs[212] bei, da auch R. Šimón b. Eleázar seiner Ansicht ist, denn es wird gelehrt: ebenso verbietet es R. Šimón b. Eleázar beim Honig.

R. Naḥman sagte: Das helmartige Fett schließt nicht. – Welches? Manche erklären, die Fettwülste am Mastdarm, und manche erklären, die Fettsträhnen am Herzen.

Raba sagte: Ich hörte von R. Naḥman zweierlei, über das Magenfett[213] und über das untere Magenfett, daß nämlich eines schließe und eines nicht schließe; ich weiß aber nicht, welches von ihnen. R. Hona b. Ḥenana und R. Hona, Sohn des R. Naḥman, sagten: Das untere Magenfett schließt, das Magenfett schließt nicht. R. Ṭabuth sagte: Als Merkzeichen diene dir: besser ist das Recht des Sohnes[214] als das Recht des Vaters[215]. – Was vom Magenfette und was vom unteren Magenfette? – Komm und
Fol. 50 höre: R. Naḥman sagte: Sie[216] essen es[217], und für uns sollte es nicht einmal schließen[218]!? Über [das Fett] am Bogen[219] stimmen alle überein, daß es verboten sei, sie streiten nur über [das Fett] an der Sehne[219]. Manche sagen: Über [das Fett] an der Sehne stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, sie streiten nur über [das Fett] am Bogen. So sagte R. Ivja im

---

trinken diese Getränke nicht. [209] Raba den RN. [210] Daß man sich nicht nach RS. richte. [211] Diese hebt durch ihre Schärfe die Wirkung des Giftes auf, u. selbst wenn eine Schlange davon getrunken hat, ist es nicht verboten. [212] Daß man sich nach RŠ. richte. [213] Das W. חימצא (Árukh hat הימצא) dürfte wohl eine vulgäre Aramaisierung des hebr. (aus dem Griechischen entlehnten) המסס sein. [214] Das untere Fett heißt im Texte Sohn des Fettes. [215] Cf. Seb. Fol. 48a. [216] Die Palästinenser, als Gegensatz zu den Babyloniern. [217] Das untere Magenfett, wie aus der weiter folgenden Ausführung hervorgeht. [218] Wenigstens in dieser Hinsicht sollte es als erlaubtes Fett gelten; demnach lehrte RN. von diesem Fette, daß es das Loch am Eingeweide schließe. [219] Die Därme an dieser

Namen R. Amis, man schäle etwas[220] ab. Ebenso sagte R. Jannaj im Namen eines Greises, man schäle etwas ab. R. Ivja erzählte: Ich stand vor R. Ami, als man etwas abschälte, ihm gab und er es aß.

Der Diener R. Ḥaninas stand vor R. Ḥanina, und dieser sprach zu ihm: Schäle etwas ab und gib mir, daß ich davon esse. Als er ihn aber zaudern sah, sprach er zu ihm: Du bist wohl Babylonier; schneide es weg und wirf es fort.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Ist der Darm durchlöchert und von einer Flüssigkeit verstopft, so ist es tauglich. — Von welcher Flüssigkeit? R. Kahana erwiderte: Vom Darmschleime, der beim Drükken hervorkommt.

Dem Kollegen R. Abbas, das ist R. Zera, ist es von R. Abba überliefert, manche sagen, dem Kollegen R. Zeras, das ist R. Abba, von R. Zera, daß R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, im Namen des R. Ḥija b. Abba im Namen des R. Joḥanan gesagt habe, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél bei der Totverletzung, und die Halakha sei wie R. Šimón bei der Trauer. Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél bei der Totverletzung, wie wir oben gesagt haben, was ist dies aber für [eine Lehre] R. Šimóns hinsichtlich der Trauer? — Wir haben gelernt: Kommt er[221] innerhalb der ersten drei Tage aus einer nahen Ortschaft, so zähle er [die Trauertage] mit ihnen[222], und wenn aus einer fernen, besonders[223]; wenn aber später, so zähle er sie besonders, auch wenn er aus einer nahen Ortschaft kommt. R. Šimón sagt, wenn er aus einer nahen Ortschaft kommt, selbst am siebenten Tag, zähle er mit ihnen. Da sprach jemand: Möge es mir beschieden sein, dort[224] hinzukommen und diese Lehre aus dem Munde des Meisters zu hören. Als er da hinkam und R. Abba, den Sohn des R. Ḥija b. Abba traf, sprach er zu ihm: Sagte der Meister, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél bei der Totverletzung? Dieser erwiderte: Ich sagte, die Halakha sei nicht wie er. — Ist sie wie R. Šimón bei der Trauer? Dieser erwiderte: Hierüber besteht ein Streit, denn es wurde gelehrt: R. Ḥisda sagt, die Halakha sei wie er, ebenso sagte R. Joḥanan, die Halakha sei wie er, und R. Naḥman sagt, die Halakha sei nicht wie er. Die Halakha ist nicht wie R. Šimón b. Gamliél bei der Totverletzung, und die Halakha ist wie R. Šimón bei der Trauer. Šemuél sagte nämlich, bei der Trauer sei nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden.

R. Šimi b. Ḥija sagte: Man vergleiche[225] bei den Därmen. Einst legte

---

Stelle bilden eine Art Bogen und Sehne. [220] Das obere lose Fett u. esse das übrige. [221] Einer der Leidtragenden, der vom Todesfalle nicht wußte. [222] Mit den übrigen Leidtragenden; diese beginnen somit mit dem Todestage. [223] Diese beginnen für ihn mit dem Tage, wo er es erfährt. [224] Nach Palästina, der Heimat RA.s. [225] Wörtl. man lege an. Weiß man nicht, ob das am Darm beman Raba Därme vor; er verglich sie, und sie glichen einander nicht. Hierauf kam sein Sohn R. Mešaršeja und tastete an ihnen herum, und sie glichen einander. Da fragte er ihn: Woher hast du dies? Dieser erwiderte: Wie viele Hände haben an ihnen herumgetastet, bevor man sie zum Meister brachte. Da sprach er: Mein Sohn ist in Angelegenheiten von Verletzungen weise wie R. Joḥanan.

R. Joḥanan und R. Eleáżar sagten beide, daß man bei der Lunge vergleiche. Raba sagte: dies gilt nur vom selben Flügel, nicht aber von einem Flügel mit dem anderen. Die Halakha ist, selbst einen Flügel mit dem anderen, selbst die eines Kleinviehs mit der eines Kleinviehs[226], und die eines Großviehs mit der eines Großviehs, nicht aber die eines Großviehs mit der eines Kleinviehs, noch die eines Kleinviehs mit der eines Großviehs.

Abajje und Raba sagten beide: Man vergleiche bei der Luftröhre. R. Papa sagte: Dies gilt nur vom selben Wirbel, nicht aber einen Wirbel mit einem anderen. Die Halakha ist, selbst einen Wirbel mit einem anderen, und einen Knorpelteil mit einem anderen, nicht aber einen Wirbel mit einem Knorpelteile, noch ein Knorpelteil mit einem Wirbel.

Zeéri sagte: Ist der Mastdarm durchlöchert, so ist es tauglich, weil die Hüften ihn halten. – Wieviel[227]? R. Eleá erwiderte im Namen R. Joḥanans: An einer Stelle, wo er sich anschließt[228], über den größeren Teil, wo er sich nicht anschließt, nur etwas. Die Jünger sagten dies vor Raba im Namen R. Naḥmans; da sprach er zu ihnen: Habe ich euch etwa nicht gesagt, daß ihr ihm keine leeren Krüge anhängen[229] sollt!? Folgendes Col.b sagte R. Naḥman: wenn an einer Stelle, wo er sich anschließt, so ist es tauglich, selbst wenn er ganz fort ist, jedoch soviel vorhanden ist, daß er zusammenhält. – Wieviel ist dies: Abajje erwiderte: Eine Fingerbreite bei einem Rinde.

Der innere Pansen. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Nathan b. Šila, der Oberschlächter von Sepphoris, bekundete vor Rabbi im Namen R. Nathans, daß unter ‘innerer Pansen’ das Sanjadibe[230] zu verstehen sei. Ebenso erklärte R. Jehošuá b. Qorḥa, das Sanjadibe. R. Jišmáél erklärte: Der Magenmund. R. Asi erklärte im Namen R. Joḥanans: Die schmale

---

findliche Loch vor od. nach dem Schlachten entstanden ist, so mache man eines daneben u. vergleiche sie; gleichen sie einander, so ist auch das erste nach dem Schlachten entstanden. 226. Mit der Lunge eines anderen gleichartigen Tieres; nach anderer Erklärung, die Lungenbasis mit dieser u. den Lappen mit diesem. 227. Darf er beschädigt sein. 228. An die Hüften. 229. Unrichtige Lehren zuschreiben. 230. Wohl ein Lokalausdruck, der etymologisch ganz dunkel ist; nach den Kommentaren in der wörtl. Bedeutung „Feind der Wölfe“, dh. der magere und schmutzige Teil des Magens, den nicht einmal die Wölfe fressen; ebenso wenig

Stelle am Pansen, ich weiß aber nicht, welche dies ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Der Pansen ist also in die Grube[231] gefallen. R. Aḥa b. R. Áva erwiderte: R. Asi meint die Stelle unterhalb der Verschmälerung[232]. R. Jáqob b. Naḥmani erklärte im Namen Šemuéls: Die Stelle, wo keine Borsten sind. R. Abina erklärte im Namen Genibas im Namen Rabhs: Eine Handbreite von der Speiseröhre nahe dem Pansen ist der innere Pansen. Im Westen erklärten sie im Namen des R. Jose b. Ḥanina: Der ganze Pansen heißt innerer Pansen, und unter 'äußerer Pansen' ist das Fleisch zu verstehen, das den größeren Teil des Pansens bedeckt. Rabba b. R. Hona erklärte: Die Öffnungsstelle. – Welche heißt Öffnungsstelle? R. Ivja erwiderte: Wo die Schlächter [das Tier] öffnen. In Nehardeá verfuhren sie nach Rabba b. R. Hona. R. Aši sprach zu Amemar: Wie ist es mit allen übrigen[233] Erklärungen? Dieser erwiderte: Sie decken sich alle[234] mit der des Rabba b. R. Hona. – Und die des R. Asi[235] im Namen R. Joḥanans? Dieser erwiderte: R. Aḥa b. Áva hat sie bereits erklärt. – Und die des R. Abina[236] und die der [Lehrer] im Westen[237]? Dieser erwiderte: Diese streiten entschieden dagegen.

R. Jehuda sagt, bei einem grossen &c. R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Eleázars: Unter großes ist nicht ein wirklich großes und unter kleines ist nicht ein wirklich kleines [Vieh] zu verstehen, vielmehr beziehen sich [die Worte:] bei einem Großen eine Handbreite, auf eines, bei dem ein Riß von einer Handbreite nicht den größeren Teil ausmacht, und [die Worte:] bei einem kleinen der größere Teil, auf eines, bei dem [ein Riß] über den größeren Teil keine Handbreite hat. – Wenn der größere Teil keine Handbreite hat, ist dies ja selbstverständlich[238]!? – In dem Falle, wenn nur etwas zu einer Handbreite fehlt; man könnte glauben, so lange eine Handbreite nicht durchgerissen ist, sei es nicht totverletzt, so lehrt er uns.

Geniba sagte im Namen R. Asis: Ist ein Stück wie ein Selá herausgetrennt, so ist es totverletzt, weil [das Loch], wenn es gedehnt[239] wird, eine Handbreite erreicht. R. Ḥija b. Abba sagte: Mir wurde an der Fähre von Nehardeá von Geniba erklärt: wenn wie ein Selá, so ist es tauglich, wenn

---

einleuchtend ist die gesuchte Übersetzung Schleimsieb. [231] Da er es nicht weiß, so ist die Erklärung ohne Bedeutung. [232] Am Ansatz der Speiseröhre; hier ist stets der Fall zu verstehen, wenn das Vieh mit dem Vorderteil nach unten hängt. [233] Die anders lauten; es sind ja auch diese zu berücksichtigen. [234] Die bezeichneten Teile des Magens befinden sich alle an der Stelle, die vom Schlächter aufgeschlitzt wird. [235] Er erklärte, er kenne diese Stelle nicht, somit ist der ganze Magen zu berücksichtigen. [236] Nach dessen Erklärung diese Stelle ganz hoch am Halse liegt. [237] Nach welchen darunter der ganze Pansen zu verstehen ist. [238] Daß das Vieh verboten ist; ausschlaggebend ist ja der Umstand, daß der größere Teil durchgerissen ist. [239] Die Rundung in die Länge. [240] Es ist dann größer als ein Selá, so ist es totverletzt. – Was heißt größer als ein Selá? R. Joseph erwiderte: Wenn drei Dattelsteine mit Fleischresten schwer und ohne Fleischreste bequem hindurch können.

DER BLÄTTERMAGEN ODER DER NETZMAGEN. Die Rabbanan lehrten: Wird in der Wandung des Netzmagens eine Nadel gefunden, so ist es, wenn an einer Seite, tauglich, und wenn an beiden Seiten, totverletzt. Findet Fol. 51 sich da ein Partikelchen Blut, so ist es sicher vor dem Schlachten[240] erfolgt, und findet sich da kein Partikelchen Blut, so ist es sicher nach dem Schlachten erfolgt. Ist die Verletzung überhäutet, so ist es sicher drei Tage vor dem Schlachten erfolgt, ist sie nicht überhäutet, so hat[241] der, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis zu erbringen. – Womit ist es hierbei anders als bei jeder anderen Durchlöcherung, wobei der Meister es als untauglich erklärt, auch wenn kein Blut vorhanden ist!? – Sonst[242] ist nichts vorhanden, woran [das Blut] haften[243] bleibt, in dem Falle aber, wenn eine Nadel vorhanden ist, müßte es, wenn es vor dem Schlachten erfolgt wäre, daran haften bleiben.

R. Saphra sprach zu Abajje: Hat der Meister den jungen Gelehrten gesehen, der aus dem Westen gekommen ist und sich R. Ȧvira nennt? Er erzählte folgendes: Einst brachte man Rabbi eine Nadel, die an einer Seite der Wand des Netzmagens gefunden wurde, und er erklärte es als totverletzt. Da ließ er ihn rufen, er kam aber nicht zu ihm. Hierauf ging er zu ihm hin und traf ihn auf dem Dache stehen. Da sprach er zu ihm: Möge der Meister herabkommen. Er kam aber nicht herab. Da ging er zu ihm hinauf. Alsdann sprach er zu ihm: Erzähle mir doch, wie die Sache sich zugetragen hat. Jener erwiderte: Ich bin Schulleiter vor Rabbi dem Großen[244]; einst saßen R. Hona aus Sepphoris und R. Jose aus Medien vor ihm, und man brachte ihm eine Nadel, die auf der einen Seite der Wand des Netzmagens gefunden wurde. Da wandte Rabbi ihn um und fand ein Partikelchen[245] Blut; hierauf erklärte er es als totverletzt, denn er sagte: wäre da[246] keine Verletzung, woher käme das Blut. Da sprach er zu ihm: Du hast mich umsonst bemüht; diesen Fall lehrt ja die Mišna: wenn der Blättermagen oder der Netzmagen nach außen durchlöchert ist.

VOM DACHE ABGESTÜRZT. R. Hona sagte: Wenn man ein Vieh oben zurückgelassen hat und es unten findet, so ist Zerschmetterung der Glieder[247] nicht zu befürchten.

---

verboten. [241] Wenn es zwischen dem Schlächter und dem Verkäufer zu einem Streite kommt, in wessen Besitz dies erfolgt ist, da das Vieh dann verboten ist. [242] Wenn keine Nadel gefunden wird. [243] Es wird durch den Hautschleim verwischt. [244] Dem Verfasser der Mišna; der Beiname 'Großer' wurde ihm wohl deshalb beigelegt, weil auch sein Enkel, der ebenfalls 'R. Jehuda der Fürst' hieß, par excellence Rabbi genannt wurde. [245] An der nach außen gerichteten Seite der Nadel. [246] Auch an der äußeren Magenhaut. [247] In welchem Falle man

Rabina hatte ein Böckchen; einst sah es Gerstengraupen über einer Luke, und als es hinüberspringen wollte, stürzte es vom Dache auf die Erde ab. Hierauf kam er[248] zu R. Aši und fragte ihn: Sagte R. Hona, wenn man ein Vieh oben zurückgelassen hat und es unten findet, sei Zerschmetterung der Glieder nicht zu befürchten, aus dem Grunde, weil es eine Gelegenheit zum Herabklettern[249] fand, und dieses hatte keine Gelegenheit[250] zum Herabklettern, oder aber, weil es sich eingeschätzt[251] hat, und auch dieses wird sich eingeschätzt haben? Dieser erwiderte: Weil es sich eingeschätzt hat, und auch dieses wird sich eingeschätzt haben.

R. Ḥabiba hatte ein Lämmchen, das die Hinterbeine nachschleppte. Da sprach R. Jemar: Dieses ist von Krämpfen[252] befallen. Rabina wandte ein: Vielleicht ist ihm der [Mark]faden des Rückgrates durchgerissen!? Hierauf untersuchte man es, und es ergab sich, wie Rabina gesagt hatte. Dennoch ist die Halakha wie R. Jemar, denn Krämpfe sind häufig, und das Durchreißen des [Mark]fadens des Rückgrates ist nicht häufig.

R. Hona sagte: Haben Widder[253] einander gestoßen, so ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten; und auch wenn sie dastehen und stöhnen, so ist dies nichts weiter als der Schmerz, der sie gepackt hat. Sind sie aber zur Erde gefallen, so ist dies entschieden zu befürchten.

R. Menasi sagte: Bei den Widdern, die von Dieben gestohlen worden[254] sind, ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten, weil sie sie auf die Seite[255] zu werfen pflegen, damit sie vor ihnen herlaufen können. Haben sie sie zurückgebracht, so ist dies[256] entschieden zu befürchten. Dies jedoch nur dann, wenn sie sie aus Angst zurückgebracht haben, wenn aber aus Bußfertigkeit, so üben sie eine vollständige Bußfertigkeit[257].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn man [einem Vieh] über den Kopf schlug und [der Schlag] bis zum Schwanze reichte, oder über den Schwanz und er bis zum Kopfe reichte, über das ganze Rückgrat, so ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten; reichte aber der Stock nur bis zur Mitte des Rückens, so ist dies zu befürchten. Sind an diesem Knoten vorhanden, so ist dies zu befürchten; hat man es über die Breite geschlagen, so ist dies zu befürchten.

---

es erst nach 24 Stunden schlachten darf.

[248] Manche Texte haben richt. אתא, auf R. zu beziehen.

[249] Er spricht von dem Falle, wenn man nicht gesehen hat, auf welche Weise es herabgekommen ist.

[250] Die Luke war in der Mitte des Daches.

[251] Daß es herabspringen kann; das Vieh merkt instinktiv, aus welcher Höhe es herabspringen kann.

[252] Es darf später geschlachtet und gegessen werden.

[253] Eigentl. Männchen; wohl Übertragung des aram. דכרי.

[254] Die Diebe werfen sie gewöhnlich über den Hofzaun.

[255] Und nicht auf den Rücken; sie achten darauf, daß die Tiere nicht zu Schaden kommen.

[256] Weil sie sie dann eilig über den Zaun werfen, ohne auf die Tiere zu achten.

[257] Sie bringen sie im selben Zustande zurück.

[258] Durch eine schwere Geburt; das

R. Naḥman sagte: Beim Muttermunde ist Zertrümmerung der Glieder[258] nicht zu befürchten. Raba sprach zu R. Naḥman: Es gibt eine Lehre als Col.b Stütze für dich: Ein einen Tag altes Kind ist durch den Fluß[259] verunreinigend. Wenn man nun sagen wollte, es sei Zertrümmerung der Glieder zu befürchten, so sollte es hierbei heißen:[260] *aus seinem Leibe,* nicht aber infolge eines Unfalls[261]. – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es durch die Seite herausgeholt wurde. – Komm und höre: Ist ein Kalb am Feste geboren worden, so darf man es am Feste schlachten[262]. – Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn es durch die Seite herausgeholt wurde. – Komm und höre: Sie stimmen überein, daß, wenn es[263] mit einem Leibesfehler geboren worden ist, es als Vorrätiges[264] gelte. Wolltest du erwidern, hier handle es sich ebenfalls um den Fall, wenn es durch die Seite herausgeholt wurde, so ist ja das durch die Seite Herausgeholte nicht heilig[265], denn R. Joḥanan sagte: R. Šimóո[266] pflichte hinsichtlich der Heiligkeit bei, daß es nicht heilig sei. – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es die Hufe auf die Erde gesetzt hat[267].

Ferner sagte R. Naḥman: Im Schlachthause[268] gibt es keine Zertrümmerung der Glieder.

Einst stürzte ein Rind, und man hörte sein Stöhnen. Später ging R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha und kaufte vom Allerbesten[269]. Da fragten ihn die Jünger: Woher hast du dies[270]? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Rabh: es stemmt die Hufe, bis es auf dem Boden liegt.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat es gestanden[271], so sind keine vierundzwanzig[272] Stunden erforderlich, eine Untersuchung aber ist entschieden erforderlich; ist es gegangen, so ist auch keine Untersuchung erforderlich. R. Ḥija b. Aši sagte: Ob so oder so ist eine Untersuchung erforderlich. R. Jirmeja b. Aḥa sagte im Namen Rabhs: Wenn es nur ein Vorderbein zum Aufstehen ausgestreckt hat, auch wenn es nicht gestanden hat; wenn es nur ein Hinterbein zum Gehen hochgehoben hat,

---

Junge gilt als unverletzt noch bevor es einen Tag gelebt hat. [259] Cf. Lev. Kap. 15. [260] Lev. 15,2. [261] Erfolgt der Ausfluß durch ein Mißgeschick, so ist er nicht verunreinigend; in diesem Falle könnte man annehmen, das Kind sei bei der Geburt gequetscht u. verletzt worden. [262] Obgleich am Feste nur das gegessen werden darf, was bereits am vorangehenden Tag vorhanden war, weil das Kalb durch das Muttertier als vorhanden gilt; da man es am selben Tage schlachten darf, so wird wohl Zertrümmerung der Glieder durch die Geburt nicht befürchtet. [263] Das erstgeborene Vieh, das nur gebrechenbehaftet geschlachtet werden darf. [264] Das am Feste gegessen werden darf. [265] Es darf auch ohne Gebrechen geschlachtet werden; cf. supra Fol. 38b. [266] Der ein solches in anderer Beziehung dem normal Geborenen gleichstellt. [267] Versuche zum Aufstehen gemacht, ein Zeichen, daß es unverletzt war. [268] Beim Niederwerfen des Tieres zur Schlachtung. [269] Fleisch von diesem Rinde. [270] Daß es beim Stürzen unverletzt bleibe. [271] Nach dem Sturze. [272] Die man anderenfalls abwarten muß, um es auch wenn es nicht gegangen ist. R. Ḥisda sagte: Selbst wenn es sich nur zum Aufstehen gerüttelt hat, auch wenn es nicht gestanden hat. Die Halakha ist: Ist es unversehens[273] von einem Dache abgestürzt und aufgestanden, aber nicht gegangen, so muß es untersucht werden, und es sind keine vierundzwanzig Stunden erforderlich; ist es aber gegangen, so ist auch keine Untersuchung erforderlich.

Amemar sagte im Namen des R. Dimi aus Nehardeá: Beim Abgestürzten, von dem sie sprechen[274], ist eine Untersuchung in der Gegend des Eingeweides erforderlich. Mar Zuṭra sprach zu ihm: Folgendes sagten wir im Namen R. Papas: es ist eine Untersuchung der ganzen Gegend der Bauchhöhle erforderlich. Hona Mar, der Enkelsohn des R. Neḥemja, fragte R. Aši: Wie verhält es sich mit den Halsorganen[275]? Dieser erwiderte: Die Halsorgane sind beim Sturze widerstandsfähig.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn ein Vogel auf Wasser aufschlug, so genügt es, daß er die Strecke seiner Größe geschwommen hat. Jedoch nur dann, wenn stromaufwärts, wenn aber stromabwärts, so hat das Wasser ihn mitgerissen; ist es ein stehendes Wasser, so ist nichts[276] dabei. Wenn ein Stück Holz darin war und er dieses überholt hat, so hat er ja dieses[277] überholt. [Fiel er] auf ein straff gespanntes Gewand, so ist zu befürchten[278]; ist es nicht straff gespannt, so ist nichts zu befürchten; ist [das Gewand] zusammengefaltet, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf ein Netz, dessen Knoten dicht sind, so ist zu befürchten, dessen Knoten nicht dicht sind, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf Bündel Flachs, so ist zu befürchten; wenn auf die Seiten, so ist nichts zu befürchten. (Wenn auf Bündel, so ist zu befürchten[279].) Wenn auf Flachs, der geklopft und gehechelt ist, so ist nichts zu befürchten, der geklopft und nicht gehechelt ist, so ist zu befürchten; hat er Samen getragen, so ist wegen der darin enthaltenen Knoten zu befürchten. Wenn auf grobes Werg, so ist zu befürchten; wenn auf feines Werg, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf Rinde, so ist zu befürchten; wenn auf Bast, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf gesiebte Asche, so ist zu befürchten; wenn auf ungesiebte, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf Fol. 52 feinen Sand, so ist nichts zu befürchten; wenn auf groben Sand, so ist zu befürchten. Wenn auf Straßenstaub, so ist zu befürchten. Wenn auf

---

schlachten zu dürfen. [273] Wenn es sich nicht zum Sprung anschickte; vgl. Anm. 251. [274] Daß es untersucht werden müsse. [275] Ob auch diese untersucht werden müssen. [276] Er gilt als unverletzt, obgleich er nicht gegen den Strom geschwommen hat. [277] Die Schwimmprobe ist entscheidend, auch wenn es stromabwärts geschwommen hat. [278] Es kann tötlich verletzt worden sein. [279] Die W.e אסורייתא חיישינן, die in allen Handschriften und anderen Texten fehlen u. auch keinen Gegensatz haben, dürften wohl eine erklärende Glosse zu טוני sein; nach

Stroh, das gebunden[280]ist, so ist zu befürchten, das nicht gebunden ist, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf Weizen und alles ähnliche, so ist zu befürchten; wenn auf Gerste und alles ähnliche, so ist [nichts[281]] zu befürchten. Bei allen Arten Leguminosen ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten, ausgenommen Fönnkraut[282]. Bei Kichererbsen ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten; bei Linsen ist Zertrümmerung der Glieder wohl zu befürchten. Die Regel hierbei ist: bei allem, was auseinandergleitet, ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten, und was nicht auseinandergleitet, ist Zertrümmerung der Glieder zu befürchten. Angeklebt[283]ist er nach R. Aši erlaubt und nach Amemar verboten. Wenn mit nur einem Flügel, so stimmen alle überein, daß es erlaubt ist, sie streiten nur über den Fall, wenn mit beiden Flügeln. Wer es verbietet, begründet: wie kann er sich[284]aufrichten? Wer ihn erlaubt, begründet: er kann sich an den Flügelgelenken erheben. Manche lesen: Wenn mit beiden Flügeln, so stimmen alle überein, daß er verboten ist, sie streiten nur über den Fall, wenn mit einem Flügel. Wer ihn erlaubt, begründet: mit einem Flügel kann er noch fliegen. Wer ihn verbietet, begründet: wenn er mit einem nicht fliegen kann, kann er auch mit dem anderen nicht fliegen. Die Halakha ist: wenn mit beiden Flügeln, so ist er verboten, wenn mit einem Flügel, so ist er erlaubt.

DIE MEISTEN RIPPEN GEBROCHEN SIND. Die Rabbanan lehrten: Unter 'die meisten Rippen' ist zu verstehen, sechs an der einen Seite und sechs an der anderen, oder elf an der einen Seite und eine an der anderen. Zeéri sagte: Die Hälfte am Rückgrat[285]. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die großen Rippen, in welchen Mark vorhanden ist. Ǘla b. Zakkaj[286]sagte: Sind sie ganz abgebrochen, so erfolgt dies[287]bei den meisten an der einen Seite; sind sie nur durchgebrochen, so erfolgt dies bei den meisten an beiden Seiten. R. Joḥanan sagte: Einerlei ob sie ganz abgebrochen oder nur durchgebrochen sind, bei den meisten an beiden Seiten.

Rabh sagte: Ist eine Rippe samt dem Wirbel abgebrochen, so ist es totverletzt. R. Kahana und R. Asi fragten Rabh: Wie ist es, wenn eine Rippe

---

Raschi Rohrbündel. [280] Das W. בזגא kommt sonst nicht vor; offenbar ist das ב eine Präposition zu זגא (od. זיחא) Polster (v. זגא *anlehnen, stützen*), Stroh, das in Polsterbündeln gebunden, od. zu Polstern verwandt wird und dadurch sehr hart ist. Die La. ביזגא dürfte wohl in בי זגא zu teilen sein. [281] So richt. nach Handschriften. [282] So nach der üblichen Bedeutung dieses Wortes. [283] Ein Vogel, der an einem Leimbrett gefangen wird u. beim Flugversuche samt dem Brette zur Erde fällt. [284] Beim Aufschlagen auf die Erde. [285] Die nach diesem gelegene Seite der Rippen u. nicht die der Brustseite. [286] So richt. nach unserem Texte u. den Handschriften; die kursierenden Ausgaben sind verballhornisiert, daher die ganz falsche Erklärung (Ǘ. sagte im Namen des Ben-Zakkaj) Heilprins im *Seder hadoroth* sv. עוּלא בן זכאי. [287] Daß das Vieh verboten ist. [288] Das Tier an der einen Seite und die gegenüberliegende Rippe an der anderen Seite abgebrochen sind und der Wirbel intakt ist? Dieser erwiderte: Ihr sprecht von einem durchgespalteten[288]!? – Auch Rabh spricht ja von einem durchgespalteten[289]. – Rabh spricht von einer Rippe ohne Wirbel. – Er sagt ja: eine Rippe samt dem Wirbel!? – Eine Rippe samt einem halben Wirbel. – Wieso sagt er, wenn R. Kahana und R. Asi demnach von den Rippen ohne Wirbel sprachen, sie sprechen von einem durchgespalteten, Ùla b. Zakkaj sagte ja, wenn sie ganz abgebrochen sind, erfolge dies bei den meisten an der einen Seite, und wenn durchgebrochen, bei den meisten an beiden[290]Seiten!? – (Er kann dir erwidern:) er spricht von dem Falle, wenn sie nicht gegenüber liegen, sie aber von dem Falle, wenn sie gegenüber liegen. – R. Joḥanan sagte ja aber, dies[291]gelte von den meisten an beiden Seiten, und bei den meisten an beiden Seiten ist es ja nicht möglich, daß nicht eines gegenüber dem anderen liegt!? – Er spricht von der Rippe ohne Pfanne, und sie sprechen von der Rippe mit der Pfanne[292]. – Demnach ist dies ja der Fall, den Rabh[293]lehrte!? – Sie kannten die Lehre Rabhs nicht. – Sollten sie ihn doch denselben Fall gefragt haben, den Rabh[294]lehrte!? – Sie dachten wie folgt: wir wollen ihn hinsichtlich einer [Rippe] fragen, damit er uns hinsichtlich zweier entscheide. Wenn wir ihn hinsichtlich einer fragen, so gilt allerdings, wenn er uns entscheidet, es sei totverletzt, dies umso mehr von zweien, wenn er uns aber entscheidet, es sei tauglich, bleibt es ja hinsichtlich zweier fraglich. – Aber auch jetzt, wo sie ihn hinsichtlich zweier gefragt haben, gilt allerdings, wenn er ihnen entscheidet, es sei tauglich, dies umso mehr von einer, wenn er ihnen aber entscheidet, es sei totverletzt, bleibt es ja hinsichtlich einer fraglich!? – Dann[295]würde er zürnen: wenn es bei einer totverletzt ist, um wieviel mehr bei zweien. – Sie fragten es ihn ja und er zürnte nicht[296]!? – Er sagte auch zu ihnen: ihr sprecht von einem durchgespalteten; darin liegt ein Zürnen.

Rabba b. R. Šila sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Ist eine Rippe von der Wurzel aus abgebrochen, der größere Teil des Schä-

---

ist dann entzweigeteilt, u. in einem solchen Falle gilt es als Aas; cf. supra Fol. 21a. [289] Er spricht von dem Falle, wenn der Wirbel fehlt, u. in diesem Falle hat auch die andere Rippe keinen Halt. [290] Es ist also nur totverletzt u. nicht Aas auch in dem Falle, wenn die Rippen an beiden Seiten abgebrochen sind. [291] Auch wenn die Rippen ganz abgebrochen sind. [292] Einem Teile des Wirbels. [293] Nach der Erklärung des T. spricht er ja ebenfalls von einem Teile des Wirbels. [294] Hinsichtl. einer Rippe mit einem Teile des Wirbels; sie sollten sich hinsichtl. dieses Falles Klarheit verschafft haben, bevor sie hinsichtlich zweier Rippen fragten. [295] Wenn er der Ansicht ist, daß es auch bei einer totverletzt sei; wenn er aber gelassen antwortet, es sei totverletzt, so ist daraus zu schließen, daß es bei einer tauglich sei. [296] Obgleich er der Ansicht ist, es sei auch bei einem dels zertrümmert oder der größere Teil des Fleisches, das den größeren Col.b Teil des Pansens bedeckt, [aufgetrennt], so ist es totverletzt. – Ist es denn, wenn eine Rippe von der Wurzel aus abgebrochen ist, totverletzt, dem widersprechend [wird ja gelehrt], beim Rückgrat gelten, wie die Schule Šammajs sagt, zwei Wirbel als Fehlen[297], und wie die Schule Hillels sagt, ein Wirbel, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, dies gelte auch von der Totverletzung[298]!? – Hier wird von einer Rippe ohne Wirbel und da von einem Wirbel ohne Rippe gesprochen. – Allerdings kann dies bei einer Rippe ohne Wirbel vorkommen, wieso aber bei einem Wirbel ohne Rippe!? – Unten[299] an den Flanken. R. Ošâja wandte ein: Demnach[300] sollte er es unter den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels[301] lehren!? Raba erwiderte ihm: Die Frage ist hauptsächlich hinsichtlich der Unreinheit aufgeworfen worden, wobei die Schule Šammajs erschwerender Ansicht ist.

«Der größere Teil des Schädels zertrümmert.» R. Jirmeja fragte: Der größere Teil der Höhe oder der größere Teil des Umfangs? – Dies bleibt unentschieden.

«Des Fleisches, das den größeren Teil des Pansens bedeckt.» R. Aši fragte: Wenn der größere Teil aufgetrennt ist oder der größere Teil fehlt? – Dies ist ja zu entscheiden aus dem, was wir gelernt haben: wenn der innere Pansen durchlöchert oder der größere Teil des äußeren aufgerissen ist, und im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Ḥanina, unter ‘innerer Pansen’ sei der ganze Pansen zu verstehen, und unter ‘äußerer Pansen’ sei das Fleisch zu verstehen, das den Pansen bedeckt!? – Diese [Frage] gilt ja nur nach Šemuél, und R. Jâqob b. Naḥmani sagte im Namen Šemuéls: die Stelle, wo keine Borsten mehr da sind[302].

Von einem Wolfe angepackt. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Beim Vieh vom Wolfe[303] aufwärts, beim Geflügel vom Habicht aufwärts. – Was schließt dies aus: wenn eine Katze, so wird ja gelehrt: von einem Wolfe[304] angepackt!? Wolltest du erwidern, er lehre damit, daß beim Großvieh dies auch vom Anpacken eines Wolfes[305] gelte, so haben wir ja gelernt: R. Jehuda sagte, ein Kleinvieh von einem Wolfe und ein Groß-

---

totverletzt.

[297] Hinsichtl. der Leichenunreinheit; vgl. S. 123 Anm. 15.

[298] In einem ähnlichen Falle gilt ein Vieh als totverletzt; dies gilt nach S. somit nur von dem Falle, wenn der Wirbel fehlt.

[299] Wo keine Rippen vorhanden sind.

[300] Wenn der Streit auch über die Totverletzung besteht, in welchem Falle die Schule Š.s erleichtender u. die Schule H.s erschwerender Ansicht ist.

[301] Vgl. Bd. X S. 130 Anm. 57.

[302] Diese heiße innerer Pansen; die angezogene Lehre spricht nicht vom Fleische, das den Pansen bedeckt.

[303] Größere Raubtiere; kleine Raubtiere können durch das bloße Anpacken nicht totverletzt machen.

[304] Und dies schließt ja selbstverständl. eine Katze aus.

[305] Beim Kleinvieh dagegen,

vieh von einem Löwen. Wolltest du sagen, R. Jehuda sei anderer[306]Ansicht, so sagte ja R. Binjamin b. Jepheth im Namen des R. Eleá, R. Jehuda erkläre nur die Worte der Weisen. — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen[307]hin!? Wenn du aber willst, sage ich, dies schließe tatsächlich eine Katze aus, denn man könnte glauben, er spreche vom gewöhnlichen[308], so lehrt er uns.

R. Ámram sagte im Namen R. Ḥisdas: Das Anpacken[309]einer Katze und eines Marders bei jungen Ziegen und Lämmern, das Anpacken eines Wiesels beim Geflügel. Man wandte ein: Beim Anpacken einer Katze, eines Habichts oder eines Marders, nur wenn die Durchlöcherung[310]bis zur Bauchhöhle reicht, vom bloßen Anpacken[311]aber gilt es bei diesen nicht!? — Du glaubst also, daß dies vom Anpacken eines Habichts nicht gelte, wir haben ja gelernt: von einem Habicht angepackt!? — Das ist kein Einwand; eines gilt vom Geflügel[312]und eines gilt von jungen Ziegen und Lämmern; aber gegen R. Ḥisda[313]ist dies ja ein Einwand!? — Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Berabbi sagte: Nur von einem Falle, wenn keine Retter anwesend sind, sagten sie, daß es vom Anpacken [einer Katze] nicht gelte, sind aber Retter anwesend[314], so gilt dies auch vom Anpacken [einer Katze]. — Gilt dies denn nicht von ihrem Anpacken in einem Falle wenn keine Retter anwesend sind, einst verfolgte ja eine Katze eine Henne, die im Hause R. Kahanas war, und sie flüchtete in eine Kammer, deren Tür vor jener zugeschlagen wurde, und als diese mit der Pfote auf die Tür schlug, blieben fünf Tropfen Blut zurück[315]!? — Die Rettung durch sich selbst[316]gleicht der Rettung durch andere. — Und die Rabbanan[317]!? — Sie hat wohl Gift, jedoch ist ihr Gift nicht brennend. Manche lesen: Hier[318]ist die Ansicht von Berabbi vertreten, denn es wird gelehrt: Berabbi sagte: Nur von einem Falle, wenn Retter anwesend sind, sagten sie, daß es vom Anpacken [einer Katze] gelte, wenn aber keine Retter anwesend sind, gilt es von ihrem Anpacken nicht. — Gilt dies denn nicht von ihrem Anpacken in einem Falle, wenn keine Retter anwesend sind, einst verfolgte ja eine Katze eine Henne, die

---

auch vom Anpacken einer Katze. [306] Der erste Autor lehre dies nicht von einem Wolfe beim Kleinvieh. [307] R. ist der Ansicht, daß RJ. gegen den ersten Autor streitet. [308] Und spricht deshalb von einem Wolfe, während dies tatsächlich auch von einer Katze gilt. [309] Gilt als Totverletzung. [310] Durch die Krallen. [311] Durch das aus den Krallen dringende Gift. [312] Bei diesem gilt dies auch von einem Habicht. [313] Der dies von Katze u. Marder auch beim jungen Kleinvieh lehrt. [314] In diesem Falle gerät sie in Wut u. ihre Krallen sind giftig. [315] Das Gift aus den 5 Krallen; in diesem Falle waren keine Retter vorhanden. [316] Durch die Flucht, wodurch die Katze in Wut geraten war. [317] Wieso sagen diese, daß das Anpacken einer Katze in keinem Falle als Totverletzung gelte. [318] In der obigen Lehre, dies gelte nur von dem Falle, wenn durch das Anpacken eine im Hause R. Kahanas war, und sie flüchtete in eine Kammer, deren Tür vor jener zugeschlagen wurde, und als diese mit der Pfote auf die Tür schlug, blieben fünf Tropfen Blut zurück!? — Die Rettung durch sich selbst gleicht der Rettung durch andere.

Fol. 53 R. Kahana fragte Rabh: Gilt dies vom Anpacken einer Katze oder gilt dies nicht vom Anpacken einer Katze? Dieser erwiderte: Dies gilt auch vom Anpacken eines Wiesels. — Gilt dies vom Anpacken eines Wiesels oder gilt dies nicht vom Anpacken eines Wiesels? Dieser erwiderte: Dies gilt auch nicht vom Anpacken einer Katze. — Gilt dies vom Anpacken einer Katze und eines Wiesels oder gilt dies nicht von ihrem Anpacken? Dieser erwiderte: Dies gilt vom Anpacken einer Katze, nicht aber vom Anpacken eines Wiesels. Hier besteht jedoch kein Widerspruch; die Antwort, dies gelte auch vom Anpacken eines Wiesels, ist auf Geflügel, die Antwort, dies gelte auch nicht vom Anpacken einer Katze, ist auf große Schafe, und die Antwort, dies gelte vom Anpacken einer Katze, nicht aber vom Anpacken eines Wiesels, ist auf junge Ziegen und Lämmer zu beziehen.

R. Aši fragte: Gilt dies vom Anpacken der übrigen unreinen Vögel oder gilt dies nicht von ihrem Anpacken? R. Hillel erwiderte R. Aši: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er, dies gelte auch vom Anpacken der übrigen unreinen Vögel. — Wir haben ja aber gelernt: wenn kleines Geflügel von einem Habicht angepackt worden ist!? — Von einem Habicht, auch seinesgleichen, von anderen, nur kleinere als sie. Manche lesen: Von einem Habicht, auch größere als er, von anderen, nur ihresgleichen.

R. Kahana sagte im Namen des R. Šimi b. Aši: Dies gilt nicht vom Anpacken eines Fuchses. — Dem ist ja aber nicht so, als R. Dimi kam, erzählte er, daß einst ein Fuchs im Badehause von Beth Hini ein Schaf anpackte, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, es gelte[319] als Anpacken!? R. Saphra erwiderte: Es war eine Katze. Manche lesen: R. Kahana sagte im Namen des R. Šimi b. Aši: Dies gilt auch vom Anpackens eines Fuchses. — Dem ist ja aber nicht so, als R. Dimi kam, erzählte er, daß einst ein Fuchs im Badehause von Beth Hini ein Schaf anpackte, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, es gelte nicht als Anpacken!? R. Saphra erwiderte: Es war ein Hund.

R. Joseph sagte: Es ist uns überliefert, daß dies nicht vom Anpacken eines Hundes gelte. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß dies nur vom Anpacken mit dem Vorderfuße gelte, nicht aber mit dem Hinterfuße; nur vom Anpacken mit einer Kralle, nicht aber mit einem Zahne; nur vom Anpacken mit Absicht, nicht aber ohne Absicht; nur vom An-

---

Durchlöcherung bis zur Bauchhöhle erfolgt. [319] Im Sinne dieses Gesetzes; das packen eines lebenden, nicht aber nach dem Tode. – Wenn dies schon [vom Anpacken] ohne Absicht nicht gilt, um wieviel weniger nach dem Tode!? – In dem Falle, wenn man [dem Raubtiere] beim Anpacken die Tatze abgehauen hat; man könnte glauben, es injiziere das Gift beim Anpacken, so lehrt er uns, daß es das Gift beim Herausziehen injiziere.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Löwe unter Rinder gekommen war und am Rücken eines von ihnen eine Kralle gefunden wird, so befürchte man nicht, der Löwe könnte es angepackt haben, weil, obgleich die meisten anpacken und nur die wenigsten nicht anpacken, der anpackende die Kralle nicht verliert; wenn diesem eine Kralle am Rücken sitzt, so hat es sich wahrscheinlich an der Wand[320] gekratzt. – Im Gegenteil: zwar kratzen sich die meisten Rinder und nur die wenigsten kratzen sich nicht, aber beim Kratzen bleibt keine Kralle am Rücken sitzen, und da diesem eine Kralle am Rücken sitzt, so hat wahrscheinlich der Löwe es angepackt!? – Man kann so sagen und man kann so sagen, und lasse es daher bei seinem früheren Zustande; somit besteht hier ein Zweifel des Anpackens, und Rabh vertritt seine Ansicht, bei einem Zweifel des Anpackens sei dies nicht zu befürchten. Abajje sagte: Dies gilt nur von einer Kralle, bei der Spur einer Kralle[321] befürchte man wohl. Und auch bei einer Kralle gilt dies nur von einer feuchten[322], eine trockene aber fällt[323] ab. Und auch bei einer feuchten gilt dies nur von einer, bei zwei oder drei befürchte man dies wohl; jedoch nur dann, wenn sie sich in derselben Ordnung wie an der Tatze befinden.

Es wurde gelehrt: Rabh sagt, bei einem Zweifel befürchte man das Anpacken nicht, und Šemuél sagt, bei einem Zweifel befürchte man das Anpacken wohl. Alle stimmen überein, daß, wenn es zweifelhaft ist, ob es[324] hineingekommen ist oder nicht hineingekommen ist, man annehme, es sei nicht hineingekommen, daß, wenn es zweifelhaft ist, ob es ein Hund oder eine Katze war, man annehme, es sei ein Hund gewesen, daß, wenn es hineinging und sich schweigend zwischen ihnen niedersetzte, man annehme, es habe friedlich gesessen, daß, wenn er den Kopf des einen abgebissen hat, es sich beruhigt[325] habe, daß, wenn es gebrüllt und sie geschrien haben, sie sich voreinander[326] gefürchtet haben; sie streiten nur Col. b über den Fall, wenn es geschwiegen hat und sie geschrien haben; einer ist der Ansicht, er habe an ihnen eine Tat vollbracht, und einer ist der Ansicht, sie taten dies aus Angst. Amemar sagte: Die Halakha ist, bei einem Zweifel befürchte man das Anpacken. R. Aši sprach zu Amemar:

Vieh gilt als totverletzt. [320] An der eine Kralle saß. [321] Wenn die Verletzung zu sehen ist. [322] Mit Blut befeuchtet. [323] Von der Wand; man nehme daher an, daß das Rind vom Löwen angepackt worden ist. [324] Das Raubtier in den Viehstall. [325] Die übrigen sind von ihm nicht angepackt worden. [326] Auch

Wie steht es mit der Ansicht Rabhs[327]? Dieser erwiderte: Ich hörte es nicht, das heißt: ich halte nichts davon. Wenn du aber willst, sage ich, Rabh bekannte sich zur Ansicht Šemuéls. Einst brachte man nämlich Rabh einen Korb mit Geflügel, worüber ein Zweifel des Anpackens vorlag, und er sandte es zu Šemuél, und dieser würgte sie ab und warf sie in den Fluß. Wenn man nun sagen wollte, er sei nicht zurückgetreten, so sollte er sie doch erlaubt haben. -- Sollte er sie doch, wenn er zurückgetreten ist, verboten haben!? Vielmehr geschah dies in der Ortschaft Šemuéls[328]. – Wozu würgte er sie ab, sollte er sie doch so in den Fluß geworfen haben!? – Sie könnten hinauskommen und fortfliegen[329]. – Sollte er sie zwölf Monate[330] gehalten haben!? – Man könnte durch sie zu einem Verstoße[331] kommen. – Sollte er sie an Nichtjuden verkauft haben!? – Diese könnten sie an Jisraéliten verkaufen. – Sollte er sie abgewürgt und auf den Misthaufen geworfen haben!? – Er könnte sie ja, nach deiner Auffassung, auch den Hunden vorgeworfen haben!? Vielmehr sollte dadurch das Verbot bekannt werden.

Einst ging eine Ente, die im Hause R. Ašis war, ins Röhricht hinein, und als sie herauskam, war ihr Hals mit Blut besudelt. Da sagte R. Aši: Wir sagen ja, daß, wenn es zweifelhaft ist, ob [die Verletzung] durch einen Hund oder durch eine Katze erfolgt ist, man annehme, es sei wahrscheinlich durch einen Hund erfolgt, ebenso ist auch hierbei, wo es zweifelhaft ist, ob dies durch das Rohr oder durch eine Katze erfolgt ist, anzunehmen, sie habe sich wahrscheinlich an einem Rohr gestoßen.

Die Söhne R. Ḥijas sagten: Das Angepackte, von dem sie sprechen[332], muß in der Gegend des Eingeweides untersucht[333] werden. R. Joseph sagte: Das, was die Söhne R. Ḥijas sagten, hat bereits Šemuél gesagt; Šemuél sagte nämlich im Namen des R. Ḥanina b. Antigonos, das Angepackte, von dem sie sprechen, müsse in der Gegend des Eingeweides untersucht werden.

Ilpha fragte: Ist das Anpacken auch bei den Halsorganen von Wirkung oder ist das Anpacken bei den Halsorganen nicht von Wirkung? R. Zera sprach: Das, was Ilpha fragte, hat bereits R. Ḥanan b. Raba entschieden; R. Ḥanan b. Raba sagte nämlich im Namen Rabhs, das Angepackte, von dem sie sprechen, müsse in der Gegend der ganzen Bauchhöhle untersucht werden, auch an den Halsorganen.

---

das Raubtier vor dem Vieh. [327] Dieser ist ja entgegengesetzter Ansicht. [328] Aus diesem Grunde wollte er keine Entscheidung treffen, ohne von seiner Ansicht zurückgetreten zu sein. [329] Und wieder eingefangen werden. [330] Wenn das Tier solange lebt, so ist es erlaubt. [331] Von diesen vor Ablauf dieser Frist zu essen. [332] Daß, wenn ein Zweifel besteht, man es untersuchen müsse. [333] Ob nicht im Fleische gerötete Stellen vorhanden sind, die auf das Gift des Raubtieres

Ilpha fragte: Wieviel muß von den Halsorganen losgelöst[334] sein? R. Zera sprach: Das, was Ilpha fragte, hat bereits Rabba b. Bar Ḥana entschieden; Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich im Namen Šemuéls: wenn der größere Teil der Halsorgane losgelöst ist.

R. Ami fragte: Wie verhält es sich mit der Fäulnis[335]? R. Zera sprach: Das, was R. Ami fragte, hat bereits R. Jehuda entschieden; R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Beim Angepackten[336], wenn das Fleisch in der Gegend des Eingeweides rot ist; ist das Fleisch[337] in Fäulnis übergegangen, so betrachte man dieses als nicht vorhanden[338]. – Was heißt Fäulnis? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wenn der Arzt es bis auf das gesunde Fleisch ausschneidet.

R. Aši erzählte: Als wir bei R. Kahana weilten, brachte man uns eine Lunge, die, wenn man sie liegen ließ, in ihrer Lage blieb, und wenn man sie hochhob, in Stücke zerfiel, und wir erklärten es als totverletzt, wegen der Lehre R. Honas, des Sohnes des R. Jehošuá[339].

R. Naḥman sagte: Wenn[340] durch einen Dorn, falls die Durchlöcherung bis zur Bauchhöhle[341] reicht, und wenn durch Anpacken, falls das Fleisch in der Gegend des Eingeweides rot ist. R. Zebid lehrte es wie folgt: Wenn durch Anpacken, falls das Fleisch in der Gegend des Eingeweides rot ist, und wenn dies an den Halsorganen erfolgt ist, falls die Halsorgane selbst rot sind.

R. Papi sagte: R. Bebaj b. Abajje fragte folgendes: bei der Speiseröhre gilt dies[342] bei der Durchlöcherung vom Geringsten, und ebenso auch beim Anpacken, vom Geringsten, bei der Luftröhre aber gilt dies bei der Durchlöcherung nur von der Größe eines Assars; von welcher [Ausdehnung] gilt dies beim Anpacken? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es auch: sowohl bei der einen als auch bei der anderen vom Geringsten, weil der Brand des Giftes sich fortpflanzt. Fol. 54

R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha saß vor R. Naḥman und trug vor: Das Angepackte, von dem sie sprechen, muß in der Gegend des Eingeweides untersucht werden. Da sprach R. Naḥman: Bei Gott, Rabh entschied, vom Knochenkopfe bis zur Hüfte. – Was ist unter Knochenkopf zu verstehen, wollte man sagen, des Vorderbeines, so ist dies ja die Gegend

---

zurückzuführen sind. [334] Um als Totverletzung zu gelten. [335] Die infolge des Anpackens an einer ungefährlichen Stelle entstanden ist. [336] In einem Falle, wo dies zweifelhaft ist u. das Vieh untersucht werden muß. [337] An einer anderen, ungefährlichen Stelle. [338] Wenn durch das Fehlen desselben das Tier nicht untauglich wird, so ist es auch in diesem Falle nicht untauglich. [339] Da eine solche Lunge als nicht vorhanden zu betrachten ist. [340] Die Durchlöcherung des Tierkörpers erfolgt ist. [341] Es können dann auch die Därme durchlöchert sein. [342] Daß das Vieh dadurch zum Genusse verboten ist. [343] Nach Palästina.

des Eingeweides!? – Vielmehr, vom Knochenkopfe des Schädels bis zur Hüfte.

Als R. Ḥija b. Joseph hinaufkam[343], traf er R. Joḥanan und Reš Laqiš sitzen und vortragen: Das Angepackte, von dem sie sprechen, muß in der Gegend des Eingeweides untersucht werden. Da sprach er zu ihnen: Bei Gott, Rabh entschied, vom Knochenkopfe bis zur Hüfte. Da fragte Reš Laqiš: Wer ist Rabh, wer ist Rabh? Ich kenne ihn nicht. R. Joḥanan erwiderte ihm: Erinnerst du dich nicht jenes Schülers, der bei Rabbi dem Großen und R. Ḥija famulierte? Bei Gott, all jene Jahre, die jener Jünger sitzend famulierte, famulierte ich stehend. – Was ist er für ein Mann? – Ein Mann in jeder Hinsicht. Hierauf sprach Reš Laqiš: Gewiß, zum Guten sei jenes Mannes gedacht, in dessen Name folgende Lehre gesagt worden ist: Ist [die Luftröhre] herausgezogen und durchgeschnitten[344], so ist es tauglich, denn die herausgezogene kann nicht durchgeschnitten[345] werden. R. Joḥanan aber sagt, man vergleiche[346]. R. Naḥman sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man die Halsorgane nicht angefaßt hat, hat man aber die Halsorgane angefaßt und geschlachtet, so kann sie auch herausgezogen durchgeschnitten worden sein.

Die Regel hierbei ist. Was schließt dies ein? – Dies schließt die sieben Lehren[347] ein. Die Leute des Jägers Joseph töteten durch einen Schlag auf die Spannader. Als sie vor R. Jehuda b. Bethera[348] kamen, sprach er zu ihnen: Ist etwa zu den Totverletzungen noch hinzuzufügen!? Es gibt nur das, was die Weisen aufgezählt haben. Die Leute des Papa b. Abba töteten durch einen Schlag auf die Niere. Als sie vor R. Abba kamen, sprach er zu ihnen: Ist etwa zu den Totverletzungen noch hinzuzufügen!? Es gibt nur das, was die Weisen aufgezählt haben. – Wir sehen ja, daß [das Tier] dadurch verendet!? – Es ist überliefert, daß es, wenn man es mit einer Salbe einreiben würde, leben bleiben würde.

ii Folgendes ist beim Vieh tauglich: wenn die Gurgel durchlöchert oder gespalten[349] ist. Wieviel darf fehlen? R. Šimón b. Gamliél sagt, bis zur Grösse eines italischen Assars. Wenn der Schädel beschädigt, aber die Hirnhaut nicht durchlöchert ist, das Herz durchlöchert ist, aber nicht bis zur Kammer, das Rückgrat gebrochen, der [Mark]faden aber nicht durchgerissen ist, die Leber fort und ein olivengrosses Stück zurückgeblieben ist, der Blättermagen und der

---

[344] Wenn es zweifelhaft ist, ob das Durchschneiden vor od. nach dem Schlachten erfolgt ist. [345] Beim Schlachten. [346] Man schneide sie an einer anderen Stelle ein u. vergleiche die Einschnitte; gleichen sie einander, so ist anzunehmen, daß auch der 1. Einschnitt nach dem Ausreißen erfolgt ist. [347] Von Fällen der Totverletzung; cf. supra Fol. 42b. [348] Und ihn fragten, ob das Tier dadurch totverletzt sei. [349] In der Länge; cf. supra Fol. 45a. [350] Aber der Inhalt nicht

Netzmagen in einander[350] durchlöchert sind, die Milz fort ist, die Nieren fort sind, die untere Kinnlade fort ist, die Gebärmutter fort ist, und wenn es auf natürliche Weise mit der Lungensklerose behaftet ist. Das Hautlose ist nach R. Meír tauglich und nach den Weisen untauglich.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Joḥanan sagt, [das Wort] 'folgendes'[351] sei bei den Totverletzungen genau zu nehmen, und R. Šimón b. Laqiš sagt, [das Wort] 'folgendes' sei bei den Tauglichen genau zu nehmen. – Worin besteht ihr Streit? – In der Lehre R. Mathnas, denn R. Mathna sagte, wenn das Oberschenkelbein aus seiner Lage verrenkt ist, sei es totverletzt. R. Joḥanan sagt, [das Wort] 'folgendes' sei bei den Totverletzungen genau zu nehmen; er zählt die Totverletzungen auf und er lehrt auch eine Regel, und da man den von R. Mathna gelehrten Fall in die Regel Col.b einbegreifen könnte, denn er gleicht den Fällen, wenn etwas fort[352] ist, so lehrt er bei den Totverletzungen 'folgendes', nur diese sind Totverletzungen, während es im von R. Mathna gelehrten Falle tauglich ist. R. Šimón b. Laqiš aber sagt, [das Wort] 'folgendes' sei bei den Tauglichen genau zu nehmen; er zählt die Totverletzungen auf, und er lehrt eine Regel, und da man den von R. Mathna gelehrten Fall in die Regel nicht einbegreifen kann, denn er ist weder mit den Fällen der Durchlöcherung zu vergleichen, noch mit denen des Durchreißens, noch mit denen, wenn etwas fehlt, daher lehrt er bei den Tauglichen 'folgendes', nur diese sind tauglich, während es im von R. Mathna gelehrten Falle untauglich ist.

Der Text. R. Mathna sagte: Wenn das Oberschenkelbein aus seiner Lage verrenkt ist, so ist es totverletzt. Raba aber sagt, es sei tauglich, wenn aber die Sehne[353] durchgerissen ist, totverletzt. Die Halakha ist, auch wenn diese durchgerissen ist, sei es tauglich, es sei denn, daß sie angefault ist.

Wieviel darf fehlen &c. Zeéri sagte: Für euch, die ihr dieses Maß[354] nicht gesehen habt, gilt der gordianische Denar als Maß; er gleicht der kleinen Kupfermünze und findet sich unter den Kupfermünzen von Pumbeditha.

R. Ḥana der Geldwechsler erzählte: Einst stand der Schmiedesohn[355] über mir und verlangte von mir einen gordianischen Denar, um eine Totverletzung zu messen. Als ich vor ihm aufstehen wollte, sprach er zu mir: Bleibe sitzen, mein Sohn, Handwerker[356] dürfen, wenn sie sich mit ihrer Arbeit befassen, nicht vor den Schriftgelehrten aufstehen. – Etwa

---

nach außen austreten kann. [351] Das alles andere ausschließt. [352] Von Organen, die in der 1. Mišna aufgezählt werden. [353] Die dieses mit dem Beckenknochen verbindet. [354] Einen italischen Assar. [355] Benennung R. Joḥanans. [356] Und ebenso Angestellte. [357] Den Leuten, die die Erstlingsfrüchte nach Jerušanicht, wir haben ja gelernt: Alle Handwerker standen vor ihnen[357]auf und begrüßten sie, indem sie zu ihnen sprachen: Brüder, Bürger aus dem und dem Orte, in Frieden sei euer Kommen! R. Joḥanan erwiderte: Vor ihnen müssen sie aufstehen, vor Schriftgelehrten dürfen sie nicht aufstehen.

R. Jose b. Abin sagte: Komm und sieh, wie beliebt ein Gebot zur festgesetzten Zeit ist; vor ihnen müssen sie aufstehen, vor Schriftgelehrten aber dürfen sie nicht aufstehen. – Wieso dies, vielleicht nur aus dem Grunde, damit man sie nicht zu einem Verstoße in zukünftigen Fällen bringe[358].

R. Naḥman sagte: Ein Selá[359]gilt als über ein Selá, ein Assar[359]gilt als über ein Assar. R. Naḥman ist somit der Ansicht, ‘bis’ sei ausschließlich zu verstehen. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn ein Strick[360]bis fünf Handbreiten aus dem Bette herausragt, so ist er[361]rein. Fünf gehört wohl nach unten[362]!? – Nein, fünf gehört nach oben. – Komm und höre: Von fünf bis zehn ist er[363]unrein. Zehn gehört wohl nach unten!? – Nein, zehn gehört nach oben[364]. – Komm und höre: Ganz kleine Tongefäße oder Boden- und Seitenstücke von [Gefäßen] bis zu einem Log, sofern
Fol. 55 sie ungestützt stehen können, wenn[365]sie genügend [Öl] zum Salben eines Kindes fassen. Ein Log gehört wohl nach unten!? – Nein, ein Log gehört nach oben[366]. – Komm und höre: [Ein Bruchstück von einem Gefäße], von einem Log bis zu einer Seá, wenn es ein Viertel[log] faßt. Eine Seá gehört wohl nach unten!? – Nein, eine Seá gehört nach oben. – Komm und höre: Von einer Seá bis zwei Seá, wenn es ein halbes Log faßt. Zwei Seá gehören wohl nach unten!? – Nein, zwei Seá gehören nach oben. – Es wird ja aber gelehrt: das Log nach unten, die Seá nach unten, zwei Seá nach unten!? – Da erfolgt dies[367]erschwerend. R. Abahu sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Bei allen von den Weisen festgesetzten Maßen richte man sich erschwerend, ausgenommen die Graupengröße

---

lem brachten; cf. Bik. III,1ff. 358. Sie mußten besonders freundlich aufgenommen werden, um dazu auch für die folgenden Jahre angespornt zu werden. 359. Wird irgendwo als Grenze angegeben: bis zu einem Selá, beispielsweise weit. Fol. 55b, oder: bis zu einem Assar, wie im obigen Falle, so ist die als Grenze genannte Größe nicht einbegriffen. 360. Ein nachhängendes Ende vom Flechtwerke eines levitisch unreinen Bettes. 361. Da er bei dieser Kürze nicht verwendbar ist. 362. Er ist nicht verunreinigungsfähig, auch wenn er volle 5 Handbreiten mißt. 363. Da man damit etwas an das Bett binden kann. 364. Bei dieser Länge ist der Strick nicht mehr verunreinigungsfähig, da er nicht mehr ein Anhängsel zum Bette, sondern eine Sache für sich u. an sich nicht verunreinigungsfähig ist; cf. Sab. Fol. 64a. 365. Dann gelten sie hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit als Gefäße. 366. Wenn das ursprüngliche Gefäß genau ein Log faßte, so muß das als Gefäß benutzbare Bruchstück größer sein. 367. Die Einbegreifung des genannten Maßes; bei den Maßen hinsichtl. der Totverletzung würde dies dagegen erleichternd erfolgen, daher sind sie nicht einbegriffen. 368. Wenn ein Verdacht vorliegt, bei [Blut]flecken[368], wobei man sich erleichternd richte. Dies ist auch zu beweisen, denn zu jener Lehre[369] wird ergänzend gelehrt: fünf gehören nach oben, zehn gehören nach unten[370].

Die Milz fort ist. R. Ȧvira sagte im Namen Rabas: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn sie fort ist, ist sie aber durchlöchert, so ist es totverletzt. R. Jose b. Abin, nach anderen R. Jose b. Zebida, wandte ein: Ist etwas von der Geburt im Mutterleibe abgeschnitten worden, so ist es zum Essen[371] erlaubt, wenn aber von der Milz oder von den Nieren, so ist es[372] zum Essen verboten; das Vieh selbst ist demnach erlaubt!? — Auch das Vieh selbst ist verboten, da er aber im Anfangsatze lehrt, es sei zum Essen erlaubt, so lehrt er im Schlußsatze, es sei zum Essen verboten.

Die Nieren fort sind. Rakhiš b. Papa sagte im Namen Rabhs: Ist eine Niere erkrankt, so ist es totverletzt. Im Westen sagten sie: Dies nur dann, wenn die Erkrankung bis zum Einschnitte reicht, bis zur weißen Stelle Col.b unter den Lenden. R. Neḥemja sagte: Ich fragte alle Verletzungskundigen im Westen, und sie sagten mir, die Halakha sei wie Rakhiš b. Papa, nicht aber wie R. Ȧvira. Dies[373] nur dann, wenn [die Milz] an der dünnen Stelle [durchlöchert] ist, wenn aber an der dicken, so ist es totverletzt; ist aber[374] in der Stärke eines Golddenars zurückgeblieben, so ist es tauglich.

Im Westen sagten sie: Was bei der Lunge untauglich ist, ist bei der Niere tauglich, denn die Lunge ist durchlöchert untauglich, die Niere aber tauglich, und um so mehr ist das, was bei der Lunge tauglich ist, bei der Niere tauglich. R. Tanḥuma wandte ein: Ist dies denn eine stichhaltige Regel: die Eiterung[375] ist ja bei der Lunge tauglich und bei der Niere untauglich, und eine reine Flüssigkeit ist ja bei beiden tauglich!? Vielmehr, erwiderte R. Aši: Du vergleichst Verletzungen miteinander! Bei Verletzungen sage man nicht, eine sei mit der anderen zu vergleichen; schneidet man [ein Vieh] an der einen Stelle, verendet es, schneidet man es an einer anderen Stelle, bleibt es leben. Von der reinen Flüssigkeit gilt dies nur dann, wenn sie klar ist, ist sie aber trübe, so ist es totverletzt. Und auch wenn sie klar ist, gilt dies nur dann, wenn sie nicht übelriechend ist, ist sie aber übelriechend, so ist es totverletzt. Ist die Niere zusammengeschrumpft: bei einem Kleinvieh bis zur Bohnengröße, und bei einem Großvieh bis zur mittelmäßigen Traube[376].

---

es sei Menstruationsblut, das verunreinigend ist. [369] Vom herausragenden Stricke an einem Bette. [370] Da dies in beiden Fällen erschwerend ist. [371] Nach dem Schlachten des Viehs, wodurch auch die Geburt zum Essen erlaubt wird. [372] Als Glied von einem lebenden Tiere. [373] Daß es bei der Durchlöcherung der Milz gegen die Ansicht RȦ.s nicht totverletzt ist. [374] An der äußeren Haut, die nicht durchlöchert worden ist. [375] Mit Eiter gefüllte Pusteln u. Blasen; cf. supra Fol. 48a. [376] Ist es tauglich. [377] Worte, die abwechselnd an verschie-

Die untere Kinnlade fort ist. R. Zera sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es durch Einflößen und Stopfen leben kann, kann es aber durch Einflößen und Stopfen nicht leben, so ist es totverletzt.

Die Gebärmutter fort ist. Es wird gelehrt: Em, tarpaḥath und šalpuḥith[377] sind identisch.

Auf natürliche Weise mit der Lungensklerose behaftet ist. Die Rabbanan lehrten: Was heißt Lungensklerose? Wenn die Lunge eingetrocknet ist; wenn auf natürliche Weise, so ist es tauglich[378], wenn durch Menschen, so ist es totverletzt. R. Šimón b. Eleázar sagte: Auch wenn durch andere Geschöpfe. Sie fragten: Bezieht R. Šimón b. Eleázar sich auf den Anfangsatz, erleichternd, oder auf den Schlußsatz, erschwerend? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Ist die Lungensklerose durch Menschen erfolgt, so ist es totverletzt; R. Šimón b. Eleázar sagt, auch wenn durch andere Geschöpfe.

Einst ging Rabba b. Bar Ḥana in der Wüste und fand Widder, deren Lungen eingetrocknet waren. Hierauf kam er ins Lehrhaus und fragte diesbezüglich[379]. Man erwiderte ihm: Im Sommer hole man ein weißes[380] Becken mit kaltem Wasser und lasse [die Lunge] darin vierundzwanzig Stunden liegen; wird sie wieder gut, so ist es auf natürliche Weise erfolgt, und es ist tauglich, wenn aber nicht, so ist es totverletzt. Im Winter hole man ein schwarzes[380] Becken mit warmem Wasser und lasse sie darin vierundzwanzig Stunden liegen; wird sie wieder gut, so ist es tauglich, wenn aber nicht, so ist es totverletzt.

Das Hautlose: Die Rabbanan lehrten: Das Hautlose ist nach R. Meír tauglich und nach den Weisen untauglich. Eleázar der Schreiber und Joḥanan b. Gudgada haben bereits bekundet, daß das Hautlose untauglich sei. R. Šimón b. Eleázar sagte: R. Meír trat davon zurück. – Demnach stritt R. Meír nach R. Šimón b. Eleázar hinsichtlich des Hautlosen, und dagegen wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte, R. Meír und die Weisen streiten nicht, ob das Hautlose untauglich sei. R. Ošája, Sohn des R. Jehuda des Parfümeurs, bekundete bereits vor R. Áqiba im Namen R. Tryphons, daß das Hautlose untauglich sei, wenn aber die Größe eines Selá zurückgeblieben[381] ist, es tauglich sei!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter 'streiten nicht' ist zu verstehen, R. Meír blieb nicht bei seiner streitenden Ansicht.

Der Meister sagte: Wenn die Größe eines Selá zurückgeblieben ist, tauglich sei. Wo? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Über der

---

denen Stellen in dieser Bedeutung gebraucht werden; unter S. wird jed. von manchen die Harnblase verstanden. 378. Da sie wieder heilt. 379. Wie festzustellen ist, ob dies auf natürliche Weise od. durch Menschen erfolgt ist. 380. Das weiße Gefäß zieht die Sonnenwärme nicht an, das schwarze wohl. 381. In diesem ganzen Wirbelsäule. Sie fragten: Ein langer und schmaler [Streifen], der zusammen einen Selá hat, oder die Breite eines Selá über dem ganzen Rückgrat? — Komm und höre: R. Nehoraj erklärte im Namen Šemuéls: Die Breite eines Selá über dem ganzen Rückgrat. Rabba b. Bar Ḥana sagte: An den Gliederköpfen. R. Eleázar b. Antigonos sagte im Namen des R. Eleázar b. R. Jannaj: Am Nabel. R. Jannaj b. R. Jišmáél fragte: Wie ist es, wenn [die Haut] am Nabel fort und sonst überall vorhanden ist, wenn sie an den Gliederköpfen fort und sonst überall vorhanden ist? — Dies bleibt unentschieden.

Rabh sagte, bei einem Hautlosen schütze die Haut überall[382], nur nicht die Haut an den Klauen; R. Joḥanan aber sagt, auch die Haut an den Klauen schütze. R. Asi fragte R. Joḥanan: Schützt die Haut an den Klauen beim Hautlosen? Dieser erwiderte: Sie schützt. Jener sprach: Du hast uns gelehrt, Meister, daß bei folgendem die Haut dem Fleisch[383]gleiche: bei der Haut an den Klauen!? Dieser erwiderte: Erzürne mich nicht; ich lehrte es als Ansicht eines einzelnen. Es wird nämlich gelehrt: Hat man ein Brandopfer geschlachtet in der Absicht, eine Olive von der Haut unter dem Fettschwanze[384]außerhalb des Raumes aufzuräuchern, so ist es untauglich, und man verfällt[385]nicht der Ausrottung; wenn aber außerhalb der Frist, so ist es verwerflich und man verfällt der Ausrottung. Eleázar b. Jehuda aus Iblim[386]sagte im Namen R. Jáqobs, und ebenso sagte R. Šimón b. Jehuda aus [Kephar] Ikus im Namen R. Šimóns, dies gelte sowohl von der Haut an den Klauen, als auch der Kopfhaut bei einem jungen Kalbe, sowie der Haut unter dem Fettschwanze, und von jeder anderen, von der die Weisen hinsichtlich der Unreinheit gesagt haben, die Haut gleiche dem Fleische, dies schließt die Haut an der Scham ein; außerhalb des Raumes[387]ist es untauglich, und man verfällt nicht der Ausrottung, außerhalb der Frist[387]ist es verwerflich, und man verfällt der Ausrottung. Fol. 56

III FOLGENDE SIND TOTVERLETZUNGEN BEIM GEFLÜGEL: WENN DIE SPEISERÖHRE DURCHLÖCHERT IST, DIE GURGEL DURCHGERISSEN IST, EIN WIESEL IHM DEN KOPF GEBISSEN HAT AN EINER STELLE, WO ES TOTVERLETZT[388] WIRD, DER MAGEN DURCHLÖCHERT IST ODER DIE DÄRME DURCHLÖCHERT SIND. WENN ES AUF FEUER GEFALLEN UND DAS EINGEWEIDE ANGESENGT WORDEN IST, SO IST ES, WENN ES GELB IST, UNTAUGLICH, UND WENN ROT, TAUGLICH.

Falle wächst die Haut nach. 382. Bleibt ein Stück in der Größe eines Selá zurück, so ist es tauglich, einerlei wo es sich befindet. 383. Demnach schützt es nicht. 384. Der dem Fleische gleicht, u. die Absicht hinsichtl. der Aufräucherung ist auch bei dieser von Wirkung. 385. Wenn man davon gegessen hat. 386. Vgl. Bd. X S. 96 Anm. 413. 387. Wenn die Schlachtung des Opfers erfolgt ist in der Absicht, sie da, bezw. dann zu essen. 388. Wo die Hirnhaut durchlöchert werden kann.

Wenn es getreten, an die Wand geschlagen oder von einem Vieh gestossen worden ist und noch zappelt, so ist es, wenn es einen Stundentag gelebt und man es geschlachtet hat, tauglich.

GEMARA. Rabh, Šemuél und Levi sagten: Man stecke die Hand hinein[389] und untersuche; tritt [das Gehirn] heraus, so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, nur[390] wenn die untere Haut durchlöchert worden ist, nach demjenigen aber, welcher sagt, auch wenn nur die obere und nicht die untere durchlöchert worden ist, ist ja zu befürchten, vielleicht ist die obere und nicht die untere[391] durchlöchert worden!? – Wenn die obere durchlöchert ist, platzt die untere durch ihre Zartheit[392].

Zeêri sagte: Bei einem Wiesel nützt die Untersuchung nicht, weil seine Zähne spitz[393] sind. – Was ist denn dabei, daß seine Zähne spitz[394] sind!? R. Ošâja erwiderte: Sie sind spitz und gekrümmt[395]. Als [Zeêri] nach Nehardeá ging, ließ er ihnen sagen: Das, was ich euch gesagt habe, war ein Irrtum von mir. Vielmehr sagten sie folgendes im Namen des R. Šimón b. Laqiš: bei einem Wiesel untersuche man es mit der Hand und nicht mit einem Stift[396]. R. Joḥanan aber sagt, auch mit einem Stift. Sie führen denselben Streit wie R. Jehuda und R. Neḥemja; einer untersuchte mit der Hand und einer untersuchte mit einer Nadel. Der mit der Hand untersuchte, sprach zu dem, der mit einer Nadel untersuchte: Wie lange noch wirst du das Geld Jisraéls vernichten[397]!? Der mit einer Nadel untersuchte, erwiderte dem, der mit der Hand untersuchte: Wie lange noch wirst du Jisraél Aas essen lassen!? – 'Aas', es ist ja geschlachtet[398]!? – Vielmehr, Totverletztes; die Hirnhaut kann durchlöchert[399] sein. Es ist zu beweisen, daß R. Jehuda es ist, der mit der Hand untersuchte. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen R. Jehudas: Bei einem Wiesel untersuche man mit der Hand und nicht mit einem Stift. Ist der Knochen gebrochen, auch wenn die Hirnhaut nicht durchlöchert ist. Schließe hieraus. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, bei einem Wiesel untersuche man mit der Hand und nicht mit einem Stift, demnach gibt es hierbei eine Untersuchung, und nachher lehrt er, wenn der Knochen gebrochen ist, auch wenn die Hirnhaut nicht durchlöchert ist, wonach es hierbei keine Untersuchung gibt!? – Der Schlußsatz bezieht sich auf einen Wasservogel, der keine Hirnhaut hat. – Keine Hirnhaut hat', wie kommst du darauf!? – Vielmehr, dessen Hirnhaut zart ist.

---

[389] In den Mund eines von einem Wiesel am Kopf gebissenen Vogels; man drücke das Gehirn nach außen, um zu sehen, ob die Hirnhaut verletzt ist. [390] Dann ist es verboten. [391] Es sollte verboten sein, auch wenn das Gehirn nicht heraustritt. [392] Durch den Druck bei der Untersuchung. [393] Auch wenn die Hirnhaut durchlöchert ist, dringt bei der Untersuchung das Gehirn nicht durch. [394] Ist die Haut durchlöchert, so muß etwas vom Gehirn trotzdem durchdringen. [395] Das Loch geht schräg durch die Haut, sodaß es bei der Untersuchung durch den Druck geschlossen wird. [396] Von außen, durch das Aufdrücken auf das Loch; diese Art von Untersuchung ist eine schwierige, da man bei der Untersuchung die Hirnhaut leicht verletzen kann, ohne dies zu merken. [397] Da die Verletzung der Haut bei der Untersuchung entstanden sein kann. [398] Und nur totverletzt; cf. supra Fol. 32a. [399] Was beim Bisse eines Wiesels durch eine Untersuchung mit

R. Naḥman sprach zu R. Ánan: Der Meister sagte, Šemuél untersuchte mit der Hand und erklärte es als tauglich, und der Kollege Hona sagte, Rabh untersuchte mit der Hand und erklärte es als tauglich, und dagegen lehrte Levi, alle Totverletzungen, die die Weisen beim Vieh aufgezählt haben, gelten entsprechend beim Geflügel, und beim Geflügel gebe es noch mehr, wenn nämlich der Knochen gebrochen ist, auch wenn die Hirnhaut nicht durchlöchert ist!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem Wasservogel, der keine Hirnhaut hat. – 'Keine Hirnhaut hat', wie kommst du darauf!? – Vielmehr, dessen Hirnhaut zart ist.

Im Hause des R. Ḥana war eine [solche] Henne, und er sandte sie zu R. Mathna. Bei dieser war der Knochen gebrochen und die Hirnhaut nicht durchlöchert, und er erklärte sie als tauglich. Jener sprach zu ihm: Levi lehrte ja aber, alle Totverletzungen, die die Weisen beim Vieh aufgezählt haben, gelten entsprechend beim Geflügel, und beim Geflügel gebe es noch mehr, wenn nämlich der Knochen gebrochen ist, auch wenn die Hirnhaut nicht durchlöchert ist!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem Wasservogel, der keine Hirnhaut hat. – 'Keine Hirnhaut hat', wie kommst du darauf!? – Vielmehr, dessen Hirnhaut zart ist. R. Šezbi untersuchte gegen die Sonne. R. Jemar untersuchte mit Wasser[400]. R. Aḥa b. Jáqob untersuchte mit einem Weizenstroh. R. Šezbi sagte: Unsere Col.b Gänse gelten als Wasservögel.

Auf Feuer gefallen &c. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. Jehošuá: Das Maß des Gelbwerdens beträgt ebensoviel wie das Maß der Durchlöcherung; wie dies bei der Durchlöcherung von einem Minimum gilt, ebenso gilt dies auch beim Gelbwerden von einem Minimum. R. Joseph, Sohn des R. Jehošuá b. Levi, fragte R. Jehošuá b. Levi: Wie ist es, wenn die Leber neben den Därmen gelb geworden ist? Dieser erwiderte: Es ist totverletzt. – Dies kann ja nicht mehr sein, als ganz fort!? Raba erwiderte: Da die Leber neben den Därmen gelb ist, so ist es sicher, daß durch das Feuer die Därme versengt worden sind, sodaß es totverletzt ist.

R. Jehošuá b. Levi hatte eine [solche] Henne, und er sandte sie zu R. Eleázar Ha-Qappar Berabbi. Bei dieser waren die Därme gelb, und er er-

---

der Hand nicht zu sehen ist. [400] Ob es durch die Haut dringt. [401] Das Geklärte sie als tauglich. – Wir haben ja aber gelernt, wenn [das Eingeweide] gelb ist, sei es untauglich!? – Nur vom Magen, dem Herzen und der Leber sagten sie, wenn sie gelb sind, sei es untauglich. – Ebenso wird auch gelehrt: Von folgenden [Teilen des] Eingeweides sagten sie es: vom Magen, dem Herzen und der Leber.

R. Jiçḥaq b. Joseph hatte eine [solche] Henne, und er sandte sie zu R. Abahu. Bei dieser waren [die Därme] rot, und er erklärte sie als totverletzt. – Wir haben ja aber gelernt, wenn [das Eingeweide] rot ist, sei es tauglich!? Dieser erwiderte: Sind die roten [Teile] gelb oder die gelben rot, so ist es totverletzt. Nur vom Herzen, dem Magen und der Leber sagten sie, wenn sie rot sind, sei es tauglich.

R. Šemuél b. Ḥija sagte im Namen R. Manis: Wenn rote [Teile] gelb waren und durch Brühen wieder rot werden, so ist es tauglich, weil nur Rauch auf sie gekommen war. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir wollen Entsprechendes sagen: Wenn rote [Teile] nicht gelb waren und durch Brühen gelb werden, so ist es totverletzt, denn ihr Gebrechen ist entdeckt worden. R. Aši sagte: Daher esse man es[401] nur dann, wenn man es gebrüht hat. Dies ist aber nichts; man braucht das Vorhandensein eines Makels nicht vorauszusetzen.

Getreten, an die Wand geschlagen. R. Eleázar b. Antigonos sagte im Namen des R. Eleázar b. R. Jannaj: Sowohl in dem einen als auch im anderen Falle ist[402] eine Untersuchung erforderlich.

iv FOLGENDES IST BEIM GEFLÜGEL TAUGLICH: WENN DIE GURGEL DURCHLÖCHERT ODER GESPALTEN IST, EIN WIESEL IHM DEN KOPF GEBISSEN HAT AN EINER STELLE, WO ES NICHT TOTVERLETZT WIRD, DER KOPF DURCHLÖCHERT IST, WIE RABBI SAGT, AUCH WENN ER GANZ FORT IST, DIE DÄRME HERAUSGETRETEN UND NICHT DURCHLÖCHERT SIND, DIE FLÜGEL GEBROCHEN SIND, DIE FÜSSE GEBROCHEN SIND, ODER DIE FEDERN AUSGERUPFT SIND. R. JEHUDA SAGT, SIND DIE FLAUMFEDERN FORT, SEI ES UNTAUGLICH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Einst gingen R. Simaj und R. Çadoq nach Lud, um das Jahr zu interkalieren, und feierten den Šabbath in Ono; sie trafen da eine Entscheidung über eine Gebärmutter, wie Rabbi über einen Kropf. Sie fragten: Entschieden sie über eine Gebärmutter, daß es[403] verboten sei, und wie Rabbi über einen Kropf, daß es[403] erlaubt sei, oder aber entschieden sie über eine Gebärmutter, daß es erlaubt sei, wie Rabbi vom Kropf [lehrt], aber hinsichtlich des Kropfes waren sie nicht der Ansicht Rabbis? – Dies bleibt unentschieden.

Rabba, nach anderen R. Jehošuá b. Levi, sagte: Das Dach des Kropfes

flügel, das auf Feuer gekommen war. [402] Auch wenn es 24 Stunden gelebt hat. [403] Das Tier, wenn dieses Organ fort ist. [404] Sie beim Hineinschieben aus der gleicht der Speiseröhre. – Wo ist dieses? R. Bebaj b. Abajje erwiderte: Was mit dieser mitgezogen wird.

Die Därme herausgetreten. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man sie nicht umgedreht[404]hat, hat man sie aber umgedreht, so ist es totverletzt. Es heißt nämlich:[405]*er hat dich geschaffen und dir Stellung gegeben*; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, im Menschen Stellungen eingerichtet hat, und wenn eine umgedreht wird, kann er nicht leben.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: *Er hat dich geschaffen und dir Stellung gegeben*; eine Großstadt, in der alles ist; aus ihm[406]selbst seine Priester, aus ihm selbst seine Propheten, aus ihm selbst seine Fürsten, aus ihm selbst seine Könige. So heißt es auch:[407]*Von ihm der Eckstein, von ihm der Pflock &c.*

Einst sah ein Römer, wie jemand vom Dache auf die Erde fiel und ihm der Bauch platzte und die Eingeweide heraustraten. Da ließ er durch Fol. 57 Blendwerk seinen Sohn kommen und schlachtete ihn vor ihm. Jener begann zu stöhnen und zu seufzen, und die Eingeweide traten ihm zurück hinein; hierauf nähte er ihm den Bauch zu.

Die Füsse gebrochen. Einst kam ein Korb mit gebrochenem Geflügel vor Rabba; da untersuchte er die Achillessehne[408]und erklärte es als tauglich.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ist einem Vieh das Oberarmbein verrenkt, so ist es tauglich; ist einem Vieh das Oberschenkelbein verrenkt, so ist es totverletzt. Ist einem Vogel das Oberschenkelbein verrenkt, so ist er totverletzt; ist einem Vogel ein Flügel verrenkt, so ist er totverletzt, denn es ist zu befürchten, die Lunge kann durchlöchert sein. Šemuél sagt, es sei zu untersuchen; ebenso sagte R. Joḥanan, es sei zu untersuchen. Ḥizqija sagt, ein Vogel habe keine Lunge. R. Joḥanan sagt, er habe eine zwischen den Flügeln[409]und sie gleiche einem Rosenblatte. – Was heißt: ein Vogel habe keine Lunge: wollte man sagen, er habe überhaupt nicht, so sehen wir ja, daß er wohl eine hat!? – Vielmehr, er wird dadurch[410]nicht totverletzt. – Levi lehrte ja aber, alle Totverletzungen, die die Weisen beim Vieh aufgezählt haben, gelten entsprechend beim Geflügel, und beim Geflügel gebe es noch mehr, wenn nämlich der Knochen gebrochen ist, auch wenn die Hirnhaut nicht durchlöchert ist!? – Vielmehr, es hat keine hinsichtlich des Sturzes und keine hinsichtlich des Versengens[411]. – Aus welchem Grunde? R. Ḥana erwiderte: Weil der

---

Lage gebracht. [405] Dt. 32,6. [406] Dies wird auf das Volk Jisraél bezogen. [407] Zch. 10,4. [408] Wenn diese durchgeschnitten ist, ist es verboten. [409] Dh. in dieser Gegend der Bauchhöhle. [410] Wenn sie durchlöchert ist. [411] Die Lungrößere Teil Rippen sie schützt. — Wenn aber R. Joḥanan sagt, er habe eine zwischen den Flügeln und sie gleiche einem Rosenblatte, so ist ja Ḥizqija der Ansicht, er habe keine!? Vielmehr, erklärten sie im Westen im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina, aus den Worten Berabbis[412] ist zu ersehen, daß er in [der Beschaffenheit der] Hühner nicht kundig war.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Ist einem Vogel das Oberschenkelbein verrenkt, so ist er tauglich. Rabba b. R. Hona sprach zu R. Hona: Die Rabbanan, die aus Pumbeditha kamen, sagten ja, R. Jehuda habe im Namen Rabhs gesagt, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei totverletzt!? Dieser erwiderte: Mein Sohn, jeder Strom hat seinen Lauf[413].

R. Abba traf einst R. Jirmeja b. Abba die Achillessehne untersuchen. Da sprach er zu ihm: Wozu braucht dies der Meister, R. Hona sagte ja im Namen Rabhs, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei tauglich!? Dieser erwiderte: Ich kenne folgende Lehre: Sind einem Vieh die Füße unterhalb des Sprunggelenkes abgeschnitten, so ist es tauglich, wenn oberhalb des Sprunggelenkes, so ist es untauglich, und ebenso auch, wenn die Achillessehne fort ist. Und hierzu sagte Rabh, dies gelte auch vom Geflügel. — Demnach befindet sich ja Rabh in einem Widerspruche mit sich selbst!? Da schwieg er. Hierauf sprach jener: Vielleicht unterscheidet er zwischen verrenkt und abgeschnitten? Dieser entgegnete: Du sagst dies als Erklärung der Lehre Rabhs! Rabh sagte ausdrücklich, es sei, wenn verrenkt, tauglich, und wenn abgeschnitten, untauglich. Dies soll dich nicht wundern; schneidet man [ein Vieh] an der einen Stelle, verendet es, schneidet man es an einer anderen Stelle, bleibt es leben[414].

Als R. Abba hinaufging, traf er R. Zera sitzen und vortragen: R. Hona sagte im Namen Rabhs: Ist einem Vogel das Oberschenkelbein verrenkt, so ist er totverletzt. Da sprach er zu ihm: Beim Leben des Meisters, seit Col.b dem Tage, an dem der Meister hier ist, hatten wir Unterredungen mit R. Hona, und als wir ihn diesbezüglich fragten, erwiderte er uns, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei tauglich. Ferner traf ich einst R. Jirmeja b. Abba sitzen und die Achillessehne untersuchen, und ich fragte ihn, ob er nichts von dem halte, was R. Hona im Namen Rabhs sagte, daß nämlich ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, tauglich sei. Da erwiderte er mir, er kenne folgende Lehre: Sind einem Vieh die Füße unterhalb des Sprunggelenkes abgeschnitten, so ist es tauglich, wenn oberhalb des Sprunggelenkes, so ist es untauglich, und ebenso auch, wenn die Achillessehne fort ist. Und hierzu sagte Rabh, dies gelte

---

ge braucht dann nicht untersucht zu werden. 412. Ehrentitel Ḥizqijas. 413. Jede Ortschaft richtet sich nach dem bei ihr eingeführten Brauche. 414. Fälle auch beim Geflügel. Ich sprach dann zu ihm: Demnach befindet sich ja Rabh in einem Widerspruche mit sich selbst!? Da schwieg er. Hierauf fragte ich: Vielleicht unterscheidet Rabh zwischen verrenkt und abgeschnitten? Da sprach er zu mir: Du sagst dies als Erklärung der Lehre Rabhs! Rabh sagte ausdrücklich, es sei, wenn verrenkt, tauglich, und wenn abgeschnitten, untauglich. Was weißt du darüber[415]? — Folgendes sagte R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs: ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, ist totverletzt. Ebenso sagte R. Jáqob b. Idi im Namen R. Johanans, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei totverletzt.

Ferner sagte R. Jáqob b. Idi: Wäre R. Johanan in der Ortschaft, wo die Genossen entscheiden, es sei erlaubt, würde er sich nicht gerührt[416] haben. R. Ḥanina sagte nämlich im Namen Rabbis, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei tauglich. Auch hatte R. Ḥanina eine Henne, der das Oberschenkelbein verrenkt worden war, und er brachte sie zu Rabbi, und dieser erlaubte sie. Da salzte er sie ein und lehrte damit die Schüler: dies erlaubte mir Rabbi, dies erlaubte mir Rabbi. Die Halakha ist aber nicht wie all jene Lehren, vielmehr richte man sich nach dem folgenden. R. Jose b. Nehoraj fragte R. Jehošuá b. Levi: Wieviel darf bei der Durchbohrung der Luftröhre [von dieser fehlen]? Dieser erwiderte: Wir haben eine ausdrückliche Lehre: bis zur Größe eines italischen Assars. Jener entgegnete: In unserer Nachbarschaft war ja ein Schaf, dem die Luftröhre durchbohrt war; da setzte man ihm ein Rohr ein, und es blieb leben!? Dieser erwiderte: Darauf stützest du dich!? Es ist ja eine verbreitete Lehre in Jisraél, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei totverletzt, und doch hatte R. Šimón b. Ḥalaphta eine Henne, der das Oberschenkelbein verrenkt worden war, die, nachdem man ihr eine Schiene aus Rohr gemacht hatte, leben blieb. Du mußt also sagen, innerhalb zwölf Monaten, ebenso geschah es auch in jenem Falle innerhalb zwölf Monaten[417].

Man erzählt von R. Šimón b. Ḥalaphta, daß er sich mit Dingen zu befassen[418] pflegte. Einst tat er etwas, um R. Jehuda von seiner Ansicht abzubringen. R. Jehuda sagt nämlich, wenn [einem Vogel] die Flaumfedern fehlen, sei er untauglich. Nun hatte R. Šimón b. Ḥalaphta eine Henne, der die Flaumfedern fehlten, und er wickelte sie in eine Schmiedeschürze und setzte sie in einen Ofen; hierauf bekam sie andere Federn, noch mehr als zuvor. — Vielleicht ist R. Jehuda der Ansicht, das Totverletzte

---

von Verletzung sind nicht miteinander zu vergleichen. [415] Dh. worauf stützest du die Ansicht, es sei verboten. [416] Eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen. [417] Das Tier verendete vor Ablauf von 12 Monaten, der für die Tauglichkeit des Totverletzten festgesetzten Frist. [418] Dh. einer Sache auf den Grund zu gehen.

könne gedeihen!? – Bei dieser ist ja das gediehen, was sie totverletzt machen sollte, denn die neuen Federn waren mehr als die früheren[419].

Was heißt sich mit Dingen zu befassen? R. Mešaršeja erwiderte: Es heißt:[420]*Gehe zur Ameise, Fauler, beobachte ihre Wege und werde klug. Sie hat keinen Fürsten, keinen Amtmann und keinen Gebieter, und bereitet doch im Sommer ihr Brot.* Er sprach: Ich will gehen und sehen, ob sie wirklich keinen König haben. Da ging er in der Jahreszeit des Tammuz[421]zu einem Ameisennest hin und breitete sein Gewand über dieses aus. Da kam eine von ihnen hervor, und er merkte sich diese. Sie ging dann hinein und berichtete, Schatten seien gefallen. Als sie dann herauskamen, nahm er das Gewand fort und die Sonne fiel auf sie. Da fielen sie über jene her und töteten sie. Da sprach er: Es ist zu sehen, daß sie keinen König haben, denn hätten sie einen, wie sollten sie seiner Erlaubnis[422]nicht benötigt haben!? R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Vielleicht war der König unter ihnen!? Oder vielleicht hatten sie seine Erlaubnis eingeholt!? Oder vielleicht war es eine Zeit des Interregnums!? So heißt es auch:[423]*In jenen Tagen war kein König in Jisraél; jeder tat, was in seinen Augen recht war.* Man verlasse sich vielmehr auf die Glaubwürdigkeit Šelomos.

R. Hona sagte: Zwölf Monate sind ein Zeichen[424]bei der Totverletzung. Man wandte ein: Ein Zeichen der Totverletzung ist es, wenn es nicht zeugt. R. Šimón b. Gamliél sagte: Gedeiht es fortschreitend, so ist es sicher tauglich, und siecht es fortschreitend hin, so ist es sicher totverletzt. Rabbi sagte: Dreißig Tage sind ein Zeichen bei der Totverletzung. Man erwiderte ihm: Viele leben ja auch zwei oder drei Jahre[425]!? – Hierüber besteht ein Streit von Tannaím, denn es wird gelehrt: Hat der Schädel ein langes Loch, oder auch nur mehrere [kleine] Löcher, so werden sie zu einem Bohrerloche[76]vereinigt. R. Jose b. Hamešullam sagte: Einst ereignete es sich in Énbol, daß einem der Schädel beschädigt wurde; da legte man ihm einen Verband aus einem Stücke Kürbis an, und er blieb leben. R. Šimón erwiderte ihm: Soll dies etwa ein Beweis sein!? Dies war im Sommer, und als die kalten Tage über ihn kamen, starb er sofort. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Die Halakha ist, das Totverletzte könne zeugen und gedeihen.

Nachprüfungen anzustellen, wie in den hier angezogenen Fällen. [419] Selbst wenn man annimmt, das Totverletzte könne gedeihen, ist es dennoch durchaus unwahrscheinlich, daß dies auch beim verletzten Organe erfolgen sollte. [420] Pr. 6,6,7,8. [421] Im Spätsommer, zur Zeit der großen Hitze, die die Ameisen nicht ertragen können. [422] Zur Hinrichtung der einen, die sie nach ihrer Meinung belogen hatte. [423] Jud. 17,6. [424] Lebt das verletzte Tier solange, so ist es nicht totverletzt. [425] Niemand aber vertritt hier die Ansicht RH.s. [426] Durch

Amemar sagte: Die Eier aus der ersten Tracht eines totverletzten [Vogels] sind verboten, die folgenden aber entstehen durch zwei Einwirkungen[426] und sind erlaubt. R. Aši wandte gegen Amemar ein: Sie stimmen überein, daß das Ei von einem totverletzten [Vogel] verboten sei, weil es als Verbotenes gewachsen[427] ist!? – Dies gilt vom parthenogenetischen[428]. – Sollte er ihm doch erwidert haben: dies gelte von der ersten Tracht!? – Demnach sollte es nicht 'gewachsen', sondern 'vollendet' heißen[429]. – Wir haben gelernt, das Junge eines Totverletzten dürfe auf dem Altar, wie R. Eliézer sagt, nicht dargebracht werden, und wie R. Jehošuá sagt, dargebracht werden, und sie streiten wohl[430] über den Fall, wenn es zuerst totverletzt und nachher trächtig wurde, denn R. Eliézer ist der Ansicht, wenn es durch zwei Einwirkungen entsteht, sei es verboten, und R. Jehošuá ist der Ansicht, wenn es durch zwei Einwirkungen entsteht, sei es erlaubt. Weshalb streiten sie demnach über [die Tauglichkeit] für Gott, sie sollten doch hinsichtlich eines Gemeinen[431] streiten!? – Um dir die Ansicht R. Jehošuás hervorzuheben, daß es sogar für Gott tauglich sei. – Sollten sie doch hinsichtlich eines Gemeinen streiten, um dir die Ansicht R. Eliézers hervorzuheben, daß es sogar für einen Gemeinen verboten sei!? – Die erlaubende Ansicht ist bedeutender. Sie stimmen überein, daß das parthenogenetische Ei eines totverletzten [Vogels] verboten sei, wobei es durch nur eine Einwirkung entsteht. R. Aḥa ist der Ansicht des R. Aḥa b. Jáqob[432] und lehrt die Lehre Amemars wie wir sie angeführt haben; Rabina ist nicht der Ansicht des R. Aḥa b. Jáqob und lehrt die Lehre Amemars wie folgt: Amemar sagte: Die Eier aus der ersten Tracht eines zweifelhaft totverletzten [Vogels] hebe man auf; legt er weiter, so sind sie erlaubt, wenn aber nicht, verboten. R. Aši wandte gegen Amemar ein: Sie stimmen überein, daß das Ei von einem totverletzten [Vogel] verboten sei, weil es als Verbotenes gewachsen[433] ist!? Dieser erwiderte: Dies gilt von der ersten Tracht. – Wieso heißt es demnach 'gewachsen', es sollte ja 'vollendet' heißen!? – Lies: vollendet. – Wir haben gelernt, das Junge eines Totverletzten dürfe auf dem Altar, wie R. Eliézer sagt, nicht dargebracht, und wie R. Jehošuá sagt, dargebracht werden, und sie streiten wohl[434] über den Fall, wenn es zuerst trächtig und nachher totverletzt wurde, denn R. Eliézer ist der Ansicht, die

Fol. 58

---

die Mitwirkung des Hahnes, der nicht totverletzt ist. [427] Es wird kein Unterschied gemacht, wonach auch die folgenden verboten sind. [428] Ohne Befruchtung durch einen Hahn; die Eier entstehen dann durch die Henne allein. [429] Unter 'gewachsen' ist zu verstehen, das ganze Wachstum sei in diesem Zustande erfolgt. [430] Da in dem Falle, wenn es durch das Verbotene allein entsteht, alle übereinstimmen, daß es verboten sei. [431] Ob das Junge in einem solchen Falle zum Essen erlaubt ist. [432] Daß das Totverletzte zeugen könne. [433] Demnach legt ein solches. [434] Da das Totverletzte nicht trächtig werden kann. [435] Be-

Geburt sei ein Glied der Mutter, und R. Jehošuá ist der Ansicht, die Geburt sei nicht ein Glied der Mutter. Weshalb streiten sie demnach über [die Tauglichkeit] für Gott, sie sollten doch hinsichtlich eines Gemeinen streiten!? – Um dir die Ansicht R. Jehošuás hervorzuheben. – Sollten sie doch hinsichtlich eines Gemeinen streiten, um dir die Ansicht R. Eliézers hervorzuheben!? – Die erlaubende Ansicht ist bedeutender. Sie stimmen überein, daß das Ei eines totverletzten [Vogels] verboten sei, aus der ersten Tracht, weil es ihrem Körper gleicht. Die Halakha ist: bei einem männlichen Tiere, zwölf Monate, bei einem weiblichen, wenn es nicht wirft[435].

R. Hona sagte: Ein Lebewesen, das keine Knochen hat, lebt keine zwölf Monate. R. Papa sagte: Aus der Lehre R. Honas ist zu entnehmen, daß, obgleich Šemuél gesagt hat, eine Gurke, die am Strunke[436] madig geworden ist, sei verboten[437], Col.b Datteln in einem Kruge[438] nach zwölf Monaten erlaubt seien[439].

Rabh sagte: Es gibt keine Mücke, die einen Tag alt wird, und es gibt keine Fliege, die ein Jahr alt wird. R. Papa sprach zu Abajje: Die Leute pflegen ja zu sagen: sieben Jahre grollte das Mückenweibchen dem Mückenmännchen, indem es zu ihm sprach: du hast einen Mann aus Maḥoza gesehen, wie er im Wasser badete, heraufstieg und sich in Laken wickelte, sodann setztest du dich auf ihn und sogest an ihm, ohne mir[440] mitzuteilen. Dieser erwiderte: Die Leute pflegen ja auch zu sagen: sechzig Minen Eisen kann man der Mücke an den Stachel[441] hängen; ist dies, nach deiner Auffassung, denn möglich, wie groß ist sie selbst!? Es sind also ihre Minen[442] zu verstehen, ebenso sind auch ihre Jahre[442] zu verstehen.

Dort haben wir gelernt: Hat ein Vieh fünf oder nur drei Beine, so ist dies[443] ein Gebrechen. R. Hona sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es weniger oder mehr an den Vorderbeinen hat, wenn es aber weniger oder mehr an den Hinterbeinen hat, so ist es sogar totverletzt, denn jedes 'mehr' gleicht dem 'weniger'[444].

Einst brachte man Rabina ein Vieh, das zwei Sanjadibi[230] hatte, und er

---

steht der Zweifel der Totverletzung; nach Ablauf von 12 Monaten, bezw. wenn es geworfen hat, ist es erlaubt. [436] Während sie noch am Boden haftet. [437] Es ist ebenso, als würden die Maden auf der Erde umherkriechen, u. solche sind verboten. [438] Wenn sie madig sind u. man nicht weiß, ob sie es schon vor dem Pflücken waren. [439] Sie können nicht aus der Zeit vor dem Pflücken sein, da sie keine 12 Monate leben. [440] Damit ich daran teilnehme. Dieser Spruch soll wohl die Fettleibigkeit der Einwohner von Maḥoza verspotten, die als gefräßig (cf. Sab. Fol. 33a u. ib. Fol. 119a), versoffen (cf. Tan. Fol. 26a), geil (cf. Ber. Fol. 59b) u. anstandslos (cf. ib. Fol. 62b) verrufen waren. [441] Dh. ihr Stich ist sehr gefährlich. [442] Dh. nach Verhältnis, die Minen u. die Jahre ihrer Größe u. ihrer Lebensdauer entsprechend. [443] Hinsichtl. der Tauglichkeit als Opfer. [444] Und erklärte es als totverletzt, wegen der Lehre R. Honas[445]. Münden sie aber ineinander, so ist es tauglich.

Einst kam ein Fall vor, daß eine Fistel zwischen dem Netzmagen und dem Blättermagen vorhanden war, und R. Aši wollte es als untauglich erklären. Da sprach Hona Mar b. Ḥija zu R. Aši: Dies kommt bei allen Tieren im Freien vor.

Einst kam ein Fall vor, daß eine Fistel zwischen dem Blättermagen und dem Pansen war, und Mar b. R. Aši wollte es als tauglich[446] erklären. Da sprach R. Ošâja zu ihm: Willst du etwa alles in ein Gewebe zusammenweben!? Wobei dies[447] gelehrt worden ist, gilt dies, und wobei dies nicht gelehrt worden ist, gilt dies nicht.

Nathan b. Šila, der Oberschlächter von Sepphoris, bekundete vor Rabbi, daß, wenn bei einem Vieh zwei Darmstränge[448] ausgehen, es totverletzt, und ein Vogel in einem ähnlichen Falle tauglich sei. Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie von zwei Stellen ausgehen, wenn sie aber von einer Stelle ausgehen und innerhalb einer Fingerbreite aufhören, so ist es tauglich. Hierüber streiten R. Ami und R. Asi; einer sagt, nur wenn sie da vereinigt[449] werden, und der andere sagt, auch wenn sie nicht vereinigt werden. — Erklärlich sind [die Worte] 'innerhalb einer Fingerbreite' nach demjenigen, welcher sagt, nur wenn sie vereinigt werden, was aber heißt 'innerhalb einer Fingerbreite' nach demjenigen, welcher sagt, auch wenn sie nicht vereinigt werden!? — Eine Fingerbreite unten[450].

R. JEHUDA SAGT, SIND DIE FLAUMFEDERN FORT, SEI ES UNTAUGLICH. R. Joḥanan sagte: R. Jehuda und R. Jišmâél lehrten das gleiche[451]. R. Jehuda, was wir gesagt haben, und R. Jišmâél lehrte folgendes: die Flaumfedern werden mitgerechnet[452]. Raba sprach: Vielleicht ist dem nicht so; R. Jehuda ist dieser Ansicht nur bei der Totverletzung, weil es keinen Schutz[453] mehr hat, bei der Verwerflichmachung aber[454] ist er der Ansicht der Rabbanan. Oder auch: vielleicht ist R. Jišmâél dieser Ansicht nur bei der Verwerflichmachung[455], nicht aber bei der Totverletzung, weil diese keinen Schutz gewähren[456].

---

wenn an einem Tiere der Oberschenkel fehlt, so ist es totverletzt u. verboten.
445. Es ist ebenso, als würde dieses Organ fehlen.
446. Wie im vorangehenden Falle.
447. Daß solches bei vielen Tieren vorkomme, ohne ihre Gesundheit zu beeinträchtigen.
448. Vom Labmagen aus.
449. In einander münden.
450. Am After; in einer Entfernung von einer Fingerbreite müssen beide Stränge vereinigt sein.
451. Daß die Flaumfedern dem Fleische gleichen.
452. Zum Quantum einer Olivengröße, hinsichtl. des Essens von einem Sündopfer außerhalb der Frist, wodurch es verwerflich wird.
453. Dies gilt daher als Totverletzung.
454. Wobei nur solche Bestandteile mitgerechnet werden, die auch gegessen werden.
455. Da nach seiner Ansicht die Flaumfedern mitgegessen werden können.
456. Das Fehlen derselben hat keinen Einfluß auf die Lebensfähigkeit.
457. Nach den Kommen-

v Ist [ein Vieh] von Blutandrang befallen, angeräuchert[457] oder erkältet[458], hat es Lorbeerrose oder Hühnerkot gefressen oder faules Wasser gesoffen, so ist es tauglich. Hat es Gift gefressen oder eine Schlange es gebissen, so ist es nicht als Totverletztes, jedoch wegen der Lebensgefahr verboten.

GEMARA. Šemuél sagte: Gab man [einem Vieh] Asant zu fressen, so ist es totverletzt, weil er die Därme durchlöchert. R. Šezbi wandte ein: Ist [ein Vieh] von Blutandrang befallen, angeräuchert, hat es Lorbeerrose oder Hühnerkot gefressen, faules Wasser gesoffen, oder hat man ihm Tiá[459], Asant oder Pfeffer zu fressen gegeben, oder hat es Gift gefressen, so ist es tauglich; hat eine Schlange oder ein toller Hund es gebissen, so ist es nicht als Totverletztes, jedoch wegen der Lebensgefahr verboten. Hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Asantes[460] als auch hinsichtlich des Giftes[461]!? – Hinsichtlich des Asantes ist dies kein Widerspruch, denn eines gilt von den Blättern und eines gilt vom Strunke; und hinsichtlich des Giftes besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von Tier[gift][462] und eines gilt vom Menschen[gift]. – Tiergift ist ja dasselbe, was Lorbeerrose!? – [Er spricht von] zwei Arten von Gift. Fol. 59 – Was ist Tiá? R. Jehuda erwiderte: Die Wurzel vom Bitterkraut.

R. Jehuda sagte: Wer drei Gewichte Asant auf nüchternen Magen gegessen hat, dem löst sich[463] die Haut. R. Abahu sagte: Mir passierte es einmal, daß ich etwas Asant aß, und wenn ich mich nicht ins Wasser gesetzt hätte, würde sich mir die Haut abgelöst haben. Ich ließ an mir in Erfüllung gehen [den Schriftvers:][464] *die Weisheit erhält ihren Herrn.*

R. Joseph sagte: Wer in der Jahreszeit des Tammuz[465] auf nüchternen Magen sechzehn Eier, vier Nüsse und sieben Kapernkörner gegessen und ein Viertel[log] Honig getrunken hat, dem wird die Herzverbindung losgerissen.

Einst brachte man zum Exilarchen ein junges Reh, dem die Hinterbeine abgetrennt waren; da untersuchte Rabh die Achillessehne und erklärte es als tauglich. Er wollte auch davon ein Stück frisches Fleisch[466] essen, da sprach Šemuél zu ihm: Fürchtet der Meister nicht, es könnte angenagt[467] sein!? Jener fragte: Was mache man nun? – Leg es in den Ofen, und es wird sich zeigen. Als er es darauf hineintat, zerfiel es in Stücke. Hierauf las Šemuél über Rabh:[468] *Dem Frommen stößt kein Unheil zu.* Rabh aber las über Šemuél:[469] *Dir ist kein Geheimnis verhüllt.*

---

taren, wenn Rauch in den Körper gekommen, wodurch es in Lebensgefahr geraten ist. [458] Wahrscheinl. fieberkrank. [459] Giftiges Kraut, wird weiter erklärt. [460] In der Lehre Š.s. [461] In der Mišna. [462] Das für Menschen ungefährlich ist. [463] Infolge einer heftigen Fieberhitze. [464] Ecc. 7,12. [465] Im Hochsommer. [466] Roh od. halbgebraten. [467] Von einer Schlange gebissen. [468] Pr. 12,21. [469] Dan. 4,6. [470] Der Reinheit, in welchem Falle man sie essen darf.

DIE KENNZEICHEN[470] BEI VIEH UND WILD SIND IN DER TORA ANGEGEBEN, NICHT ABER DIE KENNZEICHEN BEIM GEFLÜGEL; JEDOCH SAGTEN DIE WEISEN: JEDER ANPACKENDE VOGEL[471] IST UNREIN, JEDER, DER EINEN SPORN UND EINEN KROPF HAT UND DESSEN MAGENHAUT SICH ABLÖSEN LÄSST, IST REIN. R. ELIÉZER B. R. ÇADOQ SAGT, JEDER VOGEL, DER DIE ZEHEN[472] TEILT, SEI UNREIN. vi VON DEN HEUSCHRECKEN[473] JEDE, DIE VIER FÜSSE, VIER FLÜGEL vii UND SPRINGFÜSSE HAT, UND DEREN FLÜGEL DEN GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS BEDECKEN; R. JOSE SAGT, WENN SIE HEUSCHRECKE[474] HEISST. VON DEN FISCHEN: JEDER, DER FLOSSEN UND SCHUPPEN HAT. R. JEHUDA SAGT, ZWEI SCHUPPEN UND EINE FLOSSE. SCHUPPEN SIND DIE, DIE IHM ANHAFTEN, UND FLOSSEN SIND DIE, WOMIT ER SICH FORTBEWEGT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgendes sind die Zeichen bei einem Vieh:[475] *jedes Vieh mit gespaltenen Klauen &c.* Ist ein Vieh wiederkäuend, so ist es sicher, daß es oben keine Schneidezähne hat, und es ist rein. – Ist dies denn eine stichhaltige Regel, ein Kamel ist ja Wiederkäuer, auch hat es oben keine Schneidezähne, und es ist unrein!? – Ein Kamel hat Eckzähne. – Das junge Kamel hat ja keine Eckzähne!? Ferner sind ja Kaninchen und Hase Wiederkäuer und haben oben Schneidezähne, und sie sind unrein!? Und wird ferner in der Tora etwas von den Schneidezähnen[476] gesagt!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: jedes Vieh, das oben keine Schneidezähne hat, ist sicher Wiederkäuer und hat gespaltene Klauen, und somit rein. – Man kann ja die Klauen untersuchen[477]!? – Wenn die Klauen abgeschnitten sind. Dies nach R. Ḥisda, denn R. Ḥisda sagte: Wenn man in der Wüste geht und ein Vieh mit abgeschnittenen Klauen findet, so untersuche man sein Maul: hat es oben keine Schneidezähne, so ist es sicher rein, wenn aber nicht, so ist es sicher unrein; nur muß man wissen, daß es kein Kamel ist. – Ein Kamel hat ja Eckzähne!? – Vielmehr, nur muß man wissen, daß es kein junges Kamel ist. – Du sagst also, es gebe das junge Kamel[478], ebenso kann es ja auch eine andere Art geben, die einem jungen Kamel gleicht!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: [479]*Das Kamel, denn wiederkäuend ist es*; der seine Welt regiert, weiß, daß es außer dem Kamele nichts gibt, das wiederkäuend ist und unrein, daher sagt die Schrift: *ist es.*

Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn man auf dem Wege geht und ein Vieh mit durchgeschnittenem Maule[480] findet, so untersuche man seine Klauen: sind sie gespalten, so ist es sicher rein, wenn aber nicht, so ist es sicher unrein; nur muß man wissen, daß es kein Schwein ist. – Du sagst also, es gebe das Schwein, ebenso kann es ja auch eine andere Art geben, die einem Schweine gleicht!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[481] *Und das Schwein, denn gespaltene Klauen hat es*; der seine Welt regiert, weiß, daß es außer dem Schweine nichts gibt, das gespaltene Klauen hat und unrein ist, daher sagt die Schrift: *ist es*.

---

[471] Der die Speise mit den Zehen anpackt; so nach den Kommentaren, nach dem üblichen Sprachgebrauche Raubvogel. [472] Wird weit. Fol. 65a erklärt. [473] Ist diejenige rein. [474] Zu dieser Art gehört. [475] Dt. 16,4. [476] Wieso werden sie als Reinheitszeichen angegeben. [477] Wozu ist das Zeichen von den Zähnen nötig. [478] Das mit einem reinen Tier verwechselt werden kann. [479] Lev.

Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn man in der Wüste geht und ein Vieh mit durchgeschnittenem Maule und abgeschnittenen Füßen findet, so untersuche man sein Fleisch: laufen [die Fasern] längs und quer, so ist es sicher rein, wenn aber nicht, so ist es sicher unrein; nur muß man wissen, daß es kein Waldesel ist. – Du sagst also, es gebe den Waldesel, ebenso kann es ja auch eine andere Art geben, die einem Waldesel gleicht!? – Es ist überliefert, daß es nicht gebe. – Wo untersuche man? Abajje, nach anderen R. Ḥisda, erwiderte: An der Hanke.

Die Kennzeichen &c. und Wild. Die Rabbanan lehrten: Folgende sind die Kennzeichen beim Wilde. – Das Wild ist ja hinsichtlich der Kenn-
Col.b zeichen unter dem Vieh einbegriffen[482]!? R. Zera erwiderte: Daß nämlich sein Talg erlaubt[483] ist. Er meint es wie folgt: folgende sind die Kennzeichen beim Wild, dessen Talg erlaubt ist: wenn es Hörner und Klauen hat. R. Dosa sagte: Hat es Hörner, so brauchst du nicht nach Klauen zu suchen, hat es Klauen, so mußt du auch nach Hörnern suchen. Der des Einhorns[484] ist erlaubt, obgleich es nur ein Horn hat. – Ist dies denn eine stichhaltige Regel, eine Ziege hat ja Hörner und Klauen, und dennoch ist ihr Talg verboten!? – Sie müssen geringelt[485] sein. – Beim Rinde sind sie ja geringelt, dennoch ist sein Talg verboten!? – Sie müssen runzlig sein. – Bei der Ziege sind sie ja runzlig, dennoch ist ihr Talg verboten!? – Sie müssen gegabelt sein. – Beim Reh sind sie ja nicht[486] gegabelt, dennoch

---

11,4. [480] Dh. wenn der Oberkiefer fortgeschnitten ist. [481] Lev. 11,7. [482] Lev. 11,2 wird bei der Nennung der Reinheitszeichen der Ausdruck Wild (חיה) gebraucht, ebenso wird Dt. 14,3 unter der Bezeichnung Vieh das Wild mitgezählt. [483] Der vom Vieh verboten (cf. supra Fol. 49b) u. vom Wilde erlaubt ist; wegen dieses Gesetzes ist für das Wild ein Kennzeichen nötig. [484] Nach Lewysohn (*Zool. d. Talm.* § 146) die Antilope Oryx (wilde Ziegenart), jed. nach der Beschreibung des T. ganz unwahrscheinlich. Nach der weiter folgenden Schilderung ein Fabeltier, nach jer. Sab. II,3 jetzt nicht mehr existierend, nach Bb. Fol. 16b mit gewundenem Horn, was alles auf das Einhorn paßt. [485] Aus einzelnen Ringteilen zusammengesetzt. [486] Dessen Geweih hat nur eine Gabelung; da nach dem Wortlaute des T. das Gehörn des genannten Tieres (צבי) keine Gabelung hat, so vermutet Raschi darunter den Steinbock. Überhaupt sind die Namen der in diesem Abschnitte genannten Tiere so unsicher, daß sogar über bekannte Namen, ist sein Talg erlaubt!? — Sie müssen rund[487] sein. Daher ist, wenn sie gegabelt sind, kein Bedenken[488] zu tragen, wenn sie aber nicht gegabelt sind, so müssen sie geringelt, rund und runzlig sein; nur müssen die Runzeln in einander verschlungen sein. Hierin besteht der Zweifel über die Karbin-Ziege[489].

Einst wurde aus einer Karbin-Ziege, die beim Exilarchen war, ein voller Korb Talg herausgeholt. R. Aḥaj verbot es und Šemuél, Sohn des R. Abahu, aß davon. Da las er über sich:[490] *Von der Frucht des Mundes wird der Leib des Menschen satt*[491]. Von dort[492] ließen sie sagen: Die Halakha ist nach Šemuél, dem Sohne des R. Abahu, zu entscheiden, jedoch achtet auf unseren Meister Aḥaj, denn er erleuchtet die Augen der Diaspora.

«Der des Einhorns ist erlaubt, obgleich es nur ein Horn hat.» R. Jehuda sagte: Das Einhorn ist das Reh von Be Ílaj[493], der Tigris[494] ist der Löwe von Be Ílaj. R. Kahana sagte: Neun Ellen beträgt beim Löwen von Be Ílaj die Entfernung von einem Ohre bis zum anderen Ohre. R. Joseph sagte: Sechzehn Ellen beträgt die Größe des Rehs von Be Ílaj.

Der Kaiser sprach zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Euer Gott wird mit einem Löwen verglichen, wie es heißt:[495] *wenn der Löwe brüllt, wer fürchtet nicht*; worin besteht diese Größe, ein Jäger tötet ja den Löwen!? Dieser erwiderte: Er wird nicht mit einem gewöhnlichen Löwen verglichen, sondern mit dem Löwen von Be Ílaj. Jener sprach: Ich möchte, daß du ihn mir zeigest. Dieser erwiderte: Du kannst ihn nicht sehen. Jener entgegnete: Doch, ich möchte ihn sehen. Da flehte er um Erbarmen, und er wurde von seinem Orte fortgetragen. Als er noch vierhundert Parasangen entfernt war, stieß er ein Gebrüll aus, und alle Brükken[496] und Mauern in Rom stürzten ein, und als er dreihundert Parasangen entfernt war, stieß er ein zweites Gebrüll aus, und den Leuten fielen die Backzähne und die Schneidezähne aus, und auch er selbst fiel von seinem Throne auf die Erde. Hierauf sprach er: Ich bitte dich, flehe um Erbarmen, daß er nach seiner Stätte zurückkehre. Da flehte er um Erbarmen und brachte ihn nach seiner Stätte zurück.

---

wie beispielsweise נשר, worunter allgemein der Adler verstanden wird, gestritten wird; vgl. Tosaphoth zu Fol. 63a sv. נ׳.

[487] Während die der Ziege breit sind.

[488] Es ist sicher ein Wild und dessen Talg ist erlaubt.

[489] Die Hörner dieses Tieres haben die Merkzeichen des Wildes, dagegen führt es den Namen Ziege. Das W. כרכין od. כרבין ist nach den Kommentaren Ortsname; nach Lewysohn (*Zool. d. T.* § 157) die Gazelle.

[490] Pr. 18,20.

[491] Auf Grund einer mündlichen Überlieferung durfte er davon essen.

[492] Aus Palästina.

[493] Eigentl. des Höchsten; Name eines Fabeltieres.

[494] Name eines Fabeltieres, wohl dem griech. *τίγρις* (Tiger) entlehnt.

[495] Am. 3,8.

[496] Sprachlich falsch ist die Erklärung

Der Kaiser sprach zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Ich möchte euren Gott sehen. Dieser erwiderte: Du kannst ihn nicht sehen. Jener entgegnete: Fol. 60 Doch, ich möchte ihn sehen. Hierauf ließ er ihn in der Jahreszeit des Tammuz gegen die Sonne stehen und sprach zu ihm: Schaue sie an. Jener erwiderte: Ich kann nicht. Da sprach er zu ihm: Wenn du, wie du sagst, nicht einmal auf die Sonne schauen kannst, die nur eine von den Dienern ist, die vor dem Heiligen, gepriesen sei er, stehen, um wieviel weniger auf die Göttlichkeit selbst.

Der Kaiser sprach zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Ich möchte eurem Gott ein Mahl bereiten. Dieser erwiderte: Du kannst es nicht. – Weshalb? – Seine Heere sind zahlreich. Jener entgegnete: Doch. Da sprach dieser: Geh, bereite es am Ufer des Rabitha[497], wo ein ausgedehnter Raum vorhanden ist. Nachdem er sich damit die sechs Monate des Sommers abgemüht hatte, kam ein Wind und fegte es ins Meer. Hierauf mühte er sich damit die sechs Monate des Winters ab: da kam ein Regen und versenkte es ins Meer. Da sprach er: Was soll dies bedeuten? Dieser erwiderte: Es sind die Fegenden und Sprengenden, die vor ihm kommen. Hierauf sprach er: Wenn dem so ist, kann ich es wirklich nicht.

Die Tochter des Kaisers sprach zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Euer Gott ist ein Zimmermann, wie es heißt:[498]*der seine Zimmer im Wasser bälkt.* Sage ihm, daß er mir eine Spindel mache. Er erwiderte: Gut. Da flehte er um Erbarmen und sie wurde aussätzig. Hierauf setzte man sie in Rom auf die Straße und gab ihr eine Spindel. In Rom war es nämlich Sitte, daß, wenn jemand aussätzig war, man ihm eine Spindel gab und auf die Straße setzte, wo er Garn spann, damit die Leute ihn sehen und für ihn um Erbarmen flehen. Eines Tages ging er durch die Straße, in der sie saß und Garn spann, und er fragte sie: Gefällt dir die Spindel, die mein Gott dir gegeben hat? Da sprach sie zu ihm: Sage doch deinem Gott, daß er zurücknehme, was er mir gegeben hat. Er erwiderte ihr: Unser Gott gibt nur und nimmt nichts.

R. Jehuda sagte: Das Rind hat einen dicken Bauch, starke Klauen, einen großen Kopf und einen langen Schwanz; entgegengesetzt der Esel. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Bei Kauf und Verkauf[499].

Ferner sagte R. Jehuda: Das Rind, das Adam der Urmensch darbrachte, hatte ein Horn auf der Stirn, denn es heißt:[500]*das wird dem Herrn besser gefallen als ein Rind, ein Farre mit Hörnern und Klauen.* – Mit Hörnern, das sind ja zwei!? R. Naḥman erwiderte: Die Schreibweise ist: ein gehörnter[501].

Raschis: die Schwangeren abortierten. [497] Name eines Flusses. [498] Ps. 104,3. [499] Dies ist bei einem Rinde ein Vorzug, bei einem Esel dagegen ein Feh-

Ferner sagte R. Jehuda: Das Rind, das Adam der Urmensch darbrachte, hatte die Hörner früher als die Klauen[502], denn es heißt: *das wird dem Herrn besser gefallen als ein Rind, ein Farre mit Hörnern und Klauen,* zuerst mit Hörnern und nachher mit Klauen. Dies ist eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Alle Werke der Schöpfung sind in ihrer richtigen Höhe, mit ihrem Wissen und mit ihrem Einvernehmen[503] erschaffen worden, denn es heißt:[504]*es wurden vollendet die Himmel, die Erde und all ihr Heer,* und man lese nicht *çebaám [Heer],* sondern *çibjonam [Einvernehmen].*

R. Ḥanina b. Papa trug vor:[505]*Ewig währt die Herrlichkeit des Herrn, es freut sich der Herr seiner Werke.* Diesen Schriftvers sprach der Fürst der Welt. Als nämlich der Heilige, gepriesen sei er, bezüglich der Bäume sprach:[506]*nach seiner Art,* folgerten es[507] die Gräser auf sich: wäre dem Heiligen, gepriesen sei er, ein Durcheinander erwünscht, so würde er ja bezüglich der Bäume nicht gesagt haben: *nach seiner Art.* Ferner ist auch ein Schluß (vom Leichteren auf das Schwerere) zu folgern: wenn der Heilige, gepriesen sei er, hinsichtlich der Bäume, deren Art es nicht ist, durcheinander hervorzukommen, gesagt hat: *nach seiner Art,* um wieviel mehr gilt dies von uns. Hierauf kam jedes nach seiner Art hervor. Sodann begann der Fürst der Welt und sprach: *Ewig währt die Herrlichkeit des Herrn, es freut sich der Herr seiner Werke.*

Rabina fragte: Wie ist es nach R. Ḥanina b. Papa, wenn man zwei Col.b Gräser auf einander gepfropft[508] hat? Ist man nicht schuldig, da es bei diesen nicht heißt: *nach seiner Art,* oder aber ist es, da [Gott] dem zugestimmt hat, ebenso als würde es auch von ihnen geheißen haben: *nach ihrer Art*? – Dies bleibt unentschieden.

R. Šimón b. Pazi wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[509]*Gott machte die zwei großen Leuchten,* und dagegen heißt es:[509]*die große Leuchte &c. und die kleine Leuchte*!? Der Mond sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, ist es denn angängig, daß zwei Könige sich einer Krone bedienen? Er erwiderte ihm: Geh und vermindere dich. Hierauf sprach er vor ihm: Herr der Welt, soll ich mich deshalb vermindern, weil ich vor dir eine richtige Sache gesprochen habe!? Er erwiderte ihm: So geh und herrsche bei Tag und bei Nacht. Er sprach: Was ist dies für ein Vorzug, was nützt eine Leuchte am Mittag!? Da sprach er

---

ler. 500. Ps. 69,32. 501. In der Einzahl. 502. Das gewöhnliche Rind hat bei der Geburt keine Hörner, das von Adam dargebrachte war am Schöpfungstage erschaffen worden. 503. Nach anderer Erkl. Aussehen, vollständig entwickelt: das Rind wurde demnach mit Hörnern erschaffen. 504. Gen. 2,1. 505. Ps. 104,31. 506. Gen. 1,11. 507. In gesonderten Arten hervorzukommen. 508. Dies ist bei Baumpflanzen verboten; cf. Kil. I,7. 509. Gen. 1,16. 510. Wörtl. Tag, Tageszu ihm: Geh, die Jisraéliten sollen nach dir Tage und Jahre berechnen. Er sprach: Die Jahreszeiten sind ja nicht ohne die Sonne[510] zu berechnen!? So heißt es:[511] *sie sollen zu Zeichen, zu Zeitbestimmungen, zu Tagen und zu Jahren sein.* – Geh, nach dir[512] sollen die Frommen benannt werden: Jáqob[513] der Kleine, Šemuél[514] der Kleine, David[515] der Kleine. Als der Heilige, gepriesen sei er, sah, daß ihn dies nicht beruhigte, sprach er: Bringet für mich ein Sühnopfer dar, weil ich den Mond verkleinert habe. Das ist es, was R. Šimón b. Laqiš sagte: Womit ist der Ziegenbock des Neumondes[516] anders, daß es bei diesem heißt: *für den Herrn*? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Dieser Bock soll mir Sühne schaffen dafür, daß ich den Mond verkleinert habe.

R. Asi wies auf einen Widerspruch hin: Beim dritten Tage heißt es: [517] *die Erde brachte Grünes hervor*, und beim Vorabend des Šabbaths heißt es:[518] *und das Gewächs des Feldes war noch nicht auf der Erde*!? Dies lehrt, daß die Gräser hervorgekommen waren und am Eingange der Erde gestanden haben, bis Adam der Urmensch kam und für sie um Erbarmen flehte; sodann kam Regen hernieder, und sie wuchsen hervor. Dies lehrt dich, daß der Heilige, gepriesen sei er, nach dem Gebete der Frommen verlangt.

R. Naḥman b. Papa hatte einen Garten, in dem er Aussaat auswarf, aber nichts sproß hervor; da flehte er um Erbarmen, worauf Regen kam und [der Same] aufging. Hierauf sprach er: Das ist es, was R. Asi gesagt hat.

R. Ḥanan b. Raba sagte:[519] *Das geteilte*, dieses ist eine Art für sich, denn sie hat zwei Rücken[520] und zwei Rückgrate. War Moše etwa ein Kynegos [Jäger] oder ein Ballistar [Bogenschütze]? Dies[521] ist eine Antwort für den, der sagt, die Tora sei nicht vom Himmel. R. Ḥisda sprach zu R. Taḥlipha b. Abina: Geh, schreibe 'Kynegos' und 'Ballistar' und ihre Erklärung[021] in dein Agadabuch.

[522] *Die fünf Fürsten der Pelištim, der von Áza, der von Ašdod, der von*

---

leuchte. 511. Gen. 1,14. 512. Mit der Bezeichnung 'klein'. 513. Cf. Am. 7,2 514. Gelehrter in der 1. Hälfte des 2. Jh., der zwar nicht in der Halakha, wohl aber durch seine besondere Frömmigkeit sehr bekannt war (cf. Syn. Fol. 11a); übrig. fehlt dieser Name in manchen Handschriften. 515. Cf. iSam. 17,14. 516. Der an diesem Tage als Zusatzopfer darzubringen ist; cf. Num. 28,15. 517. Gen. 1,12. 518. Ib. 2,5. 519. Dt. 14,7. 520. Targum Jonathan hat statt dessen zwei Köpfe; offenbar eine abnorme Mißgeburt, rein theoretisch, wie Jonathan ausdrücklich das W. שסועה erklärt (der Embryo, der 2 Köpfe und 2 Rücken hat, weil es eine solche lebensfähige Art nicht gibt); cf. Maimonides, *Jad.* הל׳ מאכלות אסורות Kap. 1 § 6. 521. Da die Schrift auch solche, sogar embryonische Arten nennt. 021. Ihm waren wohl die griechischen Ausdrücke unbekannt u. er wollte sie sich merken. 522. Jos. 13,3. 523. Richt. ist wohl die La. ארנדקי, v. *αὐθέντης*, unum-

Ašqelon, der von Gath, der von Éqron und die Ávvim; er spricht von fünf und zählt sechs auf!? R. Jonathan erwiderte: Authentes[523] waren es nur fünf. R. Ḥisda sprach zu R. Taḥlipha b. Abina: Schreibe ‘Authentes’ und seine Erklärung in dein Agadabuch. Er streitet also gegen Rabh, denn Rabh sagte, die Ávvim kamen[524] aus Teman. Ebenso wird auch gelehrt: Die Ávvim kamen aus Teman, und Ávvim heißen sie nur deshalb, weil sie ihre Heimat veröden [ivvu] ließen. Eine andere Erklärung: Ávvim [heißen sie deshalb], weil sie nach vielen Göttern gelüsteten [ivu]. Eine andere Erklärung: Ávvim [heißen sie deshalb], weil jeder, der sie sah, von einem Beben [ávith] ergriffen wurde. R. Joseph sagte: Jeder von ihnen hatte sechzehn Reihen Zähne.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Es gibt viele Schriftverse, die [scheinbar] gleich den Büchern der Minäer[525] verbrannt werden sollten, und doch sind die Bestandteile der Tora.[526]*Und die Ávvim, die in Gehöften bis nach Áza hin wohnen.* Was geht hieraus hervor? Abimelekh hatte Abraham beschworen:[527]*daß du an mir, meinen Nachkommen und meinen Enkeln nicht treulos handelst.* Daher sprach[528] der Heilige, gepriesen sei er: Mögen die Kaphtorim kommen und den Ávvim, die Pelištim sind, [das Land] abnehmen, und dann die Jisraéliten kommen und es den Kaphtorim abnehmen. Desgleichen heißt es:[529]*denn Ḥešbon ist eine Stadt Siḥons &c.* Was geht hieraus[530] hervor? Der Heilige, gepriesen sei er, hatte zu den Jisraéliten gesagt:[531]*Du sollst Moáb nicht befehden.* Daher sprach der Heilige, gepriesen sei er: Mag Siḥon kommen und es Moáb abnehmen, und dann die Jisraéliten kommen und es Siḥon abnehmen. Das ist es, was R. Papa sagte: Ámmon und Moáb wurden durch Siḥon[532] gereinigt. [533]*Die Çidonim nennen Ḥermon Sirjon.* Es wird gelehrt: Senir und Sirjon gehören zu den Bergen des Jisraéllandes; dies lehrt, daß von den weltlichen Völkern jeder ging und für sich eine große Stadt baute, die er mit dem Namen eines Berges im Jisraéllande belegte. Dies lehrt, daß sogar die Berge des Jisraéllandes bei den weltlichen Völkern beliebt sind. Desgleichen heißt es: [534]*und das Volk brachte er nach den Städten.*

---

schränkter Herr, Gewalthaber, abgeleitet. [524] Deshalb werden sie nicht unter den Fürsten der Pelištim mitgezählt. [525] Manche Texte haben מירם, nach den Kommentaren Eigenname eines Häretikers (nach einigen Verstümmelung von Homeros) u. von neueren Forschern von *μιαρός*, verrucht, gottlos, abgeleitet, jed. wahrscheinl. aus מינים verstümmelt, da nur von den ספרי מינים gelehrt wird, daß sie zu verbrennen seien (cf. Git. Fol. 45b), während griech. belletrist. Schriften sogar gelesen werden dürfen; cf. jer. Syn. X,1. [526] Dt. 2,23. [527] Gen. 21,23. [528] Da die Jisraéliten, die Nachkommen Abrahams, das Land nicht den Ávvim, den Nachkommen Abimelekhs, abnehmen durften. [529] Num. 21,26. [530] Weiter wird berichtet, daß er Krieg mit Moáb führte. [531] Dt. 2,9. [532] Durch Vermittlung Siḥons durfte ihr Land in den Besitz der Jisraéliten übergehen. [533] Dt. 3,9. [534] Gen. 47,21. [535] Die Einwohner von Miçrajim, die selber wandern

Was geht hieraus hervor? Damit sie[535] seine Brüder nicht Wanderer nennen sollten.

Nicht aber die Kennzeichen beim Geflügel. Etwa nicht, es wird ja Fol. 61 gelehrt:[536] *Den Adler*, wie der Adler[537] sich dadurch auszeichnet, daß er keinen Sporn und keinen Kropf hat, seine Magenhaut sich nicht ablösen läßt und anpackend frißt, und er ist unrein, ebenso ist jeder andere [Vogel], der ihm gleicht, unrein. Und wie ferner Turteltauben einen Sporn und einen Kropf haben, ihre Magenhaut sich ablösen läßt und nicht anpackend fressen, und sie sind rein, ebenso ist jeder andere [Vogel], der ihnen gleicht, rein. Abajje erwiderte: Diese sind nicht in der Tora, sondern von den Gelehrten angegeben.

R. Ḥija lehrte: Hat ein Vogel nur ein Zeichen, so ist er rein, weil er nicht dem Adler gleicht; den Adler, der keines hat, darf man nicht essen, den aber, der eines hat, darf man wohl essen. – Sollte man doch von den Turteltauben folgern: wie die Turteltauben alle vier haben, ebenso jeden anderen, der alle vier hat!? – Demnach brauchte ja der Allbarmherzige die übrigen unreinen Vögel nicht zu nennen. – Sollte man doch von diesen folgern: wie man diese, die drei [Zeichen] haben, nicht essen darf, ebenso keinen anderen, der drei [Zeichen] hat, und um so weniger, wenn nur zwei oder eines!? – Demnach brauchte ja der Allbarmherzige den Raben[538] nicht zu nennen: wenn man einen mit drei nicht essen darf, Col. b um wieviel weniger einen mit zwei. – Sollte man doch vom Raben folgern: wie diesen nicht, der zwei hat, ebenso keinen anderen, der zwei hat!? – Demnach brauchte ja der Allbarmherzige Peres und Óznija[539] nicht zu nennen: wenn man einen mit zwei nicht essen darf, um wieviel weniger einen mit einem. – Sollte man doch von Peres und Óznija folgern[540]!? – Demnach brauchte ja der Allbarmherzige den Adler nicht zu nennen: wenn man einen mit einem nicht essen darf, um wieviel weniger einen, der gar keines hat. Vielmehr darf man nur den Adler nicht essen, der gar keines hat, den aber, der eines hat, darf man essen. – Also nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige den Adler genannt hat, sonst aber würde man von Peres und Óznija gefolgert[540] haben; aber von Peres und Óznija lehren ja zwei Schriftverse dasselbe[541], und von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, ist ja auf andere nicht[542] zu folgern!?

---

mußten. [536] Lev. 11,13. [537] Vgl. S. 180 Anm. 486. [538] Der 2 Reinheitszeichen hat. [539] Vermutlich Bartgeier u. Geier; die Namen der in diesem Abschnitte genannten Tiere sind ganz unsicher. [540] Wie diese mit einem Reinheitszeichen verboten sind, ebenso auch jeder andere Vogel mit einem Reinheitszeichen. [541] Daß ein Vogel mit nur einem Reinheitszeichen unrein sei. [542] Wenn die Schrift lehren wollte, daß man einen Vogel mit nur einem Reinheitszeichen nicht essen dürfe, so brauchte sie nur einen zu nennen, u. wenn sie überflüssigerweise noch

– Es ist überliefert, der eine [Vogel] habe nicht das [Kennzeichen] des anderen, und der andere nicht das des einen[543]. – Merke, es sind ja vierundzwanzig unreine[544]Vögel, und da es nicht möglich ist, daß einer nicht [das Kennzeichen] eines anderen hat, so sind es zwei Schriftverse, die dasselbe[545]lehren!? – Es ist überliefert, daß es vierundzwanzig unreine Vögel und vier Zeichen gebe; zwanzig von diesen haben je drei, der Rabe zwei, und Peres und Ȯznija je eines, und zwar einer nicht das des anderen. Man könnte nun[546]glauben, man folgere von diesen, daher nennt der Allbarmherzige den Adler, nur den Adler, der keines hat, darf man nicht essen, den aber, der eines hat, darf man essen. – Wozu nannte der Allbarmherzige demnach[547]Turteltauben!? R. Ȯqaba b. Ḥama erwiderte: Wegen der Opferung[548].

R. Naḥman sagte: Ist er in diesen und in ihren Namen kundig, so ist ein Fol. 62 Vogel mit einem Zeichen rein, ist es aber in diesen und in ihren Namen nicht kundig, so ist einer mit einem Zeichen unrein und mit zwei Zeichen rein, nur muß er wissen, daß es kein Rabe[549]ist. – Gibt es denn keine anderen mehr, es wird ja gelehrt:[550]*Der Rabe*, das ist der Rabe; *nach seiner Art*, dies schließt, wie R. Eliêzer sagt, den Zarzir[551]ein. Sie sprachen zu R. Eliêzer: Die Leute aus Kephar Tamartha in Judäa essen sie ja, weil sie einen Kropf haben!? Er erwiderte: Sie werden auch dereinst Rechenschaft ablegen. Eine andere Erklärung: *Nach seiner Art*, dies schließt, wie R. Eliêzer sagt, die weiße Senunith[552]ein. Sie sprachen zu ihm: Die Leute von Obergaliläa essen sie ja, weil ihre Magenhaut sich ablösen läßt!? Er erwiderte ihnen: Sie werden auch dereinst Rechenschaft ablegen. Vielmehr gilt dies vom Raben und von allem, was zur Art des Raben gehört.

Amemar sagte, die Halakha ist, ein Vogel mit einem Kennzeichen ist rein, jedoch nur dann, wenn er nicht anpackend [frißt]. R. Aši sprach zu Amemar: Wie ist es mit dem, was R. Naḥman gelehrt[553]hat!? Dieser erwiderte: Ich hörte nichts davon; das heißt: ich halte nichts davon. Zu berücksichtigen wären nur Peres und Ȯznija, und diese sind in bewohnten Gegenden nicht zu treffen.

---

einen anderen nennt, so sind nur diese verboten. [543] Die Nennung des anderen ist nicht überflüssig, da man sonst glauben könnte, nur das eine Reinheitszeichen sei wirkungslos. [544] Die in der Schrift genannt werden. [545] Demnach ist von diesen nicht zu folgern, daß ein Vogel mit nur einem Unreinheitszeichen unrein ist, somit braucht der Adler nicht genannt zu werden, um zu lehren, daß ein solcher erlaubt ist. [546] Da man nicht weiß, welches Zeichen der eine Vogel hat. [547] Wenn bei einem im Gesetze nicht genannten Vogel sogar ein Reinheitszeichen ausreichend ist. [548] Zur Opferung sind nur diese tauglich. [549] Da auch dieser 2 Zeichen hat. [550] Dt. 14,14. [551] Nach der übl. Übers. der Star. [552] Vermutl. die Schwalbe. [553] Nur in dem Falle, wenn man die Vögel u. ihre Namen

R. Jehuda sagte: Ein Vogel, der kratzt, ist zur Reinigung des Aussätzigen[554] tauglich. Das ist die weiße Senunith, über die R. Eliêzer und die Weisen streiten. Amemar sagte: Ist der Bauch weiß, so stimmen alle überein, daß sie erlaubt ist, sie streiten nur über die mit grünem Bauche. R. Eliêzer verbietet sie und die Weisen erlauben sie. Die Halakha ist wie R. Eliêzer. Mar Zuṭra lehrte es wie folgt: Ist der Bauch grün, stimmen alle überein, daß sie verboten ist, sie streiten nur über die mit weißem Bauche. R. Eliêzer verbietet sie und die Weisen erlauben sie. Die Halakha ist wie die Rabbanan, die sie erlauben. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten über die mit weißem Bauche, daß gelehrt wird, dies sei die weiße Senunith, wieso aber heißt es, dies sei die weiße Senunith, nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten über die mit grünem [Bauche]!? — Dies schließt die an den Häusern [nistende] schwarze aus[555].

Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Der Tasil[556] ist als Turteltaube untauglich und als junge Taube tauglich. Daçiphe und Turteltauben von Raḥaba[557] sind als Turteltauben tauglich und als junge Tauben untauglich. Col.b R. Daniél b. R. Qaṭṭina wandte ein: Alle Vögel machen das Entsündigungswasser[558] untauglich, ausgenommen die Taube, weil sie saugt[559]. Wenn dem nun so wäre, so sollte er lehren: ausgenommen die Taube und der Tasil!? R. Zera erwiderte: Dieser saugt und spuckt aus, jene saugt und spuckt nicht aus.

R. Jehuda sagte [ferner]: Die çuçjanischen Turteltauben sind tauglich für den Altar. Diese sind identisch mit den Turteltauben von Raḥaba. Man wandte ein:[560] *Ysop*, aber kein griechischer Ysop, kein Schminkysop, kein römischer Ysop, kein Waldysop oder sonst ein Ysop mit Beinamen[561]!? Abajje erwiderte: Alles, was vor der Gesetzgebung einen Beinamen hatte, und die Tora darauf[562] geachtet hat, ist mit Beinamen verboten, diese aber hatten vor der Gesetzgebung keinen Beinamen. Raba erwiderte: In ihrer Heimat werden die çuçjanischen Turteltauben ohne Beinamen genannt.

R. Jehuda sagte [ferner]: Die Karaze[563], die sich im Ried aufhalten, sind erlaubt und die sich im Kohle aufhalten, sind verboten. Rabina sagte: Wegen dieser ist zu geißeln, wegen [Essens] von Geflügelkriechtieren.

---

genau kennt. [554] Cf. Lev. 14,4. [555] Diese ist nach aller Ansicht verboten. [556] Nach L. (op. cit. § 254) die Purzeltaube. [557] Nach L. (op. cit. § 253) die Schleiertaube. [558] Wenn sie davon (cf. Num. 19,9) trinken. [559] Sie läßt das mit dem Schnabel aufgefangene Wasser nicht zurück in das Gefäß laufen, wie dies bei anderen Vögeln der Fall ist. [560] Num. 19,6. [561] Ebenso sind auch Tauben mit Beinamen zur Opferung verboten. [562] Daß sie keinen Beinamen haben dürfen. [563] Nach Raschi eine Heuschreckenart, nach den Tosaphoth eine

Ferner sagte R. Jehuda: Der Çarada[564]ist erlaubt, der Barada[565]ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: außer [bar] diesem. Über den Marda[566] besteht ein Zweifel.

R. Asi sagte: Acht [Vögel] sind es, über die ein Zweifel besteht: Ḥuba, Ḥuga, Suge, Harnuga, Tušalmi, Marda, Koḥilna und Bar-Nappaḥa. – Worauf beruht der Zweifel? – Bei den reinen Vögeln läßt sich die Magenhaut ablösen und bei den unreinen läßt sie sich nicht ablösen; bei diesen aber läßt sie sich vermittelst eines Messers ablösen. – Einst war ja aber bei Mar Šemuél eine Ente, deren Magenhaut sich nicht ablösen ließ, und als er [den Magen] in die Sonne legte und er weich wurde, ließ er sich ablösen!? – Da ließ sie sich, als er weich wurde, mit der Hand ablösen, bei diesen aber läßt sie sich, auch wenn er weich ist, nur mit einem Messer ablösen.

Abajje sagte: Das Feldhuhn gehört zu den acht [Vögeln], über die ein Zweifel besteht. Dieses ist mit Maradu identisch. R. Papa sagte: Der Feldhahn ist verboten, die Feldhenne ist erlaubt. Als Merkzeichen diene dir: der Ámmonite[567]und nicht die Ámmoniterin.

Meremar trug vor: Die Feldhenne ist verboten, denn man beobachtete, daß sie anpackend frißt. Sie ist mit Gerutha[568]identisch.

Rabh sagte: Der Sabor Androphaṭo[569]ist erlaubt, der Peroz Androphaṭo ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: Der ruchlose Peroz[570]. R. Hona sagte: Der Bonja[571]ist erlaubt, der Prava[571]ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: der Zauberer Prava[572]. R. Papa sagte: Der beim Essen aufrecht stehende Mardu ist erlaubt, der beim Essen sich bückende ist verboten. Als Merkzeichen diene dir:[573]*bücke dich nicht vor einem fremden Gott.* Šemuél sagte: Der Weintrinker[574]ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: Weintrunkene sind zum Tempeldienste unzulässig.

Ferner sagte Šemuél: Der Weingießer[575]ist verboten. Die Tochter des Fol. 63

Vogelart. 564. Nach L. (op. cit. § 235) der Hänfling. 565. Nach L. (op. cit. § 236) der Schneefink. 566. Wohl identisch mit מרדו der weiter erklärt wird. 567. Darf in die jüdische Gemeinde nicht aufgenommen werden; cf. Dt. 23,4. 568. Von der weiter (Fol. 109b) gelehrt wird, daß sie verboten sei. 569. Nach L. (op. cit. § 185) *ανδϱο-φατος*, menschlich-redend, also der Papagei. 570. Worunter nach Rapoport (כרם חמד VI p. 252ff.) der verhaßte Sassanidenkönig Peros (458–484) zu verstehen ist; L. (lc. Fußnote), der diese Erklärung zurückweist, weil Rabh, der Autor dieser Lehre, viel früher lebte, hat wohl die Ausführung Rapoports nur flüchtig gelesen, da dieser gerade hieraus folgert, daß die Merkzeichen im T. spätere Einschiebungen sind. 571. Nach L. (op. cit. § 222) avis bona bezw. avis prava, worunter er die Fettgans bzw. die Seemöve vermutet. 572. Ein Zauberer namens Prava od. Parva wird Jom. Fol. 35a genannt, der nach den Kommentaren einen unterirdischen Gang im Tempel gebaut haben soll. 573. Ex. 34,14. 574. Nach L. (op. cit. § 231) vermutl. die Weindrossel od. die Weinlerche. 575. Nach L. (op. cit. § 232) vermutl. der weinfarbige Kiebitz. 576. So nach dem

Weingießers[576]ist erlaubt. Als Merkzeichen diene dir: besser ist das Recht des Sohnes[577]als das des Vaters.

R. Jehuda sagte: Der rote Šeqiṭana[578]mit langen Schenkeln ist erlaubt. Als Merkzeichen diene dir: der Murzama[579]. Der rote mit kurzen [Schenkeln] ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: der Zwerg[580]ist untauglich. Der gelbe mit langen Schenkeln[581]ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: gelb, so ist es untauglich[582].

R. Jehuda sagte: Šalakh[583]ist der, der Fische aus dem Meere zieht. Dukhiphath[584]ist der, dessen Schmuck befestigt[585]ist. Ebenso wird auch gelehrt: Dukhiphath, dessen Schmuck befestigt ist; dieser ist es, der den Šamir[586]zum Tempel brachte. Wenn R. Joḥanan den Šalakh sah, sprach er:[587]*Dein Gericht im Abgrunde des Meers.* Wenn er eine Ameise sah, sprach er:[587]*Deine Gerechtigkeit gleich den Gottesbergen.*

Amemar sagte: Der Laqani und der Baṭani[588]sind erlaubt, den Sakanaj und den Baṭanaj[589]darf man in Ortschaften, wo man sie zu essen pflegt, essen, und wo man sie nicht zu essen pflegt, nicht essen. — Hängt dies denn vom Brauche ab!? — Freilich. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, denn das eine gilt von Ortschaften, wo Peres und Óznija[590]vorkommen, und das andere von Ortschaften, wo Peres und Óznija nicht vorkommen. Abajje sagte: Der Quaj und der Qaquaj[591]sind verboten, die Qaqvata[592] ist erlaubt. Im Westen geißelten sie[593]wegen dieser. Man nennt sie Taḥvata.

Die Rabbanan lehrten: Tinšemeth[594]ist der Bavath[595]der Vögel. Du sagst, der Bavath der Vögel, vielleicht ist dem nicht so, sondern der Bavath

---

Wortlaute, wohl eine andere Art; nach L. (op. cit. § 233) vermutl. die Holztaube. 577. Cf. Seb. Fol. 48a. 578. Nach L. (op. cit. § 202) der gemeine Flamingo. 579. Nach Raschi glich dieser Vogel jenem u. war als rein bekannt. 580. Für den Tempeldienst. 581. Nach L. (op. cit. § 201) der Nachtreiher. 582. Cf. supra Fol. 56a. 583. Cf. Lev. 11,17; gewöhnl. der Sturzpelikan. 584. Cf. Lev. 11,19 u. Dt. 14,17; bei Onkelos mit dem T. übereinstimmend שלינונא, gewöhnl. der Wiedehopf, nach der weiter folgenden Angabe des T. jedoch mit dem תרנגול ברא (Auerhahn) identisch; nach Raschi der wilde Pfau, wie nach manchen Schriftstellen auch der Auerhahn genannt wurde. 585. Dh. der Kamm stark entwickelt; diese Erklärungen sollen wohl etymologische sein, wegen des gleichen Klanges. 586. Wunderbarer Wurm (vgl. jed. Reifmann, קבוצת חכמים p. 36) zur Bearbeitung der Edelsteine im Brustschilde des Hochpriesters (cf. Ex. 28,17), ausführl. Git. Fol. 68b. 587. Ps. 36,7. 588. Nach L. (op. cit. §§ 227,228) der Pelikan u. der Tölpel. 589. Nach L. (op. cit. §§ 229,230) der Trappe u. eine Abart des Tölpels. 590. Mit denen sie verwechselt werden können. 591. Nach L. (op. cit. § 187) der große Kauz u. der Zwergkauz. 592. Nach L. (op. cit. § 186) auf Grund einer Erklärung Raschis, die sich auf תנשמת, er aber fälschlich auf diesen Vogel bezieht, die Eule. 593. Wegen Essens eines verbotenen Vogels. 594. Cf. Lev. 11,18; gewöhnl. die Nachteule. 595. Nach manchen Erklärungen aram. Benennung dieses Vogels, nach anderen dagegen: der ekelhafteste, gemeinste. 596. In der Schrift wird ein Tier dieses Namens sowohl unter den Vöder Kriechtiere[596]!? Ich will dir sagen; geh und lerne dies aus [einer der] dreizehn Regeln, durch die die Tora auszulegen ist, daß man nämlich eine Sache aus dem Zusammenhange lerne: die Schrift spricht von den Vögeln, somit gehört auch dieser zu den Vögeln. Desgleichen wird auch bezüglich der Kriechtiere gelehrt: Tinšemeth ist der Bavath der Kriechtiere. Du sagst der Bavath der Kriechtiere, vielleicht ist dem nicht so, sondern der Bavath der Vögel!? Ich will dir sagen, geh und lerne dies aus [einer der] dreizehn Regeln, durch die die Tora auszulegen ist, daß man nämlich eine Sache aus dem Zusammenhange lerne: die Schrift spricht von den Kriechtieren, somit gehört auch dieser zu den Kriechtieren. Abajje sagt: Der Bavath der Vögel ist der Qipoph[597], der Bavath der Kriechtiere ist der Qurpedaj[597].

R. Jehuda sagte: Qaath[598] ist der Qiq; Raḥam[598] ist der Šraqraq[599]. R. Joḥanan sagte: Er heißt deshalb Raḥam, weil, sobald er kommt, Liebe [raḥmim][600] über die Welt kommt. R. Bebaj b. Abajje sagte: Jedoch nur dann, wenn er auf einem Gegenstande sitzt und šraq-raq ruft. Wir haben eine Überlieferung, daß, wenn er auf der Erde sitzen und so rufen würde, der Messias kommen würde, denn es heißt:[601] *ich will ihnen zischen [ešreqah] und sie versammeln.* R. Ada b. Šimi sprach zu Mar b. R. Idaj: Einst saß ja einer auf einem Ackerfelde und rief šraqraq, da fiel ein Stein herab und spaltete ihm den Schädel!? Dieser erwiderte: Er war ein Lügner[602].

Die Rabbanan lehrten:[603] *Der Rabe*, das ist der Rabe; *nach seiner Art*, das ist der Tal-Rabe und der mit dem Kopfe der Tauben einherkommende Rabe.

Der Meister sagte: *Der Rabe*, das ist der Rabe. Steht er denn vor uns!? – Lies vielmehr wie folgt: *der Rabe*, das ist der schwarze Rabe, wie es heißt:[604] *seine Locken wallend, schwarz wie ein Rabe.* Der Tal-Rabe, das ist der weiße, wie es heißt:[605] *und er erscheint tiefer als die Haut,* wie eine sonnige [Stelle] tiefer erscheint als eine schattige. «Der mit dem Kopfe der Tauben einherkommende Rabe.» R. Papa sagte: Nicht etwa, der an der Spitze der Tauben einherkommt, sondern, dessen Kopf dem der Taube gleicht.

Die Rabbanan lehrten:[606] *Der Habicht*, das ist der Habicht; *nach seiner Art*, dies schließt den Bar-Ḥirja[607] ein. – Was ist Bar-Ḥirja? Abajje erwiderte: Der Šurinqa.

---

geln (Lev. 11,18) als auch unter den Kriechtieren (ib. V. 30) genannt. 597. Nach den Kommentaren die Fledermaus, bezw. der Maulwurf. 598. Cf. Lev. 11,18; gewöhnl. Pelikan u. Erdgeier. 599. Nach dem weiter folgenden, Nachahmung seines Rufes. 600. Nach den Kommentaren: Regen. 601. Zch. 10,8. 602. Und wurde eben deshalb bestraft. 603. Lev. 11,15. 604. Cant. 5,11. 605. Lev. 13,25. 606. Ib. 11,16. 607. Nach L. (op. cit. § 192) der Edelfalke. 608. Cf. Lev. 11,

R. Jehuda sagte: Ḥasida[608] ist die weiße Daja, und sie heißt deshalb Ḥasida, weil sie an ihren Gefährtinnen Frömmigkeit [ḥasiduth] übt. Anapha[609] ist die zankende Daja, und sie heißt deshalb Anapha, weil sie mit ihren Gefährtinnen zankt [anaph].

R. Ḥanan b. R. Ḥisda sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen R. Ḥanans, des Sohnes Rabas, im Namen Rabhs: Es sind[610] vierundzwanzig unreine Vögel. R. Ḥanan b. R. Ḥisda sprach zu R. Ḥisda: Wo, wenn im Leviticus, so sind es ja nur zwanzig, und wenn im Deuteronomium, so sind es ja nur einundzwanzig!? Wolltest du erwidern, zu diesen füge man noch die Daá hinzu, die im Leviticus und nicht im Deuteronomium genannt wird, so sind es ja immerhin nur zweiundzwanzig!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte der Vater deiner Mutter im Namen Rabhs: *Nach ihrer Art, nach ihrer Art, nach seiner Art, nach seiner Art*, das sind vier[611]. – Demnach sind es ja sechsundzwanzig!? Abajje erwiderte: Daá und Raá sind identisch. Wenn man nämlich sagen wollte, es sind zwei verschiedene [Vögel], Col.b so [ist ja einzuwenden:] im Deuteronomium soll ja hinzugefügt werden, wieso heißt es nun in jenem Daá und in diesem nur Raá und nicht Daá!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß Raá und Daá identisch sind. – Aber immerhin sind es ja fünfundzwanzig!? Abajje erwiderte: Wie Raá und Daá identisch sind, so sind auch Aja und Daja identisch. Wenn man nämlich sagen wollte, es sind zwei verschiedene [Vögel], so [ist ja einzuwenden:] im Deuteronomium soll ja hinzugefügt werden, wieso heißt es nun in jenem bei der Aja: *nach ihrer Art*, und in diesem bei der Daja: *nach ihrer Art*!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß Aja und Daja identisch sind. – Weshalb heißt es, wenn Aja und Daja identisch sind, da Aja und hier Daja!? – Wegen der folgenden Lehre: Rabbi sagte: Ich lese ja Aja, wieso heißt es Daja? Um einem Gegner jede Widerrede abzuschneiden. Wenn du [den Vogel] Aja nennst, könnte er ihn Daja[612] nennen, und wenn du ihn Daja nennst, könnte er ihn Aja nennen, daher heißt es im Deuteronomium:[613] *Die Raá, die Aja und die Daja, nach ihrer Art.* Man wandte ein: Weshalb ist es[614] wiederholt worden? Beim Vieh wegen des Geteilten[615] und beim Geflügel wegen der Raá. Wenn dies nun beim Vieh zur Hinzufügung erfolgt, so erfolgt es ja auch beim Geflügel zur Hinzufügung!? – Nein, bei jenem zur Hinzufügung, bei diesem zur Erklärung. Er streitet gegen R. Abahu, denn R. Abahu sagte: Raá ist die

---

19; gewöhnl. der Storch. [609] Cf. Lev. 11,19; gewöhnl. der Reiher. [610] Die in der Schrift genannt werden; cf. Lev. 11,13ff. u. Dt. 14,12ff. [611] Dieses Wort wird 4mal im bezügl. Abschnitte (Lev. 11,14,15,16,19) genannt u. zählt jedesmal mit, da es eine andere Art einschließt. [612] Und sagen, der in der Schrift als unrein genannte Vogel sei nicht mit diesem identisch. [613] Dt. 14,13. [614] Im Abschnitte von den unreinen Tieren im Buche Deuteronomium. [615] Cf. S. 184

Aja, und sie heißt deshalb Raá, weil sie scharf sieht [raah], wie es heißt: [616]*den Weg kennt nicht der Raubvogel, noch erspäht ihn das Auge des Aja.* Es wird gelehrt: Sie steht in Babylonien und sieht ein Aas im Jisraéllande. Wenn nun Raá identisch ist mit Aja, so ist ja Daá nicht identisch mit Raá; merke, im Deuteronomium soll ja hinzugefügt werden, wieso heißt es nun im [Leviticus] Daá und in diesem nicht!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß Daá, Raá und Aja identisch sind. Wenn Raá identisch ist mit Aja, so ist ja Daja nicht identisch mit Aja, wieso heißt es nun im [Leviticus] bei der Aja: *nach seiner Art,* während es in diesem nicht bei der Aja, sondern bei der Daja heißt: *nach seiner Art*!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß Daá und Raá, und Daja und Aja identisch sind[617].

Es wird gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: Hundert unreine Vögel gibt es im Osten, und alle gehören zur Art Aja.

Abimi, Sohn des R. Abahu, lehrte: Es gibt siebenhundert Arten Fische, achthundert Arten Heuschrecken und Vögel ohne Zahl. – Vögel gibt es ja vierundzwanzig!? – Vielmehr, reine Vögel ohne Zahl.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Offenbar und bekannt ist es dem, der gesprochen und die Welt geworden, daß das unreine Vieh zahlreicher ist als das reine, daher zählt die Schrift das reine auf; und offenbar und bekannt ist es dem, der gesprochen und die Welt geworden, daß die reinen Vögel zahlreicher sind als die unreinen, daher zählt die Schrift die unreinen auf. – Was lehrt er uns damit? – Das, was R. Hona im Namen Rabhs, und wie manche sagen, R. Hona im Namen Rabhs im Namen R. Meírs, gesagt hat: Stets lehre man seinen Schüler die kürzeste Fassung.

R. Jiçḥaq sagte: Ein reiner Vogel darf auf Grund einer Überlieferung gegessen werden. Der Jäger ist glaubwürdig, wenn er sagt, er habe eine Überlieferung von seinem Meister, daß dieser Vogel rein sei. R. Joḥanan sagte: Nur wenn er in diesen und ihren Namen kundig ist. R. Zera fragte: Sein Meister in der Weisheit oder sein Meister in der Jagdkunde? – Komm und höre: R. Joḥanan sagte: Nur wenn er in diesen und in ihren Namen kundig ist. Erklärlich ist dies, wenn du sein Meister in der Jagdkunde sagst, wenn du aber sein Meister in der Weisheit sagst, so kann er allerdings die Namen gelernt haben, wieso aber kann er sie selbst kennen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, sein Meister in der Jagdkunde. Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Man darf überall Eier von Nichtjuden kaufen, und man befürchte Aas und Totverletztes[618] nicht. – Vielleicht sind sie von einem unreinen Vogel!? Der Vater Šemuéls erwiderte: Wenn er sagt, sie

---

Anm. 520. [616] Ij. 28,7. [617] Somit sind es nur 23 unreine Vögel. [618] Sie seien von jenem reinen Vogel[619]. — Sollte es doch genügen, wenn er sagt: von einem reinen Vogel!? — Er könnte dann ausweichen[620]. — Man kann ja die Kennzeichen[621] untersuchen!? Es wird nämlich gelehrt: Gleich den Kennzeichen bei den Eiern sind die Kennzeichen bei den Fischen. — ‘Die Kennzeichen bei den Fischen’, wie kommst du darauf, bei diesen sind es ja, wie der Allbarmherzige sagt, Flossen und Schuppen!? — Vielmehr, Fol. 64 so sind die Kennzeichen beim Rogen der Fische. Ferner wird hinsichtlich der Eier gelehrt: Folgende sind die Kennzeichen bei den Eiern: ist es kugelartig[622] und rund, das eine Ende bauchig und das andere Ende spitz, so ist es rein, wenn aber beide Enden bauchig oder beide Enden spitz, so ist es unrein; befindet sich das Weiße außen und der Dotter innen, so ist es rein, wenn aber der Dotter außen und das Weiße innen, so ist es unrein; sind Dotter und Weißes durcheinander vermischt, so ist es sicher das Ei eines Kriechtiers. — In dem Falle, wenn sie zerschlagen sind. — Man kann ja Dotter und Weißes untersuchen!? — Wenn sie sich in einer Schüssel zerrührt befinden. — Darf man denn in einem solchen Falle von ihnen kaufen, es wird ja gelehrt, man dürfe an Nichtjuden das Ei von einem Totverletzten nur in einer Schüssel zerrührt verkaufen, und man dürfe daher von ihnen keine in einer Schüssel zerrührten Eier kaufen!? Vielmehr, erklärte R. Zera, die Kennzeichen[623] sind nicht aus der Tora. Wieso sagte, wenn du dies nicht anerkennen wolltest, R. Asi, es gebe acht zweifelhafte [Vögel], man kann ja ihre Eier untersuchen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Kennzeichen nicht aus der Tora sind. — Zwecks welcher Halakha lehrt er sie demnach!? — Er meint es wie folgt: sind beide Enden rund, beide Enden spitz oder der Dotter außen und das Weiße innen, so ist es sicher unrein, wenn aber ein Ende spitz und ein Ende rund und das Weiße außen und der Dotter innen ist, und jener versichert, sie seien von jenem reinen Vogel, so verlasse man sich auf ihn, sonst aber verlasse man sich auf ihn nicht, denn das eines Raben ist dem einer Taube ähnlich.

Der Meister sagte: Sind Weißes und Dotter durcheinander vermischt, so ist es sicher das Ei eines Kriechtiers. In welcher Hinsicht? R. Úqaba b. Ḥama erwiderte: Dies besagt, daß, wenn es entwickelt und in Linsengröße durchlöchert ist, es verunreinigend[624] sei. Rabina wandte ein: Vielleicht ist es das einer Schlange[625]!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn es entwickelt ist und man es gegessen hat, ist dieserhalb zu geißeln wegen des

---

könnten von solchem Geflügel herrühren. [619] Und es auch tatsächlich bekannt ist, daß jener Vogel rein ist. [620] Falls man die Eier durch Vergleichung untersuchen wollte. [621] Woran die reinen zu erkennen sind. [622] So nach unserer Lesart; manche Codices haben כדודה bauchig. [623] Bei den Eiern, auf die man sich nicht verlasse. [624] Gleich einem wirklichen Kriechtiere. [625] Die nicht verun-

Verbotes:[626]*jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht*[627]. – Weshalb lehrt er es demnach von dem eines unreinen, dies gilt ja auch von dem eines reinen!? Es wird nämlich gelehrt: *Jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht,* dies schließt Küchlein ein, deren Augen noch nicht geöffnet sind. Col. b
– Nur rabbanitisch, während der Schriftvers nur eine Anlehnung ist.

Die Rabbanan lehrten: Mit Eiern Gekochtes[628]ist erlaubt; angebrütete Eier[629]esse der, der sich nicht ekelt; findet man darin einen Tropfen Blut, so entferne man das Blut und esse das übrige. R. Jirmeja sagte: Dies nur dann, wenn es sich am [Samen]knoten befindet. R. Dostaj, Vater des R. Apeṭoriqi, lehrte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es sich am Weißen befindet, wenn aber am Dotter, so ist auch das Ei verboten, weil die Zersetzung in das ganze gedrungen ist. R. Gebiha aus Be Kethil sprach zu R. Aši: Ein Jünger lehrte vor Abajje entgegengesetzt, und Abajje berichtigte es ihm so.

Ḥizqija sagte: Woher, daß das Ei eines unreinen [Vogels] nach der Tora verboten ist? Es heißt:[630]*und die Straußtochter*; und da der Strauß keine Tochter hat, so ist darunter das Ei des unreinen [Vogels] zu verstehen. – Vielleicht ist dies[631]sein Name!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[632]*grausam ward die Tochter meines Volkes, wie die Strauße*[633]*in der Wüste*. – Etwa nicht, es heißt ja:[634]*ich will Klage anstellen wie die Schakale und ein Trauern wie die Straußtöchter*!? – Wie der Strauß über seine Kinder trauert. – Es heißt ja:[635]*es werden da Straußtöchter wohnen*!? – Wie der Strauß mit seinen Kindern wohnt. – Es heißt ja:[636]*preisen soll mich das Wild der Steppe, Schakale und Straußtöchter*, und wenn du sagen wolltest, darunter sei ein Ei zu verstehen, so kann ja ein Ei kein Loblied anstimmen!? – Vielmehr, er heißt Strauß und er heißt Straußtochter, hierbei aber ist es anders, da der Schreiber es in zwei Worte geteilt hat, und da er es in zwei Worte geteilt hat, so Fol. 65
sind es wohl zwei Namen[637]. – Demnach besteht auch [der Name] Kedorleómer[638], den der Schreiber in zwei Worte teilt, aus zwei Namen!? – Ich

---

reinigend ist. [626] Lev. 11,42. [627] Die Bestrafung des Übertreters hängt von der richtigen Warnung ab, u. in diesem Falle ist das Verbot des auf der Erde kriechenden Kriechtieres anwendbar. [628] Speisen, mit welchen unreine Eier mitgekocht worden sind; nach Raschi reine Eier, die zusammen mit unreinen gekocht worden sind; die von Arukh herrührende Erklärung vieler Kommentare, unreife Eier, die gewaltsam aus dem Körper abgetrieben worden sind, ist gegen den sonstigen Gebrauch des W.es גיעול im T. u. gegen die grammatische Form. [629] Die ohne Befruchtung gelegt worden sind u. daher nur verfaulen; die Übersetzung verdorbene Eier ist falsch, da der T. nur vom Verbote des unentwickelten Tieres spricht. [630] Lev. 11,16. [631] Das W. יענה, Strauß, in Verbindung mit בת, Tochter, wie dies tatsächlich der Fall ist. [632] Thr. 4,3. [633] Hier wird das W. יענה ohne Verbindung mit בת gebraucht. [634] Mich. 1,8. [635] Jes. 13,21. [636] Ib. 43,20. [637] Das W. ‘Tochter’ deutet auf das Straußenei. [638] Cf. Gen. 14,1;

will dir sagen, diesen teilt er zwar in zwei Worte, nicht aber auf zwei Zeilen, jenen aber teilt er auch auf zwei Zeilen.

Jedoch sagten die Weisen: jeder Vogel &c. Es wird gelehrt: R. Gamliél sagte: Wenn er anpackend frißt, so ist er sicher unrein, wenn er einen Sporn und einen Kropf hat und seine Magenhaut sich ablösen läßt, so ist er sicher rein. R. Eleázar b. R. Çadoq sagte: Man spanne eine Schnur auf; teilt er[639] die Füße, zwei [Zehen] nach der einen Seite und zwei nach der anderen, so ist er unrein, wenn aber drei nach der einen Seite und einen nach der anderen, so ist er rein. R. Šimón b. Eleázar sagte: Jeder Vogel, der [die Nahrung] in den Lüften auffängt, ist unrein. – Auch das Vögelchen[640] fängt ja in den Lüften auf!? Abajje erwiderte: Wir sprechen von dem Falle, wenn er auffängt und sofort verzehrt. Manche sagen: Wohnt er mit unreinen, so ist er unrein, und wenn mit reinen, so ist er rein. – Wohl nach R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Nicht umsonst geht der Star zum Raben, sondern weil er zu seiner Art gehört? – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn wir sprechen von dem Falle, wenn er mit ihm wohnt und ihm auch gleicht[641].

Von den Heuschrecken, jede, die &c. hat. Was heißt größerer Teil: R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, der größere Teil seiner Länge, und manche erklären, der größere Teil seines Umfanges. R. Papa sagte: Daher ist es sowohl beim größeren Teile der Länge als auch beim größeren Teile des Umfanges erforderlich.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie jetzt keine hat und später solche bekommt, wie beispielsweise der Zaḥal, so ist sie erlaubt. R. Eleázar b. R. Jose sagte:[642] *Das (keine) Springfüße hat,* auch wenn es jetzt keine hat, später[643] aber solche bekommt. – Was ist Zaḥal? Abajje erwiderte: Der Asqara[644].

Die Rabbanan lehrten:[645] *Diese von ihnen dürft ihr essen: den Arbe &c. Arbe,* das ist der Gobaj; *Salám,* das ist der Rišon; *Ḥargol,* das ist der Nipol; *Ḥagabh,* das ist der Gadjan. Wozu heißt es[646] viermal *nach seiner Art*? Dies schließt das Gartenvögelchen, die jerušalemitische Joḥana, die Arçubja und die Razbanith[647] ein. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:

---

auch hier wird der T. wohl die Lesart des samaritanischen Textes gehabt haben, da nach der Masora das W. כדרלעמר in einem Worte zu schreiben ist; die Schreibweise u. die Randbemerkung der Bombergschen rabb. Bibelausgabe (v. 1525), wonach es zu teilen ist, wird von Norzi als irrig erklärt.

[639] Beim Sichniedersetzen auf die Schnur.

[640] Wohl Spezialname; nach L. (op. cit. § 238) der Kolibri.

[641] Im Aussehen

[642] Lev. 11,21.

[643] Das Kethib ist לא u. das Qeri לו, was wohl auf einen solchen Fall deutet.

[644] Nach L. (op. cit. § 396) *ἀσκαρής,* nicht hüpfend, sich mit der hebr. Benennung זחל, (syr. זחלא) kriechend, deckend.

[645] Lev. 11,22.

[646] Im angezogenen Schriftverse.

[647] Â identifiziert Levy (*NHWB.* iij S. 705) mit dem gr. *ἐρυσβη,* womit *LXX* das hebr. חסיל (Joel 1,4) übersetzt, das

Dies sind Generalisierungen[648]und Spezialisierungen. *Arbe,* das ist der Gobaj; *nach seiner Art,* dies schließt das Gartenvögelchen ein. Ich weiß dies Col.b nur von solchen, die keinen kahlen Kopf[649]haben, woher dies von solchen, die einen kahlen Kopf haben? Es heißt: *Salám,* das ist[650]der Nipol. *Nach seiner Art,* dies schließt den Uškaph ein. Ich weiß dies nur von solchen, die keinen kahlen Kopf haben, die einen kahlen Kopf haben, die jedoch keinen Schwanz[651]haben, woher dies von solchen, die einen Schwanz haben? Es heißt *Ḥargol,* das ist[652]der Rišon. *Nach seiner Art,* dies schließt Kerespith und Šaḥlanith ein. Ich weiß dies nur von solchen, die keinen kahlen Kopf haben, einen kahlen Kopf haben, keinen Schwanz haben, einen Schwanz haben, deren Kopf aber nicht lang[651]ist, woher dies von solchen, deren Kopf lang ist? Ich will dir sagen, es ist eine Hauptnorm aus allen dreien zu bilden: der Arbe gleicht nicht dem Ḥargol, der Ḥargol gleicht nicht dem Arbe, beide gleichen nicht dem Salám und der Salám gleicht beiden nicht; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie vier Füße, vier Flügel und Springfüße haben, und die Flügel den größeren Teil [des Körpers] bedecken, ebenso auch alle anderen, die vier Füße, vier Flügel und Springfüße haben, und deren Flügel den größeren Teil [des Körpers] bedecken. Man könnte nun glauben, daß auch der Çarçur[653]erlaubt ist, der vier Füße, vier Flügel und Springfüße hat, und dessen Flügel den größeren Teil [des Körpers] bedecken, so heißt es *Ḥagabh,* nur wenn sie Ḥagabh[654]heißt. Man könnte glauben, wenn sie nur Ḥagabh heißt, auch wenn sie all diese Kennzeichen nicht hat, so heißt es: *nach seiner Art,* nur wenn sie all diese Kennzeichen hat. R. Aḥaj wandte ein: Das Gemeinsame bei jenen[655]ist ja, daß sie keinen langen Kopf haben!? Wolltest du erwidern, da sie jenen hinsichtlich der vier Kennzeichen gleichen, schließe man sie ein und erhebe dagegen keinen Einwand, so brauchte ja demnach auch der Ḥargol nicht genannt zu werden, da er Arbe und Salám gleicht und hinsichtlich dessen von diesen gefolgert werden könnte. Vielmehr könnte man erwidern, dies gelte nur von diesen, die keinen Schwanz haben, ebenso ist auch jetzt zu erwidern, dies gelte nur von jenen, deren Kopf nicht lang ist!? Vielmehr, erklärte R. Aḥaj, ist Salám überflüssig. Der Allbarmherzige brauch-

---

aber nicht eine Heuschreckenart, sondern die Blätterkrankheit Meltau bezeichnet. Die Lesart des W.es R. variiert so sehr, daß jeder etymolog. Versuch gewagt ist. [648] Die W.e 'nach ihrer Art' schließen nicht eine einzelne Art ein, vielmehr sind es Generalisierungen, bei welchen die hermeneutische Regel von der Generalisierung u. Spezialisierung anzuwenden ist. [649] So nach Raschi u. anderen; nach Arukh eine buckelartige Erhöhung, jed. sprachl. nicht begründet. [650] Diese Art hat einen kahlen Kopf. [651] Wie dies bei den genannten Arten der Fall ist. [652] Dieser hat einen Schwanz. [653] צרצורא in der Pešita für צלצל (Dt. 28,42) u. חסיל (Joel 1,4); mit dem ersteren wohl etymolog. verwandt. [654] Heuschrecke, Kollektivname für alle erlaubte Arten. [655] Den in der Schrift genannten Arten. [656]

te Salâm nicht zu schreiben, da man hinsichtlich dessen von Arbe und Ḥargol folgern könnte. Erwidert man, dies gelte nur vom Arbe, der keinen kahlen Kopf hat, so hat ja der Ḥargol einen kahlen Kopf, und [erwidert man,] dies gelte nur vom Ḥargol, der einen Schwanz hat, so hat ja der Arbe keinen Schwanz. Da nun der Allbarmherzige Salâm geschrieben hat, so ist er, da er an sich nicht nötig ist, wegen [der Art mit] langem Fol. 66 Kopfe nötig[656]. – Worin besteht der Streit zwischen dem Autor der Schule Rabhs[657] und dem Autor der Schule R. Jišmâéls? – Sie streiten über [die Art mit] langem Kopfe. Der Autor der Schule Rabhs erklärt: *das Springfüße hat*, generell, *Arbe, Salâm, Ḥargol, Ḥagabh nach seiner Art*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das Speziellgenannte, nur was zu seiner Art gehört, nicht aber, was nicht zu seiner Art gehört; somit ist nur das einbegriffen, was diesen in beiden Hinsichten[658] gleicht. Der Autor der Schule R. Jišmâéls aber erklärt: *das Springfüße hat*, generell, *Arbe, Salâm, Ḥargol, Ḥagabh*, speziell, *nach seiner Art*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung, somit schließt dies alles ein, was diesen in einer Hinsicht[659] gleicht. – Die erste Generalisierung gleicht ja aber nicht der anderen, denn in der ersten Generalisierung sagt der Allbarmherzige: *das Springfüße hat*, man esse nur die, die solche haben, nicht aber die, die solche nicht[660] haben, und nach der zweiten Generalisierung nur die, die diesen hinsichtlich der vier Kennzeichen gleichen!? – Der Autor der Schule R. Jišmâéls folgert auch in einem solchen Falle durch [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung. Und wenn es sonst irgendwo heißt, der Autor der Schule R. Jišmâéls folgere in einem solchen Falle durch [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung, so wird es hieraus entnommen.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, wenn sie nur Ḥagabh heißt, auch wenn sie all diese Kennzeichen nicht hat, so heißt es: *nach seiner Art*, nur wenn sie all diese Zeichen hat. Wieso könnte man es hinsichtlich solcher folgern, die all diese Zeichen nicht haben, es heißt ja Arbe und Ḥargol[661]!? – Hieße es nicht Salâm, würdest du Recht haben, da es aber Salâm heißt, was auch solche mit langem Kopfe einschließt, so könnte man[662] glauben, alles sei einzuschließen, so lehrt er uns. – Wieso heißt es [in der einen Lehre], Salâm sei der Rišon, Ḥargol sei der Nipol, während

---

Daß auch diese einbegriffen ist. 657. Der 1. Lehre, nach welcher die W.e 'nach ihrer Art' nur einzelne Arten einschließen. 658. Sowohl hinsichtl. des kurzen Kopfes als auch hinsichtl. der 4 Kennzeichen. 659. Nur hinsichtl. der 4 Kennzeichen. 660. Alles, was nur dieses eine Kennzeichen hat. 661. Das, was einbegriffen wird, muß ja dem Speziellgenannten gleichen, u. diese haben die 4 Kennzeichen. 662.

es in der anderen heißt, Salám sei der Nipol, Ḥargol sei der Rišon!? – Dieser nach seiner Ortschaft und jener nach seiner Ortschaft[663].

Von den Fischen: jeder, der Flossen und Schuppen hat. Die Rabbanan lehrten: Wenn er jetzt keine hat und sie später bekommt, wie zum Beispiel die Sultanith[664]oder der Åpjan[665], so ist er erlaubt; wenn er sie jetzt hat und beim Verlassen des Wassers verliert, wie zum Beispiel der Col.b Åqonas, der Aphonas, der Kaspathias, der Akaspaṭias oder der Aṭunas[666], so ist er erlaubt.

Dort haben wir gelernt: Jeder der Schuppen hat, hat auch Flossen, mancher aber hat Flossen und keine Schuppen; hat er Schuppen und Flossen, so ist es ein reiner Fisch, hat er Flossen und keine Schuppen, so ist es ein unreiner Fisch. – Merke, entscheidend sind ja die Schuppen, somit sollte der Allbarmherzige nur Schuppen und nicht Flossen genannt haben!? – Hätte der Allbarmherzige nur Schuppen und nicht Flossen genannt, so könnte man glauben, unter 'Schuppen'[667]seien die Flossen zu verstehen, wonach auch unreine Fische einbegriffen wären, daher nennt der Allbarmherzige Flossen und Schuppen. – Woher aber, wenn auch der Allbarmherzige Flossen und Schuppen genannt hat, daß unter 'Schuppen'[667]die Bekleidung zu verstehen[668]ist? – Es heißt:[669]*er war mit einem Schuppenpanzer bekleidet.* – Demnach[670]sollte der Allbarmherzige nur Schuppen und nicht Flossen genannt haben!? R. Abahu erwiderte, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt:[070]*Seine Lehre groß und ausgedehnt zu machen.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn es heißt, daß man die esse, die sie haben, so weiß ich ja, daß man die nicht esse, die sie nicht haben, und wenn es heißt, daß man die nicht esse, die sie nicht haben, so weis ich ja, daß man die esse, die sie haben, wozu wird dies wiederholt? Damit man dieserhalb ein Gebot und ein Verbot übertrete.[671]*Dürft ihr essen von allem, was im Wasser ist;* was lehrt dies? Er hat manche[672]ausdrücklich und manche stillschweigend[673]erlaubt, man könnte nun glauben, wie die ausdrückliche Erlaubnis sich nur auf den Fall bezieht, wenn sie sich in Ge-

---

Da auch solche einbegriffen werden, die dem Speziellgenannten nur in mancher Hinsicht gleichen. [663] Beide meinen dieselbe Art, nur wurde sie in den verschiedenen Ortschaften verschieden bezeichnet. [664] Nach L. (op. cit. § 328) der Hering. [665] Nach L. (op. cit. § 330) die Sardelle. [666] Wohl, wie schon Raschi richt. bemerkt, durchweg persische Namen, die Lesart ganz unsicher. [667] Dem in der Schrift hierfür gebrauchten Worte. [668] Aus der Nennung beider Worte geht nur hervor, daß beides erforderlich, nicht aber, was unter jedem dieser Worte zu verstehen sei. [669] iSam. 17,5. [670] Wenn die Bedeutung des für Schuppen gebrauchten Wortes durch einen anderen Schriftvers festgestellt ist. [070] Jes. 42,21. [671] Lev. 11,9. [672] Von den im Wasser lebenden Kriechtieren. [673] Es wird nicht gesagt, daß sie verboten seien. [674] Die Würmer, die sich in fäßen[674] befinden, ebenso beziehe sich auch die stillschweigende Erlaubnis nur auf den Fall, wenn sie sich in Gefäßen befinden, woher nun, daß man ohne Bedenken sich bücken und aus Gruben, Zisternen und Höhlen[675] trinken dürfe? Es heißt: *dürft ihr essen von allem, was im Wasser ist.* – Wo hat er es in Gefäßen erlaubt? – Es heißt: *dies dürft ihr essen von allem, was im Wasser ist &c. in Seen und in Flüssen*; nur aus diesen darfst du nur das essen, was [Kennzeichen] hat, nicht aber das, was keine hat, aus Gefäßen aber darfst du auch das essen, was keine hat. – Vielleicht dürfen sie aus Gefäßen nicht gegessen werden, auch wenn sie [Kennzeichen] haben!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[676] *alles aber, was keine Flossen und keine Schuppen hat, in Seen und in Flüssen, von allen Kriechtieren des Wassers*: aus Seen und Flüssen darfst du, wenn sie keine haben, nicht essen, aus Gefäßen aber darfst du essen[677], auch wenn sie keine haben. – Vielleicht aber: *im Wasser*, generell, *in Seen und Flüssen*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Speziellgenannte, nur Seen und Flüsse, nicht aber Graben und Tiefungen[678]!? – Es heißt[679] *im Wasser*, und dies ist wiederum eine Generalisierung[680]. – Die beiden Generalisierungen stehen ja nebeneinander[681]!? Rabina erwiderte: Im Westen sagten sie, überall, wo die beiden Generalisierungen neben Fol. 67 einander stehen, setze man die Spezialisierung zwischen beide und wende [die Regel von der] Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung an. *Im Wasser*, generell, *in Seen und Flüssen*, speziell, *im Wasser*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Generalisierung; wie das Speziellgenannte quellendes Wasser ist, ebenso jedes andere quellende Wasser, einbegriffen sind somit Graben und Tiefungen, daß es[682] aus diesen verboten ist, ausgeschlossen sind Gruben, Zisternen und Höhlen, daß es aus diesen erlaubt ist. – Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte Wasser auf Bodengrund ist, ebenso jedes andere Wasser auf Bodengrund, wonach auch Gruben, Zisternen und Höhlen einbegriffen sind, daß es aus diesen verboten ist, und nur Gefäße aus-

---

Gefäßen mit Wasser befinden, sind erlaubt, auch wenn sie keine Reinheitszeichen haben. 675. Aus Wasseransammlungen, die nicht aus dem Boden hervorquellen. 676. Lev. 11,10. 677. Die hier hinsichtl. des Verbotes ausgeschlossen werden. 678. In welchen aus der Erde quellendes Wasser sich befindet; um so weniger gilt dies von den oben genannten Wasseransammlungen, somit ist der oben angezogene Schriftvers überflüssig. 679. Am Beginn desselben Schriftverses. 680. Und in einem solchen Falle ist alles ähnliche einbegriffen. 681. Während die hermeneutische Regel von der Generalisierung u. Spezialisierung nur in dem Falle anwendbar ist, wenn die Spezialisierung sich zwischen den beiden Generalisierungen befindet. 682. Was keine Reinheitszeichen hat. 683. Dieses ist nach den Ausfühgeschlossen sind!? – Demnach hätte ja [das Wort] *dürft ihr essen*[683] keine Verwendung.

In der Schule R. Jišmáéls lehrten sie: Es heißt zweimal *im Wasser*, und hierbei ist nicht [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung, sondern die von der Einschließung und Ausschließung anzuwenden: *im Wasser*, einschließend, *in Seen und Flüssen*, ausschließend, *im Wasser*, wiederum einschließend, und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist alles eingeschlossen; eingeschlossen sind Graben und Tiefungen, daß es aus diesen verboten ist, ausgeschlossen sind Gruben, Zisternen und Höhlen, daß es aus diesen erlaubt ist. – Vielleicht sind Gruben, Zisternen und Höhlen eingeschlossen, daß es aus diesen verboten ist, und ausgeschlossen sind Gefäße!? – Demnach hätte ja [das Wort] *dürft ihr essen* keine Verwendung. – Vielleicht[684] entgegengesetzt!? – Nach einer Lehre Matathjas, denn Matathja b. Jehuda lehrte: Was veranlaßt dich, Gruben, Zisternen und Höhlen einzuschließen, daß es aus diesen erlaubt ist, und Graben und Tiefungen auszuschließen, daß es aus diesen verboten ist? Ich schließe Gruben, Zisternen und Höhlen ein, in denen [das Wasser] wie in Gefäßen eingeschlossen ist, und ich schließe Graben und Tiefungen aus, in denen es nicht wie in Gefäßen eingeschlossen ist[685].

Von welchen wird dies stillschweigend und von welchen ausdrücklich gelehrt? – Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, von denen, die [Kennzeichen] haben, wird dies ausdrücklich, und von denen, die keine haben, wird dies stillschweigend gelehrt, und einer sagt, von denen, die keine haben, wird dies ausdrücklich, und von denen, die sie haben, wird dies stillschweigend gelehrt. Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, von denen, die sie haben, werde es ausdrücklich gelehrt? – Er kann dir erwidern: aus diesem[686] wird ja entnommen, daß es aus Gefäßen erlaubt ist. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, von denen, die keine haben, werde dies ausdrücklich gelehrt? – Von diesen wird ja auf jene gefolgert, denn hinsichtlich jener könnte man deduzieren, daß man sie aus Gefäßen nicht essen dürfe, auch wenn sie [Kennzeichen] haben[687].

R. Hona sagte: Man gieße abends keinen Dattelwein durch einen Holzfilter, denn [ein Wurm][688] könnte im Filter sitzen bleiben und dann in

---

rungen eingangs dieser Lehre überflüssig u. auch wegen der Wassertiere in Gefäßen nicht nötig, da diese dem Speziellgenannten in keiner Hinsicht gleichen. [684] Da nach dieser Deduktion das Eingeschlossene dem Speziellgenannten nicht zu gleichen braucht. [685] Sie gleichen den in der Schrift genannten Seen u. Flüssen. [686] Aus dem bei diesen einschränkend gebrauchten Accusativpronomen אתם (Lev. 11,9). [687] Deshalb muß ausdrücklich gelehrt werden, daß Wasserkriechtiere ohne Reinheitszeichen aus Gefäßen erlaubt sind. [688] Der solange er im Wasser den Becher fallen, und man würde übertreten [das Verbot:][689] *jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht.* – Demnach sollte dies auch von jedem anderen Gefäße gelten, denn er könnte an der Wand des Gefäßes sitzen bleiben und nachher in das Gefäß fallen!? – Hierbei ist dies sein Wachstum[690]. – Woher entnimmst du dies? – Es wird gelehrt: Woher, daß auch Gruben, Zisternen und Höhlen einbegriffen sind, daß man ohne Bedenken sich bücken und aus diesen trinken dürfe? Es heißt: *dürft ihr essen von dem, was im Wasser ist.* Es ist ja zu berücksichtigen, [ein Wurm] könnte sich auf die Wand absondern und zurück hineinfallen!? Vielmehr ist dies sein Wachstum, ebenso ist es auch hierbei sein Wachstum. R. Ḥisda sprach zu R. Hona: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: [626] *Jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht*, dies schließt die beim Seihen zurückbleibenden Insekten[691] ein; nur wenn sie beim Seihen zurückbleiben, nicht durchgeseiht aber sind sie erlaubt.

Col.b Šemuél sagte: Sind Gurken am Stengel haftend madig[692] geworden, so sind sie verboten wegen: *jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht.* Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Eines lehrt: *auf der Erde*, dies schließe die Milben[693] in Linsen, die Milben[693] in Erbsen und die Würmer in Datteln und Feigen aus, und ein Anderes lehrt: *jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht*, dies schließe die Würmer an der Wurzel der Oliven und an der Wurzel der Weinstöcke ein. Beide sprechen wohl von der Frucht[694], nur spricht eines von dem Falle, wenn sie am Stamme haftet, und eines, wenn sie nicht am Stamme haftet[695]. – Nein, beide sprechen von dem Falle, wenn sie am Stamme haftet, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines spricht von der Frucht und eines vom Baume[696] selbst. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt es von den Würmern an der Wurzel der Olivenbäume und an der Wurzel der Weinstöcke. Schließe hieraus.

R. Joseph fragte: Wie ist es, wenn er[697] sich getrennt hat und verendet[698] ist? Wie verhält es sich mit einem Teile[699]? Wie ist es, wenn er sich in den Lüften[700] befand? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn er sich auf der Spitze der Dattel befin-

---

bleibt, erlaubt, getrennt aber verboten ist. 689. Lev. 11,42. 690. Solange er aus dem Gefäße nicht gekommen ist, gilt er nicht als getrennt. 691. An anderer Stelle werden sie als rot bezeichnet, wohl Wassermilben (Hydrachnidae), die in Süßwasser leben u. häufig rot sind; vgl. jed. Bd. X S. 77 Anm. 210. 692. Es ist dann ebenso, als würden die Maden auf der Erde umherkriechen. 693. Od. Maden; im Texte werden verschiedene Namen gebraucht. 694. Wenn die Würmer sich in der Frucht befinden. 695. Im ersteren Falle sind sie verboten, übereinstimmend mit S. 696. Nur die sich am Baume befinden, sind verboten, in der Frucht sind sie erlaubt, auch wenn sie am Stamme haftet. 697. Der Wurm von der Frucht. 698. Ohne auf der Erde gekrochen zu haben. 699. Eines solchen Wurms, ob er hinsichtl. des Verbotes einem ganzen gleicht. 700. Noch nicht zur Erde gefallen det? Wie ist es, wenn er sich auf der Spitze des Kerns befindet? Wie ist es, wenn er aus einer Dattel in eine andere gekrochen[701] ist? – Dies bleibt unentschieden.

R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagte: Die Quqane[702] sind verboten, weil sie von außen eindringen. R. Aši wandte ein: Wenn sie von außen eindringen, müßten sie ja durch den After hervorkommen!? Manche lesen: R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Die Quqane sind erlaubt, weil sie sich [aus dem Körper] entwickeln. R. Aši sprach: Selbstverständlich, denn würden sie von außen eindringen, müßten sie ja durch den After herauskommen. Die Halakha ist, die Quqane sind verboten, weil sie im Schlafe durch die Nase eindringen.

Die Würmer im [Tier]fleische[703] sind verboten, die in Fischen sind erlaubt. Rabina sagte zu seiner Mutter: Mische sie mir bei[704], und ich esse sie. R. Mešaršeja, Sohn des R. Aḥa, sprach zu Rabina: Wodurch unterscheiden sich diese von denen, hinsichtlich welcher gelehrt wird:[705] *ihr Aas sollt ihr verabscheuen*, dies schließt die Würmer im Vieh ein!? Dieser erwiderte Es ist ja nicht gleich; ein Vieh wird durch das Schlachten erlaubt, und da bei diesen das Schlachten wirkungslos ist, verbleiben sie im Zustand des Verbotenen, Fische aber sind durch das bloße Einsammeln erlaubt, somit haben diese sich im Erlaubten entwickelt.

Die Rabbanan lehrten:[626] *Was auf dem Bauche geht*, das ist die Schlange; *alles*, dies schließt den Mistwurm ein, und was dem Mistwurm gleicht; *auf Vieren*, das ist der Skorpion; *alles, was geht*, dies schließt den Käfer[706] ein, und was dem Käfer gleicht; *der vielfüßige*, das ist der Nadal[707]; *auch alles*, dies schließt das ein, was dem gleicht, und das, was dem Gleichen gleicht.

Es wird gelehrt: R. Jose b. Durmasqith sagte: Der Levjathan[708] ist ein reiner Fisch, denn es heißt:[709] *ein Stolz sind die festen Schilde*,[710] *unter ihm spitze Scherben. Feste Schilde*, das sind die Schuppen an ihm; *spitze Scherben*, das sind die Flossen, mit denen er sich fortbewegt[711].

---

ist.

[701] Ob er in solchen Fällen als von der Frucht getrennt gilt u. verboten ist.

[702] Nach Raschi Würmer in der Leber u. der Lunge; nach den Tosaphoth in den Eingeweiden der Fische; cf. L. op. cit. § 487.

[703] Nach den Kommentaren, die sich zwischen der Haut u. dem Fleische befinden; nach L. (op. cit. § 437) die Rindviehbremse (Oestrus bovis), jed. offenbar falsch, da es nach dem folgenden von selbst entstehende Würmer sind. Das in den Handschriften fehlende W. תולעים ist eine erklärende Glosse.

[704] Dh. ihm nicht sagen, daß sich solche in der Speise befinden, damit er sich nicht ekle.

[705] Lev. 11,11.

[706] So nach den Kommentaren.

[707] Wohl der Vielfuß od. Tausendfuß.

[708] Ein fabelhafter Riesenfisch, der für das Mahl zu Ehren der Frommen am jüngsten Tage aufbewahrt wird; cf. Bb. Fol. 74b.

[709] Ij. 41,7.

[710] Ib. V. 22.

[711] Er hat somit die Reinheitszeichen.

VIERTER ABSCHNITT

Fol. 68 i WENN EIN VIEH EINEN SCHWEREN WURF HAT[1] UND DIE GEBURT EIN VORDERBEIN HERAUSGESTRECKT UND[2] ZURÜCKGEZOGEN HAT, SO IST ES ZUM ESSEN ERLAUBT; HAT SIE DEN KOPF HERAUSGESTRECKT, SO GILT SIE, AUCH WENN SIE IHN ZURÜCKGEZOGEN HAT, ALS BEREITS GEWORFEN. HAT MAN ETWAS VON DER GEBURT IM MUTTERLEIBE ABGESCHNITTEN, SO IST ES[3] ZUM ESSEN ERLAUBT, WENN ABER VON DER MILZ ODER DEN NIEREN[4], SO IST ES[3] ZUM ESSEN VERBOTEN. DIE REGEL HIERBEI IST: WAS ZUM KÖRPER GEHÖRT, IST VERBOTEN, WAS NICHT ZUM KÖRPER GEHÖRT, IST ERLAUBT.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Das Glied selbst[5] aber ist verboten. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt: [6]*Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, sollt ihr nicht essen;* sobald das Fleisch aus seinem Gebiete[7] gekommen ist, ist es verboten. – Wir haben gelernt: Wenn ein Vieh einen schweren Wurf hat und die Geburt ein Vorderbein herausgestreckt und zurückgezogen hat, so ist es zum Essen erlaubt. Dies bezieht sich wohl auf das Glied!? – Nein, auf die Geburt. – Wozu lehrt er es, wenn es sich auf die Geburt bezieht, von dem Falle, wenn sie es zurückgezogen hat, dies[8] gilt ja auch von dem Falle, wenn sie es nicht zurückgezogen hat!? – Es gilt auch von dem Falle, wenn sie es nicht zurückgezogen hat, da er aber im Schlußsatze lehren will, wenn sie den Kopf herausgestreckt hat, gelte sie als bereits geworfen, auch wenn sie ihn zurückgezogen hat, so lehrt er auch im Anfangsatze den Fall, wenn sie es zurückgezogen hat. – Der Schlußsatz lehrt damit, daß das Herausstrecken des Kopfes als Geburt gilt, und dies haben wir ja bereits gelernt!? Wer ist Erstgeborener[9] hinsichtlich der Erbschaft, und nicht für den Priester[10]? Der einer Frühgeburt folgt, auch wenn sie den Kopf lebend herausgesteckt hat, oder einer neun Monate alten, wenn sie den Kopf tot herausgesteckt hat. Nur in dem Falle, wenn den Kopf tot, wenn aber lebend, so gilt er auch hinsichtlich der Erbschaft nicht als Erstgeborener.

---

[1] Der gerade bei der Schlachtung erfolgt. [2] Vor der Schlachtung. [3] Wenn es bis nach Beendigung der Schlachtung im Leibe des Viehs zurückbleibt. [4] Obgleich durch das Fehlen derselben das Vieh nicht verboten wird. [5] Das die Geburt vor der Schlachtung herausgestreckt hat. [6] Ex. 22,30. [7] Beispielsweise Opferfleisch außerhalb des Tempelhofes, Minderheiliges außerhalb Jerušalems u. ebenso Teile der Geburt, die aus dem Mutterleibe, durch den sie zum Essen erlaubt werden, vor der Schlachtung gekommen waren. [8] Daß die Geburt zum Essen erlaubt ist. [9] Der einen doppelten Anteil von der Hinterlassenschaft erhält; cf. Bb. Fol. 122b. [10] Der für einen erstgeborenen Knaben ein Lösegeld von

Wolltest du erwidern, er lehre es vom Menschen besonders und vom Vieh besonders, da man es nicht hinsichtlich eines Menschen vom Vieh folgern könnte, weil ein Vieh keinen Vorraum[11] hat, und ebenso auch nicht hinsichtlich eines Viehs vom Menschen, weil bei diesem das Gesicht wesentlich ist, so haben wir es ja auch von diesem gelernt: Ist die Eihaut zum Teil hervorgekommen, so ist sie[12] zum Essen verboten; diese ist ein Zeichen der Geburt sowohl bei einem Weibe als auch beim Vieh[13]. Allerdings lehrt er, wenn du sagst, der Anfangsatz gelte nur von dem Falle, wenn sie es zurückgezogen hat, dies im Schlußsatze wegen des Anfangsatzes, wozu aber braucht er, wenn du sagst, dies sei weder im Anfangsatze noch im Schlußsatze genau zu nehmen, diesen überhaupt zu lehren!? – Nein, tatsächlich bezieht es sich auf die Geburt, und zwar nach einer Erklärung des R. Naḥman b. Jiçḥaq, dies sei wegen der Schnittstelle[14] nötig. – Komm und höre: Wenn ein Vieh einen schweren Wurf hat und die Geburt ein Vorderbein herausgestreckt und zurückgezogen hat, und man nachher die Mutter geschlachtet hat, so ist es zum Essen erlaubt; hat sie es zurückgezogen, nachdem man die Mutter geschlachtet hat, so ist es zum Essen verboten. Wenn sie ein Vorderbein herausgestreckt und man es abgeschnitten und nachher die Mutter geschlachtet hat, so ist das, was außen ist, unrein und verboten, und was innen ist, rein und erlaubt; hat man zuerst die Mutter geschlachtet und es nachher abgeschnitten, so ist Col.b das Fleisch, wie R. Meír sagt, von Aas[15], und wie die Weisen sagen, von totverletzt Geschlachtetem[16] berührt worden. Im Anfangsatze lehrt er also, wenn die Geburt ein Vorderbein herausgestreckt und zurückgezogen, und man nachher die Mutter geschlachtet hat, sei es zum Essen erlaubt, und dies bezieht sich wohl auf das Glied!? – Nein, auf die Geburt. – Wie ist, wenn dies sich auf die Geburt bezieht, der Schlußsatz zu erklären: hat sie es zurückgezogen, nachdem man die Mutter geschlachtet hat, so ist es zum Essen verboten; weshalb ist es verboten, wenn es sich auf die Geburt bezieht!? – Wie R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärt hat, dies beziehe sich auf die Schnittstelle, ebenso bezieht es sich auch hierbei auf die Schnittstelle. – Dem ist ja aber nicht so, als R. Dimi aus Ḥozäa kam,

---

5 Seqel erhält; cf. Ex. 13,2ff. [11] Der beim Weibe durch die äußeren Schamteile (ostium vaginae) u. die Schenkel gebildet wird, sodaß das Hervortreten der Geburt sofort zu bemerken ist; beim Vieh gilt daher das Hervorstecken des Kopfes als vollendete Geburt, beim Menschen aber nicht. [12] Auch der beim Schlachten im Körper befindliche Teil. [13] Es ist daher anzunehmen, daß im herausgetretenen Teile der Kopf sich befand, was als vollendete Geburt gilt. [14] Hat sie das Bein nicht zurückgezogen, so muß nicht nur der außerhalb befindliche Teil, sondern auch ein Stück vom innerhalb befindlichen, die Schnittstelle, fortgeschnitten werden. [15] Als solches gilt das herausgestreckte Glied. [16] Das herausgestreckte Glied wird durch die Schlachtung zwar nicht zum Essen erlaubt, jed.

brachte er folgende Lehre mit: Hat sie eine Klaue zurückgezogen, so iß sie, hat es die Klauen zurückgezogen, so iß sie. Dies ist wohl zu verstehen: hat sie eine Klaue zurückgezogen, so iß die Klaue!? – Nein, hat sie die Klaue zurückgezogen, so iß die Geburt. – Wozu lehrt er es, wenn es sich auf die Geburt bezieht, von dem Falle, wenn sie sie zurückgezogen hat, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn sie sie nicht zurückgezogen hat!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist wegen der Schnittstelle nötig. – – Er bezieht sich ja auf zwei Schriftworte[17], wahrscheinlich deutet eines auf das Glied und eines auf die Schnittstelle!? – Nein, eines auf die Schnittstelle und eines auf einen Einhufer[18]im Leibe einer Kuh. Dies nach R. Šimôn, welcher sagt, der von einer Kuh geworfene Einhufer sei verboten; nur dann, wenn er in den Weltenraum gekommen ist, im Mutterleibe[19]aber ist er erlaubt.

Ûla aber sagte im Namen R. Joḥanans, auch das Glied selbst sei erlaubt. R. Jehuda sprach zu Ûla: Rabh und Šemuél sagen ja beide, das Glied selbst sei verboten!? Dieser erwiderte: Daß uns doch jemand vom Staube Rabhs und Šemuéls gäbe, wir würden ihn[20]uns in die Augen streuen, aber folgendes sagte R. Joḥanan: Alles[21]war ja einbegriffen [im Verbote:] *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, sollt ihr nicht essen*, wenn nun die Schrift beim Sündopfer besonders nennt, daß es, wenn es aus seinem Gebiete[22]hinausgekommen war und zurückgebracht worden ist, verboten sei, so gilt dies nur vom Sündopfer, das der Allbarmherzige besonders nennt, alles andere aber ist, wenn es wieder hineingekommen ist, erlaubt. Man wandte ein: *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, sollt ihr nicht essen*; was lehrt dies? Wir finden beim zweiten Zehnten und bei den Erstlingen[23], daß sie, wenn sie aus ihrem Gebiete gekommen waren und hineingekommen sind, erlaubt sind; man könnte nun glauben, dies gelte auch von dieser[24], so heißt es: *Zerrissenes*[25]. – Wieso geht dies hieraus hervor? Rabba erwiderte: Gleich dem Zerrissenen; wie das Zerrissene, sobald es zerrissen worden ist, nicht mehr erlaubt werden kann, ebenso kann das Fleisch, sobald es aus seinem Gebiete[26]gekommen ist, nicht mehr erlaubt werden. Dies ist eine Widerlegung der Lehre Ûlas. Eine Widerlegung.

---

von der Aasunreinheit enthoben. [17] Die hier angezogene Lehre bezieht sich auf die W.e 'Klaue' u. 'Klauen' im Schriftverse Dt. 14,6, aus dem weiter Fol. 69a entnommen wird, daß die Geburt durch die Schlachtung der Mutter erlaubt wird. [18] Der sonst als unreines Tier gilt. [19] Worauf das eine der hier angezogenen Worte deutet. [20] Aus Verehrung; dh. ihre Ansicht ist gewiß zu respektieren. [21] Was außerhalb des hierfür bestimmten Gebietes nicht gegessen werden darf; cf. S. 204 Anm. 7. [22] Dem Tempelhofe. [23] Die innerhalb Jerušalems gegessen werden müssen; cf. Dt. 14,22ff u. 26,1ff. [24] Der Geburt, das zurückgezogene Glied sei erlaubt. [25] Vgl. S. 109 Anm. 338. [26] Aus dem Leibe der Mutter, Der Meister sagte: Wir finden beim zweiten Zehnten und bei den Erstlingen. Wo finden wir dies? – Es heißt:[27]*Du darfst in deinen Städten nicht verzehren den Zehnten deines Getreides &c.*; in deinen Städten darfst du es nicht, wenn sie aber aus ihrem Gebiete gekommen waren und zurück hineingekommen sind, so sind sie erlaubt.

Im Westen lehrten sie es wie folgt: Rabh sagt, es gebe eine Geburt für einzelne[28]Glieder, und R. Johanan sagt, es gebe keine Geburt für einzelne Glieder. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[29]? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Verbotes des innen befindlichen kleineren Teiles eines Gliedes[30].

Sie fragten: Wie ist es, nach demjenigen, welcher sagt, es gebe keine Geburt für einzelne Glieder, wenn die Geburt ein Vorderbein herausgestreckt und zurückgezogen hat, sodann das andere herausgestreckt und zurückgezogen[31]hat, sodaß der größere Teil erreicht worden ist: sagen wir, es ist ja der größere Teil hervorgekommen, oder aber, zurückgezogen ist zurückgezogen[32]? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, zurückgezogen sei zurückgezogen, wenn die Geburt ein Vorderbein herausgestreckt und man es abgeschnitten hat, sodann das andere herausgestreckt und man es abgeschnitten[31]hat, sodaß der größere Teil erreicht worden ist: sagen wir, es ist ja der größere Teil hervorgekommen, oder aber muß es beim größeren Teile mit einem Male erfolgt sein? – Komm und höre: Die Regel hierbei ist: was zum Körper gehört, ist verboten, Fol. 69 was nicht zum Körper gehört, ist erlaubt. [Die Worte] 'nicht zum Körper gehört' schließen wohl einen solchen Fall[33]ein. – Nein, sie schließen den Einhufer im Leibe einer Kuh ein. Dies nach R. Simón, welcher sagt, der von einer Kuh geworfene Einhufer sei verboten; nur dann, wenn er in den Weltenraum gekommen ist, im Mutterleibe aber ist er erlaubt.

R. Ḥananja fragte: Wie ist es, wenn die Geburt[34]ein Vorderbein im Tempelhofe herausgestreckt hat: gilt dieser, da er das Gebiet für das Opfer ist, auch für die Geburt[35]als solches, oder gilt er für diese nicht als solches, denn das Gebiet der Geburt[36]ist die Mutter? Abajje sprach zu

---

durch die es zum Essen erlaubt wird. [27] Dt. 12,17. [28] Sobald das Glied aus dem Leibe gekommen ist, gilt es, auch wenn es zurückgezogen worden ist, als bereits geboren u. wird durch die Schlachtung der Mutter nicht mehr erlaubt. [29] Zwischen der babylonischen u. palästinensischen Rezension des Streites zwischen R. u. RJ. [30] Der nicht herausgestreckt worden ist; nach der pal. Rezension gilt das Herausstrecken als Geburt, sodaß das Verbot sich auch auf diesen Teil erstreckt. [31] Und dann einzeln weitere Körperteile. [32] Es ist zu einer Vereinigung zum größeren Teile nicht gekommen. [33] Wenn der größere Teil der Geburt abgeschnitten ist u. der kleinere Teil im Leibe zurückbleibt. [34] Eines Opfertieres, bei der Schlachtung desselben. [35] Da es sich in diesem befindet, wird es bei der Schlachtung der Mutter erlaubt. [36] Hinsichtl. der Erlaubnis zum Essen ihm: Du könntest ja auch hinsichtlich des Minderheiligen[37] in Jerušalem fragen!? Diesbezüglich fragst du wohl deshalb nicht, weil das Gebiet der Geburt nur die Mutter ist, ebenso ist in jenem Falle das Gebiet der Geburt nur die Mutter.

Ilpha fragte: Wie ist es, wenn die Geburt zwischen [dem Durchschneiden] des einen und des anderen Halsorganes ein Vorderbein herausgestreckt hat: wird das erste Halsorgan mit dem anderen vereinigt, um es von der Unreinheit des Aases zu entheben, oder nicht? Raba erwiderte: Dies ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das eine Halsorgan mit dem anderen zusammen von Wirkung ist, die [Geburt] zum Essen erlaubt zu machen, wie sollte es nicht von Wirkung sein, es von der Unreinheit des Aases zu entheben!?

R. Jirmeja fragte: Ist dies bei ihrer Nachkommenschaft zu berücksichtigen[38]? – In welchem Falle, wollte man sagen, wenn sie ein normales Vieh besprungen hat, so gilt dies[39] ja nicht nur von dieser, an der das Verbot des Hinausgekommenen haftet, sondern auch von jeder anderen Schlitzgeburt[40]!? R. Mešaršeja sagte nämlich: Nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige den Samen[41] des Vaters, gibt es, wenn eine Schlitzgeburt ein normales Vieh besprungen hat, für die Geburt kein Mittel[42] mehr. – In dem Falle, wenn sie eine Schlitzgeburt ihresgleichen besprungen hat: sagen wir, ein Glied erzeuge ein Glied, somit schneide man es ab und [die Geburt] ist erlaubt, oder wird der Same vermischt? Später sagte er: Es ist klar, daß der Same vermischt wird, denn wenn dem nicht so wäre, müßte ja ein Blindes ein Blindes, und ein Verstümmeltes ein Verstümmeltes zeugen. Vielmehr ist es klar, daß der Same vermischt wird; und die Frage lautet wie folgt: auch jedes andere Vieh entsteht ja durch Mitwirkung von Talg und Blut[43], dennoch ist es erlaubt, ebenso auch diese, oder setzen wir uns über zwei verbotene [Bestandteile] hinweg, nicht aber über drei? – Nach wem, wenn nach R. Meír[44], so ist ja nur das Verbot von Talg und Blut vorhanden, nicht aber das Verbot des Hinausgekommenen, und wenn nach R. Jehuda, so ist ja nur das Verbot des Hinausgekommenen vorhanden, nicht aber das Verbot von Talg und Blut!? Es wird nämlich gelehrt: Beim Embryo hat das Gesetz von

---

durch die Schlachtung der Mutter. [37] Solches darf nur innerhalb der Stadtmauer von Jerušalem gegessen werden. [38] Ob das betreffende Glied, das die Geburt herausgestreckt hatte u. das somit zum Essen verboten ist, auch bei der Nachkommenschaft der nach dem Schlachten herausgeholten Geburt verboten ist. [39] Daß die Nachkommenschaft verboten ist. [40] Die im Leibe eines geschlachteten Viehs gefunden wird. [41] Vgl. hierüber weit. Fol. 78b. [42] Da sie väterlicherseits nicht geschlachtet werden kann, weil die Schlitzgeburt nur durch die Schlachtung der Mutter erlaubt wird, u. mütterlicherseits ungeschlachtet nicht gegessen werden darf. [43] Die im zeugenden Vieh enthalten u. zum Essen verboten sind. [44] Nach der Spannader[45] Geltung und sein Talg ist verboten – so R. Meír; R. Jehuda sagt, es habe beim Embryo keine Geltung und sein Talg ist erlaubt. Vielmehr ist es erlaubt und wir berücksichtigen die Einwirkung[46] nicht, und die Frage ist, ob man die Milch von dieser trinken dürfe: die Milch eines anderen Tieres gilt nicht als Glied eines lebenden Tieres[47] und ist erlaubt, ebenso auch bei dieser, oder aber, bei jedem anderen kann das Verbot durch die Schlachtung aufgehoben werden, bei diesem aber kann das Verbot durch die Schlachtung nicht aufgehoben werden? – Dies bleibt unentschieden.

Von der Geburt &c. abgeschnitten. Woher dies? – Es heißt:[48] *jedes Vieh mit gespaltenen Klauen &c. Vieh im Vieh*[49], dies schließt die Geburt ein. – Demnach sollte man darauf umtauschen[50] können, während wir gelernt haben, man könne weder eine Geburt auf Glieder[51] noch Glieder auf eine Geburt noch ganze [Tiere] auf Glieder und Geburten noch solche auf ganze umtauschen[52]!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *jedes Vieh*, dies[53] schließt die Geburt ein. – Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn man etwas von der Milz oder den Nieren abgeschnitten hat, während wir gelernt haben, wenn man etwas von der Geburt im Leibe abgeschnitten hat, sei es zum Essen erlaubt, und wenn von der Milz oder den Nieren, sei es zum Essen verboten!? – Die Schrift sagt:[48] *Dieses*, ein ganzes, aber kein Stück. – Demnach sollte doch, wenn man ein Vieh geschlachtet hat, und darin eine Art Taube findet, diese erlaubt sein, während doch R. Joḥanan sagte, wenn man ein Vieh geschlachtet hat und darin eine Art Taube findet, sei sie zum Essen verboten!? – Es sind[54] Col.b Klauen erforderlich, was bei dieser nicht der Fall ist. – Demnach sollte doch der Einhufer im Leibe einer Kuh verboten[55] sein!? – In der Schule R. Jišmáéls wurde auch im Namen des R. Šimón b. Joḥaj gelehrt: *[Mit] Klauen*[56] *im Vieh dürft ihr essen.* R. Šimi b. Aši erwiderte: Tatsächlich wie du vorher erklärt hast, wenn du aber einwendest, man darf ja dann nicht umtauschen, so ist hier die Ansicht R. Šimóns vertreten, der den Um-

---

dem die Schlitzgeburt der Schlachtung benötigt. [45] Daß sie zum Essen verboten ist; cf. Gen. 32,33. [46] Der verbotenen Bestandteile des zeugenden Tieres. [47] Solange das Tier lebt, ist nicht nur dieses selbst, sondern sind auch Teile desselben verboten. [48] Dt. 14,6. [49] Am Schlusse des angezogenen Schriftverses heißt es 'im Vieh' (eigentl. unter dem Vieh), u. damit wird das W. 'Vieh' am Beginne des Schriftverses verbunden: das Vieh im Vieh, dh. die Geburt. [50] Ein Opfertier auf die Geburt eines profanen Tieres, da auch hierbei (Lev. 27,10) der Ausdruck 'Vieh im (richt. unter dem) Vieh' gebraucht wird. [51] Die Geburt eines Opfertieres auf das Glied eines profanen Tieres u. vice versa. [52] Der Umtausch ist ungültig. [53] Das W. כל hat auch die Bedeutung alles, ganzes, alles, was sich im Vieh befindet. [54] Um zum Essen erlaubt zu sein, sowohl beim Vieh als auch bei der in diesem befindlichen Geburt. [55] Während ein solcher nach aller Ansicht erlaubt ist; cf. supra Fol. 68b. [56] Aus Dt. 14,6 konstruierter Satz (vgl.

tausch mit dem Zehnten vergleicht: wie der Zehnt bei Gliedern und Geburten keine Geltung hat, ebenso hat der Umtausch bei Gliedern und Geburten keine Geltung. – Woher entnimmst du dies[57]? – Wir[58]haben gelernt: R. Jose sprach: Beim Heiligen gilt, wenn jemand sagt, das Bein von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, das ganze als Brandopfer, ebenso gilt, wenn jemand sagt, das Bein von diesem sei auf dieses eingetauscht, das ganze als Eingetauschtes für jenes. Wem erwiderte er dies: wollte man sagen R. Meír[59]und R. Jehuda, so sind sie ja nicht dieser Ansicht[60], denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, wenn jemand sagt, das Bein von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, sei das ganze Brandopfer, so heißt es:[61]*alles, was er davon dem Herrn gibt, sei heilig,* davon heilig, nicht aber ist das ganze heilig. Demnach könnte man glauben, es werde profan, so heißt es *sei,* es verbleibe bei seinem Sein. Was ist nun zu machen? Man verkaufe es zur Verwendung als Brandopfer, und der Erlös, mit Ausnahme des Wertes des einen Gliedes, ist profan – so R. Meír und R. Jehuda. R. Jose und R. Šimôn sagten: Woher, daß, wenn jemand sagt, das Bein von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, das ganze Brandopfer ist? Es heißt *sei,* dies schließt das ganze ein. Wem [erwiderte er es] nun: wenn R. Meír und R. Jehuda, so sind sie ja nicht dieser Ansicht[62], doch wohl R. Šimôn. – Nein, R. Jose sprach nach seiner eigenen Ansicht[63].

WENN [EIN VIEH] BEI DER ERSTEN GEBURT SCHWER WIRFT, SO DARF MAN GLIEDER[64]EINZELN ABSCHNEIDEN UND VOR DIE HUNDE WERFEN; IST DER GRÖSSERE TEIL HERVORGEKOMMEN, SO IST [DIE GEBURT] ZU BEGRABEN, UND [DAS VIEH] IST DER ERSTGEBURTSPFLICHT ENTHOBEN[65].

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn ein Drittel [der Geburt] hervorgekommen ist und man sie einem Nichtjuden verkauft hat, und nachdem dieses zurück hineingekommen, ein anderes Drittel hervorgekommen ist, so ist sie, wie R. Hona sagt, heilig, und wie Raba sagt, nicht heilig. R. Hona sagt, sie sei heilig, denn er ist der Ansicht, die Heiligkeit[66]erfolge[67] rückwirkend, und sobald der größere Teil[68]hervorgekommen ist, stellt es sich heraus, daß sie rückwirkend schon vorher heilig war und der Ver-

---

Anm. 49); das in der Einzahl gebrauchte W. פרסה deutet auf den Einhufer im Leibe einer Kuh. 57. Daß diese Lehre die Ansicht RS.s vertrete. 58. Am Schlusse dieser Lehre. 59. Diese Mišna ist anonym u. ihm werden in der Regel solche zugeschrieben; cf. Syn. Fol. 86a. 60. Daß in einem solchen Falle das ganze Vieh als Brandopfer gelte. 61. Lev. 27,9. 62. Somit wäre ja der Vergleich des Umtausches mit der Weihung zum Opfer ganz hinfällig. 63. Sein Gegner braucht durchaus nicht hinsichtl. der Weihung zum Opfer seiner Ansicht zu sein, somit kann es auch RM. od. RJ. sein. 64. Von der Geburt, obgleich die Erstgeburt heilig ist. 65. Die folgende Geburt ist nicht heilig. 66. Die beim 2. Drittel erfolgt. 67. Da das 1. Drittel bereits außen war. 68. Das 2. Drittel, das mit dem 1., das kauf ungültig ist. Rabba sagt, sie sei nicht heilig, denn er ist der Ansicht, die Heiligkeit erfolge von jetzt[69] ab, und der Verkauf[70] ist gültig. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn ein Drittel [der Geburt] durch die Seite[71] und zwei Drittel durch die Gebärmutter herausgekommen sind, so ist sie, wie R. Hona sagt, nicht heilig, und wie Rabba sagt, heilig. R. Hona sagt, sie sei nicht heilig, denn er vertritt hierbei seiner Ansicht, die Heiligkeit erfolge rückwirkend, und der erste größere Teil war ja nicht[72] in der Gebärmutter. Rabba sagt, sie sei heilig, denn er vertritt hierbei seine Ansicht, die Heiligkeit erfolge von jetzt ab, und der größere Teil kam durch die Gebärmutter heraus. Und [beide Lehren] sind nötig. Würde nur die eine gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Hona vertrete seine Ansicht nur bei dieser, weil er sonst erleichternd wäre, bei der anderen aber, wo dies[73] erschwerend ist, pflichte er Rabba bei. Und würde nur die andere gelehrt worden sein, so könnte Fol. 70 man glauben, Rabba vertrete seine Ansicht nur bei dieser, während er bei jener R. Hona beipflichte. Daher sind beide nötig. — Wir haben gelernt: Wenn [ein Vieh] bei der ersten Geburt schwer wirft, so darf man Glieder einzeln abschneiden und vor die Hunde werfen. Doch wohl abschneiden und liegen[74] lassen, und wenn du sagst, die Heiligkeit erfolge rückwirkend, müßte man sie ja begraben[75]!? — Nein, hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie abschneidet und fortwirft. — Weshalb lehrt er demnach, wenn man, falls man sie abschneidet und liegen läßt, sie begraben muß, im Schlußsatze, daß, wenn der größere Teil hervorgekommen ist, man sie begraben müsse, sollte er doch beim selben Falle einen Unterschied machen: dies gilt nur dann, wenn man Glieder einzeln abschneidet und fortwirft, wenn man sie aber abschneidet und liegen läßt, sind sie zu begraben!? — Dies lehrt er auch: dies nur dann, wenn man sie abschneidet und fortwirft, wenn man sie aber abschneidet und liegen läßt, so ist es ebenso, als würde der größere Teil hervorgekommen sein, und sie sind zu begraben.

Raba fragte: Richtet man sich bei den Gliedern nach dem größeren Teile[76], oder richtet man sich bei den Gliedern nicht nach dem größeren Teile? — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der größere Teil [der

---

bereits außen war, zu vereinigen ist. 69. Beim Herauskommen des 2. Drittels. 70. Das mittlere Drittel gehört dem Nichtjuden, somit können auch die anderen nicht heilig werden. 71. Die auf diese Weise hervorgeholte Erstgeburt ist nicht heilig. 72. Beim 2. Drittel war das 1. Drittel durch die Seite gekommen, u. da die Heiligkeit, die bei der größeren Hälfte des 2. Drittels erfolgt, rückwirkend erfolgt, verbleibt auf die normale Geburt nur der größere Teil des 2. Drittels. 73. Die entgegengesetzte Ansicht, daß die Heiligkeit vom 2. Drittel ab erfolge. 74. Bis der größere Teil sich angesammelt hat. 75. Da sie bei der Ansammlung des größeren Teiles heilig werden. 76. Ob der kleinere Teil des Gliedes, der hervor-

Geburt] mit dem kleineren Teile des Gliedes hervorgekommen[77] ist, und die Frage sei, ob der außen befindliche kleinere Teil zum größeren Teile des Gliedes[78] oder zum größeren Teile der Geburt gehöre, so ist es ja klar, daß man nicht den größeren Teil der Geburt lasse und sich nach dem größeren Teile des Gliedes richte!? – Vielmehr, wenn die Hälfte mit dem größeren Teile des Gliedes hervorgekommen ist, und die Frage ist, ob der innen befindliche kleinere Teil des Gliedes zum größeren Teile gehöre[79]. – Komm und höre: Ist der größere Teil hervorgekommen, so ist [die Geburt] zu begraben. Was ist nun unter 'größerer Teil' zu verstehen: wollte man sagen, der wirklich größere Teil, so wissen wir ja von jeher, daß der größere Teil dem ganzen gleiche; doch wohl, wenn die Hälfte mit dem größeren Teile eines Gliedes hervorgekommen ist. – Nein, wenn der größere Teil mit einem kleineren Teile eines Gliedes hervorgekommen ist; er lehrt uns damit, daß man nicht den größeren Teil der Geburt lasse und sich nach dem größeren Teile des Gliedes richte.

Raba fragte: Wie ist es, wenn man sie[80] mit Bast, mit einem Gewande oder mit der Eihaut umwickelt hat? – Mit der Eihaut ist es ja normal!? – Vielmehr, mit der Eihaut eines anderen [Tieres]. – Wie ist es, wenn sie[81] sie umschlungen und herausgezogen hat? In welchem Falle; ist sie mit dem Kopfe [voran] hervorgekommen, so ist es ja bereits erfolgt[82]!? – Vielmehr, wenn sie mit den Hinterbeinen [voran] hervorgekommen ist. – Wie ist es, wenn ein Wiesel[83] sie verschlungen und herausgebracht hat? – Wenn es sie herausgebracht hat, so hat es sie ja herausgebracht[84]!? – Vielmehr, wenn es sie verschlungen, herausgebracht, zurück hineingebracht und ausgespieen hat, und sie von selbst herausgekommen ist. – Wie ist es, wenn man zwei Muttermünde an einander geschlossen hat und sie aus dem einen in den anderen gekommen[85] ist: enthebt sie nur ihre [Mutter], nicht aber die andere oder auch die andere? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aḥa fragte: Wie ist es, wenn die Wände des Muttermundes sich ausgeweitet[86] haben: macht das innere des Muttermundes heilig, was hier-

---

gekommen ist, zum innerhalb befindlichen größeren Teile gehört. [77] Wenn durch dieses der größere Teil der Geburt entsteht. [78] Wonach kein größerer Teil der Geburt vorhanden ist. [79] Wodurch auch ein größerer Teil der Geburt entstehen würde, obgleich effektiv nur die Hälfte hervorgekommen ist. [80] Die Geburt, sodaß die Berührung mit der Wandung des Muttermundes vermieden worden ist. [81] Nach einigen Kommentaren, die Frau, die bei der Geburt Hilfe leistet, nach anderen, eine Zwillingsgeburt. [82] Vor den genannten Manipulationen, da mit dem Hervortreten des Kopfes die Geburt als vollzogen gilt. [83] Im Leibe der Mutter. [84] In diesem Falle ist sie ja entschieden nicht heilig. [85] Die Frage ist, ob das andere Vieh dadurch von der Erstgeburt enthoben ist. [86] Sodaß die Geburt sie nicht berührt hat. [87] Nach Raschi, nach oben bis in den Hals verbei der Fall ist, oder macht die Berührung des Muttermundes heilig, was hierbei nicht der Fall ist?

Mar, Sohn des R. Aši, fragte: Wie ist es, wenn die Wände der Gebärmutter ausgerissen worden sind. — Wenn sie ausgerissen worden sind, sind sie ja nicht vorhanden!? — Vielmehr, wie ist es, wenn sie ausgerissen worden sind[87] und dem Vieh am Halse hängen: machen sie nur an ihrer richtigen Stelle heilig, nicht aber außerhalb ihrer Stelle, oder machen sie auch außerhalb ihrer Stelle heilig?

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn die Wände des Muttermundes abgeschält worden sind? Dieser erwiderte: Du berührst eine Frage, die wir bereits aufgeworfen haben. R. Zera fragte nämlich, und manche sagen, R. Zera fragte R. Asi, wie es denn sei, wenn das Vorhandene[88] mehr ist als das Durchbrochene, und sie durch das Durchbrochene, oder das Durchbrochene mehr ist als das Vorhandene und sie durch das Vorhandene hervorgekommen ist. Er fragte nur hinsichtlich des Falles, wenn das Durchbrochene mehr ist als das Vorhandene, wo immerhin solches vorhanden ist, er fragte aber nicht hinsichtlich des Falles, wenn er ganz fortgeschält ist.

iii,1 Col.b WENN DIE GEBURT IM LEIBE DES VIEHS VERENDET IST UND DER HIRT DIE HAND HINEINGESTECKT UND SIE BERÜHRT HAT, SO IST ER, EINERLEI OB ES EIN UNREINES ODER EIN REINES VIEH IST, REIN. R. JOSE DER GALILÄER SAGT, BEI EINEM UNREINEN SEI ER UNREIN UND BEI EINEM REINEN REIN.

GEMARA. Was ist der Grund des ersten Autors? R. Ḥisda erwiderte: Es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn die Mutter es bewirkt, [die Geburt] zum Essen erlaubt zu machen, wie sollte sie nicht bewirken, sie von der Unreinheit des Aases zu entheben!? — Wir wissen dies von einem reinen Vieh, woher dies von einem unreinen? — Die Schrift sagt:[89] *und wenn eines vom Vieh verendet,* das ist das unreine Vieh, *das euch zur Nahrung dient,* das ist das reine Vieh; das unreine Vieh wird mit dem reinen verglichen: wie die Geburt eines reinen rein ist, ebenso ist die Geburt eines unreinen rein. — Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? R. Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt: [90]*und alles, was auf seinen Tatzen geht, in*[91]*allem Getier, das geht &c.,* was auf den Tatzen geht im Getier, habe ich dir als unrein erklärt. Demnach sollte doch der Einhufer im Leibe einer Kuh unrein sein, denn er ist ja ein auf den Tatzen gehendes im Getier!? — Dies gilt nur von einem auf den Tatzen gehenden im auf vier [Klauen][92] gehenden, während dieser ein auf vier gehendes im auf acht gehenden ist. — Demnach sollte doch

---

schoben worden sind. [88] Vom Muttermunde. [89] Lev. 11,39. [90] Ib. V. 27. [91] So nach der t.schen Auslegung, die Geburt, die sich im Leibe des Tieres beeine Kuh im Leibe eines Kamels nicht unrein sein, denn sie ist ein auf acht gehendes im auf vier gehenden[93]!? — [Es heißt:] *geht, alles, was geht,* dies schließt eine Kuh im Leibe eines Kamels ein. — Ein Einhufer im Leibe eines Einhufers[94]sollte ja unrein sein, denn er ist ein auf vier gehendes in einem auf vier gehenden!? — Dafür ist ja [der Schluß] R. Ḥisdas vom Schwereren auf das Leichtere[95]vorhanden. R. Aḥadboj b. Ami wandte ein: Demnach[96]sollte ja ein Schwein im Leibe einer Sau nicht unrein sein, denn es ist ja ein auf acht gehendes in einem auf acht gehenden!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, ist dies[97]hieraus zu entnehmen:[98]*Wenn*[99]*jemand irgend etwas Unreines anrührt, ein Aas von einem unreinen Wilde, ein Aas von einem unreinen Vieh oder ein Aas von einem unreinen Kriechtiere*; ist denn nur das Aas eines unreinen Viehs unrein und das Aas eines reinen nicht unrein? Vielmehr gilt dies[100]von der Geburt; im unreinen ist sie[101]unrein und im reinen ist sie rein. — Wozu ist nun, wenn dies aus dem Schriftverse des R. Naḥman b. Jiçḥaq entnommen wird, der des R. Jiçḥaq nötig!? — Wäre der des R. Jiçḥaq nicht vorhanden, so könnte man glauben, jener deute vollständig auf die Lehre Rabbis[102], so lehrt er uns.

Es wird gelehrt: R. Jonathan sagte: Ich sprach zu Ben Ȧzaj: Wir lernen[103], daß das Aas eines reinen Viehs unrein ist, daß das Aas eines unreinen Viehs unrein ist und daß das Aas eines unreinen Wildes unrein ist, nicht aber lernen wir dies vom Aas eines reinen Wildes; woher dies? Er sprach zu mir: *Und alles, was auf seinen Tatzen geht in allem*[104]*Getiere, das geht.* Ich sprach dann zu ihm: Es heißt ja nicht: alles Getier, sondern: *in allem Getiere,* und dies deutet auf das, was auf seinen Tatzen geht im Getiere. Er sprach zu mir: Was sagt Jišmȧél in dieser Sache? Ich sprach zu ihm: *Wenn eines vom Vieh verendet,* das ist das unreine Vieh; *das euch zur Nahrung dient,* das ist das reine Vieh; wir lernen, daß das Wild im Vieh und das Vieh im Wild einbegriffen ist: das reine Wild Fol. 71 im reinen Vieh, das unreine Wild im unreinen Vieh, das unreine Vieh im unreinen Wilde, und das reine Vieh im reinen Wilde. Da sprach er zu mir wörtlich wie folgt: Schade, daß Ben Ȧzaj nicht bei R. Jišmȧél

---

findet. [92] Dh. von einem Einhufer im Leibe eines Einhufers. [93] Während nach RJ. die tote Geburt in einem unreinen Tier unrein ist. [94] Ein normales, reines Vieh, das keine gespaltenen Klauen hat. [95] Wenn die Geburt durch die Mutter zum Essen erlaubt wird, so wird sie durch sie erst recht von der Unreinheit enthoben. [96] Wenn dies von den gespaltenen Klauen der Mutter abhängt. [97] Daß die Geburt im reinen Tiere rein u. im unreinen unrein ist. [98] Lev. 5,2. [99] Der T. hat die Lesart des Samaritaners, כי תגע, während der masor. Text אשר תגע hat. [100] Daß zwischen dem Aase eines reinen u. eines unreinen Viehs zu unterscheiden ist. [101] Wenn sie sich tot im Leib der lebenden Mutter befindet. [102] Weit. Fol. 71a. [103] Oben aus Lev. 11,39. [104] Dies schließt das reine Wild famuliert hat. – Woher, daß das Wild im Vieh einbegriffen ist? – Es heißt:[105]*dies ist das Vieh, das ihr essen dürft: Rind, Schaflamm &c. Hirsch, Gazelle, Dammhirsch &c.* Wie ist dies[106]zu erklären? Das Wild ist im Vieh einbegriffen. – Woher, daß das Vieh im Wilde einbegriffen ist? – Es heißt:[107]*das ist das Wild, das ihr essen dürft, von allem Vieh auf Erden, das gespaltene Klauen hat.* Wie ist dies[106]zu erklären? Das Vieh ist im Wilde einbegriffen. Das reine Wild im reinen Vieh, hinsichtlich der Kennzeichen[108]. Das unreine Wild im unreinen Vieh, hinsichtlich der Kreuzung[109]. Das unreine Vieh im unreinen Wilde, hinsichtlich einer Lehre Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Es heißt ja[110] schon *Wild*, wozu heißt es *Vieh*[111]? Hier heißt es *unreines Vieh* und dort[112]heißt es *unreines Vieh*, wie dort von der Verunreinigung des Heiligen gesprochen wird, ebenso auch hier von der Verunreinigung des Heiligen. Das reine Vieh im reinen Wilde hinsichtlich der Schöpfung[113]. Wir haben nämlich gelernt: Hat [ein Weib] eine Art Vieh, Wild oder Geflügel abortiert, einerlei ob ein unreines oder ein reines, so muß es, wenn es männlich ist, wie bei einem Knaben, und wenn es weiblich ist, wie bei einem Mädchen [in Unreinheit] verweilen; ist dies nicht bekannt, so verweile sie wie bei einem Knaben und einem Mädchen[114] – so R. Meír. Die Weisen sagen, was nicht die Gestalt eines Menschen hat, gelte nicht als Kind. – Wozu ist jener Schriftvers[98]nach den Rabbanan[115]nötig? – Er deutet vollständig auf die Lehre Rabbis.

WENN EINEM WEIBE DAS KIND IM LEIBE GESTORBEN IST UND DIE HEBAMME DIE HAND HINEINGESTECKT UND ES BERÜHRT HAT, SO IST DIE HEBAMME SIEBEN TAGE UNREIN UND DAS WEIB REIN, BIS DAS KINND HERAUSGEKOMMEN IST. iii,2

GEMARA. Rabba sagte: Wie die verschluckte Unreinheit[116]nicht ver-

---

ein, u. weiter wird vom Aase desselben gesprochen. [105] Dt. 14,4,5. [106] Die Aufzählung des Wildes unter dem Vieh u. umgekehrt. [107] Lev. 11,2,3. [108] Der Reinheit, die nur beim Vieh angegeben sind. [109] Deren Verbot nur beim Vieh angegeben (cf. Lev. 19,19) ist. [110] Lev. 5,2, hinsichtl. der Verunreinigung durch Berührung eines Aases. [111] Letzteres ist ja im ersteren einbegriffen. [112] Lev. 7,21, hinsichtl. der Berührung von Opferfleisch durch einen Unreinen. [113] Sowohl vom Menschen (Gen. 2,7) als auch vom Wilde (ib. V. 19) wird der Ausdruck 'erschaffen' gebraucht, woraus gefolgert wird, daß, wenn ein Weib eine tierförmige Mißgeburt abortiert, es ebenfalls nach der Geburt unrein sei (cf. Lev. 12,2ff.). u. hierin gleicht das Vieh dem Wilde. [114] Die sogenannten Reinheitstage (während welcher sie nicht als Menstruierende gilt), die bei der Geburt eines Mädchens 66 betragen (cf. Lev. 12,5), laufen in diesem Falle mit dem 40. Tage der Geburt ab, wie bei der Geburt eines Knaben. [115] Die bei der toten Geburt zwischen einem reinen u. einem unreinen Vieh keinen Unterschied machen. [116] Dh. eine levit. unreine bezw. reine Sache. [117] Beispielsweise im in der Mišna geunreinigend[117]ist, so wird auch die verschluckte Reinheit[116]nicht unrein[118]. Woher dies von der verschluckten Unreinheit? – Es heißt:[119]*wer von ihrem Aase ißt, wasche seine Kleider*; es kann ja vorkommen, daß er kurz vor Sonnenuntergang[120]gegessen[121]hat, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß er rein sei. – Vielleicht ist es hierbei anders, da es ja nicht mehr für einen Fremdling[122]verwendbar ist!? Allerdings [ist dies nicht zu erwidern] nach R. Joḥanan, denn er sagt, sowohl in der einen, als auch in der anderen[123]Hinsicht, solange es für einen Hund verwendbar[124]ist, nach Bar Pada aber, welcher sagt, hinsichtlich der schweren Unreinheit, solange es für einen Fremdling, und hinsichtlich der leichten Unreinheit, solange es für einen Hund [verwendbar ist], erfolgt dies vielleicht aus dem Grunde, weil es für einen Fremdling nicht verwendbar[125]ist!? – Zugegeben, daß es in seiner Gegenwart für ihn nicht verwendbar ist, in seiner Abwesenheit[126]aber ist es für ihn verwendbar. – Wir wissen dies von der verschluckten Unreinheit, woher dies von der verschluckten Reinheit? Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das mit einem Deckel versehene Tongefäß, das die darin befindliche Unreinheit nicht zurückhält, denn der Meister sagte, die gepreßte Unreinheit[127]dringe nach oben bis zum Himmel, die darin Col.b befindliche Reinheit vor Verunreinigung[128]schützt, um wieviel mehr schützt ein Mensch, der die in ihm befindliche Unreinheit[129]zurückhält, die in ihm befindliche Reinheit vor Verunreinigung. – Wohl gilt dies von einem Tongefäße, das auch nicht von der Außenseite verunreinigungsfähig[123] ist, während ein Mensch von der Außenseite verunreinigungsfähig ist!? – Wir sprechen nicht von der Außenseite, sondern von der Innenseite[130], und in dieser Hinsicht ist es im Gegenteile beim Tongefäße strenger, da es sogar durch seinen Innenraum[131]verunreinigend ist. – Wir wissen

---

lehrten Falle. [118] Wenn beispielsweise jemand eine Sache verschluckt hat u. erstgradig unrein wird. [119] Lev. 11,40. [120] Wo er Reinheit erlangt. [121] Die unreine Speise ist noch nicht verdaut u. bleibt unrein. [122] Dt. 14,21 heißt es, daß man das Aas nicht esse, sondern einem Fremdling gebe, woraus gefolgert wird, daß nur das, was für einen Fremdling verwendbar ist, hinsichtl. der Unreinheit als Aas gilt. [173] Hinsichtl. der schwereren Verunreinigung von Menschen u. hinsichtl. der leichteren Verunreinigung von Speisen. [124] Gilt es hinsichtl. der Verunreinigung als Aas. [125] Aus diesem Grunde ist es im Leibe nicht verunreinigend, u. nicht aus dem Grunde, weil es verschluckt ist. [126] Wenn er nicht weiß, daß das Stück verschluckt war. [127] Befindet sich die durch Bezeltung verunreinigende Sache frei in einem Raume, so wird die Unreinheit durch die Decke begrenzt, dh. sie reicht nicht über diese hinaus, ist sie aber gepreßt, dh. wenn zwischen dieser und der Decke keine Handbreite freier Raum vorhanden ist, so reicht die Unreinheit unbegrenzt bis zum Himmel hinauf. [128] Cf. supra Fol. 24b. [129] Wenn er Unreines verschluckt hat, wie im oben angezogenen Falle. [130] Von der eingeschlossenen Unreinheit u. Reinheit. [131] Wenn sich darin dies von der verschluckten [Unreinheit], die oben[132] eingedrungen ist, woher dies von der unten[132] eingedrungenen [Unreinheit]. – Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn die oben eingedrungene, wo keine Verwesung[133] erfolgt, geschützt ist, um wieviel mehr ist die unten eingedrungene, wo eine Verwesung[133] erfolgt, geschützt. – Die Verwesung unten erfolgt ja durch die obere[134]!? – Immerhin ist die unten erfolgte Verwesung wirksamer[135]. – Wir wissen dies vom Verschluckten in einem Menschen, woher dies vom Verschluckten in einem Vieh? – Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn ein Mensch, der lebend verunreinigungsfähig ist, das Verschluckte schützt, um wieviel mehr schützt ein Vieh, das lebend nicht verunreinigungsfähig ist, das Verschluckte. – Wohl gilt dies von einem Menschen, der in einem aussätzigen Hause[136] des Verweilens benötigt[137], während ein Vieh in einem aussätzigen Hause des Verweilens nicht benötigt[138]!? – Ein Vieh benötigt in einem aussätzigen Hause nicht des Verweilens, nur hinsichtlich der Sachen, die sich auf ihm[139] befinden, und in dieser Hinsicht benötigt dessen ein Mensch ebenfalls nicht. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand in ein aussätziges Haus eintritt und seine Kleider auf der Schulter und seine Sandalen und Ringe in den Händen[140] trägt, so ist er samt diesen sofort unrein; wenn er aber seine Kleider [am Körper], seine Sandalen an den Füßen und seine Ringe an den Fingern anhat, so ist er sofort unrein und diese bleiben rein, bis er solange verweilt hat, als man ein Peras essen kann, Weizenbrot und nicht Gerstenbrot, und zwar angelehnt und mit Zukost. Raba sprach: Beides haben wir ja gelernt: von der verschluckten Unreinheit haben wir es gelernt, und von der verschluckten Reinheit haben wir es gelernt!? Von der verschluckten Unreinheit, denn wir haben gelernt: wenn jemand einen unreinen Ring verschluckt hat, so tauche er unter und esse seine Hebe; hat er ihn ausgebrochen, so ist er unrein und macht auch ihn unrein. Von der verschluckten Reinheit, denn wir haben gelernt: Wenn jemand einen reinen Ring verschluckt hat und in das Zelt eines Toten eingetreten ist, und nachdem er die Besprengung empfangen, dies wiederholt[141] hat und untergetaucht ist, ihn ausbricht, so verbleibt [der Ring] in

---

etwas schwebend befindet, ohne es zu berühren; cf. supra Fol. 25a. [132] Durch den Mund, bezw. durch den After. [133] Die Speise ist im Magen noch nicht ganz verwest, sondern erst wenn sie sich im Mastdarm befindet. [134] Dadurch, daß die Speisen vorher durch den Mund in den Körper gekommen sind. [135] Die Speise befindet sich da in verwesterem Zustande. [136] Cf. Lev. 14,34ff. [137] Um die Unreinheit auf die Kleider zu übertragen. [138] Kommt es mit Sachen beladen in einen aussätzigen Raum, so sind diese sofort unrein. [139] Da es sich bei ihm nicht um Kleider handeln kann, u. nur bezügl. dieser benötigt ein Mensch des Verweilens. [140] Als Last u. nicht als Kleidungsstücke bezw. Schmuck. [141].

seinem früheren Zustande[142]. – Rabba spricht von dem Falle, wenn jemand zwei Ringe verschluckt hat, einen unreinen und einen reinen,
Fol. 72 daß nämlich der unreine den reinen nicht unrein[143] mache. – Der Fall von der Geburt und der Hebamme gleicht ja dem Falle von den zwei Ringen, und die Geburt macht die Hebamme unrein!? Rabba erwiderte: Anders verhält es sich bei der Geburt, weil sie später herauskommen muß. Raba entgegnete: Die Geburt muß später herauskommen und der Ring muß nicht später hervorkommen!? Vielmehr, sagte Raba, die Pumbedithenser wissen dies[144] zu erklären, das ist R. Joseph. R. Joseph sagte nämlich im Namen des R. Jehuda im Namen Šemuéls: Diese Unreinheit ist nicht aus der Tora, sondern eine Bestimmung der Schriftgelehrten. – Was heißt: es ist nicht aus der Tora, sondern eine Bestimmung der Schriftgelehrten? – Man sage nicht, dies gelte nur nach R. Áqiba, welcher sagt, die Geburt im Mutterleibe sei unrein, sondern auch nach R. Jišmáél, welcher sagt, die Geburt im Mutterleibe sei rein, ist hierbei rabbanitisch Unreinheit angeordnet worden. – Aus welchem Grunde? R. Hošaja erwiderte: Es ist zu berücksichtigen, die Geburt könnte den Kopf aus dem Vorraum[145] hervorstecken. – Demnach sollte dies auch vom Weibe[146] gelten!? – Das Weib merkt es. – Sie kann es ja auch der Hebamme sagen!? – Sie ist zerstreut.

Was ist dies für ein Streit zwischen R. Jišmáél und R. Áqiba? – Es wird gelehrt:[147] *Jeder, der auf dem Felde berührt*, dies[148] schließt die Geburt im Mutterleibe aus – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, dies schließe Rollstein und Stütze[149] ein. – Und R. Jišmáél!? – Über Rollstein und Stütze besteht eine überlieferte Lehre[150]. – Woher entnimmt R. Áqiba, daß die Geburt im Mutterleibe nach der Tora unrein ist? R. Ošája erwiderte: Die Schrift sagt:[151] *wer einen Toten berührt, in*[152] *einer Menschenseele*; ein Toter in einem Menschen, das ist wohl die Geburt im Mutterleibe. – Und R. Jišmáél!? – Dies deutet darauf, daß ein Viertel[log] Blut von einem Toten verunreinigend sei. Es heißt: *wer einen Toten berührt, in einer Menschenseele,* und die Seele eines Menschen[153], die verunreinigend ist, ist wohl ein Viertel[log] Blut. R. Áqiba aber vertritt seine Ansicht, auch ein Viertel[log] Blut von zwei Toten[154] sei durch

---

Cf. Num. 19,19. [142] Die Unreinheit durch die Leiche wird auf ihn nicht übertragen. [143] Dieser Fall ist aus den angezogenen Lehren nicht zu entnehmen. [144] Weshalb die Hebamme durch die Geburt unrein wird. [145] Der Scheide (vgl. S. 205 Anm. 11); die Geburt ist dann vollzogen u. das tote Kind verunreinigend. [146] Der Mutter, auch sie sollte unrein sein. [147] Num. 19,16. [148] Auf dem Felde, nur wenn es frei liegt. [149] Der Gruft (vgl. Bd. I S. 925 Anm. 101); auch diese sind verunreinigend. [150] Daß sie unrein sind; hierfür ist kein Schriftvers nötig. [151] Num. 19,13. [152] So nach dieser Auslegung. [153] Wo-

Bezeltung verunreinigend. Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte: Woher, daß ein Viertel[log] Blut von zwei Toten durch Bezeltung verunreinigend ist? Es heißt:[155] *zu den Seelen von Toten soll er nicht eintreten,* ein Quantum[156] bei zwei Seelen.

iv Col.b WENN EIN VIEH EINEN SCHWEREN WURF HAT UND DIE GEBURT EIN VORDERBEIN HERAUSGESTRECKT UND MAN ES ABGESCHNITTEN UND DARAUF DIE MUTTER GESCHLACHTET HAT, SO IST DAS FLEISCH[157] REIN; HAT MAN ZUERST DIE MUTTER GESCHLACHTET UND ES NACHHER ABGESCHNITTEN, SO IST DAS FLEISCH VON AAS[158] BERÜHRT — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, VON TOTVERLETZT GESCHLACHTETEM BERÜHRT. WIE WIR BEIM TOTVERLETZTEN FINDEN, DASS DAS SCHLACHTEN ES REIN[159] MACHT, EBENSO MACHT DAS SCHLACHTEN DES VIEHS DAS GLIED REIN. R. MEÍR ERWIDERTE IHNEN: NEIN, SOLLTE DENN DAS SCHLACHTEN, DAS BEIM TOTVERLETZTEN DIESES SELBST REIN MACHT, AUCH DAS GLIED REIN MACHEN, DAS NICHT ZU DIESEM SELBST GEHÖRT!? WOHER, DASS DAS TOTVERLETZTE DURCH DAS SCHLACHTEN REIN WIRD: DAS UNREINE VIEH IST ZUM ESSEN VERBOTEN, UND DAS TOTVERLETZTE IST ZUM ESSEN VERBOTEN, WIE DAS SCHLACHTEN DAS UNREINE VIEH NICHT REIN MACHT, EBENSO SOLLTE DAS SCHLACHTEN DAS TOTVERLETZTE NICHT REIN MACHEN? — NEIN, WENN DIES VOM UNREINEN VIEH GILT, DAS NIEMALS TAUGLICH WAR, SOLLTE DIES AUCH VOM TOTVERLETZTEN GELTEN, DAS TAUGLICH WAR!? NIMM DIR, WAS DU GEHOLT[160] HAST. WOHER DIES VON DEM, WAS TOTVERLETZT AUS DEM MUTTERLEIBE GEKOMMEN[161] IST? — NEIN, WENN DIES VOM UNREINEN VIEH GILT, BEI DESSEN ART ES KEIN SCHLACHTEN GIBT, SOLLTE ES AUCH VOM TOTVERLETZTEN GELTEN, BEI DESSEN ART ES EIN SCHLACHTEN GIBT!? DIE LEBENDE ACHTMONATGEBURT WIRD DURCH DAS SCHLACHTEN NICHT REIN, WEIL ES BEI DESSEN ART KEIN SCHLACHTEN GIBT[162].

GEMARA. Weshalb denn, dies[163] ist ja eine verborgene Unreinheit, und die verborgene Unreinheit macht ja nicht unrein!? Es wäre also anzunehmen, daß R. Meír hierbei seine Ansicht[164] vertritt, denn wir haben gelernt: Wenn eines[165] von drei zu drei [Handbreiten][166] geteilt worden

---

ran das Menschenleben hängt. 154 Von jedem nur ein halbes Quantum. 155. Lev. 21,11. 156. Das W. נפ, das auf das Quantum deutet (das, wodurch der Tod erfolgt), wird in der Einzahl gebraucht. 157. Der Geburt, die lebend nicht verunreinigungsfähig ist. 158. Das Glied eines lebenden Tieres ist gleich einem Aase verunreinigend. 159. Es gilt nicht als Aas, obgleich es dadurch nicht zum Essen erlaubt wird. 160. Der Schluß ist hinfällig. 161. Das ebenfalls niemals tauglich war. 162. Da sie nicht lebensfähig ist. 163. Die Stelle, wo die Geburt vom unreinen Gliede berührt wird. 164. Daß eine solche verunreinigend sei. 165. Ein Stück Stoff von einem durch Auftreten eines Flußbehafteten unreinen Laken. 166. Nur in dieser Größe ist es für die schwere, erstgradige Unreinheit durch Auftreten empfänglich; kleinere Stücke, bis zur Größe von 3 zu 3 Fingerbreiten (cf.

ist, so ist es nicht mehr durch Auftreten unrein, wohl aber unrein durch Berührung des durch Auftreten Unreinen[167] – so R. Meír. (Hierzu wird gelehrt:) R. Jose sprach: Welches durch Auftreten Unreine hat dieses denn[168] berührt!? Vielmehr ist es, wenn der Fußbehaftete es wirklich berührt hat, durch Berührung unrein. – Hierzu wurde ja aber gelehrt: Úla sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn eines von drei zu drei [Handbreiten] geteilt worden[169] ist, wenn aber eines von drei zu drei [Fingerbreiten] von einem großen Gewande abgetrennt wird, so nehmen sie die Unreinheit[170] von diesem an. Ebenso nimmt auch hierbei [die Geburt] bei der Trennung vom Gliede die Unreinheit von diesem an. Rabina erwiderte: Beim Gewande ist es nicht zum Abschneiden[171] bestimmt, bei der Geburt aber ist es zum Abschneiden bestimmt, und was Fol. 73 zum Abschneiden bestimmt ist, gilt als abgeschnitten[172]. – Wohl nach R. Meír, denn wir haben gelernt: Wenn Geräte zu lange Griffe haben und abgeschnitten werden sollen, so tauche[173] man sie nur bis zum erforderlichen Maße[174] unter – so R. Meír. Die Weisen sagen, sie müssen vollständig untergetaucht werden. – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn Speisen gelten, auch wenn sie nicht geteilt sind, als geteilt, und [die Teile] berühren einander. -- Erklärlich ist es nach Úla, daß es 'abgeschnitten'[175] heißt, weshalb aber heißt es 'abgeschnitten' nach Rabina[176]!? – Da er im Anfangsatze 'abgeschnitten' lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze 'abgeschnitten'.

Die Weisen sagen, von totverletzt Geschlachtetem berührt. Ist denn das totverletzt Geschlachtete verunreinigend!? – Freilich, dies nach dem Vater Šemuéls, denn der Vater Šemuéls sagte, wenn man ein Totverletztes geschlachtet hat, sei es beim Heiligen verunreinigend[177].

Wie wir beim Totverletzten finden, dass das Schlachten es rein macht, ebenso macht das Schlachten des Viehs das Glied[178] rein. Es wird

---

Sab. Fol. 26a), sind nur in leichterem Grade verunreinigungsfähig. 167. Da es vom durch Auftreten unreinen Laken berührt worden ist. 168. Nach der Teilung; die Berührung ist unsichtbar u. diese nicht verunreinigend. 169. In diesem Falle ist keine Übertragung der Unreinheit bei der Teilung vorhanden, da keines der Stücke die hierfür erforderliche Größe hat. 170. Durch die Berührung beim Abschneiden, die nicht zu vermeiden ist; auch RJ. pflichtet somit bei, daß es in einem solchen Falle nicht als unsichtbare Unreinheit gelte. 171. Die Trennung erfolgt beim Zerschneiden, u. erst nachher kann eine Berührung erfolgen. 172. Die Berührung ist schon vor dem Abschneiden erfolgt; in diesem Falle pflichtet auch RJ. bei, daß die Geburt unrein sei. 173. Wenn sie unrein sind. 174. Der überragende Teil gilt als bereits abgeschnitten. 175. Da dadurch die Berührung zum Vorschein kommt, während sie vorher unsichtbar war. 176. Nach welchem das Glied als abgeschnitten gilt, auch wenn dies nicht erfolgt ist. 177. Es macht Heiliges unrein. Nach Raschi (weit. Fol. 123b), wenn ein heiliges Vieh totverletzt geschlachtet worden ist; vgl. jed. Maimonides, *Jad.* הלכות אבות הטומאה, Kap. 2 § 8. 178. In manchen Texten auch in der Mišna, העובר, die Ge-

gelehrt: R. Meír sprach zu ihnen: Das Schlachten der Mutter ist es ja, das das Glied von der Unreinheit des Aases[179] enthebt, somit sollte es dieses auch zum Essen erlaubt machen!? Sie erwiderten ihm: Sie schützt das, was nicht zu seinem[180] Körper gehört, mehr als das, was zu seinem Körper gehört, denn wir haben gelernt, wenn man etwas von der Geburt im Mutterleibe abgeschnitten, sei es zum Essen erlaubt, und wenn von der Milz oder den Nieren, sei es zum Essen verboten. — Wie ist dies zu verstehen? Raba, manche sagen, Kadi, erwiderte: [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: R. Meír sprach zu ihnen: Das Schlachten der Mutter ist es ja, das das Glied von der Unreinheit des Aases enthebt, somit sollte es dieses auch zum Essen erlaubt machen!? Sie erwiderten ihm: Das Totverletzte beweist [das Entgegengesetzte]: das Schlachten enthebt es von der Unreinheit des Aases, macht es aber nicht zum Essen erlaubt. Er entgegnete ihnen: Nein, sollte denn das Schlachten, das beim Totverletzten dieses selbst rein macht, auch das Glied rein machen, das nicht zu diesem gehört!? Da erwiderten sie ihm: Sie schützt das, was nicht zu seinem Körper gehört, mehr als das, was zu seinem Körper gehört, denn wir haben gelernt, wenn man etwas von der Geburt im Mutterleibe abgeschnitten hat, sei es zum Essen erlaubt, und wenn von der Milz oder den Nieren, sei es zum Essen verboten. Ebenso wird auch gelehrt: R. Meír sprach zu ihnen: Was enthebt dieses Glied von der Unreinheit des Aases? Sie erwiderten ihm: Das Schlachten der Mutter. — Demnach sollte es dieses auch zum Essen erlaubt machen!? Sie erwiderten ihm: Vom Totverletzten ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: das Schlachten enthebt es von der Unreinheit des Aases, macht es aber nicht zum Essen erlaubt. Er entgegnete ihnen: Sollte denn das Schlachten, das das Totverletzte und ein [an einem Vieh] hängendes[181] Glied, das zu diesem selbst gehört, rein macht, auch die Geburt rein machen, die nicht zu diesem gehört!? Sie erwiderten ihm: Sie schützt das, was nicht zu seinem Körper gehört, mehr als das, was zu seinem Körper gehört, denn wir haben gelernt, wenn man etwas von der Geburt im Mutterleibe abgeschnitten hat, sei es zum Essen erlaubt, und wenn von der Milz oder den Nieren, sei es zum Essen verboten.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Wie sie über die Geburt streiten, so streiten sie auch über einzelne Glieder[182]. R. Joḥanan aber sagte: Sie streiten nur über ein Glied der Geburt, über ein Glied vom Vieh selbst aber stimmen

---

burt; die weiter folgende Lehre hat jed. האבר. 179. Nach der entgegengesetzten Ansicht. 180. Des geschlachteten Muttertieres. 181. Cf. infra Fol. 127b. 182. Die lose an einem Vieh hängen u. durch das Schlachten zum Essen nicht erlaubt werden; nach den Weisen werden sie durch das Schlachten rein, nach RM. nicht.

sie überein, daß das Schlachten das Abfallen[183]bewirke. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund R. Joḥanans: nach den Rabbanan[184] gibt es für das eine ein Mittel durch das Zurückziehen[185]und für das andere kein Mittel durch das Zurückziehen. Man wandte ein: R. Meír entgegnete ihnen: Nein, sollte denn das Schlachten, das das Totverletzte und ein [an einem Vieh] hängendes Glied, das zu diesem selbst gehört, rein Col.b macht, auch die Geburt rein machen, die nicht zu diesem gehört!? Allerdings entgegnete er ihnen nach R. Šimón b. Laqiš nach ihrer Ansicht: nach meiner Ansicht gibt es keinen Unterschied zwischen einem Gliede der Geburt und einem Gliede des Viehs, denn sie gleichen einander, gegen R. Joḥanan aber ist dies[186]ja ein Einwand!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Šimón b. Laqiš sagte: Wie sie über die Geburt streiten, so streiten sie auch über einzelne Glieder. R. Joḥanan aber sagte: Sie streiten nur über ein Glied der Geburt, über ein Glied vom Vieh selbst aber stimmen sie überein, daß das Schlachten das Abfallen nicht bewirke. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund R. Joḥanans: nach R. Meír[187]gehört das eine zu seinem Körper und das andere nicht zu seinem Körper.

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß das Verenden das Abfallen [des Gliedes][188]bewirke und das Schlachten es nicht bewirke. — Wovon wird hier gesprochen: wollte man sagen, vom Gliede der Geburt, so streiten sie ja hierüber, und wollte man sagen, vom Gliede des Viehs, so haben wir dies ja vom Verenden gelernt und vom Schlachten gelernt!? Wir haben dies vom Verenden gelernt: Ist das Vieh[189]verendet, so benötigt das Fleisch der Befähigung[190]und das Glied ist als Glied von einem lebenden [Vieh], nicht aber als Glied von einem Aase verunreinigend — so R. Meír. Wir haben dies vom Schlachten gelernt: Ist das Vieh[189]geschlachtet worden, so sind sie durch das Blut befähigt — so R. Meír. R. Šimón sagt, sie seien dadurch nicht befähigt worden[191]. — Wenn hieraus, so könnte man glauben, [das Wort] ‘befähigt’ beziehe sich nur auf das Fleisch. — Es heißt ja aber: so sind sie[192]befähigt!? – Man könnte glauben, dies sei auf das vom Vieh losgetrennte Fleisch und auf das vom Gliede losgetrennte Fleisch zu beziehen. – Womit ist dieses bedeutender[193] als jenes? – Man könnte glauben, dieses brauche, da es durch das, wovon es herkommt, schwerer unrein[194] wird, keiner Befähigung, so lehrt er uns. R. Joseph sagte: Halte dich an das, was R. Jiçḥaq b. Joseph gesagt hat, denn Rabba b. Bar Ḥana stimmt mit ihm überein. Es wird nämlich gelehrt:[195] *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, sollt ihr nicht essen*; dies schließt das nachhängende Glied oder Fleisch an einem Vieh, Wild oder Geflügel, das man geschlachtet hat, ein. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, hierbei hat nur das Gebot der Enthaltung[196] Geltung. Fol. 74

---

[183] Das Glied gehört nicht mehr zum Körper u. wird durch das Schlachten nicht erlaubt, sondern gilt als Aas. [184] Nach welchen das Glied der Geburt durch das Schlachten rein wird. [185] Das Glied ist dann zum Essen erlaubt; cf. supra Fol. 68b. [186] In der vorangehenden Lehre sagt er ja, daß das Schlachten das nachhängende Glied zum Abgefallenen mache. [187] Nach dem die Geburt durch das Schlachten nicht rein wird. [188] Das Glied gehört nicht zum Aas, sondern gilt als Glied von einem lebenden Tiere; über den Unterschied zwischen beiden vgl. weit. Fol. 128b. [189] An welchem ein Stück Fleisch od. ein Glied lose hängt. [190] Durch Befeuchtung, um verunreinigungsfähig zu werden, gleich jeder anderen Speise; vgl. S. 44 Anm. 446. [191] Alle stimmen überein, daß sie an sich nicht unrein sind, das Schlachten somit kein Abfallen bewirke. [192] Wonach dies auch

R. Joseph saß vor R. Hona und trug vor: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man es[197] gegessen, so ist dieserhalb zu geißeln. Da sprach einer von den Jüngern zu ihnen: Hört nicht auf ihn; folgendes sagte R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha im Namen Rabhs: Hat man es gegessen, so ist dieserhalb nicht[198] zu geißeln. R. Hona sprach: Auf wen sollen wir uns nun verlassen? Da wandte R. Joseph sein Gesicht ab[199] und sprach zu ihm: Was ist dies denn für ein Widerspruch; ich spreche vom Verenden, das das Abfallen bewirkt, und er spricht vom Schlachten, das das Abfallen nicht bewirkt.

Raba sagte: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, das Verenden bewirke das Abfallen und das Schlachten bewirke nicht das Abfallen? Es heißt:[200] *und alles, worauf eines von ihnen, wenn es tot ist, fällt, soll unrein werden*; was schließt dies aus, wollte man sagen, es schließe das lebende aus, so geht dies ja schon aus [dem Worte][201] *Aas* hervor. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß das Verenden das Abfallen bewirke[202] und das Schlachten das Abfallen nicht bewirke. R. Ada b. Abba sprach zu Raba: Dieser Schriftvers spricht ja von den Kriechtieren[203]!? Dieser erwiderte: Da dies[204] auf Kriechtiere, die nicht geschlachtet werden, nicht zu beziehen ist, so beziehe man es auf das Vieh. – Dieses deutet ja aber auf [die Auslegung:] wie beim Tod, sie sind nur feucht verunreinigend, nicht aber vertrocknet!? – Es heißt zweimal *tot*[205].

auf das nachhängende Glied zu beziehen ist. [193] Um dies von diesem besonders lehren zu müssen. [194] Da das abgefallene Glied mit dem Fleische zusammen dem Aase gleicht. [195] Ex. 22,30. [196] Es zu essen; es gilt nicht als Glied von einem lebenden Tiere u. ist daher nach der Tora nicht verboten; demnach bewirkt das Schlachten nicht das Abfallen. [197] Das lose nachhängende Glied. [198] Da dies nicht als Glied von einem lebenden Tiere gilt. [199] Als Zeichen des Unwillens. [200] Lev. 11,32. [201] Ib. V. 37. [202] Der Schriftvers wird wie folgt ausgelegt: alles, was von ihnen durch den Tod abfällt. [203] Bei denen das Schlachten nicht inbetracht kommt, wonach dieses auch nicht auszuschließen ist. [204] Die Ausschließung des Schlachtens; dieser Schriftvers spricht vom Aas, u. das W. 'tot' kann nur als Ausschließung des Schlachtens aufgefaßt werden. [205] Lev. 11,31,32.

R. Ḥisda sagte: Sie streiten nur über ein Glied von einer lebenden Geburt, über eines von einer toten Geburt aber stimmen sie überein, daß das Schlachten das Abfallen bewirke. Rabba aber sagte: Wie sie über das eine streiten, so streiten sie auch über das andere.

DIE LEBENDE ACHTMONATGEBURT &c. Es wird ja aber gelehrt, die Achtmonatgeburt beweise [das Entgegengesetzte], denn das Schlachten macht sie nicht rein, obgleich es bei deren Art ein Schlachten gibt!? R. Kahana erwiderte: Es gibt bei deren Art ein Schlachten durch die Mutter[206]. – Und unser Autor!? – Von (der Art) der Mutter entnimmt er keine Entgegnung. – Woher entnimmt der Autor, der hiervon eine Entgegnung entnimmt, daß das Schlachten das Totverletzte rein[207] mache!? – Er entnimmt dies aus einer Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt:[208]*Und wenn vom Vieh verendet*, manches [verendete] Vieh ist verunreinigend und manches ist nicht verunreinigend, nämlich das man totverletzt geschlachtet hat.

R. Hošája fragte: Wie ist es, wenn man die Hand in den Leib eines Viehs hineingesteckt und eine lebende Neunmonatgeburt geschlachtet[209] hat? Dies ist fraglich sowohl nach R. Meír als auch nach den Rabbanan. Nach R. Meír ist es fraglich, denn R. Meír sagt vielleicht nur von der Schlitzgeburt[210], die bereits in den Weltenraum gekommen ist, daß sie des Schlachtens benötige, im Leibe der Mutter aber wird sie durch das Schlachten nicht erlaubt. Oder aber: auch nach den Rabbanan hat sie der Allbarmherzige durch vier Halsorgane[211] erlaubt. R. Ḥananja erwiderte: Komm und höre: Von dem, was totverletzt aus dem Mutterleibe gekommen ist. Wenn dem nun so[212] wäre, war es ja tauglich, denn wenn man wollte, könnte man die Hand hineinstecken und es schlachten. Raba erwiderte: Lies: das totverletzt im Mutterleibe erschaffen wurde; in dem Falle, wenn es fünf Füße hat[213].

v WENN MAN EIN VIEH SCHLACHTET UND DARINN EINE LEBENDE ODER TOTE ACHTMONATGEBURT ODER EINE TOTE NEUNMONATGEBURT FINDET, SO SCHLITZE MAN SIE AUF[214] UND ENTLEERE SIE[215] VOM BLUTE. FINDET MAN DARIN eine lebende Neunmonatgeburt, so benötigt sie des Schlachtens, auch unterliegt sie dem Verbote von Mutter und Jungem[216] – so R. Meír. Die Weisen sagen, das Schlachten der Mutter reinige[214] sie. R. Šimón Še- Col.b zori sagt, selbst wenn sie fünf Jahre alt ist und auf dem Felde pflügt, sei sie durch das Schlachten ihrer Mutter rein. Wenn man [ein Vieh] aufschlitzt[217] und darin eine lebende Neunmonatgeburt findet, so benötige sie des Schlachtens, weil die Mutter nicht geschlachtet worden ist.

---

[206] Sie wird durch das Schlachten der Mutter zum Essen erlaubt. [207] Es ist ja durch Vergleichung mit dem unreinen Vieh zu folgern, daß es dadurch nicht rein wird. [208] Lev. 11,39. [209] Und sie von der lebenden Mutter so geworfen wurde. [210] Die nach dem Schlachten aus dem Leibe der Mutter herausgeholt wurde. [211] Sowohl durch die 2 der Mutter als auch durch die 2 der Geburt, u. um so mehr nach RM., nach dem die Schlitzgeburt des Schlachtens benötigt. [212] Daß sie durch das Schlachten im Leibe der Mutter erlaubt wird. [213] Cf. supra Fol. 58b; in diesem Falle war es niemals tauglich. [214] Sie benötigt nicht des Schlachtens. [215] Das Blut derselben ist wie jedes andere Blut verboten, dagegen ist der

GEMARA. R. Eleázar sagte im Namen R. Ošájas: Sie verhandeln hierbei nur über das Schlachten[218]. – Was schließt dies aus? – Dies schließt den Talg und die [Spann]ader aus[219]. – Über[220] den Talg des Embryos streiten sie ja, denn es wird gelehrt, das Gesetz von der Spannader habe, wie R. Meír sagt, beim Embryo Geltung und sein Talg sei verboten, und wie R. Jehuda sagt, beim Embryo keine Geltung und sein Talg sei erlaubt, und hierzu sagte R. Eleázar im Namen R. Ošájas, sie streiten über eine lebende Neunmonatgeburt, und R. Meír vertrete hierbei seine Ansicht[221] und R. Jehuda vertrete seine Ansicht!? Und wenn den Talg der Spannader, so streiten sie ja auch hierüber!? Es wird nämlich gelehrt: Man suche nach der Spannader soweit sie reicht und schneide das Fett derselben von der Wurzel aus fort – so R. Meír. R. Jehuda sagt, man schneide sie glatt[222] fort. Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Eleázar sagte im Namen R. Ošájas: Sie verhandeln hierbei nur über das Essen, und dies schließt Kreuzung[223] und Pflügen[224] aus.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Wer ihren Talg erlaubt, erlaubt auch ihr Blut, und wer ihren Talg verbietet, verbietet auch ihr Blut. R. Joḥanan aber sagte: Auch wer ihren Talg erlaubt, verbietet ihr Blut. R. Joḥanan wandte gegen R. Šimón b. Laqiš ein: So schlitze man sie[225] auf und entleere sie vom Blute!? R. Zera erwiderte: Dies besagt nur, daß es[226] nicht mit der Ausrottung belegt ist. – Dies gilt wohl nach R. Jehuda[227], und es sollte ja nicht geringer sein als das nachfließende[228] Blut!? Es wird nämlich ge-

---

Talg erlaubt. [216] Die man nicht an einem Tage schlachten darf; cf. Lev. 22,28. [217] Nicht rituell schlachtet. [218] Ob die Geburt des Schlachtens benötige. [219] Sie sind auch bei dieser verboten, wie bei jedem normalgeborenen Vieh. [220] Die in Handschriften fehlenden Worte חלבו דמאי sind zu streichen. [221] Daß eine solche einem normalen Vieh gleiche. [222] Was aber tief im Fleische wurzelt, ist erlaubt. [223] Die bei Tieren verboten ist; cf. Lev. 19,19. [224] Das zusammen mit einem Tiere anderer Art verboten ist (cf. Dt. 22,10); in dieser Hinsicht gleicht sie dem normalen Vieh. [225] Sogar eine Achtmonatgeburt, deren Talg nach aller Ansicht erlaubt ist. [226] Das Essen des Blutes; jed. ist dies nicht erlaubt. [227] Da nach ihm der Talg erlaubt ist. [228] Von einem normal geschlachteten Vieh, das lehrt: Das nachfließende Blut ist mit einer Verwarnung belegt; R. Jehuda sagt, mit der Ausrottung!? R. Joseph, der Sohn R. Sala des Frommen, erklärte vor R. Papa: R. Jehuda entnimmt dies aus [den Worten][229] *alles Blut;* in Fällen, in denen man wegen des Lebensblutes[230] schuldig ist, ist man auch wegen des nachfließenden Blutes schuldig, und in denen man wegen des Lebensblutes nicht schuldig ist, ist man auch wegen des nachfließenden Blutes nicht schuldig.

Sie fragten: Darf man mit einer Schlitzgeburt auslösen[231]? Nach R. Meír ist es nicht fraglich, denn da sie nach ihm des Schlachtens benötigt, ist sie[232] ein richtiges Lamm, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, das Schlachten der Mutter mache sie rein: gleicht sie, da das Schlachten der Mutter sie rein macht, dem Fleische im Korbe[233], oder aber ist sie, da sie hin und her läuft, Lamm zu nennen? Mar Zuṭra sagte, man dürfe mit dieser nicht auslösen, und R. Aši sagte, man dürfe mit dieser auslösen. R. Aši sprach zu Mar Zuṭra: Du entnimmst dies wohl aus [dem Worte] *Lamm,* das auch beim Pesaḥopfer[234] gebraucht[235] wird, demnach sollte es doch, wie es als solches männlich fehlerfrei und ein Jahr alt sein muß, auch hierfür männlich fehlerfrei und ein Jahr alt sein müssen!? — Es heißt[236] zweimal *auslösen,* und dies ist einschließend. — Wenn die Wiederholung [des Wortes] *auslösen* einschließend ist, so sollte alles[237] eingeschlossen sein!? — Welche Bedeutung hätte dann [der Schluß aus dem Worte] *Lamm?*

Sie fragten: Gibt es bei dieser erstgradige und zweitgradige[238] Unreinheit? R. Joḥanan sagte, es gebe bei dieser erstgradige und zweitgradige Unreinheit, und R. Šimón b. Laqiš sagte, es gebe bei dieser keine erstgradige und zweitgradige Unreinheit, denn sie gleicht einer in der Schale[239] klappernden Nuß. R. Šimón b. Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: So ist das Fleisch vom Aas berührt — so R. Meír; die Weisen sagen, von totverletzt Geschlachtetem berührt. Erklärlich ist es nach mir, der ich sage, sie gelten als ein Körper, denn sie ist durch das Blut der Mutter befähigt[240] worden, wodurch aber ist sie nach deiner Ansicht befähigt worden!? Dieser erwiderte: Durch das Schlachten, nach R. Šimón[241]. R. Joḥanan wandte gegen R. Šimón b. Laqiš ein: Ging sie[242] durch einen Fluß, so ist

---

nicht 'Blut des Lebens' ist. [229] Lev. 7,26. [230] Das beim Schlachten abfließt, womit auch das Leben scheidet. [231] Einen erstgeborenen Esel; cf. Ex. 13,13. [232] Die Schlitzgeburt eines Schafes. [233] Es gilt als Stück Fleisch von einem geschlachteten Tiere. [234] Cf. Ex. 12,3 u. 13,13. [235] Wie sie hierfür untauglich ist (cf. supra Fol. 38b), ebenso ist sie zur Auslösung untauglich. [236] Im bezüglichen Schriftverse, Ex. 13,13. [237] Auch die Schlitzgeburt. [238] Ob die Geburt im Leibe, wenn die geschlachtete Mutter erstgradig unrein wird, gleich der Mutter erstgradig od. nur zweitgradig unrein ist. [239] Die nur als Hülle gilt. [240] Zur Empfänglichkeit für die Unreinheit. [241] Cf. supra Fol. 33a. [242] Eine sie befähigt, kam sie auf einen Begräbnisplatz, so ist sie unrein. Erklärlich ist es nach mir, der ich sage, sie gelten als zwei Körper, daß dies nur dann erfolgt, wenn sie befähigt worden ist, sonst aber nicht, nach dir aber, der du sagst, sie gelten als ein Körper, ist sie ja durch das Blut der Mutter befähigt worden!? — Bei einem trockenen[243]Schlachten, nicht nach R. Šimón[244]. — Wer ist der Autor der Lehre, wenn sie durch einen Fluß ging, sei sie befähigt, und wenn sie auf einen Begräbnisplatz kam, sei sie unrein? R. Joḥanan erwiderte: Es ist R. Jose der Galiläer, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen R. Jose des Galiläers, sie[245]sei als Speise verunreinigungsfähig und benötige der Befähigung; die Weisen sagen, sie sei nicht als Speise verunreinigungsfähig, denn sie ist eine lebende Sache, und eine lebende Sache ist nicht als Speise verunreinigungsfähig. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte: R. Jose der Galiläer und die Schule Šammajs lehrten das gleiche. R. Jose der Galiläer lehrte das, was wir gesagt haben, und die Schule Šammajs lehrte es in folgendem: Fische werden verunreinigungsfähig, wie die Schule Šammajs sagt, sobald sie gefangen[246]werden, wie die Schule Hillels sagt, sobald sie tot sind, und wie R. Aqiba sagt, sobald sie nicht mehr leben können. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Joḥanan erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem noch zappelnden Fische. Fol. 75

R. Ḥisda fragte: Wie ist es, wenn an Fischen Zeichen der Totverletzung vorhanden[247]sind? Dies ist fraglich sowohl nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne leben, als auch nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht leben. Nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne leben, ist es fraglich, denn dies gilt vielleicht nur vom Vieh, das ein kräftiges Leben hat, nicht aber von Fischen, die kein kräftiges Leben haben. Oder auch: auch nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht leben, gilt dies nur vom Vieh, weil es bei dessen Art ein Schlachten gibt, nicht aber von Fischen, bei deren Art es kein Schlachten gibt[248]. — Dies bleibt unentschieden.

Hat [ein Vieh] eine Fehlgeburt geworfen, so gleicht ihr Talg, wie R. Joḥanan sagt, dem Talg eines Viehs, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, dem Talg[249]eines Wildes. R. Joḥanan sagt, ihr Talg gleiche dem Talg eines

---

ausgewachsene Schlitzgeburt. [243] Wenn kein Blut herausgekommen ist. [244] Sondern nach der entgegengesetzten Ansicht, daß das Schlachten das Vieh nicht verunreinigungsfähig mache. [245] Die lebende Schlitzgeburt. [246] Obgleich sie noch leben. [247] Ob sie dann nach RA. hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit als tot gelten. [248] Solange sie nicht tot sind, gelten sie als lebend, einerlei ob sie lebensfähig sind od. nicht. [249] Das Essen des letzteren ist nur mit einem gewöhnlichen Verbote, das des ersteren dagegen mit der Ausrottung belegt. 250.

Viehs, denn der Weltenraum veranlaßt dies[250]; R. Šimón b. Laqiš sagt, ihr Talg gleiche dem Talg eines Wildes, denn [auch] die Monate[251] veranlassen dies. Manche sagen: Hat sie die volle Anzahl der Monate nicht erlangt, so ist dies nichts, sie streiten nur über den Fall, wenn man die Hand in den Leib eines Viehs gesteckt und den Talg aus einer lebenden Neunmonatgeburt gerissen und ihn gegessen hat. R. Joḥanan sagt, ihr Talg gleiche dem Talg eines Viehs, denn die Monate veranlassen dies; R. Šimón b. Laqiš sagt, ihr Talg gleiche dem Talg eines Wildes, denn die Monate und der Weltenraum veranlassen dies. R. Joḥanan wandte gegen R. Šimón b. Laqiš ein: Wie beim Talg und bei den Nieren des Schuldopfers die des Embryos ausgeschlossen[252] sind, ebenso sind bei allen anderen die des Embryos ausgeschlossen. Allerdings ist nach mir ein Schriftvers nötig, um [den Talg] auszuschließen, wozu aber ist er nach dir nötig!? Dieser erwiderte: Hieraus entnehme ich eben meine Begründung. Manche lesen: R. Šimón b. Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Wie beim Talg und den beiden Nieren des Schuldopfers die des Embryos ausgeschlossen sind, ebenso sind bei allen anderen die des Embryos ausgeschlossen. Allerdings hat der Allbarmherzige nach mir [den Talg] deshalb[253] ausgeschlossen, nach dir aber sollte er doch dargebracht werden!? Dieser erwiderte: Wie beim [Vieh], dem noch das Alter fehlt[254].

R. Ami sagte: Wenn man ein Totverletztes schlachtet und darin eine lebende Neunmonatgeburt findet, so ist sie nach dem, der sie sonst[255] [ungeschlachtet] verbietet, erlaubt[256], und nach dem, der sie erlaubt, verboten. Raba aber sagte: Auch nach dem, der sie erlaubt, ist sie erlaubt, denn der Allbarmherzige hat sie durch vier Halsorgane erlaubt[257].

R. Ḥisda sagte: Wenn man ein Totverletztes schlachtet und darin eine Col.b lebende Neunmonatgeburt findet, so benötigt sie der Schlachtung und unterliegt [dem Gesetze] von Bug, Kinnbacken und Magen[258]; ist sie verendet, so ist sie[259] nicht durch Tragen verunreinigend. Rabba sprach zu ihm: Sie benötigt der Schlachtung, nach R. Meír, und verendet ist sie durch Tragen nicht verunreinigend, nach den Rabbanan!? — Nach deiner Auffassung ist ja auch gegen folgende Lehre R. Ḥijas einzuwenden: Wenn man ein Totverletztes schlachtet und darin eine lebende Neunmo-

---

Die Gleichstellung mit einem normal geborenen Vieh. 251. Die für die Reife der Geburt erforderliche Vollzähligkeit derselben. 252. Von der Darbringung auf dem Altar, da nur ein männliches Vieh als solches darzubringen ist. 253. Weil er nicht als Viehtalg gilt. 254. Es ist auf jeden Fall ein richtiges Vieh, dennoch zur Darbringung untauglich. 255. Wenn man eine solche in einem tauglichen Vieh findet. 256. Da sie als von der Mutter getrennt gilt. 257. Sowohl durch die 2 der Mutter als auch durch die eigenen; in diesem Falle, wo sie durch das Schlachten der Mutter nicht erlaubt wird, kann sie selbst geschlachtet werden. 258. Die an den Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3. 259. Da sie durch das natgeburt findet, so benötigt sie des Schlachtens und unterliegt [dem Gesetze] von Bug, Kinnbacken und Magen; ist sie verendet, so ist sie nicht durch Tragen verunreinigend. Sie benötigt des Schlachtens, nach R. Meír, und verendet ist sie durch Tragen nicht verunreinigend, nach den Rabbanan!? — Dies ist kein Einwand, denn R. Ḥija spricht von dem Falle, wenn man sie tot[260] findet; nach dir aber[261] ist dies ja ein Einwand!? Dieser erwiderte: Auch nach mir ist dies kein Einwand, denn der Allbarmherzige hat sie durch vier Halsorgane tauglich gemacht[262].

Als R. Zera hinaufkam, traf er R. Asi sitzen und diese Lehre vortragen; da sprach er zu ihm: Richtig, ebenso sagte auch R. Joḥanan. — Demnach streitet R. Šimón b. Laqiš dagegen? — Er wartete etwas und schwieg. Manche sagen, er trank gerade und schwieg daher[263].

R. Šimón Šezori sagt, selbst &c. Das ist ja dasselbe, was der erste Autor sagt!? R. Kahana erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie die Klauen auf die Erde gesetzt hat[264].

R. Mešaršeja sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige[265] den Samen des Vaters, gibt es, wenn eine Schlitzgeburt ein normales Vieh besprungen hat, für die Geburt kein Mittel mehr[266].

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß eine Einhufer-Schlitzgeburt[267] erlaubt[268] sei, denn alles Auffallende behalten[269] die Leute. Manche lesen: Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß ein von einer Einhufer-Schlitzgeburt geworfener Einhufer erlaubt sei, denn das zwiefach Auffallende behalten die Leute. Zeéri sagte im Namen R. Ḥaninas: Die Halakha ist wie R. Šimón Šezori. Ebenso erlaubte R. Šimón Šezori die Geburt und die Geburt der Geburt bis an das Ende aller Generationen. R. Joḥanan sagte: Sie selbst ist erlaubt, ihre Geburt aber ist verboten.

Ada b. Ḥabo hatte eine Schlitzgeburt, die von einem Bären angefallen worden[270] war, und als er zu R. Aši kam, sprach er zu ihm: Geh und schlachte[271] sie. Jener entgegnete: Zeéri sagte ja im Namen R. Ḥaninas, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori, und R. Šimón Šezori erlaube sogar die Geburt und die Geburt der Geburt bis an das Ende aller Generatio-

---

Schlachten der Mutter von der Unreinheit enthoben wird. [260] Sie gilt dann auch nach RM. als Glied der Mutter. [261] Der von dem Falle spricht, wenn sie nachher verendet ist. [262] Nach den Weisen ist sie auch durch das Schlachten der Mutter tauglich. [263] Vgl. Bd. IX S. 369 Anm. 53. [264] Nach dem 1. Autor benötigt sie in diesem Falle wenigstens rabbanitisch des Schlachtens, da man später diesen Umstand vergessen u. glauben könnte, das Vieh sei ohne rit. Schlachtung erlaubt. [265] Bei der Geburt; cf. infra Fol. 78b. [266] Vgl. S. 208 Anm. 42. [267] Die man in einem geschlachteten reinen Vieh findet. [268] Durch das Schlachten der Mutter, auch nach dem 1. Autor. [269] Die in Anm. 264 genannte Befürchtung ist in diesem Falle nicht zu berücksichtigen. [270] Der sie auf den Tod verletzte. [271] Nach der oben angeführten Ansicht der Weisen, daß eine solche, nen; und auch R. Joḥanan sagte es[272] nur von ihrer Geburt, nicht aber von ihr selbst!? Dieser erwiderte: R. Joḥanan sagte es nach der Ansicht des R. Šimón Šezori. – Rabin b. Ḥanina sagte ja aber im Namen Úlas im Namen R. Ḥaninas, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori, und auch überall, wo Šimón Šezori etwas in unserer Mišna lehrt, sei die Halakha wie er!? Dieser erwiderte: Ich halte mich an das, was R. Jonathan[273] gesagt hat, daß nämlich die Halakha wie R. Šimón Šezori sei[274] bei der Lehre vom gefährlich [Kranken] und bei der von der Zehnthebe von Demaj. Vom gefährlich [Kranken], denn wir haben gelernt: Früher sagten sie, wenn jemand, der zum Hinrichteplatz geführt wird, sagt, daß man seiner Frau einen Scheidebrief[275] schreibe, so schreibe und gebe[276] man ihn ihr; später sagten sie es auch von einem zur See oder mit einer Karawane Ausreisenden. R. Šimón Šezori sagt dies auch von einem gefährlich [Kranken]. Von der Zehnthebe von Demaj, denn wir haben gelernt: Ist die Zehnthebe von Demaj zurück unter dieses gekommen, so darf man, wie R. Šimón Šezori sagt, ihn[277] auch wochentags[278] fragen und auf seine Versicherung[279] hin essen.

Fol. 76 vi Sind einem Vieh die Beine unterhalb des Sprunggelenkes abgeschnitten, so ist es tauglich, wenn oberhalb des Sprunggelenkes, so ist es untauglich; ebenso auch, wenn die Achillessehne fort[280] ist. Ist der Knochen[281] gebrochen, so macht das Schlachten, wenn der grössere Teil des Fleisches unversehrt ist, es[282] rein, wenn aber nicht, so macht das Schlachten es nicht rein[283].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs im Namen R. Ḥijas: Unterhalb, unterhalb des Sprunggelenkes; oberhalb, oberhalb des Sprunggelenkes; sie sprechen vom Gelenkknochen[284], der mit dem Kopfe verkauft[285] wird. R. Ošája aber erklärte: Der Teil, der beim Kamel kenntlich[286] ist. Úla sprach zu R. Jehuda: Erklärlich ist die Lehre, dasselbe gelte

---

wenn sie den Fuß auf die Erde gesetzt hat, des Schlachtens benötige.
272. Daß sie des Schlachtens benötige.
273. In den Parallelstellen Nathan bezw. Joḥanan: cf. Tos. zu Men. 30b sv. ה״א.
274. Nur bei den folgenden 2 Lehren u. nicht weiter.
275. Damit sie als geschieden gelte u. von der Leviratsehe (cf. Dt. 25,5ff.) befreit sei.
276. Obgleich er nicht ausdrücklich gesagt hat, daß man ihn ihr auch gebe.
277. Den Unzuverlässigen, von dem man die Früchte gekauft hat.
778. Am Šabbath ist dies nach aller Ansicht erlaubt, weil Leute aus dem gemeinen Volke an diesem zu lügen fürchten.
279. Daß er davon den Zehnten entrichtet habe.
280. Selbst wenn das Schienbein nicht entfernt ist.
281. Des Beines, an einer Stelle, wo das Vieh dadurch nicht untauglich wird.
282. Das Glied unterhalb des Bruchs: cf. supra Fol. 73a.
283. Das von einem lebenden Vieh abgetrennte Glied ist gleich einem Aas verunreinigend.
284. ארכובה bezeichnet auch die untere Partie des Beines, das Schienbein.
285. Die Schlächter pflegen Kopf u. Schienbeine vor dem Abhäuten vom Rumpfe abzutrennen u. sie zusammen zu verkaufen.
286.

von dem Falle, wenn die Achillessehne fort ist, nach meiner Erklärung, die Stelle, die beim Kamel kenntlich[287]ist, wieso aber heißt es nach dir, dasselbe gelte von dem Falle, wenn die Achillessehne fort[288]ist!? Dieser erwiderte: Der Knochen[289]und nicht die Achillessehne, oder die Achillessehne und nicht der Knochen. – Es heißt ja ‘abgeschnitten’[290]!? Da schwieg er. Nachdem er hinausgegangen war, sagte er sich: Weshalb erwiderte ich ihm nicht: unterhalb, unterhalb des Sprunggelenkes, oberhalb, oberhalb der Achillessehne? Später sagte er sich: Ich erwiderte[291] ihm, und er entgegnete mir, es heiße ‘abgeschnitten’, ebenso [würde er erwidert haben,] es heiße oberhalb des Sprunggelenkes. R. Papa lehrte es wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs im Namen R. Ḥijas: Unterhalb, unterhalb des Sprunggelenkes und der Achillessehne; oberhalb, oberhalb des Kniegelenkes und der Achillessehne, und ebenso, wenn die Achillessehne fehlt; unter Gelenkknochen[292]versteht er dasselbe, was Úla im Namen R. Oŝâjas[293]. – Gibt es denn einen Fall, daß [das Vieh], wenn man [das Glied] höher abschneidet, leben bleibt, und wenn niedriger, verendet[294]!? R. Aŝi erwiderte: Man vergleiche Verletzungen nicht mit einander; schneidet man [ein Vieh] an der einen Stelle, verendet es, schneidet man es an einer anderen Stelle, bleibt es leben.

Zur Achillessehne gehört[295], wie Rabba im Namen R. Aŝis sagt, das, was sich außerhalb des Knochenkopfes, wie Rabba b. R. Hona im Namen R. Aŝis sagt, was sich innerhalb des Knochenkopfes[296], und wie Raba, Sohn des Rabba b. R. Hona, im Namen R. Asis sagt, was sich auf dem Fersenbein[297]befindet. Einer von den Jüngern saß vor R. Abba und trug vor: Auf dem Fersenbein selbst. Da sprach R. Abba: Hört nicht auf ihn; folgendes sagte R. Jehuda: wo die Schlächter[298]auftrennen. Übereinstimmend mit der Erklärung Rabas, Sohnes des Rabba b. R. Hona, im Namen R. Asis.

R. Jehuda sagte im Namen Ŝemuéls: Unter Achillessehne, von der sie sprechen, ist die Stelle zu verstehen, wo die Sehnen sich verbinden. – Wie weit? Einer von den Jüngern, namens R. Jâqob, sagte: Als wir bei

---

Vom Rumpfe hervortritt; er versteht also unter ארכובה das Kniegelenk. [287] Nach dieser Erklärung ist das Vieh untauglich, obgleich die Achillessehne sich unterhalb dieser befindet. [288] Diese befindet sich ja oberhalb des Sprunggelenkes. [289] Wenn der Unterschenkel durchgebrochen ist. [290] Wenn dies oberhalb des Sprunggelenkes erfolgt, muß ja auch die Achillessehne fehlen. [291] Die Miŝna spreche vom Fehlen der Achillessehne ohne Knochen u. umgekehrt. [292] Dem in der Miŝna gebrauchten ארכובה. [293] Den Unterschenkel. [294] Nach dieser Erklärung ist das Vieh, wenn das Bein unterhalb des Kniegelenkes abgeschnitten ist, tauglich, u. wenn an der Achillessehne, untauglich. [295] Hinsichtlich der Totverletzung. [296] Nur die Stelle, die am Knochen angewachsen ist. [297] So nach den Kommentaren u. Decisoren, nicht Kniekehle. [298] Wahrscheinl. zum Aufhän-

R. Jehuda waren, sprach er zu uns: Höret von mir etwas, was ich von einem bedeutenden Manne, das ist Šemuél, gehört habe: unter Achillessehne, von der sie sprechen, ist die Stelle zu verstehen, wo die Sehnen sich verbinden; von der Stelle, wo sie sich verbinden, bis zur Stelle, wo sie sich teilen. – Wieviel ist dies? Abajje erwiderte: Bei einem Rinde vier Fingerbreiten. – Wieviel bei einem Kleinvieh? Abajje erwiderte: Was hervorsteht, gehört zur Achillessehne, was tief liegt, gehört nicht zur Achillessehne; das Harte gehört zur Achillessehne, das Weiche gehört nicht zur Achillessehne; das Dicke gehört zur Achillessehne, das Dünne gehört nicht zur Achillessehne; was weiß ist, gehört zur Achillessehne, Col.b was nicht weiß ist, gehört nicht zur Achillessehne. Mar b. R. Aši sagte: Wenn es nur klar ist, auch wenn es nicht weiß ist.

Amemar sagte im Namen des R. Zebid: Es sind drei Sehnen, eine dick und zwei dünn; ist die Dicke abgetrennt, so ist der größere Teil des Haltes fort, sind die dünnen abgetrennt, so ist der größere Teil der Anzahl[299] fort. Mar b. R. Aši lehrte es erleichternd: Ist die dicke abgetrennt, so ist der größere Teil der Anzahl vorhanden, sind die dünnen abgetrennt, so ist der größere Teil des Haltes vorhanden. Beim Geflügel sind es sechzehn Sehnen, und ist eine von ihnen durchgetrennt, so ist es totverletzt. Mar b. R. Aši sagte: Einst stand ich vor meinem Vater und man brachte ihm einen Vogel; er untersuchte und fand nur fünfzehn; da aber eine anders war als die übrigen, zupfte er an dieser, und es waren zwei.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Bei der Achillessehne, von der sie sprechen, erfolgt dies beim größeren Teile[300]. Unter 'größerem Teil' ist der größere Teil von einer[301] zu verstehen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Merke, es sind ja drei vorhanden, somit bleiben ja, auch wenn eine ganz abgetrennt ist, zwei zurück. Nur wenn zwei zurückbleiben, nicht aber, wenn keine zwei zurückbleiben, somit streitet er gegen Rabanaj, denn Rabanaj sagte im Namen Šemuéls, wenn von der Achillessehne auch nur soviel wie die Nestelschnur eines Mantels zurückbleibt, sei es tauglich. Manche lesen: Unter 'größerem Teil' ist der größere Teil von jeder zu verstehen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Merke, es sind ja drei vorhanden, somit ist ja ein Drittel von jeder vorhanden. Dies ist also eine Stütze für Rabanaj, denn Rabanaj sagte im Namen Šemuéls, wenn von der Achillessehne auch nur soviel wie die Nestelschnur eines Mantels zurückbleibt, sei es tauglich.

DER KNOCHEN GEBROCHEN &c. Rabh sagte: Wenn oberhalb des Sprunggelenkes, so sind, wenn der größere Teil des Fleisches unversehrt ist,

---

gen des Rumpfes; nach den Kommentaren, beim Abhäuten od. Triebern. [299] Das Vieh ist in beiden Fällen totverletzt. [300] Ist der größere Teil der Sehne durchgetrennt, so ist das Vieh untauglich. [301] Der 3 Sehnen. [302] Das Vieh beide[302] erlaubt, wenn aber nicht, beide verboten; wenn unterhalb des Sprunggelenkes, so sind, wenn der größere Teil des Fleisches unversehrt ist, beide erlaubt, wenn aber nicht, das Glied verboten[303] und das Vieh erlaubt. Šemuél aber sagte: Einerlei ob oberhalb oder unterhalb; ist der größere Teil des Fleisches unversehrt, so sind beide erlaubt, wenn aber nicht, so ist das Glied verboten und das Vieh erlaubt. R. Naḥman wandte ein: Nach Šemuél[304] kann man ja sagen: ein Glied davon liegt auf dem Misthaufen, und es ist erlaubt!? R. Aḥa b. Hona sprach zu R. Naḥman: Auch nach Rabh[305] kann man ja sagen: ein Glied davon liegt auf dem Misthaufen, und es ist erlaubt!? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: ein Glied, von dem das Leben abhängig[306] ist, liegt auf dem Misthaufen, und es ist erlaubt!? Von dort ließen sie sagen, die Halakha sei wie Rabh. Später ließen sie sagen, sie sei wie Šemuél. Hierauf ließen sie sagen, sie sei wie Rabh, und das Glied selbst sei[183] durch Tragen verunreinigend. R. Ḥisda wandte ein: Nein, sollte denn das Schlachten, das das Totverletzte und das nachhängende Glied, das zum Körper gehört, rein[307] macht, auch die Geburt rein machen, die nicht zum Körper gehört!? Raba sprach zu ihm: Brauchst du denn nach einem Einwande[308] zu suchen, du kannst ja einen aus einer Mišna erheben: Ist das Vieh geschlachtet worden, so sind sie[309] durch das Blut befähigt[310] — so R. Meír. R. Šimón sagt, sie seien nicht befähigt. Dieser erwiderte: [Den Einwand] aus der Mišna könnte man zurückweisen, wie wir ihn zurückgewiesen haben[311].

Als R. Zera hinaufkam, traf er R. Jirmeja sitzen und diese Lehre[312] vortragen. Da sprach er zu ihm: Richtig, so erklärte es auch Arjokh in Babylonien. — Arjokh ist ja Šemuél, und dieser streitet ja dagegen!? — Šemuél trat zurück [und bekannte sich] zur Ansicht Rabhs.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Knochen gebrochen ist und nach außen heraustritt, so ist es, wenn Haut und Fleisch den größeren Teil bedecken, erlaubt, wenn aber nicht, verboten. — Was heißt größerer Teil? — Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans, der größere Teil der Dicke[313], und manche sagen, der größere Teil des Umfanges[314]. R. Papa sagte: Daher ist sowohl der größere Teil der Dicke als auch der

---

u. das Glied. [303] Da es als ein von einem lebenden Tier abgetrenntes Glied gilt. [304] Nach dem, wenn es oberhalb des Sprunggelenkes erfolgt, das Vieh erlaubt u. das Glied als Aas verboten ist. [305] Nach dem dasselbe von dem Falle gilt, wenn dies unterhalb des Sprunggelenkes erfolgt. [306] Der Knochen oberhalb des Sprunggelenkes; ist er fort, so ist das Vieh totverletzt. [307] Demnach erwirkt das Schlachten nicht das Abfallen. [308] Aus einer Barajtha. [309] Das Vieh u. das nachhängende Glied. [310] Zur Empfänglichkeit für die Unreinheit; demnach ist das Glied an sich nicht unrein. [311] Dies beziehe sich nur auf das Fleisch; cf. supra Fol. 73b. [312] Die obige Ansicht Rabhs, dessen Schüler er war. [313] Des Knochens; wenn nur die schmälere Hälfte des Knochens herausgetreten ist. [314]

größere Teil des Umfanges erforderlich. Ũla sagte im Namen R. Joḥanans: Die Haut gleicht[315]dem Fleische. R. Naḥman sprach zu Ũla: Sollte doch der Meister sagen, die Haut werde mit dem Fleische[316]vereinigt, denn es heißt ja: Haut und Fleisch!? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: Haut oder Fleisch. Manche lesen: [Ũla sagte] im Namen R. Joḥanans: Die Haut wird mit dem Fleische vereinigt. R. Naḥman sprach zu Ũla: Sollte doch der Meister sagen, die Haut ergänze das Fleisch, erschwerend[317]!? Dieser erwiderte: Ich kenne folgenden Fall. Einst war bei R. Jiçḥaq eine junge Taube, bei der die Haut mit dem Fleische vereinigt[318]war, und als man sie vor R. Joḥanan brachte, erklärte er sie als tauglich. Jener entgegnete: Du sprichst von einer jungen Taube; anders verhält es sich bei einer solchen, da sie[319]weich ist.

Einst kam ein Fall von weichen Sehnen[320]vor Rabba. Da sprach Rabba: Was ist hierbei zu befürchten? Erstens sagte R. Joḥanan, daß man sich Fol. 77 auf die Sehnen hin, die später hart werden, am Pesaḥopfer beteiligen[321] könne, und zweitens schont ja die Tora das Geld Jisraéls. R. Papa sprach zu Rabba: Da ist R. Šimốn[322]b. Laqiš, auch ist hierbei ein Verbot der Tora zu berücksichtigen, und du sagst, es sei nichts zu befürchten!? Da schwieg er. — Weshalb schwieg er, Raba sagte ja, die Halakha sei wie R. Šimốn b. Laqiš nur bei jenen drei[323]Lehren!? — Anders ist es hierbei, da R. Joḥanan zurücktrat und sich zur Ansicht des R. Šimốn b. Laqiš [bekannte]; er sprach nämlich zu ihm: Reize mich nicht[324], denn ich lehre es nur als Ansicht eines einzelnen.

Einst kam vor Abajje ein Fall, daß ein Knochen gebrochen und nach außen herausgetreten war und davon etwas fehlte, und er zögerte damit[325]drei Festversammlungen[326]. Da sprach R. Ada b. Mathna zum [Eigentümer]: Geh zu Raba, dem Sohne des R. Joseph b. Ḥama, dessen Messer scharf[327]ist. Als er zu ihm kam, sprach dieser: Merke, wir haben ja von dem Falle gelernt, wenn der Knochen gebrochen ist und nach außen heraustritt, somit ist es einerlei, ob davon etwas abgefallen ist oder nicht[328].

Des Fleisches um den Knochen. [315] Wenn an der Bruchstelle unter der Haut das Fleisch fehlt, so ist nichts dabei. [316] Es sei beides erforderlich. [317] Der größere Teil müsse vom Fleische und der Rest von der Haut bedeckt sein. [318] Die an der Bruchstelle eines Beines zusammen den Knochen umgaben. [319] Die Haut; sie gleicht daher dem Fleische. [320] Die zusammen mit dem Fleische an der Bruchstelle den größeren Teil des Knochens bedeckten. [321] Wenn mehrere Personen an einem Pesaḥopfer beteiligt (cf. Ex. 12,4) sind u. das Fleisch für alle nicht ausreicht. [322] Der gegen RJ. streitet; cf. Pes. Fol. 84a. [323] Die Jab. Fol. 36a aufgezählt werden, hierbei aber nicht. [324] Mit einem Einwand gegen die von mir vorgetragene Ansicht, daß Teile, die später hart werden, wie beispielsweise Haut u. Sehnen an manchen Körperstellen, dem Fleische gleichen. [325] Mit der Entscheidung. [326] Wo die Schüler sich zu den Festvorträgen versammelten; cf. Syn. Fol. 12b. [327] Der gelehrt u. scharfsinnig ist. [328] Ist der größere Teil des

Rabina fragte Raba: Wie ist es, wenn es sich zusammenlesen[329]läßt? Wenn es zerstückelt[330]ist? Wenn es zerfallen ist? Was heißt zerfallen? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wenn der Arzt es fortschneidet.

Sie fragten: Wie ist es, wenn es[331]durchlöchert ist? Wenn es losgelöst[332] ist? Wenn es gespalten ist? Wenn das untere Drittel[333]fehlt? – Komm und höre: Úla sagte im Namen R. Johanans, die Haut gleiche dem Fleische[334]. – Vielleicht nur in dem Falle, wenn die Haut [am Knochen] haftet[335].

R. Aši sagte: Als wir bei R. Papi waren, fragten wir, wie es denn sei, wenn [vom Fleische] ringförmig fortgeschnitten[336]ist, und wir entschieden es aus dem, was R. Jehuda im Namen Rabhs gesagt hat: Dies fragte ich Gelehrte und Ärzte, und sie sagten mir, man kratze [diese Stelle] mit einem Knochen ab und sie heilt. Eisen aber entzündet. R. Papa sagte: Dies nur dann, wenn es am Knochen haftet.

WENN MAN EIN VIEH SCHLACHTET UND DARIN EINE EIHAUT FINDET, SO DARF, WER SICH NICHT EKELT, SIE ESSEN. DIESE IST WEDER ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG NOCH ALS AAS[337]VERUNREINIGEND. HAT MAN DIES[338] BEABSICHTIGT, SO IST SIE ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG, NICHT ABER ALS AAS VERUNREINIGEND. IST EINE EIHAUT ZUM TEIL HERAUSGETRETEN, SO IST SIE ZUM ESSEN VERBOTEN, DENN DIESE IST EIN ZEICHEN DER GEBURT[339] SOWOHL BEI EINEM WEIBE ALS AUCH BEI EINEM VIEH. HAT EIN ERSTGEBÄRENDES [VIEH] EINE EIHAUT AUSGESTOSSEN, SO DARF MAN SIE[340]HUNDEN VORWERFEN; WENN EIN OPFERTIER, SO IST SIE ZU BEGRABEN. MAN DARF SIE NICHT AN EINEM SCHEIDEWEG BEGRABEN ODER AN EINEN BAUM HÄNGEN, WEIL DIES EIN EMORITISCHER BRAUCH IST[341]. vii

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[342]*Jedes Vieh &c. dürft ihr essen,* dies schließt die Eihaut ein. Man könnte glauben, auch wenn ein Teil herausgetreten ist, so heißt es *dieses,* dieses, nicht aber die Eihaut. – Merke, es gibt ja keine Eihaut ohne Geburt, wozu ist nun der Schriftvers nötig[343]. – Der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

Knochens vom Fleische bedeckt, so ist es tauglich. [329] Wenn das Fleisch den Knochen an mehreren Stellen bedeckt, sodaß sie zusammen den größeren Teil ergeben [330] Das deckende Fleisch an vielen Stellen Lücken hat. [331] Das deckende Fleisch. [332] Vom Knochen. [333] Das den Knochen unmittelbar berührt. [334] Demnach ist es tauglich, auch wenn dsa Fleisch unter der Haut überhaupt fehlt. [335] Wenn unten kein Fleisch vorhanden war, während die Frage sich auf den Fall bezieht, wenn durch das Fehlen des unteren Fleisches das obere vom Knochen losgelöst ist. [336] Ob bei einem solchen Defekt das Fleisch noch zusammenwächst. [337] Wenn das Vieh verendet ist. [338] Sie zu essen. [339] In diesem Teile kann sich der Kopf befunden haben, in welchem Falle die Geburt als vollzogen gilt. [340] Obgleich das Erstgeborene heilig ist. [341] Ein abergläubisches Mittel gegen die Fehlgeburt. [342] Dt. 14,6. [343] Daß sie, wenn sie zum Teil

Weder [als Speise] verunreinigungsfähig. R. Jiçḥaq der Schmied fragte: Wie ist es, wenn man eine Eselshaut gesotten[344] hat? – In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit von Speisen, so Col.b haben wir es ja gelernt, und wenn hinsichtlich der Unreinheit von Aas[345], so haben wir es ja gelernt. Hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit von Speisen, denn wir haben gelernt: Die Haut und die Eihaut sind nicht als Speise verunreinigungsfähig; hat man die Haut gesotten oder die Eihaut [zu essen] beabsichtigt, so sind sie als Speisen verunreinigungsfähig. Hinsichtlich der Unreinheit von Aas, denn wir haben gelernt: [346]*Sein Aas*, nicht aber die Haut, die Knochen, die Adern, die Hörner und die Hufe. Hierzu sagte Rabba b. R. Ḥana, dies[347] sei wegen des Falles nötig, wenn man sie im Topfe geschmort hat. – Tatsächlich hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit als Speise, denn anders verhält es sich bei einem Esel, da er widerlich ist[478].

Ist eine Eihaut herausgetreten. R. Eleȧzar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn darin[479] keine Geburt ist, ist aber darin eine Geburt, so berücksichtige man eine andere Geburt[480] nicht. R. Joḥanan aber sagte: Man berücksichtige, einerlei ob darin keine Geburt ist oder darin eine Geburt, eine andere Geburt. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jirmeja sagte ja, R. Eleȧzar lehre es erschwerend[481]!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Eleȧzar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie nicht mit der Geburt[482] verbunden ist, ist sie aber mit der Geburt verbunden, so berücksichtige man eine andere Geburt nicht. R. Joḥanan aber sagte: Wir sprechen nur von einer Eihaut ohne Geburt, ist aber darin eine Geburt, so ist, einerlei ob sie mit der Geburt verbunden ist oder nicht, eine andere Geburt nicht zu berücksichtigen. Das ist es, was R. Jirmeja sagte, R. Eleȧzar lehre es erschwerend. Übereinstimmend mit R. Eleȧzar wird gelehrt: Wenn [ein Weib] eine Art Vieh, Wild oder Vogel und damit eine Eihaut ausgestoßen hat, so ist, wenn sie mit jener verbunden ist, eine andere Geburt nicht zu berücksichtigen, und wenn sie nicht verbunden ist, so lege man ihr die Erschwerung zweier Geburten[483] auf, denn man nehme an, die Nachgeburt

---

herausgetreten ist, verboten sei. [344] Sodaß sie weich wurde u. man sie essen kann. [345] Ob sie dadurch dem Fleische des Esels gleicht u. als Aas gilt. [346] Lev. 11,39. [347] Die Ausschließung dieser Dinge, die selbstverständlich nicht zum Fleische gehören u. somit nicht als Aas gelten. [478] Und es ist fraglich, ob seine Haut gesotten die Eigenschaft einer Speise annimmt. [479] Im geschlachteten Vieh. [480] Man nehme nicht an, daß in der Eihaut ebenfalls eine Geburt war u. zerquetscht worden ist; die Eihaut war sicher leer u. ist daher zum Essen erlaubt. [481] Während RJ. erleichternder Ansicht ist. [482] Die man nach dem Schlachten im Vieh findet. [483] Einer männlichen u. einer weiblichen, des Zweifels wegen; vgl. S. 215 Anm. 114. [484] Eine Abnormität, die der Mutter nicht ähnlich ist.

der einen Eihaut und die Eihaut der anderen Nachgeburt kann sich aufgelöst haben.

Hat ein Erstgebärendes &c. ausgestossen. Aus welchem Grunde? R. Iqa, Sohn des R. Ami erwiderte: Die Mehrheit des Viehs wirft das, woran die Heiligkeit des Erstgeborenen haftet, und die Minderheit wirft das, woran die Heiligkeit des Erstgeborenen nicht haftet, nämlich Unähnliches[484], ferner wirft die Hälfte Männchen und die Hälfte Weibchen[485], somit vereinige man die Minderheit der Unähnlichen mit der Hälfte der Weibchen, sodaß die Männchen in der Minderheit sind[486].

Wenn ein Opfertier, so ist sie zu begraben. Aus welchem Grunde? – Die Mehrheit besteht aus solchen, woran die Heiligkeit haftet[487].

Man darf sie nicht &c. begraben. Abajje und Raba sagten beide: Alles, was zu Heilzwecken erfolgt, gilt nicht als emoritischer Brauch, und was nicht zu Heilzwecken erfolgt, gilt als emoritischer Brauch[488]. – Es wird ja aber gelehrt, wenn ein Baum die Früchte abwirft, so bestreiche man ihn mit Farbe und belaste ihn mit Steinen. Erklärlich ist es, daß man ihn mit Steinen belaste, damit seine Kraft[489] abnehme, wieso aber Fol. 78 bestreiche man ihn mit Farbe[490]!? – Damit die Leute es sehen[491] und für ihn beten. Es wird nämlich gelehrt:[492] *Unrein, unrein rufe er*; er muß sein Leid dem Publikum kund tun, damit das Publikum für ihn um Erbarmen flehe. Ebenso soll der, dem etwas zugestoßen ist, dies dem Publikum kund tun, damit das Publikum für ihn um Erbarmen flehe. Rabina sagte: Nach wessen Ansicht hängen wir einen Dattelkamm an eine Dattelpalme[493]? Nach diesem Autor.

FÜNFTER ABSCHNITT

Das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen[1] hat Geltung sowohl im [Jisraél]lande als auch ausserhalb des Landes, wenn der Tempel besteht und wenn der Tempel nicht besteht, bei Profanem und bei Heiligem. Und zwar: hat jemand[2] ein Vieh und sein Junges

---

[485] Die nicht als Erstgeborene heilig sind. [486] Und da man sich nicht nach der Minderheit richte; so darf man die Geburt Hunden vorwerfen. [487] Die Geburt des geheiligten Viehs ist heilig, einerlei ob männlich od. weiblich. [488] Und ist daher verboten. [489] Durch die starke Feuchtigkeit fallen die Früchte ab. [490] Dies ist ja bestimmt ein emoritischer Brauch, dennoch ist es erlaubt. [491] Dies gilt als Zeichen, daß der Baum mit diesem Fehler behaftet ist. [492] Lev. 13,45. [493] Von der die Früchte abfallen.

[1] Daß man nicht beide an einem Tage schlachten darf; cf. Lev. 22,28. [2] Und

AUSSERHALB[3] ALS PROFANES GESCHLACHTET, SO SIND BEIDE TAUGLICH[4], UND WEGEN DES ANDEREN ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE][5]; WENN AUSSERHALB ALS HEILIGES, SO IST ER WEGEN DES ERSTEN DER AUSROTTUNG SCHULDIG[6], BEIDE SIND UNTAUGLICH[7], UND WEGEN BEIDER ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE][8]; WENN INNERHALB ALS PROFANES, SO SIND BEIDE UNTAUGLICH[9], UND WEGEN DES ANDEREN ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE]; WENN INNERHALB ALS HEILIGES, SO IST DAS ERSTE TAUGLICH UND ER IST FREI, UND WEGEN DES ANDEREN ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE] UND ES ii IST UNTAUGLICH[10]. WENN AUSSERHALB ALS PROFANES UND ALS HEILIGES[11], SO IST DAS ERSTE TAUGLICH UND ER IST FREI, UND WEGEN DES ANDEREN ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE] UND ES IST UNTAUGLICH; WENN AUSSERHALB ALS HEILIGES UND ALS PROFANES, SO IST ER WEGEN DES ERSTEN DER AUSROTTUNG SCHULDIG, UND ES IST UNTAUGLICH, DAS ANDERE IST TAUGLICH, UND WEGEN BEIDER ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE]; WENN INNERHALB ALS PROFANES UND ALS HEILIGES, SO SIND BEIDE UNTAUGLICH, UND WEGEN DES ANDEREN ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE]; WENN INNERHALB ALS HEILIGES UND PROFANES, SO IST DAS ERSTE TAUGLICH UND ER IST FREI, UND WEGEN DES ANDEREN ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE] UND ES IST UNTAUGLICH. WENN AUSSERHALB UND INNERHALB[12] ALS PROFANES, SO IST DAS ERSTE TAUGLICH UND ER IST FREI, UND WEGEN DES ANDEREN ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE] UND ES IST UNTAUGLICH; WENN AUSSERHALB UND INNERHALB ALS HEILIGES, SO IST ER WEGEN DES ERSTEN DER AUSROTTUNG SCHULDIG, WEGEN BEIDER ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE], UND BEIDE SIND UNTAUGLICH; WENN INNERHALB UND AUSSERHALB ALS PROFANES, SO IST DAS ERSTE UNTAUGLICH UND ER IST FREI, UND WEGEN DES ANDEREN ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE] UND ES IST TAUGLICH; WENN INNERHALB UND AUSSERHALB ALS HEILIGES, SO IST DAS ERSTE TAUGLICH UND ER IST FREI, UND WEGEN DES ANDEREN ERHÄLT ER DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE] UND ES IST UNTAUGLICH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen beim Heiligen Geltung hat? Es heißt:[13] *wenn ein Rind, ein Schaf oder eine Ziege geboren wird,* und darauf[14] folgt:[15] *und ein*

ebenso auch 2 Personen. 3. Des Tempelhofes. 4. Zum Essen erlaubt. 5. Wegen Übertretung des genannten Verbotes. 6. Wegen Schlachtens von Heiligem außerhalb des Tempelhofes. nicht aber wegen des anderen, weil dieses an diesem Tage zur Opferung nicht geeignet ist. 7. Da sie außerhalb des Tempelhofes geschlachtet worden sind. 8. Wegen des ersten, weil es außerhalb des Tempelhofes, u. wegen des anderen, weil es am gleichen Tage mit der Mutter geschlachtet worden ist. 9. Als Profanschlachtung innerhalb des Tempelhofes. 10. Da es an diesem Tage zur Opferung noch nicht geeignet ist. 11. Das erste als Profanes u. das zweite als Heiliges, u. ebenso weiter. 12. Das erste außerhalb u. das zweite innerhalb. 13. Lev. 22,27. 14. In diesem Schriftverse wird von der Tauglichkeit zur

Rind oder ein Schaf, es und sein Junges, sollt ihr nicht an einem Tage schlachten: dies lehrt, daß [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen beim Heiligen Geltung habe. – Vielleicht nur beim Heiligen und nicht bei Profanem!? – [Das Wort] *Rind* trennt die Verbindung[16]. – Vielleicht nur bei Profanem und nicht beim Heiligen!? – Es heißt: *und ein Rind*, und das *und* verbindet dies mit dem Vorangehenden. – Demnach sollte, wie der Mischling als Heiliges nicht verwendbar ist, auch das Gesetz vom Vieh und seinem Jungen beim Mischling keine Geltung haben, während gelehrt wird, [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen habe Geltung beim Mischling und beim Koj[17]!? Und ferner heißt es ja *Schaf*, und Raba sagte, dies sei eine Hauptnorm dafür, daß überall, wo es *Schaf* Col.b heißt, der Mischling ausgeschlossen sei!? – Die Schrift sagt *oder*, und dies schließt den Mischling ein. – Das *oder* ist ja zur Teilung nötig; man könnte nämlich glauben, man sei nur dann schuldig, wenn man ein Rind mit seinem Jungen und ein Schaf mit seinem Jungen geschlachtet hat, so lehrt er uns!? – Die Teilung geht hervor aus: *und sein Junges*[18]. – Aber dieses[19] ist ja wegen der folgenden Lehre nötig!? Hieße es: *ein Rind, ein Schaf und sein Junges*, so könnte man glauben, nur wenn man ein Rind, ein Schaf und sein[20] Junges geschlachtet hat, daher heißt es: *ein Rind oder ein Schaf, es und sein Junges*. Dies wird ja wahrscheinlich aus [dem Worte] *oder* gefolgert. – Nein, aus [dem Worte] *es*. – Einleuchtend ist dies nach den Rabbanan, nach welchen [das Wort] *es* überflüssig ist, woher aber ist nach R. Ḥananja, nach dem [das Wort] *es* nicht überflüssig ist, die Teilung zu entnehmen!? – Er braucht für die Teilung keinen Schriftvers, denn er ist der Ansicht R. Jonathans. Es wird nämlich gelehrt: [21]*[Wenn jemand flucht] seinem Vater und seiner Mutter*; ich weiß dies nur von Vater und Mutter[22], woher dies von Vater ohne Mutter und von Mutter ohne Vater? – Es heißt: [21]*seinem Vater und seiner Mutter fluchte er*, seinem Vater fluchte er, seiner Mutter fluchte er[23] – so R. Jošija. R. Jonathan sagt, es seien[24] sowohl beide zusammen als auch jeder besonders zu verstehen, außer wenn die Schrift ausdrücklich 'zusammen' sagt[25].

Was ist dies für ein Streit zwischen Ḥananja und den Rabbanan? – Es wird gelehrt: [Das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen hat Geltung

---

Opferung gesprochen. [15] Lev. 22,28. [16] Des Folgenden mit dem Vorangehenden, da sonst das W. 'Rind' nicht wiederholt werden sollte. [17] Cf. infra Fol. 80a. [18] In der Einzahl. [19] Das W. 'oder'. [20] Des einen von beiden. [21] Lev. 20,9. [22] Daß man schuldig ist, wenn man beiden Eltern flucht. [23] Im 1. Absatze des angezogenen Schriftverses befindet sich das W. 'fluchen' neben 'Vater' u. im 2. neben 'Mutter'. [24] In solchen Fällen, wenn 2 Objekte genannt werden. [25] Bei-

bei weiblichen[26] und nicht bei männlichen. Ḥananja sagt, es habe Geltung sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Es wird gelehrt: Man könnte glauben, [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen habe Geltung sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: man ist dieserhalb schuldig und man ist wegen der Mutter samt den Jungen[27] schuldig, wie man wegen der Mutter samt den Jungen nur bei weiblichen[28] und nicht bei männlichen schuldig ist, ebenso ist man dieserhalb nur bei weiblichen und nicht bei männlichen schuldig. Aber nein, sollte dies, wenn es von der Mutter samt den Jungen gilt, wobei das Vorhandene nicht dem Aufgefundenen[29] gleicht, auch vom Vieh und seinem Jungen gelten, wobei das Vorhandene dem Aufgefundenen gleicht!? Daher heißt es *es*, eines und nicht beide. Da die Schrift sie nun geteilt[30] hat, so gelange ich zu folgendem Schlusse: man ist dieserhalb schuldig und man ist wegen der Mutter samt den Jungen schuldig, wie man wegen der Mutter samt den Jungen nur bei weiblichen und nicht bei männlichen schuldig ist, ebenso ist man dieserhalb nur bei weiblichen und nicht bei männlichen schuldig. Wenn du aber dagegen einwenden wolltest, [so heißt es] *Junges*, an dem das Junge hängt, ausgenommen ist das männliche, an dem das Junge nicht hängt. – Was ist dagegen einzuwenden? – Man könnte einwenden, unter *es* sei[31] das männliche zu verstehen, so heißt es *Junges*, an dem das Junge hängt, ausgenommen ist das Fol. 79 männliche, an dem das Junge nicht hängt. Nach Ḥananja aber ist zu erklären: es heißt *es*, wonach das männliche, und es heißt *Junges*, an dem das Junge hängt, wonach das weibliche zu verstehen ist, daher hat es Geltung sowohl beim männlichen als auch beim weiblichen.

R. Hona b. Ḥija sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Ḥananja. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagte: Die von einer Stute Geworfenen sind, selbst wenn der Vater ein Esel ist, mit einander erlaubt[32], aber die von einer Eselin Geworfenen sind mit den von einer Stute Geworfenen verboten[33]. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt,

---

spielsweise Dt. 22,10. [26] Beim Muttertiere. [27] Bei Vögeln, wenn man sie aus einem Neste aushebt; cf. Dt. 22,6f. [28] Da die Schrift ausdrücklich von der Mutter spricht. [29] Das bezügliche Gesetz hat Geltung nur bei einem aufgefundenen Neste, nicht aber bei Vögeln, die man hält. [30] Daß man nur wegen des einen schuldig sei. [31] Nach dem hebr. Sprachgebrauche. [32] Die Paarung der Maultiere mit einander ist keine verbotene Kreuzung (cf. Lev. 19,19), obgleich dabei eine Verbindung der Eselsseite des einen mit der Pferdeseite des anderen erfolgt; sie gehören, einerlei ob der Samen des Vaters berücksichtigt wird od. nicht, zur selben Gattung. [33] Die Kreuzung von Maultier u. Maulesel ist verboten, weil, wenn der Samen des Vaters nicht berücksichtigt wird, ersteres zum Esels- u. letzman berücksichtige nicht den Samen des Vaters, die Weisen aber sagen, alle Arten Maultiere[34] sind ein Geschlecht: Unter Weisen ist Ḥananja zu verstehen, welcher[35] sagt, man berücksichtige den Samen des Vaters, somit ist das eine ein Abkömmling von Stute und Esel und das andere ein Abkömmling von Eselin und Pferd und sind ein Geschlecht[36].

Sie fragten: Ist es R. Jehuda entschieden, daß man den Samen des Vaters nicht berücksichtige[37], oder ist es ihm zweifelhaft[38]? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob die Geburt mit der Mutter[39] erlaubt ist: wenn du sagst, dies sei ihm entschieden, so ist die Geburt mit der Mutter erlaubt[40], und wenn du sagst, es sei ihm zweifelhaft, so ist[41] die Geburt mit der Mutter verboten. Wie ist es nun? – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Die von einer Stute Geworfenen sind, selbst wenn der Vater ein Esel ist, mit einander erlaubt. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der Vater des einen ein Esel ist und der Vater des anderen ein Esel ist, so braucht dies ja nicht gelehrt[42] zu werden, doch wohl, wenn der Vater des einen ein Pferd und der Vater des anderen ein Esel[43] ist, und er lehrt, sie seien miteinander erlaubt; demnach ist ihm dies entschieden. – Nein, tatsächlich in dem Falle, wenn der Vater des einen ein Esel und der Vater des anderen ein Esel ist, dennoch ist dies zu lehren nötig: man könnte glauben, die Pferdeseite könnte sich mit der Eselsseite und die Eselsseite mit der Pferdeseite vereinigen, so lehrt er uns. – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Ist ein Maultier brünstig, so darf man es weder von einem Pferde noch von einem Esel, sondern nur von seiner Art bespringen lassen. Wenn man nun sagen wollte, dies sei ihm entschieden, so sollte man es von der Art der Mutter bespringen lassen. – Wenn man die Art der Mutter nicht kennt[44]. – Es heißt ja: nur von seiner Art[45]!? – Er meint es wie folgt: man darf es weder von einer Pferdeart noch von einer Eselsart bespringen lassen, weil man seine Art nicht kennt. – Man kann ja die Zeichen untersuchen!? Abajje sagte nämlich: Hat es eine grobe Stimme, so ist es die Geburt einer Eselin, hat es eine feine Stimme, so ist es die Geburt einer Stute. Ferner sagte R. Papa: Hat es große Ohren und einen kleinen Schwanz, so ist es die Geburt einer

---

terer zum Pferdegeschlecht gehört. 34. Dh. Maultier u. Maulesel. 35. Beim oben behandelten Verbote der Schlachtung eines Viehs mit seinen Jungen am selben Tage. 36. Da S. die Weisen mit Ḥ. identifiziert, so ist er wohl der Ansicht, daß auch hierbei nach ihm zu entscheiden sei. 37. Deshalb ist die Kreuzung von Maultier u. Maulesel verboten. 38. Er berücksichtigt hierbei den Zweifel. 39. Die Kreuzung von Maultier u. Stute. 40. Wird der Same des Vaters nicht berücksichtigt, so gehört das Maultier zum Pferdegeschlecht. 41. Wegen des Zweifels. 42. Sie gleichen ja einander vollständig. 43. Er spricht von der Kreuzung eines Pferdes mit einem Maultiere. 44. Wenn man nicht weiß, ob es ein Maultier od. ein Maulesel ist. 45. Und nach RJ. ist ja die Kreuzung von Maultier u. Maulesel ver-

Eselin, hat es kleine Ohren und einen großen Schwanz, so ist es die Geburt einer Stute. – In dem Falle, wenn es stumm und verstümmelt[46] ist. – Wie bleibt es damit? Komm und höre: R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Alle stimmen überein, daß die Geburt mit der Mutter verboten sei. Hieraus ist zu schließen, daß ihm dies zweifelhaft ist. Schließe hieraus.

R. Abba sprach zu seinem Diener: Wenn du mir Maultiere an den Wagen spannst, so achte darauf, daß sie einander[47] gleichen. Er ist demnach der Ansicht, daß man den Samen das Vaters nicht berücksichtige[48], und Col.b ferner auch, daß die Zeichen aus der Tora seien[49].

Die Rabbanan lehrten: [Das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen hat Geltung bei Mischlingen und beim Koj. R. Eliézer sagt, beim Mischling von Ziege und Schaf hat [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen Geltung, beim Koj hat [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen keine Geltung. R. Ḥisda sagte: Was ist ein Koj, worüber R. Eliézer und die Weisen streiten? Der Abkömmling von Ziege und Hirsch. – In welchem Falle, wollte man sagen, wenn ein Ziegenbock eine Hirschkuh besprungen und sie geworfen hat, und man diese mit dem Jungen geschlachtet hat, so sagte ja R. Ḥisda, alle stimmen überein, daß, wenn es eine Hirschkuh und das Junge ein Ziegenbock[50] ist, man[51] frei sei, denn der Allbarmherzige spricht von einem Schafe und seinem Jungen, nicht aber von einem Hirsche und seinem Jungen. Und wollte man sagen, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen hat und sie geworfen hat, und man diese mit ihrem Jungen geschlachtet hat, so sagte ja R. Ḥisda, alle stimmen überein, daß, wenn es eine Ziege und das Junge ein Hirsch[50] ist, man schuldig sei, denn der Allbarmherzige spricht von einem Schafe und seinem Jungen, was[52] es auch ist!? – Wenn ein Ziegenbock eine Hirschkuh besprungen und diese ein Weibchen und dieses ein Junges geworfen hat, und man es mit seinem Jungen geschlachtet hat. Die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige den Samen des Vaters, und unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes[53] zu verstehen; R. Eliézer aber ist der Ansicht, man berücksichtige den Samen des Vaters nicht, und man sage nicht, unter Schaf sei auch ein Teil des Schafes zu verstehen. – Sollten sie doch denselben Streit wie Ḥananja und die Rabbanan führen, ob man[54] den Samen des Vaters berücksichtige!? – Würden sie darüber strei-

---

boten. [46] Keine Ohren u. keinen Schwanz hat. [47] Tiere verschiedener Art dürfen nicht zusammen zur Arbeit verwandt werden; cf. Dt. 22,10. [48] Somit gehören Maultiere u. Maulesel nicht zum selben Geschlechte. [49] Daß man sich auf solche verlassen dürfe, da er sich auf das gleiche Aussehen stützte. [50] Dh. von einem Ziegenbocke, bezw. einem Hirschbocke gezeugt. [51] Wenn man sie an einem Tage geschlachtet hat. [52] Einerlei, ob es zum Geschlechte der Mutter gehört od. nicht. [53] Die Mutter ist zwar von einer Hirschkuh geworfen, jed. gehört sie durch den Vater zum Teile dem Ziegengeschlechte an. [54] Bei der ten, so könnte man glauben, hierbei[55] pflichten auch die Rabbanan[56] bei, denn wir sagen nicht, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, so lehrt er uns. – Von welchem Falle spricht die Lehre, man dürfe einen Koj am Feste nicht schlachten[57], und wenn man ihn geschlachtet hat, man das Blut nicht bedecke: wollte man sagen, wenn ein Ziegenbock eine Hirschkuh besprungen und sie einen solchen geworfen hat, so sollte man sowohl nach den Rabbanan als auch nach R. Eliêzer ihn schlachten und [das Blut] bedecken, denn unter Hirsch ist auch ein Teil eines Hirsches[58] zu verstehen, und wollte man sagen, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen und sie einen solchen geworfen hat, so sollte man ihn nach den Rabbanan[59] schlachten und [das Blut] bedecken, und nach R. Eliêzer schlachten und [das Blut] nicht bedecken[60]!? – Tatsächlich von dem Falle, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen hat, und den Rabbanan ist es zweifelhaft, ob man den Samen des Vaters berücksichtige oder nicht[61]. – Wenn es den Rabbanan zweifelhaft ist, so ist es ja R. Eliêzer entschieden[62]; von welchem Falle spricht demnach die Lehre, [das Gesetz von] Bug, Kinnbacken und Magen[63] habe beim Koj und beim Mischling Geltung, und wie R. Eliêzer sagt, seien diese Priestergaben vom Mischling von Ziege und Schaf zu entrichten und vom Koj nicht zu entrichten: wollte man sagen, wenn ein Ziegenbock eine Hirschkuh besprungen und sie einen solchen geworfen hat, so ist es allerdings einleuchtend, daß R. Eliêzer davon befreit, denn er ist der Ansicht, man sage nicht, unter Schaf[64] sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen; nach den Rabbanan aber sollte er ihm[65], selbst wenn sie der Ansicht sind, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, eine Hälfte[66] überhaupt nicht geben, aber auch hinsichtlich der anderen Hälfte sollte er zu ihm[65] sagen: bringe[67] den Beweis, daß man den Samen des Vaters berücksichtige,

---

Schlachtung eines männlichen Viehs mit seinem Jungen. [55] Wo die Geburt einem ganz anderen Geschlechte angehört. [56] Daß man den Samen des Vaters nicht berücksichtige. [57] Das Blut des geschlachteten Wildes u. Geflügels muß mit Erde bedeckt werden (cf. Lev. 17,13), u. da dies ein Gebot der Tora ist, so hat es auch am Feste zu erfolgen; über die Zugehörigkeit des K. zum Wilde besteht ein Zweifel, daher ist sein Blut zu bedecken, jed. ist es am Feste verboten. [58] Selbst wenn der Same des Vaters berücksichtigt wird, gehört er zum Teil dem Hirschgeschlechte an. [59] Nach welchen der Same des Vaters zu berücksichtigen ist. [60] Da er zum Ziegengeschlechte gehört. [61] Sie entscheiden daher erschwerend, im obigen Falle, daß man berücksichtige, in diesem Falle, daß man nicht berücksichtige. [62] Daß man den Samen des Vaters nicht berücksichtige. [63] Die vom geschlachteten Vieh dem Priester zu geben sind. [64] Von dem die Schrift bei diesem Gesetze spricht. [65] Dem Priester. [66] Da es sich um einen Mischling von Vieh u. Wild handelt, so hat der Priester nur auf die Hälfte der Priestergaben Anspruch. [67] Die fordernde Partei hat für ihre Behauptung den Beweis zu erbringen. In diesem rein zivilrechtlichen Falle ist von einer Erschweso erhältst du sie. Und wollte man sagen, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen und sie einen solchen geworfen hat, so ist allerdings nach den Rabbanan zu erklären, er sei zur Hälfte der Priestergaben verpflichtet, nach R. Eliêzer aber sollte er doch zu den vollständigen Priestergaben verpflichtet sein[68]!? – Tatsächlich, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen und sie einen solchen geworfen hat, nur ist es R. Eliêzer zweifelhaft, ob man den Samen des Vaters berücksichtigt oder nicht. – Worin besteht nun, wenn dies den Rabbanan zweifelhaft ist und R. Eliêzer eben- Fol. 80 falls zweifelhaft ist, ihr Streit!? – Ob unter Schaf auch ein Teil eines Schafes zu verstehen sei; die Rabbanan sind der Ansicht, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, und R. Eliêzer ist der Ansicht, unter Schaf sei nicht ein Teil eines Schafes zu verstehen. R. Papa sagte: Dies[69] kann daher beim Bedecken des Blutes und bei den Priestergaben nur in dem Falle vorkommen, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen hat; sowohl den Rabbanan als auch R. Eliêzer ist es zweifelhaft, ob der Same des Vaters zu berücksichtigen sei oder nicht, und sie streiten, ob unter Schaf auch ein Teil eines Schafes zu verstehen[70] sei. Beim [Gesetze vom] Vieh und seinen Jungen kann dies vorkommen sowohl in dem Falle, wenn ein Ziegenbock eine Hirschkuh, als auch in dem Falle, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen hat. Hat ein Ziegenbock eine Hirschkuh besprungen, so [streiten sie] über das Verbot; nach den Rabbanan ist es verboten, denn sie sind der Ansicht, man berücksichtige vielleicht den Samen des Vaters, und unter Schaf ist auch ein Teil eines Schafes zu verstehen; R. Eliêzer aber ist der Ansicht, angenommen, man berücksichtige den Samen des Vaters, jedoch sagen wir nicht, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen. Und hat ein Hirschbock eine Ziege besprungen, so [streiten sie] über die Geißelung; die Rabbanan sind der Ansicht, angenommen, man berücksichtige den Samen des Vaters, jedoch ist unter Schaf auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, somit[71] ist er zu geißeln; R. Eliêzer aber ist der Ansicht, nur ein Verbot, aber keine Geißelung: ein Verbot, da vielleicht der Same des Vaters nicht zu berücksichtigen ist, somit ist es ein richtiges Schaf, keine Geißelung, da vielleicht der Same des Vaters zu berücksichtigen ist, und man sage nicht, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen.

R. Jehuda sagte: Der Koj ist ein selbständiges Geschöpf, und die Weisen entschieden nicht, ob er zur Art des Viehs oder zur Art des Wildes

---

rung des Zweifels wegen nicht zu sprechen. [68] Da nach ihm der Same des Vaters nicht zu berücksichtigen ist, u. dieser somit zum Ziegengeschlechte gehört. [69] Die Erklärung der oben angezogenen Lehren. [70] Wegen des Zweifels darf man den Koj am Feste nicht schlachten; über die Priestergaben streiten sie, ob sie wegen der in ihm enthaltenen Ziegenseite zu entrichten sind. [71] Da die Mutter eine Ziege gehört. R. Naḥman sagte: Koj ist der wilde Widder. Hierüber streiten auch Tannaím. Koj ist der wilde Widder; manche sagen, ein Mischling von Ziegenbock und Hirschkuh; R. Jose sagt, der Koj sei ein selbständiges Geschöpf, und die Weisen entschieden nicht, ob er zur Art des Wildes oder zur Art des Viehs gehört. R. Šimón b. Gamaliél sagte: Er gehört zur Art des Viehs, und die vom Hause Došaj züchteten ihn in ganzen Herden.

R. Zera sagte im Namen R. Saphras im Namen R. Hamnunas: Die Waldziege ist für den Altar tauglich. Er ist der Ansicht R. Jiçḥaqs, welcher sagte, die Schrift habe zehn Vieharten[72] aufgezählt und weiter keine, und da diese nicht unter dem Wilde genannt wird, so ist anzunehmen, daß sie zur Ziegenart[73] gehört. R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Vielleicht ist [wie folgt auszulegen:][74] *Hirsch und Reh*, speziell, *jedes Vieh*, generell, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, so ist die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung, somit kommen noch viele andere[75] hinzu!? – Demnach wären all diese Spezialisierungen überflüssig. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Vielleicht gehört sie zur Art Aqo[76]!? R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši, nach anderen sprach es R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, zu R. Aši: Vielleicht gehört sie zur Art Teó oder zur Art Zemer!? R. Ḥanan sprach zu R. Aši: Amemar erlaubte ihren Talg[77].

R. Abba, Sohn des R. Minjamin b. Ḥija, fragte R. Hona b. Ḥija: Ist die Waldziege für den Altar tauglich? Dieser erwiderte: R. Jose und die Rabbanan streiten nur über den Waldochsen, von dem gelehrt wird, der Waldochs sei ein Vieh, und wie R. Jose sagt, ein Wild; die Rabbanan sind der Ansicht, da er[78] mit Turbala[79] [Waldochs] übersetzt wird, sei er ein Vieh, und R. Jose ist der Ansicht, da er unter dem Wilde genannt wird, sei er ein Wild; diese aber gehört nach aller Ansicht zur Ziegenart. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Vielleicht gehört sie zur Art Aqo? Rabina sprach zu R. Aši: Vielleicht gehörten sie zur Art Zemer!? R. Naḥman sprach zu R. Aši: Amemar erlaubte ihren Talg.

Und zwar &c. geschlachtet. R. Ošája sagte: Unsere ganze Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Šimóns. -- Wieso? – Sie lehrt, daß, wenn jemand sie außerhalb als Heiliges geschlachtet hat, er wegen des ersten der Ausrottung schuldig sei, beide untauglich seien, und er wegen beider die vierzig [Geißelhiebe] erhalte. Merke, R. Šimón ist der Ansicht, die un-

---

ist u. er ein richtiges Verbot übertreten hat. [72] Die zum Essen erlaubt sind; cf. Dt. 14,4,5. [73] Die zur Opferung tauglich sind. [74] Dt. 14,5. [75] Die hier nicht genannt werden. [76] Der zur Opferung untauglich ist; die Namen der in der Schrift genannten Tiere waren schon in der t.schen Zeit unbekannt. [77] Da sie zum Wilde gehören. [78] Der im bezügl. Schriftverse genannte Teó. [79] So Onkelos; Jonathan hat תורי בר Ochs der Wüste, mit RJ. übereinstimmend; cf.

Col.b gültige Schlachtung gelte nicht als Schlachtung, wonach er [das erste] nur getötet hat, somit ist ja das andere für innerhalb[80]tauglich und er sollte[81]auch der Ausrottung schuldig sein!? Wenn innerhalb als Profanes, so sind beide untauglich, und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geißelhiebe]. Merke, R. Šimón ist der Ansicht, die ungültige Schlachtung gelte nicht als Schlachtung, wonach er das erste nur getötet hat, weshalb erhält er nun wegen des anderen die vierzig Geißelhiebe!? Wenn innerhalb als Heiliges, so ist das erste tauglich und er ist frei, und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geißelhiebe] und es ist untauglich. Merke, R. Šimón ist der Ansicht, die ungültige Schlachtung gelte nicht als Schlachtung, und auch die Schlachtung des Heiligen ist ja eine ungültige Schlachtung, denn solange das Blut nicht gesprengt worden ist, ist das Fleisch nicht[82]erlaubt; wieso erhält er nun wegen des anderen die vierzig [Geißelhiebe] und ist es untauglich!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß sie nicht die Ansicht R. Šimóns vertritt. – Selbstverständlich ist es so!? – Nötig ist es wegen der Schlachtung als Heiliges; man könnte glauben, die Schlachtung als Heiliges gelte als gültige Schlachtung, denn wenn man [das Vieh] metzelt und das Blut sprengt, wird das Fleisch nicht erlaubt, wenn man es aber schlachtet, wird das Fleisch erlaubt, somit sei sie eine gültige Schlachtung, so lehrt er uns. – Sollte er doch zu geißeln sein auch wegen des Verbotes des der Darbringungszeit[83]Ermangelnden!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß alles Untaugliche[84]von Rind und Schaf nicht wohlgefällig[85]ist? – es heißt:[86]*Rind und Schaf gestreckt oder zusammengezogen &c.*, dies lehrt. daß das Untaugliche von Rind und Schaf nicht wohlgefällig ist. – Er spricht nur vom Verbote beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen, nicht aber von anderen Verboten. – Etwa nicht, [das Schlachten von] Heiligem außerhalb ist ja ein anderes Verbot, dennoch zählt er es mit!? Er lehrt nämlich: Wenn außerhalb als Heiliges, so ist er wegen des ersten der Ausrottung schuldig und wegen beider erhält er die vierzig [Geißelhiebe]. Allerdings wegen des anderen, weil er das Gesetz vom Vieh und seinem Jungen übertreten hat, weshalb aber wegen des ersteren: doch wohl wegen des Verbotes des außerhalb Geschlachteten!? – Liegt das Verbot vom Vieh und seinem Jungen nicht vor, so nennt er ein anderes Verbot, wenn aber das Verbot vom Vieh und seinem Jungen vorliegt, nennt er kein anderes Verbot. R. Zera erwiderte:

Jeitteles, כרם חמד III p. 98ff.

[80] Zur Darbringung als Opfer, da das erstere als nicht geschlachtet gilt.

[81] Wegen des anderen.

[82] Die Schlachtung ist hierbei ohne Wirkung.

[83] Da das andere erst am folgenden Tage dargebracht werden darf.

[84] Wozu auch das der Darbringungszeit Ermangelnde gehört.

[85] Als Opfer; das in der Schrift gebrauchte W. nicht' drückt ein Verbot aus, worauf die Geißelung gesetzt ist.

[86] Lev. 22,23.

[87] Es gilt als Gebot, u. dieserhalb ist

Laß das Verbot des der Darbringungszeit Ermangelnden, denn die Schrift hat es zu den Geboten gesetzt[87]. – Wieso dies? – Die Schrift sagt:[13]*vom* Fol. 81 *achten Tage ab ist es wohlgefällig,* vom achten Tage ab, früher aber nicht; ein Verbot, das durch [Unterlassung eines] Gebotes entsteht, gilt als Gebot. – Dieser [Schriftvers] ist ja wegen einer Lehre des R. Apeṭoriqi nötig!? R. Apeṭoriqi wies nämlich auf einen Widerspruch hin; es heißt:[13]*es soll sieben Tage bei seiner Mutter bleiben,* wonach es schon nachts[88]tauglich ist, und dem widersprechend heißt es: *und vom achten Tage ab ist es wohlgefällig,* wonach erst vom achten Tage ab, nachts aber nicht; wie ist dies nun zu erklären? Nachts zur Weihung[89]und am folgenden Tage zur Tauglichkeit. – Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[90]*ebenso sollst du mit deinem Rindvieh und mit deinem Kleinvieh verfahren*[91].

R. Hamnuna sagte: R. Šimón ist der Ansicht, [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen habe keine Geltung beim Heiligen, denn er sagt, die ungültige Schlachtung gelte nicht als Schlachtung, und auch die Schlachtung des Heiligen ist eine ungültige[92]Schlachtung. Raba wandte ein: Hat jemand ein Vieh und sein Junges außerhalb als Heiliges [geschlachtet], so übertritt er, wie R. Šimón sagt, wegen des anderen ein Verbot, denn R. Šimón ist der Ansicht, wegen dessen, was später zur Darbringung geeignet[93]ist, mache man sich schuldig der Übertretung eines Verbotes, nicht aber der Ausrottung; die Weisen aber sagen, wenn man sich der Ausrottung nicht schuldig macht, übertrete man auch kein Verbot. Und auf unseren Einwand, wieso er, wenn außerhalb als Heiliges, wegen des anderen [nur] ein Verbot übertrete, er hat ja das erste[94]nur getötet, somit ist das andere für innerhalb geeignet, und er sollte auch der Ausrottung schuldig sein, erwiderte Raba, wie manche sagen, Kadi, diese Lehre sei lückenhaft und müsse wie folgt lauten: wenn beide außerhalb als Heiliges, so ist er nach den Rabbanan wegen des ersten der Ausrottung schuldig, das andere ist untauglich und er ist frei, und nach R. Šimón ist er wegen beider der Ausrottung schuldig; wenn eines außerhalb und das andere innerhalb, so ist er nach den Rabbanan wegen des ersten der Ausrottung schuldig, das andere ist untauglich und er ist frei, und nach R. Šimón ist das andere tauglich; wenn eines innerhalb und das andere außerhalb, so ist nach den Rabbanan das erste tauglich und er ist frei, und das andere untauglich und er ist frei, und nach R. Šimón übertritt

---

nicht zu geißeln. [88] In der Nacht vom 7. zum 8. Tag. [89] Als Opfer. [90] Ex. 22,29. [91] Weiter folgt, daß es 7 Tage bei der Mutter bleibe u. am 8. Gott gespendet werde. [92] Die Schlachtung ohne Blutsprengen ist ohne Wirkung, somit hat man dadurch das Gesetz vom Schlachten eines Viehs mit seinem Jungen nicht übertreten. [93] Das andere Vieh ist am folgenden Tage zur Darbringung geeignet. [94] Dessen Schlachtung ungültig ist. [95] Von der die Vollziehung der Geißelung er wegen des anderen ein Verbot. Weshalb übertritt er, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen habe beim Heiligen keine Geltung, wegen des anderen nur ein Verbot, er sollte ja auch der Ausrottung schuldig sein!? Vielmehr, erklärte Raba, lautet die Lehre R. Hamnunas wie folgt: beim Heiligen ist auf [das Verbot] vom Vieh und seinem Jungen keine Geißelung gesetzt, denn solange das Blut nicht gesprengt worden ist, ist das Fleisch nicht erlaubt, somit kann die Warnung[95] bei der Schlachtung nur eine eventuelle sein, und die eventuelle Warnung gilt nicht als Warnung. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Wenn [das Vieh] Profanes und das Junge ein Heilsopfer ist, und er zuerst das Profane und nachher das Heilsopfer geschlachtet hat, so ist er[96] frei; wenn aber zuerst das Heilsopfer und nachher das Profane, so ist er schuldig. Ferner sagte Raba: Wenn es Profanes und das Junge ein Brandopfer ist, so ist er, wenn er zuerst das Profane und nachher das Brand- Col.b opfer geschlachtet hat, selbstverständlich frei, aber auch, wenn er zuerst das Brandopfer und nachher das Profane geschlachtet hat, ist er frei, denn die erste Schlachtung war nicht eßbar[97]. R. Jáqob aber sagte im Namen R. Johanans, auch die Verzehrung durch den Altar gelte als Essen, denn die Schrift sagt:[98] *wenn essen gegessen*[99] *werden sollte vom Fleische seines Schlachtopfers*, die Schrift spricht von zwei Verzehrungen, von der Verzehrung durch Menschen und der Verzehrung durch den Altar.

iii,1 WENN JEMAND GESCHLACHTET HAT UND ES[100] TOTVERLETZT BEFUNDEN WIRD, FÜR EINEN GÖTZEN GESCHLACHTET HAT, DIE KUH[101] DER ENTSÜNDIGUNG, EIN ZU STEINIGENDES RIND[102] ODER DAS GENICKBROCHENE KALB[103] GESCHLACHTET HAT, SO IST ER NACH R. ŠIMÓN FREI[104] UND NACH DEN WEISEN SCHULDIG. IST ES BEIM SCHLACHTEN UNTER SEINER HAND AAS GEWORDEN[105], ODER HAT ER ES GEMETZELT ODER IHM DIE HALSORGANE AUSGERISSEN, SO IST ER NICHT SCHULDIG WEGEN [ÜBERTRETUNG DES GESETZES] VOM VIEH UND SEINEM JUNGEN[106].

GEMARA. R. Šimón b. Laqiš sagte: Dies[107] lehrten sie nur von dem Falle, wenn er das erste für den Götzen und das andere für seine Tafel

---

abhängig ist. [96] Wegen des angegebenen Grundes. [97] Da das Brandopfer vollständig zu verbrennen ist; sie gilt also in dieser Hinsicht nicht als Schlachtung. [98] Lev. 7,18. [99] Der unnötige Infinitiv deutet auf ein 2. Essen. [100] Das eine von Vieh u. Jungem, die er an einem Tage geschlachtet hat. [101] Die sog. rote Kuh; cf. Num. Kap. 19. [102] Das einen Menschen getötet hat; dessen Fleisch ist, wenn man es nach der Aburteilung geschlachtet hat, zum Genusse verboten; cf. Ex. 21,28. [103] Cf. Dt. 21,1ff. [104] In all diesen Fällen ist das Fleisch zum Essen verboten u. das Schlachten somit ungültig. [105] Durch einen Verstoß gegen die hierbei zu beobachtenden Vorschriften. [106] Auch nach den Weisen, da in diesen Fällen schon das Schlachten an sich ungültig ist. [107] Daß er nach den geschlachtet hat, wenn aber das erste für seine Tafel und das andere für den Götzen, so ist er frei, weil er der strengeren Strafe[108]verfällt. R. Joḥanan sprach zu ihm: Dies[109]wissen ja auch Schulkinder. Aber zuweilen ist er schuldig, auch wenn er das erste für seine Tafel und das andere für den Götzen geschlachtet hat, und zwar, wenn man ihn auf Grund [des Gesetzes] vom Vieh und seinem Jungen, nicht aber des Götzendienstes gewarnt[110]hat. R. Šimôn b. Laqiš aber ist der Ansicht, da er frei[111] wäre, falls man ihn gewarnt hätte, so ist er frei, auch wenn man ihn nicht gewarnt hat. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn als R. Dimi kam, sagte er: Wenn jemand ein mit der Todesstrafe oder mit Geißelung belegtes Verbot versehentlich[112]und etwas anderes[113]begangen hat, so ist er, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn man hat ihn nicht[114]gewarnt; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn da er frei wäre, falls man ihn gewarnt hätte, so ist er frei, auch wenn man ihn nicht gewarnt hat. Und beides ist nötig. Würde nur das eine gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Šimôn b. Laqiš vertrete seine Ansicht nur bei diesem, während er beim anderen[115]R. Joḥanan beipflichte. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur bei diesem, während er bei jenem R. Šimôn b. Laqiš beipflichte. Daher ist beides nötig. — Ist denn die Schlachtung der Kuh der Entsündigung eine ungültige, es wird ja gelehrt, R. Šimôn sagt, die [rote] Kuh sei als Speise verunreinigungsfähig, weil sie eine Zeit der Tauglichkeit[116]hatte, und R. Šimôn b. Laqiš erklärte, R. Šimôn sei der Ansicht, die [rote] Kuh könne noch dann ausgelöst[117]werden, wenn sie sich bereits auf dem Herrichtungsplatze befindet!? R. Šamen b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Der Fall von der Kuh der Entsündigung ist keine Mišna[118]. — Ist denn die Schlachtung des genickbrochenen Kalbes keine gültige, wir haben ja gelernt, wenn der Totschläger vor dem Genickbrechen gefunden wird, komme es in die Herde[119]und weide!? R. Šimôn b. Laqiš erwiderte Fol. 82

Weisen schuldig ist. [108] Wegen Götzendienstes, worauf die Todesstrafe gesetzt ist; cf. Syn. Fol. 60b. [109] Daß man wegen zweier strafbarer Handlungen in Idealkonkurrenz nur der strengeren Strafe verfällt. [110] In diesem Falle bleibt er wegen des Götzendienstes straffrei. [111] Von der leichteren Strafe der Geißelung. [112] Dh. ohne Warnung, sodaß er dieserhalb straffrei bleibt. [113] Durch dieselbe Handlung; wenn er beispielsweise bei einem Diebstahl den Sabbath entweiht hat u. nur bezügl. des Diebstahls gewarnt worden ist. [114] Er verfällt nicht der schwereren Strafe, somit bleibt die leichtere bestehen. [115] Wenn es sich um eine peinliche u. eine Geldstrafe od. einen Geldersatz handelt. [116] Zum Essen, zwischen dem Schlachten u. der Herrichtung. [117] Falls man eine bessere findet, u. als Profanschlachtung gegessen werden. [118] Er gehört nicht zum Texte derselben. [119] Es ist profan u. wird durch die Schlachtung zum Essen erlaubt. 120.

im Namen R. Jannajs: Der Fall vom genickbrochenen Kalbe ist keine Mišna. – Kann R. Jannaj dies denn gesagt haben, R. Jannaj sagte ja: Ich hörte diesbezüglich[120] eine Zeitgrenze, habe sie aber vergessen; die Genossen meinen jedoch, das Hinabbringen zum Felstale[121] mache es verboten. Wenn dem nun so ist, so sollte er erwidert haben, das eine vor dem Hinabbringen und das andere nach dem Hinabbringen!? R. Pinḥas, Sohn des R. Ami, erwiderte: Wir haben die Erwiderung, der Fall vom genickbrochenen Kalbe sei keine Mišna, im Namen des R. Šimón b. Laqiš gelernt. R. Aši sagte: Als wir bei R. Papi waren, warfen wir folgendes ein: Kann R. Šimón b. Laqiš dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt: Die Vögel des Aussätzigen[122] werden verboten, wie R. Joḥanan sagt, vom Schlachten ab, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, vom Nehmen[123] ab. Hierzu sagten wir, der Grund des R. Šimón b. Laqiš sei, weil er es aus [dem Wort] *nehmen* folgert, das auch beim genickbrochenen Kalbe gebraucht[124] wird. Vielmehr, sagte R. Ḥija b. Abba, ist es R. Joḥanan, welcher erklärte, der Fall vom genickbrochenen Kalbe sei keine Mišna.

iii,2 Haben zwei Personen eine Kuh und ihr Kalb gekauft, so schlachte der zuerst, der zuerst gekauft hat; ist ihm der andere zuvorgekommen, so hat er den Vorteil.

GEMARA. R. Joseph sagte: Dies nur in zivilrechtlicher[125] Hinsicht. Es wird gelehrt: Ist ihm der andere zuvorgekommen, so war er hurtig und hat den Vorteil. Er war hurtig, denn er hat kein Verbot übertreten; er hat den Vorteil, denn er kann Fleisch essen[126].

iii,3 Hat jemand eine Kuh und nachher ihre beiden Kälber geschlachtet, so erhält er achtzig [Geisselhiebe], wenn aber die beiden Kälber und nachher [die Kuh], so erhält er[127] vierzig [Geisselhiebe]. Hat er [die Kuh], ihr Junges und das Junge ihres Jungen geschlachtet, so erhält er achtzig [Geisselhiebe], wenn aber [die Kuh], das Junge ihres Jungen und nachher ihr Junges, so erhält er[127] vierzig [Geisselhiebe]; Symmachos sagt im Namen R. Meírs, er erhalte achtzig.

GEMARA. Weshalb[128] denn, der Allbarmherzige sagt ja:[15] *es und sein Junges*, nicht aber das Junge und es!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: *Es und sein Junges*; ich weiß dies nur vom [Vieh] und seinem Jungen, woher dies vom Jungen und seiner Mutter? Wenn es

---

Wann das Kalb verboten wird. 121. Wo das Genickbrechen erfolgt. 122. Cf. Lev. 14,4ff. 123. Sobald sie hierfür geholt werden. 124. Cf. Lev. 14,4 u. Dt. 21,3; demnach wird das genickbrochene Kalb sofort verboten. 125. Religionsgesetzlich darf jeder von ihnen zuerst schlachten. 126. Während der andere einen Tag warten muß. 127. Da er das Verbot nur einmal begangen hat. 128. Ist man schuldig, wenn man zuerst das Junge u. nachher die Mutter schlachtet. 129. Daß heißt:[15] *sollt ihr nicht schlachten*, so sind es ja zwei, und dies[129] kann in dem Falle vorkommen, wenn einer die Kuh, einer ihre Mutter und einer ihr Junges geschlachtet hat; die beiden letzteren sind schuldig[130]. — Dieser [Schriftvers] ist ja an sich nötig!? — Es sollte ja heißen: sollst du nicht schlachten, während es heißt: *sollt ihr nicht schlachten*. — Aber auch dies ist ja nötig, denn wenn der Allbarmherzige geschrieben hätte: sollst du nicht schlachten, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem, nicht aber von zweien, daher schrieb der Allbarmherzige: *sollt ihr nicht schlachten*, auch zwei!? — Es könnte ja heißen: sollen nicht geschlachtet[131] werden, wenn es aber heißt: *sollt ihr nicht schlachten*, so ist beides zu entnehmen. Col.b

HAT ER [DIE KUH], IHR JUNGES &C. Abajje sprach zu R. Joseph: Ist Symmachos dieser Ansicht aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, wenn man zwei Oliven[132] Talg bei einem Entfallen[133] gegessen hat, sei man zwei Sündopfer[134] schuldig, demnach sollte er[135] dies anderweitig[136] gelehrt haben, nur lehrt er es deshalb hierbei, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, daß man nach ihnen auch bei geteilten Körpern[137] frei[138] sei, oder aber ist Symmachos der Ansicht, wenn man zwei Oliven Talg bei einem Entfallen gegessen hat, sei man nur einmal schuldig, hierbei aber ist er dieser Ansicht aus dem Grunde, weil es zwei getrennte Körper sind? Dieser erwiderte: Jawohl, er ist der Ansicht, wenn man zwei Oliven Talg bei einem Entfallen gegessen hat, sei man zwei Sündopfer schuldig. — Woher dies? — Aus folgender Lehre: Hat jemand verschiedene Mischsaaten[139] gesäet, so ist er zu geißeln. Was heißt geißeln: wollte man sagen, einmal geißeln, so ist dies ja selbstverständlich, und was heißt ferner verschiedene[140] Mischsaaten; doch wohl zweimal. Von welchem Falle wird hier gesprochen: wenn nacheinander, bei zwei Warnungen, so ist dies[141] ja bereits gelehrt worden: Hat ein Nazir[142] den ganzen Tag Wein getrunken, so ist er nur einmal schuldig; wenn man ihm aber gesagt hat, daß

---

2 Personen wegen eines Viehs schuldig sind. 130. Obgleich der eine die Mutter nachher geschlachtet hat. Dies wird auf einen solchen Fall bezogen, da der Fall, wenn man eine Mutter u. ihre beiden Jungen od. Mutter, Junges u. das Junge des Jungen geschlachtet hat, nicht besonders gelehrt zu werden braucht. 131. Sowohl von einem als auch von zweien. 132. Zwei Male, jedesmal im Quantum einer Olive. 133. Ohne inzwischen das Bewußtsein erlangt zu haben, daß dies verboten sei. 134. Und dementsprechend 2mal Geißelhiebe, wenn man gewarnt worden ist. 135. Der Redaktor der Mišna, diesen Streit. 136. Hinsichtl. eines Falles, wo es sich um denselben Gegenstand handelt, wie beispielsweise beim Falle vom Talg. 137. Wie es hierbei der Fall ist, wo durch jedes der beiden Tiere ein besonderes Verbot übertreten wird. 138. Von einer doppelten Geißelung. 139. Cf. Lev. 19,19. 140. Man ist ja auch wegen einer strafbar. 141. Daß in einem solchen Falle 2mal zu geißeln ist. 142. Dem berauschende Getränke verboten sind; cf. Num. Kap. 6.

er nicht trinken solle, und er getrunken hat, daß er nicht trinken solle, und er getrunken hat, so ist er wegen jedes Males schuldig. Doch wohl mit einem Male, bei einer Warnung. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, die gegen Symmachos streiten, so sollte er doch, wenn man nach ihnen in jenem Falle, wo es geteilte Körper sind, frei ist, es um so mehr hierbei sein; doch wohl nach Symmachos. – Nein, tatsächlich nach den Rabbanan, nur lehrt er uns[143] etwas nebenbei, daß es nämlich zwei Arten Mischsaat gebe. Dies schließt die Ansicht R. Jošijas aus. R. Jošija sagte, nur wenn man Weizen, Gerste und Weinbeerkerne mit einem Handwurfe gesäet hat, so lehrt er uns, daß man schuldig sei, auch wenn man nur Weizen und Weinbeerkerne oder Gerste und Weinbeerkerne gesäet hat. – Komm und höre: Hat man eine Olive von der einen und eine Olive von der anderen[144] gegessen, so erhält man achtzig [Geißelhiebe]; R. Jehuda sagt, man erhalte nur vierzig. In welchem Falle: wollte man sagen, nach einander, bei zwei Warnungen, was ist demnach der Grund R. Jehudas, die Warnung kann ja nur eine eventuelle[145] sein, und wir wissen von R. Jehuda, daß er der Ansicht ist, die eventuelle Warnung gelte nicht als Warnung!? Es wird nämlich gelehrt: Hat er[146] zuerst den einen und nachher den anderen geschlagen oder zuerst dem einen und nachher dem anderen geflucht, oder hat er beide gleichzeitig geschlagen oder beiden gleichzeitig geflucht, so ist er schuldig; R. Jehuda sagt, wenn gleichzeitig, sei er schuldig, wenn aber nacheinander, sei er frei. Doch wohl mit einem Male, bei einer Warnung. Wer ist nun der erste Autor: wenn die Rabbanan, die gegen Symmachos streiten, so sollte er doch, wenn er in jenem Falle, wo es getrennte Körper sind, nach ihnen frei ist, es um so mehr hierbei sein; doch wohl Symmachos[147]. – Nein, tatsächlich nacheinander, nach den Rabbanan, nur ist dieser Autor der Ansicht eines anderen Autors, nach dem R. Jehuda sagt, die eventuelle Warnung gelte als Warnung. Es wird nämlich gelehrt:[148] *Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen, und was bis zum Morgen zurückbleibt, sollt ihr im Feuer verbrennen*; die Schrift läßt ein Gebot auf das Verbot folgen, um zu sagen, daß man dieserhalb nicht zu geißeln[149] sei – so R. Jehuda. R. Jáqob sagt, nicht aus diesem Grunde, sondern weil es

Fol. 83

---

143. Durch die Worte verschiedene Mischsaaten. 144. Den verbotenen Spannadern (cf. Gen. 32,33) des einen Viehs. 145. Da man nach RJ. nur wegen der rechten schuldig ist, u. der Warnende nicht wissen kann, welche dieser ißt. 146. Dessen Mutter sofort nach der Scheidung einen anderen geheiratet hat, sodaß man nicht weiß, welcher von beiden Ehemännern sein Vater ist; schlägt er einen von beiden, so kann die Warnung nur eine eventuelle sein, wenn aber beide gleichzeitig, so übertritt er sicher das Verbot. 147. Der hinsichtl. der Spannader lehrt, daß er 2mal zu geißeln sei. 148. Ex. 12,10. 149. Nur aus diesem Grunde, sonst aber würde dieserhalb zu geißeln sein, obgleich in diesem Falle die Warnung nur

ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, nicht zu geißeln ist. – Komm und höre: Hat jemand zwei [Spann]adern von zwei Keulen zweier Tiere gegessen, so erhält er achtzig [Geißelhiebe]; R. Jehuda sagt, er erhalte nur vierzig. In welchem Falle: wenn nach einander, bei zwei Warnungen, was ist demnach der Grund R. Jehudas, welcher sagt, nur vierzig und nicht mehr; doch wohl mit einem Male, bei einer Warnung. Wer ist nun der erste Autor: wenn die Rabbanan, die gegen Symmachos streiten, so sollte er doch, wenn er nach ihnen in jenem Falle, wo es getrennte Körper sind, frei ist, es um so mehr hierbei sein; doch wohl Symmachos. – Nein, tatsächlich nach einander, wenn du aber einwendest, was demnach der Grund R. Jehudas sei: wenn [an einer] keine Olive[150] ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn er sie gegessen hat und keine Olive daran ist, so ist er schuldig; R. Jehuda sagt, er sei nur dann schuldig, wenn daran eine Olive ist.

AN VIER ZEITEN[151] IM JAHRE MUSS MAN, WENN MAN JEMANDEM EIN VIEH VERKAUFT, IHM MITTEILEN, DASS MAN DIE MUTTER, BEZIEHUNGSWEISE DAS JUNGE ZUM SCHLACHTEN VERKAUFT HABE, UND ZWAR: AM VORABEND DES LETZTEN TAGES DES HÜTTENFESTES, AM VORABEND DES ERSTEN TAGES DES PESAḤFESTES, AM VORABEND DES WOCHENFESTES UND AM VORABEND DES NEUJAHRSFESTES; R. JOSE DER GALILÄER SAGT, IN GALILÄA AUCH AM VORABEND DES VERSÖHNUNGSTAGES. R. JEHUDA SAGTE: NUR DANN, WENN KEIN SPIELRAUM VORHANDEN IST, IST ABER SPIELRAUM[152] VORHANDEN, SO BRAUCHT MAN ES NICHT MITZUTEILEN. JEDOCH PFLICHTET R. JEHUDA BEI, DASS, WENN MAN DIE MUTTER AN DEN BRÄUTIGAM UND DAS JUNGE AN DIE BRAUT VERKAUFT, MAN ES MITTEILEN MÜSSE, DENN BEIDE SCHLACHTEN SICHER AM SELBEN TAGE. iii,4

AN DIESEN VIER ZEITEN IM JAHRE KANN MAN DEN SCHLÄCHTER[153] ANHALTEN, GEGEN SEINEN WILLEN ZU SCHLACHTEN; SELBST WENN DAS RIND TAUSEND DENARE WERT IST UND DER KÄUFER DARAN MIT NUR EINEM DENAR BETEILIGT IST, KANN ER IHN ZUM SCHLACHTEN ZWINGEN; DAHER IST ES, WENN ES VERENDET, DEM KÄUFER VERENDET[154]. ANDERS IST ES[155] IN DEN ÜBRIGEN TAGEN DES JAHRES; DAHER IST ES, WENN ES VERENDET, DEM VERKÄUFER VERENDET. iv

GEMARA. Es wird gelehrt: Hat er es ihm nicht mitgeteilt, so darf er gehen und ohne Bedenken schlachten.

---

eine eventuelle sein kann. [150] Sondern nur an der anderen; nach RJ. ist er nur wegen dieser schuldig. [151] An denen viel geschlachtet wird u. anzunehmen ist, daß der Käufer an diesem Tage schlachten werde. [152] Wenn der Verkauf des ersteren Viehs am vorangehenden Tage erfolgt ist. [153] An den man eine Anzahlung auf Fleisch geleistet hat. [154] Er verliert seine Anzahlung. [155] Die Anzahlung gilt nicht als perfekter Kauf u. der Schlächter kann sie zurückzahlen.

R. JEHUDA SAGTE: NUR DANN &C. Weshalb lehrt er: die Mutter an den Bräutigam und das Junge an die Braut[156]? -- Er lehrt uns nebenbei, daß es zur Lebensart gehöre, daß die Familie des Bräutigams mehr aufwende als die der Braut.

AN DIESEN VIER ZEITEN &C. Er hat es[157] ja nicht an sich gezogen!? R. Hona erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er es an sich gezogen hat. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: anders ist es in den übrigen Tagen des Jahres; daher ist es, wenn es verendet, dem Verkäufer verendet; jener hat es ja an sich gezogen!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich, wenn er es nicht an sich gezogen, jener es ihm aber durch einen anderen[158] zugeeignet hat. An diesen vier Zeiten des Jahres erfolgt es[159] zu seinem Vorteil, und bevorteilen kann man einen auch in seiner Abwesenheit, an den übrigen Tagen des Jahres aber erfolgt es zu seinem Nachteil[160], und benachteiligen kann man einen nur in seiner Anwesenheit. R. Eliézer erklärte im Namen R. Joḥanans: Für diese vier Zeiten haben die Rabbanan ihre Bestimmung auf eine Vorschrift der Tora gestützt. R. Joḥanan sagte nämlich: Nach der Tora wird [eine Sache] durch das Geld geeignet, nur deshalb sagten sie, sie werde nur durch das Ansichziehen geeignet, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte zu ihm sagen: dein Weizen ist auf deinem Söller verbrannt[161].

v BEI DEM ‘EINEN TAG’, VON DEM BEIM [GESETZE VOM] TIER UND SEINEM JUNGEN GESPROCHEN WIRD, FOLGT DER TAG DER NACHT[162]. FOLGENDES TRUG R. ŠIMÓN B. ZOMA VOR: BEIM SCHÖPFUNGSWERKE HEISST ES[163] *ein Tag* UND BEIM [GESETZE VOM] VIEH UND SEINEM JUNGEN HEISST ES[164] *einem Tage*, WIE DER EINE TAG, VON DEM BEIM SCHÖPFUNGSWERKE GESPROCHEN WIRD, DER NACHT[165] FOLGTE, EBENSO FOLGT DER TAG, VON DEM BEIM [GESETZE VOM] VIEH UND SEINEM JUNGEN GESPROCHEN WIRD, DER NACHT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgendes trug R. Šimón b. Zoma vor: Da dieser ganze Abschnitt[166] vom Heiligen handelt, und beim Heiligen die Nacht dem Tag[167] folgt, so könnte man glauben, auch hierbei, so heißt es hierbei *einem Tage* und beim Schöpfungswerke ebenfalls *ein Tag*, wie der eine Tag, von dem beim Schöpfungswerke gesprochen wird, der Nacht folgte, ebenso folgt auch der Tag, von dem beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen gesprochen wird, der Nacht. Rabbi sagte: *Einem* Col.b *Tage*, der bezeichnete Tag; er benötigt der Bekanntmachung. Hieraus folgerten sie, an vier Zeiten im Jahre müsse, wer einem ein Vieh verkauft, es[168] ihm mitteilen.

---

[156] Dasselbe gilt ja auch vom entgegengesetzten Falle. [157] Der Käufer das Rind; nur in diesem Falle ist der Verkauf perfekt. [158] Der es im Namen des Käufers durch die Übergabe eignet. [159] Da er das Fleisch braucht. [160] Da ihm das Geld lieber ist. [161] Aus diesem Grunde bleibt es bis zur Übernahme in seinem Besitze. [162] Diese gehört diesbezüglich zum folgenden Tage. [163] Gen. 1,5. [164] Lev. 22,28. [165] Im bezügl. Schriftverse heißt es: es wurde Abend u. es wurde Morgen. [166] In dem das Gesetz vom Vieh u. seinem Jungen vorkommt. [167] Das Opferfleisch wird während der dem Tage der Opferung folgenden Nacht

SECHSTER ABSCHNITT

Das [Gesetz] vom Bedecken des Blutes[1] hat Geltung im [Jisraél]- i lande und ausserhalb des Landes, wenn der Tempel besteht und wenn der Tempel nicht besteht, nur bei Profanem und nicht bei Heiligem. Es hat Geltung beim Wilde und beim Geflügel, bei Vorhandenem[2] und bei nicht Vorhandenem. Es hat Geltung beim Koj, weil über ihn ein Zweifel[3] besteht. Man darf ihn am Feste nicht schlachten[4]; hat man ihn geschlachtet, so bedecke man das Blut nicht.

GEMARA. Weshalb nicht beim Heiligen: wollte man sagen, wegen der Lehre R. Zeras, denn R. Zera sagte, der Schlachtende müsse unten und oben Erde streuen, denn es heißt:[5] *er schütte sein Blut fort und bedecke es in*[6] *Erde*; es heißt nicht '[mit] Erde', sondern 'in Erde', und dies lehre, daß der Schlachtende unten und oben Erde streuen müsse, was hierbei nicht möglich ist. Wie sollte man dies machen: legt man [die Erde] hinauf[7] und läßt sie liegen, so fügt man ja zum Bau hinzu[8], während es heißt: [9]*das alles geschrieben von der Hand des Herrn, er hat mich unterwiesen*, und läßt man sie nicht liegen, so bildet sie ja eine Trennung[10]. Aber zugegeben, daß dies unten nicht möglich ist, oben aber ist es ja möglich, und man sollte es bedecken. Es wird auch gelehrt: R. Jonathan b. Joseph sagte: Hat man zuerst ein Wild und nachher ein Vieh[11] geschlachtet, brauche man es nicht zu bedecken, wenn aber zuerst ein Vieh und nachher ein Wild, so ist man zu bedecken verpflichtet[12]. — Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte, ist es zum Umrühren[13] geeignet, sei das Umrühren nicht un-

---

gegessen; cf. Lev. 7,15. 168. Daß man heute die Mutter, bezw. das Junge an einen anderen verkauft habe.

[1] Von geschlachtetem Wild u. Geflügel; cf. Lev. 17,13. [2] Das man zuhause hält. [3] Ob es zum Vieh od. zum Wilde gehört. [4] Vgl. S. 243 Anm. 57. [5] Lev. 17,13. [6] Vgl. S. 90 Anm. 140. [7] Auf den Altar. [8] Die Höhe des Altars wird dadurch vergrößert. [9] iChr. 28,19. [10] Zwischen dem Blute u. dem Altar. [11] Und das Blut des letzteren auf das Blut des ersteren geflossen ist. [12] Obgleich dies unten nicht möglich ist, da es sich auf anderem Blute befindet. [13] Bei der Zubereitung des Speisopfers, wenn Mehl u. Öl in den richtigen Quantitäten vor-

erläßlich[14], und ist es zum Umrühren nicht geeignet, sei das Umrühren unerläßlich[15]. – Man kann es[16] ja abkratzen und bedecken!? Wir haben ja auch gelernt, man müsse das verspritzte Blut und das, das sich am Messer befindet, bedecken, wonach man es abkratzen und bedecken muß, ebenso sollte man es auch in diesem Falle abkratzen und bedecken!? – Bei Heiligem des Altars[17] ist dem auch so, hier aber handelt es sich um Heiliges für
Fol. 84 den Tempelreparaturfonds[18]. – Man kann es ja auslösen und bedecken!? – Es ist ein Hinstellen und Schätzen[19] erforderlich. – Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Meír, welcher sagt, bei allem[20] sei Hinstellen und Schätzen erforderlich, so ist er ja der Ansicht, das ungültige Schlachten gelte als Schlachten[21], und wenn nach R. Šimón, welcher sagt, das ungültige Schlachten gelte nicht als Schlachten, so ist er ja der Ansicht, bei diesen[22] sei Hinstellen und Schätzen nicht erforderlich. R. Joseph erwiderte: Es ist[23] Rabbi, und er lehrt es nach der Ansicht verschiedener Autoren; hinsichtlich des untauglichen Schlachtens ist er der Ansicht R. Šimóns, und hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens ist er der Ansicht R. Meírs. Wenn du aber willst, sage ich, alles nach R. Šimón, nur ist es hierbei anders, denn die Schrift sagt: *er schütte fort und bedecke es,* nur wenn das Fortschütten und das Bedecken fehlt, nicht aber hierbei[24], wo das Fortschütten, das Auslösen und das Bedecken fehlt. Da du nun auf diese Erklärung gekommen bist, so kannst du es auch auf Heiliges des Altars beziehen, denn dies gilt nur von dem Falle, wenn nur das Fortschütten und das Bedecken fehlt, nicht aber hierbei, wo das Fortschütten, das Abkratzen und das Bedecken fehlt. Mar b. R. Aši erklärte: Die Schrift sagt: [5]*ein Wild oder ein Geflügel,* wie kein heiliges Wild[25], ebenso auch kein heiliges Geflügel. – Demnach sollte doch, wie dies vom Wilde gilt, bei dessen Art es kein Heiliges gibt, es auch vom Geflügel gelten, bei dessen Art es kein Heiliges gibt, ausgenommen Turteltauben und junge Tauben, bei deren Art es Heiliges gibt!? – Nein, gleich dem Wilde; wie beim Wilde nicht unterschieden wird, ebenso ist auch beim Geflügel nicht zu unterscheiden.

---

handen sind; cf. Men. Fol. 18a. [14] Es ist tauglich, auch wenn es nicht umgerührt worden ist. [15] Es ist dann untauglich (cf. ib. Fol. 103b); auch hierbei ist es möglich, zwischen dem Schlachten des Viehs u. des Wildes Erde zu streuen, nicht aber auf den Altar, aus dem angegebenen Grunde. [16] Das Blut vom Altar. [17] Bei Geflügelopfern. [18] Sie sind, wenn man sie unausgelöst geschlachtet hat, zum Genusse verboten, u. wegen der Untauglichkeit des Schlachtens ist das Blut nicht zu bedecken. [19] Des auszulösenden Tieres (cf. Lev. 27,11,12), was bei einem geschlachteten nicht möglich ist. [20] Sowohl bei untauglich gewordenen Opfertieren als auch bei solchen, die nur Eigentum des Tempels sind. [21] Somit müßte man das Blut zudecken. [22] Die nur Eigentum des Tempels sind. [23] Dem diese Lehre zuzuschreiben ist. [24] Beim Eigentume des Tempels. [25] Da es nicht als Opfer

Der Minäer Jåqob sprach zu Raba: Es ist uns bekannt, daß hinsichtlich der Kennzeichen[26]das Wild im Vieh einbegriffen ist, vielleicht ist ebenso das Vieh im Wilde[27]hinsichtlich des Bedeckens einbegriffen!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[28]*auf die Erde schütte es fort wie Wasser;* wie Wasser des Bedeckens nicht benötigt, ebenso benötigt auch dieses nicht des Bedeckens. – Demnach[29]sollte man darin untertauchen[30]dürfen!? – Die Schrift sagt:[31]*nur eine Quelle, eine Zisterne und eine Wasseransammlung ist rein,* nur diese, anderes aber nicht. – Vielleicht aber schließt dies nur andere Flüssigkeiten aus, die nicht Wasser genannt werden, nicht aber Blut, das Wasser genannt wird!? – Es gibt zwei Ausschließungen: *Wasserquelle* und *Wasserzisterne.* – Vielleicht schließen beide nur andere Flüssigkeiten aus, die eine laufende und die andere angesammelte!? – Es gibt drei Ausschließungen: *Wasserquelle, Wasserzisterne* und *Wasseransammlung.*

Die Rabbanan lehrten:[32]*Der fangen wird;* ich weiß dies nur von solchen, die man fängt, woher dies von solchen, die von selbst gefangen sind, wie Gänse und Hühner? Es heißt *Fang,* in jedem Falle. – Wozu heißt es demnach: *der fangen wird*!? – Die Tora lehrt eine Lebensregel, daß man Fleisch esse, nur wenn man es auf diese Weise erlangt[33].

Die Rabbanan lehrten:[34]*Wenn der Herr, dein Gott, dein Gebiet erweitert:* die Tora lehrt eine Lebensregel, daß man Fleisch esse, nur wenn man Verlangen danach[35]hat. Man könnte glauben, man kaufe Fleisch auf dem Markte und esse, so heißt es:[36]*schlachte von deinem Rindvieh und deinem*[37]*Kleinvieh.* Man könnte glauben, man schlachte all sein Rindvieh oder all sein Kleinvieh[38]und esse, so heißt es: *von deinem Rindvieh,* nicht aber all dein Rindvieh, *von deinem Kleinvieh,* nicht aber all dein Kleinvieh. Hieraus folgerte R. Eleåzar b. Åzarja: wer eine Mine besitzt, kaufe für seine Schüssel eine Litra Kräuter, wer zehn Minen, kaufe für seine Schüssel eine Litra Fische, wer fünfzig Minen, kaufe für seine Schüssel eine Litra Fleisch, und wer hundert Minen, lasse sich jeden Tag einen Topf [aufs Feuer] setzen. – Wie oft jene[39]? – Von einem Vorabend des Šabbaths zum anderen. Rabh sagte: Wir haben auf die Worte des Greises[40]zu achten. R. Joḥanan sagte: Abba[41]entstammt einem Geschlechte

---

dargebracht werden kann. 26. Welche Tiere zu essen erlaubt sind, Lev. Kap. 11 u. Dt. Kap. 14. 27. Cf. supra Fol. 70b. 28. Dt. 12,24. 29. Wenn es dem Wasser gleicht. 30. Unreine Dinge zur Reinigung. 31. Lev. 11,36. 23. ib. 17,13. 33. Durch Bemühung; man gebe sich nicht zu sehr dem Fleischgenusse hin. 34. Dt. 12,20. 35. Wenn man es lange nicht gegessen hat. 36. Dt. 12,21. 37. Nur wenn man einen eigenen Viehstand hat, sonst esse man kein Fleisch. 38. Dh. auch wenn man nur eines hat, schlachte man es. 39. Die oben genannten Besitzer von geringerem Vermögen. 40. Des RE.; diese Benennung wohl deshalb, weil er in jugendlichem Alter ergraute; cf. Ber. Fol. 28a. 41. Eigenname Rabhs, der Genügvon Kräftigen; bei uns aber soll, wer eine Peruṭa in der Tasche hat, sie zum Krämer bringen. R. Naḥman sagte: Solche wie wir, mögen auch borgen und essen.

[42]*Lämmer für deine Kleidung*; aus der Schur der Lämmer sei deine Kleidung.[42]*Böcke der Erlös deines Feldes*; stets verkaufe man sein Feld und kaufe dafür Böcke, nicht aber verkaufe man Böcke und kaufe dafür ein Feld.[43]*Und genug Ziegenmilch*; der Mensch sei genügsam, sich durch die Milch der Ziegen und der Lämmer seines Hauses zu ernähren.[43]*Für deine Nahrung und die Nahrung deines Hauses*; deine Nahrung geht der Nahrung deines Hauses vor.[43]*Lebensunterhalt für deine Mägde.* Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, sagte: Gib deinen Mägden Lebensunterhalt. Damit[44]lehrt die Tora eine Lebensregel, daß man seine Kinder nicht an Fleisch und Wein gewöhne.

Col.b R. Joḥanan sagte: Wer reich werden will, befasse sich mit der Kleinvieh[zucht]. R. Ḥisda sagte: Es heißt:[45]*das Wachstum deines Kleinviehs*, das seinen Besitzer reich[46]macht.

Ferner sagte R. Joḥanan: Lieber ein Zauberbecher als einer mit lauem Wasser. Dies gilt jedoch nur von einem Metallgefäße, bei einem irdenen aber ist nichts dabei. Und auch von einem Metallgefäße gilt dies nur dann, wenn darin kein Gewürz hineingetan worden ist, ist aber darin Gewürz hineingetan worden, so ist nichts dabei. Und auch wenn darin kein Gewürz hineingetan worden ist, gilt dies nur dann, wenn [das Wasser] nicht gekocht hat, hat es aber gekocht, so ist nichts dabei.

Ferner sagte R. Joḥanan: Wenn einem sein Vater Geld hinterlassen hat und er es durchbringen will, so trage er linnene Gewänder, benutze gläserne Gefäße, und miete Lohnarbeiter, ohne bei ihnen zu sein. Er trage linnene Gewänder, aus römischem Linnen. Er benutze gläserne Gefäße, aus weißem[47]Glase. Er miete Lohnarbeiter, ohne bei ihnen zu sein, Ochsentreiber, die großen Schaden anrichten[48].

R. Ȧvira trug vor, manchesmal im Namen R. Amis und manchesmal im Namen R. Asis: Es heißt:[49]*Gut dem, der barmherzig ist und darleiht, der seine Angelegenheiten nach Recht besorgt.* Stets esse und trinke man unter seinen Verhältnissen, kleide und hülle sich seinen Verhältnissen entsprechend, und ehre Frau und Kinder über seine Verhältnisse, denn sie sind auf ihn angewiesen und er ist auf den angewiesen, der gesprochen und die Welt geworden ist.

R. Ėna trug an der Pforte des Exilarchen vor: Hat man für einen Kran-

---

samkeit empfahl. [42] Pr. 27,26. [43] Ib. V. 27. [44] Unter 'Lebensunterhalt' sind Belehrungen über Genügsamkeit im Lebensunterhalt zu verstehen. [45] Dt. 7,13. [46] עשתרת v. עשר *reich sein, bereichern*, abgeleitet. [47] Wahrscheinl. Kristallglas. [48] Sie mißhandeln die Tiere. [49] Ps. 112,5. [50] Für einen gefährlich ken[50] am Šabbath geschlachtet, so ist man zum Bedecken verpflichtet. Da sprach Rabba zu ihnen: Er spricht Auffallendes; man nehme ihm den Dolmetsch fort. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: Den Koj darf man am Feste nicht schlachten; hat man ihn geschlachtet, so bedecke man das Blut nicht. Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn die Beschneidung, die, wenn sie entschieden am Šabbath zu erfolgen hat, diesen verdrängt, in einem Zweifel[51] das Fest nicht verdrängt, um wieviel weniger verdrängt das Bedecken, das, wenn es entschieden zu erfolgen hat, den Šabbath nicht verdrängt, in einem Zweifel das Fest. Man erwiderte ihm: Vom Posaunenblasen[52] in der Provinz ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es verdrängt, wenn es entschieden zu erfolgen hat, den Šabbath nicht, das Fest aber auch in einem Zweifel, R. Eleázar ha-Qappar Berabbi richtete folgende Erwiderung[53]: Wohl gilt dies von der Beschneidung, die in den Festnächten keine Geltung[54] hat, während das Bedecken in den Festnächten Geltung hat. R. Abba sagte: Dies[55] ist eines von den Dingen, von welchen R. Ḥija sagte, er habe dagegen keine Erwiderung, während R. Eleázar ha-Qappar Berabbi dagegen eine Erwiderung richtete. Hier lehrt er also, das Bedecken verdränge, wenn es entschieden zu erfolgen hat, den Šabbath nicht, und der Fall, daß das Bedecken entschieden zu erfolgen hat und den Šabbath nicht verdrängt, erfolgt wohl dann, wenn man am Šabbath für einen Kranken geschlachtet hat. — Vielleicht in dem Falle, wenn man übertreten und [am Šabbath] geschlachtet[56] hat!? — Gleich der Beschneidung: wie die Beschneidung erlaubt ist, ebenso das Bedecken, wenn [das Schlachten] erlaubt ist.

«Man erwiderte ihm: Vom Posaunenblasen in der Provinz ist [das Ententgegengesetzte] zu beweisen: es verdrängt, wenn es entschieden zu erfolgen hat, den Šabbath nicht, das Fest aber auch in einem Zweifel.» In welchem Zweifel: wollte man sagen, in einem Zweifel, ob es ein Festtag oder ein profaner Tag ist, so sollte es doch, wenn es das zweifellose Fest verdrängt, um so mehr das zweifelhafte verdrängen!? — Vielmehr, Fol. 85
in einem Zweifel, ob es[57] ein Mann oder ein Weib ist. R. Jose[58] vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, auch wenn es zweifellos ein Weib ist,

---

Kranken, für den dies erlaubt ist. 51. Wenn das Kind bei Anbruch der Nacht geboren worden ist, sodaß hinsichtl. des Beschneidungstages ein Zweifel besteht; ist dieser ein Festtag, so wird die Beschneidung auf den folgenden Tag verschoben; cf. Sab. Fol. 137a. 52. Am Neujahrsfeste; fiel dieses auf einen Sabbath, so wurde nur im Tempel geblasen, nicht aber in der Provinz; cf. Rh. Fol. 29b. 53. Gegen den Schluß RJ.s. 54. Sie hat nur am Tage zu erfolgen. 55. Der Schluß RJ.s. 56. Bei einem verbotenen Schlachten, ist aber das Schlachten erlaubt, so bedecke man das Blut. 57. Der zu blasen hat. 58. Der von dieser Entgegnung nichts hält. 59.

blase sie. Es wird nämlich gelehrt:[59]*Den Söhnen Jisraéls,* nur diese stützen[60], nicht aber die Töchter Jisraéls. R. Jose und R. Šimón sagen. Weibern sei das Stützen freigestellt[61]. Rabina sagte: Auch nach der Ansicht der Rabbanan ist dagegen ein Einwand zu erheben: wohl gilt dies vom Posaunenblasen, weil es, wenn es entschieden zu erfolgen hat, im Tempel den Šabbath verdrängt, während beim Bedecken dies überhaupt nicht vorkommt.

«R. Eleázar ha-Qappar Berabbi richtete folgende Erwiderung: Wohl gilt dies von der Beschneidung, die in den Festnächten keine Geltung hat.» Hat sie denn nur in den Festnächten keine Geltung und in den übrigen Nächten wohl!? – Vielmehr, wohl gilt dies von der Beschneidung, die nachts keine Geltung hat wie am Tage, während das Bedecken nachts wie am Tage Geltung hat. R. Abba sagte: Dies ist eines von den Dingen, von welchen R. Ḥija sagte, er habe dagegen keine Erwiderung, während R. Eleázar ha-Qappar Berabbi dagegen eine Erwiderung richtete.

ii Wenn man es[62] geschlachtet hat und es totverletzt befunden wird, oder wenn man für einen Götzen Profanes innerhalb, Heiliges ausserhalb[63] oder ein zu steinigendes Wild oder Geflügel[64] geschlachtet hat, so ist man nach R. Meír verpflichtet[65] und nach den Weisen frei. Wenn man es schlachtet und es Aas unter seiner Hand[66] wird, oder wenn man es metzelt oder ihm [die Gurgel] ausreisst, so braucht man es nicht zu bedecken.

GEMARA. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Rabbi gefiel die Ansicht R. Meírs[67] beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen, und lehrte sie im Namen der Weisen[68], und die Ansicht R. Šimóns beim [Gesetze vom] Bedecken des Blutes, und lehrte sie[69] im Namen der Weisen. – Was ist der Grund R. Meírs beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Er folgert aus [dem Ausdrucke] *schlachten,* der auch beim außerhalb Geschlachteten[70] gebraucht wird; wie bei diesem das ungültige Schlachten als Schlachten gilt, ebenso gilt auch hierbei das ungültige Schlachten als Schlachten. – Was ist der Grund R. Šimóns? R. Mani b. Paṭiš erwiderte: Er folgert aus [den Worten][71]

Lev. 1,2. [60] Die Hand auf den Kopf des Opfertieres; cf. Men. Fol. 92a. [61] Dies gilt nicht als unzulässiger Opferdienst, ebenso gilt ihr Posaunenblasen nicht als Entweihung des Festes. [62] Ein Wild od. ein Geflügel. [63] Des Tempelhofes. [64] Wenn sie einen Menschen getötet haben oder mit ihnen Bestialität verübt worden ist; cf. Lev. 20,15. [65] Das Blut zu bedecken, obgleich das Schlachten ungültig ist. [66] Durch Verstoß gegen die beim Schlachten zu beobachtenden Vorschriften. [67] Daß die ungültige Schlachtung als Schlachtung gelte. [68] Cf. supra Fol. 81b; bei einem Streite zwischen einem einzelnen u. den Weisen ist nach den Weisen zu entscheiden. [69] In dieser Mišna. [70] Cf. Lev. 17,3. [71] Gen. 43,16. [72].

schlachte eine Schlachtung und richte her; wie es da eine taugliche Schlachtung[72] war, ebenso ist auch hierbei eine taugliche Schlachtung zu verstehen. – Sollte es R. Meír ebenfalls aus [dem Ausdruck] *schlachte* folgern!? – Man vergleiche *šeḥiṭa* mit *šeḥiṭa*, nicht aber *šeḥiṭa* mit *ṭebiḥa*[73]. – Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmáéls folgerten sie ja aus:[74]*wenn der Priester wiederkommt*, und [75]*wenn der Priester hineingeht*, denn 'kommen' und 'gehen' sei dasselbe[76]!? – Dies nur, wenn kein gleiches [Wort] vorhanden ist, ist aber ein gleiches vorhanden, so folgere man vom gleichen. – Sollte R. Šimón ebenfalls vom außerhalb Geschlachteten folgern!? – Man folgere hinsichtlich des Profanen vom Profanen, nicht aber hinsichtlich des Profanen vom Heiligen. – Und R. Meír!? – Hat etwa [das Gesetz] vom Vieh und seinen Jungen beim Heiligen keine Geltung!? Deshalb[77] sagte auch R. Ḥija, Rabbi gefiel die Ansicht R. Meírs beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen, und er lehrte sie im Namen der Weisen. – Was ist der Grund R. Meírs beim [Gesetze vom] Bedecken des Blutes? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Er folgert dies aus [dem Ausdruck] *schütten*, der auch beim außerhalb Geschlachteten[78] gebraucht wird; wie da das ungültige Schlachten als Schlachten gilt, ebenso gilt auch hierbei das ungültige Schlachten als Schlachten. – Und der des R. Šimón? – Es heißt:[79]*das gegessen wird*[80]. – Und R. Meír!? – Dies schließt das unreine Geflügel aus. – Und R. Šimón!? – Vom unreinen Geflügel gilt dies wohl deshalb, weil es nicht gegessen werden darf, und auch das totverletzte darf nicht gegessen werden. Deshalb[77] sagte auch R. Ḥija, Rabbi gefiel die Ansicht R. Šimóns beim [Gesetze vom] Bedecken des Blutes, und er lehrte sie im Namen der Weisen.

R. Abba sagte: Nicht in jeder Hinsicht sagt R. Meír, daß das ungültige Col.b Schlachten als Schlachten gelte; R. Meír pflichtet bei, daß es [das Vieh] nicht zum Essen erlaubt mache. Und nicht in jeder Hinsicht sagt R. Šimón, daß das ungültige Schlachten nicht als Schlachten gelte; R. Šimón pflichtet bei, daß es es der Unreinheit des Aases enthebe.

Der Meister sagte: Nicht in jeder Hinsicht sagt R. Meír, daß das ungültige Schlachten als Schlachten gelte; R. Meír pflichtet bei, daß es [das Vieh] nicht zum Essen erlaubt mache. Selbstverständlich, wird etwa das Totverletzte durch das Schlachten erlaubt!? – In dem Falle, wenn man

---

Weiter (Fol. 91a) wird erklärt, daß diese Schlachtung unter Beobachtung aller rituellen Vorschriften erfolgen mußte. 73. An allen übrigen Stellen wird für Schlachten der Ausdruck שחט, im angezogenen Schriftverse dagegen der Ausdruck טבח gebraucht; es sind ganz verschiedene Worte, wenn sie auch sinnverwandt sind. 74. Lev. 14,39. 75. Ib. V. 44. 76. Auch hierbei sind die Worte nur sinnverwandt. 77. Wegen dieser treffenden Antwort. 78. Cf. Lev. 17,4. 79. Lev. 17,13. 80.

ein Totverletztes geschlachtet hat und darin eine lebende Neunmonatsgeburt findet; da nach R. Meír das ungültige Schlachten als Schlachten gilt, so könnte man glauben, das Schlachten der Mutter genüge und sie benötige nicht des Schlachtens, so lehrt er uns. – Glaubst du, R. Meír sagt ja, die Schlitzgeburt[81] benötige des Schlachtens!? – Er lehrt uns damit, daß Rabbi einerseits der Ansicht R. Meírs und andererseits der Ansicht der Rabbanan sei. Er ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, das ungültige Schlachten gelte als Schlachten, und er ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, das Schlachten der Mutter mache sie[82] rein. Da nach den Rabbanan das Schlachten der Mutter sie rein macht, so könnte man glauben, das Schlachten der Mutter genüge für sie und sie benötige nicht des Schlachtens, so lehrt er uns.

«Und nicht in jeder Hinsicht sagt R. Šimón, daß das ungültige Schlachten nicht als Schlachten gelte; R. Šimón pflichtet bei, daß es es der Unreinheit des Aases enthebe.» Selbstverständlich, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, und manche sagen, dies sei eine Barajtha:[83] *Und wenn vom Vieh verendet*, manches [verendete] Vieh ist verunreinigend und manches ist nicht verunreinigend, nämlich das totverletzt Geschlachtete[84]!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn man Profanes totverletzt im Tempelhofe geschlachtet hat. Es wird nämlich gelehrt: Wenn man ein Totverletztes[85] geschlachtet hat, oder wenn man [ein Vieh] geschlachtet hat und es totverletzt befunden wird, beides als Profanes im Tempelhofe, so ist es nach R. Šimón zur Nutznießung erlaubt[86] und nach den Weisen verboten. Da es nach R. Šimón zur Nutznießung erlaubt ist, wonach dies gar kein Schlachten ist, so könnte man glauben, es enthebe es auch nicht von der Unreinheit des Aases, so lehrt er uns. R. Papa sprach zu Abajje: Ist denn R. Šimón der Ansicht, das Profane im Tempelhofe sei nach der Tora [verboten]? Dieser erwiderte: Allerdings, es wird auch gelehrt: R. Šimón sagt, Profanes, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist, sei zu verbrennen, ebenso ein Wild, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, es sei aus der Tora, denn wegen des Viehs hat man es auch beim Wilde angeordnet; wenn du aber sagst, es sei rabbanitisch, so hat man es beim Vieh wohl deshalb angeordnet, weil man[87] veranlaßt werden könnte, Heiliges außerhalb zu essen, wonach dies nur eine Maßregel wäre, und wir sollten eine Maßregel für eine Maßregel treffen!?

Nur in diesem Falle ist das Schlachten gültig. [81] Selbst wenn die Mutter tauglich ist; cf. supra Fol. 74a. [82] Die Schlitzgeburt. [83] Lev. 11,39. [84] Es gilt hinsichtl. des Essens als verendet, jed. ist es nicht verunreinigend. [85] Wenn die Totverletzung äußerlich zu merken ist. [86] Da die Schlachtung ungültig ist. [87] Wenn das innerhalb des Tempelhofes geschlachtete Profane zum Essen erlaubt

R. Ḥija kamen Motten in den Flachs; da kam er zu Rabbi, und dieser sprach zu ihm: Nimm einen Vogel und schlachte ihn über dem Wasserkübel[88], denn wenn [die Motte] Blut riecht, verläßt sie ihn. Wieso tat er dies, es wird ja gelehrt, daß man, wenn man schlachtet, weil man des Blutes benötigt, es bedecken müsse, und man daher [das Tier] entweder metzle oder ihm [die Gurgel] ausreiße!? — Als R. Dimi kam, erklärte er, er sagte ihm auch, daß er es [vorher] totverletzt mache. Als Rabin kam, erklärte er, er sagte ihm auch, daß er es metzle. — Weshalb sagte er nach demjenigen, welcher erklärt, er sagte ihm auch, daß er es totverletzt mache, nicht, daß er es metzle? Wolltest du erwidern, er sei der Ansicht, nach der Tora benötige das Geflügel nicht des Schlachtens und das Metzeln sei sein Schlachten, so wird ja gelehrt: Rabbi sagte:[89]*Wie ich dir befohlen habe,* dies lehrt, daß Moše bezüglich der Speiseröhre und der Luftröhre befohlen worden ist, [das Durchschneiden] des größeren Teiles des einen beim Geflügel und des größeren Teiles beider beim Vieh. — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich durfte er es metzeln, denn Fol. 86 dies ist überhaupt kein Schlachten, von der Totverletzung aber könnte man glauben, das ungültige Schlachten gelte als Schlachten und benötige des Bedeckens, so lehrt er uns, nach R. Ḥija b. Abba[90]. — Weshalb sagte er nach demjenigen, welcher erklärt, er sagte ihm auch, daß er es metzle, nicht, daß er es totverletzt mache? Wolltest du erwidern, er sei der Ansicht, das ungültige Schlachten gelte als Schlachten, so sagte ja R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, Rabbi gefiel die Ansicht R. Šimôns beim [Gesetze vom] Bedecken des Blutes, und er lehrte sie deshalb im Namen der Weisen. — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich durfte er es totverletzt machen, denn das ungültige Schlachten gilt nicht als Schlachten, hinsichtlich des Metzelns aber könnte man glauben, das Geflügel benötige nach der Tora nicht des Schlachtens, vielmehr gelte bei ihm das Metzeln als Schlachten und benötige des Bedeckens, so lehrt er uns, nach [der Lehre:] *wie ich dir befohlen habe*[91]. — Wieso kamen Motten in seinen Flachs, Rabin b. Abba, manche sagen, R. Abin b. Šaba, sagte ja, daß, seitdem die Männer aus dem Exil[92][nach Palästina] gekommen sind, da Blitzschläge, Erdbeben, Orkane und Donner aufgehört haben, der Wein nicht sauer und der Flachs nicht geschlagen[93]wurde, und die Weisen ihre Augen auf R. Ḥija und seine Söhne richteten[94]!? — Ihre Verdienste nützten der ganzen Welt, nicht aber ihnen selbst. Dies nach R. Jehuda im Namen

---

wäre. [88] In dem der Flachs geweicht wurde. [89] Dt. 12,21. [90] Daß R. diesbezüglich der Ansicht ist, das ungültige Schlachten gelte nicht als Schlachten. [91] Nach der oben angezogenen Lehre, die aus diesem Schriftverse das Gebot der Schlachtung beim Geflügel entnimmt. [92] Bezeichnung der babylonischen Diaspora. [93] Durch Mottenschaden. [94] Diese sind es, durch deren Verdienst diese

Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: An jedem Tage geht eine Hallstimme aus und ruft: Die ganze Welt wird durch das Verdienst meines Sohnes Ḥanina gespeist, mein Sohn Ḥanina aber begnügt sich mit einem Kab Johannisbrot[95] von einem Vorabende des Šabbaths bis zum anderen.

iii WENN EIN TAUBER, EIN BLÖDER UND EIN MINDERJÄHRIGER GESCHLACHTET UND ANDERE SIE BEOBACHTET HABEN, SO MUSS MAN[96] [DAS BLUT] BEDECKEN; WENN ABER UNTER SICH, SO BRAUCHT MAN ES NICHT ZU BEDECKEN. DIES GILT AUCH BEIM [GESETZE VOM] VIEH UND SEINEM JUNGEN: WENN SIE [DAS EINE] GESCHLACHTET UND ANDERE SIE BEOBACHTET HABEN, SO DARF MAN HINTERHER [DAS ANDERE] NICHT SCHLACHTEN, WENN ABER UNTER SICH, SO IST DAS SCHLACHTEN HINTERHER NACH R. MEÍR ERLAUBT UND NACH DEN WEISEN VERBOTEN. SIE PFLICHTEN JEDOCH BEI, DASS MAN, WENN MAN GESCHLACHTET HAT, DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE] NICHT ERHALTE.

GEMARA. Weshalb streiten die Rabbanan nicht über den ersten Fall[97] und über den anderen wohl? – Wenn man sagen würde, man sei zu bedecken verpflichtet, so könnte man glauben, ihr Schlachten sei gültig, und dazu kommen, von ihrer Schlachtung zu essen. – Dies sollte ja auch vom anderen Falle gelten: da die Rabbanan sagen, man dürfe hinterher [das andere] nicht schlachten, so kann man glauben, ihr Schlachten sei gültig, und dazu kommen, von ihrer Schlachtung zu essen!? – Beim anderen Falle[98] kann man annehmen, er[99] brauche kein Fleisch. – Auch beim ersten Falle kann man ja annehmen, er[100] wolle seinen Hof reinigen!? – Was könnte man in dem Falle annehmen, wenn sie auf einen Misthaufen geschlachtet[101] haben, oder in dem Falle, wenn einer fragen[102] kommt!? – Dies sollte ja, nach deiner Erklärung, auch vom anderen Fall gelten: was könnte man in dem Falle annehmen, wenn einer fragen[103] kommt!? Vielmehr, die Rabbanan streiten gegen die ganze Lehre, nur warteten sie, bis R. Meír seine Lehre[104] beendet hatte, und erst nachher streiten sie gegen ihn. – Allerdings sind die Rabbanan der Ansicht, es sei[105] erschwerend zu entscheiden, was aber ist der Grund R. Meírs? R. Jáqob erwiderte im Namen R. Joḥanans: Nach R. Meír ist man wegen ihres Schlachtens we-

---

Plagen aufhörten. 95. Über seine Armut vgl. Tan. Fol. 25a. 96. Weil dann die Schlachtung gültig ist; cf. supra Fol. 2a. 97. Nach ihrer Ansicht sollte man das Blut bedecken müssen, auch wenn andere das Schlachten nicht beobachtet haben. 98. Wobei es sich nur um eine Unterlassung handelt. 99. Der das Schlachten hinterher unterläßt. 100. Der das Blut bedeckt. 101. Wobei die Absicht der Reinigung ausgeschlossen ist. 102. Ob er in einem solchen Falle das Blut bedecken müsse; entscheidet man ihm, er müsse es bedecken, so könnte er glauben, das Schlachten sei gültig. 103. Cf. Anm. 102 mut. mut. 104. Daß das unbeobachtete Schlachten geistig minderwertiger Personen ungültig sei. 105. Wegen des Zweigen Aases[106]schuldig. – Aus welchem Grunde? R. Ami erwiderte: Weil die Mehrheit ihrer Handlungen verpfuscht ist. R. Papa sprach zu R. Hona, dem Sohne R. Jehošuáš, manche sagen, R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu R. Papa: Wozu die Mehrheit, dies gilt ja auch von der Minderheit, denn R. Meír berücksichtigt die Minderheit, und wenn man die Minderheit mit dem bisherigen Zustande[107]verbindet, ist die Mehrheit[108]suspekt. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Kind mit Teig in der Hand neben dem Teige angetroffen wird, so ist er nach R. Meír rein und nach den Weisen unrein, weil es die Art eines Kindes ist, herumzuwühlen[109]. Und auf die Frage, was der Grund R. Meírs sei, erklärten wir, er sei zwar der Ansicht, die Mehrheit der Kinder pflege herumzuwühlen und nur die Minderheit pflege nicht herumzuwühlen, da aber der Teig bisher sich im Zustande der Reinheit befunden hatte, so verbinde man die Minderheit mit dem Col.b bisherigen Zustande, und die Mehrheit ist suspekt. – Sollte man denn, weil sie gesagt haben, bei einem Zweifel der Unreinheit gelte es als rein, auch sagen, bei einem Zweifel des Verbotes sei zu erlauben!?

Rabbi traf eine Entscheidung nach R. Meír und traf eine Entscheidung nach den Weisen. Welche von ihnen später[110]? – Komm und höre: R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, und R. Zera standen auf dem Marktplatze von Cäsarea an der Tür des Lehrhauses, und als R. Ami herauskam und sie da traf, sprach er zu ihnen: Sagte ich euch etwa nicht, daß ihr während der Vorlesung nicht draußen stehen sollt, denn es könnte jemand etwas wissen wollen und dadurch[111]eine Störung entstehen!? Hierauf ging R. Zera hinein und R. Abba ging nicht hinein. Sie saßen und warfen die Frage auf: welche von ihnen später? Da sprach R. Zera zu ihnen: Ihr habt mich nicht den Alten[112]fragen lassen; er hat es vielleicht von seinem Vater und sein Vater von R. Joḥanan gehört. R. Ḥija b. Abba pflegte nämlich alle dreißig Tage sein Studium vor R. Joḥanan zu repetieren. Wie bleibt es damit? – Komm und höre: R. Eleázar ließ der Diaspora mitteilen, Rabbi habe eine Entscheidung nach R. Meír getroffen, und da er auch nach den Rabbanan entschied, so ist wohl zu verstehen, er habe sie später getroffen. Schließe hieraus.

---

fels. [106] Hierbei besteht gar kein Zweifel, vielmehr ist ihr Schlachten entschieden ungültig u. das Vieh richtiges Aas. [107] Vor dem Schlachten befand sich das Vieh im Zustande des Verbotenen, denn der Genuß eines Gliedes von einem lebenden Vieh ist verboten. [108] Wenn angenommen wird, die Mehrheit ihrer Handlungen erfolge richtig. [109] Es ist anzunehmen, daß es vorher in Schmutz in welchem lev. unreine Kriechtiere sich befinden, herumgewühlt hat. [110] Da anzunehmen ist, daß er von der ersteren zurückgetreten sei u. man sich nach der letzteren zu richten habe. [111] Wenn er draußen hinausgeht, um es sie zu fragen. [112] R. Abba, der fortgegangen war. [113] Lev. 17,13. [114] Ib. V. 14.

iv,1 Hat man hundert Stück Wild an einer Stelle geschlachtet, so genügt ein einziges Bedecken für alle; wenn hundert Stück Geflügel an einer Stelle, so genügt ein einziges Bedecken für alle; wenn Wild und Geflügel an einer Stelle, so genügt ein einziges Bedecken für alle. R. Jehuda sagt, hat man Wild geschlachtet, so bedecke man [das Blut], und nachher schlachte man das Geflügel.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Unter *Wild* ist alles zu verstehen, ob viel oder wenig; unter *Geflügel* ist alles zu verstehen, ob viel oder wenig. Hieraus folgerten sie, daß, wenn man hundert Stück Wild an einer Stelle geschlachtet hat, für alle ein einziges Bedecken genüge, wenn hundert Stück Geflügel an einer Stelle, für alle ein einziges Bedecken genüge, wenn Wild und Geflügel an einer Stelle, für alle ein einziges Bedecken genüge. R. Jehuda sagt, hat man Wild geschlachtet, so bedecke man [das Blut], und nachher schlachte man das Geflügel, denn es heißt: [113]*Wild oder Geflügel.* Sie entgegneten ihm: Es heißt auch: [114]*denn es ist das Leben alles Fleisches, sein Blut ist mit dem Leben verbunden.* — Was entgegneten sie ihm damit!? — Die Rabbanan sprachen zu ihm wie folgt: Das *oder* ist ja zur Teilung nötig[115]!? [Da erwiderte] R. Jehuda, die Teilung sei aus [dem Worte] *sein Blut* zu entnehmen. [Hierauf entgegneten] die Rabbanan, unter *sein Blut* sei auch die Mehrzahl zu verstehen, wie es heißt: *denn es ist das Leben alles Fleisches, sein Blut ist mit dem Leben verbunden.* R. Ḥanina sagte: R. Jehuda pflichtet jedoch hinsichtlich des Segensspruches[116] bei, daß man nämlich nur einen Segensspruch spreche. Rabina sprach zu R. Aḥa, dem Sohne Rabas, und wie manche sagen, R. Aḥa, der Sohn Rabas, zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als in dem Falle von den Schülern Rabhs!? Einst saßen nämlich R. Beruna und R. Ḥananél, die Schüler Rabhs, bei der Mahlzeit, und R. Jeba der Greis stand neben ihnen. Da sprachen sie zu ihm: Reiche[117] zum Segensspruche. Hierauf sprachen sie zu ihm: Reiche zum Trinken. Da sprach R. Jeba der Greis zu ihnen: Sobald man sich zum Tischsegen angeschickt hat, darf man keinen Wein mehr trinken[118]. Ebenso sollte man auch hierbei, wenn man zum Bedecken verpflichtet ist, zum Segen[119] verpflichtet
Fol. 87 sein!? — Es ist ja nicht gleich; in jenem Falle war das Trinken und das Sprechen des Segens nicht gleichzeitig möglich, hierbei aber ist es ja mög-

---

[115] Da man sonst verstehen könnte, man sei nur dann zu bedecken verpflichtet, wenn man beides geschlachtet hat. [116] Der beim Schlachten zu sprechen ist. [117] Den Becher Wein, über den der Tischsegen gesprochen wird. [118] Ohne vorher abermals den Segen zu sprechen, da die Mahlzeit dann als geschlossen gilt. [119] Beim Schlachten des Geflügels, da mit dem Bedecken des Blutes vom Wilde die erste Schlachtung beendet ist. [120] Mit dem Bedecken des Blutes braucht die

lich, mit der einen [Hand] zu schlachten und mit der anderen [das Blut] zu bedecken[120].

WENN JEMAND GESCHLACHTET UND [DAS BLUT] NICHT BEDECKT HAT UND EIN ANDERER ES SIEHT, SO IST DIESER ES ZU BEDECKEN VERPFLICHTET. WENN MAN ES BEDECKT HAT UND ES AUFGEDECKT WORDEN IST, SO BRAUCHT MAN ES NICHT MEHR ZU BEDECKEN; HATTE DER WIND ES BEDECKT, SO MUSS MAN ES[121] BEDECKEN. iv,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[113] *Schütte fort und bedecke es*; wer es fortgeschüttet hat, bedecke es. Woher, daß man, wenn man sieht, wie jemand geschlachtet und nicht bedeckt hat, zu bedecken verpflichtet sei? Es heißt:[122] *ich sprach zu den Kindern Jisraéls*, dies ist eine Warnung für alle Kinder Jisraéls. Ein Anderes lehrt: *Er schütte fort und bedecke*; womit er fortgeschüttet[123] hat, bedecke er; man darf es nicht mit dem Fuße bedecken, damit ihm die Gebote nicht verächtlich erscheinen. Ein Anderes lehrt: *Er schütte fort und bedecke*; wer fortgeschüttet hat, bedecke es. Einst schlachtete jemand und ein anderer kam ihm zuvor und bedeckte [das Blut], da verurteilte ihn R. Gamliél, an jenen[124] zehn Goldstücke zu zahlen. Sie fragten: Als Entgelt für das Gebot oder als Entgelt für den Segensspruch[125]? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Tischsegens[126]. Wenn du sagst, als Entgelt für das Gebot, so ist es auch hierbei eines, wenn du aber sagst, als Entgelt für den Segensspruch, so sind es hierbei vierzig[127]. Wie ist es nun? – Komm und höre: Einst sprach ein Minäer zu Rabbi: Wer die Berge erschuf, hat den Wind nicht erschaffen, und wer den Wind erschuf, hat die Berge nicht erschaffen, denn es heißt:[128] *fürwahr, er hat die Berge gebildet und den Wind erschaffen.* Dieser erwiderte: Tor, achte auf den Schluß des Schriftverses:[128] *Herr der Heerscharen ist sein Name.* Jener sprach, gib mir drei Tage Zeit und ich gebe dir Antwort. Rabbi verweilte diese drei [Tage] in Fasten, und als er darauf anbeißen wollte, meldete man ihm, ein Minäer stehe an der Tür. Da[129] sprach er:[130] *Sie taten Galle in meine Speise &c.* Hierauf sprach jener: Meister, ich bringe dir eine gute Nachricht: dein Feind fand keine Antwort, und er stürzte sich vom Dache ab und starb. Hierauf sprach er zu ihm: Willst du bei mir speisen? Jener erwiderte: Jawohl. Nachdem sie gegessen und getrunken hatten, sprach er zu ihm: Willst du den Becher des Tischsegens trinken oder vierzig Goldstücke

1. Schlachtung nicht beendet zu sein. 121. Wenn es aufgedeckt worden ist. 122. Lev. 17,13. 123. Mit der Hand. 124. Weil er ihn um die Belohnung für die Ausübung eines Gebotes gebracht hat. 125. Der hierbei wie bei jeder Ausübung eines Gebotes zu sprechen ist. 126. Der aus 4 Segenssprüchen besteht. 127. Goldstücke, die dafür als Entgelt zu zahlen sind. 128. Am. 4,13. 129. Er glaubte, es sei derselbe Minäer der ihm gerade jetzt die versprochene Antwort geben wolle.

nehmen? Jener erwiderte: Ich will den Becher des Tischsegens trinken. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Der Becher des Tischsegens ist vierzig Goldstücke wert. R. Jiçḥaq sagte: Dessen Geschlecht besteht noch unter den Großen Roms, und man nennt es das Geschlecht Livianus.

Wenn man es bedeckt hat und es aufgedeckt worden ist. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als beim Zurückbringen einer verlorenen Sache, wovon der Meister sagte:[131]*zurückbringen*, auch hundertmal!? Dieser erwiderte: Da ist keine Einschränkung geschrieben, hierbei aber heißt es einschränkend: *er bedecke es*[132].

Hatte der Wind es bedeckt. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es aufgedeckt worden ist, ist es aber nicht aufgedeckt worden, so braucht man es nicht zu bedecken[133]. – Was ist denn dabei, daß es wieder aufgedeckt worden ist, [das Gebot] ist ja verdrängt[134]worden!? R. Papa erwiderte: Dies besagt, daß es bei Geboten keine Verdrängung gebe. – Womit ist es hierbei anders, als bei der folgenden Lehre: Wenn man geschlachtet hat und das Blut in die Erde eingedrungen ist, so ist man es zu Bedecken verpflichtet[135]!? – In dem Falle, wenn Spuren vorhanden sind.

v Ist das Blut mit Wasser vermischt worden, so ist man, wenn es das Aussehen von Blut hat, es zu bedecken verpflichtet; ist es mit Wein[136]vermischt worden, so betrachte man ihn als Wasser[137]; ist
Col.b es mit Blut von einem Vieh oder mit Blut von einem Wilde[138]vermischt worden, so betrachte man es als Wasser. R. Jehuda sagt, Blut gehe in Blut nicht[139]auf. Verspritztes Blut, und was sich am Messer befindet, ist man zu bedecken verpflichtet. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn nur dieses Blut vorhanden ist, ist aber auch anderes Blut vorhanden, so braucht man es nicht zu bedecken.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Ist das Blut[140]mit Wasser vermischt worden, so ist es, wenn es das Aussehen von Blut hat, tauglich[141]; ist es mit Wein vermischt worden, so betrachte man ihn[142]als Wasser; ist es

---

[130] Ps. 69,22. [131] Dt. 22,1. [132] Worunter zu verstehen ist, er bedecke es einmal. [133] Da es bedeckt ist. [134] Da es bereits bedeckt u. er dadurch der Pflicht enthoben war. [135] Auch wenn es nicht zum Vorschein kommt. [136] Der ebenfalls rot ist u. das Aussehen des Blutes nicht beeinträchtigt. [137] Man bemesse, welchen Einfluß er auf das Aussehen des Blutes haben würde, falls er farbloses Wasser wäre. [138] Das nicht bedeckt zu werden braucht, beispielsweise vom Aderlaß herrührend. Die Mišna Cod. Kaufmann hat besser חייה, ohne Artikel, Blut von einem lebenden Tiere. [139] Es muß in jedem Verhältnisse bedeckt werden. [140] Von einem Opfer. [141] Zur Sprengung auf den Altar. [142] Vgl. Anm. 137.

mit Blut von einem Vieh[143] oder einem Wilde vermischt worden, so betrachte man es als Wasser. R. Jehuda sagt, Blut gehe in Blut nicht auf[144]. R. Ḥija b. Abin sagte im Namen R. Joḥanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das Wasser in das Blut gekommen ist, ist aber das Blut in das Wasser gekommen, so geht [jeder Tropfen] einzeln auf. R. Papa sagte: Hinsichtlich des Bedeckens aber ist dies nicht der Fall, weil es bei Geboten keine Verdrängung gibt[145].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Hat es[146] ein rotes Aussehen, so schafft es[147] Sühne, macht befähigt[148] und benötigt des Bedeckens. – Was lehrt er uns damit, dies haben wir ja bereits sowohl von der Sühne als auch von der Pflicht des Bedeckens gelernt!? – Nötig ist dies von der Befähigung. – Auch von der Befähigung [ist es ja selbstverständlich], denn ist es Blut, macht es befähigt, und ist es Wasser, macht es befähigt!? – In dem Falle, wenn man es mit Regenwasser[149] vermischt hat. – Auch das Regenwasser macht man ja, sobald man es auffängt und hineinschüttet, hierfür geeignet!? – In dem Falle, wenn es von selbst beigemischt worden ist. R. Asi aus Neharbel erklärte: Dies gilt vom Wassersatze[150] des Blutes. R. Jirmeja aus Diphte sagte: Man ist wegen dessen[151] der Ausrottung schuldig; jedoch nur dann, wenn darin ein olivengroßes Quantum[152] enthalten ist. In einer Barajtha wurde gelehrt: Es[153] ist durch Bezeltung verunreinigend; jedoch nur dann, wenn darin ein olivengroßes Quantum enthalten ist.

Dort haben wir gelernt: Alle Flüssigkeiten von einer Leiche sind rein, ausgenommen das Blut; alles an ihm, was ein rotes Aussehen[154] hat, ist durch Bezeltung verunreinigend. Sind denn Flüssigkeiten von einer Leiche rein, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Flüssigkeiten von einem, der am selben Tage untergetaucht[155] ist, Flüssigkeiten, die aus ihm kommen, gleichen den von ihm berührten Flüssigkeiten; sowohl diese als Fol. 88 auch jene sind nicht verunreinigend. Flüssigkeiten von allen anderen Unreinen, ob leichteren oder schwereren Grades, gleichen den von ihnen berührten Flüssigkeiten; sowohl diese als auch jene sind erstgradig [un-

---

143. Einem Profanen. 144. Es ist in jedem Verhältnisse zur Sprengung tauglich. 145. Sobald soviel Tropfen vorhanden sind, daß die Mischung das Aussehen von Blut hat, werden sie vereinigt u. man ist zum Bedecken verpflichtet. 146. Das Blut, dem Wasser beigemischt ist. 147. Wenn es Opferblut ist. 148. Speisen zur Empfänglichkeit für die Unreinheit; vgl. S. 44 Anm. 446. 149. Das, wenn es ohne Wunsch des Eigentümers auf die Speise kommt, diese nicht verunreinigungsfähig macht. 150. Der bei gerinnendem Blute zurückbleibt; dieser ist nur dann befähigend, wenn er blutrot ist. 151. Des behandelten Blutes, wenn man es ißt. 152. Reines Blut. 153. Wenn es von einer Leiche herrührt. 154. Auch der oben genannte Wassersatz. 155. Wer unrein war u. ein Tauchbad genommen hat, er-

rein], ausgenommen die Flüssigkeit, die eine Hauptunreinheit[156] ist. Was ist unter leichter und was ist unter schwerer [Unreinheit] zu verstehen? Unter leichter ist wohl die eines Kriechtieres und eines Flußbehafteten und unter schwerer die einer Leiche[157] zu verstehen!? — Nein, unter leichter ist die eines Kriechtieres und unter schwerer die eines Flußbehafteten zu verstehen. — Weshalb haben die Rabbanan es[158] bei einem Flußbehafteten angeordnet und bei einer Leiche nicht? — Bei einem Flußbehafteten, von dem die Leute sich nicht[159] fern halten, haben die Rabbanan es angeordnet, bei einer Leiche aber, von der die Leute sich fern halten, haben die Rabbanan es nicht angeordnet.

Verspritztes Blut, und was sich am Messer befindet &c. Die Rabbanan lehren:[160] *Er bedecke es*, dies lehrt, daß man das ganze Blut bedekken muß; hieraus folgerten sie, daß man auch das verspritzte Blut, und was sich am Messer befindet, bedecken muß. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn nur dieses Blut vorhanden ist, ist aber auch anderes Blut vorhanden, so braucht man es nicht zu bedecken. Ein Anderes lehrt: Das verspritzte Blut, und was sich an den Rändern[161] befindet, muß man bedecken. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur in dem Falle, wenn man das Lebensblut[162] nicht bedeckt hat, hat man aber das Lebensblut bedeckt, so braucht man es nicht zu bedecken. Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan sind der Ansicht, unter *sein Blut* sei alles Blut zu verstehen, R. Jehuda ist der Ansicht, unter *sein Blut* sei auch ein Teil des Blutes zu verstehen, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, unter *sein Blut* sei das bestimmte Blut[163] zu verstehen.

Womit darf man [das Blut] bedecken und womit darf man es nicht bedecken? Man darf es bedecken mit dünnem Miste, feinem Sande, Kalk oder Scherben, Ziegelstein und Spundmasse, die zerstossen sind, nicht aber mit grobem Miste, grobem Sande oder Ziegelstein und Spundmasse, die nicht zerstossen sind; auch darf man darüber kein Gefäss stülpen. R. Šimón b. Gamliél sagte eine Regel: mit allem, worauf Pflanzen wachsen, darf man bedecken, und worauf keine Pflanzen wachsen, darf man nicht bedecken.

GEMARA. Welcher heißt feiner Sand? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Johanans: Wenn der Töpfer ihn nicht zu zerstoßen braucht. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: nicht aber mit grobem Miste

---

langt völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. [156] Die Menschen u. Sachen erstgradig unrein macht; cf. Nid. Fol. 54b. [157] Die Flüssigkeit von einer Leiche ist somit verunreinigend. [158] Daß Flüssigkeit von ihm verunreinigend sei. [159] Da ihm dies nicht anzusehen ist. [160] Lev. 17,13. [161] Der Schnittstelle. [162] Das beim Schlachten ausströmt. [163] Das beim Schlachten ausströmt. 164. Mit

[und] grobem Sande. Welcher heißt grober Sand: Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn der Töpfer ihn zerstoßen muß. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Wenn dies nötig, aber nicht [durchaus] nötig ist, wenn er sich zerreiben läßt[164].

Die Rabbanan lehrten: *Er bedecke es*; man könnte glauben, er bedecke es mit Steinen oder stülpe darüber ein Gefäß, so heißt es: *mit Erde.* Ich weiß es nur von Erde, woher, daß auch dünner Mist, feiner Sand, zerriebene Steine, zerriebener Ton, feine Flachsschäbe, feine Sägespäne, Kalk Col.b oder Ton, Ziegelstein und Spundmasse, die zerstoßen sind, einbegriffen seien? Es heißt: *er bedecke es.* Man könnte nun glauben, auch grober Mist, grober Sand, zerstoßene Metallgefäße, Ziegelstein und Spundmasse, die nicht zerstoßen sind, Mehl, Kleie und Schrotkleie seien einbegriffen, so heißt es: *mit Erde.* Was veranlaßt dich, jene einzuschließen und diese auszuschließen? Da die Schrift manches einschließt und manches ausschließt, so schließe ich jene ein, die eine Art Erde sind, und schließe diese aus, die keine Art Erde sind. – Vielleicht aber: *er bedecke es*, generell, *mit Erde*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Speziellgenannte, nur Erde, anderes aber nicht!? R. Mari erwiderte: Dies ist eine Generalisierung, die der Spezialisierung[165] benötigt, und wenn die Generalisierung der Spezialisierung benötigt, wird die [Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung nicht angewandt.

R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor: Man darf bedecken nur mit dem, was, wenn man darin säet, Gewächse hervorbringt. Raba sprach: Dies ist eine Erfindung! R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Wieso ist dies eine Erfindung, ich sagte es ihm, und ich entnehme es aus folgender Lehre: Wenn jemand in der Wüste[166] geht und keine Erde zum Bedecken hat, so zerreibe er einen Golddenar und bedecke damit. Wenn jemand zu Schiff reist und keine Erde zum Bedecken hat, so verbrenne er sein Gewand und bedecke damit. – Erklärlich ist es, daß er sein Gewand verbrenne und bedecke, denn wir finden, daß auch Asche Erde genannt[167] wird, woher dies aber von einem Golddenar? R. Zera erwiderte: [Es heißt:][168] *und Golderde ihm zuteil.*

Die Rabbanan lehrten: Man darf es nur mit Erde bedecken – so die Schule Šammajs. Die Schule Hillels sagt, wir finden, daß auch Asche Erde genannt wird, denn es heißt:[169] *man nehme für den Unreinen von der Verbrennungserde &c.* – Und die Schule Šammajs!? – Sie heißt wohl Verbrennungserde, nicht aber schlechthin Erde. Es wird gelehrt:

---

der Hand. [165] Man könnte sonst glauben, man brauche darüber nur ein Gefäß zu stülpen. [166] Wo der Boden keine Gewächse hervorbringt. [167] Ein Beleg folgt weiter. [168] Ij. 28,6. [169] Num. 19,17. [170] Nach den Kommentaren

Zu jenen fügte man noch Ruß. Stibium und Steinschleifeabfall hinzu; manche sagen, auch Zarnik[170].

Raba sagte: Als Belohnung dafür, daß unser Vater Abraham sagte:[171]*ich bin Erde und Asche,* sind seinen Kindern zwei Gebote beschieden worden, die Asche der [roten] Kuh und die Erde der Ehebruchsverdächtigten[172]. Sollte er auch die Erde zum Bedecken des Blutes mitzählen!? – Durch diese erfolgt nur eine Vervollkommnung des Gebotes, jedoch kein Nutzen.

Ferner sagte Raba: Als Belohnung dafür, daß unser Vater Abraham
Fol. 89 sagte:[173]*ob von Faden bis Schnurriemen,* sind seinen Kindern zwei Gebote beschieden worden, der purpurblaue Faden[174]und der Riemen der Tephillin. – Erklärlich ist dies vom Riemen der Tephillin, denn es heißt:[175]*damit alle Völker der Erde sehen, daß du nach dem Namen des Herrn genannt bist,* und hierzu wird gelehrt: R. Eliêzer der Große sagte, das seien die Tephillin[176]des Kopfes, welches Bewenden aber hat es mit dem purpurblauen Faden!? – Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Womit ist das Purpurblau anders als alle anderen Farben? Weil das Purpurblau dem Meere, das Meer der Himmelsveste, die Himmelsveste dem Saphirsteine und der Saphirstein dem Throne der Herrlichkeit gleicht, denn es heißt: [177]*sie sahen den Gott Jisraéls, und unter seinen Füßen &c.,* ferner heißt es:[178]*wie das Aussehen des Saphirsteines ist das Aussehen des Thrones.*

R. Abba sagte: Der bereits aufgezehrte Raub ist so schwer, daß sogar vollendet Fromme ihn nicht erstatten können, denn es heißt:[179]*nur, was die Knaben verzehrt haben*[180].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Eleâzar b. R. Šimón: Wenn du irgendwo Worte R. Eleâzars, des Sohnes R. Jose des Galiläers, in der Agada findest, so mache dein Ohr auf wie ein Mühlentrichter. [Er sagte: Es heißt:][181] *Nicht weil ihr zahlreicher seid als alle anderen Völker, hat der Herr euch begehrt &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Ich habe Begehren an euch, denn selbst wenn ich euch Größe angedeihen lasse, geringschätzt ihr euch vor mir. Ich verlieh Abraham Größe, und er sprach vor mir: *Ich bin Erde und Asche.* Moše und Ahron, und sie sprachen:[182]*Wir sind nichts.* David, und er sprach:[183]*Ich bin ein Wurm und kein Mensch.* Anders aber die weltlichen Völker. Ich verlieh Nimrod Größe, und er sprach:[184]*Wohlan, wir wollen uns eine Stadt bauen.* Dem

Arsenik, Auripigment. [171] Gen. 18,27. [172] Cf. Num. 5,17. [173] Gen. 14,23. [174] Der Çiçith. [175] Dt. 28,10. [176] Im angezogenen Schriftverse heißt es weiter, daß die Völker sich vor Jisraél fürchten werden, hierin besteht also der Nutzen des Gebotes. [177] Ex. 24,10. [178] Ez. 1,26. [179] Gen. 14,24. [180] Das gab Abraham nicht zurück. [181] Dt. 7,7. [182] Ex. 16,8. [183] Ps. 22,7. [184] Gen. 11,4. [185] Ex. 5,2. [186] iiReg. 18,35. [187] Jes. 14,14. [188] Ez. 28,2.

Pareó, und er sprach:[185]*Wer ist der Herr?* Sanḥeribh, und er sprach: [186]*Wer unter allen Göttern der Völker &c.?* Nebukhadneçar, und er sprach:[187]*Ich steige auf der Wolken Höhen.* Ḥiram, dem Könige von Çor, und er sprach:[188]*Einen Göttersitz bewohne ich inmitten des Meeres.*

Raba, nach anderen R. Joḥanan, sagte: Bedeutender ist das, was von Moše und Ahron gesagt wird, als das, was von Abraham gesagt wird; von Abraham heißt es: *ich bin Erde und Asche,* von Moše und Ahron aber heißt es: *wir sind nichts.*

Ferner sagte Raba, nach anderen R. Joḥanan: Die Welt besteht nur durch das Verdienst von Moše und Ahron; von diesen heißt es: *wir sind nichts,* und dort heißt es:[189]*er hängt die Erde an ein Nichts.*

R. Ileá sagte: Die Welt besteht nur durch das Verdienst dessen, der sich bei einem Streite in ein Nichts[190]verwandelt, denn es heißt: *er hängt die Erde an ein Nichts.* R. Abahu sagte: Der sich als Nichts betrachtet, denn es heißt:[191]*unten die Arme der Welt*[192].

R. Jiçḥaq sagte: Es heißt:[193]*Ihr seid wohl stumm, Gerechtigkeit zu sprechen, Menschenkinder nach Redlichkeit zu richten.* Was sei die Beschäftigung[194]des Menschen in dieser Welt? Er stelle sich stumm. Man könnte glauben, auch inbezug auf Worte der Tora, so heißt es: *Gerechtigkeit zu sprechen.* Man könnte glauben, damit hoffärtig sein, so heißt es: *Menschenkinder nach Redlichkeit richten*[195].

R. Zeéra, nach anderen Rabba b. Jirmeja, sagte: Man darf [das Blut] mit der Erde einer abtrünnigen Stadt[196]bedecken. — Weshalb denn, diese[197]ist ja zur Nutznießung verboten!? Zeéri erwiderte: Dies gilt von der Bodenerde; es heißt:[198]*ihre ganze Beute sollst du auf ihrem Marktplatz zusammentragen und verbrennen;* nur was des Zusammentragens und Verbrennens benötigt, ausgenommen diese, die des Abgrabens, des Zusammentragens und des Verbrennens benötigt. Raba erwiderte: Die Gebote sind nicht zur Nutznießung[199]verliehen worden.

Rabina saß und trug diese Lehre vor. Da wandte R. Riḥumi gegen Rabina ein: Mit einer für den Götzendienst verwandten Posaune blase[200] man nicht. Wenn man bereits geblasen hat, hat man wohl seiner Pflicht nicht[201]genügt!? — Nein, wenn man geblasen hat, hat man seiner Pflicht genügt[202]. — Einen für den Götzendienst verwandten Feststrauß verwende man nicht. Wenn man bereits verwandt hat, hat man wohl seiner Pflicht nicht genügt!? – Nein, wenn man verwandt hat, hat man seiner Pflicht genügt. – Es wird ja aber gelehrt, wenn man bereits geblasen hat, habe man seiner Pflicht nicht genügt, wenn man bereits verwandt hat, habe man seiner Pflicht nicht genügt!? R. Aši erwiderte: Es ist nicht Col.b gleich; da[203] ist eine bestimmte Größe[204] erforderlich, und beim für Götzendienst Verwandten gelten sie als zerstoßen[205], hierbei aber ist es, je mehr es zerstoßen ist, zum Bedecken desto geeigneter[206].

---

[189] Ij. 26,7. [190] Eigentl. der sich zurückhält, seinen Mund schließt. [191] Dt. 33,27. [192] Dh. wer sich unten hält, bescheiden ist, der bildet die Arme der Welt. [193] Ps. 58,2. [194] אומנות v. אמנם abgeleitet. [195] מישרים v. מישור, niedrige, flache Ebene, abgeleitet. [196] Die vollständig einzuäschern ist. [197] Die zurückbleibende Asche, die der Fragende darunter versteht. [198] Dt. 13,17. [199] Somit ist auch die wirkliche Asche hierzu erlaubt. [200] Am Neujahrstage; cf. Lev. 23,24. [201] Obgleich hierbei kein Nutzen vorhanden ist. [202] Da dies keine Nutznießung ist; von vornherein ist es jed. verboten, wegen der Verächtlichkeit

SIEBENTER ABSCHNITT

i DAS VERBOT] DER SPANNADER[1] HAT GELTUNG IM [JISRAÉL]LANDE UND AUSSERHALB DES LANDES, WENN DER TEMPEL BESTEHT UND WENN DER TEMPEL NICHT BESTEHT, BEI PROFANEM UND BEI HEILIGEM. ES HAT GELTUNG BEIM VIEH UND BEIM WILDE, BEI DER RECHTEN HÜFTE UND BEI DER LINKEN HÜFTE, NICHT ABER BEIM GEFLÜGEL, WEIL ES KEINEN HÜFTENBALLEN[2] HAT. ES HAT GELTUNG BEIM EMBRYO; R. JEHUDA SAGT, ES HABE BEIM EMBRYO KEINE GELTUNG. SEIN TALG IST ERLAUBT. DIE SCHLÄCHTER SIND INBETREFF DER SPANNADER[3] NICHT GLAUBWÜRDIG – SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, SIE SEIEN INBETREFF DESSEN UND INBETREFF DES TALGES[4] GLAUBWÜRDIG.

GEMARA. Vom Heiligen ist dies ja selbstverständlich, sollte denn durch die Heiligung das Verbot der Spannader[5] davon geschwunden sein!? Wolltest du erwidern, die Adern übertragen einen Geschmack[6], und das Verbot des Heiligen erstrecke sich auf das Verbot der Spannader[7], so müßte es ja heißen, das Verbot des Heiligen habe Geltung bei der

---

des Götzen. [203] Bei der Posaune und beim Feststrauße. [204] Wenn sie diese Größe (cf. Suk. Fol. 32b u. Rh. 27b) nicht haben, sind sie untauglich. [205] Weil solche Gegenstände durch Verbrennen, Zertrümmern od. auf andere Art zu zerstören sind (cf. Az. 42b), u. nach talmud. Grundsatze die zu vollziehende Handlung als bereits vollzogen gilt; da sie de jure zertrümmert sind, so haben sie auch nicht die erforderliche Größe u. sind untauglich. [206] Es bleibt somit nur das Verbot der Nutznießung zurück, das aber bei der Verwendung für das des Nutzens entbehrende Gebot nicht anwendbar ist.

[1] Der große Schenkelnerv (nervus ischiadicus); cf. Gen. 32,33. [2] An der Verbindung des Oberschenkelbeins mit dem Schambein. [3] Wenn sie behaupten, sie hätten sie aus dem Fleische entfernt. [4] Cf. supra Fol. 49b. [5] Das dem Tiere schon bei der Schöpfung anhaftet. [6] Der Geschmack wird beim Kochen auf das Fleisch übertragen, somit ist man auch wegen Essens von Heiligem schuldig. [7] Es ist strittig, ob ein Verbot sich auf eine bereits verbotene Sache erstrecke; cf.

Spannader[8]. — Vielmehr, er ist der Ansicht, die Adern übertragen keinen Geschmack, somit liegt beim Heiligen nur das Verbot der Spannader vor, nicht aber das Verbot des Heiligen[9]. — Ist denn unser Autor der Ansicht, die Adern übertragen keinen Geschmack, er lehrt[10] ja, wenn eine Hüfte mit der Spannader gekocht worden ist, sei sie, wenn ein Geschmack übertragen[11] worden ist, verboten!? — Vielmehr, hier handelt es sich um das Junge des Heiligen[12]. Er ist der Ansicht, dies[13] habe auch beim Embryo Geltung, ferner ist er der Ansicht, das Junge des Heiligen sei schon im Leibe der Mutter heilig, somit entstehen das Verbot der Spannader und das Verbot des Heiligen gleichzeitig. — Wieso kannst du es auf einen Embryo beziehen, wenn er im Schlußsatz lehrt, es habe auch beim Embryo Geltung, so spricht ja der Anfangsatz nicht von einem Embryo!? — Er meint es wie folgt: darüber[14] besteht ein Streit zwischen R. Jehuda und den Rabbanan. — Wieso kannst du sagen, beide entstehen gleichzeitig, wir haben ja gelernt, der Nazir schneide[15] sich das Haar wegen der Verunreinigung an einer Leiche, oder einer Olive von einer Leiche, und auf unsre Frage, wenn er sich wegen einer Olive von einer Leiche das Haar schneide, um wieviel mehr wegen einer ganzen[16], erwiderte R. Johanan, dies sei wegen einer Fehlgeburt nötig, deren Glieder noch nicht durch Adern verbunden[17] sind. Demnach tritt ja das Verbot des Heiligen früher ein[18]!? Fol. 90
— Wenn auch das Verbot des Heiligen früher eintritt, so erstreckt sich das Verbot der Spannader dennoch auf dieses, da das Verbot derselben auch für Noahiden Geltung hat[19]. — Der dieser Ansicht[20] ist, ist R. Jehuda, und unsre Mišna vertritt ja nicht die Ansicht R. Jehudas, denn sie lehrt, es habe Geltung beim Vieh und beim Wilde, bei der rechten Hüfte und bei der linken Hüfte[21]!? — Dieser Autor ist seiner Ansicht in dieser Hinsicht und streitet gegen ihn in jener Hinsicht. — Allerdings ist R. Jehuda dieser Ansicht hinsichtlich des Unreinen, das nur mit einem Verbote belegt[22] ist, ist er etwa dieser Ansicht auch hinsichtlich des Heiligen, das mit der Ausrottung belegt[23] ist!? — Vielmehr, hier wird von einem Erstgebo-

---

infra Fol. 101a. [8] Vgl. Anm. 5. [9] Dies eben lehrt die Mišna. [10] Weit. Fol. 96b. [11] Wenn von der Ader soviel vorhanden ist, daß der Geschmack auf das Fleisch übertragen werden kann. [12] Bei diesem entstehen beide Verbote gleichzeitig. [13] Das Verbot der Spannader. [14] Über das, was im Anfangsatze gelehrt wird. [15] Wird ein Nazir levit. unrein, so muß er sich nach der Reinigung das Haar schneiden u. das auf sich genommene Nazirat von vornherein beginnen; cf. Num. 6,9ff. [16] Dies braucht ja nicht gelehrt zu werden. [17] Sie gilt ebenfalls als Leiche. [18] Da hier gelehrt wird, daß die Geburt die Adern erst später bekomme. [19] Das strengere Verbot erstreckt sich auf das leichtere. [20] Daß es für Noahiden Geltung habe. [21] Während es nach RJ. nur bei der Spannader der rechten Hüfte Geltung hat; cf. supra Fol. 82b. [22] Da nach seiner Ansicht das Verbot der Spannader strenger ist, so erstreckt es sich auch auf das Unreine. [23] In manchen Fällen, wenn man es beispielsweise in Unreinheit ißt; das leichrenen gesprochen, das schon im Muttermunde[24] heilig ist. Wenn du aber willst, sage ich: die Jungen des Heiligen sind erst bei ihrem Sein[25] heilig.

R. Ḥija b. Joseph sagte: Dies lehrten sie nur vom Heiligen, das gegessen wird, bei Heiligem aber, das nicht gegessen[26] wird, hat das Verbot der Spannader keine Geltung. R. Joḥanan aber sagte: Das Verbot der Spannader hat Geltung sowohl beim Heiligen, das gegessen wird, als auch beim Heiligen, das nicht gegessen wird. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht, denn eines gilt von der Geißelung[27] und eines gilt von der Darbringung[28]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Über die Darbringung streiten sie, denn es wird gelehrt:[29] *Der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern,* dies schließt die Knochen, die Adern, die Hörner und die Klauen ein. Man könnte glauben, auch wenn sie getrennt[30] sind, so heißt es:[31] *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut.* Wenn nur Fleisch und Blut, so könnte man glauben, man löse die Adern und die Knochen ab und bringe das Fleisch auf dem Altar dar, so heißt es: *der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern.* Wie ist dies nun zu erklären? Anhaftend kommen sie mit hinauf, getrennt sind sie, selbst wenn sie sich bereits auf dem Altar befinden, herabzunehmen. Der Autor, welcher lehrt, wenn getrennt, seien sie herabzunehmen, ist Rabbi, denn es wird gelehrt: *Der Priester soll alles aufräuchern,* dies schließt die Knochen, die Adern, die Hörner und die Klauen ein, selbst wenn sie getrennt sind. Worauf aber beziehe ich [die Worte:] *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*? Auf das Herabfallende; die angebrannten Stücke[32] des Fleisches lege man zurück hinauf, die angebrannten Stücke von den Adern und Knochen lege man nicht zurück hinauf. Rabbi sagte: Ein Schriftvers lautet: *der Priester soll alles aufräuchern,* einschließend, und ein Schriftvers lautet: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut,* ausschließend, wie ist dies zu erklären? Anhaftend kommen sie mit hinauf, getrennt sind sie, selbst wenn sie sich auf dem Altar befinden, herabzunehmen. – Und die Rabbanan!? – Wegen des Anhaftenden ist kein Schriftvers zur Einschließung nötig, denn auch der Kopf des Brandopfers[33] gehört dazu, nötig ist er nur wegen des Falles,

---

tere Verbot kann sich nicht auf das schwerere erstrecken. [24] Bei der Geburt; cf. supra Fol. 69b. [25] Nach erfolgter Geburt; er lehrt somit, daß das Verbot der Spannader, das sich auf das Verbot des Heiligen nicht erstreckt, sich auf diese wohl erstrecke, weil selbst wenn es sich auf den Embryo nicht erstreckt, beide Verbote gleichzeitig entstehen. [26] Beispielsweise das Brandopfer. [27] Wegen des Essens ist zu geißeln. [28] Diesbezüglich hat es keine Geltung, weil es mitverbrannt wird. [29] Lev. 1,9. [30] Vom Fleische. [31] Dt. 12,27. [32] Die vom Altar herabfallen. [33] Er ist zu verbrennen (cf. Lev. 1,8), obgleich er aus Knochen besteht. [34] Hierwenn sie getrennt sind. — Und Rabbi!? — Wegen des anhaftenden Erlaubten ist auch kein Schriftvers nötig, nötig ist er vielmehr wegen der anhaf- Col.b tenden Spannader[34]. — Und die Rabbanan!? — [Es heißt:][35]*von den Getränken Jisraéls,* von dem, was den Jisraéliten erlaubt ist[36]. — Und Rabbi!? — Dies ist beim Talge und beim Blute der Fall[37]. — Und die Rabbanan!? — Anders ist es, wenn das Gebot auf diese Weise zu erfolgen hat[38].

R. Hona sagte: Die Spannader des Brandopfers löse man ab [und werfe] sie auf den Aschenhaufen[39]. R. Ḥisda sprach: Herr deiner, heißt es denn: daher verzehre der Altar nicht, es heißt ja:[40]*daher essen die Kinder Jisraéls nicht*!? — Und R. Hona!? — Er entnimmt es aus [den Worten:] *von den Getränken Jisraéls,* von dem, was den Jisraéliten erlaubt ist. Man wandte ein: Die Spannader des Heilsopfers fege man in den Abfluß und die des Brandopfers bringe man hinauf[41]. Man bringe sie wohl hinauf und räuchere sie auf!? — Nein, man bringe sie hinauf und löse sie ab. — Wozu braucht man sie, wenn man sie ablöst, hinaufzubringen!? — Weil es heißt:[42]*bringe es deinem Statthalter dar*[43]. Übereinstimmend mit R. Hona wird gelehrt: Die Spannader des Heilsopfers fege man in den Abfluß und die des Brandopfers löse man ab [und werfe] sie auf den Aschenhaufen.

Dort haben wir gelernt: In der Mitte des Altars war ein Aschenhaufen, der zuweilen[44]an dreihundert Kor betrug. Raba sagte: Eine Übertreibung. Man tränkte das beständige Opfer aus einem goldenen Becher. Raba sagte: Eine Übertreibung. R. Ami sagte: Die Tora gebraucht hyperbolische Redewendungen, die Propheten gebrauchen hyperbolische Redewendungen und die Weisen gebrauchen hyperbolische Redewendungen. Die Weisen gebrauchen hyperbolische Redewendungen, wie wir eben gesagt haben. Die Tora gebraucht hyperbolische Redewendungen:[45]*große Städte und bis zum Himmel befestigt.* Die Propheten gebrauchten hyperbolische Redewendungen:[46]*daß die Erde von ihrem Lärmen barst.*

R. Jiçḥaq b. Naḥmani sagte im Namen Šemuéls: An drei Stellen gebrauchen die Weisen hyperbolische Redewendungen, und zwar beim Aschen-

---

über streiten sie; nach Rabbi werde sie mitverbrannt u. nach den Rabbanan ist sie zu entfernen. [35] Ez. 45,15. [36] Was zum Genusse verboten ist, darf auf dem Altar nicht dargebracht werden. [37] Sie sind zum Genusse verboten u. werden dennoch dargebracht. [38] Sie sind die Hauptbestandteile des Opfers. [39] Des Altars. [40] Gen. 32,33. [41] Auf den Altar. [42] Mal. 1,8. [43] In diesem Schriftvers heißt es, daß man Gott ebensowenig wie einem Statthalter etwas Schlechtes darbringe, u. unschicklich ist es auch, eine durch die Ablösung der Spannader verstümmelte Keule auf den Altar zu bringen. [44] Wenn Asche sich ansammelte. [45] Dt. 1,28. [46] iReg. 1,40. [47] Gold in dieser Form. [48] Vor dem Allerheihaufen, beim Weinstocke und beim Vorhange. Beim Aschenhaufen, wie wir eben gesagt haben. Beim Weinstocke, denn wir haben gelernt: Ein goldener Weinstock, von Stangen getragen, stand am Eingange des Tempelschiffes, und wer eine Beere oder eine Traube[47]spendete, hängte sie an diesen. R. Eleâzar b. R. Çadoq sagte: Einst taten sich dreihundert Priester zusammen, um ihn fortzubringen. Beim Vorhange, denn wir haben gelernt: R. Šimôn b. Gamliél sagte im Namen R. Šimôn des Priestervorstehers: Der Vorhang[48]war eine Handbreite dick und auf zweiundsiebzig Kettenschnüre gewebt; jede Schnur, aus vierundzwanzig Fäden [gedreht]; er hatte eine Länge von vierzig Ellen und eine Breite von zwanzig Ellen, und er wurde von zweiundachtzig Myriaden[49]hergestellt. Jährlich wurden zwei angefertigt, und dreihundert Priester tauchten ihn[50] unter.

Bei der rechten Hüfte und bei der linken Hüfte. Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt: es hat Geltung nur bei einer, und die Meinung entscheidet, daß es die rechte ist. Sie fragten: Ist es R. Jehuda entschieden, und unter Meinung ist die Meinung der Tora zu verstehen, oder ist es ihm zweifelhaft, und unter Meinung ist die Wahrscheinlichkeit zu verstehen? — Komm und höre: Die Knochen, die Adern und das Zurückbleibende[51]sind am sechzehnten[52]zu verbrennen. Und auf unsren Einwand, von welchen Adern hier die Rede sei, wenn von den des Fleisches, so sind sie ja zu essen, wenn von den übriggebliebenen, so sind sie ja Übriggebliebenes, und wenn von den des Halses, so können sie ja, wenn sie kein Fleisch sind, fortgeworfen werden, erwiderte R. Ḥisda, er spreche von der Spannader, und zwar nach R. Jehuda, welcher sagt, es habe Geltung nur bei einer[53]. Richtig ist dies, wenn du sagst, es sei ihm zweifelhaft, wenn du aber sagst, es sei ihm entschieden, so kann man ja die erlaubte essen und die verbotene fortwerfen!? R. Iqa b. Ḥanina erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist es ihm entschieden, und hier handelt es sich um den Fall, wenn sie vorher kenntlich waren und nachher verwechselt worden[54] Fol. 91 sind. R. Aši erwiderte: Hier wird vom Talg derselben gesprochen, denn es wird gelehrt: Der Talg derselben ist erlaubt, nur sind die Jisraéliten Heilige, und haben dabei ein Verbot[55]eingeführt. Rabina erwiderte: Dies

---

ligsten im Tempel. [49] Nach den Kommentaren, Fäden, nach anderen mit einem Kostenaufwande von soviel Denaren; nach Handschriften ריבות (st. ריבוא), von 82 Jungfrauen. [50] Wenn er levit. unrein wurde. [51] Vom Pesaḥlamme, von dem man nichts bis zum nächsten Morgen zurücklassen darf; cf. Ex. 12,10. [52] Nisan, da sie am Feste selbst nicht verbrannt werden dürfen. [53] Des Zweifels wegen darf man sie weder essen noch fortwerfen. [54] Der Zweifel ist durch die Verwechslung entstanden. [55] Da er nach der Tora gegessen werden darf, so darf ist nach R. Jehuda im Namen Šemuéls zu erklären, R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls, sie bestehe aus zwei Adern; die innere, am Knochen, ist verboten, und man ist wegen dieser schuldig, die äußere, am Fleische, ist verboten und man ist wegen dieser nicht schuldig[55]. – Komm und höre: Hat man eine Olive von der einen und eine Olive von der anderen[56] gegessen, so erhält man achtzig [Geißelhiebe]; R. Jehuda sagt, man erhalte nur vierzig. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, es sei ihm entschieden, wenn du aber sagst, es sei ihm zweifelhaft, so kann ja die Warnung nur eine eventuelle[57] sein, und wir wissen von R. Jehuda, daß er der Ansicht ist, die eventuelle Warnung gelte nicht als Warnung. Es wird nämlich gelehrt: Hat er[58] zuerst den einen und nachher den anderen geschlagen oder zuerst dem einen und nachher dem anderen geflucht, oder hat er beide gleichzeitig geschlagen oder beiden gleichzeitig geflucht, so ist er schuldig; R. Jehuda sagt, wenn gleichzeitig, sei er schuldig, wenn aber nacheinander, sei er frei. – Dieser Autor ist der Ansicht eines anderen Autors, nach dem R. Jehuda sagt, die eventuelle Warnung gelte als Warnung. Es wird nämlich gelehrt:[59] *Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen &c.*, die Schrift läßt ein Gebot auf das Verbot folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln[60] sei – so R. Jehuda. R. Jáqob sagt, nicht aus diesem Grund, sondern weil es ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln. – Komm und höre: Hat jemand zwei [Spann]adern von zwei Keulen zweier Tiere gegessen, so erhält er achtzig [Geißelhiebe]; R. Jehuda sagt, er erhalte nur vierzig. Wenn er nun von zwei Keulen und zwei Tieren spricht, so gilt dies wohl von zwei verbotenen, nach R. Jehuda[61], somit ist hieraus zu entnehmen, daß es ihm entschieden ist. Schließe hieraus. – Weshalb erhält er, wenn es ihm entschieden[62] ist, nur vierzig [Geißelhiebe], er sollte ja achtzig erhalten!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn [an einer] keine Olive vorhanden[63] ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn er sie gegessen hat und keine Olive vorhanden ist, so ist er schuldig; R. Jehuda sagt, er sei nur dann schuldig, wenn eine Olive vorhanden ist.

Aus welchem Grunde[64]!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[65] *die Hüfte*, die rechte der Hüften. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet darauf, daß das Verbot sich auf die ganze Hüfte erstrecke, dies schließt die äußere[66]

---

er nicht fortgeworfen, sondern muß verbrannt werden. [56] Von der der rechten u. der der linken Hüfte. [57] Vgl. S. 252 Anm. 145. [58] Vgl. S. 252 Anm. 146. [59] Ex. 12,10. [60] Vgl. S. 252 Anm. 149. [61] Nach den Weisen brauchen sie ja nicht von 2 Tieren zu sein, da auch die der linken Keule verboten ist. [62] Und hier von 2 nach der Tora verbotenen Spannadern gesprochen wird. [63] Sondern nur an der andern. [64] Ist nur die rechte verboten. [65] Gen. 32,33. [66] Nach aus. R. Jehošuá b. Levi erklärte: Die Schrift sagt:[67]*als er mit ihm rang,* wie wenn jemand einen umfaßt[68]und mit der Hand an seine rechte Hüfte kommt. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: Er[69]erschien ihm als Nichtjude, und der Meister sagte, wenn ein Nichtjude sich einem Jisraéliten auf dem Weg anschließt, lasse er ihn rechts[70]gehen. R. Šemuél b. Aḥa erklärte vor R. Papa im Namen des Raba b. Úla: Er erschien ihm als Gelehrter, und der Meister sagte, wer zur Rechten seines Lehrers geht, sei ungesittet. Die Rabbanan aber sagen, er kam hinter ihm einher und verrenkte beide. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte:] *als er mit ihm rang?* —Sie verwenden sie für eine andere Lehre des R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Dies lehre, daß sie[71]den Staub ihrer Füße bis zum Throne der Herrlichkeit aufwirbelten, denn hier heißt es: *als er mit ihm rang [heábqo],* und dort[72]heißt es: *ein Gewölk der Staub [abaq] unter seinen Füßen.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Sie heißt deshalb Ader der Verrenkung, weil sie von ihrer Stelle verrückt worden war und zurückgeprallt ist. Ebenso heißt es:[73]*verrückt ist ihre Stärke, sie sind zu Weibern geworden.*

R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Es heißt:[74]*ein Wort hat der Herr an Jáqob gesandt, gefallen ist es über Jisraél. Ein Wort hat der Herr an Jáqob gesandt,* das ist die Spannader; *gefallen ist es über Jisraél,* das Verbot derselben dehnte sich über ganz Jisraél aus.

Ferner sagte R. Jose b. R. Ḥanina: Es heißt:[75]*Schlachte eine Schlachtung,* lege vor ihnen die Schlachtstelle[76]frei;[75]*und bereite,* entferne die Spannader in ihrer Gegenwart. Dies nach demjenigen, welcher sagt, die Spannader sei den Noaḥiden[77]verboten worden.

[78]*Jáqob blieb allein zurück.* R. Eleázar sagte: Er war wegen kleiner Krüglein[79]zurückgeblieben. Hieraus, daß den Frommen ihr Besitz lieber ist als ihr Körper. — Weshalb dies? — Weil sie ihre Hand nicht nach Raub ausstrecken.

[80]*Es rang ein Mann mit ihm bis zum Anfange der Morgenröte.* R. Jiçḥaq sagte: Hieraus, daß ein Gelehrter nachts nicht allein ausgehe. R. Abba

---

der obigen Lehre RJ.s sind es 2 Adern. [67] Gen. 32,26. [68] Das W. בהאבקו wird (wegen der ähnlichen Aussprache) v. חבק, *umarmen, umfassen,* abgeleitet. [69] Der Engel, als er Jáqob begegnete. [70] Um ihm bei einem Überfall mit der rechten Hand entgegentreten zu können; cf. Az. Fol. 25b. [71] Beim Ringen. [72] Nah. 1,3. [73] Jer. 51,30; aus diesem Schriftverse soll bewiesen werden, daß נשה *verrücken, verrenken* heiße. [74] Jes. 9,7. [75] Gen. 43,16. [76] Damit sie sehen, daß das Schlachten nach ritueller Vorschrift erfolgt ist. [77] Die die Söhne Jáqobs damals noch waren. [78] Gen. 32,25. [79] Die er noch holen wollte; seine ganze Habe hatte er, wie Gen. 33,24 berichtet wird, bereits hinübergebracht. [80] Gen. 32,25. [81] Rut. 3,2. [82] Noámi wußte, daß er nachts nicht fortgehen wer-

Col.b b. Kahana entnimmt dies hieraus:[81]*Siehe, er worfelt in der Gerstentenne*[82]. R. Abahu entnimmt dies hieraus:[83]*Abraham stand früh auf und sattelte seinen Esel*[84]*&c.* Die Rabbanan entnehmen dies hieraus:[85]*Geh, sieh*[86]*nach dem Wohlbefinden deiner Brüder und dem Wohlbefinden &c.* Rabh entnimmt dies hieraus:[87]*Da ging ihm die Sonne auf.*

R. Áqiba sagte: In der Fleischhalle zu Emmaus sprach ich zu R. Gamliél und R. Jehošuá, die da gekommen waren, um ein Vieh für das [Hochzeits]mahl des Sohnes R. Gamliéls zu kaufen, wie folgt: Es heißt: *da ging ihm die Sonne auf*; ging denn die Sonne für ihn allein auf, sie ging ja für die ganze Welt auf!? Dies erklärte R. Jiçḥaq: Die Sonne, die für ihn untergegangen war, ging für ihn auf. Es heißt:[88]*da zog Jáqob aus von Beér-Šebá und ging nach Ḥaran,* und darauf heißt es: *er kam an einen Ort.* Als er in Ḥaran angelangt war, sprach er: Sollte ich an dem Orte, wo meine Vorfahren ein Gebet verrichteten, vorübergegangen sein, ohne da ein Gebet verrichtet zu haben! Als er dann umzukehren beschlossen hatte, zog sich ihm die Erde zusammen, und sofort kam er an diesen Ort. Nachdem er sein Gebet verrichtet hatte, wollte er umkehren; da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Dieser Fromme ist in meiner Herberge abgestiegen, und soll nun ohne übernachtet zu haben, fortgehen! Da ging die Sonne sofort unter.

Es heißt:[88]*Er nahm von den Steinen des Ortes,* und es heißt:[89]*da nahm er den Stein*!? R. Jiçḥaq erklärte: Dies lehrt, daß jene Steine sich alle an einer Stelle versammelten, und jeder von ihnen sprach: auf mich lege dieser Fromme sein Haupt. Es wird gelehrt: Alle Steine wurden zu einem verschmolzen.

[90]*Er träumte: eine Leiter stand auf der Erde.* Es wird gelehrt: Die Breite der Leiter betrug achttausend Parasangen. Es heißt:[90]*und siehe, Engel Gottes stiegen auf ihr hinauf und herab,* zwei hinauf und zwei herab, so daß es bei der Begegnung vier waren; ferner heißt es von einem Engel:[91]*sein Körper wie Taršiš,* und wir haben eine Überlieferung, daß Taršiš[92]zweitausend Parasangen maß. Es wird gelehrt: Sie stiegen hinauf und betrachteten das Gesichtsbild oben[93], sie stiegen herab und betrachteten das Gesichtsbild unten[93]. Sie wollten ihn[94]in Gefahr bringen, – hierauf:[95]*und siehe, der Herr stand über ihm.* R. Šimón b. Laqiš sagte: Wäre es kein geschriebener Schriftvers, so dürfte man es nicht sagen: wie wenn jemand über seinem Sohne fächelt[96].

---

de. [83] Gen. 22,3. [84] Nachts ging er aber nicht. [85] Gen. 37,14. [86] Zu einer Zeit, wo man sehen kann. [87] Gen. 32,32. [88] Ib. 28,10. [89] Ib. V. 18. [90] Ib. V. 12. [91] Dan. 6,10. [92] Wohl das in der Bibel bekannte Landgebiet, womit das im vorangehenden Schriftverse genannte W. תרשיש (Name eines Edelsteines) identifiziert wird. [93] Das Ez. 1,10 erwähnte Menschengesicht am Throne Gottes glich dem des Jáqob. [94] Nach den Kommentaren, aus Neid. [95] Gen. 28,13. [96] Um

[95]*Die Erde, worauf du liegst &c.* Was Großes ist dabei[97]!? R. Jiçḥaq erklärte: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, das ganze Jisraélland zusammenrollte und es unter unseren Vater Jáqob legte, damit es von seinen Kindern leicht erobert werde.

[98]*Da sprach er: Laß mich los, denn die Morgenröte ist aufgegangen.* Er sprach dann zu ihm: Bist du ein Dieb oder ein Würfelspieler, daß du die Morgenröte fürchtest? Jener erwiderte: Ich bin ein Engel; seit dem Tage meiner Erschaffung komme ich erst jetzt an die Reihe, das Loblied anzustimmen. Dies ist eine Stütze für R. Ḥananél, im Namen Rabhs, denn R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Drei Abteilungen von Dienstengeln stimmen täglich ein Loblied an; eine spricht: heilig, eine spricht: heilig, und eine spricht: heilig [ist der] Herr der Heerscharen. Man wandte ein: Die Jisraéliten sind vor dem Heiligen, gepriesen sei er, beliebter als die Dienstengel, denn die Jisraéliten stimmen ein Loblied jede Stunde an, die Dienstengel aber stimmen ein Loblied an nur einmal am Tage, manche sagen, einmal in der Woche, manche sagen, einmal im Monat, manche sagen, einmal im Jahre, manche sagen, einmal im Septennium, manche sagen, einmal im Jobel, und manche sagen, einmal in der Ewigkeit. Ferner nennen die Jisraéliten den Gottesnamen nach zwei Worten, wie es heißt:[99]*Höre, Jisraél, (der) Herr &c.*, die Dienstengel aber nennen den Gottesnamen nur nach drei Worten, wie es heißt:[100]*Heilig, heilig, heilig (ist der) Herr der Heerscharen.* Ferner stimmen die Dienstengel droben das Loblied an, erst nachdem die Jisraéliten es hienieden angestimmt haben, denn es heißt:[101]*es stimmen an zusammen die Sterne*[102]*des Morgens*, und nachher:[101]*es jauchzen alle Gottessöhne*[103]. – Vielmehr, eine spricht: heilig, eine spricht: heilig, heilig, und eine spricht: heilig, heilig, heilig (ist der) Herr der Heerscharen. – Es heißt ja noch:[104]*gepriesen*[105]!? Fol. 92 – [Den Vers] 'gepriesen' sprechen die Ophanim[106]. Wenn du aber willst, sage ich: nachdem Erlaubnis erteilt worden ist, ist sie erteilt[107].

[108]*Er beherrschte den Engel, er kam ihm bei; er weinte und flehte ihn an*; ich würde[109]nicht gewußt haben, wer Beherrscher des anderen geworden war, wenn es aber heißt:[110]*denn du hast einen Engel Gottes be-*

---

ihn vor den Sonnenstrahlen zu schützen. [97] Sein Körper nahm ja nur einen kleinen Raum ein. [98] Gen. 32,27. [99] Dt. 6,4. [100] Jes. 6,3. [101] Ij. 38,7. [102] Worunter die Jisraéliten, die mit den Sternen verglichen werden (cf. Gen. 15,5), verstanden werden. [103] Hier heißt es, daß die Engel den Gottesnamen nur nach 3 Worten aussprechen dürfen, während sie es nach der vorangehenden Lehre nach einem Worte tun. [104] Ez. 3,12. [105] In diesem von den Engeln gesprochenen Verse kommt der Gottesname nach 2 Worten vor. [106] Name einer Klasse von Dienstengeln. [107] Nachdem sie ihn nach 3 Worten genannt haben, dürfen sie ihn in einem folgenden Verse nach 2 nennen. [108] Hos. 12,5. [109] Aus dem Nachsatze: er kam ihm bei. [110] Gen. 32,29. [111] Ib. V. 27. [112] Im angezo-

herrscht, so besagt dies, daß Jâqob Beherrscher des Engels geworden war. *Er weinte und flehte ihn an;* ich würde nicht gewußt haben, wer vor wem weinte, wenn es aber heißt:[111]*er sprach: laß mich los,* so besagt dies, daß der Engel vor Jâqob weinte. *Denn du hast beherrscht.* Rabba sagte: Er gab ihm eine Andeutung, daß aus ihm zwei Herrscher[112]hervorgehen werden: der Exilarch in Babylonien und der Fürst im Jisraéllande. Hiermit deutete er ihm auch das Exil an.

[113]*Am Weinstocke waren drei Reben.* R. Ḥija b. Abba sagte im Namen Rabhs: Das sind die drei hohen Fürsten, die jede Generation im Jisraéllande hervorbringt. Bisweilen sind es zwei hier[114]und einer im Jisraéllande, und bisweilen zwei im Jisraéllande und einer hier. Die Rabbanan richteten ihre Augen auf Meister Ûqaba und Meister Neḥemja, die Söhne der Tochter Rabhs. Raba sagte: Das sind die drei Völkerfürsten[115]jeder Generation, die Jisraél verteidigen. Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: *Weinstock,* das ist die Welt; *drei Reben,* das sind Abraham, Jiçḥaq und Jâqob; *im Sprossen trat seine Blüte hervor,* das sind die Mütter[116]; *seine Kämme ließen Beeren reifen,* das sind die Stammesväter. R. Jehošuâ sprach zu ihm: Man zeigt ja[117]einem nicht, was bereits geschehen ist, sondern was geschehen wird!? Vielmehr: *Weinstock,* das ist die Tora; *drei Reben,* das sind Moše, Ahron und Mirjam; *im Sprossen trat seine Blüte hervor,* das ist das Synedrium; *seine Kämme ließen Beeren reifen,* das sind die Frommen jedes Zeitalters. R. Gamliél sagte: Wir benötigen immer noch des Modäers, der alles auf einen Raum bezieht. R. Eleâzar aus Modaím erklärte nämlich: *Weinstock,* das ist Jerušalem; *drei Reben,* das sind der Tempel, der König und der Hochpriester; *im Sprossen trat seine Blüte hervor,* das sind die Priesterjünglinge; *seine Kämme ließen Beeren reifen,* das sind die Gußopfer. R. Jehošuâ b. Levi bezieht dies auf die Gaben[118], denn R. Jehošuâ b. Levi sagte: *Weinstock,* das ist die Tora; *drei Reben,* das ist der Brunnen[119], die Wolkensäule[120]und das Manna; *im Sprossen trat seine Blüte hervor,* das sind die Erstlinge[121]; *seine Kämme ließen Beeren reifen,* das sind die Gußopfer. R. Jirmeja b. Abba sagte: *Weinstock,* das ist Jisraél, wie es heißt:[122]*einen Weinstock hobst du aus Miçrajim aus. Drei Reben,* das sind die drei Feste, zu denen Jisraél alljährlich wallfahrtet[123]. *Im Sprossen trat seine Blüte hervor,* für Jisraél ist

---

genen Schriftverse wird von 2 Beherrschungen gesprochen. [113] Gen. 40,10. [114] In Babylonien. [115] Die Himmelsfürsten der weltlichen Völker. [116] Die Frauen Jâqobs. [117] Im Traume, der eine Art Prophetie ist. [118] Die Gott den Jisraéliten verliehen hat. [119] In der Wüste; cf. Num. 21,16ff. [120] Die die Jisraéliten beim Auszuge aus Miçrajim beschützte; cf. Ex. 14,19. [121] Es ist ihnen das Land verliehen worden, in dem sie diese darzubringen (cf. Dt. 26,1ff.) hatten. [122] Ps. 80,9. [123] Zum Tempel in Jerušalem; cf. Ex. 23,17. [124] Ex. 1,7. [125].

die Zeit zur Fruchtbarkeit und Vermehrung herangekommen, wie es heißt:[124]*und die Kinder Jisraéls waren fruchtbar und wimmelten. Trat seine Blüte hervor,* für Jisraél ist die Zeit der Erlösung herangekommen, wie es heißt:[125]*es spritzte ihr Saft*[126]*auf mein Gewand und alle meine Kleider besudelte ich. Seine Kämme ließen Beeren reifen,* für Miçrajim ist die Zeit herangekommen, den Taumelbecher zu trinken. Das ist es, was Raba sagte: Worauf deuten die drei Becher, die bei Miçrajim[127]genannt werden? Einer auf den, den es in den Tagen Mošes getrunken hat, einer auf den, den es in den Tagen des Pareó Nekho[128]getrunken hat, und einer auf den, den es dereinst mit allen übrigen Völkern trinken wird. R. Abba sprach zu R. Jirmeja b. Abba: Wenn Rabh diese Schriftverse agadisch auslegte, erklärte er sie übereinstimmend mit dir.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Diese Nation gleicht einem Weinstocke; die Stiele sind die Bürger, die Kämme sind die Schriftgelehrten, die Blätter sind die Leute aus dem gemeinen Volke, die Ranken sind die Unwissenden in Jisraél. Darauf deutet das, was sie von dort[129]sandten: Mögen die Trauben für die Blätter beten, denn ohne die Blätter würden die Trauben nicht bestehen.

[130]*Ich kaufte sie mir für fünfzehn Silberstücke.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: *Kara*[131]heißt kaufen, denn so heißt es:[132]*in meinem Grabe, das ich mir gekauft [kariti] habe. Für fünfzehn,* das ist der fünfzehnte Nisan, an dem Jisraél aus Miçrajim erlöst wurde. *Silberstücke,* das sind die Frommen, denn so heißt es:[133]*den Beutel mit Silber nahm er in seine Hand.*[133]*Ein Ḥomer Gerste und ein Lethekh Gerste,* das sind die fünfundvierzig[134]Frommen, durch die die Welt besteht. Ich würde nicht gewußt haben, ob dreißig hier und fünfzehn im Jisraéllande oder dreißig im Jisraéllande und fünfzehn hier, wenn es aber heißt:[135]*ich nahm die dreißig Silberstücke und wog*[136]*sie dem Tempelschatze zu,* so sage man, dreißig im Jisraéllande und fünfzehn hier. Abajje sagte: Die meisten von ihnen sind im Lehrhause unter dem Flügelbau[137]zu finden.[138]*Und ich sprach zu ihnen: Wenn es euch gefällig ist, so gebt mir meinen Lohn, und wenn nicht, so laßt es. Da wogen sie mir*

Jes. 63,3. 126. נצחם vom im behandelten Schriftverse gebrauchten נצה, Blüte, abgeleitet; dies wird auf Egypten bezogen, aus dessen Händen Jisraél erlöst werden sollte. 127. Dh. beim Traume in dieser Schriftstelle; Gen. 40,11. 128. Es wurde dann von den Babyloniern geschlagen; cf. Jer. 46,2. 129. Aus Palästina. 130. Hos. 3,2. 131. Das im angezogenen Schriftverse gebrauchte Wort für kaufen. 132. Gen. 50,5. 133. Pr. 7,20. 134. Das Ḥ. ist ein Hohlmaß von 30 u. das L. eines von 15, zus. 45 Seá. 135. Zach. 11,13. 136. Die stark abweichende Lesart des T. vom masoretischen Texte scheint ein Lapsus zu sein, jed. haben manche Handschriften u. alte Übersetzungen היוצר st. האוצר. 137. Wahrscheinl. lokale Bezeichnung eines bekannten Lehr- od. Bethauses. 138. Zach. 11,12. 139.

meinen Lohn zu, dreißig Silberstücke. R. Jehuda sagte: Das sind die dreißig Frommen der weltlichen Völker, durch die die weltlichen Völker bestehen. Úla sagte: Das sind die dreißig Gebote, die die Noaḥiden auf sich genommen haben, von denen sie aber nur drei halten; eines, sie Col.b schreiben keine Morgengabe für Männer[139], eines, sie hökern kein Leichenfleisch in der Fleischhalle[140]aus, und eines, sie ehren die Tora.

Nicht aber beim Geflügel &c. Wir sehen ja aber, daß es wohl einen[141] hat!? — Es hat wohl einen, dieser ist aber nicht rund. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn ein Vogel einen hat, der rund ist, oder ein Vieh einen hat, der nicht rund ist: richten wir uns nach diesem oder nach seiner Art[142]? — Dies bleibt unentschieden.

Es hat Geltung beim Embryo &c. Šemuél sagte: Sein Talg ist nach aller Ansicht erlaubt[143]. — Wessen Talg, wenn der des Embryos, so streiten sie ja hierüber, denn es wird gelehrt, es[144]habe, wie R. Meír sagt, beim Embryo Geltung, und sein Talg sei verboten, und wie R. Jehuda sagt, beim Embryo keine Geltung und sein Talg sei erlaubt, und hierzu sagte R. Eleâzar im Namen R. Ošâjas, der Streit bestehe über eine lebende Neunmonatsgeburt[145], und R. Meír vertrete hierbei seine Ansicht[146]und R. Jehuda vertrete hierbei seine Ansicht!? Und wenn der Talg der Spannader, so streiten sie auch hierüber, denn es wird gelehrt, man suche, wie R. Meír sagt, nach der Spannader soweit sie reicht und schneide das Fett derselben von der Wurzel aus[147]fort, und wie R. Jehuda sagt, schneide man es nur glatt[148]fort!? — Tatsächlich der Talg der Spannader, und Šemuél pflichtet bei, daß er nach R. Meír rabbanitisch verboten[149]sei. Es wird nämlich gelehrt: Das Fett derselben ist erlaubt, das heilige Jisraél aber pflegt es als verboten zu erachten. Doch wohl nach R. Meír, welcher sagt, es sei nach der Tora erlaubt und rabbanitisch verboten.—Wieso denn, vielleicht nach R. Jehuda, nach R. Meír aber ist es auch nach der Tora verboten!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn da wird gelehrt: man suche nach der Spannader soweit sie reicht und das Fett derselben ist erlaubt; derjenige, welcher sagt, man müsse nach dieser suchen, ist ja R. Meír, und er lehrt, das Fett sei erlaubt.

R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Mártha sagte im Namen Rabhs: Die Tora hat nur

---

Wohl im ironischen Sinne: ihre päderastischen Neigungen reichen nicht soweit. [140] Sie tun dies nicht öffentlich. [141] Einen Hüftenballen. [142] Wie dies normal der Fall ist. [143] Dieser in der Mišna gelehrte Satz ist nicht von RJ., vielmehr gilt er auch nach RM. [144] Das Verbot der Spannader. [145] Die nach dem Schlachten der Mutter in dieser gefunden wird. [146] Daß eine solche nicht zur Mutter gehöre u. der Schlachtung benötige; cf. supra Fol. 74a. [147] Auch was tief im Fleische sitzt. [148] Damit es nicht den Anschein habe, man esse die Spannader; was aber tief im Fleische sitzt, ist erlaubt. [149] Nach der Tora aber ist es die Verästelungen derselben[150] verboten. Úla aber sagte: Sie ist zwar nur als Holz [zu betrachten], dennoch hat die Tora wegen dieser strafbar gemacht. Abajje sagte: Die Ansicht Úlas ist einleuchtend, denn R. Šešeth sagte im Namen R. Asis, die Äderchen im Talge seien verboten, jedoch sei man wegen dieser nicht schuldig; demnach spricht der Allbarmherzige nur vom Talge und nicht von den Äderchen, ebenso spricht der Allbarmherzige auch hierbei nur von der Spannader und nicht von den Verästelungen.

Der Text. R. Šešeth sagte im Namen R. Asis: Die Äderchen im Talge sind verboten und man ist wegen dieser nicht schuldig; die der Nieren sind verboten und man ist wegen dieser nicht schuldig; das Weiße[151] an der Niere ist erlaubt. Über das Weiße an der Niere [streiten] Rabbi und R. Ḥija; einer verbietet es und einer erlaubt es. Rabba kratzte es weg; R. Joḥanan kratzte es weg; R. Asi schnitt es glatt[152] fort. Abajje sagte: Die Ansicht R. Asis ist einleuchtend. R. Abba sagte im Namen R. Jehudas im Fol. 93 Namen Šemuéls, daß der vom Fleische bedeckte Talg[153] erlaubt sei; demnach spricht der Allbarmherzige nur von dem, der sich auf den Lenden befindet, nicht aber von dem, der sich in den Lenden befindet, ebenso spricht auch hierbei der Allbarmherzige nur von dem, der sich auf den Nieren befindet, nicht aber von dem, der sich in den Nieren befindet.

Der Text. R. Abba sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Der Talg, der vom Fleische bedeckt ist, ist erlaubt. – Dem ist ja aber nicht so, R. Abba sagte ja im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls, der Talg unter den Lenden sei verboten!? Abajje erwiderte: Bei Lebzeiten wird das Vieh gerüttelt[154]. R. Joḥanan sagte: Ich bin zwar weder Schlächter noch der Sohn eines Schlächters, jedoch erinnere ich mich, daß sie im Lehrhause wie folgt sagten: bei Lebzeiten wird das Vieh gerüttelt.

R. Abba sagte [ferner] im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Der Talg auf dem Blättermagen und auf dem Netzmagen ist verboten und mit der Ausrottung belegt. Dieser ist der Talg auf dem Eingeweide[155].

R. Abba sagte [ferner] im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Der Talg am Sitzbeine[156] ist verboten und mit der Ausrottung belegt. Dieser ist der Talg auf den Lenden[155].

R. Abba sagte [ferner] im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Die

---

auch nach ihm erlaubt. [150] Die von der Spannader auslaufenden kleinen Äderchen, da die Spannader selbst ungenießbar ist. [151] Die Fettschicht. [152] Nur was sich obenauf befindet, nicht aber, was tief in den Nieren sitzt. [153] An den Lenden; die Zwischenschicht, die im Fleische eingewachsen ist. [154] Beim Gehen des Tieres tritt die Talgschicht hervor; was aber ganz im Fleische eingewachsen ist u. auch beim Gehen nicht hervortritt, ist erlaubt. [155] Von dem in der Schrift (Lev. Kap. 3) gesprochen wird. [156] Nach anderen Kreuzbein; cf. Kazenel-

Äderchen am Vorderarm sind verboten. R. Saphra sprach: Moše[157], sagte etwa der Allbarmherzige, daß man kein Fleisch esse!? Raba erwiderte: Moše, sagte etwa der Allbarmherzige, daß man Blut[158] esse!? Wenn man sie zerschneidet und salzt, so sind sie sogar zum Kochen[159] tauglich.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die erste Elle von den Därmen muß abgekratzt[160] werden; das ist der Talg an den Därmen[161].

Ferner sagte R. Jehuda: Die Adern am Steiße sind verboten.

Fünf Adern befinden sich in den Lenden, drei rechts und zwei links, drei spalten sich in je zwei, und zwei spalten sich in je drei. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Zieht man sie heraus, solange sie warm sind, so lassen sie sich herausziehen, wenn aber nicht, so müssen sie herausgeschnitten werden. Abajje, nach anderen R. Jehuda, sagte: Es gibt fünf[162] Adern, drei sind wegen des Talges und zwei wegen des Blutes [verboten]. Die der Milz, der Lenden und der Nieren, wegen des Talges, die der Vorderarme und der Kinnlade, wegen des Blutes. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn man die wegen des Blutes [verbotenen] zerschneidet und salzt, so sind sie brauchbar, für jene aber gibt es kein Mittel. R. Kahana, nach anderen R. Jehuda, sagte: Es gibt fünf Häutchen, drei sind wegen des Talges und zwei wegen des Blutes [verboten]. Die der Milz, der Lenden und der Nieren, wegen des Talges, die der Hoden und des Hirns, wegen des Blutes.

Einst häutete R. Jehuda b. Oŝája eine Milz ab für Levi, den Sohn des R. Hona b. Ḥija, und schnitt nur oben fort; da sprach dieser: Mehr in die Tiefe. Als hierauf sein Vater kam und dies sah, sprach er zu ihm: Folgendes sagte der Vater deiner Mutter, das ist R. Jirmeja b. Abba, im Namen Rabhs: Die Tora hat nur das verboten, was sich auf der Spitze befindet. – Dem ist ja aber nicht so, R. Hamnuna sagte ja, es werde gelehrt, die Haut auf der Milz sei verboten, jedoch sei man dieserhalb nicht schuldig. Welche, wenn die auf der Spitze, wieso ist man dieserhalb nicht schuldig, doch wohl die ganze!? Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[163].

Der Text. R. Hamnuna sagte: Es wird gelehrt: Die Haut auf der Milz ist verboten und man ist dieserhalb nicht schuldig, die Haut auf der Niere ist verboten und man ist dieserhalb nicht schuldig. – Es wird ja

---

son, רמ״ח אברים p. 72ff.

[157] Diese von RS. oft gebrauchte Anrede ist ganz eigentümlich; nach Raschi zur Stelle, Ehrentitel, an anderer Stelle, eine Art Schwur oder Beteuerung: bei der Hochachtung Mošes.

[158] Das sich in diesen Äderchen befindet.

[159] Und selbstverständlich zum Braten, wobei sie vom Blute entleert werden.

[160] Vom oben befindlichen Talge.

[161] Über den ob. Fol. 49b gestritten wird, ob er zum erlaubten Fette gehöre oder nicht.

[162] Dh. an 5 verschiedenen Stellen.

[163] So ist dagegen nichts einzuwenden.

[164] Der Haut zwischen

aber gelehrt, man sei dieserhalb schuldig? – Hinsichtlich der Milz ist dies kein Widerspruch, denn eines gilt von der Spitze und eines gilt von der übrigen; hinsichtlich der Niere ist dies ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von der oberen und eines gilt von der unteren[164].

Über zerquetschte[165]Hoden [streiten] R. Ami und R. Asi; einer verbietet sie und einer erlaubt sie. Einer verbietet sie, denn sie gelten, da sie Col.b nicht heilen, als Glied von einem lebenden Tiere; einer erlaubt sie, denn, da sie nicht übelriechend werden, so ist Leben in ihnen. – Und jener!? -- Sie werden deshalb nicht übelriechend, weil die Luft an sie nicht herankommt. – Und der andere? – Sie heilen deshalb nicht, weil sie von der Abzehrung befallen sind. R. Joḥanan sagte zu R. Šamen b. Abba: Zerquetschte Hoden sind erlaubt, du aber iß solche nicht, [denn es heißt:] [166]*verlaß nicht die Lehre deiner Mutter*[167].

Mar b. R. Aši sagte: Die Hoden der Böckchen bis zum dreißigsten Tage sind ohne Haut erlaubt, von dann ab sind sie, wenn sie Samen haben, verboten, und wenn sie keinen Samen haben, erlaubt. – Woher weiß man dies? – Sind an ihnen rote Äderchen, so sind sie verboten, sind an ihnen keine roten Äderchen, so sind sie erlaubt.

Über Fleischschnitten, Hoden und Blutgefäße[168]streiten R. Aḥa und Rabina. In der ganzen Tora ist Rabina erleichternder und R. Aḥa erschwerender Ansicht, und die Halakha ist wie Rabina, erleichternd; bei diesen drei Dingen aber ist R. Aḥa erleichternder und Rabina erschwerender Ansicht, und die Halakha ist wie R. Aḥa, erleichternd. Wenn man eine gerötete[169]Fleischschnitte zerschneidet und salzt, so ist es auch für den Kochtopf erlaubt, und ebenso auch, wenn man es am Spieße brät, da das Blut abfließt; [über das Braten] auf Kohlen streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, sie saugen [das Blut] auf, und einer sagt, sie drängen es[170]zurück. Dasselbe gilt auch von Hoden und Blutgefäßen.

Wenn man den Kopf einlegt[171]und ihn auf die Schlachtfläche legt, so fließt das Blut ab und es[172]ist erlaubt, wenn aber auf die Seite, so gerinnt es und es ist verboten; wenn auf die Nasenlöcher, so ist es, falls man etwas hineingesteckt[173]hat, erlaubt, wenn aber nicht, verboten. Manche sagen, wenn auf die Nasenlöcher und auf die Schlachtfläche, so fließt es ab, wenn aber auf die Seite, so ist es, falls man etwas hineingesteckt hat, erlaubt, wenn aber nicht, verboten.

---

der Talgschicht u. der Niere. 165. Nach anderen vom Körper abgetrennte. 166. Pr. 1,8. 167. Da in manchen Orten ein Brauch besteht, sie zu verbieten. 168. Die Venen u. Arterien des Halses. 169. Nach den Erklärungen, wenn das lebende Vieh an dieser Stelle einen Schlag erhielt u. das Blut sich da ansammelte. 170. Es bleibt beim Braten im Fleische enthalten. 171. Nach den Erklärungen wurde der Kopf in Asche eingelegt, damit das Haar sich leicht abkratzen lasse. 172. Das darin befindliche Hirn u. die Haut. 173. Damit die Löcher offen bleiben u. das

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie[174] besteht aus zwei Adern, die innere, nahe dem Knochen, ist verboten und man ist wegen dieser schuldig, und die äußere, nahe dem Fleische, ist verboten und man ist wegen dieser nicht schuldig. – Es wird ja gelehrt, die innere [befinde sich] nahe dem Fleische[175]!? – R. Aḥa erwiderte im Namen R. Kahanas: Sie ist eingebettet[176]. – Es wird ja aber gelehrt, die äußere [befinde sich] nahe dem Knochen!? R. Jehuda erwiderte: Wo die Schlächter [das Vieh] aufschlitzen[177].

Es wurde gelehrt: Hat man nach dem Schlächter Talg gefunden[178], so ist er, wie R. Jehuda sagt, beim Quantum einer Gerste, und wie R. Joḥanan sagt, bei dem einer Olive [strafbar]. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht, wegen des einen [Quantums][179] ist er zu geißeln, wegen des anderen ist er abzusetzen[180]. Mar Zuṭra sagte: Das Quantum einer Gerste an einer Stelle, das Quantum einer Olive auch an zwei oder drei[181] Stellen. Die Halakha ist, wegen des Quantums einer Olive ist er zu geißeln, wegen des einer Gerste ist er abzusetzen.

Schlächter sind &c. nicht glaubwürdig. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Später traten sie zurück und sagten, sie seien wohl glaubwürdig. R. Naḥman sprach: Sind etwa die Generationen tugendhafter[182] geworden!? – Anfangs waren sie der Ansicht R. Meírs[183], daher[184] erachteten sie sie nicht als glaubwürdig, später aber bekannten sie sich zur Ansicht R. Jehudas[185]. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: die Weisen sagen, sie sind inbetreff dessen und inbetreff des Talges glaubwürdig. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Später traten sie zurück und sagten, sie seien nicht glaubwürdig. R. Naḥman sprach: In der Jetztzeit sind sie ja glaubwürdig; sind denn die Generationen tugendhafter geworden!? – Anfangs waren sie der Ansicht R. Jehudas, später aber bekannten sie sich zur Ansicht R. Meírs. Solange sie sich der Ansicht R. Jehudas erinnerten, waren sie nicht[186] glaubwürdig, jetzt aber, wo sie die Ansicht R. Jehudas vergessen[187] haben, sind sie glaubwürdig.

Blut abfließe.

[174] Die Spannader.

[175] Diese heiße innere.

[176] Im Fleische, sie mündet in dieses.

[177] An dieser Stelle ist sie nicht im Fleische eingebettet, sondern liegt frei am Knochen.

[178] Am Fleisch, das er von Talg gesäubert verkaufen muß.

[179] Beim größeren.

[180] Man entziehe ihm die Konzession.

[181] Sie werden zusammen zu diesem Quantum vereinigt.

[182] Demnach waren auch die Weisen zuerst der Ansicht, daß sie unglaubwürdig seien.

[183] Nach dem das Fett der Spannader von der Wurzel aus entfernt werden muß; cf. supra Fol. 92b.

[184] Da diese Arbeit sehr mühselig ist.

[185] Nach dem das Fett nur oben fortgeschnitten zu werden braucht; diesbezügl. sind die Schlächter als glaubwürdig zu erachten.

[186] Da sie sich auf seine erleichternde Ansicht stützten, während die Halakha nach RM. entschieden wird.

[187] Und nur die Ansicht RM.s kennen, nach der das Fett der Spannader von der Wurzel aus zu entfernen ist.

[188] Die Wei-

DES TALGES. Wer spricht hier[188]vom Talge!? – Er meint es wie folgt: sie sind inbetreff dessen und inbetreff des Talges nicht glaubwürdig; die Weisen sagen, sie seien inbetreff dessen und inbetreff des Talges glaubwürdig.

ii,1 MAN DARF EINEM NICHTJUDEN EINE HÜFTE MIT DER SPANNADER SENDEN, WEIL DIE STELLE[189]KENNTLICH IST.

GEMARA. Nur[190]ganz, nicht aber zerschnitten; wo, wenn in einem Orte, Fol. 94 wo nicht bekannt gemacht[191]wird, so sollte man sie ihm auch zerschnitten senden dürfen, denn man würde sie von ihm nicht kaufen, und wenn in einem Orte, wo bekannt gemacht wird, so sollte man sie ihm auch ganz nicht senden dürfen, da er sie zerschneiden und verkaufen könnte!? – Wenn du willst, sage ich: wo bekannt gemacht wird, und wenn du willst, sage ich: wo nicht bekannt gemacht wird. Wenn du willst, sage ich: wo bekannt gemacht wird, denn die Zerschneidung des Nichtjuden[192]ist kenntlich; wenn du willst, sage ich: wo nicht bekannt gemacht wird, denn es ist zu berücksichtigen, man könnte es ihm in Gegenwart eines anderen Jisraéliten[193]geben. Wenn du aber willst, sage ich: weil man ihn dadurch[194] täuscht. Šemuél sagte nämlich, man dürfe niemand täuschen, auch nicht einen Nichtjuden. Šemuél sagte es aber nicht ausdrücklich, vielmehr ist es aus dem Zusammenhange entnommen worden. Einst fuhr nämlich Šemuél mit einer Fähre, und sagte seinem Diener, daß er den Fährmann befriedige: dieser befriedigte ihn, und er war[195]ärgerlich. Er war ärgerlich, wie Abajje sagte, aus dem Grunde, weil er ihm eine totverletzte Henne als geschlachtete gab, und wie Raba sagte, weil er ihm einen Becher einschenken ließ, und ihm verdünnten Wein einschenkte. – Was ist denn dabei, daß dies aus dem Zusammenhange gefolgert[196]wird!? – Nach der Erklärung, wegen einer totverletzten [Henne], kann er die Aufbewahrung von Verbotenem gerügt[197]haben, und nach der Erklärung, wegen eines

---

sen streiten diesbezügl. gegen RM., während dieser ihn gar nicht nennt. [189] Wo die Spannader sich befindet. [190] Unter 'Hüfte' ist wohl eine ganze zu verstehen. [191] Daß Fleisch für Nichtjuden vorhanden sei; solche Bekanntmachungen wurden in Orten erlassen, wo nichtjüdische Schlächter waren, denen das rituell verbotene Fleisch verkauft wurde. Wo solche Bekanntmachungen zu erfolgen pflegten, war es, wenn eine solche nicht erfolgt war, erlaubt, von Nichtjuden Fleisch zu kaufen, da ihnen nur rituell geschlachtetes verkauft worden sein konnte, nicht aber da, wo sie nicht zu erfolgen pflegten. [192] Der hierbei nicht so verfährt, wie ein jisraélitischer Schlächter beim Ausnehmen der Spannader. [193] Wenn dieser sieht, daß er sie von einem Jisraéliten hat, von einem rituell geschlachteten Tiere, so könnte er glauben, die Spannader sei ausgenommen, u. davon essen. [194] Bei einer zerschnittenen glaubt der Empfänger, sie sei rituell zubereitet u. die Spannader entfernt. [195] Über die Art der Befriedigung. [196] Auch hieraus geht ja die Ansicht Šemuéls deutlich hervor. [197] Und nicht die Irreführung des Nicht-

Bechers, rügte er es, weil unter 'Becher' einer mit unverdünntem [Weine] zu verstehen ist[198].

Es wurde gelehrt: R. Meír sagte: Man dränge niemand, bei ihm zu speisen, wenn man von ihm weiß, daß er dies nicht tut; man überhäufe niemand mit Geschenken, wenn man von ihm weiß, daß er nichts annimmt. Man öffne niemand [zu Ehren] bereits an den Krämer verkaufte Fässer[199][Wein], es sei denn, daß man es ihm sagt. Ferner fordere man niemand[200]auf, sich aus einer Kanne mit Öl zu salben, wenn sie leer ist; zu seiner Ehrung aber[201]ist es erlaubt. – Dem ist ja aber nicht so, als Ûla einst zu R. Jehuda kam, öffnete er ihm [zu Ehren] bereits an den Krämer verkaufte Fässer!? – Er hat es ihm gesagt. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhielt es sich hierbei, da Ûla bei R. Jehuda sehr beliebt war und er sie für ihn auch sonst[202]geöffnet haben würde.

Die Rabbanan lehrten: Man besuche nicht einen Leidtragenden mit einem glucksenden[203]oder einem mit Wasser gefüllten Lägel, weil man ihn[204]täuscht; ist aber der Stadtverband[205]anwesend, so ist es erlaubt[206].

Die Rabbanan lehrten: Aus zwei Gründen verkaufe man seinem Nächsten nicht eine Sandale [aus Leder] von einem verendeten Vieh als eine aus solchem von einem lebend geschlachteten; erstens täuscht man[207]ihn, und zweitens, wegen der Gefahr[208]. Ferner sende man seinem Nächsten nicht ein Faß Wein mit oben schwimmendem Öl[209]. Einst sandte jemand seinem Nächsten ein Faß Wein mit oben schwimmendem Öl, und dieser lud daraufhin Gäste ein; als sie gekommen waren, und es sich als Wein herausstellte, erhängte er sich[210].

Gäste dürfen von dem, was sie vor sich haben, nicht einem Knaben oder einem Mädchen des Hausherrn geben, es sei denn, daß sie die Erlaubnis des Hausherrn eingeholt haben. Einst lud jemand in den Jahren der Dürre drei Gäste ein, und er konnte ihnen nur ein Quantum von drei Eiern vorsetzen. Als der Sohn des Hausherrn eintrat, nahm der eine von ihnen seinen Teil und gab ihn ihm, ebenso der andere und ebenso der

---

juden. [198] Dies ist keine Täuschung mehr, sondern richtiger Betrug, da er ihm tatsächlich schlechteren gab. [199] Der Gast wird in den Glauben versetzt, daß man ihm zu Ehren das Faß frisch ansticht, während dies tatsächlich aus dem Grunde erfolgt, weil es an den Krämer verkauft ist, von dem es ohnehin angestochen werden muß. [200] Von dem man weiß, daß er es nicht tun werde. [201] Damit andere Leute sehen, daß man ihn schätze. [202] Wenn sie nicht verkauft wären. [203] In dem nur sehr wenig Wein sich befindet. [204] Er wird in den Glauben versetzt, der Lägel sei mit Wein gefüllt; dies galt wohl als Beweis der Hochachtung. [205] Nach anderen חָבֵר, der 'Ortsgelehrte. [206] Weil dies ihm zu Ehren erfolgt. [207] Weil das Leder nicht so haltbar ist. [208] Es kann durch einen Schlangenbiß verendet u. das Gift in das Leder gedrungen sein. [209] Sodaß er in den Glauben versetzt wird, das Faß sei mit Öl gefüllt. [210] Aus Scham, daß er sie nicht bedritte. Hierauf kam der Vater des Knaben und traf ihn mit einem [Stükke] im Munde und zwei in den Händen; da schlug er ihn zu Boden, und er starb. Als die Mutter dies sah, stieg sie auf das Dach, stürzte sich hinab und starb. Hierauf stieg er ebenfalls auf das Dach, stürzte sich hinab und starb. R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Wegen dieser Sache sind drei Seelen aus Jisraél getötet worden. — Was lehrt er uns damit? — Daß das ganze von R. Eliêzer b. Jâqob herrührt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man seinem Nächsten eine ganze Hüfte sendet, so braucht man daraus die Spannader nicht zu entfernen, wenn aber zerschnitten, so muß man daraus die Spannader entfernen; wenn einem Nichtjuden, einerlei ob zerschnitten oder ganz, so braucht man daraus die Spannader nicht zu entfernen. Aus zwei Gründen, sagten sie, darf man kein Aas und Totverletztes an einen Nichtjuden[211] verkaufen; erstens täuscht[212] man ihn, und zweitens könnte er es an einen Jisraéliten weiter verkaufen. Aus zwei Gründen darf man zu einem Nichtjuden nicht Col.b sagen: kaufe mir für diesen Denar Fleisch; erstens, wegen der Gewalttäter[213], und zweitens könnte man ihm Aas und Totverletztes verkaufen.

Der Meister sagte: Wenn einem Nichtjuden, einerlei ob ganz oder zerschnitten, so braucht man daraus die Spannader nicht zu entfernen. In welchem Falle: wenn in einem Orte, wo bekannt gemacht[191] wird, weshalb braucht man aus einer zerschnittenen die Spannader nicht zu entfernen, man könnte sie ja, wenn nichts bekannt gemacht worden ist, von ihm kaufen!? Doch wohl in einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird; wie ist nun der Mittelsatz zu erklären: aus zwei Gründen, sagten sie, darf man einem Nichtjuden kein Aas und Totverletztes verkaufen; erstens täuscht man ihn, und zweitens könnte er es an einen Jisraéliten weiter verkaufen. In einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird, würde man es ja von ihm nicht kaufen!? Doch wohl in einem Orte, wo bekannt gemacht wird; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: aus zwei Gründen darf man zu einem Nichtjuden nicht sagen: kaufe mir für diesen Denar Fleisch; erstens, wegen der Gewalttäter, und zweitens könnte man ihm Aas und Totverletztes verkaufen. In einem Orte, wo bekannt gemacht wird, würde es ja, wenn es[214] Totverletztes wäre, bekannt gemacht worden sein!? Doch wohl in einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird; demnach sprechen der Anfangsatz und der Schlußsatz von einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird, und der Mittelsatz von einem Orte, wo bekannt gemacht wird!? Abajje erwiderte: Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz von einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird, und

---

wirten konnte. [211] Ohne es ihnen zu sagen. [212] Er glaubt, es sei rituell geschlachtetes Fleisch. [213] Nach den Erklärungen, er könnte das Geld unterschlagen u. den Schlächter zwingen, ihm Fleisch ohne Bezahlung zu verabreichen. [214]

der Mittelsatz von einem Orte, wo bekannt gemacht wird. Raba erklärte: Die ganze [Lehre] spricht von einem Orte, wo bekannt gemacht wird, nur sprechen der Anfangsatz und der Schlußsatz von dem Falle, wenn bekannt gemacht worden ist, und der Mittelsatz von dem Falle, wenn nicht bekannt gemacht worden[215] ist. R. Aši erklärte: Die ganze [Lehre] spricht von einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird, und im Mittelsatze ist der Umstand berücksichtigt worden, man könnte es ihm in Gegenwart eines Jisraéliten verkaufen[216].

Wie lautet die Bekanntmachung? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte: Den Heeresleuten[217] ist Fleisch zugefallen. – Sollte man doch sagen: den Heeresleuten ist Totverletztes zugefallen!? – Sie würden dann nicht kaufen. – Man täuscht sie ja!? – Sie täuschen sich [218] selber. So ereignete es sich einst, daß Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, der nach Maḥoza ging, und Raba und R. Saphra, die nach Sikhra gingen, einander begegneten, und da er glaubte, daß sie ihm entgegengekommen[219] seien, sprach er zu ihnen: Wozu bemühten sich die Rabbanan so sehr und sind hergekommen? Da erwiderte R. Saphra: Wir wußten gar nicht, daß der Meister kommt; hätten wir dies gewußt, so würden wir uns erst recht bemüht haben. Hierauf sprach Raba zu ihm: Weshalb sagtest du es ihm, du hast ihn ja gekränkt? Dieser erwiderte: Wir würden ihn ja getäuscht haben! -- Er hätte sich selber getäuscht[220].

Einst sagte ein Schlächter zu seinem Nächsten: Würde ich dir etwa nicht, wenn du mir gefällig wärest, vom Mastochsen gegeben haben, den ich gestern hergerichtet habe!? Dieser erwiderte: Ich aß sogar vom allerbesten. Jener fragte: Woher? Dieser erwiderte: Jener Nichtjude, dem du das [Fleisch] verkauft hast, gab es mir. Da sprach jener: Ich habe zwei hergerichtet und dieser war totverletzt. Hierauf sagte Rabbi: Sollten wir denn wegen dieses Toren, der ungebührlich gehandelt[221] hat, alle Fleischläden verbieten!? Rabbi vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabbi sagte, wenn die Fleischläden von jisraélitischen Schlächtern [beziehen], sei das Fleisch, das bei einem Nichtjuden gefunden wird, erlaubt. Manche lesen: Rabbi sagte: Sollten wir denn wegen dieses Toren, der seinen Nächsten kränken[222] wollte, alle Fleischläden verbieten!? – Nur weil er damit seinen Nächsten kränken wollte, sonst aber wäre es verboten, und Fol. 95

Wenn das, was er bringt, rituell Verbotenes wäre. 215. In diesem Falle könnte man es von ihm kaufen. 216. Und dieser Jisraélit glaubt dann, es sei rituell Geschlachtetes. 217. Dh. den Nichtjuden; diese waren wohl die meisten Abnehmer. 218. Da sie danach nicht fragen. 219. Um ihm dadurch Ehrung zu erweisen. 220. Wenn wir ihm nicht gesagt hätten. 221. Der in einem Schlachthause, wo nur rituelles Fleisch verkauft wird, an einen Nichtjuden verbotenes verkauft hat. 222. Die Behauptung des Schlächters, es sei verbotenes Fleisch gewesen, war nicht dem widersprechend wird ja gelehrt: Rabbi sagte, wenn die Fleischläden von jisraélitischen Schlächtern [beziehen], sei das Fleisch, das bei einem Nichtjuden gefunden wird, erlaubt!? — Anders verhielt es sich da, wo die Übertretung festgestellt war[223].

Rabh sagte: Fleisch, das dem Auge entschwunden[224]war, ist verboten[225]. Man wandte ein: Rabbi sagte: Wenn die Fleischläden von jisraélitischen Schlächtern [beziehen], so ist das Fleisch, das bei einem Nichtjuden gefunden wird, erlaubt!? — Anders ist es, wenn es bei einem Nichtjuden gefunden[226]wird. — Komm und höre: Wenn neun Läden geschlachtetes Fleisch verkaufen und einer Aas verkauft, und er in einem von diesen gekauft hat und nicht weiß, in welchem von ihnen er gekauft hat, so ist es wegen des Zweifels verboten; bei gefundenem aber richte man sich nach der Mehrheit[227]!? — Hier ebenfalls in dem Falle, wenn es im Besitze eines Nichtjuden gefunden wird. — Komm und höre: Hat man da[228]rohes Fleisch gefunden, so richte man sich nach der Mehrheit der Schlächter, wenn gekochtes, so richte man sich nach der Mehrheit der Fleischesser!? Wolltest du erwidern, auch hier in dem Falle, wenn es im Besitz eines Nichtjuden gefunden wird, wieso richte man sich demnach bei gekochtem nach der Mehrheit der Fleischesser, man sollte doch sehen, ob es sich im Besitze eines Nichtjuden oder im Besitze eines Jisraéliten befindet!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man dabei gestanden und es beobachtet hat[229]. — Komm und höre: Findet man [Fleisch] in der Provinz[230], so gilt es, wenn in ganzen Gliedern, als Aas, einzelne Stücke sind erlaubt!? Wolltest du erwidern, auch hier in dem Falle, wenn man dabeigestanden und es beobachtet hat, wieso gelten demnach ganze Glieder als Aas!? — Diese Lehre[231]gilt ja nur nach Rabh, und hierzu wird gelehrt, Rabh sagt, sie seien insofern erlaubt, als sie nicht als Aas[232] gelten, und Levi sagt, sie seien auch zum Essen erlaubt.

Rabh sagte es[231]aber nicht ausdrücklich, vielmehr wurde es aus dem Zusammenhange entnommen. Rabh saß einst an der Fähre[233]des Ištatja
Col.b und sah, wie jemand einen Kopf[234]abspülte, und als dieser ihm entfiel,

---

wahr; er wollte nur dadurch den anderen kränken. [223] Er hatte verbotenes Fleisch an einen Nichtjuden verkauft, u. es war anzunehmen, daß er dies wiederholt tat. [224] Selbst wenn es nicht abhanden gekommen war, sondern man darauf nicht geachtet hat. [225] Weil es mit verbotenem vertauscht worden sein kann. [226] Er hat erlaubtes gekauft, u. bei ihm ist es nicht vertauscht worden. [227] Der Schlächter; wenn die meisten Jisraéliten sind, so ist es erlaubt, obgleich es dem Auge entschwunden war; cf. Zeb. Fol. 73b. [228] In einer Stadt, wo Jisraéliten u. Nichtjuden wohnen. [229] Seit dem Verluste bis zur Aufnahme durch den Finder. [230] Im Gegensatz zu solchem, das man im Tempelhofe findet, das als Opferfleisch gilt; cf. Seq. VII,3. [231] Daß das dem Auge entschwundene Fleisch zum Essen verboten sei. [232] Zum Essen sind sie jedoch verboten. [233] Od. Furt, Übergang, Brücke. [234] Von einem geschlachteten Vieh. [235] Statt des holte er einen Korb und warf ihn aus, und er zog zwei herauf. Hierauf sprach Rabh: Tat ich dies[235] ebenfalls? Und er verbot sie ihm. Da sprachen R. Kahana und R. Asi zu Rabh: Sind etwa nur verbotene vorhanden[236] und keine erlaubten!? Er erwiderte ihnen: Die verbotenen sind häufiger. — Was ist denn dabei, daß es aus dem Zusammenhange entnommen[237] wurde!? — Es war ein nichtjüdischer Hafen. Dies ist auch zu beweisen, denn er sagte zu ihnen, die verbotenen seien häufiger. — Wie aß Rabh demnach Fleisch!? — Sofort[238], bevor es seinen Augen entschwunden war. Wenn du aber willst, sage ich: eingewickelt und versiegelt, oder mit einem Zeichen. So pflegte Rabba b. Hona [Fleisch] dreieckig zu schneiden[239].

Einst ging Rabh zu seinem Schwiegersohne R. Ḥanan und sah die Fähre ihm entgegenkommen. Da sagte er sich: die Fähre kommt mir entgegen, [dies bedeutet] einen guten Tag. Als er zur Tür[240] herankam, schaute er durch die Türspalte und sah Vieh hängen. Hierauf klopfte er an die Tür, und alle Welt kam ihm entgegen, der Schlächter ebenfalls. Rabh aber wandte seine Augen [vom Fleische] nicht ab, indem er zu ihnen sprach: Wenn es so zugeht, gebt ihr den Kindern meiner Tochter Verbotenes zu essen. Und Rabh aß von diesem Fleische nicht. — Aus welchem Grunde: wenn wegen des Entschwindens, so entschwand es ja nicht, und wenn wegen des Augurierens[241], so sagte ja Rabh, das Augurieren, das nicht dem des Eliézer, des Knechts Abrahams[242], und dem des Jonathan, des Sohnes Šaúls[243], gleicht, gelte nicht als Augurieren[244]!? — Vielmehr, es war eine profane[245] Mahlzeit, und Rabh genoß nicht [bei Fremden] von einer profanen Mahlzeit.

Rabh augurierte mit einer Fähre, Šemuél augurierte mit einem Buche und R. Joḥanan augurierte mit einem Kinde. Während der ganzen Lebenszeit Rabhs pflegte R. Joḥanan[246] an ihn zu schreiben: an unseren Meister in Babylonien; nachdem seine Seele zur Ruhe eingekehrt war, schrieb er an Šemuél: an unseren Kollegen in Babylonien. Dieser sprach: Sollte ich nichts verstehen, worin ich sein Meister sein[247] könnte? Da sandte er ihm einen Kalender[248] auf sechzig Jahre. Da sprach jener: Er

---

einen 2 finden. [236] Der 2. Kopf kann ja ebenfalls von einem erlaubten Vieh sein. [237] Seine Ansicht geht ja hieraus deutlich hervor. [238] Nach dem Schlachten. [239] Um einer Verwechslung vorzubeugen. [240] Des Hauses eines Schlächters, an das er herangekommen war. [241] Beim Herankommen der Fähre. [242] Cf. Gen. 24,14. [243] Cf. iSam. 14,10. [244] Das nach der Schrift (cf. Lev. 19,26) verboten ist; in den hier genannten Fällen wurde das Tun und Lassen vom Ausfalle des Zeichens abhängig gemacht. [245] Wörtl. freigestellte, als Ggs. zu einer solchen aus Anlaß einer gottgefälligen Handlung. [246] Der in Palästina lebte, u. mit ihm in brieflichem Verkehr stand. [247] Wie aus dem Zusammenhange zu ersehen, als Frage aufzufassen. [248] Wörtl. Einschaltung, Berechnung versteht also nichts weiter als zu berechnen! Hierauf sandte er ihm dreizehn Kamel[ladungen][249]mit Rechtsfragen inbetreff der Totverletzung. Da sprach jener: Ich habe einen Meister in Babylonien; ich will gehen und ihn sehen. Hierauf sprach er zu einem Knaben: Lies mir deinen Schriftvers[250]vor. Dieser sprach:[251]*Und Šemuél starb.* Da sprach er: Es scheint also, daß die Seele Šemuéls zur Ruhe eingekehrt ist. Dem war aber nicht so; Šemuél war nicht gestorben, und dies geschah nur deshalb, damit R. Joḥanan sich nicht bemühe.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Obgleich man mit einem Hause, einem Kinde und einem Weibe[252]nicht auguriere, so sind sie dennoch ein Vorzeichen. R. Eleázar sagte: Nur dann, wenn sie sich dreimal bewährt haben, denn es heißt:[253]*Joseph ist nicht mehr, Šimón ist nicht mehr, und Binjamin wollt ihr mir nehmen.*

R. Hona fragte Rabh: Wie verhält es sich bei Kranzbündeln[254]? Dieser erwiderte: Sei kein Tor; Kranzbündel gelten als Kennzeichen. Manche lesen: R. Hona sagte im Namen Rabhs: Kranzbündel gelten als Kennzeichen.

R. Naḥman aus Nehardeá kam einst an einem Vorabend des Versöhnungstages zu R. Kahana in Pum Nahara und sah Raben Lebern und Nieren niederwerfen. Da sprach er zu ihm: Nimm sie und iß; heute[255] ist das Erlaubte mehr.

Einst war R. Ḥija b. Abin ein Darm zwischen den Fässern abhanden gekommen, und als er hierauf[256]zu R. Hona kam, sprach dieser zu ihm: Hast du daran ein Kennzeichen? Jener erwiderte: Nein. — Erkennst du ihn wieder? Jener erwiderte: Jawohl. — Wenn dem so ist, so geh und nimm ihn.

Einst war R. Ḥanina aus Ḥozäa ein Rückenstück Fleisch abhanden gekommen, und als er hierauf zu R. Naḥman kam, sprach dieser zu ihm: Hast du daran ein Kennzeichen? Jener erwiderte: Nein. — Erkennst du es wieder? Jener erwiderte: Jawohl. — Wenn dem so ist, so geh und nimm es.

Einst war R. Nathan b. Abajje ein Knäuel purpurblauer Wolle[257]abhanden gekommen, und als er hierauf zu R. Ḥisda kam, sprach dieser zu ihm: Hast du daran ein Kennzeichen? Jener erwiderte: Nein. — Erkennst

---

der Schaltjahre. [249] Die Tosaphoth zitieren eine Lesart 13 Bogen. [250] Den du heute in der Schule gelernt hast. [251] iSam. 28,3. [252] Wenn man ein Haus gebaut, ein Kind bekommen od. ein Weib geheiratet hat u. dabei irgendwelche Umstände als Omen betrachtet. [253] Gen. 42,36. [254] Von Fleisch, die aus den Augen gekommen waren; ob dies als Zeichen gilt, daß es dieselben sind. [255] Am Vorabende des Versöhnungstages wurde reichliche Tafel gehalten und daher viel geschlachtet; cf. supra 83a. [256] Nachdem er sie gefunden hatte. [257] Für du ihn wieder? Jener erwiderte: Jawohl. — Wenn dem so ist, so geh und nimm ihn.

Raba sagte: Früher glaubte ich, das Kennzeichen sei maßgebender als das Wiedererkennen, denn man liefert ja einen Fund ab auf Grund eines Kennzeichens, nicht aber auf Grund des Wiedererkennens; jetzt aber, Fol. 96 nachdem ich jene Lehren gehört habe, sage ich, das Wiedererkennen sei maßgebender. Wieso würde, wenn dem nicht so wäre, einem Blinden, und nachts[258] auch jedem anderen Menschen seine Frau erlaubt sein!? Dies erfolgt wegen des Wiedererkennens der Stimme, ebenso ist auch hierbei das Wiedererkennen maßgebend. R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, sagte: Dies ist auch zu beweisen; wenn zwei kommen und bekunden, daß jemand mit diesem oder jenem Kennzeichen einen Menschen getötet hat, wird er nicht hingerichtet, sagen sie aber, sie erkennen ihn, so wird er hingerichtet. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen; wenn jemand zu seinem Boten sagt, daß er jenen, der dieses oder jenes Kennzeichen hat, rufe, so ist es zweifelhaft, ob er ihn erkennt oder nicht erkennt, kennt er ihn aber, so erkennt er ihn, sobald er ihn sieht.

NIMMT MAN DIE SPANNADER HERAUS, SO MUSS MAN SIE VOLLSTÄNDIG HERAUSNEHMEN; R. JEHUDA SAGT, NUR DASS MAN DAS GEBOT DES HERAUSNEHMENS AUSÜBT. ii,2 WER EINE OLIVE VON DER SPANNADER GEGESSEN HAT, ERHÄLT DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE]; iii WENN SIE KEINE OLIVE HATTE UND ER SIE GEGESSEN HAT, SO IST ER SCHULDIG. WER EINE OLIVE VON DER EINEN UND EINE OLIVE VON DER ANDEREN GEGESSEN HAT, ERHÄLT ACHTZIG [GEISSELHIEBE]; R. JEHUDA SAGT, ER ERHALTE NUR VIERZIG.

GEMARA. Bar Phajole[259] stand vor Šemuél und trieberte eine Keule, und da er [die Spannader] nur oben fortschnitt, sprach dieser zu ihm: Mehr in die Tiefe; hätte ich dich nun nicht beobachtet, so würdest du mir Verbotenes zu essen gegeben haben. Da erschrak jener und das Messer fiel ihm aus der Hand. Hierauf sprach dieser zu ihm: Erschrick nicht; wer dich dies lehrte, lehrte dich nach R. Jehuda. R. Šešeth sprach: Wenn nach R. Jehuda das, was Bar Phajole fortnahm, nach der Tora [verboten] ist, so ist ja nach R. Jehuda das, was er zurückließ, rabbanitisch [verboten]; nach wessen Ansicht lehrte ihn nun derjenige, der ihn dies[260] lehrte!? Vielmehr, sagte R. Šešeth, ist das, was Bar Phajole fortnahm, nach R. Meír nach der Tora, und das, was er zurückließ, rabbanitisch [verboten]; nach R. Jehuda aber auch rabbanitisch erlaubt.

---

die Çiçith, die zu diesem Behufe angefertigt sein muß. 258. Wo man die Kennzeichen eines Menschen nicht wahrnehmen kann. 259. So in manchen Handschriften vokalisiert; möglicherweise Berufsname, Trieberer, v. פלי *suchen, grübeln.* 260. Daß man die tief im Fleische sitzenden Teile zurücklassen dürfe. 261. Gen.

Wer von der Spannader gegessen hat &c. Šemuél sagte: Die Tora hat nur das verboten, was sich am Ballen befindet, denn es heißt:[261]*am Hüftballen.* R. Papa sagte: [Hierüber[262]streiten] Tannaím: Wenn sie keine Olive hatte und er sie gegessen hat, so ist er schuldig; R. Jehuda sagt, er sei nur dann schuldig, wenn sie eine Olive hatte. – Was ist der Grund Col.b der Rabbanan? – Sie ist ein selbständiges Geschöpf[263]. – Und R. Jehuda!? – Bei dieser wird [der Ausdruck] 'essen'[264]gebraucht. – Und die Rabbanan!? – [Der Ausdruck] 'essen' deutet darauf, daß, wenn sie vier oder fünf Oliven hat und man nur eine gegessen hat, man schuldig[265]sei. – Und R. Jehuda!? – Dies geht hervor aus [den Worten] *die am Hüftballen ist*[266]. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet auf die Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte, die Tora habe nur das verboten, was sich am Ballen befindet. – Und R. Jehuda!? – Es heißt *der Hüfte,* der ganzen Hüfte[267]. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet darauf, daß das Verbot sich auf das erstreckt, was sich durch die Hüfte[268]zieht, dies schließt die äußere[269]aus, jedoch nur auf das, was sich am Ballen befindet. – [Das Wort] *Ballen* ist ja zur Ausschließung des Geflügels nötig, das keinen Ballen[270]hat!? – Es heißt[271]zweimal *Ballen.*

iv Ist eine Hüfte mit der Spannader gekocht worden, so ist sie, wenn soviel daran war, dass ein Geschmack übertragen wird, verboten. v Wie bemisst man dies? Nach Verhältnis von Fleisch mit Rüben[272]. Ist die Spannader mit anderen Adern[273]gekocht worden, so ist, wenn sie zu erkennen ist, die Geschmacksübertragung entscheidend, wenn aber nicht, so sind alle verboten; die Brühe aber nur bei Geschmacksübertragung. Ebenso ist, wenn ein Stück von einem Aase oder ein Stück von einem unreinen Fische mit anderen Stücken gekocht worden ist, wenn es zu erkennen ist, die Geschmacksübertragung entscheidend, wenn aber nicht, so sind alle verboten; Brühe aber nur bei Geschmacksübertragung.

GEMARA. Šemuél sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie mit dieser gekocht worden[274]ist, wenn aber gebraten, so schneide man ab

---

32,33. [262] Über die Lehre Šemuéls; wie dies weiter aus der Erklärung dieser Lehre hervorgeht. [263] Das für einzelne Stücke erforderliche Quantum ist hierbei nicht erforderlich. [264] Dieser Ausdruck ist nur beim Quantum einer Olive anwendbar. [265] Man könnte sonst glauben, man sei nur wegen der ganzen schuldig. [266] Es braucht nicht die ganze zu sein. [267] Auch außerhalb des Ballens, gegen die Ansicht Šemuéls. [268] So nach Handschriften; auf die Schwierigkeit unseres Textes weisen schon die Tosaphoth hin. [269] Cf. supra Fol. 91a. [270] Cf. ib. Fol. 89b. [271] In der angezogenen Schriftstelle. [272] Wenn sich die Ader zum Fleische quantitativ in dem Verhältnis befindet, in dem das Fleisch auf das damit gekochte Gartengemüse einen Geschmack überträgt. [273] Die nicht verboten sind. [274] Durch die Brühe dringt der Geschmack der Spannader in das

und esse, bis man zur Spannader gelangt. – Dem ist ja aber nicht so,
R. Hona sagte ja, wenn ein Böckchen mit seinem Talge gebraten worden
ist, dürfe man nicht einmal von der Ohrenspitze[275]essen!? – Anders ver- Fol. 97
hält es sich beim Talge, der eindringt. – Ist es denn beim Talge verboten, Rabba b. Bar Ḥana erzählte ja, daß einst im Lehrhause zu Maȯn R. Joḥanan ein Fall vorgetragen wurde, daß ein Böckchen mit seinem Talge gebraten wurde, und er entschied, daß man abschneide und esse, bis man zum Talge gelangt!? Jenes war besonders mager. R. Hona b. R. Jehuda erwiderte: Es war eine Niere[276]mit dem Talge. Rabin b. R. Ada erwiderte: Es war ein Kilkith[277]in einer Fleischspeise, und als man R. Joḥanan fragte, erwiderte er ihnen, daß man sie einen aramäischen Koch kosten lasse[278].

Raba sagte: Früher war mir folgendes fraglich: Es wird gelehrt: In einem Topfe, in dem man Fleisch gekocht hat, darf man keine Milch kochen, hat man gekocht, so ist die Geschmacksübertragung entscheidend; in dem man Hebe [gekocht hat], darf man nicht Profanes kochen, hat man gekocht, so ist die Geschmacksübertragung entscheidend. Allerdings kann man Hebe[279]von einem Priester kosten lassen, wer aber sollte Fleisch mit Milch[280]kosten!? Da aber R. Joḥanan gesagt hat, man verlasse sich auf einen aramäischen Koch, so verlasse man sich auch hierbei auf einen aramäischen Koch.

Raba sagte: Die Rabbanan sagten, die Geschmacksübertragung[281][sei
entscheidend], die Rabbanan sagten, ein Koch [koste es], und die Rab- Col.b
banan sagten, im Sechzigfachen[282]. Sind es daher zwei verschiedene Arten[283]von Erlaubtem[284], so richte man sich nach dem Geschmacke, wenn von Verbotenem, [koste] ein Koch, und wenn zwei gleiche Arten, sodaß es durch den Geschmack nicht festzustellen ist, oder zwei verschiedene Arten von Verbotenem und kein Koch anwesend ist, im Sechzigfachen.

Einst wurden beim Exilarchen Keulen mit der Spannader gesalzen. Rabina verbot sie und R. Aḥa b. R. Aši erlaubte sie. Als sie hierauf zu Mar b. R. Aši kamen und ihn fragten, erwiderte er ihnen: Mein Vater erlaubte es. R. Aḥa b. Rabh sprach zu Rabina: Du stützest dich wohl auf

---

Fleisch. [275] Demnach dringt auch beim Gebratenen der Geschmack des verbotenen Teiles in das ganze. [276] Diese ist vom Talge durch eine feste Haut getrennt. [277] Unreiner Fisch; an manchen Stellen (cf. Az. Fol. 39b) כילבית; nach Lewysohn (*Zool. d. T.* §§ 358,359) verschiedene Arten. [278] Um festzustellen, ob ein Geschmack übertragen worden ist. [279] Dh. eine Speise, auf die der Geschmack von Hebefrüchten übertragen worden ist. [280] Schon das Kosten an sich ist ja verboten, weil ein Geschmack übertragen worden sein kann. [281] Das Verhältnis, in dem ein Geschmack übertragen wird. [282] Verliere sich das Verbotene; cf. Syn. Fol. 69a. [283] Wo die eine Art auf die andere einen Geschmack überträgt. [284] Beispielsweise bei Profanem mit Hebe, wobei ein Priester die Speise kosten das, was Šemuél gesagt hat, Gesalzenes gleiche Heißem, und Eingelegtes[285] gleiche Gekochtem; aber Šemuél sagte ja, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie mit dieser[286] gekocht worden ist, wenn aber gebraten, so schneide man ab und esse, bis man zur Spannader gelangt!? Wolltest du erwidern, unter Heißem, von dem er spricht, sei Heißes von Gekochtem zu verstehen, so sagte er ja, Eingelegtes gleiche Gekochtem, wonach unter Heißem solches von Gebratenem zu verstehen ist!? Ein Einwand.

R. Ḥanina sagte: Bei der Bemessung[287] sind die Brühe, die Gallerte, die Stücke und der Topf mitzurechnen. Manche sagen, der Topf selbst, und manche sagen, das, was der Topf einsaugt.

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Alle verbotenen Dinge der Tora sind[288] so zu bemessen, als wären sie Zwiebel oder Porree. R. Aba sprach zu Abajje: Sollte man sie doch so bemessen, als wären sie Pfeffer oder Gewürz, die sich auch im Tausendfachen nicht verlieren!? Dieser erwiderte: Die Weisen haben festgestellt, daß unter den verbotenen Dingen nichts vorhanden sei, das den Geschmack intensiver überträgt als Zwiebel und Porree.

R. Naḥman sagte: Die Spannader [verliert sich] im Sechzigfachen, die Spannader selbst aber ist nicht mitzurechnen; das Euter[289] im Sechzigfachen, und das Euter selbst ist mitzurechnen; das Ei im Sechzigfachen, das Ei selbst aber ist nicht mitzurechnen. R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, sagte: Das Euter selbst ist[290] verboten; ist es in einen anderen Topf gekommen, so macht es diesen verboten.

R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, war uns folgendes fraglich: Ist bei der Bemessung dieses selbst[291] zu bemessen, oder nur das, was aus diesem herauskommt[292]!? – Selbstverständlich ist dieses selbst zu bemessen, denn, wenn nur das, was aus diesem herauskommt, so weiß man dies ja nicht. – Demnach sollte es doch, wenn es[293] in einen anderen Topf gekommen ist, diesen nicht verboten[294] machen!? – Da R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, gesagt hat, das Euter selbst sei verboten, so haben die Rabbanan es einem Stücke Aas gleichgestellt[295].

---

kann. [285] In Essig u. Würze. [286] Die Keule mit der Spannader. [287] Des Sechzigfachen der erlaubten Speise. [288] Bei der Bemessung, ob sie auf die Speise, in die sie gekommen sind, einen Geschmack übertragen. Diese Lehre ist wohl vor der Festsetzung der Norm vom 60fachen abgefaßt worden. [289] Dieses darf, wenn die darin enthaltene Milch nicht ausgepreßt worden ist, nicht gegessen werden. [290] Da das Fleisch auf dieses einen Geschmack übertragen hat. [291] Das Verbotene; das Quantum des Erlaubten muß 60fach sein. [292] Die verbotene Sache selbst wird ja fortgeworfen u. nur ein Teil derselben dringt in die erlaubte Speise. [293] Das Euter, von dem es oben heißt, wenn es in einen anderen Topf gekommen ist, mache es diesen verboten. [294] Da das im Euter enthaltene Verbotene sich vollständig aufgelöst hat u. nicht mehr vorhanden ist. [295] Das Euter

«Das Ei im Sechzigfachen, das Ei selbst aber ist nicht mitzurechnen.» R. Idi b. Abin sprach zu Abajje: Demnach überträgt es einen Geschmack, und dem widersprechend pflegen ja die Leute zu sagen: nur wie die Flüssigkeit eines Eies!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um ein Fol. 98 Ei mit einem Küchlein, nicht aber um ein unreines[296]. Er wandte gegen ihn ein: Hat man reine Eier mit unreinen gekocht, so sind, wenn es soviel ist, daß ein Geschmack übertragen wird, alle verboten!? – Hier ebenfalls ein Ei mit einem Küchlein. – Weshalb nennt er es unreines!? – Da ein Küchlein darin ist, nennt er es unrein[297]. – Wenn er aber im Schlußsatz lehrt, wenn man Eier gekocht und in einem ein Küchlein gefunden hat, seien alle, wenn soviel vorhanden ist, daß ein Geschmack übertragen wird, verboten, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn man kein Küchlein darin gefunden hat!? – Dies ist eine Erklärung: hat man reine Eier mit unreinen gekocht, so sind, wenn soviel vorhanden ist, daß ein Geschmack übertragen wird, alle verboten, wenn man sie beispielsweise gekocht und in einem ein Küchlein gefunden hat. Dies ist auch einleuchtend; wollte man sagen, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn kein Küchlein darin ist, so sind sie ja, wenn sie in dem Falle verboten sind, wenn kein Küchlein darin ist, es selbstverständlich in dem Falle, wenn ein Küchlein darin[298] ist. Wenn nur das, so beweist dies nichts, denn er lehrt den Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes. Damit man nicht glaube, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn ein Küchlein darin ist, wenn aber kein Küchlein darin ist, sei es erlaubt, lehrt er im Schlußsatze den Fall, wenn ein Küchlein darin ist, wonach der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn kein Küchlein darin ist, und dennoch ist es verboten.

Einst fiel eine Olive Talg in einen Kessel mit Fleisch, und R. Aši wollte bei der Bemessung das mitrechnen, was der Kessel eingesogen[299] hatte. Da sprachen die Rabbanan zu R. Aši: Saugt er etwa nur vom Erlaubten ein und nicht auch vom Verbotenen[300]!?

Einst kam eine halbe Olive Talg in einen Kessel mit Fleisch, und Mar b. R. Aši wollte ihn mit dreißig halben Oliven bemessen[301]. Da sprach sein Vater zu ihm: Sagte ich dir etwa nicht, daß du die Maßnormen bei rabbanitischen Dingen nicht geringschätzen sollst!? Ferner sagte R. Joḥanan, das halbe Quantum sei nach der Tora verboten.

---

selbst ist vorhanden. 296. In dem kein Küchlein vorhanden ist. 297. Weil ein solches auch von reinem Geflügel verboten ist. 298. Der andere Fall wäre demnach ganz überflüssig. 299. Vom erlaubten Fleische. 300. Auch im Eingesogenen sind verbotene Bestandteile vorhanden, die dementsprechend zum Verbotenen mitzurechnen sind. 301. Daß er im 30fachen aufgehe, da er es bei der Hälfte des festgesetzten Quantums nicht genau nehmen zu müssen glaubte. 302. Die im

R. Šamen b. Abba sagte im Namen des R. Idi[302]b. Geršom im Namen des Levi b. Proto im Namen R. Naḥums im Namen R. Birjims im Namen eines Greises namens R. Jáqob: Im Hause des Fürsten sagten sie, wenn ein [verbotenes] Ei unter sechzig [sich befindet], seien sie verboten, und wenn unter einundsechzig, seien sie erlaubt. R. Zera sprach zu R. Šamen b. Abba: Siehe, du setzest dabei eine Grenze fest, wo es erlaubt wird, während zwei Große des Zeitalters, das sind R. Jáqob b. Idi und R. Šemuél b. Naḥmani, dies unentschieden ließen. Beide sagten sie im Namen des R. Jehošuá b. Levi, wenn ein [verbotenes] Ei unter sechzig [sich befindet], seien sie verboten, und wenn unter einundsechzig, seien sie erlaubt, und die Frage, ob einundsechzig mit diesem oder einundsechzig außer diesem, entschied er nicht, und der Meister entscheidet dies! Es wurde gelehrt: R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: [Befindet sich ein verbotenes] Ei unter sechzig außer diesem, so sind sie verboten, wenn unter einundsechzig außer diesem, so sind sie erlaubt.

Einst kam jemand[303]zu R. Gamliél b. Rabbi, und dieser sprach: Mein Vater ließ nicht einmal [eine Überzahl] von siebenundvierzig gelten, und ich sollte eine von fünfundvierzig gelten lassen.

Einst kam jemand zu R. Šimón b. Rabbi, und dieser sprach: Mein Vater ließ nicht einmal eine [Überzahl] von fünfundvierzig gelten, und ich sollte eine von dreiundvierzig gelten lassen.

Einst kam jemand zu R. Ḥija, und er fragte, ob dreißig vorhanden seien!? — Nur aus dem Grunde, weil keine dreißig vorhanden waren; aber gilt dies[304]denn, wenn dreißig vorhanden sind!? R. Ḥanina erwiderte: Nur eine Abweisung[305].

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen des Bar Qappara: Alle verbotenen Dinge der Tora [verlieren sich] im Sechzigfachen. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sprach vor ihm: Meister, so sagst du, R. Asi aber sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen des Bar Qappara: Alle verbotenen Dinge der Tora [verlieren sich] im Hundertfachen. Beide folgerten es vom gekochten Buge. Es heißt:[306]*der Priester* Col.b *nehme den gekochten Bug &c.* und hierzu wird gelehrt, unter ‘gekocht’ sei vollständig[307]zu verstehen, und R. Šimón b. Joḥaj sagt, unter ‘gekocht’ sei zu verstehen, der mit dem Widder gekocht worden ist. Alle stimmen

---

Texte befindlichen Worte בר אירי fehlen in allen Handschriften.

[303] Mit einer diesbezüglichen Frage.

[304] Daß das Verbotene sich verliere.

[305] Wörtl. Übertreibung: die Überzahl war im fraglichen Falle eine noch geringere, u. er wollte dem Fragenden nur bedeuten, daß das Verbotene sich nicht einmal in einer großen Überzahl verliere.

[306] Num. 6,19.

[307] Schon Raschi u. die Tosaphoth weisen auf die Unverständlichkeit dieser Erklärung hin. Nicht unbefriedigend ist die Erklärung (Kobaks ישרון IV p. 130), darauf deute die weibl. Form des W.es בשלה, da im Hebräischen die Doppelglieder gen. fem. sind, nicht aber das Stück.

überein, daß er zusammen mit dem Widder zu kochen sei, nur ist einer der Ansicht, zuerst abschneiden und nachher kochen, und einer ist der Ansicht, zuerst kochen und nachher abschneiden. Wenn du aber willst, sage ich: alle stimmen überein, zuerst abschneiden und nachher kochen, nur ist einer der Ansicht, man koche ihn zusammen mit dem Widder, und einer ist der Ansicht, man koche ihn in einem besonderen Topfe. Nach der ersten Erklärung nach aller Ansicht[308]und nach der anderen Erklärung nach der des R. Šimôn b. Joḥaj. Derjenige, der im Sechzigfachen sagt, ist der Ansicht, man schätze das Verhältnis von Fleisch und Knochen[309]zum Verhältnis von Fleisch und Knochen, und er befindet sich im Sechzigfachen, und der im Hundertfachen sagt, ist der Ansicht, man schätze das Verhältnis des Fleisches[309]zum Verhältnis des Fleisches, und er befindet sich im Hundertfachen[310]. — Ist denn hiervon zu folgern, es wird ja gelehrt, dies[311]sei Erlaubtes, das vom Verbotenen herrührt; das 'dies' schließt wohl alle anderen verbotenen Dinge der Tora aus[312]!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die Lehre R. Jehudas; dieser sagt, eine Art gehe in derselben Art nicht auf, so lehrt er uns, daß sie hierbei wohl aufgehe. — Sollte man es doch hiervon folgern!? — Der Allbarmherzige hat bekundet:[313]*er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes,* beides zusammen, demnach gehen sie[314]in einander nicht auf. — Was veranlaßt dich, dies[315]hieraus zu folgern, sollte es doch aus jener [Schriftstelle] gefolgert werden!? — Jene ist ein Novum[316], und von einem Novum ist nichts zu folgern. — Demnach ist ja hieraus auch hinsichtlich des Hundertfachen und des Sechzigfachen nicht zu folgern!? — Folgern wir es denn erleichternd? Wir folgern es ja erschwerend, denn nach der Tora geht es sogar in der Mehrheit auf. Raba erwiderte: Dies bezieht sich auf [die Bestimmung,] der Geschmack[317]gleiche der Sache selbst; bei Heiligem ist es[318]sonst verboten, so lehrt er uns, daß es hierbei erlaubt sei. — Sollte man es doch hiervon folgern!? — Fol. 99 Der Allbarmherzige hat beim Sündopfer bekundet:[319]*alles, was sein*

---

[308] Ist hieraus zu entnehmen, daß das Verbotene im 60fachen od. im 100fachen aufgehe.

[309] Sowohl beim Buge als auch beim ganzen Widder.

[310] Nach der Schätzung des Talmud hat der Bug den 60. Teil des ganzen Rumpfes, da er aber verhältnismäßig mehr Knochen hat, so hat das Fleisch desselben nur den 100. Teil. Der Bug gehört dem Priester u. ist Gemeinen verboten, u. da der damit gekochte Rumpf dennoch erlaubt ist, so geht wohl das Verbotene im 60-bezw. 100fachen auf.

[311] Das Heilsopfer des Nazirs, das zusammen mit dem ihm verbotenen Buge gekocht worden ist u. von diesem eingesogen hat.

[312] Wonach hiervon nicht zu folgern ist.

[313] Lev. 16,18.

[314] Da sie trotzdem besonders genannt werden.

[315] Ob eine Art in derselben Art aufgehe.

[316] Es kommt sonst nicht vor, daß von vornherein das Verbotene zusammen mit Erlaubtem zu kochen sei.

[317] Von Verbotenem, der auf Erlaubtes übertragen wird.

[318] Das, worauf der Geschmack des Verbotenen übertragen wird.

[319] Lev. 6,20.

[320] Ist ein Heilsopfer mit dem

Fleisch berührt, sei heilig, es gleicht diesem: ist es untauglich, so wird es ebenfalls untauglich, ist es tauglich, so ist es nach Vorschrift des Strengeren zu essen[320]. -- Was veranlaßt dich, dies[321] hieraus zu folgern, sollte es doch aus jener [Schriftstelle] gefolgert werden!? – Jene ist ein Novum, und von einem Novum ist nichts zu folgern. – Demnach ist ja hieraus auch hinsichtlich des Hundertfachen und des Sechzigfachen nicht zu folgern!? – Folgern wir es denn erleichternd? Wir folgern es erschwerend, denn nach der Tora geht es sogar in der Mehrheit auf. Rabina erwiderte: Dies bezieht sich auf die Schnittstelle[322]; diese ist in anderen Fällen[323] verboten, hierbei aber erlaubt.

R. Dimi saß und trug diese Lehre vor, da sprach Abajje zu ihm: Erfolgt dies[324] denn bei allen verbotenen Dingen der Tora beim Hundertfachen, wir haben ja gelernt: Wobei sagten sie, dies[325] gelte vom Säuern[326], vom Würzen[327] und vom Beimischen[328]? Bei Dingen derselben Art erschwerend, und bei Dingen verschiedener Art erleichternd[329] und erschwerend. Ferner wird im Schlußsatze gelehrt: Wieso erleichternd und erschwerend bei Dingen verschiedener Art? Wenn Graupen mit Linsen[330] zusammen gekocht worden sind und einen Geschmack übertragen, so sind sie verboten, einerlei ob soviel vorhanden ist, daß jene unter hundertundeinem aufgehen, oder nicht soviel vorhanden ist daß jene unter hundertundeinem aufgehen; übertragen sie aber keinen Geschmack, so sind sie erlaubt, einerlei, ob soviel vorhanden ist, daß jene unter hundertundeinem aufgehen, oder nicht soviel vorhanden ist, daß jene unter hundertundeinem aufgehen. Darunter ist wohl zu verstehen, wenn nicht soviel vorhanden ist, daß sie unter hundertundeinem aufgehen, wohl
Col.b aber unter sechzig!? – Nein, unter hundert. – Wenn aber der Anfangsatz[331] vom Hundertfachen spricht, so spricht wohl der Schlußsatz vom Sechzigfachen!? Im Anfangsatze wird nämlich gelehrt: Wieso erschwerend bei Dingen derselben Art? Wenn [verbotener] Sauerteig von Weizen in Teig von Weizen gekommen und zum Säuern vorhanden ist, so ist er verboten, einerlei, ob soviel vorhanden ist, daß er unter hundertundeinem

---

Sündopfer in Berührung gekommen, so muß ersteres nach den für letzteres geltenden Bestimmungen (cf. Zeb. Fol. 53a) gegessen werden. Bei der Berührung wird nur der Geschmack übertragen, während von der Sache selbst nichts hineinkommt. [321] Ob bei Heiligem der Geschmack der Sache selbst gleiche. [322] Des abgeschnittenen Buges, wo das Verbotene mit dem Erlaubten sich berühren. [323] Vgl. S. 205 Anm. 14. [324] Das Aufgehen des Verbotenen im Erlaubten. [325] Daß das Verbotene durch die Übertragung des Geschmackes das Erlaubte verboten mache. [326] Des Teiges mit verbotenem Sauerteige. [327] Mit Gewürz von Hebefrüchten. [328] Von Profanem mit Hebe. [329] Wird ein Geschmack übertragen, so wird die Speise durch das geringste Quantum verboten, auch wenn es weniger als den $^1/_{101}$. Teil beträgt, u. ist es mehr, so ist sie verboten, auch wenn kein Geschmack übertragen wird. [330] Hebe mit Profanem. [331] In dem von den eraufgeht, oder nicht soviel vorhanden ist, daß er unter hundertundeinem aufgeht; ist nicht soviel vorhanden, daß er unter hundertundeinem aufgeht, so ist er verboten, einerlei, ob zum Säuern vorhanden ist oder zum Säuern nicht vorhanden ist. Sollten denn der Anfangsatz[331]und der Schlußsatz[332]von hundert sprechen!? – Nein, der Anfangsatz von hundertundeinem und der Schlußsatz von hundert. – Weshalb geht er, wenn auch zum Säuern vorhanden ist, nicht unter hundertundeinem[333]auf!? Jener schwieg. Da sprach dieser: Vielleicht ist es beim Sauerteige anders, da seine Säuerung sehr intensiv ist. Jener erwiderte: Du hast mich an eine Sache erinnert, die R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Nicht alle Dinge gleichen einander hinsichtlich der Normierung[334], denn bei der Lake reicht sie bis nahe zum Zweihundertfachen. Wir haben nämlich gelernt: So[335]ist der Fisch unrein und die Lake verboten, wie R. Jehuda sagt, wenn in zwei Seá sich ein Viertel[log][336]befindet. – R. Jehuda sagt ja aber, Dinge derselben Art gehen unter einander nicht auf!? – Anders verhält es sich bei der Lake, die nur eine Ausschwitzung ist[337].

WIE BEMISST[338]MAN DIES? R. Hona sagte: Wie Fleisch in Rübenköpfen. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, bei den Adern gebe es keine Geschmacksübertragung[339].

Einst kam jemand[340]vor R. Ḥanina, und R. Jehuda b. Zebina saß vor der Tür. Als er herauskam, fragte er ihn: Was sagte er dir? Dieser erwiderte: Er hat es mir erlaubt. Da sprach er: Bring es ihm zurück hinein. Hierauf sprach jener: Wer ist es, der mich kränkt? Geh, sag dem, der an der Tür sitzt, bei den Adern gebe es keine Geschmacksübertragung.

Wenn jemand[340]damit zu R. Ami kam, sandte er ihn zu R. Jiçḥaq b. Ḥalub, der im Namen des R. Jehošuá b. Levi erlaubend entschied; er selbst aber war nicht dieser Ansicht. Die Halakha ist: bei den Adern gibt es keine Geschmacksübertragung.

IST DIE SPANNADER GEKOCHT WORDEN &c. Sollte sie doch[341]in der Mehrheit aufgehen!? – Anders verhält es sich bei einem Geschöpfe[342]. Fol. 100

EBENSO IST, WENN EIN STÜCK VON EINEM AASE &c. Sollte es doch in der

---

schwerenden Fällen gesprochen wird. [332] Der von erleichternden Fällen spricht. [333] In einer solchen Mehrheit geht ja das Verbotene auf, auch wenn soviel vorhanden ist, daß ein Geschmack übertragen wird. [334] In welcher Mehrheit sie aufgehen. [335] Diese Lehre handelt von dem Falle, wenn ein unreiner Fisch zusammen mit einem reinen eingelegt worden ist. [336] Ein Viertellog unreiner Lake in 2 Seá reiner; 1 Seá = 6 Kab, 1 K. = 4 Log, 1 L. = 4 Viertellog. [337] Und daher nur rabbanitisch verboten ist. [338] Statt משערינן ist mit manchen Handschriften משערין zu lesen. [339] Man braucht sie bloß fortzuwerfen, während das Fleisch erlaubt ist. [340] Mit einer diesbezüglichen Frage. [341] Wenn man sie unter den übrigen nicht auskennt. [342] Es gilt nicht als Stück, sondern als beson-

Mehrheit aufgehen!? Richtig ist es allerdings[343] nach demjenigen, welcher sagt, die Lehre[344] laute: 'wenn man es gewöhnlich zählt', wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Lehre laute: 'was[345] man gewöhnlich zählt'!? – Anders verhält es sich bei einem Stücke, da man es Gästen vorsetzen[346] kann. Und beides ist nötig. Würde er es[347] nur von der Spannader gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es ein Geschöpf[342] ist, nicht aber gilt dies von einem Stücke. Und würde er es nur von einem Stücke gelehrt haben, so könnte man glauben, weil man es Gästen vorsetzen kann, nicht aber gilt dies von der Spannader. Daher ist beides nötig.

Rabba b. Bar Ḥana trug vor: Ein Stück von einem Aase[348] oder einem unreinen Fische macht[349] nur dann verboten, wenn es auf die Brühe, die Gallerte und die Stücke einen Geschmack[350] überträgt. Rabh ließ den Dolmetsch vortreten und trug vor: Sobald der Geschmack auf ein Stück[351] übertragen worden ist, gilt es als Aas und macht alle übrigen verboten, weil sie derselben Art sind. R. Saphra sprach zu Abajje: Merke, Rabh trug ja seine Lehre nach R. Jehuda vor, welcher sagt, eine Art gehe in derselben Art[352] nicht auf, somit gilt dies ja nicht nur dann, wenn es einen Geschmack übertragen hat, sondern auch dann, wenn es keinen Geschmack übertragen hat!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man es[353] vorher entfernt hat. Raba erwiderte: Du kannst auch
Col.b sagen, wenn man es nicht vorher entfernt hat, denn hierbei sind es zwei gleiche Arten[354] und eine andere Art, und wenn zwei gleiche Arten und eine andere Art vorhanden sind, gilt eine der gleichen Arten als nicht vorhanden, und die andere Art hebt jene durch die Mehrheit auf[355].

---

deres Wesen, das auch in der Mehrheit nicht aufgeht. 343. Daß es in der Mehrheit nicht aufgeht. 344. In der bezüglichen Lehre von Dingen, die sich in der Mehrheit nicht verlieren; cf. Orl. III, 6,7. 345. Nur solche bedeutende Dinge gehen in der Mehrheit nicht auf, was aber nicht so bedeutend ist, jedes Stück besonders zu zählen, geht in der Mehrheit auf, auch wenn die betreffende Person es wohl zählt. 346. Es ist von besonderer Bedeutung u. verliert sich in der Mehrheit nicht. 347. Daß sie nicht in der Mehrheit aufgehe. 348. Das man auskennt. 349. Die zum Essen erlaubten Stücke, mit denen es gekocht worden ist. 350. Vom Verbotenen soviel vorhanden ist. 351. Von den erlaubten, das zuerst in den Topf kam od. in der Nähe des verbotenen Stückes lag, u. somit von diesem mehr einsog. 352. Auch in mehr als 60fachem. 353. Das ursprünglich verbotene Stück, bevor man die übrigen erlaubten hineingelegt hat; ist auf das zuerst hineingelegte Stück der Geschmack des verbotenen übertragen worden, so macht es die übrigen verboten, sonst aber nicht. 354. Von denen die eine verboten ist. 355. Sobald auf das zuerst hineingelegte Stück ein Geschmack übertragen worden ist, wird es mit dem ursprünglich verbotenen Stücke vereinigt, u. da das andere zur selben Art gehört, so geht es im 60fachen nicht auf. 356. Das Verbot der Spannader. 357.

Es[356]hat Geltung nur beim reinen [Vieh], nicht aber[357]beim unreinen; vi R. Jehuda sagt, auch beim unreinen. R. Jehuda sprach: Die Spannader ist ja schon den Kindern Jáqobs[358]verboten worden, wo das unreine Vieh noch erlaubt war! Sie erwiderten ihm: Dies ist erst am Sinaj verboten worden, jedoch an der passenden Stelle[359]niedergeschrieben.

GEMARA. Ist R. Jehuda denn der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, das Aas eines unreinen Vogels verunreinige im Schlunde[360]die Kleider, so heißt es:[361]*Aas und Totverletztes darf er nicht essen, daß er dadurch unrein würde*; nur was als Aas verboten ist, ausgenommen das, was nicht als Aas, sondern als Unreines verboten[332]ist. Wolltest du erwidern, er sei der Ansicht, bei den Adern gebe es keine Geschmacksverleihung, somit ist beim Unreinen nur das Verbot der Spannader und nicht das Verbot des Unreinen[363]zu berücksichtigen, so ist ja R. Jehuda nicht der Ansicht, daß es bei den Adern keine Geschmacksverleihung gebe, denn es wird gelehrt, wer die Spannader eines unreinen Viehs gegessen hat, sei nach R. Jehuda zweimal schuldig und nach R. Šimón frei!? – Tatsächlich ist er der Ansicht, daß es bei den Adern eine Geschmacksverleihung gebe, nur ist er der Ansicht, dies[356]habe auch beim Embryo Geltung, somit treten das Verbot der Spannader und das Verbot des Unreinen gleichzeitig[364]ein. – Wieso kannst du sagen, es habe beim Embryo Geltung, wir haben ja gelernt, es habe beim Embryo Geltung, und R. Jehuda sagt, es habe beim Embryo keine Geltung[365]und sein Talg sei erlaubt!? – Dies gilt nur vom reinen [Vieh], denn der Allbarmherzige sagt:[336]*alles im Vieh*[367]*dürft ihr essen*, beim Unreinen aber hat es Geltung. – Wieso kannst du sagen, beide treten gleichzeitig ein, wir haben ja gelernt, der Nazir schneide sich das Haar[368]wegen der Verunreinigung an einer Leiche oder einer Olive von einer Leiche, und auf unsre Frage, wenn er sich wegen einer Olive von einer Leiche das Haar schneide, um wieviel mehr wegen einer ganzen[369]

Hat man sie gegessen, so ist man nur wegen Essens von Unreinem schuldig, u. nach der Ansicht, sie gelte nicht als Speise, überhaupt frei. 358. Vor der Gesetzgebung. 359. Bei der Erzählung von der Verrenkung der Spannader Jáqobs (Gen. 32,26), worauf dieses Verbot zurückzuführen ist. 360. Vgl. Bd. X S. 215 Anm. 17. 361. Lev. 22,8. 262. Die Unreinheit des Aases erstreckt sich nicht auf das Unreine. 363. Da sie keinen Geschmack hat, ist man dieserhalb wegen Essens von Unreinem nicht schuldig; das Verbot der Spannader erstreckt sich somit nur auf Erlaubtes. 364. Das eine Verbot erstreckt sich nicht auf das andere. 365. Dagegen aber hat selbstverständlich das Verbot des Unreinen schon beim Embryo Geltung. 366. Dt. 14,6. 367. Vgl. S. 209 Anm. 49; aus diesem Schriftverse wird gefolgert, daß alles, was sich im Vieh befindet, die Geburt samt dem Talg u. der Spannader, erlaubt sei. 368. Vgl. S. 275 Anm. 15. 369. Dies braucht ja nicht gelehrt zu

Leiche, erwiderte R. Joḥanan, dies sei wegen einer Fehlgeburt nötig, deren Glieder noch nicht durch Adern verbunden[370]sind. Demnach tritt ja das Verbot des Unreinen[371]früher ein!? — Obgleich das Verbot des Unreinen früher eintritt, erstreckt sich das Verbot der Spannader dennoch auf dieses, da es auch für Noaḥiden Geltung[372]hat. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: R. Jehuda sprach: Die Spannader ist ja schon den Kindern Jáqobs verboten worden, wo ihnen das unreine Vieh noch erlaubt war[373].

Der Text. Hat jemand die Spannader von einem unreinen Vieh Fol. 101 gegessen, so ist er nach R. Jehuda zweimal schuldig, und nach R. Šimón frei. Welcher Ansicht ist R. Šimón: erstreckt sich ein Verbot auf Verbotenes, so sollte er auch wegen der Spannader schuldig sein, erstreckt sich ein Verbot nicht auf Verbotenes, so sollte er wegen des Unreinen schuldig sein, und [ist er der Ansicht,] bei den Adern gebe es keine Geschmacksverleihung, so sollte er wegen der Spannader schuldig[363]sein!? Raba erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, bei den Adern gebe es keine Geschmacksverleihung[374], und folgendes[375]ist sein Grund: die Schrift sagt:[376]*daher essen die Kinder Jisraél die Spannader nicht,* nur[377]bei dem die Spannader verboten und das Fleisch erlaubt ist, ausgenommen dieses, bei dem die Spannader und das Fleisch verboten sind.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer die Spannader von einem Aase gegessen hat, ist nach R. Meír zweimal, und wie die Weisen sagen, nur einmal schuldig. Die Weisen pflichten jedoch R. Meír bei, daß, wer die Spannader von einem Brandopfer oder einem zu steinigenden Rinde gegessen hat, zweimal schuldig sei. Wer ist der Autor, welcher sagt, das einbegreifende Verbot erstrecke[378]sich nicht auf Verbotenes, wohl aber das einbegreifende und strengere[379]Verbot? Rabba erwiderte: Es ist R. Jose der Galiläer, denn wir haben gelernt: Hat ein Unreiner Heiliges gegessen, ob unreines oder reines, so ist er schuldig; R. Jose der Galiläer sagt, hat ein Unreiner reines gegessen, sei er schuldig, hat ein Unreiner

---

werden. [370] Sie gilt trotzdem als Leiche. [371] Das schon mit der ersten Entwicklung eintritt. [372] Das strengere Verbot erstreckt sich auf das leichtere. [373] Er begründet seine Ansicht damit, daß die Spannader den Noaḥiden verboten ist. [374] Er ist daher nicht schuldig wegen Essens von Unreinem. [375] Er ist dieser Ansicht nicht aus dem Grunde, weil ein Verbot sich nicht auf Verbotenes erstrecke. [376] Gen. 32,33. [377] Dann ist man wegen des Essens der Spannader schuldig. [378] Wenn beispielsweise ein reines Vieh Aas wird, so war vorher das Fleisch erlaubt u. die Spannader verboten, später aber dehnt sich das Verbot auch auf das Fleisch aus; dieses Verbot, das eigentlich das ganze Vieh einbegreift, erstreckt sich jedoch nicht auf die Spannader, da sie bereits vorher verboten war. [379] Wenn das erlaubte Vieh nicht nur zum Essen, sondern auch zur Nutznießung verboten worden ist, wie dies beim Brandopfer od. beim zu steinigenden Rinde der Fall ist, so erstreckt sich das Verbot auch auf die Spannader, da sie vorher unreines gegessen, sei er frei, denn er hat ja nur eine unreine Sache[380] gegessen. Sie erwiderten ihm: Auch wenn ein Unreiner reines gegessen hat, hat er es, sobald er es berührt hat, unrein gemacht[381]. – Die Rabbanan erwiderten ja R. Jose dem Galiläer treffend? Raba erwiderte: Über den Fall, wenn zuerst die Person unrein war und nachher das Fleisch unrein geworden[382] ist, stimmen alle überein, daß er schuldig sei, denn das mit der Ausrottung belegte Verbot[383] trat früher ein, sei streiten nur über den Fall, wenn zuerst das Fleisch unrein war und nachher die Person unrein geworden ist. Nach den Rabbanan hat das einbegreifende Verbot[384] Geltung, somit ist er, da er wegen reiner Stücke schuldig ist, auch wegen unreiner Stücke schuldig, nach R. Jose dem Galiläer aber hat das einbegreifende Verbot keine Geltung, und wir sagen nicht ‘da’[385]. – Sollte doch nach R. Jose dem Galiläer, wenn auch das einbegreifende Verbot keine Geltung hat, das strengere Verbot, [das Essen bei] Unreinheit des Körpers, sich auf das leichtere Verbot erstrecken, denn auf [das Essen bei] Unreinheit des Körpers ist die Ausrottung[386] gesetzt!? R. Aši erwiderte: Wer sagt uns, daß die Unreinheit des Körpers strenger ist, vielleicht ist die Unreinheit des Fleisches strenger, denn für dieses gibt es keine Reinigung durch das Tauchbad. – Hat denn nach R. Jose dem Col. b Galiläer das einbegreifende Verbot keine Geltung, es wird ja gelehrt: Woher, daß, wenn jemand an einem mit dem Versöhnungstage zusammentreffenden Šabbath versehentlich eine Arbeit verrichtet hat, er wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders schuldig sei? Es heißt:[387] *es ist ein Šabbath*, und:[388] *es ist ein Versöhnungstag* – so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagt, er sei nur einmal schuldig!? Rabin ließ im Namen des R. Jose b. Ḥanina sagen: So lautet zwar diese Lehre, man wende sie aber[389] um. R. Jiçḥaq b. Jáqob b. Gijori ließ im Namen R. Johanans sagen: Nachdem wir sie umgewandt haben, ist er[390] nach R. Jose dem Galiläer, wenn es inbezug auf den Šabbath versehentlich und inbezug auf den Versöhnungstag vorsätzlich erfolgt ist, schuldig, und wenn es inbezug auf den Šabbath vorsätzlich und inbezug auf den Versöhnungstag versehentlich erfolgt ist, frei. – Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte:

---

nur zum Essen u. nicht zur Nutznießung verboten war. [380] Und kein Heiliges unrein gemacht. [381] Er ist nur hierbei, wo das einbegreifende Verbot nicht strenger ist, der Ansicht, es erstrecke sich nicht auf das bereits bestehende Verbot. [382] Durch die Berührung des Unreinen. [383] Des Essens von Heiligem von einem Unreinen. [384] Dem Unreinen ist sowohl unreines als auch reines Heiliges verboten. [385] Das Verbot erstreckt sich nur auf das, was ihm sonst erlaubt wäre, nicht aber auf das, was bereits verboten war, obgleich es im Verbote einbegriffen ist. [386] Während das Essen von unreinem Heiligen nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt ist. [387] Lev. 23,3. [388] Ib. V. 27. [389] RJ. ist es, welcher sagt, man sei nur einmal schuldig. [390] Wegen der versehent-

Der Šabbath besteht ja, dagegen aber wird der Versöhnungstag vom Gerichte[391] festgesetzt. Raba sprach zu ihm: Immerhin treffen ja beide[392] gleichzeitig ein!? Vielmehr, erklärte Raba, war es eine Zeit der Religionsverfolgung, und sie ließen von dort mitteilen, daß in diesem Jahre der Versöhnungstag[393] an einem Šabbath [zu feiern sei]. Als Rabin kam, und alle Reisenden, erklärten sie es übereinstimmend mit Raba.

R. JEHUDA SPRACH: SCHON DEN KINDERN JÁQOBS &C. Es wird gelehrt: Sie erwiderten R. Jehuda: Es heißt ja[394] nicht: daher essen die Kinder Jáqobs nicht, sondern: die Kinder Jisraél, und Kinder Jisraél heißen sie erst seit [der Gesetzgebung am] Sinaj; dies ist also erst am Sinaj verboten worden, jedoch an der passenden Stelle niedergeschrieben, damit man wisse, weshalb es ihnen verboten worden ist. Raba wandte ein:[395] *Und die Kinder Jisraéls hoben ihren Vater Jáqob*!? – Nach diesem[396] Ereignisse. – R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Von dieser Zeit[397] ab sollte es ihnen verboten worden sein!? Dieser erwiderte: Ist etwa die Tora an verschiedenen Zeiten verliehen worden!? Dies geschah weder zur Zeit des Ereignisses noch zur Zeit der Gesetzgebung.

Die Rabbanan lehrten: [Das Verbot] eines Glieds von Lebendem hat Geltung beim Vieh, beim Wilde und beim Geflügel, sowohl bei unreinen als auch bei reinen – so R. Jehuda und R. Eleázar; die Weisen sagen, es habe Geltung nur bei reinen. R. Joḥanan sagte: Beide entnehmen es aus demselben Schriftverse:[398] *Allein, sei fest, das Blut nicht zu essen, denn das* Fol. 102 *Blut ist das Leben; du sollst nicht das Leben mit dem Fleische*[399] *essen*. R. Jehuda und R. Eleázar erklären: Von dem dir das Blut verboten ist, ist dir ein Glied verboten, und da dir das Blut der unreinen [Tiere] verboten ist, so ist dir auch ein Glied derselben verboten. Die Rabbanan aber erklären: *Du sollst nicht das Leben mit dem Fleische essen*, sondern nur das Fleisch allein; von dem das Fleisch erlaubt ist, ist dir ein Glied verboten, und von dem das Fleisch nicht erlaubt ist, ist dir ein Glied nicht verboten[400]. – Wozu braucht R. Jehuda den Schriftvers, das Verbot des Gliedes kann sich ja auf das Verbot des Unreinen erstrecken, denn es

---

lichen Arbeit. [391] Das den Neumond weiht u. danach die Feste bestimmt. Das Verbot inbezug auf den Versöhnungstag erstreckt sich nicht auf das Verbot inbezug auf den Šabbath. [392] Der Beginn des Šabbaths u. der des Versöhnungstages; das Verbot des einen erstreckt sich somit nicht auf das andere. [393] Den zu feiern den Juden verboten worden war; er war auf einen Šabbath verlegt worden, an dem ohnehin gefeiert wird, damit man dies nicht merke. Auf diesen Fall, wo er auf den Šabbath nur verlegt wurde, bezieht sich die obige Lehre, man sei nur wegen des Šabbaths schuldig. [394] In der bezüglichen Schriftstelle, Gen. 32,33. [395] Gen. 46,5. [396] Von der Verrenkung der Spannader Jáqobs. [397] Wo sie ihn hoben u. Söhne Jisraéls genannt wurden. [398] Dt. 12,23. [399] Dh. Fleisch von einem Tiere, das noch lebt. [400] Als Glied von einem lebenden Vieh, hat Geltung auch für Noaḥiden[401]!? — Dem ist auch so, und der Schriftvers ist nur nach R. Eleázar[402] nötig. Ebenso wird auch gelehrt: [Das Verbot] eines Gliedes von Lebendem hat Geltung beim Vieh, beim Wilde und beim Geflügel, sowohl bei unreinen als auch bei reinen, denn es heißt: *allein, sei fest, das Blut nicht zu essen*; von dem dir das Blut verboten ist, ist dir ein Glied verboten, und von dem dir das Blut nicht verboten ist, ist dir auch ein Glied nicht verboten — so R. Eleázar. Die Weisen sagen, es habe Geltung nur bei reinen, denn es heißt: *du sollst nicht das Leben mit dem Fleische essen*, sondern nur das Fleisch allein; von dem das Fleisch erlaubt ist, ist dir ein Glied verboten, und von dem das Fleisch nicht erlaubt ist, ist dir ein Glied nicht verboten. R. Meír sagt, es habe Geltung nur beim reinen Vieh. Rabba b. Šemuél sagte im Namen R. Ḥisdas, nach anderen R. Josephs, manche sagen, Rabba b. Šila sagte im Namen R. Ḥisdas, nach anderen R. Josephs, und manche sagen, Rabba b. Šimi sagte im Namen R. Ḥisdas, nach anderen R. Josephs: Was ist der Grund R. Meírs? Die Schrift sagt:[403] *du sollst schlachten von deinem Rindvieh und von deinem Kleinvieh*[404].

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Sie streiten über einen Jisraéliten, über einen Noaḥiden aber stimmen alle überein, daß es ihm bei unreinen ebenso wie bei reinen verboten sei. Ebenso wird auch gelehrt: Das Glied von Lebendem ist einem Noaḥiden verboten, bei unreinen wie bei reinen [Tieren], einem Jisraéliten ist es nur bei reinen verboten. Manche lesen: bei reinem[405], nach R. Meír, und manche lesen: bei reinen, nach den Rabbanan. R. Šezbi sagte: Auch wir haben demgemäß[406] gelernt: Hat jemand von einem solchen[407] lebenden ein Glied gegessen, so erhält er nicht die vierzig [Geißelhiebe], auch macht das Schlachten es nicht rein. Von wem [wird hier gesprochen]: wenn von einem Jisraéliten, so ist es ja selbstverständlich, daß die Schlachtung es nicht rein[408] mache; doch wohl von einem Noaḥiden, wonach es ihm verboten ist. R. Mani b. Paṭiš wies auf einen Widerspruch zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[409] hin, und erklärte, der Anfangsatz spreche von einem Jisraéliten und der Schlußsatz von einem Noaḥiden.

---

sondern nur als Unreines. [401] Das strengere Verbot erstreckt sich auf das leichtere. [402] Nach dem ein Verbot sich nicht auf ein anderes erstreckt, auch wenn es strenger ist. [403] Dt. 12,21. [404] Nur bei diesen ist der Genuß des Fleisches vom Schlachten abhängig. [405] Wonach dies nur auf Vieh u. nicht auf Wild u. Geflügel zu beziehen ist. [406] Daß es einem Noaḥiden auch bei unreinen Tieren verboten ist. [407] Einem unreinen Vogel. [408] Da für einen Jisraéliten unreines Geflügel an sich unrein ist. [409] Nach dem Anfangsatze hat beim unreinen Geflügel das Verbot eines Gliedes von Lebendem keine Geltung, dagegen heißt es im Schlußsatze, daß das Schlachten es nicht rein mache, wonach dieses Verbot bei diesem Geltung hat. [410] Um wegen des Essens desselben schuldig zu sein.

Rabh sagte: Beim Gliede von Lebendem ist[410] Olivengröße erforderlich, denn hierbei wird [der Ausdruck] 'essen'[411] gebraucht. R. Åmram wandte ein: Hat jemand von einem solchen[407] lebenden ein Glied gegessen, so erhält er nicht die vierzig [Geißelhiebe], auch macht das Schlachten es nicht rein. Wenn man nun sagen wollte, es sei Olivengröße[412] erforderlich, so sollte dies[413] aus dem Grunde erfolgen, weil er eine Olive [Unreines] gegessen hat!? — Wie R. Naḥman erklärt hat, wenn es[414] aus etwas Fleisch und dazu Sehnen und Knochen besteht, ebenso auch hierbei, wenn es aus etwas Fleisch und dazu Sehnen und Knochen besteht[415]. — Komm Col.b und höre: Rabh sagte: Hat jemand [ein Glied] von einem lebenden reinen Vogel gegessen, so ist er wegen eines Minimums, wenn von einem verendeten, wegen einer Olive, und wenn von einem unreinen, einerlei ob von einem lebenden oder von einem verendeten, wegen eines Minimums [schuldig][416]!? — Hier ebenfalls, wenn es aus etwas Fleisch und dazu Sehnen und Knochen[417] besteht. — Komm und höre: Hat jemand einen [reinen] Vogel, der nicht olivengroß ist, genommen und gegessen[418], so ist er nach Rabbi frei und nach R. Eleȧzar b. R. Šimȯn schuldig. R. Eleȧzar b. R. Šimȯn sprach: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn er wegen eines einzelnen Gliedes[419] schuldig ist, um wieviel mehr wegen des ganzen. Hat er ihn erwürgt[420] und gegessen, so ist nach aller Ansicht Olivengröße erforderlich. Der Streit besteht nur darin, indem einer der Ansicht ist, [das Vieh] sei bei Lebzeiten zur Zergliederung[421] bestimmt, und einer der Ansicht ist, es sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung[422] bestimmt, alle stimmen jedoch überein, daß Olivengröße nicht erforderlich sei!? R. Naḥman erwiderte: Wenn es aus etwas Fleisch und dazu Sehnen und Knochen besteht[423]. — Gibt es denn einen solchen, der vollständig keine Olive Fleisch hat, aber ein Glied von ihm mit den Sehnen und Knochen eine Olive hat!? R. Šerebja erwiderte: Freilich, dies ist beim Qalnitha[424] der Fall. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat er ihn erwürgt und gegessen, so ist nach aller Ansicht Olivengröße erforderlich; dieser ist ja ein unreiner Vogel, und Rabh sagte, wegen eines unreinen, ob lebend oder tot, sei man wegen eines Minimums [schuldig]!? → Vielmehr, bei einem dem Qalnitha ähnlichen.

---

[411] Wofür das Quantum von mindestens einer Olive erforderlich ist. [412] Diese Lehre spricht somit von dem Falle, wenn er ein olivengroßes Quantum gegessen hat. [413] Daß er zu geißeln ist. [414] Das olivengroße Quantum, das er gegessen hat. [415] Hinsichtl. des Essens von Unreinem werden Sehnen u. Knochen nicht mitgerechnet, da sie keinen Geschmack haben, wohl aber hinsichtlich des Gliedes vom Lebendem, da es hierbei auf die Bezeichnung Glied ankommt. [416] Demnach ist beim Gliede von Lebendem Olivengröße nicht erforderlich. [417] Wenn das Minimum durch Sehnen u. Knochen zur Olivengröße ergänzt wird. [418] Im lebenden Zustande. [419] Von einem lebenden Tiere. [420] Er ist dann wegen des Essens von Aas schuldig. [421] Somit gilt jedes Stück, auch wenn es nicht abgetrennt ist, als Glied von Lebendem. [422] Als Glied von Lebendem gilt es nur dann, wenn es tatsächlich abgetrennt worden ist. [423] Unter 'nicht olivengroß' ist zu verstehen, wenn das Fleisch allein keine Olive hat. [424] Besonders

Raba sagte: Wenn du sagst, Rabbi sei der Ansicht, die Absicht sei beim Essen von Wirkung, so ist er, wenn er[425] einzelne Glieder[426] zu essen beabsichtigt hatte, und den ganzen gegessen hat, schuldig. Abajje sprach zu ihm: Gibt es denn etwas, wegen dessen, wenn dieser es ißt, er nicht schuldig, und wenn ein anderer es ißt, er schuldig ist!? Dieser erwiderte: Dieser gemäß seiner Absicht und jener gemäß seiner Absicht.

Ferner sagte Raba: Wenn du sagst, R. Eleázar b. R. Šimón sei der Ansicht, die Absicht sei beim Essen von Wirkung, so ist er, wenn er ihn tot[427] zu essen beabsichtigt hatte, und ihn lebend gegessen hat, frei. Abajje sprach zu ihm: Gibt es denn etwas, wegen dessen, wenn ein anderer es ißt, er schuldig, und wenn dieser es ißt, er frei ist!? Dieser erwiderte: Dieser gemäß seiner Absicht und jener gemäß seiner Absicht.

R. Joḥanan sagte:[428] *Du sollst nicht das Leben mit dem Fleische essen*, das ist ein Glied von Lebendem.[429] *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, dürft ihr nicht essen*, das ist Fleisch von Lebendem und Fleisch von Totverletztem. R. Šimón b. Laqiš sagte: *Du sollst nicht das Leben mit dem Fleische essen*, das ist ein Glied von Lebendem und Fleisch von Lebendem. *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, dürft ihr nicht essen*, das ist Fleisch von Totverletztem. Hat jemand ein Glied von Lebendem und Fleisch von Lebendem [zusammen] gegessen, so ist er nach R. Joḥanan[430] zweimal schuldig und nach R. Šimón b. Laqiš[431] nur einmal schuldig. Hat jemand Fleisch von Lebendem und Fleisch von Totverletztem gegessen, so ist er nach R. Šimón b. Laqiš[430] zweimal und nach R. Joḥanan[431] nur einmal schuldig. Hat jemand ein Glied von Lebendem und Fleisch von Totverletztem gegessen, so ist er nach aller Ansicht zweimal schuldig. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat jemand ein Glied von einem lebenden Totverletzten gegessen, so ist er, wie R. Joḥanan sagt, Fol. 130
zweimal, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, nur einmal schuldig. Erklärlich ist dies nach R. Joḥanan, R. Šimón b. Laqiš aber befindet sich ja in einem Widerspruche[432] mit sich selbst!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein

---

magerer Vogel; nach **Lewysohn**, (*Zool. d. T.* § 224) die **Sturmmöve**.

[425] Im oben behandelten Falle, wenn jemand einen lebenden reinen Vogel gegessen hat.

[426] Er hat damit bekundet, daß für ihn das Tier zur Zergliederung bestimmt ist.

[427] Er hat damit bekundet, daß für ihn das Tier nicht zur Zergliederung bestimmt ist.

[428] Dt. 12,23.

[429] Ex. 22,30.

[430] Der beide Verbote aus 2 Schriftversen entnimmt.

[431] Der beide Verbote aus **einem** Schriftverse entnimmt.

[432] Auch er entnimmt es ja aus 2 Schriftversen.

[433] Es sind ja 2 Ver-

Widerspruch; eines gilt von einem Tiere und eines gilt von zwei Tieren; bei zwei Tieren ist er zweimal schuldig, und über ein Tier streiten sie. — Worüber streiten sie[433] bei einem Tiere? Abajje erwiderte: In dem Falle, wenn es beim Herauskommen des größeren Teiles[434] totverletzt wurde. Einer ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten zur Zergliederung bestimmt, somit treten das Verbot des Totverletzten und das Verbot eines Gliedes gleichzeitig[435] ein, und einer ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung bestimmt, und das Verbot eines Gliedes erstreckt sich nicht auf das Verbot des Totverletzten. Wenn du willst, sage ich: alle stimmen überein, das Vieh sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung bestimmt, und sie streiten darüber, ob das Verbot eines Gliedes sich auf das Verbot des Totverletzten erstrecke. Einer ist der Ansicht, das Verbot des Gliedes erstrecke sich auf das Verbot des Totverletzten, und einer ist der Ansicht, das Verbot des Gliedes erstrecke sich nicht auf das Verbot des Totverletzten. Wenn du aber willst, sage ich: alle stimmen überein, das Vieh sei bei Lebzeiten zur Zergliederung bestimmt, und hier handelt es sich um den Fall, wenn es später totverletzt wurde, und sie streiten darüber, ob das Verbot des Totverletzten sich auf das Verbot eines Gliedes erstrecke. Einer ist der Ansicht, es erstrecke sich darauf, und einer ist der Ansicht, es erstrecke sich darauf nicht. Raba erklärte: In dem Falle, wenn er ihm ein Glied abgerissen und es dadurch totverletzt gemacht hat. Einer ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung bestimmt, somit entstehen das Verbot eines Gliedes und das Verbot des Totverletzten gleichzeitig, und einer ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten zur Zergliederung bestimmt, und das Verbot des Totverletzten erstreckt sich nicht auf das Verbot eines Gliedes.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Hat jemand Talg von einem lebenden Totverletzten gegessen, so ist er zweimal schuldig. R. Ami sprach zu ihm: Möge der Meister dreimal[436] sagen, denn ich sage[437] dreimal. Es wurde auch gelehrt: R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Hat jemand Talg von einem lebenden Totverletzten gegessen, so ist er dreimal schuldig. — Worin besteht ihr Streit? — In dem Falle, wenn es beim Herauskommen des größeren Teiles[438] totverletzt wurde. Der dreimal sagt, ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten zur Zergliederung bestimmt, somit treten das Verbot des Talges, das Verbot eines Gliedes und das Verbot des Totverletzten gleichzeitig ein, und der zweimal sagt, ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung be-

---

bote, somit sollte er nach beiden 2mal schuldig sein. 434. Bei der Geburt. 435. Er ist daher 2mal schuldig. 436. Da er hierbei 3 Verbote übertreten hat. 437. Im Namen R. Joḥanans. 438. Vor dem Genusse des Talges. 439. Man ist dieserhalb stimmt, somit liegt[438] nur das Verbot des Talges und das Verbot des Totverletzten vor, und das Verbot eines Gliedes erstreckt sich nicht auf diese. Wenn du willst, sage ich: alle stimmen überein, das Vieh sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung bestimmt, und sie streiten darüber, ob das Verbot eines Gliedes sich auf das Verbot des Talges und das Verbot des Totverletzten erstrecke. Einer ist der Ansicht, es erstrecke sich wohl, und einer ist der Ansicht, es erstrecke sich nicht. Wenn du aber willst, sage ich: alle stimmen überein, das Vieh sei bei Lebzeiten zur Zergliederung bestimmt, und hier handelt es sich um den Fall, wenn es später totverletzt wurde, und sie streiten darüber, ob das Verbot des Totverletzten sich auf das Verbot eines Gliedes erstrecke. Einer ist der Ansicht, es erstrecke sich darauf, wie dies auch beim Talge der Fall ist, denn der Meister sagte, die Tora habe gesagt, es komme das Verbot des Aases und erstrecke[439] sich auf das Verbot des Talges, es komme das Verbot des Totverletzten und erstrecke sich auf das Verbot des Talges, und einer ist der Ansicht, es erstrecke sich nur auf das Verbot des Talges, der aus der Allgemeinheit Col.b heraus erlaubt worden[440] ist, nicht aber auf das des Gliedes, das nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist.

Als R. Dimi kam, sagte er: R. Šimôn b. Laqiš fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn jemand es[441] außen[442] geteilt[443] hat? Dieser erwiderte: Er ist frei. — Wie ist es, wenn innen[444]? Dieser erwiderte: Er ist schuldig. Als Rabin kam, sagte er: Hat er es außen geteilt, so ist er frei, wenn innen, so ist er, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn der Hals hatte den Genuß einer ganzen Olive. Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn es ist [das Quantum] des Essens in den Därmen[445] erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist. — In welchem Falle ist man demnach nach R. Šimôn b. Laqiš schuldig[446]? R. Kahana erwiderte: Beim kleinen Knöchel[447]. R. Eleázar aber sagt, auch wenn man es außen geteilt hat, sei man schuldig, denn das Fehlen des Heranbringens[448] gilt nicht als Fehlen einer Handlung.

R. Šimôn b. Laqiš sagte: Das olivengroße Quantum, von dem sie spre-

---

besonders schuldig. [440] Der Talg eines Wildes ist zum Genusse erlaubt. [441] Das olivengroße Quantum eines Gliedes von einem lebenden Tiere. [442] Bevor er es in den Mund genommen hat. [443] Zuerst die eine Hälfte u. erst nachher die andere heruntergeschluckt hat; die Frage ist nun, ob auch hierbei, wie bei anderen derartigen Fällen, beide Hälften vereinigt werden. [444] Wenn er das ganze Quantum in den Mund genommen u. es geteilt, zuerst eine Hälfte u. nachher die andere Hälfte heruntergeschluckt hat. [445] Das Essen muß im erforderlichen Quantum in die Därme gekommen sein. [446] Man schluckt ja nicht das ganze Quantum mit einem Male herunter. [447] Nach den Kommentaren, am Kniegelenke, der mit der Sehne u. dem Fleische Olivengröße hat u. vollständig heruntergeschluckt wird. [448] Der Sache zum Munde; da er beide Hälften zu essen im chen, ist außer dem, was sich zwischen den Zähnen befindet, zu verstehen. R. Joḥanan aber sagte, mit dem, was sich zwischen den Zähnen befindet. R. Papa sagte: Über das, was sich zwischen den Zähnen befindet, streitet[449] niemand, sie streiten nur über das, was sich am Gaumen[450] befindet. Einer ist der Ansicht, der Hals hatte den Genuß einer ganzen Olive, und einer ist der Ansicht, es sei [das Quantum] des Essens in den Därmen[445] erforderlich.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Hat jemand eine halbe Olive gegessen und sie ausgebrochen, dann wiederum eine halbe Olive gegessen, so ist er schuldig, denn der Hals hatte den Genuß einer ganzen Olive.

R. Eleázar fragte R. Asi: Wie ist es, wenn jemand eine halbe Olive gegessen und sie ausgebrochen und sie wiederum gegessen hat? — Ihm war es wohl fraglich, ob dies als Verdauung gelte[451] oder nicht, somit sollte er doch hinsichtlich einer ganzen Olive[452] gefragt haben!? — Vielmehr, ob man sich nach dem Halse richte oder nach den Därmen[453]. — Sollte er es ihm doch aus der Lehre R. Asis[454] entschieden haben!? — R. Asi hatte seine Lehre vergessen, und R. Eleázar, der sie ihm in Erinnerung bringen wollte, sprach zu ihm wie folgt: Wozu lehrt der Meister es von einer zweiten halben[455] Olive, er kann es ja von einer [ganzen][456] lehren, woraus beides zu entnehmen wäre: hieraus wäre zu entnehmen, daß dies nicht als Verdauen gelte, und hieraus wäre zu entnehmen, daß der Hals den Genuß einer Olive[457] hatte. Dieser schwieg und antwortete nichts. Da sprach jener zu ihm: Muster des Zeitalters, oft sagtest du dies vor R. Joḥanan, und er erwiderte dir, der Hals hatte den Genuß einer Olive.

Begriffe ist u. sie auch ißt, so gehören sie zusammen. 449. Alle stimmen überein, daß dieses nicht mitgerechnet werde, da man davon keinen Genuß hat. 450. Wörtl. zwischen den Kiefern; wovon der Gaumen einen Genuß hat, die Därme aber nichts haben. 451. Wonach die bereits heruntergeschluckte halbe Olive nicht mehr als Speise gilt. 452. Wenn er sie ausgebrochen u. wiederum heruntergeschluckt hat, ob er dann zweimal schuldig sei. 453. Der Hals hatte 2mal den Genuß einer halben Olive, in den Därmen aber verbleibt nur eine halbe Olive zurück. 454. Nach der man sich nach dem Genusse des Halses richte. 455. Die jemand herunterschluckt, nachdem er die erste ausgebrochen hat. 456. Daß, wenn er sie ausgebrochen u. wiederum heruntergeschluckt hat, er 2mal schuldig sei. 457. Dh. daß dies maßgebend ist.

ACHTER ABSCHNITT

KEINERLEI Fleisch darf gekocht werden mit Milch, ausge- I,1
nommen das Fleisch von Fischen und Heuschrecken; es darf auch
nicht mit Käse auf den Tisch aufgetragen[1] werden, ausgenom-
men das Fleisch von Fischen und Heuschrecken. Wer sich Fleisch ab- Fol. 104
gelobt hat, dem ist das Fleisch von Fischen und Heuschrecken er-
laubt.

GEMARA. Beim Geflügel ist es[2] demnach nach der Tora verboten, also nicht nach R. Áqiba, denn R. Áqiba sagt ja, beim Wilde und beim Geflügel sei es nicht nach der Tora [verboten]. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wer sich Fleisch abgelobt hat, dem ist das Fleisch von Fischen und Heuschrecken erlaubt, wonach ihm das des Geflügels verboten ist, also nach R. Áqiba, welcher sagt, alles, worüber ein Bote nachdenken[3] muß, gehöre zur selben Art!? Es wird nämlich gelehrt: Wer sich Kräuter abgelobt hat, dem sind Kürbisse erlaubt, und nach R. Áqiba verboten. Sie sprachen zu R. Áqiba: Wenn jemand seinen Boten beauftragt, für ihn Kräuter zu kaufen, erwidert er ja [eventuell]: er habe nur Kürbisse[4] gefunden!? Dieser erwiderte: Dem ist auch so; erwidert er etwa, er habe nur Hülsenfrüchte gefunden!? Vielmehr sind Kürbisse unter Kräutern einbegriffen, nicht aber sind Hülsenfrüchte unter Kräutern einbegriffen. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Áqiba!? R. Joseph erwiderte: Rabbi lehrte es nach verschiedenen Autoren; beim Gelübde ist er der Ansicht R. Áqibas und beim Fleische mit Milch ist er der Ansicht der Rabbanan. R. Aši erwiderte: Die ganze [Mišna] nach R. Áqiba, denn sie ist wie folgt zu verstehen: keinerlei Fleisch darf mit Milch gekocht werden, manches nach der Tora und manches nach den Schriftkundigen, ausgenommen das Fleisch von Fischen und Heuschrecken, es ist weder nach der Tora noch nach den Schriftkundigen [verboten].

Es darf auch nicht &c. aufgetragen werden. R. Joseph sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß Geflügel mit Milch nach der Tora [verboten] ist; wollte man sagen, rabbanitisch, so wäre das Essen selbst nur eine Maßregel[5], und wir sollten das Auftragen mit Rücksicht auf das Essen

---

1. Weil man veranlaßt werden könnte, sie zusammen zu essen. 2. Das Kochen mit Milch. 3. Ob die betreffende Sache, die er gemäß dem ihm erteilten Auftrage besorgen soll, zur ihm genannten Art gehöre; auch hinsichtlich des Geflügels ist der Bote im Zweifel, ob er es als Fleisch besorgen könne. 4. Er kauft sie nicht als Kräuter; demnach gehören sie nicht zu dieser Art. 5. Damit man nicht

verbieten!? – Woher entnimmst du, daß wir keine Maßregel für eine Maßregel treffen? – Wir haben gelernt: Die Teighebe[6] [vom Getreide] Col.b außerhalb des [Jisraél]landes[7] darf mit einem Gemeinen an einem Tische gegessen[8] und jedem Priester nach Belieben gegeben[9] werden. Abajje sprach zu ihm: Allerdings wäre dies hieraus zu entnehmen, wenn er es von ausländischer Teighebe innerhalb des Landes gelehrt hätte: man könnte eine Maßregel treffen mit Rücksicht auf die Teighebe der Tora[10], und wir treffen sie nicht; außerhalb des Landes aber ist ja überhaupt nichts zu berücksichtigen. Hierbei dagegen könnte man, wenn es erlaubt wäre, Geflügel mit Käse aufzutragen, dazu kommen, auch Fleisch und Käse aufzutragen und zusammen zu essen, [ein Verbot] der Tora!? R. Šešeth wandte ein: Aber immerhin ist es ja Kaltes mit Kaltem[11]!? Abajje erwiderte: Dies ist eine Maßregel, denn man könnte es[12] in einer heißen Schüssel auftragen. – Aber immerhin erfolgt es ja nur im zweiten Gefäße, und das zweite Gefäß kocht ja nicht!? – Vielmehr, dies ist eine Maßregel, denn man könnte es im ersten Gefäße[13] auftragen.

i,2 GEFLÜGEL DARF MIT KÄSE AUF DEN TISCH AUFGETRAGEN, NICHT ABER ZUSAMMEN GEGESSEN WERDEN – SO DIE SCHULE ŠAMMAJS; DIE SCHULE HILLELS SAGT, WEDER AUFGETRAGEN NOCH GEGESSEN WERDEN. R. JOSE SAGTE: DIES GEHÖRT ZU DEN ERLEICHTERUNGEN[14] DER SCHULE ŠAMMAJS UND DEN ERSCHWERUNGEN DER SCHULE HILLELS. VON WELCHEM TISCHE SPRECHEN SIE? AN DEM MAN ISST; AUF DEN TISCH ABER, AUF DEM MAN DIE SPEISEN ANRICHTET, DARF MAN OHNE BEDENKEN EINES NEBEN DAS ANDERE STELLEN.

GEMARA. R. Jose sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Wolltest du erwidern, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich des Essens selbst, der erste Autor sei der Ansicht, sie streiten nur über das Auftragen, nicht aber über das Essen, und hierzu sage R. Jose, auch das Essen gehöre zu den Erleichterungen der Schule Šammajs[15] und den Erschwerungen der Schule Hillels, so wird ja gelehrt: R. Jose lehrte sechs Dinge, bei welchen die Schule Šammajs erleichternder und die Schule Hillels erschwerender Ansicht ist, und eines von ihnen ist folgendes: das Ge-

---

dazu komme, Fleisch mit Milch zu essen. [6] Cf. Nm. 15,20. [7] Diese ist einem Gemeinen nur rabbanitisch verboten, damit man nicht veranlaßt werde, solche vom Getreide des Jisraéllandes zu essen. [8] Bei der Teighebe vom Getreide des Jisraéllandes ist dies verboten, weil der Gemeine dazu kommen könnte, davon zu essen. [9] Selbst der zum gemeinen Volke gehört, der die hierfür bestimmten Reinheitsgesetze nicht beobachtet. [10] Vom Getreide des Jisraéllandes. [11] Sie sind zusammen nur rabbanitisch verboten; hier liegt somit, selbst wenn Geflügel mit Milch nach der Tora verboten wäre, nur eine Maßregel vor. [12] Fleisch mit Milch. [13] Worin es gekocht wird. [14] Cf. Ed. Sect. V; in der Regel ist die Schule Š.s erschwerender u. die Schule H.s erleichternder Ansicht. [15] Nach flügel darf, wie die Schule Šammajs sagt, mit Käse auf den Tisch aufgetragen, aber nicht zusammen gegessen werden, und wie die Schule Hillels sagt, weder aufgetragen noch gegessen werden[16]. – Vielmehr, er lehrt uns folgendes: der erste Autor[17] ist R. Jose. Wer etwas im Namen des Urhebers sagt, bringt Erlösung über die Welt, denn es heißt:[18] *da sagte es Ester dem Könige im Namen Mordekhajs*[19].

Agra, der Schwiegervater R. Abbas, lehrte: Geflügel und Käse dürfen hintereinander gegessen werden. Er lehrte es, und er selbst erklärte es auch: ohne Händewaschen und ohne Mundreinigung[20].

Einst kam R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, zu R. Aši. Da setzte man ihm Käse vor, und er aß ihn, hierauf setzte man ihm Fleisch vor, und er aß es ebenfalls. Er wusch aber dazwischen nicht die Hände, und sie sprachen zu ihm: Agra, der Schwiegervater R. Abbas, lehrte ja, Geflügel und Käse dürfen hintereinander gegessen werden; nur Geflügel und Käse, nicht aber Fleisch und Käse!? Dieser erwiderte: Dies nur nachts, am Tage aber sehe ich es ja[21].

Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man reinige ihn[22], die Schule Hillels sagt, man spüle ihn aus. Was heißt 'reinigen' und was heißt 'ausspülen': wollte man sagen, nach der Schule Šammajs reinigen und nicht ausspülen, und nach der Schule Hillels ausspülen und nicht reinigen, so lehrte ja demnach R. Zera, der sagte, die Mundreinigung müsse mit Brot erfolgen, nach der Schule Šammajs[23]!? – Vielmehr, nach der Schule Šammajs reinigen und nicht ausspülen, und nach der Schule Hillels auch ausspülen. – Demnach gehört dies ja zu den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels, somit sollte er es doch unter den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels[24] lehren!? – Vielmehr, nach der Schule Šammajs reinigen, und ebenso auch ausspülen, und nach der Schule Hillels ausspülen, und ebenso auch reinigen; eine lehrt eines, die andere lehrt anderes, und sie streiten nicht. Fol. 105

Der Text. R. Zera sagte: Die Mundreinigung muß nur mit Brot erfolgen. Nur mit Weizen[brot], nicht aber mit Gersten[brot][25]. Und auch beim Weizenbrot gilt dies nur von kaltem, warmes aber bleibt kleben. Ferner gilt dies nur von weichem, nicht aber von hartem[25]. Die Ha-

---

dieser dürfe man sie auch zusammen essen. [16] Sie streiten auch nach RJ. nicht über das Essen. [17] Was bei der ersten Abfassung der Mišna unbekannt war. [18] Est. 2,22. [19] Dadurch war die Befreiung der Juden veranlaßt worden. [20] Zwischen dem Essen des einen u. des anderen. [21] Daß an den Händen nichts kleben geblieben ist. [22] Den Mund, wenn man Fleisch nach Käse essen will; die Art der Reinigung wird weiter erklärt. [23] Während die Halakha nach der Schule Hillels zu entscheiden ist. [24] Die Ed. Absch. V. aufgezählt werden. [25] Da es bröcklig ist lakha ist: das Reinigen kann mit allem erfolgen, nur nicht mit Mehl, Datteln und Kräutern[26].

R. Asi fragte R. Joḥanan: Wie lange muß man zwischen Fleisch und Käse[27] warten? Dieser erwiderte: Überhaupt nicht. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥisda sagte ja, wenn man Fleisch gegessen hat, dürfe man keinen Käse essen, wenn Käse, dürfe man Fleisch essen!? – Vielmehr, ⌈er fragte,⌋ wie lange man zwischen Käse und Fleisch warten müsse, und dieser erwiderte, überhaupt nicht.

Der Text. R. Ḥisda sagte: Hat man Fleisch gegessen, so darf man keinen Käse essen, wenn Käse, so darf man Fleisch essen. R. Aḥa b. Joseph fragte R. Ḥisda: Wie verhält es sich mit dem Fleische zwischen den Zähnen[28]? Da las er ihm vor:[29] *Noch war das Fleisch zwischen ihren Zähnen*[30].

Mar Ũqaba sagte: In dieser Hinsicht bin ich meinem Vater gegenüber aus Wein entstandener Essig[31]. Wenn mein Vater heute Fleisch aß, aß er Käse erst zur selben Stunde des folgenden Tages, ich aber esse keinen bei derselben Mahlzeit, wohl aber esse ich ihn bei der folgenden Mahlzeit.

Šemuél sagte: In dieser Hinsicht bin ich meinem Vater gegenüber aus Wein entstandener Essig. Mein Vater besichtigte seine Güter zweimal täglich, ich aber besichtigte sie nur einmal täglich. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Wer seine Güter täglich besichtigt, findet einen Stater. Abajje besichtigte seine Güter täglich. Eines Tages traf er seinen Pächter ein Bündel Holz tragen; da sprach er zu ihm: Wohin damit? Dieser erwiderte: Zum Meister. Jener entgegnete: Die Weisen sind dir bereits zuvorgekommen[32].

R. Asi besichtigte seine Güter täglich, und er sprach: Wo sind all die Stater des Meister Šemuél[33]? Eines Tages bemerkte er einen Kanalriß an seinem Grundstücke[34]; da wickelte er sein Gewand zusammen, steckte es hinein und schlug Lärm. Da kamen Leute und verstopften ihn. ⌊Hierauf sprach er:⌋ Ich habe nun all die Stater des Meister Šemuél gefunden.

R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Das Waschen vorher[35] ist Gebot, das Waschen nachher ist Pflicht. Man wandte ein: Das Waschen vorher und nachher ist Pflicht, das in der Mitte[36] ist freigestellt!? – Im Vergleich zum Freigestellten heißt das Gebot Pflicht.

---

u. die Speisereste nicht wegwischt. [26] Weil sie besonders weich sind. [27] Wenn man letzteres nach dem ersteren essen will. [28] Ob man nach Ablauf einer längeren Zeit Käse essen darf, auch wenn Fleischreste sich noch zwischen den Zähnen befinden. [29] Num. 11,33. [30] Noch zwischen den Zähnen wird es Fleisch genannt. [31] Wörtl. Essig, Sohn des Weines; dh. schlechter Sohn eines guten Vaters. [32] Durch ihre Bestimmung, seine Güter stets zu besichtigen, wodurch Diebstahl zu verhüten ist. [33] Die nach ihm beim Besichtigen der Güter zu finden sind. [34] Der das Grundstück zu überschwemmen drohte. [35] Das Händewaschen vor bezw. nach der Mahlzeit; wörtl. das erste Wasser bezw. das letzte Wasser. [36] Zwi-

Der Text. Das Waschen vorher und nachher ist Pflicht, das in der Mitte ist freigestellt. Das Waschen vorher darf erfolgen sowohl in ein Gefäß hinein als auch auf die Erde, das Waschen nachher nur in ein Gefäß hinein. Manche sagen, es dürfe nicht auf die Erde erfolgen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei Holzspänen[37]. Das Waschen vorher darf sowohl mit warmem als auch mit kaltem [Wasser] erfolgen, das nachher nur mit kaltem, weil das warme die Hände schmeidigt und den Schmutz nicht entfernt.

«Das Waschen vorher darf sowohl mit warmem als auch mit kaltem [Wasser] erfolgen.» R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Jannajs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn die Hände daran nicht verbrüht Col.b werden, werden sie aber daran verbrüht, so darf man sie damit nicht waschen. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: das nachher nur mit kaltem, aber nicht mit warmem. R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Jannajs: Dies lehrten sie nur von dem Fall, wenn die Hände daran verbrüht werden, werden sie aber daran nicht verbrüht, so darf man sie damit waschen. Demnach ist es [zum Waschen] vorher brauchbar, auch wenn die Hände daran verbrüht werden.

«Das in der Mitte ist freigestellt.» R. Naḥman sagte: Dies lehrten sie nur [vom Waschen] zwischen Geköch und Geköch, zwischen Geköch und Käse aber ist es Pflicht

R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Weshalb sagten sie, das Waschen nachher sei Pflicht? Weil es ein feines Salz[38] gibt, das die Augen erblinden[39] macht. Abajje sagte: Davon befindet sich ein Körnchen in einem Kor. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn man Salz gemessen[40] hat? Dieser erwiderte: Erst recht.

Abajje sagte: Früher glaubte ich, das Waschen nachher erfolge nicht auf die Erde wegen der Schmutzigkeit, der Meister aber erklärte mir, weil darauf ein böser Geist ruhe.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, man nehme, wenn jemand einen Becher zum trinken hält, deshalb nichts vom Tische fort, weil ein Unfall bei der Mahlzeit passieren[41] könnte, der Meister aber erklärte mir, weil dies zur Starrsucht bringen kann. Dies nur dann, wenn man fortnimmt und nicht zurücklegt, wenn man aber fortnimmt und zurücklegt, so ist nichts dabei. Ferner nur dann, wenn außerhalb vier Ellen, wenn aber innerhalb vier Ellen[42], so ist nichts dabei. Ferner gilt dies nur von

---

schen der einen u. der anderen Speise. [37] Ob man die Hände auf diese waschen dürfe; das Wasser fließt nicht in ein Gefäß, aber auch nicht direkt auf die Erde. [38] Das zu den Speisen verwandt wird; vgl. Bd. III S. 523 Anm. 53. [39] Wenn sie damit berührt werden. [40] Ob man nachher die Hände waschen muß. [41] Wenn der Trinkende die Sache noch braucht, könnte er ärgerlich werden u. sich dabei verschlucken. [42] Die fortgenommene Sache da verbleibt. [43] Das Liegenlassen einer Sache, die man zur Mahlzeit braucht, ist es aber eine Sache, die man nicht zur Mahlzeit braucht, so ist nichts dabei. Mar, Sohn des R. Aši, achtete sogar auf Mörser und Keule von Gewürzen, weil es Dinge sind, die man zur Mahlzeit braucht.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, das Fortfegen der Brocken erfolge wegen der Reinlichkeit, der Meister aber erklärte mir, weil dies[43] zur Armut bringt. Einst verfolgte der Geist der Armut einen Menschen; er vermochte aber nichts gegen ihn, weil er mit den Brocken sehr behutsam war. Eines Tages speiste er auf einem Rasen; da dachte jener: Nun ist er sicher[44] in meine Hand geraten. Nachdem er gegessen hatte, holte er eine Schaufel, grub den Rasen ab und warf ihn in den Fluß. Da hörte er jenen rufen: Wehe, dieser hat mich aus seinem Hause gejagt!

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, man trinke den Schaum[45] nicht wegen der Ekelhaftigkeit, der Meister aber erklärte mir, weil dies Nasenfluß verursacht. Das Trinken bringt Nasenfluß, das Fortblasen bringt Kopfschmerzen, das Beiseite schieben bringt Armut. – Was mache man? – Man lasse ihn abstehen. Gegen Nasenfluß durch Wein ist Met[46] wirksam, gegen den des Mets ist Wasser wirksam, und gegen den des Wassers gibt es kein Mittel. Das ist es, was die Leute sagen: dem Armen folgt die Armut.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, man esse Kräuter von einem Gärtnerbündel deshalb nicht, weil dies den Anschein der Gefräßigkeit hat, der Meister aber erklärte mir, weil dies wegen Zauberei schädlich ist. Einst reisten R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona zu Schiff. Da sprach eine Matrone zu ihnen: Nehmet mich mit. Sie nahmen sie aber nicht mit. Da sprach sie etwas und bannte das Schiff. Hierauf sprachen sie etwas, und machten es flott. Da sprach sie zu ihnen: Was kann ich gegen euch, die ihr euch nicht mit einer Scherbe reiniget[47], keine Laus auf den Gewändern tötet, und nicht Kräuter von einem Gärtnerbündel esset.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, man esse keine vom Tische gefallenen Kräuter wegen Unsauberkeit, der Meister aber erklärte mir, weil dies üblen Mundgeruch verursacht.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, man sitze nicht unter der Traufe wegen des Abflußwassers, der Meister aber erklärte mir, weil Dämonen sich da aufhalten. Einst stellten Träger, die ein Faß Wein trugen und ausruhen wollten, dieses unter einer Traufe hin; da platzte es. Als sie hierauf vor Mar b. R. Aši kamen, holte er eine Posaune und tat ihn[48]

---

der Brocken auf der Erde. [44] Weil die Brocken sich nicht fortfegen lassen. [45] Auf den Getränken. [46] Soll wohl heißen: wer nicht genügend Wein hat, trinke Met, u. wer nicht genügend Met hat, trinke Wasser. [47] Bei Verrichtung der Notdurft. [48] Den Dämon, der das Faß beschädigte. [49] Bevor man davon trinkt.

in den Bann. Als dieser hierauf zu ihm kam, fragte er ihn: Weshalb hast du es getan? Dieser erwiderte: Was konnte ich machen, sie hatten es auf mein Ohr hingestellt. Jener erwiderte: Was hast du in einem Orte zu suchen, wo das Publikum verkehrt? Du hast ungehörig gehandelt, geh nun und leiste Ersatz. Da sprach er: Möge mir der Meister eine Frist gewähren, und ich werde Ersatz leisten. Da setzte er ihm eine Frist, und als die Frist herangereicht war, blieb er aus. Später kam er, und jener fragte ihn, weshalb er nicht innerhalb der Frist gekommen sei. Dieser erwiderte: Wir dürfen von dem, was verbunden, versiegelt, gemessen oder gezählt ist, nichts nehmen, sondern nur von dem, was wir herrenlos finden.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, daß man etwas Wasser vom Rande des Kruges abgießt[49], erfolge wegen der Schnippsel[50], der Meister aber erklärte mir, wegen des bösen Wassers[51].

Im Hause R. Papas war ein junger Dämon[52], und als er einst Wasser holen ging und lange ausblieb, fragte man ihn, weshalb er solange ausgeblieben sei. Dieser erwiderte: Bis das böse Wasser vorüber[53] war. Als er Fol. 106
hierauf bemerkte, daß sie etwas vom Rande des Kruges abgossen, sprach er: Hätte ich gewußt, daß ihr dies zu tun pflegt, würde ich nicht ausgeblieben sein.

Als R. Dimi kam, sagte er: [Die Unterlassung] des Waschens vorher veranlaßte das Essen von Schweinefleisch[54], und [des Waschens] nachher brachte eine Frau von ihrem Ehemanne[55] fort. Als Rabin kam, sagte er: Das erste veranlaßte das Essen von Aas und das letzte die Tötung eines Menschen. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen diene dir folgendes: R. Dimi kam und brachte sie fort, Rabin kam und tötete sie. R. Abba lehrte das eine nach diesem und das andere nach jenem, erschwerend[56].

Es wurde gelehrt: Mit am Feuer gewärmtem [Wasser] darf man, wie Ḥizqija sagt, die Hände nicht waschen, und wie R. Joḥanan sagt, die Hände waschen. R. Joḥanan sagte: Ich fragte R. Gamliél Berabbi, der nur in Reinheit Zubereitetes[57] zu essen pflegte, und er sagte mir, alle Großen in Galiläa tun dies. Mit dem Thermenwasser von Ṭiberjas darf man, wie Ḥizqija sagt, die Hände nicht waschen, wohl aber die Hände darin tauchen[58]; R. Joḥanan sagt, man dürfe darin den ganzen Körper untertauchen, nicht aber Gesicht, Hände und Füße [waschen][59]. – Wenn man dar-

---

50. Die sich auf dem Wasser befinden. 51. Nach den Kommentaren, ein Dämon kann davon getrunken haben. 52. Der da Hausdienst verrichtete. 53. Er mußte so lange warten. 54. Einem Käufer, der die Hände nicht wusch, wurde, im Glauben er sei Nichtjude, Schweinefleisch verkauft. 55. Cf. Jom. Fol. 83b. 56. Das eine verursachte das Essen von Schweinefleisch, das andere einen Mord. 57. Profane Speisen, die unter Beobachtung der für heilig geltenden Reinheitsgesetze zubereitet werden. 58. Bei levitischer Unreinheit, wenn 40 Seá vorhanden sind. 59. In Fällen, wo dies erforderlich ist, beispielsweise beim Antritt des Tempel-

im den ganzen Körper untertauchen darf, um wieviel mehr Gesicht, Hände und Füße [waschen]!? R. Papa erwiderte: An Ort und Stelle[60] ist es nach aller Ansicht erlaubt, aus einem Gefäße ist es nach aller Ansicht verboten, sie streiten nur über den Fall, wenn es sich in einer Nebengrube[61] befindet; einer ist der Ansicht, es sei in einer Nebengrube mit Rücksicht auf ein Gefäß verboten, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. Hierüber [streiten auch folgende] Tannaím: Wasser, das zum Trinken für ein Vieh nicht mehr geeignet ist, ist in einem Gefäße untauglich und auf Grund tauglich. R. Šimón b. Eleázar sagt, auch auf Grund dürfe man in solchem den ganzen Körper untertauchen, nicht aber Gesicht, Hände und Füße [waschen]. Wenn man darin den ganzen Körper untertauchen darf, um wieviel mehr Hände und Füße [waschen]!? Wahrscheinlich gilt dies von dem Falle, wenn es sich in einer Nebengrube befindet, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, es sei in einer Nebengrube mit Rücksicht auf ein Gefäß verboten, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht.

R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Das Händewaschen zu Profanem ist wegen der Mitheranziehung von Hebe[62], und zwar als Gebot [angeordnet worden]. — Was ist dies für ein Gebot? Abajje erwiderte: Es ist Gebot, auf die Worte der Weisen[63] zu hören. Raba erwiderte: Es ist Gebot, auf die Worte des R. Eleázar b. Árakh zu hören. Es heißt:[64] *Jeder, den der Flußbehaftete berührt, ohne die Hände im Wasser abgespült zu haben.* Hierzu sagte R. Eleázar b. Árakh: Hierauf stützten sich die Weisen, daß das Händewaschen aus der Tora sei. Raba sprach zu R. Naḥman: Wieso geht dies hieraus hervor? — Es heißt: *ohne die Hände im Wasser abgespült zu haben*; ist er denn rein, wenn er sie im Wasser abgespült hat, er benötigt ja des Tauchbades!? Dies ist vielmehr wie folgt zu verstehen: auch jeder andere, der die Hände nicht abgespült hat, ist unrein.

R. Eleázar sagte im Namen R. Ošajas: Das Händewaschen zu Früchten ist nur der Reinlichkeit wegen angeordnet worden. Sie glaubten hieraus zu entnehmen, dies sei keine Pflicht, wohl aber Gebot, da sprach Raba zu ihnen: Weder Pflicht noch Gebot, sondern Freigestelltes. Er streitet somit gegen R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte, wer zu Früchten die Hände wäscht, gehöre zu den Großtuern[65].

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Einst stand ich vor R. Ami und R. Asi und man brachte ihnen einen Korb mit Früchten; sie aßen dann, ohne die

---

dienstes. [60] Direkt aus der Quelle. [61] In einem kleinen Quantum, jedoch durch eine Leitung mit der Hauptquelle verbunden. [62] Man könnte dazu kommen, auch Hebe mit ungewaschenen Händen zu essen. [63] Diese haben es angeordnet. [64] Lev. 15,11. [65] Dies sei zu unterlassen. [66] Um nachher gemein-

Hände gewaschen zu haben, mir aber gaben sie[66] nichts davon. Hierauf sprach jeder besonders den Segen. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß Früchte des Händewaschens nicht benötigen; es ist zu entnehmen, daß über Früchte kein gemeinschaftlicher Segen zu sprechen sei; und es ist zu entnehmen, daß, wenn zwei gegessen haben, es Gebot sei, getrennt [den Segen zu sprechen][67]. Ebenso wird auch gelehrt: Haben zwei gegessen, so ist es Gebot, getrennt [den Segen zu sprechen]. Dies nur in dem Falle, wenn beide Gelehrte sind, ist aber einer Schriftgelehrter und der andere Unwissender, so spreche der Schriftgelehrte den Segen und der Unwissende entledigt sich dadurch der Pflicht.

Die Rabbanan lehrten: Das Händewaschen erfolge zu Profanem bis zum Gelenke[68], zu Hebe bis zum Gelenke[69], das Waschen der Hände und Col.b Füße im Tempel bis zum Gelenke[70]. Alles, was beim Untertauchen des Körpers als Trennung[71] gilt, gilt als Trennung auch beim Händewaschen zu Profanem und beim Waschen von Händen und Füßen im Tempel. Rabh sagte: Bis hier[72] zu Profanem, bis hier[72] zu Hebe. Šemuél sagte: Bis hier[69] sowohl zu Profanem als auch zu Hebe, erschwerend. R. Šešeth sagte: Bis hier[68] sowohl zu Profanem als auch zu Hebe, erleichternd. Bar Hedja erzählte: Einst stand ich vor R. Ami und er sagte: Bis hier sowohl zu Profanem als auch zu Hebe, erschwerend. Man glaube aber nicht, R. Ami [lehrte dies], weil er Priester[73] war, R. Mejaša, der Enkelsohn des R. Jehošuá b. Levi, war Levite, und auch er sagte: Bis hier sowohl zu Profanem als auch zu Hebe, erschwerend.

Rabh sagte: Man darf unter Vorbedingung beide Hände für den ganzen Tag[74] waschen. Rabina sprach zu den Leuten aus dem Tale Áraboth: Fol. 107 Ihr, die ihr nicht oft Wasser habt, dürft die Hände morgens unter Vorbedingung für den ganzen Tag waschen. Manche sagen, nur in einem Notfalle, nicht aber, wenn kein Notfall vorliegt; gegen die Ansicht Rabhs. Manche sagen, auch wenn kein Notfall vorliegt; übereinstimmend mit Rabh.

R. Papa sagte: In einem Bewässerungskanal darf man die Hände nicht waschen[75], weil [das Wasser] nicht durch menschliche Kraft[76] kommt.

---

schaftlich den Segen zu sprechen; dies erfolgt nur dann, wenn es wenigstens 3 Personen sind. 67. Einer entledige sich nicht seiner Pflicht durch den anderen. 68. Bis zum 2. Fingergelenke, nur die Fingerspitzen, die die Speisen berühren, müssen gewaschen werden. 69. Bis zum 3. Gelenke, dem Handteller. 70. Bis zum Armknochen. 71. Beim Untertauchen zur levit. Reinigung darf keine Stelle vom Wasser unberührt bleiben; haftet etwas am Körper, so gilt dies als Trennung u. macht das Untertauchen wirkungslos. 72. Bis zum 2. bezw. 3. Fingergelenke. 73. Er aß oft Hebe u. mußte daher beim Waschen strenger verfahren. 74. Daß die Waschung für den ganzen Tag gelten möge; man muß dann darauf achten, daß sie sauber bleiben. 75. In diesen die Hände stecken u. das Wasser über diese

Befindet man sich in der Nähe des Eimers, wo es durch menschliche Kraft[77] kommt, so ist es erlaubt. Ist der Eimer soviel geplatzt, daß Flüssigkeiten eindringen, so gilt er als Verbindung[78], und man darf darin die Hände untertauchen[79].

Ferner sagte Raba: Aus einem Gefäße, das so durchlöchert ist, daß Flüssigkeiten eindringen, darf man die Hände nicht waschen.

Ferner sagte Raba: Aus einem Gefäße, das kein Viertel[log Wasser] enthält, darf man die Hände nicht waschen. – Dem ist ja aber nicht so, Raba sagte ja, man dürfe die Hände nicht waschen aus einem Gefäße, das kein Viertel[log] faßt, wenn es aber faßt, auch wenn es nicht soviel enthält!? – Das ist kein Einwand; das eine für einen, das andere für zwei[80]. Es wird nämlich gelehrt: Ein Viertel[log] Wasser reicht zum Händewaschen für einen, und sogar für zwei.

R. Šešeth sprach zu Amemar: Achtet ihr auf das Gefäß[81]? Dieser erwiderte: Jawohl. Auf das Aussehen[82]? Dieser erwidete: Jawohl. – Auf das Quantum[83]? Dieser erwiderte: Jawohl. Manche sagen, er habe ihm wie folgt erwidert: Auf das Gefäß und auf das Aussehen achten wir, auf das Quantum achten wir nicht, denn es wird gelehrt, ein Viertel[log] Wasser reiche zum Händewaschen für einen, und sogar für zwei. Dem ist aber nicht so, da[84] ist es anders, weil es von tauglichem zurückgeblieben ist[85].

R. Jáqob aus Nehar Peqod ließ ein ein Viertel[log] fassendes Schöpfgefäß[86] herstellen. R. Aši ließ in Huçal ein ein Viertel[log] fassendes Krüglein herstellen.

Ferner sagte Raba: Hat man den Spund eines Fasses hergerichtet[87], so darf man daraus die Hände waschen. Ebenso wird auch gelehrt: Hat man den Spund eines Fasses hergerichtet, so darf man daraus die Hände waschen. Hat man einen Schlauch oder einen Behälter zubereitet, so darf man aus ihnen die Hände waschen, aus einem Sacke oder einem Korbe, selbst wenn sie [Wasser] fassen, darf man die Hände nicht waschen.

---

laufen lassen. [76] Das Wasser wird von der einen Seite aus einem Eimer in den Kanal gegossen u. läuft von selbst weiter. [77] Wenn man das Wasser direkt aus dem Eimer über die Hände laufen läßt. [78] Wenn das Wasser aus der Mündung des Eimers in den Kanalgraben u. aus der beschädigten Stelle zurück in die Quelle fließt, so wird dadurch der Kanal mit der Quelle verbunden. [79] Zur levitischen Reinigung. [80] Zum Händewaschen für einen ist ein Viertellog Wasser erforderlich, wenn aber ein zweiter das zurückbleibende Wasser zum Händewaschen benutzen will, so ist dieses Quantum nicht mehr erforderlich. [81] Daß es nicht leck sei. [82] Daß das Wasser das natürliche Aussehen habe. [83] Daß es ein Viertellog sei. [84] Bei einem Viertellog für 2 Personen. [85] War vorher das erforderliche Quantum Wasser vorhanden, so ist das zurückbleibende tauglich, auch wenn es nicht mehr vorhanden ist. [86] Als Urmaß; im Text Naṭla, bekanntes Flüssigkeitsmaß. [87] Ihn ausgehöhlt u. daraus ein Gefäß gemacht hat. [88] Die unge-

Sie fragten: Darf man mit einem Tuche essen[88]: berücksichtigen wir, man könnte [die Speisen] berühren, oder berücksichtigen wir dies nicht? — Komm und höre: Wenn man[89] R. Çadoq eine Speise unter Eigröße gab, nahm er sie mit einem Tuche, aß sie außerhalb der Festhütte und sprach nachher nicht den Segen. Demnach benötigt ein eigroßes Quantum des Händewaschens. — Vielleicht benötigt ein eigroßes Quantum nur der Festhütte und des Segens. — Komm und höre: Einst traf Šemuél Rabh mit einem Tuche essen, da sprach er zu ihm: Tut man dies!? Da erwiderte dieser: Ich bin empfindlich[90]. Col.b

Als R. Zera hinaufkam[91], traf er R. Ami und R. Asi mit Lappen von Schläuchen essen. Da sprach er: Zwei bedeutende Männer wie ihr irren sich in einer Lehre Rabhs und Šemuéls! Er sagte, er sei empfindlich[92]. Ihm war das entgangen, was R. Taḥlipha b. Abimi im Namen Šemuéls sagte: man erlaubte es[93] mit einem Tuche für diejenigen, die Hebe essen[94], nicht aber erlaubte man es mit einem Tuche für diejenigen, die in Reinheit Zubereitetes essen; R. Ami und R. Asi waren Priester.

Sie fragten: Benötigt derjenige, der von einem anderen gefüttert[95] wird, des Händewaschens oder nicht? — Komm und höre: Einst stand R. Hona b. Seḥora vor R. Hamnuna und steckte ihm eine Fleischschnitte in den Mund, und dieser aß sie. Jener sprach: Wärest du nicht R. Hamnuna, so würde ich es dir nicht in den Mund gesteckt haben. Doch wohl aus dem Grunde, weil er vorsichtig war und es nicht berührte. — Nein, weil er achtsam war und vorher die Hände gewaschen hatte. — Komm und höre: R. Zera sagte im Namen Rabhs: Man darf nicht dem Tischdiener ein Stück in den Mund stecken, es sei denn, daß man von ihm weiß, daß er die Hände gewaschen hat. Der Tischdiener spreche den Segen über jeden Becher[96] besonders, nicht aber über jedes Stück[97] besonders. R. Joḥanan aber sagt, er spreche ihn über jedes Stück besonders. Hierzu sagte R. Papa: Allerdings besteht hier kein Widerspruch zwischen Rabh und R. Joḥanan, denn eines gilt von dem Falle, wenn ein bedeutender Mann anwesend[98] ist, und eines von dem Falle, wenn kein bedeutender Mann anwesend ist, aber immerhin heißt es ja: es sei denn, daß man von ihm

---

waschenen Hände mit einem Tuche umwickeln. 89. Am Hüttenfeste, an dem die Mahlzeiten in der Festhütte eingenommen werden müssen; cf. Lev. 23,42. 90. Er aß mit einem Tuche, obgleich er die Hände gewaschen hatte. 91. In Palästina. 92. Er hatte außerdem die Hände gewaschen, was diese aber nicht getan hatten. 93. Das Essen mit ungewaschenen Händen. 94. Da Priester sehr vorsichtig sind u. bei ihnen eine Berührung mit bloßen Händen nicht zu befürchten ist. 95. Und die Speisen nicht berührt. 96. Da er beim Trinken nicht damit rechnen kann, noch weitere zu erhalten. 97. Da er mit weiteren Stücken rechnet. 98. In diesem Falle rechnet der Tischdiener damit, noch weitere Stücke zu erhalten. 99. Und daher weiß, daß er die Hände gewaschen hat. – Anders verhält es sich bei einem Tischdiener, da er beschäftigt ist[99].

Die Rabbanan lehrten: Man[100] verabreiche kein Stück an den Tischdiener, einerlei, ob der Becher sich in seiner Hand oder in der Hand des Hausherrn befindet, weil bei der Mahlzeit[101] ein Unfall passieren könnte. Einem Tischdiener, der die Hände nicht gewaschen hat, darf man nicht ein Stück in den Mund stecken.

Sie fragten: Benötigt der Fütternde[102] des Händewaschens oder nicht? – Komm und höre: In der Schule Menašes wurde gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Eine Frau darf eine Hand im Wasser abspülen und ihrem minderjährigen Sohne Brot geben. Man erzählt von Šammaj dem Älteren, daß er nicht mit einer Hand [einem Kinde] zu essen geben wollte[103], und sie geboten ihm, mit beiden Händen zu geben. Abajje erwiderte: Da erfolgte es wegen der Šibta[104]. – Komm und höre: Der Vater Šemuéls traf einst Šemuél weinen und fragte ihn: Weshalb weinst du? – Weil der Lehrer mich geschlagen hat. – Weshalb? – Er sagte zu mir: du fütterst meinen Sohn, ohne die Hände gewaschen zu haben. – Weshalb hast du sie nicht gewaschen? Dieser erwiderte: Er aß und ich sollte sie waschen!? Hierauf sprach jener: Nicht genug, daß er nicht gelernt[105] hat, auch schlagen tut er noch! Die Halakha ist: wer aus der Hand eines Fütternden ißt, benötigt des Händewaschens, der Fütternde benötigt nicht des Händewaschens.

ii MAN DARF FLEISCH UND KÄSE IN EIN TUCH EINWICKELN, NUR DÜRFEN SIE EINANDER NICHT BERÜHREN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ZWEI GÄSTE[106] DÜRFEN OHNE BEDENKEN AN EINEM TISCHE ESSEN, EINER FLEISCH UND EINER KÄSE.

GEMARA. Was ist denn dabei, wenn sie auch einander berühren, es ist ja Kaltes mit Kaltem!? Abajje erwiderte: Zugegeben, daß[107] das Abkratzen nicht erforderlich ist, aber ist etwa das Abspülen nicht erforderlich!?

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ZWEI GÄSTE DÜRFEN AN EINEM TISCHE ESSEN &c. R. Ḥanan b. Ami sagte im Namen Šemuéls: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie einander nicht kennen, kennen sie aber einander,

---

vergessen kann, daß er die Hände nicht gewaschen habe. [100] Dies gilt von den Tischgästen. [101] Wenn der Hausherr gerade beim Trinken ist u. darüber ärgerlich wird; vgl. S. 321 Anm. 41. [102] Der selbst nicht ißt, sondern anderen Speisen in den Mund steckt. [103] Am Versöhnungstage, an dem das Händewaschen verboten ist. [104] Ein böser Geist, der auf den Fingern ruht, wenn man morgens die Hände nicht gewaschen hat (vgl. Bd. III S. 222 Anm. 153); von dieser Waschung wird hier gesprochen. [105] Daß der Tischdiener die Hände nicht zu waschen brauche. [106] In einem Gasthause, die einander nicht kennen. [107] Wenn so ist es verboten. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn zwei Gäste in einem Gasthause zusammentreffen, der eine aus dem Norden und der andere aus dem Süden kommend, einer mit seinem Stükke [Fleisch] und einer mit seinem Käse, so dürfen sie ohne Bedenken an einem Tische essen, einer Fleisch und einer Käse; verboten ist es nur bei einem Bündel. – 'Bei einem Bündel', wie kommst du darauf[108]!? – Vielmehr, wie[109] bei einem Bündel. R. Jemar b. Šelemja fragte Abajje: Wie ist es bei zwei Brüdern, die es miteinander genau[110] nehmen? Dieser erwiderte: Man würde[111] dann sagen: alle Kuchen sind verboten, die Kuchen des Boëthos aber sind erlaubt[112]. – R. Asi sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, wer nur ein Hemd hat, dürfe es am Halbfeste waschen, und nach deiner Auffassung könnte man auch hierbei sagen: alle Kuchen Fol. 108 sind verboten[113] und die des Boëthos sind erlaubt!? – Von diesem Falle sagte ja Mar b. R. Aši, der Gürtel beweise dies[114].

iii,1 IST EIN TROPFEN MILCH AUF EIN STÜCK [FLEISCH][115] GEFALLEN, SO IST DAS STÜCK, WENN ES SO GROSS[116] IST, DASS EIN GESCHMACK ÜBERTRAGEN WIRD, VERBOTEN; HAT MAN DEN TOPF[117] UMGERÜHRT, SO IST DER TOPF, WENN DARIN SOVIEL VORHANDEN IST, DASS EIN GESCHMACK ÜBERTRAGEN WIRD, VERBOTEN.

GEMARA. Abajje sagte: Der Geschmack ohne Masse[118] ist überall nach der Tora [verboten], denn wollte man sagen, nur rabbanitisch, so wird dies wohl vom Verbote von Fleisch mit Milch[119] deshalb nicht gefolgert, weil dies ein Novum[120] ist, und wenn dies ein Novum ist, so sollte es[121] auch von dem Falle gelten, wenn kein Geschmack übertragen wird. Raba erwiderte ihm: Die Tora hat es auf die Weise des Kochens verboten[122].

Rabh sagte: Sobald der Geschmack auf ein Stück übertragen worden ist,

---

Fleisch mit Käse kalt einander berühren. 108. Dies ist ja verboten, auch wenn sie nicht zusammen essen. 109. Wenn sie einander kennen u. ihre Speisen zusammenrücken. 110. Einer ißt nicht von dem des anderen. 111. Wenn ihnen das Essen von Fleisch u. Käse an einem Tische erlaubt wäre. 112. Figurierte Osterkuchen (ungesäuertes Brot) sind verboten, weil, um eine Säuerung zu vermeiden, die Bereitung möglichst schnell vor sich gehen muß; B. ließ zu diesem Zwecke Formen anfertigen jed. wurde ihm die Benutzung derselben verboten, um keine Ausnahme zu machen. 113. Das Waschen ist am Halbfeste verboten. 114. Wenn er beim Waschen mit dem Hemde auch den Gürtel ablegt, so ist zu ersehen, daß er kein anderes hat. 115. Das sich in einem Topfe mit Speise befindet. 116. Wenn es nicht 60mal so groß ist. 117. Sofort, bevor der Geschmack auf das Fleisch allein übertragen wird. 118. Wenn beispielsweise die verbotene Sache nach der Geschmacksübertragung entfernt worden ist; es bleibt nur der Geschmack der verbotenen Sache zurück. 119. Wobei es sich ebenfalls nur um den Geschmack handelt. 120. Dies ist verboten, obgleich jedes an sich erlaubt ist; ferner ist auch das bloße Kochen verboten. 121. Daß das Fleisch durch einen Tropfen Milch verboten wird. 122. Sie verbietet das Kochen, u. beim Kochen wird ein Gegilt es als Aas und macht alle übrigen[123] verboten, weil sie derselben Art[124] sind. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Merke, Rabh trug ja seine Lehre nach R. Jehuda vor, welcher sagt, eine Art gehe in derselben Art nicht auf, demnach streitet er gegen Raba, denn Raba sagte, R. Jehuda sei der Ansicht, wenn es zwei gleiche Arten und eine andere Art[125] sind, gelte die eine gleiche Art als nicht vorhanden, und hebe eine die andere durch ihre Mehrheit[126] auf. Dieser erwiderte: Ist es in dünne Brühe gekommen, so ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn es in dicke Brühe[127] gekommen ist. — Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, wenn ein Auspressen[128] möglich ist, sei es[129] erlaubt, so sollte ja das Stück nicht Aas werden!? — Vielmehr, er ist der Ansicht, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten. Es wurde nämlich gelehrt: Rabh, R. Ḥanina und R. Joḥanan sagen, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten, Šemuél, R. Šimón b. Rabbi und Reš Laqiš sagen, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es erlaubt. Ist Rabh denn der Ansicht, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten, es wurde ja gelehrt: Ist eine Olive Fleisch in einen Kessel Milch gefallen, so ist, wie Rabh sagt, das Fleisch verboten und die Milch erlaubt. Weshalb ist nun, Col.b wenn du sagst, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten, die Milch erlaubt, sie ist ja Milch von Aas[130]!? — Tatsächlich ist Rabh der Ansicht, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten, nur ist es da[131] anders, denn die Schrift sagt:[132] *du sollst kein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen*; die Tora hat nur das Böckchen verboten und nicht die Milch. — Ist Rabh denn der Ansicht, die Tora habe nur das Böckchen verboten und nicht die Milch, es wurde ja gelehrt: Wer eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Milch zusammen gekocht hat, ist, wie Rabh sagt, wegen des Essens zu geißeln, nicht aber ist er wegen des Kochens zu geißeln. Weshalb ist er, wenn du sagst, die Tora habe nur das Böckchen und nicht die Milch verboten, wegen des Essens zu geißeln, es ist ja nur ein halbes Quantum!? — Vielmehr, tatsächlich ist Rabh der

schmack übertragen. [123] Die sich mit diesem im Topfe befinden, selbst wenn sie 60mal soviel sind. [124] Und im 60fachen nicht aufgehen. [125] Die verboten ist. [126] Das verbotene Stück sollte in der Brühe aufgehen. [127] Die Gallerte, die ebenfalls zur Art des Fleisches gehört. [128] Des verbotenen Bestandteiles aus dem ursprünglich erlaubten; wenn man die ursprünglich erlaubte Speise, auf die das Verbot übertragen worden ist, mit einer erlaubten Speise kocht, wodurch der verbotene Geschmack aus ihr ausscheidet u. in die andere Speise dringt, in der sie sich durch das Sechzigfache verliert. [129] Worauf das Verbot übertragen worden ist. [130] Sobald die Milch in das Fleisch dringt, gleicht sie dem Aase u. wenn sie darauf aus dem Fleische in die übrige Milch gelangt, überträgt sie das Verbot auf diese, da nach R. Dinge derselben Art sich im Sechzigfachen nicht verlieren. [131] In dem Falle, wenn Fleisch in Milch gefallen ist. [132] Ex. 23,19.

Ansicht, die Milch sei ebenfalls verboten, und da handelt es sich um den Fall, wenn [das Fleisch] in einen kochenden Kessel gefallen ist, da es dann nur einsaugt und nichts ausscheidet. — Wenn es später abkühlt, scheidet es ja aber aus!? — Wenn man es vorher herausgenommen hat.

Der Text. Wer eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Milch zusammen gekocht hat, ist, wie Rabh sagt, wegen des Essens zu geißeln, nicht aber ist er wegen des Kochens zu geißeln. Wie du es nimmst: werden sie vereinigt, so sollte er auch wegen des Kochens zu geißeln sein, und werden sie nicht vereinigt, so sollte er auch wegen des Essens nicht zu geißeln sein!? — Tatsächlich werden sie nicht vereinigt, und dies[133] gilt in dem Falle, wenn es aus einem großen Kessel[134] kommt. Levi aber sagt, er sei auch wegen des Kochens zu geißeln. Ebenso lehrte Levi in einer Barajtha: Wie er wegen des Essens zu geißeln ist, ebenso ist er auch wegen des Kochens zu geißeln. Von welchem Falle des Kochens sprechen sie? Wenn er gekocht hat und Fremde[135] es essen.

Über das Auspressen selbst [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Ist ein Tropfen Milch auf ein Stück [Fleisch] gefallen, so gilt das Stück, sobald darauf ein Geschmack übertragen worden ist, als Aas und macht alle übrigen Stücke verboten, weil sie zur selben Art[136] gehören — so R. Jehuda. Die Weisen sagen, nur wenn ein Geschmack auf die Brühe, die Gallerte und die Stücke übertragen worden[137] ist. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend in dem Falle, wenn man [den Topf] nicht umgerührt[138] und nicht zugedeckt hat, und die Worte der Weisen, wenn man ihn umgerührt und zugedeckt hat. Was heißt nicht umgerührt und nicht zugedeckt: wollte man sagen, überhaupt nicht umgerührt und nicht zugedeckt, so saugt es ja nur ein und scheidet nichts[139] aus; und wollte man sagen, nicht sofort umgerührt, sondern erst später, nicht sofort zugedeckt, sondern erst später, so hat es ja eingesogen und ausgeschieden[140]. Er ist somit der Ansicht, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten[141]. — Demnach[142] ist R. Jehuda der Ansicht, es sei verboten, auch wenn man ihn sofort und später umgerührt, sofort und später zugedeckt hat; Fol. 109

---

133. Daß er wegen des Essens zu geißeln ist. 134. Er spricht von 2 getrennten Fällen: wenn jemand zwei halbe Oliven gekocht hat, oder wenn 2 ganze Quantitäten gekocht worden sind u. jemand davon 2 halbe Oliven gegessen hat. 135. Nichtjuden; dh. wenn es genügend gekocht hat u. durch das Essen gar kein Verbot begangen wird. 136. Dinge derselben Art gehen nicht im Sechzigfachen auf. 137. Wenn der Milchtropfen dieses Quantum hatte. 138. Der Geschmack wird nur auf das eine Stück übertragen. 139. Nur das eine Stück sollte verboten sein. 140. Der Milchtropfen hat sich über den ganzen Inhalt verteilt, somit ist hier eine Geschmacksübertragung überhaupt nicht vorhanden. 141. Das 1. Stück bleibt im Zustande des Verbotenen, obgleich es den verbotenen Geschmack ausscheidet. 142. Da Rabbi sagt, die Worte RJ.s seien einleuchtend in dem Falle, wenn man

weshalb denn, es[143] hat ja überhaupt nichts eingesogen!? — Sage vielmehr: nicht gut umgerührt und nicht gut zugedeckt. — «Und die Worte der Weisen, wenn man ihn umgerührt und zugedeckt hat.» Was heißt umgerührt und zugedeckt: wollte man sagen, später umgerührt und nicht sofort, später zugedeckt und nicht sofort, so sagte er ja, in diesem Falle seien die Worte R. Jehudas einleuchtend; doch wohl sofort und später umgerührt, sofort und später zugedeckt. Demnach sind die Rabbanan der Ansicht, es sei erlaubt, auch wenn man ihn später umgerührt hat und nicht sofort, später zugedeckt hat und nicht sofort. Sie sind somit der Ansicht, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es erlaubt. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Woher, daß sie über das Auspressen streiten, vielleicht stimmen sie überein, daß, wenn ein Auspressen möglich ist, es verboten sei, und sie streiten über [das Aufgehen] einer Art in derselben[144] Art. R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, eine Art gehe in derselben Art nicht auf, und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht, eine Art gehe in derselben Art wohl auf. — Was soll dies? Erklärlich sind die Worte Rabbis, die Worte R. Jehudas seien in dem einen Falle und die Worte der Rabbanan in dem anderen Falle einleuchtend, wenn du sagst, die Rabbanan seien hierbei hinsichtlich zweier gleicher Arten der Ansicht R. Jehudas, und sie streiten über den Fall, wenn ein Auspressen möglich ist; wenn du aber sagst, über den Fall, wenn ein Auspressen möglich ist, stimmen alle überein, es sei verboten, und sie streiten über [das Aufgehen] einer Art in derselben Art, so müßte er ja sagen: die Worte R. Jehudas[145] sind einleuchtend, beziehungsweise nicht einleuchtend!? Weiter nichts darüber.

iii,2 DAS EUTER REISSE MAN AUF UND LASSE DIE MILCH HERAUS; HAT MAN ES NICHT AUFGERISSEN, SO HAT MAN DADURCH NICHTS ÜBERTRETEN. DAS HERZ REISSE MAN AUF UND LASSE DAS BLUT HERAUS; HAT MAN ES NICHT AUFGERISSEN, SO HAT MAN DADURCH NICHTS ÜBERTRETEN.

Col.b GEMARA. R. Zera sagte im Namen Rabhs: Man hat dadurch nichts übertreten, und es ist erlaubt[146]. — Wir haben ja aber gelernt, man habe dadurch nichts übertreten, wonach man nichts übertreten[147] hat, es aber verboten ist!? — Rechtlich ist es nicht einmal verboten, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß man das Herz aufreiße und das Blut herauslasse, und daß, wenn man es nicht aufgerissen hat, man nichts übertreten

---

nicht sofort, sondern erst später umgerührt hat. [143] Das Stück, auf das der Tropfen gefallen ist; er verteilt sich sofort über den ganzen Topf. [144] Das Stück, worauf der Tropfen Milch gefallen ist, gehört zur selben Art der übrigen Stücke. [145] Die Ansicht der Rabbanan kommt beim Umrühren nicht inbetracht, da sie hinsichtl. des Auspressens RJ. beipflichten. [146] Auch von vornherein, es ist nicht einmal rabbanitisch verboten. [147] Wenn man es bereits gegessen hat.

habe, wobei man nur nichts übertreten hat, es aber verboten[148] ist, so lehrt er auch im Anfangsatze, man habe nichts übertreten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Das Euter reiße man auf und lasse die Milch heraus; hat man es nicht aufgerissen, so hat man dadurch nichts übertreten. Das Herz reiße man auf und lasse das Blut heraus; hat man es nicht aufgerissen, so reiße man es nach dem Kochen auf, und es ist erlaubt. Nur das Herz benötigt des Aufreißens, nicht aber benötigt das Euter des Aufreißens[149]. — Vielleicht ist nur für das Herz das Aufreißen ausreichend, nicht aber ist für das Euter das Aufreißen ausreichend[150]. Manche lesen: R. Zera sagte im Namen Rabhs: Man hat dadurch nichts übertreten, jedoch ist es verboten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: So hat man dadurch nichts übertreten. Nur übertreten hat man nichts, verboten aber ist es wohl. — Rechtlich ist es nicht einmal verboten, da er aber im Schlußsatz lehren will, daß man das Herz aufreiße und das Blut herauslasse, und wenn man es nicht aufgerissen hat, habe man nichts übertreten, wobei man nur nichts übertreten hat, es aber verboten ist, so lehrt er auch im Anfangsatze, man habe nichts übertreten. — Komm und höre: Das Euter reiße man auf und lasse die Milch heraus; hat man es nicht aufgerissen, so hat man dadurch nichts übertreten. Das Herz reiße man auf und lasse das Blut heraus; hat man es nicht aufgerissen, so reiße man es nach dem Kochen auf, und es ist erlaubt. Nur das Herz benötigt des Aufreißens, nicht aber benötigt das Euter des Aufreißens!? — Vielleicht ist nur für das Herz das Aufreißen ausreichend, nicht aber ist für das Euter das Aufreißen ausreichend. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der ersten Lesart Rabhs: Hat man das Euter mit der Milch gekocht, so ist es erlaubt; hat man den Magen[151] mit der Milch gekocht, so ist es verboten. — Welchen Unterschied gibt es zwischen beiden? — In diesem ist [die Milch] angesammelt, in jenem ist sie nicht angesammelt[152].

Wie erfolgt das Aufreißen? R. Jehuda erwiderte: Man reiße es kreuz und quer auf und presse es gegen die Wand. R. Eleázar sprach zu seinem Diener: Reiß es[153] durch, und ich esse es. Was lehrte er damit, dies lehrt ja bereits die Mišna!? — Folgendes lehrte er: es braucht[154] nicht kreuz und quer gerissen und gegen die Wand gepreßt zu werden.

Jalta[155] sprach zu R. Naḥman: Merke, der Allbarmherzige hat für alles,

---

[148] Das Blut ist im minimalsten Quantum verboten, obgleich nur das olivengroße Quantum strafbar ist. [149] Man darf es mit der Milch essen. [150] Es darf, wenn es bereits gekocht worden ist, überhaupt nicht mehr gegessen werden, weil es die Milch eingesogen hat, während das Herz das Blut nicht einsaugt. [151] Eines saugenden Tieres, in dem Milch sich befindet. [152] Solange die Milch nicht aus den Drüsen gekommen ist, hat sie die Eigenschaft als solche nicht erlangt. [153] Vor dem Braten. [154] Falls es gebraten wird. [155] Die Frau R. Naḥmans. 156. Der

was er uns verboten hat, entsprechendes erlaubt: er erlaubte uns die Leber anstelle des verbotenen Blutes, das Blut der Reinheit[156] anstelle des der Menstruation, den Talg vom Wilde anstelle des Talges vom Vieh, das Gehirn des Šibuṭa[157] anstelle des Schweines, die Fischzunge anstelle des Girutha[158], die Geschiedene bei Lebzeiten ihres Ehemannes anstelle einer verheirateten Frau, die Bruderswitwe[159] anstelle der Schwester des Bruders, die schöne [Gefangene][160] anstelle der Nichtjüdin; ich möchte nun Fleisch mit Milch[161] essen. Da sprach R. Naḥman zu den Köchen: Spießt ihr Euter auf. – Wir haben ja aber gelernt, man müsse [das Euter] aufreißen!? – Für den Topf[162]. – Er lehrt ja aber ‘gekocht hat’, nur wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein!? – Dies gilt auch von vorn-
Fol. 110 herein, da er aber im Schlußsatze vom Magen lehren will, daß, wenn man ihn mit Milch gekocht hat, er verboten sei, auch wenn bereits erfolgt, so lehrt er auch im Anfangsatze den Fall, wenn man es gekocht hat.

Als R. Eleȧzar hinaufkam[163], traf er Zeȇri und sprach zu ihm: Ist hier jemand, der Rabh die Lehre vom Euter[164] lehrte? Da zeigte er ihm R. Jiçḥaq b. Evdämi. Dieser aber sprach: Ich lehrte ihn nichts hinsichtlich des Euters. Rabh fand eine Ebene[165] und versah sie mit einem Zaune. Rabh kam nämlich einst nach Ṭaṭalpus[166] und hörte, wie eine Frau zu ihrer Gefährtin sprach: Wieviel Milch ist zum Kochen eines Viertels[167] Fleisch nötig? Da sprach er: Sie haben nicht einmal gelernt, daß Fleisch mit Milch verboten sei. Hierauf blieb er da und verbot ihnen sogar das Euter. So trug es R. Kahana vor; R. Jose b. Abba trug es wie folgt vor: Ich lehrte es vom Euter eines säugenden[168] [Viehs]. Sich auf den Scharfsinn R. Ḥijas[169] stützend, lehrte er es sie vom Euter schlechthin.

Einst kamen Rabin und R. Jiçḥaq b. Joseph zu R. Papi, und man setzte ihnen eine Euterspeise vor. R. Jiçḥaq b. Joseph aß sie und Rabin aß sie nicht. Da sprach Abajje: Weshalb aß der kinderlose Rabin nicht? Die Frau R. Papis ist ja eine Tochter R. Jiçḥaqs des Schmiedes, und R. Jiçḥaq der Schmied war ein Mann [frommer] Taten; hätte sie es nicht im Hause ihrer Eltern gesehen, so würde sie es nicht getan haben.

Verkehr mit der Frau während der Reinheitstage nach der Geburt; die Menstruation gilt dann als aufgehoben, selbst wenn sie Blutfluß bemerkt; cf. Lv. 12,4. [157] Name eines Fisches, vgl. Bd. VI S. 644 Anm. 4. [158] Name eines verbotenen Vogels; cf. supra Fol. 62b. [159] Cf. Dt. 25,5ff. [160] Cf. Dt. 21,11ff. [161] Dh. welchen Ersatz gibt es hierfür. [162] Zum Kochen; zum Braten ist dies nicht nötig. [163] In Palästina. [164] Nach der 2. Lesart, nach der es, wenn man es nicht aufgerissen u. gekocht hat, verboten sei. [165] Od. Grube, in die man stürzen könnte; dh. in einer Ortschaft, in der die religiösen Vorschriften vernachlässigt wurden, suchte er sie durch erschwerende Maßnahmen zur Geltung zu bringen. [166] Sonst ganz unbekannter Ort; nach Loew (החלוץ III S. 173) das im Altertum bekannte Telebus am Euphrat. [167] Wohl Name eines Gewichtes; cf. Jt. Fol. 29a. [168] In dessen Euter viel Milch angesammelt ist. [169] Er glaubte, auch Rabh werde ver-

In Sura aßen sie kein Euter, in Pumbeditha aßen sie Euter. – Einst kam Rami b. Tamari, das ist[170] Rami b. Diqli, aus Pumbeditha an einem Vorabende des Versöhnungstages nach Sura, und die Leute brachten da ihre Euter hinaus und warfen sie fort. Da ging er hin, las sie auf und aß sie. Als man ihn hierauf vor R. Ḥisda brachte, fragte ihn dieser: Weshalb tust du dies? Jener erwiderte: Ich bin aus der Ortschaft R. Jehudas, der es ißt. Dieser fragte: Weißt du denn nicht, daß man einem die Erschwerungen der Ortschaft, aus der er kommt, und die Erschwerungen der Ortschaft, in der er sich befindet, auferlege? Jener erwiderte: Ich aß sie außerhalb des [Stadt]gebietes. – Womit hast du sie gebraten? Jener erwiderte: Mit Traubenkernen. – Vielleicht waren sie von libiertem Weine[171]? Jener erwiderte: Sie lagen da mehr als zwölf Monate[172]. – Vielleicht war es Raub[173]? Jener erwiderte: Der Eigentümer hatte sich davon losgesagt, denn Moos wuchs[174] auf ihnen. Hierauf bemerkte er, daß er keine Tephillin anlegte, und er fragte ihn: Weshalb legst du keine Tephillin an? Jener erwiderte: Ich leide an Leibschmerzen, und R. Jehuda sagte, wer an Leibschmerzen leidet, sei von den Tephillin befreit[175]. Ferner beobachtete er, daß er keine Çiçith anhatte, und er fragte ihn: Weshalb hast du keine Çiçith an? Jener erwiderte: Es ist ein entliehenes Gewand, und R. Jehuda sagte, das entliehene Gewand sei dreißig Tage von den Col.b Çiçith frei. Währenddessen führte man einen Mann vor, der Vater und Mutter nicht ehrte, und man band ihn[176] fest. Da sprach er: Laßt ihn, es wird gelehrt, ein Gebot, wofür die Belohnung sich daneben[177] befindet, sei der Gerichtsbarkeit hienieden nicht unterworfen. Hierauf sprach dieser zu ihm: Ich sehe, daß du sehr scharfsinnig bist. Jener erwiderte: Komme erst nach der Ortschaft R. Jehudas, und ich zeige dir meinen Scharfsinn.

Abajje sprach zu R. Saphra: Wenn du da[178] hinkommst, frage sie nach ihrer Ansicht hinsichtlich der Leber[179]. Als er da hinkam, traf er R. Zeriqa, und dieser sprach zu ihm: Ich kochte sie für R. Ami und er aß sie. Nachdem er zu jenem zurückgekommen war, sprach jener zu ihm: Mir ist es nicht fraglich, ob sie selbst verboten[180] sei, mir ist es nur fraglich, ob sie anderes[181] verboten mache. – Von dieser selbst ist es dir wohl deshalb nicht fraglich, weil wir gelernt haben, sie werde nicht[182] verboten,

---

stehen, daß dies nur vom Euter eines säugenden Viehs gelte. [170] Men. Fol. 29b: Schwiegervater des R. [171] Der für den Götzendienst verwandt wurde. [172] Solche sind zum Genusse erlaubt; cf. Az. Fol. 34a. [173] Sie waren fremdes Eigentum. [174] Sie gingen schon in Fäulnis über. [175] Weil er oft austreten muß u. sie jedesmal ablegen müßte. [176] An den Pfahl, um ihn dieserhalb zu geißeln. [177] In der Schrift; cf. Ex. 20,12. [178] Nach Palästina. [179] Ob man sie kochen darf, da sie Blut ausscheidet. [180] Sie ist entschieden erlaubt. [181] Womit sie gekocht worden ist. [182] Wenn sie mit Verbotenem gekocht worden ist; cf. Ter. X, 11.

ebenso sollte es dir auch vom anderen nicht fraglich sein, denn wir haben gelernt, die Leber mache anderes verboten und werde durch anderes nicht verboten, weil sie ausscheidet und nicht einsaugt!? – Vielleicht gilt dies Fol. 111 nur von einer verbotenen Leber, wegen des Fettes, wie aber ist es inbezug auf das Blut[183]!? Als er wieder hingekommen war und R. Zeriqa traf, sprach dieser zu ihm: Auch dies sollte dir nicht fraglich sein. Einst kamen ich und Jannaj, Sohn des R. Ami, zu R. Jehuda, dem Sohne des R. Šimón b. Pazi, und man setzte uns eine Gurgel mit dem ganzen Anhange[184] vor, und wir aßen sie. R. Aši, nach anderen R. Šemuél aus Zeruqinja, wandte ein: Vielleicht befand sich die Mündung der Gurgel außerhalb[185] des Topfes!? Oder vielleicht war sie vorher eingelegt[186] worden!? So pflegte sie R. Hona vorher in Essig und R. Naḥman in kochendes Wasser einzulegen. R. Papa wollte vor Raba sagen, der Essig[187] sei verboten, da sprach dieser zu ihm: Wäre der Essig verboten, so müßte diese selbst ebenfalls verboten sein, denn, wie sie ausscheidet, so saugt sie nachher auch ein[188].

Einst kam Rabh b. Šaba zu R. Naḥman, und man setzte ihm gesottene Leber vor, die er aber nicht aß. Da berichtete man jenem: Der Jünger drinnen, das ist Rabh b. Šaba, ißt sie nicht. Da sprach R. Naḥman zu ihnen: Füttert[189] den Šaba. Hierüber [streiten] Tannaím: R. Eliézer sagt, die Leber mache verboten und werde nicht verboten, weil sie ausscheidet und nicht einsaugt. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, gewürzt mache sie verboten und werde auch[190] verboten, gesotten mache sie verboten und werde auch[190] verboten.

Einst kam Rabba b. R. Hona zu Rabba b. R. Naḥman und man setzte ihm drei Seá Kuchen vor. Da sprach er zu ihnen: Wußtet ihr denn, daß ich komme!? Sie erwiderten ihm: Bist du uns etwa bedeutender als er[191]? Es heißt:[192] *und du den Šabbath eine Wonne nennst.* Währenddessen wurde eine Leber vorgesetzt, in der eine Ader Blut enthielt. Da sprach er zu ihnen: Wieso tut ihr dies[193]!? Jene fragten: Wie sollten wir es[194] machen? Er erwiderte: Reißt sie kreuz und quer, den Riß[195] nach unten. Dies[196] gilt jedoch nur von der Leber, bei der Milz aber ist es[197] nur eine

---

[183] Ob sie, wenn sie an sich nicht verboten ist, anderes durch das ausfließende Blut verboten mache.
[184] Das ganze Eingeweide, auch die Leber.
[185] Das ausgeschiedene Blut drang durch diese nach außen u. blieb nicht im Topfe.
[186] In heißes Wasser od. in Essig; das Blut scheidet dann beim Kochen nicht aus.
[187] In den die Leber eingelegt worden ist.
[188] Vom Essig, in dem sie eingelegt ist.
[189] Dh. man zwinge ihn zum Essen.
[190] Weil sie dadurch weich wird u. einsaugt.
[191] Der Šabbath, dem zu Ehren diese zubereitet wurden.
[192] Jes. 58,13.
[193] Die Leber mit dem Blute zubereiten.
[194] Das Blut aus dieser entfernen.
[195] Beim Braten, damit das Blut abfließe.
[196] Daß das Aufreißen erforderlich sei.
[197] Die darin enthaltene Flüssigkeit.
[198] Wenn sie an einem

Fettigkeit. So pflegte man für Šemuél eine Milzsuppe zu bereiten an Tagen, an denen er sich zur Ader ließ.

Es wurde gelehrt: Befindet sich Leber[198] über dem Fleische, so ist es erlaubt, weil das Blut abgleitet, wenn aber Euter sich über dem Fleische befindet, so ist es verboten, weil die Milch eindringt. R. Dimi aus Nehardeá lehrte es entgegengesetzt: Befindet sich Euter über dem Fleische, so ist es erlaubt, weil die Milch von Geschlachtetem nur rabbanitisch [verboten] ist, wenn aber Leber sich über dem Fleische befindet, so ist es verboten, weil das Blut nach der Tora [verboten] ist.

Meremar trug vor: Die Halakha ist: einerlei ob Leber oder Euter, befinden sie sich unter dem Fleische, so ist es erlaubt, wenn über dem Fleische, so ist es, wenn es bereits erfolgt ist, erlaubt, nicht aber von vornherein.

Einst kam R. Aši zu seinem Schwiegervater Rami b. Abba und sah den Sohn des Rami b. Abba Leber über Fleisch am Spieße halten. Da sprach Col.b er: Wie hochmütig[199] ist dieser Jünger! Allerdings erlaubten es die Rabbanan in dem Falle, wenn bereits erfolgt, erlaubten sie es etwa auch von vornherein!? Ist ein Auffangegefäß[200] vorhanden, so ist auch Fleisch über Leber verboten[201]. – Womit ist es anders als das Blut des Fleisches[202]!? – Das Blut des Fleisches setzt sich unten, das Blut der Leber schwimmt obenauf.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Mit einem Messer, mit dem geschlachtet worden ist, darf man nichts Heißes schneiden; Kaltes benötigt, wie manche sagen, des Abspülens, und wie manche sagen, nicht des Abspülens.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Aus einer Schüssel, in der man Fleisch gesalzen hat, darf man nichts Heißes[203] essen. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte, Gesalzenes gleicht Heißem, Eingelegtes gleicht Gekochtem. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Weder gleicht Gesalzenes Heißem, noch gleicht Eingelegtes Gekochtem. Abajje sprach: Das, was Rabin sagte, ist nichts. Im Hause R. Amis war eine Schüssel, in der Fleisch gesalzen worden war, und er zerbrach sie. Merke, R. Ami war ja ein Schüler R. Joḥanans, und wenn er sie zerbrach, so wird er wohl von R. Joḥanan gehört haben, daß Gesalzenes Heißem gleiche.

R. Kahana, der Bruder R. Jehudas, saß vor R. Hona und trug vor: Aus einer Schüssel, in der man Fleisch gesalzen hat, darf man nichts Heißes

---

Spieße mit der Spitze nach unten gebraten wurden. [199] Er setzt sich über die hierfür geltende Bestimmung hinweg. [200] In dem das abfließende Fett aufgefangen wird. [201] Da das abfließende Blut mit aufgefangen wird. [202] Das ebenfalls beim Auffangen des Fettes mit aufgefangen wird. [203] Weil sie das essen, und Rettich, den man mit einem Fleischmesser geschnitten hat, darf man[204] mit Quarkbrei essen. – Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Dieser saugt Erlaubtes ein, jene saugt Verbotenes[205] ein. Raba sprach zu ihm: Was ist denn dabei, daß er Erlaubtes einsaugt, das Erlaubte wird ja verboten, und man ißt dann[206] Verbotenes!? Vielmehr, erklärte Raba, diesen[207] kann man kosten, jenes kann man nicht kosten[208]. R. Papa sprach zu Raba: Ein aramäischer Koch kann es ja kosten!? Wir haben ja auch gelernt: In einem Topfe, in dem man Fleisch gekocht hat, darf man keine Milch kochen, hat man gekocht, so ist die Geschmacksübertragung[209] entscheidend; in dem man Hebe [gekocht hat], darf man kein Profanes kochen, hat man gekocht, so ist die Geschmacksübertragung entscheidend. Und auf unsere Frage, allerdings kann man Hebe von einem Priester kosten[210] lassen, wer aber kann Fleisch mit Milch kosten, erwidertest du uns, ein [aramäischer] Koch koste es, ebenso kann es auch hierbei ein [aramäischer] Koch kosten!? – Dem ist auch so, aber ich spreche von dem Falle, wenn kein [aramäischer] Koch anwesend ist.

Es wurde gelehrt: Sind Fische[211] in eine Schüssel[212] gekommen, so darf man sie, wie Rabh sagt, nicht mit Quarkbrei essen, und wie Šemuél sagt, mit Quarkbrei essen. Rabh sagt, es sei verboten, weil ein Geschmack übertragen wird; Šemuél sagt, es sei erlaubt, weil nur indirekt[213] ein Geschmack übertragen wird. Die Ansicht Rabhs wurde aber nicht ausdrücklich gelehrt, vielmehr wurde sie aus dem Zusammenhange entnommen. Rabh kam nämlich einst zu seinem Enkelsohne R. Šimi b. Ḥija, und da er Augenschmerzen hatte, bereitete man ihm eine Salbe in einer Schüssel. Hierauf reichte man ihm darin eine Speise und er merkte den Geschmack der Salbe. Da sprach er: Die Geschmacksübertragung ist sehr[214] intensiv. Dem ist aber nicht[215] so; da verhielt es sich anders, da [die Salbe] sehr scharf war.

Einst stand R. Eleázar vor Meister Šemuél, und man setzte ihm Fische in einer Schüssel vor, die er mit Quarkbrei aß, und als er jenem davon verabreichte, aß er nicht. Da sprach dieser: Deinem Lehrer gab ich, und er aß, und du issest nicht. Hierauf kam er zu Rabh und fragte ihn: Ist der Meister von seiner Ansicht zurückgetreten? Dieser erwiderte: Be-

---

Blut eingesogen hat. [204] Obgleich der Rettich durch seine Herbe das Fett des Messers einsaugt. [205] Das Fett ist an sich erlaubt, nicht aber das Blut. [206] Durch die Verbindung von Fett mit Quark. [207] Den Rettich, bevor man ihn mit Quark ißt. [208] Hat die Schüssel Blut angezogen, so ist auch das Kosten verboten. [209] Ist eine solche erfolgt, so ist es verboten. [210] Um dies festzustellen. [211] Heiß, sofort nach dem Braten. [212] In der Fleisch war. [213] Der Geschmack wird vom Fleisch auf die Schüssel u. von der Schüssel auf die Fische übertragen. [214] Sie ist herauszumerken, obgleich sie vermittelst der Schüssel erfolgt ist. [215] Er ist nicht der Ansicht, daß auch indirekt eine Geschmackswahre, daß Nachkommen des Abba b. Abba mir etwas zu essen gegeben haben sollten, das nach meiner Ansicht nicht [erlaubt ist].

Einst saßen R. Hona und R. Ḥija b. Aši, einer an der einen Seite der Fähre von Sura und einer an der anderen Seite; da brachte man dem einen Fische in einer Schüssel und er aß sie mit Quarkbrei, und einem brachte man Feigen und Trauben während der Mahlzeit und er aß sie, ohne darüber den Segen gesprochen[216] zu haben. Da sprach der eine zum anderen: Waisenkind, hat auch dein Lehrer dies getan!? Der andere erwiderte: Waisenkind, hat etwa dein Lehrer dies getan!? Jener entgegnete: Ich bin der Ansicht Šemuéls. Da entgegnete der andere: Ich bin der Ansicht R. Ḥijas, R. Ḥija lehrte nämlich, das Brot befreie jede Art von Speise und der Wein befreie jede Art von Getränk[217].

Ḥizqija sagte im Namen Abajjes: Die Halakha ist: Fische, die in eine Schüssel[212] gekommen sind, dürfen mit Quarkbrei gegessen werden; Rettich, den man mit einem Messer geschnitten hat, mit dem Fleisch geschnitten worden ist, darf man mit Quarkbrei nicht essen. Dies gilt jedoch nur vom Rettich, der durch seine Schärfe einsaugt, von Gurken aber kratze man die Schnittfläche ab und esse sie. Die Wurzeln von Rüben sind[218] erlaubt, von Mangold sind verboten; sind aber solche von Rüben beigemischt, so sind sie erlaubt[219]. Fol. 112

R. Dimi fragte R. Naḥman: Darf man einen Krug mit Salz neben einen Krug mit Quarkbrei[220] stellen? Dieser erwiderte: Es ist verboten. – Einen mit Essig[221]? Dieser erwiderte: Es ist erlaubt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Wenn du ein Kor Salz gemessen haben wirst[222]. – Was ist der Grund? – In dem einen bleibt das Verbotene erhalten, im anderen nicht[223].

Einst fiel eine junge Taube[224] in einen Krug mit Quarkbrei, und R. Ḥenana, der Sohn des Raba aus Paršunja, erlaubte ihn. Da sprach Raba: Wer außer R. Ḥenana, dem Sohne des Raba aus Paršunja, ist so weise, solches zu erlauben. Er ist der Ansicht, die Lehre Šemuéls, Gesalzenes gleiche Heißem, gelte nur in dem Falle, wenn es nicht mit dem Salze gegessen[225] wird; der Quarkbrei aber wird mit dem Salze gegessen. Auch gilt dies nur von Rohem, Gebratenes aber benötigt des Abschälens. Hat

---

übertragung erfolge. [216] Obgleich diese nicht als Zukost gelten u. daher eines besonderen Segensspruches benötigen. [217] Von einem besonderen Segensspruche. [218] Mit Quarkbrei zu essen, falls man sie vorher mit einem Fleischmesser geschnitten hat. [219] Da diese die Fettigkeit des Messers fortwischen, sie aber nicht einsaugen. [220] Es könnte von diesem etwas in das Salz kommen u. dieses nachher zu einer Fleischspeise verwandt werden. [221] Den man ebenfalls für eine Fleischspeise verwenden könnte. [222] Vgl. S. 33 Anm. 337. [223] Im Salz bleibt der Quark beisammen, im Essig dagegen löst er sich auf, ohne jed. den Geschmack zu beeinflussen. [224] Roh, jed. gesalzen. [225] Wenn es Spältchen, so ist es vollständig verboten; ist es gewürzt, so ist es vollständig verboten.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Hat man auf einem Laib [Brot gebratenes] Fleisch geschnitten, so darf man ihn nicht essen. Dies nur dann, wenn es rot[226] ist, und nur dann, wenn [das Blut] eingedrungen ist, und endlich nur dann, wenn [der Saft] dick ist; ist er aber dünn, so ist nichts dabei. Šemuél warf solches seinem Hunde vor; R. Hona gab es seinem Diener. — Wie du es nimmst: ist es erlaubt, so ist es ja für alle Welt erlaubt, und ist es verboten, so ist es ja für alle Welt verboten[227]!? — Anders war es bei R. Hona, da er sehr empfindlich[228] war. Raba aß ihn[229] und nannte ihn Fleischwein.

R. Naḥman sagte [ferner] im Namen Šemuéls: Man darf ein Gefäß unter das Fleisch[230] erst dann setzen, wenn darin die Röte vollständig geschwunden ist. — Woher weiß man dies? Mar Zuṭra erwiderte im Namen R. Papas: Wenn der Dampf[231] aufsteigt. R. Aši wandte ein: Vielleicht ist nur die untere [Seite] gar, die obere aber nicht!? Vielmehr, sagte R. Aši, gibt es kein anderes Mittel, als zwei Körnchen Salz hineinzutun und Col.b [das Fett] umzugießen[232]. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sprach zu R. Aši: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, wenn man auf einem Laibe Fleisch[233] geschnitten hat, dürfe man ihn nicht essen!? — Anders ist es in diesem Falle, weil es durch den Druck des Messers herauskommt[234].

R. Naḥman sagte: Hat man Fische und Geflügel zusammen gesalzen, so sind sie[235] verboten. In welchem Falle: wenn in einem undurchlöcherten Gefäße, so sollten auch Geflügel und Geflügel verboten[236] sein, und wenn in einem durchlöcherten Gefäße, so sollten auch Fische und Geflügel erlaubt sein!? — Tatsächlich in einem durchlöcherten Gefäße, da aber Fische eine schwache Haut haben, so scheiden sie [das Blut] schnell aus, und erst wenn dies bei diesen aufgehört hat, scheidet das festere Geflügel es aus, und jene saugen es von diesen ein.

Einst ereignete es sich R. Mari b. Raḥel, daß ihm geschlachtetes Fleisch mit verbotenem gesalzen worden[237] ist. Als er hierauf zu Raba kam, sprach

---

das Salz nur zur Konservierung dient u. beim Essen der Speise abgespült wird. [226] Viel Blut enthält. [227] Er sollte es auch seinem Diener nicht geben dürfen. [228] Er unterließ das Essen nicht, weil er es für verboten hielt, sondern weil er sich ekelte. [229] Wohl den Bratensaft. [230] Das am Spieße gebraten wird, zum Auffangen des Fettes. [231] Von den Kohlen, durch das auftriefende Fett. [232] In das Gefäß; das Blut sammelt sich dann um das Salz am Boden des Gefäßes, sodann gieße man das Fett ab u. lasse das Blut zurück. [233] Dies gilt von gebratenem Fleische, wenn die Röte bereits geschwunden ist. [234] Ist die Röte geschwunden, so fließt das Blut nicht mehr von selbst ab u. das Fett ist erlaubt; wird aber das Fleisch mit dem Messer gedrückt, kommt noch Blut heraus. [235] Die Fische, weil sie das Blut des Fleisches einsaugen. [236] Da das Blut zurück in das Fleisch eindringt; cf. infra Fol. 113a. [237] In einem durchlöcherten Gefäße, aus dem das er zu ihm:[238]*Die unrein sind*, daß nämlich auch die Lake, die Brühe und der Bodensatz verboten[239]sind. — Sollte er ihm doch aus der Lehre Šemuéls entschieden haben, denn Šemuél sagte, Gesalzenes gleiche Heißem Fol. 113 und Eingelegtes gleiche Gekochtem!? — Aus der Lehre Šemuéls könnte man dies nur hinsichtlich des Blutes[240]entnehmen, nicht aber hinsichtlich der Lake und der Brühe, so lehrt er uns. Man wandte ein: Hat man einen reinen Fisch mit einem unreinen gesalzen, so ist er erlaubt. Doch wohl, wenn beide gesalzen[241]sind!? — Nein, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen[242]ist. — Wenn er aber im Schlußsatze den Fall lehrt, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen ist, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn beide gesalzen sind!? — Dies ist eine Erklärung: hat man einen reinen [Fisch] mit einem unreinen gesalzen, so ist er erlaubt, und zwar in dem Falle, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen ist. — Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn beide gesalzen sind, so ist er ja, wenn er in dem Falle erlaubt ist, wenn beide gesalzen sind, es um so mehr in dem Falle, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen[243]ist. — Wenn nur dies, so beweist dies nichts, denn er lehrt den Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes. Damit man nicht glaube, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen ist, wenn aber beide gesalzen sind, sei er verboten, lehrt er im Schlußsatze den Fall, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen ist, wonach der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn beide gesalzen sind, und dennoch ist er erlaubt. — Komm und höre den Schluß des Schlußsatzes: Ist aber der unreine gesalzen und der reine ungesalzen, so ist er verboten. Er ist nur dann verboten, wenn der unreine gesalzen und der reine ungesalzen ist, wenn aber beide gesalzen sind, so ist er erlaubt!? — Da er im Anfangsatze den Fall lehrt, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen ist, lehrt er im Schlußsatze den Fall, wenn der unreine gesalzen und der reine ungesalzen ist.

Šemuél sagte: Das Fleisch wird vom Blute nur dann entleert, wenn man es gut salzt und gut abspült. Es wurde gelehrt: R. Hona sagt, man salze es und spüle es ab. In einer Barajtha wird gelehrt, man spüle es ab, salze es und spüle es ab. Sie streiten aber nicht; eines, wenn es beim Schlächter gewaschen worden ist, und eines, wenn es beim Schlächter nicht gewaschen worden ist. R. Dimi aus Nehardeá salzte Fleisch mit grobem Steinsalze und schüttelte es ab[244].

Blut abfließt. [238] Lev. 11,31. [239] Die Lake dringt leicht in das Fleisch ein, somit ist sie verboten. [240] Wenn es im Gefäße zurückbleibt. [241] Demnach dringt auch die Lake nicht ein. [242] Der ungesalzene scheidet nichts aus, sondern saugt nur ein. [243] Der andere Fall wäre demnach überflüssig. [244] Vor dem

R. Mešaršeja sagte: Von den Eingeweiden nehme man nicht an, daß sie bluthaltig[245] sind. Dies wird auf den Mastdarm, die Dünndärme und das Gekröse bezogen.

Šemuél sagte: Man lege das gesalzene Fleisch nur auf ein durchlöchertes Gefäß. R. Šešeth salzte jedes Stück einzeln. – Zwei zusammen wohl deshalb nicht, weil [das Blut] aus dem einen ausfließt und vom anderen aufgesogen wird, ebenso fließt es ja auch bei einem aus der einen Seite aus und wird von der anderen Seite aufgesogen!? Vielmehr gibt es hierbei keinen Unterschied.

Šemuél sagte im Namen R. Ḥijas: Wenn man dem Vieh das Genick bricht bevor das Leben ausgeschieden ist, so macht man das Fleisch schwer, beraubt[246] die Leute, und macht das Blut in die Glieder eindringen. Sie fragten: Wie meint er es: man macht das Fleisch schwer und beraubt die Leute, weil man das Blut in die Glieder eindringen macht, wonach dies für sich selbst erlaubt[247] ist, oder ist dies auch für sich selbst verboten[248]? – Dies bleibt unentschieden.

iii.3 WER GEFLÜGEL UND KÄSE AUF DEN TISCH AUFTRÄGT, ÜBERTRITT KEIN VERBOT.

GEMARA. Demnnach übertritt man ein Verbot, wenn man sie [zusammen] ißt, somit ist hieraus zu entnehmen, daß Geflügel mit Milch nach der Tora [verboten] ist. – Lies: wer Geflügel und Käse auf den Tisch aufträgt, kommt dadurch nicht zur Übertretung eines Verbotes[249].

iv FLEISCH VON EINEM REINEN VIEH MIT MILCH VON EINEM REINEN VIEH IST ZU KOCHEN UND ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN. FLEISCH VON EINEM REINEN VIEH MIT MILCH VON EINEM UNREINEN VIEH ODER FLEISCH VON EINEM UNREINEN VIEH MIT MILCH VON EINEM REINEN VIEH IST ZU KOCHEN UND ZUR NUTZNIESSUNG ERLAUBT. R. ÁQIBA SAGTE: BEI WILD UND GEFLÜGEL IST [DIESES VERBOT] NICHT AUS DER TORA, DENN ES HEISST DREIMAL:[250] *du sollst nicht ein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen,* DIES SCHLIESST DAS WILD, DAS GEFLÜGEL UND DAS UNREINE VIEH AUS. R. JOSE DER GALILÄER SAGTE: ES HEISST:[251] *ihr sollt keinerlei Aas essen,* UND ES HEISST: *du sollst nicht ein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen,* WAS ALS AAS VERBOTEN IST, DARF MAN NICHT MIT MILCH KOCHEN; MAN KÖNNTE NUN GLAUBEN, MAN DÜRFE AUCH DAS GEFLÜGEL, DAS ALS AAS VER-

---

Kochen des Fleisches, da das Blut in den Salzstücken erhalten bleibt, während feines Salz zerschmilzt u. mit dem Blute abfließt. 245. Sie sind, wenn man sie nicht gesalzen hat, nicht verboten. 246. Beim Verkaufe des Fleisches nach Gewicht. 247. Da niemand dadurch geschädigt wird. 248. Weil das Blut nicht gut abfließt. 249. Selbst wenn man sie zusammen ißt, übertritt man kein Verbot. 250. Ex. 23,19, ib. 34,26, Dt. 14,21. 251. Dt. 14,21. 252. Daß hierbei unter

BOTEN IST, NICHT MIT MILCH KOCHEN, SO HEISST ES: *mit der Milch seiner Mutter,* AUSGENOMMEN DAS GEFLÜGEL, DAS KEINE MUTTERMILCH HAT.

GEMARA. Woher dies[252]? R. Eleázar erwiderte: Die Schrift sagt:[253]*da schickte Jehuda das Ziegenböckchen*; nur da[254]war es ein Ziegenböckchen, Col.b sonst aber, wo es Böckchen schlechthin heißt, sind auch Kuh und Schaf[255]zu verstehen. – Sollte man doch hiervon folgern[256]!? – Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[257]*die Felle der Ziegenböckchen*; hier waren es Ziegenböckchen, sonst aber, wo es Böckchen schlechthin heißt, sind auch Kuh und Schaf zu verstehen. – Sollte man doch hiervon folgern!? – Es sind zwei Schriftverse, die dasselbe lehren, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, es sei nicht zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? – Es gibt zwei Ausschließungen: *Ziegen, der Ziegen*[258].

Šemuél sagte: *Böckchen,* dies[259]schließt den Talg[260]ein; *Böckchen,* dies schließt das Tote[261]ein; *Böckchen,* dies schließt den Embryo[262]ein; *Böckchen,* dies schließt das Blut aus; *Böckchen,* dies schließt die Eihaut aus; *Böckchen,* dies schließt das Unreine aus. *Mit der Milch seiner Mutter,* nicht aber mit der Milch des Männchens[263]; *mit der Milch seiner Mutter,* nicht aber mit der Milch des Geschlachteten; *mit der Milch seiner Mutter,* nicht aber mit der Milch von unreinen[264]. – [Das Wort] *Böckchen* befindet sich ja in der Schrift nur dreimal, während wir hier sechs Auslegungen haben!? – Šemuél ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, somit ist [die Anwendung] dieses Verbotes beim Talge und beim Verendeten aus dem einen Schriftverse[265]zu entnehmen, das Blut ist nicht unter 'Böckchen' [zu verstehen], und die Eihaut ist nichts weiter als eine Ausscheidung, somit[266]bleiben zwei zurück, von denen der eine den Embryo einschließt und der andere das unreine Vieh ausschließt. – Ist Šemuél denn der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, Šemuél sagte ja im Namen R. Eleázars: Woher, daß ein unreiner Priester,

---

'Böckchen' auch jedes andere Vieh einbegriffen ist. [253] Gen. 38,20. [254] Wo es ausdrücklich Ziegenböckchen heißt. [255] Dh. das Junge von diesen. [256] Durch Wortanalogie, daß überall, wo es Böckchen heißt, nur ein Ziegenböckchen zu verstehen sei. [257] Gen. 27,16. [258] Der Artikel (das ה) in beiden angezogenen Schriftversen dient als Ausschließung aller anderen Fälle, wo das W. 'Böckchen' vorkommt. [259] Die unnötige Wiederholung dieses Wortes. [260] Hat man ihn mit Milch gekocht u. gegessen, so ist man sowohl wegen des Essens von Fleisch mit Milch als auch wegen des Talges schuldig. [261] Man ist auch wegen des Essens von Aas schuldig. [262] Er gleicht diesbezüglich dem geborenen Tiere. [263] Wenn solche in einem anormalen Falle gewonnen wird. [264] In diesem Falle ist man wegen des Verbotes von Fleisch mit Milch nicht schuldig. [265] Dem 1. Schriftverse, der das Verbot von Fleisch mit Milch lehrt. [266] Da wegen dieser der unreine Hebe gegessen hat, nicht der Todesstrafe verfalle? Es heißt: [267]*und sie deswegen sterben, wenn sie es entweihen*, ausgenommen diese, die bereits entweiht[268]ist!? — Wenn du willst, sage ich: sonst erstreckt sich ein Verbot auf Verbotenes, da ist es aber anders, weil der Allbarmherzige ausschließend sagt: *und sie deswegen sterben.* Wenn du willst, sage ich: sonst ist Šemuél der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Verbotenes, hierbei aber ist es anders, da sie[269]der Allbarmherzige durch [das Wort] *Böckchen* einbegriffen hat. Wenn du aber willst, sage ich: das eine ist seine Ansicht, das andere die seines Lehrers[270].

R. Aḥadboj b. Ami fragte Rabh: Wie ist es, wenn man es mit der Milch einer Ziege, die noch nicht gesäugt[271], gekocht hat? Dieser erwiderte: Da Šemuél es für nötig gefunden hat, [aus den Worten:] *mit der Milch seiner Mutter*, die Milch eines Männchens auszuschließen, so gilt dies nur von der eines Männchens, das nicht Mutter werden kann, mit der einer solchen aber, die später Mutter werden kann, ist es verboten.

Es wurde gelehrt: [Über den Fall,] wenn jemand Talg mit Milch kocht, [streiten] R. Ami und R. Asi; einer sagt, er sei zu geißeln, und einer sagt, er sei nicht zu geißeln. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: der zu geißeln sagt, ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, und der nicht zu geißeln sagt, ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Verbotenes. — Nein, alle sind der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Verbotenes, somit streiten sie auch nicht, ob er wegen des Essens nicht zu geißeln[272]sei, und sie streiten nur über das Kochen; einer sagt, er sei zu geißeln, da es ein Verbot[273]ist, und einer sagt, er sei nicht zu geißeln, denn der Allbarmherzige gebraucht für Fol. 114 'essen'[274]den Ausdruck 'kochen', und da er wegen des Essens nicht zu geißeln[272]ist, ist er auch wegen des Kochens nicht zu geißeln. Manche sagen: Über das Kochen streiten sie überhaupt nicht, ob er zu geißeln ist, sie streiten nur über das Essen: einer sagt, er sei nicht zu geißeln, weil ein Verbot sich nicht auf Verbotenes erstreckt, und einer sagt, er sei zu geißeln, denn der Allbarmherzige gebraucht für 'essen' den Ausdruck 'kochen', und da er wegen des Kochens zu geißeln[275]ist, ist er auch wegen des Essens zu geißeln. Wenn du aber willst, sage ich: einer lehrt dies und einer[276]lehrt jenes, und sie streiten nicht. Man wandte ein: Wer [Fleisch]

Fälle keine besonderen Schriftverse nötig sind. [267] Lev. 22,9. [268] Das Verbot hinsichtl. der Unreinheit des Körpers erstreckt sich nicht auf das Verbot hinsichtl. der Unreinheit der Sache. [269] Den Talg u. das Verendete. [270] Des RE., während er selbst nicht dieser Ansicht ist. [271] Sie hatte noch keine Muttermilch. [272] Da schon der Talg an sich zum Essen verboten ist. [273] Das des Kochens, dem der Talg an sich nicht unterliegt; das Verbot erstreckt sich somit auf eine sonst erlaubte Handlung. [274] Die Schrift will ja hauptsächlich das Essen u. nicht nur das Kochen verbieten. [275] Vgl. Anm. 273. [276] Einer spricht vom Kochen, mit Molke gekocht hat, ist frei; hat man Blut mit Milch gekocht, so ist man frei; hat man die Knochen, die Sehnen, die Hörner oder die Klauen mit Milch gekocht, so ist man frei. Hat man Verwerfliches, Zurückgebliebenes[277] oder Unreines mit Milch gekocht, so ist man schuldig[278]. – Dieser Autor ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes. «Hat man [Fleisch] mit Molke gekocht, so ist man frei.» Dies ist eine Stütze für Reš Laqiš. Wir haben gelernt, Molke gleiche der Milch[279] und Olivensaft[280] dem Öl und hierzu sagte Reš Laqiš, dies lehrten sie nur hinsichtlich der Befähigung von Saaten, hinsichtlich des Kochens von Fleisch mit Milch aber gleiche Molke nicht der Milch.

Die Rabbanan lehrten: *Mit der Milch seiner Mutter*; ich weiß dies nur von der Milch der Mutter[281], woher dies von der Milch einer Kuh oder eines Schafes? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn mit der der Mutter, mit der[282] die Kreuzung nicht verboten ist, das Kochen verboten ist, um wieviel mehr ist mit der einer Kuh oder eines Schafes, mit denen die Kreuzung verboten ist, das Kochen verboten. Ferner heißt[283] es: *mit der Milch seiner Mutter.* – Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, es wird ja [durch einen Schluß] gefolgert!? R. Aši erwiderte: Da der Schluß von der Mutter gefolgert wird, so könnte man ihn wie folgt widerlegen: wohl gilt dies von der der Mutter, mit der zusammen es zu schlachten[284] verboten ist, während es mit einer Kuh zu schlachten nicht verboten ist. Daher heißt es: *mit der Milch seiner Mutter.* Ein Anderes lehrt: *Mit der Milch seiner Mutter*; ich weiß dies nur von der Milch der Mutter, woher dies von der Milch einer größeren Schwester[285]? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn mit der der Mutter, mit der[282] es zusammen zur Verzehntung[286] in die Hürde kommt, das Kochen verboten ist, um wieviel mehr ist mit der einer [größeren] Schwester, mit der es nicht zusammen zur Verzehntung in die Hürde kommt, das Kochen verboten. Ferner heißt es: *mit der Milch seiner Mutter.* – Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, es wird ja [durch einen Schluß] gefolgert!? R. Aši erwiderte: Da der Schluß von der Mutter gefolgert wird, so könnte man ihn wie folgt widerlegen: wohl gilt dies von der der Mutter, mit der zusammen es zu schlachten verboten ist, während es mit einer größeren Schwester zu

---

u. dieserhalb ist zu geißeln, u. einer spricht vom Essen, u. dieserhalb ist nicht zu geißeln. [277] Von Opferfleisch. [278] Obgleich sie an sich verboten sind; dies sollte auch beim Talge gelten. [279] Hinsichtl. der Befähigung von Saaten für die Unreinheit; vgl. S. 44 Anm. 466. [280] Den die Oliven ausschwitzen. [281] Von Ziegenmilch. [282] Dh. Tiere derselben Art. [283] Ein 2. Mal, u. die Wiederholung ist einschließend. [284] Am selben Tage; cf. supra Fol. 78a. [285] Nach den Kommentaren ist darunter eine Kuh zu verstehen; diese Lehre ist somit inhaltlich mit der vorangehenden identisch. [286] Cf. Lev. 27,32. [287] Einem Schafe. [288]

schlachten nicht verboten ist. Daher heißt es: *mit der Milch seiner Mutter*. – Wir wissen dies von einer größeren Schwester, woher dies von einer kleineren[287] Schwester? – Dies ist von beiden zu folgern; [erwidert man,] wenn man es von der Mutter[288] folgert: wohl gilt dies von der der Mutter, mit der zusammen es zu schlachten verboten ist, so ist von der größeren Schwester [das Entgegengesetzte][289] zu beweisen; [erwidert man:] wohl gilt dies von der der größeren Schwester, mit der zusammen es nicht zur Verzehntung in die Hürde kommt, so ist von der Mutter [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit der einen gleicht nicht der Eigenheit der anderen, und die Eigenheit der anderen gleicht nicht der Eigenheit der einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es Fleisch mit Milch ist, und man sie zusammen nicht kochen darf, somit schließe man auch eine kleinere Schwester ein, es ist ebenfalls Fleisch mit Milch, und man darf sie nicht zusammen kochen. – Demnach sollte man es von beiden[290] auch hinsichtlich der größeren Schwester folgern!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es[291] demnach: *mit der Milch seiner Mutter*!? – Wegen der folgenden Lehre: *Mit der Milch* Col.b *seiner Mutter*; ich weiß dies nur von der Milch der Mutter, woher dies von ihrer eigenen[292] Milch? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn in einem Falle, wo die Frucht mit der Frucht nicht verboten ist, beim Schlachten, die Frucht mit der Mutter verboten[293] ist, um wieviel mehr ist in einem Falle, wo die Frucht mit der Frucht verboten[294] ist, beim Kochen, die Frucht mit der Mutter[295] verboten. Ferner heißt es: *mit der Milch seiner Mutter*. – Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, es wird ja [durch einen Schluß] gefolgert!? R. Aḥadboj b. Ami erwiderte: Man könnte erwidern, von einem von einer Stute geworfenen Pferde, dem Bruder eines Maultieres, sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: die Frucht mit der Frucht[296] ist verboten, während die Frucht mit der Mutter erlaubt ist. – Hierbei veranlaßt dies ja der Samen des Vaters[297], was vom von einer Stute geworfenen Maultiere, dem Bruder eines weiblichen Maultieres, zu beweisen ist: die Frucht mit der Frucht ist erlaubt, während die Frucht mit der Mutter[296] verboten ist!? Vielmehr,

---

Durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere: wenn dies von dieser gilt, die zur Kreuzung mit diesem nicht verboten ist, um so mehr von einem Schafe. 289. Diese ist mit diesem an einem Tage zu schlachten erlaubt, dennoch zum Kochen verboten. 290. Der Mutter u. der kleineren Schwester, einem Schafe. 291. Das 3. Mal. 292. Dem Kochen einer Ziege mit der Milch, die von dieser selbst bei Lebzeiten gemolken wurde. 293. Man darf die Mutter u. das Junge nicht an einem Tage schlachten, wohl aber Schwestertiere. 294. Das junge Böckchen u. die Muttermilch sind beide Frucht der Ziege. 295. Die Ziege mit der eigenen Milch. 296. Die Kreuzung zwischen Maultier u. Pferd. 297. Die Kreuzung der Frucht mit der Frucht wäre an sich nicht verboten wenn nicht die eine Frucht vätererklärte Mar, der Sohn Rabinas, könnte man erwidern, von einem Sklaven, dem Sohne einer Sklavin, dem Bruder einer Freigelassenen, sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: die Frucht mit der Frucht ist verboten, während die Frucht mit der Mutter[298]erlaubt ist. – Hierbei veranlaßt dies ja der Freibrief, was von einem Sklaven, dem Sohne einer Freigelassenen und Bruder einer Sklavin, zu beweisen ist: die Frucht mit der Frucht ist erlaubt, während die Frucht mit der Mutter vorboten ist!? Vielmehr, erklärte R. Idi b. Abin, könnte man erwidern, von der Saatenmischung[299] sei ein Gegenbeweis zu erbringen: die Frucht mit der Frucht ist verboten, während die Frucht mit der Mutter[300]erlaubt ist. – Hierbei wird ja die Frucht mit der Frucht nur durch die Mutter verboten, denn wenn Weizen und Gerste sich zusammen im Kruge befinden, sind sie nicht[301] verboten!? Vielmehr, erklärte R. Aši, könnte man erwidern: wohl gilt dies von der Frucht mit der Frucht, weil es zwei getrennte Körper sind, während die Frucht mit der Mutter zusammen ein Körper[302]sind. Deshalb ist der Schriftvers nötig.

R. Aši sagte: Woher, daß Fleisch mit Milch zum Essen[303]verboten ist? Es heißt:[304]*du sollst nichts Ekelhaftes essen,* alles, was ich dir verpönt[305] habe, darfst du nicht essen. Ich weiß dies nur vom Essen, woher dies von der Nutznießung? – Aus einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte im Namen R. Eleȧzars: Überall, wo es heißt: *es darf nicht gegessen werden, du darfst es nicht essen,* oder: *ihr dürft es nicht essen,* ist sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift [das Entgegengesetzte] ausdrücklich hervorhebt, wie sie es vom Aase hervorgehoben hat, daß man es einem Fremdling schenke oder einem Nichtjuden verkaufe. Es wird nämlich gelehrt:[306]*Ihr dürft keinerlei Aas essen; dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, daß er es esse, oder du magst es verkaufen einem Nichtjuden.* Ich weiß es nur von der Schenkung an einen Fremdling und dem Verkaufe an einen Nichtjuden, woher dies vom Verkaufe an einen Fremdling? Es heißt: *dem Fremdling &c. geben oder (du magst es) verkaufen.* Woher dies vom Schenken an einen Nichtjuden? Es heißt: *geben oder du magst es verkaufen einem Nichtjuden.* Es ergibt[307]sich also, ob einem Fremdling oder einem Nichtjuden, sowohl schenken als auch verkaufen

---

licherseits zum Eselsgeschlecht gehören würde. 298. Ein Sklave darf nur eine Sklavin u. keine Freie heiraten. 299. Die verboten ist; cf. Lev. 19,19. 300. Dh. mit der Erde; jede Art darf einzeln gesät werden, nicht aber 2 zusammen. 301. Verboten ist nur das Säen, die Verbindung mit der Mutter. 302. Das Kochen des Tieres mit der eigenen Milch sei daher nicht verboten. 303. Die Schrift spricht nur vom Kochen. 304. Dt. 14,3. 305. Wörtl. als ekelhaft erklärt habe, dh. dessen Zubereitung verboten ist. 306. Dt. 14,21. 307. Die Verba 'geben' u. 'verkaufen' befinden sich zwischen den W.en 'Fremdling' u. 'Nichtjude' u. sind daher

— so R. Meír. R. Jehuda sagt, die Worte sind so zu verstehen, wie sie lauten: einem Fremdling schenken, einem Nichtjuden verkaufen. — Was ist der Grund R. Jehudas? Wollte man nach der Erklärung R. Meírs auslegen, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: ihr sollt keinerlei Aas essen, dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, daß er es esse, und verkaufen, wenn es aber 'oder' heißt, so besagt dies, daß die Worte so zu verstehen sind, wie sie lauten: einem Fremdling schenken, einem Nichtjuden verkaufen. — Und R. Meír!? — Er kann dir erwidern: das 'oder' deutet darauf, daß das Schenken an einen Fremdling dem Verkaufe an einen Nichtjuden vorzuziehen sei. — Und R. Jehuda!? — Dafür, daß das Schenken an einen Fremdling dem Verkaufe an einen Nichtjuden vorzuziehen sei, ist kein Schriftvers nötig; dies ist einleuchtend, denn den einen zu ernähren, bist du angehalten, den anderen zu ernähren, bist du nicht angehalten. — Demnach sollte die Fol. 115 am Šabbath zubereitete [Speise] verboten[308] sein, denn dies[309] ist ja verpönt worden!? — Die Schrift sagt:[310] *denn er ist heilig*, er selbst ist heilig, nicht aber seine Erzeugnisse[311]. — Demnach sollte [der Ertrag] beim Pflügen mit einem Rinde und einem Esel[312] oder beim Dreschen mit einer maulgeschlossenen[313] Kuh verboten sein, denn dies ist ja verpönt worden!? — Wenn die Erzeugnisse des Šabbaths, der streng[314] ist, erlaubt sind, um wieviel mehr diese. — Demnach sollte die Saatenmischung verboten[315] sein, denn dies ist ja verpönt worden!? — Da der Allbarmherzige von der Mischfrucht eines Weinberges bekundet hat:[316] *damit es nicht heilig werde*, damit es nicht im Feuer verbrannt[317] werde, so ist demnach die Saatenmischung erlaubt[318]. — Vielleicht ist die Mischfrucht eines Weinberges verboten sowohl zum Essen als auch zur Nutznießung, während die Saatenmischung verboten ist nur zum Essen, zur Nutznießung aber erlaubt!? — Es wird mit der Kreuzung von Tieren verglichen, wie es heißt:[319] *dein Vieh sollst du nicht gemischt begatten lassen, dein Feld sollst du nicht gemischt säen*; wie beim Vieh das, was daraus[320] hervorkommt, erlaubt ist, ebenso ist beim Felde das, was daraus[320] hervorkommt, erlaubt. — Woher dies von der Kreuzung beim Vieh? — Da der Allbarmherzige Mischlinge für Gott[321] verboten hat, so sind sie wohl für Gemeine erlaubt. — Vieh und

---

auf beide zu beziehen. [308] Zum Genusse, auch für jeden anderen, während oben (Fol. 15a) gelehrt wird, daß sie nur dem Kochenden selbst, u. zwar nur bei Vorsatz, als Maßregelung verboten sei. [309] Die Zubereitung am Šabbath. [310] Ex. 31,14. [311] Was an diesem verrichtet wird. [312] Cf. Dt. 22,10. [313] Cf. ib. 25,4. [314] Auf die Entweihung ist die Todesstrafe gesetzt. [315] Abgesehen vom Verbote der Handlung sollte auch die Nutznießung verboten sein. [316] Dt. 22,9. [317] Zur Nutznießung verboten; תקדש, als Compositum v. תוקד אש. [318] Zum Essen u. zur Nutznießung. [319] Lev. 19,19. [320] Aus der verbotenen Mischung. [321] Zur Darbringung auf dem Altar; cf. supra Fol. 38b. [322] Die man an einem

Junges[322] sollten ja verboten sein!? — Da der Allbarmherzige das der Zeit Ermangelnde[323] für Gott verboten hat, so ist es wohl für Gemeine erlaubt. — Der fliegenzulassende Vogel[324] sollte ja verboten sein!? — Die Tora hat das Fliegenlassen nicht zum Anstoße[325] angeordnet.

Reš Laqiš sagte: Woher, daß Fleisch mit Milch [zu essen] verboten ist? Es heißt:[326] *ihr sollt davon nicht halbroh und als Gekochtes gekocht essen*; [das Wort] *gekocht* ist ja überflüssig, und wenn es trotzdem steht, so besagt dies, daß es noch anderes Gekochtes gibt, das diesem[327] gleicht, nämlich Fleisch mit Milch. R. Joḥanan sprach zu ihm: Mißfällt dir denn Col.b folgende Lehre[328] Rabbis!?[329] *Du sollst es nicht essen*, die Schrift spricht von Fleisch mit Milch. Du sagst, die Schrift spreche von Fleisch mit Milch, vielleicht ist dem nicht so, sondern von irgend einem anderen in der Tora verbotenen Dinge!? Ich will dir sagen: dies ist zu folgern durch [eine der] dreizehn Regeln, durch die die Tora auszulegen ist, daß nämlich ein [Gesetz] aus dem Zusammenhange auszulegen sei. Diese Schriftstelle spricht von zwei Arten[330], ebenso spricht auch [dieser Schriftvers] von zwei Arten[331]. — Aus diesem Schriftverse würde man es nur vom Essen gewußt haben, nicht aber von der Nutznießung, so lehrt er uns. — Woher weiß Rabbi dies von der Nutznießung? — Er entnimmt dies aus folgendem. Hierbei[332] heißt es: *denn du bist ein dem Herrn geheiligtes Volk*, und dort[333] heißt es: *es soll keinen Geheiligten*[334] *in Jisraél geben*, wie es sich dort um einen Genuß[335] handelt, ebenso ist auch hierbei der Genuß[336] zu verstehen. In der Schule R. Eliézers wurde gelehrt:[337] *Ihr sollt keinerlei Aas essen &c.*; die Tora sagt damit[338], daß, wenn man es verkaufen will, man es nicht kochen[339] und verkaufen dürfe. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Es heißt dreimal:[340] *du sollst kein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen*; einmal [deutet es] auf das Verbot des Essens, einmal auf das Verbot der Nutznießung und einmal auf das Verbot des Kochens. Es wird gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: Woher, daß Fleisch mit Milch verboten ist? Hierbei heißt es: *denn du bist ein geheiligtes Volk*, und dort[341] heißt es: *heilige Leute sollt ihr mir sein, Fleisch auf*

Tage geschlachtet hat; cf. supra Fol. 78a. [323] Ein Vieh, das vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht als Opfer dargebracht werden darf. [324] Beim Ausheben eines Nestes; cf. Dt. 22,7. [325] Wenn man ihn beim Ausheben des Nestes nicht fliegen ließ, so hat dies nachher zu erfolgen u. andere könnten ihn dann einfangen. [326] Ex. 12,9. [327] Hinsichtl. des Verbotes des Essens. [328] Die dieses Verbot aus der Schrift entnimmt. [329] Dt. 12,25. [330] Von ausgelösten Opfertieren, die Heiliges und Profanes sind. [331] Von Fleisch mit Milch. [332] Beim Verbote von Fleisch mit Milch, Dt. 14,21. [333] Dt. 23,18. [334] Für götzendienstl. Unzucht Geweihten. [335] Durch die sexuelle Betätigung. [336] Dh. die Nutznießung, als Ggs. zum Essen. [337] Dt. 14,21. [338] Mit der Bestimmung, daß man das Aas verkaufe od. verschenke. [339] Mit der Milch; wird Fleisch mit Milch gekocht, so ist es zur Nutznießung verboten. [340] Ex. 23,19, ib. 34,26, Dt.

dem Felde, Zerrissenes, dürft ihr nicht essen; wie es dort verboten ist, ebenso ist es auch hierbei verboten. Ich weiß dies nur vom Essen, woher dies von der Nutznießung? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn Ungeweihtes, wodurch kein Verbot begangen worden ist, zur Nutznießung verboten[342] ist, um wieviel mehr ist Fleisch mit Milch, wodurch ein Verbot begangen worden ist, zur Nutznießung verboten. [Erwidert man:] wohl gilt dies vom Ungeweihten, das keine Zeit der Tauglichkeit[343] hatte, so ist vom Gesäuerten am Pesaḥfeste[344] [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es hatte eine Zeit der Tauglichkeit und ist dennoch zur Nutznießung verboten; [erwidert man:] wohl gilt dies vom Gesäuerten am Pesaḥfeste, das mit der Ausrottung[345] belegt ist, so ist von der Mischfrucht des Weinberges[346] [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist nicht mit der Ausrottung belegt und dennoch zur Nutznießung verboten. – Wozu ist [der Schluß durch] Wortanalogie[347] nötig, alles[348] ist ja [durch den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Ungeweihten zu folgern: wenn das Ungeweihte, wodurch kein Verbot begangen worden ist, sowohl zum Essen als auch zur Nutznießung verboten ist, um wieviel mehr ist Fleisch mit Milch, wodurch ein Verbot begangen worden ist, sowohl zum Essen als auch zur Nutznießung verboten!? – Man könnte erwidern: vom Pflügen mit einem Rinde und einem Esel[349] und vom Dreschen mit einer maulgeschlossenen Kuh[350] ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: dadurch ist ein Verbot begangen worden, dennoch ist [der Ertrag] erlaubt. – Wozu bringt er einen Gegenbeweis von der Mischfrucht des Weinberges, er kann ja den Gegenbeweis vom Ungeweihten[351] bringen, und es, wenn die Replikation wiederholt[352] wird, vom Gemeinsamen[353] folgern!? R. Aši erwiderte: Man könnte erwidern, vom Aase sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist zum Essen verboten, zur Nutznießung aber erlaubt. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Folgendes sagten wir im Namen des Reš Laqiš: die Widerlegung [eines Schlusses] vom Gemeinsamen kann nur von diesem selbst[354] erfol-

---

14,21. [341] Ex. 22,30. [342] Vor Ablauf von 3 Jahren; cf. Lev. 19,23. [343] Es war niemals erlaubt, während Fleisch u. Milch vorher getrennt erlaubt waren. [344] Das auch zur Nutznießung verboten ist. [345] Während der Genuß von Fleisch mit Milch nur ein gewöhnliches Verbot ist. [346] Die Früchte sind zur Nutznießung verboten; cf. Dt. 22,9. [347] Aus den Schriftversen Dt. 14,21 u. Ex. 22,30, hinsichtlich des Verbotes des Essens. [348] Sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung. [349] Cf. Dt. 22,10. [350] Cf. ib. 25,4. [351] Von dem das Verbot der Nutznießung gefolgert wird. [352] Vom Ungeweihten gelte dies deshalb, weil es keine Zeit der Tauglichkeit hatte. [353] Das Gemeinsame beim Ungeweihten u. beim Gesäuerten am Pesaḥfeste ist, daß sie zum Essen u. auch zur Nutznießung verboten sind, ebenso ist Fleisch mit Milch, da es zum Essen verboten ist, auch zur Nutznießung verboten. [354] Wenn zu erwidern ist, das Gemeinsame bei beiden Dingen, wovon gefolgert werden soll, bestehe in einer Eigenheit, gen, nicht aber von anderem[355]. – Demnach sollte es doch [durch einen Schluß] vom Gemeinsamen gefolgert werden!? – Man könnte erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie Bodengewächse sind. – Demnach ist ja auch jetzt[356] zu erwidern: wohl gilt dies von der Mischfrucht des Weinberges, weil sie ein Bodengewächs ist!? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Folgendes sagten wir im Namen des Reš Laqiš: gegen [einen Schluß] vom Gemeinsamen ist alles mögliche[357] einzuwenden, eine Entgegnung aber hat nur dann Geltung, wenn auf eine erleichternde oder erschwerende Eigenheit[358] hingewiesen wird, nicht aber, wenn sie unwesentlich ist[359]. – Es ist ja aber von allen zusammen[360] zu entgegnen: wohl gilt dies bei allen zusammen, die Bodengewächse sind!? Vielmehr, sprach R. Mordekhaj zu R. Aši, folgendes sagten wir im Namen des Reš Laqiš: wird eines von einem [gefolgert, so ist dies durch einen Hinweis auf] eine erleichternde oder erschwerende Eigenheit zu widerlegen, nicht aber, wenn sie unwesentlich ist, wenn eines von zwei, so ist dies durch jeden möglichen Einwand zu widerlegen, wenn eines von dreien, so ist, wenn die Replikation sich wiederholen läßt und vom Gemeinsamen gefolgert wird, dies durch jeden möglichen Einwand zu widerlegen, wenn aber nicht, so ist dies nur durch einen Hinweis auf eine erleichternde oder erschwerende Eigenheit zu widerlegen, nicht aber, wenn sie unwesentlich ist. – Es ist ja zu erwidern: wohl gilt dies von der Mischfrucht des Weinberges, da sie[361] keine Zeit der Tauglichkeit hatte!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Dies besagt eben, daß von der Mischfrucht des Weinberges auch die Wurzel[362] verboten ist, und diese hatte vor dem Keimen eine Zeit der Tauglichkeit. R. Šemája b. Zeéra wandte ein: Wenn jemand einen durchlochten Pflanzentopf[363] durch einen Weinberg getragen hat, so ist er, wenn er[364] um ein Zweihundertstel gewachsen ist, verboten. Nur wenn er gewachsen ist, sonst aber[365] nicht!? Abajje erwiderte: Es sind zwei Schriftverse vorhanden; es heißt:[366] *daß der Ertrag nicht heilig würde*, und es heißt:[366] *die Saat*; wie ist dies nun zu erklären? Ist von vornherein da[367] ge- Fol. 116

---

die bei dem, hinsichtl. dessen gefolgert werden soll, nicht der Fall ist. [355] Durch den Hinweis, daß die Schlußfolgerung bei einer anderen Sache nicht stichhaltig sei. [356] Wenn die Entgegnung durch Berufung auf die Mischfrucht des Weinberges zurückgewiesen wird. [357] Selbst wenn auf eine Eigenheit hingewiesen wird, die logisch irrelevant ist. [358] Die Sache, wovon gefolgert werden soll. [359] Der Umstand, daß die Mischfrucht ein Bodengewächs ist, kann ja durchaus nicht als Grund für das Verbot der Nutznießung gelten. [360] Schließlich wird dies ja von allen dreien zusammen, durch einen Schluß vom Gemeinsamen, gefolgert. [361] In der Annahme, das Verbot erstrecke sich nur auf den Ertrag. [362] Die Aussaat. [363] In dem Sämereien wachsen. [364] Während der Zeit, wo er sich im Weinberg befand. [365] Demnach sind die Wurzeln nicht verboten. [366] Dt. 22,9. [367] Im Weinberge. [368] Beim Verbote des Aases. [369] Die Wiedersät worden, so erfolgt es beim Keimen, ist das Gesäte da hineingebracht worden, so erfolgt es nur dann, wenn es gewachsen ist, nicht aber, wenn es nicht gewachsen ist.

Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Fleisch mit Milch ist zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, denn hierbei heißt es: *du bist ein geheiligtes Volk*, und dort[368] heißt es: *heilige Leute sollt ihr mir sein*; wie es dort zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt ist, ebenso ist es auch hierbei zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt.

R. Áqiba sagte: Bei Wild und Geflügel &c. Diese[369] sind ja für die Lehre Šemuéls[370] verwandt worden!? — R. Áqiba ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, somit sind wegen des Talges und des Verendeten keine besonderen Schriftverse nötig, auch gilt der Embryo als richtiges Böckchen; demnach sind sie überflüssig und schließen Wild, Geflügel und unreines Vieh aus.

R. Jose der Galiläer sagte: Es heisst: *ihr sollt keinerlei* [*Aas*] *essen.* Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Jose dem Galiläer und R. Áqiba? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Wildes; R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, das Wild sei nach der Tora, und R. Áqiba ist der Ansicht, das Wild sei rabbanitisch [mit Milch verboten]. Wenn du aber willst, sage ich, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich des Geflügels; R. Áqiba ist der Ansicht, Wild und Geflügel seien zwar nicht nach der Tora, jedoch rabbanitisch verboten, und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, das Geflügel sei auch rabbanitisch nicht verboten. Ebenso wird auch gelehrt: In der Ortschaft R. Eliézers fällte man[371] Holz zur Bereitung von Kohlen zur Bearbeitung des Eisens. In der Ortschaft R. Jose des Galiläers aß man Geflügel mit Milch.

Einst kam Levi zu Joseph dem Jäger[372] und man setzte ihm einen Pfauenkopf in Milch vor, und er sagte ihnen nichts. Als er hierauf zu Rabbi kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb hast du sie nicht in den Bann getan? Er erwiderte: Es ist die Ortschaft des R. Jehuda b. Bethera, und ich dachte, er habe ihnen nach R. Jose dem Galiläer entschieden, der lehrt: ausgenommen das Geflügel, das keine Muttermilch hat.

v DAS LAB [VON EINEM VIEH] EINES NICHTJUDEN UND VON AAS IST VERBOTEN. LÄSST MAN [MILCH] MIT DER LABHAUT (EINES TAUGLICHEN

---

holungen des Verbotes, ein Böcklein mit der Milch der Mutter zu kochen. 370. Cf. supra Fol. 113b. 371. Am Šabbath, falls ein Messer zur Beschneidung erforderlich u. keines vorhanden ist; wenn die Ausübung des Gebotes den Šabbath verdrängt, so verdrängen ihn auch die hierfür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten. 372. Das W. רישבא ist Kompositum von ריש אבא, Förster, nicht (wie Levy sv.) v.

Viehs) gerinnen, so ist sie, wenn ein Geschmack übertragen wird, verboten. Hat ein taugliches [Vieh] von einem totverletzten gesogen, Col.b so ist das Lab verboten; hat ein totverletztes von einem tauglichen gesogen, so ist das Lab erlaubt, weil es darin angesammelt bleibt.

GEMARA. Ist denn das Lab von einem von Nichtjuden [geschlachteten Vieh] nicht Aas!? R. Hona erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man ein Böckchen von einem Nichtjuden gekauft[373] hat, wobei zu berücksichtigen ist, es kann von einem totverletzten [Vieh] gesogen haben. — Ist denn zu berücksichtigen, es kann von einem totverletzten [Vieh] gesogen haben, wir haben ja gelernt, man dürfe Eier von Nichtjuden kaufen und befürchte weder Aas noch Totverletztes[374]!? — Lies vielmehr: man berücksichtige, es kann von einem unreinen [Vieh] gesogen haben. — Weshalb ist Totverletztes nicht zu berücksichtigen und Unreines wohl? — Totverletztes ist nicht häufig, Unreines ist häufig. — Wenn es häufig ist, so sollte dies auch bei uns[375] berücksichtigt werden!? — Bei unsren haben die Rabbanan, da wir uns davon fern halten, und wenn wir es[376] sehen, wir sie sondern, keine Maßregel getroffen, bei ihren aber, die sich davon nicht fern halten, und wenn sie es sehen, sie nicht sondern, haben die Rabbanan eine Maßregel getroffen. Šemuél erklärte: Es gehört zusammen: das Lab von einem von einem Nichtjuden geschlachteten Vieh ist Aas. — Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, man habe Käse von Nichtjuden deshalb verboten, weil sie ihn mit der Labhaut von Aas gerinnen lassen, demnach ist das Lab selbst erlaubt!? — Das ist kein Einwand; eines [lehrte er] vor dem Rücktritt[377] und eines nach dem Rücktritt.

Hat ein taugliches [Vieh] von einem totverletzten gesogen &c. Im Anfangsatze lehrt er ja aber, das Lab [von einem Vieh] eines Nichtjuden und von Aas sei verboten[378]!? R. Ḥisda erwiderte: Im Falle des Anfangsatzes hat es den Anschein, als äße man Aas, hierbei aber ist es ja geschlachtet. Raba sprach zu ihm: Dies ist ja vernunftwidrig: wenn es beim Aase, das ekelhaft ist, und auch wenn das Lab erlaubt wird, man nicht dazu kommen würde, davon zu essen, verboten ist, um wieviel mehr sollte dies von totverletzt Geschlachtetem gelten, da man, wenn das Lab erlaubt wird, dazu kommen könnte, davon zu essen!? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans, dies ist kein Einwand; eines wurde vor

---

ריש בית אב, u. v. Raschi richtig mit 'Vogelfänger' erklärt. [373] Und ein Jisraélit es geschlachtet hat. [374] Sie könnten von solchem Geflügel herrühren. [375] Bei Tieren von Jisraéliten. [376] Daß ein erlaubtes Vieh von einem verbotenen saugt. [377] Des Autors, welcher sagte, das Lab von Aas sei verboten; cf. Az. Fol. 29b. [378] Demnach müßte ja das Lab von einem totverletzten Vieh, das von einem tauglichen gesogen hat, verboten sein. [379] Es wurde auch die 1. Lehre beibehalten.

dem Rücktritt und eines nach dem Rücktritt [gelehrt], und an der Lehre ist nichts geändert worden[379].

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Man darf [Milch] mit dem Lab von Aas gerinnen lassen, nicht aber mit dem Lab von von einem Nichtjuden Geschlachtetem. R. Šimón b. Abba sprach vor ihm: Wohl nach R. Eliézer, welcher sagt, ein Nichtjude denke[380] gewöhnlich an seinen Götzen[381]? Dieser erwiderte: Nach wem sonst? Als R. Šemuél b. R. Jiçḥaq kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Man darf [Milch] gerinnen lassen sowohl mit dem Lab von Aas, als auch mit dem Lab von von einem Nichtjuden Geschlachtetem, ohne die Ansicht R. Eliézers zu berücksichtigen. Die Halakha ist: man darf keine [Milch] gerinnen lassen mit der Labhaut von Aas, wohl aber mit dem Lab von Aas und dem Lab von von einem Nichtjuden Geschlachtetem. Ferner auch mit dem Lab eines tauglichen [Viehs], das von einem totverletzten gesogen hat, und um so mehr mit dem Lab eines totverletzten, das von einem tauglichen gesogen hat, denn die angesammelte Milch ist nichts weiter als [vom Körper] Getrenntes.

vi In mancher Hinsicht ist es beim Talge strenger als beim Blute und in mancher ist es beim Blute strenger als beim Talge. Strenger ist
Fol. 117 es beim Talge, denn beim Talge gibt es eine Veruntreuung[382] und man ist wegen dessen schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit, was aber beim Blute nicht der Fall ist. Strenger ist es beim Blute, denn [das Verbot] des Blutes hat Geltung beim Vieh, beim Wild und beim Geflügel, sowohl bei unreinen als auch bei reinen, während das des Talges nur beim reinen Vieh[383] Geltung hat.

GEMARA. Woher dies[384]? R. Jannaj erwiderte: Die Schrift sagt:[385] *wie es vom Rinde der Heilsopferschlachtung abgehoben wird;* was ist von jetzt[386] ab vom Rinde der Heilsopferschlachtung zu lernen? Was lehren sollte, lernt[387] nun; er vergleicht das Rind der Heilsopferschlachtung mit dem Farren des gesalbten Priesters: wie es beim Farren des gesalbten Priesters eine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es beim Rind der Heilsopferschlachtung eine Veruntreuung. R. Ḥanina sprach zu ihm: Mißfällt dir denn das, was Rabbi lehrte!?[388] *Aller Talg gehört dem Herrn,* dies

---

obgleich sie durch die andere widerrufen worden ist. 380. Beim Schlachten des Tieres. 381. Das für Götzen Geschlachtete ist zur Nutznießung verboten. 382. Am Geheiligten, wenn er von einem Opfer herrührt u. man ihn ißt; cf. Lev. 5,15. 383. Nur bei dem, was zur Opferung tauglich ist. 384. Daß man am Talge auch bei minderheiligen Opfern eine Veruntreuung begehen könne, obgleich sie vor der Darbringung Eigentum des Darbringenden sind. 385. Lev. 4,10. 386. Wo die Opferteile des Farren des Hochpriesters, von dem dieser Schriftvers spricht, vollständig aufgezählt werden. 387. Es wird mit dem Heilsopfer verglichen, während dieses es ist, worauf die Vergleichung bezogen wird. 388. Lev. 3,16. 389. Von schließt die Opferteile der minderheiligen Opfer hinsichtlich der Veruntreuung ein. Abajje erwiderte: Beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Talg* geschrieben haben, so könnte man glauben, dies gelte nur vom Talge, nicht aber vom Leberlappen und den beiden Nieren, daher schrieb er auch: *wie abgehoben wird.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wie abgehoben wird,* so könnte man glauben, dies gelte nicht vom Fettschwanze, da ein Rind[389]einen solchen nicht hat, daher schrieb er auch: *aller Talg.* R. Mari sprach zu R. Zebid: Wenn der Fettschwanz Talg heißt, so sollte er zum Essen verboten sein!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[390]*aller Talg von Rind, Schaf und Ziege,* das, was bei Rind, Schaf und Ziege gleich ist. R. Aši erwiderte: Dieses heißt wohl Schwanzfett, nicht aber schlechthin Fett. – Demnach sollte es dabei keine Veruntreuung geben[391]!? – Am richtigsten ist vielmehr die Erwiderung R. Zebids.

Was aber beim Blute nicht der Fall ist. Woher dies? Ŭla erwiderte: Die Schrift sagt[392]*euch,* es gehört euch. In der Schule R. Jišmaéls wurde gelehrt:[392]*Zur Sühne,* ich habe es zur Sühne bestimmt, nicht aber zur Veruntreuung. R. Joḥanan erklärte: Die Schrift sagt[392]*es,* es ist vor der Sühne[393]ebenso wie nach der Sühne: wie es dabei nach der Sühne keine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es dabei vor der Sühne keine Veruntreuung. – Vielleicht nach der Sühne wie vor der Sühne: wie es dabei vor der Sühne eine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es dabei nach der Sühne eine Veruntreuung!? – Du hast nichts, wobei es eine Veruntreuung gibt, nachdem damit das Gebot ausgeübt worden ist[394]. – Etwa nicht, dies ist ja bei der abgehobenen Asche[395]der Fall: damit ist das Gebot ausgeübt worden, und es gibt dabei eine Veruntreuung, denn es heißt:[396]*er lege sie neben den Altar*[397]!? – Vom Abheben der Asche und von den Priestergewändern[398]lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern[399]. Allerdings nach den Rabbanan, welche sagen, [die Worte][400]*und lege sie da nieder* lehren, daß sie verwahrt werden[401]müssen, wie ist es aber nach R. Dosa zu erklären, welcher sagt, nur er dürfe sie nicht an einem fol-

---

dem dies gefolgert wird. [390] Lev. 7,23. [391] Da die Schrift vom Talg schlechthin spricht. [392] Lev. 17,11. [393] Der Sprengung auf dem Altar. [394] Nach dem Blutsprengen gibt es am Blutreste keine Veruntreuung mehr. [395] Von den verbrannten Opfern; diese ist zur Nutznießung verboten. [396] Lev. 6,3. [397] Sie mußte da liegen bleiben u. durfte nicht für andere Zwecke verwandt werden. [398] Wie weiter aus der Schrift gefolgert wird, durften die Gewänder, die der Hochpriester am Versöhnungstage beim Dienste im Allerheiligsten anhatte, nicht wiederum benutzt werden. [399] Die Wiederholung deutet darauf, daß dies nur von diesen Dingen gelte. [400] Lev. 16,23. [401] Sie durften überhaupt nicht mehr benutzt werden. [402] Für den Dienst im Allerheiligsten, wohl aber durften genden Versöhnungstage benutzen[402]!? – Vielmehr, vom Abheben der Asche und vom genickbrochenen Kalbe[403] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei nicht zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, Col.b es sei wohl zu folgern!? – Diesbezüglich sind [zwei] Ausschließungen vorhanden; da heißt es:[404] *lege sie*, und dort heißt es:[405] *dem das Genick gebrochen wurde*[406]. – Wozu sind drei Schriftverse wegen des Blutes nötig[407]? – Einer zur Ausschließung vom Übriggebliebenen, einer zur Ausschließung von der Veruntreuung und einer zur Ausschließung von der Unreinheit. Wegen der Verwerflichkeit aber ist kein Schriftvers nötig, denn wir haben gelernt, bei allem, was Erlaubtmachendes[408] hat, ob für Menschen oder für den Altar, sei man wegen Verwerflichkeit schuldig, während das Blut selbst Erlaubtmachendes ist.

NEUNTER ABSCHNITT

i Die Haut, die Gallerte, der Bodensatz, der Abfall, die Knochen, die Sehnen, die Hörner und die Klauen werden vereinigt[1] hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit von Speisen, nicht aber hinsichtlich der Unreinheit des Aases[2]. Desgleichen ist ein unreines Vieh, das man für einen Nichtjuden geschlachtet hat[3] und noch zuckt, verunreinigungsfähig hinsichtlich der Unreinheit von Speisen, als Aas aber nicht eher verunreinigend, als bis es verendet ist oder man ihm den Kopf abgeschlagen hat. Die Unreinheit der Speisen ist somit umfassender als die Unreinheit des Aases. R. Jehuda sagt, wegen des zusammengelesenen Abfalls sei man, wenn eine Olive an einer Stelle vorhanden ist, schuldig[4].

GEMARA. Unsre Mišna[5] lehrt somit das, was die Rabbanan gelehrt

---

sie von einem gemeinen Priester benutzt werden. 403. Dieses (cf. Dt. 21,1ff.) mußte ebenfalls an Ort u. Stelle begraben werden u. war zur Nutznießung verboten. 404. Lev. 6,3. 405. Dt. 21,6. 406. Dies gilt daher nach aller Ansicht nur von diesen. 407. Zur Ausschließung von der Veruntreuung. 408. Das durch die Darbringung eines bestimmten Teiles zum Essen für die Priester od. zur Darbringung auf dem Altar erlaubt wird; cf. Zeb. Fol. 43a.

1. Zum hierfür erforderlichen Quantum eines Eies. 2. Das Fleisch des Aases ist nur dann verunreinigend, wenn es allein das hierfür erforderliche Quantum einer Olive hat. 3. Dadurch erhält es die Eigenheit einer Speise, obgleich es zum Essen verboten ist. 4. Durch das Aufsammeln wird bekundet, daß man es als Speise betrachtet. 5. Die lehrt, daß die Haut nicht nur nicht als Aas gelte, sondern auch zum

haben: Der Schutzbalg[6] gilt [als Speise] bei der leichten Unreinheit[7], nicht aber bei der schweren Unreinheit[8]. – Woher, daß der Schutzbalg als solche gilt bei der leichten Unreinheit? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[9] *Auf irgend eine Saat, die gesät wird*; wie man ihn zum Säen hinausbringt, Weizen mit der Schale, Gerste mit der Schale und Linsen mit der Schale[10]. – Woher, daß der Schutzbalg nicht als solche gilt bei der schweren Unreinheit? – Die Rabbanan lehrten:[11] *Sein Aas*, nicht aber die Haut, an der keine Olive Fleisch ist. Man könnte glauben, Fol. 118 wer die Rückseite gegenüber dem Fleische berührt, sei nicht unrein, so heißt es:[11] *ist unrein*. – Wie meint er es? Raba, nach anderen Kadi, erwiderte: Diese Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: *Sein Aas*, nicht aber die Haut, an der keine Olive Fleisch ist, das aber durch die Haut zur Olivengröße ergänzt wird. Man könnte glauben, auch die Haut, an der eine Olive Fleisch ist, sei auszuschließen, daß, wer die Rückseite gegenüber dem Fleische berührt, nicht unrein sei, und sie nicht einmal als Stiel[12] gelte, so heißt es: *ist unrein*.

Dort haben wir gelehrt: Alles, was als Stiel und nicht als Schutzbalg[13] dient, wird[14] unrein, macht[15] unrein und wird nicht[16] vereinigt; was als Schutzbalg dient, selbst wenn nicht als Stiel[17], wird unrein, macht unrein und wird vereinigt; was weder als Stiel noch als Schutzbalg[18] dient, wird nicht unrein und macht nicht unrein. – Wo wird der Stiel in der Schrift genannt? – Es heißt:[19] *wenn Wasser auf Saat gekommen ist und etwas von ihrem Aase auf sie fällt, so ist sie für euch unrein*, für euch, für all eure Verwendungen[20], dies schließt den Stiel ein. Ferner heißt es:[21] *und wenn vom Vieh, das euch zum Essen dient, eines verendet*, euch, für all eure Verwendungen, dies schließt den Stiel ein; den Stiel beim

---

verunreinigenden Quantum nicht vereinigt werde. [6] Alles, was den eßbaren Teil einer Speise umschließt. [7] Hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit als Speise. [8] Hinsichtl. der Verunreinigung als Aas; erstere wird nur auf Speisen u. Getränke, letztere auch auf Menschen u. Kleider übertragen. [9] Lev. 11,37. [10] Diese wird hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit mitgerechnet. [11] Lev. 11,39. [12] Der zum Anfassen des Fleisches dient. [13] An einer Speise, beispielsweise ein markloser Knochen am Fleische od. der Stengel an einer Frucht, der nur zum Anfassen dient. [14] Wenn er an reinem Fleische, bezw. an einer reinen Frucht haftet u. Unreines berührt, so überträgt er die Unreinheit auf das Fleisch od. die Frucht, obgleich er an sich keine verunreinigungsfähige Speise ist. [15] Wenn er an einem unreinen Stücke Fleisch, bezw. an einer unreinen Frucht haftet, u. eine reine Speise berührt. [16] Mit dem Fleische od. der Frucht zum verunreinigungsfähigen Quantum eines Eies; hat das Fleisch od. die Frucht allein nicht dieses Quantum, so wird die Unreinheit nicht übertragen. [17] Beispielsweise die Haut am Fleische od. die Schale an einer Frucht. [18] Beispielsweise einzelne Haare od. ein besonders kleiner, zum Anfassen nicht geeigneter Knochen am Fleische od. die Blüte an einer Frucht. [19] Lev. 11,38. [20] Alles, was von der Speise verwandt wird, selbst wenn die Verwendung nur im Anfassen besteht. [21] Lev. 11,39. [22] Der

Hineinbringen[22] und den Stiel beim Herausbringen[23]. Wegen des Schutzbalges beim Hineinbringen und beim Herausbringen[24] ist ja kein Schriftvers nötig, dies ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Stiele zu folgern: wenn der Stiel, der keinen Schutz gewährt, [die Unreinheit] hineinbringt und herausbringt, um wieviel mehr der Schutzbalg; da aber der Allbarmherzige dies dennoch vom Schutzbalge geschrieben[25] hat, so deutet dies auf die Vereinigung[26]. – Vielleicht gilt dies beim Stiele nur vom Hineinbringen und nicht vom Herausbringen, und beim Schutzbalge vom Hineinbringen und vom Herausbringen, nicht aber vom Herausbringen beim Stiele und von der Vereinigung beim Schutzbalge!? – Du kannst nicht sagen, daß dies beim Stiele nur vom Hineinbringen und nicht vom Herausbringen gelte; wenn er [die Unreinheit] hineinbringt, um wieviel mehr bringt er sie heraus[27]. – Vielleicht gilt dies beim Stiele nur vom Herausbringen und nicht vom Hineinbringen, und beim Schutzbalge vom Herausbringen und vom Hineinbringen, nicht aber vom Hineinbringen beim Stiele und von der Vereinigung beim Schutzbalge!? – Hinsichtlich des Stieles ist ein überflüssiger Schriftvers vorhanden:[28] *Ofen und Herd sollen zertrümmert werden &c. euch*, für all eure Verwendungen, dies schließt den Stiel ein[29]. – Welcher von ihnen ist überflüssig[30]? – Der Allbarmherzige sollte es bei der Saat geschrieben haben, und man würde es von dieser hinsichtlich der anderen gefolgert haben. – [Man könnte erwidern:] wohl gilt dies bei der Saat, weil bei dieser die Unreinheit umfassender ist[31]. – Der Allbarmherzige sollte es beim Ofen geschrieben haben, und man würde es von diesem hinsichtlich der anderen gefolgert haben. – [Man könnte erwidern:] wohl gilt dies beim Ofen, der durch den Innenraum[32] verunreinigend ist. – Der Allbarmherzige sollte dies beim Aase geschrieben haben, und man

---

Unreinheit in die reine Speise, an der der Stiel haftet. [23] Der Unreinheit aus der unreinen Sache, an der der Stiel haftet. Der erstere Schriftvers spricht vom Stiele an den Speisen, auf die die Unreinheit übertragen wird, der andere spricht vom Stiele an der verunreinigenden Sache. [24] Daß auch dieser in beiden Fällen die Unreinheit überträgt. [25] Cf. supra Fol. 117b. [26] Des Schutzbalges mit der Speise zum verunreinigungsfähigen Quantum. [27] Da er mit der unreinen Sache vereinigt ist. [28] Lev. 11,35. [29] Da 2 Schriftverse hinsichtl. des Herausbringens nicht nötig sind, so ist einer auf das Hineinbringen zu beziehen, u. da dies bei beiden vom Stiele gilt, so gilt dies nach dem obigen Schlusse um so mehr vom Schutzbalge; demnach ist der Schriftvers hinsichtl. des Schutzbalges auf die Vereinigung zu beziehen. [30] Sie werden bei verschiedenen Dingen genannt u. sind alle auf das Herausbringen der Unreinheit zu beziehen. [31] Die Saat ist eine Speise, worauf auch die zweitgradige Unreinheit übertragen werden kann, während auf einen Ofen oder Herd nur die erstgradige Unreinheit übertragen werden kann; auch im Verhältnisse zum Aase ist bei dieser die Unreinheit umfassender, wie schon in der Mišna hervorgehoben wird. [32] Wenn die Speise in diesem sich schwebend würde es von diesem hinsichtlich der anderen gefolgert haben. — [Man könnte erwidern:] wohl gilt dies beim Aase, da es Menschen verunreinigt, durch Tragen[33] verunreinigend ist und die Unreinheit aus diesem selbst kommt[34]. — Wenn es auch hinsichtlich des einen von einem nicht zu folgern ist, so ist ja aber hinsichtlich des einen von zweien zu folgern!? — Hinsichtlich wessen sollte es gefolgert werden? — Sollte der Allbarmherzige es nicht bei der Saat geschrieben, und man würde es hinsichtlich dessen von jenen gefolgert haben. — [Man könnte erwidern:] wohl gilt dies bei jenen, da sie ohne Befähigung unrein werden, während die Saat nur durch Befähigung[35] unrein wird. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, entgegnete: Unbefähigte Früchte gleichen ja einem unfertigen Ofen[36]!? — Vielmehr könnte man folgendes erwidern: wohl gilt dies bei jenen, da sie ohne Berührung unrein werden, während die Saat nur durch Berührung unrein wird. — Der Allbarmherzige sollte es nicht beim Ofen geschrieben haben, und man würde es hinsichtlich dessen von jenen gefolgert haben. — [Man könnte erwidern:] wohl gilt dies bei jenen, die Speisen sind. — Der Allbarmherzige sollte es nicht beim Aase geschrieben haben, und man würde es von jenen gefolgert haben. — Dem ist auch so. Die Nennung des Stieles beim Aas, die hinsichtlich dessen nicht nötig ist, ist vielmehr auf den Stiel in anderen Fällen[37] zu beziehen, somit gilt dies beim Stiele vom Hineinbringen und vom Herausbringen [der Unreinheit] und beim Schutzbalge von der Vereinigung. — Aber die Nennung des Stieles beim Aase ist ja nötig, denn hätte der Allbarmherzige ihn beim Aas nicht genannt, so würde man gesagt haben, es genüge, wenn das, was gefolgert wird, dem gleicht, wovon gefolgert wird: wie jene[38] einen Menschen nicht unrein machen, ebenso mache auch das Aas[39] einen Menschen nicht unrein!? — Vielmehr, die Nennung des Stieles beim Aase ist nötig, und überflüssig ist die Nennung des Schutzbalges beim Aase. Wozu hat der Allbarmherzige dies geschrieben: wenn wegen der Vereinigung, so sagst du ja, er werde nicht vereinigt, wenn wegen des Herausbringens [der Unreinheit], so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Stiele zu folgern? Vielmehr ist es, da es auf den Schutzbalg beim Aase nicht zu beziehen ist, auf den Stiel beim Aase zu beziehen, und da es auch vom Stiele beim Aase nicht nötig ist, so ist es auf den Stiel in anderen Fällen[37] zu beziehen, somit gilt dies beim Stiele

---

befindet, ohne die Wandung zu berühren. [33] Auch ohne Berührung. [34] Es hat die Unreinheit nicht von anderen erhalten, was aber bei der Saat u. dem Ofen nicht der Fall ist. [35] Durch Befeuchtung mit einer Flüssigkeit; vgl. S. 44 Anm. 446. [36] Geräte werden verunreinigungsfähig erst wenn sie vollständig fertig sind, u. dies entspricht der Befähigung bei Speisen. [37] Bei der Verunreinigung von Speisen. [38] Eine unrein gewordene Speise u. eine unrein gewordene Sache. [39].

vom Herausbringen und vom Hineinbringen [der Unreinheit] und beim Col.b Schutzbalge von der Verunreinigung. – Vielleicht aber ist es, da es vom Schutzbalge beim Aase nicht nötig ist, auf den Schutzbalg in anderen Fällen zu beziehen, somit gilt dies nur vom Hineinbringen und von der Vereinigung beim Schutzbalge, nicht aber vom Hineinbringen beim Stiele!? – Vielmehr, der Stiel wird beim Hineinbringen[40] genannt. – Wozu ist die Nennung des Schutzbalges beim Aase nötig? – An sich. – In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Vereinigung, so sagst du ja, er werde nicht vereinigt, und wenn hinsichtlich des Hineinbringens und des Herausbringens [der Unreinheit], so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Stiele zu folgern!? – Die Schrift bemüht sich, auch das niederzuschreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre. – Demnach ist ja auch hinsichtlich des Schutzbalges in anderen Fällen zu erwidern, die Schrift bemühe sich, auch das niederzuschreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern[41] wäre!? – Wenn etwas aus diesem[42] zu deuten ist, deute man. R. Ḥabiba erwiderte: Anders verhält es sich beim Schutzbalge des Aases; da dieser nur als Stiel[43] dient, so beziehe man ihn[44] auf den Stiel[45]. R. Jehuda b. Jišmáél wandte ein: Wieso haben wir demnach gelernt, der Kelch des Granatapfels werde mit diesem vereinigt[46] und die Blüte werde nicht vereinigt, man sollte ja sagen:[47] *auf Saat zum Säen*, was hierbei nicht der Fall[48] ist!? Ferner haben wir gelernt, die Haut, die Gallerte, der Bodensatz &c. werden vereinigt; woher dies hinsichtlich der Verunreinigung von Speisen[49]!? – Vielmehr, es sind drei Schriftworte vorhanden: *auf irgend eine Saat, zum Säen, die gesät wird*; eines deutet auf den Schutzbalg von Saatfrüchten, eines auf den Schutzbalg von Baumfrüchten und eines auf den Schutzbalg von Fleisch, Eiern und Fischen.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Der Stiel hat Geltung bei der Unreinheit, nicht aber bei der Befähigung[50]. R. Joḥanan aber sagt, der

---

Das erstgradig unrein ist. [40] Der Unreinheit; der bezügliche Schriftvers spricht von der passiven Übertragung der Unreinheit. [41] Und der überflüssige Schriftvers deute nicht auf die Vereinigung. [42] Dem überflüssigen Schriftverse. [43] Er wird nur bei der passiven Übertragung der Unreinheit mit der Speise vereinigt, nicht aber bei der aktiven, somit dient er beim Aase nur zur Übertragung u. hat die Bedeutung des Stieles. [44] Den überflüssigen Schriftvers. [45] Der obige Einwurf, man sollte ihn auf den Schutzbalg bei Speisen beziehen, ist somit hinfällig. [46] Zum verunreinigungsfähigen Quantum. [47] Lev. 11,37. [48] Oben wird aus diesem Schriftverse gefolgert, daß nur die beim Säen mitverwandten Teile hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit zur Frucht gehören, u. dies ist beim Kelche des Granatapfels nicht der Fall. [49] Die Schrift spricht nur vom Schutzbalge bei Saatfrüchten. [50] Wenn nur der Stiel verunreinigungsfähig geworden ist, so ist es

Stiel habe Geltung bei der Unreinheit und bei der Befähigung. – Worin besteht ihr Streit? – Wenn du willst, sage ich: in einer Auffassung, und wenn du willst, sage ich: in einem Schriftverse. Wenn du willst, sage ich: in einem Schriftverse; einer ist der Ansicht, Schriftworte seien auf das Vorangehende, nicht aber auf das dem Vorangehenden Vorangehende[51] zu beziehen, und einer ist der Ansicht, Schriftworte seien auf das Vorangehende und auf das dem Vorangehenden Vorangehende zu beziehen. Wenn du willst, sage ich: in einer Auffassung; einer ist der Ansicht, die Befähigung sei der Beginn der Unreinheit[52], und einer ist der Ansicht, die Befähigung sei nicht der Beginn der Unreinheit. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan: Wie der Stiel Geltung hat bei der Unreinheit, so hat der Stiel Geltung bei der Befähigung; und wie ferner [Früchte] für die Unreinheit empfänglich sind, erst wenn sie gepflückt sind, ebenso sind sie für die Befähigung empfänglich, erst wenn sie gepflückt sind.

Rabh sagte, bei einem Quantum unter Olivengröße habe der Stiel keine Geltung[53], und bei einem Quantum unter Bohnengröße habe der Schutzbalg keine Geltung[53]. R. Joḥanan aber sagte, bei einem Quantum unter Olivengröße[54] habe der Stiel Geltung und bei einem Quantum unter Bohnengröße habe der Schutzbalg Geltung. Man wandte ein: Wenn man die Enden von zwei Knochen[55], an denen[56] sich zwei halbe Oliven [Fleisch] befinden, in einen Raum bringt und der Raum sie bezeltet, so ist der Raum[57] unrein. Jehuda b. Neqosa sagte im Namen R. Jáqobs: Wieso können zwei Knochen zur Olivengröße vereinigt[58] werden!? Worauf bezieht Fol. 119 es Rabh[59]: dient [der Knochen] als Stiel, so widerspricht ihm ja der Anfangsatz[60], und dient er als Schutzbalg[61], so widerspricht ihm ja der

---

die Speise dadurch nicht geworden. 51. Die Verunreinigungsfähigkeit des Stieles wird vorangehend (Fol. 118a) aus dem W.e 'euch' im Verse Lev. 11,39 entnommen, in dem vorangehend von der Unreinheit gesprochen wird; im diesem vorangehenden Verse 38 wird von der Befähigung zur Unreinheit gesprochen, u. darauf ist das genannte Wort nicht zu beziehen. 52. Somit gleicht sie dieser auch hinsichtl. des Stieles. 53. Der Stiel überträgt die Unreinheit nur dann, wenn die Speise selbst olivengroß ist, ebenso der Schutzbalg, wenn sie bohnengroß ist, nicht aber, wenn sie dieses Quantum nicht hat u. durch diese das Quantum einer Olive erlangt. 54. Jedoch muß es Bohnengröße haben. 55. Von einer Leiche; der Knochen von einer solchen ist nur dann gleich dieser selbst durch Bezeltung verunreinigend, wenn an diesem eine Olive Fleisch haftet; andernfalls ist er nur durch Berühren u. Tragen verunreinigend. 56. An den entgegengesetzten Enden. 57. Da die Knochen als Stiele gelten u. beide halbe Oliven durch den Raum vereinigt werden. 58. Der Knochen überträgt nur dann die Unreinheit in den Raum, wenn sich an ihm eine ganze Olive Fleisch befindet. 59. Um beide Ansichten mit seiner in Übereinstimmung zu bringen. 60. Die Ansicht des 1. Autors; nach dieser hat der Stiel Geltung, auch wenn an ihm nur eine halbe Olive Fleisch ist. 61. Wenn sich in diesen je eine halbe Olive Mark befindet; diese Lehre spricht nicht vom Fleische, vielmehr erfolgt

Schlußsatz[62]!? – Wenn du willst, sage ich: als Schutzbalg, und wenn du willst, sage ich: als Stiel. Wenn du willst, sage ich: als Stiel, und er ist der Ansicht des Jehuda b. Neqosa; wenn du willst, sage ich: als Schutzbalg, und er ist der Ansicht des ersten Autors. R. Joḥanan aber erklärt das ganze, wenn er als Stiel dient, und er ist der Ansicht des ersten Autors. – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Ist am Schenkelknochen eine Olive Fleisch, so zieht es das ganze nach sich[63] hinsichtlich der Unreinheit. Andere sagen, auch wenn solches nur in Bohnengröße daran ist, ziehe es das ganze nach sich hinsichtlich der Unreinheit. Worauf bezieht es Rabh: dient er als Stiel, so widerspricht ihm ja der Schlußsatz[64], und dient er als Schutzbalg, so widerspricht ihm ja der Anfangsatz[65]!? – Wenn du willst, sage ich: als Stiel, und er ist der Ansicht R. Jehudas[66]; wenn du willst, sage ich: als Schutzbalg, nach den anderen. R. Joḥanan aber erklärt das ganze, wenn er als Schutzbalg dient, und er ist der Ansicht der anderen. – Diese sagen ja: in Bohnengröße[67]!? – Da der erste Autor eine Größe nennt, nennen sie ebenfalls[68] eine Größe. Raba sagte: Es ist auch zu beweisen, daß es sich um den Fall handelt, wenn er als Schutzbalg dient, denn er lehrt es vom Schenkelknochen[69]. Schließe hieraus.

Es wurde gelehrt: R. Ḥanina sagte, dies[70] sei die normierte Größe, und R. Joḥanan sagte, dies sei nicht die normierte Größe[71]. – Wieso nicht die normierte Größe, er lehrt ja: in Bohnengröße!? – Da der erste Autor eine Größe nennt, nennen sie ebenfalls eine Größe. – Komm und höre: R. Eleázar b. Ázarja erklärt solche[72] von Bohnen als rein und solche von [anderen] Hülsenfrüchten als unrein, weil man sie zum Betasten[73] wünscht[74]. – Wie R. Aḥa, der Sohn Rabas, erklärt hat, da werde vom Stengel gesprochen, weil er als Stiel dient, ebenso wird auch hierbei vom Stengel gesprochen, weil er als Stiel dient[75]. – Was heißt demnach zum Betasten? – Zum Anfassen. – Komm und höre: In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Auf irgendeine Saat, zum Säen, die gesät wird,* wie man sie [zum Säen] hinausbringt, Weizen mit der Schale, Gerste mit der

---

die Unreinheit durch das Mark. [62] Die Ansicht des 2. Autors, nach der die Unreinheit nicht übertragen wird. [63] Er gleicht dann diesbezügl. dem Fleische. [64] Nach der 2. Ansicht ist Bohnengröße ausreichend. [65] Nach der 1. Ansicht ist Olivengröße erforderlich, während nach R. Bohnengröße ausreichend ist. [66] Des 1. Autors. [67] Während nach RJ. dieses Quantum nicht erforderlich ist. [68] In Wirklichkeit ist auch diese Größe nicht erforderlich. [69] In dem sich gewöhnlich Mark befindet. [70] Die Angabe 'in Bohnengröße' in der obigen Lehre. [71] Dies ist nicht genau zu nehmen u. auch ein kleineres Quantum ist ausreichend. [72] Die Hülsen der Schotenfrüchte, wenn sich in diesen eine einzelne Frucht befindet. [73] Da Hülsenfrüchte klein sind, lassen sie sich in der Hülse besser betasten u. untersuchen. [74] Demnach hat der Schutzbalg (die Hülse) Geltung auch bei einem Quantum unter Bohnengröße. [75] An diesem befindet sich eine große Anzahl von

Schale und Linsen mit der Schale[76]!? – Anders verhält es sich bei einem Geschöpfe[77].

R. Ošåja fragte: Werden zwei Schutzbälge vereinigt[78]? – In welchem Col.b Falle: wollte man sagen, wenn sie sich übereinander befinden, so gibt es ja keinen Schutzbalg für einen Schutzbalg!? Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagte: Die Zwiebel hat drei Schalen; die innere wird, ob ganz oder durchgestoßen, vereinigt[79], die mittlere wird ganz vereinigt, durchgestoßen nicht vereinigt, die äußere ist, ob so oder so, nicht verunreinigungsfähig. – R. Ošåja fragte hinsichtlich der Schutzbälge einer geteilten[80] Speise; werden sie, da der eine die andere und der andere die eine [Hälfte] nicht schützt, nicht vereinigt, oder aber werden sie, da der eine die eine und der andere die andere schützt, wohl vereinigt? – Komm und höre: R. Eleåzar b. Åzarja erklärt solche von Bohnen als rein und solche von [anderen] Hülsenfrüchten als unrein, weil man sie zum Betasten wünscht[81]. R. Aḥa, der Sohn Rabas, erwiderte: Hier wird vom Stengel gesprochen, weil er als Stiel dient. – Was heißt demnach zum Betasten? – Zum Anfassen. – Komm und höre: In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: *Auf irgendeine Saat, zum Säen, die gesät wird,* wie man sie zum Säen hinausbringt, Weizen mit der Schale, Gerste mit der Schale und Linsen mit der Schale[82]. – Wie R. Aḥa, der Sohn Rabas, erklärt hat, da werde vom Stengel gesprochen, weil er als Stiel dient, ebenso wird hier vom Halm gesprochen, weil er als Schutzbalg dient[83]. – Allerdings benötigen die oberen der unteren, wieso aber benötigen die unteren der oberen[84]? – Dies[85] gilt von einer Reihe. – Gibt es denn eine Reihe, die eine Eigröße Speise hat? – Beim Weizen des Šimón b. Šaṭaḥ[86]. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch hinsichtlich des Weizens[87] zu erklären, dies gelte vom Weizen des Šimón b. Šaṭaḥ[88].

Der Text: Wenn man die Enden von zwei Knochen, an denen sich je zwei halbe Oliven [Fleisch] befinden, in einen Raum bringt und der

---

Schoten; aus diesem Grunde ist er wesentlich u. daher verunreinigungsfähig. [76] Die Schalen sind verunreinigungsfähig, obgleich die einzelnen Körner nicht bohnengroß sind. [77] Die einzelnen Körner sind an sich vollständige Dinge, während R. von einem Teile einer größeren eßbaren Sache spricht, u. nur bei einem solchen ist Bohnengröße erforderlich. [78] Mit der in diesen befindl. Speise zum erforderlichen Quantum. [79] Mit der Frucht, da sie selbst als Frucht gilt. [80] Und beide Teile das erforderliche Quantum haben. [81] Mehrere Hülsen werden vereinigt. [82] Die einzelnen Schalen werden miteinander vereinigt. [83] Die Ähre u. die Schalen gehören zum Halme, da sie durch diesen zusammengehalten werden. [84] Die oberen Körnerschalen werden von den unteren gehalten, nicht aber entgegengesetzt. [85] Daß sie vereinigt werden. [86] Zu seiner Zeit gab es besonders große Weizen- u. Gerstenkörner; cf. Tan. Fol. 23a. [87] Beim obigen Einwande aus der Lehre, nach der die Schale mit dem Weizenkorn vereinigt wird. [88] Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn ein einzelnes Weizenkorn die erforderliche Größe

Raum sie bezeltet, so ist der Raum unrein. Jehuda b. Neqosa sagte im Namen R. Jáqobs: Wieso können zwei Knochen zur Olivengröße vereinigt werden!? Reš Laqiš sagte: Nur ein Knochen gilt als Stiel, ein Haar aber gilt nicht als Stiel. R. Joḥanan aber sagte: Auch ein Haar gilt als Stiel. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist an einer Haut[89] eine Olive Fleisch, so ist der, der eine hervorstehende Faser oder ein gegenüber befindliches Haar berührt, unrein. Wahrscheinlich gilt es als Stiel!? — Nein, als Schutzbalg. — Gibt es denn einen Schutzbalg für einen Schutzbalg[90]!? — Es dringt durch[91]. R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Wieso darf man demnach Tephillin schreiben[92], es ist ja eine vollkommene[93] Schrift[94] erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist[95]!? — Ihm war das entgangen, was sie im Westen sagten, daß nämlich ein Loch, über das die Tinte hinweggeht, nicht als Loch[96] gelte. Wenn du aber willst, sage ich: beide[97] gelten als Stiel, denn wie R. Ileá erklärt hat, es gelte von einer Ährenfaser unter den Ährenfasern, ebenso gilt es auch hierbei von einem Haare unter den Haaren[98]. — Worauf bezieht sich die Erklärung R. Ileás? — Auf das folgende: Ährenfasern[99] werden unrein, machen unrein und werden nicht[100] vereinigt. Wofür ist eine Faser[101] verwendbar? R. Ileá erwiderte: Dies gilt von einer Faser unter[102] Fasern. Eine andere Lesart lautet wie folgt: Es ist auch einleuchtend, daß sie[97] als Schutzbalg dienen, denn wenn man sagen wollte, als Stiel, so ist ja ein einzelnes Haar nicht verwendbar[103]. — Wie R. Ileá erklärt hat, es gelte von einer Ährenfaser unter den Ährenfasern, ebenso gilt es auch hierbei von einem Haar unter den Haaren. — Worauf bezieht sich die Erklärung R. Ileás? — Auf folgende Lehre: Ährenfasern werden unrein, machen unrein und werden nicht vereinigt. Wofür ist eine Faser verwendbar? R. Ileá erwiderte: Dies gilt von einer Faser unter Fol. 120 den Fasern. Manche beziehen es[104] auf unsere Mišna: Die Haut, die Gallerte, der Bodensatz &c. werden vereinigt hinsichtlich der Unreinheit von Speisen. Reš Laqiš sagte: Nur ein Knochen gilt als Schutzbalg[105], ein Haar

---

hat. [89] Von einem Aase. [90] Das Haar haftet nicht am Fleische, sondern an der Haut, die selbst ein Schutzbalg des Fleisches ist. [91] Durch die Haut bis auf das Fleisch; es gilt somit als Schutzbalg für das Fleisch. [92] Auf das aus Haut hergestellte Pergament. [93] Vgl. Bd. X S. 501 Anm. 654. [94] Kein Buchstabe darf durch ein Loch im Pergamente durchbrochen sein. [95] Nach der obigen Erklärung sind ja die Haarlöcher durchgehend. [96] Die Schrift wird dadurch nicht verletzt. [97] Das Haar u. die Faser. [98] Unter Haar ist nicht ein einzelnes, sondern mehrere zu verstehen, die zusammen haltbar u. daher als Stiel verwendbar sind. [99] Die aus der Ähre herausragenden langen Fasern. [100] Mit den Körnern zum zur Verunreinigungsfähigkeit erforderlichen Quantum, da sie als Stiel (cf. supra Fol. 118a) gelten. [101] Wenn man die Ähre daran anfassen will, bricht sie ab, somit kann sie ja nicht als Stiel gelten. [102] Nur mehrere Fasern zusammen gelten als Stiel. [103] Zum Anfassen u. Tragen, da es durchreißt. [104] Den Streit zwischen RL. u. RJ. [105] Da eine Vereinigung mit dem Fleische erfolgt, so gilt aber gilt nicht als Schutzbalg. R. Joḥanan aber sagte: Auch ein Haar gilt als Schutzbalg. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Gibt es denn einen Schutzbalg für einen Schutzbalg!? – Es dringt durch. R. Aḥa wandte ein: Wieso darf man demnach Tephillin schreiben, es ist ja eine vollkommene Schrift erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist!? – Ihm war das entgangen, was sie im Westen sagten, daß nämlich ein Loch, über das die Tinte hinweggeht, nicht als Loch gelte. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist an einer Haut eine Olive Fleisch, so ist der, der eine hervorstehende Faser oder ein gegenüberliegendes Haar berührt, unrein. Wahrscheinlich gilt es als Schutzbalg!? – Nein, als Stiel. – Wofür ist ein Haar verwendbar!? – Wie R. Ileá erklärt hat, es gelte von einer Ährenfaser unter den Ährenfasern, ebenso gilt es auch hierbei von einem Haare unter den Haaren. – Worauf bezieht sich die Erklärung R. Ileás? – Auf folgende Lehre: Ährenfasern machen unrein, werden unrein und werden nicht vereinigt. Wofür ist eine Ährenfaser verwendbar? R. Ileá erwiderte: Dies gilt von einer Faser unter den Fasern.

DIE GALLERTE. Was ist Roṭeb[106]? Raba erwiderte: Das Fett[107]. Abajje sprach zu ihm: Dieses sollte ja auch gesondert als Speise verunreinigungsfähig sein!? Vielmehr, der geronnene Saft. – Weshalb gerade geronnen, dies sollte ja auch vom ungeronnenen gelten, denn Reš Laqiš sagte, die Tunke auf den Kräutern werde hinsichtlich des Versöhnungstages zur Dattelgröße vereinigt[108]!? – Da kommt es auf die Befriedigung[109] an, und befriedigt wird man mit allem, hierbei aber auf die Vereinigung, und vereinigt wird er nur dann, wenn er geronnen ist, sonst aber nicht[110].

DER BODENSATZ. Was ist Bodensatz? Rabba erwiderte: Das Abgebröckelte[111]. Abajje sprach zu ihm: Dieses sollte ja auch gesondert als Speise verunreinigungsfähig sein!? Vielmehr, erklärte R. Papa, die Würze[112].

Dort haben wir gelernt: Hat man Blut gerinnen lassen und es gegessen, oder Talg geschmolzen und ihn geschlürft, so ist man schuldig. Erklärlich ist dies von dem Falle, wenn man Blut gerinnen ließ und es gegessen hat, denn, da man es gerinnen ließ, so hat man es [als Speise] geachtet, weshalb aber in dem Falle, wenn man Talg geschmolzen und ihn geschlürft hat, hierbei[113] wird ja [der Ausdruck] ‘essen’ gebraucht, und dies ist kein Essen!? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt[114] *Seele,* und dies[115]

---

er wohl als Schutzbalg; cf. supra Fol. 118a. [106] Das für Gallerte im Texte gebrauchte Wort. [107] Auf der Brühe. [108] Mit der festen Speise; der Genuß dieses Quantums am Versöhnungstage, an dem das Essen verboten ist, ist strafbar. [109] Auf die Stillung des Hungers; hinsichtlich der Strafbarkeit ist es einerlei, ob man eine feste od. eine flüssige Speise zu sich nimmt. [110] Da diesbezügl. Speisen u. Getränke nicht vereinigt werden. [111] Was sich beim Kochen vom Fleische abbröckelt u. sich am Boden ansetzt. [112] Die sich setzt u. gesondert nicht gegessen wird. [113] Beim Verbote des Talges. [114] Lev. 7,25. [115] Das W. נפש,

schließt den Trinkenden ein. Desgleichen wird auch vom Gesäuerten[116] gelehrt: Hat man es aufgelöst und geschlürft, so verfällt man, wenn es Gesäuertes ist, der Ausrottung, und ist es Ungesäuertes, so genügt man damit nicht seiner Pflicht[117] am Pesaḥfeste. Erklärlich ist es, daß, wenn es Ungesäuertes ist, man damit nicht seiner Pflicht am Pesaḥfeste genüge, denn der Allbarmherzige spricht von[118] *Brot des Elends*, und solches ist kein Brot, wieso aber verfällt man, wenn es Gesäuertes ist, der Ausrottung, hierbei[119] wird ja [der Ausdruck] 'essen' gebraucht!? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[120] *Seele*, und dies schließt den Trinkenden ein. Desgleichen wird auch vom Aase eines reinen Vogels gelehrt: Hat man es am Feuer geschmolzen, so ist man[121] unrein, und wenn an der Sonne, so ist man rein. Und auf unseren Einwand, hierbei werde ja [der Ausdruck] 'essen' gebraucht, erwiderte Reš Laqiš: Die Schrift sagt:[122] *Seele*, und dies schließt den Trinkenden ein. — Demnach sollte es auch von dem Falle gelten, wenn es an der Sonne erfolgt!? — An der Sonne verwest es. Und dies[123] ist bei allen nötig. Würde der Allbarmherzige es nur beim Talge geschrieben haben, so könnte man es hiervon hinsichtlich des Gesäuerten nicht folgern, da jenes keine Zeit der Tauglichkeit[124] hatte, und auch nicht hinsichtlich des Aases, da jenes mit der Ausrottung belegt ist. Und würde der Allbarmherzige es nur beim Gesäuerten geschrieben haben, so könnte man es hiervon hinsichtlich des Talges nicht folgern, da jenes nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden[125] ist, und auch nicht hinsichtlich des Aases, da jenes mit der Ausrottung belegt ist. Und würde der Allbarmherzige es nur beim Aase geschrieben haben, so könnte man es hiervon hinsichtlich jener nicht folgern, da dieses verunreinigend ist. — Wenn es auch hinsichtlich des einen von einem nicht zu folgern ist, so könnte man es ja hinsichtlich des einen von zweien folgern!? — Hinsichtlich wessen sollte es gefolgert werden: wenn der Allbarmherzige es beim Aas nicht geschrieben hätte und man es hinsichtlich dessen von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die mit der Ausrottung belegt sind. Wenn der Allbarmherzige es beim Gesäuerten nicht geschrieben hätte und man es hinsichtlich dessen von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die keine Zeit der Tauglichkeit hatten. Und wenn der Allbarmherzige es beim Talge nicht geschrieben hätte und man es hinsichtlich dessen

---

das im Hebräischen auch den Begriff 'befriedigen', 'wollen' (Gen. 23,8, Dt. 23,25, iiReg. 9,15) hat; dies erfolgt auch beim Trinken. [116] Am Pesaḥfeste, an dem der Genuß desselben verboten ist. [117] Ungesäuertes zu essen. [118] Dt. 16,3. [119] Beim Verbote des Essens von Gesäuertem am Pesaḥfeste. [120] Ex. 12,15. [121] Wenn man es getrunken hat. [122] Lev. 17,15. [123] Die Andeutung der Schrift, daß das Trinken einbegriffen sei. [124] Der Talg war niemals zum Essen erlaubt, dagegen aber war das Gesäuerte vor dem Pesaḥfeste erlaubt. 125.

von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden sind, während der Talg aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist. – Welcher ist es: wollte man sagen der Talg eines Viehs für Gott[126], so ist ja für Gott auch das Aas erlaubt, beim Kopfabkneifen[127] des Geflügels; wollte man sagen, der Talg eines Wildes[128] für Gemeine, so ist ja auch das Aas erlaubt worden, beim Kopfabkneifen des Geflügel-Sündopfers, das den Priestern gehört[129]!? – Tatsächlich der Talg eines Wildes für Gemeine, wenn du aber von den Priestern[130] einwendest, so erhalten die Priester es vom Tische Gottes[131]. – Wozu heißt es demnach:[132]*die unrein sind*, um Tunke, Gallerte und Bodensatz[133] zu verbieten, dies ist ja von jenen zu folgern!? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nicht geschrieben haben, so könnte man glauben, es genüge, wenn das, was gefolgert wird, dem gleicht, wovon gefolgert wird, wie bei jenen [Strafbarkeit] nur bei Olivengröße erfolgt, ebenso auch hierbei nur bei Olivengröße[134]. – Sollte der Allbarmherzige es nur bei den Kriechtieren geschrieben haben, **Col.b** und man würde es hinsichtlich jener von diesen gefolgert haben!? – Es wäre zu erwidern: wohl gilt dies von den Kriechtieren, die schon bei einem Minimum verunreinigend sind. – Es wird gelehrt, der Saft von Unverzehntetem, Neuem, Heiligem, Siebentjahrsfrucht und Mischfrucht gleiche diesen selbst; woher dies? Wolltest du sagen, es sei von jenen zu folgern, [so ist zu erwidern:] wohl gilt dies von jenen, bei denen das Verbot von selbst[135] entsteht. Erklärlich ist dies somit hinsichtlich derjenigen, bei denen das Verbot von selbst entsteht, wieso aber hinsichtlich derjenigen, bei denen es nicht von selbst[136] entsteht? – Dies ist von den Erstlingen[137] zu folgern. – Woher dies von den Erstlingen selber? – R. Jose lehrte: [138]*Frucht*, du hast Früchte darzubringen und nicht Flüssigkeiten. Woher dies von dem Falle, wenn man Trauben gebracht und sie getreten hat? Es heißt:[138]*sollst du bringen*. – Es ist zu erwidern: wohl gilt dies von den Erstlingen, die des Lesens[139] und des Niederlegens[140] benötigen!? – Viel-

---

Es ist in keinem Falle erlaubt, was aber beim Talg nicht der Fall ist. [126] Der Talg der Opfer ist auf dem Altar aufzuräuchern. [127] Das Geflügelopfer wird nicht geschlachtet, sondern ihm der Kopf abgekniffen, wodurch es für einen Gemeinen Aas wird. [128] Dieser ist erlaubt. [129] Obgleich es nicht geschlachtet worden ist. [130] Für diese ist auch Aas (das nicht geschlachtete Geflügelopfer) erlaubt. [131] Es ist nur für Gott, nicht aber für Gemeine erlaubt. [132] Lev. 11,31. [133] Von verbotenen Kriechtieren. [134] Während bei Kriechtieren Strafbarkeit wegen des Essens schon bei Linsengröße erfolgt. [135] Ohne irgendwelche äußere Einwirkung. [136] Wie dies beispielsweise beim Heiligen der Fall ist, das erst geweiht werden muß. [137] Die erst durch die Absonderung heilig werden. [138] Dt. 26,2. [139] Des bezügl. Schriftabschnittes beim Bringen der Erstlinge; cf. Dt. 26,5ff. u. Bik. III,6. [140] Des Korbes mit den Früchten auf den Boden des mehr, dies ist von der Hebe zu entnehmen. – Woher dies von der Hebe selber? – Es wird mit den Erstlingen verglichen, denn der Meister sagte: [141]*und deine dargebrachte Hebe*, das sind die Erstlinge. – Wohl gilt dies von der Hebe, derentwegen man der Todesstrafe verfällt[142] und das Fünftel zu entrichten[143] hat!? – Vielmehr, dies ist von beiden zu entnehmen, von der Hebe und den Erstlingen. – Wohl gilt dies von der Hebe und den Erstlingen, derentwegen man der Todesstrafe verfällt und das Fünftel zu entrichten hat!? – Vielmehr, es ist von der Hebe und einem von jenen, oder von den Erstlingen und einem von jenen[144] zu entnehmen. – Wir haben gelernt, man sei wegen Dattelhonigs, Apfelweines, Weintraubenessigs[145] und andrer Fruchtgetränke[146] von Hebe nach R. Eliêzer zur Zahlung des Grundwertes und des Fünftels verpflichtet und nach R. Jehošuá davon frei; worin besteht ihr Streit? – Sie streiten darüber, ob man eine Sache in jeder Beziehung folgere[147] oder man sie folgere und sie bei ihrer Bestimmung[148] lasse. R. Eliêzer ist der Ansicht, man folgere sie in jeder Beziehung; wie bei den Erstlingen die aus diesen hervorkommenden Flüssigkeiten diesen selbst gleichen, ebenso gleichen bei der Hebe die aus dieser hervorkommenden Flüssigkeiten dieser selbst; und wie dies ferner bei den Erstlingen auch von anderen Arten[149] gilt, ebenso gilt dies bei der Hebe auch von anderen Arten. R. Jehošuá aber ist der Ansicht, man folgere nur [die Hauptsache]; wie bei den Erstlingen die aus diesen hervorkommenden Flüssigkeiten diesen selbst gleichen, ebenso gleichen bei der Hebe die aus dieser hervorkommenden Flüssigkeiten dieser selbst; man lasse sie aber bei ihrer Bestimmung, wie bei der Hebe nur Most und Öl heilig sind, nicht aber andere Flüssigkeiten, ebenso gilt dieses bezüglich der Gleichstellung der aus dieser hervorkommenden Flüssigkeiten nur von Most und Öl, nicht aber von anderen. – Wessen Ansicht vertritt die Lehre, man bringe als Erstlinge nur diejenigen Flüssigkeiten, die aus Oliven und Trauben hervorkommen? – Die des R. Jehošuá, welcher sagt, daß man eine Sache folgere, sie aber bei ihrer Bestimmung lasse, und er folgert es hinsichtlich der Erstlinge von der Hebe[150]. – Wessen Ansicht vertritt

---

Tempels; cf. Dt. 26,4. [141] Dt. 12,17. [142] Wenn ein Gemeiner sie vorsätzlich ißt. [143] Außer dem Grundwerte, wenn er es unvorsätzlich gegessen hat; cf. Lev. 22,14. [144] Den in der 1. Lehre genannten verbotenen Dingen (Aas, Talg, Gesäuertes am Pesaḥfeste), bei denen dies nicht der Fall ist, die aber auch flüssig verboten sind. [145] Eigentl. Essigs von Herbsttrauben; diese werden nie reif u. sind nur zur Bereitung von Essig verwendbar. [146] Mit Ausnahme von Trauben u. Oliven, die in der Regel gepreßt werden. [147] Wird ein Gesetz über eine in der Schrift genannte Sache auf eine andere Sache ausgedehnt, so gleicht sie jener in jeder Beziehung. [148] Die Sache unterliegt zwar dem Gesetze, die Anwendung desselben erfolgt aber nach den für diese normierten Bestimmungen. [149] Von Früchten, die außer Oliven u. Trauben in der Schrift genannt werden. [150] Bei die Lehre, man erhalte wegen des Ungeweihten die vierzig [Geißelhiebe] nur wegen dessen, was aus Oliven und aus Trauben kommt? – Die des R. Jehošuá, welcher sagt, daß man eine Sache folgere, sie aber bei ihrer Bestimmung lasse; er folgert es hinsichtlich der Erstlinge von der Fol. 121 Hebe, und dann durch [das Wort] *Frucht*[156]hinsichtlich des Ungeweihten von den Erstlingen.

ABFALL. Was ist Abfall? R. Joḥanan erwiderte: Abgestorbenes[157]. Reš Laqiš erwiderte: Fleisch, über das das Messer hinweggeglitten[158]ist. Man wandte ein:[159]*Denn ihr deutet Lügen, und seid alle Ärzte des Unnützen.* Einleuchtend ist die Erklärung Abgestorbenes, denn solches ist nicht[160]heilbar, aber gegen die Erklärung, Fleisch, über das das Messer hinweggeglitten ist, [ist ja zu erwidern:] solches ist ja heilbar[161]!? – Über [das Wort] Alal der Schrift streitet niemand, sie streiten nur über das Alal unserer Mišna. – Komm und höre: R. Jehuda sagt, wegen des zusammengelesenen Abfalls sei man, wenn eine Olive an einer Stelle vorhanden ist, schuldig, und hierzu sagte R. Hona, nur wenn man es zusammengelesen[162]hat. Einleuchtend ist es nach der Erklärung, Fleisch, über das das Messer hinweggeglitten ist, daß man schuldig ist, wenn eine Olive vorhanden ist, was aber ist dabei, nach der Erklärung Abgestorbenes, daß eine Olive vorhanden ist, es ist ja nichts weiter als Holz[163]!? – Nach R. Jehuda[164]streiten sie nicht, sie streiten nur nach den Rabbanan. R. Joḥanan sagt, auch das Abgestorbene werde vereinigt, und Reš Laqiš sagt, nur das Fleisch, über das das Messer hinweggeglitten ist, werde vereinigt, das Abgestorbene aber werde nicht vereinigt. – Von welchem Fleische, über das das Messer hinweggeglitten ist, wird hier gesprochen: hat man damit[165]gerechnet, so sollte es auch gesondert verunreinigungsfähig sein, und hat man damit nicht gerechnet, so hat man es ja aufgegeben!? – R. Abin und R. Mejaša [erklärten es]; einer erklärte, wenn man mit einem Teile gerechnet[166]hat, und einer erklärte, wenn es teilweise

---

der Most u. Öl einbegriffen sind. [156] Das sowohl beim Ungeweihten (Lev. 19,23) als auch bei den Erstlingen (Dt. 26,2) gebraucht wird. [157] מרטקא, nach den Tosaphoth vom lat. mortuus, abzuleiten, abgestorbenes Fleisch; nach Raschi die dikken Halssehnen. [158] Was beim Enthäuten des Tieres an der Haut haften bleibt. [159] Ij. 13,4. [160] Das in der Mišna hierfür gebrauchte W. אלל hat in diesem Schriftverse die Bedeutung Erfolgloses, Unheilbares. [161] Wenn bei einem lebenden Vieh ein abgeschnittenes Stück befestigt wird, heilt es. [162] Dadurch bekundet man, daß man es als Speise würdigt; ist aber das Zusammenlesen unbeabsichtigt erfolgt, so gilt es nicht als Speise. [163] Wenn es keine Speise ist, ist ja das Vorhandensein des erforderl. Quantums belanglos. [164] Dieser spricht entschieden von Fleisch, über das das Messer hinweggeglitten ist. [165] Es zu essen, wodurch man bekundet, daß man es als Speise betrachtet. [166] Ohne diesen Teil bezeichnet zu haben; es ist daher nur in Verbindung mit einer richtigen Speise verdurch ein Tier[167] und teilweise durch das Messer abgetrennt worden ist.

Dort haben wir gelernt: Der Schnabel und die Krallen werden unrein. machen unrein und werden vereinigt. Der Schnabel ist ja nichts weiter als Holz!? R. Eleázar erwiderte: Der untere Schnabel. – Auch der untere ist ja nichts weiter als Holz!? R. Papa erwiderte: Der untere Teil[168] des oberen. Die Krallen. R. Eleázar erklärte: Die Stelle, die im Fleische sitzt. Die Hörner. R. Papa erklärte: Die Stelle, aus der, wenn man da schneidet, Blut hervorkommt.

Desgleichen ist ein Vieh &c. geschlachtet. R. Asi sagte: Sie lehrten, wenn ein Jisraélit ein unreines oder ein Nichtjude ein reines Vieh schlachtet, sei die Absicht[169] und die Befähigung durch Wasser von anderer Stelle[170] erforderlich. – Wozu ist die Befähigung erforderlich, es wird ja später[171] schwer unrein[172], und was später schwer unrein wird, benötigt ja nicht der Befähigung!? In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt:[173] *Wenn Wasser auf Saat kommt*: wie die Saat, die später nicht schwer unrein wird, der Befähigung benötigt, ebenso benötigt alles andere, was später nicht schwer unrein wird, der Befähigung. Ferner wird gelehrt: R. Jose sagte: Weshalb sagten sie, das Aas eines reinen Vo- Col.b gels benötige[174] der Absicht und nicht der Befähigung? Weil es später schwer unrein[175] wird. Ḥizqija erwiderte: Weil man es[176] in Teile unter Olivengröße zerstückeln kann. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Kann Ḥizqija dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt, wenn man[177] beide [Halsorgane] oder den größeren Teil von beiden durchgeschnnitten hat und es noch zuckt, unterliege es, wie Ḥizqija sagt, nicht mehr [dem Verbote] eines Gliedes, und wie R. Joḥanan sagt, unterliege es [dem Verbote] eines Gliedes[178]. Ḥizqija sagt, es unterliege nicht [dem Verbote] eines Gliedes, denn es gilt als tot; R. Joḥanan sagt, es unterliege wohl [dem Verbote] eines Gliedes, denn es gilt nicht als tot. Dieser erwiderte: Es ist nicht mehr lebend, aber auch nicht tot[179].

Der Text. Wenn man beide [Halsorgane] oder den größeren Teil von beiden durchgeschnitten hat und es noch zuckt, so unterliegt es, wie Ḥizqija sagt, nicht [dem Verbote] eines Gliedes, und wie R. Joḥanan

---

unreinigungsfähig. [167] Wenn ein Tier das lebende Vieh gebissen u. ein Stück Fleisch gelöst hat; dieses gibt man nicht auf. [168] Der im Fleische sitzt. [169] Daß es der esse, für den es geschlachtet wird. [170] Das beim Schlachten fließende Blut gilt hierbei nicht als befähigende Flüssigkeit, obgleich dies bei einer gewöhnlichen Schlachtung der Fall ist; cf. supra Fol. 35b. [171] Sobald es verendet. [172] Als Aas macht es auch Menschen u. Geräte unrein. [173] Lev. 11,38. [174] Um als Speise verunreinigungsfähig zu werden. [175] Es macht beim Essen die Person samt den Kleidern unrein; vgl. Bd. X S. 215 Anm. 17. [176] Noch bevor es Aas u. somit schwer unrein wird. [177] Von einem unreinen Vieh. [178] Von einem lebenden Tiere, das auch einem Nichtjuden verboten ist. [179] Es ist daher nicht sagt, unterliegt es [dem Verbote] eines Gliedes. R. Eleázar sagte: Halte dich an die Ansicht R. Joḥanans, denn übereinstimmend mit ihm lehrt es auch R. Ošája. R. Ošája lehrte nämlich: Wenn ein Jisraélit ein unreines Vieh für einen Nichtjuden schlachtet, so ist es, wenn er beide [Halsorgane] oder den größeren Teil von beiden durchgeschnitten hat und es noch zuckt, als Speise verunreinigungsfähig, nicht aber als Aas verunreinigend. Ein von diesem abgetrenntes Glied gilt als von Lebendem abgetrennt, von diesem abgetrenntes Fleisch gilt als von Lebendem abgetrennt, und es ist Noaḥiden selbst nach dem Verenden[180] verboten. Hat er eines oder den größeren Teil von einem durchgeschnitten, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig; hat er es gemetzelt, so haftet ihm[181] überhaupt keine Verunreinigungsfähigkeit an. Wenn ein Nichtjude ein reines Vieh für einen Jisraéliten schlachtet und es noch zuckt, so ist es als Speise verunreinigungsfähig, nicht aber als Aas verunreinigend[182]. Ein von diesem abgetrenntes Glied gilt als von Lebendem abgetrennt, von diesem abgetrenntes Fleisch gilt als von Lebendem abgetrennt, und es ist Noaḥiden selbst nach dem Verenden verboten. Hat er eines oder den größeren Teil von einem durchgeschnitten, so ist es nicht als Speise verunreinigend; hat er es gemetzelt, so haftet ihm überhaupt keine Verunreinigungsfähigkeit an. Wenn ein Nichtjude [ein Vieh] schlachtet, ohne es auf den Tod zu verletzen, und ein Jisraélit kommt und [das Schlachten] beendet, so ist es tauglich. Wenn ein Jisraélit es schlachtet, einerlei ob er es dadurch auf den Tod verletzt oder er es nicht auf den Tod verletzt, und ein Nichtjude kommt und [das Schlachten] beendet, so ist es untauglich. Wer etwas von einem Vieh essen will, bevor das Leben ausgeschieden ist, schneide ein olivengroßes Stück aus der Schlachtstelle, salze es gut, spüle es gut ab, warte bis das Leben ausgeschieden ist, und esse es dann; sowohl einem Nichtjuden als auch einem Jisraéliten ist es erlaubt. Dies ist eine Stütze für R. Idi b. Abin, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Wer kräftig werden will, schneide ein olivengroßes Stück aus der Schlachtstelle, salze es gut, spüle es gut ab und warte, bis das Leben ausgeschieden ist; sowohl einem Nichtjuden als auch einem Jisraéliten ist es erlaubt.

R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn er dabei unterbrochen oder aufgedrückt[183] hat? Ein Greis erwiderte ihm: Folgendes sagte R. Joḥanan: es benötigt der Tauglichmachung bei der Schlachtung, wie bei einem rei-

---

verunreinigend, obgleich das Glied von diesem nicht verboten ist. [180] Da beim Abtrennen das Vieh als lebend galt, übereinstimmend mit RJ. [181] Solange es noch zuckt, da es weder eine Speise noch Aas ist. [182] Da es, wenn ein Jisraélit es auf diese Weise schlachtet, zum Essen erlaubt ist. [183] Wodurch das Schlachten untauglich wird (cf. supra Fol. 9a), ob dann das Vieh diesbezüglich als gemetzelt nen Vieh. – Welcher Art der Tauglichmachung? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Die Untersuchung des Messers.

R. Zera fragte R. Šešeth: Schützt es[184] das, was darin verschluckt[185] ist? Dieser erwiderte: Es ist als Speise verunreinigungsfähig[186] und sollte schützen!? Jener entgegnete: Es ist nicht als Aas verunreinigend[187] und sollte nicht schützen!? Abajje sagte: Es schützt nicht das, was darin verschluckt ist, denn es ist als Speise verunreinigungsfähig; wer aber damit Bestialität begeht, ist schuldig, denn es ist als Aas nicht verunreinigend[188].

R. Jehuda sagt &c. Abfall. R. Hona sagte: Dies nur, wenn man es zusammengelesen hat[162].

R. Hona sagte: Sind an der Haut zwei halbe Oliven, so verlieren sie
Fol. 122 sich durch die Haut[189]. – Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jišmáél, so sagt er[190] ja, es[191] verliere sich durch die Haut nicht, und wenn nach R. Áqiba, so ist es ja selbstverständlich, denn er sagt ja, es verliere sich durch die Haut!? – Tatsächlich nach R. Jišmáél, denn nur in dem Falle, wenn ein Tier es abgetrennt hat, sagt R. Jišmáél, es verliere sich nicht durch die Haut, wenn aber das Messer, verliert es sich wohl[192]. – Komm und höre: R. Jehuda sagt, wegen des zusammengelesenen Abfalls sei man, wenn eine Olive an einer Stelle ist, schuldig, und hierzu sagte R. Hona, nur wenn man es zusammengelesen[193] hat. Allerdings lehrte es R. Hona, wenn du sagst, nach R. Jišmáél verliere es sich nicht, auch wenn das Messer es abgetrennt hat, nach R. Jišmáél, nach wem aber lehrte es R. Hona, wenn du sagst, nach R. Jišmáél verliere es sich, wenn das Messer es abgetrennt hat!? – Tatsächlich verliert es sich nach R. Jišmáél nicht, auch wenn das Messer es abgetrennt hat, und R. Hona lehrte es[194] nach R. Áqiba. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, R. Áqiba sei dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn das Messer es abgetrennt[192] hat, wenn aber ein Tier es abgetrennt hat, verliere es sich nicht, so lehrt er uns, der Grund R. Áqibas sei, weil es sich durch die Haut verliere, einerlei ob ein Tier oder das Messer es abgetrennt hat. So lehrt auch der Schlußsatz: nach R. Áqiba sind sie[195] an der Haut deshalb rein, weil sie sich durch die Haut verlieren.

---

gilt. [184] In den oben behandelten Fällen, wenn das Vieh noch zuckt, wobei es in mancher Hinsicht als lebend u. in mancher als tot gilt. [185] Vor Verunreinigung durch Bezeltung, wenn das Vieh sich in einem Raume mit einer Leiche befindet; bei einem lebenden ist dies der Fall; cf. supra Fol. 71a. [186] Es gilt somit als tot. [187] Es gilt somit als lebend. [188] In jeder Hinsicht erschwerend. [189] Sie sind unwesentlich u. daher nicht verunreinigungsfähig. [190] Über diesen Fall folgt weiter ein Streit zwischen RJ. u. RA. [191] Das an der Haut haftende Quantum Fleisch unter Olivengröße. [192] Da dies absichtlich erfolgt ist. [193] Wodurch man bekundet, daß man es als Speise betrachtet; demnach verliert es sich nicht durch die Haut, denn sonst könnte es nicht mehr Aas werden. [194] Daß 2 halbe Oliven sich durch die Haut verlieren. [195] Zwei halbe Oliven Fleisch. [196] Hin-

Bei folgendem gleicht die Haut[196] dem Fleische: Die Haut des Menschen, die Haut des Hausschweines. R. Jehuda sagt, auch die Haut des Wildschweines, die Höckerhaut des jungen Kamels, die Kopfhaut des jungen Kalbes, die Haut an den Klauen, die Haut an der Scham, die Haut des Embryos, die Haut unter dem Fettschwanze; ferner die Haut des Igels, des Chamäleons, der Eidechse und der Schnecke[197]. R. Jehuda sagt, die Eidechse gleiche dem Wiesel[198]. Diese alle sind, wenn man sie gerbt oder zur Gerbung genügend darauf getreten[199] hat, rein, ausgenommen die Haut des Menschen. R. Joḥanan b. Nuri sagt, die acht Kriechtiere[200] haben eine richtige Haut[201]. ii

GEMARA. Úla sagte: Nach der Tora ist die Haut eines Menschen rein, nur deshalb sagten sie, sie sei unrein, weil zu berücksichtigen ist, es könnte jemand die Haut seines Vaters und seiner Mutter als Decken verwenden. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Diese alle sind, wenn man sie gegerbt oder zur Gerbung genügend darauf getreten hat, rein, ausgenommen die Haut des Menschen. Úla sagte: Nach der Tora ist die gegerbte Haut eines Menschen rein, und nur deshalb sagten sie, sie sei unrein, weil zu berücksichtigen ist, es könnte jemand die Haut seines Vaters und seiner Mutter als Decken verwenden. Nach dem, der es auf den Anfangsatz bezieht, gilt es um so mehr vom Schlußsatze, und nach dem, der es auf den Schlußsatz bezieht, ist im Anfangsatze[202] die Unreinheit nach der Tora.

Die Haut &c. Schweines. Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, die [Haut] des anderen sei hart und die des ersteren weich, und einer ist der Ansicht, auch die des anderen sei weich.

Die Höckerhaut eines [jungen] Kamels. Wie lange heißt das Kamel jung? Úla erwiderte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Solange es keine Last getragen hat.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es das Alter zum Lasttragen erlangt, aber keine getragen hat? Abajje fragte: Wie ist es, wenn es das Alter zum Lasttragen nicht erlangt, aber solche getragen hat? – Dies bleibt unentschieden.

Reš Laqiš saß und fragte: Wie lange heißt das Kamel jung? R. Jišmáél b. Abba erwiderte: R. Jehošuá b. Levi sagte wie folgt: solange es keine Last getragen hat. Da rief[203] jener: Setz dich mir gegenüber. R. Zera

---

sichtl. der Unreinheit, weil sie weich ist u. ev. mitgegessen wird. 197. So nach Raschi u. der Tradition, jed. unwahrscheinlich, da nach dem T. hier von Wirbeltieren gesprochen wird; nach anderen der Skink od. die Blindschleiche. 198. Die Haut derselben gleicht nicht dem Fleische. 199. Wenn sie als Decken benutzt werden. 200. Die Lev. 11,29,30 als verunreinigend aufgezählt werden. 201. Dh. ihre Haut gleicht nicht dem Fleische u. ist daher nicht verunreinigend. 202. Die ungegerbte Haut eines Menschen. 203. Als Zeichen der Anerkennung. 204.

saß und fragte: Wie lange heißt das Kamel jung? Rabin b. Ḥenana erwiderte: Úla sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi wie folgt: solange es keine Last getragen hat. Hierauf[204]wiederholte er es. Da sprach jener: Es ist das einzige, was du weißt, und du hast es bereits gesagt. Komm und sieh den Unterschied zwischen den Mächtigen des Jisraéllandes und den Frommen Babyloniens[205].

Die Kopfhaut &c. Wie lange heißt das Kalb jung? Úla sagte, ein Jahr; R. Joḥanan sagte, solange es saugt. Sie fragten: Wie ist dies zu Col.b verstehen: Úla sagte, ein Jahr, wenn es saugt, und hierzu sagte R. Joḥanan: solange es saugt[206], oder aber: Úla sagte, ein Jahr, ob es saugt oder nicht saugt, und hierzu sagte R. Joḥanan: ein Jahr, nur[207]solange es saugt? — Komm und höre: R. Joḥanan sagte, solange es saugt; wenn dem[208]so wäre, so müßte es ja heißen: nur wenn es saugt. Schließe hieraus.

Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Ist die Kopfhaut eines jungen Kalbes verunreinigungsfähig? Dieser erwiderte: Es ist nicht verunreinigungsfähig. Jener sprach: Du hast uns ja gelehrt, Meister, bei folgenden gleiche die Haut dem Fleische: die Kopfhaut eines jungen Kalbes!? Dieser erwiderte: Reize mich nicht; ich lehrte es als Ansicht eines einzelnen. Es wird nämlich gelehrt: Hat man ein Brandopfer geschlachtet in der Absicht, eine Olive von der Haut unter dem Fettschwanze außerhalb des Raumes aufzuräuchern, so ist es untauglich[209], und es ist nicht mit der Ausrottung belegt; wenn außerhalb der Frist, so ist es verwerflich, und man macht sich der Ausrottung schuldig. Eleázar b. Jehuda aus Iblim[210]sagte im Namen R. Jáqobs, und ebenso sagte R. Šimón b. Jehuda aus Kephar Ikus im Namen R. Šimóns, dies gelte auch von der Haut an den Klauen, der Kopfhaut eines jungen Kalbes, der Haut unter dem Fettschwanze und jeder anderen Haut, von der die Weisen hinsichtlich der Unreinheit gesagt haben, sie gleiche dem Fleische, dies schließt die Haut an der Scham ein; außerhalb des Raumes ist es untauglich und es ist nicht mit der Ausrottung belegt, außerhalb der Frist ist es verwerflich, und man macht sich der Ausrottung schuldig.

Die Haut an den Klauen. Was ist unter Klauen zu verstehen? Rabh erklärte, wörtlich, die Klauen; R. Ḥanina erklärte, das Schienbein, das mit dem Kopfe verkauft wird.

Die Haut des Igels. Die Rabbanan lehrten:[211]*Die unrein sind*, dies

---

Als er sah, daß RZ. auf seine Antwort nicht reagierte. [205] RZ. gehörte zu den Frommen Babyloniens (cf. Bq. Fol. 83a), dennoch war er nicht so sanft wie R. L., der zu den Mächtigen des Jisraéllandes gehörte (cf. Jom. 9b), u. beschämte den Jünger. [206] Auch nach Ablauf eines Jahres. [207] Wenn es vor Ablauf des Jahres zu saugen aufhört, heißt es nicht mehr jung. [208] Daß beides erforderlich sei. [209] Cf. Zeb. Fol. 27b. [210] Vgl. Bd. X S. 96 Anm. 413. [211] Lev. 11,31.

schließt die Haut ein, daß sie dem Fleische gleiche. Man könnte glauben, bei allen, so heißt es[211] *diese*. – [Das Wort] *diese* bezieht sich ja auf alle!? Rabh erwiderte: [Das Wort] *nach seiner Art*[212] trennt den Zusammenhang. – Sollte er auch den Maulwurf[213] mitzählen!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Rabh ist selber Tanna, und er zählt auch den Maulwurf mit. – Unser Autor zählt ja den Maulwurf nicht mit!? R. Šešeth, Sohn des R. Idi, erwiderte: Unser Autor ist der Ansicht R. Jehudas, der sich nach dem Anfühlen[214] richtet, und über das Anfühlen bei der Eidechse[215] streiten sie.

Diese alle sind, wenn man sie gegerbt &c. Nur wenn man gegerbt hat, nicht aber, wenn man nicht gegerbt hat, und dem widersprechend lehrte ja R. Ḥija, ein Eselsohr, mit dem man einen Korb geflickt hat, sei rein[216]!? – Geflickt, auch wenn nicht gegerbt; nicht geflickt, nur wenn gegerbt, sonst aber nicht. – Was heißt zur Gerbung genügend? R. Hona erwiderte im Namen R. Jannajs: Vier Mil.

R. Abahu sagte im Namen des Reš Laqiš: Zum Kneten[217], zum Gebete[218] und zum Händewaschen[219] [gehe man] vier Mil[220]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Dies sagte Ajbu; er sagte es von vier Dingen, und eines von ihnen Fol. 123 ist die Gerbung[221]. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Dies nur vorwärts, zurück aber braucht man nicht einmal ein Mil umzukehren. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Hieraus, daß man nur ein Mil nicht umzukehren braucht, weniger als ein Mil muß man umkehren.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Soldatentrupp von Ort zu Ort vorüberzieht und in ein Haus hineingeht, so ist das Haus unrein, denn du hast keinen Soldatentrupp, der nicht mehrere Skalpe[222] bei sich führt. Dies soll dich nicht wundern; der Skalp R. Jišmáéls wird sogar auf das Haupt der Könige gesetzt[223].

iii Wenn man von einem Vieh oder einem Wilde, ob rein oder unrein, ob klein oder gross, die Haut zu einer Decke abzieht, so erfolgt es[224] bis zu einer Handhabe[225], und wenn zu einem Schlauche[226],

---

212. Zwischen den ersten 3 im Verse 29 u. den folgenden. 213. Der nachher, im Verse 30, genannt wird. 214. Der Haut; ist sie weich, so gleicht sie dem Fleische, er entnimmt dies nicht aus der Schrift. 215. Ob ihre Haut als hart oder als weich zu bezeichnen ist; beide stimmen jedoch überein, daß nur dieser Umstand entscheidend sei. 216. Sobald man es zum Gebrauche verwendet, verliert es den Charakter des Fleisches. 217. Wenn man für einen anderen Teig unter Beobachtung der levit. Reinheitsgesetze knetet u. das Wasser zum Untertauchen der Geräte braucht. 218. Wenn man auf der Reise Wasser zum Händewaschen vor dem Gebete braucht; nach einer anderen Erklärung: um zu einem Bethause zu gelangen. 219. Vor dem Essen; cf. supra Fol. 105a. 220. Wenn in dieser Entfernung Wasser zu haben ist. 221. Das Treten auf einem Felle, wovon in der Mišna gesprochen wird. 222. So nach Raschi; Schädel unwahrscheinlich, da hier wohl von der Unreinheit der Menschenhaut gesprochen wird. 223. Cf. Az. 11b u. hierzu Anm. 276. 224. Die

bis die Brust abgezogen ist; beginnt man mit den Hinterfüssen, so ist die ganze eine Verbindung für die Unreinheit, zum Unreinwerden und zum Unreinmachen. Die Haut am Halse[227] ist, wie R. Joḥanan b. Nuri sagt, keine Verbindung, und wie die Weisen sagen, solange eine Verbindung bis sie vollständig abgezogen ist.

GEMARA. Wie ist es von da[228] ab? Rabh erwiderte: Was abgezogen[229] ist, ist rein. R. Asi erwiderte: Eine Handbreite[230] nahe dem Fleische ist unrein[231]. Man wandte ein: Hat man soviel abgezogen[232], so ist, wer von da ab das, was abgezogen ist, berührt, rein. Doch wohl auch die Handbreite nahe dem Fleische!? – Nein, außer der Handbreite nahe dem Fleische. – Komm und höre: Wenn aber die Haut gegenüber dem Fleische[233], so ist er unrein. Nur wenn die Haut gegenüber dem Fleische, ist er unrein, wenn aber die Handbreite nahe dem Fleische, ist er rein!? – Die Handbreite nahe dem Fleische nennt der Autor 'gegenüber dem Fleische'. – Komm und höre: Wenn man einem Vieh oder einem Wilde, ob rein oder unrein, ob klein oder groß, die Haut zu einer Decke abzieht, so erfolgt es bis zu einer Handhabe, und eine Handbreite nahe dem Fleische ist rein!? – Hier handelt es sich um die erste[234] Handbreite. Es wird gelehrt: Unter Handhabe ist eine Handbreite zu verstehen. – Es wird ja aber gelehrt: zwei Handbreiten!? Abajje erwiderte: Eine Doppelhandbreite. Ebenso wird auch gelehrt: Unter Handhabe ist eine Doppelhandbreite zu verstehen.

Dort haben wir gelernt: Hat man das Gewand durchzureißen[235] begonnen, so gelten, sobald der größere Teil durchgerissen ist, [die Teile] nicht mehr als verbunden, und es ist rein. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies gilt nur von einem am selben Tage untergetauchten[236] Gewande, denn da man es nicht geschont und untergetaucht[237] hat,

---

Übertragung der Unreinheit vom unreinen Menschen auf das reine Fleisch, bezw. vom unreinen Fleische auf den Menschen, durch die Berührung der Haut. 225. Wörtl. daß man [die Haut] anfassen kann; ist mehr abgezogen, so gilt die Haut nicht mehr als Verbindung zwischen der Person u. dem Fleische. 226. Wobei die Haut in der Bauchgegend nicht aufgetrennt wird. 227. Die nur lose am Fleische haftet. 228. Wenn man von der Haut soviel abgezogen hat, daß man sie anfassen kann. 229. Was aber am Fleische noch haftet, gilt als Schutzbalg (cf. supra Fol. 118a) u. gehört zum Fleische. 230. Von der abgezogenen Haut. 231. Wenn das Fleisch unrein ist, bezw. für die Unreinheit empfänglich, wenn das Fleisch rein ist. 232. Wie in der Mišna angegeben. 233. Wo sie noch am Fleische haftet. 234. Falls man zwei abgezogen hat; die eine am Fleische bleibt unrein. 235. Um es von der levitischen Unreinheit zu entheben. 236. Wenn ein Gewand zur levit. Reinigung untergetaucht wird, so erlangt es erst nach Sonnenuntergang völlige Reinheit; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man den Sonnenuntergang nicht abwarten will u. es zur Enthebung von der Unreinheit lieber zerreißt. 237. Wodurch das Gewand ebenfalls leidet. 238. Sondern sich noch im so schont man es auch nicht und reißt den größeren Teil durch, nicht aber von einem nicht am selben Tage untergetauchten[238]Gewande, denn es ist zu berücksichtigen, man könnte das Durchreißen des größeren Teiles[239]unterlassen. Rabba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden: erstens könnte man[240]glauben, das Untertauchen am selben Tage sei[241]von Wirkung, und zweitens ist ja demnach auch beim Geflügel-Brandopfer Col.b nach R. Eleázar b. R. Simón[242]zu berücksichtigen, vielleicht erfolgt [das Durchkneifen] nicht beim größeren Teile[243]!? R. Joseph erwiderte ihm: Wenn du einwendest, man könnte glauben, das Untertauchen am selben Tage sei von Wirkung, so beweist es[244]der Riß, und wenn du einwendest, auch beim Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar b. R. Simón sollte dies berücksichtigt werden, so sind Priester vorsichtig[245]. – Komm und höre: Wenn man einem Vieh oder einem Wilde, ob unrein oder rein, ob klein oder groß, die Haut zu einer Decke abzieht, so erfolgt es bis zu einer Handhabe. Wenn aber mehr als eine Handhabe, so ist sie rein; wieso denn, es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht erfolgt es nur bis auf eine Handhabe; er berührt somit Unreines, und wir erklären ihn als rein!? – Bei einer Unreinheit der Tora ist dem auch so, hier aber wird von einer rabbanitischen Unreinheit[246]gesprochen. – Allerdings wenn ein Unreiner ein reines [Vieh abhäutet], wenn aber ein Reiner ein unreines, ist es ja [eine Unreinheit] der Tora[247]!? – Bei Totverletztem[248]. – Ist denn Totverletztes verunreinigend!? – Freilich, nach dem Vater Semuéls, denn dieser sagte, wenn man ein Totverletztes geschlachtet hat, sei es beim Heiligen verunreinigend[249]. – Komm und höre: R. Dostaj b. Jehuda sagte im Namen R. Simóns: Wenn man Kriechtieren die Haut abzieht, so gilt sie so lange als Verbindung, bis sie vollständig abgezogen[250]ist. Demnach gilt die [Haut] eines Kamels[251]nicht als Verbindung[252]!? – Folgere nicht: die eines Kamels gilt nicht als Verbindung, sondern: die am Halse gilt nicht als Verbindung[253], nach R. Johanan b. Nuri.

Zustande der Unreinheit befindet. 239. Man könnte aus Schonung nur die knappe Hälfte durchreißen, u. das Gewand bleibt dann unrein. 240. Wenn jemand, dem es bekannt ist, daß es an diesem Tage untergetaucht worden ist, es später benutzen sieht. 241. Vor Sonnenuntergang. 242. Nach dem der größere Teil beider Halsorgane durchzukneifen ist, der Kopf aber nicht abgetrennt werden darf. 243. Beider Halsorgane, da nach ihm darauf zu achten ist, daß diese nicht vollständig durchgekniffen werden. 244. Daß die Reinheit durch das Zerreißen u. nicht durch das Untertauchen erfolgt ist. 245. Das Abkneifen erfolgt nicht weiter als zulässig. 246. Wenn die betreffende Person nur rabbanitisch unrein ist; cf. Sab. Fol. 13b. 247. Es gibt ja keine rabban. unreinen Tiere. 248. Von einem reinen Vieh. 249. Vgl. S. 220 Anm. 177. 250. Da sie sich bei diesen schwer abziehen läßt. 251. Dh. eines unreinen Viehs. 252. Bis auf eine Handhabe; hierbei wird nichts berücksichtigt. 253. Hierbei ist nichts zu berücksichtigen, da der Hals

R. Hona sagte im Namen des R. Šimón b. Jose: Dies[254]gilt nur von dem Falle, wenn daran nicht soviel zurückbleibt, wie bei einem Überwurfe, wenn aber daran soviel zurückbleibt, wie bei einem Überwurfe, so gilt dies als Verbindung. Reš Laqiš sagte: Dies[255]gilt nur von einem Gewande, Haut aber ist[256]haltbar. R. Joḥanan aber sagte, auch Haut sei nicht[257]haltbar. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Hat man hinsichtlich einer durch Auftreten unreinen Haut beabsichtigt, daraus Riemen oder Sandalen zu machen, so ist sie, sobald man daran das Messer gesetzt hat, rein – so R. Jehuda; die Weisen sagen, erst wenn man sie auf weniger als fünf Handbreiten verkleinert hat. Hat man sie aber verkleinert, so ist sie rein; weshalb denn, man sollte ja sagen, sie sei haltbar!? – Nur in dem Falle, wenn man sie durchreißt, sagen sie, sie sei haltbar[258], hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man von dieser ringsum[259]abschneidet. R. Jirmeja wandte ein: Wenn man einem Vieh oder einem Wilde, ob rein oder unrein, ob klein oder groß, die Haut zu einer Decke abzieht, so erfolgt es bis zu einer Handhabe. Wenn aber mehr als eine Handhabe, so ist er rein; weshalb denn, man sollte ja sagen, sie sei haltbar[260]!? R. Abin erklärte: Sie wird nach und nach[261]gesondert. R. Joseph wandte ein: Die Haut am Halse ist, wie R. Joḥanan b. Nuri sagt, keine Verbindung. Weshalb denn, sie ist ja haltbar[262]!? Abajje erwiderte ihm: Da ist der Schlußsatz zu erklären: und wie die Weisen sagen, eine Verbindung[263]!? Vielmehr, erklärte Abajje, streiten sie über einen Schutzbalg, der sich von selbst[264]ablöst; nach der einen Ansicht gilt er als Schutzbalg, und nach der anderen Ansicht gilt er nicht als Schutzbalg. R. Jirmeja wandte ein: Wie mache man einen unreinen Ofen[265]rein? Man teile ihn in drei Teile[266]
Fol. 124 und kratze die Verkleidung ab, bis er[267]auf der Erde liegt. R. Meír sagt,

---

kenntlich ist.

254. Daß das Gewand durch das Durchreißen rein werde.

255. Daß, wenn nicht soviel zurückbleibt, das Gewand als durchgerissen gelte.

256. Wenn eine Sache aus Haut in der oben angegebenen Weise durchgerissen worden ist, behält sie noch immer ihre Eigenschaft.

257. Dh. sie verliert durch das Durchreißen ihre Eigenschaft.

258. Weil man den Riß zusammennähen kann.

259. Bei der genannten Größe ist sie noch als Decke verwendbar; cf. Kel. XXVII, 2.

260. Die Haut sitzt fest am Fleische.

261. Jedes bereits abgehäutete Stück gilt als vollständig abgetrennt, da es nicht mehr an das Fleisch anwachsen kann, dagegen kann eine durchgerissene Haut zusammengenäht werden.

262. Sie haftet noch am Fleische.

263. Ebensogut ist für ihn aus der Ansicht der Weisen eine Stütze zu erbringen.

264. Wie dies bei der Halshaut der Fall ist.

265. Der Ofen hatte die Form eines transportablen Topfes u. wurde außen mit Lehm verkleidet, damit er die Wärme halte, u. mit der Verkleidung an den Boden befestigt.

266. Damit keine größere Hälfte zurückbleibe, da diese unrein bleiben würde.

267. Von den Kommentaren verschieden erklärt; nach einer Erklärung ist dies auf den Ofen zu beziehen, die Verkleidung unten, mit der er am Boden befestigt ist, sei zu entfernen, sodaß er sich direkt auf der Erde befinde, nach einer anderen auf die Teile, die nicht zusammen bleiben, sondern auf der Erde liegen müssen, u.

weder brauche man die Verkleidung abzukratzen noch brauche er auf der Erde zu liegen, vielmehr vermindere man ihn, bis er innen keine vier Handbreiten hat. Hat man ihn aber auf weniger als vier Handbreiten vermindert, so ist er rein; weshalb denn, man sollte ja sagen, er sei haltbar!? Raba erwiderte ihm: Ebensogut ist ja von der Ansicht der Rabbanan, daß man die Verkleidung abkratze, bis er auf der Erde liegt, [ein Beweis zu erbringen]!? Vielmehr, erklärte Raba, ist dies wie folgt zu verstehen. Wie mache man einen unreinen Ofen rein? Nach aller Ansicht teile man ihn in drei Teile und kratze die Verkleidung ab, bis er auf der Erde liegt. Wie verfahre man, wenn man wünscht, daß ein Ofen nicht unrein werde? Man teile ihn in drei Teile und kratze die Verkleidung ab, bis er auf der Erde liegt. R. Meír sagt, weder brauche man die Verkleidung abzukratzen noch brauche er auf der Erde zu liegen, vielmehr vermindere man ihn, bis er innen keine vier Handbreiten hat[268].

Der Meister sagte: Man teile ihn in drei Teile. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ein Ofen[269], wenn er von Anfang an vier [Handbreiten] hat oder die Reste vier[270] haben — so R. Meír. Die Weisen sagen: Dies gilt nur von einem großen, ein kleiner[271] aber, in jeder Größe, sobald er fertig ist, und von den Resten die größere Hälfte[272]. Und auf unsere Frage, wieviel unter 'jede Größe' zu verstehen sei, erklärten sie in der Schule R. Jannajs, eine Handbreite, denn man pflegt Öfen von einer Handbreite[271] zu fertigen. Nur wenn vier [Handbreiten] zurückbleiben, wenn aber keine vier zurückbleiben, ist er rein[273]!? — Ich will dir sagen, dies von dem Falle, wenn man ihn zerschlagen hat, da aber, wenn man ihn gespalten hat[274].

Der Meister sagte: Von den Resten die größere Hälfte. Wofür ist die größere Hälfte einer Handbreite verwendbar!? Abajje erwiderte: Von den Resten eines großen die größere Hälfte. — Die Rabbanan sagen ja vier [Handbreiten][275]!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Ofen von neun und eines gilt von einem Ofen von sieben [Handbreiten][276].

Eine andere Lesart lautet wie folgt: R. Hona sagte im Namen des R. Jišmáél b. R. Jose: Selbst wenn daran soviel zurückbleibt, wie bei einem

---

nach einer dritten auf die Verkleidung; der Gebrauch des Sing. mascul. spricht für die erste Erklärung. 268. Sie streiten über den Fall, wenn der Ofen überhaupt nicht unrein ist. 269. Ist für die Unreinheit empfänglich. 270. Wenn er unrein ist u. man ihn zur Reinigung zerbricht, so bleibt ein Bruchstück von 4 Hb.n unrein. 271. Der nicht zur Benutzung, sondern zum Spielen für Kinder angefertigt wird. 272. Wenn beim Zerbrechen die größere Hälfte zurückbleibt, so bleibt sie unrein. 273. Auch wenn man ihn nicht in 3 Teile geteilt hat. 274. In seiner Länge, sodaß die einzelnen Teile stehen bleiben können; in diesem Falle ist er nur dann rein, wenn er in 3 Teile gespalten wird. 275. Aus dem Wortlaute geht ja hervor, daß sie hinsichtl. eines großen RM. in beiden Fällen beipflichten. 276. Im 2. Falle, wo die Hälfte keine 4 Hb.n hat, sind sie der Ansicht RM.s, im 1. hin-

Überwurfe. Reš Laqiš sagte: Dies[277] gilt nur von einem Gewande, Haut aber ist geschätzter. R. Joḥanan aber sagte, auch Haut sei nicht[278] geschätzter. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn man hinsichtlich einer durch Auftreten unreinen Haut beabsichtigt hat, daraus Riemen oder Sandalen zu machen, so ist sie, sobald man daran das Messer gesetzt hat, rein — so R. Jehuda; die Weisen sagen, erst wenn man sie auf weniger als fünf Handbreiten verkleinert hat. Hat man sie aber verkleinert, so ist sie rein; weshalb denn, man sollte ja sagen, sie sei geschätzter!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie zu einem Lehnsessel[279] verwendet[280].

iv Ist an der Haut eine Olive Fleisch, so ist, wer eine hervorstehende Faser oder ein gegenüber befindliches Haar berührt, unrein. Sind daran zwei halbe Oliven, so ist sie verunreinigend durch Tragen, nicht aber durch Berühren[281] — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, weder durch Berühren noch durch Tragen. R. Áqiba pflichtet jedoch bei, dass man, wenn man zwei halbe Oliven mit einem Spane zusammengestochen und sie geschüttelt hat, unrein sei. Nach R. Áqiba sind sie an der Haut deshalb rein, weil sie sich durch die Haut verlieren[282].

GEMARA. Úla sagte im Namen R. Joḥanans: Dies[283] lehrten sie nur von dem Falle, wenn ein Tier es abgetrennt hat, hat aber das Messer es abgetrennt, so verliert es sich wohl. R. Naḥman sprach zu Úla: Sagte es R. Joḥanan auch von der Größe eines Trita[284]? Dieser erwiderte: Jawohl. — Auch von der eines Siebes? Dieser erwiderte: Jawohl. Jener sprach: Bei Gott, auch wenn R. Joḥanan es mir mit seinem Munde gesagt hätte, würde ich auf ihn nicht gehört haben.

Als R. Ošája hinaufkam, traf er R. Ami und trug ihm dies vor. Das sagte Úla und dies erwiderte ihm jener. Da sprach dieser: Wenn R. Naḥman auch ein Schwiegersohn des Fürsten ist, darf er deshalb eine Lehre R. Joḥanans geringschätzen!? Ein anderes Mal traf er ihn sitzen und dies auf den Schlußsatz vortragen: Befinden sich daran zwei halbe Oliven, so ist sie verunreinigend durch Tragen, nicht aber durch Berühren

---

gegen sind sie erleichternder Ansicht, daß die knappe Hälfte rein sei, obgleich sie 4 Hb.n hat. [277] Daß das Gewand rein ist. [278] Sobald sie durchgerissen ist, ist sie nicht mehr verwendbar. [279] Die Etymologie des W.es מושבזג od. משבזג ist ganz dunkel; viell. מושב זג vom aram. זגא *sich stützen, anlehnen*, Lehnsessel. [280] Zu diesem Zwecke ist ein kleineres nicht mehr verwendbar. [281] Da man nicht gleichzeitig beide berühren kann, u. zwei 'halbe Berührungen' nicht vereinigt werden. [282] An der Haut sind sie keine selbständige Sache, sondern nur ein Anhängsel, u. da jede besonders nicht das vollständige Quantum hat, so verliert sie sich. [283] Daß eine ganze Olive nach aller Ansicht ihre Bedeutung nicht verliere. [284] Von einem größeren Quantum. [285] Daß 2 halbe Oliven sich nach

— so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, weder durch Berühren noch durch Tragen. R. Joḥanan sagte: Dies[285] gilt nur von dem Falle, wenn ein Tier sie abgetrennt hat, hat aber das Messer sie abgetrennt, so verlieren sie sich wohl. Da sprach er zu ihm: Der Meister bezieht dies auf den Schlußsatz! Dieser erwiderte: Jawohl; bezog Úla es euch auf den Anfangsatz? Jener erwiderte: Jawohl. Da sprach dieser: Bei Gott, auch wenn Jehošuá, der Sohn Nuns, es mir aus seinem Munde[286] gesagt hätte, würde ich auf ihn nicht gehört haben. Als Rabin und alle Reisenden kamen, bezogen sie es auf den Anfangsatz. — Demnach ist ja dagegen ein Einwand[287] zu erheben!? — Wie R. Papa erklärt hat, wenn es ganz dünn ist, ebenso auch Col.b hierbei, wenn es ganz dünn[288] ist.

Sind daran. Bar Pada sagte: Dies[289] gilt nur von der Rückseite, bei der Vorderseite[290] aber gibt es ein zusammengesetztes Berühren[291]. R. Joḥanan aber sagte, es gebe kein zusammengesetztes Berühren. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte: R. Jišmáél und R. Dosa b. Archinos lehrten das gleiche. R. Jišmáél lehrte es in der vorangehenden und R. Dosa b. Archinos in der folgenden Lehre. Hat man Dinge, die durch Bezeltung verunreinigend[293] sind, geteilt[294] in einen Raum gebracht, so ist dieser nach R. Dosa b. Archinos rein und nach den Weisen unrein. R. Dosa b. Archinos ist da der Ansicht, es gebe keine zusammengesetzte Bezeltung, ebenso gibt es auch hierbei kein zusammengesetztes Berühren. — Wenn R. Dosa b. Archinos der Ansicht R. Jišmáéls ist, so sind ja die Rabbanan der Ansicht R. Áqibas, und nach R. Áqiba sind sie ja rein[295]!? — Nach R. Áqiba sind sie nur an der Haut rein, sonst aber[296] sind sie unrein. So lehrt auch der Schlußsatz: R. Áqiba pflichtet jedoch bei, daß man, wenn man zwei halbe Oliven mit einem Spane zusammengestochen und sie geschüttelt hat, unrein sei. Nach R. Áqiba sind sie an der Haut deshalb rein, weil sie sich durch die Haut verlieren. R. Úqaba b. Ḥama wandte ein:[297] *ihr Aas*, nicht aber ihre Haut, an der zwei halbe Oliven [Fleisch] sind. Man könnte glauben, auch durch Tragen [nicht], so heißt

---

RJ. nicht verlieren. 286. So richt. nach den Handschriften. 287. Wenn eine Olive sich verliert, müßte dies auch von einem größeren Quantum gelten, u. dies ist ganz unwahrscheinlich. 288. Sodaß in einem ganz großen Umfange eine Olive Fleisch vorhanden ist; in diesem Falle verliert es sich, da es die Arbeit des Zusammenlesens nicht wert ist; hat ein Tier es abgetrennt, verliert es sich jed. nicht, weil man es nicht selbst aufgegeben hat. 289. Daß sie nach RJ. durch Berühren nicht verunreinigend sei. 290. Wo das Fleisch sich befindet. 291. Hat man zuerst die eine u. nachher die andere halbe Olive berührt, so werden beide Berührungen vereinigt. 293. Teile von einer Leiche. 294. Wenn beide Hälften zusammen das für die Verunreinigung erforderliche Quantum haben. 295. Er ist ja noch erleichternder als RJ. 296. Zwei halbe Quantitäten besonders. 297. Lev. 11,39; die kursierenden Ausgaben haben בנבלתם (V. 36), wohl falsch von בנבלת׳ in der Erstes: *und der sie trägt, ist unrein*[298] — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte: *Berührt, trägt*, wobei das Berühren[299] gilt, gilt auch das Tragen, und wobei das Berühren nicht gilt, gilt auch nicht das Tragen. Wenn dem nun so[300] wäre, so erfolgt ja dabei[301] das Berühren an der Vorderseite!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wobei das Berühren an jeder Seite erfolgt, erfolgt auch das Tragen, und wobei das Berühren an jeder Seite nicht erfolgt, erfolgt auch das Tragen nicht.

R. Ivja der Greis fragte Rabba b. R. Hona: Ist nach R. Jišmáél der geschlossene Schenkelknochen[302] verunreinigend? Ist R. Jišmáél der Ansicht, wobei das Berühren erfolgt, erfolge auch das Tragen, und wobei das Berühren nicht erfolgt, erfolge auch das Tragen nicht, und da[303] erfolgt dies[304] aus dem Grunde, weil dabei an der Vorderseite das Berühren[305] erfolgt, oder ist er nicht dieser Ansicht[306]? Dieser erwiderte: Ein Rabe[307] fliegt. Sein Sohn Raba sprach zu ihm: Ist es nicht R. Ivja der Greis aus Pumbeditha, den uns der Meister lobte, er sei ein bedeutender Mann? Dieser erwiderte: Von mir gilt heute:[308] *stärkt mich mit Traubenkuchen*, und er fragt mich Dinge, die ein Nachdenken erfordern.

Úla sagte: Hat man zwei halbe Oliven mit einem Spane zusammengestochen, so ist man, selbst wenn man sie den ganzen Tag hin und her geschüttelt hat, rein. — Aus welchem Grunde? — Es heißt *getragen werden* und wir lesen[309] *tragen*; es muß, wenn man es trägt, mit einem Male getragen werden[310] können. — Wir haben gelernt: Sind daran zwei halbe Oliven, so sind sie verunreinigend durch Tragen, nicht aber durch Berühren — so R. Jišmáél. Weshalb denn, es wird ja nicht[311] getragen!? R. Papa erwiderte: Wenn sie dünn[312] sind. — Komm und höre: R. Áqiba pflichtet jedoch bei, daß man, wenn man zwei halbe Oliven mit einem Spane zusammengestochen und sie geschüttelt hat, unrein sei. Weshalb denn, es wird ja

---

ausgabe aufgelöst. [298] Das Tragen erfolgt auch bei 2 halben Oliven; das Verb יטמא ist aus V. 39, das auch auf das Tragen bezogen wird. [299] Dh. die Unreinheit durch Berühren. [300] Daß an der Fleischseite 2 halbe Oliven auch durch Berühren verunreinigend sind. [301] Bei 2 halben Oliven. [302] Nur als Beispiel; ebenso jeder andere Markknochen. Wenn an ihm kein Loch ist u. er außen kein Fleisch, innen aber Mark hat; ein solcher ist nach dem 1. Autor (in der folgenden Mišna) nicht verunreinigend. [303] Bei 2 halben Oliven an der Haut. [304] Daß sie durch Berühren verunreinigend sind. [305] Was aber bei einem geschlossenen Knochen nicht der Fall ist, da der Knochen an sich nicht verunreinigend ist u. das Mark nicht berührt werden kann. [306] Die Verunreinigung erfolgt, weil beide halbe Oliven gleichzeitig getragen werden können, u. dies ist auch beim im Knochen eingeschlossenen Mark der Fall. [307] Ausweichende Antwort. [308] Cant. 2,5. [309] Das aktive נשא ist defektiv geschrieben, sodaß es auch als Passivum aufgefaßt u. auf das Objekt bezogen werden kann. [310] Ohne irgendwelche Verbindung, was bei 2 halben Oliven nicht der Fall ist. [311] Ohne Verbindung kann nur eine Hälfte getragen werden. [312] Wenn sie über einen großen Raum ausnicht getragen!? – Dies ebenfalls, wenn sie dünn sind. – Hierüber [streiten] Tannaím: Sowohl der Berührende als auch der Schüttelnde; R. Eliézer sagt, auch der Tragende. Ist etwa der Tragende nicht auch Schüttelnder!? Dies ist vielmehr wie folgt zu verstehen: sowohl der Berührende als auch der Schüttelnde, auch wenn es nicht getragen[313] wird, und hierzu sagt R. Eliézer, nur wenn es getragen wird. – Wieso heißt es 'auch'!? Lies: nur wenn es getragen wird.

Wer den Schenkelknochen von einer Leiche oder von Heiligem[314] Fol. 125
berührt, einerlei ob geschlossen oder durchlöchert, ist un- v
rein; wenn den Schenkelknochen von einem Aas[315] oder von einem
Kriechtiere, so ist er, wenn sie geschlossen sind, rein, und wenn irgendwie durchlöchert, unrein durch Berühren. Woher, dass auch durch Tragen? Es heisst: *berührt, trägt*; wobei das Berühren[299] gilt, gilt auch das Tragen, und wobei das Berühren nicht gilt, gilt auch nicht das Tragen.

GEMARA. Nur durch Berühren, nicht aber durch Bezeltung; in welchem Falle: ist eine Olive Fleisch daran, so sollte er auch durch Bezeltung verunreinigen[316]!? – Wenn keine Olive Fleisch daran ist. – Ist aber innen eine Olive Mark, so dringt ja die Unreinheit nach oben[317], und er sollte auch durch Bezeltung verunreinigen!? – Wenn innen keine Olive Mark ist. – Heilt das Mark innen von außen[318] her, so ist es ja ein richtiges Glied und sollte auch durch Bezeltung verunreinigen!? R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, erwiderte: Dies besagt, daß das Mark innen nicht von außen her heilt. – Weshalb ist er demnach, wenn du es auf den Fall beziehst, wenn keine Olive [Fleisch] daran ist, von Heiligem verunreinigend[319]!? Und wieso sind ferner die Schenkelknochen von Aas und Kriechtier, wenn sie durchlöchert sind, verunreinigend[320]!? – Dies ist kein Einwand; der Anfangsatz[321], wenn keine Olive [Fleisch] daran ist, und der Schlußsatz, wenn eine Olive [Fleisch] daran ist. – Was lehrt er

---

gedehnt sind u. einander berühren. [313] Gleichzeitig, dh. 2 halbe Quantitäten. [314] Einem Opfer, das verwerflich geworden ist, od. nach Ablauf der für das Essen bestimmten Frist. [315] Von diesem sind die Knochen allein nicht verunreinigend. [316] Wie dies sonst bei einer Leiche od. Teilen derselben der Fall ist. [317] Vgl. S. 216 Anm. 127. [318] Bei einem lebenden Tiere; wenn das Mark von selbst nachwachsen kann, gilt es als Glied für sich, u. ein solches ist in jeder Größe verunreinigend. Nach Raschi zu übersetzen: von heilender Wirkung auf das äußere (das Fleisch) ist, jed. sprachlich u. sachlich nicht einleuchtend. [319] Die Knochen von Opfern nach der zum Essen bestimmten Frist sind nur dann verunreinigend, wenn sie als Träger der Speise dienen, dh. wenn an diesen eine Olive Fleisch haftet. [320] Falls an diesen keine Olive Fleisch ist; bei der schweren Unreinheit wird der Knochen nicht mit dem Fleische zur Ergänzung des Quantums vereinigt; cf. supra Fol. 117b. [321] Der Fall vom Knochen einer Leiche. 322.

uns demnach[322]? — Er lehrt uns verschiedenes; im Anfangsatz lehrt er uns, daß das Mark innen nicht von außen her heile, und hinsichtlich des Heiligen lehrt er uns, daß die Träger des Übriggebliebenen[323]wesentlich seien. Mari b. Abuha sagte nämlich im Namen R. Jiçḥaqs, Knochen von Heiligem, die Übriggebliebenem als Träger gedient haben, machen die Hände unrein, weil sie Träger des Verbotenen geworden sind. Und hinsichtlich des Aases [lehrt er, daß der Knochen,] selbst wenn eine Olive [Mark] darin ist, nur durchlöchert [unrein] ist, undurchlöchert aber nicht. Abajje erwiderte: Tatsächlich heilt das Mark innen von außen her, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man [den Knochen] abgeschabt[324] hat. Dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Hat man den Schenkelknochen über die Länge abgeschabt, so ist er[325]unrein, und wenn über die Breite, so ist er rein. Als Merkzeichen diene dir die Dattelpalme[326]. R. Joḥanan erklärte: Tatsächlich, wenn eine Olive [Fleisch] daran ist, auch heilt das Mark innen von außen her, und unter Berühren, von dem er spricht, ist [auch] die Bezeltung zu verstehen. — Weshalb sind, wenn das Mark innen von außen her heilt, der Schenkelknochen von Aas und Kriechtier, wenn er nicht durchlöchert ist, rein!? R. Binjamin b. Gidel erwiderte im Namen R. Joḥanans: Hier handelt es sich um den Fall, wenn eine Olive vertrocknetes[327]Mark darin ist; bei einer Leiche dringt die Unreinheit nach oben[317], bei einem Aase aber ist er, da es vertrocknet ist, nur durchlöchert [unrein], undurchlöchert aber nicht. R. Abin, nach anderen R. Jose b. Abin, sagte: Auch wir haben demgemäß[328]gelernt: Wer eine halbe Olive[329]berührt und eine halbe Olive bezeltet[330]oder von einer halben Olive bezeltet wird, ist unrein. Einleuchtend ist es, daß sie[331]vereinigt werden, wenn du sagst, es sei eine Benennung, wieso aber werden sie vereinigt, wenn du sagst, es seien zwei Benennungen, wir haben ja gelernt, die Regel sei, [Verunreinigungsarten] derselben Benennung werden vereinigt, und er ist unrein, und haben sie verschiedene Benennungen, so ist er rein!? — Wie ist, wenn sie einer Benennung sind, Col.b der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber eine halbe Olive berührt, und etwas anderes ihn und eine halbe Olive bezeltet, so ist er rein. Wieso ist er

---

Daß ein Knochen von einer Leiche u. eine Olive Fleisch von einem Kriechtiere verunreinigend sind durch Berühren u. nicht durch Bezeltung, ist ja bekannt. 323. Die Knochen sind an sich keine Speise u. dienen nur als Träger des Fleisches. 324. Einen Streifen ringsum; das Mark heilt dann nicht mehr. 325. Selbst wenn darin das erforderliche Quantum Mark nicht vorhanden ist. 326. Schneidet man einen Streifen über die Länge heraus, so verdorrt sie nicht, wohl aber, wenn einen Streifen um die Breite. 327. Wörtl. klopfendes; solches heilt nicht mehr. 328. Daß unter Berühren auch die Bezeltung einbegriffen ist. 329. Von einem Leichnam. 330. Eine Verunreinigung durch Bezeltung erfolgt auch in dem Falle, wenn die Bezeltung durch die Person od. durch das Objekt erfolgt. 331. Das Berühren rein, wenn sie einer Benennung sind!? — Demnach besteht ja ein Widerspruch mit dem Anfangsatze!? R. Zera erwiderte: Hier wird von einer zwischen zwei Schränken gepreßten Unreinheit gesprochen, zwischen welchen kein Hohlraum von einer Handbreite[332] ist, wobei alles[333] als Berührung gilt. — Wer ist der Autor, der die Bezeltung Berühren nennt? — Es ist R. Jose, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte, ein Löffel voll Moder[334] verunreinigt durch Berühren, Tragen und Bezeltung. Einleuchtend ist dies vom Tragen und von der Bezeltung, denn man trägt das ganze und bezeltet das ganze, wieso aber durch Berühren, man berührt ja nicht[335] das ganze? Wahrscheinlich ist unter Berühren die Bezeltung zu verstehen. — Er lehrt es ja vom Berühren besonders und von der Bezeltung besonders!? Abajje erwiderte: Innerhalb einer Handbreite[336] ist es eine Bezeltung durch Berühren, oberhalb einer Handbreite[337] ist es eine bloße Bezeltung. Raba erwiderte: Auch oberhalb einer Handbreite ist es eine Bezeltung durch Berühren, und eine bloße Bezeltung ist es nur dann, wenn es durch eine Überdachung[338] erfolgt. Raba sagte: Dies entnehme ich aus dem, was wir gelernt haben: R. Jose sagte: Das Bettgeflecht und das Fenstergitter gelten als Trennung[339] zwischen dem Erdgeschosse und dem Obergeschosse, um die Unreinheit nicht nach der anderen Abteilung dringen zu lassen; hat man sie schwebend über eine Leiche[340] gebreitet, so ist das, was sich gegen ein Loch befindet, unrein, und was sich nicht gegen ein Loch[341] befindet, rein. In welchem Falle: wollte man sagen, innerhalb[342] einer Handbreite, wieso ist es rein, wenn nicht gegen ein Loch, die Leiche befindet sich ja in[342] ihrem Kleide, und eine Leiche in ihrem Kleide ist verunreinigend; doch wohl oberhalb einer Handbreite, und er nennt dies berühren!? Abajje erwiderte: Tatsächlich innerhalb einer Handbreite, wenn du aber einwendest, die Leiche befinde sich in ihrem Kleide, [so ist zu erwidern:] ein Kleid verliert sich[343] durch die Leiche, dieses aber verliert

---

u. die Bezeltung. [332] In diesem Falle dringt die Unreinheit unbegrenzt nach oben. [333] Auch die Bezeltung, da innen kein richtiges Zelt gebildet wird; nur in diesem Falle gilt die Bezeltung als Berührung. [334] Von einer Leiche. [335] Der Moder zerfällt, u. man kann nur einen Teil berühren. [336] Von der unreinen Sache. [337] Wenn die Hand mehr als eine Hb. von der unreinen Sache entfernt ist. [338] Wenn die Person u. die unreine Sache von einem anderen Gegenstande überdacht werden, nicht aber in dem Falle, wenn eine sich über der anderen befindet. [339] Wenn solche, deren Maschen keine Handbreite betragen, sich auf den Balken zwischen beiden Räumen befinden, so gelten sie diesbezügl. als richtige Decke, u. wenn eine Leiche sich im unteren Raume befindet, dringt die Unreinheit nicht in den oberen. [340] In diesem Falle gelten sie nicht als die Räume trennende Decke. [341] Sondern gegen eine Masche; das Netzwerk selbst wird nicht unrein, da es ohne Bettstelle nicht als Gerät gilt. [342] Das Netzwerk gilt, wenn es weniger als eine Hb. von der Leiche entfernt ist, als Kleid derselben. [343] Da es zur Leiche gehört; es hat daher nicht den Charakter einer Begrenzung sich nicht[344]. – Sollte dies doch als versteckte Unreinheit gelten, die nach oben dringt[345]!? – R. Jose ist der Ansicht, die versteckte Unreinheit dringe nicht nach oben. – Woher entnimmst du dies? – Wir haben gelernt: Hat ein Schrankschub einen Raum von einer Handbreite, die Öffnung aber keine Handbreite, so ist, wenn Unreines darin ist, das Haus[346] unrein, und wenn Unreines im Hause ist, das, was darin ist, rein, weil man das Unreine herausholt[347] und nicht hineinbringt; nach R. Jose ist es rein, weil man es geteilt[348] herausholen oder an seiner Stelle verbrennen kann. Ferner lehrt er im Schlußsatze: Hat man ihn an die Tür mit der Öffnung nach außen[349] hingestellt, so ist, wenn darin Unreines ist, das Fol. 126 Haus rein, und wenn Unreines im Hause ist, das, was darin ist, rein. Hierzu wird gelehrt, nach R. Jose sei es rein. Worauf bezieht sich R. Jose, wenn etwa auf den Schlußsatz, so ist es ja auch nach dem ersten Autor rein. Vielmehr, der erste Autor sagte, wenn das Unreine sich darin befindet, sei das Haus unrein, entweder weil man das Unreine herausholt, oder[350] weil die versteckte Unreinheit durchdringt, und R. Jose erwiderte ihm: Gegen deine Begründung, man müsse das Unreine herausholen, [ist zu erwidern:] man kann es geteilt herausholen oder an seiner Stelle verbrennen, und gegen deine Begründung, die versteckte Unreinheit dringe durch, [ist zu erwidern:] die versteckte Unreinheit dringt nicht durch. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Jose sich mit sich selbst befindet: Wir haben gelernt: Wenn ein Hund, der Leichenfleisch gefressen hat und verendet[351] ist, an der Schwelle[352] liegt, so bringt er, wie R. Meír sagt, wenn sein Hals eine Weite von einer Handbreite hat, die Unreinheit [in das Haus] hinein, wenn aber nicht, so bringt er die Unreinheit nicht hinein. R. Jose sagt, man richte sich [nach der Lage der Unreinheit][353], befindet sie sich gegenüber der Oberschwelle einwärts, so ist das Haus unrein, und wenn gegenüber der Oberschwelle auswärts, so ist es rein. R. Eleázar sagt, ist sein Maul nach innen gerichtet, sei das Haus rein, ist sein Maul nach außen gerichtet, sei das Haus unrein, weil die Unreinheit durch den After austritt. R. Jehuda b. Bethera sagt, das Haus sei, ob so oder so, unrein. R. Jose bezieht sich wohl auf den Fall, wenn

---

der Unreinheit. [344] Da es in Wirklichkeit kein Kleid ist. [345] Vgl. S. 216 Anm. 127. [346] In dem dieser sich befindet. [347] Das Unreine muß auf jeden Fall aus dem Schub entfernt werden u. macht dann das Haus unrein, daher erfolgt dies schon vorher; dagegen aber braucht es nicht in den Schub gebracht zu werden. [348] In Quantitäten, die nicht verunreinigend sind. [349] Das Unreine braucht dann nicht durch den Raum des Hauses getragen zu werden. [350] In dem Falle, wenn der Schub keinen Raum von einer Handbreite hat, auch wenn er an der Tür mit der Mündung nach außen steht. [351] Lebend ist er nicht verunreinigend, da die verschluckte Unreinheit nicht verunreinigend ist; cf. supra Fol. 71a. [352] Mit dem Maule gegen den Innenraum. [353] In welchem Teile des der Hals keine Weite von einer Handbreite hat, somit ist er der Ansicht, die versteckte Unreinheit dringe durch. Raba erwiderte: Er lehrt, daß man sich nach dem Hohlraume der Unreinheit[354] richte; R. Jose streitet über beides und sprach zu R. Meír wie folgt: Während du sagst, wenn der Hals eine Weite von einer Handbreite hat, bringe er die Unreinheit hinein, richten wir uns nach dem Hohlraume, und während du sagst, [wenn er auf der Schwelle liegt,] sei das Haus unrein, ist es vielmehr, wenn gegenüber der Oberschwelle[355] einwärts, unrein, und wenn gegenüber der Oberschwelle auswärts, rein. R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte ausdrücklich demgemäß: R. Jose sagt, man richte sich nach dem Hohlraume der Unreinheit. – Wer ist der Autor, der gegen ihn streitet[356]? – Es ist R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Drei Unreinheiten sondern Col.b sich von einer Leiche, die nur durch zwei [Arten von Verunreinigung] und nicht durch die dritte [verunreinigend[357] sind]; folgende sind es: ein Löffel voll Moder, ein gerstengroßer Knochen, und Rollstein[358] und Stütze. Ein Löffel voll Moder verunreinigt durch Tragen und Bezeltung, nicht aber durch Berühren[359]; durch Berühren erfolgt es nur bei den anderen. Ein gerstengroßer Knochen verunreinigt durch Tragen und Berühren, nicht aber durch Bezeltung; durch Bezeltung erfolgt es bei den anderen. Rollstein und Stütze verunreinigen durch Berühren und Bezeltung, nicht aber durch Tragen; durch Tragen erfolgt es nur bei den anderen.

DER SCHENKELKNOCHEN VON EINEM AAS ODER VON EINEM KRIECHTIERE &C. Die Rabbanan lehrten:[330] *Ihr Aas*, nicht aber einen geschlossenen Schenkelknochen. Man könnte glauben, auch [nicht] einen durchlöcherten, so heißt es:[360] *wer berührt, ist unrein*; ist ein Berühren möglich, so ist er unrein, und ist ein Berühren nicht möglich, so ist er rein. R. Zera sprach zu Abajje: Demnach sollte ein Vieh in seiner Haut nicht verunreinigen!? – Geh und sieh doch, wieviel Löcher daran sind. R. Papa sprach zu Raba: Demnach sollte doch eine Niere in ihrem Talge[361] nicht verunreinigen!? – Komm und sieh doch, wieviel Fäden sich durch diesen ziehen.

R. Ošája fragte: Wie ist es, wenn man [den Knochen] zu durchlöchern

---

Körpers das Leichenfleisch sich befindet. [354] Nach dem Hohlraume im Halse, durch den die Unreinheit mündet, u. nicht nach der äußeren Weite; nur in dem Falle, wenn der Hals die Weite einer Handbreite hat. [355] Die Oberschwelle ist schmal u. liegt gegenüber der Mitte der unteren Schwelle. [356] Der oben (Fol. 125b) lehrt, daß Berühren u. Bezeltung nicht vereinigt werden. [357] Bei allen Teilen von einer Leiche, die verunreinigend sind (eine Olive Fleisch, der Schädel, ein Kab Knochen) erfolgt dies auf 3 Arten: durch Berühren, durch Tragen u. durch Bezeltung. [358] Vgl. S. 218 Anm. 149. [359] Weil nur eine Berührung eines Teiles u. nicht des ganzen Quantums erfolgt; RJ. dagegen ist der Ansicht, dies erfolge auch durch Berühren. [360] Lev. 11,39. [361] Von einem Aase; dieser beabsichtigt hat, und dies nicht getan hat: gilt das Fehlen des Durchlöcherns als Fehlen einer Handlung oder nicht? Später entschied er, das Fehlen des Durchlöcherns gelte nicht als Fehlen einer Handlung.

vi Das entwickelte Ei[362] eines Kriechtieres ist rein; ist es etwas durchlöchert, so ist es unrein. Wer eine zur Hälfte aus Fleisch und zur Hälfte aus Erde[363] bestehende Maus berührt, ist, wenn das Fleisch, unrein, und wenn die Erde, rein; R. Jehuda sagt, auch wenn er die Erde gegenüber dem Fleische berührt, sei er unrein.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[364] *Die unrein sind,* dies schließt das Ei eines Kriechtieres und den Schenkelknochen eines Kriechtieres ein. Man könnte glauben, auch wenn es nicht entwickelt ist, so heißt es: *Kriechtier;* wie das Kriechtier entwickelt ist, ebenso auch das Ei eines Kriechtieres, wenn es entwickelt ist. Man könnte glauben, auch undurchlöchert, so heißt es: *wer berührt, ist unrein;* ist ein Berühren möglich, so ist er unrein, und ist ein Berühren nicht möglich, so ist er rein. Wieviel beträgt die Durchlöcherung? Eine Haarbreite, denn bei einer Haarbreite ist ein Berühren möglich.

Wer eine Maus zur Hälfte &c. R. Jehošuá b. Levi sagte: Dies nur dann, wenn sie über die ganze Länge entwickelt ist. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: R. Jehuda sagt, auch wenn er die Erde gegenüber dem Fleische berührt, sei er unrein. R. Jehošuá b. Levi sagte: Dies nur dann, wenn sie über die ganze Länge entwickelt ist. Nach dem, der dies auf den Anfangsatz bezieht, gilt dies umso mehr vom Schlußsatze, und nach dem, der dies auf den Schlußsatz bezieht, gilt dies im Anfangsatze auch von einer, die nicht entwickelt ist[365].

Die Rabbanan lehrten: Da es *Maus* heißt, so verstehe ich dies auch von der Seemaus, die ebenfalls Maus heißt. Man könnte einen Schluß folgern: das Wiesel ist unrein und die Maus ist unrein, wie das Wiesel eine Art ist, die nur das Festland bewohnt, ebenso auch nur die Maus, die das Festland bewohnt. Oder aber wie folgt: das Wiesel ist unrein und die Maus ist unrein, wie vom Wiesel alles, was Wiesel heißt, ebenso auch von der Maus alles, was Maus heißt. Daher heißt es:[366] *auf der Erde.* Aus [den Worten] *auf der Erde* könnte man entnehmen, sie sei nur auf der Erde verunreinigend, nicht aber, wenn sie in das Meer hinabgestiegen ist, so Fol. 127 heißt es:[366] *das wimmelt,* wo es auch wimmelt. Vielleicht ist dem nicht so,

---

ist rein u. sollte demnach als Schutz dienen. 362. In dem ein zum Ausschlüpfen entwickeltes Junges sich befindet. 363. Die sich nicht fortpflanzt, sondern aus der Erde wächst. Belege für die Existenz dieses Pflanzentieres aus griech. u. lat. Schriftstellern des Altertums gibt Lewysohn, *Zool. d. T.* § 494; eine solche in Jemen gesehen zu haben behauptet ein Reisender im המגיד 1865 Nr. 12. 364. Lev. 11,31. 365. Über die ganze Länge, da man das Fleisch berührt. 366. Lev.

sondern [wie folgt auszulegen:] *das wimmelt*, was wirft[367], ist unrein, was aber nicht wirft, ist nicht unrein, wonach eine zur Hälfte aus Fleisch und zur Hälfte aus Erde bestehende Maus auszuschließen ist, da sie sich nicht fortpflanzt? Es ist ein Schluß zu folgern: das Wiesel ist unrein und die Maus ist unrein, wie vom Wiesel alles, was Wiesel heißt, ebenso auch von der Maus alles, was Maus heißt, wonach auch eine zur Hälfte aus Fleisch und zur Hälfte aus Erde bestehende Maus einzuschließen ist. Oder aber wie folgt: wie ein Wiesel sich fortpflanzt, ebenso auch eine Maus, die sich fortpflanzt. Daher heißt es: *unter den Kriechtieren.* Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht [ist wie folgt auszulegen:] *unter den Kriechtieren*, dies schließt die zur Hälfte aus Fleisch und zur Hälfte aus Erde bestehende Maus ein; *das wimmelt*, alles was wimmelt, auch die Seemaus, und [die Worte] *auf der Erde* besagen, daß sie auf dem Festlande verunreinigend und im Meere nicht verunreinigend sei!? Dieser erwiderte: Machst du das Meer zu einem Raume der Unreinheit, so ist es ja einerlei, ob sie sich da oder dort befindet. — [Die Worte] *auf der Erde* sind ja aber dazu nötig, um die zweifelhafte schwimmende Unreinheit[368] auszuschließen!? R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte nämlich: *Auf der Erde*, dies schließt die zweifelhafte schwimmende Unreinheit aus. — Es heißt zweimal[369] *auf der Erde.*

Die Rabbanan lehrten:[370] *Die Kröte nach ihrer Art*, dies schließt den Årod[371], den Ben-Nephil[372] und den Salamander[373] ein. Wenn R. Åqiba an diesen Schriftvers[374] herankam, sprach er:[375] *Wie groß sind deine Werke, o Herr!* Du hast Geschöpfe, die im Meere gedeihen, und du hast Geschöpfe, die auf dem Festlande gedeihen; wenn die des Meeres aufs Festland heraufkämen, sie würden sofort verenden, und wenn die des Festlandes ins Meer hinabstiegen, sie würden sofort verenden. Du hast Geschöpfe, die im Feuer gedeihen, und du hast Geschöpfe, die in der Luft gedeihen; wenn die des Feuers in die Luft kämen, sie würden sofort verenden, und wenn die der Luft ins Feuer kämen, sie würden sofort verenden. *Wie groß sind deine Werke, o Herr!*

Die Rabbanan lehrten: Alles, was sich auf dem Festlande befindet, befindet sich auch im Meere, ausgenommen das Wiesel [Ḥulda]. R. Zera

---

11,29. [367] Das W. שרץ hat auch die Bedeutung: sich wimmelnd fortpflanzen. [368] Wenn die unreine Sache auf dem Wasser schwimmt u. es zweifelhaft ist, ob eine Berührung erfolgt ist. [369] Lev. 11,29 u. ib. V. 42. [370] Lev. 11,29. [371] Od. Arvad (so nach einer Randglosse des Aškenazi), wie weiter folgt, Bastard v. Schlange u. Kröte; nach Lewysohn (*Zool. d. T.* § 300) die Wasserschlange. [372] So nach den Handschriften; nach Lewysohn (op. cit. § 277) der Skink. [373] Nach dem T. ein aus dem Feuer entstandenes Tier; vgl. Bd. IV S. 319 Anm. 115. [374] In dem von den wunderbaren Tieren die Rede ist. [375] Ps. 104,24.

sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[376]*höret dies, alle Bewohner der Erde* [Ḥeled].

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Die Biber von Naraš sind keine Bewohner des Festlandes. R. Papa sprach: In den Bann komme Naraš, sein Fett, sein Fell und sein Fettschwanz.

[377]*O Land, Land, Land, höre das Wort des Herrn.* R. Papa sagte: Naraš wollte das Wort des Herrn nicht hören. R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Küßt dich jemand aus Naraš, so zähle[378]deine Zähne. Begleitet dich jemand aus Nehar Peqod, so tut er dies wegen des schönen Mantels, den er an dir sah. Begleitet dich jemand aus Pumbeditha, so wechsle deine Herberge[379].

R. Hona b. Turta erzählte: Einst ging ich nach Vaád[380]und sah eine Schlange um eine Kröte gewunden; nach Tagen ging aus ihnen ein Árod hervor. Als ich zu R. Šimón dem Frommen kam, sprach er zu mir: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Sie bringen Geschöpfe hervor, die ich in meiner Welt nicht erschaffen habe, so will auch ich über sie ein Geschöpf[381]bringen, das ich in meiner Welt nicht erschaffen habe. — Der Meister sagte ja aber, [Tiere], deren Begattungsart und Schwangerschaft gleich sind, können von einander gebären und großziehen, und deren Begattungsart und Schwangerschaft nicht gleich[382]sind, können nicht von einander gebären und großziehen!? Rabh erwiderte: Es war ein Wunder in einem Wunder. — Dies war ja eine Heimsuchung!? — Das Wunder in einem Wunder erfolgte zur Heimsuchung.

vii DAS AN EINEM VIEH NACHHÄNGENDE GLIED ODER FLEISCH IST AN SEINER
STELLE ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG UND BENÖTIGT[383]DER BE-
Col.b FÄHIGUNG. IST DAS VIEH GESCHLACHTET WORDEN, SO IST ES DURCH DAS BLUT
BEFÄHIGT — SO R. MEÍR; R. ŠIMÓN SAGT, ES SEI DADURCH NICHT BEFÄHIGT.
IST DAS VIEH VERENDET, SO BENÖTIGT DAS FLEISCH DER BEFÄHIGUNG UND
DAS GLIED IST ALS GLIED VON LEBENDEM VERUNREINIGEND, NICHT ABER ALS
GLIED VON EINEM AASE — SO R. MEÍR; NACH R. ŠIMÓN IST ES REIN.

GEMARA. Nur als Speise verunreinigungsfähig, nicht aber als Aas[384] verunreinigend; in welchem Falle: sind sie heilbar[385], so sollten sie auch nicht als Speise verunreinigungsfähig sein, und sind sie nicht heilbar, so sollten sie auch als Aas unrein sein!? — Tatsächlich, wenn sie nicht

---

376. Ps 49,2. 377. Jer. 22,29. 378. Er wird wohl welche gestohlen haben. 379. Damit er dich nicht bestehle. 380. Dieser Name variiert in den Handschriften; manche hat יער, Wald; in dieser Ortschaft wurde die Kreuzung von Tieren verschiedener Art betrieben, die nach jüd. Gesetze verboten ist. 381. Der Árod gilt als eines der gefährlichsten Tiere; cf. Ber. Fol. 33a. 382. Wie dies bei Schlange u. Kröte der Fall ist. 383. Um verunreinigungsfähig zu werden. 384. Dh. als Totes, als Glied von Lebendem, das ebenfalls verunreinigend ist. 385. Wenn sie

heilbar sind, nur ist die Unreinheit des Aases anders, denn der Allbarmherzige sagt:[386]*wenn fallen,* nur wenn es abgefallen[387]ist. Ebenso wird auch gelehrt: Man könnte glauben, das nachhängende, mit dem Vieh durch eine haarähnliche Faser verbundene Glied oder Fleisch sei als Aas verunreinigend, so heißt es: *wenn fallen,* nur wenn es abgefallen ist. Dennoch[388]sind sie als Speisen verunreinigungsfähig. Dies ist eine Stütze für R. Ḥija b. Aši, denn R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Šemuéls: Vertrocknete Feigen an den Stengeln sind als Speise verunreinigungsfähig, und wer sie am Šabbath pflückt, ist ein Sündopfer[389]schuldig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Vertrocknetes Grünkraut an den Stengeln, wie Kohl oder Kürbisse, ist nicht als Speise verunreinigungsfähig; hat man es abgeschnitten und getrocknet, so ist es als Speise verunreinigungsfähig. — Wieso, wenn abgeschnitten und getrocknet, es ist ja[390]nichts weiter als Holz!? R. Jiçḥaq erwiderte: In der Absicht, es zu trocknen[391]. Dies gilt nur von Kohl und Kürbissen, die getrocknet nicht eßbar sind, andere Früchte aber sind verunreinigungsfähig. In welchem Falle: sind sie samt den Stengeln vertrocknet, so ist es ja selbstverständlich[392]; doch wohl ohne Stengel. — Tatsächlich samt den Stengeln, und nötig ist [diese Lehre] wegen des Falles, wenn man es zum Trocknen abgeschnitten[393]hat. — Komm und höre: Wenn ein [Ast von einem] Baume abgeplatzt ist und an diesem Früchte vorhanden sind, so gelten sie als gepflückt; vertrocknete[394]gelten als haftend. Wie nun jene als gepflückt gelten in jeder Hinsicht, so gelten wohl diese als haftend in jeder Hinsicht!? — Wieso dies, diese so und jene anders.

Ist das Vieh geschlachtet worden &c. Worin besteht ihr Streit? Rabba erwiderte: Sie streiten darüber, ob das Vieh als Stiel[395]des Gliedes gelte; einer ist der Ansicht, das Vieh gelte nicht als Stiel des Gliedes, und einer ist der Ansicht, das Vieh gelte als Stiel des Gliedes. Abajje erwiderte: Sie streiten über den Fall, wenn beim Anfassen des kleineren Teiles der größere nicht mitgezogen[396]wird; einer ist der Ansicht, wenn beim Anfassen des kleineren Teiles der größere nicht mitgezogen wird, gleiche er diesem, und einer ist der Ansicht, er gleiche ihm nicht. Auch R. Joḥanan ist der Ansicht, daß sie über den Fall streiten, wenn beim Anfassen des kleineren Teiles der größere nicht mitgezogen wird. R. Joḥanan wies

---

wieder anwachsen können. [386] Lev. 11,37. [387] Vom Körper vollständig getrennt. [388] Obgleich es noch mit dem Vieh verbunden ist. [389] Sie sind als Speisen verunreinigungsfähig, obgleich sie hinsichtl. des Šabbathgesetzes als am Baum haftend gelten. [390] Da es nicht genußfähig ist. [391] Solange es feucht ist, ist es verunreinigungsfähig. [392] Da sie dann auch hinsichtl. des Šabbathgesetzes als gepflückt gelten. [393] Daß es dann verunreinigungsfähig ist. [394] An einem gesunden Ast. [395] Der die Befähigung auf die Speise überträgt; cf. supra Fol. 118b. [396] Ob sie hinsichtl. der Übertragung der Befähigung

nämlich auf einen Widerspruch hin, in welchem R. Meír sich mit sich selber befindet: Kann R. Meír denn gesagt haben, wenn beim Anfassen des kleineren Teiles der größere nicht mitgezogen wird, gleiche er jenem, dem widersprechend wird ja gelehrt, wenn von einer Speise ein Teil ab-
Fol. 128 getrennt ist und nur an etwas haftet, gleiche er, wie R. Meír sagt, wenn beim Anfassen des kleineren Teiles der größere mitgezogen wird, jenem, und wenn nicht, gleiche er ihm nicht. Und R. Joḥanan erklärte, er[397] habe hier seine Ansicht geändert[398]. — Was ist dies denn für ein Widerspruch, vielleicht unterscheidet R. Meír zwischen [der Unreinheit] des am selben Tage Untergetauchten[399] und anderen Unreinen!? — Es wird gelehrt: Rabbi sagte, dies gelte sowohl von [der Unreinheit] des am selben Tage Untergetauchten als auch von anderen Unreinen. — Vielleicht unterscheidet Rabbi nicht, R. Meír aber wohl!? — R. Jošija erwiderte: R. Joḥanan sagte wie folgt: Nach den Worten Rabbis hat er hier seine Ansicht geändert. Raba erwiderte: Sie streiten darüber, ob ein Stiel von Bedeutung ist nur für die Unreinheit und nicht für die Befähigung; einer ist der Ansicht, der Stiel sei von Bedeutung nur für die Unreinheit, nicht aber für die Befähigung, und einer ist der Ansicht, der Stiel sei von Bedeutung für die Unreinheit und für die Befähigung. R. Papa erwiderte: Sie streiten über die Befähigung vor[400] der Absicht. Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagte: R. Áqiba lehrte, der Talg von Geschlachtetem benötige[401] in Dörfern[402] der Absicht, nicht aber der Befähigung, da er bereits durch die Schlachtung befähigt worden[403] ist. Da sprach ich zu ihm: Du hast uns gelehrt, Meister, daß, wenn man Endivien für ein Vieh gesammelt und abgespült hat, und sich nachher überlegt, sie für Menschen zu verwenden, sie wiederum der Befähigung[404] benötigen. Hierauf trat R. Áqiba zurück und lehrte wie R. Jehuda. Einer ist der Ansicht der ursprünglichen Lehre [R. Áqibas], und einer ist der Ansicht der späteren Lehre. R. Aḥa, Sohn des Iqa, erwiderte: Sie streiten über den Fall, wenn zwischen dem Durchschneiden des einen und des anderen Halsorganes

---

zusammen gehören. 397. RM., der sonst der Ansicht ist, in einem solchen Falle gleiche der kleinere Teil dem größeren. 398. So an dieser Stelle von Raschi erklärt; sonst hat die bekannte Wendung מוחלפת השיטה die Bedeutung, die Ansichten der streitenden Autoren seien verwechselt worden; RM. wäre demnach der Ansicht, der kleinere Teil gleiche nicht dem größeren, u. RS. entgegengesetzter Ansicht. 399. Von der die angezogene Lehre spricht; bei einer solchen Unreinheit ist er, da sie nur rabbanitisch ist, erleichternder Ansicht. 400. Da ein Glied von Lebendem auch einem Nichtjuden verboten ist, so wird es zur Speise erst durch die Absicht, daß die Schlachtung für einen Nichtjuden erfolge; hier handelt es sich um den Fall, wenn diese Absicht erst nach dem Schlachten, wodurch es befähigt wird, erfolgt ist. 401. Um verunreinigungsfähig zu sein. 402. Wo man ihn nicht zu essen pflegte. 403. Obgleich die Befähigung vorher erfolgt ist. 404. Weil die Abdas Blut fortgewischt wurde; einer ist der Ansicht, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginne bis zur Beendigung, somit ist es[405] Blut der Schlachtung, und einer ist der Ansicht die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, somit ist es[406] Blut einer Verletzung. R. Aši erwiderte: Sie streiten darüber, ob nur die Schlachtung und nicht das Blut befähige[407].

Rabba fragte: Gilt ein lebendes Vieh als Stiel eines Gliedes[408]? – Dies bleibt unentschieden.

Abajje sagte: Sie sagten: Wenn man Gurken in einen Pflanzentopf[409] gepflanzt hat und sie gewachsen sind und über den Pflanzentopf hinausragen, so sind sie[410] rein. R. Šimôn sprach: Weshalb sollten sie dadurch rein sein!? Vielmehr sind die verunreinigungsfähigen[411] verunreinigungsfähig und die reinen rein. Folgendes aber fragte Abajje: Gilt die eine als Stiel der anderen? – Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja sagte: Sie sagten, wenn man einen halben Kürbis götzendienstlich verehrt hat, habe man ihn verboten[412] gemacht. Folgendes aber fragte R. Jirmeja: Gilt die [eine Hälfte] als Stiel für die andere? – Dies bleibt unentschieden. Col.b

R. Papa sagte: Sie sagten, wenn ein Zweig von einem Feigenbaume abgeplatzt ist und durch die Rinde anhaftet, sei er nach R. Jehuda rein[413], und wie die Weisen sagen, wenn er weiter leben kann, rein, wenn aber nicht, unrein. Folgendes aber fragte R. Papa: Gilt er als Stiel für einen anderen[414]? – Dies bleibt unentschieden.

R. Zera sagte: Sie sagten, wenn man einen Eckstein[415] herausreißt, reiße man ihn vollständig[416] heraus, und wenn man [das Haus] zertrümmert, zertrümmere man nur die Seite des [aussätzigen] und lasse die des ande-

---

sicht vor der Befähigung ungültig ist. [405] Das auf das Glied gespritzte u. fortgewischte Blut. [406] Da es vor der Gültigkeit der Schlachtung fortgewischt worden ist; das Blut einer Verletzung gehört nicht zu den zur Unreinheit befähigenden Flüssigkeiten; cf. Fol. 35b. [407] Die Schlachtung ist auf das nachhängende Glied ohne Wirkung, da es dadurch nicht zum Essen erlaubt wird, u. über die Befähigung durch das Blut streiten sie. [408] Zur Übertragung der Unreinheit. [409] Ist der Topf nicht durchlöchert, so sind sie vom Boden getrennt u. daher verunreinigungsfähig. [410] Da sie mit der Erde verbunden worden sind. [411] Die über den Topf hinausragen. [412] Zur Nutznießung; aus diesem Grunde ist er nicht mehr als Speise verunreinigungsfähig. [413] Da er durch die Rinde am Baume befestigt ist. [414] Wenn von diesem Zweige ein anderer abgeplatzt ist u. nicht mehr fortleben kann, jedoch mit diesem durch die Rinde verbunden ist. [415] Der zu 2 Häusern gehört u. mit einem Aussatz behaftet ist (cf. Lev. 14,33ff); im 1. Stadium ist nur der aussätzige Stein zu entfernen, im fortschreitenden Stadium, wenn auch der neu eingesetzte Stein vom Aussatz befallen wird, ist das ganze Haus zu zertrümmern. [416] Auch wenn die andere Seite des Steines zu einem anderen Hause geren. Folgendes aber fragte R. Zera: Gilt die eine Seite als Stiel der anderen[417]? – Dies bleibt unentschieden.

Ist das Vieh verendet. Welchen Unterschied gibt es zwischen einem Gliede von Lebendem und einem Gliede von Aas? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des vom Gliede abgesonderten Fleisches; das von einem Gliede von Lebendem abgesonderte Fleisch ist nicht verunreinigend, und das von einem Gliede von Aas abgesonderte ist verunreinigend. – Welcher Schriftvers deutet darauf, daß ein Glied von Lebendem verunreinigend ist? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: [Es heißt:][418]*und wenn von dem Vieh verendet*[419]. – Dies ist ja aber wegen einer anderen Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs nötig!? R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, und nach anderen wurde es in einer Barajtha gelehrt: *Und wenn von dem Vieh verendet*, manches [verendete] Vieh ist verunreinigend und manches ist nicht verunreinigend, nämlich das totverletzt Geschlachtete. – Der Allbarmherzige könnte ja geschrieben haben: *vom Vieh*, wenn es aber *von dem*[420]*Vieh* heißt, so ist beides zu entnehmen. – Demnach sollte dies auch vom Fleische[421]gelten!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, das von Lebendem abgesonderte Fleisch sei verunreinigend, so heißt es: *und wenn von dem Vieh verendet*; wie beim Verendeten kein Ersatz nachwächst, ebenso alles andere, wofür kein Ersatz[422]nachwächst – so R. Jose. R. Áqiba sagte: *Vieh*, wie das Vieh Sehnen und Knochen hat, ebenso alles andere, was Sehnen und Knochen hat. Rabbi sagte: *Vieh*, wie das Vieh Fleisch, Sehnen und Knochen hat, ebenso alles andere, was Fleisch, Sehnen und Knochen hat. – Welchen Unterschied gibt es zwischen Rabbi und R. Áqiba? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Schienbeines[423]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Áqiba und R. Jose dem Galiläer? R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Niere und der Lippe[424]. Desgleichen wird auch von den Kriechtieren gelehrt: Man könnte glauben, das von Kriechtieren abgesonderte Fleisch sei verunreinigend, so heißt es:[425]*wenn sie tot sind*; wie beim Toten kein Ersatz nachwächst, ebenso alles andere, wofür kein Ersatz nachwächst – so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagte: *Kriechtier*, wie das Kriechtier Sehnen und Knochen hat, ebenso alles andere, was Sehnen und Knochen hat. Rabbi sagte: *Kriechtier*, wie das Kriechtier Fleisch, Sehnen und Knochen hat, ebenso alles andere, was Fleisch, Sehnen

---

hört u. mit dem Aussatz nicht behaftet ist. [417] Um die Unreinheit aus dem einen Hause in das andere zu tragen. [418] Lev. 11,39. [419] Von, partitiv, auch ein Teil des Viehs. [420] Mit dem ה des Artikels. [421] Von einem Gliede. [422] Wie dies bei einem Gliede der Fall ist. [423] Das Sehnen u. Knochen, aber kein Fleisch hat. [424] Sie haben keine Knochen, wachsen aber auch nicht nach. [425]

nen und Knochen hat. Zwischen Rabbi und R. Åqiba besteht ein Unterschied hinsichtlich des Schienbeines, welchen Unterschied gibt es zwischen R. Åqiba und R. Jose dem Galiläer? R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Niere und der Lippe. Und beides ist nötig. Würde es nur vom Vieh gelehrt worden sein, [so könnte man glauben, das Fleisch] von einem lebenden sei deshalb nicht verunreinigend, weil dieses nicht in Linsengröße[426]verunreinigend ist, beim Kriechtiere aber, das in Linsengröße verunreinigend ist, sei es auch von einem lebenden verunreinigend. Und würde es nur vom Kriechtiere gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] da es durch Tragen nicht verunreinigend ist, so ist auch [das Fleisch] von einem lebenden nicht verunreinigend, beim Vieh aber, das durch Tragen verunreinigend ist, sei es auch von einem lebenden verunreinigend. Daher ist beides nötig.

Die Rabbanan lehrten: Hat man ein olivengroßes[427]Stück Fleisch von einem Gliede von einem lebenden [Vieh] abgeschnitten, so ist es, wenn man es abgeschnitten und nachher hinsichtlich dessen beabsichtigt[428]hat, rein[429], und wenn beabsichtigt und nachher abgeschnitten, unrein.

R. Asi fehlte im Lehrhause, und als er R. Zera traf, fragte er ihn, was im Lehrhaus vorgetragen worden sei. Dieser erwiderte: Was ist dir schwierig? — Er lehrt, wenn man hinsichtlich dessen beabsichtigt und es nachher abgeschnitten hat, sei es unrein: dies ist ja eine unsichtbare[430]Un- Fol. 129
reinheit, und die unsichtbare Unreinheit ist nicht verunreinigend!? Dieser erwiderte: Dies war mir ebenfalls schwierig, und ich fragte R. Abba b. Mamal, und er erwiderte mir, hier sei die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, die unsichtbare Unreinheit sei verunreinigend. Jener entgegnete: Dies sagte er mir wiederholt, und ich erwiderte ihm, R. Meír unterscheide zwischen einer Unreinheit, die der Befähigung[431]benötigt, und einer Unreinheit, die der Befähigung nicht benötigt. Raba sprach: Was ist dies für ein Einwand, vielleicht in dem Falle, wenn es bereits befähigt worden ist!? Rabba b. R. Ḥanan sprach zu Raba: Wozu ist eine Befähigung nötig, es ist ja durch das, wovon es herkommt, schwer[432]verunreinigend!? Dieser erwiderte: Vorher hatte es als Holz[433]gegolten.

Lev. 11,31. [426] Das Aas ist nur in Olivengröße verunreinigend. [427] Das W. כזית, das in den Handschriften fehlt, ist zu streichen, da es sich hierbei um die Empfänglichkeit für die Unreinheit handelt, wobei die Eigröße als Norm gilt. [428] Es zum Essen (für einen Nichtjuden) zu verwenden. [429] Da es erst nach dem Abschneiden verunreinigungsfähig wird, wo es bereits vom unreinen Gliede getrennt ist; die eigene Unreinheit verliert es beim Abschneiden, da es dann nicht mehr zum unreinen Gliede gehört. [430] Die Übertragung der Unreinheit erfolgt vor dem Abschneiden, wo nicht ersichtl. ist, wo diese beginnt. [431] Wie in unserem Falle; hinsichtl. einer solchen pflichtet er bei, daß die unsichtbare nicht verunreinigend sei. [432] Solange es am Gliede haftete, war es erstgradig unrein, u. in einem solchen Falle ist die Befähigung nicht erforderlich. [433] Vorher galt es

Abajje sagte: Sie sagten, ein Klumpen Sauerteig, den man zum Sitzen bestimmt hat, verliere seine Eigenschaft[434]. Die Unreinheit[435] desselben ist nicht aus der Tora, denn wenn man sagen wollte, aus der Tora, so würde es sich ja ergeben, daß Speisen schwer verunreinigend[436] sein können. – Bei der Verwendung gilt er als Holz.

Abajje sagte [ferner]: Sie sagten, den Götzen gespendete Speisen seien durch Bezeltung verunreinigend. Die Unreinheit derselben ist nicht aus der Tora, denn wenn man sagen wollte, aus der Tora, so würde es sich ja ergeben, daß Speisen schwer verunreinigend sein können. – Bei der Verwendung gelten sie als Holz[437].

Abajje sagte [ferner]: Sie lehrten, haftende Speisen gleichen den Geräten[438]. Deren Unreinheit ist nicht aus der Tora, denn wenn man sagen wollte, aus der Tora, so würde es sich ja ergeben, daß Speisen schwer verunreinigend sein können. – Bei der Verwendung gelten sie als Holz.

R. Papa sprach zu Raba: Es wird gelehrt, der Talg von Aas in Dörfern[439] benötige der Absicht[440] und der Befähigung[441]. Seine Unreinheit durch die Niere[442] ist nicht aus der Tora, denn wenn man sagen wollte, aus der Tora, so würde es sich ja ergeben, daß Speisen schwer verunreinigend[443] sein können. – Bei der Verwendung gilt er als Holz[444].

R. Mathna sagte: Sie sagten, wenn man ein Haus mit Saaten[445] überdacht hat, seien sie rein[446]. Deren Unreinheit ist nicht aus der Tora, denn wenn man sagen wollte, aus der Tora, so würde es sich ja ergeben, daß Saaten schwer verunreinigend sind. – Bei der Verwendung gelten sie als Holz.

Nach R. Šimôn ist es rein. Wie du es nimmst: bewirkt das Verenden

---

nicht als Speise u. war, obgleich unrein, nichts mehr als ein Stück Holz; durch die Absicht, es zum Essen zu verwenden, ist daraus eine ganz neue Sache geworden, die der Befähigung benötigt. 434. Als Speise; er wird dadurch zu einem Geräte, u. wenn man ihn am Pesaḥfeste in seinem Besitze behält, begeht man dadurch nicht das bezügl. (cf. Ex. 13,7 u. Dt. 16,4) Verbot. 435. Der es von jetzt ab als Sitzgerät unterworfen ist, wenn es von einem Flußbehafteten als solches benutzt wird. 436. Wenn sie in ein Gerät verwandelt worden sind, während sie in Wirklichkeit nur leicht unrein werden können. 437. Sie sind zum Essen verboten u. haben die Eigenschaft einer Speise verloren. 438. An denen sie haften; wenn beispielsweise Teig an einem Troge haftet u. die Erhaltung desselben erwünscht ist, so gleicht er diesem hinsichtl. der Unreinheit; cf. Pes. Fol. 45a. 439. Wo man ihn nicht zu essen pflegte. 440. Ihn zu essen. 441. Um verunreinigungsfähig zu sein. 442. Der Talg des Aases ist an sich nicht unrein, sondern nur die Nieren, zu denen er gehört; cf. supra Fol. 126b. 443. Durch die Absicht wird er zur Speise, u. zwar ist er als Aas schwer verunreinigend. 444. Er ist nicht als Speise unrein, sondern als Aas, das zum Essen verboten u. daher keine Speise ist. 445. Mit Halmen, in denen sich Getreidekörner befinden. 446. Sie verlieren dadurch ihre Eigenschaft als Speise u. sind als solche nicht verunreinigungsfähig; dagegen sind sie, wenn das Haus von einem Aussatze befallen wird, gleich diesem schwer verunreinigend. 447. Sc. des Gliedes; es gilt dadurch als das Abfallen[447], so sollte es als Glied von Lebendem unrein sein, und bewirkt das Verenden nicht das Abfallen, so sollte es als Glied von Aas[448] unrein sein!? — R. Šimôn bezieht sich auf den Anfangsatz: das an einem Vieh nachhängende Glied oder Fleisch ist an seiner Stelle als Speise verunreinigungsfähig und benötigt der Befähigung; nach R. Šimôn ist es rein. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Was ist der Grund R. Šimôns? Die Schrift sagt:[449]*von jeder Speise, die gegessen wird*; eine Speise, die man Fremden[450]zu essen geben darf, heißt Speise, und eine Speise, die man Fremden nicht zu essen geben[451]darf, heißt nicht Speise. R. Zera Col.b sprach zu R. Asi: Vielleicht ist folgendes der Grund R. Šimôns: weil es durch die Haut verbunden[452]ist!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Zweig von einem Feigenbaume abgeplatzt ist und durch die Rinde anhaftet, so ist er nach R. Jehuda rein; die Weisen sagen, kann er weiter leben, sei er rein, wenn aber nicht, unrein. Und auf unsere an dich gerichtete Frage, was der Grund R. Jehudas sei, erwidertest du uns, weil er anhaftet. Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf den Mittelsatz: ist das Vieh geschlachtet worden, so ist es durch das Blut befähigt — so R. Meír. R. Šimôn sagt, es sei dadurch nicht befähigt. (R. Asi sprach:) R. Joḥanan sagte: Was ist der Grund R. Šimôns? Die Schrift sagt: *von jeder Speise, die gegessen wird*, eine Speise, die man Fremden zu essen geben darf, heißt Speise, und eine Speise, die man Fremden nicht zu essen geben darf, heißt nicht Speise. — Vielleicht ist hierbei der Grund R. Šimôns nach Rabba[453]oder nach R. Joḥanan[454]zu erklären!? — Vielmehr, tatsächlich bezieht es sich auf den Schlußsatz, jedoch nicht auf das Glied, sondern nur auf das Fleisch. Ist das Vieh verendet, so benötigt das Fleisch der Befähigung, nach R. Šimôn aber ist es rein. Hierzu sagte R. Joḥanan: Was ist der Grund R. Šimôns? Die Schrift sagt: *von jeder Speise, die gegessen wird*, eine Speise, die man Fremden zu essen geben darf, heißt Speise, und eine Speise, die man Fremden nicht zu essen geben darf, heißt nicht Speise[455].

DAS AN EINEM MENSCHEN NACHHÄNGENDE GLIED ODER FLEISCH IST REIN; viii IST DER MENSCH GESTORBEN, SO IST DAS FLEISCH REIN, DAS GLIED ABER ALS GLIED VON EINEM LEBENDEN VERUNREINIGEND, NICHT ABER ALS GLIED VON EINER LEICHE SO R. MEÍR; NACH R. ŠIMÔN IST ES REIN.

---

vom Körper getrennt. 448. Mit dem es verbunden ist. 449. Lev. 11,34. 450. Einem Nichtjuden. 451. Da das Glied von Lebendem auch Nichtjuden verboten ist. 452. Dies braucht nicht aus der Schrift gefolgert zu werden. 453. Weil das Vieh hinsichtl. der Befähigung nicht als Stiel des Gliedes gilt; ob. Fol. 127b. 454. Der kleinere Teil gehöre nicht zum ganzen; ob. Fol. 127b. 455. Wegen dieser Lehre, daß das Fleisch rein sei, auch wenn es befähigt worden ist, ist der ange-

GEMARA. Welcher Ansicht ist R. Šimón: ist er der Ansicht, der Tod bewirke das Abfallen[447], so sollte es als Glied von einem Lebenden unrein sein, und ist er der Ansicht, der Tod bewirke nicht das Abfallen, so sollte es als Glied von einer Leiche unrein sein!? – R. Šimón bezieht sich auf andere[456]Fälle. Der erste Autor sagt, das Glied sei unrein als Glied von einem Lebenden, nicht aber als Glied von einer Leiche, demnach ist ein Glied von einer Leiche sonst unrein, und hierzu sagte R. Šimón, ein Glied von einer Leiche sei auch sonst nicht unrein. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte: Ich hörte, ein Glied von einem Lebenden sei unrein. Da sprach R. Jehošuá zu ihm: Nur von einem Lebenden und nicht von einer Leiche!? Es ist ja vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das abgetrennte Glied von einem Lebenden, der rein ist, unrein ist, um wieviel mehr das von einer Leiche, die unrein ist. Desgleichen steht in der Fastenrolle geschrieben: Am kleinen Pesaḥfeste[457] darf keine Trauer abgehalten werden. Darf etwa am großen [Pesaḥfeste] eine Trauer abgehalten werden!? Vielmehr umso weniger an diesem, ebenso auch hierbei: umso mehr dieses. Dieser erwiderte: So[458] habe ich es gehört. – Welchen Unterschied gibt es zwischen einem Gliede von einem Lebenden und einem Gliede von einer Leiche!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer von einem Gliede von einem Lebenden abgesonderten Olive Fleisch oder eines gerstengroßen Knochens. Wir haben nämlich gelernt: Eine von einem Gliede von einem Lebenden abgesonderte Olive Fleisch ist nach R. Eliézer unrein und nach R. Neḥunja b. Haqana und R. Jehošuá rein. Ein von einem Gliede von einem Lebenden abgesonderter gerstengroßer Knochen ist nach R. Neḥunja unrein und nach R. Eliézer und R. Jehošuá[459]rein. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch hinsichtlich des ersten Autors und R. Šimóns [zu erklären], ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich einer Olive Fleisch und eines gerstengroßen Knochens[460].

---

zogene Schriftvers nötig. 456. Er spricht von einem fleischlosen Gliede von einer Leiche. 457. Od. zweites Pesaḥfest, das derjenige, der aus irgend einem Grunde das Pesaḥfest zur festgesetzten Zeit nicht feiern konnte, im folgenden Monat zu feiern hat; cf. Num. 9,10ff. 458. Daß nur ein Glied von einem Lebenden unrein sei; wohl in dem Falle, wenn es keine Olive Fleisch u. keinen gerstengroßen Knochen hat. 459 Zur Erklärung vgl. Ed. VI, 3. 460. Sie streiten nicht über ein Glied von einer Leiche, sondern über eine Olive Fleisch u. einen gerstengroßen Knochen von einer solchen; nach dem ersten Autor ist eines unrein (übereinstimmend mit RE. od. RN.) u. nach RS. sind beide rein (übereinstimmend mit RJ.).

ZEHNTER ABSCHNITT

DAS GESETZ] VON BUG, KINNBACKEN UND MAGEN[1] HAT GELTUNG IM [JISRAÉL]LANDE UND AUSSERHALB DES LANDES, WENN DER TEMPEL BESTEHT UND WENN DER TEMPEL NICHT BESTEHT, NUR BEI PROFANEM UND NICHT BEI HEILIGEM. MAN KÖNNTE FOLGERN: WENN VON PROFANEM, VON DEM BRUST UND SCHENKEL NICHT ZU ENTRICHTEN SIND, DIE PRIESTERGABEN ZU ENTRICHTEN SIND, UM WIEVIEL MEHR SIND VON HEILIGEM, VON DEM BRUST UND SCHENKEL ZU ENTRICHTEN[2] SIND, DIE PRIESTERGABEN ZU ENTRICHTEN; DAHER HEISST ES: [3]*diese habe ich dem Priester Ahron und seinen Söhnen gegeben, zur ewigen Satzung*; ER ERHÄLT NUR DAS, WAS IM ABSCHNITTE GENANNT IST. i ALLE HEILIGEN [TIERE], DIE EINEN BLEIBENDEN LEIBESFEHLER VOR IHRER HEILIGUNG HATTEN UND AUSGELÖST WORDEN SIND, UNTERLIEGEN [DEM GESETZE] VON DER ERSTGEBURT[4] UND DER PRIESTERGABEN, DÜRFEN ALS PROFAN ZUR SCHUR UND ZUR ARBEIT VERWANDT WERDEN, IHRE JUNGEN UND IHRE MILCH NACH DER AUSLÖSUNG SIND ERLAUBT, WER SIE AUSSERHALB[5] SCHLACHTET, IST FREI, SIE ÜBERTRAGEN NICHT [DIE HEILIGKEIT] AUF DAS EINGETAUSCHTE, UND WENN SIE VERENDEN, DÜRFEN SIE AUSGELÖST[6] WERDEN; AUSGENOMMEN DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT[7]. IST DIE HEILIGUNG VOR DEM GEBRECHEN ERFOLGT, ODER WENN SIE VOR DER HEILIGUNG EINEN VORÜBERGEHENDEN LEIBESFEHLER HATTEN UND NACHHER EINEN DAUERNDEN LEIBESFEHLER BEKOMMEN HABEN, UND AUSGELÖST WORDEN SIND, SO SIND SIE VON DER ERSTGEBURT UND DEN PRIESTERGABEN FREI, NICHT PROFAN, UM ZUR SCHUR UND ZUR ARBEIT VERWANDT ZU WERDEN, IHRE JUNGEN UND IHRE MILCH NACH DER AUSLÖSUNG SIND VERBOTEN, WER SIE AUSSERHALB SCHLACHTET, IST SCHULDIG, SIE ÜBERTRAGEN [DIE HEILIGKEIT] AUF DAS EINGETAUSCHTE, UND WENN SIE VERENDEN, SIND SIE ZU BEGRABEN. ii

GEMARA. Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige *diese* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, vom Heiligen seien die Priestergaben zu entrichten; dagegen ist ja aber zu erwidern: wohl gilt dies von Profanem, das zur Erstgeburt pflichtig ist!? — Man könnte von den Männchen[8] folgern. — Wohl gilt dies von den Männchen, die zur

---

[1] Daß sie von jedem geschlachteten Vieh an einen Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3. [2] Diese sind im Tempel zu schwingen u. an den Priester zu entrichten; cf. Lev. 7,30. [3] Lev. 7,34. [4] Cf. Ex. 13,12ff. [5] Des Tempelhofes. [6] Um das Aas den Hunden vorwerfen zu dürfen. [7] Diese bleiben auch gebrechenbehaftet in jeder Hinsicht heilig, nur daß sie nicht als Opfer dargebracht werden dürfen. [8] Bei denen dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommt. 9. Von der

Erstschur[9] pflichtig sind!? – Von den Böcken[10]. – Wohl gilt dies von den Böcken, die zur Verzehntung in die Hürde kommen!? – Von den alten[11]. – Wohl gilt dies von den alten, die zur Verzehntung in die Hürde gekommen sind!? – Von gekauften und verwaisten[12]. – Wohl gilt dies von gekauften und verwaisten, deren Art in die Hürde zur Verzehntung kommt!? – Wenn du von der Art sprichst, so ist dies auch beim Heiligen der Fall: die Art desselben kommt zur Verzehntung in die Hürde. – Sollte [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß von Profanem Brust und Schenkel zu entrichten sind: wenn von Heiligem, von dem die Priestergaben nicht zu entrichten sind, Brust und Schenkel zu entrichten sind, um wieviel mehr sind von Profanem, von dem die Priestergaben zu entrichten sind, Brust und Schenkel zu entrichten!? – Die Schrift sagt:[13]*dies ist das Recht der Priester*, nur dieses[14], anderes aber nicht. – Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige *dies* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, von Profanem seien Brust und Schenkel zu entrichten; wo sollten diese denn, die des Schwingens benötigen, geschwungen werden: wenn außerhalb[5], so heißt es Col.b ja:[15]*vor dem Herrn*, und wenn innerhalb, so bringt man ja Profanes in den Tempelhof. Wozu ist nun, wo dies nicht möglich ist, [das Wort] *dies* nötig!? – Wegen einer Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte, wer die Priestergaben[16]beschädigt oder aufgegessen hat, sei[17]ersatzfrei.

Der Text. R. Ḥisda sagte: Wer die Priestergaben beschädigt oder aufgegessen hat, ist ersatzfrei. – Aus welchem Grunde? – Wenn du willst, sage ich: weil es *dies* heißt, und wenn du willst, sage ich: weil es Geld ist, das keine Kläger[18]hat. Man wandte ein:[13]*dies ist das Recht der Priester*, dies lehrt, daß die Priestergaben Rechtskraft haben. Doch wohl in der Beziehung, daß sie durch Richter einklagbar sind!? – Nein, daß sie durch Richter zu verteilen[19]sind. Dies nach R. Šemuél b. Naḥmani, denn R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß man einem Priester aus dem gemeinen Volke keine Gabe verabreiche? Es heißt:[20]*und er gebot dem Volke, den Bewohnern Jerušalems, den Priestern und den Leviten den ihnen gebührenden Anteil zu liefern, damit sie*

---

jährlichen Schafschur ist zuerst ein Teil an den Priester zu entrichten; cf. Dt. 18,4.
[10] Bei diesen haben beide genannten Gesetze keine Geltung.
[11] Von denen der Zehnt bereits entrichtet worden ist u. die nicht mehr zu diesem Behufe in die Hürde kommen.
[12] Wenn die Mutter bei der Geburt verendet ist; von solchen ist der Zehnt nicht zu entrichten.
[13] Dt. 18,3.
[14] Die in der Schrift genannten Priestergaben.
[15] Lev. 7,30.
[16] Bevor sie in den Besitz des Priesters gekommen sind.
[17] Dies wird, wie weiter folgt, aus dem W.e 'dies' entnommen, nur wenn sie vorhanden sind, sind sie Eigentum des Priesters.
[18] Er kann jeden klagenden Priester abweisen u. sagen, er wollte sie einem anderen geben.
[19] Die Richter haben hierbei würdige Personen auszusuchen.
[20] iiChr. 31,4.
[21]

am Gesetze des Herrn festhalten; wer am Gesetze des Herrn festhält, erhält einen Anteil, und wer am Gesetze des Herrn nicht festhält, erhält keinen Anteil. — Komm und höre: R. Jehuda b. Bethera sagte: *Recht*, dies lehrt, daß die Priestergaben Rechtskraft haben; man könnte glauben, auch Brust und Schenkel haben Rechtskraft, so heißt es *dies*. In welcher Hinsicht: wollte man sagen, daß sie durch Richter zu verteilen sind, so werden ja auch Brust und Schenkel durch Richter verteilt; doch wohl, daß sie durch Richter einklagbar sind!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie bereits in seinen Besitz gekommen sind. — Wozu braucht es von dem Falle, wenn sie bereits in seinen Besitz gekommen sind, gelehrt zu werden[21]!? — Wenn sie ungesondert[22] in seinen Besitz gekommen sind, und dieser Autor ist der Ansicht, die noch nicht abgehobenen Gaben gelten als bereits abgehoben. — Komm und höre: Wenn ein Besitzender von Ort zu Ort wandert und genötigt ist, Nachlese, Vergessenes, Eckenlaß[23] und Armenzehnten zu nehmen, so nehme er, und wenn er heimkehrt, ersetze er es — so R. Eliézer[24]!? R. Ḥisda erwiderte: Hier lehrten sie einen Akt der Frömmigkeit. Raba sprach: Der Autor lehrt, er müsse ersetzen und du sagst, hier lehrten sie einen Akt der Frömmigkeit!? Ferner wird der Einwand nicht aus der Ansicht R. Eliézers erhoben, sondern aus dem Schlußsatze: die Weisen sagen, er war dann arm. Nur aus dem Grunde, weil er arm war, ein Reicher aber muß ersetzen; weshalb denn, dies ist ja ebenso, als wenn jemand Priestergaben beschädigt oder aufgegessen hat!? R. Ḥisda erwiderte: Hier lehrten sie einen Akt der Frömmigkeit. — Komm und höre: Woher, daß der Eigentümer, wenn er seine Früchte unverzehntet gegessen hat, desgleichen ein Levite, wenn er seinen Zehnten[25] unverzehntet gegessen hat, ersatzfrei ist? Es heißt:[26] *sie sollen nicht entweihen die heiligen Gaben der Kinder Jisraél, die sie abheben*; sie haben Anspruch darauf erst nach dem Abheben. Demnach ist er, wenn nach dem Abheben, ersatzpflichtig; weshalb denn, dies ist ja ebenso, als wenn jemand Priestergaben beschädigt oder gegessen hat!? — Hier ebenfalls in dem Falle, wenn sie unverzehntet[27] in seinen Besitz gekommen sind, und dieser Autor ist der Ansicht, Fol. 131 die noch nicht abgehobenen Gaben gelten als bereits abgehoben. — Komm und höre: Wenn einem die Regierung seine Tenne abgenommen hat, so ist er, falls es wegen einer Schuld erfolgt ist, zur Verzehntung[28] verpflich-

---

Sie sind ja dann sein Eigentum u. selbstverständlich einzuklagen. [22] Mit dem ganzen Vieh, bevor sie abgetrennt worden sind. [23] Auf die nur Arme ein Anrecht haben. [24] Auch hierbei ist kein Kläger vorhanden, dennoch muß er Ersatz leisten. [25] Von dem er einen Teil an den Priester zu entrichten hat; cf. Num. 18,26ff. [26] Lev. 22,15. [27] Die Früchte samt den darin enthaltenen priesterl. Abgaben. [28] Von anderem Getreide, auch für das ihm abgenommene. [29] Er tet[29], und falls als Konfiskation, von der Verzehntung frei!? – Anders ist es hierbei, da er dadurch einen Nutzen hat[30]. – Komm und höre: Wenn jemand zu [einem Schlächter] sagte, daß er ihm die Eingeweide einer Kuh verkaufe, und darunter die Priestergaben[31] sich befinden, so gebe er sie dem Priester und ziehe ihm nichts vom Preise ab; kaufte er sie nach Gewicht, so gebe er sie dem Priester und ziehe sie ihm vom Preise ab. Weshalb denn, dies[32] ist ja ebenso, als wenn jemand Priestergaben beschädigt oder aufgegessen hat!? – Anders ist es da, wo sie vollständig vorhanden sind. – Komm und höre: Neun Dinge sind Eigentum des Priesters[33]: die Hebe, die Zehnthebe, die Teighebe, die Erstschur, Priestergaben, das Demaj, die Erstlinge, das Grundkapital und das Fünftel[34]. Doch wohl in der Hinsicht, daß sie durch Richter einklagbar sind!? – Nein, hinsichtlich der folgenden Lehre: In welcher Beziehung sagten sie, sie seien Eigentum des Priesters? Daß er dafür Sklaven, Grundstücke und unreines Vieh kaufen darf, ein Gläubiger sie für seine Schuld und seine Ehefrau für ihre Morgengabe wegnehmen kann, und er dafür eine Gesetzrolle[35] [anschaffen] darf.

Einst war ein Levite, der Priestergaben wegnahm[36], und als man es Rabh erzählte, sprach er: Nicht genug, daß man sie von ihm[37] nicht nimmt, auch wegnehmen tut er! – [Welcher Ansicht] ist Rabh: gehören [Leviten] zum Volke[38], so sollte man sie von ihnen auch nehmen, und gehören sie nicht zum Volke, so hat der Allbarmherzige ihn ja befreit[39]!? – Ihm war es zweifelhaft, ob sie zum Volke gehören oder nicht.

R. Papa saß und trug diese Lehre[40] vor, da wandte R. Idi b. Abin gegen R. Papa ein: Für die vier Armengaben vom Weinberge, Abfall, Nachlese[41], Vergessenes und Eckenlaß, die drei vom Getreide, Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß, und die zwei von den Baum[früchten], Vergessenes und Eckenlaß, hat der Eigentümer keinen Dank[42] zu beanspru-

---

ist also für den Zehnten ersatzpflichtig. [30] Er bezahlt damit seine Schuld u. dies ist ebenso als würde das Getreide in seinem Besitze geblieben sein; unter 'verpflichtet' ist zu verstehen, das für eine Schuld abgenommene Getreide sei zehntpflichtig, nicht aber, daß er ersatzpflichtig sei. [31] Der Magen. [32] Wenn der Schlächter ihm die dem Priester gehörenden Gaben mitverkauft; er sollte sie dem Priester nicht zu geben brauchen. [33] Er darf sie unbeschränkt nießbrauchen. [34] Wenn jemand einen Proselyten beraubt hat u. dieser ohne Erben gestorben ist, so hat er das geraubte Kapital nebst einem Fünftel an den Priester zu entrichten; cf. Bq. Fol. 118b. [35] Die ihm keinen materiellen Nutzen bringt. [36] Von Kindern, die sie Priestern bringen wollten. [37] Für andere Priester, wenn er Vieh schlachtet. [38] Dem nach iiChr. 31,4 die Entrichtung der priesterl. Abgaben auferlegt wurde. [39] Er hat ihm keinerlei Nachsicht erwiesen, daß er von ihm die Priestergaben nicht einzog. [40] Daß dies R. zweifelhaft war. [41] Cf. Pea. VII,3. [42] Sie kommen überhaupt nicht in den Besitz des Eigentümers, sondern gehören schon auf dem Felde den Armen. [43] Der selbst Anspruch auf diese Abchen; sie werden selbst dem Ärmsten in Jisraél[43] abgenommen. Für den Armenzehnten, der zuhause verteilt wird, gehört der Dank[44] dem Eigentümer, aber auch dieser wird selbst dem Ärmsten in Jisraél abgenommen. Die übrigen Priestergaben, wie Bug, Kinnbacken und Magen, werden von einem Priester für einen anderen Priester oder von einem Leviten für einen anderen Leviten nicht[45] genommen. Die vier Gaben vom Weinberge, Abfall, Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß, denn es heißt:[46] *in deinem Weinberge sollst du nicht nachlesen und den Abfall deines Weinberges sollst du nicht auflesen.* Ferner heißt es:[47] *wenn du deinen Weinberg aberntest, sollst du hinterher nicht nachlesen,* und R. Levi sagte, dies sei auf das Vergessene[48] [zu beziehen]. Hinsichtlich des Eckenlasses ist dies durch [das Wort] *hinterher* von der Oliven[lese] zu entnehmen, denn es heißt:[49] *wenn du deine Ölbäume abklopfst, sollst du nicht hinterher die Zweige absuchen,* und in der Schule R. Jišmáéls erklärten sie, man beraube sie nicht des Schmuckes[50]. Die drei vom Getreide, Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß, denn es heißt:[51] *wenn ihr die Ernte eures* Col.b *Landes erntet, so sollst du bei deinem Ernten die Ecke deines Feldes nicht vollends abmähen, und die Nachlese deiner Ernte &c.* [Ferner heißt es:][52] *wenn du deine Ernte auf dem Felde erntest und eine Garbe auf dem Felde vergissest &c.* Die zwei von den Baum[früchten], Vergessenes und Eckenlaß, denn es heißt: *wenn du deine Ölbäume abklopfst, sollst du nicht hinterher die Zweige absuchen,* und in der Schule R. Jišmáéls erklärten sie, man beraube sie nicht des Schmuckes, und [das Wort] *hinterher* ist auf das Vergessene [zu beziehen]. Für all dieses hat der Eigentümer keinen Dank zu beanspruchen, denn bei ihnen wird [der Ausdruck] 'zurücklassen'[42] gebraucht. Sie werden selbst dem Ärmsten in Jisraél abgenommen, denn es heißt:[51] *und die Nachlese deiner Ernte sollst du nicht auflesen, für den Armen und den Fremdling sollst du sie lassen;* dies ist ein Gebot für den Armen[53] inbetreff des seinigen. Für den Armenzehnten, der zuhause verteilt wird, gehört der Dank dem Eigentümer, denn hierbei wird [der Ausdruck] 'geben' gebraucht. Dieser wird selbst dem Ärmsten in Jisraél abgenommen, denn R. Ileá sagte, dies sei durch [das Wort] *Fremdling*[54] von jenen zu folgern; wie dies bei jenen auch für den Armen inbetreff des seinigen gilt, ebenso gilt dies hierbei auch für den Armen inbetreff des seinigen. Die übrigen Priestergaben,

---

gaben von fremden Feldern hat; cf. ib. VIII, 8.

[44] Weil er ihm von seinem Besitze gibt.

[45] Ist der Schlachtende selber Priester, so kann er die Priestergaben für sich behalten.

[46] Lev. 19,10.

[47] Dt. 24,21.

[48] 'Hinterher', man darf nicht umkehren u. es holen.

[49] Dt. 24,20.

[50] Man lasse etwas zurück: das hier gebrauchte W. תפאר wird v. פאר, Kopfschmuck abgeleitet.

[51] Lev. 23,22.

[52] Dt. 24,19.

[53] Die W.e 'für den Armen' sind zu verstehen, für ihn gilt das vorangehende Verbot der Nachlese.

[54] Das bei diesem gleich jenen gebraucht wird.

wie Bug, Kinnbacken und Magen werden von einem Priester für einen anderen Priester oder von einem Leviten für einen anderen Leviten nicht genommen. Demnach werden sie von einem Leviten für einen Priester genommen, somit gehören sie ja zum Volke!? — Wie der Bug, nicht aber der Bug selbst, das ist nämlich der erste Zehnt[55]. — Der erste Zehnt gehört ja dem Leviten!? — Nach R. Eleázar b. Ázarja, denn es wird gelehrt: Die Hebe dem Priester, der erste Zehnt dem Leviten — so R. Áqiba; R. Eleázar b. Ázarja sagt, auch dem Priester. — Allerdings sagt R. Eleázar b. Ázarja, auch dem Priester, sagt er etwa: nur dem Priester und nicht dem Leviten!? — Freilich, nachdem Ézra sie gemaßregelt[56]hat. — Allerdings hat Ézra sie gemaßregelt, daß man ihn ihnen nicht gebe, sagte er etwa auch, daß man ihn von ihnen nehme!? — Vielmehr, wie der Bug, nicht aber der Bug selbst, das ist die Erstschur[57]. — Komm und höre: Die Regel hierbei ist: alles, woran Heiligkeit haftet[58], wie Hebe, Zehnthebe und Teighebe, bringe man aus seinem[59]Besitze, und woran Heiligkeit nicht haftet, wie Bug, Kinnbacken und Magen, bringe man nicht aus seinem Besitze[60]. — Wie der Bug, nicht aber den Bug selbst, nämlich den ersten Zehnten, nachdem Ézra sie gemaßregelt hat. — Komm und höre: Wer für einen Priester oder einen Nichtjuden geschlachtet hat, ist von den Priestergaben frei. Demnach ist er, wenn für einen Leviten oder Jisraéliten, verpflichtet!? — Folgere nicht: wenn für einen Leviten oder einen Jisraéliten, so ist er verpflichtet, sondern: wenn für einen Jisraéliten, so ist er verpflichtet. — Sollte er doch, wenn er demnach frei ist, falls für einen Leviten, lehren: wer für einen Leviten oder einen Nichtjuden schlachtet, ist von den Priestergaben frei[61]!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt, wer für einen Priester oder einen Nichtjuden schlachtet, sei von den Priestergaben frei, und wenn für einen Leviten oder einen Jisraéliten, verpflichtet. Dies ist eine Widerlegung Rabhs!? — Rabh kann dir erwidern: hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt:[62]*Er entsündige das Heilige des Heiligtums*, das ist das Allerheiligste; *das Offenbarungszelt*, das ist der Tempel; *den Altar*, dem Worte gemäß; *soll er entsündigen*, das sind die Vorhöfe; *den Priestern*, dem Worte gemäß; *dem Volke*, das sind die Jisraéliten; *schaffe er Sühne*, das sind die Leviten. Dagegen lehrt ein Anderes: *Schaffe er Sühne*, das sind die Sklaven. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht gehören sie zum Volke[63] und nach der anderen Ansicht gehören sie nicht zum Volke. – Sollte Rabh doch, wenn er der Ansicht des einen Autors ist, es sagen, und wenn er der Ansicht des anderen Autors ist, es sagen!? – Ihm war es zweifelhaft, ob nach dem einen oder dem anderen Autor zu entscheiden sei. Meremar trug vor: Die Halakha ist wie Rabh. Die Halakha ist aber wie R. Ḥisda[64].

---

[55] Dagegen sind die genannten Priestergaben auch einem Leviten für einen Priester nicht abzunehmen. [56] Weil sie sich geweigert hatten, mit ihm nach Palästina zu ziehen; er sprach die ihnen nach dem Gesetze zukommenden Abgaben den Priestern zu; cf. Jab. Fol. 86b. [57] Cf. Dt. 18,4. [58] Das also Gemeinen verboten ist. [59] Des Leviten in den des Priesters. [60] Demnach gehören die Leviten diesbezüglich nicht zum Volke. [61] Und um so mehr, wenn für einen Priester. [62] Lev.

Ůla gab die Priestergaben einer Priesters[tochter][65]. Da wandte Raba gegen Ůla ein: Das Speisopfer einer Priesters[tochter] wird gegessen, das Speisopfer eines Priesters darf nicht gegessen werden. Wenn du nun sagst, unter Priester[66] sei auch eine Priesters[tochter] zu verstehen, so heißt es ja:[67] *und jedes Speisopfer eines Priesters sei Ganzopfer, es soll nicht gegessen werden*!? Dieser erwiderte: Meister, aus deiner Last[68]; im Fol. 132
Abschnitte werden Ahron und seine Söhne[69] genannt. In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: *Priester,* nicht aber eine Priesters[tochter], und man folgere hinsichtlich des nichterklärten vom erklärten[70]. In der Schule des R. Eliêzer b. Jåqob wurde gelehrt: *Priester,* selbst eine Priesters[tochter], denn hierbei[71] ist eine Ausschließung nach einer Ausschließung[72] vorhanden, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend[73].

R. Kahana aß solche durch seine Frau[74]. R. Papa aß solche durch seine Frau. R. Jemar aß solche durch seine Frau. R. Idi b. Abin aß solche durch seine Frau. Rabina sagte: Meremar sagte mir, die Halakha sei wie Rabh, die Halakha sei wie R. Ḥisda, die Halakha sei wie Ůla[75], und die Halakha sei wie R. Ada b. Ahaba, daß nämlich der [erst]geborene Sohn einer Leviten[tochter] von den fünf Selaím[76] frei sei.

Die Rabbanan lehrten: [Das Gesetz] von Bug, Kinnbacken und Magen hat Geltung beim Mischling und beim Koj; R. Eliêzer sagt, vom Mischlinge von Ziege und Schaf seien die Priestergaben zu entrichten, und vom Mischlinge von Bock und Hirschkuh seien die Priestergaben nicht zu ent-

---

16,33. [63] Sie sind im Volke einbegriffen, u. ihretwegen ist kein besonderer Schriftvers nötig. [64] Daß man für die Priestergaben nicht ersatzpflichtig sei. [65] Einer an einen Jisraéliten verheirateten, obgleich sie dadurch ihre Angehörigkeit zur priesterl. Familie verliert. [66] Von dem die Schrift spricht. [67] Lev. 6,16. [68] Dh. dies ist aus der von dir angeführten Schriftstelle zu erklären. [69] Dies schließt verheiratete Töchter aus; diese Einschränkung befindet sich nicht bei den Priestergaben. [70] Wie dies beim Speisopfer nur von einem Priester u. nicht von einer Priesterstochter gilt, da ausdrückl. Ahron u. seine Söhne genannt werden, ebenso ist bei den Priestergeschenken nur ein Priester zu verstehen. [71] Bei den Priestergaben. [72] Dt. 18,3 heißt es eingangs: dies ist das Recht der Priester, u. darauf folgt: er gebe dem Priester. [73] Dagegen sind in anderen Fällen Priesterstöchter ausgeschlossen. [74] Die Priesterstochter war. [75] Daß auch Priesterstöchter einbegriffen sind. [76] Durch die jedes männliche erstgeborene Kind auszulösen ist (cf. Num. 18,15,16); Priester u. Leviten sind davon befreit.

richten. Merke, es ist uns ja bekannt, daß dies[77]hinsichtlich des Bedeckens des Blutes[78]und der Priestergaben nur in dem Falle vorkommen könne, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen hat. Sowohl R. Eliézer als auch den Rabbanan ist es zweifelhaft, ob der Same des Vaters zu berücksichtigen sei oder nicht, und sie streiten, ob unter Schaf[79]auch ein Teil eines Schafes[80]zu verstehen sei; nach der einen Ansicht ist unter Schaf auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, und nach der anderen Ansicht ist unter Schaf nicht ein Teil eines Schafes zu verstehen. Einleuchtend ist es nach R. Eliézer, daß er frei ist, denn er ist der Ansicht, unter Schaf sei nicht ein Teil eines Schafes zu verstehen, nach den Rabbanan aber sollte [der Priester], wenn sie auch der Ansicht sind, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, nur eine Hälfte erhalten, denn hinsichtlich der anderen Hälfte kann jener zu ihm sagen: bringe den Beweis, daß der Same des Vaters nicht zu berücksichtigen[81]sei, sodann erhältst du sie[82]!? R. Hona b. Ḥija erwiderte: Unter verpflichtet, wovon sie sprechen, ist auch zu verstehen, er sei zur Hälfte der Priestergaben verpflichtet. R. Zera wandte ein: Der Koj gleicht in mancher Hinsicht dem Vieh, in mancher Hinsicht dem Wilde und in mancher Hinsicht dem Wilde und dem Vieh. Sein Talg ist verboten gleich dem Talge des Viehs, sein Blut muß bedeckt werden gleich dem Blute des Wildes. In mancher Hinsicht gleicht er dem Vieh und dem Wilde, denn sein Blut und seine Spannader sind wie beim Vieh und beim Wilde verboten. Ferner muß man von diesem Bug, Kinnbacken und Magen [entrichten]; R. Eliézer befreit davon. Wenn dem nun so wäre, so müßte es ja heißen, man müsse von diesem die Hälfte der Priestergaben entrichten!? – Da er hinsichtlich des Talges und des Blutes nicht von Hälften spricht, so spricht er auch diesbezüglich nicht von der Hälfte. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Nach den Rabbanan sind vom Koj die Priestergaben vollständig zu entrichten, denn es wird gelehrt:[83]*Rind*, wozu heißt es: *ob Rind*? Dies schließt den Mischling ein; *Schaf*, wozu heißt es: *ob Schaf*? Dies schließt den Koj ein. – Wofür verwendet R. Eliézer[84][das Wort] *ob*? – Dieses ist wegen der Teilung nötig[85]. – Woher entnehmen die Rabbanan die Teilung? – Dies entnehmen sie aus:[83]*die eine Schlachtung schlachten*[86]. – Wofür verwendet R. Eliézer [die Worte:] *die eine Schlachtung schlach-*

---

[77] Der hier angezogene Streit; cf. supra Fol. 80a. [78] Cf. supra Fol. 83b. [79] Wovon die Schrift bei diesen Gesetzen spricht. [80] Wie dies beim Mischling der Fall ist. [81] Die Geburt gilt dann als richtige Ziege. [82] Der Kläger hat stets den Beweis anzutreten. [83] Dt. 18,3. [84] Nach dem der Koj nicht einbegriffen ist. [85] Man könnte sonst glauben, man sei zu den Priestergaben nur dann verpflichtet, wenn man ein Rind und ein Schaf geschlachtet hat. [86] Hier wird die

ten!? – Diese verwendet er für die Lehre Rabas, denn Raba sagte, die Forderung sei an den Schlächter zu richten[87].

iii Ist ein Erstgeborenes[88] unter hundert [Tiere] vermischt worden, so sind, wenn hundert Personen sie schlachten, alle frei[89], wenn aber einer alle schlachtet, so ist nur eines frei. Wer für einen Priester oder einen Nichtjuden schlachtet, ist von den Priestergaben frei; wer sich mit ihnen beteiligt, muss es[90] kennzeichnen. Sagte er[91]: mit Ausnahme der Priestergaben, so ist er von den Priestergaben frei. Wenn jemand [zu einem Schlächter sagte,] dass er ihm das Eingeweide einer Kuh verkaufe, und darunter sich die Priestergaben befinden, so gebe er sie dem Priester und ziehe sie ihm nicht vom Preise ab; kaufte er sie nach Gewicht, so gebe er sie dem Priester und ziehe sie ihm vom Preise ab.

GEMARA. Weshalb denn, der Priester kann ja von zwei Seiten kommen und zu ihm sagen: ist es das Erstgeborene, so gehört es mir vollständig, und ist es nicht das Erstgeborene, so gib mir davon die Priestergaben!? R. Ošaja erwiderte: Wenn es in den Besitz des Priesters gekommen Col.b war und er es gebrechenbehaftet an einen Jisraéliten verkauft hat[92].

Wer für einen Priester oder einen Nichtjuden schlachtet, ist von den Priestergaben frei. Sollte er doch lehren: Priester und Nichtjuden sind von den Priestergaben frei!? Raba erwiderte: Dies besagt, daß die Forderung an den Schlächter zu richten ist.

Raba trug vor:[93] *Vom Volke,* nicht aber von den Priestern, und wenn es weiter heißt:[93] *von denen, die eine Schlachtung schlachten,* so ist auch der Schlächter, wenn er Priester ist, einbegriffen[94].

Der Hauswirt R. Ṭablas war ein Priester und er befand sich in Not. Als er zu R. Ṭabla kam, sprach dieser zu ihm: Geh und beteilige dich mit jisraélitischen Schlächtern; da sie dadurch von den Priestergaben frei sind, werden sie sich mit dir beteiligen. R. Naḥman aber verpflichtete[95] ihn. Jener sprach: R. Ṭabla hat mich ja befreit!? Dieser erwiderte: Geh und gib sie heraus, sonst treibe ich dir R. Ṭabla aus den Ohren. Hierauf kam R. Ṭabla zu R. Naḥman und sprach zu ihm: Weshalb tat dies der Meister? Dieser erwiderte ihm: Als R. Aḥa b. Ḥanina aus dem Süden kam, sagte er im Namen des R. Jehošuá b. Levi, die Ältesten des Südens

---

Einzahl gebraucht. [87] Auch wenn das Vieh einem anderen gehört. [88] Von dem die Priestergaben nicht zu entrichten sind. [89] Von den Priestergaben, da jeder sagen kann, das von ihm geschlachtete sei das Erstgeborene. [90] Das Vieh, an welchem der Priester oder der Nichtjude beteiligt ist, damit auch andere sehen, daß diese daran beteiligt sind. [91] Ein Priester, der ein Vieh an einen Jisraéliten verkauft. [92] Er also auf das Erstgeborene keinen Anspruch hat. [93] Dt. 18,3. [94] Wenn er für andere schlachtet. [95] Zur Entrichtung der Priestergaben. [96]

sagten, ein Schlächter, der Priester ist, sei zwei oder drei Wochen[96] von den Priestergaben frei, von dann ab aber sei er dazu verpflichtet. Jener sprach: Sollte der Meister ihm wenigstens nach R. Aḥa b. Ḥanina entschieden haben. Dieser erwiderte: Dies nur dann, wenn er keinen permanenten Fleischladen hat, dieser aber hat einen permanenten Fleischladen.

R. Ḥisda sagte: Ein Priester, der die Priestergaben nicht entrichtet[97], sei im Banne des Herrn, des Gottes Jisraéls.

Rabba b. R. Šila sagte: Die Schlächter von Huçal befinden sich seit zweiundzwanzig Jahren im von R. Ḥisda [verhängten] Banne]. – In welcher Hinsicht[98], wollte man sagen, daß man sie nicht mehr in den Bann tue, so wird ja gelehrt, dies[99] gelte nur von einem Verbote, wegen eines Gebotes aber, wenn man beispielsweise zu einem sagt, daß er eine Festhütte mache, und er es nicht tut, einen Feststrauß [anschaffe], und er es nicht tut, Çiçith einknüpfe, und er es nicht tut, züchtige man ihn solange, bis er das Leben aushaucht!? – Vielmehr, daß man sie ohne Warnung maßregele. So ließ Raba ein Bruststück pfänden; ebenso ließ R. Naḥman b. Jiçḥaq ein Gewand pfänden[100].

Ferner sagte R. Ḥisda: Den Bug an einen, den Magen an einen und die Kinnbacken an zwei. – Dem ist ja aber nicht so, als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er ja, im Westen verteilen sie die Knochen einzelnen[101]!? Nur von einem Rinde.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Man darf nicht von einem Vieh essen, von dem die Priestergaben nicht entrichtet worden sind.

Rabba b. Bar Ḥana sagte [ferner] im Namen R. Joḥanans: Wenn man von einem Vieh ißt, von dem die Priestergaben nicht entrichtet worden sind, so ist es ebenso als würde man Unverzehntetes essen. Die Halakha ist aber nicht wie er.

R. Ḥisda sagte: Die Priestergaben sind nur gebraten zu essen, auch sind sie nur mit Senf zu essen. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt: [102]*zum Salben*, zur Würde, wie Könige[103] essen.

Ferner sagte R. Ḥisda: Einem Priester, der in den vierundzwanzig Priestergaben[104] nicht kundig ist, verabreiche man keine Gabe. Dem ist aber nicht so, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Ein Priester, der vom Tempeldienste nichts[105] hält, hat keinen Anteil an der Priesterschaft[106],

---

Solange man nicht weiß, daß er zum Verkaufe schlachtet. [97] An einen anderen Priester. [98] Befinden sie sich seit dieser Zeit im Banne. [99] Daß mit der Vollziehung der Strafe das Vergehen gesühnt sei. [100] Wegen Nichtentrichtung der Priestergaben. [101] An viele Priester. [102] Num. 18,8. [103] Die gleich den Priestern gesalbt werden. [104] Die weit. Fol. 133b aufgezählt werden. [105] Wörtl. nicht beipflichtet, ec. daß es ein göttliches Gebot ist. [106] Er erhält denn es heißt:[107] *wer von den Söhnen Ahrons das Blut des Heilsopfers und das Fett darbringt, dem sei die rechte Keule zuteil.* Ich weiß dies nur hiervon, woher, daß auch die fünfzehn Dienstleistungen[108], das Gießen, das Umrühren, das Zerbröckeln, das Salzen, das Schwingen, das Heranbringen, das Aufräuchern[109], das Ausdrücken[110], die [Blut]aufnahme, die Besprengung, das Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten[111], das Genickbrechen des Kalbes[112], die Reinigung des Aussätzigen[113] und das Hochheben der Hände[114] innerhalb und außerhalb, einbegriffen sind? Es heißt: *von den Söhnen Ahrons*, Dienstleistungen, die den Söhnen Ahrons übertragen worden sind; ein Priester, der davon nichts hält, hat keinen Anteil an der Priesterschaft. Nur, wenn er nichts hält, wenn er aber davon hält, auch wenn er darin nicht kundig ist. Fol. 133

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Die Äderchen der Kinnbacken sind[115] verboten; einem Priester, der sie nicht herauszunehmen versteht, verabreiche man keine Gaben. Dem ist aber nicht so. Beim Braten fließt [das Blut] aus, und beim Kochen fließt es, da sie zerschnitten und gesalzen werden, ebenfalls aus.

Raba sagte: R. Joseph prüfte uns [durch folgende Frage:] Ist, wenn ein Priester nach den Priestergaben hascht, dies eine Verehrung des Gottgefälligen, oder eine Schändung des Gottgefälligen? Wir entschieden es ihm hieraus:[116] *Er gebe*, dieser darf nicht selber nehmen.

Abajje sagte: Früher pflegte ich nach den Priestergaben zu haschen, denn ich sagte, dies sei eine Verehrung des Gottgefälligen; nachdem ich aber [die Auslegung] hörte: *er gebe*, dieser darf nicht selber nehmen, haschte ich nicht mehr danach, sondern bat, sie mir zu geben. Als ich später die Lehre R. Meírs hörte, daß die Söhne Šemuéls ihren Anteil[117] mit dem Munde verlangten, unterließ ich es auch, darum zu bitten, jedoch nahm ich sie, wenn man sie mir gab. Seitdem ich aber die Lehre hörte, daß die Frommen ihre Hände davon zurückzogen und die Gefräßigen sie unter sich verteilten, nehme ich sie auch nicht mehr, außer am Vorabende des Versöhnungstages, um meine Zugehörigkeit zur Priesterschaft zu wahren[118]. – Sollte er sich doch am Priestersegen beteiligt[119] haben!? – Es gebrach ihm an Zeit.

R. Joseph sagte: Hat ein Priester einen Gelehrten in seiner Nachbarschaft, der in Not ist, so kann er ihm die Priestergaben abtreten, auch

---

nichts von den Opfern u. den priesterl. Abgaben. [107] Lev. 7,33. [108] Beim Opferdienste im Tempel. [109] Verrichtungen bei der Herrichtung des Speisopfers. [110] Des Blutes eines Geflügelopfers. [111] Cf. Num. 5,12ff. [112] Cf. Dt. 21,1ff. [113] Cf. Lev. 14,1ff. [114] Beim Priestersegen; cf. Lev. 9,22. [115] Wegen des darin enthaltenen Blutes. [116] Dt. 18,3. [117] An den Opfern; dies ist unter 'ungerechter Gewinn' zu verstehen, der ihnen iSam. 8,3 nachgesagt wird. [118] Damit man wisse, daß ich Priester bin. [119] Wörtl. die Hände ausbreiten. 120.

wenn sie noch nicht in seinen Besitz gekommen sind. Dies gilt von Bekannten unter Priestern und Leviten[120].

Raba und R. Saphra kamen einst zu Mar Joḥana, dem Sohne des R. Ḥana b. Ada, und manche sagen, zu Mar Joḥana, dem Sohne des R. Ḥana b. Bizna, und er richtete für sie ein Drittlingskalb her. Da sprach Raba zum Diener[121]: Tritt uns die Priestergaben ab, denn ich möchte eine Zunge[122]mit Senf essen. Da trat er sie ihnen ab. Raba aß sie, R. Saphra aß sie nicht. Hierauf las man R. Saphra im Traume vor:[123]*wie ein zerrissenes Gewand an einem kalten Tage, wie Essig auf Natron, so, wer einem betrübten Herzen Lieder singt.* Als er darauf zu R. Joseph kam, sprach er zu ihm: Vielleicht las man es mir aus dem Grunde vor, weil ich die Lehre des Meisters übertreten[124]habe? Dieser erwiderte: Ich sagte es nur von einem Fremden, ein Diener aber tut dies gezwungen; ferner sagte ich es nur, wenn nicht anders möglich[126]ist, da aber war es nicht nötig. – Weshalb las man es mir demnach vor? – Gegen Raba[127]. – Sollte man es Raba vorgelesen haben? – Raba hatte einen Verweis erhalten[128].

Abajje sprach zu R. Dimi: Worauf bezieht sich der Schriftvers in seinem einfachen Sinne? Dieser erwiderte: Auf den, der einen unwürdigen Schüler unterrichtet. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wer einen unwürdigen Schüler unterrichtet, kommt ins Fegefeuer, denn es heißt:[129]*im tiefsten Dunkel sind seine Schätze versteckt, ein Feuer, das nicht angefacht wird, verzehrt ihn; es weidet ab das Übrigbleibende in seinem Zelte,* und unter *Übrigbleibende* ist ein Schriftgelehrter zu verstehen, denn es heißt:[130]*unter den Übrigbleibenden, die der Herr beruft.*

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einen unwürdigen Schüler unterrichtet, so ist es ebenso, als würde er dem Merkurius einen Stein werfen[131], denn es heißt:[132]*wie man einen Stein an die Schleuder bände, so, wer einem Toren Ehre gibt.* Ferner heißt es:[133]*einem Toren ziemt nicht Wonne.*

WER SICH MIT IHNEN BETEILIGT, MUSS ES KENNZEICHNEN. Selbst wenn mit einem Nichtjuden, und dem widersprechend wird ja gelehrt, wenn man sich mit einem Priester beteiligt, müsse man es kennzeichnen, und wenn mit einem Nichtjuden oder an einem untauglichen[134]Opfertiere, brau-

---

Die damit rechnen können, daß das Volk die Priestergaben ihnen geben werde. [121] Dieser war Priester u. erhielt von seinem Herrn die Priestergaben. [122] Die zu den Kinnbacken gehört. [123] Pr. 25,20. [124] Er bezog den angezogenen Schriftvers auf sich: man lehre nicht den, der die Lehre nicht beachtet. [126] Um einem Gelehrten aus der Not zu helfen. [127] Der die hier angeführten Beschränkungen RJ.s nicht berücksichtige. [128] Er soll Gott durch unnötige Gebete belästigt haben; cf. Tan. 24b. [129] Ij. 20,26. [130] Jo. 3,5. [131] Dh. Götzendienst treiben; auf diese Weise wurde der M. verehrt; vgl. Bd. IX S. 589 Anm. 1. [132] Pr. 26,8. [133] Ib. 19,10. [134] Wenn es wegen eines Gebrechens ausgelöst u.

che man es nicht kennzeichnen!? – Hier handelt es sich um den Fall, Col. b wenn der Nichtjude auf der Fleischbank[135]sitzt. – Dem entsprechend gilt dies auch von einem Priester, wenn er auf der Fleischbank sitzt; wozu braucht man es zu kennzeichnen[135]!? – Man könnte glauben, er kaufe Fleisch. – Demnach kann man ja auch von einem Nichtjuden glauben, er kaufe Fleisch!? – Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn der Nichtjude auf der Geldkiste sitzt. – Dem entsprechend gilt dies auch von einem Priester, wenn er auf der Geldkiste sitzt; wozu braucht man es kennzeichnen!? – Man könnte glauben, jener habe sie ihm anvertraut. – Demnach kann man ja auch von einem Nichtjuden glauben, jener habe sie ihm anvertraut!? – Bei Nichtjuden gibt es kein Vertrauen. Wenn du aber willst, sage ich, ein Nichtjude pflegt zu skandalieren[136].

Der Meister sagte: Ein untaugliches Opfertier braucht man nicht kennzeichnen. Demnach ist dies[137]ersichtlich, und dem widersprechend haben wir gelernt, untauglich gewordene Opfertiere dürfen im Schlachthause verkauft, im Schlachthause geschlachtet und nach Litra ausgewogen werden!? R. Ada b. Ahaba erklärte vor R. Papa: Die zuhause verkauft werden[138].

R. Hona sagte: Ist er Teilhaber am Kopfe, so ist man von [der Entrichtung] der Kinnbacken frei; ist er Teilhaber am Vorderfuße, so ist man von [der Entrichtung] des Buges frei; ist er Teilhaber an den Eingeweiden, so ist man von [der Entrichtung] des Magens frei. Ḥija b. Rabh aber sagte, auch wenn er Teilhaber an einem von diesen ist, sei man von allen frei. Man wandte ein: [Sagte er:] der Kopf mir und das ganze dir, oder auch nur der hundertste Teil vom Kopfe, so ist man frei. Der Vorderfuß mir und das ganze dir, oder auch nur der hundertste Teil vom Vorderfuße, so ist man frei, das Eingeweide mir und das ganze dir, oder auch nur der hundertste Teil von diesem, so ist man frei. Doch wohl frei von [der Entrichtung] der Kinnbacken und verpflichtet zu den übrigen, frei von [der Entrichtung] des Buges und verpflichtet zu den übrigen, frei von [der Entrichtung] des Magens und verpflichtet zu den übrigen!? – Nein, frei von allem. – Sollte er doch lehren: frei von allem!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt, [sagte er:] der Kopf mir und das ganze dir, oder auch nur der hundertste Teil vom Kopfe, sei er von [der Entrichtung] der Kinnbacken frei und zu den übrigen

---

verkauft worden ist. [135] Es ist ersichtlich, daß er daran beteiligt ist. [136] Beim Handel; befindet er sich an der Fleischbank, so ist sofort zu merken, daß er daran beteiligt ist. [137] Daß es ein untaugliches Opfertier ist, weil es nicht auf gewöhnliche Weise (nach Gewicht) verkauft werden darf. [138] Erstgeborenes u. Zehnt; diese brauchen nicht gekennzeichnet zu werden. [139] Num. 18,8 wird von verpflichtet!? Dies ist eine Widerlegung der Ansicht des Ḥija b. Rabh. Eine Widerlegung.

R. Ḥisda sagte: Folgende Lehre führte Ḥija b. Rabh irre: Vierundzwanzig Priestergaben sind es, und sie alle sind Ahron und seinen Söhnen verliehen worden durch die [Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung[139] mit einem Salzbündnisse[140]. Wenn einer sie erfüllt, so ist es ebenso, als würde er die [Regeln von der] Generalisierung und Spezialisierung[141] und das Salzbündnis gehalten haben, und wenn einer sie übertritt, so ist es ebenso, als würde er die [Regeln von der] Generalisierung und Spezialisierung und das Salzbündnis übertreten haben. Es sind zehn im Tempel, vier in Jerušalem und zehn in der Provinz. Zehn im Tempel: das [Vieh]sündopfer, das Geflügelsündopfer, das Gewißheits-Schuldopfer, das Schwebe-Schuldopfer[142], die Schlachtungen der Gemeinde-Heilsopfer[143], das Log Öl des Aussätzigen[144], die zwei Brote[145], die Schaubrote[146], das Zurückbleibende der Speisopfer und das Speisopfer der Schwingegarbe. Vier in Jerušalem: das Erstgeborene, die Erstlinge, das Abgehobene vom Dankopfer und vom Widder des Nazirs[147] und die Häute der Opfer. Zehn in der Provinz: die Hebe, die Zehnthebe, die Teighebe, die Erstschur, die Priestergaben[148], die Auslösung[149] des [erstgeborenen] Sohnes, die Auslösung[149] des Erstgeborenen eines Esels, das Erbbesitzfeld[150], das Banngutfeld[151] und das von einem Proselyten Geraubte[152]. Er glaubte, die Priestergaben gehören, da sie gemeinsam genannt werden, zusammen, dem ist aber nicht so. Werden etwa das Abgehobene vom Dankopfer und vom Widder des Nazirs deshalb gemeinsam genannt, weil sie zusammen gehören!? Sie werden gemeinsam genannt, weil sie einander gleichen, ebenso werden auch jene gemeinsam genannt, weil sie einander gleichen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn [er gesagt hat:] der Kopf dir und das ganze mir: richte man sich nach dem Pflichtigen, und das Pflichtige gehört dem Jisraéliten, oder richte man sich nach dem Vieh selbst, und das Vieh selbst gehört dem Priester? — Komm und höre: Wenn ein Nichtjude und ein Priester ihr Schaf einem Jisraéliten zur Schur gegeben haben, so ist er [von der Entrichtung der Erstschur] frei; wenn jemand

---

den Priestergeschenken generell gesprochen, VV. 9—18 zählen die Geschenke speziell auf u. V. 19 behandelt sie wiederum generell. 140. Dh. von dauernder Konservierung; als solches wird Num. 18,19 dieses Bündnis bezeichnet. 141. Dh. die ganze Tora, die nach diesen Regeln ausgelegt wird; vgl. Bd. IX S. 146 Anm. 42. 142. Wenn die Begehung der Sünde zweifelhaft ist. 143. Am Versammlungsfeste; cf. Lev. 23,19ff. 144. Cf. Lev. 14,10ff. 145. Cf. Lev. 23,10ff. 146. Cf. Ex. 25,30. 147. Cf. Num. 6,17ff. 148. Die in unserer Mišna genannt werden. 149. Cf. Ex. 13,11ff. 150. Cf. Lev. 27,16ff. 151. Cf. ib. V. 28ff. 152. Cf. Bq. Fol.

die Schafschur von einem Nichtjuden kauft, so ist er von [der Entrichtung] der Erstschur frei. In dieser Hinsicht ist es bei Bug, Kinnbacken und Magen strenger[153]als bei der Erstschur. Schließe hieraus, daß man sich nach dem Pflichtigen richte. Schließe hieraus.

SAGTE ER: MIT AUSNAHME DER PRIESTERGABEN, SO IST ER VON DEN PRIESTERGABEN FREI. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagte er:] Fol. 134 mit der Bedingung, daß die Priestergaben mir gehören, so gebe er sie jedem beliebigen[154]Priester!? — Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen [der Vereinbarung] 'mit der Bedingung' und [der Vereinbarung] 'mit Ausnahme'!? 'Mit Ausnahme' ist eine Zurücklassung[155], 'mit der Bedingung' ist keine Zurücklassung. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagte er:] mit der Bedingung, daß die Priestergaben mir gehören, so gehören die Priestergaben ihm!? — Darin besteht ihr Streit; einer ist der Ansicht, 'mit der Bedingung' sei eine Zurücklassung, und einer ist der Ansicht, 'mit der Bedingung' sei keine Zurücklassung.

WENN JEMAND [ZU EINEM SCHLÄCHTER] SAGTE, DASS ER IHM DAS EINGEWEIDE VERKAUFE &c. Rabh sagte: Dies[156]lehrten sie nur von dem Falle, wenn er selbst sie gewogen[157]hat, hat sie aber der Schlächter gewogen, so hat [der Priester] seine Forderung an den Schlächter zu richten. R. Asi aber sagte, auch wenn der Schlächter sie gewogen hat, habe [der Priester] die Forderung an jenen[158]zu richten. Es wäre anzunehmen, daß sie über eine Lehre R. Ḥisdas streiten, denn R. Ḥisda sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt, und darauf ein anderer gekommen ist und es verzehrt hat, so kann jener beliebig von dem einen oder von dem anderen[159][Ersatz] verlangen. Einer hält von der Lehre R. Ḥisdas, und einer hält nichts von der Lehre R. Ḥisdas[160]. — Nein, alle halten sie von der Lehre R. Ḥisdas, hier aber streiten sie darüber, ob die Priestergaben geraubt werden können; einer ist der Ansicht, sie können geraubt[161]werden, und einer ist der Ansicht, sie können nicht geraubt[162]werden. Manche lehren dies als selbständige Lehre: Rabh sagt, die Priestergaben können geraubt werden, und R. Asi sagt, die Priestergaben können nicht geraubt werden.

110a. [153] Wenn man diese vor der Schlachtung von einem Priester kauft, ist man zur Entrichtung verpflichtet, da sie erst nachher zu entrichten sind. [154] Demnach ist er zur Entrichtung der Priestergaben verpflichtet. [155] Die bezüglichen Teile sind überhaupt nicht in seinen Besitz gekommen, somit kann er auch nicht zur Entrichtung derselben verpflichtet sein. [156] Daß er sie dem Priester gebe u. dem Schlächter vom Kaufpreise abziehe. [157] Die Entrichtung an den Priester ist dann nicht Sache des Schlächters. [158] Den Käufer, in dessen Besitz die Gaben sich befinden. [159] Beim Verzehren war die Sache noch Eigentum des Beraubten. [160] Nach R. kann er sie auch vom Schlächter verlangen, übereinstimmend mit RḤ., nach RA. nur vom Käufer. [161] Dies ist beim Verkaufe durch den Schlächter erfolgt, somit ist er ersatzpflichtig. [162] Sie sind von dem zu entiv,1 HAT EIN PROSELYT, DER SICH BEKEHRT HAT, EINE KUH, SO IST ER, WENN SIE VOR SEINER BEKEHRUNG GESCHLACHTET WORDEN IST, FREI, UND WENN NACH SEINER BEKEHRUNG, VERPFLICHTET; IST DIES ZWEIFELHAFT, SO IST ER FREI, DENN WER VON SEINEM NÄCHSTEN FORDERT, HAT DEN BEWEIS ANZUTRETEN.

GEMARA. Als R. Dimi kam, sagte er: R. Šimón b. Laqiš wies R. Joḥanan auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, wenn es zweifelhaft ist, sei er frei, wonach bei einem Zweifel erleichternd zu entscheiden ist, und dem widersprechend wird gelehrt: Was sich innerhalb des Halmgetreides in den Ameisenlöchern befindet, gehört dem Hausherrn, und von dem, was sich hinter den Schnittern befindet, gehört das obere den Armen[163] und das untere dem Hausherrn. R. Meír[164] sagt, alles gehöre den Armen, denn die zweifelhafte Nachlese gilt als Nachlese. Dieser erwiderte: Erzürne mich nicht; ich lehre es[165] als Ansicht eines einzelnen, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Agra sagte im Namen R. Meírs, die zweifelhafte Nachlese gelte als Nachlese, das zweifelhafte Vergessene gelte als Vergessenes und der zweifelhafte Eckenlaß gelte als Eckenlaß. Jener entgegnete: Und selbst wenn du es im Namen des Ben Tadal[166] lehrtest, er gibt ja einen Grund an!? R. Šimón b. Laqiš sagte nämlich: Es heißt:[167] *Dem Armen und Dürftigen schaffet Recht*; was ist unter ‘schaffet Recht’ zu verstehen: wollte man sagen, bei einem Rechtsstreite, so heißt es ja:[168] *den Geringen sollst du bei seinem Rechtsstreite nicht begünstigen.* Vielmehr, übe Recht mit dem Deinigen. Raba sprach: Hierbei befindet sich die Kuh im Zustande[169] des Unpflichtigen, während das Halmgetreide sich im Zustande des Pflichtigen befindet. Abajje entgegnete: Beim Teige ist [ein Proselyt], wenn er vor seiner Bekehrung geknetet worden ist, von der Teighebe frei, wenn nach seiner Bekehrung, verpflichtet, und wenn es zweifelhaft ist, verpflichtet!? Jener erwiderte: Bei einem Zweifel in kanonischen Dingen[170] ist erschwerend, und bei einem Zweifel in Geldangelegenheiten[171] ist erleichternd[172] zu entscheiden. R. Ḥisda sagte, und ebenso lehrte R. Ḥija: Acht Fälle des Zweifels gibt es bei einem Proselyten, in vier ist er verpflichtet und in vier ist er frei; beim Opfer[173] seiner Frau, der Teighebe, dem Erstgeborenen

---

richten, in dessen Besitz sie sich befinden. [163] Da es wahrscheinl. von der Nachlese herrührt. [164] Auch unsere Mišna ist RM. zu addizieren; cf. Syn. Fol. 86a. [165] Daß nach RM. bei einem Zweifel zugunsten der Armen zu entscheiden sei. [166] Nach einer anderen Lesart Adal od. Aral; Name eines unzuverlässigen Mannes. [167] Ps. 82,3. [168] Ex. 23,3. [169] Bei einem Zweifel belasse man die Sache in ihrem Zustande vor Eintritt des Zweifels, u. vorher war er Nichtjude u. von der Entrichtung frei. [170] Zu welchen die Entrichtung der Teighebe gehört. [171] Den Priestergaben haftet keinerlei Heiligkeit an. [172] Für den Beklagten. [173] Das sie als Wöchnerin darzubringen hat, wenn ein Zweifel besteht, eines unreinen Viehs und dem Erstgeborenen eines reinen Viehs ist er[171] verpflichtet; bei der Erstschur, den Priestergaben, der Auslösung seines Col.b Sohnes und der Auslösung des Erstgeborenen eines Esels ist er[175] frei. Als Rabin kam, sagte er, er hätte ihn auf einen Widerspruch hinsichtlich des Halmgetreides[176] hingewiesen.

Levi säte in Kišar, und es waren keine Armen da zum Einsammeln der Nachlese. Da kam er zu R. Šešeth, und dieser sprach zu ihm:[177] *Für den Armen und den Fremdling sollst du es zurücklassen,* nicht aber für Raben[178] und Fledermäuse. Man wandte ein: Man braucht die Hebe nicht von der Tenne nach der Stadt oder aus der Wüste nach einer bewohnten Gegend[179] zu bringen; ist da kein Priester vorhanden, so miete man eine Kuh und hole sie, weil die Hebe verderben würde[180]. – Anders verhält es sich bei der Hebe; [das Getreide] ist unverzehntet, und es ist nicht angängig, sie nicht abzuheben[181]. – Bei den Priestergaben ist ja Unverzehntetes nicht zu berücksichtigen, dennoch wird gelehrt, daß in Ortschaften, wo es üblich ist, Kälber zu sengen, man den Bug nicht abziehe, den Kopf abzuziehen, man die Kinnbacken nicht abziehe, und daß, wenn kein Priester anwesend ist, man ihren Wert schätze[182] und sie esse, wegen der Schädigung des Priesters!? – Anders ist es bei den Priestergaben, denn bei diesen wird [der Ausdruck] 'geben' gebraucht. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch hinsichtlich der Hebe zu erklären, bei dieser werde [der Ausdruck] 'geben' gebraucht. – Wozu heißt es[183] überflüssigerweise *zurücklassen*!? – Wegen der folgenden Lehre: Wenn jemand seinen Weinberg preisgegeben und sich morgens früh aufgemacht und ihn abgewinzert hat, so ist er [zur Zurücklassung von] Abfall, Nachlese, Vergessenem und Eckenlaß verpflichtet, jedoch vom Zehnten frei.

Einst wurde ein Sack mit Denaren ins Lehrhaus gebracht[184] und R. Ami kam zuvor und nahm sie in Besitz. – Wieso tat er dies, es heißt ja: *er gebe,* jener darf nicht selbst nehmen!? – R. Ami nahm sie in Besitz für die Armen. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhält es sich bei

---

ob die Bekehrung vor od. nach der Geburt erfolgt ist. [174] Zur Entrichtung, wenn ein Zweifel hinsichtl. der Zeit seiner Bekehrung besteht. [175] Da es sich bei diesen um eine Geldforderung des Priesters handelt. [176] Nach der obigen Lehre RM.s ist bei einem Zweifel hinsichtl. der Nachlese zugunsten der Armen zu entscheiden, u. dem widersprechend gibt es eine Lehre, wenn bezügl. der Nachlese ein Zweifel über die Zeit der Bekehrung eines Proselyten besteht, sei zugunsten des Proselyten zu entscheiden. [177] Lev. 19,10. [178] In einem solchen Falle sammle sie der Besitzer ein. [179] Der Priester muß sie selber abholen. [180] Man muß sie also absondern u. warten, bis ein Priester sich einfindet. [181] Die Pflicht besteht nicht in der Entrichtung, sondern in der Absonderung, da das Getreide bis dahin zum Genusse verboten ist. [182] Und nachher dem Priester den Wert ersetze. [183] Bei der Nachlese, Lev. 19,10 u. 23,22; an einer Stelle ist es überflüssig u. deutet wahrscheinl. darauf, daß man sie für die Armen aufhebe. [184]

einem bedeutenden Manne. Es wird nämlich gelehrt:[185]*Und der Priester, der größte unter seinen Brüdern*, er muß seinen Brüdern in Schönheit, Weisheit und Reichtum überlegen sein. Manche sagen: Woher, daß, wenn er nichts hat, seine Priesterbrüder ihn groß machen? Es heißt: *und der Priester, der größte unter seinen Brüdern*, man mache ihn groß mit dem seiner Brüder.

iv,2 WAS HEISST BUG? VOM GELENKE DES SCHIENBEINES BIS ZUM SCHULTERBLATTE. DIES GILT AUCH BEIM NAZIR[186]. DEM ENTSPRECHEND AM HINTERFUSSE HEISST SCHENKEL. R. JEHUDA SAGT, DER SCHENKEL REICHE VOM GELENKE DES SCHIENBEINES BIS ZUR VERZWEIGUNG DES FUSSES[187]. WAS HEISST KINNBACKE? VOM BACKENGELENKE BIS ZUM GURGELRINGE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[188]*Bug*, das ist der rechte Arm. Du sagst, der rechte Arm, vielleicht ist dem nicht so, sondern der linke Arm? Es heißt: *den Bug*. — Wieso geht dies hieraus hervor? — Wie Raba erklärt hat:[189]*die Hüfte*, die rechte[190]der Hüften, ebenso auch hierbei: *den Bug*, den rechten der Buge. —[188]*Und die Kinnbacken*; worauf deutet dies[191]? — Dies schließt die Kopfwolle der Schafe und das Barthaar der Böcke ein. *Und den Magen*; worauf deutet dies? — Dies schließt das Fett am Magen und das Fett[192]im Magen ein. R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Die Priester haben aus Wohlwollen eingeführt, es dem Eigentümer zu lassen. Nur aus dem Grunde, weil sie es eingeführt haben, sonst aber würde es ihnen gehören. Die Schrifterklärer[193]erklärten: Den Bug, entsprechend der Hand[194], denn es heißt:[195]*da nahm er eine Lanze in seine Hand*. Die Kinnbacken, entsprechend dem Gebete, denn es heißt: [196]*da trat Pinḥas heran und betete*. Den Magen, dem Wortlaute gemäß, denn es heißt:[197]*das Weib durch den Magen*. Der folgende Autor entnimmt es hieraus:[198]*Die rechte Keule*; ich weiß dies[199]nur von der rechten Keule, woher dies vom Buge des Opfers[200]? Es heißt: *als Hebe*. Woher dies vom Buge des Profanen? Es heißt: *sollt ihr geben*[201].

WAS HEISST KINNBACKE? VOM BACKENGELENKE BIS ZUM GURGELRINGE.

Als Spende für die Jünger des Lehrhauses. [185] Lev. 21,10. [186] Von dessen Heilsopfer der Bug zu schwingen ist; cf. Num. 6,19ff. [187] Wo die Adern der Waden sich verzweigen, bis zum Oberschenkel; der Priester erhält nur ein Glied, den Unterschenkel. [188] Dt. 18,3. [189] Gen. 32,33. [190] Cf. supra Fol. 91a. [191] Der hier überflüssige Artikel. [192] Viell. חָלָב die Milch. [193] Vgl. Bd. I S. 104 Anm. 171. [194] Des Priesters Pinḥas, der durch seine Eiferung für Gott Jisraél rettete (cf. Num. 25,7ff.); er tat dies mit der rechten Hand, u. dem entsprechend ist auch der rechte Bug zu entrichten. [195] Num. 25,7. [196] Ps. 106,30. [197] Num. 25,8. [198] Lev. 7,32. [199] Daß es die rechte sein müsse. [200] Vom Widder des Nazirs. [201] Dies gilt von allem, was gegeben wird. 202.

Es wird ja aber gelehrt: man nehme sie heraus und damit die Schlachtstelle[202]!? – Das ist kein Widerspruch; eines nach den Rabbanan und eines nach R. Ḥanina b. Antigonos. Es wird nämlich gelehrt: Ist eine Verschiebung[203] erfolgt, so ist es ungültig. R. Ḥanina b. Antigonos bekundete, daß, wenn eine Verschiebung erfolgt ist, es gültig[204] sei. Wenn du aber willst, sage ich: beides nach den Rabbanan, denn unter 'damit' ist das Vieh zu verstehen[205].

ELFTER ABSCHNITT

Fol. 135 i Die Erstschur hat Geltung im [Jisraél]lande und ausserhalb des Landes, wenn der Tempel besteht und wenn der Tempel nicht besteht, bei Profanem und nicht bei Heiligem. Strenger ist [das Gesetz von] Bug, Kinnbacken und Magen[1] als das der Erstschur, denn [das Gesetz von] Bug, Kinnbacken und Magen hat Geltung bei Rindern und bei Schafen, bei vielem und bei wenigem[2], während das der Erstschur nur bei Schafen und nur bei vielem Geltung hat. ii Was heisst viel? Die Schule Sammajs sagt, zwei Schafe, denn es heisst: [3]*wird jeder eine junge Kuh und zwei Schafe halten.* Die Schule Hillels sagt fünf, denn es heisst: [4]*fünf hergerichtete Schafe.* R. Dosa b. Archinos sagt, wenn bei der Schur von fünf Schafen jedes anderthalb Mine Wolle liefert, so hat bei diesen [das Gesetz von] der Erstschur Geltung; die Weisen sagen, bei fünf Schafen, so viel es auch ist. Wieviel gebe man ihm? Das Gewicht von fünf Selá in Judäa, gleich zehn in Galiläa, gebleicht[5] und nicht schmutzig, um daraus ein kleines Kleidungsstück machen zu können, denn es heisst: [6]*sollst du ihm geben,* dass es eine Gabe sei. Kam man nicht dazu, sie ihm zu geben, bis man sie gefärbt hat, so ist man frei[7]; wenn aber nur gebleicht und nicht gefärbt, so ist man verpflichtet. Kauft jemand die Schafschur eines Nichtjuden, so ist er von der Erstschur frei. Kauft jemand die Schafschur seines Nächsten, so ist, wenn dieser etwas zurückbehält, der Verkäufer verpflichtet, und wenn er nichts zurückbehält, der

---

Über den Gurgelring hinaus. [203] Des Messers über den 1. Ring; cf. supra Fol. 18a. [204] Der 1. Ring gehört nach ihm zur Schlachtstelle. [205] Die Schlachtstelle gehört zum Vieh u. nicht zu den Kinnbacken.

[1] Die von jedem geschlachteten Tiere an den Priester zu entrichten sind; cf. supra Fol. 130a. [2] Auch bei einem einzigen Stücke Vieh. [3] Jes. 7,21. [4] iSam. 25,18. [5] Dh. das Quantum muß gereinigt dieses Gewicht haben. [6] Dt. 18,4. [7] Der Eigentümer eignet sie durch die Änderung; dies ist somit eine Beraubung

KÄUFER VERPFLICHTET. WENN ER ZWEI ARTEN HATTE, DUNKLE UND WEISSE, UND IHM DIE DUNKLE UND NICHT DIE WEISSE VERKAUFT HAT, ODER DIE DER MÄNNCHEN UND NICHT DIE DER WEIBCHEN, SO ENTRICHTE SIE DER EINE BESONDERS UND DER ANDERE BESONDERS.

GEMARA. Weshalb nicht bei Heiligem? – Die Schrift sagt:[8]*deiner Schafe*, nicht aber die Schafe des Heiligtums. – Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige *deiner Schafe* geschrieben hat, sonst aber würde man geglaubt haben, die Erstschur habe bei Heiligem Geltung, aber dieses ist ja zur Schur verboten, denn es heißt:[9]*du sollst das Erstgeborene deiner Schafe nicht scheren*!? – Bei Heiligem des Altars[10]ist dem auch so, hier aber handelt es sich um Heiliges des Tempelreparaturfonds'[11]. – R. Eleázar sagte ja, das Heilige des Tempelreparaturfonds' sei zur Schur und zur Arbeit verboten!? – Rabbanitisch. Da es nach der Tora zur Schur erlaubt ist, könnte man glauben, wenn man es geschoren hat, gebe man sie ihm. – Sie ist ja heilig[12]!? – Man könnte glauben, man löse sie aus und gebe sie ihm. – Es ist ja ein Hinstellen und Schätzen[13]erforderlich!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Heilige des Tempelreparaturfonds' benötige nicht des Hinstellens und Schätzens, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es benötige wohl!? R. Mani b. Paṭiš erwiderte im Namen R. Jannajs: In dem Falle, wenn jemand ein Vieh mit Ausnahme der Wolle dem Tempelreparaturfonds geweiht hat; man könnte glauben, er schere sie und gebe sie ihm, daher sagt die Schrift: *deiner Schafe*, nicht aber der Schafe des Heiligtums. – Demnach sollte dies auch vom Heiligen des Altars gelten!? – Es magert dadurch ab[14]. – Auch das Heilige des Tempelreparaturfonds magert ja dadurch ab!? – Wenn er gesagt hat: mit Ausnahme der Schur und der Abmagerung. – Auch bei Heiligem des Altars kann er ja gesagt haben: mit Ausnahme der Schur und der Abmagerung!? – Die Heiligkeit erstreckt sich dennoch auf das ganze[14]. – Woher entnimmst du dies? – R. Jose sagte: Beim Heiligen gilt, wenn jemand sagt, das Bein von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, das ganze als Brandopfer. Und selbst nach R. Meír, welcher sagt, das ganze gelte nicht als Brandopfer, gilt dies nur von dem Falle, wenn man einen Teil geweiht hat, von dem das Leben nicht abhängt, wenn man aber einen Teil geweiht hat, von dem das Leben abhängt, ist [das ganze] heilig. Raba erklärte: Wenn man die Schur selbst geweiht hat; man könnte glauben, er müsse sie scheren, auslösen und ihm

---

des Priesters. 8. Dt. 18,4. 9. Ib. 15,19. 10. Beim zur Opferung bestimmten Vieh. 11. Es ist nicht an sich heilig, sondern nur Eigentum des Heiligtums. 12. Der Priester hat keinen Anspruch auf das Eigentum des Heiligtums. 13. Des Viehs bei der Auslösung (cf. Lev. 27,11); bei der geschorenen Wolle ist dies nicht möglich. 14. Man darf es auch in diesem Falle nicht scheren. 15. Diese Eingeben, daher sagt die Schrift: *die [Erst]schur deiner Schafe sollst du ihm geben,* wenn nur die Schur und das Geben fehlt, ausgenommen der Fall, wenn die Schur, das Auslösen und das Geben fehlt. – Wozu heißt es demnach *deiner Schafe*!? – Wegen der folgenden Lehre: Das Vieh von Teilhabern ist zur Erstschur pflichtig, und nach R. Eleáj frei. Was ist der Grund R. Eleájs? Die Schrift sagt: *deiner Schafe,* nicht aber der Teilhaber. – Und die Rabbanan!? – Dies schließt die Beteiligung eines Nichtjuden aus. Woher weiß es R. Eleáj von der Beteiligung eines Nichtjuden!? – Dies entnimmt er aus dem Beginne des Schriftverses:[6] *das Erste deines Getreides,* nicht aber bei Beteiligung eines Nichtjuden[15]. – Und die Rabbanan!? – [Das Wort] *erste* bei der Schur trennt[16] den Zusammenhang. – Und R. Eleáj!? – Das *und* verbindet sie. – Und die Rabbanan!? – Sollte Col.b der Allbarmherzige weder *und* noch *erste* geschrieben haben[17]. – Und R. Eleáj!? – Da von dem einen nur der Geldwert und das andere an sich heilig[18] ist, so hat er sie getrennt und nachher verbunden. Wenn du aber willst, sage ich: nach den Rabbanan ist man auch bei Beteiligung eines Nichtjuden zur [Entrichtung der] Hebe verpflichtet[19]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude gemeinschaftlich ein Feld gekauft haben, so sind Hebepflichtiges[20] und Profanes mit einander vermischt[21] – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, das des Jisraéliten sei pflichtig und das des Nichtjuden sei frei. Ihr Streit besteht nur darin, indem einer der Ansicht ist, es gebe eine fiktive Sonderung[22], und einer der Ansicht ist, es gebe keine fiktive Sonderung, das aber, woran ein Nichtjude beteiligt ist, ist nach aller Ansicht pflichtig. Wenn du aber willst, sage ich: nach R. Eleáj ist beides[23] aus [dem Worte] *deiner Schafe* zu entnehmen. Bei einer Beteiligung eines Nichtjuden erfolgt dies[24] aus dem Grunde, weil es nicht ihm allein gehört, und auch bei der eines Jisraéliten gehört es nicht ihm allein. – Und die Rabbanan!? – Ein Nichtjude ist dazu nicht verpflichtet, ein Jisraélit aber ist dazu verpflichtet[25].

Raba sagte: R. Eleáj pflichtet hinsichtlich der Hebe bei[26], obgleich es

---

schränkung bezieht sich auch auf das darauf folgende Gesetz von der Erstschur. [16] Wenn sie zusammen gehörten, so müßte es nur einmal 'erste' heißen. [17] Sie gehören somit nicht zusammen. [18] Die Wolle ist an sich nicht heilig, wohl aber die Hebe. [19] Vom Anteile des Jisraéliten; die Befreiung bei der Erstschur ist daher von der Hebe nicht zu folgern. [20] Eigentl. Hebe- bezw. Zehntenthaltendes; Baum- u. Feldfrüchte, soweit genußfähig, daß sie zur Absonderung der priesterl. Abgaben pflichtig, von denen diese aber noch nicht entrichtet worden sind; sie sind zum Essen verboten. [21] Selbst nach der Teilung. [22] Das Getreide gilt als geteilt noch bevor dies tatsächlich erfolgt ist; der Nichtjude ist somit alleiniger Besitzer seines Teiles. [23] Die Beteiligung eines Jisraéliten u. die eines Nichtjuden. [24] Daß man zur Entrichtung nicht verpflichtet ist. [25] Jeder der Teilhaber ist verpflichtet. [26] Daß auch Teilhaber zur Entrichtung verpflichtet seien. [27] Das

deines Getreides heißt, nur deines und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[27]*eure Heben.* – Wozu heißt es demnach *deines Getreides*? – Dies schließt die Beteiligung eines Nichtjuden aus. Ferner auch[28]hinsichtlich der Teighebe, obgleich es hierbei *erstes* heißt, und man durch [das Wort] *erstes*[29]von der Erstschur folgern könnte: wie diese nicht von Gemeinschaftlichem, ebenso auch jene nicht von Gemeinschaftlichem, denn der Allbarmherzige schrieb:[30]*eures Teiges.* – Nur weil es *eures Teiges* heißt, sonst aber würde man geglaubt haben, es sei durch [das Wort] *erstes* von der Erstschur zu folgern; im Gegenteil, man sollte ja von der Hebe[31]folgern!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es demnach *eures Teiges*? Im Quantum eures Teiges[32]. Ferner auch hinsichtlich des Eckenlasses, obgleich es[33]*deines Feldes* heißt, nur deines und nicht von Gemeinschaftlichem, denn der Allbarmherzige schrieb; [33]*wenn ihr die Ernte eures Landes erntet.* – Wozu heißt es demnach *deines Feldes*? – Dies schließt die Beteiligung eines Nichtjuden aus. Ferner auch hinsichtlich des Erstgeborenen, obgleich es heißt:[34]*jedes Erstgeborene, das unter deinen Rindern und unter deinen Schafen geboren wird,* nur deines und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[35]*und die Erstgeburten eurer Rinder und eurer Schafe.* – Wozu heißt es demnach: *deinen Rindern und deinen Schafen*? – Dies schließt die Beteiligung eines Nichtjuden aus. Ferner auch hinsichtlich der Mezuza, obgleich es[36]*deines Hauses* heißt, nur deines und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[37]*auf daß sich mehren eure Tage und die Tage eurer Kinder.* – Wozu heißt es demnach
Fol. 136 *deines Hauses*? – Dies nach Rabba, denn Rabba sagte: [Richte dich] nach deinem Eintreten, rechts[38]. Ferner auch hinsichtlich des Zehnten, obgleich es[39]*den Zehnten deines Getreides* heißt, nur deines und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb: *eure Zehnten.* – Wozu heißt es demnach *den Zehnten deines Getreides*? – Dies schließt die Beteiligung eines Nichtjuden aus. Ferner auch hinsichtlich der Priestergaben, obgleich der Allbarmherzige *er gebe* geschrieben hat, und man durch [das Wort] *geben* von der Erstschur folgern könnte, wie bei dieser das Gemeinschaftliche ausgeschlossen ist, ebenso ist auch bei jenen

---

W. תרומותיכם kommt im Pentateuche nicht vor, sondern nur Ez. 20,40 u. 44,30; manche Handschriften haben תרומתכם, wie Num. 18,27, jed. hat der Samaritaner auch an dieser Stelle תרומתיכם. [28] Pflichtet RE. bei, daß auch Teilhaber zur Entrichtung verpflichtet seien. [29] Das bei beiden gebraucht wird. [30] Num. 15,20. [31] Wobei dieses Wort ebenfalls gebraucht wird u. das Gemeinschaftliche pflichtig ist. [32] Wie er in der damaligen Zeit (in der Wüste) hergestellt wurde (1 Omer pro Kopf), ist zur Teighebe pflichtig. [33] Lev. 19,9. [34] Dt. 15,19. [35] Ib. 12,6. [36] Dt. 6,9. [37] Ib. 11,21. [38] Ist die Mezuza an die Tür anzubringen; vgl. Bd. X S. 500 Anm. 641. [39] Dt. 14,23. [40] Ib. 18,3. [41] Der Anspruch des Priedas Gemeinschaftliche ausgeschlossen, denn der Allbarmherzige schrieb: [40]*von denen, die ein Schlachtopfer schlachten.* – Nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *von denen, die ein Schlachtopfer schlachten,* sonst aber würde man geglaubt haben, es sei von der Erstschur zu folgern; im Gegenteil, man sollte ja von der Hebe[31] folgern!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es demnach: *von denen, die ein Schlachtopfer schlachten*? – Wegen einer Lehre Rabas, denn Raba sagte, die Forderung[41] sei an den Schlächter zu richten. Ferner auch hinsichtlich der Erstlinge, obgleich es[42]*dein Land* heißt, nur dein Land und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[43]*die Erstlinge von allem, was in eurem*[44]*Lande ist.* – Wozu heißt es demnach *dein Land*? – Dies schließt das Ausland aus. Ferner auch hinsichtlich der Çiçith, obgleich es[45]*dein Gewand* heißt, nur deines und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[46]*an den Zipfeln ihrer Gewänder, für ihre Geschlechter.* – Wozu heißt es demnach *dein Gewand*? – Wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, das entliehene Gewand sei dreißig Tage von den Çiçith frei. Ferner auch hinsichtlich eines Geländers[47], obgleich es[48]*für dein Dach* heißt, nur dein Dach und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[48]*wenn jemand herunterfallen sollte von diesem*[49]. – Wozu heißt es demnach *dein Dach*? – Dies schließt Bet- und Lehrhäuser[50] aus.

R. Bebaj b. Abajje sagte: Jene Lehren[51] sind nichts. Es wird gelehrt, das Vieh von Teilhabern sei erstgeburtspflichtig und nach R. Eleáj frei. R. Eleáj ist dieser Ansicht aus dem Grunde, weil es heißt:[52]*deinen Rindern, deinen Schafen.* – Es heißt ja aber:[53]*eurer Rinder und eurer Schafe*!? – Von allen Jisraéliten[54].

R. Ḥanina aus Sura sagte: Jene Lehren sind nichts. Es wird gelehrt, das Vieh von Teilhabern sei zur Entrichtung der Priestergaben pflichtig, und nach R. Eleáj davon frei. Er ist dieser Ansicht aus dem Grunde, weil er durch [das Wort] *geben*[29] von der Erstschur folgert, wie diese nicht von Gemeinschaftlichem, ebenso jene nicht von Gemeinschaftlichem. Wenn man nun sagen wollte, es sei hinsichtlich der Hebe pflichtig, so sollte er es durch [das Wort] *geben* von der Hebe[31] folgern. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß es auch hinsichtlich der Hebe frei sei. – Demnach[55]

---

sters auf die Gaben. [42] Dt. 26,2. [43] Num. 18,13. [44] Statt בארצך ist mit manchen Handschriften בארצכם zu lesen. [45] Dt. 22,12. [46] Num. 15,38. [47] Das an jedes Dach angebracht werden muß. [48] Dt. 22,8. [49] Jedes Dach, von dem man herunterfallen könnte, auch wenn es Teilhabern gehört. [50] Die niemandem gehören u. auch nicht zum Wohnen bestimmt sind. [51] Nach welchem RE. beipflichtet, daß auch das Gemeinschaftliche pflichtig sei. [52] Dt. 15,19. [53] Dt. 12,6. [54] Der Gebrauch der Mehrzahl ist eine Anrede an ganz Jisraél. RE. bezieht dies aber nicht auf das Gemeinschaftliche. [55] Da RE. hinsichtl. der Erstschur sollte doch, wie die Hebe nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes Geltung hat, auch die Erstschur[56] nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes Geltung haben!? R. Jose aus Neharbel erwiderte: Dem ist auch so, denn es wird gelehrt: R. Eleáj sagte, die Priestergaben haben Geltung nur im [Jisraél]lande; ebenso sagte R. Eleáj, die Erstschur habe Geltung nur im [Jisraél]lande. – Was ist der Grund R. Eleájs? Raba erwiderte: er folgert dies durch [das Wort] *geben* von der Hebe; wie die Hebe nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes Geltung hat, ebenso hat auch die Erstschur nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes Geltung. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch, wie die Hebe Hebepflichtiges[20] macht, auch die Erstschur Erstschurpflichtiges machen[57]!? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt:[58] *das Erste der Schur deiner Schafe sollst du ihm geben*; es gehört ihm, erst wenn es Erstes ist[59]. – Sollte man, wie man wegen der Hebe der Todesstrafe verfällt[60] und das Fünftel[61] schuldig ist, auch wegen der Erstschur der Todesstrafe verfallen und das Fünftel schuldig sein!? – Die Schrift sagt:[62] *und sie deswegen sterben, er füge dazu*; dazu, nicht aber zur Erstschur, deswegen, nicht aber wegen der Erstschur. – Sollte doch, wie bei der Hebe auf die erste eine zweite[63] folgt, auch bei der Erstschur auf die erste eine zweite folgen!? – Die Schrift sagt: *das Erste*, es gibt dabei nur ein Erstes. – Sollte doch, wie die Hebe nicht von Neuem für Altes zu entrichten[63] ist, auch die Erstschur nicht von Neuem für Altes entrichtet werden!? – Dem ist auch so. Es wird gelehrt: Wenn jemand zwei Schafe hat und sie zwei oder drei Jahre geschoren und [die Wolle] aufbewahrt hat, so werden sie nicht[64] vereinigt. Demnach werden fünf[65] wohl vereinigt, und dem widersprechend wird gelehrt, daß sie nicht vereinigt werden. Wahrscheinlich gilt eines nach R. Eleáj[66] und eines nach den Rabbanan. – Sollte doch, wie bei der Hebe das, was in Pflichtigkeit[67] gewachsen ist, pflichtig ist, und was in Freiheit[68] gewachsen ist, frei ist, auch bei der Erstschur das, was in Pflichtigkeit gewachsen ist, pflichtig sein, und was in Freiheit gewachsen ist, frei sein!? – Woher dies von der Hebe? – Es wird gelehrt: Wenn ein Jisraélit in Syrien[69] ein Feld von einem Nichtjuden gekauft hat, so ist

---

von der Hebe folgert; cf. supra Fol. 135a. [56] So richt. nach Handschriften. [57] Die Wolle sollte vor der Entrichtung derselben verboten sein. [58] Dt. 18,4. [59] Nach der Absonderung; vorher ist es Eigentum des Besitzers. [60] Wenn ein Gemeiner sie vorsätzlich gegessen hat. [61] Außer dem Grundwerte, wenn ein Gemeiner sie unvorsätzlich gegessen hat u. Ersatz leistet; cf. Lev. 22,14. [62] Lev. 22,9,14. [63] Der 2. Zehnt; cf. Dt. 14,22ff. [63] Cf. Dt. 14,22. [64] Die Erstschur ist nur von 5 Schafen zu entrichten. [65] Wenn er 5 Schafe besitzt u. 2 in diesem u. 3 im folgenden Jahre schert. [66] Nach ihm werden sie nicht vereinigt, da die Erstschur gleich der Hebe nicht von einem Jahre für das andere zu entrichten ist. [67] Im Besitze eines Jisraéliten. [68] Im Besitze eines Nichtjuden. [69] Wo Nichtes, wenn es ein Drittel [der Reife] noch nicht erlangt hat, pflichtig[70]; hat es bereits ein Drittel erlangt, so ist das Hinzugewachsene nach R. Áqiba pflichtig und nach den Weisen frei. Wolltest du sagen, dem sei auch[71]so, so haben wir ja gelernt, wer die Schafschur eines Nichtjuden kauft, sei von der Erstschur frei: demnach ist er, wenn Schafe zur Schur, verpflichtet[72]. – Die Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Eleájs. – Sollte doch, wie Col.b die Hebe nicht von einer Art für eine andere Art zu entrichten ist, auch die Erstschur nicht von einer Art für eine andere Art entrichtet werden!? – Woher dies von der Hebe? – Es wird gelehrt: Wer zwei Arten Feigen hat, schwarze und weiße, und ebenso zwei Arten Weizen, darf die Hebe und den Zehnten nicht von der einen für die andere entrichten. R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Eleázars[73]: Die Schule Šammajs sagt, er dürfe nicht entrichten, und die Schule Hillels sagt, er dürfe wohl entrichten. Ebenso sollte die Erstschur nicht von einer Art für eine andere entrichtet werden!? – Dem ist auch so, denn wir haben gelehrt: Wenn er zwei Arten hat, dunkle und weiße, und ihm die dunkle und nicht die weiße verkauft hat, so entrichte sie der eine besonders und der andere besonders. – Demnach erfolgt dies im Schlußsatze, in dem gelehrt wird, wenn er ihm die der Männchen und nicht die der Weibchen [verkauft hat], entrichte sie der eine besonders und der andere besonders, ebenfalls aus dem Grunde, weil es zwei Arten sind!? Er lehrt vielmehr einen guten Rat, daß er ihm von der weichen und von der harten[74]gebe, ebenso lehrt er auch in jenem Falle einen guten Rat, daß er ihm von beidem gebe[75]. – Wir haben ja erklärt, unsre Mišna vertrete nicht die Ansicht R. Eleájs. – Sollte doch, wie bei der Hebe ein 'Erstes' erforderlich ist, wobei das Zurückbleibende kenntlich[76]ist, auch bei der Erstschur ein 'Erstes' erforderlich sein, wobei das Zurückbleibende kenntlich ist!? – Dem ist auch so. Es wird gelehrt, wenn jemand sagt, seine ganze Tenne möge Hebe sein, oder sein ganzer Teig möge Teighebe sein, seien seine Worte nichtig. Demnach sind, wenn [er gesagt hat], seine ganze Schur möge Erstschur sein, seine Worte gültig, und dem widersprechend lehrt ein Anderes, seine Worte seien nichtig. Wahrscheinlich eines nach R. Eleáj[77]und eines nach den Rabbanan. Schließe hieraus.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Jetzt verfährt das Volk nach folgenden drei

---

juden Grundstücke erwerben können. [70] Zur Entrichtung des Zehnten. [71] Daß dies auch von der Erstschur gelte. [72] Obgleich die Wolle im Besitze des Nichtjuden gewachsen ist. [73] So in Handschriften u. der Tosephta. [74] Die Wolle der Männchen ist härter als die der Weibchen. [75] Da die eine wertvoller ist; nicht aber aus dem Grunde, weil man die Erstschur nicht von einer Art für die andere entrichten darf. [76] Die Hebe muß vom übrigen Getreide abgesondert werden; bezeichnet man die ganze Tenne als Hebe, so ist dies ungültig. [77] Nach

Greisen. Nach R. Eleâj inbetreff der Erstschur[78], denn es wird gelehrt: R. Eleâj sagt, die Erstschur habe Geltung nur im [Jisraél]lande. Nach R. Jehuda b. Bethera inbetreff der Worte der Tora, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagt, Worte der Tora seien für die Unreinheit nicht empfänglich[79]. Und nach R. Jošija inbetreff der Mischsaat, denn es wird gelehrt: R. Jošija sagt, man sei nur dann schuldig, wenn man Weizen, Gerste und Weinbeerkerne mit einem Handwurfe gesät hat.

Strenger ist das Gesetz vom Bug &c. Sollte er doch lehren: strenger ist es bei der Erstschur, denn sie hat Geltung bei Totverletztem, was aber bei den Priestergaben nicht der Fall[80] ist!? — Rabina erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, denn es wird gelehrt, R. Šimón befreie das Totverletzte von der Erstschur. — Was ist der Grund R. Šimóns? — Er folgert dies durch [das Wort] *geben* von den Priestergaben; wie die Priestergaben nicht von Totverletztem, ebenso die Erstschur nicht von Totverletztem. — Wenn er durch [das Wort] *geben* von den Priestergaben folgert, so sollte er durch [das Wort] *geben* auch von der Hebe folgern; wie die Hebe nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes, ebenso auch die Erstschur nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes, während gelehrt wird, die Erstschur habe Geltung sowohl im [Jisraél]lande als auch außerhalb des Landes!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Šimóns: er folgert durch [das Wort] *Schaf* vom Zehnten; wie der Zehnt nicht von Totverletztem, ebenso die Erstschur nicht von Totverletztem. Woher dies von jenem? — Es heißt:[81] *alles, was unter dem Stab durchgeht*, ausgenommen das Totverletzte, das nicht durchgeht. — Sollte er doch durch [das Wort] *Schaf* von der Erstgeburt folgern, wie bei der Erstgeburt auch das Totverletzte, ebenso die Erstschur auch von Totverletztem!? — Es ist einleuchtend, daß es vom Zehnten zu folgern sei, denn [sie[82] gleichen einander inbezug auf] Männchen[83], Unreines[84], Vielheit[85], Mutterschoß[86], Menschen[87], Gewöhnliches[88] und [die Zeit] vor der Gesetzgebung[89]. — Im Gegenteil, es sollte ja von der Erstgeburt gefolgert

---

ihm gleicht die Erstschur auch diesbezüglich der Hebe. [78] Und ebenso hinsichtl. der übrigen Priestergaben. [79] Hinsichtl. der Frage, ob ein Samenergußbehafteter ein Tauchbad nehmen müsse, um sich mit Worten der Tora befassen zu dürfen; cf. Ber. Fol. 21b. [80] Diese sind an den Priester nur dann zu entrichten, wenn er sie essen darf. [81] Lev. 27,32. [82] Die Erstschur u. der Zehnt. [83] Beide Gesetze erstrecken sich nicht nur auf Männchen, sondern auch auf Weibchen, was aber bei der Erstgeburt nicht der Fall ist. [84] Sie haben keine Geltung bei unreinen Tieren. [85] Beide haben nur bei mehreren, 5 bezw. 10 Tieren, Geltung. [86] Sie sind nicht gleich dem Erstgeborenen beim Hervorkommen aus dem Mutterschoße heilig. [87] Sie haben bei Menschen keine Geltung, wohl aber die Erstgeburt. [88] Dh. Tiere, die nicht Erstgeborene sind. [89] Beide Gesetze stammen aus der Zeit nach der Gesetzgebung (am Berge Sinaj), das der Erstgeburt hingegen werden, denn [sie[90]gleichen einander inbezug auf] Verwaistes[91], Gekauftes, Gemeinschaftliches und Geschenktes[92], Bestehen [des Tempels][93], Priester[94], Heiligkeit[95]und Verkauf[96], und diese sind mehr!? – Er folgert lieber Fol. 137 hinsichtlich des Gewöhnlichen vom Gewöhnlichen[97].

Während das der Erstschur nur bei Schafen Geltung hat. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *Schur* zu folgern; hierbei heißt es:[98]*das Erste der Schur deiner Schafe sollst du ihm geben*, und dort heißt es:[99]*und mit der Schur meiner Lämmer erwärmt er sich*; wie dort[100]Lämmer, ebenso auch hierbei Lämmer. – Sollte er doch durch [das Wort] *Schur* vom Erstgeborenen folgern[101]!? Es wird nämlich gelehrt:[102]*Du sollst nicht arbeiten mit dem Erstgeborenen deiner Rinder und nicht scheren das Erstgeborene deiner Schafe*; ich weiß dies nur von der Arbeit mit einem Rinde und der Schur eines Schafes, woher, daß auch das, was vom ersten gesagt ist, auf das andere, und das, was vom anderen gesagt ist, auf das erste zu beziehen ist? Es heißt: *nicht arbeiten, und nicht scheren*[103]. – Die Schrift sagt:[104]*sollst du ihm geben*, nicht aber zu einem Sacke[105]. – Demnach sollte das Ziegenhaar[106]pflichtig sein!? – Es ist eine Schur erforderlich, was bei diesem nicht der Fall[107]ist. – Derjenige, der diese Ansicht[108]vertritt, ist ja R. Jose, und R. Jose pflichtet ja hinsichtlich dessen bei, wobei es das Gewöhnliche[109]ist!? – Vielmehr, wie R. Jehošuá b. Levi erklärt hat:[110]*zu stehen und Dienst zu tun*, zu einer Sache, die beim Dienste verwendbar ist, ebenso muß es auch hierbei eine Sache sein, die beim Dienste verwendbar ist[111]. – Wofür ist nun die Analogie durch [das Wort] *Schur* verwendbar? – Für eine Lehre der Schule

---

aus der Zeit vor der Gesetzgebung; cf. Ex. 13,2ff. [90] Die Erstschur u. die Erstgeburt. [91] Wenn das Muttervieh vor der Geburt verendet ist. [92] Beide Gesetze haben bei solchen Tieren Geltung, nicht aber die Verzehntung. [93] Beide Gesetze habe im Gegensatze zur Verzehntung Geltung, auch wenn der Tempel nicht besteht. [94] Die Erstschur u. das Erstgeborene sind beide an den Priester zu entrichten, während der Zehnt als minderheiliges Opfer vom Eigentümer gegessen wird. [95] Beide sind von selbst heilig, während der Zehnt es erst beim Zählen wird. [96] Der Priester darf sie verkaufen, während der Zehnt weder verkauft noch umgetauscht werden darf. [97] Das Erstgeborene unterscheidet sich von jenem vollständig, da es schon bei der Geburt heilig ist. [98] Dt. 18,4. [99] Ij. 31,20. [100] Im anderen Schriftverse, wobei das W. 'Schur' gebraucht wird. [101] Wobei das W. 'Schur' auch auf das Rind bezogen wird. [102] Dt. 15,19. [103] Die Verba beziehen sich auf die Person ohne Einschränkung des Objektes. [104] Dt. 18,4. [105] Er muß die Schur zu einem Kleidungsstücke verwenden können, was bei der Schur eines Rindes nicht der Fall ist. [106] Das zu Kleidungsstücken verwendbar ist. [107] Dieses wird nicht geschoren, sondern gerupft. [108] Daß das in der Schrift gebrauchte Wort genau zu nehmen sei. [109] Wenn die Gewinnung auf diese Weise erfolgt, so gleicht sie der in der Schrift genannten Art; durch die Angabe der Schrift ist nur die ungewöhnliche Art der Gewinnung auszuschließen. [110] Dt. 18,5. [111] Nur ein Gewand aus Schafwolle. [112] Was

R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Lämmer mit harter Wolle sind von der Erstschur frei, denn es heißt: *und mit der Schur meiner Lämmer erwärmt er sich*[112]. – Eines lehrt, wenn man Ziegen[113] schert oder Schafe spült, sei man[114] frei, und ein anderes lehrt, wenn man Ziegen schert, sei man frei, und wenn man Schafe spült, sei man verpflichtet!? – Das ist kein Einwand; eines nach den Rabbanan und eines nach R. Jose[115]. Es wird nämlich gelehrt:[33] *Die Nachlese deiner Ernte*[116], nicht aber die Nachlese des Gepflückten. R. Jose sagte: Nachlese ist nur das, was beim Mähen zurückbleibt. – R. Jose sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? – Das ganze ist von R. Jose, und er meint es wie folgt: denn R. Jose sagte: Nachlese sei nur das, was beim Mähen zurückbleibt. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: R. Jose pflichtet bei hinsichtlich dessen, wobei es das Gewöhnliche[117] ist, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: *Ernte*, ich weiß dies nur vom Mähen, woher dies vom Ausreißen[118]? Es heißt:[33] *zu ernten*[119]. Woher dies vom Pflücken[118]? Es heißt:[120] *wenn du erntest*. Rabina sprach zu R. Aši: Auch wir haben demgemäß gelernt: Von den Zwiebelbeeten zwischen den Krautfeldern ist der Eckenlaß, wie R. Jose sagt, von jedem besonders, und wie die Weisen sagen, von einem für alle [zu lassen][121].

Was heisst viel. Einleuchtend ist die Ansicht der Schule Šammajs, denn auch zwei heißen Schafe, was aber ist der Grund der Schule Hillels? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt: *hergerichtete*, durch die zwei Gebote verrichtet worden waren, das der Erstschur und das der Priestergaben. – Vielleicht das der Erstgeburt und das der Priestergaben!? – Hat denn das der Erstgeburt bei einem [Schafe] keine Geltung!? – Hat denn, nach deiner Auffassung, das der Priestergaben bei einem [Schafe] keine Geltung!? Vielmehr, erklärte R. Aši, *hergerichtete*, die ihren Besitzer zum Herrichten veranlassen und zu ihm sprechen: auf, übe das Gebot aus[122].

Es wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jose sagte im Namen seines Vaters: Vier [heißen viele], denn es heißt:[123] *und vier Schafe statt des einen Scha-*

---

zum Erwärmen nicht geeignet ist, ist zur Erstschur nicht pflichtig. [113] Deren Wolle in der Regel nicht geschoren, sondern durch Spülen im Wasser gerupft wird. [114] Von der Entrichtung der Erstschur. [115] Nach diesem ist auf den Wortlaut der Schrift zu achten, u. wenn Schafwolle auf andere als in der Schrift bezeichnete Weise gewonnen wird, ist man von der Erstschur frei. [116] Für Ernte hat der Hebräer den Ausdruck 'Gemähtes', nur das, was durch Mähen gewonnen wird. [117] Wenn man beispielsweise auf der Erde wachsende Kräuter pflückt, so gilt dies hinsichtl. der Nachlese als Mähen. [118] Bei Früchten, die auf diese Weise geerntet werden. [119] Diese Wiederholung ist überflüssig u. deutet hierauf. [120] Lev. 23,22. [121] Zwiebeln unterliegen diesem Gesetze, obgleich sie nicht gemäht werden. [122] Dies kann sich nur auf das Gebot der Erstschur beziehen, da das der Erstgeburt schon vor der Herrichtung, bei der Geburt, erfolgt. [123] Ex.

fes. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wenn ihre[124] Worte auf die Tora und die Worte Berabbis[125] auf eine Überlieferung [sich stützen würden], würden wir dennoch auf die Worte Berabbis hören, und umso mehr, wo ihre Worte auf eine Überlieferung und die Worte Berabbis auf die Tora [sich stützen]. – Der Meister sagte ja aber, eine dritte Ansicht sei nicht ausschlaggebend[126]!? R. Joḥanan erwiderte: Er sagte es nach einer Mit- Col.b teilung aus dem Munde von Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi[127].

R. Dosa b. Archinos sagt &c. Was heißt: soviel es auch ist? Rabh erklärte: Anderthalb Minen, nur muß es gefünfteilt[128] sein. Šemuél erklärte: Sechzig [Selá]; einen Selá[129] gebe man dem Priester. Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Sechs [Selá]; fünf für den Priester[130] und einen für sich. Úla erklärte im Namen R. Eleázars: Wie wir gelernt haben: soviel es auch ist[131]. – Es wird gelehrt: Wieviel gebe man ihm? Das Gewicht von fünf Selá in Judäa, gleich zehn Selá in Galiläa. Einleuchtend ist dies nach Rabh und R. Joḥanan, gegen Šemuél und R. Eleázar[132] aber ist es ja ein Einwand!? – Stimmt dies denn, nach deiner Auffassung, nach Rabh, Rabh und Šemuél sagten ja beide, die Erstschur ein Sechzigstel[133]!? – Hierzu wird ja gelehrt, Rabh und Šemuél beziehen es[134] beide auf einen Jisraéliten, der eine große Schur hat und [die Erstschur] an den Priester entrichten will; man sage ihm, daß er niemandem[135] weniger als fünf Selá gebe.

Der Text. Rabh und Šemuél sagten beide, die Erstschur ein Sechzigstel, die Hebe ein Sechzigstel und der Eckenlaß ein Sechzigstel. Wieso die Hebe ein Sechzigstel, wir haben ja gelernt, die wohlwollende Hebe [betrage] ein Vierzigstel!? – Nach der Tora ein Sechzigstel, rabbanitisch ein Vierzigstel. – Wieso nach der Tora ein Sechzigstel, Šemuél sagte ja, ein Weizenkorn befreie[136] den ganzen Haufen!? – Nach der Tora gemäß

21,37. [124] Der Schule Š.s u. der Schule H.s. [125] Ehrentitel RJ.s. [126] Wenn sie einen schlichtenden Charakter hat, wie dies bei der Ansicht RJ.s gegenüber den Ansichten der Schule Š.s u. der Schule H.s der Fall ist; sie gilt vielmehr als 3. jenen gleichwertige Ansicht. [127] Den letzten Propheten; aus diesem Grunde ist seine Ansicht maßgebend u. nicht aus dem Grunde, weil sie den Streit der beiden Schulen schlichtet. [128] Jedes der 5 Schafe muß mindestens 7½ Selá (die Mina hat 25 S.) Wolle haben. [129] Das Gewicht von 1 Selá, 1 Sechzigstel des Ertrages. [130] Soviel ist nach der Mišna an den Priester zu entrichten, auch wenn die ganze Schur nur 6 Selá beträgt. [131] Beträgt die Schur nicht mehr als 5 Selá, so gebe man alles dem Priester. [132] Nach dem ersteren ist nur 1 Selá zu entrichten, nach dem anderen, auch wenn keine 5 Selá vorhanden sind. [133] Während nach R. von 37½ Selá 5 zu entrichten sind. [134] Die 2. Lehre der Mišna, daß man dem Priester im Gewichte von 5 Selá gebe; diese steht in keinem Zusammenhange mit der 1. Lehre, die von einem kleinen Ertrage spricht. [135] Wenn der Ertrag so groß ist, daß bei der Verteilung eines Sechzigstels mehrere Priester bedacht werden. [136] Dies gilt nach der Tora als Hebe. [137] Bei der Lehre Šemuéls, rabbanitisch aber vom nach der Tora [Pflichtigen] ein Vierzigstel und vom rabbanitisch [Pflichtigen][137]ein Sechzigstel. – Wieso der Eckenlaß ein Sechzigstel, wir haben ja gelernt, bei folgenden Dingen gebe es kein festgesetztes Maß: beim Eckenlasse, bei den Erstlingen und beim Erscheinen[138]!? – Nach der Tora hat er kein festgesetztes Maß, rabbanitisch aber beträgt er ein Sechzigstel. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, der Eckenlaß betrage, obgleich sie gesagt haben, er habe kein festgesetztes Maß, wenigstens ein Sechzigstel!? – Jenes im [Jisraél]lande, dieses außerhalb des Landes.

Als Isi b. Hini hinaufgekommen[139]war, traf ihn R. Joḥanan seinen Sohn Reḥelim [Schafe][140]lehren. Da sprach dieser zu ihm: Lehre ihn doch Reḥeloth! Jener erwiderte: Wie es in der Schrift heißt:[141]*zweihundert Reḥelim.* Dieser entgegnete: Die Schrift hat ihre eigne Sprache und die Weisen haben ihre eigne Sprache. Hierauf fragte dieser: Wer ist Schuloberhaupt in Babylonien? Jener erwiderte: Der lange Abba. Da sprach dieser: Du nennst ihn[142]den langen Abba? Ich erinnere mich noch, wie ich vor Rabbi siebzehn Reihen hinter Rabh saß, und Feuerfunken sprühten aus dem Munde Rabhs gegen den Mund Rabbis, und aus dem Munde Rabbis gegen den Mund Rabhs, während ich nichts von dem verstand, was sie sprachen. Und du nennst ihn den langen Abba! Hierauf fragte jener, bei welchem Quantum man zur Erstschur [verpflichtet sei]. R. Joḥanan erwiderte: Bei sechzig [Selá]. – Wir haben ja aber gelernt: soviel es auch ist!? Dieser erwiderte: Welchen Unterschied gäbe es denn[143]zwischen mir und dir!?

Als R. Dimi kam, sagte er: Zur Erstschur [verpflichtet] ist man, wie Rabh sagt, bei sechzig, und wie R. Joḥanan im Namen R. Jannajs sagt, bei sechs [Selá]. Abajje sprach zu R. Dimi: Eines leuchtet uns ein und gegen eines haben wir einen Einwand zu erheben. Allerdings befindet sich R. Joḥanan[144]nicht mit sich selber in einem Widerspruche, denn eines ist seine Ansicht und eines ist die seines Lehrers. Rabh aber befindet sich ja mit sich selber in einem Widerspruche, denn Rabh sagte, dies erfolge bei anderthalb Mine[145]!? – Auch Rabh befindet sich in einem Widerspruche mit sich selber, denn er spricht von einer Mine von
Fol. 138 vierzig Selá, das ist somit ein Sechzigstel. – Spricht denn der Autor[146]

Früchten, von denen die Hebe nicht nach der Gesetzlehre, sondern nur rabbanitisch zu entrichten ist, wie Baumfrüchte u. Kräuter. 138. Im Tempel an den 3 Festen des Jahres; cf. Ex. 23,17 u. hierzu Hg. Fol. 2a. 139. Nach Palästina. 140. In unserer Mišna; diese Lesart ist übrig. noch in der jerusal. Mišna (ed. Lowe) u. Cod. Kaufmann erhalten. 141. Gen. 32,15. 142. In despektierlicher Weise; er wurde sonst par excellence Rabh (Meister) genannt. 143. Wenn ich diese Lehre nicht zu erklären wüßte; der Wortlaut der Mišna ist nicht genau zu nehmen. 144. Der oben lehrt, sie sei bei 60 Selá zu entrichten. 145. Die Mine hat 25 Selá. 146.

von einer Mine von vierzig Selá!? – Allerdings, denn wir haben gelernt: Ein neuer Schlauch ist rein, selbst wenn er Granatäpfel aufnimmt[147]; ist er aber, nachdem man ihn zusammengenäht hat, durchgerissen worden, so erfolgt dies erst dann, wenn Granatäpfel[148]durchfallen. R. Eliézer b. Jáqob sagte: Dies gilt[149]von Kettenfadenknäulen, von denen vier eine Mine von vierzig Selá [wiegen].

Wieviel gebe man ihm &c. Es wird gelehrt: Nicht etwa, daß er sie bleiche und ihm gebe, vielmehr müssen, wenn der Priester sie bleicht, fünf Selá zurückbleiben.

Um daraus ein kleines Kleidungsstück machen zu können. Woher dies? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Die Schrift sagt:[150]*zu stehen und Dienst zu tun*, zu einer Sache, die beim Dienste verwendbar ist, das ist nämlich ein Gürtel. – Vielleicht ein Obergewand!? – Ergreifst du viel, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du wenig, so hast du es ergriffen[151]. – Vielleicht eine Wollkappe!? Es wird nämlich gelehrt: Der Hochpriester hatte eine Wollkappe auf dem Kopfe, und auf dieser befand sich das Stirnblatt, wie es heißt:[152]*und befestige es an eine purpurblaue Schnur.* – Die Schrift sagt:[150]*er und seine Söhne*, eine Sache, die für Ahron und seine Söhne verwendbar[153]ist. – Auch der Gürtel ist ja nicht derselbe[154]!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Gürtel des Hochpriesters gleiche nicht dem des gemeinen[155]Priesters, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, er gleiche dem des gemeinen[156]Priesters. – Immerhin hat es den Namen Gürtel[157].

Kam man nicht dazu, sie ihm zu geben &c. Es wurde gelehrt: Wer das erste geschoren und es verkauft[158]hat, ist, wie R. Ḥisda sagt, verpflichtet, und wie R. Nathan b. Hošája sagt, frei. R. Ḥisda sagt, er sei verpflichtet, denn er hat es ja geschoren; R. Nathan b. Hošája sagt, er sei frei, denn es muß, wenn das Quantum voll wird, sein Schaf sein, was hierbei nicht der Fall ist. – Wir haben gelernt: Wer die Schafschur eines Nichtjuden

---

Dessen Worte R. erklärt.
[147] Wenn er noch nicht vollständig zusammengenäht, die Spalte aber so klein ist, daß Granatäpfel nicht durchfallen; er gilt dennoch als unfertige Sache u. ist daher nicht verunreinigungsfähig.
[148] Erst dann ist er nicht verunreinigungsfähig; wenn aber Granatäpfel zurückbleiben, ist er verunreinigungsfähig.
[149] Wenn diese durch die Spalte fallen, bezw. im Schlauch zurückbleiben, da er dazu verwandt wird.
[150] Dt. 18,5.
[151] Hierzu ist ein großes Quantum erforderlich.
[152] Ex. 28,37.
[153] Während die Wollkappe nur vom Hochpriester getragen wurde.
[154] Der Hochpriester trug beim Tempeldienste am Versöhnungstage einen Gürtel aus Linnen (Lev. 16,4), zu dem keine Wolle verwandt wurde.
[155] Dh. dem Gürtel, mit dem er den Dienst während des ganzen Jahres verrichtete; er trug dann gleich den gemeinen Priestern einen Gürtel aus Linnen u. Wolle.
[156] Dh. dem, den er stets benutzte; er trug also stets nur einen Gürtel aus Linnen.
[157] Beide trugen sie einen Gürtel, wenn auch aus verschiedenen Stoffen.
[158] Bevor er 5 Schafe geschoren u. somit zur Ent-

kauft, ist von der Erstschur frei. Demnach ist er, wenn die Schafe[159] zur Schur, verpflichtet; weshalb denn, jedes einzelne kommt ja nach der Schur aus seinem Besitze!? R. Ḥisda erklärte nach R. Nathan b. Hošâja: Wenn er sie ihm auf dreißig Tage[160] verkauft hat.

Kauft jemand die Schafschur seines Nächsten &c. Wer ist der Autor, welcher lehrt, daß, wenn der Verkäufer etwas zurückbehält, man sich an den Verkäufer halte!? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jehuda, denn wir haben gelehrt: Wenn jemand Baumstämme auf seinem Felde[161] verkauft, so muß [der Käufer] den Eckenlaß von jedem besonders [zurücklassen]. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn der Besitzer des Feldes nichts zurückbehalten hat, hat aber der Besitzer des Feldes welche zurückbehalten, so lasse dieser den Eckenlaß für alle zurück. Raba sprach zu ihm: Der Meister selbst ist es ja, welcher sagte, nur wenn der Besitzer des Feldes zu ernten begonnen[162] hat!? Wolltest du sagen, auch hierbei in dem Falle, wenn er zu scheren begonnen hat, so ist dies allerdings in jenem Falle einleuchtend, denn es heißt:[163] *wenn ihr die Ernte eures Landes erntet*, wonach man bei Beginn des Erntens für das ganze Feld verpflichtet ist, hierbei aber ist man ja bei Beginn des Scherens nicht für die ganze Herde verpflichtet. Vielmehr, erklärte Raba, ist es der Autor der folgenden Lehre. Wenn jemand [zu einem Schlächter] sagte, daß er ihm die Eingeweide dieser Kuh verkaufe, und darunter die Priestergaben sich befinden, so gebe er sie dem Priester und ziehe sie ihm nicht vom Preise ab; kaufte er sie nach Gewicht, so gebe er sie dem Priester und ziehe sie Col.b ihm vom Preise ab. Demnach verkauft man die Gaben des Priesters nicht mit, ebenso verkauft man auch hierbei die Gaben des Priesters nicht mit. Daher ist, wenn der Verkäufer etwas zurückbehalten hat, der Verkäufer verpflichtet, weil der Käufer zu ihm sagen kann: die Gabe des Priesters befindet sich in deinem Besitze, und wenn er nichts zurückbehalten hat, der Käufer verpflichtet, weil der Verkäufer zu ihm sagen kann: die Gabe des Priesters habe ich dir nicht verkauft[164].

---

richtung der Erstschur verpflichtet worden ist. [159] Wenn er vom Nichtjuden die Schafe selbst bis nach der Schur kauft, dh. daß jedes Schaf sofort nach der Schur zurück in den Besitz des Verkäufers übergehe. [160] Dh. bis zur Beendigung der ganzen Schur; nur in diesem Falle ist er verpflichtet. [161] Einzelne Bäume ohne den dazu gehörenden Boden. [162] Vor dem Verkaufe, sonst aber liegt die Verpflichtung in jedem Falle dem Käufer ob. [163] Lev. 19,9. [164] Nur befindet sie sich in deinem Besitze u. du hast sie dem Priester zu geben. Aus diesem Grunde hat in einem solchen Falle der Käufer die Erstschur zu entrichten.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Das Gesetz vom Fliegenlassen des Nest[vogels][1] hat Geltung i
im [Jisraél]lande und ausserhalb des Landes, wenn der Tem-
pel besteht und wenn der Tempel nicht besteht, bei Profa-
nem und nicht bei Heiligem. Strenger ist das [Gesetz vom] Bedecken
des Blutes[2] als das [Gesetz vom] Fliegenlassen des Nest[vogels],
denn das [Gesetz vom] Bedecken des Blutes hat Geltung beim Wilde
und beim Geflügel, bei Vorrätigem[3] und bei Nichtvorrätigem, wäh-
rend das [Gesetz vom] Fliegenlassen des Nest[vogels] Geltung hat
nur beim Geflügel und nur bei Nichtvorrätigem. Was heisst nicht vor-
rätig? Wenn beispielsweise Gänse oder Hühner in[4] einem Obstgarten[5]
nisten; bei solchen aber, die in einem Hause nisten und ebenso bei
Haustauben ist man vom Fliegenlassen frei. Bei einem unreinen Vogel ii
ist man vom Fliegenlassen frei. Brütet ein unreiner Vogel auf Eiern
eines reinen oder ein reiner auf Eiern eines unreinen, so ist man vom
Fliegenlassen frei. Bei einem männlichen Rebhuhne[6] ist man nach R.
Eliézer verpflichtet und nach den Weisen frei.

GEMARA. R. Abin und R. Mejaša [lehrten folgendes]. Einer lehrte: Überall, wo es 'im [Jisraél]lande und außerhalb des Landes' heißt[7], ist dies unnötig[8], außer [beim Gesetze von] der Erstschur; dies schließt nämlich die Lehre R. Eleájs aus, welcher sagt, die Erstschur habe Geltung nur im [Jisraél]lande. Einer lehrte: Überall, wo es 'wenn der Tempel besteht und wenn der Tempel nicht besteht' heißt[7], ist dies unnötig, außer beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen; da dieses im Abschnitte von den Opfern geschrieben ist, so könnte man glauben, wenn Opfer vorhanden sind, habe es Geltung, und wenn keine Opfer vorhanden sind, habe es keine Geltung, so lehrt er uns. Und beide lehrten: Überall, wo es 'bei Profanem und bei Heiligem' heißt[7], ist dies nötig, außer beim Gesetze von der Spannader. — Da dies selbstverständlich ist, denn durch die Heiligung [des Viehs] kann daraus das Verbot der Spannader nicht geschwunden sein, so haben wir es ja[9] auf die Jungen von Opfertieren[10] bezogen!? – Wir haben es deshalb darauf bezogen, weil uns fraglich war, wozu dies gelehrt[11] wird, und diese Frage ist von vornherein unwesentlich[12], denn da er es bei dem lehrt, wobei dies nötig ist, so lehrt er es auch bei dem, wobei dies nicht nötig ist.

---

[1] Beim Ausheben eines Nestes, wobei man die Mutter fliegen lassen muß; cf. Dt. 22,6,7. [2] Cf. supra Fol. 83b. [3] Bei Tieren, die sich bereits in seinem Besitze befinden. [4] Wenn sie verwildert sind u. sich nicht einfangen lassen. [5] Auch wenn er ihm gehört. [6] Das gleich dem Weibchen brütet; nach der Erklärung Raschis: das fremde Eier zu brüten pflegt. [7] Hinsichtl. mancher Gesetze in unserem Traktate; Foll. 78a, 83b, 89b, 130a, 135a u. in unserer Mišna. [8] Es sind keine mit dem Aufenthalte im Lande verbundenen Gesetze, u. es ist selbstverständlich, daß sie auch außerhalb Palästinas Geltung haben. [9] Cf. supra Fol.

Bei Profanem und nicht bei Heiligem. Weshalb nicht? – Die Schrift sagt:[13] *fortschicken sollst du die Mutter*; die du fortschicken sollst, ausgenommen dieses, das du nicht fortschicken, sondern zum Schatzmeister bringen[14] sollst. Rabina sagte: Daher ist man, wenn ein reiner Vogel einen Menschen getötet hat, bei diesem vom Fliegenlassen frei, denn die Schrift sagt: *fortschicken sollst du die Mutter*, die du fortschicken sollst, ausgenommen dieser, den du nicht fortschicken, sondern vor das Gericht bringen
Fol. 139 gen sollst. – In welchem Falle, ist er abgeurteilt worden, so ist er ja hinzurichten!? – Vielmehr, wenn er noch nicht abgeurteilt worden ist, und man ihn vor das Gericht bringen und an ihm vollziehen muß:[15] *du sollst das Böse aus deiner Mitte austilgen.* – Von welchem Falle wird hier vom Heiligen gesprochen: wollte man sagen, wenn man ein Nest in seinem Hause geweiht hat, so ist man ja dazu nicht verpflichtet, [denn es heißt:][16] *wenn sich dir ein Vogelnest trifft*, ausgenommen das Vorrätige!? – Vielmehr, wenn man ein Vogelnest gesehen und es geweiht hat. – Ist es denn dann heilig, der Allbarmherzige sagt ja:[17] *wenn jemand sein Haus weiht*, wie sein Haus sich in seinem Besitze befindet, ebenso auch alles andere, wenn es sich in seinem Besitze befindet!? – Vielmehr, wenn man die Küchlein hochgehoben[18] und geweiht und sie zurückgelegt hat. – In einem solchen Falle ist man ja auch bei Profanem nicht verpflichtet, denn es wird gelehrt, wenn man die Jungen genommen und zurück in das Nest gelegt hat und die Mutter zu ihnen zurückgekehrt ist, sei man vom Fliegenlassen frei!? – Vielmehr, wenn man die Mutter hochgehoben und geweiht hat und sie zurückgekehrt ist. Vorher, bevor man sie geweiht hat, war man zum Fliegenlassen verpflichtet, und es wird gelehrt: R. Joḥanan b. Joseph sagte: Hat man ein Wild geweiht und nachher geschlachtet, so ist man vom Bedecken [des Blutes] frei, und hat man es geschlachtet und nachher geweiht, so ist man zum Bedecken verpflichtet, weil man bereits vor der Weihung zum Bedecken verpflichtet[19] war. Rabh erklärte: Wenn man die Jungen seines Taubenschlages geweiht und sie

---

89b. [10] Hinsichtl. dieser ist dies zu lehren nötig, daß man nämlich event. 2 Verbote begehe; ausführl. Fol. 89b. [11] Von Opfertieren, die später geheiligt worden sind, ist dies selbstverständlich. [12] Nach den Lehren des RA. u. RM.., nach welchen manches unnötig gelehrt wird. [13] Dt. 22,7. [14] Da es Eigentum des Tempels ist. [15] Dt. 13,6. [16] Ib. 22,6. [17] Lev. 27,14. [18] Wodurch man sie sich angeeignet hat. [19] Die bereits eingetretene Pflicht des Bedeckens dés Blutes wird durch die Weihung nicht aufgehoben, u. dies gilt auch von der Pflicht verwildert[20]sind. Šemuél erklärte: Wenn man seine Henne für den Tempelreparaturfonds geweiht[21]hat. — Erklärlich ist es, daß Šemuél nicht wie Rabh erklärt, weil er es auf Heiliges des Tempelreparaturfonds'[22]bezieht, weshalb aber erklärt Rabh nicht wie Šemuél!? — Rabh kann dir erwidern: nur bei den Jungen seines Taubenschlages, die Heiliges des Altars sind, ist man vom Fliegenlassen frei, denn da diese an sich heilig sind, schwindet die Heiligkeit nicht von ihnen[23], bei einer für den Tempelreparaturfonds geweihten Henne aber, die nicht Heiliges des Altars ist, sondern nur in ihrem Geldwert heilig ist, schwindet, sobald sie verwildert, ihre Heiligkeit, und man ist zum Fliegenlassen verpflichtet. Šemuél aber sagt, wo sie auch ist, befindet sie sich in der Schatzkammer des Allbarmherzigen, denn es heißt:[24]*dem Herrn gehört die Erde und was sie füllt.* Ebenso sagte auch R. Joḥanan: Wenn man seine Henne für den Tempelreparaturfonds geweiht hat und sie verwildert ist. R. Šimón b. Laqiš sprach zu ihm: Wenn sie verwildert, schwindet ja die Heiligkeit aus ihr!? Dieser erwiderte: Sie befindet sich in der Schatzkammer des Allbarmherzigen, denn es heißt: *dem Herrn gehört die Erde und was sie füllt.* — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in welchem R. Joḥanan sich mit sich selber befindet, und auf einen Widerspruch, in welchem R. Šimón b. Laqiš sich mit sich selber befindet. Es wurde gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat,] diese Mine sei für den Tempelreparaturfonds, und sie gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, so ist er, wie R. Joḥanan sagt, so lange haftbar, bis sie in die Hand des Schatzmeisters gekommen ist; Reš Laqiš aber sagt, wo sie auch ist, befinde sie sich in der Schatzkammer des Allbarmherzigen, denn es heißt: *dem Herrn gehört die Erde und was sie füllt.* Somit befindet sich Reš Laqiš in einem Widerspruche mit sich selber, und R. Joḥanan ebenfalls in einem Widerspruche mit sich selber!? Allerdings ist dies kein Einwand gegen Reš Laqiš, denn eines lehrte er, bevor er es von seinem Lehrer R. Joḥanan gehört hat, und eines, nachdem er es von seinem Lehrer R. Joḥanan gehört hat, gegen R. Joḥanan aber ist dies ja ein Einwand!? — Auch R. Joḥanan befindet sich in keinem Widerspruche mit sich selber, denn eines gilt von dem Falle, wenn er gesagt hat: [ich nehme] auf mich[25], und eines von dem Falle, wenn er gesagt hat: dieses. — Demnach ist er nach R. Šimón b. Laqiš nicht haftbar, auch wenn er gesagt hat: [ich nehme]

---

des Fliegenlassens. [20] Wodurch sie aus seinem Besitze gekommen sind u. nicht mehr als Vorrätiges gelten; wären sie profan, so würde man zum Fliegenlassen verpflichtet sein. [21] Und sie fortgelaufen u. verwildert ist. [22] Damit wird hervorgehoben, daß dies auch von dem Falle gilt, wenn das Tier nicht an sich, sondern nur dessen Geldwert heilig ist. [23] Durch die Verwilderung. [24] Ps. 24,1. [25] Die betreffende Sache dem Heiligtum zu spenden; er ist dann persönauf mich, und dem widersprechend wird gelehrt: Was heißt Gelobtes und was heißt Gespendetes? Gelobtes heißt es, wenn man gesagt hat: ich nehme auf mich, ein Brandopfer [darzubringen], und Gespendetes heißt es, wenn man gesagt hat: dieses sei ein Brandopfer. Welchen Unterschied gibt es zwischen Gelobtem und Gespendetem? Für das Gelobte ist man, wenn es verendet, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, haftbar, für das Gespendete ist man, wenn es verendet, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, nicht haftbar. – Reš Laqiš kann dir erwidern: dies gilt nur von Heiligem des Altars, dem die Darbringung noch fehlt[26], bei Heiligem des Tempelreparaturfonds aber, dem die Darbringung nicht fehlt, ist man nicht haftbar[27], auch wenn man gesagt hat: [ich nehme] auf mich. – Wir haben ja aber gelernt, wenn jemand gesagt hat: dieses Rind sei ein Brandopfer, dieses Haus sei [für] ein Opfer, und das Rind verendet oder das Haus eingestürzt ist, sei er nicht haftbar, und wenn [er gesagt hat: ich nehme] auf mich, dieses Rind als Brandopfer, dieses Haus für ein Opfer zu spenden, und das Rind verendet oder das Haus eingestürzt ist, sei er haftbar[28]!? – Nur wenn das Rind verendet oder das Haus eingestürzt ist, ist er ersatzpflichtig, weil sie nicht mehr vorhanden sind, wenn sie aber vorhanden sind, befinden sie sich, wo sie auch sind, in der Schatzkammer des Allbarmherzigen, denn es heißt: *dem Herrn gehört die Erde und was sie füllt.*

R. Hamnuna sagte: Alle stimmen über das Schätzgelübde[29] überein, daß man nicht haftbar sei, auch wenn man 'auf mich' gesagt hat, weil man dieses ohne 'auf mich' zu sagen nicht aussprechen kann[30]. Wie sollte man sagen: sagt man 'mein Schätzungswert', [so weiß man nicht,] wem[31], und sagt man 'den Schätzungswert von jenem', [so weiß man nicht,] wem. Raba wandte ein: Man kann ja sagen: ich [gelobe] meinen Schätzungswert, ich [gelobe] den Schätzungswert von jenem!? Ferner wird gelehrt: R. Nathan sagte:[32] *Er gebe die Schätzung an diesem Tage, geheiligt dem Herrn*; was lehrt dies? Da wir beim Heiligen und beim Zehnten finden, daß, wenn man sie durch profanes Geld ausgelöst hat, und es gestohlen Col.b worden oder abhanden gekommen ist, man nicht haftbar sei, so könnte man glauben, hierbei verhalte es sich ebenso[33], so heißt es: *er gebe die Schätzung &c.*, sie sind profan, bis sie in die Hände des Schatzmeisters gekommen sind. – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt

---

lich haftbar. [26] Solange er es nicht dargebracht hat, ist es kein richtiges Eigentum Gottes. [27] Schon beim Geloben geht es in den Besitz des Heiligtums über. [28] Er ist also auch für Heiliges des Tempelreparaturfonds' haftbar. [29] Wenn jemand den Schätzungswert seiner Person dem Heiligtume spendet; cf. Lev. 27,2ff. [30] Dies involviert daher keine persönliche Haftung. [31] Dieses Gelübde auferlegt wird. [32] Lev. 27,23. [33] Sobald man den Betrag abgesondert hat, sei man lauten: R. Hamnuna sagte: Alle stimmen über das Schätzgelübde überein, daß man haftbar sei, auch wenn man nicht ‘auf mich’ gesagt hat, denn es heißt: *er gebe die Schätzung &c.*, sie gelten bei dir als profan, bis sie in die Hände des Schatzmeisters gekommen sind.

Strenger ist das [Gesetz] vom Bedecken &c. Die Rabbanan lehrten: [34]*Wenn sich dir ein Vogelnest trifft*; was lehrt dies? Da es heißt:[35]*fortschicken sollst du die Mutter und die Jungen nimm dir*, so könnte man glauben, man suche auf Bergen und Hügeln, um ein Nest zu finden, so heißt es: *wenn sich dir trifft*, wenn es sich dir zufällig trifft. *Ein Nest*, in jedem[36]Falle; *Vogel*, ein reiner, nicht aber ein unreiner; *dir*, auf Privatgebiet; *auf dem Wege*, auf öffentlichem Gebiete. Woher dies, wenn auf Bäumen? Es heißt: *auf irgend einem Baume*. Woher dies, wenn in Gruben, Graben und Höhlen? Es heißt: *oder auf der Erde*. Wozu heißt es, wo wir schließlich alles einschließen: *vor dir auf dem Wege*? Um dir zu sagen, wie auf dem Wege das Nest nicht in deinem Besitze ist, ebenso überall, wenn das Nest nicht in deinem Besitze ist. Hieraus folgerten sie, daß man bei Tauben vom Schlage oder vom Söller, die in Mauernestern oder Wölbungen nisten, und bei Gänsen und Hühnern, die in einem Obstgarten nisten, zum Fliegenlassen verpflichtet sei, bei solchen aber, die im Hause nisten, und bei Herodianischen Tauben davon frei sei.

Der Meister sagte: Wie auf dem Wege das Nest nicht in deinem Besitze ist, ebenso überall, wenn das Nest nicht in deinem Besitze ist. Wozu ist dies nötig, dies geht ja hervor aus [den Worten]: *wenn sich dir trifft*, wenn sich dir trifft, ausgenommen das Vorrätige!? Und wozu heißt es ferner *(vor) dir*!?! – Vielmehr, *dir*, dies schließt den Fall ein, wenn sie bei dir waren und verwildert sind. *Auf dem Wege*, dies deutet auf eine Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Findet man ein Vogelnest auf dem Meere[37], so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet, denn es heißt:[38]*so spricht der Herr, der einen Weg*[39]*im Meer anlegt &c.* – Demnach müßte man zum Fliegenlassen verpflichtet sein, wenn man ein Vogelnest am Himmel[40]findet, denn es heißt:[41]*den Weg des Adlers am Himmel*!? – Er heißt nur Weg des Adlers, nicht aber schlechthin Weg.

Die Papunäer fragten R. Mathna: Wie ist es, wenn man ein Nest auf dem Kopfe eines Menschen findet? Dieser erwiderte: [Es heißt:][42]*und Erde auf seinem Kopfe*[43]. – Wo ist Moše in der Schrift angedeutet[44]? –

---

nicht mehr haftbar. 34. Dt. 22,6. 35. Ib. V. 7. 36. Auch wenn darin nur ein Küchlein od. ein Ei vorhanden ist. 37. Auf einem auf dem Meere schwimmenden Baume. 38. Jes. 43,16. 39. Auch beim Meere wird das W. ‘Weg’ gebraucht. 40. In der Luft schwebend. 41. Pr. 30,19. 42. iiSam. 15,32. 43. Auch auf dem Kopfe verliert sie nicht die Eigenschaft als Erde, u. dies gilt auch von einem Neste.

[Es heißt:][45]*weil*[46]*er Fleisch ist.* – Wo ist Haman in der Schrift angedeutet? – [Es heißt:][47]*etwa vom Baume*[48]. – Wo ist Ester in der Schrift angedeutet? – [Es heißt:][49]*verbergen werde ich, verbergen [astir]*[50]. – Wo ist Mordekhaj in der Schrift angedeutet? – Es heißt:[51]*ausgeflossene Myrrhen,* und wir übersetzten: Mura Dakhja[52].

Was heisst nicht vorrätig &c. R. Ḥija und R. Šimón [streiten]; einer liest[53]hadresioth und einer liest hardesioth. Einer liest hardesioth, nach Herodes benannt, und einer liest hadresioth, nach ihrer Ortschaft benannt. R. Kahana sagte: Ich sah solche; sechzehn Reihen standen auf einer Fläche von einem Mil, und sie riefen: qiri, qiri. Unter ihnen befand sich eine, die nicht qiri, qiri rief; da sprach ihre Gefährtin zu ihr: Blinde, rufe doch qiri, qiri! Jene erwiderte: Blinde, rufe du qiri kiri[54]! Darauf holte man sie und schlachtete sie. R. Aši sagte: Ḥanina sagte mir, dies sei Geschwätz. – Geschwätz, wie kommst du darauf[55]!? – Sage vielmehr, durch Geschwätz[56].

Bei einem unreinen Vogel ist man vom Fliegenlassen frei. Woher dies? R. Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt: *wenn sich dir ein Vogelnest [Çipor] trifft*; unter Óph ist sowohl ein reiner als auch ein unreiner Vogel zu verstehen, Çipor aber finden wir nur als Benennung für einen reinen Vogel, nicht aber für einen unreinen. – Komm und höre:[57]*Die Figur irgend eines Çipor, beflügelt*; doch wohl: *Çipor,* sowohl reine als auch unreine [Vögel], *beflügelt,* Heuschrecken!? – Nein, *Çipor,* reine, *beflügelt,* unreine und Heuschrecken. – Komm und höre:[58]*Wild und alles Vieh, Gewürm und Çipor, beflügelt*; doch wohl: *Çipor,* sowohl reine als auch unreine [Vögel], *beflügelt,* Heuschrecken!? – Nein, Çipor, reine, *beflügelt,* unreine, und Heuschrecken. – Komm und höre:[59]*Jeder Çipor, beflügelt*; doch wohl nach unsrem Einwande!? – Nein, nach unsrer Erwiderung. – Komm und höre:[60]*Und du Menschensohn &c. sprich zum Çipor und allen Beflügelten*; doch wohl nach unsrem Einwande!? – Fol. 140 Nein, nach unsrer Erwiderung. – Komm und höre:[61]*In seinem Gezweige*

---

[44] Vor seiner Geburt. [45] Gen. 6,3. [46] Das W. משה hat denselben Zahlenwert wie das W. בשגם, u. in diesem Verse wird das Lebensalter eines Menschen auf 120 Jahre festgesetzt, wie dies bei Moše tatsächlich der Fall war. [47] Gen. 3,11. [48] Das W. המן kann auch Haman gelesen werden, עץ heißt auch Galgen. [49] Dt. 31,18. [50] Dh. ich werde zur Zeit der Ester mein Gesicht von den Jisraéliten abwenden. [51] Ex. 30,23. [52] Dies klingt so ähnlich wie Mordekhaj. [53] Das in der Mišna gebrauchte Wort für Haustauben. [54] Statt בירי ist mit manchen Handschriften כירי zu lesen, da es sich wohl um einen gutturalen Naturlaut dieses Vogels handelt; während alle anderen קירי (*κύριε,* Herr) riefen, rief diese כירי (*χείριε,* Untertan, Diener, Knecht), womit sie den König Herodes beschimpfen (cf. Bb. Fol. 3b) wollte. [55] RK. bekundet dies ja als Augenzeuge. [56] Dh. durch Zaubersprüche. [57] Dt. 4,17. [58] Ps. 148,10. [59] Gen. 7,14. [60] Ez. 39,17. [61] Dan. 4,9. [62] Hier wird kein Synonym genannt, somit sind darunter

wohnen die Çipor des Himmels[62]!? – Sie heißen wohl Çipor des Himmels, nicht aber Çipor schlechthin. – Komm und höre:[63]*Jeder reine Çipor*; demnach gibt es auch unreine!? – Nein, demnach gibt es verbotene. – Welche sind es: wenn totverletzte, so befindet sich dies[64]ja ausdrücklich in der Schrift, und wenn für Aussätzige geschlachtete[65], so geht es ja aus dem Schlusse des Schriftverses hervor:[66]*folgende von ihnen dürft ihr nicht essen,* dies schließt für einen Aussätzigen geschlachtete ein!? – Tatsächlich bezieht es sich auf für Aussätzige geschlachtete, damit[67]man dieserhalb ein Gebot[68]und ein Verbot übertrete. – Sollte er es doch auf totverletzte beziehen, damit man dieserhalb ein Gebot und ein Verbot übertrete!? – Dies ist aus dem Zusammenhange zu entnehmen, denn der Zusammenhang handelt von Geschlachtetem. – Komm und höre:[69]*Zwei lebende Çiparim*; unter lebend ist wohl zu verstehen, die für den Mund lebend[70]sind; demnach gibt es solche, die nicht für den Mund lebend sind!? – Nein, unter lebend ist zu verstehen, deren Hauptglieder leben[71]. – Komm und höre den Schlußsatz;[69]*reine,* demnach gibt es auch unreine!? – Nein, demnach gibt es totverletzte. – Hinsichtlich der Totverletzten ist es ja aus [dem Worte] *lebende*[72]zu folgern!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne leben, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht leben. Ferner ist dies[73]ja sowohl nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne leben, als auch nach demjenigen, welcher sagt, es könne nicht leben, aus einer Lehre der Schule R. Jišmáéls zu entnehmen!? In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt: Es gibt Tauglichmachendes[74]und Sühnendes[75]innerhalb[76]und es gibt Tauglichmachendes und Sühnendes außerhalb[77], wie beim Tauglichmachenden und Sühnenden innerhalb das Tauglichmachende dem Sühnenden gleicht[78], ebenso gleicht beim Tauglichmachenden und Sühnenden außerhalb das Taug-

---

auch die unreinen Vögel zu verstehen. [63] Dt. 14,11. [64] Daß solche zum Essen verboten sind. [65] Diese (cf. Lev. 14,4ff.) sind zum Genusse verboten; cf. Az. Fol. 74a. [66] Dt. 14,12. [67] Deshalb ist dies wiederholt worden. [68] Der erstere Schriftvers spricht von den Vögeln, die man essen darf, u. das hieraus eruierte Verbot gilt als Übertretung eines Gebotes. [69] Lev. 14,4. [70] Dh. die sonst zu essen erlaubt sind. [71] Dies schließt solche aus, denen Gliedmaßen fehlen. [72] Dies schließt Totverletzte aus. [73] Daß hierbei totverletzte Vögel ausgeschlossen sind. [74] Dh. Opfer, die nicht zur Sühne, sondern zur Tauglichmachung der Person dargebracht werden. [75] Opfer, die zur Sühne dargebracht werden. [76] Die innerhalb des Tempelhofes dargebracht werden, wie beispielsweise das Schuldopfer des Aussätzigen, bezw. wegen einer Sünde dargebrachte Sünd- u. Schuldopfer. [77] Die außerhalb des Tempelhofes dargebracht werden, wie beispielsweise die Vögel bei der Reinigung des Aussätzigen, bezw. der fortzuschickende Sühnebock am Versöhnungstage; cf. Lev. Kap. 16. [78] Das zur Tauglichmachung dargebrachte Opfer muß ebenfalls ganz fehlerfrei sein. 79.

lichmachende[79]dem Sühnenden. Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, dies schließt die Vögel in einer abtrünnigen Stadt[80]aus. – Von welchem[81] gilt dies, wenn vom fliegenzulassenden, so hat ja die Tora das Fliegenlassen nicht zum Anstoße[82]angeordnet!? – Vielmehr, vom zu schlachtenden. Raba erklärte: Dies besagt, daß man ihn vor dem Fliegenlassen nicht einem anderen zupaaren[83]darf. – Wofür[84], wenn zum Schlachten, so muß man ihn ja fliegen lassen!? – Vielmehr, zum Fliegenlassen. R. Papa erklärte: Dies bezieht sich auf Vögel, die aus dem Erlös von Götzendienstlichem herrühren. Es heißt:[85]*und du gleich ihm dem Banne verfällst*; was du daraus erzielst, gleicht diesem. – Von welchem gilt dies, wenn vom fliegenzulassenden, so hat ja die Tora das Fliegenlassen nicht zum Anstoße angeordnet!? – Vielmehr, vom zu schlachtenden. Rabina erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn ein Vogel einen Menschen getötet[86]hat. – In welchem Falle, ist er abgeurteilt worden, so ist er ja hinzurichten!? – Vielmehr, vor der Aburteilung. – Von welchem gilt dies, wenn vom fliegenzulassenden, so muß man ihn ja vor das Gericht bringen und an ihm vollziehen: *du sollst das Böse aus deiner Mitte austilgen*!? – Vielmehr, vom zu schlachtenden.

Brütet ein unreiner Vogel auf Eiern eines reinen &c. Einleuchtend ist dies von dem Falle, wenn ein unreiner Vogel auf Eiern eines reinen brütet, denn dies gilt nur von einem Çipor, was dieser[87]nicht ist, wenn aber ein reiner Vogel auf Eiern eines unreinen brütet, ist es ja ein Çipor!? – Wie R. Kahana erklärt hat: *sollst du für dich behalten,* nicht aber für deine Hunde, ebenso ist auch hierbei zu erklären: *sollst du für dich behalten,* nicht aber für deine Hunde[88]. – Worauf bezieht sich die Erklärung R. Kahanas? – Auf folgende Lehre: Ist die Mutter totverletzt, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet; sind die Küchlein totverletzt, so ist man vom Fliegenlassen frei. Woher dies? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt: *sollst du für dich behalten,* nicht aber für deine Hunde. – Sollte er doch die totverletzte Mutter mit den Küchlein vergleichen: wie man bei totverletzten Küchlein vom Fliegenlassen frei ist, ebenso ist man bei einer totverletzten Mutter vom Fliegenlassen
Col.b frei!? – Demnach wäre ja [die Bezeichnung] Çipor zur Ausschließung

---

Die Vögel des Aussätzigen. 80. Die sich dem Götzendienste hingegeben hat; die Stadt ist zu zerstören u. alles darin zur Nutznießung verboten; cf. Dt. 13,14ff. 81. Von den beiden Vögeln des Aussätzigen ist einer zu schlachten u. der andere fliegen zu lassen; cf. Lev. 14,7. 82. Er kann nachher von anderen, die nicht wissen, daß er von einer abtrünnigen Stadt herrührt, eingefangen u. gegessen werden. 83. Zu einem Vogelpaare für einen anderen Aussätzigen verwenden. 84. Sollte der Vogel beim 2. Paare verwandt werden. 85. Dt. 7,26. 86. Einen solchen schließt der angezogene Schriftvers aus. 87. Der unreine Vogel; cf. supra Fol. 39b. 88. Da ein unreiner Vogel nur dafür verwendbar ist. 89. Die Bedineines unreinen Vogels überflüssig. — Es wird aber gelehrt, wenn die Küchlein totverletzt sind, sei man zum Fliegenlassen verpflichtet!? Abajje erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: ist die Mutter[89] der Küchlein totverletzt, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet.

R. Hošája fragte: Wie ist es, wenn jemand die Hand in das Nest gesteckt und den kleineren Teil der Halsorgane[90] durchgeschnitten hat: sagen wir, hiervon heiße es, da sie, wenn er sie so läßt, totverletzt sind: *für dich*, nicht aber für deine Hunde, oder aber heißt dies, da er die Schlachtung beenden kann: *für dich behalten*, und er ist zum Fliegenlassen verpflichtet? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte: Gilt ein Lappen als Trennung[09]? Gelten Federn als Trennung? Gelten verdorbene Eier[91] als Trennung? Wie ist es, wenn zwei Schichten Eier sich über einander befinden? Wie ist es, wenn das Männchen auf den Eiern und das Weibchen auf dem Männchen sich befindet? — Dies bleibt unentschieden.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn eine Taube auf den Eiern eines Tasil[92] brütet? Wie ist es, wenn ein Tasil auf den Eiern einer Taube brütet? Abajje erwiderte: Komm und höre: Wenn ein unreiner Vogel auf den Eiern eines reinen oder ein reiner auf den Eiern eines unreinen brütet, so ist man vom Fliegenlassen frei. Demnach ist man, wenn ein reiner auf solchen eines reinen, verpflichtet. — Vielleicht bei einem Rebhuhne[93].

Bei einem männlichen Rebhuhne ist man nach R. Eliézer verpflichtet und nach den Weisen frei. R. Abahu sagte: Was ist der Grund R. Eliézers? — Er folgert es aus [dem Ausdruck] ‘brüten’. Bei diesem heißt es:[94] *wie ein Rebhuhn, das brütet, ohne zu legen*, und es heißt:[95] *legt und brütet in ihrem Schatten*[96]. R. Eleázar sagte: Sie streiten nur über ein männliches Rebhuhn, über ein weibliches aber stimmen alle überein, daß man verpflichtet sei. — Selbstverständlich, dies wird ja von einem männlichen Rebhuhne gelehrt!? — Man könnte glauben, die Rabbanan befreien auch bei einem weiblichen Rebhuhne, und nur deshalb wird es von einem männlichen gelehrt, um die Ansicht R. Eliézers hervorzuheben, so lehrt er uns. Ferner sagte R. Eleázar: Sie streiten nur über ein männliches Rebhuhn, über ein anderes männliches aber stimmen alle überein, daß man frei sei. — Selbstverständlich, wir haben ja vom männlichen Rebhuhne gelernt!? — Man könnte glauben, R. Eliézer verpflichte

---

gungspartikel אם ist אם Mutter, zu lesen. [90] Der Küchlein; dadurch werden sie nur totverletzt, zum Essen erlaubt sind sie erst, wenn der größere Teil durchschnitten ist. [09] Zwischen der Mutter und den Küchlein, daß man, wenn ein solches sich zwischen ihnen befindet, vom Fliegenlassen frei ist. [91] Die zum Ausbrüten untauglich sind. [92] Ein reiner zur Klasse der Tauben gehörender Vogel; cf. supra Fol. 62a. [93] Bei dem dies die gewöhnliche Art ist; vgl. S. 431 Anm. 6. [94] Jer. 17,11. [95] Jes. 34,15. [96] Beim Rebhuhne wird der Ausdruck auch bei anderen männlichen, und nur deshalb wird es von einem männlichen Rebhuhne gelehrt, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, so lehrt er uns. Ebenso wird auch gelehrt: Bei anderen männlichen[97] ist man frei, bei einem männlichen Rebhuhn ist man nach R. Eliêzer verpflichtet und nach den Weisen frei.

iii,1 WENN [DIE MUTTER DARÜBER] NUR SCHWEBT, SO IST MAN, WENN DIE FLÜGEL DAS NEST BERÜHREN, ZUM FLIEGENLASSEN VERPFLICHTET, UND WENN DIE FLÜGEL DAS NEST NICHT BERÜHREN, VOM FLIEGENLASSEN FREI. BEFINDET SICH DARIN NUR EIN KÜCHLEIN ODER NUR EIN EI, SO IST MAN ZUM FLIEGENLASSEN VERPFLICHTET, DENN ES HEISST *Nest,* JEDE ART NEST. BEFINDEN SICH DARIN FLÜGGE KÜCHLEIN ODER VERDORBENE EIER, SO IST MAN VOM FLIEGENLASSEN FREI, DENN ES HEISST:[98] *und die Mutter auf den Küchlein oder den Eiern liegt,* WIE KÜCHLEIN LEBENSFÄHIG SIND, EBENSO EIER, WENN SIE LEBENSFÄHIG SIND, AUSGENOMMEN VERDORBENE; UND WIE FERNER DIE EIER DER MUTTER BENÖTIGEN, EBENSO KÜCHLEIN, DIE DER MUTTER BENÖTIGEN, AUSGENOMMEN FLÜGGE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Brütet,* nicht aber schwebt. Man könnte glauben, auch [dann nicht,] wenn die Flügel das Nest berühren, so heißt es *brütet.* – Wieso geht dies hieraus hervor? – Da es nicht 'sitzt' heißt.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn [die Mutter] zwischen zwei Ästen des Baumes[99] sitzt, so richte man sich danach: würde sie, falls sie abgleitet, auf [die Eier] fallen, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet, wenn aber[100] nicht, so ist man frei. Man wandte ein: Sitzt sie zwischen ihnen[101], so ist man vom Fliegenlassen frei, wenn auf ihnen, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet; schwebt sie [über dem Neste], so ist man, selbst wenn die Flügel das Nest berühren, vom Fliegenlassen frei. Doch wohl auf ihnen, wie zwischen ihnen: wie zwischen ihnen, wenn [die Flügel] sie berühren, ebenso auf ihnen, wenn sie sie berühren; wenn aber zwischen Ästen, so ist man frei!? – Nein, auf ihnen, wie zwischen ihnen: wie zwischen ihnen, wenn [die Flügel] sie oben nicht berühren, ebenso auf ihnen, wenn sie sie oben nicht berühren, wenn sie nämlich zwischen den Ästen [sitzt]. Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, falls zwischen Ästen, sei man frei, so brauchte er ja nicht zu lehren, wenn sie schwebt, sei man, selbst wenn die Flügel das Nest berühren, vom Fliegenlassen frei, sollte er es doch vom [Sitzen zwischen] Ästen lehren, und umso mehr, wenn sie schwebt[102].

'brüten' gebraucht, auch wenn es die Eier nicht gelegt hat.

[97] Wenn es auf den Eiern brütet.

[98] Dt. 22,6.

[99] Über dem Neste.

[100] Wenn sie nach einer Seite fallen würden.

[101] Den Eiern od. den Jungen.

[102] Da dieser Fall durch

— Vom Schweben ist dies [zu lehren] nötig, daß man nämlich vom Fliegenlassen frei ist, auch wenn die Flügel das Nest berühren. — Wir haben ja aber gelernt, wenn die Flügel das Nest berühren, sei man zum Fliegenlassen verpflichtet!? R. Jirmeja erwiderte: Die Barajtha lehrt es von dem Falle, wenn sie es von der Seite berühren. Manche lesen: Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Sitzt sie zwischen ihnen, so ist man vom Fliegenlassen frei, wenn auf ihnen, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet; schwebt sie [über dem Neste], so ist man, selbst wenn die Flügel es berühren, vom Fliegenlassen frei. Doch wohl auf ihnen, wie zwischen ihnen: wie zwischen ihnen, wenn [die Flügel] es nicht berühren, ebenso auf ihnen, wenn sie es nicht berühren, wenn sie nämlich zwischen Ästen [sitzt]. — Nein, auf ihnen, wie zwischen ihnen: wie zwischen ihnen, wenn sie es berühren, ebenso auf ihnen, wenn sie es berühren; wenn sie aber zwischen Ästen [sitzt], so ist man frei. — Weshalb lehrt er demnach im Schlußsatze, wenn sie schwebt, sei man frei, selbst wenn die Flügel das Nest berühren, sollte er es doch vom [Sitzen zwischen] Ästen lehren, und umso mehr, wenn sie schwebt!? — Vom Schweben ist dies [zu lehren] nötig, daß man nämlich vom Fliegenlassen frei ist, auch wenn die Flügel das Nest berühren. — Wir haben ja aber gelernt, wenn die Flügel das Nest berühren, sei man zum Fliegenlassen verpflichtet!? R. Jehuda erwiderte: Die Barajtha[103] lehrt es von dem Falle, wenn sie es von der Seite berühren. Fol. 141

BEFINDET SICH DARIN NUR EIN KÜCHLEIN &c. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht entgegengesetzt: befindet sich darin nur ein Küchlein oder nur ein Ei, so ist man vom Fliegenlassen frei, denn es müssen *Küchlein oder Eier*[104] sein, was hierbei nicht der Fall ist; befinden sich darin flügge Küchlein oder verdorbene Eier, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet, denn es heißt *Nest*, jede Art[105] Nest!? — Demnach sollte es doch heißen: und die Mutter auf ihnen brütet, wenn es aber heißt: *und die Mutter auf den Küchlein oder den Eiern brütet*, so deutet dies, daß die Küchlein mit den Eiern und die Eier mit den Küchlein zu vergleichen sind[106].

WENN MAN SIE FLIEGEN LÄSST UND SIE ZURÜCKKEHRT, SELBST VIER- ODER FÜNFMAL, SO IST MAN[107] VERPFLICHTET, DENN ES HEISST:[108] *fortschicken, fortschicken sollst du die Mutter*. SAGT JEMAND, ER WOLLE DIE MUTTER BEHALTEN UND DIE JUNGEN FLIEGEN LASSEN, SO IST ER SCHULDIG, DENN ES HEISST: *fortschicken, fortschicken sollst du die Mutter*. WENN iii,2

---

das in der Schrift gebrauchte W. 'brütet' ausgeschlossen ist. [103] So richt. nach manchen alten Ausgaben. [104] Die Schrift spricht in der Mehrzahl. [105] Aus den in der Mišna angezogenen Schriftworten ist ebensogut das Entgegengesetzte zu folgern. [106] Hinsichtl. der Benötigung der Mutter, bezw. der Lebensfähigkeit. [107] Sie wiederum fliegen zu lassen. [108] Dt. 22,7. [109] Die Jun-

MAN DIE JUNGEN GENOMMEN UND SIE ZURÜCK IN DAS NEST GESETZT HAT, UND DIE MUTTER ZU IHNEN ZURÜCKGEKEHRT IST, SO IST MAN VOM FLIEGENLASSEN FREI[109].

GEMARA. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht: *fortschicken*, einmal, *fortschicken sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *Fortschicken*, auch hundertmal, *fortschicken sollst du* [deutet hierauf:] man könnte glauben, nur wenn man sie zu Freigestelltem braucht, woher dies von dem Falle, wenn zu Gebotszwecken[110]? Es heißt: *fortschicken sollst du*, in jedem Falle. R. Abba, Sohn des R. Joseph b. Raba, sprach zu R. Kahana: Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat, *fortschicken sollst du*, sonst aber würde man geglaubt haben, wenn zu Gebotszwecken, brauche man dies nicht; hierbei ist es ja ein Gebot und ein Verbot[111], und ein Gebot verdrängt nicht ein Gebot und ein Verbot!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn man übertreten und die Mutter genommen hat, wobei das Verbot bereits übertreten worden und nur das Gebot zu beachten ist; man könnte glauben, das eine Gebot verdränge das andere, so lehrt er uns. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es[112] hänge von der Ausübung und Nichtausübung [des Gebotes] ab, nach demjenigen aber, welcher sagt, es hänge von der Unmöglichmachung und Nichtunmöglichmachung[113] ab, hat man ja, solange man sie nicht geschlachtet hat, das Verbot nicht übertreten!? Ferner liegt ja nach R. Jehuda, welcher sagt, das Fliegenlassen sei nur von vornherein[114] zu verstehen, nicht einmal ein Gebot vor!? Vielmehr, erklärte Mar b. R. Aši, wenn man sie zum Fliegenlassen genommen hat, wobei[115] kein Verbot, sondern nur ein Gebot vorliegt; [man könnte glauben,] das eine Gebot verdränge das andere. — Womit ist denn das eine Gebot bedeutender als das andere!? — Man könnte dies glauben, weil der Meister sagte, der Friede zwischen Mann und Weib sei so bedeutend, daß die Tora sogar sagt, dieserhalb sei der in Heiligkeit geschriebene Name des Heiligen, geprie-

---

gen sind dadurch in seinen Besitz gekommen, u. bei Vögeln, die sich in seinem Besitze befinden, hat dieses Gesetz keine Geltung. [110] Beispielsweise zur Reinigung eines Aussätzigen; cf. Lev. 14,4ff. [111] Im bezüglichen Schriftverse heißt es, daß man die Mutter fliegen lasse, u. ferner, daß man sie nicht behalte. [112] Die Geißelung wegen eines Verbotes, das durch ein darauf folgendes Gebot aufgehoben wird. [113] Der Ausübung des Gebotes. Hierbei ist es verboten, die Mutter zu nehmen, ferner ist es Gebot, sie fliegen zu lassen; nach der einen Ansicht ist man strafbar, wenn man sie nicht sofort fliegen ließ, selbst wenn man dies später getan hat, weil man die Ausübung des Gebotes unterlassen hat; nach der anderen Ansicht nur dann, wenn man die Ausübung des Gebotes unmöglich gemacht, beispielsweise den Vogel getötet hat. [114] Beim Ausheben des Nestes muß man die Mutter fliegen lassen; hat man dies unterlassen, so hat man ein Verbot übertreten; jedoch ist es nicht Gebot, sie nachträglich fliegen zu lassen. [115]

sen sei er, im Wasser zu verwischen[116]. Dem Aussätzigen ist nämlich, solange er nicht rein ist, der Geschlechtsverkehr verboten, denn es heißt: [117]*er verweile sieben Tage außerhalb seines Zeltes*, und unter Zelt ist das Weib zu verstehen, woraus hervorgeht, daß ihm der Geschlechtsverkehr verboten ist. Da ihm nun der Geschlechtsverkehr verboten ist, so könnte man glauben, das für ihn bestimmte Gebot[118]verdränge das Gebot des Fliegenlassens des Nest[vogels], so lehrt er uns.

Wer die Mutter samt den Jungen genommen hat, ist, wie R. Jehuda iv
sagt, zu geisseln, und er lasse sie nicht mehr fliegen; die Weisen sagen, er lasse sie fliegen und sei nicht zu geisseln. Die Regel hierbei ist: wegen eines Verbotes, dem ein Gebot[119]sich anschliesst, ist nicht zu geisseln.

GEMARA. R. Abba b. Mamal fragte: Ist der Grund R. Jehudas, weil er der Ansicht ist, wegen eines Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, sei zu geißeln, oder ist er sonst der Ansicht, wegen eines Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, sei nicht zu geißeln, und hierbei aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, das Fliegenlassen sei nur von vornherein zu verstehen? — Komm und höre: Diebe und Räuber unterliegen der Geißelung — so R. Jehuda. Hierbei wird das Verbot durch ein Gebot aufgehoben, denn der Allbarmherzige sagt:[120]*du sollst nicht rauben,*[121]*er gebe den Raub zurück.* Hieraus ist also zu entnehmen, der Grund R. Jehudas sei, weil er der Ansicht ist, wegen des Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, sei zu geißeln. R. Zera sprach zu ihm: Habe ich euch etwa nicht gesagt, jede Barajtha, die nicht in der Schule R. Ḥijas Col.b
und R. Ošájas[122]gelehrt worden ist, sei fehlerhaft, und daß ihr aus einer solchen im Lehrhause keinen Einwand erheben sollt!? Vielleicht lautet sie: unterliegen nicht der Geißelung. — Komm und höre: R. Ošája und R. Ḥija lehrten:[123]*Du sollst nicht umkehren,* wenn jemand aber umgekehrt[124]ist,[125]*du sollst nicht vollenden,* wenn jemand aber vollendet[126]hat, so unterliegt dies der Geißelung — so R. Jehuda. Hieraus ist somit zu entnehmen, der Grund R. Jehudas sei, weil er der Ansicht ist, wegen eines Verbotes, das durch ein Gebot[127]aufgehoben wird, sei zu geißeln. — Vielleicht hierbei aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, das Zurücklassen

---

Solange man sie in der Hand hält. [116] Cf. Num. 5,23. [117] Lev. 14,8. [118] Durch die Reinigung, wozu ein Vogelpaar erforderlich ist, wird ihm der Geschlechtsverkehr erlaubt u. somit der Friede zwischen Mann und Weib hergestellt. [119] Wenn durch die Ausübung des Gebotes das Verbot aufgehoben wird. [120] Lev. 19,13. [121] Ib. 5,23. [122] Diese haben die Barajthoth gesichtet u. geordnet. [123] Dt. 24,19. [124] Und beim Mähen vergessene Garben eingeerntet hat. [125] Lev. 19,9. [126] Das Mähen des Feldes ohne den Eckenlaß zurückzulassen. [127] Auch hierbei wird das Verbot aufgehoben durch das Gebot, es für die Armen sei nur von vornherein[127] zu verstehen. — Komm und höre:[128] *Ihr sollt davon nichts bis zum nächsten Morgen zurücklassen &c. im Feuer verbrennen*; die Schrift läßt auf das Verbot ein Gebot folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln sei — so R. Jehuda. Hieraus ist somit zu entnehmen, der Grund R. Jehudas sei, weil er der Ansicht ist, das Fliegenlassen sei nur von vornherein zu verstehen. Schließe hieraus. R. Ithaj sprach zu R. Aši: Dies geht auch aus unserer Mišna hervor, denn diese lehrt, wer die Mutter samt den Jungen genommen hat, sei, wie R. Jehuda sagt, zu geißeln, und er lasse sie nicht mehr fliegen. Wenn man nun sagen wollte, der Grund R. Jehudas sei, weil wegen eines Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, zu geißeln sei, so sollte er doch gegeißelt werden und sie fliegenlassen müssen. — Vielleicht ist die Mišna wie folgt zu verstehen: er ist nicht eher frei, als bis er gegeißelt worden ist[129].

Wie lange lasse man sie[130] fliegen? R. Jehuda erwiderte: Bis sie aus seiner Hand gekommen ist[131]. — Woran lasse man sie fliegen? R. Hona sagt, an den Füßen, R. Jehuda sagt, an den Flügeln. R. Hona sagt, an den Füßen, denn es heißt:[132] *die den Fuß*[133] *der Rinder und der Esel schicken*. R. Jehuda sagt, an den Flügeln, denn bei dieser gelten die Flügel als Füße[134].

Einst schnitt jemand [einem Vogel] die Flügel ab, ließ ihn fliegen und fing ihn wieder ein. Da ließ ihn R. Jehuda geißeln und sprach zu ihm: Geh, laß ihm die Flügel wachsen und laß ihn dann fliegen. — Nach wessen Ansicht: nach R. Jehuda ist man ja zu geißeln, und braucht nicht fliegen zu lassen, und nach den Rabbanan muß man ja fliegen lassen, und man ist nicht zu geißeln!? — Tatsächlich nach den Rabbanan, da war es aber eine rabbanitische Widerspenstigkeitsgeißelung.

Einst kam jemand vor Raba und fragte ihn, wie es sich diesbezüglich beim Tema[135] verhalte. Da sprach er: Sollte dieser Mann nicht wissen, daß man bei einem reinen Vogel zum Fliegenlassen verpflichtet sei. Hierauf fragte er ihn: Liegt da vielleicht nur ein Ei? Jener erwiderte: Das sag ich dir eben[136]. — Dies lehrt eine Mišna: befindet sich da nur ein Küchlein oder ein Ei, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet. Da ließ er ihn fliegen. Später breitete Raba ein Fangnetz aus und fing ihn ein.

---

zurückzulassen; cf. Lev. 19,10. [127] Hat man die Armengefälle beim Mähen nicht zurückgelassen, so hat man ein Verbot übertreten, jed. braucht man dies nicht nachher zu tun. [128] Ex. 12,10. [129] Unter 'lasse nicht mehr fliegen' ist zu verstehen, dies sei nicht ausreichend. [130] Wenn man sie genommen hat. [131] Wenn man sie dann wieder einfängt, so ist nichts dabei. [132] Jes. 32,20. [133] Hier wird von den Füßen der beim bezügl. Gesetze gebrauchte Ausdruck (שלח *schicken, fortschicken*) gebraucht. [134] Da sie sich mit diesen fortbewegt. [135] Nach Lewysohn (*Zool. des T.* § 221) der Gimpel, jed. ist die etymol. Begründung nicht zusagend. [136] Die Konstruktion ist etwas schwierig, besser Handschriften.

– Er sollte doch Verdächtigung[137] befürchten!? – [Er tat dies] wie unbeabsichtigt[138].

Die Rabbanan lehrten: Bei Tauben aus dem Schlage und aus dem Söller ist man zum Fliegenlassen verpflichtet, und sie sind [Fremden] des Friedens wegen als Raub[139] verboten. Nach der Lehre des R. Jose b. Ḥanina, daß nämlich der Hof eines Menschen für ihn ohne sein Wissen[140] eigne, sollte doch hierauf bezogen werden der Schriftvers: *wenn sich trifft*, ausgenommen das Vorrätige!? Rabh erwiderte: Sobald die größere Hälfte des Eies hervorkommt, tritt das Gebot des Fliegenlassens ein, die Aneignung aber erst dann, wenn es in den Hof gekommen ist, und die Lehre, hierbei habe das Gebot des Fliegenlassens Geltung, bezieht sich auf die Zeit, bevor es in den Hof gekommen ist. – Weshalb sind sie demnach[141] als Raub verboten? – Dies bezieht sich auf die Mutter. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich auf die Eier, denn sobald die größere Hälfte des Eies herausgekommen ist, rechnet man[142] damit. Nachdem aber R. Jehuda im Namen Rabhs gesagt hat, man dürfe sich die Eier nicht aneignen, solange die Mutter auf ihnen brütet, denn es heißt: *lasse die Mutter fliegen*, und nachher: *und die Jungen behalte für dich*, ist dies auch auf den Fall zu beziehen, wenn sie vollständig in seinen Hof gekommen sind. In dem Falle, wenn er selber sie sich aneignen kann, eignet sie auch sein Hof für ihn, und in dem Falle, wenn er selber sie sich nicht aneignen kann, eignet sie auch sein Hof nicht für ihn[143]. – Wieso sind sie demnach [Fremden] des Friedens wegen verboten: hat er [die Mutter] fliegen lassen, so ist dies ja[144] richtiger Raub, und hat er sie nicht fliegen lassen, so muß er sie ja fliegen lassen[145]!? – Dies gilt von einem Minderjährigen[146]. – Was weiß ein Minderjähriger von der Friedenserhaltung!? – Er meint es wie folgt: der Vater des Minderjährigen muß sie des Friedens wegen zurückgeben.

Levi b. Simon verkaufte R. Jehuda die Jungen seines Taubenschlages, und als er hierauf zu Šemuél[147] kam, sprach dieser zu ihm: Geh, klopfe auf das Nest, damit sie auffliegen, sodann hast du sie geeignet. – Wo-

---

137. Er könnte in den Verdacht kommen, er habe ihn nur deshalb zum Fliegenlassen verpflichtet; cf. supra Fol. 44b. 138. Vgl. Bd. I S. 554 Anm. 46. 139. Obgleich sie nicht richtiges Eigentum des Hausbesitzers sind. 140. Was in seinen Hof kommt, gelangt dadurch in seinen Besitz. 141. Wenn sie noch nicht in den Besitz des Eigentümers gekommen sind. 142. Sie sind daher Fremden der Friedfertigkeit wegen verboten, obgleich sie dem Hausbesitzer noch nicht gehören. 143. Solange die Mutter auf ihnen brütet, gelangen sie nicht in den Besitz des Hausbesitzers, somit ist er zum Fliegenlassen verpflichtet. 144. Da die Eier sich dann in dem Besitz des Hausbesitzers befinden. 145. Die Eier sind schon aus diesem Grunde verboten. 146. Der dem Gesetze des Fliegenlassens nicht unterworfen ist. 147. Um ihn über die Besitznahme zu befragen. 148. War das

zu[148]: wenn wegen der Besitznahme[149], so konnte er sie ihm ja durch Man- Fol. 142 telgriff zueignen, und wenn wegen des Festtages[150], so genügt es ja, wenn man dasteht und sagt: diese oder jene [Taube] will ich holen[151]!? – Es war eine neue Brut, die noch nicht in den Besitz des Levi b. Simon gekommen war, und er sprach zu ihm wie folgt: Geh, klopfe auf das Nest, damit sie auffliegen und in den Besitz des Levi b. Simon kommen, sodann kann er sie dir durch Mantelgriff zueignen.

v Man darf nicht die Mutter mit den Jungen nehmen, selbst zur Reinigung eines Aussätzigen. Wenn die Tora von einem leichten Gebote im Werte eines Assars[152] sagt:[153] *damit es dir wohl gehe und du lange lebst,* um wieviel mehr gilt dies von den strengen Geboten der Tora.

GEMARA. Es wird gelehrt, R. Jáqob[154] sagte: Du hast kein Gebot in der Tora, bei dem daneben eine Belohnung angegeben ist, von dem nicht die Auferstehung der Toten zu entnehmen[155] wäre. Bei der Ehrung von Vater und Mutter heißt es:[156] *damit du lange lebst und damit es dir wohl gehe.* Beim Fliegenlassen des Nest[vogels] heißt es: *damit es dir wohl gehe und du lange lebst.* Wo ist, wenn zu einem sein Vater gesagt hat, daß er auf eine Burg steige und ihm junge Tauben hole, und er hinaufstieg, die Mutter fliegen ließ und die Jungen holte, und auf der Rückkehr abstürzt und stirbt, das lange Leben von diesem und das Wohlergehen von diesem!? Vielmehr [ist zu erklären:] *damit du lange lebst,* in der Welt, die ganz Ewigkeit ist, *und damit es dir wohl gehe,* in der Welt, die ganz Wohlergehen ist. – Vielleicht kommt so etwas nicht vor!? – R. Jáqob sah einen solchen Fall. – Vielleicht hatte jener sündhafte Gedanken!? – Die böse Absicht rechnet der Heilige, gepriesen sei er, nicht zur Tat. – Vielleicht hatte er Götzendienst im Sinne!? Es heißt nämlich:[157] *um dem Hause Jisraél ans Herz zu ergreifen,* und R. Aḥa b. Jáqob erklärte: dies sei die Absicht des Götzendienstes[158]. – Er meint es wie folgt: wenn man sagen wollte, die Belohnung für die Gebote erfolge auf dieser Welt, so sollte sie doch die Wirkung haben, ihn zu beschützen, daß er nicht auf [sündhafte] Gedanken und dadurch zu Schaden komme. Vielmehr erfolgt

---

Klopfen auf das Nest nötig. [149] Bewegliche Sachen werden durch das Hochheben geeignet u. dadurch wurde der Kauf perfekt. [150] Am Feste darf nur das gegessen werden, was bereits am vorangehenden Tage vorhanden war, u. dies sollte durch das Klopfen auf das Nest angedeutet werden. [151] Dies ist die Ansicht der Schule Hillels, nach der entschieden wird; cf. Jt. Fol. 10a. [152] Die Unterlassung desselben bringt keinen großen Gewinn. [153] Dt. 22,7. [154] Das W. דבי, das in den Handschriften u. anderen Texten fehlt, ist zu streichen. [155] Wörtl. dem nicht die Auferstehung der Toten angehängt wäre. [156] Dt. 5,16. [157] Ez. 14,5. [158] Hierbei gilt schon die Absicht als Tat. [159] iSam. 16,2. [160]

die Belohnung für die Gebote nicht auf dieser Welt. — R. Eleázar sagte ja, Boten einer gottgefälligen Handlung kommen nicht zu Schaden!? — Anders ist es auf dem Rückwege. — R. Eleázar sagte ja aber, Boten einer gottgefälligen Handlung kommen weder auf dem Hinwege noch auf dem Rückwege zu Schaden!? — Es war eine schadhafte Leiter, und wo ein Schaden zu gewärtigen ist, ist es anders. So heißt es:[159] *da sprach Šemuél: Wie kann ich hingehen, wenn Šaúl es hört, tötet er mich*[160].

R. Joseph sagte: Hätte Aḥer[161] diesen Schriftvers so ausgelegt, wie R. Jáqob, der Sohn seiner Tochter, so würde er nicht der Sünde verfallen sein. — Was[162] hatte er gesehen? — Manche sagen, er hatte einen solchen Fall gesehen, und manche sagen, er hatte die Zunge des Dolmetschers R. Ḥuçpith[163] auf einem Misthaufen liegen sehen. Er sprach dann: Ein Mund, der Perlen hervorbrachte, muß nun Staub lecken! Er kannte aber nicht [die Auslegung:] *damit es dir wohl gehe,* in der Welt, die ganz Wohlergehen ist, *und damit du lange lebst,* in der Welt, die ganz Ewigkeit ist.

Obgleich er im Auftrage Gottes gehen sollte. [161] Eigentl. 'jener'; Benennung des Elišá b. Abuja nach seiner Entartung; cf. Hg. 15a. [162] Welchen Fall, der ihn zur Mißachtung der Tora veranlaßte. [163] Er soll unter Hadrian den Märtyrertod erlitten haben.

IV.

מסכת בכורות

DER TRAKTAT BEKHOROTH

Von der Erstgeburt

ERSTER ABSCHNITT

Wer von einem Nichtjuden die Geburt[1] seines Esels kauft I,1 oder ihm, obgleich man dies nicht[2] darf, verkauft, oder mit ihm daran beteiligt ist, oder von ihm einen [zur Aufzucht] übernimmt oder ihm übergibt, ist von der Erstgeburtspflicht frei, denn es heisst: [3]*in Jisraél,* nicht aber von anderen.

GEMARA. Wozu dies alles? – Dies ist nötig. Würde er es nur vom Kaufen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil man [die Erstgeburt] zur Heiligkeit bringt, beim Verkaufe aber, wobei man sie aus der Heiligkeit bringt, maßregle man ihn, so lehrt er uns. – Wozu ist dies von der Beteiligung nötig? – Dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus, welcher sagt, man sei bei Beteiligung eines Nichtjuden erstgeburtspflichtig; er lehrt uns, daß man nicht erstgeburtspflichtig ist. – Wozu ist dies von der Übernahme [zur Aufzucht] nötig? – Weil er es von der Übergabe [zur Aufzucht] lehren will. – Wozu ist dies von der Übergabe [zur Aufzucht] nötig? – Dies ist nötig. Man könnte glauben, man maßregle ihn, weil das Vieh selbst dem Jisraéliten gehört und jener es mit einem anderen Vieh vertauschen könnte, so lehrt er uns.

Dort haben wir gelernt: R. Jehuda erlaubt dies[4] bei einem Gebrochenen. Ben Bethera erlaubt es bei einem Pferde. Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Jehuda bei der Geburt? Ist da der Grund R. Jehudas, weil es ein Gebrochenes ist, und auch die Geburt ist ein Gebrochenes[5], oder aber gilt dies vom Gebrochenen, das ungewöhnlich ist, die Geburt aber, die nicht ungewöhnlich ist, gilt nicht als Gebrochenes? Komm und höre: oder ihm, obgleich man dies nicht darf, verkauft. Und R. Jehuda streitet nicht. – Streitet er etwa, nach deiner Auffassung, nicht hinsichtlich der Beteiligung und der Übernahme oder Übergabe [zur Aufzucht], wovon er dies ebenfalls nicht lehrt!? Vielmehr streitet er, und er lehrt dies nicht, ebenso streitet er auch diesbezüglich, und er lehrt dies nicht. – Komm und höre: R. Jehuda sagt, wenn jemand ein Vieh von einem Nichtjuden [zur Aufzucht] übernimmt und es wirft, so schätze man ihm den Wert,

---

[1] Dh. die Erstgeburt (cf. Ex. 13,12) u. zwar noch im Leibe der Mutter. [2] Cf. Az. Fol. 14b. [3] Num. 3,13. [4] Den Verkauf eines Viehs an einen Nichtjuden. [5] Hinsichtl. der Arbeitsleistung, wofür sie nicht zu verwenden ist. 6. Im Texte

und er gebe die Hälfte des Wertes dem Priester, und wenn jemand ihm eines [zur Aufzucht] übergibt, obgleich man dies nicht darf, so maßregle man ihn bis zum Zehnfachen des Wertes, und er gebe den ganzen Wert
Col.b dem Priester. Dies bezieht sich wohl auf die Geburt. – Nein, auf das Vieh selbst. – Er lehrt ja aber: den[6] Wert!? – Lies: seinen Wert. – Er lehrt ja, daß er den ganzen Wert dem Priester gebe; was hat, wenn dies sich auf das Vieh bezieht, der Priester damit zu schaffen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihm ein trächtiges Vieh zur Mast gegeben hat; da man ihn wegen des Viehs maßregelt, maßregle man ihn auch wegen der Geburt. R. Aši sprach: Komm und höre: R. Jehuda erlaubt dies bei einem Gebrochenen, weil es nicht zu heilen ist. Wäre es aber zu heilen, so würde er es verbieten; die Geburt gleicht dem, das zu heilen ist. Schließe hieraus. Manche beziehen dies auf unsere Mišna: oder ihm, obgleich man dies nicht darf, verkauft. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn wir haben gelernt: R. Jehuda erlaubt dies bei einem Gebrochenen. – Du kannst auch sagen, die des R. Jehuda, denn ein Gebrochenes ist ungewöhnlich, die Geburt aber ist nicht ungewöhnlich. – Komm und höre: R. Jehuda sagt, wenn jemand ein Vieh von einem Nichtjuden [zur Aufzucht] übernimmt und es wirft, so schätze man ihm den Wert, und er gebe die Hälfte des Wertes dem Priester, und wenn jemand ihm eines [zur Aufzucht] übergibt, obgleich man dies nicht darf, so maßregle man ihn bis zum Zehnfachen des Wertes, und er gebe den ganzen Betrag dem Priester. Dies bezieht sich wohl auf die Geburt. – Nein, auf das Vieh. – Er lehrt ja aber: den[6] Wert!? – Lies: seinen Wert. – Er lehrt ja, daß er seinen ganzen Wert dem Priester gebe, und was hat, wenn es sich auf das Vieh bezieht, der Priester damit zu schaffen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihm ein trächtiges Vieh zur Mast gegeben hat; da man ihn wegen des Viehs maßregelt, maßregle man ihn auch wegen der Geburt. R. Aši sprach: Komm und höre: R. Jehuda erlaubt dies bei einem Gebrochenen, weil es nicht zu heilen ist. Wäre es aber zu heilen, so würde er es verbieten; diese gleicht ja dem, das zu heilen ist. Schließe hieraus.

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand ein Vieh der Geburten wegen[7] verkauft? Dies ist fraglich nach R. Jehuda, und dies ist fraglich nach den Rabbanan. Dies ist fraglich nach R. Jehuda: vielleicht erlaubt es R. Jehuda nur beim Gebrochenen, weil man es nicht verwechseln[8] kann, bei einem Unverletzten aber, das man verwechseln kann, verbietet er es. Oder aber: wenn dies von einem Gebrochenen gilt, das ganz aus seinem Besitze gekommen ist, um wieviel mehr von einem Unverletzten, das

---

'seinen'; עובר (Geburt) ist hebr. männlich, während בהמה (Vieh) weiblich ist. 7. Dh. nur die Geburten und nicht das Vieh selbst. 8. Mit einem gebrechenfreien, nicht aus seinem Besitze gekommen ist. Dies ist fraglich nach den Rabbanan: vielleicht verbieten es die Rabbanan nur bei einem Gebrochenen, weil es ganz aus seinem Besitze gekommen ist, bei einem Unverletzten aber, das nicht aus seinem Besitze gekommen ist, erlauben sie es. Oder aber. wenn sie es bei einem Gebrochenen verbieten, das man nicht verwechseln kann, um wieviel mehr gilt dies von einem Unverletzten, das man verwechseln kann. — Ist denn dies der Grund der Rabbanan, es wird ja gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Man kann es ja belegen und werfen lassen. Demnach ist es ja wegen der Geburt [verboten]!? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: Nach uns aus dem Grunde, weil man es mit einem anderen Vieh verwechseln kann, du aber erlaubst es aus dem Grunde, weil es nicht zu heilen und somit ebenso ist, als hätte man es zum Schlachten verkauft, aber man kann es ja belegen und werfen lassen, und da man es belegen und werfen lassen kann, behält er[9] es. Hierauf sprach er zu ihnen: Wenn es werfen würde; es duldet nämlich kein Männchen. — Komm und höre: oder ihm [zur Aufzucht] übergibt. Er lehrt aber nicht: obgleich man dies nicht darf. — Er lehrt dies ja auch nicht von der Beteiligung; ist dies etwa nach deiner Auffassung erlaubt, der Vater Šemuéls sagte ja, die Teilhaberschaft mit einem Nichtjuden sei verboten, weil dieser ihm einen Eid schulden und beim Namen des Götzen schwören könnte, und die Tora sagt:[10] *es soll durch deinen Mund nicht gehört werden*!? Vielmehr lehrt er es vom Verkaufe, und dies gilt auch von der Beteiligung, ebenso lehrt er es vom Verkaufe, und dies gilt auch von der Übernahme. — Weshalb lehrt er es gerade vom Verkaufe? — [Das Verbot] gilt hauptsächlich vom Verkaufe. — Komm und höre: R. Jehuda sagt, wenn jemand ein Vieh von einem Nichtjuden [zur Aufzucht] übernimmt und es wirft, so schätze man ihm den Wert, und er gebe die Hälfte des Wertes dem Priester, wenn jemand ihm eines [zur Aufzucht] übergibt, obgleich man dies nicht darf, so maßregle man ihn bis zum Zehnfachen des Wertes, und er gebe den ganzen Betrag dem Priester. Die Weisen aber sagen, sobald ein Nichtjude seine Hand dabei hat, sei es von der Erstgeburtspflicht frei. Dies bezieht sich wohl auf das Vieh Fol. 3 selbst. — Nein, auf die Geburt. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt, man maßregle ihn bis zum Zehnfachen des Wertes. Schließe hieraus. Dies ist eine Stütze für Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, wenn jemand einem Nichtjuden ein Großvieh verkauft, so maßregle man bis zum Zehnfachen des Wertes. — Genau oder nicht genau? — Komm und höre: R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn jemand seinen Sklaven einem Nichtjuden

---

ein solches an einen Nichtjuden zu verkaufen

[9] Wer es später beim Nichtjuden sieht, könnte glauben, man dürfe ihm ein Vieh auch nicht zum Schlachten verkaufen.

[10] Ex. 23,13.

[11] Da es bei dem einen 'zehnfach' und beim anderen

verkauft, so maßregle man ihn bis zum Hundertfachen[11] seines Wertes. — Anders verhält es sich bei einem Sklaven, weil er ihn täglich der Ausübung der Gebote entzieht. Manche lesen: Reš Laqiš sagte: Wenn jemand einem Nichtjuden ein Großvieh verkauft, so maßregle man ihn bis zum Hundertfachen seines Wertes. — Wir haben gelernt: Wenn er ihm eines [zur Aufzucht] übergibt, obgleich man dies nicht darf, so maßregle man ihn bis zum Zehnfachen seines Wertes. Beim Verkaufe kommt es aus seinem Besitze, bei der Übernahme kommt es nicht aus seinem Besitze. — Genau oder nicht genau? — Komm und höre: R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn jemand seinen Sklaven an einen Nichtjuden verkauft, so maßregle man ihn bis zum Zehnfachen seines Wertes. — Anders verhält es sich bei einem Sklaven, der nicht zurückkehrt. — Bei einem Vieh wohl deshalb, weil es zu ihm zurückkehrt; demnach sollte man ihn um eines mehr maßregeln!? — Vielmehr, bei einem Sklaven ist dies ungewöhnlich, und bei Ungewöhnlichem haben die Rabbanan es nicht angeordnet.

«Die Weisen sagen, sobald ein Nichtjude seine Hand dabei hat &c.» R. Jehošuá sagte: Beide deuten sie ein und denselben Schriftvers:[12] *alles Erstgeborene*. Die Rabbanan sind der Ansicht, unter *Erstgeborenes* sei auch ein Teil des Erstgeborenen zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *alles*, bis das ganze vorhanden ist; R. Jehuda aber ist der Ansicht, unter *Erstgeborenes* sei das ganze Erstgeborene zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *alles*, auch etwas. Wenn du aber willst, sage ich, alle seien der Ansicht, unter *Erstgeborenes* sei der größere Teil zu verstehen, nur ist einer der Ansicht, das *alles* sei erweiternd, und einer ist der Ansicht, das *alles* sei einschränkend. — Wieviel muß die Teilhaberschaft des Nichtjuden betragen, um von der Erstgeburtspflicht frei zu sein? R. Hona erwiderte: Selbst ein Ohr. R. Naḥman wandte ein: Er kann ja zu ihm sagen: Nimm dein Ohr[13] und geh!? Es wurde gelehrt: R. Ḥisda sagt, wenn es dadurch[14] Aas wird, und Raba sagt, wenn es dadurch[14] Totverletztes ist. — Worin besteht ihr Streit? — Ob ein Totverletztes leben kann; einer sagt, wodurch es Totverletztes wird, denn er ist der Ansicht, das Totverletzte könne nicht leben, und einer sagt, wodurch es Aas wird, ein Totverletztes aber kann leben. Die Jünger sprachen vor R. Papa: R. Hona, R. Ḥisda und Raba streiten nicht; eines gilt vom [Erstgeborenen] selbst[15] und eines gilt von der Mutter. Da sprach R. Papa zu ihnen: Von ihm selbst wohl deshalb, weil es heißt: *alles Erstgeborene*, was hierbei nicht der Fall ist, und auch von der Mutter heißt es:[16] *all dein Vieh, was männlich*, was hierbei nicht der Fall ist. Vielmehr gibt es hierbei keinen

---

'hundertfach' ist, so ist es wohl genau. [12] Ex. 13,1. [13] Da es auch gebrechenbehaftet dem Priester gehört. [14] Durch das Fehlen des Organs, das dem Nichtjuden gehört. [15] Ist der Nichtjude an diesem beteiligt, so gilt dies auch vom

Unterschied. Mar, Sohn des R. Aši, wandte ein: Womit ist es hierbei anders als bei der Fehlgeburt, die, obgleich nicht lebensfähig, heilig ist, denn der Meister sagte:[17]*der Erstlingswurf vom Vieh,* jeder Wurf vom Vieh!? – Da ist nichts Profanes beigemischt, somit beziehe man darauf: *alles Erstgeborene,* hierbei aber ist Profanes beigemischt, somit beziehe man darauf nicht: *alles Erstgeborene.*

Einst fehlte R. Eleázar im Lehrhause, und als er hierauf R. Asi traf, sprach er zu ihm: Was sagten die Jünger im Lehrhause? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: selbst der geringste Leibesfehler. Wir Col b haben gelernt: Wenn ein Schaf eine Art Ziege oder eine Ziege eine Art Schaf geworfen hat, so ist es erstgeburtsfrei; hat es irgendwelche Kennzeichen[18], so ist es pflichtig. Immerhin ist es ein bleibender Leibesfehler, um daraufhin geschlachtet zu werden. – Erklärlich ist dies vom geringen Leibesfehler, denn er lehrt uns wie R. Hona, um die Ansicht R. Ḥisdas und Rabas auszuschließen, was aber lehrt er uns da vom bleibenden Leibesfehler: wenn es anders ist, ist dies ja ein bleibender Leibesfehler, denn wir haben gelernt, wenn sein Maul dem eines Schweines gleicht, sei dies ein Leibesfehler!? Wolltest du erwidern, da sei es eine Änderung in eine Art, wie sie hinsichtlich der Erstgeburt nicht heilig ist, hier aber sei es eine Änderung in eine Art, wie sie hinsichtlich der Erstgeburt heilig ist, so haben wir ja auch dies gelernt: ist ein Auge groß und eines klein, und es wird gelehrt: groß, so groß wie das eines Kalbes, klein, so klein wie das einer Gans. Allerdings ist, wenn es so klein ist wie das einer Gans, die Art nicht heilig hinsichtlich der Erstgeburt, wenn es aber so groß ist wie das eines Kalbes, ist ja die Art hinsichtlich der Erstgeburt heilig. Doch wohl deshalb, weil wir sagen, die Änderung sei ein Gebrechen. – Nein, weil es ungleichmäßig[19]ist. – Dies ist auch einleuchtend, denn wir haben gelernt: Diese Leibesfehler, ob bleibend oder vorübergehend, machen untauglich. Noch mehr bei einem Menschen: wenn beide Augen groß oder beide Augen klein sind. Dies gilt nur von Menschen, denn es heißt: [20]*jeder Mensch vom Samen Ahrons,* es muß ein Mensch sein, der dem Samen Ahrons gleicht, bei einem Vieh aber ist, wenn beide groß oder beide klein sind, dies kein Leibesfehler. Weshalb, wenn eines groß und eines klein: wenn wegen der Anomalie, so sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn beide groß oder beide klein; doch wohl deshalb, weil es ungleichmäßig ist. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, wegen der Anomalie, denn die Anomalie gilt als Leibesfehler; wenn du aber einwendest, dies sollte auch dann gelten, wenn beide groß oder beide klein,

---

Ohre. [16] Ex. 34,19. [17] Ib. V. 12. [18] Von der Mutter. [19] Ungleichmäßige Glieder sind ein Leibesfehler; cf. Lev. 21,18. [20] Lev. 22,4. [21] Von ihm Zahso sind sie entweder aus übermäßiger Kraft stark entwickelt oder aus übermäßiger Schwäche stark zurückgeblieben.

Einst kam eine Proselytin, der ihre Brüder Vieh zur Mast übergaben, vor Raba, und er sprach zu ihr: Niemand achtet auf das, was R. Jehuda gesagt hat, daß man nämlich bei Beteiligung eines Nichtjuden erstgeburtspflichtig sei.

R. Mari, der Sohn Rahels, hatte Vieh und übereignete die Ohren einem Nichtjuden, dennoch verbot er es zur Schur und Arbeit und gab es den Priestern. Und das Vieh R. Maris, des Sohnes Rahels, ging zugrunde. — Wozu brauchte er, wenn er sie zur Schur und Arbeit verbot und sie Priestern gab, die Ohren einem Nichtjuden zu übereignen!? — Man könnte vielleicht zu einem Verstoße kommen. — Weshalb ging demnach das Vieh R. Maris zugrunde? — Weil er es ihrer Heiligkeit entzogen hatte. — R. Jehuda sagte ja aber, man dürfe dem Erstgeborenen, bevor es in den Weltraum gekommen ist, einen Leibesfehler beibringen!? — Da entzieht man es nur der Heiligkeit für den Altar, nicht aber der Heiligkeit für den Priester, hierbei entzieht man es auch der Heiligkeit für den Priester. Wenn du aber willst, sage ich, R. Mari, der Sohn Rahels, achtete darauf, es vollständig[21] zu übereignen; wer dies aber sieht, tut dies ebenfalls, denn er denkt, auch R. Mari, der Sohn Rahels, tue dies, somit könnte man dadurch zu einem Verstoße kommen.

i,2 Priester und Leviten sind davon frei, was [durch einen Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern ist: wenn sie in der Wüste die der Jisraéliten befreit[22] haben, um wieviel mehr befreien sie ihre eigenen.

Fol.4 GEMARA. Sie[23] befreiten Menschen; aber befreit denn ein Mensch ein Vieh, nur ein Vieh befreit ein Vieh, denn es heißt:[24] *nimm die Leviten statt der Erstgebornen unter den Kindern Jisraél und das Vieh der Leviten statt ihres Viehs*!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: das Vieh der Priester und der Leviten ist frei, was [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern ist: wenn in der Wüste das Vieh der Leviten das Vieh eines Jisraéliten [der Pflicht] befreite, so ist es nur Recht, daß ihr eignes frei ist. Raba sprach zu ihm: Er lehrt ja: befreit haben, sie selber!? Und ferner sollten sie, wenn dem so wäre, auch von der Erstgeburtspflicht bei einem reinen Vieh frei sein, während wir gelernt haben, sie seien nicht von der Erstgeburtspflicht bei einem reinen Vieh frei, sondern nur von der Auslösung des erstgeborenen Sohnes und von der des Erstgeborenen eines Esels!? Vielmehr, erklärte Raba,

---

lung zu verlangen. [22] Cf. Num. 3,45. [23] Die Leviten in der Wüste. [24] Num.

meint er es wie folgt: Priester und Leviten befreien sich selber, was [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern ist: wenn die Heiligkeit der Leviten in der Wüste die Heiligkeit der Jisraéliten aufhob, wie sollten sie nicht ihre eigne aufheben. — Wir finden dies beim Menschen, woher dies vom unreinen Vieh? — Die Schrift sagt:[25]*jedoch sollst du auslösen den Erstgeborenen eines Menschen und das Erstgeborene eines unreinen Viehs sollst du auslösen;* wer dem Gesetze vom Erstgeborenen eines Menschen unterworfen ist, ist dem Gesetze vom Erstgeborenen eines unreinen Viehs unterworfen, und wer dem Gesetze vom Erstgeborenen eines Menschen nicht unterworfen ist, ist dem Gesetze vom Erstgeborenen eines unreinen Viehs nicht unterworfen. R. Saphra sprach zu Abajje: Nach deiner Erklärung, dies beziehe sich auf das Vieh, sollte doch ein Priester, der ein Schaf zum Entheben hatte, enthoben haben, und der kein Schaf zum Entheben hatte, nicht enthoben haben!? Und sowohl nach dir als auch nach Raba sollte doch, wer einen Monat alt und enthoben war, entheben können, wer unter einem Monat alt und nicht enthoben war, nicht entheben können, ebenso sollte eine Levitin[26]nicht entheben, während R. Ada b. Ahaba gesagt hat, wenn eine Levitin geboren hat, sei ihr Sohn von den fünf Selá[27]befreit!? — Das ist kein Einwand; dies nach Mar, dem Sohne R. Josephs, der im Namen Rabbas sagte:[28]*Öffnung des Mutterschoßes,* der Allbarmherzige hat es von der Öffnung des Mutterschoßes abhängig gemacht. — Ahron aber, der in der Zahl nicht einbegriffen war, sollte doch nicht entheben!? Es wird nämlich gelehrt: Weshalb ist [der Name] Ahron im Buch Numeri überpunktet[29]? Weil er in der Zahl nicht einbegriffen war. — Die Schrift sagt:[30]*die Leviten,* alle Leviten gleichen einander. — Woher dies von den Priestern? — Nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: An vierundzwanzig Stellen werden die Priester Leviten genannt, und folgende ist eine von ihnen:[31]*die levitischen Priester, die Söhne Çadoqs.* — Woher dies von den kommenden Geschlechtern? — Die Schrift sagt: Col.b [30]*die Leviten sollen mir sein,* sie sollen bei ihrem Sein verbleiben. — Woher, daß dies von einem Schafe gilt!? R. Ḥisda erwiderte: Hinsichtlich der kommenden Geschlechter heißt es 'Geld' und hinsichtlich der kommenden Geschlechter heißt es 'Schaf', wie es vom hinsichtlich der späteren Generationen genannten Gelde gilt: damit lösten sie aus in den späteren Generationen und damit lösten sie aus damals, ebenso gilt es auch vom hinsichtlich der späteren Generationen genannten Schafe: damit lösten sie aus in den späteren Generationen und damit lösten sie aus damals. —

3,45. [25] Num. 18,15. [26] Ihr erstgeborenes Kind. [27] Die an den Priester zur Auslösung des Erstgeborenen zu zahlen sind. [28] Ex. 13,12. [29] Num. 3,39 befinden sich über diesem Namen diakritische Punkte. [30] Num. 3,12. [31] Ez.

Wohl gilt dies vom Gelde, mit dem auch Heiliges und der zweite Zehnt auszulösen sind!? — Vielmehr, die Schrift sagt:[25]*jedoch sollst du den Erstgeborenen eines Menschen auslösen, und das Erstgeborene eines unreinen Viehs sollst du auslösen*; wie du beim Erstgeborenen eines Menschen zwischen später und damals nicht unterscheidest hinsichtlich des Geldes, ebenso ist beim unreinen Vieh zwischen später und damals nicht zu unterscheiden hinsichtlich des Schafes.

R. Ḥanina sagte: Ein Schaf eines Leviten befreit viele Eselserstgeburten eines Jisraéliten. Abajje sprach: Dies ist zu beweisen, denn die Schrift zählt die Einer beim Menschen und zählt nicht die Einer beim Vieh[32]. — Woher dies, vielleicht hatten sie nicht sehr viel Vieh!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[33]*und viel Vieh hatten die Kinder Reúbens und die Kinder Gads.* — Vielleicht waren trotzdem die Nichterstgeborenen der Leviten ebensoviel wie die Erstgeborenen der Jisraéliten!? — Die Schrift sagt:[34]*das Vieh*[35]*der Leviten statt ihres Viehs,* ein Vieh anstelle vieler Viehe. — Vielleicht: viel[36]Vieh!? — Demnach sollte doch die Schrift sagen: ein Vieh statt eines Viehs, oder: ihr Vieh statt ihres Viehs, wenn es aber heißt: das Vieh statt ihres Viehs, so ist hieraus zu entnehmen, daß eines viele befreit. Raba sprach: Auch wir haben es gelernt: Er kann damit viele Male auslösen. R. Ḥanina aber erklärte den Grund der Mišna, und er meint es wie folgt: er kann damit deshalb viele Male auslösen, weil ein Schaf eines Leviten viele Eselserstgeborene eines Jisraéliten befreit.

Es wurde gelehrt: R. Joḥanan sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren heilig, und Reš Laqiš sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren nicht heilig. R. Joḥanan sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren heilig, denn der Allbarmherzige sagte, daß sie heilig sein sollen, wie es heißt:[37]*heilig ist mir alles Erstgeborene.* Reš Laqiš sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren nicht heilig, denn es heißt:[38]*wenn er dich bringen wird,* und darauf folgt:[39]*so sollst du vorüberziehen lassen,* demnach waren sie vorher nicht heilig. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Bevor die Wohnung errichtet worden war, waren die Anhöhen erlaubt und der Dienst erfolgte durch die Erstgeborenen!? Dieser erwiderte ihm: Durch diejenigen, die aus Miçrajim kamen. — Dies ist auch einleuchtend, denn wie sollte, wenn du nicht so sagen wolltest, ein Einjähriger[40] den Dienst verrichtet haben. — Was dachte denn der Fragende!? — Er meinte wie folgt: erklärlich ist es, wenn du sagst, ihre Heiligkeit habe

44,15. [32] Bei diesen werden nicht Tausender, Hunderter und Einer genannt, wie bei der Zählung von Menschen. [33] Num. 32,1. [34] Ib. 3,45. [35] In der Einzahl. [36] Jon. 4,11 wird der Singular (als Kollektivum) gebraucht, wo eine große Menge zu verstehen ist. [37] Ex. 13,2. [38] Ib. V. 11. [39] Ib. V. 12. [40] Die nicht aufgehört, denn demnach war auch die Heiligkeit der Früheren nicht geschwunden, wenn du aber sagst, ihre Heiligkeit habe aufgehört, war ja auch die Heiligkeit der früheren geschwunden. – Und jener!? – Wer heilig war, blieb heilig, und wer nicht heilig war, wurde nicht heilig. Er wandte gegen ihn ein: An jenem Tage, an dem die Wohnung aufgestellt wurde, brachten die Jisraéliten Gelobtes, Freiwilliges, Sündopfer, Schuldopfer, Erstgeborene und Zehnten dar!? – Auch dies durch diejenigen, die aus Miçrajim zogen, und hieraus, daß sie nur an jenem Tage darbrachten, später aber brachten sie nicht mehr dar. Manche lesen: Reš Laqiš wandte gegen R. Johanan ein: An jenem Tage, an dem die Wohnung aufgestellt wurde, brachten die Jisraéliten Gelobtes, Freiwilliges, Sündopfer, Schuldopfer, Erstgeborene und Zehnten dar. Nur an jenem Tage, später aber nicht!? – Sage: von jenem Tage an. – Was lehrt er uns damit? – Nur von jenem Tage an, vorher aber nicht. Demnach werden keine Pflichtopfer auf Anhöhen dargebracht. – Komm und höre: Du findest also, daß die Erstgeborenen in Jisraél an drei Orten geheiligt wurden: in Miçrajim, in der Wüste und bei ihrem Einzuge in das Jisraélland. In Miçrajim, denn es heißt:[41]*heilig ist mir alles Erstgeborene.* In der Wüste, denn es heißt:[42]*denn mir gehört jeder Erstgeborene in Jisraél.* Bei ihrem Einzuge in das Jisraélland, denn es heißt: *wenn er dich bringen wird, so sollst du vorüberziehen lassen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: An drei Orten ist ihnen die Heiligkeit der Erstgeborenen geboten worden, jedoch waren sie noch nicht heilig[43]. – Waren sie denn in Miçrajim nicht heilig, wir sagten ja, daß sie da heilig waren!? – Er meint es wie folgt: in manchem waren sie heilig, und in manchem waren sie nicht heilig. R. Papa wandte ein: waren sie denn in der Wüste nicht heilig, es heißt ja:[44]*mustere alle männlichen Erstgeborenen in Jisraél!?* – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Johanan sagt, sie waren heilig und blieben es auch, und Reš Laqiš sagt, sie waren heilig und blieben nicht. – Allerdings gibt Reš Laqiš einen Fol.5 Grund an, was aber ist der Grund R. Johanans? R. Eleázar erwiderte: Ich habe R. Johanan im Traume gesehen und will etwas Gutes sagen. Die Schrift sagt:[44]*sie sollen mein sein,* sie verbleiben bei ihrem Sein. – Wofür verwendet R. Johanan [die Worte:] *wenn er dich bringen wird, so sollst du vorüberziehen lassen?* – Diese verwendet er für eine Lehre der Schule R. Jišmáéls: Übe dieses Gebot, dessentwegen du in das Land kommst. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Ihr lehrt dies so, wir aber lehren es umgekehrt: R. Johanan sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren nicht

---

Wohnung wurde ein Jahr nach ihrem Auszuge aus Miçrajim errichtet. [41] Ex. 13,1. [42] Num. 8,17. [43] Dies sollte erst im Lande erfolgen. [44] Num. 3,40.

heilig, und Reš Laqiš sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren heilig. Da sprach dieser zu ihm: Lehrt ihr auch jene Einwendungen umgekehrt, und lehrt ihr umgekehrt auch das, was R. Eleázar gesagt hat? Jener erwiderte: Sie waren nicht heilig, [dies heißt:] sie brauchten nicht geheiligt zu werden. – Demnach ist dies ja das, was wir [lehren]!? – Er lehrt uns, daß man die Ausdrucksweise seines Lehrers gebrauchen muß.

Der Hegemon Contaricus fragte R. Joḥanan b. Zakkaj: Bei der Einzelzählung[45] findest du zweiundzwanzigtausenddreihundert und bei der Gesamtzählung[46] findest du zweiundzwanzigtausend; wo sind die dreihundert hingekommen? Dieser erwiderte: Jene dreihundert waren Erstgeborene, und ein Erstgeborener kann keinen Erstgeborenen entheben. – Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Es genügt, daß der Erstgeborene sich der eigenen Heiligkeit enthebt. – Ferner fragte er ihn: Bei der Einforderung des Geldes findest du zweihundertundeinen Kikar und elf Minen, denn es heißt:[47] *ein Beqá auf den Kopf, ein halber Šeqel nach dem Šeqel des Heiligtums &c.*, und bei der Ablieferung des Geldes findest du hundert Kikar, denn es heißt:[48] *und die hundert Kikar dienten zum Gießen &c.* Euer Lehrer Moše war wohl ein Dieb oder ein Würfelspieler, oder er war im Rechnen unkundig: er lieferte die Hälfte ab und behielt eine Hälfte; er gab eine ganze Hälfte nicht zurück. Dieser erwiderte ihm: Unser Lehrer Moše war ein zuverlässiger Schatzmeister und im Rechnen[49] kundig, nur war die Mine des Heiligtums doppelt. R. Aḥaj wandte ein: Was war ihm da überhaupt fraglich: *die hundert Kikar Silbers waren zum Gießen &c.*, diese zum Gießen und die übrigen für die Schatzkammer!? – Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[50] *und das Silber der Gemusterten der Gemeinde betrug hundert Kikar &c.* – Er sagte ihm, die Mine des Heiligtums war doppelt; woher dies? Wollte man sagen, aus dieser Stelle, denn es waren einundsiebzig Minen, [und es heißt:][51] *und aus den tausendsiebenhundertfünfundsiebzig machte er Haken für die Säulen*; die Schrift zählt sie nur im Kleinen[52], und wenn dem so wäre, sollte es ja heißen: hundertundein Kikar und elf Minen. Da die Schrift sie nur im Kleinen zählt, so ist hieraus zu entnehmen, daß die Mine des Heiligtums doppelt war. Vielleicht aber zählt er nur abgerundet nach Kikar, die einzeln zurückbleibenden zählt er nicht nach Kikar. – Vielmehr, hieraus:[05] *und das Kupfer der Weihgeschenke siebzig Kikar und zweitausendvierhundert Šeqel*; hier sind es sechsundneunzig Minen, und die Schrift zählt sie nur im Kleinen. Schließe hieraus, daß die Mine des

---

[45] Der Leviten; cf. Num. 3,15ff. [46] Cf. ib. V. 39. [47] Ex. 38,26. [48] Ib. V, 27. [49] Die Anfangsbuchstaben der Worte גיזבר, נאמן und בקי ergeben das Wort גנב (Dieb); die Antwort kann als sprachlicher Scherz aufgefaßt werden. [50] Ib. V. 25. [51] Ib. V. 28. [52] Nach Šeqel und nicht nach Kikar und Minen. 1 K. =

Heiligtums doppelt war. – Vielleicht aber rechnet er bei einer großen Zahl nach Kikar, bei einer kleinen Zahl aber nicht!? – Vielmehr, erwiderte R. Ḥisda, ist dies hieraus zu entnehmen:[53]*der Šeqel soll zwanzig Gera betragen, zwanzig Šeqel, fünfundzwanzig Šeqel, zehn und fünf Šeqel soll euch die Mine gelten*; es sind ja[54]zweihundertvierzig [Denar]!? Col.b Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Mine des Heiligtums eine Doppelmine war. Und hieraus ist zu entnehmen, daß man zu den Massen etwas hinzufüge, jedoch füge man nicht mehr als ein Sechstel hinzu. Und hieraus ist zu entnehmen, daß das Sechstel ausschließlich zu verstehen ist.

R. Ḥanina sagte: Ich fragte R. Eliézer im großen Lehrhause: Weshalb ist es bei den Erstgeborenen des Esels anders als bei den Erstgeborenen von Pferd und Kamel? Dieser erwiderte: Es ist eine Verordnung der Schrift. Und ferner, weil sie den Jisraéliten beim Auszuge aus Miçrajim Hilfe leisteten, denn du hast keinen einzigen Jisraéliten, der nicht neunzig lybische Esel mit dem Gold und dem Silber Miçrajims beladen hätte. Ferner fragte ich ihn, was Rephidim[55]bedeute, und er erwiderte mir, der Name [des Ortes] war Rephidim. Hierüber [streiten] Tannaím: R. Eliézer sagt, Rephidim war der Name [des Ortes]; R. Jehošuá sagt, weil sie schlaff [raphe] waren in der Tora, denn es heißt:[56]*es wandten sich nicht die Väter an die Kinder vor Schlaffheit [riphjon] der Hände.* Ferner fragte ich ihn, was Šiṭṭim[57]bedeute, und er erwiderte mir, der Name [des Ortes] war Šiṭṭim. Hierüber [streiten] Tannaím: R. Eliézer sagt, Šiṭṭim war der Name [des Ortes]; R. Jehošuá sagt, sie befaßten sich mit buhlerischem Treiben [šeṭuth].[58]*Und sie luden das Volk zu den Opfermahlen ihrer Götter.* R. Eliézer sagt, sie kamen ihnen nackt entgegen; R. Jehošuá sagt, sie bekamen alle Samenerguß[59].

HAT EINE KUH ESELARTIGES ODER EINE ESELIN PFERDEARTIGES GEWORFEN, SO IST ES ERSTGEBURTSFREI, DENN ES HEISST [ZWEIMAL]:[60]*Erstling des Esels, Erstling des Esels,* NUR WENN DIE WERFENDE ESEL UND DAS GEWORFENE ESEL IST. WIE VERHÄLT ES SICH MIT IHNEN HINSICHTLICH DES ESSENS? HAT EIN REINES VIEH EIN UNREINARTIGES VIEH GEWORFEN, SO IST ES ZUM ESSEN ERLAUBT, UND HAT EIN UNREINES EIN REINARTIGES VIEH GEWORFEN, SO IST ES ZUM ESSEN VERBOTEN, DENN WAS VOM UNREINEN KOMMT, IST UNREIN, UND WAS VOM REINEN KOMMT, IST REIN. ii,1

---

60 M. = 25 Š. [05] Ex. 38,29. [53] Ez. 45,12. [54] Nach der Aufzählung dieses Schriftverses (1 Š. = 4 D.), während die M. tatsächlich nur 25 Š. hat. [55] Eine der Stationen in der Wüste; cf. Ex. 17,1. [56] Jer. 47,3. [57] Cf. Num. 25,1. [58] Num. 25,2. [59] Das W. ותקראן ist derivat von קרי, nächtliches Begegnis, Samenerguß. [60] Ex. 13,13 und ib. 34,20. [61] Von der Mutter. [62] Num. 18,17.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Hat ein Schaf Ziegenartiges oder eine Ziege Schafartiges geworfen, so ist es erstgeburtsfrei; hat es aber manche Kennzeichen[61], so ist es pflichtig. Woher dies? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[62]*nur das Erstgeborene eines Rindes,* nur wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist;[62]*das Erstgeborene eines Lammes,* nur wenn es selbst ein Lamm ist und sein Erstgeborenes ein Lamm ist;[62]*das Erstgeborene einer Ziege,* nur wenn es selbst eine Ziege ist und sein Erstgeborenes eine Ziege ist. Man könnte glauben, auch wenn es manche Kennzeichen hat, so heißt es *nur,* teilend. – [Unser] Autor folgert es ja aber aus [der Wiederholung des Wortes] *Erstling*!? – Er ist der Ansicht R. Jose des Galiläers, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: *Nur das Erstgeborene eines Rindes,* nur wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist; *das Erstgeborene eines Lammes,* nur wenn es selbst ein Lamm ist und sein Erstgeborenes ein Lamm ist; *oder das Erstgeborene einer Ziege,* nur wenn es selbst eine Ziege ist und sein Erstgeborenes eine Ziege ist. Man könnte glauben, auch wenn es manche Kennzeichen hat, so heißt es *nur,* teilend. – Worin besteht ihr Streit? – Unser Autor ist der Ansicht, der Allbarmherzige lehrt dies von der Heiligkeit des Geldwertes[63], und dasselbe gilt auch von der Heiligkeit der Sache[64], und R. Jose ist der Ansicht, der Allbarmherzige lehrt dies von der Heiligkeit der Sache, und dasselbe gilt auch von der Heiligkeit des Geldwertes, und er folgert hinsichtlich der Heiligkeit des Geldwertes von der Heiligkeit der Sache. – Wofür verwendet unser Autor [die Wiederholung des Wortes] *Erstgeborenes*? – Diese verwendet er für eine Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Wozu werden die Opferteile[65]beim Erstgeborenen eines Rindes und die Opferteile beim Erstgeborenen eines Lammes und die Opferteile beim Erstgeborenen einer Ziege besonders genannt? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur beim Erstgeborenen eines Rindes geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil es bei diesem mehr Gußopfer sind; wenn beim Lamme, weil bei ihm der Fettschwanz hinzukommt; wenn von der Ziege, weil diese wegen des Götzendienstes eines Einzelnen dargebracht wird. – Wenn hinsichtlich des einen von einem nicht zu folgern ist, so sollte doch hinsichtlich des einen von zweien gefolgert werden!? – Von welchem sollte dies nicht geschrieben werden: wenn der Allbarmherzige es vom Rinde nicht geschrieben hätte und man bezüglich dessen von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die beim Götzendienste einer Gemeinschaft verwendet werden; und wenn der Allbarmherzige es von der Ziege nicht geschrieben hätte und man bezüglich dieser von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die ein Mehr haben für den Altar. Daher sind sie alle nötig. – Und R. Jose der Galiläer!? – Demnach sollte doch der Schriftvers lauten: *nur das Erstgeborene eines Rindes, eines Schafes und einer Ziege,* wozu heißt es wiederholt *Erstgeborenes*? Hieraus ist somit zu entnehmen, nur wenn es selbst und sein Erstgeborenes ein Rind ist. – Wofür verwendet R. Jose der Galiläer [die Wiederholung der Worte *Erstling eines Esels*? – Diese verwendet er für folgende Lehre: R. Jose der Galiläer sagte: Da es heißt: [66]*jedoch sollst du den Erstgeborenen eines Menschen auslösen, und das Erstgeborene eines unreinen Viehs sollst du auslösen,* könnte man entnehmen, auch das Erstgeborene von Pferd und Kamel, so heißt es: *Erstling eines Esels,* ich habe es dir nur vom Erstlinge eines Esels gesagt, nicht aber von den Erstlingen von Pferd und Kamel. Aber immerhin könnte ich noch glauben, den Erstling eines Esels durch ein Schaf und die Erstlinge von Pferd und Kamel durch irgend etwas, so heißt es zweimal: *Erstling eines Esels, Erstling eines Esels,* ich habe es dir nur vom Erstlinge eines Esels gesagt, nicht aber von den Erstlingen von Pferd und Kamel. R. Aḥaj wandte ein: Hätte es der Allbarmherzige nur einmal geschrieben, könnte man sagen: wenn etwas in der Generalisierung einbegriffen war und um etwas zu lehren aus der Generalisierung herausgegriffen worden ist, so ist es nicht herausgegriffen worden, um für sich allein zu lehren, vielmehr ist es herausgegriffen worden, um für die ganze Generalisierung zu lehren, daß es stets nur durch ein Schaf erfolge. Daher schrieb der Allbarmherzige abermals *Erstling eines Esels,* daß dies nämlich nur vom Erstlinge eines Esels gilt und nicht von den Erstlingen von Pferd und Kamel; somit sind sie ausgeschlossen hinsichtlich des Schafes, jedoch durch irgend etwas anderes [auszulösen]. Demnach sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *den Erstling eines Esels sollst du durch ein Schaf auslösen, einen Esel sollst du durch ein Schaf auslösen,* wenn es aber [zweimal] heißt: *den Erstling eines Esels sollst du durch ein Schaf auslösen, den Erstling eines Esels sollst du durch ein Schaf auslösen,* so deutet dies: ich habe es dir nur vom Erstlinge eines Esels gesagt und nicht von den Erstlingen von Pferd und Kamel. – Woher weiß unser Autor, Pferd und Kamel auszuschließen? R. Papa erwiderte:[67]*all dein Vieh, was männlich,* generell, *Rind, Schaf und Esel,* speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das, was die Spezialisie- Fol.6

---

[63] Wie dies beim unreinen Vieh der Fall ist. [64] Eines reinen Tieres, das selbst heilig und nicht auszulösen ist. [65] Fett und Blut; cf. Num. 18,17. [66] Num.

18,15. 67. Ex. 34,19. 68. Ib. V. 20. 69. Lev. 11,4. 70. An dieser Stelle u. Dt.

rung nennt, nur Rind, Schaf und Esel, anderes aber nicht. – Und R. Jose der Galiläer!? – [Das Wort] *Erstling* unterbricht den Zusammenhang. – Und die Rabbanan!? – Die Schrift verbindet sie durch das[68]*und*. – Und R. Jose der Galiläer!? – Sollte sie doch weder *und* noch *Erstling* schreiben. – Und die Rabbanan!? – Da bei diesem nur der Geldwert heilig ist und bei jenem die Sache selbst heilig ist, so trennt sie sie und verbindet sie wieder.

Sie fragten: Wie ist es, wenn eine Kuh Eselartiges geworfen und dieses manche Kennzeichen[61]hat? Ist es, nur wenn eine Ziege Schafartiges oder ein Schaf Ziegenartiges geworfen hat, und dieses manche Kennzeichen hat, erstgeburtspflichtig, da das eine rein ist und das andre rein ist, das eine körperlich heilig ist und die andere körperlich heilig ist, nicht aber hierbei, wo das eine unrein und das andre rein ist, das eine körperlich heilig ist und vom andren nur der Geldwert heilig ist, oder aber, da beide durch die Erstgeburt heilig sind, so ist es heilig. Und wie ist es, wenn du entscheidest, es sei heilig, da beide durch die Erstgeburt heilig sind, wenn eine Eselin Pferdeartiges geworfen hat: dieses ist entschieden nicht durch die Erstgeburt heilig, oder aber, auch die unreine Art ist heilig. Und wie ist es, wenn du entscheidest, es sei, da es eine unreine Art ist, heilig, wenn eine Kuh Pferdeartiges geworfen hat. Hierbei ist entschieden das eine rein und das andre unrein, das eine durch die Erstgeburt heilig und das andre nicht durch die Erstgeburt heilig, oder aber sind die Kennzeichen wesentlich? – Komm und höre: hat ein reines Vieh ein unreinartiges Vieh geworfen, so ist es erstgeburtsfrei; hat es aber manche Kennzeichen[61], so ist es erstgeburtspflichtig. Doch wohl, auch wenn eine Kuh Pferdeartiges geworfen hat. – Nein, wenn eine Kuh Eselartiges geworfen hat. – Komm und höre: Hat eine Kuh Eselartiges geworfen, oder hat eine Eselin Pferdeartiges geworfen, so ist es erstgeburtsfrei; hat es aber manche Kennzeichen, so ist es erstgeburtspflichtig. Dies bezieht sich wohl auf beides. – Nein, auf den Fall, wenn eine Kuh Eselartiges geworfen hat. Demnach lehrt er den Fall, wenn ein Esel Pferdeartiges geworfen hat, daß es nämlich frei ist, und dies ist ja selbstverständlich: wenn es sogar in dem Falle, wenn eine Kuh Eselartiges geworfen hat, wo beide durch die Erstgeburt heilig sind, nur dann [pflichtig ist,] wenn es manche Kennzeichen hat, sonst aber nicht, um wieviel mehr in dem Falle, wenn eine Eselin Pferdeartiges geworfen hat!? – Dies ist nötig. Man könnte glauben, nur da, wo das eine Hörner hat und das andre keine Hörner hat, das eine gespaltene Klauen hat und das andre ungespaltene Klauen hat, hierbei aber, wo beide keine Hörner haben, beide ungespaltene Klauen haben, könnte man glauben, es sei nichts weiter als ein brauner Esel, so lehrt er uns.

Wie verhält es sich mit ihnen hinsichtlich des Essens &c. Wozu begründet er: denn was kommt? – Es ist nur ein Merkzeichen, damit du es nicht verwechselst; damit du nicht glaubst, man richte sich nach [der Geburt], wonach diese richtig rein oder richtig unrein ist, vielmehr richte man sich nach der Mutter. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[69]*Dieses aber sollt ihr nicht essen von den Wiederkäuern und von den mit gespaltenen Klauen*; du hast manches, das wiederkäuend ist und gespaltene Klauen hat, und du dennoch nicht essen darfst, und zwar ein von einem unreinen [Vieh] geworfenes reines. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ein von einem reinen geworfenes unreines, und [die Worte:] *von den Wiederkäuern und den mit gespaltenen Klauen,* sind wie folgt Col.b zu verstehen: was von Wiederkäuern und [Tieren] mit gespaltenen Klauen kommt, und du dennoch nicht essen darfst? Es heißt:[69]*Kamel &c. es ist unrein*; es ist unrein, nicht aber ist ein von einem reinen [Vieh] geworfenes unreines unrein, sondern rein. R. Šimón sagte: Es heißt zweimal[70]*Kamel, Kamel,* sowohl ein von einem Kamele geworfenes Kamel als auch ein von einer Kuh geworfenes Kamel. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Wiederholung des Wortes] *Kamel*? – Eines, daß es selbst verboten ist, und eines, daß seine Milch verboten ist. – Woher entnimmt R. Šimón, daß seine Milch verboten ist? – Dies folgert er aus [dem Artikel] *das Kamel.* – Und die Rabbanan!? – Sie verwenden [den Artikel] *das* nicht zur Schriftforschung. Es wird nämlich gelehrt: Šimón Ímsoni interpretierte sämtliche *eth* in der Tora, und als er herankam [zum Schriftverse:][71]*den [eth] Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten,* zog er sich zurück[72]. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, was soll aus all den Forschungen werden, die du aus *eth* eruiert hast? Er erwiderte ihnen: Wie ich einen Lohn für die Forschung zu erwarten hätte, ebenso habe ich einen Lohn für die Zurücktretung zu erwarten. Als aber R. Áqiba kam, lehrte er: *Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten,* dies schließt die Schriftgelehrten ein. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Demnach folgern die Rabbanan aus [der Wiederholung] *Kamel, Kamel,* und R. Šimón folgert aus [dem Artikel] *das Kamel,* sonst aber würde man geglaubt haben, die Milch eines unreinen Viehs sei erlaubt; womit aber ist es hierbei anders, als bei folgender Lehre:[73]*die unrein sind,* daß nämlich auch Tunke, Gallerte und Bodensatz verboten sind!? – Dies ist nötig. Man könnte glauben, da dies[74]auch bei einem reinen Vieh ein Novum ist, denn der Meister sagte, das Blut trübe und werde Milch, und da dies ein Novum ist, sei auch die eines unreinen Viehs erlaubt, so lehrt

---

14,7. [71] Dt. 6,13. [72] Der Artikel את sollte Ähnliches einschließen. [73] Lev. 11,31. [74] Daß die Milch erlaubt ist. [75] Der Wöchnerin, infolge der Geburt.

er uns. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Blut trübe und werde Milch, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, ihre[75]Glieder lösen sich und ihre Lebenskraft kehre erst nach vierundzwanzig Monaten zurück!? – Dies ist nötig. Man könnte glauben, da der Allbarmherzige nichts vom Lebenden erlaubt hat, die Milch aber trotzdem erlaubt ist, obgleich sie einem Gliede vom Lebenden gleicht, somit sei auch die eines unreinen Viehs erlaubt, so lehrt er uns. – Woher, daß die Milch eines reinen Viehs erlaubt ist: wollte man sagen, da der Allbarmherzige Fleisch mit Milch verboten hat, so ist sie wohl gesondert erlaubt, so ist vielleicht die Milch gesondert nur zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, während Fleisch mit Milch auch zur Nutznießung verboten ist!? Und nach R. Šimón, nach dem es zur Nutznießung erlaubt ist, [unterscheidet es sich] dadurch, daß das Kochen mit der Geißelung belegt ist. – Vielmehr, da der Allbarmherzige von untauglichen Opfertieren sagt:[76]*schlachten,* nicht aber scheren, *Fleisch,* nicht aber Milch, so ist die eines profanen Viehs erlaubt. – Vielleicht aber ist die des profanen nur zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, und die des Heiligen auch zur Nutznießung verboten!? – Vielmehr, es heißt:[77]*und genug Ziegenmilch zu deiner Kost und der Kost deines Hauses, und Lebensmittel für deine Mägde.* – Vielleicht für den Handel!? – Vielmehr, weil es heißt:[78]*und die zehn Rahmschnitte.* – Vielleicht für den Handel!? – Ist denn der Handel Kriegsbrauch!? Wenn du aber willst, sage ich, hieraus:[79]*ein Land, das Milch und Honig fließt;* wieso würde, wenn diese nicht erlaubt wäre, die Schrift [das Land] einer Sache gelobt haben, die nicht verwendbar ist. Wenn du aber willst, sage ich, hieraus:[80]*geht, schaffet Vorrat und esset, geht, schaffet Vorrat ohne Geld, ohne Kaufpreis, Wein und Milch.* – Demnach deutet ja auch [die Wiederholung][81]*Kaninchen, Kaninchen, Hase, Hase, Schwein, Schwein,* hierauf!? Vielmehr wegen der folgenden Lehre: Weshalb sind sie[82]wiederholt worden? Beim Vieh wegen des Geteilten[83]und beim Geflügel wegen des Raá[84]. – Ebenso deutet ja auch [die Wiederholung] *Kamel, Kamel,* hierauf!? – Wo man hieraus etwas deuten kann, deute man.

Die Rabbanan lehrten: Hat ein Schaf Ziegenartiges geworfen, oder hat eine Ziege Schafartiges geworfen, so ist es erstgeburtsfrei; hat es manche Kennzeichen, so ist es pflichtig. R. Šimón sagt, nur wenn der Kopf und der größere Teil [des Körpers] der Mutter gleicht. Sie fragten: Ist nach R. Šimón der Kopf und der größere Teil [des Körpers] auch hinsichtlich des Essens erforderlich oder nicht. Hinsichtlich der Erstgeburt heißt es:[85]*jedoch das Erstgeborene eines Rindes,* nur wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist, hinsichtlich des Essens aber sagte der Allbarmherzige nur von einem Kamel, daß es verboten sei, wenn es aber einem Kamel unähnlich ist, ist es erlaubt, oder aber gibt Fol.7 es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Hat ein reines Vieh ein unreinartiges geworfen, so ist es zum Essen verboten; gleicht aber der Kopf und der größere Teil [des Körpers] der Mutter, so ist es erstgeburtspflichtig. Hieraus ist also zu entnehmen, daß nach R. Šimón[86] auch hinsichtlich des Essens der Kopf und der größere Teil [des Körpers] erforderlich ist. — Nein, nur hinsichtlich der Erstgeburt. Dies ist auch zu beweisen, denn er läßt das Essen und bezieht sich auf die Erstgeburt. Schließe hieraus, daß nach R. Šimón nur hinsichtlich der Erstgeburt der Kopf und der größere Teil [des Körpers] erforderlich ist, nicht aber hinsichtlich des Essens. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist es nach ihm auch hinsichtlich des Essens erforderlich, nur ist dies von der Erstgeburt zu lehren nötig. Da es heißt: *jedoch die Erstgeburt eines Rindes,* so könnte man glauben, dies gelte nur dann, wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist, Kopf und größerer Teil [des Körpers] aber genügen nicht, sondern nur dann, wenn es ganz ein solches ist, so lehrt er uns. — Komm und höre:[87]*Nur das dürft ihr nicht essen von den Wiederkäuern und Behuften;* dieses darfst du nicht essen, jedoch darfst du essen, was ein Kennzeichen hat. Was ist das, was ein Kennzeichen hat? Das ist ein von einem reinen [Vieh] geworfenes unreines, wenn die Schwängerung von einem reinen erfolgt ist. Man könnte glaugen, auch wenn die Schwängerung von einem unreinen erfolgt ist, so heißt es:[88]*Schaflamm und Ziegenlamm,* nur wenn der Vater ein Schaf ist und die Mutter ein Schaf ist — so R. Jehošuá. R. Eliézer sagt, die Schrift komme nicht das Erlaubte zu erlauben, sondern zum Erlaubten hinzuzufügen, und zwar das von einem reinen [Vieh] geworfene unreine, wenn die Schwängerung von einem unreinen erfolgt ist. — Vielleicht ist dem nicht so, sondern nur dann, wenn die Schwängerung von einem reinen erfolgt ist? Es heißt: *(Rind,) Schaflamm und Ziegenlamm,* in jedem Falle. — Er nennt es unrein, nach R. Šimón, und er sagt, man dürfe es essen, wenn es ein Kennzeichen hat!? — Dieser Autor ist seiner Ansicht in einer Hinsicht und streitet gegen ihn in einer Hinsicht. Manche führen dies als Einwurf und Erwiderung an: «Die Schwängerung von einem un-

---

[76] Dt. 12,15. [77] Pr. 27,27. [78] iSam. 17,18. [79] Ex. 3,17. [80] Jes. 55,1. [81] Die ebenfalls Dt. Kap. 14 wiederholt werden. [82] Die Namen der reinen und unreinen Tiere. [83] Unter שסועה, das nur Dt. Kap. 14 genannt wird, versteht der T. ein anormales Tier mit 2 Köpfen od. anderen Einzelgliedern; vgl. S. 187 Anm. 520. [84] In Dt. 14,13, wofür Lev. 11,14 דאה hat, beides wohl in derselben Bedeu-

---

tung, die Weihe. [85] Num. 18,17. [86] Dem wohl wegen dieser Unterscheidung diese Lehre zu addizieren ist. [87] Lev. 11,4. [88] Dt. 14,4. [89] Cf. Hul. Fol. 79b.

reinen.» Kann es denn geschwängert werden, R. Jehošuá b. Levi sagte ja, nie könne ein unreines von einem reinen oder ein reines von einem unreinen geschwängert werden, noch ein Großvieh von einem Kleinvieh oder ein Kleinvieh von einem Großvieh, noch ein Vieh von einem Wilde oder ein Wild von einem Vieh, ausgenommen der Fall, über den R. Eliézer und seine Gegner[89]streiten, denn sie sagen, ein Wild könne von einem Vieh geschwängert werden, und hierzu sagte R. Jirmeja, wenn es von einem von einer Kuh geworfenen Einhufer geschwängert wurde, nach R. Šimón, und er lehrt, man dürfe es essen, wenn es ein Kennzeichen hat!? Dieser Autor ist seiner Ansicht in einer Hinsicht und streitet gegen ihn in einer Hinsicht. – Demnach ist R. Eliézer der Ansicht, wenn es zwei Einwirkungen[90]sind, sei es erlaubt, und R. Jehošuá der Ansicht, wenn es zwei Einwirkungen sind, sei es verboten, während wir doch von ihnen wissen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind: das Junge eines Totverletzten darf, wie R. Eliézer sagt, nicht auf dem Altar dargebracht werden, und wie R. Jehošuá sagt, wohl auf dem Altar dargebracht werden!? – Sonst ist R. Eliézer der Ansicht, wenn es zwei Einwirkungen sind, sei es verboten, nur ist es hierbei anders, denn der Schriftvers sollte lauten: Schaf- und Ziegenlamm, wenn es aber *Lamm*, *Lamm* heißt, so ist hieraus zu entnehmen, jede Art von Lamm. Und ebenso ist, kann ich dir erwidern, R. Jehošuá sonst der Ansicht, wenn es zwei Einwirkungen sind, sei es erlaubt, nur ist es hierbei [anders]. Der Schriftvers könnte ja lauten: *Rind, Schaf und Ziege*, wenn es aber *Schafe* und *Ziegen* heißt, so ist hieraus zu entnehmen, nur wenn der Vater ein Schaf ist und die Mutter ein Schaf ist. – Komm und höre: R. Šimón sagt, es heißt *Kamel*, *Kamel*, zweimal, sowohl ein Kamel, das von einer Kamelin geworfen wurde, als auch ein Kamel, das von einer Kuh geworfen wurde; wenn aber der Kopf und der größere Teil [des Körpers] der Mutter gleicht, so ist es zum Essen erlaubt. Schließe hieraus, daß nach R. Šimón auch hinsichtlich des Essens der Kopf und der größere Teil [des Körpers] erforderlich ist. Schließe hieraus.

Was vom Unreinen kommt &c. Man fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit dem Urin des Esels? – Sollten sie es doch hinsichtlich des Pferdes und des Kamels gefragt haben!? – Von dem des Pferdes und des Kamels ist dies nicht fraglich, denn dieser ist nicht trübe und gleicht nicht der Milch, Wasser kam hinein und Wasser kommt heraus; fraglich ist es nur von dem des Esels, der trübe ist und der Milch gleicht. Wie ist es nun: ist er, weil vom Körper absorbiert, verboten, oder aber: Wasser kam hinein und Wasser kommt heraus, und trübe ist er nur durch die

---

90. Verbotenes und Erlaubtes, wie in diesem Falle, wo die Mutter ein reines Vieh

Körperwärme. R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Was vom Unreinen kommt, ist unrein, und was vom Reinen kommt, ist rein. Es heißt nicht: von[91]Unreinem, sondern: vom[91]Unreinen, und auch dieser Col.b gehört zur Art des Unreinen. Manche sagen: Von dem des Pferdes und des Kamels ist es nicht fraglich, da ihn Menschen nicht trinken, fraglich ist es nur von dem des Esels, den Menschen trinken, weil er gegen Gelbsucht verwendet wird; wie ist es nun? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Was vom Unreinen kommt, ist unrein, und was vom Reinen kommt, ist rein, und auch dieser kommt vom Unreinen. Man wandte ein: Weshalb sagten sie, der Honig der Bienen sei erlaubt? Weil sie ihn in den Körper bringen, jedoch nicht aus dem Körper pressen[92]. – Er ist der Ansicht R. Jáqobs, welcher sagte, den Honig hat der Allbarmherzige erlaubt. Es wird nämlich gelehrt: R. Jáqob sagte:[93]*Dieses aber dürft ihr von allem beflügelten Kriechgetiere essen*; dieses darfst du essen, nicht aber darfst du unreines beflügeltes Kriechgetier essen. – Vom beflügelten Kriechgetiere ist dies ja ausdrücklich geschrieben!? – Vielmehr, du darfst unreines, beflügeltes Kriechgetier nicht essen, wohl aber darfst du essen, was das unreine Beflügelte auswirft, nämlich Bienenhonig. Man könnte glauben, auch den Honig der Wespen und Hornissen, so sage man: nein. Was veranlaßt dich, den der Bienen einzuschließen und den der Wespen und Hornissen auszuschließen? Ich schließe den Honig der Bienen ein, der keinen Beinamen[94]hat, und ich schließe den Honig der Wespen und Hornissen aus, der einen Beinamen hat. Die Lehre, der Honig der Wespen und Hornissen sei rein und zum Essen erlaubt, vertritt also nicht die Ansicht des R. Jáqob. Wenn er rein ist, so ist ja die Absicht[95]erforderlich. Ebenso wird gelehrt: Honig im Bienenstocke ist auch ohne Absicht als Speise verunreinigungsfähig. Von den Kügelchen der Hirschkuh[96]wollten die Rabbanan sagen, sie seien Eier und verboten[97], da sprach R. Saphra zu ihnen: Es sind Samentropfen des Hirschbockes, der der Hinde folgt und sich mit ihr nicht begatten kann, weil ihr Muttermund eng ist; er folgt der Hirschkuh, und sie lagern sich ab.

R. Hona sagte: Die Haut, die vor dem Gesichte des Esels[98]mitkommt, ist erlaubt, denn es ist nur eine Masse[99]. R. Ḥisda sprach zu ihm: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Die Haut, die vor dem Gesichte eines Menschen mitkommt, ob eines lebenden oder eines toten, ist rein. Doch

---

ist und der Vater ein unreines. [91] Ohne Artikel ist zu verstehen: von einem unreinen Tiere, mit dem Artikel dagegen: von der gleichen Art. [92] Obgleich er im Körper der verbotenen Bienen war. [93] Lev. 11,21. [94] Dieser wird schlechthin Honig genannt. [95] Ihn als Speise zu verwenden; erst dann ist er verunreinigungsfähig. [96] Richtig. Weibchen des Damhirsches, das eierartige Gebilde ausstoßen soll. [97] Als Teile von einem lebenden Tiere. [98] Bei der Geburt, eine Art Eihaut. [99] Wörtl. Absonderung, dh. kein Teil von einem lebenwohl, ob er lebt und die Mutter lebt, oder er lebt und die Mutter tot[100] ist. – Nein, ob er lebt und die Mutter tot ist, oder er tot ist und die Mutter lebt. – Es wird ja aber gelehrt: einerlei ob er lebt und die Mutter lebt, oder er tot ist und die Mutter tot ist!? – Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden.

ii,2 **HAT EIN UNREINER FISCH EINEN REINEN FISCH VERSCHLUNGEN, SO IST ER ZUM ESSEN ERLAUBT, HAT ABER EIN REINER FISCH EINEN UNREINEN FISCH VERSCHLUNGEN, SO IST ER ZUM ESSEN VERBOTEN, WEIL ER NICHT SEIN ERZEUGNIS IST.**

GEMARA. Nur wenn man ihn verschlingen gesehen hat, wenn man ihn aber nicht verschlingen gesehen hat, sagen wir, er sei seine Brut. Woher dies? – Es wird gelehrt: Ein unreiner Fisch wirft Junge, ein reiner Fisch legt Eier. – Demnach sollte man, auch wenn man ihn verschlingen gesehen hat, sagen, er habe jenen verdaut, und dieser sei seine Brut!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er ihn durch den After ausgestoßen hat. R. Papa erwiderte: Wenn er ihn durch den Schlund ausgestoßen hat. R. Naḥman erwiderte: Wenn man ihn vollständig entwickelt findet. R. Aši erwiderte: Die meisten Fische bringen eine gleichartige Brut hervor[101], und es ist ebenso, als würde er ihn vor uns verschlungen haben.

Die Rabbanan lehrten: Ein unreiner Fisch wirft Junge, ein reiner Fisch legt Eier. Was gebiert, säugt, und was Eier legt, sammelt[102], ausgenommen die Fledermaus, die säugt, obgleich sie Eier legt. Die Delphine sind fruchtbar und mehren sich, wie[103] die Menschen. – Was sind Delphine? R. Jehuda erwiderte: Seemenschen[104]. Was die Hoden von außen hat, gebiert, und was sie von innen hat, legt Eier. – Dem ist ja aber nicht so, Šemuél sagte ja, Gans und Wildgans seien miteinander Gattungsmischung[105], und auf unsere Frage, weshalb dies, erwiderte Abajje, die eine habe die Hoden außen und die andre habe die Hoden innen, beide aber legen ja Eier!? – Vielmehr, was das männliche Glied von außen hat, gebiert, und was es von innen hat, legt Eier. Was sich am Tage begattet, gebiert am Tage, was nachts, gebiert nachts, und was sich sowohl am Tage als auch nachts begattet, gebiert sowohl am Tage als auch nachts. Was sich am Tage begattet, gebiert am Tage, das Huhn. Was nachts, gebiert nachts, die Fledermaus. Was sich sowohl am Tage als auch nachts begattet, gebiert sowohl am Tage als auch nachts, der Mensch, und alles, was ihm gleicht. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hin-

Fol. 8

---

den Tiere. [100] Sie gehört also nicht zum unreinen toten Körper. [101] Es ist also ersichtlich, daß es nicht seine Brut ist. [102] Futter für die Jungen. [103] Nach einer anderen Lesart: von den Menschen, sie können sich gegenseitig begatten. [104] Nach Raschi Sirenen, halb Mensch und halb Fisch. [105] Und sichtlich einer Lehre des R. Mari, des Sohnes R. Kahanas, denn R. Mari, Sohn des R. Kahana, sagte: Wenn man am Vorabend des Festes das Hühnernest untersucht und darin kein Ei gefunden hat, und am folgenden Morgen darin ein Ei findet, so ist es am Feste[106] zum Essen erlaubt, denn man hat wahrscheinlich nicht gut untersucht. – Er hat ja aber gut untersucht!? – Vielleicht war die größere Hälfte hervorgekommen und zurückgetreten. Dies nach R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Wenn die größere Hälfte eines Eies vor dem Feste hervorgekommen war und zurückgetreten ist, so darf man es am Feste essen. Deren Begattungsweise und Schwangerschaft gleich ist, gebären und hegen von einander. Alle vollziehen die Begattung Gesicht gegen Nacken, ausgenommen drei, die die Begattung Gesicht gegen Gesicht vollziehen, und zwar: der Fisch, der Mensch und die Schlange. – Weshalb gerade diese drei? – Als R. Dimi kam, sagte er: Im Westen[107] erklärten sie, weil die Göttlichkeit mit ihnen gesprochen hat. Es wird gelehrt: Das Kamel Rücken gegen Rücken.

Die Rabbanan lehrten: Die Henne nach einundzwanzig Tagen: entsprechend beim Baume der Mandelbaum. Der Hund nach fünfzig Tagen; entsprechend beim Baume der Feigenbaum. Die Katze nach zweiundfünfzig Tagen; entsprechend beim Baume der Maulbeerbaum. Das Schwein nach sechzig Tagen; entsprechend beim Baume der Apfelbaum. Der Fuchs und alle Arten Kriechtiere nach sechs Monaten; entsprechend beim Baume das Getreide. Das reine Kleinvieh nach fünf Monaten; entsprechend beim Baume der Weinstock. Das unreine Großvieh nach zwölf Monaten; entsprechend beim Baume die Dattelpalme. Das reine nach neun Monaten; entsprechend beim Baume der Ölbaum. Der Wolf, der Löwe, der Bär, der Tiger, der Panther, der Elefant, der Affe, und die Meerkatze nach drei Jahren; entsprechend beim Baume die Weißfeige. Die Otter nach siebzig Jahren, und entsprechend beim Baume der Johannisbrotbaum. Der Johannisbrotbaum braucht von seiner Pflanzung bis zur Reife seiner Frucht siebzig Jahre. Die Tage seines Tragens[108] betragen drei Jahre. Die Schlange nach sieben Jahren, und für diesen Bösewicht finden wir nichts Entsprechendes. Manche sagen, die Mukhsasfeige[109]. – Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, und manche meinen, im Namen des R. Jehošuá b. Ḥananja: Es heißt:[110] *verflucht sollst du vor allem Vieh sein und vor allem Getiere des Feldes*; wenn sie vor dem Vieh verflucht worden ist, so ist sie es doch um so mehr[111] vor dem Getiere. Vielmehr besagt dies, wie das Vieh schwerer verflucht worden ist als das Tier, bei

---

nach der Schrift verboten; cf. Lev. 19,19. [106] Cf. Jt. Fol. 2a. [107] In Palästina, als Ggs. zu Babylonien. [108] Von der Blüte bis zur fertigen Frucht. [109] Eine minderwertige Abart der Weißfeige. [110] Gen. 3, 14. [111] Der Fluch wird auf die Dauer der Schwangerschaft bezogen, und beim Vieh dauert sie länger.

dem es nur ein Siebentel beträgt, nämlich der Esel mehr[112] als die Katze, ebenso ist diese schwerer verflucht worden als das Vieh, bei dem es nur ein Siebentel beträgt. Somit sind es sieben Jahre. – Vielleicht aber: wie das Tier [dreimal] schwerer verflucht worden ist als das Vieh, einmal in drei Jahren, nämlich der Löwe mehr als der Esel, ebenso mehr als das Tier, bei dem es einmal in drei Jahren erfolgt, somit sind es neun Jahre!? Col.b – Es heißt nicht: *vor allem Getiere und vor allem Vieh*, sondern: *vor allem Vieh und vor allem Getiere*, verflucht sei sie nämlich vor dem Vieh, das mehr verflucht ist als das Getier. – Vielleicht aber: wie das Vieh dreimal mehr verflucht ist als das Getier, nämlich die Ziege als die Katze, ebenso ist sie dreimal mehr verflucht als das Vieh, das sind also fünfzehn Monate!? – Wenn du willst, sage ich, es heißt: *vor allem Vieh*, und wenn du willst, sage ich: verflucht, man belege sie mit [dem größten] Fluche[113].

Der Kaiser fragte R. Jehošuá b. Ḥananja: Wieviel beträgt bei der Schlange die Zeit von der Schwängerung bis zur Geburt? Dieser erwiderte: Sieben Jahre. – Aber die Greise des Athenäums ließen ja eine begatten, und sie gebar nach drei!? – Jene war bereits seit vier Jahren schwanger. – Sie ließ sich ja aber begatten[114]!? – Sie ließ sich trotzdem begatten, wie auch der Mensch. – Jene sind ja aber weise!? – Wir sind weiser als sie. – Wenn ihr weiser seid, so geh und besiege sie, und bringe sie zu mir. Da sprach er zu ihm: Wieviel sind ihrer? – Sechzig Mann. Hierauf sprach er zu ihm: Baue mir ein Schiff, das sechzig Kammern hat, und sechzig Sessel in jeder Kammer. Da baute er ihm ein solches. Als er dort angekommen war, ging er zu einem Schlächter hinein, und als er einen Mann ein Vieh abhäuten sah, sprach er zu ihm: Ist dein Kopf zu verkaufen? Dieser erwiderte: Jawohl. Jener fragte: Um wieviel? Dieser erwiderte: Um einen halben Zuz. Da gab er ihn ihm. Hierauf[115] sprach er zu ihm: Ich sprach mit dir vom Kopfe des Viehs. Jener erwiderte: Willst du, daß ich von dir lasse, so gehe vor mir und zeige mir die Tür des Athenäums. Dieser sprach: Ich fürchte mich, denn wer sie zeigt, den töten sie. Jener erwiderte: Trage ein Bündel Rohr, und wenn du da herankommst, setze es ab, als wolltest du ausruhen. Als er hinkam, fand er Wächter von innen und Wächter von außen. Sahen sie die Fußspuren eines Eintretenden, töteten sie die Außenwächter, und wenn eines Hinausgehenden, so töteten sie die Innenwächter. Da drehte er seine Sandalen um, und sie töteten die Innenwächter, und hierauf drehte er sie abermals um und sie töteten sie alle. Als er nun die Jungen oben und die Greise unten fand, dachte er: begrüße ich diese, so töten mich jene, denn die einen sagen, sie seien bedeutender, [und die anderen sagen,] sie seien älter und jene jünger. Da sprach[116] er: Friede mit euch! Sie sprachen zu ihm: Was willst du? Er erwiderte: Ich bin der Weise der Juden und möchte von euch Weisheit lernen. – Wenn dem so ist, so wollen wir dich manches fragen. Er erwiderte: Es sei; besiegt ihr mich, so tut mit mir alles, was ihr wollt, und besiege ich euch, so speiset mit mir auf meinem Schiffe. Da sprachen sie zu ihm: Soll, wer eine Frau verlangt, und man sie ihm nicht gibt, zu einer andren gehen, die höher steht als jene? Da nahm er einen Pflock und stieß ihn unten, und er drang nicht hinein, alsdann stieß er ihn oben, und er drang hinein. Hierauf sprach er: Auch dieser kann seine Bestimmte finden. – Soll, wer Geld verliehen hat und vollstrecken mußte, wiederum verleihen? Er erwiderte: Wer in den Wald geht, und das erste Bündel fällt und es nicht heben kann, fällt weiter, legt es zu jenem, bis er jemand findet, der ihm hilft. Hierauf sprachen sie zu ihm: Erzähle uns eine Hyperbel. Da sprach er zu ihnen: Einst warf ein Maulesel ein Junges, dem [am Hals] ein Zettel hing, worauf geschrieben stand, daß er von seinem Vater tausend Zuz zu fordern habe. Sie entgegneten ihm: Kann denn ein Maulesel werfen? Er erwiderte ihnen: Dies ist eben eine Hyperbel. – Womit salze man Salz, wenn es übelriechend wird? Er erwiderte ihnen: Mit der Nachgeburt eines Maulesels. – Hat denn ein Maulesel eine Nachgeburt!? – Kann denn Salz übelriechend werden!? – Baue uns ein Haus in der Luft. Da sprach er den Gottesnamen, blieb zwischen Himmel und Erde schweben und sprach zu ihnen: Reicht mir Ziegelsteine und Mörtel. – Wo ist die Mitte der Welt? Da erhob er seinen Finger und sprach: Hier. Sie sprachen zu ihm: Wer beweist dies? – Holet Stricke und messet nach. – Wir haben eine Grube auf dem Felde, bringe sie uns nach der Stadt. Da sprach er zu ihnen. Dreht mir Stricke aus Kleie, so will ich sie holen. – Wir haben eine zerbrochene Mühle, nähe sie uns zusammen. Er erwiderte: Dreht mir daraus Fäden, so will ich sie zusammennähen. – Womit mähe man ein Beet Messer? – Mit einem Eselshorn. – Hat denn ein Esel Hörner!? – Gibt es denn ein Beet von Messern!? Hierauf brachten sie ihm zwei Eier und sprachen zu ihm: Welches ist von einer schwarzen Henne und welches von einer weißen Henne? Da brachte er ihnen zwei Käse, und sprach zu ihnen: Welcher ist von einer schwarzen Ziege und welcher von einer weißen Ziege? – Wenn ein Küken[117] stirbt, wo geht die Seele hinaus? – Wo sie hineinkam, da kommt sie heraus. – Zeige uns eine Sache, die

---

[112] Bei der Katze dauert die Schwangerschaft 52 Tage, beim Esel aber siebenfach, ein Jahr. [113] Der aus dieser Schriftstelle zu deuten ist. [114] Und Schwangere lassen sich nicht begatten. [115] Nachdem er vom Schlächter, sich auf den Wort-

---

laut seiner Frage berufend, dessen eigenen Kopf verlangt hatte. [116] Zu allen zusammen. [117] In der Schale. [118] Der tiefsten Stelle des Ozeans. [119] Sie den [durch sie angerichteten] Schaden nicht wert ist. Da holte er eine Matte und breitete sie aus, und da sie durch die Tür nicht hineinging, sprach er zu ihnen: Holet eine Axt und reißet [die Wand] nieder. Diese ist eine Sache, die den [durch sie angerichteten] Schaden nicht wert ist. Hierauf lud er sie einzeln ein, und jeder dachte, als er sechzig Sessel sah, auch all seine Gefährten kommen her. Alsdann sprach er zum Kapitän: Löse das Schiff. Als sie abreisten, nahm er Erde von ihrer Erde Fol.9 mit, und als sie zu den Schluchten[118] kamen, nahm er aus den Schluchten ein Gefäß mit Wasser. Nachdem sie angekommen waren, brachte er sie zum Kaiser, und als er sie abgehärmt sah, glaubte er, sie seien es nicht. Da nahm er ihre Erde und warf sie vor sie hin, und sie wurden[119] gegen den Kaiser trotzig. Hierauf sprach er zu ihm: Tu mit ihnen, was du willst. Da holte er das Wasser, das er von den Schluchten mitgenommen hatte, und goß es in ein Gefäß, indem er zu ihnen sprach: Füllt es und geht. Da füllten sie ununterbrochen und es sickerte durch, bis ihnen die Schultern verrenkt wurden. So kamen sie um und gingen zugrunde.

III Wenn seine Eselin, die noch nicht geworfen hat, zwei Männchen wirft, so gebe er dem Priester ein Lamm; wenn ein Männchen und ein Weibchen, so sondere er ein Lamm ab und behalte es[120] für sich. Wenn seine zwei Eselinnen, die noch nicht geworfen haben, zwei Männchen werfen, so gebe er dem Priester zwei Lämmer; wenn ein Männchen und ein Weibchen oder zwei Männchen und ein Weibchen, so gebe er dem Priester ein Lamm; wenn zwei Weibchen und ein Männchen oder zwei Männchen und zwei Weibchen, so erhält der Priester[121] nichts. IV Wenn eine bereits geworfen hat und eine noch nicht geworfen hat, und sie zwei Männchen werfen, so gebe er ein Lamm dem Priester; wenn ein Männchen und ein Weibchen, so sondere er ein Lamm ab und behalte es für sich, denn es heisst:[122] *den Erstling eines Esels sollst du durch ein Schaf auslösen,* von Lämmern oder von Ziegen, Männchen oder Weibchen, gross oder klein, fehlerfrei oder fehlerbehaftet. Man kann mit demselben mehrere Male[123] auslösen; es kann zur Verzehntung in die Hürde kommen; ist es verendet, so darf man es nutzniessen.

GEMARA. Wer ist der Autor? R. Jirmeja erwiderte: Nicht nach R. Jose dem Galiläer, denn R. Jose der Galiläer sagt ja, es[124] könne genau gleichzeitig erfolgen. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, es sei

---

glaubten dann, in ihrer Heimat zu sein. 120. Weil vielleicht das Weibchen zuerst geworfen worden ist. 121. Der vorangehend genannte Zweifel besteht über beide. 122. Ex. 13,13. 123. Wenn man ihn vom Priester zurückerhält. 124. Die Geburt beider Jungen, sodaß beide Erstgeborene sind. 125. Ex. 13,12. 126. RJ. spricht

R. Jose der Galiläer, denn anders ist es da, wo es heißt:[125]*die Männchen für den Herrn*[126]. — Sollte man doch hieraus[127]folgern!? — Der Allbarmherzige hat ja eingeschränkt: *die männlichen.* Manche lesen: Es wäre anzunehmen, daß es nicht R. Jose der Galiläer ist, denn R. Jose der Galiläer sagt ja, es könne genau gleichzeitig erfolgen. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, es sei R. Jose der Galiläer, denn anders ist es da, wo es heißt: *die Männchen für den Herrn.* — Erklärlich ist es nach R. Jirmeja, der sie nicht R. Jose dem Galiläer addiziert, daß er nicht[128] lehrt: und beide gleichzeitig ihre Köpfe hervorgesteckt haben, nach Abajje aber sollte er doch lehren: und beide ihre Köpfe gleichzeitig hervorgesteckt haben!? Ferner wird gelehrt: Wenn seine Eselin, die noch nicht geworfen hat, zwei Männchen wirft und beide die Köpfe gleichzeitig hervorgesteckt haben, so gehören, wie R. Jose der Galiläer sagt, beide dem Priester, denn es heißt: *die Männchen dem Herrn*!? — Aber dieser Schriftvers spricht ja von der Heiligkeit des Körpers[129]!? — Vielmehr, weil es heißt: *die Männchen dem Herrn*[130]. Dies ist eine Widerlegung Abajjes. Eine Widerlegung. — Die Rabbanan wären somit der Ansicht, Col.b ein Teil des Muttermundes[131]mache heilig, denn wenn nur der ganze Muttermund heilig machte, so sollte doch, wenn es auch genau gleichzeitig nicht erfolgen kann, immerhin eine Trennung erfolgen? Rabh erwiderte: Dinge derselben Art gelten nicht als Trennung.

WENN EIN MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN, SO SONDERE ER EIN LAMM AB &c. Wozu braucht er es abzusondern, wenn er es für sich behält!? — — Um ihm das Verbot zu entziehen. — Demnach ist es, solange es nicht entfernt ist, zur Nutznießung verboten, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Der Erstling eines Esels ist zur Nutznießung verboten; R. Šimón erlaubt es. — Was ist der Grund R. Jehudas? Úla erwiderte: Hast du denn etwas, das der Auslösung benötigt und erlaubt ist? — Etwa nicht, der Erstgeborene benötigt beim Menschen der Auslösung und ist erlaubt!? — Vielmehr, hast du denn etwas, wobei die Tora darauf geachtet hat, daß es durch ein Schaf erfolge, und erlaubt ist!? — Hat sie denn darauf geachtet, R. Neḥemja, Sohn des R. Joseph, löste ja [das Erstgeborene] aus mit gebrühten Kräutern im entsprechenden Werte!? — Vom entsprechenden Werte sprechen wir nicht, wir sprechen nur vom nicht entsprechenden Werte, und er meint es wie folgt: hast du denn etwas, worauf die Tora geachtet hat, ihm das Verbot durch

---

nicht von der Auslösung, sondern von reinen Tieren, die selbst heilig sind. 127. Vom reinen Erstgeborenen auf das unreine. 128. In unserer Mišna, wie weit. Fol. 17a bei der Lehre RJ.s. 129. Vgl. Anm. 126. 130. Wenn es bei reinen genau gleichzeitig erfolgen kann, so kann dies auch bei unreinen erfolgen. 131. Auch bei der gleichzeitigen Geburt kann beim Hervorkommen des ersten das andere nur ein Schaf zu entziehen. – Beim Zehnten achtete ja die Tora darauf, daß es durch tyrisches Geld erfolge, und wir haben gelernt, R. Jehuda sagt, wenn absichtlich, sei die Antrauung gültig[132]!? – Auch wenn mit dem Erstling eines Esels ist die Antrauung gültig. Dies nach R. Eleázar; R. Eleázar sagte, eine Frau wisse, daß der zweite Zehnt durch sie nicht ausgeweiht werde, und sie zieht hinauf und verzehrt ihn in Jerušalem, ebenso weiß eine Frau auch, daß dem Erstlinge des Esels ein Verbot anhaftet, daher löst sie ihn aus und wird mit der Differenz[133]angetraut. – Was ist der Grund R. Šimóns? Úla erwiderte: Hast du denn etwas, dessen Lösung[134]erlaubt, es selbst aber verboten ist!? – Etwa nicht, bei der Siebentjahrsfrucht ist ja die Lösung erlaubt und diese selbst verboten!? – Bei der Siebentjahrsfrucht ist auch die Lösung verboten, denn der Meister sagte, das allerletzte werde[135]erfaßt. Wenn du willst, sage ich, R. Jehuda und R. Šimón streiten über den folgenden Schriftvers. Es wird nämlich gelehrt:[136]*Du sollst nicht arbeiten mit dem Erstgeborenen deines Rindes*, wohl aber darfst du arbeiten mit dem, der dir und anderen[137] gehört; *und nicht scheren das Erstgeborene deines Schafes*, wohl aber darfst du scheren, was dir und anderen gehört – so R. Jehuda. R. Šimón sagte: *Du sollst nicht arbeiten mit dem Erstgeborenen deines Rindes*, wohl aber darfst du arbeiten mit dem Erstgeborenen eines Menschen; *und nicht scheren das Erstgeborene deines Schafes*, wohl aber darfst du scheren das Erstgeborene eines Esels. – Erklärlich ist es nach R. Šimón, daß zwei Schriftverse geschrieben sind, wozu aber sind nach R. Jehuda zwei Schriftverse nötig, um das auszuschließen, was dir und anderen gehört!? Und ferner sollte doch nach R. Jehuda das Erstgeborene auch beim Menschen verboten sein!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, [das Wort] *deines Rindes* schließe den Erstgeborenen eines Menschen aus, und sie streiten nur über [das Wort] *deines Schafes*. R. Jehuda vertritt seine Ansicht, es sei auch bei Teilhaberschaft eines Nichtjuden erstgeburtspflichtig, und der Schriftvers ist nötig, um es zur Schur und Arbeit zu erlauben, und R. Šimón ist der Ansicht, es sei bei der Teilhaberschaft eines Nichtjuden erstgeburtsfrei, somit ist hinsichtlich der Schur und Arbeit kein Schriftvers nötig, und der Schriftvers ist nur wegen des Erstlings eines Esels nötig. – Allerdings heißt es nach R. Jehuda *deines Schafes*, und *deines Rindes*, wegen[138]*deines Schafes*, wozu aber heißt es nach R. Šimón *deines Rindes* und *deines Schafes*!? – Ein Einwand.

---

mit einem Teile der Gebärmutter in Berührung sein. [132] Mit Geld vom Zehnten; cf. Qid. Fol. 2a. [133] Um wieviel ein Esel mehr wert ist als ein Schaf. [134] Das, wofür das Verbotene eingetauscht wurde. [135] Vom Verbote des Siebentjahres, wenn es auf eine andere Sache, u. diese auf eine andere eingetauscht wird. [136] Dt. 15,19. [137] Einem Nichtjuden. [138] Da das Pronomen bei dem einen

Rabba sagte: R. Šimón pflichtet jedoch bei, daß es nach dem Genickbrechen[139] verboten ist, denn er folgert dies durch [das Wort] *Genickbrechen*, vom genickbrochenen[140] Kalbe. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus der folgenden Lehre: Das Ungeweihte, die Mischfrucht (eines Weinberges), das zu steinigende[141] Rind, das genickbrochene[142] Kalb, die Vögel[143] des Aussätzigen, der Erstling des Esels[144] und Fleisch in Milch[145] sind sämtlich[146] als Speisen verunreinigungsfähig. R. Šimón sagt, sie alle seien als Speisen nicht verunreinigungsfähig; jedoch pflichtet R. Šimón bei, daß Fleisch in Milch als Speise verunreinigungsfähig sei, da es eine Zeit der Tauglichkeit[147] hatte. Hierzu sagte R. Asi im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Šimóns, es heißt:[148] *von jeder Speise, die gegessen wird*; eine Speise, die man anderen[149] zu essen geben darf, heißt Speise, und eine Speise, die man anderen nicht zu essen geben darf, heißt nicht Speise. — Wieso wird demnach hinsichtlich des Fleisches in Milch begründet: Fol. 10 weil es eine Zeit der Tauglichkeit hatte, es sollte doch schon der Umstand ausreichend sein, weil es eine Speise ist, die man anderen zu essen geben darf!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Fleisch in Milch ist zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, denn hierbei heißt es:[150] *du bist ein heiliges Volk dem Herrn, deinem Gott*, und dort[151] heißt es: *heilige Leute sollt ihr mir sein*; wie es dort zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt ist, ebenso ist es auch hier zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt. — Zu diesem Grunde führt er noch einen anderen an; erstens ist es eine Speise, die man anderen zu essen geben darf, und zweitens hatte es auch für ihn selbst eine Zeit der Tauglichkeit. Wenn man nun sagen wollte, R. Šimón erlaube es nach dem Genickbrechen, so sollte er doch lehren, R. Šimón pflichte bei hinsichtlich des Erstlings eines Esels und des Fleisches in Milch, daß sie als Speisen verunreinigungsfähig sind!? — Wenn er es beabsichtigt[152] hat, ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er es nicht beabsichtigt hat. — Weshalb ist es demnach nach den Rabbanan verunreinigungsfähig? — Die Jünger erklärten vor R. Šešeth, im Verbote liege seine Bedeutung[153]. — Sagen wir denn nach den Rabbanan, im Verbote liege seine Bedeutung, wir haben ja gelernt: dreizehn

---

gebraucht wird, so wird es auch beim anderen gebraucht. [139] Wozu man verpflichtet ist, wenn man es nicht ausgelöst hat; cf. Ex. 13,13. [140] Bei dem dieses Wort ebenfalls gebraucht wird; cf. Dt. 21,4. [141] Beispielsweise wegen der Tötung eines Menschen; cf. Ex. 21,28. [142] Cf. Dt. 21,1ff. [143] Cf. Lev. 14,4ff. [144] Cf. Ex. 13,13. [145] Cf. Ex. 23,19. [146] Obgleich sie zum Genusse verboten sind. [147] Vorher war jedes erlaubt. [148] Lev. 11,34. [149] Nichtjuden, da sie nicht zur Nutznießung verboten ist. [150] Dt. 14,2. [151] Vom Fleische nicht rituell geschlachteter Tiere, Ex. 22,30. [152] Es als Speise zu verwenden. 153.

Dinge sagten sie vom Aase eines reinen Vogels, und dies ist eines davon; es benötigt der Beabsichtigung[152] und benötigt nicht der Befähigung[154]. Wozu ist, wenn im Verbote seine Bedeutung besteht, die Beabsichtigung erforderlich!? — Hier ist die Ansicht R. Šimóns[155] vertreten. — Komm und höre: Das Aas eines unreinen Viehs überall, und das Aas eines reinen Vogels und Talg in Dörfern benötigen der Beabsichtigung, und sie benötigen nicht der Befähigung. Wozu ist, wenn du sagst, im Verbot liege seine Bedeutung, die Beabsichtigung nötig? — Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten. — Komm und höre: Das Aas eines reinen Viehs überall, und das Aas eines reinen Vogels und Talg in den Straßen benötigen nicht der Beabsichtigung noch der Befähigung. Das eines unreinen benötigt demnach der Befähigung. Wolltest du sagen, hier sei die Ansicht R. Šimóns vertreten, so ist ja, wenn der Schlußsatz die Ansicht R. Šimóns lehrt, der Anfangsatz nicht von R. Šimón. Der Schlußsatz lehrt nämlich: R. Šimón sagt, auch das Kamel, der Hase, das Kaninchen und das Schwein benötigen weder der Beabsichtigung noch der Befähigung, weil sie Merkmale der Reinheit haben. — Vielmehr, erwiderte Raba, alle sind der Ansicht, wir sagen nicht, im Verbote liege seine Be-
Col. b deutung; hat er ihm das Genick gebrochen, so ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er es zur Übung geschlachtet hat. Sie führen denselben Streit wie Nimos und R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Nimos, der Bruder R. Jehošuá des Gräupners, erzählte mir, daß, wenn jemand einen Raben zur Übung schlachtet, sein Blut [verunreinigungs]fähig[156] mache. R. Eliézer sagt, das Schlachtblut mache immer [verunreinigungs]fähig. R. Eliézer sagt ja dasselbe, was der erste Autor? Wahrscheinlich streiten sie, ob im Verbote die Bedeutung bestehe. Der erste Autor ist der Ansicht, das Blut mache [verunreinigungs]fähig andre Dinge, für sich selber aber ist die Beabsichtigung erforderlich, und hierzu sagte R. Eliézer, das Schlachtblut mache immer [verunreinigungs]fähig, und auch für sich selber ist die Beabsichtigung nicht erforderlich. — Woher dies, vielleicht ist R. Eliézer da dieser Ansicht aus dem Grunde, weil ein Rabe Zeichen der Reinheit[157] hat. — Woher, daß die Zeichen der Reinheit maßgebend sind? — Hierzu wird gelehrt: R. Šimón sagte: Aus dem Grunde, weil er Zeichen der Reinheit hat. Wolltest du erwidern: wäre dies wegen der Zeichen der Reinheit, so würde dies nicht nur von dem Falle gelten, wenn zur Übung, sondern auch dann, wenn absichtslos, so ist dem auch so, nur [lehrt er dies] wegen

---

Da es zum Essen verboten ist, so gilt es als Speise. [154] Zur Unreinheit, durch Befeuchtung (cf. Lev. 11,38), um als Speise verunreinigungsfähig zu sein. [155] Nach den Rabbanan wird es durch die Schlachtung zur Speise, obgleich es zum Essen verboten ist. [156] Speisen, worauf es kommt. [157] Cf. Hul. Fol. 61a.

[der Ansicht] Nimos'. Er wandte gegen ihn ein: Will er es nicht auslösen, so breche er ihm das Genick von hinten mit einem Hackemesser und begrabe es, und es ist zur Nutznießung verboten — so R. Jehuda; R. Šimôn erlaubt es. Lies: lebend ist es zur Nutznießung verboten. R. Šimôn erlaubt es. — Wenn aber der Schlußsatz von einem lebenden spricht, so spricht ja der Anfangsatz nicht von einem lebenden!? Im Schlußsatze lehrt er nämlich: Man darf es nicht töten mit einem Rohr, mit einer Sichel, mit einer Axt oder mit einer Säge; auch darf man es nicht in einen Raum bringen und die Tür vor ihm abschließen, damit es verende. Ferner ist es zur Schur und Arbeit verboten — so R. Jehuda. R. Šimôn erlaubt dies. — Der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von einem lebenden, nur spricht der Anfangsatz von der Nutznießung seines Geldwertes und der Schlußsatz von der Nutznießung seines Körpers. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Nutznießung seines Geldwertes gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Šimôn erlaube nur dies, hinsichtlich der Nutznießung seines Körpers aber pflichte er R. Jehuda bei. Und würde er es nur von der Nutznießung seines Körpers gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jehuda verbiete nur dies, hinsichtlich der Nutznießung seines Geldwertes aber pflichte er R. Šimôn bei. Daher ist beides nötig. Ebenso sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, R. Šimôn pflichte bei, daß es nach dem Genickbrechen verboten sei. Hierzu sagte R. Naḥman: Dies entnehme ich aus folgender Lehre:[158]*Du sollst ihm das Genick brechen*; hier heißt es 'Genickbrechen' und dort[159]heißt es 'Genickbrechen', wie es dort verboten ist, ebenso ist es auch hier verboten. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jehuda, so ist es ja auch lebend verboten; doch wohl nach R. Šimôn. R. Šešeth sprach zu ihm: Dein Kollege Saphra sagte: Tatsächlich nach R. Jehuda, dennoch ist dies [zu lehren] nötig; man könnte glauben, da das Genickbrechen an Stelle des Auslösens tritt, mache, wie das Auslösen es erlaubt macht, auch das Genickbrechen es erlaubt, so lehrt er uns. Ferner sagte R. Naḥman: Dies entnehme ich aus einer Lehre Levis: Er hat das Vermögen des Priesters geschädigt, daher werde sein Vermögen geschädigt. Nach wessen Ansicht. wenn nach R. Jehuda, so ist es ja bereits[160]geschädigt; doch wohl nach R. Šimôn. — Wenn du willst, sage ich, nach R. Jehuda, und wenn du willst, sage ich, nach R. Šimôn. Wenn du willst, sage ich, nach R. Jehuda, denn dies bezieht sich auf den Schaden durch die Differenz[161]; und wenn du willst, sage ich nach R. Šimôn, denn dies bezieht sich auf die Minderung durch den Tod[162]. Ebenso sagte Reš Laqiš, R. Šimôn pflichte bei, daß es nach dem Genickbrechen verboten sei. R. Johanan, nach anderen R. Eleâzar, aber sagt, noch bestehe ein Streit. Manche beziehen das, was R. Nahman gesagt hat, auf das Folgende: Wenn jemand sich eine Frau antraut[163] mit dem Erstlinge eines Esels, so ist sie ihm nicht angetraut. Es wäre also anzunehmen, daß diese Lehre nicht die Ansicht R. Šimôns vertritt. R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha, nach dem Genickbrechen, nach aller Ansicht. Manche sagen: Dies weder nach R. Jehuda noch nach R. Šimôn; nach R. Šimôn sollte sie mit dem ganzen angetraut sein, und nach R. Jehuda sollte sie mit der Differenz[161] angetraut sein. Rabba b. Abuha erwiderte im Namen Rabhs: Tatsächlich nach R. Jehuda, wenn er nämlich nur einen Šeqel wert[164] ist. Er ist der Ansicht des R. Jose b. Jehuda, denn es wird gelehrt: *Sollst du auslösen, sollst du*[165] *auslösen*; auslösen, sofort, auslösen, durch irgend etwas. R. Jose b. Jehuda sagt, die Auslösung dürfe nicht weniger als einen Šeqel betragen.

---

[158] Ex. 13,13. [159] Dt. 21,4. [160] Da es auch lebend zur Nutznießung verboten ist. [161] Lebend könnte er es durch eine Kleinigkeit auslösen. [162] Ob-

Der Meister sagte: *Sollst du auslösen, sollst du auslösen*; auslösen, sofort, auslösen durch irgend etwas. Selbstverständlich!? – Dies ist nötig; da es mit dem Erstgeborenen eines Menschen verglichen wird, so könnte man glauben, wie der Erstgeborene eines Menschen nach dreißig [Tagen] und durch fünf [Šeqel], ebenso auch dieses nach dreißig und durch fünf, so lehrt er uns: *sollst du auslösen*, sofort, *sollst du auslösen*, durch irgend etwas. «R. Jose b. Jehuda sagt, die Auslösung dürfe nicht weniger als einen Šeqel betragen.» Wie du es nimmst: vergleicht er es mit dem Erstgeborenen eines Menschen, so sollten fünf erforderlich sein, und vergleicht er nicht, wie kommt er auf einen Šeqel!? – Tatsächlich vergleicht er nicht, aber Raba sagte, die Schrift sagt:[166] *all deine Schätzungen sollen mit dem Šeqel des Heiligtums erfolgen*, jede Schätzung, die du schätzest, darf nicht weniger als einen Šeqel betragen. – Und die Rabbanan!? – Dieser [Schriftvers] spricht von der Erschwingung[167]. R. Nahman sagte: Die Halakha ist wie die Weisen. – Wieviel? R. Joseph erwiderte: Sogar ein Schindling[168] im Werte eines Danaqa. Raba sagte: Auch wir haben es gelernt: Ob groß oder klein. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, so wenig nicht, oder mit einem Schindling nicht, so lehrt er uns. Fol. 11

R. Jehuda der Fürst hatte einen Erstling eines Esels, da sandte er zu R. Tryphon und ließ ihn fragen: Wieviel muß ich dem Priester geben?

---

gleich es tot zur Nutznießung erlaubt ist. [163] Dies erfolgt durch die Übergabe einer Wertsache. [164] Und da das Schaf, das man dem Priester geben muß, ebenfalls einen Šeqel wert sein muß, so ist keine Differenz vorhanden. [165] Dies kommt zweimal vor, Ex. 13,13 und ib. 34,20. [166] Lev. 27,25. [167] Wenn der Gelobende keinen Šeqel besitzt, so schätze ihn der Priester nicht. [168] Ein Schaf, Dieser erwiderte: Sie sagten: der Freigebige einen Selá, der Knauser einen Šeqel[169], der Mittelmäßige einen Ragia. Raba sagte: Die Halakha ist, einen Ragia. – Wieviel ist dies? Drei Zuz, nahe[170] diesem und nahe jenem. – Es besteht ja ein Widerspruch zwischen der einen Halakha und der anderen Halakha!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn er fragen kommt, und eines, wenn er selbständig handelt[171].

R. Jiçḥaq sagte im Namen des Reš Laqiš: Wer einen Erstling eines Esels und kein Schaf hat, ihn auszulösen, löse ihn um seinen Wert aus. – Nach wem, wollte man sagen, nach R. Jehuda, so sagt er ja, die Tora habe darauf geachtet, daß es durch ein Schaf erfolge!? – Vielmehr, nach R. Šimón. So lehrte es R. Aḥa. Rabina aber lehrte es als Einwurf: Bei einem Streite [zwischen] R. Jehuda und R. Šimón ist ja die Halakha wie R. Jehuda, und auch der Autor lehrt es anonym[172] nach R. Jehuda, und du sagst, die Halakha sei wie R. Šimón!? – Vielmehr, du kannst auch sagen, wie R. Jehuda, denn es ist ja hierbei nicht strenger als beim Heiligen[173] und nur als Erleichterung und nicht zur Erschwerung sagte die Tora, daß es durch ein Schaf erfolge. R. Naḥman, Sohn des R. Joseph, löste es aus, durch gekochtes Gemüse im entsprechenden Werte.

R. Šezbi sagte im Namen R. Honas: Wenn jemand den Erstling des Esels seines Nächsten auslöst, so ist die Auslösung gültig. Sie fragten: Gehört das Ausgelöste dem Auslösenden oder gehört das Ausgelöste dem Eigentümer? Nach R. Šimón ist dies nicht fraglich, denn da er sagt, es sei zur Nutznießung erlaubt, so ist es das Geld des Eigentümers, fraglich ist es nur nach R. Jehuda, welcher sagt, es sei zur Nutznießung verboten: gleicht es dem Heiligen, von dem der Allbarmherzige sagt:[174] *er gebe das Geld und erstehe*[175] *es*, oder gleicht es nicht dem Heiligen, da es ihm mit der Differenz zugeeignet wird. R. Naḥman sagte: Komm und höre: Wer den Erstling des Esels seines Nächsten stiehlt, bezahle das Doppelte[176] an den Eigentümer, denn obgleich es jetzt nicht ihm gehört, gehört es später[177] ihm. Wer [ist der Autor]: wollte man sagen, R. Šimón, wieso ist es jetzt nicht sein eigen; doch wohl R. Jehuda, und wenn man sagen wollte, man vergleiche es mit dem Heiligen, so sagt ja der Allbarmherzige:[178] *und es gestohlen wird aus dem Hause des Mannes,* nicht aber aus dem Hause des Heiligtums. Weiter nichts hierüber.

---

das nur zum Schinden verwendbar ist.
[169] Die Hälfte eines Selá.
[170] Im Texte רגיל, wohl Wortspiel zu רגיא, womit das Targum das biblische פלס, Waage, Gewicht, wiedergibt. Für moneta regia gibt es keinen Beleg.
[171] Ist die Auslösung mit dem kleineren Betrag erfolgt, so ist sie gültig.
[172] Die Halakha ist nach der anonymen Lehre zu entscheiden.
[173] Das durch Geld auszulösen ist.
[174] Lev. 27,19, in anderem Wortlaute.
[175] Es gehört dem, der das Geld gibt.
[176] Cf. Ex. 22,3.
[177] Wenn er ihn auslöst.
[178] Ex. 22,6.
[179] Was nachher

WENN EINE BEREITS GEWORFEN HAT UND EINE NOCH NICHT GEWORFEN HAT &c. Die Rabbanan lehrten: In welchem Falle kommt es in die Hürde, um verzehntet zu werden? Du kannst nicht sagen, wenn es bereits in die Hände des Priesters gekommen[179] war, denn wir haben ja gelernt, das Gekaufte und das Geschenkte sei frei vom Viehzehnten. Vielmehr gilt dies von einem Jisraéliten, der zehn zweifelhafte Eselserstlinge in seinem Hause hat, der für diese zehn Schafe absondere, sie verzehnte, und sie sind sein. Dies ist eine Stütze für R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn ein Jisraélit zehn zweifelhafte Eselserstlinge hat, so sondere er für sie zehn Schafe ab, entrichte von ihnen den Zehnten und sie sind sein. Ferner sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn ein Jisraélit zehn zweifellose Eselserstlinge in seinem Hause hat, die ihm vom Vater seiner Mutter, einem Priester, zugefallen sind, dem diese vom Vater seiner Mutter, einem Jisraéliten zugefallen waren, so sondere er für sie zehn Schafe ab, entrichte von ihnen den Zehnten und sie sind sein. Ferner sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn ein Jisraélit unverzehntetes glattgestrichenes[180] Getreide in seinem Hause hat, das ihm vom Vater seiner Mutter, einem Priester zugefallen ist, dem es vom Vater seiner Mutter, einem Jisraéliten zugefallen war, so verzehnte er es, und [der Zehnt][181] ist sein. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es bereits abgesondert[182] ist, nicht aber gelte dies da, wo die Priestergaben noch nicht abgehoben worden sind. Und würde er nur [das andere] gelehrt haben, so könnte man glauben, weil der Zehnt von diesem selbst entrichtet werden kann, und er daliegt, in jedem Falle aber, wo ein Schaf von anderwärts geholt werden muß, gelte es nicht als[183] abgesondert. Daher ist beides nötig.

R. Šemuél b. Nathan sagte im Namen R. Ḥaninas: Wenn jemand Col.b unverzehntetes glattgestrichenes Getreide von einem Nichtjuden kauft, so verzehnte er es und [der Zehnt] ist sein. Wer soll es glattgestrichen haben: hat der Nichtjude es glattgestrichen, so sagt ja der Allbarmherzige: [184]*dein Getreide,* nicht aber das Getreide eines Nichtjuden!? — Vielmehr, wenn der Jisraélit es im Besitze des Nichtjuden glattgestrichen hat. Er entrichte davon den Zehnten, weil ein Nichtjude im Jisraéllande kein Aneignungsrecht hat, etwas der Verzehntung zu entziehen, und [der

---

durch Kauf oder Schenkung zurück in den Besitz des ersten Eigentümers gekommen ist. 180. Das Getreide wird beim Glattstreichen des Haufens zehntpflichtig; cf. Mas. I,6. 181. Den er allerdings nicht essen, aber an Private verkaufen kann. 182. Das Schaf für den Esel, es braucht nur an den Priester abgeliefert zu werden. 183. So sinngemäß; der Text ist korrupt und schleppend. 184. Dt. 18,4.

Zehnt] ist sein, denn er kann zu ihm[185] sagen: ich bin Rechtsnachfolger eines Mannes, mit dem du nicht prozessieren kannst.

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand seine Früchte einem Samaritaner oder einem Manne aus dem gemeinen Volke[186] zur Aufbewahrung gibt, so verbleiben sie in ihrem Zustande hinsichtlich der Zehnte und des Siebentjahres; wenn bei einem Fremdlinge[187], so gleichen sie seinen Früchten. R. Šimón sagt, sie seien Demaj. R. Eleázar sagte: Über die Absonderung streiten sie nicht, sie streiten nur, ob man sie dem Priester gebe. Der erste Autor ist der Ansicht, jener habe sie entschieden vertauscht, und man muß sie daher dem Priester geben, und R. Šimón ist der Ansicht, sie seien Demaj. R. Dimi saß und trug diese Lehre vor, da sprach Abajje zu ihm: Also nur aus dem Grunde, weil es uns zweifelhaft ist, ob er sie vertauscht hat oder nicht vertauscht hat, wenn er sie aber sicher vertauscht hat, sind alle der Ansicht, er müsse sie dem Priester geben; aber R. Šemuél sagte ja im Namen R. Ḥaninas, wer von einem Nichtjuden unverzehntetes glattgestrichenes Getreide kauft, verzehnte es, und es ist sein eigen!? — Vielleicht gilt eines von der großen Hebe und eines von der Zehnthebe. Du hast mich einer Sache erinnert, die R. Jehošuá b. Levi gesagt hat: Woher, daß, wenn jemand unverzehntetes glattgestrichenes Getreide von einem Nichtjuden kauft, er von der Zehnthebe frei sei? Es heißt:[188] *und zu den Leviten rede und spricht zu ihnen: wenn ihr von den Kindern Jisraél kaufet*; von Unverzehntetem, das du von einem Jisraéliten kaufst, sondere die Zehnthebe ab und gib sie dem Priester, von Unverzehntetem aber, das du von einem Nichtjuden kaufst, brauchst du nicht die Zehnthebe abzusondern und dem Priester zu geben.

IST ES VERENDET, SO DARF MAN ES NUTZNIESSEN. Bei wem verendet, wollte man sagen, beim Priester verendet, so ist es ja selbstverständlich, daß der Priester es nutznießen darf, es ist ja sein Geld, und wenn beim Eigentümer verendet, so ist es ja ebenfalls selbstverständlich, daß der Priester es nutznießen darf!? — Man könnte glauben, solange es nicht in seine Hand gekommen ist, habe er es nicht geeignet, so lehrt er uns, daß es schon seit der Absonderung sich im Besitze des Priesters befindet.

MAN DARF NICHT MIT EINEM KALBE AUSLÖSEN, NICHT MIT EINEM WILDE, NICHT MIT GESCHLACHTETEM, NICHT MIT TOTVERLETZTEM, NICHT MIT EINEM MISCHLINGE[189] UND NICHT MIT EINEM KOJ. R. ELIÉZER ERLAUBT ES MIT EINEM MISCHLINGE, WEIL ES[190] EIN LAMM IST, UND VERBIETET ES MIT EINEM KOJ, WEIL ES ZWEIFELHAFTES IST. HAT MAN ES[191] DEM PRIESTER GEGEBEN, SO Fol. 12

---

[185] Dem Priester, der auf den Zehnten Anspruch erhebt. [186] Der hinsichtl. der Verzehntung verdächtig ist. [187] Einem Nichtjuden. [188] Num. 18,26. [189] Von Ziegenbock und Schaf. [190] Ob Ziege oder Schaf. [191] Das Erstgeborene

DARF DER PRIESTER ES NICHT [LEBEND] HALTEN, BIS ER DAFÜR EIN LAMM ABSONDERT.

GEMARA. Wer ist [der Autor] unsrer Mišna? – Es ist Ben Bag Bag, denn es wird gelehrt: Ben Bag Bag sagte: Hier[192] heißt es *Lamm* und dort[193] heißt es *Lamm*, wie dort all diese genannten ausgeschlossen sind, ebenso sind auch hierbei all diese genannten ausgeschlossen. Demnach sollte es, wie es dort männlich, fehlerfrei und einjährig sein muß, auch hierbei männlich, fehlerfrei und einjährig sein müssen!? Es heißt [zweimal] *auslösen, auslösen*, und dies ist einschließend. – Wenn [die Wiederholung des Wortes] *auslösen* einschließend ist, so sollten auch jene alle eingeschlossen sein!? – Welche Bedeutung hätte dann [die Wortanalogie] *Lamm*.

Sie fragten: Darf man mit einer Schlitzgeburt auslösen? Nach R. Meír ist dies nicht fraglich, denn da nach R. Meír die Schlitzgeburt der Schlachtung benötigt, so ist sie ein richtiges Lamm, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, die Schlachtung der Mutter mache sie rein[194]: gleicht sie dem Fleische im Korbe, oder aber ist sie, da sie immer hin und her läuft, Lamm zu nennen? Mar Zuṭra sagte, man dürfe damit nicht auslösen, und R. Aši sagte, man dürfe damit auslösen. R. Aši sprach zu Mar Zuṭra: Wohl aus dem Grunde, weil du es vom Pesaḥopfer[195] folgerst, demnach sollte es, wie dieses männlich, fehlerfrei und einjährig sein muß, auch hierbei männlich, fehlerfrei und einjährig sein müssen!? – Es heißt [zweimal] *auslösen, auslösen*, und dies ist einschließend. – Wenn [die Wiederholung des Wortes] *auslösen* einschließend ist, so sollte es auch von der Schlitzgeburt gelten!? – Welche Bedeutung hätte demnach [die Wortanalogie] *Lamm*.

Sie fragten: Darf man mit einem Abnormen[196] auslösen? Nach R. Eliézer ist dies nicht fraglich, wenn man mit einem Mischling auslösen darf, so darf man dies um so mehr mit einem Abnormen, fraglich ist es nur nach den Rabbanan: darf man nur mit einem Mischling nicht auslösen, wohl aber mit einem Abnormen, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: Hat eine Kuh Ziegenartiges geworfen, so darf man damit nicht auslösen. Demnach darf man, wenn ein Schaf Ziegenartiges geworfen hat, damit auslösen. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Eliézer, so darf man ja auch mit einem Mischling auslösen, doch wohl nach den Rabbanan. – Nein, tatsächlich nach R. Eliézer, denn dies eben lehrt er uns, daß man nämlich, wenn eine Kuh Ziegenartiges ge-

---

eines Esels. [192] Ex. 13,13. [193] Ib. 12,3. [194] Dh. zum Essen erlaubt. [195] Wofür eine solche untauglich ist; cf. Ḥul. Fol. 38b. [196] Wörtl. Ähnliches, sc. einem anderen Tiere; ein ziegenähnliches Schaf oder eine schafähnliche Ziege; cf.

worfen hat, damit nicht auslösen darf; man sage nicht, man richte sich nach diesem selbst, und es ist eine richtige Ziege, vielmehr richte man sich nach der Mutter, und es ist ein Kalb. – Komm und höre: Rabba b. Šemuél lehrte: Welches heißt Mischling? Wenn ein Schaf Ziegenartiges geworfen hat und der Vater ein Schafbock ist. Wenn der Vater ein Schafbock ist, so ist es ja kein Mischling, sondern ein Abnormes!? Vielmehr, was ist das, was dem Mischlinge gleicht, das die Rabbanan dem Mischlinge gleichgestellt haben? Wenn ein Schaf Ziegenartiges geworfen hat und der Vater ein Schafbock ist. In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Heiligung, so wird ja, woher der Mischling ausgeschlossen wird, auch das Abnorme ausgeschlossen!? Es wird nämlich gelehrt: [197]*Rind oder Schaf*, ausgenommen der Mischling; *oder eine Ziege*, ausgenommen das Abnorme. Wenn hinsichtlich der Erstgeburt, so sagt ja der Allbarmherzige:[198]*nur das Erstgeborene eines Rindes*, nur wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist. Und wenn hinsichtlich des Zehnten, so ist es ja durch [das Wort] *unter*[199]vom Heiligen zu folgern. Doch wohl hinsichtlich des Erstlings eines Esels. – Nein, tatsächlich hinsichtlich des Zehnten, und zwar wenn es manche Kennzeichen[200]hat; man könnte glauben, man folgere durch [das Wort] *vorüberziehen*[201] von der Erstgeburt, so lehrt er uns, daß man durch [das Wort] *unter* vom Heiligen folgere.

Sie fragten: Darf man mit untauglich gewordenen Opfertieren auslösen? Nach R. Šimón ist dies nicht fraglich, denn er sagt, es sei zur Nutznießung erlaubt, somit ist es profan, fraglich ist es nur nach R. Jehuda, welcher sagt, es sei zur Nutznießung verboten. Wie ist es: kann, da es zur Nutznießung verboten ist, ein Verbot sich nicht auf Verbotenes erstrecken, oder aber ist, da die Lösung[202]nicht erfaßt wird, dies nichts weiter als ein Ausscheiden des Verbotes. R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Ist denn zu unterschätzen, was von ihnen geschrieben steht:[203]*wie Hirsch und Reh*!? Wie man mit Hirsch und Reh nicht auslösen kann, ebenso kann man mit untauglich gewordenen Opfertieren nicht auslösen. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch nach R. Šimón zu erklären: bei diesen Col.b heißt es: *Hirsch und Reh*.

Sie fragten: Darf man auslösen durch ein für den Ertrag des Siebentjahres [gekauftes] Vieh? Von einem zweifellosen ist dies nicht fraglich, denn der Allbarmherzige sagt:[204]*zum Essen*, nicht aber[205]zum Handel,

---

infra Fol. 17a. [197] Lev. 22,27. [198] Num. 18,17. [199] Das sowohl beim Zehnten (Lev. 27,32) als auch beim Heiligen (ib. 22,27) gebraucht wird. [200] Der Mutter. [201] Das sowohl beim Zehnten (Lev. 27,32) als auch bei der Erstgeburt (Ex. 13,12) gebraucht wird. [202] Das Schaf, wodurch das Erstgeborene ausgelöst wird, wird nicht heilig. [203] Dt. 12,15. [204] Lev. 25,6. [205] Es ist ebenfraglich ist es nur vom Zweifelhaften. Ferner ist es nach R. Šimón nicht fraglich, denn nach ihm gilt es nicht vom Zweifelhaften, fraglich ist es nur nach R. Jehuda. Wie ist es: heißt dies, da er ein Schaf absondert und es ihm gehört: zum Essen, oder aber gilt es, da es, so lange es des Verbotes nicht enthoben ist, nicht erlaubt ist, als Handel. — Komm und höre: R. Ḥisda sagte. Durch das für den Ertrag des Siebentjahres [gekaufte] Vieh darf man das zweifellose nicht auslösen, wohl aber darf man dadurch das zweifelhafte auslösen. Ferner sagte R. Ḥisda, ein für den Erlös des Siebentjahres [gekauftes] Vieh ist nicht erstgeburtspflichtig, jedoch zu den Priestergaben pflichtig. Es ist nicht erstgeburtspflichtig, denn der Allbarmherzige sagt: *zum Essen*, nicht aber zum Verbrennen[206]; zu den Priestergaben pflichtig, denn hiervon heißt es: *zum Essen*. Man wandte ein: Wer vom Teige des Siebentjahres ißt bevor die Teighebe davon abgehoben worden ist, ist des Todes schuldig. Weshalb denn, wenn es unrein wird, ist es ja zu verbrennen, und der Allbarmherzige sagt: *zum Essen*, nicht aber zum Verbrennen!? — Anders ist es hierbei, denn es heißt:[207]*für eure Geschlechter*[208]. Ebenso wird gelehrt: Woher, daß, wenn jemand vom Teige des Siebentjahres ißt bevor die Teighebe abgehoben worden ist, er des Todes schuldig ist? Es heißt: *für eure Geschlechter*. — Sollte man doch hieraus folgern[209]!? — Da ist es hauptsächlich zum Essen[210]bestimmt, hierbei aber hauptsächlich zum Verbrennen.

HAT MAN ES EINEM PRIESTER GEGEBEN &c. Wir lernen hier, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn ein Jisraélit einen Eselserstling im Hause hat und der Priester zu ihm sagt: gib ihn mir, ich will ihn auslösen, so gebe er ihn ihm nicht eher, als bis er ihn in seiner Gegenwart auslöst. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies besagt, daß Priester hinsichtlich der Eselserstlinge verdächtig sind. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, nur wenn es bekannt ist, daß dies[211]vorgekommen ist, sonst aber nicht, so lehrt er uns, daß er sich dies erlauben könnte.

vi WENN JEMAND DIE LÖSUNG EINES ESELSERSTLINGS ABGESONDERT HAT UND SIE VERENDET IST, SO IST ER, WIE R. ELIÉZER SAGT, ERSATZPFLICHTIG, WIE FÜR DIE FÜNF SELÁ FÜR EINEN SOHN, UND DIE WEISEN SAGEN, ER SEI DAFÜR NICHT ERSATZPFLICHTIG, WIE BEI DER LÖSUNG DES ZWEITEN ZEHNTEN. R. JEHOŠUÁ UND R. ÇADOQ BEKUNDETEN, DASS, WENN DIE LÖSUNG DES ESELSERSTLINGS VERENDET IST, DER PRIESTER NICHTS ZU BEANSPRUCHEN

---

so, als würde er dafür den erstgeborenen Esel kaufen. [206] Die Opferteile des Erstgeborenen sind zu verbrennen. [207] Num. 15,21. [208] Auch im Siebentjahre. [209] Daß man das Verbrennen nicht ausschließe. [210] Nur unrein ist die Teighebe zu verbrennen. [211] Daß er einen solchen unausgelöst zur Arbeit verhabe. Verendet der Eselserstling, so ist er, wie R. Eliézer sagt, zu begraben, und die Nutzniessung des Lammes ist erlaubt; die Weisen sagen, er brauche nicht begraben zu werden, und das Lamm gehöre dem Priester.

GEMARA. R. Joseph sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers. Es heißt:[66] *jedoch sollst du auslösen &c.*; wie man für den Erstgeborenen eines Menschen ersatzpflichtig ist, ebenso ist man für das Erstgeborene eines unreinen Viehs ersatzpflichtig. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch, wie der Erstgeborene eines Menschen zur Nutznießung erlaubt ist, auch das Erstgeborene eines unreinen Viehs [zur Nutznießung] erlaubt sein!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt, wenn der Eselserstling verendet ist, sei er, wie R. Eliézer sagt, zu begraben. Unter begraben ist wohl zu verstehen, er sei zur Nutznießung verboten. – Nein, er ist zu begraben, wie der Erstgeborene eines Menschen. – Demnach ist vom Menschen nur der Erstgeborene zu begraben, nicht aber der Nichterstgeborene!? Ferner wird gelehrt: R. Eliézer pflichtet bei, daß, wenn ein Jisraélit einen zweifelhaften Eselserstling im Hause hat, er dafür ein Lamm absondere, und es gehöre ihm!? – Vielmehr, erwiderte Raba, die Schrift sagt: *jedoch auslösen sollst du*; ich habe ihn hinsichtlich des Auslösens verglichen[212], nicht aber hinsichtlich einer anderen Sache.

Dort haben wir gelernt: Schätzgelübde, wie zur Zeit[213], die Auslösung des Sohnes nach dreißig Tagen, die Lösung des Eselserstlings sofort. – Ist denn die Lösung des Eselserstlings sofort [zu entrichten], ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Beim Schätzgelübde, bei der Auslösung des Sohnes, beim Nazirate[214] und beim Eselserstling sind es nicht weniger als dreißig Tage, und hinzufügen kann man unbeschränkt[215]!? R. Naḥman erwiderte: Dies besagt, daß, wenn er ausgelöst hat, die Auslösung gültig[216] ist. – Demnach ist sein Sohn, wenn er ihn ausgelöst[217] hat, nicht ausgelöst, und dem widersprechend wurde gelehrt, wenn jemand seinen Sohn innerhalb von dreißig Tagen auslöst, sei er ausgelöst!? – Hierzu wurde ja gelehrt: Raba sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er 'sofort' [gesagt] hat, sein Sohn nicht ausgelöst[218] sei. R. Šešeth erwiderte: Dies Fol. 13

---

wendet hat. 212. Mit dem Erstgeborenen eines Menschen. 213. Wenn jemand den Schätzungswert einer Person gelobt hat; der sich nach dem Alter derselben richtet (cf. Lev. 27,2ff.), u. später entrichtet, so hat dies nach dem Schätzungswerte beim Geloben zu erfolgen. 214. Cf. Num. Kap. 6. 215. Wörtlich bis ewig; man kann ein längeres Nazirat als 30 Tage geloben, u. wenn die Auslösung lange nach dreißig Tagen erfolgt, braucht man nicht mehr zu entrichten. 216. Nach Vorschrift aber hat es nach 30 Tagen zu erfolgen. 217. Vor Ablauf von 30 Tagen. 218. Der Streit besteht nur über den Fall, wenn er den Betrag vorher entrichtet hat, die Auslösung aber sollte nicht sofort, sondern erst nach 30 Tagen besagt, daß man keine Übertretung[219] begehe. Rami b. Ḥama wandte ein: Nach dem Gebote innerhalb von dreißig Tagen, von dann ab muß man entweder ihn auslösen oder ihm das Genick brechen. Wahrscheinlich ist es Gebot, ihn dreißig Tage zu halten!? – Nein, es ist Gebot, ihn innerhalb von dreißig Tagen auszulösen. – Wieso heißt es demnach: von dann ab muß man entweder ihn auslösen, oder ihm das Genick brechen, es sollte ja heißen: oder er begeht eine Übertretung!? – Vielmehr, erwiderte Raba, dies ist kein Einwand; eines nach R. Eliêzer, der sie[220] vergleicht, und eines nach den Rabbanan, die sie nicht vergleichen.

vii Will er ihn nicht auslösen, so breche er ihm von hinten das Genick und begrabe ihn. Das Gebot des Auslösens geht dem Gebote des Genickbrechens vor, denn es heisst:[221] *wenn du es nicht auslösest, so sollst du ihm das Genick brechen.* Das Gebot der Bestimmung[222] geht dem Gebote des Loskaufens vor, denn es heisst:[223] *wenn er sie sich nicht bestimmt hat, so kaufe er sie los.* Das Gebot der Schwagerehe geht dem Gebote der Ḥaliça vor. Dies galt früher, wo man das Gebot bezweckte; jetzt aber, wo man nicht das Gebot bezweckt, sagten sie, das Gebot der Ḥaliça gehe dem Gebote der Schwagerehe[224] vor. Das Gebot der Auslösung[225] hat durch den Eigentümer zu erfolgen, der jedem anderen vorgeht, denn es heisst:[226] *und wenn er nicht ausgelöst wird, so soll er nach deiner Schätzung verkauft werden.*

ZWEITER ABSCHNITT

i Wer die Geburt einer Kuh eines Nichtjuden kauft oder ihm eine solche verkauft, obgleich man dies nicht darf, oder sich mit ihm daran beteiligt, oder von ihm [ein Vieh zur Aufzucht] übernimmt, oder ihm [zur Aufzucht] gibt, ist erstgeburtsfrei, denn es heisst: [1] *in Jisraél,* nicht aber von anderen. Priester und Leviten sind dazu verpflichtet, denn sie sind nicht von der Erstgeburtspflicht bei einem reinen Vieh befreit, sondern nur von der Auslösung eines Sohnes und des Eselserstlings.

---

erfolgen.

[219] Innerhalb der Frist von 30 Tagen; erfolgt die Auslösung des Esels später, so begeht man eine Übertretung.

[220] Das Erstgeborene des unreinen Viehs mit dem Erstgeborenen eines Menschen hinsichtl. der Auslösung.

[221] Ex. 13,13.

[222] Einer jüdischen Magd zur Ehefrau.

[223] Ex. 21,8.

[224] Scheidet das Gebot aus, so bleibt die Blutschande zurück.

[225] Eines dem Heiligtume geweihten Tieres.

[226] Lev. 27,27.

[1] Num. 3,13.

[2] Im vorangehenden Abschnitte, ob. Fol. 2a.

[3] Nach der die

GEMARA. Weshalb lehrt er zuerst[2] von der Geburt eines Esels und nachher erst von der Geburt einer Kuh, sollte er doch zuerst von der Geburt einer Kuh lehren, die an sich heilig ist, und nachher erst von der Geburt eines Esels, von der nur der Geldwert heilig ist!? Im Westen erwiderten sie: Wenn du willst, sage ich, weil diese ihm lieber ist, nach der Lehre R. Ḥaninas[3], und wenn du willst, sage ich, da bei einem unreinen Vieh die Einzelheiten weniger sind, so fertigt er sie [zuerst] ab.

R. Jiçḥaq b. Naḥmani sagte im Namen des Reš Laqiš im Namen R. Ošájas: Hat ein Jisraélit einem Nichtjuden Geld auf ein Vieh gegeben, so hat er es nach ihrem Rechte, auch wenn er es nicht an sich gezogen[4] hat, geeignet, und es ist erstgeburtspflichtig; hat ein Nichtjude einem Jisraéliten Geld auf ein Vieh gegeben, so hat er es nach ihrem Rechte, auch wenn er es nicht an sich gezogen hat, geeignet, und es ist erstgeburtsfrei.

Der Meister sagte: Hat ein Jisraélit einem Nichtjuden Geld [auf ein Vieh] gegeben, so hat er es nach ihrem Rechte, auch wenn er es nicht an sich gezogen hat, geeignet, und es ist erstgeburtspflichtig. Was heißt nach ihrem Rechte: wollte man sagen, nach ihrem Rechte heiße, ihre Person betreffend, denn es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn der Jisraélit durch Geld seine Person eignet, denn es heißt: [5]*sie als Besitz zu erben*, die Schrift hat ihn mit dem Erbbesitze verglichen, wie der Erbbesitz durch Geld, Urkunde und Besitznahme geeignet wird, ebenso wird der kenaánitische Sklave durch Geld geeignet, und um so mehr gilt dies von seinem Eigentume, so sollte dies demnach auch durch Urkunde und Besitznahme erfolgen!? Ferner ist ja vom [Verkaufe] eines Jisraéliten an einen Jisraéliten [das Entgegengesetzte] zu beweisen: seine Person eignet er durch Geld, sein Eigentum aber nur durch Ansichziehen!? Vielmehr, erwiderte Abajje, nach ihrem Rechte, das die Tora ihnen festgesetzt hat: [6]*oder aus der Hand deines Nächsten kaufst*, aus der Hand eines Nächsten durch Ansichziehen, aus der Hand eines Nichtjuden aber durch Geld. — Vielleicht aus der Hand eines Nichtjuden überhaupt nicht[7]!? — Ich will dir sagen, dies ist nicht einleuchtend, denn es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn er seine Person eignet, um wieviel mehr sein Eigentum. — Vielleicht aus der Hand eines Nichtjuden, nur wenn es zwei[8] sind!? — Ich will dir sagen: dies ist widersinnig: seine Person durch eines und sein Eigentum durch zwei!? — Vielleicht entweder durch dieses oder durch jenes? — Wie bei deinem Nächsten; wie von deinem Nächsten durch eines, ebenso von einem Nichtjuden durch eines.

Esel bevorzugter sind; cf. supra Fol. 5b. [4] Mobilien gehen in den Besitz des Käufers über, sobald er sie an sich gezogen hat; cf. Qid. Fol. 26a. [5] Lev. 25,46. [6] Ib. V. 14. [7] Sondern erst, wenn es in seinen Besitz gekommen ist. [8] Arten

Der Meister sagte: Hat ein Nichtjude einem Jisraéliten Geld auf ein Vieh gegeben, so hat er es nach ihrem Rechte, auch wenn er es nicht an sich gezogen hat, geeignet, und es ist erstgeburtsfrei. Was heißt nach ihrem Rechte: wollte man sagen, nach ihrem Rechte heiße, ihre Person betreffend, denn es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn der Jisraélit durch Geld seine Person eignet, denn es heißt: [9]*von seinem Kaufgelde*, um wieviel mehr gilt dies von seinem Eigentume, so ist ja vom [Verkaufe] eines Jisraéliten an einen Jisraéliten [das Entgegengesetzte] zu beweisen: seine Person eignet er durch Geld, sein Eigentum aber durch Ansichziehen!? Vielmehr, erwiderte Abajje, nach ihrem Rechte, das die Tora ihnen festgesetzt hat: [6]*wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst*, an deinen Nächsten durch Ansichziehen, an einen Nichtjuden aber durch Geld. – Vielleicht an einen Nichtjuden überhaupt nicht[7]!? – Ich will dir sagen: es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn er seine Person eignet, um wieviel mehr sein Eigentum. – Vielleicht an einen Nichtjuden, nur wenn es zwei[8] sind? – Dies ist widersinnig: seine Person durch eines und sein Eigentum durch zwei!? – Vielleicht entweder durch Col.b dieses oder durch jenes!? – Wie bei deinem Nächsten; wie an deinen Nächsten durch eines, ebenso an einen Nichtjuden durch eines. – Erklärlich ist es nach Amemar, welcher sagt, ein Nichtjude eigne durch das Ansichziehen, wenn er der Ansicht R. Joḥanans ist, welcher sagt, nach der Tora erfolge die Eignung durch Geld und nicht durch Ansichziehen, daß es *an deinen Nächsten* heißt, an deinen Nächsten durch Geld, an einen Nichtjuden durch Ansichziehen, wozu aber heißt es *an deinen Nächsten*, wenn er der Ansicht des Reš Laqiš ist, welcher sagt, das Ansichziehen sei in der Tora vorgesehen: an deinen Nächsten durch Ansichziehen und an einen Nichtjuden durch Ansichziehen!? – Ich will dir sagen, [dies deutet darauf:] an deinen Nächsten ist die Übervorteilung[10] zurückzugeben, nicht aber ist die Übervorteilung an einen Nichtjuden zurückzugeben. – Dies geht ja hervor aus: [11]*übervorteilt nicht einer seinen Bruder*!? – Eines spricht von einem Nichtjuden und eines vom Heiligtume[12]. Und beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur eines geschrieben haben, so könnte man glauben, nur bei einem Nichtjuden gebe es keine Übervorteilung, wohl aber gebe es eine Übervorteilung beim Heiligtume, so lehrt er uns. – Allerdings ist nach demjenigen, welcher sagt, seine Beraubung sei verboten, ein Schriftvers nötig, seine Übervorteilung zu erlauben, wenn er aber der Ansicht desjenigen ist, welcher sagt, seine Beraubung sei erlaubt, so gilt dies ja um so mehr von der Übervortei-

---

der Aneignung. [9] Lev. 25,51. [10] Bei Kauf und Verkauf; cf. Bm. Fol. 49b. [11] Lev. 25,14. [12] Bei dem dieses Gesetz ebenfalls keine Geltung hat. [13] In lung!? – Ich will dir sagen, wenn er der Ansicht desjenigen ist, welcher sagt, seine Beraubung sei erlaubt, so ist er notgedrungen der Ansicht R. Johanans. Man wandte ein: Wenn jemand Bruchmetall von einem Nichtjuden kauft und darunter einen Götzen findet, so kann er, wenn er es an sich gezogen hat bevor er ihm das Geld gegeben hat, zurücktreten, und wenn nachdem er das Geld gegeben hat, so werfe er den Nutzen in das Salzmeer. Wozu ist, wenn du sagst, die Eignung erfolge durch das Geld, das Ansichziehen nötig!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sich der jisraélitischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat. – Wozu ist demnach das Geld nötig? – Er meint es wie folgt: obgleich er das Geld gegeben hat, nur dann, wenn er es an sich gezogen hat, sonst aber nicht. – Demnach ist ja vom Anfangsatze[13] ein Einwand zu erheben!? Abajje erwiderte: Im Anfangsatze deshalb, weil es ein irrtümlicher Kauf ist. Raba entgegnete: Im Anfangsatze ist es ein irrtümlicher Kauf und im Schlußsatze kein irrtümlicher Kauf!? Vielmehr, erwiderte Raba, ist es im Anfangsatze und im Schlußsatze ein irrtümlicher Kauf, jedoch erscheint es im Anfangsatze, wenn er das Geld nicht gezahlt hat, nicht als Götze in der Hand eines Jisraéliten, im Schlußsatze aber, wenn er das Geld gezahlt hat, erscheint es als Götze in der Hand eines Jisraéliten. – Und Abajje!? – Er kann dir erwidern: Im Anfangsatze ist es ein irrtümlicher Kauf; er wußte es nicht, denn er hat ihm kein Geld gegeben; im Schlußsatze ist es kein irrtümlicher Kauf, denn da er ihm das Geld gegeben hat, so sollte er es ansehen und erst dann an sich ziehen. R. Aši erklärte: Wenn er es im Anfangsatze durch das Ansichziehen nicht eignet, eignet er es auch im Schlußsatze nicht durch das Ansichziehen, da er aber im Anfangsatze 'an sich gezogen' lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze 'an sich gezogen'. Rabina erklärte: Wenn er es im Schlußsatze durch das Ansichziehen eignet, eignet er es auch im Anfangsatze durch das Ansichziehen, nur ist der Anfangsatz wie folgt zu verstehen: wenn er nicht das Geld gegeben und es nicht an sich gezogen hat, trete er zurück. – Was heißt: demnach trete er zurück? – Er trete von seinem Worte zurück. Er ist der Ansicht, bei Worten[14] gebe es Mangel an Treue; dies aber nur bei Jisraéliten Jisraéliten gegenüber, die ihr Wort halten, nicht aber bei Jisraéliten Nichtjuden gegenüber, die ihr Wort nicht halten.

Alle Opfertiere, die einen bleibendenn Leibesfehler hatten vor ihrer Heiligung und ausgelöst worden sind, sind pflichtig für die Erstgeburt und die Priestergaben, sie werden profan, um zur Schur und zur Arbeit verwandt zu werden, ihre Jungen und ihre Fol. 14 ii

dem er zurücktreten kann. 14. Dh. Wortbruch, wenn jemand etwas verspricht und

Milch nach der Auslösung sind erlaubt, wer sie ausserhalb[15] schlachtet, ist frei, sie übertragen nicht [die Heiligkeit] auf das Eingetauschte, und wenn sie verenden, sind sie auszulösen, ausgenommen
iii das Erstgeborene und der Zehnt. Ist die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt, oder wenn sie vor der Heiligung einen vorübergehenden Leibesfehler hatten und nachher einen bleibenden Leibesfehler bekommen haben und ausgelöst worden sind, so sind sie von der Erstgeburt und den Priestergaben frei, sie werden nicht profan, um zur Schur und zur Arbeit verwandt zu werden, ihre Jungen und ihre Milch nach der Auslösung sind verboten, wer sie ausserhalb[15] schlachtet, ist schuldig, sie übertragen [die Heiligkeit] auf das Eingetauschte, und wenn sie verenden, sind sie zu begraben.

GEMARA. Nur wenn sie ausgelöst worden sind, sind sie aber nicht ausgelöst worden, so sind sie frei von der Erstgeburt und den Priestergaben; demnach ist er der Ansicht, die Heiligkeit des Geldwertes verdrängt [die Pflicht] der Erstgeburt und der Priestergaben.

Sie werden profan &c. Nur wenn sie ausgelöst worden sind, sind sie aber nicht ausgelöst worden, so sind sie zur Schur und Arbeit verboten. Dies ist eine Stütze für R. Eleâzar, welcher sagt, Heiligtümer des Tempelreparaturfonds' seien zur Schur und zur Arbeit verboten. — Ich will dir sagen, nein, bei der für den Altar bestimmten Heiligkeit des Geldwertes könnte eine Verwechslung entstehen. Beim sachlich Heiligen für den Altar haben die Rabbanan eine Vorbeugung getroffen, nicht aber bei Heiligem des Tempelreparaturfonds'.

Ihre Jungen und ihre Milch &c. erlaubt. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es trächtig wurde und geworfen hat nach der Auslösung, so ist es ja selbstverständlich, sie sind ja profan; doch wohl, wenn es trächtig war vor der Auslösung und geworfen hat nach der Auslösung.
Col.b Demnach sind sie verboten, wenn vor der Auslösung. Dürfen sie fehlerfrei ausgelöst werden oder dürfen sie fehlerfrei nicht ausgelöst werden? — Komm und höre: Wenn man mit bleibendem Fehler behaftete [Tiere] für den Altar erfassen ließ und sie geworfen haben, so sind [die Jungen] fehlerfrei zu verkaufen, denn die Heiligkeit erstreckt sich nicht auf diese, weil es bei der Nebensache[16] nicht strenger sein darf als bei der Hauptsache. Nur aus dem Grunde, weil es bei der Nebensache nicht strenger sein darf als bei der Hauptsache, hat man aber ein Männchen wegen seines Geldwertes[17] geweiht, ist es sachlich heilig. Dies ist somit eine Stütze für Raba, denn Raba sagte, wenn man ein Männchen wegen seines Geldwertes geweiht hat, sei es selbst heilig.

---

nicht hält. [15] Des Tempelhofes, vor ihrer Auslösung. [16] Bei den Jungen. [17].

WER SIE AUSSERHALB SCHLACHTET, IST FREI. R. Eleázar lehrte: schuldig, und er bezieht es auf eine Privatanhöhe. R. Eleázar sagte nämlich: Woher, daß, wer zur Zeit, wo die Anhöhen erlaubt sind, ein fehlerbehaftetes Vieh auf einer Privatanhöhe schlachtet, ein Verbot übertrete? Es heißt:[18]*du sollst dem Herrn, deinem Gott, kein Rind oder Schaf schlachten,* und da dies nicht auf eine öffentliche Anhöhe[19]zu beziehen ist, denn es heißt:[20]*ein blindes oder gebrochenes &c.,* so beziehe man es auf eine Privatanhöhe. — Vielleicht aber: da es nicht auf Geheiligtes zu beziehen ist, so beziehe man es auf das Erstgeborene!? Man könnte glauben, daß es, da es fehlerbehaftet heilig ist, auch fehlerbehaftet dargebracht werde, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist. — Ich will dir sagen, vom Erstgeborenen heißt es ausdrücklich:[21]*lahm oder blind darfst du es nicht schlachten.* — Vielleicht aber: da es nicht auf Geheiligtes zu beziehen ist, so beziehe man es auf den Zehnten!? Man könnte nämlich glauben, daß es, da es fehlerbehaftet heilig ist, denn es heißt:[22]*er soll zwischen gut und schlecht nicht untersuchen,* auch fehlerbehaftet dargebracht werde, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist. — Ich will dir sagen, hinsichtlich des Zehnten ist es ebenfalls durch [den Ausdruck] *vorüberziehen*[23]vom Erstgeborenen zu folgern. — Vielleicht aber beziehe man es auf das Eingetauschte des Geheiligten!? Man könnte nämlich glauben, daß es, da es fehlerbehaftet heilig ist, denn es heißt:[24]*er darf es nicht vertauschen und nicht einwechseln &c.,* auch fehlerbehaftet dargebracht werde, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist. — Die Schrift sagt:[24]*so sei es und das Eingetauschte heilig,* man vergleiche das Eingetauschte mit ihm; wie es selbst nicht fehlerbehaftet, ebenso das Eingetauschte nicht fehlerbehaftet. R. Zeéra wandte ein: Vielleicht beziehe man es auf die Jungen des Geheiligten!? Man könnte nämlich glauben, da sie fehlerbehaftet durch ihre Mutter heilig sind, seien sie auch fehlerbehaftet darzubringen, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist. Raba erwiderte: Dies hat bereits der Autor der Schule R. Jišmáéls entschieden, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[25]*Nur deine Heiligtümer, die du haben wirst, und deine Gelübde. Nur deine Heiligtümer,* das sind die Eingetauschten; *die du haben wirst,* das sind die Jungen; *und deine Gelübde,* die Schrift hat sie mit dem Gelobten verglichen: wie das Gelobte nicht fehlerbehaftet, ebenso auch diese nicht fehlerbehaftet.

SIE ÜBERTRAGEN NICHT [DIE HEILIGKEIT] AUF DAS EINGETAUSCHTE. Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt: *er soll es nicht vertauschen und nicht einwechseln &c.;* wenn du sagst, nicht ein schlechtes auf ein gutes,

---

Nicht zur Opferung. [18] Dt. 17,1. [19] Wie die zu Nob und Gibeón. [20] Lev. 22,22. [21] Dt. 15,21. [22] Lev. 27,33. [23] Der bei beiden gebraucht wird; cf. Ex. 13,12 u. Lev. 27,32. [24] Lev. 27,10. [25] Dt. 12,26. [26] Cf. Lev. 27,11,12.

um wieviel weniger ein gutes auf ein schlechtes!? Vielmehr: was vorher gut war, erfaßt das Eingetauschte, was vorher schlecht war, erfaßt das Eingetauschte nicht.

WENN SIE VERENDEN, SIND SIE AUSZULÖSEN. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht des R. Šimón, welcher sagt, Heiliges des Altars war einbegriffen hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens[26], Heiliges des Tempelreparaturfonds' war nicht einbegriffen hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens. Wir haben nämlich gelernt: R. Šimón sagte: Heiliges des Tempelreparaturfonds' ist, wenn es verendet, auszulösen. Jedoch pflichtet R. Šimón bei, daß es, wenn es von vornherein fehlerbehaftet war, auszulösen[27] sei. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[28]*es*, das *es* schließt das von vornherein fehlerbehaftete aus. Die Weisen aber sagen, wenn es verendet, sei es zu begraben. – Wer sind die Weisen? – Es ist der Autor aus der Schule Levis, denn in der Schule Levis wurde gelehrt: Alle waren einbegriffen hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens, auch das von vornherein fehlerbehaftete. Ebenso lehrte Levi in seiner Barajtha: selbst das Wild und selbst das Geflügel. – Es heißt ja *es*!? – Das *es* ist nach dem Autor der Schule Levis nicht zu erklären. – Nach den Rabbanan aber, die gegen R. Šimón streiten, ist Fol. 15 es also, wenn es verendet, auszulösen, demnach sollte es ja heißen: dies ist die Ansicht R. Šimóns und seiner Gegner!? – Ich will dir sagen, Rabh ist der Ansicht des R. Šimón b. Laqiš, welcher sagt, nach den Rabbanan war Heiliges des Tempelreparaturfonds' hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, und Heiliges des Altars hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen. Unsere Mišna ist aber nicht den Rabbanan zu addizieren, denn diese lehrt im Schlußsatze, wenn sie verenden, seien sie zu begraben. – Woher, daß sie, wenn sie verenden, deshalb zu begraben sind, weil sie des Hinstellens und Schätzens benötigen, vielleicht deshalb, weil man nicht Heiliges auslösen darf, um es Hunden zum Fressen zu geben!? – Ich will dir sagen, wenn dem so wäre, so sollte er doch lehren: werden sie totverletzt, so sind sie zu begraben. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist Rabh der Ansicht R. Joḥanans, und man lehre auch: dies ist die Ansicht R. Šimóns und seiner Gegner.

WENN DIE HEILIGUNG VOR &C. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [29]*Hirsch*, wie ein Hirsch erstgeburtsfrei ist, ebenso sind untauglich gewordene Opfertiere erstgeburtsfrei. Ich könnte das Erstgeborene ausschließen und nicht die Priestergaben, so heißt es *Reh*; wie das Reh frei ist von der Erstgeburt und den Priestergaben, ebenso ist das untauglich gewordene Opfertier frei von der Erstgeburt und den Priestergaben. Demnach sollte, wie der Talg von Hirsch und Reh erlaubt ist, auch der Talg von untauglich gewordenen Opfertieren erlaubt sein!? — Es heißt *nur*, teilend.

---

[27] Auch lebend. [28] Lev. 27,12. [29] Dt. 12,15. [30] Daß man nicht beide am

Der Meister sagte: Ich könnte das Erstgeborene ausschließen und nicht die Priestergaben. Weshalb? — Ich schließe das Erstgeborene aus, weil es nicht bei allen gleich ist, und ich schließe die Priestergaben nicht aus, weil sie bei allen gleich sind. Daher heißt es *Reh*. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach sollte doch, wie bei Hirsch und Reh [das Gesetz vom] Vieh mit seinem Jungen[30] keine Geltung hat, auch bei untauglich gewordenen Opfertieren das Gesetz vom Vieh mit seinem Jungen keine Geltung haben!? Dieser erwiderte: Womit willst du es vergleichen: wenn mit Profanem, so gilt ja dabei [das Gesetz] vom Vieh mit seinem Jungen, und wenn mit den Opfertieren, so gilt auch dabei [das Gesetz] vom Vieh mit seinem Jungen. Dieser erwiderte: Demnach sollte man dies auch hinsichtlich des Talges sagen: womit willst du ihn vergleichen: wenn mit Profanem, so ist ja sein Talg verboten, und wenn mit den Opfertieren, so ist ihr Talg verboten!? Wahrscheinlich erklärst du: *nur*, nicht aber ihr Talg, ebenso erkläre: *nur*, nicht aber das Vieh mit seinem Jungen. Raba erwiderte: Das *nur* ist wegen [des Gesetzes] vom Vieh mit seinem Jungen nötig, und hinsichtlich des Talges ist es [aus dem Worte] *Blut* zu entnehmen. Es heißt nämlich:[31]*nur ihr Blut darfst du nicht essen*; was heißt Blut: wollte man sagen, wirkliches Blut, so ist es ja nicht weniger als das Blut von Hirsch und Reh, und ist etwa das Blut von Hirsch und Reh erlaubt? Vielmehr ist unter Blut der Talg zu verstehen. — Sollte doch der Allbarmherzige 'Talg' schreiben!? — Würde der Allbarmherzige 'Talg' geschrieben haben, so könnte man glauben, man wende die Vergleichung[32] an und man wende den Schriftvers an; man wende die Vergleichung an, es von der Ausrottung auszuschließen, denn der Schriftvers von der Ausrottung bezieht sich auf das Essen vom Talg eines Viehs, wie es heißt:[33]*denn wer Talg von einem Vieh ißt*; und man wende den Schriftvers an, dies nur mit einem Verbote zu belegen. Daher nennt es der Allbarmherzige Blut, um zu sagen: wie das Blut mit der Ausrottung belegt ist, ebenso auch der Talg mit der Ausrottung. — Der Autor sagt ja aber: *nur*, nicht aber sein Talg!? — Er meint es wie folgt: hieße es nicht *Blut*, so würde ich gesagt haben: *nur*, nicht sein Blut, da es aber *Blut* heißt, so deutet es auf [das Gesetz] vom Vieh mit seinem Jungen.

SIE WERDEN NICHT PROFAN. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [34]*Sollst du schlachten*, aber nicht scheren; *Fleisch*, aber keinen Talg; *du*

---

selben Tage schlachten darf; cf. Lev. 22,28. [31] Dt. 15,23 [32] Mit Hirsch und Reh. [33] Lev. 7,25. [34] Dt. 12,15. [35] Zur Opferung ungeeignet, jedoch zum

sollst essen, aber nicht für deine Hunde. Hieraus, daß man nicht Opfer-
Col.b tiere auslösen darf, um sie Hunden zum Fressen zu geben. Manche sagen: *Du sollst schlachten und essen,* du darfst davon essen erst nach dem Schlachten; man darf aber Opfertiere auslösen, um sie den Hunden zum Fressen zu geben. (Das meint er auch.)

Ihre Jungen und ihre Milch nach der Auslösung sind verboten. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie trächtig wurden und geworfen haben nach der Auslösung, weshalb denn, sie sind ja die Jungen von Hirsch und Reh[35]. Doch wohl, wenn sie vor der Auslösung trächtig wurden und nach der Auslösung geworfen haben; wenn aber vor der Auslösung, sind auch diese heilig. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [36]*Männlich,* dies schließt das Junge ein; *weiblich,* dies schließt das Eingetauschte ein. Ich weiß dies nur vom Jungen von fehlerfreien und dem Eingetauschten von fehlerfreien, woher dies vom Jungen der fehlerbehafteten und dem Eingetauschten von fehlerbehafteten? Wenn es heißt: *wenn männlich,* so schließt dies das Junge der fehlerbehafteten ein, *wenn weiblich,* so schließt dies das Eingetauschte der fehlerbehafteten ein. Was geschieht mit den Jungen [aus der Zeit] nach der Auslösung, bevor sie ausgelöst[37]werden? – Hierüber besteht ein Streit; mancher sagt, sie seien zur Darbringung heilig, und mancher sagt, sie seien zum Weiden[38]heilig. – Was geschieht mit [den Jungen aus der Zeit] nach der Auslösung? R. Hona erwiderte: Man sperre sie in einen Raum und lasse sie verenden. Was sollte man mit ihnen sonst machen: wollte man sie darbringen, so kommen sie ja von einer verdrängten Heiligkeit[39], und wollte man sie auslösen, so sind sie nicht genügend [heilig], ihre Lösung zu erfassen. Im Westen sagten sie im Namen R. Ḥaninas, man lasse sie kurz vor ihrer Auslösung auf den Namen des betreffenden Opfers erfassen. – 'Kurz vor ihrer Auslösung'; sind sie denn auslösbar!? – Sage vielmehr, man lasse sie kurz vor der Auslösung der Mutter auf den Namen des betreffenden Opfers erfassen. – Aus welchem Grunde? R. Levi erwiderte: Es ist zu berücksichtigen, man könnte aus ihnen ganze Herden züchten.

Rabina fragte R. Šešeth: Darf man sie als Opfer nach Belieben erfassen lassen? Dieser erwiderte ihm: Man kann sie nicht erfassen lassen. – Weshalb? Dieser erwiderte: Es ist durch [das Wort] *in deinen Toren*[40]vom Erstgeborenen zu folgern: wie man das Erstgeborene nicht als irgend ein beliebiges Opfer erfassen lassen kann, denn es heißt:[41]*doch ein Erstge-*

Essen erlaubt.
[36] Lev. 3,1.
[37] Sie sind weder profan noch heilig.
[38] Bis sie einen Leibesfehler bekommen, sodann verkaufe man sie.
[39] Das Muttertier war fehlerbehaftet u. außerdem durch die Auslösung entheiligt.
[40] Das bei beiden gebraucht wird; cf. Dt. 12,15 u. ib. 15,22.
[41] Lev. 27,26.
[42] Wenn

borenes, das erstgeboren dem Herrn gewidmet ist, soll keiner heiligen, ebenso kann man auch diese nicht als Opfer nach Belieben erfassen lassen. Übereinstimmend mit R. Šešeth wird gelehrt: Wenn Opfertiere, die vor der Heiligung mit einem bleibenden Fehler behaftet waren, ausgelöst worden sind, so ist es zur Erstgeburt und zu den Priestergaben pflichtig. Wer sie vor ihrer Auslösung oder nach ihrer Auslösung schert oder zur Arbeit verwendet, erhält nicht die vierzig [Geißelhiebe]. Sie übertragen, ob vor ihrer Auslösung oder nach ihrer Auslösung, nicht [die Heiligkeit] auf das Eingetauschte. Vor ihrer Auslösung gibt es bei ihnen eine Veruntreuung, nach ihrer Auslösung gibt es bei ihnen keine Veruntreuung. Ihre Jungen sind profan und fehlerfrei auszulösen[42], und man kann sie als jedes Opfer nach Belieben erfassen lassen. Die Regel hierbei ist: sie gelten in jeder Hinsicht als profan, nur haftet ihnen das Gebot der Schätzung[43]an. Wenn aber ihre Heiligung erfolgt ist, bevor sie den Leibesfehler hatten, oder sie einen vorübergehenden Leibesfehler [vor] ihrer Heiligung hatten und nachher einen bleibenden Leibesfehler bekommen haben und ausgelöst worden sind, so sind sie frei von der Erstgeburt und den Priestergaben. Wer sie, ob vor ihrer Auslösung oder nach ihrer Auslösung, schert oder zur Arbeit verwendet, erhält die vierzig [Geißelhiebe]. Sie übertragen, ob vor ihrer Auslösung oder nach ihrer Auslösung, [die Heiligkeit] auf das Eingetauschte. Vor ihrer Auslösung gibt es bei ihnen eine Veruntreuung, nach ihrer Auslösung gibt es bei ihnen keine Veruntreuung. Ihre Jungen sind heilig und sind fehlerfrei nicht auszulösen, und man kann sie nicht als Opfer nach Belieben erfassen lassen. Die Regel hierbei ist: sie gelten in jeder Hinsicht als heilig, nur sind sie zum Essen erlaubt. Die Regel im Anfangsatze schließt das Schlachten außerhalb[15]ein, daß man frei ist, und die Regel im Schlußsatze schließt den Talg ein[44]. Fol. 16

Der Meister sagte: Sie sind fehlerfrei nicht auszulösen, und man kann sie nicht als Opfer nach Belieben erfassen lassen. Nur fehlerfreie können nicht ausgelöst werden, fehlerbehaftete aber können ausgelöst werden. Nur nach Belieben können sie nicht erfaßt werden, für ein bestimmtes Opfer aber können sie wohl erfaßt werden. Es kann also der Fall vorkommen, daß man sie als das betreffende Opfer erfassen läßt und sie fehlerbehaftet auslöst. Dies wäre somit eine Widerlegung R. Honas[45]. R. Hona kann dir erwidern: tatsächlich können sie auch fehlerbehaftet nicht ausgelöst werden, da er aber im Anfangsatze lehrt, sie können fehlerfrei ausgelöst werden, so lehrt er entsprechend im Schlußsatze, sie können fehler-

---

vor der Auslösung geboren. [43] Od. Ausbietung; ihr Erlös ist heilig. [44] Daß er verboten ist. [45] Welcher sagt, daß man sie einsperre u. verenden lasse. [46].

frei nicht ausgelöst werden, und da er im Anfangsatze lehrt, als Opfer nach Belieben, lehrt er auch im Schlußsatze, als Opfer nach Belieben.

WER SIE AUSSERHALB SCHLACHTET, IST FREI. R. Hona lehrte: schuldig, und bezieht dies auf ein Häutchen am[46]Auge, und zwar nach R. Áqiba, welcher sagt, wenn sie [auf den Altar] gekommen sind, seien sie nicht herabzunehmen.

«Sie übertragen, ob vor ihrer Auslösung oder nach ihrer Auslösung, [die Heiligkeit], nicht auf das Eingetauschte.» R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Das Eingetauschte nach der Auslösung muß man verenden lassen. – Weshalb? – Was sollte man damit machen: wollte man es darbringen, so kommt es ja von einer verdrängten Heiligkeit, wollte man es auslösen, so hat es nicht die Kraft, die Lösung zu erfassen; daher lasse man es verenden. R. Ámram wandte ein: Mag es doch vom Eigentümer fehlerbehaftet gegessen werden, denn wodurch unterscheidet sich denn dieses vom Erstgeborenen und vom Zehnten!? Es wird nämlich gelehrt: Das Eingetauschte von Erstgeborenen und von Zehnten, sie selbst, ihre Jungen und die Jungen ihrer Jungen, bis ans Ende der Welt, gleichen dem Erstgeborenen und dem Zehnten, und sie dürfen vom Eigentümer fehlerbehaftet gegessen werden. Abajje erwiderte ihm: Das eine trägt den Namen seiner Mutter und das andre trägt den Namen seiner Mutter. Das eine heißt Eingetauschtes des Erstgeborenen und des Zehnten; wie Erstgeborenes und Zehnt von ihrem Eigentümer fehlerbehaftet zu essen sind, ebenso ist auch ihr Eingetauschtes zu essen. Und das andre trägt den Namen seiner Mutter, denn es heißt Eingetauschtes eines Opfertieres; wie ein Opfertier nur ausgelöst gegessen werden darf, ebenso darf das Eingetauschte nur ausgelöst gegessen werden, und es ist nicht stark genug, die Lösung zu erfassen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Naḥman: Woher, daß das Eingetauschte des untauglich gewordenen Opfertieres verenden zu lassen ist? Es heißt:[47]*von den Wiederkäuern unrein*[48]. – Dies ist ja nötig wegen der fünf Sündopfer, die man[49]verenden lasse!? – Hinsichtlich dieser geht es hervor aus:[47]*von den hufgespalteten &c. unrein.* Ebenso wird auch gelehrt: Woher, daß man die fünf Sündopfer verenden lasse? Es heißt: *von den hufgespalteten unrein.* – Daß man die fünf Sündopfer verenden lasse, ist ja eine überlieferte Lehre!? – Vielmehr, der Schriftvers deutet auf das Eingetauschte eines Schuldopfers. – Auch hinsichtlich des Eingetauschten eines Schuldopfers ist es ja eine überlieferte Lehre: was beim Sündopfer verenden zu lassen ist, ist beim Schuldopfer weiden zu lassen!? – Vielmehr, tatsäch-

---

Das das Vieh nicht untauglich macht. [47] Lev. 11,14. [48] Nämlich in einem solchen Falle. [49] Weil sie nicht dargebracht werden können; cf. Tem. Fol. 21b.

lich deutet es auf die fünf Sündopfer, die man verenden lasse, jedoch sind sowohl der Schriftvers als auch die Halakha nötig. Wenn nur der Schriftvers, so könnte man glauben, zum Weiden, so lehrt uns die Halakha, zum Verenden. Und wenn nur die Halakha, so könnte man glauben, wenn es geschehen ist und man von diesen fünf Sündopfern gegessen hat, habe man nur Unzulässiges begangen, jedoch kein Verbot übertreten, so lehrt er uns, daß man auch ein Verbot übertrete. Wenn du aber willst, sage ich: Um das, was von den Wiederkäuern kommt, mit dem zu vergleichen, was von den Hufgespalteten kommt; wie dieses verenden lassen, ebenso jenes verenden lassen.

HAT JEMAND VON EINEM NICHTJUDEN EISERNES VIEH ÜBERNOMMEN, SO SIND DIE JUNGEN FREI UND DIE JUNGEN DER JUNGEN PFLICHTIG; HAT ER IHM DIE JUNGEN STATT DER MÜTTER[50][ZUR VERFÜGUNG] GESTELLT, SO SIND DIE JUNGEN DER JUNGEN FREI, UND DIE JUNGEN DER JUNGEN DER JUNGEN PFLICHTIG. R. ŠIMON B. GAMLIÉL SAGT, SIE SEIEN SOGAR BIS ZUR ZEHNTEN [GENERATION] FREI, DENN SIE SIND DEM NICHTJUDEN HAFTBAR. WENN EIN SCHAF ZIEGENARTIGES GEWORFEN HAT, ODER EINE ZIEGE SCHAFARTIGES GEWORFEN HAT, SO IST ES ERSTGEBURTSFREI; HAT ES MANCHE KENNZEICHEN[51], SO IST ES PFLICHTIG. iv Col.b v

GEMARA. Demnach befindet es sich, solange der Eigentümer kein Geld erhalten hat, im Besitze des Eigentümers; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf nicht eisernes Vieh von einem Jisraéliten übernehmen, weil dies Wucher ist. Demnach befindet es sich im Besitze des Übernehmenden!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines, wenn er[52][Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat, und eines, wenn er keine [Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat. Raba sprach zu ihm: Nennst du es, wenn er [Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat, eisernes Vieh!? Und wieso ist dies[53] ferner ausgemacht!? Und weshalb lehrt er ferner im Schlußsatze, man dürfe eisernes Vieh von einem Nichtjuden übernehmen, sollte er doch bei jenem selbst einen Unterschied machen: dies nur, wenn er keine [Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat, wenn er aber [Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat, ist es erlaubt. Vielmehr, erklärte Raba, handeln beide von dem Falle, wenn er keine [Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat, hier beim Erstgeborenen aber aus dem Grunde, weil der Nichtjude, wenn er kommt und Geld verlangt, und dieser ihm nicht zahlt, ihm das Vieh wegnimmt, und wenn er das Vieh nicht findet, ihm die Jungen wegnimmt; somit hat der

---

[50] Falls diese verenden sollten. [51] Der Mutter. [52] Der Eigentümer; es ist dann erlaubt. [53] Daß die Mišna nur von einem solchen Falle spricht. 54. Son-

Nichtjude seine Hand dabei, und alles, wobei ein Nichtjude seine Hand hat, ist erstgeburtsfrei.

Hat er ihm die Jungen statt der Mütter [zur Verfügung] gestellt, so sind die Jungen der Jungen frei. R. Hona sagte: Die Jungen sind frei und die Jungen der Jungen sind pflichtig. R. Jehuda aber sagt, auch die Jungen der Jungen seien frei, und nur die Jungen der Jungen der Jungen seien pflichtig. – Wir haben gelernt: Hat er ihm die Jungen statt der Mütter [zur Verfügung] gestellt, so sind die Jungen der Jungen frei. Nur wenn er sie ihm [zur Verfügung] gestellt hat, nicht aber, wenn er sie ihm nicht [zur Verfügung] gestellt hat!? Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? – R. Jehuda kann dir erwidern: dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn er sie ihm nicht [zur Verfügung] gestellt hat, nur lehrt er uns folgendes: selbst wenn er sie ihm [zur Verfügung] gestellt hat, ist es, da ein Nichtjude die Jungen wegnimmt, ebenso, als hätte er sie ihm nicht [zur Verfügung] gestellt, und die Jungen der Jungen sind frei und die Jungen der Jungen der Jungen pflichtig. – Wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, sie seien sogar bis zur zehnten Generation frei, denn sie sind dem Nichtjuden haftbar. Erklärlich ist es nach R. Jehuda, Fol. 17 welcher sagt, der erste Autor meine [zwei] Generationen, daß R. Šimón b. Gamliél sagt, sie seien auch bis zur zehnten Generation frei, was aber heißt 'bis zur zehnten Generation' nach R. Hona, welcher sagt, der erste Autor meine nicht [zwei] Generationen[54]!? – R. Hona kann dir erwidern: R. Šimón b. Gamliél bezieht sich auf den Fall, wenn er sie ihm [zur Verfügung] gestellt hat, wobei jener [zwei] Generationen meint. – Komm und höre: Hat jemand eisernes Vieh von Nichtjuden übernommen, so sind die Jungen frei und die Jungen der Jungen pflichtig. Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? – R. Jehuda kann dir erwidern: Lies: sie und die Jungen. Manche lesen: So sind sie und ihre Jungen frei. Dies ist eine Widerlegung R. Honas!? – R. Hona kann dir erwidern: Lies: so sind sie und die Jungen frei, und die Jungen der Jungen pflichtig.

Wenn ein Schaf Ziegenartiges geworfen hat &c. R. Ošája kam aus Nehardeá und brachte folgende Lehre mit: Ein von einer Ziege geworfenes Schaf oder eine von einem Schaf geworfene Ziege ist, wie R. Meír sagt, pflichtig, und wie die Weisen sagen, frei. R. Hošája sprach zu Rabba: Wenn du zu R. Hona hinaufgehst, frage ihn: In welcher Hinsicht sind sie nach R. Meír pflichtig: wenn hinsichtlich der Erstgeburt, wieso sollte R. Meír nicht halten von [der Lehre]:[55]*jedoch das Erstgeborene eines Rindes,* nur wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist;

---

dern nur die erste Generation; RS. sollte nur von den Jungen der Jungen sprechen, u. selbstverständlich gilt dies auch von den folgenden Generationen. 55.

und wenn hinsichtlich der Erstschur, wieso sollte er nicht halten von der Lehre der Schule R. Jišmáéls, daß Lämmer, deren Wolle hart ist, frei von der Erstschur sind, denn es heißt:[56]*und erwärmt*[57]*sich mit der Schur meiner Lämmer.* Dieser erwiderte: Wir wollen es erörtern: hier wird von dem Falle gesprochen, wenn ein Schaf Ziegenartiges geworfen hat und der Vater ein Bock ist, und sie streiten, ob der Same des Vaters zu berücksichtigen ist hinsichtlich des Gesetzes von einem Vieh mit seinem Jungen[39]. R. Meír ist der Ansicht, man berücksichtige den Samen des Vaters, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige nicht den Samen des Vaters. — Demnach sollten sie doch allgemein streiten, ob der Same des Vaters zu berücksichtigen sei, worüber ein Streit zwischen Ḥananja[58]und den Rabbanan besteht!? — Vielmehr, tatsächlich hinsichtlich der Erstgeburt, und hier handelt es sich um ein Schaf, das von einem einer Ziege entstammenden Schafe stammt; einer ist der Ansicht, man richte sich nach der Mutter, somit ist es kein Abnormes, und einer ist der Ansicht, man richte sich nach der Mutter der Mutter, somit ist es ein Abnormes. Wenn du aber willst, sage ich, dies gilt von einem Schafe, das von einer einem Schafe entstammenden Ziege stammt; einer ist der Ansicht, das Schafhafte sei zurückgekehrt[59], und einer ist der Ansicht, das Schafhafte sei nicht zurückgekehrt. R. Aši erklärte: Wenn es manche Kennzeichen hat. Unter Weisen ist R. Šimón zu verstehen, welcher sagt, wenn der Kopf und der größere Teil [des Körpers] der Mutter gleicht.

R. Joḥanan sagte: R. Meír pflichtet jedoch bei hinsichtlich des Ziegenbockes[60]des Neumondes, daß er einer Ziege entstammen muß. — Weshalb? — Die Schrift sagt:[61]*einen,* der seit den sechs Schöpfungstagen vorbestimmt ist. — Geht dies denn hieraus hervor, dies geht ja aus folgendem hervor:[62]*Rind oder Lamm,* ausgenommen der Mischling;[62]*oder eine Ziege,* ausgenommen das Abnorme!? — Dies ist nötig. Wenn nur jener [Schriftvers], so könnte man glauben, nur dann, wenn es nicht Generationen hinaufreicht[63], nicht aber, wenn es Generationen hinaufreicht; und wenn nur dieser, könnte man glauben, dies gelte nur von einem Pflichtopfer, nicht aber von einem freiwilligen. Daher ist beides nötig.

R. Aḥa b. Jáqob sagte: Alle stimmen überein, daß wegen seiner Wolle[64] nicht wegen Mischgewebes zu geißeln ist, denn es heißt:[65]*du sollst nicht Mischgewebe anlegen;* wie Flachs[66]unverändert, ebenso Wolle unverändert. R. Papa sagte: Alle stimmen überein, daß seine Wolle für die Pur-

---

Num. 18,17. 56. Ij. 31,20. 57. Was nicht wärmt, gilt nicht als Schur. 58. Cf. Ḥul. 78b. 59. In einem solchen Falle gilt es nicht als Abnormes. 60. Cf. Num. 28,11ff. 61. Num. 28,11. 62. Lev. 22,27. 63. Wenn die Mutter ihren Eltern gleicht. 64. Gemischt mit Flachs. 65. Dt. 22,11. 66. Der ausdrücklich in purfäden[67] untauglich ist, denn es heißt: *du sollst nicht Mischgewebe anlegen,* [und darauf folgt:][68]*Schnüre sollst du dir machen*; wie Flachs unverändert, ebenso Wolle unverändert.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Alle stimmen überein, daß seine Wolle nicht durch Aussatz verunreinigungsfähig ist, denn es heißt:[69]*an einem Wollkleide oder an einem Flachskleide,* wie Flachs unverändert, ebenso Wolle unverändert. R. Aši sagte: Auch wir wollen Entsprechendes sagen: Hat man Weinranken auf einen Feigenbaum aufgezogen, so ist der Wein als Gußopfer untauglich, denn es heißt:[70]*Schlachtopfer und Gußopfer*; wie Schlachtopfer unverändert, ebenso Gußopfer unverändert. Rabina wandte ein: Wenn man Flachs auf Dornen aufzieht, ist er ja ebenfalls unverändert!? Du kannst also nicht sagen: wie Flachs unverändert, auch Flachs kann ja verändert sein. Dieser erwiderte: Bei jenem ist der Geruch verändert worden, bei diesem ist der Geruch nicht verändert worden.

vi Wenn ein Schaf, das noch nicht geworfen hat, zwei Männchen wirft und beide die Köpfe gleichzeitig herausgesteckt haben, so gehören, wie R. Jose der Galiläer sagt, beide dem Priester, denn es heisst:[71]*das Männliche dem Herrn.* Die Weisen sagen, es[72] könne unmöglich genau gleichzeitig erfolgen; vielmehr, eines ihm und eines dem Priester. R. Tryphon sagt, der Priester suche sich das bessere aus. R. Åqiba sagt, sie schätzen[73] unter sich und das andere weide, bis Col.b es einen Leibesfehler bekommt. Es ist zu den Priestergaben pflichtig, nach R. Jose aber frei. Verendet eines von ihnen, so müssen sie, wie R. Tryphon sagt, teilen; R. Åqiba sagt, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen. Wenn ein Männchen und ein Weibchen, so erhält der Priester nichts[74].

GEMARA. Sie sprachen: Wir wissen von R. Jose dem Galiläer, daß er der Ansicht ist, man könne präzisieren, auch wenn der Vorgang durch den Himmel erfolgt, und um so mehr, wenn durch Menschen, und von den Rabbanan, daß man nicht präzisieren kann, wenn durch den Himmel; wie ist es aber, wenn durch Menschen? — Komm und höre: Ein Strich von roter Farbe umgab [den Altar] um die Mitte, um zwischen dem oberhalb und dem unterhalb [zu sprengenden] Blute zu trennen. Wenn du nun sagst, man könne, wenn durch Menschen, nicht präzisieren, so kann es ja vorkommen, daß man das obere unten und das untere oben sprengt. — Man erweiterte ihn ein wenig[75]. — Komm und folgere von den

---

der Schrift genannt ist. [67] Zu den Çiçith; cf. Num. 15,38ff. [68] Dt. 22,12. [69] Lev. 13,14. [70] Ib. 23,37. [71] Ex. 13,12. [72] Die Geburt von beiden. [73] Wird weiter erklärt. [74] Er müsse beweisen, daß das Männchen zuerst herauskam. Im vorangehenden Falle gehört eines entschieden dem Priester. [75] Der rote

Maßen der Geräte[76] und von den Maßen des Altars!? – Anders ist es bei diesen; der Allbarmherzige sagte, daß man sie fertige, so gut dies möglich war:[77] *alles aufgezeichnet, von der Hand des Herrn, der mich belehrt.* R. Qaṭṭina sprach: Komm und höre: Hat man ihn[78] in zwei gleiche Hälften geteilt, so sind beide unrein, weil man nicht präzisieren[79] kann. R. Kahana erwiderte: Anders verhält es sich bei einem Tongefäße, weil es Unebenheiten[80] hat. – Komm und höre: Findet man ihn[81] genau zwischen zwei Städten, so bringen beide zwei Kälber – so R. Eliëzer. Doch wohl deshalb, weil er der Ansicht ist, wenn durch Menschen, könne man präzisieren[82], und dies[83] gelte von der nahen[84] und auch von den nahen!? – Nein, R. Eliëzer ist der Ansicht R. Jose des Galiläers, welcher sagt, wenn Fol. 18 durch den Himmel, könne man präzisieren, und um so mehr, wenn durch Menschen.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. Findet man ihn genau zwischen zwei Städten, so hat das Genickbrechen nicht zu erfolgen. R. Eliëzer sagt, beide bringen zwei Kälber. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, man könne nicht[85] präzisieren, und R. Eliëzer ist der Ansicht, man könne präzisieren[86]. – Glaubst du: wieso hat, wenn der erste Autor der Ansicht ist, man könne nicht präzisieren, das Genickbrechen nicht zu erfolgen, sie sollten doch gemeinsam ein Kalb bringen und vereinbaren[87]. Vielmehr sind nach diesen Autoren alle der Ansicht, man könne präzisieren, und hierbei streiten sie, ob dies nur von der nahen und nicht den nahen gilt. Der erste Autor ist der Ansicht, *die nahe*, nicht aber die nahen, und R. Eliëzer ist der Ansicht, *die nahe*, und auch die nahen. – Wie bleibt es damit? R. Ḥija b. Abin erwiderte im Namen R. Åmrams: Es wird gelehrt: Findet man ihn genau zwischen zwei Städten, so müssen, wie R. Eliëzer sagt, beide zwei Kälber bringen; die Weisen sagen, sie bringen gemeinsam ein Kalb und vereinbaren. Welcher Ansicht sind die Rabbanan: sind die Rabbanan der Ansicht, man könne präzisieren, und dies gelte von der nahen und auch von den nahen, so sollten sie doch zwei bringen, und wenn von der

---

Strich war breiter als nötig, sodaß für die genaue Mitte Spielraum zurückblieb.
[76] Im Tempel; diese wurden genau nach den von Gott angegebenen Maßen gefertigt u. wären bei der kleinsten Abweichung untauglich. [77] iChr. 28,19. [78] Einen transportablen Backofen, der, wenn von ihm die größere Hälfte zurückbleibt, noch als Gefäß verunreinigungsfähig ist. [79] Jede gilt als größere. [80] An der Bruchstelle, sodaß auch die kleinere größer erscheint. [81] Einen Erschlagenen auf dem Wege; cf. Dt. 21,1 ff. [82] Daß der Erschlagene sich genau in der Mitte befindet. [83] Die Pflicht, das Kalb zu bringen. [84] Sc. Stadt, die nach der Schrift das Kalb zu bringen hat. [85] Jede könne sagen, sie sei nicht die nächste. [86] Jede gilt als nähere. [87] Daß jede zugunsten der wirklich

nahen und nicht von den nahen, so sollten sie auch eines nicht[85]bringen!? Wahrscheinlich sind die Rabbanan der Ansicht, man könne nicht präzisieren, selbst wenn durch Menschen. Schließe hieraus.

R. Tryphon sagt, der Priester suche sich das bessere aus. Was ist der Grund R. Tryphons? – Er ist der Ansicht, das kräftigere komme zuerst hervor.

R. Áqiba sagt, man schätze &c. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Priester erhält das magerere. R. Ḥija b. Abba sprach zu R. Joḥanan: Wir haben ja gelernt, daß sie unter sich schätzen!? Dieser erwiderte: Als du noch in Babylonien Holzdatteln aßest, erklärten wir dies bereits aus dem Schlußsatze, denn der Schlußsatz lehrt: Verendet eines von ihnen, so müssen sie, wie R. Tryphon sagt, teilen; R. Áqiba sagt, wer vom andren fordert, habe den Beweis zu erbringen. Wenn man nun sagen wollte, ‘unter sich schätzen’ heiße, sie teilen gleichmäßig, so sollten sie auch hierbei untereinander[88]teilen!? Vielmehr ist unter ‘schätzen’ zu verstehen, sie haben über das fettere[89]unter sich abzumachen. Er kann nämlich zum Priester sagen: bringe den Beweis, daß dieses das Erstgeborene ist, und nimm.

Und das andere weide, bis es einen Leibesfehler bekommt. Es ist zu den Priestergaben pflichtig; nach R. Jose aber frei. Was ist der Grund R. Meírs? R. Joḥanan erwiderte: Weil der Priester an ihn von beiden Seiten herantreten kann, denn er kann zu ihm sagen: Ist es das Erstgeborene, so gehört es mir ganz, und ist es nicht das Erstgeborene, so gib mir davon die Priestergaben[90]. – Was ist der Grund R. Joses? Raba erwiderte: Sie haben die, die noch nicht geeignet haben, denen gleichgestellt, die bereits geeignet haben. Obgleich es noch nicht in seine Hand[91]gekommen ist, ist es ebenso, als wäre es in seine Hand gekommen und hätte er es dem Jisraéliten fehlerbehaftet verkauft.

R. Eleázar sagte: Alle stimmen überein über ein zweifelhaftes Erstgeborenes, von dem kein Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist, daß es zu den Priestergaben pflichtig ist. – ‘Alle’, die übereinstimmen, ist wohl R. Jose, und dies ist ja selbstverständlich!? R. Jose befreit ja nur da, wo Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist, weil sie die, die noch nicht geeignet haben, denen gleichgestellt haben, die bereits geeignet haben, nicht aber, wo kein Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist. – Man könnte glauben, der Grund R. Joses sei, weil er der Ansicht ist, er könnte, wenn man ihn zu den Priestergaben verpflichten würde, es zur Schur und zur Arbeit verwenden, auch wenn kein Eingetauschtes in der

---

pflichtigen Stadt auf ihren Anteil verzichte. [88] Das lebende. [89] Das W. משמנין ist nicht von שום, schätzen, sondern von שמן, fett, abzuleiten. [90] Den er von Profanschlachtungen zu erhalten hat; cf. Bq. Fol. 110b. [91] Das Erstge-

Hand des Priesters ist, so lehrt er uns. – Wieso kannst du dies sagen, er lehrt ja im Schlußsatze: denn R. Jose sagt, wenn Eingetauschtes in der Col.b Hand des Priesters ist, sei es frei von den Priestergaben; nach R. Meír aber pflichtig. Nur wenn Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist, nicht aber, wenn kein Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist!? – Man könnte glauben, R. Jose sage dies nach der Ansicht R. Meírs: nach meiner Ansicht, auch wenn kein Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist, denn wenn man ihn zu den Priestergaben verpflichten würde, könnte er es zur Schur und zur Arbeit verwenden, aber auch du solltest mir beipflichten, daß, wenn Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist, sie den, der noch nicht geeignet hat, dem gleichgestellt haben, der bereits geeignet hat. R. Meír aber erwiderte ihm: nein.

R. Papa sagte: Alle stimmen über das zweifelhafte Zehnte überein, daß es frei ist von den Priestergaben. 'Alle', die beipflichten, ist wohl R. Meír, und dies ist ja selbstverständlich, denn R. Meír verpflichtet nur da, beim zweifelhaften Erstgeborenen, weil der Priester an ihn von zwei Seiten herantreten[92] kann, nicht aber beim zweifelhaften Zehnten!? – Man könnte glauben, der Grund R. Meírs sei, damit das Gesetz von den Priestergaben nicht in Vergessenheit gerate, somit gelte dies auch vom zweifelhaften Zehnten, so lehrt er uns. – Wieso kannst du dies sagen, im Schlußsatz lehrt er ja: R. Jose sagt nämlich, wenn Eingetauschtes sich in der Hand des Priesters befindet, sei es von den Priestergaben frei, nach R. Meír aber pflichtig!? – Man könnte glauben, R. Meír verpflichte auch bei zweifelhaftem Zehnten, nur streiten sie deshalb über das Eingetauschte, um dir die weitergehende Ansicht R. Joses hervorzuheben, der auch dann befreit, wenn der Priester an ihn von zwei Seiten herantreten kann, so lehrt er uns.

VERENDET EINES VON IHNEN, SO MÜSSEN SIE, WIE R. TRYPHON SAGT, TEILEN. Weshalb teilen sie, man sollte doch sehen: ist das fettere verendet, so ist es des Priesters, und das vorhandene gehört dem Eigentümer, und ist das magerere verendet, so ist es des Eigentümers, und das vorhandene gehört dem Priester. R. Ami erwiderte: R. Tryphon ist davon zurückgetreten.

R. ÁQIBA SAGT, WER VOM ANDEREN FORDERT, HABE DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN. R. Ḥija sagte: Dies gleicht nach R. Tryphon dem Falle, wenn zwei einem Hirten in Verwahrung[93] gegeben haben, der es zwischen sie lege und sich entferne; und nach R. Áqiba gleicht dies dem Falle, wenn jemand etwas einem Hausherrn[94] in Verwahrung gegeben hat, wobei der-

---

borene in den Besitz des Priesters. [92] Auch wenn es nicht Erstgeborenes ist, hat er die Priestergaben zu erhalten. [93] Jeder ein Vieh u. eines von ihnen verendet ist. [94] Dh. einem Privatmanne sc. ein Vieh zur Verwahrung, u. dieser es jenige, der von anderen fordert, den Beweis zu erbringen hat. Worüber streiten sie demnach: R. Áqiba über den Fall, wenn zwei einem Hirten in Verwahrung gegeben haben, der es zwischen sie lege und sich entferne, und R. Tryphon über den Fall, wenn einer einem Hausherrn etwas in Verwahrung gegeben[95] hat!? Raba, nach andren R. Papa, erwiderte: Alle stimmen überein, daß, wenn zwei etwas einem Hirten in Verwahrung gegeben haben, er es zwischen sie lege und sich entferne, und daß, wenn jemand einem Hausherrn etwas in Verwahrung gegeben hat, derjenige der vom andren fordert, den Beweis zu erbringen habe, und sie streiten nur über den Fall, wenn es sich im Hofe des Hausherrn befindet und der Hirt ein Priester ist. R. Tryphon ist der Ansicht, er habe ihm [den Raum] in seinem Hofe zugeeignet, denn es ist ihm lieb, daß mit seinem Gelde ein Gebot ausgeübt werde, somit ist dies ebenso, als hätten zwei etwas bei einem Hirten hinterlegt, wobei der Hirt es zwischen sie lege und sich entferne; R. Áqiba aber ist der Ansicht, da er dadurch einen Schaden erleidet, eigne er ihm nichts zu, somit ist dies ebenso, als hätte jemand etwas bei einem Hausherrn hinterlegt, wobei derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen hat.

vii Wenn zwei Schafe, die noch nicht geworfen haben, zwei Männchen
werfen, so gehören beide dem Priester; wenn ein Männchen
und ein Weibchen, so gehört das Männchen dem Priester. Wenn
zwei Männchen und ein Weibchen, so gehört eines ihm und eines dem
Priester. R. Tryphon sagt, der Priester suche sich das bessere aus;
R. Áqiba sagt, sie schätzen unter sich und das andere weide, bis es
einen Leibesfehler bekommt. Es ist zu den Priestergaben pflichtig,
nach R. Jose aber frei. Verendet eines von ihnen, so müssen sie, wie
R. Tryphon sagt, teilen. R. Áqiba sagt, wer vom anderen fordert,
habe den Beweis zu erbringen. Wenn zwei Weibchen und ein Männchen,
oder zwei Männchen und zwei Weibchen, so erhält[96] der Priester
viii nichts. Wenn eines bereits erstmalig geworfen hat und eines
noch nicht, und sie zwei Männchen werfen, so gehört eines ihm und
eines dem Priester. R. Tryphon sagt, der Priester suche sich das bessere
aus; R. Áqiba sagt, sie schätzen unter sich, und das andere weide,
bis es einen Leibesfehler bekommt. Es ist zu den Priestergaben
pflichtig; nach R. Jose aber frei, denn R. Jose sagt, wenn Eingetauschtes
sich in der Hand des Priesters befindet, sei es frei von
den Priestergaben; nach R. Meír aber pflichtig. Verendet eines von
ihnen, so müssen sie, wie R. Tryphon sagt, teilen; R. Áqiba sagt, wer

---

in seine Herde gebracht hat, u. eines in seiner Herde verendet ist. [95] Es sind ja zwei ganz verschiedene Fälle. [96] Beide Männchen können später geboren sein.

vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen. Wenn ein Männchen und ein Weibchen, so erhält der Priester davon nichts.

GEMARA. Und beides ist nötig. Würde er nur den ersten Fall[97] gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Áqiba vertrete seine Ansicht nur da, weil es zwei von einem sind, in dem Falle aber, wenn es zwei Schafe sind, die noch nicht geworfen haben, wo es zwei von einem und eines von einem sind, pflichte er R. Tryphon bei, weil das allein geborene besser ist. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Áqiba vertrete seine Ansicht nur hierbei, wo es zwei sind, die noch nicht geworfen haben, wenn aber eines geworfen und eines noch nicht geworfen hat, und sie zwei Männchen werfen, pflichte er R. Tryphon bei, weil das von der, die noch nicht geworfen hat, besser ist. Fol. 19 Daher ist beides nötig.

ix Die Seitengeburt und das ihr folgende Junge müssen beide weiden, wie R. Tryphon sagt, bis sie einen Leibesfehler bekommen, sodann dürfen sie fehlerbehaftet vom Eigentümer gegessen werden. R. Áqiba sagt, sie gelten beide nicht als Erstgeborene; die erste, weil sie nicht Erstling des Mutterschosses ist, und das andere, weil ein anderes ihm vorangegangen ist.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – R. Tryphon ist es zweifelhaft, ob ein Erstgeborenes in einer Hinsicht als Erstgeborenes gilt oder nicht, und R. Áqiba ist es entschieden, daß ein Erstgeborenes in einer Hinsicht nicht als Erstgeborenes gilt.

Die Rabbanan lehrten: Die[98] Generalisierung, die der Spezialisierung benötigt, und die Spezialisierung, die der Generalisierung benötigt, zum Beispiel:[99] *Heilig ist mir alles Erstgeborene*; man könnte glauben, auch das weibliche sei einbegriffen, so heißt es:[100] *männlich*; wenn männlich, so könnte man glauben, auch wenn ihm ein Weibchen vorangegangen ist, so heißt es:[99] *Erstling des Mutterschoßes*; aus [den Worten] *Erstling des Mutterschoßes* könnte man entnehmen, auch wenn er einer Seitengeburt folgt, so heißt es: *Erstgeborenen*. R. Šerebja sprach zu Abajje: Im ersten Passus[101] bezieht sich der Talmud nicht auf [das Wort] *Erstgeborene*, demnach gilt das in einer Hinsicht Erstgeborene als Erstgeborenes, und im folgenden Passus bezieht sich der Talmud auf [das Wort] *Erstgeborene*, wonach das in einer Hinsicht Erstgeborene nicht als Erstgeborenes gilt!? Dieser erwiderte: Tatsächlich gilt das nur in einer Hinsicht Erstgeborene

---

[97] Von einem Schafe; ob. Fol. 17a. [98] Erklärung dieser hermeneutischen Regel. [99] Ex. 13,2. [100] Dt. 15,19. [101] Bei der Ausschließung des Falles, wenn ihm ein Weibchen vorangegangen ist; auch dieser könnte durch das W. 'Erstgeborene' ausgeschlossen werden.

nicht als Erstgeborenes, nur ist der erste Passus wie folgt zu verstehen: aus [dem Worte] *männlich* könnte man entnehmen, dies gelte auch von der Seitengeburt, so heißt es: *Erstling des Mutterschoßes.* Rabina erwiderte: Tatsächlich gilt das nur in einer Hinsicht Erstgeborene wohl als Erstgeborenes, nur ist der Schlußsatz wie folgt zu verstehen: wenn man sagen wollte, das der Seitengeburt folgende sei heilig, wozu schrieb dem-
Col.b nach der Allbarmherzige [das Wort] *Erstgeborene;* wenn etwa um [das Erstgeborene] auszuschließen, dem ein Weibchen vorangegangen ist, so geht dies ja schon aus [den Worten] *Erstling des Mutterschoßes* hervor!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß [das Wort] *Erstgeborene* das einer Seitengeburt folgende ausschließe. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Wenn du sagst, das in nur einer Hinsicht Erstgeborene gelte als Erstgeborenes, so ist es allerdings erklärlich, daß, wenn vorher eine männliche Seitengeburt herausgekommen ist und nachher ein Männliches durch den Mutterschoß, dieses nicht heilig ist, denn es ist ausgeschlossen durch [das Wort] *Erstgeborenes,* da es Erstgeborenes ist hinsichtlich des Mutterschoßes und nicht Erstgeborenes hinsichtlich der Männlichkeit. Wenn aber eine weibliche Seitengeburt herausgekommen ist und nachher ein Männliches durch den Mutterschoß, sollte dieses doch heilig sein, denn es ist ja Erstgeborenes hinsichtlich der Männlichkeit und Erstgeborenes hinsichtlich des Mutterschoßes!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie Abajje erklärt hat.

DRITTER ABSCHNITT

I,1 WENN jemand ein Vieh von einem Nichtjuden gekauft hat und nicht weiss, ob es bereits geworfen hat oder nicht geworfen hat, so gehört es, wie R. Jišmáél sagt, wenn es eine erstjährige Ziege ist, entschieden dem Priester, darüber hinaus ist es zweifelhaft; wenn ein zweitjähriges Schaf, entschieden dem Priester, darüber hinaus ist es zweifelhaft; wenn eine Kuh oder ein Esel drittjährig, entschieden dem Priester, darüber hinaus ist es zweifelhaft. R. Áqiba sprach zu ihm: Würde das Vieh nur durch die Geburt befreit werden, so hättest du recht, aber sie sagten, das Zeichen der bereits erfolgten Geburt sei beim Kleinvieh der Blutschmutz, beim Grossvieh die Nachgeburt und beim Weibe die Eihaut und die Nachgeburt. Die Regel ist vielmehr: ist es sicher, dass es bereits geworfen hat, so erhält der Priester nichts, dass es noch nicht geworfen hat, so gehört es dem Priester, und ist es zweifelhaft, so darf es vom Eigentümer fehlerbehaftet gegessen werden.

GEMARA. Wieso ist es darüber hinaus zweifelhaft, man sollte sich doch nach der Mehrheit der Tiere richten, und die meisten Tiere werden trächtig und werfen innerhalb des ersten Jahres, wonach es entschieden bereits geworfen hat!? Demnach wäre R. Jišmáél der Ansicht R. Meírs, der die Minderheit berücksichtigt. – Du kannst auch sagen, der Rabbanan, denn diese richten sich nach der Mehrheit nur dann, wenn die Mehrheit vor uns liegt, wie zum Beispiel bei den neun Läden[1] oder dem Synedrium[2], bei einer Mehrheit aber, die nicht vor uns liegt[3], richten sich die Rabbanan nicht nach der Mehrheit. – Beim Minderjährigen und der Minderjährigen aber liegt ja die Mehrheit nicht vor uns, und die Rabbanan richten sich nach der Mehrheit!? Wir haben nämlich gelernt: Der Minderjährige hat und an der Minderjährigen ist die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen – so R. Meír. Sie sprachen zu ihm: Du hast recht, daß die Ḥaliça nicht zu vollziehen ist, denn im Abschnitte heißt es *Mann*, und man vergleiche die Frau mit dem Manne, weshalb aber nicht die Schwagerehe vollziehen? Dieser erwiderte: Beim Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß er impotent, und bei der Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß sie steril ist, sodaß sie auf ein Inzestverbot[4] stoßen würden. Nach den Rabbanan aber richte man sich nach der Mehrheit; bei den Knaben, weil die meisten Knaben nicht impotent sind, und bei den Mädchen, weil die meisten Mädchen nicht steril sind. Vielmehr, erwiderte Raba, am richtigsten ist es, R. Jišmáél ist der Ansicht R. Meírs, Fol. 20 der die Minderheit berücksichtigt. Rabina erwiderte: Du kannst auch sagen, er sei der Ansicht der Rabbanan, denn die Rabbanan richten sich nach der Mehrheit nur bei einer Mehrheit, die nicht von einer Handlung abhängt, nicht aber bei einer Mehrheit, die von einer Handlung[5] abhängt.

Die Rabbanan lehrten: Bei einer erstjährigen Ziege gehört [das Erstgeborene] entschieden dem Priester, darüber hinaus ist es zweifelhaft; bei einem zweitjährigen Schafe gehört es entschieden dem Priester, darüber hinaus ist es zweifelhaft; bei einer drittjährigen Kuh gehört es entschieden dem Priester, darüber hinaus ist es zweifelhaft. Eine Eselin gleicht einer Kuh; R. Jose b. R. Jehuda sagt, bei einer Eselin bis zum vierten Jahre. Bisher sind es die Worte R. Jišmáéls. Als diese Worte R. Jehošuá berichtet wurden, sprach er zu ihnen: Geht und sagt R. Jišmáél: Du irrst dich; würde das Vieh nur durch die Geburt befreit werden, so hättest du recht, aber das Zeichen der bereits erfolgten Geburt beim Kleinvieh ist der Blutschmutz, beim Großvieh die Nachgeburt und beim Weibe die Eihaut und die Nachgeburt. Ich aber sage nicht so. Vielmehr wirft eine Ziege, wenn sie mit sechs [Monaten] blutschmutzt, im ersten Jahre, und ein Schaf, wenn es mit einem Jahre blutschmutzt, im zweiten Jahre. R. Áqiba sprach: Ich komme nicht zu dieser Norm. Vielmehr, ist es sicher, daß es bereits geworfen hat, so erhält der Priester nichts, daß es nicht geworfen hat, so gehört es dem Priester, und ist es zweifelhaft, so darf es vom Eigentümer fehlerbehaftet gegessen werden. — Worin besteht der Streit zwischen R. Jišmáél und R. Jehošuá? — Es wäre anzunehmen, daß sie darüber streiten, ob der Blutschmutz befreie. R. Jišmáél ist der Ansicht, der Blutschmutz befreie nicht, und R. Jehošuá ist der Ansicht, der Blutschmutz befreie wohl. — Hat man Blutschmutz beobachtet, so stimmen alle überein, daß der Blutschmutz befreie, hier streiten sie aber, ob Blutschmutz zu berücksichtigen sei. R. Jišmáél ist der Ansicht, man berücksichtige Blutschmutz nicht, und R. Jehošuá ist der Ansicht, man berücksichtige Blutschmutz wohl. — Berücksichtigt er dies etwa nicht, Raba sagte ja, am richtigsten sei es, R. Jišmáél sei der Ansicht R. Meírs, der die Minderheit berücksichtigt!? — Er berücksichtigt dies nur erschwerend, erleichternd aber berücksichtigt er dies nicht. Wenn du aber willst, sage ich, er berücksichtige dies sowohl erleichternd als auch erschwerend, nur streiten sie darüber, ob es nach der Blutschmutzung abermals innerhalb des Jahres wirft; R. Jišmáél ist der Ansicht, wenn es blutschmutzt, werfe es nicht abermals innerhalb des Jahres, und da es geworfen hat, hatte es entschieden keinen Blutschmutz, und R. Jehošuá ist der Ansicht, auch wenn es blutschmutzt, werfe es abermals innerhalb des Jahres. Ich aber sage nicht so. Vielmehr wirft eine Ziege, wenn sie mit sechs [Monaten] blutschmutzt, im ersten Jahre, und ein Schaf, wenn es mit einem Jahre blutschmutzt, im zweiten Jahre. — Welchen Unterschied gibt es zwischen seiner Lehre und seiner Ansicht? — Wenn es am Ende der sechs [Monate] geworfen hat, wobei zwischen ihnen eine Meinungsverschiedenheit über eine Lehre Zeéris besteht. Zeéri sagte, es gebe keinen Blutschmutz unter dreißig Tagen[6]. Seine Lehre[7] stimmt mit Zeéri, seine Ansicht[8] aber stimmt nicht mit Zeéri. Wenn du willst, sage ich, beide seien der Ansicht Zeéris, und sie streiten über das Werfen vor der Frist[9]. Col.b Nach seiner Lehre sagen wir nicht, es könne vor der Frist werfen, nach seiner Ansicht aber[10] sagen wir, es könne vor der Frist werfen. Wenn du

---

[1] Die geschlachtetes Fleisch verkaufen u. einer nichtgeschlachtetes u. man da ein Stück Fleisch findet, wobei man sich nach der Mehrheit richte; cf. Pes. Fol. 9b. [2] Bei der Abstimmung richte man sich nach der Mehrheit. [3] Wenn es sich um ein Abstraktum handelt. [4] Da dann das Gebot der Schwagerehe ausscheidet. [5] Wie beispielsweise bei der Erstgeburt, wo das Tier erst belegt werden

---

muß u. zu berücksichtigen ist, dies sei nicht erfolgt. [6] Erst nach 30 Tagen läßt das Weibchen sich begatten. [7] Die keine Frist von 6 Monaten nennt. [8] Wenn es innerhalb des Jahres geworfen hat, war die Schwängerung vor Ablauf von 30 Tagen erfolgt. [9] Wörtl. beschnitten, gekürzt, dh. vor dem Ablauf der vollständigen Trächtigkeitsdauer. [10] Es erfolgt innerhalb eines Jahres. [11] Am selaber willst, sage ich, wir sagen nicht, es könne [vor der Frist] werfen, und sie streiten, ob ein Teil des Tages als voller gilt. Nach seiner Ansicht sagen wir, ein Teil des Tages gelte als voller[11], nach seiner Lehre aber sagen wir nicht, ein Teil des Tages gelte als voller.

«R. Áqiba sprach: Ich komme nicht zu dieser Norm. Vielmehr, ist es sicher &c.» Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Áqiba und R. Jehošuá? R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, ob die Milch befreie. R. Áqiba ist der Ansicht, die Milch befreie, denn man richte sich nach der Mehrheit der Tiere, und die meisten Tiere geben Milch nur dann, wenn sie geworfen haben, und R. Jehošuá ist der Ansicht, es gibt ja wenige, die Milch geben, auch wenn sie nicht geworfen haben. – Berücksichtigt R. Jehošuá denn die Minderheit, wir haben ja gelernt: Hatte sie[12]eine Schwiegermutter, so braucht sie nichts zu berücksichtigen[13]; verreiste sie, als diese schwanger war, so berücksichtige[13]sie es. R. Jehošuá sagt, sie brauche es nicht zu berücksichtigen. Hierzu sagten wir, der Grund R. Jehošuás sei, weil er der Ansicht ist, die meisten Schwangeren gebären und die wenigsten abortieren, ferner besteht bei den Gebärenden die Hälfte aus männlichen und die Hälfte aus weiblichen [Kindern], somit verbinde man die Minderheit der Abortierenden mit der Hälfte der weiblichen [Kinder], sodaß die männlichen in der Minderheit sind, und die Minderheit berücksichtige man nicht!? – Vielmehr, man wende es um. Es wird auch gelehrt: Die Milch befreit – so R. Jehošuá; R. Áqiba sagt, die Milch befreie nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Ziege drei Junge geworfen hat und die drei Jungen je drei Jungen geworfen haben, so kommen sie alle in die Hürde, um verzehntet zu werden. R. Šimón sagte: Ich sah [eine Ziege], bei der eine solche Verzehntung innerhalb des Jahres erfolgt war. – Wozu lehrt er den Fall, wenn je drei, dies gilt ja auch dann, wenn eines von ihnen drei und die anderen je zwei[14]geworfen haben!? – Da es bei einem von ihnen drei sein müssen, lehrt er von allen, wenn sie je drei geworfen haben. – Wozu müssen es überhaupt drei sein, sollte er [doch den Fall lehren], wenn alle je zwei geworfen haben und auch [die Mutter] selbst geworfen[14]hat!? Er ist demnach der Ansicht, die blutschmutzt, werfe nicht abermals innerhalb desselben Jahres. Und wenn du sagst, die blutbeschmutzt, werfe abermals innerhalb desselben Jahres, wirft, die bereits geworfen hat, entschieden nicht innerhalb desselben Jahres. Fol. 21

---

ben Tage kann eine neue Schwängerung erfolgen. [12] Eine Frau, die mit ihrem Manne nach dem Überseelande verreist war u. er da kinderlos gestorben ist, aber auch keinen Bruder hinterlassen hat, sodaß an ihr die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. [13] Diese könnte einen Sohn bekommen haben. [14] Zusammen sind es

«R. Šimón sagte: Ich sah eine Ziege &c.» Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Autor und R. Šimón? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre Zeéris[15]. Der erste Autor hält von der Lehre Zeéris, R. Šimón aber hält nichts von der Lehre Zeéris. Wenn du willst, sage ich: alle halten sie von der Lehre Zeéris, und sie streiten über das Werfen vor der Frist. Nach dem ersten Autor wirft es nicht vor der Frist, nach R. Šimón aber wirft es wohl. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, es werfe nicht vor der Frist, und sie streiten, ob ein Teil des Tages als voller gilt. Nach dem ersten Autor sagen wir nicht, ein Teil des Tages gelte als voller, und nach R. Šimón sagen wir, ein Teil des Tages gelte als voller. Wenn du aber willst, sage ich; alle sind der Ansicht, wir sagen, ein Teil des Tages gelte als voller, und sie streiten, ob das der Frist ermangelnde[16] zur Verzehntung in die Hürde komme. Col.b Es wird auch gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, das der Frist ermangelnde komme in die Hürde zur Verzehntung. Es gleicht dem Erstgeborenen: wie das Erstgeborene vor der Frist heilig und nach der Frist darzubringen ist, ebenso ist das der Frist ermangelnde vor der Frist heilig und nach der Frist darzubringen. – Weshalb folgert er vom Erstgeborenen, sollte er doch von den Opfertieren[17] folgern? – Es ist einleuchtender, vom Erstgeborenen zu folgern, denn [sie gleichen einander hinsichtlich] der Auslösung, des Leibesfehlers, des Umtauschens und des Essens[18]. – Im Gegenteil, es ist ja von den Opfertieren zu folgern, denn [sie gleichen einander hinsichtlich] des Männlichen, der Heiligkeit, der Priestergaben und des Einfachen[19]. – Vielmehr, R. Šimón folgert dies durch [das Wort] *vorüberziehen*[20].

Was heißt Blutschmutz? Raba erwiderte: Wie die Hirten zu sagen pflegten: Was das Leben zurückhält[21]. Šemuél erklärte: Blutklümpchen. Man muß dies einem Weisen zeigen[22]. – Woher weiß dies ein Weiser? R. Papa erwiderte: Einem weisen Hirten.

R. Ḥisda sagte: Sie sagten, die Bildung der Geburt im Weibe betrage vierzig[23] Tage. Folgendes aber fragte R. Ḥisda: Wie lange bei einem Vieh?

---

zehn.

[15] Ob. Fol. 20a.

[16] Das noch nicht das Alter zur Verzehntung erreicht hat.

[17] Die Heiligung des Opfers kann erst 8 Tage nach der Geburt erfolgen.

[18] Erstgeborenes reiner Tiere u. der Zehnt sind nicht auszulösen, beide sind auch mit einem Leibesfehler heilig, ihr Umgetauschtes ist nicht darzubringen, auch werden sie fehlerbehaftet gegessen.

[19] Als Gegensatz zum Erstgeborenen. Der Zehnt u. Opfertiere brauchen nicht männlich zu sein, sind nicht von Geburt aus heilig, gehören nicht zu den Priestergaben u. sind nicht erstgeboren.

[20] Das sowohl beim Erstgeborenen (Ex. 13,12) als auch beim Zehnten (Lev. 27,32) gebraucht wird.

[21] Was aus dem Uterus kommt. Das gänzlich unverständliche Wort דצלתא fehlt in Handschriften u. den Kommentaren.

[22] Der weiß, ob es von einer der Erstgeburtspflicht entbindenden Geburt herrührt.

[23] Vorher ist sie

R. Papa sprach zu Abajje: Dies ist ja die Lehre Zeêris, denn Zeêri sagte, es gebe keinen Blutschmutz unter dreißig Tagen. Dies wurde nur vom Vertragen[24] gelehrt.

Wir wissen es nun vom Kaufe von einem Nichtjuden, wie ist es, wenn man eines von einem Jisraéliten kauft? Rabh sagt, es sei entschieden Erstgeborenes, denn wenn es bereits geworfen hätte, würde dieser dies[25] angepriesen haben. Šemuél sagt, die Erstgeburt sei zweifelhaft, denn dieser dachte, er brauche es zum Schlachten. R. Joḥanan sagt, es sei entschieden profan. — Weshalb? — Hätte es noch nicht geworfen, so würde dieser es ihm, da ein Verbot vorliegt, mitgeteilt haben. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan, welcher sagt, es sei profan: Hat er ihm nichts[26] mitgeteilt, so gehe er hin und schlachte es ohne Bedenken. Dies wäre also eine Widerlegung Rabhs und Šemuéls!? — Da obliegt dies[27] dem Verkäufer, hierbei obliegt dies[27] dem Käufer.

R. ELIÊZER B. JÂQOB SAGTE: HAT EIN GROSSVIEH EINEN BLUTKUCHEN AUSGESTOSSEN, SO IST ER ZU BEGRABEN, UND ES IST ERSTGEBURTSFREI. ii,2

GEMARA. R. Ḥija lehrte: Dieser ist nicht durch Berühren und nicht durch Tragen verunreinigend[28]. — Weshalb ist er, wenn er nicht durch Berühren und nicht durch Tragen verunreinigend ist, zu begraben? — Um es bekannt zu machen, daß es erstgeburtsfrei ist. — Demnach ist er eine richtige Geburt; wieso ist er nicht durch Berühren und nicht durch Tragen verunreinigend? R. Joḥanan erwiderte: Hier ist das Aufgehen in der Mehrheit[29] berührt worden. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte: R. Eliêzer b. Jâqob und R. Šimôn lehrten dasselbe. R. Eliêzer b. Jâqob lehrte das, was wir eben gesagt haben, und R. Šimôn lehrte folgendes: Befindet sich die Eihaut[30] im Hause, so ist das Haus unrein; nicht etwa, weil die Eihaut selbst eine Geburt ist, sondern weil es keine Eihaut ohne Geburt[31] gibt. R. Šimôn sagt, die Geburt wurde zerquetscht, bevor sie herausgekommen ist[32]. Fol. 22

Dort haben wir gelernt: Bei Totgeborenen wird die Öffnung der Gebärmutter[33] nur dann beachtet, wenn der Kopf die Rundung eines Spindelknopfes erlangt hat. Was heißt Spindelknopf? R. Hona erwiderte: Wie

---

nichts weiter als eine Flüssigkeit. [24] Dreißig Tage nach dem Werfen ist das Weibchen für das Männchen nicht zugänglich. [25] Daß es nicht mehr erstgeburtspflichtig sei. [26] Der Verkäufer dem Käufer, daß er das Muttertier zum Schlachten verkauft habe, an Tagen, an denen dies mitgeteilt werden muß; cf. Hul. Fol. 83a. [27] Die Pflicht der Mitteilung, bzw. der Erstgeburt. [28] Wie dies bei einem Aase der Fall ist. [29] Das Fleisch verschwindet im Blute. [30] In der keine Geburt zu merken ist. [31] Die sich zersetzt hat; sie ist trotzdem verunreinigend. [32] Sie ist nach ihm dennoch nicht verunreinigend, weil das Fleisch sich in der Masse verliert. [33] Durch die die Unreinheit des toten Kindes in den der Spindelknopf der Wolle. R. Ḥija b. Rabh sprach zu R. Hona: Erkläre doch der Meister, der Kettenfäden oder der Einschlagfäden[34]? Dieser erwiderte ihm: Es wird gelehrt: Der Spindelknopf der Kettenfäden — so R. Meír; R. Jehuda sagt, der Einschlagfäden. R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, sobald die Knötchen[35] zu sehen sind. — Was heißt Knötchen? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls (im Namen des R. Eleázar b. R. Çadoq): In Jerušalem erklärten sie es wie folgt: Wie die Knötchen, die zu sehen sind beim Maultiere, wenn es zum Urinieren niederkniet.

R. Hona sagte: Ich habe von zwei Spindelknöpfen gehört, von einem der Kettenfäden und einem der Einschlagfäden, und ich weiß es nicht zu erklären. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: Ich habe von drei Spindelknöpfen gehört, von einem der Kettenfäden, von einem der Einschlagfäden und von einem großen Spindelknopfe der Sacknähter, und ich weiß es nicht zu erklären. Als Rabin kam, erklärte er es im Namen R. Johanans: Bei einem Weibe[36], wie ein solcher der Kettenfäden, bei einem Vieh[37], wie ein solcher der Einschlagfäden, der große Knoten der Sacknähter, wie wir gelernt haben: Eine Erdscholle von einem Gräberpfluge oder dem Lande der Nichtjuden[38], wenn sie so groß ist wie der Spindelknopf der Sacknähter[39], der wie die Siegel der Warensäcke [groß] ist, wie solche sich auch auf der oberen Deckelseite der [Beth]leḥemitischen Fässer befinden.

Reš Laqiš sagte im Namen R. Jehuda des Fürsten: Wer Tunke von einem Menschen aus dem gemeinen Volke[40] kauft, bringe sie in Berührung[41] mit Wasser, und sie ist rein. Wie du es nimmst: ist das Wasser mehr, so wird sie rein durch die Berührung, und ist die Tunke mehr, so ist die Tunke[42] nicht verunreinigungsfähig; zu berücksichtigen wäre nur der kleinere Teil Wassers[43], und dieser verliert sich in der Mehrheit. R. Jirmeja sagte: Sie lehrten dies nur vom Eintauchen des Brotes[44], nicht aber für die Topfspeise, denn die eine Art findet eine Art ihresgleichen und erwacht[45]. R. Dimi saß und trug diese Lehre vor, da sprach Abajje zu ihm: Kann denn die geschwundene Unreinheit wieder erwachen!? Dieser erwiderte: Bist du etwa nicht dieser Ansicht? Wir haben ja gelernt:
Col.b Ist eine Seá unreine Hebe in hundert Profanes gekommen, so sind sie rein.

Raum dringt. [34] Ersterer ist kleiner. [35] Der Scheide; dann dringt die Unreinheit durch den Muttermund. [36] Im oben genannten Falle. [37] Dessen tote Geburt als Aas verunreinigend ist, wobei ebenfalls die Größe des Kopfes entscheidend ist. [38] Das verunreinigend ist; cf. Sab. Fol. 15a. [39] Sie sind dann verunreinigend. [40] Der die Reinheitsgesetze nicht beobachtet. [41] Man stelle das Gefäß bis zum Rande in Wasser. [42] Meist Fischlake, die nur eine Ausschwitzung ist, u. daher nicht verunreinigungsfähig. [43] Der darin enthalten ist. [44] Wenn die Tunke nur dazu verwandt werden soll. [45] Stehender Ausdruck im T. Dh. das in der Tunke enthaltene Wasser verbindet sich mit dem Wasser der Speise,

R. Eliêzer sagt, man hebe sie ab und lasse sie verfaulen, denn man sage, die Séa, die hineingekommen, sei die, die herausgeholt wurde. Die Weisen sagen, sie gehe[46] auf und man esse es trocken, geröstet, mit Fruchtsaft[47] geknetet, oder man verteile es unter andere Teige, jedoch so, daß kein Eigroßes[48] an einer Stelle zurückbleibe. Hierzu wird gelehrt: Was geschehe mit dem Profanen[49] nach R. Eliêzer? Man esse es trocken, geröstet Fol. 23 oder mit Fruchtsaft geknetet, oder man verteile es unter andere Teige, jedoch so, daß kein Eigroßes an einer Stelle zurückbleibe. Hierzu sagte Úla: Dies aus dem Grunde, weil zu berücksichtigen ist, man könnte einen Kab unreines Profanes aus anderer Stelle holen und einen Kab und etwas darüber von derselben Art, und glauben, es gehe in der Mehrheit auf, aber da dieses Minimum darin ist, findet die eine Art eine Art ihresgleichen und erwacht. Jener entgegnete: Wenn Unreines durch Unreines erwacht, sollte auch Unreines durch Reines erwachen!? Er wandte gegen ihn ein: Ist taugliche Asche[50] mit Herdasche vermischt worden, so richte man sich bei der Verunreinigung[51] nach der Mehrheit. Ist aber die Herdasche mehr, so ist sie nicht verunreinigend. Wenn du nun sagst, die Unreinheit gelte als noch vorhanden, so sollte sie doch, wenn sie auch durch Berühren nicht verunreinigend ist, immerhin durch Tragen verunreinigend sein!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Rein, indem sie nicht durch Berührung verunreinigt, jedoch verunreinigt sie durch Tragen. – R. Ḥisda sagte ja aber, Aas werde durch Geschlachtetes[52] aufgehoben, weil Aas nicht Geschlachtetes werden kann. Zugegeben, daß es durch Berühren nicht verunreinigt, aber durch Tragen sollte es doch verunreinigen!? Dieser erwiderte: Ihr bezieht dies auf die Lehre R. Ḥisdas, wir beziehen dies auf die Lehre R. Ḥijas. R. Ḥija lehrte nämlich: Aas und Geschlachtetes gehen ineinander auf. Hierzu wird gelehrt: R. Jose b. Ḥanina sagte, es ist rein, indem es nicht durch Berühren verunreinigt, wohl aber verunreinigt es durch Tragen. – Wir haben ja aber gelernt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Hat ein Großvieh einen Blutkuchen ausgestoßen, so ist er zu begraben, und es ist erstgeburtsfrei. Hierzu lehrte R. Ḥija, er verunreinige nicht durch Berühren und nicht durch Tragen. Weshalb denn, zugegeben, daß er durch Berühren nicht verunreinigt, aber durch Tragen sollte er doch verunreinigen!? Da schwieg er. – Vielleicht ist es hierbei anders, denn es ist eine verweste Unreinheit. –

---

sodaß sie zusammen die Mehrheit ergeben. [46] In der Mehrheit. [47] In all diesen Fällen ist das Getreide nicht verunreinigungsfähig. [48] Mindestquantum für die Verunreinigungsfähigkeit. [49] Nachdem die eine Seá abgehoben worden ist. [50] Von der roten Kuh; cf. Num. Kap. 19. [51] Durch Berührung der Asche; cf. Num. 19,21. [52] Sind zwei Stücke Fleisch, eines von einem geschlachteten Vieh u. eines von Aas, vermischt, so sind sie nicht verunreinigend, weil sie als verschiedene Arten gelten u. das kleinere Quantum aufgeht. [53]

Erklärlich ist dies nach Bar Pada, welcher sagt, bei einer schweren Verunreinigung[53], wenn die Sache für einen Proselyten, und bei einer leichten Verunreinigung, wenn sie für einen Hund [genießbar][54]ist, nach R. Col.b Joḥanan aber, welcher sagt, bei der einen und bei der andren, wenn sie für einen Hund [genießbar] ist, ist dieser ja für einen Hund geeignet!? – Ein Einwand.

Der Text. Bar Pada sagte: Bei der schweren Verunreinigung, wenn die Sache für einen Proselyten, und bei der leichten Verunreinigung, wenn sie für einen Hund [genießbar] ist. R. Joḥanan aber sagt, bei der einen und bei der andren, wenn sie für einen Hund [genießbar] ist. Was ist der Grund Bar Padas? – Es heißt:[55]*ihr sollt keinerlei Aas essen, dem Fremdlinge &c*; was für einen Fremdling [genießbar] ist, heißt Aas, was für einen Fremdling nicht genießbar ist, heißt nicht Aas. – Und der andere!? – Dies schließt den Fall aus, wenn es schon vorher[56]stinkig war. – Und jener!? – War es schon vorher stinkig, so braucht die Schrift es nicht auszuschließen, denn es ist nichts weiter als Staub. – Wir haben gelernt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Hat ein Großvieh einen Blutkuchen ausgestoßen, so ist er zu begraben, und es ist erstgeburtsfrei. Hierzu lehrte R. Ḥija, er verunreinige nicht durch Berühren und nicht durch Tragen, und hierzu sagte R. Joḥanan, hierbei haben sie das Aufgehen in der Mehrheit berührt. Wozu das Aufgehen in der Mehrheit, es sollte doch schon der Umstand maßgebend sein, daß es überhaupt nicht verwendbar ist!? – Auch dieser war vorher durch die Mutter verwendbar.

Dort haben wir gelernt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Ist in reine Tunke[57]etwas Wasser gekommen, so ist sie unrein. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies besagt, daß Leute aus dem gemeinen Volke verdächtig sind, Tunke zur Hälfte [mit Wasser] zu mischen. Wozu die Hälfte, auch wenn weniger als die Hälfte, wird sie ja, wenn das Minimum hinzukommt, zur Hälfte, und die Hälfte verliert sich ja nicht!? – Lies: bis zur Hälfte. Wenn du aber willst, sage ich: die Unreinheit der Leute aus dem gemeinen Volke ist rabbanitisch, auch die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten ist rabbanitisch, und die Rabbanan haben eine Maßregel getroffen nur bei der Mehrheit, nicht aber haben sie eine Maßregel getroffen bei gleichen Hälften.

ii R. Šimón b. Gamliél sagte: Wer ein säugendes Vieh von einem Nichtjuden kauft, braucht nicht zu befürchten, es könnte das Junge eines anderen[58]sein. Wer in seine Herde kommt und die Erstgebären-

---

Die durch das Tragen erfolgt.
[54] Ist die Sache als Speise verunreinigungsfähig.
[55] Dt. 14,12.
[56] Noch lebend; es ist nicht verunreinigend, selbst wenn es für einen Hund genießbar ist.
[57] Von einem, der hinsichtl. der Reinheitsgesetze verdächtig ist.
[58] Und dieses noch nicht geworfen haben.
[59] Wörtl.

DEN SÄUGEN SIEHT UND DIE ANDEREN SÄUGEN SIEHT, BRAUCHT NICHT ZU BEFÜRCHTEN, ES KÖNNTE DAS JUNGE DER EINEN ZUR ANDEREN UND DAS JUNGE DER ANDEREN ZU DIESER GEKOMMEN SEIN.

GEMARA. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist im ganzen Abschnitte [nach dessen Lehren] zu entscheiden, außer bei einem Streite. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte diese Lehre, als er lag und schlief. Worauf sollte sich dies beziehen: wenn auf die erste Lehre, so streiten ja hierüber R. Jišmáél und R. Áqiba, wenn auf die des R. Eliézer b. Jáqob, so ist ja die Lehre des R. Eliézer b. Jáqob knapp[59] und klar, wenn auf die des R. Šimón b. Gamliél, so streiten sie ja hierüber in einer Barajtha, wenn auf die[60] des R. Jose b. Hamešullam, so sagte ja Rabh dies bereits einmal, denn Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Jose b. Hamešullam, und wenn auf die vom Haare eines fehlerbehafteten [Erstgeborenen], so streiten ja hierüber Áqabja b. Mahalalél und die Rabbanan!? – Tatsächlich bezieht er sich auf die des R. Šimón b. Gamliél, nur lehrt er uns, daß der Streit in der Barajtha bedeutungslos[61] sei. – Wenn nun Rabh gesagt hat, die Halakha sei im ganzen Abschnitte [nach dessen Lehren] zu entscheiden, außer bei einem Streite, wozu sagt er, die Halakha sei wie R. Jose b. Hamešullam[62]? – Würde er nur gesagt Fol. 24 haben, die Halakha sei im ganzen Abschnitte, nicht aber besonders von R. Jose b. Hamešullam, so könnte man glauben, er meine die des R. Jose b. Hamešullam, und spreche nur deshalb vom ganzen Abschnitte, weil R. Jose zweierlei lehrt, der Streit der Barajtha aber sei von Bedeutung; daher lehrt er, die Halakha sei wie R. Jose, um anzudeuten, daß er R. Šimón b. Gamliél meine, und der Streit der Barajtha sei bedeutungslos. – Was ist dies für eine Barajtha? – Es wird gelehrt: Wenn jemand ein säugendes Vieh von einem Nichtjuden kauft, so ist das folgende [Junge] ein zweifelhaftes Erstgeborenes, weil es Mitleid[63] hat, auch wenn es nicht geworfen hat. R. Šimón b. Gamliél sagt, man lasse es beim bisherigen Zustande. Ebenso sagte R. Šimón b. Gamliél: Wer nachts in seine Herde kommt und zehn oder fünfzehn Erstgebärende und Nichterstgebärende werfen sieht, und am folgenden Morgen die männlichen an den Nichterstgebärenden und die weiblichen an den Erstgebärenden hangen sieht, braucht nicht zu befürchten, das Junge der einen könnte zur andren gekommen sein.

Sie fragten: Sind die Worte des R. Šimón b. Gamliél, man lasse es beim bisherigen Zustande, zu verstehen, es habe nur dann Mitleid, wenn es geworfen hat, sodaß man, wenn es geworfen hat, Mitleid berücksich-

---

ein Kab, dh. nur ein kleines Maß fassend. [60] Die hier genannten Lehren folgen weiter. [61] In der Mišna befindet sich dieser Streit nicht, somit ist nach RŠbG. zu entscheiden. [62] Niemand streitet ja gegen ihn. [63] Das Vieh mit dem vieltige, oder aber, es habe Mitleid nur mit dem eignen [Jungen], nicht aber mit einem fremden? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob dieserhalb zu geißeln ist wegen eines Tieres mit seinem[64] Jungen: wenn du sagst, es habe Mitleid nur mit dem eigenen [Jungen] und nicht mit einem fremden, ist dieserhalb zu geißeln, und wenn du sagst, es habe Mitleid auch mit einem fremden, ist dieserhalb nicht zu geißeln. Wie ist es nun? – Komm und höre: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wer ein Vieh von einem Nichtjuden gekauft hat, braucht nicht zu befürchten, es war vielleicht das Junge eines andren[65]. – Es heißt ja nicht 'ist', sondern 'war'. Er meint es wie folgt: man braucht nur dann zu befürchten, es könne das Junge eines andren sein, wenn es bereits ein Junges hatte[66]. – Komm und höre: Wer in seine Herde kommt und die Erstgebärenden und die Nichterstgebärenden säugen sieht, braucht nicht zu befürchten, das Junge der einen könnte zur anderen und das Junge der anderen könnte zu dieser gekommen sein. Weshalb denn, man sollte doch befürchten, [das Vieh] hatte vielleicht Mitleid!? – Wenn es ein eignes hat, läßt es nicht seines und hat Mitleid mit einem fremden. – Komm und höre: Man lasse es beim bisherigen Zustande &c. Der Anfangsatz gleicht wohl dem Schlußsatze: wie es im Schlußsatze entschieden sein eignes ist, ebenso auch im Anfangsatze entschieden sein eignes. – Wieso denn, der eine so und der andere anders. – Was heißt demnach 'ebenso'? – Dies bezieht sich auf die Befreiung[67] von der Erstgeburtspflicht.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn man ein Ferkel hinter einem Schafe herlaufen sieht, so ist es erstgeburtsfrei, und jenes zum Essen[68] verboten.[69] *Bis er kommt und euch Gerechtigkeit lehrt.* Erstgeburtsfrei, doch wohl nach R. Šimón b. Gamliél, und zum Essen verboten, nach den Rabbanan!? Und wieso heißt es ferner nach den Rabbanan: *bis er kommt und euch Gerechtigkeit lehrt,* es sollte doch heißen: bis die Sache dir bekannt[70] ist!? Wolltest du erwidern, ihm sei es zweifelhaft, ob die Halakha wie R. Šimón b. Gamliél oder wie die Rabbanan[71] sei, wieso ist es, wenn es ihm zweifelhaft ist, erstgeburtsfrei!? Und ist es ihm denn ferner zweifelhaft, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unsrer Mišna lehrt, sei die Halakha wie er, ausgenommen die Lehren vom

---

leicht gar nicht zu ihm gehörenden Jungen. [64] Wegen Übertretung des Verbotes, beide an einem Tage zu schlachten; Lev. 22,28. [65] Es ist also anzunehmen, daß das Junge zu diesem gehört. [66] Es ist also nicht erstgeburtspflichtig, hinsichtl. des Schlachtens aber ist zu berücksichtigen, es seien viell. Mutter und Junges. [67] Nicht aber auf das Schlachten am selben Tage. [68] Obgleich angenommen wird, daß die Mutter ein reines Vieh ist. [69] Hos. 10,12. Dieser Schriftvers wird auf den Propheten Elijahu bezogen, erst er wird die Entscheidung treffen. [70] Hierbei handelt es sich nicht um eine halakhische Entscheidung, son-

Bürgen[72], von Çajdan[73] und vom nachträglichen Beweise[74]!? – Tatsächlich ist es ihm entschieden, daß die Halakha wie R. Šimón b. Gamliél sei, jedoch ist es ihm zweifelhaft, ob R. Šimón b. Gamliél der Ansicht ist, die Gebärende habe Mitleid, oder die Gebärende habe kein Mitleid. – Wieso lehrt er es demnach von einem Ferkel, sollte er es doch von einem Lamme lehren, und zwar hinsichtlich der Geißelung wegen eines Tieres mit seinem Jungen[64]!? – Dies ist von einem Ferkel zu lehren nötig. Würde er es von einem Lamme gelehrt haben, so könnte man glauben, selbst wenn man annimmt, er sei der Ansicht, die Gebärende habe Mitleid, gelte dies nur von derselben Art, nicht aber von einer andren Art, daher lehrt er es von einem Ferkel, daß man nämlich auch bei einer fremden Art Mitleid annehme.

Das ist es, was R. Joḥanan sagte. Aḥaj Berabbi fragte: Wie ist es, wenn Col.b man ein Ferkel hinter einem Schafe herlaufen sieht? – Was war ihm da fraglich: wollte man sagen, hinsichtlich der Erstgeburt, und er fragte, ob die Halakha wie R. Šimón b. Gamliél sei oder die Halakha wie die Rabbanan sei, so sollte er doch hinsichtlich eines Lammes gefragt haben. – Ihm war es vielmehr fraglich hinsichtlich der Erstgeburt nach den Rabbanan inbetreff des Essens[75], und nach R. Šimón b. Gamliél inbetreff der Erstgeburt. – Und gilt dies nach den Rabbanan, die sagen, es habe Mitleid, nur von derselben Art und nicht von einer andren Art, oder hat es Mitleid auch mit einer andren Art? Hinsichtlich des Essens auch nach R. Šimón b. Gamliél: gilt dies, wenn du sagst, er sei der Ansicht, das geboren hat, habe Mitleid, nur bei derselben Art, nicht aber bei einer andren Art, oder aber hat es Mitleid auch bei einer andren Art. – Dies bleibt unentschieden.

R. JOSE B. HAMEŠULLAM SAGTE: WER DAS ERSTGEBORENE SCHLACHTET, iii MACHE DIE STELLE[76] FREI MIT DEM SCHLACHTMESSER UND RUPFE DAS HAAR AUS NACH DER EINEN UND NACH DER ANDEREN SEITE, NUR DARF ER ES NICHT VON DER STELLE FORTNEHMEN. DESGLEICHEN, WENN MAN DAS HAAR AUSRUPFT, UM DIE STELLE EINES LEIBESFEHLERS ZU UNTERSUCHEN.

GEMARA. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Jose b. Hamešullam.

Man fragte R. Hona: Wie ist es entsprechend am Feiertage[77]: ist der Grund des R. Jose b. Hamešullam, weil er der Ansicht ist, das Ausrupfen gelte nicht als Scheren, somit ist es am Feiertage verboten, weil man

---

dern um die Feststellung, ob das Junge zur Mutter gehört. 71. Und die Entscheidung beziehe sich hierauf. 72. Cf. Bb. Fol. 173a. 73. Cf. Git. Fol. 74a. 74. Od. beim 2. Streite über den Beweis; cf. Syn. Fol. 31a. 75. Es ist ein unreines u. die Mutter ein reines Vieh. 76. Wo das Messer angesetzt wird, damit das Haar beim Schlachten nicht hinderlich sei. 77. Beim Schlachten eines profanen Viehs.

etwas Wachsendes ausreißt, oder aber ist R. Jose b. Hamešullam sonst der Ansicht, das Rupfen gelte als Scheren, und hierbei ist es deshalb erlaubt, weil es eine Handlung ist, die nicht bezweckt[78] wird, und eine Handlung, die nicht bezweckt wird, ist am Feiertage erlaubt. Da erwiderte er ihnen: Geht und fragt R. Ḥananel. Sagt er, die Halakha sei wie R. Jose b. Hamešullam, so entscheide ich es euch. Als sie hinkamen und ihn fragten, sprach er zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: die Halakha ist wie R. Jose b. Hamešullam. Hierauf kamen sie zu R. Hona, und er sprach zu ihnen: Entsprechend am Feiertage ist es erlaubt. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥananja b. Šelemja sagte im Namen Rabhs: Entsprechend am Feiertage ist es erlaubt. Fol. 25 — Kann Rabh dies denn gesagt haben, R. Ḥija b. Aši sagte ja im Namen Rabhs, man dürfe am Feiertage den Spund nicht fest in das Faß[79] drücken!? — Da pflichtet auch R. Šimón bei, denn Abajje und Raba sagten beide: R. Šimón pflichte bei in dem Falle, der dem Kopfabschlagen ohne zu töten[80] gleicht. — Aber R. Ḥija b. Aši sagte ja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jehuda, und R. Ḥanan b. Ami sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimón, und R. Ḥija b. Abin lehrte es ohne [Zwischen]personen: Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Jehuda, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie R. Šimón!? — Vielmehr, tatsächlich ist Rabh der Ansicht, auch die unbezweckte Handlung sei verboten, auch gilt das Rupfen nicht als Scheren, nur ist es am Feiertage deshalb erlaubt, weil man Wachsendes nur nebenher[81] rupft. — Gilt denn das Rupfen nicht als Scheren, es wird ja gelehrt, wer eine Feder ausrupft, die Spitze abschneidet und die Fahnen schleißt, sei drei Sündopfer schuldig, und hierzu sagte Reš Laqiš, er sei schuldig ob des Rupfens, wegen Scherens, er sei schuldig ob des Abschneidens, wegen Schneidens, und er sei schuldig ob des Schleißens der Fahnen, wegen Schabens[82]!? — Anders verhält es sich bei einer Feder, da dies die gewöhnliche Art ist. — Wenn Rabh der Ansicht des R. Jose b. Hamešullam ist, ist ja R. Jose b. Hamešullam der Ansicht Rabhs; aber ist denn R. Jose b. Hamešullam der Ansicht, die unbezweckte Handlung sei verboten, es wird ja gelehrt: Wenn zwei Haare[83] an der Wurzel rot und an der Spitze schwarz sind, so schneide man sie, wie R. Jose b. Hamešullam sagt, ohne Bedenken mit einer Schere ab!? — Anders verhält es sich bei der

---

[78] Bezweckt wird nicht das Ausrupfen der Haare, sondern die Freilegung der Schlachtstelle. [79] Wenn er mit Werg umwickelt ist, weil man die Flüssigkeit auspreßt, was am Feste verboten ist, u. auch dies wird nicht beabsichtigt. [80] Dh. wenn die unbezweckte Handlung unvermeidlich ist; dagegen ist die Freilegung der Schlachtstelle möglich, ohne das Haar auszureißen. [81] Wolle wird nicht gerupft, sondern geschoren; dies gilt überhaupt nicht als Tätigkeit. [82] Diese gehören zu den 39 am Sabbath verbotenen Arbeiten; cf. Sab. Fol. 73a. [83] An der roten Kuh;

[roten] Kuh, die nicht schürig ist. – Es wird ja aber gelehrt:[84] *Du sollst nicht arbeiten mit dem Erstgeborenen deines Rindes und das Erstgeborene deines Schafes nicht scheren*; ich weiß dies nur von der Arbeit mit dem Rinde und der Schur des Schafes, woher, daß das von diesem Gesagte auf jenes und das von jenem Gesagte auf dieses zu beziehen ist? Es heißt: *du sollst nicht arbeiten und*[85] *du sollst nicht scheren.* – Vielmehr, anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, die zu den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds' gehört[86]. – R. Eleázar sagte ja aber, Heiligtümer des Tempelreparaturfonds' seien zur Schur und Arbeit verboten!? – Rabbanitisch. – Es liegt ja aber ein rabbanitisches Verbot vor!? Vielmehr, anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, da sie selten[87] ist. – Sollte man sie doch auslösen und profan werden lassen, dann scheren und nachher weihen!? – Ihr Wert ist hoch. – Sollte man doch dabei nach Šemuél verfahren, denn Šemuél sagte, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei es ausgeweiht!? – Šemuél sagte es nur, wenn man es bereits ausgeweiht hat, sagte er etwa, daß man es von vornherein tue!? Wenn du aber willst, sage ich: Rabh ist zwar der Ansicht des R. Jose b. Hamešullam, R. Jose b. Hamešullam ist aber nicht der Ansicht Rabhs.

RUPFE DAS HAAR AUS &C. NUR DARF ER ES NICHT VON DER STELLE FORTNEHMEN. R. Aši sagte im Namen des Reš Laqiš: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn mit der Hand, mit einem Geräte aber ist es verboten. – Er lehrt ja aber: mache die Stelle frei mit dem Schlachtmesser nach der einen und nach der anderen Seite!? – Lies: für das Schlachtmesser.

DESGLEICHEN, WENN MAN DAS HAAR AUSRUPFT, UM EINEN LEIBESFEHLER ZU UNTERSUCHEN. Sie fragten: Von vornherein, oder wenn es bereits geschehen ist? R. Jirmeja erwiderte: Komm und höre: Das am Ohre verhedderte Haar rupfe man aus, wie R. Jose b. Hamešullam sagt, um einen Leibesfehler zu untersuchen. Schließe hieraus, daß man es von vornherein darf. Schließe hieraus. R. Mari sagte: Auch wir haben dies gelernt: Desgleichen, wenn man das Haar ausrupft, um die Stelle eines Leibesfehlers zu untersuchen. Was heißt 'desgleichen': wollte man sagen, daß man es ebenfalls nicht von der Stelle fortnehmen darf, so darf man es ja, wenn man es beim Schlachten nicht fortnehmen darf, wo das Schlachten es[88] beweist, selbstverständlich nicht, um einen Leibesfehler zu besichtigen. Wahrscheinlich bezieht es sich auf das Ausrupfen. Schließe hieraus, daß es von vornherein gilt. Schließe hieraus.

---

cf. Num. Kap. 19. 84. Dt. 15,19. 85. Das 'und' ist eine Verbindung. 86. Sie wird nicht als Altaropfer dargebracht. 87. Daher ist dabei keine Vorsorge getroffen worden. 88. Daß man dies nicht wegen des Haares tut. 89. Das Haar zur Nutznieiv Wenn von einem fehlerbehafteten Erstgeborenen Haar ausgefallen ist, das man aufs Fenster gelegt hat, und man es nachher geschlachtet hat, so ist es[89] nach Áqabja b. Mahalalél erlaubt Col.b und nach den Weisen verboten — so R. Jehuda. R. Jose sprach zu ihm: Nicht hierbei erlaubt Áqabja b. Mahalalél, sondern in dem Falle, wenn man von einem fehlerbehafteten Erstgeborenen ausgefallenes Haar aufs Fenster gelegt hat und es nachher verendet ist. Áqabja b. Mahalalél erlaubt es und die Weisen verbieten es. Die gelockerte Wolle am Erstgeborenen ist, soweit sie einheitlich mit der Schurwolle[90] erscheint, erlaubt, und was nicht [einheitlich] mit der Schurwolle erscheint, verboten.

GEMARA. Demnach[91] verbietet er es, [wenn geschlachtet;] wenn es von einem verendeten[92] erlaubt ist, um wie viel mehr von einem geschlachteten!? — Vielmehr, nicht hierbei erlaubt es Áqabja und verbieten es die Weisen. Wenn geschlachtet, stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, sie streiten nur, wenn verendet.

R. Asi sagte im Namen des Reš Laqiš: Sie streiten nur über den Fall, wenn ein Bewährter es[93] erlaubt hat, denn einer ist der Ansicht, es sei zu befürchten, man könnte es behalten[94], und einer ist der Ansicht, dies sei nicht zu befürchten; wenn aber ein Bewährter es nicht erlaubt hat, stimmen alle überein, daß es verboten[95] ist. R. Šešeth wandte ein: Fehlerbehaftete machen verboten in jedem Verhältnisse[96]; R. Jose sagt, es sei zu untersuchen. Hierzu wandten wir ein: was heißt untersuchen, wollte man sagen, ob es fehlerbehaftet ist, und man entferne es, so wäre demnach der erste Autor der Ansicht, dem sei nicht[97] so!? Und R. Naḥman erklärte im Namen des Rabba b. Abuha, hier werde von der Schur eines fehlerbehafteten Erstgeborenen gesprochen, die mit der Schur von profanen vermischt worden ist, und der erste Autor sei R. Jehuda, welcher sagt, wenn geschlachtet, sei es[98] nach den Rabbanan verboten. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, wenn geschlachtet, sei es nach den Rabbanan erlaubt. Er lehrt nun, es sei zu untersuchen, und unter untersuchen ist wohl zu verstehen, ob es ein bleibender Fehler oder ein vorübergehender Fehler ist, obgleich ein Bewährter es nicht erlaubt hat!? Raba erwiderte: Nein, untersuchen: hat ein Bewährter es erlaubt, so ist es

---

ßung. 90. Die nach dem Schlachten geschoren wird. 91. Wenn es nach Á. nur in dem Falle erlaubt ist, wenn es verendet ist. 92. Das zu begraben ist. 93. Das Erstgeborene, wegen des Leibesfehlers. 94. Wird die Wolle zur Nutznießung erlaubt, so könnte man dazu kommen, das Erstgeborene lebend zu behalten, damit Wolle ausfalle, u. es zur Schur u. zur Arbeit zu verwenden. 95. Es gilt als fehlerfreies. 96. Befindet sich ein fehlerbehaftetes Vieh unter einer ganzen Herde, so sind alle zur Opferung verboten. 97. Besteht kein Zweifel, so kann man es ja selbstverständlich entfernen. 98. Im Falle unserer Mišna. 99. Sie streiten über lebende recht, sonst aber nicht. Als Rabin kam, trug er diese Lehre R. Jirmeja vor, und dieser sprach: Die törichten Babylonier tragen, weil sie in einem finsteren Lande wohnen, finstere Lehren vor. Sie haben das nicht gehört, was R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans gesagt hat: Der Streit besteht über den Fall, wenn man untersucht und nicht gefunden[99]hat, und sie führen denselben Streit wie R. Meír und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: R. Meír sagte: Was im Zustande der Unreinheit sich befindet, gilt solange als unrein, bis du ermittelt hast, wo die Unreinheit[100] sich befindet. Die Weisen sagen, man grabe solange, bis man auf Felsen oder jungfräulichen Boden stößt[101].

R. Asi aber sagte im Namen R. Joḥanans: Der Streit besteht über den Fall, wenn man untersucht und [das fehlerbehaftete] gefunden[102]hat, und sie führen denselben Streit wie Rabbi und R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Wenn auf einem Felde ein Grab sich verloren hat, so ist, wer da hinkommt, unrein; wird da ein Grab aufgefunden, so ist, wer da hinkommt, rein, denn man nehme an, das verlorene Grab sei mit dem aufgefundenen Grabe identisch — so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, das ganze Feld müsse untersucht[103]werden. — Weshalb sagt R. Asi nicht wie R. Ḥija b. Abba? — Er kann dir erwidern: allerdings ist es bei der Unreinheit möglich, daß ein Rabe gekommen ist und es fortgenommen hat, daß eine Maus gekommen ist und es fortgenommen[104]hat, wo aber soll hierbei das fehlerbehaftete[105]hingekommen sein. — Und jener!? — Es war vielleicht ein vorübergehender Leibesfehler und ist geschwunden. — Weshalb sagt R. Ḥija b. Abba nicht wie R. Asi? — Er kann dir erwidern: allerdings kann auf einem Felde, auf dem man zu begraben pflegt, wie da einer einen begraben hat, auch ein andrer einen begraben haben, ist es aber beim Heiligen anzunehmen, daß sie, nachdem man [die Tiere] untersucht hat, einen Leibesfehler bekommen haben!? — Und jener!? — Da sie miteinander bocken, kommen bei ihnen Leibesfehler vor. Man wandte ein: Hat man von einem fehlerfreien Erstgeborenen Wolle ausgerupft, so ist sie, auch wenn es einen Leibesfehler bekommen und man es geschlachtet hat, verboten. Nur von einem fehlerfreien, wenn aber von einem fehlerbehafteten, ist es erlaubt, auch wenn ein Bewährter es nicht erlaubt hat!? — Was ein Bewährter nicht erlaubt hat, nennt der Autor fehlerfrei. Fol. 26

Tiere, wenn man das Fehlerbehaftete nicht herausfindet. 100. Befindet sich auf dem Felde ein nicht festgestelltes Grab, so ist das ganze Feld solange unrein, bis dieses festgestellt ist. Entsprechend sind hierbei alle Tiere verboten, bis das Fehlerbehaftete herausgefunden ist. 101. Es ist dann rein. 102. Trotzdem berücksichtigt der erste Autor, es könnte ein anderes sein. 103. Es ist vielleicht ein anderes Grab. 104. Daher ist das Unreine nicht zu finden. 105. Richt. der Leibes-

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn man Wolle von einem fehlerfreien Erstgeborenen ausrupft, so ist sie verboten, auch wenn es einen Leibesfehler bekommen und man es geschlachtet hat. Wenn man sie von einem fehlerbehafteten ausgerupft hat und es nachher verendet ist, so ist sie nach Áqabja b. Mahalalél erlaubt und nach den Weisen verboten. R. Jehuda sprach: Nicht hierbei erlaubt es Áqabja b. Mahalalél, sondern beim ausgefallenen Haare des fehlerbehafteten Erstgeborenen, das man aufs Fenster gelegt hat, wenn man es nachher geschlachtet hat. In diesem Falle erlaubt es Áqabja b. Mahalalél und die Weisen verbieten es. R. Jose sprach: Hierbei pflichtet mein Vater Ḥalaphta bei, daß es erlaubt sei, jedoch sagten die Weisen ausdrücklich, daß man es aufs Fenster lege, vielleicht gibt es eine Hoffnung, denn wenn man es schlachtet, ist es nach aller Ansicht erlaubt. Ist es verendet, so ist es nach Áqabja b. Mahalalél erlaubt und nach den Weisen verboten. R. Jose sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Wahrscheinlich streiten sie über den Fall, wenn ein Bewährter es erlaubt hat. Der erste Autor ist der Ansicht, nur wenn ein Bewährter es erlaubt hat, sonst aber nicht, und hierzu sagte R. Jose, auch wenn ein Bewährter es nicht erlaubt hat. Raba erwiderte: Nein, alle stimmen überein, nur wenn ein Bewährter es erlaubt hat, nicht aber, wenn ein Bewährter es nicht erlaubt hat, und hierbei gibt er drei Ansichten; der erste Autor ist der Ansicht, sie streiten über den Fall, wenn verendet, und dasselbe gilt auch, wenn geschlachtet, nur streiten sie über den Fall, wenn verendet, um die weitgehendere Ansicht Áqabjas hervorzuheben. R. Jehuda ist der Ansicht, wenn verendet, seien alle der Ansicht, daß es verboten sei, und sie streiten nur über den Fall, wenn geschlachtet, und hierzu sagt R. Jose, wenn geschlachtet, seien alle der Ansicht, daß es erlaubt sei, und sie streiten nur, wenn verendet.

R. Naḥman sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda, weil mit ihm übereinstimmend in der Beḥirtha gelehrt wird. Da wird nämlich gelehrt: Wenn von einem fehlerbehafteten Erstgeborenen Haar ausgefallen ist, das man aufs Fenster gelegt hat, und man es nachher geschlachtet hat, so ist es[89] nach Áqabja b. Mahalalél erlaubt und nach den Weisen verboten. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dies ist auch aus unsrer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt: Die gelockerte Wolle am Erstgeborenen ist, soweit sie [einheitlich] mit der Schurwolle erscheint, erlaubt, und was nicht [einheitlich] erscheint, verboten. Nach wem: wenn nach R. Jose, in dem Falle, wenn geschlachtet, so ist ja sowohl nach Áqabja als auch nach den Rabbanan beides erlaubt, und in dem Falle, wenn verendet, so ist ja nach den Rabbanan beides verboten, und nach Áqabja müßte es ja umgekehrt heißen: soweit sie [einheitlich] mit der Schurwolle erscheint, verboten, weil sie durch das Verenden verboten wird, und was nicht [einheitlich] mit der Schurwolle erscheint, erlaubt, weil sie schon vorher abgetrennt war. Doch wohl nach R. Jehuda; in welchem Falle, wenn verendet, so ist ja sowohl nach Áqabja als auch nach den Rabbanan beides verboten. Doch wohl, wenn geschlachtet, und wenn nach Áqabja, so sollte doch beides erlaubt sein!? Wahrscheinlich nach den Rabbanan, somit ist hieraus zu entnehmen, daß sie über den Fall streiten, wenn geschlachtet. Schließe hieraus.

R. Jannaj fragte: Wie ist es, wenn jemand Wolle von einem fehlerfreien Brandopfer ausrupft. – 'Ausrupft', gibt es denn jemand, der dies erlaubt!? – Vielmehr, wie ist es, wenn Wolle von einem fehlerfreien Brandopfer ausgerupft worden ist? Hinsichtlich eines Sündopfers und eines Schuldopfers ist dies nicht fraglich, denn da sie zur Sühne dargebracht werden, hält man[106] sie nicht, ebensowenig hinsichtlich des Erstgeborenen und des Zehnten, denn da sie nicht als Sühne dargebracht werden, hält man[106] sie, fraglich ist es nur hinsichtlich eines Brandopfers. Wie ist es: kommt man dazu, es zu halten, da es nicht eigentlich zur Sühne Col.b dargebracht wird, oder aber hält man es nicht, da auch ein Brandopfer sühnt, nämlich [die Übertretung] eines Gebotes. – Komm und höre: Hat jemand von einem fehlerfreien Erstgeborenen Wolle ausgerupft, so ist es, auch wenn es einen Fehler bekommen und man es geschlachtet hat, verboten. Nur wenn ausgerupft, ist es aber von selbst erfolgt, so ist es erlaubt, und um so mehr gilt dies von einem Brandopfer, das man nicht hält. – Auch wenn es von selbst erfolgt, ist es verboten, nur lehrt er deshalb 'ausgerupft', um dir die weitgehendere Ansicht Áqabjas hervorzuheben, daß es bei einem fehlerbehafteten erlaubt ist, auch wenn man sie ausgerupft hat. – Wir haben ja aber 'ausgefallen' gelernt!? – Er lehrt 'ausgefallen', um die weitgehendere Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, und er lehrt 'ausgerupft', um die weitgehendere Ansicht Áqabjas hervorzuheben.

Die gelockerte Wolle &c. Was heißt: nicht [einheitlich] mit der Schurwolle erscheint? R. Eleázar erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Wenn die Wurzel nach der Spitze gewendet ist. R. Nathan b. Ošája erwiderte: Was sich nicht mit der Schurwolle lockt. – Weshalb erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Nathan b. Ošája? R. Ileá erwiderte: Reš Laqiš ist der Ansicht, es gebe keine Schurwolle ohne gelockerte Härchen[107].

---

fehler. [106] Vgl. S. 522 Anm. 94. [107] Die nach oben vorstehen; demnach wäre es immer verboten.

VIERTER ABSCHNITT

i Wie lange muss der Jisraélit sich mit dem Erstgeborenen be-
fassen[1]? Beim Kleinvieh dreissig Tage, beim Grossvieh fünf-
zig Tage. R. Jose sagt, beim Kleinvieh drei Monate. Sagte
der Priester zu ihm innerhalb dieser Zeit, dass er es ihm gebe, so
darf er es ihm nicht geben; wenn es aber fehlerbehaftet ist und er
zu ihm sagt, dass er es ihm gebe, um es zu essen, so ist es erlaubt.
Wenn er zur Zeit, wenn der Tempel besteht, zu ihm sagt, dass er es
ihm gebe, er wolle es darbringen, und es fehlerfrei ist, so ist es
erlaubt. Das Erstgeborene ist Jahr für Jahr[2] zu essen, einerlei ob
fehlerfrei[3] oder fehlerbehaftet, denn es heisst: [4]*vor dem Herrn,*
ii *deinem Gott, sollst du es essen Jahr für Jahr.* Hat es innerhalb des
Jahres einen Leibesfehler bekommen, so darf man es volle zwölf
Monate halten; wenn nach zwölf Monaten, so darf man es nur dreissig
Tage halten.

GEMARA. Woher dies? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt: [5]*die Erstgeborenen deiner Söhne sollst du mir geben; also tue mit deinem Schafe; mit deinem Getreide und deinem Moste sollst du nicht zögern; also tue mit deinem Rinde*[6]. – Vielleicht umgekehrt? – Es ist einleuchtend, daß das Erstere mit dem Ersteren und das Folgende mit dem Folgenden [zu vergleichen] ist. – Im Gegenteil, das Nebenstehende mit dem Nebenstehenden[7]!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt [8]*tue,* damit hat die Schrift beim Rinde[9] ein zweites Tun hinzugefügt. – Vielleicht sechzig[10]!? – Die Schrift hat dies nur den Weisen überlassen[11].

Ebenso wird auch gelehrt: *Die Erstgeborenen deiner Söhne sollst du mir geben; also tue auch mit deinem Schafe.* Man könnte glauben, auch mit deinem Rinde, so heißt es *tue,* die Schrift hat dir beim Rinde ein zweites Tun hinzugefügt, und die Schrift hat dies nur den Weisen überlassen. Hieraus folgerten sie: Wie lange muß der Jisraélit sich mit dem

---

[1] Und kann es nicht dem Priester geben. [2] Dh. nach Ablauf eines Jahres. [3] Zur Zeit des Tempels. [4] Dt. 15,20. [5] Ex. 22,28,29. [6] Die in diesen Schriftversen genannten Dinge werden mit einander verglichen; das Kleinvieh mit dem Erstgeborenen beim Menschen, der nach 30 Tagen auszulösen ist (cf. Num. 18,16), u. das Großvieh mit dem Getreide, dh. den Erstlingen, die nach 50 Tagen darzubringen sind (cf. Lev. 23,15). [7] In der Schrift befindet sich das W. 'Rind' neben 'Erstgeborenen deiner Söhne'. [8] Beim Rinde. [9] Bei diesem länger. [10] Ein zweites zu den 30 Tagen beim Kleinvieh. [11] Die ihren Grund hatten, es auf

Erstgeborenen befassen? Beim Kleinvieh dreißig Tage und beim Großvieh fünfzig Tage. R. Jose sagt, beim Kleinvieh drei Monate, weil bei diesem die Mühewaltung größer ist. Es wird gelehrt: Weil es zarte Zähne hat.

SAGT DER PRIESTER ZU IHM INNERHALB DIESER ZEIT, DASS ER ES IHM GEBE, SO DARF ER ES IHM NICHT GEBEN. Aus welchem Grunde? R. Šešeth erwiderte: Weil es den Anschein hat, als ob ein Priester auf der Tenne Hilfe leistet[12].

Die Rabbanan lehrten: Priestern, Leviten und Armen, die bei den Hirten, auf den Tennen und in den Schlachthäusern[13]helfen, darf man nicht Hebe und Zehnten als Lohn geben. Tut man dies, so haben sie sie entweiht. Über sie spricht die Schrift:[14]*ihr habt den Bund des Leviten verletzt.* Ferner heißt es:[15]*ihr sollt die Heiligtümer der Kinder Jisraél nicht entweihen, daß ihr nicht sterbet.* – Wozu ist das 'ferner'[16]nötig? – Man könnte glauben, sterben nicht, so heißt es: *ihr sollt die Heiligtümer der Kinder Jisraél nicht entweihen, daß ihr nicht sterbet.* Die Weisen wollten sie[17]maßregeln, daß man sie hierfür Hebe vom ihrigen absondern lasse, jedoch haben sie sie nicht gemaßregelt, weil man dadurch dazu kommen könnte, von Freiem[18]für das Pflichtige abzusondern. Bei allem aber gebührt der Dank dem Hausherrn. Wenn beispielsweise ein Jisraélit die Hebe von seinem Getreidehaufen abgehoben hat, und ein anderer Jisraélit ihn trifft und zu ihm spricht: da hast du diesen Selá, und gib [die Hebe] dem Sohne meiner Tochter, der Priester ist, so ist dies erlaubt; wenn aber ein Priester für einen Priester, so ist es verboten[19]. – Weshalb spricht der Autor nicht von [anderen] Priestergaben? – Er kann dir erwidern: die Hebe ist an sich heilig, und da es nicht ausgeweiht werden kann, irrt man sich hierbei nicht, von jenem aber ist nur der Geldwert heilig, somit könnte man sich hierbei irren, indem man sich sagt, ihre Heiligkeit sei durch vier Zuz auszuweihen, und mit diesen wie mit Profanem verfahren. Fol. 27

Raba sagte: Außerhalb des Landes ist bei der Hebe die Hilfeleistung des Priesters auf der Tenne nicht verboten. R. Ḥama gab sie seinem Diener[20].

Šemuél sagte: Die Hebe außerhalb des Landes verliert sich in der Mehr-

---

50 Tage zu normieren. [12] Dies ist verboten; auch hierbei nimmt ihm der Priester die Mühe der Aufzucht ab. [13] Alles Orte, wo sie ihre Gaben erhalten. [14] Mal. 2,8. [15] Num. 18,32. [16] Der Beleg aus einem zweiten Schriftverse. [17] Die Priestergaben als Belohnung für Dienstleistungen geben. [18] Von dem Getreide, von dem er unzulässig den Zehnten bereits entrichtet hat, das nach dem Gesetze zehntfrei ist. [19] Weil auch er selber zum Empfange der Hebe berechtigt ist u. dies den Anschein eines Hilfe leistenden Priesters hat. [20] Der Priester war. [21] Sodaß ein Gemeiner oder ein unreiner Priester sie dann essen darf.

heit[21]. Rabba[20]ließ sie in der Mehrheit aufgehen und aß sie in den Tagen seiner Unreinheit. Wenn R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, Wein von Hebe bekam, mischte er zwei Gefäße Profanes mit einem Gefäße Hebe und nahm eines zurück; sodann mischte er eines mit einem.

Ferner sagte Šemuél: Man darf [Getreide] aus dem Auslande nach und nach essen und die Hebe erst nachher absondern.

Ferner sagte Šemuél: Hebe aus dem Auslande ist nur dem verboten, dem die Unreinheit aus dem Körper[22]kommt. Dies gilt nur vom Essen, hinsichtlich der Berührung aber ist nichts dabei. Rabina sagte: Daher darf eine Menstruierende die Teighebe abschneiden und ein minderjähriger[23]Priester sie essen. Ist kein minderjähriger Priester anwesend, so nehme sie sie mit der Spitze einer Schaufel und werfe sie ins Feuer, sodann sondere sie eine andre Teighebe ab, damit das Gesetz von der Teighebe nicht in Vergessenheit gerate, und ein erwachsener Priester esse sie.

R. Naḥman, R. Ámram und Rami b. Ḥama reisten auf einem Schiffe, und R. Ámram entfernte sich zur Verrichtung der Notdurft. Da kam ein Weib, trat vor sie hin und sprach zu ihnen: Darf ein Leichenunreiner untertauchen und Hebe aus dem Auslande essen[24]? Da sprach R. Naḥ-
Col.b man zu Rami b. Ḥama: Haben wir denn eine Besprengung[25]? Rami b. Ḥama erwiderte ihm: Wollen wir nicht den Greis respektieren!? Währenddessen kam R. Ámram heran und sprach zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: Der Leichenunreine darf untertauchen und Hebe aus dem Auslande essen. Die Halakha ist aber nicht wie er. Auch Mar Zuṭra sagte im Namen des R. Šešeth, der an einem Kriechtiere verunreinigte dürfe untertauchen und Hebe aus dem Auslande essen. Die Halakha ist aber nicht wie er.

DAS ERSTGEBORENE IST JAHR FÜR JAHR ZU ESSEN &c. Wenn er sagt: hat es innerhalb ihres Jahres einen Leibesfehler bekommen, so zählt man wohl nach seinem[26]Jahre; woher dies? R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[27]*vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es essen Jahr für Jahr*; welches Jahr ragt in das[28]andre hinein? Sage, das ist das Jahr[29] des Erstgeborenen. In der Schule Rabhs wurde gelehrt: *Jahr für Jahr*, ein Tag von diesem Jahre und ein Tag vom folgenden Jahre, dies lehrt, daß das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht gegessen werde. Woher entnimmt die Schule Rabhs jenes[30]? – Sie folgert dies von den Opfern[31]. – Woher dies von den Opfern selber? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Die Schrift sagt:[32]*ein Lamm seines Jahres,* seines Jahres und nicht des Kalenderjahres. – Woher entnimmt Rabh, daß es zwei Tage und eine Nacht gegessen werde? – Er entnimmt dies aus [den Worten][33]*ihr Fleisch sei dein, wie die Brust der Schwingung und die rechte Keule,* die Schrift vergleicht es mit Brust und Keule des Heilsopfers; wie dieses zwei Tage und eine Nacht, ebenso jenes zwei Tage und eine Nacht. – Und jener!? Fol. 28 – Wenn hieraus, so könnte man glauben, wie Brust und Keule des Dankopfers[34]. – Und der andre!? – Die Schrift sagt *sei dein,* damit hat die Schrift beim Erstgeborenen ein zweites Sein hinzugefügt. – Und jener!? – Wenn hieraus, so könnte man glauben, [die Worte] *sei dein* lehren, daß man das fehlerbehaftete Erstgeborene dem Priester gebe, was wir sonst in der ganzen Tora nicht finden. – Und der andre!? – Es heißt *und ihr*[35]*Fleisch,* einerlei ob fehlerfrei oder fehlerbehaftet. – Und jener!? – *Und ihr Fleisch,* jener Erstgeborenen, das heißt: aller Jisraéliten.

---

[22] Beispielsweise Flußbehaftete, nicht aber durch Berührung Unreine. [23] Dem noch keine Unreinheit aus dem Körper kommt. [24] Vor Sonnenuntergang, wo erst dann seine Reinheit erfolgt. [25] Des Unreinen (cf. Lev. Kap. 14), wie zur Zeit des Tempels; die Zeremonie der Reinigung ist in der Jetztzeit gelockert. [26] Nach der Geburt des Erstgeborenen u. nicht nach dem Kalenderjahre. [27] Dt. 15,20. [28] Die Präposition ב heißt eigentlich: in, שנה בשנה, ein Jahr in das Jahr. [29] Das Kalenderjahr beginnt mit dem Tišri, was aber bei der Jährung des Erstgeborenen nicht zu berücksichtigen ist. [30] Daß man sich nach der Jährung des

Hat es innerhalb des Jahres einen Leibesfehler bekommen, so darf man es volle zwölf Monate halten. Sie fragten: Wie meint er es: hat es innerhalb des Jahres [einen Leibesfehler] bekommen, so darf man es volle zwölf Monate halten, und außerdem dreißig Tage nach dem Jahre, oder aber darf man es, wenn es innerhalb des Jahres einen Leibesfehler bekommen hat, volle zwölf Monate halten, länger aber nicht, und wenn es einen nach Ablauf des Jahres bekommen hat, nur dreißig Tage halten? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Das Erstgeborene darf man in der Jetztzeit, solange nichts bemerkt worden[36]ist, es einem Gelehrten zu zeigen, zwei oder drei Jahre halten; ist etwas bemerkt worden, es einem Gelehrten zu zeigen, so darf man, wenn der Leibesfehler innerhalb des Jahres entstanden ist, es volle zwölf Monate halten, und wenn nach einem Jahre, nicht einen Tag, und nicht einmal eine Stunde. Als Ablieferung des Verlorenen an den Eigentümer[37], sagten sie, darf man es jedoch dreißig Tage halten. – Aber immerhin ist es ja noch fraglich: dreißig Tage auch nach Ablauf des Jahres, oder nur vor Ablauf des Jahres. – Komm und höre: hat es einen Leibesfehler bekommen fünfzehn Tage innerhalb[38]des Jahres, so ergänze man ihm fünfzehn Tage nach dem Jahre. Schließe hieraus[39]. Dies ist eine Stütze für R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte, man gewähre ihm dreißig Tage von der Stunde an, in der es den Leibesfehler bekommen hat. Manche lesen: R. Eleázar sagte:

Erstgeborenen richte. [31] Die einjährig darzubringen sind. [32] Lev. 12,6. [33] Num. 18,18. [34] Dieses darf nur einen Tag u. eine Nacht gegessen werden. [35] In der Mehrzahl. [36] Sodaß es nicht verwendbar ist. [37] Damit er nicht gezwungen sei, es in aller Eile zu schlachten. [38] Dh. vor Schluß des Jahres. [39] Auch

Woher, daß, wenn ein Erstgeborenes innerhalb des Jahres einen Leibesfehler bekommen hat, man ihm dreißig Tage nach dem Jahre gewähre? Es heißt:[40]*vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es essen, Jahr für Jahr,* und die Tage, die als Jahre gelten, sind die dreißig Tage[41]. Man wandte ein: Hat es einen Leibesfehler am fünfzehnten Tage innerhalb des Jahres bekommen, so ergänze man ihm fünfzehn Tage nach dem Jahre. Ergänzen wohl, nicht aber gewähren!? Dies ist eine Widerlegung R. Eleázars. Eine Widerlegung.

iii WENN JEMAND DAS ERSTGEBORENE GESCHLACHTET HAT UND NACHHER DEN LEIBESFEHLER ZEIGT, SO IST ES NACH R. JEHUDA ERLAUBT; R. MEÍR SAGT, DA ES OHNE [ERLAUBNIS] EINES BEWÄHRTEN GESCHLACHTET iv,1 WORDEN IST, SEI ES VERBOTEN. WENN JEMAND, DER NICHT BEWÄHRTER IST, DAS ERSTGEBORENE BESICHTIGT UND MAN ES AUF SEINE ENTSCHEIDUNG HIN GESCHLACHTET HAT, SO IST ES ZU BEGRABEN, UND ER ERSETZE ES AUS SEINEM VERMÖGEN.

GEMARA. Rabba b. Bar Ḥana sagte: Über ein Häutchen am Auge streitet niemand, ob es verboten ist, weil es sich verändert[42], sie streiten nur über einen Leibesfehler am Körper. R. Meír ist der Ansicht, man habe bei Leibesfehlern am Körper ein Häutchen am Auge berücksichtigt, und R. Jehuda ist der Ansicht, man habe nicht bei Leibesfehlern ein Häutchen am Auge berücksichtigt. Desgleichen wird gelehrt: Wenn man das Erstgeborene geschlachtet hat und nachher den Leibesfehler zeigt, so ist es, wie R. Jehuda sagt, wenn es ein Häutchen am Auge ist, verboten, weil er sich verändert, wenn aber ein Leibesfehler am Körper, erlaubt, weil er sich nicht verändert. R. Meír sagt, sowohl bei diesem als auch bei jenem sei es verboten, weil sie sich verändern. — ‘Weil sie sich verändern’, wie kommst du darauf, verändern sich denn Leibesfehler am Körper!? — Vielmehr, wegen der sich verändernden[43]. R. Naḥman b. Jiçḥaq Col.b sagte: Dies geht auch aus unsrer Mišna hervor: R. Meír sagt, da es ohne [Erlaubnis eines] Bewährten geschlachtet worden ist, sei es verboten. Schließe hieraus, daß R. Meír ihn maßregelt. Schließe hieraus.

Sie fragten: wegen der sich verändernden, und alle[43]verändern sich, oder aber verändern sich manche und manche verändern sich nicht. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Zeugen als falsch zu überführen; wenn du sagst, alle verändern sich, sind es[44]Falschzeugen, und wenn du sagst, manche verändern sich und manche verändern sich nicht, verlasse man sich auf sie. Wie ist es nun? — Komm und höre: Rabba

---

nach Ablauf des Jahres. [40] Dt. 15,20. [41] Cf. Rh. 10b. [42] Beim Schlachten kann der Leibesfehler am Auge sich durch die Todesqual verändert haben, u. die nachträgliche Untersuchung ist nicht entscheidend. [43] Häutchen am Auge. [44].

b. Bar Ḥana sagte: R. Jošija aus Uša sprach zu mir: Komm, ich will dir zeigen, wie Häutchen am Auge sich verändern. Wenn er sagte: Komm, ich will dir zeigen, so gibt es demnach manche, die sich verändern, und manche, die sich nicht verändern.

Wenn jemand, der nicht Bewährter ist, das Erstgeborene besichtigt, und man es auf seine Entscheidung hin geschlachtet hat, so ist es zu begraben, und er ersetze es aus seinem Vermögen. Demnach lehrt eine anonyme Mišna nach R. Meír? — Vielleicht gilt dies von einem Häutchen am Auge, nach aller Ansicht.

Es wird gelehrt: Wenn er Ersatz leistet, zahle er ein Viertel für ein Kleinvieh und die Hälfte für ein Großvieh. — Aus welchem Grunde? R. Papa erwiderte: Bei diesem ist es ein großer Schaden und bei jenem ist es ein kleiner Schaden. — Demnach sollte er doch dem Schaden entsprechend ersetzen!? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen des R. Aḥa b. Iqa: Hierbei ist die Bestimmung über die Kleinviehzüchter berührt worden[45].

iv,2 Hat [ein Richter] eine Entscheidung getroffen und dem Unrechthabenden Recht gegeben und dem Rechthabenden Unrecht gegeben, oder das Reine als unrein und das Unreine als rein erklärt, so ist seine Entscheidung gültig, aber er muss aus seiner Tasche Ersatz leisten; ist er bei Gericht bewährt[46], so ist er ersatzfrei.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß eine anonyme Mišna nach R. Meír lehrt, der wegen der Verursachung[47] verurteilt. R. Ileá erwiderte im Namen Rabhs: In dem Falle, wenn er mit der Hand genommen und gegeben hat. — Allerdings ist in dem Falle, wenn er dem Rechthabenden Unrecht gegeben hat, nehmen und geben mit der Hand möglich, wie ist dies aber in dem Falle möglich, wenn er dem Unrechthabenden Recht gegeben hat; sagte er zu ihm: du bist frei, so hat er ja nicht mit der Hand genommen und gegeben!? Rabina erwiderte: Wenn beispielsweise jener ein Pfand hat und er es ihm abgenommen hat. Das Reine als unrein erklärt hat: wenn er es mit einem Kriechtiere berührt[48] hat. Das Unreine als rein erklärt hat: wenn er es mit seinen Früchten vermischt hat.

iv,3 Einst liess R. Tryphon eine Kuh, der die Gebärmutter entfernt worden war, den Hunden zum Fressen geben. Als die Sache vor

---

Zeugen, die bekunden, der Fehler am Auge habe sich nicht verändert. [45] Man darf kein Kleinvieh im Jisraéllande züchten (cf. Bq. Fol. 79b), u. daher wird der Eigentümer gemaßregelt, nur ein Viertel als Ersatz zu erhalten. [46] Wenn er sich nicht im Gesetze, sondern nur in der Erwägung geirrt hat. [47] Eines Schadens. [48] Und unrein gemacht. [49] Eine derartige Kuh ist demnach lebensfähig, u. er die Weisen zu Jabne kam, erlaubten sie sie. Der Arzt Theodos sagte nämlich, keine Kuh und keine Sau komme aus Alexandrien in Ägypten, der man nicht vorher die Gebärmutter ausgeschnitten hätte, damit sie nicht werfe. R. Tryphon sprach: Dein Esel ist hin[49], Tryphon! Da sprach R. Áqiba zu ihm: Tryphon, du bist bei Gericht bewährt, und wer bei Gericht bewährt ist, ist nicht ersatzpflichtig.

GEMARA. Es sollte ja schon der Umstand genügen, daß er sich in einer Lehre[50] geirrt hat, und wer sich in einer Lehre geirrt hat, kann ja widerrufen!? – Er sagte dies und noch etwas: erstens kann, wer sich in einer Lehre geirrt hat, widerrufen, und auch wenn du dich in der Beurteilung geirrt haben solltest, bist du bei Gericht bewährt, und wer bei Gericht bewährt ist, ist nicht ersatzpflichtig.

v Wenn jemand Belohnung für die Besichtigung der Erstgeborenen nimmt, so darf man auf seine Entscheidung hin nicht schlachten, Fol. 29 es sei denn, dass er Bewährter ist wie Ila in Jabne, dem die Weisen erlaubten, vier Assar für ein Kleinvieh und sechs für ein Grossvieh zu nehmen, einerlei ob fehlerfrei oder fehlerbehaftet.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Bei diesem ist die Mühe mehr und bei jenem ist die Mühe weniger.

Einerlei ob fehlerfrei oder fehlerbehaftet. Allerdings für ein fehlerbehaftetes, weil er es erlaubt, weshalb aber für ein fehlerfreies? – Weil man ihn verdächtigen und sagen könnte, dieses (fehlerbehaftete) sei tatsächlich fehlerfrei, und nur wegen der Belohnung habe er es erlaubt. – Demnach könnte man doch auch bei einem fehlerfreien sagen, es sei fehlerbehaftet, und er habe es nur deshalb nicht erlaubt, damit er ein zweites Mal[51] eine Belohnung erhalte!? – Wegen eines Males haben die Rabbanan eine Vorsorge getroffen, wegen eines zweiten Males haben die Rabbanan keine Vorsorge getroffen.

vi Wer für seine Rechtsprechung eine Belohnung nimmt, dessen Rechtsprechung ist nichtig; wer für seine Zeugenaussage, dessen Zeugenaussage ist nichtig; wer für das Besprengen[52] und das Weihen[53], dessen [Weih]wasser ist Höhlenwasser[54] und dessen [geweihte] Asche ist Herdasche. Wenn er[55] Priester ist und dabei unrein geworden und Hebe [zu essen] verhindert ist, so muss er ihm Speise, Trank

---

hat demnach Ersatz zu leisten. 50. Daß eine solche Kuh lebensfähig und zum Essen erlaubt ist; cf. Hul. Fol. 54a. 51. Damit er es nochmals untersuchen könne. 52. Eines Unreinen mit dem Entsündigungswasser. 53. Des Wassers mit der Asche von der roten Kuh; cf. Num. Kap. 19. 54. Das zur Reinigung untauglich ist; viell. v. ערה, Spülicht. 55. Der die oben genannten Funktionen ausüben geht.

und Salbung geben; ist er alt, so lasse er ihn auf einem Esel reiten. Auch bezahle er ihn wie einen Lohnarbeiter.

GEMARA. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[56]*siehe, ich lehre euch &c.*; wie ich umsonst, ebenso auch ihr umsonst. Ebenso wird gelehrt:[56]*Wie mein Gott, der Herr, mir geboten*; wie ich umsonst, ebenso auch ihr umsonst. Woher, daß man, wenn man [keinen Lehrer] umsonst gefunden hat, für das Lehren bezahle? Es heißt: [57]*Wahrheit kaufe.* Woher ferner, daß man nicht sage, wie ich gegen Belohnung gelernt habe, ebenso will ich gegen Belohnung lehren? Es heißt: *Wahrheit kaufe und verkaufe nicht.*

Wer für das Besprengen und das Weihen, dessen [Weih]wasser ist Höhlenwasser und dessen [geweihte] Asche ist Herdasche. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand sich [eine Frau] antraut mit Entsündigungswasser[58]oder mit Entsündigungsasche, so ist sie ihm angetraut, auch wenn er Jisraélit[59]ist!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines, wenn es mit dem Lohne für das Bringen und das Füllen[60]erfolgt, und eines, wenn es mit dem Lohne für das Besprengen und das Weihen erfolgt. Dies ist auch zu beweisen, denn hier heißt es: für das Besprengen und das Weihen, dort aber heißt es: wenn jemand sich [eine Frau] antraut mit Entsündigungswasser oder mit der Entsündigungsasche[61]. Schließe hieraus.

Wenn er Priester ist und dabei unrein geworden und Hebe [zu essen] verhindert ist &c. Wieso darf er überhaupt hingehen? – Auf einem Gräberpfluge, der nur rabbanitisch [unrein] ist. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Man blase auf einem Gräberpfluge [die Erde] weg[62]und gehe weiter. Ferner sagte R. Jehuda b. Ami im Namen R. Jehudas, ein ausgetretener Gräberpflug sei [rituell] rein. Oder auch, durch andre unreine Dinge, die ihm nicht verboten sind[63]. Col.b

Ist er alt, so lasse er ihn auf einem Esel reiten &c. Es wird gelehrt: Wie einen müßigen Lohnarbeiter. Abajje erklärte: Wie einen Arbeiter, der sich seiner Berufsarbeit müßigt[64].

Wer hinsichtlich der Erstgeburt verdächtig ist, von dem kaufe vii man [auch] kein Rehfleisch und keine ungegerbten Felle. R. Eliézer sagt, man kaufe von ihm Felle von Weibchen. Ferner kaufe man von ihm keine gereinigte und schmutzige Wolle, wohl aber darf man von ihm Gesponnenes und Kleider kaufen.

---

[56] Dt. 4,5. [57] Pr. 23,23. [58] Das er ihr als Wertsache gibt; cf. Qid. Fol. 2a. [59] Dies bezieht sich auf die in der angezogenen Mišna (Qid. II,10) vorangehend genannten Priestergaben. [60] Dies ist erlaubt. [61] Hier das Nomen verbi, also für die Tätigkeit, dort das Nomen rei, für die Besorgung der Sache. [62] Befindet sich da ein gerstengroßer Knochen, so berührt er ihn nicht. [63] Zu berühren, zBs. Kriechtiere. [64] Eine Belohnung für die Unterlassung seiner Berufsarbeit.

GEMARA. Rehfleisch, weil man es mit dem eines Kalbes verwechseln könnte.

Und keine ungegerbten Felle. Gegerbte aber darf man kaufen. Denn wäre es von einem Erstgeborenen, so würde er sich damit nicht so bemüht haben, denn er denkt: wenn die Gelehrten es[65] erfahren, fügen sie mir Schaden zu.

R. Eliézer sagt, man kaufe von ihm Felle von Weibchen. Weshalb? – Diese sind kenntlich. – Und der erste Autor!? – Er kann die Stelle der Männlichkeit ausschneiden und sagen, Mäuse hätten sie angefressen[66]. – Und jener!? – Was Mäuse [anfressen], ist kenntlich.

Man kaufe von ihm keine gereinigte und schmutzige Wolle. Wenn man sogar keine gereinigte kaufen darf, um wieviel weniger schmutzige!? – Vielmehr, er lehrt eines: nur vom Schmutze gereinigte Wolle[67].

Wohl aber darf man von ihm Gesponnenes und Kleider kaufen. Wenn man Gesponnenes kaufen darf, um wieviel mehr Kleider!? – Unter Kleider ist Filz[68] zu verstehen.

viii Wer hinsichtlich des Siebentjahres verdächtig[69] ist, von dem darf man keinen Flachs kaufen, nicht einmal gehechelt; wohl aber darf man von ihm Gesponnenes und Gewebtes kaufen.

GEMARA. Wenn man Gesponnenes kaufen darf, um wieviel mehr Gewebtes!? – Unter Gesponnenes sind Schnüre zu verstehen.

ix Wer verdächtig ist, Hebe als Profanes zu verkaufen, von dem darf man nicht einmal Wasser und Salz kaufen – so R. Jehuda. R. Šimón sagt, alles, was der Hebepflicht unterliegt, dürfe man von ihm nicht kaufen.

GEMARA. Was schließt dies[70] ein? – Dies schließt Fischgeweide ein, dem man Olivenöl zusetzt.

Fol. 30 Einst war ein Schlächter verdächtigt, Nierentalg[71] als solchen vom Gekröse zu verkaufen. Da maßregelte ihn Raba, sogar keine Nüsse zu verkaufen. R. Papa sprach zu Raba: Also nach R. Jehuda, und nach R. Jehuda gilt dies ja auch vom Wasser und Salz!? – Tatsächlich nach R. Šimón, und man maßregle ihn nur bei dem, wobei eine Übertretung erfolgen kann. Kinderlehrer locken gewöhnlich [Kinder] mit Nüssen an, und auch dieser kann die Kinder der Schlächter mit Nüssen anlocken, ihm Nierentalg zu bringen, und ihn als solchen vom Gekröse verkaufen.

---

[65] Daß es von einem Erstgeborenen ist, das zur Nutznießung verboten ist. [66] Sie seien von weiblichen Tieren. [67] Vom groben Schmutze, jedoch noch nicht gebleicht. [68] Aus ungesponnener Wolle. [69] Früchte dieses Jahres (cf. Ex. 23,10,11) zu verkaufen. [70] Das W. 'alles'. [71] Der zum Genusse verboten ist.

WER HINSICHTLICH DES SIEBENTJAHRES VERDÄCHTIG IST, IST NICHT VERDÄCHTIG HINSICHTLICH DES ZEHNTEN; WER HINSICHTLICH DES ZEHNTEN VERDÄCHTIG IST, IST NICHT VERDÄCHTIG HINSICHTLICH DES SIEBENTJAHRES; WER HINSICHTLICH DIESES UND JENES VERDÄCHTIG IST, IST HINSICHTLICH DES REINHEITSGESETZES VERDÄCHTIG; UND MANCHER IST HINSICHTLICH DES REINHEITSGESETZES VERDÄCHTIG, UND DOCH NICHT VERDÄCHTIG HINSICHTLICH DES EINEN UND DES ANDEREN. DIE REGEL IST: WER HINSICHTLICH EINER SACHE VERDÄCHTIG IST, DARF DIESBEZÜGLICH NICHT RICHTEN UND NICHT ZEUGEN. x

GEMARA. Weshalb? – Siebentjahrsfrüchte benötigen nicht der Mauer, der Zehnt aber benötigt der Mauer[72], somit hält er dies für strenger.

WER HINSICHTLICH DES ZEHNTEN VERDÄCHTIG IST. Weshalb? – Für den Zehnten gibt es eine Auslösung, Siebentjahrsfrüchte aber sind gänzlich verboten und es gibt für sie keine Auslösung, daher hält er dies für strenger.

WER HINSICHTLICH DIESES UND JENES VERDÄCHTIG IST. Wenn er hinsichtlich [eines Gesetzes] der Tora verdächtig ist, so ist er es um so mehr hinsichtlich eines rabbanitischen.

MANCHER IST HINSICHTLICH DES REINHEITSGESETZES VERDÄCHTIG. Weshalb? – Zugegeben, daß er hinsichtlich eines rabbanitischen [Gesetzes] verdächtig ist, hinsichtlich [eines Verbotes] der Tora aber ist er nicht verdächtig. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer hinsichtlich des Reinheitsgesetzes glaubwürdig ist, ist glaubwürdig hinsichtlich des Siebentjahres. Demnach ist, wer verdächtig ist, verdächtig!? R. Eleáj erwiderte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn wir gesehen haben, daß er es[73] daheim unbeobachtet hält. R. Jannaj b. R. Jišmáél erwiderte: Wenn er hinsichtlich beider verdächtig war, dann aber vor die Gelehrten kam und es[74] hinsichtlich beider auf sich genommen, jedoch sich hinsichtlich des einen von ihnen verdächtig gemacht hat. Wir sagen, da er hinsichtlich des einen verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des andren verdächtig.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht des nicht genannten R. Áqiba, die Weisen aber sagen, wer hinsichtlich des Siebentjahres verdächtig ist, sei auch hinsichtlich des Zehnten verdächtig. Unter 'Weisen' ist R. Jehuda zu verstehen, denn in der Ortschaft

---

[72] Der 2. Zehnt darf nur innerhalb der Stadtmauer Jerušalems gegessen werden. [73] Das Gesetz vom Siebentjahre u. vom Zehnten. [74] Das Gesetz zu halten. 75.

R. Jehudas beobachtete man streng das Siebentjahr. Einst nannte nämlich jemand seinen Nächsten Proselyt, Sohn einer Proselytin, und dieser erwiderte ihm: Mag es mir zugute kommen, daß ich nicht wie du Siebentjahrsfrüchte esse. Manche lesen: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Dies ist die Ansicht des ungenannten R. Áqiba, die Weisen aber sagen, wer hinsichtlich des Zehnten verdächtig ist, sei auch hinsichtlich des Siebentjahres verdächtig. Unter 'Weisen' ist R. Meír zu verstehen, der sagt, wer hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, sei hinsichtlich der ganzen Tora verdächtig. Von R. Jona und R. Jirmeja, den Schülern R. Zeéras, und manche sagen, von R. Jona und R. Zeéra, den Schülern R. Johanans, sagte der eine: die Weisen aber sagen, wer hinCol.b sichtlich des Siebentjahres verdächtig ist, sei auch hinsichtlich des Zehnten verdächtig, und unter 'Weisen' ist R. Jehuda zu verstehen, und der andere sagte: wer hinsichtlich des Zehnten verdächtig ist, sei auch hinsichtlich des Siebentjahres verdächtig, und unter 'Weisen' ist R. Meír zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke Obliegenheiten der Genossen[75] auf sich genommen hat und hinsichtlich einer Sache verdächtig geworden ist, so ist er verdächtig hinsichtlich der ganzen Tora – so R. Meír. Die Weisen sagen, er sei nur hinsichtlich der einen Sache verdächtig. Wenn ein Proselyt die Beobachtung der Tora auf sich genommen hat, so ist er, wenn er auch nur hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, hinsichtlich der ganzen Tora verdächtig, und er gilt als abtrünniger Jisraélit. Dies ist von Bedeutung: wenn er sich [eine Frau] antraut, so ist seine Antrauung giltig[76].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand kommt und die Obliegenheiten der Genossen mit Ausnahme einer einzigen Sache auf sich nehmen will, so nehme man ihn nicht auf. Wenn ein Nichtjude kommt und die Obliegenheiten der Tora mit Ausnahme einer einzigen Sache auf sich nehmen will, so nehme man ihn nicht auf. R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch wenn nur einer Genauigkeit von den Worten der Schriftgelehrten. Ebenso nimmt man, wenn ein Levite kommt und die Obliegenheiten der Leviten auf sich nehmen will, wenn ein Priester kommt und die Obliegenheiten der Priester auf sich nehmen will mit Ausnahme einer Sache, ihn nicht auf, denn es heißt:[77] *der das Blut der Heilsopfer darbringt*[78] *&c.* Der Dienst, der den Söhnen Ahrons anvertraut ist: wer ihn nicht [vollständig] anerkennt, hat keinerlei Anteil an der Priesterschaft.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand kommt und die Obliegenheiten der Genossen auf sich nehmen will, so nehme man, wenn man sieht, daß er sie daheim unbeobachtet hält, ihn auf und lehre sie[79] ihn nachher;

Der Gelehrten, die besonders die Reinheitsgesetze beobachten. 76. Er gilt nicht als Nichtjude. 77. Lev. 7,33. 78. Weiter folgt: von den Söhnen Ahrons. 79.

wenn aber nicht, so lehre man sie ihn, und nachher nehme man ihn auf. R. Šimón b. Joḥaj sagt, ob so oder so nehme man ihn auf, und er lernt dann allmählich.

Die Rabbanan lehrten: Man nehme einen auf hinsichtlich des Händewaschens[80] und nachher nehme man ihn auf hinsichtlich der Reinheitsgesetze; wenn er aber sagt, er nehme auf sich nur das Händewaschen, so nehme man ihn auf. Nahm er auf sich [die Beobachtung] der Reinheitsgesetze und nicht das Händewaschen, so hat er auch die Reinheitsgesetze nicht auf sich genommen.

Die Rabbanan lehrten: Für welche Dauer erfolgt die Aufnahme? Die Schule Šammajs sagt, für Flüssigkeiten[81] dreißig Tage, für Kleider zwölf Monate; die Schule Hillels sagt, für diese und für jene zwölf Monate. — Demnach gehört dies ja zu den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels[82]!? — Vielmehr, die Schule Hillels sagt, für diese und für jene dreißig [Tage].

Die Rabbanan lehrten: Wer die Obliegenheiten der Genossen auf sich nehmen will, hat dies vor drei Genossen auf sich zu nehmen. Seine Söhne und seine Hausangehörigen brauchen es nicht vor drei Genossen auf sich zu nehmen. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch seine Söhne und seine Hausangehörigen müssen es vor drei Genossen auf sich nehmen, denn es ist nicht dasselbe, ob ein Genosse es auf sich nimmt, oder der Sohn eines Genossen es auf sich nimmt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand kommt und die Obliegenheiten der Genossen auf sich nehmen will, so muß er dies vor drei Genossen tun und selbst ein Schriftgelehrter muß es vor drei Genossen tun. Ein Ältester, der einen Sitz im Kollegium hat, braucht es nicht vor drei Genossen zu tun, denn er hat es bereits getan, als er den Sitz antrat. Abba Šaul sagt, auch ein Schriftgelehrter braucht es nicht vor drei Genossen auf sich zu nehmen. Und noch mehr, sogar andre können dies vor ihm auf sich nehmen.

R. Joḥanan sagte: Diese Lehre ist in den Tagen des Sohnes des R. Ḥanina b. Antigonos gelehrt worden. R. Jehuda und R. Jose waren im Zweifel über eine Angelegenheit des Reinheitsgesetzes; da sandten sie Ge-

---

Die Einzelheiten. [80] Vor dem Anfassen von Speisen, die unter Beobachtung der Reinheitsgesetze gegessen werden. Nach der üblichen Erklärung ist das נ in כנפים eingeschoben, soviel wie כפים, Hände, jed. gebraucht der T. beim Händewaschen nur das W. ידים. Einleuchtender ist die Erklärung Luzzattos (הליכות קדם S. 41), כנפים sei die ursprüngliche Bezeichnung für die Beobachtung der Reinheitsgesetze, weil die Priester u. die Eigentümer der Opfer das heilige Fleisch in ihrem Rockzipfel (כנף) trugen; cf. Hag. 2,12. [81] Die nach der Gesetzlehre überhaupt nicht verunreinigungsfähig sind. [82] Die Ed. V,i als Ausnahmen aufgezählt werden, unter denen dieser Streit aber nicht mitgezählt wird; sonst ist die Schule lehrte zum Sohne des R. Ḥanina b. Antigonos, um ihn zu bitten, darüber nachzudenken, und diese trafen ihn reine [Speisen] tragend. Da gesellten sich einige von seinen Jüngern zu ihnen, er aber blieb stehen und dachte darüber nach. Als sie zurückkamen und dies R. Jehuda und R. Jose berichteten, sprach R. Jehuda zu ihnen: Dessen Vater mißachtete Schriftgelehrte, und auch er mißachtet Schriftgelehrte. Da sprach R. Jose zu ihm: Die Ehre des Greises bleibe unangetastet, aber seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden ist, haben die Priester Vornehmheit für sich eingeführt, die Reinheitsbedingungen nicht jedem anzuvertrauen.

Die Rabbanan lehrten: Ist ein Genosse gestorben, so bleiben seine Frau, seine Kinder und seine Hausgenossen in ihrem Zustande, bis sie verdächtig werden. Ebenso bleibt ein Hof, in dem Purpurfäden[83] verkauft werden, solange in seinem Zustande[84], bis er unzuverlässig wird.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke einen Genossen heiratet, desgleichen auch, wenn die Tochter eines Menschen aus dem gemeinen Volke einen Genossen heiratet, und desgleichen auch, wenn der Sklave eines Menschen aus dem gemeinen Volke an einen Genossen verkauft wird, so müssen sie alle zuerst die Obliegenheiten der Genossen auf sich nehmen. Wenn aber die Frau eines Genossen einen Menschen aus dem gemeinen Volke heiratet, desgleichen auch, wenn die Tochter eines Genossen einen Menschen aus dem gemeinen Volke heiratet, und desgleichen auch, wenn ein Sklave eines Genossen an einen Menschen aus dem gemeinen Volke verkauft wird, so brauchen sie nicht zuerst die Obliegenheiten der Genossen auf sich zu nehmen. R. Meír sagt, auch diese müssen zuerst die Obliegenheiten der Genossen auf sich nehmen. R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen R. Meírs: Einst hatte eine Frau einen Genossen geheiratet, und sie half ihm Tephillin formen[85], und als sie darauf einen Menschen aus dem gemeinen Volke heiratete, half sie ihm Zöllnermarken knoten.

Fol. 31 Die Rabbanan lehrten: Sind jene[86] alle abgefallen[87], so nehme man sie nie wieder auf – so R. Meír. R. Jehuda sagt, sind sie heimlich[88] abgefallen, so nehme man sie nicht wieder auf, wenn öffentlich, so nehme man sie wieder auf. Manche lesen: Hatten sie die Obliegenheiten auch heimlich gehalten, so nehme man sie wieder auf, wenn aber nur öffentlich, so

---

Š.s. immer erschwerend.

[83] Für die Çiçith; cf. Num. 15,38.

[84] Diese unverfälscht zu verkaufen; cf. Bm. Fol. 61b.

[85] Oder nähen; syr. קמע zusammennähen. Unricht. die Etymologie Levys (*NHWB*. IV p. 326) u. gänzlich falsch seine Erklärung der angezogenen Stelle aus Tosephta, da eine Sandale nicht mit dem Anziehen, sondern mit der Fertigung verunreinigungsfähig wird. על יד in der Bedeutung neben, mit, ist häufig (Sb. VII,3; Jom. III,4).

[86] Die oben genannten Personen, die die Beobachtung des Gesetzes auf sich genommen haben.

[87] So besser nach den Tosaphoth.

[88] Sie sind Heuchler und unglaubwürdig.

nehme man sie nicht wieder auf. R. Šimón und R. Jehošuá b. Qorha sagen, ob so oder so nehme man sie wieder auf, denn es heißt:[89] *kehret um, abtrünnige Söhne.* R. Jiçḥaq aus Kephar Ákko sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie dieses Gelehrtenpaar.

Die Rabbanan lehrten: Früher sagten sie, wenn ein Genosse Zolleinnehmer geworden ist, schließe man ihn aus der Genossenschaft aus, und wenn er es aufgegeben hat, nehme man ihn nicht wieder auf, später aber traten sie zurück und sagten, wenn er es aufgegeben hat, gleiche er jedem andren Menschen.

R. Hona b. Ḥija mangelte es an Zeit[90], und wenn Rabba und R. Joseph und vierhundert Gelehrtenpaare zu ihm kamen, und er sie kommen hörte, richtete er ihnen vierhundert Sitze her. Später erfuhren sie, daß er Zolleinnehmer wurde, und ließen ihm sagen: Folge deiner Amtswürde und gehe zu deinem Berufe. Hierauf ließ er ihnen sagen: Ich habe es aufgegeben. R. Joseph ging nicht mehr hin, Rabba ging hin. R. Joseph sagte, wir haben gelernt, wenn er es aufgegeben hat, nehme man ihn nicht wieder auf. Rabba sagte, wir haben gelernt, sie traten zurück und sagten, wenn er es aufgegeben hat, gleiche er jedem andren Menschen.

Die Rabbanan lehrten: Jeder darf alle Erstgeborenen besichtigen, nur nicht die eigenen; jedoch darf man die eigenen Opfertiere und die eigenen Zehnten besichtigen[91], und man darf über seine Reinheiten[92] befragt werden.

Der Meister sagte: Jeder darf alle Erstgeborenen besichtigen, nur nicht die eigenen. In welchem Falle: wollte man sagen, allein, so ist er ja nicht[93] kompetent, doch wohl drei, und diese[94] sind ja nicht verdächtig!? Wir haben nämlich gelernt: Hat sie vor ihm[95] die Weigerung erklärt oder die Haliça vollzogen, so darf er sie heiraten, weil es vor Gericht erfolgt ist. — Tatsächlich allein, aber wie R. Ḥisda im Namen R. Joḥanans erklärt[96] hat, es gelte von einem einzelnen, der bewährt ist, ebenso auch hierbei ein einzelner, der bewährt ist.

«Jedoch darf man die eigenen Opfertiere besichtigen.» Denn wenn er wollte, könnte er [sein Gelübde] auflösen lassen[97].

---

[89] Jer. 3,22. [90] Dh. er war durch die vielen an ihn gerichteten Rechtsfragen sehr in Anspruch genommen. [91] Haben sie einen bleibenden Leibesfehler, so löse er sie aus, u. sie sind profan. [92] Über die Reinheit seiner eigenen Speisen, wenn darüber ein Zweifel obwaltet. [93] Auch bei fremden sind 3 Personen erforderlich; cf. infra Fol. 36b. [94] Zwei Personen, die einer dritten, die die Sache betrifft, assistieren. [95] Einem Gelehrten, der die gerichtliche Funktion ausübt. [96] Cf. Ned. Fol. 78a. [97] Wenn er Grund dazu hat, sodaß das Opfertier überhaupt nicht mehr heilig ist; er ist daher nicht verdächtig, aus eigenem Interesse

«Und die eigenen Zehnten.» Denn wenn er wollte, könnte er seiner ganzen Herde Leibesfehler beibringen.

«Und man darf über seine Reinheiten befragt werden.» Weil sie für ihn verwendbar sind in den Tagen seiner Unreinheit[98].

FÜNFTER ABSCHNITT

i VON ALLEN UNTAUGLICH GEWORDENEN OPFERTIEREN GEHÖRT DIE NUTZNIESSUNG DEM HEILIGTUME. SIE WERDEN IM SCHARREN VERKAUFT, IM SCHARREN GESCHLACHTET UND NACH LITRA[1] AUSGEWOGEN, AUSGENOMMEN DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT, DEREN NUTZNIESSUNG DEM EIGENTÜMER GEHÖRT. DIE NUTZNIESSUNG DER UNTAUGLICH GEWORDENEN OPFERTIERE GEHÖRT DEM HEILIGTUME. VOM ERSTGEBORENEN WIEGE MAN TEIL GEGEN TEIL[2].

Col.b GEMARA. VON ALLEN UNTAUGLICH GEWORDENEN OPFERTIEREN GEHÖRT DIE NUTZNIESSUNG DEM HEILIGTUME. Wann, wollte man sagen, nach der Auslösung, wieso gehört die Nutznießung dem Heiligtume, die Nutznießung gehört ja dem Eigentümer, und wollte man sagen, vor der Auslösung, wieso werden sie geschlachtet, sie benötigen ja des Hinstellens[3] und der Schätzung!? Allerdings nach demjenigen, der sagt, Heiliges des Altars sei in [der Vorschrift] des Hinstellens und des Schätzens nicht einbegriffen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei in [der Vorschrift] des Hinstellens und des Schätzens einbegriffen!? – Vielmehr, tatsächlich nach der Auslösung, und [die Worte] 'gehört die Nutznießung dem Heiligtume', beziehen sich auf vorher[4]. Da der Meister sie im Scharren zu verkaufen, im Scharren zu schlachten und nach Litra auszuwiegen erlaubt hat, muß er von vornherein bei der Auslösung etwas hinzufügen.

AUSGENOMMEN DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT, DEREN NUTZNIESSUNG DEM EIGENTÜMER GEHÖRT. Allerdings darf das Erstgeborene nur im Scharren nicht verkauft werden, wohl aber kann es daheim verkauft werden; aber darf denn der Zehnt daheim verkauft werden!? Es wird nämlich gelehrt: Beim Erstgeborenen heißt es:[5]*es soll nicht ausgelöst werden,* und es darf lebend verkauft werden; beim Zehnten heißt es: [6]*es soll nicht*

über einen Leibesfehler falsch zu entscheiden. 98. Er ist nicht verdächtig, Unreines als rein zu erklären, weil er auch solches verwenden kann.

[1] Dh. nach Gewicht verkauft. [2] Jeder Priester erhält einen gleichen Anteil. [3] Cf. Lev. 27,11,12. [4] Auf den Nutzen bei der Auslösung, da er etwas mehr gibt. [5] Num. 18,17. [6] Lev. 27,33. [7] Da sie es allein nicht aufessen können

losgekauft werden, und es darf nicht verkauft werden, weder lebend noch geschlachtet, weder fehlerfrei noch fehlerbehaftet. Dies war R. Šešeth abends schwierig, und morgens erklärte er es nach einer Barajtha. Hier handelt es sich um den Viehzehnten von Waisen, wobei der Schutz vor Verlust[7] berührt worden ist. R. Idi war Famulus des R. Šešeth, und als er es hörte, ging er hin und berichtete es im Lehrhause, ohne es im Namen des R. Šešeth zu sagen. R. Šešeth aber nahm es übel und sprach: Wer [mich] stach, den steche ein Skorpion. — Wieso achtete R. Šešeth darauf? — R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heißt: *ich will in deinem Zelte weltenlang wohnen*; kann ein Mensch denn in beiden Welten wohnen? Vielmehr sprach David: Herr der Welt, möge man doch eine Lehre in meinem Namen in dieser Welt vortragen. R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wenn man eine Lehre im Namen eines [verstorbenen] Schriftgelehrten auf dieser Welt vorträgt, so murmeln seine Lippen im Grabe. Hierzu sagte R. Jiçḥaq b. Zeéri: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[8]*und dein Gaumen wie köstlicher Wein, der meinem Geliebten glatt hinunterfließt, er läßt murmeln die Lippen der Schlafenden.* Gleich einem Traubenhaufen; wie ein Traubenhaufen[9], sobald man mit dem Finger daran tippt, sofort zischt, ebenso die Schriftgelehrten, sobald man eine Lehre in ihrem Namen auf dieser Welt vorträgt, murmeln ihre Lippen im Grabe. — Was ist dies für eine Barajtha? — Es wird gelehrt: Den Viehzehnten von Waisen verkaufe man, und wenn man den Viehzehnten geschlachtet hat, kalkuliere man ein [den Erlös in den Erlös] für Haut, Fett, Sehnen und Hörner[10]. — Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: Den Viehzehnten der Waisen verkaufe man, indem man [das Fleisch] einkalkuliert. — Demnach darf ein Erwachsener es nicht, auch nicht bei einer Einkalkulierung; aber womit ist es hierbei anders als bei folgender Lehre: Wenn jemand von seinem Nächsten im Siebentjahre einen Feststrauß kauft, so gebe dieser ihm den Etrog als Geschenk, weil man ihn im Siebentjahre nicht kaufen darf. Und auf unsre Frage, wie es denn sei, wenn er ihn ihm nicht als Geschenk geben will, erwiderte R. Hona, er kalkuliere ihm den Preis für den Etrog in den des Feststraußes ein!? — Da ist es nicht ersichtlich, hierbei aber[11]ist es ersichtlich. Raba sprach: Wieso heißt es demnach[12]zweimal Viehzehnten!? Vielmehr, erwiderte Raba, meint er es wie folgt: Den Viehzehnten von Waisen verkaufe man auf gewöhnliche Weise, wenn man aber den Viehzehnten von Erwachse-

---

u. auf den Verkauf angewiesen sind. [8] Cant. 7,10. [9] Od. Gefäß, Kübel, worin die Trauben nachreifen. [10] Da man das Fleisch nicht verkaufen darf, so wird es in den Preis für die genannten Dinge einkalkuliert, sodaß der Käufer das Fleisch geschenkt erhält. [11] Da das Fleisch bedeutend mehr wert ist. [12] Wenn nen geschlachtet hat, kalkuliere man ein [den Erlös in den Erlös] für Haut, Fett, Sehnen und Hörner. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem Schriftverse:[6]*so soll es und das Eingetauschte heilig sein, es soll nicht losgekauft werden.* Der Tausch erfolgt lebend, nicht losgekauft werden darf es lebend; nach dem Schlachten aber darf es losgekauft werden, nur haben die Rabbanan es auch nach dem Schlachten verboten mit Rücksicht auf [die Lösung] vor dem Schlachten. Bei dem, was lebend geschätzt[13]wird, haben die Rabbanan es verboten nach dem Schlachten mit Fol. 32 Rücksicht auf [die Lösung] vor dem Schlachten, bei dem aber, was lebend nicht geschätzt wird, haben die Rabbanan es nicht verboten. Bei Waisen aber haben die Rabbanan es bei der Bestimmung der Tora belassen[14].

Auch R. Šemuél b. R. Jiçḥaq hält es mit der Lehre Rabas, denn R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß man den Viehzehnten von Waisen auf gewöhnliche Weise verkaufen darf? Es heißt:[15]*jedoch darfst du, wie es immer deine Seele begehrt, schlachten und Fleisch essen,* und der Viehzehnt ist es, woran der Segen nicht lebend, nur geschlachtet haftet[16].

Sie fragten: Darf man es in [den Erlös] der Knochen einkalkulieren. — R. Ḥija und R. Šimón b. Rabbi [lehrten es]; einer sagte, man dürfe einkalkulieren, und einer sagte, man dürfe nicht einkalkulieren. Sie streiten aber nicht; einer spricht von einem Kleinvieh und einer spricht von einem Großvieh. Wenn du willst, sage ich, beide von einem Großvieh, dennoch streiten sie nicht; einer nach dem Brauche seines Ortes und einer nach dem Brauche seines Ortes[17].

Der Text. Beim Erstgeborenen heißt es: *es soll nicht ausgelöst werden,* und es darf verkauft werden, beim Zehnten heißt es: *es soll nicht losgekauft werden,* und es darf nicht verkauft werden, weder lebend noch geschlachtet, weder fehlerfrei noch fehlerbehaftet. Woher dies? R. Ḥenana erwiderte im Namen Rabhs, und ebenso sagte R. Dimi im Namen R. Johanans: Beim Zehnten heißt es: *es soll nicht losgekauft werden,* und beim Gebannten heißt es:[18]*es soll nicht losgekauft werden,* wie da der Verkauf dazu gehört, ebenso gehört auch hierbei der Verkauf dazu. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu R. Hona, dem Sohne R. Jehošuás: Sie[19] sind entbehrlich, denn wenn sie nicht entbehrlich wären, könnte man einwenden: wohl gilt dies vom Gebannten, weil es sich auf alles erstreckt; aber sie sind entbehrlich: beim Gebannten braucht es ja nicht *und nicht losgekauft* zu heißen, denn man könnte es vom Zehnten folgern, wie

---

es sich um einen Fall handelt u. der 2. Satz eine Erklärung des 1. ist. [13] Beim Fleische, worin der Hauptwert besteht. [14] Daß nach dem Schlachten der gewöhnliche Verkauf des Fleisches erlaubt ist. [15] Dt. 12,15. [16] Es ist lebend zur Nutznießung verboten. [17] Wo die Knochen zu gewerblichen Zwecken verwendet werden u. einen Wert haben, ist dies erlaubt. [18] Lev. 27,28. [19] Die Schriftder Zehnt heilig ist und nicht losgekauft werden darf, ebenso ist das Gebannte heilig und darf nicht losgekauft werden, und wenn der Allbarmherzige dennoch *und nicht losgekauft* geschrieben hat, so ist es entbehrlich. – Es ist aber zu erwidern: wohl gilt dies vom Zehnten, bei dem das vorangehende und das folgende nicht heilig ist[20]. – Vielmehr, beim Gebannten brauchte es ja nicht *und nicht losgekauft* zu heißen, denn man könnte es vom Erstgeborenen folgern, wie das Erstgeborene heilig ist und nicht losgekauft werden darf, ebenso ist das Gebannte heilig und darf nicht losgekauft werden, und wenn der Allbarmherzige dennoch *und nicht losgekauft* geschrieben hat, so ist es entbehrlich. – Es ist aber zu erwidern: wohl gilt dies vom Erstgeborenen, das vom Mutterleibe aus heilig ist!? – Vielmehr, beim Zehnten brauchte es ja nicht *und nicht losgekauft* zu heißen, denn man könnte es durch [das Wort] *vorübergehen*[21]vom Erstgeborenen entnehmen, wie das Erstgeborene heilig ist und nicht losgekauft werden kann, ebenso ist der Zehnt heilig und kann nicht losgekauft werden, und wenn der Allbarmherzige dennoch beim Zehnten *und nicht losgekauft* geschrieben hat, so ist es entbehrlich. – Aber immerhin ist es ja auch beim Zehnten nicht überflüssig, denn es ist zu erwidern, wie wir erwidert haben!? – [Das Wort] *vorübergehen* ist gänzlich überflüssig. – Auch hinsichtlich des Erstgeborenen ist es ja durch [das Wort] *loskaufen*[22]vom Gebannten zu folgern!? – Beim Zehnten ist es entbehrlich, beim Erstgeborenen ist es nicht entbehrlich. – Woraus ersiehst du, daß [die Worte] *nicht ausgelöst* bei der Erstgeburt an sich nötig und beim Zehnten[23]entbehrlich sind, vielleicht sind sie beim Zehnten an sich nötig und bei der Erstgeburt entbehrlich!? – Man folgere [durch Vergleichung] von *loskaufen* mit *loskaufen,* nicht aber [durch Vergleichung] von *auslösen* mit *loskaufen.* – Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmáéls wurde ja gelehrt:[24]*Wenn der Priester wiederkommt,*[25]*wenn der Priester hineingeht,* kommen und gehen sind[26]dasselbe!? – Dies nur, wenn kein ähnliches Wort vorhanden ist, ist aber ein ähnliches vorhanden, so folgern wir vom ähnlichen. – Sollte man doch hinsichtlich der Erstgeburt durch [das Wort] *vorübergehen*[21] vom Zehnten folgern, wie auch hinsichtlich des Zehnten durch [das Wort] *loskaufen* vom Gebannten[22]gefolgert wird!? – Beim Gebannten hat es der Allbarmherzige durch [das Wort] *es* eingeschränkt: *es,* nicht aber das Erstgeborene. – Vielleicht: *es,* nicht aber der Zehnt!? – Beim Zehnten heißt es *loskaufen,* wie bei diesem. Raba erklärte: Beim Gebannten sind

---

worte, die hier als Wortanalogie angeführt werden. [20] Weder das 9. noch das 11. [21] Das bei beiden gebraucht wird; cf. Ex. 13,12 u. Lev. 27,32. [22] Das bei beiden gebraucht wird. [23] Bei dem das synonyme W. 'losgekauft' gebraucht wird. [24] Lev. 14,39. [25] Ib. V. 44. [26] Obgleich sie nicht wörtlich, sondern nur [die Worte] *nicht losgekauft* nicht nötig; wo befindet es sich: wenn beim Eigentümer, so ist es ja heilig, und wenn beim Priester, so ist es ja profan. Es wird nämlich gelehrt: Das Gebannte gilt, solange es sich im Hause des Eigentümers befindet, in jeder Hinsicht als heilig, denn es heißt:[18]*alles Gebannte ist hochheilig dem Herrn*; hat man es dem Priester gegeben, so ist es in jeder Hinsicht profan, denn es heißt:[27]*alles Gebannte* Col.b *in Jisraél soll dein sein.* Wozu schrieb der Allbarmherzige demnach: *es soll nicht losgekauft werden*? Wenn es auf das Gebannte nicht zu beziehen ist, so beziehe man es auf den Zehnten[28]. – Vielleicht beziehe man es auf das Erstgeborene!? – Beim Zehnten wird wie bei diesem [der Ausdruck] *loskaufen* gebraucht. R. Aši erklärte: *Nicht loskaufen*, das beim Zehnten gebraucht wird, heißt: nicht verkaufen. R. Aši sprach: Dies entnehme ich aus folgendem: Es heißt:[6]*so soll es und das Eingetauschte heilig sein, es soll nicht losgekauft werden.* Der Tausch erfolgt lebend, nicht losgekauft werden darf es lebend; nach dem Schlachten aber darf es losgekauft werden. Es benötigt ja aber des Hinstellens und des Schätzens[29]!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß *nicht loskaufen* nicht verkaufen heiße. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, Heiliges des Altars sei in der Vorschrift vom Hinstellen und Schätzen einbegriffen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, Heiliges des Altars sei in der Vorschrift vom Hinstellen und Schätzen nicht einbegriffen!? – Wir meinen es wie folgt: gibt es denn etwas, das lebend nicht ausgelöst, geschlachtet aber ausgelöst werden darf? – Wieso denn nicht, lebend ist die Heiligkeit stärker, daher darf es nicht ausgelöst werden, geschlachtet ist die Heiligkeit leichter, daher darf es ausgelöst werden!? – Dies ist ja widersinnig: wenn es lebend, wo [die Heiligkeit] so stark ist, die Lösung zu erfassen[30], nicht ausgelöst werden kann, wie sollte es nach dem Schlachten, wo [die Heiligkeit] nicht so stark ist, die Lösung zu erfassen, ausgelöst werden können!? – Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß *nicht loskaufen* nicht verkaufen heißt. – Sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: nicht verkaufen!? – Würde der Allbarmherzige geschrieben haben: nicht verkaufen, so könnte man glauben, nur verkaufen nicht, weil man dann dabei auf profane Weise verfährt, auslösen aber darf man es wohl, weil man den Erlös in das Heiligtum bringt. Daher schrieb der Allbarmherzige: nicht loskaufen, weder verkaufen noch auslösen.

---

begrifflich einander gleichen. [27] Num. 18,14. [28] Daß er nicht verkauft werden dürfe. [29] Cf. Lev. 27,11,12. [30] Das, wodurch es ausgelöst wird, wird hei-

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EIN JISRAÉLIT DÜRFE NICHT BETEILIGT WERDEN MIT EINEM PRIESTER BEIM [VERZEHREN] DES ERSTGEBORENEN, DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES, SOGAR EIN NICHTJUDE. ii,1

GEMARA. Wer ist [der Autor] unserer Mišna? – Es ist R. Áqiba, denn es wird gelehrt: Beim [Verzehren] des Erstgeborenen darf nur eine ganz aus Priestern bestehende Gesellschaft beteiligt sein – so die Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, auch Gemeine. R. Áqiba erlaubt sogar Nichtjuden. – Was ist der Grund der Schule Šammajs? – Es heißt:[31]*und ihr Fleisch sei dein &c.*; wie da[32]nur Priester und kein Jisraélit, ebenso auch hier nur Priester und kein Jisraélit. – Und die Schule Hillels!? – Fol. 33 Dies gilt nur von einem fehlerfreien, von einem fehlerbehafteten aber heißt es:[33]*der Unreine und der Reine, zusammen (mögen sie es essen).* Wenn ein Unreiner, der Minderheiliges nicht essen darf, vom Erstgeborenen essen darf, um wieviel mehr darf ein Gemeiner, der Minderheiliges essen darf, vom Erstgeborenen essen. – Es ist ja aber zu widerlegen: wohl der Unreine, dem von der Allgemeinheit heraus der Gemeindetempeldienst erlaubt[34]wurde!? – Und die Schule Hillels!? – Wir sprechen nicht vom Tempeldienste, wir sprechen vom Essen, und hinsichtlich des Essens ist ein Gemeiner bevorzugter.

«R. Áqiba erlaubt sogar Nichtjuden.» Was ist der Grund R. Áqibas? – [33]*Wie Hirsch und Reh*; wie Hirsch und Reh einem Nichtjuden erlaubt sind, ebenso ist auch das Erstgeborene[35]einem Nichtjuden erlaubt. – Und jener!? – Es heißt dreimal[36]*Hirsch und Reh*; einmal wegen der Lehre des R. Jiçḥaq[37]und des R. Ošája, einmal wegen der Lehre des R. Eleázar Haqappar[38], und einmal: wie Hirsch und Reh erstgeburtsfrei sind, ebenso ist das untauglich gewordene Opfertier erstgeburtsfrei.

Die Rabbanan lehrten: Man darf vom Erstgeborenen nicht Menstruierenden zu essen geben – Worte der Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, man dürfe davon Menstruierenden zu essen geben. Was ist der Grund der Schule Šammajs? – Es heißt:[31]*und ihr Fleisch sei dein*; wie da[32]keiner Menstruierenden, ebenso hier keiner Menstruierenden. – Und die Schule Hillels!? – Dies gilt nur von einem fehlerfreien, vom fehlerbehafteten aber [heißt es]: *der Unreine und der Reine (mögen es essen).* – Und die Schule Šammajs!? – Dies nur, wenn die Unreinheit nicht aus dem Körper kommt[39], nicht aber, wenn die Unreinheit aus dem Körper

---

lig. 31. Num. 18,18. 32. Bei den priesterl. Abgaben, die im angezogenen Schriftverse genannt werden. 33. Dt. 15,22. 34. Ist kein reiner Priester vorhanden, so darf ein unreiner das Gemeindeopfer darbringen. 35. So richt. nach manchen Randglossen. 36. Dt. 12,15; ib. V. 22; ib. 15,22. 37. Schon Raschi bemerkt, daß ihm eine solche unbekannt sei; die Tosaphisten verweisen auf dessen Lehre Mak. Fol. 22a, die mit diesem Schriftverse begründet werden soll. 38. Cf. Hul.

kommt. Wir finden nämlich, daß der Allbarmherzige zwischen der Unreinheit, die aus dem Körper kommt, und der Unreinheit, die nicht aus dem Körper kommt, unterscheidet, denn wir haben gelernt: Ist das Pesaḥopfer in Unreinheit dargebracht worden, so dürfen flußbehaftete Männer, Aussätzige, flußbehaftete Weiber, Menstruierende und Wöchnerinnen nicht davon essen. – Und die Schule Hillels!? – Da hat die Tora ausdrücklich bekundet:[40]*an einer Person verunreinigt,* hierbei heißt es schlechthin *der Unreine,* ohne Unterschied.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Feiertage nicht die Haut von den Füßen aus[41]abziehen; desgleichen darf man beim Erstgeborenen nicht die Haut von den Füßen aus abziehen, und nicht beim untauglich gewordenen Opfertiere. Allerdings am Feiertage, weil dies eine Mühe ist, von der man dann keinen Gebrauch macht, wer aber lehrte dies vom Erstgeborenen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist die Schule Šammajs, welche sagt, man dürfe es Menstruierenden nicht zu essen geben. – «Und nicht beim untauglich gewordenen Opfertiere.» Wer ist der Autor? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Eleázar b. R. Šimón, denn wir haben gelernt: Wenn er vor sich zwei Sündopfer[42]hat, eines fehlerfrei und eines fehlerbehaftet, so ist das fehlerfreie darzubringen und das fehlerbehaftete auszulösen; ist das fehlerbehaftete geschlachtet[43]worden, so ist es, wenn bevor das Blut des fehlerfreien gesprengt worden ist, erlaubt, und wenn nachdem das Blut des fehlerfreien gesprengt worden ist, verboten[44]. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, selbst wenn das Fleisch sich bereits im Topfe befindet, das Blut des fehlerfreien aber gesprengt worden ist, sei es verboten. – Sollte sie doch R. Ḥisda ganz der Schule Šammajs addizieren[45]!? – Die Schule Šammajs sagt dies vielleicht nur vom Erstgeborenen, das vom Mutterleibe aus heilig ist, nicht aber von untauglich gewordenen Opfertieren, die nicht vom Col.b Mutterleibe aus heilig sind. – Sollte er sie doch ganz R. Eleázar b. R. Šimón[46]addizieren!? – R. Eleázar b. R. Šimón sagt dies vielleicht nur von untauglich gewordenen Opfertieren, [deren Heiligkeit] stark ist, die Lösung zu erfassen, nicht aber vom Erstgeborenen, [dessen Heiligkeit] nicht so stark ist, die Lösung zu erfassen. – Hält denn R. Eleázar b. R. Šimón nichts von der Lehre, daß alle untauglich gewordenen Opfertiere im Scharren verkauft und nach Litra ausgewogen werden dürfen, wonach man dies darf, wo ein Gewinn für das Heiligtum vorhanden ist!? R. Mari,

---

Fol. 28a. 39. Sondern durch Berechnung. 40. Num. 9,10. 41. Dh. die ganze Haut unverletzt, um sie als Schlauch zu verwenden. 42. Die man zur Sicherheit abgesondert hat, wenn eines abhanden kommen sollte. 43. Nach der Auslösung. 44. Auch zur Nutznießung, weil der Eigentümer bereits durch ein anderes Sühne erlangt hat. 45. Wenn diese bei der Erstgeburt erschwerend ist, so ist sie es wohl auch bei untauglich gewordenen Opfertieren. 46. Vgl. Anm. 45 mut. mut. 47.

Sohn des R. Kahana, erwiderte: Was an der Haut gewonnen wird, geht am Fleische verloren[47]. Im Westen erklärten sie im Namen Rabinas: Weil es den Anschein hat, als verrichte man [Profan]arbeit mit Opfertieren. R. Jose b. Abin erklärte: Aus Rücksicht darauf, man könnte aus solchen ganze Herden züchten[48].

ii,2 Hat ein Erstgeborenes Blutandrang bekommen, so darf man ihm nicht zur Ader lassen, selbst wenn es daran verenden muss — so R. Jehuda. Die Weisen sagen, man lasse ihm zur Ader, nur darf man ihm keinen Leibesfehler beibringen. Hat man ihm einen Leibesfehler beigebracht, so darf man es nicht daraufhin schlachten. R. Šimón sagt, man dürfe ihm zur Ader lassen, selbst wenn man ihm dabei einen Leibesfehler beibringt.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Erstgeborenes Blutandrang bekommt, so lasse man ihm zur Ader an einer Stelle, wo man ihm keinen Leibesfehler beibringt; man darf ihm aber nicht zur Ader lassen an einer Stelle, wo man ihm einen Leibesfehler beibringt — so R. Meír. Die Weisen sagen, auch an einer Stelle, wo man ihm einen Leibesfehler beibringt, nur dürfe man es auf diesen Leibesfehler hin nicht schlachten. R. Šimón sagt, man dürfe es auch auf diesen Leibesfehler hin schlachten. R. Jehuda sagt, selbst wenn es daran verenden muß, dürfe man ihm nicht zur Ader lassen. R. Eleázar lehrte seinen Sohn, und wie manche sagen, R. Ḥija seinen Sohn: Wie sie hierüber streiten, so streiten sie auch über das Faß mit Hebe. Wir haben nämlich gelernt: Wenn über ein Faß mit Hebe ein Zweifel der Unreinheit entsteht, so stelle man es, wie R. Eliézer sagt, falls es sich auf einem freien Platze befindet, auf einen geborgenen Platz, und wenn es offen ist, so decke man es zu. R. Jehošuá sagt, befindet es sich auf einem geborgenen Platze, so stelle man es auf einen freien[49]Platz, und ist es zugedeckt, so decke man es auf[49]. R. Gamliél sagt, man ändere nichts daran. R. Meír ist der Ansicht R. Eliézers, die Rabbanan sind der Ansicht R. Jehošuás und R. Jehuda ist der Ansicht R. Gamliéls. — Wieso denn, vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur hierbei, wo man es[50]mit Händen tut, da aber, wo man es nur verursacht, ist er der Ansicht R. Jehošuás. Und vielleicht ist R. Eliézer dieser Ansicht nur da, weil Elijahu[51]kommen und es als rein erklären kann, hierbei aber, wo es, wenn man dies unterläßt, verenden muß, ist er der Ansicht der Rabbanan. Und vielleicht sind die Rabbanan dieser Ansicht nur hierbei, weil es, wenn man dies unterläßt, verenden muß, da aber,

---

Durch die Schonung der Haut wird das Fleisch zerschnitten u. verunstaltet. [48] Wenn man auf Abnehmer solcher Häute wartet. [49] Damit es unrein werde u. man es verbrennen dürfe. [50] Den Leibesfehler beibringen. [51] Der Prophet.

wo Elijahu kommen und es als rein erklären kann, sind sie der Ansicht R. Eliézers. Und vielleicht ist R. Jehuda dieser Ansicht nur hierbei, wo man es[50] mit Händen tut, da aber, wo man es nur verursacht, ist er der Ansicht R. Jehošuás. Und vielleicht ist R. Gamliél dieser Ansicht nur da, weil Elijahu kommen und es als rein erklären kann, hierbei aber, wo es, wenn man dies unterläßt, verenden muß, ist er der Ansicht der Rabbanan. Und ferner streiten sie ja hier über Schriftverse und da über Schriftverse!? R. Ḥija b. Abin sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß man, wenn man die gesäuerte [Opfergabe] säuert, schuldig sei, denn es heißt:[52]*sie darf nicht aus Gesäuertem gebacken werden,* und abermals:[53]*sie darf nicht bereitet werden.* Daß man ferner schuldig sei, wenn man ein Kastriertes abermals kastriert, denn es heißt: [54]*dem die Hoden zerquetscht, zerschlagen, abgerissen oder durchgeschnitten sind,* und da man, wenn man wegen des Durchschneidens schuldig ist, wegen des Abreißens erst recht schuldig[55] ist, so schließt dies das Abreißen nach dem Durchschneiden ein, daß man dieserhalb schuldig ist. Sie streiten nur über den Fall, wenn man einem fehlerbehafteten [Erstgeborenen] einen Leibesfehler beibringt. R. Meír sagt:[56]*keinerlei*[57]*Gebrechen darf an ihm sein,* und die Rabbanan sagen: *fehlerfrei soll es sein, zum Wohlgefallen*[58]. — Wofür verwendet R. Meír [die Worte]: *fehlerfrei soll es sein, zum Wohlgefallen*!? — Diese verwendet er zur Ausschließung eines von früher her[59] Fehlerbehafteten. — Von einem von früher her Fehlerbehafteten ist dies ja selbstverständlich, es ist ja nichts weiter als eine Palme[60]!? — Vielmehr, dies schließt untauglich gewordene Opfertiere nach ihrer Auslösung aus. Man könnte glauben, da sie zur Schur und zur Arbeit verboten sind, seien sie auch fehlerbehaftet verboten, so lehrt er uns. — Und die Rabbanan, es heißt ja: *keinerlei Gebrechen darf an ihm sein*!? — Dies ist wegen der Verursachung nötig. Es wird nämlich gelehrt:
Fol. 34 *Keinerlei Gebrechen darf an ihm sein*; ich weiß nur, daß man ihm keinen Leibesfehler beibringen darf, woher, daß man ihm [beispielsweise] nicht eine Preßfeige oder Teig aufs Ohr legen darf, damit ein Hund komme und es fresse[61]? Es heißt: *keinerlei Gebrechen,* es heißt *Gebrechen* und es heißt *keinerlei Gebrechen.* Und auch da streiten sie über Schriftverse, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, und ebenso sagte Reš Laqiš, und ebenso sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha:

---

der alle derartigen Zweifel lösen wird; cf. Ed. VIII,7. 52. Lev. 6,10. 53. Ib. 2,11. 54. Ib. 22,24. 55. Dies zu verbieten ist nicht nötig. 56. Lev. 22,21. 57. Die überflüssige Partikel כל deutet darauf, daß man auch dem gebrechenbehafteten kein Gebrechen beibringen darf. 58. Der ganze Schriftvers gehört zusammen u. besagt nur, daß es fehlerfrei sein muß. 59. Noch vor der Heiligung; einem solchen darf man einen Leibesfehler beibringen. 60. Dh. bei einem solchen kommt ja die Heiligkeit des Erstgeborenen überhaupt nicht inbetracht. 61.

[62]*Und ich, siehe, überweise dir, was von meinen Heben aufzubewahren ist*; R. Eleázar sagt, die Schrift spreche von zwei Heben, von einer reinen Hebe und von einer zweifelhaft [reinen] Hebe, und der Allbarmherzige sagt, daß man es bewahre. — Und R. Jehošuá!? — Es heißt: *meine Hebe*[63]. — Demnach wäre R. Eliézer der Ansicht, die Lesart[64] sei maßgebend; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[65]*Wenn er an ihr treulos handelt*, sobald dieser über sie sein Gewand ausgebreitet hat, darf er[66] sie nicht mehr verkaufen — so R. Áqiba. R. Eliézer sagt, sobald er treulos an ihr gehandelt[67] hat, darf er sie nicht mehr verkaufen[68]. — Vielmehr, ihr Streit besteht darin: R. Jehošuá ist der Ansicht, was für dich geeignet, mußt du bewahren, und was für dich ungeeignet, brauchst du nicht zu bewahren, und R. Eliézer ist der Ansicht, auch dieses heiße geeignet, weil Elijahu kommen und es als rein erklären kann.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Welcher R. Šimón, wollte man sagen, R. Šimón unserer Mišna, [so ist ja zu erwidern:] hat Šemuél uns etwa nicht bereits gelehrt, daß die unbeabsichtigte Handlung erlaubt sei!? R. Ḥija b. Aši sagte nämlich im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jehuda[69], und R. Ḥanin b. Aši sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimón, und R. Ḥija b. Abin lehrte es ohne Nennung von [Zwischen]personen: Rabh sagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, und Šemuél sagt, die Halakha sei wie R. Šimón. — Vielmehr, es ist die Lehre R. Šimóns in der Barajtha[70]. R. Šiša, Sohn des R. Idi, lehrte es ausdrücklich: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie die Lehre R. Šimóns in der Barajtha.

WENN JEMAND EINEM ERSTGEBORENEN DAS OHR GESCHLITZT HAT, SO DARF ER ES NIE SCHLACHTEN — SO R. ELIÉZER. DIE WEISEN SAGEN, HAT ES EINEN ANDEREN LEIBESFEHLER BEKOMMEN, SO DARF ER ES DARAUFHIN SCHLACHTEN. III,1

GEMARA. Maßregelt denn R. Eliézer für immer, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand einen Aussatzfleck[71] hatte und er abgeschnitten worden ist, so ist er rein; hat er ihn vorsätzlich abgeschnitten, so wird er, wie R. Eliézer sagt, nur wenn er ein andres Aussatz- Col.b

---

Und ihm dabei das Ohr beschädige. [62] Num. 18,8. [63] Die defektive Schreibweise תרומתי (st. תרומותי) kann als Einzahl gelesen werden. [64] Eines Schriftwortes, wenn sie von der Schreibweise abweicht. [65] Ex. 21,8. [66] Hat der Herr die Magd geehelicht, so darf ihr Vater sie nicht mehr verkaufen. [67] Indem er sie zur Magd verkauft hat. [68] Ihr Streit beruht auf einer Auslegung des W.es בבגדו im angezogenen Schriftverse, wobei RE. sich nach der überlieferten Schreibweise richtet; vgl. Bd. VI S. 562 Anm. 616. [69] Daß die unbeabsichtigte Tätigkeit verboten sei. [70] Ob. Fol. 33b, daß man es auch schlachten dürfe. [71] Den man mal bekommt, von diesem[72] rein. Die Weisen sagen, sobald er ihn ganz überzieht[73], oder der Aussatzfleck kleiner als ein Graupenkorn war!? Rabba und R. Joseph erklärten beide: R. Eliêzer maßregelt nur bei seinem Eigentume, bei seinem Körper aber maßregelt er nicht. Bei seinem Eigentume ist anzunehmen, er könnte dies [absichtlich][74] tun, aber ist etwa bei seinem Körper anzunehmen, er könnte dies absichtlich[75] tun!? Raba sprach: Befindet sich denn nur R. Eliêzer in einem Widerspruche mit sich selbst und nicht auch die Rabbanan!? — Vielmehr, R. Eliêzer befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, wie wir bereits erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn in dem einen Falle wird er gemaßregelt mit dem, was er getan hat, und im andren Falle wird er gemaßregelt mit dem, was er getan hat. Hierbei wollte er es durch diesen Leibesfehler erlaubt machen, daher haben die Rabbanan ihn mit diesem Leibesfehler gemaßregelt, daß es durch diesen Leibesfehler nicht erlaubt werde. Und da haben sie ihn mit dem gemaßregelt, was er getan hat; er wollte durch dieses Abschneiden rein werden, und sie haben ihn mit diesem Abschneiden gemaßregelt[76].

R. Papa fragte: Heißt[77] es ‘wird er rein’ oder ‘und rein[78] wird’? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn an einem Hochzeiter sich ein Aussatz zeigt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn an einem Hochzeiter sich ein Aussatz zeigt, so gewähre man ihm sieben Tage[79], ob an ihm selbst, seinem Mantel[80] oder seinem Untergewande. Desgleichen gewähre man einem am Feste alle Tage des Festes. Wenn du sagst, es heiße ‘wird er rein’, so ist er vom ersten rein, und wegen des anderen gewähre man ihm sieben Tage der Gasterei und wenn du sagst, es heiße ‘und rein wird’, so ist er, wenn er auch wegen des andren nicht unrein wird, immerhin wegen des ersten unrein. Wie ist es? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn jemand einem Erstgeborenen das Ohr geschlitzt hat und gestorben ist, ob man seinen Sohn nach ihm maßregle? Wenn du dich darauf berufst, daß man, wenn jemand

---

nicht operativ entfernen darf. [72] Wenn der andere heilt, so ist anzunehmen, daß auch der erste geheilt haben würde. [73] Wodurch er rein wird (cf. Lev. 13,13), sodaß der 1. Aussatzfleck überhaupt nicht verunreinigend wäre. [74] Weil er dabei nichts riskiert: erlaubt man es wegen des beigebrachten Leibesfehlers, so hat er einen Gewinn, wenn aber nicht, so hat er nichts verloren. [75] Bekommt er kein anderes Aussatzmal, so bleibt er für immer unrein. [76] In diesem Falle ist dies eine schwere Maßregelung, da das entfernte Aussatzmal nie mehr als rein erklärt werden kann. [77] In der oben angezogenen Lehre RE.s. [78] Nach der ersten Fassung ist er vom ersten rein, sobald er einen anderen bekommt, nach der zweiten, erst wenn der andere als rein erklärt wird. [79] Dauer des Hochzeitsfestes; der Priester untersuche ihn nicht, sodaß er ihn nicht als unrein erklären kann. [80] Beim Kleideraussatze; cf. Lev. 13,47ff. [81] Der Sklave wird frei; cf.

seinen Sklaven an einen Nichtjuden verkauft hat und gestorben ist, seinen Sohn nach ihm maßregle[81], so entzieht er ihn ja jeden Tag der Ausübung der Gebote. Und wenn darauf, daß man, wenn jemand seine Arbeit absichtlich auf den Feiertag verschoben[82] hat, seinen Sohn nach ihm nicht maßregle, so hat er ja kein Verbot übertreten. Wie ist es nun hierbei: haben die Rabbanan nur ihn gemaßregelt, und er ist ja nicht mehr da, oder haben die Rabbanan sein Eigentum[83] gemaßregelt, und es ist vorhanden? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Ein Feld, das im Siebentjahre entdornt wurde, darf im Nachsiebentjahre besäet werden; das gedüngt oder gepfercht wurde, darf im Nachsiebentjahre nicht besäet werden. Hierzu sagte R. Jose b. R. Ḥanina, es sei uns überliefert, daß, wenn jemand [sein Feld] gedüngt hat und gestorben ist, sein Sohn es besäen dürfe. Die Rabbanan haben also nur ihn selbst gemaßregelt, seinen Sohn aber haben die Rabbanan nicht gemaßregelt.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn jemand reine Dinge [eines anderen levitisch] unrein gemacht hat und gestorben ist, sie seinen Sohn nach ihm nicht gemaßregelt haben. — Aus welchem Grunde? — Die unsichtbare Schädigung gilt nicht als Schädigung, und [die Ersatzleistung] ist nur eine rabbanitische Maßregelung; ihn selbst haben die Rabbanan gemaßregelt, seinen Sohn aber haben die Rabbanan nicht gemaßregelt. Fol. 35

EINST SAH EIN QUAESTOR EINEN ALTEN SCHAFBOCK MIT ZOTTIGEM HAARE, UND ALS ER FRAGTE, WELCHES BEWENDEN ES MIT DIESEM HABE, ERWIDERTE MAN IHM, ES SEI EIN ERSTGEBORENES, DAS NUR DANN GESCHLACHTET WERDEN DARF, WENN ES EINEN LEIBESFEHLER HAT. DA NAHM ER EINEN DOLCH UND SCHLITZTE IHM DAS OHR. ALS DIE SACHE VOR DIE WEISEN KAM, ERLAUBTEN SIE[84] IHN. ALS ER ABER, NACHDEM SIE IHN ERLAUBT HATTEN, HINGING UND ANDEREN ERSTGEBORENEN DIE OHREN SCHLITZTE, VERBOTEN SIE SIE. EINST SPIELTEN KINDER AUF DEM FELDE UND BANDEN DEN SCHAFEN DIE SCHWÄNZE ANEINANDER; DA WURDE EINEM VON IHNEN DER SCHWANZ ABGERISSEN UND ES WAR EIN ERSTGEBORENES. ALS DIE SACHE VOR DIE WEISEN KAM, ERLAUBTEN SIE ES. ALS SIE NUN SAHEN, DASS SIE ES DARAUFHIN ERLAUBTEN, GINGEN SIE HIN UND BANDEN ANDEREN ERSTGEBORENEN DIE SCHWÄNZE ANEINANDER; DA VERBOTEN SIE SIE. DIE REGEL HIERBEI IST: GESCHAH ES AUF SEINEN WUNSCH, SO IST ES VERBOTEN, WENN NICHT AUF SEINEN WUNSCH, SO IST ES ERLAUBT. III,2

GEMARA. EINST &c. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Nichtjuden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil bei ihm nicht zu be-

---

Git. Fol. 43a. [82] Manche Arbeiten sind, wenn Schaden im Verzuge vorliegt, am Feste erlaubt; jedoch dürfen sie nicht absichtlich auf das Fest verschoben werden; cf. Mq. 12b. [83] Dh. ob die Maßregelung persönlich od. dinglich ist. [84] Weil rücksichtigen ist, er könnte sich daran gewöhnen, nicht aber gelte dies von einem Kinde, das sich daran gewöhnen könnte. Und würde er es nur von einem Kinde gelehrt haben, so könnte man glauben, weil man es nicht mit einem Erwachsenen verwechseln kann, nicht aber gelte dies von einem Nichtjuden, den man mit einem Erwachsenen verwechseln kann. Daher ist beides nötig.

R. Ḥisda sagte im Namen R. Qaṭṭinas: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man zu ihm gesagt hat: nur wenn es einen Leibesfehler hat, wenn man aber zu ihm gesagt hat: wenn es einen Leibesfehler bekommt, so ist es ebenso, als würde man zu ihm gesagt haben: geh und bringe ihm einen Leibesfehler bei. Raba sagte: Merke, er tut es ja unbewußt, welchen Unterschied gibt es denn zwischen 'hat' und 'bekommt'? — Vielmehr, auch 'bekommt' heißt unbeabsichtigt, und es gibt hierbei keinen Unterschied.

DIE REGEL HIERBEI IST: GESCHAH ES AUF SEINEN WUNSCH, SO IST ES VERBOTEN. Was schließt dies ein? — Dies schließt die Verursachung ein.

WENN NICHT AUF SEINEN WUNSCH. Dies schließt die harmlose Unterhaltung[85] ein.

iv,1 WENN EIN ERSTGEBORENES EINEN VERFOLGT HATTE, UND ER IHM EINEN FUSSTRITT VERSETZT UND IHM EINEN LEIBESFEHLER BEIGEBRACHT HAT, SO DARF MAN ES DARAUFHIN SCHLACHTEN.

GEMARA. R. Papa sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er ihm den Fußtritt bei der Verfolgung versetzt hat, nicht aber, wenn nach der Verfolgung. — Selbstverständlich. — Man könnte glauben, er dachte an seinen Schmerz, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Papa sagte: Man sage nicht, nur wenn es bei der Verfolgung erfolgt ist, nicht aber, wenn nach der Verfolgung, vielmehr auch dann, wenn nach der Verfolgung, denn er dachte an seinen Schmerz.

R. Jehuda sagte: Man darf einem Erstgeborenen, bevor es in die Welt kommt, einen Leibesfehler beibringen. Raba sagte: Einem Böckchen am Ohre, einem Lämmchen an den Lippen[86]. Manche sagen: Auch einem Lämmchen am Ohre, weil es seitlich hervorkommen kann.

Raba sagte: Wenn man ihn[87] beim Fressen nicht sieht, beim Blöken aber sieht, so ist dies ein Leibesfehler. — Was lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt: wenn die vordern Zähne beschädigt oder weggebrochen oder die hinteren ganz entwurzelt[88] sind; doch wohl deshalb, weil man es

---

jener gar nicht wußte, daß es dadurch zum Schlachten erlaubt werde. [85] Wenn der Nichtjude nicht einmal Auskunft verlangt, sondern bei der Unterhaltung von der Bedeutung des Leibesfehlers hört. [86] Diese kommen zuerst heraus. [87] Einen Leibesfehler am Maule des Erstgeborenen. [88] Dies sind Leibesfehler. 89.

sieht, wenn es blökt!? R. Papa erwiderte: Raba erklärt eben den Grund der Mišna: wenn ganz entwurzelt, ist dies deshalb ein Leibesfehler, weil man es sieht, wenn es blökt.

Bei allen Leibesfehlern, die durch Menschenhand gekommen sein iv,2
können, sind jisraélitische Hirten glaubhaft[89] und priesterliche Hirten nicht glaubhaft. R. Šimón b. Gamliél sagt, man sei nur bei dem eines anderen glaubhaft, nicht aber bei seinem eigenen. R. Meír sagt, wer hinsichtlich einer Sache verdächtig[90] ist, dürfe dabei nicht richten und nicht zeugen.

GEMARA. R. Joḥanan und R. Eleázar [streiten hierüber]: Einer sagt, jisraélitische Hirten bei Priestern seien glaubhaft, und man berücksichtige nicht, er wolle etwas abbekommen, priesterliche Hirten bei einem Jisraéliten seien nicht glaubhaft, denn er denkt: da ich mich für ihn bemühe, wird er mich nicht übergehen und es einem andren geben. Dasselbe gilt auch von einem Priester bei einem Priester, denn man berücksichtige Gegenseitigkeit[91]. Hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, er sei glaubhaft bei dem eines anderen, nicht aber sei er glaubhaft bei seinem eignen. Und R. Meír sagt, wer hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, dürfe dabei nicht richten und nicht zeugen. Und einer sagt, die Hirten eines Jisraéliten, selbst wenn sie Priester sind, seien glaubhaft, denn [der Hirt] denkt: er Col.b
wird nicht einen Gelehrten übergehen und es mir geben. Die Hirten eines Priesters aber, selbst wenn sie Jisraéliten sind, sind nicht glaubhaft, denn wir berücksichtigen, er wolle etwas abbekommen, und um so weniger, wenn beide Priester sind, denn wir berücksichtigen Gegenseitigkeit, und wir berücksichtigen, er wolle etwas abbekommen. Hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, er sei glaubhaft bei dem eines anderen, nicht aber sei er glaubhaft bei seinem eignen. Und R. Meír sagt, wer hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, dürfe dabei nicht richten und nicht zeugen. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, die Hirten eines Jisraéliten, die Priester sind, seien glaubhaft, daß R. Meír hierzu lehrt, wer hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, dürfe dabei nicht richten und nicht zeugen; was aber lehrt R. Meír nach demjenigen, welcher sagt, priesterliche Hirten bei einem Jisraéliten seien nicht glaubhaft, dies lehrt ja auch der erste Autor!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre des R. Jehošuá b. Qapusaj. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehošuá b. Qapusaj sagte: Über ein Erstgeborenes bei einem Priester müssen zwei von der Straße[92] es bekunden. R. Šimón b. Gamliél sagt, sogar sein Sohn, so-

---

Wenn sie bekunden, der Leibesfehler sei von selbst entstanden. 90. Dabei interessiert zu sein. 91. Er erwartet, dieser werde in einem anderen Falle zu seinen Gunsten bekunden. 92. Aber keine Hausangehörigen. 93. Vor der Verzehntung gar seine Tochter. R. Jose sagt, selbst wenn es zehn sind, aber Familienangehörige, dürfen sie darüber nicht bekunden. – Wessen Ansicht vertritt die Lehre R. Ḥisdas im Namen R. Qaṭṭinas, daß über ein bei einem Jisraéliten geborenes zweifelhaft Erstgeborenes zwei von der Straße bekunden müssen? Doch wohl die des R. Jehošuá b. Qapusaj. R. Naḥman aber sagt, der Eigentümer könne darüber bekunden, denn wer kann, wenn man nicht so sagen wollte, nach R. Meír über den Zehnten bekunden!? – Beim Zehnten ist er entschieden glaubhaft, denn wenn er wollte, könnte er seine ganze Herde fehlerbehaftet[93] machen. Wer aber kann nach R. Meír über ein zweifelhaft Erstgeborenes bekunden? Wolltest du erwidern, es gebe für dieses tatsächlich kein Mittel, so haben wir ja gelernt: denn R. Jose sagte, alles, wovon das Eingetauschte sich in der Hand des Priesters befindet, sei frei von den Priestergaben, nach R. Meír aber pflichtig. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß der Eigentümer dabei zeugen kann. Priester sind hinsichtlich der Leibesfehler verdächtig, Jisraéliten sind hinsichtlich der Leibesfehler nicht verdächtig.

Es wurde gelehrt: R. Naḥman sagt, die Halakha sei wie R. Šimón[94] b. Gamliél; Raba sagt, die Halakha sei wie R. Jose. – Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba sagte ja, wenn der Eigentümer mit uns auf der Straße steht, und es unbeschädigt hineingegangen war und beschädigt herauskommt, könne man darüber bekunden. – Lies: all seine Eigentümer[95] stehen, und man befürchte nicht. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, man befürchte eine Verdächtigung[96], so lehrt er uns. Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, und nur Sohn und Tochter, seine Frau aber nicht, denn seine Frau gleicht seiner eignen Person.

R. Papa sprach zu Abajje: Demnach dürfen nach R. Meír, welcher sagt, wer in einer Sache verdächtig ist, dürfe darüber nicht richten und nicht zeugen, da nach R. Meír, wer hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, verdächtig ist hinsichtlich der ganzen Tora, Priester nicht Recht sprechen, während es doch heißt:[97] *nach ihrem Munde soll jeder Streit und jeder* Fol. 36 *Aussatz entschieden werden*!? – R. Meír sagte nur, es sei zu befürchten, sagt er etwa, daß man sie dafür halte!?

Sie fragten: Wie verhält es sich beim Erstgeborenen mit der Aussage eines Zeugen aus dem Munde eines Zeugen? – R. Athaj verbietet es und R. Aši erlaubt es. R. Athaj sprach zu R. Aši: In der Schule R. Menašes wurde ja gelehrt, die Aussage eines Zeugen aus dem Munde eines Zeugen

---

ist dies nicht verboten.

[94] Daß auch Sohn und Tochter glaubhaft sind.

[95] Die Angehörigen des Eigentümers, wenn sie mit ihm draußen sind, der Hirt aber im Hause.

[96] Der Hirt könnte ihm den Leibesfehler beigebracht haben.

[97] Dt.

sei nur bei einem Weibe[98] zulässig!? – Lies: nur bei einer Aussage, zu der ein Weib zulässig ist. R. Jemar erklärte beim Erstgeborenen die Aussage eines Zeugen aus dem Munde eines Zeugen als gültig. Da rief Meremar über ihn: Jemar, der Erstgeborene erlaubt. Die Halakha ist, die Aussage eines Zeugen aus dem Munde eines Zeugen ist beim Erstgeborenen gültig.

R. Ileá sagte: Wenn es von einem [Vieh] nicht bekannt war, daß es Erstgeborenes ist, und jemand kommt und sagt, es sei Erstgeborenes und habe einen Leibesfehler, so ist er glaubhaft[99]. – Er lehrt uns damit, daß der Mund, der verboten gemacht hat, auch erlaubt machen könne, und dies haben wir ja bereits gelernt: Wenn eine Frau sagt, sie war Ehefrau und sei geschieden worden, so ist sie glaubhaft, denn derselbe Mund, der verboten macht, macht es erlaubt!? – Man könnte glauben, dies gelte nur da, denn wenn sie wollte, brauchte sie überhaupt nichts zu sagen, hierbei aber, wo es nicht angängig ist, überhaupt nichts zu sagen, denn er ißt nicht Heiliges[100] außerhalb, heiße es nicht, derselbe Mund, der verboten macht, macht es erlaubt, so lehrt er uns. Wenn dem so wäre, könnte er ihm einen kenntlichen Leibesfehler[101] beibringen und es essen. Mar b. R. Aši wandte ein: Womit ist es hierbei anders als im folgenden Falle. Einst vermietete jemand seinem Nächsten einen Esel und sprach zu ihm: Geh nicht den Weg am Strome Peqod, denn dort ist Wasser, geh den Weg über Naraš, wo kein Wasser ist. Er aber ging den Weg am Strome Peqod, und der Esel verendete. Hierauf kam er und sagte: Ich ging den Weg am Strome Peqod, jedoch war da kein Wasser. Da entschied Raba: Er hat keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er sei den Weg über Naraš gegangen. Abajje aber sagte: Wo Zeugen vorhanden[102] sind, sagen wir nicht, er habe keinen Grund zu lügen. – Ist es denn gleich: da war entschieden Wasser vorhanden, aber hat er ihm hierbei etwa entschieden einen Leibesfehler beigebracht, es ist ja nur eine Befürchtung, und wo es sich um eine Befürchtung handelt, sagen wir, er habe keinen Grund zu lügen.

Rabina saß und trug diese Lehre ohne Nennung von Personen vor. Da sprach Raba der Kleine zu Rabina: Wir lehren dies im Namen R. Ileás.

R. Çadoq hatte ein Erstgeborenes, und als er ihm einst Gerste in den Korb[103] schüttete, wurde ihm beim Fressen die Lippe gespalten. Als er zu

---

21,5. [98] Wenn er den Tod ihres Mannes bekundet, damit sie heiraten dürfe. [99] Hinsichtlich des Leibesfehlers, da er überhaupt nichts zu bekunden brauchte. [100] Der Priester ist zwar verdächtig, dem Erstgeborenen vorsätzlich einen Leibesfehler beizubringen, nicht aber ein solches fehlerfrei außerhalb des Tempelhofes zu essen. [101] Den jeder als solchen erkennt, ohne auf die Entscheidung eines Gelehrten angewiesen zu sein. [102] Alle Welt weiß, daß da Wasser ist. [103] Die kursierenden Ausgaben haben einen Zusatz: aus geschälten, dh. feinen Bach-

R. Jehošuá kam, sprach er: Unterscheiden wir zwischen einem Genossen und einem Menschen aus dem gemeinen[104] Volke? Da sprach R. Jehošuá zu ihm: Freilich. Hierauf kam er zu R. Gamliél und sprach: Unterscheiden wir zwischen einem Genossen und einem Menschen aus dem gemeinen Volke? Da sprach R. Gamliél zu ihm: Nein. Jener entgegnete: R. Jehošuá sagte mir ja, man unterscheide? Dieser erwiderte: Warte bis die Schildträger[105] ins Lehrhaus kommen. Als diese ins Lehrhaus kamen, stand der Fragende auf und fragte: Unterscheiden wir zwischen einem Genossen und einem Menschen aus dem gemeinen Volke? Da sprach R. Jehošuá: Nein. Hierauf sprach R. Gamliél zu ihm: Man sagte mir ja in einem Namen, [man unterscheide] wohl! Jehošuá, steh auf (auf deine Füße), und man soll gegen dich zeugen. Da stand R. Jehošuá auf (auf seine Füße) und sprach: Was ist nun zu machen; würde ich leben und er tot sein, so könnte der Lebende den Toten der Lüge zeihen; nun aber, da ich lebe und er ebenfalls lebt, wie kann der Lebende den Lebenden der Lüge zeihen!? R. Gamliél saß und trug vor, während R. Jehošuá auf seinen Füßen stand, bis das ganze Volk zu murren begann und dem Dolmetsch Ḥuçpith zurief: Höre auf. Da hörte er auf.

v,1 DER PRIESTER IST ZU SAGEN GLAUBHAFT, ER HABE DIESES ERSTGEBORENE GEZEIGT, UND ES SEI FEHLERBEHAFTET[106].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ein Priester ist zu sagen glaubhaft, dieses Erstgeborene habe ihm ein Jisraélit fehlerbehaftet gegeben. – Aus welchem Grunde? – Bei einer Sache, die sich später herausstellt, pflegt man nicht zu lügen. R. Aši sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Der Priester ist zu sagen glaubhaft, er habe dieses Erstgeborene gezeigt, und es sei fehlerbehaftet. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, bei einer Sache, die sich herausstellt, pflegt man nicht zu lügen. – Da[107] aus dem Grunde, weil er nicht Heiliges außerhalb ißt, hierbei aber stehen sie im Verdachte, und sie sind verdächtig. R. Šezbi wandte ein: Wenn jemand einen, der hinsichtlich des Zehnten nicht glaubwürdig ist, beauftragt, für ihn etwas von einem zu kaufen, der glaubwürdig ist, oder von einem, der den Zehnten absondert, so ist dieser nicht glaubhaft. Weshalb denn, man sollte doch sagen, bei allem, was sich herausstellt, Col.b pflege man nicht zu lügen!? – Anders ist es da, weil er sich herausreden[108] kann. Vom Schlußsatze aber ist entschieden ein Beweis zu erbringen:

---

weiden. Es bestand die Vermutung, er habe es absichtlich getan. [104] Ob auch ein Priester, der Gelehrter ist, verdächtig ist, dies absichtlich zu tun. [105] Die Gewappneten, dh. die Gelehrten. [106] Ein Gelehrter habe entschieden, daß es wegen dieses Leibesfehlers geschlachtet werden dürfe. [107] Wo er selber es gezeigt haben will. [108] Er kann sagen, er halte jenen für glaubwürdig. 109.

[Sagte er:] von jenem, so ist er glaubhaft. – Da fürchtet er, weil er jemand genannt hat[109].

R. Jirmeja b. Abba sprach: Woher weiß dies[110] Jehuda? Ich habe dies Gidel[111] beigebracht, und Gidel brachte es ihm bei, und zwar sagte ich zu ihm wie folgt: Ein Jisraélit ist zu sagen glaubhaft, er habe dieses Erstgeborene dem Priester fehlerbehaftet gegeben. – Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falls nötig, wenn [das Erstgeborene] klein war und groß geworden ist. Man könnte glauben, er kenne es nicht mehr, so lehrt er uns. In Sura lehrten sie es nach der zweiten Fassung, in Pumbeditha lehrten sie es nach der ersten Fassung. Die Halakha ist, auch nach der ersten Fassung[112].

Raphram im Pumbeditha hatte ein Erstgeborenes und gab es fehlerfrei einem Priester, und dieser brachte ihm einen Leibesfehler bei. Eines Tages, als er gerade Augenschmerzen hatte, brachte dieser es zu ihm und sprach: Dieses Erstgeborene gab mir ein Jisraélit fehlerbehaftet. Da strengte er seine Augen an und ertappte ihn bei der Lüge. Da sprach er zu ihm: Bin ich es nicht, der es dir gegeben hat? Dennoch achtete er darauf[113] nicht; dieser war besonders unverschämt, andre aber sind nicht unverschämt.

Einst wurde ein Anormales vor R. Aši gebracht, und er sprach: Was ist hier zu befürchten: ob Priester oder Jisraélit, es ist ein Erstgeborenes mit einem anhaftenden[114] Leibesfehler. Rabina sprach zu R. Aši: Vielleicht ist er Jisraélit, und R. Jehuda sagte, man dürfe das Erstgeborene eines Jisraéliten nur dann besichtigen, wenn der Priester dabei[115] ist. Dieser erwiderte: Was soll dies: sonst ist er, wenn man auch zugibt, er würde nicht Heiliges außerhalb essen, hinsichtlich des Eigentums des Priesters[115] verdächtig, hierbei aber, wo er weiß, daß es ein richtiger Leibesfehler ist, und es dennoch vor die Gelehrten bringt, tut er dies wegen der Ehrung der Gelehrten, und wenn er sogar auf die Ehrung der Gelehrten achtet, wie sollte er Verbotenes tun!?

JEDER IST GLAUBWÜRDIG HINSICHTLICH DES LEIBESFEHLERS DES ZEHNTEN. v,2

GEMARA. Weshalb? – Wenn er wollte, könnte er ihm vorher[116] einen Leibesfehler beibringen. – Weiß er denn, welches [als Zehntes] herauskommen wird? Wolltest du sagen, er kann es als Zehntes herauskommen

Wörtl. ein Mahner da ist. Er rechnet damit, daß jener es ihm bestimmt erzählen wird. [110] Die obige Lehre, der Priester sei glaubhaft. [111] Sonst גידל; nach einer 2. Erkl. Raschis kein Eigenname, sondern in der wörtl. Bedeutung groß, ein großer Mann. [112] Auch der Priester sei glaubhaft. [113] Diesbezüglich auch andere Priester zu verdächtigen. [114] Angeborenen, den ihm niemand beigebracht haben kann. [115] Mit bleibendem Leibesfehler darf es auch ein Jisraélit essen. [116] Vor der Verzehntung, wo es nicht verboten ist. [117] Lev. 27,33. [118] Auf lassen, so sagt ja der Allbarmherzige:[117] *er suche nicht zwischen gut und schlecht.* – Vielmehr, wenn er wollte, könnte er seiner ganzen Herde Leibesfehler beibringen.

v,3 WENN EINEM ERSTGEBORENEN DAS AUGE GEBLENDET, DER VORDERFUSS ABGEHAUEN ODER DER HINTERFUSS GEBROCHEN IST, SO DARF ES DURCH[118] DREI MÄNNER DER GEMEINDE GESCHLACHTET WERDEN. R. JOSE SAGT, SELBST WENN DER HOCHPRIESTER DA ANWESEND IST, DÜRFE ES NUR DURCH EINEN BEWÄHRTEN[118] GESCHLACHTET WERDEN.

GEMARA. R. Simlaj und R. Jehuda der Fürst sagten beide im Namen des R. Jehošuá b. Levi, und manche sagen, R. Simlaj und R. Jehošuá b. Levi sagten beide im Namen R. Jehuda des Fürsten: Die Erlaubnis des Erstgeborenen außerhalb des Landes kann durch drei Männer der Gemeinde erfolgen. Raba sagte: Nur bei sicheren Leibesfehlern. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, wenn einem Erstgeborenen das Auge geblendet, der Vorderfuß abgehauen oder der Hinterfuß gebrochen ist, dürfe es durch drei Männer der Gemeinde geschlachtet werden!? – Aus der Mišna könnte man entnehmen, außerhalb des Landes auch bei unsicheren Leibesfehlern, nur lehre er es von sicheren, um die Ansicht R. Joses hervorzuheben, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba, jedoch ist es zweifelhaft, ob[119] im Namen Rabhs oder im Namen Šemuéls: Wo kein Bewährter anwesend ist, dürfen drei das Erstgeborene erlauben. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, es dürfe durch drei Männer der Gemeinde geschlachtet werden!? – Aus der Mišna könnte man entnehmen, auch wenn ein Bewährter anwesend ist, so lehrt er uns, nur wenn ein Bewährter nicht anwesend ist, nicht aber, wenn ein Bewährter anwesend ist.

R. Ḥija b. Ámram sagte: Wo kein Bewährter anwesend ist, dürfen drei das Erstgeborene erlauben, und wo kein Gelehrter anwesend ist, dürfen drei das Gelübde auflösen. Wo kein Bewährter anwesend ist, dürfen drei Fol. 37 das Erstgeborene erlauben, dies schließt die Ansicht R. Joses aus. Wo kein Gelehrter anwesend ist, dürfen drei das Gelübde auflösen, dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus, denn es wird gelehrt: Die Auflösung von Gelübden erfolgt durch drei; R. Jehuda sagt, einer von ihnen müsse Gelehrter sein. – Wer zum Beispiel, wenn kein Gelehrter anwesend ist? R. Naḥman erwiderte: Zum Beispiel ich. – «R. Jehuda sagt: Einer von ihnen müsse Gelehrter sein.» Demnach die andren, wer sie auch[120] sind? Rabina erwiderte: Wenn man ihm erklärt, und er es versteht.

Grund ihres (bezw. seines) Urteils über das Gebrechen. [119] Sc. letzterer es gesagt hat. [120] Auch ganz unwissende Menschen. [121] Od. Gesetzeskunde; Git.

R. Jose sagt, selbst wenn der Hochpriester da anwesend ist &c. R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist nicht wie R. Jose. — Selbstverständlich, [bei einem Streite] zwischen einem einzelnen und einer Mehrheit ist ja die Halakha wie die Mehrheit!? — Man könnte glauben, weil er stets seine Begründung[121] hat, so lehrt er uns. — Hieraus wäre somit zu entnehmen, daß die vorangehende Lehre[122] im Namen Šemuéls gelehrt worden ist, denn wenn im Namen Rabhs, so wäre dies ja nicht zweimal nötig. — Eines wurde aus dem andren entnommen.

vi Wenn jemand das Erstgeborene geschlachtet hat und es bekannt wird, dass er es nicht hat besichtigen lassen, so ist, was [die Käufer] gegessen haben, bereits gegessen, und er gebe ihnen[123] das Geld zurück, und was nicht gegessen worden ist, (das Fleisch) zu begraben, und er gebe ihnen das Geld zurück. Desgleichen ist, wenn jemand eine Kuh geschlachtet und verkauft hat, und es sich herausstellt, dass sie totverletzt war, was [die Käufer] gegessen haben, bereits gegessen, und was sie vom Fleische nicht gegessen haben, geben sie ihm zurück, und er gebe ihnen das Geld zurück. Haben diese es an Nichtjuden verkauft oder Hunden vorgeworfen, so haben sie den Preis für Totverletztes zu zahlen[124].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand an seinen Nächsten Fleisch verkauft hat und es sich herausstellt, daß es Fleisch von einem Erstgeborenen war, Früchte, und es sich herausstellt, daß sie unverzehntet waren, Wein, und es sich herausstellt, daß er Libationswein war, so ist, was [die Käufer] gegessen haben, bereits gegessen, und er gebe ihnen das Geld zurück. R. Šimón b. Eleázar sagt, sind es Dinge, vor denen man sich ekelt, so gebe er ihnen das Geld zurück, und wenn [Dinge], vor denen man sich nicht ekelt, so ziehe er es vom Kaufpreise ab. Folgende sind Dinge, vor denen man sich ekelt, Aas und Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere. Und folgende sind Dinge, vor denen man sich nicht ekelt, Erstgeborenes, Unverzehntetes und Libationswein. — Beim Erstgeborenen kann er ja zu ihm[125] sagen: Welchen Schaden habe ich dir[126] zugefügt!? — In dem Falle, wenn er ihm den fehlerbehafteten Teil verkauft hat. Dieser kann ihm erwidern: Hättest du es nicht aufgegessen, so könnte ich es besichtigen lassen, und man würde es mir erlaubt haben, nach R. Jehuda[127]. «Unverzehntetes.» Denn er kann sagen: Ich würde den Zehn-

---

Fol. 67a werden die Vorzüge der Gelehrten aufgezählt, u. von RJ. wird gesagt, er sei sehr gesetzeskundig. [122] Von der es oben heißt, es sei zweifelhaft, ob im Namen Rabhs oder im Namen Šemuéls. [123] Den Käufern des Fleisches. [124] Der besonders niedrig ist, u. die Differenz zahle er ihnen zurück. [125] Der Käufer zum Priester. [126] Fehlerfrei müßte der Priester das Fleisch begraben. [127]

ten entrichtet haben und es essen. «Libationswein.» Bei einer Mischung[128], nach R. Šimón b. Gamliél. Wir haben nämlich gelernt: Ist Libationswein in eine Weinkufe gekommen, so ist alles zum Genusse verboten. R. Šimón b. Gamliél sagt, man verkaufe alles an einen Nichtjuden mit Abzug des Wertes des darin enthaltenen Libationsweines.

SECHSTER ABSCHNITT

i Auf Grund folgender Leibesfehler darf man das Erstgeborene schlachten: wenn ihm das Ohr verletzt ist[1], am Knorpel, nicht aber an der Haut; wenn es gespalten ist, auch wenn nichts fehlt; wenn es ein Loch gross wie eine Wicke hat; oder wenn es verdorrt ist. Was heisst verdorrt? Wenn man es durchsticht und kein Tropfen Blut herauskommt. R. Jose b. Hamešullam sagt, verdorrt heisse es, wenn es bröckelt.

GEMARA. Weshalb denn, es heißt ja:[2]*lahm oder blind*!? – Es heißt auch:[2]*wenn es einen Leibesfehler hat.* Vielleicht aber: *wenn es einen Leibesfehler hat*, generell, *lahm oder blind*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt, nur blind und lahm, sonst aber nicht!? – *Irgend einen bösen Leibesfehler*, dies ist wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung: wie die Spezialisierung sichtbare Leibesfehler nennt, die nicht vorübergehen, ebenso alle andren Leibesfehler, die sichtbar sind und nicht vorübergehen. – Vielleicht aber: wie die Spezialisierung Leibesfehler nennt, die sichtbar sind, die Arbeitsleistung behindern und nicht vorübergehen, ebenso alle andren Leibesfehler, die sichtbar sind, die Arbeitsleistung behindern und nicht vorübergehen, während wir gelernt haben: wenn ihm das Ohr verletzt ist, am Knorpel, nicht aber an der Haut!? – [Die Worte] *irgend einen bösen Leibesfehler* sind eine Entschließung. – Demnach sollte dies auch von verborgenen Leibesfehlern gelten, während wir gelernt haben: wenn die vordern Zähne beschädigt oder abgebrochen, Col.b oder die hintern ganz entwurzelt sind. Nur wenn ganz entwurzelt, nicht aber wenn beschädigt oder abgebrochen!? – Nur wenn es ein böser Lei-

---

Nach dem man es nach dem Schlachten untersuchen lassen kann; cf. supra Fol. 28a. [128] Von solchem mit erlaubtem Weine; letzterer ist noch zum Nießbrauche erlaubt.

[1] Das W. פגם bedeutet eine Verletzung, wobei etwas fehlt. [2] Dt. 15,21. [3]

besfehler ist, was hierbei nicht der Fall ist. Demnach sollte es auch von einem vorübergehenden Leibesfehler gelten, während wir gelernt haben: nicht aber an der Haut!? — Vom vorübergehenden Leibesfehler ist es einleuchtend: wenn man auf Grund eines solchen nicht einmal auslösen darf, wie sollte man daraufhin schlachten dürfen!? Es wird nämlich gelehrt: [3]*Wenn irgend ein unreines Vieh, wie man davon dem Herrn kein Opfer darbringen darf;* die Schrift spricht von [ausgelösten] fehlerbehafteten. Du sagst, die Schrift spreche von ausgelösten fehlerbehafteten, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem wirklich unreinen Vieh!? Wenn es heißt: [4]*wenn vom unreinen Vieh,* so wird ja vom unreinen Vieh gesprochen, wozu heißt es weiter: *wie man davon kein Opfer darbringen darf*? Sage, von fehlerbehafteten, die ausgelöst worden sind. Man könnte glauben, sie seien wegen eines vorübergehenden Leibesfehler auszulösen, so heißt es: *wie man davon dem Herrn kein Opfer darbringen darf,* die überhaupt nicht dargebracht werden dürfen, ausgenommen ein solches, das heute nicht dargebracht werden darf, wohl aber morgen. Wenn du aber willst, sage ich: wozu hieße es demnach *lahm oder blind*?

Wenn es gespalten ist, auch wenn nichts fehlt. Die Rabbanan lehrten: Gespalten, irgendwie; verletzt, einerlei ob durch Menschenhände oder durch den Himmel. — Demnach nicht, wenn durch den Himmel gespalten? — Vielmehr, gespalten oder verletzt, einerlei ob durch den Himmel oder durch Menschenhände. — Wie groß muß die Verletzung sein? — Daß der Nagel daran haken bleibt.

Ein Loch gross &c. Die Rabbanan lehrten: Wie groß muß das Loch am Ohre sein? In der Größe einer Wicke. R. Jose b. R. Jehuda sagt, einer Linse. Was heißt verdorrt? Wenn man es durchsticht und kein Tropfen Blut herauskommt. R. Jose b. Hamešullam sagt, verdorrt, wenn es bröckelt. Es wird gelehrt: Ihre Ansichten sind nahezu einander ähnlich. — Wessen Ansichten: wollte man sagen, die des ersten Autors und des R. Jose b. Hamešullam, so ist ja der Unterschied groß!? — Vielmehr, die des ersten Autors und des R. Jose b. R. Jehuda. — Nur[5] wie eine Linse, nicht aber kleiner als eine Linse; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [6]*Pfriemen,* ich weiß dies vom Pfriemen, woher, daß auch Stachel, Dorn, Nadel, Bohrer und Griffel einbegriffen sind? Es heißt: [6]*du sollst nehmen,* alles, was mit der Hand genommen werden kann — so R. Jose b. R. Jehuda. Rabbi sagte: *Pfriemen,* wie ein Pfriemen aus Metall ist, ebenso alles andre, was aus Metall ist. Und im Schlußsatze wird

---

Lev. 27,11. [4] Ib. V. 27, offenbar korrumpiert aus V. 11. [5] Wie in Handschriften ergänzt, nach RJbJ. [6] Dt. 15,17. [7] Und für den Tempeldienst untauggelehrt: R. [Eleázar] sagte: Jodan Berabbi trug vor: Beim Bohren durchbohre man das Läppchen. Die Weisen sprachen: Ein hebräischer Sklave, der Priester ist, wird nicht angebohrt, weil er dadurch fehlerbehaftet[7] wird; wieso wird, wenn du sagst, man durchbohre das Läppchen, ein Sklave, der Priester ist, dadurch fehlerbehaftet!? Vielmehr durchbohre man den Oberteil des Ohrs. R. Ḥana b. Qaṭṭina erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines hinsichtlich der Schlachtung und eines hinsichtlich der Untauglichmachung[8].

Was heißt Wicke? R. Šerebja erwiderte: Hinda. R. Hošâja fragte R. Hona den Großen: Daß eine Wicke hinein- und herauskommt, oder daß eine Wicke stecken bleibt? Dieser erwiderte: Dies habe ich nicht gehört, aber ähnliches habe ich gehört: Wir haben gelernt: Wenn vom Rückgrat oder vom Schädel etwas fehlt[9]. Was gilt beim Rückgrat als Fehlen, um nicht mehr durch Bezeltung zu verunreinigen? Die Schule Šammajs sagt, zwei Wirbel; die Schule Hillels sagt, ein Wirbel. Und vom Schädel? Die Schule Šammajs sagt, die Dicke eines Bohrers; die Schule Hillels sagt, daß ein Lebender, wenn es von ihm genommen wird, sterben muß.

R. Ḥisda saß und warf folgende Frage auf: Daß ein Lebender, wenn es von ihm genommen wird, sterben muß. Wieviel ist dies? R. Taḥlipha b. Evdämi sprach zu ihm: Folgendes sagte Šemuél: einen Selá [groß]. Es wurde gelehrt: R. Saphra sagt, er habe es ihm als [mündliche] Lehre gesagt, und R. Šemuél b. Jehuda sagt, er habe es ihm als aufgezeichnete Lehre gesagt. Als Merkzeichen diene dir: R. Šemuél b. Jehuda lehrte[10]. Jener erwiderte: Demnach[11] hast du ja die Ansicht der Schule Šammajs und die Ansicht der Schule Hillels zu einer und derselben gemacht!? Wir haben nämlich gelernt: Ein nicht durch Menschenhände entstandenes Lichtloch[12], in der Größe einer großen Faust. Das ist die Faust des Ben Baṭiaḥ[13]. R. Jose sagte: Es gibt solche so groß wie ein großer Menschenkopf. Ist es durch Menschenhände entstanden, wenn es so groß ist wie die Dicke des großen Bohrers der Tempelkammer, nämlich wie ein Fol. 38 italischer[14] Pondion oder ein neronischer Selá, und (es gibt) so groß wie das Loch an der Jochdeichsel[15]. Als er darauf schwieg, sprach R. Ḥisda zu ihm: Vielleicht lautet die Lehre: wie die des Bohrers und seiner Aus-

---

lich. [8] Bei manchen Leibesfehlern ist das Erstgeborene zwar als Opfer untauglich, jedoch darf es daraufhin nicht geschlachtet werden. [9] Dann sind sie nicht mehr durch Bezeltung verunreinigend. [10] Diese Formel kommt oft im Talmud vor. [11] Wenn nach der Schule H.s die Größe eines Selá erforderlich ist. [12] Läßt die Unreinheit aus einem Raume nach dem andren durch. [13] Neffe des R. Joḥanan b. Zakkaj, Anführer der Kriegspartei in Jerušalem zur Zeit des jüd.-röm. Krieges; er war sehr stark und beleibt. [14] Sonst wird diese Bezeichnung nur beim Assar gebraucht, der auch anderweitig als Größenmaß genannt wird. [15] Die Größe eines Selá u. des Bohrerloches sind also identisch. [16] Nach dem weitung[16]. Hierauf sprach R. Taḥlipha zu ihm: Sage nicht vielleicht, sondern entschieden: wie die des Bohrers und seiner Ausweitung. Du kannst dich darauf verlassen, wie Ḥizqija, der Vater des Íqqeš[17]. Wir haben nämlich gelernt: Folgende Bekundung bekundete Ḥizqija, der Vater des Íqqeš, vor R. Gamliél in Jabne im Namen R. Gamliéls des Älteren: Jedes Tongefäß, das kein Inneres[18]hat, hat kein Äeußeres hinsichtlich der Teilung[19]; wird sein Inneres unrein, so ist auch sein Äußeres unrein, wird sein Äußeres unrein, so ist auch sein Inneres unrein. — Beim Tongefäße hat es ja der Allbarmherzige vom Inneren abhängig[20] gemacht: hat es ein Inneres, so wird es unrein, und hat es kein Inneres, so wird es nicht unrein!? R. Jiçḥaq b. Abin erwiderte: Er meint es wie folgt: Was beim Tongefäße kein Inneres hat, hat entsprechend beim Holzgefäße[21]kein Äußeres hinsichtlich der Teilung; wird sein Inneres unrein, so ist auch sein Äußeres unrein, wird sein Äußeres unrein, so ist auch sein Inneres unrein. — Wozu die Anlehnung an das Tongefäß, sollte er doch sagen: was beim Holzgefäße kein Inneres hat, hat kein Äußeres hinsichtlich der Teilung!? — Folgendes lehrt er uns: hat es ein Inneres, so gleicht es einem Tongefäße: wie beim Tongefäße, wenn sein Inneres unrein wird, auch sein Äußeres unrein ist, und wenn sein Inneres nicht unrein wird, auch sein Äußeres nicht unrein ist, ebenso ist beim Holzgefäße, wenn sein Inneres unrein wird, auch sein Äußeres unrein, und wenn sein Inneres nicht unrein wird, auch sein Äußeres nicht unrein. — Allerdings sagt der Allbarmherzige beim Tongefäße 'Inneres', aber sagt etwa der Allbarmherzige 'Inneres' beim Holzgefäße!? — Bei einer Unreinheit nach der Tora ist dem[22]auch so, hier aber handelt es sich um die rabbanitische Unreinheit durch eine Flüssigkeit. Wir haben nämlich gelernt: Wird das Äußere eines Gefäßes durch Flüssigkeit unrein, so ist sein Äußeres unrein, sein Inneres, sein Rand, sein Henkel und sein Griff sind rein; wird aber sein Inneres unrein, so ist es vollständig unrein. Nach der Tora macht eine Speise kein Gefäß unrein und macht eine Flüssigkeit kein Gefäß unrein, nur haben die Rabbanan dies angeordnet, wegen der Flüssigkeit von männlichen oder weiblichen Flußbehafteten; daher haben die Rabbanan es der Unreinheit des Tongefäßes gleichgestellt und nicht der eigentlichen Unreinheit der Tora. Die Rabbanan haben nämlich hierbei ein Kennzeichen[23]gemacht, damit man nicht

---

Durchbohren wird das Loch ausgeweitet. [17] Der sich auf seine Bekundung verließ, da niemand ihm widersprach. [18] Flach ohne Vertiefung. [19] Sonst wird beim Tongefäße das Innere vom Äußeren geteilt; wird die Innenseite unrein, so bleibt die Außenseite rein, u. vice versa. [20] Lev. 11,33 heißt es: wenn etwas in das Innere eines irdenen Gefäßes fällt. [21] Wörtl. Spülgefäß; cf. Lev. 15,12. [22] Das auch sonst nicht zu unterscheiden wäre. [23] Daß hierbei durch Flüssigwegen dieser Hebe und Heiliges[24] verbrenne. – Demnach sollten sie ein Kennzeichen machen, auch wenn es kein Inneres hat!? – Da sie ein Kennzeichen gemacht haben, wenn es ein Inneres hat, so weiß man, daß, wenn es kein Inneres hat, [die Unreinheit] rabbanitisch ist. – Ist denn ein Holzgefäß, wenn es kein Inneres hat, nach der Tora verunreinigungsfähig, es muß ja einem Sacke[25] gleichen: wie ein Sack beweglich ist und voll und leer sein kann, ebenso alles, was beweglich ist und voll und leer[26] sein kann!? – Solche, die es durch Auftreten[27] sein können. – Demnach sollte dies[28] auch vom Tongefäße gelten!? – Bei Tongefäßen gibt es kein Auftreten[29]. R. Papa erklärte[30]: Wir haben es[31] von einem großen Bohrer gelernt. – Demnach ist unter einem gewöhnlichen Bohrer ein kleinerer als ein Selá zu verstehen. Allerdings nach R. Meír, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? Wir haben nämlich gelernt: Von welchem Bohrer sprechen sie? Wie R. Meír sagt, von einem kleinen der Ärzte; die Weisen sagen, von einem großen der Tempelkammer. – Stimmt es denn nach R. Meír, demnach wäre dies ja von den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels, und dies[32] gilt ja nur von solchen, von denen wir es gelernt haben[33], und nicht von denen wir es nicht gelernt haben!? R. Naḥman erwiderte: Wir haben nur von einem neronischen Selá gelernt, daß er so [groß] wie ein großer Bohrer sei, ein gewöhnlicher Selá aber ist kleiner als ein gewöhnlicher Bohrer[34].

II WENN EIN AUGENLID DURCHLÖCHERT IST, VERLETZT ODER GESPALTEN, ODER WENN AN SEINEM AUGE EIN HÄUTCHEN, EINE TRÜBUNG, EINE FÄRBUNG, EIN SCHLANGENFLECK ODER EIN WEINKERN IST. TRÜBUNG HEISST ES, WENN DAS WEISSE DIE IRIS UNTERBRICHT UND IN DAS SCHWARZE RAGT. RAGT DAS SCHWARZE IN DAS WEISSE, SO IST DIES KEIN LEIBESFEHLER.

Col.b GEMARA. Was heißt Lid[35]? R. Papa erwiderte: Die äußere Partie des Auges.

HÄUTCHEN, TRÜBUNG. Die Rabbanan lehrten: Das tiefe Häutchen[36] ist ein Leibesfehler, das vorstehende Häutchen[36] ist kein Leibesfehler. – Es gibt ja aber eine entgegengesetzte Lehre!? – Das ist kein Widerspruch; eines

---

keiten keine Verunreinigung erfolge. [24] Die unrein zu verbrennen sind. [25] Der Lev. 11,32 ausdrücklich genannt wird. [26] Es muß ein Inneres haben, um andere Dinge aufnehmen zu können. [27] Des Flußbehafteten, Sitz u. Polster. [28] Daß als Sitz geeignete verunreinigungsfähig sind, auch wenn sie kein Inneres haben. [29] Sie sind zerbrechlich u. als Sitz ungeeignet. [30] Den obigen Einwand, die Ansichten der Schule Š.s u. der Schule H.s seien identisch. [31] Daß er die Größe eines Selá hat. [32] Daß die Schule Š.s erleichternd ist. [33] Die Ed. V,1 aufgezählt werden. [34] Die Ansichten der Schule Š.s u. der Schule H.s sind also nicht identisch. [35] Die Frage ist wohl eine rein sprachliche: die Bedeutung des hierfür gebrauchten Wortes in der Mišna. [36] Wahrscheinl. durch das gilt vom Schwarzen und eines gilt vom Weißen. — Beim Weißen[37]gilt es ja nicht als Leibesfehler!? — Vielmehr, eines gilt von einem weißen Häutchen und eines gilt von einem schwarzen Häutchen. Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich: R. Jošija aus Uša sagte mir, das schwarze vertiefte Häutchen sei ein Leibesfehler, das vorstehende sei kein Leibesfehler; das weiße vertiefte Häutchen sei kein Leibesfehler, das vorstehende sei ein Leibesfehler. Als Merkzeichen diene dir der Star[38].

Eine Färbung, ein Schlangenfleck oder ein Weinkern. Sie fragten: ist Färbung identisch mit Schlangenfleck, oder heißt es: Färbung oder Schlangenfleck ?— Komm und höre: Rabba b. Bar Ḥana sagte, R. Joḥanan b. Eleázar habe ihm folgendes erzählt: In unserer Nachbarschaft war ein Greis namens R. Šimón, Sohn des Jose b. Laqonja, an dem ich nie im Leben vorüber gekommen war. Als ich eines Tages an ihm vorüberging, sprach er zu mir: Setz dich, mein Sohn, setz dich; diese Färbung[39]ist ein bleibender Leibesfehler, um daraufhin schlachten zu dürfen. Dies ist der Schlangenfleck, von dem die Weisen sprechen. Und obgleich sie gesagt haben, niemand dürfe für sich selber Leibesfehler besichtigen, so darf man dennoch die Schüler die Halakha lehren, und die Schüler entscheiden es ihm. — R. Abba sagte ja aber im Namen R. Ḥonas, daß, wenn ein Gelehrter eine Halakha entscheidet, und der Fall eintritt, man auf ihn höre, wenn er sie vor dem Eintreten des Falles gelehrt hat, sonst aber höre man auf ihn nicht!? — Auch er hatte die Entscheidung vorher getroffen.

Trübung heisst es, wenn das Weisse die Iris unterbricht. Wer ist der Autor unserer Mišna? — Es ist R. Jose, denn es wird gelehrt: Wenn das Weiße in das Schwarze ragt oder wenn das Schwarze in das Weiße ragt, so ist dies ein Leibesfehler — so R. Meír. R. Jose sagt, wenn das Weiße in das Schwarze ragt, sei dies ein Leibesfehler, wenn das Schwarze in das Weiße ragt, sei dies kein Leibesfehler, denn beim Weißen gilt dies nicht als Leibesfehler. Rabh sagte: Folgendes ist der Grund R. Joses: es heißt:[40]*es gehe vom Fett ihr Auge*; es heißt Fett des Auges[41], nicht aber Auge schlechthin. — Was ist der Grund R. Meírs? — Trübung heißt das, was das Auge mischt[42].

WEISSE PUNKTE UND WASSER[43], WENN SIE BLEIBEND SIND. WELCHE iii WEISSEN PUNKTE GELTEN ALS BLEIBEND? DIE ACHTZIG TAGE ANHAL-

---

das Auge tiefer, bzw. vorstehend erscheint. [37] Wenn die dunkle Iris in das Weiße um dasselbe ragt. In der Mišna separata u. in Handschriften befindet sich dieser Satz im Mišnatexte. [38] Dieser ist ein bleibender Leibesfehler. [39] Am Auge eines Erstgeborenen, das er vor sich hatte. [40] Ps. 73,7. [41] Das Fett sitzt im Weißen. [42] Ob Weiß in Schwarz od. Schwarz in Weiß. [43] Im Auge, ten. R. Ḥananja b. Antigonos sagt, man untersuche sie innerhalb der achtzig Tage dreimal[44]. Das Wasser gilt als bleibend, wenn [das Vieh] Frisches und Getrocknetes[45] von regenfeuchten Feldern gefressen hat; Frisches und Getrocknetes von Rieselfeldern, oder wenn es zuerst Getrocknetes und nachher Frisches[46] gefressen hat, so ist dies kein Leibesfehler. Nur wenn es zuerst Frisches und nachher Trockenes gefressen hat.

GEMARA. Wer ist der Autor unserer Mišna? – Es ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Die weißen Flecke sind bleibend, wenn sie vierzig Tage, und das Wasser ist bleibend, wenn es achtzig Tage [anhält] – so R. Meír. R. Jehuda sagt, die weißen Flecke achtzig Tage. Das Wasser gilt als bleibend, wenn [das Vieh] Frisches und Getrocknetes von [regenbewässerten Feldern gefressen hat]; wenn von Rieselfeldern, oder wenn es zuerst Getrocknetes und nachher Frisches gefressen hat, so ist es kein Leibesfehler; nur wenn es Getrocknetes nach dem Frischen gefressen hat und drei Monate verstrichen sind. – Wir haben ja beides gelernt: wenn es Frisches und Getrocknetes von regenbewässerten Feldern gefressen hat oder Frisches und Getrocknetes von Rieselfeldern!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn es Frisches und Getrocknetes von regenbewässerten Feldern gefressen hat, so ist es ein Leibesfehler, wenn aber von Rieselfeldern, so ist dies kein Leibesfehler, und auch wenn von regenbewässerten, ist es, wenn es zuerst Getrocknetes und nachher Frisches gefressen hat, kein Leibesfehler; nur wenn es Getrocknetes nach dem Frischen gefressen hat und drei Monate verstrichen sind. – Dem ist ja aber nicht so, R. Idi b. Abin sagte ja im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Im Adar und im Nisan ist es frisch, im Elul und im Tišri ist es getrocknet[47]!? – Lies: Im Adar und in der Hälfte von Nisan frisch, im Elul und in der Hälfte von Tišri getrocknet.

Sie fragten: Frisches zur Zeit des Frischen und Getrocknetes zur Zeit des Getrockneten, oder Frisches und Getrocknetes zur Zeit des Frischen? – Komm und höre: R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Im Adar und im Nisan frisch, im Elul und im Tišri getrocknet. – Vielleicht gebe man ihm die Ernte von Elul und Tišri im Adar und im Nisan zu fressen. – Wieviel gebe man ihm [täglich] davon zu fressen? – R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Pinḥas b. Áruba: Das Quantum einer Dörrfeige. Raba sagte: Im Westen fragten sie: das Quantum einer
Fol. 39 Dörrfeige bei der ersten Mahlzeit oder bei jeder Mahlzeit? Und wenn du

---

gelten als Leibesfehler. 44. Ob sie nicht während dieser Zeit vorhanden waren. 45. Sc. Grünfutter, das man ihm erfolglos zur Heilung gegeben hat. 46. Auch von regenbewässerten Feldern. 47. Dies sind 4 Monate. 48. Bei all den folgenden entscheidest, bei der ersten Mahlzeit, – vor dem Fressen oder nach dem Fressen? Vor dem Fressen ist es entschieden dienlich, wie jede Medizin, wie ist es aber nach dem Fressen? Vor dem Saufen oder nach dem Saufen? Vor dem Saufen ist es entschieden dienlich, wie Gerste, wie ist es aber nach dem Saufen? Gefesselt oder frei? Frei[48]ist es entschieden dienlich, wie ist es aber gefesselt? Allein oder zusammen mit einem anderen [Vieh]? Mit einem anderen zusammen ist es entschieden dienlich, wie ist es aber allein? In der Stadt oder auf dem Felde? Auf dem Felde ist es entschieden dienlich, wie ist es aber in der Stadt? R. Aši fragte: Wie ist es, wenn du entscheidest, auf dem Felde, in einem Garten nahe der Stadt? – Dies bleibt unentschieden.

R. Ḥananja b. Antigonos sagte &c. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Nur müssen es drei gleiche Teile[49]sein. Pinḥas, der Bruder Mar Šemuéls, fragte Šemuél: Ist es, wenn es gefressen hat und nicht genesen ist, rückwirkend fehlerbehaftet oder von jetzt ab[50]fehlerbehaftet? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich der Veruntreuung[51]an seiner Lösung[52]. Wenn du sagst, es sei rückwirkend fehlerbehaftet, hat man eine Veruntreuung begangen, und wenn es von jetzt ab fehlerbehaftet ist, hat man keine Veruntreuung begangen. Wie ist es nun? Da las Šemuél hierüber:[53]*die Lahmen plünderten Beute*[54].

Wenn die Nase durchlöchert, verletzt oder gespalten ist, wenn die Oberlippe durchlöchert, verletzt oder gespalten ist. iv,1

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sind die Nasen[flügel] von einem zum andren von außen durchlöchert, so ist dies ein Leibesfehler, wenn [die Nasenwand] von innen, so ist dies kein Leibesfehler.

Wenn die Oberlippe durchlöchert, verletzt oder gespalten ist. R. Papa sagte: Der äußere Rand der Lippe.

Wenn die vorderen Zähne beschädigt oder abgebrochen sind, oder wenn die hinteren entwurzelt sind. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, man untersuche nicht von den Backenzähnen[55]einwärts, und auch nicht die Backenzähne selbst. iv,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heißt Backenzähne? Von den Backenzähnen einwärts; und die Backenzähne selbst gelten als einwärts.

Fragen fühlt sich das Vieh im ersten Falle wohler u. das Heilmittel schlägt besser an. [49] Die 80 Tage, während welcher die 3 Untersuchungen erfolgen sollen. [50] Wo der Leibesfehler als bleibender festgestellt wird. [51] Am Heiligtume; cf. Lev. 5,15. [52] Wenn man ein mit solchem Fehler behaftetes geheiligtes Vieh ausgelöst u. das Lösegeld benutzt hat. [53] Jes. 33,23. [54] Dies ist ungewöhnlich; ebenso ungewöhnlich schien ihm die schwierige Frage seines Bruders, auf die er nicht zu antworten wußte. [55] Wörtl. die geteilten od. Doppelzähne. [56] Dt. 15,21.

R. Jehošuá b. Qapusaj sagt, man schlachte nur auf Grund der vorderen. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, man beachte die Backenzähne überhaupt nicht. – Wie meint er es? Und ferner sagt ja R. Jehošuá b. Qapusaj dasselbe, was der erste Autor!? – [Die Lehre] ist lückenhaft und es muß wie folgt lauten: Welche heißen hintere? Von den Backenzähnen einwärts, und die Backenzähne selbst gelten als hintere. Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie verletzt oder abgebrochen sind, wenn aber entwurzelt, so schlachte man daraufhin. R. Jehošuá b. Qapusaj sagt, man schlachte nur auf Grund der vorderen; wenn aber die hinteren entwurzelt sind, so schlachte man nicht auf Grund dieser, jedoch ist es untauglich. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, man beachte die Backenzähne überhaupt nicht, und es ist nicht einmal untauglich.

R. Aḥadboj b. Ami fragte: Gilt das Fehlen eines inneren Organes als Fehlen oder gilt das Fehlen eines inneren Organes nicht als Fehlen. – In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Erstgeburt, so heißt es ja:[56]*lahm oder blind,* und wenn hinsichtlich der Opfer, so heißt es ja:[57]*blind oder gebrochen*[58]. – Hinsichtlich des Schlachtens und Auslösens ist es uns nicht fraglich, fraglich ist es uns nur hinsichtlich der Untauglichkeit; der Allbarmherzige sagt:[59]*fehlerfrei soll es sein, zum Wohlgefallen,* nur fehlerfrei[60], nicht aber, wenn etwas fehlt, oder aber: *fehlerfrei soll es sein, zum Wohlgefallen,* einschließend; *keinen Leibesfehler darf es haben,* wie ein Leibesfehler äußerlich, ebenso das Fehlen äußerlich. – Komm und höre: [61]*Und die beiden Nieren,* nicht aber, wenn es eine Niere oder wenn es drei Nieren hat. Dagegen aber lehrt ein Andres:[61]*Er soll sie entfernen,* dies schließt eines mit einer Niere ein. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, es gebe kein Geschöpf mit einer Niere[62], vielmehr fehlt sie ihm, somit besteht wohl ihr Streit in folgendem: nach einer Ansicht gilt das Fehlen innen als Fehlen, und nach einer Ansicht gilt das Fehlen innen nicht als Fehlen[63]. R. Ḥija b. Joseph erwiderte: Alle sind der Ansicht, es gebe ein Geschöpf mit einer Niere, auch gelte das Fehlen innen als Fehlen, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn es mit zwei erschaffen wurde und eine fehlt, und eines in dem Falle, wenn es von Anfang an mit einer erschaffen wurde. – Er lehrt ja aber gleichlautend mit dem Falle von drei [Nieren]: wie drei von Anfang an, ebenso auch eine von Anfang an!? – Vielmehr, sie streiten, ob es ein Geschöpf mit einer [Niere] gebe: nach einer Ansicht gibt es ein Geschöpf mit einer, und nach einer Ansicht gibt es kein Geschöpf mit einer. R. Joḥanan aber sagte: Alle sind der Ansicht, es gebe kein Ge-

---

57. Lev. 22,22. 58. Also nur sichtbare Gebrechen. 59. Lev. 22,21. 60. Nach dem hebr. Wortlaute: ganz. 61. Lev. 7,4. 62. Es ist nicht so geboren. 63. Weil der

schöpf mit einer, auch gilt das Fehlen innen als Fehlen, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn sie bereits vor dem Schlachten gefehlt hat, und eines in dem Falle, wenn sie erst nach dem Schlachten fehlt. – Ist es denn erlaubt, wenn nach dem Schlachten vor der Blutaufnahme[64], R. Zera sagte ja im Namen Rabhs, wenn man das Col.b Ohr des Farren schlitzt und nachher das Blut aufnimmt, sei er untauglich, denn es heißt:[65]*er nehme vom Blute des Farren*, vom Farren, wie er vorher war!? – Vielmehr, eines in dem Falle, wenn sie bereits vor der Blutaufnahme gefehlt hat, und eines in dem Falle, wenn sie erst nach der Blutaufnahme fehlt. – Ist es denn erlaubt, wenn nach der Blutaufnahme vor dem Sprengen, es wird ja gelehrt:[66]*Ein fehlerfreies Schaf, männlich, erstjährig soll es euch sein*, es muß beim Schlachten fehlerfrei und erstjährig sein. Woher, daß auch bei der Blutaufnahme, beim Hinbringen[67]und beim Sprengen? Es heißt *sein*, bei all seinem Sein[68] muß es fehlerfrei und erstjährig sein? – Dies ist auf die Erstjährigkeit zu beziehen. Dies ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt: R. Jehošuȧ sagte: Wenn von einem aller in der Tora genannten Schlachtopfer ein olivengroßes Stück Fleisch oder ein olivengroßes Stück Fett zurückbleibt, so sprenge man das Blut[69]. Schließe hieraus. – Ist es denn möglich, daß es beim Schlachten erstjährig und bei der Blutaufnahme und dem Hinbringen zweitjährig ist!? Raba erwiderte: Dies besagt, daß bei den Opfern auch einzelne Stunden[70]untauglich machen.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten:[71]*Zerdrückt, zerquetscht, abgerissen oder abgeschnitten*, dies alles gilt von den Hoden – so R. Jehuda. – Nur von den Hoden und nicht vom Gliede!? – Lies: auch von den Hoden – so R. Jehuda. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, dies alles gilt vom Gliede. R. Jose sagt, 'zerdrückt' und 'zerquetscht' gilt auch von den Hoden, 'abgerissen' und 'abgeschnitten' nur vom Gliede und nicht von den Hoden. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, das Fehlen innen gelte als Fehlen, und einer ist der Ansicht, es gelte nicht als Fehlen. – Glaubst du: welcher Ansicht ist demnach R. Jose: ist er der Ansicht, das Fehlen innen gelte als Fehlen, so sollte es auch von dem Falle gelten, wenn abgerissen oder abgeschnitten, und ist er der Ansicht, es gelte nicht als Fehlen, so sollte es auch von dem Falle nicht gelten, wenn zerdrückt oder zerquetscht. Vielmehr streiten sie hier über sichtbare Leibesfehler. R. Jehuda ist der Ansicht, zerdrückt

---

Fehler unsichtbar ist. 64. Zur Sprengung auf den Altar. 65. Lev. 16,14. 66. Ex. 12,5. 67. Des Blutes zum Altar. 68. Dh. den Dienstleistungen beim Altar. 69. Nicht aber, wenn weniger; die vorangehende Auslegung ist also nicht auf die Vollständigkeit zu beziehen. 70. Die Herrichtung des Opfers darf nicht eine einzige Stunde in das nächste Geburtsjahr hineinragen. 71. Lev. 22,24. 72. Am Boden und zerquetscht heiße es ein Leibesfehler, weil sie einschrumpfen, abgerissen und abgeschnitten heiße es ein Leibesfehler, weil sie hängen[72]; R. Eliézer b. Jáqob ist der Ansicht, zerdrückt und zerquetscht heiße es kein Leibesfehler, denn auch vorher schrumpfen sie zuweilen ein, abgerissen und abgeschnitten heiße es kein Leibesfehler, denn auch vorher hängen sie zuweilen; und R. Jose ist der Ansicht, zerdrückt und zerquetscht heiße es ein Leibesfehler, denn sie sind ja nicht vorhanden, abgerissen und abgeschnitten heiße es kein Leibesfehler, denn sie sind ja vorhanden[73].

v Wenn die Gliedhaut oder bei Opfertieren[74]beim Weibchen die Scham verletzt ist, oder wenn der Schwanz am Knochen, nicht aber am Gelenke verletzt ist, oder wenn das Ende des Schwanzes sich schält, (wenn[75]die Haut und das Fleisch sich ablösen und der Knochen zurückbleibt,) oder wenn zwischen einem Gelenke und dem anderen eine Fingerbreite Fleisches ist.

GEMARA. R. Eleázar sagte: Beschädigt, nicht aber ganz entfernt[76]; der Sack, nicht aber das Glied[77]selbst. Ebenso wird gelehrt: Beschädigt, nicht aber ganz entfernt; der Sack, nicht aber das Glied selbst. R. Jose b. Hamešullam sprach: Einst ereignete es sich in Énbul, daß ein Wolf einem [Vieh die Haut] fortnahm, und es genas.

Wenn der Schwanz am Knochen beschädigt ist &c. Es wird gelehrt: Die Fingerbreite, von der sie sprechen, ist ein Viertel der Faustbreite eines Durchschnittsmenschen. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? Rabba erwiderte: Hinsichtlich der Purpurfäden. Es wird nämlich gelehrt: Wieviel Fäden knüpfe man[78]ein? Die Schule Šammajs sagt, vier, die Schule Hillels sagt, drei. Wieviel muß[79]nachhängen? Die Schule Šammajs sagt, vier [Fingerbreiten], die Schule Hillels sagt, drei. Die drei, von denen die Schule Hillels spricht, sind solche, von denen jede den vierten Teil der Faustbreite eines Durchschnittsmenschen mißt. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Hinsichtlich der zwei Ellenmaße. Wir haben nämlich gelernt: Zwei Ellenmaße befanden sich in der
Fol. 40 Šušankammer[80], eines in der nordöstlichen Ecke und eines in der südöstlichen Ecke; das nordöstliche war um einen halben Finger größer als die [Elle zur Zeit] Mošes, und das südöstliche war um einen halben Finger größer als diese, also um einen Finger größer als die [Elle zur Zeit]

---

des Hodensackes; der Fehler ist sichtbar. [73] Wenn sie noch am Körper hängen. [74] Als welche Weibchen darzubringen sind. [75] Der eingeklammerte Satz ist eine erklärende Glosse und fehlt in der Mišna separata. [76] Die Haut wächst dann nach. [77] Es heilt später. [78] In das Gewand; cf. Dt. 22,12. [79] Vom ungeknoteten Teile der Fäden. [80] Name einer Kammer am Osttore des Tempel-

Moŝes. Weshalb war eines größer und eines kleiner? Damit die Handwerker mit dem kleineren übernehmen und mit dem größeren abliefern, um nicht zu einer Veruntreuung[81] zu kommen. — Wozu waren zwei[82] nötig? — Eines für Gold und Silber und eines für Bauarbeiten. R. Naḥman b. Jiçḥaq, manche sagen, R. Hona b. Nathan, [erwiderte:] Hinsichtlich dessen, was wir gelernt haben: wenn zwischen einem Gelenke und dem anderen eine Fingerbreite Fleisches ist.

vi WENN ES GAR KEINE HODEN ODER NUR EINE HODE HAT. R. JIŜMÂÉL SAGTE: HAT ES ZWEI[83] HODENSÄCKE, SO HAT ES ZWEI HODEN, HAT ES KEINE ZWEI HODENSÄCKE, SO HAT ES NUR EINE HODE. R. ÂQIBA SAGTE: MAN SETZE ES[84] AUF DEN STEISS UND DRÜCKE; IST NOCH EINE HODE VORHANDEN, SO KOMMT SIE ENDLICH HERVOR. EINST EREIGNETE ES SICH, DASS MAN DRÜCKTE, JEDOCH KAM KEINE HERVOR; NACHDEM MAN ES ABER GESCHLACHTET HATTE, FAND MAN SIE AN DEN LENDEN HAFTEN. R. ÂQIBA ERLAUBTE ES, UND R. JOḤANAN B. NURI VERBOT ES.

GEMARA. Wenn du sagst, es sei ein Leibesfehler, falls es nur eine Hode hat, um wieviel mehr, wenn es gar keine[85] hat!? — [Die Miŝna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn es nicht zwei Hoden in zwei Hodensäcken hat, sondern in einem Hodensacke, oder wenn es zwei Hodensäcke und eine Hode hat, so ist dies ein Leibesfehler. R. Jiŝmâél sagte: Hat es zwei Hodensäcke, so hat es entschieden zwei Hoden, und hat es nur einen Hodensack, so ist es ebenso, als hätte es nur eine Hode. Hierzu sagte R. Âqiba: Sicher ist dies nicht, vielmehr setze man es auf den Steiß, und drücke; ist noch eine Hode vorhanden, so kommt sie endlich hervor.

EINST EREIGNETE ES SICH, DASS MAN DRÜCKTE, JEDOCH KAM NICHTS HERVOR &c. Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Einst ereignete es sich in Peran im Hause Menaḥems, daß man drückte und nichts hervorkam, und als man es schlachtete, fand man sie an der Lende haften. R. Âqiba erlaubte es, und R. Joḥanan b. Nuri verbot es. Da sprach R. Âqiba zu R. Joḥanan b. Nuri: Wie lange noch wirst du das Geld Jisraéls zugrunde richten? Hierauf sprach R. Joḥanan b. Nuri zu R. Âqiba: Wie lange noch wirst du die Kinder Jisraél Aas essen lassen? — Hat man es etwa nicht geschlachtet[86]!? — Vielmehr, Totverletztes. — Es unterliegt ja nicht dem Verbote des Totverletzten[87]!? — Vielmehr, wie lange noch willst du Jisraél Heiliges außerhalb[88] essen lassen?

---

hofes; cf. Mid. I,3. [81] Am Heiligtume, was bei einer genauen Messung vorkommen könnte. [82] Die beide größer als die Elle Moŝes waren. [83] In der Mitte geteilt. [84] Wenn nur eine Hode zu merken ist. [85] Dieser Fall braucht nicht gelehrt zu werden. [86] Bei vorschriftsmäßiger Schlachtung kann es nicht Aas sein. [87] Das Tier ist in diesem Falle lebensfähig. [88] Des Tempelhofes;

vii Wenn es fünf Beine oder nur drei Beine hat; wenn seine Füsse rundhufig sind, wie die eines Esels; wenn es verrenkt oder hochhüftig ist. Was heisst verrenkt? Wenn eine Hüfte [aus dem Gelenke] gekommen ist; hochhüftig? Wenn eine der Hüften höher ist.

GEMARA. R. Hona sagte: Dies nur, wenn von den Vorderfüßen einer fehlt oder zuviel ist, wenn aber von den Hinterfüßen, so gilt es sogar als totverletzt, denn alles, was zuviel ist, gilt als fortgenommen[89].

R. Papa sagte: Man glaube nicht, nur wenn [die Hufe] rund und nicht gespalten sind, sondern rund, auch wenn gespalten.

Verrenkt und hochhüftig &c. Die Rabbanan lehrten: Was heißt hochhüftig und was heißt verrenkt? Verrenkt heißt es, wenn eine Hüfte [aus dem Gelenke] gekommen ist; hochhüftig, wenn ein Fuß in der Lende und ein Fuß über der Lende ist. Es wird gelehrt: Das Gestreckte und das Rundhufige. Gestreckt, wenn eine Hüfte sich ihm nachschleppt; rundhufig, dessen Füße rundhufig sind, wie die eines Esels oder Pferdes.

viii Wenn ihm ein Knochen des Vorderfusses oder des Hinterfusses gebrochen ist, auch wenn es nicht zu merken ist. Diese Leibesfehler zählte Ila in Jabne auf, und die Weisen pflichteten ihm bei; als er aber noch drei hinzufügte, sprachen sie zu ihm: Wir haben es von diesen nicht gehört. Dessen Augenhöhle rund ist, wie die eines Menschen, dessen Maul dem eines Schweines gleicht, und dem der grössere Teil der Vorderzunge[90] fehlt. Das Gericht nach ihnen sagte, diese seien Leibesfehler.

GEMARA. Ist es denn, wenn es nicht zu merken ist, ein Leibesfehler? R. Papa erwiderte: Wenn es sonst nicht zu merken ist, wohl aber bei der Arbeit.

Diese Leibesfehler zählte &c. Demnach ist dies[91] ungewöhnlich; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat sie eine Art Vieh, Wild oder Geflügel abortiert, ob unrein oder rein, so muß sie, wenn es männlich ist, wie bei [der Geburt] eines Knaben, wenn es weiblich ist, wie bei [der Geburt] eines Mädchens, und wenn es nicht erkennbar ist, wie bei [der Geburt] eines Knaben und eines Mädchens verweilen[92] – so R. Meír. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Meirs: weil seine Augenhöhle rund wie die eines Menschen ist!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt vom Schwarzen und eines gilt vom Weißen[93].

---

ist es kein Lebensfehler, so ist es heilig.

[89] Fehlt einem Vieh der hintere Oberschenkel, so ist es totverletzt.

[90] Wörtl. der sprechende Teil an der Zunge.

[91] Die runde Augenhöhle.

[92] In Unreinheit u. darauffolgender Reinheit; cf. Lev. Kap. 12.

[93] Die Pupille gleicht der eines Menschen, nicht aber das Weiße

DESSEN MAUL DEM EINES SCHWEINES GLEICHT. R. Papa sagte: Man sage nicht, nur wenn es spitz und gerundet ist, sondern gerundet, auch wenn es nicht spitz ist.

WENN DER GRÖSSERE TEIL DER VORDERZUNGE FEHLT. Wer ist der Autor unserer Mišna? – Es ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Wenn der größere Teil der Zunge fehlt; R. Jehuda sagt, wenn der größere Teil der Vorderzunge fehlt.

EINST KAM EIN FALL VOR, DASS DIE UNTERE KINNLADE ÜBER DIE OBERE VORSTAND, UND ALS R. GAMLIÉL DIE WEISEN BEFRAGTE, SAGTEN SIE, ES SEI EIN LEIBESFEHLER. ix,1

GEMARA. Was lehrt er auf diesen Fall bezüglich[94]? – Er lehrt: dessen Maul dem eines Schweines gleicht, und die Rabbanan streiten gegen Rabbi, und hierzu sagt er, die Rabbanan streiten gegen Rabbi nur über den Fall, wenn die obere Lippe über die untere vorsteht, wenn aber die untere über die obere vorsteht, so ist dies ein Leibesfehler, und Col.b einst kam ein Fall vor, daß die untere Kinnlade über die obere vorstand, da befragte R. Gamliél die Weisen, und sie sagten, dies sei ein Leibesfehler. – Dies[95] haben wir ja aber von Menschen gelernt: wenn die obere Lippe über die untere oder die untere über die obere vorsteht, so ist dies ein Leibesfehler. Nur bei Menschen, denn es heißt:[96] *jedermann vom Samen Ahrons*, nur ein Mann, der dem Samen Ahrons gleicht, nicht aber gilt dies von einem Vieh!? R. Papa erwiderte: Das ist kein Einwand; eines, wenn der Knochen darin[97] ist, und eines, wenn der Knochen nicht darin ist.

WENN EIN BÖCKCHEN EIN GEDOPPELTES OHR HAT, SO IST DIES, WIE DIE WEISEN SAGTEN, WENN ES EIN KNOCHEN[98] IST, EIN LEIBESFEHLER, UND WENN ES NICHT EIN KNOCHEN[99] IST, KEIN LEIBESFEHLER. R. ḤANANJA B. GAMLIÉL SAGT, WENN DER SCHWANZ EINES BÖCKCHENS DEM EINES SCHWEINES GLEICHT, ODER WENN ES KEINE DREI WIRBEL HAT, SEI DIES EIN LEIBESFEHLER. ix,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Ist ihm das Maul zusammengeschrumpft, sind ihm die Füße zusammengeschrumpft, so ist dies, wenn durch den Abstand[100], kein Leibesfehler, und wenn durch den Knochen, ein Leibesfehler. Sind seine Ohren gedoppelt, so ist dies, wenn mit

---

des Auges. [94] Der hier angezogene Fall kann sich ja nur auf eine vorangehende Lehre beziehen. [95] Daß solches ein Leibesfehler ist. [96] Lev. 22,4. [97] In diesem Falle gilt dies auch von einem Vieh. [98] Dh. Knorpel, aus dem beide Ohren, eines im andren, auslaufen. [99] Wenn das Läppchen gedoppelt ist. [100] Der Gliederpartien von einander. Dieser Passus, der auch im Texte variiert, ist unklar u. wird von den Kommentaren u. den Dezisoren verschieden erklärt.

einer Ohrmuschel, ein Leibesfehler, wenn mit zwei Ohrmuscheln, kein Leibesfehler.

R. Gamliél sagt, wenn der Schwanz eines Böckchens dem eines Schweines gleicht. R. Papa sagte: Man sage nicht, wenn er so dünn ist, sondern so geringelt, auch wenn dick.

Oder wenn er keine drei Wirbel hat &c. R. Hona sagte: Bei einem Böckchen sind zwei ein Leibesfehler, drei kein Leibesfehler; bei einem Lamme sind drei ein Leibesfehler, vier kein Leibesfehler. Man wandte ein: bei einem Böckchen ist einer ein Leibesfehler, zwei kein Leibesfehler: bei einem Lamme sind zwei ein Leibesfehler, drei kein Leibesfehler. Dies ist eine Widerlegung R. Honas. – Und R. Hona!? – Ihn hat unsre Mišna irregeführt; er glaubte, wenn der Anfangsatz von einem Böckchen spricht, spreche auch der Schlußsatz von einem Böckchen, dem ist aber nicht so; der Anfangsatz von einem Böckchen, der Schlußsatz von einem Lamme.

x R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Wenn es eine Blatter am Auge hat; wenn der Knochen an seinem Vorderfusse oder seinem Hinterfusse verletzt ist, wenn ihm der Knochen im Maule gelöst ist; wenn eines seiner Augen gross und eines klein ist; wenn eines seiner Ohren gross und eines klein ist, und zwar zu sehen und nicht gemessen. R. Jehuda sagt, auch wenn eine von seinen beiden Hoden so gross ist wie zwei von der andren; die Weisen aber pflichten ihm nicht bei.

GEMARA. Demnach ist eine Blatter ein Leibesfehler; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Auf Grund folgender schlachte man[101] nicht, weder im Tempel noch in der Provinz: mit einem Grinde und mit einer Blatter behaftet!? – Glaubst du: die Blatter ist ja ausdrücklich in der Tora[102] genannt. Vielmehr ist dies kein Widerspruch; eines, wenn am Körper, und eines, wenn am Auge[103]. – Merke, die Schrift spricht ja allgemein, was ist nun der Unterschied, ob am Körper oder am Auge!? – Vielmehr, dies ist kein Widerspruch; eines, wenn mit einem Knochen, und eines, wenn ohne Knochen. Die Schrift spricht von dem Falle, wenn mit einem Knochen, die Mišna, wenn ohne Knochen; dann ist es am Auge ein Leibesfehler, am Körper aber kein Leibesfehler. – Ist es denn, wenn ohne Knochen, am Körper untauglich, es ist ja nur eine Fleischwarze, und wir haben gelernt, R. Eliêzer sagt, die mit Fleischwarzen behafteten seien beim Menschen untauglich und beim Vieh tauglich!? – Vielmehr, beides am Auge, dennoch besteht hier kein Widerspruch;

---

[101] Als Erstgeborenes, od. sonst ein Opfertier; es ist im Tempel als Opfer untauglich, aber auch nicht eigentlich fehlerbehaftet, um in der Provinz, dh. außerhalb des Tempels, profan geschlachtet zu werden. [102] Cf. Lev. 22,22. [103] Im

eines, wenn an der Pupille, und eines, wenn am Weißen. – Am Weißen ist es ja kein Leibesfehler!? – Vielmehr, beides am Weißen, und dies ist, wie Reš Laqiš sagte, kein Widerspruch; eines, wenn Haare daran sind, und eines, wenn keine Haare daran sind.

WENN EINES SEINER AUGEN GROSS IST &C. Es wird gelehrt: Groß, wie das eines Kalbes, klein, wie das einer Gans.

WENN EINES SEINER OHREN GROSS IST &C. Bis zu welcher [Größe] nach den Rabbanan[104]? – Es wird gelehrt: Manche sagen, auch wenn das andre nur bohnengroß ist, sei es tauglich.

WENN DER SCHWANZ EINES KALBES NICHT BIS ZUM KNIEGELENKE REICHT. xi,1 DIE WEISEN SPRACHEN: DIES IST JA BEI DEN MEISTEN KÄLBERN DER FALL; JE MEHR SIE WACHSEN, DESTO LÄNGER WIRD ER. WAS HEISST KNIEGELENK, VON DEM SIE SPRECHEN? R. ḤANINA B. ANTIGONOS ERWIDERTE: DAS KNIEGELENK IN DER MITTE DES SCHENKELS.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die obere Gelenkkapsel und nicht die untere, wie es beim Kamel zu sehen ist. Fol. 41

WEGEN DIESER LEIBESFEHLER SCHLACHTE MAN DAS ERSTGEBORENE, UND xi,2 WEGEN DIESER SIND UNTAUGLICH GEWORDENE OPFER AUSZULÖSEN.

GEMARA. Wozu ist dies weiter nötig, er lehrte ja bereits im Anfangsatze, wegen dieser Leibesfehler schlachte man das Erstgeborene[105]!? – Der Schlußsatz ist nötig, daß man nämlich wegen dieser untauglich gewordene Opfer auslöse. – Auch dies ist ja selbstverständlich, wenn man sogar schlachten darf, um wieviel mehr auslösen!? – Vielmehr, da er von dreien lehrt, die man hinzugefügt hat, und sie gesagt haben, sie hätten es von diesen nicht gehört, dies also eine Einzelansicht ist, lehrt er von allen abschließend: wegen dieser Leibesfehler schlachte man das Erstgeborene, und untauglich gewordene Opfer sind wegen dieser auszulösen.

AUF GRUND FOLGENDER [LEIBESFEHLER] SCHLACHTE MAN NICHT, WEDER xii IM TEMPEL[106] NOCH IN DER PROVINZ: WENN EIN WEISSER FLECK ODER WASSER SICH [IM AUGE] BEFINDEN, NICHT BLEIBEND; WENN DIE HINTEREN ZÄHNE BESCHÄDIGT SIND, ABER NICHT ENTWURZELT, WENN ES MIT EINEM GRINDE, EINER BLATTER ODER EINER FLECHTE BEHAFTET IST, WENN ES ALT, KRANK ODER STINKIG IST, WENN DAMIT EINE SÜNDE BEGANGEN WORDEN IST, WENN ES EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT UND NUR EIN ZEUGE ODER DER EIGENTÜMER[107] ES BEKUNDET, DAS GESCHLECHTSLOSE UND DER ZWITTER; WEDER IM TEMPPEL NOCH IN DER PROVINZ. R. ŠIMÓN SAGTE: DU HAST KEINEN

---

ersten Falle ist es kein ausgesprochener Leibesfehler. [104] Darf eine Hode kleiner sein. [105] Cf. supra Fol. 37a. [106] Vgl. S. 574 Anm. 101. [107] Sodaß es

GRÖSSEREN LEIBESFEHLER ALS DIES. DIE WEISEN SAGEN: DIESES IST GAR KEIN ERSTGEBORENES, VIELMEHR DARF ES ZUR SCHUR UND ZUR ARBEIT VERWANDT WERDEN.

GEMARA. Ist es denn der Grind nicht, der Grind wird ja in der Tora[102]genannt, und ist es denn die Flechte nicht, es heißt ja in der Tora *Jalepheth,* und es wird gelehrt: *Grind,* das ist der harte Grind, *Jalepheth,* das ist die ägyptische Flechte!? Und hierzu sagte Reš Laqiš, sie heiße deshalb Jalepheth, weil sie sich an den Menschen heftet[108]und ihm anhaftet bis zum Tage seines Todes. Allerdings besteht hier hinsichtlich der Flechte kein Widerspruch, denn eines gilt von der ägyptischen Flechte und eines gilt von der gewöhnlichen Flechte, hinsichtlich des Grindes aber besteht ja ein Widerspruch!? — Auch hinsichtlich des Grindes besteht kein Widerspruch, denn eines gilt vom feuchten und eines gilt vom trocknen, der feuchte heilt, der trockne aber heilt nicht. — Heilt denn der feuchte, es heißt ja:[109]*der Herr wird dich mit dem Geschwüre Miçrajims schlagen &c,* und da es noch[109]*mit Krätze* heißt, so ist ja vom feuchten Grinde die Rede, und es heißt weiter:[109]*von dem du nicht geheilt werden wirst*!? — Vielmehr, es gibt dessen drei; der in der Schrift genannte ist innen und außen trocken, der in der Mišna genannte ist außen und innen feucht, und der ägyptische ist innen trocken und außen feucht, denn es heißt:[110]*es ward zum Geschwüre, das in Blattern ausschlug an Mensch [und Vieh].*

ALT, KRANK ODER STINKIG. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [111]*Von den Schafen, von den Lämmern und von den Ziegen,* ausgenommen das Alte, das Kranke und das Stinkige. Und alles ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur eines zur Ausschließung eines Alten gegeschrieben haben, so könnte man glauben, weil es nicht wieder kräftig wird, nicht aber gelte dies von einem Kranken, das wieder kräftig wird. Und würde er nur eines zur Ausschließung eines Kranken geschrieben haben, so könnte man glauben, weil es außergewöhnlich ist, nicht aber gelte dies von einem Alten, das gewöhnlich ist. Und würde der Allbarmherzige zwei zur Ausschließung dieser geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie abgemagert sind, nicht aber gelte dies vom Stinkigen, das nicht abgemagert ist. Und wenn zur Ausschließung des Stinkigen, so könnte man glauben, weil es widerwärtig ist, nicht aber gelte dies von jenen, die nicht widerwärtig sind. Daher ist alles nötig.

MIT DEM EINE SÜNDE BEGANGEN WORDEN IST. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[112]*Vom Vieh,* dies schließt das aktiv oder passiv zur Besti-

---

nicht hinzurichten ist. [108] ילפת v. לפף umschlingen, umwickeln. [109] Dt. 28,27. [110] Ex. 9,10. [111] Lev. 1,10. [112] Ib. V. 2. [113] Als Leibesfehler.

alität verwandte aus; *vom Rinde,* dies schließt das götzendienstlich angebetete aus; *vom Schafe,* dies schließt das [für den Götzendienst] reservierte aus; *und vom Schafe,* dies schließt das stößige aus. – Diese sind ja zu töten!? – Wenn ein einzelner Zeuge[107] oder der Eigentümer es bekundet.

DAS GESCHLECHTSLOSE &c. Allerdings kein Geschlechtsloses im Tempel, weil es vielleicht ein Weibchen ist, auch nicht in der Provinz, weil es vielleicht ein Männchen ist und kein Gebrechen hat, weshalb aber kein Zwitter; allerdings nicht im Tempel, weil es vielleicht ein Weibchen ist, in der Provinz aber sollte doch, selbst wenn es ein Männchen ist, die weibliche Scham als Einschnitt[113] gelten und es daraufhin geschlachtet werden!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[114] *ein Eingeschnittenes oder ein Gebrochenes;* das Eingeschnittene gleicht dem Gebrochenen: wie das Gebrochene an einer Knochenstelle, ebenso das Eingeschnittene an einer Knochenstelle. Raba erwiderte: Auch ohne [Vergleichung mit dem] Gebrochenen kannst du nicht sagen, ein Spalt an einer Fleischstelle sei ein Leibesfehler. Es heißt:[115] *und sein Aussehen tiefer als die Haut erscheint,* wie die sonnige [Stelle] tiefer erscheint als die schattige. Da nun [der Meister] sagte, *Grind* sei der harte Grind, so machte er ja eine Vertiefung, und wenn man sagen sollte, dies[116] sei ein Leibesfehler, so sollte es doch der Allbarmherzige nur vom Einschnitt und nicht vom Grinde geschrieben, und ich würde gefolgert haben: wenn der Einschnitt, der nicht widerwärtig ist, ein Leibesfehler ist, um wieviel mehr der Grind, der widerwärtig ist. Der Allbarmherzige schrieb es daher vom Grinde, um zu sagen, daß der Einschnitt an einer Fleischstelle kein Leibesfehler sei.

R. JIŠMÁÉL SAGTE: DU HAST KEINEN GRÖSSEREN LEIBESFEHLER ALS DIES. Er[117] ist nicht der Ansicht Abajjes, denn wir sagen nicht, das Eingeschnittene gleiche dem Gebrochenen, und er ist auch nicht der Ansicht Rabas, denn dies[118] gilt vielleicht nur dann, wenn es nicht sehr kenntlich ist, ist es aber sehr kenntlich, so heißt es hierüber:[119] *böser Leibesfehler.*

Raba fragte: Was ist der Grund R. Jišmáéls: ist es ihm entschieden, Col.b der Zwitter sei Erstgeborenes mit anhaftendem Leibesfehler, oder ist es ihm zweifelhaft, und er sagt es nur angenommenenfalls: wenn man annimmt, er sei Erstgeborenes, so haftet ihm ein Leibesfehler an. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob seinethalben wegen Schur und Arbeit zu geißeln ist; oder auch, ob man ihn einem Priester geben[120] muß. — Komm und höre: R. Ileáj sagte im Namen R. Jišmáéls: Der Zwitter ist ein Erstgeborenes mit anhaftendem Leibesfehler. Schließe hieraus, daß es ihm entschieden ist. — Vielleicht sagt er es nur angenommenenfalls!? — Komm und höre:[121]*Männlich,* nicht aber weiblich; wozu heißt es weiter[122]abermals *männlich,* wo dies nicht nötig ist? Dies schließt das Geschlechtslose und den Zwitter aus. Wer ist der Autor: wollte man sagen, der erste Tanna, so ist es ja nach ihm zweifelhaft, und der Schriftvers sollte das Zweifelhafte ausschließen!? Wenn die letzteren Rabbanan, so wird dies ja aus einem Schriftverse entnommen, denn bei der Erstgeburt heißt es nur einmal *männlich,* das alles ausschließt. Doch wohl R. Jišmáél. Allerdings ist, wenn du sagst, es sei R. Jišmáél entschieden, ein Schriftvers nötig, diesen auszuschließen, wozu aber ist, wenn du sagst, es sei ihm zweifelhaft, ein Schriftvers nötig, das Zweifelhafte auszuschließen!? — Tatsächlich sind es die letzteren Rabbanan, denn auch bei der Erstgeburt sind zwei Schriftverse vorhanden: *männlich* und *die männlichen*[123].

---

[114] Lev. 22,22.
[115] Ib. 13,25.
[116] Die Vertiefung an einer Fleischstelle. Der schleppende Satzbau des Textes an dieser Stelle ist in der Übersetzung geändert.
[117] RJ., nach dem der weibliche Schamteil des Zwitters als Leibesfehler gilt.
[118] Daß die Vertiefung nicht als Leibesfehler gilt.
[119] Dt. 15,21.
[120]

DIE WEISEN SAGEN: DIESES IST GAR KEIN ERSTGEBORENES &C. R. Ḥisda sagte: Der Streit besteht nur über den Zwitter, über das Geschlechtslose aber sind alle der Ansicht, es sei zweifelhaft und des Zweifels wegen heilig. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte ein solches beim Schätzgelübde geschätzt werden, während gelehrt wird:[124]*ein Mann,* nicht aber der Geschlechtslose und der Zwitter!? — Streiche hier 'der Geschlechtslose'. — Komm und höre: Man könnte glauben, er werde nicht nach der Einschätzung eines Mannes geschätzt, wohl aber werde er nach der Einschätzung eines Weibes geschätzt, so heißt es: *ein Mann,*[125]*wenn ein Weib,* nicht aber der Geschlechtslose und der Zwitter!? — Streiche hier 'der Geschlechtslose'. — Komm und höre:[126]*Wenn ein männliches oder ein weibliches,* nur ein sicher männliches und ein sicher weibliches, nicht aber ein Geschlechtsloses und ein Zwitter!? — Streiche hier 'ein Geschlechtsloses'. — Komm und höre:[121]*Männlich,* nicht aber weiblich; wozu heißt es weiter[122]abermals *männlich,* wo dies nicht nötig ist? Dies schließt das Geschlechtslose und den Zwitter aus!? — Streiche hier das Geschlechtslose'. — Komm und höre: Das götzendienstlich angebetete, für den Götzendienst abgesonderte, als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete, das geschlechtslose und das zwitterhafte [Geflügel], sie alle machen[127]im Schlunde[128]die Kleider unrein. R. Eliézer sagt: Das geschlechts-

Fol. 42

Was nur bei einem zweifellos Erstgeborenen der Fall ist. [121] Lev. 1,3. [122] Ib. V. 10. [123] Cf. Dt. 15,19 u. Ex. 13,12. [124] Lev. 27,3. [125] Ib. V. 4. [126] Ib. 3,1. [127] Wenn es als Geflügelopfer hergerichtet wird; dies erfolgt nicht, wie beim Vieh, durch das Schlachten, sondern durch Abkneifen des Kopfes (cf. Lev. 1,15), u. da es zur Opferung untauglich u. nicht rituell geschlachtet ist, gilt es als Aas. [128] Das Aas vom Geflügel ist nicht durch Berührung verunlose und das zwitterhafte machen im Schlunde die Kleider nicht unrein. R. Eliêzer sagte nämlich: Überall, wo es *männlich und weiblich* heißt, sind das Geschlechtslose und der Zwitter auszuschließen, und da es beim Geflügel nicht *männlich und weiblich* heißt, so sind dabei das Geschlechtslose und der Zwitter nicht auszuschließen!? — Streiche hier 'das Geschlechtslose'. — Komm und höre: R. Eliêzer sagte: Das Totverletzte, der Mischling, die Seitengeburt, das Geschlechtslose und der Zwitter werden nicht heilig und machen andres nicht heilig. Und dies erklärte Šemuél: Sie werden nicht heilig durch Umtausch[129], und machen andres nicht heilig, Umtausch[130] zu bewirken!? — Streiche hier 'das Geschlechtslose'. — Komm und höre: R. Eliêzer sagte: Fünf werden nicht heilig und machen nicht heilig, und zwar: das Totverletzte, der Mischling, die Seitengeburt, das Geschlechtslose und der Zwitter. Wolltest du sagen, man streiche auch hier 'das Geschlechtslose', so würden es ja vier sein!? — Streiche 'das Geschlechtslose' und füge 'das Verwaiste[131] hinzu. Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. R. Ileâj sagte nämlich im Namen R. Jišmáéls: Der Zwitter ist ein Erstgeborenes mit anhaftendem Leibesfehler. Die Weisen sagen, die Heiligkeit erfasse ihn nicht. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, es heißt *männlich*, und überall, wo es *männlich* heißt, deutet dies nur auf die Ausschließung des Geschlechtslosen und des Zwitters. Wolltest du sagen, man streiche auch hier 'des Geschlechtslosen', so würde ja R. Šimón b. Jehuda derselben Ansicht wie die Rabbanan sein. Wahrscheinlich streiten sie über das Geschlechtslose; der erste Autor ist der Ansicht, die Heiligkeit erfasse nur den Zwitter nicht, über das Geschlechtslose aber besteht ein Zweifel, und es ist des Zweifels wegen heilig, und hierzu sagt R. Šimón b. Jehuda, das Geschlechtslose sei ein Wesen für sich und nicht Col. b heilig. — Nein, alle sind der Ansicht, über das Wesen des Geschlechtslosen bestehe kein Zweifel[132], der Zweifel besteht nur, ob es männlich oder weiblich ist. Uriniert es aus der männlichen Stelle, so stimmen alle überein, daß es männlich ist, sie streiten nur über den Fall, wenn es aus der weiblichen Stelle uriniert; einer ist der Ansicht, man berücksichtige, seine Männlichkeit könnte in Weiblichkeit verwandelt worden sein, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. So lehrte auch R. Eleâzar: Wenn ein [geschlechtsloses] Vieh aus der weiblichen Stelle uriniert, so ist es profan[133]. R. Johanan staunte darüber: wer ist

---

reinigend, sondern erst beim Essen, sobald es in den Schlund kommt. [129] Wenn Opfertiere gegen sie umgetauscht werden. [130] Wenn man sie zur Opferung bestimmt u. gegen anderes umgetauscht hat. [131] Dessen Mutter bei der Geburt verendet ist; cf. Hul. Fol. 38b. [132] Es ist kein besonderes Wesen für sich. [133] Wenn es Erstgeborenes ist. [134] Die beiden lehren, das geschlechtses, der weder den ersten Autor noch R. Jišmáél beachtet[134]!? – Sollte doch R. Joḥanan auch gesagt haben: und nicht die letzteren Rabbanan beachtet, denn R. Ḥisda sagte, der Streit bestehe nur über den Zwitter, während über das Geschlechtslose alle übereinstimmen, daß es zweifelhaft sei!? – R. Joḥanan hält nichts von dem, was R. Ḥisda gesagt hat. – Wenn er davon nichts hält, sollte er doch gesagt haben, er[135] sei der Ansicht der letzten Rabbanan!? – Das sagte er auch: wer übergeht zwei und entscheidet nach einem. – Wessen Ansicht ist R. Eleázar? – Wie Reš Laqis gesagt hat: Daß über den Geschlechtslosen ein Zweifel bestehe, sagten sie nur vom Menschen, weil bei ihm die Männlichkeit und die Weiblichkeit an derselben Stelle[136] sind, beim Vieh aber ist es, wenn es aus der männlichen Stelle uriniert, männlich, und wenn es aus der weiblichen Stelle uriniert, weiblich. R. Ošája wandte ein: Es ist ja zu berücksichtigen, seine Männlichkeit könnte in Weiblichkeit verwandelt worden sein!? Jener erwiderte: Also nach R. Meír, der die Minderheit berücksichtigt!? Abajje b. Abin und R. Ḥananja b. Abin sagten beide: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn da es anormal ist, ist es anormal[137]. – Manche sagen, es sei eine Verwandlung anzunehmen, und manche sagen, eine Verwandlung sei nicht anzunehmen.

Es wäre anzunehmen, daß darüber, ob eine Verwandlung anzunehmen ist oder eine Verwandlung nicht anzunehmen ist, Tannaím streiten. Es wird nämlich gelehrt: Hat ein Geschlechtsloser sich [eine Frau] angetraut, so ist die Antrauung gültig, hat man ihn angetraut, so ist die Antrauung gültig; er kann die Ḥaliça vollziehen, man kann an seiner Frau die Ḥaliça vollziehen, und man kann an seiner Frau die Schwagerehe vollziehen. Dagegen lehrt ein Andres: An der Frau eines Geschlechtslosen ist die Ḥaliça zu vollziehen, nicht aber ist an ihr die Schwagerehe zu vollziehen. Sie glaubten, alle seien der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, der Naturkastrat[138] könne weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach demjenigen, welcher sagt, er vollziehe die Ḥaliça und man vollziehe an seiner Frau die Ḥaliça und die Schwagerehe, sage man nicht, da er anormal ist, kann an ihm eine Verwandlung eingetreten sein, und nach demjenigen, welcher sagt, an ihr sei die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, sage man, da er anormal ist, kann an ihm eine Verwandlung eingetreten sein. – Nein, alle sind der Ansicht, man sage, da er anormal ist,

---

lose Erstgeborene dürfe nicht geschlachtet werden. [135] R. Eleázar; es ist also nichts dabei, daß er weder auf die Ansicht des ersten Autors noch auf die des R. Jišmáél achtet. [136] Es läßt sich also nicht feststellen, aus welcher Stelle er uriniert. [137] Es ist tatsächlich zu berücksichtigen, bei ihm könnte eine Verwandlung eingetreten sein. [138] Der so geboren ist, als Ggs. zum durch Operation

kann an ihm eine Verwandlung eingetreten sein, nur lehrt eines nach R. Eliêzer und eines nach R. Âqiba[139]. – Wer lehrt nach R. Âqiba, wollte man sagen, R. Jehuda, so macht er ihn ja entschieden zum Kastraten, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, wenn ein Geschlechtsloser aufgerissen[140] und als Mann befunden wird, dürfe er die Ḥaliça nicht vollziehen, weil er einem Kastraten gleicht. – Vielmehr, es ist R. Jose b. R. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagt, der Geschlechtslose vollziehe nicht die Ḥaliça, denn er kann aufgerissen und als Naturkastrat befunden werden. – Wird denn jeder, der aufgerissen wird, nur als Mann und nicht als Weib befunden!? – Er meint: vielleicht; er kann aufgerissen und vielleicht als Weib befunden werden, und selbst wenn als Mann, kann er vielleicht als Naturkastrat befunden werden. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Raba erwiderte:
Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Untauglich- Fol. 43
machung, falls Brüder vorhanden[141] sind, und hinsichtlich der Ḥaliça, falls keine Brüder vorhanden sind[142].

SIEBENTER ABSCHNITT

DIESE LEIBESFEHLER, OB BLEIBEND ODER VORÜBERGEHEND, MACHEN i
AUCH MENSCHEN[1] UNTAUGLICH, UND [BEIM MENSCHENN] AUSSER DIESEN NOCH DER KEGELKÖPFIGE, DER RÜBENKÖPFIGE, DER HAMMERKÖPFIGE, DER SCHRÄGKÖPFIGE UND DER PLATTKÖPFIGE. DER BUCKLIGE IST
NACH R. JEHUDA TAUGLICH UND NACH DEN WEISEN UNTAUGLICH. DER KAHL- ii,1
KÖPFIGE IST UNTAUGLICH. WER HEISST KAHLKÖPFIG? DER KEINE VON OHR ZU OHR REICHENDE REIHE HAARE HAT; HAT ER EINE, SO IST ER TAUGLICH.

GEMARA. Wieso denn, da ist ja die Blatter, von der die Tora beim Menschen nichts geschrieben hat; da sind ja Häutchen [am Auge] und Trübung, von denen beim Vieh nichts geschrieben ist[2]!? – Man fol-

---

Kastrierten. 139. Die hierüber streiten; cf. Jab. Fol. 79b. 140. Wenn die verwachsenen Geschlechtsorgane freigelegt werden. 141. Nach R. Jehuda ist er entschieden Kastrat u. seine Handlung wirkungslos, sodaß ein andrer Bruder an der Witwe die Schwagerehe vollziehen darf; nach R. Jose hingegen ist es zweifelhaft u. seine Handlung insofern von Wirkung, als die Witwe nunmehr für die übrigen Brüder 'untauglich' wird. 142. Ist er der einzige Bruder, so benötigt die Witwe nach R. Jehuda überhaupt nicht der Ḥaliça.

1. Priester mit solchen behaftet, sind für den Tempeldienst unzulässig. 2. Manche der genannten Leibesfehler werden in der Schrift überhaupt nicht erwähnt u. sind bei beiden in den Worten 'böser Leibesfehler' einbegriffen; diese aber werden nur beim Menschen od. nur beim Vieh genannt u. gelten wahrscheinl.

gere sie von einander. Es wird nämlich gelehrt: Beim Menschen wird die Blatter nicht genannt und beim Vieh werden Häutchen und Trübung nicht genannt; woher, daß das bei diesem Genannte auch von jenem gilt, und das bei jenem Genannte auch von diesem gilt? Es heißt bei beiden[3]*Grind und Flechte,* als Wortanalogie[4]. Und es[5] ist entbehrlich, denn wäre es nicht entbehrlich, so könnte man erwidern, hinsichtlich eines Menschen sei nicht vom Vieh zu folgern, denn es selbst wird auf dem Altar dargebracht, und hinsichtlich eines Viehs sei nicht vom Menschen zu folgern, denn er ist inbetreff der Gebote bedeutender[6]. Aber es ist entbehrlich; der Allbarmherzige sollte ja nur *Flechte* und nicht *Grind* geschrieben, und man würde gefolgert haben: wenn die Flechte, die nicht widerwärtig ist, ein Leibesfehler ist, um wieviel mehr der Grind, der widerwärtig ist. Wenn nun der Allbarmherzige bei beiden *Grind* geschrieben hat, so ist es entbehrlich. — Sollte doch der Allbarmherzige alle [Leibesfehler] nur bei einem, *Grind und Flechte* aber bei beiden geschrieben haben, und man würde es von einander gefolgert haben!? — Bei wem sollte der Allbarmherzige es geschrieben haben: würde er alle beim Menschen geschrieben haben, so könnte man glauben, was den Menschen untauglich macht, mache auch das Vieh untauglich, Rundhufer und Zahnschäden aber, die beim Menschen nicht [untauglich machen], machen auch beim Vieh nicht untauglich. Und würde der Allbarmherzige alle beim Vieh geschrieben haben, so könnte man glauben, was das Vieh untauglich macht, mache auch den Menschen untauglich, Höcker und Plattnase aber, die beim Vieh nicht [untauglich machen], machen auch beim Menschen nicht untauglich. — Sollte doch der Allbarmherzige alle bei einem, und was beim Vieh nicht vorkommt, beim Menschen, und was beim Menschen nicht vorkommt, beim Vieh, und *Grind und Flechte* bei beiden geschrieben, und man würde es von einander gefolgert haben!? — Vielmehr, dies nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wenn ein Abschnitt gelehrt und wiederholt wird, so wird er nur wegen einer darin vorkommenden Neuerung[7] wiederholt.

Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige von den Leibesfehlern beim Menschen, von den Leibesfehlern bei Opfertieren und von den Leibesfehlern beim Erstgeborenen? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige von den Leibesfehlern nur beim Menschen geschrieben haben,

---

nur bei dem einen od. dem anderen. [3] Lev. 21,20 u. ib. 22,22. [4] Daß sie einander hinsichtl. aller Leibesfehler gleichen. [5] Das zur Wortanalogie verwandte Schriftwort. [6] Ihm ist die Ausübung von Geboten auferlegt worden, somit steht er auch in dieser Hinsicht höher als das Vieh. [7] Auch hierbei werden beim Menschen Leibesfehler aufgezählt, die beim Vieh nicht vorkommen, ebenso so könnte man glauben, weil er bedeutender ist inbetreff der Gebote. Vom Erstgeborenen beim Vieh ist hinsichtlich des Menschen nicht zu folgern, denn es selbst wird auf dem Altar dargebracht. Vom Erstgeborenen ist hinsichtlich der Opfertiere nicht zu folgern, denn es ist vom Mutterschoße aus heilig. Von dem Opfertiere ist hinsichtlich des Menschen nicht zu folgern, denn es selbst wird auf dem Altar dargebracht. Und von den Opfertieren ist hinsichtlich des Erstgeborenen nicht zu folgern, denn seine Heiligkeit ist mannigfaltiger[8]. — Wenn eines von einem nicht zu folgern ist, so folgere man doch eines von zweien!? — Von welchen sollte es gefolgert werden: wenn der Allbarmherzige es nicht vom Erstgeborenen geschrieben hätte und man es von jenen folgern wollte, so [könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, weil ihre Heiligkeit mannigfaltiger ist und sie auch bei Nichterstgeborenen Geltung haben. Wenn nicht bei den Opfertieren und man es von jenen folgern wollte, so [könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die ganz von selbst heilig[9] sind. Und wenn nicht beim Menschen und man es von jenen folgern wollte, so [könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die selbst auf dem Altar dargebracht werden. Daher [ist es bei allen] nötig.

UND BEIM MENSCHEN AUSSER DIESEN. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt:[10]*jedermann vom Samen Ahrons, dem ein Leibesfehler anhaftet,* der dem Samen Ahrons gleicht. — Welchen Unter- Col.b schied gibt es zwischen einem Leibesfehler und der Ungleichheit mit dem Samen Ahrons? — Er besteht in der Entweihung des Dienstes; der Fehlerbehaftete entweiht den Dienst, denn es heißt:[11]*ein Leibesfehler haftet ihm an, er soll nicht entweihen,* der dem Samen Ahrons nicht gleicht, entweiht den Dienst nicht. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem, der dem Samen Ahrons nicht gleicht, und dem, der des [unangenehmen] Aussehens wegen[12][untauglich ist]? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in [der Übertretung] des Gebotes[13].

DER KEGELKÖPFIGE. Dessen Kopf einem Faßdeckel[14]gleicht.

DER RÜBENKÖPFIGE. Dessen Kopf einem Rübenkopfe gleicht. Es wird gelehrt: Dessen Hals sich in der Mitte des Kopfes[15]befindet.

DER HAMMERKÖPFIGE. Dessen Kopf einem Hammer gleicht.

DER SCHRÄGKÖPFIGE. Vorn.

DER PLATTKÖPFIGE. Hinten. Wie die Leute zu sagen pflegen: ein

---

beim Vieh, die beim Menschen nicht vorkommen. [8] Es gibt viele Arten von Opfern. [9] Während Opfertiere geheiligt werden müssen. [10] Lev. 21,21. [11] Ib. V. 23. [12] Körperliche Fehler, die weiter aufgezählt werden. [13] Die nur der begeht, dem der Tempeldienst wegen der Ungleichheit mit dem Samen Ahrons verboten ist. [14] Der oben zugespitzt ist. [15] Wenn er auch hinten vor-

Stück fehlt. Es wird gelehrt: Sein Hals ist vertieft und gestreckt. Vertieft, wenn er versteckt ist; gestreckt, wenn er lang und gedehnt ist.

DER BUCKLIGE IST, WIE R. JEHUDA SAGT &C. Hat [der Buckel] einen Knochen, so stimmen alle überein, daß er untauglich ist, sie streiten nur, wenn er keine Knochen hat; einer ist der Ansicht, er gleicht ja nicht dem Samen Ahrons, und einer ist der Ansicht, [der Buckel] sei nichts als ein Fleischklumpen.

DER KAHLKÖPFIGE IST UNTAUGLICH. Raba sagte: Dies nur, wenn er hinten keine [Haare] hat und vorn hat, wenn er aber hinten hat, so ist er tauglich, und umso mehr, wenn er hinten hat und vorn keine[16] hat. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: hat er eine, so ist er tauglich. Raba sagte: Dies nur, wenn er sie hinten hat und vorne keine hat, hat er aber hinten und vorn, so ist er untauglich, und umso mehr ist er untauglich, wenn er nur vorn hat und hinten keine hat, oder wenn er gar keine hat.

R. Joḥanan sagte: Die Kahlköpfigen, die Zwerghaften und die Triefäugigen sind untauglich, weil sie nicht dem Samen Ahrons gleichen. — Von den Kahlköpfigen haben wir es gelernt, von den Zwerghaften haben wir es gelernt, und er brauchte es ja nur von den Triefäugigen zu lehren!? — Man könnte glauben, nur wegen des [unangenehmen] Aussehens[17]. — Von den Fällen wegen [unangenehmen] Aussehens lehrt er es ja besonders: wenn ihm die Augenlider ausgefallen sind, so ist er wegen des [unangenehmen] Aussehens untauglich!? — Man könnte glauben, er lehre dies von einem, und dies gelte auch von allen. — Wo solches [zu berücksichtigen] ist, wiederholt er ja und lehrt es besonders: wenn ihm die Zähne fehlen, so ist er wegen des [unangenehmen] Aussehens untauglich!? — Vielmehr, dies schließt folgende Lehre aus: Die Kahlköpfigen, die Zwerghaften und die Triefäugigen sind tauglich, und nur wegen des [unangenehmen] Aussehens sagten sie, daß sie untauglich sind. — Wer ist dieser Autor? — Es ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte:[18] *Die Priester*, dies schließt die Kahlköpfigen ein.

ii,2 WER KEINE BRAUEN ODER NUR EINE BRAUE HAT. DAS IST DER IN DER TORA GENANNTE GIBEN[19]. R. DOSA SAGT, DESSEN BRAUEN HÄNGEN. R. ḤANINA B. ANTIGONOS SAGT, DER ZWEI RÜCKEN HAT UND ZWEI WIRBELSÄULEN[20].

---

steht. [16] Dies sieht besser aus, als wenn man welche rings um den Kopf hat. [17] Werden sie als untauglich bezeichnet, jedoch übertreten sie, wenn sie den Tempeldienst verrichten, kein Verbot. [18] Lev. 1,8. [19] Cf. Lev. 21,20; גבן wird also nicht, wie allgemein angenommen wird, von גב Rücken, sondern von גבין Augenbrauen abgeleitet. [20] Dessen Rücken verkrüppelt ist, daß er so erscheint.

GEMARA. Heißt denn Giben jemand der keine hat, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Giben, der mehrere Brauen hat; woher dies von dem, der keine Brauen oder nur eine Braue hat? Es heißt: *oder ein Giben*!? Raba erwiderte: Dies ist die Auslegung von *oder ein Giben*.

R. Dosa sagt &c. Demnach kann ein solcher[21] leben, und dem widersprechend wird gelehrt [von einer Frau], die ein Geschöpf mit zwei Rücken oder zwei Wirbelsäulen abortiert hat, und hierzu sagte Rabh, bei einem Weibe sei ein solches keine Geburt[22] und bei einem Vieh zum Essen verboten[23]!? – Bereits hat R. Šimi b. Ḥija diesen Einwand erhoben gegen Rabh, und dieser erwiderte ihm: Du bist Šimi[24]!? – Wenn die Wirbelsäule nur gekrümmt ist[25].

iii Der Plattnasige ist untauglich. Plattnasiger ist der, der beide Augen gleichzeitig schminken kann. Wer beide Augen nach oben, beide Augen nach unten, ein Auge nach oben und ein Auge nach unten hat, wer Zimmer und Söller gleichzeitig sieht, wer die Sonne nicht verträgt, der Asymmetrische, der Tränige und dem die Wimpern ausgefallen sind, sind untauglich wegen des [unangenehmen] Aussehens.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Der Plattnasige, dessen Nase tief ist; woher dies von dem, dessen Nase stupsig ist, dessen Nase geschlossen ist, dessen Nase herunterhängt? Es heißt:[26] *oder der Plattnasige*. R. Jose sagt, plattnasig heiße nur der, der beide Augen gleichzeitig schminken kann. Sie sprachen zu ihm: Du übertreibst; auch wenn er nicht beide Augen gleichzeitig schminken kann. Fol. 44

Beide Augen nach oben, beide Augen nach unten. Was heißt beide Augen nach oben, beide Augen nach unten: wollte man sagen, beide Augen nach oben, die nach oben sehen, beide Augen nach unten, die nach unten sehen, ein Auge nach oben und ein Auge nach unten, wenn ein Auge nach unten und ein Auge nach oben sieht, so ist dies ja dasselbe wie der Fall, wenn er Zimmer und Söller gleichzeitig sieht!? – Vielmehr, beide Augen nach oben, wenn sie hoch sitzen, beide Augen nach unten, wenn sie tief sitzen, ein Auge nach oben und ein Auge nach unten, wenn ein Auge hoch sitzt und ein Auge tief sitzt; und auch dann, wenn sie richtig sitzen, er aber Zimmer und Söller gleichzeitig sieht. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[27] *An seinem Auge*, was auch an seinem Auge ist; hieraus folgernd sagten sie, wenn er seine beiden Augen nach unten hat, seine beiden Augen nach oben, ein Auge nach oben und ein

---

[21] Der zwei Rücken hat. [22] Sie ist nicht geburtsunrein; cf. Lev. Kap. 12. [23] Da es nicht lebensfähig ist. [24] Dh. du brauchst so etwas nicht zu fragen. [25] Von einem solchen Falle spricht unsere Mišna. [26] Lev. 21,18. [27] Ib. V. 20.

Auge nach unten, oder er Zimmer und Söller gleichzeitig sieht, oder er mit einem spricht und der andre glaubt, er sehe ihn an.

Die Rabbanan lehrten:[26]*Blinder,* einerlei ob blind auf beiden Augen oder blind auf einem Auge. Woher dies vom weißen Flecke und vom bleibenden Wasser [im Auge]? Es heißt: *ein blinder Mann.* Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige: *ein blinder Mann,*[27]*oder ein Häutchen oder eine Trübung am Auge*? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *blinder* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wer gar keine [Augen] hat, nicht aber gelte dies vom weißen Flecke und vom bleibenden Wasser [im Auge], der also welche hat, daher schrieb der Allbarmherzige *ein Mann.* Und würde der Allbarmherzige nur *ein Mann* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wer überhaupt nicht sieht, nicht aber, wenn nur mangelhaft, daher schrieb der Allbarmherzige *Häutchen.* Und würde der Allbarmherzige nur *Häutchen* geschrieben haben, so könnte man glauben, weil es beeinträchtigt, nicht aber gelte dies von einer Vermischung[28], daher schrieb der Allbarmherzige *Trübung.* Und würde der Allbarmherzige nur *Trübung* geschrieben haben, so könnte man glauben, weil eine Vermischung vorliegt, nicht aber gelte dies von einer Anomalie, daher schrieb der Allbarmherzige *am Auge.* Raba sagte: Daher ist die Stumpfheit aus [dem Worte] *Mann,* die Beeinträchtigung aus [dem Worte] *Häutchen,* die Vermischung aus [dem Worte] *Trübung* und die Anomalie [aus dem Worte] *am Auge* zu entnehmen.

Wer die Sonne nicht verträgt. R. Joseph lehrte: Der Sonne abhold.

Der Asymmetrische. R. Hona zeigte: eines wie meine und eines wie seine[29]. Da nahm R. Jehuda es übel. Man wandte ein: 'Der Liegende', dessen Augenbrauen liegen[30]; der 'Asymmetrische', eines schwarz und eines weiß[31]!? – Der Autor nennt jedes Paar, das einander nicht gleicht, asymmetrisch.

Der Tränige. Dessen Augen rund, triefend, tränend, tropfend und fließend sind. Es wird gelehrt: Der Blinzelnde[32], der Belidete und der Lidlose. Der Blinzelnde, dessen Augen blinzeln. Der Belidete, dessen Lider buschig sind. Der Lidlose, dessen Lider nicht mehr da sind. – Wieso zählt er diese zu den Fehlerbehafteten, wir haben ja gelernt, dem die Wimpern ausgefallen sind, sei wegen des [unangenehmen] Aussehens untauglich!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn Stoppeln zurückgeblieben sind, und eines, wenn keine Stoppeln zurückgeblieben sind.

---

[28] Der Pupille mit dem Weißen des Auges. [29] An RJ. gewandt, der ihm gegenüber saß. [30] Auf den Augen. [31] Soll wohl heißen, ein Auge dunkel u. eines hell. [32] זדיר bezw. זריר sind wohl Schreibfehler. [33] Ex. 40,19. [34] Ib. 26,16.

WENN SEINE AUGEN GROSS WIE DIE EINES KALBES ODER KLEIN WIE DIE iv EINER GANS SIND, WENN SEIN KÖRPER FÜR SEINE GLIEDER ZU GROSS ODER ZU KLEIN IST, WENN SEINE NASE FÜR SEINE GLIEDER ZU GROSS ODER ZU KLEIN IST, DER SCHLAPPOHRIGE UND DER KLEINOHRIGE. KLEINOHRIGER HEISST DER, DESSEN OHREN KLEIN SIND; SCHLAPPOHRIGER, DESSEN OHREN EINEM SCHWAMME GLEICHEN. WENN DIE OBERE LIPPE ÜBER DIE UNTERE VORSTEHT, v,1 ODER DIE UNTERE ÜBER DIE OBERE VORSTEHT, SO IST DIES EIN LEIBESFEHLER. WEM DIE ZÄHNE AUSGEFALLEN SIND, IST UNTAUGLICH WEGEN DES [UNANGENEHMEN] AUSSEHENS.

GEMARA. Rabh sagte: Unser Meister Moše maß zehn Ellen, denn es heißt:[33]*und er breitete das Zelt über die Wohnung*; der es breitete, war unser Meister Moše, und es heißt:[34]*zehn Ellen die Länge der einen Bohle.* R. Šimi b. Ḥija sprach zu Rabh: Demnach machst du ja unsren Meister Moše zu einem Fehlerbehafteten, denn es wird gelehrt: wenn sein Körper für seine Glieder zu groß oder zu klein ist!? Dieser erwiderte: Šimi, ich meine die Elle des Heiligtumes[35].

WENN SEINE NASE ZU GROSS IST &C. Es wird gelehrt: wie der kleine Finger[36].

DER SCHLAPPOHRIGE UND DER KLEINOHRIGE. Es wird gelehrt: Auch der Çimaḥ. Die Jünger wußten nicht, was Çimaḥ bedeute; da hörten sie, wie ein Araber sprach: Wer wünscht ein Çimaḥ, und es ergab sich, daß es eine Ziege mit hängenden Ohren war.

R. Ḥisda sagte: Eine Ziege, die keine Hörner hat, und ein Schaf, das Hörner hat, sind für den Altar tauglich. Ebenso wird auch gelehrt: Es gibt Dinge, die wie Leibesfehler erscheinen und doch keine Leibesfehler sind; man darf bei solchen im Tempel schlachten, nicht aber in der Provinz. Folgende sind es: wenn eine Ziege keine Hörner hat, wenn ein Schaf Hörner hat, wenn es Hängeohren hat, wenn es Schlappohren hat, und wenn es zu kleine Ohren hat.

R. Ḥisda sagte im Namen Amemars: Sind ihnen die Hörner samt dem Kern genommen worden, so sind sie untauglich, jedoch nicht daraufhin auszulösen; sind ihnen die Hufe samt dem Kern genommen worden, so sind sie untauglich und daraufhin auszulösen. Man wandte ein: Sind ihnen die Hörner oder die Hufe samt dem Kern genommen worden, so sind sie untauglich und daraufhin auszulösen!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn sie ganz entwurzelt sind, und eines, wenn sie abgeschnitten sind. – Sind sie denn, wenn abgeschnitten, untauglich, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn die Hörner oder die Klauen der [roten] Kuh[37] schwarz sind, so schneide man sie ab!? – Zeéri erklärte: über dem Kern.

---

[35] Er selber war proportioniert. Das W. אמה (Elle) bedeutet Armlänge, u. der Fragende glaubte, M. hatte 10 Armlängen nach seinem eignen Arm gemessen, während ein normaler Mensch nur 3 Armlängen hat. [36] Ist das normale Maß.

Col.b v,2 Dem die Brüste hängen, wie bei einem Weibe, dem der Bauch aufgedunsen ist, dem der Nabel vorsteht, der Epileptiker, selbst nur einmal in [vielen] Tagen, der von Besessenheit befallen wird, der Hodenhafte[38] und der Massige.

GEMARA. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte: Man darf vor einer Menschenmenge Wasser lassen, nicht aber darf man vor einer Menschenmenge[39] Wasser trinken. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf vor einer Menschenmenge Wasser lassen, nicht aber darf man vor einer Menschenmenge Wasser trinken. Einst wollte jemand Wasser lassen und tat es nicht, da schwoll ihm der Bauch an. Šemuél hatte einst das Bedürfnis am Festsabbath[40], und man spannte vor ihm ein Gewand aus. Als er hierauf zu seinem Vater kam, sprach dieser zu ihm: Ich gebe dir vierhundert Zuz, und geh und stelle es[41] her. Du kannst dies[42], aber sollte denn der, dem dies nicht möglich ist, sich der Gefahr aussetzen? Mar, Sohn des R. Aši, hatte Bedürfnis am Grabenstege, und er urinierte da; als man ihm sagte, seine Schwiegermutter komme, sprach er: In ihr Ohr[43]. – Vielleicht geschah es[44] infolge eines Egels[45]? – Ihm tropfte es.

Die Rabbanan lehrten: Der Mensch hat zwei Kanäle, aus einem kommt der Urin und aus einem kommt der Samen, und [die Wand] zwischen einem und dem andren ist nur wie eine Knoblauchschale. Wenn der Mensch Bedürfnis hat, und[46] zwischen dem einen und dem andren ein Loch entsteht, wird er steril.

Reš Laqiš sagte: Es heißt:[47] *es soll unter dir kein Unfruchtbarer sein und keine Unfruchtbare und nicht unter deinem Vieh;* es soll unter dir kein Unfruchtbarer sein, wenn du dich deinem Vieh gleichstellst. R. Jehošuá b. Levi sagte: *Es soll unter dir kein Unfruchtbarer sein,* an Schülern; *und keine Unfruchtbare,* dein Gebet wird vor Gott nicht fruchtlos sein. Dies geschieht dann, wenn du dich einem Vieh gleichstellst[48].

R. Papa sagte: Man uriniere nicht in ein Tongefäß[49], noch auf eine harte Stelle[50], denn Rabh sagte, die abschüssigen Stellen in Babylonien ergießen ihr Wasser in den Fluß Ėṭam[51].

---

[37] Cf. Num. Kap. 19.
[38] Die Lesart מאושכן in der Mišna separata u. die Ableitung von אשך (Hode) ist falsch; cf. Geiger, אוצר נחמד, II S. 89.
[39] Man sei öffentlich mäßig beim Essen u. Trinken.
[40] An dem er den Vortrag hielt.
[41] Dh. trage vor, daß man im Notfalle öffentlich urinieren u. sich nicht enthalten darf.
[42] Ein Gewand ausbreiten lassen.
[43] Sc. würde ich es ebenfalls tun.
[44] Im obigen Falle, wo einem der Bauch anschwoll.
[45] Den er beim Trinken verschluckt hatte.
[46] Durch die Zurückhaltung.
[47] Dt. 7,14.
[48] Sich beim Urinieren nicht enthält.
[49] Aus dem man den Urin in den Fluß gießt.
[50] Von

Abajje sagte: Ein Weib stelle sich nicht direkt vor ein Kind hin; seitwärts[52] ist nichts dabei.

Es wird gelehrt: R. Šimȯn b. Gamliél sagte: Die zurückkehrende Säule[53] bringt den Menschen zur Wassersucht, der zurückgehaltene Strahl bringt den Menschen zur Gelbsucht.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen R. Qaṭṭinas im Namen des Reš Laqiš: Viel Blut, viel Grind; viel Samen, viel Aussatz; viel Kotmassen, viel Wassersucht; viel Urin, viel Gelbsucht.

Der von Besessenheit befallen wird. Was ist dies? – Es wird gelehrt: Der Geist des Bennephel kommt über ihn.

Der Hodenhafte und der Massige. Es wird gelehrt: Der Hodenhafte, an den Hoden; der Massige, am Gliede. Es wird gelehrt: Der Hodenhafte, das ist der Qijon; Gerabtan, das ist der Großgliedige. Qijon, an den Hoden; Gerabtan, am Gliede. – Wie groß? R. Jehuda zeigte: bis zum Knie. Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jȧqob sagte: Bis zum Knie ist er untauglich, über dem Knie ist er tauglich. Manche lesen: Bis zum Knie ist er tauglich, unter dem Knie ist er untauglich.

Der keine Hoden oder der nur eine Hode hat; das ist der in der v,3
Schrift[54] genannte Hodengequetschte. R. Jišmȧél erklärt, dessen Hoden zerdrückt sind. R. Ȧqiba erklärt, dessen Hoden aufgedunsen sind. R. Ḥanina b. Antigonos erklärt, dessen Aussehen schwarz ist[55].

GEMARA. R. Jišmȧél war folgendes schwierig: es sollte ja heißen: dem die Hoden fehlen!? Daher lehrt er: dessen Hoden zerdrückt[56] sind. Und R. Ȧqiba war folgendes schwierig: demnach sollte es heißen: dessen Hoden zerdrückt[57] sind!? Daher lehrt er: dessen Hoden aufgedunsen sind. Und R. Ḥanina b. Antigonos war folgendes schwierig: demnach sollte es doch heißen: Lufthoden!? Daher lehrt er: dessen Aussehen schwarz ist. Er ist der Ansicht, man entferne [Buchstaben], füge hinzu und lege aus. – Dieser ist ja ein Mohr[58]!? – R. Ḥanina b. Antigonos lehrt es da nicht vom Mohren.

---

dem er in den Fluß abfließt. [51] In dem der Hochpriester am Versöhnungstage untertaucht; cf. Jom. Fol. 31a. [52] Möglicherweise von גום, vertraut sein, abzuleiten; wenn sie mit ihm vertraut ist u. sie sich vor einander nicht genieren. [53] Bei der Notdurft. [54] Cf. Lev. 21,20. [55] Es handelt sich hier überhaupt nicht um die Zeugungsorgane. [56] Der Gleichklang dieser Auslegung mit dem Textworte ist nur im Texte zu merken. [57] In der Übersetzung unverständlich. Nach RA. ist das מ in מרוח Präfix, u. wenn es von מרח abzuleiten wäre, müßte es ממרוח heißen; er leitet es daher von רוח Wind, Luft, ab. [58] Von dem in der vi,1 Fol. 45 DER MIT DEN KNÖCHELN ODER MIT DEN KNIEN ANEINANDER SCHLÄGT. DER KLUMPFÜSSIGE UND DER KRUMMBEINIGE. WER HEISST KRUMMBEINIG? DER DIE FÜSSE ZUSAMMENSCHLÄGT UND DIE KNIE EINANDER NICHT BERÜHREN. WENN EIN WULST AUS SEINEM GROSSEN ZEH HERVORSTEHT, WENN SEINE FERSE HINTEN HINAUSRAGT, WENN SEINE FUSSOHLEN BREIT SIND WIE BEI EINER GANS. WENN SEINE FINGER AUFEINANDER LIEGEN, ODER NACH OBEN BIS ZUM GELENKE ZUSAMMENGEWACHSEN SIND, SO IST ER TAUGLICH, WENN UNTERHALB DES GELENKES UND ER SIE AUSEINANDERGESCHNITTEN HAT, SO IST ER TAUGLICH. WENN ER EINEN ÜBERFINGER HATTE UND IHN ABGESCHNITTEN HAT, SO IST ER, WENN ER EINEN KNOCHEN HATTE, UNTAUGLICH, WENN ABER NICHT, TAUGLICH. WENN ER EINEN ÜBERFINGER AN HÄNDEN UND FÜSSEN HAT, JE SECHS, ALSO VIERUNDZWANZIG, SO IST ER NACH R. JEHUDA TAUGLICH UND NACH DEN WEISEN UNTAUGLICH. WER BEIDE HÄNDE BEHERRSCHT, IST NACH RABBI UNTAUGLICH UND NACH DEN WEISEN TAUGLICH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[59] *Beinbruch*, ich weiß dies nur vom Beinbruch, woher, daß auch der Krummfüßige[60], der Krummbeinige und der Veitstänzer einbegriffen sind? Es heißt: *oder Beinbruch*. Es wird gelehrt. Der Klumpfüßige und der Plattfüßige. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Klumpfüßige, der viel [Fleisch]polster hat; der Plattfüßige, der gar kein [Fleisch]polster hat.

WENN EIN WULST AUS SEINEM GROSSEN ZEH HERVORSTEHT, WENN SEINE FERSE NACH HINTEN HINAUSRAGT. R. Eleázar sagte: Wenn ihm das Bein in der Mitte des Fußes sitzt.

WENN SEINE FUSSOHLEN BREIT SIND WIE BEI EINER GANS. R. Papa sagte: Man sage nicht, wenn sie flach und [die Zehen] nicht getrennt sind, sondern wenn sie flach sind, auch wenn [die Zehen] getrennt sind.

WENN SEINE FINGER AUFEINANDER LIEGEN ODER ZUSAMMENGEWACHSEN SIND. Die Rabbanan lehrten:[59] *Handbruch*, ich weiß dies nur vom Handbruche, woher dies von dem Falle, wenn die Finger aufeinander liegen oder unterhalb des Gelenkes zusammengewachsen sind und er sie auseinandergeschnitten hat? — Du sagtest ja, er sei dann tauglich!? — Vielmehr, und er sie nicht auseinandergeschnitten hat. Woher dies? Es heißt *oder Handbruch*.

WENN ER EINEN ÜBERFINGER HATTE UND IHN ABGESCHNITTEN HAT, SO IST ER, WENN ER EINEN KNOCHEN HATTE, UNTAUGLICH, WENN ABER NICHT, TAUGLICH. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Nur wenn er an der Hand mitgezählt[61] wird.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Überfinger[62] einen Knochen, aber kei-

---

weiter folgenden Mišna besonders gelehrt wird. 59. Lev. 21,19. 60. Eigentl. der Klopfende, der beim Gehen die Füße aneinanderschlägt. 61. In einer Reihe mit nen Nagel hat, so ist er durch Berühren und durch Tragen verunreinigend, durch Bezeltung verunreinigend[63], und er wird zur Zahl hundertfünfundzwanzig[64] mitgezählt. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn er an der Hand mitgezählt wurde.

R. Ḥisda sagte: Folgendes sagte unser großer Meister, Gott gewähre ihm Hilfe: Wenn ein Überfinger einen Knochen, aber keinen Nagel hat, so ist er durch Berühren und durch Tragen verunreinigend, aber nicht verunreinigend durch Bezeltung. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn er an der Hand nicht mitgezählt wird. R. Joḥanan sprach: Sie haben ihre Worte zu Prophetenworten[65] gemacht; wie du es nimmst: ist er ein Glied, so sollte er auch durch Bezeltung verunreinigen, und ist er kein Glied, so sollte er auch durch Tragen und durch Berühren nicht verunreinigen!? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen R. Aḥas, des Sohnes R. Iqas: Hierbei haben sie die Bestimmung vom gerstengroßen Knochen[66] berücksichtigt. R. Papa erwiderte: Der nicht mitgezählte mit Rücksicht auf den mitgezählten. – Demnach sollte der nicht mitgezählte auch durch Bezeltung verunreinigen!? – Die Rabbanan haben hierbei ein Merkzeichen gegeben, damit man nicht wegen dessen Hebe und Heiliges[67] verbrenne.

Dort haben wir gelernt: Der größere Teil des Körperbaues und der größere Teil der Gliederzahl von einem Toten, auch wenn sie kein Viertelkab ausmachen, sind unrein.

Die Rabbanan lehrten: Was heißt größerer Teil des Körperbaues? Zwei Schenkel und eine Hüfte, weil diese bei einem Erwachsenen den größeren Teil der Statur ausmachen. Was heißt größerer Teil der Gliederzahl? Hundertfünfundzwanzig. Rabina sprach zu Raba: Sollte der Autor uns die Anzahl lehren[68] wollen!? – Er lehrt uns das, was in folgendem gelehrt wird: Hat er[69] weniger, nur zweihundert, oder mehr, zweihunderteinundachtzig, so werden sie bei der Anzahl hundertfünfundzwanzig mitgerechnet[70], denn man richte sich nach den meisten Menschen.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Einst kochten[71] die Schüler R. Jišmáéls eine Hure, die von der Regierung zum Tode durch Verbrennen verurteilt worden war, und als sie sie untersuchten, fanden sie bei ihr

---

den übrigen Fingern. 62. Von einer Leiche. 63. In der Parallelstelle u. Handschriften: nicht verunreinigend. 64. Glieder der Leiche. Nach der t.schen Annahme besteht der menschliche Körper aus 248 Gliedern, u. in manchen Fällen ist die Leiche nur dann verunreinigend, wenn der größere Teil der Glieder vorhanden ist. 65. An denen nicht zu deuteln ist; dh. sie begründen sie nicht. 66. Der durch Berühren u. Tragen verunreinigend ist. 67. Die unrein zu verbrennen sind. 68. Die Anzahl des ganzen Körpers ist bekannt, somit auch die der größeren Hälfte. 69. Durch Anomalie. 70. Mit den entsprechenden Gliedern, dh. sie zählen nicht besonders. 71. Zum Zwecke des Sezierens. 72. Bildlich für die Gezweihundertzweiundfünfzig [Glieder]. Da sprach er zu ihnen: Ihr habt wohl bei einem Weibe untersucht, bei der die Schrift noch zwei Türangeln und zwei Türen[72]zugefügt hat. Es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Wie ein Haus Türpfannen hat, so hat das Weib Türpfannen, denn es heißt:[73]*sie sank nieder und gebar, denn ihre Wehen[74]überkamen sie.* R. Jehošuá sagte: Wie ein Haus Türen hat, so hat ein Weib Türen, denn es heißt:[75]*denn er hat meines Leibes Türen nicht geschlossen.* R. Áqiba sagte: Wie ein Haus einen Schlüssel hat, so hat das Weib einen Schlüssel, denn es heißt:[76]*und er öffnete ihren Muttermund.* – R. Áqiba[77]befindet sich ja in Widerspruch mit den Schülern R. Jišmáéls!? – Er[78]war wahrscheinlich, weil er sehr klein ist, aufgelöst worden. Rabh sagte: Sie alle[79]verunreinigen nicht durch Bezeltung, denn es heißt:[80]*dies ist das Gesetz, wenn ein Mensch im Zelte stirbt*; nur das, was bei allen Menschen gleich ist. Abajje sprach zu ihm: Hat sie ein Mann etwa nicht, es heißt ja:[81]*Wehen[74]ergriffen mich, wie die Wehen einer Gebärenden*!? – Türpfannen aus Fleisch[82]. – Es heißt ja:[83]*Herr, bei deiner Erscheinung überkommen mich Wehen*!? – Türpfannen aus Fleisch. Dies ist auch zu beweisen, denn wieso sind es, wenn man nicht so sagen wollte, zweihundertachtundvierzig, dies stimmt ja weder beim Manne noch beim Weibe.

Col.b EINEN ÜBERFINGER AN HÄNDEN UND FÜSSEN. R. Jiçḥaq sagte: Beide legen sie ein und denselben Schriftvers aus.[84]*Und nochmals war Krieg*, und es heißt:[84]*da war ein Mann von großer Länge, je sechs seiner Hände Finger und seiner Füße Zehen.* Einer ist der Ansicht, dies werde zu seiner Verächtlichmachung[85]erzählt, und einer ist der Ansicht, dies werde zu seinem Ruhme erzählt. Rabba sagte: Wozu heißt es: *je sechs, vierundzwanzig an der Zahl*? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *je sechs* geschrieben haben, so könnte man glauben, sechs an einer Hand und sechs an einem Fuße, daher schrieb der Allbarmherzige auch *vierundzwanzig*; und würde er nur *vierundzwanzig* geschrieben haben, so könnte man glauben, je fünf an der einen Seite und je sieben an der andren Seite, daher schrieb er auch *je sechs an der Zahl*, sie waren an der Hand zu zählen.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Einst kam jemand vor R. Tryphon, und hatte Überfinger an den Händen und an den Füßen, je sechs,

---

schlechtsorgane. [73] iSam. 4,19. [74] Für 'Wehen' u. 'Türpfannen' hat das Hebräische das gleiche Wort. [75] Ij. 3,10. [76] Gen. 30,22. [77] Nach dem es 5 mehr sind. [78] Der Schlüssel, das Organ, das RA. bekannt war, aber beim Sezieren durch das starke Kochen nicht mehr gefunden wurde. [79] Die nur beim Weibe vorhandenen Glieder. [80] Num. 19,14. [81] Jes. 21,3. [82] Ohne Knochen sind sie nicht verunreinigend; sie sind nicht so entwickelt, wie bei einem Weibe. [83] Dan. 10,16. [84] iiSam. 21,20. [85] Dies ist also ein Leibesfehler. [86] Man würvierundzwanzig. Da sprach er zu ihm: Deinesgleichen möge es viele in Jisraél geben. R. Jose sprach zu ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Er sprach zu ihm wie folgt: Wenn dir gleich die Bastarde und die Nethinim, so würden ihrer in Jisraél wenige sein[86].

Wer beide Hände beherrscht. Die Rabbanan lehrten: Der Linkser, einerlei ob mit der Hand oder mit dem Fuße, ist untauglich; wer beide Hände beherrscht, ist nach Rabbi untauglich und nach den Weisen tauglich. Einer ist der Ansicht, bei ihm trete die Schwäche der Rechten hervor, und die andren sind der Ansicht, bei ihm trete die Kraft der Linken hervor.

Der Kuši, der Giḥor, der Labqan, der Qipeaḥ, der Zwerg, der Taube, der Blöde, der Betrunkene und der mit einem reinen Aussatze[87] Behaftete sind beim Menschen[88] untauglich und beim Vieh tauglich. R. Šimón b. Gamliél sagt, beim Vieh gehöre das Blöde nicht zu den besten[89]. R. Eleázar sagt, auch denen Fleischmassen herabhängen, seien beim Menschen untauglich und beim Vieh tauglich. vi,2

GEMARA. Kuši, der Schwarze. Giḥor, der Weißling. Labqan, der Rote. Wie die Leute zu sagen pflegen: ein überaus roter. – Dem ist ja aber nicht so, einst sagte ja jemand: wer wünscht ein Labqan, und es war ein Weißling!? – Vielmehr, Kuši, der Schwarze; Giḥor, der Rote; Labqan, der Weißling. So sprach einst jemand: wer wünscht ein Labqan, und es war ein Weißling[90].

Der Qipeaḥ. R. Zebid lehrte: Der übermäßig hohe. – Dem ist ja aber nicht so, R. Abahu lehrte ja: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, auf die Hochgewachsenen stolz ist. Es heißt:[91] *und ich habe vor ihnen den Emori vertilgt, dessen Höhe der Höhe der Zedern gleicht.* R. Papa erwiderte: Hoch und hager ist häßlich.

Reš Laqiš sagte: Ein Langer heirate keine Lange, denn aus ihnen könnte ein Mastbaum hervorgehen. Ein Zwerg heirate keine Zwergin, denn aus ihnen könnte ein Däumling hervorgehen. Ein Blasser heirate keine Blasse, denn aus ihnen könnte ein Weißling hervorgehen. Ein Schwarzer heirate keine Schwarze, denn aus ihnen könnte ein Rußtopf hervorgehen.

Der Taube, der Blöde, der Betrunkene. Der Betrunkene entweiht ja den Dienst und sollte unter den Leibesfehlerbehafteten mitgezählt werden, die den Dienst entweihen[92]!? – Dies gilt von andren berauschen-

---

de sie erkennen u. sich mit ihnen nicht vermischen. [87] Cf. Lev. 13,13. [88] Für den Priesterdienst. [89] Zur Opferung ist das Beste zu verwenden. [90] Der Text ist hier korrumpiert. [91] Am. 2,9. [92] Unter den richtigen Fehlerbehafteten, ob. Fol. 43a. [93] Nicht vom Weine, der den Priestern in der Schrift verden Dingen[93]. Nicht wie R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Wer eine qeilische Feige gegessen oder Milch oder Honig getrunken hat und in den Tempel eingetreten ist, ist schuldig[94].

vii FOLGENDE SIND BEIM MENSCHEN TAUGLICH UND BEIM VIEH UNTAUGLICH: VATER UND SOHN[95], DAS TOTVERLETZTE, DIE SEITENGEBURT, MIT DEM EINE SÜNDE[96] BEGANGEN WORDEN IST, UND DAS EINEN MENSCHEN GETÖTET[97] HAT. WER EIN WEIB IN SÜNDE[98] GENOMMEN HAT, IST UNTAUGLICH, BIS ER SICH DEN GENUSS VON IHR ABGELOBT. WER SICH AN TOTEN VERUNREINIGT HAT, IST UNTAUGLICH, BIS ER AUF SICH GENOMMEN HAT, SICH NICHT MEHR AN TOTEN ZU VERUNREINIGEN.

GEMARA. FOLGENDE SIND BEIM MENSCHEN TAUGLICH. Was heißt Vater und Sohn: wollte man sagen, Ahron und seine Söhne, und dementsprechend ein Bock und sein Junges, so gilt dies ja nicht bei diesen, denn es wird gelehrt, [das Gesetz vom] Vieh und seinem Jungen gilt nur bei Weibchen und nicht bei Männchen, und wenn etwa eine Ziege und ihr Junges, und dementsprechend eine Priesterin und ihr Sohn, so ist ja eine Priesterin nicht für den Tempeldienst geeignet!? — Tatsächlich Ahron und sein Sohn, und dementsprechend ein Bock und sein Junges, denn im Westen[99] sagten sie im Namen des R. Jose b. Abin, dies besage, daß hier Ḥananja vertreten ist. Es wird nämlich gelehrt: [Das Gesetz vom] Vieh und seinem Jungen hat Geltung nur bei Weibchen und nicht bei Männchen; Ḥananja sagt, es gelte bei Männchen und bei Weibchen.

WER EIN WEIB GENOMMEN &c. Es wird gelehrt: Er gelobe, verrichte den Dienst, steige herab[100] und lasse sich scheiden. — Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte zu einem Gelehrten gehen, und dieser ihm das Gelübde auflösen!? — Er ist der Ansicht, man müsse das Gelübde nennen[101]. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man müsse das Gelübde nennen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man brauche das Gelübde nicht zu nennen!? — Man lasse ihn öffentlich geloben. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, für das öffentlich abgelegte Gelübde gebe es keine Auflösung, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es gebe dafür eine Auflösung!? — Man Fol. 46 lasse ihn im Sinne der Öffentlichkeit geloben. Amemar sagte nämlich: Die Halakha ist, auch nach demjenigen, welcher sagt, für das öffent-

---

boten ist. 94. Wegen Betreten des Tempels in trunkenem Zustande, da dies ein wenig berauscht. Diese Lehre ist von RJ.; cf. Naz. Fol. 4a. 95. Sie dürfen gleichzeitig den Tempeldienst verrichten, dagegen darf ein Vieh nicht geopfert werden am Tage, an dem die Mutter geschlachtet worden ist. 96. Durch Bestialität. 97. Cf. supra Fol. 41a. 98. Die ihm verboten ist; cf. Lev. 21,7. 99. In Palästina, westlich von Babylonien. 100. Vom Altar; er darf noch vor der Scheidung den Dienst verrichten. 101. Der Gelehrte löst ihm dann das Gelübde nicht auf.

lich abgelegte Gelübde gebe es eine Auflösung, gibt es für das im Sinne der Öffentlichkeit abgelegte Gelübde keine Auflösung. Dies jedoch nur für eine freigestellte Sache, zur Ausübung eines Gebotes[102] aber gibt es eine Auflösung. So ließ einst R. Aḥa einen Kinderlehrer [den Unterricht] abgeloben, weil er die Kinder mißhandelte; Rabina aber setzte ihn wieder ein, weil er keinen fand, der so gründlich war wie dieser.

Wer sich an Toten verunreinigt &c. Weshalb genügt es in diesem Falle, daß er es auf sich nimmt, während man ihn in jenem geloben läßt? – Da ist er von seinem Triebe ergriffen.

ACHTER ABSCHNITT

MANCHER ist Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft[1] und nicht Erstgeborener für den Priester[2], [mancher] ist Erstgeborener für den Priester und nicht Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft, mancher ist Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft und für den Priester, und mancher ist Erstgeborener weder hinsichtlich der Erbschaft noch für den Priester. Wer ist Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft und nicht für den Priester? Der nach einer Fehlgeburt kommt, obgleich der Kopf lebend hervorgekommen ist, oder einem Neunmonatskinde, dessen Kopf tot hervorgekommen ist, und, wie R. Meír sagt, wenn [die Mutter] vorher eine Art Vieh, Wild oder Vogel abortiert hat; die Weisen sagen, nur wenn etwas Menschenähnliches an ihr war. Wenn [die Mutter] vorher einen Sandel[3], eine Nachgeburt oder eine entwickelte Eihaut abortiert hat, oder [das Kind] zerstückelt herauskam, so ist, der nach ihnen kommt, Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft, nicht aber Erstgeborener für den Priester. Wenn jemand, der keine Kinder hatte, eine Frau genommen hat, die bereits geboren hatte als Sklavin und nachher freigelassen wurde, als Nichtjüdin und sich nachher bekehrt hat, und sie, nachdem sie den Jisraéliten geheiratet, geboren hat, so ist [das Kind] Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft, nicht aber Erstgeborener für den Priester. R. Jose der Gali- VIII,1

---

102. Wenn die Auflösung zu diesem Zwecke erfolgen soll.

1. Von der der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhält; cf. Dt. 21,17. 2. Hinsichtl. der Zahlung des Lösegeldes an diesen; cf. Num. 18,16. 3. Eine formlose plattgedrückte Mißgeburt, die nach der Erklärung des T. wie ein Fisch (*σάνδαλον*) od. wie eine Ochsenzunge (wahrscheinl. aber ebenfalls Name eines Fisches, die Seezunge) aussieht. Nach dem T. war dieser lebensfähig u. wurde

läer sagt, es sei Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft und für den Priester, denn es heisst:[4]*Durchbruch des Mutterschosses unter den Kindern Jisraél*; wenn der Durchbruch des Mutterschosses in Jisraél erfolgt ist. Wenn jemand Kinder hatte und eine Frau genommen hat, die noch nicht geboren hat, oder eine sich schwanger bekehrt hat oder schwanger freigelassen wurde, oder wenn eine zusammen mit einer Priesterin oder einer Levitin geboren hat, oder mit einer Frau, die bereits geboren[5] hat, oder wenn eine keine drei Monate nach [dem Tode] ihres Mannes gewartet und geheiratet und geboren hat, sodass man nicht weiss, ob [das Kind] ein neunmonatliches vom ersten oder ein siebenmonatliches vom zweiten ist, so ist [das Kind] Erstgeborener für den Priester, nicht aber Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft.

Col.b GEMARA. Šemuél sagte: Bei den Fehlgeburten[6] befreit der Kopf allein[7] nicht, denn es heißt:[8]*alles, was einen lebenden Odem in der Nase hat*; ist ein solcher in seiner Nase, so ist der Kopf von Bedeutung, sonst aber ist der Kopf nicht von Bedeutung. – Wir haben gelernt: Der nach einer Fehlgeburt kommt, obgleich der Kopf lebend hervorgekommen ist, oder einem Neunmonatskinde, dessen Kopf tot hervorgekommen ist. Hier wird also vom Kopfe gelehrt!? – Unter Kopf ist der größere Teil [des Körpers] zu verstehen. – Demnach sollte er es doch vom größeren Teile lehren!? – Eigentlich sollte er es tatsächlich vom größeren Teile lehren, da er aber im Schlußsatze lehren will: einem Neunmonatskinde, dessen Kopf tot hervorgekommen ist, nur wenn der Kopf tot, wenn aber der Kopf lebend, so ist der ihm folgende nicht Erstgeborener auch hinsichtlich der Erbschaft, daher lehrt er es auch vorher vom Kopfe. – Er lehrt uns somit, daß, wenn der Kopf hervorkommt, dies eine Geburt sei, und dies haben wir ja bereits gelernt: hat [die Geburt] den Kopf herausgestreckt, auch wenn sie ihn zurückgezogen hat, so gilt sie als geboren!? Wolltest du erwidern, er lehre dies vom Vieh und er lehre dies vom Menschen, denn hinsichtlich eines Menschen ist vom Vieh nicht zu folgern, weil es kein Ostium hat, und hinsichtlich eines Viehs ist vom Menschen nicht zu folgern, weil seine Gesichtsbildung bedeutender ist, so haben wir es ja auch von diesem bereits gelernt: kommt [das Kind] auf gewöhnliche Weise[9] heraus, sobald[10] der größere Teil seines Kopfes

---

zerdrückt. [4] Ex. 13,2. [5] Und die Kinder vermischt worden sind. [6] Eigentl. Frühgeburt; nach dem T. ist das Siebenmonatskind lebensfähig, dagegen das Achtmonatskind eine Fehlgeburt. [7] Nach Raschi, wenn sie den Kopf zurückzieht u. der Zwillingsbruder zuerst herauskommt, so ist letzterer Erstgeborener für den Priester: nach dem T. aber ist auch diese nicht lebensfähig. [8] Gen. 7,22. [9] Mit dem Kopfe voran. [10] Sc. gilt es als geboren. [11] Von der Auslösung des herauskommt, und größerer Teil des Kopfes heißt es, wenn die Stirnpartie herauskommt!? Dies ist eine Widerlegung Šemuéls. Eine Widerlegung.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Die Stirnpartie befreit[11] immer, nur gilt dies nicht bei der Erbschaft, denn der Allbarmherzige sagt:[12] *anerkennen*[13]. R. Johanan aber sagt, auch bei der Erbschaft. – Was schließt [das Wort] 'immer' ein? – Es schließt folgende Lehre der Rabbanan ein: Wenn das Kind einer Proselytin die Stirnpartie herausgesteckt hat als sie noch Nichtjüdin war, und sie sich darauf bekehrt hat, so gewähre man ihr keine Tage der Unreinheit[14] und der Reinheit, und sie bringe kein Geburtsopfer dar. Man wandte ein: *Anerkennen,* die Kenntlichkeit des Gesichtes. Was heißt Kenntlichkeit des Gesichtes? Das Gesichtsbild mit der Nase!? – Lies: bis zur Nase. – Komm und höre: Man kann bekunden[15] nur auf Grund des Gesichtes mit der Nase!? – Lies: bis zur Nase. – Komm und höre: Man kann nicht bekunden auf Grund der Stirnpartie ohne Gesicht oder des Gesichtes ohne Stirnpartie; nur auf Grund beider mit der Nase. Und hierzu sagte Abajje, und nach anderen R. Kahana, hierauf deute folgender Schriftvers:[16] *ihres Gesichtes Ausdruck zeugt gegen sie*!? – Anders verhält es sich bei der Zeugenaussage inbetreff einer Frau, wobei die Rabbanan es erschwert haben. – Haben es denn die Rabbanan dabei erschwert, wir haben ja gelernt: Es wurde eingeführt, die Heirat zu erlauben auf [Grund der Aussage] eines Zeugen aus dem Munde[17] eines Zeugen, aus dem Munde eines Weibes, aus dem Munde eines Sklaven oder aus dem Munde einer Sklavin[18]. – Erleichtert haben die Rabbanan es nur am Ende, zu Beginn aber haben die Rabbanan es nicht erleichtert[19]. Wenn du aber willst, sage ich: 'anerkennen' ist [ein Begriff] für sich und 'Gesichtsausdruck' ist [ein Begriff] für sich[20]. Fol. 47

Es wurde gelehrt: Wenn er als Nichtjude Söhne hatte und sich bekehrt hat, so hat er, wie R. Johanan sagt, keinen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft, und wie Reš Laqiš sagt, einen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft. R. Johanan sagt, er habe keinen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft, denn er hat ja einen Erstling seiner Kraft[21];

Erstgeborenen; wenn von Zwillingen ein Bruder die Stirnpartie herausgesteckt u. zurückgezogen hat, u. darauf der andere zuerst herausgekommen ist, so ist der andere nicht auszulösen. [12] Dt. 21,17. [13] Erkennen kann man nur das ganze Gesicht. [14] Die nach der Geburt eintreten; cf. Lev. Kap. 12. [15] Dh. eine Leiche rekognoszieren, um der Witwe die Verheiratung zu ermöglichen. [16] Jes. 3,9. [17] Der den Tod des Ehemannes nicht gesehen, sondern von einem anderen gehört hat. [18] Die sonst als Zeugen unzulässig sind. [19] Ist die Identität festgestellt worden, so ist hinsichtlich der Zulässigkeit der Zeugen zu erleichtern, bei der Identifizierung aber ist nicht zu erleichtern. [20] Unter 'anerkennen' ist durchaus nicht ein Erkennen des Gesichtes zu verstehen. [21] Benennung des Erst-

R. Šimón b. Laqiš sagt, er habe einen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft, denn ein Proselyt, der sich bekehrt, gleicht einem neugeborenen Kinde. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn er als Nichtjude Kinder hatte und sich bekehrt hat, so hat er, wie R. Joḥanan sagt, die Fortpflanzung[22] ausgeübt, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, die Fortpflanzung nicht ausgeübt. R. Joḥanan sagt, er habe die Fortpflanzung ausgeübt, denn [es heißt:][23] *er hat sie nicht zur Öde geschaffen, er hat sie zur Bewohnung*[24] *gebildet;* R. Šimón b. Laqiš sagt, er habe die Fortpflanzung nicht ausgeübt, denn ein Proselyt, der sich bekehrt, gleicht einem neugeborenen Kinde. Und [beide Lehren] sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Šimón b. Laqiš sei seiner Ansicht nur hierbei, weil [die Söhne] aus der Zeit, wo er Nichtjude war, nicht erbberechtigt sind, hierbei aber pflichtet er R. Joḥanan bei, denn [es heißt:] *er hat sie nicht zur Öde geschaffen, er hat sie zur Bewohnung gebildet,* und dies hat er ja getan. Und würde nur die andre gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Joḥanan sei seiner Ansicht nur hierbei, da aber pflichte er R. Šimón b. Laqiš bei. Daher [sind beide] nötig. – Wir haben gelernt: Wenn jemand, der keine Kinder hatte, eine Frau nimmt, die bereits geboren hatte als Sklavin und nachher freigelassen wurde, als Nichtjüdin und sie sich nachher bekehrt hat, und sie, nachdem sie den Jisraéliten geheiratet, geboren hat, so ist ihr Kind Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft, nicht aber Erstgeborener für den Priester. Von wem geboren: wollte man sagen, von einem Jisraéliten, der keine Söhne hatte, so gilt dies ja nicht nur von Proselytin und Sklavin, dies sollte doch auch von einer Jisraélitin gelten. Doch wohl von einem Proselyten, der Söhne hatte und sich bekehrt hat, und er lehrt, [das Kind] sei Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft!? – Nein, tatsächlich von einem Jisraéliten, der keine Kinder hatte, und [zu lehren] nötig ist es, daß er nicht Erstgeborener für den Priester sei. Dies schließt die Ansicht R. Jose des Galiläers aus, welcher sagt, er sei Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft und für den Priester, denn es heißt:[4] *Durchbruch des Mutterschoßes unter den Kindern Jisraél,* nur wenn der Durchbruch des Mutterschoßes in Jisraél erfolgt ist; er lehrt uns, daß dem nicht so sei. – Komm und höre: Wenn er als Nichtjude Söhne hatte und sich bekehrt hat, so hat er einen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft!? Rabina, wie manche sagen R. Aḥa, erwiderte: Hier ist entschieden die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt: *Durchbruch des Mutterschoßes unter den Kindern Jisraél,*

---

geborenen in der Schrift (Dt. 21,17), was in diesem Falle entscheidend ist. [22] Zu der jeder Jisraélit verpflichtet ist. [23] Jes. 45,18. [24] Er hat seine Pflicht nur wenn der Durchbruch des Mutterschoßes in Jisraél erfolgt ist, und er folgert von ihr auf ihn[25].

R. Ada b. Ahaba sagte: Hat eine Levitin einen Sohn geboren, so ist ihr Sohn von den fünf Selá[26]frei. Von wem geschwängert: wollte man sagen, wenn sie von einem Priester oder einem Leviten geschwängert worden ist, so gilt dies ja nicht nur von einer Levitin, dies gilt ja auch von einer Jisraélitin, und ist sie von einem Jisraéliten geschwängert worden, so heißt es ja:[27]*nach ihren Geschlechtern, nach ihrem Vaterhause*!? R. Papa erwiderte: Wenn sie von einem Nichtjuden geschwängert worden[28]ist. Und man sage nicht, nach demjenigen welcher sagt, man beflecke nicht das Kind[29], sondern auch nach demjenigen, welcher sagt, man beflecke das Kind, denn es ist ein bemakelter Levite. Mar, Sohn des R. Joseph, erwiderte im Namen Rabas: Tatsächlich, wenn sie von einem Jisraéliten geschwängert worden ist, und anders ist es hierbei, denn die Schrift sagt: *Durchbruch des Mutterschoßes*, der Allbarmherzige hat es vom Durchbruch des Mutterschoßes abhängig[30]gemacht. — Wir haben gelernt: Wenn jemand Kinder hatte und eine Frau genommen hat, die noch nicht geboren hat, oder eine sich schwanger bekehrt hat, oder schwanger freigelassen wurde, oder wenn eine zusammen mit einer Priesterin oder einer Levitin geboren hat, oder mit einer Frau, die bereits geboren[5] hat, oder wenn eine keine drei Monate nach [dem Tode] ihres Mannes gewartet und geheiratet und geboren hat, sodaß man nicht weiß, ob [das Kind] ein neunmonatliches vom ersten oder ein siebenmonatliches vom zweiten ist, so ist [das Kind] Erstgeborener für den Priester, nicht aber Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft. Demnach sind Priesterin und Levitin frei. Vom wem geschwängert: wollte man sagen, von einem Priester oder einem Leviten geschwängert, so gilt dies ja nicht nur von einer Priesterin oder Levitin, dies gilt ja auch von einer Jisraélitin; doch wohl von einem Nichtjuden geschwängert. Wieso ist eine Priesterin frei, R. Papa sagte ja: Raba prüfte uns [durch die Frage], wie es denn sei, wenn eine Priesterin von einem Nichtjuden geschwängert worden[31]ist, und ich erwiderte ihm, dies sei der Fall des R. Ada b. Ahaba, denn er sagte, wenn eine Levitin geboren hat, sei ihr Sohn von den fünf Selá frei. Hierauf sprach er zu mir: Was soll dies: allerdings bleibt eine Levitin bei ihrer Heiligkeit, denn es wird gelehrt, einer Levitin, die gefangen war oder außerehelich be-

---

erfüllt. [25] Wie bei der Proselytin die Zeit vor der Bekehrung diesbezüglich nicht berücksichtigt wird, ebenso auch bei einem Proselyten. [26] Dem Lösegelde an den Priester. [27] Num. 1,20. [28] Da es bei ihm keine Geschlechtsfolge gibt, so gehört er zur Mutter. [29] Es dem nichtjüdischen Vater folgen zu lassen. [30] Die Geschlechtsfolge wird hierbei nicht berücksichtigt. [31] Ob das Kind frei von schlafen worden ist, dürfe man vom Zehnten geben, daß sie esse; ist aber eine Priesterin beschlafen worden, so ist sie ja eine Gemeine!? Allerdings ist es nach Mar, dem Sohne R. Josephs, der im Namen Rabas erklärte, wenn sie von einem Jisraéliten geschwängert worden ist, auf den Fall zu beziehen, wenn sie von einem Jisraéliten geschwängert worden ist, auf welchen Fall aber ist es nach R. Papa zu beziehen!? — Tatsächlich, wenn sie von einem Priester geschwängert worden und sie Jisraélitin ist, und er nennt sie deshalb Priesterin, weil ihr Sohn Priester ist.

Col.b Es wurde gelehrt: Wenn ein Priester gestorben ist und einen entweihten Sohn[32] hinterlassen hat, so muß der Sohn, wie R. Ḥisda sagt, sich selber auslösen; Rabba b. R. Hona sagt, er brauche sich nicht selber auszulösen. Ist der Vater nach dreißig Tagen[33] gestorben, so stimmen alle überein, daß der Sohn sich selber nicht auszulösen brauche, denn die Lösung war bereits dem Vater[34] zugefallen, sie streiten nur über den Fall, wenn der Vater innerhalb dreißig Tagen gestorben ist. R. Ḥisda sagt, der Sohn müsse sich selber auslösen, denn die Lösung ist dem Vater nicht zugefallen; Rabba b. R. Hona sagt, der Sohn brauche sich selber nicht auszulösen, denn er kann zu ihm[35] sagen, er sei Rechtsnachfolger eines Mannes, mit dem nicht zu prozessieren ist[36]. — Wir haben gelernt: Hat sie sich schwanger bekehrt, so ist er Erstgeborener für den Priester. Wieso denn, er kann ja zu ihm[35] sagen, er sei Rechtsnachfolger eines Mannes, mit dem nicht zu prozessieren[37] ist!? — Anders verhält es sich bei einem Nichtjuden, der keine Geschlechtsfolge hat[38].

Es wurde gelehrt: R. Šimón [b.] Jasinja sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Wenn ein Priester innerhalb der dreißig Tage gestorben ist und einen entweihten Sohn hinterlassen hat, so muß der Sohn sich selber auslösen, denn noch war dem Vater die Lösung nicht zugefallen; ist er aber nach dreißig Tagen gestorben, so braucht der Sohn sich selber nicht auszulösen, denn die Lösung war bereits dem Vater zugefallen.

ODER WENN EINE KEINE DREI MONATE NACH [DEM TODE] IHRES MANNES GEWARTET &C. Nur Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft ist er nicht, wohl aber erhält er einen Anteil wie ein Nichterstgeborener; wieso denn, wendet er sich an diesen, so kann er ihn zurückweisen, und wendet er sich an den andren, so kann er ihn zurückweisen!? R. Jirmeja erwiderte: Dies bezieht sich auf den ihm folgenden [Bruder], und er meint es wie

---

der Auslösung sei. [32] Aus einer unerlaubten Ehe. [33] Die Auslösung hat 30 Tage nach der Geburt zu erfolgen. [34] Das Lösegeld gehört dem Vater, der Priester ist, von dem der Sohn es erbt. [35] Dem Priester, der von ihm das Lösegeld verlangt. [36] Der Vater würde das Lösegeld für sich behalten haben. [37] Der Nichtjude hat kein Lösegeld zu zahlen. [38] Er ist nicht Rechtsnachfolger seines folgt: er ist Erstgeborener für den Priester[39], und der ihm folgt, ist nicht Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft[40]. – Sollen sie doch einander[41] eine Vollmacht schreiben!? Wolltest du sagen, unsre Mišna meine ohne Vollmacht[42], so beziehen wir sie ja weiter[43] auf den Fall, wenn mit Vollmacht!? Dies ist also eine Stütze für R. Jannaj, denn R. Jannaj sagte: Wenn man sie[44] vorher auskannte und sie nachher vermischt worden sind, so schreiben sie einander eine Vollmacht, wenn man sie aber vorher nicht auskannte (und sie vermischt worden sind), so schreiben sie einander keine Vollmacht.

Wer ist Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft und für den I,2
Priester? Wenn eine eine Eihaut voll Wasser, voll Blut oder
voll verschiedener Gebilde ausgestossen hat, oder wenn eine Fisch-,
Heuschrecken-, Ekel- oder Kriechtierartiges ausgestossen hat, oder
wenn eine am vierzigsten Tage[45] eine Fehlgeburt abortiert hat, so
ist der darauf folgende Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft
und für den Priester. Die Seitengeburt und der ihr folgende sind ii
beide keine Erstgeborenen, weder hinsichtlich der Erbschaft noch
für den Priester. R. Šimón sagt, der erstere sei es hinsichtlich der
Erbschaft und der andere hinsichtlich der fünf Selá.

GEMARA. Der erste nicht hinsichtlich der Erbschaft, weil erforderlich ist:[46]*und ihm geboren werden*, auch nicht hinsichtlich der fünf Selá, weil erforderlich ist:[47]*Durchbruch des Mutterschoßes*. Der andre nicht hinsichtlich der Erbschaft, weil erforderlich ist:[48]*der erste seiner Kraft*, auch nicht hinsichtlich der fünf Selá, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene in einer Hinsicht gelte nicht als Erstgeborener. R. Šimón sagt, der erstere sei es hinsichtlich der Erbschaft und der andre hinsichtlich der fünf Selá. R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht[49], denn er sagt: [50]*gebiert*, dies schließt die Seitengeburt ein, und der andre ist es hinsichtlich der fünf Selá, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene in einer Hinsicht gelte als Erstgeborener.

Wenn einem seine Frau, die noch nicht geboren hat, zwei männ- Fol. 48
liche Kinder[51] gebiert, so gebe er dem Priester fünf Selá; iii
stirbt eines von ihnen innerhalb von dreissig Tagen, so ist der Va-

---

Vaters. [39] Da er erster der Mutter ist. [40] Weil die Erben des ersten u. des zweiten ihn zurückweisen können. [41] Der zweifelhafte u. der ihm folgende Bruder; einer von ihnen ist entschieden Erstgeborener. [42] Erhalte er nicht, wohl aber, wenn sie einander eine Vollmacht schreiben. [43] Cf. infra Fol. 49a. [44] In derartigen Fällen, wo über zwei Erben ein Zweifel besteht; cf. Bb. Fol. 127a. [45] Nach der Konzeption; erst nachher beginnt die Entwicklung des Embryos. [46] Dt. 21,15. [47] Ex. 13,2. [48] Dt. 21,17. [49] Cf. Nid. Fol. 40a. [50] Lev. 12,5. [51] Und man nicht weiß, welches Erstgeborener ist. [52] Da er behaupten kann, ter[52] frei; stirbt der Vater und bleiben die Kinder leben, so ist es, wie R. Meír sagt, wenn sie vor der Erbteilung gezahlt haben, bereits geschehen, wenn aber nicht, so sind sie frei. R. Jehuda sagt, das Vermögen sei haftbar. Wenn ein männliches und ein weibliches, so hat der Priester nichts[53].

GEMARA. Wann soll der Vater gestorben sein: wollte man sagen, wenn er nach dreißig Tagen gestorben ist, wieso sagt R. Meír, wenn sie bereits geteilt haben, seien sie frei, das Vermögen ist ja haftbar; doch wohl wenn er innerhalb von dreißig Tagen gestorben ist. Wenn sie geteilt haben, wohl deshalb, weil, wenn [der Priester] zu diesem kommt, er ihn zurückweisen kann, und wenn er zu jenem kommt, er ihn zurückweisen kann, somit kann ja auch, wenn sie noch nicht geteilt haben, wenn er zu diesem kommt, er ihn zurückweisen, und wenn er zu jenem kommt, er ihn zurückweisen!? R. Jirmeja erwiderte: Dies besagt, daß, wenn zwei [Personen namens] Joseph, Sohn Šimóns, in einer Stadt[54] wohnen, und sie gemeinschaftlich ein Feld gekauft haben, ein Gläubiger von ihnen einfordern[55] könne, denn er kann zu jedem sagen: habe ich von dir zu fordern, so nehme ich deinen Teil, und habe ich von deinem Gefährten zu fordern, so nehme ich den Teil deines Gefährten. Raba sprach: Merke, das Vermögen eines Menschen ist ja sein Bürge, und es ist ja nicht möglich, daß man von einem [eine Schuld] nicht einfordern und von seinem Bürgen wohl einfordern[56] kann!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geliehen hat, so kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen, und wir wissen, [dies heiße,] man könne nicht zuerst den Bürgen mahnen. Vielmehr, erwiderte Raba: Tatsächlich, wenn er nach dreißig Tagen gestorben ist; ist viel Vermögen vorhanden, so erhält er auch, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn nur fünf Selá vorhanden sind. Alle sind sie der Ansicht R. Asis, denn R. Asi sagte, Brüder, die geteilt haben, seien[57] zur Hälfte Erben und zur Hälfte Käufer, ferner sind sie alle der Ansicht, ein Dar- Col.b lehn, das in der Tora geschrieben[58] ist, gelte nicht als Darlehn auf einen Schuldschein[59], ferner sind sie alle der Ansicht R. Papas, denn R. Papa sagte, ein mündliches Darlehn sei von den Erben einzufordern, nicht aber von den Käufern, und hier streiten sie über [die Auslegung:] *fünf*[60],

---

das lebende sei nicht Erstgeborener. [53] Da er nicht nachweisen kann, daß der Knabe zuerst geboren wurde. [54] Gegen die wegen der gleichen Personen- u. Ortsnamen niemand einen Schuldschein präsentieren kann; cf. Bb. Fol. 172a. [55] Seine Schuld vom Felde. [56] Ohne sich vorher an den Schuldner fruchtlos gewandt zu haben. [57] Hinsichtl. der Haftbarkeit; cf. Bq. Fol. 9a. [58] Dh. eine nach einer Bestimmung des Gesetzes zu leistende Zahlung, wie die Zahlung der 5 Selá. [59] Für das die verkauften Immobilien des Schuldners dem Gläubiger nicht aber die Hälfte[61] von fünf. R. Meír ist der Ansicht, *fünf*, nicht aber die Hälfte von fünf, und R. Jehuda ist der Ansicht, *fünf*, und auch die Hälfte von fünf. — Wieso sagt R. Jehuda demnach, das Vermögen sei haftbar, es sollte ja heißen, die Person[62] sei haftbar!? Ferner wird gelehrt: R. Jehuda sagt, wenn die Brüder[63] geteilt haben, so sind sie, wenn zehn Zuz für den einen und zehn Zuz für den andren vorhanden sind, verpflichtet, wenn aber nicht, frei. Was heißt zehn Zuz für den einen und zehn Zuz für den andren: wollte man sagen, sowohl Erbschaft als auch Erworbenes, und *fünf*, auch die Hälfte von fünf, wieso zehn, dies sollte ja gelten, auch wenn weniger als zehn!? Doch wohl zehn Zuz von der Erbschaft für den einen und zehn Zuz von der Erbschaft für den andren, somit ist er der Ansicht, *fünf*, nicht aber die Hälfte von fünf!? — Vielmehr, alle sind der Ansicht, *fünf*, nicht aber die Hälfte von fünf, und hier streiten sie über die Lehren von R. Asi und R. Papa. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Das Vermögen sei haftbar. Wann soll der Vater gestorben sein: wollte man sagen, nach dreißig [Tagen], demnach ist R. Meír der Ansicht, sie seien frei, wenn sie geteilt haben; aber wieso denn, das Vermögen ist ihm ja haftbar; und wenn innerhalb von dreißig [Tagen], wieso ist er nach R. Jehuda verpflichtet, dieser kann ja, wenn er sich an ihn wendet, ihn zurückweisen, und jener kann ja, wenn er sich an ihn wendet, ihn zurückweisen!? R. Jirmeja erwiderte: Dies besagt, daß, wenn zwei [Personen namens] Joseph, Sohn Šimóns, in einer Stadt wohnen, und einer vom andren ein Feld gekauft hat, ein Gläubiger[64] es ihm abnehmen könne, denn er kann zu ihm sagen: habe ich von dir zu fordern, so nehme ich deinen Teil, und habe ich von deinen Gefährten zu fordern, so ist es mir vor dir verpfändet. Raba sprach: Merke, das Vermögen eines Menschen ist ja sein Bürge &c. Und alles wie in der ersten Lesart.

Wenn zwei Frauen[65], die noch nicht geboren haben, zwei männliche Kinder gebären, so gebe er dem Priester zehn Selá, stirbt eines von ihnen innerhalb von dreissig Tagen, so muss, wenn er sie einem Priester gegeben hat, dieser ihm fünf Selá zurückgeben, und wenn er sie zwei Priestern gegeben hat, so kann er von ihnen nichts[66] zurückfordern. Wenn ein männliches und ein weibliches oder zwei männliche und ein weibliches[67], so gebe er dem Priester fünf Selá; wenn zwei weibliche und ein männliches oder zwei männliche und iv

---

haften. [60] Cf. Num. 18,16. [61] Die in diesem Falle auf jeden entfällt. [62] Jeder für den auf ihn entfallenden Teil. [63] Über die der Zweifel besteht. [64] Des Verkäufers. [65] Eines Mannes. [66] Weil jeder ihn zurückweisen kann. [67] Eines ist sicher Erstgeborener u. hinsichtl. des anderen besteht ein Zweifel, u. der Priester hat den Beweis zu erbringen. [68] Da über beide ein Zweifel obwalzwei weibliche, so erhält der Priester nichts[68]. Wenn eine bereits geboren und die andere noch nicht geboren hat, und beide zwei männliche Kinder gebären, so gebe er dem Priester fünf Selá; stirbt eines von ihnen innerhalb von dreissig Tagen, so ist der Vater frei, stirbt der Vater und bleiben die Kinder leben, so ist es, wie R. Meír sagt, wenn sie vor der Erbteilung gezahlt haben, bereits geschehen, wenn aber nicht, so sind sie frei. R. Jehuda sagt, das Vermögen sei haftbar. Wenn ein männliches und ein weibliches, so hat der Priester nichts.

v Wenn zwei Frauen von zwei Männern, die noch nicht geboren haben, zwei männliche Kinder[69] gebären, so gebe der eine dem Priester fünf Selá und der andere gebe dem Priester fünf Selá; stirbt eines von ihnen innerhalb von dreissig Tagen, so muss, wenn sie einem Priester gegeben haben, dieser ihnen fünf Selá zurückgeben, und wenn sie sie zwei Priestern gegeben haben, so können sie aus ihrer Hand nichts mehr zurückfordern. Wenn ein männliches und ein weibliches, so sind die Eltern frei und der Sohn muss sich selbst auslösen; wenn zwei weibliche und ein männliches oder zwei weibliche und zwei männliche, so hat der Priester nichts.

vi,1 Wenn eine der beiden Männer bereits geboren hatte und eine noch nicht geboren hatte, und sie zwei männliche Kinder gebären, so muss der, dessen Frau noch nicht geboren hatte, dem Priester fünf Selá geben; wenn ein männliches und ein weibliches, so hat der Priester nichts.

GEMARA. Wenn es zwei Priester sind, wohl deshalb, weil der eine, wenn er sich an ihn wendet, ihn abweisen kann, und der andre, wenn er sich an ihn wendet, ihn abweisen kann, somit sollte doch auch ein Priester[70], wenn dieser sich an ihn wendet, ihn abweisen, und wenn jener sich Fol. 49 an ihn wendet, ihn abweisen!? Šemuél erwiderte: Wenn er mit einer Vollmacht[71] kommt. — Die Nehardeénser sagten ja aber, man schreibe keine Vollmacht auf Mobilien[72]!? — Dies nur dann, wenn [der Schuldner] leugnet, wenn er aber nicht leugnet, schreibe man.

Wenn ein männliches und ein weibliches, so hat der Priester nichts. R. Hona lehrte: Wenn zwei männliche und ein weibliches, so hat der Priester nichts. Unser Autor lehrt dies aber nicht, da dies[73] nur bei zwei Männern vorkommen kann, nicht aber bei einem Mann und zwei Frauen.

vi,2 Stirbt der Sohn innerhalb von dreissig Tagen, so muss der Priester, wenn er sie ihm bereits gegeben hat, sie zurückgeben; wenn nach dreissig Tagen, so muss jener, auch wenn er noch nicht gegeben hat,

---

tet. [69] Die mit einander vermischt worden sind. [70] Wenn es zwei Männer sind. [71] Jeder der Väter mit einer Vollmacht vom anderen. [72] Weil sie beseitigt werden können. [73] Daß der Priester nichts erhält. [74] Das sowohl bei sie ihm geben. Stirbt er am dreissigsten Tage, so gleicht dieser dem vorangehenden Tage. R. Åqiba sagt, hat er sie bereits gegeben, erhalte er nichts zurück, und hat er sie noch nicht gegeben, brauche er nicht zu geben.

GEMARA. Was ist der Grund der Rabbanan? – Sie folgern es durch [das Wort] *Monat* von der Wüste[74], wie dort 'und darüber', ebenso hierbei 'und darüber'[75]. – Und der des R. Åqiba? – Ihm ist es zweifelhaft; da es auch beim Schätzgelübde 'und darüber'[76]heißt, und dies nicht von [der Zählung in] der Wüste gefolgert wird, so sind es zwei Schriftverse, die dasselbe lehren, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nicht zu entnehmen[77], oder vielleicht ist von diesen nur hinsichtlich andrer Dinge nichts zu entnehmen, wohl aber hinsichtlich dieser[78] selbst. Daher ist es ihm zweifelhaft. R. Aši sagte: Alle stimmen überein, daß hinsichtlich der Trauer[79]der dreißigste Tag dem vorangehenden gleiche. Auch sagte Šemuél: Bei der Trauer ist die Halakha nach dem Erleichternden zu entscheiden.

Stirbt der Vater innerhalb von dreissig Tagen, so gilt [der Sohn] vi,3
als nicht ausgelöst, bis er den Beweis erbringt, dass er ausgelöst worden ist; wenn nach dreissig Tagen, so gilt er als ausgelöst, bis man ihm sagt[80], er sei nicht ausgelöst worden. Ist er auszulösen und sein Sohn auszulösen, so geht er seinem Sohne vor; R. Jehuda sagt, sein Sohn gehe ihm vor, denn die Pflicht für ihn selbst obliegt seinem Vater und die Pflicht für seinen Sohn obliegt ihm.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinen Sohn innerhalb von dreißig Tagen auslöst, so ist sein Sohn, wie Rabh sagt, ausgelöst, und wie Šemuél sagt, nicht ausgelöst. Alle stimmen überein, daß, wenn es[81]sofort erfolgen sollte, sein Sohn nicht ausgelöst sei, und wenn nach dreißig Tagen und das Geld vorhanden ist, sein Sohn entschieden ausgelöst sei, sie streiten nur über den Fall, wenn nach dreißig Tagen und das Geld verzehrt worden[82]ist. Rabh sagt, sein Sohn sei ausgelöst, wie dies auch bei der Antrauung einer Frau[83]der Fall ist; obgleich das Geld verzehrt worden ist, ist die Antrauung gültig, und auch hierbei ist es nicht anders. Col.b
Šemuél aber kann dir erwidern: da liegt es in seiner Macht, sie sich so-

---

der Auslösung des Erstgeborenen (Num. 18,16) als auch bei der Zählung in der Wüste (ib. 3,40) gebraucht wird. [75] Die Fälligkeit beginnt erst am 31. Tage. [76] Cf. Lev. 27,7. [77] Bezüglich ähnlicher Dinge; durch die Wiederholung wird bekundet, daß es nur von diesen gilt. [78] Auch bei der Zählung in der Wüste handelte es sich um die Erstgeborenen. [79] Daß sie, wenn das Kind innerhalb von 30 Tagen stirbt, nicht abzuhalten ist, da es viell. nicht lebensfähig war. [80] Wenn man es ihm im Namen seines Vaters berichtet. [81] Die Wirkung der Auslösung. [82] Die Fälligkeit sollte zur richtigen Zeit eintreten, dann aber war das Geld nicht fort anzutrauen, hierbei aber kann er ihn nicht sofort auslösen. Und obgleich es für uns feststeht, daß überall, wo Rabh und Šemuél streiten, die Halakha bei kanonischen Dingen wie Rabh und bei Rechtssachen wie Šemuél ist, ist hierbei die Halakha dennoch wie Šemuél. – Wir haben gelernt: Stirbt [der Sohn] innerhalb von dreißig Tagen, so muß der Priester, wenn jener ihm die fünf Selá bereits gegeben hat, sie ihm zurückgeben. Nur wenn er stirbt, stirbt er aber nicht, so ist sein Sohn ausgelöst!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn das Geld noch vorhanden ist. – Komm und höre: So gilt er[84] als nicht ausgelöst, bis er den Beweis erbringt, daß er ausgelöst worden[85] ist!? – Da ebenfalls in dem Falle, wenn das Geld noch (in seinem Zustande) vorhanden ist.

Ein Jünger rezitierte vor R. Jehuda: Wenn jemand seinen Sohn innerhalb von dreißig Tagen auslöst, so ist sein Sohn ausgelöst. Da sprach dieser zu ihm: Šemuél sagt, sein Sohn sei nicht ausgelöst, und du sagst, sein Sohn sei ausgelöst. Und obgleich es für uns feststeht, die Halakha sei bei kanonischen Dingen wie Rabh und bei Rechtssachen wie Šemuél, ist hierbei die Halakha wie Šemuél.

Ist er auszulösen und sein Sohn auszulösen, so geht er seinem Sohne vor &c. Die Rabbanan lehrten: Ist er auszulösen und sein Sohn auszulösen, so geht er seinem Sohne vor: R. Jehuda sagt, sein Sohn gehe ihm vor, denn die Pflicht für ihn selbst obliegt seinem Vater, und die Pflicht für seinen Sohn obliegt ihm. R. Jirmeja sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn nur fünf Selá vorhanden sind, er seinem Sohne vorangehe, denn die ihn selbst betreffende Pflicht geht vor, sie streiten nur über den Fall, wenn fünf ansprüchlich[86] und fünf bar[87] vorhanden sind. R. Jehuda ist der Ansicht, ein in der Tora geschriebenes Darlehn gleiche einem Darlehn[58] auf einen Schuldschein[88], somit kann er für seine Pflicht haftbaren [Grundbesitz] wegnehmen und für die fünf bar löse er seinen Sohn aus, und die Rabbanan sind der Ansicht, ein in der Tora geschriebenes Darlehn gleiche nicht einem Darlehn auf einen Schuldschein, daher geht die Pflicht für ihn selbst vor.

vii Die fünf Selá für einen Sohn sind in tyrischer Währung[89] zu zahlen; die dreissig für einen Sklaven[90], die fünfzig des Notzüchters und Verführers[91] und die hundert des Verleumders[92] sind sämt-

---

vorhanden. 83. Durch einen Geldbetrag. 84. Wenn der Vater innerhalb von dreißig Tagen gestorben ist. 85. Erbringt er den Beweis, so ist er ausgelöst. 86. Eine ausstehende Schuld, die durch Grundstücke gedeckt ist. 87. Wörtl. frei, dh. unbelasteter Grundbesitz. 88. Wofür der Grundbesitz des Schuldners haftbar ist, sodaß der Gläubiger das verkaufte Grundstück dem Käufer wegnehmen kann. 89. Die aus reinem Silber u. höher im Kurse war als der sog. Provinzial-Selà. 90. Die als Ersatz für ihn zu zahlen sind; cf. Ex. 21,32. 91. Cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29. 92. Wörtl. Ausbringer eines schlechten Namens, sc. über das Vorleben

LICH IN ŠEQEL DES HEILIGTUMES UND TYRISCHER WÄHRUNG ZU ZAHLEN. ALLES[93] KANN DURCH GELD UND GELDESWERT AUSGELÖST WERDEN, AUSGENOMMEN DIE ŠEQALIM[94].

GEMARA. IN TYRISCHER WÄHRUNG. R. Asi erklärte: Die in Tyrus gangbare Mine. R. Ami erklärte: Der arabische Denar. R. Ḥanina erklärte: Der syrische Stater, der acht auf einen [Gold]denar gehandelt wird. Durch solche fünf erfolgt die Auslösung eines Sohnes. R. Joḥanan er- Fol. 50
klärte: Der hadrianische und der trajanische Denar, der abgebrauchte[95], die mit fünfundzwanzig auf den Zuz gehandelt werden. Von diesen ziehe man ein Sechstel ab, und was bleibt, ist für die Auslösung eines Sohnes. — Es bleiben ja einundzwanzig weniger ein Sechstel[96]!? — Vielmehr, ziehe davon ein Sechstel und einen Zuz ab, und was bleibt, ist für die Auslösung eines Sohnes. — Aber immerhin bleiben es ja zwanzig weniger ein Sechstel!? — Vielmehr, ziehe davon einen Zuz und ein Sechstel ab, und was bleibt, ist für die Auslösung eines Sohnes; das sind zwanzig Gewichte[97] im Gewichte eines Denars, das sind achtundzwanzigeinhalb Zuz und ein halbes Sechstel.

Raba sagte: Der in der Tora genannte Selá hat drei und ein Drittel[98], denn es heißt:[99] *zwanzig Gera der Šeqel*; dies übersetzen wir: zwanzig Maå, und es wird gelehrt, sechs Silbermaå seien ein Denar. Man wandte ein: Der Selá des Heiligtumes hatte ja achtundvierzig Pondion, welche Bedeutung hat nun dieses Pondion[100]? Ein Kollybus[101] als Aufgeld!? — Nachdem sie dazu hinzugefügt[102] haben. Es wird nämlich gelehrt: *Zwanzig Gera hat der Šeqel*; hieraus lernen wir, daß der Šeqel zwanzig Gera hat; woher, daß, wenn man hinzufügen will, man dies dürfe? Es heißt:[103] *soll sein*. Man könnte glauben, auch mindern. So heißt es:[104] *ist es*[105].

Einst sandte R. Aši an R. Aḥa, den Sohn Rabinas, siebzehn Zuz als Lösung für seinen Sohn, und ließ ihm sagen: Möge mir der Meister das darin enthaltene übersteigende Drittel[106] zurücksenden. Dieser aber ließ

---

seiner Frau; cf. Dt. 22,13ff. [93] Was nach der Schrift auszulösen ist. [94] Die als Tempelsteuer zu entrichten sind; cf. Šeq. I,1. [95] Od. abgescheuerte, durch das Passieren. So wörtlich, jed. unklar; nach ZUCKERMANN (*Talmud. Münzen* S. 20) die umgeprägten. [96] Der Selá hat 4 Denar und 5 Selá beträgt das Lösegeld. [97] Münzen, Geldstücke, die auch als Gewichtstücke benutzt wurden. [98] Tyrische Denare. [99] Ex. 30,13. [100] Diese Lehre bezieht sich auf die Auslösung eines im Jobeljahre (cf. Lev. 25,10) dem Heiligtume geweihten Feldes (cf. ib. 27,16), die 49 Selá u. 49 P. beträgt, also für den 50jährigen Jobelzyklus 50 Šeqel u. 1 P. [101] Kleine Münze; vgl. Bd. II, S. 688 Anm. 10. [102] Das Sechstel zum biblischen Šeqel. [103] Lev. 27,25. [104] Num. 18,16. [105] Das W. 'sein' wird oft im T. als Hinzufügung gedeutet; 'ist es' bedeutet: es bleibe dabei. [106] Nach Raba hat der biblische Selá nur $3^1/_3$ Denar od. Zuz, sodaß 5 Selá $16^2/_3$ D. betragen. [107] Der tyrische Selá hat 4 Denar, wonach er 20 Zuz entrichten sollte.

ihm erwidern: Möge der Meister mir noch drei senden, die man hinzugefügt[107] hat.

R. Ḥanina sagte: Überall, wo in der Tora von Geld schlechthin gesprochen wird, ist es ein Selá, wenn in den Propheten, ist es ein Litra[108], und wenn in den Hagiographen, ist es ein Talent[109]; ausgenommen ist das bei Ėphron genannte Geld[110]; obgleich es sich in der Tora befindet, ist es ein Talent, denn es heißt:[111] *vierhundert Silberstücke, gangbar im Handel,* und es gibt Orte, wo das Talent Šeqel genannt wird[112].

R. Ošája sagte: Sie wollten alles Silber und Gold der Welt wegen des Silbers und Goldes Jerušalems[113] verstecken, bis sie einen Vers in der Schrift fanden, auf Grund dessen sie es erlaubt haben, denn es heißt: [114] *und Räuber sollen dahin kommen und es entweihen.* — Ist Jerušalem denn die Mehrheit der Welt? Vielmehr, erwiderte Abajje, sie wollten den hadrianischen und trajanischen abgebrauchten Denar verstecken wegen der Prägungen aus [dem Golde] Jerušalems, bis sie einen Vers in der Schrift fanden, auf Grund dessen sie ihn erlaubt haben, denn es heißt: *es sollen Räuber dahin kommen und es entweihen.*

Col.b R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Überall, wo die Tora von Geld schlechthin spricht, ist es tyrisches Geld, und wenn [die Gelehrten], so ist es Provinzial-Geld. — Ist dies denn eine stichhaltige Regel, von der Forderung heißt es ja:[115] *wenn jemand seinem Nächsten Geld oder Geräte zur Aufbewahrung gibt,* und wir haben gelernt: beim gerichtlichen Eide müsse die Forderung zwei Silberlinge betragen!? — Anders verhält es sich da, wo es heißt: *Geld oder Geräte*; wie 'Geräte' mindestens zwei, ebenso 'Geld' mindestens zwei, und wie Geld eine Sache von Wert ist, ebenso Geräte, wenn von Wert[116]. — Vom Zehnten heißt es ja:[117] *du sollst das Geld in deine Hand binden,* dennoch haben wir gelernt: wenn jemand einen Selá vom Gelde des zweiten Zehnten in Scheidemünze[118] wechselt!? — [Die Wiederholung des Wortes] *'Geld'*[119] ist einschließend. — Vom Heiligen heißt es ja:[120] *er gebe das Geld und soll es erstehen,* und Šemuél sagte, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei die Ausweihung gültig!? — Auch hinsichtlich des Heiligen folgert er es [durch das Wort] *heilig*[121] vom Zehnten. — Von der Antrauung eines Weibes heißt es ja:[122] *so gehe sie umsonst ohne*

---

[108] Als Münzeinheit 25 Selá. [109] Hundert Selá. [110] Cf. Gen. 23,10. [111] Gen. 23,16. [112] Er gab ihm Šeqel, die in der ganzen Welt gangbar waren. [113] Von der Tempelsteuer, das heilig war u. mit anderem vermischt wurde. [114] Ez. 7,22. [115] Ex. 22,6. [116] Es ist daher der Wert von 2 Silbermünzen erforderlich. [117] Dt. 14,25. [118] Die Schrift spricht von Geld, dennoch sind Kupfermünzen zulässig. [119] Das in dieser Schriftstelle dreimal wiederholt wird. [120] Lev. 27,19, jed. in anderem Wortlaute. [121] Das bei beiden gebraucht wird; cf. Lev. 27,14 u. ib. V. 30. [122] Ex. 21,11. [123] Erfolge die Antrauung. [124].

Geld aus, dennoch haben wir gelernt: die Schule Šammajs sagt, mit einem Denar[123] und dem Werte eines Denars, und die Schule Hillels sagt, mit einer Peruṭa und dem Werte einer Peruṭa. Demnach lehrte R. Asi nach der Schule Šammajs[124]!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Jehuda lehrte im Namen R. Asis: Überall, wo die Tora einen festgesetzten Geldbetrag nennt, ist es tyrisches Geld, und wenn [die Gelehrten], so ist es Provinzial-Geld. Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt: die fünf Selá für einen Sohn &c.!? – Nötig ist [der Passus:] und wenn [die Gelehrten], so ist es Provinzial-Geld. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten einen Faustschlag[125] versetzt, so zahle er an ihn einen Selá. Man sage nicht, einen Selá von vier Zuz, sondern von einem halben Zuz, denn die Leute pflegen einen halben Zuz Selá zu nennen.

Einst versetzte der böse Ḥanan einem einen Faustschlag, und als er hierauf vor R. Hona kam, sprach er zu ihm: Zahle an ihn einen halben Zuz. Er hatte aber bei sich einen abgescheuerten halben Zuz, der nicht Fol. 51 ging; da versetzte er ihm einen zweiten Faustschlag und gab ihn ihm.

Die dreissig für einen Sklaven, die fünfzig des Notzüchters und des Verführers. Wozu ist dies weiter nötig, er lehrte es ja bereits im Anfangsatze!? – Dies ist vom Notzüchter und vom Verleumder zu lehren nötig; man könnte glauben, da bei ihnen nicht Šeqel genannt wird, seien nur irgendwelche Münzen zu zahlen, so lehrt er uns, daß sie von einander zu folgern sind.

Ausgenommen die Šeqalim. Es wird gelehrt: Ausgenommen die Šeqalim, der Zehnt, und das Erscheinen[126]. Die Šeqalim, denn wir haben gelernt: Man darf wegen der Last beim Transporte die Šeqalim in Dariken[127] einwechseln. Der Zehnt, denn es heißt:[117]*du sollst das Geld in deine Hand binden*[128]. Das Erscheinen. R. Joseph lehrte: Daß er nicht Verfälschtes[129] in den Tempelhof bringe.

Man kann nicht auslösen durch Sklaven[130], nicht durch Schuld- viii scheine, nicht durch Grundstücke und nicht durch Heiliges. Hat er dem Priester geschrieben, er verpflichte sich, ihm fünf Selá zu geben, so muss er sie ihm geben, sein Sohn aber ist nicht ausgelöst. Daher[131] darf der Priester, wenn er es will, sie ihm als Geschenk ge-

---

Während die Halakha nach der Schule Hillels zu entscheiden ist. 125. Nach andrer Erklärung: Backenstreich. 126. Im Tempel an den 3 Festen des Jahres; cf. Hg. Fol. 2a. 127. Altpersische Geldmünze. לדרבונות in den Texten ist ein Lapsus. 128. Das W. וצרת wird v. צורה Figur, abgeleitet, gemünztes Geld. 129. Sondern richtiges gemünztes Geld. 130. Diese können nicht als Lösegeld in Zahlung gegeben werden. 131. Damit er das Lösegeld nicht zweimal zu zahlen ben. Wenn jemand das Lösegeld für seinen Sohn abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, so ist er haftbar, denn es heisst:[132]*es soll dein sein,* und: *du sollst auslösen*[133].

GEMARA. Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt, Rabbi sagt, man könne den Erstgeborenen eines Menschen mit allem auslösen, ausgenommen Schuldscheine. Was ist der Grund Rabbis? – Er wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und der Ausschließung an.[104]*Und seine Lösung, im Alter von einem Monat an sollst du lösen,* einschließend, *nach der Schätzung von fünf Šeqel Silber,* ausschließend, *sollst du lösen,* einschließend, und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist alles eingeschlossen. Eingeschlossen ist jede Sache und ausgeschlossen sind Schuldscheine. Die Rabbanan aber wenden hierbei [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung an. *Und seine Lösung im Alter von einem Monat an,* generell, *nach der Schätzung von fünf Šeqel Silber,* speziell, *sollst du lösen,* wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und eine Generalisierung folgt, so richte dich nach der Spezialisierung; wie das Spezialgenannte eine bewegliche Sache und selbst Geld ist, ebenso alles andre, was beweglich und selbst Geld ist. Ausgenommen Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Rabina sprach zu Meremar: Wendet denn Rabbi [die Regel von der] Einschließung und der Ausschließung an, Rabbi wendet ja beim Pfriemen [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung an!? Es wird nämlich gelehrt:[134]*Pfriemen,* ich weiß dies vom Pfriemen, woher, daß auch Stachel, Dorn, Nadel, Bohrer und Griffel einbegriffen sind? Es heißt:[134]*du sollst nehmen,* dies schließt alles ein, was mit der Hand genommen werden kann – so R. Jose b. R. Jehuda. Rabbi sagte: *Pfriemen,* wie ein Pfriemen aus Metall ist, ebenso alles andre, was aus Metall ist. Hierzu sagten wir, ihr Streit bestehe in folgendem. Rabbi wendet hierbei [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung an, und R. Jose b. R. Jehuda wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an. – Allerdings, sonst wendet Rabbi [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung an, hier aber ist nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls zu erklären. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt:[135]*Im Wasser, im Wasser,* zweimal; dies ist nicht eine Gene-

---

brauche. 132. Num. 18,15. 133. Das 'dein' bezieht sich auf den Priester; erst nach der Auslösung gehört das Geld dem Priester. 134. Dt. 15,17. 135. Lev.

ralisierung und eine Spezialisierung, sondern eine Einschließung und eine Ausschließung. Die Rabbanan aber erklären, wie sie im Westen sagen: Überall, wo du zwei Generalisierungen nebeneinander findest, schiebe die Spezialisierung dazwischen und wende dabei [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung an.

UND NICHT DURCH HEILIGES. Selbstverständlich, es ist ja nicht seines!? — Lies: und nicht Heiliges durch diese. Col.b

HAT ER DEM PRIESTER GESCHRIEBEN, ER VERPFLICHTE SICH, IHM FÜNF SELÁ ZU GEBEN, SO MUSS ER SIE IHM GEBEN &C. Úla sagte: Nach der Tora ist sein Sohn ausgelöst, sobald er sie ihm gibt, nur ist er deshalb nicht ausgelöst, weil berücksichtigt wurde, man könnte sagen, man dürfe mit einem Schuldscheine auslösen. Ein Schüler rezitierte vor R. Naḥman: Sein Sohn ist ausgelöst, sobald er sie ihm gibt. Da sprach R. Naḥman zu ihm: Dies ist die Ansicht des Anonymus R. Jose b. R. Jehuda, und manche sagen, die Ansicht des Anonymus R. Eleáz̈ar b. R. Šimón; die Weisen aber sagen, sein Sohn sei nicht ausgelöst. Die Halakha ist, sein Sohn ist nicht ausgelöst.

DAHER DARF DER PRIESTER, WENN ER ES WILL, SIE IHM ALS GESCHENK GEBEN. Wir lernen nun das, was die Rabbanan gelehrt haben: Hat er es zehn Priestern mit einem Male gegeben, so hat er seiner Pflicht genügt, wenn nacheinander, so hat er seiner Pflicht genügt; hat jener sie genommen und ihm zurückgegeben, so hat er seiner Pflicht genügt. So pflegte es auch R. Tryphon zu tun; er nahm sie und gab sie zurück. Als die Weisen dies hörten, sagten sie: Dieser hat diese Halakha ausgeübt. — Diese Halakha und weiter keine!? — Vielmehr, dieser hat auch diese Halakha ausgeübt.

R. Ḥanina pflegte sie zu nehmen und zurückzugeben. Einst sah er einen Mann vor ihm[136] umhergehen; da sprach er zu ihm: Du hattest nicht den Willen zu geben; du hast nicht recht getan. Sein Sohn ist daher nicht ausgelöst.

WENN JEMAND DAS LÖSEGELD FÜR SEINEN SOHN ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, SO IST ER HAFTBAR. Woher dies? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *Schätzung*[137] vom Schätzgelübde zu folgern. R. Dimi erwiderte im Namen R. Jonathans:[138] *Jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen, man soll vor meinem Angesichte nicht leer erscheinen,* und man folgere durch [das Wort] *leer* vom Brandopfer des Erscheinens: wie man für das Brandopfer des Erscheinens haftbar[139] ist, ebenso ist man für das Lösegeld seines Sohnes

---

11,9. [136] Er machte sich bemerkbar, damit er ihm die 5 Selá zurückgebe. [137] Das sowohl beim Erstgeborenen (Num. 18,16), als auch beim Schätzgelübde (Lev. 27,2) gebraucht wird. [138] Ex. 34,20. [139] Da man sonst leer erscheinen würhaftbar. R. Papa wandte ein: Ein Schriftvers für einen Schriftvers[140]!? Vielmehr, erwiderte R. Papa, wie er dies auch begründet: *es soll dein*[133] *sein*, und: *du sollst auslösen*, und die Lehre des Reš Laqiš bezieht sich auf den Anfangsatz: Stirbt es nach dreißig Tagen, so muß jener, auch wenn er noch nicht gegeben hat, sie ihm geben. Woher dies? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *Schätzung* vom Schätzgelübde zu folgern. R. Dimi erwiderte im Namen R. Jonathans: *Jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen, man soll vor meinem Angesichte nicht leer erscheinen*, wie bei diesem die Erben haftbar sind, ebenso sind auch hierbei die Erben haftbar.

ix Der Erstgeborene erhält den doppelten Anteil vom Vermögen des Vaters, er erhält aber keinen doppelten Anteil vom Vermögen der Mutter, auch erhält er keinen von der Melioration[141], und Fol. 52 keinen vom Anwartschaftlichen[142] wie vom Vorhandenen. Ebenso auch nicht die Frau für ihre Morgengabe[143], nicht die Töchter[144] für ihren Unterhalt und nicht der Eheschwager[145]. Sie alle erhalten nichts von der Melioration und nichts vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[146] *ihm das Recht der Erstgeburt*; das Recht der Erstgeburt dem Manne, nicht aber das Recht der Erstgeburt der Frau.

Er erhält nichts von der Melioration. Denn es heißt:[146] *von allem, was bei ihm vorhanden.*

Und keinen vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen. Denn es heißt: *von allem, was bei ihm vorhanden.*

Auch nicht die Frau für ihre Morgengabe. Dem ist ja aber nicht so, Šemuél sagte ja, ein Gläubiger[147] könne von der Melioration einfordern!? R. Abba erwiderte: Hier lehrten sie von den Erleichterungen bei der Morgengabe.

Nicht die Töchter für ihren Unterhalt. Aus welchem Grunde? – Die Vereinbarungen zur Morgengabe[148] gleichen der Morgengabe.

Und nicht der Eheschwager. Aus welchem Grunde? – Der Allbarmde.

---

[140] Auch der Autor unsrer Mišna belegt seine Ansicht mit einem Schriftverse, u. man braucht eine Lehre der Schrift nicht mit einem Schriftverse zu begründen. [141] Wenn die Güter zwischen dem Tode u. der Teilung melioriert wurden. [142] Was der Vater noch nicht im Besitze hatte, ihm aber später zugefallen sein würde. [143] Vgl. Bd. IV S. 614 Anm. 43. [144] Der Frau aus erster Ehe, die der Ehemann zu unterhalten hat. [145] Der die kinderlose Witwe seines Bruders heiratet (cf. Dt. 21,15ff.) u. ihn beerbt. [146] Dt. 21,17. [147] Als welche die Witwe gilt. [148] Die Verpflichtungen, die der Ehemann gegen seine Frau übernimmt u. die in die Urkunde über die Morgengabe aufgenommen werden (cf. Ket. Fol. 51a), zu

herzige nennt ihn[149] Erstgeborener. Abajje sagte: Dies gilt nur von der Melioration der Güter zwischen dem Tode und der Schwagerehe, von der [Melioration] zwischen der Schwagerehe und der Teilung aber erhält er wohl. Aus welchem Grunde? — Der Allbarmherzige sagt:[150] *auf den Namen seines verstorbenen Bruders treten,* und er ist ja getreten. Raba sagte: Auch von der zwischen der Schwagerehe und der Teilung erhalte er nicht, denn er gleicht dem Erstgeborenen, und wie der Erstgeborene vor der Teilung nichts erhält, ebenso erhält auch der Eheschwager nichts vor der Teilung.

Sie alle erhalten nichts von der Melioration. Dies schließt die von Col.b selber entstandene Melioration ein. Wenn aus Futtergras Ähren, oder aus den Knospen Datteln geworden sind.

Und nichts vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen. Dies schließt die Güter des Großvaters ein.

x Folgendes geht im Jobeljahre nicht[151] zurück: der Erstgeburtsanteil, was man von seiner Frau geerbt hat, was man durch die Schwagerehe [geerbt hat], und die Schenkung — so R. Meír; die Weisen sagen, die Schenkung gleiche dem Verkaufe. R. Eliézer sagt, dies alles gehe im Jobeljahre zurück. R. Joḥanan b. Beroqa sagt, auch was man von seiner Frau geerbt hat, gebe man den Familienangehörigen zurück, ziehe aber etwas vom Gelde ab[152].

GEMARA. Was ist der Grund R. Meírs? — Der Allbarmherzige sagt nur vom Verkauften, daß es im Jobeljahre zurückgehe, Schenkung und Erbschaft aber nicht; was durch Erbschaft zufällt, ist Erbschaft, und was durch Schenkung, ist Schenkung. Der Erstgeburtsanteil, denn [es heißt]: [153]*ihm doppelten Anteil zu geben,* der Allbarmherzige nennt es eine Gabe.

Was man von seiner Frau geerbt hat. Die Erbschaft des Mannes ist aus der Tora.

Was man durch die Schwagerehe geerbt hat. Der Allbarmherzige nennt ihn Erstgeborener[149].

Die Weisen sagen, die Schenkung gleiche dem Verkaufe. Was ist der Grund der Rabbanan? —[154]*Ihr sollt zurückkehren,* dies[155] schließt die Schenkung ein. Jene[156] aber sind Erbschaft. Der Erstgeburtsanteil, denn die Schrift sagt: *ihm doppelten Anteil zu geben,* sie vergleicht den Anteil des Erstgeborenen mit dem Anteile des Nichterstgeborenen; wie der An-

---

denen auch die Unterhaltung ihrer Töchter gehört. [149] Der T. (cf. Jab. Fol. 24a) bezieht das W. 'Erstgeborener' in Dt. 25,6 auf den Eheschwager. [150] Dt. 25,6. [151] Zum früheren Besitzer; cf. Lev. 25,13. [152] Wird weiter erklärt. [153] Dt. 21,17. [154] Lev. 25,10. [155] Diese Wiederholung, wo schon am Beginne des bezüglichen Schriftverses die Rückkehr geboten wird. [156] Bezüglich welteil des Nichterstgeborenen Erbschaft ist, ebenso ist der Anteil des Erstgeborenen Erbschaft.

R. ELIÉZER SAGT, SIE ALLE KEHREN IM JOBELJAHRE ZURÜCK. Er ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen: *ihr sollt zurückkehren,* dies schließt die Schenkung ein, und auch jene alle sind Schenkungen. Der Erstgeburtsanteil, denn [es heißt:] *ihm doppelten Anteil zu geben,* der Allbarmherzige nennt es Gabe. Was man von seiner Frau geerbt hat, denn die Erbschaft des Ehemannes ist rabbanitisch. Was man durch die Schwagerehe geerbt hat, denn der Allbarmherzige nennt ihn Erstgeborener[149].

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Brüder, die [Grundbesitz] geteilt haben, gelten als Käufer und erstatten einander im Jobeljahre zurück. R. Hošája wandte ein: Folgendes geht im Jobeljahre nicht zurück: der Erstgeburtsteil!? R. Eleázar erwiderte ihm: Unter 'nicht zurückgehen' ist zu verstehen, sie gehen nicht umsonst[157]zurück. R. Šešeth wandte ein: Demnach meint derjenige, welcher sagt, sie gehen zurück, sie gehen umsonst zurück!? Da rief R. Ḥama über R. Šešeth:[158]*Gut ist Weisheit mit Erbschaft*[159]*gepaart.* Er hat das nicht gehört, was Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans gesagt hat, und wie manche sagen, R. Eleázar im Namen des R. Eleázar b. Šammuá. Unter zurückgehen ist zu verstehen, sie gehen umsonst zurück.

R. JOHANAN B. BEROQA SAGT, AUCH WAS MAN VON SEINER FRAU GEERBT HAT, GEBE MAN ZURÜCK &c. Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei aus der Tora, wieso gebe er es den Familienangehörigen zurück, und ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei rabbanitisch, wieso ist vom Gelde abzuziehen!? — Tatsächlich ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei aus der Tora, und hier handelt es sich um den Fall, wenn seine Frau ihm einen Begräbnisplatz vererbt hat; wegen der Bemakelung der Familie sagten die Rabbanan, daß er einen Geldersatz nehme und ihn zurückgebe. Wie gelehrt wird: Wenn jemand sein [Familien]grab, den Weg zu seinem [Familien]grabe, den Aufstellungsplatz[160]oder sein Trauerhaus verkauft hat, so kommen seine Familienangehörigen und bestatten ihn da[161]zwangsweise, wegen der Bemakelung der Familie. — Was heißt: er ziehe aber etwas vom Gelde ab? — Das Geld für das Begräbnis seiner Frau[162].

---

cher die Rabbanan nicht streiten. 157. Ohne Ersatz; sie teilen abermals u. der Erstgeborene erhält einen doppelten Anteil. 158. Ecc. 7,11. 159. Wahrscheinl. die Weisheit beim Erbschaftsgesetze; nach Raschi, die ererbten Lehren. 160. Für das Trauergefolge. 161. Sie können den Verkauf rückgängig machen. 162. Das ihm obliegt.

NEUNTER ABSCHNITT

Fol. 53 I Der Viehzehnt hat Geltung im Lande und ausserhalb des Landes, wenn der Tempel besteht und wenn der Tempel nicht besteht. Bei Profanem, aber nicht bei Heiligem; er hat Geltung beim Rinde und beim Kleinvieh, jedoch darf der Zehnt nicht von dem einen für das andere entrichtet werden; bei Schafen und bei Ziegen, und der Zehnt darf von den einen für die anderen entrichtet werden; bei diesjährigen und bei vorjährigen[1], jedoch darf der Zehnt nicht von den einen für die anderen entrichtet werden. Man könnte nämlich folgern: wenn bei diesjährigen und vorjährigen, die miteinander keine verbotene Mischung[2] sind, der Zehnt nicht von den einen für die anderen zu entrichten ist, um wieviel weniger ist bei Schafen und Ziegen, die miteinander verbotene Mischung sind, der Zehnt von den einen für die anderen zu entrichten. Daher heisst es: [3]*und Kleinvieh,* dies heisst, alles Kleinvieh ist eins.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsre Mišna nicht die Ansicht R. Áqibas vertritt, denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Man könnte glauben, man bringe den Viehzehnten von außerhalb des Landes nach dem Lande und bringe ihn dar, so heißt es: [4]*ihr sollt da eure Brandopfer darbringen und eure Schlachtopfer und eure Zehnten.* Die Schrift spricht von zwei Zehnten, vom Viehzehnten und vom Getreidezehnten; aus Orten, aus denen du den Getreidezehnten bringst, hast du den Viehzehnten zu bringen, und aus denen du den Getreidezehnten nicht bringst, hast du auch den Viehzehnten nicht zu bringen. — Du kannst auch sagen, die des R. Áqiba, denn eines gilt von der Darbringung und eines gilt von der Heiligung[5]. Dies ist auch zu beweisen, denn der Talmud bezieht sich auf [den Schriftvers]: *ihr sollt darbringen*[6]. Schließe hieraus. — Wieso ist es, wenn es nicht dargebracht wird, heilig!? — Hinsichtlich des Essens für den Eigentümer, wenn es fehlerbehaftet ist[7].

Wenn der Tempel besteht und wenn der Tempel nicht besteht. Demnach auch jetzt!? — Nach R. Hona, denn R. Hona sagte: mit Rücksicht auf ein Verwaistes[8]. — Demnach auch früher nicht!? Vielmehr mußt du erklären, man könne es[9] bekannt machen, ebenso kann man es auch

[1] Wörtl. bei neuen u. alten. [2] Cf. Lev. 19,19. [3] Lev. 27,32. [4] Dt, 12,6. [5] Unsre Mišna spricht von der Heiligung ohne Darbringung. [6] Wohl zur Darbringung. [7] Fehlerfrei darf ein solches Vieh nicht gegessen werden. [8] Dessen Mutter bei der Geburt verendet ist; ein solches wird nicht mitverzehntet. [9]

jetzt bekannt machen. Vielmehr, erwiderte Raba, wegen eines Verstoßes[10]. – Woher entnimmst du, daß wir einen Verstoß berücksichtigen? – Es wird gelehrt: Man darf in der Jetztzeit nichts heiligen, kein Schätzgelübde tun und nichts als Banngut[11] weihen; hat man geheiligt, ein Schätzgelübde getan oder Banngut geweiht, so muß man, wenn es ein Vieh ist, es lähmen, wenn es Früchte, Kleider und Geräte sind, sie verfaulen lassen, und wenn Geld oder Metallgeräte, sie ins Salzmeer werfen. Was heißt lähmen[12]? Man schließe vor ihm die Tür ab, und es verendet von selbst. – Demnach sollte auch das Erstgeborene nicht heilig sein!? – Hängt es denn beim Erstgeborenen von uns ab, es ist ja vom Mutterschoße aus heilig. – Er meint es wie folgt: man kann ja seine[13] Ohren einem Nichtjuden übereignen, sodaß es von vornherein nicht heilig[14] ist!? – Man Col.b kann auch nach R. Jehuda verfahren, denn R. Jehuda sagte, man dürfe dem Erstgeborenen, bevor es in den Weltenraum kommt, einen Leibesfehler beibringen[15]. – Auch jenem[16] kann man ja vorher einen Leibesfehler beibringen!? – Weiß man denn, welches [als Zehntes] herauskommen wird. Wolltest du erwidern, man kann es als Zehntes herauskommen lassen, so sagt ja der Allbarmherzige:[17] *er suche nicht zwischen gut und schlecht.* Wolltest du erwidern, man könne seiner ganzen Herde Leibesfehler beibringen, so kann ja binnen Kurzem der Tempel erbaut werden, und wenn wir ein Vieh zur Darbringung brauchen, ist keines da. – Dies gilt ja auch vom Erstgeborenen: binnen Kurzem kann der Tempel erbaut werden, und wenn wir ein Vieh zur Darbringung brauchen, ist keines da!? – Man kann Nichterstgeborene verwenden. – Auch da[18] kann man ja gekaufte[19] verwenden!? – Wenn man seiner ganzen Herde Leibesfehler beibringt, und noch außerdem andere Leibesfehler Opfer untauglich machen, denn auch ein Häutchen am Auge macht untauglich, so fehlen sie[20].

Bei Profanem, aber nicht bei Heiligem. Vom Heiligen ist es ja selbstverständlich, es ist ja nicht seines!? – Bei Minderheiligem, nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, Minderheiliges sei Eigentum des Besitzers. Es wird nämlich gelehrt:[21] *Und am Herrn eine Veruntreuung*

Daß solche nicht mitverzehntet werden dürfen. 10. Da es jetzt nicht dargebracht werden kann u. man es halten muß, bis es einen Leibesfehler bekommt, könnte man dazu kommen, es zur Schur u. zur Arbeit zu verwenden. 11. Cf. Lev. 27,28. 12. Dies die sprachl. Bedeutung des im Texte gebrauchten Wortes; an dieser Stelle in der Bedeutung entwurzeln, vernichten, ausrotten. 13. Des Muttertieres. 14. Ist ein Nichtjude daran beteiligt, so obliegt es nicht der Erstgeburtspflicht; cf. supra Fol. 2a. 15. Man kann es schlachten u. braucht es nicht zu halten. 16. Dem Zehnten. 17. Lev. 27,33. 18. Bei den Erstgeborenen, wenn sie fehlerbehaftet sind. 19. Die nicht zu verzehnten sind; weit. Fol. 55b. 20. Wenn welche zur Opferung gebraucht werden. 21. Lev. 5,21. 22. Ib. 27,32.

begeht, dies schließt Minderheiliges ein, das Eigentum des Besitzers ist – so R. Jose der Galiläer. Man könnte glauben, es sei zu verzehnten, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Der Allbarmherzige sagt: [22]*soll heilig sein,* nicht aber, was bereits heilig ist. – Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *soll heilig sein,* sonst aber würde man gesagt haben, die Heiligkeit des Zehnten erstrecke sich auf dieses. Wenn aber die schwere Heiligkeit die leichte Heiligkeit nicht erfaßt, um wieviel weniger die leichte Heiligkeit die leichte Heiligkeit!? – Welches Bewenden hat es damit? – Wir haben gelernt: Man darf weder Heiliges für den Altar, noch Heiliges für den Tempelreparaturfonds von einer Heiligkeit auf eine andre Heiligkeit abändern[23], wohl aber darf man ihren Schätzungswert heiligen oder als Banngut weihen[24]. – Man könnte glauben, dies nur da[25], weil nicht jedes Vieh Brandopfer[26]ist, hierbei aber, wo jedes Vieh zur Verzehntung bestimmt ist, entziehe man es nicht dem Verbote des Zehnten[27], auch wenn man es geheiligt hat. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung[28]? – Hinsichtlich [des Verbots]:[29]*es darf nicht ausgelöst werden.* So lehrt er uns[30].

ES HAT GELTUNG BEIM RINDE UND BEIM KLEINVIEH, JEDOCH DARF DER ZEHNT NICHT VON DEM EINEN FÜR DAS ANDRE ENTRICHTET WERDEN; BEI SCHAFEN UND BEI ZIEGEN &c. Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß diesjährige und vorjährige für einander verzehntet werden dürfen: wenn Schafe und Ziegen, die miteinander eine verbotene Mischung sind, für einander verzehntet werden dürfen, um wieviel mehr dürfen diesjährige und vorjährige, die miteinander keine verbotene Mischung sind, für einander verzehntet werden!? – Es heißt:[31]*einen Zehnten verzehnten sollst du,* die Schrift spricht von zwei Zehnten, vom Viehzehnten und vom Getreidezehnten, und man vergleiche den Viehzehnten mit dem Getreidezehnten; wie den Getreidezehnten nicht von diesjährigen für vorjährige, ebenso den Viehzehnten nicht von diesjährigen für vorjährige. – Demnach sollte man dies auch von Schafen und Ziegen sagen, man vergleiche den Viehzehnten mit dem Getreidezehnten, wie den Getreidezehnten nicht von einer Art für eine andre Art, ebenso den Viehzehnten nicht von einer Art für eine andre Art!? – Der Allbarmherzige [schreibt] einschließend: *Kleinvieh*[32]. – Demnach sollte dies auch von diesjährigen und vorjährigen gelten!? – Es heißt ja: *einen Zehnten sollst du verzehnten.* – Was veranlaßt dich dazu[33]!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[31]*Jahr für Jahr*, ich habe sie nur hinsichtlich des Jahres[34]verglichen und nicht hinsichtlich einer andren Sache.

---

[23] Ist es für diesen Zweck geheiligt worden, so darf es nicht für jenen verwendet werden. [24] Hat man beispielsweise ein als Opfer bestimmtes Vieh für den Tempelreparaturfonds geweiht, so wird es seiner Bestimmung nicht entzogen, jed. ist der Wert desselben für den Tempelreparaturfonds zu spenden. Das W. עילוי für Schätzung (verbal nur im Hiph.) dürfte wohl von עלה aufsteigen, abzuleiten sein; in weitern Sinne übersteigen, steigern, Hiph. aussteigern, wodurch der Wert festgestellt wird. [25] Bei einem Vieh, das für den Tempelreparaturfonds geheiligt ist. [26] Bei einem solchen ist nur der Geldwert heilig u. es kann nicht in ein Opfer verwandelt werden. [27] Es anderweitig zu verwenden. [28] Beide sind in gleichem Grade minderheilig. [29] Lev. 27,33; die W.e ולא ימכר, aus V. 28 herübergenommen, sind zu streichen. Dieses Verbot gilt nur vom Zehnten u. nicht von minderheiligen Opfern. [30] Daß das Erstgeburtsgesetz sich auf Heiliges nicht erstreckt. [31] Dt. 14,22. [32] Alles Kleinvieh gehört zusam-

Dort haben wir gelernt: Man darf nicht die Hebe entrichten von einer Art für die andre Art; hat man bereits entrichtet, so ist die Abhebung ungültig. Woher dies? R. Ami erwiderte im Namen R. Jannajs, manche sagen, R. Ami im Namen des R. Šimón b. Laqiš:[35]*Alles Beste vom Öl und alles Beste vom Most und vom Getreide*; die Tora sagt damit, daß man das Beste von diesem und das Beste von jenem [besonders] entrichte. Fol. 54 Wir wissen dies von Most und Öl, woher dies von Most und Getreide, von Getreide und Getreide? – Es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn Most und Öl, die miteinander keine verbotene Mischung sind, für einander nicht verzehntet werden dürfen, um wieviel weniger sind Most und Getreide, Getreide und Getreide, die miteinander eine verbotene Mischung[36]sind, für einander zu verzehnten. – Wie ist es nach R. Jošija zu folgern, welcher sagt, nur[37] wenn man Weizen, Gerste und Weinbeerkerne mit einem Handwurfe sät? – Er folgert es also: wenn Most und Öl, die selbst mit andrem keine verbotene Mischung sind, für einander nicht verzehntet werden dürfen, um wieviel weniger sind Most und Getreide, Getreide und Getreide, die mit andrem eine verbotene Mischung sind, für einander zu verzehnten. – Woher wissen wir dies von zwei sonstigen Arten? – Bei diesen ist es rabbanitisch, und die Rabbanan haben all ihre Anordnungen denen der Tora gleichgestellt; wie bei denen der Tora[38]zwei Arten nicht für einander verzehntet werden dürfen, ebenso auch bei den rabbanitischen. Raba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Der Viehzehnt, von dem es nicht heißt:[39]*jeder Zehnt vom Rinde und jeder Zehnt vom Kleinvieh*[40], Col.b sollte doch von einer Art für die andre entrichtet werden!? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt:[39]*das Zehnte*; beziehe das 'Zehnte' auf dieses und beziehe das 'Zehnte' auf jenes. – Demnach sollte dies auch von Schaf und Ziege gelten!? – *Und Kleinvieh*, dies heißt, alles Kleinvieh ist

---

men. [33] Die Schriftworte an der einen Stelle einschließend u. an der andren ausschließend auszulegen. [34] Der Entrichtung vom diesjährigen. [35] Num. 18,12. [36] Cf. Lev. 19,19. [37] Dann sei es verboten. [38] Von denen der Zehnt nach der Tora zu entrichten ist. [39] Lev. 27,32. [40] Das W. 'Zehnt' bei jedem eins. – Sollte man auch hierbei sagen, alle Getreidearten seien eins!? Abajje erwiderte:[35] *Ihr Erstes*[41]. Ebenso erklärte R. Ileá: *Ihr Erstes*. Raba erwiderte: Auch abgesehen [vom Worte] *ihr Erstes* kannst du nicht sagen, daß alle Getreidearten eins seien. Allerdings sagen wir da: *und Kleinvieh*, dies heißt, alles Kleinvieh sei eins, denn wenn man sagen wollte, Schafe und Ziegen[42], so sollte es doch heißen: jeder Zehnt vom Vieh. Wollte man aber einwenden, hieße es: jeder Zehnt vom Vieh, so könnte man glauben, dies gelte auch von einem Wilde[43], so ist durch [das Wort] *unter*[44] vom Heiligen[45] zu folgern. Da es nun [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom diesjährigen und vorjährigen zu folgern[46] ist und es dennoch heißt: *Rind und Kleinvieh*, so bedeutet dies: nur Rind und Kleinvieh sind nicht für einander zu verzehnten, wohl aber sind Schafe und Ziegen für einander zu verzehnten. Aber kann denn hierbei [das Wort] *Getreide*, zur Ausschließung andrer Arten, fortgelassen werden!? R. Hona, Sohn des R. Naḥman, wandte ein: Vielleicht deutet dies auf die Mischung von Rind und Kleinvieh[47]!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, erwiderte ihm: Auch Raba deutet [das Wort] *das Zehnte*[48]. Manche lesen: Raba sagte: Auch abgesehen [vom Worte] *das Zehnte* kannst du nicht sagen, daß Rind und Kleinvieh für einander zu verzehnten sind, denn der Viehzehnt wird mit dem Getreidezehnten verglichen, wie den Getreidezehnten nicht von einer Art für eine andre Art, ebenso den Viehzehnten nicht von einer Art für eine andre Art. – Raba aber ist es ja, welcher deutet: *Jahr für Jahr*, ich habe sie nur hinsichtlich des Jahres verglichen, nicht aber hinsichtlich einer andren Sache[34]!? – Raba ist davon abgekommen. Wenn du aber willst, sage ich, eines davon sagte R. Papa.

Beim Viehzehnten erfolgt eine Vereinigung[49][auf einer Ausdehnung] ii
soweit ein weidendes Vieh sich entfernt. Wieviel beträgt [eine Ausdehnung] soweit ein weidendes Vieh sich entfernt? Sechzehn Mil. Sind zwischen diesen und jenen zweiunddreissig Mil, so werden sie nicht vereinigt; befinden sich welche in der Mitte, so hole er jene und verzehnte sie[50] in der Mitte. R. Meír sagt, der Jarden gilt beim Viehzehnten als Trennung[51].

---

besonders, sondern bei beiden zusammen. [41] Dies bezieht sich auf das vorangehende W. Getreide; für jede Art besonders. [42] Sc. seien für einander nicht zu verzehnten. [43] Das unter 'Vieh' einbegriffen ist; cf. Bq. Fol. 54b. [44] Das sowohl beim Heiligen (Lev. 22,27) als auch beim Zehnten (ib. 27,32) gebraucht wird. [45] Wobei das Wild ausgeschlossen ist. [46] Ob. Fol. 53b. [47] Daß bei diesen der Zehnt von dem einen für das andre zu entrichten ist. Wenn es 'Vieh' hieße, so könnte man durch den obigen Schluß entgegengesetzt folgern. [48] Das auf jedes von beiden zu beziehen ist. [49] Zu einer Herde. [50] Dh. sie werden mit diesen vereinigt. [51] Sind 5 Stück Vieh auf der einen Seite u.

GEMARA. Woher dies? Rabba b. Šila erwiderte: Die Schrift sagt: [52]*noch sollen die Schafe unter des Zählenden Händen hindurchgehen,* und es war den Rabbanan bekannt, daß das Auge des Hirten sechzehn Ellen beherrscht.

Sind zwischen den einen und den andren zweiunddreissig Mil, so werden sie nicht vereinigt &c. Nur zweiunddreißig werden nicht vereinigt, weniger aber werden wohl vereinigt: er lehrt ja aber sechzehn Mil, mehr aber nicht!? — Weil er im Schlußsatze lehren will: befinden sich welche in der Mitte, so hole er jene und verzehnte sie in der Mitte. — Wieviel[53]? Rabh erwiderte: Fünf da, fünf dort und fünf in der Mitte, denn diese fünf können zu diesen und können zu jenen gezählt werden. Šemuél aber sagt, selbst wenn fünf sich da befinden, fünf dort und eines in der Mitte, denn wir betrachten den Hirten als da[54]befindlich, und er Fol. 55 kann sie zählen. Man wandte ein: Hat jemand fünf in Kephar Ḥananja und fünf in Kephar Òthni[55], so werden sie nicht vereinigt, es sei denn, daß er eines in Sepphoris hat. Dies ist eine Widerlegung Rabhs. Šemuél erklärte es nach Rabh: Wenn er neun da, neun dort und eines in der Mitte hat, denn dieses kann zu diesen und kann zu jenen gezählt werden. R. Papa sprach: Nach Šemuél vereinigt sie[56]sogar der Hirt, und sogar die Geräte des Hirten vereinigen sie. R. Aši fragte: Wie ist es mit dem Hunde des Hirten: werden sie, da er, wenn man ihn anruft, herankommt[57], nicht vereinigt, oder aber, es kommt vor, daß er nicht herankommt und er selber hingehen muß? — Dies bleibt unentschieden.

R. Meír sagt, der Jarden gelte beim Viehzehnten als Trennung. R. Ami sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn da keine Brücke ist, ist da aber eine Brücke, vereinigt sie die Brücke. Also aus dem Grunde[58], weil sie einander nicht nahe kommen. Man wandte ein: Hat jemand [Vieh] an beiden Seiten des Jarden, da und dort, oder in zwei Bezirken, wie bespielsweise Namer und Namori, so werden sie nicht vereinigt, und umso weniger, wenn außerhalb des Landes und im Lande. Wenn außerhalb des Landes und im Lande, gleicht dies ja einem Orte, wo eine Brücke ist, und er lehrt, daß sie nicht vereinigt werden!? Vielmehr, erwiderte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, ist folgendes der Grund R. Meírs. Die Schrift sagt:[59]*der Jarden begrenze es nach der östlichen Seite,* die Schrift machte ihn zur sondernden Grenze. — Es heißt ja

---

5 auf der andren, so sind sie nicht zehntpflichtig. [52] Jer. 33,13. [53] Müssen an beiden Seiten u. in der Mitte sein, um vereinigt zu werden. [54] In der Mitte, von wo aus er beide Seiten übersehen kann. [55] Die von einander 32 Mil entfernt waren; Sepphoris lag in der Mitte. [56] Wenn sich 5 da u. 5 dort befinden. [57] Sodaß der Hirt nicht hinzugehen braucht. [58] Gilt der Fluß als Trennung. [59] Jos. 18,20. [60] Ib. VV. 14,15. [61] Auch innerhalb des Landes; eine Herde

auch:[60]*dann bog die Grenze um, und die Grenze stieg*; demnach hat sie die Schrift zu gesonderten Grenzgebieten[61]gemacht!? – Anders verhält es sich da, wo die Schrift sagt:[62]*dies soll euch das Land sein nach seinen Grenzen ringsum*, das ganze Jisraélland ist ein Gebiet. – Demnach sollte dies auch vom Jarden gelten!? – *Das Land*, nicht aber der Jarden. – Erklärlich ist es nach R. Ḥija b. Abba, daß er es vom Jarden lehrt, nach R. Ami aber sollte er es doch von allen Flüssen lehren!? – Ein Einwand.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten.[63]*Denn ihr zieht über den Jarden in das Land Kenaán*; das Land ist das Land Kenaán, nicht aber ist der Jarden das Land Kenaán – so R. Jehuda b. Bethera. R. Šimón b. Joḥaj sagte: Es heißt:[64]*jenseits des Jarden vor Jereḥo, in Morgen-Ost*; wie Jereḥo zum Lande Kenaán gehört, ebenso gehört der Jarden zum Lande Kenaán.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Der Jarden gilt als solcher nur von Beth Jereḥo abwärts. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung: wollte man sagen, hinsichtlich der Gelübde[65], so richtet man sich ja dabei nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der Leute, und verboten ist einem nur das, was die Leute Jarden nennen!? – Vielmehr, hinsichtlich des Viehzehnten. Desgleichen wird gelehrt: Der Jarden entspringt aus der Höhle von Paneas und mündet in das Meer von Sikhni[06], in das Meer von Tiberias und in das Meer von Sedom; dann geht er weiter und gelangt in das große Meer. Jarden heißt er nur von Beth Jereḥo abwärts.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Jonathans: Er heißt deshalb Jarden, weil er von Dan abwärts[66]fließt. R. Abba sprach zu R. Aši: Ihr entnehmt dies hieraus, wir entnehmen es aus folgendem:[67]*Lešem aber benannten sie Dan, nach dem Namen ihres Vaters Dan*, und R. Jiçḥaq sagte, Lešem sei Paneas, und ferner wird gelehrt, der Jarden entspringe aus der Höhle von Paneas[68].

R. Kahana sagte: Die Kraft des Jarden ist die Höhle von Paneas. Wenn jemand gesagt hat, er werde kein Wasser aus der Höhle von Paneas trinken, so ist ihm der ganze Jarden verboten. Die Kraft des Blutes ist die Leber. Dies nach R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte: Die zerriebene Leber[69] ist im Quantum eines Viertellog verunreinigend. Die Kraft der Gewässer ist der Euphrat. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wer sich das

---

auf einem zu 2 Stammesgebieten gehörenden Raume müßte also zu teilen sein. [62] Num. 34,12. [63] Ib. 33,51. [64] Ib. 34,15. [65] Wer sich den Genuß vom Jarden abgelobt, für den gilt dies nur von diesem Orte abwärts. [06] So besser nach einer Handschrift. [66] ירדן, Compositum von ירד דן. [67] Jos. 19,47. [68] Das in Dan lag. [69] Von einer Leiche, von der ein Viertellog Blut durch Bezel-

Wasser des Euphrat abgelobt hat, dem sind alle Gewässer der Welt verboten. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er gesagt hat, er werde vom Wasser des Euphrat nicht trinken, so sagte er ja, nur er werde vom Wasser des Euphrat nicht trinken, wohl aber werde er solches aus einem andren Flusse trinken!? – Vielmehr, wenn er gesagt hat, er werde kein Wasser trinken, das aus dem Euphrat kommt. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Alle Flüsse fließen unterhalb der drei[70] Flüsse, und Col.b die drei Flüsse unterhalb des Euphrat. – Es gibt ja aber Quellen, die höher liegen!? R. Mešaršeja erwiderte: Diese sind die Aufstiegkanäle des Euphrat. – Es heißt ja aber:[71] *und der vierte*[75] *Strom, das ist der Euphrat*!? R. Naḥman b. Jiçḥaq, manche sagen, R. Naḥman b. Jáqob erwiderte: Es ist der Euphrat, der vorher[76] genannt wird.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Sein[77] Name ist Jubal, denn es heißt: [78] *er wird wie ein am Wasser gepflanzter Baum sein, der nach dem Bache [Jubal] seine Wurzeln streckt,* und nur deshalb heißt er Euphrat, weil sein Wasser sich mehrt [parim] und wächst. Dies ist eine Stütze für Šemuél, denn Šemuél sagte, der Strom wächst[79] von seinem eignen Felsen. Er streitet gegen Rabh, denn R. Ami sagte im Namen Rabhs, der Euphrat sei ein bedeutender Zeuge des Regens im Westen[80]. Der Vater Šemuéls errichtete für seine Töchter Tauchbäder in den Tagen des Nisan und [besorgte] Matten[81] in den Tagen des Tišri. «Ein Tauchbad in den Tagen des Nisan.» Er ist nämlich der Ansicht Rabhs, denn R. Ami sagte im Namen Rabhs, der Euphrat sei ein bedeutender Zeuge des Regens im Westen, somit könnte da[82] das tropfende [Wasser] das quellende übersteigen und das Regenwasser in der Mehrheit[83] sein. «Und Matten in den Tagen des Tišri.» Er befindet sich also in einem Widerspruche mit sich selbst, denn Šemuél sagte, das fließende Wasser sei nicht reinigend, nur der Euphrat in den Tagen des Tišri[84].

iii,1 WAS EINER GEKAUFT ODER ALS GESCHENK ERHALTEN HAT, IST VOM VIEHZEHNTEN FREI.

GEMARA. Woher dies? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt:[85] *die Erstgeburt deiner Söhne sollst du mir geben, und so verfahre auch mit*

---

tung verunreinigend ist.
[70] Die Gen. 2,11ff. aufgezählt werden.
[71] Gen. 2,14.
[75] Er wird also von den übrigen nicht unterschieden.
[76] Vers 10 wird von einem Strome gesprochen, von dem die andren sich abzweigen.
[77] Des Euphrat.
[78] Jer. 17,8.
[79] Von ברך, *segnen*, gesegnet werden; nach andrer Erklärung derivat v. ברכה, Teich, Wasser entwickeln.
[80] Regnet es im höher gelegenen Palästina, so schwillt er an.
[81] Als Schutz gegen den im Flusse enthaltenen Schmutz, der beim Untertauchen am Körper nicht haften bleiben darf.
[82] Im Flusse.
[83] Für das Tauchbad ist Quellwasser erforderlich.
[84] Da er dann nur eigenes Wasser enthält.
[85] Dt. 22,28,29.
[86] Ex. 22,29.
[87] Im Tempel an den 3 Fe-

deinem Rinde und mit deinem Kleinvieh; wie es bei deinen Söhnen Kauf und Schenkung nicht gibt, ebenso gilt dies nicht von Kauf und Schenkung bei Kleinvieh und Rind. – Dieser Schriftvers befindet sich ja bei der Erstgeburt!? – Die Schrift sagt:[86]*so verfahre auch*, und da dies auf das Erstgeborene nicht zu beziehen ist, da es hierbei kein Verfahren gibt, denn es ist schon vom Mutterschoße aus heilig, so beziehe man es auf den Viehzehnten. – Vielleicht beziehe man es auf Sündopfer und Schuldopfer!? – Gleich deinem Sohne; wie es bei deinem Sohne nicht wegen einer Sünde erfolgt, ebenso auch bei Kleinvieh und Rind, wenn es nicht wegen einer Sünde dargebracht wird. – Vielleicht beziehe man es auf Brandopfer und Heilsopfer!? – Gleich deinem Sohne; wie es bei deinem Sohne nicht als Gelobtes und freiwillige Spende erfolgt, ebenso bei Kleinvieh und Rind &c. – Vielleicht beziehe man es auf das Brandopfer des Erscheinens[87]!? – Gleich deinem Sohne; wie es bei deinem Sohne nicht zu einer festgesetzten Zeit erfolgt, ebenso bei Rind und Kleinvieh, wenn dafür keine Zeit festgesetzt ist. – Demnach auch: wie es bei deinem Sohne keinen Kauf gibt, ebenso bei Rind und Kleinvieh, wenn kein Kauf erfolgt ist, während doch R. Asi im Namen R. Johanans gesagt hat, wenn jemand zehn Geburten im Leibe der Mütter gekauft hat, so kommen sie alle in die Hürde zur Verzehntung!? Raba erwiderte: die Schrift sagt: *verfahre*, die Schrift hat es nur zur Zeit des Verfahrens eingeschränkt[88]. Fol. 56

Der Text. R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand zehn Geburten im Leibe der Mütter gekauft hat, so müssen sie alle in die Hürde zur Verzehntung kommen. – Wir haben ja aber gelernt, was man gekauft oder als Geschenk erhalten hat, sei vom Viehzehnten frei!? R. Eleázar erwiderte: Ich habe R. Johanan im Traume gesehen und will etwas Gutes sagen. Die Schrift sagt: *verfahre*, die Schrift hat es nur zur Zeit des Verfahrens eingeschränkt. R. Šimón b. Eljaqim wandte gegen R. Eleázar ein. [Die Bestimmung vom] Gekauften[89]gilt [auch] bei dem, das das Alter noch nicht erreicht[90]hat!? Dieser erwiderte: Dies ist keine Mišna, und wenn du sagen willst, es sei eine Mišna, so ist es R. Šimón b. Jehuda zu addizieren, der im Namen R. Šimóns sagt, das das Alter noch nicht erreicht hat, komme in die Hürde zur Verzehntung[91]; es gleicht dem Erstgeborenen: wie das Erstgeborene vor der Frist heilig und nach der Frist darzubringen ist, ebenso ist, das das Alter noch nicht erreicht hat, vor der Frist heilig und nach der Frist darzubringen.

---

sten des Jahres. [88] Bei der Eignung zur Verzehntung sind gekaufte ausgeschlossen, wenn man sie aber vor der Geburt kauft, sind sie zu verzehnten. [89] Daß es nicht zehntpflichtig ist. [90] Vor 7 Tagen; cf. Ex. 22,29; wörtl. dem die Frist noch fehlt. Auch dieses Alter heißt nicht 'eine Zeit des Verfahrens'. [91] Dieses

Ein Jünger rezitierte vor Rabh: Welches ist eine Hurengabe[92], das in die Hürde zur Verzehntung komme? Was er ihr gegeben und von ihr zurückgekauft hat[93]. – Es ist ja als Gekauftes untauglich!? – Ihm ist das entgangen, was R. Asi im Namen R. Joḥanans gesagt hat, wenn jemand zehn Geburten im Leibe ihrer Mütter gekauft hat, so kommen sie alle Col.b in die Hürde zur Verzehntung. – Sollte sie es[94] verzehnten!? – Wenn es eine nichtjüdische Hure ist. – Sollte er es doch auf eine jisraélitische Hure beziehen, und sie es verzehnten!? – Er lehrt uns, daß es bei einer jisraélitischen Hure keine Hurengabe[95] gebe. Dies nach Abajje, denn Abajje sagte: Die Hurengabe einer nichtjüdischen Hure ist verboten, und ein Priester, der ihr beiwohnt, ist nicht zu geißeln wegen [des Verbotes:] [96]*er soll seinen Samen nicht entweihen*; die Hurengabe einer jisraélitischen Hure ist erlaubt, und ein Priester, der ihr beiwohnt, ist zu geißeln wegen [des Verbotes:] *er soll seinen Samen nicht entweihen.* Die Hurengabe einer nichtjüdischen Hure ist verboten, denn er folgert dies durch [das Wort] *Gräuel*[97] von den Inzestuösen; wie bei den Inzestuösen eine Antrauung nicht erfolgen kann, ebenso eine Hure, bei der eine Antrauung nicht erfolgen kann. Ein Priester, der ihr beiwohnt, ist nicht zu geißeln wegen [der Verbotes:] *er soll seinen Samen nicht entweihen,* denn der Allbarmherzige sagt: *er soll seinen Samen nicht entweihen,* und dieser ist nicht sein Samen[98].

iii,2 Brüder, die Gesellschafter sind, sind, wenn sie zum Aufgelde verpflichtet sind, vom Viehzehnten frei, und wenn sie zum Viehzehnten verpflichtet sind, vom Aufgelde frei. Haben sie es aus dem Besitze des Hauses[99] geeignet, so sind sie verpflichtet, wenn aber nicht, so sind sie frei. Haben sie geteilt und sich wieder zusammengetan, so sind sie zum Aufgelde verpflichtet und vom Viehzehnten frei.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[100]*Soll dein sein,* nicht aber das der Gesellschafter. Man könnte glauben, auch wenn sie es mit dem Besitze des Hauses geeignet haben, so heißt es *sein*[101]. – Dieser Schriftvers befindet sich ja bei der Erstgeburt!? – Da dies auf die Erstgeburt nicht zu beziehen ist, denn diese hat Geltung auch bei Gesellschaftern, denn es

---

Alter gilt als 'Zeit des Verfahrens'. [92] Die zu heiligen Zwecken nicht verwendet werden darf; cf. Dt. 23,19. [93] Es ist mitzuzählen, wenn es aber als Zehntes herauskommt, schlachte es der Eigentümer gebrechenbehaftet. [94] Hat er es ihr noch vor der Geburt geschenkt, so ist es überhaupt zehntpflichtig. [95] Dh. was man ihr schenkt, ist nicht als solche verboten. [96] Lev. 21,15. [97] Das bei beiden gebraucht wird; cf. Lev. 18,26 u. Dt. 23,19. [98] Das von einer Nichtjüdin erzeugte Kind gehört zur Mutter; cf. Jab. Fol. 23a. [99] Aus der Erbschaftsmasse. [100] Num. 18,18. [101] In jedem Falle. [102] Dt. 12,6. [103] Sie haben es direkt heißt:[102] *und die Erstgeborenen eurer Rinder und eurer Schafe,* so beziehe man es auf den Viehzehnten.

R. Jirmeja sagte: Zuweilen sind sie zu beiden verpflichtet, zuweilen sind sie von beiden frei, zuweilen sind sie zum Aufgelde verpflichtet und vom Viehzehnten frei, und zuweilen sind sie zum Viehzehnten verpflichtet und vom Aufgelde frei. Zu beiden verpflichtet, wenn sie Bargeld geteilt und das Vieh[103] nicht geteilt haben; von beiden frei, wenn sie das Vieh geteilt und das Bargeld nicht geteilt haben; zum Aufgelde verpflichtet und vom Viehzehnten frei, wenn sie beides geteilt haben; zum Viehzehnten verpflichtet und vom Aufgelde frei, wenn sie beides nicht geteilt haben. – Selbstverständlich!? – Nötig ist der Fall, wenn sie das Vieh und nicht das Bargeld geteilt haben. Man könnte glauben, da sie das Vieh geteilt haben, so haben sie bekundet, daß sie teilen wollen, somit seien sie auch zum Aufgelde verpflichtet, so lehrt er uns.

R. Ánan sagte: Dies[104] lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie Ziegen gegen Böcke und Böcke gegen Ziegen geteilt haben, wenn sie aber Ziegen gegen Ziegen und Böcke gegen Böcke geteilt haben, so sage man, das sei sein Anteil, der ihm von vornherein zugefallen war. R. Naḥman aber sagt, auch wenn sie Ziegen gegen Ziegen und Böcke gegen Böcke geteilt haben, sage man nicht, dies sei sein Anteil, der ihm von vornherein zugefallen war. R. Eleázar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie neun gegen zehn und zehn gegen neun geteilt haben, wenn sie aber neun gegen neun und zehn gegen zehn geteilt haben, so sage man, dies sei sein Anteil, der ihm von vornherein zugefallen war. R. Joḥanan aber sagt, auch wenn sie neun gegen neun oder zehn gegen zehn geteilt haben, sage man nicht, dies sei sein Anteil, der ihm von vornherein zugefallen war. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Asi Fol. 57 sagte im Namen R. Joḥanans, Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer, und erstatten einander im Jobeljahre[105] zurück. Und beides ist nötig. Würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur hierbei, wie bei einem Sohne[106], wie es dir bei einem Sohne entschieden[107] ist, ebenso bei Rind und Kleinvieh, wenn es dir entschieden[108] ist, vom Felde aber sagte der Allbarmherzige nur, daß das gekaufte im Jobeljahre zurückkehre, nicht aber das geerbte und das geschenkte. Und würde er es nur vom Felde gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es erschwerend erfolgt, oder nur von vornherein, nicht aber hierbei. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: Desgleichen auch, wenn Gesellschafter geteilt haben, und der eine zehn [Schafe] und

---

von der Erbschaftsmasse. 104. Daß sie als Gesellschafter gelten, wenn sie sich nach der Teilung zusammengetan haben. 105. Cf. Lev. 25,10ff. 106. Dh. dem erstgeborenen Sohne; cf. supra Fol. 56a. 107. Sc. daß es dein Sohn ist. 108.

der andre neun und einen Hund[109] genommen hat; die zum Gegenwerte des Hundes gehören, sind verboten, und die mit dem Hunde, sind erlaubt. Wenn man nun sagen wollte, es gebe eine fiktive[110] Sonderung, so sollte doch eines von ihnen für den Hund ausscheiden und entfernt werden, die übrigen aber erlaubt sein!? R. Aši erwiderte: Sind sie alle von gleichem Werte, so ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn sie einander in ihrem Werte nicht gleichen, und der Hund wie eines von ihnen und etwas von andren wert ist; dieses etwas erstreckt sich auf alle.

iv Alles kommt in die Hürde zur Verzehntung, ausgenommen der Mischling, das Totverletzte, die Seitengeburt, dem das Alter[111] fehlt, und das Verwaiste. Welches heisst Verwaistes? Wenn die Mutter verendet oder geschlachtet worden ist und es nachher geboren[112] wurde. R. Jehošuá sagt, selbst wenn die Mutter geschlachtet worden ist und der Balg noch vorhanden ist, sei es kein Verwaistes.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[113] *Ein Rind oder ein Schaf,* ausgenommen der Mischling;[113] *oder eine Ziege,* ausgenommen das Anormale;[113] *das geboren wird,* ausgenommen die Seitengeburt;[113] *bleibe sieben Tage,* ausgenommen dem die Frist fehlt;[113] *bei seiner Mutter,* ausgenommen das Verwaiste. R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagte: Hierbei heißt es:[114] *unter dem Stabe,* und dort[115] heißt es *unter seiner Mutter,* wie dort all diese Genannten ausgeschlossen sind, ebenso sind auch hier all diese Genannten ausgeschlossen, und wie hier das Totverletzte[116] ausgeschlossen ist, ebenso ist dort das Totverletzte ausgeschlossen. – Was schließt [das Wort] ʼallesʼ ein? – Dies schließt folgende Lehre der Rabbanan ein: Das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte [Tier], das für den Götzendienst abgesonderte, das götzendienstlich angebetete, das als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete, das Geschlechtslose und der Zwitter, sie alle kommen in die Hürde zur Verzehntung. R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, das Geschlechtslose und der Zwitter kommen nicht in die Hürde zur Verzehntung. – Sollte doch unser Autor, wenn er durch [das Wort] *unter* von den Opfern folgert, auch diese nicht [einbegreifen], und wenn er nicht folgert, woher weiß er es von jenen[117]!? – Tatsächlich folgert er, nur hat diese der Allbarmherzige einbegriffen. Es

---

Daß die Geburt in deinem Besitze erfolgt ist. [109] Der als Hundelohn verwendet worden ist; cf. Dt. 23,19. [110] Jedes Stück gilt als Gegenwert des andren, obgleich effektiv eine solche Teilung nicht erfolgt ist. [111] Von 7 Tagen; cf. Ex. 22,29. [112] Lebend aus dem Mutterleibe geholt. [113] Lev. 22,27. [114] Ib. 27,32. [115] Bei den Opfern, Lev. 22,27. [116] Beim Viehzehnten wird der Ausdruck ʼvorübergehenʼ (Lev. 27,32) gebraucht, was bei manchem Totverletzten nicht möglich ist. [117] Den in der Mišna genannten, daß sie nicht zu verzehnten sind.

heißt nämlich:[118]*denn ihre Verderbtheit an ihnen, ein Leibesfehler haftet ihnen an, sie werden euch nicht wohlgefällig sein,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, überall, wo es *verderben* heißt, seien Unzucht und Götzendienst zu verstehen. Unzucht, denn es heißt:[119]*denn alles Fleisch hat seinen Wandel verderbt auf Erden;* Götzendienst, denn es heißt:[129]*daß ihr nicht so verderbt handelt und euch ein Schnitzbild verfertigt, irgend eines Standbildes Gestalt, männlich oder weiblich.* Was ein Leibesfehler untauglich macht, machen Unzucht und Götzendienst untauglich, und was ein Leibesfehler nicht untauglich macht, machen Unzucht und Götzendienst nicht untauglich; und da ein Leibesfehler den Zehnten nicht untauglich macht, denn es heißt:[121]*er soll zwischen gut und schlecht nicht untersuchen und nicht umtauschen,* so machen ihn auch Unzucht und Götzendienst nicht untauglich. Passive und aktive Bestialität ist Unzucht, für den Götzendienst Abgesondertes und götzendienstlich Angebetetes ist Götzendienst, Hurengabe ist Unzucht, Hundelohn gleicht der Hurengabe, und hinsichtlich des Geschlechtslosen und des Zwitters ist er der Ansicht, sie seien zweifelhaft[122]. «R. Šimón b. Jehuda sagt &c.» Er ist der Ansicht, sie seien zweifelhaft, und da der Allbarmherzige bei den Opfertieren eingeschränkt hat: *männlich,* zweifellos, *und weiblich,* zweifellos, nicht aber das Geschlechtslose und der Zwitter, so gilt dies auch vom Zehnten, hinsichtlich dessen er es durch [das Wort] *unter*[123]von den Opfertieren folgert.

Die Rabbanan lehrten: Alles kommt in die Hürde zur Verzehntung, ausgenommen der Mischling und das Totverletzte — so R. Eleázar b. R. Jehuda aus Kephar Barthuta, der es im Namen R. Jehošuás sagte. R. Áqiba sprach: Ich hörte von ihm, auch die Seitengeburt, das das Alter noch nicht erlangt hat und das Verwaiste. — Folgert der erste Autor durch [das Wort] *unter*[123]von den Opfertieren, so sollten auch jene[124]nicht [verzehntet werden], und folgert er nicht, so ist dies allerdings erklärlich hinsichtlich des Totverletzten, denn es heißt:[114]*alles, was unter dem Stabe vorübergeht,* ausgenommen das Totverletzte, das nicht vorübergeht, woher weiß er dies aber vom Mischlinge!? — Tatsächlich folgert er, nur ist er hinsichtlich der Seitengeburt der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, die Col. b
Seitengeburt sei eine richtige Geburt, und nicht wie R. Johanan; hinsichtlich dessen, das das Alter noch nicht erlangt hat, ist er der Ansicht des R. Šimón b. Jehuda; und hinsichtlich des Verwaisten gilt dies von dem Falle, wenn der Balg noch vorhanden ist. R. Jehošuá vertritt hierbei

---

118. Lev. 22,25. 119. Gen. 6,12. 120. Dt. 4,16. 121. Lev. 27,33. 122. Ob männlich od. weiblich, sie sind auf jeden Fall zehntpflichtig. 123. Das bei beiden gebraucht wird, wie vorangehend RJbB. 124. Da alle zur Opferung untaug-

seine Ansicht, denn er sagt, selbst wenn man die Mutter geschlachtet hat, der Balg aber noch vorhanden ist, sei es kein Verwaistes.

R. Jišmáél b. Sathriél aus Árkath Libna bekundete vor Rabbi: In unsren Orten zieht man dem toten [Vieh] die Haut ab und wickelt darin das lebende[125]. Rabbi sagte: Nun ist uns der Grund unsrer Mišna[126] klar. In unsren Orten hat der Lattich sechzig Myriaden Blätter. [In unsren Orten haben die Böcke[127] sechzig Myriaden Häutchen in ihrem Magen.] Einst stürzte in unsrem Orte eine Zeder um, und sechzehn Karren fuhren über ihre Breite[128]. Einst fiel ein Ei des Bar Jukhni[129] herab und versenkte sechzig Städte und riß dreihundert Zedern um. – Läßt er denn [die Eier] fallen, es heißt ja:[130] *des Straußweibchens Fittig schlägt lustig*[131] *an*!? R. Aši erwiderte: Es war ein verdorbenes[132].

v Es gibt drei Termine[133] für den Viehzehnten: in der Monatshälfte[134]
des Pesahfestes, in der Monatshälfte des Wochenfestes und in
der Monatshälfte[135] des [Hütten]festes. Dies sind die Termine für den
Viehzehnten – so R. Áqiba. Ben Ázaj sagt, am neunundzwanzigsten
Adar, am ersten Sivan und am neunundzwanzigsten Ab. R. Eleázar und
R. Šimón sagen, am ersten Nisan, am ersten Sivan und am neunundzwanzigsten
Elul. Weshalb sagten sie, am neunundzwanzigsten Elul, und
nicht am ersten Tišri? Da dieser ein Feiertag ist und man am Feiertage
den Zehnten nicht entrichten darf, so hat man ihn auf den vorangehenden
neunundzwanzigsten Elul verlegt. R. Meír sagt, der
erste Elul sei Jahresanfang für den Viehzehnten. Ben Ázaj sagt, die
vi im Elul Geborenen seien besonders zu verzehnten. Alle vom ersten
Tišri bis zum neunundzwanzigsten Elul[136] Geborenen werden [zur Verzehntung]
vereinigt. Fünf vor Neujahr und fünf nach Neujahr [Geborene]
werden nicht vereinigt; fünf vor dem Termine und fünf nach
dem Termine [Geborene] werden vereinigt. Weshalb heisst es dem-

---

lich sind.

[125] Wenn das Muttertier bei der Geburt verendet, wird das Junge in deren Haut gewickelt, wohl zur Wärmung u. Erhaltung desselben.

[126] Weshalb es vom Vorhandensein des Mutterbalges abhängig gemacht wird.

[127] In manchen Texten: Mücken. Der eingeklammerte Satz findet sich nur in Handschriften.

[128] Dicke des Stammes.

[129] Name eines Riesenvogels, viell. identisch mit זיז שדי, von dem Bb. Fol. 73b berichtet wird.

[130] Ij. 39,13.

[131] Das W. נעלסה wird Men. Fol. 66b gedeutet: es steigt hinauf und entledigt sich des Eies; es läßt es nicht fallen.

[132] Zum Ausbrüten nicht mehr geeignet.

[133] Wörtl. Tennen. Die Tenne ist der Ort, wo das Getreide räumlich zehntpflichtig wird, u. gilt als Begriff für die Fälligkeit des Zehnten (איזהו גרנן למעשרות, Mas. I,5), zeitlich übertragen auf den Viehzehnten: Termin.

[134] Wörtl. Durchbrochenes, Geteiltes, sc. des 30tägigen Monats.

[135] Die zwischen dem einen Termine u. dem anderen Geborenen sind zum nächsten Termine zehntpflichtig.

[136] Während des ganzen Kalenderjahres.

[137] Da die Verzehntung noch nicht

NACH, ES GEBE DREI TERMINE FÜR DEN VIEHZEHNTEN? DASS MAN NÄMLICH VOR DEM TERMINE [UNVERZEHNTET] VERKAUFEN UND SCHLACHTEN[137] DARF; IST DER TERMIN HERANGEREICHT, SO DARF MAN NICHT MEHR SCHLACHTEN, HAT MAN GESCHLACHTET, SO IST MAN FREI[138].

GEMARA. Weshalb drei? Rabba b. Šila erwiderte: Entsprechend den Frühlingen, den Spätlingen und den Sommerlingen. – Weshalb gerade an diesen Zeiten? R. Tanḥum, Sohn des R. Ḥija, aus Kephar Åkko erwiderte: Damit die Wallfahrer Vieh zur Verfügung haben. Und obgleich wir gelernt haben, man dürfe vor dem Termine [unverzehntet] verkaufen und schlachten, so ist es trotzdem jedem lieb, daß mit seinem Gelde ein Gebot ausgeübt werde, und erst dann verkaufe und verzehre man es. – Weshalb nennt er es Tenne[139]? – Weil [das Vieh] dann zehntpflichtig wird, wie [das Getreide] auf der Tenne. – Was heißt Monatshälfte? R. Jose b. R. Jehuda erklärte: Unter Monatshälfte sind mindestens fünfzehn Tage zu verstehen. – Woraus geht dies hervor? R. Abahu erwiderte: Die Hälfte des Durchbrochenen. – Wovon die Hälfte? – Die Hälfte der [Vorträge über die] Vorschriften des Pesaḥfestes. Es wird nämlich gelehrt: Dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste disputiere und trage man vor über die Vorschriften des Pesaḥfestes. R. Šimón b. Gamliél sagt, zwei Wochen. Fol. 58

BEN ÅZAJ SAGT, AM NEUNUNDZWANZIGSTEN ADAR, AM ERSTEN SIVAN. Worüber streiten R. Åqiba und Ben Åzaj? – R. Aqiba ist der Ansicht, der Adar vor Nisan sei zuweilen vollzählig[140] und zuweilen unvollzählig, sodaß es zuweilen am dreißigsten Tage eintrifft, und zuweilen am neunundzwanzigsten eintrifft, somit ist hierfür keine Zeit festgesetzt; Ben Åzaj aber ist der Ansicht, der Adar vor Nisan sei immer unvollzählig, somit ist hierfür eine Zeit festgesetzt, am neunundzwanzigsten Adar.

AM ERSTEN SIVAN. Weil es nicht viele sind, und wenn man sagen wollte, man verzehnte sie vorher, so würden sie bis zum Feste zuende sein[141].

AM NEUNUNDZANZIGSTEN AB &c. Ben Åzaj vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, die im Elul Geborenen seien gesondert zu verzehnten. – Soll man sie doch am dreißigsten verzehnten!? – Es kann vorkommen, daß der Ab unvollzählig ist, und es ist eine Kenntlichmachung zwischen diesjährigen und vorjährigen erforderlich.

R. ELEÅZAR UND R. ŠIMÓN SAGEN, AM ERSTEN NISAN, AM ERSTEN SIVAN &c. Am ersten Nisan, nach R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, zwei Wochen. Am ersten Sivan, wie wir bereits erklärt[142] haben. Am neunundzwanzig-

---

fällig ist. [138] Es ist nur eine Unterlassungssünde, das geschlachtete Vieh aber zum Essen erlaubt. [139] Vgl. Anm. 133. [140] Der vollzählige Monat hat 30 u. der unvollzählige 29 Tage. [141] Es würde für die Wallfahrer kein Jungvieh geben. [142] Weil es nur wenige sind. [143] Cf. Rh. Fol. 2a. [144] Den sten Elul, denn R. Eleázar und R. Šimón vertreten hierbei ihre Ansichten, denn sie sagen, der erste Tišri sei Jahresanfang für den Viehzehnten[143].

WESHALB SAGTEN SIE AM NEUNUNDZWANZIGSTEN ELUL UND NICHT AM ERSTEN TIŠRI? DA DIESER EIN FEIERTAG IST &C. Sollte doch schon der Grund ausreichen, daß eine Kenntlichmachung zwischen den diesjährigen und den vorjährigen erforderlich ist!? – Er meint es: dies und noch etwas; erstens ist eine Kenntlichmachung zwischen diesjährigen und vorjährigen erforderlich, und zweitens, weil dieser ein Feiertag ist und man am Feiertage nicht verzehnten darf, wegen des roten Striches[144].

R. MEÍR SAGT, DER ERSTE ELUL SEI JAHRESANFANG FÜR DEN VIEHZEHNTEN. BEN ÁZAJ SAGT &C. Es wird gelehrt: Ben Ázaj sagte: Da die einen so sagen und die andren so sagen, so sind die im Elul Geborenen besonders zu verzehnten. – Sollte man doch erwägen, wessen Begründung einleuchtender ist!? Wolltest du erwidern, man vermöge über ihre Gründe nicht zu entscheiden, so wird ja gelehrt: Ben Ázaj sagte: Alle Weisen Jisraéls sind für mich wie eine Knoblauchschale, ausgenommen dieser Kahlkopf[145]. R. Joḥanan erwiderte: Sie sagten es nach einer Überlieferung, aus dem Munde von Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi[146].

Es wird gelehrt: Von welchem Falle sagte Ben Ázaj, die im Elul Geborenen seien gesondert zu verzehnten? Sind fünf im Ab und fünf im Elul geboren, so werden sie nicht vereinigt; wenn fünf im Elul und fünf im Tišri, so werden sie nicht vereinigt, wenn fünf im Tišri und fünf im [folgenden] Ab, so werden sie vereinigt. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, wie die Jahre trennen, ebenso trennen auch die Termine, so lehrt er uns. Wie wir gelernt haben: Fünf vor Neujahr und fünf nach Neujahr [Geborene] werden nicht vereinigt, fünf vor dem Termine und fünf nach dem Termine [Geborene] werden vereinigt.

Raba sagte: Nach Ben Ázaj sind sie, wenn fünf im Ab, fünf im Elul und fünf im Tišri geboren sind, in der Hürde zur Verzehntung zu bringen; er nehme eines von den im Elul geborenen, und die übrigen sind frei. Wie man es nimmt: ist der erste Elul Jahresanfang, so werden die vom Elul und die vom Tišri vereinigt, die vom Ab aber sind frei, und ist der erste Tišri Jahresanfang, so werden die vom Ab und die vom Elul vereinigt, die vom Tišri aber sind frei. Wolltest du sagen, man vereinige sie mit denen des nächsten Termines, so sagt ja der Allbarmherzige:[147]*das zehnte*, entschiedenes und nicht zweifelhaftes. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, man könnte dazu kommen, von den anderen zu nehmen; so lehrt er uns.

Col.b

---

zu zeichnen am Feste aber verboten ist. Die als Zehnt ausgehobenen Tiere werden mit roter Farbe gekennzeichnet. 145. Nach Raschi, R. Aqiba, von den Tosaphoth aber widerlegt. 146. Der letzten Propheten. 147. Lev. 27,32. 148.

AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DIE VERZEHNTUNG? MAN TREIBE SIE IN DIE HÜRDE UND LASSE IHNEN EINE ÖFFNUNG SO KLEIN, DASS NICHT ZWEI GLEICHZEITIG HERAUSKOMMEN KÖNNEN; DANN ZÄHLE MAN EINS, ZWEI, DREI, VIER, FÜNF, SECHS, SIEBEN, ACHT, NEUN, UND WENN DAS ZEHNTE HERAUSKOMMT, ZEICHNE MAN ES MIT ROTER FARBE UND SAGE: DIESES SEI ZEHNT. HAT MAN ES NICHT MIT ROTER FARBE GEZEICHNET, SIE NICHT MIT DEM STABE GEZÄHLT, ODER SIE LIEGEND ODER STEHEND GEZÄHLT, SO SIND SIE VERZEHNTET. WENN MAN HUNDERT HAT UND ZEHN HERAUSHOLT, ODER ZEHN UND EINES HERAUSHOLT, SO IST DIES KEINE VERZEHNTUNG. R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, DIES SEI EINE VERZEHNTUNG. IST EINES VON DEN GEZÄHLTEN ZURÜCK UNTER DIE ANDEREN GESPRUNGEN, SO SIND SIE[148] FREI; WENN EINES VON DEN ZEHNTEN UNTER DIE ANDREN, SO LASSE MAN SIE WEIDEN, BIS SIE EINEN LEIBESFEHLER BEKOMMEN, SODANN DÜRFEN SIE FEHLERBEHAFTET VOM EIGENTÜMER GEGESSEN WERDEN. vii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Auf welche Weise erfolgt die Verzehntung? Man treibe sie in die Hürde und lasse eine Öffnung so klein, daß nicht zwei zusammen herauskommen können. Man lasse ihre Mütter draußen stehen, und wenn sie drinnen sind, blöken sie und kommen zu ihren Müttern heraus. — Man kann sie ja selber herausführen!? — Es heißt:[147] *vorübergeht*, nicht aber vorüberführen. — Man kann ihnen ja Grünkraut vorwerfen, und sie kommen heraus!? R. Hona erwiderte: Hierbei ist das Gekaufte und das Verwaiste[149] berücksichtigt worden.

Die Rabbanan lehrten: *Alles, was unter dem Stabe vorübergeht*, ausgenommen das Totverletzte, das nicht unter dem Stabe[150] vorübergeht. Es ist Gebot, sie mit dem Stabe zu zählen; woher dies von dem Falle, wenn man sie nicht mit dem Stabe gezählt hat, oder wenn man sie liegend oder stehend gezählt hat? Es heißt:[147] *und das zehnte [soll] heilig sein*, in jedem Falle. Ich weiß dies ferner von dem Falle, wenn man es als zehntes bezeichnet hat, woher dies von dem Falle, wenn man es nicht als zehntes bezeichnet hat? Es heißt: *soll heilig sein*, in jedem Falle. Man könnte glauben, auch wenn er hundert hat und zehn herausholt oder zehn hat und eines herausholt, seien sie verzehntet, so heißt es: *das zehnte*, und dieses ist nicht das zehnte. R. Jose b. R. Jehuda sagt, sie seien verzehntet. — Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? — Er ist der Ansicht des Abba Eleázar b. Gomel, denn es wird gelehrt: Abba Eleázar b. Gomel sagte: [151] *Eure Heben sollen euch angerechnet werden*, die Schrift spricht von

---

Auch die sich in der Hürde befinden, weil das durch die Zählung bereits befreite, das man nicht herauskennt, als zehntes herauskommen könnte; dieses ist als Zehnt für die andren untauglich. 149. Dessen Mutter bei der Geburt verendet ist; diese sind nicht zehntpflichtig. 150. Dh. unter den Totverletzten gibt es auch solche. 151. Num. 18,27. 152. Vgl. Bd. VI S. 276 Anm. 187. 153. Die zwei[152] Heben, von der großen Hebe und von der Zehnthebe[153]; wie die große Hebe nach Vermutung[154] und durch Bestimmung[155] entrichtet werden kann, ebenso kann die Zehnthebe nach Vermutung[154] und durch Bestimmung[155] entrichtet werden. Den Zehnten nennt der Allbarmherzige 'Hebe', denn es heißt:[156] *denn den Zehnten, den die Kinder Jisraél dem Herrn abheben, gebe ich den Leviten zum Erbbesitze,* und man vergleiche den Viehzehnten mit dem Getreidezehnten; wie der Getreidezehnt nach Vermutung und durch Bestimmung entrichtet werden kann, ebenso kann der Viehzehnt nach Vermutung und durch Bestimmung entrichtet werden. Fol. 59

Raba sagte: Das Zehnte ist von selbst[157] heilig. Woher entnimmt dies Raba? Wollte man sagen aus folgender Lehre: Ich weiß dies nur von dem Falle, wenn man es als zehntes bezeichnet hat, woher dies, wenn man es nicht als zehntes bezeichnet hat? Es heißt: *das zehnte soll heilig sein,* in jedem Falle. Aber vielleicht nur in dem Falle, wenn man es nicht als zehntes, wohl aber als heilig bezeichnet[158] hat!? — Vielmehr, aus folgender Lehre: Wenn man das neunte als zehntes bezeichnet und beim zehnten, wenn es herauskam, nichts gesagt hat, so darf das neunte fehlerbehaftet gegessen werden, und das zehnte ist Zehnt. — Aber vielleicht ist es da anders, da das zehnte ausgesondert[159] ist. Oder auch, wenn man auf dieses gezeigt hat. — Vielmehr aus folgender Lehre: Wenn man das neunte als zehntes bezeichnet hat und das zehnte in der Hürde verendet ist, so darf das neunte fehlerbehaftet gegessen werden und die andren sind frei. Die andren sind wohl deshalb frei, weil das zehnte heilig ist. — Vielleicht aber sind sie durch die zur Zählung geeigneten[160] frei, denn Raba sagte, die zur Zählung geeigneten machen die andren frei. — Vielmehr, aus folgender Lehre: Wenn man das neunte als zehntes bezeichnet hat und das zehnte in der Hürde geblieben ist, so darf das neunte fehlerbehaftet gegessen werden und das zehnte ist der Zehnt. — Es wird ja aber gelehrt, das neunte sei profan!? — Ein Jünger lehrte vor R. Šešeth, hier sei die Ansicht des R. Šimón b. Jehuda vertreten, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, auch[161] das neunte sei nicht heilig, Col. b

---

der Levite an den Priester zu entrichten hat. [154] Nach Augenmaß; sie braucht nicht gemessen zu werden. [155] Auch wenn man sie nur bestimmt, aber nicht effektiv entrichtet hat, dürfen die Früchte gegessen werden. [156] Num. 18,24. [157] Hat man 9 gezählt, so ist das 10. schon in der Hürde heilig, auch wenn es nicht herausgekommen u. nicht gezählt worden ist. [158] Nur in diesem Falle gilt es als Zehnt. [159] Es ist ja endlich herausgekommen, obgleich man es nicht als solches bezeichnet hat. [160] Die aus der Hürde kommen, sind frei, da in ihr noch andre vorhanden sind, aus denen der Zehnt entnommen werden kann; das zehnte selbst aber ist nur dann heilig, wenn es als solches bezeichnet worden ist. [161] Das 'auch' bezieht sich auf eine andre Lehre, die vom 11. spricht. [162].

es sei denn, daß jenem die Bezeichnung 'zehntes' gänzlich entzogen[162] ist. Und dies ist auch durch einen Schluß zu folgern: wenn das elfte, dem Heiligkeit anhaftet, um selbst dargebracht[163] zu werden, nur dann heilig ist, wenn jenem die Bezeichnung 'zehntes' gänzlich entzogen ist, um wieviel mehr ist es das neunte, dem keine Heiligkeit anhaftet, um selbst dargebracht zu werden, nur dann, wenn jenem die Bezeichnung 'zehntes' gänzlich entzogen ist, sonst aber nicht. Dasselbe aber ergibt: beim elften, dem Heiligkeit anhaftet, um selbst dargebracht zu werden, gilt dies nur dann, wenn jenem die Bezeichnung 'zehntes' gänzlich entzogen ist, sonst aber nicht, beim neunten aber, dem keine Heiligkeit anhaftet, um selbst dargebracht zu werden, gilt dies auch dann, wenn jenem die Bezeichnung 'zehntes' nicht gänzlich entzogen ist. Oder auch: beim elften, wo das zehnte bereits festgestellt ist, gilt dies nur dann, wenn diesem die Bezeichnung 'zehntes' gänzlich entzogen ist, sonst aber nicht, beim neunten aber, wo das zehnte noch nicht festgestellt ist, gilt dies auch dann, wenn diesem die Bezeichnung 'zehntes' nicht gänzlich entzogen ist. Weiter nichts darüber.

Raba sagte: Die zur Zählung geeigneten machen die andren frei. – Woher entnimmt Raba dies? Wollte man sagen, aus folgender Lehre: Ist eines von den gezählten zurück unter die anderen gesprungen, so sind alle frei. Wieso sind die gezählten selber frei? Doch wohl durch die zur Zählung geeigneten. Aber vielleicht von denen, für die der Zehnt bereits entrichtet ist!? – Dies kannst du nicht sagen, denn er lehrt: wenn von den verzehnteten unter die andren. – Vielleicht sind unter 'verzehnteten' die Zehnten selber zu verstehen!? Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt, man lasse sie weiden. Vielmehr, erwiderte Raba, die Schrift sagt: *vorübergeht*, nicht aber, was bereits vorübergegangen ist. Was heißt 'bereits vorübergegangen ist': hat man dafür den Zehnten abgesondert, so braucht es ja nicht gelehrt zu werden, doch wohl, wenn es durch die zur Zählung geeigneten befreit worden ist. Schließe hieraus. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Wenn jemand zehn Lämmer hatte und sie in die Hürde getrieben hat, und nachdem er fünf gezählt hat, eines von ihnen verendet ist, so kann er, wenn eines von den gezählten verendet ist, weiter zählen und zu jenen ergänzen, und wenn eines von den ungezählten verendet ist, so sind die gezählten frei[164] und die ungezählten beim nächsten Termine zu vereinigen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand vierzehn Lämmer hatte und sie in die Hürde getrieben hat, und sechs durch eine Öffnung herausgekommen und vier durch eine andre Öffnung herausgekommen und vier da zurück-

---

Wenn man es beispielsweise als 9. bezeichnet hat. [163] Wird das 11. als 10. bezeichnet, so ist es als Heilsopfer darzubringen. [164] Durch die zur Zählung ge-

geblieben sind, so nehme er, wenn die vier durch die Öffnung der sechs herauskommen, eines[165] von ihnen, und die übrigen sind beim nächsten Termine zu vereinigen, wenn aber nicht, so sind die sechs frei, und diese und jene vier zum nächsten Termine zu vereinigen. Sind vier durch eine und sechs durch eine andre Öffnung herausgekommen und vier da zurückgeblieben, so nehme er, wenn die vier durch die Öffnung der sechs herauskommen, eines von ihnen und die übrigen sind[166] frei, wenn aber nicht, so sind die vier und die sechs frei und die andren vier beim nächsten Termine zu vereinigen. Sind vier durch eine Öffnung und vier durch eine andre Öffnung herausgekommen und sechs da zurückgeblieben, so nehme er, wenn die sechs durch eine Tür herauskommen, eines von ihnen und die übrigen sind frei, wenn aber nicht, so sind [diese und jene] vier frei und sechs beim nächsten Termine zu vereinigen. – Er lehrt uns damit, daß die zur Zählung geeigneten die andren frei machen, und dies sagte ja Raba bereits einmal!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von entschieden zur Zählung geeigneten, nicht aber bei einem Zweifel, ob mit diesen oder mit jenen zur Zählung geeignet, so lehrt er uns.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand fünfzehn Lämmer hat, so sage er nicht, er wolle zehn aussuchen und in die Hürde treiben, dann eines von ihnen [als Zehnten] holen, damit die übrigen frei seien, vielmehr treibe er sie alle in die Hürde, lasse zehn herauskommen und hole eines von ihnen, und die übrigen sind beim nächsten Termine zu vereinigen. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand fünfzehn Lämmer hat, so sage er nicht, er wolle zehn aussuchen und eines von ihnen [als Zehnten] holen, damit die übrigen frei seien, vielmehr treibe er sie alle in die Hürde, lasse zehn herauskommen und hole eines von ihnen, und die übrigen sind beim nächsten Termine zu vereinigen. – Es wird ja aber gelehrt, [hat jemand] neunzehn Lämmer, so sage er nicht, er wolle zehn aussuchen, und eines von ihnen [als Zehnten] holen, damit die übrigen frei seien, vielmehr treibe er sie alle in die Hürde, lasse zehn herauskommen und hole eines von ihnen, und die übrigen[167] sind frei? R. Hona b. Seḥora erklärte vor Raba beim Festvortrage: Hier wird von einer Hürde gesprochen, die zwei Türen hat, und neun durch die eine Tür und neun durch die andre Tür herausgekommen sind, sodaß das eine mit diesen und mit jenen [mitgezählt] werden kann. – Sollte er ihm doch erwidert haben: wenn er neun gezählt, und als das zehnte herauskam, er wiederum mit ‘eins’ begonnen[168] hat!? – Er ist der Ansicht, das zehnte ist von selbst[169] hei-

Fol. 60

---

eigneten. 165. Als Zehnt. 166. Da zuerst 10 zurückgeblieben waren. 167. Er darf nur die schlechtesten nicht heraussuchen. 168. Auch die ersten 9 sind frei, weil in der Hürde noch andre zum Mitzählen geeignete vorhanden waren. 169. Auch wenn man es nicht als solches bezeichnet hat; es blieben somit 9 zurück.

lig. – Sollte er ihm doch erwidert haben, wenn er sie paarweise gezählt[170] hat!? – Er ist der Ansicht, das zehnte sei nach der Zahl der Viehstücke[171] heilig. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Glücklich zu preisen ist die Mutter des R. Hona b. Seḥora, der beim Festvortrage diese Lehre auf Grund seiner Lehre[172] erklärte.

viii Kommen zwei zusammen heraus, so zähle man sie zwei; zählt man sie als eines[173], so sind das neunte und das zehnte verdorben. Hat man das neunte als zehntes, das zehnte als neuntes und das elfte als zehntes bezeichnet, so sind alle drei heilig; das neunte ist fehlerbehaftet zu essen, das zehnte ist Zehnt und das elfte ist als Heilsopfer darzubringen, und es bewirkt Umtausch[174] – so R. Meír. R. Jehuda sprach: Kann denn Eingetauschtes[175] Umtausch bewirken!? Man erwiderte im Namen R. Meírs: Wäre es Eingetauschtes, so würde es nicht dargebracht werden können. Hat man das neunte als zehntes, das zehnte als zehntes und das elfte als zehntes bezeichnet, so ist das elfte nicht heilig. Die Regel hierbei ist: ist dem zehnten die Bezeichnung 'Zehntes' nicht entzogen, so ist das elfte nicht heilig.

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Hat man sie paarweise gezählt oder zu Hunderten, so ist das zehnte der Zählung heilig. – Was heißt der Zählung? R. Mari erklärte, es sei nach seiner Zählung[176] heilig; R. Kahana erklärte, es sei nach der Viehzählung[177] heilig. – Wir haben gelernt: Kommen zwei zusammen heraus, so zähle man sie zwei; zählt man sie als eines, so sind das neunte und das zehnte verdorben. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es sei nach seiner Zählung heilig, daß das neunte und das zehnte verdorben sind, denn er nannte das zehnte 'neuntes' und das elfte 'zehntes', nach demjenigen aber, welcher sagt, es sei nach der Viehzählung heilig, nannte er ja[178] das neunte 'neuntes' und das zehnte 'zehntes'!? – R. Joḥanan kann dir erwidern: ich spreche von dem Falle, wenn es seine Absicht war, Paare herauskommen zu lassen, nicht aber, wenn sie selber so herausgekommen sind. – Komm und höre: Hat man sie rückwärts gezählt, so ist das zehnte der Zählung heilig. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, es sei nach der Viehzählung heilig, nach demjenigen aber, welcher sagt, es sei nach seiner Zählung heilig, nannte er ja das zehnte ‘erstes’!? Raba erwiderte: Weil dies bei der persischen Zählung vorkommt, in der ‘zehn’ eins heißt[179].

---

[170] Je 2 zusammen, u. beim 9. Paare nur eines herauskam; dieses ist 10. für je 9. Das W. בגורן ist, wie aus Handschriften zu ersehen ist, aus בגון entstanden. [171] Beim 5. Paare ist das 10. heilig, sodaß nur 9 zurückbleiben. [172] Des Raba; seine Erklärung beruht auf der Lehre R.s, die zur Zählung geeigneten befreien vom Viehzehnten. [173] Und fortfahrend das 3. mit 'zwei'. Dies ist der klare Sinn der Mišna gegen die anders lautenden Erklärungen. Die Wiederholung des W.es שנים fehlt in der Erstausgabe der Mišna separata u. der ed. Lowe, sowie in Handschriften; wahrscheinl. auf Mißverständnis beruhende Einschiebung. [174] Es überträgt Heiligkeit auf das Vieh, worauf es umgetauscht wird. [175] Das 11. ist nur Eingetauschtes des 10. [176] Das 10. Paar, bzw. die letzten 10 des Hunderts. [177] Jedes 10. Stück ist heilig, ohne Rücksicht auf seine Zählung. [178] Dh. seine Nennung ist bedeutungslos u. man richte sich nach der wirklichen

Col.b HAT MAN DAS NEUNTE ALS ZEHNTES, DAS ZEHNTE ALS NEUNTES UND DAS ELFTE ALS ZEHNTES BEZEICHNET. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn man das neunte als zehntes, das zehnte als neuntes und das elfte als zehntes bezeichnet hat, alle drei heilig sind? Es heißt:[180]*alles zehnte vom Rinde und vom Kleinvieh, alles, was unter dem Stabe vorübergeht, das zehnte soll heilig sein.* Man könnte glauben, auch das achte und das zwölfte seien einzuschließen, so ist zu erwidern: dieses ist heilig und das dafür fehlerhaft [gezählte] ist heilig, wie bei diesem selbst das nächste[181] heilig ist, ebenso ist beim fehlerhaft [gezählten] das nächste heilig. — Es wird ja aber gelehrt: wie dieses einzig ist, ebenso auch das fehlerhaft [gezählte] einzig[182]!? — Ein Jünger lehrte vor R. Joḥanan, hier ist R. Eleázar b. R. Šimón vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Šimón sagte, das elfte ist nur dann heilig, wenn man beim neunten geschwiegen und das zehnte als neuntes und das elfte als zehntes bezeichnet hat. — Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, das irrtümlich als Zehnt bezeichnete gilt als Eingetauschtes[183], und er ist der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, man könne nicht eintauschen und abermals eintauschen[184].

Raba sagte: Wenn beim neunten zwei herausgekommen sind, und er sie als neuntes bezeichnet hat, so sind Zehnt und Profanes mit einander vermischt, denn das zehnte ist von selbst heilig und das neunte bezeichnete er als neuntes; hat er sie als zehntes bezeichnet, so sind das zehnte und das neunte mit einander vermischt, denn er bezeichnete beide als zehntes. Wenn beim zehnten zwei herausgekommen sind und er sie als zehntes bezeichnet hat, so sind das zehnte und das elfte mit einander vermischt; hat er sie als elftes bezeichnet, so sind Zehnt und Profanes mit einander vermischt. — Wozu ist dies weiter nötig, es ist ja dasselbe!? — Folgendes lehrt er uns: wenn gleichzeitig, sind beide heilig, obgleich ihm die Bezeichnung ‘zehntes’ nicht gänzlich entzogen ist.

R. Kahana saß und trug diese Lehre vor, da sprach R. Aši zu R. Kahana: Diesem ist ja die Bezeichnung ‘zehntes’ nicht entzogen worden, und wir haben gelernt: die Regel hierbei sei, solange ihm die Bezeichnung ‘zehntes’ nicht entzogen worden ist, sei das elfte nicht heilig!? — Dies nur, wenn nacheinander, wenn aber gleichzeitig, sind beide heilig. — Der

---

Zahl. [179] Bei der wahrscheinl. das Zehnt mit eins bezeichnet wird. [180] Lev. 27,32. [181] Dh. dieses selbst, das sich am nächsten ist. [182] Nur eines ist heilig. [183] Auf ein Opfer, das dessen Heiligkeit annimmt. [184] Ein 2. Umtausch

Fall, wenn nacheinander, wird ja ausdrücklich gelehrt: wenn er das neunte als zehntes, das zehnte als zehntes und das elfte als zehntes bezeichnet hat, so ist das elfte nicht heilig, und die Regel schließt wohl den Fall ein, wenn es gleichzeitig erfolgt ist!? – Nein, sie schließt den Fall ein, wenn das zehnte herausgekommen ist und er nichts gesagt hat, so daß ihm die Bezeichnung 'zehntes' nicht entzogen worden ist. Es wird ja auch gelehrt, wenn beim zehnten zwei herausgekommen sind, eines nicht früher als das andre, und er sie als zehntes bezeichnet hat, seien das zehnte und das elfte miteinander vermischt, und wenn man nicht so erklären wollte, [wäre ja einzuwenden:] ihm ist ja die Bezeichnung 'zehntes' nicht entzogen worden!? Wahrscheinlich sagen wir, wenn gleichzeitig, seien beide heilig. – Wenn nur dies, so beweist dies nichts, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn eines den Kopf zuerst herausgesteckt und er es als elftes bezeichnet hatte, dann aber beide vermischt worden und zusammen herausgekommen sind und er sie als zehntes bezeichnet hat; ihm ist ja die Bezeichnung 'zehntes' entzogen worden. – Er lehrt ja 'nicht früher'!? – Unter 'nicht früher' ist zu verstehen: wenn sie wieder vermischt worden sind. – Also nicht nach Rabbi, denn wenn nach Rabbi, so sagt er ja, die Zählung des elften sei keine Entziehung[185]? – Du kannst auch sagen, nach Rabbi, denn Rabbi sagt es nur von dem Falle, wenn man viel Vieh[186] hat, denn wir sagen, er habe 'ein[187] Zehnt' verstanden, hierbei aber gilt dies von dem Falle, wenn er nicht viel Vieh hat. – Was ist dies für eine Lehre Rabbis? – Es wird gelehrt: Hat er das zehnte als elftes und das elfte als zehntes bezeichnet, so ist das elfte nicht heilig – so Rabbi. R. Jose b. R. Jehuda sagt, das elfte sei heilig. Rabbi sagte eine Regel: Solange jenem die Bezeichnung 'zehntes' nicht entzogen ist, ist das elfte nicht heilig. Raba erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er viel Vieh hat, denn wir sagen, er habe 'ein Zehnt' verstanden.

Sind beim zehnten zwei herausgekommen, so lasse man sie, wie Eines lehrt, weiden[188], ein Andres lehrt, sie seien darzubringen, und ein Drittes lehrt, man lasse sie verenden. Das ist aber kein Widerspruch. Die Lehre, daß man sie weiden lasse, gilt nach den Rabbanan, welche sagen, man bringe kein Heiliges in den Untauglichenraum[189]; die Lehre, daß sie darzubringen seien, gilt nach R. Šimón, welcher sagt, man bringe Heiliges Fol. 61 in den Untauglichenraum; und die Lehre, daß man sie verenden lasse,

---

ist wirkungslos; cf. Tem. Fol. 9a. 185. Der Eigenschaft des Zehnten. 186. Sodaß mehrere Tiere als Zehnt zu entrichten sind. 187. Hebräisch heißt die Zahl elf 'einzehn' (wie im Deutschen von dreizehn ab), sodaß man bei der Bezeichnung 'einzehn' ein Zehn verstanden haben kann, da noch mehrere folgen. 188. Bis sie einen Leibesfehler bekommen u. erlaubt werden. 189. Dh. man vermeide die Möglichkeit es untauglich werden zu lassen; Opferfleisch darf nur innerhalb gilt nach R. Jehuda, welcher sagt, das irrtümlich als Zehnt bezeichnete gelte als Eingetauschtes, und R. Jehuda ist der Ansicht, das Eingetauschte des Zehnten lasse man verenden. – Ist R. Jehuda denn der Ansicht, man lasse das Eingetauschte des Zehnten verenden, wir haben ja gelernt: Man erwiderte im Namen R. Meírs: Wäre es Eingetauschtes, so würde es nicht dargebracht werden können. Demnach ist R. Jehuda der Ansicht, es sei darzubringen. Wolltest du erwidern: R. Meír sage es nach seiner Ansicht, so wird ja gelehrt: ein Unterschied zwischen dem elften und dem Heilsopfer bestehe nur darin, indem dieses Heiligkeit zur Darbringung überträgt und jenes keine Heiligkeit zur Darbringung überträgt – so R. Jehuda. Heiligkeit zur Darbringung überträgt es nicht, wohl aber ist es selber darzubringen. Ferner wird gelehrt:[190]*Wenn vom Rinde*, dies schließt das elfte als Heilsopfer ein. Man könnte glauben, auch das neunte sei einzuschließen, so ist zu erwidern: überträgt das Heilige die Heiligkeit vorangehend oder folgend? Doch wohl folgend. Eine anonyme Lehre im Siphra ist ja von R. Jehuda, und eine solche lehrt: *vom Rinde*, dies schließt das elfte als Heilsopfer ein!? – Vielmehr, R. Šimón b. R. Abba erklärte es vor R. Joḥanan, dies gelte vom Zehnten in der Jetztzeit, und zwar wegen eines Verstoßes[191]. – Wieso demnach zwei[192], dies sollte doch auch von einem gelten!? Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von einem, da kein [großer] Schaden vorliegt, zwei aber, wobei der Schaden groß ist, [könnte man glauben,] halte man bis sie einen Leibesfehler bekommen und verzehre sie, so lehrt er uns.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand zu seinem Vertreter gesagt hat, daß er gehe und für ihn den Zehnten entrichte, so ist, wie R. Papi im Namen Rabas sagt, wenn dieser das neunte als zehntes bezeichnet hat, dieses heilig, und wenn das elfte als zehntes, dieses nicht heilig. R. Papa aber sagt, auch wenn er das neunte als zehntes bezeichnet hat, sei es nicht heilig, denn er kann zu ihm sagen: ich habe dich zur Nutzbringung beauftragt und nicht zur Schädigung. – Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre: Wenn jemand zu seinem Vertreter gesagt hat, daß er gehe und für ihn die Hebe absondere, so hebe er sie nach dem Wunsche des Hausherrn[193]ab, und wenn er den Wunsch des Hausherrn nicht kennt, so entrichte er sie eines von fünfzig vom Mittelmäßigen; hat er zehn weniger oder zehn[194]mehr abgehoben, so ist seine Abhebung gültig!? – Ich will dir sagen, da kann er, da mancher mit scheelem Auge und mancher mit

---

einer bestimmten Frist gegessen werden u. ist nachher untauglich. [190] Lev. 3,1. [191] Man könnte es zur Schur u. zur Arbeit verwenden od. fehlerfrei schlachten. [192] Die gleichzeitig herauskommen. [193] Hierfür ist kein Quantum festgesetzt. [194] Dh. eines von 60 od. 40. [195] Er hat nicht gegen den Auftrag gehandelt.

gönnendem Auge die Hebe entrichtet, sagen, er habe ihn auf soviel eingeschätzt[195], hierbei aber liegt ein Irrtum vor, und jener kann zu ihm sagen: du solltest dich nicht irren.

V.

מסכת ערכין

DER TRAKTAT ÁRAKHIN

Vom Schätzgelübde

ERSTER ABSCHNITT

Jeder kann schätzen[1] und geschätzt werden, [seinen Geldwert][1] I,1 geloben und gelobt werden, Priester, Leviten, Jisraéliten, Weiber und Sklaven. Der Geschlechtslose und der Zwitter können geloben, gelobt werden und schätzen, aber nicht geschätzt werden, denn geschätzt werden kann nur, wer entschieden Mann oder Weib ist. Der Taube, der Blöde und der Minderjährige können gelobt und geschätzt werden, nicht aber geloben und schätzen, weil sie keinen Verstand haben.

GEMARA. Jeder kann schätzen. Was schließt dies ein? – Dies schließt den Jüngling nahe dem Mannesalter ein. – Was schließt dies beim Geschätztwerden ein? – Dies schließt Widerwärtige und Grindige ein. Man könnte glauben, es heißt ja:[2]*Gelübde nach deiner Schätzung*, wer einen Geldwert hat, sei beim Schätzgelübde einbegriffen, und wer keinen Geldwert hat, sei beim Schätzgelübde nicht einbegriffen, so lehrt er uns, daß [das Wort] [2]*Seelen* jeden einbegreife. – Was schließt dies beim Geloben ein? – Nötig ist dies wegen des Gelobtwerdens. – Was schließt dies beim Gelobtwerden ein: wenn etwa den Geschlechtslosen und Zwitter, so lehrt er ja von diesen ausdrücklich, wenn den Tauben, Blöden und Minderjährigen, so lehrt er es ja auch von diesen ausdrücklich, wenn den unter einem Monat alten, so lehrt er es ja auch von diesem[3] ausdrücklich, und wenn Nichtjuden, so lehrt er es ja auch von diesen[4] ausdrücklich!? – Tatsächlich schließt dies den unter einem Monat alten ein, denn zuerst lehrt er es [allgemein] und nachher nennt er sie. – Was schließen [die Worte] 'jeder kann stützen'[5] ein? – Diese schließen den Erben ein, gegen die Ansicht R. Jehudas[6]. – Was schließen [die Worte] 'jeder kann umtauschen'[7] ein? – Diese schließen den Erben ein, gegen die Ansicht R. Jehudas. Es wird nämlich gelehrt: Der Erbe kann stützen, der Erbe kann umtauschen. R. Jehuda sagt, der Erbe könne nicht stützen, der Erbe könne nicht umtauschen. – Was ist der Grund R. Jehudas? – [8]*Sein Opfer,* nicht aber das Opfer seines Vaters, und er folgert hinsichtlich des Beginnes der Heiligung von der Beendigung der Heiligung[9]; wie bei Beendigung der Heiligung der Erbe nicht stützen kann, ebenso kann bei Beginn der Heiligung der Erbe nicht umtauschen. – Und die Rabbanan!? – [10]*Umtauschen wird er umtauschen,* dies schließt den Erben ein, und wir folgern hinsichtlich der Beendigung der Heiligung vom Beginne der Heiligung, wie beim Beginne der Heiligung der Erbe umtauschen kann, ebenso kann bei Beendigung der Heiligung der Erbe stützen. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *sein Opfer?* – Dies deuten sie: *sein Opfer,* nicht aber das Opfer eines Nichtjuden; *sein Opfer,* nicht aber das Opfer seines Nächsten; *sein Opfer,* dies schließt alle Beteiligten hinsichtlich des Stützens[11] ein. – Und R. Jehuda? – Er hält nichts von der Einschließung aller Col.b Beteiligten hinsichtlich des Stützens. Oder aber, er hält wohl davon, nur folgert er hinsichtlich eines Nichtjuden und hinsichtlich seines Nächsten aus einem Schriftworte, somit bleiben zwei [12]zurück, von denen eines deutet: *sein Opfer,* nicht aber das Opfer seines Vaters, und eines alle Beteiligten hinsichtlich des Stützens einschließt. – Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte:] *umtauschen wird er umtauschen!?* – Diese verwendet er zur Einschließung des Weibes. Es wird nämlich gelehrt: Da die ganze Schriftstelle in männlicher Fassung gehalten ist, wo finden wir [einen Anhalt] auch das Weib einzuschließen? Es heißt: *umtauschen wird er umtauschen.* – Und die Rabbanan!? – [Es heißt:] *wenn [umtauschen].* – Und R. Jehuda!? – Er verwendet das *wenn* nicht zur Schriftforschung.

---

[1] Unter 'schätzen' ist in diesem Traktate die Spende seiner 'Einschätzung' für die Tempelkasse zu verstehen, wobei der Wert sich nach dem Alter richtet u. Lev. 27,2ff. festgelegt ist, unterschieden vom Gelübde seines Geldwertes, wobei die Person wie ein Sklave nach der Leistungsfähigkeit geschätzt wird. [2] Lev. 27,2. [3] Weit. Fol. 5a. [4] Weit. Fol. 5b. [5] Die Hände auf den Kopf des darzubringenden Opfers; cf. Lev. 1,4 uö. [6] Ein Erbe könne das Opfer seiner Vaters nicht darbringen. [7] Ein Opfertier auf ein andres. [8] Lev. 1,3. [9] Die Heiligung des

«Jeder ist zur Festhütte verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt einen Minderjährigen ein, der seiner Mutter nicht mehr benötigt. Wir haben nämlich gelernt: Ein Minderjähriger, der seiner Mutter nicht mehr benötigt, ist zur Festhütte verpflichtet. – «Jeder ist zum Feststrauße verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt einen Minderjährigen ein, der [den Feststrauß] zu schütteln versteht. Wir haben nämlich gelernt: Ein Minderjähriger, der [den Feststrauß] zu schütteln versteht, ist zum Feststrauße verpflichtet. «Jeder ist zu den Çiçith verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt einen Minderjährigen ein, der sich in die Çiçith zu hüllen versteht. Es wird nämlich gelehrt: Ein Minderjähriger, der sich in die Çiçith zu hüllen versteht, ist zu den

---

Tieres zum Opfer beginnt mit dem Umtausche u. endet mit dem Stützen der Hände auf dessen Kopf zur Opferung. [10] Lev. 27,10. [11] Bringen mehrere Personen gemeinsam ein Opfer dar, so müssen alle die Hände auf den Kopf des Opfers stützen. [12] Einschränkungen 'sein Opfer'. [13] Im Tempel zu Jerušalem an den

Çiçith verpflichtet. – «Jeder ist zu den Tephillin verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt einen Minderjährigen ein, der die Tephillin zu verwahren versteht. Es wird nämlich gelehrt: Einem Minderjährigen, der die Tephillin zu verwahren versteht, kaufe der Vater Tephillin. – «Jeder ist zum Erscheinen[13]verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt den Halbsklaven ein. Nach Rabina aber, welcher sagt, der Halbsklave sei vom Erscheinen befreit, schließt dies den ein, der am ersten Tage lahm war und am zweiten Tage normal wurde. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, sie alle[14]seien ein Ersatz für einander, was aber schließt dies nach demjenigen ein, welcher sagt, sie seien alle ein Ersatz für den ersten!? – Dies schließt den auf einem Auge Blinden ein, gegen die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Johanan b. Dahabaj sagte im Namen R. Jehudas: Der Blinde auf einem Auge ist vom Erscheinen frei, denn es heißt[15]'sehen' und 'gesehen[16]werden'; wie er[17]sehen kommt, so muß man auch erscheinen: wie sehen mit beiden Augen, ebenso erscheinen mit beiden Augen. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich schließt dies den Halbsklaven ein, wenn du aber einen Einwand erhebst nach der Ansicht Rabinas, so ist dies kein Einwand, denn das eine gilt nach der ersten Fassung der Lehre und das andre nach der letzten Fassung der Lehre. Wir haben nämlich gelernt: Der Halbsklave diene einen Tag seinem Herrn und einen Tag sich selber – so die Schule Hillels. Die Schule Šammajs sprach zu ihnen: Ihr habt allerdings eine Vorsorge für seinen Herrn getroffen, ihr habt aber keine Vorsorge getroffen für ihn: er kann keine Sklavin heiraten und er kann keine Freie heiraten, und wollte er [die Heirat] ganz unterlassen, so ist ja die Welt zur Fortpflanzung erschaffen worden, wie es heißt:[18]*nicht zur Einöde hat er sie geschaffen, zum Wohnen vielmehr gebildet.* Als vorsorgende Institution zwinge man vielmehr seinen Herrn, ihn zum Freien zu machen, und dieser schreibe ihm einen Schuldschein über die Hälfte seines Wertes. Da trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

«Jeder ist zum Posaunenblasen[19]verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt einen Minderjährigen ein, der zur Angewöhnung herangewachsen ist. Wir haben nämlich gelernt: Man hindere Kinder nicht, wenn

---

3 Festen des Jahres; vgl. Ex. 23,17.

[14] Die einzelnen Tage des Festes; wer am 1. Tage zur Darbringung nicht verpflichtet od. verhindert war, ist am 2. verpflichtet, wer am 2. verhindert war, am 3. verpflichtet usw. Demnach ist der während des Festes Genesende dazu verpflichtet; nach der anderen Ansicht ist, wer am 1. Tage nicht verpflichtet od. verhindert war, überhaupt nicht mehr verpflichtet.

[15] Ex. 23,17.

[16] Das vokallose יראה kann aktiv (sehen) u. passiv (gesehen werden, erscheinen) gelesen werden.

[17] Das Pronomen wird von den Kommentaren auf Gott bezogen, der mit beiden Augen die Besucher sehen kommt.

[18] Jes. 45,18.

[19] Am Neujahrsfeste, cf. Lev. 23,24 u. Num. 29,1.

[20] Am Purim-

sie am Feste blasen. — «Jeder ist zum Lesen der Esterrolle[20] verpflichtet. Fol.3 Jeder ist zum Vorlesen der Esterrolle zulässig.» Was schließt dies ein? — Dies schließt Weiber ein, nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, Weiber seien zum Lesen der Esterrolle verpflichtet, denn auch sie waren bei diesem Wunder einbegriffen. «Jeder ist zum gemeinsamen Tischsegen[21] verpflichtet.» Was schließt dies ein? — Dies schließt Weiber und Sklaven ein, denn es wird gelehrt: Weiber schließen sich zum Tischsegen besonders zusammen und Sklaven schließen sich besonders zusammen. — «Jeder wird zum gemeinsamen Tischsegen angeschlossen.» Was schließt dies ein? — Dies schließt einen Minderjährigen ein, der versteht, wen man preist. R. Naḥman sagte nämlich: Versteht er, wen man preist, so wird er zum gemeinsamen Tischsegen mitgerechnet. — «Jeder ist durch den Fluß verunreinigend.» Was schließt dies ein? — Dies schließt ein eintägiges Kind ein. Es wird nämlich gelehrt:[22]*Mann,* wozu heißt es *jeder*[23]*Mann?* Dies schließt ein eintägiges Kind ein, daß es nämlich durch Fluß verunreinigend ist — so R. Jehuda. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, dies sei nicht nötig; es heißt:[24]*den Flußbehafteten, ob Mann oder Weib; ob Mann,* was nur Mann ist, ob Kind oder Erwachsener; *oder Weib,* was nur Weib ist, ob Kind oder Erwachsene. — Wozu heißt es demnach *jeder Mann?* — Die Tora gebraucht die übliche Redewendung der Menschen[25]. — «Jeder ist verunreinigungsfähig durch einen Leichenunreinen.» Was schließt dies ein? — Dies schließt ein Kind ein; man könnte glauben, [es heißt:][26]*ein Mann, der sich verunreinigt und sich nicht reinigt,* nur ein Mann und nicht ein Kind, so heißt es:[27]*und für die Seelen, die da waren.* — Was schließt demnach [das Wort] *Mann* aus? — Dies schließt einen Minderjährigen von der Ausrottung[28] aus. — «Jeder verunreinigt durch Aussatz.» Was schließt dies ein? — Dies schließt einen Minderjährigen ein. Man könnte glauben, es heißt:[29]*ein aussätziger Mann,* nur ein Mann und kein Minderjähriger, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? —[30]*Wenn einem Menschen an der Haut seines Fleisches,* wer es auch ist. — Wieso heißt es demnach *Mann!?* — Wegen der folgenden Lehre: *Mann,* ich weiß dies nur von einem Manne, woher dies von einem Weibe? Wenn es heißt:[31]*und*[32]*der Aussätzige,* so sind es zwei, und da demnach [das Wort] *Mann* nicht nötig ist, so beziehe man es auf das

---

feste; cf. Meg. Fol. 2a. [21] Wörtl. Vorbereitung, eigentl. Zusammenschluß; wenn 3 od. mehr Personen gemeinsam gespeist haben, so müssen sie sich zusammenschließen u. den Tischsegen gemeinsam sprechen; cf. Ber. Fol. 49b. [22] Lev. 15,2. [23] Hebräisch durch die Wiederholung des W.es 'Mann' ausgedrückt. [24] Lev. 15,33. [25] Das W. 'jeder' gehört zur Satzkonstruktion. [26] Num. 19,20. [27] Ib. V. 18. [28] Wegen Verunreinigung des Tempels, wovon die Schrift spricht. [29] Lev. 13,44. [30] Ib. V. 2. [31] Ib. V. 45. [32] Nach der Konstruktion eine folgende:[33]der Mann entblöße [das Haar] und zerreiße [die Kleider], nicht aber entblöße und zerreiße das Weib. – «Jeder besichtige die Aussatzmale; jeder ist zulässig, die Aussatzmale zu besichtigen.» Was schließt dies ein? – Dies schließt den ein, der in diesen und in ihren Namen nicht kundig ist. – Der Meister sagte ja aber, wer in diesen und in ihren Namen nicht kundig ist, dürfe die Aussatzmale nicht besichtigen!? Rabina erwiderte: Das ist kein Einwand; eines wenn man ihm erklärt, und er es versteht, und eines, wenn man ihm erklärt, und er es nicht versteht. – «Jeder ist zur Heiligung[34]zulässig.» Was schließt dies ein? – Nach R. Jehuda schließt dies einen Minderjährigen ein und nach den Rabbanan schließt dies ein Weib ein. Wir haben nämlich gelernt: Jeder ist zur Heiligung zulässig, ausgenommen der Taube, der Blöde und der Minderjährige; nach R. Jehuda ist der Minderjährige zulässig, ein Weib aber und ein Zwitter unzulässig. – «Jeder ist zum Besprengen[35]zulässig.» Was schließt dies ein? – Dies schließt einen Unbeschnittenen ein. Dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte, wenn ein Unbeschnittener besprengt hat, sei die Besprengung gültig. – «Jeder darf schlachten.» Was schließt dies ein? – Einmal[36] schließt dies einen Samaritaner ein, und einmal schließt dies einen abtrünnigen Jisraéliten ein. – «Jeder kann zwingen, [mit ihm] nach dem Jisraéllande[37]zu ziehen.» Was schließt dies ein? – Dies schließt Sklaven[38] ein. – Was schließt dies nach demjenigen ein, der Sklaven ausdrücklich Col.b in der Mišna[39]lehrt? – Dies schließt [den Umzug] aus einer schönen Wohnung nach einer schlechten Wohnung[40]ein. – «Niemand kann fortzuziehen[41]zwingen.» Dies schließt einen Sklaven ein, der aus dem Auslande nach dem Jisraéllande entflohen ist. – «Jeder kann zwingen, [mit ihm] nach Jerušalem zu ziehen.» Was schließt dies ein? – Dies schließt [den Umzug] aus einer schönen Wohnung nach einer schlechten Wohnung[42] ein. – «Niemand kann fortzuziehen zwingen.» Was schließt dies ein? – Dies schließt [den Umzug] aus einer schlechten Wohnung nach einer schönen Wohnung[42]ein.

«Jeder ist zur Festhütte[43]verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.»

Hinzufügung zum vorangehend genannten Aussätzigen. [33] Weiter spricht die Schrift nicht von der Unreinheit, sondern vom Zerreißen der Kleider u. dem Entblößen des Haares. [34] Des Entsündigungswassers; cf. Num. 19,9. [35] Des unreinen mit dem Entsündigungswasser. [36] Dieser Passus kommt im Abschnitte über das Schlachten zweimal vor; cf. Hul. Fol. 2a et Fol. 15b. [37] Der Ehemann muß sich der Frau fügen od. in die Scheidung willigen. [38] Widrigenfalls der Herr ihn freilassen muß. Nach anderer Erkl., wenn der Herr ihn verkaufen will, muß er ihn auf Wunsch nach dem Jisraéllande verkaufen. [39] Vgl. Bd. V S. 356 Anm. 165. [40] Aus dem Auslande nach dem Jisraéllande, die Frau muß sich fügen. [41] Aus dem Jisraéllande nach dem Auslande. [42] Cf. Anm. 40 mut. mut. [43] Wiederholung der vorangehenden Einwürfe, jed. gegen die Speziali-

Selbstverständlich, wenn diese nicht verpflichtet sein sollten, wer denn sollte verpflichtet sein!? – Dies ist wegen der Priester nötig; da es heißt: [44]*in Hütten sollt ihr weilen,* und der Meister hierzu sagte: das Weilen müsse dem Wohnen gleichen, wie in der Wohnung Mann und Weib zusammen, ebenso in der Hütte Mann und Weib zusammen, so könnte man glauben, Priester seien, da sie den Dienst zu verrichten[45]haben, nicht verpflichtet, so lehrt er uns, daß sie, wenn sie auch zur Dienstzeit frei sind, außerhalb der Dienstzeit verpflichtet sind. Wie dies auch bei Reisenden der Fall ist, denn der Meister sagte, Tagreisende seien am Tage von der Festhütte frei und nachts dazu verpflichtet.

«Jeder ist zu den Çiçith verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? – Dies ist wegen der Priester nötig; da es heißt: [46]*du sollst nicht Mischgewebe anlegen, mache dir Quastenschnüre,* so könnte man glauben, wer Mischgewebe nicht anlegen darf, sei zum Gebote der Çiçith verpflichtet, Priester aber, denen Mischgewebe erlaubt[47] ist, seien dazu nicht verpflichtet, so lehrt er uns, daß es ihnen allerdings zur Dienstzeit erlaubt ist, außerhalb der Dienstzeit aber verboten. – «Jeder ist zu den Tephillin verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? – Dies ist wegen der Priester nötig; da es heißt:[48]*du sollst sie zum Zeichen an deine Hand binden, und sie sollen zum Stirnbande zwischen deinen Augen sein,* so könnte man glauben, dem die der Hand geboten ist, dem ist auch die des Kopfes geboten, Priester aber, denen die der Hand nicht geboten ist, denn es heißt:[49]*soll er über seinen Leib ziehen,* nichts darf zwischen [den Kleidern] und seinem Leibe trennen, seien auch zu der des Kopfes nicht verpflichtet, so lehrt er uns, daß sie voneinander nicht abhängig sind. Wie wir gelernt haben: Die des Kopfes ist nicht von der der Hand abhängig, und die der Hand ist nicht von der des Kopfes abhängig. – Die der der Hand[50]wohl deshalb, weil es heißt: *soll er über seinen Leib ziehen,* und auch vom Kopfe heißt es ja:[51]*du sollst ihm den Turban aufs Haupt setzen!?* – Es wird gelehrt: Zwischen dem Stirnblatte[52]und dem Turban war sein Haar zu sehen, wo er die Tephillin anlegte.

«Jeder ist zum Posaunenblasen verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich? – Dies ist wegen der Priester nötig; da es heißt:[53]*ein Tag des Lärmblasens soll er euch sein,* so könnte man glauben, dem das Blasen des einen Tages geboten ist, sei dazu verpflichtet, Priester aber, denen das Blasen das ganze Jahr geboten ist, wie es

---

sierung. [44] Lev. 23,42. [45] Und sich von ihren Frauen zurückziehen. [46] Dt. 22,11. [47] Manche der Dienstgewänder waren aus Wolle u. Flachs gefertigt. [48] Dt. 6,8. [49] Lev. 6,3. [50] Sc. ist ihnen nicht geboten. [51] Ex. 29,6. [52] Cf. Ex. 28,36. [53] Num. 29,1. [54] Ib. 10,10. [55] Der Versöhnungstag im Jobelheißt:[54]*ihr sollt bei euren Brandopfern mit Trompeten blasen,* seien dazu nicht verpflichtet. – Ist es denn gleich: da sind es Trompeten, hierbei aber ist es ein Blashorn!? – Dies ist nötig; da wir gelernt haben, der Jobeltag[55]gleiche dem Neujahrsfeste hinsichtlich des Lärmblasens und der Segenssprüche, so könnte man glauben, wer dem Gebote des Jobels unterworfen ist, sei zum Gebote des Neujahres verpflichtet, und wer dem Gebote des Jobels nicht unterworfen ist, sei auch dem Gebote des Neujahres nicht unterworfen, somit seien Priester, die dem Gebote des Jobels nicht unterworfen sind, denn wir haben gelernt, Priester und Leviten dürfen immer[56]verkaufen, und immer auslösen, auch dem Gebote des Neujahres nicht unterworfen, so lehrt er uns; denn zugegeben, daß sie bei der Erlassung von Grundstücken[57]nicht einbegriffen sind, so sind sie immerhin bei der Erlassung von Geldforderungen und der Entlassung von Sklaven[58]einbegriffen. Fol.4

«Jeder ist zum Lesen der Esterrolle verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? – Dies ist nötig wegen der Unterbrechung ihres Dienstes, und zwar nach R. Jehuda im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Priester bei ihrem Dienste, die Leviten auf der Estrade[59]und die Jisraéliten beim Beistande unterbrechen alle ihren Dienst und kommen das Vorlesen der Esterrolle hören. – «Jeder ist zum gemeinsamen Tischsegen verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? – Dies ist[60]wegen des Falles nötig, wenn sie Heiliges essen; da der Allbarmherzige sagt:[61]*sie sollen es essen, wodurch ihnen Sühne verschafft wurde,* so könnte man glauben, dies sei eine Sühne, so lehrt er uns, denn der Allbarmherzige sagt: *du sollst essen und satt sein,* und sie sind es. – «Jeder wird zum gemeinsamen Tischsegen mitvereinigt, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn die Priester Hebe oder Heiliges und die Gemeinen Profanes gegessen haben; da der Jisraélit, wenn er mit dem Priester essen wollte, dies nicht dürfte, so könnte man glauben, sie werden nicht vereinigt, so lehrt er uns; denn zugegeben, daß der Jisraélit nicht mit einem Priester essen darf, aber ein Priester darf mit einem Jisraéliten essen.

«Jeder kann schätzen, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? Raba erwiderte: Dies ist wegen [der Lehre] des Ben Bokhri nötig, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagte: Ben Bokhri bekundete in Jabne, daß ein Priester, der den Šeqel[62]entrichtet, keine Sünde begehe. Da

---

jahre, an dem ebenfalls das Posaunenblasen geboten ist; cf. Lev. 25,9. [56] Auch im Jobeljahre, in dem der Verkauf eines Jisraéliten ungültig ist. [57] Die nur für Jisraéliten gilt; cf. Lev. 25,10ff. [58] Cf. ib. V. 39ff. [59] Auf der die Tempelmusik spielte. [60] Von Priestern zu lehren. [61] Ex. 29,33. [62] Die Tempelsprach R. Joḥanan b. Zakkaj zu ihm: Nicht so, vielmehr sündigt der Priester, der den Šeqel nicht entrichtet, nur legen die Priester folgenden Schriftvers zu ihren Gunsten aus:[63]*jedes Speisopfer eines Priesters soll Ganzopfer sein, es darf nicht gegessen werden*; wie dürften demnach die Schwingegarbe, die zwei Brote[64]und die Schaubrote[65], wenn sie unser[66]wären, gegessen werden!? – Wenn sie aber nach Ben Bokhri von vornherein zu entrichten nicht verpflichtet sind, so sind sie ja Sünder, wenn sie bringen, denn er bringt ja Profane in den Tempelhof!? – Er bringe und übergebe ihn der Gemeinde. Da es heißt:[67]*all deine Schätzungen sollen nach dem Šeqel des Heiligtumes sein*, so könnte man glauben, wer den Šeqel zu entrichten hat, könne ein Schätzgelübde tun, die Priester aber, da sie den Šeqel nicht zu entrichten haben, können auch kein Schätzgelübde tun, so lehrt er uns. Abajje sprach zu ihm: [Die Worte] *all deine Schätzungen* deuten ja darauf, daß alle Schätzgelübde, die du gelobst, nicht weniger als einen Selá betragen dürfen!? Vielmehr, erwiderte Abajje, ist dies deshalb nötig; da es heißt:[68]*und seine Lösung, im Alter von einem Monat sollst du nach der Schätzung lösen*, so könnte man glauben, wer bei der Auslösung des Sohnes einbegriffen ist, sei auch bei der Schätzung einbegriffen, Priester aber, die bei der Auslösung eines Sohnes nicht einbegriffen sind, seien auch bei der Schätzung nicht einbegriffen, so lehrt er uns. Raba sprach zu ihm: Auch beim Schuldopfer-Widder heißt es ja: [69]*und sein Schuldopfer bringe er dem Herrn, einen fehlerfreien Widder vom Kleinvieh, nach deiner Wertschätzung*; demnach [wäre zu folgern:] wer bei der Wertschätzung einbegriffen ist, sei auch beim Schuldopfer-Widder einbegriffen, der Geschlechtslose aber und der Zwitter, die bei der Wertschätzung nicht einbegriffen sind, seien auch beim Schuldopfer-Widder nicht einbegriffen!? Vielmehr, erwiderte Raba, nach andren R. Aši, ist dies deshalb nötig; da es heißt:[70]*er stelle ihn vor den Priester*, so könnte man glauben, nicht aber ein Priester vor einen Priester, so lehrt er uns.

«Werden geschätzt, dies schließt den Widerwärtigen und den Grindigen ein.» Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: *Nach deiner Wertschätzung*, dies schließt die unbezeichnete Wertschätzung ein. Eine andre Auslegung: *Nach deiner Wertschätzung*, er gebe den Schätzungswert des ganzen [Körpers] und nicht den Schätzungswert einzelner Glieder[71]. Man könnte glauben, auszuschließen sei auch das, woran die Seele hängt[72], so heißt es [2]*Seelen*. *Seelen*, nicht aber einen Toten. Man könnte den

---

steuer. 63. Lev. 6,16. 64. Cf. Lev. 23,17. 65. Cf. Ex. 25,30. 66. Wenn wir dazu beitrügen. 67. Lev. 27,25. 68. Num. 18,16. 69. Lev. 5,25. 70. Ib. 27,8. 71. Gelobt man ein Glied, so ist dies nichts. 72. Ein Glied, wovon das Leben ab-

Toten ausschließen und nicht den Sterbenden, so heißt es:[73] *er stelle hin und schätze,* was zum Hinstellen geeignet ist, ist zum Schätzen geeignet, und was nicht zum Hinstellen geeignet ist, ist auch zum Schätzen nicht geeignet. Eine andre Auslegung: *Seelen,* ich weiß dies nur von dem, der den Schätzungswert von einem gelobt hat, woher dies von dem, der den Schätzungswert von hundert gelobt hat? – Es heißt *Seelen.* Eine andre Auslegung: *Seelen,* ich weiß dies nur von einem Manne, der den Col.b Schätzungswert gelobt hat, ob von einem Manne oder von einem Weibe, woher dies von einem Weibe, das den Schätzungswert eines Mannes gelobt hat, von einem Weibe, das den Schätzungswert eines Weibes gelobt hat? Es heißt *Seelen.* Eine andre Auslegung: *Seelen,* dies schließt den Widerwärtigen und den Grindigen ein. Man könnte nämlich auslegen:[2] *ein Gelübde nach deiner Wertschätzung,* wer einen Geldwert hat, sei beim Schätzgelübde einbegriffen, und wer keinen Geldwert hat, sei beim Schätzgelübde nicht einbegriffen, so heißt es *Seelen.*[74] *Und es sei deine Wertschätzung,* dies schließt den Geschlechtslosen und den Zwitter hinsichtlich des Geldwertes[75] ein. Man könnte nämlich auslegen: *ein Gelübde nach deiner Wertschätzung,* wer beim Schätzgelübde einbegriffen ist, habe einen Geldwert, und wer beim Schätzgelübde nicht einbegriffen ist, habe keinen Geldwert, so heißt es *es sei. Deine Wertschätzung, der Mann;* ein Mann, nicht aber ein Geschlechtsloser und ein Zwitter. Man könnte glauben, sie seien nicht einbegriffen bei der Wertschätzung eines Mannes, wohl aber bei der Wertschätzung eines Weibes, so heißt es: *es sei deine Wertschätzung, der Mann,*[76] *und wenn ein Weib,* entschieden Mann oder entschieden Weib, nicht aber der Geschlechtslose und der Zwitter.

Der Meister sagte: *Nach deiner Wertschätzung,* dies schließt die unbezeichnete Wertschätzung ein. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand gesagt hat, er nehme auf sich [die Spende] einer (unbezeichneten)[77] Wertschätzung, so gebe er das niedrigste der Wertschätzung. – Was heißt das niedrigste? – Drei Šeqel. – Vielleicht fünfzig[78]!? – Ergreifst du viel, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du wenig, so hast du es ergriffen. – Vielleicht einen Šeqel, denn es heißt:[79] *und all deine Wertschätzung sei nach dem Šeqel des Heiligtumes*!? – Dies steht bei Vermögens[losigkeit][80] geschrieben. – Wozu ist demnach[81] der Schriftvers nötig!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies besagt, daß hierbei Vermögens[losigkeit] nicht berücksichtigt[82] wird. – Weshalb? – Weil es ebenso ist, als hätte er [eine Person] genannt. Manche lesen:

---

hängt. [73] Lev. 27,11,12. [74] Ib. 27,3. [75] Vgl. S. 643 Anm. 1. [76] Lev. 27,4. [77] Wenn er weder seine noch sonst eine Person genannt hat. [78] Das Höchste der Wertschätzung. [79] Lev. 27,25. [80] Wobei überhaupt nicht geschätzt wird. [81] Wenn der niedrigste Betrag zu zahlen ist. [82] Er muß 3 Šeqel zahlen, auch

R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Hierbei wird die Vermögens[losigkeit] berücksichtigt. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei ebenso als hätte er es bezeichnet, so lehrt er uns.

«Eine andre Auslegung. *Nach deiner Wertschätzung*; er gebe den Schätzungswert des ganzen [Körpers] und nicht den Schätzungswert einzelner Glieder.» Du hast dies ja auf die unbezeichnete Wertschätzung bezogen!? – Lies hierbei *Wertschätzung, deine Wertschätzung*[83].

«Man könnte glauben, auszuschließen sei auch das, woran die Seele hängt, so heißt es *Seelen. Seelen,* nicht aber einen Toten.» Du hast es ja bereits ausgelegt!? – Lies hierbei *Seele, Seelen*[84].

«Man könnte den Toten ausschließen und nicht den Sterbenden, so heißt es: *er stelle hin und schätze.*» Demnach ist ja auch der Tote auszuschließen durch [die Worte]: *er stelle hin und schätze*!? – Dem ist auch so. – Wozu ist demnach [die Auslegung] *Seele, Seelen* nötig!? – Wie wir weiter erklären werden.

«Eine andre Auslegung: *Seelen,* ich weiß dies nur von dem, der den Schätzungswert von einem gelobt hat, woher dies von dem, der den Schätzungswert von hundert gelobt hat? Es heißt *Seelen.* Eine andre Auslegung: *Seelen,* ich weiß dies nur von einem Manne, der den Schätzungswert gelobt hat, ob von einem Manne oder von einem Weibe, woher dies von einem Weibe, das den Schätzungswert eines Mannes gelobt hat, von einem Weibe, das den Schätzungswert eines Weibes gelobt hat? Es heißt *Seelen.* Eine andre Auslegung: *Seelen,* dies schließt den Widerwärtigen und den Grindigen ein.» Du hast es ja für jene [Auslegungen] verwendet!? – Für jene ist kein Schriftvers nötig, denn sie sind gleichwiegend und können alle gefolgert werden, nötig ist der Schriftvers nur wegen eines Widerwärtigen und Grindigen.

«*Und es sei deine Wertschätzung,* dies schließt den Geschlechtslosen und den Zwitter hinsichtlich des Geldwertes ein.» Wozu ist ein Schriftvers wegen des Geldwertes nötig, diese sind ja nicht weniger als eine Dattelpalme, und hat jemand, der den Wert einer Dattelpalme gelobt, diesen nicht zu geben!? Raba erwiderte: Dies besagt, daß nach der Bedeutung[85] zu schätzen ist. Da es heißt: *Gelübde nach deiner Wertschätzung,* so könnte man glauben, wer bei der Wertschätzung einbegriffen ist, dem werde [das Glied] nach der Bedeutung geschätzt, und wer bei der Wertschätzung nicht einbegriffen ist, dem werde es nicht nach der Bedeutung geschätzt. Abajje sprach zu ihm: Wird es denn bei dem, der in der Wertschätzung nicht einbegriffen ist, nach der Bedeutung geschätzt,

---

wenn er vermögenslos ist. [83] Das Suffix deutet auf die andere Auslegung. [84] Die Mehrzahl deutet auf die andere Auslegung. [85] Des Gliedes, wenn es beispielsweise der Kopf ist, so ist die ganze Person zu schätzen. [86] Den Wert des es wird ja gelehrt: [Sagt jemand:] der Kopf dieses Sklaven sei Heiliges, so sind er und das Heiligtum Teilhaber an ihm. [Sagt jemand:] der Kopf des Sklaven sei dir verkauft, so schätze man[86] zwischen ihnen. [Sagt jemand:] der Kopf dieses Esels sei Heiliges, so sind er und das Heiligtum Teilhaber an ihm. [Sagt jemand:] der Kopf des Esels sei dir verkauft, so schätze man zwischen ihnen. [Sagt jemand:] der Kopf der Kuh sei dir verkauft, so hat er nur den Kopf der Kuh verkauft. Und noch mehr, selbst wenn [er sagt:] der Kopf der Kuh sei Heiliges, gehört dem Heiligtume nur der Kopf. Hierzu sagte R. Papa: Weil ein Kuhkopf beim Schlächter verkauft wird. Esel und Kuh sind ja bei der Wertschätzung nicht einbegriffen und bei ihnen wird es nicht nach der Bedeutung geschätzt!? — Auch nach deiner Auffassung ist ja hinsichtlich des Sklaven einzuwenden: er ist ja bei der Wertschätzung einbegriffen, und bei ihm wird es nicht nach der Bedeutung geschätzt. Vielmehr ist dies kein Einwand; eines gilt vom Heiligen für den Altar und eines vom Heiligen für den Tempelreparaturfonds. — Wie ist, wenn du dies auf das Heilige für den Altar beziehst, der Schlußsatz zu erklären: und noch mehr, selbst wenn [er sagt:] der Kopf dieser Kuh sei Heiliges, gehört dem Heiligtume nur der Kopf. Weshalb denn, die Heiligkeit sollte doch auf das ganze ausgedehnt werden!? Es wird ja auch gelehrt: Man könnte glauben, wenn jemand sagt: der Fuß von diesem sei ein Brandopfer, sei das ganze ein Brandopfer, Fol.5 so heißt es:[87] *alles, was er davon dem Herrn gibt, sei heilig*; davon sei heilig, nicht aber sei das ganze heilig. Man könnte glauben, es werde profan, so heißt es *sei*, es bleibe bei seinem Sein. Was mache man nun? Es werde zur Anschaffung von Brandopfern verkauft, und der Erlös ist mit Ausnahme des Wertes des betreffenden Gliedes profan — so R. Meír. R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón sagen: Woher, daß, wenn jemand sagt: der Fuß von diesem sei ein Brandopfer, das ganze ein Brandopfer sei? Es heißt: *alles, was er davon gibt, sei heilig*, dies schließt das ganze ein. Und auch nach demjenigen, welcher sagt, das ganze sei nicht Brandopfer, gilt dies nur dann, wenn man etwas heiligt, wovon das Leben nicht abhängt, wenn aber etwas, wovon das Leben abhängt, ist das ganze heilig. Vielmehr ist dies kein Widerspruch; eines gilt von der Heiligkeit der Sache und eines gilt von der Heiligkeit des Geldwertes. — Der Meister selber ist es ja aber, welcher sagt, wenn jemand den Geldwert eines Männchens weiht, sei es sachlich heilig[88]!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn man das ganze geheiligt hat, und eines, wenn man ein Glied geheiligt hat. — Aber auch hinsichtlich eines Gliedes ist es uns ja fraglich, denn Raba fragte, wie es denn sei, wenn man den Geldwert eines Gliedes

---

Sklaven, der zu teilen ist. 87. Lev. 27,9. 88. Da es als Brandopfer geeignet ist.

geheiligt hat!? — Er fragte es nur hinsichtlich eines fehlerfreien, hier aber wird von einem fehlerbehafteten gesprochen, gleich einem Esel[89]. — Aber auch hinsichtlich eines fehlerbehafteten ist es uns ja fraglich, denn Raba fragte, wie es denn sei, wenn jemand sagt: der Wert meines Kopfes[90] für den Altar!? — Fraglich war es ihm, bevor er diese Lehre gehört hatte, jetzt, wo er diese Lehre gehört hat, ist es ihm nicht fraglich.

Der Text. Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand sagt: der Wert meines Kopfes für den Altar. Wird er bei ihm nach der Bedeutung geschätzt, oder wird er nicht nach der Bedeutung geschätzt? [Sagen wir,] wir finden nicht, daß beim Geldwerte nicht nach der Bedeutung geschätzt werde, oder aber, wir finden nicht, daß bei [Spenden] für den Altar nach der Bedeutung geschätzt werde? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, [wenn jemand sagt, er nehme] auf sich seinen Schätzungswert für den Altar: wird bei ihm Vermögens[losigkeit] berücksichtigt, oder wird bei ihm Vermögens[losigkeit] nicht berücksichtigt? [Sagen wir,] wir finden nicht, daß beim Schätzgelübde Vermögens[losigkeit] nicht berücksichtigt werde, oder aber, wir finden nicht, daß bei [Spenden] für den Altar Vermögenslosigkeit berücksichtigt werde[91]? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn jemand ein Erbbesitzfeld für den Altar geheiligt hat: sagen wir, wir finden nicht, daß ein Erbbesitzfeld anders ausgelöst werde als fünfzig Šeqel die Aussaatfläche eines Ḥomers Gerste[92], oder aber, wir finden nicht, daß [bei Spenden] für den Altar anders als nach dem Werte ausgelöst werde? — Dies bleibt unentschieden.

i,2 UNTER EINEM MONAT KANN ER[93] GELOBT, ABER NICHT GESCHÄTZT WERDEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer [ein Kind] unter einem Monat schätzt[1], gebe, wie R. Meír sagt, seinen Geldwert; die Weisen sagen, er habe nichts gesagt. Worin besteht ihr Streit? — R. Meír ist der Ansicht, niemand bringe seine Worte unnütz hervor, und da man weiß, daß es bei einem unter einem Monat keinen Schätzungswert gebe, so meinte er den Geldwert, und die Rabbanan sind der Ansicht, man bringe seine Worte auch unnütz hervor. — Die Lehre R. Gidels im Namen Rabhs, daß, wenn jemand sagt, er nehme auf sich, den Schätzungswert dieses Gerätes [zu spenden], er den Geldwert geben müsse, vertritt also die Ansicht R. Meírs. — Selbstverständlich, daß sie die des R. Meír vertritt!? — Man könnte glauben, dies gelte auch nach den Rabbanan, denn da kann er sich geirrt haben, indem er glaubte, wie es einen Schätzungswert bei einem einen Monat alten [Kind] gibt, ebenso gebe es einen solchen auch bei einem unter einem Monat alten, hierbei aber, wo man sich nicht irren kann, da jeder weiß, daß es bei einem Geräte keinen Schätzungswert[94] gebe, meinte er den Geldwert. Daher lehrt er uns. — Wozu ist dies nach R. Meír Col.b zu lehren nötig? — Man könnte glauben, der Grund R. Meírs sei da, weil man bei einem Kinde unter einem Monat eines über einen Monat berücksichtige, nicht aber gilt dies hierbei, wo nichts zu berücksichtigen ist, so lehrt er uns, daß der Grund R. Meírs ist, niemand bringe seine Worte unnütz hervor, einerlei ob in diesem oder in jenem Falle. — Wessen Ansicht vertritt die Lehre des Rabba b. Joseph im Namen Rabhs, und wie manche sagen, des R. Jeba b. Jose im Namen Rabhs, daß, wenn jemand das Vieh seines Nächsten heiligt, er dessen Geldwert[95] gebe? Die des R. Meír. — Rabh sagte dies ja bereits einmal, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs, wenn jemand sagt, er nehme auf sich den Schätzungswert dieses Gerätes [zu spenden], er den Geldwert gebe!? — Man könnte glauben, dies gelte nur da, weil jeder weiß, daß es bei einem Geräte keinen Schätzungswert gibt, somit meinte er den Geldwert, bei einem Vieh aber, das geheiligt werden kann, könnte man glauben, habe er wie folgt gedacht: da der Eigentümer es mir, wenn ich es ihm sage, verkauft, so sei es von jetzt ab heilig und ich bringe es dar, er meinte aber nicht den Geldwert, so lehrt er uns. R. Aši sagte: Dies nur, wenn er gesagt hat, er nehme auf sich[96], nicht aber wenn er 'dieses' gesagt hat[97].

---

[89] Der ebenfalls nicht sachlich heilig werden kann. [90] Ein Mensch gleicht einem fehlerbehafteten Vieh, da er zur Opferung nicht verwendbar ist. [91] So besser nach Handschriften. [92] Cf. Lev. 27,16. [93] Der Wert eines solchen Kindes.

ii EIN NICHTJUDE KANN, WIE R. MEÍR SAGT, GESCHÄTZT WERDEN, NICHT ABER SCHÄTZEN, UND WIE R. JEHUDA SAGT, SCHÄTZEN, NICHT ABER GESCHÄTZT WERDEN; BEIDE PFLICHTEN BEI, DASS NICHTJUDEN GELOBEN UND GELOBT WERDEN KÖNNEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[98]*Kinder Jisraél*, nur diese können schätzen, nicht aber können Nichtjuden schätzen. Man könnte glauben, sie können auch nicht geschätzt werden, so heißt es:[98]*Mann* — so R. Meír. R. Meír sprach: Wieso sage ich, wenn ein Schriftwort einschließt und ein Schriftwort ausschließt, er könne geschätzt werden und nicht schätzen? Weil die Schrift bei denen, die geschätzt werden können, mehr einbegriffen hat als bei denen, die schätzen können, denn auch der Taube, der Blöde und der Minderjährige können geschätzt werden, aber nicht schätzen. R. Jehuda sagte: *Kinder Jisraél,* nur diese können geschätzt werden, nicht aber können Nichtjuden geschätzt werden. Man könnte glauben, sie können auch nicht schätzen, so heißt es *Mann.* R. Jehuda sprach: Wieso sage ich, wenn ein Schriftwort einschließt und ein Schriftwort ausschließt, ein Nichtjude könne schätzen und nicht geschätzt werden? Weil die Schrift bei denen, die schätzen können, mehr einbegriffen hat als bei denen, die geschätzt werden können, denn der Geschlechtslose und der Zwitter können schätzen, nicht aber geschätzt werden. Raba sagte: Die Lehre R. Meírs ist einleuchtend, seine Begründung aber ist nicht einleuchtend; die Begründung R. Jehudas ist einleuchtend, seine Lehre aber ist nicht einleuchtend. Die Lehre R. Meírs ist einleuchtend, denn es heißt: [99]*nicht euch und uns steht es an, das Haus unsres Gottes*[100]*zu bauen.* Seine Begründung ist nicht einleuchtend, denn er beruft sich auf Taube, Blöde und Minderjährige, aber anders ist es bei Tauben, Blöden und Minderjährigen, die nicht verständig sind. Die Begründung R. Jehudas ist einleuchtend, denn er beruft sich auf Geschlechtslose und Zwitter, die der Allbarmherzige ausgeschlossen hat, obgleich sie verständig sind. Seine Lehre ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *nicht euch und uns steht es an, das Haus unsres Gottes zu bauen.* – Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte:] *nicht euch und uns steht es an*? R. Ḥisda erwiderte im Namen Abimis: Sein Schätzungswert ist zu verstecken[101]. – Demnach sollte es dabei keine Veruntreuung[102]geben, denn wir haben gelernt, von den fünf Sündopfern, die man verenden[103]lassen, und von den Geldern, die man ins Salzmeer werfen[104]muß, dürfe man nicht genießen und man begehe daran keine Veruntreuung, während von den heiligen [Spenden] der Nichtjuden gelehrt wird, dies gelte nur vom Heiligen für den Altar, am Heiligen für den Tempelreparaturfonds aber begehe man eine Veruntreuung!? Vielmehr, erwiderte Raba, wegen[105]der Schlaffmachung der Hände, denn es heißt:[106]*und das Volk des Landes machte schlaff die Hände des Volkes Jehuda, und sie schreckten sie ab vom Bau*[107].

---

[94] Vgl. S. 643 Anm. 1. [95] Da jeder weiß, daß man ein fremdes Vieh nicht zur Opferung heiligen kann, so meinte er den Geldwert. [96] Sc. die Heiligung des Viehs; wenn es nicht das Vieh selbst ist, so gebe er den Geldwert. [97] Wenn die Haftbarkeit keine persönliche, sondern eine dingliche ist, so sind seine Worte nichtig, da es nicht ihm gehört. [98] Lev. 27,2. [99] Ezr. 4,3. [100] Nichtjuden

Fol.6 Eines lehrt, wenn ein Nichtjude eine freiwillige Gabe für den Tempelreparaturfonds spendet, nehme man es von ihm an, und ein Andres lehrt, man nehme es nicht an!? R. Ila erwiderte im Namen R. Johanans: Das ist kein Widerspruch; eines bei Beginn und eines bei Beendigung. R.

---

sollen also nichts für den Tempel spenden. [101] Sein Schätzgelübde ist zwar gültig, jed. ist es nicht zu verwenden, vielmehr ist es zu verstecken u. als heilig zur Nutznießung verboten. [102] Am Heiligen, wenn ein Gemeiner davon nutznießt; cf. Lev. 5,15. [103] Weil sie nicht mehr darzubringen sind. [104] Wie beispielsweise in diesem Falle. [105] Deshalb wurde beim Tempelbau von den Nichtjuden keine Hilfeleistung angenommen; sonst aber können sie wohl Spenden geloben. [106] Ezr. 4,4. [107] Ihr Anerbieten zur Hilfeleistung war nicht ernst gemeint; sie wollten sie später zurückziehen, damit der Bau nicht fortgeführt werde.

Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Bei Beginn[108]nehme man von ihnen nicht einmal Wasser und Salz an, bei Beendigung aber nehme man Gekennzeichnetes[109]nicht an, Ungekennzeichnetes nehme man an. – Was heißt Gekennzeichnetes? R. Joseph erwiderte: Beispielsweise eine Elle Rabenscheuche[110]. R. Joseph wandte ein:[111]*Und einen Brief an Asaph, den Hüter des Parkes, der dem Könige gehört*[112]*&c*!? Abajje erwiderte ihm: Anders verhält es sich bei einem Könige, der nicht zurücktritt. Šemuél sagte nämlich: Sagt ein König, er wolle den Berg niederreißen, so reißt er den Berg nieder und tritt nicht zurück.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat ein Nichtjude die Hebe von seinem Getreidehaufen abgesondert, so untersuche man es: hat er sie im Sinne eines Jisraéliten abgesondert[113], so gebe man sie einem Priester, wenn aber nicht, so benötigt sie des Versteckens, denn man berücksichtige, sein Herz war vielleicht dem Himmel zugewendet. Man wandte ein: Wenn ein Nichtjude einen Balken spendet und der Gottesname darauf geschrieben ist, so untersuche man es: sagt er, er habe ihn im Sinne eines Jisraéliten gespendet, so schneide man [den Gottesnamen] heraus und benutze das übrige, wenn aber nicht, so benötigt er des Versteckens, denn man berücksichtige, sein Herz war vielleicht dem Himmel zugewendet. – Er benötigt nur dann des Versteckens, wenn der Gottesname darauf geschrieben ist, wenn aber der Gottesname nicht darauf geschrieben ist, benötigt er nicht des Versteckens? – Auch wenn der Gottesname nicht darauf geschrieben ist, benötigt er des Versteckens, nur lehrt er uns folgendes: auch wenn der Gottesname darauf geschrieben ist, darf man ihn herausschneiden und das übrige benutzen, denn der Gottesname an einer ungeeigneten Stelle ist nicht heilig. Wir haben nämlich gelernt: Ist er auf Griffen von Geräten geschrieben oder den Füßen eines Bettes, so schneide man ihn heraus und verstecke ihn.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn jemand gesagt hat: dieser Selá sei für Almosen, so darf er ihn anderweitig[114]verwenden. Man könnte hieraus entnehmen, nur für sich, nicht aber für einen andren, aber es wurde gelehrt, R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans, sowohl für sich als auch für einen andren. R. Zeéri sagte: Dies nur, wenn er 'auf[115]mich' gesagt hat, wenn er aber 'dieser' gesagt[116]hat, so muß er die-

---

108. Eines baulichen Unternehmens; man nehme es von ihnen nicht an, weil sie viell. ihr Versprechen nicht einlösen u. nur die Fortführung verhindern wollen. 109. Was dauernd als Spende von Nichtjuden sichtbar bleibt. 110. Die eisernen Dachplatten waren mit langen Stacheln versehen, als Schutz gegen Beschmutzung durch Raben u. andere Vögel. 111. Neh. 2,8. 112. Diese Schriftstelle spricht von den Schenkungen des Königs Cyrus für den Tempelbau bei Beginn desselben. 113. Daß die Hebe so verwandt werde, wie die eines Jisraéliten. Nach einer anderen Erklärung: auf Geheiß eines Jisraéliten. 114. Und Ersatz leisten. 115. Er

sen geben. Raba wandte ein: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte leuchtet ja ein: sagte er 'dieser', so mag er ihn benutzen, damit er für ihn haftbar sei, nicht aber, wenn er 'auf mich' gesagt[117] hat!? – Vielmehr, es gibt hierbei keinen Unterschied. Es gibt eine Lehre, übereinstimmend mit Raba: Gelobtes für Almosen, nicht aber Heiliges für Almosen. Wie ist dies zu verstehen: ist ja weder Gelobtes noch Heiliges für Almosen!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: Beim Almosen begeht man [wie beim Gelobten] das Verbot[118] des Versäumens, jedoch gleicht es nicht dem Heiligen, denn das Heilige darf man nicht benutzen, das Almosen aber darf man benutzen. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre R. Zebid aus Nehardeå vor, und er sprach: So lehrt ihr es, wir aber lehren es wie folgt: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Wenn jemand gesagt hat: dieser Selå sei für Almosen, so darf er ihn anderweitig verwenden, ob für sich oder für einen andren, ob er 'auf mich' gesagt hat oder er 'dieser' gesagt hat.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand gesagt hat: dieser Selå sei für Almosen, so darf er, solange er noch nicht in die Hand des Almoseneinnehmers gekommen ist, ihn anderweitig verwenden, ist er in die Hand des Almoseneinnehmers gekommen, so darf er ihn nicht anderweitig verwenden. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jannaj lieh ja[119] und bezahlte!? – Col.b Anders verhielt es sich bei R. Jannaj; dies war den Armen lieb, denn je länger er [die Rückzahlung] verzögerte, desto mehr nötigte er andre[120] und gab ihnen.

Die Rabbanan lehrten: Hat ein Jisraélit eine Leuchte oder eine Lampe für das Bethaus gespendet, so darf er sie nicht anderweitig verwenden. R. Ḥija b. Abba wollte sagen, einerlei ob zu Freigestelltem oder zu einer gottgefälligen Handlung, da sprach R. Ami zu ihm: Folgendes sagte R. Joḥanan: dies nur zu Freigestelltem, zu einer gottgefälligen Handlung aber darf man sie anderweitig verwenden. R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Nichtjude eine Leuchte oder eine Lampe für das Bethaus gespendet hat, so darf man sie, solange der Name des Eigentümers nicht in Vergessenheit geraten ist, nicht anderweitig verwenden, und nachdem der Name des Eigentümers in Vergessenheit geraten ist, anderweitig verwenden. Wofür: wenn für Freigestelltes, so gilt dies ja nicht nur von einem Nichtjuden, sondern auch von einem Jisraéliten, doch wohl für eine gottgefällige Handlung, und dies gilt nur von

---

nehme auf sich die Spende eines Selå. [116] Er spende diesen Selå. [117] Da er ohnehin haftbar ist. [118] Wenn man es nicht rechtzeitig abliefert; cf. Rh. Fol. 6a. [119] Almosengeld für seinen Gebrauch. [120] Almosen zu geben, da ihm das Geld einem Nichtjuden, weil er[121] lärmt, bei einem Jisraéliten aber, der nicht lärmt, ist es zulässig.

Der Araber Šeázraq spendete eine Lampe für das Lehrhaus R. Jehudas, und als Reḥaba sie für einen andren Zweck verwandte, rügte es Rabba. Manche sagen, Rabba verwandte sie für einen andren Zweck und Raḥaba rügte es. Manche sagen, die Aufseher von Pumbeditha verwandten sie für einen andren Zweck, und Raḥaba und Rabba rügten es. Wer sie für einen andren Zweck verwandte, rechnete damit, daß er nicht anwesend war, und wer dies rügte, rechnete damit, daß es zuweilen vorkam, daß er anwesend war.

DER STERBENDE UND DER ZUR HINRICHTUNG HINAUSGEFÜHRTE KANN NICHT GELOBT UND NICHT GESCHÄTZT WERDEN[122]. R. ḤANINA B. ÅQABJA SAGT, ER KÖNNE GESCHÄTZT WERDEN, WEIL SEIN GELDWERT FESTGESETZT[123] IST. R. JOSE SAGT, ER KÖNNE GELOBEN, SCHÄTZEN UND HEILIGEN; HAT ER SCHADEN ANGERICHTET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. iii

GEMARA. Erklärlich ist es, daß ein Sterbender nicht gelobt werden kann, denn er hat keinen Geldwert, und daß er nicht geschätzt werden kann, denn er kann nicht hingestellt und geschätzt[124] werden, weshalb aber kann der zur Hinrichtung Hinausgeführte, wenn er auch nicht gelobt werden kann, da er keinen Geldwert hat, nicht geschätzt[124] werden!? — Es wird gelehrt: Woher, daß, wenn jemand, der zur Hinrichtung hinausgeführt wird, sagt, er gelobe seinen Schätzungswert, er nichts gesagt hat? Es heißt:[125] *alles Gebannte kann nicht ausgelöst werden.* Man könnte glauben, auch vor seiner Aburteilung, so heißt es: *vom Menschen*, nicht aber der ganze Mensch[126]. — Wofür verwendet R. Ḥanina b. Åqabja, welcher sagt, er könne geschätzt werden, weil sein Geldwert festgesetzt ist, [den Vers] *alles Gebannte*? — Für folgende Lehre: R. Jišmåél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Da wir finden, daß diejenigen, die dem Tod durch den Himmel verfallen sind, Lösegeld zahlen und es ihnen vergeben wird, wie es heißt:[127] *wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom Tode durch Menschenhände, so heißt es: *alles Gebannte kann nicht ausgelöst werden.* Ich weiß dies nur von den schweren Todesarten, für die es bei Versehen keine Sühne gibt, woher dies von den leichten Todesarten, für die es bei Versehen eine Sühne gibt? Es heißt: *alles Gebannte.*

---

fehlte. [121] Wenn sie anderweitig verwandt wird. [122] Wie bereits erklärt, deren Geldwert gelobt od. deren Schätzung gespendet werden. [123] Im bezüglichen Abschnitte; cf. Lev. 27,8. [124] Hierbei handelt es sich nicht um den Geldwert, sondern um den in der Schrift festgelegten Schätzungswert. [125] Lev. 27,29. [126] Als welcher er vor seiner Aburteilung noch gilt. [127] Ex. 21,30. 128. Als

R. Jose sagt, er könne geloben, schätzen &c. Sagt denn der erste Autor, er könne dies nicht!? — Vielmehr, über das Geloben, das Schätzen und das Heiligen streitet niemand, sie streiten nur über seine Schädigung; der erste Autor ist der Ansicht, wenn er Schaden angerichtet hat, sei er nicht ersatzpflichtig, und R. Jose ist der Ansicht, wenn er Schaden angerichtet hat, sei er ersatzpflichtig. Worin besteht ihr Streit? R. Joseph erwiderte: Sie streiten, ob das mündliche Darlehn[128] von den Erben einzufordern sei; der erste Autor ist der Ansicht, das mündliche Darlehn sei von der Erben nicht einzufordern, und R. Jose ist der Ansicht, das mündliche Darlehn sei von den Erben einzufordern. Raba erwiderte: Alle stimmen überein, daß das mündliche Darlehn von den Erben nicht einzufordern sei, hier aber streiten sie über das in der Tora geschriebene[129] Darlehn; der erste Autor ist der Ansicht, das in der Tora geschriebene Darlehn gleiche nicht dem Darlehn auf einen Schuldschein, und R. Jose ist der Ansicht, es gleiche dem Darlehn auf einen Schuldschein. Manche beziehen dies auf das folgende: Hat der zur Hinrichtung Hinausgeführte andere verletzt, so ist er schuldig, und haben andre ihn verletzt, so sind sie frei. R. Šimôn b. Eleâzar sagt, auch wenn er andre verletzt hat, sei er Fol.7 frei, denn er darf nicht nochmals vor das Gericht gestellt werden. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, er könne nochmals vor das Gericht gestellt[130] werden!? R. Joseph erwiderte: Sie streiten, ob das mündliche Darlehn von den Erben einzufordern sei; der erste Autor ist der Ansicht, das mündliche Darlehn sei von den Erben einzufordern, und R. Šimôn b. Eleâzar ist der Ansicht, es sei nicht von den Erben einzufordern. Rabba sagte: Alle stimmen überein, das mündliche Darlehn sei nicht von den Erben einzufordern, hier aber streiten sie über das in der Tora geschriebene[129] Darlehn, ob es dem Darlehn auf einen Schuldschein gleiche; der erste Autor ist der Ansicht, es gleiche dem Darlehn auf einen Schuldschein; und R. Šimôn b. Eleâzar ist der Ansicht, es gleiche nicht dem Darlehn auf einen Schuldschein. Man wandte ein: Wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiete gräbt und ein Rind auf ihn fällt und ihn tötet, so ist [der Besitzer] frei; und noch mehr: wenn das Rind verendet, haben die Erben des Besitzers der Grube dem Eigentümer den Wert des Rindes zu ersetzen!? R. Ila erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er vor Gericht gestanden hat. Er lehrt ja: und ihn tötet!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn er ihn auf den Tod verletzt[131] hat. — R. Naḥman sagte ja aber, Ḥaga lehrte: verendet und ihn begraben hat!? — Die Halakha ist: wenn das Gericht am Rande der Grube gesessen hat.

---

welches die Ersatzleistung vor der Verurteilung gilt. 129. Als solche gilt die Ersatzleistung für angerichteten Schaden. 130. Was aber nicht der Fall ist, da die Exekution nicht hingezogen werden darf. 131. Wenn er nach der Verurteilung

Die Rabbanan lehrten: Für den, der zur Hinrichtung hinausgeführt wird, sprenge man[132] vom Blute seines Sündopfers und vom Blute seines Schuldopfers. Begeht er um diese Zeit eine Sünde, so achte man nicht darauf[133]. – Weshalb? R. Joseph erwiderte: Weil man seine Aburteilung nicht hinschleppen darf. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte dies auch vom Anfangsatze[134] gelten!? – Wenn zur Stunde sein Opfer geschlachtet liegt. – Weshalb lehrt er, wenn dies demnach nicht von dem Falle gilt, wenn sein Opfer nicht zur Stunde geschlachtet liegt, daß, wenn er die Sünde in dieser Stunde begangen hat, man darauf nicht achte, sollte er doch beim selben Falle einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn zur Stunde sein Opfer geschlachtet liegt, nicht aber, wenn sein Opfer nicht geschlachtet liegt!? – Dies sagt er auch: dies gilt nur von dem Falle, wenn zur Stunde sein Opfer geschlachtet liegt, wenn aber sein Opfer nicht geschlachtet liegt, so ist es ebenso, als hätte er die Sünde in dieser Stunde begangen, und man achte nicht darauf.

Wird eine Frau zur Hinrichtung hinausgeführt, so warte man nicht, bis sie geboren hat; sitzt sie auf dem Gebärstuhle, so warte man damit, bis sie geboren hat. Ist eine Frau hingerichtet worden, so darf man ihr Haar nutzniessen; ist ein Vieh hingerichtet worden, so ist es zur Nutzniessung verboten. iv

GEMARA. Selbstverständlich, es ist ja ihr Körper!? – Dies ist nötig; da es heißt:[135] *wie der Ehemann des Weibes ihm auferlegt*, so könnte man glauben, [die Geburt] sei sein Eigentum und man dürfe ihm keinen Schaden zufügen, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? R. Abahu erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[136] *sie sollen auch beide sterben*, dies schließt die Geburt ein. – Dies deutet ja auf [die Lehre]: Sie müssen beide[137] gleich sein – so R. Josija!? – Ich entnehme es aus [dem Worte] *auch*.

Sitzt sie auf dem Gebärstuhle &c. Aus welchem Grunde? – Sobald [die Geburt] sich losgelöst hat, ist es ein andrer Körper.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wird eine Frau zur Hinrichtung hinausgeführt, so versetze man ihr einen Stoß gegen die Schwangerschaftsstelle, damit das Kind zuerst sterbe, um Häßliches[138] zu vermeiden. – Demnach stirbt sie zuerst, während doch uns bekannt ist, daß das Kind zuerst sterbe!? Wir haben nämlich gelernt: Ein einen Tag altes Kind erbt und vererbt, und hierzu sagte R. Šešeth, es erbe das Vermögen seiner

---

gestorben ist. 132. Auf den Altar; sein Opfer gilt nicht als eines, dessen Eigentümer gestorben ist. 133. Daß er dieserhalb ein Opfer darbringe. 134. Durch das Bltusprengen wird die Exekution verzögert. 135. Ex. 21,22. 136. Dt. 22,22. 137. Der Ehebrecher u. die Ehebrecherin. 138. Damit das Kind nicht nach der

Mutter[139] und vererbe es den Brüdern väterlicherseits. Also nur ein einen Tag altes, die Geburt aber nicht, weil diese zuerst stirbt, und das Kind seine Mutter nicht im Grabe beerben kann, um [das Vermögen] den Brüdern väterlicherseits zu vererben. — Dies nur bei einem [natürlichen] Tode, denn da das Leben des Kindes nur schwach ist, dringt der Tropfen des Todesengels ein und durchschneidet ihm die Halsgefäße, wenn [die Mutter] aber hingerichtet wird, stirbt sie zuerst. — Einst ereignete es sich ja aber, daß [die Geburt] bis drei Zuckungen zuckte!? — Wie dies auch beim Eidechsenschwanze der Fall ist, der ebenfalls zuckt[140].

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn eine Frau am Šabbath auf dem Gebärstuhl sitzt und stirbt, so hole man ein Messer, schlitze ihr den Bauch auf und hole das Kind heraus. — Selbstverständlich, man tut Col.b ja hierbei nichts weiter als Fleisch[141] schneiden!? Raba erwiderte: Dies ist deshalb [zu lehren] nötig, daß man nämlich das Messer über öffentliches Gebiet[142] holen darf. — Er lehrt uns somit, daß man des Zweifels wegen den Šabbath entweihen dürfe, und dies haben wir ja bereits gelernt!? Wenn über einen Trümmer zusammengestürzt sind und es zweifelhaft ist, ob er sich da befindet oder nicht, oder es zweifelhaft ist, ob er lebt oder tot ist, oder es zweifelhaft ist, ob er ein Nichtjude oder ein Jisraélit ist, so trage man seinethalben die Trümmer ab. — Man könnte glauben, dies gelte nur da, wo es feststeht, daß er vorher gelebt hat, nicht aber hierbei, wo es nicht feststeht, daß er vorher gelebt hat, so lehrt er uns.

IST EINE FRAU HINGERICHTET WORDEN &c. Weshalb denn, es sind ja Dinge, die zur Nutznießung verboten[143] sind!? Rabh erwiderte: Wenn sie verfügt hat, daß man ihr Haar ihrer Tochter gebe. — Würde man denn, wenn sie verfügt hätte, daß man ihre Hand ihrer Tochter gebe, sie ihr geben!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von einer Perücke[144]. — Also nur in dem Falle, wenn sie verfügt hat, daß man es ihr gebe, wenn sie aber nicht verfügt hat, daß man es ihr gebe, gehört es zu ihrem Körper und ist verboten; aber dies war ja R. Jose b. R. Ḥanina fraglich!? R. Jose b. R. Ḥanina fragte nämlich, wie es sich mit dem Haare der frommen Frauen[145] verhalte, und Raba sagte, er frage hinsichtlich einer Perücke. — Die Frage des R. Jose b. R. Ḥanina bezieht sich auf den Fall, wenn sie am Pflocke

---

Hinrichtung herauskomme. [139] Vom Vermögen des Vaters braucht dies nicht gelehrt zu werden, da dieses die Brüder auch ohne seine Vermittlung erben. [140] Nachdem er vom Körper getrennt worden ist; es ist kein Leben, sondern ein Reflex. [141] Strafbar ist nur die Verletzung eines Lebenden am Šabbath. [142] Was sonst am Šabbath verboten ist; cf. Sab. Fol. 2a. [143] Der Tote ist zur Nutznießung verboten. [144] Wörtl. fremde Locke; falsches Haar, falscher Zopf. [145] In einer abtrünnigen Stadt (cf. Dt. 13,13ff.), die am Götzendienste nicht beteiligt waren, ob dieses zur in der Schrift genannten 'Beute' gehört. [146] Das hängt, hier aber, wenn sie sie anhat; nur wenn sie verfügt hat, daß man sie ihr gebe, wenn sie aber nicht verfügt hat, daß man sie ihr gebe, gehört sie zu ihrem Körper und ist verboten. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Er lehrt es ja [von der Frau] gleichlautend wie vom Vieh; wie es nun beim Vieh von seinem Körper gilt, ebenso bei [der Frau] von ihrem Körper!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman, diese macht der Tod[146]verboten, jenes aber macht die Verurteilung[147]verboten. Levi lehrte übereinstimmend mit Rabh und Levi lehrte übereinstimmend mit R. Naḥman b. Jiçḥaq. Levi lehrte übereinstimmend mit Rabh: Wenn eine Frau zur Hinrichtung hinausgeführt wird und sagt, daß man ihr Haar ihrer Tochter gebe, so gebe man es ihr. Stirbt eine, so gebe man es ihr nicht, weil ein Toter zur Nutznießung verboten ist. Dies ist ja selbstverständlich!? Wahrscheinlich [lehrt dies,] daß von einem Toten auch das Abgeänderte[148]zur Nutznießung verboten ist. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Naḥman b. Jiçḥaq: Ist eine Frau gestorben, so darf man ihr Haar nutznießen; ist ein Vieh hingerichtet worden, so ist es[149]zur Nutznießung verboten. Welchen Unterschied gibt es zwischen diesem und jener? Jene macht der Tod verboten, dieses aber macht die Verurteilung verboten.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Wertschätzung beträgt nicht weniger als einen Selá und nicht mehr als fünfzig Selá. Zum Beispiel. Wenn er einen Selá entrichtet[1] hat und reich geworden ist, so braucht er nichts weiter zu entrichten; wenn weniger als einen Selá und reich geworden ist, so entrichte er fünfzig Selá. Hat er fünf Selá in seinem Besitze, so entrichte er, wie R. Meír sagt, nur einen, und wie die Weisen sagen, alle. Die Wertschätzung beträgt nicht weniger als einen Selá und nicht mehr als fünfzig Selá. II,1

GEMARA. Die Wertschätzung beträgt nicht weniger als einen Selá. Woher dies? — Es heißt:[2]*all deine Schätzungen sollen mit dem Šeqel des Heiligtumes geschehen,* alle Wertschätzungen, die du gelobst, sollen nicht unter einen Šeqel betragen.

Haar aber wird vom Tode nicht berührt u. ist erlaubt. 147. Die Verurteilung des Viehs, wodurch es zur Nutznießung verboten wird, erstreckt sich auch auf das Haar. 148. Dh. was nicht direkt von seinem Körper kommt, wie das falsche Haar. 149. Sogar das Haar.

1. Als Armer, der nur diesen Betrag zu entrichten hat; cf. Lev. 27,8. 2. Lev.

Und nicht mehr als fünfzig Selá. Denn es heißt:[3]*fünfzig.*

Hat er fünf in seinem Besitze &c. Was ist der Grund R. Meírs? – Es heißt *fünfzig* und es heißt *Šeqel,* entweder fünfzig oder einen Šeqel. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet darauf, daß alle Wertschätzungen, die du schätzest, nicht weniger als einen Šeqel betragen dürfen. Von dem Falle aber, wenn er [Vermögen] besitzt, sagt die Schrift:[4]*soweit die Hand des Gelobenden reicht,* und seine Hand reicht ja. – Und R. Meír!? – Dies deutet darauf, daß es die Hand des Gelobenden sein muß, nicht aber die Hand des Gelobten[5]. – Und die Rabbanan!? – Ist es denn nicht selbstverständlich, daß, wenn seine Hand reicht, man von ihm[6] nehme?

R. Ada b. Ahaba sagte: Wenn jemand, der fünf Selá hat, gesagt hat, er gelobe seinen Schätzungswert, dann wiederum gesagt hat, er gelobe seinen Schätzungswert, und vier für den zweiten und einen für den ersten gegeben hat, so hat er der Pflicht beider genügt. Dies aus folgendem Grunde: wenn ein späterer Gläubiger [dem ersteren] zuvorgekommen ist und eingefordert[7] hat, so ist die Einforderung gültig. Als er für den zweiten gab, schuldete er für den ersten, und als er für den ersten gab, hatte Fol.8 er nichts mehr. Hat er aber vier für den ersten und einen für den zweiten gegeben, so hat er der Pflicht des zweiten genügt, der Pflicht des ersten aber nicht genügt, denn alles war dem ersten haftbar.

R. Ada b. Ahaba fragte: Wie ist es, wenn jemand fünf Selá im Besitze hat und sagt, er gelobe zwei Schätzungswerte mit einem Male: erfassen ihn, da er mit einem Male gelobt hat, beide gleichzeitig, somit gebe er zweieinhalb für den einen und zweieinhalb für den andren, oder aber [sagen wir:] alle sind ja für den einen und alle sind für den andren geeignet[8]? – Dies bleibt unentschieden.

Die Wertschätzung beträgt nicht weniger als einen Selá und nicht mehr &c. Wozu dies wiederum? – Er lehrt uns folgendes: es gibt keine unter einem Selá, wohl aber gibt es welche über einen Selá; es gibt keine über fünfzig, wohl aber gibt es welche unter fünfzig[9]. Eine anonyme Lehre[10]nach den Rabbanan.

27,25. [3] Ib. V. 3. [4] Ib. V. 8. [5] Dessen Schätzungswert gelobt worden ist. [6] Das Vermögen dessen, dessen Wert gelobt wird, ist nicht zu berücksichtigen. [7] Vom Schuldner, der nur einen befriedigen kann. [8] Somit schuldet er noch für einen. [9] Besitzt der Gelobende beispielsweise 5 Selá, so hat er diese, die der letzten Stufe entsprechen, zu entrichten. [10] Nach der entschieden wird. [11] Die folgenden Lehren dieses Abschnittes stehen in gar keinem Zusammenhange mit dem Inhalte unseres Traktates; sie wurden nur deshalb zusammengestellt, weil sie alle gleich der ersten mit der gleichen Formel אין (es gibt nicht) beginnen. [12] Die Unreinheit der Menstruation, einerlei ob sie nur einen Tag od. länger an-

DER[11] MENSTRUATIONSBEGINN[12] BEI EINER IN WIRKUNG GERATENEN[13] ERFOLGT FRÜHESTENS NACH SIEBEN UND SPÄTESTENS NACH SIEBZEHN [TAGEN][14]. i,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn eine in Wirrung geraten ist und sagt, sie habe einen Tag Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach siebzehn [Tagen[15]. Sagt sie,] sie habe zwei Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach siebzehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe drei Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach siebzehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe vier Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach sechzehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe fünf Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach fünfzehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe sechs Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach vierzehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe sieben Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach dreizehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe acht Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach zwölf [Tagen. Sagt sie,] sie habe neun Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach elf [Tagen. Sagt sie,] sie habe zehn Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach zehn Tagen. Wenn elf [Tage], so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach [neun Tagen]. Wenn zwölf, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach acht [Tagen]. Wenn Col.b dreizehn, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach sieben [Tagen]. Bei einer in Wirrung Geratenen gibt es nämlich keinen Menstruationsbeginn vor sieben und keinen nach siebzehn Tagen. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Wozu dies alles, soll sie doch sieben Tage zählen und erlaubt[16] sein!? Dieser erwiderte: Wir sprechen von einer Vorsorge: der Eintritt der Menstruation und ihr Beginn.

Die Rabbanan lehrten: Alle flußbehaftet in Wirrung geratenen [Frauen] bringen ein Opfer dar, und es darf nicht gegessen[17] werden, ausgenommen diejenigen, deren Menstruationsbeginn nach sieben und deren Menstruationsbeginn nach acht [Tagen] erfolgt, die ein Opfer bringen, das zu essen ist. – Sind denn alle in Wirrung Geratenen flußbehaftet!? Und hat denn ferner, die einen Tag oder zwei Tage gemerkt hat, ein Opfer dar-

---

hält, währt 7 Tage; nach 7 Tagen gilt der Fluß als krankhafter Ausfluß, der Lev. 15,25ff. behandelt wird. Auf jede Beobachtung eines solchen innerhalb von 11 Tagen hat ein Reinheitstag zu folgen u. erst dann gilt die Frau als rein; hält der Fluß 3 Tage hintereinander an, so ist sie darauf 7 Tage unrein u. hat 7 Reinheitstage abzuwarten u. ein Opfer darzubringen, u. erst dann ist sie rein. Mit dem 1. Flusse nach der erlangten Reinheit beginnt eine neue Menstruationsperiode. [13] Wenn sie nicht weiß, ob es sich um Menstruation od. einen krankhaften Fluß handelt. [14] Der Reinheit. [15] Die dann erfolgende Blutung gilt als Beginn einer neuen Periode. [16] RA. glaubte, die Frau sei nach den hier aufgezählten Tagen rein. [17] Weil es viell. kein Fluß war u. das Opfer ungültig ist. [18] Die Dauer zubringen!? – Vielmehr, alle Flußbehafteten, die in Wirrung geraten sind, haben ein Opfer darzubringen, und es darf nicht gegessen werden, ausgenommen diejenigen, deren Menstruationsbeginn nach sieben, und deren Menstruationsbeginn nach acht [Tagen] erfolgt, die ein Opfer darzubringen haben, das zu essen ist.

i,3 **Bei den Aussatzmalen währt es[18] nicht weniger als eine Woche und nicht mehr als drei Wochen.**

GEMARA. Nicht weniger als eine Woche, Aussatzmale eines Menschen; und nicht mehr als drei Wochen, Aussatzmale von Häusern.

R. Papa sagte:[19] *Deine Gerechtigkeit wie die Berge Gottes*, das sind die Aussatzmale eines Menschen;[19] *deine Gerichte ein tiefer Abgrund*, das sind die Aussatzmale von Häusern. – Was ist der einfache Sinn des Schriftverses? R. Jehuda erwiderte: Wäre deine Gerechtigkeit nicht wie die Berge Gottes, wer könnte vor deinen Gerichten bestehen, die wie ein tiefer Abgrund sind. Rabba erklärte: Deine Gerechtigkeit wie die Berge Gottes, weil deine Gerichte wie ein tiefer Abgrund sind. – Worin besteht ihr Streit? – Sie führen den Streit des R. Eleázar und R. Jose b. R. Ḥanina, denn er wurde gelehrt: R. Eleázar sagt, er halte zurück[20]. R. Jose b. R. Ḥanina sagt, er verzeihe. Rabba ist der Ansicht des R. Eleázar[21] und R. Jehuda ist der Ansicht des R. Jose b. R. Ḥanina.

Das Jahr darf nicht weniger als vier Vollmonate[22] haben, und es scheint, nicht mehr als acht. Die zwei Brote[23] werden nicht vor zwei und nicht nach drei Tagen gegessen. Das Schaubrot wird nicht vor neun und nicht nach elf Tagen[24] gegessen. Ein Kind ist nicht vor acht und nicht nach zwölf Tagen zu beschneiden.

GEMARA. Was heißt 'scheint, nicht mehr als acht'? R. Hona erwiderte: Es schien den Weisen nicht richtig, mehr als acht Monate als voll fest-
Fol.9 zusetzen. – Neun wohl deshalb nicht, weil der [Neu]mond drei Tage zu früh[25] erscheinen könnte, und auch so kann er ja zwei Tage zu früh erscheinen!? – Wie R. Meŝarŝeja erklärt[26] hat, wenn es ein Schaltjahr ist, ebenso auch hierbei, wenn das vorangehende ein Schaltjahr war; die Interkalation des Jahres beträgt einen Monat. – Wenn du einen vollen Monat und einen unvollen abziehst, bleibt ja immerhin ein Tag zurück!?

---

der Abschließung zur Untersuchung; cf. Lev. Kap. 13. [19] Ps. 36,7. [20] Gott verstecke die Sünden des Menschen, damit sie bei der Gerichtsverhandlung nicht zum Vorschein kommen. [21] Die Gerichte wie ein tiefer Abgrund, wo Gott die Sünden versteckt. [22] Der volle Monat hat 30 Tage u. der unvolle (חסר, mangelhaft) hat 29 Tage; sie hatten keinen festen Kalender u. der Monatsanfang wurde beim Erscheinen des Neumondes festgestellt. [23] Am Wochenfeste; cf. Lev. 23,15ff. [24] Nach dem Backen. [25] Vor dem Neujahrstage. [26] Folgt weiter. [27] So

— Die Leute nehmen es nicht genau. Ûla erklärte: Es schien den Weisen nicht richtig, mehr als acht als unvoll festzusetzen. Dies ist nämlich eine Begründung: das Jahr hat deshalb nicht weniger als vier Vollmonate, weil es den Weisen nicht richtig schien, mehr als acht als unvoll festzusetzen. — Neun wohl deshalb nicht, weil der [Neu]mond drei Tage zu spät[27] erscheinen[28] könnte und auch so kann er ja zwei Tage zu spät erscheinen!? — Wie R. Mešaršeja erklärt[26] hat, wenn es ein Schaltjahr ist, ebenso auch hierbei, wenn das vorangehende ein Schaltjahr war. — Wenn du einen unvollen Monat, und einen vollen abziehst, bleibt ja immerhin ein Tag zurück!? — Man denkt, er sei erschienen, nur haben wir es nicht gemerkt. — Worin besteht ihr Streit? — [Sie streiten] über die Interkalation des Col.b Jahres. Es wird nämlich gelehrt: Wieviel beträgt die Interkalation des Jahres? Dreißig Tage; R. Šimôn b. Gamliél sagt, einen Monat[29]. Man wandte ein: Das Wochenfest fällt nur auf den Tag[30] der Schwingung[31]; das Neujahr fällt nur auf den Tag der Schwingung oder auf [den Tag][30], der der Nacht seines[32] Volltages[33] [folgt]. Allerdings kann es nach Ûla, welcher sagt, man setze acht unvolle fest, man setze aber nicht acht volle fest, vorkommen, daß er, wenn beide[34] unvoll sind, auf den Tag der Schwingung, und wenn einer voll und einer unvoll ist, auf [den Tag] nach der Nacht des Volltages fällt; nach R. Hona aber, welcher sagt, man setze soviel volle fest, kann es ja auch vorkommen, daß er auf den Tag fällt, der dem Tage folgt, der auf die Nacht des Volltages[35] folgt!? — R. Hona kann dir erwidern: stimmt es denn nach Ûla? Nur acht dürfen es nicht sein, wohl aber sieben; wenn wir sie nicht im Winter, sondern nur im Sommer festsetzen, kann er ja auf den Tag fallen, der dem Tage folgt, der auf die Nacht des Volltages folgt!? Vielmehr, hier sind die Anderen vertreten, denn es wird gelehrt: Andre sagen, von einem Wochenfeste zum folgenden Wochenfeste, von einem Neujahrstage zum folgenden Neujahrstage gebe es nur eine Differenz[36] von vier, und in einem Schaltjahre von fünf [Wochen]tagen. — Aber immerhin kann er ja nach den Andren nicht auf den Tag der Schwingung fallen!? R. Mešaršeja erwiderte: Wenn es ein Schaltjahr ist; die Schaltung des Jahres beträgt dreißig Tage, und wenn man zu einem [Sommer]monate[37] den [Schalt]monat fügt[38], fällt er auf den Tag der Schwingung. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Wollen

---

besser nach Handschriften u. anderen Texten. 28. Nach dem Neujahrstage. 29. Der gewöhnlich 29 Tage hat. 30. Auf denselben Wochentag. 31. Der Darbringung der Schwingegarbe; cf. Lev. 23,10ff. 32. Des Monats Nisan. 33. Des letzten Tages des vollzähligen Monats; der Tag, der diesem folgt, ist der 1. des folgenden Monats. War der 1. Nisan ein Sonntag, so ist dieser ein Dienstag. 34. Der 3. Monat nach Tišri (Kislev) u. der 3. nach Nisan (Sivan). 35. Also 4 Tage später. 36. Durch die Unteilbarkeit der Monate in Wochen. 37. Der nur 29 Tage hat. 38. Wodurch der Neujahrstag um 2 Tage hinausgeschoben wird. 39.

die Andren uns etwa die Zahl [der Tage] lehren!? – Folgendes lehren sie uns: es besteht kein Gebot, den Neumond nur bei Sichtung zu weihen. Rabina wandte ein: Es gibt ja auch einen Tag von einzelnen Stunden[39] und einen Tag in dreißig Jahren[40]!? – Da dieser nicht jedes Jahr vorkommt, zählt er ihn nicht mit.

Und auch Šemuél ist der Ansicht R. Honas, denn Šemuél sagte: das Mondjahr hat nicht weniger als dreihundertzweiundfünfzig Tage und nicht mehr als dreihundertsechsundfünzig Tage. Wieso dies? – Sind beide[41] voll, dann sechs, sind beide[42] unvoll, dann zwei, ist einer voll und einer unvoll, dann vier. Man wandte ein: [Sagte jemand,] er wolle Nazir sein in der Anzahl der Tage des Sonnenjahres, so absolviere er ein Nazirat von dreihundertfünfundsechzig Tagen, entsprechend den Tagen des Sonnenjahres; wenn in [der Anzahl] der Tage des Mondjahres, so absolviere er ein Nazirat von dreihundertvierundfünfzig Tagen, entsprechend den Tagen des Mondjahres. Wenn dem nun so wäre, so kommen ja auch sechs vor!? -- Bei den Gelübden richte man sich nach der Ausdrucksweise der Menschen, und ebenso nach den meisten Jahren.

Und auch Rabbi ist der Ansicht R. Honas, denn es wird gelehrt: Einst setzte Rabbi (übereinstimmend mit R. Hona) neun unvolle [Monate] fest, und der Neumond[43] erschien zur Zeit. Da wunderte sich Rabbi und sprach: Wir haben neun unvoll festgesetzt[44], und der Neumond erschien zur Zeit! R. Šimón b. Rabbi sprach vor ihm: Vielleicht war es ein Schalt- Fol. 10 jahr, und die Schaltung des Jahres beträgt dreißig Tage; im vorigen Jahre setzten wir beide[41] als voll fest, und wenn man drei gegen drei[45] rechnet, gelangt er zur richtigen Stelle. Da sprach jener zu ihm: Leuchte Jisraéls, so war es auch.

MAN BLIES IM TEMPEL NICHT WENIGER ALS EINUNDZWANZIG TÖNE[46] UND NICHT MEHR ALS ACHTUNDVIERZIG. MAN HATTE DA[47] NICHT WENIGER ALS ZWEI UND NICHT MEHR ALS SECHS HARFEN. MAN HATTE DA NICHT WENIGER ALS ZWEI UND NICHT MEHR ALS ZWÖLF FLÖTEN. AN ZWÖLF TAGEN IM JAHRE TÖNTE DIE FLÖTE VOR DEM ALTAR: BEIM SCHLACHTEN DES ERSTEN PESAḤOPFERS, BEIM SCHLACHTEN DES ZWEITEN PESAḤOPFERS[48], AM ERSTEN

Die beim Ausgleich mit dem Sonnenjahre zurückbleiben u. alle 3 Jahre zu einem Tage vereinigt werden. [40] Auch beim 3jährigen Zyklus bleiben einzelne unvollständige Stunden zurück, die in 30 Jahren einen Tag ergeben. [41] Die sonst unvollen Monate, wie Ḥešvan u. Ijar (8. Monat des jüdischen Kalenders, ungefähr Mai). [42] Die sonst vollen Monate, wie Kislev u. Sivan; nach dieser Lehre können 8 Monate voll sein. [43] Der des Tišri, bei der Festsetzung des Neujahrs. [44] Der Neumond sollte dann später erscheinen. [45] Die 3 vollen gegen die 3 von Rabbi unvoll festgesetzten. [46] An einem Tage; cf. Suk. Fol. 53b. [47] Bei der Tempelmusik. [48] Wer verhindert war, das Pesaḥopfer darzubringen, hatte es

Tag des Pesaḥfestes, am Wochenfeste und an den acht Tagen des
[Hütten]festes. Man blies nicht auf einer Pfeife aus Kupfer, sondern
auf einer aus Rohr, weil deren Ton angenehmer ist. Der Ausklang
erfolgte mit nur einer Pfeife, weil es so schöner ausklingt.
Es waren[49]Sklaven von Priestern — so R. Meír. R. Jose sagt, iv
[Leute aus den] Familien der Pegaräer und der Çiparäer und aus Emmaus,
die mit der Priesterschaft[50]in Heiratsverbindung standen. R.
Ḥanina b. Antigonos sagt, es waren Leviten.

GEMARA. Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, nicht weniger als sieben und nicht mehr als sechzehn. — Worin besteht ihr Streit? — R. Jehuda ist der Ansicht, Stoßton, Trillerton und Stoßton[51]gelten zusammen als ein [Ton], und die Rabbanan sind der Ansicht, Stoßton besonders, Trillerton besonders und Stoßton besonders. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Es heißt:[52]*ihr sollt in Stoßtönen blasen,* und es heißt:[53]*blasen sollen sie in Stoßtönen,* somit ist hieraus zu entnehmen, daß Stoßton, Trillerton und Stoßton zusammen als ein [Ton] gelten. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet darauf hin, daß [dem Trillertone] ein einfacher Ton vorangehen und ein einfacher folgen muß. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Es heißt: [54]*und beim Versammeln der Gemeinde sollt ihr blasen und nicht lärmblasen,* und wenn man sagen wollte, Stoßton, Trillerton und Stoßton gelten zusammen als ein [Ton], so würde ja der Allbarmherzige gesagt haben, daß man ein halbes Gebot ausübe. — Und R. Jehuda!? — Dies[55]ist nichts weiter als ein Signal[56]. Die Lehre R. Kahanas, daß zwischen Stoßton und Trillerton keinerlei [Unterbrechung] erfolgen darf, vertritt also die Ansicht R. Jehudas. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, auch die der Rabbanan, nur schließe sie die Ansicht R. Joḥanans aus, welcher sagt, wer die neun Töne[57]in neun Stunden (am Tage) gehört hat, habe seiner Pflicht genügt, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Wieso hieße es demnach 'keinerlei'[58].

An zwölf Tagen im Jahr tönte die Flöte &c. Weshalb gerade an diesen? — Weil an diesen der einzelne[59]das Loblied vollständig liest. R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Achtzehn

---

einen Monat später nachzuholen; cf. Num. 9,10ff. 49. Die die Flöte spielten. 50. Die Priester verschwägerten sich nur mit besonders vornehmen Familien. 51. Der Trillerton besteht aus 3 kurzen Stößen, die zusammen die Länge eines Stoßtones haben (cf. Rh. Fol. 33b.); beim Posaunenblasen geht dem Trillertone ein Stoßton voran u. folgt ihm einer. 52. Num. 10,5. 53. Ib. V. 6. 54. Ib. V. 7. 55. Das Blasen zur Versammlung der Gemeinde. 56. Und keine rituelle Handlung; die Vorschriften des rituellen Blasens sind hierbei nicht zu berücksichtigen. 57. Der Posaune am Neujahrstage. 58. Es darf also gar keine Unterbrechung erfolgen. 59. Der das Gebet allein u. nicht mit der Gemeinde verrichtet. 60. Wo des Zwei-

Tage sind es, an denen der einzelne das Loblied vollständig lese: die acht Tage des [Hütten]festes, die acht Tage des Ḥanukafestes, der erste Tag des Pesaḥfestes und der erste Tag des Wochenfestes. In der Diaspora[60] sind es einundzwanzig Tage: die neun Tage des [Hütten]festes, die acht Tage des Ḥanukafestes, die zwei Tage des Pesaḥfestes und die zwei Tage des Wochenfestes. — Weshalb wird es am [Hütten]feste jeden Tag gelesen, Col.b am Pesaḥfeste aber nicht jeden Tag gelesen? — Die Tage des [Hütten]festes unterscheiden sich von einander durch ihre Opfer, die des Pesaḥfestes unterscheiden sich nicht voneinander durch ihre Opfer[61]. — Sollte man es doch am Šabbath lesen, der sich durch seine Opfer unterscheidet!? — Dieser heißt nicht Fest. — Am Neumondstage, der Fest heißt, sollte man es doch [vollständig] lesen!? — Er ist hinsichtlich der Arbeitsleistung nicht heilig[62]. — Es heißt nämlich:[63]*Lieder werdet ihr singen, wie in der Nacht der Festweihe*; die Nacht, die zum Feste geweiht ist, benötigt des Lobliedes, und die nicht zum Feste geweiht ist, benötigt nicht des Lobliedes. — Sollte man es doch am Neujahrsfeste und am Versöhnungstage lesen, die Feste heißen und auch hinsichtlich der Arbeitsverrichtung heilig sind!? — Wegen einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte: Die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, weshalb singt dir Jisraél kein Lied am Neujahrsfeste und am Versöhnungstage? Er erwiderte ihnen: Ist es denn schicklich, daß, während der König auf dem Richterstuhle sitzt, die Bücher der Lebenden und Sterbenden vor ihm aufgeschlagen sind, Jisraél vor ihm ein Lied singe!? — Das Ḥanukafest ist ja weder dies noch jenes[64], und man liest es dann!? — Wegen des Wunders[65]. — Sollte man es doch am Purimfeste lesen, an dem ebenfalls ein Wunder geschehen ist!? R. Jiçḥaq erwiderte: Weil man kein Loblied liest über ein Wunder, das außerhalb des Landes geschehen ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Beim Auszuge aus Miçrajim ist ja das Wunder ebenfalls außerhalb des Landes geschehen, und man liest das Loblied!? — Wie gelehrt wird: Bevor Jisraél in das Land kam, waren alle Länder würdig, ihrethalben ein Lied anzustimmen, nachdem sie aber in das Land gekommen waren, waren alle Länder nicht mehr würdig, ihrethalben ein Lied anzustimmen. R. Naḥman erwiderte: Das Lesen [der Esterrolle] ersetzet das Loblied. Raba erwiderte: Allerdings [stimmt dies] da:[66]*preiset ihr Knechte des Herrn*, nicht aber Knechte des Pareó, wieso aber hierbei: *preiset ihr Knechte des Herrn*, nicht aber Knechte des

---

fels wegen die biblischen Feste einen Tag länger gefeiert werden. [61] An allen 8 Tagen des Pesaḥfestes werden die gleichen Opfer dargebracht, was aber am Hüttenfeste nicht der Fall ist; cf. Num. 29,12ff. [62] An diesem ist die Arbeit erlaubt. [63] Jes. 30,29. [64] Es ist nicht heilig hinsichtl. der Arbeit, auch sind die Opfer nicht abweichend. [65] Das dann geschehen ist. [66] Ps. 113,1; Beginn des

Aḥašveroš, wir sind ja noch Knechte des Aḥašveroš. – Wieso sagte R. Naḥman, das Lesen [der Esterrolle] ersetze das Loblied, es wird ja gelehrt, nachdem sie in das Land gekommen waren, waren alle Länder nicht mehr würdig, ihrethalben ein Lied anzustimmen!? – Nachdem sie vertrieben waren, erlangten sie ihre frühere Würdigkeit.

MAN BLIES NICHT AUF EINER PFEIFE AUS KUPFER &C. Er beginnt mit der Flöte und endet mit der Pfeife!? R. Papa erwiderte: Flöte und Pfeife sind dasselbe[67], nur nennt er sie deshalb Pfeife, weil sie einen angenehmen Ton[68] hat.

Die Rabbanan lehrten: Im Tempel war eine Flöte aus Rohr, sie war poliert und fein, und stammte aus den Tagen Mošes. Da befahl der König, und man überzog sie mit Gold; aber sie hatte keinen feinen Ton mehr. Hierauf nahm man den Überzug ab, und der Ton war wieder fein wie zuvor. Im Tempel war eine Zymbel aus Kupfer, und sie hatte einen feinen Ton; als sie einst beschädigt wurde, sandten die Weisen und ließen Handwerker aus Alexandrien in Miçrajim holen, und sie reparierten sie; aber sie hatte keinen feinen Ton mehr. Hierauf ließen sie die Reparatur entfernen, und der Ton war wieder fein wie zuvor. Im Tempel war ein Mörser aus Kupfer, der aus den Tagen Mošes stammte, und er würzte[69] das Räucherwerk[70]; als er einst beschädigt wurde, ließ man Handwerker aus Alexandrien in Miçrajim holen, und sie reparierten ihn; aber er würzte nicht mehr wie zuvor. Hierauf ließen sie die Reparatur entfernen, und er würzte wie zuvor. Es sind dies die beiden Geräte, die vom ersten Tempel zurückgeblieben und beschädigt worden waren, und für die es keine Reparatur mehr gab. Über sie sprach David:[71]*geglättetes Kupfer, poliertes Kupfer.* Ferner heißt es über sie:[72]*und zwei Geräte von glänzendem feinem Kupfer, kostbar wie Gold.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, jedes von ihnen wog zwei aus Gold auf, und einer sagt, beide wogen eines aus Gold auf. R. Joseph lehrte: Beide wogen eines aus Gold auf. Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Es waren[73] je zwei, denn es heißt *šnajim,* und man lese nicht *šnajim* [zwei], sondern *šnijim* [Doppelstücke].

R. Šimón b. Gamliél lehrte: Der Šiloaḥ hatte eine Strahlmündung wie ein Assar; da befahl der König, und man verbreiterte sie, damit sein Wasser sich vermehre; aber es verminderte sich. Hierauf verschmälerte man sie, und das Wasser hatte einen Strahl [wie zuvor]. Zur Bestätigung

---

Lobliedes. [67] Dh. sprachlich; sie führen beide abwechselnd die gleiche Benennung. [68] חליל v. חלי, süß sein. [69] Durch den feinen Ton; cf. Ker. Fol. 6b. [70] Für den Tempel; cf. Ex. 30,34ff. [71] iReg. 7,45; wie schon die Kommentare bemerken, ist dieser Schriftvers nicht von David. [72] Ezr. 8,27. [73] Zymbel u.

dessen, was geschrieben steht:[74] *es rühme sich nicht der Weise mit seiner Weisheit, und nicht rühme sich der Starke mit seiner Stärke.* Ebenso sagte R. Šimón b. Gamliél: Im Tempel war kein Hirdoles[75]. — Was ist Hirdoles? Abajje erwiderte: Eine gorgodanische[76] Tafel. Weil es einen groben[77] Klang hat und die Feinheit [des Tones] beeinträchtigt.

Rabba b. Šila sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Im Fol. 11 Tempel war eine Schippe, die zehn Löcher hatte, und jedes brachte zehn verschiedene Töne hervor, sodaß die ganze hundert verschiedene Töne hervorbrachte. In einer Barajtha wurde gelehrt: Sie war eine Elle groß und eine Elle hoch, und aus ihr ragte ein Stiel hervor, der zehn Löcher hatte; jedes brachte hundert verschiedene Töne hervor, sodaß die ganze tausend verschiedene Töne hervorbrachte. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen diene dir: die Barajtha übertreibt[78].

ES WAREN SKLAVEN VON PRIESTERN &c. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: derjenige, welcher sagt, es waren Sklaven, ist der Ansicht, die Tempelmusik war vornehmlich eine vokale, und das Instrument diente nur zur Verfeinerung des Tones, und derjenige, welcher sagt, es waren Leviten, ist der Ansicht, die Tempelmusik war vornehmlich eine instrumentale. — Glaubst du: welcher Ansicht ist demnach R. Jose[79]: ist er der Ansicht, die Tempelmusik war vornehmlich eine vokale, so sollte es auch durch Sklaven erfolgen können, und ist er der Ansicht, die Tempelmusik war vornehmlich eine instrumentale, so sollten doch Leviten erforderlich sein!? — Tatsächlich ist er der Ansicht, die Tempelmusik war vornehmlich eine vokale, und hier streiten sie, ob die Estrade[80] die Legitimität[81] beweise und zu den Zehnten berechtige. Derjenige, welcher sagt, es waren Sklaven, ist der Ansicht, die Estrade beweise nicht die Legitimität und berechtige nicht zu den Zehnten; derjenige, welcher sagt, es waren Leviten, ist der Ansicht, die Estrade beweise die Legitimität und berechtige zu den Zehnten; und derjenige, welcher sagt, es waren Jisraéliten, ist der Ansicht, die Estrade beweise die Legitimität, berechtige aber nicht zu den Zehnten.

Die Rabbanan lehrten: Das Opfer[82] ist vom [Tempel]gesange abhängig — so R. Meír; die Weisen sagen, es sei davon nicht abhängig. Was ist der

---

Mörser. 74. Jer. 9,22. 75. Wie weiter erklärt wird, ein Schlaginstrument; keine der in den Texten abweichenden Lesarten (ארדי, ערדי, הרדווה, הרדבלין) berechtigt die hier nicht passende Korrektur הדראולים (Wasserorgel). 76. Wahrscheinl. Ortsname. 77. St. ערב ist wohl עב zu lesen od. לא hinzuzusetzen. 78. Wie dies auch in anderen Fällen vorkommt. 79. Nach dem es vornehme Jisraéliten waren. 80. Auf der die Priester den Priestersegen sprachen. 81. Pflegt jemand die Estrade zu betreten, so gilt er als legitimer Priester, u. er ist zum Empfange der priesterlichen Abgaben berechtigt. 82. Nach den Kommentaren, das zu diesem gehörende

Grund R. Meírs? — Die Schrift sagt:[83]*ich gebe die Leviten als Gabe dem Ahron und seinen Söhnen aus der Mitte der Kinder Jisraél &c. und die Kinder Jisraél zu sühnen*; wie die Sühne unerläßlich ist, ebenso ist der [Tempel]gesang unerläßlich. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet auf eine andere Lehre R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte: Wie die Sühne am Tage [zu erfolgen hat], ebenso auch der [Tempel]gesang am Tage.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wo ist der [Tempel]gesang aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[84]*und wird den Amtsdienst verrichten im Namen seines Gottes*; welcher Amtsdienst erfolgt beim Namen Gottes? Sage, das ist der [Tempel]gesang. — Vielleicht der Priestersegen[85]!? — Wenn es heißt:[86]*ihn zu bedienen und in seinem Namen zu segnen*, so ist ja demnach der Priestersegen kein Dienst. R. Mathna entnimmt dies aus folgendem:[87]*dafür daß du dem Herrn, deinem Gott, nicht mit Freude gedient hast und Herzenslust*; welcher Dienst erfolgt mit Freude und Herzenslust? Sage, das ist der [Tempel]gesang. — Vielleicht Worte der Tora, denn es heißt:[88]*die Befehle des Herrn sind recht, herzerfreuend*!? — Sie sind wohl herzerfreuend, nicht aber Herzenslust. — Vielleicht die Erstlinge, denn es heißt:[89]*du sollst dich mit all dem Guten freuen*!? — Sie heißen Gutes, nicht aber Herzenslust.

R. Mathna sagte: Woher, daß die Erstlinge des [Tempel]gesanges benötigen? Dies ist aus [dem Worte] *Gutes* zu entnehmen, das auch hier gebraucht[90]wird. — Dem ist ja aber nicht so. R. Šemuél b. Naḥmani sagte ja im Namen R. Jonathans: Woher, daß man einen Lobgesang nur über den Wein spreche? Es heißt:[91]*es sprach die Rebe zu ihnen: Soll ich meinen Most lassen, der Menschen und Gott erfreut?* Wenn er auch Menschen erfreut, wieso aber erfreut er Gott? Hieraus, daß man einen Lobgesang nur über den Wein spreche. — Dies kann nach einer Lehre R. Joses vorkommen: Du darfst die Frucht bringen[92], nicht aber Flüssigkeiten. Woher dies[93]von dem Falle, wenn er Trauben gebracht hat, die er getreten hat? Es heißt:[94]*die du bringst.*

Ḥizqija entnimmt dies hieraus:[95]*Und Kenanjahu, der Obere der Leviten, unterwies im Vortrage*, und man lese nicht *jasor* [unterwies], sondern *jašir* [sang]. Balvati entnimmt dies im Namen R. Joḥanans hieraus:[96]*Die Leistung des Dienstes zu verrichten*; welche Leistung benötigt des Dienstes? Sage, der [Tempel]gesang[97]. R. Jiçḥaq entnimmt dies hier-

---

Gußopfer. [83] Lev. 8,19. [84] Dt. 18,7. [85] Wörtl. das Erheben der Hände, sc. zum Segen. [86] Dt. 10,8. [87] Ib. 28,47. [88] Ps. 19,7. [89] Dt. 26,11. [90] Wie beim Tempelgesange; Dt. 28,47. [91] Jud. 9,13. [92] In den Tempelhof, als Erstlingsgabe; cf. Dt. 26,1ff. [93] Daß man der Pflicht genügt. [94] Dt. 26,2. [95] iChr. 15,22. [96] Num. 4,47. [97] Er wurde beim Gußopfer aus Wein angeaus:[98]*Bringet Saitenspiel und reichet Pauken her, liebliche Zithern mit Psaltern.* R. Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies hieraus:[99]*Sie erheben ihre Stimme, jauchzen, ob der Herrlichkeit des Herrn jubeln sie vom Meer her.* Ein Autor entnimmt dies hieraus:[100]*Aber den Söhnen Qehaths gab er nichts, denn der Dienst des Heiligtumes lag ihnen ob; auf den Schultern trugen sie*; wenn es *auf den Schultern* heißt, so weiß ich ja, daß sie trugen, wozu heißt es *trugen sie*? Unter *trugen sie* ist vielmehr ein Gesang zu verstehen, wie es heißt: *traget Gesang vor und reichet Pauken her*. Ferner heißt es: *sie erheben*[101]*ihre Stimme, jauchzen &c.* Ḥananja, Bruderssohn des R. Jehošuá, entnimmt dies hieraus:[102]*Moše redete* Col.b *und Gott antwortete ihm mit der Stimme*, inbetreff der Stimme[103]. R. Aši entnimmt dies hieraus:[104]*Und als zugleich die Trompeter und die Sänger einstimmige Klänge ertönen ließen.* R. Johanan entnimmt dies hieraus:[105]*Sie sollen nicht sterben, weder sie noch ihr*; wie ihr beim Altardienste, ebenso auch sie[106]beim Altardienste. Desgleichen wird gelehrt: *Sie sollen nicht sterben, weder sie noch ihr*, wenn ihr ihren oder sie euren [Dienst verrichten], so ist dies mit der Todesstrafe belegt, wenn sie[107]untereinander, so ist dies nicht mit der Todesstrafe, sondern nur mit der Verwarnung belegt.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn ein Sänger[108]den Tordienst seines Genossen verrichtet, er des Todes schuldig sei, denn es heißt: [109]*und die vor der Wohnung gegen Norden lagerten vor der Stiftshütte &c. und der Gemeine der naht, soll sterben.* Wer heißt 'Gemeiner': wenn ein wirklicher[110]Gemeiner, so steht dies ja bereits geschrieben; doch wohl ein Gemeiner hinsichtlich des betreffenden Dienstes. Man wandte ein: Wenn ein Sänger Tordienst tat, oder wenn ein Torwärter Sängerdienst tat, so ist er nicht des Todes schuldig, sondern der Verwarnung!? — Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Einst ging R. Jehošuá b. Ḥananja zu R. Johanan b. Gudgada, um ihm beim Einheben der Türen zu helfen; da sprach er zu ihm: Mein Sohn, kehre um; du gehörst zu den Sängern, und nicht zu den Torwärtern. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer war der Ansicht, es sei mit dem Tode belegt, und die Rabbanan haben hierbei ein Verbot angeordnet, und einer ist der Ansicht, nur mit einer Verwarnung, und sie haben hierbei kein Verbot angeordnet. — Alle sind der Ansicht, nur mit einer Verwarnung,

---

stimmt; cf. Num. 20,10. [98] Ps. 81,3. [99] Jes. 24,14. [100] Num. 7,9. [101] Od. tragen. [102] Ex. 19,19. [103] Des Tempelgesanges; Moše war Levite. [104] iiChr. 5,13. [105] Num. 18,3. [106] Die Leviten wie die Priester; der Dienst der Leviten bestand in der Tempelmusik. [107] Sc. den Dienst vertauschen; manche Leviten hatten Dienst bei der Tempelmusik, manche hingegen beim Schließen der Tore. [108] Ein Levite, der beim Tempelgesange Dienst tut. [109] Num. 3,38. [110] Ein Jisraélit, der bei keinem Dienste zulässig ist. [111] Num. 10,10. [112]

nur ist einer der Ansicht, die Rabbanan haben auch bei der Hilfeleistung ein Verbot angeordnet, und einer ist der Ansicht, die Rabbanan haben dabei kein Verbot angeordnet.

R. Abin fragte: Benötigt das freiwillige Brandopfer der Gemeinde des Gesanges oder benötigt es nicht des Gesanges? Der Allbarmherzige sagt: [111]*eure Brandopfer*, einerlei ob ein pflichtiges Brandopfer oder ein freiwilliges Brandopfer, oder aber, der Allbarmherzige sagt: *eure Brandopfer*, von ganz Jisraél. – Komm und höre: [112]*Und Ḥizqijahu bestimmte, das Brandopfer auf den Altar zu bringen, und sobald das Opfer anfing, fing der Gesang des Herrn an und die Trompeten und die Saitenspiele Davids, des Königs von Jisraél.* Was war dies für ein Gesang: wollte man sagen, zu einem pflichtigen Brandopfer, so braucht ja hierüber nichts bestimmt zu werden; doch wohl zu einem freiwilligen Brandopfer. R. Joseph erwiderte: Nein, es war ein Brandopfer des Neumondes, und es war ihm fraglich, ob der Neumond zur richtigen Zeit festgesetzt wurde, daraufhin [das Opfer] darbringen zu können, oder nicht. Abajje sprach zu ihm: Wieso kannst du dies sagen, es heißt ja: [113]*am sechzehnten Tage des ersten Monats &c. und Ḥizqijahu bestimmte, das Brandopfer auf den Altar zu bringen*!? Vielmehr, erwiderte Rami, Sohn des R. Jeba, war es das Lamm, das mit der Schwingegarbe dargebracht wird, und es war ihm fraglich, ob der Neumond zur richtigen Zeit festgesetzt wurde, daraufhin [das Opfer] darbringen zu können, oder nicht. R. Ivja wandte ein: Man sollte doch gesehen haben, wann das Pesaḥopfer hergerichtet wurde, wann das Ungesäuerte gegessen[114] wurde!? Vielmehr, erwiderte R. Aši, da[115]verhielt es sich wie beim Gemeindevertreter, der ebenfalls[116]beratschlagt. Da du nun daraufgekommen bist, kannst du auch erklären, daß es ein pflichtiges Brandopfer war, wie bei einem Gemeindevertreter, der ebenfalls beratschlagt[117]. – Komm und höre: R. Jose sagte: Man führt Gutes herbei an einem guten Tage[118] und Böses an einem bösen Tage. Sie sagten, der Tag, an dem der Tempel das erste Mal zerstört wurde, war der neunte Ab; es war am Ausgange eines Šabbaths und Ende eines Siebentjahres. Die Priesterwache Jehojarib[119]hatte dann Dienst, und (die Priester und) die Leviten standen auf der Estrade und trugen den Tempelgesang vor. Welchen Gesang trugen sie vor? – [120]*Und er vergalt ihnen ihren Frevel und in ihrer Bosheit*

---

iiChr. 29,27. 113. Ib. V. 17. 114. Cf. Lev. 23,5ff. Sind die Tage hierfür festgestellt, so ist auch der Tag der Schwingegarbe nicht zweifelhaft. 115. Bei der Besprechung Ḥizqijas über die Darbringung der Opfer, wobei nichts zweifelhaft war. 116. Über Angelegenheiten der Gemeinde. 117. Darüber Rücksprache nimmt, ohne daß irgend etwas zweifelhaft ist. 118. An dem auch sonst Gutes geschehen ist. 119. Name der 1. od. 2. P. cf. iChr. 24,7. 120. Ps. 94,23. 121, Aus Mangel an *vertilgte er sie.* Noch hatten sie [die Worte] *vertilgte er sie, der Herr, unser Gott,* nicht beendet, da kamen die Nichtjuden und bezwangen sie. Ebenso auch das zweite Mal. Welcher Tempelgesang war es: wollte man sagen, des pflichtigen Brandopfers, so gab es ja dann keines mehr, denn am siebzehnten Tammuz war das beständige Opfer eingestellt[121]worden; doch wohl des freiwilligen Brandopfers. — Glaubst du: wieso sollte es denn Pflichtopfer nicht gegeben haben und freiwillige Opfer wohl gegeben haben!? — Das ist kein Einwand; ihnen kam gerade ein junges Rind zur Hand. Raba, nach anderen R. Aši, sprach: Glaubst du: der Tempelgesang des Tages[122]war ja:[123]*Dem Herrn gehört die Erde und ihre Fülle,* und [der Vers:] *Er vergalt ihnen ihren Frevel,* gehört ja zum Tempelgesange des Mittwochs!? Vielmehr kam ihnen gerade ein Klagevers in den Mund. — Er lehrt ja aber: sie standen auf ihrer Estrade!? — Dies nach Reš Laqiš, welcher sagte, sie sprachen [den Tempelgesang] ohne Opfer[dienst]. — Demnach sollte dies[124]auch vom freiwilligen Brandopfer gelten!? — Man könnte zu einem Verstoße[125]kommen. — Wie bleibt es damit[126]? — Komm und höre: R. Mari, Sohn des R. Kahana, lehrte:[111]*Über eure Brandopfer und eure Heilsopfer*; wie das Brandopfer hochheilig ist, ebenso Heilsopfer, die hochheilig[127]sind, und wie für die Heilsopfer eine Zeit[128]festgesetzt ist, ebenso Brandopfer, für die eine Zeit festgesetzt[129]ist.

Fol. 12 Sie fragten: Benötigen Gußopfer, die gesondert[130]dargebracht werden, des Tempelgesanges oder benötigen sie nicht des Tempelgesanges. Spricht man ihn wohl, da R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans gesagt hat, es sei zu entnehmen, daß man den Tempelgesang über den Wein spreche, oder aber spricht man ihn nur über Speise und Trank, nicht aber über Trank allein. — Komm und höre: R. Jose sagte: Man führt Gutes herbei an einem guten Tage &c. Was war es für ein Tempelgesang: wollte man sagen, zum pflichtigen Brandopfer, so gab es ja dann keines, denn am siebzehnten Tammuz war das beständige Opfer eingestellt worden, und wollte man sagen, zum freiwilligen Brandopfer, so lehrte ja R. Mari, Sohn des R. Kahana, daß ein solches dessen nicht benötige; doch wohl zum Gußopfer!? Raba, nach andren R. Aši, erwiderte: Glaubst du: der Tempelgesang des Tages war ja: *Dem Herrn*

Opfertieren, durch die Belagerung. [122] An jedem Wochentage wurde ein anderer Psalm gesungen; cf. Tam. Fol. 33b. [123] Ps. 24,1. [124] Daß Tempelgesang u. Opfer voneinander unabhängig sind; die obige Frage des R. Abin wäre hieraus zu entscheiden. [125] Man könnte glauben, wie beim freiwilligen Brandopfer sei auch beim pflichtigen Brandopfer die Tempelmusik freigestellt. [126] Mit der Frage RA.s. [127] Dies gilt nur von den Lämmern des Wochenfestes (cf. Lev. 23,19), die, obgleich Heilsopfer, hochheilig sind (cf. ib. V. 20). [128] Am Wochenfeste. [129] Dies gilt nur vom pflichtigen Brandopfer. [130] Ohne Schlachtopfer.

gehört die Erde und ihre Fülle, und [der Vers:] *Er vergalt ihnen ihren Frevel,* gehört ja zum Tempelgesange des Mittwochs!? Vielmehr kam ihnen gerade ein Klagevers in den Mund. – Er lehrt ja aber: sie standen auf ihrer Estrade!? – Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, sie sprachen den Tempelgesang ohne Opfer[dienst]. – Demnach sollte dies auch vom Gußopfer gelten!? – Man könnte zu einem Verstoße[131] kommen.

Der Text. R. Jose sagte: Man führt Gutes herbei an einem guten Tage &c. Wieso kann dies[132] das erste Mal am Ende eines Siebentjahres erfolgt sein, es heißt ja:[133] *im fünfundzwanzigsten Jahre seit unsrer Verbannung, am Jahresanfange, am zehnten des Monats, im vierzehnten Jahre nachdem die Stadt geschlagen worden war.* Das Jahr, in dem der Jahresanfang am zehnten des Monats [gefeiert wird], ist ja das Jobeljahr[134], und wenn man sagen wollte, er sei im ersten [Jahre] des Septenniums zerstört worden, so sind es ja vom ersten [Jahre] des Septenniums bis zum ersten des andren acht [Jahre], und bis zum ersten des folgenden fünfzehn!? Rabina erwiderte: Im vierzehnten Jahre nach dem Jahre, in dem die Stadt geschlagen worden war. – Wieso demnach im fünfundzwanzigsten Jahre, es war ja im sechsundzwanzigsten!? Der Meister sagte nämlich: Sie sind im siebenten verbannt worden, sie sind im achten[135] verbannt worden, sie sind im achtzehnten verbannt worden, und sie sind im neunzehnten verbannt worden. Vom siebenten bis zum achtzehnten sind elf, und fünfzehn dazu sind sechsundzwanzig. – Rabina kann dir erwidern: stimmt es etwa nach deiner Ansicht? Merke, sie sind ja auch im neunzehnten verbannt worden: vom siebenten bis zum neunzehnten sind zwölf, und vierzehn dazu sind sechsundzwanzig!? Du mußt also erklären, außer dem Jahre, in dem sie verbannt worden waren, ebenso auch nach mir, außer dem Jahre, in dem sie verbannt worden waren. – Aber immerhin ist ja die Zahl neunzehn nach Rabina unerklärlich!? – Du glaubst wohl, es waren drei [weitere] Verbannungen? Sie sind verbannt worden im siebenten [Jahre] seit der Unterwerfung Jehojaqims, das ist das achte Nebukhadneçars, und sie sind verbannt worden im achtzehnten [Jahre] seit der Unterwerfung Jehojaqims, das ist das neunzehnte Nebukhadneçars. Der Meister sagte nämlich: Im ersten Jahre eroberte er Ninve, im zweiten zog er hinauf und unterwarf Jehojaqim. Col.b

«Ebenso auch das zweite Mal.» Kann es denn das zweite Mal am Ende eines Siebentjahres erfolgt sein, merke, der zweite Tempel bestand ja vierhundertundzwanzig Jahre, und da vierhundert Jahre acht Jobelzyklen,

---

131. Cf. Anm. 125 mut. mut. 132. Die Zerstörung des Tempels. 133. Ez. 40,1. 134. Ein Jobelzyklus besteht aus 7 Septennien, sodaß das letzte Jahr des Septenniums nicht mit dem Jobeljahre zusammentreffen kann. 135. Wird weiter er-

und vierzehn Jahre zwei Septennien ausmachen, so bleiben sechs zurück, mithin erfolgte es ja im sechsten [Jahre] des Septenniums!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, das fünfzigste Jahr werde nach oben und nach unten[136] gerechnet; die acht der acht Jobelzyklen mit jenen sechs ergeben vierzehn, somit ergibt es sich, daß [der Tempel] am Ausgange des Siebentjahres zerstört worden ist. – Wenn die des R. Jehuda, so kann es ja das erste Mal nicht dann erfolgt sein!? Es wird nämlich gelehrt: Siebzehn Jobelzyklen zählten die Jisraéliten seit ihrem Einzuge in das Land bis zu ihrem Auszuge. Du kannst nicht sagen, sie zählten sie seit ihrem wirklichen Einzuge, denn wolltest du dies sagen, so würde es sich ja ergeben, daß der Tempel zu Beginn des Jobelzyklus zerstört wurde, und man könnte nicht aufrecht erhalten [die Worte:] *im vierzehnten Jahre nachdem die Stadt geschlagen worden war;* vielmehr sind von diesen die sieben [Jahre] der Eroberung und die sieben der Aufteilung[137] abzuziehen, und aufrecht erhalten sind [die Worte:] *im vierzehnten Jahre nachdem die Stadt geschlagen worden war.* Nach R. Jehuda aber kommen ja siebzehn der siebzehn Jobelzyklen zu diesen hinzu, demnach geschah es ja im dritten [Jahre] des Septenniums!? – Die Jahre seit der Verbannung durch Sanḥerib, bis Jirmejahu kam und sie zurückbrachte, zählte er nicht mit. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich die der Rabbanan, und die Lehre, daß es ebenso das zweite Mal geschah, bezieht sich auf das übrige[138]. Dies ist auch einleuchtend: denn wenn man nicht so erklären wollte, [wäre ja einzuwenden:] im zweiten Tempel war ja keine Priesterwache Jehojarib!? Es wird nämlich gelehrt: Vier Priesterwachen zogen aus der Verbannung herauf: Jedája, Ḥarim, Pašḥur und Immer, darauf kamen die Propheten, die unter ihnen waren, und teilten sie in vierundzwanzig Priesterwachen. Man mischte [die Loszettel] durcheinander und tat sie in eine Urne; sodann kam Jedájahu
Fol. 13 und zog sechs für sich und für seine Genossen, dann kam Ḥarim und zog sechs für sich und für seine Genossen, und ebenso Pašḥur und ebenso Immer. Die Propheten, die unter ihnen waren, bestimmten, daß, selbst wenn die [einstige][139] Hauptwache Jehojarib heraufkommen sollte, Jedája dennoch nicht von seiner Stelle verdrängt werden solle, vielmehr bleibe Jedája Hauptwache und Jehojarib ihm angeschlossen. Dies bezieht sich also auf das übrige. R. Aši erklärte: Die sechs[140] Jahre, bis Ézra hinaufgezogen war und [den Tempel] eingeweiht hatte, zählt er nicht mit, denn es heißt:[141] *da wurde gestört die Arbeit am Gotteshause in Jerušalem,*

---

klärt. [136] Es gilt zugleich als erstes des neuen Jobelzyklus, der somit nur 49 Jahre hat. [137] Des Landes unter Jehošuá. [138] Daß es am 9. Ab u. Ausgange des Sabbaths geschah. [139] Zur Zeit des 1. Tempels. [140] Seit dem Beginne des 2. Tempelbaues. [141] Ezr. 4,24. [142] Ib. 6,15. [143] Ib. 7,8. [144] Jos. 14,7.

und es heißt:[142]*und man vollendete dieses Haus bis zum dritten Tage des Monats Adar, das ist das sechste Jahr der Regierung des Königs Dariaveš.* Hierzu wird gelehrt: Um dieselbe Zeit im darauffolgenden Jahre zog Ézra mit seinen Exulanten hinauf, wie es heißt:[143]*und er kam nach Jerušalem im fünften Jahre, das ist das siebente Jahr des Königs.*

Der Text. Siebzehn Jobelzyklen zählten die Jisraéliten seit ihrem Einzuge in das Land bis zu ihrem Auszuge. Du kannst nicht sagen, sie zählten sie seit ihrem wirklichen Einzuge, denn wolltest du sagen, sie zählten sie seit ihrem Einzuge, so würde es sich ergeben, daß der Tempel zu Beginn des Jobelzyklus zerstört wurde, und man könnte nicht aufrecht erhalten [die Worte:] *im vierzehnten Jahre, nachdem die Stadt geschlagen worden war &c.* Woher, daß die Eroberung sieben Jahre [währte]? – Kalebh sagte:[144]*vierzig Jahre war ich alt, als mich Moše, der Knecht des Herrn, von Qadeš Barneá aussandte, um das Land auszukundschaften &c.*[145]*und nun bin ich fünfundachtzig Jahre alt.* Und der Meister sagte: Im ersten Jahre[146]fertigte Moše die Wohnung, im zweiten Jahre stellte er die Wohnung auf und sandte die Kundschafter aus. Kalebh war demnach[147]als sie den Jarden überschritten achtzig weniger zwei [Jahre alt], und als er die Erbbesitze verteilte, sagte er, er sei fünfundachtzig Jahre alt; es ergibt sich also, daß sie [das Land] sieben Jahre eroberten. – Woher, daß die Aufteilung sieben Jahre währte? – Wenn du willst, sage ich: wenn die Eroberung sieben währte, währte auch die Aufteilung sieben, und wenn du willst, sage ich: anders würden nicht aufrecht zu erhalten sein [die Worte:] *vierzehn Jahre nachdem die Stadt geschlagen worden war.*

Es mussten mindestens sechs untersuchte Lämmer[148]im Lämmerstalle v
sein, wie für einen Šabbath und die Festtage des Neujahres, und mehr unbeschränkt. Es mussten mindestens zwei Trompeten sein und neun Harfen, und mehr unbeschränkt; Zymbeln nur eine.

GEMARA. Die beständigen Opfer und die Zusatzopfer[149]waren ja mehr? – Der Autor spricht von gewöhnlichen [Tagen], nur von den beständigen Opfern, und [die Worte] ‘wie für einen Šabbath und die beiden Festtage’ sind nur ein Merkzeichen. Er meint es wie folgt: es mußten mindestens sechs untersuchte Lämmer[150]im Lämmerstalle sein, die vier Tage Col.b
vor der Schlachtung untersucht worden sind. Hier ist die Ansicht des Ben Bag Bag vertreten, denn es wird gelehrt: Ben Bag Bag sagte: Woher,

---

[145] Jos. 14,10. [146] Seit dem Auszuge aus Ägypten. [147] Da der ganze Aufenthalt in der Wüste 40 Jahre währte. [148] Für das beständige Opfer. [149] An den genannten 3 auf einander folgenden Tagen. [150] Ausreichend für 3 gewöhnliche

daß das beständige Opfer vier Tage vor dem Schlachten untersucht werden muß? Hierbei heißt es:[151] *sollt ihr wahren, mir zur bestimmten Zeit darzubringen*, und dort[152] heißt es: *und es bleibe euch zur Verwahrung bis zum vierzehnten Tage dieses Monats*, wie dort vier Tage vor dem Schlachten[153] eine Untersuchung erforderlich war, ebenso ist hierbei vier Tage vor dem Schlachten eine Untersuchung erforderlich. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wie für einen Šabbath, er lehrt aber nicht: für einen Šabbath. Schließe hieraus.

ZWEI TROMPETEN &C. Bis wieviel? R. Hona, manche sagen R. Zabdi im Namen R. Honas, erwiderte: Bis hundertundzwanzig, denn es heißt: [154] *mit ihnen Priester hundertundzwanzig auf Trompeten blasend.*

NEUN HARFEN &C. ZYMBELN NUR EINE. Woher dies? R. Asi erwiderte: Die Schrift sagt:[155] *und Asaph spielte auf Zymbeln.* – Zymbeln sind ja zwei!? – Da sie eine Arbeit leisten und ein Mensch dabei tätig ist, nennt er sie eine.

vi ES WAREN NICHT WENIGER ALS ZWÖLF LEVITEN, DIE AUF DER ESTRADE STANDEN, UND MEHR UNBEGRENZT. EIN MINDERJÄHRIGER DURFTE NICHT DEN TEMPELHOF ZUM TEMPELDIENSTE BETRETEN, AUSSER WENN DIE LEVITEN BEIM TEMPELGESANGE WAREN. AUCH DURFTEN SIE NICHT MIT LAUTE UND HARFE BEGLEITEN, SONDERN NUR MIT DEM MUNDE, UM DEM TONE LIEBLICHKEIT ZU VERLEIHEN. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE: SIE[156] WURDEN NICHT[157] MITGEZÄHLT, AUCH DURFTEN SIE NICHT DIE ESTRADE BESTEIGEN, VIELMEHR STANDEN SIE AUF DER ERDE UND IHRE KÖPFE REICHTEN ZU DEN FÜSSEN DER LEVITEN; MAN NANNTE SIE DIE LEVITENQUÄLER.

GEMARA. Wem entsprechen diese? R. Papa erwiderte: Entsprechend den neun Harfen, zwei Lauten und einer Zymbel, wie es heißt:[158] *er und seine Söhne zwölf.*

EIN MINDERJÄHRIGER DURFTE NICHT DEN TEMPELHOF ZUM TEMPELDIENSTE BETRETEN, AUSSER WENN DIE LEVITEN &C. Woher dies? R. Johanan erwiderte: Die Schrift sagt:[159] *und Jošuá trat auf und seine Söhne und seine Brüder, Qadmiél und seine Söhne, die Söhne Jehudas, wie ein Mann, vorzustehen den Arbeiten im Gotteshause &c.*

AUCH DURFTEN SIE NICHT MIT LAUTE UND HARFE BEGLEITEN, SONDERN NUR MIT DEM MUNDE &C. Demnach sind Psalter und Harfe[160] von einander verschieden, somit vertritt unsre Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas,

---

Tage. [151] Num. 28,2. [152] Ex. 12,6. [153] Das Pesahlamm wurde am 10. Nisan geholt u. am 14. geschlachtet; cf. Ex. 12,3ff. [154] iiChr. 5,12. [155] iChr. 16,5. [156] Die Minderjährigen; nach anderen, die nur das Instrument spielten u. nicht sangen. [157] Zu den 12 Leviten. [158] iChr. 25,9. [159] Ezr. 3,9. [160] Dh. im hebr. Sprachgebrauche. Daß כנור gegen die anders lautende Übersetzung nur die Harfe sein kann, geht aus Ber. Fol. 3b hervor, wo von einem כנור gedenn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Die Harfe im Tempel hatte sieben Saiten, denn es heißt:[161] *der Freuden Fülle ist vor deinem Antlitze*, und man lese nicht *sobá* [Fülle] sondern *šebá* [sieben]. Die der messianischen Tage hat acht, denn es heißt:[162] *dem Sangmeister auf dem Achter*, auf der achten Saite. Die der zukünftigen Welt hat zehn, denn es heißt:[163] *auf dem Zehnsaitigen und auf dem Psalter, auf dem Getöne der Harfe*. Ferner heißt es,[164] *danket dem Herrn mit der Harfe, mit dem zehnsaitigen Psalter*[165] *spielet ihm; singet ihm ein neues Lied*. – Du kannst auch sagen, die des R. Jehuda, denn da sie in der zukünftigen Welt mehr Saiten hat und ihr Ton kräftig ist, wie der des Psalters, nennt er sie Psalter.

R. Eliézer b. Jáqob sagte: Sie wurden nicht mitgezählt &c. Es wird gelehrt: Man nannte sie Levitengehilfen. – Und unser Autor!? – Da diese eine feine Stimme und jene eine grobe Stimme hatten, sodaß diese sie tief stimmen konnten, jene sie aber nicht tief stimmen konnten, nennt er sie Quäler[166].

DRITTER ABSCHNITT

i Es gibt bei den Schätzungen Erleichterung und Erschwerung, beim Erbbesitzfelde[1] Erleichterung und Erschwerung, beim verwarnten Ochsen[2], der einen Sklaven getötet hat, Erleichterung und Erschwerung, und beim Notzüchter[3], beim Verführer[4] und beim Verleumder[5] Erleichterung und Erschwerung. Wieso Erleichterung und Erschwerung bei den Schätzungen? Wer die Schätzung des Schönsten in Jisraél oder des Hässlichsten in Jisraél gelobt hat, gebe fünfzig Selá. Sagte er aber: ich [gelobe] seinen Geld[wert], so gebe er seinen Geldwert.

GEMARA. Wieso Erleichterung und Erschwerung bei den Schätzungen? Wer gelobt hat die Schätzung &c. Nur in Jisraél, nicht aber

---

sprochen wird, der durch den Luftzug Töne erklingen läßt (Aeolsharfe). 161. Ps. 16,11. 162. Ib. 12,1. 163. Ib. 92,4. 164. Ib. 33,2,3. 165. Nach RJ. in der Bedeutung Harfe. 166. Die t.sche Auslegung des W.es צוערי ist so gezwungen, daß sie nur als Mißverständnis bezeichnet werden kann. Es ist nichts weiter als das biblische צעיר (so tatsächlich in manchen Texten) jung, junger Mann, u. wohl eine Nebenform desselben. Entsprechend dem bibl. צעירי הצאן (Hirtenjunge) hat צעירי לויה die Bedeutung Levitenjunge.

[1] Bei der Weihung eines solchen; cf. Lev. 27,16ff. [2] Einen stößigen Ochsen, dessen Eigentümer verwarnt worden ist (Ex. 21,29); der Kürze wegen spricht der T. von einem verwarnten bezw. nicht verwarnten Ochsen. [3] Cf. Dt. 22,23ff. [4] Cf. Ex. 22,15ff. [5] Hinsichtl. der Unbescholtenheit seiner Frau; cf. Dt. 22,13ff.

unter Nichtjuden, somit wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Meírs vertritt, denn wir haben gelernt: R. Meír sagt, [ein Nichtjude] könne geschätzt werden, nicht aber schätzen. – Du kannst auch sagen, die des R. Meír, denn dies gilt auch von einem Nichtjuden, Fol. 14 nur lehrt er uns nebenbei, daß die Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs zu berücksichtigen sei. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, man dürfe nicht sagen: wie schön ist dieser Nichtjude. – Sollte er doch lehren: des Schönsten in Jisraél und des Häßlichsten unter den Nichtjuden!? – Er spricht von einer Nation und nicht von zwei Nationen. – Etwa nicht, er lehrt[6] ja: die Vornehmste unter den Priestern und die Geringste in Jisraél!? – Da ist es eine Nation, nur sind die Priester heiliger. Wenn du aber willst, sage ich: da er im Schlußsatze vom Erbbesitzfelde lehren will, das nur bei Jisraéliten und nicht bei Nichtjuden vorkommen[7] kann, weil sie nicht erbbesitzfähig sind, so lehrt er es auch hierbei von Jisraéliten.

ii Wieso Erleichterung und Erschwerung beim Erbbesitzfelde? Einerlei ob jemand [ein Feld] im Umkreise der Stadt[8] oder in den Obstgärten von Sebaste geweiht hat, er muss fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche von einem Ḥomer Gerste geben; für ein gekauftes Feld gebe er den Wert. R. Eliézer sagt, einerlei ob ein gekauftes Feld oder ein Erbbesitzfeld. Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen einem Erbbesitzfelde und einem gekauften Felde? Bei einem Erbbesitzfelde füge er[9] das Fünftel hinzu und bei einem gekauften Felde füge er das Fünftel nicht hinzu.

GEMARA. R. Hona sagte: Hat jemand ein Feld voll Bäume geweiht, so muß er, wenn er sie auslöst, die Bäume um ihren Wert auslösen, dann das Grundstück um fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche von einem Ḥomer Gerste. R. Hona ist somit der Ansicht, wer etwas weiht, tue dies mit gönnendem[10] Auge. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Einerlei ob jemand [ein Feld] im Umkreise der Stadt oder in den Obstgärten von Sebaste geweiht hat, er muß fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche von einem Ḥomer Gerste[11] geben!? Dieser erwiderte: Er meint, für Obstgärten geeignet. Er wandte gegen ihn ein: Aussaatfläche; ich weiß dies nur von einem Saatfelde, woher dies von einem Grundstücke mit Weinstöcken, einem Grundstücke mit Röhricht, oder einem Grundstücke mit Bäumen? Es heißt:[12] *Feld*, in jedem Falle!? Dieser erwiderte: Auch hierbei löse er

---

[6] Weit. Fol. 14b u. 15a. [7] Daß es für den in der Schrift genannten Betrag eingelöst werden kann; Nichtjuden haben vielmehr den richtigen Wert zu zahlen. [8] Das wegen des schlechten Bodens nur wenig wert ist. [9] Der Eigentümer, wenn er selber es einlöst. [10] Die Bäume besonders u. das Feld besonders. [11] Nicht für die Bäume besonders. [12] Lev. 27,16. [13] Zuerst die Bäume, für ihren Wert,

aus und löse wiederum[13] aus. Er wandte gegen ihn ein: Wer drei Bäume in der Verteilung von zehn auf einer Seáfläche[14] geweiht hat, hat auch das Grundstück samt den zwischen diesen befindlichen Bäumen[15] geweiht; löst er sie aus, so muß er die Aussaatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Šeqel[16] auslösen. Sind es weniger oder mehr[17], oder hat er sie nach einander geweiht, so hat er weder das Grundstück noch die zwischen diesen befindlichen Bäume mitgeweiht. Und noch mehr, selbst wenn er zuerst die Bäume und nachher das Grundstück geweiht hat, muß er, wenn er sie auslöst, die Bäume um ihren Wert auslösen, dann das Grundstück um fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche von einem Ḥomer Gerste!? Wolltest du erwidern, auch hierbei löse er einmal aus und löse abermals aus, so gilt dies ja, wenn er im Schlußsatze auslöse und abermals auslöse, nicht vom Anfangsatze. — Vielmehr, hier ist R. Šimón vertreten, welcher sagt, wer etwas dem Heiligtume weiht, tue dies mit mißgönnendem Auge. Es wird nämlich gelehrt: Wer ein Feld geweiht hat, hat alles[18] mitgeweiht; R. Šimón sagt, er habe nur den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm[19] mitgeweiht. — Wie ist, wenn R. Šimón, der Schlußsatz zu erklären: und noch mehr: selbst wenn er zuerst die Bäume und nachher das Grundstück geweiht hat, muß er, wenn er sie auslöst, die Bäume um ihren Wert auslösen, dann [das Grundstück] um fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche von einem Ḥomer Gerste. Nach R. Šimón sollte man sich doch nach der Auslösung[20] richten, und [die Bäume]sollten durch das Grundstück ausgelöst sein!? Wir wissen nämlich von R. Šimón, daß er sich nach der Auslösung richtet, denn es wird gelehrt: Woher, daß, wenn jemand von seinem Vater ein Feld gekauft und es geweiht hat, und der Vater darauf gestorben ist, es als Erbbesitzfeld gilt? Es heißt:[21] *wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz[22] sein würde, ausgenommen dieses, das sein erblicher Grundbesitz sein würde — so R. Jehuda und R. Šimón. R. Meír sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Vater ein Feld gekauft, und nachdem sein Vater gestorben ist, es geweiht hat, es als Erbbesitzfeld gilt? Es heißt: *wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das* Col.b
nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört; ein Feld, das nicht sein

---

dann das Feld. 14. Cf. Sb. I,6. 15. Den jungen Setzlingen, die nicht mitzählen. 16. Die Bäume gehören zum Felde. 17. Wenn sie eine größere od. kleinere Fläche einnehmen; im 1. Falle ist das Feld nicht wegen der Bäume da, im 2. Falle werden sie später umgepflanzt. 18. Was sich auf diesem befindet. 19. Die den Boden sehr verbrauchen. 20. Bei der Auslösung befinden sich die Bäume auf dem Grundstücke, u. es ist ganz irrelevant, ob er sie zusammen oder nacheinander geweiht hat. 21. Lev. 27,22. 22. Das er von einem Fremden gekauft hat.

erblicher Grundbesitz ist, ausgenommen ein solches, das sein erblicher Grundbesitz ist. Aus welchem Grunde gilt es nach R. Jehuda und R. Šimón, auch wenn er es geweiht und der Vater nachher gestorben ist, als Erbbesitzfeld: wenn wegen des Schriftverses, so deutet ja der Schriftvers auf die Lehre R. Meirs!? Doch wohl, weil man sich nach der Auslösung richte. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: R. Jehuda und R. Šimón fanden einen Schriftvers und legten ihn aus. Der Allbarmherzige sollte doch geschrieben haben: wenn ein von ihm gekauftes Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz ist, wenn es aber heißt: *zu seinem [erblichen] Grundbesitze*, so heißt dies: ein Feld, das nicht geeignet ist, sein erblicher Grundbesitz zu sein.

R. Papa sagte: Hat jemand Felsboden geweiht, so löse er ihn um den richtigen Wert aus, denn der Allbarmherzige spricht von einer Saatfläche, und dieser ist zum Säen ungeeignet. Löst er ihn nicht aus, so fällt er[23] im Jobeljahre [den Priestern] zu, denn der Allbarmherzige spricht von einem Felde, welches es auch sei. Hat jemand Felsboden verkauft, so ist er auch vor zwei Jahren[24] auszulösen. — Weshalb? — Der Allbarmherzige sagt:[25] *nach Anzahl der Jahre des Ertrages*, und dieser ist nicht ertragsfähig. Hat er ihn nicht ausgelöst, so geht er im Jobeljahre zurück an den Eigentümer. — Weshalb? — Der Allbarmherzige sagt:[26] *er kehre zu seinem Erbbesitze zurück*, und auch dieser ist Erbbesitz. Hat jemand Bäume geweiht, so löse er sie um ihren Wert aus. — Weshalb? — Der Allbarmherzige spricht von einer Saatfläche, nicht aber Bäume. Hat er sie nicht ausgelöst, so fallen sie im Jobeljahre nicht den Priestern zu, denn der Allbarmherzige sagt:[27] *so soll das Feld sein*, nicht aber Bäume. Hat jemand Bäume verkauft, so sind sie nicht vor zwei Jahren auszulösen. — Weshalb? — Der Allbarmherzige sagt: *Jahre des Ertrages*, und diese sind Jahre des Ertrages. Hat er sie nicht ausgelöst, so gehen sie im Jobeljahre nicht an den Eigentümer zurück. — Weshalb? — Der Allbarmherzige sagt: *er kehre zu seinem Erbbesitze zurück*, nicht aber zu Bäumen.

Der Meister sagte: Hat jemand Bäume geweiht, so löse er sie um ihren Wert aus. Weshalb denn, sie sollten doch durch den Boden geweiht werden und durch den Boden ausgelöst werden!? Wolltest du erwidern, er habe nur die Bäume geweiht, nicht aber hat er den Boden geweiht, so sagten ja die Nehardeénser, wenn jemand seinem Nächsten eine Dattelpalme verkauft, eigne dieser [den Boden] von der Basis[28] bis zum Abgrunde!? – Hierzu wurde ja gelehrt, wenn er sein Recht darauf geltend macht[29].

---

[23] Cf. Lev. 27,20. [24] Obgleich bei einem normalen Felde eine Einlösung erst nach 2 Jahren erfolgen kann; cf. infra Fol. 29bff. [25] Lev. 25,15. [26] Ib. V. 27. [27] Ib. V. 21. [28] Verdorrt der Baum, so darf er einen andren pflanzen.

Für ein gekauftes Feld gebe er den Wert. Die Rabbanan lehrten: [30]*Den Betrag.* Was lehrt dies? Da es heißt:[31]*die Aussaatfläche eines Ḥomer Gerste für fünfzig Silberšeqel,* so könnte man glauben, dies gelte auch von einem gekauften Felde, so heißt es: *den Betrag*[32]. R. Eliézer sagte: Hier[33]heißt es: *er rechne,* und dort[34]heißt es: *er rechne,* wie dort etwas festgesetztes[35], ebenso hier etwas festgesetztes.

Sie fragten: Halten die Rabbanan von dieser Wortanalogie und folgern hinsichtlich des Fünftels[36], oder halten sie nicht von der Wortanalogie und folgern nicht hinsichtlich des Fünftels? Raba erwiderte: Es ist einleuchtend, daß sie von dieser Wortanalogie nicht halten, denn der Allbarmherzige lehrt dies vom Fünftel beim Erbbesitzfelde und bei der Heiligung eines Hauses, somit sind es zwei Schriftverse, die dasselbe lehren, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern[37]. – Nach demjenigen aber, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? – Der Allbarmherzige lehrt vom Fünftel auch beim Zehnten vom reinen Vieh und vom unreinen Vieh, somit wird dies vielmals gelehrt, und ist hieraus nichts zu folgern. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba, aber nicht wegen des von ihm angegebenen Grundes. Es wird gelehrt: *Den Betrag der Schätzung,* die Schrift vergleicht es mit der Schätzung: wie bei der Schätzung das Fünftel nicht hinzuzufügen ist, ebenso ist beim gekauften Felde das Fünftel nicht hinzuzufügen.

WIESO ERLEICHTERUNG UND ERSCHWERUNG BEIM VERWARNTEN OCHSEN? EINERLEI, OB ER DEN SCHÖNSTEN UNTER DEN SKLAVEN ODER DEN HÄSSLICHSTEN UNTER DEN SKLAVEN GETÖTET HAT, ZAHLE [DER EIGENTÜMER] DREISSIG SELÅ; HAT ER EINEN FREIEN GETÖTET, SO ZAHLE ER DESSEN WERT. HAT ER DEN EINEN ODER DEN ANDREN VERLETZT, SO ZAHLE ER DEN VOLLEN SCHADENERSATZ. iii

GEMARA. Nur bei einem verwarnten, nicht aber bei einem nicht verwarnten, somit wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Åqibas vertritt. Wir haben nämlich gelernt: R. Åqiba sagt, auch wenn der nicht verwarnte [Ochs] den Menschen [mehr] verletzt hat, sei die übersteigende Schädigung vollständig zu ersetzen[38]. – Du kannst auch sagen, die des R. Åqiba, denn dies gilt auch von einem nicht verwarnten, und nur weil er im Schlußsatze den Fall lehren will, wenn er (einen Sklaven oder) einen Freien getötet hat, was nur bei einem verwarnten und nicht bei einem nicht verwarnten gilt, lehrt er es von einem verwarnten.

---

[29] Wenn er nachher behauptet, er habe ausdrücklich den Boden mitgekauft. [30] Lev. 27,23. [31] Ib. V. 16. [32] Eigentl. den eingeschätzten, dem Werte entsprechenden Betrag. [33] Beim gekauften Felde, Lev. 27,23. [34] Beim Erbbesitzfelde, ib. V. 18. [35] Die 50 Šeqel. [36] Daß es auch beim gekauften Felde hinzuzufügen ist. [37] Die Wiederholung deutet darauf, daß dies nur von diesen gilt. [38] Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn ein Mensch u. ein Tier einander verletzt haben;

iv Wieso Erleichterung und Erschwerung beim Notzüchter und beim Verführer? Einerlei, ob er die Vornehmste aus einem Priesterhause oder die Geringste aus einem Jisraélitenhause genotzüchtigt oder verführt hat, zahle er fünfzig Selá; Beschämung und Wertminderung nach [der Stellung des] Beschämenden und des Beschämten.

GEMARA. Weshalb denn, vielleicht meint der Allbarmherzige fünfzig Selá für alles[39] zusammen!? R. Zeéra erwiderte: Man würde dann sagen: wieso sollte, wer eine Königstochter beschlafen hat, fünfzig [zahlen], und wer die Tochter eines Gemeinen beschlafen hat, ebenfalls fünfzig [zahlen][40]. Abajje sprach zu ihm: Demnach kann man ja auch hinsichtlich eines Sklaven sagen: wieso für einen Sklaven, der Perlen locht, dreißig, und für einen Sklaven, der Nadelarbeit verrichtet, ebenfalls dreißig!? Fol. 15 Vielmehr, erwiderte R. Zeéra, wenn zwei [ein Weib] beschlafen würden, einer auf widernatürliche Weise[41] und einer auf natürliche Weise, würde man sagen: wieso sollte, der eine bescholtene beschlafen hat, fünfzig [zahlen], und der eine intakte beschlafen hat, ebenfalls fünfzig [zahlen]!? Abajje sprach zu ihm: Ebenso kann man ja auch hinsichtlich eines Sklaven sagen: wieso für einen gesunden Sklaven dreißig und für einen grindigen Sklaven ebenfalls dreißig!? Vielmehr, erwiderte Abajje, die Schrift sagt:[42] *weil er sie geschwächt*; demnach gibt es außerdem noch Beschämung und Wertminderung. Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[42] *so gebe der Mann, der bei ihr gelegen hat*; die fünfzig für den Genuß des Liegens, demnach gibt es noch außerdem andere Dinge, nämlich Beschämung und Wertminderung.

v Wieso Erleichterung und Erschwerung beim Verleumder? Wer eine üble Nachrede ausbringt über die Vornehmste aus einem Priesterhause oder über die Geringste aus einem Jisraélitenhause, zahle hundert Selá. Es ergibt sich also, dass das Sprechen mit dem Munde schwerer ist als die Ausübung einer Tat[43]. So finden wir auch,

---

war der Eigentümer des Tieres nicht verwarnt worden, so ist der übersteigende Schaden nach dem 1. Autor nur zur Hälfte zu ersetzen. Ausführl. Bq. Fol. 33a.

[39] Beschämung u. Wertminderung sind nicht zu zahlen.

[40] Die Schmach der einen ist bedeutend größer als die der andren.

[41] Sodaß sie noch Jungfer bleibt u. ein 2. Mal Anspruch auf die Geldbuße hat.

[42] Dt. 22,29.

[43] Wer eine üble

DASS DAS VERHÄNGNIS ÜBER UNSRE VORFAHREN IN DER WÜSTE ERST WEGEN DER VERLEUMDUNG BESIEGELT WURDE, DENN ES HEISST:[44]*und sie versuchten mich nun zehnmal &c.*

GEMARA. Woher dies[45], vielleicht aus dem Grunde, weil er ihren Tod herbeiführen wollte, denn es heißt:[46]*wenn aber die Sache wahr ist &c., so führe man die Jungfrau hinaus &c.*!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[47]*denn er hat einen bösen Ruf ausgebracht*, wegen des bösen Rufes, den er ausgebracht hat.

SO FINDEN WIR AUCH, DASS DAS VERHÄNGNIS &C. BESIEGELT WURDE. Woher dies, vielleicht deshalb, weil ihr Maß noch nicht voll war!? R. Hamnuna sagte nämlich: Der Heilige, gepriesen sei er, übt Vergeltung an einem Menschen erst dann, wenn sein Maß voll ist, denn es heißt:[48]*wenn sein Genüge voll ist, trifft ihn die Not.* Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt: *sie versuchten mich nun zehnmal*, wegen dieses Males ist das Verhängnis besiegelt worden.

Es wird gelehrt: R. Eleázar b. Proto sagte: Komm und sieh, wie groß die Kraft der Verleumdung ist. Woher dies? Von den Kundschaftern: wenn es dem, der über Holz und Stein[49]eine üble Nachrede ausbringt, so ergeht, um wieviel mehr dem, der eine üble Nachrede über seinen Nächsten ausbringt. — Woher dies, vielleicht wegen der Lehre des R. Ḥanina b. Papa!? R. Ḥanina b. Papa sagte nämlich: Ein starkes Wort sprachen die Kundschafter in jener Stunde. Es heißt:[50]*denn er ist stärker als wir*, und man lese nicht: *(denn er ist stärker) als wir*, sondern *als er*[51]; der Hausherr kann, als ob dies denkbar wäre, seine Geräte von dort nicht holen. — Vielmehr, sagte Rabba im Namen des Reš Laqiš, die Schrift sagt:[52]*und es starben die Männer, die das üble Gerücht über das Land ausgebracht*, wegen des üblen Gerüchtes, das sie über das Land ausgebracht.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zehn Versuchungen sind es, durch die unsere Vorfahren den Heiligen, gepriesen sei er, versucht haben: zwei am Meere, zwei wegen des Wassers, zwei wegen des Manna, zwei wegen der Wachteln, eine durch das Kalb und eine in der Wüste von Paran. Zwei am Meere, einmal beim Hinabsteigen und einmal beim Heraufsteigen. Beim Hinabsteigen, denn es heißt:[53]*gibt es denn keine Gräber in Miçrajim*? Beim Heraufsteigen, nach R. Hona, denn R. Hona sagte: Die Jisraéliten jenes Zeitalters waren kleingläubig; dies nach Rabba b. Mari,

---

Nachrede ausbringt, hat mehr zu zahlen als der Notzüchter. [44] Num. 14,22. [45] Daß der Verleumder deshalb mehr zahlen muß, weil das Sprechen schwerer gilt. [46] Dt. 22,20. [47] Ib. V. 19. [48] Ij. 20,22. [49] Wie dies bei den Kundschaftern der Fall war, die üble Nachrede über das Land ausbrachten. [50] Num. 13,31. [51] Als Gott; vgl. Bd. VI S. 119 Anm. 130. [52] Num. 14,37. [53] Ex.

denn Rabba b. Mari sagte: Es heißt:[54]*sie widersetzten sich am Meere, am Schilfmeere, und er half ihnen wegen seines Namens*; dies lehrt, daß die Jisraéliten sich in jener Stunde widersetzten und sprachen: Wie wir auf dieser Seite heraufgekommen sind, ebenso können ja die Miçrijim auf einer anderen Seite heraufkommen. Hierauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zum Meeresfürsten: Speie sie aufs Festland aus. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, ist es denn üblich, daß der Herr seinem Diener ein Geschenk gibt und es ihm wieder abnimmt? Er erwiderte: Ich will dir [später] anderthalbmal[55]soviel geben. Jener sprach vor ihm: Herr der Welt, ist es denn üblich, daß ein Diener seinen Herrn mahnt? Er erwiderte: Der Strom Qišon soll Bürge dafür sein. Hierauf spie er sie aufs Festland, wie es heißt:[56]*und Jisraél sah die Miçrijim tot &c.* Zwei wegen des Wassers, in Mara und in Rephidim. Im Mara, denn es heißt:[57]*und sie kamen nach Mara, aber sie konnten nicht trinken*, und es heißt:[58]*und das Volk murrte wider Moše.* In Rephidim, denn es heißt:[59]*sie lagerten in Rephidim und es war kein Wasser zu trinken*, und es heißt:[60]*das Volk* Col.b *haderte mit Moše.* Zwei wegen des Manna, denn er sagte[61]zu ihnen, daß sie nicht hinausgehen[62]sollten, sie aber gingen hinaus, daß sie nichts zurücklassen[63]sollten, sie aber ließen zurück. Zwei wegen der Wachteln, wegen der ersteren Wachteln[64]und wegen der letzteren[64]Wachteln. Von den ersteren Wachteln heißt es:[65]*als wir*[66]*am Fleischtopfe saßen.* Von den letzteren Wachteln heißt es:[67]*und das Gesindel in seiner Mitte.* Durch das Kalb, wie es da geschah[68]. In der Wüste Paran, wie es da geschah[69].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. Zimra: Es heißt:[70]*was schenkt dir und was mehrt dir die trügerische Zunge.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zur Zunge: Alle Glieder des Menschen stehen, du aber liegst, alle Glieder des Menschen befinden sich außen, du aber innen; und noch mehr, ich habe dich mit zwei Mauern umgeben, einer aus Knochen und einer aus Fleisch: *was schenkt dir und was mehrt dir die*[71]*trügerische Zunge*[72].

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen des R. Jose b. Zimra: Wenn jemand Verleumdung spricht, so ist es ebenso, als hätte er Gott verleugnet,

---

14,11. [54] Ps. 106,7. [55] Am Schilfmeere waren es 600 Streitwagen (Ex. 14,7), am weiter genannten Strome Qišon aber waren es 900 Streitwagen (Jud. 4,3). [56] Ex. 14,30. [57] Ib. 15,23. [58] Ib. 17,3. [59] Ib. V. 1. [60] Ib. V. 2. [61] Das in Handschriften fehlende דכתיב ist zu streichen. [62] Am Šabbath, um das Manna zu sammeln; cf. Ex. Kap. 16. [63] Das Manna für den nächsten Tag. [64] Cf. Ex. 16,13 u. Num. 11,31. [65] Ex. 16,3. [66] So richt. nach dem masor. Texte. [67] Num. 11,4. [68] Cf. Ex. Kap. 32. [69] Das Ereignis mit den Kundschaftern; cf. Num. Kap. 13. [70] Ps. 120,3. [71] Nach der t.schen Auslegung besser vocativ: du. [72] Dh. welcher Schutz ist noch weiter nötig. [73] Ps. 12,5. [74] Ps. 101,5.

denn es heißt:[73]*die da sprechen: mit unseren Zungen bringen wir es hoch, sind unsre Lippen mit uns, wer wird unser Herr sein.*

Ferner sagte R. Jose b. Zimra: Wer Verleumdung spricht, über den kommen Aussatzplagen, denn es heißt:[74]*wer im Verborgenen seinen Nächsten verleumdet, den vernichte ich,* und dort[75]heißt es: *für ewig,* was wir 'absolut'[76]erklären, und es wird gelehrt, zwischen einem abgeschlossenen[77] Aussätzigen und einem absoluten Aussätzigen gebe es keinen anderen Unterschied als den des ungepflegten Haares und der zerrissenen Gewänder[78].

Ferner sagte Reš Laqiš: Es heißt: *dies ist das Gesetz inbetreff des Aussätzigen,* dies ist das Gesetz für den Verleumder[79].

Ferner sagte Reš Laqiš: Es heißt:[80]*wenn die Schlange beißt ohne Geflüster, auch der Zungenfertige hat keinen Vorteil.* Dereinst werden sich alle Tiere versammeln, zur Schlange kommen und zu ihr sprechen: Der Löwe packt zu und frißt, der Wolf zerfleischt und frißt, welchen Nutzen aber hast du!? Sie aber wird erwidern: Welchen Vorteil hat der Zungenfertige!?

Ferner sagte Reš Laqiš: Wer Verleumdung spricht, steigert die Sünde bis zum Himmel, denn es heißt:[81]*sie versetzen zum Himmel ihren Mund, und ihre Zunge ergeht sich auf der Erde.*

R. Ḥisda sagte im Namen Mar Ûqabas: Wer Verleumdung spricht, verdient (mit Steinen) gesteinigt zu werden, denn von diesem heißt es: *den vernichte ich,* und dort[82]heißt es: *sie vernichteten in der Grube mein Leben, und warfen Steine nach mir.*

Ferner sagte R. Ḥisda im Namen Mar Ûqabas: Wenn jemand Verleumdung spricht, so spricht der Heilige, gepriesen sei er: Ich und er können nicht zusammen auf der Welt wohnen, denn es heißt: *wer im Verborgenen seinen Nächsten verleumdet, den vernichte ich; der vom stolzen Blicke und hochfahrenden Sinne, den mag ich nicht,* und man lese nicht: *otho [den] mag ich nicht,* sondern: *itho [mit dem] mag ich nicht.* Manche beziehen dies auf die Hochmütigen.

Ferner sagte R. Ḥisda im Namen Mar Ûqabas: Wenn jemand Verleumdung spricht, so spricht der Heilige, gepriesen sei er, zum Fegefeuer: Ich über ihm oben und du über ihm unten, und wir wollen ihn richten. So heißt es auch:[83]*die Pfeile eines Helden, geschärft, samt den Kohlen*

---

[75] Lev. 25,30. [76] Die W.e 'vernichte ich' (eigentl. lasse ich verstummen) u. 'für ewig' (eigentl. bis zur Verstummung) werden beide von der gleichen Wurzel צמת abgeleitet, u. im 2. Verse wird es durch ein Wort erklärt, das beim Gesetze vom Aussatze gebraucht wird. [77] Zur Feststellung; cf. Lev. Kap. 13. [78] Was nur beim letzteren zu erfolgen hat; cf. Lev. Kap. 13. [79] Der mit dem Aussatze bestraft wird; מצורע als Compositum v. מוציא רע. [80] Ecc. 10,11. [81] Ps. 73,9. [82] Thr. 3,53. [83] Ps. 120,4. [84] Jer. 9,7. [85] Jes. 42,43. [86] Pr. 15,4. [87],

der Ginster. Pfeil ist nichts anderes als die Zunge, wie es heißt:[84]*ein mörderischer Pfeil ist ihre Zunge, redet Trug,* Held ist niemand anders als der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[85]*der Herr zieht wie ein Held aus,* und Kohlen der Ginster ist das Fegefeuer.

R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Welches Mittel gibt es für die Verleumder? Ist er ein Schriftgelehrter, so befasse er sich mit der Gesetzeskunde, denn es heißt:[86]*Heilung der Zunge, ein Baum des Lebens.* Zunge ist nichts anderes als die Verleumdung, wie es heißt: *ein mörderischer Pfeil ist ihre Zunge,* und Baum ist nichts anderes als die Tora, wie es heißt: [87]*sie ist ein Baum des Lebens für die, die sie halten.* Und ist er ein Mann aus dem gemeinen Volke, so demütige er sich, denn es heißt:[86]*aber Falschheit darin ist ein Bruch des Geistes.* R. Aḥa b. R. Ḥanina sagte: Hat jemand bereits Verleumdung geredet, so gibt es für ihn kein Mittel mehr, denn bereits David hat ihn im heiligen Geiste ausgerottet, wie es heißt: [88]*ausrotten wird der Herr alle glatten Lippen, die großsprecherische Zunge.* Welches Mittel gibt es vielmehr, daß man zur Verleumdung nicht komme? Ist er ein Schriftgelehrter, so befasse er sich mit der Tora, und ist er ein Mann aus dem gemeinen Volke, so demütige er sich, denn es heißt: *Falschheit darin ist ein Bruch des Geistes.*

In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Wer Verleumdung redet, steigert die Sünde, daß sie den drei Missetaten entspricht: Götzendienst, Unzucht und Blutvergießen. Hierbei heißt es: *großsprecherische Zunge,* beim Götzendienste heißt es:[89]*ach, dieses Volk hat eine große Sünde begangen,* bei der Unzucht heißt es:[90]*wie sollte ich diese große Übeltat begehen,* und beim Blutvergießen heißt es:[91]*groß ist meine Sünde, um sie zu ertragen.* – Vielleicht sind unter *groß*[92]nur zwei zu verstehen!? – Welches von ihnen sollte denn ausgeschieden werden!? Im Westen sagten sie: Die dreifaltige[93]Zunge tötet drei: sie tötet den Erzähler, den Zuhörer und den Betroffenen.

R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Es heißt:[94]*Leben und Tod in der Hand der Zunge.* Hat denn die Zunge eine Hand? Dies besagt dir, wie die Hand tötet, ebenso tötet die Zunge. Man könnte glauben, wie die Hand nur in der Nähe tötet, ebenso töte auch die Zunge nur in der Nähe, so heißt es: *ein mörderischer Pfeil ist ihre Zunge.* Man könnte glauben, wie ein Pfeil nur bis vierzig oder fünfzig Ellen [reicht], ebenso die Zunge nur bis vierzig oder fünfzig Ellen, so heißt es:[81]*sie versetzten zum Himmel ihren Mund, und ihre Zunge ergeht sich auf der Erde.* – Wenn es schon heißt: *sie versetzten zum Himmel ihren Mund,* wozu heißt es wei-

---

Ib. 3,18. 88. Ps. 12,4. 89. Ex. 32,31. 90. Gen. 39,9. 91. Ib. 4,13. 92, In Ps. 12,4; im Texte in der Mehrzahl. 93. Die mit dem Sprecher u. dem Hörer eine Dreiheit bildet. 94. Pr. 18,21. 95. Bei ihm wird stets gekocht, er ist gefräßig.

ter: *ein mörderischer Pfeil ist ihre Zunge*? – Folgendes lehrt er uns: sie tötet wie ein Pfeil. – Wenn es schon heißt: *ein mörderischer Pfeil ist ihre Zunge*, wozu heißt es weiter: *Leben und Tod in der Hand der Zunge*? – Wegen einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: Wer leben will: mit der Zunge; war sterben will: mit der Zunge. – Was heißt Verleumdung? Rabba erwiderte: Schon wenn jemand beispielsweise sagt: bei jenem gibt es Feuer. Abajje sprach zu ihm: Was hat er denn getan, dies ist ja nur eine Auskunft!? – Vielmehr, wenn er es in verleumderischer Weise spricht; wenn er sagt: wo anders sollte es Feuer geben, als bei jenem[95]?

Raba sagte: Alles, was man in Gegenwart des Betreffenden selbst sagt, gilt nicht als Verleumdung. [Abajje] sprach zu ihm: Dann ist es ja erst recht Grobheit und Verleumdung!? Dieser erwiderte: Ich halte es mit R. Jose, denn R. Jose sagte: Noch nie im Leben habe ich etwas gesagt und mich nach hinten umgesehen[96].

Rabba b. R. Hona sagte: Was vor dreien gesagt wird, gilt nicht als Ver- Fol. 16
leumdung, denn dein Freund hat einen Freund, und deines Freundes Freund hat einen Freund[97].

Als R. Dimi kam, sagte er: Es heißt:[98]*wer seinen Freund am frühen Morgen mit lauter Stimme segnet, dem wird dies als Fluch angerechnet.* Wer beispielsweise irgendwo als Gast eingekehrt war, wo man ihm viel Aufmerksamkeit erwiesen hat, und am folgenden Morgen auf die Straße geht und sagt: möge der Allbarmherzige jenen segnen, der sich für mich soviel bemüht hat, so kommen Leute, die es hören, und belästigen ihn.

R. Dimi, der Bruder R. Saphras, lehrte: Nie unterhalte man sich über das Lob seines Nächsten, denn von [vielem] Loben kommt man zur Verunglimpfung. Manche erzählen: R. Dimi, der Bruder R. Saphras, erkrankte, und R. Saphra besuchte ihn. Da sprach er: Möge es mir zugute kommen, daß ich alles gehalten habe, was die Rabbanan gesagt haben. Da sprach jener zu ihm: Hast du auch gehalten [das Verbot], sich nie über das Lob seines Nächsten zu unterhalten, weil man von [vielem] Loben zur Verunglimpfung kommt? Dieser erwiderte: Ich habe es nicht gehört; hätte ich es gehört, so würde ich es gehalten haben.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wegen sieben Vergehen kommen Aussatzplagen: wegen der Verleumdung, wegen des Blutvergießens, wegen des falschen Schwörens, wegen der Unzucht, wegen des Hochmutes, wegen des Raubes und wegen der Mißgunst. Wegen der Verleumdung, denn es heißt: *wer im Verborgenen seinen Nächsten verleumdet, den vernichte ich*[99]. Wegen des Blutvergießens, denn es heißt: [100]*und es soll nicht ausgehen im Hause Joábs Samenflüssiger und Aussätziger &c.* Wegen des falschen Schwörens, denn es heißt:[101]*da sprach Naáman: möge es dir gefallen, nimm zwei Kikar,* und es heißt:[102]*so hafte der Aussatz Naámans an dir &c.* Wegen der Unzucht, denn es heißt: [103]*und der Herr plagte den Pareó &c. Plagen.* Wegen des Hochmutes, denn es heißt:[104]*aber wie er stark war, erhob sich sein Herz bis zur Ausartung, und er ward untreu dem Herrn, seinem Gott.*[105]*und es brach Aussatz auf seiner Stirn hervor.* Wegen des Raubes, denn es heißt:[106]*und der Priester gebiete, daß sie das Haus ausräumen,* und hierzu wird gelehrt: Er hat fremdes Geld eingeheimst, daher möge der Priester kommen und sein Geld verstreuen. Wegen der Mißgunst, denn es heißt:[107]*so komme der, dem das Haus gehört &c.*, und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: der sein Haus für sich allein bestimmt. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ánani b. Sason sagte ja: Der Abschnitt von den Priestergewändern[108]ist dem Abschnitte von den Opfern deshalb angereiht worden, um dir zu sagen: wie die Opfer sühnen, ebenso sühnen die Priestergewänder. Der Rock sühnt das Blutvergießen, denn es heißt:[109]*und sie tauchten den Rock in Blut.* Die Beinkleider sühnen die Unzucht, denn es heißt:[110]*und mache ihnen Beinkleider aus Linnen, die Blöße des Fleisches zu bedecken.* Der Kopfbund sühnt den Hochmut, nach R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagte: Es komme das, was hoch ist, und sühne den Hochmut. Der Gürtel sühnt die sündhaften Gedanken des Herzens, wo er sich befindet, denn es heißt: [111]*er sei auf dem Herzen Ahrons.* Das Brustschild sühnt [Vergehen gegen] das Recht, denn es heißt:[112]*du sollst ein Brustschild des Rechtes machen.* Der Schulterlatz sühnt den Götzendienst, denn es heißt:[113]*ohne Schulterlatz und ohne Teraphim.* Das Oberkleid sühnt die Verleumdung, denn der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Möge das Tönende[114]kommen und die Handlung des Tones sühnen. Das Stirnblatt sühnt die Frechheit, denn von diesem heißt es:[115]*es soll auf der Stirn Ahrons sein,* und dort[116]heißt es: *du hattest die Stirn eines Hurenweibes.* – Das ist kein Einwand; eines, wenn seine Handlung[117]Folgen hatte, und eines, wenn seine Handlung

---

[96] Ob nicht der Betreffende es hört; er sagte es ins Gesicht. Nach einer andren Erklärung ist hier חזר in der Bedeutung 'wiederrufen' zu verstehen: wenn der Betreffende ihm Vorhaltungen machte, nahm er es nicht zurück. [97] 'Verleumdung' bedeutet wohl hier: ausplaudern, weiter erzählen; der Erzählende rechnete damit.

---

[98] Pr. 27,14. [99] Wie ob. erklärt wird, durch Aussatz. [100] iiSam. 3,29. [101] iiReg. 5,23. [102] Ib. V. 27. [103] Gen. 12,17. [104] iiChr. 26,16. [105] Ib. V. 19. [106] Lev. 14,36. [107] Lev. 14,35. [108] Cf. Ex. Kap. 28. [109] Gen. 37,31. [110] Ex. 28,42. [111] Ib. V. 30, wo es והיו heißt; dieser Vers bezieht sich jed. nicht auf den Gürtel, sondern auf das Brustschild, weshalb der ganze Passus in Handschriften fehlt. [112] Ex. 28,15. [113] Hos. 3,4. [114] Das Oberkleid hatte am Saume kleine Glöckchen, damit man das Kommen des Hochpriesters höre; cf. Ex. 28,33ff. [115] Ex. 28,38. [116] Jer 3,3. [117] Die Verleumdung. [118]

keine Folgen hatte. Hatte seine Handlung Folgen, so kommen Aussatzplagen über ihn, hatte seine Handlung keine Folgen, so sühnt das Oberkleid. — R. Simon sagte ja aber im Namen des R. Jehošuá b. Levi, für zwei Dinge sei keine Sühne durch Opfer zu finden, wohl aber sei für sie eine Sühne durch andres zu finden: das Blutvergießen und die Verleumdung. Für das Blutvergießen das genickbrochene Kalb[118]und für die Verleumdung das Räucherwerk!? R. Ḥanina lehrte nämlich: Wir lernen, daß das Räucherwerk sühnt, denn es heißt:[119]*da legte er das Räucherwerk auf und sühnte das Volk.* Ferner wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Was sühnt das Räucherwerk? Die Verleumdung. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich: es komme das Heimliche[120]und sühne das Heimliche. Somit besteht ein Widerspruch hinsichtlich des Blutvergießens, und ebenso besteht ein Widerspruch hinsichtlich der Verleumdung. — Hinsichtlich des Blutvergießens besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn man weiß, wer ihn getötet hat, und eines gilt von dem Falle, wenn man nicht weiß, wer ihn getötet hat. — Wenn man weiß, wer ihn getötet hat, ist er ja hinzurichten!? — Wenn es vorsätzlich erfolgt ist, man ihn aber nicht gewarnt hat. Hinsichtlich der Verleumdung besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt, wenn heimlich, und eines Col.b gilt, wenn öffentlich.

R. Šemuél b. Nadabh fragte R. Ḥanina, manche sagen, R. Šemuél b. Nadabh, der Schwiegersohn R. Ḥaninas, R. Ḥanina, und manche sagen, R. Jehošuá b. Levi: Weshalb ist es beim Aussätzigen anders, daß es von ihm heißt:[121]*abgeschieden soll er wohnen, außerhalb des Lagers sei seine Wohnung*? Er hat[122]zwischen Mann und Frau getrennt, zwischen einem und seinem Nächsten, darum sagt die Tora: *abgeschieden soll er wohnen &c.*.

R. Jehuda b. Levi sagte: Weshalb ist es beim Aussätzigen anders, daß die Tora [von ihm][123]sagt, er bringe zwei Vögel zu seiner Reinigung? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Er[124]hat wie ein Schnatterer gehandelt, daher, sagt die Tora, bringe er Schnatternde als Opfer.

Die Rabbanan lehrten:[125]*Du sollst nicht deinen Bruder in deinem Herzen hassen.* Man könnte glauben, man dürfe nur ihn nicht schlagen, nicht puffen und ihm nicht fluchen, daher heißt es: *in deinem Herzen*, die Schrift spricht von Haß im Herzen. Woher, daß, wenn man etwas Häßliches an seinem Nächsten sieht, man ihn zurechtweisen muß? Es heißt:[125]*zurechtweisen.* Woher, daß, wenn man ihn zurechtgewiesen und

---

Cf. Dt. Kap. 21. [119] Num. 17,12. [120] Das Räucherwerk wurde im Heiligtume heimlich dargebracht (cf. Jom. Fol. 44a) u. ebenso wird die Verleumdung gewöhnl. heimlich gesprochen. [121] Lev. 13,46. [122] Durch Verleumdung. [123] Cf. Lev. 14,4. [124] Der Verleumder, der mit dem Aussatze bestraft wird.

dieser darauf nicht geachtet hat, man ihn wiederum zurechtweisen muß? Es heißt:[125]*sollst du zurechtweisen*, wiederholt, Man könnte glauben, auch wenn sein Gesicht sich verfärbt[126], so heißt es:[125]*daß du nicht seinetwegen Sünde tragest.*

Es wird gelehrt: R. Tryphon sagte: Es würde mich wundern, wenn es in diesem Zeitalter jemand geben sollte, der Zurechtweisung annimmt. Sagt man zu einem: nimm den Splitter, der zwischen deinen Augen, so erwidert er: nimm du den Balken, der zwischen deinen Augen. R. Eleåzar b. Åzarja sagte: Es würde mich wundern, wenn es in diesem Zeitalter jemand geben sollte, der zurechtzuweisen[127]versteht. Auch sagte R. Joḥanan b. Nuri: Ich rufe Himmel und Erde als Zeugen an, daß Åqiba häufig durch mich geschlagen wurde, weil ich mich über ihn bei R. Šimón b. Rabbi beklagt hatte; er aber liebte mich umso mehr. Dies bestätigt, was geschrieben steht:[128]*weise den Spötter nicht zurecht, denn er könnte dich hassen; weise den Klugen zurecht, und er wird dich lieben.*

R. Jehuda, Sohn des R. Šimón, fragte ihn: Was ist von gutgemeinter Zurechtweisung und selbstsüchtiger Demut[129]bevorzugter? Dieser erwiderte: Gibst du etwa nicht zu, daß gutgemeinte Demut bevorzugter ist, wo doch der Meister sagte, Demut sei bedeutender als sie[130]alle? Sie ist auch selbstsüchtig bevorzugter. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Man befasse sich stets mit der Tora und guten Werken auch nicht um ihrer selbst willen, denn auch wenn man es nicht um ihrer selbst willen tut, wird man dadurch veranlaßt, es um ihrer selbst willen zu tun. — Was heißt gutgemeinte Zurechtweisung und selbstsüchtige Demut? — Wie in folgendem Falle. R. Hona und Ḥija b. Rabh saßen vor Šemuél, und Ḥija b. Rabh sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, wie er mich quält. Da nahm er auf sich, ihn nicht mehr zu quälen. Nachdem jener hinausgegangen war, sprach dieser zu ihm: Er hat dies und jenes getan. Da sprach [Šemuél]: Weshalb hast du es ihm nicht ins Gesicht gesagt? Dieser erwiderte: Ich befürchtete die Nachkommen Rabh könnten durch mich beschämt werden.

Wie weit reiche die Zurechtweisung? — Rabh sagt, bis zum Schlagen[131]; Šemuél sagt, bis zum Fluchen; R. Joḥanan sagt, bis zum Anschreien. Hierüber streiten auch Tannaím: R. Eliézer sagt, bis zum Schlagen; R. Jehošuá sagt, bis zum Fluchen; Ben Åzaj sagt, bis zum Anschreien. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Alle drei legen ein und denselben Schriftvers aus:[132]*Da entbrannte der Zorn Šaúls über Jehonathan und er sprach zu ihm: Du Sohn verdrehter Widerspenstigkeit.* Und es heißt:[133]*Da schleuderte Šaúl den Speer auf ihn, ihn zu treffen.* Einer sagt, bis zum Schlagen, denn es heißt: *ihn zu treffen*; einer sagt, bis zum Fluchen, denn es heißt:[132]*zu deiner Schande und der Schande deiner Mutter*; und einer sagt, bis zum Anschreien, denn es heißt: *da entbrannte der Zorn Šaúls.* – Aber nach demjenigen, der bis zum Anschreien sagt, [ist ja einzuwenden:] es werden ja auch Schlagen und Fluchen genannt!? – Anders verhielt es sich da; wegen der großen Freundschaft, die Jehonathan gegen David hegte, opferte er sich mehr.

---

[125] Lev. 19,17. [126] Durch die Zurechtweisung öffentlich beschämt wird. [127] Ohne den Zurechtgewiesenen zu beschämen. [128] Pr. 9,8. [129] Wenn man bescheiden tut u. die Zurechtweisung unterläßt; nur um sich keiner Unannehmlichkeit auszusetzen. [130] Die Az. Fol. 20b aufgezählten sittlichen Handlungen. [131] Daß der Zurechtgewiesene in Wut gerät u. den Zurechtweisenden schlägt.

Wie weit reiche die Beharrlichkeit in der Gaststätte[134]? – Rabh sagt, bis zum Schlagen; Šemuél sagt, bis man ihm seine Sachen über den Rücken hängt. Über den Fall, wenn man ihn selbst schlägt,, streitet niemand, wenn man ihm selber seine Sachen über den Rücken hängt, streitet niemand, sie streiten nur über den Fall, wenn man seine Frau schlägt; einer ist der Ansicht, da man ihm selber nichts tut, gehe es ihn nicht an, und einer ist der Ansicht, er könnte in Streit geraten. – Weshalb dies alles? – Weil der Meister sagte, ein Logiergast bemakele und werde bemakelt[135].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wo ist aus der Tora zu entnehmen, daß man seine Gaststätte nicht wechsle? Es heißt:[136]*bis an den Ort, wo sein Zelt zuvor war.* R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Hieraus:[136]*er zog über seine Reisestätten.* – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer gelegentlichen Gaststätte[137].

R. Joḥanan sagte: Woher, daß man seinen Beruf und seiner Väter Beruf nicht wechseln soll? Es heißt:[138]*da sandte der König Šelomo und ließ den Ḥiram aus Çor holen, den Sohn einer Witwe aus dem Stamme Naphtali, und sein Vater war ein Kupferschmied aus Çor.* Hierzu sagte der Meister, seine Mutter war aus dem Hause Dan, und es heißt:[139]*mit ihm Ahaliáb, der Sohn Aḥisamakhs, aus dem Stamme Dan*[140].

Wie weit reicht die Grenze[141] der Züchtigung? R. Eleázar erwiderte: Wenn man einem ein Gewand zum Anziehen gewebt hat, und es ihm nicht paßt. Raba der Kleine, nach andren R. Šemuél b. Naḥmani, wandte ein: Noch mehr als dies sagten sie: selbst wenn man einem mit Warmem mischen wollte, und man ihm mit Kaltem gemischt hat, oder mit Kaltem, und man ihm mit Warmem gemischt hat, und du sagst, so weit!? Mar, der Sohn Rabinas, sagte: Selbst wenn einem das Hemd sich umgedreht hat. Raba sagte, nach andren R. Ḥisda, nach andren R. Jiçḥaq, und nach andren wurde es in einer Barajtha gelehrt: Selbst wenn man die Hand in die Tasche steckt, um drei hervorzuholen und ihm zwei in die Hand geraten. Aber nur drei [hervorzuholen], und ihm zwei in die Hand geraten, nicht aber, wenn zwei [hervorzuholen], und drei ihm in die Hand geraten, weil es keine Mühe ist, es zurückzulegen. – Weshalb dies alles? – Weil in der Schule R. Jišmåéls gelehrt wurde: Wenn einem vierzig Tage ohne Züchtigung vergehen, so hat er seine Welt erhalten. Fol. 17 Im Westen sagten sie, über einen solchen komme ein Verhängnis.

---

[132] iSam. 20,30. [133] Ib. V. 33. [134] Daß der Gast sie trotz der schlechten Behandlung nicht verlasse. [135] Wenn ein Logiergast seinen Wirt verläßt, so kommen beide in den Ruf, unverträgliche Menschen zu sein. [136] Gen. 13,3. [137] Die man nicht aufgesucht, sondern in die man zufällig hineingeraten ist; solche waren die im 2. Schriftverse genannten. [138] iReg. 7,13,14. [139] Ex. 31,6. [140] Die ganze Familie hatte den gleichen Beruf. [141] Nach unten; irgend eine

Es wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Wollte der Heilige, gepriesen sei er, selbst mit Abraham, Jiçḥaq und Jåqob zu Gericht gehen, so könnten sie vor der Zurechtweisung nicht bestehen, denn es heißt: [142]*nun stellt euch auf und ich will mit euch vor dem Herrn rechten, wegen all der Wohltaten des Herrn, die er an euch getan und an euren Vätern.*

[143]*Also ist das Geschlecht seiner Verehrer, die dein Antlitz suchen, Jåqob, Sela.* Hierüber streiten R. Jehuda der Fürst und die Rabbanan; einer sagt, wie der Führer, so das Geschlecht, und einer sagt, wie das Geschlecht, der Führer. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich der Tugendhaftigkeit, einer ist der Ansicht, ist das Geschlecht tugendhaft, sei auch der Führer tugendhaft, und einer ist der Ansicht, ist der Führer tugendhaft, sei auch das Geschlecht tugendhaft, so war ja Çidqija tugendhaft, während sein Geschlecht nicht tugendhaft war, und ebenso war Jehojaqim nicht tugendhaft, während sein Geschlecht tugendhaft war!? R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Es heißt:[144]*im Anfange der Regierung Jehojaqims, des Sohnes Jošijahus, des Königs von Jehuda;* der Heilige, gepriesen sei er, wollte die Welt in Leere und Öde verwandeln wegen des Jehojaqim, als er aber auf sein Geschlecht schaute, beruhigte er sich. Desgleichen wollte der Heilige, gepriesen sei er, die Welt in Leere und Öde verwandeln wegen des Geschlechtes Çidqijahus, als er aber auf Çidqijahu schaute, beruhigte er sich. – Vielmehr, wir sagen es hinsichtlich des Zornes und der Milde[145].

Unannehmlichkeit, die als Züchtigung anzusehen ist. [142] iSam. 12,7. [143] Ps. 24,6. [144] Jer. 26,1. [145] Das Geschlecht gleicht diesbezüglich seinem Führer u. vice versa.

VIERTER ABSCHNITT

DIE VERMÖGENSAUSREICHUNG DES GELOBENDEN[1], DAS ALTER DES GELOBTEN, DER SCHÄTZUNGSWERT DES GESCHÄTZTEN[2] UND DIE SCHÄTZUNG ZUR ZEIT DES SCHÄTZGELÜBDES. DIE VERMÖGENSAUSREICHUNG DES GELOBENDEN, ZUM BEISPIEL: HAT EIN ARMER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN GELOBT, SO GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES ARMEN; HAT EIN REICHER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES ARMEN GELOBT, SO GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN. NICHT SO ABER VERHÄLT ES SICH BEI DEN OPFERN. SAGTE JEMAND: ER NEHME AUF SICH DAS OPFER DIESES AUSSÄTZIGEN, SO BRINGE ER, WENN DER AUSSÄTZIGE EIN ARMER IST, DAS OPFER EINES ARMEN, UND WENN EIN REICHER, DAS OPFER EINES REICHEN. RABBI SAGTE: ICH SAGE, BEIM SCHÄTZGELÜBDE VERHALTE ES SICH EBENSO. DASS EIN ARMER, DER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN GELOBT, NUR DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES ARMEN GIBT, ERFOLGT NUR DESHALB, WEIL DER REICHE NICHTS SCHULDIG IST; WENN ABER EIN REICHER SAGT, ER NEHME AUF SICH SEINE SCHÄTZUNG, UND EIN ARMER ES HÖRT UND SAGT, ER NEHME AUF SICH, WAS DIESER GESAGT HAT, SO HAT ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN ZU GEBEN. i ii,1

GEMARA. Die Vermögensausreichung ist ja nur beim Schätzgelübde zu berücksichtigen[3]!? – Es heißt:[4]*wie das Vermögen des Gelobenden reicht, schätze ihn der Priester.* – Wieso das Alter des Gelobten, es richtet sich ja nach dem Geschätzten!? – Da er von der Vermögensausreichung des Gelobenden spricht, spricht er auch vom Alter des Gelobten.

DIE VERMÖGENSAUSREICHUNG DES GELOBENDEN, ZUM BEISPIEL: HAT EIN ARMER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN GELOBT, SO GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES ARMEN. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt: *wie das Vermögen des Gelobenden reicht*, der Allbarmherzige hat es vom Gelobenden abhängig gemacht.

NICHT SO ABER VERHÄLT ES SICH BEI DEN OPFERN. SAGTE JEMAND: ICH NEHME AUF MICH DAS OPFER DIESES AUSSÄTZIGEN, SO BRINGE ER, WENN DER AUSSÄTZIGE EIN ARMER IST, DAS OPFER EINES ARMEN. Auch wenn der Gelobende ein Reicher ist; aber der Allbarmherzige sagt ja:[5]*wenn er arm ist,* während dieser nicht arm ist!? R. Jiçḥaq erwiderte: Wenn er ihn arm gelobt hat. – Vielleicht aber hat der Allbarmherzige nur ihn selbst geschont, nicht aber den Gelobenden, denn es heißt [4]*er*!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: [5]*Und sein Vermögen nicht reicht*, dies schließt den Gelobenden ein. – Wieso heißt es, wenn demnach der Gelobende, falls er reich ist, das Opfer eines Reichen darbringen muß, nicht so aber verhalte es sich bei den Col.b Opfern!? – Eines[6] bezieht sich auf den Fall, wenn der Aussätzige arm und der Gelobende arm ist, und eines auf den Fall, wenn der Aussätzige reich und der Gelobende arm ist. Man könnte nämlich glauben, daß sie, da sie einbegriffen sind, einbegriffen sind[7], so lehrt er uns. Wir finden nämlich beim Schätzgelübde, daß, wenn ein Armer den Schätzungswert eines Reichen gelobt hat, er den Schätzungswert eines Armen gebe, somit könnte man glauben, dieser ebenso, so heißt es: *wenn er arm ist.* – Rabbi sagte, er sage, beim Schätzgelübde verhalte es sich ebenso, wonach er der Ansicht ist, man richte sich nach der Verpflichtung der Person[8], wonach kein Schriftvers zur Ausschließung nötig ist; was schließt nun [das Wort] *er* aus? – Dies schließt den Fall aus, wenn der Aussätzige arm und der Gelobende reich ist; man könnte glauben, Rabbi sagt ja, man richte sich nach der Verpflichtung der Person, so lehrt er uns[9].

---

[1] Daß er nach Lev. 27,8 den normierten Betrag des Schätzgelübdes nicht zu zahlen braucht. [2] Dessen Schätzungswert gelobt worden ist; cf. Lev. 27,2ff. [3] Während unsre Mišna vom 'Gelobenden' spricht; vgl. S. 643 Anm. 1. [4] Lev. 27,8. [5] Ib. 14,21. [6] Dh. ein Fall weicht tatsächlich nicht ab. [7] Sc. in jeder

II,2 WENN ER ARM WAR UND REICH GEWORDEN IST, ODER REICH WAR UND ARM GEWORDEN IST, SO GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER ARM WAR, REICH GEWORDEN, UND WIEDER ARM GEWORDEN IST, GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REI-
III CHEN. NICHT SO ABER VERHÄLT ES SICH BEI DEN OPFERN. SELBST WENN SEIN VATER STIRBT UND IHM EINE MYRIADE HINTERLÄSST ODER SEIN SCHIFF AUF DEM MEERE ANKOMMT UND IHM MYRIADEN BRINGT, HAT DAS HEILIGTUM DARAN NICHTS.

GEMARA. WENN ER ARM WAR UND REICH GEWORDEN IST. [4]*Soweit die Hand des Gelobenden reicht.*

REICH WAR UND ARM GEWORDEN IST. [4]*Je nachdem es reicht.*

R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER ARM WAR, REICH GEWORDEN, UND WIEDER ARM GEWORDEN IST, GEBE ER DENN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN. Was ist der Grund R. Jehudas? – Die Schrift sagt: [4]*wenn er zu arm ist für diese Schätzung*, nur wenn er sich von Anfang bis Ende in seiner Armut befindet. – Es heißt ja auch: [5]*wenn er arm ist*, etwa auch hierbei, wenn er sich von Anfang bis Ende in seiner Armut befindet!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt: Wenn ein Aussätziger [eines] seiner Opfer als Armer dargebracht und reich geworden ist, oder als Reicher und arm geworden ist, so richte man sich nach dem

---

Hinsicht. 8. Die das Schätzgelübde zuerst gelobt hat. 9. Daß er in diesem Falle

Sündopfer — so R. Šimón: R. Jehuda sagt, man richte sich nach dem Schuldopfer. Ferner wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jáqob sagt, man richte sich nach den Vögeln[10]. — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Alle drei legen sie ein und denselben Schriftvers aus:[11]*Dessen Vermögen nicht ausreicht bei seiner Reinigung.* R. Šimón erklärt: das, was sühnt, das ist das Sündopfer. R. Jehuda erklärt: das, was ihn tauglich macht, das ist das Schuldopfer. Und R. Eliêzer b. Jáqob erklärt: das, was seine Reinheit veranlaßt, das sind die Vögel. — Wozu heißt es demnach *er*? — Nach Rabbi, wie er es auslegt, und nach den Rabbanan, wie sie es auslegen. — Es heißt ja auch:[12]*und er war Zeuge*, demnach nur dann, wenn er von Anfang bis Ende zulässig ist!? Wolltest du sagen, dem ist auch so, so wird ja gelehrt: Wenn er für ihn Zeugnis abzulegen wußte, bevor er sein Schwiegersohn geworden war, und sein Schwiegersohn geworden ist, oder wenn er[13]hörend war und taub geworden ist, sehend war und erblindet ist, oder vernünftig war und blöde geworden ist, so ist er [als Zeuge] unzulässig; wenn er aber für ihn Zeugnis abzulegen wußte, bevor er sein Schwiegersohn geworden war, dann sein Schwiegersohn geworden und darauf seine Tochter[14]gestorben ist, oder wenn er hörend war, taub wurde und wieder hörend geworden ist, oder wenn er sehend war, blind wurde und wieder sehend geworden ist, oder vernünftig war, blöde wurde und wieder vernünftig geworden ist, so ist er zulässig. Die Regel hierbei ist: wenn er am Anfang fähig war und am Ende fähig ist, so ist er zulässig. — Anders ist es da, denn die Schrift sagt:[12]*oder gesehen und nicht sagt*, der Allbarmherzige hat es vom Sehen und vom Sagen abhängig gemacht, was hierbei der Fall ist. — Wozu heißt es demnach *er*? — Wegen folgender Lehre: Man könnte glauben, wenn jemand eine Gesellschaft von Menschen sieht, unter welchen sich auch seine Zeugen befinden, und spricht: ich beschwöre euch, daß ihr, wenn ihr für mich Zeugnis abzulegen wisset, kommen und es ablegen sollt, seien sie schuldig, so heißt es: *und er war Zeuge*, während dieser seine Zeugen nicht bezeichnet hat. Man könnte glauben, auch wenn er gesagt hat: jeder, der [weiß], so heißt es: *und er war Zeuge*, und dieser hat seine Zeugen bezeichnet[15]. Fol. 18

NICHT SO ABER VERHÄLT ES SICH BEI DEN OPFERN &c. Wenn sein Vater gestorben ist und ihm eine Myriade hinterlassen hat, ist er ja ein Reicher!? R. Abahu erwiderte: Lies: und sein Vater, [wenn er stirbt,] ihm eine Myriade hinterläßt. — Selbstverständlich!? — Wenn sein Vater in

---

das Opfer eines Reichen zu bringen hat. 10. Die er lebend für die Besprengungen zu bringen hat; cf. Lev. 14,4. 11. Lev. 14,32. 12. Ib. 5,1. 13. Als er das Zeugnis abzulegen wußte. 14. Die Frau des Zeugen. 15. Im 1. Falle hat er alle der Agonie liegt. Man könnte sagen, die meisten, die in der Agonie liegen, sterben ja, so lehrt er uns. – Wenn sein Schiff auf dem Meere ankommt und ihm Myriaden bringt, ist er ja ein Reicher!? R. Ḥisda erwiderte: Wenn es an andre verpachtet oder vermietet war. – Er erhält ja die Miete!? – Die Miete ist erst nachher zu zahlen. – Er sollte es ja schon wegen des Schiffes[16] sein!? – Hier ist die Ansicht R. Eliĕzers vertreten, denn wir haben gelernt: R. Eliĕzer sagt, ist er Bauer, so lasse man ihm sein Rindergespann, ist er Eseltreiber, so lasse man ihm seinen Esel[17].

iv,1 Das Alter des Gelobten, zum Beispiel: hat ein Junger den Schätzungswert eines Alten gelobt, so gebe er den Schätzungswert eines Alten; hat ein Alter den Schätzungswert eines Jungen gelobt, so gebe er den Schätzungswert eines Jungen. Den Schätzungswert des Geschätzten, zum Beispiel: hat ein Mann den Schätzungswert eines Weibes gelobt, so gebe er den Wert eines Weibes; hat ein Weib den Schätzungswert eines Mannes gelobt, so gebe sie den Wert eines Mannes. Die Schätzung zur Zeit des Schätzgelübdes, zum Beispiel: wenn er den Schätzungswert gelobt hat, bevor er fünf Jahre alt war und fünf geworden ist, oder bevor er zwanzig Jahre alt war und zwanzig geworden ist, so gebe er nach dem Alter zur Zeit des Gelobens.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Du vergleichest das Wertgelübde[18] mit dem Schätzungswerte, die Perle für Geringe[19], und man richte sich nach der Wichtigkeit[20]; man könnte somit glauben, man vergleiche auch das Schätzgelübde mit dem Wertgelübde, daß er nämlich gebe den Wert beim Geben, so heißt es:[21]*so gelte es nach dieser Schätzung*, er gebe nur den Wert zur Zeit des Gelobens.

iv,2 Der dreissigste Tag[22] zählt nach unten; das fünfte Jahr und das zwanzigste Jahr zählen nach unten. Es heisst nämlich:[23]*und wenn von sechzig Jahren und darüber*, und wir folgern vom sechzigsten Jahre auf die andren: wie das sechzigste Jahr nach unten[24] zählt, ebenso zählen das fünfte und das zwanzigste Jahr nach unten. Aber

---

beschworen, im 2. Falle nur seine Zeugen.

[16] Das einen hohen Wert hat.

[17] Dinge, durch die er seinen Lebensunterhalt bestreitet, sind wegen seines Gelübdes nicht pfändbar.

[18] Vgl. S. 643 Anm. 1.

[19] Dh. Unbemittelte; wenn der Gelobende eine Perle besitzt, die an Ort u. Stelle, weil keine kauffähigen Interessenten da sind, nur 30 Selă wert ist, in einer Großstadt aber die erforderlichen 50 Selă erzielen würde, so richte man sich nach dem gegenwärtigen Werte.

[20] Sc. des Organes; wenn er einen Körperteil, mit dem das Leben verbunden ist, als Schätzgelübde gelobt hat, so ist es ebenso, als hätte er seine ganze Person gelobt.

[21] Lev. 27,17.

[22] Mindestalter beim Schätzgelübde.

[23] Lev. 27,7.

[24] Da es heißt: und darüber.

[25] Das W. 'Jahr' in den betreffenden Schrift-

sollten denn, weil das sechzigste Jahr erschwerend nach unten zählt, das fünfte Jahr und das zwanzigste Jahr erleichternd nach unten zählen!? Es heisst da und dort *Jahr*, als Wortanalogie: wie das beim sechzigsten genannte *Jahr* nach unten zählt, ebenso zählt das beim fünften und beim zwanzigsten genannte *Jahr* nach unten, sowohl erleichternd als auch erschwerend. R. Eliézer sagt, nur wenn einen Monat und einen Tag über die Jahre hinaus.

GEMARA. Sie sind[25] entbehrlich, denn wären sie nicht entbehrlich, könnte man[26] einwenden, wie wir eingewandt[27] haben. Aber [die Wiederholung des Wortes] *Jahr* ist überflüssig. – Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht Rabbis vertritt, denn wenn die des Rabbi, so sagt er ja: *bis*, und das 'bis' ist einbegriffen. Es wird nämlich gelehrt: [28]*Vom ersten Tage bis zum siebenten Tage*; man könnte glauben, ersten, und der erste sei nicht einbegriffen, siebenten, und der siebente sei nicht einbegriffen, wie es auch heißt:[29]*von seinem Kopfe bis zu seinen* Col.b *Füßen*, Kopfe, und der Kopf ist nicht einbegriffen, Füßen, und die Füße sind nicht einbegriffen, so heißt es:[30]*bis zum einundzwanzigsten Tage des Monats am Abend*[31]. Rabbi sagt, dies sei nicht nötig: *ersten*, und der erste ist einbegriffen, *siebenten*, und der siebente ist einbegriffen. – Du kannst auch sagen, die des Rabbi, denn die Schriftworte sind schwebend[32]. Merke, es heißt ja: *von einem Monat bis zu fünf Jahren*, wieso weiter: *von fünf Monaten bis zu zwanzig Jahren*? – Sie sind also schwebend.

Der Meister sagte: Kopf, und der Kopf ist nicht einbegriffen, Füßen, und die Füße sind nicht einbegriffen. Woher dies? – Wenn du willst, sage ich: weil die Kennzeichen des Körpers anders sind als die Kennzeichen des Kopfes, und wenn du willst, sage ich: [es heißt:][29]*soweit die Augen des Priesters sehen*[33].

R. Eliézer sagt, nur wenn einen Monat und einen Tag über das Jahr hinaus. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Hier heißt es: *und darüber*, und dort[34] heißt es: *einen Monat und darüber*, wie dort von einem Monat und einem Tage an, ebenso hier einen Monat und einen Tag. – Vielleicht aber, wie dort: wie dort einen[35] Tag, ebenso hier einen Tag!? – Welche Bedeutung hätte demnach die Wortanalogie.

Die Rabbanan lehrten: Das Jahr beim Heiligen[36], das Jahr bei den

---

stellen. 26. Gegen den Schluß durch die Wortanalogie. 27. In unsrer Mišna. 28. Ex. 12,15. 29. Lev. 13,12. 30. Ex. 12,18. 31. Ebenso beginnt das Pesahfest am Abend vorher. 32. Das 5. bezw. 20. Jahr kann sowohl nach unten als auch nach oben einbegriffen sein; es ist also nur durch die Wortanalogie zu folgern. 33. Während die Kennzeichen des Aussatzes am Kopfe wegen des Haars nicht zu sehen sind, u. ebensowenig zwischen den Zehen. 34. Num. 3,43. 35. Bei einem Monat beträgt der Zuschuß nur einen Tag. 36. Worauf sich dies bezieht, geht aus

Häusern einer ummauerten Stadt[36], die zwei Jahre beim Erbbesitzfelde, die sechs Jahre beim hebräischen Sklaven und ebenso die bei einem Sohn und bei einer Tochter sind sämtlich von Stunde bis Stunde[37]zu verstehen. Woher dies vom Jahre beim Heiligen? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Die Schrift sagt:[38]*ein Lamm in seinem ersten Jahre,* nach seinem Jahre, nicht aber nach dem Kalenderjahre. — Vom Jahre bei den Häusern einer ummauerten Stadt? — Es heißt:[39]*bis sein Verkaufsjahr zuende ist,* sein Verkaufsjahr, nicht aber das Kalenderjahr. — Von den zwei Jahren beim Erbbesitzfelde? — Es heißt:[40]*nach der Zahl der Ertragsjahre soll er dir verkaufen*; es kann vorkommen, daß jemand drei Ernten[41]in zwei Jahren genießt. — Von den sechs beim hebräischen Sklaven? — Es heißt:[42]*sechs Jahre soll er dienen und im siebenten*; es kommt also vor, daß er auch im siebenten dient. — In welcher Hinsicht bei einem Sohne und bei einer Tochter[43]von Stunde bis Stunde? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Hinsichtlich des Schätzgelübdes[44]. R. Joseph erwiderte: Hinsichtlich [der Lehren im] Abschnitte von der Seitengeburt[45]. Abajje sprach zu R. Joseph: Streitet ihr? Dieser erwiderte: Nein, ich sage eines und er sagt anderes. Dies ist auch einleuchtend; wieso kann man sagen, sie streiten, wer hinsichtlich der Schätzgelübde sagt, nach dem gelte es nicht von [den Lehren im Abschnitte] von der Seitengeburt, Rabh sagt ja, die Halakha sei bei allen Lehren in jenem ganzen Abschnitte: von Stunde bis Stunde. — Weshalb sagt demnach derjenige, der hinsichtlich der Schätzgelübde sagt, nicht hinsichtlich [der Lehren im Abschnitte] von der Seitengeburt? — Gleich jenen, wie jene [in der Tora] geschrieben sind, ebenso diese, die geschrieben sind[46]. — Und jener!? — Wenn man sagen wollte, die geschrieben sind, wieso heißt es demnach 'Sohn' und 'Tochter', es sollte ja 'männlich' und 'weiblich' heißen[47]. — Weshalb wird ein Weib, wenn es alt ist, mit einem Drittel bewertet, ein Mann aber nicht mit einem Drittel[48]bewertet? Ḥizqija erwiderte: Die Leute pflegen zu sagen: Ein Greis

Fol. 19

---

den weiter angezogenen Schriftversen hervor. [37] Bis zur gleichen Stunde des folgenden Jahres. [38] Lev. 12,6. [39] Ib. 25,29. [40] Ib. V. 15. [41] Das W. 'Ertragsjahr' deutet darauf, daß mehrere Erträge im Jahre einbegriffen sind; dies kann vorkommen, wenn man ein Feld mit der Ernte kurz vor Beginn des neuen Kalenderjahres gekauft hat; richtet man sich aber nach dem Kalenderjahre, so beginnt mit diesem ein neues Jahr. [42] Ex. 21,2. [43] Die mit 13 bzw. 12 Jahren großjährig werden. [44] Wobei man sich genau nach dem Alter richte. [45] Der 5. Abschnitt im Traktate Nidda, in dem das Alter hinsichtl. der Gelübdefähigkeit normiert wird. [46] Bei denen des Abschnittes von der Seitengeburt handelt es sich um rabbanitische Lehren. [47] Da auch die Schrift diesen Ausdruck gebraucht; cf. Lev. 27,4ff. [48] Ein Weib unter 60 Jahren mit 30 Seqel u. über 60 mit 10 Seqel, ein Mann aber mit 50 bzw. 15. [49] Wahrscheinl. v.

im Hause, eine Last[49] im Hause; eine Greisin im Hause, ein Schatz im Hause[50].

FÜNFTER ABSCHNITT

Wenn jemand sagt, er gelobe sein Gewicht, so gebe er sein Gewicht, wenn Silber, in Silber, wenn Gold, in Gold. Einst sagte die Mutter der Jermaṭja[1], sie gelobe das Gewicht ihrer Tochter; hierauf kam sie nach Jerušalem, wo man sie wog, und sie gab ihr Gewicht in Gold. [Sagt jemand,] er gelobe das Gewicht seiner Hand, so fülle er, wie R. Jehuda sagt, ein Fass mit Wasser und stecke sie bis zum Ellenbogen hinein[2], sodann wiege er soviel Fleisch von einem Esel mit Knochen und Sehnen und tue es hinein, bis es wieder voll wird. R. Jose sprach: Wie ist es so abzupassen möglich, dass das Fleisch dem Fleische und die Knochen den Knochen genau entsprechen? Vielmehr schätze man die Hand, wieviel sie wohl wiegen mag. I

GEMARA. Was heißt: wenn Silber, in Silber, wenn Gold, in Gold? R. Jehuda erwiderte: Nannte er Silber, in Silber, nannte er Gold, in Gold. – Selbstverständlich!? – Folgendes lehrt er uns: nur wenn er es genannt hat, wenn er es aber nicht genannt hat, kann er sich mit irgend etwas[3] befreien. Dies nach Reḥaba, denn Reḥaba sagte: In Orten, wo man Pech wiegt, kann er sich sogar mit Pech befreien. – Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn mancher es wiegt und mancher es mißt; man könnte glauben, damit nicht, weil nicht alle es wiegen, so lehrt er uns. R. Papa sagte: In Orten, wo man Zwiebeln wiegt, kann er sich sogar mit Zwiebeln befreien. – Selbstverständlich!? – Dies ist deshalb nötig, weil man nach dem Wiegen zwei oder drei hinzufügt; man könnte glauben, dadurch werde das Wiegen aufgehoben, so lehrt er uns.

Einst sagte die Mutter der Jermaṭja &c. Ein Tatfall zur Widerlegung[4]!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Ist es ein angesehener Mann, so hat es, auch wenn er nichts genannt hat, nach seiner Würde zu erfolgen. Einst sagte die Mutter der Jermaṭja, sie gelobe das Gewicht ihrer Tochter; hierauf kam sie nach Jerušalem, wo man sie wog, und sie gab ihr Gewicht in Gold.

---

neusyr. פאח, kalt, matt, schlaff. [50] Sie ist noch für manche Hausarbeiten zu gebrauchen.

[1] Viell. v. *ἱερομαθής*. Heiliges lernend, die sich dem Heiligen Hingebende. [2] Sodaß das durch die Hand verdrängte Wasser überläuft. [3] Es braucht kein Edelmetall zu sein. [4] Vorher heißt es, nur wenn man das Edelmetall genannt

R. Jehuda sagte: Sagt jemand, er gelobe seine Statur, so gebe er einen Stab[5], der nicht zu biegen ist; sagte er: die Höhe seiner Statur, so gebe er einen Stab, der zu biegen ist[6]. Man wandte ein: Sagte jemand, er gelobe seine Statur, oder: die Höhe seiner Statur, so gebe er einen Stab, der nicht zu biegen ist!? – Er ist der Ansicht R. Åqibas, der es mit der überflüssigen Redewendung genau nimmt. Wir haben nämlich gelernt: Nicht den Brunnen[7] und nicht die Zisterne, obgleich er 'Tiefe und Höhe' geschrieben hat. Er muß sich aber einen Weg zu diesen kaufen[8] – so R. Åqiba; die Weisen sagen, er brauche dies nicht. Jedoch pflichtet R. Åqiba bei, daß, wenn er 'außer diesen' gesagt hat, er sich den Weg nicht zu kaufen brauche. Demnach wollte er, da er es nicht zu sagen brauchte, es aber gesagt hat, etwas hinzufügen, ebenso wollte er hierbei, da er es nicht zu sagen brauchte, es aber gesagt hat, etwas hinzufügen.

Col.b Sie fragten: Wie ist es, wenn [er gesagt hat:] meine Stehe, meine Breite, meine Sitze, meine Dicke, meinen Umfang. – Dies bleibt unentschieden.

Er gelobe das Gewicht seiner Hand &c. Die Rabbanan lehrten: Sagte jemand, er gelobe das Gewicht seiner Hand, er gelobe das Gewicht seines Fußes, so hole er, wie R. Jehuda sagt, ein Faß, fülle es mit Wasser und stecke die Hand hinein bis zum Armgelenke, den Fuß bis zum Kniegelenke, sodann wiege er soviel Fleisch von einem Esel mit Sehnen und Knochen und tue es hinein, bis es wieder voll wird. Und obgleich es hierfür keinen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt: [9]*deren Fleisch Fleisch des Esels ist.* R. Jose sprach zu ihm: Wie ist es denn so abzupassen möglich, daß das Fleisch dem Fleische, die Sehnen den Sehnen und die Knochen den Knochen genau entsprechen? R. Jehuda sprach zu ihm: Man schätze. R. Jose erwiderte: Anstatt diese zu schätzen, schätze man doch die Hand selbst. – Und R. Jehuda!? – Soweit möglich, tue man dies[10]. – «Die Hand bis zum Armgelenke.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Das Waschen der Hände und der Füße im Tempel hat bis zum Gelenke zu erfolgen!? – Nach der Tora bis zum Gelenke, bei den Gelübden aber richte man sich nach dem Sprachgebrauche[11] der Menschen. – Wieso nach der Tora bis zum Gelenke, bei den Tephillin heißt es ja ebenfalls: [12]*deine Hand,* und in der Schule Menašes wurde gelehrt: *Deine Hand,* das ist der Armmuskel!? – Nach der Tora bis zum Armmuskel, bei den Gelübden richte man sich nach dem Sprach-

---

hat, sonst braucht es nicht solches zu sein.

[5] In Metall, das er genannt hat.

[6] Da er die Höhe betont hat, so kommt es nur auf die Höhe an, auch dünn.

[7] Hat der Verkäufer des Feldes mitverkauft.

[8] Der Käufer des Feldes kann ihm den Zutritt zu diesen verbieten.

[9] Ez. 23,20.

[10] Das Gewicht durch Wiegen feststellen.

[11] Unter Hand versteht man diese mit dem Arm.

[12] Ex. 13,9.

[13]

gebrauche der Menschen, und hinsichtlich der Waschung von Händen und Füßen im Tempel ist es eine überlieferte Lehre.

«Den Fuß bis zum Kniegelenke.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen. *Füße*[13], ausgenommen Stelzbeinige[14]!? – Bei den Gelübden richte man sich nach dem Sprachgebrauche der Menschen, nach der Tora aber sind Stelzbeinige ausgenommen. – Bei der Ḥaliça heißt es ja:[15]*sein Fuß*, und es wird gelehrt, wenn sie [die Sandale] unterhalb des Kniegelenkes gelöst hat, sei die Ḥaliça gültig!? – Anders verhält es sich da, denn die Schrift sagt:[15]*von [über] seinem Fuße*. – Demnach sollte es auch von dem Falle gelten, wenn oberhalb des Kniegelenkes!? – *Von [über]*, nicht aber von über über [dem Fuße]. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das Sprungbein[16]bis zur Erde reicht, denn wenn man sagen wollte, es werde[17]unterbrochen, so befindet sich ja das Sprungbein über [dem Schenkel] und der Schenkel über über [dem Fuße]. R. Aši sagte: Du kannst auch sagen, es werde unterbrochen, denn was zum Fuße gehört, heißt Fuß.

SAGT JEMAND], ER GELOBE DEN WERT SEINER HAND, SO SCHÄTZE MAN IHN, WIEVIEL ER MIT HAND UND WIEVIEL ER OHNE HAND WERT IST. DIESBEZÜGLICH IST ES BEI GELÜBDEN STRENGER ALS BEI SCHÄTZGELÜBDEN[18]. II,1

GEMARA. Wie schätze man ihn? Raba erwiderte: Man schätze ihn, wie man bei Beschädigungen schätzt. Abajje sprach zu ihm: Ist es denn gleich: da ist der Mann verkrüppelt, hierbei aber ist der Mann unversehrt!? Vielmehr, erwiderte Abajje, schätze man, wieviel jemand für einen Sklaven zahlt, der Arbeit mit einer Hand verrichtet, und wieviel für einen, der sie mit beiden Händen verrichtet. – Mit einer Hand heißt ja, wenn die andre abgehauen ist, somit ist es ja dasselbe!? – Vielmehr, wenn eine Hand seinem früheren Herrn verschrieben ist[19].

Raba fragte: Wie ist es, wenn man ihn wegen einer Beschädigung geschätzt hat, und er sagt, er gelobe seinen Geldwert[20]? Sagen wir, man hat ihn ja bereits einmal geschätzt, oder aber ist die Schätzung durch zehn[21]anderes als die Schätzung durch drei[21]? Und wie ist es, falls du entscheidest, die Schätzung durch zehn sei anders als die Schätzung durch drei, wenn er gesagt hat, er gelobe seinen Geldwert, und man ihn geschätzt hat, und er dann wiederum sagt, er gelobe seinen Geldwert: hierbei haben ihn ja zehn geschätzt, oder aber, er kann währenddessen an

---

So wird das W. רגלים (Ex. 23,14) verstanden. 14. Diese sind zur Wallfahrt nicht verpflichtet; unter Fuß ist also nur der Fuß bis zum Knöchel zu verstehen. 15. Dt. 25,9. 16. Vgl. Bd. IV S. 683 Anm. 85. 17. Durch noch ein anderes Gelenk. 18. Solche erstrecken sich nicht auf Glieder, von denen das Leben nicht abhängt. 19. Daß er mit dieser für seinen neuen Herrn keine Arbeit verrichte. 20. Ob man ihn dieserhalb abermals schätzen muß. 21. Bei Gelübden hat die Schätzung durch

Wert zugenommen haben? Und wie ist es, wenn er gesagt hat, er gelobe
seinen Geldwert, und man ihn nicht geschätzt hat, und er abermals sagt,
Fol. 20 er gelobe seinen Geldwert: ist er hierbei entschieden nur einmal zu schätzen[22],
oder aber, da er nacheinander gelobt hat, schätze man ihn zweimal?
Und wie ist es, falls du entscheidest, da er nacheinander gelobt hat,
schätze man ihn zweimal, wenn er zwei Geldwerte mit einem Male gelobt
hat: hierbei hat er entschieden mit einem Male gelobt, somit schätze
man ihn nur einmal, oder aber, da er zwei gesagt hat, so ist es ebenso wie
nacheinander. Und wie ist es, falls du entscheidest, da er zwei gesagt hat,
sei es ebenso wie nacheinander, wenn man ihn ohne Anlaß geschätzt[23]
hat: sagen wir, wenn er auch ohne Anlaß geschätzt worden ist, bleibe es
dabei, oder aber ist bei der Schätzung der Zweck erforderlich? – Eines
davon ist immerhin zu entscheiden, denn wir haben gelernt: Wenn jemand
gesagt hat, er gelobe seinen Wert, und gestorben ist, so brauchen
die Erben nichts zu geben, denn die Toten haben keinen Geldwert. Wenn
man nun sagen wollte, die Schätzung ohne Anlaß gelte als Schätzung, so
ist er ja bereits geschätzt, denn es gibt ja keinen Menschen, der nicht
vier Zuz wert wäre. – Wer ohne Anlaß geschätzt wurde, ist zur Schätzung
gelangt, wer aber nur gesagt hat, er gelobe seinen Geldwert, ist
nicht zur Schätzung gelangt.

ii,2 In welcher Hinsicht ist es bei Schätzgelübden strenger als bei Gelübden?
Wenn jemand gesagt hat, er gelobe seinen Schätzungswert
und gestorben ist, so müssen die Erben es geben, wenn aber:
seinen Geldwert, und gestorben ist, so brauchen die Erben es nicht
zu geben, denn die Toten haben keinen Geldwert. [Sagte jemand,]
er gelobe den Schätzungswert seiner Hand oder seines Fusses, so
hat er nichts gesagt, wenn aber: den Schätzungswert seines Kopfes,
oder: den Schätzungswert seiner Leber, so gebe er seinen ganzen
Schätzungswert. Die Regel hierbei ist: ist es eine Sache, von der
iii das Leben abhängt, so gebe er seinen ganzen Schätzungswert. [Sagte
jemand,] er gelobe die Hälfte seines Schätzungswertes, so gebe er
die Hälfte seines Schätzungswertes, wenn aber: den Schätzungswert
seiner Hälfte, so gebe er seinen ganzen Schätzungswert. [Sagte jemand,]
er gelobe die Hälfte seines Geldwertes, so gebe er die Hälfte
seines Geldwertes, wenn aber: den Geldwert seiner Hälfte, so
gebe er seinen ganzen Geldwert. Die Regel hierbei ist: ist es eine
Sache, von der das Leben abhängt, so gebe er seinen ganzen Geldwert.
iv Wenn jemand gesagt hat, er gelobe den Schätzungswert von

---

10 Personen zu erfolgen, bei Schädigungen aber durch drei. [22] Und er gebe den doppelten Betrag. [23] Durch 10 Personen. [24] Als welches das Gelobte gilt.

jenem, und der Gelobende und der Gelobte gestorben sind, so müssen die Erben es geben; wenn aber: den Geldwert von jenem, und der Gelobende gestorben ist, so müssen die Erben es geben, und wenn der Gelobte gestorben ist, so brauchen die Erben es nicht zu geben, denn die Toten haben keinen Geldwert.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei Gelübden ist es strenger als bei Schätzgelübden, denn das Gelübde erstreckt sich auch auf Vieh, Wild und Geflügel, auch wird bei ihnen nicht die Vermögensausreichung berücksichtigt, was beim Schätzgelübde nicht der Fall ist. Und strenger ist es bei Schätzgelübden als bei Gelübden. zum Beispiel: wenn jemand gesagt hat, er gelobe seinen .Schätzungswert, und gestorben ist, so müssen die Erben es geben, wenn aber: seinen Geldwert, und er gestorben ist, so brauchen die Erben es nicht zu geben. denn die Toten haben keinen Geldwert. «Wenn er gesagt hat, er gelobe seinen Schätzungswert, und gestorben ist, so müssen die Erben es geben.» Hieraus ist somit zu entnehmen, daß ein mündliches Darlehen[24] von den Erben einzufordern sei[25]? — Anders ist es hierbei, denn es ist ein in der Tora genanntes Darlehen. — Hieraus ist demnach zu entnehmen, daß das in der Tora genannte Darlehen dem Darlehen auf einem Schuldschein[25] gleiche? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat. — Dementsprechend beim Geloben des Geldwertes, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat: weshalb brauchen die Erben es nicht zu geben!? — Beim Geloben des Geldwertes fehlt die Schätzung, beim Geloben des Schätzungswertes fehlt nichts[26].

Er gelobe den Schätzungswert seiner Hand oder seines Fusses &c. R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Er gebe jedoch ihren Geldwert. — Er lehrt ja aber, er habe nichts gesagt!? — Er hat nichts gesagt, nach den Rabbanan, und er gebe ihren Geldwert, nach R. Meír[27]. — Dies sagte er ja bereits einmal, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs, wenn jemand sagt, er gelobe den Schätzungswert dieses Gerätes, gebe er den Geldwert desselben!? — Man könnte glauben, nur da, weil ein Mensch weiß, daß es bei einem Geräte kein Schätzgelübde gebe, somit meinte er den Geldwert, hierbei aber kann er sich geirrt haben, denn er glaubte, wie es ein Wertschätzungsgelübde für Kopf und Leber gibt, ebenso gebe es ein Wertschätzungsgelübde für Hand und Fuß, den Geldwert aber meinte er nicht, so lehrt er uns.

Den Schätzungswert seines Kopfes, oder: den Schätzungswert seiner Leber, so gebe er seinen ganzen Schätzungswert. Weshalb? — Der Allbarmherzige sagt:[28] *Seelen.*

---

25. Hierüber besteht ein Streit. 26. Die Höhe des Betrages ist in der Schrift festgesetzt. 27. Cf. supra Fol. 5a. 28. Lev. 27,2. 29. Dh. er ist gestraft. 30. So-

Die Regel hierbei ist: ist es eine Sache, von der das Leben abhängt &c. Dies schließt alles über dem Kniegelenke ein.

Er gelobe die Hälfte seines Schätzungswertes, so gebe er &c. Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand,] er gelobe die Hälfte seines Schätzungswertes, so gebe er die Hälfte seines Schätzungswertes. R. Jose b. R. Jehuda sagt, er sei zu geißeln und gebe seinen ganzen Schätzungswert. Weshalb zu geißeln? R. Papa erwiderte: Er ist zu geißeln[29], indem er seinen ganzen Schätzungswert zu geben hat. – Aus welchem Grunde? – Man berücksichtige bei der Hälfte des Schätzungswertes den Schätzungswert seiner Hälfte, und beim Schätzungswert seiner Hälfte ist es eine Sache, von der das Leben abhängt[30].

Er gelobe die Hälfte seines Geldwertes, so gebe er &c., den Geldwert seiner Hälfte, so gebe er seinen ganzen Geldwert. Aus welchem Grunde? Es heißt:[28]*ein Gelübde nach dem Schätzungswerte*[31]*von Personen.*

Die Regel hierbei ist: ist es eine Sache, wovon das Leben abhängt. Dies schließt alles über dem Kniegelenke ein.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand die Hälfte des Schätzungswertes eines Gerätes gelobt, so gebe er, wie R. Meír sagt, seinen Geldwert; die Weisen sagen, er habe nichts gesagt. Einst erkrankte Raba, und Abajje und die Rabbanan besuchten ihn. Als sie da saßen, sprachen sie: Allerdings ist R. Meír der Ansicht, niemand bringe seine Worte unnütz hervor, somit ist es einerlei, ob sein Ganzes oder seine Hälfte, welcher Ansicht aber sind die Rabbanan: bringt man seine Worte unnütz hervor, so sollte es auch vom ganzen[32]gelten, und bringt man seine Worte nicht unnütz hervor, so sollte es auch von der Hälfte gelten[33]!? Da sprachen Raba und Abajje zu ihnen: Die Rabbanan dieser Lehre sind der Ansicht R. Meírs und der Ansicht R. Šimóns. Sie sind der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, niemand bringe seine Worte unnütz hervor; und sie sind der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, er habe nicht so gespendet, wie man zu spenden pflegt. Man pflegt ein Ganzes zu spenden, nicht aber pflegt man ein Halbes zu spenden.

Wenn jemand gesagt hat, er gelobe den Schätzungswert von jenem, und der Gelobende gestorben ist &c. Wohl in dem Falle, wenn er vor Gericht gestanden hat, somit ist es ja dasselbe[34]!? – Nötig ist der Schlußsatz: wenn aber: den Geldwert von jenem, und der Gelobende ge-
Col.b storben ist, so müssen die Erben es geben. Man könnte glauben, da man ihn nicht geschätzt hat, seien die Güter nicht haftbar, so lehrt er uns,

---

daß seine ganze Person erfaßt wird. 31. Das Gelübde gleicht dem Schätzgelübde. 32. Daß ein Gerät vom Schätzgelübde nicht erfaßt wird. 33. Das Schätzgelübde sollte als Sachgelübde gelten. 34. Was der Anfangsatz lehrt, der oben auf diesen daß die Güter, da er vor Gericht gestanden hat, haftbar sind, und die Schätzung nichts weiter als eine Feststellung ist.

v WENN JEMAND GESAGT HAT, DIESER OCHS SEI EIN BRANDOPFER, ODER: DIESES HAUS SEI EIN OPFER, UND DER OCHS VERENDET ODER DAS HAUS EINGESTÜRZT IST, SO BRAUCHT ER KEINEN ERSATZ ZU LEISTEN; WENN ABER: ICH NEHME AUF MICH, DIESEN OCHSEN ALS BRANDOPFER [ZU SPENDEN], ODER: ICH NEHME AUF MICH, DIESES HAUS ALS OPFER [ZU SPENDEN], UND DER OCHS VERENDET ODER DAS HAUS EINGESTÜRZT IST, SO MUSS ER ERSATZ LEISTEN.

GEMARA. R. Ḥija b. Rabh sagte: Dies nur, wenn er gesagt hat: ich nehme auf mich, den Geldwert dieses Ochsen als Brandopfer [zu spenden], wenn er aber gesagt hat: ich nehme auf mich, diesen Ochsen als Brandopfer [zu spenden], ist er, da er 'dieser' gesagt hat, und er verendet ist, dafür nicht haftbar, denn er meinte: ihn darzubringen. Man wandte ein: [Sagte jemand:] dieser Ochs sei ein Brandopfer, so ist der Ochs Heiliges und es gibt dabei eine Veruntreuung[35]; ist er verendet oder gestohlen worden, so ist er nicht haftbar. Wenn aber: ich nehme auf mich, diesen Ochsen als Brandopfer [zu spenden], so ist der Ochs Heiliges und es gibt dabei eine Veruntreuung; ist er verendet oder gestohlen worden, so ist er haftbar!? — Ist diese Lehre etwa bedeutender als unsere Mišna, die wir auf den Fall bezogen haben, wenn er 'den Geldwert' gesagt hat? Auch diese, wenn er 'den Geldwert' gesagt hat. — Wenn aber der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn er 'den Geldwert' gesagt hat, so handelt ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn er nicht 'den Geldwert' gesagt hat!? Der Schlußsatz lehrt nämlich: [Sagte jemand:] der Geldwert des Ochsen sei ein Brandopfer, so ist der Ochs profan und es gibt dabei keine Veruntreuung; ist er verendet oder gestohlen worden, so ist er nicht haftbar, jedoch ist er haftbar für seinen Geldwert. — Der Anfangsatz und der Schlußsatz, wenn er 'den Geldwert' gesagt hat, nur spricht der Anfangsatz von dem Falle, wenn er gesagt hat: der Ochs sei für seinen Gelderlös heilig, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er gesagt hat: sobald sein Gelderlös eingeht, sei er heilig. — Man kann ja aber nicht das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Hier ist R. Meír vertreten, welcher sagt, man könne das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. Manche lesen: R. Papa sprach zu Abajje, und wie manche sagen, Rami b. Ḥama zu R. Ḥisda: Also nach R. Meír, welcher sagt, man könne das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Dieser erwiderte: Nach wem denn sonst? Manche beziehen dies auf das folgende: Wenn

---

Fall bezogen wird. [35] Am Heiligen, wenn ein Gemeiner davon genießt. [36] Sojemand seinem Nächsten ein Haus vermietet hat und es aussätzig geworden ist, so kann er, obgleich der Priester es als aussätzig erklärt[36] hat, zu ihm[37] sagen: da hast du deines vor dir; hat [der Priester] es bereits niedergerissen, so muß er ihm ein [anderes] Haus zur Verfügung stellen. Fol. 21 Hat es geweiht, der darin wohnt, so zahle er die Miete an das Heiligtum. – 'Hat es geweiht, der darin wohnt'; wieso kann er es weihen, der Allbarmherzige sagt ja:[38] *wenn jemand sein Haus weiht,* wie sein Haus in seinem Besitze ist, ebenso alles, was in seinem Besitze ist!? – Er meint es wie folgt: hat er es geweiht, der Vermieter, so zahle, der darin wohnt, die Miete an das Heiligtum. Wieso darf er, wenn der Vermieter es geweiht hat, darin wohnen, er begeht ja eine Veruntreuung!? Und wieso zahle er ferner die Miete an das Heiligtum, nachdem er eine Veruntreuung begangen hat, wird ja die Miete profan!? – Wenn er gesagt hat: sobald die Miete eingeht, sei sie heilig. Niemand kann ja aber das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Hier ist R. Meír vertreten, welcher sagt, man könne das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. Manche lesen: R. Papa sprach zu Abajje, und wie manche sagen, R. Mari b. Ḥama zu R. Ḥisda: Also nach R. Meír, welcher sagt, man könne das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Dieser erwiderte: Nach wem denn sonst?

vi DIE SCHÄTZGELÜBDE SCHULDEN, PFÄNDE MAN; DIE SÜNDOPFER ODER SCHULDOPFER SCHULDEN, PFÄNDE MAN NICHT; DIE BRANDOPFER ODER HEILSOPFER SCHULDEN, PFÄNDE MAN. OBGLEICH ER NICHT EHER SÜHNE ERLANGT, ALS BIS ER ES AUS EIGENEM WILLEN [DARBRINGT], DENN ES HEISST: [39]*nach seinem Wohlgefallen,* SO ZWINGE MAN IHN DENNOCH, BIS ER SAGT, ER WOLLE ES. DASSELBE FINDEST DU BEI EHESCHEIDUNGEN: MAN ZWINGE[40] IHN, BIS ER SAGT, ER WOLLE ES.

GEMARA. R. Papa sagte: Zuweilen kann es vorkommen, daß man Schuldner von Sündopfern pfände und Schuldner von Brandopfern nicht pfände. Daß man Schuldner von Sündopfern pfände; dies gilt vom Sündopfer eines Nazirs. Der Meister sagte nämlich, daß er[41], wenn er sich auf Grund eines der drei [Opfer] das Haar schneiden ließ, seiner Pflicht genügt habe, und daß der Nazir, wenn das Blut eines von diesen gesprengt worden ist, Wein trinken und sich an Toten verunreinigen dürfe, somit könnte er fahrlässig handeln und es nicht darbringen. Daß man Schuldner von Brandopfern nicht pfände; dies gilt vom Brand-

---

daß es niedergerissen werden muß; cf. Lev. 14,34ff. [37] Der Vermieter zum Mieter. [38] Lev. 27,14. [39] Ib. 1,3. [40] Wenn er aus gesetzlichen Gründen gezwungen wird, sich von seiner Frau scheiden zu lassen. [41] Der Nazir, der nach Beendigung des Nazirates 3 Opfer (Brandopfer, Sündopfer u. Heilsopfer) darbringen muß, u. sich dann das Haar schneiden lasse; cf. Num. 6,14ff. [42] Die opfer einer Wöchnerin[42]. — Wohl aus dem Grunde, weil die Schrift es zuerst[43]nennt, aber Raba sagte ja, die Schrift ließ es nur bei der Nennung[44] vorangehen!? — Vielmehr, dies gilt vom Brandopfer eines Aussätzigen, denn es wird gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Wie es[45]von seinem Sündopfer und seinem Schuldopfer abhängig ist, ebenso ist es von seinem Brandopfer[46]abhängig.

OBGLEICH ER NICHT EHER SÜHNE ERLANGT, ALS BIS ER ES AUS SEINEM EIGENEN WILLEN [DARBRINGT]. Die Rabbanan lehrten:[39]*Soll er es darbringen*, dies lehrt, daß man ihn zwinge. Man könnte glauben, auch durch Gewalt, so heißt es: *nach seinem Wohlgefallen*. Auf welche Weise? Man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es.

Šemuél sagte: Das Brandopfer benötigt des Einverständnisses, denn es heißt: *nach seinem Wohlgefallen*. — Was lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt: obgleich er nicht eher Sühne erlangt, als bis er es aus seinem eigenen Willen [darbringt], denn es heißt: *nach seinem Wohlgefallen*!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn ein andrer [das Opfertier] für ihn abgesondert hat. Man könnte glauben, das Einverständnis sei nur dann erforderlich, wenn es von seinem[47]erfolgt, nicht aber, wenn von dem seines Nächsten, so lehrt er uns. Es kann nämlich vorkommen, daß er keine Sühne erlangen will durch das, was nicht sein ist. Man wandte ein: [Sagt jemand:] ich nehme auf mich das Sündopfer oder das Schuldopfer von jenem, so hat jener, wenn mit Einverständnis, seiner Col.b Pflicht genügt, und wenn ohne Einverständnis, seiner Pflicht nicht genügt; wenn das Brandopfer oder das Heilsopfer von jenem, so hat er, ob mit Einverständnis oder ohne Einverständnis, seiner Pflicht genügt. — Šemuél kann dir erwidern: diese Lehre spricht [vom Einverständnisse] bei der Sühne[48], nachdem er einverstanden war bei der Absonderung, ich aber spreche [vom Einverständnisse] bei der Absonderung. Er streitet somit gegen Úla, denn Úla sagte: Sie unterschieden zwischen Sündopfer und Brandopfer nur insofern, als das Sündopfer bei der Absonderung des Einverständnisses benötigt und das Brandopfer bei der Absonderung nicht des Einverständnisses benötigt, bei der Sühne aber genügt er bei beiden seiner Pflicht nur mit Einverständnis, nicht aber ohne Einverständnis. Man wandte ein: [Sagte jemand,] er nehme auf sich das Sündopfer, das Schuldopfer, das Brandopfer oder das Heilsopfer von jenem, so hat jener, wenn mit Einverständnis, seiner Pflicht genügt,

---

erst nach der Darbringung ihres Brandopfers völlige Reinheit erlangt; cf. Lev. 12,4ff. 43. Es wird früher genannt als das Sündopfer; cf. ib. V. 6. 44. Dargebracht wird jed. zuerst das Sündopfer. 45. Die Reinigung des Aussätzigen. 46. Cf. Lev. 14,10ff. Auch ohne Pfändung unterläßt er nicht die Darbringung desselben. 47. Wenn er beispielsweise wegen des Opfers gepfändet wird. 48.

und wenn ohne Einverständnis, seiner Pflicht nicht genügt!? – Šemuél bezieht dies auf die Absonderung und Ûla bezieht dies auf die Sühne. R. Papa sagte: Die Lehren widersprechen einander nicht, denn eine spricht [vom Einverständnisse] bei der Sühne und eine [vom Einverständnisse] bei der Absonderung. Sie widersprechen auch nicht den Amoraím, denn Šemuél bezieht die erste auf die Sühne und die andere auf die Absonderung, Ûla aber entgegengesetzt. Die Amoraím aber streiten entschieden. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, unter 'bei der Absonderung', von der Šemuél spricht, sei zu verstehen, auch bei der Absonderung, obgleich die erste [Lehre] dem widerspricht, so lehrt er uns.

Dasselbe bei Ehescheidungen &c. R. Šešeth sagte: Wenn jemand eine Erklärung abgibt hinsichtlich eines Scheidebriefes[49], so ist die Erklärung gültig. – Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn man ihn [nachher] gezwungen und er eingewilligt hat; man könnte glauben, er habe [die Erklärung] aufgehoben, so lehrt er uns. Es sollte doch[50] heißen: bis er gibt, wenn es aber heißt: bis er sagt, so heißt dies: bis er seine Erklärung widerruft.

SECHSTER ABSCHNITT

i,1 DIE SCHÄTZUNG[1] VON WAISENGUT WÄHRT DREISSIG TAGE, DIE SCHÄTZUNG VON HEILIGENGUT WÄHRT SECHZIG TAGE; DIE AUSBIETUNG ERFOLGT MORGENS UND ABENDS.

GEMARA. Weshalb morgens und abends? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Beim Fortgehen der Lohnarbeiter und beim Antreten der Lohnarbeiter. Beim Fortgehen der Lohnarbeiter, denn mancher will kaufen und sagt zu den Lohnarbeitern, daß sie gehen und es für ihn besichtigen mögen; beim Antreten der Lohnarbeiter, damit er sich erinnere, was er zu ihnen gesagt hat, und sie frage. Desgleichen wird gelehrt: Die Schätzung von Waisengut währt dreißig Tage, die Schätzung von Heiligengut währt sechzig Tage; die Ausbietung erfolgt morgens und abends, beim Fortgehen der Lohnarbeiter und beim Antreten der Lohnarbeiter. Er spreche: Das Feld von N. mit seinen Grenzzeichen und Bäumen ist soviel wert[2] und mit soviel geschätzt worden; wer es kaufen will, komme und kaufe, um der Frau ihre Morgengabe, beziehungsweise dem Gläubiger seine Schuld zu bezahlen. – Wozu braucht er zu sagen: um der Frau

---

Dh. bei der Darbringung. 49. Daß er ihn gezwungen gibt u. er somit ungültig ist. 50. In unsrer Mišna.

1. Dh. die Ausbietung gepfändeter Sachen zur Befriedigung der Gläubiger. 2.

ihre Morgengabe, beziehungsweise dem Gläubiger seine Schuld zu bezahlen? — Mancher will lieber mit einem Gläubiger zu tun haben, weil er die Geldzahlung erleichtert, und mancher will lieber mit einer Witwe zu tun haben, weil sie auch ratenweise nimmt.

Die Rabbanan lehrten: Die Schätzung von Waisengut währt dreißig Fol. 22 Tage, die Schätzung von Heiligengut währt sechzig Tage — so R. Meír. R. Jehuda sagt, die Schätzung von Waisengut währe sechzig Tage und die Schätzung von Heiligengut währte neunzig Tage. Die Weisen sagen, dieses und jenes sechzig Tage. R. Ḥisda sagte im Namen Abimis: Die Halakha ist: die Schätzung von Waisengut währt sechzig Tage. R. Ḥija b. Abin saß und trug diese Lehre vor. Da sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu R. Ḥija b. Abin: Sagtest du sechzig, oder sagtest du dreißig? Dieser erwiderte: Sechzig. — Waisengut oder Heiligengut? Dieser erwiderte: Waisengut. — Nach R. Meír oder nach R. Jehuda? Dieser erwiderte: Nach R. Meír. — R. Meír sagte ja aber dreißig!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Ḥisda: Tüchtige Schläge erhielt ich von Abimi wegen dieser Lehre. Erfolgt die Ausbietung ununterbrochen, dann dreißig [Tage], wenn aber am Montag und am Donnerstag, dann sechzig, obgleich es, wenn man die Ausbietungstage zusammenzählt, nur achtzehn sind, denn da es sich hinzieht, erfahren es die Leute.

R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Man greife das Vermögen der Waisen nur dann an, wenn Zinsen daran zehren. Und R. Joḥanan sagte, entweder wegen eines Schuldscheines mit Zinsen, oder wegen der Morgengabe einer Frau, wegen ihres Unterhaltes[3]. — Weshalb sagt R. Asi nicht, wegen der Morgengabe einer Frau? — Die Weisen haben ihm ja ihrer Hände Arbeit zugesprochen[4]. — Und der andre!? — Oft reicht sie nicht. — Wir haben gelernt: Die Schätzung von Waisengut währt dreißig Tage, die Schätzung von Heiligengut währt sechzig Tage, und die Ausbietung erfolgt morgens und abends. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es ein nichtjüdischer Gläubiger ist, so gehorcht er ja nicht[5], doch wohl ein jisraélitischer Gläubiger, und wenn ferner Zinsen daran zehren, so läßt man es ja nicht zu, doch wohl, wenn keine Zinsen daran zehren, und er lehrt, daß man angreife. Allerdings kann R. Joḥanan es auf die Morgengabe einer Frau beziehen, gegen R. Asi aber ist dies ja ein Einwand!? — R. Asi kann dir erwidern: stimmt es denn nach R. Joḥanan: wieso lassen wir den Unterhalt, wodurch sie entschieden Schaden erleiden, und verlassen uns auf die Ausbietung, von der wir nicht wissen, ob

---

Wörtl. gut, dh. bringt diesen Ertrag. [3] Den die Witwe bis zur Auszahlung ihrer Morgengabe zu erhalten hat. Bei allen andren Forderungen haben die Gläubiger bis zur Großjährigkeit derselben zu warten. [4] Die nun den Waisen gehört, sodaß sie keinen Schaden erleiden. [5] Er achtet nicht auf die Ausbietungstage. 6.

sie dadurch gewinnen oder nicht!? — Dies ist kein Einwand; wenn sie ihre Morgengabe durch das Gericht einfordert. Dies nach R. Jehuda im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Fordert sie ihre Morgengabe durch das Gericht ein, so erhält sie keinen Unterhalt. — Demnach braucht man sich ja mit ihr nicht zu befassen[6]!? — Vielmehr, da man sich mit ihr vorher befaßt hat, befaßte man sich mit ihr auch nachher[7]. — Aber immerhin ist dies ja ein Einwand gegen R. Asi!? — Tatsächlich gilt dies von einem nichtjüdischen Gläubiger, wenn er aber auf sich genommen hat, sich einem jisraélitischen Gerichte zu unterwerfen. — Demnach sollte er auch keine Zinsen nehmen!? — Wenn er das eine auf sich genommen hat, das andre aber nicht auf sich genommen hat. — Komm und höre: Von Gütern der Waisen kann man nur Schlechtes[8] einfordern. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es ein nichtjüdischer Gläubiger ist, so gehorcht er ja nicht, doch wohl ein jisraélitischer Gläubiger; und wenn ferner Zinsen daran zehren, so läßt man es ja nicht zu, doch wohl, wenn keine Zinsen daran zehren, und er lehrt, daß man sich damit[9] befasse. Allerdings kann R. Joḥanan es auf die Morgengabe einer Frau beziehen, gegen R. Asi ist dies ja aber ein Einwand? — R. Asi kann dir erwidern: stimmt es denn nach R. Joḥanan: wenn es sich um die Morgengabe handelt, so gilt dies ja nicht nur von Waisen, auch von ihm selber hat sie ja nur Schlechtes zu beanspruchen? — Das ist kein Einwand, dies nach R. Meír, welcher sagt, die Morgengabe sei vom Mittelmäßigen einzufordern, von Waisen aber vom Schlechten. Gegen R. Asi aber ist dies ja ein Einwand!? — Tatsächlich gilt dies von einem nichtjüdischen Gläubiger, wenn er aber auf sich genommen hat, sich einem jisraélitischen Gerichte zu unterwerfen. — Demnach sollte er auch keine Zinsen nehmen!? — Wenn er das eine auf sich genommen hat, das andre aber nicht auf sich genommen hat. — Komm und höre: Um der Frau ihre Morgengabe, beziehungsweise dem Gläubiger seine Schuld zu bezahlen. Allerdings dem Gläubiger seine Schuld, nach dem einen und nach dem anderen, wie wir erklärt[10] haben, hinsichtlich der Morgengabe aber stimmt dies zwar nach R. Joḥanan, gegen R. Asi aber ist dies ja ein Einwand!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Schuldner dem zugestimmt[11] hat. — Da du nun darauf gekommen bist, so sind auch all jene [Lehren] zu erklären, wenn der Schuldner dem zugestimmt hat.

Güter der Waisen zu verkaufen; sie kann warten. 7. Sie hat durch das Gericht ihren Unterhalt eingebüßt, u. das Gericht muß ihr zu ihrer Morgengabe verhelfen. 8. Für eine Forderung. Der T. teilt den Landbesitz in 3 Klassen, u. ein Gläubiger hat sonst auf Mittelmäßiges Anspruch; cf. Git. Fol. 48b et Bq. Fol. 7b. 9. Mit dem Verkaufe der Güter von Waisen. 10. Wenn es ein nichtjüdischer Gläubiger ist. 11. Vor seinem Tode. 12. Den die Waisen an die Witwe bis zur

Meremar ließ die Morgengabe einer Geschiedenen von Waisengütern einfordern; da sprach Rabina zu Amemar: R. Jehuda sagte ja im Namen R. Asis, man greife das Vermögen von Waisen nur dann an, wenn Zinsen daran zehren, und R. Joḥanan sagte, entweder wegen eines Schuldscheines mit Zinsen, oder wegen der Morgengabe einer Frau, wegen des Unterhaltes. Und auch R. Joḥanan sagte es nur von einer Witwe, weil sie durch den Unterhalt[12] Schaden erleiden, nicht aber von einer Geschiedenen. Dieser erwiderte: Wir erklärten die Lehre R. Joḥanans: wegen der Gunstbezeugung[13].

R. Naḥman sagte: Früher ließ ich Waisengüter unangetastet, nachdem ich aber gehört habe, was unser Genosse Hona im Namen Rabhs sagte, daß nämlich Waisen, die Fremdes verzehren, dem folgen mögen, der sie zurückgelassen hat, halte ich mich auch an solche. – Weshalb nicht vorher? R. Papa erwiderte: Die Bezahlung des Gläubigers ist ein Gebot[14], und Waisen sind zur Ausübung von Geboten nicht angehalten. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Er hat ihm[15] vielleicht Vermögensstücke eingehändigt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Schuldner[16] es zugegeben hat. Oder auch, wenn man ihn in den Bann getan[17] hat, und er im Banne gestorben ist. Von dort[18] ließen sie sagen: Wenn man ihn in den Bann getan hat und er im Banne gestorben ist. Die Halakha ist wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá[19]. – Wir haben gelernt: Die Schätzung von Col.b Waisengut währt dreißig Tage, die Schätzung von Heiligengut währt sechzig Tage; die Ausbietung erfolgt morgens und abends. Von wem wird hier gesprochen: wollte man sagen, von einem nichtjüdischen Gläubiger, so gehorcht er ja nicht, doch wohl von einem jisraélitischen Gläubiger; allerdings kann R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, es auf den Fall beziehen, wenn der Schuldner[16] es zugegeben hat; gegen R. Papa aber ist dies ja ein Einwand!? – R. Papa kann dir erwidern: wenn du willst, sage ich, dies gelte von der Morgengabe, wegen der Gunstbezeugung[13], und wenn du willst, sage ich, dies gelte von einem nichtjüdischen Gläubiger, der auf sich genommen hat, sich einem jisraélitischen Gerichte zu unterwerfen. – Wenn er es auf sich genommen hat, so warte er doch, bis sie erwachsen sind!? – Wenn er das eine auf sich genommen hat, das andere aber nicht auf sich genommen hat. – Komm und höre: Um der Frau ihre Morgengabe, beziehungsweise dem Gläubiger seine Schuld zu bezahlen. In wel-

---

Auszahlung der Morgengabe zu zahlen haben. [13] Gegen die Frau, sodaß auch die Geschiedene Unterhalt erhält. [14] Dh. eine religiöse Pflicht. [15] Der Schuldner dem Gläubiger, als Sicherheit für seine Schuld. [16] Daß der Gläubiger von ihm nichts erhalten hat. [17] Wegen Nichtbefolgung des Urteils, die Schuld zu bezahlen. [18] Aus Palästina. [19] Hat man ihn nicht in den Bann getan, so ist chem Falle: ist es ein nichtjüdischer Gläubiger, so gehorcht er ja nicht, doch wohl ein jisraélitischer Gläubiger; allerdings kann R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, es auf den Fall beziehen, wenn der Schuldner es zugibt, R. Papa aber kann zwar hinsichtlich der Morgengabe erklären, wegen der Gunstbezeugung, vom Gläubiger aber ist ja gegen ihn ein Einwand zu erheben!? – Tatsächlich gilt dies von einem nichtjüdischen Gläubiger, wenn er auf sich genommen hat, sich einem jisraélitischen Gerichte zu unterwerfen. – Wenn er es auf sich genommen hat, so warte er doch, bis sie erwachsen sind!? – Wenn er auf sich das eine genommen hat, das andere aber nicht auf sich genommen hat. Raba erklärte: Wegen einer etwaigen Quittung[20]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba: Berücksichtigen wir denn [das Vorhandensein] einer Quittung, wir haben ja gelernt: Die sich [ihre Morgengabe in ihres Ehemannes] Abwesenheit auszahlen läßt, erhält sie nur gegen Eid. Hierzu sagte R. Aḥa der Burgfürst: Einst kam ein solcher Fall vor R. Jiçḥaq den Schmied in Antiochien, und er entschied, dies gelte nur von der Morgengabe der Frau, wegen der Gunstbezeugung, nicht aber von einem Gläubiger. Rabba aber sagte im Namen R. Naḥmans, dies gelte auch von einem Gläubiger. Wenn man nun [das Vorhandensein] einer Quittung berücksichtigt, so sollte man dies auch da berücksichtigen!? Dieser erwiderte: Da aus dem Grunde, der angegeben wird: damit nicht einer das Geld eines andren nehme und sich in einem überseeischen Lande niederlasse.

Raba sagte: Die Halakha ist, man nehme Güter der Waisen nicht weg; hat aber [der Vater] ‘gebt’[21]gesagt, so nehme man weg. [Sagte er:] ‘dieses Feld’ oder ‘diese Mine’[22], so nehme man weg, und man bestelle [für die Waisen] keinen Vormund[23]. [Sagte er aber] schlechthin ‘ein Feld’, oder schlechthin ‘eine Mine’, so nehme man weg, und man bestelle ihnen einen Vormund. Die Nehardeénser sagten: In all diesen Fällen nehme man weg, und bestelle ihnen einen Vormund, ausgenommen der Fall, wenn es sich herausstellt, daß das Feld nicht ihm gehörte, denn wir halten die Zeugen[24]nicht für lügenhaft. R. Aši sagte: Man nehme daher nicht weg, denn Raba sagte, die Halakha sei, man nehme nicht weg. Hat man weggenommen, so bestelle man ihnen einen Vormund, denn die Nehardeénser sagten, in all diesen Fällen nehme man weg und bestelle ihnen einen Vormund, außer in dem Falle, wenn es sich herausstellt, daß das Feld nicht ihm gehörte, denn wir halten die Zeugen nicht für lügenhaft.

---

zu berücksichtigen, er kann ihm Vermögensstücke übergeben haben. [20] Die der Vater vielleicht hatte, die die Waisen aber nicht finden. [21] Daß man dem Gläubiger die Schuld bezahle. [22] Gebe man dem Gläubiger. [23] Der hierbei ihre Interessen wahrnimmt. [24] Die bekunden, daß das Feld gar nicht dem Vater

Wenn jemand seine Güter dem Heiligtume geweiht und er die Morgengabe einer Frau [zu bezahlen] hat, so muss er, wie R. Eliézer sagt, wenn er sich von ihr scheiden lässt, sich den Genuss von ihr abgeloben[25]. R. Jehošuá sagt, er brauche dies nicht. Desgleichen sagte auch R. Šimón b. Gamliél, wenn jemand einer Frau für ihre Morgengabe gebürgt hat, und ihr Mann sich von ihr scheiden lässt, so muss er sich jeden Genuss von ihr abgeloben, denn sie könnten sonst eine fraudulöse Abmachung über das Vermögen von jenen treffen[26] und er seine Frau wieder heiraten. Fol. 23 i,2

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – R. Eliézer ist der Ansicht, man treffe eine fraudulöse Abmachung gegen das Vermögen des Heiligtumes, und R. Jehošuá ist der Ansicht, man treffe keine fraudulöse Abmachung gegen das Vermögen des Heiligtumes. – R. Hona sagte, wenn ein Sterbender sein ganzes Vermögen dem Heiligtume geweiht hat und darauf sagt, jener habe bei ihm eine Mine, sei er glaubhaft, weil es als feststehend gilt, daß niemand eine fraudulöse Abmachung gegen das Heiligtum treffe; demnach lehrte er etwas, worüber Tannaím streiten!? – Nein, sie streiten über einen Gesunden, über einen Sterbenden aber stimmen alle überein, daß man keine fraudulöse Abmachung gegen das Heiligtum treffe, denn niemand sündigt, ohne selber etwas davon zu haben. Manche lesen: Über einen Gesunden stimmen alle überein, daß man eine fraudulöse Abmachung[27] gegen das Heiligtum treffe, hier aber streiten sie über das öffentlich abgelegte Gelübde; einer ist der Ansicht, es gebe dafür eine Auflösung, und einer ist der Ansicht, es gebe dafür keine Auflösung. – Wenn du aber willst, sage ich, alle sind der Ansicht, für ein öffentlich abgeelgtes Gelübde gebe es eine Auflösung, und hier streiten sie über ein im Sinne der Öffentlichkeit abgelegtes Gelübde. – Amemar sagte, für ein öffentlich abgelegtes Gelübde gebe es eine Auflösung, für ein im Sinne der Öffentlichkeit abgelegtes gebe es keine Auflösung; demnach lehrte er etwas, worüber Tannaím streiten!? Und wieso heißt es ferner: R. Jehošuá sagt, er brauche es nicht, es sollte doch heißen: es nütze nicht[28]!? – Vielmehr, hier streiten sie über das Nachsuchen[29] beim Heiligen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand seine Güter dem Heiligtume geweiht und die Morgengabe einer Frau [zu bezahlen] hat, so muß er, wie R. Eliézer sagt, wenn er sich von ihr scheiden läßt, sich den Genuß von ihr abgeloben. R. Jehošuá sagt, er brauche dies nicht. Hierzu

---

gehörte. [25] Weil er sie vielleicht ihre Morgengabe vom Heiligtume einfordern lassen u. sie wieder heiraten will. [26] Die Morgengabe von jenem einfordern. [27] So richtiger nach Handschriften. [28] Weil es aufgelöst werden kann. [29] Bei einem Gelehrten um Auflösung des Gelübdes, wenn man einen Grund zur sagte R. Eleázar b. R. Šimón: Diese sind die Worte der Schule Šammajs und jene sind die Worte der Schule Hillels. Die Schule Šammajs sagt nämlich, die irrtümliche Heiligung gelte als Heiligung, und die Schule Hillels sagt, die irrtümliche Heiligung gelte nicht als Heiligung[30].

Desgleichen sagte auch R. Šimón b. Gamliél &c. Moše b. Açri war Bürge für [die Morgengabe] seiner Schwiegertochter, und sein Sohn R. Hona war Gelehrtenjünger, und es ging ihm schlecht. Da sprach Abajje: Ist denn niemand da, der R. Hona den Rat erteilen könnte, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, sie dann ihre Morgengabe von seinem Vater einfordern zu lassen, und sie nachher wieder zu heiraten? Raba sprach zu ihm: Wir haben ja gelernt, er müsse sich dann jeden Genuß von ihr abgeloben. – Und Abajje!? – Läßt sich denn jeder, der sich scheiden läßt, vor Gericht[31] scheiden!? Später stellte es sich heraus, daß er Priester war[32]. Da sprach Abajje: Dem Armen folgt das Elend. – Kann Abajje dies[33] denn gesagt haben, Abajje sagte ja, ein schlauer Bösewicht sei derjenige, der den Rat erteilt, Güter[34] zu verkaufen, nach R. [Šimón b.] Gamliél[35]!? – Anders verhält es sich bei einem eigenen Sohne, und anders verhält es sich bei einem Gelehrtenjünger. – Aber es sollte ja der Umstand entscheidend sein, daß der Bürge einer Morgengabe nicht Col.b haftbar[36] sei!? – Er war Schuldübernehmer[37]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, bei einer Schuldübernahme sei er haftbar, auch wenn der Schuldner kein Vermögen hat, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, er sei haftbar, wenn dieser solches hat, aber nicht haftbar, wenn dieser keines hat!? – Wenn du willst, sage ich: R. Hona hatte solches, und es war zerstört worden, und wenn du willst, sage ich: ein Vater für seinen Sohn verbürgt[38] sich. Es wurde nämlich gelehrt: Bei der Bürgschaft für die Morgengabe ist er[39] nach aller Ansicht nicht haftbar, bei der Schuldübernahme einem Gläubiger gegenüber ist er nach aller Ansicht haftbar, und sie streiten nur über die Bürgschaft einem Gläubiger gegenüber und die Schuldübernahme für die Morgengabe; einer ist der Ansicht, er sei nur dann haftbar, wenn der Schuldner Vermögen hat, und nicht haftbar, wenn er keines hat, und einer ist der An-

---

Reue hat. [30] Nach der einen Ansicht kann man nicht um Auflösung nachsuchen, nach der andren Ansicht kann man, wenn die Heiligung auf eiem Irrtum beruht, um Auflösung nachsuchen. [31] Erfolgt die Scheidung nicht vor Gericht, so ist niemand da, der ihn zum Gelöbnis zwingt. [32] Der keine Geschiedene heiraten darf. [33] Daß man ihm einen solchen Rat erteile. [34] Die jemand einem hinterlassen hat, mit der Bestimmung, daß sie nach seinem Tode einem andren zufallen sollen. [35] Nach dem der Verkauf gültig ist; cf. Ket. Fol. 95b. [36] Der Grund wird weiter angegeben. Er eignete ihr gleich diesen Betrag von seinem Vermögen zu; in diesem Falle ist man auch für die Morgengabe haftbar. [38] Auch wenn dieser kein Vermögen hat. [39] Der die Bürgschaft übernommen hat. [40]

sicht, er sei haftbar, auch wenn er keines hat. Die Halakha ist: er ist in allen Fällen haftbar, auch wenn dieser keines hat, ausgenommen der Bürge für die Morgengabe, der nicht haftbar ist, auch wenn dieser solches hat. – Aus welchem Grunde? – Er hat nur eine gottgefällige Handlung[40] ausgeübt und ihr nichts abgenommen[41].

Einst verkaufte jemand seine Güter und ließ sich von seiner Frau scheiden. Da ließ R. Joseph, der Sohn Rabas, R. Papa fragen: Vom Bürgen wird es gelehrt, vom Heiligen wird es gelehrt, wie verhält es sich bei einem Käufer? Dieser ließ ihm erwidern: Sollte der Autor wie ein Hausierer alles aufzählen[42]!? Die Nehardeénser aber sagten: Was gelehrt worden ist, ist gelehrt worden, und was nicht gelehrt worden ist, ist nicht gelehrt worden. R. Mešaršeja sagte: Folgendes ist der Grund der Nehardeénser: allerdings beim Heiligen, wegen des Gewinnes des Heiligtums, ebenso beim Bürgen, denn er hat ein Gebot ausgeübt und ihr nichts abgenommen, weshalb aber [die Rücksicht] auf den Käufer? Merke, er wußte ja, daß jener mit einer Morgengabe belastet ist, warum kaufte er es? Er hat sich also selber den Schaden zugefügt.

Wenn jemand seine Güter dem Heiligtume geweiht und seiner Frau ii die Morgengabe oder einen Gläubiger [zu bezahlen] hat, so kann die Frau ihre Morgengabe nicht vom Heiligen einfordern, auch nicht der Gläubiger seine Schuld, vielmehr löst der Auslösende es unter der Bedingung aus, der Frau ihre Morgengabe und dem Gläubiger seine Schuld zu bezahlen. Hat jemand dem Heiligtume neunzig Minen geweiht, während seine Schuld hundert Minen beträgt, so füge er[43] noch einen Denar hinzu und löse [damit] diese Güter aus, unter der Bedingung, der Frau ihre Morgengabe oder dem Gläubiger seine Schuld zu bezahlen.

GEMARA. Wozu sagt er: löst der Auslösende[44] es aus? – Wegen einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte: Damit man nicht sage, Heiliges werde ohne Auslösung profan. – Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagt: entspricht seine Schuld dem Heiligen, so löse er es aus, wenn aber nicht, so löse er es nicht aus[45]. – Wieviel nach den Rabbanan? R. Hona b. Jehuda erwiderte im Namen des R. Šešeth: Bis zur Hälfte.

Er hat ihm die Verheiratung ermöglicht. [41] Bei einem Darlehen dagegen veranlaßt der Bürge den Gläubiger, einen Geldbetrag herzugeben. [42] Wenn dies von jenen gilt, so gilt dies auch von diesem. [43] Der Gläubiger, leihweise. [44] Wenn die Heiligung sich nicht auf das erstreckt, was nicht ihm gehört, so ist ja die Auslösung nicht nötig. [45] Ist die Schuld größer, so hat er sich überhaupt nicht auf

iii Obgleich sie gesagt haben, dass man Schuldner von Schätzgelübden
pfände, so lasse man ihm dennoch Unterhalt für dreissig Tage,
Kleidung für zwölf Monate, ein hergerichtetes Bett, Sandalen und
Tephillin; für ihn, nicht aber für seine Frau und nicht für seine Kinder.
Ist er Handwerker, so lasse man ihm zwei Handwerksgeräte von
jeder Sorte. Einem Zimmermann lasse man zwei Hobel und zwei Sägen.
R. Eliézer sagte: Ist er Bauer, so lasse man ihm sein Gespann, ist er
iv Eseltreiber, so lasse man ihm seinen Esel. Hat er von einer Sorte
mehr und von einer Sorte weniger, so erlaube man ihm nicht zu verkaufen,
von der er mehr hat, um zu kaufen, von der er weniger hat,
vielmehr lasse man ihm zwei, von der er mehr hat, und alles, von
der er weniger hat. Wenn jemand [all] seine Güter dem Heiligtume
geweiht hat, so versteigere man sogar seine Tephillin.

Fol. 24 GEMARA. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[46]*wenn er zu arm ist für diese*[47]*Schätzung,* man lasse ihm zum Leben von dieser Schätzung.

Nicht aber für seine Frau und nicht für seine Kinder &c. Aus welchem Grunde? – *Er*[48]*für diese Schätzung,* nicht aber seine Frau und seine Kinder für diese Schätzung.

R. Eliézer sagte: Ist er Bauer, so lasse man ihm sein Gespann &c. Und die Rabbanan!? – Dieses ist kein Handwerksgerät, sondern Vermögen.

Hat er von einer Sorte &c. Selbstverständlich, was ihm bisher gereicht hat, muß ihm ja auch weiter reichen!? Man könnte glauben, bisher wohl, da andere ihm liehen, weil er auch verleihen konnte, jetzt aber nicht, weil niemand ihm mehr leiht, so lehrt er uns.

Wenn jemand [all] seine Güter dem Heiligtume geweiht hat, so versteigere man sogar seine Tephillin. Einst verkaufte jemand all seine Güter, und als er vor R. Jemar kam, sprach er zu ihnen: Nehmet ihm seine Tephillin weg. – Was lehrt er uns da, dies lehrte ja die Mišna: wenn jemand seine Güter dem Heiligtume geweiht hat, so versteigere man sogar seine Tephillin!? – Man könnte glauben, nur da, weil er denkt, er übe damit eine gottgefällige Handlung aus, beim Verkaufe aber verkaufe man nicht das, womit man ein Gebot[49]ausübt, so lehrt er uns.

v Einerlei ob jemand seine Güter dem Heiligtume geweiht oder ein Schätzgelübde gelobt hat, er[50]hat kein Anrecht auf die Kleider seiner Frau, auch nicht auf die Kleider seiner Kinder, nicht auf die

---

die Güter gestützt.

[46] Lev. 27,8.

[47] Wörtl. von dieser Schätzung; von dieser lasse man ihm zum Leben zurück.

[48] Aus diesen Worten wird oben gefolgert, daß man ihm zum Leben zurücklasse.

[49] Wörtl. das Gebot an seinem Körper, dh. die Tephillin, die man am Körper anhat.

[50] Der Schatzmeister des Heilig-

für sie gefärbten [Stoffe] und nicht auf die neuen für sie gekauften Sandalen[51]. Obgleich sie gesagt haben, Sklaven seien in ihrer Kleidung zu verkaufen, weil dies vorteilhaft ist, denn wenn man ihm ein Kleid für dreissig Denar kauft, wird er um eine Mine mehr bewertet, ebenso ist eine Kuh, wenn man mit ihr[52] auf den Viehmarkt wartet, mehr wert, und ebenso ist eine Perle, wenn man sie nach einer Grosstadt bringt, mehr wert, so hat das Heiligtum dennoch [Anspruch nur auf den Wert] am Orte und zur Zeit[53].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[54] *Und er gebe die Schätzung an diesem Tage*; man halte nicht zurück eine Perle für den Minderbemittelten[55]. *Heilig für den Herrn.* Heiligungen schlechthin sind für den Tempelreparaturfonds zu verwenden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Man heilige nicht[1] weniger als zwei Jahre vor dem Jobeljahre, und man löse nicht aus weniger als ein Jahr nach dem Jobeljahre. Man rechne dem Heiligtume nicht die [einzelnen] Monate[2] an, wohl aber kann das Heiligtum die [einzelnen] Monate anrechnen[3]. I,1

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man heilige sowohl vor dem Jobeljahre, als auch nach dem Jobeljahre, im Jobeljahre selber aber heilige man nicht; hat man geheiligt, so ist die Heiligung ungültig!? – Rabh und Šemuél erklären beide, man kann nicht heiligen und mit einem Abzuge[4] auslösen, wenn es weniger als zwei Jahre sind, und da man nicht heiligen und mit einem Abzuge auslösen kann, wenn es weniger als zwei Jahre sind, so schone jeder seine Güter und heilige sie nicht, wenn es keine zwei Jahre sind.

---

tums. [51] Obgleich sie sie noch garnicht angehabt haben. [52] Mit dem Verkaufe derselben. [53] In der es in den Besitz des Heiligtumes gelangt. [54] Lev. 27,23. [55] Wenn ein Armer ein Schätzgelübde schuldet, jedoch eine Perle besitzt, die, wenn man mit dem Verkaufe wartet od. sie nach einer Großstadt bringt, einen höheren Erlös bringen würde, so richte man sich nach dem gegenwärtigen Werte im betreffenden Orte.

[1] Ein Erbbesitzfeld, das im Jobeljahre auszulösen ist; cf. Lev. 27,16ff. [2] Vor dem ersten Jahre der Heiligung, bei der Auslösung im Jobeljahre. [3] Zu seinem Vorteil; wird weiter erklärt. [4] Nach der Schrift sind bei der Auslösung eines Feldes für den Jobelzyklus 50 Selá für die Korfläche zu zahlen u. die vom Jobelzyklus fehlenden Jahre sind in Abzug zu bringen; da die Schrift die Mehrzahl 'Jahre' gebraucht, so hat, wenn es keine vollen 2 Jahre sind, hierbei das Ge-

Es wurde gelehrt: Heiligt jemand sein Feld im Jobeljahre selbst, so ist es, wie Rabh sagt, heilig, und er zahle[5] fünfzig [Šeqel], und wie Šemuél sagt, überhaupt nicht heilig. R. Joseph wandte ein: Erklärlich ist es, daß Šemuél gegen Rabh über den Verkauf[6] streitet, denn es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das bereits verkaufte [Feld im Jobeljahre] zurückgeht[7], um wieviel weniger kann das noch nicht verkaufte verkauft werden, aber ist denn hierbei vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, es wird ja gelehrt, wenn das Jobeljahr heranreicht und es nicht ausgelöst wird, nehmen die Priester es in Besitz und zahlen den Wert[8] – so R. Jehuda!? – Šemuél ist der Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, sie nehmen es in Besitz Col.b und zahlen nichts. Rabh aber ist der Ansicht, immerhin gelangt es nicht zurück zum Eigentümer; es gelangt zu den Priestern, und die Priester erhalten es vom Tische des Höchsten. – Was ist der Grund Rabhs? – Die Schrift sagt: [9]*und wenn vom Jobeljahre ab*, das Jobeljahr ist einbegriffen. – Und Šemuél!? – Heißt es etwa: wenn im Jobeljahre, es heißt ja: *wenn vom Jobeljahre*, vom Jahre nach dem Jobeljahre ab. – Erklärlich ist es nach Rabh, daß es heißt: *wenn vom Jobeljahre*, und: [10]*wenn nach dem Jobeljahre*, was aber heißt nach Šemuél: *wenn nach dem Jobeljahre*[11]!? – Nach nach[12]. – Man wandte ein: Man heilige sowohl vor dem Jobeljahre als auch nach dem Jobeljahre, im Jobeljahre selber aber heilige man nicht; hat man geheiligt, so ist die Heiligung ungültig!? – Rabh kann dir erwidern: es erfolgt keine Heiligung mit einem Abzuge, wohl aber ist es heilig, und er zahle[13] fünfzig [Šeqel]. – Demnach ist es vor dem Jobeljahre heilig und mit einem Abzuge auszulösen, dagegen sagen ja Rabh und Šemuél beide, man könne nicht unter zwei Jahren heiligen und mit einem Abzuge auslösen!? – Rabh kann dir erwidern: hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten, während ich der Ansicht Rabbis bin; dieser sagt: [14]*ersten*, und der erste ist einbegriffen, [14]*siebenten*, und der siebente ist einbegriffen, ebenso auch hierbei: *im [Jobeljahre]*, und das Jobeljahr ist einbegriffen. – Welches Bewenden hat es, wenn Rabbi so auslegt, mit dem Pondion[15]!? Wolltest du erwidern, er halte

---

setz vom Abzuge keine Geltung u. der Auslösende hat den Betrag für den ganzen Jobelzyklus zu zahlen. 5. Bei der Auslösung; vgl. Anm. 4. 6. Eines Feldes an einen Gemeinen, das ebenfalls im Jobeljahre auszulösen ist (cf. Lev. 25,8ff.); hierüber weiter Fol. 29b. 7. An den Verkäufer. 8. Es gelangt also ohne Auslösung nicht aus dem Besitze des Heiligtumes. 9. Lev. 27,17. 10. Ib. V. 18. 11. Auch der vorangehende Schriftvers gilt ja nach dem Jobeljahre. 12. Im 2. Jahre; erst dann beginnt die Bestimmung vom Abzuge, nicht aber im 1. Jahre nach dem Jobeljahre. 13. Bei der Auslösung. 14. Ex. 12,15; dieser Schriftvers spricht von den Tagen des Pesaḥfestes; cf. supra Fol. 18a. 15. Der Auslösende hat zum Selá für das Jahr noch ein Pondion ($^1/_{48}$ eines Selá) hinzuzunichts davon, so wird ja gelehrt: [Über den Fall], wenn er [das Feld] zwei oder drei Jahre vor dem Jobeljahre geheiligt hat, sagte Rabbi: Ich sage, er müsse einen Selá und ein Pondion zahlen!? – Rabbi ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, das fünfzigste Jahr werde nach oben und nach unten gezählt[16]. – Nach Šemuél[17] muß man also sagen, Rabbi sei der Ansicht der Rabbanan, denn wenn der des R. Jehuda, müßte es ja heißen: einen Selá und zwei[18] Pondion. Nach Šemuél ist Rabbi also notgedrungen der Ansicht der Rabbanan. – Komm und höre: Und man löse nicht aus weniger als ein Jahr nach dem Jobeljahre. Erklärlich ist es nach Šemuél, daß man nicht weniger als ein Jahr nach dem Jobeljahre auslöse, wieso aber nach Rabh [nicht weniger] als ein Jahr nach dem Jobeljahre!? – Du glaubst wohl, 'nach dem Jobeljahre' sei wörtlich zu verstehen, 'nach dem Jobeljahre' heißt in der Mitte des Jobelzyklus; solange das Jahr Fol. 25 nicht voll ist, ist nichts abzuziehen[19]. – Er lehrt uns also, daß man dem Heiligtume die [einzelnen] Monate nicht anrechne, und dies lehrt er ja ausdrücklich: man rechne dem Heiligtume die [einzelnen] Monate nicht an!? – Er gibt den Grund an: man löse weniger als ein Jahr nach dem Jobeljahre deshalb nicht aus, weil man dem Heiligtume die [einzelnen] Monate nicht anrechne.

Man rechne die [einzelnen] Monate nicht an &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man dem Heiligtume die [einzelnen] Monate nicht anrechne? Es heißt:[20] *so berechne ihm der Priester das Geld nach Verhältnis der Jahre, die noch übrig bleiben*; man rechne die Jahre, man rechne aber nicht die Monate. Woher, daß man, wenn man die Monate zu einem Jahre zusammenrechnen will, dies tue, in dem Falle, wenn man es in der Mitte des achtundvierzigsten[21] geheiligt hat? Es heißt: *so berechne ihm der Priester*, in jedem Falle.

Wenn jemand zur Zeit des Jobelgesetzes[22] sein Feld heiligt, so I,2 zahle er für die Aussaatfläche eines Ḥomers Gerste fünfzig Silberšeqel. Sind da zehn Handbreiten tiefe Spalten oder zehn Handbreiten hohe Felsen vorhanden, so werden sie nicht mitgemessen,

---

fügen, weil angenommen wird, die Schrift spreche vom 2. Jahre, wonach für 48 Jahre 50 Selá zu zahlen sind; nach dieser Auslegung spricht die Schrift vom Jobeljahre, sodaß genau ein Selá für des Jahr zu zahlen ist. [16] Es ist letztes des alten u. erstes des neuen Jobelzyklus, sodaß es in diesem selber nur 49 Jahre sind. [17] Welcher sagt, nach Rabbi sei das Jobeljahr nicht einbegriffen, wonach 50 für 49 Jahre zu zahlen sind. [18] Da es nur 48 Jahre sind. [19] Auch für das unvollständige Kalenderjahr ist der volle Betrag von einem Selá und einem Pondion zu zahlen. [20] Lev. 27,18. [21] Wenn man die verstrichenen Monate dieses Jahres als volles Jahr rechnet, so bleiben keine 2 Jahre zurück, die bei der Heiligung erforderlich sind. [22] Wenn dieses Geltung hat. [23] Vgl.

wenn kleinere, so werden sie mitgemessen. Hat er es zwei oder drei
Jahre vor dem Jobeljahre geheiligt, so zahle er einen Selá und ein
Pondion[23] für das Jahr. Sagt jemand, er wolle jährlich den Jahres-
betrag zahlen, so höre man nicht auf ihn, vielmehr muss er alles zu-
ii sammen bezahlen. Einerlei ob der Eigentümer oder irgend ein ande-
rer. Der Unterschied zwischen dem Eigentümer und jedem anderen
besteht nur darin, dass der Eigentümer das Fünftel[24] hinzufügen muss,
während ein anderer das Fünftel nicht hinzuzufügen braucht.

GEMARA. Es wird gelehrt: Ein Kor Aussaat, nicht aber ein Kor Ertrag. Handwurf, nicht aber Ochsenwurf[25]. Levi lehrte: Nicht zu dick und nicht zu dünn, sondern mittelmäßig.

Sind da Spalten &c. tief vorhanden. Sollten sie doch gesondert heilig sein!? Wolltest du erwidern, da sie keine Korfläche haben, seien sie nicht heilig, so wird ja gelehrt:[26]*Feld,* was lehrt dies? Da es heißt:[26]*die Aussaat eines Ḥomers Gerste für fünfzig Šeqel Silber,* so weiß ich dies nur von dem Falle, wenn er es auf diese Weise[27] geheiligt hat, woher, daß auch ein Lethekh oder ein halbes Lethekh, eine Seá oder eine halbe Seá, ein Trikab oder ein halber Trikab einbegriffen sind? Es heißt *Feld,* in jedem Falle. Mar Úqaba b. Ḥama erwiderte: Hier wird von Spalten voll Wasser gesprochen, die zum Besäen ungeeignet sind. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt von diesen zusammen mit Felsen[28]. Schließe hieraus. — Demnach sollte dies auch von kleineren gelten!? — Solche heißen Erdritzen, oder heißen Erdadern.

Hat er zwei oder drei &c. geheiligt. Die Rabbanan lehrten:[29]*Und es wird abgezogen von der Schätzung,* auch dem Heiligtume; wenn das Heiligtum zwei oder drei Jahre davon genossen hat, oder es davon nichts hatte, sondern es in seinem Besitze war, so ziehe er ab einen Selá und ein Pondion für das Jahr.

Sagt jemand, er wolle &c. zahlen. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn der Eigentümer sagt, er wolle jährlich den Jahresbetrag zahlen, man auf ihn nicht höre? Es heißt: *so berechne ihm der Priester das Geld,* nur das ganze Geld zusammen. Einerlei ob der Eigentümer oder irgend ein anderer; der Unterschied zwischen dem Heiligtume und jedem anderen besteht nur darin, daß der Eigentümer das Fünftel hinzufügen muß, während ein anderer das Fünftel nicht hinzuzufügen braucht.

Anm. 15. 24. Cf. Lev. 27,19. 25. Man pflegte die Aussaat in durchlöcherte Säcke zu tun u. diese den Ochsen anzuhängen, die über das Feld geführt wurden; die Körner fielen dichter u. die erforderliche Fläche war kleiner. 26. Lev. 27,16. 27. Eine ganze Korfläche. 28. Die zum Besäen ungeeignet sind. 29. Lev. 27,18. 30. Wie dies bei einem Fremden der Fall ist, aus dessen Besitz es

Hat er es geheiligt und ausgelöst, so kommt es im Jobeljahre nicht iii aus seinem Besitze[30]; hat sein Sohn es ausgelöst, so gelangt es im Jobeljahre an seinen Vater. Wenn ein Fremder oder einer von den Verwandten es ausgelöst und er es von diesem ausgelöst hat, so gelangt es im Jobeljahre an die Priester. Wenn einer der Priester es ausgelöst hat und es sich in seinem Besitze befindet, so kann er nicht sagen: da es im Jobeljahre an die Priester gelangt und es sich in meinem Besitze befindet, so gehört es mir, vielmehr kommt es aus seinem Besitze und wird an all seine Priesterbrüder verteilt.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[31]*Wenn er das Feld nicht auslöst,* der Col.b Eigentümer;[31]*wenn er das Feld verkauft,* der Schatzmeister;[31]*einem anderen Manne,* einem anderen, nicht aber seinem Sohne. Du sagst, einem anderen, nicht aber seinem Sohne, vielleicht ist dem nicht so, sondern einem anderen, nicht aber seinem Bruder. – Wenn es *Mann* heißt, so gilt dies ja auch von seinem Bruder, somit schließt [das Wort] *anderen* seinen Sohn aus. – Was veranlaßt dich, den Sohn einzuschließen und den Bruder auszuschließen? – Ich schließe den Sohn ein, der anstelle seines Vaters tritt hinsichtlich der Bestimmung[32]und des hebräischen Sklaven[33]. – Im Gegenteil, der Bruder ist ja einzuschließen, da er anstelle des Bruders tritt bei der Schwagerehe[34]!? – Die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist, ist aber ein Sohn vorhanden, so erfolgt keine Schwagerehe. – Es sollte doch schon der Umstand genügen, daß bei jenem zweierlei und bei diesem nur eines[35]zu berücksichtigen ist!? – Hinsichtlich des hebräischen Sklaven[36]wird es eben aus dieser Erwiderung gefolgert: die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist[37].

Rabba b. Abuha fragte: Kann eine Tochter ihrem Vater das Feld erhalten[38]? Kann sie es ihm erhalten, wie auch bei der Schwagerehe Sohn und Tochter gleichmäßig entbinden, oder aber kann sie es ihm nicht erhalten, da auch bei der Erbschaft die Tochter dem Sohne gegenüber als Fremde[39]gilt. – Komm und höre: In der Schule R. Jišmáéls wurde

---

im Jobeljahre kommt u. in den Besitz der Priester gelangt; cf. Lev. 27,21. [31] Lev. 27,20. [32] Der hebräischen Magd zur Ehefrau (cf. Ex. 21,9); das vom Vater gezahlte Kaufgeld gilt als Antrauungsgeld auch für den Sohn. [33] Der, wenn sein Herr stirbt, die 6 Jahre (cf. Ex. 21,2) beim Sohne, nicht aber beim Bruder abdienen muß. [34] Cf. Dt. 25,5ff. [35] Der Sohn gleicht seinem Vater in 2 Hinsichten, der Bruder seinem Bruder nur in einer Hinsicht. [36] Daß der Sohn an die Stelle seines Vaters tritt. [37] Diese Bestimmung befindet sich nicht in der Schrift, u. die Einschließung des Sohnes wird, wie hier hinsichtl. der Auslösung, aus dieser Erwiderung gefolgert (cf. Qid. 17b), u. in Wirklichkeit geht jeder von ihnen dem andren nur in einer Hinsicht vor. [38] Ob das Feld, wenn sie es ausgelöst hat, im Jobeljahre ihm zurück od. den Priestern zufällt. [39] Sie gelehrt: Wer dem Sohne gegenüber als Fremder[40] gilt. Einem Sohne gegenüber gilt auch diese als Fremde.

R. Zera fragte: Wer erhält einer Frau[41] das Feld? Erhält[42] es ihr der Ehemann, der sie auch beerbt, oder erhält es ihr der Sohn, der[43] auch das Anwartschaftliche[44] wie das Vorhandene erhält? – Dies bleibt unentschieden.

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Fällt es, wenn er es weniger als zwei Jahre vor dem Jobeljahre geheiligt hat, den Priestern zu? Dieser erwiderte: Du denkst wohl, [weil es heißt:][20] *und es wird abgezogen von der Schätzung,*[45] *so soll das Feld, wenn es im Jobeljahre ausgeht,* nur wenn ein Abzug erfolgt, nicht aber, wenn kein Abzug erfolgt; im Gegenteil, [es heißt:][31] *wenn er das Feld nicht auslöst, so soll das Feld, wenn es im Jobeljahre ausgeht,* und auch dieses ist auszulösen.

Wenn einer von den Priestern es ausgelöst hat &c. Die Rabbanan lehrten:[45] *Dem Priester bleibe sein Erbbesitz.* Was lehrt dies? Woehr, daß, wenn einer von den Priestern ein Feld, das im Jobeljahre den Priestern zufällt, ausgelöst hat, er nicht sagen kann, da es den Priestern zufällt und es sich in meinem Besitze befindet, so gehört es mir, denn dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn mir fremdes zufällt, um wieviel mehr mein eigenes, so heißt es: *sein Erbbesitz,* und dies ist nicht seines[46]. Was geschieht? Es kommt aus seiner Hand und wird an seine Priesterbrüder verteilt.

iv Wenn das Jobeljahr heranreicht und es nicht ausgelöst wird, so nehmen es die Priester in Besitz und zahlen den Geldwert – so R. Jehuda. R. Šimón sagt, sie nehmen es in Besitz und zahlen nichts. R. Eliézer[47] sagt, weder nehmen sie es in Besitz noch zahlen sie etwas, vielmehr heisst es 'verlassenes Feld', bis zum nächsten Jobeljahre; wenn das nächste Jobeljahr heranreicht und es nicht ausgelöst wird, so heisst es 'wiederholt verlassenes Feld', bis zum dritten Jobeljahre. Nicht eher nehmen die Priester es in Besitz, als bis ein anderer es ausgelöst hat.

GEMARA. Was ist der Grund R. Jehudas? – Er folgert dies durch [das Wort] *heilig* von der Heiligung eines Hauses[48]: wie dieses durch eine Geldzahlung, ebenso jenes durch eine Geldzahlung. – Und der des R.

---

ist nicht erbberechtigt. [40] Kann ihm das Feld nicht erhalten. [41] Die ein ihr gehöriges Feld dem Heiligtume geweiht hat. [42] Cf. Anm. 38 mut. mut. [43] Wenn sie keinen Mann hinterläßt u. er sie beerbt. [44] Was bei ihrem Tode noch nicht vorhanden ist, sondern erst später eingeht; der Ehemann erbt solches nicht; cf. Bb. Fol. 113a. [45] Lev. 27,21. [46] Er hat es nicht von seinem Vater geerbt. [47] So weiter im T.; richtiger wohl Eleázar [b. Šamuá], Zeitgenosse R. Jehudas. [48] Das bei beiden gebraucht wird; cf. Lev. 27,14 u. ib. V. 23. [49] Cf. Lev. 23,20.

Šimón? – Er folgert dies durch [das Wort] *heilig* von den Lämmern des Wochenfestes[49]: wie diese unentgeltlich, ebenso jenes unentgeltlich. – Sollte doch auch R. Jehuda es von den Lämmern des Wochenfestes folgern!? – Man folgere hinsichtlich des Heiligen für den Tempelreparaturfonds vom Heiligen für den Tempelreparaturfonds, nicht aber folgere Fol. 26 man hinsichtlich des Heiligen für den Tempelreparaturfonds vom Heiligen für den Altar. – Sollte doch auch R. Šimón es von der Heiligung eines Hauses folgern!? – Man folgere hinsichtlich einer Sache, die ein Geschenk an die Priester ist, von einer Sache, die ein Geschenk an die Priester ist, nicht aber folgere man hinsichtlich einer Sache, die ein Geschenk an die Priester ist, von einer Sache, die kein Geschenk an die Priester ist[50].

R. ELIÉZER SAGT, WEDER NEHMEN SIE ES IN BESITZ NOCH ZAHLEN SIE ETWAS &C. Rabba sagte: Was ist der Grund R. Eliézers? Die Schrift sagt: [31]*wenn er das Feld nicht auslöst, so kann es nicht mehr ausgelöst werden; oder wenn er das Feld verkauft, so soll das Feld,*[45]*wenn es im Jobeljahre ausgeht.* Abajje sprach: Ein scharfes Messer zerschneidet die Schriftverse[51]! Vielmehr, sagte Abajje, ist der Grund R. Eliézers, wie gelehrt wird: *Es kann nicht ausgelöst werden*; man könnte glauben, nicht ausgelöst, nicht einmal als gekauftes Feld zu gelten, so heißt es *mehr*, es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor[52], wohl aber kann es ausgelöst werden, um wie ein gekauftes Feld zu sein. Wann: wollte man sagen, im ersten Jobeljahre, wieso kann es nicht ausgelöst werden, es bleibt ja sogar Erbbesitzfeld; doch wohl im nächsten Jobeljahre. Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach R. Jehuda und R. Šimón, so gelangt es ja an die Priester, doch wohl nach R. Eliézer. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß dies der Grund R. Eliézers ist. – Glaubst du: wofür verwenden demnach R. Jehuda und R. Šimón [das Wort] *mehr*? Vielmehr wird hier von einem Felde gesprochen, das den Priestern zugefallen war; wenn der Priester es geheiligt hat und der Eigentümer es auslösen will. Man könnte glauben, es könne nicht ausgelöst werden, nicht einmal als gekauftes Feld zu gelten, so heißt es *mehr*, es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor, wohl aber kann es ausgelöst werden, um als gekauftes Feld zu gelten. Es wird auch gelehrt:[53]*Im Jobeljahre soll das Feld zu dem zurückkehren, von dem er es gekauft hat*; man könnte glauben, es kehre zum Schatzmeister zurück, von dem er es gekauft hat, so heißt es:[53]*dessen der Erbbesitz des Landes ist.* Es sollte doch nur heißen: *dessen der Erbbesitz des Landes ist,* wozu heißt es noch: *von dem er es gekauft hat*? Wenn das Feld den Priestern zugefallen war und der Priester es verkauft hat, worauf der Käufer es geheiligt hat, und darauf ein andrer es ausgelöst hat. Man könnte glauben, es kehre zum ersten Eigentümer zurück, so heißt es: *von dem er es gekauft hat.* Und sowohl [die Worte:] *es kann nicht ausgelöst werden,* als auch [die Worte:] *von dem er es gekauft hat,* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *es kann nicht ausgelöst werden,* so könnte man glauben, wenn es überhaupt nicht zurückkehrt, hierbei aber, wo es zurückkehrt, kehre es zum Eigentümer zurück; daher schrieb der Allbarmherzige: *von dem er es gekauft hat.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *von dem er es gekauft hat,* so könnte man glauben, wenn der Eigentümer nicht das Geld zahlt, hierbei aber, wo der Eigentümer das Geld zahlt, bleibe es in seinem Besitze; daher schrieb der Allbarmherzige: *es kann nicht ausgelöst werden.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *es kann nicht ausgelöst werden,* nicht aber *mehr,* so könnte man glauben, es könne überhaupt nicht ausgelöst werden; daher schrieb der Allbarmherzige *mehr,* es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor, wohl aber kann es ausgelöst werden, um als gekauftes Feld zu gelten. — Wie bleibt es damit[54]? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[55]*so soll das Feld sein, wenn es im Jobeljahre ausgeht,* wenn es aus dem Besitze eines anderen ausgeht.

---

[50] Was beim geheiligten Hause der Fall ist. [51] Die hier angezogenen Schriftverse befinden sich in der Schrift in einer ganz andren Verbindung. [52] Ein Erbbesitzfeld. [53] Lev. 27,24. [54] Mit dem Grunde RE.s, woher er seine Ansicht

Col.b Sie fragten: Gilt beim nächsten Jobeljahre der Eigentümer als anderer oder nicht? — Komm und höre: *Es kann nicht ausgelöst werden*; man könnte glauben, es könne nicht ausgelöst werden, nicht einmal als gekauftes Feld zu gelten, so heißt es *mehr,* es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor, wohl aber kann es ausgelöst werden, um als gekauftes Feld zu gelten. Wann: wollte man sagen, im ersten Jobeljahre, wieso kann es nicht ausgelöst werden, es bleibt ja sogar Erbbesitzfeld; doch wohl im nächsten Jobeljahre. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jehuda und R. Šimón, so gelangt es ja an die Priester, doch wohl nach R. Eliézer. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Eigentümer im nächsten Jobeljahre als anderer gilt. — Glaubst du: wofür verwenden demnach R. Jehuda und R. Šimón [das Wort] *mehr*? Vielmehr wird hier von einem Felde gesprochen, das den Priestern zugefallen war, wenn der Priester es geheiligt hat und der Eigentümer es auslösen will. Man könnte glauben, es könne nicht ausgelöst werden, nicht einmal als gekauftes Feld zu gelten, so heißt es *mehr,* es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor, wohl aber kann es ausgelöst werden, um als gekauftes

---

entnimmt. 55. Lev. 27,22. 56. Im Jobeljahre kommt es aus seinem Besitz.

Feld zu gelten. Es wird auch gelehrt: *Soll das Feld zu dem zurückkehren, von dem er es gekauft hat*; man könnte glauben, es kehre zum Schatzmeister zurück, von dem er es gekauft hat, so heißt es: *dessen der Erbbesitz des Landes ist.* Wieso aber heißt es: *von dem er es gekauft hat*? Wenn das Feld den Priestern zugefallen war und der Priester es verkauft hat, worauf der Käufer es geheiligt und ein anderer es gekauft hat. Man könnte glauben, es kehre zum ersten Eigentümer zurück, so heißt es: *von dem er es gekauft hat.* Und sowohl [die Worte:] *es kann nicht ausgelöst werden,* als auch [die Worte:] *von dem er es gekauft hat,* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *es kann nicht ausgelöst werden,* so könnte man glauben, wenn es überhaupt nicht zurückkehrt; daher schrieb der Allbarmherzige: *von dem er es gekauft hat.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *von dem er es gekauft hat,* so könnte man glauben, wenn der Eigentümer nicht das Geld zahlt, hierbei aber, wo der Eigentümer das Geld zahlt, bleibe es in seinem Besitze; daher schrieb der Allbarmherzige: *es kann nicht ausgelöst werden.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *es kann nicht ausgelöst werden,* nicht aber *mehr,* so könnte man glauben, es könne überhaupt nicht ausgelöst werden; daher schrieb der Allbarmherzige *mehr,* es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor, wohl aber kann es ausgelöst werden, um als gekauftes Feld zu gelten. – Wie ist es nun? – Komm und höre: R. Eliézer sagte: Hat der Eigentümer es im nächsten Jobeljahre ausgelöst, so fällt es im Jobeljahre den Priestern zu. Rabina sprach zu R. Aši: Wir haben ja aber eine anders lautende Lehre: R. Eliézer sagt, die Priester nehmen es nicht eher in Besitz, als bis ein anderer es ausgelöst hat!? Dieser erwiderte: Im nächsten Jobeljahre gleicht der Eigentümer einem anderen. Manche lesen: R. Eliézer sagte: Hat [der Eigentümer] es im nächsten Jobeljahre ausgelöst, so fällt es im Jobeljahre den Priestern nicht zu. Rabina sprach zu R. Aši: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Eliézer sagt, die Priester nehmen es nicht eher in Besitz, als bis ein anderer es ausgelöst hat. Dieser erwiderte ihm: Wenn nur die Mišna, so könnte man glauben, im nächsten Jobeljahre gelte der Eigentümer als anderer, so lehrt er uns.

WENN JEMAND VON SEINEM VATER EIN FELD GEKAUFT HAT UND SEIN VATER GESTORBEN IST, UND ER ES NACHHER GEHEILIGT HAT, SO GILT ES ALS ERBBESITZFELD; WENN ER ES ABER GEHEILIGT HAT UND SEIN VATER NACHHER GESTORBEN IST, SO GILT ES ALS GEKAUFTES FELD – SO R. MEÍR. R. JEHUDA UND R. ŠIMÓN SAGEN, ES GELTE ALS ERBBESITZFELD, DENN ES HEISST:[55] *wenn sein gekauftes Feld, das nicht zu den Feldern seines Erbbesitzes gehört,* EIN FELD, DAS ERBBESITZ ZU WERDEN NICHT GEEIGNET WAR, v ausgenommen dieses, das Erbbesitzfeld zu werden geeignet war. Ein gekauftes Feld gelangt im Jobeljahre nicht an die Priester, denn niemand kann heiligen, was nicht ihm[56] gehört. Priester und Leviten können immer heiligen und immer auslösen, ob vor dem Jobeljahre oder nach dem Jobeljahre.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn jemand von seinem Vater ein Feld gekauft und es geheiligt hat, und der Vater darauf gestorben ist, es als sein Erbbesitzfeld gilt? Es heißt: *wenn ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu den Feldern seines Erbbesitzes gehört,* ein Feld, das Erbbesitzfeld zu werden nicht geeignet war, ausgenommen dieses, das Erbbesitzfeld zu werden geeignet war – so R. Jehuda und R. Šimón. R. Meír sagte: Woher, daß, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft hat und sein Vater gestorben ist, und er es darauf geheiligt hat, es als sein Erbbesitzfeld gilt? Es heißt: *wenn ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu den Feldern seines Erbbesitzes gehört,* ein Feld, das nicht Erbbesitzfeld ist, ausgenommen dieses, das sein Erbbesitzfeld ist. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht. R. Meír ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze der Sache[57], und R. Jehuda und R. Šimón sind der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitze der Sache. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sonst gleicht auch nach R. Šimón und R. Jehuda der Besitz der Fol. 27 Früchte dem Besitze der Sache, hierbei aber fanden sie einen Schriftvers und legten ihn aus. Der Allbarmherzige sollte doch geschrieben haben: wenn ein von ihm gekauftes Feld, das nicht sein Erbbesitzfeld ist, oder: das nicht Erbbesitzfeld ist, wenn es aber heißt: zu den Feldern seines Erbbesitzes, so bedeutet dies, ein Feld, das nicht geeignet ist, Erbbesitzfeld zu sein, ausgenommen dieses, das geeignet ist, Erbbesitzfeld zu sein.

Priester und Leviten können immer heiligen &c. Allerdings ist dies vom Auslösen zu lehren nötig, um Jisraéliten auszuschließen, die nur bis zum Jobeljahre auslösen können, er lehrt uns daher, daß Priester und Leviten immer auslösen können; von der Heiligung aber gilt dies ja nicht nur von Priestern und Leviten, dies gilt ja auch von Jisraéliten!? Wolltest du erwidern: im Jobeljahre selbst, so stimmt dies allerdings nach Šemuél, welcher sagt, man könne im Jobeljahre nicht heiligen, daher lehrt er uns, daß Priester und Leviten immer heiligen können, wieso aber wird dies nach Rabh von Priestern und Leviten gelehrt, dies gilt ja auch von Jisraéliten!? – Wozu heißt es, auch nach deiner Auffassung: ob vor dem Jobeljahre oder nach dem Jobeljahre? Vielmehr lehrt er[58], da er im Anfangsatze[59] lehrt: vor dem Jobeljahre und nach dem Jobeljahre, auch im Schlußsatze: ob nach dem Jobeljahre oder vor dem Jobeljahre. Und da er im Anfangsatze lehrt: [Jisraéliten] können nicht heiligen und nicht auslösen, lehrt er auch im Schlußsatze: [Priester] können heiligen und auslösen.

---

[57] Der Sohn galt schon bei Lebzeiten des Vaters durch das Besitzrecht auf die Früchte als Eigentümer, somit hat er es vom Vater nicht geerbt; die Schrift lehrt aber, daß es in diesem Falle trotzdem als Erbbesitzfeld gilt. [58] Wenn er vom

ACHTER ABSCHNITT

WENN jemand sein Feld geheiligt hat zur Zeit, wo das Jobelgesetz keine Geltung[1] hat, so sage man[2] zu ihm, fange du zuerst an[3]; der Eigentümer hat nämlich das Fünftel hinzuzufügen, jeder andere aber hat das Fünftel nicht hinzuzufügen. Einst hatte jemand sein Feld geheiligt, weil es schlecht war, und als man zu ihm sagte, dass er zuerst anfange, sprach er: Es sei mein um einen Assar. R. Jose sagt, dieser habe nicht um einen Assar gesagt, sondern um ein Ei. Das Geheiligte kann nämlich durch Geld und Geldeswert ausgelöst werden. Da sprach [der Schatzmeister] zu ihm: Es sei dein. Es ergab sich, dass er einen Assar verlor und sein Feld behielt. I

GEMARA. Wenn jemand sein Feld geheiligt hat zur Zeit &c. Wieso ‘sage man’, es wird ja gelehrt, daß man ihn zwinge!? – Unter ‘sagen’ ist eben zu verstehen, man zwinge ihn. Wenn du aber willst, sage ich: zuerst sage man zu ihm, und wenn er gehorcht, so ist es recht, wenn aber nicht, so zwinge man ihn.

Der Eigentümer hat nämlich das Fünftel hinzuzufügen &c. Wozu [die Begründung], der Eigentümer habe das Fünftel hinzuzufügen, es genügt ja der Umstand, daß der Eigentümer, da er daran hängt, mehr zahlt und es auslöst!? Ferner hat ja das Gebot des Auslösens durch den Eigentümer[4] zu erfolgen!? – Er meint es außerdem: erstens zahlt er mehr, da er daran hängt, und löst es aus, zweitens hat das Gebot des Auslösens durch den Eigentümer zu erfolgen, und außerdem hat der Eigentümer das Fünftel hinzuzufügen &c.

Einst hatte jemand sein Feld geheiligt &c. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: R. Jose ist der Ansicht, Geldeswert glei-

---

Jobeljahre selbst spricht. 59. Zu Beginn des Abschnittes, Fol. 24a.

[1] Sodaß der in der Schrift festgesetzte Lösebetrag von 50 Šeqel für das Kor nicht zur Anwendung kommt, vielmehr ist der Wert durch eine öffentliche Ausbietung festzustellen. [2] Bei der Ausbietung. [3] Mit dem Gebote. [4] In der Schrift (Lev. 27,27) heißt es: wenn der Eigentümer es nicht auslöst, so werde es an einen

che dem Gelde, und die Rabbanan sind der Ansicht, Geldeswert gleiche nicht dem Gelde; aber uns ist es ja bekannt, daß Geldeswert dem Gelde gleiche[5]!? — Alle sind der Ansicht, Geldeswert gleiche dem Gelde, hier aber streiten sie, ob man mit einer Sache auslösen könne, von der das Fünftel keine Peruṭa wert ist. Der erste Autor ist der Ansicht, man könne auslösen mit einem Assar, dessen Fünftel eine Peruṭa[6] wert ist, und R. Jose ist der Ansicht, man könne auslösen auch mit einem Ei.

Da sprach [der Schatzmeister] zu ihm: Es sei dein. Es ergab sich, dass er einen Assar verlor und sein Feld behielt. Anonym nach den Rabbanan.

ii Wenn einer sagt: es sei mein für zehn Selá, und einer sagt: für
zwanzig, und einer sagt: für dreissig, und einer sagt: für vierzig,
und einer sagt: für fünfzig, und der fünfzig geboten hat, zurücktritt,
so pfände man bis zehn von seinen Gütern; tritt der zurück,
der vierzig geboten hat, so pfände man bis zehn von seinen Gütern;
tritt der zurück, der dreissig geboten hat, so pfände man bis
zehn von seinen Gütern; tritt der zurück, der zwanzig geboten hat,
so pfände man bis zehn von seinen Gütern; tritt der zurück, der zehn
geboten hat, so verkaufe man es für den Wert, und den Rest fordere
man ein von dem, der zehn geboten hat. Wenn der Eigentümer
zwanzig bietet und ein anderer zwanzig bietet, so geht der Eigen-
iii tümer vor, weil er das Fünftel hinzufügt. Sagt jemand: es sei mein
Col.b für einundzwanzig, so hat der Eigentümer sechsundzwanzig[7] zu zahlen;
wenn zweiundzwanzig, so hat der Eigentümer siebenundzwanzig
zu zahlen; wenn dreiundzwanzig, so hat der Eigentümer achtundzwanzig
zu zahlen; wenn vierundzwanzig, so hat der Eigentümer
neunundzwanzig zu zahlen; wenn fünfundzwanzig, so hat der Eigentümer
dreissig zu zahlen; er braucht nämlich zum Mehrgebote des
anderen das Fünftel nicht hinzuzufügen. Wenn aber einer sagt: es
sei mein für sechsundzwanzig, so geht der Eigentümer vor, wenn er
einunddreissig und einen Denar[8] bietet, wenn aber nicht, so sagt
man zu jenem: du hast es erstanden.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Dies[9] nur dann, wenn der, der vierzig geboten hat, bei seinem Gebote bleibt, wenn aber der, der vierzig geboten

---

Fremden verkauft. [5] Bei Zahlungen; cf. Bq. Fol. 7a. [6] Ein A. hat 6 P.s. [7] Auch gegen seinen Willen; mit dem Fünftel beträgt sein Gebot 25, also mehr als das Gebot des anderen, u. damit das Heiligtum nicht zu Schaden komme, muß er das Gebot des anderen annehmen u. zu seinem eignen das Fünftel hinzufügen. [8] Ein Viertel Selá, von welcher Münzeinheit die Mišna spricht. [9] Daß man bei dem, der 50 geboten hat, nur 10 pfände. [10] Wenn der Ausfall 20 behat, nicht bei seinem Gebote bleibt, so verteile man es unter ihnen[10]. — Es wird gelehrt: tritt der zurück, der vierzig geboten hat, so pfände man bei ihm bis zehn. Weshalb denn, der fünfzig geboten hat, sollte doch mit ihm[11]zahlen!? — Wenn der, der fünfzig geboten hat, nicht mehr da ist. — Tritt der zurück, der dreißig geboten hat, so pfände man bis zehn von seinen Gütern. Weshalb denn, der vierzig geboten hat, sollte doch mit ihm zahlen!? — Wenn der, der vierzig geboten hat, nicht mehr da ist. — Tritt der zurück, der zwanzig geboten hat, so pfänd man bis [zehn] von seinen Gütern. Weshalb denn, der dreißig geboten hat, sollte doch mit ihm zahlen!? — Wenn der, der dreißig geboten hat, nicht mehr da ist. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Tritt der zurück, der zehn geboten hat, so verkaufe man es für den Wert, und den Rest fordere man ein von dem, der zehn geboten hat. Der zwanzig geboten hat, sollte doch mit ihm zahlen!? Wolltest du erwidern, auch hierbei in dem Falle, wenn der, der zwanzig geboten hat, nicht mehr da ist, wieso heißt es demnach: fordere man ein von dem, der zehn geboten hat, es sollte doch heißen: fordere man von ihm[12]ein!? Vielmehr, erwiderte R. Ḥisda, dies ist kein Einwand; eines, wenn gleichzeitig, und eines, wenn nach einander[13]. Ebenso wird auch gelehrt: Treten sie alle gleichzeitig zurück, so verteile man es unter ihnen. Wir haben ja aber gelernt, daß man bis zehn von seinen Gütern pfände? Wahrscheinlich ist es nach R. Ḥisda zu erklären. Schließe hieraus. Manche führen dies als Widerspruch an: Wir haben gelernt, wenn der zurücktritt, der zehn geboten hat, verkaufe man es für den Wert und fordere den Rest ein von dem, der zehn geboten hat, und [dem widersprechend] wird gelehrt, daß man es unter ihnen verteile!? R. Ḥisda erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines, wenn gleichzeitig, und eines, wenn nach einander.

WENN DER EIGENTÜMER ZWANZIG BIETET UND EIN ANDERER ZWANZIG &c. Demnach ist das Fünftel bevorzugter; ich will auf einen Widerspruch hinweisen. Wenn[14]der Eigentümer einen Selá bietet und ein anderer einen Selá und einen Assar[15], so geht der vor, der einen Selá und einen Assar bietet, weil er zum Grundwerte hinzufügt!? — Hierbei, wo das Fünftel ein Gewinn des Heiligtumes ist, ist das Fünftel bevorzugter, da aber, wo das Fünftel ein Gewinn des Eigentümers ist, ist auf ein höheres Lösegeld zu achten, das Fünftel aber geht uns nicht an.

SAGT JEMAND: ES SEI MEIN &C. FÜR FÜNFUNDZWANZIG, SO HAT DER EIGEN-

---

trägt, so zahle der erstere 15 u. der andre 5. 11. Die Hälfte seines Gebotes. 12. Da er der einzige ist, von dem gesprochen wird. 13. Wenn gleichzeitig, sind alle haftbar, nach RḤ., wenn nacheinander, so scheidet jeder aus u. überläßt den andren die Haftbarkeit für den Betrag vor seinem Gebote. 14. Bei der Auslösung des zweiten Zehnten. 15. Der nur $^1/_{96}$ eines Selá beträgt. 16. Mit tümer dreissig zu zahlen. Der Eigentümer kann ja sagen: jemand ist meinerstatt eingetreten!? – Wenn der Eigentümer einen Denar [mehr] geboten[16] hat. – Sollte er doch lehren: [und] einen Denar!? – Er nimmt es nicht[17] genau. – Etwa nicht, er lehrt ja: so geht der Eigentümer vor, wenn er einunddreißig und einen Denar bietet!? Vielmehr, erwiderte Raba, wenn der Eigentümer eine Peruṭa [mehr] bietet, und damit nimmt er es nicht genau.

Er braucht zum Mehrgebote &c. nichts hinzuzufügen. R. Ḥisda sagte: Dies nur dann, wenn das Heilige nicht von dreien geschätzt worden[18] ist, ist aber das Heilige von dreien geschätzt worden, so muß er hinzufügen. Ebenso wird auch gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, er füge hinzu, und die Schule Hillels sagt, er füge nicht hinzu. In welchem Falle: ist es nicht geschätzt worden, was ist dann der Grund der Schule Šammajs, doch wohl, wenn es geschätzt worden ist. – Demnach lehrte R. Ḥisda nach der Schule Šammajs[19]!? – Tatsächlich, wenn es nicht geschätzt worden ist, und die Schule Šammajs ist erschwerend. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wenn es geschätzt worden ist, und man wende es um: die Schule Šammajs sagt, er füge nicht hinzu. – Demnach sollte er es doch unter den Erleichterungen der Schule Šammajs und Erschwerungen der Schule Hillels[20] lehren!? – Vielmehr, tatsächlich, wenn es nicht geschätzt worden ist, und die Schule Šammajs ist erschwerend.

Wenn einer aber sagt: es sei mein für sechsundzwanzig &c. Nur wenn er es will, sonst aber nicht, denn er kann sagen: jemand ist meinerstatt eingetreten. – Welches Bewenden hat es mit dem Denar[21]? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn der Eigentümer von vornherein einen Betrag geboten hat, der einunddreißig und einem Denar
Fol. 28 entspricht; wenn er nämlich einundzwanzig geboten[22] hat, so geht der Eigentümer vor; wenn aber nicht, so sagt man zu ihm: du hast es erstanden.

iv Man kann als Banngut weihen [einen Teil] von seinen Schafen, seinen Rindern, seinen kenaånitischen Sklaven und Sklavinnen und von seinem Erbbesitzfelde. Hat jemand alles als Banngut geweiht, so ist es kein Banngut – so R. Eliêzer. R. Eleâzar b. Åzarja sprach: Wenn ein Mensch nicht einmal dem Höchsten all seine Güter als Banngut weihen darf, um wieviel mehr ist es sonst Pflicht eines Menschen, seine Güter zu schonen.

---

dem Fünftel mehr als das Gebot des andren. 17. Er spricht nur von Steigerungen um einen Selå. 18. Übereinstimmend mit dem Gebote des letzteren 19. Während die Halakha nach der Schule H.s zu entscheiden ist. 20. Vgl. S. 537 Anm. 82. 21. Zum Mehrgebote ist ja das Fünftel nicht hinzuzufügen. 22. Mit

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[23]*Von allem, was sein*, nicht aber alles, was sein; *von Menschen*, nicht aber alle Menschen; *vom Vieh*, nicht aber alles Vieh; *vom Erbbesitzfelde*, nicht aber alle Erbbesitzfelder. Man könnte glauben, man dürfe es nicht als Banngut weihen, wenn man aber geweiht hat, sei es gültig, so heißt es *nur* — so R. Eliézer. R. Eleázar b. Ázarja sprach: Wenn ein Mensch nicht einmal dem Höchsten all seine Güter als Banngut weihen darf, um wieviel mehr ist es sonst Pflicht eines Menschen, sein Vermögen zu schonen. Und alles ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *von allem, was sein*, so könnte man glauben, alles, was er hat, dürfe man nicht als Banngut weihen, eine Art aber dürfe man vollständig als Banngut weihen, daher schrieb der Allbarmherzige: *von Menschen*, nicht aber alle Menschen. Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *von Menschen*, [so könnte man glauben,] weil man ohne Arbeit[24]nicht auskommen kann, bei einem Felde aber ist Pacht möglich. Und würde er es nur von beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil dieses zum Leben nötig ist und jene zum Leben nötig sind, bewegliche Sachen aber könne man vollständig als Banngut weihen. Daher ist alles nötig. Wozu ist dies vom Vieh nötig? — Wegen der folgenden Lehre: Man könnte glauben, ein Mensch dürfe seinen Sohn, seine Tochter, seine hebräischen Sklaven und Sklavinnen und sein gekauftes Feld als Banngut weihen, so heißt es *Vieh*; wie es einem freisteht, sein Vieh zu verkaufen, ebenso alles andre, was er verkaufen darf. Man könnte glauben, man dürfe seine minderjährige Tochter, die man verkaufen darf, als Banngut weihen, so heißt es *Vieh*; wie man sein Vieh für immer verkaufen darf, ebenso alles andere, was man für immer verkaufen darf.

R. Eleázar b. Ázarja sprach: Wenn ein Mensch nicht einmal dem Höchsten &c. Das sagt ja auch der erste Autor!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre R. Ilas, denn R. Ila sagte: In Uša haben sie angeordnet, wer verschwenderisch spendet, verschwende nicht mehr als ein Fünftel. Einst wollte jemand mehr als ein Fünftel verschwenden, und seine Genossen ließen es nicht zu; das war R. Ješebab. Manche sagen, R. Ješebab wollte es, und seine Genossen ließen es nicht zu, das war R. Áqiba.

v WENN jemand seinen Sohn, seine Tochter, seinen hebräischen Sklaven, seine hebräische Sklavin oder sein gekauftes Feld als Banngut weiht, so sind sie kein Banngut, denn niemand kann als Banngut weihen, was nicht ihm gehört. Priester und Leviten können nichts als Banngut weihen — so R. Jehuda. R. Šimón sagt, Priester können

---

dem Fünftel 26 u. ein Denar, u. dieser um 5 gesteigert hat. 23. Lev. 27,28. 24.

nicht als Banngut weihen, weil das Banngut ihnen[25] zufällt, Leviten können als Banngut weihen, weil das Banngut nicht ihnen zufällt. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend bei Grundstükken, denn es heisst:[26] *denn ein ewiger Erbbesitz ist es ihnen,* und die Worte R. Šimóns bei beweglichen Sachen, denn das Banngut gehört nicht ihnen.

GEMARA. Einleuchtend ist es nach R. Jehuda, daß Priester nichts als Banngut weihen können, weil das Banngut ihnen gehört, Leviten aber sollten doch, wenn sie auch Grundstücke nicht als Banngut weihen können, denn es heißt: *denn ein ewiger Erbbesitz ist es ihnen,* bewegliche Sachen als Banngut weihen können!? – Die Schrift sagt:[27] *von allem, was ihm gehört &c. von seinem Erbbesitzfelde,* sie vergleicht bewegliche Sachen mit Grundstücken. – Erklärlich ist es nach R. Šimón von Priestern, wie wir eben gesagt haben, wieso aber können Leviten, wenn sie auch bewegliche[28] Sachen als Banngut weihen können, weil er sie nicht vergleicht, Grundstücke weihen, es heißt ja: *denn ein ewiger Erbbesitz ist es ihnen*!? – Das Bannen, von dem er spricht, bezieht sich auch nur auf bewegliche Sachen. – Im Schlußsatz lehrt er ja aber: Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend bei Grundstücken und die Worte R. Šimóns bei beweglichen Sachen. Demnach spricht ja R. Šimón auch von Grundstücken!? – Er meint es wie folgt: Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind auch R. Šimón einleuchtend bei Grundstücken, denn R. Šimón streitet gegen ihn nur über bewegliche Sachen, bei Grundstücken aber pflichtet er ihm bei.

R. Ḥija b. Abin sagte: Hat jemand bewegliche Sachen als Banngut geweiht, so gebe er sie jedem ihm beliebigen Priester, denn es heißt:[29] *alles* Col.b *Gebannte in Jisraél soll dein sein.* Hat jemand Felder als Banngut geweiht, so gebe er sie dem Priester der betreffenden Priesterwache, denn es heißt:[30] *wie das Feld des Bannes, dem Priester verbleibe es als sein Erbbesitz,* und es ist durch [das Wort] *dem Priester* vom Raube des Proselyten[31] zu folgern. – Woher dies von diesem? – Es wird gelehrt:[32] *Dem Herrn, dem Priester,* Gott hat es geeignet und dem Priester der jeweiligen Priesterwache gegeben. Da sagst, dem Priester der jeweiligen Priesterwache, vielleicht ist dem nicht so, sondern jedem Priesetr, der ihm beliebt? Es heißt:[32] *abgesehen von dem Sühnewidder, mit dem man ihm Sühne schafft;* die Schrift spricht also vom Priester der jeweiligen Prie-

---

Einen Menschen, der für ihn arbeitet. 25. Der Weihende behält es für sich. 26. Lev. 25,34. 27. Ib. 27,28. 28. Mit Grundstücken. 29. Num. 18,14. 30. Lev. 27,21. 31. Der, weil dieser keine Verwandten hat, an den Priester zu erstatten ist. Auch hierbei wird, wie weiter folgt, das W. 'dem Priester' gebraucht 32.

sterwache. Das Feld, das im Jobeljahre den Priestern zufällt, gebe man der Priesterwache, in deren Amtszeit das Jobel fällt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er[33] auf einen Šabbath[34] fällt? R. Ḥija b. Ami erwiderte im Namen Ḥulphanas: Man gebe es der abtretenden Priesterwache. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Desgleichen[35] wird auch gelehrt: Es ergibt sich also, daß das Jobeljahr und das Siebentjahr gleichzeitig Erlaß[36] erwirken, jedoch das Jobeljahr am Beginne und das Siebentjahr am Schlusse. – Im Gegenteil, deshalb eben[37]!? – Lies: weil das Jobeljahr &c. – Allerdings das Siebentjahr am Schlusse, denn es heißt:[38] *am Schlusse von sieben Jahren halte Erlaß*, wieso aber das Jobel am Beginne, es erfolgt ja am Versöhnungstage[39], denn es heißt:[40] *am Versöhnungstage sollt ihr Posaunenschall ergehen lassen in eurem ganzen Lande*!? – Hier ist R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, vertreten, welcher sagt, das Jobel beginne schon am Neujahr.

Als Ḥizqija b. Beloṭi dies[41] hörte, ging er und trug es R. Abahu vor. [Er sprach:] Sollte er doch bewegliche Sachen mit Grundstücken vergleichen!? – [Streiten] etwa nicht hierüber Tannaím[42]? Einer vergleicht sie mit einander und einer vergleicht sie nicht, und er ist der Ansicht desjenigen, der sie nicht vergleicht.

Für das den Priestern zufallende Banngut gibt es keine Auslö- vi
sung, vielmehr ist es dem Priester zu geben, wie die Hebe. R. Jehuda b. Bethera sagt, Banngut schlechthin gehöre dem Tempelreparaturfonds, denn es heisst:[43] *alles Gebannte (in Jisraél) ist hochheilig für den Herrn*. Die Weisen sagen, Banngut schlechthin gehöre den Priestern, denn es heisst:[33] *wie das Feld des Bannes, dem Priester verbleibe es als sein Erbbesitz*. Wieso aber heisst es: *alles Gebannte sei hochheilig für den Herrn*? Dass es Hochheiliges und Minderheiliges erfasst.
Man kann seine Opfertiere als Banngut weihen, ob Hochheiliges, vii,1
oder Minderheiliges. Ist es Gelobtes, so gebe man den Geldwert, und ist es eine freiwillige Spende, so gebe man den Wert der Befriedigung[44]. [Hatte er gesagt:] dieser Ochs sei ein Brandopfer, so schätze man, wieviel jemand für diesen Ochsen geben würde, um ihn als Brandopfer darzubringen, obgleich er dazu nicht verpflichtet

---

Num. 5,8. [33] Der Wendetag des Jobeljahres. [34] An dem die Priesterwachen wechseln. [35] Daß der Jobelzyklus mit der abtretenden beginnt. [36] Aller Schuldforderungen; cf. Dt. 15,1ff. [37] Sie erwirken gleichzeitig Erlassung, weil der Schluß des Siebentjahres mit dem Beginne des Jobeljahres zusammentrifft; der Ausdruck 'jedoch' ist mithin nicht richtig. [38] Dt. 15,1. [39] Am 10. des Monats. [40] Lev. 25,9. [41] Die vorangehende Lehre des RIIbA, der dies nur von Grundstücken lehrte. [42] Ob. Fol. 28a. [43] Lev. 27,28. [44] Ein Opfer dargebracht zu haben, zu dem er nicht verpflichtet ist; hierfür legt man nur ist. Man kann das Erstgeborene als Banngut weihen, ob gebrechenfrei oder gebrechenbehaftet. Wie löse man es aus? Man schätze, wieviel jemand für dieses Erstgeborene geben würde, um es dem Sohne seiner Tochter oder dem Sohne seiner Schwester[45] zu geben.

Fol. 29 GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Für das den Priestern zufallende Banngut gibt es keine Auslösung, vielmehr ist es dem Priester zu geben. Das Banngut, so lange es sich im Hause des Eigentümers befindet, gleicht in jeder Hinsicht dem Geheiligten, denn es heißt: *alles Gebannte (in Jisraél) ist hochheilig für den Herrn.* Hat man es dem Priester gegeben, so gilt es in jeder Hinsicht als profan, denn es heißt:[46]*alles Gebannte in Jisraél soll dein sein.*

R. Jehuda b. Bethera sagt, Banngut schlechthin gehöre dem Tempelreparaturfonds &c. Erklärlich ist die Ansicht der Rabbanan, wie sie ihren Grund angeben, und auch den Grund[47] des R. Jehuda b. Bethera [erklären], wofür aber verwendet R. Jehuda b. Bethera [die Worte:] *wie das Feld des Bannes?* – Diese sind für folgende Lehre nötig: *Wie das Feld des Bannes, dem Priester verbleibe es als sein Erbbesitz;* was lehrt dies? Woher, daß ein Priester, der sein Banngutfeld geweiht hat, nicht sagen darf: da es den Priestern zufällt und sich in meinem Besitze befindet, bleibe es mein, und dies ist auch durch einen Schluß zu folgern: wenn mir fremdes zufällt, um wieviel mehr mein eignes, so heißt es: *wie das Feld des Bannes, dem Priester verbleibe es als sein Erbbesitz.* Was lernen wir aus [den Worten] *wie das Feld des Bannes?* Was lehren sollte, lernt nun: man vergleiche sein Feld des Bannes mit dem Erbbesitzfelde eines Jisraéliten; wie das Erbbesitzfeld eines Jisraéliten aus seiner Hand kommt und an die Priester verteilt wird, ebenso kommt sein Feld des Bannes aus seiner Hand und wird an seine Priesterbrüder verteilt. – Und jene[48]!? – Aus [dem Artikel] *des Bannes*[49]. – Und der andere!? – Die Folgerung aus [dem Artikel] *des Bannes* leuchtet ihm nicht ein. – Woher entnimmt R. Jehuda b. Bethera, daß es Hochheiliges und Minderheiliges erfaßt!? – Er ist der Ansicht R. Jišmáéls[50].

Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Bethera. – Rabh läßt die Rabbanan und entscheidet nach R. Jehuda b. Bethera!? – Eine Barajtha lehrt entgegengesetzt. – Er läßt eine Mišna und entscheidet nach der Barajtha!? – Rabh lehrt auch die Mišna entgegengesetzt. – Was veranlaßt dich, die Mišna wegen der Barajtha entgegengesetzt zu lehren,

---

einen geringen Betrag an. [45] Der Priester ist. [46] Num. 18,14. [47] Dh. den von ihm zur Begründung angeführten Schriftvers. [48] Woher entnehmen sie dies. [49] Der Artikel könnte fortbleiben u. der kürzere Status constructus 'Bannfeld' gebraucht werden. [50] In der weiter folgenden Mišna, der es aus einem sollte er doch die Barajtha wegen der Mišna entgegengesetzt lehren!? — Rabh hatte eine überlieferte Lehre. — Wieso sagte er demnach[51]: wie R. Jehuda b. Bethera, er sollte doch sagen: wie die Rabbanan!? — Er meint es wie folgt: wie ihr sie entgegengesetzt lehrt, ist die Halakha wie R. Jehuda b. Bethera.

Einst weihte jemand in Pumbeditha seine Güter als Banngut, und als er vor R. Jehuda kam, sprach dieser zu ihm: Nimm vier Zuz, weihe sie durch diese aus und wirf sie in den Fluß, sodann sind sie dir erlaubt. Er ist somit der Ansicht, Banngut schlechthin gehöre dem Tempelreparaturfonds. — Also nach Šemuél, welcher sagt, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei es ausgeweiht, aber Šemuél sagt es ja nur von dem Falle, wenn man bereits ausgeweiht hat, sagt er es etwa auch von vornherein!? — Dies nur zur Zeit, wenn der Tempel besteht, wo eine Schädigung vorliegt, in der Jetztzeit aber darf man es auch von vornherein. — Demnach sollte doch auch eine Peruṭa genügen!? — Um die Sache bekannt zu machen. Úla sagte: Wäre ich dabei gewesen, so hätte ich alles den Priestern gegeben. Demnach ist Úla der Ansicht, Banngut schlechthin gehöre den Priestern. Man wandte ein: [Das Gesetz] vom hebräischen Sklaven hat Geltung nur zur Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat, denn es heißt:[52]*bis zum Jobeljahre soll er bei dir dienen*; [das Gesetz] vom Banngutfelde hat Geltung nur zur Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat, denn es heißt:[53]*und im Jobeljahre wird es frei und gelangt zu seinem Besitztume*; [das Gesetz] von den Häusern einer ummauerten Stadt hat Geltung nur zur Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat, denn es heißt:[54]*es wird im Jobeljahre nicht frei.* R. Šimón b. Joḥaj sagte: [Das Gesetz] vom Banngutfelde hat Geltung nur zur Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat, denn es heißt:[30]*so soll das Feld, wenn es im Jobeljahre frei wird, heilig sein für den Herrn, wie das Feld des Bannes.* R. Šimón b. Eleázar sagte: [Das Gesetz] vom Beisaßproselyten hat Geltung nur zur Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat. R. Bebaj sagte: Aus welchem Grunde? Dies ist durch [das Wort] *wohl* zu folgern; hierbei heißt es:[55]*weil es ihm wohl ist bei dir*, und dort heißt es:[56]*wo es ihm wohl geht, du darfst ihn nicht kränken.* — Das ist kein Einwand: eines gilt von Grundstücken und eines gilt von beweglichen Sachen. — Beim Ereignisse in Pumbeditha waren es ja Grundstücke!? — Grundstücke außerhalb des Landes gleichen beweglichen Sachen im Lande.

---

andren Schriftverse entnimmt. [51] Wenn nach ihm die Mišna entgegengesetzt lautet. [52] Lev. 25,40. [53] Ib. V. 28. [54] Ib. V. 30. [55] Dt. 15,16. [56] Ib.

vii,2 R. JIŠMÅÉL SAGTE: EIN SCHRIFTVERS LAUTET:[57]*sollst du heiligen,* UND EIN SCHRIFTVERS LAUTET:[58]*soll er nicht heiligen;* DU KANNST NICHT SAGEN, ES SEI HEILIG, DENN ES HEISST JA: *soll er nicht heiligen,* UND DU KANNST NICHT SAGEN, ES SEI NICHT HEILIG, DENN ES HEISST JA: *sollst du heiligen;* WIE IST ES NUN ZU ERKLÄREN? DU KANNST ES ZUR SCHÄTZUNG[59] HEILIGEN, DU KANNST ES ABER NICHT FÜR DEN ALTAR HEILIGEN[60].

GEMARA. Und die Rabbanan!? – [Die Worte] *nicht heiligen* sind als Verbot nötig, und [die Worte] *sollst du heiligen* sind wegen der folgenden Lehre nötig: Woher, daß, wenn einem ein Erstgeborenes in seiner Herde geboren wurde, es Gebot sei, es zu heiligen? Es heißt:[61]*das Männliche sollst du heiligen.* – Und R. Jišmåél!? – Ist es etwa nicht heilig, wenn man es nicht heiligt, es ist ja vom Mutterschoße aus heilig!? Da es nun heilig ist, auch wenn man es nicht heiligt, so braucht man es nicht zu heiligen.

NEUNTER ABSCHNITT

Col.b WER SEIN FELD VERKAUFT ZUR ZEIT, WENN DAS JOBELGESETZ GELTUNG HAT, DARF ES NICHT VOR ZWEI JAHREN EINLÖSEN, DENN ES HEISST:[1]*nach der Zahl der Jahre des Ertrages soll er es dir verkaufen.* WAR DARUNTER EIN JAHR DES KORNBRANDES, DES ROSTES ODER EIN SIEBENTJAHR, SO ZÄHLT ES NICHT MIT[2]; HAT ER ES NUR AUFGERODET ODER BRACH LIEGEN LASSEN, SO ZÄHLT ES MIT. R. ELIÉZER SAGTE: HAT ER ES IHM VOR NEUJAHR VOLL MIT FRUCHT VERKAUFT, SO GENIESST ER DAVON DREI ERNTEN IN ZWEI JAHREN.

GEMARA. WER SEIN FELD VERKAUFT ZUR ZEIT, WENN DAS JOBELGESETZ GELTUNG HAT &c. Er lehrt nicht: löse es nicht aus, sondern: so darf er es nicht auslösen, somit ist er der Ansicht, es liege auch ein Verbot vor, sodaß man sogar nicht mit Münzen klimpern[3] darf. Selbstverständlich übertritt der Verkäufer ein Gebot, denn es heißt: *nach der Zahl der Jahre des Ertrages soll er es dir verkaufen,* aber auch der Käufer übertritt ein Gebot, denn es heißt: [1]*Jahren &c. sollst du kaufen,* was hierbei[4] nicht der Fall ist.

23,17. [57] Vom Erstgeborenen, Dt. 15,19. [58] Lev. 27,26. [59] Des Wertes, den es nach der obigen Erklärung (vgl. Anm. 44) für den Eigentümer hat, der den Priestern zufällt. [60] Als Opfer darbringen. [61] Lev. 15,19.

[1] Lev. 25,15. [2] Da die Schrift von Ertragsjahren spricht. [3] Um dem Käufer anzudeuten, daß er Geld hat u. es einlösen möchte. [4] Wenn der erstere Be-

Es wurde gelehrt: Wenn jemand sein Feld im Jobeljahre selbst verkauft, so ist es, wie Rabh sagt, verkauft und es geht[5] zurück, und wie Šemuél sagt, überhaupt nicht verkauft. — Was ist der Grund Šemuéls? — Es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das bereits verkaufte zurückgeht, um wieviel weniger kann das noch nicht verkaufte verkauft werden. — Ist denn nach Rabh ein derartiger [Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere nicht zu folgern, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, man dürfe seine Tochter im Mädchenalter[6] verkaufen[7], so ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die bereits verkaufte dann frei[8] ausgeht, um wieviel weniger kann die noch nicht verkaufte verkauft werden!? — Diese kann nicht wiederum verkauft[9] werden, jenes aber kann wiederum verkauft werden. Man wandte ein:[10]*Jahre nach dem Jobeljahre sollst du kaufen*; dies lehrt, daß man nahe dem Jobeljahre kaufen darf. Woher, daß auch weit vom Jobeljahre? Es heißt:[11]*nach Verhältnis der vielen Jahre &c. und nach Verhältnis der wenigen Jahre.* Im Jobeljahre selbst darf man nicht verkaufen, hat man verkauft, so ist der Verkauf ungültig!? — Rabh kann dir erwidern: der Verkauf ist ungültig hinsichtlich der Anzahl der Ertragsjahre[12], jedoch ist es verkauft und geht zurück. — Sollte es doch, wenn der Verkauf gültig ist, bis nach dem Jobeljahre in seinem Besitze bleiben, und nach dem Jobeljahre, nachdem er [zwei] Ertragsjahre davon genossen hat, er es zurückgeben, denn es wird gelehrt, daß man ihm, wenn er es ein Jahr vor dem Jobeljahre genossen hat, ein Jahr nach dem Jobeljahre ergänze[13]!? — Da hat er den Besitz des Genusses angetreten, hierbei aber hat er den Besitz des Genusses nicht angetreten.

R. Ánan sagte: Ich hörte von Meister Šemuél zweierlei; eines ist dieses und das andre ist folgendes: Wenn jemand seinen Sklaven an Nichtjuden oder nach dem Auslande verkauft, so geht er frei aus. Bei einem, [sagte er], sei der Verkauf rückgängig, und bei einem sei der Verkauf nicht rückgängig[14]; ich weiß aber nicht, bei welchem von ihnen. R. Joseph sagte: Wir wollen es feststellen. In einer Barajtha wird gelehrt, wenn jemand seinen Sklaven nach dem Auslande verkauft, gehe er frei aus und benötige einer Freilassungsurkunde von seinem zweiten Herrn; da er ihn ‘zweiten Herrn’ nennt, so ist der Verkauf nicht rückgängig; demnach sagte Šemuél von unserem Falle, es sei nicht verkauft und das Geld zu-

---

sitzer es vor Ablauf von ‘Jahren’ zurückkauft. [5] Im selben Jobeljahre, sodaß der Käufer sein Geld verliert. [6] Im 12. Lebensjahre. [7] Als Magd; cf. Ex. 21,7. [8] Cf. Qid. Fol. 4a. [9] Cf. ib. Fol. 18a. [10] Lev. 25,15. [11] Ib. V. 16. [12] Der Käufer hat nichts davon, da er es zurückgeben muß. [13] Weil es 2 Jahre in seinem Besitze sein muß. [14] Vielmehr verliert der Käufer sein Geld. [15] Das

Fol. 30 rückzugeben. R. Ånan aber hatte jene Barajtha nicht gehört, und auch aus der Lehre Šemuéls[15] ist nicht zu entnehmen, daß es nicht verkauft und das Geld zurückzugeben sei; vielleicht ist es nicht verkauft und das Geld ein Geschenk, wie dies auch bei der Antrauung einer Schwester der Fall ist. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand sich seine Schwester angetraut hat, so ist, wie Rabh sagt, das Geld zurückzugeben, und wie Šemuél sagt, das Geld ein Geschenk[16]. Abajje sprach zu R. Joseph: Was veranlaßt dich, den Käufer zu maßregeln, sollte man doch den Verkäufer[17] maßregeln!? Dieser erwiderte: Nicht die Maus hat gestohlen, sondern das Loch hat gestohlen[18]. – Woher hätte das Loch, wenn die Maus nicht wäre!? – Es ist einleuchtend, daß man den maßregle, bei dem das Verbotene sich befindet.

War darunter ein Jahr des Kornbrandes &c. Wenn es mitgezählt wird, falls er es brachliegen läßt, um wieviel mehr, wenn er es aufrodet!? – Vom Aufroden ist dies zu lehren nötig; man könnte glauben, man sage zu ihm: bezahle ihm [das Aufroden], und er gehe, so lehrt er uns.

R. Eliézer sagte: Hat er es ihm verkauft &c. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Woher, daß, wenn er es ihm vor Neujahr voll mit Frucht verkauft hat, er zu ihm nicht sagen kann: gib es mir so, wie ich es dir gegeben habe? Es heißt:[1] *nach der Zahl der Jahre des Ertrages soll er es dir verkaufen*; zuweilen genießt jemand drei Ernten in zwei Jahren

ii Wenn er es an einen für eine Mine, und dieser es an einen anderen für zweihundert Zuz verkauft hat, so hat er nur mit dem ersten abzurechnen, denn es heisst:[19] *mit dem Manne, an den er es verkauft hat.* Wenn er es an einen für zweihundert Zuz, und dieser es an einen anderen für eine Mine verkauft hat, so hat er nur mit dem anderen abzurechnen, denn es heisst:[19] *er rechne die Jahre seit seinem Verkaufe ab und gebe den Überschuß zurück dem Manne,* dem Manne, der es im Besitz hatte. Man darf nicht ein entferntes verkaufen und ein nahes einlösen, ein schlechtes [verkaufen] und ein gutes einlösen, auch nicht borgen und einlösen, noch in Hälften einlösen; beim Heiligen ist dies alles erlaubt. Hierbei ist es bei Profanem strenger als beim Heiligen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß er, wenn er es an einen für eine Mine, und dieser es an einen anderen für zweihundert Zuz

---

Feld sei nicht verkauft. 16. Da er vorher wußte, daß die Antrauung ungültig ist. 17. Das Geld zurückgeben zu müssen. 18. Der Käufer gab die Gelegenheit. 19. Lev. 25,27. 20. Wenn es im Besitze des ersten Käufers, der 200 gezahlt hat, verkauft hat, nur mit dem ersten abzurechnen hat? Es heißt: *mit dem Manne, an den er es verkauft hat.* Woher, daß er, wenn er es an einen für zweihundert Zuz und dieser es an einen anderen für eine Mine verkauft hat, nur mit dem anderen abzurechnen hat? Es heißt: *dem Manne,* dem Manne, der es im Besitze hatte – so Rabbi. R. Dostaj b. Jehuda sagte: Woher, daß er, wenn er es ihm für eine Mine verkauft und dieser es melioriert hat, sodaß es zweihundert [Zuz] wert ist, nur eine Mine zu verrechnen habe? Es heißt: *er gebe den Überschuß zurück,* den Überschuß, der in seiner Hand. Woher, daß er, wenn er es ihm für zweihundert Zuz verkauft hat und es schlechter geworden, sodaß es nur eine Mine wert ist, nur eine Mine zu verrechnen habe? Es heißt: *er gebe den Überschuß zurück,* den Überschuß, der im Grundstücke. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Wenn es im Werte gestiegen, gesunken und wieder gestiegen[20] ist. – Woher, daß erleichternd [zu verrechnen ist], vielleicht erschwerend!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es ist durch [das Wort] *Auslösung*[21] vom hebräischen Sklaven zu folgern. – Woher dies von diesem? – Es wird gelehrt: Woher, daß, wenn er für eine Mine verkauft worden war, dann zugenommen hat und zweihundert [Zuz] wert ist, nur eine Mine zu verrechnen ist? Es heißt:[22] *von seinem Kaufgelde.* Woher, daß, wenn er für zweihundert verkauft worden war und abgenommen hat und nur eine Mine wert ist, nur eine Mine zu verrechnen ist? Es heißt:[23] *entsprechend seinen Jahren.* Ich weiß dies nur von einem hebräischen Sklaven, der an einen Nichtjuden verkauft worden ist, daß er ausgelöst wird und die Oberhand hat, woher dies von einem, der an einen Jisraéliten verkauft worden ist? Es heißt zweimal[24] *Löhner,* als Wortanalogie.

Einst sagte Abajje: Ich fühle mich wie Ben Ázaj[25] in den Straßen von Col.b Tiberias. Da sprach ein Jünger zu Abajje: [Jene Schriftverse][26] können ja erleichternd ausgelegt werden und können erschwerend ausgelegt werden, was veranlaßt nun, sie erleichternd auszulegen, vielleicht erschwerend? – Dies ist nicht einleuchtend, da der Allbarmherzige für ihn erleichtert hat. Es wird nämlich gelehrt:[27] *Weil ihm wohl ist bei dir;* mit dir beim Essen und mit dir beim Trinken. Du darfst nicht feines Brot essen und er grobes Brot, du [darfst nicht] alten Wein trinken und er

---

auf 100 gesunken war u. im Besitze des anderen wieder auf 200 gestiegen ist. Nach Rabbi ist nur eine Mine zu verrechnen, die der zweite gezahlt hat. [21] Das bei beiden gebraucht wird; cf. Lev. 25,26 u. ib. V. 51. [22] Lev. 25,51. [23] Ib. V. 52. [24] Lev. 21,50, beim Verkaufe an einen Nichtjuden, u. Dt. 15,18, beim Verkaufe an einen Jisraéliten. [25] In der Gesetzeskunde so bewandert u. zum Lehren aufgelegt. [26] Aus denen oben hinsichtl. der Auslösung eines Sklaven gefolgert wird. [27] Dt. 15,16. [28] Die leichteste Übertretung dieses Gesetzes, neuen Wein; du [darfst nicht] auf Weichem schlafen und er auf der Erde. Hieraus folgernd sagten sie, wenn jemand einen hebräischen Sklaven kauft, sei es ebenso, als kaufte er einen Herrn über sich. — Im Gegenteil, man sollte für ihn erschweren, wegen einer Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina!? R. Jose b. R. Ḥanina sagte nämlich: Komm und sieh, wie streng sogar der Staub des Siebentjahrgesetzes[28]ist. Wer mit Früchten des Siebentjahres handelt, verkauft endlich seine Mobilien, denn es heißt: [29]*in diesem Jobeljahre sollt ihr ein jeder zu seinem Besitze zurückkehren,* und darauf folgt:[30]*wenn ihr eurem Nächsten etwas verkauft oder aus der Hand des Nächsten kauft,* eine Sache, die von Hand zu Hand[31]gekauft wird. Merkt er dies nicht[32], so verkauft er endlich seine Felder, denn es heißt:[33]*wenn dein Bruder verarmt und von seinem Erbbesitze verkauft.* Sie[34]reicht an ihn nicht heran, bis er endlich auch sein Haus verkauft, denn es heißt:[35]*wenn jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt verkauft.* — Weshalb heißt es anfangs: merkt er dies nicht, weiter aber: sie reicht an ihn nicht heran? — Nach R. Hona, denn R. Hona sagte, wenn jemand eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, werde sie ihm erlaubt. — ‘Werde sie ihm erlaubt’, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr, sie kommt ihm erlaubt vor. Sie reicht an ihn nicht heran, bis er sogar auf Wucher borgt, denn es heißt:[36]*wenn dein Bruder verarmt &c.,* und weiter:[37]*nimm von ihm nicht Zins und Wucher.* Sie reicht an ihn nicht heran, bis er auch seine Tochter verkauft, denn es heißt:[38]*wenn jemand seine Tochter als Magd verkauft.* Dies obgleich [der Verkauf] einer Tochter in diesem Abschnitte nicht genannt wird, denn man verkaufe lieber seine Tochter, als auf Wucher borgen, weil im ersten Falle [der Betrag] sich fortwährend verringert, während er im anderen Falle fortwährend wächst. Sie reicht an ihn nicht heran, bis er auch sich selbst verkauft, denn es heißt:[39]*wenn dein Bruder verarmt und sich dir verkauft.* Nicht nur dir, sondern auch einem Fremdlinge, denn es heißt: [40]*einem Fremdlinge,* und nicht nur einem wirklichen Proselyten, sondern auch einem Beisassen, denn es heißt: *einem Beisaßfremdlinge.* Unter *Fremdlingsgeschlecht*[41]ist ein Nichtjude zu verstehen, und wenn es noch *Abkömmling* heißt, so ist darunter der Verkauf als Pfaffe für den Götzendienst selber zu verstehen. Jener erwiderte: Diesbezüglich hat die Schrift ihn wieder aufgenommen. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt: [Man könnte glauben,] da dieser hingegangen ist und sich

---

wie der weiter genannte Handel mit Siebentjahrsfrüchten. 29. Lev. 25,13. 30. Ib. V. 14. 31. Mobilien, die durch Übergabe geeignet werden. 32. Wenn diese Strafe, Mobilien verkaufen zu müssen, wirkungslos bleibt. 33. Lev. 25,25. 34. Die Reue; wenn auch diese Strafe wirkungslos bleibt. 35. Lev. 25,29. 36. Ib. V. 25. 37. Ib. V. 36. 38. Ex. 21,7. 39. Lev. 25,39. 40. Ib. V. 47. 41. So für den Götzendienst verkauft hat, werfe man dem Stürzenden einen Stein nach, so heißt es: *soll ihm Einlösung werden*, auch geht er im Jobeljahre frei aus. — Vielleicht soll ihm Einlösung werden, damit er nicht zwischen Nichtjuden untergehe, hinsichtlich des Lösegeldes aber erschwere man ihm!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heißt:[42]*sind es noch viel der Jahre*, und es heißt:[43]*und wenn wenig der Jahre zurückbleiben*; gibt es denn viele Jahre und wenige[44]Jahre!? Vielmehr, ist sein Wert gestiegen[45], so richte man sich nach seinem Kaufpreise, ist sein Wert gesunken, so richte man sich nach den Jahren[46]. — Vielleicht aber wie folgt: wenn er zwei [Jahre] gedient hat und vier zurückbleiben, zahle er ihm für vier zurück, von seinem Kaufgelde, und wenn er vier gedient hat und zwei zurückbleiben, zahle er ihm zwei zurück, nach den Jahren[47]!? — Demnach sollte es heißen: sind es noch viele Jahre, wenn es aber *der Jahre* heißt, [so heißt dies:] ist während der Jahre sein Wert gestiegen, so richte man sich nach seinem Kaufgelde, ist während der Jahre sein Wert gesunken, so richte man sich nach den Jahren. R. Joseph sagte: R. Naḥman b. Jiçḥaq legte die Schriftverse so aus, als wäre es vom Sinaj.

Man darf nicht ein entferntes verkaufen &c. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[48]*Und seine Hand reicht*, seine eigene Hand; er darf nicht borgen und einlösen. *Und findet*, ausgenommen der Fall, wenn er es bereits hatte; er darf nicht ein entferntes verkaufen und ein nahes einlösen, ein schlechtes [verkaufen] und gutes einlösen. *Als er zur Einlösung braucht*, er darf das ganze einlösen, nicht aber in Hälften. — Demnach ist unter ‘finden’ zu verstehen, was schon vorher da war; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[49]*Und treffen*[50]*wird*, ausgenommen der Fall, wenn jener sich treffen läßt. Hieraus folgerte R. Eliézer, daß, wenn nachdem der Stein aus seiner Hand gekommen war, jener den Kopf hervorgestreckt hat und getroffen[51]wurde, er frei sei. Somit ist unter ‘finden’ zu verstehen, wenn die Sache schon vorher da war!? Raba erwiderte: Hier berücksichtige man den Zusammenhang des Schriftverses und dort berücksichtige man den Zusammenhang des Schriftverses. Hierbei gleich dem ‘erreichen[52]seiner Hand’, wie das ‘erreichen seiner Hand’ erst jetzt, ebenso ‘finden’ erst jetzt. Ebenso dort gleich dem Walde; wie der Wald[53]schon vorher da war, ebenso das ‘treffen’, wenn er schon vorher da war.

---

richt. in Handschriften u. der Parallelstelle Qid. 20a. [42] Lev. 25,51. [43] Ib. V. 52. [44] Der Verkauf erfolgt auf 6 Jahre. [45] Unter ‘viel’ u. ‘wenig’ ist zu verstehen, im Werte gestiegen od. gesunken. [46] Nach seinem Werte bei der Einlösung. [47] Die er noch zu dienen hat; die Schrift spricht aber nicht vom Fallen u. Sinken des Wertes. [48] Lev. 25,26. [49] Dt. 19,5. [50] Im Hebräischen das gleiche Wort wie für ‘finden’. [51] In diesem Falle ist der Totschläger frei. [52] Dh. zu Vermögen kommen; cf. Lev. 25,26. [53] Von dem die angezogene

Beim Heiligen &c. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[54]*Wenn einlösen wird er einlösen*, dies lehrt, daß er borgen und einlösen darf, daß er in Hälften einlösen darf. R. Šimôn sagte: Aus folgendem Grunde: Wir finden, daß beim Verkaufe eines Erbbesitzfeldes einerseits sein Recht gestärkt ist, indem es, wenn das Jobeljahr heranreicht und es nicht eingelöst worden ist, im Jobeljahre an den Eigentümer zurückgeht, andererseits aber sein Recht geschwächt ist, indem er nicht borgen und einlösen darf, auch nicht in Hälften einlösen darf. Bei der Heiligung eines Erbbesitzfeldes aber ist sein Recht einerseits geschwächt, indem es, wenn das Jobeljahr heranreicht und es nicht eingelöst wird, den Priestern zufällt, dafür aber ist sein Recht andererseits gestärkt, indem er borgen Fol. 31 und einlösen darf, auch in Hälften einlösen darf. – Eines lehrt, er dürfe borgen und einlösen, er dürfe in Hälften einlösen, und ein Anderes lehrt, er dürfe nicht borgen und einlösen, er dürfe nicht in Hälften einlösen!? – Das ist kein Widerspruch; eines nach den Rabbanan und eines nach R. Šimôn.

iii Wer ein Haus (von Häusern) in einer ummauerten Stadt[55]verkauft hat, kann es sofort einlösen und kann es innerhalb zwölf Monaten einlösen; dies ist eine Art Wucher[56]und doch kein Wucher. Stirbt der Verkäufer, so kann sein Sohn es einlösen; stirbt der Käufer, so kann er es von seinem Sohne einlösen. Man rechne das Jahr nur von der Stunde an, wo er es verkauft hat, denn es heisst: [57]*bis ihm ein Jahr voll ist*, und wenn es noch *ganzes* heisst, so schliesst dies auch den Schaltmonat ein. Rabbi sagt, man berechne ihm das iv,1 Jahr mit dem Überschusse[58]. Wenn der [letzte] Tag der zwölf Monate heranreicht und es nicht eingelöst wird, so verfällt es ihm, einerlei ob gekauft oder als Geschenk erhalten, denn es heisst: [59]*für immer*.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[57]*Tage*, unter Tage sind nicht weniger als zwei zu verstehen[60]. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *Tage*? – Sie deuten dieses: vom Tage bis zum Tage[61]. – Woher entnimmt Rabbi die Deutung vom Tage bis zum Tage? – Er folgert dies aus:[57]*bis das*

Schriftstelle spricht.

[54] Lev. 27,31.

[55] Cf. Lev. 25,29ff.

[56] Wenn er es ohne Abzug einlöst, so hat der Käufer darin für die Benutzung des Geldes unentgeltlich gewohnt.

[57] Lev. 52,29.

[58] Das Mondjahr hat 354 od. 355 Tage u. zum Ausgleiche mit dem Sonnenjahre werden die 10 od. 11 Überschußtage alle 3 Jahre zu einem Monat (Schaltmonat) vereinigt; in diesem Falle rechne man nach dem Sonnenjahre.

[59] Lev. 25,30.

[60] Es muß sich mindestens 2 Tage im Besitze des Käufers befunden haben, während nach unserer Mišna die Einlösung sofort nach dem Verkaufe erfolgen kann.

[61] Vom Verkaufstage bis zum selben

Jahr seines Verkaufes zuende ist. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet darauf, daß man sich nach dem Jahre seines Verkaufes richte und nicht nach dem Kalenderjahre, und [das Wort] *Tage* deutet darauf, daß es von Stunde bis zur Stunde[62] erfolge. Aus [den Worten:] *bis das Jahr seines Verkaufes zuende ist,* könnte man entnehmen, vom Tage bis zum Tage, nicht aber von Stunde bis zur Stunde, daher schrieb der Allbarmherzige *Tage.* – Woher entnimmt Rabbi, daß es von Stunde bis zur Stunde erfolge? – Er entnimmt dies aus [dem Worte] *ganzes.* – Und die Rabbanan!? – Dieses deutet auf den Schaltmonat[63]. – Auch nach Rabbi ist es ja wegen des Schaltmonats nötig!? – Dem ist auch so, und daß es vom Tage bis zum Tage und von Stunde bis zur Stunde erfolge, entnimmt er aus [dem Verse]: *bis zuende ist das Jahr seines Verkaufes.*

Dies ist eine Art Wucher &c. Es wird ja aber gelehrt, es sei richtiger Wucher, nur habe die Tora es erlaubt!? R. Johanan erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach R. Jehuda und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern und dieser ihm den Verkauf seines Feldes [verpfändet] hat, so ist dies, wenn der Verkäufer die Früchte genießt, erlaubt, und wenn der Käufer die Früchte genießt, verboten. R. Jehuda sagt, auch wenn der Käufer die Früchte genießt, sei es erlaubt[64]. R. Jehuda sagte: Einst [verpfändete] Boëthos, der Sohn Zonins, den Verkauf seines Feldes mit Zustimmung des R. Eleȧzar b. Ȧzarja, und der Käufer genoß die Früchte. Man erwiderte ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Der Verkäufer genoß die Früchte und nicht der Käufer. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des eventuellen[65] Wuchers. Der erste Autor ist der Ansicht, der eventuelle Wucher sei verboten, und R. Jehuda ist der Ansicht, der eventuelle Wucher sei erlaubt. Raba erwiderte: Alle sind der Ansicht, der eventuelle Col.b Wucher sei verboten, und ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des zurückzuerstattenden Wuchers[66]. Einer ist der Ansicht, er sei verboten, und einer ist der Ansicht, er sei erlaubt.

Stirbt der Verkäufer, so kann sein Sohn es einlösen. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja:[57] *wenn jemand ein Wohnhaus verkauft,* und dieser hat es ja nicht verkauft, so lehrt er uns:[57] *sei ihm Einlösung,* in jedem Falle.

Stirbt der Käufer, so kann er es von seinem Sohne einlösen &c. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja:

Tage des nächsten Jahres u. nicht bis zum Ablaufe des Kalenderjahres. 62. Bis zur gleichen Stunde des nächsten Jahres. 63. Daß er mitzurechnen ist. 64. Weil die Rückzahlung des Kaufbetrages unsicher ist. 65. Wörtl. des einseitigen Wuchers; Wucher liegt nur dann vor, wenn er das Feld einlöst. 66. Wenn sie ver-

[67]*der es gekauft hat*, und dieser hat es ja nicht gekauft, so lehrt er uns: *sei ihm Einlösung*, in jedem Falle.

MAN RECHNE DAS JAHR NUR VON DER STUNDE AN, WO ER ES VERKAUFT HAT &c. Die Rabbanan lehrten: *Jahr*, ich würde nicht gewußt haben, ob ein Jahr seit dem [Verkaufe] an den ersten oder ein Jahr seit dem [Verkaufe] an den zweiten[68], wenn es aber heißt: *bis ihm ein ganzes Jahr voll ist*, so gilt dies vom ersten. – Wem verfällt es? – R. Eleázar sagt, es verfalle dem ersten, und R. Joḥanan sagt, es verfalle dem zweiten. – Erklärlich ist die Ansicht R. Eleázars, denn man rechnet auch nach ihm[69], was aber ist der Grund R. Joḥanans? R. Abba b. Mamal erwiderte: Was der erste an den zweiten verkauft hat, ist jedes Recht, das ihm zusteht.

R. Abba b. Mamal sagte: Wenn jemand zwei Häuser in einer ummauerten Stadt verkauft hat, eines am fünfzehnten des ersten Adar und eines am ersten des zweiten Adar, so wird, wenn der erste Adar des folgenden Jahres heranreicht, das Jahr voll für das [am ersten] des zweiten Adar verkaufte, und für das am fünfzehnten des ersten Adar verkaufte wird das Jahr voll erst am fünfzehnten Adar des folgenden Jahres[70]. Rabina wandte ein: Er kann ja zu ihm[71]sagen: Ich habe vor dir das Feuer angemacht[72]! – Dieser kann ihm erwidern: Du bist in den Schaltmonat getreten[73].

Ferner sagte R. Abba b. Mamal: Wenn einem zwei Lämmer[74]geboren worden sind, eines am fünfzehnten des ersten Adar und eines am ersten des zweiten Adar, so wird, wenn der erste Adar des folgenden Jahres heranreicht, das Jahr voll für den, dem es am ersten des zweiten Adar geboren wurde, und für den, dem es am fünfzehnten des ersten Adar geboren wurde, wird das Jahr voll erst am fünfzehnten des folgenden Jahres. Rabina wandte ein: Er kann ja zu ihm[75]sagen: Ich habe früher als du Grünkraut gegessen!? – Dieser kann ihm erwidern: Du bist in den Schaltmonat getreten, ich bin nicht in den Schaltmonat getreten. – Wozu ist dies weiter nötig, es ist ja dasselbe!? – Man könnte glauben, [dies gelte nur] da, wobei es *ganzes* heißt, nicht aber hierbei, wo es nicht *ganzes* heißt, so lehrt er uns, daß dies durch [das Wort] *Jahr*[76]von jenem zu folgern ist.

---

einbart haben, daß im Falle des Rückkaufes der Käufer die genossenen Früchte bezahle; auch nach RJ. ist es nur in diesem Falle erlaubt. 67. Lev. 25,30. 68. Wenn der Käufer es weiter verkauft hat. 69. Nach dem Verkaufe an den ersten. 70. Obgleich es dann 13 Monate sind. 71. Der erste Käufer zum zweiten, wenn es 2 sind. 72. Das Haus in Benutzung genommen; seines sollte daher früher verfallen. 73. Du hast bekundet, daß du ein Schaltjahr, eines von 13 Monaten, haben wolltest. 74. Die im 1. Jahre als Opfer darzubringen sind; nach and. Erklärung hinsichtl. der Verzehntung, vgl. jed. Bek. Fol. 57b. 75. Nicht recht verständlich; wahrscheinl. nur bildlich, das eine Lamm zum anderen. 76. Das bei

Wenn es noch *ganzes* heisst &c. Rabbi sagt, man berechne ihm das Jahr mit dem Überschuss. Die Rabbanan lehrten:[59]*Ein ganzes Jahr*. Rabbi sagte: Man zähle dreihundertfünfundsechzig Tage, entsprechend den Tagen des Sonnenjahres; die Weisen aber sagen, man zähle zwölf Monate vom Tage bis zum Tage, und wenn es ein Schaltjahr wird, so wird es Schaltjahr für ihn.

Wenn der [letzte] Tag der zwölf Monate heranreicht und es nicht eingelöst wird &c. Die Rabbanan lehrten:[59]*Für immer*, ganz und gar. Eine andre Auslegung: *Für immer*, dies schließt das Geschenkte ein. – Wieso? – Weil es [statt] *çamith, çemituth*[77]heißt. Die Jünger sprachen vor R. Papa: Also nicht nach R. Meír, denn R. Meír sagt ja, die Schenkung gleiche nicht dem Verkaufe. R. Papa erwiderte: Man kann auch sagen, nach R. Meír, denn anders ist es hierbei, wo der Allbarmherzige sie durch [das Wort] *çemituth* einbegriffen hat. Die Jünger sprachen zu R. Papa, und wie manche sagen, R. Hona, Sohn des R. Jehošuȧ, zu R. Papa: Auch beim [Gesetze vom] Jobeljahre heißt es ja:[78]*ihr sollt zurückkehren*, zur Einschließung des Geschenkten[79], dennoch schließt es R. Meír nicht ein!? Vielmehr, entschieden nicht nach R. Meír.

Die Rabbanan lehrten: Wer ein Haus (von Häusern) in einer ummauerten Stadt geheiligt hat, kann es [sofort] einlösen und kann es ewig einlösen. Wenn ein andrer es aus dem Besitze des Heiligtumes eingelöst hat, und nachdem der [letzte] Tag der zwölf Monate herangereicht, [von jenem] nicht eingelöst worden ist, so verfällt es ihm. Woher dies? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt,[59]*dem der es kauft*, auch aus der Hand des Heiligtumes. – Sollte es dem Heiligtume verfallen!? – Die Schrift sagt: *für seine Geschlechter*, ausgenommen das Heiligtum, das keine Geschlechter hat. – Wozu heißt es:[59]*es geht im Jobeljahre nicht frei aus*? R. Saphra erwiderte: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn jemand ein Haus (von den Häusern) in einer ummauerten Stadt verkauft hat, und das Jobeljahr auf dieses Jahr fällt; man könnte glauben, es gehe im Jobel frei aus, so lehrt er uns, daß es im Jobel nicht frei ausgehe.

Früher [kam es vor], dass er sich am [letzten] Tage der zwölf Mo- iv,2
nate verborgen hielt, damit [das Haus] ihm verfalle, da ordnete Hillel [der Ältere] an, dass [der Verkäufer] das Geld in der Kammer[80]einzahle, die Tür einbreche und hineingehe, und jener kann dann zu jeder ihm beliebigen Zeit kommen und sein Geld in Empfang nehmen.

---

beiden gebraucht wird; cf. Lev. 25,30 u. Dt. 15,20. 77. Eigentl. gänzlich, unwiderruflich; die längere Form statt der kürzeren deutet hierauf. 78. Lev. 25,10. 79. Cf. Bek. Fol. 52b. 80. Beim Gerichte, Gerichtskasse. 81. Gegen den Willen

GEMARA. Raba sagte: Aus der Anordnung Hillels ist zu entnehmen, daß, wenn jemand gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und sie sie ihm gegeben hat, sie, Fol. 32 wenn willig, geschieden, und wenn gezwungen, nicht geschieden sei. Da Hillel es anzuordnen nötig hatte, daß die gezwungene Zahlung[81] als Zahlung gelte, so gilt wohl sonst die gezwungene Zahlung nicht als Zahlung. R. Papa, nach andren R. Aši, wandte ein: Vielleicht brauchte Hillel es anzuordnen nur für den Fall, wenn es in seiner Abwesenheit erfolgt, in seiner Anwesenheit aber ist die Zahlung gültig, ob willig oder gezwungen!? Manche lesen: Raba sagte: Aus der Anordnung Hillels ist zu entnehmen, daß, wenn jemand gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und sie sie ihm gegeben hat, das Geben gültig sei, einerlei ob willig oder gezwungen. Hillel brauchte dies anzuordnen nur für den Fall, wenn es in seiner Abwesenheit erfolgt, in seiner Anwesenheit aber ist die Zahlung gültig, ob willig oder gezwungen. R. Papa, nach andren R. Šimi b. Aši, wandte ein: Vielleicht sowohl in seiner Anwesenheit als auch in seiner Abwesenheit nur willig und nicht gezwungen, nur ordnete Hillel das an, was dann erforderlich war!?

v Alles, was sich innerhalb der Mauer befindet, gleicht den Häusern der ummauerten Stadt, ausgenommen die Felder; R. Meír sagt, auch die Felder. Ein in der Mauer eingebautes Haus gleicht, wie R. Jehuda sagt, nicht den Häusern einer ummauerten Stadt; R. Šimón sagt, die äussere Wand sei seine [umringende] Mauer.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[57] *Haus*, ich weiß dies nur von einem Hause, woher, daß auch Kelterräume, Badehäuser, Verschläge, Taubenschläge, Gruben, Graben und Höhlen einbegriffen sind? Es heißt:[59] *die in der Stadt.* Man könnte glauben, auch Felder seien einbegriffen, so heißt es *Haus* — so R. Jehuda. R. Meír sagte: *Haus*, ich weiß dies nur von einem Hause, woher, daß auch Kelterräume, Badehäuser, Verschläge, Taubenschläge, Gruben, Graben, Höhlen und sogar Felder einbegriffen sind? Es heißt: *die in der Stadt.* — Es heißt ja aber *Haus*!? R. Ḥisda erwiderte im Namen R. Qaṭṭinas: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Kieshügels oder einer Tiefung. Es wird auch gelehrt: Kieshügel und Tiefung gleichen, wie R. Meír sagt, Häusern, und wie R. Jehuda sagt, Feldern.

Das in der Mauer eingebaute Haus gleicht, wie R. Jehuda sagt, nicht den Häusern einer ummauerten Stadt &c. R. Joḥanan sagte: Beide legen ein und denselben Schriftvers aus:[82] *Und sie ließ sie an einem*

des Käufers.

[82] Jos. 2,15.

[83] Wenn die eng aneinander gebauten Häuser eine

Seile durch das Fenster hinunter, denn ihr Haus war in der Wand der Mauer, sodaß sie in der Mauer wohnte. R. Šimón hält sich an den einfachen Sinn des Schriftverses; R. Jehuda aber erklärt: *sie in der Mauer wohnte,* nicht aber in der von der Mauer umgebenen Stadt.

Eine Stadt, bei der die Hausdächer ihre Mauer[83] bilden, und die vi
nicht in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war, gilt nicht als ummauerte Stadt, Als Häuser einer ummauerten Stadt gelten sie, wenn diese drei Höfe mit je zwei Häusern hat, und in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war, beispielsweise das alte Qaçra[84] bei Sepphoris, Ḥaqra[84] bei Guš Ḥalab[85], das alte Jotapata, Gamla, Gedud, Ḥadid, Ono, Jerušalem und ihresgleichen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[59]*Eine Mauer,* nicht aber eine Dächerreihe;[59]*ringsum,* ausgenommen Tiberias, dem das Meer als Mauer dient. R. Eliézer b. R. Jose sagte: *Der eine Mauer,* auch wenn sie jetzt keine hat, früher aber eine hatte.

Als Häuser einer ummauerten Stadt gelten sie &c. Es wird gelehrt: Gamla in Galiläa, Gedud in Transjarden, Ḥadid, Ono und Jerušalem in
Judäa. Wie meint er[86] es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: Bis Col.b
Gamla in Galiläa, bis Gedud in Transjarden, Ḥadid, Ono und Jerušalem in Judäa. Raba erwiderte: Gamla in Galiläa, dies schließt Gamla in andren Ländern aus; Gedud in Transjarden, dies schließt Gedud in andren Ländern aus; bei den übrigen aber, die anderswo nicht vorkommen, ist [die Angabe][87] nicht nötig. – Verfällt denn in Jerušalem ein Haus für immer, es wird ja gelehrt: Zehn Dinge[88] wurden von Jerušalem gesagt: ein Haus verfällt darin nicht!? R. Joḥanan erwiderte: Wie Jerušalem, das in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war, und nicht wie Jerušalem, denn in diesem verfällt ein Haus nicht, in jenem aber verfällt ein Haus. R. Aši erwiderte: Wie R. Joseph erklärt[89] hat, es waren zwei [Orte Namens] Qedeš, ebenso waren es zwei Jerušalem.

Es wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Wozu zählten die Weisen sie auf? – Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten[90] sie, während die erste [Heiligung][91] mit der Aufhebung der Heiligkeit des Landes[92] aufgehört hatte. Er ist somit der Ansicht, die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft;

Mauer um die Stadt bilden. 84. Wahrscheinl. castra, bezw. אקרא (ἄκρα) Burg, Festung, Kastell. 85. Wohl identisch mit Giskala bei Josephus. 86. Es ist ja nicht anzunehmen, daß in den aufgezählten Ländern nur diese als solche gelten. 87. In welchem Lande sie sich befinden. 88. Cf. Bq. Fol. 82b. 89. Cf. Mak. Fol. 10a. 90. Cf. ib. Fol. 16a. 91. Bei der Verteilung des Landes durch Jehošuá. 92. Durch die Zerstörung des 1. Tempels. 93. Dt. 3,4,5. 94. Neh. 8,17. 95. Dt.

ich will auf einen Widerspruch hinweisen: R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Waren es denn nur diese, es heißt ja:[93]*sechzig Städte, alles, was zum Bezirke Argob gehörte &c. lauter befestigte Städte*; weshalb zählten die Weisen nur diese auf? Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten sie. – 'Und heiligten sie', wir sagten ja, man brauchte sie nicht zu heiligen!? – Vielmehr, und zählten sie auf. – Und nicht nur diese, sondern bei jeder Stadt, von der es dir von deinen Vorfahren überliefert ist, daß sie in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war, haben all diese Gebote Geltung, weil die erste Heiligung sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt. – Wenn du willst, sage ich, zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jišmáéls, und wenn du willst, sage ich, eine von diesen Lehren ist von R. Eleázar b. R. Jose. Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar b. R. Jose sagte: *Der eine Mauer*, auch wenn sie jetzt keine hat, früher aber eine hatte. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft? – Es heißt:[94]*und alle Exulanten, die aus der Gefangenschaft zurückkamen, machten Hütten, und sie wohnten in den Hütten, denn die Kinder Jisraél hatten seit den Tagen Jošuás, des Sohnes Nuns, nicht gemacht &c. und es war eine sehr große Freude.* Ist es denn möglich, daß sie, seitdem David gekommen war, keine Hütten gemacht hatten, bis Ézra kam? Vielmehr vergleicht er ihre Ankunft in den Tagen Ézras mit ihrer Ankunft in den Tagen Jehošuás; wie sie in den Tagen Jehošuás Erlaß- und Jobeljahre gezählt und ummauerte Städte geheiligt hatten, ebenso zählten sie bei ihrer Ankunft in den Tagen Ézras Erlaß- und Jobeljahre und heiligten ummauerte Städte. Ferner heißt es:[95]*und der Herr, dein Gott, wird dich in das Land bringen, das deine Väter besessen, und du wirst es in Besitz nehmen*; er vergleicht deine Besitznahme mit der Besitznahme deiner Väter; wie die Besitznahme deiner Väter bei Erneuerung all dieser Dinge, ebenso deine Besitznahme bei Erneuerung all dieser Dinge[96]. – Und jener!? – Er flehte um Erbarmen ob des Triebes des Götzendienstes und schaffte ihn fort, und sein Verdienst gewährte ihnen Schutz wie eine Hütte. Das[97] ist es, weshalb die Schrift Jehošuá tadelte, indem es an jeder andren Stelle Jehošuá heißt, hier aber heißt es Jošuá. – Erklärlich ist es, daß Moše nicht um Erbarmen gefleht hat, weil dann das Verdienst des Jisraéllandes noch nicht da war, weshalb aber flehte Jehošuá nicht um Erbarmen, bei dem das Verdienst des Jisraéllandes schon da war, denn es heißt: *das deine Väter besessen, und du wirst es in Besitz nehmen*!? – Er meint es wie folgt: da deine Väter es besessen, hast du es in Besitz[98]. – Zählten sie denn dann

---

30,5. [96] Es mußte von Neuem geheiligt werden. [97] Daß er ob des Triebes des Götzendienstes nicht gefleht hatte; cf. Syn. 64a. [98] Es braucht nicht von neuem

Erlaß- und Jobeljahre, wenn sogar nach der Verbannung des Stammes Reúben, des Stammes Gad und des halben Stammes Menaše das Jobeljahr eingestellt wurde, wie sollte Ézra sie gezählt haben, wo es heißt: [99]*die ganze Gemeinde zusammen vier Myriaden und zweitausendsechshundertundsechzig*[100]!? Es wird nämlich gelehrt: Als der Stamm Reúben, der Stamm Gad und der halbe Stamm Menaše verbannt wurden, hörten die Jobeljahre auf, denn es heißt: [101]*ihr sollt Erlaß ausrufen im Lande für all seine Bewohner;* zur Zeit, wenn all seine Bewohner darin sind, nicht aber zur Zeit, wenn ein Teil in der Verbannung ist. Man könnte glauben, wenn sie sich darin befinden und vermischt sind, der Stamm Binjamin unter Jehuda und der Stamm Jehuda unter Binjamin, habe das Jobelgesetz Geltung, so heißt es: *für all seine Bewohner,* wenn seine Bewohner nicht vermischt sind, nicht aber, wenn durcheinander vermischt. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie zählten die Jobeljahre, um die Erlaßjahre zu heiligen[102]. — Einleuchtend ist dies nach den Rabbanan, wel- Fol. 33 che sagen, das fünfzigste Jahr werde nicht[103] mitgezählt, wozu ist dies[104] aber nach R. Jehuda nötig, welcher sagt, das fünfzigste Jahr werde nach oben und unten gezählt, die [Zählung der] Erlaßjahre ist ja ausreichend!? — Entschieden nicht nach R. Jehuda. — Zählten sie denn nicht Erlaß- und Jobeljahre, es heißt ja: [105]*nach Verlauf von sieben Jahren sollt ihr jeder seinen Bruder entlassen, den Hebräer, der sich dir verkaufen sollte,* und auf unseren Einwand, wieso denn nach sieben Jahren, es heißt ja: [106]*er soll dir sechs Jahre dienen,* erwiderte R. Naḥman b. Jiçḥaq, sechs beim Verkaufe und sieben beim Anbohren[107]!? — Dies ist bei der Zurechtweisung geschrieben; der Prophet sprach nämlich: habt ihr etwa entlassen? — Es heißt ja aber: [108]*und sie hörten und entließen*!? Vielmehr, erwiderte R. Joḥanan, Jirmeja hat sie zurückgebracht und Jošija, der Sohn Amons, regierte über sie. — Woher, daß sie zurückgekehrt waren? — Es heißt: [109]*denn der Verkäufer gelangt nicht wieder zum Verkauften;* ist es denn möglich, daß das Jobeljahr aufgehört hatte, und der Prophet weissagte, es werde aufhören!? Vielmehr lehrt dies, daß Jirmeja sie zurückgebracht hatte. — Woher, daß Jošija über sie regierte? —

---

geheiligt zu werden. [99] Ezr. 2,64. [100] In den alten Übersetzungen übereinstimmend mit dem masor. Texte; Handschriften haben ebenfalls וששׁ, also kein Druckfehler für ושלשׁ. [101] Lev. 25,10. [102] Die Gesetze des Erlaßjahres hatten Geltung, jedoch nicht die des Jobeljahres. [103] Zum Jobelzyklus. [104] Die Zählung der Jobeljahre. [105] Jer. 34,14. [106] Dt. 15,12. [107] Des Ohres des Sklaven, der seinen Herrn nicht verlassen will (cf. Ex. 21,6), der ewig, dh. bis zum Jobeljahre dienen muß, das in das 7. od. 8. Dienstjahr fallen kann. Dieser Schriftvers spricht von der Zeit Çidqijahus, lange nach der Verbannung durch Sanḥerib, u. das Jobelgesetz hatte dann Geltung. [108] Jer. 34,10. [109] Ez. 7,13.

Es heißt:[110] *und er sprach: Was für ein Mal ist jenes, das ich sehe? Und die Stadtleute sprachen zu ihm: Es ist das Grab des Gottesmannes, der aus Jehuda gekommen war, und diese Dinge über den Altar in Beth El verkündet hat, die du getan.* Wie kommt Jošija[111] nach Beth El? Vielmehr, als Jirmeja sie zurückbrachte, regierte Jošija über sie. R. Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies aus folgendem:[112] *Auch dir, Jehuda, ist die Ernte*[113] *bestellt, wenn ich die Gefangenen meines Volkes zurückführe.*

vii,1 Den Häusern in den Flecken[114] gewähre man die Vorrechte der Häuser einer ummauerten Stadt und die Vorrechte der Felder; sie können sofort eingelöst werden und die ganzen zwölf Monate, wie Häuser[115], und sie kehren zurück im Jobel oder nach Abzug[116] des Nutzungsgeldes, wie Felder.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[117] *Zu den Feldern des Landes werden sie gerechnet,* die Schrift vergleicht sie mit den Erbbesitzfeldern; wie das Erbbesitzfeld im Jobel und nach Abzug des Nutzungsgeldes zurückgeht, ebenso gehen Häuser in Flecken im Jobel und nach Abzug des Nutzungsgeldes zurück. Demnach sollten doch, wie das Erbbesitzfeld vor zwei Jahren nicht eingelöst werden kann, auch diese vor zwei Jahren nicht eingelöst werden können? Es heißt:[117] *Einlösung sei ihm,* sofort. Da du ihnen nun die Vorrechte der Felder und die Vorrechte der Häuser gewährt hast, so könnte man glauben, sie kehren im Jobel nicht zurück, so heißt es:[117] *und im Jobel gehe es zurück.* Wie meint er[118] es? R. Hona erwiderte: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn jemand ein Haus in einem Flecken geheiligt und ein Fremder es aus dem Besitze des Heiligtumes eingelöst hat, und im folgenden Jahre das Jobel eingetroffen ist. Womit willst du es vergleichen: vergleicht man es mit den Häusern einer ummauerten Stadt, so verfällt es ja dem Käufer für immer, und vergleicht man es mit dem Erbbesitzfelde, so fällt es ja den Priestern zu; daher heißt es: *und im Jobel gehe es zurück.* R. Zeéra wandte ein: Wieso nur, wenn ein Fremder es eingelöst hat, dies erfolgt ja auch dann, wenn ein Fremder es nicht eingelöst hat!? Abajje erwiderte: Damit man nicht sage, das Heilige gehe ohne Auslösung aus. — Woher dies? — Dies ist vom Leviten [zu folgern:] wenn einem Leviten, dessen Recht bei seinem Verkaufe gestärkt[119] ist, sein Recht beim Heiligen geschwächt[120] ist, um wieviel mehr ist einem Jisraéliten, dessen Recht bei seinem Verkaufe geschwächt ist, beim Heiligen sein Recht zu schwächen. – Woher dies von jenem? – Es wird gelehrt:[121]*So geht sein Verkauftes aus*; man könnte verstehen, auch Sklaven, Mobilien und Schuldscheine, so heißt es:[121]*Haus und Stadt seines Besitzes.* Wieso heißt es demnach *sein Verkauftes*? Sein Verkauftes geht ohne Entgelt zurück, Heiliges aber geht nicht ohne Entgelt zurück, sondern nur gegen Auslösung. Er streitet somit gegen R. Ošája, denn R. Ošája sagte: Alles war einbegriffen in der Verallgemeinerung:[122]*er gebe das Geld und es gehöre ihm,* und wenn der Allbarmherzige vom Erbbesitzfelde besonders sagt:[123]*so sei das Feld, wenn es im Jobel ausgeht, dem Herrn heilig,* so ist nur das Feld auszulösen, und es fällt den Priestern zu, bei jenen aber bleibt die Bestimmung bestehen. – Wozu heißt es: *und im Jobel gehe es zurück*? R. Papa erwiderte: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn jemand ein Haus in einem Flecken verkauft und im folgenden Jahre das Jobel eintrifft. Womit willst du es vergleichen: vergleicht man es mit den Häusern einer ummauerten Stadt, so verfällt es ja dem Käufer für immer, und vergleicht man es mit einem Erbbesitzfelde, so ist ja die Ergänzung[124]nötig; daher heißt es: *und im Jobel gehe es zurück.* Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Hona und zur Widerlegung R. Ošájas: Wer ein Haus in einem Flecken heiligt, kann es sofort einlösen und kann es ewig einlösen; wenn ein anderer es aus dem Besitze des Heiligtumes ausgelöst hat, und das Jobeljahr heranreicht und es nicht ausgelöst wird, so geht es im Jobeljahre an den Eigentümer zurück.

---

[110] iiReg. 23,17. [111] Der König von Jehuda war, während Beth El in Jisraél lag. [112] Hos. 6,11. [113] Nach Raschi ist, da die Dentales oft miteinander vertauscht werden, קציר (Ernte) wie קצין (Fürst) zu lesen. [114] Eigentl. Gehöfte, hier in der Bedeutung unbefestigte Städte. [115] In einer ummauerten Stadt. [116] Ob. Fol. 29b. [117] Lev. 25,31. [118] Wieso sollten sie im Jobeljahre nicht zurückgehen. [119] Er kann sein verkauftes Feld sofort einlösen, Häuser immer, auch gehen sie im Jobeljahre an ihn zurück. [120] Er erhält ohne Lösung nichts

FOLGENDE SIND HÄUSER IN EINEM FLECKEN: ZWEI HÖFE MIT JE ZWEI HÄUSERN; AUCH WENN SIE IN DEN TAGEN JEHOŠUÁS, DES SOHNES NUNS, MIT EINER MAUER UMGEBEN WAREN, GELTEN SIE ALS HÄUSER IN EINEM FLECKEN. vii,2 Col.b

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn es heißt: *Häuser in Flecken,* so weiß ich ja, daß sie keine Mauer haben, wozu heißt es: *die keine Mauer haben*? Auch wenn sie eine Mauer haben, ist es ebenso, als hätten sie keine Mauer. Unter ‘Häuser’ sind zwei zu verstehen, unter ‘Höfe’[125] sind zwei zu verstehen; zwei Höfe mit je zwei Häusern. – Vielleicht ein Haus und ein Hof!? – Demnach sollte der Allbarmherzige nur ‘Höfe’ geschrieben haben. Wolltest du erwidern, hätte der Allbarmherzige nur ‘Höfe’ geschrieben, so würde man einen Hof ohne Haus verstanden haben, so wird ein solcher Gehege genannt.

---

zurück. [121] Lev. 25,33. [122] Ex. 27,19, jedoch abweichend. [123] Lev. 27,21. [124] Zu den 2 Jahren, die es im Besitze des Käufers sein muß, ob. Fol. 29b. [125] Das im Texte gebrauchte Wort für Flecken. [126] Lev. 25,33. [127] Einerlei viii,1 Wenn ein Jisraélit den Vater seiner Mutter, einen Leviten, beerbt, so kann er nicht auf diese Weise einlösen. Ebenso kann ein Levite, der den Vater seiner Mutter, einen Jisraéliten, beerbt, nicht auf diese Weise einlösen, denn es heisst:[126]*denn die Häuser in den Städten der Leviten sind ihr Besitztum*, nur wenn er Levite ist und in Städten der Leviten — so Rabbi. Die Weisen sagen, diese Worte gelten nur von den Städten der Leviten[127].

GEMARA. Also[128]vielmehr wie ein Levite, und später lehrt er: nur wenn er Levite ist und in Städten von Leviten!? — Lies: er kann nur in dieser Weise einlösen, nur wenn er Levite ist und in Städten der Leviten — so Rabbi. — Einleuchtend ist dies von den Städten der Leviten, denn es heißt: *denn die Häuser in den Städten der Leviten*, woher dies aber vom Leviten? — Es heißt:[126]*wenn jemand von den Leviten einlöst*. Es wird gelehrt: *Wenn jemand von den Leviten einlöst*, man könnte glauben, nur ein Levite von einem Jisraéliten könne einlösen, weil das Recht von jenem gestärkt und das Recht von diesem geschwächt ist, nicht aber ein Levite von einem Leviten, weil das Recht von diesem gestärkt ist und das Recht von jenem gestärkt ist, so heißt es: *von den Leviten. Von den Leviten*, nicht aber alle Leviten, ausgenommen ein Levite, der Hurenkind oder Nathin ist.

Die Weisen sagen, diese Worte gelten nur von den Städten der Leviten. Wir sagen aber nicht, nur wenn er Levite ist.

viii,2 Man darf nicht ein Feld zur Trift[129]oder eine Trift zum Felde machen, nicht eine Trift zur Stadt oder eine Stadt zur Trift. R. Eleȧzar sagte: Dies gilt nur von den Städten der Leviten, bei Städten von Jisraéliten aber darf man ein Feld zur Trift machen, nicht aber eine Trift zum Felde, eine Trift zur Stadt, nicht aber eine Stadt zur Trift, um nicht die Städte Jisraéls zu zerstören. Priester und Leviten dürfen ewig verkaufen und ewig einlösen, denn es heisst: [130]*ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten*.

GEMARA. R. Eleȧzar sagte: Dies gilt nur von den Städten der Leviten, bei Städten von Jisraéliten aber darf man machen &c. Alle sind immerhin der Ansicht, bei denen der Leviten dürfe man nicht ändern; woher dies? R. Eleȧzar erwiderte: Die Schrift sagt:[131]*und ein Feld im Bezirke ihrer Städte darf nicht verkauft werden*; was heißt 'nicht verkauft werden': wollte man sagen, überhaupt nicht verkauft werden, so heißt es ja: *ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten*, wonach sie verkauft

wer der Besitzer des Hauses ist. [128] Wenn nicht in dieser Weise, wie ein Jisraélit. [129] Um die Stadt der Leviten; cf. Num. 35,3ff. [130] Lev. 25,32. [131]

werden können!? Wahrscheinlich ist unter 'nicht verkauft werden' zu verstehen, nicht abgeändert werden.

PRIESTER UND LEVITEN DÜRFEN EWIG VERKAUFEN UND EWIG EINLÖSEN. Die Rabbanan lehrten: *Ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten;* was lehrt dies? Da es heißt:[132]*nach der Zahl der Erntejahre soll er dir verkaufen,* so könnte man glauben, dieses ebenso, so heißt es: *ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten.* Und da es heißt:[133]*und das Feld sei, wenn es im Jobel ausgeht, heilig dem Herrn,* so könnte man glauben, dieses ebenso, so heißt es: *ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten.* Und da es heißt:[134]*so bleibe das Haus, das in einer Stadt der eine Mauer, für immer,* so könnte man glauben, dieses ebenso, so heißt es: *ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten.* Allerdings lasse man dies bei jenen beiden gelten, wieso aber kommen Leviten zu Häusern in einer ummauerten Stadt!? Es wird ja gelehrt: Diese Städte[135]dürfen nicht kleine Dörfer sein, auch nicht Großstädte, sondern nur Mittelstädte[136]. R. Kahana erwiderte: Das ist kein Einwand; eines, wenn zuerst ummauert[137]und nachher bewohnt, und eines, wenn zuerst bewohnt und nachher ummauert[138]. – Gilt sie denn in diesem Falle als ummauert, es wird ja gelehrt:[139]*Wenn jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt verkauft,* wenn sie zuerst ummauert war und nachher bewohnt wurde, nicht aber, wenn zuerst bewohnt und nachher ummauert. Man könnte glauben, auch wenn die Jisraéliten sie[140]ummauert haben, so heißt es hierbei *Mauer* und dort[141]heißt es ebenfalls *Mauer,* wie dort durch Nichtjuden, ebenso auch hierbei durch Nichtjuden. Man könnte glauben, auch wenn Nichtjuden sie nachher[140]ummauert haben, so heißt es hier *Mauer* und auch dort heißt es *Mauer,* wie dort durch Nichtjuden vorher, ebenso auch hierbei durch Nichtjuden vorher. R. Joseph, Sohn R. Sala des Frommen, erklärte es vor R. Papa: Wenn sie ihnen samt ihrer Trift zugefallen waren[142]. – Diese (und ihre Vorplätze) sind ja niederzureißen!? R. Aši erwiderte: [Von diesen zu lehren] ist nötig; man könnte glauben, was niederzureißen ist, reiße man nieder, wenn aber [vorher Häuser darin] verkauft worden sind, verfallen sie, so lehrt er uns. Fol. 34

Die Rabbanan lehrten:[143]*Wie das Feld des Bannes, dem Priester verbleibe es als Erbbesitz;* was lehrt dies? Woher, daß ein Priester, der sein Bannfeld geweiht hat, nicht sagen darf: da es den Priestern zufällt und

Ib. V. 34. 132. Lev. 25,15. 133. Ib. 27,21. 134. Ib. 25,30. 135. Der Leviten; cf. Mak. 10a. 136. Ohne Stadtmauer. 137. Dies kann bei Levitenstädten nicht vorkommen. 138. Die Priester können sie nachher mit einer Mauer umgeben haben. 139. Lev. 25,29. 140. Nach der Aufteilung des Landes. 141. Bei den Städten der Urbewohner Palästinas, Dt. 3,5. 142. Und die innere Stadt erst nachher ausgebaut wurde. 143. Lev. 27,21. 144. Num. 5,10. 145. Die Opsich in meinem Besitze befindet, bleibe es mein, und dies ist auch durch einen Schluß zu folgern: wenn fremdes mir zufällt, um wieviel mehr mein eigenes, so heißt es:[143]*so sei das Feld, wenn es im Jobel ausgeht, dem Herrn heilig, wie das Feld des Bannes.* Was lernen wir aus [den Worten] *wie das Feld des Bannes*? Was lehren sollte, lernt nun: man vergleiche sein Feld des Bannes mit dem Erbbesitzfelde eines Jisraéliten; wie das Erbbesitzfeld eines Jisraéliten im Jobeljahre aus seiner Hand kommt und an die Priester verteilt wird, ebenso kommt das Feld des Bannes aus seiner Hand und wird an seine Priesterbrüder verteilt.

Der Meister sagte: Wenn fremdes mir zufällt. Ist es denn gleich: da fällt es ihm zu, hierbei aber nimmt er es selber!? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies ist nötig; da es heißt:[144]*und eines jeden Heiligtümer*[145]*gehören ihm,* so könnte man glauben, auch dies gelte als sein Heiligtum. – Es ist ja nicht gleich: seine Heiligtümer sind nicht in seinem[146]Besitze, dieses aber ist in seinem Besitze[147]!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman, ist dies deshalb nötig; da es heißt:[148]*denn ewiger Erbbesitz sei es ihnen,* so könnte man glauben, auch dies sei sein Erbbesitz, so lehrt er uns: *sein Erbbesitz,* nur sein Erbbesitz und nicht sein Gebanntes.

---

fer, die ein Priester für sich selber darbringt. 146. Durch die Darbringung der Opferteile wird ihm alles übrige von Gott zugeteilt. 147. Er hält es eigenmächtig zurück. 148. Lev. 25,34.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Aas . . . . I 353,9
Ab . . . . . . II 545,59
Abba . . . IV 512,172. VIII 154,635
Abfall . . . . . I 303,4
Abgesondertes I 561,78 II 234,57
Abnormes . . 112,364. 484,196
Adar . . . . . I 248,104
Agada . . . . . I 40,410
Amora, Amoraím . . . . I 95,127
anonyme Mišna . . . . . I 567,105
Assar . . . . . I 231,39
Aufgeld . . . II 688,10
Auftreten . . . I 608,26
Auslösung des Sohnes V 323,11
Ausrottung . . . I 411,3

b. = bar, ben . . I 2,23
Barajtha . . . . . I 2,25
Bar Phajole . . 297,259
Beḥirtha . . . I 117,28
Beistand . . . . I 433,1
bemischen . VI 352,109
Bemischtes . I 311,7
Bemischung . VII 13,81
Ben Baṭiaḥ . . . 562,13
Ben Tadal . . . 414,166
Berabbi . . . . . I 787,7
Besprengung X 132,85
Bezeltung . . . II 10,48. V 626,90

Çiçith . . . . . I 53,513

Danaka . . . III 600,24
Demaj . . . . I 180,131
Denar . . . . I 79,22
Dolmetsch . . I 120,44. III 50,330. VI 136,326. VIII 335,563
Drittling . . . II 188,20

Eckenlaß . . I 181,135
Einschließung und Ausschließung III 394,9
Eisernes Vieh . . . . . . VII 673,345
Elijahu . . . II 524,109
Elul . . . . . II 118,211
Erklärung . . V 57,101. VIII 128,296
Erscheinen . . I 295,3
Erstgeborener V 323,11
Erstgeborenes . I 353,8. VII 37,277. VIII 480,102
Erstlinge . . . . I 295,2
Erstschur 399,9
Érub I 176,112. II 14,84
Esterrolle . . . I 59,31
Eutolmios . II 107,137

Fastenrolle . . II 188,15
Festhütte . . . I 46,462
Feststrauß . . I 132,101
fiktive Feststellung, Sonderung . . II 111,173

Gebot . . . . V 150,210
Generalisierung und Spezialisierung II 612,47. IX 146,42
gesalbter Priester . . . . IV 35,226
Geißelhiebe, Geißelung . I 338,3
Gewiß-Schuldopfer . . I 649,61
Gräberpflug . . I 84,50. V 84,339
Großstadt . . . . IV 3,1

Halakha . . . . . I 9,96
Halbfest . . . I 337,10
Halbsklave . III 610,78
Ḥaliça . . . . . I 374,1
Hallstimme . . I 222,4

Ḥanuka . . . . . I 430,9
Hauptnorm . II 487,27. X 164,116
Haustauben . . I 935,32
Hebe . . . I 1,3. 316,5
Ḥozäer . . . . . I 582,4
Hurenkind . VII 131,45
Hüttenfest . . I 46,462

Ijar 668,41
Interkalation VIII 471,9

Jabne . . . . III 611,1
Jahreszeit . . II 171,97
Jobeljahr . . . I 530,256
Jothapata . . X 349,190

Kab . . . . . . I 75,123
Kadi . . . . III 121,103
Kapiz . . . . I 742,4. X 465,267
Kikar . . . III 564,233
Kislev . . III 575,312
Koj I 432,10. IV 725,25. V 402,79. VI 507,38. VII 262,291
Kor . . . . . . I 328,17

Lethek . . . . . I 346,4
Libationswein . . . . . . VIII 90,230
Litra . . . . . I 369,10
Loblied . . . . I 59,30
Log . . . . . II 369,301
Lösefeier . . II 683,341
Löwenproselyt . . . 8,44
Lustfleisch . . . 45,464

Maá . . . . . I 703,181
Mann aus dem gemeinen Volke . . VIII 26,240
Mantelgriff VI 508,44
Marḥešvan III 544,98
Mar Januqa . . II 638,58
Meister . . . II 627,11. IX 319,182
Metzelfleisch . . 46,470
Mezuza . . . . . I 76,2
Mil . . . . . . I 63,60
Minäer . . . I 24,258. VIII 602,129
Mine . . . . . I 917,52
Mischgewebe . . I 84,48
Mischling . . . I 325,3
Mischsaat . . . I 164,47
Moše 287,157. I 738,96

nachfließendes Blut . . . II 357,236
Nachlese . . . I 181,133
Nathin (Nethina) . . . . IV 378,95
Naṭla . . . . . VI 418,46
Nazir, Naziräer I 183,146
Nazirat . . . I 183,146
Neues . . . . V 482,87. VI 629,294
Neuentstandenes I 815,1
Nisan . . . . . I 42,428
Noaḥide . . . II 187,10. 373,31

Parasange . . . I 63,59
Peruṭa I 405,7. V 97,100
Peras . . . . X 108,526
Pesaḥ . . . . I 34,355
Pesaḥopfer . . I 692,90
Pharisäer . . IV 297,252
Pondion . . . I 231,39
Posaune . . I 131,100
Posaune . . I 131,100. 846,25
Priester . . . . I 85,56
Priesterwache II 481,136
Purimfest . . II 465,43

Qurṭub . . . III 558,210

R. = Rabbi, Rabh I 1,5
Rabbanan . . . I 33,354
Rabba . . . VIII 205,25
Rabh . . . VII 33,228
Rabbi . . . . . . I 6,53
Raub . . . . III 339,1
rein . . . . . I 611,39
Reš Laqiš . . . I 29,318
Rollstein . . I 925,101

Šabbathgebiet . . . . . . IV 285,172
Sandel 395,3
Schaltmonat . I 42,429
Schätzen 617,24
Schätzgelübde . 643,1 II 510,12
Scheidemünze V 206,327
Schenkelknochen 382,302
Schlitzgeburt . 224,210. VII 369,325
Schütteln . . . I 681,10
Schutzbalg . . . 357,6
Schwagerehe II 531,149
Schwebeschuldopfer . VI 435,177
Schwingegarbe I 411,1
Seá . . . . . . I 95,128
sechzig . . . . I 177,117
Seefahrer . . III 375,22
Seitengeburt . . 112,365
Selá . . . . . I 811,140
Šibta . . . III 222,153
Siebentjahr . . I 164,56. 302,2
Siphra . . . . I 48,474
Siphre . . . . I 48,474
Sivan . . . . . III 9,58
Spannader 274,1
Stater . . . . . I 801,91

Stiel 357,12
Stirnblatt . . II 546,65
Stütze . . . . I 925,101
stützen 4,11
Stundentag X 234,100
Sudarium . . VI 603,36
Süden . . . . . I 831,6

Tammuz . . . . I 588,21
Tanna . . . . . . I 1,11
Teighebe I 169,76. 316,5
Tenne 628,133
Tephillin . . . . I 18,197
Tischsegen (gemeinsamer) 646,21
Tišri . . . . . I 630,146
Tora . . . . . . I 93,118
Totverletztes . . I 353,9
Trennendes, Trennung . 27,271. 325,71
Trikab . . . I 608,23
Triṭa . . . . . III 496,1. VII 338,107
Übriggebliebenes . . . . I 401,2. II 681,328
Schlachten 3,1
Ungesäuertes I 161,34. 411,2
Ungeweihtes . I 163,46
Unreinheit . . . I 402,7
Unterscheidungssegen . . . I 114,6. 115,12
Unverzehntetes I 160,29
Uša . . . . . . I 476,201
Veranlassung V 276,90
Vergessenes . I 181,134
Veruntreuung . 354,382
Verursachung V 276,90
Verwerfliches II 494,61. 681,328
Verwerflichkeit I 400,1
Verzehntung . . I 316,5
Viertellog . . . I 59,35
Vollmonat . . . 666,22
Vorrätiges. . . . I 815,1
Weigerungserklärung . . I 117,24. VII 491,489
Widersetzlichkeitsgeißelung . . . . I 550,50. IV 489,65
Wochenfest . . I 343,2
Wohnung . . . X 355,18

Zehnt . . . . . I 316,5
Zehnthebe . . . I 196,1. 316,5
Zelt . . . . . I 183,145. III 287,145
Zueignung VII 589,57
Zuz I 80,24. IX 590,6
zweites Pesaḥfest . . . . III 386,90

INHALT

TRANSSKRIPTION, KÜRZUNGEN V

ḤULIN 1

BEKHOROTH 449

ʿARAKHIN 641

REGISTER 759

Band XII

TRANSSKRIPTION

א ʼ über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʻ über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Árakhin
Az. Áboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiá
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel

Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus

Mas. Maásroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maáser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin

Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taánith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

VI.

מסכת תמורה

DER TRAKTAT TEMURA

VOM UMTAUSCH

ERSTER ABSCHNITT

JEDER kann umtauschen[1], sowohl Männer als auch Weiber; nicht etwa, dass man umtauschen darf, sondern dass, wenn jemand umgetauscht hat, der Umtausch gültig ist, und er erhält die vierzig Geisselhiebe. i,i

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: jeder kann umtauschen, von vornherein, nachher aber lehrt er: nicht etwa, daß man umtauschen darf, nur wenn es bereits geschehen ist!? – Nach deiner Auffassung: jeder kann umtauschen, von vornherein, brauchst du ja nicht einen Einwand aus der Mišna zu erheben, er ist ja aus der Schrift zu erheben, denn es heißt: [2]*er darf es nicht auswechseln und er darf es nicht umtauschen*!? Vielmehr, erwiderte R. Jehuda, meint er es wie folgt: jeder kann durch den Umtausch erfassen lassen[3], sowohl Männer als auch Weiber; nicht etwa, daß man umtauschen darf, sondern daß, wenn jemand umgetauscht hat, der Umtausch gültig ist, und er erhält die vierzig Geißelhiebe.

Was schließt [das Wort] 'jeder' ein? – Dies schließt den Erben ein, nicht wie R. Jehuda. Wir haben nämlich gelernt: Der Erbe kann stützen[4] und der Erbe kann umtauschen – so R. Meír; R. Jehuda sagt, der Erbe könne nicht stützen und der Erbe könne nicht umtauschen. – Was ist der Grund des R. Jehuda? – Er folgert hinsichtlich des Beginnes der Heiligung[5] von der Beendigung der Heiligung[6]: wie bei Beendigung der Heiligung der Erbe nicht stützen kann, ebenso kann bei Beginn der Heiligung der Erbe nicht umtauschen. – Woher dies vom Stützen selbst? – Es heißt dreimal[7] *sein Opfer*; einmal: sein Opfer, nicht aber das Opfer eines Nichtjuden, einmal: sein Opfer, nicht aber das Opfer seines Nächsten, und einmal: sein Opfer, nicht aber das Opfer seines Vaters. – Worauf deutet nach R. Meír, welcher sagt, der Erbe könne stützen, [das Wort] *sein Opfer*!? – Dies deutet auf die Einschließung aller Beteiligten[8] beim Stützen. – Und R. Jehuda!? – Er hält nichts von [der Einschließung] der Beteiligten beim Stützen. – Weshalb? – Weil ihr Opfer nicht bestimmt[9] ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich hält er davon, nur folgert er es hinsichtlich des Opfers eines Nichtjuden und des Opfers seines Nächsten aus ein- und demselben Schriftworte, sodaß einer für [die Einschließung] der Beteiligten beim Stützen zurückbleibt. – Was ist der Grund R. Meírs, welcher sagt, der Erbe könne umtauschen!? – Er kann dir erwidern: *wenn aber umtauschen wird er umtauschen,* dies[10] schließt den Col.b Erben ein, und er folgert hinsichtlich der Beendigung der Heiligung vom Beginne der Heiligung: wie bei Beginn der Heiligung der Erbe umtauschen kann, ebenso kann bei Beendigung der Heiligung der Erbe stützen. – Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte:] *wenn aber umtauschen wird er umtauschen*!? – Dies schließt das Weib ein. Wie gelehrt wird: Da nun der ganze Abschnitt die männliche Fassung gebraucht, wie es heißt: *er darf es nicht auswechseln und er darf es nicht umtauschen,* woher dies vom Weibe? Es heißt: *wenn aber umtauschen wird er umtauschen,* dies schließt das Weib ein. – Woher entnimmt dies R. Meír hinsichtlich des Weibes? – Er folgert dies aus [dem Worte] *(wenn) aber*[11]. – Und R. Jehuda!? – Er verwendet das *(wenn) aber* nicht zur Schriftforschung. – Sowohl nach R. Meír als auch nach R. Jehuda nur aus dem Grunde, weil die Schrift das Weib einbegriffen hat, hätte die Schrift sie aber nicht einbegriffen, so würde man gesagt haben, sie sei wegen des Umtauschens nicht zu geißeln, und [dem widersprechend] sagte ja R. Jehuda im Namen Rabhs, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt:[12] *Wenn ein Mann oder ein Weib irgend eine Sünde der Menschen begeht,* die Schrift vergleicht das Weib mit dem Manne hinsichtlich aller Strafen der Tora!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von einer Strafe, die bei einem einzelnen und bei einer Gemeinde gleich ist, hierbei aber, wo die Strafe nicht bei allen gleich ist, denn wir haben gelernt, eine Gemeinde und Gesellschafter können nicht umtauschen, sei auch ein Weib, wenn es dies getan hat, nicht zu geißeln, so lehrt er uns.

---

[1] Ein profanes auf ein Opfertier. [2] Lev. 27,10. [3] Das eingetauschte Vieh von der Heiligkeit des Opfertieres. [4] Die Hand auf den Kopf des Opfertieres; cf. Lev. 1,4. [5] Vom Umtausch, womit die Heiligung des Opfers beginnt. [6] Dem Stützen, womit die Heiligung des Opfers ihren Abschluß findet. [7] Beim Heilsopfer; cf. Lev. 3,1,6,12. [8] Wenn mehrere Personen zusammen ein Opfer dar-

Rami b. Ḥama fragte: Kann ein Minderjähriger umtauschen? – In welchem Falle: wollte man sagen, ein Minderjähriger, der das gelübdefähige Alter noch nicht erlangt hat, so ist dies ja nicht fraglich; wenn er nicht einmal heiligen[13] kann, wie sollte er umtauschen können!? – Vielmehr, fraglich ist es ihm hinsichtlich eines Minderjährigen, der das gelübdefähige Alter erlangt hat. Der Meister sagte:[14] *wenn jemand ein Gelübde ausspricht,* dies schließt das Gelübde dessen ein, der dem Mannesalter nahe ist, daß nämlich seine Heiligung gültig ist; kann er, da er hei-

---

bringen. [9] Für eine bestimmte Person. [10] Die Wiederholung des W.es 'untersuchen'. [11] Diese Partikel ist überflüssig. [12] Num. 5,6. [13] Da er kein Opligen kann, auch umtauschen, oder aber erfolgt, da er nicht strafbar[15] ist, durch seinen Umtausch keine Erfassung[16]? Und kann, wenn du entscheidest, ein Minderjähriger könne umtauschen, weil er später Strafbarkeit erlangt, ein Nichtjude umtauschen? Sagen wir, da er heiligen kann, (denn[17] es wird gelehrt:[18] *jemand*, wozu heißt es zweimal *jemand*[19]? – dies schließt Nichtjuden ein, daß sie gleich den Jisraéliten Gelübde geloben und freiwillig spenden können,) könne er auch umtauschen, oder aber ist, da er zur Strafbarkeit nicht gelangt, wenn er umtauscht, [das Eingetauschte] nicht heilig? Raba sprach: Komm und höre: Es wird gelehrt: Von Opfertieren von Nichtjuden darf man nichts genießen, man begeht an ihnen keine Veruntreuung[20], man ist bei ihnen nicht schuldig wegen Verwerflichem[21], Übriggebliebenem[22] und Unreinem, sie werden nicht umgetauscht, und sie[23] bringen kein Gußopfer[24] dar; ihre Opfer aber benötigen des Gußopfers – so R. Šimón. R. Jose sprach: Ich finde, daß bei allen zu erschweren ist. Dies gilt nur vom Geheiligten für den Altar, am Geheiligten für den Tempelreparaturfonds aber begeht man eine Veruntreuung. Hier lehrt er also, daß sie nicht eintauschen können. – Und Rami b. Ḥama? – Hinsichtlich des Falles, wenn ein Nichtjude [ein Opfer] zur Sühne eines Nichtjuden geheiligt hat, ist es mir nicht fraglich, fraglich ist es mir nur hinsichtlich des Falles, wenn ein Nichtjude es zur Sühne eines Jisraéliten geheiligt hat: richten wir uns nach dem, der geheiligt hat, oder richten wir uns nach dem, der die Sühne erlangt? – Dies ist aus einer Lehre R. Abahus zu entscheiden, denn R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Der Heiligende füge das Fünftel[25] hinzu und der Sühneerlangende kann es umtauschen; und wenn jemand von seinem [Getreide] die Hebe für einen anderen entrichtet, so gehört der Dank[26] Fol. 3 ihm. Dieser erwiderte: Da, wo es von einem Jisraéliten kommt[27], richten wir uns nach dem, der die Sühne erlangt, denn es war von Anfang bis Ende in der Hand eines Jisraéliten, hierbei aber ist folgendes fraglich: muß es von Anfang bis Ende im Besitze dessen sein, der es umtauscht? – Dies bleibt unentschieden.

Der Meister sagte: Von Opfertieren von Nichtjuden darf man nichts genießen, und man begeht an ihnen keine Veruntreuung. Man darf nichts

---

fer geloben kann. [14] Lev. 27,2. [15] Wenn er umgetauscht hat. [16] Des Profanen durch den Umtausch. [17] Der eingeklammerte Satz mitten in der Frage ist ein störender Zusatz u. fehlt in Handschriften. [18] Lev. 22,18. [19] Jemand, jedermann wird im Hebräischen durch die Wiederholung des W.es איש, Mann, ausgedrückt. [20] Am Geheiligten; cf. Lev. 5,15ff. [21] Das Opfer ist verwerflich (cf. Lev. 7,18), wenn man vom Fleische nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist ißt, od. bei der Darbringung zu essen beabsichtigt. [22] Wenn man es gegessen hat. [23] Die Nichtjuden. [24] Allein, ohne Schlachtopfer. [25] Bei der Auslösung; cf. Lev. Kap. 27. [26] Des Priesters. [27] Wenn ein Jisraélit das Opfer genießen, rabbanitisch, und man begeht an ihnen keine Veruntreuung, nach der Tora. – Weshalb? – Es heißt:[28]*wenn jemand eine Veruntreuung begeht und versehentlich sündigt*; wir folgern durch [das Wort] *Sünde*, das auch bei der Hebe gebraucht[29]wird, und bei der Hebe heißt es: [30]*Kinder Jisraél*, nicht aber Nichtjuden.

«Man ist ihretwegen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem.» Von der Unreinheit heißt es:[31]*rede zu Ahron und seinen Söhnen, daß sie sich fern halten von den Heiligtümern der Kinder Jisraél und nicht entweihen &c.*, und man folgere hinsichtlich des Übriggebliebenen durch [das Wort] *entweihen* vom Unreinen; beim Unreinen heißt es:[31]*der Kinder Jisraél, und sie sollen nicht entweihen &c.*, und beim Übriggebliebenen heißt es:[32]*und wer es ißt, ladet eine Schuld auf sich, denn er hat das Heilige des Herrn entweiht.* Ferner folgere man hinsichtlich des Verwerflichen durch [das Wort] *Schuld* vom Übriggebliebenen, denn beim Verwerflichen heißt es:[33]*und die Person, die davon ißt, ladet Schuld auf sich*, und beim Übriggebliebenen heißt es:[32]*und wer es ißt, ladet Schuld auf sich, denn er hat das Heilige des Herrn entweiht.* Und bei diesen allen heißt es: *die Kinder Jisraél*, nicht aber Nichtjuden.

«Sie werden nicht umgetauscht.» Denn es heißt:[34]*er darf es nicht auswechseln und er darf es nicht umtauschen*, und am Beginne dieses Abschnittes heißt es:[35]*rede zu den Kindern Jisraél also: Wenn jemand ein Gelübde ausspricht, die Schätzung.* Eine andere Lesart: Sie werden nicht umgetauscht. Aus welchem Grunde? Man vergleiche den Umtausch eines Viehs mit dem Viehzehnten und den Viehzehnten mit dem Getreidezehnten, und beim Getreidezehnten heißt es:[36]*denn den Zehnten der Kinder Jisraél, den sie dem Herrn abheben*, der Kinder Jisraél, nicht aber der Nichtjuden.

«Sie bringen kein Gußopfer dar; ihre Opfer aber benötigen des Gußopfers – so R. Šimón». Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[37]*Eingeborener*, ein Eingeborener bringt Gußopfer dar, nicht aber bringt ein Nichtjude Gußopfer dar. Man könnte glauben, auch sein Brandopfer benötige nicht des Gußopfers, so heißt es[37]*so.*

«R. Jose sprach: Ich finde, daß bei allen zu erschweren ist.» Aus welchem Grunde? – Bei ihnen heißt es:[38]*für den Herrn.*

«Dies gilt nur vom Geheiligten für den Altar, am Geheiligten für den Tempelreparaturfonds aber begeht man eine Veruntreuung.» Aus welchem Grunde? – Wenn wir auch hinsichtlich der Veruntreuung durch [das Wort] *Sünde* von der Hebe folgern,[39]so gilt dies nur dann, wenn

---

abgesondert hat. [28] Lev. 5,15. [29] Cf. Lev. 22,9. [30] Num. 18,11. [31] Lev. 22,2. [32] Ib. 19,8. [33] Ib. 7,18. [34] Ib. 27,10. [35] Ib. V,2. [36] Num. 18,24. [37] Num. 15,13. [38] Ib. V. 18. [39] Daß dies nicht vom Geheies der Hebe gleicht, die an sich heilig ist, nicht aber vom Geheiligten für den Tempelreparaturfonds, von dem nur der Geldwert heilig ist.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wegen aller Verbote der Tora ist man, wenn man dabei eine Tätigkeit ausgeübt hat, schuldig, und wenn man dabei keine Tätigkeit ausgeübt hat, frei. – Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß man wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, frei ist, das Umtauschen ist ja ein Verbot, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und man ist dieserhalb zu geißeln!? Wir haben nämlich gelernt: Nicht etwa, daß man umtauschen darf, sondern daß, wenn jemand umgetauscht hat, der Umtausch gültig ist, und er erhält die vierzig Geißelhiebe. – Rabh kann dir erwidern: Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln. – Wieso kannst du unsere Mišna R. Jehuda addizieren, du hast ja beim Anfangsatze erklärt, sie vertrete nicht die Ansicht R. Jehudas!? Dieser lehrt, jeder könne umtauschen, und [du erklärtest, das Wort] 'jeder' schließe den Erben ein, nicht wie R. Jehuda. – Dieser Autor ist seiner Ansicht in einer Hinsicht, daß wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, zu geißeln sei, und streitet gegen ihn in einer Hinsicht, denn R. Jehuda ist der Ansicht, der Erbe könne nicht stützen und der Erbe könne nicht umtauschen, während unser Autor der Ansicht ist, der Erbe könne stützen und der Erbe könne umtauschen.

R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Åmram im Namen des R. Jiçḥaq im Namen des R. Johanan im Namen R. Jose des Galiläers: Wegen aller Verbote der Tora ist man, wenn man dabei eine Tätigkeit ausgeübt hat, zu geißeln, und wenn man dabei keine Tätigkeit ausgeübt hat, frei, ausgenommen das Schwören, das Umtauschen und das Fluchen (seines Nächsten) beim Gottesnamen; obgleich man dabei keine Tätigkeit ausübt, ist man schuldig. Im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina sagten sie, auch wenn man die Hebe vor den Erstlingen entrichtet. Woher dies vom Schwören? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Meír: Die Schrift sagt:[40]*denn der Herr läßt den nicht ungestraft, der seinen Namen freventlich ausspricht*; das Gericht droben reinigt[41]ihn nicht, das Gericht Col.b hienieden aber geißelt und reinigt ihn. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht gibt es für ihn überhaupt keine Reinigung!? Dieser erwiderte: Wenn dem so wäre, so sollte der Schriftvers lauten: *denn er läßt nicht ungestraft*, und nichts weiter, wenn es aber noch heißt *der Herr*, so heißt dies: das Gericht droben reinigt ihn nicht, das Gericht hienieden aber

---

ligten eines Nichtjuden gilt. [40] Ex. 20,7. [41] Für 'nicht ungestraft' gebraucht der Text den Ausdruck 'nicht reinigen'. [42] Für 'freventlich' gebraucht die angeißelt und reinigt ihn. – Wir wissen dies vom Nichtigkeitsschwure[42], woher dies vom Falschschwure[43]? R. Johanan erklärte in seinem eigenen Namen: Es heißt zweimal[44]*freventlich*, und da es [einmal] nicht auf den Nichtigkeitsschwur zu beziehen ist, so beziehe man es auf den Falschschwur, daß wegen dessen zu geißeln ist. R. Abahu wandte ein: Auf welchen Falschschwur: wollte man sagen, wenn jemand [geschworen] hat, er werde nicht essen, und gegessen hat, so hat er ja eine Tätigkeit ausgeübt[45], und wollte man sagen, wenn jemand [geschworen] hat, er werde essen, und nicht gegessen hat, so ist er ja nicht zu geißeln!? Es wurde nämlich gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich diesen Laib an diesem Tage essen werde, und der Tag vorüber ist und er ihn nicht gegessen hat, so ist er, wie R. Johanan und R. Šimón b. Laqiš sagen, nicht zu geißeln. R. Johanan sagt, er sei nicht zu geißeln, weil es ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt worden ist, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln; Reš Laqiš sagt, er sei nicht zu geißeln, weil die Warnung nur eine eventuelle[46]sein kann, und bei einer eventuellen Warnung ist nicht zu geißeln. Vielmehr, erklärte R. Abahu, in dem Falle, [wenn er gesagt hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen. – Wieso ist [der Schwur]: ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, anders als [der Schwur:] ich werde essen, oder: ich werde nicht essen, daß er jenen einschließt? Raba erwiderte: Die Tora schließt ausdrücklich den Falschschwur ein und vergleicht ihn mit dem Nichtigkeitsschwure: wie der Nichtigkeitsschwur sich nur auf die Vergangenheit[47]bezieht, ebenso der Falschschwur nur auf die Vergangenheit[48]. R. Jirmeja wandte gegen R. Abahu ein: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich diesen Laib nicht essen werde, ein Schwur, daß ich ihn nicht essen werde, ein Schwur daß ich ihn nicht essen werde, und er ihn gegessen hat, so ist er nur einmal schuldig. Dies ist ein Bekräftigungsschwur, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsätzlichkeit der Geißelung schuldig macht und bei Unvorsätzlichkeit ein auf- und absteigendes Opfer[49]darzubringen hat. [Die Worte] 'dies ist' schließen wohl den Fall aus, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, daß er nämlich nicht zu geißeln sei. – Nein, dies ist es, dessentwegen bei Versehen

gezogene Schriftstelle den Ausdruck 'nichtig', 'unnütz'; cf. Seb. Fol. 21a. [43] Wird weiter erklärt. [44] Im angezogenen Schriftverse Ex. 20,7. [45] Und wäre auch sonst zu geißeln. [46] Bei der Warnung hat er noch Zeit, seinen Schwur einzulösen. [47] Der Nichtigkeitsschwur, etwas Unwahres, aber ohne praktische Bedeutung, beispielsweise ein Stein sei Holz, kann sich nur auf das beziehen, was schon vorhanden od. geschehen ist. [48] Nicht auf den Schwur, er werde essen. [49] Nach dem Vermögensverhältnisse; cf. Lev. Kap. 5. [50] Vgl. Bd. IX ein Opfer darzubringen ist; wenn aber: ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, so ist dieserhalb kein Opfer darzubringen. Dies nach R. Jišmáél, welcher sagt, man sei nur wegen des promissorischen[50] [Schwures] schuldig. – Wohl aber ist er zu geißeln; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: dies ist ein Nichtigkeitsschwur, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsatz der Geißelung schuldig macht und bei Unvorsätzlichkeit frei ist. [Die Worte] 'dies ist' schließen wohl den Fall aus, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, daß er nicht zu geißeln sei!? – Nein, dies ist es, dessentwegen man bei Versehen von einem Opfer frei ist; wenn aber: ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, ist ein Opfer darzubringen. Dies nach R. Áqiba, welcher sagt, man bringe ein Opfer dar wegen des assertorischen[50][Schwures]. – Du sagtest ja aber beim Anfangsatze, hier sei R. Jišmáél vertreten!? – Vielmehr, wenn der Schlußsatz nach R. Áqiba, so ist auch der Anfangsatz nach R. Áqiba, und der Anfangsatz schließt nicht den Fall aus, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, sondern: ich werde essen, oder: ich werde nicht essen. – Weshalb die Unterscheidung? – Wenn er von einem promissorischen [Schwure] spricht, schließt er einen promissorischen aus, aber sollte er denn, wenn er von einem promissorischen spricht, einen assertorischen ausschließen!?

«Das Umtauschen.» R. Joḥanan sprach zu einem Jünger: Lehre nicht 'das Umtauschen', weil man dabei durch das Sprechen eine Tätigkeit ausübt[51].

«Das Fluchen (seines Nächsten) beim Gottesnamen.» Woher dies? R. Eleázar erwiderte im Namen des R. Ošája: Die Schrift sagt:[52]*wenn du nicht beobachten wirst,* und es heißt:[53]*der Herr wird deine Plagen auszeichnen [hiphla].* Ich würde nicht gewußt haben, was *hiphla* bedeute, wenn es aber heißt:[53]*so soll ihn der Richter vor sich hinlegen [hippilo] und prügeln lassen,* so sage man, unter *hiphla* ist die Geißelung zu verstehen. – Vielleicht auch wegen des wahren Schwures[54]!? – Es heißt ausdrücklich:[55]*der Schwur des Herrn sei zwischen ihnen.* – Vielleicht, um seinen Nächsten zu beschwichtigen, jedoch ist er[56]zu geißeln!? – Dies kannst du nicht sagen, denn es heißt:[57]*in seinem Namen sollst du schwören.* – Dies ist ja aber wegen einer Lehre des R. Gidel nötig!? R. Gidel sagte nämlich im Namen Rabhs: Woher, daß man schwören darf, ein Gebot auszuüben[58]? Es heißt:[59]*ich habe geschworen und halte es, deine ge-*

S. 239 Anm. 1. [51] Man verwandelt das Profane in Heiliges. [52] Dt. 28,58. [53] Ib. V. 59. [53] Ib. 25,2. [54] Man dürfe dabei den Gottesnamen nicht nennen. [55] Ex. 22,10. [56] Weil er sich in einen Schwur verwickelt hat. [57] Dt. 6,13. [58] Damit man nicht zurücktrete. [59] Ps. 119,106. [60] Dt. 10,20. [61] Der *rechten Gebote zu beobachten.* – Es gibt noch einen anderen Schriftvers: [60]*ihm sollst du anhangen und in seinem Namen sollst du schwören.* Jener[61] deutet also nur auf das Fluchen (seines Nächsten) beim Gottesnamen. – Vielleicht auf das unnütze Aussprechen des Gottesnamens!? – Ist denn das Fluchen (seines Nächsten) beim Gottesnamen weniger als das unnütze Aussprechen des Gottesnamens!? – Unser Einwand ist wie folgt zu verstehen: vielleicht ist für das unnütze Aussprechen des Gottesnamens die Geißelung ausreichend, für das Fluchen (seines Nächsten) beim Gottesnamen aber, wobei er zweierlei begeht, er spricht den Gottesnamen unnütz aus und quält seinen Nächsten, ist die Geißelung nicht ausreichend!? Fol.4 – Dies kannst du nicht sagen, denn es heißt:[62]*du sollst keinem Tauben fluchen.* [Wenn du willst, sage ich:] allerdings ist, wenn du [jenen Schriftvers] auf das Fluchen (seines Nächsten) [beim Gottesnamen] beziehst, das Verbot hieraus zu entnehmen, denn es heißt: *du sollst keinem Tauben fluchen,* wo findet sich aber das Verbot, wenn du ihn auf das unnütze Aussprechen des Gottesnamens beziehst!? – Etwa nicht, es heißt ja:[63]*den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten und ihm sollst du dienen!?* – Dies ist eine ein Gebot betreffende Verwarnung.

«Im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina sagten sie, auch wenn man die Hebe vor den Erstlingen entrichtet.» Was ist der Grund des R. Jose b. R. Ḥanina? – Die Schrift sagt:[64]*dein Getreide und deinen Most verspäte nicht*; Getreide, das sind die Erstlinge, Most, das ist die Hebe, und [der Allbarmherzige] sagt: *verspäte nicht*[65].

Es wurde gelehrt: [Über die Entrichtung] der Hebe vor den Erstlingen [streiten] R. Eleázar und R. Jose b. R. Ḥanina; einer sagt, dieserhalb sei zu geißeln, und einer sagt, dieserhalb sei nicht zu geißeln. Es ist zu beweisen, daß R. Jose b. R. Ḥanina es ist, welcher sagt, dieserhalb sei zu geißeln, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte, auch wenn man die Hebe vor den Erstlingen entrichtet. – Im Gegenteil, es ist zu beweisen, daß R. Eleázar es ist, welcher sagt, dieserhalb sei zu geißeln, denn wir haben gelernt: Wenn jemand zwei Körbe mit Unverzehntetem vor sich hat und sagt: die Zehnten von diesem seien in jenem, so ist der erste verzehntet; [sagt er:] die Zehnten von diesem in jenem und von jenem in diesem, so ist der erste verzehntet und der andere unverzehntet[66]; [sagt er:] die Zehnten von einem Korbe im anderen, so hat er einen Namen genannt[67]. Hierzu wurde gelehrt: R. Eleázar sagt, er sei zu geißeln, weil er den in dem einen enthaltenen zweiten Zehnten[68] früher entrichtet hat als den ersten

---

oben angezogene Schriftvers Dt. 28,58. [62] Lev. 19,19. [63] Dt. 6,13. [64] Ex. 22,28. [65] Man bringe das erstere nicht später als das andere. [66] Sobald der erstere zehntfrei ist, kann von ihm kein Zehnt mehr entnommen werden. [67] Dh. den Zehnten bestimmt. [68] Cf. Ms. I,1. [69] Num. 18,21. [70] Hat man das Ver-

Zehnten des anderen. Dies ist zu beweisen. – Demnach ist es R. Jose b. R. Ḥanina, welcher sagt, er sei nicht zu geißeln, somit befindet sich ja R. Jose b. R. Ḥanina in einem Widerspruche mit sich selbst!? – Nein, R. Jose b. R. Ḥanina bezieht sich auf den Fall, wegen dessen man frei ist, Col.b und zwar wie folgt: Wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln; im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina sagten sie, auch wenn man die Hebe vor den Erstlingen entrichtet. – Wegen des Umtauschens ist wohl deshalb zu geißeln, weil man durch das Sprechen eine Tätigkeit ausübt[51], somit sollte gegeißelt werden, auch wenn man die Hebe vor den Erstlingen entrichtet, wobei man ebenfalls durch das Sprechen eine Tätigkeit ausübt!? R. Abin erwiderte: Anders ist es da, weil es ein Verbot ist, das durch ein Gebot aufgehoben wird, denn es heißt:[69]*von all euren Zehnten sollt ihr abheben*[70].

R. Dimi saß und trug diese Lehre vor. Da sprach Abajje zu ihm: Ist denn wegen eines Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, niemals zu geißeln, auch das Umtauschen ist ja ein Verbot, das durch ein Gebot aufgehoben wird[71], und dieserhalb wird gegeißelt!? Wir haben nämlich gelernt: Nicht etwa, daß man umtauschen darf, sondern daß, wenn jemand umgetauscht hat, der Umtausch gültig ist, und er erhält die vierzig Geißelhiebe. – Hierbei sind es zwei Verbote[72]und ein Gebot, und ein Gebot kann nicht zwei Verbote aufheben. – Beim Notzüchter ist es ja ein Verbot und ein Gebot, und das Gebot hebt das Verbot nicht auf!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Notzüchter[73]sich [von seiner Frau] scheiden ließ, so nehme er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder, und er ist nicht zu geißeln, und wenn er Priester ist, so ist er zu geißeln, und er kann sie nicht wiedernehmen[74]. – Du sprichst von Priestern; bei Priestern erfolgt dies aus einem anderen Grunde, weil nämlich der Allbarmherzige ihnen eine größere Heiligkeit beigelegt hat.

Hierüber [streiten] Tannaím.[75]*Ihr sollt davon nicht bis zum nächsten Morgen zurücklassen,* die Schrift läßt auf das Verbot ein Gebot[76]folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist – so R. Jehuda. R. Jáqob sagt, nicht aus diesem Grunde, sondern weil es ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, nicht zu geißeln ist. Demnach ist R. Jehuda der Ansicht, er sei dieserhalb zu geißeln. – Wofür verwendet R. Jáqob den

---

bot übertreten, so kann es durch die Ausübung eines Gebotes gutgemacht werden. [71] Lev. 27,10 heißt es, daß man nicht umtauschen dürfe, darauf aber folgt: wenn man umgetauscht hat etc. [72] Im bezüglichen Schriftverse heißt es: nicht auswechseln und nicht umtauschen. [73] Der die Genotzüchtigte heiraten muß u. sich von ihr nicht scheiden lassen darf. [74] Weil ein Priester keine Geschiedene heiraten darf; cf. Lev. 21,7. [75] Ex. 12,10. [76] Weiter folgt: was zurückbleibt, sei

Vers:[75]*was davon bis zum Morgen zurückbleibt, sollt ihr im Feuer verbrennen*!? – Dieser ist wegen der folgenden Lehre nötig. Die Knochen, die Sehnen und das Zurückgebliebene[77]sind am sechzehnten[78]zu verbrennen; fällt der sechzehnte auf einen Šabbath, so sind sie am siebzehnten zu verbrennen, weil dies nicht den Šabbath und nicht den Feiertag verdrängt. Hierzu sagte Ḥizqija, und ebenso lehrten sie in der Schule Ḥizqijas: Die Schrift sagt deshalb: *was davon bis zum nächsten Morgen zurückbleibt, sollt ihr im Feuer verbrennen,* weil die Schrift einen zweiten Morgen für die Verbrennung hinzufügen will.

Abajje sagte: Alles, wovon der Allbarmherzige gesagt hat, man dürfe es nicht tun, ist, wenn man es getan hat, gültig, denn wieso wäre dieserhalb zu geißeln, wenn man sagen wollte, es sei nicht gültig!? Raba aber sagte, es sei nicht gültig, und zu geißeln ist dieserhalb deshalb, weil man
Fol.5 das Wort des Allbarmherzigen übertreten hat. Man wandte ein: Wenn ein Notzüchter sich [von seiner Frau] scheiden ließ, so nehme er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder, und er ist nicht zu geißeln. Wenn du nun sagst, es sei zu geißeln, weil man das Wort des Allbarmherzigen übertreten hat, so sollte auch dieser zu geißeln sein!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. – Er kann dir erwidern: anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[79]*all seine Tage,* all seine Tage obliegt es ihm, sie wieder zu nehmen. – Und Abajje!? – Würde der Allbarmherzige nicht geschrieben haben: *all seine Tage,* so könnte man glauben, er habe nun einmal das Verbot übertreten, wenn er will, nehme er sie wieder, und wenn er will, nehme er sie nicht wieder, so lehrt er uns. Eine andere Lesart: Man wandte ein: Wenn ein Notzüchter sich [von seiner Frau] scheiden ließ, so nehme er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder, und er ist nicht zu geißeln, und wenn er Priester ist, so ist er zu geißeln, und er kann sie nicht wiedernehmen. Hier lehrt er also, wenn er Jisraélit ist, nehme er sie wieder. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? – Anders ist es da; der Allbarmherzige sagt: *all seine Tage,* all seine Tage obliegt es ihm, sie wiederzunehmen. – Und Raba!? – Er kann dir erwidern: würde der Allbarmherzige nicht geschrieben haben: *all seine Tage,* so könnte man glauben, er erhalte Geißelhiebe und nehme sie wieder, da hierbei nur ein Verbot vorliegt, denn es heißt: [79]*er kann sie nicht entlassen,* daher schrieb die Schrift: *all seine Tage,* um es für den Notzüchter zu einem Verbote zu machen, das von einem Gebote aufgehoben wird, wegen dessen nicht zu geißeln ist. – Vom Abheben der Hebe vom Schlechten für das Gute sagt ja der Allbarmherzige: [80]*von all seinem Besten,* nur vom Besten und nicht vom Schlechten, den-

---

zu verbrennen. 77. Vom Pesaḥopfer. 78. Des Nisan, nach dem Feiertage. 79. Dt. 22,29. 80. Num. 18,29. 81. Num. 18,32. 83. Des Zehnten. 84. Num.

noch haben wir gelernt, man dürfe die Hebe nicht vom Schlechten für das Gute absondern, und wenn man abgesondert hat, sei die Hebe gültig. [Die Handlung] ist also gültig, somit ist dies eine Widerlegung Rabas!? – Raba kann dir erwidern: anders ist es da, nach R. Ileá, denn R. Ileá sagte: Woher, daß, wenn jemand die Hebe vom Schlechten für das Gute abgesondert hat, die Hebe gültig ist? Es heißt:[81]*ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*, und wenn es nicht heilig wäre, könnte keine Sünde aufgeladen werden. Hieraus, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist. – Und Abajje!? – Würde der Allbarmherzige nicht gesagt haben: *ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden*, so könnte man glauben, der Allbarmherzige sage nur, daß man das Gebot auf das Beste ausübe, wenn man es aber nicht tut, heiße man noch nicht Sünder, so lehrt er uns. – Hinsichtlich [der Absonderung[83]von] der einen Art für die andere sagt ja der Allbarmherzige:[84]*alles Beste des Öls*, daß man das Beste von diesem und das Beste von jenem nehme, und wir haben gelernt, man dürfe die Hebe nicht von der einen Art für die andere abheben, und wenn man abgehoben hat, sei die Hebe ungültig. [Die Handlung] ist also ungültig, somit ist dies eine Widerlegung Abajjes!? – Abajje kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[84]*ihre Erstlinge*, den Erstling für dieses und den Erstling für jenes. Ebenso erklärte es R. Ileá [aus dem Worte] *Erstlinge*. – Und Raba!? – Hätte der Allbarmherzige nicht *Erstlinge* gesagt, so könnte man glauben, nur bei Most und Öl, bei denen es zweimal *Beste*[85]heißt, darf die Hebe nicht von einem für das andere abgesondert werden, bei Most und Getreide aber, oder Getreide und Getreide, bei denen es nur einmal *Beste* heißt, sei, wenn man die Hebe von dem einen für das andere abgesondert hat, nicht zu geißeln, daher schrieb der Allbarmherzige *Erstlinge*, um [das Wort] *Beste* auf das eine und auf das andere zu beziehen. Eine andere Lesart. Bei Most und Getreide aber, bei denen es nur einmal *Beste* heißt, dürfe man die Hebe von einem für das andere absondern, daher schrieb der Allbarmherzige *Erstlinge*. – Beim Banngute sagt ja der Allbarmherzige:[86]*es darf nicht verkauft werden und es darf nicht ausgelöst werden*, und wir haben gelernt, man könne Banngut der Priester nicht auslösen, vielmehr gebe man es dem Priester. [Die Handlung] ist also ungültig, somit ist dies eine Widerlegung Abajjes!? – Er kann dir erwidern: anders ist es da, denn der Allbarmherzige sagt:[86]*hochheilig ist es*, es bleibe bei seiner Eigenheit. – Und Raba!? – Das *es* schließt das Erstgeborene aus, denn es wird gelehrt: Beim Erstgeborenen heißt es:[87]*du darfst es nicht lösen*, und es darf Col.b

---

18,12. 85. Dieses Wort kommt im angezogenen Schriftverse 2mal vor, beim Moste u. beim Öl. 86. Lev. 27,28. 87. Num. 18,17. 88. Lev. 27,33. 89. Ib.

verkauft werden; beim Zehnten heißt es:[88]*es darf nicht ausgelöst werden*, und es darf nicht verkauft werden, weder lebend noch geschlachtet, weder fehlerfrei noch fehlerbehaftet. — Vom Umtausche sagt ja der Allbarmherzige:[89]*er darf es nicht auswechseln und er darf es nicht umtauschen*, dennoch haben wir gelernt: nicht etwa, daß man umtauschen darf, sondern daß, wenn man umgetauscht hat, der Umtausch gültig ist, und er erhält die vierzig Geißelhiebe. [Die Handlung] ist also gültig, somit ist dies eine Widerlegung Rabas!? — Raba kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[89]*so sei es und sein Eingetauschtes heilig*. — Und Abajje!? — Wenn der Allbarmherzige nicht gesagt hätte: *so sei es und sein Eingetauschtes heilig*, so könnte man glauben, das eine gehe aus und das andere trete[90]ein, so lehrt er uns. — Beim Erstgeborenen sagt ja der Allbarmherzige: *du darfst es nicht lösen*, dennoch haben wir gelernt, es gebe für sie eine Auslösung und es gebe eine Auslösung für ihr Eingetauschtes, ausgenommen das Erstgeborene und der Zehnt. [Die Handlung] ist also ungültig, somit ist dies eine Widerlegung Abajjes!? — Abajje kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt[87]*sie*, sie bleiben bei ihrer Eigenheit. — Wofür verwendet Raba [das Wort] *sie*? — Sie sind darzubringen, nicht aber ist ihr Eingetauschtes darzubringen. — Woher entnimmt Abajje diese Auslegung? —[91]*Ob ein Rind oder ein Schaf, es gehört dem Herrn*; es ist dem Herrn darzubringen, nicht aber ist sein Eingetauschtes darzubringen. — Und Raba!? — Dem ist auch so, daß dies aus diesem Schriftverse hervorgeht, [das Wort] *sie* ist aber deshalb nötig, um zu lehren, daß, wenn das Blut des Erstgeborenen und des Zehnten mit dem anderer darzubringender [Opfer] vermischt worden ist, es auf den Altar komme. — Woher entnimmt dies Abajje? — Aus:[92]*er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes*; da das Blut des Farren mehr ist als das Blut des Ziegenbockes, so ist hieraus zu entnehmen, daß die auf den Altar kommenden [Opfer] einander nicht[93]aufheben. Es wird nämlich gelehrt: *Er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes*, sie müssen vermengt sein — so R. Jošija. — Und Raba!? — Da von diesem besonders und von jenem besonders, und er ist der Ansicht R. Jonathans[94]. — Vom Zehnten sagt ja der Allbarmherzige: *es darf nicht ausgelöst werden*, dennoch haben wir gelernt, es gebe für sie eine Auslösung und für ihr Eingetauschtes eine Auslösung, ausgenommen das Erstgeborene und der Zehnt. [Die Handlung] ist also ungültig, somit ist dies eine Widerlegung Abajjes!? — Er kann dir erwidern: anders ist es da, denn es ist durch [den Ausdruck]

V. 10. [90] Das ursprünglich abgesonderte werde profan, u. an dessen Stelle trete das Eingetauschte. [91] Lev. 27,26. [92] Ib. 16,18. [93] Das Blut des Ziegenbockes geht im Blute des Farren nicht auf, obgleich es bedeutend weniger ist. [94]

vorübergehen[95] vom Erstgeborenen zu folgern. – Von [der Entrichtung] der Hebe vor den Erstlingen sagt ja der Allbarmherzige:[64] *dein Getreide und deinen Most verspäte nicht*[96], und wir haben gelernt: wenn man [die Hebe] vorher entrichtet hat, so ist, obgleich dies verboten ist, was er getan hat, getan!? – Raba kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[97] *von all euren Zehnten &c. sollt ihr abheben.* – Und Abajje!? – Dies ist wegen des folgenden nötig. R. Papa sprach nämlich zu Abajje: Demnach sollte er frei[98] sein, auch wenn er ihm[99] beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: *von all euren Zehnten &c. sollt ihr abheben*[100]. – Was veranlaßt dich, den Getreidehaufen einzuschließen[101] und Ähren auszuschließen? – Ich schließe den Getreidehaufen ein, weil es bereits Getreide ist, und ich schließe Ähren aus, weil es noch kein Getreide ist. – Von [der Heirat] einer Witwe mit einem Hochpriester sagt ja der Allbarmherzige:[102] *Witwe und Geschiedene soll er nicht nehmen,* und wir haben gelernt, daß in jedem Falle, wo die Antrauung gültig ist und eine Sünde begangen wird, das Kind dem Bemakelten folge[103]!? – Anders ist es da, wo die Schrift sagt:[104] *er soll seinen Samen nicht entweihen*[105]. – Und Abajje!? – Der Schriftvers sollte ja lauten: *jaḥel,* wenn es aber *jeḥalel*[106] heißt, so gilt dies sowohl für ihn als auch für sie[107]. – Von der Heiligung von Gebrechenbehafteten für den Altar sagt ja der Allbarmherzige:[108] *alles, dem ein Gebrechen anhaftet, dürft ihr nicht darbringen,* und wir haben gelernt, wenn man Gebrechenbehaftete für den Altar geheiligt hat, sei, obgleich dies verboten ist, was man getan hat, getan. Dies ist eine Widerlegung Rabas!? – Raba kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[109] *es soll als Gelobtes nicht wohlgefällig sein*; wohlgefällig ist es nicht, wohl aber ist es heilig. – Und Abajje!? – Würde der Allbarmherzige nicht gesagt haben: *es soll als Gelobtes nicht wohlgefällig sein,* so könnte man glauben, er habe ein Gebot übertreten, [das Opfer] aber sei tauglich, so lehrt er uns. – Von der Heiligung Gebrechenfreier

---

Der dieser Ansicht ist; cf. Jom. Fol. 58a. [95] Der sowohl beim Erstgeborenen (Ex. 13,12) als auch beim Zehnten (Lev. 27,32) gebraucht wird. [96] Woraus gefolgert wird, daß die Hebe nicht vor den Erstlingen entrichtet werden darf; ob. Fol. 4b. [97] Nm. 18,28,29. [98] Der erste Zehnt von der großen Hebe; cf. Jt. Fol. 13b. [99] Der Levite dem Priester, der die Hebe vorher zu erhalten hat. [100] Die Leviten haben an den Priester die große Hebe zu entrichten. [101] Von der Verpflichtung zur großen Hebe; zehntpflichtig wird das Getreide überhaupt erst nach Einbringung der Ernte. [102] Lev. 21,14. [103] Die Antrauung ist also gültig, obgleich dies verboten ist. [104] Lev. 21,15. [105] Das Kind ist entweiht, jed. nicht unehelich. [106] Das hebr. Wort für 'entweihen', das doppelte ל deutet auf eine doppelte Entweihung; der Schriftvers ist also für diese Auslegung nötig. [107] Auch die Frau wird durch diese Heirat entweiht; ist sie Priesterstochter, so darf sie keine Hebe essen. [108] Lev. 22,20. [109] Ib. V. 23. [110] Wie bei den für den Tempelreparaturfonds sagt ja der Allbarmherzige:[109]*du sollst es als Freiwilliges herrichten,* dies sind die Heiligtümer des Fol.6 Tempelreparaturfonds, und wir haben gelernt, wenn man Gebrechenfreie für den Tempelreparaturfonds heiligt, sei, obgleich dies verboten ist, was man getan hat, getan. Dies ist eine Widerlegung Rabas!? – Er kann dir erwidern: aus der Stelle, aus der Gebrechenbehaftete für den Altar einbegriffen werden, werden Gebrechenfreie für den Tempelreparaturfonds einbegriffen[110]. – Vom Raube sagt ja der Allbarmherzige:[111]*du sollst nicht rauben,* und wir haben gelernt, wer Holz geraubt und daraus Geräte gemacht hat, Wolle und daraus Kleider gemacht hat, habe den Wert zur Zeit des Raubens[112]zu ersetzen. Dies ist eine Widerlegung Rabas!? – Raba kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[113]*das er geraubt hat,* wie er es geraubt hat. – Und Abajje!? – [Das Wort:] *das er geraubt hat,* verwendet er [für folgende Auslegung:] nur zu seinem Raube hat er das Fünftel hinzuzufügen, zum Raube seines Vaters aber hat er das Fünftel nicht hinzuzufügen[114]. – Vom Pfande sagt ja der Allbarmherzige:[115]*du sollst in sein Haus nicht kommen, ihm ein Pfand abzupfänden,* und wir haben gelernt, er müsse ihm das Kissen nachts und den Pflug am Tage[116]zurückgeben. Dies ist eine Widerlegung Rabas!? – Raba kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt:[117]*zurückgeben sollst du es zurückgeben*[118]. – Und Abajje!? – Hätte der Allbarmherzige nicht gesagt: *zurückgeben sollst du es zurückgeben,* so könnte man glauben, er habe nun einmal das Verbot übertreten, wenn er will, gebe er es zurück, und wenn er will, gebe er es nicht zurück, so lehrt er uns. – Vom Eckenlasse sagt ja der Allbarmherzige:[119]*du sollst bei deinem Ernten nicht ganz abmähen die Ecken deines Feldes,* und wir haben gelernt: Es ist Gebot, den Eckenlaß von den Halmen abzusondern; hat man ihn nicht von den Halmen abgesondert, so sondere man ihn von den Garben ab; hat man ihn nicht von den Garben abgesondert, so sondere man ihn vom Haufen ab, bevor man ihn geworfelt hat; hat man ihn geworfelt, so entrichte man davon den Zehnten und gebe ihn ihm. Im Namen R. Jišmáéls sagten sie, man sondere ihn sogar vom Teige ab. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? – Abajje kann dir erwidern: anders ist es da, denn die Schrift sagt überflüssigerweise zweimal[120]*verlassen.* – Und Raba!? – Er kann dir erwidern: es gibt noch ein anderes

---

ersteren die bereits erfolgte Handlung gültig ist, ebenso ist sie bei den letzteren gültig. 111. Lev. 19,13. 112. Die Sachen gehören ihm. 113. Lev. 5,23. 114. Selbst wenn er selber ihn abgeschworen u. das Opfer darzubringen hat; cf. Lev. 5,21ff. 115. Dt. 24,10. 116. Das Pfand gehört demnach ihm. 117. Dt. 24,13. 118. Die Wiederholung deutet auf die wiederholte Rückgabe. 119. Lev. 23,22. 120. Ib. 19,10 u. ib. 23,22. 121. In den angeführten Fällen pflichten sie einan-

Verlassen, das diesem gleicht, wenn nämlich jemand seinen Weinberg preisgibt. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand seinen Weinberg preisgegeben hat, am folgenden Morgen aber sich aufmacht und ihn abwinzert, so ist er [zur Zurücklassung von] Abfall, Nachlese, Vergessenem und Eckenlaß verpflichtet, jedoch frei vom Zehnten.

R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Nachdem wir nun all die Widersprüche erklärt[121]haben, worüber streiten nun Abajje und Raba? – Sie streiten über den vereinbarten Wucher. Dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Vereinbarter Wucher kann durch das Gericht abgenommen werden; Halbwucher[122]kann durch das Gericht nicht abgenommen Col.b werden. R. Joḥanan aber sagte, auch der vereinbarte Wucher könne nicht durch das Gericht abgenommen werden. Jener entgegnete: Da streiten sie ja über die Schriftverse. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Folgendes ist der Grund R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[123]*auf Zins leiht er aus und Wucher nimmt er, sollte er noch leben? Er wird nicht leben;* hinsichtlich des Lebens ist er gegeben[124], zur Rückgabe aber nicht [verpflichtet]. R. Aḥa entnimmt dies hieraus:[125]*Du sollst deinen Gott fürchten, ich bin der Herr;* fürchten soll er, zur Rückgabe aber nicht [verpflichtet]. Raba entnimmt dies hieraus:[123]*Diese Greuel hat er verübt, sterben soll er, sein Blut komme über ihn;*[126]*und er zeugt einen gewalttätigen Sohn, der Blut vergießt.* Die Wucherer werden mit den Blutvergießenden verglichen; wie es bei Blutvergießenden keine Rückgabe gibt[127], ebenso gibt es bei Wucherern keine Rückgabe. Ferner sagte R. Naḥman b. Jiçḥaq: Folgendes ist der Grund R. Eleázars: die Schrift sagt:[128]*dein Bruder soll mit dir leben,* gib ihm zurück, damit er mit dir lebe. – Worüber streiten demnach Abajje und Raba? – Über die Aneignung[129]durch die Änderung. Nach der einen Lesart gemäß[130]unserer obigen Erklärungen und nach der andren Lesart, wonach sie über den vereinbarten Wucher [streiten], ist nach Abajje der Wucher nicht zurückzugeben, und nach Raba der Wucher zurückzugeben. – Aber auch Abajje ist ja der Ansicht, daß man den vereinbarten Wucher durch das Gericht abnehme!? Abajje sagte nämlich: Wenn jemand von seinem Nächsten vier(hundert) Zuz Zinsen zu fordern hatte und dieser dem Gläubiger dafür ein Gewand im Werte von fünf für vier gegeben hat, so werden ihm, wenn man es ihm abnimmt, nur vier abgenommen, denn den einen Zuz gab er

---

der bei.
[122] Wörtl. Staub des Wuchers, was kein wirklicher Wucher ist, beispielsweise der Verkauf einer Sache zu einem höheren Preise für spätere Zahlung.
[123] Ez. 18,13.
[124] Er wird bestraft u. wird nicht leben.
[125] Lev. 25,43.
[126] Ez. 18,10.
[127] Keine Gutmachung.
[128] Lev. 25,36.
[129] Einer fremden Sache (cf. Bq. Fol. 65b); hier im übertragenen Sinne: ob die Abweichung vom Gebote Gottes als rechtlich gültige Handlung anzusehen ist.
[130] Der Text ist hier

ihm als Geschenk. Raba aber sagt, man nehme ihm alle fünf ab, denn das ganze kam als Wucher in seine Hand. – Vielmehr, Abajje und Raba streiten über die Aneignung durch die Änderung.

Die Rabbanan lehrten:[131]*Alles, dem ein Gebrechen anhaftet, sollt ihr nicht darbringen.* Was lehrt dies: wenn das Verbot des Schlachtens, so ist dies ja unten bereits gesagt; vielmehr bedeuten [die Worte] *sollt ihr nicht darbringen*: ihr sollt sie nicht heiligen. Hieraus folgerten sie, daß, wenn jemand Gebrechenbehaftete für den Altar heiligt, er fünf Verbote übertrete: ihr sollt nicht heiligen, ihr sollt nicht schlachten, ihr sollt nicht sprengen, ihr sollt nicht ganz aufräuchern, und ihr sollt nicht einen Teil aufräuchern. Im Namen des R. Jose b. R. Jehuda sagten sie, auch die Blutaufnahme[132].

Der Meister sagte: Wenn das Verbot des Schlachtens, so ist dies ja unten bereits gesagt. Wo ist dies gesagt? – Es wird gelehrt:[133]*Ein Blindes oder ein Gebrochenes oder ein Verstümmeltes oder ein Warziges sollt ihr nicht darbringen.* Was besagt dies: wenn das Verbot der Heiligung, so ist dies ja bereits vorher gesagt: vielmehr bedeuten [die Worte] *sollt ihr nicht darbringen*; ihr sollt solche nicht schlachten:[133]*Und eine Feuergabe sollt ihr (von solchen) nicht legen,* das sind die Feueropferteile. Ich weiß dies nur von allen, woher dies von einem Teile? Es heißt:[133] *von solchen.* Woher dies vom Blutsprengen? Es heißt:[133]*auf den Altar.* [133]*Für den Herrn,* dies schließt den fortzuschickenden Ziegenbock[134]ein. – Ist denn [das Wort] *für den Herrn* einschließend, es wird ja gelehrt: Unter[135]*Opfer* könnte man auch Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds verstehen, die ebenfalls Opfer genannt werden, wie es heißt:[136]*und wir bringen die Opfergabe des Herrn,* so heißt es:[135]*und zur Tür des Offenbarungszeltes &c.*; ist es für die Tür des Offenbarungszeltes[137]geeignet, so ist man dieserhalb wegen des Schlachtens außerhalb schuldig, und ist es für die Tür des Offenbarungszeltes nicht geeignet, so ist man dieserhalb wegen des Schlachtens außerhalb nicht schuldig. Wollte man nur diese ausschließen und nicht die Endsündigungskuh[138]und den fortzuschickenden Ziegenbock, die für die Tür des Offenbarungszeltes geeignet sind, so heißt es:[135]*für den Herrn,* die für den Herrn geeignet[139] sind, ausgenommen diese, die nicht für den Herrn geeignet sind. Raba erwiderte: Da im Zusammenhange des Schriftverses: *und an die Tür,* einschließend, *für den Herrn,* ausschließend. Ebenso hier: wenn *Feuergabe* ausschließend ist, so ist [das Wort] *für den Herrn* einschließend.

---

korrupt; auf jeden Fall ist כהני statt בהני zu lesen. [131] Lev. 22,20. [132] Ist mit einem Verbote belegt. [133] Lev. 22,22. [134] Am Versöhnungstage; cf. Lev. Kap. 16. [135] Lev. 17,4. [136] Num. 31,50. [137] Zur Darbringung als Opfer. [138] Die rote Kuh; cf. Num. Kap. 19. [139] Das W. 'für den Herrn' ist also ausschlie-

– Nur aus dem Grunde, weil die Schrift *für den Herrn* geschrieben hat, bringe man den fortzuschickenden Ziegenbock nicht [gebrechenbehaftet], würde aber die Schrift nicht einschließend *für den Herrn* geschrieben haben, so würde man gesagt haben, der fortzuschickende Ziegenbock dürfe auch gebrechenbehaftet sein. Merke, das Los entscheidet ja nur dann, wenn das Objekt geeignet[140] ist!? R. Joseph erwiderte: Hier ist die Ansicht Ḥanan des Ägypters vertreten, welcher sagt, selbst wenn das Blut sich bereits im Gefäße befindet, hole man einen anderen und paare ihm zu[141]. – Allerdings ist Ḥanan der Ägypter der Ansicht, daß keine Verdrängung[142] erfolge, ist er denn auch der Ansicht, daß keine Auslosung erforderlich ist, vielleicht hole man andere[143] und lose sie aus!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, denn es wird gelehrt: Verendet einer von ihnen, so hole man einen anderen ohne Auslosung – so R. Šimón. Raba erwiderte: In dem Falle, wenn er am selben Tage ein Gebrechen bekommen hat und man ihn auf einen anderen[144] umgetauscht hat. Man könnte glauben: allerdings weiß man Fol.7 vorher nicht, ob nicht dieser für Gott bestimmt wird, hierbei aber, wo [der andere] bereits für Gott bestimmt ist, sei dieserhalb nicht zu geißeln, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Im Namen des R. Jose b. R. Jehuda sagten sie, auch die Blutaufnahme. Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? – Die Schrift sagt:[145] *und dem die Hoden zerquetscht, zermalmt, abgerissen oder ausgeschnitten &c.*, das ist[146] die Blutaufnahme, von der R. Jose b. R. Jehuda spricht. – Wofür verwendet der erste Autor [die Worte:] *sollt ihr nicht darbringen*!? – Diese bezieht er auf das Blutsprengen. – Dies geht ja hervor aus [den Worten][143] *auf den Altar*!? – Es ist die gewöhnliche Redewendung der Schrift[147]. – Auch nach R. Jose b. R. Jehuda ist dies ja die gewöhnliche Redewendung der Schrift!? – Dem ist auch so. – Woher entnimmt er es demnach hinsichtlich der Blutaufnahme!? – Er entnimmt es aus folgendem:[148] *Und von der Hand eines Ausländers sollt ihr nicht darbringen*, das ist die Blutaufnahme, von der R. Jose b. R. Jehuda spricht. – Wofür verwendet der erste Autor dieses *sollt ihr nicht darbringen*? – Er verwendet es für folgendes. Da es[149] den Noaḥiden gebo-

---

ßend. [140] Das Los entscheidet, welcher von den beiden Böcken als Sündenbock u. welcher als Opfer für den Herrn dargebracht werden soll, u. da das Opfer für den Herrn gebrechenfrei sein muß, so müssen es vor der Entscheidung beide sein. [141] Wenn nach der Auslosung einer der beiden Böcke verendet, so ist nach einer Ansicht ein neues Paar zu holen; cf. Jom. Fol. 62a. [142] Der als Opfer ausgeloste Bock bleibt es. [143] Es wird ausgelost, welcher das Paar ergänze. [144] Der ebenfalls gebrechenbehaftet ist; der Umtausch ist mit der Geißelung belegt. [145] Lev. 22,24. [146] Hier sind fortgelassen die W.e: sollt ihr nicht darbringen. [147] Diese Worte gehören zur Satzkonstruktion. [148] Lev. 22,25. [149] Keine verten ist nur hinsichtlich solcher, denen Glieder fehlen, so könnte man glauben, einerlei ob für ihren Altar oder für unseren Altar, so lehrt er uns[150].

Eine andere Lesart. R. Jose b. R. Jehuda sagte, auch die Blutaufnahme. Aus welchem Grund? – Es heißt: *und dem die Hoden zerquetscht, zermalmt &c. sollt ihr nicht darbringen,* das ist[146]die Blutaufnahme, und hinsichtlich des Sprengens folgern wir es aus [den Worten] *auf den Altar.* – Sollten es auch die Rabbanan hinsichtlich des Sprengens aus [den Worten] *auf den Altar* folgern!? – Dem ist auch so. – Worauf deuten demnach [die Worte:] *sollt ihr nicht darbringen,* beim Zerquetschten? – Diese sind auf einen Privataltar zu beziehen. – Auch nach R. Jose b. R. Jehuda sind sie ja wegen eines Privataltars erforderlich!? – Dem ist auch so. – Woher weiß er dies demnach von der Darbringung bei der Blutaufnahme[151]? – Aus [den Worten:] *aus der Hand des Ausländers sollt ihr nicht darbringen,* das ist die Blutaufnahme. – Und die Rabbanan!? – Diese sind nötig; da es den Noaḥiden für ihre Anhöhe geboten[149]ist nur hinsichtlich solcher, denen Glieder fehlen, so könnte man glauben, auch wir dürfen von ihnen [gebrechenbehaftete] annehmen, so heißt es:[148]*von all diesen,* daß wir solche nicht annehmen dürfen. Reš Laqiš wandte ein: Vielleicht haben wir dies[152]gelernt nur hinsichtlich eines gebrechenfreien, das ein vorübergehendes Gebrechen bekommen hat, denn ein von vornherein gebrechenbehaftetes ist ja nichts mehr als eine Dattelpalme[153]!? R. Ḥija b. Joseph sprach zu ihm: Im Abschnitte heißt es:[154]*gestreckt oder verkrüppelt,* und solche sind Fehlerbehaftete von früher her. Jener erwiderte ihm: Vielleicht haben wir dies gelernt nur vom Umgetauschten, denn wir haben gelernt: Strenger ist es beim Umgetauschten als beim Schlachtopfer, denn auf jenes erstreckt sich die Heiligkeit, auch wenn es mit einem bleibenden Fehler behaftet ist!? R. Joḥanan erwiderte ihm: Du hast das nicht gehört, was R. Jannaj gesagt hat: Im Kollegium stimmten sie ab und setzten fest, daß, wenn jemand ein Fehlerbehaftetes für den Altar heiligt, er fünf Verbote[155]übertrete. Beim Umgetauschten aber sind es sechs, denn es kommt ja noch das Verbot des Umtauschens hinzu. – Wieso ist er, wenn dies von einem ursprünglich Fehlerbehafteten gilt, zu geißeln, es ist ja nichts weiter als eine Dattelpalme!? Dieser erwiderte: Eine Dattelpalme ist nicht verächtlich, denn sie ist nichts weiter als Holz, ein ursprünglich Fehlerbehaftetes aber ist verächtlich, und da er Fehler-

---

stümmelten Tiere als Opfer darzubringen. 150. Daß man von ihnen fehlerbehaftete nicht annehme. 151. Soll heißen: von der Blutaufnahme, was er aus den W.en 'sollt ihr nicht darbringen' folgert. 152. Die Lehre vom 5fachen Verbote, ob. Fol. 6b. 153. Dh. eine Sache, die aber als Opfer ungeeignet ist. 154. Dt. 22,23. 155. Eigentl. Namen; Verbote, die besondere Namen führen u. nicht zum freies gelassen und ein Fehlerbehaftetes geheiligt hat, ist er schuldig. Eine andere Lesart. Trotzdem[156]ist die Sache verächtlich; bei einer Dattelpalme gibt es nichts anderes[157]in dieser Art, somit ist er nicht zu geißeln, bei einem Fehlerbehafteten aber gibt es solches[157], daher ist er zu geißeln.

Raba sagte: Da du nun ausgeführt hast, wegen eines Fehlerbehafteten sei aus dem Grunde zu geißeln, weil es verächtlich ist, so ist auch der zu geißeln, der ein solches wegen seines Geldwertes für Gußopfer geheiligt hat. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba.[154]*Als Freiwilliges* Col.b *darfst du es herrichten*, das sind die Heiligtümer[158]des Tempelreparaturfonds. Ich weiß dies nur vom Freiwilligen, woher dies vom Gelobten? Es heißt: *und als Gelübde.* Man könnte glauben, auch als Geheiligtes für den Altar, so heißt es:[109]*als Gelobtes ist es nicht wohlgefällig*, das ist das Opfer für den Altar. Ich weiß dies nur vom Gelobten, woher dies vom Freiwilligen? Es heißt *Freiwilliges.* Rabbi sagte: *Es ist nicht wohlgefällig*, die Schrift spricht von der Wohlgefälligmachung[159]des Objektes[160]. Da dies nun dasselbe ist, was auch der erste Autor sagt, so besteht wohl ihr Streit in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, auch wenn man es wegen seines Geldwertes für Gußopfer geheiligt hat, sei dieserhalb zu geißeln, und Rabbi ist der Ansicht, wegen der Wohlgefälligmachung des Objektes sei zu geißeln, wegen seines Geldwertes für Gußopfer aber sei nicht zu geißeln. Schließe hieraus. – Wozu ist demnach das *es* nötig? – Wegen der folgenden Lehre: *Als Freiwilliges darfst du es herrichten*, solches darfst du als freiwillige Gabe spenden, nicht aber darfst du ein Fehlerfreies als freiwillige Gabe für den Tempelreparaturfonds spenden. Hieraus folgernd sagten sie, wer Fehlerfreie für den Tempelreparaturfonds heiligt, übertrete ein Gebot. Woher, daß auch ein Verbot? Es heißt: [161]*und der Herr redete zu Moše also*, dies lehrt, daß hinsichtlich des ganzen Abschnittes ein Verbot bestehe – so R. Jehuda. Rabbi sprach zu Bar Qappara: Wieso geht dies hieraus hervor? Dieser erwiderte: Es heißt *also*, in diesen Worten ist ein Verbot[162]enthalten. In der Schule Rabhs erklärten sie: Sage es als Verbot.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand Glieder von Fehlerbehafteten auf den Altar bringt, so übertritt er, wie Raba sagt, die Verbote: ihr sollt nicht alles aufräuchern, und: ihr sollt nicht einen Teil aufräuchern. Abajje aber sagt, wegen eines allgemein gehaltenen Verbotes[163]sei nicht zu gei-

---

selben Rubrum gehören. [156] Wenn es auch nur als Sache anzusehen ist. [157] Das für den Altar geeignet ist. [158] Man kann es wegen des Geldwertes heiligen u. den Erlös dafür verwenden. [159] Dh. der Heiligung. [160] Zur Opferung. [161] Lev. 22,17. [162] Eigentl. ein Nein. Das W. לאמר (also) wird in לא אמר, er sagte 'nein', zerlegt; in וידבר ist das W. דבר (Wort) enthalten. [163] Die Darbringung des ganzen u. eines Teiles sind nicht besonders verboten, vielmehr werden beide Fälle aus einem Schriftverse entnommen; ob. Fol. 6b. [164] Wegen ßeln[164]. Man wandte ein: Wer Fehlerbehaftete für den Altar heiligt, übertritt fünf Verbote. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? Abajje [kann dir] erwidern: er spricht von verschiedenen Personen[165]. – Wieso heißt es, wenn von verschiedenen Personen, ‘übertritt’, es sollte ja ‘übertreten’ heißen!? Dies gilt selbstverständlich von einer Person und ist eine Widerlegung Abajjes. – Abajje kann dir erwidern: man scheide das Aufräuchern eines Teiles aus und setze dafür die Aufnahme des Blutes. – [Von der Aufnahme des Blutes] hält ja nur R. Jose b. R. Jehuda[166] und nicht der erste Autor!? – Dies ist ein Einwand. Eine andere Lesart. Wenn der Schlußsatz die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda vertritt, vertritt ja der Anfangsatz die der Rabbanan!? Dies ist eine Widerlegung Abajjes. Eine Widerlegung.

i,2 PRIESTER KÖNNEN IHRES UMTAUSCHEN UND JISRAÉLITEN KÖNNEN IHRES UMTAUSCHEN. PRIESTER KÖNNEN KEIN SÜNDOPFER, KEIN SCHULDOPFER, KEIN ERSTGEBORENES UMTAUSCHEN. R. JOḤANAN B. NURI SPRACH: WESHALB SOLLTEN SIE KEIN ERSTGEBORENES[167] UMTAUSCHEN KÖNNEN? R. ÅQIBA ERWIDERTE IHM: SÜNDOPFER UND SCHULDOPFER SIND EINE GABE FÜR DEN PRIESTER UND DAS ERSTGEBORENE IST EINE GABE FÜR DEN PRIESTER; WIE SIE NUN SÜNDOPFER UND SCHULDOPFER NICHT UMTAUSCHEN KÖNNEN, EBENSO KÖNNEN SIE DAS ERSTGEBORENE NICHT UMTAUSCHEN. R. JOḤANAN B. NURI ENTGEGNETE: WAS SOLL DIES: WENN ER SÜNDOPFER UND SCHULDOPFER NICHT UMTAUSCHEN KANN, DIE IHM LEBEND NICHT ZUGEEIGNET SIND, SOLLTE DIES AUCH VOM ERSTGEBORENEN GELTEN, DAS IHM LEBEND ZUGEEIGNET IST!? R. ÅQIBA ERWIDERTE IHM: ES HEISST JA BEREITS:[168] *so soll es und sein Eingetauschtes heilig sein*; WIE ES VON DER HEILIGKEIT ERFASST WIRD IM HAUSE DES EIGENTÜMERS, EBENSO DAS UMGETAUSCHTE NUR IM HAUSE DES EIGENTÜMERS.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Das Erstgeborene darf man fehlerfrei lebend verkaufen, und fehlerbehaftet lebend und geschlachtet, auch kann man sich damit[169] ein Weib antrauen. R. Naḥman sagte im Namen Abahus: Dies gilt nur von der Jetztzeit, wo der Priester ein Anrecht darauf hat, weil der Priester daran beteiligt ist, zur Zeit aber, wenn der Tempel besteht, darf man es fehlerfrei nicht lebend verkaufen, weil es fehlerfrei zur Darbringung bestimmt ist. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man darf es fehlerfrei lebend verkaufen. Nur lebend und nicht geschlachtet. Wann, wenn in der Jetztzeit, so darf es ja nicht fehlerfrei geschlachtet werden; doch wohl zur Zeit, wenn der Tempel besteht, und er lehrt, man dürfe es fehlerfrei lebend verkaufen. Demnach hat der

---

eines jeden besonders. 165. Von denen jede eine dieser Dienstleistungen verrichtet hat. 166. Cf. supra Fol. 6b. 167. Das ganz Eigentum des Priesters ist u. nicht zur Sühne dargebracht wird. 168. Lev. 27,33. 169. Wie mit jeder anderen

Priester ein Anrecht darauf!? – Nein, tatsächlich in der Jetztzeit, aber lehrt er etwa, daß man es fehlerfrei lebend verkaufe und geschlachtet nicht? Das eben lehrt er uns, daß man es [in der Jetztzeit] auch fehlerfrei lebend verkaufen darf. Er wandte gegen ihn ein: Beim Erstgeborenen heißt es:[170]*darfst du nicht lösen*, und es darf verkauft werden. In welchem Falle: wenn in der Jetztzeit, wie ist demnach der Schluß zu erklären:[170]*und ihr Blut sollst du an den Altar sprengen*, gibt es denn in der Jetztzeit einen Altar; doch wohl zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht. Welches nun, wenn ein fehlerbehaftetes, wie ist demnach der Schluß zu erklären: *und ihr Blut sollst du an den Altar sprengen und ihr Fett aufräuchern*; ist ein solches denn zur Darbringung geeignet; dies gilt also von einem fehlerfreien, und er lehrt, daß es verkauft werden darf, wonach der Priester ein Anrecht darauf hat!? –Ist dies denn ausgemacht; der Anfang spricht von einem fehlerbehafteten und der Schluß spricht von einem fehlerfreien. R. Mešaršeja wandte ein: Wenn das Kind einer Priesterin und das Kind ihrer Sklavin miteinander vermischt worden und die Vermischten erwachsen sind, so befreien sie einander; ihr erstgeborenes [Vieh] weide, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann darf es fehlerbehaftet gegessen werden. In welchem Falle: wenn in der Jetztzeit, so gibt es ja keinen Unterschied zwischen unserem und ihrem, auch bei unserem ist ja ein Fehler erforderlich; doch wohl zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht. Erklärlich ist es nun, wenn du sagst, der Priester habe darauf Anrecht, wenn du aber sagst, er habe keines, kann ja der Schatzmeister kommen und es abnehmen!? – Tatsächlich in der Jetztzeit, wenn du aber einwendest, welchen Unterschied es denn gebe zwischen unserem und ihrem, [so ist zu erwidern:] wir geben es den Priestern fehlerbehaftet, diese[171]aber haben selber etwas daran und entziehen es den Priestern[172]. Fol.8

Eine andere Lesart. Wenn in der Jetztzeit, wieso gerade ein erstgeborenes [Vieh] von diesen Zweifelhaften, auch unsere sind ja weiden zu lassen; doch wohl zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht. Und sind es fehlerbehaftete, wieso lasse man sie weiden, bis sie einen Fehler bekommen, sie sind ja fehlerbehaftet; doch wohl fehlerfreie, und nur in diesem Falle[173]dürfen sie nicht verkauft werden!? – Tatsächlich in der Jetztzeit, wenn du aber einwendest, auch unseres sollte man weiden lassen, so können wir den Priester nicht abweisen, da kein Zweifel der Priesterschaft vorliegt, diese Zweifelhaften aber können den Priester zurückweisen, denn jeder kann zum Priester sagen: ich bin Priester (und ich bin Prie-

---

Wertsache, womit die Antrauung erfolgen kann; cf. Qid. Fol. 2a. [170] Num. 18,17. [171] Die Vermischten. [172] Jeder kann behaupten, er sei der Priester, u. der andere hat den Gegenbeweis zu erbringen. [173] Wenn ein Zweifel hinster). Man wandte ein: R. Šimôn sagte:[174] *Ihr Vieh,* ausgenommen Erstgeborenes und Zehntes, die darin;[174] *ihre Beute,* ausgenommen das Geld vom zweiten Zehnten, das darin. In welchem Falle: wollte man sagen, in der Jetztzeit, so gibt es ja jetzt keine abtrünnige[175] Stadt, denn wir haben gelernt, eine Stadt könne als abtrünnig erklärt werden nur durch das Gericht von einundsiebenzig[176] [Mitgliedern]; doch wohl zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht. Wovon gilt dies: wenn von fehlerbehafteten, so ist es ja ihr[177] Vieh; doch wohl von fehlerfreien. Erklärlich ist es nun, wenn du sagst, er habe Anrecht darauf, wenn du aber sagst, er habe keines, so braucht dies ja nicht aus [dem Worte] *ihr Vieh* entnommen zu werden, dies geht ja hervor aus [dem Worte] *ihre Beute,* nicht aber die Beute des Himmels!? – Tatsächlich gilt dies von einem fehlerbehafteten, wenn du aber einwendest, dies sei ja ihr Vieh, so gilt dies nur von dem, das als [gewöhnliches] Vieh gegessen werden darf, ausgenommen Erstgeborenes und Zehntes, die nicht in der Allgemeinheit 'Vieh' einbegriffen sind. Wir haben nämlich gelernt: Alles untauglich gewordene Geheiligte darf auf dem Fleischmarkte verkauft werden, auf dem Fleischmarkte geschlachtet werden und nach Litra ausgewogen werden, ausgenommen das Erstgeborene und der Zehnt, deren Nutznießung dem Eigentümer gehört. Man wandte ein:[178] *Und am Herrn eine Veruntreuung begeht,* dies schließt Minderheiliges ein, das Eigentum des Besitzers ist – so R. Jose der Galiläer. Ben Ázaj sagt, dies schließe Heilsopfer ein. Abba Jose b. Dostaj sagte: Ben Ázaj sagt dies nur von einem Erstgeborenen. In welchem Falle: wollte man sagen, in der Jetztzeit, so lehrt er es ja gleichlautend mit dem Heilsopfer[179]; doch wohl zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht. Wovon gilt dies: wenn von einem fehlerbehafteten, so lehrte er es ja gleichlautend mit dem Heilsopfer; doch wohl von einem Col.b fehlerfreien, und er lehrt, der Priester habe Anrecht darauf!? Abajje erwiderte: Nein, tatsächlich gilt dies von einem fehlerfreien, jedoch von einem Erstgeborenen außerhalb[180] des Landes, und zwar nach R. Šimôn, welcher sagt, daß, wenn sie fehlerfrei gebracht werden, sie darzubringen sind. Man wandte ein: R. Johanan b. Nuri entgegnete: Was soll dies: wenn er Sündopfer und Schuldopfer nicht umtauschen kann, die ihm lebend nicht zugeeignet sind, sollte dies auch von einem Erstgeborenen gelten, das ihm lebend zugeeignet ist!? Wovon gilt dies: wenn von einem fehlerbehafteten, so spricht er ja davon gleichlautend mit Sündopfer und Schuldopfer; doch wohl von einem fehlerfreien, und er lehrt, es sei ihm

---

sichtl. der Besitzer besteht. Der Text ist hier korrumpiert. [174] Dt. 13,16. [175] Von der der angezogene Schriftvers spricht. [176] Durch das große Synedrium. [177] Da es geschlachtet u. gegessen werden darf. [178] Lev. 5,21. [179] Das es in der Jetztzeit nicht gibt. [180] Das dargebracht werden kann, aber nicht muß.

lebend zugeeignet!? Rabina erwiderte: Dies gilt ebenfalls von einem Erstgeborenen außerhalb des Landes, und zwar nach R. Šimón, welcher sagt, daß, wenn sie fehlerfrei gebracht werden, sie darzubringen sind.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. Das Erstgeborene kann man im Hause des Eigentümers umtauschen und im Hause des Priesters nicht umtauschen. R. Šimón b. Eleázar sagt, sobald es in die Hand des Priesters gekommen ist, könne man es nicht mehr umtauschen. Da dies nun dasselbe ist, was der erste Autor sagt, so ist dies wohl wie folgt zu verstehen: im Hause des Priesters kann dieser es umtauschen, nicht aber kann der Eigentümer es umtauschen. Der Priester hat somit Anrecht darauf!? — Das ist kein Widerspruch; eines nach R. Joḥanan b. Nuri und eines nach R. Áqiba.

R. Ḥisda sagte: Dies[181] gilt nur von einem Priester an einen Priester, ein Priester an einen Jisraéliten aber darf es nicht, denn der Jisraélit könnte ihm einen Fehler beibringen und es zu einem Weisen bringen und sagen, dieses Erstgeborene habe ihm der Priester fehlerbehaftet gegeben[182]. — Darf denn der Gelehrte es in diesem Falle erlauben, Rabh sagte ja, man dürfe einem Jisraéliten das Erstgeborene nur dann besichtigen, wenn der Priester[183] dabei ist. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: An einen Jisraéliten darf er es deshalb nicht, weil es den Anschein hat, als ob ein Priester auf der Tenne Hilfe leistet[184].

Einst traf Mar Zuṭra bei R. Aši ein und man forderte ihn auf, etwas zu kosten. Hierauf setzte man ihm Fleisch vor und sprach zu ihm: Möge doch der Meister essen; es ist kräftig, denn es ist von einem Erstgeborenen. — Woher wißt ihr dies? Sie erwiderten ihm: Jener Priester hat es uns verkauft. Da sprach er zu ihnen: Haltet ihr nicht von dem, was R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, gesagt hat, es habe den Anschein, als wenn ein Priester auf der Tenne Hilfe leistet? Sie erwiderten ihm: Wir halten nichts davon, denn wir kaufen[185] es. Da sprach er zu ihnen: Haltet ihr auch nicht von der folgenden Lehre? Wie lange muß der Jisraélit sich mit dem Erstgeborenen befassen? Beim Kleinvieh dreißig und beim Großvieh fünfzig[186] Tage. Auch wenn [der Priester] zu ihm sagt, daß er es ihm innerhalb dieser Zeit gebe, gebe er es ihm nicht. Hierzu sagte R. Šešeth: Weil es den Anschein hat, als wenn der Priester in der Tenne Hilfe leistet. Diese erwiderten: Da ist dies[187] klar, wir aber haben es ja ge-

---

181. Daß er es fehlerfrei verkaufen darf. 182. Während ein Priester, wenn er dies sagt, nicht glaubhaft ist; cf. Bek. Fol. 35a. 183. Der es ihm gebrechenbehaftet verkauft haben soll. 184. Für die Hebe, die er erhält; dies ist verboten (cf. Bek. Fol. 26b). Der Priester muß solches billig verkaufen, was der Hilfeleistung gleichkommt. 185. Es gleicht nicht der Hilfeleistung. 186. Vorher kann er es ihm nicht geben. 187. Da er ihm die Mühe der Aufzucht abnimmt. 188.

kauft. Eine andere Lesart: Sie erwiderten ihm: Da zahlt er nichts, wir aber haben ja Geld gezahlt. Einzuwenden wäre, der Priester gebe es ihm billiger, weil er glaubt, dieser werde, wenn er [später] ein Erstgeborenes Fol.9 hat, es ihm geben, so rechnet er nicht damit; lieber eine Gurke [sofort als später] ein Kürbis[188].

ii,1 Man kann umtauschen[189]Kleinvieh auf Rinder, Rinder auf Kleinvieh, Schafe auf Ziegen, Ziegen auf Schafe, Männchen auf Weibchen, Weibchen auf Männchen, Fehlerfreie auf Fehlerbehaftete und Fehlerbehaftete auf Fehlerfreie, denn es heisst:[190]*er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen, ein gutes auf ein schlechtes oder ein schlechtes auf ein gutes.* Was heisst gutes auf schlechtes? Deren Heiligung früher erfolgt ist als ihre Fehlerhaftigkeit.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[190]*Ein Vieh auf ein Vieh,* hieraus, daß man Kleinvieh auf Rinder, Rinder auf Kleinvieh, Schafe auf Ziegen, Ziegen auf Schafe, Männchen auf Weibchen, Weibchen auf Männchen, Fehlerbehaftete auf Fehlerfreie und Fehlerfreie auf Fehlerbehaftete umtauschen kann. Man könnte glauben, auch wenn ihre Fehlerhaftigkeit früher eingetreten ist als ihre Heiligung, so heißt es: *er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen, ein gutes auf ein schlechtes oder ein schlechtes auf ein gutes.* Was heißt gutes auf schlechtes? Fehlerbehaftete, deren Heiligung früher erfolgt ist als ihre Fehlerhaftigkeit. Wieso geht dies hieraus hervor? Abajje erwiderte: Der Schriftvers sollte ja lauten: er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen, ein gutes auf ein schlechtes oder ein schlechtes darauf, wozu heißt es nochmals: auf ein gutes? Schließe hieraus: war es vorher gut, so erfolgt ein Umtausch, war es vorher schlecht, so erfolgt kein Umtausch. Raba sagte: [Das Wort] *gutes* ist beide Male überflüssig; der Schriftvers sollte ja lauten: er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen auf ein schlechtes oder ein schlechtes darauf, wozu heißt es zweimal *gutes*? Ein *gutes* deutet darauf, daß auch wegen des Umtauschens auf ein gutes zu geißeln ist, und das andere deutet darauf, daß, wenn es vorher gut war, ein Umtausch erfolge, und wenn es vorher schlecht war, kein Umtausch erfolge. – Und Abajje!? – Er kann dir erwidern: es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn wegen eines guten auf ein schlechtes, wobei man es bessert, zu geißeln ist, um wieviel mehr ist zu geißeln wegen eines guten auf ein gutes, die einander gleichen. – Und Raba!? – Man folgere keine Bestrafung durch einen Schluß. – Und

---

Ein höherer Preis, den er sofort erhält, ist ihm lieber. 189. Dh. der Umtausch ist gültig. 190. Lev. 27,10. 191. Ib. 27,14. 192. Ib. V. 33. 193. Jon. 4,11. 194.

Abajje!? – Er kann dir erwidern: dies ist keine Schlußfolgerung, denn ein gutes ist ja nicht geringer als ein schlechtes.

Die Rabbanan lehrten: *Er soll es nicht auswechseln,* auf fremdes; *und nicht umtauschen,* auf eigenes. Sollte er doch nur geschrieben haben: *er soll es nicht auswechseln,* und nicht: *und nicht umtauschen*!? – Würde er es so geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn dieses ausscheidet und jenes eintritt, sei zu geißeln, nicht aber sei zu geißeln, wenn man umtauscht, sodaß beide heilig sind, so lehrt er uns. – Was heißt 'auf fremdes': wollte man sagen, sein geheiligtes Vieh auf ein fremdes profanes, so kann man es ja nicht heiligen, denn der Allbarmherzige sagt: [191]*wenn jemand sein Haus dem Herrn weiht,* wie sein Haus ihm gehört, ebenso alles andere, was ihm gehört; und wenn etwa ein fremdes geheiligtes Vieh auf sein profanes, so kann er es ja nicht erfassen lassen durch das, was nicht ihm gehört!? – Tatsächlich ein fremdes geheiligtes Vieh auf sein profanes, wenn nämlich der Eigentümer des geheiligten Viehs gesagt hat: wer es auf sein Vieh umtauschen will, komme und tausche es um.

MAN KANN UMTAUSCHEN EINES AUF ZWEI UND ZWEI AUF EINES, EINES AUF HUNDERT UND HUNDERT AUF EINES. R. ŠIMÓN SAGT, MAN KÖNNE NUR EINES AUF EINES UMTAUSCHEN, DENN ES HEISST: [192]*so sei es und sein Eingetauschtes heilig,* WIE ES SELBST EINES IST, EBENSO AUCH DIESES EINES. II,2

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: *Ein Vieh auf ein Vieh,* hieraus, daß man eines auf zwei und zwei auf eines, eines auf hundert und hundert auf eines umtauschen kann. R. Šimón sagt, man könne nur eines auf eines umtauschen, denn es heißt: *ein Vieh auf ein Vieh,* nicht aber ein Vieh auf Viehe und nicht Viehe auf ein Vieh. Man erwiderte ihm: Wir finden, daß Viehe 'Vieh' genannt werden, denn es heißt: [193]*und viel Vieh.* – Und R. Šimón!? – Sie heißen wohl 'viel Vieh', nicht aber 'Vieh' schlechthin. – Ist denn der Grund R. Šimóns, weil es *ein Vieh* heißt, der Grund R. Šimóns ist ja, weil es *es* heißt, wie es selbst eines ist, ebenso auch das Eingetauschte, wenn es eines ist!? – Zuerst folgerte es R. Šimón aus [den Worten:] *so sei es und sein Eingetauschtes,* als er aber sah, daß die Rabbanan es folgern aus [den Worten:] *ein Vieh auf ein Vieh,* sprach er zu ihnen: auch meine Begründung ist hieraus[194] zu entnehmen.

Reš Laqiš sagte: R. Šimón pflichtet bei, daß man umtauschen und wiederum umtauschen[195] könne, denn wo sollte die Heiligkeit des ersten hingekommen[196] sein? R. Johanan aber sagt, wie man nicht eines auf zwei

---

Aus der Bezeichnung 'Vieh'. [195] Das erste auf ein andres. [196] Das erste umtauschen kann, ebenso kann man nicht umtauschen und wiederum umtauschen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Reš Laqiš. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan: Wie man nicht eines auf zwei umtauschen kann, ebenso kann man nicht umtauschen und wiederum umtauschen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Reš Laqiš: Man könnte glauben, wie R. Šimón sagt, man könne nicht eines auf zwei umtauschen, ebenso könne man nicht umtauschen und wiederum umtauschen, so heißt es: *so sei es und sein Eingetauschtes heilig*, auch hundert.

R. Abin fragte: Wie ist es nach demjenigen, welcher sagt, man könne nicht umtauschen und wiederum umtauschen, wenn jemand sein Schuld- Col.b opfer zur Sühne abgesondert und es umgetauscht hat, und nachdem es einen Fehler bekommen und er es durch ein anderes ausgeweiht, Sühne durch ein anderes Schuldopfer[197] erlangt hat, sodaß es zum Brandopfer geworden[198] ist; kann er es[199] umtauschen? Abajje sprach: Was ist ihm da fraglich: wenn hinsichtlich zweier Körper und einer Heiligkeit, so sollte er es [hinsichtlich eines Falles] ohne Sühne[200] fragen, und wenn hinsichtlich zweier Heiligkeiten und eines Körpers, so sollte er es [hinsichtlich des Falles] ohne Fehlerhaftigkeit[201] fragen. — Und R. Abin? — Er fragte eines und eventuell das andere: wenn du entscheidest, bei zwei Körpern und einer Heiligkeit nicht, weil es bei dieser Heiligkeit bereits einmal umgetauscht worden ist, wie ist es bei zwei Körpern und zwei Heiligkeiten? — Dies bleibt unentschieden.

Eine andere Lesart. R. Abin fragte: Wie ist es nach R. Johanan, welcher sagt, man könne nicht umtauschen und wiederum umtauschen, wenn jemand ein Schuldopfer zur Sühne abgesondert und es umgetauscht hat, und nachdem es einen Fehler bekommen, es durch ein anderes ausgeweiht hat; kann er es abermals umtauschen? Und wie ist es, wenn er Sühne durch ein anderes Schuldopfer erlangt hat und dieses Brandopfer geworden ist; kann er es wiederum umtauschen? Abajje sprach: Was ist ihm da fraglich: wenn hinsichtlich einer anderen Heiligkeit beim selben Körper, so sollte er doch nicht fragen [hinsichtlich des Falles], wenn es fehlerhaft geworden und er es durch ein anderes ausgeweiht hat, und wenn hinsichtlich eines Körpers und derselben Heiligkeit, so sollte er doch nicht fragen [hinsichtlich des Falles], wenn er Sühne durch ein an-

---

bleibt ja für immer heilig. [197] Wenn es abhanden gekommen war. [198] Wenn das abhanden gekommene Sündopfer nach erlangter Sühne sich einfindet, ist es als Brandopfer darzubringen. [199] Das nunmehrige Brandopfer; es ist ein anderer Körper u. ihm haftet eine andere Heiligkeit an. [200] Wenn man das, worauf es ausgeweiht wurde, umtauscht. [201] Wenn das Sündopfer nach dem Umtausch abhanden gekommen war u. nach Erlangung der Sühne sich einfindet, sodaß es deres Sündopfer erlangt hat? — Und R. Abin!? — Er fragte eines und eventuell das andere: kann er, wenn es fehlerhaft geworden und er es durch ein anderes ausgeweiht hat, es wiederum umtauschen; sagen wir, er könne nur das erste Schuldopfer nicht wiederum umtauschen, wohl aber kann er einen anderen Körper wiederum umtauschen, obgleich ihm dieselbe Heiligkeit anhaftet, oder aber kann er es nur bei derselben Heiligkeit nicht wiederum umtauschen? Und wie ist es, wenn du entscheidest, auch bei einem anderen Körper könne man nicht wiederum umtauschen, weil ihm dieselbe Heiligkeit anhaftet, wenn er Sühne erlangt hat durch ein anderes Schuldopfer, sodaß das erste Brandopfer geworden ist; kann er es wiederum umtauschen? Sagen wir, man könne nicht wiederum umtauschen, nur wenn es derselbe Körper und dieselbe Heiligkeit ist, wenn es aber derselbe Körper und eine andere Heiligkeit ist, könne man wiederum umtauschen, oder aber kann man, obgleich es eine andere Heiligkeit ist, nicht wiederum umtauschen, weil es derselbe Körper ist. — Dies bleibt unentschieden.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Beim Erstgeheiligten ist[202] das Fünftel hinzuzufügen, beim Zweitgeheiligten[203] ist das Fünftel nicht hinzuzufügen. R. Papa sagte: Folgendes ist der Grund des R. Jehošuá b. Levi. Die Schrift sagt:[204] *und wenn der Heiligende sein Haus auslöst, so füge er ein Fünftel hinzu*; der Heiligende, nicht aber wer erfassen läßt[205].

R. Abin fragte: Wie ist es, wenn jemand ein Schuldopfer zur Sühne abgesondert und es einen Fehler bekommen hat, und nachdem er das Fünftel hinzugefügt und es durch ein anderes ausgeweiht hat, Sühne durch ein anderes erlangt hat, sodaß dieses ein Brandopfer geworden ist; muß er das Fünftel hinzufügen? Abajje sprach: Was ist ihm da fraglich: ist es ihm hinsichtlich zweier Körper und einer Heiligkeit fraglich, so sollte er doch [hinsichtlich des Falles] ohne Sühne fragen, und ist es ihm hinsichtlich zweier Körper und einer Heiligkeit fraglich, so sollte er doch [hinsichtlich des Falles] ohne Fehlerhaftigkeit fragen. — Und R. Abin!? — Er fragte eines und eventuell das andere: wenn du entscheidest, bei zwei Körpern und einer Heiligkeit nicht, weil bei dieser das Fünftel bereits einmal hinzugefügt worden ist, wie ist es bei zwei Körpern und zwei Heiligkeiten? — Dies bleibt unentschieden.

Eine andere Lesart. R. Abin fragte: Wie ist es, wenn jemand ein Schuldopfer zur Sühne abgesondert und es einen Fehler bekommen hat, und nachdem er es durch ein anderes ausgeweiht und das Fünftel hinzugefügt hat, Sühne durch ein anderes erlangt hat, sodaß dieses ein Brand-

---

nun ein Brandopfer ist. [202] Wenn man es auslöst. [203] Beim Umgetauschten. [204] Lev. 27,15. [205] Die auf das Eingetauschte übertragene Heiligkeit des Originals. [206] Schluß der Frage u. Beginn der Antwort sind fortgelassen; zu eropfer geworden ist; muß er das Fünftel hinzufügen? Abajje sprach: Was ist ihm da fraglich: ist es ihm fraglich hinsichtlich einer anderen Heiligkeit beim selben Körper, so sollte er nicht fragen [hinsichtlich des Falles] der Fehlerhaftigkeit &c.[206]und er es durch ein anderes ausgeweiht hat. Muß er [das Fünftel] hinzufügen? Sagen wir, nur beim ersten Schuldopfer sei [das Fünftel] hinzuzufügen, bei einem anderen Körper aber Fol. 10 füge er es nicht hinzu, obgleich es dieselbe Heiligkeit ist, oder aber ist bei derselben Heiligkeit das Fünftel nicht[207]hinzuzufügen? Und wenn du entscheidest, dies sei ein Körper, und da es dieselbe Heiligkeit ist, sei das Fünftel [nicht] hinzuzufügen, wie ist es, wenn er Sühne erlangt hat durch ein anderes und dieses Brandopfer geworden ist. Ist das Fünftel [nicht] hinzuzufügen nur beim selben Körper und bei derselben Heiligkeit, nicht aber bei einer anderen Heiligkeit, oder aber ist, da es derselbe Körper ist, das Fünftel hinzuzufügen? — Dies bleibt unentschieden.

Rami b. Ḥama fragte: Muß der Heiligende das Fünftel hinzufügen oder muß der Sühneerlangende[208]das Fünftel hinzufügen? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[209]*wenn der Heiligende sein Haus auslöst,* der Heiligende und nicht der Sühneerlangende.

Rami b. Ḥama fragte: Kann der Heiligende umtauschen oder kann der Sühneerlangende umtauschen? Raba erwiderte: Wenn dem so[210]wäre, so könnte es vorkommen, daß eine Gemeinde und Gesellschafter umtauschen[211]können, wenn sie nämlich einen Vertreter zur Heiligung bestellt haben. Ferner sagte R. Naḥman im Namen R. Honas: Es wird gelehrt: [212]*Sein Opfer dem Herrn wegen seines Nazirates, abgesehen von dem, wozu sein Vermögen reicht.* Wird denn bei einem Nazir das Hinreichen seines Vermögens berücksichtigt? Dies ist vielmehr wie folgt zu verstehen: *sein Opfer für den Herrn wegen seines Nazirates,* wenn er seines abgesondert hat; *abgesehen von dem, wozu sein Vermögen reicht,* wenn andere für ihn abgesondert haben. In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich der Sühne, so ist es ja selbstverständlich, daß es ihm Sühne schafft; doch wohl hinsichtlich des Umtauschens, und er meint es wie folgt: auch wenn andere für ihn abgesondert haben, kann er es umtauschen. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß man sich nach dem Sühneerlangenden richte. — Nein, tatsächlich hinsichtlich der Sühne[213], wenn du aber einwendest, dies ist ja ein Geschenk, das man ihm gegeben hat, [so ist zu erwidern:] würde der Allbarmherzige es nicht einbegriffen ha-

---

gänzen wie oben. [207] Der Text ist hier, wie an vielen anderen Stellen in unserem Traktate, korrumpiert, u. die kursierenden Ausgaben haben verschiedenartige Korrekturen. [208] Wenn ein anderer für ihn das Sündopfer abgesondert hat. [209] Lev. 27,15. [210] Daß der Heiligende es kann. [211] Während weiter Fol. 13a gelehrt wird, daß diese nicht umtauschen können. [212] Num. 6,21. [213] So ben [durch die Worte:] *abgesehen von dem, wozu sein Vermögen reicht,* so könnte man glauben, es sei eine Verordnung der Schrift, daß er Sühne erlange, nur wenn sein Opfer sein eigenes ist, nicht aber, wenn von fremdem, so lehrt er uns. — Wie bleibt es damit? — Komm und höre: R. Abahu sagte im Namen R. Johanans: Der Heiligende füge das Fünftel hinzu und der Sühneerlangende kann umtauschen; und wenn jemand von seinem [Getreide] die Hebe für einen anderen absondert, so gehört der Dank[26] ihm, denn die Schrift sagt:[214] *all den Zehnten deines Ertrages &c. und du sollst geben &c.*

MAN KANN NICHT UMTAUSCHEN UNGEBORENE [TIERE][215] AUF GLIEDER, NICHT GLIEDER AUF UNGEBORENE, NICHT GANZE AUF UNGEBORENE UND GLIEDER, UND NICHT DIESE AUF GANZE. R. JOSE SAGT, MAN KÖNNE UMTAUSCHEN GANZE AUF GLIEDER, NICHT ABER DIESE AUF GANZE. R. JOSE SPRACH: BEIM GEHEILIGTEN IST JA, WENN JEMAND SAGT, DER FUSS VON DIESEM [VIEH] SEI EIN BRANDOPFER, DAS GANZE EIN BRANDOPFER, EBENSO IST, WENN JEMAND SAGT, DER FUSS VON DIESEM [VIEH] SEI ANSTELLE VON JENEM [VIEH], DAS GANZE GEGEN JENES EINGETAUSCHT. iii

GEMARA. Es wurde gelehrt: Bar Pada sagt, die Heiligkeit erfasse keine ungeborenen [Tiere], und R. Johanan sagt, die Heiligkeit erfasse ungeborene. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte: Wenn jemand ein trächtiges [Vieh] als Sündopfer geheiligt hat und es geworfen hat, so kann er, wenn er will, durch dieses Sühne erlangen, und wenn er will, durch das Junge Sühne erlangen. Und beides ist nötig. Würde er nur das erstere gelehrt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur da, wo er das Ungeborene selbst geheiligt hat, Col.b hierbei aber, wo er die Mutter geheiligt hat, sei es durch die Mutter nicht heilig. Und würde er nur das letztere gelehrt haben, so könnte man glauben, nur da, wo er es geheiligt hat und alles, was darin, hierbei aber, wo er [das ungeborene] geheiligt hat, als es noch gar nicht draußen war, sei es nicht heilig. Daher ist beides nötig. Eine andere Lesart. Was lehrt er uns damit? — Daß es, wenn man es[216] zurückläßt, zurückgelassen sei, und daß die Geburt nicht Glied der Mutter sei. — Wozu ist beides nötig? — Dies ist nötig. Würde nur jenes gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] weil die Mutter selbst geeignet ist, und da die Heiligkeit auf der Mutter ruht, ruhe sie auch auf der Geburt, nicht aber gelte dies hierbei, so lehrt er uns. Und würde er nur dies gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er die Heiligkeit auf die Geburt bezogen hat, nicht aber gelte dies da. Daher ist beides nötig.

richt. nach Handschriften. 214. Dt. 26,12. 215. Tiere im Leibe der Mutter, wenn sie selber od. durch das Muttertier geheiligt worden sind. 216. Die Geburt

R. Zera saß und trug diese Lehre vor, da wandte R. Jirmeja gegen R. Zera ein: Wie kann man bei der Erstgeburt eine List[217]anwenden? Ist ein Erstgebärendes trächtig, so sage man: was im Leibe von diesem ist, sei ein Brandopfer; wirft es ein Männchen, so ist es ein Brandopfer. Somit kann das Ungeborene geheiligt werden!? Dieser erwiderte: Diese Lehre spricht von der Heiligkeit des Geldwertes. — Ist denn die Heiligkeit des Geldwertes so stark, es [der Heiligkeit] der Erstgeburt zu entheben? Dieser erwiderte: Allerdings, wir haben auch gelernt: Alle heiligen [Tiere], die einen bleibenden Fehler hatten vor ihrer Heiligung und ausgelöst worden sind, sind pflichtig für die Erstgeburt und die Priestergaben. Nur nachdem sie ausgelöst worden sind, sind sie pflichtig, aber bevor sie ausgelöst worden sind, sind sie frei. Die Heiligkeit des Geldwertes ist demnach so stark, [das Tier der Heiligkeit] der Erstgeburt zu entheben. Er wandte gegen ihn ein: Sagte jemand: was im Leibe von diesem ist, sei ein Brandopfer, so ist [das Vieh] zur Schur erlaubt und zur Arbeit verboten, wegen der Abmagerung der Geburt, die darin!? Dieser erwiderte: Auch hierbei handelt es sich um die Heiligkeit des Geldwertes. — Ist denn die Heiligkeit des Geldwertes so stark, es zur Arbeit verboten zu machen!? Dieser erwiderte: Allerdings, wir haben auch gelernt: Sie werden profan, um zur Schur und zur Arbeit verwendet werden zu dürfen. Nur nachdem sie ausgelöst worden sind, vor der Auslösung aber sind sie zur Arbeit verboten. Demnach macht die Heiligkeit des Geldwertes es zur Arbeit verboten. Er wandte gegen ihn ein: Man kann nicht umtauschen ungeborene [Tiere] auf Glieder und nicht Glieder auf ungeborene. Umtauschen nicht, heilig aber sind sie!? Dieser erwiderte: Dies gilt von Geburten von Opfertieren, die bereits heilig sind. — Demnach können Geburten von Opfertieren nur im Leibe ihrer Mütter nicht [umgetauscht] werden, wohl aber außen, dagegen wird ja aber gelehrt, das Junge könne nicht umgetauscht werden!? — Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, das Junge könne umgetauscht werden. — Wieso können sie, wenn die Ansicht R. Jehudas, nur nicht umgetauscht werden, heilig aber sind sie wohl, R. Jehuda sagt[218]ja, einzelne Glieder werden nicht heilig!? Dieser erwiderte: Hier wird von einem Gliede gesprochen, von dem das Leben[219]abhängt. Er wandte gegen ihn ein: Man kann Glieder und ungeborene [Tiere] heiligen, aber nicht umtauschen!? — Dies gilt ebenfalls von den Jungen von Opfertieren. — Was heißt bei Jungen von Opfer-
Fol. 11 tieren ‘heiligen’, sie sind ja bereits heilig!? — Er meint es wie folgt: man kann Glieder heiligen[220]und [auf ganze Tiere] umtauschen, nicht aber

---

bei der Heiligung. [217] Sie nicht dem Priester entrichten zu müssen. [218] Weit. Fol. 11b. [219] Die Heiligkeit erstreckt sich dann auf das ganze Vieh. [220] Die kann man [ganze] auf [Glieder] umtauschen. Geburten, die im Leibe ihrer Mütter geheiligt worden sind, kann man nicht umtauschen. – Nur Geburten von Opfern im Leibe ihrer Mütter können keinen Umtausch erwirken, außen aber wohl, und wir haben ja gelernt, Geburten können keinen Umtausch erwirken!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten. – Wieso können, wenn die R. Jehudas, Glieder geheiligt werden, R. Jehuda hält ja nichts von der Lehre, daß, wenn jemand sagt, der Fuß von diesem Vieh sei ein Brandopfer, das ganze ein Brandopfer sei!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um eines, wodurch es totverletzt wird[221].

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. Wenn jemand ein Sündopfer schlachtet und darin eine lebende Vier[monats]geburt findet, so darf sie, wie Eines lehrt, nur von Männern der Priesterschaft, nur innerhalb der Vorhänge, und nur einen Tag[222] gegessen werden, und wie ein Anderes lehrt, von jedem Menschen, an jedem Orte und unbeschränkte Zeit[223] gegessen werden. Wahrscheinlich streiten darüber Tannaím: einer ist der Ansicht, die Heiligkeit erstrecke sich auf die Geburt, und einer ist der Ansicht, die Heiligkeit erstrecke sich nicht auf die Geburt. – Nein, diese Tannaím streiten über folgendes: einer ist der Ansicht, die Geburten der Opfertiere seien heilig, erst wenn sie da sind, und einer ist der Ansicht, die Geburten der Opfertiere seien heilig schon im Leibe ihrer Mütter. Wenn du aber willst, sage ich: es ist ein- und derselbe Autor; eine von diesen Lehren spricht von dem Falle, wenn jemand ein Vieh geheiligt hat und es nachher trächtig geworden ist, und eine von dem Falle, wenn er es trächtig geheiligt hat.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Der Mischling, das Totverletzte, die Seitengeburt, das Geschlechtslose und der Zwitter werden nicht heilig und machen nicht heilig. Hierzu sagte Šemuél: Sie werden nicht heilig, durch[224] Umtausch, und sie machen nicht heilig, Umtausch zu erwirken. Ferner wird gelehrt: R. Meír sagte: Wie sollten sie, wenn sie nicht heilig werden, heilig machen? Dies kann vorkommen nur in dem Falle, wenn jemand ein Vieh geheiligt hat, und es nachher totverletzt wurde, wenn jemand eine Geburt geheiligt hat, und sie als Seitengeburt hervorgeholt wurde. Die Geburt ist also heilig!? – Ich will dir sagen, bei einer fehlerfreien im Leibe eines Fehlerfreien pflichtet auch Bar Pada bei, daß sie

Heiligkeit erstreckt sich auf das ganze Vieh. [221] Wenn das Vieh ohne dieses Glied nicht lebensfähig ist, so erstreckt sich auch nach RJ. die Heiligkeit auf das ganze Vieh. [222] Wie das Opfertier selbst. [223] So richt. nach Handschriften. Die Vorlage der Bombergschen Ausgabe hatte wohl ונאכלין לעו׳, woraus לעו׳ u. dann לעזרה entstanden ist, von späteren Herausgebern aber in ואינן נאכלין בעזרה verbalhornisiert worden. [224] Wenn man geheiligte Tiere auf diese umtauscht.

heilig ist, sie streiten nur über eine fehlerbehaftete im Leibe eines Fehlerbehafteten. Bar Pada ist der Ansicht, da die Mutter nicht körperlich heilig ist, ist auch diese nicht heilig, und R. Joḥanan ist der Ansicht, sie gelten als zwei Tiere, und die Mutter ist nicht heilig, die [Geburt] aber ist heilig.

Eine andere Lesart. Mischling, Geschlechtsloses und Zwitter aber findest du nur bei den Geburten von Opfertieren[225], und zwar nach R. Jehuda, welcher sagt, die Geburt erwirke Umtausch; nur diese sind nicht körperlich heilig, andere Geburten aber sind heilig. Abajje erwiderte: Eine fehlerfreie im Leibe eines Fehlerfreien ist nach aller Ansicht körperlich heilig, sie streiten nur über eine im Leibe eines Fehlerbehafteten; Bar Pada ist der Ansicht, da die Mutter nicht körperlich heilig ist, sei auch von dieser nur der Geldwert heilig, und R. Joḥanan ist der Ansicht, die Geburt sei nicht Glied der Mutter, somit ist, wenn auch die Mutter nicht körperlich heilig ist, die Geburt körperlich heilig.

R. JOSE SAGTE: BEIM GEHEILIGTEN IST JA, WENN JEMAND SAGT, DER FUSS Col.b VON DIESEM [VIEH] SEI &C. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wenn jemand sagt, der Fuß von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, sei das ganze ein Brandopfer, so heißt es:[226]*alles, was er davon dem Herrn gibt, sei heilig,* davon dem Herrn, nicht aber das ganze dem Herrn. Man könnte glauben, es bleibe profan, so heißt es: *sei heilig.* Wie ist dies zu erklären? Es werde zu Brandopferzwecken verkauft, und der Erlös ist mit Ausnahme des betreffenden Gliedes profan — so R. Meír. R. Jehuda, R. Jose und[227]R. Šimón sagten: Woher, daß, wenn jemand sagt, der Fuß von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, das ganze ein Brandopfer ist? Es heißt: *alles, was er davon dem Herrn gibt,* und wenn es noch weiter heißt: *sei heilig,* so schließt dies das ganze ein.

Der Meister sagte: Es werde zu Brandopferzwecken verkauft. Man bringt ja demnach ein Vieh dar, dem ein Glied[228]fehlt!? Raba erwiderte: Wenn er gesagt hat: ich nehme auf mich [die Darbringung] eines Brandopfers, wie es lebt[229]. R. Ḥisda sagte: R. Jehuda pflichtet bei hinsichtlich eines Gliedes, wodurch es totverletzt[230]wird. Raba sagte: Wodurch es Aas[231] wird. R. Šešeth sagte: Wodurch es [sofort] verendet. — Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Ḥisda und Raba? — Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen darüber, ob ein Totverletztes leben könne.

---

[225] Demnach ist die Geburt, wenn sie normal hervorkommt, heilig. [226] Lev. 27,9. [227] Nach den kursierenden Ausgaben: Worte RM.s u. RJ.s; RJ. u. RŠ. sagen. [228] Der Erlös für das betreffende Glied blieb zu Gunsten des Verkäufers heilig. [229] Hier handelt es sich um ein Glied, ohne welches das Vieh lebensfähig ist, denn sonst würde sich die Heiligkeit auf das ganze Vieh ausdehnen. [230] Daß dann die Heiligkeit sich auf das ganze Vieh ausdehnt. [231] Wenn beim Fehlen des Gliedes das Vieh auch eine kurze Zeit nicht leben kann.

R. Ḥisda ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, ein Totverletztes könne nicht leben, und Raba ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, ein Totverletztes könne leben. – Welchen Unterschied gibt es zwischen Raba und R. Šešeth: Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte, wenn die Hüfte samt der Höhlung fehlt, sei es Aas. Raba ist der Ansicht R. Eleázars und R. Šešeth ist nicht der Ansicht R. Eleázars. Man wandte ein: Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend bei einem [Gliede], von dem das Leben nicht abhängt, und die Worte R. Joses bei einem [Gliede], von dem das Leben abhängt. Demnach streitet er gegen R. Jehuda. Erklärlich sind [die Worte], einleuchtend sind die Worte R. Jehudas bei einem [Gliede], von dem das Leben nicht abhängt, denn er streitet gegen R. Jose, wieso aber sind die Worte R. Joses einleuchtend bei einem [Gliede], von dem das Leben abhängt, streitet denn R. Jehuda gegen ihn!? Dies ist eine Widerlegung aller Ansichten[232]. – Nein, [die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: die Worte R. Joses leuchten R. Jehuda ein bei einem Gliede, von dem das Leben abhängt, denn auch R. Jehuda streitet gegen ihn nur über ein Glied, von dem das Leben nicht abhängt, bei einem Gliede aber, von dem das Leben abhängt, pflichtet er ihm bei.

Raba fragte: Wie ist es bei einem Vogel: der Allbarmherzige spricht von einem Vieh, und dieser ist nicht Vieh, oder aber, der Allbarmherzige spricht von einem Opfer, und auch dieser ist ein Opfer? – Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist[233] es, wenn jemand ein Glied als Geldwert geheiligt hat, ob die Heiligkeit sich auf den Körper ausdehnt: sagen wir, da es von der Heiligkeit des Geldwertes erfaßt wird, werde es auch von der Heiligkeit des Körpers[234] erfaßt, und da er ein Glied geheiligt hat, habe er das ganze geheiligt, oder aber sagen wir nur einmal 'da', zweimal aber nicht[235]? – Dies ist ja aus seiner eigenen Lehre zu entscheiden, denn Raba sagte, wenn jemand ein Männchen[236] als Geldwert geheiligt hat, sei es körperlich heilig!? – Dies, wenn man das ganze geheiligt hat, hierbei aber, wenn man nur ein Glied geheiligt hat. Wie ist es? – Dies bleibt unentschieden.

Man fragte Raba: Wie verhält es sich, wenn man ein Glied geheiligt hat, mit der Schur? – Dies ist aus folgender Lehre zu entscheiden:[237]*Du sollst das Erstgeborene deiner Schafe nicht scheren,* du darfst aber scheren, was dir und fremden[238]gehört. – Da[239]wird es von der Heiligkeit überhaupt nicht erfaßt, hierbei aber ist es von der Heiligkeit erfaßt worden. Eine andere Lesart. Da[239]liegt es nicht in seiner Hand, es zu heiligen, hier aber liegt es in seiner Hand, es zu heiligen.

---

[232] Nach diesen pflichtet RJ. bei. [233] Nach R. Jose, nach dem die Heiligkeit des Gliedes sich auf das ganze Vieh ausdehnt. [234] Da das Vieh als Opfer geeignet ist, so braucht es nicht für diesen Zweck verkauft zu werden, sondern ist selbst als solches darzubringen. [235] Eine weitere Ausdehnung seines Gelübdes durch diese Begründung kann nur einmal u. nicht doppelt erfolgen. [236] Das

Abajje fragte Raba: Wie verhält es sich, wenn man die Haut geheiligt hat, mit der Arbeit[240]. – Komm und höre: Wenn jemand sagt, was im Leibe von diesem [Vieh], sei ein Brandopfer, so ist es zur Schur erlaubt und zur Arbeit verboten, wegen der Abmagerung der Geburt, die in diesem. Dieser erwiderte: Das, was gelehrt wird, es sei zur Arbeit verboten, ist nur rabbanitisch. – Demnach sollte es auch zur Schur rabbanitisch verboten sein!? Dieser erwiderte: Bei der Arbeit, wodurch es abmagert, haben die Rabbanan es angeordnet, bei der Schur, wodurch es nicht abmagert, haben die Rabbanan es nicht angeordnet.

Abajje fragte R. Joseph: Wie ist es, wenn [das Vieh] selbst Heilsopfer und die Geburt profan ist, und man es innerhalb[241]geschlachtet hat? Heißt dies, nach demjenigen, welcher sagt, die Geburt von Opfertieren werde erst bei ihrem Vorhandensein[242]heilig, Profanes im Tempelhofe
Fol.12 oder nicht? Dieser erwiderte: Ist denn hierauf zu beziehen der Schriftvers:[243]*wenn der Ort fern ist von dir &c. schlachte*[244].

Abajje fragte R. Joseph: Wie ist es, wenn [das Vieh] selbst profan und die Geburt Heilsopfer ist, und man außerhalb geschlachtet hat: ist man dieserhalb schuldig wegen des Schlachtens außerhalb oder nicht? Dieser erwiderte. Ist denn hierauf zu beziehen der Schriftvers:[245]*und bringe sie dem Herrn*[246]? Eine andere Lesart: Dieser erwiderte: Ist es für die Tür des Offenbarungszeltes geeignet, so ist man schuldig, wenn man es außerhalb [geschlachtet hat][247].

iv DAS BEMISCHTE[248]BEWIRKT BEMISCHUNG[249]NUR NACH VERHÄLTNIS[250], DAS GESÄUERTE[251]BEWIRKT SÄUERUNG NUR NACH VERHÄLTNIS, UND GESCHÖPFTES WASSER MACHT DAS TAUCHBAD[252]UNTAUGLICH NUR NACH VERHÄLT-

als Brandopfer geeignet ist. [237] Dt. 15,19. [238] Einem Nichtjuden. [239] Wo ein Nichtjude daran beteiligt ist. [240] Ob das Vieh hierfür verwendet werden darf; die Schur ist nach Raschi entschieden erlaubt, weil die Haut dadurch nicht leidet, nach andren entschieden verboten, weil gerade die Haut leidet. [241] Des Tempelhofes. [242] Erst wenn sie geboren sind. [243] Dt. 12,21. [244] Aus diesem Verse wird gefolgert (cf. Qid. 57b), daß man nicht Profanes im Tempelhofe schlachten dürfe; ist aber das Vieh ein Heilsopfer, so muß es da geschlachtet werden. [245] Lev. 17,5. [246] Man kann ja nicht die Geburt bringen. [247] In diesem Falle aber nicht. [248] Profanes mit Hebe. [249] Wenn man es anderem Getreide beimischt. [250] Wird weiter erklärt. [251] Profaner Teig, dem Sauerteig von Hebe zugesetzt ist. [252] Das aus Quellwasser bestehen muß. [253] Cf. Num.

nis. v Das Entsündigungswasser[253] wird solches erst beim Hineintun der Asche. Ein Gräberpflug macht [die Umgebung] nicht zum Gräberpfluge. Es gibt keine Hebe nach der Hebe[254]. Umgetauschtes bewirkt keinen Umtausch. Die Geburt[255] bewirkt keinen Umtausch. R. Jehuda sagt, die Geburt bewirke Umtausch. Sie sprachen zu ihm: Nur Heiliges bewirkt Umtausch, die Geburt aber bewirkt keinen Umtausch.

GEMARA. Wer ist der Autor? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Nicht R. Eliézer, denn wir haben gelernt: Wenn eine Seá Hebe in weniger als hundert [Seá] Profanes gekommen ist und es bemischt hat, und vom Bemischten in andere [Früchte] gekommen ist, so bewirkt dieses, wie R. Eliézer sagt, Bemischung wie richtige Hebe, denn man sage, die Seá, die hineingekommen, sei die Seá, die herausgekommen ist. Die Weisen aber sagen, es bewirke Bemischung nur nach Verhältnis[256].

Das Gesäuerte bewirkt Säuerung &c. R. [Ḥija b.] Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Eliézer, denn wir haben gelernt: Wenn Sauerteig von Profanem und von Hebe, von denen weder der eine noch der andere zur Säuerung ausreicht, in den Teig gekommen sind und ihn zusammen gesäuert haben, so richte man sich, wie R. Eliézer sagt, nach dem letzteren. Die Weisen sagen, er sei, einerlei ob das Verbotene vorher oder nachher hineingekommen ist, nur dann verboten, wenn dieses soviel beträgt, um allein säuern zu können.

Geschöpftes Wasser macht das Tauchbad untauglich nur &c. Wer ist der Autor? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Es ist R. Eliézer b. Jáqob, denn wir haben gelernt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Wenn ein Tauchbad[257] einundzwanzig Seá Regenwasser enthält[258], so darf man neunzehn Seá geschöpftes holen und es in das Tauchbad hineinleiten[259] und es ist tauglich, denn das Geschöpfte bleibt rein[260] bei Mehrheit[261] Col.b und Leitung[262]. — Demnach[263] sind die Rabbanan der Ansicht, auch nicht bei Mehrheit und Leitung, somit vertritt die Lehre, die Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans sagte, [das Tauchbad] sei rein, wenn es ganz aus geschöpftem und hineingeleitetem [Wasser] besteht, weder die Ansicht der Rabbanan noch die Ansicht R. Eliézers!? Vielmehr, erwi-

---

19,9. [254] Die zum 2. Male entrichtete Hebe ist profan. [255] Eines Opfertieres. [256] Eine Bemischung erfolgt, wenn die Hebe mindestens $^1/_{100}$ beträgt, wenn aber $^1/_{101}$, so bleibt es profan; bei der Bemischung durch das Bemischte ist so zu berechnen, daß prozentual $^1/_{100}$ von der ursprünglichen Hebe enthalten sein muß. [257] Das 40 Seá Wasser haben muß; cf. Miq. II,1. [258] Das für das gewöhnliche Tauchbad (nicht für Flußbehaftete) tauglich ist. [259] Aber nicht schöpfen. [260] Das Tauchbad ist tauglich. [261] Wenn das nicht geschöpfte mehr ist. [262] Wenn es nicht geschöpft u. hineingegossen, sondern hineingeleitet worden ist. [263] Unsere Mišna hat eine erleichternde Fassung. [264] Eines 40 Seá fassender derte Rabba, nach Verhältnis der Gefäße, und sie vertritt die Ansicht des Joseph b. Ḥoni. Es wird nämlich gelehrt: Wenn drei Log geschöpftes Wasser aus zwei oder drei Gefäßen in das Wasser[264] gekommen ist, oder sogar aus vier oder fünf Gefäßen, so ist das Tauchbad untauglich. Joseph b. Ḥoni sagt, aus zwei oder drei Gefäßen mache es das Tauchbad untauglich; aus vier oder fünf Gefäßen[265] mache es das Tauchbad nicht untauglich.

Das Entsündigungswasser wird solches &c. Wer ist der Autor? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Es ist nicht R. Šimón, denn es wird gelehrt: Hat er[266] die Erde früher als das Wasser hineingetan, so ist es untauglich, nach R. Šimón aber tauglich. – Was ist der Grund R. Šimóns? – Es heißt:[257] *und man nehme für den Unreinen von der Erde des verbrannten Sündopfers und tue darauf lebendes Wasser*, und hierzu wird gelehrt: R. Šimón sagte: Ist es denn Erde, es ist ja Asche!? Die Schrift hat hier einen abweichenden Ausdruck gewählt, damit man dadurch [einen Schluß] durch Wortanalogie folgere: hierbei heißt es *Erde* und dort[266] heißt es *Erde*, wie dort die Erde auf das Wasser, ebenso hier die Erde auf das Wasser, und wie es hier tauglich ist, wenn man die Erde früher als das Wasser hineingetan hat, ebenso ist es dort tauglich, wenn man die Erde früher als das Wasser hineingetan hat. – Woher dies hierbei? – Es sind zwei Schriftverse vorhanden: *er tue darauf*, demnach die Asche zuerst, und darauf heißt es:[267] *lebendes Wasser in ein Gefäß*; wie ist dies nun zu erklären? Wenn er will, die Erde unten, und wenn er will, die Erde darüber. – Was ist der Grund unseres Autors? – Er erklärt: der Schluß des Schriftverses[268] ist genau zu nehmen, und [die Worte] *er tue darauf* besagen, daß er sie mische. – Was veranlaßt dich, den Schluß des Schriftverses genau zu nehmen, vielleicht ist der Anfang genau zu nehmen!? – Dies kannst du nicht sagen; wie wir sonst überall finden, das Geeignetmachende[269] oben, ebenso hierbei das Geeignetmachende oben.

Der Gräberpflug macht [die Umgebung] nicht zum Gräberpfluge. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Eliézers, denn wir haben gelernt: R. Eliézer sagt, der Gräberpflug mache [die Umgebung] zum Gräberpfluge. – Wie weit nach den Rabbanan? – Als R. Dimi kam, sagte er
Fol. 13 im Namen des Reš Laqiš im Namen des R. Šimón b. Abba, drei Felder[270]

Tauchbades. 265. Da nicht ein Log mit einem Male hineingekommen ist. 266. Bei der Zubereitung des Fluchwassers für die Ehebruchsverdächtigte; cf. Num. 5,17. 267. Num. 19,17. 268. Daß das Wasser direkt in das Gefäß hineinzutun ist, also zuerst. 269. Das Hauptsächliche, wie beispielsweise die Erde des Fluchwassers, von der es ausdrücklich heißt, daß man sie in das Wasser tue. 270. Je von zwei Furchenlängen[271]. – Wieviel ist eine Furchenlänge? – Hundert Ellen. So wird auch gelehrt: Wer ein Grab aufackert, macht einen Gräberpflug von einer Furchenlänge, hundert Ellen.

Keine Hebe nach der Hebe &c. Wer ist der Autor unserer Mišna? – Es ist R. Áqiba, denn wir haben gelernt: Wenn Gesellschafter die Hebe für einander abgehoben haben, so ist, wie R. Áqiba sagt, die Hebe beider ungültig, und wie die Weisen sagen, wenn der erste das richtige Maß abgehoben hat, die Hebe des zweiten ungültig, und wenn er nicht das richtige Maß abgehoben hat, die Hebe des zweiten gültig.

Umgetauschtes bewirkt keinen Umtausch. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[272]*und sein Umgetauschtes,* nicht aber das Umgetauschte vom Umgetauschten.

Die Geburt bewirkt keinen Umtausch. Denn die Schrift sagt[272]*es,* es und nicht seine Geburt.

R. Jehuda sagt, die Geburt bewirke Umtausch. Denn die Schrift sagt [272]*sei,* und dies schließt die Geburt ein. – Und die Rabbanan!? – Dies schließt das Versehen[273] ein, daß es dem Vorsatze gleiche.

Beim Geflügel- und beim Speiseopfer gibt es keinen Umtausch, denn vi es heisst nur[272]*Vieh.* Gemeinde und Gesellschafter können nicht umtauschen, denn es heisst:[272]*er darf es nicht auswechseln und nicht umtauschen.* Der einzelne kann umtauschen, nicht aber können Gemeinde und Gesellschafter umtauschen. Heiliges für den Tempelreparaturfonds kann nicht umgetauscht[274] werden. R. Šimón sprach: Der Zehnt war ja einbegriffen[275], und wenn er besonders hervorgehoben[276] wird, so besagt dies: gleich dem Zehnten, der Opfer eines einzelnen ist, ausgenommen Gemeindeopfer, und gleich dem Zehnten, der Altaropfer[277] ist, ausgenommen Opfergaben für den Tempelreparaturfonds.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds könne umgetauscht werden, so heißt es[278]*Opfer,* was wirklich 'Opfer' heißt, ausgenommen Heiliges für den Tempelreparaturfonds, das nicht 'Opfer' heißt. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Unter *Opfer* könnte man auch Heiliges für den Tempelreparaturfonds verstehen, das ebenfalls Opfer genannt wird, wie es heißt:[279]*wir bringen die Opfergabe des Herrn &c.,* so heißt es:[280]*und es zur Tür des Offenbarungszeltes nicht bringt;* ist es zur Tür des Offenbarungszeltes zu brin-

---

eines an jeder Seite. [271] Von den beiden Nachbarfeldern. [272] Lev. 27,10. [273] Wenn der Umtausch versehentlich erfolgt ist; cf. infra Fol. 17a. [274] Die Schrift spricht nur von Opfertieren. [275] Unter den heiligen Dingen, die nicht umgetauscht werden dürfen, Lev. 27,10. [276] Cf. ib. V. 33. [277] Es wird selbst auf dem Altar dargebracht. [278] Lev. 27,9. [279] Num. 31,50. [280] Lev. 17,4.

gen, so ist man dieserhalb wegen des Schlachtens außerhalb schuldig, und ist es nicht zur Tür des Offenbarungszeltes zu bringen, so ist man dieserhalb nicht wegen des Schlachtens außerhalb schuldig. Es heißt also 'Opfer'!? R. Hanina erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Šimón und das andere nach den Rabbanan. Nach R. Šimón heißt es 'Opfer', nach den Rabbanan heißt es nicht 'Opfer'. – Etwa nicht, es heißt ja: *wir bringen die Opfergabe des Herrn*!? – 'Opfer des Herrn' heißt es, 'Opfer für den Herrn' heißt es nicht.

Die Rabbanan lehrten:[281]*Er untersuche nicht, ob gut oder schlecht, und er tausche es nicht um*; wozu dies, es heißt ja bereits:[272]*er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen, gutes auf schlechtes &c.*? Da es heißt: *er soll es nicht auswechseln und nicht umtauschen*, so sind darunter Privatopfer und Gemeindeopfer, Altaropfer und Opfergaben für den Tempelreparaturfonds zu verstehen, und es heißt: *er untersuche nicht*[282]. R. Šimón sprach: Der Zehnt war ja einbegriffen, und wenn er besonders hervorgehoben wird, so besagt dies: wie der Zehnt Opfer eines einzelnen ist, Altaropfer ist, als Pflicht dargebracht wird, und nicht gemeinschaftlich dargebracht wird, ebenso alles, was Privatopfer ist, Al-
Col.b taropfer ist, als Pflicht dargebracht wird, und nicht gemeinschaftlich dargebracht wird. Rabbi sagte: Wozu ist demnach[283]der Zehnte besonders hervorgehoben worden? Um inbetreff des Umtauschens seines Namens und des Umtauschens seines Körpers einen Schluß zu folgern und dir zu sagen: das Eingetauschte seines Namens ist darzubringen[284], das Eingetauschte seines Körpers ist nicht darzubringen; das Eingetauschte seines Namens ist auszulösen, das Eingetauschte seines Körpers ist nicht auszulösen. Der Umtausch seines Körpers erfaßt sowohl das, was geeignet[285]ist, als auch das, was nicht geeignet ist, der Umtausch seines Namens erfaßt nur das, was geeignet ist[286]. – Ich will dir sagen: sollte es[287]denn, weil der Allbarmherzige bei ihm erweitert hat, daß bei ihm auch ein Umtausch des Namens erfolgen kann, noch geringer[288]sein!? – Freilich, denn wir sagen, was erweitert ist, ist erweitert, und was nicht erweitert ist, ist nicht erweitert. – Woher entnimmst du dies? R. Hona, Sohn des R.

---

281. Ib. 27,33. 282. Dieser Schriftvers spricht vom Zehnten, also von einem für den Altar geeigneten Opfer eines einzelnen. 283. Wenn schon Lev. 27,10 der Umtausch verboten wird. Nach R. ist die Ausschließung der oben aufgezählten Opfer durch den Vers Lev. 27,33 nicht nötig, da schon aus der Einzahl 'er soll nicht auswechseln' hervorgeht, daß dies vom Opfer eines einzelnen gilt, auch ist unter 'Opfer' ein Altaropfer zu verstehen. 284. Wird bei der Aushebung des Zehnten das 11. als 10. gezählt, so ist es als Heilsopfer darzubringen; cf. Bek. Fol. 61a. 285. Als Opfer für den Altar. 286. Keine Fehlerbehafteten. 287. Das Zehntvieh. 288. Daß der Umtausch nur das erfasse, was für den Altar geeignet

Jehošuá, erwiderte: Weil dies[289] ein Novum ist, und man halte sich nur an das Novum[290].

R. Nahman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Nach R. Šimón, welcher erklärt: was als Pflicht dargebracht[291] wird, kann also nur das pflichtige Brandopfer umgetauscht werden, das freiwillige Brandopfer aber nicht!? Dieser erwiderte: Auch das freiwillige Brandopfer kann, da er es auf sich genommen[292] hat, umgetauscht werden, und dies[293] bezieht sich auf das Brandopfer, das von den Überschüssen[294] dargebracht wird. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht desjenigen, welcher sagt, Überschüsse seien für freiwillige Gemeindeopfer zu verwenden, so ist es ja selbstverständlich, daß es nicht umgetauscht werden kann, bei Gemeindeopfern gibt es ja keinen Umtausch!? – Vielmehr, R. Šimón ist der Ansicht dessen, welcher sagt, Überschüsse seien für freiwillige Privatopfer zu verwenden. – Dieser Ansicht ist ja R. Eliézer, und er lehrt ausdrücklich, daß solches umgetauscht werden kann!? Es wird nämlich gelehrt: Das von den Überschüssen dargebrachte Brandopfer kann umgetauscht werden – so R. Eliézer. – R. Šimón ist seiner Ansicht in der einen Sache und streitet gegen ihn in der andren Sache. R. Eliézer ist der Ansicht, das von den Überschüssen dargebrachte Brandopfer könne umgetauscht werden, er aber ist der Ansicht, es könne nicht umgetauscht werden. – Wieso fragte R. Abin demnach, wie es denn sei, wenn jemand ein Schuldopfer zur Sühne abgesondert und es umgetauscht hat, und nachdem er Sühne durch ein andres Schuldopfer erlangt[295] hat, es Brandopfer[296] geworden ist, ob man es wiederum umtauschen könne; nach wem: wenn nach R. Šimón, so sagst du ja, R. Šimón sei der Ansicht, das von den Überschüssen dargebrachte Brandopfer könne nicht umgetauscht werden!? – R. Abin fragte wie folgt: wenn du einen Autor findest, der der Ansicht R. Šimóns ist, welcher sagt, man könne es nicht umtauschen und wiederum umtauschen, und auch der Ansicht R. Eliézers, welcher sagt, das von den Überschüssen dargebrachte Brandopfer könne umgetauscht werden, ist es fraglich, ob man bei zwei Körpern[297] und einer Heiligkeit umtauschen kann. Und wenn du entscheidest, bei einer Heiligkeit nicht, wie ist es bei zwei Heiligkeiten und einem Körper[298]. – Dies bleibt fraglich.

---

ist. [289] Der Umtausch des Namens; dies kommt nur beim Zehnten vor. [290] Die Erweiterung bezieht sich auf die Darbringung als Opfer, u. es gilt nur von solchen, die zur Opferung geeignet sind. [291] Kann umgetauscht werden. [292] Wodurch man dazu verpflichtet wird. [293] Daß nichtpflichtige nicht umgetauscht werden können. [294] Reservierter Opfergelder; cf. Zeb. Fol. 103a. [295] Weil jenes abhanden gekommen war. [296] Findet es sich wieder ein, so ist es als solches darzubringen. [297] Vgl. S. 28 Anm. 199. [298] Wenn nach Erlangung der Sühne das Original sich einfindet; cf. supra Fol. 9a.

ZWEITER ABSCHNITT

Fol. 14 i Manches gilt bei Privatopfern, was nicht bei Gemeindeopfern, und manches bei Gemeindeopfern, was nicht bei Privatopfern. Privatopfer können umgetauscht werden, Gemeindeopfer können nicht umgetauscht werden; als Privatopfer sind Männchen und Weibchen geeignet, als Gemeindeopfer sind nur Männchen geeignet; bei Privatopfern ist man haftbar[1] für sie und haftbar für ihre Gussopfer, bei Gemeindeopfern ist man nicht haftbar für sie und nicht haftbar für ihre Gussopfer, wohl aber ist man für ihre Gussopfer haftbar, sobald das Schlachtopfer dargebracht worden ist. Manches gilt bei Gemeindeopfern, was nicht bei Privatopfern, denn Gemeindeopfer verdrängen den Šabbath und die Unreinheit[2], Privatopfer aber verdrängen nicht den Šabbath und nicht die Unreinheit. R. Meír sprach: Die Pfannopfer des Hochpriesters[3] und der Farre des Versöhnungstages[4] sind ja Privatopfer, und sie verdrängen den Šabbath und die Unreinheit; vielmehr, weil für diese eine Zeit festgesetzt ist[5].

GEMARA. Privatopfer können umgetauscht werden &c. Ist dies denn eine stichhaltige Regel, das Geflügel[opfer] ist ja Privatopfer, und es kann nicht umgetauscht werden!? – Diese Lehre bezieht sich auf das Vieh. – Die Geburt[6] ist ja Privatopfer, und es kann nicht umgetauscht werden!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, die Geburt könne umgetauscht werden. – Das Eingetauschte selbst ist ja Privatopfer, und das Eingetauschte kann nicht umgetauscht werden!? – Er lehrt dies nur vom originären Schlachtopfer. – Da du nun darauf gekommen bist, kannst du auch sagen, dies gelte nach den Rabbanan, denn er lehrt dies nur vom originären Schlachtopfer.

Als Privatopfer sind Männchen und Weibchen geeignet. Ist dies denn eine stichhaltige Regel, das Brandopfer ist ja Privatopfer, und als solches ist nur ein Männchen und kein Weibchen darzubringen!? – Es gibt das Geflügel-Brandopfer, denn es wird gelehrt: Es gibt Männlichkeit und Weiblichkeit beim Vieh und es gibt[7] nicht Männlichkeit und Weiblichkeit beim Geflügel. – Das Sündopfer ist ja Privatopfer, und als solches ist nur ein Weibchen und kein Männchen darzubringen!? – Es gibt ja den Ziegenbock des Fürsten[8], der ein Männchen darbringt. – Es gibt ja das Schuldopfer, das Privatopfer ist, und als solches ist nur ein Männchen und nicht ein Weibchen darzubringen!? – Die Rabbanan sprechen nur von einem Opfer, das sowohl von einem Privaten als auch von einer Gemeinde darzubringen ist, das Schuldopfer aber ist nur von einem Privaten und nicht von einer Gemeinde darzubringen. Wenn du aber willst, sage ich, es heißt ja nicht alle Opfer, sondern: manches Opfer, nämlich Heilsopfer, die man, wenn man will, Männchen, und wenn man will, Weibchen, darbringen kann.

---

[1] Dh. wenn für diese eine Frist festgesetzt ist (beispielsweise bei Opfern von Aussätzigen, Wöchnerinnen) u. sie vorüber ist, so sind sie noch nachher darzubringen. [2] Sie sind auch am Š. u. ev. von einem unreinen Priester darzubringen. [3] Cf. Lev. 6,12 u. hierzu Men. Fol. 50b. [4] Den der Priester für sich darbringt; cf. Lev. 16,3. [5] Sie können nur zu einer bestimmten Zeit dargebracht werden, u. aus diesem Grunde verdrängen sie den Š. u. die Unreinheit. [6] Von einem Privat-

BEI PRIVATOPFERN IST MAN HAFTBAR &C. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [9]*Die Gebühr jeden Tages,* dies lehrt, daß der ganze Tag für die Zusatzopfer zulässig ist; [9]*an seinem Tage,* dies lehrt, daß, wenn der Tag vorüber ist, und man sie nicht dargebracht hat, man nicht haftbar ist. Man könnte glauben, man sei für die Gußopfer nicht haftbar, auch wenn das Schlachtopfer dargebracht worden ist, so heißt es: [10]*ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch nachts; *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch am folgenden Tage. Reš Laqiš entnimmt dies aus folgendem: [11]*Außer den Šabbathen des Herrn*[12]. Und beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *außer den Šabbathen des Herrn,* so könnte man glauben, nur am Tage und nicht nachts, so heißt es: *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* und nicht: *außer den Šabbathen des Herrn,* so könnte man glauben, nur nachts und nicht am Tage, und zwar deshalb, weil bezüglich der Opfer die Nacht zum Tage gehört[13]. Daher ist beides nötig. – Sind denn Gußopfer nachts darzubringen, wir haben ja gelernt: Ich weiß nur von Dingen, die nachts dargebracht werden, beispielsweise Opferglieder und Schmer, dass man sie von Sonnenuntergang ab hinauflege und während der ganzen Nacht verzehren lasse, woher dies von Dingen, die am Tage dargebracht werden, beispielsweise der Haufe[14], der Weihrauch und das Speisopfer der Gußopfer, daß man sie vom Sonnenuntergange ab hinauflege? – 'Vom Sonnenuntergange ab', wie kommst du darauf, du

---

opfer. [7] Sc. beim Opfertiere zu unterscheiden, nur erstere sind als solche verwendbar. [8] Den er als Sündopfer darzubringen hat; cf. Lev. 4,22. [9] Lev. 23,37. [10] Num. 29,18. [11] Lev. 23,38. [12] Vorangehend wird von den Festen gesprochen, an denen auch die vom vorangehenden Sabbath zurückgebliebenen Gußopfer darzubringen sind. [13] Opfer, die an einem Tage gegessen werden müssen, dürfen auch in der diesem folgenden Nacht bis zum folgenden Morgen gegessen werden; cf. Lev. 7,15. [14] Der vom Speisopfer abgehoben und auf dem sagtest ja, es seien Dinge, die am Tage darzubringen sind!? – Vielmehr, mit[15]Sonnenuntergang. – Woher, daß man sie während der ganzen Nacht verzehren lasse? Es heißt:[16]*dies ist das Gesetz des Brandopfers*, einschließend. Er lehrt also, Gußopfer seien am Tage [darzubringen]!? Rami b. Ḥama erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von der Heiligung[17]und eines gilt von der Darbringung. Raba sprach zu ihm: Wenn sie geheiligt werden können, können sie auch dargebracht werden. Es wird nämlich gelehrt: Die Regel hierbei ist: Was am Tage dargebracht wird, ist nur am Tage zu heiligen, was nachts dargebracht wird, ist nachts zu heiligen, und was am Tage und nachts, ist sowohl am Tage als auch nachts zu heiligen. Vielmehr, erwiderte R. Joseph, man streiche aus dieser die Lehre ‘das Speisopfer der Gußopfer’.

Als R. Dimi hinaufging, traf er R. Jirmeja, der dasaß und im Namen des R. Jehošuá b. Levi vortrug: Woher, daß die zum Speisopfer dargebrachten Gußopfer nur am Tage darzubringen sind? Es heißt:[18]*für eure Gußopfer und eure Heilsopfer*; wie die Heilsopfer am Tage, ebenso die Gußopfer am Tage. Da sprach er: Fände ich jemand, der mir einen Col.b Brief schriebe, so würde ich[19]R. Joseph mitteilen lassen, daß man ‘das Speisopfer der Gußopfer’ aus der Lehre nicht streiche, und dennoch besteht kein Widerspruch; eines gilt von zum Schlachtopfer dargebrachten Gußopfern[20]und eines gilt von besonders dargebrachten Gußopfern. – Dürfte er denn, auch wenn er [einen Schreiber] hätte, einen Brief senden, R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte ja im Namen des R. Joḥanan, das Schreiben von Halakhoth gleiche der Verbrennung der Tora, und wer aus ihnen[21]lernt, erhalte keine Belohnung!? R. Jehuda b. Naḥmani, der Dolmetsch des Reš Laqiš, trug nämlich vor: Ein Schriftvers lautet:[22]*schreibe dir diese Worte auf*, und ein anderer Schriftvers lautet:[22]*denn durch*[23]*diese Worte*. Dies besagt dir, daß du mündliche Worte nicht schriftlich vortragen darfst, und schriftliche Worte nicht mündlich vortragen darfst. Ferner wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: *Schreibe dir diese Worte auf*, diese darfst du schreiben, du darfst aber keine Halakhoth schreiben. – Ich will dir sagen, vielleicht ist es bei einer neuen Sache[24]anders. So pflegten R. Joḥanan und Reš Laqiš am Šabbath die Agadabücher[25]einzusehen. Sie legten wie folgt aus:[26]*Wo es*

Altar aufgeräuchert wird. [15] Vor Eintritt derselben. [16] Lev. 6,2. [17] Durch das Hineingießen in das Dienstgefäß; dies kann schon nachts erfolgen. [18] Num. 29,39. [19] Nach einer anderen Lesart: fände ich einen [Boten], so würde ich einen Brief schreiben u. RJ. mitteilen. [20] Diese können nur am Tage dargebracht werden. [21] Aus solchen Schriftstücken. [22] Ex. 34,27. [23] Im hebr. Wortlaute: durch den Mund. [24] Die man leicht vergessen kann. [25] Wohl Kollektaneen agadischer Vorträge. [26] Ps. 119,126. [27] Nach einer andren Lesart:

galt, für den Herrn zu handeln, brachen sie dein Gesetz. Sie sagten nämlich: Lieber werde etwas aus der Tora aufgehoben, als daß die Gesetzeskunde in Jisraél in Vergessenheit gerate.

R. Papa sagte: Da du nun ausgeführt hast, besonders dargebrachte Gußopfer seien auch nachts darzubringen, sind, wenn Gußopfer nachts eintreffen, diese nachts zu heiligen und darzubringen. R. Joseph, Sohn des R. Šemája, sprach zu R. Papa: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Die Regel hierbei ist: was am Tage darzubringen ist, ist nur am Tage zu heiligen, und was nachts darzubringen ist, (sowohl am Tage als auch) nachts zu heiligen. R. Ada b. Ahaba sagte: der Anbruch der Morgenröte[27] macht sie untauglich, wie die Opferglieder[28].

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq:[29]*Diese sollt ihr dem Herrn darbringen an euren Festtagen,* das sind die Pflichtopfer, die am Feste als Pflicht darzubringen sind;[29]*außer euren Gelübden und freiwilligen Opfern,* dies lehrt, daß gelobte und freiwillige [Opfer] an den Halbfesten darzubringen sind. [29]*An Brandopfern.* Wovon spricht die Schrift: wenn von gelobten Brandopfern, so heißt es ja bereits[29]*euren Gelübden,* und wenn von freiwilligen Brandopfern, so heißt es ja bereits[29]*euren freiwilligen Gaben*; sie spricht also nur vom Brandopfer einer Wöchnerin und dem Brandopfer[30]eines Aussätzigen.[29]*Und an Speisopfern.* Wovon spricht die Schrift: wenn von gelobten Speisopfern, so sind sie ja bereits genannt, und wenn von freiwilligen Speisopfern, so sind sie ja bereits genannt; sie spricht also nur vom Speisopfer der Ehebruchsverdächtigten und vom Speisopfer[31]der Eifersucht. *Und an Gußopfern und Heilsopfern*; er vergleicht die Gußopfer mit den Heilsopfern: wie Heilsopfer nur am Tage, ebenso Gußopfer nur am Tage.[29]*Und an Heilsopfern*; dies schließt das Heilsopfer des Naziräers[32]ein. Abajje sprach zu ihm: Sollte doch der Meister sagen: das Pesaḥ-Heilsopfer[33], denn das Heilsopfer des Naziräers ist ja Gelobtes und Freiwilliges!? Es wird nämlich gelehrt: Die Regel hierbei ist: was freiwillig gespendet und gelobt werden kann, darf auf einem Privataltar dargebracht werden, und was nicht freiwillig gespendet und gelobt werden kann, darf auf einem Privataltar nicht dargebracht werden. Ferner haben wir gelernt: Speisopfer und Naziräeropfer sind auf einem Privataltar darzubringen — so R. Meír. — Streiche hieraus ‘Naziräeropfer’. — Gibt es dann jemand, welcher sagt, das Naziräeropfer sei nicht

---

Das Brandopfer des Morgens. [28] Des täglichen Abendopfers, die über Nacht zu verbrennen u. morgens untauglich sind. [29] Num. 29,39. [30] Cf. Lev. 12,6 u. 14,20. [31] Cf. Num. Kap. 5. [32] Cf. Num. Kap. 6. [33] Wenn das Pesaḥlamm (cf. Ex. 12,3ff.) für die Beteiligten nicht ausreicht, so ist dazu ein Heilsopfer zu bringen; hat man es reserviert u. nicht geschlachtet, so ist es in den Zwischentagen

Gelobtes und Freiwilliges, es heißt ja:[34]*nach Ablauf von vierzig Jahren sprach Abšalom zum Könige: Ich will doch gehen und mein Gelübde einlösen, das ich in Ḥebron gelobt habe, denn dein Knecht hat gelobt &c.* Dies bezieht sich wohl auf das Opfer[35]!? – Nein, auf das Hauptgelübde[36]. – Aber das Hauptgelübde tat er ja nicht in Ḥebron, dies tat er ja in Gešur[37]!? R. Aḥa, nach andren Rabba b. R. Ḥanan, erwiderte: Abšalom ging nur Lämmer aus Ḥebron[38] holen. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, er ging die Opfer darbringen, wieso ließ er Jerušalem und ging nach Ḥebron opfern!? – Wieso heißt es, wenn aus Ḥebron Lämmer holen: *das*[39]*ich dem Herrn in Ḥebron gelobt habe,* es sollte ja ‘aus Ḥebron’ heißen!? – Vielmehr, tatsächlich opfern, wenn du aber einwendest, wieso ließ er Jerušalem und ging nach Ḥebron opfern, so kannst du ja einwenden: auch Gibeón[40] war ja ein heiliger Ort. Vielmehr durfte man, da die Privataltäre erlaubt waren, nach Belieben überall opfern. – *Vierzig Jahre,* seit wann? – Es wird gelehrt: R. Nehoraj sagte im Namen R. Jehošuás: Nach Ablauf von vierzig Jahren, seitdem sie einen König verlangt[41] hatten. Es wird nämlich gelehrt: Das Jahr, in dem Fol. 15 sie einen König verlangten, war das zehnte Jahr Šemuéls. Zehn Jahre regierte Šemuél allein, ein Jahr regierten Šaúl und Šemuél zusammen, zwei Jahre regierte Šaúl allein und siebenunddreißig regierte David[42].

II Das Sündopfer eines Privaten ist, wenn der Eigentümer Sühne erlangt[43] hat, verenden zu lassen, das einer Gemeinde ist nicht verenden zu lassen; R. Jehuda sagt, es sei verenden zu lassen. R. Šimón sagte: Wie wir finden bei der Geburt eines Sündopfers, dem Eingetauschten eines Sündopfers und dem Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, dass dies[44] nur von dem eines Privaten und nicht von dem einer Gemeinde gilt, ebenso gilt dies von dem, dessen Eigentümer Sühne erlangt hat, oder das das Jahr überschritten[45] hat, nur von dem eines Privaten und nicht von dem einer Gemeinde.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Weshalb heißt es beim Sündopfer *bringen*[46]? Woher, daß, wenn jemand sein Sündopfer geheiligt hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er an dessen Stelle ein andres

---

als Heilsopfer darzubringen. [34] iiSam. 15,7. [35] Der Altar zu Ḥebron war Privataltar. [36] Das Nazirat zu absolvieren. [37] Cf. iiSam. 15,7. [38] Das wegen seiner Lämmerzucht bekannt war; cf. Men. Fol. 87a. [39] Auf das Opfervieh bezogen. [40] Dort war der Hauptaltar; cf. iReg. 3,4. [41] Cf. iSam. Kap. 8. [42] Also 40 Jahre seit dem Regierungsantritte Sauls. [43] Durch ein anderes; wenn es abhanden gekommen war u. sich wieder einfindet. [44] Daß man sie verenden lasse. [45] Wenn das Opfer erstjährig darzubringen ist u. es inzwischen älter als ein Jahr wurde. [46] Lev. 4,32 heißt es: wenn er ein Lamm als Sündopfer bringen wird, während es kürzer heißen sollte: wenn sein Sündopfer ein Lamm ist.

abgesondert hat, das erste sich einfindet, sodaß nun beide vorhanden sind, er dasjenige darbringen darf, das ihm beliebt? Es heißt: *Sündopfer [bringen].* Man könnte glauben, er bringe beide, so heißt es: *bringe er es,* eines und nicht zwei. – Was geschieht mit dem zweiten? R. Hamnuna erwiderte: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, man lasse es weiden; R. Šimón sagt, man lasse es verenden. – Sagt denn R. Jehuda, es sei weiden zu lassen, R. Jehuda lehrt ja, es sei verenden zu lassen!? – Wende es um: R. Jehuda sagt, man lasse es verenden; R. Šimón sagt, man lasse es weiden. – Sagt denn R. Šimón, es sei weiden zu lassen, R. Šimón sagte ja, fünf Sündopfer seien verenden zu lassen!? – Vielmehr, tatsächlich wende es nicht um, dennoch ist nichts einzuwenden, denn eines gilt von dem Falle, wenn es nach der Absonderung abhanden gekommen[47] war, und eines von dem Falle, wenn es nach der Sühne abhanden gekommen war. Wenn du willst, sage ich: beides in dem Falle, wenn nach der Absonderung, dennoch ist nichts einzuwenden; eines wie R. Jehuda nach Rabbi[48], und eines wie R. Jehuda nach den Rabbanan. – Gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, ein Gemeindesündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt haben, sei verenden zu lassen, wir haben ja gelernt: Desgleichen sagte Col.b R. Jose:[49] *Die angekommen waren aus der Gefangenschaft, die Söhne der Exulanten, brachten Brandopfer &c., Farren &c., neunundneunzig Widder, siebenundsiebzig Lämmer, zwölf Sündopferböcke, alles Brandopfer für den Herrn.* – Wird denn ein Sündopfer als Brandopfer dargebracht!? Raba erwiderte: Wie Brandopfer; wie das Brandopfer nicht gegessen werden darf, ebenso Sündopfer, die nicht gegessen werden durften. R. Jose sagte nämlich: Sie brachten sie wegen Götzendienstes. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wegen des Götzendienstes, den sie in den Tagen Çidqijahus getrieben hatten. Er[50] glaubte, wer der Ansicht ist, ein Gemeindesündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt haben, sei verenden zu lassen, sei auch der Ansicht, ein Gemeindesündopfer, dessen Eigentümer gestorben sind, sei verenden zu lassen. Da waren ja die Eigentümer[51] gestorben, und es wurde dargebracht!? R. Papa erwiderte: Auch nach demjenigen, welcher sagt, ein Gemeindesündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt haben, sei verenden zu lassen, ist ein Gemeindesündopfer, dessen Eigentümer gestorben sind, nicht verenden zu lassen, weil eine Gemeinde nicht stirbt[52]. – Woher entnimmt dies R. Papa: wollte man sagen, weil es heißt:[53] *statt deiner Väter werden deine Söhne*[54] *sein,* so sollte dies auch von einem Privaten gelten!? – Vielmehr, dies, daß eine Gemeinde nicht stirbt[55], ist von den Ziegenböcken der Feste und der Neumonde zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt, daß man sie von der Hebe der Tempelkammer[56] bringe; die Eigentümer dieses Geldes können ja gestorben sein? Vielmehr sagen wir, eine Gemeinde sterbe nicht. Wenn du aber willst, sage ich: als man diese Sündopfer darbrachte, brachte man sie für die Lebenden dar, denn es heißt:[57] *viele aber von den Priestern und den Leviten und den Stammeshäuptern, den Greisen, die das erste Haus gesehen hatten, da dieses Haus vor ihren Augen gegründet ward, weinten mit lauter Stimme, während viele mit Jauchzen &c.* – Vielleicht waren diese in der Minderheit[58]!? – Dies kannst du nicht sagen, denn es heißt:[59] *und das Volk erkannte nicht die Stimme des Weinens des Volkes*[60]. – Wieso brachten sie sie dar, es[61] war ja vorsätzlich erfolgt!? R. Johanan erwiderte: Es war nur eine Entscheidung pro präsenti. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn du nicht so erklären wolltest, so können allerdings die Farren und die [zwölf] Böcke den zwölf Stämmen entsprochen haben, wem entsprechend aber waren die [zwölf] Lämmer!? Vielmehr war es nur eine Entscheidung pro präsenti.

---

[47] Aber sich noch vor der Sühne eingefunden hat; in diesem Falle lasse man es weiden. [48] Cf. infra Fol. 22b. [49] Ezr. 8,35; im masoret. Texte stark abweichend. [50] Der diesen Einwand erhob. [51] Denn Götzendienst hatte die vorangehende, ausgestorbene Generation getrieben. [52] Dh. bei einer solchen gilt diese Bestimmung nicht. [53] Ps. 45,17. [54] Sie gelten als Eigentümer. 55. Vgl.

Dort haben wir gelernt: Mit dem Tode des Joseph b. Joëzer aus Çereda und des Joseph b. Johanan aus Jerušalem hörten die Trauben auf. Männer bei denen alles[62] ist. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Alle Trauben[63], die in Jisraél seit den Tagen Mošes bis zum Tode des Joseph b. Joëzer auftraten, studierten die Tora wie unser Meister Moše[64]; von da ab studierten sie die Tora nicht mehr wie unser Meister Moše. – R. Jehuda sagte ja aber im Namen Šemuéls, in den Trauertagen über Moše seien dreitausend Halakhoth vergessen worden!? – Die vergessen wurden, gerieten in Vergessenheit, die aber studiert wurden, studierten sie wie unser Meister Moše. – Es wird ja aber gelehrt, daß sie, seitdem Moše gestorben ist, wenn mehr[65] für unrein waren, als unrein, und wenn mehr für rein waren, als rein entschieden!? – Das Auffassungsvermögen war gemindert worden, studiert aber haben sie wie unser Meister Moše. In einer Barajtha wurde gelehrt: An allen Trauben, die seit den Tagen Mošes bis zum Tode des Joseph b. Joëzer aus Çereda in Jisraél auftraten,

---

Anm. 52. 56. Der Tempelsteuer; cf. Seq. IV,1. 57. Ezr. 3,12. 58. Sie gelten als Einzelpersonen, u. da es Gemeindeopfer waren, so wurden sie für die Verstorbenen dargebracht. 59. Ezr. 3,13. 60. Demnach waren sie nicht in der Mehrheit. 61. Der Götzendienst. 62. Das W. אשכל wird als Compositum v. איש כל (ein Mann, bei dem alles, etwa Polyhistor) erklärt. 63. In der Bedeutung der obigen Erklärung: Männer, bei denen alles war, Gelehrsamkeit u. Tugend. 64. Mit allen Genauigkeiten; cf. jer. T. Pea Fol. 17a. 65. Bei Meinungsverschiedenheit über eine Halakha das Reinheitsgesetz betreffend. Demnach hatte schon dawar keinerlei Makel, von da ab war an ihnen etwas Makel. – Es wird ja aber gelehrt: Einst war ein Frommer, der an Herzschmerzen litt, und als man die Ärzte befragte, sagten sie, es gebe für ihn kein anderes Mittel, als daß er jeden Morgen warme Milch sauge. Da holte man ihm eine Ziege, die man ihm an den Fuß seines Bettes band, und er sog Milch von dieser. Als eines Morgens seine Kollegen ihn besuchen kamen und die Ziege sahen, sprachen sie: Ein bewaffneter Räuber[66] ist in diesem Hause, und wir kommen ihn besuchen! Hierauf ließen sie sich nieder und stellten eine Untersuchung[67] an, und sie fanden an ihm nur die eine Sünde inbetreff dieser Ziege. Auch er selber sprach bei seinem Hinscheiden: Ich weiß, daß an mir keine andere Sünde haftet, als die Sünde inbetreff dieser Ziege, indem ich die Worte meiner Kollegen übertreten habe. Die Weisen sagten nämlich, man dürfe im Jisraéllande kein Kleinvieh halten. Es ist uns überliefert, daß überall, wo es 'einst war ein Frommer' heißt, es entweder R. Jehuda b. Baba oder R. Jehuda b. Ileáj ist, und diese Gelehrten waren ja viele Generationen nach Joseph b. Joézer aus Çereda[68]!? R. Joseph erwiderte: Er spricht von einem Makel hinsichtlich des Fol. 16 Stützens[69]. – Aber Joseph b. Joézer selber streitet ja über das Stützen!? – Er stritt am Ende seiner Lebensjahre, wenn das Verständnis nachläßt.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dreitausend Halakhoth sind in den Trauertagen über Moše vergessen worden. Sie sprachen zu Jehošuá: Frage. Er erwiderte ihnen:[70] *Sie ist nicht im Himmel.* Sie sprachen zu Šemuél: Frage. Er erwiderte ihnen:[71] *Dies sind die Gebote,* der Prophet darf von nun ab nichts erneuern. R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Auch [das Gesetz] über das Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, ist in den Trauertagen über Moše vergessen worden. Sie sprachen zu Pinḥas: Frage. Er erwiderte ihnen: *Dies sind die Gebote,* der Prophet darf von nun ab nichts erneuern.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als unser Meister Moše in den Édengarten schied, sprach er zu Jehošuá: Frage mich über alle Zweifel[72], die du hast. Er erwiderte ihm: Meister, habe ich dich je auch nur eine Stunde verlassen und mich nach einem anderen Orte begeben? Du selbst hast ja von mir geschrieben:[73] *und sein Diener Jehošuá, der Sohn Nuns, ein Jüngling, wich nicht aus dem Zelte*[74]. Da erschlaffte die Kraft Jeho-

---

mals die Gesetzeskunde nachgelassen. [66] Im Jisraéllande ist das Halten von Kleinvieh verboten; cf. Bm. Fol. 79b. [67] Über seinen Lebenswandel. [68] Es gab also auch später makellose Fromme. [69] Der Hand auf den Kopf des Opfertieres (cf. Lev. 1,4). Hierüber besteht der erste Gelehrtenstreit; cf. Hg. Fol. 16a. Vermutlich liegt hier ein Mißverständnis des T. vor. Unter סמיכה dürfte wohl die Autorisation zu verstehen sein, die in den späteren Generationen nicht mehr von der Bedeutung war, wie in den früheren. [70] Dt. 30,12. [71] Num. 36,13. [72] Dh. unentschiedene Rechtsfragen. [73] Ex. 33,11. [74] Dh. ich habe nichts zu fragen.

šuás[75], sodaß er dreihundert Halakhoth vergaß und siebenhundert Zweifel ihm entstanden. Als nun ganz Jisraél ihn zu erschlagen[76] sich aufmachte, sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Sagen kannst du es ihnen nicht, geh und verwickle sie in einen Krieg. So heißt es:[77]*und es geschah nach dem Tode Mošes, des Knechtes des Herrn, da sprach der Herr &c.* In einer Barajtha wurde gelehrt: Tausendsiebenhundert [Folgerungen durch Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere und durch Wortanalogie und Minutiösitäten der Schriftgelehrten sind in den Trauertagen über Moše vergessen worden. R. Abahu sagte: Trotzdem rekonstruierte sie Òthniél, der Sohn des Qenaz, durch seine scharfsinnige Disputation, denn es heißt:[78]*und Òthniél, der Sohn des Qenaz, der Bruder Kalebs, der jünger als er, eroberte sie*[79].

[80]*Und er gab ihm seine Tochter Ákhsa zur Frau*; weshalb hieß sie Ákhsa? – Weil jeder, der sie sah, seiner Frau[81] grollte.[82]*Und als sie einzog, beredete sie ihn, von ihrem Vater das Feld zu erbitten, und sie glitt vom Esel herab.* Was heißt *sie glitt*? Raba erwiderte im Namen R. Jiçḥaqs: Sie sprach zu ihm: Wie ein Esel, sobald er kein Futter in der Krippe hat, sofort schreit, ebenso schreit sofort ein Weib, sobald es kein Getreide im Hause hat.[83]*Und sie sprach: Gib mir einen Segen, denn dürres Land hast du mir gegeben*; ein Haus, das gedörrt ist von allem Guten.[83]*So gib mir Wasserquellen*; einen Menschen, der nichts anderes als die Tora besitzt.[83]*Und er gab ihr die oberen Quellen und die niederen Quellen.* Er sprach zu ihr: Dem die Geheimnisse droben und hienieden[84] eigen, von dem sollte noch Nahrung verlangt werden!? – War denn Kaleb ein Sohn des Qenaz, er war ja ein Sohn des Jephunne!? – Jephunne bedeutet, er wandte [pana] sich vom Ratschlage der Kundschafter[85] ab. Aber immerhin war er ja nicht ein Sohn des Qenaz, er war ja ein Sohn des Ḥeçron, denn es heißt:[86]*und Kaleb, der Sohn Ḥeçrons, zeugte Ázuba*!? Raba erwiderte: Er war ein Stiefsohn des Qenaz. Es wird gelehrt: Er hieß Òthniél, er hieß Jábeç, und sein wirklicher Name war Jehuda, Bruder Šimóns. Òthniél hieß er, weil Gott [él] ihn erhört [áneo] hat. Jábeç hieß er, weil er beraten [jiéç] und die Tora in Jisraél verbreitet [ribeç] hat. – Woher, daß Gott ihn erhört hat? – Es heißt:[87]*und Jábeç rief zum Gott Jisraéls und sprach: Wenn du mich doch segnetest und mein Gebiet vergrößertest, und deine Hand mit mir wäre, und du*

---

75. Nach einer anderen Lesart 'Mošes', wofür Jehošuá bestraft wurde. 76. Weil er ihre Rechtsfragen nicht zu beantworten wußte. 77. Jos. 1,1. 78. Jud. 1,13. 79. Die da genannte Stadt Qirjath Sepher, dh. Bücherstadt; trop., er stellte die Gesetzeskunde wieder her. 80. Jos. 15,17. 81. Weil sie schöner war als alle anderen Frauen. Dieser Name wird von כעס, *zürnen, grollen,* abgeleitet. 82. Jos. 15,18. 83. Ib. V. 19. 84. So nach Handschriften. 85. Cf. Num. Kap. 13. 86.

wirktest gegen das Übel, daß es mich nicht kränke. Und Gott brachte, was er erbeten hatte. Wenn du mich segnetest, mit der Gesetzeskunde; *mein Gebiet vergrößertest,* mit Schülern; *und deine Hand mit mir wäre,* daß meine Gesetzeskunde nicht aus meinem Herzen vergessen werde; *und du wirktest gegen das Übel,* daß sich mir Freunde meinesgleichen anschließen; *daß es mich nicht kränke,* daß nicht der böse Trieb sich meiner bemächtige und mich vom Studium zurückhalte. Tust du dies, so ist es recht, wenn aber nicht, so gelange ich in meinem Kummer in die Unterwelt. Hierauf: *und Gott brachte, was er erbeten hatte.* Desgleichen heißt es:[88] *begegnen Armer und Bedrücker einander, so erleuchtet der Herr beider Augen.* Wenn der Jünger zu seinem Lehrer geht und zu ihm spricht: lehre mich das Gesetz, und er es ihn lehrt, so erleuchtet er die Augen beider, wenn aber nicht, dann:[89] *Reicher und Armer begegnen einander, aller Schöpfer ist der Herr;* wer diesen weise gemacht hat, macht ihn töricht, und wer jenen töricht gemacht hat, macht ihn weise. Dies die Auslegung R. Nathans, R. Jehuda der Fürst erklärte: *Wenn du mich segnetest,* bei der Fortpflanzung; *und mein Gebiet vergrößertest,* mit Söhnen und Töchtern; *und deine Hand mit mir wäre,* beim Geschäftsverkehre; *und du wirktest gegen das Übel,* daß ich verschont bleibe von Kopfschmerzen, von Ohrenschmerzen und von Augenschmerzen; *daß es mich nicht kränke,* daß nicht der böse Trieb sich meiner bemächtige und mich vom Studium zurückhalte. Tust du dies, so ist es recht, wenn aber nicht, so gelange ich in meinem Kummer in die Unterwelt. Hierauf: *und Gott brachte (ihm), was er erbeten hatte.* Desgleichen heißt es: *begegnen Armer und Bedrücker einander, so erleuchtet der Herr beider Augen.* Wenn der Arme zum Hausherrn geht und zu ihm spricht: unterhalte mich, und er ihn unterhält, so ist es recht, wenn aber nicht, dann: *Reicher und Armer begegnen einander, aller Schöpfer ist der Herr;* wer diesen reich gemacht hat, macht ihn arm, und wer jenen arm gemacht hat, macht ihn reich.

R. Simón sagte: Wie wir finden &c. Die Rabbanan lehrten: R. Simón sagte: Fünf Sündopfer sind verenden zu lassen: das Junge eines Sündopfers, das Eingetauschte eines Sündopfers, das Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, das Sündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt[43] hat, und das Sündopfer, das das Jahr überschritten[45] hat. Das Junge eines Sündopfers kann bei einer Gemeinde nicht vorkommen, weil eine Gemeinde kein Weibchen als Sündopfer darbringt; das Umgetauschte eines Sündopfers kann bei einer Gemeinde nicht vorkommen, weil eine Gemeinde nicht umtauschen kann; ein Sündopfer, dessen Eigentümer

---

iChr. 2,18. 87. Ib. 4,10. 88. Pr. 29,13. 89. Ib. 22,2. 90. Ob dies auch von gestorben ist, kann bei einer Gemeinde nicht vorkommen, weil eine Gemeinde nicht stirbt[52]; aber über das, dessen Eigentümer Sühne erlangt hat, und über das, das das Jahr überschritten hat, finden wir nichts[90]. Man könnte somit glauben, dies gelte sowohl von dem eines Privaten als auch von dem einer Gemeinde, so will ich erwidern: man folgere hinsichtlich dessen, von dem man es nicht weiß, von dem, von dem man es weiß; wie es bei dem, von dem man es weiß, nur von dem eines Privaten gilt und nicht von dem einer Gemeinde, ebenso gilt dies bei dem, dessen Eigentümer Sühne erlangt hat, und bei dem, das das Jahr überschritten hat, nur von dem eines Privaten und nicht von dem einer Gemeinde. — Col.b Ist es denn hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[91] zu folgern!? — R. Šimón folgert dies hinsichtlich aller aus einer Stelle. Reš Laqiš erwiderte: Über vier von ihnen ist es[92] ihnen überliefert worden, und sie brachten es auf fünf[93]. Wenn man sagen wollte, auch das einer Gemeinde, so kommen sie[94] ja bei einer Gemeinde nicht vor. Vielmehr muß man notgezwungen hinsichtlich dessen, von dem man es nicht weiß, von dem folgern, hinsichtlich dessen man es weiß. R. Nathan sagte: Über eines war es ihnen überliefert worden, und sie brachten es auf fünf[95]. — Sollte man doch sehen, zu welcher Klasse das ihnen überlieferte gehörte, ob zu denen eines Privaten oder zu denen einer Gemeinde[96]!? Sie hatten beides[97] vergessen, und es war ihnen fraglich: wenn man sagen wollte, zu denen einer Gemeinde, so kommen ja diese bei einer Gemeinde nicht vor. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man hinsichtlich dessen, von dem man es nicht weiß, von dem folgere, von dem man es weiß; wie es bei dem, von dem man es weiß, nur von dem eines Privaten gilt und nicht von dem einer Gemeinde, ebenso gilt dies bei dem, von dem man es nicht weiß, nur von dem eines Privaten und nicht von dem einer Gemeinde.

iii STRENGER IST ES BEIM GEHEILIGTEN[98] ALS BEIM EINGETAUSCHTEN, UND STRENGER IST ES BEIM EINGETAUSCHTEN ALS BEIM GEHEILIGTEN. STRENGER IST ES BEIM GEHEILIGTEN ALS BEIM EINGETAUSCHTEN, DENN DAS GEHEILIGTE KANN UMGETAUSCHT WERDEN, DAS EINGETAUSCHTE ABER KANN NICHT UMGETAUSCHT WERDEN; DIE GEMEINDE UND GESELLSCHAFTER KÖNNEN HEI-

---

dem einer Gemeinde gilt od. nicht. [91] Die 3 ersteren können bei einer Gemeinde überhaupt nicht vorkommen. [92] Daß sie verenden zu lassen sind. [93] Eines dieser 5 war nach der Überlieferung weiden zu lassen; sie wußten aber nicht welches, u. bestimmten es von allen. [94] Die 2 letzteren. [95] Da sie nicht wußten, welches verenden zu lassen ist, bestimmten sie es von allen. [96] Dh. die nur bei einem Priester od. bei einer Gemeinde vorkommen können. [97] Welches Opfer u. zu welcher Klasse es gehörte. [98] Den Tieren, die selber als Opfer geheiligt ligen, aber nicht umtauschen; man kann ungeborene [Tiere] und einzelne Glieder heiligen, nicht aber umtauschen. Strenger ist es beim Eingetauschten als beim Geheiligten, denn die Heiligkeit[99] erfasst auch das mit einem dauernden Leibesfehler Behaftete und es wird[100] nicht profan zur Schur[101] und zur Arbeit. R. Jose b. R. Jehuda sagte: Fol. 17 Beim Umtausch gleicht das Versehen[102] der Vorsätzlichkeit, bei der Heiligung aber gleicht das Versehen[101] nicht der Vorsätzlichkeit. R. Eliézer sagte: Der Mischling, das Totverletzte, die Seitengeburt, das Geschlechtslose und der Zwitter werden nicht heilig und machen nicht heilig.

GEMARA. Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? – Die Schrift sagt:[103] *sei heilig*, dies schließt das Versehen ein, daß es der Vorsätzlichkeit gleiche. – Was heißt: das Versehen gleicht der Vorsätzlichkeit? Ḥizqija erwiderte: Wenn er geglaubt hat, das Umtauschen sei erlaubt; beim Umtausch ist er zu geißeln, bei der Heiligung ist er nicht zu geißeln. Reš Laqiš und R. Joḥanan erklärten: Wenn er sagen wollte: eingetauscht auf das Brandopfer, und gesagt hat: eingetauscht auf das Heilsopfer. Beim Umtausch des Heilsopfers ist es heilig, bei der Heiligung[104] ist es nicht heilig. Eine andere[105] Lesart. Wenn er 'das schwarze'[106] sagen wollte und 'das weiße' gesagt hat; beim Umtausch ist er zu geißeln, bei der Heiligung ist er nicht zu geißeln. R. Joḥanan erklärte: Wenn er gesagt hat: dieses trete anstelle[107] von jenem. Bei der Heiligung ist er, da er geglaubt hat, es dürfe, wenn es einen Leibesfehler bekommt, ohne Auslösung gegessen werden, [nicht zu geißeln,] beim Umtausch ist er zu geißeln. R. Šešeth erklärte: Wenn er gesagt hat, er wolle in dieses Haus gehen und wissentlich heiligen oder umtauschen, und er hineingegangen ist und unwissentlich umgetauscht oder geheiligt hat; beim Umtausch ist er zu geißeln, bei der Heiligung ist er nicht zu geißeln.

R. Eliézer sagte: Der Mischling, das Totverletzte &c. Šemuél sagte: Sie werden nicht heilig durch Umtausch, und sie machen nicht heilig, Umtausch zu bewirken. Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn sie nicht heilig werden, wie sollten sie heilig machen!? Dies kommt vielmehr nur in dem Falle vor, wenn jemand ein Vieh geheiligt hat und es nachher totverletzt wurde, wenn jemand eine Geburt geheiligt hat, und sie als Seitengeburt hervorgekommen ist. Aber Mischling, Geschlechts-

---

sind. [99] Des Umgetauschten. [100] Wenn es ausgelöst wird. [101] Geheiligtes aber nur dann, wenn es den Fehler nach der Heiligung bekommen hat. [102] Wenn der Umtausch, bezw. die Heiligung versehentlich erfolgt ist. [103] Lev. 27,9. [104] In einem derartigen Falle. [105] In den Ausgaben sind die W.e ל״א versetzt. [106] Sc. Vieh sei heilig, bezw. umgetauscht. [107] Er wollte es nicht umtauschen, sondern auslösen, was aber bei einem fehlerfreien Opfertiere nicht loses und Zwitter können nur bei Jungen von Geheiligten vorkommen, nach R. Jehuda, welcher sagt, die Geburt könne umgetauscht werden. Raba sagte: Was ist der Grund R. Eliézers? Wie bei einem unreinen Vieh; wie ein unreines Vieh, das nicht dargebracht werden kann, nicht körperlich heilig wird, ebenso werden diese, die nicht dargebracht werden können, nicht körperlich heilig. R. Papa sprach zu Raba: Auch das Fehlerbehaftete kann ja nicht dargebracht werden, und es ist körperlich heilig!? Dieser erwiderte: Beim Fehlerbehafteten wird die Art[108] dargebracht. — Auch beim Totverletzten wird ja die Art dargebracht!? Vielmehr, erklärte Raba, wie bei einem unreinen Vieh; wie ein unreines Vieh körperlich untauglich ist, ebenso sind auch diese körperlich untauglich, während das Fehlerbehaftete nur wegen eines Mangels untauglich ist. R. Ada sprach zu Raba: Im Abschnitte heißt es ja:[109] *[dem ein Glied] gestreckt oder zu kurz,* und diese sind ja körperlich untauglich!? Vielmehr, erklärte Raba, wie bei einem unreinen Vieh; wie ein unreines Vieh keine gleiche Art[110] hat, ebenso alles andere, was keine gleiche Art hat, ausgenommen das Fehlerbehaftete, das eine gleiche Art hat. Wolltest du erwidern, auch das Totverletzte habe eine gleiche Art, so ist dieses aber mit dem Fehlerbehafteten nicht zu vergleichen; das unreine Vieh ist zum Essen verboten, das Totverletzte ist zum Essen verboten, während das Fehlerbehaftete zum Essen erlaubt ist.

Šemuél sagte: Wenn jemand ein Totverletztes geheiligt[111] hat, so benötigt es eines dauernden Fehlers, um daraufhin ausgelöst zu werden. — Hieraus wäre also zu entnehmen, man dürfe Heiliges auslösen, um es den Hunden zum Fressen[112] zu geben!? — Lies vielmehr: es überträgt die Heiligkeit, um es verenden[113] zu lassen. R. Ošája aber sagt, es sei nur ebenso, als würde man Holz oder Steine heiligen[114]. — Wir haben gelernt: Man darf alles Geheiligte, das totverletzt worden ist, nicht auslösen, weil man nicht Heiliges auslösen darf, um es den Hunden zum Fressen zu geben. Nur wenn sie es geworden sind, wenn sie es aber bereits vorher waren, löse man sie aus!? — Vielleicht ist dieser Autor der Ansicht, wenn es selbst nicht tauglich ist, werde es nicht körperlich von der Heiligkeit erfaßt. — Komm und höre: R. Eliézer sagte: Der Mischling, die Seitengeburt, das Totverletzte, das Geschlechtslose und der Zwitter werden nicht heilig und machen nicht heilig. Hierzu sagte Šemuél, sie werden nicht heilig, durch Umtausch, und machen nicht heilig, Umtausch zu

---

zulässig ist, vielmehr sind beide Tiere heilig. [108] Wenn es nicht fehlerbehaftet ist. [109] Lev. 22,23. [110] Das für den Altar tauglich ist. [111] Nach seiner Ansicht kann ein solches geheiligt werden. [112] Da es zum Essen verboten ist. [113] Der nicht übersetzte Passus fehlt in Handschriften u. ist zu streichen. [114] Nur der Geldwert ist heilig, u. man darf es auslösen u. den Hunden vorwerfen.

bewirken. Ferner wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn sie nicht heilig werden, wie sollten sie heilig machen!? Dies kommt vielmehr nur in dem Falle vor, wenn jemand ein Vieh geheiligt hat und es nachher totverletzt wurde. Wenn es aber vorher totverletzt war, wird es körperlich von der Heiligkeit nicht erfaßt!? – Šemuél kann dir erwidern: Vielleicht ist auch Col.b dieser Autor der Ansicht, wenn es selbst nicht tauglich ist, werde es nicht körperlich von der Heiligkeit erfaßt.

DRITTER ABSCHNITT

BEI FOLGENDEN OPFERTIEREN GLEICHEN DAS JUNGE UND DAS EINGETAUSCHTE IHNEN SELBST; DAS JUNGE DES HEILSOPFERS UND SEIN EINGETAUSCHTES, IHR JUNGES UND DAS JUNGE IHRES JUNGEN, BIS ANS ENDE DER WELT, GELTEN ALS HEILSOPFER UND BENÖTIGEN DES STÜTZENS, DES GUSSOPFERS UND DES SCHWINGENS VON BRUST UND SCHENKEL[1]. I,1

GEMARA. Wenn er es schon vom Jungen und dem Jungen des Jungen lehrt, wozu heißt es weiter: bis ans Ende der Welt!? – Unser Autor hörte R. Eliézer sagen[2], das Junge eines Heilsopfers sei nicht als Heilsopfer darzubringen[3], da sprach unser Autor zu ihm: nicht nur daß ich dir hinsichtlich des Jungen nicht beipflichte, ich pflichte dir nicht bei sogar bis ans Ende der Welt[4]. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[5]*Männlich,* dies schließt das Junge ein. Es wäre durch einen Schluß zu folgern: wenn das Eingetauschte, das kein Erzeugnis des Geheiligten ist, darzubringen ist, um wieviel mehr ist das Junge darzubringen, das ein Erzeugnis des Geheiligten ist. [Aber es ist zu erwidern:] wohl gilt dies vom Eingetauschten, das bei allen Opfern vorkommen kann, während das Junge nicht bei allen Opfern vorkommen[6] kann, und da es nicht bei allen Opfern vorkommen kann, ist es nicht darzubringen. Daher heißt es *männlich,* um das Junge einzuschließen.[5]*Weiblich,* dies schließt das Eingetauschte ein. Ich weiß dies nur vom Eingetauschten des Fehlerfreien und vom Jungen des Fehlerfreien, woher dies vom Jungen des Fehlerbehafteten und vom Eingetauschten des Fehlerbehafteten? Es heißt: *wenn männlich,* dies schließt das Junge des Fehlerbehafteten ein; *wenn weiblich,* dies schließt das Eingetauschte des Fehlerbehafteten ein. R. Saphra sprach zu Abajje: Vielleicht umgekehrt!? – Es ist einleuchtend, daß aus der Stelle, aus der das Eingetauschte des Fehlerfreien eingeschlossen wird, auch das Eingetauschte des Fehlerbehafteten einzuschließen ist. Jener entgegnete: Sagte ich etwa, daß man [die Worte] *wenn männlich* und *wenn weiblich* vertausche, ich spreche vom ganzen Schriftverse: vielleicht schließt [das Wort] *männlich* das Eingetauschte ein und [das Wort] *weiblich* das Junge!? Dieser erwiderte: [Das Wort] 'Junges' ist männlich und [das Wort] 'Umgetauschtes' ist weiblich[7]. – In welcher Hinsicht[8]? Šemuél erwiderte: Hinsichtlich der Darbringung, nach R. Eleázar[9]. Man könnte glauben, R. Eleázar sage es nur vom Brandopfer, weil die Mutter den Namen des Brandopfers trägt, diese Jungen[10] aber seien nicht darzubringen, so lehrt er uns. Bar Pada erwiderte: Hinsichtlich des Weidenlassens, nach aller Ansicht[11]. Es wurde auch gelehrt: Raba sagte, hinsichtlich der Darbringung, nach R. Eleázar, und R. Papa sagte, hinsichtlich des Weidenlassens, nach aller Ansicht.

---

[1] Cf. Lev. 7,30ff. [2] Weit. Fol. 18a. [3] Es sei vielmehr verenden zu lassen. [4] Hinsichtl. der Abkömmlinge bis ans Ende der Welt. [5] Lev. 3,1. [6] Bei man-

Folgender Autor aber entnimmt dies hieraus:[12]*Nur dein Geheiligtes*, das sind die Eingetauschten;[12]*die du haben wirst*, das sind die Jungen. *Sollst du nehmen und damit kommen*; man könnte glauben, man bringe sie in den Tempel und gebe ihnen kein Wasser und keine Nahrung, damit sie verenden sollen, so heißt es:[13]*du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut.* Wie du mit dem Brandopfer verfährst, verfahre auch mit dem Eingetauschten; wie du mit dem Heilsopfer verfährst, verfahre auch mit dem Jungen des Heilsopfers und dem Eingetauschten. Man könnte glauben, dies gelte von allen Opfertieren, so heißt es *nur* – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, dies sei nicht nötig; es heißt:[14]*es ist ein Schuldopfer (in Schuld dem Herrn verschuldet,)* dieses ist darzubringen, nicht aber ist sein Eingetauschtes darzubringen.

Der Meister sagte: *Sollst du nehmen und damit kommen*; man könnte glauben, man bringe sie in den Tempel. Woher wäre dies denn zu entnehmen, es[15]ist ja nur von den fünf Sündopfern überliefert, somit sind ja jene darzubringen!? – Man könnte glauben, die fünf Sündopfer lasse man überall[16]verenden, jene aber lasse man im Tempel verenden, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, dies gelte von allen Opfertieren, so heißt es *nur (dein Geheiligtes).* Von wessen Jungen: wenn eines

---

chen Opfern (Brandopfer, Schuldopfer) sind nur männliche Tiere zulässig. [7] Natürl. in der hebr. Sprache. [8] Ist das Junge des Fehlerbehafteten heilig, wo doch die Mutter selbst nicht dargebracht werden kann. [9] Nach dem, wenn man ein Weibchen als Brandopfer abgesondert u. es geworfen hat, das Junge als Brandopfer darzubringen ist, obgleich die Mutter als solches untauglich ist. [10] Von fehlerbehafteten Heilsopfern. [11] Alle stimmen überein, daß sie wenigstens heilig sind, um sie weiden zu lassen. [12] Dt. 12,26. [13] Ib. V. 27. [14] Lev. 5,19. [15] Daß man sie verenden lasse. [16] Nach anderer Erklärung: auf jede

Brandopfers, so ist ja ein solches nur ein Männchen und nicht geburtsfähig, wenn eines Sündopfers, so ist es ja überliefert, daß man es verenden lasse, und wenn eines Schuldopfers, so ist es ja überliefert, daß Fol. 18 man es weiden lasse, denn was bei einem Sündopfer verenden zu lassen ist, ist bei einem Schuldopfer weiden zu lassen!? — Tatsächlich ist es eine überlieferte Lehre, daß man es verenden lasse, der Schriftvers aber schließt die Darbringung aus. — Eines hängt ja vom anderen ab: wenn man es verenden lasse, kann es ja nicht dargebracht werden!? — Vielmehr, die Lehre bezieht sich auf das Sündopfer, der Schriftvers aber schließt das Eingetauschte des Schuldopfers aus. — Auch von diesem ist es ja eine überlieferte Lehre, denn was bei einem Sündopfer verenden zu lassen ist, ist bei einem Schuldopfer weiden zu lassen!? — Vielmehr, der Schriftvers deutet darauf, daß, wenn man übertreten und es dargebracht hat, man ein Gebot übertreten hat.

«R. Áqiba sagt, dies sei nicht nötig &c. dieses ist darzubringen, nicht aber ist sein Eingetauschtes darzubringen.» Wozu ist der Schriftvers nötig, wir haben ja eine überlieferte Lehre!? — Dem ist auch so. — Wozu ist nun der Schriftvers nötig!? — Wegen einer Lehre des R. Hona, denn R. Hona sagte: Wenn man ein zur Weide ausgeschiedenes Schuldopfer[17] ohne nähere Bestimmung geschlachtet hat, so ist es als Brandopfer tauglich. Nur ein ausgeschiedenes, nicht aber ein nicht ausgeschiedenes, denn [es heißt:][14]*es*, es verbleibe bei seinem Wesen. — Auch nach dem Autor, der es aus diesen Schriftversen entnimmt, geht es ja hervor aus [den Worten] *männlich* und *weiblich*[18]!? — Diese sind nötig wegen des Jungen eines Fehlerbehafteten und wegen des Eingetauschten eines Fehlerbehafteten. — Sollte er doch alles aus demselben Schriftverse entnehmen!? — Die Auslegung [des Wortes] *wenn*[19]leuchtet ihm nicht ein. — Wofür verwendet der Autor, der es aus [den Worten] *wenn männlich* und *wenn weiblich* folgert, [den Vers:] *sollst du nehmen und damit kommen*? — Auch von der Weide[20]weg. Eine andere Lesart: Von der Dreschwalze weg.

R. Eliézer sagt, das Junge eines Heilsopfers sei nicht als Heilsopfer[21]darzubringen; die Weisen sagen, es sei darzubringen. I,2 R. Šimón sprach: Sie streiten nicht über das Junge des Jungen eines Heilsopfers und das Junge des Jungen eines Eingetauschten, ob sie nicht darzubringen sind, sie streiten nur über das Junge. R. Eliézer sagt, es sei nicht darzubringen, und die Weisen sagen, es sei darzubringen. R. Jehošuá und R. Papjas bekundeten über das Junge des Heilsopfers, dass es als Heilsopfer darzubringen sei. R. Papjas

---

Weise. [17] Wenn es abhanden gekommen war u. an dessen Stelle ein andres dargebracht worden ist. [18] Ob. Fol. 17b. [19] Ob. Fol. 17b. [20] Muß man es holen, wenn man zur Wallfahrt geht. [21] Vielmehr ist es verenden zu lassen. 22.

SPRACH: ICH BEZEUGE, DASS WIR EINE HEILSOPFER-KUH HATTEN, DIE WIR AM PESAḤFESTE ASSEN, UND IHR JUNGES ALS HEILSOPFER AM [HÜTTEN]FESTE.

GEMARA. R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans: Was ist der Grund R. Eliêzers? Die Schrift sagt:[22]*und wenn ein Heilsschlachtopfer sein Opfer ist,* die Mutter[23]und nicht das Junge. R. Ḥija b. Abba sprach zu R. Ami: Es heißt ja auch:[24]*wenn er es als Dankopfer darbringt,* demnach auch hierbei die Mutter und nicht das Junge!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: Woher dies von seinem[25]Jungen, seinem Eingetauschten und seinem Ersatze[26]? Es heißt: *wenn er es als Dankopfer darbringt,* in jedem Falle. Vielmehr, erklärte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, ist folgendes der Grund R. Eliêzers: es ist zu berücksichtigen, man könnte[27]aus ihnen ganze Herden züchten.

R. ŠIMÓN SAGTE: SIE STREITEN NICHT &C. Sie fragten: Wie lautet die Lehre: sie streiten nicht, ob sie nicht darzubringen sind, sie sind vielmehr darzubringen, oder aber: sie streiten nicht, ob sie darzubringen sind, sie sind vielmehr nicht darzubringen? Rabba erwiderte: Es ist einleuchtend, sie streiten nicht, ob sie nicht darzubringen sind, vielmehr sind sie darzubringen. – Weshalb? – Die Rabbanan und R. Eliêzer streiten nur über das Junge, das Junge des Jungen aber ist nur ein seltener[28]Fall. R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Sie streiten nicht, ob sie darzubringen sind, vielmehr sind sie nicht darzubringen. – Weshalb? – Die Rabbanan und R. Eliêzer streiten nur über das Junge, beim Jungen des Jungen aber ist aus
Col.b seinem Handeln zu ersehen, daß er es zu züchten beabsichtigt[29]. R. Ḥija rezitierte [eine Lehre als] Stütze für R. Jehošuá b. Levi:[30]*Wenn er ein Lamm darbringt,* das erste Junge ist darzubringen, das zweite Junge ist nicht darzubringen; dieses[31]ist darzubringen, nicht aber ist das Junge aller anderen Opfertiere darzubringen. – Wessen Junges: wenn des Brandopfers und des Schuldopfers, so sind diese ja Männchen und nicht geburtsfähig, und wenn des Sündopfers, so ist uns ja überliefert, daß es verenden zu lassen ist!? Rabina erwiderte: Dies schließt das Junge des Zehnten ein. – Wozu ist hinsichtlich des Jungen des Zehnten ein Schriftvers nötig, es ist ja durch [den Ausdruck] 'vorübergehen' vom Erstgeborenen[32]zu folgern!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, man folgere nicht hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen, so lehrt er uns.

Lev. 3,1. [23] Das W. אם wird אֵם, Mutter, gelesen. [24] Lev. 7,12. [25] Des Dankopfers. [26] Wenn es abhanden gekommen war u. sich wieder eingefunden hat, sodaß es nun 2 sind. [27] Wenn man es hielte und nicht verenden ließe. [28] Die oben genannte Begründung ist nicht zu berücksichtigen. [29] Es ist daher verenden zu lassen. [30] Lev. 3,7. [31] Das Junge des Heilsopfers. [32] Dieser Ausdruck wird bei beiden gebraucht (cf. Ex. 13,12 u. Lev. 27,32) u. sie gleichen einander hinsichtl. des Jungen; das Erstgeborene ist männlich u. hat kein Junges.

R. ŠIMÓN UND R. PAPJAS BEKUNDETEN &c. Nach Raba aber, welcher sagt, wenn man ein Fest verstreichen läßt, [ohne das Opfer dargebracht zu haben,] begehe man jeden Tag das Verbot des Versäumens, sollte es ja schon am Wochenfeste[33]gegessen werden!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Wenn er am Wochenfeste krank war. R. Aši erwiderte: Unter Fest, von dem er spricht, ist eben das Wochenfest zu verstehen. — Welche Bedeutung hat demnach seine Bekundung[34]? — Dies schließt die Ansicht R. Eliézers aus. Dieser sagt, das Junge des Heilsopfers sei nicht als Heilsopfer darzubringen, und er bekundete, daß es darzubringen sei.

DAS JUNGE DES DANKOPFERS UND SEIN EINGETAUSCHTES, IHR JUNGES UND DAS JUNGE IHRES JUNGEN, BIS ANS ENDE ALLER GENERATIONEN, GLEICHEN DEM DANKOPFER, NUR BENÖTIGEN SIE NICHT DER BROTE[35]. ii,1

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Wozu heißt es:[36]*es darbringen*? Woher, daß, wenn jemand ein Dankopfer abgesondert hat, und es abhanden gekommen ist, und nachdem er ein anderes abgesondert hat, das erste sich einfindet, und nun beide vorhanden sind, er darbringen darf, welches ihm beliebt, und dazu die Brote? Es heißt: *ein Dankopfer darbringen*. Man könnte glauben, auch das andere benötige der Brote, so heißt es: *es darbringen*, zu einem und nicht zu zwei. Woher, daß auch das Junge, das Eingetauschte und der Ersatz einbegriffen sind? Es heißt:[36]*wenn als Dankopfer*. Man könnte glauben, sie alle benötigen der Brote, so heißt es: *zum Schlachtopfer des Dankopfers*, das Dankopfer benötigt der Brote, nicht aber benötigen das Junge, das Eingetauschte und der Ersatz der Brote.

DAS EINGETAUSCHTE EINES BRANDOPFERS, DAS JUNGE DES EINGETAUSCHTEN, [IHR] JUNGES UND DAS JUNGE IHRES JUNGEN, BIS ANS ENDE DER WELT, GLEICHEN DEM BRANDOPFER; SIE BENÖTIGEN DES ENTHÄUTENS, DES ZERLEGENS UND WERDEN VOLLSTÄNDIG VERBRANNT. ii,2
WENN JEMAND EIN WEIBCHEN ALS BRANDOPFER ABGESONDERT UND ES EIN MÄNNCHEN GEWORFEN HAT, SO LASSE MAN ES WEIDEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, SODANN IST ES ZU VERKAUFEN UND FÜR DEN ERLÖS EIN BRANDOPFER DARZUBRINGEN. R. ELEÁZAR SAGT, ES SELBST SEI ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN. iii,1

GEMARA. Wodurch unterscheidet sich der Anfangsatz, über den sie nicht streiten, vom Schlußsatze, über den sie streiten? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Auch über jenen besteht der Streit, und da ist die Ansicht R.

---

[33] Das 1. Fest nach dem Pesahfeste; an diesem selbst war es möglicherweise noch nicht schlachtreif. [34] Am Wochenfeste, u. bei Verhinderung durch Krankheit am darauffolgenden Feste war es ja nach aller Ansicht zu essen. [35] Die zum Heilsopfer gehören; cf. Lev. 7,12. [36] Lev. 7,12. [37] Des Erlöses. [38] Wenn

Eleázars vertreten. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn sie streiten gegen R. Eleázar nur über den Fall, wenn man ein Weibchen als Brandopfer abgesondert hat, weil die Mutter nicht darzubringen ist, beim Eingetauschten aber, wobei die Mutter darzubringen ist, pflichten auch die Rabbanan bei. – Kann R. Eleázar denn gesagt haben, es selbst sei als Brandopfer darzubringen, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Das Eingetauschte eines Schuldopfers, das Junge des Eingetauschten, ihr Junges und das Junge ihres Jungen, bis ans Ende der Welt, sind weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann sind sie zu verkaufen, und der Erlös falle der freiwilligen Spendenkasse zu. R. Eliézer sagt, man lasse sie verenden. R. Eleázar sagt, man bringe für den Erlös Brandopfer dar. Nur für den Erlös, sie selbst aber nicht!? R. Ḥisda erwiderte: R. Eleázar sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht ist auch das Junge als Brandopfer darzubringen, ihr aber, die ihr sagt, der Erlös sei als Brandopfer darzubringen, solltet mir doch beipflichten, daß der Überschuß[37] freiwillige Spende des Privaten sei. Sie aber sprachen zu ihm: Der Überschuß falle der freiwilligen Spendenkasse der Gemeinde zu. Raba erwiderte: R. Eleázar sagt, es selbst sei als Brandopfer darzubringen, nur in dem Falle, wenn schon die Mutter den
Fol. 19 Namen des Brandopfers[38] trägt, beim Eingetauschten des Jungen eines Brandopfers aber, wobei die Mutter nicht den Namen des Brandopfers trägt, pflichtet R. Eleázar bei, daß nur für den Erlös [ein Brandopfer] darzubringen sei, nicht aber es selbst. Abajje wandte gegen ihn ein: Ist es denn nach R. Eleázar erforderlich, daß schon die Mutter den Namen des Brandopfers trage, es wird ja gelehrt: Wenn jemand ein Weibchen als Pesaḥopfer abgesondert hat, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann verkaufe man es und bringe für den Erlös ein Pesaḥopfer. Hat es geworfen, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann verkaufe man es und bringe für den Erlös ein Pesaḥopfer. Bleibt es bis nach dem Pesaḥfeste zurück, so lasse man es weiden, bis es ein Gebrechen bekommt, und für den Erlös bringe man ein Heilsopfer. Hat es geworfen, so lasse man [das Junge] weiden, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann ist es zu verkaufen und für den Erlös ein Heilsopfer zu bringen. R. Eleázar sagt, es selbst sei als Heilsopfer darzubringen. Hierbei trägt ja die Mutter nicht den Namen des Heilsopfers, und R. Eleázar sagt, es sei als Heilsopfer darzubringen!? [Raba] erwiderte: Du sprichst von dem Falle, wenn nach dem Pesaḥfeste; anders ist es nach dem Pesaḥfeste, denn was vom Pesaḥfeste zurückbleibt, ist selbst als Heilsopfer darzubringen. – Demnach sollte er auch im Anfangsatze[39]

---

man ein Weibchen als Brandopfer abgesondert hat. 39. Wenn es vor dem Pesaḥfeste geworfen hat; das Pesaḥopfer ist mit Ausnahme des 14. Nisan stets als streiten!? Dieser erwiderte: Freilich, tatsächlich streitet er auch. Abajje erwiderte: Er streitet nicht. Es ist überliefert, daß das Junge da hinkommt, wo das Zurückbleibende hinkommt, somit ist nach dem Pesaḥfeste, wo das Zurückbleibende als Heilsopfer darzubringen ist, auch das Junge als Heilsopfer darzubringen, vor dem Pesaḥfeste aber, wo die Mutter nur als Geldwert[40] des Pesaḥopfers heilig ist, ist auch das Junge als Geldwert des Pesaḥopfers heilig. R. Ũqaba b. Ḥama wandte ein: Sagen wir denn, wenn von der Mutter nur der Geldwert [heilig ist], sei es auch vom Jungen nur der Geldwert, es wird ja gelehrt: Wenn jemand ein Weibchen als Pesaḥopfer abgesondert hat, so sind es und seine Jungen weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann sind sie zu verkaufen und für den Erlös ist ein Pesaḥopfer zu bringen. R. Eleázar sagt, es selbst sei als Pesaḥopfer darzubringen. Hierbei ist ja von der Mutter nur der Geldwert heilig, und R. Eleázar sagt, es selbst sei als Pesaḥopfer darzubringen und man lasse es nicht beim Zustande der Mutter!? Rabina erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand ein trächtiges Vieh abgesondert hat. R. Eleázar ist der Ansicht R. Joḥanans, welcher sagt, hat man [die Geburt][41] zurückgelassen, sei sie zurückgelassen, denn die Geburt ist nicht Glied der Mutter. Nur die Mutter ist nicht körperlich heilig, [das Junge] aber ist heilig. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Dies ist einleuchtend, daß hier von einem trächtigen Vieh gesprochen wird, denn es lehrt: es und seine Jungen. Schließe hieraus.

R. Jose b. R. Ḥanina sagte: R. Eleázar pflichtet bei, daß, wenn man ein Weibchen als Schuldopfer abgesondert hat, das Junge nicht als Schuldopfer darzubringen[42] sei. — Selbstverständlich, R. Eleázar sagt es ja nur von dem Falle, wenn man ein Weibchen als Brandopfer abgesondert hat, wo die Mutter den Namen des Brandopfers trägt, wenn man ein Weibchen als Schuldopfer abgesondert hat, wo die Mutter nicht den Namen des Brandopfers trägt, pflichtet auch R. Eleázar bei, daß es nicht als Schuldopfer darzubringen sei!? — Wenn er es uns nicht gelehrt hätte, könnte man glauben, der Grund R. Eleázars sei nicht, weil die Mutter den Namen des Brandopfers trägt, sondern weil das Junge zur Darbringung geeignet ist, und auch dieses ist zur Darbringung geeignet. — Wieso lehrt er uns demnach, daß das Junge nicht als Schuldopfer darzubringen sei, sollte er doch lehren, daß das Junge[43] nicht als Brandopfer darzubringen Col.b

---

Heilsopfer darzubringen. [40] Wenn man zur Sicherheit 2 Tiere als Pesaḥopfer abgesondert u. eines von ihnen verwendet hat. [41] Bei der Heiligung eines Tieres zur Opferung. [42] Als Schuldopfer kann nur ein männliches Tier dargebracht werden, sodaß die Mutter nie den Namen eines Schuldopfers trug. [43]

sei, und folglich[44] auch nicht als Schuldopfer!? — Würde er ‘als Brandopfer’ gelehrt haben, so könnte man glauben, nur als Brandopfer sei es nicht darzubringen, weil die Mutter nicht als Brandopfer[45] geheiligt worden ist, als Schuldopfer aber sei das Junge darzubringen, so lehrt er uns.

iii,2 Wenn jemand ein Weibchen als Schuldopfer[42] abgesondert hat, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann zu verkaufen, und für den Erlös bringe man ein Schuldopfer; hat er sein Schuldopfer bereits dargebracht, so komme sein Erlös zur freiwilligen Spendenkasse. R. Šimón sagt, es sei fehlerfrei zu verkaufen[46].

GEMARA. Wieso ist es zu verkaufen, erst wenn es ein Gebrechen bekommt, wenn es als solches nicht verwendbar ist, so ist ja schon dies ein Gebrechen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Aus folgendem Grunde: wir sagen, da sein Geldwert von der Heiligkeit erfaßt worden ist, wird es auch körperlich von der Heiligkeit erfaßt. Raba sagte: Dies besagt, daß, wenn man ein Männchen wegen seines Geldwertes geheiligt hat, es auch körperlich[47] heilig sei. Es wurde gelehrt: Hat man ein Männchen wegen seines Geldwertes geheiligt, so ist es, wie R. Kahana sagt, körperlich heilig, und wie Raba sagt, nicht körperlich heilig. Raba aber trat zurück und bekannte sich zur Ansicht R. Kahanas, wegen der Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs.

R. Šimón sagt, es sei fehlerfrei zu verkaufen. R. Ḥija b. Abin sprach zu R. Joḥanan: Wenn sein Geldwert von der Heiligkeit erfaßt wird, sollte es auch körperlich von der Heiligkeit erfaßt werden!? Dieser erwiderte: R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, was körperlich [für den Zweck] nicht geeignet ist, wird nicht körperlich von der Heiligkeit erfaßt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn man ein erstjährig darzubringendes Schuldopfer[48] zweitjährig oder ein zweitjährig darzubringendes erstjährig dargebracht hat, so ist es tauglich, jedoch hat der Eigentümer sich seiner Pflicht nicht entledigt. R. Šimón sagt, sie seien an sich nicht heilig. — Dem das Alter[49] noch fehlt, ist ja an sich ungeeignet, und R. Šimón sagt, es sei heilig[50]!? — Anders ist es bei dem, dem das Alter noch fehlt, da es morgen tauglich ist. — Demnach ist ja auch ein zweitjährig darzubringendes Schuldopfer, das man erstjährig dargebracht hat, nach einem

---

Eines als Schuldopfer abgesonderten Weibchens. [44] Ein Brandopfer wird wenigstens aus dem Gelderlös der Mutter dargebracht, ein Schuldopfer überhaupt nicht [45] So richt. nach Handschriften. [46] Das überhaupt nicht körperlich heilig ist. [47] Man kann es als Opfer, wofür es geeignet ist, darbringen. [48] Manche sind erstjährig u. manche zweitjährig darzubringen. [49] Unter 8 Tagen; cf. Ex. 22,29. [50] Cf. Hul. Fol. 81a. [51] Schon bei der Geburt. [52] Als

Jahre tauglich!? – Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Šimóns bei dem, dem das Alter noch fehlt: er folgert es vom Erstgeborenen. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen des R. Šimón: Dem das Alter noch fehlt, komme in die Hürde, um verzehntet zu werden. Dieses gleicht dem Erstgeborenen: wie das Erstgeborene vor Erlangung des Alters[51] heilig ist und nachher dargebracht wird, ebenso ist, dem das Alter noch fehlt, vor Erlangung des Alters heilig und nachher darzubringen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Weibchen als Brandopfer[52] geheiligt hat oder als Pesaḥopfer oder als Schuldopfer, so kann bei diesen Fol. 20 ein Umtausch erfolgen. R. Šimón sagt, wenn als Brandopfer, könne ein Umtausch erfolgen, wenn als Pesaḥopfer oder als Schuldopfer, könne kein Umtausch erfolgen, denn ein Umtausch kann nur bei dem erfolgen, was man [eventuell][53] weiden lassen muß, bis es ein Gebrechen[54] bekommt. Rabbi sprach: Mir leuchten die Worte R. Šimóns nicht ein beim Pesaḥopfer, weil das Übrigbleibende[40] des Pesaḥopfers als Heilsopfer darzubringen ist. – Sollte er doch sagen: mir leuchten die Worte R. Šimóns nicht ein beim Schuldopfer, weil der Überschuß des Schuldopfers als Brandopfer darzubringen ist!? – Rabbi ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, die Überschüsse fallen der freiwilligen Spendenkasse der Gemeinde zu und eine Gemeinde kann nicht umtauschen. Er[55] glaubte, folgendes sei der Grund des R. Šimón: bei der Absonderung eines Weibchens als Brandopfer kann deshalb Umtausch erfolgen, weil auch ein solches Brandopfer heißen kann, nämlich das Vogel-Brandopfer. – Demnach sollte doch, wenn der Hochpriester eine Kuh statt seines Farren[56] abgesondert hat, diese heilig sein, denn es gibt ja die Entsündigungskuh[57]!? – Diese ist Heiliges des Tempelreparaturfonds[58], und beim Heiligen des Tempelreparaturfonds' gibt es keinen Umtausch. – Wenn ein einzelner einen Ziegenbock statt einer Ziege[59] abgesondert hat, sollte er doch heilig sein, denn es gibt ja den Ziegenbock des Fürsten[60]!? Oder wenn der Fürst eine Ziege statt eines Ziegenbockes abgesondert hat, sollte sie doch heilig sein, denn der einzelne sondert ja eine Ziege ab!? – Diese sind zwei verschiedene Personen[61]. – Sollte doch, wenn er die Sünde vor

---

solches ist ein männliches Vieh darzubringen, als Vogelopfer aber auch ein weibliches. [53] Wenn es aus irgend einem Grunde nicht dargebracht werden konnte. [54] Was körperlich heilig ist. [55] Der diesen Einwurf erhob. [56] Den er am Versöhnungstage als Sündopfer darzubringen hat; cf. Lev. Kap. 16. [57] Die rote Kuh (cf. Num. Kap. 19), die als Sündopfer bezeichnet wird; cf. Ḥul. Fol. 11a. [58] Sie wird nicht auf dem Altar hergerichtet. [59] Die er als Sündopfer darzubringen hat; cf. Lev. 4,27ff. [60] Den dieser als Sündopfer darzubringen hat; cf. ib. V. 22ff. [61] Was für den Fürsten geeignet ist, ist für den Priester nicht geeignet, u. was für den Priester geeignet ist, ist für den Fürsten nicht geeigseiner Einsetzung[62]begangen und einen Ziegenbock statt einer Ziege abgesondert hat, dieser heilig sein, denn wenn er die Sünde jetzt begangen hätte, hätte er ja einen Ziegenbock darzubringen[63]!? – Er hat ja jetzt die Sünde nicht begangen und ist somit zu einem Ziegenbocke nicht verpflichtet. – Demnach hat ja auch jener[64]kein Vogel-Brandopfer darzubringen!? – R. Šimón ist der Ansicht des R. Eleázar b. Ázarja, denn wir haben gelernt: [Sagte jemand:] ich nehme auf mich ein Brandopfer, so bringe er ein Lamm; R. Eleázar b. Ázarja sagt, [sogar] eine Turteltaube oder eine junge Taube.

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand sein Vermögen dem Heiligtume geweiht hat und darunter sich für den Altar geeignetes männliches und weibliches Vieh befindet, so sind, wie R. Eliézer sagt, die männlichen für Brandopfer und die weiblichen für Heilsopfer zu verkaufen, und der Erlös fällt mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu. R. Jehošuá sagt, die männlichen sind selber für Brandopfer darzubringen und die weiblichen für Heilsopfer zu verkaufen und für den Erlös Brandopfer darzubringen, und das übrige Vermögen fällt dem Tempelreparaturfonds zu. R. Ḥija b. Abba sprach zu R. Joḥanan: Wieso sind nach R. Jehošuá, welcher sagt, die männlichen seien als Brandopfer darzubringen, die weiblichen als Heilsopfer[65]darzubringen, sie kommen ja von einer verdrängten[66]Heiligkeit!? Eine andere Lesart: R. Ḥija b. Abba sprach zu R. Joḥanan: Wenn R. Jehošuá sagt, die männlichen seien als Brandopfer darzubringen, so sind sie ja körperlich heilig, wieso sind demnach die weiblichen für Heilsopfer zu verkaufen, sie sind ja weiden zu lassen!? Dieser erwiderte ihm: R. Jehošuá ist der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, was körperlich ungeeignet ist, werde körperlich von der Heiligkeit nicht erfaßt. Wir haben nämlich gelernt: R. Šimón sagt, es sei fehlerfrei zu verkaufen. [Und wir erklärten den Grund] R. Šimóns: da ein Weibchen als Schuldopfer nicht verwendbar ist, wird es nicht körperlich von der Heiligkeit erfaßt. – Allerdings sagt es R. Šimón von einem Weibchen als Schuldopfer, wobei die Mutter nicht den Namen eines Schuldopfers[67]trägt, bei einem Weibchen als Brandopfer aber, wobei die Mutter den Namen des Brandopfers[68]trägt, pflichtet auch R. Šimón bei!? Ferner

Col.b

---

net. [62] Zum Fürsten. [63] Hierbei ist es dieselbe Person. [64] Der ein Vieh als Brandopfer darzubringen hat. [65] Sie werden als solche verkauft. [66] Dh. sie werden nicht als das dargebracht, was sie eigentlich sein sollten; wenn die Männchen u. der Erlös der Weibchen als Brandopfer darzubringen sind, so waren ja auch letztere als solche bestimmt, da aber Weibchen als solche ungeeignet sind, so ist 'ihre Heiligkeit verdrängt' worden; in diesem Falle müßte man sie weiden lassen; cf. supra Fol. 18b. [67] Als solches kann ein Weibchen nicht dargebracht werden. [68] Als Vogel-Brandopfer ist auch ein Weibchen verwendbar. [69] Als wissen wir ja, daß R. Šimón der Ansicht ist, beim Brandopfer[69] könne Umtausch[70] erfolgen!? Dieser erwiderte: R. Jehošuá hält es mit einem anderen Lehrer der Ansicht R. Šimóns, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, auch bei einem Brandopfer könne kein Umtausch erfolgen.

Das Eingetauschte eines Schuldopfers, das Junge des Eingetauschten, iii,3
ihre Jungen und die Jungen ihrer Jungen, bis ans Ende der
Welt, sind weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann
zu verkaufen, und der Erlös fällt der freiwilligen Spendenkasse
zu; R. Eliézer sagt, sie seien verenden zu lassen; R. Eleázar sagt,
man bringe für den Erlös Brandopfer. Ein Schuldopfer, dessen Eigentümer
gestorben ist, oder dessen Eigentümer Sühne erlangt[71] hat, ist
weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann zu verkaufen,
und der Erlös fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. R. Eliézer
sagt, es sei verenden zu lassen; R. Eleázar sagt, man bringe für
den Erlös ein Brandopfer. Auch das freiwillige [Opfer] ist ja ein iv
Brandopfer, welchen Unterschied gibt es demnach zwischen R. Eleázar
und den Weisen? In folgendem: ist es ein Brandopfer, so muss er
stützen, dazu Gussopfer bringen, das Gussopfer von seinem, und ist
er Priester, so erfolgt die Herrichtung durch ihn selber und die
Haut gehört ihm; wenn aber von der freiwilligen Spendenkasse, so
stütze er nicht und bringe dazu nicht das Gussopfer, vielmehr ist das
Gussopfer aus Gemeindemitteln zu bringen, und auch wenn er Priester
ist, erfolgt die Herrichtung durch die Priesterwache, der auch
die Haut gehört.

GEMARA. Und beides[72] ist nötig. Würde er es nur vom Schuldopfer gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Eliézer sei nur bei diesem der Ansicht, daß es verenden zu lassen sei, weil er beim Falle nach der Sühne den Fall vor der Sühne berücksichtigt, beim Eingetauschten eines Schuldopfers[73] und dem Jungen des Eingetauschten aber pflichte er den Rabbanan bei. Und würde er es nur von diesem gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur bei diesem, beim Schuldopfer aber pflichten sie R. Eliézer bei. Daher ist beides nötig.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Der Streit besteht nur über den Fall nach der Sühne, vor der Sühne aber stimmen alle überein, daß es selbst als Schuldopfer darzubringen sei. Raba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden: erstens erlangt niemand Sühne durch das, was

---

welches ein Weibchen reserviert worden ist; ob. Fol. 19b. [70] Weil es körperlich heilig ist. [71] Durch ein anderes, wenn es abhanden gekommen war. [72] Der Streit zwischen RE. u. den Weisen in beiden Fällen. [73] Das auch vor der von einer Sünde[74]kommt, und zweitens lehrte R. Ḥananja[75]eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi: das erste Junge ist darzubringen, das zweite Junge ist nicht darzubringen. — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Der Streit besteht nur über den Fall vor der Sühne, nach der Sühne aber ist es selbst als Brandopfer darzubringen. — R. Ḥananja lehrte ja aber eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi!? — Ein Einwand.

R. Abin b. Ḥija fragte R. Abin b. Kahana: Darf, wenn man ein Weibchen als Schuldopfer abgesondert hat, sein Junges als Brandopfer dargebracht werden? — Sollte er es ihm doch aus einer Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina entschieden haben, denn dieser sagte, R. Eliézer pflichte[76]bei!? — Er hatte es nicht gehört. — Wie ist es nun? Dieser erwiderte: Das Junge ist als Brandopfer darzubringen. — Was soll dies: R. Eleázar sagt es ja nur von dem Falle, wenn man ein Weibchen als Brandopfer abgesondert hat, wo die Mutter den Namen eines Brandopfers trägt, beim Schuldopfer aber, wo die Mutter nicht den Namen eines Brandopfers trägt, pflichtet auch R. Eleázar bei!? Dieser erwiderte: Der Grund R. Eleázars ist nicht, weil die Mutter den Namen eines Brandopfers trägt, sondern weil es zur Darbringung geeignet ist, und auch dieses ist zur Darbringung geeignet. Er wandte gegen ihn ein: Für den Erlös ihrer[77]Jungen und der Jungen ihrer Jungen, bis ans Ende der Welt, ist [ein Brandopfer] darzubringen. Fol.21 — Nur für den Erlös, sie selber aber nicht!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es ein Weibchen geworfen hat. — Sollte es bis ans Ende der Welt auch nicht ein Männchen sein!? Dieser erwiderte: Ich will dir eine gesuchte babylonische Antwort geben: wenn es bis ans Ende der Welt nur Weibchen sind.

v Das Eingetauschte des Erstgeborenen und des Zehnten, ihre Jungen und die Jungen ihrer Jungen, bis ans Ende der Welt, gleichen dem Erstgeborenen und dem Zehnten, und sie dürfen fehlerbehaftet vom Eigentümer gegessen werden. Welchen Unterschied gibt es zwischen Erstgeborenem und Zehntem und allen anderen Opfertieren? Alle Opfertiere werden im Scharren verkauft, im Scharren geschlachtet und nach Litra[78]ausgewogen, ausgenommen das Erstgeborene und der Zehnt; für jene gibt es eine Auslösung und für ihr Eingetauschtes eine Auslösung, ausgenommen das Erstgeborene und der Zehnt; jene können aus dem Auslande eingeführt werden, ausge-

---

Sühne nicht darzubringen ist. [74] Der Umtausch ist verboten. [75] Ob. Fol. 18a, wo Handschriften R. Ḥananja haben. [76] Ob. Fol. 19a, daß die Mutter denselben Namen führen muß. [77] Das Eingetauschte u. das Junge eines Schuldopfers. Zitat aus unserer Mišna, worauf die Worte RE.s sich beziehen. [78] Dh. sie wer-

NOMMEN DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT. SIND SIE BEREITS EINGEFÜHRT WORDEN, SO SIND SIE, WENN FEHLERFREI, DARZUBRINGEN, UND WENN FEHLERBEHAFTET, (FEHLERBEHAFTET) VOM EIGENTÜMER ZU ESSEN. R. ŠIMÓN SPRACH: DIES AUS DEM GRUNDE, WEIL DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT EINE VERSORGUNG VON SICH AUS[79]HABEN, ANDERE OPFERTIERE ABER BLEIBEN BEI IHRER HEILIGKEIT, AUCH WENN SIE EINEN LEIBESFEHLER BEKOMMEN.

GEMARA. Raba b. R. Áza sagte: Im Westen fragten wir: Wie ist es, wenn man dem Eingetauschten der Erstgeburt oder des Zehnten einen Leibesfehler beibringt: sagen wir, da sie nicht dargebracht werden, sei man nicht schuldig, oder aber ist man schuldig, da sie heilig sind? Abajje sprach zu ihm: Du solltest doch fragen, wie es denn sei, wenn man dem als zehntes bezeichneten neunten[80]einen Leibesfehler beibringt. Vielmehr ist es dir hinsichtlich des neunten deshalb nicht fraglich, weil der Allbarmherzige es ausgeschlossen hat:[81]*das zehnte,* dies schließt das neunte aus, ebenso hat der Allbarmherzige diese ausgeschlossen:[82]*sollst du nicht auslösen, denn sie sind heilig,* sie sind darzubringen, nicht aber ist ihr Eingetauschtes darzubringen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: R. Aḥa, Sohn des R. Áza, sagte: Im Westen fragten wir: Wie ist es, wenn man dem als zehntes bezeichneten neunten einen Leibesfehler beibringt? Dieser sprach zu ihm: Du solltest doch fragen, wie es denn sei, wenn man dem Eingetauschten des Erstgeborenen und des Zehnten einen Leibesfehler beibringt. Vielmehr ist es dir hinsichtlich des Eingetauschten des Erstgeborenen und des Zehnten deshalb nicht fraglich, weil der Allbarmherzige es ausgeschlossen hat: *sie sind heilig,* sie sind darzubringen, nicht aber ist ihr Eingetauschtes darzubringen, ebenso hat der Allbarmherzige das als zehntes bezeichnete neunte ausgeschlossen: *das zehnte,* dies schließt das neunte aus.

EINGEFÜHRT &C. FEHLERFREI &C. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der Sohn des Atitus brachte[83]Erstgeborene aus Babylonien und man nahm sie von ihm nicht an. R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Jišmáél und das andere nach R. Áqiba. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose berichtete drei Dinge im Namen von drei Ältesten. R. Jišmáél sagte: Man könnte glauben, man bringe[83]den zweiten Zehnten nach Jerušalem und verzehre ihn da. Dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: das Erstgeborene benötigt des Hinbringens nach der Stätte und der Zehnt benötigt des Hinbringens nach der Stätte, wie nun das Erstgeborene gegessen wird, nur wenn der Tempel besteht, eben-

---

den nach Gewicht ausgehökert. [79] Dh. sie selber können profan u. vom Eigentümer verwendet werden, wenn sie einen Leibesfehler bekommen. [80] Das ebenfalls heilig ist; cf. Bek. Fol. 60a. [81] Lev. 27,32. [82] Num. 18,17. [83] In

so ist der Zehnt zu essen, nur wenn der Tempel besteht. Aber nein, wenn dies vom Erstgeborenen gilt, das des Blutsprengens benötigt und [der Darbringung][84]der Opferteile auf dem Altar, sollte dies auch vom Zehnten gelten, bei dem dies nicht der Fall ist. Ich will dir sagen: die Erstlinge[85]benötigen des Hinbringens nach der Stätte und der Zehnt benötigt des Hinbringens nach der Stätte, wie die Erstlinge zu essen sind, nur wenn der Tempel besteht, ebenso ist der Zehnt zu essen, nur wenn der Tempel besteht. – Wohl gilt dies von den Erstlingen, die des Niederlegens[86]benötigen, während dies beim Zehnten nicht der Fall ist, daher heißt es:[87]*du sollst essen vor dem Herrn, deinem Gott &c. den Zehnten deines Mostes und deines Öls und die Erstgeborenen deiner Rinder und deiner Schafe*; er vergleicht den Zehnten mit dem Erstgeborenen: wie das Erstgeborene gegessen wird, nur wenn der Tempel besteht, ebenso ist der Zehnt zu essen, nur wenn der Tempel besteht. – Sollte doch der Schluß zusammengefaßt werden und durch das Gemeinsame[88]an ihnen gefolgert werden!? R. Aši erwiderte: Weil man erwidern kann: das Gemeinsame an ihnen ist, daß sie zum Altar gelangen[89]. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, die erste Heiligung[90]galt für die damalige Zeit und für die Zukunft, so sind ja ohne Unterschied sowohl das Erstgeborene als auch der Zehnt hinzubringen, und ist er der Ansicht, die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft, so sollte es auch vom Erstgeborenen fraglich[91]sein? – Tatsächlich ist er der Ansicht, die erste Heiligung galt für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft, und hier wird von dem Falle gesprochen, wenn das Blut des Erstgeborenen bei Bestehen des Tempels gesprengt worden ist, worauf der Tempel zerstört wurde und das Fleisch noch vorhanden ist. Da das Blut, wenn es noch vorhanden ist, nicht zu sprengen ist, so ist hinsichtlich
Col.b des Fleisches[92]vom Blute zu folgern, und man folgere hinsichtlich des Zehnten vom Erstgeborenen. – Ist denn beim Heiligen von einander zu folgern, R. Johanan sagte ja, in der ganzen Tora kann vom Gefolgerten gefolgert werden, nur nicht beim Heiligen, wobei man nicht vom Gefolgerten folgern kann!? – Der Zehnt ist profan. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem Gefolgerten, wie

---

der Jetztzeit. [84] Was nur zur Zeit des Tempels erfolgen kann. [85] Der Baum- u. Feldfrüchte; cf. Bik. I,1. [86] Vor dem Altar; cf. Dt. 26,4. [87] Dt. 14,23. [88] Erstgeborenes u. Erstlinge gleichen einander nicht in ihren Einzelheiten, das Gemeinsame aber an ihnen ist, daß man sie nach der Stätte bringen muß, u. sie haben nur zur Zeit des Tempels Geltung, somit sollte dies auch vom 2. Zehnten gelten, den man ebenfalls nach der Stätte bringen muß. [89] Was aber beim 2. Zehnten nicht der Fall ist. [90] Des Jisraéllandes, bei dessen Aufteilung durch Josua. [91] Ob es hinzubringen ist, während er es hinsichtl. des 2. Zehnten von diesem folgert. [92] Daß auch dieses nicht zu essen ist, da man die Opferteile ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man richte sich nach dem, wovon gefolgert wird!? – Fleisch und Blut sind dasselbe[93]. R. Áqiba sagte: Man könnte glauben, man bringe zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht, das Erstgeborene aus dem Auslande ins Jisraélland und bringe es dar, so heißt es: [87]*du sollst essen vor dem Herrn, deinem Gott &c. den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls, und die Erstgeborenen deiner Rinder und deiner Schafe*; aus Orten, aus denen du den Zehnten des Getreides bringst, bringe auch die Erstgeborenen, und aus Orten, aus denen du den Zehnten des Getreides nicht bringst, bringe auch nicht die Erstgeborenen. Ben Ázaj sagte: Man könnte glauben, man bringe den zweiten Zehnten herauf und verzehre ihn im ganzen Gesichtskreise[94]. Dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: das Erstgeborene benötigt des Hinbringens nach der Stätte und der [zweite] Zehnt benötigt des Hinbringens nach der Stätte, wie nun das Erstgeborene nur innerhalb der Mauer gegessen werden darf, ebenso darf der Zehnt nur innerhalb der Mauer gegessen werden. Aber wohl gilt dies vom Erstgeborenen, das des Blutsprengens benötigt und [der Darbringung] der Opferteile auf dem Altar, was aber beim Zehnten nicht der Fall ist. Daher heißt es: *du sollst essen vor dem Herrn, deinem Gott &c. den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls, und die Erstgeborenen deiner Rinder und deiner Schafe*; er vergleicht den Zehnten mit dem Erstgeborenen: wie das Erstgeborene nur innerhalb der Mauer gegessen werden darf, ebenso darf der Zehnt nur innerhalb der Mauer gegessen werden. – Was ist ihm da auffallend, daß er sagt: man könnte glauben? – Da gelehrt wird, Šilo[95] unterscheide sich von Jerušalem nur dadurch, daß man in Šilo Minderheiliges und den zweiten Zehnten im ganzen Gesichtskreise essen durfte, in Jerušalem aber nur innerhalb der Mauer, ebenso Hochheiliges nur innerhalb der Vorhänge, so könnte man glauben, den zweiten Zehnten[96] auch in Jerušalem im ganzen Gesichtskreise, so lehrt er uns.

Andere sagten: Man könnte glauben, das Erstgeborene[97], dessen Jahr vorüber ist, gleiche untauglich gewordenen Opfertieren und sei untauglich, so heißt es: *den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls*; er vergleicht das Erstgeborene mit dem Zehnten: wie der Zehnt nicht untauglich wird von einem Jahre[98] zum anderen, ebenso wird das Erstgeborene nicht untauglich von einem Jahre zum anderen.

---

nicht darbringen kann. [93] Und von diesen folgere man hinsichtlich des 2. Zehnten. [94] In der Umgebung von Jerušalem, soweit man sie aus der Stadt sehen kann. [95] Die heilige Stätte vor Errichtung des Tempels in Jerušalem. [96] Für den der Altar nicht erforderlich ist. [97] Das im 1. Jahre darzubringen ist. [98]

– Woher wissen die Rabbanan[99], die hieraus anderes folgern, es hinsichtlich des einen Jahres zum anderen zu entnehmen? – Sie folgern es aus [dem Verse:][100]*vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es von Jahr zu Jahr essen*; dies lehrt, daß das Erstgeborene von einem Jahre zum anderen nicht untauglich wird. – Wofür verwenden die anderen [den Vers:] *vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es von Jahr zu Jahr essen*? – Für die folgende Lehre: Einen Tag von diesem Jahre und einen Tag vom folgenden Jahre. Dies lehrt, daß das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht gegessen werden darf. – Woher entnehmen jene Rabbanan, daß es zwei Tage und eine Nacht gegessen werden darf. – Die Schrift sagt: [101]*es soll dir wie die Brust der Schwingung sein*[102].

VIERTER ABSCHNITT

i DAS JUNGE EINES SÜNDOPFERS, DAS EINGETAUSCHTE EINES SÜNDOPFERS, UND DAS SÜNDOPFER, DESSEN EIGENTÜMER GESTORBEN IST, SIND VERENDEN ZU LASSEN; DESSEN JAHRESALTER VORÜBER[1] IST, DAS ABHANDEN GEKOMMEN WAR UND SICH FEHLERBEHAFTET EINGEFUNDEN HAT, IST, WENN DER EIGENTÜMER BEREITS SÜHNE ERLANGT HAT, VERENDEN Fol. 22 ZU LASSEN, ES KANN NICHT UMGETAUSCHT WERDEN, ES IST ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN UND MAN BEGEHT DARAN KEINE VERUNTREUUNG. WENN ABER BEVOR DER EIGENTÜMER SÜHNE ERLANGT HAT, SO IST ES WEIDEN ZU LASSEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, SODANN ZU VERKAUFEN, UND FÜR DEN ERLÖS BRINGE MAN EIN ANDERES; DIESES KANN UMGETAUSCHT WERDEN UND MAN BEGEHT DARAN EINE VERUNTREUUNG.

GEMARA. Weshalb lehrt er sie nicht zusammen[2]? – Im Anfangsatze ist dies[3] ausgemacht, im Schlußsatze ist dies nicht ausgemacht. – Wozu lehrt er dies sowohl [im Traktate] von der Veruntreuung[4] und auch [im Traktate] vom Umtausch? – Hier lehrt er dies vom Umtausch, und weil er es vom Umtausch lehrt, lehrt er es auch von der Veruntreuung, und da er beim Umtausch auch von der Veruntreuung lehrt, lehrt er [bei[5] der Veruntreuung] auch vom Umtausch.

Man kann ihn immer auslösen u. das Geld nach Jerušalem bringen. [99] Die oben genannten 3 Ältesten. [100] Dt. 15,20. [101] Num. 18,18. [102] Deren Essensfrist 2 Tage u. eine Nacht beträgt.

[1] Sodaß es nicht mehr als Sündopfer verwendbar ist. [2] Die Mišna lehrt einen Fall von 3 u. einen zweiten von 2 Sündopfern. [3] Daß sie in jedem Falle verenden zu lassen sind. [4] Die ganze Mišna in genau demselben Wortlaute befindet sich auch in diesem Traktate, Mei. Fol. 10b. [5] In den fehlerhaften Text

Reš Laqiš sagte: Wenn einem Sündopfer das Jahresalter vorüber ist, so betrachte man es als auf einem Begräbnisplatze[6] befindlich, und man lasse es weiden. – Wir haben gelernt: Dessen Jahresalter vorüber ist, das abhanden gekommen war und sich fehlerbehaftet eingefunden hat, ist, wenn der Eigentümer bereits Sühne erlangt hat, verenden zu lassen. Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: Was im Anfangsatze gelehrt wird, es sei verenden zu lassen, bezieht sich auf das abhandengekommene, das sich fehlerbehaftet eingefunden hat. (Wenn nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat, ist es verenden zu lassen.) – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber, bevor der Eigentümer Sühne erlangt hat, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt. Wenn es fehlerbehaftet ist, so hat es ja bereits ein Gebrechen!? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: das abhanden gekommen war und sich mit einem vorübergehenden Leibesfehler behaftet eingefunden hat, ist, wenn nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat, verenden zu lassen, und wenn bevor der Eigentümer Sühne erlangt hat, weiden zu lassen, bis es ein bleibendes Gebrechen bekommt, sodann zu verkaufen. Rabba sprach: Dagegen ist zweierlei zu erwidern: erstens müßte es demnach 'man warte' heißen, und zweitens, wozu lehrt er: dessen Jahresalter vorüber ist[7]!? Vielmehr, erwiderte Raba, meint er es wie folgt: dessen Jahresalter vorüber ist, das abhanden gekommen war, oder das abhanden gekommen war und sich fehlerbehaftet eingefunden hat, ist, wenn der Eigentümer bereits Sühne erlangt hat, verenden zu lassen, und wenn bevor der Eigentümer Sühne erlangt hat, weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann zu verkaufen. Und der Fall vom Abhandenkommen muß gelehrt werden sowohl beim Fehlerbehafteten als auch bei dem, dessen Jahresalter vorüber ist. Würde er es nur bei dem gelehrt haben, dessen Jahresalter vorüber ist, so könnte man glauben, das Abhandenkommen sei nur bei diesem von Wirkung, weil es als solches ungeeignet war, beim Fehlerbehafteten aber, das ohne Fehler geeignet wäre, sei das Abhandenkommen nicht von Wirkung. Und würde er es nur vom Fehlerbehafteten gelehrt haben, so könnte man glauben, das Abhandenkommen sei nur bei diesem von Wirkung, weil es zur Darbringung nicht geeignet ist, bei dem aber, dessen Jahresalter vorüber ist, das zur Darbringung[8] geeignet ist, sei das Abhandenkommen nicht von Wirkung. Daher ist beides nötig. – Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba sagte ja, das Abhandenkommen einer Nacht

---

sind die W.e גבי מעילה einzuschieben; die Emendation מעילה statt תמורה der Erstausgabe beruht auf Mißverständnis. 6. Den ein Priester nicht betreten darf; dh. er darf es nicht zur Opferung holen. 7. Wenn darauf gar kein Bezug genommen wird. 8. Manche Opfer sind zweitjährig darzubringen. 9. Weil man gelte nicht als Abhandenkommen[9]!? – Es ist nicht gleich; war es eine Nacht abhanden gekommen, so war es weder körperlich noch als Geldwert verwendbar, dieses aber ist, wenn auch nicht körperlich, immerhin als Geldwert verwendbar. – Wir haben gelernt: Der andere[10] ist weiden zu lassen, bis er ein Gebrechen bekommt, sodann zu verkaufen, und der Erlös fällt der freiwilligen Spendenkasse zu, weil ein Sündopfer der Gemeinde nicht verenden zu lassen ist. Das eines Privaten ist demnach verenden zu lassen. Hierzu sagte R. Johanan, Lebendes werde verdrängt[11]; die Sühne erlangt er durch den anderen des zweiten Paares, und der des ersten gleicht dem, dessen Jahresalter vorüber ist. Dies gilt nur bei dem einer Gemeinde, das eines Privaten aber ist verenden zu lassen!? – Er kann dir erwidern: Verdrängte und Abhandengekommene sind von einander verschieden. – Weshalb? – Mit abhandengekommenen rechnet man, denn sie können sich wieder einfinden, verdrängte aber sind nicht wieder verwendbar.

Col.b Der Text. Raba sagte: Das Abhandenkommen einer Nacht gilt nicht als Abhandenkommen. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan[12], wieso gerade das Abhandenkommen einer Nacht, dies gilt ja auch vom Abhandenkommen eines Tages, denn die Rabbanan sagen, das nach dem Absondern Abhandengekommene sei weiden zu lassen? – Vielmehr, nach Rabbi[12], denn Rabbi spricht nur von einem einen Tag Abhandengekommenen, hinsichtlich eines eine Nacht[13] Abhandengekommenen aber pflichtet auch Rabbi bei, daß es weiden zu lassen sei. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich nach den Rabbanan, und hier wird vom Abhandenkommen nach der Sühne[11] gesprochen; die Rabbanan sagen, das nach der Sühne Abhandengekommene sei verenden zu lassen, nur wenn das Abhandenkommen schon am Tage erfolgt ist, nicht aber, wenn das Abhandenkommen erst nachts erfolgt ist.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert: abhanden gekommen, nicht aber gestohlen worden; abhanden gekommen, nicht aber geraubt. – Was heißt abhanden gekommen? R. Ošâja erwiderte: Selbst eines in der Herde, selbst eines mit einem[14]. R. Johanan erwiderte: Hinter der Tür[15]. Sie fragten: Wie meint er es: nur hinter der Tür, weil niemand es sieht, draußen aber, wo manche es sehen, heiße es nicht abhanden gekommen,

---

nachts kein anderes darbringen darf; ebenso ist es, nachdem das Jahresalter vorüber ist, zur Darbringung ungeeignet, somit sollte das Abhandenkommen bedeutungslos sein. 10. Von den beiden Ziegenböcken des Versöhnungstages (cf. Lev. Kap. 16), wenn einer verendet ist. 11. Durch den Tod des einen ist der andere nicht mehr verwendbar. 12. Die in der weiter folgenden Mišna über das abhandengekommene u. sich wieder eingefundene Sündopfer streiten. 13. Vgl. Anm. 9. 14. Wenn es in der Herde nicht herauszufinden od. mit einem anderen vermischt worden ist. 15. Wenn es sich da befindet. 16. Wenn beim Sichein-

oder aber, wenn es hinter der Tür abhanden gekommen heißt, obgleich und nicht für ihn; wie ist es aber, wenn es für ihn und für den Hirten er, wenn er das Gesicht umwendet, es sieht, um wieviel mehr wenn draußen, wo er es nicht sieht? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn es für ihn abhanden gekommen ist und nicht für den Hirten, es nicht als abhanden gekommen gilt, und um so weniger, wenn es für den Hirten abhanden gekommen ist abhanden gekommen ist, aber jemand am Ende der Welt [den Aufenthalt] kennt? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn es abhanden gekommen war, und [das Blut] im Becher[16] ist? — Nach wessen Ansicht, wenn nach Rabbi, so sagte er ja, wenn es bei der Absonderung abhanden gekommen war, sei es verenden zu lassen. — Vielmehr, ihm ist es nach den Rabbanan fraglich; sagen die Rabbanan, wenn nach der Absonderung, sei es weiden zu lassen, nur bevor[17] das Blut in den Becher aufgenommen worden ist, hierbei aber sind sie der Ansicht, was zum Sprengen bestimmt ist, gelte als gesprengt, oder aber gilt es, solange das Blut nicht gesprengt worden ist, als abhandengekommen nach der Absonderung, und man lasse es weiden? Manche sagen: Tatsächlich nach Rabbi, und er fragte hinsichtlich des Falles, wenn er das Blut in zwei Becher[18] aufgenommen hat und einer von ihnen abhanden gekommen ist. Nach demjenigen, welcher sagt, durch den einen[19] Becher werde der andere verdrängt, ist dies nicht fraglich[20], fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, durch den einen Becher sei der andere Zurückbleibendes. Gilt dies nur dann, wenn beide vorhanden sind, sodaß man den sprengen kann, den man will, während er hierbei abhanden gekommen ist, oder gibt es dabei keinen Unterschied. — Dies bleibt unentschieden.

WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND NACHDEM ER EIN ANDERES ABGESONDERT HAT, DAS ERSTE SICH EINFINDET, SO IST ES VERENDEN ZU LASSEN. WENN JEMAND GELD FÜR SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND NACHDEM ER STATT DESSEN EIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT, DAS GELD SICH EINFINDET, SO IST ES INS SALZMEER ZU WERFEN. WENN JEMAND GELD FÜR SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, WORAUF ER STATT DESSEN ANDERES GELD ABGESONDERT HAT, UND BEVOR ER NOCH DAZU KAM, DAFÜR EIN SÜNDOPFER ZU KAUFEN, DAS ERSTE ii iii

---

finden das Ersatzopfer schon geschlachtet, das Blut aber noch nicht gesprengt ist. 17. Sc. es sich eingefunden hat. 18. Es handelt sich nicht um zwei, sondern um ein Opfertier. 19. Wenn man das Opferblut in mehrere Gefäße aufgenommen hat u. mit dem des einen gesprengt hat; cf. Jom. 57b. 20. Da der andere ab-

sich einfindet, so bringe er für dieses und für jenes ein Sündopfer,
und der Rest fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. Wenn jemand
Geld für sein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen
ist, worauf er statt dessen ein Sündopfer abgesondert hat, und bevor
er noch dazu kam, es darzubringen, das Geld sich einfindet und
das Sündopfer fehlerbehaftet ist, so verkaufe er es und bringe von
diesem und von jenem ein Sündopfer, und der Rest fällt der freiwilligen
Spendenkasse zu. Wenn jemand ein Sündopfer abgesondert hat
und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen Geld abgesondert
hat, aber noch nicht dazu kam, dafür das Sündopfer zu kaufen,
das [erste] Sündopfer sich einfindet und es fehlerbehaftet ist,
so verkaufe er es und bringe von diesem und von jenem ein Sündopfer,
und der Rest fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. Wenn jemand
sein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, worauf
er statt dessen ein anderes abgesondert hat, und bevor er noch
dazu kam, es darzubringen, das erste sich einfindet und beide fehlerbehaftet
sind, so verkaufe er sie und bringe von diesem und von jenem
ein Sündopfer, und der Rest fällt der freiwilligen Spendenkasse
zu. Wenn jemand sein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden
gekommen ist, worauf er statt dessen ein anderes abgesondert
hat, und bevor er dazu kam, es darzubringen, das erste sich einfindet
und beide fehlerfrei sind, so ist eines von ihnen als Sündopfer
darzubringen und das andere verenden zu lassen — so Rabbi. Die
Weisen sagen, ein Sündopfer sei nur dann verenden zu lassen, wenn
es sich einfindet nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat; ebenso
sei das Geld nur dann ins Salzmeer zu werfen, wenn es sich einfindet,
iv nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat. Wenn jemand ein
Sündopfer abgesondert hat und es fehlerbehaftet ist, so verkaufe
er es und bringe für den Erlös ein anderes. R. Eleázar b. R. Šimón
sagte: Ist das andere dargebracht worden bevor [das erste] geschlachtet
worden[21] ist, so ist es verenden zu lassen, weil der Eigentümer
bereits Sühne erlangt hat.

GEMARA. Nur in dem Falle, wenn er statt dessen ein anderes dargebracht hat, wenn er aber statt dessen kein anderes dargebracht hat, sei es weiden zu lassen; also nach den Rabbanan, welche sagen, das nach der Absonderung Abhandengekommene sei weiden zu lassen. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn jemand Geld für das Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, worauf er statt dessen anderes abgesondert hat, so bringe er [sein Sündopfer] von diesem und

---

handengekommen ist, kann keine Sühne erfolgen.

[21] Vom Käufer als Profa-

von jenem, und der Rest fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. Nur wenn von diesem und von jenem, wenn er es aber von einem gebracht hat, so ist das andere ins Salzmeer zu werfen; also nach Rabbi, welcher sagt, das nach der Absonderung Abhandengekommene sei verenden zu lassen. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach Rabbi!? Fol. 23 Allerdings kann es nach R. Hona, der im Namen Rabhs sagt, alle stimmen überein, daß, wenn er eines an sich gezogen und es dargebracht hat, das andere verenden zu lassen sei, von dem Falle handeln, wenn er eines von ihnen an sich gezogen und es dargebracht hat, also nach aller Ansicht; nach R. Abba aber, der im Namen Rabhs sagt, alle stimmen überein, daß, wenn er durch das Nichtabhandengekommene Sühne erlangt hat, das Abhandengekommene verenden zu lassen sei, und sie streiten nur über den Fall, wenn er durch das Abhandengekommene Sühne erlangt hat, indem Rabbi der Ansicht ist, das für das Abhandengekommene abgesonderte gleiche dem Abhandengekommenen, während die Rabbanan der Ansicht sind, es gleiche nicht dem Abhandengekommenen, normiert ja er den Anfangsatz nach den Rabbanan und den Schlußsatz nach Rabbi!? – Er lehrt uns also, daß Rabbi und die Rabbanan streiten, und den Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan lehrt er ja im Schlußsatz ausdrücklich!? Wenn jemand ein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, das erste sich einfindet, sodaß nun beide dastehen, so ist eines von ihnen darzubringen und das andere verenden zu lassen – so Rabbi. Die Weisen sagen, ein Sündopfer sei nur dann verenden zu lassen, wenn es sich einfindet, nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat; ebenso sei das Geld nur dann ins Salzmeer zu werfen, wenn es sich einfindet, nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat. – Folgendes lehrt er uns: das ist es, worüber der Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan besteht.

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Alle stimmen überein, daß, wenn er eines an sich gezogen und es dargebracht hat, das andere verenden zu lassen sei, sie streiten nur über den Fall, wenn er um Rat fragen kommt. Rabbi ist der Ansicht, sie haben bei den Opfertieren keine Vorsorge[22] getroffen, und man sage zu ihm: geh und erlange Sühne durch das Nichtabhandengekommene, und das Abhandengekommene lasse man verenden, und die Rabbanan sind der Ansicht, sie haben bei den Opfertieren eine Vorsorge getroffen, und man sage zu ihm: geh und erlange Sühne durch das Abhandengekommene, und das Nichtabhandengekommene lasse man weiden. R. Mešaršeja wandte ein: Haben sie

---

nes. [22] Das andre nicht verenden lassen zu müssen. [23] Lev. 6,9. [24] Man denn bei den Opfertieren keine Vorsorge getroffen, es wird ja gelehrt: [23]*Sollen sie essen*; was lehrt dies? Dies lehrt, daß, wenn es zum Essen knapp ist, man damit Profanes und Hebe essen darf, damit es zur Sättigung gegessen werde.[23]*Sollen sie es essen*; was lehrt dies? Daß, wenn es zum Essen reichlich ist, man damit Profanes und Hebe nicht essen darf, damit es nicht zur Übersättigung gegessen werde. Doch wohl auch nach Rabbi[24]!? – Nein, nach den Rabbanan. R. Abba aber sagte im Namen Rabhs: Alle stimmen überein, daß, wenn er Sühne erlangt hat durch das Nichtabhandengekommene, das Abhandengekommene verenden zu lassen sei, sie streiten nur über den Fall, wenn er Sühne erlangt hat durch das Abhandengekommene. Rabbi ist der Ansicht, das für das Abhandengekommene abgesonderte gleiche dem Abhandengekommenen, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gleiche nicht dem Abhandengekommenen. – Wir haben gelernt: Der andere[10]ist weiden zu lassen, bis er ein Gebrechen bekommt, sodann zu verkaufen, und der Erlös fällt der freiwilligen Spendenkasse zu, weil ein Sündopfer der Gemeinde nicht verenden zu lassen ist. Das eines Privaten ist demnach verenden zu lassen. Hierzu sagte Rabh, Lebendiges werde nicht verdrängt[25]; die Sühne erlangt er durch den zweiten des ersten Paares, und der des anderen gilt als für den abhandengekommenen abgesondert. Dies gilt also nur bei dem einer Col.b Gemeinde, das eines Privaten aber ist verenden zu lassen. Doch wohl auch nach den Rabbanan!? – Nein, nach Rabbi. – Wir haben gelernt: Wenn jemand sein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, worauf er statt dessen ein anderes dargebracht hat, so ist es verenden zu lassen. Nur wenn er es dargebracht hat, wenn er es aber nicht dargebracht hat, ist es weiden zu lassen. Einerlei ob er Sühne erlangt hat durch das Abhandengekommene oder Sühne erlangt hat durch das Nichtabhandengekommene, einerlei ob er es an sich gezogen hat oder es nicht an sich gezogen hat. Dies ist eine Widerlegung beider!? – Was ihm ausgemacht[26] ist, lehrt er, was ihm nicht ausgemacht ist, lehrt er nicht. – Wir haben gelernt: Wenn jemand Geld für ein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen anderes abgesondert hat, das erste Geld sich einfindet, so bringe er das Sündopfer von diesem und von jenem, und der Rest fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. Nur wenn er Sühne erlangt von diesem und von jenem, wenn aber von einem, werfe er es ins Salzmeer. Einerlei ob er Sühne erlangt durch das Abhandengekommene oder Sühne erlangt durch das Nichtabhandengekommene, einerlei ob er es an sich gezogen hat oder es nicht an sich gezogen hat.

---

hat also beim Essen von Heiligem eine Vorsorge getroffen. 25. Cf. Anm. 11 mut. mut. 26. Der Fall, in dem es auf jeden Fall verenden zu lassen ist; ist es nicht dargebracht worden, so ist es in manchen Fällen verenden zu lassen u. in man-

Dies ist eine Widerlegung beider!? – Auch hier lehrt er nur das, was ihm ausgemacht ist, und was ihm nicht ausgemacht ist, lehrt er nicht.

R. Ami sagte: Wenn jemand zur Sicherheit zwei Häufchen Geld[27] abgesondert hat, so erlangt er Sühne durch eines von ihnen und das andere fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach Rabbi, so ist es ja selbstverständlich, daß es der freiwilligen Spendenkasse zufällt, denn Rabbi sagt es[28] ja nur von dem Falle, wenn man es für das Abhandengekommene abgesondert hat, wenn aber zur Sicherheit, pflichtet er bei, und wenn nach den Rabbanan, so ist es ja selbstverständlich, daß es der freiwilligen Spendenkasse zufällt, denn es ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Rabbanan bei der Absonderung für das Abhandengekommene sagen, es gleiche nicht dem Abhandengekommenen, um wieviel weniger, wenn zur Sicherheit!? – Vielmehr, dies ist nach R. Šimón[29] nötig; man könnte glauben, R. Šimón halte nichts von der freiwilligen[30] Spendenkasse, so lehrt er uns, daß er wohl von der freiwilligen Spendenkasse halte. – Wieso kannst du sagen, R. Šimón halte nichts von der freiwilligen Spendenkasse, es wird ja gelehrt: Dreizehn Sammelbüchsen waren im Tempel, die mit Aufschriften versehen waren: Neue Šeqalim[31], alte Šeqalim[31], Vogelpaare, Brandopfertauben, Holz, Weihrauch, Gold zu Sprengbecken, und sechs für freiwillige Spenden. Hierzu wird gelehrt: Sechs für freiwillige Spenden, für Brandopfer, die von den Überschüssen dargebracht werden, deren Haut nicht den Priestern gehört – so R. Jehuda. R. Neḥemja, manche sagen, R. Šimón sprach zu ihm: Demnach ist ja die Auslegung des Priesters Jehojadá aufgehoben!? Es wird nämlich gelehrt: Folgende Schriftauslegung trug der Priester Jehojadá vor:[32] *Es ist ein Schuldopfer*, dies schließt alles ein, was vom Überschuß der Sündopfer und der Schuldopfer kommt, daß man für den Erlös Brandopfer kaufe, das Fleisch für Gott und die Häute für die Priester. Demnach hält R. Šimón wohl von der freiwilligen Spendenkasse!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, R. Šimón halte von der freiwilligen Spendenkasse nur bei einem Betrage[33], nicht aber bei zwei Beträgen[34], so lehrt er uns. Fol. 24

R. Ošája sagte: Wenn jemand zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert hat, so erlangt er Sühne durch eines von ihnen, und das andere ist weiden zu lassen. Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach den Rab-

---

chen nicht, gemäß der Lehren RH.s u. RA.s. [27] Für ein Sündopfer. [28] Daß es zu vernichten sei. [29] Nach dem die nicht verwendeten Sündopfer verenden zu lassen sind; cf. supra Fol. 15a. [30] Die Opfertiere sind in keinem Falle weiden zu lassen, u. entsprechend gilt es auch vom Gelde. [31] Diesjährige bezw. vorjährige. [32] Lev. 5,19. [33] Den man für das Sündopfer reserviert hat, u. ein Teil übrig geblieben ist. [34] Zur Sicherheit, wenn einer abhanden kommen banan, so sagen ja die Rabbanan, daß sogar das für das Abhandengekommene abgesonderte nicht als Abhandengekommenes gilt, und um so weniger, wenn zur Sicherheit, und wenn nach R. Šimón, so sagt ja R. Šimón, fünf Sündopfer seien verenden zu lassen. – Vielmehr, nach Rabbi, denn Rabbi sagt es[28] nur vom Abhandengekommenen, nicht aber, wenn zur Sicherheit. – Wir haben gelernt: Wenn jemand ein Sündopfer abgesondert hat und es fehlerbehaftet ist, so verkaufe er es und bringe dafür ein anderes. R. Eleázar b. R. Šimón sagte: Ist das andere dargebracht worden, bevor das erste geschlachtet worden ist, so ist es verenden zu lassen, weil der Eigentümer bereits Sühne erlangt hat. Er[35] glaubte, R. Eleázar b. R. Šimón sei der Ansicht Rabbis, und dies gilt auch dann, wenn zur Sicherheit. – Nein, R. Eleázar b. R. Šimón ist vielleicht der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, fünf Sündopfer seien verenden zu lassen. – Wir haben gelernt: Weil das Sündopfer einer Gemeinde nicht verenden zu lassen ist. Das eines Privaten ist demnach verenden zu lassen. Rabh sagte, Lebendes werde nicht verdrängt[25], er erlange Sühne durch den zweiten des ersten Paares und das andere sei nur zur Sicherheit, und er lehrt, das eines Privaten sei verenden zu lassen!? – Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, das Gebot sei mit dem ersten[36] auszuüben.

R. Šimi b. Zeéri lehrte vor R. Papa: War es nach der Absonderung abhanden-gekommen, so ist es nach Rabbi verenden zu lassen und nach den Rabbanan weiden zu lassen. War es nach der Sühne abhanden gekommen, so ist es nach den Rabbanan verenden zu lassen und nach Rabbi weiden zu lassen. – Dies ist ja paradox: wenn Rabbi vom bei der Absonderung abhandengekommenen, hinsichtlich dessen die Rabbanan sagen, es sei weiden zu lassen, sagt, es sei verenden zu lassen, um wieviel mehr sollte dies nach Rabbi vom bei der Sühne abhandengekommenen gelten, das auch nach den Rabbanan verenden zu lassen ist!? – Lies vielmehr wie folgt: war es bei der Absonderung abhanden gekommen, so ist es nach Rabbi verenden zu lassen und nach den Rabbanan weiden zu lassen, und wenn bei der Sühne, so ist es nach aller Ansicht verenden zu lassen.

R. ELEÁZAR B. R. ŠIMÓN SAGTE &C. Die Rabbanan lehrten: Man darf am Feiertage die Haut nicht von den Füßen aus[37] abziehen; desgleichen darf man beim Erstgeborenen die Haut nicht von den Füßen aus abziehen und nicht beim untauglich gewordenen Opfertiere. Allerdings am Feiertage, weil dies eine Mühe ist, die dann nicht nötig ist, wer aber lehrte dies vom Erstgeborenen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist die Schule Šammajs, welche sagt, das Erstgeborene verbleibe bei seiner Heiligkeit. Wir haben nämlich gelernt: Die Schule Šammajs sagt, ein Jisraélit dürfe sich nicht mit

---

sollte. [35] Der diesen Einwurf erhob. [36] Wenn 2 Tiere vorhanden sind; das andere ist daher verenden zu lassen. [37] Die ganze Haut unverletzt, um sie als einem Priester am Erstgeborenen beteiligen. – Wer lehrte dies vom untauglich gewordenen Opfertiere? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Eleázar b. R. Šimón, denn es wird gelehrt: Wenn er vor sich zwei Sündopfer[38] hat, eines fehlerfrei und eines fehlerbehaftet, so ist das fehlerfreie darzubringen und das fehlerbehaftete auszulösen; ist das fehlerbehaftete geschlachtet[39] worden, bevor das Blut des fehlerfreien gesprengt worden ist, so ist es erlaubt, und wenn nachdem das Blut des fehlerfreien gesprengt worden ist, so ist es verboten. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, selbst wenn das Fleisch des fehlerbehafteten sich bereits im Topfe befindet, das Blut des fehlerfreien aber gesprengt worden ist, komme es in den Verbrennungsraum. – Sollte doch R. Ḥisda dieses und jenes der Schule Šammajs addizieren!? – Die Schule Šammajs sagt dies vielleicht nur vom Erstgeborenen, das vom Mutterleibe aus heilig ist, nicht aber von den untauglich gewordenen Opfertieren. – Sollte er doch dieses und jenes R. Eleázar b. R. Šimón addizieren!? – R. Eleázar b. R. Šimón sagt dies vielleicht nur von den untauglich gewordenen Opfertieren, [deren Heiligkeit] so stark ist, die Lösung zu erfassen, nicht aber vom Erstgeborenen. – Hält denn R. Eleázar b. R. Šimón nichts von der Lehre, daß alle untauglich gewordenen Opfertiere im Scharren geschlachtet, im Scharren verkauft und nach Litra[40] ausgewogen werden dürfen, weil er, wenn dies erlaubt ist, mehr zahlt[41] und es kauft!? R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Was an der Haut gewonnen wird, geht am Fleische[42] verloren. Im Westen sagten sie im Namen R. Abins: Weil es den Anschein hat, als verrichte man [Profan]arbeit mit Opfertieren. R. Jose b. R. Abin erklärte: Aus Rücksicht darauf, man könnte aus solchen ganze Herden züchten[43].

FÜNFTER ABSCHNITT

AUF WELCHE WEISE KANN MAN BEIM ERSTGEBORENEN EINE LIST[1] ANWENDEN? WENN EIN ERSTGEBÄRENDES TRÄCHTIG IST, SAGE MAN: WAS IM LEIBE DIESER, SEI, WENN ES EIN MÄNNCHEN IST, EIN BRANDOPFER; WIRFT ES EIN MÄNNCHEN, SO IST ES ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN; [SAGTE ER:] WENN EIN WEIBCHEN, SEI ES EIN HEILSOPFER, SO IST, WENN ES EIN WEIBCHEN WIRFT, ES ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN. [SAGTE ER:] WENN Col. b i

---

Schlauch zu verwenden. [38] Die man zur Sicherheit abgesondert hat, wenn eines abhanden kommen sollte. [39] Nach der Auslösung. [40] Vgl. S. 66 Anm. 78. [41] Bei der Auslösung, an den Schatzmeister. [42] Durch die Schonung der Haut wird das Fleisch verunstaltet. [43] Um Schläuche zu fertigen. Wenn man solche Tiere hält, so kann man veranlaßt werden, sie zur Schur u. Arbeit zu verwenden.

[1] Es nicht dem Priester geben zu müssen. [2] Dessen Heiligkeit höher ist als

EIN MÄNNCHEN, SEI ES EIN BRANDOPFER, UND WENN EIN WEIBCHEN, SEI ES EIN HEILSOPFER, SO IST, WENN ES EIN MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN WIRFT, DAS MÄNNCHEN ALS BRANDOPFER UND DAS WEIBCHEN ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN. ii WIRFT ES ZWEI MÄNNCHEN, SO IST EINES ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN UND DAS ANDERE AN BRANDOPFERPFLICHTIGE ZU VERKAUFEN, UND DER ERLÖS IST PROFAN. WIRFT ES ZWEI WEIBCHEN, SO IST DAS EINE VON IHNEN ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN UND DAS ANDERE AN HEILSOPFERPFLICHTIGE ZU VERKAUFEN, UND DER ERLÖS IST PROFAN. WIRFT ES EIN GESCHLECHTSLOSES ODER EINEN ZWITTER, SO WERDEN SIE WIE R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, VON DER HEILIGKEIT NICHT ERFASST.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Man darf einem Erstgeborenen, bevor es zur Welt kommt, einen Leibesfehler beibringen. — Wir haben gelernt: sage man: was im Leibe dieser, sei ein Brandopfer. Nur ein Brandopfer[2], nicht aber ein Heilsopfer, und du sagst, man könne es der Heiligkeit entziehen!? — R. Jehuda kann dir erwidern: dies nur zu einer Zeit, wenn der Tempel besteht, ich aber spreche von der Jetztzeit, wo es zur Darbringung nicht verwendbar ist. — Wozu braucht er, wenn von der Jetztzeit, dies zu lehren!? — Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, man könnte ihm einen Leibesfehler beibringen, nachdem es schon den größeren Teil des Kopfes hervorgestreckt hat. — Vielleicht ist dem auch so!? —Immerhin ist es besser, ihm einen Leibesfehler beizubringen, als daß man dazu komme, es zur Schur und zur Arbeit zu verwenden.

WENN EIN WEIBCHEN, SEI ES HEILSOPFER. Ist denn ein Weibchen durch die Erstgeburt heilig!? — Der Schlußsatz bezieht sich auf ein Opfertier[3].

WIRFT ES ZWEI MÄNNCHEN &c. Ich will dir sagen: wenn es ein Opfertier ist, sollte doch das als Brandopfer geheiligte Brandopfer sein und das andere bei der Heiligkeit der Mutter verbleiben!? — Der Schlußsatz bezieht sich auf ein profanes Vieh.

Fol. 25 WIRFT ES EIN GESCHLECHTSLOSES ODER EINEN ZWITTER &c. Weshalb werden sie nicht von der Heiligkeit erfaßt? — R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, die Jungen der Opfertiere werden erst bei ihrem Sein[4] heilig, denn wieso werden sie, wenn man sagen wollte, sie seien schon im Leibe ihrer Mutter heilig, von der Heiligkeit nicht erfaßt, schon die Heiligkeit ihrer Mutter hat sie ja erfaßt. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Jungen der Opfertiere erst bei ihrem Sein heilig werden. — Der folgende Autor aber ist der Ansicht, die Jungen der Opfertiere seien schon im Leibe ihrer Mutter heilig. Die Rabbanan lehrten nämlich: Würde es nur geheißen haben: [5]*Erstgeborene nicht heiligen*, so würde ich gesagt ha-

---

die des Erstgeborenen. [3] Wenn es ein Sündopfer ist, damit man das Junge nicht verenden zu lassen brauche. [4] Nachdem sie geboren sind. [5] Lev. 27,26.

ben, ein Erstgeborener [Mann] dürfe nichts dem Heiligtume weihen, so heißt es:[5]*es ein Mann,* du darfst es nicht heiligen, wohl aber darf ein erstgeborener Mann heiligen. Aber immerhin könnte ich sagen, er[6] könne es nicht heiligen, wohl aber können andere es heiligen, so heißt es:[5]*unter dem Vieh,* ich befasse mich mit dem Vieh[7]. Man könnte glauben, man könne es auch nicht im Mutterleibe heiligen, so heißt es:[5]*das durch die Erstgeburt des Herrn ist,* sobald es durch die Erstgeburt des Herrn ist, kannst du es nicht mehr heiligen, wohl aber kannst du es im Mutterleibe heiligen. Man könnte glauben, dasselbe gelte auch von den Geburten aller Opfertiere, so heißt es[5] *nur,* teilend. Er ist somit der Ansicht, die Jungen von Opfertieren seien schon im Mutterleibe heilig.

R. Ámram sprach zu R. Šešeth: Wie ist es, wenn man vom Erstgeborenen gesagt hat: es sei mit dem Hervorkommen der größeren Hälfte ein Brandopfer; ist es ein Brandopfer oder ist es Erstgeborenes? Ist es ein Brandopfer, denn jedes Bißchen, das hervorkommt, ist Ganzopfer[8], oder ist es Erstgeborenes, denn jedes Bißchen, das hervorkommt, bleibt bei seinem Wesen? Eine andere Lesart. [Ist es ein Brandopfer,] denn es wird von der Heiligkeit erfaßt, oder ist es Erstgeborenes, denn diese Heiligkeit beginnt schon im Mutterleibe? Dieser erwiderte: Was ist dir da fraglich, das ist ja das, was Ilpha gefragt hat: Wie ist es, wenn jemand von der Nachlese gesagt hat: es sei beim Herabfallen des größeren Teiles Freigut[9]; ist es Nachlese oder Freigut? Ist es Nachlese, da es bereits durch den Himmel heilig[10] ist, oder ist es Freigut, da Arme und Reiche[11] es sich aneignen können? Und hierzu sagte Abajje: Was ist dir da fraglich: wem hat man von Meister und Schüler zu gehorchen[12]? Ebenso hierbei: wem hat man zu gehorchen.

WENN JEMAND GESAGT HAT: DAS JUNGE VON DIESEM [VIEH] SEI EIN BRANDOPFER UND DIESES SELBST EIN HEILSOPFER, SO SIND SEINE WORTE GÜLTIG; WENN ABER: DIESES SELBST SEI EIN HEILSOPFER UND SEIN JUNGES EIN BRANDOPFER, SO IST ES DAS JUNGE EINES HEILSOPFERS — SO R. MEÍR. R. JOSE SAGTE: HAT ER DIES VON VORNHEREIN BEABSICHTIGT, SO SIND, DA MAN NICHT ZWEI NAMEN GLEICHZEITIG AUSSPRECHEN KANN, SEINE WORTE GÜLTIG; WENN ER ABER, NACHDEM ER ‘DIESES SELBST SEI EIN HEILSOPFER’ GESAGT HAT, SICH ÜBERLEGT UND SAGT: UND SEIN JUNGES EIN BRANDOPFER, SO IST ES DAS JUNGE EINES HEILSOPFERS. iii

---

6. Der Erstgeborene. 7. Hier wird überhaupt nicht von einem erstgeborenen Menschen gesprochen. 8. Die Heiligkeit ist höher als die des Erstgeborenen. 9. Von dem die priesterl. u. Armenabgaben nicht zu entrichten sind. 10. Für den Eigentümer verboten, da es den Armen gehört. 11. Ein noch weiterer Kreis hat Anspruch darauf. Gibt man das ganze Feld vorher frei, so ist selbstverständlich alles Freigut. 12. Die Bestimmung des Gesetzgebers geht der Bestimmung des Eigen-

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Wenn jemand ein trächtiges Sündopfer abgesondert, und es geworfen hat, so kann er, wenn er will, mit diesem selbst und wenn er will, mit dem Jungen Sühne erlangen[13]. – Aus welchem Grunde? – R. Joḥanan ist der Ansicht, was[14] man zurückläßt, bleibe zurück[15], und die Geburt sei nicht Glied der Mutter, somit ist es ebenso, als würde jemand zur Sicherheit zwei Sündopfer absondern, der, wenn er will, mit diesem, und wenn er will, mit jenem Sühne erlangen kann. R. Eleázar wandte ein: Wenn aber: dieses selbst sei ein Heilsopfer und sein Junges ein Brandopfer, so ist es das Junge eines Heilsopfers. Wieso heißt es, wenn man nun sagen wollte, was man zurückläßt, bleibe zurück, es sei das Junge eines Heilsopfers, es sollte doch heißen, es sei ein Heilsopfer!? R. Ṭabla erwiderte: Dies scheidet[16] aus, denn Rabh sagte zum Jünger: Lies: so ist es ein Heilsopfer. Man wandte ein: Wenn jemand zu seiner Sklavin gesagt hat: du sollst Sklavin bleiben, dein Kind aber soll frei sein, so hat sie, wenn sie schwanger ist, [die Freiheit] für dieses erlangt. Erklärlich ist es, daß sie sie für dieses erlangt hat, wenn du sagst, was man zurückläßt, bleibe nicht zurück, denn die Geburt sei Glied der Mutter, somit ist es ebenso, als würde jemand die Hälfte seines Sklaven freilassen, Col.b und zwar nach Rabbi (Meír), denn es wird gelehrt, [Rabbi sagt,] wenn jemand die Hälfte seines Sklaven freiläßt, gehe er frei aus, denn seine Freilassungsurkunde und seine Hand[17] kommen gleichzeitig, wieso aber erwirbt sie sie für dieses, wenn du sagst, was man zurückläßt, bleibe zurück, und die Geburt sei nicht Glied der Mutter, es wird ja gelehrt, es sei einleuchtend, daß ein Sklave die Freilassungsurkunde seines Nächsten aus der Hand eines fremden Herrn eignen kann, nicht aber aus der Hand seines eigenen Herrn!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß das, was man zurückläßt, nicht zurückbleibe, und dies ist eine Widerlegung R. Joḥanans. Eine Widerlegung.

Es wäre anzunehmen, daß darüber, ob das, was man zurückläßt, zurückbleibe, Tannaím streiten, denn es wird gelehrt: Wenn jemand zu seiner Sklavin gesagt hat: du werde frei und deine Geburt sei Sklave, so gleicht ihre Geburt ihr selber[18]– so R. Jose der Galiläer. Die Weisen sagen, seine Worte seien gültig, denn es heißt:[19] *das Weib und ihre Kinder verbleiben ihrem Herrn.* – Welche Stütze ist der Schriftvers für die Rabbanan[20]? Raba erwiderte: Der Schriftvers bezieht sich auf R. Jose den Galiläer; dieser lehrt, die Geburt gleiche ihr, denn es heißt: *das Weib und*

---

tümers vor. [13] Die erste Heiligung erstreckt sich auf das Junge. [14] Das Junge von der Heiligung. [15] Die Heiligkeit erstreckt sich nur auf die Mutter u. das Junge bleibt profan. [16] Wörtl. außerhalb von diesem, dh. diese Lehre ist nicht zuverlässig. [17] Dh. sein Besitzrecht, seine Befugnis zur Empfangnahme der Urkunde. [18] Das Kind ist ebenfalls frei. [19] Ex. 21,4. [20] Dieser spricht *ihre Kinder verbleiben ihrem Herrn.* [Nur] wenn das Weib ihrem Herrn gehört, gehören auch ihre Kinder dem Herrn. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Jose ist der Ansicht, was man zurückläßt, bleibe nicht zurück, und die Rabbanan sind der Ansicht, es bleibe zurück. — R. Joḥanan kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, was man zurückläßt, bleibe zurück, hierbei aber[21] aus folgendem Grunde: die Schrift sagt: *das Weib und ihre Kinder verbleiben ihrem Herrn.* Vielmehr streiten hierüber folgende Tannaím: (Es wird gelehrt:) Wenn jemand ein Sündopfer schlachtet und darin eine lebende Vier[monats]geburt findet, so darf sie, wie Eines lehrt, nur von Männern der Priesterschaft, und nur einen Tag[22], und nur innerhalb der Vorhänge gegessen werden, und wie ein Anderes lehrt, von jedem Menschen, an jedem Orte und unbeschränkte Zeit gegessen werden. Wahrscheinlich streiten hierüber Tannaím: der erste Autor ist der Ansicht, was man zurückläßt, bleibe nicht zurück, und der andere ist der Ansicht, was man zurückläßt, bleibe zurück. — R. Joḥanan kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, was man zurückläßt, bleibe zurück, und diese Tannaím streiten über folgendes: einer ist der Ansicht, die Geburten der Opfertiere seien heilig, erst wenn sie da sind, und einer ist der Ansicht, die Geburten der Opfertiere seien heilig schon im Leibe ihrer Mutter. Wenn du aber willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn man es geheiligt hat und es nachher trächtig wurde, und eines von dem Falle, wenn es trächtig war und man es nachher geheiligt hat. Raba wandte ein: Woher, daß der Grund R. Joḥanans ist, weil das, was man zurückläßt, zurückbleibe, vielleicht ist der Grund R. Joḥanans, weil man durch den Zuwachs des Opfertieres Sühne erlangen[23] könne!? R. Hamnuna erwiderte ihm: R. Eleázar war ein Schüler R. Joḥanans, und er saß vor R. Joḥanan, der ihm diese Antwort nicht gab, und du sagst, der Grund R. Joḥanans sei, weil man durch den Zuwachs des Opfertieres Sühne erlangen könne.

WENN ER ABER, NACHDEM ER ‘DIESES SELBST SEI EIN HEILSOPFER’ GESAGT HAT, SICH ÜBERLEGT &c. Selbstverständlich ist es das Junge eines Heilsopfers, sollte er denn, so lange er will, sich überlegen dürfen!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von dem Falle, wenn er es innerhalb der Zeit, in der man einen Satz[24] ausspricht, gesagt hat; man könnte glauben, innerhalb dieser Zeit gelte es als ein Satz, nur habe er darüber nachgedacht, so lehrt er uns.

---

ja eher für die Ansicht RJ.s, daß die Kinder zur Mutter gehören. [21] Gehört das Kind nach RJ. zur Mutter. [22] Vgl. S. 33 Anm. 222. [23] Man kann daher Sühne erlangen auch durch die Geburt, wenn man aber durch die Mutter Sühne erlangt hat, ist die Geburt verenden zu lassen. [24] Nach der Erklärung Bq. Fol.

iv SAGTE JEMAND:] DIESES SEI EINGETAUSCHTES AUF DAS BRANDOPFER, EINGETAUSCHTES AUF DAS HEILSOPFER, SO IST ES EINGETAUSCHTES AUF DAS BRANDOPFER — SO R. MEÍR. R. JOSE SPRACH: HAT ER ES[25] VON VORNHEREIN BEABSICHTIGT, SO SIND, DA MAN NICHT ZWEI NAMEN GLEICHZEITIG AUSSPRECHEN KANN, SEINE WORTE GÜLTIG[26], WENN ER ABER, NACHDEM ER 'EINGETAUSCHTES AUF DAS BRANDOPFER' GESAGT HAT, SICH ÜBERLEGT UND SAGT: EINGETAUSCHTES AUF DAS HEILSOPFER, SO IST ES EINGETAUSCHTES EINES BRANDOPFERS.

Fol. 26 GEMARA. R. Jiçḥaq b. R. Jose sagte im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand zuerst 'dieses möge Geltung haben' und nachher 'jenes möge Geltung haben' gesagt hat, nach aller Ansicht die erste Fassung bestimmend sei, und wenn er 'dieses möge Geltung haben, nur wenn jenes Geltung hat' gesagt hat, beide heilig seien, sie streiten nur über einen Fall, wie in unserer Mišna, wenn er gesagt hat: 'Eingetauschtes auf das Brandopfer, Eingetauschtes auf das Heilsopfer.' R. Meír ist der Ansicht, da er 'Eingetauschtes auf das Brandopfer und auf das Heilsopfer' sagen sollte, aber 'Eingetauschtes auf das Brandopfer, Eingetauschtes auf das Heilsopfer' gesagt hat, so ist es ebenso, als ob er zuerst gesagt hätte 'dieses möge Geltung haben' und nachher 'jenes möge Geltung haben'; R. Jose aber ist der Ansicht, hätte er 'Eingetauschtes auf das Brandopfer und auf das Heilsopfer' gesagt, so könnte man glauben, es sei heilig und nicht darzubringen, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand gesagt hat: Dieses Vieh sei zur Hälfte Eingetauschtes auf das Brandopfer und zur Hälfte Eingetauschtes auf das Heilsopfer, so ist das ganze als Brandopfer darzubringen — so R. Meír; die Weisen sagen, es sei weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann werde es verkauft, und für die Hälfte des Erlöses bringe er das Eingetauschte eines Brandopfers und für die Hälfte des Erlöses bringe er das Eingetauschte eines Heilsopfers. R. Jose sprach: Hat er dies von vornherein beabsichtigt, so sind, da man nicht zwei Namen gleichzeitig aussprechen kann, seine Worte gültig. R. Jose sagt ja dasselbe, was die Rabbanan!? — Das ganze lehrte R. Jose. Ein Anderes lehrt: Ein Vieh, das zur Hälfte Brandopfer und zur Hälfte Sündopfer ist, ist ganz als Brandopfer darzubringen — so R. Meír. R. Jose sagt, es sei verenden zu lassen[27]. Sie stimmen überein, daß, wenn er 'zur Hälfte Sündopfer[28] und zur Hälfte Brandopfer' gesagt hat, es verenden zu lassen sei. Der übereinstimmt, ist ja R. Meír[29], und dies ist ja selbstverständlich!? — Man

---

73b, eine Begrüßung von 2—4 Worten. 25. Beides einzutauschen. 26. Das Vieh, ist, wenn es ein Gebrechen bekommt, zu verkaufen u. der Erlös für beides zu verwenden. 27. Wenn er gar kein Sündopfer darzubringen hat. 28. Sündopfer zuerst. 29. Nach dem es im 1. Falle als Brandopfer darzubringen ist. 30. Dem könnte glauben, wenn er dies nicht gelehrt hätte, könnte man sagen, der Grund R. Meírs sei nicht, weil die erste Fassung maßgebend ist, sondern aus dem Grunde, weil das vermischte Sündopfer[30] darzubringen ist, somit sei es darzubringen, auch wenn er zuerst 'zur Hälfte Sündopfer' und nachher 'zur Hälfte Brandopfer' gesagt hat, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand gesagt hat: dieses Vieh sei zur Hälfte Brandopfer und zur Hälfte Heilsopfer, so ist es heilig und nicht darzubringen, es kann umgetauscht werden, und das Eingetauschte gleicht diesem selber. Also nach R. Jose, somit ist ja selbstverständlich, daß es heilig und nicht darzubringen ist!? – Nötig ist dies wegen des Eingetauschten, man könnte glauben, es selbst sei allerdings nicht darzubringen, das Eingetauschte aber sei darzubringen, so lehrt er uns. Es selbst ist deshalb nicht darzubringen, weil es eine verdrängte Heiligkeit ist, und auch das Eingetauschte kommt von einer verdrängten Heiligkeit.

R. Joḥanan sagte: Wenn ein Vieh zwei Gesellschaftern gehört hatte und einer die Hälfte geweiht hat, und dieser darauf die andere Hälfte kauft und sie ebenfalls weiht, so ist es heilig und nicht darzubringen, es kann umgetauscht werden und das Eingetauschte gleicht diesem. Hieraus ist Col b
dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß die Heiligkeit des Geldwertes[31] verdrängt werden[32] kann, es ist zu entnehmen, daß Lebendes verdrängt werden kann, und es ist zu entnehmen, daß die frühere Verdrängung[33] als Verdrängung gilt.

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand gesagt hat: die Hälfte sei Brandopfer und die Hälfte Zehnt, es nach aller Ansicht als Brandopfer darzubringen[34] sei; wie ist es aber, wenn er gesagt hat: die Hälfte Eingetauschtes und die Hälfte Zehnt: ist es als Eingetauschtes darzubringen, da es bei allen Opfertieren Geltung hat, oder ist es als Zehnt darzubringen, da dieser das vorangehende und das folgende[35] heiligt? – Dies bleibt unentschieden.

SAGTE JEMAND: DIESES SEI ANSTELLE VON DIESEM, UMGETAUSCHT AUF V
DIESES, AUSGEWECHSELT DURCH DIESES, SO IST DIES EIN UMTAUSCH; WENN ABER: DIESES SEI AUSGEWEIHT DURCH DIESES, SO IST DIES KEIN UMTAUSCH. IST ABER DAS OPFERTIER FEHLERBEHAFTET, SO WIRD ES PROFAN, NUR MUSS ER FÜR DEN GELDWERT AUFKOMMEN.

---

ein Opfer beigemischt ist, das auch unpflichtig dargebracht werden kann. [31] Wie in diesem Falle, als er nur die Hälfte geheiligt hatte. [32] Es ist nicht darzubringen. [33] Die später aufgehoben wird, wie in diesem Falle, wo er später das Vieh vollständig geheiligt hat; hierüber besteht ein Streit; cf. Suk. Fol. 33a. [34] Die Heiligung als Zehnt ist bedeutungslos, da dieser nicht auf diese Weise zu entrichten ist. [35] Bei einem Irrtum beim Zählen; cf. Bek. Fol. 60a. 36. Cf.

GEMARA. Demnach hat ‘anstelle’ den Begriff ‘erfassen’; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand von Geheiligtem des Tempelreparaturfonds’ gesagt hat: es sei eingewechselt gegen dieses, umgetauscht gegen dieses, so hat er nichts[36]gesagt, wenn aber: anstelle von diesem, ausgeweiht durch dieses, so sind seine Worte gültig. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze, wenn du sagst, es habe den Begriff ‘erfassen’!? Abajje erwiderte: ‘Anstelle’ hat zuweilen den Begriff ‘erfassen’ und [zuweilen den Begriff] ‘ausweihen’. Fol. 27 Den Begriff ‘erfassen’, wie es heißt:[37]*ist aber der Aussatzfleck an seiner Stelle*[38]*geblieben,* [den Begriff] ‘ausweihen’, wie es heißt:[39]*an der Stelle des Kupfers bringe ich*[40]*Gold.* Beim Geheiligten für den Altar, wobei ein Umtausch erfolgen kann, hat es den Begriff ‘erfassen’, und beim Geheiligten für den Tempelreparaturfonds, wobei ein Umtausch nicht erfolgen kann, hat es den Begriff ‘ausweihen’. Raba sagte: Auch beim Geheiligten für den Altar kann es vorkommen, daß es den Begriff ‘ausweihen’ hat, wenn beispielsweise das Opfertier fehlerbehaftet[41]ist. R. Aši sagte: Auch bei einem fehlerbehafteten hat es zuweilen den Begriff ‘ausweihen’ und zuweilen den Begriff ‘erfassen’. Legt er seine Hand[42]auf das geheiligte, so wird es profan, legt er seine Hand auf das profane, so ist es heilig[43].

Abajje fragte: Wie ist es, wenn jemand zwei fehlerbehaftete heilige Tiere und zwei fehlerfreie profane Tiere vor sich hat und sagt: diese anstelle von jenen: wollte er sie erfassen[44]lassen und er ist zu geißeln, oder aber läßt niemand, wo Erlaubtes vorhanden ist, das Erlaubte[45]und wählt das Verbotene. Und wie ist es, falls du entscheidest, niemand lasse das Erlaubte, wenn er es vor sich hat, und wählt das Verbotene, wenn er zwei heilige Tiere, von denen eines fehlerbehaftet ist, und zwei profane Tiere, von denen eines fehlerbehaftet ist, vor sich hat und sagt: diese anstelle von jenen. Meinte er das fehlerfreie anstelle des fehlerfreien, zur Erfassung[44], und das fehlerbehaftete anstelle des fehlerbehafteten, zur Ausweihung[46], oder aber: das fehlerfreie profane anstelle des fehlerbehafteten heiligen und das fehlerbehaftete profane anstelle des fehlerfreien heiligen, und er ist wegen beider zu geißeln. Und wie ist es, falls du entscheidest, wer Erlaubtes vor sich hat, wähle nicht das Verbotene, er wollte es daher ausweihen und sei nicht zu geißeln, wenn er drei heilige Tiere,

Supra Fol. 13a. [37] Dt. 13,23. [38] Wenn er die Hautstelle erfaßt hat. [39] Jes. 60,17. [40] Das eine anstelle der anderen setzen. [41] Das Opfertier selbst wird dann profan. [42] Beim Umtausch des fehlerbehafteten Opfertieres auf das andere. [43] Im 1. Falle will er ausdrücken, die Heiligkeit möge von diesem auf das andere übertragen werden, im 2. Falle soll sie auf das andere ausgedehnt werden. [44] Durch Umtausch, u. dies ist verboten. [45] Das Ausweihen. [46].

von denen eines fehlerbehaftet ist, und drei fehlerfreie profane Tiere vor sich hat und sagt: diese anstelle von jenen. Sagen wir, wie die fehlerfreien anstelle der fehlerfreien, zur Erfassung[44], ebenso das fehlerfreie anstelle des fehlerbehafteten, zur Erfassung, oder aber wählt auch hierbei, wer Erlaubtes vor sich hat, nicht das Verbotene, und er wollte das letzte ausweihen? Und wie ist es, fragte R. Aŝi, falls du entscheidest, auch hierbei sei es nicht festgestellt, daß er Verbotenes[47]begehe, und niemand lasse das Erlaubte und wählt das Verbotene, wenn er vier heilige Tiere, von denen eines fehlerbehaftet ist, und vier profane Tiere vor sich hat und sagt: diese anstelle von jenen. Hierbei ist es ja festgestellt, daß er Verbotenes[48]begeht, somit ist er viermal[49]zu geißeln, oder aber läßt niemand, auch wenn es festgestellt ist, daß er Verbotenes begeht, das Erlaubte und wählt das Verbotene, und er wollte das letzte ausweihen. — Dies bleibt unentschieden.

IST ABER DAS OPFERTIER FEHLERBEHAFTET, SO WIRD ES PROFAN &c. R. Joḥanan sagte: Es wird profan, nach der Tora, und er muß für den Geldwert aufkommen, rabbanitisch. Reŝ Laqiŝ aber sagte: Auch für den Geldwert aufkommen muß er nach der Tora. — Worauf bezieht sich dies: wollte man sagen, auf [den Betrag] der Übervorteilung[50], wieso sagt Reŝ Laqiŝ, er müsse für den Geldwert aufkommen [nach der Tora], wir haben ja gelernt, bei folgenden Dingen gebe es keine Übervorteilung: bei Sklaven, Schuldscheinen, Grundstücken und Heiligem!? Und wollte man sagen, auf [den Betrag] der Aufhebung[50]des Kaufes, wieso sagt R. Joḥanan, er müsse nur rabbanitisch für den Geldwert aufkommen, R. Jirmeja Col.b sagte ja von (profanen) Grundstücken und R. Jona vom Heiligen, beide im Namen R. Joḥanans, daß es dabei keine Übervorteilung gebe, wohl aber eine Aufhebung des Kaufes!? — Tatsächlich bezieht es sich auf [den Betrag] der Aufhebung des Kaufes, nur wende man es um[51]. — Wieso kannst du sagen, man wende es um; allerdings nach demjenigen, der es vom Heiligen sagte, und umso mehr gilt dies von Grundstücken, wieso aber wende man es um nach demjenigen, der es von Grundstücken sagte, beim Heiligen aber gebe es keine Aufhebung des Kaufes!? — R. Jirmeja[52] kann dir erwidern: man wende es nicht um.

Ein fehlerbehaftetes kann nicht umgetauscht werden. [47] Eine Feststellung erfolgt erst nach einer dreimaligen Wiederholung. [48] Die 3 fehlerfreien kann man nicht ausweihen, u. der Umtausch ist mit einem Verbote belegt. [49] Es wird angenommen, daß er auch das fehlerbehaftete umtauschen wollte. [50] Ein Sechstel des Wertes; ein solcher Betrag gilt beim Kaufgeschäfte als Übervorteilung u. ist zurückzuerstatten; ist er größer, so kann das Kaufgeschäft aufgehoben werden; cf. Bm. Fol. 49b. [51] RJ. ist es, nach dem es nach der Tora zu erfolgen hat. [52] Der es von Grundstücken sagte. [53] Und darauf drei das

Es wäre anzunehmen, daß sie über eine Lehre Šemuéls streiten, denn Šemuél sagte: Hat man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht, so ist es ausgeweiht. R. Jona hält nichts von der Lehre Šemuéls und R. Jirmeja hält wohl von der Lehre Šemuéls. – Nein, sowohl der eine als auch der andere hält von der Lehre Šemuéls, nur ist R. Jona der Ansicht, Šemuél sage es nur von dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist, nicht aber von vornherein, und R. Jirmeja ist der Ansicht, auch von vornherein.

Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wende man es nicht um, wenn du aber einwendest aus der Lehre: bei folgenden Dingen &c. Geheiligtes &c., so ist dies nach R. Ḥisda zu erklären, denn R. Ḥisda erklärte: ‘Gibt es keine Übervorteilung’, bei ihnen hat das Gesetz von der Übervorteilung keine Geltung, denn er kann zurücktreten, auch wenn die Differenz geringer ist als der Betrag der Übervorteilung.

Úla sagte: Sie sagten dies nur von dem Falle, wenn zwei es geschätzt[53] hatten, wenn aber drei es geschätzt hatten, so ist es nicht zu widerrufen, selbst wenn hundert kommen[54]. – Dem ist ja aber nicht so, R. Saphra sagte ja, daß hundert wie zwei und zwei wie hundert gelten, gilt nur bei einer Zeugenaussage[55], bei einer Erwägung[56] aber richte man sich nach [der Mehrheit] der Ansichten!? Und sollte man sich ferner sogar bei drei gegen drei nicht nach den letzteren richten, wo doch das Heiligtum die Oberhand hat? – Úla ist der Ansicht, er müsse nur rabbanitisch für den Geldwert aufkommen, und bei Rabbanitischem haben die Rabbanan es erleichtert.

vi Sagte jemand:] dieses sei anstelle des Brandopfers, anstelle des Sündopfers, so hat er nichts gesagt; wenn aber: anstelle dieses Sündopfers, anstelle dieses Brandopfers, anstelle des Sündopfers, anstelle des Brandopfers, das ich zuhause habe, und er ein solches hat, so sind seine Worte gültig. Sagte jemand über ein unreines Vieh oder über ein fehlerbehaftetes: dieses sei ein Brandopfer, so hat er nichts gesagt; wenn aber: dieses sei für ein Brandopfer, so ist es zu verkaufen ued für den Erlös ein Brandopfer zu bringen.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Meír, denn wenn die des R. Meír, so sagt er ja, niemand bringe seine Worte unnütz hervor[57].

Wenn aber: dieses sei für ein Brandopfer, so ist es zu verkaufen und für den Erlös ein Brandopfer zu bringen. Nur bei einem unreinen

---

Heilige höher bewerten. [54] Und es höher einschätzen. [55] Die Bekundung von 100 Zeugen hat nicht mehr Bedeutung als die von 2 Zeugen. [56] Od. Schätzung. [57] Auch im 1. Falle sei für den Erlös das betreffende Opfer darzubrin-

Vieh und bei einem fehlerbehafteten, die ungeeignet sind, ist ein Leibesfehler nicht erforderlich[58], wenn aber jemand ein Weibchen als Schuldopfer oder als Brandopfer[59]abgesondert hat, ist ein Leibesfehler[60]erforderlich. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Šimón, denn wir haben gelernt: R. Šimón sagt, man verkaufe es[61]ohne Leibesfehler[58].

SECHSTER ABSCHNITT

Fol. 28 ALLE [Tiere], die für den Altar verboten sind, machen andere verboten, in welchem Verhältnisse sie auch sind[1]: das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, das abgesonderte, das angebetete, das als Hurengabe oder Hundepreis verwandte, der Mischling, das totverletzte und die Seitengeburt. Was heisst 'abgesondertes'? Das für den Götzendienst abgesondert worden ist; es heisst ist verboten, und was an ihm, ist erlaubt. Was heisst 'angebetetes'? Das angebetet worden ist; es selbst ist verboten, und was an ihm, ist verboten. Beide sind zum Essen erlaubt.

GEMARA. Der Meister sagte, sie machen andere verboten, in welchem Verhältnisse sie auch sind; daß sie sich nämlich nicht in der Mehrheit verlieren, und dies haben wir ja bereits gelernt: alle Opfertiere, die mit verenden zu lassenden Sündopfern oder mit einem zu steinigenden Rinde[2] vermischt worden sind, selbst eines in einer Myriade, sind verenden zu lassen, und auf unsere Frage, was er damit[3] lehre, [wurde erwidert,] dies sei wie folgt zu verstehen: sind unter diese verenden zu lassende Sündopfer oder ein zu steinigendes Rind gekommen, selbst eines unter eine Myriade, so sind sie verenden zu lassen!? Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von jenen, die zum Genusse verboten sind, diese[4] aber, die nicht zum Genusse verboten sind, könnte man glauben, verlieren sich in der Mehrheit, so lehrt er uns. – Aber auch vom aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten haben wir ja bereits gelernt: sind sie mit

---

gen. [58] Dh. man braucht sie nicht weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen. [59] Das als solches nicht dargebracht werden kann, wohl aber als Heilsopfer. [60] Cf. Anm. 58 mut. mut. [61] Cf. supra Fol. 19b.

[1] Ist ein solches Tier in eine nach Tausenden zählende Herde gekommen, so ist die ganze Herde für den Altar verboten. [2] Cf. Ex. 21,29. [3] Wenn ein Opfertier in eine Myriade verbotener Tiere gekommen ist, so ist es ja selbstverständlich verboten, da die verbotenen in großer Mehrheit sind; außerdem ist das 'selbst', wonach es in einer kleineren Anzahl erst recht verboten ist, widersinnig.

aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten vermischt worden, so sind sie weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann verkaufe man sie und bringe das betreffende Opfer für den Erlös des besten von ihnen!? R. Kahana erwiderte: Ich trug diese Lehre R. Šimi b. Aši vor, und er sprach zu mir: eines gilt von Profanem und eines gilt von Heiligem. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Heiligen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie widerwärtig sind, bei Profanem aber verlieren sie sich. — Aber auch von Profanem haben wir es ja bereits gelernt: folgende sind verboten und machen verboten, in welchem Verhältnisse sie auch sind: Libationswein, Götzen, die Vögel des Aussätzigen[5], ausgeherzte Felle[6], das Haar[7] des Naziräers, das Erstgeborene eines Esels[8], Fleisch mit Milch, das zu steinigende Rind, das genickbrochene Kalb[9] und das im Tempelhofe geschlachtete Profane; diese sind verboten und machen verboten, in welchem Verhältnisse sie auch sind!? — Dies ist nötig. Würde er es nur da gelehrt haben, so könnte man glauben, weil zum Genusse Verbotenes sich nicht verliert, diese[4] aber verlieren sich. Und würde er es nur hier gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie für den Höchsten widerwärtig sind, für Gemeine aber verliere sich das zum Genusse verbotene in der Mehrheit, so lehrt er uns. Woher, daß das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte für den Höchsten verboten ist? — Die Rabbanan lehrten:[10]*Vom Vieh,* dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus. Dies ist ja aber durch einen Schluß zu folgern: wenn ein fehlerbehaftetes, mit dem keine Sünde begangen worden ist, für den Altar untauglich ist, um wieviel mehr ist das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, mit dem eine Sünde begangen worden ist, für den Altar verboten!? Das Pflügen mit Rind und Esel[11]beweist [das Entgegengesetzte]: mit diesen ist eine Sünde begangen worden, und sie sind für den Altar erlaubt. Wohl gilt dies vom Pflügen mit Rind und Esel, die nicht des Todes schuldig sind, während das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte des Todes schuldig ist!? Nimm, was du dir geholt[12]hast. Ich weiß dies von dem, mit dem die Sünde festgestellt worden ist durch zwei Zeugen, woher dies von dem, mit dem die Sünde festgestellt worden ist durch einen Zeugen oder durch den Eigentümer[13]? R. Šimón sagte: Ich will es durch einen Schluß folgern: wenn ein fehlerbehaftetes, das durch die Bekundung von zwei Zeugen nicht zum Essen untauglich wird, durch

---

[4] Die in unserer Mišna genannten. [5] Cf. Lev. Kap. 14. [6] An der Herzstelle aufgerissen u. durchlocht; auf diese Weise wurden die Tiere für den Götzen hergerichtet; cf. Az. Fol. 32a. [7] Cf. Num. 6,18. [8] Das, wenn man es nicht auslöst, zum Genusse verboten ist. [9] Cf. Dt. 21,1ff. [10] Lev. 1,2. [11] Die zusammen nicht zur Arbeit verwandt werden dürfen (cf. Dt. 22,10); soll heißen: Ochs od. Esel, mit denen zusammen gepflügt worden ist. [12] Dh. dieser Einwurf verdient keine Beachtung. [13] In welchem Falle sie nicht zu töten sind;

Bekundung eines einzelnen Zeugen[14] zur Darbringung untauglich wird, um wieviel mehr wird das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, das durch Bekundung von zwei Zeugen zum Essen untauglich wird, durch Bekundung eines einzelnen Zeugen zur Darbringung untauglich. Daher heißt es *vom Vieh,* um das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte auszuschließen. — Dies wird ja durch einen Schluß gefolgert!? R. Aši erwiderte: Weil dieser Schluß zu widerlegen ist: wohl gilt dies vom fehlerbehafteten, dessen Fehler kenntlich ist, während beim aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten der Fehler nicht kenntlich ist. Man könnte nun glauben, da der Fehler nicht kenntlich ist, sei es für den Altar tauglich, so heißt es *vom Vieh,* und dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus. Col.b

[10]*Vom Rinde,* dies schließt das angebetete aus. Dies ist ja durch einen Schluß zu folgern: wenn Hurengabe und Hundepreis, deren Überzug[15] erlaubt ist, selber verboten sind, um wieviel mehr ist das angebetete verboten, dessen Überzug verboten ist[16]. Oder umgekehrt: wenn von Hurengabe und Hundepreis, die verboten sind, der Überzug erlaubt ist, um wieviel mehr sollte vom angebeteten, das erlaubt[17] ist, der Überzug erlaubt sein. — Demnach hast du ja aufgehoben [den Schriftvers]:[18]*gelüste nicht das Gold und Silber daran, daß du es nähmest*!? — Ich will aufrecht halten [der Schriftvers]: *gelüste nicht das Gold und das Silber,* bei Dingen, die keinen Lebensodem haben; man könnte aber glauben, von Dingen, die einen Lebensodem haben, die selber erlaubt sind, sei der Überzug erlaubt, so heißt es *vom Rind,* dies schließt das angebetete aus. R. Ḥananja wandte ein: Also nur aus dem Grunde, weil die Schrift es ausschließt, hätte die Schrift es aber nicht ausgeschlossen, könnte man glauben, der Überzug sei erlaubt, aber es heißt ja:[19]*ihr sollt ihren Namen vernichten,* alles was auf ihren Namen gefertigt ist!? — Dies besagt, daß man ihnen kakophonische Namen beilege. Beth Galja nenne man Beth Karja[20], Königsgesicht[21] [nenne man] Hundsgesicht, Aller-Auge nenne man Dornen-Auge. — Vielleicht umgekehrt: *vom Vieh,* dies schließt das angebetete aus, *vom Rinde,* dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus!? — Man achte auf die Verbindung in der Schrift; in Verbindung mit Vieh heißt es:[22]*wer bei einem Vieh liegt, soll des Todes*

---

wegen dieses Falles ist der Schriftvers nötig. [14] Ein einzelner Gelehrter darf den Leibesfehler untersuchen u. entscheiden, ob das Vieh zur Opferung geeignet ist. [15] Das, womit diese zugedeckt worden sind. [16] Cf. Dt. 7,25. [17] Wenn der angezogene Schriftvers nicht darauf gedeutet hätte, daß es verboten ist. [18] Dt. 7,25. [19] Ib. 12,13. [20] Ersteres heißt Versammlungs- od. Bethaus, letzteres Schmutzhaus; vgl. Bd. IX S. 576 Anm. 110 u. 111. [21] Manche lesen Molekh, Name des in der Bibel bekannten Feuergottes. [22] Lev. 20,15. [23] Ps. 106.20.

sterben, und in Verbindung mit Rind heißt es:[23]*und sie vertauschten ihre Herrlichkeit um das Bild eines grasfressenden Rindes.*

[10]*Vom Kleinvieh,* dies schließt das [für den Götzendienst] abgesonderte aus; *und vom Kleinvieh,* dies schließt das stößige[24]aus. R. Šimón sprach: Wozu wird, wenn dies schon vom zur Bestialität verwandten gesagt wird, dies vom stößigen, und wenn dies vom stößigen gesagt wird, dies vom zur Bestialität[25]verwandten gesagt? Weil manches beim zur Bestialität verwandten gilt, was nicht beim stößigen: beim zur Bestialität verwandten gleicht der Zwang dem freien Willen, was beim stößigen nicht der Fall[26] ist. Und manches gilt nur beim stößigen, denn für das stößige ist das Lösegeld[27]zu zahlen, was beim zur Bestialität verwandten nicht der Fall ist. Daher muß dies vom zur Bestialität verwandten gesagt werden, und muß dies vom stößigen gesagt werden.

Der folgende Autor aber entnimmt dies hieraus. Es wird gelehrt: Das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte &c. gleichen Opfertieren, die einen vorübergehenden Leibesfehler vor ihrer Heiligung hatten; sie benötigen eines bleibenden Leibesfehlers, um ausgelöst werden zu können, denn es heißt:[28]*denn ihre Verderbtheit an ihnen, ein Leibesfehler haftet ihnen an.* – Wieso geht dies hieraus hervor? – Die Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Woher, daß sie verboten sind? Es heißt: *denn ihre Verderbtheit an ihnen, ein Leibesfehler haftet ihnen an,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Überall, wo es *verderben* heißt, seien Unzucht und Götzendienst zu verstehen. Unzucht, denn es heißt:[29]*denn alles Fleisch hatte seinen Wandel verderbt &c.* Götzendienst, denn es heißt:[30]*daß ihr nicht verderbt handelt und euch ein Schnitzbild fertigt, irgend eines Standbildes Gestalt.* Was ein Leibesfehler untauglich macht, machen auch Unzucht und Götzendienst untauglich. – Wofür verwendet der Autor der Schule R. Jišmáéls [die Worte] *vom Rinde und vom Kleinvieh*? – Hieraus folgert er: ausgenommen das kranke, das alte und das ekelhafte. – Woher entnimmt es der erste Autor, der diese Schriftworte auf die Ausschließung des aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten bezieht, hinsichtlich des kranken, alten und ekelhaften? – Er entnimmt dies aus [den Worten] *vom Kleinvieh, von den Lämmern und von den Ziegen.* – Und der erste Autor!? – Es ist die Art der Schrift so[31]zu sprechen.

---

[24] Das einen Menschen getötet hat, jedoch, weil keine 2 Zeugen dies bekunden, nicht zu steinigen ist. [25] Beide sind zu steinigen, wenn 2 Zeugen vorhanden sind. [26] Wenn beispielsweise ein Rind zum Stoßen abgerichtet wird, ist es nicht zu steinigen; cf. Bq. Fol. 39a. [27] Cf. Ex. 21,30. [28] Lev. 22,25. [29] Gen. 6,12. [30] Dt. 4,16. [31] Die Partikel 'von' zu gebrauchen. [32] Wenn es erst 7

WAS HEISST ‘ABGESONDERTES’? DAS FÜR DEN GÖTZENDIENST &c. Reš Laqiš sagte: Es ist nur für sieben Jahre abgesondert[32] verboten, denn es heißt:[33] *und es geschah in jener Nacht, da sprach der Herr zu ihm: Nimm den jungen Farren, den deines Vaters, und den zweiten Farren von sieben Jahren.* – War dieser denn nur abgesondert, er war ja auch angebetet worden!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Er war zur Anbetung abgesondert, jedoch nicht angebetet worden. Raba erwiderte: Tatsächlich war er angebetet worden, nur war es da ein Novum[34]. Dies nach R. Abba b. Kahana, denn R. Abba b. Kahana sagte: Achterlei erlaubten sie in jener Nacht: [das Schlachten] außerhalb[35], nachts, durch Gemeine, [ohne] Dienst- Fol. 29
geräte, mit Geräten von einer Ašera, mit Holz von einer Ašera, Abgesondertes und Angebetetes.

R. Ṭobi b. Mathna sagte im Namen des R.Ošija: Wo ist [das Gesetz] vom Abgesonderten aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[36] *sollt ihr beobachten, es mir zur festgesetzten Zeit darzubringen,* dem eine Beobachtung[37] zuteil wird. Abajje wandte ein: Demnach[38] ist, wenn man ein abgezehrtes Lamm[39] holt und ihm keine Beobachtung zuteil werden läßt, dieses zur Darbringung ungeeignet!? – Ich meine es wie folgt: *sollt ihr beobachten, es mir zur festgesetzten Zeit darzubringen,* mir und nicht einem anderen Herrn; und ein anderer, dem man Opfer darbringt, ist der Götze.

Raba b. R. Ada sagte im Namen des R. Jiçḥaq: Das abgesonderte ist verboten, erst wenn es für den Götzendienst verwendet worden ist. Ûla sagte im Namen des R. Joḥanan: Erst wenn es den Pfaffen übergeben worden ist. Baha sagte im Namen des R. Joḥanan: Erst wenn man ihm Wicken vom Götzendienste zu fressen gegeben hat. R. Abba sprach zu Baha: Streitet ihr gegen Ûla? Dieser erwiderte: Nein, auch Ûla spricht nur von dem Falle, wenn man es mit Wicken vom Götzendienste gemästet hat. R. Abba sagte: Baha versteht, eine Lehre zu erklären; wäre er aber nicht nach dort[40] hinaufgegangen, so würde er es nicht verstanden haben, denn das Jisraélland hat dies[41] veranlaßt. Da sprach R. Jiçḥaq zu ihm: Baha hat es von da[42] und von dort. R. Ḥananja aus Ṭriṭa[43] lehrte vor R. Joḥanan: Das abgesonderte ist erst dann verboten, wenn man damit eine Handlung begangen hat. Er lehrte es, und er selbst erklärte später: unter Handlung ist zu verstehen, wenn man es geschoren oder zur Arbeit verwandt hat.

Jahre nach der Absonderung für den Götzen geschlachtet werden soll. 33. Jud. 6,25. 34. Von diesem Falle ist auf andere nicht zu folgern. 35. Des Tempelhofes. 36. Num. 28,2. 37. Zur Darbringung als Opfer. 38. Aus dem Wortlaute ist zu entnehmen, daß man das Tier nicht sofort nach der Heiligung schlachten darf, sondern erst nach einer Zeit der Beobachtung. 39. Um das sich bisher niemand gekümmert hat. 40. Nach Palästina. 41. Cf. Bb. Fol. 158b. 42. Aus

Was heisst angebetet &c. Woher dies[44]? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[45]*von den Wiesengründen Jisraéls,* von dem, was Jisraéliten erlaubt ist, und wenn man sagen wollte, sie seien einem Gemeinen verboten, so wäre ja kein Schriftvers nötig, sie für den Höchsten auszuschließen. — Ist denn, wenn es für einen Gemeinen verboten ist, kein Schriftvers[46]nötig, das Totverletzte ist ja auch einem Gemeinen verboten, und dennoch schließt die Schrift es für den Höchsten aus!? Es wird nämlich gelehrt: Unten[47]heißt es *vom Rinde,* und da dies überflüssig[48] ist, so schließt dies das Totverletzte aus. — Dies ist nötig; man könnte glauben, nur in dem Falle, wenn es totverletzt war und nachher geheiligt worden ist, wenn es aber geheiligt war und nachher totverletzt worden ist, sei es für den Höchsten erlaubt. — Dies geht ja aber schon aus folgendem hervor:[49]*was unter dem Stabe durchgeht,* ausgenommen das Totverletzte, das nicht durchgeht!? — Dies ist ebenfalls nötig; man könnte glauben, nur wenn es gar keine Zeit der Tauglichkeit hatte, wenn es nämlich totverletzt aus dem Mutterleibe kam, wenn es aber eine Zeit der Tauglichkeit hatte, wenn es [heil] in den Weltenraum kam und darauf totverletzt wurde, sei es für den Höchsten erlaubt, so lehrt er uns.

ii Was heisst Hurengabe? Wenn jemand zu einer Hure gesagt hat: da hast du dieses Lamm als Belohnung. Selbst wenn es hundert[50]sind, sind sie verboten. Desgleichen, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: da hast du dieses Lamm, und dafür mag deine Magd bei meinem Sklaven schlafen; Rabbi sagt, es sei keine Hurengabe, und die Weisen sagen, es sei Hurengabe.

GEMARA. Der Meister sagte, selbst wenn es hundert sind, seien sie verboten. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie hundert Stück Vieh als Belohnung nimmt, so ist es ja selbstverständlich, daß sie alle verboten sind; was ist denn der Unterschied, ob eines oder hundert!? — In dem Falle, wenn sie als Belohnung eines nimmt, er ihr aber hundert gegeben hat, weil sie alle von einer Belohnung kommen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er ihr gegeben, ihr aber nicht beigewohnt hat, ihr beigewohnt, ihr aber nicht gegeben hat, so ist die Hurengabe erlaubt. — Wenn er ihr gegeben, ihr aber nicht beigewohnt hat, nennst du es Hurengabe!? Ferner: wenn er ihr beigewohnt, aber nicht gegeben hat, so hat er ihr ja nichts gegeben!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: wenn

---

Babylonien. 43. Dieser Name variiert im T.; vgl. Bd. X S. 542 Anm. 327. 44. Daß es einem Gemeinen zum Essen erlaubt ist. 45. Ez. 45,15. 46. Daß es zur Opferung verboten ist. 47. Lev. 1,3. 48. Da schon im vorangehenden Schriftverse die Opfertiere aufgezählt werden. 49. Lev. 27,32. 50. Die er ihr gibt. 51. Durch er ihr zuerst gegeben und ihr nachher beigewohnt hat, oder wenn er ihr zuerst beigewohnt und ihr nachher gegeben hat, so ist die Hurengabe erlaubt. — Sollte es doch [vom Verbote] der Hurengabe rückwirkend erfaßt[51] werden!? R. Eleázar erwiderte: Wenn sie zuvorgekommen ist und Col.b es[52] dargebracht hat. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er es ihr sofort zugeeignet hat, so ist es ja selbstverständlich erlaubt, denn er hatte ihr ja bis dahin nicht beigewohnt, und wenn er zu ihr gesagt hat: es sei dir erst in der Stunde der Beiwohnung zugeeignet, so kann sie es ja nicht darbringen, denn der Allbarmherzige sagt:[53] *wenn jemand sein Haus dem Heiligtume weiht*, wie sein Haus sich in seinem Besitze befindet, ebenso alles andere, was sich in seinem Besitze befindet!? — In dem Falle, wenn er zu ihr gesagt hat: es sei dir zugeeignet erst in der Stunde der Beiwohnung, solltest du es aber brauchen, so sei es dir sofort zugeeignet.

R. Ošája fragte: Wie ist es, wenn sie zuvorgekommen ist und es dem Heiligtume geweiht hat? — Dies ist ja aus der Antwort des R. Eleázar zu entscheiden, denn R. Eleázar erklärte: wenn sie zuvorgekommen ist und es dargebracht hat; nur wenn sie es dargebracht hat, weil es zur Zeit der Beiwohnung nicht mehr da war, wenn sie es aber dem Heiligtume geweiht hat, ist es verboten. — Dies eben fragt er: ist es nur dann erlaubt, wenn sie es dargebracht hat, weil es zur Zeit der Beiwohnung nicht mehr da war, wenn sie es aber geheiligt hat, es also zur Zeit der Beiwohnung noch da ist, ist es verboten, oder aber ist es erlaubt, auch wenn sie es dem Heiligtume geweiht hat, denn der Meister sagte, dem Höchsten gegenüber gilt das Wort[54] wie die Übergabe an einen Gemeinen, und um so mehr, wenn sie es dargebracht hat. — Dies bleibt unentschieden.

«Wenn er ihr zuerst beigewohnt und ihr nachher gegeben hat, so ist die Hurengabe erlaubt.» Es wird ja aber gelehrt, wenn er ihr zuerst beigewohnt und ihr nachher gegeben hat, selbst nach zwölf Monaten, sei die Hurengabe verboten!? R. Ḥanan b. R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine in dem Falle, wenn er zu ihr gesagt hat: laß dich von mir beschlafen für dieses Lamm, und das andere in dem Falle, wenn er zu ihr gesagt hat: laß dich von mir beschlafen für ein Lamm. — Auch wenn er 'für dieses Lamm' gesagt hat, fehlt ja das Ansichziehen[55]!? — Dies gilt von einer nichtjüdischen Hure, die durch das Ansichziehen nicht eignet. Wenn du aber willst, sage ich, auch von einer jisraélitischen Hure, wenn es sich nämlich in ihrem Hofe befand. — Demnach hat er es

---

die nachträgliche Beiwohnung. [52] Vor der Beiwohnung. [53] Lev. 27,14. [54] Es befindet sich nicht mehr in ihrem Besitze. [55] Wodurch bewegliche Sachen geihr ja vorher gegeben!? – Wenn er es ihr verpfändet und zu ihr gesagt hat: gebe ich dir bis zu diesem Tage das Geld, so ist es recht, wenn aber nicht, so behalte dieses Lamm als Hurengabe.

Rabh sagte: Sowohl die Schandbubengabe als auch jede andere Unzuchtgabe ist verboten, ausgenommen die Gabe an seine menstruierende Frau[56], denn es heißt[57]*Hure*, und diese ist keine Hure. Levi aber sagte, auch an seine menstruierende Frau, denn es heißt[57]*Gräuel*, und auch dies ist ein Gräuel. – Und Levi, es heißt ja *Hure*!? – Er kann dir erwidern, dies besagt: Hure und nicht Hurer[58]. – Woher entnimmt Rabh [die Einschränkung:] Hure und nicht Hurer? – Er entnimmt dies aus einer Lehre Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Als Hurengabe ist nur eine Gabe verboten, die wegen einer Sünde[59]kommt, die Gabe an seine menstruierende Frau aber, oder die er einer als Entschädigung für den Zeitverlust gegeben hat, oder die sie ihm als Hurengabe gegeben hat, ist erlaubt. Und obgleich es hierfür keinen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung:[60]*da du Lohn gabest, aber dir kein Lohn gegeben ward, so warst du zum Widerspiel.* – Wofür verwendet Rabh [das Wort] *Gräuel*!? – Dieses verwendet er für eine Lehre Abajjes, denn Abajje sagte: die Hurengabe einer nichtjüdischen Hure ist verboten, denn hierbei heißt es *Gräuel*, und dort heißt es:[61]*wer eines von diesen Gräueln tut*; wie es sich dort um Unzucht handelt, wobei keine Antrauung erfolgen kann[62], ebenso kann bei dieser keine Antrauung erfolgen. Ein Priester, der ihr beiwohnt ist nicht zu geißeln wegen [Beiwohnung] einer Hure, denn die Schrift sagt:[63]*er soll seinen Samen nicht entweihen*, ein Samen, der ihm genealogisch folgt, ausgenommen eine Nichtjüdin, von der sein Samen ihm nicht genealogisch folgt. Die Hurengabe einer jisraélitischen Hure ist erlaubt, denn bei ihr kann eine Antrauung erfolgen, und ein Priester, der ihr beiwohnt, ist wegen [Beiwohnung] einer Hure zu geißeln, denn sein Samen folgt genealogisch ihm. Raba aber sagt, die Hurengabe der einen und der anderen sei verboten, und ein Priester, der ihnen beiwohnt, sei wegen [Beiwohnung] einer Hure zu geißeln. Dies aus dem Grunde, weil von einander zu folgern ist: wie die jisraélitische Hure mit einem Verbote belegt ist, ebenso ist die nichtjüdische Hure mit einem Verbote belegt, und wie die Hurengabe einer nichtjüdischen Hure verboten ist, ebenso ist die Hurengabe einer jisraélitischen Hure verboten. Man wandte

---

eignet werden; cf. Bm. Fol. 47b. [56] Auch die Beiwohnung der eigenen menstruierenden Frau wird als Unzucht bezeichnet. [57] Dt. 23,19. [58] Die Gabe einer Hure an den Hurenden ist erlaubt. [59] Wenn die Gabe wirkliche Hurengabe ist, während die eigene menstruierende Frau zu einer anderen Zeit erlaubt ist, u. ebenso ist ein Entgelt für die Zeitversäumnis keine Hurengabe. [60] Ez. 16,34. [61] Lev. 18,29. [62] Die Schrift spricht von Blutsverwandten. [63] Lev. 21,15.

ein: Die Hurengabe sowohl einer nichtjüdischen Hure als auch einer jisraélitischen Hure ist verboten. Dies ist eine Widerlegung Abajjes!? – Abajje kann dir erwidern: hier ist die Ansicht R. Åqibas vertreten, welcher sagt, die mit einem Verbote belegte Antrauung sei ungültig. Er lehrt uns[64] folgendes: bei einer Hure ist die Antrauung ungültig, wie die Antrauung einer Witwe[65] ungültig ist. – Weshalb lehrt er nach Raba: beispielsweise eine Witwe mit einem Hochpriester!? – Wie bei einer Witwe: wie er wegen einer Witwe nur dann zu geißeln ist, wenn eine Warnung erfolgt war, ebenso bei der Hure nur dann, wenn er zu ihr gesagt hat: da hast du. Dies schließt die Lehre R. Eleåzars aus, denn R. Eleåzar sagte, wenn ein Lediger einer Ledigen beigewohnt hat nicht zum Zwecke der Ehelichung, habe er sie zur Hure gemacht. Wenn sie aber schon vorher Hure war, so ist es auch verboten. Eine andere Lesart. Diese Lehre bezieht sich auf Inzestverbotene, mit denen keine Antrauung erfolgen kann. – Im Schlußsatze lehrt er ja aber, bei einer Witwe mit einem Hochpriester, oder einer Geschiedenen oder Ḥaluça mit einem gemeinen Priester sei die Hurengabe verboten, und bei diesen ist die Antrauung gültig!? – Hier ist die Ansicht des R. Eleåzar vertreten, welcher sagt: wenn ein Lediger einer Ledigen beigewohnt hat nicht zum Zwecke der Ehelichung, habe er sie zur Hure gemacht. – Wieso lehrt er dies, wenn die des R. Eleåzar, von einer Witwe[65], sollte er es doch von einer Ledigen lehren!? – Von einer Witwe ist dies zu lehren nötig; man könnte glauben, da dies eine Hauptnorm[66] ist, sei es bei diesen[67] nicht verboten, so lehrt er uns. Fol. 30

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: DA HAST DU DIESES LAMM &C. Eine Sklavin ist ja einem Sklaven erlaubt!? R. Hona erwiderte: Wenn er 'bei mir' gesagt hat, und nur beschönigend heißt es 'Sklaven'. – Was ist demnach der Grund Rabbis? Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich gilt dies von einem Sklaven, nur spricht er von einem hebräischen Sklaven. – Was ist demnach der Grund der Rabbanan, einem hebräischen Sklaven ist ja eine Sklavin erlaubt!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er Weib und Kinder nicht hat, denn es wird gelehrt: Hat er nicht Weib und Kinder, so darf sein Herr ihm keine kenaånitische Sklavin[68] geben, hat er Weib und Kinder, so darf sein Herr ihm eine kenaånitische Sklavin geben.

---

[64] Im Schlußsatze; dies ist eine Antwort auf den weiter folgenden Einwurf, der Schlußsatz lehre, die eines Hochpriesters an eine Witwe usw. sei verboten. Der Text ist hier korrumpiert. [65] Mit einem Hochpriester. [66] Daß durch den Verkehr zwischen einem Ledigen u. einer Ledigen sie zur Hure wird. [67] Einer Witwe mit einem Hochpriester. [68] Cf. Ex. 21,3. [69] Zur Opferung. [70] Der

iii Was heisst Hundepreis? Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: da hast du dieses Lamm für diesen Hund. Desgleichen ist, wenn zwei Gesellschafter geteilt haben, und der eine zehn [Schafe] und der andere neun und einen Hund genommen hat, der Gegenwert des Hundes verboten[69], und die mit dem Hunde erlaubt. Die Hundegabe[70] und der Hurenpreis[71] sind erlaubt, denn es heisst[72] *beide*, nicht aber vier; ihre[73] Jungen sind erlaubt, denn es heisst *sie*, nicht aber ihre Jungen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Hundepreis,* das ist der Tauschpreis für einen Hund, denn so heißt es:[74] *du verkauftest dein Volk um ein geringes Gut, du wuchertest nicht bei ihrem Preise.* – Vielleicht die [Hunde]gabe[75]!? – Demnach wären es drei Fälle, und es heißt[57] *sie beide,* und nicht drei. – Sagen wir denn Gabe und Preis, wir sprechen von einer Gabe ohne Preis[76]!? – Demnach sollte die Schrift sagen: *du sollst nicht die Gabe einer Hure und eines Hundes bringen,* wenn es aber heißt: *Hurengabe und Hundepreis,* so ist [der Preis] zu verstehen.

Wenn Gesellschafter geteilt haben und einer &c. nahm. Sollte doch eines für den Hund in Abzug gebracht werden und alle übrigen erlaubt sein!? – In dem Falle, wenn der Preis des Hundes höher ist als eines von ihnen, und der Überschuß des Hundes auf alle entfällt.

Die Hundegabe und der Hurenpreis sind erlaubt &c. Raba aus Parziqa Col.b sprach zu R. Aši: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, bei Tieren gebe es keine Hurerei? Dieser erwiderte: Die Schrift sollte doch nicht geteilt, sondern geschrieben haben: Gabe einer Hure und eines Hundes. Desgleichen wird gelehrt: Die Hundegabe und der Hurenpreis sind erlaubt, denn es heißt: *beide,* und nicht vier. Ihre[73] Jungen sind erlaubt, denn es heißt *auch beide,* sie und nicht ihre Jungen.

Raba sagte: Das Junge eines zur Bestialität verwandten Tieres ist verboten, denn es und sein Junges sind beschlafen worden, das eines stößigen ist verboten, denn es und sein Junges haben gestoßen. Das Junge eines [für den Götzendienst] abgesonderten und angebeteten ist erlaubt, denn nur die Mutter ist abgesondert worden, nur die Mutter ist angebetet worden. Manche sagen, auch das Junge des abgesonderten und angebeteten sei verboten, denn hierbei ist der Körperumfang erwünscht.

R. Aḥadboj b. Ami sagte im Namen des R. Šešeth: Wenn jemand die

---

Lohn für die Hergabe einer Hündin zum bestialischen Beischlafe, nach anderer Erklärung zur Paarung.

[71] Ein Schaf, das man für eine Hure zahlt, die man als Sklavin kauft.

[72] Dt. 23,19.

[73] Von solchen Lämmern.

[74] Ps. 44,13.

[75] Wenn man eine Hure od. eine Sklavin von einem Hunde beschlafen läßt. Der Text ist hier korrumpiert.

[76] Hundepreis heißt eben die Hurengabe für einen

Antrauung[77] vollzieht mit dem Miste eines zu steinigenden Rindes, so ist [die Frau] ihm angetraut, wenn aber mit dem Miste von Götzenkälbern, so ist sie ihm nicht angetraut. – Aus welchem Grunde? – Wenn du willst, [erkläre ich dies durch] einen Schriftvers, und wenn du willst, durch einen Vernunftgrund. Wenn du willst, durch einen Vernunftgrund, denn beim Götzendienste ist der Körperumfang erwünscht, beim zu steinigenden Rinde aber ist nicht der Körperumfang erwünscht. Wenn du willst, durch einen Schriftvers; beim Götzendienste heißt es:[78] *und du gleich ihm dem Banne verfällst,* was von ihm kommt, gleicht ihm; beim zu steinigenden Rinde aber heißt es:[79] *sein Fleisch soll nicht gegessen werden,* nur sein Fleisch ist verboten, sein Mist aber ist erlaubt.

HAT ER IHR GELD GEGEBEN, SO IST ES ERLAUBT, WENN ABER WEIN, ÖL, MEHL ODER SONST ETWAS, DESSEN ART AUF DEM ALTAR DARGEBRACHT WIRD, SO IST ES VERBOTEN. HAT ER IHR OPFERTIERE GEGEBEN, SO SIND SIE ERLAUBT, WENN [PROFANES] GEFLÜGEL, SO IST ES VERBOTEN. EIGENTLICH SOLLTE MAN EINEN SCHLUSS FOLGERN: WENN AUF OPFERTIERE, DIE DURCH EINEN LEIBESFEHLER UNTAUGLICH WERDEN, [DAS VERBOT] DER HURENGABE UND DES HUNDEPREISES SICH NICHT ERSTRECKT, UM WIEVIEL WENIGER SOLLTE SICH [DAS VERBOT] DER HURENGABE UND DES HUNDEPREISES AUF DAS GEFLÜGEL ERSTRECKEN, DAS DURCH EINEN LEIBESFEHLER NICHT UNTAUGLICH WIRD. ABER ES HEISST:[80] *für jedes Gelübde,* UND DIES SCHLIESST DAS GEFLÜGEL EIN. iv VON ALLEN, DIE FÜR DEN ALTAR VERBOTEN SIND, SIND DIE JUNGEN ERLAUBT. v R. ELIÉZER SAGT, DAS JUNGE DES TOTVERLETZTEN DÜRFE AUF DEM ALTAR NICHT DARGEBRACHT WERDEN. R. ḤANINA B. ANTIGONOS SAGT, WENN EIN TAUGLICHES VON EINEM TOTVERLETZTEN GESOGEN HAT, SEI ES FÜR DEN ALTAR UNTAUGLICH. ALLE OPFERTIERE, DIE TOTVERLETZT WURDEN, DÜRFEN NICHT AUSGELÖST WERDEN, WEIL MAN NICHT OPFER AUSLÖSEN DARF, UM SIE DEN HUNDEN ZUM FRESSEN ZU GEBEN[81].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn er ihr Weizen gegeben und sie daraus Feinmehl gemacht hat, Oliven und sie daraus Öl gemacht hat, Trauben und sie daraus Wein gemacht hat, so sind sie, wie Eines lehrt, verboten, und wie ein Anderes lehrt, erlaubt. R. Joseph sagte: Gorjon aus Asporaq lehrte, nach der Schule Šammajs verboten und nach der Schule Hillels erlaubt. Die Schule Hillels ist der Ansicht, *sie,* nicht aber ihre Jungen, *sie,* nicht aber ihre Umgestaltungen; und die Schule Šammajs ist der Ansicht, *sie,* nicht aber ihre Jungen, *auch,* dies schließt ihre Umgestaltungen ein. – Wie erklärt die Schule Hillels das *auch*!? – Das *auch* bleibt nach der Schule Hillels unerklärt.

Hund. [77] Die mit einem Wertgegenstande erfolgen kann. [78] Dt. 7,26. [79] Ex. 21,28. [80] Dt. 23,19. [81] Da sie für Menschen zum Genusse verboten sind.

Die Rabbanan lehrten:[57]*in das Haus des Herrn, deines Gottes,* ausgenommen die [rote] Kuh, die nicht ins Haus[82]kommt – so R. Eleázar; die Weisen sagen, dies schließe die Altarplatten[83]ein. – Wer sind die Weisen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose b .R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Gab er ihr Gold, so darf man, wie R. Jose b. R. Jehuda sagt, daraus keine Altarplatten machen, nicht einmal hinter dem Allerheiligsten[84].
.HAT ER IHR OPFERTIERE GEGEBEN, SO SIND SIE ERLAUBT &c. Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß [das Verbot] der Hurengabe und des Hundepreises sich auf Opfertiere erstrecke: wenn [das Verbot] der Hurengabe und des Hundepreises sich auf das Geflügel erstreckt, das durch einen Leibesfehler nicht untauglich wird, um wieviel mehr erstreckt sich [das Verbot] der Hurengabe und des Hundepreises auf Opfertiere, die durch einen Leibesfehler untauglich werden. Aber es heißt: *für jedes Gelübde,* und dies schließt das Gelobte[85]aus. – Nur weil die Schrift sie ausgeschlossen hat, hätte sie aber die Schrift nicht ausgeschlossen, so würde man gesagt haben, wenn er ihr Opfertiere gegeben hat, erstrecke sich darauf [das Verbot] der Hurengabe und des Hundepreises; aber es ist ja nicht sein Eigentum!? R. Hošája erwiderte: Wenn er sie an seinem Pesaḥopfer beteiligt hat, und zwar nach Rabbi, denn es wird gelehrt:[86]*Wenn aber zu wenige sind im Hause für ein Lamm,* man lasse ihn sich vom Lamme ernähren[87]; was er zum Essen braucht, nicht aber, was er zum Handel braucht. Rabbi sagt, auch was er zum Handel braucht. Wenn er nichts hat, so beteilige er andere an seinem Pesaḥlamme und an seinem Festopfer, und der Erlös ist profan, denn unter dieser Voraussetzung heiligen die Jisraéliten ihre Pesaḥopfer.

VON ALLEN, DIE FÜR DEN ALTAR VERBOTEN SIND &c. Der Meister sagte: Von allen, die für den Altar verboten sind, sind die Jungen erlaubt. Und hierzu wird gelehrt: R. Eliézer aber verbietet sie. R. Hona b. Ḥanena sagte im Namen des R. Naḥman: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn es trächtig war und nachher beschlafen worden ist, denn R. Eliézer ist der Ansicht, die Geburt sei ein Glied der Mutter, und die Rabbanan sind der Ansicht, sie sei nicht Glied der Mutter; wenn es aber beschlafen worden ist und nachher trächtig wurde, sind sie alle der Ansicht, daß [das

---

[82] Diese wird außerhalb des Lagers hergerichtet; cf. Num. 19,3. [83] Mit denen der Altar verkleidet war, die aus Gold waren; dafür darf als Hurengabe erhaltenes Gold nicht verwendet werden. [84] Wörtl. Sühnedeckelraum; bis zur Mauer des Hofraumes blieben noch 11 Ellen zurück (cf. Jom. Fol. 21a), die weniger heilig waren, u. auch da durfte Material aus solcher Herkunft nicht verwandt werden. [85] Was schon als Opfer geheiligt worden ist. [86] Ex. 12,4. [87] Das W. מהיות wird wie מחיות gelesen: um sich zu ernähren. Der Schriftvers wird wie folgt ausgelegt: wenn zu wenig ist im Hause, zum Leben, so darf er andere am Lamme be-

Junge] erlaubt ist. Raba sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn es beschlafen worden ist und nachher trächtig wurde, denn R. Eliêzer ist der Ansicht, was beide[88] veranlassen, sei verboten, und die Rabbanan sind der Ansicht, was beide veranlassen, sei erlaubt; wenn es aber trächtig war und nachher beschlafen worden ist, sind alle der Ansicht, daß [das Junge] verboten sei. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, das Junge eines zur Bestialität verwandten sei verboten, denn es und sein Junges sind beschlafen worden, und das Junge eines stößigen sei verboten, denn es und sein Junges haben gestoßen. Manche lehren es in einer anderen Fassung. R. Hona b. Ḥenana sagte im Namen des R. Naḥman: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn es beschlafen worden ist nachdem es bereits geheiligt war, denn R. Eliêzer ist der Ansicht, es sei verächtlich, und die Rabbanan sind nicht dieser Ansicht; wenn es aber beschlafen worden ist, als es noch profan war, sind alle der Ansicht, da damit eine Änderung[89] eingetreten ist, sei [das Junge] erlaubt. Raba aber sagte im Namen des R. Naḥman: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn es beschlafen worden ist, als es noch profan war, denn R. Eliêzer ist der Ansicht, es sei verächtlich, und die Rabbanan sind der Ansicht, da damit eine Änderung eingetreten ist, sei [das Junge] erlaubt; wenn es aber beschlafen worden ist nachdem es bereits geheiligt war, sind alle der Ansicht, daß es verboten ist.

DAS JUNGE DES TOTVERLETZTEN &c. Nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne gebären, kann dies in dem Falle vorkommen, wenn es totverletzt war und nachher trächtig wurde, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Eliêzer ist der Ansicht, was beide veranlassen[90], sei verboten, und die Rabbanan sind der Ansicht, was beide veranlassen, sei erlaubt. Und nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht gebären, kann es in dem Falle vorkommen, wenn es trächtig war und nachher totverletzt wurde, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Eliêzer ist der Ansicht, die Geburt sei ein Glied der Mutter, und die Rabbanan sind der Ansicht, die Geburt sei nicht Glied der Mutter. R. Hona sagte: Die Weisen pflichten R. Eliêzer bei hinsichtlich eines Küchleins von einem Ei einer totverletzten [Henne], daß es verboten sei. — Aus welchem Grunde? — Sie streiten gegen R. Eliêzer nur hinsichtlich des Jungen eines Viehs, das sich in der Luft[91] entwickelt, hinsichtlich des Eies einer Totverletzten aber, das sich vom Körper der Henne entwickelt, pflichten auch die Rabbanan bei. Raba sprach zu R. Hona: Es gibt eine Fol. 31

---

teiligen u. für den Erlös anderes kaufen. [88] Das Junge ist von dem erlaubten Vater u. der verbotenen Mutter erzeugt worden. [89] Durch die Heiligung. [90] Cf. Anm. 88 mut. mut. [91] Sobald es den Körper der Mutter verläßt, ist es von

Lehre als Stütze für dich: Ein Löffel[92]voll Moder von einem lebenden Menschen ist nach R. Eliêzer verunreinigend und nach den Weisen rein. Die Rabbanan streiten gegen ihn nur über den Moder, der [vom Körper] getrennt ist, bei einem Ei[93]aber, das vom Körper der Henne kommt, pflichten auch die Rabbanan bei. Abajje sprach zu ihm: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend: R. Eliêzer streitet gegen die Rabbanan nur über den Moder, weil der Mensch schon bei Lebzeiten Moder genannt wird, wie es heißt:[94]*nun gar der Mensch, Moder, und der Menschensohn, Gewürm,* bei einem Ei aber pflichtet auch R. Eliêzer bei. Ferner wird ausdrücklich gelehrt: R. Eliêzer pflichtet den Weisen bei, daß das Küchlein von einem Ei einer totverletzten [Henne] erlaubt sei. Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[95].

R. Ḥanina b. Antigonos sagt, wenn ein taugliches &c. Aus welchem Grunde, wollte man sagen, weil es von diesem gemästet wird, so müßte es demnach verboten sein, auch wenn man ihm Wicken vom Götzendienste zu fressen gegeben hat!? Vielmehr, lehrte R. Ḥanina aus Ṭriṭa vor R. Joḥanan, wenn es jeden Morgen die warme Milch gesogen hat, weil es damit von einer Stunde bis zur gleichen Stunde[96]auskommen kann.

Alle Opfertiere, die totverletzt wurden, dürfen nicht ausgelöst werden &c. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[97]*Du sollst schlachten,* aber nicht scheren; *du sollst essen,* aber nicht für deine Hunde; *Fleisch,* aber nicht Talg. Hieraus, daß man nicht Heiliges auslösen darf, um es Hunden zum Fressen zu geben. Manche lesen: *Du sollst schlachten und essen,* du darfst davon essen erst nach dem Schlachten. Er ist der Ansicht, man dürfe Heiliges auslösen, um es den Hunden zum Fressen zu geben.

SIEBENTER ABSCHNITT

i MANCHES GILT BEIM GEHEILIGTEN FÜR DEN ALTAR, WAS NICHT BEIM GEHEILIGTEN FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS, UND MANCHES BEIM GEHEILIGTEN FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS, WAS NICHT BEIM GEHEILIGTEN FÜR DEN ALTAR. DAS GEHEILIGTE FÜR DEN ALTAR KANN UMGETAUSCHT WERDEN, GEHEILIGTES FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS KANN NICHT UMGETAUSCHT WERDEN; BEIM GEHEILIGTEN FÜR DEN ALTAR IST MAN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ZURÜCKGEBLIEBENEM UND UNREI-

---

diesem unabhängig. [92] Cf. Naz. 50b. [93] Dh. dem Küchlein von einem Ei. [94] Ij. 25,6. [95] Dh. es wird schon stimmen. [96] Des nächsten Tages, dh. volle 24 Stunden; es lebt also von der Mutter. [97] Dt. 12,15.

nem, ihre Jungen und ihre Milch sind nach ihrer Auslösung verboten, Col.b
wer sie ausserhalb[1] schlachtet, ist schuldig, und man darf nicht davon
Handwerkern[2] als Lohn geben, was aber beim Geheiligten für
den Tempelreparaturfonds nicht der Fall ist. Manches gilt nur beim ii
Geheiligten für den Tempelreparaturfonds: Geheiligtes ohne Bestimmung
ist für den Tempelreparaturfonds, die Heiligung für den
Tempelreparaturfonds erstreckt sich auf alles, man begeht eine
Veruntreuung an ihren Erzeugnissen, und die Priester[3] haben nichts
davon.

GEMARA. Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß alles Geheiligte für den Altar umgetauscht werden kann, das Geflügel ist ja Geheiligtes für den Altar, und wir haben gelernt, Speisopfer und Geflügel können nicht umgetauscht werden!? – Er lehrt dies nur vom Vieh. – Das Junge[4] ist ja Geheiligtes für den Altar, und wir haben gelernt, das Junge könne nicht umgetauscht werden!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, das Junge könne umgetauscht werden. – Das Umgetauschte selbst ist ja Geheiligtes für den Altar, und wir haben gelernt, Umgetauschtes könne nicht umgetauscht werden!? – Er spricht nur vom originären Schlachtopfer. – Da du nun darauf gekommen bist, so kannst du auch sagen, nach der Ansicht der Rabbanan, denn er lehrt dies nur vom originären Schlachtopfer.

Man darf nichts davon Handwerkern geben &c. Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds darf man also geben. [Woher dies?] R. Abahu erwiderte: Die Schrift sagt: [5]*sie sollen mir machen,* von meinem[6].

Manches gilt beim Geheiligten für den Tempelreparaturfonds &c. Der Meister sagte, die Heiligung für den Tempelreparaturfonds erstrecke sich auf alles. Wer lehrte dies? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Nicht R. Jehošuá, denn es wird gelehrt: Wenn jemand sein Vermögen dem Heiligtume geweiht hat und darunter sich für den Altar geeignetes männliches und weibliches Vieh befindet, so sind, wie R. Eliézer sagt, die männlichen als Brandopfer und die weiblichen als Heilsopfer zu verkaufen, und der Erlös fällt mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu. R. Jehošuá sagt, die männlichen sind selber als Brandopfer darzubringen[7] und die weiblichen als Heilsopfer zu verkaufen und für den Erlös Brandopfer darzubringen, und das übrige Vermögen fällt dem Tempelreparaturfonds zu. Er streitet somit gegen R. Ada b. Ahaba, denn R. Ada b. Ahaba sagte im Namen Rabhs: Bei einer

---

[1] Des Tempelhofes. [2] Für Tempelarbeiten. [3] So richt. nach der Mišna separata u. Handschriften. [4] Eines Opfertieres. [5] Dt. 25,8. [6] Auf Kosten des Heiligtums. [7] Hierbei handelt es sich um eine Heiligung ohne Bestimmung. [8]

Herde, die aus nur männlichen Tieren besteht, pflichtet auch R. Eliézer bei, daß niemand die Heiligung für den Altar läßt und für den Tempelreparaturfonds heiligt, sie streiten nur über eine Herde, die zur Hälfte aus männlichen und zur Hälfte aus weiblichen besteht; R. Eliézer ist der Ansicht, niemand teile sein Gelübde, und da die weiblichen keine Brandopfer sind, sind auch die männlichen keine Brandopfer, und R. Jehošuá ist der Ansicht, man teile[8] sein Gelübde. Manche haben folgende Fassung: R. Ada b. Ahaba sagte im Namen Rabhs: Hat jemand nur ein Vieh dem Heiligtum geweiht, so pflichtet auch R. Eliézer bei, daß niemand die Heiligung für den Altar läßt und für den Tempelreparaturfonds heiligt, sie streiten nur über den Fall, wenn damit noch anderes Vermögen vorhanden ist; R. Eliézer ist der Ansicht, niemand teile sein Gelübde, und da das übrige Vermögen kein Geheiligtes für den Altar ist, so ist auch das Vieh kein Geheiligtes für den Altar, und R. Jehošuá ist der Ansicht, man teile sein Gelübde. — [Wir haben gelernt:] Und ihr Erlös fällt mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu. Erklärlich ist es nach der anderen Fassung, daß er lehrt: [fällt] mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu, nach der ersten Fassung aber sollte er doch lehren: fällt dem Tempelreparaturfonds zu!? — Lies auch so: und ihr Erlös fällt dem Tempelreparaturfonds zu.

DIE HEILIGUNG FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS ERSTRECKT SICH AUF ALLES. Was schließt dies ein? Rabina erwiderte: Dies schließt Späne und Laub ein[9].

MAN BEGEHT EINE VERUNTREUUNG AN IHREN ERZEUGNISSEN. Was schließt dies ein? R. Papa erwiderte: Dies schließt die Milch von Opfertieren und die Eier von Turteltauben[10] ein. Wie gelehrt wird. Die Milch von Opfertieren und die Eier von Turteltauben darf man nicht nießbrauchen, jedoch begeht man an ihnen keine Veruntreuung. Dies gilt nur vom Geheiligten für den Altar, beim Geheiligten für den Tempelreparaturfonds aber begeht man, wenn man eine Henne geheiligt hat, eine Veruntreuung an ihrem Ei, und wenn eine Eselin, eine Veruntreuung an ihrer Milch. Und auch nach demjenigen, welcher sagt, man begehe eine Veruntreuung an Erzeugnissen [vom Geheiligten] für den Altar, gilt dies nur von Erzeugnissen, die für den Altar geeignet[11] sind, an Erzeugnissen aber, die für den Altar nicht geeignet sind, begeht man keine Veruntreuung.

Je nachdem, wofür die gelobte Sache geeignet ist. 9. Hat man einen Balken oder einen Baum geheiligt, so erstreckt sich die Heiligkeit auch auf diese. 10. Die als Opfer dargebracht werden. 11. Zur Opferung, wie die Jungen. 12. Ist es für einen bestimmten Zweck geheiligt worden, so darf es nicht für einen anderen ver-

Fol. 32 iii WEDER GEHEILIGTES FÜR DEN ALTAR NOCH GEHEILIGTES FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS DARF MAN VON EINER HEILIGKEIT AUF EINE ANDERE HEILIGKEIT ABÄNDERN[12], WOHL ABER DARF MAN IHREN SCHÄTZUNGSWERT DEM HEILIGTUME GELOBEN ODER ALS GEBANNTES WEIHEN, UND WENN SIE[13] VERENDEN, SIND SIE ZU BEGRABEN. R. ŠIMÔN SAGT, GEHEILIGTES FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS IST, WENN ES VERENDET, AUSZULÖSEN.

GEMARA. R. Hona sagte: Hat man für den Altar Geheiligtes als Gebanntes für die Priester erfassen lassen, so hat man nichts getan[14]. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[15] *alles Gebannte ist hochheilig für den Herrn*; alles, was vom Hochheiligen gebannt wird, bleibt heilig für den Herrn. Man wandte ein: Hat man für den Tempelreparaturfonds Geheiligtes erfassen[16] lassen, einerlei ob als Geheiligtes für den Altar oder als Gebanntes für die Priester, so hat man nichts getan. Hat man für die Priester Gebanntes erfassen lassen, einerlei ob als Geheiligtes für den Altar oder als Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds, so hat man nichts getan. Demnach ist, wenn man für den Altar Geheiligtes als Gebanntes für die Priester hat erfassen lassen, was man getan hat, gültig. Dies ist eine Widerlegung R. Honas!? – R. Hona kann dir erwidern: was er zurückläßt, ist folgendes: hat man für den Altar Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds erfassen lassen, so ist, was man getan hat, gültig; wenn aber als Gebanntes für die Priester, so hat man nichts getan. – Sollte er es doch mit jenen lehren!? – Der Autor lehrt nur das, wobei zweierlei[17] vorkommen kann, nicht aber das, wobei zweierlei nicht vorkommen kann. – Wir haben gelernt: Wohl aber darf man ihren Schätzungswert dem Geheiligten geloben [oder als Gebanntes weihen]. Doch wohl den Schätzungswert heiligen, für den Reparaturfonds, und als Gebanntes weihen, für die Priester!? – Nein, beides als Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds, und es ist einerlei, ob man dabei den Ausdruck 'Geheiligtes' für den Tempelreparaturfonds oder den Ausdruck 'Gebanntes' für den Tempelreparaturfonds gebraucht. – Aber es wird ja anders gelehrt!? In einer Barajtha wird nämlich gelehrt: Man darf den Schätzungswert von Geheiligtem für den Tempelreparaturfonds als Gebanntes für die Priester weihen. Ferner wird folgendes gelehrt: Hat man für den Altar Geheiligtes als Gebanntes für die Priester geweiht, so ist, was man getan, gültig. Dies ist eine Widerlegung R. Honas. Eine Widerlegung. – R. Hona bezieht sich ja aber auf einen Schriftvers!? Ûla erwiderte: Die Schrift sagt *Gebanntes* und *alles*[18] *Gebannte*. – Kann Ûla dies denn gesagt haben,

---

wendet werden. 13. Opfertiere, deren Wert man für den Tempelreparaturfonds geweiht hat. 14. Es ist wirkungslos. 15. Lev. 27,28. 16. Für eine andere Heiligkeit. 17. Erfassungen für andere Zwecke. 18. Das W. 'alles' ist einbegrei-

Ůla sagte ja, wenn jemand ein Brandopfer für den Tempelreparaturfonds Col.b erfassen läßt, habe dies nur die Abhängigkeit von den Schatzmeistern zur Folge[19]!? – Tatsächlich rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur wegen der Veruntreuung[20] nötig. – Wozu ist wegen der Veruntreuung ein Schriftvers nötig, es heißt ja dabei *hochheilig*!? – Auch nach deiner Auffassung [ist ja folgendes einzuwenden:] R. Jannaj sagte: Die Veruntreuung ist in der Tora nur beim Brandopfer genannt, denn es heißt:[21] *wenn jemand eine Veruntreuung begeht und sich versehentlich am Geheiligten des Herrn versündigt*, nur was für den Herrn allein bestimmt ist, hinsichtlich des Sündopfers und des Schuldopfers[22] aber ist dies aus einer Lehre Rabbis zu entnehmen, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[23] *Alles Fett gehört dem Herrn*, dies schließt die Opferteile der minderheiligen Opfer hinsichtlich der Veruntreuung ein. Wozu ist nun der Schriftvers nötig, bei diesen heißt es ja[24] *hochheilig*!? Bei diesen ist also, obgleich es bei ihnen *hochheilig* heißt, ein Schriftvers nötig, sie hinsichtlich der Veruntreuung einzuschließen, ebenso ist beim Gebannten, obgleich es dabei *hochheilig* heißt, ein Schriftvers nötig, es hinsichtlich der Veruntreuung einzuschließen.

Der Text. Wenn jemand ein Brandopfer für den Tempelreparaturfonds heiligt, so hat es nur die Abhängigkeit von den Schatzmeistern zur Folge. Man wandte ein: Wenn jemand ein Brandopfer für den Tempelreparaturfonds heiligt, so darf er es nicht eher schlachten, als bis er es ausgelöst hat!? – Rabbanitisch. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: hat er übertreten und es geschlachtet, so ist, was er getan hat, gültig. – Wie ist, wenn rabbanitisch, der Schlußsatz zu erklären: und er begeht daran zwei[25] Veruntreuungen; wieso begeht er, wenn rabbanitisch, zwei Veruntreuungen!? – Er meint es wie folgt: er sollte daran zwei Veruntreuungen begehen.

WENN SIE VERENDEN, SIND SIE ZU BEGRABEN &c. R. Joḥanan sagte: Nach den Rabbanan war sowohl Geheiligtes für den Altar als auch Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens[26] einbegriffen. Reš Laqiš aber sagte: Nach den Rabbanan war nur Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, Geheiligtes für den Altar aber war hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen. Beide pflichten jedoch bei,

---

fend u. bezieht sich auch auf Geheiligtes für den Altar.

[19] Es bleibt Brandopfer, nur ist es Eigentum des Tempels, u. der Schatzmeister muß als Vertreter bei der Opferung zugegen sein.

[20] Daß es eine solche auch beim Gebannten gebe.

[21] Lev. 5,15.

[22] An denen die Priester beteiligt sind.

[23] Lev. 3,16.

[24] Cf. Lev. 6,22 u. 7,6.

[25] Es ist Geheiligtes für den Altar u. Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds.

[26] Cf. Lev. 27,11,12.

[27] Da auch die Rabbanan

daß nach R. Šimón Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen war, und Geheiligtes für den Altar hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens wohl einbegriffen war. Und beide stimmen überein, daß ein von früher her fehlerbehaftetes [Vieh] hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen war. – Wir haben gelernt: R. Šimón sagt, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds ist, wenn es verendet, auszulösen. Erklärlich ist es nach R. Joḥanan, welcher sagt, nach den Rabbanan war sowohl das eine als auch das andere hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, daß R. Šimón das Geheiligte für den Tempelreparaturfonds besonders zu nennen braucht, daß es, wenn es verendet, auszulösen sei. wozu aber braucht er nach Reš Laqiš es besonders zu nennen, er sollte doch sagen: verenden sie, so sind sie auszulösen[27]!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: R. Šimón verstand den ersten Autor nicht und sprach zu ihm wie folgt: meinst du Geheiligtes für den Altar, so pflichte ich dir bei, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds aber ist, wenn es verendet, auszulösen. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt:[28]*Wenn irgendein Vieh, wie man &c. darbringen darf*; die Schrift spricht von fehlerbehafteten, die auszulösen sind. Du sagst, von fehlerbehafteten, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem unreinen Vieh? Wenn es heißt:[29]*wenn vom unreinen Vieh, so löse er aus nach Schätzung*, so wird ja vom unreinen Vieh schon gesprochen, somit beziehe ich die Worte: *wenn irgend ein Vieh, wie man davon ein Opfer für den Herrn nicht darbringen darf*, auf fehlerbehaftete, daß sie auszulösen sind. Man könnte glauben, sie seien auch wegen eines vorübergehenden Leibesfehlers auszulösen, so heißt es: *wie man davon nicht darbringen darf*, das überhaupt nicht dargebracht werden darf, ausgenommen ein solches, das heute nicht dargebracht werden darf, wohl aber morgen. Und der Allbarmherzige sagt, dabei sei das Hinstellen und Schätzen erforderlich. Fol. 33

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Was ist der Grund des Reš Laqiš, welcher sagt, nach den Rabbanan sei Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, Geheiligtes für den Altar aber hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen? Die Schrift sagt:[30]*und der Priester schätze es, ob gut oder schlecht*; was ist es, wobei zwischen gut und schlecht nicht unterschieden wird? Sage, das ist das Geheiligte für den Tempelreparaturfonds, und die Schrift sagt *es*, was Geheiligtes für den Altar ausschließt. – Was schließt nach R. Joḥanan das *es* aus? – Dies schließt das von früher her

---

nur vom Geheiligten für den Tempelreparaturfonds sprechen. [28] Lev. 27,9; in den Parallelstellen (Men. Fol. 101a u. Bek. Fol. 37b) wird richt. Lev. 27,11 angezogen. [29] Lev. 27,27. [30] Ib. V. 12. [31] Die für den Altar überhaupt nicht fehlerbehaftete aus. – Der Autor der Schule Levis sagt ja aber, auch ein von früher her fehlerbehaftetes sei hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, denn Levi lehrte, alles war hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, auch ein von früher her fehlerbehaftetes, und ebenso lehrte Levi in seiner Barajtha, sogar Wild und Geflügel[31]; es heißt ja *es*!? – Ein Einwand.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Was ist der Grund des Reš Laqiš, welcher sagt: Geheiligtes für den Altar war hinsichtlich des Schätzens und Hinstellens einbegriffen, nicht aber war es das Geheiligte des Tempelreparaturfonds? Die Schrift sagt: *und der Priester schätze es, ob gut oder schlecht*; das Geheiligte für den Altar ist es, wobei zwischen gut und schlecht unterschieden wird, und die Schrift sagt *es*, das Geheiligte für den Tempelreparaturfonds auszuschließen. – Demnach sollte es doch heißen: zwischen gut und schlecht[32]!? – Ein Einwand. Man wandte ein: Verenden sie fehlerfrei, so sind sie zu begraben, wenn fehlerbehaftet, so sind sie auszulösen. Diese Worte gelten nur vom Geheiligten für den Altar, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds aber ist, ob fehlerfrei oder fehlerbehaftet, zu begraben. R. Šimón sagt, sowohl Geheiligtes für den Altar als auch Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds sei fehlerfrei zu begraben und fehlerbehaftet auszulösen. Der Anfangsatz ist also eine Widerlegung R. Johanans!? – R. Johanan kann dir erwidern: hier wird von einem von früher her fehlerbehafteten gesprochen. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt ist, so sollte doch R. Šimón hinsichtlich dieses Falles streiten. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß hier von einem von früher her fehlerbehafteten [gesprochen wird]. – Demnach wäre dies ja eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Reš Laqiš bezieht dies auf den Fall, wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt ist. – Demnach sollte doch R. Šimón hinsichtlich dieses Falles streiten!? – Reš Laqiš wendet es um und erhebt folgenden Einwand[33] aus einer anderen Mekhilta[34]: Verenden sie, ob fehlerfrei oder fehlerbehaftet, so sind sie zu begraben. R. Šimón sagt, fehlerfreie seien zu begraben, fehlerbehaftete seien auszulösen. Diese Worte[35] gelten nur vom Geheiligten für den

---

verwendbar sind. [32] Dies würde heißen: es sei zu unterscheiden; dagegen gebraucht die Schrift die Wendung 'ob gut od. schlecht', dh. es sei einerlei. [33] Gegen RJ. [34] Sammlung von im Umlauf befindlichen Lehren aus der tannaítischen Zeit. Diesen Namen führt hauptsächlich ein halakhischer Kommentar zum Buche Exodus. Die etymolog. Ableitung von כול, messen (מכילתא Maß, Norm), ist weniger befriedigend als die Identifizierung mit מגילתא, Buchrolle, dem auch die Bezeichnungen ספרא u. ספרי für die gleichen Kommentare zu den übrigen Büchern des Pentateuchs entsprechen. [35] Der in der Extraausgabe fehlende Satz war auch den Tosaphoth unbekannt; wie aus den Kommentaren zu ersehen, befin-

Tempelreparaturfonds, Opfertiere aber sind auszulösen. – Der Schlußsatz ist ja eine Widerlegung R. Johanans!? – R. Joḥanan kann dir erwidern: hier wird von einem von früher her fehlerbehafteten gesprochen. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt ist, so sollte doch R. Šimón hinsichtlich dieses Falles streiten. – Demnach wäre dies ja eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: hier wird von dem Falle gesprochen, wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt ist. – Sollte doch R. Šimón hinsichtlich dieses Falles streiten!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: dem ist auch so, daß R. Šimón streitet.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Nach Reš Laqiš, welcher sagt, nach den Rabbanan sei das für den Altar Geheiligte hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen, ist ja, da gelehrt wird, das für den Altar Geheiligte sei fehlerbehaftet auszulösen, was auf den Fall bezogen wird, Col.b wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt ist, hieraus zu entnehmen, daß man Opfertiere auslöse, um sie Hunden zum Fressen zu geben. – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man übertreten und es geschlachtet[36] hat. Wie gelehrt wird: Alle Opfertiere, die einen Leibesfehler bekommen haben, die man geschlachtet hat, sind, wie R. Meír sagt, zu begraben, und wie die Weisen sagen, auszulösen.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Wieso sind nach R. Šimón, welcher sagt, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds sei hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen, fehlerfreie zu begraben? – Weil sie zur Darbringung geeignet sind. Wie gelehrt wird: Wenn jemand fehlerfreie [Tiere] für den Tempelreparaturfonds erfassen läßt, so sind sie, wenn sie ausgelöst werden, nur für den Altar auszulösen, denn alles, was für den Altar geeignet ist, kommt nie aus dem Besitze des Altars.

R. Papa sprach zu Abajje, und wie manche sagen, zu Raba: Nach R. Joḥanan, der es auf ein von früher her fehlerbehaftetes bezieht, sind alle der Ansicht, das von früher her fehlerbehaftete sei hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen. Etwa nicht, wir haben ja gelernt: Alle Opfertiere, die einen dauernden Leibesfehler vor ihrer Heiligung hatten und ausgelöst worden sind, sind pflichtig für die Erstgeburt und die Priestergaben, sie werden nach ihrer Auslösung profan zur Schur und zur Arbeit, ihre Jungen und ihre Milch sind erlaubt, wer sie außerhalb[37] schlachtet, ist frei, sie können nicht umgetauscht werden, und wenn sie verenden, sind sie auszulösen. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, dies sei die Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, Geheiligtes für den

---

det er sich in den kursierenden Ausgaben an falscher Stelle. 36. Dies ist unter 'verendet' zu verstehen. 37. Des Tempelhofes. 38. Ob. Fol. 33a. 39. Da auch

Altar war hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds war es nicht. Wie wir gelernt haben: R. Šimón sagt, für den Tempelreparaturfonds geheiligte [Tiere] seien, wenn sie verenden, auszulösen. Jedoch pflichtet R. Šimón bei, daß ein von früher her fehlerbehaftetes auszulösen sei, denn die Schrift sagt[30]*es*, und das *es* schließt das von früher her fehlerbehaftete aus. Die Weisen aber sagen, auch das von früher her fehlerbehaftete sei hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen. Dieser erwiderte: Unter Weisen ist der Autor der Schule[38]Levis zu verstehen. – Wieso heißt es demnach, dies sei die Ansicht R. Šimóns, und nichts weiter, er sollte ja sagen, dies sei die Ansicht R. Šimóns und seiner Gegner[39]!? Dieser erwiderte: Er lehrt deshalb nicht demgemäß, weil Rabh der Ansicht des Reš Laqiš ist, welcher sagt, nach den Rabbanan sei Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, und Geheiligtes für den Altar sei es nicht. Im Anfangsatze[40]lehrt er: verenden sie, so sind sie auszulösen, und im Schlußsatze[41]lehrt er: verenden sie, so sind sie zu begraben. Wenn du aber willst, sage ich: Rabh ist der Ansicht R. Johanans, und wenn du einwendest, er sollte ja sagen, dies sei die Ansicht R. Šimóns und seiner Gegner, so lies auch demgemäß.

iv Folgendes ist zu vergraben: hat ein Opfertier abortiert, so ist
[die Fehlgeburt] zu vergraben, hat es eine Eihaut geworfen, so
ist sie zu vergraben, ferner das gesteinigte Rind[42], das genickbro-
chene Kalb[43], die Vögel[44]des Aussätzigen, das Haar[45]des Naziräers,
das Erstgeborene des Esels[46], Fleisch in Milch, und Profanes, das im
Tempelhofe geschlachtet worden ist. R. Šimón sagt, Profanes, das
im Tempelhofe geschlachtet worden ist, sei zu verbrennen, desglei-
v chen ein Wild, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist. Folgen-
des ist zu verbrennen: Gesäuertes am Pesahfeste ist zu verbrennen,
unreine Hebe, Ungeweihtes und Mischfrucht (des Weinberges) sind,
was man zu verbrennen pflegt, zu verbrennen, und was man zu ver-
graben pflegt, zu vergraben. Brot und Öl von Hebe darf man zum
vi Brennen verwenden. Alle Opfertiere, die ausserhalb der Frist und
ausserhalb des Raumes[47]geschlachtet worden sind, sind zu verbren-
Fol. 34 nen. Das Schwebe-Schuldopfer ist zu verbrennen; R. Jehuda sagt, zu
vergraben. Das im Zweifel[48]dargebrachte Geflügel-Sündopfer ist zu

---

nach den Rabbanan von früher her fehlerbehaftete diesbezügl. nicht einbegriffen sind. 40. Der von vor der Heiligung fehlerbehafteten Tieren spricht. 41. Der von solchen nach der Heiligung spricht. 42. Cf. Ex. 21,29. 43. Cf. Dt. 21,4. 44. Cf. Lev. 14,4. 45. Cf. Num. 6,9. 46. Das nicht ausgelöst worden ist; cf. Ex. 13,13. 47. Die hierfür in der Schrift festgesetzt sind. 48. Das beispielsweise eine Gebärende darzubringen hat (cf. Lev. 12,8), es aber zweifelhaft ist, ob es verbrennen; R. Jehuda sagt, man werfe es in den Kanal[49]. Was zu vergraben ist, darf nicht verbrannt werden, und was zu verbrennen ist, darf nicht vergraben werden. R. Jehuda sagt, wer für sich erschweren will, das zu verbrennen, was zu vergraben ist, dürfe dies. Sie sprachen zu ihm: Es ist nicht erlaubt, anders zu verfahren.

GEMARA. Das Haar des Naziräers ist zu vergraben. Ṭabi wies R. Naḥman auf einen Widerspruch hin. Wir haben gelernt, das Haar des Naziräers sei zu vergraben, und dem widersprechend [wird gelehrt], wenn jemand einen einen Siṭ [langen Faden] von der Wolle eines Erstgeborenen [in ein Gewand] einwebt, sei das Gewand zu verbrennen, und wenn vom Haar des Naziräers oder des Erstgeborenen eines Esels in einen Sack, sei der Sack zu verbrennen!? Dieser erwiderte: Das eine gilt von einem unreinen Naziräer und das andere gilt von einem reinen[50]Naziräer. Jener sprach zu ihm: Du hast es hinsichtlich des Naziräers erklärt, hinsichtlich des Erstgeborenen des Esels aber besteht ja ein Widerspruch!? Da schwieg er und erwiderte ihm nichts. Hierauf sprach er zu ihm: Hast du etwas hierüber gehört? Da erwiderte er: Folgendes sagte R. Šešeth: dieses gilt von einem Sack und jenes gilt vom Haar[51]. Es wurde auch gelehrt. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Dieses gilt von einem Sack und jenes gilt vom Haar. R. Eleázar erwiderte: Dieses[52]gilt von einem reinen Naziräer und jenes gilt von einem unreinen Naziräer. Jener entgegnete: Es sollte sich doch im Sack durch die Mehrheit[53]verlieren!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von einem Vögelchen[54]. — Man kann ja das Vögelchen heraustrennen!? R. Jirmeja erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, wer für sich erschweren will, das zu verbrennen, was zu vergraben ist, dürfe dies. Jener entgegnete: Wir erheben den Einwand, man sollte es heraustrennen, und du erklärst, hier sei R. Jehuda vertreten[55]!? — Ich meine es wie folgt: kann man es heraustrennen, so ist es recht, sonst aber[56]addiziere man es R. Jehuda, welcher sagt, wer für sich erschweren will, das zu verbrennen, was zu vergraben ist, dürfe dies.

Folgendes ist zu verbrennen. Der Meister sagte, Gesäuertes am Pesaḥfeste sei zu verbrennen, somit lehrt uns der Autor anonym[57]nach R. Je-

---

eine wirkliche Geburt war. [49] Im Tempelhofe, wo das Opferblut abfließt. [50] Letzteres ist zu verbrennen; cf. Num. 6,18. [51] Für das Haar genügt das Vergraben, einen Sack aber muß man verbrennen, da jemand ihn ausgraben u. benutzen könnte. [52] Beide Lehren handeln von einem Sack. [53] Nach dem Wortlaute der Lehre gilt dies ja auch von einzelnen Haaren. [54] Wenn man eine kleine Figur, beispielsweise ein Vögelchen, eingestickt hat; eine solche verliert sich nicht. [55] Wenn es ein Mittel gibt, ist keine Erschwerung nötig. [56] Wie Elias Wilna richtig bemerkt, sind die sprachlich schwierigen W.e ואם לאו aus der Abbreviatur וא״ל entstanden, die ואמינא לך heißen soll. [57] Die Halakha huda, welcher sagt, die Forträumung des Gesäuerten habe durch Verbrennung zu erfolgen.

UNREINE HEBE, UNGEWEIHTES &c. Wieso dies? – Speisen durch Verbrennen, Getränke durch Vergraben.

DAS VOGEL-SÜNDOPFER &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Das im Zweifel dargebrachte Sündopfer werfe man in den Kanal; man zerschneide es gliedweise und werfe [die Stücke] in den Kanal, sodaß es fortgeschwemmt wird und in den Qidronbach gelangt.

WAS ZU VERGRABEN IST, DARF NICHT VERBRANNT &c. Weshalb? – Weil der Staub der zu vergrabenden verboten ist und der Staub der zu verbrennenden erlaubt ist. – Es wird ja aber gelehrt, Menstruationsblut und Totenfleisch, die zerbröckelt sind, seien rein[58]; doch wohl rein und erlaubt!? – Nein, rein und verboten. R. Pinḥas wandte ein: Wenn vom Geflügel-Brandopfer das Blut ausgepreßt worden[59]ist, so scheiden Kropf und Gefieder aus der Veruntreuung[60]aus. Sie scheiden wohl aus der Veruntreuung aus und sind erlaubt!? – Nein, sie scheiden aus der Veruntreuung aus und sind verboten. – Ist denn die Asche vom verbrannten Geheiligten erlaubt, es wird ja gelehrt: Von allem, was zu verbrennen ist, sei die Asche erlaubt, ausgenommen die Asche der Ašera; die Asche vom Geheiligten ist für immer verboten. Er lehrt sie nicht zusammen[61], weil es für die Ašera eine Entheiligung durch einen Nichtjuden[62]gibt, während es für das Geheiligte nie eine Entheiligung gibt. Er lehrt also, daß die Asche des Geheiligten für immer verboten sei!? Rami b. Ḥama erwiderte: Wenn beispielsweise im Holze vom Geheiligten ein Brand von selbst entstanden ist. Weil man nicht weiß, wer es war, und niemand da ist, der die Veruntreuung begangen[63]hat, wodurch die Asche profan werden[64]könnte. R. Šemája erwiderte: Jene Lehre bezieht sich auf die [vom Altar] abgehobene Asche, die für immer verboten ist. Es wird nämlich gelehrt:[65]*Er lege sie hin,* langsam; *er lege sie hin,* vollständig; *er lege sie hin,* er darf nichts verstreuen.

---

wird nach der anonymen Lehre entschieden. [58] Nicht levit. verunreinigend. [59] Cf. Lev. 1,15. [60] Man begeht an ihnen nicht mehr das Verbot der Veruntreuung am Geheiligten. [61] Er lehrt von der Ašera u. vom Geheiligten in 2 besonderen Sätzen. [62] Cf. Az. Fol. 52b seqq. [63] Es in Brand gesetzt. [64] In diesem Falle bleibt die Asche für immer verboten. [65] Lev. 6,3.

VII.

מסכת כריתות

DER TRAKTAT KERETHOTH

Von der Ausrottung

ERSTER ABSCHNITT

i Sechsunddreissig mit der Ausrottung[1] [belegte Vergehen] gibt es in der Tora[2]. Wer seiner Mutter, der Frau seines Vaters oder seiner Schwiegertochter beiwohnt, wer einen Mann oder ein Vieh beschläft, oder wenn ein Weib sich von einem Vieh beschlafen lässt, wer einer Frau und ihrer Tochter[3], einer Ehefrau, seiner Schwester, der Schwester seines Vaters, der Schwester seiner Mutter, der Schwester seiner Frau, der Frau seines Bruders, der Frau des Bruders seines Vaters, der Frau des Bruders seiner Mutter oder einer Menstruierenden beiwohnt, wer Gott lästert, Götzen dient, von seinem Samen dem Molekh[4] hingibt, Tote beschwört, den Šabbath entweiht, unrein Geheiligtes isst oder unrein das Heiligtum betritt, wer Talg, Blut, Übriggebliebenes oder Verwerfliches isst, wer ausserhalb[5] schlachtet und darbringt, wer Gesäuertes am Pesaḥfeste isst, wer am Versöhnungstage isst oder eine Arbeit verrichtet, wer das Salböl[6] mengt[7], das Räucherwerk[6] mengt, oder sich mit dem Salböl schmiert, wer das Gebot des Pesaḥopfers und der Beschneidung [übertritt]. ii Wegen dieser macht man sich bei Vorsätzlichkeit der Ausrottung schuldig, bei Unvorsätzlichkeit ist ein Sündopfer darzubringen, und ist man sich dessen nicht sicher bewusst, ein Schwebe-Schuldopfer, ausgenommen ist die Verunreinigung des Heiligtumes und des Geheiligten, wegen welcher ein auf- und absteigendes[8] Opfer darzubringen ist — so R. Meír; die Weisen sagen, auch der Gotteslästerer, denn es heisst: [9]*ein Gesetz sei euch für den, der aus Versehen etwas tut,* ausgenommen der Gotteslästerer, der keine Tätigkeit ausübt.

Col.b GEMARA. Wozu ist die Zahl[10] nötig? R. Joḥanan erwiderte: Daß man, wenn man sie alle bei einem Entfallen begangen hat, wegen jedes besonders schuldig ist. — Ferner haben wir gelernt: Die Hauptarbeiten[11] sind vierzig weniger eine. Wozu ist die Zahl nötig? – Daß man, wenn man sie alle bei einem Entfallen verrichtet hat, wegen jeder besonders schuldig ist. – Ferner haben wir gelernt: Vier sind es, denen die Sühne[12] noch fehlt. Wozu ist die Zahl nötig? – Dies schließt die Ansicht des R. Eliêzer b. Jáqob aus, welcher sagt, es seien fünf. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer b. Jáqob sagt, ein Proselyt, dem die Sühne noch fehlt, erst[13] wenn für ihn das Blut[14] gesprengt worden ist. Deshalb lehrt er vier. – Ferner haben wir gelernt: Vier bringen [ein Opfer] dar bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit. Wozu ist die Zahl nötig? – Dies schließt die Ansicht R. Šimóns aus, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt, beim Schwure wegen eines Depositums gebe es bei Vorsatz keine Sühne. Daher lehrt er vier. – Ferner haben wir gelernt: Fünf bringen ein Opfer wegen mehrerer Sünden dar. Wozu ist die Zahl nötig? – Weil er weiter lehren will: wenn ein Naziräer sich wiederholt verunreinigt hat. Dies kommt in dem Falle vor, wenn er sich am siebenten [Tage] verunreinigt und sich abermals am siebenten verunreinigt hat, und zwar nach R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, das Nazirat der Reinheit beginne schon am siebenten[15], denn in welchem Falle kann dies vorkommen nach Rabbi, nach dem das Nazirat der Reinheit erst am achten beginnt: hat er sich am siebenten verunreinigt und sich abermals am siebenten verunreinigt, so ist es ja zusammen nur eine lange Verunreinigung, und hat er sich am achten verunreinigt und sich abermals am achten verunreinigt, so müßte er ja, da die Zeit, in der das Opfer darzubringen[16] war, vorüber ist, wegen jeder [Verunreinigung] besonders schuldig sein. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß hier die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda vertreten ist. – Was ist dies für ein Streit zwischen Rabbi und R. Jose b. R. Jehuda? – Es wird gelehrt:[17] *Und er heilige sein Haupt an diesem Tage*, am Tage der Darbringung seines Opfers – so Rabbi. R. Jose b. R. Jehuda sagt, am Tage seiner Haarschur. – Ferner haben wir gelernt: Fünf haben ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen. Wozu ist die Zahl nötig!? – Da er im Schlußsatze lehren will: gleich ihnen auch der Fürst, daher lehrt er fünf. Dies schließt die Ansicht R. Eliêzers aus, welcher sagt, der Fürst bringe einen Ziegenbock dar. – Ferner haben wir gelernt: Es gibt vier Hauptarten[18] von Schädigungen. Wozu ist die Zahl nötig? – Dies schließt [die Lehre] R. Ošájas aus, welcher sagt, es gebe dreizehn Hauptarten von Schädigungen. – Wozu ist die Zahl nötig [in der Lehre] R. Ošájas? – Dies schließt [die Lehre] R. Ḥijas aus, welcher sagt, es gebe vierundzwanzig

---

[1] Worunter der T. den vorzeitigen Tod versteht; cf. Mq. Fol. 28a. Das W. כרת ist entweder eine Nominalbildung wie רחל, בצק, od. eine Kürzung des in der Schrift gebrauchten Infinitivs הכרת. [2] Ohne Warnung, sodaß eine Bestrafung durch das Gericht nicht erfolgt. [3] Ebenso einer Enkelin. [4] Cf. Lev. 20,5. [5] Des Tempelhofes. [6] Cf. Ex. 30,23ff. u. ib. V. 34ff. [7] Dh. nachmacht, wie es für den Gebrauch im Tempel hergestellt wurde. [8] Nach dem Vermögen des Darbringenden; cf. Lev. Kap. 5. [9] Num. 15,30. [10] Daß es 36 sind. [11] Die

---

am Šabbath verboten sind; cf. Seb. Fol. 73a. [12] Die vor Erlangung der Sühne durch das Opfer kein Heiliges essen dürfen; weit. Fol. 8b. [13] Sc. darf Heiliges essen. [14] Seines Opfers. [15] Tage nach der Reinigung. [16] Am 8. sollte die Reinheit beginnen. [17] Num. 6,11. [18] Vgl. Bd. VII S. 3 Anm. 1. [19] Wo-

Hauptarten von Schädigungen. – Wozu ist die Zahl nötig [in die Lehre] R. Ḥijas? – Dies schließt die Denuntiation[19] und die Verwerflichmachung[20] aus.

Der Meister sagte: Daß man, wenn man sie alle bei einem Entfallen begangen hat, wegen jeder besonders schuldig ist. Allerdings kannst du nicht sagen, man sei gänzlich frei, denn es heißt:[21] *denn wer etwas von diesen Gräueln tut, soll ausgerottet werden*, aber vielleicht ist man, wenn man eines begangen hat, einmal schuldig, und wenn man bei einem Entfallen alle begangen hat, ebenfalls nur einmal schuldig!? R. Joḥanan erwiderte: Deshalb ist die Ausrottung wegen [der Beiwohnung] seiner Schwester[22] zur Teilung hervorgehoben worden. R. Bebaj b. Abajje wandte ein: Vielleicht ist man wegen seiner Schwester, die die Schrift besonders hervorgehoben hat, besonders schuldig, und wegen aller anderen zusammen, da es bei einem Entfallen erfolgt ist, nur einmal schuldig!? – Hält denn R. Bebaj b. Abajje nichts von der folgenden Lehre!? Wenn etwas in der Gesamtheit einbegriffen war, und um etwas zu lehren aus der Gesamtheit herausgegriffen wurde, so bezieht sich die Lehre nicht nur auf dieses allein, sondern auf die ganze Gesamtheit. Zum Beispiel:[23] *Die Person, die Fleisch &c. ißt*; das Heilsopfer war ja in der Gesamtheit der Opfer[24] einbegriffen, weshalb ist es herausgegriffen worden? Um [alles] mit diesem zu vergleichen: wie das Heilsopfer Heiliges für den Altar ist, und man ist dessentwegen schuldig, ebenso ist man wegen jedes anderen für den Altar Geheiligten schuldig, ausgenommen ist das für den Tempelreparaturfonds Geheiligte. – R. Bebaj kann dir erwidern: Eben hieraus. Du sagst ja da, ausgenommen sei das für den Tempelreparaturfonds Geheiligte, ebenso auch hierbei: wie eine Schwester sich dadurch auszeichnet, daß sie inzestuös ist und es für sie bei Lebzeiten des sie verboten machenden kein Erlaubtwerden[25] gibt, ebenso alles andere, wofür es bei Lebzeiten des verboten machenden kein Erlaubtwerden gibt, ausgenommen die Ehefrau, bei der es bei Lebzeiten des sie verboten machenden ein Erlaubtwerden[26] gibt. R. Jona, manche sagen, R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Die Schrift sagt: *denn jeder, der etwas von diesen Gräueln tut &c.*; alle Inzestuösen werden mit der Schwester verglichen: wie man wegen einer Schwester besonders schuldig ist, ebenso ist man wegen aller anderen besonders schuldig. – R. Jiçḥaq sagte ja

---

durch man jemand einen Schaden zugefügt hat. [20] Eines Opfers (vgl. S. 5 Anm. 21) durch den darbringenden Priester. [21] Lev. 18,29. [22] Lev. 18,29 werden alle inzestuösen Beiwohnungen mit der Ausrottung bedroht, u. ib. 20,17 wird dies hinsichtl. der Schwester besonders hervorgehoben. [23] Lev. 7,20. [24] Dessen Genuß Lev. 22,3 mit der Ausrottung bedroht ist. [25] Der Verkehr mit ihrem Bruder kann nie erlaubt werden. [26] Sie ist durch ihren Ehemann andeaber, alle Fälle der Ausrottung[27] waren in der Allgemeinheit einbegriffen, und die Ausrottung wegen einer Schwester wurde deshalb herausgegriffen, daß dies mit der Ausrottung und nicht mit der Geißelung bestraft werde; woher entnimmt er nun die Teilung!? – Er entnimmt dies aus [den Worten]:[28] *du sollst einem Weibe während ihrer Sonderungsunreinheit nicht nahen*; dies[29] ist teilend, wegen jedes Weibes besonders. – Sollten es auch die Rabbanan entnehmen aus [den Worten]: *einem Weibe während ihrer Sonderungsunreinheit*!? – Dem ist auch so. – Worauf deutet nun die Herausgreifung der Ausrottung wegen seiner Schwester!? – Dies ist zur Teilung erforderlich; wegen seiner Schwester, wegen der Schwester seines Vaters und wegen der Schwester seiner Mutter[30]. – Wozu sind diese zur Teilung erforderlich, es sind ja verschiedene Namen[31] und verschiedene Körper[32]!? – Sage vielmehr: zur Teilung, wegen seiner Schwester, die die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter[33] ist. – Woher entnimmt dies R. Jiçḥaq!? – Er entnimmt dies aus [dem Worte] *Schwester* im Schlusse der Schriftstelle, denn es heißt: [34] *die Scham seiner Schwester hat er entblößt.* – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *Schwester* im Schlusse der Schriftstelle!? – Dieses Fol.3 ist nötig wegen einer Schwester, die die Tochter seines Vaters und die Tochter seiner Mutter ist, und dies besagt, daß man nicht eine Bestrafung durch einen Schluß[35] folgere. – Und R. Jiçḥaq!? – Er ist der Ansicht, man folgere eine Bestrafung durch einen Schluß. Wenn du aber willst, sage ich: er folgert die Bestrafung vom Verbote[36].

R. Eleázar sagte im Namen R. Hošájas: Wenn du irgendwo zwei Verbote und eine Ausrottung findest, so sind sie hinsichtlich des Sündopfers zu teilen[37]. – Was ist dies? – Wenn jemand das Salböl mengt und sich damit salbt. Es heißt:[38] *auf keines Menschen Leib darf es gegossen werden und in seinem Verhältnisse*[39] *&c.* Die Ausrottung einmal, denn es heißt:[40] *wer dergleichen mischt, wer davon auf einen Gemeinen tut, wer-*

---

ren verboten, wenn sie aber geschieden wird, erlaubt. 27. Wegen Inzestvergehens. 28. Lev. 18,19. 29. Das W. 'Weib', da es kürzer heißen sollte: einer Sonderungsunreinen. 30. Daß man wegen jeder besonders schuldig sei, obgleich sie alle unter den Begriff 'Schwester fallen. 31. Vgl. S. 20 Anm. 155. 32. Es sind verschiedene Verwandtschaftsverhältnisse. 33. Aus einem inzestuösen Verkehr mit der Mutter; cf. infra Fol. 15a u. Bd. IX S. 200 Anm. 48. 34. Lev. 20,17. 35. Die Schrift (Lev. 18,9 u. 20,17) spricht von einer Schwester väterlicherseits oder mütterlicherseits; die Wiederholung begreift eine Schwester von beiden Eltern ein, obgleich hinsichtlich einer solchen durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden könnte. 36. Das Verbot der Schwester beider Eltern wird aus einer anderen Schriftstelle entnommen; cf. Mak. Fol. 5b. 37. Hat man beide bei einem Entfallen begangen, so sind 2 Sündopfer darzubringen. 38. Ex. 30,32. 39. Weiter folgt: nicht anfertigen; also 2 Verbote.

de ausgerottet aus seinen Stammesgenossen. – Wozu braucht, wenn die Verbote zu teilen sind, der Allbarmherzige die Ausrottung wegen seiner Schwester[41] zu schreiben!? – Nach den Rabbanan ist dies nötig, um zu lehren, daß man nicht eine Bestrafung durch einen Schluß folgere, und nach R. Jiçḥaq ist daraus zu entnehmen, daß man schuldig sei wegen einer Schwester, die die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter ist[35]. – Und die Rabbanan!? – Sie entnehmen es aus [dem Worte] *Schwester* im ersteren [Schriftverse]. – Und R. Jiçḥaq!? – Er ist der Ansicht, im vorangehenden gehört [das Wort] *Schwester* zur Konstruktion des Schriftverses, und die Teilung entnimmt er aus [dem Worte] *Schwester* im letzteren Schriftverse, daß [die Verbote] zu teilen sind in dem Falle, wenn es eine Schwester ist, die die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wer das Öl mengt, wer das Räucherwerk mengt, und wer sich mit dem Salböl salbt. Wozu lehrt er in der Mitte vom Mengen des Räucherwerkes? Wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: wie [das Mengen] des Räucherwerkes ein gesondertes Verbot ist und man dieserhalb der Ausrottung besonders schuldig ist, ebenso ist man wegen des Mengens des Öls und des Salbens, da sie gesonderte Verbote sind, auch besonders schuldig. Wolltest du sagen, weil er von den Mengungen nebeneinander lehren will, so sollte er doch umgekehrt lehren: wer das Räucherwerk mengt, wer das Salböl mengt und wer sich mit dem Salböl schmiert. Wenn er aber [die Fälle] vom Öl teilt, so lehrt er uns damit, daß sie hinsichtlich der Sündopfer zu teilen sind. Schließe hieraus.

WER EINEN MANN BESCHLÄFT. Von wem[42] spricht der Autor: wenn von Männern, so ist ja die bestiale Beschlafung eines Weibes abzuziehen, und es ist eines weniger, und spricht er von Weibern, so sind ja die Beschlafung eines Mannes und eines Tieres abzuziehen, und es sind zwei weniger!? R. Joḥanan erwiderte: Tatsächlich spricht der Autor von Männern, nur lese man wie folgt: wer einen Mann beschläft und sich von einem Manne beschlafen läßt. Dies nach R. Jišmáél, welcher sagt, man sei dieserhalb zweimal schuldig. – Wenn er aber im Schlußsatze vom Gotteslästerer lehrt, und wir es[43] R. Áqiba addizieren, so ist ja auch der Anfangsatz nach R. Áqiba!? Wolltest du erwidern, nach R. Áqiba, nur sei er im [Falle des] Anfangsatzes der Ansicht R. Jišmáéls, so sagte ja

---

40. Lev. 30,33. 41. Wegen des Inzestes an dieser; hieraus wird oben die Teilung gefolgert. 42. Oben heißt es, daß man, wenn man alle hier aufgezählten Sünden bei einem Entfallen begangen hat, wegen jeder besonders schuldig sei; die Frage ist, wie eine Person sie alle begangen haben kann. 43. Weiter Fol. 7a. 44.

R. Abahu: Wer einen Mann beschläft und sich von einem Manne beschlafen läßt, ist nach R. Jišmáél zweimal schuldig, denn er entnimmt dies aus zwei Schriftversen:[44]*mit einem Manne sollst du nicht liegen,* und: [45]*es soll kein Lustbube von den Söhnen Jisraéls sein,* und nach R. Áqiba nur einmal schuldig, denn er entnimmt dies aus einem Schriftverse: *mit einem Manne sollst du nicht liegen,* und man lese: nicht belegen[46] lassen!? — Vielmehr, der Anfangsatz nach R. Jišmáél, nur ist er hinsichtlich des Gotteslästerers der Ansicht R. Áqibas. Demnach sollte er auch lehren: wer ein Vieh beschläft und sich von einem Vieh beschlafen läßt!? — Abajje sagte ja: Wer ein Vieh beschläft und sich von einem Vieh beschlafen läßt, ist auch nach R. Jišmáél nur einmal schuldig, denn die Schrift spricht nur von Männern. R. Eliézer erklärte im Namen Rabhs: Der Autor[47]lehrt von dreiunddreißig Sündopfern[48], und zur Ergänzung der Ausrottungssünden nennt er noch drei[49]Ausrottungsfälle. Im Schlußsatze lehrt er nämlich: wer das Gebot des Pesaḥopfers und der Beschneidung übertritt. Wozu lehrt er es vom Pesaḥopfer und von der Beschneidung: wenn etwa, daß dieserhalb ein Opfer darzubringen sei, so ist ja keines darzubringen, denn es wird gelehrt, die ganze Tora werde mit dem Gesetze vom Götzendienste verglichen, denn es heißt:[50]*ein Gesetz gelte euch für den. der versehentlich tut, die Person aber die mit erhobener Hand tut,* wie der Götzendienst eine zu unterlassende Handlung ist, ebenso[51] wegen aller anderen zu unterlassenden Handlungen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß er von dreiunddreißig Sündopfern[48]spricht, (wenn versehentlich begangen,) und zur Ergänzung der Ausrottungssünden noch drei Ausrottungsfälle nennt. Schließe hieraus.

Wer den Šabbath entweiht. Ich will dir sagen, beim Šabbath sind es ja vierzig [Arbeiten][52]weniger eine!? R. Joḥanan erwiderte: Er lehrt vom Falle der Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Šabbaths und der Vorsätzlichkeit hinsichtlich der Arbeiten, dessentwegen man nur einmal schuldig[53] ist. Es wird nämlich gelehrt:[54]*[Von] diesen,* eines[55], nämlich bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Šabbaths und Vorsätzlichkeit hinsichtlich der Arbeiten. — Sollte er doch vom Falle der Vorsätzlichkeit hinsichtlich des

---

Lev. 18,22.

[45] Dt. 23,18.

[46] Im unvokalisierten Texte kann das W. תשכב passiv gelesen werden.

[47] Der von Männern spricht.

[48] Die wegen Ausrottungssünden von einer Person dargebracht werden können.

[49] Die zwei letzten, wegen Übertretung von Geboten, u. die passive Sodomie, die nur ein Weib begehen kann.

[50] Num. 15,29,30.

[51] Sc. ist ein Sündopfer darzubringen.

[52] Die verboten sind (cf. Sab. Fol. 73a); die Zahl müßte also auf 74 erhöht werden.

[53] Wenn der Übertretende von jeder der Arbeiten wußte, daß sie am Šabbath verboten, jed. nicht wußte, daß der Tag ein Šabbath sei.

[54] Lev. 4,2.

[55] Die W.e מאחת u. מהנה im angezogenen Schriftverse sind partitiv, man ist also ein Opfer wegen mehrerer Arbeiten schuldig.

[56] Cf. Anm. 53 mut. mut.

[57] Je

Ṣabbaths und der Unvorsätzlichkeit hinsichtlich der Arbeiten[56]lehren, dessentwegen man vierzig weniger eines[57]schuldig ist!? Es wird nämlich gelehrt:[54]*Und er eines*[55]*von diesen tut*; zuweilen ist man ein [Opfer] wegen aller [Arbeiten] schuldig, und zuweilen ist man wegen jeder besonders schuldig. Und es wird gelehrt: *Eines, von diesen*[58], nämlich bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Šabbaths und Unvorsätzlichkeit hinsichtlich der Arbeiten. — Der Autor bevorzugt den Fall der Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Šabbaths und der Vorsätzlichkeit hinsichtlich der Arbeiten, denn er ist trotzdem[59]vom Sündopfer nicht befreit. Dasselbe findest du auch beim Götzendienste, wobei er von einem Falle der Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Götzen und der Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Dienstes lehrt. — In welchem Falle kann es bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Götzen vorkommen: wollte man sagen, wenn jemand in einem Götzentempel steht und im Glauben, es sei ein Bethaus, da anbetet, so hat er ja sein Herz zum Himmel[60]gerichtet; wenn jemand eine Fürstenbüste sieht und davor niederkniet, so ist ja, wenn er sie als Gott anerkennt, er zu steinigen, und wenn er sie nicht als Gott anerkennt, dies überhaupt nichts; wenn aus Liebe oder Furcht[61], so ist dies allerdings zutreffend nach Abajje, welcher sagt, er sei schuldig, wie ist es aber nach Raba zu erklären, welcher sagt, er sei frei!? — Vielmehr, wenn jemand geglaubt Col.b hat, es sei erlaubt[62]. Auch Raba fragte nämlich R. Naḥman[63]nur, ob er ein oder zwei [Sündopfer] schuldig sei, ob er gänzlich frei sei, fragte er ihn nicht. R. Papa erklärte: Dies kann bei dem vorkommen, der als Kind unter Nichtjuden in Gefangenschaft geraten ist; der zwar wußte, daß der Götzendienst verboten sei, aber nicht wußte, daß diese Dienstleistungen verboten seien. Wenn du aber willst, sage ich: dies kann auch bei einem Erwachsenen[64]vorkommen, wenn er sich nämlich geirrt hat in folgendem Schriftverse:[65]*ihr sollt nichts neben mir machen, silberne Götter oder goldene Götter &c.*; wenn er nämlich glaubte, man dürfe sich nur vor Götzen aus Silber und Gold nicht niederwerfen, vor anderen Arten aber sei es erlaubt. Dies heißt Versehentlichkeit hinsichtlich des Götzen und Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Dienstes. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte im Namen R. Bebajs: Er lehrt nur das Rubrum Šabbath[66]und das

---

ein Sündopfer wegen jeder der 39 Arbeiten. 58. Vgl. Anm. 55; nach dieser Auslegung ist man mehrere Opfer wegen einer Sünde schuldig. 59. Obgleich die Arbeit bei Vorsätzlichkeit erfolgt ist. 60. Er beging überhaupt keine Sünde. 61. Zu od. vor einem Menschen; wenn der Götzendienst aus diesem Grunde erfolgt ist. 62. Wenn er überhaupt nicht wußte, daß der Götzendienst verboten sei, so heißt dies unvorsätzlich. 63. Hinsichtl. beider Entfallen: des Verbotes u. der Handlung. 64. Soll wohl heißen: der nicht als Kind unter Nichtjuden geraten ist. 65. Ex. 20,23. 66. Obgleich dabei viele Sünden begangen werden können. 67.

Rubrum Götzendienst. – Woher dies? – Da er lehrt: wer einer Frau und ihrer Tochter beiwohnt oder einer Ehefrau; er lehrt aber nicht von der Tochter seiner Genotzüchtigten, die noch hinzukommen sollte[67]. – Ich will dir sagen, von denen, die in der Schrift genannt sind, lehrt er es, von denen aber, die in der Schrift nicht genannt sind, lehrt er es nicht. – Es gibt ja noch die Fälle von der Tochter seiner Frau, der Tochter seiner Tochter und der Tochter ihres Sohnes, die in der Schrift geschrieben sind, von denen er es nicht lehrt!? Vielmehr lehrt er nur das Rubrum Mutter und Tochter, ebenso lehrt er nur das Rubrum Šabbath und das Rubrum Götzendienst. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wies auf einen Widerspruch hin, in dem dieser sich mit sich selbst befindet. Kann R. Bebaj b. Abajje denn gesagt haben, er lehre nur das Rubrum Šabbath und das Rubrum Götzendienst, es wurde ja gelehrt, wer Opferglieder von innerhalb[68][Geschlachtetem] außerhalb opfert, sei schuldig, und wer Opferglieder von außerhalb [Geschlachtetem] außerhalb opfert, sei schuldig, und R. Bebaj b. Abajje wandte ein, wieso demnach gelehrt wird, es gebe sechsunddreißig mit der Ausrottung [belegte Vergehen] in der Tora, es sind ja siebenunddreißig, denn es gibt zweierlei Opferungen; was ist dies für ein Einwand, es ist ja zu erwidern, er lehre nur das Rubrum Opfern!? – Es ist nicht gleich; vom Šabbath und vom Götzendienste lehrt er [die Einzelheiten] an der passenden Stelle[69], und bei den Ausrottungsvergehen lehrt er allgemein das Rubrum Šabbath und das Rubrum Götzendienst, aber lehrt er denn [die Einzelheiten] der Opferung an einer passenden Stelle, um dies erwidern zu können!?

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie verhält es sich bei zwei Ausrottungen und einem Verbote[70]? Dieser erwiderte: Du meinst wohl das Schlachten[71] und das Darbringen, aber bei diesen sind es zwei Verbote. Nach demjenigen, der es [aus einem Schlusse] durch Wortanalogie folgert[72], heißt es ja da *bringen* und dort[73]*bringen*, wie dort eine Bestrafung nur bei Warnung[74] erfolgt, ebenso erfolgt da eine Bestrafung nur bei Warnung; und nach demjenigen, der es durch Vergleichung[75] folgert, sagt die Schrift: [76]*dort sollst du es hinaufbringen und dort sollst du es darbringen*, womit er das Schlachten mit dem Darbringen vergleicht, wie beim Darbringen

---

Es ist ein ganz anderer Fall, gehört aber zur selben Klasse. 68. Des Tempelhofes. 69. Wo diese Gesetze ausführlich behandelt werden; cf. Sab. Fol. 73a u. Syn. Fol. 60b. 70. Wenn man beide Sünden bei einem Entfallen begangen hat, ob sie wie die Verbote zu teilen sind. 71. Eines Opfers außerhalb des Tempelhofes, hinsichtl. welcher in der Schrift zweimal die Ausrottung u. einmal das Verbot genannt wird. 72. Das Verbot des Schlachtens vom Verbote des Darbringens; cf. Zeb. Fol. 106a. 73. Cf. Lev. 17,4 u. ib. V. 9. 74. Wenn ein Verbot vorhanden ist. 75. Des einen mit dem anderen. 76. Dt. 12,14. 77. Die Todesstrafe wird bei eine Bestrafung nur bei Warnung erfolgt, ebenso erfolgt beim Schlachten eine Bestrafung nur bei Warnung. Du meinst vielleicht zwei Todesstrafen und ein Verbot. Das sind nämlich Totenbeschwörer und Wahrsager[77]. Dieser erwiderte: Darüber besteht ein Streit zwischen R. Joḥanan und Reš Laqiš. Unter denen, die zu steinigen[78]sind, werden Totenbeschwörer und Wahrsager genannt, und auf unsere Frage, weshalb bei den mit der Steinigung belegten der Wahrsager genannt wird und bei den mit der Ausrottung belegten der Wahrsager nicht genannt[79]wird, erwiderte R. Joḥanan, weil für beide ein Verbot besteht. (Sollte er doch den Wahrsager und nicht den Totenbeschwörer nennen!? – Weil die Schrift mit dem Totenbeschwörer beginnt.) Und Reš Laqiš erwiderte, weil [der Wahrsager] keine Tätigkeit ausübt[80]. – Weshalb erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Joḥanan? R. Papa erwiderte: Weil sie bei der Todesstrafe geteilt[81]sind. – Und R. Joḥanan!? – Er kann dir erwidern: die Teilung beim Verbote ist eine Teilung, die Teilung bei der Todesstrafe ist keine Teilung. – Weshalb erklärt R. Joḥanan nicht wie Reš Laqiš? – Er ist der Ansicht, der Autor der Lehre von den Ausrottungssünden sei R. Åqiba[82], und dieser sagt, es sei keine Tätigkeit erforderlich. – Und Reš Laqiš!? – Zugegeben, daß nach R. Åqiba keine bedeutende Tätigkeit erforderlich ist, eine unbedeutende Tätigkeit aber ist erforderlich. – Welche Tätigkeit übt der Totenbeschwörer aus? – Das Zusammenschlagen der Arme ist eine Tätigkeit. – Welche Tätigkeit übt der Gotteslästerer aus? – Die Bewegung der Lippen ist eine Tätigkeit. Er[83]glaubte, das Zusammenschlagen der Arme sei eine unbedeutende Tätigkeit auch nach den Rabbanan[84], somit ist einzuwenden: Beim Götzendienste ist man schuldig nur wegen einer Handlung, bei der eine Tätigkeit ausgeübt wird, wie Schlachten, Räuchern, Libieren oder Sichniederwerfen. Und auf unseren Einwurf, beim Sichniederwerfen übe man ja keine Tätigkeit aus, erwiderte Reš Laqiš, dies nach R. Åqiba, welcher sagt, es sei keine Tätigkeit erforderlich, und R. Joḥanan erwiderte, auch nach den Rabbanan, denn das Beugen der Statur gelte als Tätigkeit. Demnach ist Reš Laqiš der Ansicht, nach den Rabbanan gelte das Beugen der Statur nicht als Tätigkeit und das Zusammenschlagen der Arme gelte als Tätigkeit!? –Wenn nun das, was Reš Laqiš gesagt hat, das Zusammenschlagen der Arme sei eine unbedeutende Tätigkeit. nach R. Åqiba gilt, nach den Rabbanan aber sei dies keine Tätig-

---

jedem besonders genannt, das Verbot aber bei beiden zusammen. 78. Cf. Syn. Fol. 53a u. Fol. 65a. 79. Sondern nur der Totenbeschwörer, obgleich in der Schrift bei beiden die Ausrottungsstrafe genannt ist. 80. Er hat daher kein Opfer darzubringen. 81. Durch die Partikel 'oder', Lev. 20,27; sie sind daher geteilt auch hinsichtl. der Sündopfer. 82. Cf. supra Fol. 3a. 83. Der den folgenden Einwurf erhob. 84. Da sie in unserer Mišna hinsichtl. des Gotteslästerers streiten u. nicht keit, wieso lehrt er demnach, ausgenommen der Gotteslästerer, weil er keine Tätigkeit ausübt, er sollte doch lehren, ausgenommen der Gotteslästerer und der Totenbeschwörer!? – Er lehrt eines von beiden. – Sollte er es doch vom Totenbeschwörer und nicht vom Gotteslästerer lehren!? – Vom Gotteslästerer ist dies zu lehren nötig. Da die Ausrottung desselben sich im Abschnitte von den Opfern[85]befindet, so könnte man glauben, er pflichte R. Áqiba bei, daher lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Úla erklärte: Vom Totenbeschwörer, von dem er lehrt, gilt dies in dem Falle, wenn er einem Dämon opfert. Raba wandte ein: Dies ist ja demnach Götzendienst!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn er einem Dämon opfert, um ihn zu bannen. Abajje sprach zu ihm: Dies heißt ja Bannungen vornehmen[86]!? Dieser erwiderte: Die Tora sagt, daß eine solche Bannung mit der Steinigung [bestraft werde]. – Welche Bannung ist demnach nur mit einem Verbote belegt? Dieser erwiderte: Wie gelehrt wird.[87]*Wer Bannungen vornimmt*, ob Bannungen von großen oder Bannungen von kleinen [Tieren]; selbst wer Schlangen und Skorpione bannt, ist schuldig. Abajje sagte: Wenn jemand eine Biene mit einem Skorpion bannen will, so ist dies verboten; wenn sie aber hinter ihm her sind, ist es erlaubt. – Sollte doch nach R. Johanan, welcher sagt, das Beugen der Statur sei eine Fol.4 Tätigkeit, auch beim Gotteslästerer das Bewegen der Lippen als Tätigkeit gelten!? Raba erwiderte: Anders verhält es sich beim Gotteslästerer, weil es [hauptsächlich] im Herzen erfolgt. Sonst aber gilt die Bewegung der Lippen als Tätigkeit. R. Zera wandte ein: Ausgenommen das überführte Falschzeugnis, da dabei keine Tätigkeit ausgeübt wird. Weshalb denn, dabei heißt es ja:[88]*durch den Mund*!? Raba erwiderte: Anders ist es beim überführten Falschzeugnis, weil es hauptsächlich auf das Sehen ankommt.

WER TALG ISST. Die Rabbanan lehrten:[89]*Ihr sollt keinen Talg von Rind, Schaf und Ziege essen*; man ist wegen jedes besonders schuldig – so R. Jišmáél; die Weisen sagen, man sei [wegen aller] nur einmal schuldig. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht. R. Jišmáél ist der Ansicht, wegen des allgemein Verbotenen sei zu geißeln[90], und die Rabbanan sind der Ansicht, wegen des allgemein Verbotenen sei nicht zu geißeln. – Tatsächlich ist R. Jišmáél der Ansicht, wegen des allgemein Verbotenen sei nicht zu geißeln, nur ist es hierbei anders, weil hier Schriftworte überflüssig sind. Der Schriftvers sollte ja lauten: *ihr sollt keinen Talg essen*, wenn es aber noch *von Rind, Schaf und Ziege* heißt, so deutet dies auf die Teilung. – Und die Rabbanan!? – Würde es nicht geheißen haben: *von Rind, Schaf und Ziege*, so könnte man glau-

---

hinsichtl. des Totenbeschwörers. 85. Cf. Num. 15,30. 86. Was Dt. 18,11 nur mit einem Verbote u. nicht mit dem Tode od. der Ausrottung belegt ist. 87. Dt. 18,11. 88. Dt. 17,6. 89. Lev. 7,23. 90. Hierbei wegen eines jedes besonders, ben, auch der Talg vom Wild sei einbegriffen, so heißt es: *von Rind, Schaf und Ziege,* um zu sagen, daß nur Talg von Rind, Schaf und Ziege verboten ist, vom Wild aber erlaubt. – Sie haben ihm ja treffend erwidert!? – Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Jišmáéls; er ist der Ansicht, es sollte ja heißen: *ihr sollt keinen Talg vom Rinde essen,* wenn es aber noch *Schaf und Ziege* heißt, so deutet dies auf die Teilung. – Und die Rabbanan!? – Sie sind der Ansicht, wenn der Allbarmherzige nur *keinen Talg vom Rinde* geschrieben hätte, so könnte man glauben, man folgere durch [das Wort] *Rind,* das auch beim Šabbathgesetze[91] gebraucht wird, wie beim Šabbathgesetze Wild und Geflügel diesem gleichen, ebenso gleichen Wild und Geflügel diesem auch hinsichtlich des [Talg]essens; daher schrieb der Allbarmherzige *Rind, Schaf und Ziege,* um zu sagen, daß er nur von diesen verboten ist, von Wild und Geflügel aber erlaubt. – Sie haben ihm ja treffend erwidert!? – Vielmehr folgendes ist sein Grund; er ist der Ansicht, es sollte ja heißen: *ihr sollt keinen Talg vom Schafe essen,* oder auch: *ihr sollt keinen Talg von der Ziege essen,* wenn es aber heißt: *ihr sollt keinen Talg von Rind, Schaf und Ziege essen,* so deutet dies auf die Teilung. – Und die Rabbanan!? – Sie sind der Ansicht, wenn er nur geschrieben hätte: *keinen Talg vom Schafe,* so könnte man glauben, nur Talg vom Schafe sei verboten, der von Rind und Ziege aber sei erlaubt. Und wollte man einwenden, worin denn die Bedeutung des Schafes bestehe, so wäre zu erwidern: weil es hinsichtlich des Fettschwanzes[92] bevorzugter ist. Dies nach einer Lehre des R. Ḥananja: wozu nennt die Schrift die Opferteile des Rindes, die Opferteile des Schafes und die Opferteile der Ziege besonders, wie es heißt: *nur das Erstgeborene eines Rindes &c.*? Dies ist nötig; würde sie es nur beim Rinde geschrieben haben, so könnte man glauben, von diesem sei hinsichtlich des Schafes und der Ziege nicht zu folgern, denn es wäre zu erwidern: wohl gilt dies beim Rinde, bei dem das Gußopfer größer[93] ist. Sollte der Allbarmherzige es doch nur beim Schafe geschrieben haben, und man würde hinsichtlich des Rindes und der Ziege vom Schafe gefolgert haben!? Man könnte erwidern: wohl gilt dies beim Schafe, das hinsichtlich des Fettschwanzes bevorzugter ist. Sollte der Allbarmherzige es nur bei der Ziege geschrieben haben, und man würde von dieser hinsichtlich des Rindes und des Schafes gefolgert haben!? Man könnte erwidern: wohl gilt dies bei der Ziege, denn diese ist bevorzugter beim Götzendienste[94]. Sollte er es doch, wenn es von einem nicht zu folgern ist, von zweien geschrieben haben, und man würde es hinsichtlich des einen von beiden

---

die allgemein mit einem Verbote belegt sind. [91] So richt. nach Handschriften; cf. Ex. 23,12. [92] Der beim Schafe zu den Opferteilen gehört, was bei anderen Tieren nicht der Fall ist. [93] Cf. Num. 28,14. [94] Wegen dessen ein einzelgefolgert haben!? Welches denn: wollte man hinsichtlich des Rindes von Schaf und Ziege folgern, so wäre zu erwidern: wohl gilt dies von Schaf und Ziege, die hinsichtlich des Pesaḥopfers[95]bevorzugter sind. Wenn er es beim Schafe nicht geschrieben hätte und man hinsichtlich dessen von Rind und Ziege folgern wollte, so wäre zu erwidern: wohl gilt dies von Rind und Ziege, die beim Götzendienste[96]bevorzugter sind. Und wenn er es bei der Ziege nicht geschrieben hätte und man es hinsichtlich dieser von Rind und Schaf folgern wollte, so wäre zu erwidern: wohl gilt dies von Rind und Schaf, bei denen es eine Überlegenheit[97]gibt. Sie sind daher von einander nicht zu folgern. – Sie haben ihm ja treffend erwidert!? – Vielmehr, tatsächlich ist der Grund R. Jišmáéls, wie wir zuerst gesagt haben, es sollte nur *keinen Talg* heißen und nichts weiter, wenn du aber einwendest, er schreibe deshalb *Rind, Lamm und Ziege*, um den Talg vom Wilde zu erlauben, so befaßt sich die Schrift an dieser Stelle mit den Opfern, und man achte auf den Zusammenhang[98]. – Demnach sind die Rabbanan der Ansicht, man folgere nicht aus dem Zusammenhange!? – Nein, alle sind der Ansicht, man folgere aus dem Zusammenhange, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Jišmáél ist der Ansicht, man folgere[99][hinsichtlich eines Verbotes von einem Verbote, einerlei ob von einem gewöhnlichen Verbote oder von einem mit der Ausrottung belegten Verbote], und die Rabbanan sind der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Verbotes von einem Verbote, nicht aber hinsichtlich eines Verbotes von der Ausrottung. Wenn du aber willst, sage ich: folgendes ist der Grund der Rabbanan. R. Mari sprach zu R. Zebid: Demnach[100]sollte doch der Fettschwanz von Profanem [zum Essen] verboten sein!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: *keinen Talg von Rind, Schaf und Ziege*, nur was bei allen gleich ist, was bei diesem nicht der Fall ist. Somit deuten die Worte *Rind, Schaf und Ziege* darauf, daß der Fettschwanz von Profanem erlaubt ist. – Und R. Jišmáél!? – Er kann dir erwidern: demnach sollte die Schrift sagen: *keinen Talg von Rind und Schaf*, wenn es aber auch *Ziege* heißt, so deutet dies auf die Teilung. R. Ḥanina sagte: R. Jišmáél pflichtet hinsichtlich des Opfers bei, daß dieserhalb nur ein Sündopfer darzubringen ist[101]. – Weshalb? – Weil dieses Verbot nicht dem Inzestverbote gleicht[102].

---

ner eine solche als Opfer darzubringen hat. [95] Als welches solche darzubringen sind. [96] Wegen dessen eine Gemeinde einen Farren als Opfer darzubringen hat. [97] Bei der Opferung; beim Rinde das Gußopfer u. beim Schafe der Fettschwanz. [98] Das Wild scheidet bei den Opfern aus u. bezüglich dessen ist nichts zu folgern. [99] So nach der ursprünglichen korrekten Lesart; die Fassung der kursierenden Ausgaben ist, wie schon Raschi bemerkt, ein fehlerhafter Zusatz unkundiger Erklärer. [100] Wenn der Fettschwanz als Talg gilt; cf. Hul. Fol. 117a. [101] Die Teilung bezieht sich nur auf die Geißelung. [102] Bei diesem wird jeder Fall

Die Rabbanan lehrten:[103] *Und er eines tut, und er von diesen tut*, man ist nämlich wegen jeder [Sünde] besonders schuldig. Wenn jemand Talg und Talg[104] gegessen hat, ein Vergehen bei zweimaligem Entfallen, so ist er zweimal schuldig; wenn zwei Vergehen[105] bei einem Entfallen, so ist er zweimal schuldig. Rami b. Ḥama sprach zu R. Ḥisda: Einleuchtend ist es, daß er wegen eines Vergehens bei zweimaligem Entfallen zweimal schuldig ist, weil das Entfallen sie teilt, weshalb aber ist er wegen zweier Vergehen bei einem Entfallen zweimal schuldig, sie müssen ja durch das Entfallen geteilt sein, was hierbei nicht der Fall ist!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand Talg von Übriggebliebenem gegessen hat; er ist wegen des Übriggebliebenen und des Talges schuldig. Jener entgegnete: Demnach sollte er auch wegen des Heiligen schuldig sein!? Vielmehr, erwiderte R. Šešeth, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand Talg von Heiligem gegessen hat, und zwar nach R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Wer Talg von einem Aase gegessen hat, wer Talg von Heiligem gegessen hat, ist zweimal[106] schuldig. R. Jehuda sagt, wenn Talg von Heiligem, sei er dreimal[107] zu geißeln. Im Westen lachten sie darüber: Sollte man es doch auf den Fall beziehen, wenn beispielsweise Talg von einem Rinde, einem Schafe und einer Ziege, und zwar nach R. Jišmáél, welcher sagt, dieserhalb sei dreimal zu geißeln!? Er addiziert es also nicht R. Jišmáél, weil R. Ḥanina Col.b sagte, R. Jišmáél pflichte hinsichtlich des Opfers bei, daß er nur ein Sündopfer schuldig sei, somit ist es auch nicht R. Jehuda zu addizieren. denn R. Eleázar sagte, R. Jehuda pflichte hinsichtlich des Opfers bei, daß er nur ein Sündopfer darzubringen habe, Vielmehr, erklärte Reš Laqiš im Namen des Bar Taíṭani[108], hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihn aus zwei Schüsseln gegessen hat, nach R. Jehošuá, welcher sagt, die Schüsseln teilen.

Der Text. Wer Talg von einem Aase gegessen hat, ist zweimal zu geißeln, wer Talg von Heiligem, ist zweimal zu geißeln. R. Jehuda sagt, wenn Talg von Heiligem, so ist er dreimal zu geißeln. R. Šezbi sprach zu Raba: Erklärlich ist die Ansicht R. Jehudas, denn es sind verschiedene Schriftverse[109] vorhanden:[110] *ein ewiges Gesetz*,[111] *ihr sollt keinen Talg von Rind, Schaf und Ziege essen*, und:[112] *kein Gemeiner soll Heiliges essen*, das sind also drei Verbote; was ist aber der Grund der Rabbanan? — Sie sind der

---

besonders in der Schrift genannt, es sind also verschiedene Verbote, dagegen wird der Talg nur allgemein verboten. [103] Lev. 4,2. [104] Zwei strafbare Quantitäten. [105] Wörtl. Namen, zwei verschiedene Arten von Talg. [106] Wegen Essens von Talg u. wegen Essens von Aas, bezw. Geheiligtem. [107] Wird weiter begründet. [108] So in Handschriften, auch weiter Fol. 12a. [109] Die den Talg verbieten. [110] Lev. 3,17. [111] Ib. 7,23. [112] Ib. 22,10. [113] Der Fett-

Ansicht, das Verbot [im Verse] *ein ewiges Gesetz* spreche von Heiligem und das Verbot des (Rinder)talges spreche von Profanem. Und beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von Heiligem geschrieben haben, so könnte man glauben, nur der Talg von Heiligem sei verboten, weil es bei diesem strenger ist, nicht aber gelte dies von Profanem, daher schrieb der Allbarmherzige: *keinen Talg von Rind.* Und würde er nur geschrieben haben: *keinen Talg von Rind,* so könnte man glauben, nur der Talg von Profanem sei verboten, weil er von der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, beim Heiligen aber, wobei der Talg aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden[113]ist, sei, wenn das Fleisch erlaubt ist, auch der Talg erlaubt. Daher ist beides nötig. – Und R. Jehuda!? – Er ist der Ansicht, auch der Vers vom Talg eines Rindes befindet sich im Zusammenhange mit dem Heiligen. – Demnach sind die Rabbanan der Ansicht, man folgere nicht aus dem Zusammenhange!? – Nein, alle sind der Ansicht, man folgere aus dem Zusammenhange, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Jehuda ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Verbotes von einem Verbote und hinsichtlich eines Verbotes von der Ausrottung, und die Rabbanan sind der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Verbotes von einem Verbote, man folgere aber nicht hinsichtlich eines Verbotes von der Ausrottung. – Worauf deutet demnach nach R. Jehuda der Schriftvers:[110]*ihr sollt keinen Talg und kein Blut essen*? – Dieser ist zur Vergleichung nötig. Es wird nämlich gelehrt: *Ihr sollt keinen Talg und kein Blut essen,* wie wegen des Talges zweimal zu geißeln ist, ebenso ist wegen des Blutes zweimal zu geißeln. – Wegen des Talges ist wohl deshalb zweimal zu geißeln, ohne daß dies durch Vergleichung gefolgert wird, weil diesbezüglich zwei Schriftverse vorhanden sind: *ihr sollt keinen Talg und kein Blut essen,* und ferner: *keinen Talg von Rind und Schaf,* somit sollte auch wegen des Blutes zweimal zu geißeln sein, ohne daß dies durch Vergleichung gefolgert wird, denn auch diesbezüglich sind zwei Verbote vorhanden: *ihr sollt keinen Talg und kein Blut essen,* und ferner:[114]*ihr sollt in all euren Wohnorten kein Blut essen, von Geflügel und Vieh*!? – Sage vielmehr: wie wegen des Talges dreimal zu geißeln ist, ebenso ist wegen des Blutes dreimal zu geißeln.– Wegen des Talges[115] ist wohl deshalb dreimal zu geißeln, weil diesbezüglich zwei der genannten Verbote vorhanden sind und das Verbot [des Heiligen] für einen Gemeinen, das sind also drei, und dies ist ja auch beim Blute der Fall!? – Dies[116]ist nötig; man könnte glauben, wie das Blut hinsichtlich der Veruntreuung[117]ausgeschlossen ist, sei es auch hinsichtlich des [Verbotes für einen] Gemeinen ausgeschlossen, so lehrt er uns die Vergleichung. – Wo-

---

schwanz gilt bei der Opferung des Schafes als Talg, ist aber bei Rind u. Ziege erlaubt. [114] Lev. 7,26. [115] Vom Heiligen. [116] Die Vergleichung. [117].

für ist demnach nach den Rabbanan[118] die Vergleichung zu verwenden!? – Diese ist wegen der folgenden Lehre nötig: *Ihr sollt keinerlei Talg und keinerlei Blut essen*; wie der Talg sich dadurch auszeichnet, daß er vom Fleische getrennt[119] ist, und sie werden mit einander[120] nicht vereinigt, ebenso auch das Blut, wenn es vom Fleische getrennt[121] ist; ausgenommen das Blut von Kriechtieren, das nicht vom Fleische getrennt[122] ist, und es wird mit diesem vereinigt. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus folgendem hervor!?[123] *Dies sei euch unrein*; dies lehrt, daß das Blut des Kriechtieres und sein Fleisch mit einander vereinigt werden. – Wenn nicht die Vergleichung, könnte man glauben, dies gelte nur von der Unreinheit[124], nicht aber vom Essen, so lehrt uns die Vergleichung, daß dies auch vom Essen gilt. Rabina sagte: Daher werde das Blut und das Fleisch einer Schlange mit einander vereinigt[125]. – Was lehrt er uns damit, dies lehrt ja die Vergleichung!? – Man könnte glauben, das Kriechtier, das hinsichtlich der Unreinheit einbegriffen ist, sei auch hinsichtlich des Essens einbegriffen, die Schlange aber, die hinsichtlich der Unreinheit nicht einbegriffen ist, sei auch hinsichtlich des Essens nicht einbegriffen, so lehrt er uns. Die Vergleichung erstreckt sich auf jedes, bei dem das Blut nicht vom Fleische getrennt ist.

Raba sagte: Wozu ist die Ausrottung wegen des Blutes dreimal [wiederholt] worden? – Einmal wegen des Blutes von Profanem, einmal wegen des Blutes von Heiligem und einmal wegen des nachfließenden Blutes. – Allerdings nach R. Jehuda, denn es wird gelehrt, das nachfließende Blut sei mit einer Verwarnung belegt, und R. Jehuda sagt, mit der Ausrottung, worauf aber deutet das eine Mal nach den Rabbanan!? Und auch nach R. Jehuda ist ja die Ausrottung zu entnehmen aus [dem Worte] *keinerlei Blut*!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: *Blut*, wozu heißt es *keinerlei*[126] Blut? Ich weiß dies nur vom Blute des Heiligen, mit dem die Seele ausgeht, [das Sühne schafft,] woher dies vom Blute des Profanem und vom nachfließenden Blute? Es heißt: *keinerlei Blut*. – Sage vielmehr: einmal wegen des Blutes von Profanem, einmal wegen des Blutes von Heiligem und einmal wegen des zuzudeckenden[127] Blutes.

Ferner sagte Raba: Wozu sind die fünf beim Blute genannten Ver-

---

Nach unseren Texten: von der Unreinheit. [118] Nach denen das Blut diesbezüglich tatsächlich ausgeschlossen ist. [119] Hinsichtl. des Verbotes. [120] Zum strafbaren Quantum einer Olive. [121] Nur dann wird es nicht mit dem Fleische vereinigt. [122] Ihr Blut ist nicht als Blut, sondern als Kriechtier verboten. [123] Lev. 11,29. [124] Die nur bei Linsengröße erfolgt. [125] Hinsichtl. des Essens; verunreinigend ist sie nicht. [126] In der Textsprache 'alles' Blut. [127] Das Blut von Wild u. Geflügel, das man mit Erde zudecken muß (cf. Lev. 17,13); es ist auch mit Erde gemischt zum Genusse verboten. [128] Die 5malige Wiederbote[128]nötig? Einmal wegen des Blutes von Profanem, einmal wegen des Blutes von Heiligem, einmal wegen des zuzudeckenden Blutes, einmal wegen des Blutes von den Opfergliedern und einmal wegen des nachfließenden Blutes.

R. Ila sagte: Wer den Zehnten von Getreide, Most und Öl gegessen hat, ist dreimal zu geißeln. — Wegen des allgemein Verbotenen[129]ist ja nicht zu geißeln!? — Anders ist es hierbei, denn es sind überflüssige Schriftverse vorhanden. Merke, der Allbarmherzige schrieb ja:[130]*du sollst vor dem Herrn, deinem Gott, verzehren &c. den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls*, nur innerhalb[131]und nicht außerhalb, und wenn der Allbarmherzige noch weiter schreibt:[132]*du darfst in deinen Städten nicht verzehren den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls*, so deutet dies auf die Teilung. — Wenn nur dies, könnte Fol.5 man glauben, man übertrete nur ein Gebot, nicht aber ein Verbot, daher schrieb der Allbarmherzige: *du darfst nicht [verzehren]*, daß dies auch mit einem Verbote belegt ist. Es ist aber nur ein allgemein gehaltenes Verbot!? — Die Schrift könnte ja sagen: du darfst sie nicht in deinen Städten verzehren, wenn es aber heißt: *den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls*, so wird das Essen von jedem einzelnen besonders geteilt.

R. Jiçḥaq sagte: Wer Brot, Rostkörner und Frischfrucht gegessen hat, ist dreimal zu geißeln. — Wegen des allgemein Verbotenen ist ja nicht zu geißeln!? — Anders ist es hierbei, denn es sind überflüssige Schriftworte vorhanden. Die Schrift sollte es ja nur vom Brote gesagt haben, und man würde davon hinsichtlich der Rostkörner und der Frischfrucht gefolgert haben. — Es ist ja aber zu erwidern: wohl gilt dies vom Brote, das hinsichtlich der Teighebe[133]bevorzugter ist!? — Sie sollte es nur von Rostkörnern und nicht vom Brote geschrieben haben, und man würde bezüglich dessen von den Rostkörnern gefolgert haben. — Von den Rostkörnern ist hinsichtlich des Brotes nicht zu folgern, weil Rostkörner sich in ihrem natürlichen Zustande befinden, das Brot aber sich nicht im natürlichen Zustande befindet. Ebenso ist hinsichtlich der Frischfrucht nicht von den Rostkörnern zu folgern, weil Rostkörner einbegriffen sind beim Speisopfer[134], die Frischfrucht aber nicht einbegriffen ist beim Speisopfer!? — Sie sollte es nur von der Frischfrucht geschrieben haben, und man würde davon hinsichtlich des Brotes und der Rostkörner gefolgert haben. — Man könnte erwidern: wohl gilt dies von der Frischfrucht, die

---

holung. [129] Die hier aufgezählten Dinge sind in einem Verbote enthalten. [130] Dt. 14,23. [131] Der Stadt Jerušalem. [132] Dt. 12,17. [133] Die davon zu entrichten ist; cf. Num. 15,20. [134] Der Schwingegarbe (cf. Lev. 23,13); diese Schriftstelle spricht allerdings auch von Frischfrucht, aber auch diese mußte geihren natürlichen Zustand nicht verändert hat!? – Wenn auch von einem nicht zu folgern wäre, so könnte man immerhin eines von zweien folgern: die Schrift sollte es nicht vom Brote geschrieben haben, und man würde bezüglich dessen von Rostkörnern und Frischfrucht gefolgert haben. – Man könnte erwidern: wohl gilt dies von Rostkörnern und Frischfrucht, die ihren natürlichen Zustand behalten haben!? – Die Schrift sollte es nicht von der Frischfrucht geschrieben haben, und man würde bezüglich dieser von Brot und Rostkörner gefolgert haben. – Man könnte erwidern: wohl gilt dies von Brot und Rostkörnern, die einbegriffen sind beim Speisopfer!? – R. Jiçḥaq kann dir erwidern: die Schrift sollte es nicht von den Rostkörnern geschrieben haben, und man würde bezüglich dieser von Brot und Frischfrucht gefolgert haben. Was wäre dagegen zu erwidern; erwidert man: wohl gilt dies vom Brote, das hinsichtlich der Teighebe bevorzugter ist, so beweist die Frischfrucht[135][das Entgegengesetzte], und erwidert man: wohl von der Frischfrucht, die ihren natürlichen Zustand nicht verändert hat, so beweist das Brot[135][das Entgegengesetzte]. Es ist somit überflüssig, und er ist deshalb zu geißeln. – Vielleicht ist man wegen der Rostkörner, die unnötig genannt sind, einmal schuldig, und wegen aller zusammen ebenfalls nur einmal!? Wenn dem so wäre, so sollte doch die Schrift geschrieben haben: Brot, Frischfrucht und Rostkörner, oder sie sollte geschrieben haben: Rostkörner, Brot und Frischfrucht, wenn sie aber Rostkörner in der Mitte geschrieben hat, so meint sie es wie folgt: man ist wegen des Brotes wie wegen der Rostkörner schuldig, und wie wegen der Rostkörner ist man wegen der Frischfrucht schuldig.

R. Jannaj sagte: Nie sollst du [den Schluß durch] Wortanalogie unterschätzen; [das Verbot] des Verwerflichen ist ja eine der Grundlehren der Tora, und die Schrift lehrte es[136]nur durch eine Wortanalogie. R. Joḥanan sagte nämlich: Zabhda b. Levi lehrte: Da[137]heißt es: *wer davon ißt, soll seine Sünde tragen*, und dort[138]heißt es: *und die Person, die davon ißt, soll ihre Sünde tragen*, wie es da die Ausrottung[139]ist, ebenso auch dort die Ausrottung.

R. Simaj sagte: Nie sollst du [den Schluß durch] Wortanalogie unterschätzen; [das Verbot] des Übriggebliebenen ist ja eine der Grundlehren der Tora, und die Schrift lehrte es[136]nur durch eine Wortanalogie. – Welches Bewenden hat es damit? – Er folgert es durch [das Wort] *heilig*; [es heißt:] *wer davon ißt, soll seine Sünde tragen, denn er hat das Hei-*

---

röstet sein; cf. Men. Fol. 66a. 135. Bei der dies nicht der Fall ist. 136. Daß darauf die Ausrottung gesetzt ist. 137. Beim Zurückgebliebenen, Lev. 19,8. 138. Beim Verwerflichen, ib. 7,18. 139. Die ausdrücklich im Schriftverse ge-

lige des Herrn entweiht, und es heißt:[140]*du sollst das Übrigbleibende im Feuer verbrennen, denn es ist heilig.*

Abajje sagte: Nie sollst du [den Schluß durch] Wortanalogie unterschätzen; [das Verbot] der Tochter seiner Genotzüchtigten ist ja eine der Grundlehren der Tora, und die Schrift lehrte es[141]nur durch eine Wortanalogie. Raba sagte nämlich: R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte mir, das Verbot sei durch [das Wort] *sie*, und die Verbrennung sei durch [das Wort] *Unzucht*[142]zu entnehmen[143].

R. Aši sagte: Nie sollst du [den Schluß durch] Wortanalogie unterschätzen; die Steinigung[144]ist ja eine der Grundlehren der Tora, und die Schrift lehrte es nur durch eine Wortanalogie. Es wird nämlich gelehrt: Da[145]heißt es: *Blutschuld lastet auf ihnen*, und beim Totenbeschwörer und Wahrsager heißt es:[146]*Blutschuld lastet auf ihnen*, wie da durch Steinigung, ebenso auch hierbei durch Steinigung.

WER DAS SALBÖL MENGT &c. Die Rabbanan lehrten: Wer das Salböl mengt, um es zu lernen, oder es der Gemeinde zu übergeben, ist frei, wenn um sich damit zu schmieren, so ist er schuldig; wer sich damit schmiert, ist frei, weil man schuldig ist nur wegen des Sichschmierens mit dem Salböl, das Moše bereitet hat.

Der Meister sagte: Wenn um es zu lernen, oder es der Gemeinde zu übergeben, so ist er frei. Woher dies? – Es ist durch [das Wort] *Verhältnis* zu folgern, das auch beim Räucherwerke[147]gebraucht wird, und beim Räucherwerke heißt es:[148]*sollt ihr euch nicht machen*, für euch ist es verboten, wenn aber der Gemeinde zu übergeben, so ist man frei; ebenso ist man beim Salböl frei, wenn der Gemeinde zu übergeben. – Sollte man es doch ebenso hinsichtlich des Räucherwerkes vom Salböl folgern: wie man frei ist, wenn man das Salböl in Hälften[149]mengt, ebenso ist man frei, wenn man Räucherwerk in Hälften mengt; wieso sagte demnach Raba, wer das Räucherwerk in Hälften mengt, sei schuldig, und wer das Öl in Hälften mengt, sei frei!? – Raba kann dir erwidern: beim Öl heißt es:[150]*in seinem Verhältnisse sollt ihr gleiches nicht machen*, gleiches ist verboten, in Hälften aber ist es erlaubt; beim Räucherwerke aber heißt es:[148]*das Räucherwerk das du machst*, jedes Machen des Räucherwerkes; man kann auch die Hälfte morgens und die Hälfte abends räuchern.

Die Rabbanan lehrten: Das Salböl [besteht aus folgendem]: ausgeflos-

---

nannt ist. [140] Ex. 29,34. [141] Daß darauf die Verbrennung gesetzt ist. [142] Die Lev. 18,10 u. ib. V. 17 gebraucht werden. [143] Vgl. Bd. IV S. 324 Anmm. 23 u. 24. [144] Wegen mancher Verbrechen, bei denen die Schrift diese Strafe nicht nennt. [145] Beim Inzest, Lev. 20,11. [146] Ib. V. 27. [147] Cf. Ex. 30,32 u. ib. V. 37. [148] Ex. 30,37. [149] Des von Moše gefertigten Quantums. [150]

sene Myrrhe fünfhundert, Kassia fünfhundert, wohlriechender Zimmt fünfhundert, wohlriechender Kalmus zweihundertfünfzig; es ergibt sich, daß alles zusammen eintausendsiebenhundertundfünfzig[15] betrug. Braucht der Autor uns denn die Gesamtzahl zu lehren!? – Dem Autor war folgendes unklar: vielleicht wohlriechender Kalmus ebensoviel wie wohlriechender Zimmt; wie vom wohlriechenden Zimmt zweihundertfünfzig die Hälfte ist, ebenso ist vom wohlriechenden Kalmus zweihundertfünfzig die Hälfte, das sind also zweitausend. – Vielleicht ist dem auch so!? – Demnach müßte der Schriftvers lauten: wohlriechender Zimmt und wohlriechender Kalmus eine Hälfte und eine Hälfte, je zweihundertundfünfzig. R. Papa sprach zu Abajje: Wog er beim Wägen mit Übergewicht oder wog er genau? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige sagt[152]*genaue Teile*, und du sagst, mit Übergewicht. – R. Jehuda sagte ja aber, der Heilige, gepriesen sei er, kenne das Übergewicht[153]; demnach gab es ein Übergewicht!? R. Jehuda sagte[154]nämlich: Weshalb nahm er vom wohlriechenden Zimmt die Hälften von fünfhundert, einmal zweihundertfünfzig und wiederum zweihundertfünfzig, sollte er doch, da es zusammen fünfhundert sind, fünfhundert mit einem Male genommen haben!? Da er nun den wohllriechenden Zimmt in zwei Teile nahm, so geschah es wegen des Übergewichtes, und der Heilige, gepriesen sei er, kennt das Übergewicht. – Was heißt demnach: *genaue Teile*? Rabina erwiderte: Daß er nicht das Gewogene als Gewicht benutze und damit wäge[155].

Die Rabbanan lehrten: Das Salböl, das Moše in der Wüste machte, kochte er mit den Wurzeln – so R. Jehuda. R. Jose sprach zu ihm: Es würde ja nicht einmal zum Bestreichen der Wurzeln gereicht[156]haben!? Vielmehr machte er es wie folgt; man holte die Wurzeln und kochte sie in Wasser, sodann[157]goß man darüber das Salböl, damit es den Duft annehme, und wischte es herunter. R. Jehuda sprach zu ihm: Geschah denn Col.b beim Salböl nur ein Wunder, dabei geschahen ja von Anfang bis Ende viele Wunder. Es war nur zwölf Log, und damit wurden die Wohnung und ihre Geräte gesalbt, Ahron und seine Söhne alle sieben Tage der Einweihung, damit wurden die Hochpriester und die Könige gesalbt, und es ist noch vollständig für die Zukunft aufbewahrt, denn es heißt:[158]*mir geheiligtes Salböl soll dieses sein für eure Geschlechter. Dieses*[159]beträgt zwölf, [soviel] Log waren es.

Ex. 30,32. [151] Wie Ex. 30,24 angegeben. der Šeqel als Einheitsgewicht. [152] Ex. 30,34. [153] Dieses brauchte nicht gewogen zu werden. [154] Statt אלא אמר ist דאמר zu lesen. [155] Jedes mußte mit einem Gewichtstücke gewogen werden. [156] Beim Kochen saugen die Wurzeln das Öl auf. [157] Nachdem die Wurzeln nicht mehr saugfähig waren. [158] Ex. 30,31. [159] Die Buchstabenzahl des W.es

Die Rabbanan lehrten:[160]*Und Moše nahm das Salböl und salbte die Wohnung &c.* R. Jehuda sagte: Mit dem Salböl, das Moše in der Wüste machte, sind von Anfang bis Ende viele Wunder geschehen. Es war von Anfang an nur zwölf Log: wieviel saugt der Kessel ein, wieviel saugen die Wurzeln ein, wieviel verzehrt das Feuer, und dennoch wurden damit die Wohnung und ihre Geräte gesalbt, Ahron und seine Söhne alle sieben Tage der Einweihung, und damit wurden die Hochpriester und die Könige gesalbt. Auch ein Hochpriester, der Sohn eines Hochpriesters ist, benötigt der Salbung; ein König aber, der Sohn eines Königs ist, ist nicht zu salben. Wenn du aber einwendest, weshalb man demnach Šelomo gesalbt hat, [so erfolgte dies] wegen der Prätension Adonijahus; ebenso Jehoaš wegen der Áthalja, und ebenso Jehoaḥaz, wegen seines Bruders Jehojaqim, der zwei Jahre älter war als er.

Der Meister sagte: Auch ein Hochpriester, der Sohn eines Hochpriesters ist, benötigt der Salbung. Woher dies? – Es heißt:[161]*und der Priester, der seinerstatt von seinen Söhnen gesalbt wird*; die Schrift sollte ja sagen: der Priester, der von seinen Söhnen seinerstatt ist, wenn es aber *der gesalbt wird* heißt, so besagt dies, daß auch von seinen Söhnen nur derjenige Hochpriester ist, der gesalbt wird, wer aber nicht gesalbt wird, ist nicht Hochpriester.

Der Meister sagte: Ein König aber, der Sohn eines Königs ist, ist nicht zu salben. Woher dies? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Die Schrift sagt: [162]*damit er lange Tage gedeihe auf seinem Throne, er und seine Söhne*; es ist eine Erbschaft. Weshalb aber salbten sie Šelomo? Wegen der Prätension Adonijas. – Woher, daß bei einer Prätension eine Salbung erforderlich ist und der König nicht nach Belieben das Königtum vererben kann? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[162]*in der Mitte Jisraéls*, wenn Frieden in Jisraél ist. Es wird gelehrt: Auch Jehu, der Sohn Nimšis, wurde nur wegen der Prätension Jorams, des Sohnes Aḥábs, gesalbt. – Wozu dies, es sollte ja schon der Umstand ausreichen, daß er der erste König[163]war!? – Die Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: die Könige des Davidischen Hauses salbte man, die Könige Jisraéls salbte man nicht. Wenn du aber einwendest, weshalb man demnach Jehu, den Sohn Nimšis, gesalbt hat, [so erfolgte dies] wegen der Prätension Jorams, des Sohnes Aḥábs.

Der Meister sagte: Die Könige des Davidischen Hauses salbte man, die Könige Jisraéls salbte man nicht. Woher dies? – Es heißt:[164]*auf, salbe ihn, denn dieser ist es*; dieser benötigt der Salbung, ein anderer aber benötigt nicht der Salbung.

זה. [160] Lev. 8,10. [161] Ib. 6,15. [162] Dt. 17,20. [163] Der Dynastie. [164].

Der Meister sagte: Wegen der Prätension Jorams. Sollte man denn wegen der Prätension Jorams, des Sohnes Aḥábs, eine Veruntreuung am Salböl begangen[165] haben!? — Wie R. Papa erklärt hat, mit reinem Balsamöl, ebenso auch hierbei mit reinem Balsamöl[166].

«Ebenso Jehoaḥaz wegen des Jehojaqim, der zwei Jahre älter war als er.» War er denn älter, es heißt ja:[167] *und die Söhne Jošijas waren Joḥanan, der Erstgeborene, Jehojaqim, der zweite, Çidqijahu, der dritte, und Šallum, der vierte,* und hierzu sagte R. Joḥanan: Joḥanan, Jehoaḥaz, Çidqijahu und Šallum seien identisch!? — Er nennt ihn deshalb Erstgeborener, weil er hinsichtlich der Thronfolge als Erstgeborener galt. — Wird denn der jüngere vor dem älteren eingesetzt, es heißt ja:[168] *aber die Königswürde übergab er Jehoram, denn er war der Erstgeborene*!? — Er hatte die Stelle seiner Vorfahren ausgefüllt[169].

Der Meister sagte: Šallum und Çidqijahu sind identisch. Er zählt sie ja in der Reihenfolge auf!? — Er nennt ihn dritter, weil er der dritte der Söhne ist, und er nennt ihn vierter, weil er der vierte der Regierenden war, denn vor ihm regierte Jekhonja. Zuerst regierte Jehoaḥaz, dann regierte Jehojaqim, dann regierte Jekhonja und nachher regierte Çidqijahu.

Die Rabbanan lehrten: Šallum und Çidqijahu sind identisch, und Šallum heißt er nur deshalb, weil er vollständig [šalem] war in seinen Werken. Eine andere Erklärung. Šallum [heißt er deshalb], weil in seinen Tagen die Regierung des Davidischen Hauses zuende war [šalem]. Sein eigentlicher Name war Matanja, denn es heißt:[170] *und er setzte seinen Oheim Matanja an seiner Statt zum Könige ein, und er wandelte seinen Namen um in Çidqija.* Er sprach nämlich zu ihm: Gott möge über dich ein gerechtes Urteil fällen [jah jaçdiq], wenn du mir abtrünnig wirst, denn es heißt:[171] *und er brachte ihn nach Babel,* und es heißt:[172] *auch vom Könige Nebukhadneçar ward er abtrünnig, der ihn doch bei Gott beschworen hatte.*

War damals denn das Salböl vorhanden, es wird ja gelehrt: Als die Bundeslade versteckt wurde, wurde auch das Gefäß Manna[173] versteckt, das Fläschchen Salböl, der Stab Ahrons mit den Mandeln und den Blüten[174] desselben, und die Truhe, die die Pelištim als Geschenk für den Gott Jisraéls gesandt hatten, wie es heißt:[175] *und die goldenen Geräte, die ihr ihm als Schuldgabe erstattet habt, legt in die Truhe, an seiner Seite.* — Wer versteckte sie? — Jošijahu, der König von Jehuda, versteckte sie,

---

iSam. 16,12.

[165] Durch den unnötigen Gebrauch.

[166] Nicht mit dem heiligen Salböl.

[167] iChr. 3,15.

[168] iiChr. 21,3.

[169] Er war bedeutender.

[170] iiReg. 24,17.

[171] iiChr. 36,10; in der Parallelstelle Hor. Fol. 11b besser באלה st. בבלה, Ez. 17,13.

[172] iiChr. 36,13.

[173] Cf. Ex. 16,33.

[174] Cf. Num.

denn es heißt:[176]*da sprach &c. setzt die heilige Lade,* und hierzu sagte R. Eleázar, man entnehme dies[177]aus [den Worten] *dort, Geschlechter* und *Verwahrung*[178]!? R. Papa erwiderte: Mit reinem Balsamöl.

Die Rabbanan lehrten: Man salbt die Könige in der Art eines Kranzes[179] und die Priester in der Art eines Chi[179]. R. Menasja erklärte: In der Art eines griechischen Chi[180]. Das Eine lehrt, man gieße ihm das Öl zuerst auf das Haupt und nachher tue man ihm Öl zwischen die Augenbrauen, und ein Anderes lehrt, man tue ihm zuerst Öl zwischen die Augenbrauen und nachher gieße man ihm das Öl auf das Haupt!? – [Hierüber streiten] Tannaím; einer sagt, die Salbung sei bevorzugter, und einer sagt, das Gießen sei bevorzugter. – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, das Gießen sei bevorzugter? – Es heißt:[181]*sodann goß er etwas vom Salböl auf das Haupt Ahrons*[182]. – Und desjenigen, welcher sagt, die Salbung sei bevorzugter? – Er ist der Ansicht, weil dieses auch bei den Dienstgeräten erfolgt[183]. – Es heißt ja aber zuerst *goß* und nachher *salbte*!? – Er meint es wie folgt: er goß es deshalb, um ihn zu salben und ihn zu heiligen.

Die Rabbanan lehrten:[184]*Wie das köstliche Öl, das über das Haupt &c.* Zwei Tropfen wie die Perlen hingen am Barte Ahrons. R. Kahana sagte: Es wird gelehrt: Wenn er redete, stiegen sie nach oben und blieben an den Wurzeln seines Bartes sitzen. Dieser Sache wegen war Moše besorgt, indem er sagte: Vielleicht habe ich, behüte und bewahre, am Salböl eine Veruntreuung[185]begangen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach:[186]*Wie der Tau des Ḥermon, der über die Berge Çijons niedergeht.* Wie man am Tau keine Veruntreuung begeht, ebenso ist am Salböl, das am Barte Ahrons niedergeht, keine Veruntreuung begangen worden. Aber dessenungeachtet war noch Ahron besorgt, indem er sagte: Vielleicht hat nur Moše keine Veruntreuung begangen, ich aber habe wohl eine Veruntreuung begangen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm:[187]*Siehe, wie schön und wie lieblich ist es, wenn Brüder beisammen wohnen;*

17,23. 175. iSam. 6,8. 176. iChr. 35,3. 177. Daß mit der Bundeslade auch die übrigen hier genannten Dinge versteckt wurden. 178. Bei der Bundeslade u. beim Gefäße Manna heißt es (Ex. 16,33 u. ib. 30,6) *dort,* beim Gefäße Manna u. beim Salböl heißt es (Ex. 16,33 u. ib. 30,31) *Geschlechter,* u. ferner heißt es beim Gefäße Manna u. beim Stabe Ahrons (Ex. 16,33 u. Num. 17,25) *Verwahrung;* diese Worte dienen als Wortanalogie, daß sie alle zusammen versteckt wurden. 179. In der Form eines Kreises bezw. eines griechischen X (OX). 180. Die Parallelstelle Hor. Fol. 12a hat 'griech. כף', wohl Wiedergabe des gr. X in hebr. Aussprache, u. nicht Kappa (K), wie anscheinend in einer Randglosse der von Schechter edierten *Talmudical Fragments* p. 5. 181. Lev. 8,12. 182. Erst später folgt, daß er ihn salbte. 183. Diese wurden nur gesalbt. 184. Ps. 133,2. 185. Durch übermäßigen Gebrauch. 186. Ps. 133,3. 187. Ib. V. 1. 188. iReg.

wie Moše keine Veruntreuung begangen hat, ebenso hast auch du keine Veruntreuung begangen.

Die Rabbanan lehrten: Man salbt die Könige nur an einer Quelle, damit ihre Regierung sich lange hinziehe, wie es heißt:[188]*und der König sprach (zu Benajahu) &c. und bringet ihn zum Giḥon und es salbe ihn dort &c.*

R. Ami sagte: Wenn jemand wissen will, ob er das Jahr überleben werde oder nicht, so bringe er in den zehn Tagen vom Neujahrstage bis zum Versöhnungstage eine brennende Leuchte in ein Haus, in dem kein Zug weht, und wenn sie ganz ausbrennt, so wisse er, daß er das Jahr überleben werde. Wenn jemand ein Geschäft unternimmt und wissen will, ob er beim Geschäfte Glück haben werde oder nicht, so züchte er einen Hahn, und wenn er fett und feist wird, so wisse er, daß er Glück haben werde. Wenn jemand eine Reise antritt und wissen will, ob er auch heimkehren werde, so trete er in ein dunkles Haus[189]ein, und wenn er den Widerschein seines Schattens sieht, so wisse er, daß er auch heimkehren Fol.6 werde. Dies [zu tun] ist jedoch keine Art, denn man könnte dadurch den Mut verlieren und Unglück haben. Abajje sagte: Da du nun sagst, Merkzeichen seien von Bedeutung, so pflege man am Neujahrstage Kürbis, Fönnkraut, Porre, Mangold und Datteln[190]zu essen.

R. Mešaršeja sprach zu seinen Söhnen: Wenn ihr zu eurem Lehrer lernen gehen wollt, so präpariert vorher eure Mišna und geht erst nachher zu eurem Lehrer; und wenn ihr vor eurem Lehrer sitzet, so schauet auf den Mund eures Lehrers, denn es heißt:[191]*deine Augen sollen nach deinem Lehrer schauen.* Und wenn ihr eine Lehre studiert, so studiert an einem Gewässer, damit euer Studium sich hinziehe, wie ein Gewässer sich hinzieht. Lieber auf dem Misthaufen von Matha Meḥasja als in den Palästen von Pumbeditha[192]. Lieber einen stinkenden Fisch essen als Quark, der Felsen sprengt[193].

[194]*Und Ḥanna betete und sprach: Es jubelt mein Herz in dem Herrn, erhoben ist mein Horn;* erhoben ist mein Horn, aber nicht erhoben ist mein Krüglein. David und Šelomo waren mit dem Horn[195]gesalbt worden, und ihre Regierung war von Dauer; Šaul und Jehu waren mit dem Krüglein[195]gesalbt worden, und ihre Regierung war nicht von Dauer.

WER DAS RÄUCHERWERK MENGT. Die Rabbanan lehrten: Wer das Räu-

---

1,32,33,34. [189] So nach der Parallelstelle u. den kursierenden Ausgaben; nach unserem Texte: in das Haus seines Nächsten. [190] Diese gedeihen schnell u. gut. [191] Jes. 30,20. [192] Die Einwohner dieser Stadt waren verrufen; cf. Ḥul. Fol. 127a. [193] Durch seine Schärfe u. Güte, da er für Geist u. Körper unzuträglich ist; cf. Pes. Fol. 42a. [194] iSam. 2,1. [195] Mit dem Salböl; cf. iSam. 10,1, ib. 16,13, iReg. 1,39, iiReg. 9,1. [196] Des Räucherwerkes. [197] Vom Altar, die cherwerk mengt, um es zu lernen, oder es der Gemeinde zu übergeben, ist frei, wenn um daran zu riechen, so ist er schuldig; wer daran riecht ist frei, nur hat er eine Veruntreuung begangen. – Gibt es denn eine Veruntreuung durch das Riechen, R. Šimón b. Pazzi sagte ja im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas, es gebe keine Veruntreuung durch Gehör, Gesicht und Geruch!? – Nur nach dem Aufsteigen der Rauchwolke[196] gibt es beim Geruche keine Veruntreuung mehr, denn du hast nichts, woran man eine Veruntreuung begeht, nachdem damit das Gebot ausgeübt worden ist. – Etwa nicht, bei der Abhebung der Asche[197] begeht man ja eine Veruntreuung, nachdem das Gebot ausgeübt worden ist!? – Vom Abheben der Asche und von den priesterlichen Amtskleidern[198] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu entnehmen. – Allerdings nach den Rabbanan, wie ist es aber nach R. Dosa zu erklären!? Es wird nämlich gelehrt:[199] *Er lege sie dort nieder,* dies lehrt, daß sie versteckt werden müssen. R. Dosa sagt, sie seien für einen gemeinen Priester verwendbar, und [die Worte:] *er lege sie dort nieder,* deuten nur darauf, daß er sie nicht am nächsten Versöhnungstage verwenden dürfe. – Vom Abheben der Asche und vom genickbrochenen Kalbe[200] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu entnehmen. – Welches Bewenden hat es mit dem Abheben der Asche? – Es wird gelehrt:[201] *Er lege sie neben den Altar,* dies lehrt, daß man sie verstecken muß. – Welches Bewenden hat es mit dem genickbrochenen Kalbe? – Es wird gelehrt:[202] *Sie sollen da im Tale dem Kalbe das Genick brechen,* dies lehrt, daß es da zu verstecken ist. Und auch nach demjenigen, welcher sagt, wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, sei davon[203] wohl zu entnehmen, ist hierbei von diesen nichts zu entnehmen, weil es zwei Ausschließungen sind. Beim Abheben der Asche heißt es: *er lege sie,* nur diese und nichts anderes, und beim genickbrochenen Kalbe heißt es: *dem das Genick gebrochen worden ist,* nur [das Kalb,] dem das Genick gebrochen worden ist, anderes aber nicht.

Die Rabbanan lehrten: Die Zusammensetzung des Räucherwerkes: Mastix, Teufelsklaue, Galban und Weihrauch im Gewichte von je siebzig Minen; Myrrhe, Kassia, Spikenarde und Safran im Gewichte von je sechzehn Minen; Kostwurz zwölf, Gewürzrinde drei, Zimmt neun. Ferner neun Kab Lauchlauge, drei Seá Kapernwein[204], drei Kab. Ist kein Kapern-

---

man neben den Altar tun (cf. Lev. 6,3) u. nicht nutznießen darf. 198. Des Hochpriesters am Versöhnungstage, die nach Beendigung des Dienstes zu verstecken sind. 199. Lev. 16,23. 200. Das ebenfalls an Ort u. Stelle zu begraben ist; cf. Dt. 21,1ff. 201. Lev. 6,3. 202. Dt. 21,4. 203. Hinsichtl. ähnl. Dinge. 204. Nach anderer Erklärung Zypernwein. 205. So sinngemäß nach verschiedenen wein zu haben, so hole man alten Weißwein. Ein Viertelkab Feinsalz[205] und etwas Rauchkraut. R. Nathan sagt, auch etwas Jardenkraut. Tut man Honig hinein, so macht man es untauglich; läßt man eines von diesen Ingredienzen fort, so macht man sich des Todes schuldig. R. Šimón sagte: Mastix ist nichts weiter als ein Harz des Balsambaumes, Lauchlauge dient zum Abreiben der Teufelsklaue, damit sie schön aussehe; der Kapernwein dient zum Einweichen der Teufelsklaue, damit sie kräftig sei. Eigentlich ist Urin[206]dazu geeigneter, jedoch bringe man keinen Urin in den Tempel. Dies ist eine Stütze für R. Jose b. Ḥanina, denn er sagte: [207]*Es ist heilig, heilig soll es euch sein*, all seine Verrichtungen dürfen nur in Heiligkeit erfolgen. Man wandte ein: Wenn jemand sein Vermögen dem Heiligtume[208]weiht, und darunter sich Dinge befinden, die als Gemeindeopfer geeignet sind, so dürfen sie den Werkmeistern als Lohn gegeben werden. Welche geeignete Dinge: wenn Vieh (und Wild), so werden sie ja da[209]ausdrücklich genannt, wenn Wein, Öl und Mehl, so werden sie ja da ausdrücklich genannt, doch wohl Räucherwerk[210]!? R. Ošája erwiderte: Dies gilt von dem, was den Werkmeistern als Lohn gegeben worden ist. Es wird nämlich gelehrt: Wofür verwandte man den Überschuß[211]des Räucherwerkes? Man reservierte ihn als Lohn für die Werkmeister. Man weihte ihn aus durch das Geld für die Werkmeister und zahlte ihn den Werkmeistern als Lohn, sodann kaufte man ihn von diesen zurück [für Geld] von der neuen Hebe[212]. R. Joseph wandte ein: Von allen Überschüssen[213]lehrt er ja, daß man sie [für Geld] von der neuen Hebe zurückkaufe, hierbei aber lehrt er es nicht[214]!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, dies gilt von irgend welchen Spezereien für das Räucherwerk[215].

Die Rabbanan lehrten: Das Räucherwerk wurde angefertigt aus dreihundertachtundsechzig[216]Minen, dreihundertfünfundsechzig entsprechend den Tagen des Sonnenjahres, und von den drei übrigbleibenden Minen nahm der Hochpriester seine Hände voll[217]am Versöhnungstage, während der Rest den Werkmeistern als Lohn gegeben wurde.

Es wird auch gelehrt: Wofür verwandte man den Überschuß des Räucherwerkes? Man weihte ihn aus durch das als Lohn für die Werkmeister

---

Stellen im T. Vgl. Bd. III S. 523 Anm. 53. [206] Nach anderer Erklärung Wasser aus der Quelle עין רוגל (Jos. 15,7), aber auch der Name war anstößig. [207] Ex. 30,32. [208] Die dem Tempelreparaturfonds zufallen. [209] Cf. Seq. IV,7. [210] Demnach darf es außerhalb des Tempels u. profan gefertigt werden. [211] Das Räucherwerk wurde für das ganze Jahr im Voraus zubereitet. [212] Vom Tempelschatze; cf. Seq. III,1. [213] Die in der angezogenen Lehre genannt werden. [214] Demnach handelt es sich nicht um einen Überschuß. [215] Die dafür verwendbar sind, nicht aber von fertigem Räucherwerke. [216] Soviel beträgt das Gesamtgewicht der oben einzeln genannten Spezereien. [217] Cf. Lev. 16,12.

reservierte Geld und gab ihn den Werkmeistern als Lohn, sodann kaufte man ihn von diesen zurück [für Geld] von der Hebe aus der Tempelkammer.

Col.b Die Rabbanan lehrten: Wegen des Überschusses mengte man einmal in sechzig oder siebzig Jahren das Räucherwerk nur zur Hälfte[218]. Daher ist ein Gemeiner, der die Hälfte mengt, schuldig — so R. Šimón b. Gamliél, der es im Namen des Priesterpräses sagte. Von einem Drittel oder einem Viertel aber habe ich es nicht gehört. Die Weisen sagen, er mengte jeden Tag nach Verhältnis[219] und brachte es hinein. Dies ist also eine Stütze für Raba, denn Raba sagte: Wer das Räucherwerk[220] in Hälften gemengt hat, ist schuldig, denn es heißt:[221]*und das Räucherwerk, das du zubereiten sollst*, alles, was du zubereiten kannst, und man kann auch die Hälfte[222] morgens und die Hälfte abends zubereiten.

Die Rabbanan lehrten: Zweimal im Jahre legte man es in den Mörser zurück; im Sommer ausgebreitet, damit es nicht übelriechend werde, in der Regenzeit gehäuft, damit es nicht den Duft verliere. Beim Zerreiben sagte er[223]: fein und gut, gut und fein — so Abba Jose b. Joḥanan. Die drei überschüssigen Minen, von denen der Hochpriester seine Hände voll am Versöhnungstage hineinbringt, tue man am Vorabend des Versöhnungstages in den Mörser und zerreibe sie besonders gut, damit es das Feinste vom Feinen sei. Wie gelehrt wird:[224]*Feines*, wozu ist dies nötig, es heißt ja bereits:[225]*zerreibe davon ganz fein*? Es heißt daher *feines*, daß es nämlich das Feinste vom Feinen sei.

Der Meister sagte: Beim Zerreiben sagte er: gut und fein, fein und gut. Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Wie schädlich das Sprechen für den Wein ist, so zuträglich ist das Sprechen für die Spezereien.

R. Joḥanan sagte: Elf Spezereien wurden Moše am Sinaj[226] genannt. R. Hona sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[227]*Nimm dir Gewürze*, zwei; *Stakte, Teufelsklaue und Galban*, das sind fünf; *Gewürze*, wiederum fünf, das sind zehn: *und reinen Weihrauch*, eines, das sind elf. — Vielleicht aber wie folgt: *Gewürze*, generell, *Stakte, Teufelsklaue und*

---

218. Die Hälfte des vorschriftsmäßigen Quantums. Täglich wurde (morgens u. abends) eine Mine verbraucht u. der Hochpriester verbrauchte am Versöhnungstage eine halbe Mine, sodaß der jährl. Überschuß ca. 2½ Minen betrug; in 60 od. 70 Jahren betrugen die angesammelten Überschüsse ungefähr die Hälfte des Jahresquantums. 219. Was man für den Tag brauchte; ein Gemeiner ist daher auch wegen des Quantums einer einzigen Mine schuldig. 220. Im Texte 'das Salböl', richtig in Handschriften. 221. Ex. 30,37. 222. Des täglichen Bedarfs, eine halbe Mine. 223. Der Aufseher zum Arbeiter. 224. Lev. 16,12. 225. Ex. 30,36. 226. In der Schrift werden nur 4 genannt. 227. Ex. 30,34. 228. Da,

Galban, speziell, *Gewürze*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, deren Rauch noch oben steigt und die duftet, ebenso alles andere, dessen Rauch nach oben steigt und das duftet!? Wolltest du erwidern: demnach sollte die Schrift nur eines speziell nennen, so sind alle nötig. Würde sie nur *Stakte* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur von einem Baume, nicht aber Bodenerzeugnisse, daher schrieb sie auch *Teufelsklaue*; und würde sie nur *Teufelsklaue* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur Bodenerzeugnisse, nicht aber von einem Baume, daher heißt es auch *Stakte*. *Galban* aber ist an sich nötig, weil es einen üblen Geruch hat. – Wenn dem so wäre, so würde dies aus [den Worten][227]*nimm dir* zu entnehmen. – Vielleicht aber sind unter dem zweiten *Gewürze* zwei zu verstehen, wie unter dem ersten *Gewürze*!? – Wenn dem so wäre, so sollte es *Gewürze, Gewürze* nebeneinander heißen, und nachher: *Stakte, Teufelsklaue und Galban*. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Gewürze*, generell, *Stakte, Teufelsklaue und Galban*, speziell, *Gewürze*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nur nach der Spezialisierung: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, deren Rauch nach oben steigt und die duftet, ebenso alles andere, dessen Rauch nach oben steigt und das duftet. Vielleicht aber ist dem nicht so, sondern generalisiert die erste Generalisierung und spezialisiert die erste Spezialisierung!? Ich will dir sagen: dem ist nicht so; du hast dich nicht nach der letzten Fassung, sondern nach der ersten Fassung zu richten.

Der Meister sagte: Vielleicht ist dem nicht so, sondern generalisiert die erste Generalisierung und spezialisiert die erste Spezialisierung!? Ich will dir sagen, du hast dich nicht &c. zu richten. Wie ist diese Frage zu verstehen? – Die Frage lautet wie folgt: vielleicht sind unter dem zweiten *Gewürze* zwei zu verstehen, wie unter dem ersten *Gewürze* zwei zu verstehen sind? Hierauf erwiderte er, wie er erwidert hat: demnach sollte die Schrift [nebeneinander] geschrieben haben: *Gewürze, Gewürze*, [sodann:] *Stakte, Teufelsklaue und Galban*. – Was heißt: spezialisiert die erste Spezialisierung? – Die Frage ist wie folgt zu verstehen: er folgert Baumprodukte von *Stakte* und Bodenprodukte von *Teufelsklaue*, sollte er auch von *reinen Weihrauch* folgern, das einzuschließen, was jenen nur in einer Hinsicht gleicht, was duftet, auch wenn dessen Rauch nicht nach oben steigt. Hierauf erwiderte er: demnach sollte doch die Schrift

---

wie oben erklärt, die Wiederholung des W.es 'Gewürze' auf dieselbe Anzahl deu-

Weihrauch in die Mitte gesetzt haben, und man würde hiervon gefolgert haben. – Hätte sie *Weihrauch* in die Mitte gesetzt, so wären es ja[228]zwölf!? – Die Schrift sollte *Weihrauch* in die Mitte setzen und *Galban* am Schlusse nennen. Reš Laqiš sagte: Dies ist aus [dem Worte] selbst zu entnehmen: was heißt Räucherwerk? Dessen Rauch nach oben steigt.

R. Ḥana b. Bizna sagte im Namen R. Šimóns des Frommen: Ein Fasten, an dem nicht auch Abtrünnige Jisraéls beteiligt sind, ist kein Fasten, denn das Galban hat ja einen üblen Geruch, dennoch hat die Schrift es unter den Gewürzen für das Räucherwerk mitgezählt. Abajje entnimmt dies aus folgendem:[229]*sein Gefüge über der Erde gegründet*[230].

ODER SICH MIT DEM SALBÖL SCHMIERT. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Vieh oder Geräte mit dem Salböl schmiert, so ist er frei, wenn Nichtjuden oder Tote, so ist er frei. Einleuchtend ist dies von Vieh und Geräten, denn es heißt:[231]*es soll nicht auf den Leib eines Menschen gegossen werden,* Vieh und Geräte aber sind keine Menschen, ebenso von Toten, daß man frei ist, denn sobald einer tot ist, ist er eine Leiche und kein Mensch, wieso aber ist er frei, wenn Nichtjuden, sie sind ja ebenfalls Menschen!? – Nicht doch, es heißt:[232]*ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr*; ihr heißt Menschen, die Nichtjuden aber heißen nicht Menschen. – Es heißt ja[233]aber: *und sechzehntausend Menschenseelen*!? – Im Gegensatze zum Vieh. – Es heißt ja aber:[234]*und ich sollte Ninve nicht schonen &c. Menschen*!? – Im Gegensatze zum Vieh. Wenn du aber willst, sage ich, wie ein Jünger vor R. Eleázar rezitierte: Wer [dem Verbote] des Schmierens unterworfen ist, den zu schmieren ist verboten, und wer [dem Verbote] des Schmierens nicht unterworfen ist, den zu schmieren ist nicht verboten.

Ein Anderes lehrt: Wenn jemand ein Vieh, Geräte, Nichtjuden oder Tote mit dem Salböl schmiert, so ist er frei; wenn Priester oder Könige, so ist er nach R. Meír schuldig und nach R. Jehuda frei. Wieviel muß man geschmiert haben, um schuldig zu sein? R. Meír sagt, irgend etwas; R. Jehuda sagt, im Quantum einer Olive. – R. Jehuda sagt ja, er sei frei!? – Nach R. Jehuda ist man frei, wenn Priester[235]oder Könige, wenn Gemeine, ist man schuldig. – Worin besteht der Streit zwischen R. Meír und R. Jehuda? R. Joseph erwiderte: Ihr Streit besteht in folgendem: R. Meír ist der Ansicht: es heißt: *es soll nicht auf den Leib eines Menschen gegossen werden,* und es heißt:[236]*wer davon auf einen Gemeinen*

---

tet, wie alle vorher genannten zusammen. [229] Am. 9,6. [230] Die Erde besteht, wenn alles zusammengefügt ist. [231] Ex. 30,32 [232] Ez. 34,31. [233] Von den Midjaniten, Num. 31,40. [234] Jon. 4,11. [235] Unnötig, die bereits gesalbt sind. [236] Ex. 30,33. [237] Wörtl. Geben, das Quantum einer Gabe, die, wie weiter *tut,* wie beim Gießen jedes Quantum zu verstehen ist, ebenso beim Auftun jedes Quantum. R. Jehuda aber ist der Ansicht, man vergleiche das Auftun[237] [des Salböls] auf einen Gemeinen mit dem sonstigen Geben; wie beim sonstigen Geben Olivengröße erforderlich ist, ebenso das Auftun [des Salböls] auf einen Gemeinen in Olivengröße. Beim Schmieren aber, um Könige und Priester zu salben, nach aller Ansicht jedes Quantum. R. Joseph sagte ferner: Der Streit zwischen R. Meír und R. Jehuda über Könige und Priester besteht in folgendem: R. Meír ist der Ansicht, es heißt: *wer davon auf einen Gemeinen tut,* und auch König und Priester waren früher Gemeine; R. Jehuda aber ist der Ansicht, nur wer immer, von Anfang bis Ende, Gemeiner war, König und Priester aber waren vorher keine Gemeine. R. Iqa, Sohn des R. Ami, sagte: Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Wenn eine Priesterstochter, die Fol.7 mit einem Jisraéliten verheiratet ist, Hebe gegessen hat, so bezahle sie den Grundwert und nicht das Fünftel[238], und ihre Hinrichtung[239] erfolgt durch Verbrennung. Ist sie mit einem der Bemakelten verheiratet, so bezahle sie den Grundwert und das Fünftel, und ihre Hinrichtung erfolgt durch Erdrosselung[240] — so R. Meír; die Weisen sagen, diese wie jene bezahle den Grundwert und nicht das Fünftel, und ihre Hinrichtung erfolge durch Verbrennung. R. Joseph sagte: Ihr Streit besteht nur über das Auftun des Salböls, nach unserer Erklärung, beim Auftun in anderen Fällen[241] aber ist nach aller Ansicht Olivengröße erforderlich.

Der Text. Ein Jünger rezitierte vor R. Eleázar: Wer [dem Verbote] des Schmierens unterworfen ist, den zu schmieren ist verboten, und wer [dem Verbote] des Schmierens nicht unterworfen ist, den zu schmieren ist nicht verboten. Da sprach dieser zu ihm: Du hast recht, es heißt: *soll nicht gegossen werden,* und man lese [auch:] *soll nicht gießen*[242].

R. Ḥananja lehrte vor Raba: Woher, daß ein Hochpriester schuldig ist, wenn er vom Öl auf seinem Haupte nimmt und auf den Leib tut? Es heißt: *es soll nicht auf den Leib eines Menschen gegossen werden.* R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als bei folgender Lehre: Wenn ein Priester sich mit Öl von Hebe geschmiert hat, so darf der Sohn seiner Tochter, der Jisraélit ist, ohne Bedenken sich an ihm reiben!? Dieser erwiderte: da [heißt es]:[243] *sie sollen daran sterben, wenn sie es entweihen,* sobald er es[244] entweiht hat, ist es entweiht, beim

---

erklärt wird, Olivengröße haben muß. [238] Wie jeder andere Gemeine, da sie keine richtige Gemeine ist, denn sie darf, wenn ihr Mann kinderlos stirbt, wieder Hebe essen. [239] Wegen Ehebruches. [240] Wie eine Gemeine, obgleich sie es vorher nicht war. [241] Beispielsweise beim Auftun des Weihrauchs auf das Speisopfer; cf. Men. Fol. 59b. [242] Das doppelte Jod im W.e ייסך deutet auf beide Lesarten. [243] Lev. 22,9. [244] Durch die Benutzung. [245] Lev. 21,12.

Salböl aber heißt es:[245]*denn [seines Gottes Salböls] Weihe ist auf ihm,* der Allbarmherzige nennt es Salböl; auch wenn es an ihm ist, ist es nicht entweiht.

WEGEN DIESER MACHT MAN SICH BEI VORSÄTZLICHKEIT SCHULDIG &C. Er lehrt, ausgenommen ist die Verunreinigung des Heiligtums und des Geheiligten; wovon ausgenommen? – Er meint es wie folgt: ausgenommen ist die Verunreinigung des Heiligtums und des Geheiligten, derentwegen kein Schwebe-Schuldopfer darzubringen ist. – Sollte er auch lehren: ausgenommen ist der Fall, wenn der Versöhnungstag vorüber ist, daß dann kein Schwebe-Schuldopfer darzubringen ist!? Reš Laqiš erwiderte: Er lehrt Fälle, wo eine Sünde vorhanden ist, der Allbarmherzige ihn aber befreit hat, wenn aber der Versöhnungstag vorüber ist, ist ja überhaupt keine Sünde mehr vorhanden, da sie ihm vergeben worden ist. R. Johanan erwiderte: Wenn er es ausschlägt, wenn er sagt, der Versöhnungstag sühne nicht; tat er nach dem Versöhnungstage Buße, so hat er ein Schwebe-Schuldopfer darzubringen. Reš Laqiš aber ist der Ansicht, der Versöhnungstag sühne auch dem, der es ausschlägt. Sie führen folgenden Streit. Wenn jemand sagt, er wolle keine Sühne durch sein Sündopfer, so schafft es ihm, wie Abajje sagt, keine Sühne; Raba sagt, es schaffe ihm Sühne. In dem Falle, wenn er sagt, es solle nicht dargebracht werden, stimmen alle überein, daß es ihm keine Sühne schaffe, denn es heißt:[246]*er bringe es dar, willig,* sie streiten nur über den Fall, wenn er sagt, es solle dargebracht werden, jedoch nicht sühnen. Abajje sagt, es sühne nicht, denn er sagte ja, es solle nicht sühnen, und Raba sagt, es sühne wohl, denn sobald er sagt, daß es dargebracht werden solle, kommt die Sühne von selbst. Raba ist aber davon abgekommen, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, der Versöhnungstag sühne denjenigen, die Buße tun, als auch denjenigen, die keine Buße tun, und zwar wäre dies aus einem Schluß zu folgern: Sündopfer und Schuldopfer schaffen Sühne und der Versöhnungstag schafft Sühne, wie nun Sündopfer und Schuldopfer nur denjenigen Sühne schaffen, die Buße tun, ebenso schafft auch der Versöhnungstag nur denjenigen Sühne, die Buße tun. Aber nein, wenn dies von Sündopfer und Schuldopfer gilt, die nicht bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit Sühne schaffen, sollte dies auch vom Versöhnungstage gelten, der bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit Sühne schafft? Da er nun bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit Sühne schafft, [so könnte man glauben,] er schaffe Sühne sowohl denjenigen, die Buße tun, als auch denjenigen, die keine Buße tun, so heißt es[247]*nur,* teilend. Was heißt Buße getan und was heißt keine Buße getan:

---

246. Lev. 3,1. 247. Ib. 23,27. 248. In beiden Fällen gibt es Buße u. keine Buße.

wollte man sagen, Buße getan heiße, wenn unvorsätzlich, und keine Buße getan, wenn vorsätzlich, so lehrt er ja: aber nein, wenn dies von Sündopfer und Schuldopfer gilt &c.[248]!? Wenn etwa nach der Lehre Úlas im Namen des R. Joḥanan, wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer reserviert hat, dann abtrünnig wurde und sich darauf bekehrt hat, [das Opfer], da es verdrängt worden[249]war, vollständig verdrängt sei, so ist allerdings das Opfer verdrängt worden, die Person aber ist ja für die Sühne geeignet!? Vielmehr heißt Buße getan, wenn er sagt, sein Sündopfer solle ihm Sühne schaffen, und nicht Buße getan heißt, wenn er sagt, sein Sündopfer solle ihm keine Sühne schaffen. Schließe hieraus. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man könnte glauben, der Versöhnungstag schaffe Sühne nur dann, wenn man sich an ihm kasteiet, keine Arbeit verrichtet und ihn heilige Festberufung[250]genannt hat, wenn man sich an ihm nicht kasteiet, Arbeit verrichtet und ihn nicht heilige Festberufung genannt hat, schaffe der Versöhnungstag keine Sühne, so heißt es:[251]*er ist ein Tag der Sühne*, in jedem Falle. Beide sind ja anonyme Lehren im Siphra, und sie widersprechen einander!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch, eine ist von Rabbi nach R. Jehuda und eine ist von Rabbi nach seiner eigenen Ansicht. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Der Versöhnungstag sühnt alle in der Tora genannten Sünden, einerlei ob man Buße getan hat oder keine Buße getan hat, außer wenn jemand das Joch[252]abwirft, das Gesetz falsch deutet[253], oder das Bündnis des Fleisches[254]bricht; hat er Buße getan, so sühnt es der Versöhnungstag, wenn aber nicht, so sühnt es der Versöhnungstag nicht. Raba erwiderte: Beide sind von Rabbi nach seiner eigenen Ansicht, denn Rabbi pflichtet bei, daß er die den Versöhnungstag selbst betreffenden Sünden nicht sühne. Wie könnte, wenn du nicht so sagen wolltest, nach Rabbi die Ausrottung [wegen Entweihung] des Versöhnungstages vorkommen, wo er doch fortwährend Sühne schafft!? — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht in dem Falle, wenn jemand die ganze Nacht[255]Arbeit verrichtet hat und beim Morgengrauen gestorben ist; der Tag war noch nicht herangekommen, um ihm Sühne zu schaffen!? — Allerdings die Ausrottung wegen der Nacht, wieso aber kann die Ausrottung wegen des Tages vorkommen!? — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht in dem Falle, wenn jemand beim Essen einer Fleischschnitte erstickt ist, sodaß vom Tage keine Zeit blieb, ihm Sühne zu schaffen. Oder auch, wenn jemand unmittelbar vor Sonnenuntergang Arbeit verrichtet hat. Oder auch, wenn einem bei der Arbeit die Axt den Schenkel abgehauen hat und er gestorben ist, sodaß vom Tage keine Zeit blieb, ihm Sühne zu schaffen.

---

[249] Das Opfer eines Abtrünnigen darf nicht dargebracht werden. [250] Biblische Benennung der Feiertage. [251] Lev. 23,27. [252] Gott verleugnet. [253] Vgl. Bd. IX S. 79 Anm. 486. [254] Die Beschneidung. [255] Die dem Versöhnungs-

DIE WEISEN SAGEN, AUCH DER GOTTESLÄSTERER &C. Worauf beziehen sich [die Worte:] auch der Gotteslästerer, der keine Tätigkeit ausübt? – Die Rabbanan hörten R. Áqiba es vom Totenbeschwörer und nicht vom Wahrsager lehren, da sprachen sie zu ihm: Dieser bringt wohl deshalb kein Opfer, weil er keine Tätigkeit ausübt, und auch der Gotteslästerer übt keine Tätigkeit aus.

Die Rabbanan lehrten: Der Gotteslästerer bringe ein Opfer dar, weil dabei die Ausrottung genannt wird – so R. Áqiba. Ferner heißt es:[256]*er wird seine Sünde tragen.* – Ist es denn eine stichhaltige Regel, daß wegen all dessen, wobei die Ausrottung genannt wird, ein Opfer darzubringen ist, auch beim Pesahopfer und bei der Beschneidung wird ja die Ausrottung genannt, und dieserhalb ist kein Opfer darzubringen!? – Er
Col.b meint es wie folgt: der Gotteslästerer bringe ein Opfer dar, weil bei ihm die Ausrottung anstelle des Opfers genannt wird – so R. Áqiba. Er ist der Ansicht, da die Ausrottung anderweitig stehen sollte, aber [im Abschnitte] von den Opfern[257]steht, so ist zu entnehmen, daß er ein Opfer darbringe. Und [die Worte:] ferner heißt es:[258]*er soll seine Sünde tragen,* sind von den Rabbanan. R. Áqiba sprach zu den Rabbanan wie folgt: Ihr sagt, der Gotteslästerer begehe keine Tätigkeit; Gotteslästerer[259]ist ja derjenige, der den Gottesnamen beschimpft, wozu wird nun die Ausrottung [beim Gotteslästerer][260]genannt? Sie erwiderten ihm: Um daraus die Ausrottung für den Beschimpfenden zu entnehmen. Beim Beschimpfenden heißt es:[261]*er soll seine Sünde tragen,* und beim zweiten Pesah heißt es ebenfalls:[258]*er soll seine Sünde tragen,* wie da die Ausrottung, ebenso hier die Ausrottung.

Die Rabbanan lehrten:[262]*Er lästerte den Herrn.* Isi b. Jehuda sagte: Wie wenn jemand zu seinem Nächsten sagen würde: Du hast die Schüssel ausgerafft[263]und sie auch beschädigt. Er ist der Ansicht, lästern heiße den Gottesnamen beschimpfen. R. Eleázar b. Ázarja sagte: Wie wenn jemand zu seinem Nächsten sagen würde: du hast die Schüssel ausgerafft und sie nicht beschädigt. Er ist der Ansicht, lästern heiße Götzen[264]verehren. Ein Anderes lehrt: *Den Herrn.* R. Eleázar b. Ázarja sagt, die Schrift spreche vom Götzendienste; die Weisen sagen, die Schrift wolle

---

tage vorangeht u. diesem gleicht, während erst der Tag Sühne schafft. [256] Lev. 24,15. [257] Cf. Num. 15,22ff. [258] Num. 9,13; diese beziehen sich auf das Pesahopfer. [259] Von dem die Schrift Lev. 24,15 spricht. [260] An einer anderen Stelle, Num. 15,30. [261] Lev. 24,15; im Texte korrumpiert. [262] Num. 15,30. [263] Aus מגדף (Lästerer) entsteht durch Verwechslung der ähnlichen Buchstaben ד u. ר das W. מגרף (Ausraffer), jed. ist die Erklärung nicht recht verständlich; viell. auf einem bekannten Sprichworte beruhend. [264] Durch leichdamit nur die Beschimpfung des Gottesnamens mit der Ausrottung belegen.

MANCHE [WÖCHNERINNEN] BRINGEN EIN OPFER[265], UND ES IST ZU ESSEN, MANCHE BRINGEN EIN OPFER, UND ES IST NICHT ZU ESSEN, [UND MANCHE BRINGEN ÜBERHAUPT KEINES]. MANCHE BRINGEN EIN OPFER, UND ES IST ZU ESSEN: DIE ETWAS VIEH-, WILD- ODER VOGELARTIGES ABORTIERT HAT – SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN ETWAS MENSCHENÄHNLICHES DARAN WAR. DIE EINEN SANDEL, EINE NACHGEBURT ODER EINE ENTWICKELTE EIHAUT ABORTIERT HAT, ODER WENN [DIE GEBURT] ZERSTÜCKELT HERAUSKAM. EBENSO BRINGT EINE SKLAVIN, DIE ABORTIERT HAT, EIN OPFER, UND ES IST ZU ESSEN. iii

iv FOLGENDE BRINGEN EINES UND ES IST NICHT ZU ESSEN: DIE ABORTIERT HAT UND NICHT WEISS, WAS SIE ABORTIERT HAT, UND ZWEI FRAUEN, DIE ABORTIERT HABEN, EINE, WAS [ZUM OPFER] NICHT VERPFLICHTET, UND EINE, WAS DAZU VERPFLICHTET. R. JOSE SAGTE: NUR DANN, WENN EINE NACH OSTEN UND EINE NACH WESTEN GEGANGEN IST, WENN ABER BEIDE DASTEHEN, SO BRINGEN BEIDE EIN OPFER, UND ES IST ZU ESSEN.

v FOLGENDE BRINGEN KEINES: DIE EINE EIHAUT VOLL WASSER, VOLL BLUT ODER VOLL VERSCHIEDENER GEBILDE ABORTIERT HAT, DIE ETWAS FISCH-, HEUSCHREKKEN-, EKELTIER- ODER KRIECHTIERARTIGES ABORTIERT HAT, DIE AM VIERZIGSTEN TAGE[266] EINE FEHLGEBURT ABORTIERT HAT, UND DIE EINE SEITENGEBURT [ZUR WELT GEBRACHT] HAT. R. ŠIMÓN VERPFLICHTET DAZU BEI EINER SEITENGEBURT.

GEMARA. Woher dies von einer Sklavin? – Die Rabbanan lehrten: [267]*Den Kindern Jisraél*; ich weiß dies nur von den Kindern Jisraél, woher dies von Proselytin und Sklavin? Es heißt[267]*ein Weib*. – Was heißt: ebenso[268]eine Sklavin? – Man könnte glauben, nur bei Dingen, wobei Mann und Weib einander gleichen, sagen wir, zu den Geboten, zu denen Weiber verpflichtet sind, seien auch Sklaven verpflichtet, zu den eine Wöchnerin [betreffenden Gesetzen] aber, die nur bei Weibern und nicht bei Männern Geltung haben, sei eine Sklavin nicht verpflichtet; daher lehrt er: ebenso eine Sklavin .

FOLGENDE BRINGEN EIN OPFER &C. Wie machen sie[269]es? – Sie bringen [jede] ein zweifelloses [Brand]opfer[270]und [zusammen] ein zweifelhaftes Geflügel-Sündopfer und treffen eine Vereinbarung[271]. – Hält denn R.

---

ter zu nehmende Handlungen. [265] Cf. Lev. 12,6. [266] Nach der Konzeption; erst nachher beginnt die Entwicklung des Embryos. [267] Lev. 12,2. [268] Dies ist ja selbstverständlich, da Sklaven zu allen Geboten verpflichtet sind, denen Frauen unterworfen sind. [269] Zwei Frauen ein Opfer bringen. [270] Das auch freiwillig dargebracht werden kann. [271] Daß das Sündopfer der angerechnet werde, die pflichtig ist, während die andere auf ihren Anteil zugunsten der er-

Jose von der Vereinbarung, wir haben ja gelernt: R. Šimón sagt, sie bringen beide[272] ein Sündopfer; R. Jose sagt, zwei können nicht ein Sündopfer bringen. Demnach hält R. Jose nichts von der Vereinbarung!? Raba erwiderte: R. Jose pflichtet bei hinsichtlich solcher, die der Sühne[273] benötigen. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans, R. Jose pflichte hinsichtlich solcher bei, die der Sühne benötigen. – Aus welchem Grunde? – Bei diesen ist für die Person ein Bewußtsein erforderlich, denn es heißt:[274] *und er sich seiner Sünde bewußt wird,* daher können nicht [zwei ein Opfer] bringen und vereinbaren, hierbei aber bringen die Frauen das Opfer nur deshalb, um Heiliges essen[275] zu dürfen. So heißt es auch im Schlußsatze jener Lehre: R. Jose sagt, ein Sündopfer, das wegen einer Sünde dargebracht wird, können zwei nicht darbringen.

FOLGENDE BRINGEN KEINES &c. R. ŠIMÓN VERPFLICHTET DAZU BEI EINER SEITENGEBURT. Was ist der Grund R. Šimóns? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[276] *und wenn sie ein Mädchen gebiert,* dies[277] schließt noch eine andere Geburt ein, nämlich die Seitengeburt. – Was ist der Grund der Rabbanan? R. Mani b. Paṭiš erwiderte:[278] *Wenn eine Frau befruchtet wird und gebiert,* nur wenn sie aus der Stelle gebiert, wo sie befruchtet wird.

vi WENN EINE FRAU IN DER NACHT ZUM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE[279] FEHLGEBIERT, SO IST SIE NACH DER SCHULE ŠAMMAJS VON EINEM OPFER FREI UND NACH DER SCHULE HILLELS DAZU[280] VERPFLICHTET. DIE SCHULE HILLELS SPRACH ZU DER SCHULE ŠAMMAJS: WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES DENN ZWISCHEN DER NACHT ZUM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE UND DEM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE[281], WENN SIE IHM HINSICHTLICH DER UNREINHEIT[282] GLEICHT, WIESO SOLLTE SIE IHM NICHT HINSICHTLICH DES OPFERS GLEICHEN!? DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: NEIN, WENN IHR DIES[283] VON DER FEHLGEBURT AM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE SAGT, DIE ZU EINER FÜR DIE DARBRINGUNG DES OPFERS GEEIGNETEN ZEIT GEKOMMEN IST, WOLLT IHR DIES AUCH VON DER FEHLGEBURT IN DER NACHT ZUM EINUNDACHTZIGSTEN TAGE SAGEN, DIE NICHT ZU EINER FÜR DIE DARBRINGUNG DES OPFERS

---

steren verzichte. [272] Zwei Personen, von denen eine Talg gegessen hat; cf. infra Fol. 23a. [273] Daß sie nicht das Opfer bedingungsweise darbringen können. [274] Lev. 4,28. [275] Sie haben überhaupt keine Sünde begangen. [276] Lev. 12,5. [277] Die unnötige Wiederholung des Verbums 'gebiert'. [278] Lev. 12,2. [279] Nach der Geburt eines Mädchens; sie hat am folgenden Tage das Opfer darzubringen; cf. Lev. 12,5. [280] Wegen der 2. Geburt. [281] Abortiert sie an diesem Tage, so ist sie entschieden zu einem Opfer verpflichtet, da dann die Reinheitsfrist verstrichen ist. [282] Das von dieser Nacht an abgehende Blut gilt als Menstruationsblut u. ist unrein. [283] Daß sie zum Opfer verpflichtet ist. 284.

geeigneten Zeit gekommen ist!? Die Schule Hillels entgegnete: Die Fehlgeburt am einundachtzigsten Tage, der auf einen Šabbath fällt, beweist [das Entgegengesetzte:] sie ist nicht zu einer für die Darbringung des Opfers geeigneten Zeit[284]gekommen, dennoch ist [die Frau] zu einem Opfer verpflichtet. Die Schule Šammajs erwiderte: Nein, wenn ihr dies von der Fehlgeburt am einundachtzigsten Tage sagt, der auf einen Šabbath fällt, der, wenn auch nicht für Privatopfer, immerhin für Gemeindeopfer geeignet ist, wollt ihr dies auch von der Fehlgeburt in der Nacht zum einundachtzigsten Tage sagen, wo doch die Nacht weder für Privatopfer noch für Gemeindeopfer geeignet ist!? Die Blut[unreinheit][285]beweist aber nichts; auch wenn sie innerhalb der Reinheitstage[286]abortiert, ist das Blut unrein, dennoch ist sie vom Opfer befreit.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zu der Schule Fol. 8 Šammajs: Es heißt:[287]*oder wegen einer Tochter*, dies schließt die Nacht zum einundachtzigsten Tage ein.

R. Hošája pflegte zu Bar Qappara zu gehen, dann ließ er ihn und ging zu R. Ḥija. Eines Tages traf er jenen und fragte ihn: Wie ist es nach der Schule Hillels, wenn ein Flußbehafteter, der drei Wahrnehmungen gemacht hat, in der achten Nacht[288][eine Wahrnehmung] gemacht[289]hat: ist der Grund der Schule Hillels bei der nachts Abortierenden, weil es heißt: *oder wegen einer Tochter*, ein Flußbehafteter aber, der drei Wahrnehmungen gemacht hat, der in der achten Nacht [eine Wahrnehmung] gemacht hat, ist nach ihr befreit, weil diesbezüglich kein überflüssiger Schriftvers vorhanden ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da sprach Bar Qappara zu ihm: Was sagt der Babylonier[290]dazu? Da schwieg R. Hošája und sagte nichts. Hierauf sprach Bar Qappara zu ihm: Wir benötigen noch immer der Worte Ijas[291].

Wir wollen nun zum Früheren zurück. Es heißt: *oder wegen einer Tochter*, dies schließt die Nacht zum einundachtzigsten Tage ein. Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn ein Flußbehafteter in der Nacht zum achten drei Wahrnehmungen gemacht hat, so hat er, wie Eines lehrt, [ein Opfer] darzubringen, und wie ein Anderes lehrt,

---

Da Privatopfer am Šabbath nicht dargebracht werden dürfen. [285] Auf die die Schule Hillels sich in ihrem 1. Einwurfe beruft: wie sie einander hinsichtl. der Unreinheit gleichen, gleichen sie einander auch hinsichtl. des Opfers. [286] Wörtl. Vollwerden, sc. der Reinheitstage (Lev. 12,4), 80 Tage seit der Geburt. [287] Lev. 12,6. [288] Am folgenden Tage sollte er das Opfer darbringen; cf. Lev. 15,14. [289] Ob er ein 2. Opfer darbringen muß od. die Wahrnehmung noch zur ersten gehört. [290] RḤ.; Cf. Suk. Fol. 20a. [291] Persiflage des Namens Ḥija, weil dieser als Babylonier die Gutturallaute nicht richtig aussprechen konnte; cf.

keines[292] darzubringen. Wahrscheinlich streiten hierüber Tannaím. Derjenige, welcher lehrt, er bringe eines, ist der Ansicht, die Nacht fehle nicht von der Frist[293], und derjenige, welcher lehrt, er bringe keines, ist der Ansicht, die Nacht fehle von der Frist. R. Hona b. Aḥa erwiderte im Namen des R. Eleázar: Jene Tannaím sind beide der Ansicht, die Nacht fehle von der Frist, nur spricht die Lehre, daß er eines bringe, von einem Flußbehafteten, der zwei Wahrnehmungen gemacht[294] hat, und die Lehre, daß er keines bringe, spricht von einem Flußbehafteten, der drei Wahrnehmungen gemacht[295] hat. – Wozu braucht dies von einem Flußbehafteten, der zwei Wahrnehmungen gemacht hat, gelehrt zu werden!? – Er lehrt uns folgendes: nur wenn er in der Nacht zum achten Tage wahrgenommen hat, nicht aber, wenn am siebenten Tage. Er ist nämlich der Ansicht, die hinfälligmachende Wahrnehmung[296] bringe nicht zum Opfer. Raba sprach: Du hast also die Lehre, daß er keines bringe, auf einen Flußbehafteten bezogen, der drei Wahrnehmungen gemacht hat, demnach sollte er es doch mitzählen in der Lehre von den fünf, die ein Opfer wegen mehrerer Übertretungen[297] darzubringen haben!? – Dies[298] ist nicht ausgemacht. R. Joḥanan sagte nämlich, wer eine Wahrnehmung nachts und zwei am Tage[299] gemacht hat, bringe ein [Opfer], und wer zwei nachts und eine am Tage, bringe keines. R. Joseph sagte: Es ist auch zu beweisen, daß, wenn eine nachts und zwei am Tage, [ein Opfer] zu bringen ist. Bei der ersten Wahrnehmung ist es ja nichts weiter als Samenerguß[300], wenn er aber wiederum zweimal wahrnimmt, werden sie vereinigt. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, wandte ein: Es ist ja nicht gleich; die erste Wahrnehmung des Flußbehafteten erfolgt zu einer Zeit, in der er [zum Opfer] verpflichtet ist, wenn aber einmal nachts, so ist es nicht zu einer Zeit erfolgt, in der er [zum Opfer] verpflichtet ist, und wenn R. Joḥanan uns nicht gelehrt hätte, daß sie vereinigt wird, würde man geglaubt haben, sie werde nicht vereinigt!? – Kann R. Joḥanan denn gesagt haben, die Nacht fehle von der Frist, Ḥizqija sagte ja, daß er, wenn er am Tage[301] unrein geworden ist, dieserhalb [ein Opfer] bringe, und

---

Meg. Fol. 24b. [292] Vgl. Anm. 289. [293] Die für etwas festgesetzte Frist gilt als vollständig, auch wenn von dieser eine Nacht fehlt; die in der Nacht zum 8. Tage erfolgte Wahrnehmung ist also außerhalb der hinsichtl. des Opfers festgesetzten Frist erfolgt. [294] Die 3. wird mit den 2 früheren vereinigt, u. er hat wegen dieser das Opfer darzubringen. [295] Die Nacht gehört zu der Frist von 7 Tagen, u. wegen der letzten Wahrnehmung ist kein Opfer darzubringen. [296] Durch die Wahrnehmung am 7. Tage wird die frühere Zählung der Reinheitstage hinfällig, u. die Zählung muß wiederum beginnen. [297] Weiter Fol. 9a. [298] Daß wegen der Wahrnehmung in der Nacht zum 8. Tage kein Opfer darzubringen ist. [299] In der Nacht zum 8. u. am darauffolgenden Tage. [300] Wegen dessen man einen Tag unrein ist u. kein Opfer darzubringen ist. [301] Ein Naziräer am 8. Tage seit seiner Verunreinigung, an dem er das Opfer darzubringen hat; cf.

wenn nachts, keines bringe, und R. Joḥanan sagte, daß er, auch wenn nachts, eines bringe!? — Das, was R. Joḥanan gesagt hat, wenn zwei nachts und eine am Tage, er keines bringe, gilt nach demjenigen, welcher sagt, [die Nacht] fehle von der Frist. — Nach dem, der dies sagt, ist dies ja selbstverständlich!? — Nötig ist dies von dem Falle, wenn die Wahrnehmung erfolgt ist einmal nachts und zweimal am Tage; man könnte glauben, da dies außerhalb der Zeit, in der er [zum Opfer] verpflichtet ist, erfolgt ist, werde sie nicht vereinigt, so lehrt er uns.

vii HAT EINE FRAU FÜNF ZWEIFELHAFTE GEBURTSFÄLLE[302] ODER FÜNF ZWEIFELHAFTE FLUSSFÄLLE[303], SO BRINGE SIE EIN OPFER, UND SIE DARF VON SCHLACHTOPFERN ESSEN, UND WEGEN DER ÜBRIGEN BESTEHT FÜR SIE KEINE PFLICHT. WENN FÜNF ZWEIFELLOSE FLUSSFÄLLE ODER ZWEIFELLOSE GEBURTSFÄLLE, SO BRINGE SIE EIN OPFER, UND SIE DARF VON SCHLACHTOPFERN ESSEN, UND AUCH WEGEN DER ÜBRIGEN [OPFER] BESTEHT FÜR SIE EINE PFLICHT. EINST EREIGNETE ES SICH, DASS IN JERUŠALEM TAUBENPAARE[304] AUF GOLDDENARE GESTIEGEN WAREN. DA SPRACH R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL: BEI DIESEM TEMPEL, ICH GEHE DIESE NACHT NICHT EHER SCHLAFEN, ALS BIS SIE FÜR [SILBER]DENARE ZU HABEN SIND. HIERAUF BEGAB ER SICH ZUM GERICHTSHOFE UND LEHRTE: WENN EINE FRAU FÜNF ZWEIFELLOSE GEBURTSFÄLLE ODER FÜNF ZWEIFELLOSE FLUSSFÄLLE HAT, SO BRINGE SIE EIN OPFER DAR, UND SIE DARF VON SCHLACHTOPFERN ESSEN, UND WEGEN DER ÜBRIGEN BESTEHT FÜR SIE KEINE PFLICHT. AN JENEM TAGE FIEL DAS TAUBENPAAR AUF EIN VIERTEL [SILBERDENAR].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Hat sie fünf zweifellose Geburtsfälle und fünf zweifelhafte Flußfälle, oder fünf zweifellose Geburtsfälle und fünf zweifelhafte Geburtsfälle, so bringe sie zwei Taubenpaare, eines wegen der zweifellosen und eines wegen der zweifelhaften; das wegen der zweifellosen ist zu essen, und auch wegen der übrigen [Opfer] besteht für sie eine Pflicht, und das wegen der zweifelhaften ist nicht zu essen, und wegen der übrigen besteht für sie keine Pflicht. R. Joḥanan b. Nuri sagte: Bei den zweifellosen sage sie, es sei wegen des letzten Falles, und sie ist[305] befreit; bei den zweifelhaften sage sie, wenn darunter einer zweifellos ist, es sei wegen des zweifellosen, und sie ist befreit, wenn aber nicht, sage sie, es sei wegen eines von ihnen, und sie ist befreit. R. Áqiba sagte: Sowohl bei den zweifellosen als auch bei den zweifelhaften sage sie, es sei wegen eines von ihnen,

---

Num. 6,10. 302. Wie sie ob. Fol. 7b aufgezählt werden. 303. Ob es ein krankhafter Fluß, in welchem Falle sie nach Ablauf der Reinheitstage ein Opfer darzubringen hat (cf. Lev. 15,29), od. ein periodischer war; vgl. Bd. XI S. 665 Anm. 12. 304. Die wegen solcher Fälle als Opfer dargebracht werden. 305. Wegen und sie ist befreit. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu R. Papa: Ich will dir im Namen Rabas sagen, worin der Streit dieser Tannaím besteht. R. Joḥanan b. Nuri vergleicht sie mit dem Sündopfer; wer fünf Sündopfer schuldig ist, muß sie alle darbringen und erst dann erlangt er Sühne, und auch hierbei ist es nicht anders. R. Áqiba aber vergleicht sie mit dem Tauchbade; wer fünf Tauchbäder[306] nehmen muß, ist rein, sobald er einmal untergetaucht ist, und auch hierbei ist es nicht anders. Da sprach R. Papa zu ihm: Wieso sage sie, wenn du sagst, R. Joḥanan b. Nuri vergleiche sie mit dem Sündopfer, bei den zweifelhaften, es sei wegen Col.b eines von ihnen, und ist befreit, ist denn, wer fünf Schwebe-Schuldopfer schuldig ist und eines darbringt, frei, es wird ja gelehrt, die Regel sei, die hinsichtlich der Sündopfer geteilt sind, seien auch hinsichtlich der Schuldopfer geteilt!? Vielmehr sind alle der Ansicht, man vergleiche sie mit dem Tauchbade, und sie streiten, ob Fahrlässigkeit zu berücksichtigen sei. R. Joḥanan b. Nuri ist der Ansicht, man berücksichtige eine Fahrlässigkeit[307], und R. Áqiba ist der Ansicht, man berücksichtige keine Fahrlässigkeit.

ZWEITER ABSCHNITT

i Vier benötigen der Sühne[1] und vier haben [ein Opfer] darzubringen bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit. Folgende benötigen der Sühne: der Flussbehaftete, die Flussbehaftete, die Wöchnerin und (der) Aussätzige. R. Eliézer b. Jáqob sagt, ein Proselyt erlange Sühne[2] erst wenn man für ihn das Blut gesprengt hat, ebenso ein Naziräer hinsichtlich des Weintrinkens, des Haarschneidens und der Verunreinigung[3].

GEMARA. Den Flußbehafteten und die Flußbehaftete zählt er wohl deshalb als zwei, weil sie in ihrer Unreinheit verschieden sind; der Flußbehaftete ist unverschuldet nicht verunreinigend, die Flußbehaftete aber

---

der übrigen Fälle. [306] Wegen 5 Fälle von levit. Unreinheit. [307] Wenn sie nicht sagt, sie bringe das Opfer wegen des letzten Falles, könnte sie glauben, das Opfer brauche nicht wegen jeder Geburt dargebracht zu werden, u. es in anderen Fällen unterlassen; wenn sie es aber sagt, so weiß sie, daß hierbei alle Fälle zusammen gehören.

[1] Die hier genannten Unreinen erlangen völlige Reinheit, um Heiliges essen zu dürfen, nicht schon nach Ablauf ihrer Reinheitstage, sondern erst wenn sie ihre Sündopfer dargebracht, obgleich sie gar keine Sünde begangen haben. [2] Gilt als völliger Jisraélit, obgleich er bereits beschnitten ist u. ein Tauchbad genommen hat. [3] Bis zur Darbringung seines Opfers ist ihm dies verboten, obgleich die

ist nur durch Tage und nicht durch Wahrnehmungen[4] verunreinigend. Es wird nämlich gelehrt: [5]*Aus seinem Leibe*[6], nicht aber unverschuldet. Er ist verunreinigend durch Wahrnehmungen[7] wie durch Tage, denn es wird gelehrt: Die Schrift hat es beim Manne von den Wahrnehmungen und beim Weibe von den Tagen abhängig gemacht. Die Flußbehaftete ist verunreinigend auch unverschuldet, aber nicht verunreinigend durch Wahrnehmungen[4] wie durch Tage. Aber auch der Aussätzige und die Aussätzige sind ja in ihrer Unreinheit verschieden, denn der Aussätzige benötigt des ungepflegten Haares und der zerrissenen Kleider, wie es heißt: [8]*seine Kleider sollen eingerissen sein und sein Haar wild,* und ihm ist der Geschlechtsverkehr verboten, die Aussätzige aber benötigt nicht des ungepflegten Haares und der zerrissenen Kleider. Es wird nämlich gelehrt: Ich weiß dies nur von einem Manne[9], woher dies von einem Weibe? Wenn es[8] *und der Aussätzige* heißt, so sind es zwei. Wieso heißt es demnach [10]*Mann*? Die Schrift entreißt es dem vorangehenden und bezieht es auf das folgende: dies besagt, daß nur der Mann des ungepflegten Haares und der zerrissenen Kleider benötigt, nicht aber benötigt das Weib des ungepflegten Haares und der zerrissenen Kleider. Ihr ist der Geschlechtsverkehr erlaubt, denn es heißt: [11]*er soll sieben Tage außerhalb seines Zeltes sitzen,* nicht aber [sie] außerhalb ihres Zeltes. Demnach sollte er auch diese als zwei zählen!? — Der Flußbehaftete und die Flußbehaftete sind hauptsächlich durch ihre Unreinheit von einander getrennt[12], der Aussätzige und die Aussätzige sind nicht hauptsächlich durch ihre Unreinheit von einander getrennt, denn bei beiden erfolgt es bei Graupengröße[13].

R. ELIÉZER B. JÂQOB SAGT, DER PROSELYT ERLANGE SÜHNE &c. Weshalb lehrt es der erste Tanna nicht vom Proselyten? — Er lehrt nur Fälle, wobei das Essen von Geheiligtem erlaubt werden soll, wenn aber ein Proselyt ein Opfer bringt, so erfolgt es zur Geeignetmachung seiner Person, in die Gemeinde zu kommen. — Weshalb lehrt er es nicht vom Naziräer!? — Schließlich bringt auch der Naziräer sein Opfer nur deshalb, damit er Wein trinken dürfe, der profan ist. — R. Eliézer aber, der es vom Naziräer lehrt, bei dem es zur Geeignetmachung seiner Person erfolgt, sollte es ja auch vom unreinen Naziräer lehren!? — Dieser bringt das Opfer nur dazu, um in Reinheit in das Nazirat zu gelangen.

Dauer des Nazirates bereits verstrichen ist. [4] Sie muß den Fluß an 3 Tagen wahrgenommen haben, nicht aber, wenn sie ihn dreimal an einem Tage wahrgenommen hat. [5] Lev. 15,2. [6] Dh. kraft seines Leibes, durch Fleischeslust. [7] Auch wenn er den Fluß dreimal an einem Tage wahrgenommen hat. [8] Lev. 13,45. [9] Von dem Lev. 13,44 gesprochen wird. [10] Lev. 13,44. [11] Ib. 14,8. [12] Beim Weibe ist eine Wahrnehmung an 3 Tagen erforderlich. [13] Wenn der

Die Rabbanan lehrten: Ein Proselyt ist Heiliges zu essen behindert, bis er sein Vogelopfer dargebracht hat. Hat er morgens eine Taube dargebracht, so darf er abends Heiliges[14] essen. Von allen in der Tora genannten Vogelpaaren ist eines ein Sündopfer und eines ein Brandopfer, hierbei aber sind beide Brandopfer. Hat er ein Sündopfer vom Vieh gebracht, so hat er seiner Pflicht genügt; wenn ein Brandopfer und ein Heilsopfer, so hat er seiner Pflicht genügt; wenn ein Speisopfer und ein Heilsopfer, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. Sie sprechen von einem Vogelpaar nur zu seiner Erleichterung. — Mit einem Speisopfer und einem Heilsopfer genügt er seiner Pflicht wohl deshalb nicht, weil es heißt:[15] *wie ihr verfahret, so soll auch er verfahren,* wie ihr Brandopfer und Heilsopfer, ebenso auch der Proselyt Brandopfer und Heilsopfer, somit sollte er auch mit einem Vieh seiner Pflicht nicht genügen, denn es heißt: *wie ihr verfahret, so soll auch er verfahren*!? R. Papa erwiderte: Es ist zu folgern: wenn er hinsichtlich eines Vogels einbegriffen[16] ist, um wieviel mehr hinsichtlich des Brandopfers vom Vieh. — Demnach sollte dies auch vom Speisopfer gelten!? — Der Allbarmherzige hat es durch [das Wort] *so* ausgeschlossen. — Wo ist das Vogel[opfer] einbegriffen? — Die Rabbanan lehrten: *Wie ihr verfahret, so soll auch er verfahren,* wie ihr Brandopfer und Heilsopfer, ebenso auch er Brandopfer und Heilsopfer, denn es heißt:[17] *wie ihr, so der Fremde.* Woher, daß auch das Vogel[opfer] einbegriffen ist? Es heißt:[15] *ein Feueropfer angenehmen Geruches für den* Fol.9 *Herrn,* und das Vogel-Brandopfer ist es, das ganz des Herrn ist. Man könnte glauben, auch das Speisopfer sei einbegriffen, so heißt es *so.* Ein Anderes lehrt: *Und herrichtet ein Feueropfer angenehmen Geruches für den Herrn*; man könnte verstehen, alles, was als Feueropfer aufgeht, auch ein Speisopfer, so heißt es: *wie ihr verfahret, so soll auch er verfahren,* wie ihr Blutopfer, ebenso auch sie Blutopfer. [Man könnte glauben:] wie ihr Brandopfer und Heilsopfer, ebenso auch sie Brandopfer und Heilsopfer, so heißt es: *wie ihr, so sei der Fremdling,* ich habe ihn mit euch verglichen, nicht aber hinsichtlich eurer Opfer. Rabbi sagte: *Wie ihr,* wie euere Vorfahren; wie euere Vorfahren in das Bündnis getreten sind nur durch Beschneidung, Untertauchen und Blutbesänftigung[18], ebenso sollen auch sie in das Bündnis treten nur durch Beschneidung, Untertauchen und Blutbesänftigung. Eine Taube ist nicht einzubegreifen, weil solches in der ganzen Tora nicht zu finden ist. (Sie sprechen von einem Vogelpaare nur zu seiner Erleichterung.) — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: [19] *Er bringe es heran,* was lehrt dies? — Da es von den Tauben heißt:[20] *er*

Aussatz diese Größe hat. [14] Und muß auch die andere darbringen. [15] Num. 15,14. [16] Daß ein Vogelpaar als Opfer ausreicht. [17] Num. 15,15. [18] Die Sprengung des Blutes auf den Altar. [19] Lev. 1,15. [20] Ib. V. 14. [21] Jos. 5,5.

bringe dar, so könnte man glauben, wer gesagt hat, er nehme auf sich ein Vogel-Brandopfer, bringe nicht weniger als zwei Tauben, so heißt es: *er bringe es dar,* auch eine Taube!? – Immerhin finden wir es nicht als Pflicht[opfer]. – Die Wöchnerin ist es ja, die eine junge Taube oder eine Turteltaube als Sündopfer darzubringen hat!? – Mit dieser ist auch ein Lamm darzubringen.

Der Meister sagte: Wie euere Vorfahren in das Bündnis eingetreten sind nur &c. Allerdings durch Beschneidung, denn es heißt:[21]*denn beschnitten war das ganze Volk, das ausgezogen war,* oder auch hieraus: [22]*ich zog an dir vorüber und sah dich in deinem Blute besudelt, da sprach ich zu dir: du sollst in deinem Blute leben &c.* Ebenso durch Blutbesänftigung, denn es heißt:[23]*und er sandte die Jünglinge der Kinder Jisraél;* woher dies aber vom Untertauchen? – Es heißt:[24]*und Moše nahm die Hälfte des Blutes und sprengte es auf das Volk,* und es gibt keine Besprengung ohne Untertauchen. – Demnach sollte man in der Jetztzeit, wo es keine Opfer gibt, keine Proselyten aufnehmen!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: [Es heißt:][15]*wenn unter euch ein Fremdling wohnt &c. oder in euerer Mitte &c.*[25].

Die Rabbanan lehrten: Ein Proselyt in der Jetztzeit muß ein Viertel[denar] für sein Geflügelopfer[26]absondern. R. Šimón sagte: Bereits hat R. Joḥanan b. Zakkaj abgestimmt und dies aufgehoben, wegen eines Verstoßes[27]. R. Idi b. Geršom sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Die Halakha ist wie R. Šimón. Manche beziehen dies auf folgende Lehre der Rabbanan: Ein Beisaßproselyt darf am Šabbath Arbeit für sich verrichten, wie ein Jisraélit am Halbfeste[28], R. Áqiba sagt, wie ein Jisraélit am Feste[29]. R. Jose sagt, ein Beisaßproselyt dürfe am Šabbath für sich Arbeit verrichten, wie ein Jisraélit am Wochentage. R. Šimón sagt, sowohl ein Beisaßproselyt als auch ein eingesessener [Nichtjude], ein Sklave oder eine Sklavin dürfe am Šabbath Arbeit verrichten, wie ein Jisraélit am Wochentage.

FOLGENDE BRINGEN [EIN OPFER] BEI VORSÄTZLICHKEIT WIE BEI UNVOR- ii
SÄTZLICHKEIT: WER EINER SKLAVIN[30]BEIGEWOHNT HAT, EIN NAZIRÄER,
DER SICH VERUNREINIGT HAT, UND WER EINEN ZEUGENEID ODER EINEN DE-
POSITENEID [FALSCH GESCHWOREN] HAT. FÜNF BRINGEN EIN OPFER WEGEN iii,1
MEHRERER SÜNDEN, UND FÜNF BRINGEN EIN AUF- UND ABSTEIGENDES[31]OPFER.
FOLGENDE BRINGEN EIN OPFER WEGEN MEHRERER SÜNDEN: WER EINER SKLA-

---

22. Ez. 16,6. 23. Ex. 24,5. 24. Ib. V. 6. 25. Weiter folgt: für ewige Geschlechter. 26. Damit er es, wenn der Tempel errichtet wird, darbringen kann. 27. Man könnte das Geld für profane Zwecke verwenden. 28. Wenn durch den Aufschub ein Schaden entstehen kann. 29. Nur die Zubereitung von Speisen. 30. Die einem Manne vergeben ist. 31. Nach ihrem Vermögensverhältnisse; cf. Lev.

VIN MEHRMALS BEIGEWOHNT HAT, UND EIN NAZIRÄER, DER SICH WIEDERHOLT VERUNREINIGT HAT.

GEMARA. Woher dies von dem, der einer Sklavin beigewohnt hat? – Die Rabbanan lehrten:[32] *Der Priester schaffe ihm Sühne durch den Widder des Schuldopfers ob seiner Sünde, die er begangen hat*; dies lehrt, daß er ein Opfer wegen mehrerer Sünden bringe.[32] *Und seine Sünde, die er begangen, werde ihm vergeben*; daß nämlich die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit gleicht.

Ein Naziräer, der sich verunreinigt hat. Woher dies? – Es heißt: [33] *Wenn ihm jemand plötzlich stirbt, unversehens.* Plötzlich heißt unvorsätzlich, denn so heißt es:[34] *wenn er ihn plötzlich ohne Feindschaft hinabgestoßen hat.* Unversehens heißt durch Unfall[35], denn so heißt es:[36] *und der Herr sprach unversehens zu Moše.* Ein Anderes lehrt: Unversehens heißt vorsätzlich, denn so heißt es:[37] *der Kluge sieht das Böse und verbirgt sich, die Toren*[38] *gehen vorüber und werden gestraft.* – Sollte doch die Schrift nur *unversehens* geschrieben haben, worunter Unvorsätzlichkeit, Vorsätzlichkeit und Unfall zu verstehen ist, Vorsätzlichkeit und Unfall, wie bereits gesagt, und auch Unvorsätzlichkeit, denn es heißt:[39] *der Tor*[38] *glaubt jede Sache,* und (die Schrift sollte) nicht *plötzlich* geschrieben haben!? – Wenn der Allbarmherzige nur *versehentlich* geschrieben hätte, worunter Unvorsätzlichkeit, Vorsätzlichkeit und Unfall zu verstehen ist, so könnte man glauben, das Opfer sei nur bei Unvorsätzlichkeit zu bringen, wie in der ganzen Tora, nicht aber bei Unfall und Vorsätzlichkeit[40], daher schrieb der Allbarmherzige *plötzlich,* worunter Unvorsätzlichkeit zu verstehen ist, um anzudeuten, daß unter *unversehens* Unfall und Vorsätzlichkeit zu verstehen sind, die der Allbarmherzige auch wegen dieser Fälle [zu einem Opfer] verpflichtet hat.

Zeugeneid. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Bei allen[41] heißt es[42] *und entfällt,* hierbei[43] aber heißt es nicht *und entfällt;* dies lehrt, daß man bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit schuldig ist.

Der Depositeneid. Woher dies? – Er folgert dies durch [das Wort] *vergehen*[44] vom Zeugeneide.

Fünf bringen ein Opfer wegen mehrerer Sünden. Er lehrt dies von dem, der mehrmals einer Sklavin beigewohnt hat. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: *Der Priester schaffe ihm Sühne durch den Widder*

Kap. 5. [32] Lev. 19,22. [33] Num. 6,9. [34] Ib. 35,22. [35] Ohne daran gedacht zu haben. [36] Num. 12,4. [37] Pr. 22,3. [38] Die W.e פתאום (unversehens) u. פתאים (Toren) haben einen gleichen Klang; eine Strafe erfolgt nur bei Vorsätzlichkeit. [39] Pr. 14,15. [40] In welchen Fällen ein Opfer nicht darzubringen ist, bezw. nicht ausreicht. [41] Die ein auf- u. absteigendes Opfer darzubringen haben. [42] Cf. Lev. 5,2,3,4. [43] Beim Zeugeneide, ib. V. 1. [44] Das bei beiden ge-

des Schuldopfers ob seiner Sünde, die er begangen hat; dies lehrt, daß er ein Opfer wegen mehrerer Sünden bringe. *Und seine Sünde, die er begangen, werde ihm vergeben*; daß nämlich die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit gleicht. – Die Schrift spricht ja von der Vorsätzlichkeit!? – Vielmehr, daß die Unvorsätzlichkeit der Vorsätzlichkeit gleicht.

R. Ḥanina aus Ṭriṭa[45] fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn jemand bei einem Entfallen fünf vergebenen Sklavinnen beigewohnt hat: ist er wegen jeder besonders schuldig oder ist er nur einmal schuldig? Dieser erwiderte: Er ist wegen jeder besonders schuldig. – Womit ist es hierbei anders als bei fünfmaligem Entfallen bei einer Sklavin? Dieser erwiderte: Bei einer Sklavin sind es keine verschiedenen Körper, bei fünf Sklavinnen sind es verschiedene Körper. – Woher, daß bei einer Sklavin die verschiedenen Körper zu berücksichtigen[46] sind? Dieser erwiderte: Du sagtest ja, beim Inzestgesetze sei [das Wort] *einem Weibe*[47] teilend, wegen jedes Weibes besonders, ebenso heißt es bei einer Sklavin:[48] *wenn jemand bei einem Weibe mit Samenerguß liegt, und es eine einem Manne vergebene Sklavin ist*, und dies ist teilend, wegen jeder Sklavin besonders. Col.b

EIN NAZIRÄER, DER SICH WIEDERHOLT VERUNREINIGT HAT. Wer lehrte dies? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose b. R. Jehuda, welcher sagt, das Nazirat der Reinheit erfasse ihn schon am siebenten [Tage], und dies kann in dem Falle vorkommen, wenn er sich am siebenten verunreinigt hat und sich am siebenten abermals verunreinigt hat; da die zur Darbringung des Opfers geeignete Zeit noch nicht vorüber war, ist er nur ein Sündopfer schuldig. Denn [wie kann dies vorkommen] nach Rabbi, welcher sagt, das Nazirat der Reinheit erfasse ihn erst am achten: hat er sich am siebenten verunreinigt, und sich abermals am siebenten verunreinigt, so ist es ja eine lange Verunreinigung[49], und hat er sich am achten verunreinigt, und sich abermals am achten verunreinigt, so sollte er doch, da die zur Darbringung des Opfers geeignete Zeit vorüber war, wegen jeder [Verunreinigung] besonders schuldig sein. Es ist also zu entnehmen, daß es R. Jose b. R. Jehuda ist. – Was ist das für eine Lehre des R. Jose b. R. Jehuda? – Es wird gelehrt:[50] *Und er heilige an diesem Tage sein Haupt*, am Tage der Darbringung seiner Opfer – so Rabbi; R. Jose b. R. Jehuda sagt, am Tage seiner Haarschur[51].

---

braucht wird; cf. Lev. 5,1 u. ib. V. 21. [45] Dieser Name ist wohl korrumpiert u. wechselt im T.; vgl. S. 93 Anm. 43. [46] Daß wegen jeder besonders ein Opfer darzubringen ist. [47] Cf. supra Fol. 2b. [48] Lev. 19,20. [49] Beide Verunreinigungen gehören zusammen. [50] Num. 6,11. [51] Ersteres erfolgt am 8. u. letziii,2 Wer[52] seine Frau wegen mehrerer Männer verwarnt[53] hat, und ein Aussätziger, der wiederholt vom Aussatze befallen[54] worden ist. Wenn er die Vögel gebracht hat und wiederum aussätzig geworden ist, so werden sie ihm nicht angerechnet, bis er sein Sündopfer gebracht hat; R. Jehuda sagt, bis er sein Schuldopfer gebracht hat.

GEMARA. Woher dies? – Es heißt:[55] *dies ist das Gesetz über die Eifersucht*; ein Gesetz für viele Eifersuchtsanklagen.

Ein Aussätziger, der wiederholt vom Aussatze befallen worden &c. Woher dies? – Es heißt:[56] *dies ist das Gesetz über den Aussätzigen*; ein Gesetz für viele Aussatzfälle.

Wenn er die Vögel gebracht hat und wiederum aussätzig geworden ist, so werden sie ihm nicht angerechnet, bis er sein Sündopfer gebracht hat; R. Jehuda sagt, bis er sein Schuldopfer gebracht hat. Du sagtest ja aber, er bringe nur ein Opfer[57]!? – [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn er die Vögel gebracht hat und wiederum aussätzig geworden ist, so bringe er nur ein Opfer; aber die Festsetzung, ob [das Opfer] eines Armen oder eines Reichen[58], erfolgt erst dann, wenn er sein Sündopfer gebracht hat. R. Jehuda sagt, wenn er sein Schuldopfer gebracht hat.

Dort haben wir gelernt: Wenn ein Aussätziger sein Schuldopfer gebracht hat und reich geworden ist, so richte man sich stets nach seinem Sündopfer – so R. Šimón; R. Jehuda sagt, man richte sich stets nach seinem Schuldopfer. Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagt, man richte sich stets nach den Vögeln. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Alle drei folgern sie es aus ein und demselben Schriftverse:[59] *dessen Vermögen nicht reicht, bei seiner Reinigung*. R. Šimón erklärt, das, was ihm Sühne schafft; R. Jehuda erklärt, das, was ihn geeignet[60] macht; und R. Eliézer b. Jáqob erklärt, das, was ihm die Reinheit bringt, nämlich die Vögel.

iv,1 Wenn[62] eine Frau mehrmals geboren hat, wenn sie nämlich innerhalb der achtzig Tage[61] nach einer weiblichen Geburt eine weibliche Fehlgeburt abortiert hat, und innerhalb der [folgenden] achtzig Tage wiederum eine weibliche Fehlgeburt abortiert hat,

---

teres am 7. Tage der Verunreinigung; cf. Num. 6,9,10.
[52] Fortsetzung der vorangehenden Mišna, wer wegen mehrerer Übertretungen ein Opfer zu bringen hat.
[53] Mit ihnen beisammen zu sein, weil er sie mit diesen die Ehe gebrochen zu haben verdächtigt; cf. Sot. Fol. 2a.
[54] Wenn nach Ablauf der Reinheitstage (cf. Lev. 14,9) vor der Darbringung seines Opfers das Aussatzmal sich wiederum einstellt.
[55] Num. 5,29.
[56] Lev. 14,2.
[57] Die Aussatzerscheinungen gehören zusammen.
[58] Cf. Lev. 14,21.
[59] Ib. 14,32.
[60] Heiliges zu essen; dies erfolgt durch das Blut des Schuldopfers, womit seine Daumen bestrichen werden.
[61] Nach der Geburt eines Mädchens; cf. Lev. 12,5.
[62] Das folgende beim Ablauf

ODER WENN SIE MEHRLINGE [NACH EINANDER] ABORTIERT[62]HAT. R. JEHUDA SAGT, SIE BRINGE [EIN OPFER] WEGEN DER ERSTEN [GEBURT], UND SIE BRINGE ES NICHT WEGEN DER ZWEITEN; SIE BRINGE EINES WEGEN DER DRITTEN, UND SIE BRINGE ES NICHT WEGEN DER VIERTEN.

GEMARA. Woher dies? – Ein Jünger rizitierte vor R. Šešeth:[63]*Dies ist das Gesetz über die Wöchnerin, ob eines Knaben oder eines Mädchens*; dies lehrt, daß sie ein Opfer wegen mehrerer Geburten bringe. Man könnte glauben, auch wegen der Geburt und des Flusses[64], so heißt es *dies*. Er lehrt also, man könnte glauben, sie bringe wegen der Geburt und des Flusses nur ein Opfer. Demnach[65]sollte sie, auch wenn sie Blut gegessen und geboren hat, ebenfalls nur ein Opfer bringen!? – Sage vielmehr wie folgt: man könnte glauben, auch wegen der Geburt vor dem Vollwerden[66]und der Geburt nach dem Vollwerden, so heißt es *dies*.

WENN SIE NÄMLICH INNERHALB DER ACHTZIG TAGE &C. ABORTIERT HAT. Wenn du darüber nachdenkst, [so ergibt es sich,] daß nach R. Jehuda die erste Geburt [das Opfer] veranlaßt und von der ersten Geburt gezählt wird, und nach den Weisen die zweite Geburt es veranlaßt und von der zweiten Geburt gezählt wird. – 'Wenn du darüber nachdenkst,' selbstverständlich ist es so!? – Nötig ist dies wegen des Abortierens von Mehrlingen. Man könnte glauben, R. Jehuda pflichte beim Abortieren von Mehrlingen den Rabbanan bei[67], so lehrt er uns.

Fol. 10 Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Jehuda hinsichtlich der Unreinheit[68]: Sagen wir, R. Jehuda sei dieser Ansicht nur hinsichtlich der zweiten Geburt, daß sie als nicht vorhanden zu betrachten sei, nur hinsichtlich des Opfers, denn da die für die Darbringung des Opfers geeignete Zeit noch nicht vorüber ist, gilt die zweite Geburt als nicht vorhanden, hinsichtlich der Unreinheit und der Reinheit aber ist er vielleicht der Ansicht, sie gelte als vorhanden, sodaß die Unreinheit der zweiten unterbrochen wird, die Reinheitstage der ersten voll werden, und erst nachher die Reinheitstage der zweiten zu zählen sind, oder aber ist R. Jehuda dieser Ansicht nur erschwerend[69], hierbei aber wäre dies erleichternd[70], und er ist nicht erleichternd. R. Hona aus Sura sprach: Komm und höre: Für eine Wöchnerin schlachte und sprenge man [das Blut], wenn es ein Knabe ist, am vierzigsten Tage, und wenn es ein Mädchen ist, am achtzigsten Tage. Und [auf unseren Einwand,] sie sei ja dann noch unrein, erwiderte

---

der Reinheitstage des vorangehenden. [63] Lev. 12,7. [64] Vor der Geburt, zusammen ein Opfer. [65] Wenn wegen ganz verschiedener Ursachen ein Opfer dargebracht werden sollte. [66] Der Reinheitstage; cf. Lev. 12,6. [67] Weil es sich um eine Schwangerschaft handelt u. somit als eine Geburt gilt. [68] Ob die Tage der Unreinheit u. der Reinheit für beide besonders zu zählen sind. [69] Daß sie 2 Opfer zu bringen hat. [70] Daß die Reinheitstage der beiden Geburten

R. Ḥisda, hier sei R. Jehuda vertreten, welcher sagt, die zweite Geburt gelte als nicht vorhanden[71]. Wieso schlachte man es für sie am vierzigsten Tage, wenn du hinsichtlich der Unreinheit sagst, R. Jehuda sei der Ansicht, die zweite Geburt gelte als vorhanden, am Abend kann sie ja[72]davon nicht essen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß R. Jehuda auch hinsichtlich der Reinheit und der Unreinheit der Ansicht ist, die zweite Geburt gelte als nicht vorhanden. – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist R. Jehuda hinsichtlich der Unreinheit und der Reinheit der Ansicht, die zweite Geburt gelte als vorhanden, und jene Lehre gilt von einem in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfer[73]. – Darf sie denn davon essen, wir haben ja gelernt, von einem in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfer dürfen männliche und weibliche Flußbehaftete, Menstruierende und Wöchnerinnen nicht essen!? – Die Lehre, daß sie davon nicht essen dürfen, gilt von dem Falle, wenn sie nicht untergetaucht[74]sind, und die Lehre, daß man für sie schlachten und [das Blut] sprengen darf, gilt von dem Falle, wenn sie untergetaucht ist. – Demnach[75]ist sie ja schon vom achten [Tage] an hierfür geeignet!? – Vom achten an ist sie nicht geeignet, denn er ist der Ansicht, der am selben Tage untergetauchte Flußbehaftete[76]gleiche einem [unreinen] Flußbehafteten. – Demnach ist sie ja auch am vierzigsten Tage ungeeignet[77]!? – Nicht doch, am vierzigsten ist sie wohl geeignet, denn er ist der Ansicht, der Flußbehaftete, dem die Sühne noch fehlt, gleicht nicht einem [unreinen] Flußbehafteten. – Wie erklärt Raba, welcher sagt[78], der Flußbehaftete, dem die Sühne noch fehlt, gleiche einem [unreinen] Flußbehafteten, diese Lehre!? R. Aši erwiderte: Raba erklärt: am vierzigsten Tage, seit der Bildung eines Knaben, und am achtzigsten Tage, seit der Bildung eines Mädchens[79]. Dies nach R. Jišmáél, welcher sagt, einundvierzig [Tage][80]bei einem Knaben und einundachtzig bei einem Mädchen. – Immerhin sollte ja berücksichtigt werden, daß sie[81]als Menstruierende unrein ist!? – Dies gilt von einer trockenen Geburt[82]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, die Öffnung der Gebärmutter sei ohne Blutung nicht möglich, so

---

vollzählig sind. [71] Diese Lehre wird auf den Fall bezogen, wenn eine Frau Zwillinge an 2 Tagen geboren hat; man bringe für sie das Opfer am 40. od. 80. des zweiten. [72] Da sie noch wegen des anderen unrein ist. [73] Und zwar bei einer einfachen Geburt; wie die ganze Gemeinde, darf auch sie davon in Unreinheit essen. [74] Wenn sie noch körperlich unrein sind; bei der Unreinheit der Gemeinde handelt es sich um Unreinheit durch einen Toten. [75] Wenn nicht das Vollwerden der Tage, sondern das Untertauchen entscheidend ist. [76] Der zwar nicht mehr unrein ist, aber noch am folgenden Tage sein Opfer darzubringen hat. [77] Da sie erst am folgenden Tage Sühne erlangt. [78] Zeb. Fol. 17a. [79] Wenn sie dann abortiert hat; die Geburt ist dann noch nicht fertig u. gilt nicht als Geburt. [80] Währt die Bildung. [81] Die Wöchnerin wegen ihrer Blutung. [82] Ohne Blutlehrt er uns, daß die Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung möglich ist. R. Šemája erwiderte: Komm und höre:[83]*Sechzig*, man könnte glauben, einerlei ob zusammenhängend oder zerstreut[84], so heißt es[83]*Tage*, wie der Tag zusammenhängend ist, ebenso auch die sechzig, alle zusammenhängend. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so gibt es ja nach ihnen nicht zerstreut[85], doch wohl nach R. Jehuda, und da es sechzig zusammenhängende [Tage] sein müssen, so ist R. Jehuda dieser Ansicht nur erschwerend und nicht erleichternd!? – Nein, tatsächlich nach den Rabbanan, nur gilt dies von dem Falle, wenn sie innerhalb der achtzig Tage eines Mädchens einen Knaben[86]geboren hat. – Aber immerhin sind ja die Tage der ersten [Geburt] vollzählig und die der letzteren nicht vollzählig, denn die Rabbanan zählen ja nach der zweiten Geburt!? – Vielmehr, nach den Rabbanan kann dies in dem Falle vorkommen, wenn sie einen Zwilling geboren hat, zuerst ein Mädchen und nachher einen Knaben, und zwar den Knaben nach zwanzig Tagen der Reinheit, sodaß sie wegen der [zweiten] Geburt sieben Tage unrein ist. Er meint es wie folgt: man könnte glauben, wenn sie einen Zwilling geboren hat, zuerst ein Mädchen und nachher einen Knaben, erfolge durch die Geburtsunreinheit eine Unterbrechung und die sechsundsechzig [Tage] seien zerstreut zu zählen, so heißt es *Tage*, wie der Tag zusammenhängend ist, ebenso auch die sechzig alle zusammenhängend. Abajje erwiderte: Komm und höre: *Dreißig*, man könnte glauben, einerlei ob zusammenhängend oder zerstreut, so heißt es[83]*Tage*, wie der ganze Tag zusammenhängend ist, ebenso auch die dreißig zusammenhängend. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so gibt es ja nach ihnen nicht zerstreut, die Rabbanan Col.b sagen ja, man zähle von der zweiten Geburt, doch wohl nach R. Jehuda, somit ist er dieser Ansicht nur erschwerend und nicht erleichternd. Ferner sagte R. Aši: Komm und höre:[83]*Und sechs Tage*, man könnte glauben, einerlei ob zusammenhängend oder zerstreut, so heißt es *sechzig*, wie die sechzig alle zusammenhängend, ebenso die sechs alle zusammenhängend. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so gibt es nach ihnen nicht zerstreut, denn die Rabbanan sagen ja, man zähle von der zweiten Geburt, doch wohl nach R. Jehuda, somit ist er dieser Ansicht nur erschwerend und nicht erleichternd. Schließe hieraus.

iv,2 FOLGENDE BRINGEN EIN AUF- UND ABSTEIGENDES OPFER: WEGEN DES FALSCHEN ZEUGENAUFRUFES, WEGEN DES BEKRÄFTIGUNGSSCHWURES, WEGEN

---

fluß. [83] Lev. 12,5. [84] Wenn sie vor Ablauf der Reinheitstage abortiert hat, trete durch die Tage der Unreinheit eine Unterbrechung ein, u. nach Ablauf derselben seien die Reinheitstage der 1. Geburt fortzusetzen. [85] Da sie sich nach der letzten Geburt richten. [86] Für den es 40 Tage sind. [87] Der Reiche bringt

VERUNREINIGUNG DES TEMPELS UND SEINER HEILIGEN OPFER, DIE WÖCHNERIN UND DER AUSSÄTZIGE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Mancher bringt [das Opfer] des Armen[87] und des Reichen, mancher bringt das des Armen und mancher bringt das des Ärmsten. Die Wöchnerin bringt das des Armen und des Reichen, der Aussätzige bringt das des Armen, wegen des Zeugenaufrufes, des Bekräftigungsschwures und der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer ist das des Ärmsten zu bringen. Ein Anderes lehrt: Mancher bringt eines anstelle von einem, mancher bringt zwei anstelle von zwei, mancher bringt zwei anstelle von einem, und mancher bringt eines anstelle von zwei. Hieraus lernst du, daß das Zehntel Epha [Mehl][88] nur eine Peruṭa zu betragen braucht. Die Wöchnerin bringt[89] eines anstelle von einem, vom Geflügel eine Taube statt eines Lammes; der Aussätzige bringt zwei Tauben statt zweier Lämmer; wegen des Zeugenaufrufes, des Bekräftigungsschwures und der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer bringe man zwei Tauben statt eines Lammes. Manche bringen [das Opfer] des Ärmsten, ein Zehntel Epha statt der zwei Tauben. Er lehrt: hieraus lernst du, daß das Zehntel Epha [Mehl] nur eine Peruṭa zu betragen braucht; woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sagte: ich nehme auf mich, für den Altar im Werte eines Selá [zu spenden], so bringe er ein Lamm, denn nichts außer einem Lamme ist im Werte eines Selá darzubringen. — Woher dies? — Da der Allbarmherzige[90] *Widder* sagt, so ist es ein Schuldopfer für zwei Šeqel, wonach[91] ein Lamm um einen Selá, und wenn es[92] *erstjähriges Lamm* heißt, so ist unter Widder ein zweijähriges zu verstehen. Ferner wird gelehrt: An jenem Tage[93] fiel das Taubenpaar auf ein Viertel [Silberdenar]. Wie nun der Allbarmherzige den Armen geschont hat, [sein Opfer] auf ein Sechzehntel[94] des Reichen [herabzusetzen], so hat der Allbarmherzige den Ärmsten geschont, seines auf ein Sechzehntel des Armen [herabzusetzen]. — Wenn das des Armen ein Viertel [Silberdenar] beträgt, so beträgt ja das Sechzehntel des Ärmsten, da das Viertel [Silberdenar] achtundvierzig Peruṭas[95] hat, drei Peruṭas; wieso lehrt er, hieraus sei zu lernen, daß das Zehntel Epha [Mehl] eine Peruṭa betrage; wieso eine Peruṭa, du sagtest ja, ein Zehntel Epha sei [das Opfer] des Ärmsten, und du sagtest, das des Ärmsten betrage ein Sechzehntel, mithin sind es ja drei Peruṭas!? — Der Autor folgert es von der Wöchnerin, die eine Taube statt eines Lammes bringt, ein Zweiunddreißigstel[96] eines Lammes. — Aber wenn das des

---

als Opfer ein Lamm od. eine Ziege, der Arme ein Taubenpaar u. der Ärmste ein Mahlopfer; cf. Lev. Kap. 5. [88] Cf. Num. 5,11. [89] Wenn sie arm ist. [90] Cf. Lev. 5,25. [91] So ist der korrupte Text zu berichtigen. [92] Num. 6,12. [93] Cf. supra Fol. 8a. [94] Ein Selá hat 4 Silberdenar. [95] Cf. Qid. Fol. 12a. [96].

Ärmsten ein Sechzehntel des Armen beträgt, und dies von Lamm und Widder[97] zu folgern ist, so sind es ja immerhin anderthalb Peruṭas!? Raba erwiderte: Alles ist von der Wöchnerin zu folgern, und er meint es wie folgt: wie der Allbarmherzige den Armen geschont hat, [sein Opfer] auf ein Zweiunddreißigstel des Reichen [herabzusetzen], nämlich bei einer Wöchnerin, so hat der Allbarmherzige den Ärmsten geschont, seines auf ein Zweiunddreißigstel des Armen [herabzusetzen]. — Dies[98] ist ja ein Viertel Peruṭa weniger!? — Dem ist auch so, nur ist es nicht schicklich, für Gott weniger als eine Peruṭa zu bringen.

iv,3 Welchen Unterschied gibt es zwischen einer Sklavin[99] und allen anderen Inzestuösen, denen sie nicht gleicht, weder hinsichtlich der Strafe noch hinsichtlich des Opfers? Wegen aller anderen Inzestuösen ist ein Sündopfer darzubringen, wegen einer Sklavin aber ein Schuldopfer; wegen aller anderen Inzestuösen ein männliches [Tier][100], wegen einer Sklavin aber ein weibliches; bei allen anderen Inzestfällen gleichen der Mann und das Weib einander hinsichtlich der Geisselung[101] und hinsichtlich des Opfers, bei der Sklavin aber gleicht der Mann nicht dem Weibe hinsichtlich der Geisselung, und das Weib nicht dem Manne[102] hinsichtlich des Opfers; bei allen anderen Inzestfällen gleicht die Anschmiegung[103] dem vollendeten [Beischlaf] und man ist wegen jedes Geschlechtsaktes besonders[104] schuldig; endlich ist es bei der Sklavin strenger, indem bei Fol. 11
dieser die Vorsätzlichkeit[105] der Versehentlichkeit gleicht. Von v
welcher Sklavin [spricht er]? Die halb Sklavin und halb Freie ist, denn es heisst:[106] *und ganz ausgelöst ist sie noch nicht worden* — so R. Jehuda. R. Jišmáél sagt, die eine richtige Sklavin ist. R. Eliézer b. Jáqob[107] sagte: Bei allen anderen Inzestuösen ist dies[108] klar, und bei einer Sklavin bleibt der Fall zurück, wenn sie halb Sklavin und halb Freie ist.

GEMARA. Woher, daß sie zu geißeln ist und er nicht zu geißeln ist?

Die Hälfte des Taubenpaares, das ein Sechzehntel beträgt. [97] Wenn das Taubenpaar 48 Peruṭas kostet, so kostet eine Taube 24, wovon ein Sechzehntel 1½ ausmacht. [98] Ein Zweiunddreißigstel von 24 P.s. [99] Die einem Manne vergeben ist; cf. Lev. 19,20. [100] Als Sündopfer ist ein Männchen u. als Schuldopfer ein Weibchen darzubringen. Dieser Satz ist überflüssig u. fehlt tatsächlich in der Mišna separata. [101] Bei Vorsätzlichkeit sind beide zu geißeln, bei Unvorsätzlichkeit haben beide ein Opfer darzubringen. [102] Nur sie ist zu geißeln u. nur er hat ein Opfer darzubringen. [103] Der Genitalien an einander. [104] Was bei einer Sklavin nicht der Fall ist. [105] Daß auch in diesem Falle das Opfer darzubringen ist. [106] Lev. 19,20. [107] In der Mišna separata, wie weiter im T. ר' אלעזר בן עזריה. [108] Daß es sich um Freie handelt. [109] Der T. bezieht das

– Die Rabbanan lehrten:[106]*So soll Strafe sein*; dies lehrt, daß sie zu geißeln ist. Man könnte glauben, sie seien beide zu geißeln, so heißt es *soll*[109] *sein*, sie ist zu geißeln, nicht aber ist er zu geißeln. Woher, daß 'Strafe' den Begriff 'Geißelung' hat? R. Jiçḥaq erwiderte: Es erfolge das Vorlesen[110]. Es wird nämlich gelehrt: Der oberste der Richter liest[111]vor, der zweite zählt und der dritte spricht: schlage. R. Aši erwiderte: Es erfolge eine Untersuchung[112]. Es wird nämlich gelehrt: Man schätzte ihn nur auf soviel Streiche, wie sie sich durch drei[113]teilen lassen.

Die Rabbanan lehrten: Ist das Weib zu geißeln, so bringe der Mann ein Opfer, ist das Weib nicht zu geißeln, so bringe der Mann kein Opfer. Woher dies? Raba erwiderte: Es heißt:[106]*Wenn ein Mann bei einem Weibe mit Samenerguß liegt und sie eine einem Manne vergebene Sklavin ist, aber ausgelöst ist sie noch nicht ausgelöst und Freiheit ist ihr noch nicht gegeben worden.* Merke, er spricht ja bisher vom Manne, so sollte sie doch [zuerst] sagen:[114]*so bringe er dem Herrn sein Schuldopfer*, und nachher sollte es heißen: *so soll Strafe sein*, wenn aber der Allbarmherzige zuerst schreibt *so soll Strafe sein*, und nachher: *so bringe er dem Herrn sein Schuldopfer*, so meint er es wie folgt: wenn Strafe ist, so bringe er dem Herrn sein Schuldopfer, und wenn keine Strafe ist, so bringe er kein Schuldopfer. – Vielleicht hat die Schrift nur ihn ausgeschlossen, sie aber ist zu geißeln und bringe auch ein Opfer[115]!? – Es heißt: *so bringe er sein Schuldopfer dar.*

R. Jiçḥaq sagte: Man ist nur wegen einer deflorierten Sklavin schuldig, denn es heißt:[106]*und sie eine einem Manne vergebene Sklavin ist.* – Woher ist es erwiesen, daß 'vergeben'[116]den Begriff 'verändern'[117]hat? – Es heißt:[118]*und sie streute Graupen darüber.* Wenn du willst, sage ich: [119]*wenn du einen Toren im Mörser mit den Graupen stoßest, mit der Keule.*

[120]*Und sie gaben ihre Hand darauf, fortzuschaffen ihre Weiber, und die Schuldigen einen Widder ob ihrer Schuld.* R. Ḥisda sagte: Dies[121] lehrt: daß sie alle vergebenen Sklavinnen beigewohnt hatten.

Verbum 'sein' auf die Sklavin. [110] Das W. בקורת wird von קרא, *lesen, vorlesen*, abgeleitet. Bei der Geißelung wurde der bezügl. Schriftabschnitt vorgelesen; cf. Mak. Fol. 22b. [111] Vgl. Anm. 110. [112] Das W. בקורת wird von בקר, *untersuchen*, abgeleitet; es wird untersucht, dh. der Delinquent geschätzt, wieviel Streiche er aushalten kann. [113] Zwei hinten u. einen vorn; cf. Mak. Fol. 23a. [114] Lev. 19,21. [115] Darin besteht die aus der Schrift deduzierte Ungleichheit zwischen ihm u. ihr. [116] Das hierfür gebrauchte Textwort נחרפת; diesem ähnlich ist das in den folgenden Schriftversen gebrauchte W. הריפות, Graupen, die durch Stoßen mit einer Keule eine Änderung erfahren haben. [117] Eine deflorierte, deren Körper sich verändert hat. [118] iiSam. 17,19. [119] Pr. 27,22. [120] Ezr. 10,19. [121] Daß sie einen Widder als Schuldopfer brachten. [122] Der unnötige

Von welcher Sklavin &c. Die Rabbanan lehrten: *Aber ausgelöst,* man könnte glauben, vollständig, so heißt es *nicht ausgelöst*; man könnte glauben, überhaupt nicht ausgelöst, so heißt es: *und ausgelöst.* – In welchem Falle? Ausgelöst und nicht ausgelöst, halb Sklavin und halb Freie, und einem hebräischen Sklaven angelobt – so R. Áqiba. R. Jišmáél sagte: Die Schrift spricht von einer kenaánitischen Sklavin, die einem hebräischen Sklaven angelobt ist. Wieso aber heißt es: *aber ausgelöst ist sie nicht ausgelöst*? – Die Tora gebraucht die übliche Redewendung[122] der Menschen. R. Eleázar b. Ázarja sagte: Bei allen anderen Inzestuösen ist dies[108] klar, und bei einer Sklavin bleibt der Fall zurück, wenn sie halb Sklavin und halb Freie ist, und sie einem hebräischen Sklaven angelobt ist. Andere sagen:[106] *Sie sollen nicht getötet werden, denn sie waren nicht freigelassen*; die Schrift spricht von einer kenaánitischen Sklavin, die einem kenaánitischen Sklaven angelobt ist. Allerdings ist R. Jišmáél der Ansicht, mit [den Worten:] *und ausgelöst ist sie nicht ausgelöst,* gebrauche die Tora die übliche Redewendung der Menschen, wie er selber es lehrt, woher aber entnimmt er seine Lehre: einem hebräischen Sklaven angelobt? – Es heißt: *denn sie war nicht freigelassen,* demnach war er wohl freigelassen. – R. Eleázar b. Ázarja lehrt ja dasselbe, was R. Áqiba!? – Er sprach es zu R. Jišmáél: ich bin sonst deiner Ansicht, daß die Tora die übliche Redewendung der Menschen gebrauche, hierbei aber ist es anders; merke, die Schrift sagt ja bereits: *denn sie war nicht freigelassen,* wozu heißt es noch: *aber ausgelöst ist sie nicht ausgelöst*? Schließe hieraus, daß dies hierauf deutet: die halb Sklavin und halb Freie ist. – Allerdings sind die anderen der Ansicht, mit [den Worten] *aber ausgelöst ist sie nicht ausgelöst,* gebrauche die Tora die übliche Redewendung der Menschen, woher aber, daß dies von einem kenaánitischen Sklaven gilt? – Die Schrift sagt: *denn sie war nicht freigelassen,* und da dies nicht auf sie zu beziehen[123] ist, so beziehe man es auf ihn.

Bei allen anderen Inzestfällen ist, wenn ein Teil großjährig vi und einer minderjährig ist, der minderjährige[124] frei; wenn einer wach und einer im Schlafe war, der im Schlafe war, frei[124]; wenn einer versehentlich und einer vorsätzlich, der versehentlich gehandelt hat, ein Sündopfer, und der vorsätzlich, der Ausrottung schuldig.

GEMARA. Ist denn hierbei ein Minderjähriger schuldig!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: bei allen anderen Inzestfällen ist, wenn ein Teil großjährig und einer minderjährig ist, der minderjährige frei

---

Gebrauch des Infinitivs ist nur eine Redewendung u. hat keine exegetische Bedeutung. 123. Da es bereits vorangehend heißt: aber ausgelöst ist sie nicht. 124.

und der großjährige schuldig, hierbei aber ist auch der großjährige frei, aus dem Grunde, weil sie einander[125] gleichen. – Bei allen anderen Inzestfällen ist, wenn einer wach und einer im Schlafe war, der im Schlafe war, frei; ist denn hierbei der Schlafende schuldig? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Er meint es wie folgt: bei allen anderen Inzestfällen ist, wenn ein Teil wach und einer im Schlafe war, der im Schlafe war, frei, und der wach war, schuldig, hierbei aber ist, auch der wach war, frei, weil sie einander gleichen[125].

Ein Jünger rezitierte vor R. Šešeth: Sie haben gleichgestellt den vollendeten [Beischlaf] der Anschmiegung, die Absichtlichkeit der Absichtslosigkeit, den natürlichen Beischlaf dem widernatürlichen, den Wachen dem Schlafenden. Da sprach dieser zu ihm: Von wem sprichst du: wenn etwa von einer vergebenen Sklavin, wieso haben sie den vollendeten [Beischlaf] der Anschmiegung gleichgestellt, bei der vergebenen Sklavin ist man ja wegen des vollendeten [Beischlafs] schuldig und wegen der Anschmiegung nicht schuldig. Und wieso ferner die Absichtlichkeit der Absichtslosigkeit, man ist ja, wenn absichtlich, schuldig, und wenn absichtslos, nicht schuldig. Und wieso ferner den natürlichen Beischlaf dem widernatürlichen, bei der vergebenen Sklavin ist man ja wegen des natürlichen schuldig und wegen des widernatürlichen nicht schuldig, denn es heißt:[106] *mit Samenerguß*. Und wieso ferner den Wachen dem Schlafenden!? Und wenn von anderen Inzestfällen, wieso den vollendeten Col.b [Beischlaf] der Anschmiegung, es sollte ja entgegengesetzt gelehrt werden!? Jener entgegnete: Soll ich es streichen? Dieser erwiderte: Nein, die Lehre muß wie folgt lauten: sie haben bei der vergebenen Sklavin den vollendeten [Beischlaf] auf widernatürliche Weise der Anschmiegung auf natürliche Weise gleichgestellt, weswegen man nicht schuldig ist, denn es heißt: *mit Samenerguß*. Sie haben bei der Sklavin die Absichtlichkeit bei widernatürlicher Weise der Absichtslosigkeit gleichgestellt, daß man frei ist, denn es heißt: *mit Samenerguß*. Sie haben bei der vergebenen Sklavin den Wachen bei widernatürlicher Weise dem Schlafenden gleichgestellt, denn es heißt: *mit Samenerguß*. Es ergibt sich also, daß bei der Sklavin die Absichtlichkeit bei der Anschmiegung der Absichtslosigkeit bei allen anderen Inzestfällen gleicht; [es ergibt sich also, daß bei der Sklavin] der Schlafende bei natürlicher Weise dem Schlafenden bei allen anderen Inzestfällen gleicht; und es ergibt sich also, daß bei der Sklavin der Wache bei widernatürlicher Weise dem Schlafenden bei allen anderen Inzestfällen gleicht.

Was aber bei der Sklavin nicht der Fall ist.

[125] Ist einer frei, so ist auch der andere frei.

DRITTER ABSCHNITT

Wenn sie[1] zu einem sagen: du hast Talg[2] gegessen, so muss er
ein Sündopfer bringen. Wenn ein Zeuge sagt, er habe gegessen,
und ein Zeuge sagt, er habe nicht gegessen, wenn
eine Frau sagt, er habe gegessen, und eine Frau sagt, er habe nicht
gegessen, so muss er ein Schwebe-Schuldopfer bringen. Wenn ein Zeuge
sagt, er habe gegessen, und er selber sagt, er habe nicht gegessen,
so ist er frei; wenn zwei sagen, er habe gegessen, und er selber
sagt, er habe nicht gegessen, so ist er nach R. Meír schuldig. R. Meír
sprach: Wenn zwei ihn zur schweren Todesstrafe bringen, wie sollten
sie ihn nicht zum leichteren Opfer bringen können. Sie erwiderten
ihm: Wie aber, wenn er sagt, er habe es vorsätzlich getan; dann
ist er ja frei. Hat er bei einem Entfallen Talg gegessen und ii
abermals Talg gegessen, so ist er nur einmal schuldig; hat er Talg,
Blut, Verwerfliches und Übriggebliebenes bei einem Entfallen
gegessen, so ist er wegen jedes besonders schuldig. Hierin ist es bei
mehreren Arten strenger als bei einer Art, in folgendem aber ist
es bei einer Art strenger als bei mehreren Arten: hat man bei
einem Entfallen eine halbe Olive gegessen und wiederum eine
halbe Olive gegessen, so ist man, wenn von einer Art, schuldig,
und wenn von zwei Arten, frei.

GEMARA. Er lehrt, daß, wenn sie zu ihm sagen, er habe Talg gegessen, er ein Sündopfer bringen müsse. ‘Sie[3] sagen’, das sind zwei; was erwidert er ihnen: wollte man sagen, wenn er schweigt und ihnen nicht widerspricht, wonach er nur beim Schweigen zweien gegenüber ein Sündopfer bringe, nicht aber beim Schweigen einem gegenüber; wie ist demnach der Mittelsatz zu erklären: wenn ein Zeuge sagt, er habe gegessen, und er selber sagt, er habe nicht gegessen, [so ist er frei]. Nur wenn er ihm widerspricht, wenn er aber schweigt, ist er schuldig, und um so mehr, wenn es zwei sind!? – Vielmehr, wenn er ihnen widerspricht; dies nach R. Meír, welcher sagt, das Widersprechen sei zweien gegenüber bedeutungslos, nach den Rabbanan aber ist er frei. – Was lehrt er uns da, dies geht ja aus dem Schlußsatze hervor!? – Er lehrt uns folgendes, daß nämlich hierüber ein Streit zwischen R. Meír und den Rabbanan besteht, und nur,

---

1. Zwei Zeugen. 2. Als Beispiel für irgend eine Sünde, derentwegen bei Unvorsätzlichkeit ein Sündopfer darzubringen ist. 3. Im Hebräischen wird für das

wenn er ihnen widerspricht. Manche lesen: Unter 'sie[3] sagen' ist auch einer zu verstehen, wie gelehrt wird: wenn sie zu einer Frau, deren Mann nach überseeischen Ländern verreist war, gekommen waren und zu ihr gesagt haben, ihr Mann sei gestorben, und sie sich verheiratet hat, und darauf ihr Mann heimkehrt, so muß sie von diesem und von jenem geschieden werden, und es ist uns bekannt, daß dies auch von einem [Zeugen] gilt. – Woher dies? – Weil im Schlußsatze gelehrt wird, daß, wenn sie sich ohne Erlaubnis verheiratet hat, sie zu ihm[4] zurückkehren dürfe. Ohne Erlaubnis heißt ja ohne Erlaubnis des Gerichtes, sondern durch einen Zeugen. – Da heißt es also von einem Zeugen 'sie sagen', ebenso ist hierbei unter 'sie sagen' auch ein Zeuge zu verstehen. Was sagt er nun: wollte man sagen, wenn er ihm widerspricht, wieso bringe er ein Opfer, er lehrt ja im Mittelsatze, wenn ein Zeuge sagt, er habe gegessen, und er selber sagt, er habe nicht gegessen, sei er frei; doch wohl, wenn er schweigt, und dies geht ja schon aus dem Mittelsatze hervor: wenn ein Zeuge sagt[5] &c.; nur wenn er ihm widerspricht, wenn er aber schweigt, ist er schuldig!? – Tatsächlich, wenn er ihm nicht widerspricht, und er meint es wie folgt: wenn sie zu ihm sagen, er habe Talg gegessen, so bringe er ein Sündopfer; dies nur in dem Falle, wenn er schweigt, wenn er ihnen aber widerspricht, ist er frei.

Wo ist aus der Tora zu entnehmen, daß, wenn er ihnen nicht widerspricht, er schuldig sei? – Die Rabbanan lehrten: [6]*Oder er sich seiner Sünde bewußt wird,* nicht aber, wenn andere es ihm mitteilen; man könnte glauben, auch wenn er ihnen nicht widerspricht, so heißt es: *oder er sich bewußt wird,* auf jede Weise. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es zwei sind, so ist ja, wenn es zwei sind und er ihnen nicht wider-
Fol. 12 spricht, kein Schriftvers nötig; doch wohl einer, und er lehrt, daß er, wenn jener ihm nicht widerspricht, glaubhaft sei. Schließe hieraus.

R. MEÍR SPRACH: ES IST [DURCH EINEN SCHLUSS] VOM LEICHTEREN AUF DAS SCHWERERE ZU FOLGERN[7] &c. Sie fragten: Was ist der Grund der Rabbanan: weil jeder für sich selber[8] glaubhafter ist als hundert andere oder aber, weil wir sagen, da er frei wäre, wenn er gesagt hätte, er habe es vorsätzlich getan, so ist er glaubhaft und daher frei, auch wenn er sagt, er habe nicht gegessen? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hiervon hinsichtlich der Verunreinigung[9] zu entscheiden; wenn du

---

unpersönliche Pronomen 'man' die Mehrzahl gebraucht. [4] Zu ihrem ersten Manne. [5] Sc. und er ihm widerspricht, so ist er frei. [6] Lev. 4,23. [7] Diese Worte befinden sich in der Mišna nur in Handschriften. [8] In einem derartigen Falle, wo es sich um sein Seelenheil handelt. [9] Bei einer Unterbrechung durch Verunreinigung; wenn beispielsweise 2 Personen zu ihm sagen, er habe unrein den Tempel betreten, u. er dies bestreitet. [10] Eine desselben Tages; in diesem Falle kann sagst, der Grund der Rabbanan sei, weil jeder für sich selber glaubhafter ist als hundert andere, so ist es einerlei, ob eine frische Verunreinigung[10] oder eine alte Verunreinigung, und wenn du sagst, der Grund der Rabbanan sei, weil wir 'wenn'[11] sagen, so befreien ihn die Rabbanan bei einer alten Verunreinigung, bei einer frischen Verunreinigung aber ist er schuldig. Bei einer alten Verunreinigung könnte er nämlich, wenn er wollte, sagen, er habe ein Tauchbad genommen, und wäre frei, somit ist er frei, auch wenn er sagt, er war nicht unrein, denn unter 'nicht unrein' versteht er, er sei bei seiner Unreinheit nicht verblieben, sondern habe ein Tauchbad genommen; bei einer frischen Verunreinigung aber ist er schuldig, denn auch wenn er sagt, er habe ein Tauchbad genommen, ist er schuldig, denn die Zeugen sagen ja, er sei erst jetzt[12] unrein geworden. Wie ist es nun? — Komm und höre: Wenn ein Zeuge zu ihm sagt: du warst[13] unrein, er aber sagt: ich war nicht unrein, so ist er frei; man könnte glauben, auch wenn zwei, so ist, wie R. Meír sagt, [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn zwei ihn zur schweren Todesstrafe bringen, wie sollten sie ihn nicht zum leichteren Opfer bringen können. Die Weisen sagen, jeder sei für sich selber glaubhafter als hundert andere. Hier heißt es also, der Grund der Rabbanan sei, weil jeder für sich selber glaubhafter ist als hundert andere. R. Ami erwiderte: Tatsächlich ist der Grund der Rabbanan, weil wir 'wenn' sagen, und diese Lehre ist wie folgt zu verstehen: da er frei ist, wenn er sagt, er sei nicht unrein gewesen, so ist jeder für sich selber glaubhafter als hundert andere. — Demnach[14] ist dies ja derselbe Fall, wie beim Talgessen!? — Man könnte glauben, beim Talgessen könne er seine Worte rechtfertigen, er habe nicht versehentlich gegessen, sondern vorsätzlich, wenn man aber zu ihm sagt: du warst unrein, und er sagt: ich war nicht unrein, könne er seine Worte nicht rechtfertigen, so lehrt er uns, daß auch dies heißen kann, er wäre nicht bei seiner Unreinheit verblieben, sondern habe ein Tauchbad genommen. — Komm und höre:[15] *Er bekenne*; wenn er die Sache bekennt, ist er schuldig, wenn er die Sache nicht bekennt, ist er frei. Wenn ein Zeuge zu ihm sagt: du warst unrein, und er sagt: ich war nicht unrein, so ist er frei; man könnte glauben, auch wenn zwei, und er ihnen widerspricht, so ist, wie R. Meír sagt, [zu folgern:] wenn zwei ihn zur schweren Todesstrafe bringen, wie sollten sie ihn nicht zum leichteren Opfer brin-

---

er nicht sagen, er habe ein Tauchbad genommen u. Reinheit erlangt, denn dies kann erst abends erfolgen. [11] Od. weil'; er ist deshalb glaubhaft, weil er, 'wenn' er lügen wollte, zu seinem Vorteil etwas anderes sagen könnte. [12] Auch wenn er ein Tauchbad genommen hat, bleibt er bis zum Abend unrein, sodaß er auf jeden Fall den Tempel unrein betreten hat. [13] Beim Betreten des Tempels. [14] Wenn auch in diesem Falle dies der Grund der Rabbanan ist. [15] Lev. 5,5.

gen können. R. Jehuda sagt, jeder sei für sich selber glaubhafter als hundert andere. Die Weisen pflichten jedoch R. Jehuda bei beim Talg und beim Eintreten in den Tempel[16]. Hinsichtlich der Verunreinigung aber pflichten sie ihm nicht bei[17]. – Von welcher Verunreinigung wird hier
Col.b gesprochen: wollte man sagen, von einer alten, so pflichten sie ihm ja beim Talge und beim Eintreten in den Tempel deshalb bei, weil er, wenn er wollte, sagen könnte, er habe es vorsätzlich getan, und auch bei einer alten Verunreinigung könnte er ja, wenn er wollte, seine Worte rechtfertigen und sagen, er wäre bei der Unreinheit nicht verblieben, sondern habe ein Tauchbad genommen!? Rabina erwiderte: Tatsächlich von einer alten Verunreinigung, wenn aber die Zeugen zu ihm sagen, er habe Heiliges bei Unreinheit des Körpers gegessen, und er ihnen erwidert, er sei nicht unrein gewesen. Hierbei kann er seine Worte nicht rechtfertigen; er kann nicht sagen, er wäre bei der Unreinheit nicht verblieben, sondern habe ein Tauchbad genommen, denn auch, wenn er sagt, er habe ein Tauchbad genommen und gegessen, widerspricht er immerhin seiner ersten Behauptung hinsichtlich der Verunreinigung durch Berührung[18].

R. Naḥman sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. R. Joseph sagte: Er sagte es[19] nur, soweit es ihn selber betrifft[20].

Reš Laqiš sagte: R. Meír pflichtet den Weisen bei, daß, wenn zwei zu ihm sagen, er habe eine vergebene Sklavin beschlafen, und er sagt, er habe keine beschlafen, er glaubhaft sei, denn wenn er wollte, könnte er zu ihnen sagen, er habe den Akt nicht vollendet[21].

R. Šešeth sagte: R. Meír pflichtet den Weisen bei, daß, wenn zwei zu einem (unreinen) Naziräer sagen, er habe sich verunreinigt[22], und er sagt, er habe sich nicht verunreinigt, er frei sei, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe sich sein Nazirat auflösen lassen[23].

Abajje sagte: R. Meír pflichtet den Weisen bei, daß, wenn zwei zu ihm sagen, er habe für jenen Zeugnis abzulegen[24] gewußt, und er sagt, er habe nicht gewußt, er frei sei, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe sich den Vorfall nicht gemerkt[25].

---

[16] Wenn der Zweifel darin besteht, ob er den Tempel betreten hat oder nicht.
[17] Bei den ersteren Fällen, weil er sagen könnte, es sei vorsätzlich geschehen; wenn er aber die Verunreinigung bestreitet, so scheidet diese Begründung aus. Dies ist also der Grund der Weisen.
[18] Wenn er sagt, es war nicht unrein, so heißt dies, er sei mit der unreinen Sache überhaupt nicht in Berührung gekommen.
[19] Daß er für sich glaubhaft ist.
[20] Er darf beispielsweise anderen keine Speisen verabreichen, die er berührt hat.
[21] Cf. supra Fol. 11a.
[22] An einem Toten.
[23] Sodaß ihm die Verunreinigung überhaupt nicht verboten war.
[24] Cf. Lev. 5,1.
[25] Seine Aussage hätte gar keine Bedeutung. So ist dieser Satz sinngemäß

HAT ER BEI EINEM ENTFALLEN TALG GEGESSEN UND ABERMALS TALG GEGESSEN &c. R. Zera wandte ein: Wieso ist er nur ein Sündopfer schuldig, er hat ja zwei Oliven Talg[26] gegessen!? Abajje erwiderte ihm: Das Entfallen teilt sie, und hierbei ist es bei einem Entfallen erfolgt. Manche erheben den Einwand wie folgt: Nur bei einem Entfallen, wenn aber bei zweimaligem Entfallen, ist er zweimal schuldig. Weshalb denn, es handelt sich ja um das eine Verbot des Talges!? Abajje erwiderte: Das Entfallen teilt sie.

HAT ER TALG, BLUT, VERWERFLICHES UND ÜBRIGGEBLIEBENES GEGESSEN, SO IST ER SCHULDIG &c. Selbstverständlich[27]!? Reš Laqiš erwiderte im Namen des Bar Taiṭani: Wenn er sie aus zwei Schüsseln gegessen hat, und zwar nach R. Jehošuá, welcher sagt, die Schüsseln teilen. Man könnte glauben, R. Jehošuá sage es erleichternd[28] und erschwerend[29], so lehrt er uns, daß er schuldig sei, wonach er dies nur erschwerend sagt und nicht erleichternd. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: wenn von zwei Arten, frei. Selbstverständlich!? Reš Laqiš erwiderte im Namen des Bar Taiṭani: Wenn er sie aus zwei Schüsseln gegessen hat, und zwar nach R. Jehošuá, welcher sagt, die Schüsseln teilen. Man könnte glauben, R. Jehošuá sage es nur erschwerend und nicht erleichternd, so lehrt er uns, daß er bei zwei Arten frei sei. Unter zwei Arten ist nämlich zu verstehen, auch von einer Art, und er nennt es deshalb zwei Arten, weil er sie aus zwei Schüsseln gegessen hat. Er lehrt, daß er frei sei, somit sagt es R. Jehošuá sowohl erleichternd als auch erschwerend. – Wenn der Schlußsatz von einer Art aus zwei Schüsseln spricht, so spricht ja der Anfangsatz von einer Art aus einer Schüssel, und dies ist ja selbstverständlich!? Rabina erwiderte: Wenn er sich zwischen beiden bewußt geworden war, und zwar nach R. Gamliél, welcher sagt, es gebe kein Bewußtwerden für ein halbes[30] Quantum. Es wird nämlich gelehrt: Wer zwei Buchstaben bei zweimaligem Entfallen geschrieben[31] hat, einmal morgens und einmal abends, ist nach R. Gamliél schuldig und nach den Weisen frei. R. Gamliél ist der Ansicht, es gebe kein Bewußtwerden für ein halbes Quantum, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gebe ein Bewußtwerden für ein halbes Quantum.

---

zu verstehen. [26] Er sollte wegen jedes olivengroßen Quantums schuldig sein. [27] Daß man schuldig ist wegen zweier halber Quantitäten von einer Art bei einem Entfallen. [28] Daß er in unserem Falle durch die Teilung frei sei. [29] Daß man wegen zweier olivengroßer Quantitäten in 2 Schüsseln bei einem Entfallen zweimal schuldig sei. [30] Vielmehr werden das halbe Quantum vor dem Bewußtwerden u. das halbe Quantum nach dem Bewußtwerden vereinigt. [31] Am Šabbath; das Schreiben zweier Buchstaben gilt als eine strafbare Arbeit; cf. Sab.

iii Wie lange kann, der sie gegessen hat, dabei verbracht[32] haben? Als wenn man geröstete Ähren[33] isst — so R. Meír. Die Weisen sagen, nur wenn er vom Anfang bis zum Ende dabei solange verbracht hat, als man ein Peras isst, sei er schuldig. Wer unreine Speisen gegessen oder unreine Getränke getrunken hat, oder wer[34] ein Viertellog Wein getrunken hat, und in das Heiligtum getreten ist[35] und da solange verweilt hat, als man ein Peras isst, ist schuldig. R. Eleázar sagt, hat er[36] dabei unterbrochen oder etwas Wasser hineingetan, sei er frei.

GEMARA. Sie fragten: Sagt es R. Meír erschwerend oder sagt er es erleichternd? Sagt er es erschwerend, und er meint es wie folgt: als wenn man geröstete Ähren ißt, auch den ganzen Tag, obgleich es vom Anfang bis zum Ende länger dauert als man ein Peras ißt, denn da sein Essen sich hingezogen hat, ist er schuldig, und hierzu sagten die Rabbanan zu ihm, er sei schuldig, nur wenn er dabei solange verbracht hat, als man ein Peras ißt, wenn aber länger als man ein Peras ißt, sei er frei. Oder sagt er es erleichternd, und meint er es wie folgt: als wenn man geröstete Ähren ißt und dabei nicht unterbricht, hat er aber dabei unterbrochen, so ist er frei, auch wenn vom Anfang bis zum Ende innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt, und hierzu sagten die Rabbanan zu ihm, da vom Anfang bis zum Ende innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt, sei er schuldig. — Komm und höre: Die Weisen sagen, nur wenn er vom Anfang Fol. 13 bis zum Ende dabei solange verbracht hat, als man ein Peras ißt. Erklärlich ist es, wenn du sagst, R. Meír sage es erschwerend, daß er lehrt: nur wenn er verbracht hat, nur wenn er dabei solange verbracht hat, als man ein Peras ißt; wenn du aber sagst, R. Meír sage es erleichternd, so müßte es ja heißen: die Weisen sagen, schon wenn er dabei verbracht hat!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß R. Meír es erschwerend sagt. Schließe hieraus.

Rabanaj sagte im Namen Šemuéls: Bei Talg und Aas[37], wenn er vom Anfang bis zum Ende solange verbracht hat, als man ein Peras ißt; bei unreinen Speisen, Ekel- und Kriechtieren und Getränken[38], auch den ganzen Tag, als man ein Peras ißt. — Wie meint er es? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: auch den ganzen Tag, nur muß er jedes

---

Fol. 103a. [32] Dh. innerhalb welcher Zeit müssen beide halbe Quantitäten gegessen worden sein, um zu einem strafbaren Quantum vereinigt zu werden. [33] Einzelne Körner, eines nach dem anderen, im Quantum einer Olive. [34] Ein Priester, der zum Tempeldienste geht. [35] Nach den Dezisoren, wenn er da Dienst getan hat. [36] Der Priester beim Weintrinken. [37] Sc. werden die halben Quantitäten zum Quantum einer Olive vereinigt. [38] Die den Körper unrein machen bei einem halben Peras, bezw. einem Viertellog. [39] Die genannten Maße ent-

Olivenquantum[39] gegessen haben innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt. Man wandte ein: Alle [unreinen] Speisen werden vereinigt, um im Quantum eines halben Peras den Körper untauglich[40] zu machen. Doch wohl, wenn man ein halbes Peras gegessen hat innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt!? – Nein, wenn man jedes Olivenquantum gegessen hat innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt. Man wandte ein: Alle Speisen werden [beim Essen] innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt, vereinigt, um im Quantum eines halben Peras den Körper untauglich zu machen. Zum Beispiel: hat er gegessen und wiederum gegessen, so werden sie, wenn es vom Anfang des ersten Essens bis zum Ende des letzten Essens solange gedauert hat, als man ein Peras ißt, vereinigt, wenn aber mehr, so werden sie nicht vereinigt. Man hat dem, der weniger als das Quantum gegessen hat, nicht hinabzusteigen und ein Tauchbad zu nehmen erlaubt; wenn er hinabgestiegen ist, ein Tauchbad genommen hat, heraufgestiegen ist und [das Quantum] ergänzt hat, so werden sie vereinigt. Einer Schwangeren hat man weniger als das Quantum zu essen erlaubt, wegen der Gefahr. Alle Getränke werden [beim Trinken] innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt, vereinigt, um im Quantum eines Viertellog den Körper untauglich zu machen. Zum Beispiel: hat er getrunken und wiederum getrunken, so werden sie, wenn es vom Anfang des ersten Trinkens bis zum Ende des letzten Trinkens solange gedauert hat, als man ein Peras ißt, vereinigt, wenn aber mehr, so werden sie nicht vereinigt. Man hat [einer Frau], die mit einem Leichenunreinen in Berührung gekommen ist, ihr Kind zu säugen erlaubt, und ihr Kind ist rein. Hier wird also gelehrt, wenn es vom Anfang des ersten Essens bis zum Ende des letzten Essens solange gedauert hat, als man ein Peras ißt, werden sie vereinigt. Dies ist eine Widerlegung Rabanajs. Eine Widerlegung.

Der Meister sagte: Man hat dem, der weniger als das Quantum gegessen hat, nicht hinabzusteigen und ein Tauchbad zu nehmen erlaubt. Wie ist dies zu verstehen? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: hat er weniger als das Quantum gegessen, so hat man ihm hinabzusteigen und ein Tauchbad zu nehmen nicht erlaubt, weil, wenn er hinabsteigt, ein Tauchbad nimmt, heraufkommt und [das Quantum] ergänzt, sie vereinigt werden, er aber könnte glauben, das vorangehende Untertauchen sei wirksam, ohne zu wissen, daß das Untertauchen nur nachher wirksam ist. – Er lehrt, man habe einer Schwangeren weniger als das Quantum zu essen erlaubt, wegen der Gefahr. Wegen der Gefahr sollte sie doch auch mehr essen dürfen!? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: man hat einer Schwangeren in kleineren Quantitäten auch mehr erlaubt, wegen der

---

halten mehrere. 40. Für das Heilige. 41. Die Milch gilt als Speise u. überträgt

Gefahr. – Er lehrt, man habe [einer Frau], die mit einem Leichenunreinen in Berührung gekommen ist, ihr Kind zu säugen erlaubt, und ihr Kind ist rein. Wieso rein, sobald es von der Milch saugt, wird es ja durch die Milch unrein!? Wolltest du sagen, [die Milch] sei nicht verunreinigungsfähig[41] geworden, so ist sie ja durch den Schmutztropfen an der Brustwarze verunreinigungsfähig geworden. R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn es mit einem Zuge gesogen und an der Brustwarze keinen Schmutztropfen zurückgelassen hat. Raba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden: erstens sehen wir, daß der Mund des Kindes voll Milch[42] ist, und ferner gilt ja die Milchstelle als Quelle[43], denn es wird gelehrt, die Milch von einem Weibe verunreinige[44], ob gewollt oder ungewollt[45], und die von einem Vieh verunreinige nur gewollt. Ungewollt heißt es wohl, wenn es ihm nicht erwünscht[46] ist, und er lehrt, sie sei verunreinigend!? Vielmehr, erklärte Raba, ist ihr Kind aus folgendem Grunde rein: es ist zweifelhaft, ob es das erforderliche Quantum gesogen hat oder nicht gesogen hat, und auch wenn du sagst, es habe gesogen, ist es noch zweifelhaft, ob es gesogen hat innerhalb der Zeit, in der man ein Peras ißt, oder es gesogen hat länger als man ein Peras ißt. – Raba ist also der Ansicht, die Stelle der Milch gelte als Quelle und eine Befähigung[47] sei nicht erforderlich; wir haben ja aber gelernt, wenn ein Tropfen Milch aus der Brust einer [unreinen] Frau tropft und in den Hohlraum eines Ofens[48] fällt, sei der Ofen unrein, und auf unsere Frage, wodurch denn [der Tropfen] verunreinigungsfähig wurde, erwiderte R. Joḥanan, durch den Schmutztropfen an der Brustwarze[49]!? Wolltest du erwidern, Raba sei nicht der Ansicht R. Joḥanans, so wird ja gelehrt: Es ergibt sich also, daß es beim Flußbehafteten neun Flüssigkeiten gibt: Schweiß, übelriechende Aussonderung[50] und Kot sind reiner als alle[51]; die Col.b Tränen seines Auges, das Blut seiner Verletzung und die Milch einer Frau sind als Flüssigkeiten im Quantum eines Viertellogs verunreinigend; sein Speichel, sein Fluß und sein Urin sind schwer verunreinigend, in je-

---

die Unreinheit nicht. Speisen werden verunreinigungsfähig, nur wenn sie dazu durch eine Flüssigkeit befähigt worden sind; cf. Lev. 11,38. [42] Sodaß ein Tropfen an der Brustwarze haften bleiben muß. [43] Die Milch in der Brust gilt weder als Speise noch als Getränk, sondern als Sekret des Körpers, wie Urin und Speichel, die bei einem levit. Unreinen verunreinigend sind. [44] Sie ist verunreinigungsfähig u. macht auch Speisen verunreinigungsfähig. [45] Ob man sie zapft od. sie von selber tropft. [46] Flüssigkeiten machen Speisen verunreinigungsfähig nur dann, wenn die Befeuchtung dem Eigentümer der Speisen erwünscht ist. [47] Zur Verunreinigung, durch eine Flüssigkeit. [48] Die Backöfen hatten die Form eines Topfes u. galten als Gefäß. [49] Wäre die Milchstelle als 'Quelle' anzusehen, so müßte die Milch an sich unrein sein. [50] Schleim od. Eiter. [51] Sie sind weder lev. unrein noch machen sie als Flüssigkeit verunreidem Quantum. Wenn du nun sagst, die Stelle der Milch gelte als Quelle, so sollte doch auch die Milch gleich seinem Flusse und seinem Speichel schwer verunreinigend sein in jedem Quantum!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Milchstelle eines Weibes nicht als Quelle gilt. – Dagegen ist ja aber einzuwenden aus der von Raba angezogenen Lehre, [die Milch] verunreinige, ob gewollt oder ungewollt[52]!? – Du glaubst, ungewollt heiße es, wenn es ihm unerwünscht ist; nein, ungewollt heißt es, [wenn[53]er sich nicht äußert,] denn der Sinn des Kindes ist auf die Milch gerichtet, wenn es ihm aber unerwünscht ist, ist sie rein.

WER UNREINE SPEISEN GEGESSEN &C. Wozu ist das Verweilen nötig, daß er lehrt: und verweilt[54]hat!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: wer unreine Speisen gegessen, unreine Getränke getrunken, ein Viertellog Wein getrunken, und beim Essen und Trinken solange verweilt hat, als man ein Peras ißt, und in das Heiligtum eingetreten ist, ist schuldig.

R. ELEÁZAR SAGT &C. Die Rabbanan lehrten:[55]*Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken*, man könnte glauben, auch irgend etwas, auch aus der Kelter[56], so heißt es: *und Rauschtrank*, es ist nur soviel verboten, als zum Berauschen ausreichend. Wieviel heißt zum Berauschen ausreichend? Ein Viertellog vierzig Tage alter Wein. Wieso heißt es demnach *Wein*? Um dir zu sagen, daß sie verwarnt sind auch wegen jedes Quantums, und sogar von der Kelter. R. Jehuda sagte: *Wein*, ich weiß dies nur vom Weine, woher dies von anderen berauschenden Getränken? Es heißt: *und Rauschtrank*. Wozu heißt es demnach *Wein*? Auf Wein ist die Todesstrafe gesetzt, auf andere [berauschende] Getränke eine Verwarnung. R. Eleázar sagte: *Wein sollst du nicht trinken*; *Rauschtrank [sollst du nicht trinken]*; trinke ihn nicht so, daß er berauscht, wenn man aber dabei abgesetzt, oder man etwas Wasser hineingetan hat, ist man frei. Worin besteht ihr Streit? – Der erste Autor ist der Ansicht, man folgere durch [das Wort] *Rauschtrank*, das auch beim Naziräer[57]gebraucht wird, R. Jehuda folgert nicht durch [das Wort] *Rauschtrank*, das auch beim Naziräer gebraucht wird, und R. Eleázar ist der Ansicht, unter *Rauschtrank* sei das Berauschende[58]zu verstehen. – Die Lehre, daß, wer eine qeilische Feige gegessen oder Honig oder Milch getrunken hat und in das Heiligtum eingetreten ist und Dienst getan hat, zu geißeln sei, vertritt also die Ansicht R. Jehudas. R. Jehuda[59]b. Aḥothaj sagte: Die Halakha ist wie R. Eleázar. Ferner sagte Rabh über R. Eleázar: Der bedeutendste unter den Weisen.

---

nigungsfähig. [52] Da auch ungewollt, so gilt die Milchstelle als 'Quelle'. [53] Diese Worte fehlen in den Ausgaben. [54] Nach dem Wortlaute zu verstehen, im Tempel verweilt. [55] Lev. 10,9. [56] Noch bevor er fertig u. abgefüllt ist. [57] Dem alles Berauschende verboten ist; cf. Num. 6,3,4. [58] Das Trinken auf die Weise, daß er auch berauscht. [59] Sonst unbekannt u. in Handschriften abwei-

R. Aḥa aus Huçal hatte ein Gelübde getan inbetreff seiner Frau[60], und als er diesbezüglich[61] zu R. Aši kam, sprach dieser zu ihm: Jetzt gehe[62] und komm morgen. Rabh bestellte nämlich keinen Dolmetsch an einem Festtage zum nächsten, wegen Trunkenheit[63]. Jener sprach: Rabh sagte ja, die Halakha sei wie R. Eleázar, und der Meister hat ja Wasser [in den Wein] getan!? Dieser erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Viertellog und eines von mehr als einem Viertellog.

Die Rabbanan lehrten:[64] *Und zwischen dem Heiligen und dem Gemeinen zu trennen*, das sind Wertgelübde[65], Schätzgelübde, Gebanntes und Geheiligtes;[64] *zwischen dem Unreinen und dem Reinen*, das sind [Entscheidungen über] Unreines und Reines;[66] *und zu lehren*, das ist die Entscheidung;[66] *all die Gesetze*, das sind die Auslegungen;[66] *das Wort des Herrn*, das ist die Halakha[67]; *durch Moše*, das ist der Talmud. Man könnte glauben, auch die Mišna, so heißt es *und zu lehren*[68]. R. Jose b. R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, auch der Talmud, so heißt es: *und zu lehren*[69]. Die Lehre, ausgenommen sei die Entscheidung, das Kriechtier sei unrein und der Frosch sei rein[70], die auch Weintrunkene treffen dürfen, vertritt also die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda und nicht die der Rabbanan. — Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, nur ist es hierbei anders, denn dies ist in der Kinderschule[71] zu lernen. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Jose b. R. Jehuda. — Rabh bestellte ja aber keinen Dolmetsch an einem Festtage zum nächsten, wegen Trunkenheit[72]!? — Anders war es bei Rabh, der Entscheidungen zu treffen hatte. — Sollte er ihn doch bestellen, aber keine Entscheidungen treffen!? — Wo Rabh war, ging es nicht ohne Entscheidungen.

iv MANCHER ISST EINE SPEISE UND IST DIESERHALB VIER SÜNDOPFER UND EIN SCHULDOPFER SCHULDIG: WENN EIN UNREINER VON OPFERN ÜBRIGGEBLIEBENEN TALG AM VERSÖHNUNGSTAGE GEGESSEN HAT. R. MEÍR SAGTE: WENN ES AN EINEM ŠABBATH WAR UND ER IHN [IM MUNDE] HINAUSGEBRACHT HAT, IST ER [AUCH DIESERHALB] SCHULDIG. SIE ERWIDERTEN IHM: DIES GEHÖRT NICHT ZU DIESEM RUBRUM[73].

---

chend. 60. Von ihr nichts zu genießen. 61. Daß er ihm sein Gelübde auflöse. 62. Es war an einem Festtage nach der Mahlzeit, u. er hatte vorher Wein getrunken. 63. Da er am Feste Wein trank. 64. Lev. 10,10. 65. Vgl. Bd. XI S. 643 Anm. 1; bei der Auslösung von Geheiligtem dürfen die Schätzenden vorher keinen Wein getrunken haben, wovon die angezogene Schriftstelle spricht. 66. Lev. 10,11. 67. Die überlieferten Lehren. 68. Die Entscheidung wird nicht aus der Mišna getroffen, sondern nach der Erörterung des Talmud. 69. Eigentl. zu entscheiden; nur die praktische Entscheidung ist verboten, nicht aber das Studium. 70. Dies ist nur eine theoretische Lehre. 71. Jeder sollte dies wissen. 72. Während nach ihm wissenschaftliche Vorträge erlaubt u. nur Entscheidungen verboten sind. 73. Dieserhalb ist er schuldig wegen der Entweihung des Šabbaths, nicht

Fol. 14 GEMARA. Demnach wäre R. Meír der Ansicht, éin Verbot erstrecke sich auf Verbotenes[74]? – Ist er auch nicht der Ansicht, daß ein Verbot sich auf Verbotenes erstrecke[75], so ist er immerhin der Ansicht, daß ein umfassendes Verbot[76]und ein erweiterndes Verbot sich wohl erstrecke. Dem Reinen war vorher nur Talg verboten, nachdem er aber unrein geworden ist, ist ihm auch ein Stück [Fleisch][77]verboten; somit ist zum Talge noch ein weiteres Verbot hinzugekommen. Der Talg war vorher nur zum Essen verboten, nachdem man ihn aber geheiligt hat, ist er auch zur Nutznießung verboten; somit ist zum Talge noch ein weiteres Verbot hinzugekommen. Aber immerhin war er nur einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt; nachdem er aber Übriggebliebenes geworden ist, ist zum Verbote für einen Gemeinen noch das Verbot für Gott hinzugekommen. Kommt noch [das Verbot] wegen des Versöhnungstages hinzu, so ist zum Verbote des Heiligen[78]noch ein Verbot für Profanes[78]hinzugekommen. – Sollte er doch lehren: fünf Sündopfer, und zwar in dem Falle, wenn jemand Verwerfliches in Olivengröße gegessen hat!? – Er spricht von einem Vieh und nicht von zweien, während bei einem Vieh Übriggebliebenes und Verwerfliches nicht vorkommen können[79]. – Wieso nicht, es kann ja in dem Falle vorkommen, wenn man ein Glied von Verwerflichem auf den Altar gebracht hat, sodaß ihm die Verwerflichkeit entzogen[80]wird; es ist dann Übriggebliebenes!? Dies nach Úla, welcher sagte, wenn man einen verwerflichen Haufen[81]auf den Altar gebracht hat, sei ihm die Verwerflichkeit genommen; er ist somit Übriggebliebenes. – Er spricht von einem Opfergliede und nicht von zwei Opfergliedern, während bei einem Opfergliede Übriggebliebenes und Verwerfliches nicht vorkommen können. – Wieso nicht, es kann ja in dem Falle vorkommen, wenn man ein Glied von Verwerflichem auf den Altar gebracht hat, und zwar die Hälfte auf den Altar gelegt und die Hälfte abseits vom Altar, sodaß nur dem Teile, der sich auf dem Altar

---

aber wegen des Essens. [74] Wie in unserem Falle, das Verbot der Sabbathentweihung auf die verbotene Speise. [75] Da die Sache schon an sich verboten ist; wer beispielsweise Aas von einem unreinen Tiere ißt, ist wegen Aasessens nicht schuldig, da das Unreine schon an sich verboten ist; wer geschworen hat, keinen Talg zu essen, u. gegessen hat, ist wegen des falschen Schwörens nicht schuldig, weil der Talg schon an sich verboten ist. [76] Wenn das hinzukommende Verbot Erlaubtes u. das Verbotene umfaßt; wenn beispielsweise ein Naziräer geschworen hat, keine Trauben u. keine Feigen zu essen, u. seinen Schwur gebrochen hat; er ist auch wegen des falschen Schwörens schuldig, weil ihm vorher Feigen erlaubt waren. [77] Von einem Opfer. [78] Wörtl. des für Gott bestimmten, was sonst nur als Heiliges verboten wäre. [78] Da am Versöhnungstage das Verbot des Essens sich auf alles erstreckt, so ist auch das aus anderen Gründen verbotene einbegriffen. [79] Ist das Opfer verwerflich, so gibt es dabei kein Übriggebliebenes. [80] Es wird durch die Darbringung auf den Altar heilig. [81] Der vom Speisopfer befindet, die Verwerflichkeit entzogen ist und er Übriggebliebenes wird!? Dies nach Úla, welcher sagte, wenn man einen verwerflichen Haufen auf den Altar gebracht hat, sei ihm die Verwerflichkeit genommen; er ist somit Übriggebliebenes. [Dieser erwiderte:] Nein, befindet sich der größere Teil auf dem Altar, so gilt es als auf dem Altar befindlich, und befindet sich der größere Teil abseits des Altars, so gilt es als abseits befindlich. – Demnach wäre ja hieraus die Frage des Rami b. Ḥama zu entscheiden, ob man sich bei den Opfergliedern nach der größeren Hälfte richte oder nicht!? – Vielmehr, er spricht vom Quantum einer Olive, von zwei Oliven spricht er nicht. – Etwa nicht, er lehrt es ja vom Versöhnungstage, wegen dessen man bei Dattelgröße schuldig ist, und die Dattel hat ja zwei Oliven!? R. Zera erwiderte: Wenn er eine Niere mit ihrem Talge[82]gegessen hat. R. Papa erwiderte: Wenn er [das Quantum] mit einer Dattel[83]ergänzt hat. R. Ada b. Aḥa lehrte tatsächlich: fünf Sündopfer, und erklärte es durch den Fall, wenn jemand eine Olive Verwerfliches gegessen hat, und man erwiderte dagegen nicht all die Erwiderungen, die wir erwidert haben. – Sollte er doch[84]lehren: sechs Sündopfer, und auf den Fall beziehen, wenn jemand dazu eine Olive Blut gegessen hat!? – Er spricht von einem Essen, von zwei Essen aber spricht er nicht; die Weisen haben nämlich festgestellt, daß der Schlund nicht mehr als zwei Oliven fasse.

R. MEÍR SAGTE &c. Sollte er doch lehren: hat er es hinausgebracht[85], so ist er schuldig, weshalb lehrt er: wenn es an einem Šabbath war!? Raphram erwiderte: Dies besagt, daß [das Gesetz] vom Érub und vom Hinausbringen nur für den Šabbath gilt, nicht aber gilt [das Gesetz] vom Érub und vom Hinausbringen für den Versöhnungstag[86]. – Woher dies, vielleicht gilt [das Gesetz] vom Érub und vom Hinausbringen auch für den Versöhnungstag, und er meint es wie folgt: wenn es an einem Šabbath war und er es hinausgebracht hat, so ist er auch wegen des Šabbaths und des Versöhnungstages schuldig!? – Vielmehr, ist die Lehre Raphrams gelehrt worden, so wird sie sich auf folgende Lehre beziehen:[87]*Und sende ihn*[88]*durch einen bereitstehenden Mann. Mann,* auch ein Gemeiner ist zulässig; *bereitstehenden,* auch in Unreinheit, auch am Šabbath; *bereitstehenden,* der bestellt ist. Er lehrt: *bereitstehenden,* auch am Šabbath; hierzu sagte Raphram: Dies besagt, daß [das Gesetz] vom Érub und vom Hin-

---

abzuheben u. auf dem Altar darzubringen ist. [82] Im Quantum von je einer Olive; die 3 Sündopfer u. das Schuldopfer entfallen auf den Talg, der die Niere zum Quantum einer Dattel hinsichtlich des Versöhnungstages ergänzt. [83] Die an sich erlaubt u. nur wegen des Versöhnungstages verboten ist. [84] Wenn er schon von einem Quantum mehr als eine Olive spricht. [85] Am Versöhnungstage. [86] Obgleich er hinsichtl. der Arbeitsverrichtung dem Š. gleicht. [87] Lev. 16,21. [88] Den Sühnebock am Versöhnungstage. [89] Die ganze Zeremonie hat am Verausbringen nur für den Šabbath gilt, nicht aber gilt [das Gesetz] vom Érub und vom Hinausbringen für den Versöhnungstag. – Woher dies, vielleicht ist es beim [fortzuschickenden Sühne]bocke anders, weil am Versöhnungstage seine Tauglichmachung erfolgt[89]. – Vielmehr ist das, was Raphram gesagt hat, sinnlos.

MANCHER VOLLZIEHT EINEN BEISCHLAF UND IST DIESERHALB SECHS SÜNDOPFER SCHULDIG, UND ZWAR: WENN JEMAND SEINER TOCHTER[90]BEIWOHNT, SO KANN ER SICH SCHULDIG MACHEN [WEGEN INZESTES MIT] SEINER TOCHTER, SEINER SCHWESTER, DER FRAU SEINES BRUDERS, DER FRAU DES BRUDERS SEINES VATERS, EINES EHEWEIBES UND EINER MENSTRUIERENDEN. v,1

GEMARA. R. Meír ist ja aber nicht der Ansicht, daß ein Verbot sich auf Verbotenes erstrecke!? – Ist er auch nicht der Ansicht, daß ein Verbot sich auf Verbotenes erstrecke, so ist er immerhin der Ansicht, daß ein erweiterndes Verbot und ein umfassendes Verbot sich wohl erstrecke. Wenn jemand beispielsweise seiner Mutter beigewohnt und eine Tochter gezeugt hat, so liegen das Verbot einer Tochter und das Verbot einer Schwester vor; verheiratet sie sich mit seinem Bruder, so ist das Verbot, da es für seine Brüder erweitert worden[91]ist, auch für ihn erweitert worden. Verheiratet sie sich darauf mit dem Bruder seines Vaters, so ist das Verbot, da es für die übrigen Brüder seines Vaters erweitert worden[91]ist, auch für ihn erweitert worden. Ist sie dazu Ehefrau, so ist das Verbot, da es für alle Welt erweitert worden[92]ist, auch für ihn erweitert worden. Ist sie dazu Menstruierende, so ist das Verbot, da es für ihren Ehemann erweitert worden[93]ist, auch für ihn erweitert worden. Col.b

WENN JEMAND DER TOCHTER SEINER TOCHTER BEIWOHNT, SO KANN ER SICH SCHULDIG MACHEN [WEGEN INZESTES MIT] DER TOCHTER SEINER TOCHTER, SEINER SCHWIEGERTOCHTER[94], DER FRAU SEINES BRUDERS, DER FRAU DES BRUDERS SEINES VATERS, DER SCHWESTER SEINER FRAU, EINES EHEWEIBES UND EINER MENSTRUIERENDEN. R. JOSE SAGT, HAT DER ALTE[95] DAS VERBOT ÜBERTRETEN UND SIE GEHEIRATET, SEI ER SCHULDIG AUCH WEGEN EINER FRAU SEINES VATERS. DESGLEICHEN AUCH, WENN JEMAND DER TOCHTER SEINER FRAU ODER DER TOCHTER IHRER TOCHTER BEIWOHNT. v,2

GEMARA. Er lehrt, daß er schuldig sei wegen der Frau seines Vaters; ist sie ihm denn erlaubt[96]!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn sie ihm zur

---

söhnungstage zu erfolgen, sodaß die damit verbundene Übertretung ausgeschaltet wird, wie auch am Šabbath das beständige Opfer dargebracht wird. [90] Die er inzestuös mit seiner Mutter gezeugt hat. [91] Sie ist dann auch den übrigen Brüdern verboten. [92] Als Ehefrau ist sie jedem verboten. [93] Eine Menstruierende ist auch ihrem Ehemanne verboten. [94] Wenn sie mit seinem Sohne verheiratet ist. [95] Der Urgroßvater. [96] Die Heirat mit seinem Vater war verboten

Schwagerehe[101] zugefallen ist. – Wieso heißt es demnach übertreten[102]!? R. Jáqob erwiderte: Er hat das zweitgradige Inzestverbot[103] der Schwiegertochter seines Sohnes übertreten. Wie gelehrt wird: Seine Schwiegertochter ist inzestuös, die Schwiegertochter seines Sohnes ist zweitgradig inzestuös; dies gilt auch von der Tochter seines Sohnes und von der Tochter seines Sohnessohnes, bis ans Ende aller Generationen. – Ist denn R. Jose der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, wir haben ja gelernt, wer eine Sünde begangen hat, die mit zwei Todesstrafen belegt ist, werde mit der schwereren[104] gerichtet, und R. Jose sagt, er werde mit der zuerst platzgreifenden[105] gerichtet!? Ferner wird gelehrt: Wie wird er nach R. Jose mit der zuerst platzgreifenden gerichtet? War sie zuerst seine Schwiegermutter[106] und nachher Ehefrau, so wird er wegen einer Schwiegermutter gerichtet; war sie zuerst Ehefrau und nachher seine Schwiegermutter, so wird er wegen einer Ehefrau gerichtet. R. Abahu erwiderte: R. Jose pflichtet bei einem erweiternden Verbote bei. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans, R. Jose pflichte bei einem erweiternden Verbote bei. – Wieso ist es hierbei ein erweiterndes Verbot!? – Wenn der Alte noch einen Sohn hat; da das Verbot für seinen Sohn erweitert worden[107] ist, so ist es auch für ihn erweitert worden.

vi Wenn jemand seiner Schwiegermutter beiwohnt, so kann er sich schuldig machen [wegen Inzestes mit] seiner Schwiegermutter, seiner Schwiegertochter, der Frau seines Bruders, der Frau des Bruders seines Vaters, der Schwester seiner Frau, eines Eheweibes und einer Menstruierenden. Desgleichen auch, wenn jemand der Mutter seines Schwiegervaters oder der Mutter seiner Schwiegermutter beiwohnt. R. Joḥanan b. Nuri sagt, wer seiner Schwiegermutter beiwohnt, sei schuldig wegen seiner Schwiegermutter, der Mutter seiner Schwiegermutter[108] und der Mutter seines Schwiegervaters. Sie sprachen zu ihm: Bei allen dreien ist es das gleiche Verbot[109].

GEMARA. R. Eleázar sagte im Namen des R. Hošája: R. Joḥanan b. Nuri und Symmachos lehren ein und dasselbe. R. Joḥanan b. Nuri lehrt das, was wir eben gesagt haben, was lehrt Symmachos? – Wir haben
Fol. 15 gelernt: Hat jemand [die Kuh] und deren Tochterstochter[110] und nachher die

---

u. somit ungültig, mithin ist sie auch nicht als Frau seines Vaters anzusehen.

[101] Als Witwe seines kinderlosen Bruders; cf. Dt. 25,5ff.

[102] Er hat ja damit nur ein Gebot ausgeübt.

[103] Cf. Jab. Fol. 21.

[104] Der beiden Hinrichtungsarten; cf. Syn. Fol. 49b.

[105] Weil das 2. Verbot sich nicht auf das 1. erstrekken kann.

[106] Verwitwet od. geschieden.

[107] Sie ist nun auch diesem als Frau seines Vaters verboten.

[108] Wenn dies der Fall ist.

[109] In einem Schriftverse; cf. Lev. 18,17.

[110] Es ist verboten, ein Vieh u. sein Junges an einem Tage zu schlachten (cf. Lev. 22,28); das Verbot erstreckt sich jed. nicht auf das

Tochter geschlachtet, so erhält er die vierzig Geißelhiebe; Symmachos sagte im Namen R. Meírs, er erhalte achtzig[111] Geißelhiebe. Raba sprach: Vielleicht ist dem nicht so. R. Joḥanan b. Nuri ist dieser Ansicht nur hierbei, weil es verschiedene Benennungen sind, eine heißt Schwiegermutter, eine heißt Mutter der Schwiegermutter und eine heißt Mutter des Schwiegervaters, beim Vieh mit seinen Jungen aber, wobei beide Vieh und sein Junges heißen, sind die Benennungen nicht verschieden. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Vielleicht ist Symmachos dieser Ansicht nur da, beim Vieh und seinen Jungen, wo es verschiedene Körper sind, hierbei aber, wo es keine verschiedenen Körper sind, ist er derselben Ansicht wie R. Abahu im Namen des R. Joḥanan. R. Abahu sagte nämlich im Namen des R. Joḥanan:[112] *Sie sind Blutsverwandtschaft, Unzucht ist dies,* die Schrift machte sie alle zu einer Unzucht.

vii R. Áqiba sagte: Ich fragte R. Gamliél und R. Jehošuá auf dem Fleischmarkte zu Emmaus, wo sie gegangen waren, ein Vieh für das Hochzeitsmahl des Sohnes R. Gamliéls zu kaufen: Wie ist es, wenn jemand seiner Schwester, der Schwester seines Vaters und der Schwester seiner Mutter beigewohnt[113] hat: ist er wegen aller zusammen schuldig, oder ist er wegen jeder besonders schuldig? Sie erwiderten mir: Wir haben darüber nichts gehört; wir haben aber gehört, wer seinen fünf menstruierenden Frauen bei einem Entfallen beigewohnt hat, sei wegen jeder besonders schuldig, und es scheint uns, dass hiervon [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere[114] zu folgern ist.

GEMARA. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt wird, was war ihm da fraglich, es sind ja verschiedene Verbote und verschiedene Körper!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: wenn jemand [seiner Schwester, die] die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter[115] ist, beigewohnt hat; ist er wegen aller einmal schuldig, oder ist er wegen jeder besonders schuldig? Wie ist es nun: sagen wir, es sind verschiedene Verbote, oder aber, es sind keine verschiedenen Körper. Sie erwiderten ihm: Wir haben darüber nichts gehört; wir haben aber gehört, wer seinen fünf menstruierenden Frauen gleichzeitig beigewohnt hat, wobei es sich um das gleiche Verbot handelt, sei wegen jeder besonders wegen Beschlafung einer Menstruierenden schuldig, und es scheint uns, daß hiervon [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist: wenn

---

Vieh mit dem Enkelkinde. [111] Da er mit dem Schlachten der Tochter das Verbot zweimal übertreten hat. [112] Lev. 18,17. [113] Die Mišna separata u. manche Texte haben den Zusatz: bei einem Entfallen. [114] Hierbei handelt es sich um ein- u. dasselbe Verbot. [115] Wird weiter erklärt. [116] Lev. 20,17. [117].

derjenige, der seinen fünf menstruierenden Frauen gleichzeitig beigewohnt hat, wobei es sich um das gleiche Verbot handelt, wegen jeder besonders schuldig ist, um wieviel mehr ist man wegen seiner Schwester, die die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter ist, wobei es drei verschiedene Verbote sind, wegen jedes besonders schuldig. Es ist ja aber zu erwidern: wohl gilt dies von fünf Menstruierenden, die verschiedene Körper sind!? – Vielmehr, die Schrift sagt:[116]*er hat die Scham seiner Schwester entblößt*, daß man nämlich schuldig ist wegen seiner Schwester, die die Schwester seines Vaters und die Schwester seiner Mutter ist. R. Ada b. Ahaba sagte: Dies kann vorkommen bei einem Frevler, dem Sohne eines Frevlers; wenn [sein Vater] seiner Mutter beigewohnt und von ihr zwei Töchter gezeugt, dann einer von ihnen beigewohnt und von ihr den Sohn gezeugt hat; wenn der Sohn der Schwester seiner Mutter beigewohnt hat, die seine Schwester und die Schwester seines Vaters ist. Er ist ein Frevler, Sohn eines Frevlers.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er ihr beigewohnt hat, wiederum beigewohnt hat und wiederum beigewohnt hat, so ist er wegen jeder [Beiwohnung] besonders schuldig – so R. Eliézer; die Weisen sagen, er sei nur einmal schuldig. Die Weisen pflichten jedoch R. Eliézer bei, daß, wenn er seinen fünf menstruierenden Frauen gleichzeitig beigewohnt hat, er wegen jeder besonders schuldig ist, weil er sie dazu veranlaßt[117]hat. Raba sprach zu R. Naḥman: Berücksichtigen wir denn den Umstand, daß er es veranlaßt hat, es wird ja gelehrt: wenn er bei einem Entfallen und sie[118] bei fünfmaligem Entfallen, so ist er nur einmal schuldig, sie aber ist wegen jeder [Beiwohnung] besonders schuldig!? – Sage vielmehr, weil es verschiedene Körper sind.

Sie fragten: Was sagt R. Eliézer zu dem Falle, wenn jemand [am Šabbath] gemäht und wiederum gemäht[119]hat: ist da der Grund R. Eliézers, weil er es wiederholt getan hat, deshalb ist er wegen jedes Males besonders schuldig, und auch hierbei hat er es wiederholt getan, oder aber ist da der Grund R. Eliézers, weil man die Beschlafungen nicht mischen[120]kann, deshalb sagt R. Eliézer, er sei wegen jeder besonders schuldig, wenn er aber bei einem Entfallen im Quantum einer Dörrfeige gemäht hat, dann wiederum im Quantum einer Dörrfeige gemäht hat, ist er, da er beide Dörrfeigen mischen[121]kann, nur einmal schuldig. Wie ist es nun? Rabba erwiderte: Der Grund R. Eliézers ist da, weil er es wiederholt getan hat,

---

Da sie jede besonders ein Sündopfer darbringen müssen, so muß auch er wegen jeder besonders ein Sündopfer darbringen; im anderen Falle aber ist es dieselbe Person. 118. Eine von den Inzestuösen; nach Raschi u. manchen Texten handelt es sich um 5 Personen. 119. Bei einem Entfallen. 120. Jeder Akt ist eine Handlung für sich. 121. Ein doppeltes Quantum mit einem Male mähen. 122.

und auch dieser hat es wiederholt getan. R. Joseph aber sagte: Der Grund R. Eliézers ist da, weil er sie nicht mischen kann, hierbei aber, wo er sie mischen kann, ist er nur einmal schuldig. Abajje wandte gegen Rabba ein: Nach R. Eliézer ist man ja besonders schuldig wegen einer abstammenden Arbeit[122]mit einer Hauptarbeit, wenn aber zwei [gleiche] Hauptarbeiten gleichzeitig, ist man frei. Wieso ist man frei, wenn du sagst, der Grund R. Eliézers sei, weil er es wiederholt getan hat!? Mar, der Sohn Rabinas, erwiderte: Ich und R. Niḥumi b. Zekharje erklärten es. Hier handelt es sich um eine von einem Feigenbaume getragene Weinranke, die er mit einem Male abgeschnitten hat. Nach R. Eliézer ist er deshalb besonders schuldig, weil es verschiedene Verbote[123]und verschiedene Körper sind. — Auf welche Weise kann es beim zweimaligen Mähen vorkommen, daß man frei[124]ist? — Wenn man im Quantum zweier Dörrfeigen mit einem Male gemäht hat, wenn man aber im Quantum einer Dörrfeige gemäht und abermals im Quantum einer Dörrfeige gemäht hat, ist man [zweimal] schuldig.

Ferner fragte R. Áqiba: Wie verhält es sich mit einem an einem Tiere lose[125]hängenden Gliede? Sie erwiderten ihm: Wir haben darüber nichts gehört; wir haben aber gehört, dass ein an einem Menschen lose hängendes Glied rein sei. Die Grindigen[126]in Jerušalem verfuhren nämlich wie folgt. [Der Erkrankte] ging am Vorabend des Pesaḥfestes[127]zum Arzte, und dieser schnitt ihm [das Glied] ab bis auf eine Haarbreite, die er zurückliess[128], sodann befestigte er es an einen Dorn und jener riss sich davon los. So konnte dieser sein Pesaḥopfer herrichten und der Arzt sein Pesaḥopfer herrichten. Und uns scheint, dass hiervon [ein Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern ist[129]. viii Col.b

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn jemand vom Lauche [die Feuchtigkeit] abstreift oder mit seinem Gewande sein Haar ausdrückt, so ist die daran bleibende Flüssigkeit nicht befähigend[130]und die herauskom-

---

Die am Šabbath verbotenen Verrichtungen werden in 39 Hauptarbeiten klassifiziert, die zu diesen zählenden heißen abstammende; cf. Sab. Fol. 73a. 123. Wenn er vom Feigenbaume die Frucht u. von der Weinranke nur das Holz braucht, so ist beim ersteren die Hauptarbeit Mähen erfolgt, während das Abschneiden von Ranken eine zu dieser Hauptarbeit gehörende 'Abstammung' ist. 124. Wegen des 2. Males, bei einem Entfallen. 125. Das von einem lebenden Tiere abgetrennte Glied ist wie Aas unrein. 126. Denen Glieder langsam abfielen od. amputiert werden mußten. 127. Am Abend mußte das Pesaḥopfer in Reinheit gegessen werden. 128. Woran es am Körper hängen blieb, damit er nicht unrein werde u. die Unreinheit auf den Arzt übertrage. 129. Hinsichtl. eines Viehs, das lebend überhaupt nicht verunreinigungsfähig ist. 130. Wörtl.

mende befähigend. Šemuél sagte: Der Lauch selber ist[131] verunreinigungsfähig. – Aus welchem Grunde? – Er wird schon beim Abstreifen verunreinigungsfähig. – Wir haben ja aber gelernt, daß er[132] am Vorabend des Pesaḥfestes zu ihm hinging &c., und wenn du sagst, er werde schon beim Abstreifen befähigt, so sollte doch das lose hängende Glied beim Abtrennen vom Menschen den Menschen verunreinigen!? – Wie R. Joseph erklärt hat, wenn es mit aller Kraft abgeschüttelt wird, ebenso auch hierbei, wenn es mit aller Kraft abgetrennt[133] wird. – Worauf bezieht sich das, was R. Joseph gesagt hat? – Auf folgendes: Wenn ein Flußbehafteter und ein Leichenunreiner sich unterwegs befinden und Regen über sie niederfällt, so ist, obgleich sie selber [das Wasser von ihren Kleidern] abstreifen, das von oben nach unten abfließende rein, weil es unbedeutend ist, solange es nicht ganz [aus den Kleidern] gekommen[134] ist. – Wenn es ganz herausgekommen ist, ist es ja befähigend[135]!? R. Joseph erwiderte: Wenn es mit aller Kraft abgeschüttelt wird[136].

ix Ferner fragte sie R. Åqiba: Wie ist es, wenn jemand ausserhalb[137] fünf Schlachtopfer bei einem Entfallen geschlachtet hat: ist er wegen eines jeden besonders schuldig oder einmal wegen aller? Sie erwiderten ihm: Wir haben darüber nichts gehört. Hierauf sprach R. Jehošuá: Ich habe gehört, dass, wenn jemand von einem Schlachtopfer aus fünf Schüsseln bei einem Entfallen gegessen hat, er wegen jedes besonders wegen Veruntreuung schuldig sei; und mir scheint es, dass hiervon [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere[138] zu folgern ist. R. Šimón sprach: Nicht dies fragte R. Åqiba, sondern wie es sei, wenn jemand Übriggebliebenes von fünf Schlachtopfern bei einem Entfallen gegessen hat; ist er einmal wegen aller schuldig, oder ist er wegen jedes besonders schuldig? Sie erwiderten ihm: Wir haben darüber nichts gehört. Hierauf sprach R. Jehošuá: Ich habe gehört, dass, wenn jemand von einem Schlachtopfer aus fünf Schüsseln bei einem Entfallen gegessen

---

wenn kommt, sc. Wasser auf Sämereien; cf. Lev. 11,38. Speisen sind nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie vom Eigentümer erwünscht befeuchtet worden sind; in diesem Falle ist die herauskommende Flüssigkeit erwünscht, die verbleibende nicht. 131. Auch wenn er nach dem Abstreifen der Flüssigkeit nicht befeuchtet worden ist. 132. Der Kranke zum Arzt, damit er ihm das erkrankte Glied entferne. 133. Sodaß es mit dem Kranken gar nicht in Berührung kommt, dagegen wird vom Lauche die Flüssigkeit von oben nach unten gedrückt u. fällt dann zur Erde. 134. Weil es am Saume doch aufgesogen wird. 135. Es sollte durch die Berührung mit den Kleidern unrein sein. Die nicht übersetzten Worte sind eine nicht zum Texte gehörende Glosse u. zu streichen. 136. Sodaß gar keine Verbindung mit den Kleidern besteht. 137. Des Tempelhofes. 138. Von der hat, er wegen jedes besonders wegen Veruntreuung schuldig sei; und mir scheint es, dass hiervon [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere[114]zu folgern ist. Da sprach R. Åqiba zu ihm: Ist es eine überlieferte Halakha, so müssen wir es anerkennen, wenn aber eine Schlussfolgerung[138], so gibt es eine Einwendung. Jener sprach: So wende ein. Dieser erwiderte: Nein, wenn dies von der Veruntreuung gilt, wobei derjenige, der anderen zu essen gibt, dem Essenden gleicht[139], wobei derjenige, der anderen zur Nutzniessung gibt, dem Nutzniessenden gleicht, und wobei ferner die Veruntreuungen während einer längeren Zeit[140]vereinigt werden, sollte dies auch vom Übriggebliebenen gelten, wobei keines davon der Fall ist!?

GEMARA. Was war da R. Šimôn fraglich[141]? – Folgendes war ihm fraglich: wieso ist vom Essen auf das Schlachten zu schließen; wohl gilt dies vom Essen, weil man einen Genuß hat. Vielmehr fragte er folgendes: wie ist es, wenn jemand Übriggebliebenes von fünf Schlachtopfern bei einem Entfallen gegessen hat; ist er wegen jedes besonders schuldig oder einmal wegen aller? Sie erwiderten: Wir haben darüber nichts gehört. Da sprach R. Jehošuá: Ich habe gehört, daß, wenn jemand von einem Schlachtopfer aus fünf Schüsseln bei einem Entfallen gegessen hat, er wegen jedes besonders wegen Veruntreuung schuldig sei; und mir scheint es, daß hiervon [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist: wenn man bei einem Schlachtopfer, wobei es keine gesonderten Körper sind, wegen der gesonderten Schüsseln wegen jedes besonders schuldig ist, um wieviel mehr ist dies der Fall bei fünf Schlachtopfern, wobei es gesonderte Körper sind. (R. Šimôn sprach: Nicht dies fragte er, sondern wie es sei, wenn jemand Übriggebliebenes von fünf Schlachtopfern bei einem Entfallen gegessen hat: ist er einmal wegen aller schuldig, oder ist er wegen jedes besonders schuldig? Sie erwiderten ihm: Wir haben darüber nichts gehört. R. Jehošuá sprach: Ich habe gehört, daß, wenn jemand von einem Schlachtopfer aus fünf Schüsseln gegessen hat, er wegen jedes besonders wegen Veruntreuung schuldig sei; und mir scheint es, daß hiervon [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern ist[142].)

R. Åqiba sprach zu ihm: Ist es eine überlieferte Halakha, so müssen wir es anerkennen &c. Hat R. Jehošuá die Einwendung R. Åqibas anerkannt oder nicht? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn jemand fünf Stücke Übriggebliebenes von einem Schlachtopfer aus fünf

---

Veruntreuung. 139. Dh. als Essender gilt; die Veruntreuung begeht der Gebende. 140. In kleineren Quantitäten, die einzeln nicht als Veruntreuung gelten. 141. Dh. was hatte er an der 1. Fassung der Frage RA.s auszusetzen. 142. Der eingeklammerte Passus fehlt in Handschriften u. ist als unnötige Wiederholung zu

Schüsseln bei einem Entfallen gegessen hat, so bringe er nur ein Sündopfer dar, und ist es ihm nicht[143] sicher, so bringe er nur ein Schwebe-Schuldopfer dar; wenn aus fünf Schüsseln bei fünfmaligem Entfallen, so bringe er wegen jedes besonders ein Sündopfer dar, und ist es ihm nicht sicher, so bringe er wegen jedes besonders ein Schwebe-Schuldopfer dar; wenn von fünf Schlachtopfern bei einem Entfallen, so ist er wegen jedes besonders schuldig. R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Šimón sagen, auch wenn er fünf Stücke von fünf Schlachtopfern bei einem Entfallen gegessen hat, bringe er nur ein Sündopfer dar, und ist es zweifelhaft, so bringe er nur ein Schwebe-Schuldopfer dar. Die Regel hierbei ist: sind sie hinsichtlich des Sündopfers geteilt, so sind sie auch hinsichtlich der Schuldopfer geteilt. Wenn er aber fünf Stücke aus fünf Schüsseln von einem Schlachtopfer vor dem Blutsprengen gegessen hat, so ist er auch bei einem Entfallen wegen jedes besonders wegen Fol. 16 Veruntreuung schuldig. Er lehrt aber nicht, daß er bei einem Zweifel ein Schwebe-Schuldopfer bringe. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Áqiba, so sollte er doch auch im Schlußsatze lehren, daß er wegen des Zweifels ein Schwebe-Schuldopfer bringe, denn wir haben gelernt, R. Áqiba verpflichte wegen der zweifelhaften Veruntreuung zu einem Schwebe-Schuldopfer; doch wohl nach R. Jehošuá, und er lehrt, daß er bei fünfmaligem Entfallen fünf Sündopfer darbringe. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er es anerkannt hat. — Aber im Gegenteil, aus dem Schlußsatze, in dem er lehrt, daß er, wenn es von fünf Schlachtopfern ist, auch bei einem Entfallen wegen jedes besonders schuldig sei, ist ja zu entnehmen, daß er es nicht anerkannt hat. Du mußt also sagen, daß hierüber Tannaím [streiten], einer lehrt, er habe es anerkannt, und einer lehrt, er habe es nicht anerkannt!? — Du kannst auch sagen, nach R. Áqiba, dieser Autor aber ist seiner Ansicht in einer Hinsicht und streitet gegen ihn in einer Hinsicht. Er ist seiner Ansicht hinsichtlich des Entfallens, und er streitet gegen ihn hinsichtlich der Veruntreuungen. — Auf welche Weise[144] aus fünf Schüsseln? Šemuél erwiderte: Wie wir gelernt haben: Fünf Dinge werden[145] beim Brandopfer vereinigt: das Fleisch, das Fett, der Wein, das Mehl und das Öl. Ḥizqija erwiderte: Wenn er beispielsweise von fünf Gliedern gegessen hat. Reš Laqiš erwiderte: Du kannst auch sagen, von einem Gliede, denn dies kann beim Schulterstücke[146] vorkommen. R. Jiçḥaq der Schmied erwiderte: Wenn er es beispielsweise mit fünf verschiedenen Topfspeisen gegessen hat. R. Joḥanan erwiderte: Wenn er es beispielsweise in fünf verschiedenen Zubereitungen gegessen hat.

---

streichen. [143] Ob es übriggebliebene od. erlaubte Stücke waren. [144] Daß er fünfmal schuldig ist. [145] Hinsichtl. der Veruntreuung od. der Darbringung, zum olivengroßen Quantum. [146] Das aus mehreren Gliedern zusammengesetzt

R. Åqiba sagte: Ich fragte R. Eliêzer: Wie ist es, wenn jemand mehrere zu einer Hauptarbeit[147] gehörende Arbeiten an mehreren Šabbathen bei einem Entfallen entrichtet hat: ist er einmal wegen aller schuldig, oder ist er wegen jeder besonders schuldig? Er erwiderte mir: Er ist wegen jeder besonders schuldig. Dies ist [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man wegen einer Menstruierenden, bei der es keine verschiedenen Abarten[148] und keine verschiedenen Sündopfer[149] gibt, wegen jeder [Beiwohnung] besonders schuldig ist, um wieviel mehr ist man beim Šabbath, wobei es verschiedene Abarten und verschiedene Sündopfer[150] gibt, wegen jeder [Arbeit] besonders schuldig. Ich entgegnete ihm: Wenn dies bei der Menstruierenden gilt, bei der es zwei Verbote sind, denn ihm ist die Menstruierende verboten und der Menstruierenden ist er verboten, sollte dies auch beim Šabbath gelten, wobei es nur ein Verbot ist!? Er erwiderte mir: Die Beiwohnung von Minderjährigen[151] beweist [das Entgegengesetzte]: hierbei ist es nur ein Verbot, und er ist wegen jeder besonders schuldig. Ich entgegnete ihm: Wenn dies bei Minderjährigen gilt, bei denen dies zwar zur Zeit nicht zutrifft, aber immerhin später zutrifft, sollte dies auch beim Šabbath gelten, wobei dies weder zur Zeit noch später zutrifft!? Er erwiderte mir: Die Beschlafung eines Viehs[152] beweist [das Entgegengesetzte]. Ich erwiderte ihm: Beim Vieh ist es ebenso wie beim Šabbathgesetze[153].

GEMARA. Was fragte er ihn da: fragte er ihn, ob die Šabbathe [konkreten] Körpern[154] gleichen oder nicht, so sollte er ihn gefragt haben hinsichtlich des Falles, wenn jemand die gleiche Arbeit an mehreren Šabbathen verrichtet[119] hat, und fragte er ihn, ob die abstammenden Arbeiten den Hauptarbeiten gleichen[155] oder nicht, so sollte er ihn gefragt haben hinsichtlich des Falles, wenn jemand mehrere zu einer Hauptarbeit gehörende Arbeiten an einem Šabbath verrichtet hat. Raba erwiderte: In der Schule Rabhs sagten sie, er fragte ihn zweierlei: ob die Šabbathe [konkreten] Körpern gleichen oder nicht, und er fragte ihn, ob die abstammenden Arbeiten den Hauptarbeiten gleichen oder nicht. — In welchem

---

ist. 147. Vgl. S. 182 Anm. 122. 148. Wie beim Šabbathgesetze, wobei es Hauptarbeiten u. abstammende gibt. 149. Dh. Sündopfer wegen verschiedener Delikte. 150. So besser nach Handschriften; nach unserem Texte: Todesstrafen, bei Vorsatz. 151. Wenn die Menstruierende minderjährig u. nicht strafmündig ist. 152. Wobei man ebenfalls wegen jeder Beschlafung besonders schuldig ist. 153. Auch bezüglich eines solchen ist es mir fraglich. Nach einer anderen Erklärung ist dies eine Zustimmung: beim Šabbathgesetze verhält es sich tatsächlich ebenso. 154. Die von einander zu teilen sind. 155. Mehrere zu einer Hauptarbeit gehörende

Falle war es ihm hinsichtlich der Šabbathe fraglich: war es ihm entschieden, daß bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten, und er fragte ihn, wie es bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten sei, ob [die Šabbathe konkreten] Körpern gleichen oder nicht, oder war es ihm entschieden, daß bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten [die Šabbathe konkreten] Körpern gleichen, und er fragte ihn, wie es bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten sei, ob die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten oder nicht? Col.b Rabba erwiderte: Es ist einleuchtend, daß es ihm bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten entschieden war, daß die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten, und er fragte ihn, wie es bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten sei, ob [die Šabbathe konkreten] Körpern gleichen oder nicht. Er entschied ihm, daß sie bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten [konkreten] Körpern gleichen, und dieser erkannte es nicht an. Ferner entschied er ihm, daß die abstammenden Arbeiten den Hauptarbeiten gleichen, und dieser erkannte es nicht an. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus der folgenden Lehre: Sie sagten eine allgemeine Regel hinsichtlich des Šabbaths. Wer das Grundgesetz des Šabbaths vergessen und mehrere Arbeiten an mehreren Šabbathen verrichtet hat, ist nur einmal schuldig; wer das Grundgesetz des Šabbaths gekannt und mehrere Arbeiten an mehreren Šabbathen verrichtet hat, ist wegen jedes Šabbaths besonders schuldig. Wer gewußt hat, daß es Šabbath ist, und mehrere Arbeiten an mehreren Šabbathen verrichtet hat, ist wegen jeder Hauptarbeit besonders schuldig. Er lehrt aber nicht, daß er wegen jeder Hauptarbeit wegen jedes Šabbaths besonders schuldig sei[156]. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Eliėzer[157], wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wer mehrere zu einer Hauptarbeit gehörende Arbeiten verrichtet hat, ist nur einmal schuldig; nach R. Eliėzer ist man ja wegen jeder abstammenden wie wegen der Hauptarbeiten schuldig!? Vielmehr ist hier die Ansicht R. Åqibas vertreten, somit ist hieraus zu entnehmen, daß es ihm entschieden war, daß bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten die Tage dazwischen als Bewußtwerden gelten, und er fragte, wie es bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten sei, ob [die Šabbathe konkreten] Körpern gleichen. Er entschied ihm, daß sie [konkreten] Körpern gleichen, und

---

Arbeiten sind zu teilen. [156] Demnach gleichen die Šabbathe nicht konkreten Körpern. [157] Der entgegengesetzt entschieden hat. [158] Solche bilden ein ferner auch, daß die abstammenden den Hauptarbeiten gleichen, und dieser erkannte beides nicht an. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, war es R. Áqiba entschieden, daß bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten die Šabbathe nicht [konkreten] Körpern gleichen, und er fragte ihn, wie es bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten sei, ob die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten oder nicht. Er entschied ihm, daß die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung [als Bewußtwerden gelten], und dieser erkannte es an; ferner entschied er ihm, daß die abstammenden den Hauptarbeiten gleichen, und dieser erkannte es nicht an.

R. Ḥisda erwiderte: Bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten ist auch R. Áqiba der Ansicht, daß [die Šabbathe konkreten] Körpern gleichen, und er fragte ihn, wie es bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten sei, ob die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten. Er entschied ihm, daß die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten, und dieser erkannte es an, ferner entschied er ihm, daß die abstammenden den Hauptarbeiten gleichen, und dieser erkannte es nicht an. R. Ḥisda sagte: Dies entnehme ich aus der folgenden Lehre: Wer zwei Buchstaben[158] bei einem Entfallen geschrieben hat, ist einmal schuldig, wenn bei zweimaligem Entfallen, so ist er nach R. Gamliél schuldig und nach den Weisen frei. R. Gamliél pflichtet jedoch bei, daß, wenn er einen Buchstaben an einem Šabbath und einen Buchstaben an einem anderen Šabbath geschrieben hat, er frei sei. Dagegen lehrt ein Anderes: Wer zwei Buchstaben an zwei Šabbathen geschrieben hat, einen an einem Šabbath und einen an einem anderen Šabbath, ist nach R. Gamliél schuldig und nach den Weisen frei. Er glaubte, R. Gamliél sei der Ansicht R. Áqibas. Erklärlich ist es nach mir, der ich sage, bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten pflichte auch R. Áqiba bei, daß die Šabbathe [konkreten] Körpern gleichen; die Lehre, er sei frei, gilt bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten, denn die Šabbathe gleichen [konkreten] Körpern[159], und die Fol. 17 Lehre, er sei schuldig, gilt bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten, denn er ist, wenn auch die Šabbathe [konkreten] Körpern gleichen, der Ansicht, es gebe kein Bewußtwerden bei einem halben[160] Quantum. Nach Rabba aber, welcher sagt, nach R. Áqiba gleichen die Šabbathe einem [einzigen] Körper, kann allerdings die Lehre, er sei

---

Wort od. einen Namen. 159. Es ist ebenso, als hätte er 2 verschiedene halbe Arbeiten verrichtet. 160. Es erfolgt daher keine Teilung u. die halben Arbeiten werschuldig, sowohl auf Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten bezogen werden, denn die Šabbathe gleichen einem [einzigen] Körper, als auch auf Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten, denn er ist der Ansicht, es gebe kein Bewußtwerden für ein halbes Quantum; worauf aber ist die Lehre, er sei frei, zu beziehen: nicht auf dieses und nicht auf jenes!? – Rabba kann dir erwidern: R. Gamliél ist der Ansicht R. Eliézers, welcher sagt, die Šabbathe gleichen [konkreten] Körpern. – Wenn er aber lehrt, R. Gamliél pflichte bei, so streiten sie ja über die anderen Fälle. Allerdings streiten sie, wenn du sagst, er sei der Ansicht R. Áqibas, über Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten, denn R. Gamliél ist der Ansicht, es gebe kein Bewußtwerden für ein halbes Quantum, [und R. Áqiba ist der Ansicht, es gebe ein Bewußtwerden für ein halbes Quantum,] jedoch pflichtet R. Gamliél bei, daß er bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten frei sei; die Šabbathe gleichen also [konkreten] Körpern. Worüber aber streiten sie, wenn du sagst, R. Gamliél sei der Ansicht R. Eliézers: wenn über Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten, so ist ja auch R. Eliézer der Ansicht R. Gamliéls, daß es kein Bewußtwerden für ein halbes Quantum gebe, denn es wird gelehrt, wer zwei Buchstaben an zwei Šabbathen geschrieben hat, einen an einem Šabbath und einen an einem anderen Šabbath, sei nach R. Eliézer schuldig; und wenn über den Fall, wenn jemand zu einem Gewebe einen [Faden] einschlägt, so ist er ja nach ihm schuldig!? Wir haben nämlich gelernt: R. Eliézer sagt, wer drei Fäden beginnend webt oder zu einem Gewebe einen einschlägt, sei schuldig. – Rabba kann erwidern: sie streiten über den Fall der folgenden Lehre: Wer das Quantum einer halben Dörrfeige hinausgebracht[161] hat und abermals das Quantum einer halben Feige hinausgebracht hat, ist, wenn bei einem Entfallen, schuldig. und wenn bei zweimaligem Entfallen, frei. R. Jose sagt, bei einem Entfallen und nach einem Gebiete sei er schuldig, wenn nach zwei[162] Gebieten, sei er frei. R. Gamliél ist der Ansicht des ersten Autors und R. Áqiba ist der Ansicht R. Joses. – Komm und höre: Er erwiderte mir: Er ist wegen jeder besonders schuldig. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man wegen einer Menstruierenden, bei der es keine verschiedenen Abarten gibt &c. Erklärlich ist es nach R. Ḥisda, welcher sagt, er habe ihn gefragt, ob bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als

---

den zu einer ganzen vereinigt. [161] Am Šabbath, nach einem anderen Gebiete. [162] Wodurch eine Teilung erfolgt. [163] Auch bei dieser liegen zwischen dem

Bewußtwerden gelten oder nicht, daß er zu ihm gesagt hat: wenn wegen einer[163] Menstruierenden &c. Nach Rabba aber, welcher sagt, er habe ihn gefragt, ob bei Vorsatz inbetreff des Šabbaths und Versehen inbetreff der Arbeiten die Šabbathe als [konkrete] Körper gelten oder nicht, sollte es doch 'von Menstruierenden'[164] heißen!? — Rabba kann dir erwidern: lies 'von Menstruierenden'. Šemuél liest 'einer Menstruierenden'. R. Ada b. Ahaba liest 'einer Menstruierenden'. R. Nathan b. Ošája liest 'von Menstruierenden'. — Wieso gelten nach R. Ḥisda, welcher sagt, er habe ihn gefragt, ob bei Versehen inbetreff des Šabbaths und Vorsatz inbetreff der Arbeiten die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden gelten, bei der Menstruierenden die Tage dazwischen hinsichtlich der Teilung als Bewußtwerden[165]!? Raba erwiderte: Wenn er ihr beigewohnt hat, sie ein Tauchbad genommen und abermals [Fluß] wahrgenommen und er ihr wiederum beigewohnt hat, sie ein Tauchbad genommen [und abermals Fluß wahrgenommen] und er ihr wiederum beigewohnt hat; die Tauchbäder gelten als Tage dazwischen. — Komm und höre: Von der Beiwohnung von Minderjährigen ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Erklärlich ist es nach Rabba, daß es 'von Minderjährigen' heißt, wieso aber heißt es nach R. Ḥisda 'von Minderjährigen'[166]. — Von Minderjährigen allgemein[167].

Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagte: Nicht dies fragte R. Áqiba den R. Eliézer, vielmehr fragte er ihn wie folgt: Wie ist es, wenn jemand bei einem Entfallen seiner menstruierenden Frau beigewohnt hat und ihr wiederum beigewohnt hat: ist er einmal wegen aller schuldig oder ist er wegen jeder [Beiwohnung] besonders schuldig? Dieser erwiderte: Er ist wegen jeder besonders schuldig. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man wegen des Šabbaths, wobei es nur ein Verbot ist, für ihn inbetreff des Šabbaths, nicht aber für den Šabbath seinethalben, wegen jeder [Arbeit] besonders schuldig ist, um wieviel mehr ist man bei einer Menstruierenden, bei der es zwei Verbote sind, denn ihm ist die Menstruierende verboten und der Menstruierenden ist er verboten, wegen jeder [Beiwohnung] besonders schuldig. Jener entgegnete: Nein, wenn dies vom Šabbath gilt, wobei es verschiedene Abarten[148] und verschiedene Sündopfer gibt, sollte dies auch von der Menstruierenden gelten, bei der es keine verschiedenen Abarten und keine ver-

---

einen u. dem anderen Bewußtwerden Tage dazwischen. 164. In der Mehrzahl, da die Frage die Teilung der Körper betrifft, was bei einer einzelnen Menstruierenden nicht der Fall sein kann. 165. Sie ist ja ununterbrochen Menstruierende. 166. Er sollte doch von einer sprechen. 167. Er spricht nicht von einem einzelnen Falle mit mehreren Minderjährigen, sondern von solchen Fällen allgemein.

schiedenen Sündopfer gibt!? Dieser erwiderte: Die Beiwohnung von Minderjährigen beweist [das Entgegengesetzte]: hierbei sind es keine verschiedenen Abarten und keine verschiedenen Sündopfer, und er ist wegen jeder besonders schuldig. Jener entgegnete: Nein, wenn dies von Minderjährigen gilt, wo es verschiedene Körper sind[168]. Dieser erwiderte: Die Beschlafung eines Viehs beweist [das Entgegengesetzte], es sind keine verschiedenen Körper, und er ist wegen jeder besonders schuldig. Jener entgegnete: Beim Vieh ist es ebenso wie bei der Menstruierenden[169].

VIERTER ABSCHNITT

i IST ER IM ZWEIFEL, OB ER TALG GEGESSEN ODER NICHT GEGESSEN HAT, UND SELBST WENN ER SICHER GEGESSEN HAT, ABER IM ZWEIFEL IST, OB Col.b ES DAS QUANTUM[1] HATTE ODER NICHT, WENN FETT UND TALG VOR IHM WAREN UND ER EINES VON IHNEN GEGESSEN HAT, UND NICHT WEISS, WELCHES VON IHNEN ER GEGESSEN HAT, WENN SEINE FRAU UND SEINE SCHWESTER MIT IHM IM HAUSE WAREN, UND ER SICH AN EINE VON IHNEN VERIRRT HAT, UND NICHT WEISS, AN WELCHE VON IHNEN ER SICH VERIRRT HAT, WENN ER VON ŠABBATH UND WOCHENTAG AN EINEM VON IHNEN EINE ARBEIT VERRICHTET HAT, UND NICHT WEISS, AN WELCHEM VON IHNEN ER SIE VERRICHTET HAT, SO ii,1 BRINGE ER EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER. WIE MAN NUR EIN SÜNDOPFER SCHULDIG IST, WENN MAN BEI EINEM ENTFALLEN TALG UND TALG GEGESSEN HAT, EBENSO BRINGE MAN WEGEN DIESER BEI UNGEWISSHEIT[2] NUR EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER. IST DAZWISCHEN EIN BEWUSSTWERDEN ERFOLGT, SO MUSS MAN, WIE MAN WEGEN JEDES BESONDERS EIN SÜNDOPFER BRINGEN MUSS, AUCH WEGEN JEDES BESONDERS EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER BRINGEN. WIE MAN, WENN MAN TALG, BLUT, VERWERFLICHES UND ÜBRIGGEBLIEBENES BEI EINEM ENTFALLEN GEGESSEN HAT, WEGEN JEDES BESONDERS SCHULDIG IST, EBENSO MUSS MAN BEI UNGEWISSHEIT WEGEN JEDES BESONDERS EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER BRINGEN.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Asi sagt, unsere Lehre spreche von einem Stücke, von dem es zweifelhaft ist, ob es Talg oder Fett war; Ḥija b. Rabh sagt, sie spreche von einem von zwei Stücken[3]. – Worin besteht ihr Streit? – R. Asi ist der Ansicht, die überlieferte [Schreibweise] sei maßgebend, und diese lautet *Gebot*, und Ḥija b. Rabh ist der Ansicht, die Lesart sei maßgebend, und wir lesen *Gebote*[4]. R. Hona wandte gegen R. Asi ein, und manche sagen, Ḥija b. Rabh gegen R. Asi: Wenn Talg und Fett vor ihm waren und er eines von ihnen gegessen hat. Wenn nun der Schlußsatz von zwei Stücken spricht, so spricht ja auch der Anfangsatz von zwei Stücken!? Da sprach Rabh zu ihnen: Kommt nicht mit Einwendungen; er kann euch erwidern: der Schlußsatz spreche von zwei Stücken und der Anfangsatz spreche von einem Stücke. — Demnach ist ja einzuwenden: wenn man bei einem Stücke[5] schuldig ist, so braucht dies ja nicht von zwei Stücken gelehrt zu werden!? — Eines, und umso mehr das andere. — Wozu braucht er nach Ḥija b. Rabh, welcher sagt, wenn der Schlußsatz von zwei Stücken spricht, spreche auch der Anfangsatz von zwei Stücken, es zweimal zu lehren!? — Dies ist eine Erklärung: ist er im Zweifel, ob er Talg gegessen hat, oder nicht gegessen hat, so bringe er ein Schwebe-Schuldopfer, und zwar, wenn Talg und Fett vor ihm waren.

---

[168] Wie oben zu ergänzen. [169] Vgl. S. 187 Anm. 152 mut. mut.

[1] Wegen dessen ein Sündopfer darzubringen ist, in Olivengröße. [2] Wörtl. wenn er sich nicht bewußt ist; wie in den genannten Fällen, wenn er im Zweifel ist, ob er tatsächlich die Sünde begangen hat. [3] Eines Fett u. eines Talg, u. er

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn zwei Stücke vor ihm waren, eines Fett und eines Talg, und er eines von ihnen gegessen hat und nicht weiß, welches von ihnen er gegessen hat, so ist er schuldig; wenn aber ein Stück, von dem es zweifelhaft ist, ob es Talg oder Fett war, und er es gegessen hat, so ist er frei. Raba sprach: Folgendes ist der Grund Rabhs: Die Schrift sagt: [6]*und er eines von all den Geboten des Herrn versehentlich übertritt,* nur wenn er sich bei zweien versehentlich vergangen hat, denn die Schreibweise ist *Gebot* und wir lesen *Gebote*[4]. Abajje wandte gegen ihn ein: R. Eliézer sagte: Wegen [des Talges von] einem Koj[7] ist man ein Schwebe-Schuldopfer schuldig[8]. Dieser erwiderte ihm: R. Eliézer ist der Ansicht, die überlieferte [Schreibweise] sei maßgebend, und diese lautet *Gebot*. Er wandte ferner gegen ihn ein: Ist es[9] zweifelhaft, ob [das Kind] ein neunmonatliches vom ersten [Manne] oder ein siebenmonatliches vom zweiten ist, so muß er sie entfernen und das Kind ist legitim; sie sind aber ein Schwebe-Schuldopfer schuldig[10]!? — Hier ist die Ansicht R. Eliézers vertreten. Er wandte ferner gegen ihn ein: Findet es[11] sich auf seinem[12], so sind sie unrein, und sie sind ein Opfer schuldig; wenn auf ihrem unmittelbar nach [der Beiwohnung], so sind sie un-

---

nicht weiß, welches er gegessen hat. 4. Das W. מצות beim Gesetze vom Schwebe-Schuldopfer (Lev. 5,17) kann nach der überlieferten Schreibweise Singular sein, wird aber als Plural gelesen; nach der einen Ansicht handelt es sich um einen Zweifel bei einem Stücke, nach der anderen Ansicht bei mehreren Stücken. 5. Wo man nicht weiß, ob überhaupt eine verbotene Sache vorhanden war. 6. Lev. 4,22. 7. Es ist nicht zu entscheiden, ob er als Vieh gilt, od. als Wild, dessen Talg nicht verboten ist. 8. Obgleich es sich um ein Stück handelt. 9. Wenn an der kinderlosen Witwe die Schwagerehe (cf. Dt. 25,5ff.) innerhalb 3 Monaten nach dem Tode ihres Mannes vollzogen worden ist. 10. Hierbei ist es eine Person. 11. Menstruationsblut. 12. Lappen, mit dem er sich nach der Beiwohnung abrein, und sie sind ein Opfer schuldig; wenn auf ihrem nach einer Zeit, so sind sie des Zweifels wegen unrein und von einem Opfer frei. Und hierzu wird gelehrt: Jedoch sind sie ein Schwebe-Schuldopfer schuldig!? – Hier ist die Ansicht R. Eliězers vertreten.

R. Ḥija sagte im Namen Rabhs: Wenn zwei Stücke vor ihm waren, eines Talg und eines Fett, und er eines von ihnen gegessen hat und nicht weiß, welches von ihnen er gegessen hat, so ist er schuldig; wenn aber ein Stück, von dem es zweifelhaft ist, ob es Fett oder Talg war, und er es gegessen hat, so ist er frei. R. Zera sprach: Folgendes ist der Grund Rabhs. Er ist der Ansicht, bei zwei Stücken läßt sich das Verbot herausfinden, bei einem Stücke läßt sich das Verbot nicht herausfinden[13]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen der Begründung Rabas und der Begründung R. Zeras!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem Quantum von anderthalb Oliven[14]; nach [der Erklärung] Rabas ist er frei, da hierbei [die Mehrzahl] *Gebote* nicht anwendbar[15] ist, und nach R. Zera [ist er schuldig, weil] das Verbot sich herausfinden läßt. R. Jirmeja wandte gegen R. Zera ein: R. Eliězer sagte: Wegen des Talges von einem Koj ist man ein Schwebe-Schuldopfer schuldig[16]!? Dieser erwiderte: R. Eliězer ist der Ansicht, das Verbot brauche nicht festgestellt Fol. 18 werden zu können. Er wandte ferner gegen ihn ein: Ist es zweifelhaft, ob [das Kind] ein neunmonatliches vom ersten [Manne] oder ein siebenmonatliches vom zweiten ist, so muß er sie entfernen und das Kind ist legitim; sie sind aber ein Schwebe-Schuldopfer schuldig[16]!? – Hier ist die Ansicht R. Eliězers vertreten. Er wandte ferner gegen ihn ein: Findet es sich auf ihrem unmittelbar nach [der Beiwohnung], so sind sie unrein, und sie sind ein Opfer schuldig; findet es sich auf ihrem nach einer Zeit, so sind sie des Zweifels wegen unrein und von einem Opfer frei. Und hierzu wird gelehrt: Jedoch sind sie ein Schwebe-Schuldopfer schuldig!? – Hier ist die Ansicht R. Eliězers vertreten.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Wenn zwei Stücke vor ihm waren, eines Talg und eines Fett, und er eines von ihnen gegessen hat und nicht weiß, welches von ihnen er gegessen hat, so ist er schuldig; wenn ein Stück, von dem es zweifelhaft ist, ob es Talg oder Fett war, und er es gegessen hat, so ist er frei. R. Naḥman sprach: Folgendes ist der Grund Rabhs. Er ist der Ansicht, bei zwei Stücken ist das Verbot festgestellt[17], bei einem Stücke ist das Verbot nicht festgestellt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen [der Erklärung], das Verbot sei festgestellt, und [der Erklärung], das Verbot sei nicht herwischt.

---

[13] Da es nicht mehr vorhanden ist. [14] Wenn es 2 Stücke sind, eines eine Olive u. eines eine halbe Olive. [15] Die halbe Olive gilt als nicht vorhanden. [16] Auch hierbei ist das Verbot nicht herauszufinden. [17] Von vornherein.

auszufinden? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn zwei Stücke vor ihm waren, eines Talg und eines Fett, und ein Nichtjude gekommen ist und das eine gegessen hat, und darauf ein Jisraélit gekommen ist und das andere gegessen hat; nach Raba war zur Zeit, wo der Jisraélit es gegessen hat, [die Mehrzahl] *Gebote* nicht anwendbar[18], nach R. Zera ließ sich das Verbotene nicht herausfinden[18], und nach R. Naḥman ist das Verbotene festgestellt[19]. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: R. Eliézer sagte: Wegen des Talges von einem Koj ist man ein Schwebe-Schuldopfer schuldig!? – Nach R. Eliézer braucht das Verbot nicht festgestellt zu sein. Er wandte ferner gegen ihn ein: Ist es zweifelhaft, ob [das Kind] ein neunmonatliches vom ersten [Manne] oder ein siebenmonatliches vom zweiten ist, so muß er sie entfernen und das Kind ist legitim; sie sind aber ein Schwebe-Schuldopfer schuldig!? – Hier ist die Ansicht R. Eliézers vertreten. Er wandte ferner gegen ihn ein: Findet es sich auf seinem, so sind sie unrein, und sie sind ein Opfer schuldig; findet es sich auf ihrem unmittelbar nach [der Beiwohnung], so sind sie unrein, und sie sind ein Sündopfer schuldig; findet es sich auf ihrem nach einer Zeit, so sind sie des Zweifels wegen unrein und von einem Opfer frei. Und hierzu wird gelehrt: Jedoch sind sie ein Schwebe-Schuldopfer schuldig[20]!? Da schwieg er. Nachdem jener hinausgegangen war, sprach er: Wieso erwiderte ich ihm nicht, hier sei R. Meír vertreten, nach dem eine Feststellung des Verbotes nicht erforderlich ist? Es wird nämlich gelehrt: Wer ein Schwebe-Schuldopfer außerhalb[21] geschlachtet hat, ist nach R. Meír schuldig und nach den Weisen frei[22]. – Wozu denn, er sollte ihm doch erwidert haben, da sei die Ansicht R. Eliézers vertreten!? – Er lehrt uns folgendes, daß nämlich R. Meír die Ansicht R. Eliézers vertritt.

Rabba b. Abuha sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand ein Stück gegessen hat, von dem es zweifelhaft ist, ob es Talg oder Fett war, so kommen wir zum Streite des R. Eliézer mit den Weisen. – Nach R. Eliézer braucht er es ja nicht gegessen zu haben, dies gilt ja nach ihm, auch wenn er es nicht gegessen hat, denn wir haben gelernt, R. Eliézer sagt, man dürfe jeden Tag ein Schwebe-Schuldopfer freiwillig spenden!? R. Aši erwiderte: R. Eliézer lehrt es nach Baba b. Buta, denn wir haben gelernt, man spreche zu ihm[23]: warte, bis du zu einem Zweifel[24] kommst.

Die Rabbanan lehrten: Wenn vor ihm zwei Stücke waren, eines Fett und eines Talg, und ein Jisraélit gekommen ist und das eine gegessen hat, und darauf ein Nichtjude gekommen ist und das andere gegessen hat, so ist er[25] schuldig; ebenso ein Hund und ebenso ein Rabe. Wenn ein Nichtjude gekommen ist und das eine gegessen hat und darauf der Jisraélit gekommen ist und das andere gegessen hat, so ist er frei und nach Rabbi schuldig. Hat er das eine versehentlich und das andere vorsätzlich gegessen, so ist er schuldig; wenn das eine vorsätzlich und das andere versehentlich, so ist er frei und nach Rabbi schuldig. Hat er beide vorsätzlich gegessen, so ist er gänzlich frei. Wenn zwei versehentlich, so sind beide schuldig[26], und zwar der andere nicht von Rechts wegen, sondern deshalb, weil du, wenn du sagen wolltest, er sei frei, den ersten für ein Sündopfer festlegen[27] würdest. Nach wem, wenn nach Rabbi, so hat es ja von Rechts wegen und des Rechtes wegen zu erfolgen, und wenn nach den Rabbanan, wieso sollte man, damit der erste nicht für ein Sündopfer festgelegt werde, zum zweiten sagen, daß er Profanes in den Tempelhof[28] bringe!? R. Col.b Aši erwiderte: Hier ist R. Eliézer vertreten, welcher sagt, man dürfe jeden Tag ein Schwebe-Schuldopfer freiwillig spenden. Man sagte daher zu ihm: bring ein Schwebe-Schuldopfer und triff folgende Vereinbarung: hat der erste das Fett gegessen, so habe ich den Talg gegessen, und [das Opfer] sei zur Sühne, wenn aber nicht, so sei es eine freiwillige Spende.

---

[18] Dann war es nur ein Stück. [19] Eines war bestimmt verboten. [20] Hierbei ist das Verbot nicht festgestellt. [21] Des Tempelhofes. [22] Weil das Verbot nicht festgestellt ist; möglicherweise hat der Schlachtende die Sünde nicht begangen, sodann ist es kein Opfer, sondern eine profane Schlachtung. [23] Der ein Schwebe-Schuldopfer freiwillig spenden will; cf. infra Fol. 25a. [24] Über eine

Die Rabbanan lehrten: Über den Fall, wenn jemand zweifelhaften Talg gegessen hat und sich dessen bewußt geworden ist, zweifelhaften Talg gegessen hat und sich dessen bewußt geworden ist, sagte Rabbi: Ich sage, wie man[29] wegen jedes besonders ein Sündopfer bringen muß, ebenso muß man wegen jedes besonders ein Schwebe-Schuldopfer bringen. R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Šimón sagen, es sei nur ein Schwebe-Schuldopfer zu bringen, denn es heißt:[30] *wegen seines Fehlens, das er gefehlt hat*, auch wegen vieler Verfehlungen ist man nur einmal schuldig. R. Zera sagte: Hier lehrt Rabbi, daß auch das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde][31] als Teilung gilt hinsichtlich des Sündopfers. Raba aber sagte: Das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] gilt nicht als Teilung hinsichtlich des Sündopfers, vielmehr lehrt er folgendes: wie man, wenn es das Bewußtwerden einer sicheren [Sünde] ist, wegen jedes besonders ein Sündopfer bringen muß, ebenso muß man, wenn es

---

begangene Sünde. [25] Da es beim Essen 2 Stücke waren. [26] Ein Schuldopfer. [27] Ist der 2. frei, so muß vorausgesetzt werden, daß der 1. das Verbotene gegessen hat. [28] Da er gar keine Sünde begangen hat. [29] Wenn es sich nicht um einen Zweifel handelt. [30] Lev. 5,18. [31] R. spricht von dem Falle, wenn beim Bewußtwerden zwischen dem einen u. dem anderen Male über das, was er gegessen hat, noch ein Zweifel bestand, aber beim letzten Bewußtwerden sich herausstellt, daß es tatsächlich Talg war. Obgleich das Bewußtwerden zwischendurch eine zweifelhafte Sünde betrifft, so hat er wegen dieser trotzdem ein Sünddas Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] ist, wegen jedes besonders ein Schwebe-Schuldopfer bringen. Abajje sprach zu ihm: Bist du etwa nicht der Ansicht, daß das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] als Teilung gilt hinsichtlich der Sündopfer!? Wieso ist, wenn man sagen wollte, das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] gelte nicht als Teilung hinsichtlich der Sündopfer, vielmehr sei nur ein Sündopfer zu bringen, wegen jedes besonders ein Schwebe-Schuldopfer zu bringen, es wird ja gelehrt, die Regel sei, was hinsichtlich der Sündopfer als Teilung gibt, gelte als Teilung auch hinsichtlich der Schuldopfer!? Raba b. Ḥanan sprach zu Abajje: Nach deiner Ansicht, das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] gelte als Teilung hinsichtlich der Sündopfer, müßte ja, wer eine Olive Talg vor dem Versöhnungstage und eine Olive Talg nach dem Versöhnungstage gegessen hat, da doch der Versöhnungstag anstelle des Schwebe-Schuldopfers tritt, ebenfalls zwei Sündopfer darbringen; er hat sie ja bei einem Entfallen gegessen!? Abajje erwiderte ihm: Wer sagt uns, daß der Versöhnungstag auch das sühnt, dessen man sich nicht bewußt wird, vielleicht nur das, dessen man sich bewußt wird. Raba entgegnete: Wir haben gelernt: ob er sich bewußt wird oder sich nicht bewußt[32] wird. Manche lesen: Raba b. Ḥanan sprach zu Abajje: Ist etwa, wer eine Olive Talg am Versöhnungstage morgens gegessen hat und eine Olive Talg (am Versöhnungstage) abends gegessen hat, ebenfalls zwei Sündopfer schuldig!? Abajje erwiderte ihm: Wer sagt uns, daß jede Stunde des Versöhnungstages sühne, vielleicht nur der ganze Tag vom Abend an. [Raba] entgegnete: Gedankenloser, es wird gelehrt, wer am Versöhnungstage zu einer zweifelhaften Sünde gekommen ist, selbst bei Dunkelheit, sei frei, denn der ganze Tag sühnt. R. Idi b. Abin wandte ein: Wer bei einem Entfallen gegessen und getrunken hat, ist nur ein Sündopfer schuldig. Es ist ja nicht möglich, daß zwischen dem Essen und dem Trinken nicht etwas Zeit[33] vom Tage verbleibt, die ihm sühnt, da doch der Versöhnungstag anstelle des Schwebe-Schuldopfers tritt, und er lehrt, er sei nur ein Sündopfer schuldig. Wenn man nun sagen wollte, das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] gelte als Teilung hinsichtlich der Sündopfer, sollte er doch zwei Sündopfer schuldig sein!? — Ich will dir sagen, R. Zera sagte es nach Rabbi, diese Lehre aber ist nach den Rabbanan. — Der Schlußsatz vertritt ja aber die Ansicht Rabbis, denn dieser lehrt, daß, wenn er Tunke oder Salzbrühe getrunken hat, er frei sei, wonach er schuldig ist, wenn Essig, also nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Essig gilt nicht als Labung[34]; Rabbi sagt, ich sage, Essig gelte als

---

opfer zu bringen, weil später die Sünde festgestellt worden ist. [32] Sühnt der Versöhnungstag; cf. Seb. Fol. 2b. [33] Während welcher er sich bewußt wird. [34] Um wegen des Genusses am Versöhnungstage schuldig zu sein. [35] Was kei-

Labung. Wenn nun der Schlußsatz nach Rabbi lehrt, so lehrt ja auch der Anfangsatz nach Rabbi!? – Ich will dir sagen, der Schlußsatz nach Rabbi und der Anfangsatz nach den Rabbanan. Raba wandte ein: Woher, daß, wenn er heute gegessen und morgen gegessen hat, heute genossen[35] und morgen genossen hat, heute gegessen und morgen genossen hat, heute genossen und morgen gegessen[36] hat, selbst (von jetzt) nach drei Jahren, sie[37] mit einander vereinigt werden? Es heißt:[38] *eine Veruntreuung veruntreut,* einschließend. Wieso denn, der Versöhnungstag hat es ja gesühnt!? Ich will dir sagen, der Versöhnungstag sühnt nur verbotene Handlungen, Geldsachen[39] aber sühnt er nicht. Wenn du aber willst, sage ich: der Versöhnungstag sühnt nur ein volles Quantum, ein halbes Quantum aber sühnt er nicht[40].

Desgleichen sagte auch Reš Laqiš: Hier lehrte Rabbi, daß auch das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] als Teilung hinsichtlich der Sündopfer gilt. R. Joḥanan aber sagte: Das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] gilt nicht als Teilung hinsichtlich der Sündopfer, vielmehr lehrt er folgendes: wie man, wenn es das Bewußtwerden einer sicheren [Sünde] ist, wegen jedes besonders [ein Sündopfer] bringen muß, ebenso muß man, wenn es das Bewußtwerden einer zweifelhaften [Sünde] ist, wegen jedes besonders ein Schwebe-Schuldopfer bringen. – Erklärlich ist es nach R. Joḥanan, daß er sich hinsichtlich des Schuldopfers auf das Sündopfer bezieht, nach Reš Laqiš aber[41] sollte er sich doch hinsichtlich des Sündopfers auf das Schuldopfer beziehen!? – Dies ist ein Einwand. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Joḥanan sich mit sich selbst befindet, und auf einen Widerspruch, in dem Reš Laqiš sich mit sich selbst befindet. Es wird gelehrt: Wenn von zwei Stegen einer unrein und einer rein ist, und er einen gegangen und [in den Tempel] nicht eingetreten ist, und darauf den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schuldig; wenn er einen gegangen und eingetreten ist, so ist er frei; wenn er den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schuldig; wenn er den ersten gegangen und eingetreten ist, und darauf besprengt wurde und wiederum besprengt[42] wurde und untergetaucht[43] ist, dann den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schul-
Fol. 19 dig, und nach R. Šimôn in diesem Falle frei. R. Šimôn b. Jehuda sagt, nach R. Šimôn sei er in allen Fällen frei[44]. – Auch im ersten[45]? Raba er-

---

ne richtige Speise ist. 36. Von Heiligem. 37. Die einzelnen Quantitäten, wenn sie zu gering sind. 38. Lev. 5,15. 39. Vergehen solche betreffend, wie dies bei der Veruntreuung am Heiligen der Fall ist. 40. Weil noch gar keine Sünde vorliegt. 41. Nach dem statt der Schwebe-Schuldopfer wegen des letzten Bewußtwerdens Sündopfer darzubringen sind. 42. Am 3. u. am 7. Tage der Unreinheit. 43. Reinheit erlangt hat. 44. Es sind 2 von einander getrennte zweifelhafte Verunreinigungen. 45. Wenn er beide ging ohne inzwischen Reinheit erlangt zu hawiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zuerst den einen gegangen ist, und als er den anderen ging, vergessen hatte, daß er den ersten gegangen ist. Ihr Streit besteht in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, ein Teil des Bewußtwerdens gleiche dem ganzen Bewußtwerden, und R. Šimón ist der Ansicht, ein Teil des Bewußtwerdens gleiche nicht dem ganzen Bewußtwerden.

Der Meister sagte: Wenn er den ersten gegangen und eingetreten ist, und darauf besprengt wurde und untergetaucht ist, dann den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schuldig. Weshalb ist er schuldig, ihm fehlt ja das Bewußtwerden[46]!? Reš Laqiš erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jišmáéls vertreten, nach dem das Bewußtwerden vorher nicht erforderlich ist. R. Johanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn hierbei[47] haben sie das zweifelhafte Bewußtwerden dem sicheren Bewußtwerden gleichgestellt. Er glaubte, sie stellten hierbei gleich, und dies gelte auch in der ganzen Tora. Somit befindet sich ja R. Johanan mit sich selbst in einem Widerspruche, und ebenso befindet sich Reš Laqiš mit sich selbst in einem Widerspruche!? Allerdings ist der Widerspruch, in dem R. Johanan sich mit sich selbst befindet, zu erklären, denn sie haben nur hier gleichgestellt, nicht aber in der ganzen Tora, und zwar aus dem Grunde, weil es hierbei, bei der Unreinheit, heißt:[48] *und es ihm entfällt und er unrein ist,* die Schrift hat ihn verpflichtet auch bei einem zweifelhaften Bewußtwerden, von der ganzen Tora aber heißt es:[49] *und er sich seiner Sünde bewußt wird,* nur wenn er sich bewußt wird, ist er schuldig. Gegen Reš Laqiš aber ist ja einzuwenden: weshalb addiziert er sie[50] R. Jišmáél, er sollte sie doch Rabbi addizieren!? – Er lehrt uns folgendes: auch nach R. Jišmáél ist vorher kein Bewußtwerden erforderlich. – Dies lehrt ja bereits eine Mišna, denn wir haben gelernt: R. Jišmáél sagte: Es heißt zweimal *und es ihm entfällt,* daß er nämlich schuldig ist sowohl beim Entfallen der Unreinheit als auch beim Entfallen des Heiligtums[51]!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, er habe dafür[52] keine Andeutung in der Schrift, wohl aber eine überlieferte Lehre, so lehrt er uns.

WENN TALG UND ÜBRIGGEBLIEBENES VOR IHM WAREN UND ER EINES VON IHNEN GEGESSEN HAT UND NICHT WEISS, WELCHES VON IHNEN ER GEGESSEN HAT, WENN SEINE MENSTRUIERENDE FRAU[53] UND SEINE SCHWESTER ii,2

---

ben, war er ja entschieden unrein. 46. Beide Male war die Verunreinigung zweifelhaft. 47. Wo ein Steg sicher unrein ist, nur ist es zweifelhaft, welchen er gegangen ist; über die Unreinheit selber besteht also kein Zweifel. 48. Lev. 5,2. 49. Ib. 4,28. 50. Die obige Lehre von den 2 Stegen. 51. Wenn er zwar gewußt hat, daß er unrein ist, nicht aber, daß er das Heiligtum betritt. 52. Für die Erforderlichkeit des Bewußtwerdens. 53. Von der er glaubte, sie sei rein. 54.

mit ihm im Hause waren und er sich an eine von ihnen verirrt hat und nicht weiss, an welche von ihnen er sich verirrt hat, wenn er bei Dämmerung zwischen Šabbath und dem Versöhnungstage[54] eine Arbeit verrichtet hat und nicht weiss, an welchem von ihnen er sie verrichtet hat, so ist er nach R. Eliézer ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá frei. R. Jose sprach: Sie stimmen überein, dass er frei ist, wenn er die Arbeit bei Dämmerung verrichtet hat, denn ich sage, er habe einen Teil [der Arbeit] an diesem Tage und einen Teil am folgenden Tage verrichtet, sie streiten nur über den Fall, wenn er die Arbeit in der Mitte des Tages verrichtet hat und nicht weiss, ob er sie am Šabbath verrichtet hat oder er sie am Versöhnungstage verrichtet hat, oder wenn er eine Arbeit verrichtet hat und nicht weiss, welche Art von Arbeit[55] er verrichtet hat; nach R. Eliézer ist er ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá ist er frei. R. Jehuda sagte: R. Jehošuá befreit ihn sogar von einem Schwebe-Schuldopfer. iii R. Šimón und R. Šimón Šezori sagten: Sie stimmen überein, dass er schuldig ist, wenn es sich um den gleichen Namen[56] handelt, sie streiten nur über den Fall, wenn es zwei verschiedene Namen sind; nach R. Eliézer ist er ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá ist er frei. R. Jehuda sagte: Selbst wenn er Feigen zu sammeln beabsichtigt hatte und Trauben gesammelt hat, Trauben [zu sammeln], und Feigen gesammelt hat, schwarze [zu sammeln], und weisse gesammelt hat, oder weisse [zu sammeln], und schwarze gesammelt hat, ist er nach R. Eliézer ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá frei. Es sollte mich wundern, wenn R. Jehošuá ihn in diesem Falle[57] befreit. Worauf deuten demnach [die Worte][58] *wodurch*[59] *er gesündigt hat*? Ausgenommen der Fall, wenn er sich damit nur beschäftigt[60].

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach: Wie du es nimmst: hat er Talg gegessen, so ist er schuldig, hat er Übriggebliebenes gegessen, so ist er schuldig; hat er seiner menstruierenden Frau beigewohnt, so ist er schuldig, hat er seiner Schwester beigewohnt, so ist er schuldig; hat er die Arbeit am Šabbath verrichtet, so ist er schuldig, hat er die Arbeit am Versöhnungstage verrichtet, so ist er schuldig. R. Jehošuá erwiderte ihm:

Wenn der Versöhnungstag auf einen Freitag od. einen Sonntag fällt, so ist er vom Šabbath nur in der Dämmerstunde, am Wendepunkte der beiden Tage, getrennt. In all diesen Fällen hat er sicher eine Sünde begangen, jed. versehentlich, denn er glaubte, Erlaubtes vor sich zu haben. 55. Von den 39 Hauptarbeiten; vgl. S. 182 Anm. 122. 56. Wenn die erlaubte u. die verbotene Sache, hinsichtl. welcher der Zweifel besteht, den gleichen Namen haben. 57. Wo er doch eine verbotene Handlung ausüben wollte. 58. Lev. 4,23. 59. Was darauf deutet, daß er die betreffende Arbeit beabsichtigt haben muß. 60. Gedankenlos, ohne irgend

Es heißt: *wodurch er gesündigt hat,* nur wenn er sich bewußt wird, wodurch er gesündigt hat. — Wofür verwendet R. Eliézer [das Wort] *wodurch*? — Er verwendet es, den Fall auszuschließen, wenn er sich damit nur beschäftigt. — Wobei beschäftigt: wenn beim Falle vom Talge[61] und Col.b vom Inzest[62], so ist er ja schuldig, weil er einen Genuß hatte!? — Vielmehr, beschäftigt bei [der Arbeitsverrichtung] am Šabbath; er ist frei, denn die Tora hat nur die bezweckte Arbeit verboten. Nach Raba in dem Falle, wenn er Gepflücktes zu schneiden beabsichtigt hatte, und [am Boden] Haftendes abgeschnitten hat, und nach Abajje in dem Falle, wenn er Gepflücktes hochzuheben beabsichtigt hatte, und [am Boden] Haftendes abgeschnitten hat. Es wurde nämlich gelehrt: Wer Gepflücktes hochzuheben beabsichtigt hatte und [am Boden] Haftendes abgeschnitten hat, ist frei, denn er hatte ja das Schneiden nicht beabsichtigt; wer Gepflücktes zu schneiden beabsichtigt hatte und [am Boden] Haftendes abgeschnitten hat, ist, wie Abajje sagt, schuldig, denn er hatte ja das Schneiden beabsichtigt, und wie Raba sagt, frei, denn er hatte ja das Schneiden des Verbotenen nicht beabsichtigt.

R. Jose sagte: Sie stimmen überein &c. Es wird gelehrt: R. Jose sprach zu ihnen: Ihr habt es mit mir genau genommen[63]. — Was hatten sie zu ihm gesagt, daß er zu ihnen sprach: ihr habt es mit mir genau genommen? — Sie hatten zu ihm gesagt: Wie ist es nun, wenn jemand etwas bei Dämmerung hochgehoben[64] hat!? Da sprach er zu ihnen: Ihr habt es mit mir genau genommen. — Sollte er ihnen doch erwidert haben: Das Hochheben ist zum Teil an diesem Tage und zum Teil am folgenden Tage erfolgt[65]!? — Das sagte er ihnen auch: ihr habt es mit mir genau genommen, aber nichts erreicht. — Nach R. Jose[66] ist also R. Eliézer der Ansicht, man sei wegen der Beendigung der Arbeit frei, und wir wissen ja, daß man nach ihm dieserhalb schuldig ist!? Wir haben nämlich gelernt: R. Eliézer sagt, wer drei Fäden beginnend webt oder einen zum Gewebe einschlägt, sei schuldig. R. Joseph erwiderte: R. Jose lehrt dies nach R. Eliézer wie

---

eine Leistung bezwecken zu wollen. [61] Wenn er etwas anderes essen wollte u. in Gedanken absichtslos den Talg gegessen hat; versehentlich dagegen heißt es, wenn er das betreffende Stück essen wollte, jedoch nicht wußte, daß es Talg ist. [62] Wenn er der ihm verbotenen Person überhaupt nicht beiwohnen wollte, wenn beispielsweise diese ohne sein Wissen den Platz seiner Frau eingenommen hatte; versehentlich dagegen heißt es, wenn er der betreffenden Person beiwohnen wollte, jedoch geglaubt hatte, es sei seine Frau. [63] Seine Worte genau nachgeprüft, um ihn widerlegen zu können. [64] Wenn er an der Grenze zweier Gebiete steht u. schon mit dem Hochheben die Sache in ein anderes Gebiet bringt; in diesem Falle erfolgt die Tätigkeit an einem der beiden Tage. [65] Wie jede andere Tätigkeit, die länger dauert, kann auch diese am Wendepunkte beider Tage erfolgen. [66] Nach dessen Erklärung man wegen eines Teiles der Arbeit folgt: R. Eliêzer sagt, wer drei Fäden beginnend webt oder zwei[67]zum Gewebe einschlägt, sei schuldig.

R. JEHUDA SAGTE: R. JEHOŠUÂ BEFREIT IHN SOGAR VON EINEM SCHWEBE-SCHULDOPFER. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: R. Jehošuâ befreit ihn sogar von einem Schwebe-Schuldopfer, denn es heißt:[68]*gesündigt hat &c. und nicht gewußt hat,* ausgenommen dieser, der gewußt hat, daß er gesündigt hat. R. Šimôn sprach zu ihm: Dieser ist es, der ein Schwebe-Schuldopfer zu bringen hat, denn es heißt:[68]*und getan und nicht gewußt hat,* und dieser weiß nicht, was er getan hat; ist er aber im Zweifel, ob er Talg gegessen hat oder nicht gegessen hat, so geh und frage, ob dieser ein Schwebe-Schuldopfer zu bringen hat oder nicht. — Wie bleibt es damit? — Komm und höre: Wenn er die Sünde begangen hat, aber nicht weiß, welche Sünde er begangen hat, oder er im Zweifel ist, ob er die Sünde begangen hat oder sie nicht begangen hat, so bringe er ein Schwebe-Schuldopfer. Derjenige, welcher sagt, wer eine Sünde begangen hat, aber nicht weiß, welche Sünde er begangen hat, bringe ein Schwebe-Schuldopfer, ist ja R. Šimôn, und er lehrt, wenn er im Zweifel ist, ob er die Sünde begangen hat oder sie nicht begangen hat, bringe er ein Schwebe-Schuldopfer. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß R. Šimôn der Ansicht ist, wer im Zweifel ist, ob er die Sünde begangen hat oder sie nicht begangen hat, bringe ein Schwebe-Schuldopfer.

R. ŠIMÔN ŠEZORI UND R. ŠIMÔN SAGTEN: SIE STIMMEN ÜBEREIN &C. WORAUF DEUTEN DEMNACH [DIE WORTE:] *wodurch er gesündigt hat*? AUSGENOMMEN DER FALL, WENN ER SICH DAMIT NUR BESCHÄFTIGT. R. Naḥman sagte im Namen Šemuêls: Wer sich beim Falle vom Talge[61]und vom Inzest[62]nur beschäftigt[60], ist schuldig, weil er einen Genuß hatte; wer sich bei [einer Arbeit] am Šabbath nur beschäftigt, ist frei, denn die Tora hat nur die bezweckte Arbeit verboten. Raba sprach zu R. Naḥman: Beim Falle von den Kindern[69]ist es ja ebenso, als würde man sich nur beschäftigen, und wir haben gelernt, wer zwei Kinder zu beschneiden hatte, eines am Šabbath und eines nach dem Šabbath, und vergessentlich das nach dem Šabbath zu beschneidende am Šabbath beschnitten[70]hat, sei nach R. Eliêzer ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuâ frei. Aber auch nach R. Jehošuâ ist er nur deshalb frei, weil er der Ansicht ist, wer bei der Ausübung eines Gebotes sich geirrt und das Gebot nicht ausgeübt hat, sei[71]frei, wenn man sich aber mit einer Sache beschäftigt, die kein Gebot

frei ist. ⁎ [67] Diese sind eine ganze Arbeit, jed. sind beginnend 3 erforderlich, weil 2 nicht halten. [68] Lev. 5,17. [69] Wenn man in der Absicht, eines zu beschneiden, ein anderes beschnitten hat; cf. Anm. 62 mut. mut. [70] Wenn nicht zur Zeit, ist die Beschneidung am Šabbath verboten. [71] Wegen der dabei erfolgten Entweihung des Šabbaths; in diesem Falle wollte er das am Šabbath zu ist, ist man auch nach R. Jehošuá schuldig!? Dieser erwiderte: Laß den Fall von den Kindern; da man wegen einer Verwundung [am Šabbath] schuldig ist, auch wenn man Schaden anrichtet[72], so ist man auch schuldig, wenn man bei der Verwundung sich nur beschäftigt. R. Jehuda wandte gegen Šemuél ein: R. Jehuda sagte: Selbst wenn er Feigen zu sammeln beabsichtigt hatte, und Trauben gesammelt hat, Trauben [zu sammeln], und Feigen gesammelt hat, schwarze [zu sammeln], und weiße gesammelt hat, weiße [zu sammeln], und schwarze gesammelt hat, ist er nach R. Eliézer ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá frei. Auch hierbei beschäftigte er sich ja nur[73] dabei, und R. Jehošuá befreit nur bei verschiedenen Arten, bei einer Art aber ist er auch nach R. Jehošuá schuldig!? Dieser erwiderte: Scharfsinniger, laß die Mišna und folge mir. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es dem Sammelnden aus dem Sinne gekommen[74] war. Wenn er Trauben sammeln wollte, aber vergessentlich glaubte, er brauche Feigen, und seine Hand nach den Trauben gegriffen hat. R. Eliézer ist der Ansicht, was er wollte, ist ja geschehen, und R. Jehošuá ist der Ansicht, was er wollte und was er dachte, ist nicht geschehen. R. Ošája wandte ein: R. Šimón Šezori und R. Šimón sagten: Sie stimmen überein, daß er schuldig ist, wenn es sich um den gleichen Namen[56] handelt, sie streiten nur über den Fall, wenn es zwei verschiedene Namen sind; nach R. Eliézer ist er ein Sündopfer schuldig und nach R. Jehošuá ist er frei. Was lehrt nun R. Jehuda, wenn man sagt, daß sie über den Fall streiten, wenn er Trauben zu sammeln beabsichtigt hatte, und Feigen gesammelt hat, schwarze [zu sammeln], und weiße gesammelt hat, auch Trauben und Feigen, schwarze und weiße sind ja zwei verschiedene Namen, somit dasselbe, was R. Šimón und R. Šimón Šezori sagen!? Fol. 20 Ihre Meinungsverschiedenheit besteht wahrscheinlich über die Beschäftigung; R. Jehuda ist der Ansicht, wer sich dabei nur beschäftigt, sei schuldig, und R. Šimón Šezori ist der Ansicht, wer sich dabei nur beschäftigt, sei frei. – Nein, wer sich dabei nur beschäftigt, ist nach aller Ansicht frei, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Šimón Šezori ist der Ansicht, wenn es sich um einen Namen handelt und es dem Sammelnden aus dem Sinne gekommen war, sei er nach aller Ansicht schuldig, und sie streiten nur bei zwei Namen, R. Jehuda aber ist der Ansicht, sie streiten sowohl bei einem Namen als auch bei zwei Namen. Raba erklärte: Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn er das eine zuerst [sammeln] wollte[75]. Es wird nämlich gelehrt: Wer

---

beschneidende Kind beschneiden. [72] Obgleich jede andere schädigende Tätigkeit am Šabbath nicht strafbar ist; cf. Bq. Fol. 34b. [73] Da er sie gar nicht sammeln wollte. [74] Was er eigentlich wollte. [75] Aber das andere zuerst gesamzwei brennende Lichter vor sich hatte und dieses auszulöschen beabsichtigt hatte, aber jenes ausgelöscht hat, dieses anzuzünden [beabsichtigt hatte], aber jenes angezündet hat, ist frei; wenn er eines anzuzünden und eines auszulöschen [beabsichtigt hatte], und eines ausgelöscht und eines angezündet hat, so ist er, wenn mit einmaligem Blasen, schuldig, und wenn mit zweimaligem Blasen[76], frei. – Selbstverständlich[77]!? – Man könnte glauben, da seine Absicht nicht ausgeführt worden ist, denn er wollte zuerst anzünden und nachher auslöschen, bei der Handlung aber zuerst ausgelöscht[78] und nachher angezündet hat, sei er, frei, so lehrt er uns; denn zugegeben, daß [das Anzünden] nicht zuerst erfolgt ist, aber es ist auch nicht nachher erfolgt.

Die Rabbanan lehrten: Wer am Šabbath Kohlen aufschippt, ist ein Sündopfer schuldig. R. Šimôn b. Eleázar sagte im Namen des R. Eliêzer b. R. Çadoq, er sei zweimal schuldig, weil er die oberen löscht und die unteren anfacht. – Von welchem Falle wird hier gesprochen: beabsichtigt er zu löschen und anzufachen, was ist der Grund desjenigen, nach dem er frei ist, und beabsichtigt er nicht anzufachen, was ist der Grund desjenigen, nach dem er zweimal schuldig ist? R. Eleázar und R. Ḥanina erklärten beide: Wenn er beabsichtigt hat, die oberen zu löschen, auch wenn die unteren in Brand gesetzt werden. Der erste Autor ist der Ansicht, wer durch das Anzünden Schaden[79] anrichtet, sei frei, und R. Eliêzer b. R. Çadoq ist der Ansicht, er sei schuldig. Ebenso sagte R. Joḥanan, sie lehrten dies von einem Schmiede[80]. R. Joḥanan sagte: Bis jetzt war der Grund dieser Halakha nicht aufgedeckt worden. Ami b. Abin und R. Ḥananja b. Abin erklärten beide: Col.b Wenn er zu löschen und anzuzünden beabsichtigt hatte. Der erste Autor ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Feueranzünden ist des Verbotes wegen herausgegriffen[81] worden, und R. Eliêzer b. R. Çadoq ist der Ansicht R. Nathans, welcher sagt, das Feueranzünden sei wegen der Teilung[82] herausgegriffen worden. Raba erklärte: Ihre Meinungsverschiedenheit besteht über den Fall, wenn eines zuerst erfolgen[83] sollte. R. Aši erklärte: Wenn er sie zu löschen beabsichtigt hatte

---

melt hat; nach RŠ. streiten sie nur über den Fall, wenn es sich um 2 Namen handelt, nach RJ. auch über den Fall, wenn es sich um einen Namen handelt.

[76] Einmal angezündet u. einmal ausgelöscht, aber nicht in der Reihenfolge, die er beabsichtigt hatte. [77] Daß er bei einmaligem Blasen schuldig ist. [78] Im Vergleich zu seiner Absicht. [79] Wie weiter erklärt wird, wenn er große, unverbrannte Kohlen braucht. [80] Der unverbrannte Kohlen braucht. [81] Aus allen am Šabbath verbotenen Arbeiten; cf. Ex. 35,3; dies lehrt, daß dies nur ein einfaches Verbot ist u. nicht mit der Todesstrafe belegt. [82] Daß man wegen einer einzelnen Arbeit schuldig ist. [83] Es aber gleichzeitig erfolgt ist; RE. berücksichtigt die Abweichung von der beabsichtigten Reihenfolge nicht, daher ist er zweimal schuldig.

und sie sich von selbst entzündet haben. Der erste Autor ist der Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, man sei wegen der unbeabsichtigten Tätigkeit frei, und R. Eliêzer b. R. Çadoq ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, man sei wegen der unbeabsichtigten Tätigkeit schuldig.

Die Rabbanan lehrten: Wer am Šabbath Kohlen schippt, um sich an ihnen zu wärmen, ist, wenn sie sich von selbst entzünden, wie Eines lehrt, schuldig, und wie ein Anderes lehrt, frei. Derjenige, welcher lehrt, er sei schuldig, ist der Ansicht, man sei wegen einer an sich nicht nötigen Arbeit schuldig, und derjenige, welcher lehrt, er sei frei, ist der Ansicht, man sei wegen einer an sich nicht nötigen Arbeit frei.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wer das Blut, das beim Schlachten von Vieh, Wild und Geflügel [abfliesst], ob unrein oder rein, das Blut, das beim Abstechen, das Blut, das beim Durchreissen[1], oder das Blut, das beim Aderlasse, mit dem die Seele ausgeht[2], [abfliesst], gegessen hat, ist schuldig. Wegen des Blutes der Milz, des Blutes des Herzens[3], des Blutes der Eier[4], des Blutes der Heuschrecken und des nachfliessenden Blutes ist man nicht schuldig; nach R. Jehuda ist man wegen des nachfliessenden Blutes schuldig.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [5]*Ihr sollt keinerlei Blut essen*; man könnte glauben, auch das Blut der Zweifüßler[6], das Blut der Eier, das Blut der Heuschrecken und das Blut der Fische seien einbegriffen, so heißt es: [5]*vom Geflügel und vom Vieh*, wie Geflügel und Vieh sich dadurch auszeichnen, daß es bei ihnen eine leichte Unreinheit[7] und eine schwere Unreinheit[8] gibt, daß sie verboten und erlaubt[9] sein können, und daß sie zur Gattung Fleisch gehören, ebenso alles andere, wobei es eine leichte Unreinheit gibt. Ich schließe somit das Blut der Zweifüßler aus, bei denen es nur eine schwere Unreinheit und keine leichte Unreinheit gibt, ich schließe das Blut der Kriechtiere aus, bei denen es keine Fol. 21
schwere Unreinheit[10] gibt, ich schließe das Blut der Eier aus, die nicht zur Gattung Fleisch gehören, und [ich schließe] das Blut der Fische und das

---

[1] Der Halsgefäße zum Zwecke der Tötung. [2] Dh. so viel, daß ein Verbluten erfolgt. [3] Das im Fleische enthalten ist. [4] Nach anderer Erklärung, der Hoden. [5] Lev. 7,26. [6] Dh. von Menschen, als Ggs. zu Vierfüßlern, von denen die Schrift spricht; cf. Lev. 7,26. [7] Sie sind als Speisen verunreinigungsfähig. [8] Nach ihrem Tode, als Aas. [9] Sie sind lebend zum Essen verboten u. geschlachtet erlaubt. [10] Wer sie berührt, ist zwar unrein, überträgt aber nicht die Un-

Blut der Heuschrecken aus, die vollständig erlaubt[11]sind. *Vom Geflügel und vom Vieh*; man könnte glauben, wie es beim Geflügel keine Mischung[12]gibt, ebenso Vieh, bei dem es keine Mischung gibt, so heißt es *vom Vieh*. Man könnte folgern, wie es beim Vieh kein Verbot von Mutter mit Jungen[13]gibt, ebenso Geflügel, bei dem es kein Verbot von Mutter mit Jungen[14]gibt, so heißt es: *vom Geflügel und vom Vieh*. – Vielleicht aber wie folgt: *keinerlei Blut*, generell, *Geflügel und Vieh*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält das Generelle nur das, was die Spezialisierung nennt, nur Geflügel und Vieh, anderes aber nicht!? – [Die Worte][15]*jede Person, die irgend Blut ißt*, sind wieder eine Generalisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung. – Aber die letzte Generalisierung gleicht ja nicht der ersten Generalisierung: die erste Generalisierung ist ein Verbot, die letzte Generalisierung aber ist eine [Androhung der] Ausrottung!? – Es ist der Autor der Schule R. Jišmáéls, der auch in einem solchen Falle die Regel von der Einschließung und Ausschließung, sowie der Generalisierung und Spezialisierung anwendet, obgleich die letztere Generalisierung nicht der ersteren Generalisierung gleicht[16].

Der Meister sagte: Wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung, wie das Speziellgenannte eine Sache ist, bei der es eine leichte Unreinheit und eine schwere Unreinheit gibt, die verboten und erlaubt[9] sein kann, und die zur Gattung Fleisch gehört, ebenso alles andere, wobei es eine leichte Unreinheit und eine schwere Unreinheit gibt &c. Was schließen [die Worte] ‘ebenso alles andere’ ein, von dem er spricht? R. Ada b. Abin erwiderte: Dies schließt das Blut eines Koj ein. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, über den Koj bestehe ein Zweifel[17], so ist ja kein Schriftvers nötig, das Zweifelhafte zu verbieten[18]!? – Vielmehr, er ist der Ansicht, der Koj sei ein besonderes Geschöpf. – Wir wissen dies von seinem Blute, woher dies von seinem Talge? – Aus [den Worten][19]*keinerlei Talg*. – Woher dies von seinem Aase? – Aus [den Worten][20]*keinerlei Aas*. – Woher dies von seiner Spannader? – Die Schrift hat dies[21]mit der Hüftenpfanne[22]begründet, und auch dieser hat eine Hüftenpfanne. – Woher, daß [sein Aas] verunreinigend ist und daß

---

reinheit auf die Kleider. [11] Sie brauchen nicht geschlachtet zu werden. [12] Wird weiter erklärt. [13] Bei der Aushebung eines Nestes darf die Mutter nicht mitgefangen werden; cf. Dt. 22,6. [14] Was bei den unreinen Vögeln (cf. Lev. 11,13ff.) der Fall ist. [15] Lev. 7,27. [16] Cf. Hul. Fol. 66a. [17] Ob er zum Vieh od. zum Wilde gehört. [18] Da doch das Blut von beiden verboten ist. [19] Lev. 7,23. [20] Dt. 14,21. [21] Das Verbot, dieses zu essen. [22] Die Jáqob verrenkt er der Schlachtung benötigt? – Dies ist einleuchtend; wenn der Allbarmherzige ihn in jeder anderen Hinsicht einbegriffen hat, daß er dem Vieh gleiche, so gleicht er dem Vieh auch hinsichtlich der Unreinheit und der Schlachtung.

Der Meister sagte: Ich schließe somit das Blut der Zweifüßler aus, bei denen es nur eine schwere Unreinheit und keine leichte Unreinheit gibt. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was von einem Menschen (oder einem Lebenden) abgeschnitten worden ist, benötigt[23] der Bestimmung[24] und benötigt (nicht) der Befähigung[25]. Und auf unseren Einwand, wozu denn die Bestimmung nötig ist, schon das Abschneiden sollte ja als Bestimmung gelten, erwiderte Reš Laqiš, wenn man es für einen Hund abgeschnitten hat, und die Bestimmung für einen Hund gelte nicht als Bestimmung[26]. – Aber wieso denn nicht, wir haben ja gelernt: Sie sagten bei der Unreinheit eine Regel: was als Speise für einen Menschen bestimmt ist, ist solange verunreinigungsfähig, bis es nicht mehr als Speise für einen Hund verwendbar ist!? – Dies gilt von der Enthebung aus der Unreinheit; da es vorher für Menschen verwendbar war, so wird es von der Unreinheit enthoben, erst wenn es nicht mehr als Speise für einen Hund verwendbar ist; hierbei aber handelt es sich um die Fähigmachung für die Unreinheit: ist es für einen Menschen geeignet[27], so ist es auch für einen Hund geeignet, ist es für einen Menschen nicht geeignet, so ist es auch für einen Hund nicht geeignet[28]. – Immerhin lehrt er hier von der Bestimmung, und die Bestimmung ist ja wegen der leichten Unreinheit erforderlich[29]!? – Dies nur beim Lebenden, nach dem Tode aber haftet ihm eine schwere Unreinheit an[30]. – Dementsprechend bei einem Vieh, nach dem Tode, aber dann haftet ihm ja, wenn es Fleisch ist, eine schwere Unreinheit an, und wenn es Blut ist, eine schwere Unreinheit an!? Wir haben nämlich gelernt: Das Blut von Aas ist nach der Schule Sammajs rein und nach der Schule Hillels unrein. – Dies bezieht sich auf folgende Lehre: Das Aas eines unreinen Viehs überall, und das Aas eines reinen Vogels und Talg in Dörfern[31] benötigen der Bestimmung und benötigen nicht der Befähigung. Hierzu sagte Rabh zu R. Ḥija: Die Bestimmung ist ja für die leichte Unreinheit[32] nötig, und diese sind ja an sich unrein!? Und dieser erwiderte ihm: Wenn man weniger als eine Olive

---

wurde; cf. Gen. 32,33. [23] Um verunreinigungsfähig zu sein. [24] Als Speise. [25] Durch Befeuchtung; vgl. S. 183 Anm. 130. [26] Als Speise zu gelten. [27] Wenn man es als Speise für einen Menschen bestimmt hat. [28] Ist es nicht als Speise für einen Menschen bestimmt worden, so ist es nicht verunreinigungsfähig, obgleich es für einen Hund verwendbar ist. [29] Um als Speise verunreinigungsfähig zu sein. [30] Ohne Bestimmung. [31] Wo wenige Menschen sind u. solches nicht gegessen wird. [32] Um als Speise verunreinigungsfähig zu sein. 33.

Aas[33] mit einer Speise weniger als ein Ei[34] vereinigt hat, sodaß sie zusammen das Quantum eines Eies haben[35]. – Demnach[36] sollte es auch der Befähigung benötigen!? In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt: [37]*Auf Saatsamen, der gesäet wird,* wie der Samen sich dadurch auszeichnet, daß er später nicht schwer unrein[38] wird, und er benötigt der Befähigung, ebenso benötigt alles andere, das später nicht schwer unrein wird, der Befähigung. Dieser erwiderte: Dies gilt nur von anderen Speisen, die nicht Aas, weniger als eine Olive enthalten, in dieser aber ist weniger als eine Olive Aas enthalten, und da bei einer Verbindung zum Quantum einer Olive die Befähigung nicht erforderlich ist, [so ist sie auch jetzt Col.b nicht erforderlich]. Ausgenommen ist ein Toter, der auch zur Ergänzung[39] verwendet, nicht als Speise verunreinigungsfähig ist, denn sein Wille ist nichtig gegenüber dem aller anderen Menschen[40]. R. Ḥananja erwiderte: Du kannst auch sagen: [Aas] im Quantum einer Olive, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn man es mit Teig überzogen[41] hat. – Demnach sollte es auch der Befähigung benötigen!? – Dies gilt nur von anderen Speisen, die nicht durch Berühren und nicht durch Tragen verunreinigend sind, dieses aber, wenn auch durch Berühren nicht verunreinigend, da es mit Teig überzogen ist, ist durch Tragen verunreinigend, denn man kann es tragen. Ausgenommen ist ein Toter, denn auch wenn man ihn mit Teig überzogen hat, haftet ihm eine schwere Unreinheit an, und die Unreinheit dringt durch nach oben und dringt durch nach unten[42].

Der Meister sagte: Ich schließe [das Blut der] Kriechtiere aus, bei denen es keine [schwere] Unreinheit gibt. Etwa nicht, das Kriechtier verunreinigt ja durch Berühren!? – Durch Tragen verunreinigt es aber nicht.

Der Meister sagte: Ich schließe das Blut der Fische und das Blut der Heuschrecken aus, die vollständig erlaubt sind. Was heißt vollständig erlaubt: wollte man sagen, auch ihr Talg ist erlaubt, so ist ja auch beim Wilde der Talg erlaubt, das Blut aber verboten!? – Vielmehr, bei ihnen hat das Verbot der Spannader keine Geltung. – Auch beim Geflügel hat ja das Verbot der Spannader keine Geltung, das Blut aber ist verboten!? – Vielmehr, vollständig erlaubt, indem sie des Schlachtens nicht benötigen.

Der Meister sagte: Wie es beim Geflügel keine Mischung gibt, ebenso

---

Das als Aas nicht unrein ist. [34] Speisen sind nur im Quantum eines Eies verunreinigungsfähig. [35] Es ist dann als Speise verunreinigungsfähig; in diesem Falle kommt beim Aase die leichte Unreinheit vor. [36] Wenn es an sich nicht unrein ist. [37] Lev. 11,37. [38] Auch Menschen zu verunreinigen. [39] Einer Speise zum Quantum eines Eies. [40] Kein Mensch bestimmt einen Toten zur Speise. [41] Und es den Teig zum Quantum eines Eies ergänzt; es ist dann nur als Speise verunreinigungsfähig u. verunreinigt keinen Menschen, weil man es nicht berühren kann. [42] Vgl. Bd. XI S. 216 Anm. 127. [43] Zweier Tierarten mitein Vieh &c., so heißt es: *vom Vieh.* Welche Mischung: wollte man sagen, die Mischung durch Kreuzung[43] und die Mischung beim Pflügen[44], so haben wir ja gelernt: desgleichen Wild und Geflügel[45]!? Vielmehr, erwiderte Abajje, bei dessen Wolle man nicht wegen Mischgewebes[46] schuldig ist.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wegen des Blutes von Ekeltieren ist beim Quantum einer Olive zu geißeln. Man wandte ein: Das Blut der Milz, das Blut des Herzens, das Blut der Nieren und das Blut einzelner Glieder ist mit einem Verbote belegt; das Blut von Zweifüßlern und das Blut von Ekel- und Kriechtieren ist verboten, jedoch ist man wegen dessen nicht schuldig!? – Man macht sich nicht der Ausrottung schuldig, wohl aber ist man schuldig wegen des Verbotes. – Erstens ist dies ja dasselbe, was der Anfangsatz[47], und ferner schließt sie ja dieser Autor auch vom Verbote aus, denn er lehrt: ich schließe das Blut der Kriechtiere aus, bei denen es keine schwere Unreinheit gibt!? R. Zera erwiderte: Hat man ihn wegen eines Kriechtieres gewarnt[48], so ist er zu geißeln, wenn wegen Blutes, so ist er nicht zu geißeln.

Rabh sagte: Das gesammelte Blut von Fischen[49] ist verboten. Man wandte ein: Blut der Fische und Blut der Heuschrecken ist erlaubt, auch von vornherein!? – Dies, wenn es nicht gesammelt ist, Rabh aber spricht von dem Falle, wenn es gesammelt ist. – Dem entsprechend bei Zweifüßlern, wenn es nicht gesammelt ist; aber ist solches denn verboten, es wird ja gelehrt, daß man von einem Laibe das Blut[50] abkratze und ihn esse, das [Blut] zwischen den Zähnen aber ohne Bedenken aussauge und herabschlucke!? – Vielmehr, jene Lehre gilt von dem Falle, wenn Schuppen darin[51] sind, das aber, was Rabh sagt, es sei verboten, gilt von dem Falle, wenn keine Schuppen darin sind[52].

R. Šešeth sagte: Beim Blute der Zweifüßler liegt nicht einmal ein Gebot der Enthaltung[53] vor. Man wandte ein: Das Blut der Milz, das Blut des Herzens, das Blut der Nieren und das Blut einzelner Glieder ist mit einem Verbote belegt, das Blut von Zweifüßlern und das Blut von Ekel- und von Kriechtieren ist verboten, jedoch ist man wegen dessen nicht schuldig!? – Die Lehre, daß es verboten sei, gilt von dem Falle, wenn es ge- Fol. 22

---

einander; cf. Lev. 19,19. [44] Man darf nicht 2 verschiedenartige Tiere beim Pflügen od. bei anderen Arbeiten zusammenspannen; cf. Dt. 22,10. [45] Dies ist auch bei diesen verboten. [46] Die Mischung von Wolle u. Flachs ist verboten (cf. Lev. 19,19); dieses Gesetz hat aber beim Geflügel keine Geltung. [47] Auch wegen des in diesem genannten Blutes übertritt man ein Verbot. [48] Eine Strafe erfolgt nur bei vorheriger Warnung, das betreffende Verbot nicht zu übertreten. [49] Im strafbaren Quantum einer Olive. [50] Vom Zahnbluten, das beim Beißen daran haften geblieben ist. [51] Man sieht dann, daß es Fischblut ist. [52] Weil man es mit anderem Blute verwechseln kann. [53] Man darf, wie oben gelehrt sondert ist, R. [Šešeth] aber spricht von dem Falle, wenn es nicht gesondert ist. Wie gelehrt wird: Das an einem Laibe haftende Blut kratze man ab und esse ihn, das [Blut] zwischen den Zähnen aber darf man ohne Bedenken aussaugen und herunterschlucken. Manche beziehen das, was R. Šešeth gesagt hat, auf folgende Lehre: Man könnte glauben, wer Milch von Zweifüßlern genießt, übertrete ein Verbot, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn du bei einem Vieh[54], bei dem du hinsichtlich der Berührung[55] erleichtert hast, hinsichtlich der Milch erschwert[56] hast, um wieviel mehr solltest du bei Zweifüßlern, bei denen du hinsichtlich der Berührung erschwert[57] hast, hinsichtlich der Milch erschweren; daher heißt es:[58] *dies sei euch unrein*, dies ist unrein, nicht aber ist das Blut von Zweifüßlern unrein, sondern rein. Wollte man nur die Milch ausschließen, die nicht bei allen gleich[59] ist, nicht aber das Blut, das bei allen gleich ist, so heißt es: *dies sei euch unrein*, dies ist unrein, nicht aber ist das Blut von Zweifüßlern unrein, sondern rein. Hierzu sagte R. Šešeth, hierbei liege nicht einmal ein Gebot der Enthaltung vor.

Dort haben wir gelernt: Das Herz reiße man auf und lasse das Blut heraus; hat man es nicht aufgerissen, so hat man das Verbot[60] nicht übertreten. R. Zera sagte im Namen Rabhs: Dies gilt nur vom Herzen eines Geflügels, weil es kein olivengroßes Quantum hat, beim Herzen eines Viehs aber ist [das Blut] verboten, weil es ein olivengroßes Quantum hat, und man ist dieserhalb der Ausrottung schuldig. Man wandte ein: Das Blut der Milz, das Blut des Herzens, das Blut der Nieren und das Blut einzelner Glieder ist mit einem Verbote belegt; das Blut von Zweifüßlern und das Blut von Ekel- und Kriechtieren ist verboten, jedoch ist man wegen dessen nicht schuldig!? — Die Lehre, man sei wegen dessen nicht schuldig, bezieht sich auf das darin[61] enthaltene [Blut], was aber Rabh gesagt hat, bezieht sich auf das hereinkommende[62]. — Das darin enthaltene Blut ist ja dasselbe, was das Blut einzelner Glieder!? — Lehrt er etwa nicht, auch nach deiner Auffassung, vom Blute der Nieren und vom Blute einzelner Glieder!? Vielmehr lehrt er [allgemein] und wiederholt es [einzeln], ebenso lehrt er es hierbei [allgemein] und wiederholt es [einzeln]. — Woher kommt das hereinkommende [Blut]? R. Zera erwiderte: Wenn die Seele austritt, wird es eingesogen.

---

wird, beim Zahnbluten das Blut von vornherein herunterschlucken. [54] Einem unreinen, zum Essen verbotenen; cf. Lev. 11,4ff. u. Dt. 14,7ff. [55] Es ist lebend nicht verunreinigend. [56] Sie ist zum Genusse verboten. [57] Wenn sie unrein sind, beispielsweise die Menstruierende. [58] Lev. 11,29. [59] Sie ist von reinen Tieren erlaubt u. von unreinen verboten. [60] Blut zu genießen. [61] In den Poren des Fleisches. [62] Das angesammelte Blut in den Herzkammern. [63] So

WEGEN DES BLUTES, MIT DEM DIE SEELE AUSGEHT, IST MAN SCHULDIG. Es wurde gelehrt: Welches ist Aderlaßblut, mit dem die Seele ausgeht? R. Johanan sagt, wenn es strömt; Reš Laqiš sagt, vom schwärzlichen Tropfen[63]ab. Man wandte ein: Welches ist Aderlaßblut, mit dem die Seele ausgeht? Wenn es strömt; ausgenommen ist das nachfließende Blut, das nur rinnt. Deshalb gleicht [das Blut] vorher und nachher[64]dem nachfließenden Blute. Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Nein, dies schließt das schwärzliche Blut aus, das Blut vorher und nachher aber ist, obgleich es fließt, Blut der Seele. Man wandte ein: Welches heißt Blut der Seele[65]? Das, was strömt; ausgenommen das Blut vorher und nachher, das fließt. Dies ist eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Er kann dir erwidern: hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Welches ist Blut der Seele? Das, was strömt – so R. Eliézer; R. Šimón sagt, vom schwärzlichen Tropfen ab. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[66]*Und das Blut Erschlagener wird er trinken*, ausgenommen das ausströmende Blut, das Saaten nicht verunreinigungsfähig macht[67].

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn man einem Vieh zur Ader gelassen und das Blut in zwei Gefäße aufgenommen hat: wegen des ersten ist man nach aller Ansicht schuldig[68], ist man aber auch wegen des anderen schuldig oder nicht? Dieser erwiderte: Darüber besteht ein Streit zwischen R. Johanan und Reš Laqiš, denn es wurde gelehrt: Wer einem Vieh zur Ader gelassen und das Blut in zwei Gefäße aufgenommen[69]hat, ist, wie Reš Laqiš sagt, zwei Sündopfer[70]schuldig, und wie R. Johanan sagt, nur ein Sündopfer schuldig.

NACH R. JEHUDA IST MAN WEGEN DES NACHFLIESSENDEN BLUTES SCHULDIG. R. Eleázar sagte: R. Jehuda pflichtet bei[71]hinsichtlich der Sühne, denn es heißt:[72]*denn das Blut mit der Seele sühnt es*; das Blut, mit dem die Seele ausgeht, sühnt, mit dem aber die Seele nicht ausgeht, sühnt nicht. R. Nahman b. Jiçhaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt:[73]*Blut*, wozu heißt es: *keinerlei Blut*? Da es heißt: *denn das Blut mit der Seele sühnt es*, so weiß ich dies[74]nur vom Opferblute, mit dem die Seele ausgeht, das Sühne schafft, woher dies von profanem Blute und vom nachfließenden

---

nach dem Wortlaute; nach Raschi, wenn es aufhört dunkel zu sein, sobald es zu verblassen anfängt. [64] Bevor es zu strömen beginnt u. wenn es zu strömen aufhört. [65] So nach Handschriften. [66] Num. 23,24. [67] Wie jede andere Flüssigkeit (vgl. S. 183 Anm. 130), als welche nur das nach dem Tode nachtriefende Blut (‚der Erschlagenen') gilt. [68] Weil strömendes Blut beigemischt ist. [69] Wenn er es bei zweimaligem Entfallen getrunken hat; vgl. Maimonides, *Jad*, הלכות שגגות Kap. 6 § 3. [70] Auch wegen des anderen, weil das ausströmende Blut in der Mehrheit ist. [71] Daß es ausströmendes Blut sein muß. [72] Lev. 17,11. [73] Ib. V. 10. [74] Daß es zum Genusse verboten ist. [75] Am Heiligen. [76] Zu-

Blute? – Darum heißt es: *keinerlei Blut.* Und eine anonyme Lehre im Siphra ist von R. Jehuda.

ii R. Áqiba verpflichtet wegen einer zweifelhaften Veruntreuung[75]
zu einem Schwebe-Schuldopfer, die Weisen befreien davon. Jedoch pflichtet R. Áqiba bei, dass er das Veruntreute nur dann zu
ersetzen brauche, wenn er sich dessen bewusst wird und dazu ein
zweifelloses Schuldopfer bringt. R. Tryphon sprach: Weshalb soll
dieser zwei Schuldopfer[76] bringen!? Vielmehr erstatte er [dafür]
das Veruntreute mit dem Fünftel[77], sodann bringe er ein Schuldopfer für zwei Selá und sage: habe ich sicher eine Veruntreuung begangen, so sei dies meine Erstattung für die Veruntreuung und jenes
mein Schuldopfer, ist aber meine Veruntreuung zweifelhaft, so sei
der Geldbetrag nur freiwillige Spende und das Schuldopfer ein
schwebendes. Von derselben Art nämlich, von der er [das Opfer]
bringt, wenn er sich [der Sünde] bewusst wird, bringt er es auch,
iii,1 wenn er sich nicht bewusst wird. R. Áqiba sprach: Seine Worte sind
einleuchtend bei einer geringfügigen Veruntreuung, ist es aber eine
zweifelhafte Veruntreuung von hundert Minen, so ist es für ihn vorteilhafter, ein Schuldopfer für zwei Selá zu bringen, als einen zweifelhaften Veruntreuungsersatz für hundert Minen. R. Áqiba pflichtet also R. Tryphon bei einer geringfügigen Veruntreuung bei.

Col.b GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[78] *Wenn eine Person,* daß man wegen der zweifelhaften Veruntreuung zu einem Schwebe-Schuldopfer verpflichtet ist – so R. Áqiba; die Weisen befreien davon. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: R. Áqiba ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des vorangehenden vom folgenden[79], und die Rabbanan sind der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich des vorangehenden vom folgenden. R. Papa entgegnete: Alle sind der Ansicht, man folgere hinsichtlich des vorangehenden vom folgenden, denn sonst hätte man [keinen Beleg] dafür, daß ein Rind auf der Nordseite [zu schlachten[80] sei], hierbei aber befreien ihn die Rabbanan aus dem Grunde, weil sie es durch [das Wort] *Gebote*[81] vom Sündopfer folgern: wie es da eine Handlung ist, wegen der man sich bei Vorsatz der Ausrottung, bei Versehen eines Sündopfers und bei einem Zweifel eines Schwebe-Schuldopfers schuldig macht,

---

erst das Schwebe-Schuldopfer u. dann das Schuldopfer wegen der Veruntreuung.

[77] Cf. Lev. 5,16.

[78] Lev. 5,17.

[79] Vorangehend (Lev. 5,15) wird von der zweifellosen Veruntreuung gesprochen u. darauf (ib. V. 17) vom Schwebe-Schuldopfer.

[80] Lev. 1,2ff. wird von der Herrichtung eines Rindes als Brandopfer gesprochen, ohne Angabe, wo dies zu erfolgen hat; erst in der weiter folgenden Behandlung des Kleinviehs (ib. V. 10ff.) heißt es, daß dies auf der Nordseite herzurichten sei; cf. Zeb. Fol. 48.

[81] Das sowohl beim Sündopfer (Lev. 4,27) als

ebenso jede andere Handlung, wegen der man sich bei Vorsatz der Ausrottung, bei einem Zweifel eines Sündopfers und bei Versehen eines Schwebe-Schuldopfers schuldig macht, ausgenommen die Veruntreuung, wegen der man sich bei Vorsatz nicht der Ausrottung schuldig macht. Es wird nämlich gelehrt: Hat man die Veruntreuung vorsätzlich begangen, so ist dies, wie Rabbi sagt, mit dem Tode, und wie die Weisen sagen, mit einem Verbote belegt. – Und R. Áqiba!? – Er ist der Ansicht, die Folgerung durch [das Wort] *Gebote* vom Sündopfer wegen Talg[genusses][82] ist hierfür zu verwenden: wie es da ein festgesetztes [Opfer] ist, ebenso hierbei ein festgesetztes, ausgenommen das auf- und absteigende[83][Opfer], bei dem dies[84]nicht gilt. -- Und die Rabbanan!? – Es gibt keine Wortanalogie zur Hälfte[85]. – Demnach ist R. Áqiba der Ansicht, es gebe eine Wortanalogie zur Hälfte!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, es gebe keine Wortanalogie zur Hälfte, und folgendes ist der Grund R. Áqibas; die Schrift sagt: *und wenn eine Person,* das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, und man folgere hinsichtlich des vorangehenden vom folgenden[79]. – Und die Rabbanan!? – Sie sind der Ansicht, dadurch folgere man hinsichtlich des folgenden vom vorangehenden, daß das Schuldopfer für einen Betrag von Šeqalim[86]darzubringen ist. – Und R. Áqiba!? – Er ist der Ansicht, es gebe keine Vergleichung zur Hälfte[87]. – Demnach sind die Rabbanan der Ansicht, es gebe auch eine Vergleichung zur Hälfte, während uns doch bekannt ist, daß es keine Vergleichung zur Hälfte gibt!? – Alle sind der Ansicht, es gebe keine Vergleichung zur Hälfte, und hierbei ist folgendes der Grund der Rabbanan: die Schlußfolgerung durch [das Wort] *Gebote* hebt die Vergleichung[88]auf. – Woher entnimmt R. Áqiba, daß das Schuldopfer für einen Betrag vom Šeqalim darzubringen ist? – Er entnimmt dies aus [den Worten]:[89]*dies ist das Gesetz vom Schuldopfer,* ein Gesetz für alle Schuldopfer; das Schuldopfer ist für einen Betrag von Šeqalim darzubringen. – Und die Rabbanan!? – Obgleich geschrieben steht: *dies ist das Gesetz vom Schuldopfer,* muß es auch heißen: *und wenn eine Person,* das *und* zum voran-

---

auch beim Schwebe-Schuldopfer (ib. 5,17) gebraucht wird. 82. Dh. wegen einer gewöhnlichen Sünde; der Talggenuß wird als Beispiel genannt, weil der Abschnitt vom Sündopfer (Lev. Kap. 4) diesem Verbote (ib. 3,17) unmittelbar folgt. 83. Nach dem Vermögensverhältnisse des Darbringenden wegen der Lev. 5,1ff. genannten Vergehen. 84. Die Darbringung des Schwebe-Schuldopfers. 85. Dient sie als Schlußfolgerung für das eine, so gilt dies auch vom anderen. 86. In der Mehrzahl, also zwei; wie dies vom vorangehend genannten gewöhnlichen Schuldopfer gilt (cf. Lev. 5,15), ebenso gilt dies vom folgend genannten Schwebe-Schuldopfer. 87. Beide gleichen einander in jeder Hinsicht. 88. Die Schlußfolgerung durch Wortanalogie ist ausschlaggebender als die Schlußfolgerung durch Vergleichung. 89. Lev. 7,1. 90. Das sowohl beim Schwebe-Schuldopfer (Lev. 5,18) als auch gehenden hinzufügend, um hinsichtlich des folgenden vom vorangehenden zu folgern. Hieße es nur: *dies ist das Gesetz vom Schuldopfer*, so könnte man glauben, die Bestimmung, ein Gesetz für alle Schuldopfer, gelte nur für zweifellose Schuldopfer, beim Schwebe-Schuldopfer aber, das wegen des zweifelhaften Talgessens darzubringen ist, sei es bei einem Zweifel nicht strenger als bei einem zweifellosen [Vergehen], und wie bei einem zweifellosen ein Sündopfer für ein Danqa ausreicht, ebenso auch bei einem Zweifel ein Schuldopfer für ein Danqa, daher schrieb der Allbarmherzige: *und wenn eine Person*, das *und* zum vorangehenden hinzufügend. – Allerdings nach demjenigen, der [die Worte:] *dies ist das Gesetz vom Schuldopfer*, auslegt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, der [die Worte:] *dies ist das Gesetz vom Schuldopfer*, nicht ausgelt!? – Er folgert dies durch [das Wort] *Schätzungswert*[90] vom Schuldopfer wegen Veruntreuung. – Beim Schuldopfer wegen der vergebenen Sklavin[91] heißt es ja nicht *Schätzungswert*!? – Man folgere es durch das [Wort] *Widder*[92].

(R. Áqiba pflichtet also bei &c.) Ist aber &c. zweifelhaft. Wie ist dies zu verstehen[93]!? Raba erwiderte: Lies: und bleibt der Zweifel für immer bestehen, so sei es ein Schwebe-Schuldopfer.

Von derselben Art nämlich, von der er [das Opfer] bringt, wenn er sich [der Sünde] bewusst wird, bringt er es auch, wenn er sich nicht bewusst wird. Endlich muß er ja, wenn er sich bewußt wird, ein zweifelloses Schuldopfer[94] bringen!? Raba erwiderte: Aus den Worten beider lernen wir, daß beim zweifellosen Schuldopfer vorher kein Bewußtwerden erforderlich ist[95].

iii,2 Wenn eine Frau[96] das Vogel-Sündopfer gebracht[97] hat, so richte
sie es, wenn sie vor dem Kopfabkneifen[98] sich bewusst wird,
dass sie sicher geboren hat, als zweifelloses Opfer her, denn von
derselben Art, von der sie es bringt, wenn sie sich bewusst wird,
iv bringt sie es auch, wenn sie sich nicht bewusst wird. Wer von einem
Stücke Profanes und einem Stücke Heiliges eines von ihnen gegessen
hat und nicht weiss, welches von ihnen er gegessen hat, ist frei,
und nach R. Áqiba zu einem Schwebe-Schuldopfer verpflichtet; hat
er auch das andere gegessen, so bringe er ein zweifelloses Schuld-

---

beim Schuldopfer wegen Veruntreuung (ib. V. 15) gebraucht wird. 91. Wegen Beschlafung einer solchen; cf. Lev. 19,20. 92. Das bei beiden gebraucht wird; cf. Lev. 5,15 u. ib. 19,22. 93. Hierbei handelt es sich ja um ein Schwebe-Schuldopfer wegen eines Zweifels. 94. Die bedingungsweise Darbringung des Schwebe-Schuldopfers hat ja keinen Zweck. 95. Dieses gilt ev. tatsächlich als Schuldopfer u. er braucht weiter keines darzubringen. 96. Eine Wöchnerin; cf. Lev. 12,6ff. 97. Im Falle eines Zweifels, ob es eine richtige Geburt war. 98. Des Opfertieres;

opfer. Wenn einer das eine gegessen hat und darauf ein anderer gekommen
ist und das andere gegessen hat, so bringe dieser[99] ein Schwebe-Schuldopfer
und jener ein Schwebe-Schuldopfer — so R. Áqiba.
R. Šimón sagt, beide [zusammen] bringen ein Schuldopfer. R. Jose sagt,
zwei können nicht [zusammen] ein Schuldopfer bringen. Wer von Fol. 23
einem Stücke Talg und einem Stücke Profanes eines von ihnen gegessen
hat und nicht weiss, welches von ihnen er gegessen hat, bringe v
ein Schwebe-Schuldopfer; hat er auch das andere gegessen, so bringe
er ein Sündopfer. Wenn einer das eine gegessen hat und darauf ein
anderer gekommen ist und das andere gegessen hat, so bringe dieser
ein Schwebe-Schuldopfer und jener ein Schwebe-Schuldopfer — so
R. Aqiba. R. Šimón sagt, beide [zusammen] bringen ein Sündopfer. R.
Jose sagt, zwei können nicht [zusammen] ein Sündopfer bringen. Wer vi
von einem Stücke Talg und einem Stücke Heiliges eines von ihnen gegessen
hat und nicht weiss, welches von ihnen er gegessen hat, bringe
ein Schwebe-Schuldopfer; hat er auch das andere gegessen, so
bringe er ein Sündopfer und ein zweifelloses Schuldopfer. Wenn
einer das eine gegessen und darauf ein anderer gekommen ist und das
andere gegessen hat, so bringe dieser ein Schwebe-Schuldopfer und
jener ein Schwebe-Schuldopfer. R. Šimón sagt, beide [zusammen] bringen
ein Sündopfer und ein Schuldopfer. R. Jose sagt, zwei können
nicht [zusammen] ein Sündopfer und ein Schuldopfer bringen. Wer vii
von einem [profanen] Stücke Talg und einem heiligen Stücke Talg
eines von ihnen gegessen hat und nicht weiss, welches von ihnen er
gegessen hat, bringe ein Sündopfer; R. Aqiba sagt, auch ein Schwebe-Schuldopfer;
hat er auch das andere gegessen, so bringe er zwei Sündopfer
und ein zweifelloses Schuldopfer. Wenn einer das eine gegessen
hat und darauf ein anderer gekommen ist und das andere gegessen
hat, so bringe dieser ein Sündopfer und jener ein Sündopfer. R. Áqiba
sagt, dieser [bringe ein Schwebe-Schuldopfer] und jener bringe ein
Schwebe-Schuldopfer. R. Šimón sagt, dieser bringe ein Sündopfer und
jener bringe ein Sündopfer, und beide [zusammen] bringen ein Schuldopfer.
R. Jose sagt, zwei können nicht [zusammen] ein Schuldopfer
bringen. Wer von einem [profanen] Stücke Talg und einem Stücke viii
Talg von Übriggebliebenem eines von ihnen gegessen hat und nicht
weiss, welches von ihnen er gegessen hat, bringe ein Sündopfer und
ein Schwebe-Schuldopfer; hat er auch das andere gegessen, so bringe
er drei Sündopfer. Wenn einer das eine gegessen hat und darauf ein
anderer gekommen ist und das andere gegessen hat, so bringe dieser

cf. Lev. 1,15.

[99] Obgleich ihm nur ein Stück vorgelegen hat; cf. supra Fol. 17b.

EIN SÜNDOPFER UND EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER UND JENER EIN SÜNDOPFER UND EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER. R. ŠIMÓN SAGT, DIESER BRINGE EIN SÜNDOPFER UND JENER BRINGE EIN SÜNDOPFER, UND BEIDE BRINGEN [ZUSAMMEN] EIN SÜNDOPFER. R. JOSE SAGT, ZWEI KÖNNEN NICHT [ZUSAMMEN] EIN SÜNDOPFER BRINGEN, DAS WEGEN EINER SÜNDE[100] DARZUBRINGEN IST.

GEMARA. Raba sprach zu R. Naḥman: Nach R. Jose können somit zwei [zusammen] nur ein Sündopfer nicht bringen, wohl aber können zwei [zusammen] ein Schwebe-Schuldopfer bringen, und dies lehrt ja auch der erste Autor!? – Wolltest du sagen, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen bei einem Stücke von zwei[101] Stücken, so wird ja gelehrt: R. Jose sagt, dieser bringe ein Schwebe-Schuldopfer und jener bringe ein Schwebe-Schuldopfer!? Dieser erwiderte: Er lehrt uns folgendes: der erste Autor ist R. Jose.

VON EINEM STÜCKE TALG UND EINEM STÜCKE HEILIGES &C., EINEM [PROFANEN] STÜCKE TALG UND EINEM HEILIGEN STÜCKE TALG &C., EINEM STÜCKE TALG UND EINEM STÜCKE TALG VON ÜBRIGGEBLIEBENEM &C. Raba sprach zu R. Naḥman: Er sollte doch auch ein zweifelloses Schuldopfer bringen, denn es ist ja Übriggebliebenes von Heiligem!? Dieser erwiderte: Es war keine Peruṭa wert[102]. – Aber vorher spricht er ja von dem Falle, wenn es eine Peruṭa wert war, denn er lehrt von einem zweifellosen Schuldopfer!? Dieser erwiderte: Das Stück, das nicht Übriggebliebenes war, war eine Peruṭa wert. – Er lehrt ja aber[103] den Fall, daß jemand wegen eines Essens vier Sündopfer und ein Schuldopfer schuldig ist, wobei auch Übriggebliebenes mit aufgezählt wird!? Dieser erwiderte: Jenes gilt von einem großen [Stücke], dieses aber von einem kleinen. Oder auch, (dies ist kein Einwand:) jenes in der Regenzeit, dieses aber im Sommer[104].

WENN EINER DAS EINE GEGESSEN HAT &C. Raba sprach zu R. Naḥman: Kann R. Šimón[105] denn gesagt haben, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, wer am Versöhnungstage Aas gegessen hat, sei[106] frei!? R. Šešeth, Sohn des R. Idi, erwiderte: Wenn er eine Niere mit dem Talg[107] gegessen hat. – Auch eine Niere mit dem Talge ist ja als Darzubringendes verboten, wieso kann sich nun das Verbot des Übriggebliebenen darauf erstrecken!? Wolltest du erwidern, R. Šimón sei der Ansicht, Übriggebliebenes sei ein schweres Verbot und erstrecke sich auf das leichtere Verbot des Darzubringenden, so ist ja auch Aas ein leichteres Verbot und [das Essen am] Versöhnungstage ein schwereres Verbot, und das schwerere Verbot [des Essens am] Versöhnungstage erstreckt sich nicht auf das leichtere Verbot des Aases!? — Vielmehr, der Allbarmherzige hat bekundet, daß beim Heiligen ein Verbot sich auf Verbotenes erstrecke. Es wird nämlich gelehrt:[108]*Dem Herrn dargebrachtes*, dies schließt die Opferteile ein. Die Opferteile sind ja als Darzubringendes verboten und hinsichtlich des Talges besteht ein mit der Ausrottung belegtes Verbot, und das Verbot der Unreinheit erfaßt sie. Es ist auch zu beweisen, daß dem so ist. Rabbi ist ja der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auch auf Verbotenes, jedoch nur ein schwereres Verbot auf ein leichteres Verbot, nicht aber ein leichteres Verbot auf ein schwereres Verbot, und beim Heiligen ist er, wie wir wissen, der Ansicht, daß auch ein leichteres Verbot sich auf ein schwereres Verbot erstrecke. Das Verbot der Veruntreuung ist ja ein mit dem [himmlischen] Tode belegtes leichteres Verbot und das Verbot des Heiligen ist ein mit der Ausrottung belegtes schwereres Verbot, und das mit dem [himmlischen] Tode belegte Verbot erstreckt sich auf das mit der Ausrottung belegte Verbot. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte:[109]*Aller Talg für den Herrn*, dies schließt die Opferteile der minderheiligen Opfer hinsichtlich der Veruntreuung ein. Die Veruntreuung ist ja ein mit dem [himmlischen] Tode belegtes Verbot, und es erstreckt sich auf das mit der Ausrottung belegte Verbot des Talges. Schließe hieraus, daß die Schrift dies beim Heiligen bekundet hat. — Es wird ja aber gelehrt, R. Šimón sagt, beim Darzubringenden[110] gebe es kein Verwerfliches und beim Darzubringenden gebe es kein Übriggebliebenes[111]!? — Vielmehr, Tannaím streiten über die Ansicht R. Šimóns: manche sagen, bei Heiligem erstrecke sich ein Verbot auf Verbotenes, und manche sagen, auch bei Heiligem erstrecke sich ein Verbot nicht auf Verbotenes. — Wie sind nach demjenigen, welcher sagt, auch beim Heiligen erstrecke sich ein Verbot nicht auf Verbotenes, [die Worte:] *aller Talg für den Herrn*, zu erklären!? — Er bezieht sie auf die Jungen[112]von Opfertieren. Er ist der Ansicht, die Jungen von Opfertieren sind erst bei ihrem Werden[113]heilig, somit kommen beide gleichzeitig[114].

---

[100] Wie dies beispielsweise bei der Wöchnerin nicht der Fall ist. [101] Wenn eines erlaubt u. eines verboten war, u. zwei sie gegessen haben; nach dem 1. Autor hat jeder ein Schwebe-Schuldopfer zu bringen, nach RJ. dagegen nur der erste u. der andere ist frei. [102] Da es verboten u. nicht verwendbar war; er hat somit keine Veruntreuung begangen. [103] Ob. Fol. 13b. [104] Es verdirbt sofort u. ist daher wertlos. [105] Der im letzten Falle der Mišna lehrt, daß, wenn einer Talg u. einer Übriggebliebenes gegessen hat, jeder 2 Sündopfer darzubringen habe, das Verbotene also von einem weiteren Verbote erfaßt werden könne. [106] Von der Sünde des Essens am Versöhnungstage. [107] Das Verbot des Übriggebliebe-

Col.b

---

nen erfaßt nur die Niere u. der Talg ist an sich verboten. [108] Lev. 7,21. [109] Ib. 3,16. [110] Wörtl. Hinaufkommenden, den Opferteilen, die auf den Altar zur Aufräucherung kommen. [111] Wer sie gegessen hat, macht sich nicht der Ausrottung schuldig. [112] Auf die Opferteile von solchen. [113] Erst wenn sie geboren werden. [114] Bei der Geburt treten beide Verbote gleichzeitig in Kraft, sodaß nicht eines vom anderen erfaßt wird, u. beide haben Geltung.

SECHSTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER GEBRACHT HAT UND SICH BEWUSST WIRD, DASS ER NICHT GESÜNDIGT HAT, SO IST [DAS OPFERTIER], WENN ES NOCH NICHT GESCHLACHTET WORDEN IST, HERAUSZULASSEN UND WIEDER MIT DER HERDE WEIDEN ZU LASSEN – SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, ES IST WEIDEN ZU LASSEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, UND ZU VERKAUFEN, UND DER ERLÖS FÄLLT DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU. R. ELIÉZER SAGT, ES SEI DARZUBRINGEN, DENN WIRD ES AUCH NICHT FÜR DIESE SÜNDE DARGEBRACHT, SO WIRD ES FÜR IRGEND EINE ANDERE SÜNDE[1] DARGEBRACHT. WIRD ER SICH BEWUSST, NACHDEM ES GESCHLACHTET WORDEN IST, SO IST DAS BLUT FORTZUSCHÜTTEN UND DAS FLEISCH KOMME IN DEN VERBRENNUNGSRAUM. IST DAS BLUT BEREITS GESPRENGT WORDEN UND DAS FLEISCH VORHANDEN, SO DARF ES GEGESSEN WERDEN. R. JOSE SAGT, AUCH WENN DAS BLUT NOCH IM BECHER IST, IST ES ZU ii SPRENGEN UND DAS FLEISCH ZU ESSEN. NICHT SO ABER IST ES BEIM ZWEIFELLOSEN SCHULDOPFER; WENN[2] BEVOR ES GESCHLACHTET WORDEN IST, SO IST ES HERAUSZULASSEN UND WIEDER MIT DER HERDE WEIDEN ZU LASSEN, WENN NACHDEM ES GESCHLACHTET WORDEN IST, SO IST ES ZU BEGRABEN, UND IST DAS BLUT BEREITS GESPRENGT WORDEN, SO KOMME DAS FLEISCH IN DEN VERBRENNUNGSRAUM. NICHT SO IST ES BEIM ZU STEINIGENDEN RINDE[3]; WENN BEVOR ES GESTEINIGT WORDEN IST, SO IST ES HERAUSZULASSEN UND WIEDER MIT DER HERDE WEIDEN ZU LASSEN, UND WENN NACHDEM ES GESTEINIGT WORDEN IST, SO IST ES ZUR NUTZNIESSUNG ERLAUBT. NICHT SO IST ES BEIM GENICKBROCHENEN KALBE[4]; WENN[5] BEVOR IHM DAS GENICK GEBROCHEN WORDEN IST, SO IST ES HERAUSZULASSEN UND WIEDER MIT DER HERDE WEIDEN ZU LASSEN, UND WENN NACHDEM IHM DAS GENICK GEBROCHEN WORDEN IST, SO IST ES AN ORT UND STELLE ZU BEGRABEN, DENN ES WURDE VON VORNHEREIN WEGEN EINES ZWEIFELS[6] GEBRACHT; ES HAT NUN DIE SÜHNE DES ZWEIFELS[7] VOLLZOGEN.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – R. Meír ist der Ansicht, da er es nicht braucht, heiligt er es nicht, und die Rabbanan sind der Ansicht, da ihm das Herz pochte[8], war er es zu heiligen entschlossen. Es wird gelehrt: R. Meír und die Rabbanan streiten sowohl über den Fall, wenn er sich bewußt wird, daß er gesündigt[9] hat, als auch über den Fall, wenn er sich bewußt wird, daß er nicht gesündigt hat. Wenn er sich bewußt wird, daß er gesündigt hat, um die weitgehendere Ansicht R. Meírs hervorzuheben: obgleich er sich bewußt wird, daß er gesündigt hat, komme es in die Herde zurück und weide, weil er, als er es absonderte, sich nicht bewußt war; und wenn er sich bewußt wird, daß er nicht gesündigt hat, um die weitgehendere Ansicht der Rabbanan hervorzuheben: obgleich er nicht gesündigt hat, denn als er es absonderte, wußte er es nicht, und da ihm das Herz pochte, war er es zu heiligen entschlossen.

---

[1] Die man vielleicht begangen hat. [2] Er sich bewußt wird, die Sünde nicht begangen zu haben. [3] Das beispielsweise wegen Tötung eines Menschen (cf. Ex. 21,29) verurteilt worden ist, wenn es sich herausstellt, daß es ein Fehlurteil war. [4] Cf. Dt. 21,1ff. [5] Der Totschläger entdeckt wird. [6] Dh. weil der Täter unbekannt war. [7] Der beim Genickbrechen bestanden hat. [8] Dh. er war beun-

R. Šešeth sagte: R. Meír pflichtet den Weisen bei, daß, wenn er zur Sicherheit zwei Schuldopfer abgesondert und durch eines von ihnen Sühne erlangt hat, das andere weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, und zu verkaufen ist, und der Erlös fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. — Aus welchem Grunde? — R. Meír streitet gegen die Rabbanan nur deshalb, weil er nicht bekundet hat, daß ihm das Herz pochte, [hierbei aber,] wo er eines absondern sollte und zwei abgesondert hat, weil er sich sagte, wenn eines abhanden kommen sollte, werde er Sühne erlangen durch das andere, bekundete er, daß ihm das Herz pochte, und da dem so ist, war er es zu heiligen entschlossen. Fol. 24

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Weisen pflichten R. Meír bei, daß, wenn bei einem Schwebe-Schuldopfer die Zeugen[10] als Falschzeugen[11] überführt worden sind, es herauszulassen und wieder mit der Herde weiden zu lassen sei. — Aus welchem Grunde? — Die Rabbanan streiten gegen ihn nur über den Fall, wenn er es aus eigenem Antrieb abgesondert hat, sodaß anzunehmen ist, ihm pochte das Herz, wenn er es aber wegen der Zeugen abgesondert hat, verließ er sich auf sie nicht, denn er dachte, es könnten andere Zeugen kommen und sie als Falschzeugen überführen. Raba wandte ein: Nicht so ist es beim zu steinigenden Rinde; wenn bevor es gesteinigt worden ist, ist es herauszulassen und mit der Herde weiden zu lassen. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn zwei gekommen waren und bekundet haben, es habe [einen Menschen] getötet, und zwei andere bekunden, es habe nicht getötet, so hast du ja keinen Grund, auf die letzteren zu hören, höre doch auf die ersteren. Doch wohl überführte Falschzeugen, und ebenso beim Schwebe-Schuldopfer, überführte Falschzeugen, und sie streiten. Abajje erwiderte ihm: Vielleicht beim zu steinigenden Rinde in dem Falle, wenn der Erschlagene zu Fuß ankommt, und

---

ruhigt; er rechnete mit der Möglichkeit, die Sünde begangen zu haben. [9] Er hat dann ein Sündopfer zu bringen u. ist vom Schuldopfer entbunden. [10] Die einen zu einem solchen veranlaßt haben. [11] Wenn ihnen nachgewiesen wird, daß sie die Beobachtungen gar nicht gemacht haben können; cf. Mak. Fol. 5a. 12.

dem entsprechend beim Schwebe-Schuldopfer, wenn das Stück festgestellt[12] wird; nicht aber in dem Falle, wenn Zeugen ihn das Schwebe-Schuldopfer abzusondern veranlaßt haben. Hierüber besteht ein Streit. Ein Schwebe-Schuldopfer, dessen Zeugen als falsch überführt worden sind, gleicht, wie R. Eleázar sagt, einem Eifersuchts-Speisopfer[13]. Es wird nämlich gelehrt: Ergibt es sich, daß sie Falschzeugen[14] sind, so ist ihr Speisopfer profan. R. Joḥanan sagt, es sei weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, und zu verkaufen, und der Erlös fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. — Sollte auch R. Joḥanan es mit dem Eifersuchts-Speisopfer vergleichen!? — Es gleicht diesem nicht; das Eifersuchts-Speisopfer wird nicht zur Sühne dargebracht, sondern nur zur Aufklärung der Sünde, das Schwebe-Schuldopfer aber wird zur Sühne dargebracht, und da ihm das Herz pochte, war er es zu heiligen entschlossen.

R. Keruspedaj sagte im Namen R. Joḥanans: Sind die Zeugen des zu steinigenden Rindes als Falschzeugen überführt worden, so hat, wer es in Besitz genommen, es geeignet. Raba sagte: Die Ansicht R. Joḥanans ist einleuchtend in dem Falle, wenn sie bekundet haben, sein Rind sei beschlafen[15] worden, wenn sie aber bekundet haben, er selber habe sein Rind beschlafen, so weiß er, daß er es nicht beschlafen hat, und gibt es nicht preis, vielmehr bemüht er sich, Zeugen zu erbringen[16]. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre des Rabba b. Ithaj im Namen des Reš Laqiš, daß nämlich, wenn die Zeugen einer abtrünnigen Stadt[17] als Falschzeugen überführt worden sind, wer sie in Besitz genommen, sie geeignet[18] habe!? — Bei der abtrünnigen Stadt handelt es sich um eine Gemeinschaft, und jeder, wenn er auch weiß, daß er nicht gesündigt hat, glaubt, die anderen haben gesündigt, und er gibt sein Vermögen[19] preis, hierbei aber, wo es sich um ihn allein handelt, weiß er, daß er es nicht beschlafen hat, und gibt es nicht preis, vielmehr bemüht er sich, Zeugen zu erbringen.

Reš Laqiš sagte: Wenn jemand seinem Nächsten ein Geschenk gibt und dieser sagt, er wolle es nicht, so hat, wer es in Besitz genommen, es geeignet. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre des Rabba b. Abuha im Namen des R. Šešeth, und wie manche sagen, des R. Abahu im Namen des R. Šešeth, daß nämlich, wenn der Empfänger eines Geschenkes, nachdem das Geschenk in seinen Besitz gekommen ist, sagt, diese Schenkung möge nichtig sein, er wolle sie nicht haben, seine Worte gültig seien;

Daß es zum Essen erlaubt war. [13] 13. Das die Ehebruchverdächtigte darzubringen hat; cf. Num. 5,15. [14] 14. Die sie belastet haben. [15] 15. Da das Rind zu steinigen ist, so hat der Eigentümer es preisgegeben. [16] 16. Die gegen ihn auftretenden Zeugen als Falschzeugen zu überführen. [17] 17. Daß sie sich dem Götzendienste hingegeben hat; (cf. Dt. 13,13ff.); ihr ganzes Vermögen ist zu vernichten. [18] 18. Obgleich jeder von sich weiß, daß die Aussage gegen ihn falsch ist. [19] 19. Cf. Syn. Fol. 111b.

wenn aber: sie ist nichtig, es ist keine Schenkung, er nichts gesagt habe, wonach seine Worte insofern gültig sind, daß [das Geschenk] zurück zum Eigentümer gelangt[20]!? -- Nein, seine Worte sind gültig, indem er es nicht Col.b eignet, und wer es in Besitz nimmt, eignet es. Man wandte ein: Wenn jemand zu seinem Nächsten[21]gesagt hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld, ich habe damit nichts zu tun, ich lasse meine Hand davon, so hat er nichts gesagt. 'Ich lasse meine Hand davon' ist ja ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle es nicht, und er lehrt, er habe nichts gesagt!? — Anders ist es da, denn wir sagen, er hat sich nur von Verhandlungen[22]losgesagt, nicht aber hat er sich vom Felde selbst losgesagt. Man wandte ein: Wenn jemand sein Vermögen, worunter Sklaven sich befinden, einem anderen verschrieben hat, und dieser sagt, er wolle sie nicht haben, so dürfen sie, wenn der zweite Herr ein Priester ist, Hebe essen[23]. R. Simón b. Gamliél sagt, sobald dieser gesagt hat, er wolle sie nicht haben, haben die Erben[24]sie längst geeignet. Allerdings ist R. Simón b. Gamliél der Ansicht, wer etwas verschenkt, rechnet damit, daß man es annehmen werde, und wenn man es nicht annimmt, geht es zum Eigentümer zurück, nach dem ersten Autor aber kann ja, sobald dieser gesagt hat, er wolle sie nicht haben, jeder, der sie in Besitz nimmt, eignen, somit sind sie ja[25]Gemeine, und sie essen Hebe als Gemeine!? — Er ist der Ansicht, wenn jemand seinen Sklaven freigibt, gehe er frei aus, jedoch benötige er einer Freilassungsurkunde von seinem Herrn, und er ist der Ansicht, wem die Freilassungsurkunde noch fehlt, dürfe Hebe essen.

R. ELIÉZER SAGT, ES SEI DARZUBRINGEN &c. Wozu braucht R. Eliézer mit der Sünde[26][zu begründen], R. Eliézer sagte ja, das Schwebe-Schuldopfer könne freiwillig gespendet werden!? Wir haben nämlich gelernt: R. Eliézer sagt, man könne jeden Tag ein Schwebe-Schuldopfer freiwillig spenden!? R. Aši erwiderte: Es ist R. Eliézer [der Lehre], in der sie zu ihm[27]sprachen. Wir haben nämlich gelernt: Aber sie sagen [zu mir]: warte, bis du zu einem Zweifel[28]kommst.

WIRD ER SICH BEWUSST, NACHDEM ES GESCHLACHTET WORDEN IST &c. Er lehrt, das Fleisch komme in den Verbrennungsraum, wonach Profanes, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist, zu verbrennen ist; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Nicht so ist es beim zweifellosen Schuldopfer; wenn bevor es geschlachtet worden ist, so ist es herauszulassen und wieder mit der Herde weiden zu lassen, und wenn nachdem es geschlachtet worden ist, so ist es zu begraben. R. Eleázar erwiderte: Es ist zu teilen; wer das eine lehrte, lehrte nicht das andere. Rabba erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen einem zweifellosen Schuldopfer und einem Schwebe-Schuldopfer!? Ein zweifelloses Schuldopfer heiligt man nicht, wenn man es nicht braucht, bei einem Schwebe-Schuldopfer aber war er, da ihm das Herz pochte, es zu heiligen entschlossen. Wenn man aber einen Einwand erheben will, so ist auf einen Widerspruch beim zweifellosen Schuldopfer hinzuweisen; er lehrt, es sei zu begraben, und im Schlußsatze heißt es, das Fleisch komme in den Verbrennungsraum!? Dies ist entschieden zu teilen, und wer das eine lehrte, lehrte nicht das andere. R. Aši erwiderte: Der Anfangsatz, der vom Schwebe-Schuldopfer lehrt, das Fleisch komme in den Verbrennungsraum, ist kein Widerspruch; weil es nämlich wie ein untaugliches Schlachtopfer erscheint[29].

---

[20] Es ist aber nicht Freigut. [21] Ein Teilhaber zum anderen. [22] Er ist seines Eigentums so sicher, daß es darüber nichts zu verhandeln gibt. [23] Sie gehören trotz seiner Ablehnung zu seinem Gesinde. [24] Des Testators. [25] Da die Sklaven sich selber eignen u. dadurch Freie werden. [26] Er kann eine andere Sünde begangen haben. [27] Zu Baba b. Buṭa; cf. infra Fol. 25a. [28] Der Begehung

IST DAS BLUT GESPRENGT WORDEN, SO DARF DAS FLEISCH GEGESSEN WERDEN. Weshalb denn, er hatte ja ein Bewußtwerden[30]!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[31]*und er nicht wußte, und es wird ihm vergeben*; und bei der Vergebung war er sich nicht bewußt.

R. JOSE SAGT, AUCH WENN DAS BLUT BEREITS IM BECHER IST &C. Wieso ist es nach R. Jose zu sprengen, bei der Vergebung war er sich ja nicht bewußt!? Raba erwiderte: R. Jose ist der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, was zum Sprengen dasteht, gelte als gesprengt[32]. — Allerdings sagt dies R. Šimón von dem, was zum Sprengen bestimmt ist, dieses aber ist ja nicht zum Sprengen bestimmt[33]!? — Im Westen sagten sie: R. Jose ist der Ansicht, das Dienstgefäß heilige das von vornherein Untaugliche, um dargebracht zu werden.

NICHT SO BEIM ZWEIFELLOSEN SCHULDOPFER &C. Es wurde gelehrt: Wann wird das genickbrochene Kalb[4] verboten? R. Hamnuna sagt, schon lebend, und Raba sagt, nach dem Genickbrechen. — Allerdings nach Raba, mit der Zeit, wo mit ihm eine Handlung ausgeübt worden ist, von wann Fol. 25 ab aber nach R. Hamnuna? R. Jannaj erwiderte: Ich habe diesbezüglich eine Zeitgrenze gehört, habe sie aber vergessen; die Genossen meinen jedoch, das Hinabbringen zum Felstale[34] mache es verboten. R. Hamnuna sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wer die Entsündigungskuh[35], das zu steinigende Rind oder das genickbrochene Kalb schlachtet[36],

---

einer Sünde. 29. Deshalb ist es zu verbrennen, obgleich es profan ist. 30. Während die Schrift ausdrücklich von dem Falle spricht, wenn er sich nicht bewußt wird. 31. Lev. 5,18. 32. Es gilt also als vor dem Bewußtwerden gesprengt. 33. Da das Opfer gar nicht darzubringen ist. 34. Wo das Genickbrechen erfolgt; cf. Dt. 21,4. 35. Die sog. rote Kuh; cf. Num. Kap. 19. 36. Wenn die Schlachist nach R. Šimón frei und nach den Weisen schuldig. Allerdings besteht nach meiner Ansicht, schon lebend, der Streit zwischen R. Šimón und den Rabbanan in folgendem: R. Šimón ist der Ansicht, die nutzlose Schlachtung heiße nicht Schlachtung, und die Rabbanan sind der Ansicht, die nutzlose Schlachtung heiße Schlachtung; wieso aber befreit R. Šimón, wenn du sagst, erst nach dem Genickbrechen, es ist ja eine taugliche Schlachtung[37]!? Wolltest du sagen, R. Šimón sei der Ansicht, beim Kalbe sei auch die Schlachtung tauglich[38], so haben wir ja gelernt: Was bei der [roten] Kuh tauglich ist, ist beim genickbrochenen Kalbe untauglich, und was bei der [roten] Kuh untauglich ist, ist beim genickbrochenen Kalbe tauglich: bei der [roten] Kuh ist das Schlachten tauglich und das Genickbrechen untauglich, beim genickbrochenen Kalbe ist das Genickbrechen tauglich und das Schlachten untauglich. Da schwieg jener. Nachdem dieser fortgegangen war, sprach er: Ich sollte ihm doch erwidert haben: R. Šimón sei der Ansicht, das Schlachten sei beim genickbrochenen Kalbe tauglich. — Und R. Hamnuna!? — Er kann dir erwidern: der Autor würde es nicht zu lehren unterlassen haben, daß nach R. Šimón, dem dies zu addizieren ist, das Schlachten beim Kalbe tauglich sei. Raba sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Nicht so beim genickbrochenen Kalbe; wenn bevor ihm das Genick gebrochen worden ist, so ist es herauszulassen und wieder mit der Herde weiden zu lassen. Wieso ist es, wenn du sagst, schon lebend, herauszulassen und mit der Herde weiden zu lassen, es war ja schon lebend verboten!? — Lies: wenn bevor es zum Genickbrechen ausersehen war. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn nachdem ihm das Genick gebrochen worden ist, so ist es an Ort und Stelle zu begraben!? — Lies: nachdem es zum Genickbrechen ausersehen war. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Denn es ist von vornherein wegen eines Zweifels gebracht worden; es hat nun die Sühne des Zweifels vollzogen. Wenn schon lebend, so hat es ja dann den Zweifel nicht gesühnt[39]!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Es gibt Tauglichmachendes[40] und Sühnendes[41] innerhalb[42] und es gibt Tauglichmachendes und Sühnendes außerhalb[43]; wie

---

tung verboten ist, zBs. ein Vieh u. sein Junges am selben Tage; Hul. Fol. 78a. In all diesen Fällen ist das Fleisch zum Genusse verboten. [37] Da es erst beim Hinabbringen verboten wird. [38] Statt des Genickbrechens, sodaß es durch das Schlachten nicht zum Essen erlaubt wird. [39] Dies erfolgt erst beim Genickbrechen. [40] Opfer, die nicht zur Sühne, sondern zur Tauglichmachung der Person dargebracht werden, wie beispielsweise die des Aussätzigen. [41] Opfer, die zur Sühne dargebracht werden, wie Sünd- u. Schuldopfer. [42] Die innerhalb des Tempelhofes dargebracht werden. [43] Die außerhalb des Tempelhofes dargebracht werden; beispielsweise die Vögel zur Reinigung des Aussätzigen, der Sühbeim Tauglichmachenden und Sühnenden innerhalb das Tauglichmachende dem Sühnenden gleicht[44], ebenso gleicht beim Tauglichmachenden und Sühnenden außerhalb das Tauglichmachende dem Sühnenden[45].

iii R. Eliêzer sagte: Man kann beliebig jeden Tag und zu jeder Zeit ein Schwebe-Schuldopfer freiwillig spenden. Ein solches nannte man Schuldopfer der Frommen. Man erzählt von Baba b. Buṭa, dass er jeden Tag ein Schwebe-Schuldopfer freiwillig zu spenden pflegte, mit Ausnahme des Tages nach dem Versöhnungstage[46]. Er sprach: Bei diesem Tempel, würde man mich lassen, so würde ich es [auch an diesem] bringen, aber sie sagen zu mir: warte, bis du zu einem Zweifel[47] kommst. Die Weisen sagen, man dürfe ein Schwebe-Schuldopfer bringen nur wegen einer [Sünde], die bei Vorsatz mit
iv der Ausrottung und bei Versehen mit einem Sündopfer belegt ist. Die Sündopfer oder zweifellose Schuldopfer schulden, sind verpflichtet, wenn der Versöhnungstag vorüber[48] ist, diese nach dem Versöhnungstage zu bringen; die Schwebe-Schuldopfer schulden, sind frei. Wer am Versöhnungstage in einen Zweifel einer Sünde gerät, selbst
v beim Dunkelwerden, ist frei, denn der ganze Tag sühnt. Wenn eine Frau ein zweifelhaftes Vogel-Sündopfer zu bringen[49] hat, und der Versöhnungstag vorüber ist, so muss sie es nach dem Versöhnungstage bringen, weil es zum Essen von Schlachtopfern[50] geeignet macht. Wenn ein Vogel-Sündopfer wegen eines Zweifels gebracht worden ist, und es sich nach dem Kopfabkneifen herausstellt[51], so ist es zu begraben.

GEMARA. Welcher Ansicht ist R. Eliêzer: ist er der Ansicht, es sei Pflicht[52], wieso hat er, wenn er sich bewußt wird, ein Sündopfer zu bringen; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß es eine freiwillige Spende ist. — Und die Rabbanan? — Nur Brandopfer und Heilsopfer sind als Gelobtes und freiwillige Spende zu bringen, Sündopfer und Schuldopfer aber sind Pflicht; das Schwebe-Schuldopfer ist aber deshalb zu bringen, bevor man sich [der Sünde] bewußt wird, um geschützt[53] zu sein, weil die Tora die Körper Jisraéls geschont hat. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu

---

nebock des Versöhnungstages u. das genickbrochene Kalb. 44. Auch ersteres muß gleich dem letzteren fehlerfrei sein. 45. Auch die Vögel des Aussätzigen sind schon lebend zum Genusse verboten, wie dies beim Sühnebock der Fall ist, u. dies gilt auch vom genickbrochenen Kalbe. 46. An dem er zweifellos sündenfrei war. 47. Einer begangenen Sünde. 48. Sodaß sie durch diesen Sühne erlangt haben. 49. Wegen einer zweifelhaften Geburt; cf. Lev. Kap. 12. 50. Worauf der Versöhnungstag keinen Einfluß hat. 51. Daß die Sünde gar nicht begangen worden ist. 52. Das Schwebe-Schuldopfer sei ein pflichtiges Opfer, u. sühnt die Sünde, falls sie begangen worden ist. 53. Vor Strafe. 54. Nach Hand-

R. Aši: Vielleicht gleicht das Schwebe-Schuldopfer dem Brandopfer und dem Heilsopfer: wie Brandopfer und Heilsopfer Pflicht und freiwillige Spende sein können, ebenso das Schwebe-Schuldopfer Pflicht und freiwillige Spende!? Dieser erwiderte: Brandopfer und Heilsopfer sind in der Schrift hauptsächlich als freiwillige Spende genannt, das Schwebe-Schuldopfer aber ist hauptsächlich als Pflicht genannt.

R. Ḥija[54] rezitierte vor Raba: Das Schwebe-Schuldopfer ist wegen Aases[55] Col.b zu bringen. Dieser sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt, die Weisen sagen, man dürfe ein Schwebe-Schuldopfer bringen nur wegen einer Sache, die bei Vorsatz mit der Ausrottung und bei Versehen mit einem Sündopfer belegt ist; und wenn nach R. Eliëzer, so kann es ja auch als freiwillige Spende gebracht werden!? Dieser erwiderte: Weshalb lernst du nicht [gründlich]!? Sehr oft rezitierte ich dies vor dem Meister, das ist Rabba, und er sprach zu mir: Dies nach R. Eliëzer in der Lehre, in der sie zu ihm[27] sprachen. Es wird nämlich gelehrt: Aber sie sprachen [zu mir]: warte bis du zu einem Zweifel[28] kommst.

Raba sagte: Folgendes ist der Grund derjenigen, die zu ihm sprachen. Die Schrift sagt:[56] *die nicht getan werden dürfen, und er sich verschuldet.* Ferner sagte Raba: Folgendes ist der Grund der Rabbanan, die sagen, man dürfe ein Schwebe-Schuldopfer nur wegen einer Sache bringen, die bei Vorsatz mit der Ausrottung und bei Versehen mit einem Sündopfer belegt ist. Sie folgern es durch [das Wort] *Gebote* vom Sündopfer wegen Talg[genusses][57]: wie jenes wegen einer Sache, die bei Vorsatz mit der Ausrottung und bei Versehen mit einem Sündopfer belegt ist, ebenso dieses wegen einer Sache, die bei Vorsatz mit der Ausrottung und bei Versehen mit einem Sündopfer belegt ist.

Die Rabbanan lehrten: Die fünf Schuldopfer[58] sühnen, und das Schwebe-Schuldopfer sühnt keine vollständige Sühne. Wie meint er es? R. Joseph erwiderte: Er meint es wie folgt: die fünf Schuldopfer sühnen eine vollständige Sühne, das Schwebe-Schuldopfer sühnt keine vollständige[59] Sühne. Also nicht nach R. Eliëzer, welcher sagt, das Schwebe-Schuldopfer sei wegen Aases zu bringen. Rabina erwiderte: Er meint es wie folgt: anstelle der fünf Schuldopfer sühnt nichts anderes, und wenn er sich nachher[60] bewußt wird, bringe er es; anstelle des Schwebe-Schuldopfers

---

schriften richt. R. Ḥanina. 55. Dh. wegen einer zweifelhaft begangenen Sünde, wie beispielsweise das Essen von Aas, worunter nicht rituell Geschlachtetes zu verstehen ist. 56. Lev. 4,2. 57. Vgl. S. 213 Anm. 82. 58. Die nach der Schrift wegen einer Sünde darzubringen sind (wegen der Veruntreuung, Lev. 5,15; wegen des Raubes, ib. 5,23; des Aussätzigen, ib. 14,12; wegen der vergebenen Sklavin, ib. 19,21; u. des Naziräers, Num. 6,12). 59. Wird er sich der Sünde bewußt, so hat er noch ein Sündopfer zu bringen. 60. Wenn beispielsweise der Versöhsühnt anderes, und wenn er sich nachher bewußt wird, bringe er es nicht mehr. Wie wir gelernt haben: Die Sündopfer oder zweifellose Schuldopfer schulden, sind verpflichtet, wenn der Versöhnungstag vorüber ist, diese nach dem Versöhnungstage zu bringen; die Schwebe-Schuldopfer schulden, sind frei.

DIE SÜNDOPFER ODER ZWEIFELLOSE SCHULDOPFER SCHULDEN &C. Er lehrt, die Sündopfer oder zweifellose Schuldopfer schulden, seien, wenn der Versöhnungstag vorüber ist, sie nach dem Versöhnungstage zu bringen verpflichtet, und die Schwebe-Schuldopfer schulden, seien frei; woher dies? Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Amis im Namen R. Ḥaninas: Die Schrift sagt:[61]*und entsühne das Heiligtum ob der Unreinheiten der Kinder Jisraél und ihrer Freveltaten in all ihren Verfehlungen.* Verfehlungen gleich Freveltaten[62]: wie wegen Freveltaten kein Opfer zu bringen ist, ebenso Verfehlungen, deretwegen kein Opfer zu bringen[63]ist; Verfehlungen aber, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, sühnt [der Versöhnungstag] nicht. Abajje sprach zu ihm: Dieser Schriftvers spricht ja vom innerhalb herzurichtenden Ziegenbocke[64], der bewußte Übertretungen von Geboten nicht sühnt, der fortzuschickende [Sühne]bock aber, der bewußte Übertretungen von Geboten sühnt, sühnt auch Sünden, derentwegen ein Opfer zu bringen ist!? Vielmehr, erklärte Abajje: Hieraus:[65]*er soll über ihm alle Sünden der Kinder Jisraél bekennen, all ihre Freveltaten in all ihren Verfehlungen.* Verfehlungen gleich Freveltaten: wie wegen Freveltaten kein Opfer zu bringen ist, ebenso Verfehlungen, derentwegen kein Opfer zu bringen ist; Verfehlungen aber, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, sühnt [der Versöhnungstag] nicht. Die Schrift hat diese beim fortzuschickenden [Sühne]bocke ausgeschlossen, um zu sagen, daß er Verfehlungen, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, nicht sühne. R. Dimi sprach zu ihm: Woher, daß hier Freveltaten zu verstehen sind, derentwegen kein Opfer zu bringen ist, vielleicht solche, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, wie wir gelernt haben: vier[66]bringen [ein Opfer] bei Vorsatz wie bei Versehen!? Es wurde auch[67]gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joses im Namen des Reš Laqiš: *Er soll über ihm alle Sünden der Kinder Jisraél bekennen, all ihre Freveltaten in all ihren Verfehlungen.* Verfehlungen gleich Freveltaten: wie wegen Freveltaten, die er sühnt, kein Opfer zu bringen ist, ebenso sühnt er Verfehlungen,

---

nungstag vorüber ist u. er durch diesen Sühne erlangt hat. [61] Lev. 16,16. [62] Freventlich aus Trotz begangen (cf. Jom. Fol. 36b), die mit einer peinlichen Strafe belegt u. nicht durch Opfer zu sühnen sind. [63] Die bei Vorsatz nicht mit der Todesstrafe od. der Ausrottung belegt sind. [64] Am Versöhnungstage, der innerhalb des Tempelhofes herzurichten ist; cf. Lev. 16,5ff. [65] Lev. 16,21. [66] Cf. supra Fol. 9a. [67] Übereinstimmend mit A. [68] Num. 15,31. [69] Vorangederentwegen kein Opfer zu bringen ist; Verfehlungen aber, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, sühnt er nicht. Abajje sprach: Auch ich entnehme es aus diesem Schriftverse, R. Dimi aber wandte gegen mich ein: Woher, daß hier Freveltaten zu verstehen sind, derentwegen kein Opfer zu bringen ist, vielleicht solche, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, wie wir gelernt haben: vier bringen [ein Opfer] bei Vorsatz wie bei Versehen!? Rabin sprach zu ihm: Wegen der meisten Freveltaten ist kein Opfer zu bringen. Jener erwiderte: Heißt es denn: die meisten!? Vielmehr, sagte Abajje, aus dem Beginne des Schriftverses: *er soll über ihm alle Sünden der Kinder Jisraél bekennen,* und es wird gelehrt: Sünden, das sind die vorsätzlichen Missetaten, denn so heißt es:[68]*ihre Sünde*[69]*haftet ihr an.* Wozu heißt es ferner: *all ihre Freveltaten in all ihren Verfehlungen*? Um jene mit den Freveltaten zu vergleichen: wie wegen Freveltaten kein Opfer zu bringen ist, ebenso Verfehlungen, derentwegen kein Opfer zu bringen ist; Verfehlungen aber, derentwegen ein Opfer zu bringen ist, sühnt er nicht.

DIE SCHWEBE-SCHULDOPFER SCHULDEN &c. Woher dies? R. Eleázar erwiderte: Die Schrift sagt:[70]*von all euren Sünden vor dem Herrn &c.*; eine Sünde, die nur Gott kennt, sühnt der Versöhnungstag. R. Taḥlipha, Vater des R. Hona b. Taḥlipha, sagte im Namen Rabas: Auch hinsichtlich der ersteren[71]ist dies weder aus der Auslegung R. Dimis noch aus der Auslegung Abajjes zu entnehmen[72], sondern aus folgendem: Eine Sünde, die nur Gott kennt, sühnt der Versöhnungstag. Hieraus [folgere man]: nur eine Sünde, die nur Gott kennt, sühnt der Versöhnungstag, die man aber selber kennt, sühnt der Versöhnungstag nicht. Fol. 26

Ferner sagte R. Taḥlipha, Vater des R. Hona, im Namen Rabas: Wenn jemand sich der Geißelung schuldig gemacht hat und der Versöhnungstag vorüber ist, so ist er schuldig. — Selbstverständlich, es ist ja nicht anders als bei denen, die ein Sündopfer oder ein zweifelloses Schuldopfer schulden!? — Man könnte glauben, nur da, weil es eine Geldsache[73]ist, nicht aber hierbei, wo es sich um eine körperliche [Strafe] handelt, so lehrt er uns. — Wir haben ja aber gelernt: wenn er sich bewußt wird oder er sich nicht bewußt wird, ein Gebot oder ein Verbot!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn man ihn gewarnt hat, und eines, wenn man ihn nicht gewarnt hat. — Demnach sollte doch eine Wöchnerin, die im Zweifel[74]ist, wenn der Versöhnungstag vorüber ist, [das Opfer] nicht bringen,

---

hend heißt es: er hat das Wort des Herrn mißachtet. [70] Lev. 16,30. [71] Die Sündopfer u. zweifellose Schuldopfer schulden. [72] Wegen der schon erhobenen Einwendungen. [73] Es handelt sich um Fälle, wobei man Gott ein Opfer schuldet, u. da die Bezahlung immer möglich ist, so sühnt es der Versöhnungstag nicht. [74] Ob es eine richtige Geburt war. [75] Sie bringt das Opfer nicht wedenn der Versöhnungstag hat ihr gesühnt, da es eine Sünde ist, die nur Gott kennt!? R. Hošája erwiderte: *In all ihren Verfehlungen*, nicht aber in all ihren Unreinheiten[75]. – Wie ist es aber nach R. Šimón b. Joḥaj zu erklären, welcher sagt, die Wöchnerin sei eine Sünderin[76]!? – Die Wöchnerin bringt das Opfer, um Heiliges essen zu dürfen, nicht aber zur Sühne[77]. R. Aši sprach: Auch wir haben demgemäß gelernt: Eine Frau, die ein zweifelhaftes Geflügel-Sündopfer zu bringen hat, ist, wenn der Versöhnungstag vorüber ist, es nach dem Versöhnungstage zu bringen verpflichtet, weil es sie zum Essen von Schlachtopfern tauglich macht. – Demnach hat der zweifelhaft Aussätzige[78], wenn der Versöhnungstag vorüber ist, [das Opfer] nicht zu bringen, da der Versöhnungstag vorüber ist und es eine Sünde ist, die nur Gott kennt!? R. Ošája erwiderte: *In all ihren Verfehlungen*, nicht aber in all ihren Unreinheiten. – R. Šemuél b. Naḥman sagte ja aber im Namen R. Jonathans, der Aussatz komme über einen wegen sieben Vergehen[79]!? – Der Aussätzige bringt das Opfer nicht zur Sühne, sondern um Heiliges essen zu dürfen. – Demnach sollte der im Zweifel[80]befindliche Naziräer[78], wenn der Versöhnungstag vorüber ist, das Opfer nicht bringen, denn es ist eine Sünde, die nur Gott kennt!? R. Ošája erwiderte: *In all ihren Verfehlungen*, nicht aber in all ihren Unreinheiten. – Wie ist es aber nach R. Eleázar b. Haqappar zu erklären, welcher sagt, der Naziräer sei ein Sünder[81]!? – Der Naziräer bringt das Opfer nicht zur Sühne, sondern um Heiliges essen zu dürfen[82]. – Demnach sollte die Ehebruchsverdächtigte, [über deren Vergehen] ein Zweifel besteht, wenn der Versöhnungstag vorüber ist [das Opfer] nicht bringen, weil der Versöhnungstag es gesühnt hat, denn es ist eine Sünde, die nur Gott kennt!? R. Hošája erwiderte: *In all ihren Verfehlungen*, nicht aber in all ihren Unreinheiten[83]. Abajje erwiderte: Der Buhle kennt sie. Raba erwiderte: Die Ehebruchsverdächtigte bringt das Opfer zur Aufklärung der Sünde. – Demnach sollte das genickbrochene Kalb, wenn der Versöhnungstag vorüber ist &c.!? Abajje erwiderte: Der Totschläger kennt [die Sünde]. Raba erwiderte: Die Schrift sagt: [84]*und dem Lande wird keine Sühne für das Blut, das darin vergossen worden ist &c.* R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[85]*vergib deinem Volke Jisraél &c.* Dieses möge allen Auszüglern[86]aus Miçrajim Sühne schaf-

---

gen einer Sünde, sondern wegen ihrer Unreinheit. 76. Bei den Geburtswehen schwört sie, keinen Verkehr mit einem Manne mehr zu pflegen, hält es aber nicht; cf. Nid. Fol. 31b. 77. Sühne erlangt sie schon durch die Geburtswehen. 78. Der ein Opfer darzubringen hat; cf. Naz. Fol. 59b. 79. Cf. Ar. Fol. 16a. 80. Der Unreinheit. 81. Die Enthaltung sei sündhaft; cf. Tan. Fol. 11a. 82. Nach einer anderen Lesart: um das Nazirat in Reinheit absolvieren zu können. 83. Der Ehebruch wird in der Schrift als Verunreinigung bezeichnet; cf. Num. 5,13. 84. Num. 35,33. 85. Dt. 21,8. 86. In der Schrift heißt es: dem Volke, das du erfen. – Jetzt nun, wo du erklärt hast, eine Sünde, die nur Gott kennt, sühne der Versöhnungstag, sollte er doch, auch wenn er sich nach dem Versöhnungstage bewußt wird, kein Sündopfer bringen!? R. Zeêra erwiderte: Dies kannst du nicht sagen, denn die Schrift spricht vom Bewußtwerden beim Sündopfer[87], beim Fürsten und bei der Gemeinde[88]. – Aber dies ist ja bei allen nötig!? Hätte die Schrift es nur beim einzelnen geschrieben, so wäre vom einzelnen auf jene nicht zu folgern, denn man könnte einwenden: wohl gilt dies bei einem einzelnen, der nur ein Weibchen als Opfer zu bringen[89]hat. Und hätte sie es nur beim Fürsten geschrieben, so wäre vom Fürsten auf den einzelnen nicht zu folgern, denn man könnte einwenden: wohl gilt dies vom Fürsten, der beim Zeugenaufrufe[90]nicht einbegriffen ist, während es beim einzelnen auch wegen des Zeugenaufrufes erfolgt; auch wäre vom Fürsten auf die Gemeinde nicht zu folgern, denn man könnte einwenden: wohl gilt dies vom Fürsten, der auch ein Weibchen als Opfer[91][zu bringen] hat. Und wenn sie es nur bei der Gemeinde geschrieben hätte und man von dieser auf einen einzelnen und den Fürsten folgern wollte, so könnte man einwenden: wohl gilt dies von der Gemeinde, die schuldig ist, nur bei Entfallen der Sache und Versehen bei der Tat[92]. – Wenn auch vom Bewußtwerden bei einem nicht auf die anderen zu folgern ist, so könnte doch vom Bewußtwerden bei zweien auf einen gefolgert werden: die Schrift sollte das Bewußtwerden beim einzelnen nicht geschrieben, und man würde vom Fürsten und von der Gemeinde auf diesen gefolgert haben!? – Man könnte einwenden: wohl gilt dies vom Fürsten und von der Gemeinde, die beim Zeugenaufrufe nicht einbegriffen sind, während es beim einzelnen auch wegen des Zeugenaufrufes erfolgt. – Sollte die Schrift das Bewußtwerden bei der Gemeinde nicht geschrieben haben, und man würde vom Bewußtwerden beim einzelnen und beim Fürsten auf diese gefolgert haben!? – Man könnte einwenden: wohl gilt dies beim einzelnen und beim Fürsten, die auch ein Weibchen als Opfer [zu bringen] haben, während die Gemeinde kein Weibchen als Opfer [zu bringen] hat. – Sollte sie es beim Fürsten nicht geschrieben haben, und man würde es vom Bewußtwerden beim einzelnen und bei der Gemeinde gefolgert haben, denn wenn man einwenden wollte, weil sie bei der Aufforderung

---

löst hast, also seit dem Auszuge aus Miçrajim; die Versöhnungstage haben ihnen demnach keine Sühne verschafft. 87. Richt. in Handschriften: beim einzelnen. 88. Cf. Lev. 4,14,23,28; dies ist bei allen wiederholt worden, daß man nämlich das Opfer auch nach dem Versöhnungstage bringe. 89. Bei ihm ist es erleichtert worden, daß er nur bei Bewußtwerden das Opfer zu bringen hat. 90. Die Unterlassung ist eine Sünde, jed. ist der Fürst davon entbunden; cf. Syn. Fol. 18a. 91. Wegen Götzendienstes. 92. Wenn sie es auf Grund einer falschen Entnicht einbegriffen sind, so ist vom einzelnen [das Entgegengesetzte] zu beweisen, bei dem es auch wegen der Aufforderung erfolgt; und wenn [man einwenden wollte], weil er auch ein Weibchen als Opfer [zu bringen] hat, so ist von der Gemeinde [das Entgegengesetzte] zu beweisen, die kein Weibchen als Opfer [zu bringen] hat. Diese sind schuldig, nur wenn sie sich bewußt werden; wozu ist nun [die Nennung] des Bewußtwerdens beim Fürsten nötig!? Da dies nun an sich nicht nötig ist, weil es vom einzelnen und von der Gemeinde zu folgern wäre, so ist es auf das Bewußtwerden nach dem Versöhnungstage zu beziehen, daß auch dann das Sündopfer zu bringen ist. Abajje entgegnete: Würde das Bewußtwerden beim Fürsten nicht geschrieben worden sein, so wäre es vom einzelnen und von der Gemeinde nicht zu folgern, denn man könnte einwenden: wohl gilt dies vom einzelnen und von der Gemeinde, bei denen Col.b keine Veränderung erfolgen kann, während beim Fürsten eine Veränderung erfolgen[93] kann. Vielmehr, erklärte Abajje, ist es aus folgendem zu entnehmen. Merke, durch [das Wort] *Gebote*[94] könnte man es ja vom einen auf den anderen folgern, wozu wird das Bewußtwerden dreimal genannt, beim einzelnen, beim Fürsten und bei der Gemeinde? Da dies nun an sich nicht nötig ist, da es durch [das Wort] *Gebote* zu folgern wäre, so ist es auf das Bewußtwerden nach dem Versöhnungstage zu beziehen, daß auch dann das Sündopfer zu bringen ist. – Vielleicht ist bei Bewußtwerden nach dem Versöhnungstage das Sündopfer deshalb zu bringen, weil der Versöhnungstag nicht wegen dieser Sünde [allein] da ist, das Schwebe-Schuldopfer, das nur wegen dieser Sünde gebracht wird, sühnt sie auch, sodaß er, wenn er sich bewußt wird, nachdem er das Schwebe-Schuldopfer gebracht hat, kein Sündopfer zu bringen braucht!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[95] *oder sich bewußt wird*, in jedem Falle. – Wozu ist, wo du nun sagst, wenn er sich bewußt wird, bringe er ein Sündopfer, das Schwebe-Schuldopfer nötig!? R. Zera erwiderte: Wenn er[96] stirbt, stirbt er ohne Sünde. Raba wandte ein: Wenn er stirbt, läutert ihn ja der Tod!? Vielmehr, erwiderte Raba, um ihn vor Züchtigungen zu schützen.

WENN EIN VOGEL-SÜNDOPFER WEGEN EINES ZWEIFELS GEBRACHT WORDEN IST &c. Rabh sagte: Jedoch sühnt es. – Weshalb ist es demnach zu begraben[97]!? – Weil es nicht bewacht[98] wurde. – Wann wurde es nicht bewacht: wenn vorher, so hat es ja gelebt[99], und wenn nachher, so bewacht

---

scheidung des Gerichtes getan hat. [93] Er kann Gemeiner werden. [94] Das bei allen dreien gebraucht wird; cf. Lev. 4,13,22,27. [95] Lev. 4,28. [96] Ohne sich bewußt worden zu sein. [97] Die Priester sollten es essen dürfen. [98] Es wurde von vornherein wegen eines Zweifels dargebracht u. man rechnet nicht mit der Genußfähigkeit; es kann also unrein geworden sein. [99] Und war für die Unes ja [der Priester]!? – Vielmehr, unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie sich bewußt wird, daß sie nicht geboren[100] hat. Eigentlich sollte es zur Nutznießung erlaubt[101] sein, und nur rabbanitisch ist es zu begraben. Die Lehre Rabhs aber bezieht sich auf das folgende: Wenn eine Frau das Vogel-Sündopfer in einem Zweifel gebracht hat, so ist es, wenn sie sich vor dem Kopfabkneifen bewußt wird, daß sie sicher geboren hat, als zweifelloses herzurichten, denn von derselben Art, von der sie es bringt, wenn sie sich nicht bewußt wird, bringt sie es auch, wenn sie sich bewußt wird. Wenn sie sich nach dem Kopfabkneifen bewußt wird, daß sie geboren hat, so sprenge er das Blut und presse das Blut aus, wie Rabh sagt, und es sühnt, und [das Fleisch] ist zum Essen erlaubt. R. Johanan aber sagt, es sei zum Essen verboten, mit Rücksicht darauf, man könnte sagen, das wegen eines Zweifels dargebrachte Vogel-Sündopfer dürfe gegessen werden.

Levi lehrte übereinstimmend mit Rabh: Wenn das Vogel-Sündopfer wegen eines Zweifels dargebracht worden ist, und sie sich nach[102] dem Kopfabkneifen bewußt wird, daß sie sicher geboren hat, so sprenge er das Blut und presse das Blut aus, und es sühnt, und [das Fleisch] ist zum Essen erlaubt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan: Wenn ein Vogel-Sündopfer wegen eines Zweifels dargebracht worden ist, und sie sich vor dem Kopfabkneifen bewußt wird, daß sie nicht geboren hat, so ist es profan, oder es ist an eine andere zu verkaufen; wird sie sich vor[103] dem Kopfabkneifen bewußt, daß sie sicher geboren hat, so ist es als zweifelloses herzurichten, denn von derselben Art, von der sie es bringt, wenn sie sich nicht bewußt wird, bringt sie es auch, wenn sie sich bewußt wird. Wird sie sich nach dem Kopfabkneifen bewußt, daß sie geboren hat, so ist es sogar zur Nutznießung verboten, denn es wurde von vornherein wegen eines Zweifels gebracht; es hat nun die Sühne des Zweifels vollzogen.

vi WENN JEMAND ZWEI SELÂ FÜR EIN SCHULDOPFER[103] RESERVIERT UND DAFÜR ZWEI WIDDER ZU SCHULDOPFERN GEKAUFT HAT, SO IST, WENN EINER VON IHNEN ZWEI SELÂ WERT IST, DIESER ALS SCHULDOPFER DARZUBRINGEN, UND DER ANDERE IST WEIDEN ZU LASSEN, BIS ER EIN GEBRECHEN BEKOMMT, UND ZU VERKAUFEN, UND DAS GELD FÄLLT DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU. HAT ER DAFÜR ZWEI WIDDER FÜR PROFANE [ZWECKE][104] GEKAUFT, VON DENEN EINER ZWEI SELÂ WERT IST UND EINER ZEHN ZUZ[105]

---

reinheit nicht empfänglich. [100] Daß es keine richtige Geburt war, derentwegen ein Opfer zu bringen ist. [101] Da es profan ist. [102] So richt. nach den kursierenden Ausgaben. [103] In diesem Werte ist das Schuldopfer zu bringen. [104] Er hat also eine Veruntreuung am Heiligen begangen. [105] Ein S. hat 4 Z., also ein Fünftel mehr, wie solches beim Ersatze des Veruntreuten hinzuzufügen ist.

wert ist, so ist, der zwei Selá wert ist, als Schuldopfer[106] darzubringen und der andere [als Ersatz] für die Veruntreuung. Wenn einen als Schuldopfer und einen für profane [Zwecke], so ist, wenn der zum Schuldopfer bestimmte zwei Selá wert ist, dieser als Schuldopfer darzubringen und der andere wegen seiner Veruntreuung, und dazu bringe er einen Selá[107] mit dem Fünftel.

GEMARA. Was heißt 'Veruntreuung', von der[108] er im Anfangsatze lehrt: und der andere für die Veruntreuung? Wollte man sagen, der Widder[109] des Schuldopfers, so müßte man ja annehmen, daß das Fünftel mit dem [Schuldopfer-]Widder zu entrichten sei, während es doch heißt: [110]*und das, wodurch er sich am Heiligtume versündigt hat, ersetze er und füge ein Fünftel dazu*, wonach es mit dem Geraubten zu entrichten ist!? Ferner lehrt er im Schlußsatze: wenn einen als Schuldopfer und einen für profane [Zwecke], so ist, wenn der zum Schuldopfer bestimmte zwei Selá wert, dieser als Schuldopfer darzubringen und der andere wegen seiner Veruntreuung, und dazu bringe er einen Selá mit dem Fünftel, wonach das Fünftel mit dem Geraubten zu entrichten ist!? – Vielmehr, unter 'Veruntreutes' ist zu verstehen, was er vom Heiligtume genossen hat, die zwei Selá, die er für das Schuldopfer reserviert, wofür er die zwei Widder für profane [Zwecke] gekauft hat. Der zwei Selá wert ist, den bringe er als Schuldopfer-Widder dar, und der zehn Zuz wert ist, den gebe er [als Ersatz] für das, was er vom Heiligtume genossen hat, das ist das Geraubte[111] mit dem Fünftel. 'Veruntreuung' heißt also das Geraubte. – Du hast also erklärt, 'Veruntreuung' im Anfangsatze sei das Geraubte; wie ist nun der Schlußsatz zu verstehen: wenn einen als Schuldopfer und einen für profane [Zwecke], so ist, wenn der zum Schuldopfer bestimmte zwei Selá wert ist, dieser als Schuldopfer darzubringen und der andere wegen seiner Veruntreuung, und dazu bringe er einen Selá mit dem Fünftel. Demnach ist unter 'Veruntreuung' der Schuldopfer-Widder zu verstehen. Im Anfangsatze nennt er Veruntreuung das Geraubte, Fol. 27 und im Schlußsatze nennt er Veruntreuung den Schuldopfer-Widder!? – Im Anfangsatze, wo der gekaufte[112] Widder dem Grundbetrage mit dem Fünftel entspricht, nennt er das Geraubte Veruntreuung, im Schlußsatze, wo der gekaufte Widder[113] nicht dem Grundbetrage mit dem Fünftel[113] entspricht, nennt er den Schuldopfer-Widder Veruntreuung, und dazu bringe er einen Selá mit dem Fünftel.

---

[106] Wegen der Veruntreuung. [107] Die Hälfte des reservierten Betrages, an der die Veruntreuung begangen worden ist. [108] Das im Texte gebrauchte מעילה kann sowohl Veruntreutes, die konkrete Sache, als auch Veruntreuung, die abstrakte Handlung bedeuten. [109] Das Opfer wegen der Veruntreuung. [110] Lev. 5,16. [111] Unter 'Raub' versteht der T. die Aneignung einer fremden Sache. [112] So nach Emendation des korrumpierten Textes. [113] Er hat für die Hälfte des Be-

R. Menasja b. Gada fragte: Kann man Sühne erlangen mit einer Vereinigung[114] von Fünfteln? Sagen wir: wenn du auch sagst, man könne Sühne erlangen mit dem Zuwachs des Heiligen, so gilt dies vielleicht nur deshalb, weil[115] man sich damit bemüht hat, hierbei aber, wo man sich damit nicht bemüht hat, erlangt man keine Sühne; oder aber: wenn du auch sagst, man könne keine Sühne erlangen mit dem Zuwachs des Heiligen, so gilt dies vielleicht nur deshalb, weil man [den Zuwachs] nicht reserviert[116] hat, bei der Vereinigung von Fünfteln aber[117] hat man ihn reserviert, und man erlangt damit Sühne. Sie fragten nämlich, ob man mit dem Zuwachs des Heiligen Sühne erlange oder nicht. — Komm und höre: Wenn jemand zwei Selá für ein Schuldopfer reserviert und dafür zwei Widder zu Schuldopfern gekauft hat, so ist, wenn einer von ihnen zwei Selá wert ist, dieser als sein Schuldopfer darzubringen, und der andere ist weiden zu lassen, bis er ein Gebrechen bekommt, und zu verkaufen, und das Geld fällt der freiwilligen Spendenkasse zu. Doch wohl, wenn er einen Widder für vier [Zuz] gekauft hat, und er an Wert zugenommen hat und acht wert ist. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß man mit dem Zuwachs des Heiligen Sühne erlange. — Nein, dies gilt von dem Falle, wenn der Hirt ihm billiger verkauft hat. — Komm und höre: Hat er einen Widder um einen Selá gekauft und ihn gemästet und auf zwei gebracht, so ist er tauglich. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß man mit dem Zuwachs des Heiligen Sühne erlange. — Nein, anders ist es, wenn er ihn gemästet hat, denn er hat ja acht [Zuz] aufgewendet. — Komm und höre: Wenn er einen Widder um einen Selá gekauft hat und er zwei wert ist, so ist er tauglich. — Dies ebenfalls in dem Falle, wenn er ihn gemästet hat. — Demnach ist es ja der Anfangsatz!? — Der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn er ihn um vier gekauft und ihn um weitere vier aufgewertet hat, sodaß er acht aufgewendet hat, und der Schlußsatz spricht von dem Falle, wenn er den Widder um vier gekauft und ihn für drei aufgewertet hat, und er jetzt acht wert ist. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und er ersetze einen Selá; er hat ja sieben [Zuz] ausge-

---

trages das Opfer gekauft u. nur die Hälfte veruntreut. [114] Wenn er am reservierten Betrag eine Veruntreuung begangen, ihn mit dem Fünftel ersetzt und dies solange wiederholt hat, bis die angesammelten Fünftel den Betrag von 2 Selá für ein Schuldopfer erreichen; die Frage ist nun, ob er das Opfertier mit diesem Gelde bezahlen darf. [115] Dies gilt nur in dem Falle, wenn man sich mit der geheiligten Sache befaßt u. sie an Wert zugenommen hat. [116] Der Zuwachs hatte ursprünglich nicht den Wert von 2 Selá u. konnte nicht für das Opfertier reserviert werden, da hierfür dieser Betrag erforderlich ist; der Betrag ist allmählich gewachsen, jed. nicht als für das Opfer reserviert. [117] Wobei der Betrag sich nur aus geben[118]!? – Unter ersetzen ist zu verstehen die Ergänzung zum Selá. – Wenn er der Ansicht ist, man könnte mit dem Zuwachs des Heiligen keine Sühne erlangen, so nützt es ja nicht, daß er die Ergänzung zum Selá zahlt, es muß ja ein Widder von zwei Selá sein, was hierbei nicht der Fall ist!? – Er ist tatsächlich der Ansicht, man könne Sühne erlangen mit dem Zuwachs des Heiligen. – Demnach sollte er doch die Ergänzung zum Selá nicht geben müssen!? – Er muß die Ergänzung zum Selá deshalb geben, weil zu berücksichtigen ist, man könnte glauben, ein Widder, der keine zwei Selá wert ist, schaffe Sühne. – Wie bleibt es damit? – Komm und höre: War er bei der Absonderung einen Selá wert und bei der Sühne zwei Selá, so hat man seiner Pflicht nicht genügt.

R. Eleázar[119] fragte: Erlangt man Sühne mit dem Zuwachs des Heiligen oder nicht? Da sprach R. Johanan: So viele Jahre lebte dieser unter uns, und er hat von mir diese Halakha nicht gehört. – Demnach sagte es R. Johanan? – Allerdings, und zwar sagte er es in Bezug auf folgende Lehre: Das Junge des Dankopfers, sein Eingetauschtes und das anstelle eines abhandengekommenen Dankopfers wiederum abgesonderte benötigen nicht der Brote[120]. Hierzu ließ R. Ḥanina im Namen R. Johanans sagen: Dies nur nach[121] der Sühne, nur dann benötigt das Junge nicht der Brote, vor der Sühne aber benötigt es wohl der Brote. Demnach ist er der Ansicht, man erlange Sühne mit dem Zuwachs des Heiligen.

R. Eleázar fragte: Kann Lebendes verdrängt[122] werden oder nicht? Da sprach R. Johanan: So viele Jahre lebte dieser unter uns, und er hat von mir diese Halakha nicht gehört. – Demnach sagte es R. Johanan? – Allerdings. R. Johanan sagte nämlich: Wenn das Vieh zwei Gesellschaftern gehört hatte und einer die Hälfte geweiht hat, dann die andere Hälfte gekauft und sie ebenfalls geweiht hat, so ist es heilig und darf nicht dargebracht[123] werden; es kann umgetauscht werden und das Eingetauschte gleicht diesem selber. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. – Es ist zu entnehmen, daß Lebendes verdrängt werden kann, denn er lehrt, es sei nicht darzubringen; es ist zu entnehmen, daß die Heiligkeit des Geldwertes verdrängt werden kann, denn er lehrt, das Eingetauschte gleiche diesem selber; und es ist zu entnehmen, daß es beim Geldwerte eine Verdrängung gebe, denn er lehrt, es sei heilig, doch wohl der Geldwert.

R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn Lämmer billiger geworden sind:

Bestandteilen eines Schuldopfers zusammensetzt. [118] Er sollte mithin nur einen Zuz ersetzen. [119] Er kannte nicht die vorangehende Lehre, die dieses Thema behandelt. [120] Die zu diesem darzubringen sind; cf. Lev. 7,12. [121] Wenn das Muttertier bereits dargebracht worden ist. [122] Von der Darbringung als Opfer, wenn es zur Zeit nicht dargebracht werden konnte. [123] Weil es bei der 1. Heiligung zur Darbringung ungeeignet war; nur der Geldwert ist heilig. 124. Dt.

sagen wir, [erforderlich sei:][124]*das beste eurer Gelübde*, was hierbei der Fall ist, oder aber [erforderlich sei:][125]*im Werte von Šeqalim*, was hierbei nicht der Fall ist? Da sprach R. Johanan: So viele Jahre lebten wir im Lehrhause, und wir haben diese Halakha nicht gehört. – Etwa nicht, R. Johanan sagte ja im Namen des R. Šimón b. Johaj: Die Tora hat bei [den Opfern] der der Sühne Bedürftigen[126]deshalb keinen Wert festgesetzt, weil, wenn Lämmer billiger werden sollten, es für sie kein Mittel geben würde, Heiliges essen zu dürfen. – Lies: wir haben diese Halakha nicht gelehrt. – Aber R. Zera b. Ada wiederholte ja vor ihm alle dreißig Tage sein Studium!? – Lies: nach dieser Halakha wurde bei uns im Lehrhause nicht verlangt.

Der Text. R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Die Tora hat bei [den Opfern] der der Sühne Bedürftigen deshalb keinen Wert festgesetzt, weil, wenn Lämmer billiger werden sollten, es für sie kein Mittel geben würde, Heiliges essen zu dürfen. Abajje wandte ein: Demnach sollte doch für das Sündopfer wegen Talg[genusses][127]ein Wert festgesetzt worden sein, denn dieses wird ja zur Sühne dargebracht, und nicht um Heiliges essen zu dürfen!? Raba wandte ein: Demnach sollte doch für das Schuldopfer des Naziräers ein Wert festgesetzt worden sein, denn dieses wird zur Aufhebung[128]dargebracht!? R. Johanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Johaj: Du hast nichts, was zur Aufhebung kommt, außer dem Schuldopfer des Naziräers. – Ein Einwand.

WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HAT UND GESTORBEN IST, SO DARF SEIN SOHN ES NICHT SEINERSTATT[129]BRINGEN. MAN DARF ES FERNER NICHT VON EINER SÜNDE FÜR EINE ANDERE SÜNDE BRINGEN; SELBST WENN MAN EINES ABGESONDERT HAT WEGEN TALGES, DEN MAN GESTERN GEGESSEN HAT, DARF MAN ES NICHT BRINGEN WEGEN TALGES, DEN MAN HEUTE GEGESSEN HAT, DENN ES HEISST:[95]*sein Opfer &c. wegen seiner Sünde*, SEIN OPFER MUSS AUF DEN NAMEN DIESER SÜNDE SEIN. Col. b vii

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: *Sein*[130]*Opfer*; man genügt seiner Pflicht nur mit seinem Opfer, nicht aber mit dem Opfer seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Vieh bei einer schweren, oder wegen einer schweren bei einer leichten, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit dem von seinem Vater wegen einer

---

12,11. [125] Lev. 5,15. [126] Die bei ihrer levit. Reinigung eines Sündopfers benötigen, um Heiliges essen zu dürfen, wie dies beispielsweise beim Aussätzigen u. bei der Wöchnerin der Fall ist. [127] Als Beispiel für ein gewöhnliches Verbot. [128] Des Naziratcs. [129] Weder für sich noch für seinen Vater. [130] Dieses Wort befindet sich im betreffenden Abschnitte dreimal (Lev. 4,23,28,32) leichten [Sünde] abgesonderten Opfer bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, so heißt es [wiederum] *sein Opfer*, man genügt seiner Pflicht mit seinem Opfer, nicht aber genügt man seiner Pflicht mit dem Opfer seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht selbst mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] abgesonderten Vieh bei einer leichten, oder einer schweren bei einer schweren, nur wenn er ein Vieh abgesondert hat, wie auch beim Nazirate das Scheren[131] nicht mit dem von seinem Vater abgesonderten Vieh erfolgen darf, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit dem von seinem Vater reservierten[132] Gelde, selbst wegen einer leichten [Sünde] bei einer schweren, oder wegen einer schweren bei einer leichten, wie auch beim Nazirate das Scheren mit dem von seinem Vater reservierten Gelde erfolgen darf, wenn es unbezeichnet[133] ist, nicht aber, wenn es bezeichnet ist, so heißt es [wiederum] *sein Opfer*, man genügt seiner Pflicht mit seinem Opfer, nicht aber genügt man seiner Pflicht mit dem Opfer seines Vaters. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht einmal mit dem von seinem Vater wegen einer leichten [Sünde] reservierten Gelde bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit einem Opfer, das man selber abgesondert[134] hat, sogar bei einer schweren wegen einer leichten oder bei einer leichten wegen einer schweren, so heißt es: *sein Opfer &c. wegen seiner Sünde*, [das Opfer] muß auf den Namen dieser Sünde sein. Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nicht mit seinem eigenen Opfer, selbst wegen einer leichten [Sünde] bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, nur wenn man das Vieh abgesondert hat, wie man auch, wenn man ein Vieh wegen Talg[genusses] abgesondert und es wegen Blut[genusses] gebracht hat, oder wegen Blut[genusses abgesondert] und wegen Talg[genusses] gebracht hat, keine Veruntreuung[135] begangen hat und keine Sühne erlangt, wohl aber genüge man seiner Pflicht mit dem Gelde, das man für sich reserviert hat, wegen einer leichten [Sünde] bei einer leichten, oder wegen einer schweren bei einer schweren, oder wegen einer schweren bei einer leichten, oder wegen einer leichten bei einer schweren, wie man auch, wenn man Geld [zu einem Opfer] wegen Talg[genusses] reserviert und man dafür [ein Opfer] wegen Blut[genusses] gebracht hat, oder wegen Blut[genusses reserviert] und dafür [ein Opfer] wegen Talg[genusses] gebracht hat, eine Veruntreuung begangen und

---

u. wird hier dreimal ausgelegt. [131] Der Naziräer hat bei Beendigung des Nazirates, wo ihm das Scheren des Haares erlaubt wird, ein Opfer zu bringen; cf. Num. 6,14ff. [132] Für das Opfer. [133] Für welches Opfer es verwendet werden soll. [134] Wegen einer anderen Sünde. [135] Am Heiligen, weil es heilig

Sühne erlangt hat, so heißt es: *sein Opfer &c. wegen seiner Sünde,* sein Opfer muß auf den Namen seiner Sünde sein. – Was heißt keine Veruntreuung begangen hat und keine Sühne erlangt? R. Šemuél b. Šimi erklärte es vor R. Papa: Er meint es wie folgt: da man dabei keine Veruntreuung begehen[136] kann, so hat man auch keine Sühne erlangt. Nur deshalb kann man die Bestimmung nicht abändern; wenn man aber bei [reserviertem] Gelde die Bestimmung ändert, begeht man eine Veruntreuung und hat ein Veruntreuungs-Opfer zu bringen, somit könnte man glauben, man dürfe dies auch von vornherein, so lehrt er uns.

MAN DARF FÜR DAS FÜR EIN SCHAF [GEHEILIGTE] GELD EINE ZIEGE BRINGEN, FÜR DAS FÜR EINE ZIEGE GEHEILIGTE EIN SCHAF BRINGEN, FÜR DAS FÜR EIN SCHAF ODER EINE ZIEGE GEHEILIGTE TURTELTAUBEN ODER JUNGE TAUBEN BRINGEN, UND FÜR DAS FÜR TURTELTAUBEN ODER JUNGE TAUBEN GEHEILIGTE EIN ZEHNTEL EPHA[137] BRINGEN. ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND [GELD] FÜR EIN SCHAF ODER EINE ZIEGE RESERVIERT HAT UND VERARMT IST, SO BRINGE ER DAFÜR[138] EINEN VOGEL; IST ER ÄRMER GEWORDEN, SO BRINGE ER DAFÜR[138] EIN ZEHNTEL EPHA. HAT ER [GELD] FÜR EIN ZEHNTEL EPHA ABGESONDERT UND IST REICH GEWORDEN, SO BRINGE ER DAFÜR[139] EINEN VOGEL; IST ER REICHER GEWORDEN, SO BRINGE ER DAFÜR[139] EIN SCHAF ODER EINE ZIEGE. vii

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[140] *Von seiner Sünde, von seiner Sünde, wegen seiner Sünde;* was lehrt dies? Hieraus ist zu entnehmen, daß man für das für ein Schaf geheiligte [Geld] eine Ziege bringen darf, für das für eine Ziege geheiligte ein Schaf bringen darf, für das für ein Schaf oder eine Ziege geheiligte Turteltauben oder junge Tauben bringen darf, und für das für Turteltauben oder junge Tauben geheiligte ein Zehntel Epha bringen darf. Zum Beispiel: wenn jemand [Geld] für ein Schaf oder für eine Ziege reserviert hat und verarmt ist, so bringe er dafür einen Vogel; ist er ärmer geworden, so bringe er dafür ein Zehntel Epha. Hat er ein Zehntel Epha abgesondert und ist reich geworden, so bringe er dafür einen Vogel; ist er reicher geworden, so bringe er dafür ein Schaf oder eine Ziege. Wenn jemand ein Schaf oder eine Ziege abgesondert hat und es gebrechenbehaftet geworden ist, so kann er für den Erlös einen Vogel bringen; wenn er einen Vogel abgesondert hat und er gebrechenbehaftet geworden ist, so darf er nicht für den Erlös ein Zehntel Epha bringen, weil es bei einem Vogel keine Aus-

---

bleibt. [136] Weil das gebrechenfreie Opfertier niemals profan werden kann. [137] Mehl zu einem Opfer, das der Unbemittelte zu bringen hat; cf. Lev. 5,11ff. [138] Für einen Teil, während er den Rest für sich behalte. [139] Zu dem er das Fehlende hinzufüge. [140] Cf. Lev. 5,6,10,13. [141] Wörtl. aus seinem Hause.

lösung gibt. Darum heißt es: *von seiner Sünde, wegen seiner Sünde.* Und [das Wort] *von seiner Sünde* ist sowohl bei Schaf oder Ziege als auch beim Vogel nötig. Würde die Schrift es nur bei der Heiligung [von Geld] für ein Schaf oder eine Ziege geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn er es für ein Schaf reserviert hat, dürfe er, wenn er arm wird, es für einen Vogel verwenden, dafür einen Vogel zu bringen, weil Schaf und Vogel beide Blutopfer sind, während das Zehntel Epha kein Blutopfer ist; wenn daher die Schrift beim Vogel nicht *von seiner Sünde* geschrieben hätte, könnte man glauben, wenn er Geld für ein Vogelopfer reserviert hat und arm geworden ist, dürfe er dafür nicht ein Zehntel Epha bringen, weil es kein Blutopfer ist, sondern bringe ein Zehntel Epha aus seiner Tasche[141], und das reservierte Geld falle der freiwilligen Spendenkasse zu. Daher schrieb die Schrift wiederum beim Vogel *von seiner Sünde,* um zu sagen, daß man auch für das für einen Vogel geheiligte [Geld] ein Zehntel Epha bringen dürfe. (Er meint es wie folgt:) wenn er [Geld] für ein Zehntel Epha reserviert hat und vor der Darbringung reich geworden ist, so füge er hinzu und bringe einen Vogel; ist er reicher geworden, so füge er hinzu und bringe ein Schaf oder eine Ziege. — Wozu heißt es beim Zehntel Epha *wegen seiner Sünde*? Würde es nur beim Vogel geheißen haben *von seiner Sünde,* so könnte man glauben, nur wenn er Geld für einen Vogel reserviert hat und reicher geworden ist, könne er hinzufügen und ein Schaf oder eine Ziege bringen, weil beide Blutopfer sind, wenn er aber Geld für ein Zehntel Epha reserviert hat und reich geworden ist, bringe er, wenn er weniger reich geworden ist, einen Vogel, und wenn er reicher geworden ist, ein Schaf oder eine Ziege, das reservierte Geld aber falle der freiwilligen Spendenkasse zu; daher schrieb die Schrift beim Sündopfer des Reichen und des Armen *von seiner Sünde* und bei dem des sehr Armen *wegen seiner Sünde,* um es so auszulegen, wie wir gesagt haben.

R. Eleázar sagte im Namen R. Ošájas: Wenn ein Reicher, der das Heiligtum verunreinigt hat, ein Vogelpaar statt seines Schafes abgesondert hat und arm geworden ist, so ist es, da es einmal verdrängt[142] war, verdrängt. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß Lebendes verdrängt werden kann, daß die Heiligkeit des Geldes verdrängt werden kann, und daß das, was früher[143] verdrängt war, verdrängt bleibe. R. Úqaba b. Ḥama wandte ein: Wenn jemand vor dem Pesaḥfeste ein Weibchen als Pesaḥopfer[144] abge-

Fol. 28

---

[142] Zur Zeit der Absonderung war dieses Opfer für ihn nicht zulässig, somit darf er auch später, obgleich er ein solches zu bringen hat, dieses nicht bringen.
[143] Noch bevor es geeignet war; in diesem Falle war der Vogel für den Reichen überhaupt nicht als Opfer geeignet, dennoch wird es verdrängt.
[144] Das aber

sondert hat, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, und zu verkaufen, und für den Erlös bringe er das Pesaḥopfer. Hat es ein Männchen geworfen, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, und zu verkaufen, und für den Erlös bringe er das Pesaḥopfer. R. Šimôn sagt, dieses ist selbst als Pesaḥopfer darzubringen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß Lebendes nicht verdrängt werde!? — Ich will dir sagen; in der Schule R. Ošâjas lehrten sie es nach den Rabbanan, R. Šimôn aber ist der Ansicht, Lebendes könne nicht verdrängt werden, und es[145]sei von der Auslosung nicht abhängig. Es wird nämlich gelehrt: Verendet einer von ihnen, so hole man den anderen ohne Auslosung[146]— so R. Šimôn. R. Šimôn ist demnach der Ansicht, Lebendes könne nicht verdrängt werden, und es sei von der Auslosung nicht abhängig.

R. Ḥisda sagte: Das Vogelpaar kann nur durch den Eigentümer beim Nehmen oder durch den Priester bei der Herrichtung bezeichnet[147]werden. R. Šimi b. Aši sagte: Folgendes ist der Grund R. Ḥisdas; es heißt: [148]*sie soll zwei Turteltauben nehmen &c.*[149]*und der Priester soll herrichten &c.*; entweder durch den Eigentümer beim Nehmen oder durch den Priester bei der Herrichtung. Man wandte ein:[150]*er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer, und nicht macht ihn der Priester zum Sündopfer. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn in einem Falle, wo das Los nicht[151]heiligt, die Bezeichnung heiligt, um wieviel mehr sollte die Bezeichnung in einem Falle heiligen, wo das Los heiligt; daher heißt es: *er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Hier lehrt er von der Bezeichnung ebenso wie vom Lose; wie bei der Auslosung nicht durch das Nehmen und nicht durch die Herrichtung, ebenso bei der Bezeichnung nicht durch das Nehmen und nicht durch die Herrichtung. Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn in einem Falle, wo das Los nicht heiligt, beim Nehmen des Eigentümers und bei der Herrichtung durch den Priester die Bezeichnung heiligt, entweder durch den Eigentümer beim Nehmen oder durch den Priester bei der Herrichtung, um wieviel mehr sollte da, wo das Los es ohne Nehmen und ohne Herrichtung heiligt, die Bezeichnung beim Nehmen oder bei der Herrichtung heiligen. Daher heißt es: *er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Man wandte ein: Wenn ein Armer, der das Heiligtum verunrei-

---

ein Männchen sein muß; cf. Ex. 12,5. [145] Die Herrichtung der Böcke am Versöhnungstage; cf. Lev. 16,7ff. [146] Vgl. S. 19 Anm. 140. [147] Welcher von beiden Brandopfer u. welcher Sündopfer sein soll. [148] Lev. 12,8. [149] Ib. 15,30. [150] Ib. 16,9. [151] Bei der Darbringung des Taubenpaares. [152] Vom nigt hat, Geld für ein Vogelpaar reserviert hat, und nachdem er reich geworden ist, sagt: dieses für mein Sündopfer und dieses für mein Brandopfer, so füge er zum Gelde für das Brandopfer hinzu und bringe sein Pflichtopfer[152], er darf aber nicht das Geld für das Brandopfer dazu nehmen, hinzufügen und sein Pflichtopfer[153]bringen. Hierbei ist ja weder das Nehmen noch die Herrichtung erfolgt, und er lehrt, daß er sein Pflichtopfer nur vom Gelde seines Sündopfers bringen dürfe!? R. Šešeth erwiderte: Glaubst du, daß diese Lehre eine korrekte ist!? Sie lehrt: nachdem er reich geworden ist, während doch R. Eleázar im Namen R. Ošájas sagte, ein Reicher, der das Heiligtum verunreinigt und das Opfer eines Armen gebracht hat, habe seiner Pflicht nicht[154]genügt. Du mußt also berichtigen: gesagt hatte, als er noch arm war, berichtige auch: der beim Reservieren[155]gesagt hatte. — Wie ist es aber nach R. Ḥaga zu erklären, der im Namen R. Jošijas sagte, er habe seiner Pflicht genügt[156]!? — Lies: und nachher kauft und sagt. Man wandte ein: Wenn ein armer Aussätziger das Opfer eines reichen gebracht hat, so hat er seiner Pflicht genügt; wenn ein reicher das Opfer eines armen gebracht hat, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. Dies ist eine Widerlegung des R. Ḥaga, der im Namen R. Jošijas gesagt hat!? — Er kann dir erwidern: anders verhält es sich bei einem Aussätzigen, bei dem der Allbarmherzige es durch [das Wort][157]*dies* ausgeschlossen hat. — Demnach sollte doch auch ein armer Aussätziger, der das Opfer eines reichen gebracht hat, seiner Pflicht nicht genügt haben!? — Wohin denn, die Schrift hat ihn ja durch [das Wort][157]*Gesetz* wieder einbegriffen. — Es wird ja aber gelehrt: *Gesetz*, dies schließt einen armen Aussätzigen ein, der das Opfer eines reichen gebracht hat, daß er seiner Pflicht genügt hat. Man könnte glauben, auch ein reicher, der das Opfer eines armen gebracht hat, habe seiner Pflicht genügt, so heißt es *dies*. — Sollte es doch hiervon gefolgert werden[158]!? — Die Schrift sagt:[159]*wenn er arm ist und sein Vermögen nicht ausreicht*; nur ein reicher Aussätziger, der das Opfer eines armen gebracht hat, hat seiner Pflicht nicht genügt, ein Reicher aber, der das Heiligtum verunreinigt hat und das Opfer eines Armen gebracht hat, hat seiner Pflicht genügt.

Kleinvieh. [153] Letzteres ist bereits für das Brandopfer reserviert worden u. darf nicht mit für das pflichtige Sündopfer verwendet werden, vielmehr kommt es in die freiwillige Spendenkasse. [154] Seine Bestimmung ist überhaupt ungültig u. das Geld bleibt profan. [155] Die Bestimmung war dann gültig. So nach den kursierenden Ausgaben; nach Handschriften: der sie, als er noch arm war, gekauft hat. Die Erstausgabe ist hier korrupt u. aus beiden Lesarten zusammengesetzt. [156] Die widersprechende Lehre ist demnach nicht zu berichtigen. [157] Lev. 14,2. [158] Daß dies auch von dem gelte, der unrein den Tempel betreten hat. [159] Lev.

R. Šimón sagte: Schafe werden überall vor Ziegen genannt, man könnte nun glauben, weil sie bevorzugter sind als diese, so heisst es:[160] *wenn er ein Schaf als sein Sündopfer bringt,* dies lehrt, dass sie einander gleichen. Turteltauben werden überall vor jungen Tauben genannt; man könnte nun glauben, weil sie bevorzugter sind als diese, so heisst es:[161] *eine junge Taube oder eine Turteltaube als Sündopfer,* dies lehrt, dass sie einander gleichen. Der Vater wird überall vor der Mutter genannt, man könnte nun glauben, weil die Ehrung des Vaters der Ehrung der Mutter vorgeht, so heisst es: [162] *ihr sollt jeder Mutter und Vater fürchten,* dies lehrt, dass sie einander gleichen. Jedoch sagten die Weisen, der Vater gehe stets der Mutter vor, weil er und seine Mutter zur Ehrung seines Vaters verpflichtet sind. Dasselbe gilt auch von der Gesetzeskunde: ist sie dem Sohne vom Lehrer beschieden, so geht der Lehrer stets dem Vater vor, weil er und sein Vater zur Ehrung seines Lehrers verpflichtet sind. ix

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Vier Schreie stieß der Tempelvorhof aus. Der erste Schrei: Hinaus von hier, Söhne Élis, Ḥophni und Pinḥas, die ihr den Tempel verunreinigt habt. Der zweite Schrei: Öffnet euch, ihr Tore, damit Joḥanan[163] b. Nadbaj, Schüler des Pinqaj, eintrete und seinen Bauch mit den Heiligtümern des Himmels fülle. Man erzählt von Ben Nidbaj, daß er vierzig Seá junger Tauben zum Nachtische aß. Col.b Man erzählt [ferner], daß während all seiner Tage kein Übriggebliebenes im Tempelhofe war. Der dritte Schrei: Erhebet, ihr Tore, eure Häupter, auf daß Elišama[164] b. Pikhaj, Schüler des Pinḥas, eintrete und als Hochpriester, fungiere. Der vierte Schrei: Öffnet euch, ihr Tore, und hinaus von hier Jissakhar aus Kephar Barqaj, der sich selber ehrt und die Heiligtümer des Himmels schändet. – Was tat er? – Er wickelte seine Hände in Seide und verrichtete den Tempeldienst. – Wie erging es ihm? – Der König Jannaj und die Königin saßen [und stritten]; der König sagte, ein Böckchen sei besser, und die Königin sagte, ein Lämmchen sei besser. Alsdann sprachen sie: Wir wollen Jissakhar aus Kephar Barqaj fragen, denn er ist Hochpriester und kennt sich darin[165] aus. Da fragten sie ihn, und er erwiderte: Wäre ein Böckchen besser, so würde man es doch zum beständigen Opfer verwenden. Beim Sprechen aber gestikulierte er mit der Hand. Hierauf sprach der König: Da er mit der Hand[166] gestikulierte, haue man ihm die rechte Hand ab. Er aber gab Bestechung, und man hieb ihm

---

14,21.

[160] Lev. 4,32.

[161] Ib. 12,6.

[162] Ib. 19,3.

[163] Wohl identisch mit Ananias, Apostelgesch. 23,2; 24,1.

[164] Richt. in der Parallelstelle (Pes. Fol. 57a): Jišmáél b. Phabi

[165] Das in Handschriften fehlende קדירה ist wohl aus קריה verstümmelt.

[166] Wohl in ihn verletzender Weise.

[167] Lev. 3,7,12.

die linke Hand ab. Als der König dies erfuhr, befahl er, daß man ihm auch die rechte Hand abhaue. R. Joseph sprach: Gepriesen sei der Allbarmherzige, daß er Jissakhar aus Kephar Barqaj seine Strafe [auf dieser Welt] erhalten ließ. R. Aši sagte: Er hatte unsere Mišna nicht gelernt: Schafe werden überall vor Ziegen genannt, man könnte glauben, weil sie bevorzugter sind, so heißt es: *wenn ein Schaf*, dies lehrt, daß sie einander gleichen. Rabina sagte: Er hat auch die Schrift nicht gelesen, denn es heißt:[167]*wenn ein Schaf, wenn eine Ziege.*

R. Eleázar sagte im Namen R. Ḥaninas: Die Schriftgelehrten mehren den Frieden in der Welt, denn es heißt:[168]*und all deine Söhne sind Gottesgelehrte, und groß ist der Friede deiner Kinder*[169].

[168] Jes. 54,13. [169] In den kursierenden Ausgaben befindet sich hier, wie in der Parallelstelle Ber. Fol. 64a, der erklärende Zusatz: man lese nicht בניך, Kinder, sondern בוניך, Erbauer, die die Welt erhalten, die Gelehrten.

VIII.

מסכת מעילה

DER TRAKTAT MEꜤILA

Von der Veruntreuung

ERSTER ABSCHNITT

Beim Hochheiligen[1], das man an der Südseite[2] geschlachtet hat, gibt es eine Veruntreuung[3]. Hat man es an der Südseite geschlachtet und das Blut an der Nordseite[2] aufgenommen, oder an der Nordseite und das Blut an der Südseite aufgenommen, oder hat man es am Tage geschlachtet und das Blut nachts[4] gesprengt, oder nachts und das Blut am Tage gesprengt, oder hat man es ausserhalb der Frist oder ausserhalb des Ortes[5] geschlachtet, so gibt es dabei eine Veruntreuung[6]. R. Jehošuá sagte eine Regel: War es bereits den Priestern erlaubt, so gibt es dabei[7] keine Veruntreuung, war es den Priestern noch nicht erlaubt, so gibt es dabei eine Veruntreuung. Welches[8] war den Priestern bereits erlaubt? Das[9] über Nacht liegen geblieben, unrein geworden oder hinausgekommen[10] ist. Welches war den Priestern noch nicht erlaubt? Das ausserhalb der Frist oder ausserhalb des Ortes geschlachtet worden ist, oder dessen Blut Untaugliche[11] aufgenommen oder gesprengt haben.

GEMARA. Er lehrt, daß es beim Hochheiligen, das man an der Südseite geschlachtet hat, eine Veruntreuung gebe; selbstverständlich, sollte es denn, weil man es an der Südseite geschlachtet hat, nicht mehr der Veruntreuung unterliegen!? – Dies ist [zu lehren] nötig; da Úla im Namen R. Joḥanans gesagt hat, verendete Opfertiere unterliegen nach der Tora nicht mehr der Veruntreuung, so könnte man glauben, auch Hochheiliges an der Südseite [geschlachtet] gelte als erdrosselt, so lehrt er uns. Opfertiere, die verendet sind, sind überhaupt nicht verwendbar, die Südseite aber ist allerdings für Hochheiliges unzulässig, für Minderheiliges aber ist sie zulässig. – Wozu braucht er all diese Fälle zu lehren? –

---

[1] Brand-, Sünd-, Schuld- u. Gemeindeopfer; cf. Zeb. Fol. 47a. [2] Des Altars od. Tempelhofes, während dies an der Nordseite zu erfolgen hat. [3] Am Heiligen, obgleich die Schlachtung ungültig ist. [4] Die Herrichtung der Opfer hat am Tage zu erfolgen; cf. Zeb. Fol. 56a. [5] Die für die Herrichtung des Opfers u. das Essen des Fleisches festgesetzt sind; dh. in der Absicht, es dann od. da herzurichten od. das Fleisch zu essen. [6] Obgleich das Opfer verwerflich ist. [7] Wenn es nachher untauglich geworden ist; dies bezieht sich auf das für die Priester bestimmte Fleisch, die Veruntreuung an den Opferteilen wird im folgenden Abschnitte behandelt. [8] Untaugliche Opfer. [9] Das Fleisch, nach dem Blutsprengen. [10] Aus dem Tempelhofe. [11] Die für den Tempeldienst unzu-

Dies ist nötig. Würde er nur den Fall gelehrt haben, wenn an der Südseite geschlachtet und an der Nordseite das Blut aufgenommen, so könnte man glauben, nur in diesem Falle gebe es dabei eine Veruntreuung, weil die Blutaufnahme[12] an der Nordseite erfolgt ist, wenn aber an der Nordseite geschlachtet und an der Südseite das Blut aufgenommen, unterliege es nicht mehr der Veruntreuung, weil die Blutaufnahme an der Südseite erfolgt ist. Und würde er nur dies gelehrt haben, so könnte man glauben, weil der Tag die Zeit der Darbringung ist, wenn man es aber am Tage geschlachtet und das Blut nachts aufgenommen hat, gelte es, da die Nacht keine Zeit der Darbringung ist, als erdrosselt und es gebe dabei keine Veruntreuung, so lehrt er uns. — Wofür ist es, wenn außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes [geschlachtet], verwendbar? — Es macht hinsichtlich der Verwerflichmachung wohlgefällig[13].

Col.b Sie fragten: Sind sie, wenn sie hinaufgekommen[14] sind, herabzunehmen? — Rabba sagt, wenn sie hinaufgekommen sind, seien sie herabzunehmen, und R. Joseph sagt, wenn sie hinaufgekommen sind, seien sie nicht herabzunehmen. Nach R. Jehuda (ist dies nicht fraglich) streiten sie nicht, sondern stimmen überein, daß, wenn sie hinaufgekommen sind, sie herabzunehmen sind, sie streiten nur nach R. Šimón[15]. R. Joseph ist entschieden der Ansicht R. Šimóns, aber auch Rabba kann dir erwidern: R. Šimón sagt dies nur von dem Falle, wenn man das unterhalb[16] zu sprengende [Blut] oberhalb oder das oberhalb zu sprengende unterhalb gesprengt hat, jedoch an der Nordseite [das Opfer] geschlachtet und das Blut aufgenommen hat; hierbei aber, wo man es an der Südseite geschlachtet hat, gilt es als erdrosselt. — Wir haben gelernt: Beim Hochheiligen, das man an der Südseite geschlachtet hat, gibt es eine Veruntreuung. Erklärlich ist dies allerdings nach R. Joseph, gegen Rabba aber ist dies ja ein Einwand!? — Unter Veruntreuung ist eine rabbanitische zu verstehen. — Welchen Unterschied gibt es zwischen einer der Tora und einer rabbanitischen? — Wegen einer der Tora ist das Fünftel[17] zu zahlen, wegen einer rabbanitischen nicht. — Gibt es denn eine rabbanitische Veruntreuung? — Freilich. Úla sagte im Namen R. Johanans, Opfertiere, die verendet sind, unterliegen nach der Tora nicht mehr der Veruntreuung; bei diesen

---

lässig sind. [12] Das Hauptsächlichste am Opferdienste. [13] Man ist wegen Verwerflichmachung nur dann schuldig, wenn die Opferteile dargebracht worden sind; cf. Zeb. Fol. 28a. [14] Die Opferteile auf den Altar, bei einer unvorschriftsmäßigen Schlachtung. [15] Der Streit zwischen RJ. u. RŠ. über Opfer, deren Blut nicht vorschriftsmäßig gesprengt worden ist u. die auf den Altar gekommen sind, befindet sich Zeb. Fol. 84a; nach RJ. sind sie vom Altar zu entfernen, nach RŠ. nicht. [16] Das Blut mancher Opfer ist oberhalb des den Altar teilenden Striches u. mancher unterhalb desselben zu sprengen. [17] Zum erstatteten Betrage; cf. Lev.

gibt es also keine nach der Tora, wohl aber rabbanitisch, ebenso auch hierbei rabbanitisch. – Demnach lehrt ja bereits unsere Mišna das, was Ûla im Namen R. Joḥanans gesagt hat? – Obgleich dies gelehrt wird, ist auch die Lehre Ûlas nötig; man könnte glauben, nur an diesen, weil man solche[18] nicht meidet, an Opfertieren aber, die verendet sind, die man[19] meidet, begehe man auch rabbanitisch keine Veruntreuung, so lehrt er uns. – Auch vom verendeten haben wir dies ja bereits gelernt: wer von einem Sündopfer[20] nießbraucht, begeht, wenn es ein lebendes ist, eine Veruntreuung, erst wenn er [dessen Wert] gemindert[21] hat, und wenn es ein totes ist, eine Veruntreuung, sobald er einen Nutzen hat!? – Man könnte glauben, dies gelte Fol.3 nur von einem Sündopfer, weil es zur Sühne gebracht wird und man es nicht meidet, Opfertiere aber, die nicht zur Sühne gebracht werden, meidet man, und es gebe bei ihnen keine Veruntreuung, so lehrt er uns. – Gibt es denn bei einem verendeten Sündopfer eine Veruntreuung, wir haben ja gelernt, daß man von den verenden zu lassenden Sündopfern[22] und vom in das Salzmeer zu werfenden Gelde[22] nichts genießen darf und es dabei keine Veruntreuung gebe[23]!? – Ich will dir sagen, verenden zu lassende Sündopfer[24] meidet man schon lebend, nicht aber solche, die man lebend nicht meidet[25]. R. Joseph wandte gegen Rabba ein: Eine durch eine andere und die andere durch eine andere[26]: Sie alle[27] machen im Schlunde die Kleider[28] nicht unrein und es gibt bei ihnen eine Veruntreuung, ausgenommen das Vogel-Sündopfer, das man unten[29] nach Art eines Vogel-Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers hergerichtet[30] hat. Hierzu wird gelehrt: Ist die Untauglichkeit im Heiligtume erfolgt[31], so macht es im Schlunde die Kleider nicht unrein, und ist die Untauglichkeit nicht im Heiligtume[32] erfolgt, so macht es im Schlunde die Kleider unrein. Ferner wird hierzu gelehrt: Dessen Untauglichkeit im Heiligtume erfolgt ist, ist, wenn es [auf den Altar] gekommen ist, nicht herabzunehmen. Dies ist eine Widerlegung Rabbas. Eine Widerlegung.

5,16. [18] Nicht vorschriftsmäßig geschlachtete Opfer. [19] Weil Aas ekelhaft ist. [20] Das zur Darbringung untauglich ist, von dem nur der Geldwert heilig ist. [21] Beispielsweise Wolle ausrupft od. durch Arbeit abmagert. [22] Cf. Ar. Fol. 5b. [23] Auch nicht rabbanitisch, wie auch die Nutznießung rabbanitisch verboten ist. [24] Die zur Opferung nicht verwendbar sind. [25] Weil sie zur Opferung geeignet sind. [26] Er zitiert 3 Lehren, die er eine durch die andere erklärt, woraus er seinen Einwand entnimmt. [27] Die Zeb. Fol. 66a aufgezählten nicht untauglichen Vogelopfer, obgleich sie, weil nicht geschlachtet, als Aas gelten sollten. [28] Dessen, der sie ißt. Das Aas eines zum Essen erlaubten Vogels ist beim Essen verunreinigend, sobald es in den Schlund kommt, auch wenn ein anderer es einem in den Mund steckt u. er es gar nicht berührt hat; die Unreinheit wird auf die Kleider übertragen. [29] Dh. das Blut unterhalb des Striches um den Altar gesprengt. [30] Ein solches unterliegt nicht der Veruntreuung, weil es vorschriftsmäßig hergerichtet u. Eigentum des Priesters ist. [31] Bei der Herrichtung. [32] Noch vor

Das, worüber Rabba und R. Joseph streiten, war wohl R. Eleázar entschieden, denn R. Eleázar sagte: Wenn man das Brandopfer eines Col.b Privataltars[33] nach Innen[34] gebracht hat, so hat die Wand[35] es aufgenommen in jeder Hinsicht[36]. Aber folgendes fragte R. Eleázar: Ist es, wenn es [auf den Altar] gekommen ist, herabzunehmen? Wenn er dies fragte, so war ihm wohl jenes[37] entschieden, entweder wie Rabba oder wie R. Joseph. – Er fragte dies bezugnehmend auf jenes: Rabba ist vielleicht nur da der Ansicht, daß es, wenn es hinaufgekommen ist, herabgenommen werde, weil die richtige Wand[35] es untauglich[38] macht, und die nicht richtige es nicht untauglich[39] macht; oder aber: auch nach R. Joseph, welcher sagt, wenn es hinaufgekommen ist, sei es nicht herabzunehmen, gilt dies nur da, wo die richtige Wand es aufgenommen hat, nicht aber hierbei, wo die richtige Wand es nicht aufgenommen[40] hat!? – Dies bleibt unentschieden.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Das Sprengen des Verwerflichen[41] bringt nicht aus der Veruntreuungsfähigkeit[42], beim Hochheiligen, und bringt nicht zur Veruntreuungsfähigkeit[43], beim Minderheiligen. Abajje saß und trug diese Lehre vor; da wandte R. Papa gegen Abajje ein: Wenn jemand das Dankopfer innerhalb der Mauer schlachtet und das Brot dazu sich außerhalb der Mauer befindet, so ist das Brot nicht heilig; hat er es geschlachtet bevor [die Brote] im Ofen eine Kruste bekommen haben, oder wenn sogar alle eine Kruste bekommen haben, mit Ausnahme von einem, so ist das Brot nicht heilig. Hat man es außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes geschlachtet, so ist das Brot heilig. Demnach unterliegt das Verwerfliche der Veruntreuung!? Da schwieg er. Als er zu R. Abba kam, sprach dieser: Beim Sprengen[44]. R. Aši sprach zu Raba: Úla sagte ja, wenn man einen verwerflichen Haufen[45] auf den Altar getan hat,

---

der Herrichtung.

[33] Nach Raschi nach dem Schlachten, nach den Tosaphoth noch lebend, wenn es als solches bestimmt war; cf. Zeb. Fol. 112b.

[34] In den Tempelhof.

[35] Des Tempelhofes.

[36] Es unterliegt allen Bestimmungen, die für die im Tempelhofe hergerichteten Opfer gelten.

[37] Hinsichtl. eines Tempelopfers.

[38] Dh. es ist dann den Bestimmungen des Opfers unterworfen, bei deren Übertretung das Opfer untauglich ist u. vom Altar entfernt werden muß.

[39] Cf. Anm. 38 mut. mut.

[40] Es wurde von vornherein nicht als Tempelopfer geheiligt u. hat nicht die Heiligkeit, auf dem Altar verbleiben zu müssen.

[41] Wenn das Opfer geschlachtet worden ist in der Absicht, außerhalb der Frist die Herrichtung zu vollziehen od. das Fleisch zu essen.

[42] Das taugliche Opfer unterliegt nach dem Sprengen nicht mehr der Veruntreuung, da es dann nicht mehr Eigentum Gottes, sondern Eigentum des Priesters ist.

[43] An den Opferteilen.

[44] Erfolgt erst die richtige Verwerflichmachung durch die Absicht: von diesem Falle spricht RG., die angezogene Lehre aber spricht von dem Falle, wenn dies nur beim Schlachten u. nicht beim Sprengen erfolgt ist.

[45] Vom Speisopfer, der, wie die Opferteile des Blutopfers, auf dem Altar zu verbrennen ist. Hier handelt

sei ihm die Verwerflichkeit genommen[46]; die Abhebung des Haufens entspricht ja dem Schlachten!? Dieser erwiderte: Es ist ein Verbot, das zur Verwerflichmachung[47] bringt. – Er lehrt ja aber: wenn die Verwerflich- Fol.4 machung bei anderem[48] erfolgen kann, um wieviel mehr bei diesem selber!? – Dies ist ebenfalls zu verstehen, das Verbot, das zur Verwerflichkeit bringt. Rabina sprach zu R. Aši: Ilpha lehrte ja aber, der Streit[49] bestehe nur bei zwei Dienstverrichtungen[50], wenn er beispielsweise gesagt hat, er wolle das eine Organ[51] außerhalb der Frist und das andere Organ außerhalb des Ortes durchschneiden, bei einer Dienstverrichtung aber stimmen alle überein, daß dies eine Vermischung der Absichten[52] sei!? – Hierbei ergibt es sich ebenfalls erst beim Sprengen, ob es bei einer Dienstverrichtung oder bei zwei Dienstverrichtungen erfolgt ist. – Demnach sollte es[53] auch beim Dankopfer erst beim Blutsprengen erfolgen!? – Unter ‘heilig’ ist zu verstehen, um untauglich zu werden, daß es verbrannt werden[54] muß. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Am Verwerflichen kann man immer eine Veruntreuung begehen. Doch wohl, auch nachdem das Blut gesprengt worden ist; somit ist dies eine Stütze für ihn. – Nein, solange das Blut noch nicht gesprengt worden ist. – Wozu braucht dies, wenn das Blut noch nicht gesprengt worden ist, gelehrt zu werden!? – Vielmehr, tatsächlich, wenn es bereits gesprengt ist, nur spricht diese Lehre von einem Brandopfer[55]. – Von einem Brandopfer ist es ja selbstverständlich, denn es ist ja vollständig Gottes!? Ferner lehrt er im Schluß- Col.b satze: hat das Blut über Nacht gestanden, so gibt es dabei eine Veruntreuung, auch wenn man es wieder gesprengt hat. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, er spreche von einem Sündopfer, wozu braucht dies aber gelehrt zu werden, wenn du sagst, er spreche von einem Brandopfer[55]!? – Der Schlußsatz ist entschieden eine Stütze für ihn; ist es auch der Anfangsatz? – Wenn der Schlußsatz eine Stütze für ihn ist, so ist auch der Anfangsatz eine Stütze für ihn[56]. – Nur der Schlußsatz ist entschieden

---

es sich ebenfalls um die Verwerflichmachung durch die Absicht. [46] Sobald er vom Feuer erfaßt wird, ist er wieder heilig, u. wenn er vom Altar herabkommt, ist er zurück hinaufzulegen u. zu verbrennen. [47] Die Verwerflichmachung beginnt beim Abheben, erfolgt aber erst bei der Aufräucherung auf dem Altar. [48] Bei der verwerflichmachenden Absicht hinsichtlich des zurückbleibenden Teiles des Speisopfers, der gegessen wird. [49] Zwischen RJ. u. den Weisen über die verwerflichmachende Absicht; cf. Zeb. Fol. 29b. [50] Wenn dies bei 2 Dienstverrichtungen bei der Herrichtung des Opfers erfolgt ist; vgl. Bd. X S. 102 Anm. 477. [51] Bei der Schlachtung müssen beide Halsorgane, die Speiseröhre u. die Luftröhre, durchschnitten werden. [52] Hinsichtl. des Ortes u. hinsichtl. der Frist; das Opfer ist auf jeden Fall untauglich. [53] Die Heiligung der Brote, von der es in der angezogenen Lehre heißt, dies erfolge beim Schlachten. [45] Jed. unterliegt es nicht der Veruntreuung, übereinstimmend mit RG. [55] Von dem die Priester nichts erhalten, sodaß es immer Eigentum Gottes bleibt. [56] Auch dieser eine Stütze für ihn, nicht aber der Anfangsatz. – Womit ist es anders? – Beim Übernachtenlassen übt man eine Handlung mit den Händen aus, somit ist das Sprengen[57] nicht wirksam, es aus der [Eignung zur] Veruntreuung zu bringen, bei der Absicht[58] aber, wobei man keine Handlung mit den Händen ausübt, ist das Sprengen wirksam, es aus der [Eignung zur] Veruntreuung zu bringen. – Es wäre anzunehmen, daß folgendes eine Stütze für ihn ist: Beim Verwerflichen vom Hochheiligen[55] gibt es eine Veruntreuung. Doch wohl, auch nachdem man das Blut gesprengt hat, somit ist dies eine Stütze für ihn. – Nein, solange man es noch nicht gesprengt hat. – Wenn man es aber gesprengt hat, gibt es also dabei keine Veruntreuung; wieso lehrt er demnach im Schlußsatze: beim Minderheiligen aber gebe es dabei keine Veruntreuung, er sollte doch beim ersten Falle selber einen Unterschied machen und lehren: vor dem Blutsprengen gibt es dabei eine Veruntreuung, nach dem Blutsprengen gibt es dabei keine Veruntreuung!? – Dies ist entschieden eine Stütze für ihn. – Demnach wäre, wenn der Schlußsatz eine Stütze für ihn ist, auch der Anfangsatz eine Stütze für ihn!? – Beim Minderheiligen ist dies ausgemacht, hierbei aber ist es nicht ausgemacht[59].

R. JEHOŠUÂ SAGTE EINE REGEL: WAR ES BEREITS DEN PRIESTERN ERLAUBT, SO GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG, WAR ES DEN PRIESTERN NOCH NICHT ERLAUBT, SO GIBT ES DABEI EINE VERUNTREUUNG. WELCHES WAR DEN PRIESTERN BEREITS ERLAUBT? DAS ÜBER NACHT LIEGEN GEBLIEBEN, UNREIN GEWORDEN ODER HINAUSGEKOMMEN IST. WELCHES WAR DEN PRIESTERN NOCH NICHT ERLAUBT? DAS AUSSERHALB DER FRIST ODER AUSSERHALB DES ORTES GESCHLACHTET WORDEN IST, ODER DESSEN BLUT UNTAUGLICHE AUFGENOMMEN ODER GESPRENGT HABEN. Bar Qappara sprach zu Bar Pada: Schwesterssohn, sieh zu, was du mich morgen im Lehrhause fra-
Fol.5 gen sollst: spricht unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Schlachten, spricht unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Blutsprengen, oder spricht unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Essen? Ḥizqija sagte, unsere Mišna spreche vom Erlaubtsein zum Schlachten; R. Joḥanan sagte, unsere Mišna spreche vom Erlaubtsein zum Essen. R. Zera sprach: Aus unserer Mišna ist weder die Ansicht Ḥizqijas noch die Ansicht R. Joḥanans zu erweisen. – Wir haben gelernt: Das über Nacht liegen geblieben, unrein geworden oder hinausgekommen ist. Doch wohl, wenn das Blut über Nacht liegen geblieben ist, und er lehrt, daß es dabei keine Veruntreuung gebe. So-

---

spricht von einem Sündopfer. [57] Dh. die unzulässige Absicht beim Sprengen. [58] Die die Verwerflichmachung zur Folge hat. [59] Beim Minderheiligen gibt es bei den Opferteilen keine Veruntreuung, einerlei ob vor od. nach dem Sprengen, beim Hochheiligen dagegen nur vor dem Sprengen, nicht aber nach dem Sprengen.

mit ist hieraus zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Sprengen spricht. – Nein, wenn das Fleisch über Nacht liegen geblieben, das Blut aber gesprengt worden ist; deshalb[60] lehrt er, daß es dabei keine Veruntreuung gebe. – Wir haben gelernt: Welches war den Priestern noch nicht erlaubt? Das außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes geschlachtet worden ist, oder dessen Blut Untaugliche aufgenommen oder gesprengt haben. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn Untaugliche es gesprengt haben und[61] Untaugliche es aufgenommen hatten, wozu ist beides nötig!? Doch wohl, wenn Untaugliche es aufgenommen oder Untaugliche es gesprengt haben, und er lehrt, daß es dabei eine Veruntreuung gebe; somit ist hieraus[62] zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Sprengen spricht. R. Joseph wandte ein: Dort haben wir gelernt: Wegen des Blutes eines untauglichen Sündopfers ist das Waschen[63] nicht erforderlich, einerlei ob es[64] tauglich war und untauglich geworden ist, oder ob es überhaupt nicht tauglich war und untauglich geworden ist. Welches war tauglich und ist untauglich geworden? Das über Nacht gestanden hat, unrein geworden ist oder hinausgekommen[65] war. Welches war überhaupt nicht tauglich? Wenn [das Opfer] außerhalb des Ortes oder außerhalb der Frist geschlachtet worden ist, oder Untaugliche das Blut aufgenommen oder gesprengt haben. In welchem Falle, wenn du sagst, es sei auf diese Weise zu unterscheiden: wollte man sagen, wenn Untaugliche [das Blut] aufgenommen und Untaugliche es gesprengt haben, wonach nur dann wegen des Blutes das Waschen nicht erforderlich ist, wenn aber Taugliche [das Blut] aufgenommen oder gesprengt haben, sei wegen des Blutes das Waschen erforderlich, so heißt es ja diesbezüglich[66] *der von seinem Blute sprengt,* nicht aber, wenn es bereits gesprengt worden[67] ist!? Vielmehr ist es nicht genau[68] zu nehmen, ebenso ist es auch Col.b hierbei[69] nicht genau zu nehmen. R. Aši sprach: Wozu braucht er es[70] demnach zweimal zu lehren!? Vielmehr ist es bei der Veruntreuung genau zu nehmen, und dort lehrt er uns folgendes, daß nämlich auch der Untaugliche Zurückbleibendes[71] macht; auch wenn ein Untauglicher [das Blut] aufgenommen und gesprengt hat, und darauf ein Tauglicher es aufnimmt und sprengt, ist dies nichts, weil es Zurückbleibendes ist. – Aber Reš Laqiš fragte ja R. Joḥanan, ob ein Untauglicher Zurückbleibendes mache, und dieser erwiderte ihm, nichts anderes als [die Absicht[72]], es außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes [zu essen], mache es[73] zu Zurückbleibendem, weil diese es auch zur Verwerflichkeit geeignet macht; doch wohl ein Untauglicher nicht[74]!? – Nein, auch ein Untauglicher. – Er sagte ja aber: nichts anderes!? – Er meint es wie folgt: außer [der Absicht], es außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes [zu essen], gibt es nichts, was das Gemeindeopfer nicht wohlgefällig macht, wobei [das Blut aber] Zurückbleibendes ist. Ein Unreiner[75] aber, der für das Gemeindeopfer zulässig ist, macht es zu Zurückbleibendem, und andere Untaugliche, die für das Gemeindeopfer nicht zulässig sind, machen es nicht zu Zurückbleibendem. – Komm und höre: Beim Verwerflichen gibt es immer eine Veruntreuung. Doch wohl, wenn man [das Blut] nicht gesprengt hat, somit ist hieraus zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Sprengen spricht. – Nein, wenn man es gesprengt hat, und mit 'immer' lehrt er uns das, was R. Gidel gesagt hat. R. Gidel sagte nämlich im Namen Rabhs: Das Sprengen des Verwerflichen bringt es nicht aus der Veruntreuungsfähigkeit und bringt es nicht zur Veruntreuungsfähigkeit[76]. – Komm und höre: R. Šimón sagte: Es gibt Übriggebliebenes, wobei es eine Veruntreuung gibt, und es gibt Übriggebliebenes, wobei es keine Veruntreuung gibt, und zwar: hat [das Blut] vor dem Sprengen über Nacht gestanden, so gibt es dabei eine Veruntreuung, wenn nach dem Sprengen, so gibt es dabei keine Veruntreuung. Er lehrt also, daß es dabei eine Veruntreuung gebe; doch wohl, wenn Zeit zum Sprengen vorhanden war, sodaß, wenn er wollte, er sprengen könnte. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Essen spricht. – Nein, wenn man es kurz vor Sonnenuntergang aufgenommen hat, sodaß keine Zeit zum Sprengen war. – Weshalb lehrt er demnach, wenn es dabei keine Veruntreuung gibt, wenn noch Zeit dazu war: vor dem Sprengen, sollte er doch lehren: vor dem Sonnenuntergange, beziehungsweise nach dem Sonnenuntergange[77]!? – Dies lehrt er auch: bevor es zum Sprengen geeignet war, und nachdem es zum Spren-

---

[60] Weil es Eigentum der Priester ist. [61] Das Verbindungs-Vav kann sowohl 'und' als auch 'oder' heißen. [62] Da es demnach als für die Priester erlaubt gilt, wenn Taugliche es aufgenommen haben. [63] Ist das Blut von einem tauglichen Sündopfer auf ein Kleidungsstück gekommen, so muß es gewaschen werden; cf. Lev. 6,20. [64] Das Blut zum Sprengen. [65] Aus dem Tempelhofe. [66] Lev. 6,20. [67] Ist mit dem Blute das Gebot des Sprengens ausgeübt worden, so ist wegen des Zurückbleibenden das Waschen der Kleider nicht erforderlich. [68] Es benötigt nach dem Sprengen nicht des Waschens, auch wenn Taugliche das Blut aufgenommen u. gesprengt haben. [69] Bei der Veruntreuung; auch wenn Taugliche das Blut aufgenommen u. Untaugliche nur gesprengt haben, unterliegt es der Veruntreuung, da es den Priestern zum Essen nicht erlaubt ist. [70] Wenn es

Fol. 6

---

nicht genau zu nehmen ist. 71. Nach dem Sprengen ist das zurückbleibende Blut nicht mehr zur Sühne geeignet u. fortzugießen; dies auch dann, wenn ein Untauglicher es aufgenommen hat. 72. Beim Sprengen. 73. Obgleich die Sprengung ungültig ist. 74. Wenn ein Untauglicher (ohne unzulässige Absicht) das Blut gesprengt hat, so ist dies wirkungslos, u. ein tauglicher Priester kann das noch fließende Blut aufnehmen u. sprengen. 75. Der ebenfalls untauglich ist. 76. Vgl. ob. Fol. 3b. u. die bezügl. Erklärungen. 77. Da es auf die Zeit zum gen geeignet[78] war. – Komm und höre: R. Šimón sagte: Es gibt Verwerfliches, wobei es eine Veruntreuung gibt, und es gibt Verwerfliches, wobei es keine Veruntreuung gibt, und zwar: vor dem Sprengen gibt es dabei eine Veruntreuung, nach dem Sprengen gibt es dabei keine Veruntreuung. Er lehrt also, daß es vor dem Sprengen dabei eine Veruntreuung gebe; doch wohl, wenn Zeit zum Sprengen war, sodaß, wenn er wollte, er sprengen könnte, und er lehrt, daß es dabei eine Veruntreuung gebe. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Essen spricht. – Nein, wenn keine Zeit zum Sprengen war. – Weshalb lehrt er demnach, wenn es dabei keine Veruntreuung gibt, wenn noch Zeit zum Sprengen war: nach dem Sprengen, sollte er doch lehren: nach dem Sonnenuntergang!? – Dies meint er auch: bevor es zum Sprengen geeignet war, und nachdem es zum Sprengen geeignet war. – Komm und höre: Beim Verwerflichen vom Hochheiligen gibt es eine Veruntreuung. Doch wohl, wenn man [das Blut] bereits gesprengt hat, somit ist hieraus zu entnehmen, daß unsere Mišna vom Erlaubtsein zum Essen spricht. – Nein, wenn man es noch nicht gesprengt hat. – Weshalb lehrt er demnach, wenn es dabei keine Veruntreuung gibt, falls man es gesprengt hat, daß es beim Minderheiligen keine Veruntreuung gebe, sollte er doch lehren: eines gilt vor dem Sprengen und eines nach dem Sprengen!? – Folgendes will er lehren: soll es Veruntreuungsfähigkeit erlangen, so macht nur das vorschriftsmäßige Sprengen es veruntreuungsfähig, soll es aus der Veruntreuungsfähigkeit kommen, so bringt auch das unvorschriftsmäßige [Sprengen] es aus der Veruntreuungsfähigkeit.

Col.b ii BEIM FLEISCHE VOM HOCHHEILIGEN, DAS VOR DEM BLUTSPRENGEN HINAUSGEKOMMEN WAR, GIBT ES, WIE R. ELIÉZER SAGT, EINE VERUNTREUUNG UND MAN IST WEGEN DESSEN NICHT SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, UEBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM. R. ÁQIBA SAGT, ES GEBE DABEI KEINE VERUNTREUUNG UND MAN SEI DIESERHALB SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM. R. ÁQIBA SPRACH: ENTHEBT ETWA NICHT, WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER ABGESONDERT HATTE UND ES ABHANDEN GEKOMMEN WAR, UND NACHDEM ER SEINERSTATT EIN ANDERES ABGESONDERT HAT, DAS ERSTE SICH WIEDER EINFINDET UND NUNMEHR BEIDE DASTEHEN[79], DAS BLUT, WIE ES DAS FLEISCH DESSELBEN ENTHEBT[80], AUCH DAS FLEISCH DES ANDEREN? WENN NUN DAS BLUT DAS FLEISCH DES ANDEREN DER VERUNTREUUNG ENTHEBT, SO ENTHEBT ES DAS FLEISCH DESSELBEN ERST RECHT. iii WENN DIE OPFERTEILE VON MINDERHEILIGEM VOR DEM BLUTSPRENGEN HINAUSGEKOMMEN SIND, SO GIBT ES BEI IHNEN, WIE R. ELIÉZER

Sprengen ankommt. [78] Nach Sonnenuntergang. [79] Und beide geschlachtet worden sind. [80] Vom Verbote der Veruntreuung, da nach dem Blutsprengen das

SAGT, KEINE VERUNTREUUNG UND MAN IST IHRETWEGEN NICHT SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM. R. ÁQIBA SAGT, ES GEBE DABEI EINE VERUNTREUUNG UND MAN SEI IHRETWEGEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM.

GEMARA. Wozu ist beides[81] nötig? – Dies ist nötig. Würde er es nur vom Hochheiligen gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Eliézer sage nur hierbei, daß es dabei eine Veruntreuung gebe, weil das vorschriftsmäßige Sprengen es aus der Veruntreuung bringt und das unvorschriftsmäßige es nicht aus der Veruntreuung bringt, hinsichtlich des Gelangens zur Veruntreuung aber pflichte er R. Áqiba bei, daß es auch durch das unvorschriftsmäßige zur Veruntreuung gelange. Und würde er es nur vom Minderheiligen gelehrt haben, so könnte man glauben, nur vom Minderheiligen sage R. Áqiba, daß es dabei eine Veruntreuung gebe, weil es auch durch das unvorschriftsmäßige Sprengen zur Veruntreuung gelangt, beim Hochheiligen aber, wobei es sich um die Enthebung handelt, bringe das unvorschriftsmäßige es nicht aus der Veruntreuung, so lehrt er uns.

R. Joḥanan sagte: Das, was R. Áqiba sagt, wenn es hinausgekommen ist, sei das Sprengen wirksam, gilt nur von dem Falle, wenn ein Teil hinausgekommen ist, nicht aber sagt es R. Áqiba von dem Falle, wenn alles hinausgekommen ist. R. Asi sprach zu R. Joḥanan: Bereits lehrten mich Fol.7 die Kollegen in der Diaspora, die Absicht sei wirksam auch beim Abhandengekommenen[82] und beim Verbrannten. Das Abhandengekommene und das Verbrannte sind ja nicht auf der Welt, dennoch lehrt er, die Absicht sei wirksam. – Kann R. Asi dies denn gesagt haben, R. Asi fragte ja R. Joḥanan, wie es denn sei, wenn man beim fortzugießenden [Blute] beabsichtigt hat, es am folgenden Tage[83] zu tun, und R. Zera sprach zu ihm: du hast uns bereits vom Abfall[84] gelehrt. Abfall ist also für die Unreinheit nicht empfänglich, weil er unwesentlich ist, ebenso ist beim fortzugießenden [Blute], da es der Vernichtung verfällt, die Absicht wirkungslos. – Dem widerspricht ja die Lehre vom Abhandengekommenen und vom

---

Fleisch den Priestern gehört. 81. Der Streit über Hochheiliges und über Opferglieder von Minderheiligem; aus dem einen ist das andere zu entnehmen. 82. Hat man beim Sprengen beabsichtigt, die Opferteile außerhalb der Frist aufzuräuchern, so ist, auch wenn diese abhanden gekommen od. verbrannt worden sind, das Fleisch verwerflich. 83. Wenn man beim Fortgießen des zurückbleibenden Blutes beabsichtigt hat, das Fleisch am folgenden Tage, außerhalb der Frist, zu essen; ob es auch in diesem Falle Verwerfliches ist. Nach einer anderen Erklärung, wenn man beim Sprengen beabsichtigt hat, das zurückbleibende Blut außerhalb der Frist fortzugießen. 84. Daß er nämlich, weil unwesentlich, hinsichtl. der Verunreinigung durch Aas das hierbei erforderliche Quantum nicht ergänzt.

Verbrannten[85]!? Raba erwiderte: Lies: über das später Abhandengekommene und Verbrannte[86].

R. Papa sagte: Das, was R. Áqiba sagt, wenn es hinausgekommen ist, sei das Sprengen wirksam, gilt nur von dem Falle, wenn das Fleisch hinausgekommen ist, wenn aber das Blut, so ist das Sprengen[87], nachdem es hinausgekommen war, nicht wirksam. Desgleichen wird gelehrt: Wenn er schweigend[88]geschlachtet hat und das Blut hinausgekommen ist, so hat er, auch wenn er es später gesprengt hat, nichts ausgerichtet. Bei Hochheiligem gibt es dabei eine Veruntreuung und bei Minderheiligem gibt es dabei keine Veruntreuung.

R. ÁQIBA SAGTE: (DIES IST ZU VERGLEICHEN). R. Eleázar sagte: R. Áqiba sagt es nur von dem Falle, wenn mit einem Male[89], nicht aber sagt es R. Áqiba von dem Falle, wenn nacheinander. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Als ich nach Kephar Phagi ging, begegnete mir ein Greis und er sprach zu mir: Ist R. Áqiba der Ansicht, daß, wenn es hinausgekommen ist, das Sprengen wirksam ist? Ich erwiderte ihm: Jawohl. Als ich nach Galiläa kam und dies den Kollegen unterbreitete, sprachen sie zu mir: Es ist ja untauglich, wie sollte [das Sprengen] das Untaugliche wohlgefällig machen!? Als ich hierauf fortging und dies R. Áqiba unterbreitete, sprach er zu mir: Mein Sohn, bist du etwa nicht dieser Ansicht? Wenn jemand sein Sündopfer abgesondert hatte und es abhanden gekommen war, und, nachdem er seinerstatt ein anderes abgesondert hat, das erste sich wieder einfindet und nunmehr beide dastehen, gibt es ja eine Veruntreuung bei beiden; wenn man sie geschlachtet hat und das Blut beider sich in den Bechern befindet, gibt es ja eine Veruntreuung bei beiden. Gibst du etwa nicht zu, daß, wenn das Blut des einen von ihnen gesprengt Col.b worden ist, wie das Blut das Fleisch desselben der Veruntreuung enthebt, es auch das Fleisch des anderen der Veruntreuung enthebt? Wenn es nun das Fleisch des anderen vor der Veruntreuung schützt, obgleich es untauglich ist, so schützt es das Fleisch desselben erst recht. Reš Laqiš sagte im Namen R. Ošájas: Es ist eine verstohlene Antwort, die R. Áqiba jenem Schüler gab: nur gleichzeitig[90], nicht aber nacheinander; wenn es untauglich ist, ist es ja einerlei, ob gleichzeitig oder nacheinander. Da sprach R. Johanan zu Reš Laqiš: Bist du etwa nicht dieser Ansicht? Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn jemand zur Sicherheit zwei Schuldopfer abgesondert, beide geschlachtet und die Opferteile des einen vor dem Sprengen [auf den Altar] gebracht hat, sie, wenn hinaufgekommen, herabzunehmen sind? Wieso sind sie nun, wenn du sagst, sie gelten als ein Körper, wenn sie hinaufgekommen sind, herabzunehmen, Ùla sagte ja, Opferteile von Minderheiligem, die vor dem Blutsprengen auf den Altar gekommen sind, seien nicht mehr herabzunehmen, weil sie bereits Zehrung des Altars geworden sind!? Da schwieg er. Hierauf sprach R. Joḥanan: Ich habe dem Knaben die Beine abgehauen.

---

[85] Von denen gelehrt wird, daß bei diesen die Absicht von Wirkung ist. [86] Aber bei der Beabsichtigung noch vorhanden waren; hierbei aber handelt es sich um den Fall, wenn das Fleisch vor dem Sprengen aus dem Tempelhofe hinausgekommen, also nicht vorhanden war. [87] Wenn man es zurück hereingebracht hat. [88] Dh. ohne verwerflichmachende Absicht. [89] Beide Sündopfer geschlachtet. [90] 'Sie geschlachtet', dies heißt beide gleichzeitig. [91] Vom Fleische

iv Das Blutzeremoniell erfolgt beim Hochheiligen erleichternd und erschwerend, beim Minderheiligen aber immer erschwerend. Und zwar: beim Hochheiligen gibt es vor dem Blutsprengen eine Veruntreuung an den Opferteilen und am Fleische, nach dem Blutsprengen aber nur eine Veruntreuung an den Opferteilen und nicht am Fleische, und wegen beider ist man schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem. Es ergibt sich also, dass das Blutzeremoniell beim Hochheiligen erleichternd und erschwerend erfolgt. Beim Minderheiligen immer erschwerend, und zwar: beim Minderheiligen gibt es vor dem Blutsprengen keine Veruntreuung, nicht an den Opferteilen und nicht am Fleische, nach dem Blutsprengen aber gibt es eine Veruntreuung an den Opferteilen, nicht aber am Fleische, und wegen beider ist man schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem. Es ergibt sich also, dass das Blutzeremoniell beim Minderheiligen immer erschwerend erfolgt.

GEMARA. Er lehrt[91], daß es beim Fleische keine Veruntreuung gebe, wonach es dabei nur keine Veruntreuung gibt, wohl aber ein Verbot[92]; weshalb denn, es ist ja Eigentum des Priesters!? — Das ist kein Einwand; da er im Anfangsatze lehrt, es gebe dabei eine Veruntreuung, lehrt er im Schlußsatze, es gebe dabei keine Veruntreuung[93]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: beim Minderheiligen ist es immer erschwerend, und zwar: beim Minderheiligen gibt es vor dem Blutsprengen keine Veruntreuung, nicht daran und nicht an den Opferteilen, und man ist wegen dieser nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem; nach dem Blutsprengen aber gibt es eine Verunreinigung an den Opferteilen, nicht aber am Fleische. Nur eine Veruntreuung gibt es nicht, wohl aber ein Verbot; weshalb denn, es ist ja Besitz des Eigentümers[94]!? R. Ḥanina erwiderte: Wenn [das Fleisch] hinausgekommen[95]

---

des Hochheiligen nach dem Blutsprengen. [92] Es zu essen. [93] Aber auch zum Essen ist es nicht verboten. [94] Hier kann es nicht als Ggs. zum vorangehenden Falle erklärt werden, da es in beiden Fällen keine Veruntreuung am Fleische gibt.

war, und zwar nach R. Áqiba[95]. R. Áqiba sagt, wenn es hinausgekommen war, sei das Sprengen wirksam, aber nur hinsichtlich der Verbrennung[96], hinsichtlich des Essens aber macht es[97] nicht wohlgefällig. Fol.8

ZWEITER ABSCHNITT

Beim Vogel-Sündopfer gibt es eine Veruntreuung, sobald es geheiligt worden ist; ist ihm [der Kopf] abgekniffen worden, so ist es untauglich zu werden geeignet [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht ist oder dem die Sühne[1] noch fehlt, und durch das Übernachten[2]; ist das Blut gesprengt worden, so ist man wegen dessen schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem, und es gibt dabei keine Veruntreuung[3]. i

GEMARA. Er lehrt, es sei untauglich zu werden geeignet durch einen, der am selben Tage untergetaucht ist, oder dem die Sühne noch fehlt, und durch Übernachten; nur untauglich, nicht aber unrein zu werden[4]. Unsere Mišna vertritt somit die Ansicht der Rabbanan, denn es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Der am selben Tage Untergetauchte ist für das Heilige erstgradig [unrein][5]. R. Meír sagt, er mache Heiliges unrein und die Hebe untauglich. Die Weisen sagen, wie er Getränke von Hebe und Speisen von Hebe untauglich macht, ebenso mache er heilige Getränke und heilige Speisen untauglich[6]. Raba sagte: Nach Abba Šaúl haben die Rabbanan beim Heiligen eine Steigerung getroffen und den am selben Tage Untergetauchten dem erstgradig [Unreinen] gleichgestellt; nach R. Meír gleicht er dem, der zweitgradig [Unreines] gegessen hat; nach den Weisen aber ist, sobald er untergetaucht ist, die Unreinheit geschwächt, sodaß er nur untauglich macht, unrein aber macht er nicht. Col.b

Ist das Blut gesprengt worden, so ist man wegen dessen schuldig &c. Nur eine Veruntreuung gibt es dabei nicht, wohl aber liegt ein Verbot[7] vor. Weshalb denn, es ist ja Eigentum des Priesters!? R. Ḥanina erwiderte: Wenn es hinausgekommen war, und zwar nach R. Áqiba, welcher

---

95. Nach dem (ob. Fol. 6b) das Blutsprengen in diesem Falle gültig ist. 96. Wie jedes andere untaugliche Opfer, das, wegen der ihm anhaftenden Heiligkeit, später zu verbrennen ist. 97. Das Blutsprengen ein solches Opfer.

1. Der Unreine erlangt nach dem Untertauchen völlige Reinheit erst nach Anbruch der Nacht u. nachdem er sein Opfer dargebracht hat. 2. Wenn es über Nacht liegen bleibt. 3. Da es dann Eigentum des Priesters ist. 4. Die Unreinheit auch auf anderes zu übertragen. 5. Sodaß die Unreinheit dreimal weiter übertragen wird. 6. Jedoch nicht unrein, übereinstimmend mit unserer Mišna. 7.

sagt, wenn es hinausgekommen war, sei das Sprengen wirksam[8], es ist aber zum Essen nicht verwendbar.

R. Hona sagte im Namen Rabhs, das Auspressen[9] sei beim Vogel-Sündopfer nicht unerläßlich, denn Rabh lehrte: 'ist das Blut gesprengt worden'. R. Ada b. Ahaba sagte im Namen Rabhs, das Auspressen sei beim Vogel-Sündopfer unerläßlich, denn Rabh lehrte: 'hat er das Blut ausgepreßt'. — Komm und höre:[10]*Was vom Blute zurückbleibt, werde auf den Grund des Altars ausgepreßt, es ist ein Sündopfer.* Erklärlich ist es nach R. Ada b. Ahaba, daß es heißt: *was vom Blute zurückbleibt, werde ausgepreßt, es ist ein Sündopfer*, was aber heißt nach R. Hona: *was zurückbleibt*[11]!? — Wie in der Schule R. Jišmáéls gelehrt worden ist: wenn zurückbleibt[12]. — Was heißt:[10]*es ist ein Sündopfer*[13]? — Dies bezieht sich auf das Vorangehende[14]. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Demnach ist auch beim Speisopfer, wobei es heißt:[15]*was zurückbleibt*, ebenfalls zu verstehen: wenn es zurückbleibt!? Wolltest du sagen, dem sei Fol. 9 auch so, so wird ja gelehrt:[16]*Von seinem Mehl und seinem Öl samt seinem ganzen Weihrauch*, ausgenommen der Fall, wenn etwas vom Mehl fehlt, wenn etwas vom Öl fehlt, oder etwas vom Weihrauch fehlt. — Ich will dir sagen, da heißt es überflüssigerweise: *was zurückbleibt.* Der Vater des Šemuél [b. Abin] wandte gegen R. Hona ein: Einerlei ob ein Geflügel-Sündopfer oder ein Geflügel-Brandopfer, wenn man den Kopf abgekniffen hat oder das Blut ausgedrückt hat außerhalb des Ortes[17], so ist es untauglich und es ist nicht mit der Ausrottung belegt; wenn außerhalb der Frist, so ist es Verwerfliches und man ist dieserhalb der Ausrottung schuldig. Hier lehrt er also: oder das Blut ausgedrückt hat!? Er richtete diesen Einwand und er selber erklärte es: er lehrt es je nachdem[18].

Der Text. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wenn Blut zurückbleibt[19]. — Dort[20] lehrt ja aber die Schule R. Jišmáéls, das zurückbleibende [Blut] sei unerläßlich, und hierzu sagte R. Papa, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen[21] hinsichtlich des Ausdrückens beim Geflügel-Sündopfer!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht der Schule R. Jišmáéls.

Des Essens für einen Gemeinen. [8] Es ist zu verbrennen u. es gibt dabei keine Veruntreuung mehr. [9] Des Blutes bei der Darbringung des Vogelopfers; cf. Lev. 5,9. [10] Lev. 5,9. [11] Es ist ja nicht unerläßlich. [12] So ist es auszupressen; es muß aber nicht zurückbleiben. [13] Es muß ja nicht zurückbleiben. [14] Auf das Sprengen, das unerläßlich ist. [15] Lev. 2,3. [16] Ib. V. 2. [17] Dh. in der Absicht, es da od. dann herzurichten. [18] Der Fall vom Abkneifen bezieht sich auf beide, der vom Ausdrücken nur auf das Geflügel-Brandopfer, bei dem nur das Ausdrücken u. nicht das Sprengen des Blutes zu erfolgen hat. [19] So ist es auszudrücken. [20] Cf. Zeb. Fol. 52a. [21] RJ. u. seinem Gegner, die dar-

Beim Vogel-Brandopfer gibt es eine Veruntreuung, sobald es geheiligt ii
worden ist. Ist ihm [der Kopf] abgekniffen worden, so
ist es untauglich zu werden geeignet [durch Berührung] mit einem,
der am selben Tage untergetaucht ist, oder dem die Sühne noch
fehlt, und durch das Übernachten; ist das Blut ausgepresst worden,
so ist man wegen dessen schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem
und Unreinem, und es gibt dabei eine Veruntreuung, bis
[die Asche] in den Aschenraum kommt. Bei den zu verbrennenden Farren[22] iii
und den zu verbrennenden Ziegenböcken[23] gibt es eine Veruntreuung,
sobald sie geheiligt worden sind; sind sie geschlachtet worden,
so sind sie untauglich zu werden geeignet [durch Berührung] mit
einem, der am selben Tage untergetaucht ist, oder dem die Sühne
noch fehlt, und durch das Übernachten; ist ihr Blut gesprengt worden,
so ist man ihretwegen schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem
und Unreinem, und es gibt bei ihnen eine Veruntreuung,
bis das Fleisch durchgebrannt ist. Beim Brandopfer gibt es eine Veruntreuung, iv
sobald es geheiligt worden ist; ist es geschlachtet worden,
so ist es untauglich zu werden geeignet [durch Berührung] mit
einem, der am selben Tage untergetaucht ist, oder dem die Sühne
noch fehlt, und durch das Übernachten; ist sein Blut gesprengt worden,
so ist man wegen dessen schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem
und Unreinem; es gibt keine Veruntreuung an der Haut,
wohl aber gibt es eine Veruntreuung am Fleische, bis es in den
Aschenraum kommt. Beim Sündopfer, beim Schuldopfer und bei den v
Heilsopfern der Gemeinde gibt es eine Veruntreuung, sobald sie geheiligt
worden sind; sind sie geschlachtet worden, so sind sie untauglich
zu werden geeignet [durch Berührung] mit einem, der am
selben Tage untergetaucht ist, oder dem die Sühne noch fehlt, und
durch das Übernachten; ist ihr Blut gesprengt worden, so ist man
ihretwegen schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und
Unreinem; es gibt keine Veruntreuung am Fleische, wohl aber gibt
es eine Veruntreuung an den Opferteilen, bis sie in den Aschenraum
kommen. Bei den zwei Broten[24] gibt es eine Veruntreuung, sobald sie vi
geheiligt worden sind; haben sie im Ofen eine Kruste bekommen, so
sind sie [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht
ist, oder dem die Sühne noch fehlt, und durch das Übernachten
untauglich zu werden, und mit ihnen das Opfer[25] zu schlachten ge-

---

über streiten. [22] Deren Fleisch nicht gegessen u. mit Ausnahme der Opferteile auch nicht auf dem Altar dargebracht wurde; cf. Lev. 4,4ff, ib. V. 14ff. u. ib. 16,27. [23] Deren Fleisch ebenfalls außerhalb des Tempels verbrannt wurde; cf. Lev. 16,27 u. Num. 15,24. [24] Des Wochenfestes; cf. Lev. 23,17. [25] Die beiden

EIGNET; IST DAS BLUT DER LÄMMER GESPRENGT WORDEN, SO IST MAN IHRETWEGEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM, UND ES GIBT BEI IHNEN KEINE VERUNTREUUNG. vii BEIM SCHAUBROTE[26] GIBT ES EINE VERUNTREUUNG, SOBALD ES GEHEILIGT WORDEN IST; HAT ES IM OFEN EINE KRUSTE BEKOMMEN, SO IST ES [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST, ODER DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT, UND DURCH DAS ÜBERNACHTEN UNTAUGLICH ZU WERDEN, UND AUF DEN TISCH AUFGESCHICHTET ZU WERDEN GEEIGNET; SIND DIE SCHALEN [WEIHRAUCH] DARGEBRACHT WORDEN, SO IST MAN WEGEN DESSEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM, UND ES GIBT DABEI KEINE VERUNTREUUNG. viii BEI DEN SPEISOPFERN GIBT ES EINE VERUNTREUUNG, SOBALD SIE GEHEILIGT WORDEN SIND; SIND SIE IM [DIENST]GEFÄSSE GEHEILIGT WORDEN, SO SIND SIE UNTAUGLICH ZU WERDEN GEEIGNET [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST, ODER DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT, UND DURCH DAS ÜBERNACHTEN; IST DER HAUFE[27] DARGEBRACHT WORDEN, SO IST MAN IHRETWEGEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM; ES GIBT KEINE VERUNTREUUNG BEIM ZURÜCKBLEIBENDEN, WOHL ABER GIBT ES EINE VERUNTREUUNG BEIM HAUFEN, BIS ER IN DEN ASCHENRAUM KOMMT.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wer von der auf dem Altar[28] gehäuften Asche nutznießt, begeht, wie Rabh sagt, keine Veruntreuung, und wie R. Joḥanan sagt, eine Veruntreuung. Wenn vor dem Abheben der Asche, stimmen alle überein, daß man daran eine Veruntreuung begehe, sie streiten nur über den Fall, wenn nach dem Abheben der Asche. Rabh sagt, man begehe daran keine Veruntreuung, weil das Gebot[29] bereits ausgeübt worden[30] ist; R. Joḥanan aber sagt, da es heißt:[31] *und der Priester ziehe sein linnenes Gewand an &c.*, dies[32] somit der Priestergewänder benötigt, so behält [die Asche] ihre Heiligkeit. — Wir haben gelernt: Es gibt dabei eine Veruntreuung, bis es in den Aschenraum kommt. Dies[33] ist ja ein Einwand gegen Rabh!? — Rabh kann dir erwidern: bis es für den Aschen- Col. b raum geeignet[34] ist. Man wandte ein: Diese alle[35] sind, wenn sie vom Altar herabgefallen sind, nicht wieder hinaufzulegen. Ebenso lege man eine Kohle, die vom Altar herabgefallen ist, nicht wieder hinauf. Demnach

---

Lämmer, die zu ihnen gehören; cf. ib. V. 20. [26] Cf. Ex. 25,30. [27] Der vom Speisopfer abzuheben u. auf dem Altar darzubringen ist. [28] Cf. Jom. Fol. 22a. [29] Die Asche vom Altar abzuheben; cf. Tam. Fol. 28b. [30] Es ist nicht mehr Eigentum Gottes. [31] Lev. 6,3. [32] Das Hinausbringen der Asche. [33] Nach dem Wortlaute, auch nachdem die Asche abgehoben worden ist. [34] Vor dem Abheben. [35] Die untauglichen Opfer u. Körperteile, die nicht auf den Altar kommen, jed. wenn bereits geschehen, nicht herabzunehmen sind; cf. Zeb. Fol.

ist sie, solange sie sich auf dem Altar befindet[36], wieder hinaufzulegen. Einleuchtend ist dies nach R. Joḥanan, gegen Rabh aber ist dies ja ein Einwand!? Rabh kann dir erwidern: anders ist es bei einer Kohle, die etwas Wesentliches[37] hat. Manche lehren dies entgegengesetzt: Dies gilt nur von einer Kohle, die etwas Wesentliches hat, bei der Asche aber, die nichts Wesentliches hat, gibt es keine Veruntreuung, auch wenn sie sich auf dem Altar befindet. Erklärlich ist dies nach Rabh, gegen R. Joḥanan aber ist dies ja ein Einwand!? – R. Joḥanan kann dir erwidern: dasselbe gilt auch von der Asche, und er lehrt dies deshalb von einer Kohle, um zu lehren, daß man sogar eine Kohle, die etwas Wesentliches hat, wenn sie vom Altar herabgefallen ist, nicht wieder hinauflege.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand Fleisch von Hochheiligem vor dem Blutsprengen oder Opferteile von Minderheiligem nach dem Blutsprengen nutznießt, so fällt, wie Rabh sagt, das, was er genossen[38] hat, der freiwilligen Spendenkasse zu; Levi aber sagt, er bringe dafür etwas, was ganz dem Altar zufällt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Levi: Wo kommt [dieser Ersatz für] die Veruntreuung hin? – Die vor den Weisen rezitierten[39], sagten, er bringe dafür etwas, das ganz dem Altar zufällt. – Was ist dies? – Räucherwerk. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Wer vom Gelde des Sündopfers oder vom Gelde des Schuldopfers[40] nutznießt, muß, wenn bevor sein Sündopfer dargebracht worden ist, [den Betrag] ergänzen und sein Sündopfer darbringen, bevor sein Schuldopfer dargebracht worden ist, [den Betrag] ergänzen und sein Schuldopfer darbringen. Ist sein Sündopfer bereits dargebracht worden, so ist es[41] in das Salzmeer zu werfen; ist sein Schuldopfer bereits dargebracht worden, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu. Wenn jemand Hochheiliges vor dem Blutsprengen oder Opferteile von Minderheiligem nach dem Blutsprengen nutznießt, so fällt das, was er genossen[38] hat, der freiwilligen Spendenkasse zu. Alle Opfer für den Altar[42] fallen dem Altar zu, Opfer für den Tempelreparaturfonds fallen dem Tempelreparaturfonds zu, und Gemeindeopfer fallen der Gemeinde zu. Dies widerspricht sich ja selbst; [es heißt:] wenn bevor sein Sündopfer dargebracht worden ist, [den Betrag] ergänzen und sein Sündopfer darbringen; ist sein Sündopfer bereits dargebracht worden, so ist es in das Salzmeer zu werfen; darauf aber lehrt er: alle Opfer für den Altar fallen dem Altar zu, einerlei ob der Eigentümer bereits Sühne erlangt hat oder er noch keine Sühne erlangt

---

84a. [36] Wenn sie nach der Seite gleiten. [37] Was bei der Asche nicht der Fall ist. [38] Der Ersatz samt dem Fünftel. [39] Cf. Syn. Fol. 17b. [40] Das er für ein solches reserviert hat. [41] Das zurückbleibende Geld. Es gleicht einem Sünd-, bezw. Schuldopfertiere, dessen Eigentümer Sühne durch ein anderes erlangt hat, das verenden zu lassen ist; cf. Tem. Fol. 15a. [42] Dh. der Ersatz für solche. [43]

Fol. 10 hat!? – Der Anfangsatz ist nach R. Šimón, welcher sagt, das Sündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt[43]hat, sei verenden zu lassen. – Der Anfangsatz nach R. Šimón und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? R. Gebiha aus Be-Kethil sprach zu R. Aši: [Freilich,] so sagte Abajje: der Anfangsatz nach R. Šimón und der Schlußsatz nach den Rabbanan.

Raba sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand Fleisch von unrein gewordenem Hochheiligen vor dem Sprengen, oder Opferteile von [unrein gewordenem] Minderheiligen nach dem Sprengen nießbraucht hat, er frei sei. – Selbstverständlich, er hat ja keinen Schaden angerichtet[44]!? – Man könnte glauben, beim unrein gewordenen Fleisch vom Hochheiligen besteht ja ein Gebot für die Priester, es zu verbrennen, bei den Opferteilen vom Minderheiligen besteht ja ein Gebot, sie mit der Gabel umzuwenden[45], so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Raba sagte: Das, was du sagst, wenn das Sündopfer bereits geschlachtet worden ist, sei [das Geld] in das Salzmeer zu werfen, gilt nur von dem Falle, wenn er sich[46]vor der Sühne bewußt wird, wenn aber nach der Sühne, fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu, denn man sondert es nicht von vornherein zur Vernichtung ab[47].

ix BEIM HAUFEN[27], DEM WEIHRAUCH, DEM RÄUCHERWERK, DEM SPEISOPFER DER PRIESTER, DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS UND DEM SPEISOPFER ZUM GUSSOPFER GIBT ES EINE VERUNTREUUNG, SOBALD SIE GEHEILIGT WORDEN SIND; SIND SIE IM [DIENST]GEFÄSSE GEHEILIGT WORDEN, SO SIND SIE UNTAUGLICH ZU WERDEN GEEIGNET [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST ODER DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT, UND DURCH DAS ÜBERNACHTEN; MAN IST IHRETWEGEN SCHULDIG WEGEN ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM, VERWERFLICHES ABER GIBT ES BEI IHNEN NICHT. DIE REGEL HIERBEI IST: BEI ALLEM, WOBEI ES EIN ERLAUBTMACHENDES[48]GIBT, IST MAN WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM NICHT EHER SCHULDIG, ALS BIS DAS ERLAUBTMACHENDE DARGEBRACHT WORDEN IST, UND BEI ALLEM, WOBEI ES KEIN ERLAUBTMACHENDES[49]GIBT, IST MAN SCHULDIG WEGEN ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM, SOBALD ES IM [DIENST]GEFÄSSE GEHEILIGT WORDEN IST, VERWERFLICHES ABER GIBT ES DABEI NICHT.

Col.b GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man sei wegen des Unreinen schuldig nur bei einer Sache, bei der es ein Erlaubtmachendes gibt, und dies wäre auch durch einen Schluß zu

---

Durch ein anderes Opfertier, wenn es abhanden gekommen war. [44] Da sie zu nichts verwendbar sind. [45] Somit haftet ihnen eine Heiligkeit an. [46] Der Veruntreuung. [47] Da er Sühne erlangt hat, so fällt der Ersatz der freiwilligen Spendenkasse zu. [48] Durch dessen Darbringung sie erlaubt werden, wie das Schlachtopfer durch das Blut od. das Speisopfer durch den Haufen. [49] Die selfolgern: wenn man wegen des Verwerflichen, wobei nur ein einmaliges Bewußtwerden[50]erforderlich[51], das Opfer festgesetzt[52], und das nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist, nur dann schuldig ist, wenn es durch anderes erlaubt wird, um wieviel mehr ist man wegen des Unreinen, wobei ein zweimaliges Bewußtwerden[53]erforderlich, das Opfer ein auf- und absteigendes[54], und das aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden[55]ist, nur dann schuldig, wenn es durch anderes erlaubt wird. Daher heißt es:[56]*sprich zu ihnen: Für eure Geschlechter: jeder, der von all eurem Samen nahet &c.*; die Schrift spricht von allen Opfern. Man könnte glauben, man sei wegen dieser sofort schuldig, so heißt es: *der nahet*[57]. R. Eleázar erklärte: Ist man denn nur wegen des Berührens[58]schuldig? Vielmehr, wie folgt: wird es durch anderes erlaubt, so ist man schuldig, erst wenn das Erlaubtmachende dargebracht worden ist, und wird es nicht durch anderes erlaubt, so ist man schuldig, erst wenn es durch das [Dienst]gefäß geheiligt worden ist[59].

DRITTER ABSCHNITT

i DAS JUNGE EINES SÜNDOPFERS, DAS EINGETAUSCHTE EINES SÜNDOPFERS UND DAS SÜNDOPFER, DESSEN EIGENTÜMER GESTORBEN IST, SIND VERENDEN ZU LASSEN. DAS DAS JAHR[1] ÜBERSCHRITTEN HAT, DAS ABHANDEN GEKOMMEN WAR UND GEBRECHENBEHAFTET SICH EINFINDET, IST, WENN DER EIGENTÜMER BEREITS SÜHNE ERLANGT HAT, VERENDEN ZU LASSEN, AUCH KANN ES NICHT UMGETAUSCHT WERDEN, UND MAN DARF ES NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG; HAT DER EIGENTÜMER Fol. 11 NOCH KEINE SÜHNE ERLANGT, SO IST ES WEIDEN ZU LASSEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, SODANN ZU VERKAUFEN UND FÜR DEN ERLÖS EIN ANDERES ZU KAUFEN, AUCH KANN ES UMGETAUSCHT WERDEN, UND ES GIBT DABEI EINE VERUNTREUUNG.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze, wobei er keinen Unterschied[2] macht, und dem Schlußsatze, wobei er einen

---

ber durch die Darbringung erlaubt werden, wie die hier aufgezählten Dinge. 50. Daß man solches gegessen hat. 51. Um schuldig zu sein. 52. Für arm u. reich gleichmäßig. 53. Daß man unrein war u. daß man Heiliges gegessen hat; cf. Seb. Fol. 4a. 54. Nach dem Vermögen des Darbringenden. 55. So ist beispielsweise das Pesaḥopfer in Unreinheit darzubringen; cf. Pes. Fol. 79a. 56. Lev. 22,3. 57. Unter ‘nahen’ versteht der T. die Eignung zur Darbringung, wenn es durch anderes erlaubt wird. 58. Wenn das Opfer schon dargebracht ist. 59. Ebenso wird dies hinsichtl. des Übriggebliebenen gefolgert; cf. Zeb. Fol. 45b.

1. Seines Alters, innerhalb dessen es darzubringen ist. 2. Ob der Eigentümer

Unterschied macht? – Im Anfangsatze ist dies[3] ausgemacht, im Schlußsatze ist dies nicht ausgemacht. – Dies lehrte er ja bereits [im Traktate vom] Umtausch[4]!? – Da lehrt er es wegen des Falles vom Umtausch, hier lehrt er es wegen des Falles von der Veruntreuung.

ii Wenn jemand Geld für sein Naziropfer abgesondert hat, so darf man es nicht nutzniessen, jedoch gibt es dabei keine Veruntreuung, weil jede [einzelne Münze] für Heilsopfer[5] verwendet werden kann. Wenn er gestorben ist und Geld ohne Bestimmung hinterlassen hat, so fällt es der freiwilligen Spendenkasse zu; wenn Geld mit Bestimmung, so ist das Geld für das Sündopfer in das Salzmeer zu werfen und man darf es nicht nutzniessen, jedoch gibt es dabei keine Veruntreuung, für das Geld für das Brandopfer ist ein Brandopfer zu bringen, und es gibt dabei eine Veruntreuung, und für das Geld für das Heilsopfer ist ein Heilsopfer zu bringen, das einen Tag zu essen ist und des Brotes[6] nicht benötigt.

GEMARA. Reš Laqiš wandte ein: Sollte er auch den Fall lehren, wenn jemand Geld für ein Taubenpaar abgesondert hat, das man nicht nutznießen darf, wobei es jedoch keine Veruntreuung gibt, weil man dafür Turteltauben, die das Alter noch nicht erlangt haben, oder junge Tauben, die das Alter überschritten haben, bringen kann[7]!? Raba erwiderte: Die Tora sagt, daß man für Geld ohne Bestimmung Heilsopfer bringe, aber sagt etwa die Tora, daß man dafür Turteltauben, die das Alter noch nicht erlangt haben, bringe, die für den Altar ungeeignet sind!?

iii R. Šimón sagte: Beim Blute ist es anfangs leichter und später strenger, beim Gussopfer aber ist es anfangs strenger und später leichter. Beim Blute gibt es anfangs keine Veruntreuung, kommt es in den Bach Qidron, so gibt es dabei eine Veruntreuung; beim Gussopfer gibt es anfangs eine Veruntreuung, kommt es in den Abflusskanal, so gibt es dabei keine Veruntreuung.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Beim Blute gibt es eine Veruntreuung – so R. Meír und R. Šimón; die Weisen sagen, es gebe dabei keine Veruntreuung. Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, es gebe dabei keine Veruntreuung? Ŭla erwiderte: Die Schrift sagt: [8]*ich habe es*

Sühne erlangt hat od. nicht. 3. Daß es immer verenden zu lassen ist, da es sich um ein Tier handelt, das nicht selber geheiligt worden ist od. keinen Eigentümer hat. 4. Cf. Tem. Fol. 21b. 5. Das vor dem Blutsprengen der Veruntreuung am Geheiligten nicht unterliegt (cf. supra Fol. 7b); der Naziräer hat auch ein solches darzubringen; cf. Num. 6,14. 6. Das zum Heilsopfer gehört; cf. Lev. 7,12ff. 7. Die untauglich u. nicht Eigentum Gottes sind. 8. Lev. 17,11. 9. Da das Gebot *euch gegeben*, es ist eures. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: [8]*Zu sühnen*, ich habe es zur Sühne gegeben, nicht aber zur Veruntreuung. R. Joḥanan erklärte: Die Schrift sagt: [8]*denn das Blut mit der Seele entsühnt es*, vor der Sühne wie nach der Sühne; wie es dabei nach der Sühne keine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es dabei vor der Sühne keine Veruntreuung. – Vielleicht aber: wie es dabei vor der Sühne eine Veruntreuung[9] gibt, ebenso gibt es dabei eine Veruntreuung nach der Sühne!? – Gibt es denn etwas, wobei es eine Veruntreuung gibt, nachdem damit das Gebot ausgeübt worden ist!? – Wieso denn nicht, dies ist ja bei der Abhebung Col.b der Asche[10] der Fall: damit ist das Gebot ausgeübt worden, dennoch gibt es dabei eine Veruntreuung!? – Von der Abhebung der Asche und den Gliedern des fortzuschickenden Bockes[11] lehren zwei Schriftverse dasselbe[12], und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nicht [auf anderes] zu folgern. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe von den Gliedern des fortzuschickenden Bockes nicht nutznießen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man dürfe von diesen nutznießen!? – Von der Abhebung der Asche und von den Priestergewändern[13] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nicht [auf anderes] zu folgern. – Allerdings nach den Rabbanan, welche erklären: [14]*er lege sie da nieder*, dies lehre, daß sie verwahrt werden müssen, wie ist es aber nach R. Dosa zu erklären, welcher sagt, ein gemeiner Priester dürfe sie benutzen!? – Von der Abhebung der Asche und dem genickbrochenen Kalbe[15] lehren zwei Schriftverse dasselbe. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei nicht zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? – Es sind zwei Ausschließungen vorhanden; da[16] heißt es: *dem das Genick gebrochen wurde*, und dort[17] heißt es: *er tue sie neben den Altar*; nur diese[18], andere aber nicht.

BEIM GUSSOPFER GIBT ES ANFANGS EINE VERUNTREUUNG &C. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht des R. Eleázar b. R. Çadoq vertritt, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Çadoq sagte: Zwischen der Rampe und dem Altar, an der Westseite der Rampe, war ein kleiner Schacht, und einmal in siebzig Jahren pflegten die Priesterjünglinge da hinabzusteigen, den gleich getrockneten Feigen geronnenen Wein heraufzuholen und ihn in Heiligkeit zu verbrennen, denn es heißt: [19]*in Hei-*

---

damit noch nicht ausgeübt worden ist. [10] Vom Altar. [11] Des Sündenbockes am Versöhnungstage; cf. Lev. 16,6ff. [12] Daß es bei ihnen eine Veruntreuung gebe, obgleich das Gebot ausgeübt worden ist. [13] Des Hochpriesters, die er nach dem Gebrauche am Versöhnungstage nicht mehr benutzen darf. [14] Lev. 16,23. [15] Wegen eines ungesühnten Totschlages; cf. Dt. 21,1ff. [16] Dt. 21,6. [17] Lev. 6,3. [18] Vgl. Anm. 12. [19] Num. 28,7. [20] Ex. 29,34. [21] Beim Abfließen, *ligkeit ist das Rauschtrank-Gußopfer dem Herrn zu gießen*; wie das Gießen in Heiligkeit, ebenso das Verbrennen in Heiligkeit. – Wieso geht dies hieraus hervor? Rabina erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *Heiligkeit* zu folgern; hier heißt es *in Heiligkeit* und dort[20] heißt es: *du sollst das übrige im Feuer verbrennen, es darf nicht gegessen werden, denn es ist heilig*; wie das Verbrennen des Übriggebliebenen in Heiligkeit zu erfolgen hat, ebenso auch dies in Heiligkeit. – Du kannst auch sagen, die des R. Eleázar b. R. Çadoq, wenn man ihn nämlich aufgefangen[21] hat. Manche lesen: Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna die Ansicht des R. Eleázar b. R. Çadoq vertritt[22]. – Auch wenn man ihn aufgefangen[23] hat, sagen sie, es gebe keine [Veruntreuung], wohl aber rabbanitisch. – Er beruft sich ja aber auf einen Schriftvers!? – Dies ist nur eine Anlehnung.

iv,1 Bei der Entaschung des inneren Altars und des Leuchters darf man davon nicht nutzniessen, auch gibt es dabei keine Veruntreuung. Wenn jemand die Entaschung[24] geweiht hat, so gibt es dabei vorher[25] eine Veruntreuung. Von den Turteltauben, die das Alter noch nicht erreicht haben, und den jungen Tauben, die das Alter überschritten haben, darf man nicht nutzniessen, jedoch gibt es bei ihnen keine Veruntreuung.

Fol. 12 GEMARA. Erklärlich ist dies vom äußeren Altar, denn bei diesem heißt es: *er tue sie neben den Altar*, woher dies aber vom inneren Altar? R. Eleázar erwiderte: Die Schrift sagt:[26] *er entferne den Kropf samt dem Unrat*, und da dies[27] nicht auf den äußeren Altar zu beziehen[28] ist, so beziehe man es auf den inneren Altar. – Vielleicht ist beides auf den äußeren Altar zu beziehen, und dies gibt nur die Stelle[29] an!? – Demnach sollte die Schrift nur gesagt haben: *neben den Altar*, wenn es aber noch[17] *die Asche* heißt, so besagt dies, daß dies auch vom inneren Altar gilt. – Woher dies von der Leuchte? – Aus *Asche, die*[30] *Asche.*

iv,2 R. Šimón sagte: Bei den Turteltauben, die das Alter noch nicht erreicht haben, gibt es eine Veruntreuung; von den jungen

---

bevor er den Grund des Schachtes erreicht hat; am Grunde des Schachtes wird er durch diesen heilig.

22. Daß der abfließende Wein im Schacht zurückblieb; nach den Rabbanan floß er in den Kanal, sodaß eine Veruntreuung nachher gar nicht möglich war.

23. Beim Abfließen.

24. Die Handlung, den Wert derselben.

25. Bevor das Gebot ausgeübt worden ist. Das W. בתחלה gehört, wie in der vorangehenden Mišna, zum folgenden Satze u. hat die gleiche Bedeutung. Dies der einfache Sinn unserer Mišna; alle anders lautenden Erklärungen sind nicht befriedigend u. nach diesen das W. בתחלה störend.

26. Lev. 1,16.

27. Das weiter folgende Gebot, es auf den Aschenhaufen zu werfen.

28. Weil dies schon an anderer Stelle (Lev. 6,3) geboten ist.

29. Wohin es zu werfen ist.

30. Vom Arti-

TAUBEN, DIE DAS ALTER ÜBERSCHRITTEN HABEN, DARF MAN NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES BEI IHNEN KEINE VERUNTREUUNG.

GEMARA. Erklärlich ist die Ansicht R. Šimóns, dessen Grund gelehrt wird, denn R. Šimón sagte, wenn es nach einer Zeit geeignet ist und man es innerhalb der Zeit geheiligt hat, so übertrete man das Verbot, jedoch sei es nicht mit der Ausrottung belegt, womit ist es aber nach den Rabbanan bei diesen anders als bei dem, dem das Alter noch fehlt[31]!? – Ich will dir sagen, bei dem, dem das Alter noch fehlt, verhält es sich ebenso, wie bei einem Gebrechenbehafteten, das ausgelöst werden kann, beim Geflügel aber, das durch ein Gebrechen nicht untauglich wird, gibt es auch keine Auslösung.

Ûla sagte im Namen R. Johanans: Sind Opfertiere verendet, so unterliegen sie nach der Tora nicht mehr der Veruntreuung. Als Ûla saß und diese Lehre vortrug, sprach R. Ḥisda zu ihm: Wer wird auf dich und auf deinen Lehrer R. Johanan hören: wo sollte denn die ihnen anhaftende Heiligkeit hingekommen sein!? Jener erwiderte: Dieser Einwand ist ja auch gegen unsere Mišna zu richten: von den Turteltauben, die das Alter noch nicht erreicht haben, und von den jungen Tauben, die das Alter überschritten haben, darf man nicht nutznießen, jedoch gibt es bei ihnen keine Veruntreuung; wo sollte denn auch hierbei die ihnen anhaftende Heiligkeit hingekommen sein!? Dieser entgegnete: Ich pflichte dir bei, daß es rabbanitisch dabei eine Veruntreuung gebe, und habe einzuwenden: gibt es denn etwas, wobei es anfangs[32] keine Veruntreuung gibt, später aber eine Veruntreuung gibt!? – Etwa nicht, dies ist ja beim Blute[33] der Fall: anfangs gibt es dabei keine Veruntreuung, später aber gibt es dabei eine Veruntreuung!? Wir haben nämlich gelernt: Beim Blute gibt es anfangs keine Veruntreuung, kommt es in den Bach Qidron, so gibt es dabei eine Veruntreuung. – Ich will dir sagen, dabei gibt es auch anfangs eine Veruntreuung, denn Rabh sagte, wenn man einem Opfertiere zur Ader läßt, sei [das Blut] zur Nutznießung verboten und es gebe dabei eine Veruntreuung. Col.b

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn man einem Opfertiere zur Ader läßt, so ist [das Blut] zur Nutznießung verboten und es gibt dabei eine Veruntreuung. R. Hamnuna wandte ein: Von der Milch der Opfertiere und den Eiern [geheiligter] Turteltauben darf man nicht nutznießen, jedoch gibt es bei ihnen keine Veruntreuung!? Dieser erwiderte: Wir sagen es nur vom Blute, denn ohne Blut kann [das Vieh] nicht bestehen, nicht aber von der Milch, denn es kann auch ohne Milch beste-

---

kel 'die'. [31] Solches ist trotzdem heilig; cf. Bek. Fol. 56a. [32] Dieser Einwand betrifft Turteltauben, die das Alter noch nicht erreicht haben; verendete Opfertiere waren vorher heilig, diese sollten für die Heiligung ungeeignet sein. [33].

hen. R. Mešaršeja wandte ein: Vom Dünger und vom Kote[34], die im Hofe, darf man nicht nutznießen, jedoch gibt es dabei keine Veruntreuung. Weshalb denn, es kann ja auch ohne Kot nicht bestehen[35]!? – Ich will dir sagen, der Kot kommt von auswärts[36], und wenn dieser abgeht, kommt anderer, das Blut aber kommt von seinem Körper. – Er lehrt, man dürfe davon nicht nutznießen, jedoch gebe es dabei keine Veruntreuung. Dies ist eine Stütze für R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Überall, wo die Weisen gesagt haben, es sei heilig und nicht [ganz] heilig, fällt der Erlös der Tempelkasse zu[37].

v VON DER MILCH DER OPFERTIERE UND DEN EIERN [GEHEILIGTER] TURTELTAUBEN DARF MAN NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES BEI IHNEN KEINE VERUNTREUUNG. DIES GILT NUR VON HEILIGTÜMERN FÜR DEN ALTAR, BEI HEILIGTÜMERN FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS ABER GIBT ES, WENN MAN EINE HENNE GEWEIHT HAT, EINE VERUNTREUUNG BEI DIESER UND BEI IHREM EI, WENN EINE ESELIN, EINE VERUNTREUUNG BEI DIESER UND IHRER MILCH.

GEMARA. Demnach[38] gibt es beim Geheiligten für den Altar, wenn man seinen Geldwert geweiht hat, keine Veruntreuung!? R. Papa erwiderte: Die Mišna ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: dies gilt nur von dem Falle, wenn man es körperlich für den Altar geweiht hat, wenn man aber seinen Geldwert für den Altar geweiht hat, so ist es ebenso, als hätte man es für den Tempelreparaturfonds geweiht; hat man eine Henne geweiht, so gibt es eine Veruntreuung bei dieser und bei ihrem Ei, wenn eine Eselin, so gibt es eine Veruntreuung bei dieser und bei ihrer Milch.

vi Fol. 13 BEI ALLEM, WAS FÜR DEN ALTAR GEEIGNET IST UND NICHT FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS, FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS UND NICHT FÜR DEN ALTAR, WEDER FÜR DEN ALTAR NOCH FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS, GIBT ES EINE VERUNTREUUNG. ZUM BEISPIEL: HAT JEMAND EINE ZISTERNE VOLL WASSER, EINEN MISTHAUFEN VOLL DÜNGER, EINEN TAUBENSCHLAG VOLL TAUBEN, EINEN BAUM VOLL FRÜCHTE, ODER EIN FELD VOLL GEWÄCHSE GEWEIHT, SO GIBT ES EINE VERUNTREUUNG BEI DIESEN UND BEI DEM, WAS DARINNEN; WENN MAN ABER EINE ZISTERNE GEWEIHT HAT, UND SIE NACHHER MIT WASSER GEFÜLLT WURDE, EINEN MISTHAUFEN, UND ER NACHHER MIT DÜNGER GEFÜLLT WURDE, EINEN TAUBENSCHLAG, UND ER NACHHER MIT TAUBEN GEFÜLLT WURDE, EINEN BAUM, UND ER NACHHER VOLL

Das ebenfalls zuerst, vor der Sprengung, nicht heilig ist. [34] Von Opfertieren. [35] Etwas Kot muß sich im Darm immer befinden. [36] Von der Nahrung, die das Vieh zu sich nimmt. [37] Deshalb ist es zur Nutznießung verboten, unterliegt aber nicht der Veruntreuung. [38] Nach dem Wortlaute unserer Mišna. [39] Sie

Früchte wurde, oder ein Feld, und es nachher voll Gewächse wurde, so gibt es eine Veruntreuung bei ihnen selbst, nicht aber bei dem, was in ihnen[39]. R. Jose sagte: Wenn jemand ein Feld oder einen Baum geweiht hat, so gibt es eine Veruntreuung bei diesen selbst und bei ihren Erzeugnissen, weil sie Erzeugnisse des Geheiligten[40] sind. Das Junge vom [Vieh]zehnten[41] darf nicht vom [Vieh]zehnten saugen; manche aber spenden so[42]. Das Junge von Opfertieren darf nicht von Opfertieren saugen; manche aber spenden so. Die Lohnarbeiter dürfen von den Dörrfeigen des Heiligtums nicht essen, ebenso [nicht] die [dreschende] Kuh von den Wicken des Heiligtums.

GEMARA. Er lehrt, das Junge vom [Vieh]zehnten dürfe nicht vom [Vieh]zehnten saugen. Woher dies? R. Aḥadboj b. Ami erwiderte: Dies ist durch [den Ausdruck] *vorübergehen* vom Erstgeborenen[43] zu folgern: wie es beim Erstgeborenen eine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es eine Veruntreuung bei der Milch des [Vieh]zehnten. Desgleichen ist es hinsichtlich der Milch von den Opfertieren durch [das Wort] *Mutter*[44] vom Erstgeborenen zu folgern.

Die Lohnarbeiter dürfen &c. nicht essen. Aus welchem Grunde? R. Aḥadboj b. Ami erwiderte: Die Schrift sagt:[45] *du sollst einem Ochsen beim Dreschen das Maul nicht schließen,* beim Dreschen für dich[46], nicht aber beim Dreschen für das Heiligtum. Wer Hülsenfrüchte auf einem Felde des Heiligtums drischt, begeht eine Veruntreuung. — Dies gilt ja nur von Gepflücktem[47]!? Rabina erwiderte: Hieraus ist somit zu entnehmen, daß dabei der Staub[48] zuträglich ist.

Wenn die Wurzeln eines Baumes eines Gemeinen in das [Gebiet] des Heiligtums oder eines des Heiligtums in das [Gebiet] eines Gemeinen hineinragen, so darf man sie nicht nutzniessen, jedoch gibt es bei ihnen keine Veruntreuung. Von einer Quelle, die aus einem Felde des Heiligtums ausgeht, darf man nicht nutzniessen, jedoch gibt es dabei keine Veruntreuung; gelangt sie ausserhalb des Feldes, so darf man davon nutzniessen. Vom Wasser im goldenen Kruge[49] darf man nicht nutzniessen, jedoch gibt es dabei keine Veruntreuung; Col.b vii

---

sind Zuwachs des Geheiligten. [40] Er streitet nur hinsichtl. dieser beiden Fälle, weil der Zuwachs von diesen kommt, während er bei dem anderen von anderwärts kommt. [41] Das profan ist. [42] Nach den Kommentaren: bei der Absonderung des Tieres schließen sie die Milch aus u. behalten sich vor, das Junge säugen zu lassen. [43] Vgl. S. 15 Anm. 95. [44] Das sowohl beim Erstgeborenen (Ex. 22,29) als auch beim Opfertiere (Lev. 22,27) gebraucht wird. [45] Dt. 25,4. [46] Das Suffix am W.e בדישו wird auf den Eigentümer bezogen. [47] Was nicht am Boden haftet, u. um so weniger sollte dies vom Boden selber gelten. [48] Der nicht am Boden haftet u. in die Hülsenfrüchte dringt. [49] Das für die Wasser-

HAT MAN ES IN DIE FLASCHE[50] GETAN, SO GIBT ES DABEI EINE VERUNTREUUNG. VON DER BACHWEIDE[51] DARF MAN NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG. R. ELEÁZAR B. R. ÇADOQ SAGTE: BEI DEN ALTEN WAR ES BRAUCH, DAVON IN IHRE FESTSTRÄUSSE ZU TUN.

GEMARA. Reš Laqiš sagte: Es gibt keine Veruntreuung beim ganzen, wohl aber gibt es dabei eine Veruntreuung, wenn es drei Log[52] sind. — Er lehrt ja aber im Schlußsatze, daß, wenn man es in die Flasche getan hat, es dabei eine Veruntreuung gebe, wonach es im Anfangsatze auch bei drei Log keine gibt!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so bezieht es sich auf den Schlußsatz: so gibt es dabei eine Veruntreuung; hierzu sagte Reš Laqiš: Es gibt dabei eine Veruntreuung, nur bei drei Log. R. Joḥanan sagt, es gebe eine Veruntreuung beim ganzen. — Demnach[53] ist Reš Laqiš der Ansicht, für das Wasser sei ein Quantum festgesetzt, und [dem widersprechend] haben wir gelernt: R. Eleázar[54] sagt, wer am Hüttenfeste das für das Hüttenfest bestimmte Wasser außerhalb[55] gießt, sei schuldig[56]. Hierzu sagte R. Joḥanan im Namen des Menaḥem aus Jotapata, R. Eleázar habe es nach der Ansicht R. Áqibas gesagt, der [das Wort] *ihre Gußopfer*[57] auslegt: das Wassergießen und das Weingießen. Und hierzu sagte Reš Laqiš: Demnach sollte doch, wie beim Weine[58] drei Log erforderlich sind, auch beim Wasser drei Log erforderlich sein!? Reš Laqiš ist somit der Ansicht, für das Wasser sei kein Quantum festgesetzt!? — Er sagte es nach der Ansicht des Menaḥem aus Jotapata.

viii,1 VON EINEM NESTE AM WIPFEL EINES BAUMES DES HEILIGTUMS DARF MAN NICHT NUTZNIESSEN, JEDOCH GIBT ES DABEI KEINE VERUNTREUUNG. DAS AUF EINER AŠERA DARF MAN MIT EINER STANGE HERUNTERSCHLAGEN[59]. HAT JEMAND EINEN WALD GEWEIHT, SO GIBT ES EINE VERUNTREUUNG BEI ALLEM[60].

Fol. 14 GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn ein Götze von selber zerbrochen ist, so ist er[61], wie R. Joḥanan sagt, verboten, und wie Reš Laqiš sagt, erlaubt. R. Joḥanan sagt, er sei verboten, weil der Nichtjude ihn nicht entheiligt[62] hat, und Reš Laqiš sagt, er sei erlaubt, denn dieser denkt: er kann sich selbst nicht schützen, wie sollte er mich schützen. Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Von einem Neste am Wipfel eines Baumes des Hei-

---

prozession am Hüttenfeste reserviert wurde; cf. Suk. Fol. 48a. [50] Wodurch es geheiligt wird. [51] Zur Ausschmückung des Altars am Hüttenfeste; cf. ib. Fol. 45a. [52] Das zur Wasserprozession erforderliche Quantum. [53] Wenn eine Veruntreuung am Geheiligten nur bei 3 Log erfolgt. [54] Manche Texte haben hier als auch in der Parallelstelle (Zeb. Fol. 110a) Eliézer. [55] Des Tempels. [56] Wie bei der Darbringung von Opfern außerhalb des Tempels. [57] Num. Kap. 29, in der Mehrzahl. [58] Bei der Weinlibation zum täglichen Brandopfer. [59] Jedoch nicht auf den Baum steigen, um von diesem keinen Nutzen zu haben. [60] Was sich in diesem befindet. [61] Zur Nutznießung. [62] Durch zerbrechen;

ligtums darf man nicht nutznießen, jedoch gibt es dabei keine Veruntreuung. Das auf einer Ašera darf man mit einer Stange herunterschlagen. Doch wohl, wenn er von diesem selber abgebrochen[63]hat, und er lehrt, daß man es mit einer Stange herunterschlagen darf!? — Nein, wenn er Holz von anderwärts geholt hat. — Wieso darf man demnach, wenn von dem des Heiligtums, davon nicht nutznießen (und gibt es dabei keine Veruntreuung)!? — Vielmehr, dies gilt vom Zuwachs nach [der Heiligung], und er ist der Ansicht, beim Zuwachs gebe es keine Veruntreuung. — Dies ist auch einleuchtend, denn wozu braucht man, wenn du sagen wolltest, wenn er es von anderwärts geholt hat, es mit der Stange herunter zu schlagen, man kann es ja[64]herunternehmen!? R. Abahu erwiderte im Namen R. Johanans: Tatsächlich, wenn er es von anderwärts geholt hat, und unter herunterschlagen ist zu verstehen, die Jungen herunterschlagen. R. Jáqob sprach zu R. Jirmeja: Die Jungen sind von diesem und von jenem[65]erlaubt, die Eier sind von diesem und von jenem verboten. R. Aši sprach: Benötigen die Jungen noch der Mutter, so gleichen sie Eiern.

WENN DIE SCHATZMEISTER[66]HOLZ GEKAUFT HABEN, SO GIBT ES EINE VERUNTREUUNG BEIM HOLZE, NICHT ABER BEI DEN HOBELSPÄNEN UND NICHT BEIM LAUBE. viii,2

GEMARA. Šemuél sagte: Man baute[67]profan[68]und heiligte es nachher. — Aus welchem Grunde? — Wer Geld spendet, heiligt[69]es. Daher spreche er[70]: die Heiligkeit des Geldes werde auf das Bauwerk übertragen, und er gebe es den Werkmeistern als Lohn. Man wandte ein: Wofür verwandte Col.b man den Überschuß[71]des Räucherwerkes? Man reservierte ihn als Lohn für die Werkmeister. Man weihte ihn aus durch das Geld für die Werkmeister und gab ihn den Werkmeistern, sodann kaufte man ihn von diesen zurück [für Geld] von der neuen Hebe[72]. Weshalb denn, man sollte ihn ja durch Bauarbeiten ausweihen!? — Wenn keine Bauarbeiten da sind. — Er spricht ja vom Gelde für die Werkmeister!? — Wenn keine Bauarbeiten entsprechend dem Gelde da sind. — Šemuél sagte ja aber, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei die Ausweihung gültig!? — Dies nur, wenn bereits geschehen, von vornherein aber nicht. R. Papa erklärte: Folgendes ist der Grund,

---

dies ist von selber erfolgt. [63] Wenn der Vogel Zweige vom selben Baume abgebrochen u. aus diesen ein Nest gebaut hat. [64] Da es sich lose am Baume befindet. [65] Von dem des Heiligtums u. von dem der Ašera. [66] Des Tempels, zur Verwendung für den Tempel. [67] Bei Arbeiten am Tempel. [68] Die Baumaterialien wurden entweder auf Borg gekauft od. zunächst mit profanem Gelde bezahlt. [69] Wenn man dafür Profanes kauft, begeht der Verkäufer daran eine Veruntreuung. [70] Der Schatzmeister. [71] Vgl. S. 39 Anm. 211. [72] Vom weshalb man profan baute: die Tora ist nicht für die Dienstengel[73] gegeben worden. Es kann nämlich vorkommen, daß jemand sich anlehnen will und sich daran[74] lehnt, und wenn man heilig baut, ergibt es sich, daß man dadurch eine Veruntreuung am Geheiligten begeht. – Wir haben gelernt: Wenn die Schatzmeister Holz gekauft haben, so gibt es eine Veruntreuung [beim Holze], nicht aber bei den Hobelspänen und nicht beim Laube. Weshalb gibt es dabei eine Veruntreuung, man sollte doch profan [bauen]!? – Ich will dir sagen, wenn jemand sich daran[74] lehnt, ergibt es sich, daß er eine Veruntreuung am Geheiligten begeht. R. Papa erwiderte: Beim Holze für später ist dem auch so, unsere Mišna aber spricht vom Holze für denselben Tag[75].

VIERTER ABSCHNITT

Fol. 15 i HEILIGTÜMER FÜR DEN ALTAR WERDEN MITEINANDER VEREINIGT[1] HINSICHTLICH DER VERUNTREUUNG UND UM SCHULDIG ZU SEIN WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINEM; HEILIGTÜMER FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS WERDEN MIT EINANDER VEREINIGT; HEILIGTÜMER FÜR DEN ALTAR UND HEILIGTÜMER FÜR DEN TEMPELREPARATURFONDS WERDEN MIT EINANDER VEREINIGT HINSICHTLICH DER VERUNTREUUNG.

GEMARA. Wenn sogar, wie er lehrt, Heiligtümer für den Altar und Heiligtümer für den Tempelreparaturfonds miteinander vereinigt werden, von denen doch das eine körperlich und das andere nur in seinem Geldwerte heilig ist, um wieviel mehr Heiligtümer für den Altar mit Heiligtümern für den Altar!? – Weil er hierzu lehren will, um schuldig zu sein wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem, die bei Heiligtümern für den Tempelreparaturfonds nicht vorkommen; daher teilt er es.

R. Jannaj sagte: Es ist klar, daß man wegen Veruntreuung schuldig ist nur wegen des Heiligen für den Tempelreparaturfonds und des Brandopfers, denn die Schrift sagt:[2] *wenn jemand eine Veruntreuung begeht an den Heiligtümern des Herrn,* nur bei Heiligtümern, die für den Herrn allein bestimmt sind[3], gibt es eine Veruntreuung, an den Heiligtü-

---

Tempelschatze; cf. Seq. III,1. [73] Man kann nicht vorsichtig genug sein, keine Veruntreuung zu begehen. [74] An irgend einen für den Bau bestimmten Gegenstand. [75] Sodaß eine Benutzung durch Anlehnen nicht zu berücksichtigen ist.

[1] Zum erforderlichen Quantum, dem Werte einer Peruṭa. [2] Lev. 5,14. [3].

mern für den Altar aber sind auch die Priester und auch die Eigentümer beteiligt. – Wir haben gelernt: Heiligtümer für den Altar werden mit einander vereinigt hinsichtlich der Veruntreuung!? – Rabbanitisch. – Bei Hochheiligem, das man an der Südseite geschlachtet hat, gibt es ja eine Veruntreuung!? – Rabbanitisch. – Wir haben gelernt: Wer von einem Sündopfer nießbraucht, begeht, wenn es lebend ist, eine Veruntreuung, erst wenn er [den Wert] mindert, und wenn es tot ist, eine Veruntreuung, sobald er einen Nutzen hat!? – Rabbanitisch. – Etwa nicht nach der Tora, es wird ja gelehrt: Rabbi sagte: [3]*Alles Fett für den Herrn,* dies schließt die Opferteile der minderheiligen Opfer ein hinsichtlich der Veruntreuung!? – Rabbanitisch. – Er bezieht sich ja auf einen Schriftvers!? – Dies ist nur eine Anlehnung. – Úla sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, daß, wenn Opfertiere verendet sind, sie nach der Tora nicht mehr der Veruntreuung unterliegen. Wovon gilt dies: wollte man sagen, von Heiligem für den Tempelreparaturfonds, so bleiben sie es[4] ja, auch wenn sie verenden, denn, auch wenn man dem Heiligtume einen Misthaufen weiht, gibt es dabei eine Veruntreuung; doch wohl Heiliges für den Altar, und bei diesem gibt es ja nach der Tora keine Veruntreuung[5]!? – Vielmehr, in der Schule R. Jannajs erklärten sie wie folgt: Aus diesem Schriftverse[6] ist dies nur hinsichtlich des Heiligen für den Tempelreparaturfonds zu entnehmen, hinsichtlich des Heiligen für den Altar aber ist es nicht zu entnehmen.

Col.b II,1 Fünf Dinge werden beim Brandopfer miteinander vereinigt[7]: das Fleisch, das Fett, das Mehl[8], der Wein und das Öl. Sechs beim Dankopfer: das Fleisch, das Fett, das Mehl, der Wein, das Öl und das Brot.

GEMARA. R. Hona lehrte Raba[9]: Fünf Dinge in der Welt[10] werden miteinander vereinigt. Da sprach dieser: Du sagst: in der Welt, er lehrt es aber vom Dankopfer, beim Dankopfer seien es sechs Dinge, das Fleisch, das Fett, das Mehl, der Wein, das Öl und die Brote des Dankopfers!? (Jener erwiderte:) Lies vielmehr beim Brandopfer.

Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Das Brandopfer und seine Opferteile werden miteinander zur Olivengröße vereinigt hinsichtlich der Darbringung außerhalb, und um schuldig zu sein wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem. Er lehrt dies also nur vom Brandopfer und nicht vom Heilsopfer. Einleuchtend ist dies von der

---

Lev. 3,16. [4] Dem Gesetze von der Veruntreuung unterworfen. [5] Nach RJ., während es nach dieser Lehre bei lebenden eine Veruntreuung gibt. [6] Den RJ. anführt. [7] Zum strafbaren Quantum einer Olive. [8] Zum Speisopfer, das, wie das folgende, zum Brandopfer gehört. [9] Richt. in Handschriften: seinen Sohn Rabba. [10] Dh. bei allen Opfern, die es in der Welt gibt. Eine Abkürzung od.

Darbringung außerhalb, denn beim Brandopfer, das ein Ganzopfer[11] ist, werden sie vereinigt, beim Heilsopfer aber werden sie nicht vereinigt, weshalb aber nicht beim Heilsopfer, um wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem schuldig zu sein, wir haben ja gelernt: alles Verwerfliche wird miteinander vereinigt, alles Übriggebliebene wird miteinander vereinigt!? – Lies vielmehr: das Brandopfer und seine Opferteile werden miteinander zur Olivengröße vereinigt, um daraufhin das Blut zu sprengen, und da man daraufhin das Blut sprenge, ist man schuldig &c. – Wer lehrte dies? – Es ist R. Jehošuá, denn es wird gelehrt. R. Jehošuá sagte: Wenn von einem aller in der Tora genannten Schlachtopfer ein olivengroßes Stück Fleisch oder ein olivengroßes Stück Talg zurückbleibt, so sprenge man das Blut, wenn eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett, so sprenge man das Blut nicht; beim Brandopfer aber sprenge man das Blut, auch wenn eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett, weil es ein Ganzopfer[11] ist. Auf das Speisopfer hin sprenge man nicht, auch wenn es vollständig vorhanden ist. – Was hat das Speisopfer damit[12] zu tun? R. Papa erwiderte: Das Speisopfer zum Gußopfer[13].

ii,2 Die Hebe, die Zehnthebe, die Zehnthebe vom Demaj, die Teighebe und die Erstlinge werden miteinander vereinigt, um anderes[14]
iii,1 verboten[15] zu machen, und zur Verpflichtung zum Fünftel[16]. Alles Verwerfliche wird miteinander vereinigt, alles Übriggebliebene wird miteinander vereinigt.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Sie alle heißen Hebe. Von der Teighebe heißt es:[17] *als Erstes eurer Backmulden erhebet einen Kuchen als Hebe.* Die Erstlinge heißen ebenfalls Hebe, denn es wird gelehrt: [18] *Und die Hebe deiner Hand,* das sind die Erstlinge. Und von den anderen ist weiter nichts nötig[19].

iii,2 Alle Äser werden miteinander vereinigt[7], alle Ekeltiere werden miteinander vereinigt.

Fol. 16 GEMARA. Rabh sagte: Sie lehrten dies[20] nur hinsichtlich der Unreinheit, hinsichtlich [der Strafbarkeit] wegen des Essens aber reine besonders und unreine besonders. Levi sagte, sie werden auch hinsichtlich des Essens

---

eine undeutliche Schrift veranlaßte ihn, fälschlich בעולם st. בעולה zu lesen. [11] Das Fleisch ist ebenfalls auf dem Altar zu verbrennen. [12] Mit dem Blutsprengen. [13] Das zum Schlachtopfer gehört. [14] Womit sie vermischt worden sind. [15] Für einen Gemeinen. [16] Das ein Gemeiner, der davon gegessen, hinzuzufügen hat; cf. Lev. 5,16. [17] Num. 15,20. [18] Dt. 12,17. [19] Keine Belege; sie heißen Hebe. [20] Daß alles Aas vereinigt werde. [21] Denn auch er vereinigt. R. Asi sagte, die reinen besonders und die unreinen besonders. Manche sagen, er streite gegen Rabh, und manche sagen, er streite nicht[21] gegen ihn. Man wandte ein: Der Tod einer Kuh und das Leben eines Kamels[22] werden miteinander nicht vereinigt[23]. Demnach wird der Tod beider[24] vereinigt, und dies ist ein Einwand gegen R. Asi!? – Sage: aber das Leben beider[25] wird vereinigt. Dies nach R. Jehuda, welcher sagt, das Verbot eines Gliedes vom Lebenden habe Geltung auch beim unreinen Vieh[26]. – Wozu lehrt er dies, wenn demnach der Tod beider nicht vereinigt wird, vom Tode einer Kuh und dem Leben eines Esels, auch der Tod beider wird ja nicht vereinigt!? Ferner wird gelehrt: eine halbe Olive von einer lebenden Kuh und eine halbe Olive von einem toten Kamel werden nicht vereinigt, aber eine halbe Olive von einer Kuh und eine halbe Olive von einem Kamel, beide lebend oder beide tot, werden vereinigt. Da nun ein Widerspruch zwischen dem Anfangsatze[27] und dem Schlußsatze besteht, so ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn beide tot, sie vereinigt werden!? – R. Asi kann dir erwidern: dieser Autor ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes[28].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Geißelung wegen Essens von Col.b Kriechtieren erfolgt bei Olivengröße[29], denn bei diesen wird [der Ausdruck] 'essen'[30] gebraucht. – R. Jose b. R. Ḥanina lehrte ja aber vor R. Joḥanan:[31] *Ihr sollt zwischen dem reinen Vieh und dem unreinen unterscheiden, zwischen dem unreinen Vogel und dem reinen, daß ihr eure Seelen nicht beekelt durch Vieh und Geflügel und alles, was auf dem Erdboden sich regt, das ich euch als unrein ausgesondert habe*; die Schrift beginnt mit dem Essen[32] und schließt mit der Unreinheit, [um zu lehren:] wie die Unreinheit bei Linsengröße, ebenso das Essen bei Linsengröße. Und R. Joḥanan lobte ihn. Dies ist ja ein Einwand gegen Rabh!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von toten[33] und eines gilt von lebenden. Abajje sprach zu ihm: Er bezieht sich ja auf unsere Mišna, und unsere Mišna

---

meint es nur hinsichtl. der Unreinheit. [22] Dh. eine halbe Olive Fleisch von einer toten Kuh, das als Aas verboten ist, u. eine halbe Olive Fleisch von einem lebenden Kamel, das als unreines Tier (cf. Lev. Kap. 11) überhaupt verboten ist. [23] Zum strafbaren Quantum, nicht als Aas u. nicht als Glied vom Lebenden. [24] Je ein halbes Quantum von den Äsern beider, hinsichtl. der Unreinheit. [25] Je ein halbes Quantum von beiden, wenn sie leben, hinsichtl. des Verbotes eines Gliedes vom Lebenden. [26] Obgleich ein solches an sich verboten ist u. von einem weiteren Verbote nicht erfaßt werden sollte. [27] Aus dem gefolgert wird, daß, wenn beide tot, keine Vereinigung erfolge. [28] Das Verbot eines Gliedes vom Lebenden erstreckt sich auch auf das an sich zum Essen verbotene Kamel, daher erfolgt auch eine Vereinigung. [29] Während eine Verunreinigung schon bei Linsengröße erfolgt. [30] Wobei dieses Quantum als Norm gilt. [31] Lev. 20,25. [32] Unter 'beekeln' ist zu verstehen, wenn man davon ißt. [33] In diesem Falle gelten auch reine Tiere als Aas, u. es erfolgt schon bei Linsengröße.

spricht ja von allen Kriechtieren, auch von toten, (und[34] nicht ein wenig von diesen und ein wenig von jenen)!? R. Joseph erwiderte ihm: Das[35] ist deine Bezugnahme. Rabh trug eine unabhängige Lehre vor, und R. Joḥanan lobte ihn. Man wandte ein: Bei [ganzen] Gliedern[36] gibt es kein festgesetztes Quantum[37]; auch weniger als eine Olive vom Aase und weniger als eine Linse vom Kriechtiere sind verunreinigend. Hierzu sagte R. Joḥanan, zu geißeln sei dieserhalb nur bei Olivengröße. Raba erwiderte: Die Schrift spricht von den ausgesonderten[38]. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Demnach sollte auch beim Vieh[39] zwischen ausgesondert und nicht
Fol. 17 ausgesondert[40] unterschieden werden!? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige vergleicht sie[41] nur miteinander hinsichtlich des Verbotes, sich durch diese zu beekeln[42], nicht aber hinsichtlich des Quantums.

iii,3 Das Blut eines Kriechtieres und sein Fleisch werden miteinander[43] vereinigt. R. Jehošuá sagte eine Regel: gleichen sie einander hinsichtlich der Unreinheit[44] und des Quantums[45], so werden sie miteinander vereinigt, wenn hinsichtlich der Unreinheit und nicht hinsichtlich des Quantums, hinsichtlich des Quantums und nicht hinsichtlich der Unreinheit, oder weder hinsichtlich der Unreinheit noch hinsichtlich des Quantums, so werden sie nicht miteinander vereinigt.

GEMARA. R. Ḥanin sagte im Namen Rabhs: Mit diesen[46] zusammen. R. Jose b. R. Ḥanina wandte ein:[47] *Die unrein sind*, dies lehrt, daß sie miteinander vereinigt werden, auch ein Kriechtier mit einem Kriechtiere, ein Kriechtier mit Blut, ob eines Namens oder zweier Namen[48]!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt vom ganzen und eines gilt von Teilen[49]. – Woher entnimmst du dies? – Es wird gelehrt:

---

[34] Der eingeklammerte Satz ist unverständlich, u. schon Raschi bemerkt, er wisse ihn nicht zu erklären. [35] Die Beziehung auf unsere Mišna. [36] Von verunreinigenden Tieren. [37] Zur Verunreinigungsfähigkeit. [38] Von den 8 Kriech- od. Ekeltieren, die die Schrift als verunreinigend besonders hervorgehoben hat (Lev. 11,29,30); bei diesen ist auch hinsichtl. des Essens Linsengröße ausreichend, dagegen spricht RJ. von anderen unreinen Tieren. [39] Bei den Haustieren. [40] Das reine Vieh ist ausgesondert worden; nur das Aas dieses sollte in Olivengröße verunreinigend sein, vom anderen aber erst in Eigröße. [41] Cf. Lev. 11,43 u. ib. 20,25. [42] Cf. Lev. 11,43; darunter wird das Verbot des Essens verstanden. [43] Hinsichtl. der Verunreinigung. [44] Der Dauer derselben; die Verunreinigung durch Aas u. Kriechtier währt einen Tag, die Unreinheit durch eine Leiche währt 7 Tage. [45] Leiche u. Aas verunreinigen bei Olivengröße, ein Kriechtier schon bei Linsengröße. [46] Blut u. Fleisch werden vereinigt, nur wenn beide vom selben Tiere sind. Der Text ist hier korrumpiert, die W.e זעירא וכן sind aus ועודד בו entstanden. אמר (st. מותיב) in den kursierenden Ausgaben ist eine Verballhornisierung. [47] Lev. 11,31. [48] Von 2 verschiedenen Tieren. [49] Hat man die halben Quantitäten ganzen Tieren entnommen,

Wenn es[50] auf den Estrich ausgeschüttet worden und die Stelle abschüssig[51] ist, so ist er, wenn er einen Teil bezeltet, rein, und wenn alles, unrein. Was heißt nun einen Teil: wollte man sagen, einen Teil des Blutes, so sagte ja R. Ḥanina im Namen Rabbis, wer ein Viertellog Blut umgerührt[52] hat, sei rein. Vielmehr gilt eines von einer ganzen [Leiche] und eines von einem Teile[53]. Schließe hieraus.

R. Mathja b. Ḥereš fragte R. Šimón b. Joḥaj in Rom: Woher, daß das Blut der Kriechtiere unrein ist? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt: [54]*dies sei euch unrein*[55]. Seine Schüler sprachen zu ihm: Der Sohn Joḥajs kam ihm klug[56]. Da sprach er zu ihnen: Es ist eine offenkundige Lehre aus dem Munde des R. Eleázar b. R. Jose. Einst verhängte nämlich die ruchlose Regierung eine Religionsverfolgung, den Šabbath nicht zu halten, die Söhne nicht zu beschneiden und Menstruierenden beizuwohnen. Da ging (R.) Reúben b. Istrobili und ließ sich das Haar qomi[57] schneiden[58], sodann setzte er sich zu ihnen und sprach: Wünscht, wer einen Feind hat, daß dieser arm werde, oder daß er reich werde? Sie erwiderten ihm: Daß er arm werde. Da sprach er zu ihnen: So mögen sie am Šabbath keine Arbeit verrichten, damit sie verarmen. Da sprachen sie: Du hast recht. Hierauf sprach er: So möge man [die Verordnung] aufheben. Und sie hoben sie auf. Alsdann sprach er zu ihnen: Wünscht, wer einen Feind hat, daß dieser abmagere, oder daß er kräftig werde? Sie erwiderten ihm: Daß er abmagere. Da sprach er zu ihnen: So mögen sie ihre Kinder mit acht Tagen beschneiden, damit sie abmagern. Da sprachen sie: Du hast recht. Hierauf sprach er [dasselbe], und sie hoben es auf. Alsdann sprach er zu ihnen: Wünscht, wer einen Feind hat, daß dieser sich vermehre, oder daß er sich vermindere? Sie erwiderten ihm: Daß er sich vermindere. – Wenn dem so ist, so lasset sie keiner Menstruierenden beiwohnen[59]. Da sprachen sie: Du hast recht. Hierauf sprach er [dasselbe], und sie hoben es auf. Als sie aber später merkten, daß er Jude sei, widerriefen sie es. Hierauf sprachen sie: Wer soll nun gehen und die Verhängnisse vereiteln? Möge Col.b

---

so erfolgt eine Vereinigung, auch wenn es verschiedene Tiere sind, wenn aber von Teilen, so müssen das Fleisch u. das Blut vom selben Tiere sein. 50. Ein Viertellog Blut von einem Leichnam, das durch Bezeltung verunreinigend ist. Eine Bezeltung erfolgt, wenn er sich in einem überdeckten Raume befindet, sodaß alles, was darin, unrein wird; ein Mensch, der sich darüber bückt, bildet eine Bezeltung u. ist unrein. 51. Sodaß es da nicht zusammen bleibt. 52. Ohne es zu berühren, beispielsweise mit einem Spane, obgleich er es bezeltet. 53. Kommt das Blut von einem Teile der Leiche, so ist der Bezeltende nicht unrein. 54. Lev. 11,29. 55. Dies ist wegen des Schriftverses Lev. 11,31 überflüssig u. deutet hierauf. 56. Wohl mißbilligend: eine ganz eigenartige Erklärung. 57. Eine bei den Nichtjuden übliche Frisur u. daher bei den Juden verpönt. 58. Damit man ihn nicht als Juden erkenne. 59. Den geschlechtlichen Verkehr einschrän-

R. Šimón b. Johaj gehen, der an Wunder gewöhnt[60] ist. – Wer soll nach ihm[61] gehen? – R. Eleázar b. R. Jose. Da sprach R. Jose[62] zu ihnen: Würdet ihr, wenn mein Vater Ḥalaphta gelebt hätte, zu ihm gesagt haben: Gib deinen Sohn zur Hinrichtung hin? Hierauf sprach R. Šimón zu ihnen[63]: Würdet ihr, wenn mein Vater Johaj gelebt hätte, zu ihm gesagt haben: Gib deinen Sohn zur Hinrichtung hin? Da sprach R. Jose zu ihnen: Ich will gehen, denn ich fürchte nur, R. Šimón könnte Strafe über ihn bringen[64]. Da nahm er es auf sich, keine Strafe über ihn zu bringen. Aber dennoch brachte er über ihn eine Strafe. Als sie unterwegs waren, wurde ihnen folgende Frage vorgetragen: Woher, daß das Blut eines Kriechtieres unrein ist? Da verzog R. Eleázar b. R. Jose den Mund[65] und sprach: *Dies sei euch unrein*[55]. Da sprach R. Šimón zu ihm: Aus dem Verziehen deines Mundes ist zu erkennen, daß du ein Gelehrter bist; doch mag der Sohn nicht zu seinem Vater [in Frieden] zurückkehren. Hierauf kam ihnen Ben Tamaljon[66] entgegen [und sprach zu ihnen:] Wollt ihr, daß ich mit euch[67] gehe? Da weinte R. Šimón und sprach: Einer Magd im Hause meiner Vorfahren[68] gesellte sich ein Engel dreimal, mir aber nicht ein einziges Mal! Mag aber das Wunder geschehen, woher es auch kommt. Jener aber ging voraus und fuhr in die Tochter des Kaisers[69]. Als er da hinkam[70], sprach er: Hinaus, Ben Tamaljon, hinaus, Ben Tamaljon! Und als er ihm dies zurief, verließ er sie und ging fort. Hierauf sprach [der Kaiser] zu ihnen: Verlanget von mir, was ihr wollt. Alsdann führte man sie in die Schatzkammer, um nach Belieben zu nehmen, und als sie jene Urkunde[71] fanden, nahmen sie sie und zerrissen sie. Das ist es, was R. Eleázar b. R. Jose sagte: Ich sah ihn[72] in Rom und es waren an ihm viele Tropfen Blut[73].

iv,1 Verwerfliches und Übriggebliebenes werden miteinander nicht vereinigt, weil es verschiedene Namen sind. Kriechtier und Aas, ebenso Aas und Fleisch von einer Leiche werden miteinander

---

ken. [60] Cf. Sab. Fol. 33b. [61] Wenn er bei dieser gefährlichen Mission umkommen sollte. [62] Der Vater desselben. [63] Wohl als Vorwurf gegen RJ. [64] Durch Mißbilligung irgend eines Vergehens, aber nicht aus Angst, in die Hände der Regierung zu fallen. [65] Er sprach leise, damit RŠ. nicht höre; es galt als Keckheit, in Gegenwart eines Bedeutenderen eine Lehre vorzutragen. [66] An manchen Stellen בר תלמיון u. mit Bartholomäus identifiziert; wie aus dem Zusammenhange zu ersehen, böser Geist, nach den Tosaphoth Kobold. [67] Als Wundertäter. [68] Gemeint ist Hagar, die Magd Abrahams, die auf ihrer Wanderung von einem Engel Gottes angeredet wurde; cf. Gen. 16,7ff. [69] Sie wurde besessen, damit RŠ. Gelegenheit habe, den bösen Geist auszutreiben. [70] In den kaiserlichen Hof, u. den bösen Geist auszutreiben sich erbot. [71] Das Dekret über jene 3 Verordnungen. [72] Den Vorhang der Bundeslade; cf. Jom. Fol. 57a. [73] Spritzer von Opferblut. [74] Das Kriechtier ist schon bei Linsennicht zum verunreinigungsfähigen [Quantum] vereinigt, nicht einmal wie das leichtere unter ihnen[74].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt nur von der Unreinheit der Hände, die rabbanitisch[75] ist, hinsichtlich des Essens aber werden sie vereinigt. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte:[76] *Es darf nicht gegessen werden, denn sie sind*[77] *heilig*; alles, was vom Heiligen untauglich ist, und die Schrift belegt das Essen mit einem Verbote.

Eine Speise, die durch eine Hauptunreinheit[78] unrein geworden ist, iv,2
und eine, die durch eine abstammende Unreinheit[78] unrein geworden ist, werden miteinander vereinigt, um wie die leichtere von beiden zu verunreinigen. Alle Speisen werden miteinander vereinigt, v
um im Quantum eines halben Peras den Körper untauglich[79] zu machen, zu einer Speise für zwei Mahlzeiten für einen Érub, zum Quantum eines Eies hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit[80] von Speisen, zum Quantum einer Dörrfeige hinsichtlich des Hinausbringens am Šabbath[81], und zum Quantum einer Dattel hinsichtlich des Versöhnungstages[82]. Alle Getränke werden miteinander vereinigt, um im Quantum eines Viertel[logs] den Körper untauglich[79] zu machen und zu einem Mundvoll hinsichtlich des Versöhnungstages[82].

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Aus dem Grunde[83], weil die zweitgradige [Unreinheit] erstgradig machen kann. — Kann denn die zweitgradige erstgradig machen, dies ist ja nicht möglich[84]!? R̀aba erwiderte: Er meint es wie folgt: die erstgradige ist es, die zweitgradig gemacht hat. R̀. Aši erklärte: Die erstgradige und die zweitgradige gehören der drittgradigen gegenüber zur selben Klasse[85].

Ungeweihtes und Mischsaat (des Weinberges) werden miteinander Fol. 18
vereinigt[86]. R. Šimón sagt, sie werden nicht miteinander vereinigt. vi,1

---

größe verunreinigend, die anderen erst bei Olivengröße; ferner währt die Leichenunreinheit eine Woche, die der anderen aber nur einen Tag.

75. Nach rabb. Bestimmung machen Verwerfliches u. Übriggebliebenes die Hände unrein; cf. Pes. 120b.

76. Ex. 29,34.

77. Nach Raschi deutet die Mehrzahl auf die Vereinigung beider. Die Lesart הם st. des masor. הוא haben auch Handschriften bei *Kennicott*, jed. liegt hier viell. eine Verwechslung mit V. 33 vor.

78. Cf. Kel. I,1ff.

79. Für den Genuß von heiligen Speisen.

80. Wobei dieses Quantum erforderlich ist.

81. Aus einem Gebiete in ein anderes, was nur bei diesem Quantum strafbar ist; cf. Sab. Fol. 76b.

82. An dem das Essen u. das Trinken verboten ist; cf. Jom. Fol. 73b.

83. Erfolgt eine Vereinigung bei verschiedenen Graden von Unreinheit.

84. Durch die Fortsetzung wird der Grad der Unreinheit geschwächt, sodaß eine zweitgradige nur drittgradig machen kann.

85. Wörtl. sie kommen aus einer Ebene; beide übertragen die Unreinheit weiter.

86. Zum prozentualen Quantum, in welchem sie andere Früchte, unter die sie gekommen

GEMARA. Ist denn nach R. Šimón eine Vereinigung überhaupt erforderlich, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, jedes Quantum hinsichtlich der Geißelung[87]!? – Lies: sie brauchen nicht vereinigt zu werden.

vi,2 Kleiderstoff und Sackstoff[88], Sackstoff und Leder, Leder und Matte werden alle miteinander vereinigt[89]. R. Šimón sagte: Aus dem Grunde, weil sie zur Verunreinigung als Sitz[90] geeignet sind.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wenn man sie alle zusammengesetzt und daraus ein Gewand gemacht hat; als Lager[91] drei [Handbreiten], als Sitz[92] eine Handbreite, zum Anfassen[92] jede Größe. – Was heißt zum Anfassen? Reš Laqiš erwiderte im Namen Jannajs: Es beim Spinnen zu benutzen[93]. In einer Barajtha wird gelehrt: Es ist für Feigenschneider zu verwenden[94].

FÜNFTER ABSCHNITT

i Wer von Heiligem im Werte einer Peruṭa niessbraucht hat, hat eine Veruntreuung begangen, auch wenn er es[1] nicht gemindert hat – so R. Åqiba. Die Weisen sagen, bei jeder Sache, bei der[2] eine Minderung zu erfolgen pflegt, begeht man eine Veruntreuung, erst wenn man sie gemindert hat, und bei der keine Minderung zu erfolgen pflegt, begeht man eine Veruntreuung, sobald man einen Nutzen hat. Zum Beispiel: legt [eine Frau] eine Halskette um den Hals, einen Ring an die Hand, oder trinkt sie aus einem goldenen Becher, so begeht sie eine Veruntreuung, sobald sie einen Nutzen hat; zieht jemand ein Hemd an, hüllt er sich in ein Obergewand, spaltet er mit einer Axt, so begeht er eine Veruntreuung erst wenn er es gemindert hat. Wer von einem Sündopfer niessbraucht, begeht, wenn es ein lebendes ist, eine Veruntreuung, erst wenn er es mindert, und wenn es ein totes ist, eine Veruntreuung, sobald er einen Nutzen hat.

---

sind, verboten machen; cf. Orl. II,1. [87] Auch das kleinste Quantum ist zum Essen verboten. [88] Ersteres aus Wolle, letzteres aus Haar. [89] Zur verunreinigungsfähigen Größe. Da bei diesen verschiedene Größen normiert sind (Kleiderstoff bei 3 Fingerbreiten, Sackstoff bei 4, Leder bei 5 u. Matte bei 6 Handbreiten), so erfolgt die Vereinigung erleichternd. [90] Wenn ein Flußbehafteter darauf sitzt; cf. Lev. 15,2ff. [91] Um damit ein Polster zu flicken; wenn man es dafür verwenden wollte. [92] Wenn es überhaupt nicht verarbeitet werden soll. [93] Als Schutz um den Finger zu wickeln. [94] Damit die Finger sauber bleiben.

[1] In seinem Werte. [2] Durch die Benutzung. [3] Daß man nicht am bloßen

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Âqiba pflichtet den Weisen bei, bei einer Sache, bei der eine Minderung zu erfolgen pflegt. – Worin besteht demnach ihr Streit? Raba erwiderte: Über ein Zwischengewand[3] und ein Linnengewand[4].

Die Rabbanan lehrten: [5]*Eine Person,* sowohl ein Gemeiner, als auch der Fürst, als auch der gesalbte Priester. [5]*Die eine Veruntreuung begeht;* unter 'Veruntreuung' ist eine Änderung[6] zu verstehen, wie es heißt: [7]*wenn irgend jemandes Weib ausschweift und an ihm eine Untreue begeht;* und ferner heißt es: [8]*und sie begingen Untreue an dem Gott* Col.b *ihrer Väter und buhlten den Baâlen nach*[9]. Man könnte glauben, auch wenn man [das Geheiligte] mindert und keinen Nutzen[10] hat oder einen Nutzen hat und es nicht mindert, oder auch in dem Falle, wenn es am Boden haftet, oder auch wenn ein Vertreter seinen Auftrag[11] ausgeführt hat, so heißt es: [5]*und sündigt.* Bei der Hebe[12] heißt es 'sündigen' und bei der Veruntreuung heißt es 'sündigen', wie bei der Hebe, bei der es 'sündigen' heißt, Minderung und Nutznießung vorliegen, der Mindernde auch der Nutznießer ist, die geminderte Sache nießbraucht wird, Minderung und Nutznießung gleichzeitig erfolgen, [die Sache] vom Boden getrennt ist, und wenn der Vertreter seinen Auftrag[13] ausführt, ebenso bei der Veruntreuung, bei der es 'sündigen' heißt, wenn Minderung und Nutznießung vorliegen, der Mindernde auch der Nutznießer ist, die geminderte Sache nießbraucht wird, Minderung und Nutznießung gleichzeitig erfolgen, [die Sache] vom Boden getrennt ist, und wenn der Vertreter seinen Auftrag ausführt. Ich weiß dies[14] von dem Falle, wenn man eine Speise genießt, woher dies von einer Sache, bei der keine Minderung erfolgt, woher dies von dem Falle, wenn er und sein Nächster[15] davon essen, er und sein Nächster es nießbrauchen[16], er es nießbraucht und sein Nächster davon ißt, oder er davon ißt und sein Nächster es nießbraucht, daß sie miteinander vereinigt werden, und sogar nach längerer Zeit[17]? Es heißt: *eine Veruntreuung begeht,* auf jede Weise. Aber wie bei der Hebe, bei der es *Sünde*

Körper u. auch nicht als Überkleid trägt, das nicht leicht abgenutzt wird.

[4] Das etymolog. nicht erklärte W. מלמלא, im T. aber v. מלל, *zerreiben, zerdrükken, zerknillen,* abgeleitet, bezeichnet ein besonders feines u. kostbares Gewand (cf. Git. Fol. 59a); ein solches wird wegen seiner Kostbarkeit nicht stark gebraucht.

[5] Lev. 5,15.

[6] Der Sache, durch Minderung.

[7] Num. 5,12.

[8] iChr. 5,25.

[9] In beiden Schriftstellen ist unter 'Untreue' eine Handlung zu verstehen, was bei der Nutznießung durch eine Änderung an der Sache erfolgt.

[10] Beispielsweise nutzlos beschädigt.

[11] Wenn er die Veruntreuung am Heiligen im Auftrage eines anderen begangen hat.

[12] Cf. Lev. 22,9.

[13] Wenn die Absonderung der Hebe im Auftrage des Eigentümers erfolgt, so ist dies gültig; der Beauftragende u. nicht der Vertreter gilt als ausführende Person.

[14] Da es von der Hebe gefolgert wird.

[15] Jeder ein halbes Quantum.

[16] Und nicht essen, beispielsweise sich mit heiligem Öl schmieren.

[17] Beispielsweise einer morgens u. einer

heißt, zwei Essen[18] nicht miteinander vereinigt werden, ebenso sollten bei der Veruntreuung, bei der es *Sünde* heißt, zwei Essen nicht vereinigt werden, woher dies nun von dem Falle, wenn jemand heute gegessen hat und morgen gegessen hat, und sogar nach längerer Zeit? Es heißt: *eine Veruntreuung begeht,* auf jede Weise. Aber bei der Hebe, bei der es *Sünde* heißt, erfolgen ja die Minderung und der Genuß gleichzeitig, woher dies von dem Falle, wenn er davon gegessen hat und sein Nächster davon gegessen hat, und sogar nach drei Jahren? Es heißt: *eine Veruntreuung begeht,* auf jede Weise. Aber bei der Hebe, bei der es *Sünde* Fol. 19 heißt, erfolgt dies ja nur dann, wenn es aus dem Heiligtume in Profanbesitz[19] kommt, woher dies von dem Falle, wenn es aus dem Heiligtume in das Heiligtum kommt, wenn man beispielsweise für [Geld vom] Heiligen die Taubenpaare für männliche oder weibliche Flußbehaftete[20] oder die Taubenpaare für Wöchnerinnen[21] gekauft, seinen Šeqel[22] entrichtet oder sein Sündopfer oder sein Schuldopfer gebracht hat, wobei man eine Veruntreuung begeht, wie R. Šimón sagt, sobald man [das Geld] ausgegeben hat, und wie R. Jehuda sagt, wenn man das Blut gesprengt hat? Es heißt: *eine Veruntreuung begeht,* auf jede Weise.

Der Meister sagte: *Eine Person,* sowohl ein Gemeiner, als auch der Fürst, als auch der gesalbte Priester. Wieso könnte man dies[23] glauben, es ist ja selbstverständlich, denn hierbei heißt es ja *eine Person*!? – Man könnte dies glauben, weil der Allbarmherzige sagt:[24] *und wer davon auf einen Gemeinen tut,* und dieser ist kein Gemeiner, denn er ist ja damit[25] gesalbt worden, so lehrt er uns. Der Allbarmherzige hat nämlich [die Veruntreuung] mit der Ehebruchsverdächtigten, mit dem Götzendienste und mit der Hebe[26] verglichen. Bei der Ehebruchsverdächtigten gilt [das Gesetz] auch dann, wenn keine Minderung erfolgt[27] ist. Desgleichen beim Geheiligten, denn [eine Frau] begeht eine Veruntreuung, wenn sie nur einen Ring an ihre Hand gelegt hat. Ferner vergleicht sie der Allbarmherzige mit dem Götzendienste; wie dabei eine Änderung[28] erfolgt, ebenso beim Geheiligten, wenn man [beispielsweise] mit einer Axt gespalten und sie gemindert hat. Und ferner vergleicht sie der Allbarmherzige mit der Hebe,

---

abends. 18. Zwei halbe Quantitäten. 19. Wenn ein Gemeiner Hebe ißt, so wird sie profan. 20. Cf. Lev. 15,14,29. 21. Cf. ib. 12,8. 22. Die Tempelsteuer; cf. Seq. II,1. 23. Daß der Fürst u. der Hochpriester nicht einbegriffen sind. 24. Ex. 30,33. 25. Mit dem Salböl, von dem die betreffende Schriftstelle spricht. 26. Wovon die 3 oben angezogenen Schriftverse sprechen. 27. Durch den Ehebrecher; weil sie bereits durch ihren Mann defloriert worden war (cf. Sot. Fol. 24b). Die Schrift gebraucht das W. 'Untreue', obgleich dabei eine Minderung des Körpers nicht erfolgt ist. (Die Defloration heißt in der Sprache des T. פגם, Minderung.) 28. Indem man sich von Gott abgewendet u. den Götzen zuwie es bei der Hebe heißt:[29]*wenn jemand ißt,* nicht aber beschädigt, ebenso ist man beim Geheiligten frei, wenn man Eßbares beschädigt.

Zum Beispiel: legt [eine Frau] eine Halskette &c. R. Kahana sprach zu R. Zebid: Erfolgt denn beim Golde[2] keine Minderung, wo ist denn das Gold der Schwiegertochter Nuns[30]hingekommen!? Dieser erwiderte: Vielleicht ist es das Gold, das deine Schwiegertöchter umherwerfen[31]. Ferner: zugegeben, daß nicht Nutznießung und Minderung sofort erfolgen, aber erfolgt etwa nicht eine Minderung später[32]!?

Von einem Sündopfer niessbraucht &c. Merke, ist es ein fehlerfreies Vieh, so ist es ja der Fall vom goldenen Becher[33]!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von einem fehlerbehafteten[34].

Wer[35]eine halbe Peruṭa niessbraucht und um eine halbe Peruṭa Col.b
[den Wert] gemindert hat, oder eine Sache[36]im Werte einer ii
Peruṭa niessbraucht[37]und eine andere um eine Peruṭa gemindert hat,
begeht eine Veruntreuung nur dann, wenn er von derselben Sache
eine Peruṭa niessbraucht und sie um eine Peruṭa gemindert hat. Beim iii
Geheiligten gibt es keine Veruntreuung nach einer Veruntreuung[38],
nur bei einem Vieh und einem Dienstgeräte. Zum Beispiel: Wenn einer
auf einem Vieh geritten ist, dann ein anderer darauf geritten ist,
und wieder ein anderer darauf geritten ist, so haben alle eine Veruntreuung
begangen; wenn einer aus einem goldenen Becher getrunken
hat, dann ein anderer daraus getrunken hat, und wieder ein anderer
daraus getrunken hat, so haben alle eine Veruntreuung begangen;
wenn einer von einem Sündopfer [Wolle] gerupft hat, dann
ein anderer gerupft hat, und wieder ein anderer gerupft hat, so haben
alle eine Veruntreuung begangen. Rabbi sagt, bei allem, wobei
es keine Auslösung gibt, gebe es eine Veruntreuung nach einer Veruntreuung.

GEMARA. Wer ist der Autor unserer Mišna? – Es ist R. Neḥemja, denn es wird gelehrt: Eine Veruntreuung nach einer Veruntreuung gibt es nur bei einem Vieh. R. Neḥemja sagt, bei einem Vieh und bei einem Dienstgeräte. – Was ist der Grund des ersten Autors? – Er ist der Ansicht,

gewendet hat. 29. Lev. 22,14. 30. Name eines reichen Mannes; der eingebrachte Schmuck seiner Schwiegertochter wurde später gewogen, u. es ergab sich eine Abnahme. 31. Nicht richtig verwahren, sodaß einzelne Teile verloren gehen; es wurde zwar weniger, jedoch ist keine Minderung durch Verschleiß erfolgt. 32. Bei dauerndem Gebrauche. 33. Bei dem es ebenfalls keine Minderung gibt u. eine Veruntreuung nur bei einem Nießbrauche im Werte einer Peruṭa erfolgt; auch bei einem zur Opferung geeigneten Vieh gibt es keine Minderung, da die Abmagerung kein Fehler ist. 34. Das auszulösen u. durch die Abmagerung weniger wert ist. 35. Von einer Sache, bei der es eine Wertminderung gibt. 36. Bei der es eine Minderung gibt. 37. Aber nicht gemindert. 38. Ist einmal daran dies[39] steht ja beim Vieh geschrieben, denn es heißt:[40] *am Widder des Schuldopfers.* – Und R. Neḥemja!? – Er kann dir erwidern: es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dadurch anderes Heiligkeit[41] erlangt, wie sollte es nicht selbèr [heilig] bleiben.

RABBI SAGT, BEI ALLEM, WOBEI ES KEINE AUSLÖSUNG GIBT &C. Das sagt ja auch der erste Autor!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen beim Holze. Die Rabbanan lehrten nämlich: [Sagte jemand] 'ich spende Holz', so gebe er nicht weniger als zwei Scheite. Rabbi sagt, die Holz[spende] gelte als Opfer und benötige des Salzes und des Schwingens[42]. Raba sagte: Nach der Ansicht Rabbis benötigt das Holz auch des Holzes. R. Papa sagte: Nach der Ansicht Rabbis benötigt das Holz des Abhebens des Haufens[43]. R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn fehlerfreie Opfertiere fehlerbehaftet geworden sind, und man [das Verbot] übertreten und sie geschlachtet hat. Es wird nämlich gelehrt: Wenn fehlerfreie Opfertiere fehlerbehaftet geworden sind und man [das Verbot] übertreten und sie geschlachtet hat, so sind sie, wie Rabbi sagt, zu begraben, und wie die Weisen sagen, auszulösen[44].

iv Fol. 20 HAT JEMAND EINEN STEIN ODER EINEN BALKEN DES HEILIGTUMS GENOMMEN, SO HAT ER KEINE VERUNTREUUNG BEGANGEN; GIBT ER IHN EINEM ANDEREN, SO BEGEHT ER EINE VERUNTREUUNG, DER ANDERE ABER BEGEHT KEINE VERUNTREUUNG; BAUT ER IHN IN SEIN HAUS EIN, SO BEGEHT ER EINE VERUNTREUUNG, ERST WENN ER DARUNTER IM WERTE EINER PERUṬA GEWOHNT HAT. HAT JEMAND EINE PERUṬA DES HEILIGTUMS GENOMMEN, SO HAT ER KEINE VERUNTREUUNG BEGANGEN; GIBT ER SIE EINEM ANDEREN, SO BEGEHT ER EINE VERUNTREUUNG, DER ANDERE ABER BEGEHT KEINE VERUNTREUUNG; GIBT ER SIE EINEM BADEMEISTER, SO BEGEHT ER EINE VERUNTREUUNG, AUCH WENN ER NICHT BADET, DENN DIESER SAGTE ZU IHM: DAS
v BADEHAUS STEHT DIR OFFEN, GEH HINEIN[45] UND BADE. SEIN ESSEN UND DAS ESSEN SEINES NÄCHSTEN, SEINE NUTZNIESSUNG UND DIE NUTZNIESSUNG SEINES NÄCHSTEN, SEIN ESSEN UND DIE NUTZNIESSUNG SEINES NÄCHSTEN, SEINE NUTZNIESSUNG UND DAS ESSEN SEINES NÄCHSTEN WERDEN MITEINANDER VEREINIGT, SELBST NACH LANGER ZEIT.

eine Veruntreuung begangen worden, so ist es profan. [39] Das Gesetz von der Veruntreuung. [40] Lev. 5,16. [41] Das Dienstgefäß macht das heilig, was darin hineinkommt. [42] Wie das Schlachtopfer, wobei es keine Minderung gibt, somit begeht man dabei eine Veruntreuung nach einer Veruntreuung. [43] Wie beim Speisopfer; eine Handvoll ist abzuheben u. auf dem Altar zu verbrennen. [44] Und da sie auszulösen sind, so gibt es bei ihnen eine Veruntreuung nach einer Veruntreuung. [45] Der Nutzen besteht darin, daß das Badehaus ihm freisteht.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihm und seinem Nächsten? Šemuél erwiderte: Hier wird von einem Schatzmeister gesprochen, dem sie anvertraut sind[46].

Baut er ihn in sein Haus ein, so ist er schuldig &c. Warum denn, erst wenn er darin gewohnt hat, sobald er daran eine Veränderung vorgenommen hat, hat er ja eine Veruntreuung begangen!? Rabh erwiderte: Wenn er auf ihn eine Luke gelegt[47]hat. – Er begeht also eine Veruntreuung, wenn er ihn eingebaut[48] hat, somit ist dies eine Stütze für Rabh, denn Rabh sagte, wenn jemand ein Haus angebetet hat, habe er es verboten gemacht[49]. – R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Die den Augen sichtbare Nutznießung hat die Tora verboten[50]. – Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wer in einem Hause des Heiligtums wohnt, begeht eine Veruntreuung, sobald er davon einen Nutzen hat. Reš Laqiš erwiderte: Dies in dem Falle, wenn man es geheiligt und nachher gebaut hat[51]. – Wozu lehrt er demnach, wenn man keine Veruntreuung begeht, falls man es zuerst gebaut und nachher geheiligt hat, daß er keine Veruntreuung begehe, wenn er in einem Höhlenraume wohnt, er sollte doch lehren: wer aber in einem (Stein)hause wohnt, das man zuerst gebaut und nachher geheiligt hat, habe keine Veruntreuung begangen!? – Ich will dir sagen: jenes ist ausgemacht, dies ist nicht ausgemacht[52].

SECHSTER ABSCHNITT

HAT der Beauftragte seinem Auftrage[1] gemäss gehandelt, so hat der Hausherr[2] die Veruntreuung begangen; hat der Beauftragte nicht seinem Auftrage gemäss gehandelt, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen. Zum Beispiel: Wenn er zu ihm gesagt hat, dass er den Gästen Fleisch vorsetze, und er ihnen Leber vorgesetzt hat, dass er ihnen Leber [vorsetze], und er ihnen i,1

---

46. Auch bei ihm sind sie noch im Besitze des Heiligtums. 47. Ohne daran irgend welche Änderung vorgenommen zu haben. 48. Obgleich er nunmehr am Boden haftet. 49. Obgleich götzendienstlich verehrte Berge u. Hügel nicht verboten sind (cf. Az. Fol. 45a); demnach gilt ein Haus, weil die Bestandteile vorher vom Boden getrennt waren, nicht als am Boden haftend. 50. Dem götzendienstlich verehrten Hause ist dies nicht anzusehen, dagegen aber ist es zu sehen, wenn jemand in einem Hause wohnt. 51. War das Material vor dem Bauen des Hauses heilig, so haftete es bei der Heiligung nicht am Boden. 52. Bei einem Höhlenraume begeht man niemals eine Veruntreuung, bei einem Hause aber ist zu unterscheiden, ob es vor od. nach der Erbauung geheiligt worden ist.

1. Heiliges für profane Zwecke zu verwenden; selbstverständlich ohne es zu wissen. 2. Der Beauftragende. 3. Wenn er den Auftrag nicht genau ausführen

Fleisch vorgesetzt hat, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen. Wenn er zu ihm gesagt hat, dass er ihnen je ein Stück vorsetze, dieser aber zu ihnen gesagt hat, dass sie je zwei nehmen sollen, und sie je drei genommen haben, so haben sie alle die Veruntreuung begangen.

Col.b GEMARA. Wer ist der Autor, welcher lehrt, daß bei allem, wobei der Vertreter sich überlegen[3] muß, es zwei Handlungen[4] sind? R. Ḥisda erwiderte: Es ist nicht R. Âqiba, denn wir haben gelernt: Wer sich Kräuter abgelobt, dem sind Kürbisse erlaubt, nach R. Âqiba aber verboten[5]. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, es sei R. Âqiba, denn er sollte anfragen[6]. Als die Jünger dies Raba vortrugen, sprach er zu ihnen: Naḥmani[7] hat recht. — Wer ist der Autor, der gegen R. Âqiba streitet? — Es ist R. Šimôn b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Wer sich Fleisch abgelobt, dem ist jede Fleischart verboten, auch sind ihm Kopf, Füße, Schlund, Leber, Herz und Geflügelfleisch verboten; erlaubt ist ihm nur das Fleisch von Fischen und Heuschrecken. R. Šimôn b. Gamliél erlaubt ihm Kopf, Füße, Schlund und Leber, Geflügel; Fische und Heuschrecken. Ebenso sagte R. Šimôn b. Gamliél, das Eingeweide sei kein Fleisch, und wer dieses ißt, sei kein Mensch. — Nach dem ersten Autor ist ihm Geflügelfleisch deshalb [verboten], weil man[8] zu sagen pflegt: ich habe kein (Vieh)fleisch gefunden und Geflügelfleisch[9] geholt, und ebenso pflegt man ja zu sagen: ich habe kein (Vieh)fleisch gefunden und Fische geholt!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von einem Aderlaßtage, an dem man keine Fische ißt. — An einem solchen ißt man ja auch kein Geflügel, denn Šemuél sagte, wer sich zur Ader gelassen hat und Fleisch von einem Vogel ißt, dem fliegt das Herz fort, wie ein Vogel!? Ferner wird gelehrt, man lasse sich nicht zur Ader nach [dem Genusse von] Fischen, Geflügel und gesalzenem Fleische!? Vielmehr, erwiderte R. Papa, dies gilt von einem Tage, an dem einem die Augen schmerzen, an dem man keine Fische ißt.

Wenn er zu ihm gesagt hat, dass er ihnen je ein Stück vorsetze &c. Hieraus ist zu entnehmen, daß, wer über seinen Auftrag hinaus handelt, noch als Beauftragter gilt? R. Šešeth erwiderte: Wenn der Beauftragte gesagt hat: nimm ein Stück auf Wunsch [des Hausherrn] und ein Fol 21 Stück von mir aus. Man könnte glauben, er habe den Auftrag des Haus-

---

kann u. sich überlegen od. anfragen muß, ob er ihn auf andere Weise ausführen solle. 4. Da in dem einen Falle der Beauftragende u. im anderen Falle der Beauftragte die Veruntreuung begeht. 5. Die Ansicht des 1. Autors wird Ned. Fol. 54a wie folgt begründet: wer Kraut zu kaufen beauftragt ist u. nur Kürbisse findet, kauft diese nicht ohne zu fragen. 6. Im Falle unserer Mišna, ob er den Gästen Leber vorsetzen solle; er handelte also selbständig. 7. Rufname A.s. 8. Wer Fleisch kaufen will. 9. Es ist ein Ersatz für Fleisch. 10. Der Hausherr herrn unterlassen, und dieser habe keine Veruntreuung begangen, so lehrt er uns.

Wenn er zu ihm[10] gesagt hat, dass er es[11] ihm aus der Fensternische i,2
oder aus der Tasche hole, und er es ihm geholt hat, so hat
der Hausherr die Veruntreuung begangen, selbst wenn er sagt, er
habe diesen gemeint, und er es ihm aus jener geholt hat; wenn er
aber zu ihm gesagt hat, dass er es ihm aus der Fensternische hole,
und dieser es ihm aus der Tasche geholt hat, oder aus der Tasche,
und dieser es aus der Fensternische geholt hat, so hat der Beauftragte
die Veruntreuung begangen. Hat er es[12] durch einen Tauben, ii
Blöden oder Minderjährigen geschickt, so hat, wenn sie seinen Auftrag
ausgeführt haben, der Hausherr die Veruntreuung begangen,
wenn sie aber den Auftrag nicht ausgeführt haben, der Krämer die
Veruntreuung begangen. Wenn er durch einen Vollsinnigen geschickt,
und bevor dieser zum Krämer kam, sich erinnert[13] hat, so begeht der
Krämer die Veruntreuung, sobald er es ausgibt. Was mache er[14] nun?
Er nehme eine Peruṭa oder ein Gerät und spreche: wo auch die Peruṭa
des Heiligtums sich befindet, sei sie durch dieses ausgeweiht.
Heiliges kann nämlich durch Geld und Geldeswert ausgelöst werden.

GEMARA. Was lehrt er uns damit? – Im Herzen Gedachtes gilt nicht.

Hat er es durch einen Tauben, Blöden oder Minderjährigen geschickt, so hat, wenn sie ausgeführt haben &c. Sie sind ja nicht auftragsfähig!? R. Eleázar erwiderte: Bei diesen ist es ebenso, wie beim Olivenbottich. Wir haben nämlich gelernt: Von wann an sind Oliven für die Unreinheit empfänglich[15]? Sobald sie im Olivenbottich schwitzen, nicht aber, wenn sie im Korbe[16] schwitzen. R. Joḥanan erwiderte: Wie wir gelernt haben: Wenn man den Érub einem Affen auf den Rücken gelegt und er ihn hingebracht hat, oder einem Elefanten auf den Rücken gelegt und er ihn hingebracht hat, und jemand beauftragt hat, ihn in Empfang zu nehmen, so ist er gültig. Weil nämlich sein Auftrag ausgeführt worden ist, ebenso ist auch hierbei sein Auftrag ausgeführt worden.

Wenn er durch einen Vollsinnigen geschickt &c. Obgleich der Beauftragte sich nicht erinnert hat; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:

---

zum Beauftragten. [11] Geld des Heiligtums. [12] Geld des Heiligtums zu einem Krämer, dafür etwas zu kaufen. [13] Daß es dem Heiligtume gehört. [14] Der Hausherr, um die Veruntreuung durch den Krämer zu verhüten. Nach anderer Erklärung, der Krämer, wenn das Geld bereits unter anderes gekommen ist. [15] Dies erfolgt durch Befeuchtung; cf. Lev. 11,34ff. [16] In dem die ausgeschwitzte Flüssigkeit verloren geht, was dem Eigentümer nicht erwünscht ist. Die Befeuchtung macht nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie erwünscht ist (cf. Bm. Fol.

Hat der Hausherr sich erinnert und nicht der Beauftragte, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen; haben beide sich erinnert, so hat der Krämer die Veruntreuung begangen!? R. Šešeth erwiderte: Auch unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn beide sich erinnert haben.

iii WENN ER IHM[17] EINE PERUṬA[11] GEGEBEN UND ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER FÜR DIE HÄLFTE LAMPEN UND FÜR DIE HÄLFTE DOCHTE HOLE, UND DIESER HINGEGANGEN IST UND FÜR DIE GANZE DOCHTE ODER FÜR DIE GANZE LAMPEN GEHOLT HAT, ODER ER ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER FÜR DIE GANZE LAMPEN ODER FÜR DIE GANZE DOCHTE HOLE, UND ER HINGEGANGEN IST UND FÜR DIE HÄLFTE LAMPEN UND FÜR DIE HÄLFTE DOCHTE GEHOLT HAT, SO HABEN BEIDE KEINE VERUNTREUUNG[18] BEGANGEN. HAT ER ABER ZU IHM GESAGT, DASS ER IHM FÜR DIE HÄLFTE LAMPEN AUS DIESER STELLE UND FÜR DIE HÄLFTE DOCHTE AUS JENER STELLE HOLE, UND DIESER HINGEGANGEN IST UND IHM LAMPEN AUS DER FÜR DOCHTE [GENANNTEN] STELLE UND DOCHTE AUS DER FÜR LAMPEN [GENANNTEN] STELLE GEHOLT HAT, SO HAT DER BEAUF-
iv TRAGTE DIE VERUNTREUUNG[19] BEGANGEN. WENN ER IHM ZWEI PERUṬAS GEGEBEN UND ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER GEHE UND IHM EINEN ETROG HOLE, UND DIESER HINGEGANGEN IST UND IHM FÜR EINE EINEN ETROG UND FÜR EINE EINEN GRANATAPFEL GEHOLT HAT, SO HABEN BEIDE DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN. R. JEHUDA SAGT, DER HAUSHERR HABE KEINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, DENN ER KANN ZU IHM SAGEN: ICH WOLLTE EINEN GROSSEN ETROG HABEN, DU ABER HAST MIR EINEN KLEINEN ODER SCHLECHTEN GEHOLT. WENN ER IHM EINEN GOLDDENAR GEGEBEN UND ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER GEHE
Col.b UND IHM EIN HEMD HOLE, UND DIESER HINGEGANGEN IST UND IHM FÜR DREI[20] EIN HEMD UND FÜR DREI EIN OBERKLEID GEHOLT HAT, SO HABEN BEIDE DIE VERUNTREUUNG BEGANGEN; R. JEHUDA SAGT, DER HAUSHERR HABE KEINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, DENN ER KANN ZU IHM SAGEN: ICH WOLLTE EIN GROSSES HEMD HABEN, DU ABER HAST MIR EIN KLEINES ODER SCHLECHTES GEHOLT.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn jemand zu seinem Vertreter gesagt hat, daß er gehe und für ihn eine Korfläche[21] Boden kaufe, und er für ihn ein Lethekh[21] gekauft hat, der Käufer es eigne? – Ich will dir sagen, hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er ihm eines im Werte von sechs für drei geholt[22] hat. – Wie ist demnach

---

22b), u. hierbei erfolgt dies durch den Bottich. [17] Der Hausherr dem Beauftragten. [18] Der Hausherr nicht, weil sein Auftrag nicht ausgeführt worden ist, u. der Beauftragte ebenfalls nicht, weil auf seine Veruntreuung nur eine halbe Peruṭa entfällt. [19] Er hat gegen den Auftrag gehandelt u. eigenmächtig die ganze Peruṭa veruntreut. [20] Wohl Selá, von denen 6 auf einen Golddenar gehen. [21] Getreidemaß; 1 K. = 2 L. [22] Er hat den Auftrag des Hausherrn der Schlußsatz zu erklären: R. Jehuda sagt, der Hausherr habe keine Veruntreuung begangen, denn er kann zu ihm sagen: ich wollte ein großes Hemd haben, du aber hast mir ein kleines oder schlechtes geholt!? – Er kann ihm erwidern: hättest du den ganzen Denar gezahlt, so würdest du mir eines für zwei Denar geholt haben. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: R. Jehuda pflichtet bei, daß bei Hülsenfrüchten[23] beide die Veruntreuung begangen haben, denn [man kauft] Hülsenfrüchte für eine Peruṭa und Hülsenfrüchte für einen Denar[24]. – In welchem Falle: ist es ein Ort, wo man nach Augenmaß verkauft, so kauft man ja auch Hülsenfrüchte, wenn man einen ganzen Selá zahlt, vorteilhafter!? R. Papa erwiderte: In einem Orte, wo man nach Mesten verkauft, eine Meste um eine Peruṭa, wobei der Preis der gleiche bleibt.

WENN JEMAND EINEM GELDWECHSLER GELD[11] IN VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO DARF DIESER ES, WENN EINGEBUNDEN, NICHT BENUTZEN, DAHER HAT ER, WENN ER ES AUSGEGEBEN HAT, EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, UND IST ES LOSE, SO DARF ER ES BENUTZEN, DAHER HAT ER, WENN ER ES AUSGEGEBEN HAT, KEINE VERUNTREUUNG BEGANGEN; WENN ABER EINEM PRIVATMANN, SO DARF ER ES, OB SO ODER SO, NICHT BENUTZEN, DAHER HAT ER, WENN ER ES AUSGEGEBEN HAT, EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN. EIN KRÄMER GLEICHT EINEM PRIVATMANNE – SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, EINEM GELDWECHSLER. WENN EINEM EINE PERUṬA DES HEILIGTUMS IN DEN BEUTEL GEKOMMEN IST, ODER WENN ER GESAGT HAT: EINE PERUṬA IN DIESEM BEUTEL SEI HEILIG, SO HAT ER, SOBALD ER DIE ERSTE AUSGEGEBEN HAT, EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN – SO R. ÁQIBA; DIE WEISEN SAGEN, ERST WENN ER DEN GANZEN BEUTEL AUSGEGEBEN HAT. JEDOCH PFLICHTET R. ÁQIBA DEN WEISEN BEI, DASS, WENN ER GESAGT HAT: EINE PERUṬA AUS DIESEM BEUTEL SEI HEILIG, ER [DAS GELD] NACH UND NACH AUSGEBEN DÜRFE, BIS ER DEN GANZEN BEUTEL AUSGEGEBEN HAT[25]. v vi

GEMARA. Als R. Dimi kam, erzählte er: Reš Laqiš wies R. Joḥanan auf folgenden Widerspruch hin: welchen Unterschied gibt es denn zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[26]? Und dieser erwiderte ihm: Der Schlußsatz [ist zu verstehen:] dieser Beutel soll vom Heiligtume nicht entbunden[27] sein. Als Rabin kam, erzählte er, er habe auf einen Wi-

---

ausgeführt, u. dieser begeht daher die Veruntreuung. [23] Wenn der Beauftragte für den erhaltenen Betrag das gewünschte Quantum geholt hat. [24] Der Preis ist der gleiche bei einem kleinen Quantum u. bei einem großen Quantum: der Hausherr hat daher ebenfalls die Veruntreuung begangen, weil er nicht sagen kann, er würde sonst preiswerter erhalten haben. Demnach ist der Grund RJ.s in unserer Mišna, weil er für den ganzen Betrag billiger gekauft haben würde. [25] Erst dann hat er eine Veruntreuung begangen. [26] Wenn er ‘aus diesem Beutel’ gesagt hat, worüber RA. nicht streitet. [27] Dh. wieviel auch ausgegeben derspruch zwischen [den Lehren] vom Beutel und von den Rindern hingewiesen. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand gesagt hat, eines von meinen Rindern sei heilig, und er zwei hat, so ist das größere von ihnen heilig[28]. Und dieser erwiderte: Der Schlußsatz [ist zu verstehen:] dieser Fol. 22 Beutel soll vom Heiligtume nicht entbunden sein. R. Papa sagte: Er habe auf einen Widerspruch zwischen [den Lehren] vom Beutel und den Logen hingewiesen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von Samaritanern[29] Wein gekauft hat, so spreche er: zwei Log, die ich später absondern werde, sollen Hebe, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt sein; diesen[30] lasse er durch Geld ausgeweiht sein, und er darf sofort trinken — so R. Meír; R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón verbieten[31] es. Und dieser erwiderte ihm: Der Schlußsatz unserer Mišna [ist zu verstehen:] dieser Beutel soll vom Heiligtume nicht entbunden sein.

---

wird, die letzte P. bleibe immer heilig. [28] Sind sie aber gleich groß, so ist der erste, der ihm zur Hand kommt, heilig u. nicht der letzte. [29] Die verdächtig sind, die priesterl. Abgaben nicht zu entrichten. [30] Den 2. Zehnten, der auszuweihen ist. [31] Es gibt keine fiktive Sonderung, u. jeder Becher, den man trinkt, kann Hebe sein.

IX.

מסכת תמיד

DER TRAKTAT TAMID

VOM BESTÄNDIGEN OPFER

ERSTER ABSCHNITT

An drei Stellen hielten die Priester im Tempel Wache: im Eutinosraume[1], im Funkenraume und im Brandraume[2]. Der Eutinosraum und der Funkenraum waren Söller[3], wo die [Priester]knaben Wache hielten. Der Brandraum war ein Gewölbe, ein grosser Raum, und ringsum von steinernen Stufenabsätzen umgeben; da schliefen die Ältesten der Priesterwache, in deren Hand die Schlüssel des Tempelhofes waren; die Jungpriester aber hatten jeder sein Polster auf der Erde. Sie schliefen nicht in den heiligen Kleidern, sondern zogen sie aus, legten sie unter das Haupt und deckten sich mit eignen Gewändern zu. Hatte jemand von ihnen Samenerguss, so ging er die Wendeltreppe hinunter, die unter das Bauwerk[4]führte, Fol. 26 wo[5] Lampen an der einen und der anderen Seite brannten, bis er zum Baderaume gelangte. Da war ein Wärmefeuer, auch ein Abort der Züchtigkeit. Die Züchtigkeit bestand darin: fand man ihn geschlossen, so wusste man, dass jemand darin sei, fand man ihn offen, so wusste man, dass niemand darin sei. Sodann stieg er hinab, nahm ein Tauchbad, kam wieder herauf, trocknete sich ab und erwärmte sich am Wärmefeuer. Hierauf ging er zurück und setzte sich zu seinen Priesterbrüdern, bis die Tore geöffnet wurden, dann begab er sich hinaus und ging[6] fort. Wer [die Asche] vom Altar abzuheben[7] wünschte, stand früh auf und nahm ein Tauchbad, bevor der Beamte[8] kam. Zu welcher Stunde kam der Beamte? Nicht immer gleichzeitig; manchmal kam er mit dem Hahnenrufe, manchmal etwas früher oder später. Der Beamte kam und klopfte bei ihnen an, und sie öffneten ihm; sodann sprach er zu ihnen: Wer ein Tauchbad genommen hat, komme und lose. Hierauf losten sie, und wem es zufiel, fiel es zu.

i

ii

---

[1] Cf. Jom. Fol. 38a. [2] Od. Wärmehalle, wo ein Wärmefeuer für die Priester unterhalten wurde; cf. Sab. Fol. 19b. Nähere Angaben über die hier genannten Räume im weiter folgenden Traktate Middoth. [3] Dh. sie lagen im oberen Stokke. [4] Bezeichnung des ganzen Tempelkomplexes, nach anderen, eines bestimmten Platzes auf dem Tempelberge; cf. Jom. Fol. 2a. [5] Im unterirdischen Gange. [6] Der Ergußbehaftete ist einen Tag unrein. [7] Die erste Verrichtung beim Tempeldienste. [8] Der die Dienstleistungen an die Priester ver-

GEMARA. Woher dies? Abajje sagte: Die Schrift sagt:[9]*und die vorn vor der Wohnung Lagernden, vor dem Offenbarungszelte östlich, waren Moše, Ahron und seine Söhne, der Obhut des Heiligtums wahrend, zur Obhut der Kinder Jisraél*[10]. – Ich will dir sagen, daß eine Wache von Priestern und Leviten erforderlich sei, wissen wir auch, aber die Mišna lehrt, daß die Priester an drei Stellen im Tempel Wache hielten und die Leviten an einundzwanzig Stellen[11], und in der Schrift werden Priester und Leviten nebeneinander genannt!? – Ich will dir sagen, dies ist wie folgt zu verstehen: *und die vorn vor der Wohnung Lagernden, vor dem Offenbarungszelte östlich [war] Moše,* und darauf folgt: *Ahron und seine Söhne der Obhut des Heiligtums wahrend,* Ahron an einer Stelle und seine Söhne an zwei Stellen. – Woher dies? – Es heißt *die Lagernden* und es heißt *wahrend,* Lagernde besonders und Wahrende besonders. – Vielleicht alle zusammen an einer Stelle!? – Dies ist nicht einleuchtend; wie Moše an einer Stelle besonders, ebenso Ahron und seine Söhne an gesonderten Stellen. R. Aši erwiderte: Dies ist aus dem Schlusse des Verses zu entnehmen:[9]*der Obhut wahrend, zur Obhut*[12].

Col.b Im Eutinosraume, im Funkenraume. Sie fragten: Waren sie wirkliche Söller oder waren sie nur hoch wie Söller? – Komm und höre: Wir haben gelernt: In der Nordseite das Funkentor, es war wie eine Art Säulenhalle, und darüber ein Söller gebaut; oben hielten die Priester Wache und die Leviten unten. – Woher dies[13]!? – Die Rabbanan lehrten:[14]*Sie sollen sich dir anschließen und dich bedienen*; die Schrift spricht von deinem Dienste[15]. Du sagst, von deinem Dienste, vielleicht ist dem nicht so, sondern von ihrem Dienste[16]? Wenn es heißt:[17]*sie sollen sich dir anschließen und wahren, all seine Geräte und all seinen Dienst,* so spricht ja die Schrift von ihrem Dienste, worauf beziehe ich nun [die Worte,] *sie sollen sich dir anschließen und dich bedienen*? Sie spricht also von deinem Dienste. Dies ist wie folgt zu erklären: die Priester hielten oben Wache und die Leviten unten.

Der Brandraum war ein Gewölbe, ein grosser Raum. War denn im Brandraume nur eine Wache, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der Brandraum hatte zwei Tore[18], einer führte nach dem Zwinger und einer führte nach dem Vorhofe. R. Jehuda sagte: Der nach dem Vorhofe führte, hatte eine kleine Pforte, durch die man trat, um im

---

teilte. [9] Nm. 3,38. [10] Ahron u. 2 Söhne, das sind also 3 Priesterwachen. [11] Cf. Mid. I,1. [12] Die Schrift spricht in der Mehrzahl. [13] Daß die Priester oben u. die Leviten unten Wache hielten. [14] Num. 18,2. [15] Den sie mit dir zusammen verrichten, die Wache im Tempel; unter 'anschließen' ist zu verstehen: nicht zusammen, du oben u. sie unten. [16] Den nur die Leviten verrichten, wie den Transport der Stiftshütte; cf. Num. 7,4ff. [17] Num. 18,4. [18] Die wohl 2

Tempelhof Umschau zu halten. Abajje erwiderte: Da sie sich nebeneinander befanden, so genügte eine Wache für beide; sie beobachtete dahin und beobachtete dorthin.

Ringsum von steinernen Stufenabsätzen umgeben. Die Absätze sind ja [vorspringende] Halbsteine, die zu der Pritsche führten; aber durften denn die Steine geteilt werden, es heißt ja:[19]*das Haus, als es erbaut wurde, aus ganzen Steinen &c.*!? Abajje erwiderte: Sie wurden vorher hergerichtet und herangeschafft, kleine Steine und große Steine, wie es heißt:[20]*Steine von zehn Ellen und Steine von acht Ellen.*

Da schliefen die Aeltesten der Priesterwache. Weshalb denn[21], man sollte doch Betten hineingebracht haben!? Abajje erwiderte: Es ist nicht schicklich, Betten in den Tempel zu bringen.

Die Jungpriester aber hatten jeder sein Polster auf der Erde. Fol. 27 Weshalb nennt er sie dort [Priester]knaben, hier aber nennt er sie Jungpriester!? – Ich will dir sagen, freilich, jene, die zur Dienstverrichtung noch nicht herangewachsen waren, nennt er [Priester]knaben, die aber zur Dienstverrichtung herangewachsen waren, nennt er Jungpriester.

Dort haben wir gelernt: An drei Stellen hielten die Priester im Tempel Wache: im Eutinosraume, im Funkenraume und im Brandraume; die Leviten an einundzwanzig Stellen: fünf an den fünf Toren des Tempelberges und vier an seinen vier Ecken drinnen, fünf an den fünf Toren des Tempelhofes und vier an seinen vier Ecken draußen, einer an der Opferkammer, einer an der Vorhangkammer und einer hinter dem Sühneraume[22]. – Woher dies? – R. Jehuda aus Sura erwiderte, und manche sagen, es wurde in einer Barajtha gelehrt: Es heißt:[23]*nach Osten zu der Leviten sechs, nach Norden zu täglich*[24]*vier, nach Süden zu täglich vier, am Vorratshause je zwei; am Anbau nach Westen zu vier an der Straße, zwei am Anbau.* – Ich will dir sagen: es sind ja vierundzwanzig!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: am Vorratshause immer zwei. – Immerhin sind es ja zweiundzwanzig!? – Am Anbau war es nur einer, und nur weil er draußen allein war, kam noch jemand und setzte sich hin und wieder zu ihm zur Gesellschaft. – Was heißt Parbar[25]? Rabba b. R. Šila erwiderte: Als würde man 'nach außen'[26]sagen. Wenn du willst, sage ich, es waren tatsächlich vierundzwanzig, wie geschrieben steht, nämlich drei von ihnen Priester und einundzwanzig Leviten. – Hier heißt es ja aber

---

Wachen hatten. [19] iReg. 6,7. [20] Ib. 7,10. [21] Schliefen sie auf dem Fußboden. [22] Wörtl. des Sühnedeckels, des Allerheiligsten, worin die Bundeslade mit dem Sühnedeckel (Ex. 25,17) stand. [23] iChr. 26,17,18. [24] Die kursierenden Ausgaben haben hier überall לוים st. ליום, eine unnötige Emendation, gegen den masor. Text. [25] Das im Texte gebrauchte Wort für Anbau. [26] Wahrscheinl. *παρά* od. per בר; wie schon aus dem Wortlaute der Antwort zu ersehen, Leviten!? – Nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: An vierundzwanzig Stellen werden die Priester Leviten genannt, und folgende ist eine von ihnen:[27]*und die priesterlichen Leviten, die Söhne Çadoqs.*

«Fünf an den fünf Toren des Tempelberges und vier an seinen vier Ecken drinnen, fünf an den fünf Toren des Tempelhofes und vier an seinen vier Ecken draußen.» Weshalb am Tempelberge drinnen und (weshalb) am Tempelhofe draußen? – Ich will dir sagen, wenn er am Tempelberge schwach wurde und sich hinsetzen wollte, durfte er dies, daher drinnen, wenn er aber im Tempelhofe schwach wurde und sich hinsetzen wollte, durfte er dies nicht, denn der Meister sagte, das Sitzen war im Tempelhofe nur Königen aus dem Davidischen Hause [erlaubt]; daher draußen.

Der Meister sagte: Fünf an den fünf Toren des Tempelhofes. Hatte denn der Tempelhof fünf Tore, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der Tempelhof hatte sieben Tore, drei im Norden, drei im Süden und eines im Osten!? Abajje erwiderte: Zwei von ihnen brauchten keine Wache. Raba erwiderte: Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Es dürfen nicht weniger als dreizehn Schatzmeister[28]und sieben Tempelherren sein. R. Nathan sagte nämlich: Nicht weniger als dreizehn Schatzmeister, entsprechend den dreizehn Toren. Wenn man von diesen die fünf des Tempelberges abzieht, so bleiben für den Tempelhof acht zurück. Es gibt also einen Autor, welcher sagt, es waren acht, es gibt einen Autor, welcher sagt, es waren sieben, und es gibt einen Autor, welcher sagt, es waren fünf.

Sie schliefen nicht in den heiligen Kleidern &c. Nur schlafen durften sie in diesen nicht, wohl aber umhergehen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Priestergewänder zur Nutznießung erlaubt waren!? – Ich will dir sagen, auch umhergehen in ihnen war verboten, und er lehrt nur deshalb, daß sie nicht darin schliefen, weil er im Schlußsatze lehren will: sondern zogen sie aus und legten sie zusammengewickelt unter das Haupt; darum lehrt er im Anfangsatze: sie schliefen nicht darin. – Aber dies ist es ja, wogegen einzuwenden ist: ‘sie legten sie unter das Haupt’, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Priestergewänder zur Nutznießung erlaubt waren!? – Sage, neben das Haupt. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß man [beim Schlafengehen] die Tephillin neben sich[29]legen darf und nicht befürchte, man könnte sich umdrehen und auf diesen liegen. Es ist auch einleuchtend, daß sie sie neben das Haupt legten, denn wenn man unter das Haupt sagen wollte, so sollte doch, selbst

---

nur ein Gleichklang u. keine etymolog. Erklärung. [27] Ez. 44,15. [28] Nach Raschi an dieser Stelle, Torwärter. [29] Unter das Kissen. [30] Außerhalb des wenn sie zur Nutznießung erlaubt wären, das Verbot des Mischgewebes[30] berücksichtigt werden!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Col.b Gürtel des Hochpriesters[31]glich nicht dem des gemeinen Priesters, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Gürtel des Hochpriesters glich dem des gemeinen Priesters!? Wolltest du sagen, das Mischgewebe sei nur zum Anlegen und Tragen verboten, wohl aber dürfe man darauf schlafen, so wird ja gelehrt:[32]*Komme nicht auf deinen Leib*, du darfst es dir aber unterlegen; jedoch sagten die Weisen, auch dies sei verboten, weil eine Faser an seinem Leibe haften bleiben könnte!? Wolltest du sagen, wenn etwas es [vom Körper] trennt, so sagte ja R. Šimón im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen des R. Jose b. Šaúl im Namen der heiligen Gemeinde in Jerušalem, auch wenn zehn Polster übereinander liegen und Mischgewebe sich unter ihnen befindet, sei es verboten, darauf zu schlafen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß sie sie neben das Haupt legten. Wenn du aber willst, sage ich: die kein Mischgewebe enthielten[33]. R. Aši erwiderte: Die Priestergewänder waren hart[34]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte nämlich, die harten Filzdecken aus Nereš seien erlaubt[35].

Hatte jemand von ihnen Samenerguss &c. Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, welcher sagt, die Höhlen[36]seien nicht geheiligt worden, und der Samenergußbehaftete sei aus zwei Lagern[37]hinauszuschicken.

Lampen an der einen Seite und an der anderen Seite brannten &c. Einst saß R. Saphra im Aborte, und als R. Abba herankam und sich räusperte[38], rief er: Möge der Meister eintreten. Als er herauskam, sprach R. Abba zu ihm: Noch warst du nicht in Saír, und schon hast du die Sitten von Saír[39]gelernt. Haben wir doch folgendes gelernt: fand man [den Abort] geschlossen, so wußte man, daß jemand darin sei. Demnach sollte er ihn nicht zum Eintreten [aufgefordert haben]. R. Saphra aber glaubte, dies[40] sei gefährlich. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Die zurückgehaltene Säule bringt den Menschen zur Wassersucht, der zurückgehaltene Strahl bringt den Menschen zur Gelbsucht.

Dienstes müßte dieses Verbot platzgreifen. 31. Der aus Wolle u. Linnen war; cf. Ex. 39,29. 32. Lev. 19,19. 33. Solche dürften sie unter das Haupt legen, wenn die Benutzung erlaubt wäre. 34. Und wärmten nicht, waren nicht als Mischgewebe verboten. 35. Obgleich sie aus Mischgewebe bestehen. 36. Die unterirdischen Gänge unter dem Tempelhofe. 37. Aus dem Tempelhofe u. aus dem levitischen Lager. 38. Od. schnarchte. Wer einen Abort betreten wollte, machte sich bemerkbar, u. wenn jemand darin war, tat er dies ebenfalls. 39. Wohl Benennung eines Landes od. Volkes, das gegen die Züchtigkeit verstieß; viell. aber in der Bedeutung Bock: noch bist du zum Bocke nicht gekommen, hast aber sein unanständiges Benehmen gelernt. Er sollte sich ebenfalls durch Räuspern bemerkbar machen, ihn aber nicht zum Eintreten auffordern. 40. Das

Rabh sagte zu seinem Sohne Ḥija, und ebenso sagte R. Hoṇa zu seinem Sohne Raba: Verweile spät und verrichte deine Notdurft, steh früh auf und verrichte deine Notdurft, damit du dich nicht zu entfernen[41]brauchst. Setze dich hin und entblöße dich, bedecke dich und steh auf. Spüle [das Trinkgefäß] aus und trinke, spüle es aus und stelle es hin. Trinkst du Wasser, so gieße etwas davon ab, und nachher gib es deinem Schüler. Es wird nämlich gelehrt: Man darf nicht Wasser trinken und es seinem Schüler geben, es sei denn, man hat davon etwas abgegossen. Einst trank jemand Wasser und gab es seinem Schüler, ohne davon etwas abgegossen zu haben. Dieser Schüler war empfindlich und wollte nicht trinken, und er starb vor Durst. In jener Stunde sagten sie: Man darf nicht Wasser trinken und es seinem Schüler geben, es sei denn, man hat davon etwas abgegossen. R. Aši sagte: Daher ist, wenn ein Schüler es vor seinem Lehrer abgießt, dies nicht als Ungezogenheit anzusehen. Nichts spucke[42]vor deinem Lehrer aus, außer Kürbis und Graupenbrei, weil sie einem [flüssigen] Bleistrahle[43]gleichen.

Dort haben wir gelernt: Der Vorsteher des Tempelberges machte die Runde bei allen Wachen, brennende Fackeln vor ihm, und wenn ein Fol. 28 Wachtmann nicht aufstand und zu ihm[44]sprach 'Friede mit dir, Aufseher des Tempelberges', so wußte er, daß er schlafe, und schlug ihn mit seinem Stocke; er hatte auch das Recht, ihm sein Gewand zu verbrennen. Die anderen fragten dann: Was ist das für ein Lärm im Tempelhofe? – Es ist das Geschrei eines Leviten, der geprügelt wird, und seine Kleider werden verbrannt, weil er bei der Wache geschlafen hat. R. Eliêzer b. Jâqob erzählte: Einst fanden sie den Bruder meiner Mutter schlafend, und sie verbrannten ihm sein Gewand. R. Ḥija b. Abba sagte: Wenn R. Joḥanan an diese Lehre herankam, sprach er: Heil den Altvordern; sie verhängten eine Strafe auch bei einer Überwältigung durch den Schlaf, um wieviel mehr ohne Überwältigung durch den Schlaf.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Welches ist der rechte Weg, den der Mensch sich wähle? Er liebe die Zurechtweisung. Solange es Zurechtweisung in der Welt gibt, kommt Annehmlichkeit über die Welt, kommen Güte und Segen über die Welt, und das Böse schwindet aus der Welt, denn es heißt:[45]*den Zurechtweisenden wird es wohl ergehen, der Segen des Guten kommt über sie.* Manche sagen: Er halte fest an strenger Wahrhaftigkeit, denn es heißt:[46]*meine Augen sind auf die Wahrhaftigen im Lande gerichtet, daß sie bei mir wohnen &c.*

Zurückhalten der Notdurft. [41] Wie dies am Tage der Fall ist. [42] Wenn sich nach dem Essen Speichel im Munde bildet. [43] Cf. Syn. Fol. 52a. [44] So nach unserer Lesart; nach der Mišna separata: wenn ein Wächter nicht aufstand, so sprach der Vorsteher des Tempelberges zu ihm: Friede usw. [45] Pr. 24,25. [46]

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer um des Himmels Willen seinen Nächsten zurechtweist, dem ist der Bereich des Heiligen, gepriesen sei er, beschieden, denn es heißt:[47]*wer die Menschen zurechtweist nach mir*; und noch mehr, er wird mit einem Hauche der Anmut begnadet, denn es heißt:[47]*er findet mehr Gunst als der mit glatter Zunge.*

Fand man ihn geschlossen, so wusste man &c. Wer [die Asche] vom Altar abzuheben wünschte &c. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wer [die Asche] vom Altar abzuheben wünschte, stand früh auf und nahm ein Tauchbad, bevor der Beamte kam, wonach dies nicht vom Losen abhängig war, und nachher lehrt er: komme und lose, wonach es vom Losen abhängig war!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine vor der Anordnung und das andere nach der Anordnung. Wir haben nämlich gelernt: Anfangs durfte jeder, der [die Asche] vom Altar abheben wollte, sie abheben; waren es mehrere, so liefen sie die Altarrampe hinauf, und wer früher als die anderen die [letzten] vier Ellen erreichte, hatte gesiegt; waren zwei gleich [weit], so sprach der Beamte zu ihnen: Die Finger[48]hoch! Wieviel streckten sie hervor? Einen oder zwei; den Daumen aber streckte man im Tempel nicht vor. Einst liefen zwei [Priester] die Altarrampe hinauf und waren gleich weit; da stieß einer seinen Genossen hinunter, und er brach ein Bein. Als nun der Gerichtshof sah, daß man dabei in Gefahr geriet, ordnete er an,das Abheben [der Asche] vom Altar nur durch das Los zu verteilen. Raba erwiderte: Beides nach der Anordnung, und die Lehre ist wie folgt zu verstehen: wer sich am Losen zu beteiligen wünschte, stand früh auf und nahm ein Tauchbad, bevor der Beamte kam.

Sodann nahm er den Schlüssel, öffnete die Pforte und trat aus iii
dem Brandraume in den Tempelhof; die Priester mit zwei Feuerfackeln in den Händen folgten ihm und teilten sich in zwei Abteilungen, eine ging die Säulenhalle nach Osten und eine ging die Säulenhalle nach Westen. Sie gingen inspizierend, bis sie auf den Platz der Pfannenopferbereiter kamen, und als sie zusammentrafen, sprachen sie: In Ordnung, alles in Ordnung! Die das Pfannenopfer zu bereiten hatten, liessen sie da zurück, um das Pfannenopfer zu be-
reiten. «Wem es zugefallen ist, [die Asche] vom Altar abzuheben, iv
hebe sie ab.» Sie sprachen [zu ihm]: Sei vorsichtig, dass du kein Gerät berührst, bevor du Hände und Füsse am Becken geheiligt hast. Die Kohlenschippe befindet sich da in der Ecke, zwischen der Rampe und dem Altar, auf der Westseite der Rampe. Niemand ging mit

---

Ps. 101,6. 47. Pr. 28,23. 48. Cf. Jom. Fol. 22b. 49. Zum Versenken u. Heraufihm, auch hatte er kein Licht in der Hand, sondern ging beim Scheine Col.b des Altarfeuers. Sie sahen ihn nicht und hörten ihn nicht, bis sie das Geräusch der Holz[walze] vernahmen, die Ben Qaṭṭin als Vorrichtung[49] für das Becken hatte herrichten lassen. Dann sagten sie: Es ist Zeit[50]. Hierauf heiligte er Hände und Füsse am Becken, nahm die silberne Kohlenschippe, stieg auf die Höhe des Altars, scharrte die Kohlen nach der einen und der anderen Seite, schippte die durchgebrannten aus der Mitte auf und ging hinunter. Sobald er den Estrich erreichte, wandte er das Gesicht nach Norden, ging an zehn Ellen die Ostseite der Rampe entlang, und drei Handbreiten von der Rampe entfernt schüttete er die Kohlen auf den Estrich in einem Haufen; es ist dies die Stelle, wo auch die Geflügelkröpfe[51], die Asche des inneren Altars und die Asche des Leuchters hingetan wurden.

GEMARA. Gab es denn im Tempelhofe Säulenhallen, es wird ja gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Woher, daß man im Tempelhofe keine Säulenhallen mache? Es heißt:[52] *du sollst dir keine Ašera pflanzen, keinen Baum neben den Altar des Herrn, deines Gottes,* und dies ist wie folgt zu verstehen: du sollst dir keine Ašera pflanzen, du sollst dir neben den Altar des Herrn, deines Gottes, keinen Holzpfahl[53] pflanzen!? R. Ḥisda erwiderte: Eine Säulenhalle aus [massivem] Bauwerke[54].

Sie gingen inspizierend &c. Demnach wurde das Pfannenopfer zuerst hergerichtet, und dem widersprechend wird gelehrt: Woher, daß nichts dem beständigen Morgenopfer vorangeht? Es heißt:[55] *er soll darauf das Brandopfer herrichten,* und Rabba erklärte: das Brandopfer, das Brandopfer zuerst[56]. R. Jirmeja erwiderte: Wasser zum Einrühren[57] zu wärmen.

ziehen, damit das Wasser nicht über Nacht untauglich werde; cf. ib. Fol. 37a. [50] Dh. er ist fertig, der Tempeldienst kann fortgesetzt werden. [51] Cf. Lev. 1,16. [52] Dt. 16,21. [53] Das W. עץ bedeutet im Hebräischen sowohl Baum als auch Holz; nach dem Wortlaute des Schriftverses ist es also verboten, in der Nähe des Altars Pfähle für eine Halle od. einen Säulengang aufzustellen. [54] Aus steinernen Pfeilern. [55] Lev. 6,5. [56] Kann auch heißen: das erste Brandopfer, das zu allererst hergerichtet wird. [57] Des Pfannenopfers, vorbereitende Arbeiten; dargebracht wurde es jed. erst nach dem beständigen Morgenopfer.

ZWEITER ABSCHNITT

Sobald seine Brüder[1] ihn herabkommen sahen, eilten sie herbei, i
heiligten schnell Hände und Füsse am Waschbecken, nahmen
Schaufeln und Feuergabeln, stiegen die Höhe des Altars hinauf
und schoben Opferglieder und Schmer, die vom Abend her noch nicht
verbrannt worden waren, nach den Seiten des Altars; fassten die
Seiten sie nicht, so schichteten sie sie auf den Sims an der Rampe.
Hierauf begannen sie die Asche auf den Aschenhaufen zu fegen; der ii
Aschenhaufen befand sich in der Mitte des Altars, der bisweilen
an dreihundert Kor betrug. An den Festen entfernte man die Asche
nicht, weil sie ein Schmuck war für den Altar[2]; niemals aber unterliess Fol. 29
der Priester die Entfernung der Asche aus Trägheit. Alsdann iii
begannen sie die Holzscheite hinaufzulegen, um den Holzstoss herzurichten.
Waren alle Holzarten für den Holzstoss tauglich? Allerdings
waren mit Ausnahme des Weinstockes und des Olivenbaumes
alle Holzarten für den Holzstoss tauglich, jedoch pflegte man folgendes
zu verwenden: Zweige vom Feigenbaume, vom Nussbaume und
vom Ölbaume[3]. Dieser[4] schichtete auf der Ostseite den grossen Holzstoss[5] iv
auf, die Vorderseite[6] nach Osten, und die Enden der inneren
Holzscheite berührten den Aschenhaufen; zwischen den Scheiten war
ein Abstand, wo man die Kienspäne anzündete. Sodann suchte man v
daraus gutes Feigenbaumholz heraus und schichtete gegen Südwest
den zweiten Holzstoss für das Räucherwerk auf, vier Ellen von der
Ecke nach Norden zu, für ungefähr fünf Seá Kohlen, und am Šabbath
für ungefähr acht Seá Kohlen, weil man da auch die zwei Schalen
Weihrauch von den Schaubroten[7] hinauftat. Opferglieder und Schmer
vom Abende her, die nicht verbrannt waren, legten sie wieder auf
den Holzstoss, zündeten beide Schichtungen an, stiegen dann hinunter
und begaben sich in die Qaderhalle[8].

GEMARA. Raba sagte: Dies[9] ist eine Übertreibung. «Man tränkte das beständige Opfer aus einem goldenen Becher.» Raba sagte: Dies ist eine Übertreibung.

---

[1] Die übrigen Priester, die zurückbleiben. [2] Ein Beweis der vielen Opfer, die dargebracht wurden. [3] Nach den Kommentaren, dessen fetthaltiges Holz kerzenartig brennt; nach anderen die Fichte: wahrscheinl. Kienholz. [4] Der die Asche abhebt. [5] Zur Verbrennung der Opfer; cf. Jom. Fol. 43b. [6] Wo sich die Zuglücke befand. [7] Die jeden Šabbath aufgeräuchert werden. [8] Wo weitere Dienstverrichtungen durch das Los verteilt wurden; cf. ib. Fol. 25a. [9] Daß

R. Ami sagte: Die Tora gebraucht hyperbolische Redewendungen, die Propheten gebrauchen hyperbolische Redewendungen und die Weisen gebrauchen hyperbolische Redewendungen. Die Tora gebraucht hyperbolische Redewendungen, denn es heißt:[10]*große Städte und bis zum Himmel befestigt.* Bis zum Himmel, ist dies denn möglich? Dies ist vielmehr eine Übertreibung. Die Weisen gebrauchen hyperbolische Redewendungen, wie wir eben vom Aschenhaufen und vom Tränken des beständigen Opfers aus einem goldenen Becher gesagt haben. Die Propheten gebrauchen hyperbolische Redewendungen, denn es heißt:[11]*und sie bliesen auf Flöten &c., daß die Erde von ihrem Lärmen barst.*

R. Jannaj b. Naḥmani sagte im Namen Šemuéls: An drei Stellen gebrauchen die Weisen hyperbolische Redewendungen, und zwar: beim Aschenhaufen, beim Weinstocke und beim Vorhange. Dies schließt das aus, was Raba gesagt hat. Wir haben nämlich gelernt: Man tränkte das beständige Opfer aus einem goldenen Becher. Hierzu sagte Raba, dies sei eine Übertreibung. Er lehrt uns, daß dies nur von jenen gilt, nicht aber hiervon, denn wo Reichtum, ist keine Ärmlichkeit[12]. Beim Aschenhaufen, wie wir eben gesagt haben. Beim Weinstocke, denn es wird gelehrt: An der Tür des Tempelschiffes stand ein goldener Weinstock, von Stangen
Col.b getragen, und wer ein Blatt, eine Beere oder eine Traube spendete, brachte sie und hängte sie daran. R. Eleázar[13]b. R. Çadoq sagte: Einst taten sich dreihundert Priester zusammen, um ihn fortzubringen. Beim Vorhange, denn wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen des Priestervorstehers R. Šimón: Der Vorhang[14]war eine Handbreite dick und auf siebenundsiebzig Kettenschnüre gewebt; jede Schnur war aus vierundzwanzig Fäden [gedreht], er hatte eine Länge von vierzig Ellen und eine Breite von zwanzig Ellen, und wurde von zweiundachtzig Myriaden[15]hergestellt. Jährlich wurden zwei angefertigt, und dreihundert Priester tauchten ihn unter.

ALSDANN BEGANNEN SIE DIE HOLZSCHEITE HINAUFZULEGEN &C. MIT AUSNAHME DES OLIVENBAUMES UND DES WEINSTOCKES &C. Weshalb [nicht] von diesen? R. Papa erklärte: Weil sie veraschen[16]. R. Aḥa b. Jáqob erklärte:

---

der Aschenhaufen auf dem Altar zuweilen 300 Kor betrug. [10] Dt. 1,28. [11] iReg. 1,40. [12] Es ist gar keine Übertreibung, vielmehr tränkte man tatsächlich das beständige Opfer aus einem goldenen Becher. [13] In der Mišna separata Eliézer, in der jerušalemischen (ed. Lowe) jed. Eleázar. Dieser Name variiert häufig; nach Frankel (*Hodegetica* p. 98) waren es 2 zeitlich von einander verschiedene Personen namens ראב״ץ, einer אליעזר u. einer אלעזר, daher die Verwechslung. [14] Vor dem Allerheiligsten im Tempel. [15] Nach den Kommentaren, Fäden; vgl. Bd. X S. 278 Anm. 49. [15] Bei einer etwaigen levit. Unreinheit. [16] Sie ergeben keine guten Kohlen; nach den kursierenden Ausgaben:

Wegen der Besiedelung des Jisraéllandes[17]. Man wandte ein:[18]*Auf das Holz, das auf dem Feuer*; Holz, das Feuer zu werden geeignet ist, nämlich glatte Zweige, die nicht astig sind. Man wandte[19]ein: Jedoch pflegte man folgendes zu verwenden: Zweige vom Feigenbaume, vom Nußbaume und vom Ölbaume. R. Eleázar fügt noch hinzu: vom Zürgelbaume, von der Terebinthe, von der Dattelpalme, vom Johannisbrotbaume und von der Sykomore. Allerdings besteht nach demjenigen, der erklärt, weil sie veraschen, ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, obgleich sie innen nicht veraschen, verwende man sie nicht, weil sie außen veraschen, und einer ist der Ansicht, da sie innen nicht veraschen, verwende man sie wohl, obgleich sie außen veraschen. Aber ist denn nach demjenigen, der erklärt, wegen der Besiedlung des Jisraéllandes, bei der Dattelpalme nicht die Besiedlung des Jisraéllandes zu berücksichtigen!? – Er kann dir erwidern: ist etwa, auch nach deiner Auffassung, beim Feigenbaume nicht die Besiedlung des Jisraéllandes zu berücksichtigen!? Du mußt also erklären, von einem Feigenbaume, der keine Frucht trägt, ebenso gilt dies von einer Dattelpalme, die keine Frucht trägt. – Gibt es denn einen Feigenbaum, der keine Frucht trägt? – Freilich, nach Rehaba, denn Rehaba sagte: Man holt [Setzlinge von] weißen Feigen[20]und reibt sie mit einem Fol. 30
Stricke aus Bast[21], woran die Samenkörner haften bleiben, und pflanzt sie an einer Stelle, wo das Meer eine Sandbank entstehen[22]läßt; es wachsen dann Stämme, aber keine Früchte; ein Steg trägt nicht einmal drei seiner Äste[23].

DIESER SCHICHTETE DEN GROSSEN HOLZSTOSS AUF &c. Aus welchem Grunde[24]? R. Hona und R. Ḥisda [erklärten es]; einer sagt, damit der Wind[25] hineinblase, und einer sagt, um da die Kienspäne anzuzünden. Man wandte ein: Zwischen den Scheiten war ein Abstand, wo man die Kienspäne anzündete!? – Er kann dir erwidern: man legte sie an mehreren Stellen.

---

weil sie astig sind, nicht gut brennen. [17] Damit die Öl- u. Weinproduktion nicht leide. [18] Lev. 1,8. [19] Der Text ist hier korrumpiert; das W. מתוכו in den kursierenden Ausgaben ist aus מיתיבי verderbt. [20] Eine sehr schlechte Art Feigen, von denen das Holz mehr wert ist als die Frucht. [21] Od. Holzwolle. [22] Wo der Boden besonders feucht ist. [23] Wegen ihrer Schwere. So sinngemäß; der Text ist offenbar korrumpiert, u. wie schon Raschi bemerkt, ganz unverständlich. [24] Die Vorderseite nach Osten. [25] Der durch das Osttor drang.

DRITTER ABSCHNITT

i Der Beamte sprach zu ihnen: Kommt und loset, wer schlachten,
wer sprengen, wer den inneren Altar entaschen, wer den
Leuchter entaschen und wer die Opferglieder auf die Rampe
bringen soll: den Kopf und einen Hinterfuss, beide Vorderfüsse,
den Steiss und einen Hinterfuss, die Brust und das Halsstück, beide
Flanken, die Eingeweide, das Mehl, das Pfannenopfer, den Wein. Sie
ii losten, und wem es zufiel, dem kam es zu. Hierauf sprach er zu ihnen:
Geht und schauet, ob die Zeit zum Schlachten herangereicht ist. War
sie herangereicht, so sprach der Schauende: Ein Lichtschein! Mathja
b. Šemuél[1] sagte: Ist die ganze Ostseite hell? Bis nach Ḥebron hin?
iii Jener erwiderte: Jawohl. Alsdann sprach er zu ihnen: Geht und holet
mir ein Lamm aus der Lämmerkammer. Die Lämmerkammer befand
sich in der nordwestlichen Ecke. Daselbst waren vier Kammern, eine
die Lämmerkammer, eine die Siegelmarkenkammer[2], eine die Brandkammer[3]
und eine Kammer, in der die Schaubrote[4] zubereitet wurden.
iv Sodann begaben sie sich in die Gerätekammer und holten aus dieser
dreiundneunzig silberne und goldene Geräte und tränkten das beständige
Col.b Opfer aus einem goldenen Becher. Obgleich es schon am
Abend vorher untersucht worden[5] war, untersuchten sie es nochmals
vi beim Scheine der Fackeln. Diejenigen, denen das Entaschen des
inneren Altars und das Entaschen des Leuchters zugefallen war,
waren schon vorher da und hatten vier Geräte in der Hand: den
[Aschen]kasten, die Kanne und zwei Schlüssel. Der [Aschen]kasten,
aus Gold, glich einem Trikab und fasste zweieinhalb Kab; die Kanne,
aus Gold, glich einem grossen Humpen. Mit einem von den beiden
Schlüsseln musste man mit dem Arm bis zur Achselhöhle hineinlangen[6]
vii und mit dem andren öffnete man [die Tür] geradeaus. Er[7] kam an
die nördliche Pforte heran. Das grosse Tor hatte[8] nämlich zwei
Pforten, eine nördlich und eine südlich; durch die südliche ist nie
ein Mensch gegangen, und sie ist es, von der Jeḥezqel sagte: [9]*und der*

---

[1] Dieser wird Seq. V,1 unter anderen Beamten des Tempels als Losbeamter mit aufgezählt, u. wahrscheinl. beispielsweise genannt, viell. aber als Tradent.
[2] Wo die Marken für Opferzutaten (Wein, Mehl) verkauft wurden; cf. ib. V,4.
[3] Die Wärmehalle für die Priester; ob. Fol. 26a. [4] Cf. Ex. 25,30. [5] Cf. Ar. Fol. 13a. [6] Nach manchen Erklärern mußte man die Hand in ein an der Seite der Tür befindliches Loch stecken, um sie von innen aus zu öffnen; andere Erklärungen sind nicht befriedigender. [7] Der Levite, dem die Priester die Schlüssel gaben. [8] Sc. an beiden Seiten. [9] Ez. 44,2. [10] Cf. Ar. Fol. 11a.

Herr sprach zu mir: Dieses Tor bleibe verschlossen und werde nie geöffnet,
niemand trete da ein, denn durch dieses geht der Herr, der Gott
Jisraéls; verschlossen bleibe es. Alsdann nahm er den Schlüssel, öffnete
die Pforte und trat in den Seitenraum, und vom Seitenraume in das
Tempelschiff, bis er an das grosse Tor kam, und als er an das grosse
Tor herangekommen war, schob er den Riegel beiseite und die Schlösser
und öffnete es. Der zu schlachten hatte, schlachtete nicht eher,
als bis er hörte, wie das grosse Tor geöffnet wurde. Von Jeriḥo aus
hörte man das Geräusch beim Öffnen des grossen Tores. Von Jeriḥo
aus hörte man den Ton des Schippeninstrumentes[10]. Von Jeriḥo aus viii
hörte man den Ton des [Tempel]gesanges. Von Jeriḥo aus hörte man
Ben Arza auf die Zimbel schlagen. Von Jeriḥo aus hörte man den Ton
der Flöte. Von Jeriḥo aus hörte man die Stimme des Ausrufers Gabini.
Von Jeriḥo aus hörte man das Geräusch der Holzwalze, einer
Vorrichtung, die Ben Qaṭṭin an das Waschbecken[11] hatte anbringen
lassen. Von Jeriḥo aus hörte man den Ton des [Tempel]gesanges. Von
Jeriḥo aus hörte man den Schall der Posaune[12]. Manche sagen, auch
die Stimme des Hochpriesters, wenn er am Versöhnungstage den
Gottesnamen[13] aussprach. Von Jeriḥo aus roch man bei der Bereitung des
Räucherwerkes den Duft desselben. R. Eleázar b. Diglaj sagte: Mein
Vater hatte Ziegen in den Städten[14] des Mikhvar, und diese niesten
infolge des Duftes des Räucherwerkes bei der Bereitung desselben.
Wem das beständige Opfer zugefallen war, der zog es heran und v
brachte es in den Schlachtraum, und denen die Opferglieder [hinaufzubringen]
zugefallen war, gingen mit ihm. Der Schlachtraum lag
nördlich vom Altar; da waren acht niedrige Pfeiler, die oben Vierecke
aus Zedernholz hatten, in die eiserne Haken eingelassen waren,
drei Reihen an jedem, daran [die Opfertiere] aufzuhängen; abgehäutet
wurden sie auf Marmortischen, die zwischen den Säulen
[standen]. Wem das Entaschen des inneren Altars zugefallen war, ix
der ging hinein, nahm den [Aschen]kasten, stellte ihn vor sich[15] hin,
hob [die Asche] mit den hohlen Händen ab und tat sie hinein, und
zuletzt legte er den Rest hinein, liess ihn da stehen und ging hinaus.
Wem das Entaschen des Leuchters zugefallen war, ging hinein,
und wenn er die beiden östlichen[16] Lampen brennen fand, entaschte
er die übrigen und liess diese brennen, wie sie waren; fand

---

[11] Vgl. S. 299 Anm. 49. [12] Die im Tempel täglich geblasen wurde; cf. Suk. Fol. 53b. [13] Des Tetragramms, das sonst auszusprechen verboten ist. [14] In der Parallelstelle Jom. Fol. 39b u. in der Mišna separata: in den Bergen; auch der Name variiert. [15] Od. vor den Altar. [16] In den kursierenden Ausgaben westlichen; cf. Hol. Fol. 86b.

er sie erloschen, so entaschte er sie, zündete sie an den noch brennenden an und entaschte die übrigen. Vor dem Leuchter befand sich ein Stein, der drei Stufen hatte, auf dem der Priester stand und die Lampen reinigte. Alsdann stellte er die Kanne auf die zweite Stufe und ging hinaus.

VIERTER ABSCHNITT

Man band[1] das Lamm nicht, sondern fesselte[1] es, und diejenigen,
denen die Glieder[2] zugefallen waren, hielten es fest. Dies
geschah wie folgt: der Kopf nach Süden mit dem Gesichte
nach Westen, und der Schlachtende stand in der Ostseite mit dem Ge-
sichte nach Westen. Das des Morgens wurde an der nordwestlichen
Ecke am zweiten Ringe[3] geschlachtet, und das des Abends wurde an der
nordöstlichen Ecke am zweiten Ringe geschlachtet. Der zu schlach-
ten hatte, schlachtete, und der [das Blut] aufzunehmen hatte, nahm
es auf, ging zur nordöstlichen Ecke und sprengte es auf die Nord-
ost[ecke], dann zur südwestlichen und sprengte es auf die Südwest-
[ecke], und den Rest des Blutes goss er an der Südseite auf den
Fol. 31 Grund[4]. Er brach den Fuss[5] nicht, sondern machte am Kniegelenke
ii ein Loch und hängte es daran[6] auf, dann zog er die Haut nach unten
ab, bis er an die Brust kam. War er an die Brust gekommen, so schnitt
er den Kopf ab und gab ihn dem, dem er zugefallen war, schnitt
die Unterschenkel ab und gab sie dem, dem sie zugefallen waren,
beendete das Enthäuten, riss das Herz auf und liess das Blut her-
ausfliessen, schnitt die Vorderfüsse ab und gab sie dem, dem sie
zugefallen waren. Dann nach oben zum rechten Hinterfusse, schnitt
ihn ab und gab ihn dem, dem er zugefallen war, samt den beiden Ho-
den. Hierauf riss er es ganz auf, sodass alles vor ihm freigelegt
war, nahm den Schmer und legte ihn oben auf die Schlachtstelle am

---

[1] Unter כפת, binden, ist das Zusammenbinden aller 4 Füße zu verstehen, dagegen bedeutet עקד die Beraubung der Bewegungsfreiheit; nach manchen, das Zusammenbinden je eines Vorderfußes mit je einem Hinterfuße, nach anderen hingegen, die Füße umbiegen u. festhalten. [2] Das Hinaufschaffen derselben auf die Altarrampe. [3] Von den am Fußboden befestigten Ringen an der Nordseite des Altars zum Festbinden der Opfertiere wird Mid. III,5 berichtet. [4] Der unterste Teil des Altars; hierüber weit. Mid. III,1. [5] Um ihn durch den anderen, der durchlocht wird, zu ziehen, sodaß das geschlachtete Tier an einen Haken aufgehängt werden kann, wie die Schlächter sonst zu verfahren pflegen. [6] Jeden Hinterfuß an einen besonderen Haken, sodaß nach dem Abtrennen des einen

Kopfe, nahm das Geweide und gab es dem, dem es zugefallen war, es abzuspülen. Den Pansen[7] spülte man im Spülraume ab, und zwar spülte man ihn so lange, wie nötig war; die Därme spülte man mindestens dreimal aus, auf den Marmortischen, die zwischen den Säulen [standen]. Sodann nahm er das Messer und trennte die Lunge von iii der Leber und den Leberlappen von der Leber, rührte ihn aber nicht von der Stelle, und nahm die Brust und gab sie dem, dem sie zugefallen war. Dann nach oben zur rechten Flanke, schnitt nach unten bis an das Rückgrat, ohne jedoch das Rückgrat zu berühren, und als er an die beiden dünnen Rippen kam, schnitt er sie ab und gab sie dem, dem sie zugefallen waren, samt der daran hängenden Leber. Dann kam er zum Halsstücke, liess daran zwei Rippen an der einen Seite und zwei Rippen an der anderen Seite, schnitt es ab und gab es dem, dem es zugefallen war, samt Luftröhre, Herz und Lunge, die daran hängen blieben. Dann kam er zur linken Flanke, liess daran zwei dünne Rippen oben und zwei dünne Rippen unten, wie er solche auch an der anderen zurückgelassen hatte, sodass je zwei oben und je zwei unten daran blieben, schnitt sie ab, und gab sie dem, dem sie zugefallen waren, und Rückgrat und Milz, die daran hängen blieben. Diese war die grössere, jedoch nannte man die rechte die grössere, weil daran die Leber hing. Sodann kam er zum Steisse, schnitt ihn ab und gab ihn dem, dem er zugefallen war, und damit auch den Fettschwanz, den Leberlappen und die beiden Nieren. Endlich schnitt er den linken Fuss ab und gab ihn dem, dem er zugefallen war. So standen sie alle in der Reihe mit den Opfergliedern in den Händen. Der Col.b erste mit dem Kopfe und einem Hinterfusse, den Kopf in der Rechten, die Schnauze gegen den Arm, die Hörner zwischen den Fingern und die Schlachtstelle mit dem Schmere darauf nach oben, und den rechten Hinterfuss in der Linken, mit der Hautstelle nach aussen. Der zweite mit den beiden Vorderfüssen, den rechten in der Rechten und den linken in der Linken, mit der Hautseite nach aussen. Der dritte mit dem Steisse und einem Hinterfusse, den Steiss in der Rechten, der Fettschwanz zwischen den Fingern bammelnd und der Leberlappen und die beiden Nieren daran, und den linken Hinterfuss in der Linken, mit der Hautseite nach aussen. Der vierte mit der Brust und dem Halsstücke, die Brust in der Rechten und das Halsstück in der Linken, die Rippen zwischen zwei Fingern. Der fünfte mit den beiden Flanken, die rechte in der Rechten und die linke in der Linken, mit der Hautseite nach aussen. Der sechste mit dem Geweide in einer

---

Fußes der Rumpf hängen blieb. [7] Vgl. Bd. X S. 122 Anm. 3. [8] Zum tägl.

Schale, und oben die Unterschenkel. Der siebente mit dem Mehl[8], der achte mit dem Pfannenopfer und der neunte mit dem Weine. Hierauf gingen sie und legten sie auf die untere Hälfte der Rampe, auf der Westseite, und salzten sie, stiegen hinunter und begaben sich in die Quaderhalle, um das Šemá zu lesen.

GEMARA. Es wird gelehrt: Den Vorderfuß mit dem Hinterfuße[9], wie beim Binden Jiçḥaqs, des Sohnes Abrahams.

Man band das Lamm nicht. Aus welchem Grunde? R. Hona und R. Ḥisda [erklärten es]; einer erklärte, wegen der Entwürdigung des Heiligen, und einer erklärte, weil dies ein Brauch der Minäer ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man es mit einer Seidenschnur oder mit einer goldenen Fessel bindet[10].

Dort haben wir gelernt: Dreizehn Tische waren im Tempel; acht aus Marmor im Schlachtraume, auf denen man das Geweide spülte; zwei auf der Westseite der Rampe, einer aus Marmor und einer aus Silber, auf den marmornen legte man die Opferglieder und auf den silbernen die Dienstgeräte; zwei in der Vorhalle, innen an der Tür des Hauses, einer aus Silber und einer aus Gold, auf den silbernen setzte man das Schaubrot ab beim Hineingehen und auf den goldenen beim Herauskommen[11], denn beim Heiligen hat es aufsteigend zu erfolgen und nicht absteigend; und einer aus Gold innerhalb, auf dem das Schaubrot dauernd lag. – Merke, wo Reichtum, gibt es ja keine Ärmlichkeit, weshalb machte man jene aus Marmor, sollte man sie doch aus Silber machen, sollte man sie doch aus Gold machen!? R. Ḥenana erwiderte im Namen R. Asis, und R. Asi im Namen des R. Šemuél b. Jiçḥaq: Weil es wärmt.

Das des Morgens &c. wurde an der nordöstlichen Ecke geschlachtet. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[12]*zwei am Tage*, gegenüber dem Tage[13]. Desgleichen wird gelehrt: *Zwei am Tage*, gegenüber dem Tage, vielleicht ist dem nicht so, sondern eine Pflicht des Tages!? Wenn es heißt:[14]*das eine Lamm sollst du morgens herrichten und das andere Lamm sollst du gegen Abend herrichten*, so wird ja schon von der Tagespflicht gesprochen, und wenn es noch heißt: *zwei am Tage*, so heißt dies gegenüber dem Tage. Auf welche Weise? Das beständige Opfer des Morgens wurde an der nordwestlichen Ecke am zweiten Ringe

---

Speisopfer. [9] Zusammenbinden; dies ist unter עקד in unserer Mišna zu verstehen. [10] Sodaß Entwürdigung nicht zu berücksichtigen ist. [11] Während der Weihrauch aufgeräuchert wurde. Das Schaubrot wurde jede Woche gewechselt, das frische hineingebracht u. das alte herausgebracht; cf. Men. Fol. 99b. [12] Num. 28,3. [13] In der nordwestlichen Richtung. [14] Num. 28,4. [15] Die Lehgeschlachtet und das des Abends wurde an der nordöstlichen Ecke am zweiten Ringe geschlachtet.

Zehn Dinge fragte Alexander der Mazedonier die Ältesten des Südens[15]. Er sprach zu ihnen: Ist die Entfernung vom Himmel zur Erde größer oder Fol. 32 vom Osten zum Westen? Sie erwiderten ihm: Vom Osten zum Westen. Dies ist zu beweisen: ist die Sonne im Osten, so kann jeder auf sie schauen, ist die Sonne im Westen, so kann jeder auf sie schauen, ist die Sonne im Zenith (des Himmels), so kann niemand auf sie schauen[16]. Die Weisen aber sagen, beide [Entfernungen] gleichen einander, denn es heißt:[17]*wie hoch der Himmel über der Erde ist &c., wie fern der Osten vom Westen ist &c.* und wenn eine von ihnen größer wäre, so sollte er von beiden[18] die größere [Entfernung] genannt haben. – Weshalb kann demnach niemand auf die Sonne schauen, wenn sie im Zenith (des Himmels) ist? – Weil sie frei steht und nichts sie bedeckt. Er sprach zu ihnen: Ist der Himmel zuerst erschaffen worden oder die Erde? Sie erwiderten: Der Himmel ist zuerst erschaffen worden, denn es heißt:[19]*zu Anfang erschuf Gott Himmel und Erde.* Er sprach zu ihnen: Ist das Licht zuerst erschaffen worden oder die Finsternis? Sie erwiderten ihm: Dies ist nicht zu entscheiden. – Sollten sie ihm erwidert haben, die Finsternis sei zuerst erschaffen worden, denn es heißt:[20]*und die Erde war wüst und öde, und Finsternis,* und nachher erst:[21]*und Gott sprach: es werde Licht, und es ward Licht*!? – Sie dachten, er könnte dazu kommen, sie zu fragen, was oben und was unten, was vorher, und was nachher[22]. – Demnach sollten sie ihm auch inbetreff des Himmels nicht geantwortet haben!? – Zuerst glaubten sie, es sei nur Zufall, daß er dies gefragt hatte, als sie aber sahen, daß er weiter solches fragte, überlegten sie, darauf nicht zu antworten, denn er könnte dazu kommen, sie zu fragen, was oben und was unten, was vorher und was nachher. Er sprach zu ihnen: Wer ist weise? Sie erwiderten ihm: Weise ist, wer die Folgen voraussieht. Er sprach zu ihnen: Wer ist ein Held? Sie erwiderten ihm: Ein Held ist, wer seinen Trieb bezwingt. Er sprach zu ihnen: Wer ist reich? Sie erwiderten ihm: Reich ist, wer seines Loses froh ist. Er sprach zu ihnen: Was tue der Mensch, daß er lebe? Sie erwiderten ihm: Er töte sich[23]. – Was tue der Mensch, daß er sterbe? – Er genieße das Leben[24]. Er sprach zu ihnen: Was tue der

---

rer od. Weisen des Südens werden im T. oft genannt (cf. Er. Fol. 65b, Pes. Fol. 70b, Jab. Fol. 45a, Zeb. Fol. 22b, Ḥul. Fol. 132b), jed. stets דרום, sodaß es von den meisten als Ortsname bezeichnet wird. [16] Weil sie blendet; sie ist dann näher. [17] Ps. 103,11,12. [18] Die angezogene Schriftstelle spricht von 2 Entfernungen. [19] Gen. 1,1. [20] Ib. V. 2. [21] Gen. 1,3. [22] Metaphysische u. theogonische Erörterungen, über die man nicht disputieren darf; cf. Hg. Fol. 11b. [23] Nach den Kommentaren, er kasteie sich hienieden, um des zukünftigen Lebens teilhaftig zu werden. [24] Und verwirke dadurch das zukünftige Leben. [25] So ist wohl

Mensch, um bei den Leuten beliebt zu sein? Sie erwiderten ihm: Er hasse Königschaft und Regieren[25]. Da sprach er zu ihnen: Mein [Rat] ist besser als eurer: er liebe Königschaft und Regieren, erweise aber den Menschen Gutes. Er sprach zu ihnen: Ist es besser, auf dem Meere zu wohnen, oder ist es besser, auf dem Festlande zu wohnen? Sie erwiderten ihm: Es ist besser, auf dem Festlande zu wohnen, denn die Seefahrer finden alle erst dann Befriedigung, wenn sie das Festland betreten. Hierauf sprach er zu ihnen: Wer von euch ist der Weiseste? Sie erwiderten ihm: Wir sind alle gleich, denn alle Fragen, die du an uns gerichtet hast, haben wir alle zusammen beantwortet. Hierauf sprach er zu ihnen: Was soll das bedeuten, daß ihr euch gegen mich auflehnt? Sie erwiderten ihm: Der Satan siegt[26]. Da sprach er zu ihnen: Ich kann euch durch königlichen Befehl töten. Sie erwiderten ihm: Die Gewalt ist in der Hand des Königs, aber dem Könige ziemt die Lüge[27] nicht. Hierauf kleidete er sie in Purpurgewänder und legte ihnen goldene Halsketten um den Hals. Alsdann sprach er zu ihnen: Ich möchte nach (dem Staate) Afrika gehen. Sie erwiderten ihm: Du kannst nicht hinkommen, denn es ist durch finstere Berge abgeschnitten. Er entgegnete: Es geht nicht anders, als daß ich hingehe, und deshalb frage ich euch, was zu tun[28] sei. Da sprachen sie zu ihm: Laß lybische Esel holen, die auch im Finstern gehen, und Knäule Stricke; diese binde an dieser Seite fest, und halte sie[29] während du den Weg gehst, bis du den Ort erreicht hast. Nachdem er also getan hatte und ausgezogen war, erreichte er eine Gegend, die nur von Weibern [bewohnt] war, und als er mit ihnen Krieg führen wollte, sprachen sie zu ihm: Tötest du uns, so wird man sagen, er habe nur Weiber getötet, und töten wir dich, so wird man sagen, du seiest ein König, den Weiber getötet haben. Hierauf sprach er zu ihnen: Holet mir Brot. Da brachten sie ihm goldene Brote auf einem goldenen Tische. Er sprach zu ihnen: Essen denn Col.b Menschen Brot aus Gold? Sie erwiderten ihm: Hattest du denn, wolltest du nur Brot essen, daheim kein Brot zu essen, daß du hierher kommen mußtest? Als er fortzog, schrieb er auf das Tor der Stadt: Ich, Alexander von Mazedonien, war ein Tor, bis ich nach dem Weiberstaate in Afrika kam und Belehrung von Weibern annahm. Da ging er weiter. Als er sich an einer Quelle niederließ, um sein Brot zu essen, und gesalzene Fische wusch, die er bei sich hatte, bekamen sie einen Duft. Da sprach er: Es scheint also, daß diese Quelle dem Édengarten entspringt. Manche sagen,

---

dieser Ausspruch zu verstehen; nach der üblichen Übersetzung: er hasse König u. Regierung, mit der Erklärung, er meide den Verkehr mit diesen, um nicht dem Neide der Mitmenschen ausgesetzt zu sein. 26. Dh. Macht ist nicht Recht. 27. Er hatte ihnen vorher versprochen, ihnen nichts zu tun. 28. Um über das Hindernis zu kommen. 29. Um den Weg nicht zu verlieren. 30. Ps. 118,20. 31.

er habe aus dieser Wasser genommen und damit sein Gesicht gewaschen, und manche sagen, er ging [dem Wasser] entlang, bis er an die Tür des Édengartens kam. Da erhob er seine Stimme [und rief:] Öffnet mir die Tür! Man erwiderte ihm:[30]*Dies ist das Tor zum Herrn &c.* Da sprach er zu ihnen: Auch ich bin König und hochwürdig; gebt mir etwas. Da gaben sie ihm einen Schädel. Als er später sein ganzes Gold und Silber gegen diesen wog, und es nicht das Gewicht von diesem[31]hatte, sprach er zu den Rabbanan: Wie kommt dies? Sie erwiderten ihm: Es ist der Schädel[32]des Auges [eines Menschen] aus Fleisch und Blut, das nimmer satt wird. Da sprach er zu ihnen: Was beweist, daß dem so ist? Da nahmen sie etwas Erde und bedeckten ihn damit, und er wog[33]sofort. Es heißt nämlich: [34]*Unterwelt und Abgrund werden nicht satt &c.*

In der Schule Elijahus wurde gelehrt: Das Fegefeuer befindet sich über der Himmelswölbung, manche sagen, hinter den finsteren Bergen.

R. Ḥija lehrte: Wer sich nachts mit der Tora befaßt, dem befindet sich die Göttlichkeit gegenüber, denn es heißt:[35]*auf, singe bei Nacht, beim Beginne der Nachtwachen; vor dem Antlitze des Herrn schütte wie Wasser dein Herz aus &c.*

R. Eleázar b. Ázarja sagte: Die Schriftgelehrten mehren den Frieden auf der Welt, denn es heißt:[36]*und all deine Söhne sind Gottesgelehrte, und groß ist der Friede deiner Söhne.*

FÜNFTER ABSCHNITT

DER BEAMTE SPRACH ZU IHNEN: SPRECHET DEN EINEN SEGENSSPRUCH[1]! i
SIE SPRACHEN IHN, LASEN DAS ZEHNGEBOT, [DIE ABSCHNITTE] ‘HÖ-
RE’, ‘WENN DU HÖREN WIRST’ UND ‘ER SPRACH’[2], UND SPRACHEN MIT
DEM VOLKE DIE DREI SEGENSSPRÜCHE ‘WAHR UND RICHTIG’, DEN DIENST-
SEGEN UND DEN PRIESTERSEGEN[3]. AM SABBATH FÜGTEN SIE NOCH EINEN SEGEN
FÜR DIE ABTRETENDE PRIESTERWACHE HINZU. ALSDANN SPRACH ER ZU IHNEN: ii
NEULINGE BEIM RÄUCHERWERKE, KOMMT UND LOSET! WEM ES ZUFIEL, DEM
FIEL ES ZU. ALSDANN SPRACH ER: NEULINGE UND ERFAHRENE, KOMMT UND
LOSET, WER DIE OPFERGLIEDER VON DER RAMPE AUF DEN ALTAR BRINGE.
R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE: WER DIE OPFERGLIEDER AUF DIE RAMPE GE-

---

Nach dem weiter folgenden, symbolisch: er verlangte der irdischen Güter immer mehr.
[32] Dh. die Hülle.
[33] Er bekam seine natürliche Schwere.
[34] Pr. 27,20.
[35] Thr. 2,19.
[36] Jes. 54,13.

[1] Cf. Ber. Fol. 11b.
[2] Dt. 6,4–9, ib. 11,13–21 u. Num. 15,37–41, aus denen das sog. Šemágebet zusammengesetzt ist.
[3] Aus dem täglichen Morgengebete be-

iii bracht hatte, der brachte sie auch auf den Altar. Die übrigen [Priester]
übergab man den Aufsehern, die ihnen die Kleider auszogen
und sie nur die Beinkleider anbehalten liessen. Daselbst waren
Wandnischen, über welchen die dienstliche Verwendung der Kleider[4]
iv geschrieben war. Wem das Räucherwerk zugefallen war, der
nahm die Kelle; die Kelle, aus Gold, glich einem grossen Trikab, sie
Fol. 33 fasste drei Kab, und darin befand sich die Schale, gehäuft voll mit
Räucherwerk, die einen Deckel hatte, und eine Art Deckchen[5] darüber.
v Wem die Kohlenschippe zugefallen war, der nahm die silberne
Kohlenschippe, stieg auf die Höhe des Altars, scharrte die Kohlen
nach der einen und der anderen Seite[6], schippte die durchgebrannten
aus der Mitte auf, stieg hinunter und schüttete sie in die goldene
[Schippe]. Ungefähr ein Kab Kohlen wurde verschüttet, und er fegte
sie in den Kanal; am Šabbath aber stülpte er darüber den Kübel.
Der Kübel war ein grosses, zwei Lethekh fassendes Gefäss, an dem
zwei Ketten waren; an der einen zog man ihn nach unten und an der
anderen hielt man ihn oben fest, damit er [die Rampe] nicht herunterrolle.
Er hatte eine dreifache Verwendung: am Šabbath stülpte
man ihn auf die Kohlen, ebenso auf ein Kriechtier[7], und darin schaffte
vi man die Asche vom Altar hinunter. Waren sie zwischen Tempelhalle
und Altar angelangt, so nahm einer die Schippe[8] und warf sie
zwischen Tempelhalle und Altar, und durch den Schall der Schippe
konnte niemand in Jerušalem die Stimme seines Nächsten hören. Sie
hatte eine dreifache Verwendung: hörte ein Priester ihren Schall,
so wusste er, dass seine Priesterbrüder sich niederzuwerfen eintraten,
und lief hinterher, hörte ein Levite ihren Schall, so wusste
er, dass seine Levitenbrüder zum Gesange eintraten, und lief hinterher,
und der Obmann des Beistandes liess dann die Unreinen[9] sich
am Osttore aufstellen.

---

kannte Segenssprüche, die im 4. Abschnitte des Traktates von den Segenssprüchen näher behandelt werden. 4. Die in diesen verwahrt wurden. 5. Nach einer anderen Erklärung, Griff. 6. So besser nach der Lesart der kursierenden Ausgaben. 7. Das verunreinigend ist, jed. am Sabbath nicht aus dem Tempel hinausgeschafft werden durfte; cf. Er. Fol. 104b. 8. Cf. Ar. Fol. 10b. 9. Die den Tempelhof nicht betreten durften; cf. Pes. Fol. 82a.

SECHSTER ABSCHNITT

Während diese[1] die Stufen zur Vorhalle hinaufzugehen be- i
gannen, eilten jene, denen das Entaschen des inneren Altars
und des Leuchters zugefallen war, ihnen voraus. Dem das
Entaschen des inneren Altars zugefallen war, trat ein, nahm den
[Aschen]kasten[2], warf sich nieder und ging hinaus. Dem das Entaschen
des Leuchters zugefallen war, trat ein, und wenn er die beiden
westlichen Lampen noch brennen fand, entaschte er die östliche und
liess die westliche brennen, an der er abends den Leuchter anzün-
dete; fand er sie bereits erloschen, so entaschte er sie und zündete
sie mit [Feuer vom] Brandopferaltar an; alsdann nahm er die Kanne
von der zweiten Stufe, warf sich nieder und ging hinaus. Der, dem ii
die Kohlenschippe zugefallen war, scharrte die Kohlen auf dem
Altar in einen Haufen zusammen, glättete sie mit dem Boden der
Schippe, warf sich nieder und ging hinaus. Dem das Räucherwerk zu- iii
gefallen war, nahm die Schale aus der Kelle und gab sie einem
Freunde oder einem Verwandten, wenn etwas verstreut worden war,
tat er es wieder hinein, und dieser gab es ihnen in die Handteller.
Man belehrte ihn: Sei vorsichtig, dass du nicht vorn[3] beginnest, da-
mit du dich nicht verbrennst. Dann begann er es flachzustreichen und
ging hinaus. Der Räuchernde begann nicht eher mit dem Räuchern,
als bis der Beamte ihm zurief: Räuchere. War es[4] der Hochpriester,
so sprach der Beamte zu ihm: Mein Herr Hochpriester, räuchere! Das
Volk zog sich zurück und er brachte das Räucherwerk dar, dann
warf er sich nieder und ging hinaus.

SIEBENTER ABSCHNITT

Wenn der Hochpriester sich niederzuwerfen eintrat, hiel- Col. b i
ten ihn drei [Priester] gefasst, einer an der Rechten, einer
an der Linken und einer an den Edelsteinen[1]. Sobald der
Beamte die Schritte des herauskommenden Hochpriesters vernahm,

[1] Die beiden vorangehend Mišna 4 u. 5 genannten Priester. [2] Nachdem er seine Arbeit verrichtet hatte. [3] Das Räucherwerk wurde über den ganzen Altar gestreut. [4] Der das Räucherwerk darbrachte.

[1] Des Brustschildes. [2] Die obengenannten Priester, nachdem sie die ihnen zu-

hob er ihm den Vorhang hoch. Er trat ein, warf sich nieder und kam
heraus, dann traten seine Priesterbrüder ein, warfen sich nieder
ii und kamen heraus. Hierauf kamen sie[2] und stellten sich auf den Stufen
der Vorhalle auf; die ersten standen südlich von ihren Priesterbrüdern
mit fünf Geräten in ihren Händen: in der Hand des einen der
[Kohlen]kasten, in der Hand des einen die Kanne, in der Hand des
einen die Schippe, in der Hand des einen die Schale und in der Hand
des einen die Kelle mit dem Deckel. Sodann sprachen sie den Segen
über das Volk, einen Segensspruch[3]. In der Provinz sprachen sie ihn
nämlich als drei Segenssprüche, im Tempel aber als einen Segensspruch.
Im Tempel sprach man den Gottesnamen aus, wie er geschrieben
wird, in der Provinz aber den Beinamen[4]. In der Provinz erhoben
die Priester ihre Hände[5] bis zu den Schultern, im Tempel aber über
den Kopf, ausgenommen der Hochpriester, der die Hände nicht über
das Stirnblatt[6] erhob. R. Jehuda sagt, auch der Hochpriester erhob
die Hände über das Stirnblatt, denn es heisst:[7]*und Ahron erhob seine
Hände gegen das Volk und segnete es.*

iii Wollte der Hochpriester [die Opferglieder] aufräuchern, so ging er die Rampe hinauf, der Priestervorsteher an seiner Rechten, und als er die Hälfte der Rampe erreichte, fasste ihn der Priestervorsteher bei seiner Rechten und führte ihn hinauf. Der erste reichte ihm den Kopf und den Hinterfuss, und er stützte darauf [die Hände] und warf sie hinauf. Der zweite reichte dem ersten die beiden Vorderfüsse, dieser reichte sie dem Hochpriester, und er stützte darauf [die Hände] und warf sie hinauf. Dann trat der zweite ab und entfernte sich, und so reichten sie ihm auch alle übrigen Opferglieder, und er stützte darauf [die Hände] und warf sie hinauf. Wollte er aber, so stützte er nur die Hände darauf, und andere warfen sie hinauf. Dann trat er den Rundgang um den Altar an. Wo fing er an? An der südöstlichen Ecke, zur nordöstlichen, zur nordwestlichen und zur südwestlichen. Da reichte man ihm den Wein zum Gussopfer. Der Priestervorsteher stand auf dem Altarhorn mit einem Sudarium in der Hand, und zwei Priester standen auf dem Tische der Fettstücke mit zwei Trompeten in der Hand. Sie bliesen einen Stosston, einen Lärmton und einen Stosston[8], stellten sich dann neben Ben Arza[9], einer zu seiner Rechten und einer zu seiner Linken. Als er sich zum Giessen bückte, schwenkte der Priestervorsteher das Sudarium, und

---

gefallenen Dienstleistungen verrichtet hatten. [3] Der Priestersegen besteht aus 3 Schriftversen. Num. 6,24,25,26. [4] Statt des Tetragramms wird aus Scheu 'der Herr' gesprochen. [5] Beim Priestersegen. [6] Worauf der Gottesname eingraviert war; cf. Ex. 28,36. [7] Lev. 9,22. [8] Cf. Rh. Fol. 33b. [9] Levitischer Zim-

Ben Arza schlug die Zimbel und die Leviten stimmten den Gesang an. Kamen sie zu einem Abschnitte[10], so wurde geblasen und das Volk warf sich nieder. Bei jedem Abschnitte ein Blasen, und bei jedem Blasen ein Sichniederwerfen. Dies ist die Ordnung des beständigen Opfers beim Dienste in unserem Gotteshause. Möge es sein Wille sein, dass er bald wiedererbaut werde in unseren Tagen. Amen.

iv Der[11] Gesang, den die Leviten im Tempel anstimmten. Am Sonntag sangen sie: [12]*Dem Herrn gehört die Erde und ihre Fülle, das Weltall und seine Bewohner.* Am Montag sangen sie: [13]*Groß ist der Herr und hochgepriesen in der Stadt unseres Gottes, auf seinem heiligen Berge.* Am Dienstag sangen sie: [14]*Gott steht in der Gemeinde Gottes, inmitten der Richter richtet er.* Am Mittwoch sangen sie: [15]*Ein Gott der Rache ist der Herr, Gott der Rache, erscheine.* Am Donnerstag sangen sie: [16]*Jauchzet Gott, unserer Stärke, jubelt dem Gott Jáqobs zu.* Am Freitag sangen sie: [17]*Der Herr ist Herrscher, Hoheit hat er angelegt &c.* Am Šabbath sangen sie: [18]*Ein Psalmlied für den Šabbathtag.* Ein Psalmlied für die kommende Welt, für den Tag, der ganz Šabbath ist, Ruhe für das ewige Leben.

---

belmusikant (cf. Seq. V,1), nach dem wohl auch seine Nachfolger genannt wurden.

[10] Der tägliche Tempelgesang war in 3 Abschnitte geteilt.

[11] Wie schon aus der vorangehenden Schlußformel zu ersehen, gehört dieser Absatz nicht zum Texte der Mišna. An anderer Stelle (Rh. Fol. 31a) wird er, allerdings mit erklärenden Einschiebungen, mit der Bezeichnung תניא zitiert.

[12] Ps. 24,1.

[13] Ib. 48,2.

[14] Ib. 82,1.

[15] Ib. 94,1.

[16] Ib. 81,2.

[17] Ib. 93,1.

[18] Ib. 92,1.

X.

מסכת מדות

DER TRAKTAT MIDDOTH

Von den Tempelmassen

ERSTER ABSCHNITT

An drei Stellen hielten die Priester im Tempel Wache: im Eunosraume, im Funkenraume und im Brandraume, die Leviten an einundzwanzig Stellen: fünf an den fünf Toren des Tempelberges und vier an seinen vier Ecken innen, fünf an den fünf Toren des Tempelhofes und vier an seinen vier Ecken draussen, einer an der Opferkammer, einer an der Vorhangkammer und einer hinter dem Sühneraume[1].

II. Der Vorsteher des Tempelberges machte eine Runde bei allen Wachen, und brennende Fackeln vor ihm, und wenn ein Wachtmann nicht aufstand und zu ihm sprach ‘Friede mit dir, Aufseher des Tempelberges’, so wusste er, dass er schlafe, und schlug ihn mit seinem Stocke; er hatte auch das Recht, ihm sein Gewand zu verbrennen. Die anderen fragten dann: Was ist das für ein Lärm im Tempelhofe? – Es ist das Geschrei eines Leviten, der geprügelt wird, und seine Kleider werden verbrannt, weil er bei der Wache geschlafen hat. R. Eliézer b. Jáqob erzählte: Einst fanden sie den Bruder meiner Mutter schlafend, und sie verbrannten ihm sein Gewand.

III. Der Tempelberg hatte fünf Tore: die beiden Ḥuldatore auf der Südseite, sie dienten als Eingang und Ausgang, das Qiphonostor[2] auf der Westseite, es diente als Eingang und Ausgang, das Ṭaditor auf der Nordseite, es war unbenutzt, und das Osttor, auf dem die Hauptstadt Šušan abgebildet[3] war, und durch welches der die [rote] Kuh verbrennende Hochpriester und alle, die dabei Hilfe leisteten, zum Ölberge hinausgingen.

IV. Der Tempelhof hatte sieben Tore: drei auf der Nordseite, drei auf der Südseite und eines auf der Ostseite. Auf der Südseite das Brandtor, als zweites daneben das Opfertor und als drittes danebenn das Wassertor. Auf der Ostseite das Nikanortor, und dieses hatte zwei Kammern, eine rechts und eine links; eine war die Kammer des Kleideraufsehers Pinḥas und eine war die Kammer der Hersteller des Pfannenopfers.

---

[1] Vgl. S. 295 Anm. 22. [2] Viell. Coponius, bei Josephus, Bell. Jud. II,18,1 genannter Landpfleger. [3] Cf. Men. Fol. 98a. [4] Soll wohl heißen: die syri-

V. Auf der Nordseite das Funkentor, es war wie eine Art Halle und darüber ein Söller gebaut; oben hielten die Priester Wache und die Leviten unten, und es hatte eine Tür zum Zwinger. Als zweites daneben das Opfertor und als drittes daneben das Brandtor.

VI. Der Brandraum hatte vier Kammern, wie Nebenzimmer, die zu einem Saale führen, zwei auf heiligem Gebiet und zwei auf profanem, und Steinvorsprünge trennten zwischen heilig und profan. Wofür dienten sie? Die südwestliche war die Opferkammer, die südöstliche war die Schaubrotkammer, in der nordöstlichen versteckten die Ḥasmonäer die Steine des Altars, die die griechischen Könige[4] besudelt hatten, und durch die nordwestliche ging man zum Tauchbade hinunter.

Col.b VII. Der Brandraum hatte zwei Tore: eines führte zum Zwinger und eines führte zum Tempelhofe. R. Jehuda sagte: Der zum Tempelhofe führte, hatte eine kleine Pforte, durch die man im Tempelhof Umschau halten ging.

VIII. Der Brandraum war ein Gewölbe, ein grosser Raum, und ringsum von steinernen Stufenabsätzen umgeben; da schliefen die Ältesten der Tageswache, in deren Hand die Schlüssel des Tempelhofes waren; die Jungpriester aber hatten jeder sein Gewand auf der Erde.

IX. Da war eine Stelle, eine Elle zu einer Elle, wo eine Marmorplatte lag, an der ein Ring angebracht war, auch eine Kette[5], an der die Schlüssel hingen. War die Zeit zum Abschliessen herangekommen, so hob er am Ringe die Platte hoch, nahm die Schlüssel von der Kette, und der Priester schloss von innen ab, während der Levite draussen schlief. War er mit dem Abschliessen fertig, so hängte er die Schlüssel an die Kette, legte die Platte zurück auf ihren Platz, breitete sein Kleid darüber und legte sich schlafen. Hatte jemand von ihnen Samenerguss, so ging er die Wendeltreppe hinunter, die unter das Bauwerk führte, wo Lampen an der einen und an der anderen Seite brannten, bis er zum Baderaume gelangte. R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Über die Wendeltreppe, die unter den Zwinger führte, ging er dann[6] durch das Ṭadi[tor] hinaus.

---

schen, deren Sprache u. Kultur griechisch war. 5. An der unteren Seite der Platte. 6. Weil er bis zum Abend unrein blieb.

ZWEITER ABSCHNITT

Der Tempelberg[1] hatte fünfhundert Ellen zu fünfhundert Ellen, grösstenteils[2] in der Südseite, zweitgrösstens in der Ostseite, drittgrösstens in der Nordseite und am wenigsten in der Westseite. Wo er seine grösste Ausdehnung hatte, da hatte er auch die grösste Benutzung.

II. Alle, die den Tempelberg betraten, hielten sich beim Betreten rechts und gingen sich links haltend hinaus, ausgenommen derjenige, dem etwas zugestossen war, der sich links hielt[3]. – 'Was ist dir, dass du dich links hältst?' – 'Ich habe Trauer.' – 'Der in diesem Hause wohnt, möge dich trösten.' – 'Ich bin in den Bann getan worden.' – 'Der in diesem Hause wohnt, möge ihr Herz wenden, dass sie dich wieder aufnehmen' – so R. Meír; R. Jose sprach zu ihm: Du stellst sie hin, als hätten sie gegen ihn unrecht gehandelt. Vielmehr [sagen sie]: Der in diesem Hause wohnt, möge dein Herz wenden, dass du auf die Worte deiner Genossen hörest, und sie dich wieder aufnehmen.

III. Innerhalb derselben[4] war ein zehn Handbreiten hohes Gitter. Fol. 35 Dieses hatte einst dreizehn Risse, die die griechischen Könige daran gebrochen hatten, die aber später verbaut wurden; diesen entsprechend ordnete man dreizehn Niederwerfungen[5] an. Innerhalb desselben war der Zwinger, zehn Ellen[6], und da waren zwölf Stufen[7], jede Stufe hatte eine halbe Elle Höhe und eine halbe Elle Tiefe[8]. Alle Stufen, die da waren, waren eine halbe Elle hoch und eine halbe Elle tief, ausgenommen die der Tempelhalle[9]. Alle Türöffnungen, die da waren, hatten eine Höhe von zwanzig Ellen und eine Breite von zehn Ellen, ausgenommen die der Vorhalle. Alle Türöffnungen, die da waren, hatten Türen, ausgenommen die der Vorhalle[10]. Alle Tore, die da waren, hatten Oberschwellen, ausgenom-

---

1. Auf dem sich der Tempelhof mit all seinen Nebengebäuden befand u. von einer Mauer umgeben war. 2. Des freien, unbebauten Platzes; der eigentliche Tempelhof hatte nur eine Ausdehnung von 187 zu 135 Ellen. 3. Um aufzufallen, damit man ihn frage u. tröste; cf. Sab. Fol. 67a. 4. Der Mauer um den Tempelberg. 5. Bei einem Rundgange um den Tempelhof. 6. Vom Gitter bis zur Mauer des Tempelhofes. 7. Die zum vorn gelegenen Frauen-Vorhofe führten. 8. Sodaß die Stufen 6 Ellen einnahmen, während 4 Ellen zurückblieben. 9. Über diese weiter III,7. 10. Die nur einen Vorhang hatte; cf. Jom. Fol. 54a. 11.

men das Ṭaditor, das zwei aneinander neigende Steine[11] hatte. Alle Torflügel, die da waren, wurden später[12] in Gold abgeändert, ausgenommen das Nikanortor, wegen des mit ihnen geschehenen Wunders[13]. Manche sagen, weil ihr Kupfer goldglänzte.

IV. Alle Mauerwände, die da waren, waren hoch, ausgenommen die östliche Mauerwand, weil der die [rote] Kuh verbrennende Priester beim Blutsprengen auf dem Gipfel des Ölberges stand und genau in die Tür des Tempels hineinsah[14].

V. Der Frauenvorhof hatte eine Länge von hundertfünfunddreissig zu einer Breite von hundertfünfunddreissig [Ellen]. Er hatte an seinen vier Ecken vier Kammern von je vierzig Ellen[15], und sie waren nicht überdacht. So werden sie auch dereinst sein, denn es heisst: [16]*und er brachte mich in den äußeren Hof hinaus und führte mich an den vier Winkeln des Vorhofes vorüber, und siehe, ein [kleiner] Vorhof in jedem Winkel des Vorhofes &c. an den vier Winkeln des Vorhofes, abgeschlossene Vorhöfe,* und unter ‘abgeschlossen’ ist zu verstehen, nicht überdacht[17]. Wofür dienten sie? Die südöstliche war die Naziräerkammer, woselbst die Naziräer ihre Heilsopfer kochten und sich das Haar schoren, das sie unter den Kessel legten[18]. Die nordöstliche war die Holzkammer, woselbst die gebrechenbehafteten Priester das wurmstichige Holz heraussuchten; jedes Holz nämlich, an dem Wurm[frass] gefunden wurde, war für den Altar untauglich. Die nordwestliche war die Aussätzigenkammer. Von der südwestlichen sagte R. Eliézer b. Jáqob, er habe vergessen, wofür sie diente. Abba Šaúl sagte: Da verwahrte man Wein und Öl, und sie hiess auch Ölkammer[19]. Ursprünglich war sie[20] glatt, später aber umgab man sie mit einer Galerie[21], sodass die Frauen oben und die Männer unten zuschauen[22] konnten, und sie nicht gemischt waren. Von diesem führten fünfzehn Stufen zum Jisraélitenvorhofe[23], entsprechend den fünfzehn Stufen[liedern] im [Buche der] Psalmen[24], auf denen die Leviten

---

Die Seitenpfosten aneinander gelehnt, in Giebelform. 12. Nach Eintritt des Wohlstandes, cf. Men. Fol. 28b. 13. Beim Transporte derselben; cf. Jom. Fol. 37b. 14. Über die Mauer hinweg (cf. Num. 19,4); nach der weiter folgenden Beschreibung lagen die Türen der Vorhöfe in verschiedener Höhe, sodaß sonst das Hineinsehen nicht möglich wäre. 15. In Länge u. Breite. 16. Ez. 46,21,22. 17. Eine Art Gehege, kein richtiger Raum. 18. Nach Absolvierung des Nazirates; cf. Num. 6,13ff. 19. Wein brauchte man nur für die Opfer, Öl auch für den Leuchter, also bedeutend mehr. 20. Die Mauerwand um den Frauen-Vorhof. 21. In der Mitte längs der Mauer. 22. Die Wasserprozession am Hüttenfeste (cf. Suk. Fol. 51a), die im Frauenvorhofe veranstaltet wurde. 23. Soviel wie Männervorhof, als Ggs. zu Priestervorhof. 24. Pss. 120–134. 25. Wörtl. wie eine den Gesang anstimmten; sie waren nicht eckig, sondern wie ein Halbkreis[25].

VI. Unter dem Jisraélitenvorhofe waren Kammern mit den Türen Col.b zum Frauenvorhofe[26], woselbst die Leviten Harfen, Zithern, Zimbeln und allerlei Musikinstrumente verwahrten. Der Jisraélitenvorhof hatte eine Länge von hundertfünfunddreissig zu einer Breite von elf Ellen, und ebenso hatte der Priestervorhof eine Länge von hundertfünfunddreissig zu einer Breite von elf Ellen, und Steinvorsprünge trennten zwischen dem Jisraélitenvorhofe und dem Priestervorhofe. R. Eliézer b. Jáqob sagt, da war eine Stufe, eine Elle hoch[27]. Auf dieser [Erhöhung] befand sich die Estrade[28], die drei Stufen von je einer halben Elle hatte, und so ergibt es sich, dass der Priestervorhof zweieinhalb Ellen höher war als der Jisraélitenvorhof. Der ganze Tempelhof[29] hatte eine Länge von hundertsiebenundachtzig zu einer Breite von hundertfünfunddreissig Ellen. Da erfolgten dreizehn Niederwerfungen[30]. Abba Jose b. Ḥanan sagte: Entsprechend den dreizehn Toren. In der Südseite, von Westen aus: das oberste Tor[31], das Brandtor[32], das Erstgeborenentor[33], das Wassertor. Weshalb hiess es Wassertor? Weil man durch dieses den Krug Wasser für die Wasserprozession am Hüttenfeste[34] brachte. R. Eliézer b. Jáqob sagt, durch dieses ergoss sich das Wasser[35], und dereinst werde es unter der Schwelle des Tempels herausströmen[36]. Jenen gegenüber in der Nordseite, von Westen aus: das Jekhonjator, das Opfertor[37], das Frauentor[38], das Musiktor[39]. Weshalb hiess es Jekhonjator? Weil durch dieses Jekhonja[40] in die Verbannung ging. In der Ostseite: das Nikanortor, das zwei Pforten[41] hatte, eine

halbe runde Tenne. Warum gerade die Tenne als Bezeichnung des Kreises gewählt wird, ist nicht ersichtlich. Vermutlich ist גורן nichts weiter als das griech. *γῦρος*, Kreis, Rundung, wonach עגולה eine erklärende Glosse. 26. Der 15 Stufen tiefer lag. 27. Der Levitenvorhof war eine Elle höher als der Jisraélitenvorhof u. dadurch abgegrenzt (cf. Maimonides, *Jad*, הלכות בית הבחירה Kap. 6 § 2). 28. Wo die Priester den Segen sprachen. 29. Um den Tempel. 30. Wer einen Rundgang um den Tempel machte, mußte sich dreizehnmal niederwerfen, nach der einen Ansicht an den 13 Rissen des Gitters (ob. II,3) u. nach der anderen Ansicht an den 13 Toren des Tempelhofes. 31. In der Westseite, wo der Tempelhof am höchsten war. 32. Durch welches das Brennholz gebracht wurde. 33. Durch welches die den Priestern zufallenden erstgeborenen Tiere gebracht wurden. 34. Cf. Suk. Fol. 51a. 35. Wohl des Kanals im Tempelhofe; weit. III,2. 36. Cf. Jom. Fol. 78a. 37. Die Opfer wurden auf der Nordseite geschlachtet u. durch dieses geholt. 38. Durch das wohl die Frauen ihre Opfer brachten. 39. Durch das die Leviten ihre Musikinstrumente holten. 40. Identisch mit Jehojakhin; cf. iiReg. 24,8ff. 41. Die, um auf die Zahl 13 zu kommen, wohl ebenfalls als Tore mitgezählt werden.

rechts und eine links. Zwei in der Westseite, die keinen Namen hatten.

DRITTER ABSCHNITT

Der Altar[1] hatte zweiunddreissig zu zweiunddreissig [Ellen][2], dann eine Elle Höhe und eine Elle Einzug; das war das Fundament, und es blieben dreissig zu dreissig [Ellen]. Fünf Ellen Höhe und eine Elle Einzug; das war der Rundgang[3], und es blieben achtundzwanzig zu achtundzwanzig [Ellen]. Der Raum, den die Hörner[4] einnahmen, betrug eine Elle auf der einen Seite und eine Elle auf der anderen Seite, und es blieben sechsundzwanzig zu sechsundzwanzig [Ellen]. Der Raum, den die Priester zum Gehen[5] brauchten, betrug eine Elle auf der einen Seite und eine Elle auf der anderen Seite, und es blieben vierundzwanzig Ellen zu vierundzwanzig Ellen als Herrichtungsplatz[6]. R. Jose sagte: Ursprünglich hatte er nur achtundzwanzig zu achtundzwanzig Ellen, Einzug und Höhe in denselben Massen, sodass der Herrichtungsplatz nur zwanzig zu zwanzig [Ellen] hatte. Als aber die Exulanten hinaufzogen, fügten sie noch vier Ellen auf der Nordseite[7] und vier Ellen auf der Westseite in der Form eines Gamma hinzu. Es heisst nämlich: [8]*und der Ariél*[9] *hatte zwölf Länge zu zwölf Breite, viereckig.* Man könnte glauben, nur zwölf zu zwölf [Ellen], so heisst es: [8]*an seinen vier Seiten,* dies lehrt, dass er von der Mitte aus gemessen zwölf Ellen auf jeder Seite hatte. Ein roter Strich umgab ihn in der Mitte, um zwischen den oberen Blut[sprengungen] und den unteren Blut[sprengungen][10] zu scheiden. Das Fundament zog sich an der ganzen Nordseite und an der ganzen Westseite entlang, sodass er eine Elle in der Südseite und eine Elle in der Ostseite einnahm.

Fol. 36 II. An der südwestlichen Ecke[11] waren zwei Löcher, wie zwei feine Dillen, durch die das auf das westliche Fundament und das auf das

---

1. Der äußere, im Vorhofe. 2. Am unteren Absatz, dem Fundamente. 3. In der Mitte des Altars; die untere Hälfte war also auf jeder Seite eine Elle breiter. 4. An den 4 Ecken hatte der Altar auf seiner Oberfläche kubische Erhöhungen, je eine Elle groß, die 'Hörner' genannt wurden. 5. Um den Altar, ohne zwischen den Hörnern gehen zu müssen. 6. Für das Altarfeuer. 7. In der Mišna separata Südseite. 8. Ez. 43,16. 9. Eigentl. Gottesherd, Feuerstätte, Benennung des Altars. 10. Das Blut mancher Opfer wurde oberhalb u. mancher unterhalb gesprengt. 11. Am Fundamente, oberhalb. 12. Nach anderer Erklärung: eine

südliche Fundament gegossene Blut abfloss, sich im Kanal vermischte und in den Qidronbach sich ergoss.

III. An derselben Ecke war unten auf dem Estrich eine Stelle von einer Elle zu einer Elle, wo eine Marmorplatte lag, an der ein Ring befestigt war, wo man in die Gully hinabstieg und sie reinigte. Auf der Südseite des Altars war eine Rampe, zweiunddreissig [Ellen] lang und sechzehn breit, und an der Westseite hatte sie eine Vertiefung, wo man die untauglich gewordenen Vogel-Sündopfer hintat.

IV. Sowohl die Steine zur Rampe als auch die Steine zum Altar waren aus der Ebene Beth Kerem; man grub bis unter die jungfräuliche Erde und holte von da ganze Steine, über die noch nie ein Eisen geschwungen wurde, denn das Eisen machte sie untauglich schon durch Berührung, eine Beschädigung auch alles andere[12]. War einer von ihnen[13] beschädigt worden, so war er untauglich, alle übrigen aber tauglich. Zweimal im Jahre weisste[14] man sie, einmal zum Pesaḥfeste und einmal zum Hüttenfeste, den Tempel einmal, zum Pesaḥfeste. Rabbi sagte, man weisste sie jeden Vorabend des Šabbaths mit einem Tuche, wegen des Blutes. Man kalkte sie nicht mit einer eisernen Kelle, weil sie sie berühren und untauglich machen könnte. Das Eisen wurde geschaffen, die Tage des Menschen zu kürzen, der Altar aber wurde geschaffen, die Tage des Menschen zu verlängern, und es gebührt sich nicht, das [das Leben] kürzende über das [das Leben] verlängernde zu schwingen.

V. An der Nordseite des Altars waren Ringe, sechs Reihen je vier, manche sagen, vier je sechs, an denen[15] man die Opfertiere schlachtete. Der Schlachtraum lag nördlich vom Altar, und da waren acht niedrige Pfeiler, die oben Vierecke aus Zedernholz hatten, in die eiserne Haken eingelassen waren, drei Reihen an jedem, daran [die Opfertiere] aufzuhängen; abgehäutet wurden sie auf Marmortischen, die zwischen den Pfeilern [standen].

VI. Das Waschbecken befand sich zwischen der Vorhalle und dem Altar, mehr nach Süden hin. Zwischen der Vorhalle und dem Altar waren zweiundzwanzig Ellen, und zwölf Stufen waren da[16], jede Stufe hatte eine halbe Elle Höhe und eine Elle Tiefe; eine Elle,

---

Beschädigung macht den Stein untauglich, auch wenn sie von etwas anderem herrührt. 13. Nachdem er eingebaut worden war. 41. Nach den Kommentaren, mit einem Kalküberstriche. 15. Dh. an diesen befestigt. 16. Die zur Vorhalle hineine Elle und ein Absatz von drei [Ellen], eine Elle, eine Elle und ein Absatz von drei [Ellen], und zu oberst eine Elle, eine Elle und ein Absatz von vier [Ellen][17]. R. Jehuda sagt, zu oberst eine Elle, eine Elle und ein Absatz von fünf [Ellen][18].

VII. Die Tür der Vorhalle hatte eine Höhe von vierzig Ellen und eine Breite von zwanzig Ellen, und fünf Simse aus Eschenholz darüber. Das unterste überragte die Tür eine Elle auf der einen Seite und eine Elle auf der anderen Seite, ebenso überragte [jedes] darüberliegende [das untere] eine Elle auf der einen Seite und eine Elle auf der anderen Seite, sodass das oberste dreissig Ellen [lang war], und zwischen dem einen und dem anderen war eine Schicht Steine.

VIII. Zwischen der Wand des Tempelschiffes und der Wand der Vorhalle[19] waren Stangen aus Zedernholz[20] eingebaut, damit sie nicht wanken, und am Gebälk der Vorhalle waren goldene Ketten befestigt, an denen die Jungpriester emporstiegen und die Kronen[21] besahen, wie es heisst:[22] *die Kronen sollen für Ḥelem und Ṭobija und Jedâja und Ḥen, den Sohn Çephanjas, zum Andenken sein im Tempel des Herrn.* An der Tür des Tempelschiffes stand ein goldener Weinstock[23], der von Stützen getragen wurde, und wer ein Blatt, eine Beere oder eine Traube spendete, brachte sie und hängte sie daran. R. Eliézer b. R. Çadoq erzählte: Einst taten sich dreihundert Priester zusammen, um ihn fortzubringen.

VIERTER ABSCHNITT

Col.b Die Tür des Tempelschiffes hatte eine Höhe von zwanzig Ellen und eine Breite von zehn [Ellen], und sie hatte vier Türflügel, zwei von innen und zwei von aussen, denn es

---

aufführten. [17] Auf je 2 Stufen folgte ein Absatz von 3 Ellen, zu oberst jed. einer von 4 Ellen, u. da es 12 Stufen waren u. die 1. Stufe wie die Tiefe der übrigen 1 Elle vom Altar entfernt war, so betrug die Entfernung vom Altar bis zur Vorhalle 22 Ellen. [18] Demnach stieß die 1. Stufe direkt an den Altar. [19] Die eine Höhe von 100 Ellen hatte u. nicht verbunden war. [20] So besser in Handschriften u. der Mišna separata; im Talmudtexte: aus Stein. [21] Nach den Kommentaren, Verzierungen über den Fenstern. [22] Zach. 6,14. [23] Dürfte wohl derselbe sein, den nach Josephus, Antiqq. XIV. 3.1, Aristobul dem Pompejus schenkte u. der einen Wert von 500 Talenten hatte. [24] In Handschriften u. der Parallelstelle Tam. Fol. 29b Eleázar; vgl. das. Anm. 13.

heisst:[1] *zwei Türen zum Tempel, und zum Heiligen;* die äusseren öffneten sich nach der Türhöhlung, die Dicke[2] der Wand bedeckend, und die innern öffneten sich nach dem Innern des Hauses, [die Wand] hinter der Tür bedeckend. Das ganze Haus war nämlich mit Gold verkleidet, nur nicht hinter den Türen[3]. R. Jehuda sagt, sie[4] befanden sich in der Mitte der Türhöhlung; es waren Klapptüren und wurden nach rückwärts zusammengeklappt, diese zweieinhalb Ellen[5] und jene zweieinhalb Ellen, der Türpfosten[6] an der einen Seite eine halbe Elle und der Türpfosten an der anderen Seite eine halbe Elle, denn es heisst:[7] *und zwei Türflügel an den Türen, zwei drehbare Türflügel, zwei an der einen Tür und zwei Türflügel an der anderen.*

II. Das grosse Tor hatte zwei Pforten, eine nördlich und eine südlich; durch die südliche ist noch nie ein Mensch gegangen, und diese ist es, von der Jeḥezqel sagte:[8] *und der Herr sprach zu mir: Dieses Tor bleibe verschlossen und werde nie geöffnet, niemand trete da ein, denn durch dieses geht der Herr, der Gott Jisraéls, verschlossen bleibe es.* Er nahm den Schlüssel, öffnete die Pforte und trat in den Seitenraum, und von dem Seitenraume in das Tempelschiff. R. Jehuda sagt, er ging durch die Dicke[9] der Wand, bis er sich zwischen den beiden Torflügeln befand, dann öffnete er die äusseren von innen und die inneren von aussen.

III. Da[10] waren achtunddreissig Seitenräume, fünfzehn in der Nord- Fol. 37
seite, fünfzehn in der Südseite und acht in der Westseite. In der Nordseite und in der Südseite je fünf über fünf und fünf darüber[11], in der Westseite drei über drei und zwei darüber. Jeder hatte drei Türen, eine nach dem Seitenraume rechts, eine nach dem Seitenraume links und eine nach dem Seitenraume darüber; die der Nordostecke hatten fünf Türen, eine nach dem Seitenraume rechts, eine nach dem Seitenraume darüber, eine nach der Wendeltreppe, eine nach der Pforte[12] und eine nach dem Tempelschiffe.

---

[1] Ez. 41,23. [2] Die 6 Ellen betrug. [3] Nach den Kommentaren, aus Sparsamkeit, was bei der verschwenderischen Ausstattung kaum anzunehmen ist; wahrscheinl. waren die geöffneten Türen in die Verkleidung eingelassen u. sollten nicht vorstehen. [4] Beide Flügelpaare. [5] Den Türrahmen bedeckend. [6] Überstehend, da die Türen zusammen nur 5 Ellen von der Wanddicke einnahmen, während sie 6 betrug. Mit Ausnahme der neueren Ausgaben der Mišna separata haben alle Texte מזוזה, wonach darunter die Türkante außer der zurückbleibenden halben Elle zu verstehen ist. [7] Ez. 41,24. [8] Ib. 44,2. [9] In der sich ein Gang befand. [10] Zwischen den dreifachen Wänden des Tempels. [11] In 3 Stockwerken. [12] Neben dem großen Tore; ob. Mišna 2. [13] Tiefe bis zur Mauerwand.

IV. Der untere hatte fünf [Ellen][13] und die Decke[14] sechs, der mittelste sechs und die Decke sieben, und der obere sieben, wie es heisst:[15] *der unterste Anbau hatte fünf Ellen Breite, der mittelste sechs Ellen Breite und der dritte sieben Ellen Breite.*

V. Von der Nordostecke führte eine Wendeltreppe[16] zur Nordwestecke hinauf, von wo aus man zu den Dächern der Seitenräume gelangte. Man stieg auf die Wendeltreppe, und mit dem Gesichte nach Westen ging man die ganze Nordseite, bis man zur Westseite gelangte; war man an der Westseite angelangt, so wandte man das Gesicht nach Süden und ging die Westseite, bis man zur Südseite gelangte; war man an der Südseite angelangt, so wandte man das Gesicht nach Osten und ging die Südseite, bis man zur Tür des Söllers gelangte, denn die Tür des Söllers war auf der Südseite. An der Tür des Söllers waren zwei Stangen[17] aus Zedernholz, an denen man zum Dache des Söllers gelangte, und Steinvorsprünge trennten auf dem Söller zwischen dem Heiligen und dem Allerheiligsten. Im Söller waren Luken, die zum Allerheiligsten führten, durch die man die Arbeiter in Kästen herunterliess, damit sich ihre Augen nicht am [Glanze des] Allerheiligsten weiden.

VI. Der Tempel war hundert zu hundert [Ellen gross], bei einer Höhe von hundert [Ellen]: sechs Ellen Basis, vierzig Ellen [Wand]-höhe, eine Elle Ornament, zwei Ellen Traufe[18], eine Elle Gebälk, eine Elle Estrich, vierzig Ellen [Wand]höhe des Söllers, eine Elle Ornament, zwei Ellen Traufe, eine Elle Gebälk, eine Elle Estrich, drei Ellen Geländer und eine Elle Rabenscheuche[19]. R. Jehuda sagt, die Rabenscheuche sei nicht mitzurechnen, vielmehr hatte das Geländer vier Ellen.

VII. Hundert Ellen von Osten nach Westen: fünf Ellen die Wand der Vorhalle, elf die Vorhalle, sechs die Wand des Tempelschiffes, vierzig Ellen sein Innenraum, eine Elle die Wanddicke[20], zwanzig Ellen das Allerheiligste, sechs die Wand des Tempels, sechs der Sei-

[14] Die als Estrich für die obere diente, weil die Wand im darüber liegenden Stockwerke dünner u. der Seitenraum entsprechend tiefer war. [15] iReg. 6,6. [16] Manche übersetzen Rundgang, gegen den Sinn an anderen Stellen u. gegen den Gebrauch des Verbums עולה, weil eine Treppe nicht von einer Ecke zur anderen führen kann; selbstverständlich führte die Treppe zu einem Gange, der zur anderen Ecke führte. [17] Wohl durch Sprossen verbunden, also eine Leiter. [18] So nach dem Wortlaute; nach Maimonides hatten die Zwischendecken einen Zwischenraum zum Auffangen u. Ableiten des in die Decke dringenden Wassers. [19] Spitze auslaufende Stangen; vgl. Bd. XI S. 657 Anm. 110. [20] Zwischen dem

tenraum und fünf die Wand des Seitenraumes. Von Norden nach Süden waren es siebzig Ellen: fünf die Treppenwand[21], drei die Wendeltreppe, fünf die Wand des Seitenraumes, sechs der Seitenraum, sechs die Wand des Tempels, zwanzig Ellen sein Innenraum, sechs die Wand des Tempels, sechs der Seitenraum, fünf die Wand des Seitenraumes, drei Ellen der Wasserabflussraum und fünf Ellen die Wand. Die Vorhalle überragte [die Breite] fünfzehn Ellen auf der Nordseite und fünfzehn Ellen auf der Südseite. Diesen [Teil] nannte man Schlachtmesserraum, weil da die Messer verwahrt wurden. Der Tempel war hinten schmal und vorn breit, sodass er einem [lagernden] Löwen glich, wie es heisst:[22] *O Gotteslöwe, du Stadt, wo David gelagert.* Wie ein Löwe hinten schmal und vorn breit ist, so war auch der Tempel hinten schmal und vorn breit.

FÜNFTER ABSCHNITT

Der ganze Tempelhof hatte eine Länge von hundertsiebenundachtzig zu einer Breite von hundertfünfunddreissig [Ellen]. Col.b Hundertsiebenundachtzig von Osten nach Westen: elf Ellen der Jisraéliten zugängliche Raum, elf Ellen der Priestern zugängliche Raum, zweiunddreissig der Altar, zweiundzwanzig Ellen [der Raum] zwischen der Vorhalle und dem Altar, hundert Ellen der Tempel und elf Ellen hinter dem Sühneraume.

II. Hundertfünfunddreissig Ellen von Norden nach Süden: zweiundsechzig die Rampe und der Altar, acht Ellen vom Altar bis zu den Ringen, vierundzwanzig der Raum für die Ringe, vier von den Ringen bis zu den Tischen, vier von den Tischen bis zu den Pfeilern, acht Ellen von den Pfeilern bis zur Wand des Tempelhofes, und der Rest entfällt auf [den Raum] zwischen der Rampe und der Wand und den Raum der Pfeiler.

III. [Noch] sechs Kammern[1] waren im Tempelhofe, drei auf der Nordseite und drei auf der Südseite. Auf der Nordseite: die Salzkammer, die Parvakammer[2] und die Spülkammer. In der Salzkammer verwahrte man das Salz für die Opfer, in der Parvakammer salzte

---

Heiligen u. dem Allerheiligsten. [21] Die äußerste der 3 Wände, innerhalb welcher die Wendeltreppen sich befanden. [22] Jes. 29,1.

[1] Außer den bisher behandelten Räumen. [2] Nach dem Erbauer benannt; vgl.

man die Häute der Opfertiere, auf deren Dach befand sich das Tauchbad für den Hochpriester am Versöhnungstage[3], und im Spülraume spülte man das Geweide der Opfertiere. Von da führte eine Wendeltreppe zum Dache der Parvakammer hinauf.

IV. Auf der Südseite: die Holzkammer, die Windekammer und die Quaderkammer. Von der Holzkammer sagte R. Eliézer b. Jâqob, er habe vergessen, wofür sie diente. Abba Šaúl sagte, es war die Kammer des Hochpriesters und lag hinter den beiden anderen. Das Dach dieser drei war gleichmässig. In der Brunnenkammer befand sich ein Brunnen mit einem Winderade darüber; aus diesem versorgte man den ganzen Tempelhof mit Wasser. In der Quaderkammer hatte das grosse Synedrium Jisraéls seinen Sitz und hielt Gericht über die Priesterschaft. Wurde an einem Priester ein Makel[4] gefunden, so kleidete er sich schwarz und hüllte sich schwarz, entfernte sich und ging fort. An dem aber kein Makel gefunden wurde, der kleidete sich weiss und hüllte sich weiss, trat ein und tat Dienst mit seinen Priesterbrüdern. Und sie veranstalteten ein Fest, dass an den Nachkommen des Priesters Ahron kein Makel gefunden worden war, und sie sprachen also: Gepriesen sei Gott[5], gepriesen sei er, dass an den Nachkommen Ahrons kein Makel gefunden worden ist. Und gepriesen sei er, der Ahron auserwählt hat und seine Söhne, vor dem Herrn zu stehen und Dienst zu tun im Hause des Allerheiligsten.

Bd. III S. 91 Anm. 128. [3] Der an diesem Tage wiederholt ein Tauchbad nehmen u. die Kleider wechseln mußte; cf. Jom. Fol. 31b. [4] Der ihn für den Tempeldienst untauglich machte. [5] Das W. מקום, Ort, wird als Benennung Gottes gebraucht, der Allumfassende; an dieser Stelle viell. eine Anspielung auf den Sitz des Synedriums, der ebenfalls als Ort bezeichnet wird; cf. Dt. 17,10 u. hierzu Syn. Fol. 86b.

XI.

מסכת קינים

DER TRAKTAT QINNIM

Von den Taubenpaaren

ERSTER ABSCHNITT

Das Vogel-Sündopfer[1] ist unterhalb und das Vieh-Sündopfer Fol. 22 ist oberhalb herzurichten[2]; das Vogel-Brandopfer ist oberhalb und das Vieh-Brandopfer ist unterhalb herzurichten. Hat man bei dem einen oder dem anderen anders verfahren, so ist es untauglich. Folgendes ist die Ordnung beim Vogelpaare[3]: das Pflichtopfer eines als Sündopfer und eines als Brandopfer, das Gelobte und die freiwillige Gabe nur als Brandopfer. Gelobtes ist es, wenn jemand sagt: ich nehme auf mich, ein Brandopfer [darzubringen]; eine freiwillige Gabe ist es, wenn jemand sagt: dies sei ein Brandopfer. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Gelobten und der freiwilligen Gabe? Für das Gelobte ist man, wenn es verendet oder gestohlen wird, ersatzpflichtig, für die freiwillige Gabe ist man, wenn es verendet oder gestohlen wird, nicht ersatzpflichtig.

II. Ist ein Sündopfer unter Brandopfer geraten, oder ist ein Col. b Brandopfer unter Sündopfer geraten, selbst eines unter eine Myriade, so sind alle verenden zu lassen. Ist ein Sündopfer unter Pflichtopfer[4] geraten, so sind nur so viele tauglich, wie Sündopfer in den Pflichtopfern enthalten[5] sind. Desgleichen sind, wenn ein Brandopfer unter Pflichtopfer geraten ist, nur so viele tauglich, wie Brandopfer in den Pflichtopfern enthalten sind, einerlei ob die Pflichtopfer mehr und die freiwilligen weniger, ob die freiwilligen[6] mehr und die Pflichtopfer weniger, oder beide in gleicher Anzahl sind.

---

1. Cf. Zeb. Fol. 64b. 2. Dh. das Blut ist unterhalb bezw. oberhalb des Altars, der durch einen roten Strich geteilt war, zu sprengen. 3. Hebr. קן, Vogelnest; die Mehrzahl קינין bezeichnet das als Vogelopfer darzubringende Taubenpaar, Turteltauben od. junge Tauben, u. zwar stets eine als Sündopfer u. eine als Brandopfer (cf. Lev. 5,7 uö.). Freiwillige Taubenopfer, auch einzelne (cf. Lev. 1,14) wurden als Brandopfer dargebracht. Hier wird vornehmlich von den Taubenpaaren gesprochen, die Frauen gelegentlich ihrer Entbindung (cf. Lev. Kap. 12) darzubringen haben. 4. Von denen noch nicht bestimmt worden ist, welche als Sündopfer u. welche als Schuldopfer. 5. Sind es beispielsweise zusammen 5 Tauben, so können nur 2 als Sündopfer dargebracht werden, eine 3. kann schon zu einem anderen Paare gehören; ebenso kann keine als Brandopfer verwendet werden, da eine sicher Sündopfer ist. 6. Die Brandopfer. 7. Taubenpaare ohne Bezeich-

III. Dies gilt nur von Pflichtopfern und freiwilligen, wenn aber nur Pflichtopfer[7] miteinander vermischt worden sind, eines von dieser und eines von jener[8], zwei von dieser und zwei von jener, drei von dieser und drei von jener, so ist die Hälfte tauglich[9] und die Hälfte untauglich; wenn eines von dieser und zwei von jener, drei von dieser und zehn von jener und hundert von einer anderen, so sind nur die wenigsten[10] tauglich. Einerlei ob sie eines Namens sind oder zweier Namen[11], ob sie von einer Frau sind[12] oder von zwei Frauen[12].

IV. Was heisst eines Namens? Wegen einer Geburt und einer Geburt, wegen eines Blutflusses und eines Blutflusses, so ist dies eines Namens. Was heisst zweier Namen? Wegen einer Geburt und wegen eines Blutflusses. Was heisst von zwei Frauen? Eine wegen einer Geburt und eine wegen einer Geburt, eine wegen eines Blutflusses und eine wegen eines Blutflusses, so ist dies eines Namens. Was heisst zweier Namen? Eine wegen einer Geburt und eine wegen eines Blutflusses. R. Jose sagte: Wenn zwei Frauen ihre Vogelpaare vermischt[13] gekauft oder das Geld für ihre Vogelpaare dem Priester gegeben haben, so kann der Priester nach Belieben[14] eines als Sündopfer und eines als Brandopfer darbringen, einerlei ob eines Namens oder zweier Namen[12].

ZWEITER ABSCHNITT

Fol. 23 IST von einem unbezeichneten Taubenpaare[1] eine Taube in die Lüfte entflogen oder unter verendenzulassende[2], oder ist eine von ihnen verendet, so hole man einen Partner für die andere. Ist sie unter darzubringende entflogen, so ist sie untauglich und macht noch eine andere[3] untauglich. Die entflogene Taube ist nämlich untauglich und macht noch eine andere untauglich.

nung, welche als Sündopfer u. welche als Schuldopfer. 8. Gewöhnlich sind es Wöchnerinnen, die Taubenpaare darzubringen haben; cf. Lev. 12,8. 9. Von einer der beiden Frauen, der bestimmt diese Anzahl gehört; sie hat eine als Sündopfer u. eine als Brandopfer darzubringen. 10. Diejenige Frau, die unter den vermischten die wenigsten Taubenpaare hat. 11. Wenn beispielsweise die einen Wöchnerinnenopfer u. die anderen Flußbehaftetenopfer sind. 12. Aus verschiedenem Anlaß. 13. Wenn sie die Bestimmung, welche als Sündopfer u. welche als Brandopfer, dem darbringenden Priester überlassen haben. 14. Die Frauen können nicht mehr bestimmen, weil dies nur [illegible] erfolgen kann, sonst aber erst bei der Darbringung durch den [illegible]

II. ZUM BEISPIEL. WENN VON ZWEI FRAUEN DIE EINE ZWEI TAUBENPAARE HAT UND DIE ANDERE ZWEI TAUBENPAARE HAT, UND EINE VON DENEN DER EINEN ZU DENEN DER ANDEREN FLIEGT, SO MACHT SIE EINE[1] BEIM FORTFLIEGEN UNTAUGLICH; KOMMT EINE ZURÜCK, SO MACHT SIE WIEDER EINE BEIM ZURÜCKFLIEGEN[5] UNTAUGLICH; FLIEGT WEITER EINE HIN UND [EINE] ZURÜCK, SO ENTSTEHT DADURCH KEIN NACHTEIL MEHR, DENN AUCH WENN SIE ALLE UNTER EINANDER GERATEN SIND, SIND ES NICHT WENIGER ALS ZWEI[6].

III. WENN EINE EIN PAAR HAT, EINE ANDERE ZWEI, EINE ANDERE DREI, EINE ANDERE VIER, EINE ANDERE FÜNF, EINE ANDERE SECHS UND EINE ANDERE SIEBEN, UND EINE VON DER ERSTEN ZUR ZWEITEN, DANN[7] [VON DIESER] ZUR DRITTEN, DANN [VON DIESER] ZUR VIERTEN, DANN [VON DIESER] ZUR FÜNFTEN, DANN [VON DIESER] ZUR SECHSTEN UND DANN [VON DIESER] ZUR SIEBENTEN FLIEGT, UND [EBENSO] ZURÜCK, SO WIRD [JEDES MAL] EINE BEIM FORTFLIEGEN UND EINE BEIM ZURÜCKFLIEGEN UNTAUGLICH[8]; DIE ERSTE UND DIE ZWEITE HABEN NICHTS[9], DIE DRITTE HAT EIN [PAAR], DIE VIERTE ZWEI, DIE FÜNFTE DREI, DIE SECHSTE VIER UND DIE SIEBENTE SECHS[10]. WENN [ABERMALS] EINE FORTFLIEGT UND ZURÜCKFLIEGT, SO WIRD [WIEDERUM JEDES MAL] EINE BEIM FORTFLIEGEN UND EINE BEIM ZURÜCKFLIEGEN UNTAUGLICH; AUCH DIE DRITTE UND DIE VIERTE HABEN NICHTS, DIE FÜNFTE HAT EIN [PAAR], DIE SECHSTE ZWEI UND DIE SIEBENTE FÜNF. WENN [ABERMALS] EINE FORTFLIEGT UND ZURÜCKFLIEGT, SO WIRD [WIEDERUM JEDES MAL] EINE BEIM FORTFLIEGEN UND EINE BEIM ZURÜCKFLIEGEN UNTAUGLICH; AUCH DIE FÜNFTE UND DIE SECHSTE HABEN NICHTS UND DIE SIEBENTE HAT VIER [PAARE]; UND Col.b MANCHE SAGEN, DIE SIEBENTE HABE [DADURCH] KEINEN NACHTEIL[11]. IST ZU DIESEN ALLEN EINE VON DEN VERENDENZULASSENDEN ZUGEFLOGEN, SO SIND SIE ALLE VERENDEN ZU LASSEN.

IV. IST VON EINEM UNBEZEICHNETEN TAUBENPAARE UND EINEM BEZEICHNETEN EINE VOM UNBEZEICHNETEN ZUM BEZEICHNETEN GEFLOGEN[12], SO HOLE

zu ihr als Paar gehörende; wird weiter erklärt. 4. Von den 3 zurückbleibenden kann nur ein Paar dargebracht werden, ebenso von den 5 der anderen nur 2 Paare. 5. Möglicherweise ist es eine andere, sodaß auch von den 2 Paaren der anderen nur eines vollständig ist. 6. Sc. Paare, die eine Frau unter den vermischten hat. 7. Dieselbe od. eine andere. 8. Nach der Lehre in der 1. Mišna. 9. Ihnen bleiben keine Tauben zur Opferung; der 1. ist die eine durch das Fortfliegen u. die andere durch das Zurückfliegen untauglich geworden, u. auch der 2. ist eine des einen Paares durch das Fortfliegen u. eine des anderen Paares durch das Zurückfliegen untauglich geworden. 10. Bei dieser ist nur je ein Mal eine Taube zugeflogen u. fortgeflogen, sodaß nur 2 untauglich geworden sind. 11. Vielmehr verbleiben ihr auch in diesem Falle 5 Paare. Zu ihren sind nur 3 fremde zugeflogen, während das Fortfliegen nicht berücksichtigt wird, da dadurch der Bestand von 14 Tauben nicht vermindert worden ist. 12. In dem Falle, wenn man

man einen Partner für die andere[13]. Ist [eine] zurückgeflogen[14], oder ist von vornherein eine von den bezeichneten [zu den anderen] geflogen, so sind alle verenden zu lassen[15].

V. Wenn das Sündopfer auf der einen Seite, das Brandopfer auf der anderen Seite und ein unbezeichnetes [Paar] in der Mitte sich befindet, und [sie] aus der Mitte nach den Seiten fliegen, eine da und eine dort, so ist kein Nachteil entstanden, vielmehr sage man: die zum Sündopfer geflogen ist, sei Sündopfer, und die zum Brandopfer geflogen ist, sei Brandopfer[16]. Fliegen [sie] nach der Mitte zurück, so sind die in der Mitte[17] befindlichen verenden zu lassen und die anderen sind [eine] als Sündopfer und [eine] als Brandopfer darzubringen. Fliegt [eine] zurück, oder [eine] aus der Mitte nach den Seiten, so sind alle verenden zu lassen. Man darf nicht Turteltauben zu jungen Tauben[18] oder junge Tauben zu Turteltauben bringen. Zum Beispiel. Wenn eine Frau als Sündopfer eine Turteltaube und als Brandopfer eine junge Taube gebracht hat, so muss sie abermals eine Turteltaube als Brandopfer bringen; wenn als Brandopfer eine Turteltaube und als Sündopfer eine junge Taube, so muss sie abermals eine junge Taube als Brandopfer bringen[19]. Ben Ázaj sagt, man richte sich nach dem ersten[20]. Wenn eine Frau ihr Sündopfer gebracht hat und gestorben ist, so müssen ihre Erben ihr Brandopfer bringen; wenn ihr Brandopfer, und gestorben ist, so brauchen ihre Erben ihr Sündopfer nicht zu bringen.

DRITTER ABSCHNITT

Dies[1] gilt nur von dem Falle, wenn der Priester darum[2] fragt, wenn aber der Priester nicht darum fragt[3], und es ein [Paar] Fol. 24 von dieser und eines von jener ist, oder zwei von dieser und zwei von jener, oder drei von dieser und drei von jener, so ist, wenn

---

auch die beiden ersteren nicht auskennt.

[13] Während die 3 verenden zu lassen sind.

[14] Sodaß es nunmehr wieder 2 Paare sind.

[15] Vom bezeichneten Paare sind beide untauglich, weil man sie nicht auskennt (vgl. Anm. 12), u. nunmehr befindet sich eine von ihnen beim anderen Paare.

[16] Beide Paare sind nunmehr bezeichnet.

[17] Die man nicht auskennt.

[18] Als Ergänzung zum Paare; es muß immer ein gleiches Paar sein.

[19] Das 1. Brandopfer ist ungültig.

[20] Sc. Opfer, das sie bereits dargebracht hat, einerlei ob es das Sündopfer od. das Brandopfer ist.

[1] Die vorangehenden Bestimmungen bei einem Durcheinandergeraten der Tauben.

[2] Welche Sündopfer u. welche Brandopfer sein soll.

[3] Sondern selber

er alle oben hergerichtet[4] hat, die Hälfte[5] tauglich und die Hälfte untauglich, wenn alle unten, die Hälfte[6] tauglich und die Hälfte untauglich, und wenn die Hälfte oben und die Hälfte unten, von den oberen die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich und von den unteren die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich[7].

II. Wenn eines von dieser und zwei von jener, oder drei von jener, oder zehn von jener, oder hundert von jener[8], so ist, wenn er alle oben hergerichtet hat, die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich, wenn alle unten, die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich, und wenn die Hälfte oben und die Hälfte unten, die Mehrheit[9] tauglich. Die Regel hierbei ist: wenn du die Taubenpaare so teilen kannst, dass nicht auf eine Frau oben und unten entfallen, so ist die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich, und wenn du die Taubenpaare nicht anders teilen kannst, als dass auf eine Frau oben und unten entfallen, so ist die Mehrheit tauglich.

III. Gehören die Sündopfer der einen und die Brandopfer der anderen, so ist, wenn er sie alle oben hergerichtet hat, die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich, wenn alle unten, die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich, und wenn die Hälfte oben und die Hälfte unten, beide untauglich, denn ich nehme an, er habe das Sündopfer oben und das Brandopfer unten hergerichtet.

IV. Wenn es ein Sündopfer, ein Brandopfer, ein unbezeichnetes [Paar] und ein bezeichnetes [Paar][10] sind, und er alle oben hergerichtet hat, so ist die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich, wenn alle unten, so ist die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich, und wenn die Hälfte oben und die Hälfte unten, so ist nur das unbezeichnete tauglich[11], und es ist unter sie zu teilen[12].

V. Sind Sündopfer unter Pflichtopfer[13] geraten, so sind nur so viele tauglich, wie Sündopfer in den Pflichtopfern enthalten[14] sind. Sind Col.b

---

bestimmt, als was u. für wen er sie darbringt. 4. Vgl. S. 333 Anm. 2. 5. Nur die Brandopfer, die vorschriftsmäßig hergerichtet worden sind; vgl. S. 333 Anm. 2. 6. Cf. Anm. 5 mut. mut. 7. Auch wenn alle oben bezw. unten hergerichteten Tauben einer Frau gehören, ist nur die Hälfte untauglich. 8. Wenn irgend eine Vermischung der einen mit denen der anderen erfolgt ist. 9. Die in ihrer Gesamtheit einer Frau gehört. 10. Die 2 Frauen gehören, der einen ein Paar u. das Sündopfer u. der anderen ein Paar u. das Brandopfer. 11. Die übrigen können falsch hergerichtet worden sein. 12. Das Sündopfer für die eine u. das Brandopfer für die andere, u. jede hat das fehlende zu ergänzen. 13. Vgl. S. 333 Anm. 4. 14. Vgl. S. 333 Anm. 5. Dieser Satz ist eine Wiederholung aus dem 1.

die Pflichtopfer[15] doppelt so viel wie die Sündopfer, so ist die Hälfte tauglich und die Hälfte[16] untauglich; sind die Sündopfer doppelt so viel wie die Pflichtopfer, so ist die den Pflichtopfern entsprechende Anzahl[17] tauglich. Ebenso sind, wenn Brandopfer unter Pflichtopfer geraten sind, nur so viele tauglich, wie Brandopfer in den Pflichtopfern enthalten sind. Sind die Pflichtopfer doppelt so·viel wie die Brandopfer, so ist die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich; sind die Brandopfer doppelt so viel wie die Pflichtopfer, so ist die den Pflichtopfern entsprechende Anzahl tauglich.

VI. Wenn eine Frau gesagt hat, sie nehme auf sich, ein Taubenpaar [darzubringen], falls sie einen Knaben gebären sollte, und einen Knaben geboren hat, so bringe sie zwei Taubenpaare, eines wegen ihres Gelübdes und eines als Pflicht. Gibt sie sie dem Priester, so muss er drei Tauben oben[18] und eine unten herrichten. Hat er nicht so verfahren, sondern ohne zu fragen zwei oben und zwei unten[19] hergerichtet, so muss sie noch eine Taube bringen und er richte sie oben her. Dies wenn sie von einer Art[20] waren, wenn aber von zwei Arten, so muss sie noch zwei bringen[21]. Hatte sie das gelobte [Paar] bezeichnet[22], so muss sie noch drei Tauben bringen[21]. Dies wenn sie von einer Art waren, wenn aber von zwei Arten, so muss sie noch vier[23] bringen. Hatte sie ihr Gelübde festgesetzt[24], so muss sie noch fünf[25] Tauben bringen. Dies wenn von einer Art, wenn aber von zwei Ar-

---

Abschnitte, worauf nun die Erklärung folgt. 15. Die einzelnen Tauben. 16. Sind es beispielsweise 2 unbezeichnete Taubenpaare u. 2 einzelne Sündopfer, so ist ein Paar u. ein Sündopfer tauglich; von den 3 unten hergerichteten sind 2 Sündopfer sicher tauglich, u. von den 3 oben hergerichteten ist ein Brandopfer sicher tauglich. 17. Sind es beispielsweise 4 Sündopfer u. ein Taubenpaar, so sind nur 2 Sündopfer tauglich; von den 3 oben hergerichteten sind allerdings alle untauglich, von den 3 unten hergerichteten aber ist eines sicher tauglich u. das andere kann das zum Paare gehörende Sündopfer sein. 18. Das gelobte Taubenpaar ist als Brandopfer oben herzurichten. 19. Weil er glaubte, beide Paare seien Pflichtopfer. 20. Beide Paare Turteltauben od. junge Tauben. 21. Eine Turteltaube u. eine junge Taube, beide als Brandopfer. 22. Von welcher Art sie es bringen werde, dies aber vergessen hat, jedoch weiß, welche Art sie dem Priester gegeben hat. 23. Das später darzubringende gelobte Paar kann von der falschen Art dargebracht worden sein. 24. Wenn sie beim Geloben gesagt hat, sie wolle das gelobte Brandopferpaar zusammen mit dem Brandopfer ihres Pflichtopfers darbringen. 25. Ein Paar ist untauglich, weil sie es von einer anderen Art gelobt haben kann, ihr Pflicht-Brandopfer ist ebenfalls untauglich, da sie es zusammen mit den gelobten bringen sollte, sodaß von den 4 dargebrachten Tauben nur eine, das Pflicht-Sündopfer, tauglich ist; sie hat daher je ein Paar von jeder Art wegen ihres Gelübdes u. eine Taube als Pflicht-Brandopfer darzubringen.

ten, so muss sie noch sechs[26] bringen. Wenn sie sie dem Priester gegeben hat und nicht weiss, was[27] sie ihm gegeben hat, und der Priester hingegangen ist und sie hergerichtet hat, und nicht weiss, wie er sie hergerichtet[28] hat, so muss sie noch vier Tauben bringen wegen ihres Gelübdes; zwei als Pflichtopfer[29] und eine als Sündopfer[30]; Ben Ázaj sagt, zwei Sündopfer[31]. R. Jehošuá sagte: Das[32] ist es, was sie gesagt haben: Lebend hat er[33] eine Stimme, tot ist seine Stimme siebenfach. Wieso ist seine Stimme siebenfach? Seine beiden Hörner geben zwei Trompeten, seine beiden Schenkel geben zwei Flöten, seine Haut gibt eine Pauke, seine Därme geben einen Psalter und seine Dünndärme geben eine Harfe. Manche sagen: auch seine Wolle gibt Purpurfäden[34]. R. Šimón b. Áqasja sagte: Bei Greisen aus dem gemeinen Volke wird der Verstand, je älter sie werden, desto wirrer, wie es heisst:[35] *er entzieht Bewährten die Rede und Greisen nimmt er den Verstand.* Anders aber Greise der Gesetzeskunde; je älter sie werden, desto gesetzter wird ihr Verstand, wie es heisst:[36] *bei Ergrauten ist Weisheit und langem Leben Einsicht.* Fol. 25

---

[26] Auch das nachträgliche Pflichtopfer ist aus beiden Arten zu bringen. [27] Von welcher Art beide Paare waren. [28] Ob oben od. unten od. verteilt, sodaß er viell. kein einziges Sündopfer od. kein einziges Brandopfer richtig dargebracht hat. [29] Je ein Brandopfer von jeder Art, als Paar zum dargebrachten Sündopfer. [30] Da viell. alle oben hergerichtet worden sind. [31] Weil ein Zweifel über das bereits hergerichtete Brandopfer besteht u. man sich nach seiner Ansicht (ob. II,5) nach dem zuerst dargebrachten zu richten hat. [32] Daß die zu ergänzenden Opfer bedeutend mehr sind als diejenigen, zu denen man von vornherein verpflichtet war. [33] Der Widder od. sonst ein Hornvieh. [34] Nach den Kommentaren wird hier auf die Glöckchen am Oberkleide des Hochpriesters (cf. Ex. 28,33) Bezug genommen, die an Rosetten aus Purpurfäden befestigt waren; Zeb. Fol. 88b. [35] Ij. 12,20. [36] Ib. 12,12.

VI. SEKTION

סדר טהרות

SEDER TAHARUTH

VON DER REINHEIT

VII.

מסכת נדה

DER TRAKTAT NIDDA

Von der Menstruation

ERSTER ABSCHNITT

Šammaj sagt, alle Frauen haben[1] an ihrer Zeit genug[2]; Hillel i
sagt, seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung[3], auch wenn viele Tage [dazwischen liegen]. Die
Weisen sagen, weder wie dieser noch wie jener[4], vielmehr [ist sie unrein] einen Stundentag[5], falls dies weniger ist als [die Zeit] seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, oder seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, falls dies weniger ist als ein Stundentag. Jede Frau, die eine regelmässige Periode hat, hat an ihrer Zeit[6] genug. Verwendet sie beim Geschlechtsverkehr Wischlappen[7], so gleicht dies der Untersuchung; dies verringert den Stundentag und [die Zeit] von der [vorletzten]
Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung. Was heisst ‘an ihrer ii
Zeit genug’? Wenn sie auf dem Bette sitzt und sich mit reinen Dingen[8] befasst, sich zurückzieht und wahrnimmt, so ist sie unrein, jene[9] aber sind rein. Obgleich sie gesagt haben, sie sei einen Stundentag [rückwirkend] verunreinigend, so beginne sie dennoch die Zählung[10] erst mit der Zeit, wo sie wahrgenommen hat.

GEMARA. Was ist der Grund Šammajs? – Er ist der Ansicht, man lasse die Frau bei ihrem bisherigen Zustande, und die Frau befand sich im Zustande der Reinheit. – Und Hillel!? – Das, was wir sagen, man lasse eine Sache von ihrem bisherigen Zustande, gilt nur dann, wenn die
Verschlechterung nicht von dieser selbst[11] ausgeht, bei der Frau aber, bei Col.b
der diese aus ihrem Körper kommt, sagen wir nicht, man lasse sie bei ihrem bisherigen Zustande. – Womit ist es hierbei anders als bei [der

---

[1] Hinsichtl. der Unreinheit durch Menstruation; cf. Lev. 18,19ff. [2] Wo sie Blutfluß spürt; sie gilt von dieser Zeit an als Menstruierende, u. man nehme nicht an, daß schon vorher Blut aus dem Uterus ausgetreten u. in der Vagina haften geblieben sei. [3] Rückwirkend sei die Menstruierende unrein; was sie während dieser Zeit berührt hat, ist unrein. [4] Ersterer ist zu sehr erleichternd, letzterer zu sehr erschwerend. [5] Wörtl. von Zeit bis zur Zeit, sc. des vorangehenden Tages, als Ggs. zum mit dem Abend beginnenden Kalendertage; dh. genau 24 Stunden, seit der letzten Untersuchung rückwirkend. [6] Die Unreinheit beginnt mit der Wahrnehmung. [7] Womit sie sich vor u. nach dem Geschlechtsakte untersucht. [8] Mit der Zubereitung von levit. reinen Speisen. [9] Das Bett u. die Dinge, mit welchen sie sich befaßt hat. [10] Der 7 Tage der Unreinheit. [11].

Lehre] vom Tauchbade!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tauchbad nachgemessen und unvollständig[12] befunden wird, so ist alles, was durch dieses Reinheit erlangt hat, ob auf öffentlichem Gebiete[13] oder auf Privatgebiet, rückwirkend[14] unrein. Nach Šammaj ist einzuwenden hinsichtlich der Rückwirkung, und nach Hillel ist einzuwenden hinsichtlich der Entschiedenheit: während des Stundentages befindet es[15] sich in der Schwebe, man esse es nicht und verbrenne es nicht, hierbei aber ist es entschieden unrein!? – Da lasse man das Unreine beim bisherigen Zustande und nehme an, er habe es nicht untergetaucht. – Im Gegenteil, belasse man doch das Tauchbad beim bisherigen Zustande und nehme an, es war nicht unvollständig!? – Es ist ja unvollständig vor dir. – Auch hierbei ist ja das Blut vor dir!? – Sie hat es erst jetzt wahrgenommen. – Auch da ist es ja erst jetzt unvollständig geworden!? – Was soll dies: allerdings ist da anzunehmen, es sei nach und nach unvollständig geworden, aber ist etwa hierbei anzunehmen, sie habe nach und nach wahrgenommen? – Was ist dies für ein Einwand, vielleicht hat sie es beim Zunehmen[16] wahrgenommen!? – Da sind zwei suspekthafte Momente[17] vorhanden, hierbei aber ist nur ein suspekthaftes Moment vorhanden. – Womit ist es hierbei anders als bei [der Lehre] vom Fasse!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand ein Faß [Wein] untersucht hat[18], um von diesem[19] die Hebe zu entrichten, und fortgegangen ist, und er nachher sauer befunden[20] wird, so besteht hinsichtlich dreier Tage[21] kein Zweifel, hinsichtlich der übrigen aber ist es zweifelhaft. Dies ist also ein Einwand gegen Šammaj!? – Da deshalb, weil man sage, man belasse das Unverzehntete bei seinem bisherigen Zustande und nehme an, es sei nicht zubereitet[22] worden. – Im Gegenteil, belasse man doch den Wein bei seinem bisherigen Zustande und nehme an, er war nicht sauer!? – Er ist ja sauer vor dir. – Auch hierbei ist ja das Blut vor dir!? – Sie hat es erst jetzt wahrgenommen. – Auch da [ist ja anzunehmen], er sei erst jetzt sauer geworden!? – Was soll dies: allerdings ist da anzunehmen, er sei nach und nach sauer geworden, aber ist etwa hierbei anzunehmen, sie habe nach und nach wahrgenommen!? – Was ist dies für ein

---

Sondern durch irgend eine Handlung.

[12] Das rit. Tauchbad muß 40 Seá Quellwasser haben.

[13] Wobei bei einem Zweifel erleichternd zu entscheiden ist; cf. Sot. Fol. 28a.

[14] Weil man sich nach dem gegenwärtigen Zustande richte.

[15] Was dann unrein geworden ist, wenn es Hebe ist.

[16] Erst wenn ein größeres Quantum Blut in der Scheide war, während die Unreinheit schon beim Austritte eines senfkorngroßen Tropfens erfolgt; cf. infra Fol. 40a.

[17] Das Unreine ist in seinem Zustande zu belassen, auch ist das Tauchbad zur Zeit unvollständig; dagegen aber befand sich die Menstruierende bis dahin im Zustande der Reinheit.

[18] Ob er nicht sauer ist.

[19] Für andere Fässer.

[20] Er ist als Hebe untauglich.

[21] Nach einer Erklärung, nach der vorletzten Untersuchung, ob er gut war, u. nach einer anderen, vor der letzten, ob er sauer war; cf. Bb. Fol. 96a. Das W. הראשונים ist mit Handschriften zu streichen.

[22] Zum Genusse, durch die

Einwand, vielleicht hat sie es beim Zunehmen[16]wahrgenommen!? – Da sind zwei suspekthafte Momente[23]vorhanden, hierbei aber ist nur ein suspekthaftes Moment vorhanden. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen zwischen [der Lehre] vom Fasse und [der Lehre] vom Tauchbade[24]: weshalb da entschieden und dort zweifelhaft[25]!? R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Der Autor der Lehre vom Fasse ist R. Šimón, nach dem auch beim Tauchbade ein Zweifel besteht. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tauchbad nachgemessen und unvollständig befunden wird, so ist alles, was durch dieses Reinheit erlangt hat, ob auf öffentlichem Gebiete oder auf Privatgebiet, rückwirkend unrein. R. Šimón sagt, auf öffentlichem Gebiete rein, auf Privatgebiet in der Schwebe. Beide folgern es von der Fol.3 Ehebruchsverdächtigten[26]. Die Rabbanan sind der Ansicht, hierbei sei es wie bei der Ehebruchsverdächtigten: bei der Ehebruchsverdächtigten ist es zweifelhaft, und wird als entschieden[27]behandelt, ebenso ist es hierbei zweifelhaft, und als entschieden zu behandeln. – Wenn von der Ehebruchsverdächtigten, so sollte es auch der Ehebruchsverdächtigten gleichen: wie die Ehebruchsverdächtigte auf öffentlichem Gebiete rein[28]ist, ebenso sollte es auch hierbei auf öffentlichem Gebiete rein sein!? – Was soll dies: da erfolgt es wegen des Sichverbergens, und auf öffentlichem Gebiete gibt es kein Sichverbergen, hierbei aber erfolgt es ja wegen des Fehlens[29], und es ist einerlei, ob es auf öffentlichem Gebiete fehlt oder auf Privatgebiet fehlt. Wolltest du einwenden, auf öffentlichem Gebiete gilt ja jede zweifelhafte Unreinheit als rein, so gleicht diese, da zwei suspekthafte Momente[17]vorhanden sind, der entschiedenen Unreinheit. R. Šimón ist ebenfalls der Ansicht, hierbei sei es wie bei der Ehebruchsverdächtigten: wie die Ehebruchsverdächtigte auf öffentlichem Gebiete rein ist, ebenso ist es auch hierbei auf öffentlichem Gebiete rein. – Wenn von der Ehebruchsverdächtigten, so sollte es doch, wie die Ehebruchsverdächtigte auf Privatgebiet als entschieden unrein gilt, auch hierbei auf Privatgebiet entschieden unrein sein!? – Was soll dies: da ist ja hierfür ein Anhalt vorhanden, denn er hat sie verwarnt, sie aber hat sich verborgen, welcher Anhalt aber ist hierfür[30]hierbei vorhanden!? Wenn du aber willst, sage ich: folgendes ist der Grund R. Šimóns. Er folgert vom Be-

---

Entrichtung der Hebe. [23] Das Unverzehntete ist bei seinem Zustande zu belassen, auch ist der Wein zur Zeit sauer. [24] Bei beiden sind 2 Momente vorhanden. [25] Beim mangelhaften Tauchbade ist das Untergetauchte entschieden unrein, hinsichtl. des sauren Weines aber besteht ein Zweifel. [26] Bei der die Schrift den Ausdruck 'Unreinheit' gebraucht; cf. Num. 5,13. [27] Als hätte sie entschieden Ehebruch begangen, denn sie ist ihrem Manne verboten. [28] Für ihren Ehemann; auf öffentlichem Gebiete kann keine Abschließung mit einem fremden Manne erfolgen. [29] Des vorgeschriebenen Quantums von 40 Seá Wasser. [30] Daß das Tauchbad schon vorher unvollständig war. [31] Ist vorher geginne der Unreinheit auf den Schluß der Unreinheit: wie es bei Beginn der Unreinheit, wenn es zweifelhaft ist, ob er [das Unreine] berührt hat oder nicht berührt hat, auf öffentlichem Gebiete rein ist, ebenso ist es bei Schluß der Unreinheit, wenn es zweifelhaft ist, ob er untergetaucht ist oder nicht untergetaucht ist, auf öffentlichem Gebiete rein. – Und die Rabbanan!? – Was soll dies: da befand sich die Person bis dahin im Zustande der Reinheit, und des Zweifels wegen versetze man sie nicht in Unreinheit, hierbei aber befand sich die Person im Zustande der Unreinheit, und des Zweifels wegen bringe man sie nicht aus der Unreinheit. – Womit ist es hierbei anders als bei [der Lehre] von der Durchgangsgasse. Wir haben nämlich gelernt: Das in einer Durchgangsgasse gefundene Kriechtier verunreinigt rückwirkend, es sei denn, er sagt, er habe die ganze Durchgangsgasse untersucht, und da war kein Kriechtier, oder bis zum Fegen[31]. – Auch da ist es, da Kriechtiere in dieser sind und Kriechtiere von anderwärts kommen, ebenso, als wären zwei suspekthafte Momente vorhanden. Wenn du aber willst, sage ich: folgendes ist der Grund Šammajs: weil die Frau es selber spürt[32]. – Und Hillel!? – Sie kann beim Spüren geglaubt haben, es sei Urin. – Und Šammaj, es kann ja im Schlafe [erfolgt sein]!? – Wenn im Schlafe, so erwacht sie durch das Mißbehagen, wie dies beim Spüren von Urin der Fall ist. – Es gibt ja blöde[33]!? – Bei einer Blöden pflichtet Šammaj bei. – Er lehrt ja: alle Frauen!? – Alle vernünftigen Frauen. – Sollte er doch lehren: Frauen!? – Dies schließt die Ansicht R. Eliézers aus. R. Eliézer sagte nämlich, nur vier Frauen[34] und nicht mehr, daher lehrt er: alle Frauen. – Es gibt ja noch den Fall von den Blutflecken[35]!? Es wäre also anzunehmen, daß die Lehre von den Blutflecken nicht die Ansicht Šammajs vertritt? Abajje erwiderte: Šammaj pflichtet beim Falle von den Blutflecken bei. – Aus welchem Grunde? – Mit [geschlachtetem] Geflügel befaßte sie sich nicht, auf dem Schlächtermarkte war sie nicht, woher sonst kommt dieses Blut[36]? Wenn du aber willst, sage ich: folgendes ist der Grund Šammajs: wäre vorher Blut vorhanden gewesen, so würde es hervorgekommen sein. – Und Hillel!? – Die Wände des Muttermundes hielten es zurück. – Und Šammaj!? – Die Wände des Muttermundes halten das Blut nicht zurück. – Wie ist es aber in dem Falle, wenn eine beim Geschlechtsverkehr Watte[37]

---

fegt u. kein Kriechtier gefunden worden, so gilt es als bis dahin rein. [32] Wenn ihr Blut abgeht, u. da sie vorher nichts gespürt hat, so ist sie bis zur Wahrnehmung rein. [33] Die, wenn sie auch spüren, den Grund nicht kennen. [34] Cf. infra Fol. 7a. [35] Wird ein Blutfleck an einem Hemde bemerkt, so ist es rückwirkend verunreinigend (weit. Fol. 57a); nach Š. sollte man auch hierbei sagen, die Frau müßte den Blutabgang gespürt haben. [36] Es ist also Menstruationsblut, obgleich sie es nicht gemerkt hat. [37] Zur Verhinderung der Konzeption (cf. Jab. Fol. 12b);

verwendet!? Abajje erwiderte: Šammaj pflichtet in dem Falle bei, wenn sie beim Geschlechtsverkehr Watte verwendet. Raba erwiderte: Auch Watte schrumpft durch den Schweiß zusammen[38]. Jedoch pflichtet Raba in dem Falle bei, wenn die Watte eingepreßt ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen Erklärungen[39] und jener Erklärung[40]? – Ein Unterschied Col.b besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Widerspruches [der Lehren] vom Fasse, vom Tauchbade und von der Durchgangsgasse[41]; nach jener Erklärung ist ein Widerspruch vorhanden, nach diesen Erklärungen ist kein Widerspruch vorhanden. – Welchen Unterschied gibt es bei diesen Erklärungen zwischen der einen und der anderen? – Nach Abajje, wenn sie Watte verwendet, nach Raba, wenn sie eingepreßte Watte verwendet. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit [der Erklärung]: wäre Blut vorher vorhanden gewesen, so würde es hervorgekommen sein. Hillel sprach zu Šammaj: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn eine Ecke des Korbes für reine Dinge verwendet worden ist und ein Kriechtier in einer anderen Ecke gefunden wird, die bisher reinen Dinge [rückwirkend] unrein sind? Dieser erwiderte: Allerdings. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesem und jenem Falle? – Hierbei ist ein Boden vorhanden, da aber ist kein Boden[42] vorhanden.

Raba erklärte: Folgendes ist der Grund Šammajs: wegen Unterlassung[43] der Fortpflanzung. Übereinstimmend wird gelehrt: Šammaj sprach zu Hillel: Demnach hinderst du ja die Töchter Jisraéls an der Fortpflanzung. – Gegen den, der diese Erklärung lehrt, [ist ja einzuwenden,] es gibt ja eine Lehre übereinstimmend mit der Erklärung: wäre Blut vorher vorhanden gewesen, so würde es hervorgekommen sein!? – Da hatte Hillel ihn mißverstanden. Er glaubte, der Grund Šammajs sei, das Blut würde, wenn es vorher vorhanden gewesen wäre, hervorgekommen sein, daher richtete er gegen ihn den Einwand vom Falle mit dem Korbe, Šammaj aber erwiderte ihm: Mein Grund ist die Unterlassung der Fortpflanzung, und auch dein auf Mißverständnis beruhender Einwand vom Falle des Korbes [ist zurückzuweisen], denn hierbei ist ein Boden vorhanden, da aber ist kein Boden vorhanden. – Gegen den, der jene Erklärung lehrt, [ist ja einzuwenden,] es gibt ja eine Lehre übereinstimmend mit der Erklärung: wegen Unterlassung der Fortpflanzung!? – Hillel sprach zu Šammaj wie folgt: Allerdings begründest du es: wäre Blut vorher vorhanden

---

die Watte saugt auch das Blut auf. [38] Sodaß das Blut trotzdem durchdringt. [39] Eine Frau spüre das Blut, u. das Blut würde schon vorher gekommen sein. [40] Man lasse die Frau beim bisherigen Zustande der Reinheit. [41] Bei denen eine rückwirkende Wirkung erfolgt. [42] Das Blut würde, wäre es schon vorher vorhanden gewesen, hervorgekommen sein. [43] Wollte man annehmen, Blut könne sich im Muttermunde befinden, so würde man aus Befürchtung die Fortpflanzung gewesen, so würde es hervorgekommen sein, aber auch nach deiner Ansicht ist eine Umzäunung[44] zu machen, denn womit ist es hierbei anders, als bei der ganzen Tora, bei der wir eine Umzäunung machen. Dieser aber erwiderte ihm: Demnach hinderst du die Töchter Jisraéls an der Fortpflanzung. – Und Hillel!? – Er sagt es nicht hinsichtlich der Fortpflanzung, er sagt es nur hinsichtlich der Reinheit[45]. – Und Šammaj!? – Auch nicht hinsichtlich der Reinheit, denn wenn dem so ist, ist sein Herz beunruhigt, und er zieht sich zurück.

Es wurde gelehrt: Wenn eine Ecke eines Korbes für reine Dinge verwendet worden ist und ein Kriechtier in einer anderen Ecke gefunden wird, so sind, wie Ḥizqija sagt, die bisher reinen Dinge rein, und wie R. Joḥanan sagt, die bisher reinen Dinge unrein. – Aber Šammaj pflichtet ja Hillel[46] bei, daß bei einem Korbe die bisher reinen Dinge unrein sind!? – Šammaj pflichtet Hillel nur in dem Falle bei, wenn der Korb einen Boden hat, Ḥizqija und R. Joḥanan aber streiten über einen Korb, der keinen Boden hat. – Was ist, wenn er keinen Boden hat, der Grund R. Joḥanans? – Wenn er keinen Boden, aber einen Rand[47] hat. – Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn jemand zehn Eimer Wasser hintereinander geschöpft hat[48] und in einem von ihnen ein Kriechtier gefunden wird, dieser unrein und alle anderen rein sind, und hierzu sagte Reš Laqiš im Namen R. Jannajs, dies gelte nur von dem Falle, wenn er [oben] keinen Rand hat, wenn er aber [oben] einen Rand[49] hat, seien alle unrein. Ḥizqija wäre also nicht der Ansicht R. Jannajs!? – Wasser gleitet[50], Früchte gleiten nicht[51]. Oder auch: beim Wasser achtet man darauf[52] nicht, bei Früchten achtet man darauf. Wenn du willst, sage ich: Šammaj pflichtet Hillel
Fol.4 bei nur bei einem Korbe, der nicht untersucht worden[53] ist, Ḥizqija und R. Joḥanan aber streiten über einen Korb, der untersucht worden ist; einer ist der Ansicht, man hat ihn ja untersucht, und einer ist der Ansicht, es kann beim Fortnehmen der Hand hereingekommen sein. – Er lehrt ja[54] hiervon ebenso, wie von der Frau, und bei der Frau ist ja eine Untersuchung erfolgt!? – Da bei ihr Blutung häufig ist, so gilt sie als nicht

---

unterlassen. [44] Eine Vorbeugung, um nicht zu einer Sünde zu kommen. [45] Sie ist rückwirkend unrein, sodaß alles, was sie in der Zwischenzeit berührt hat, unrein ist. [46] So besser nach Handschriften. [47] Nach innen, sodaß das Kriechtier zurückgehalten wird. [48] Und das Wasser in ein Gefäß gegossen hat. [49] Sodaß es im Eimer zurückgehalten worden sein kann. [50] Auch wenn man den Eimer nicht vollständig umkippt, somit kann das Kriechtier durch den Rand zurückgehalten worden sein. [51] Beim Umkippen des Korbes muß das Kriechtier herausfallen. [52] Alles auszuschütten; es bleibt etwas zurück, u. damit auch das Kriechtier. [53] Vor der Benutzung für reine Dinge, sodaß die Belassung beim bisherigen Zustande der Reinheit nicht zur Anwendung kommt. [54] Beim Streite untersucht. Wenn du willst, sage ich: Šammaj pflichtet Hillel bei bei einem nicht zugedeckten Korbe, Ḥizqija und R. Joḥanan aber streiten über einen zugedeckten Korb. – Wieso ist [das Kriechtier] in einem zugedeckten hineingekommen? – Wenn die Benutzung mittelst des Deckels erfolgt. – Er lehrt ja hiervon ebenso, wie von der Frau, und der Fall von der Frau gleicht ja einem zugedeckten!? – Da bei ihr Blutung häufig ist, so gleicht er einem nicht zugedeckten. Wenn du aber willst, sage ich: Šammaj pflichtet Hillel bei bei einer Ecke eines Korbes, Ḥizqija und R. Joḥanan aber streiten über eine Ecke in einem Hause. – Es heißt ja Korb!? – Er meint es wie folgt: wenn man einen Korb, den man in der einen Ecke des Hauses für reine Dinge verwendet hat, nach einer anderen Ecke des Hauses bringt und in der anderen Ecke ein Kriechtier sich darin findet. Ḥizqija ist der Ansicht, wenn von einer Stelle nach einer anderen, belasse man es nicht im Zustande der Unreinheit, und R. Joḥanan ist der Ansicht, man belasse es wohl in diesem Zustande. – Belassen wir es denn in diesem Zustande, wir haben ja gelernt: Wenn jemand nachts einen berührt hat, von dem man nicht weiß, ob er lebend oder tot war, und morgens aufsteht und ihn tot findet, so ist er nach R. Meír rein und nach den Weisen unrein, denn bei allen Unreinheiten richte man sich nach der Zeit ihrer Auffindung. Und hierzu wird gelehrt: Nach der Zeit ihrer Auffindung und nach dem Orte[55] ihrer Auffindung!? Wolltest du erwidern: nur hinsichtlich der Verbrennung[56], jedoch sei dies anzunehmen, so wird dies ja auch nicht angenommen, denn wir haben gelernt: Findet man eine rostige oder zerbrochene Nadel, so ist sie[57] rein, weil man sich bei allen Unreinheiten nach der Zeit ihrer Auffindung richte. Weshalb denn, man sollte doch sagen, diese Nadel war bisher brauchbar und ist erst jetzt rostig geworden!? Ferner haben wir gelernt: Findet man ein verbranntes Kriechtier[58] auf Oliven, desgleichen einen zerfetzten Lappen, so ist es rein, weil man sich bei allen Unreinheiten nach der Zeit ihrer Auffindung richte. Wolltest du sagen, nach der Zeit ihrer Auffindung, sowohl erleichternd als auch erschwerend, jedoch nur an der Stelle ihrer Auffindung, wenn aber nicht an der Stelle ihrer Auffindung, sei daraufhin nicht zu verbrennen[56], jedoch [die Unreinheit] anzunehmen, so haben wir ja gelernt: Wenn ein Laib sich auf einem Brette befunden hat und unter diesem ein Gehänge[59] liegt, so ist er[60], obgleich er nicht ohne es zu berühren

---

zwischen Š. u. H. [55] Findet man den Toten an einer anderen Stelle, so ist er nicht unrein. [56] Die Verunreinigung ist nicht so sicher, um daraufhin Hebe zu verbrennen. [57] Eine solche Nadel ist nicht verwendbar u. daher nicht verunreinigungsfähig. [58] Das nicht mehr verunreinigend ist. [59] Was nicht Sitz u. Lager des Flußbehafteten ist, die schwer unrein, sondern diesen nur angehängt u. daher nur leicht unrein sind. Begrifflich ist מדף eine mit einem Flußheruntergefallen sein kann, rein, denn ich nehme an, ein Reiner sei da hineingegangen und habe ihn heruntergenommen, es sei denn, jemand sagt, er wisse bestimmt, daß niemand da hineingegangen war. Hierzu sagte R. Eleázar, dies [zu lehren] sei wegen des Falles nötig, wenn es eine Col.b abschüssige Stelle[61]ist. — Da wird auch der Grund gelehrt: denn ich nehme an, ein Reiner sei da hineingegangen und habe ihn heruntergenommen. — Sollte man auch hierbei annehmen, ein Rabe sei gekommen und habe es hingeworfen!? — Von einem Menschen, der es absichtlich tut, nehme man es an, von einem Raben aber, der es nicht absichtlich tut, nehme man es nicht an. — Merke, beim Falle vom Laibe ist es ja eine zweifelhafte Unreinheit auf Privatgebiet, und jede zweifelhafte Unreinheit auf Privatgebiet ist ja unrein!? — Es ist kein vernünftiges Wesen, das man befragen[62]könnte, und was kein vernünftiges Wesen ist, das man befragen könnte, ist in einem Zweifel sowohl auf öffentlichem Gebiete als auch auf Privatgebiet rein. Wenn du aber willst, sage ich: da handelt es sich um eine rabbanitische Unreinheit. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt es von einem Gehänge, wie es auch heißt:[63]*eines verwehten Blattes*[64].

DIE WEISEN SAGEN, WEDER WIE DIESER NOCH WIE JENER &c. Die Rabbanan lehrten: Die Weisen sagen, weder wie dieser noch wie jener; nicht wie Šammaj sagt, der keine Umzäunung[44]für seine Worte hat, und nicht wie Hillel sagt, der zu sehr übertreibt, vielmehr [ist sie unrein] einen Stundentag, falls dies weniger ist als [die Zeit] seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, oder seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, falls dies weniger ist als ein Stundentag. In welchem Falle ein Stundentag, falls dies weniger ist als [die Zeit] seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung? Wenn sie sich am Sonntag untersucht und rein gefunden hat, am Montag und am Dienstag sich nicht untersucht hat, und am Mittwoch sich untersucht und unrein gefunden hat, so sage man nicht, sie sei unrein seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, sondern nur einen Stundentag. In welchem Falle seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, falls dies weniger ist als ein Stundentag? Wenn sie sich in der ersten Stunde untersucht und rein gefunden hat, in

behafteten in Berührung kommende Sache von leichterer Unreinheit; etymologisch von Kommentaren u. Lexikographen, mit dem T. beginnend (vgl. Anm. 64), nicht befriedigend erklärt. 60. Der Laib, wenn man ihn auf der Erde neben dem Gehänge findet. 61. Wenn das Brett schräg liegt, sodaß anzunehmen ist, der Laib sei von selber heruntergefallen. Was sich an einer anderen Stelle befindet, wird demnach nicht in den Zustand der Unreinheit versetzt. 62. Die Beschränkung auf das Privatgebiet wird von der Ehebruchsverdächtigten gefolgert (ob. Fol. 3a), die man befragen kann. 63. Lev. 26,36. 64. Das W. מדף wird v. נדף *verwehen*, abgeleitet, etwas Leichtes, eine ganz leichte Unreinheit. 65. Rückder zweiten und in der dritten Stunde sich nicht untersucht hat, und in der vierten sich untersucht und unrein gefunden hat, so sage man nicht, sie sei einen Stundentag unrein, sondern nur seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung. – Selbstverständlich, wenn sie sich in der ersten Stunde untersucht und rein gefunden hat, kann man sie ja nicht als einen Stundentag unrein erklären!? – Da er lehrt: einen Stundentag, falls dies weniger ist als [die Zeit] seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, so lehrt er auch: seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung, falls dies weniger ist als ein Stundentag.

Rabba sagte: Folgendes ist der Grund der Rabbanan: eine Frau spürt es selber. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte sie doch an ihrer Zeit genug haben[65]!? Rabba aber wollte damit nur den Scharfsinn Abajjes prüfen. – Was ist demnach der Grund der Rabbanan? – Wie R. Jehuda im Namen Šemuéls sagte: Die Weisen haben für die Töchter Jisraéls angeordnet, sich morgens und abends zu untersuchen; morgens, um die reinen Dinge[66] der [vorangehenden] Nacht als rein zu erklären, und abends, um die reinen Dinge des [vorangehenden] Tages als rein zu erklären. Diese aber hat, weil sie sich nicht untersucht hat, einen Halbtag verloren. – Wieso einen Halbtag[67]!? – Einen Halbtag mehr[68]. R. Papa sprach zu Raba: Zuweilen können ja in einem Stundentage drei Halbtage[69] sein!? – Die Weisen haben eine gleichmäßige Frist festgesetzt, um beim Stundentage keinen Unterschied zu machen. Wenn du aber willst, sage ich: damit der Sünder keinen Gewinn erziele[70]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie sich zu untersuchen verhindert war[71].

JEDE FRAU, DIE EINE REGELMÄSSIGE PERIODE HAT &C. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna die Ansicht R. Dosas vertritt und nicht die der Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliėzer sagt, vier Frauen haben an ihrer Zeit genug: eine Jungfrau[72], eine Schwangere, eine Säugende und eine Alte. R. Dosa sagt, jede Frau, die eine regelmäßige Periode hat, hat an ihrer Zeit genug. – Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R. Dosa nur über den Fall, wenn außerhalb ihrer regelmäßigen Periode, wenn aber zur Zeit ihrer regelmäßigen

---

wirkend überhaupt nicht unrein sein. 66. Womit sie sich befaßt haben. 67. Es sind ja 2 Halbtage; sie ist den vorangehenden u. den folgenden unrein. 68. Sie ist zur Strafe den vorangehenden Halbtag unrein, nach der Untersuchung ist sie ohnehin unrein. 69. Wenn sie sich mittags untersucht, während sie nur um einen Halbtag zu maßregeln ist. 70. Hätte sie sich morgens untersucht, so wäre sie volle vierundzwanzig Stunden unrein. 71. Sodaß sie nicht als Sünderin zu bezeichnen ist. 72. Dh. die erstmalig ihre Menstruation hat. 73. Von der Wahr-

Periode, pflichten sie ihm bei, unsere Mišna aber spricht von der Zeit ihrer regelmäßigen Periode, nach aller Ansicht. — Demnach ist R. Dosa der Ansicht, auch außerhalb ihrer regelmäßigen Periode, somit gilt das, was die Rabbanan gelehrt haben, der Blutfleck einer Frau, die eine regelmäßige Periode hat, sei rückwirkend[73] unrein, obgleich sie, wenn sie außerhalb der Zeit ihrer regelmäßigen Periode wahrnimmt, nur einen Stundentag [rückwirkend] unrein ist, nach den Rabbanan und nicht nach R. Dosa. — Du kannst auch sagen, nach R. Dosa, denn R. Dosa streitet gegen die Rabbanan nur über die Zeit ihrer regelmäßigen Periode, wenn aber außerhalb der Zeit ihrer regelmäßigen Periode, pflichtet er ihnen bei. Unsere Mišna spricht von der Zeit ihrer regel-
Fol.5 mäßigen Periode, nach R. Dosa, und die Barajtha gilt nach aller Ansicht. — Sollte er doch entgegengesetzt erklären[74]!? — Da man es erleichternd und erschwerend erklären kann, so erkläre man es erschwerend. — Er lehrt: obgleich sie, wenn sie außerhalb der Zeit ihrer regelmäßigen Periode wahrnimmt, nur einen Stundentag unrein ist. Nur bei einer Frau, die eine regelmäßige Periode hat, unterscheiden die Rabbanan zwischen Blutfleck und Wahrnehmung, bei anderen Frauen aber, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, gleicht der Blutfleck der Wahrnehmung, also nach R. Ḥanina b. Antigonos, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen des R. Ḥanina b. Antigonos: Bei allen Frauen ist der Blutfleck rückwirkend unrein, und bei den Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, gleicht ihr Blutfleck ihrer Wahrnehmung[75], ausgenommen ein Kind, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erreicht hat, bei dem, auch wenn seine Bettücher voll Blut sind, nichts zu berücksichtigen ist. — Hält denn R. Ḥanina überhaupt von [der Unreinheit] des Blutfleckes[76], es wird ja gelehrt: Die Blutflecke aller Frauen sind unrein, und auch die Blutflecke der Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, sind unrein. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, bei den Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, gibt es keine [Unreinheit] des Blutfleckes. Doch wohl überhaupt keine [Unreinheit] des Blutfleckes!? — Nein, keine [Unreinheit] des Blutfleckes rückwirkend, wohl aber von dann[77] ab. — Demnach ist der erste Autor der Ansicht, auch rückwirkend!? — Allerdings, es ist R. Meír, der bei den Blutflecken erschwerend ist. Es wird nämlich gelehrt: Die Blutflecke aller Frauen sind rückwirkend unrein, und auch die Blutflecke von Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, sind

---

nehmung bis zur vorangehenden Wäsche. [74] Wie vorangehend. [75] Sie sind nicht rückwirkend verunreinigend. [76] Bei den 4 genannten Frauen. [77] Wo rückwirkend unrein – so R. Meír. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, die Blutflecke von Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie haben an ihrer Zeit genug, gleichen ihrer Wahrnehmung; bei einem Kinde, das das Alter der Wahrnehmung erreicht hat, gibt es eine [Unreinheit] des Blutfleckes, und bei dem, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erreicht hat, gibt es keine [Unreinheit] des Blutfleckes. Wann erreicht es das Alter der Wahrnehmung? Wenn es in das Mädchenalter[78]gekommen ist.

VERWENDET SIE BEIM GESCHLECHTSVERKEHR WISCHLAPPEN &C. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Wischlappen vor dem Geschlechtsverkehr mindert nicht[79]wie die Untersuchung. – Weshalb? R. Qaṭṭina erwiderte: Weil sie zur Sache sich sputet. – Was ist denn dabei, daß sie zur Sache sich sputet? – Da sie zur Sache sich sputet, dringt sie nicht in Tiefungen und Spalte. – Wir haben gelernt: Verwendet sie beim Geschlechtsverkehr Wischlappen, so gleicht dies der Untersuchung. Doch wohl einen[80]vor dem Geschlechtsverkehr und einen nach dem Geschlechtsverkehr!? – Nein, beide nach dem Geschlechtsverkehr, einen für ihn und einen für sie. Wie gelehrt wird: Es ist eine Gepflogenheit der Töchter Jisraéls, beim Geschlechtsverkehr zwei Wischlappen zu verwenden, einen für ihn und einen für sie. – Was soll dies: allerdings ist dies [zu lehren] nötig, wenn du sagst, einen vor dem Geschlechtsverkehr und einen nach dem Geschlechtsverkehr; man könnte glauben, da sie zur Sache sich sputet, untersuche sie sich nicht genau, so lehrt er uns, daß dies der Untersuchung gleiche. Wenn du aber sagst, beide nach dem Geschlechtsverkehr, so ist dies ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, ein Tröpfchen Blut wie ein Senfkorn könnte sich zeigen und mit Samen bedeckt werden, so lehrt er uns. Wenn du aber willst, sage ich: die Rabbanan haben ihr zwei Untersuchungen auferlegt, eine vor dem Geschlechtsverkehr und eine nach dem Geschlechtsverkehr, und das was er lehrt, es gleiche der Untersuchung, bezieht sich auf die nach dem Geschlechtsverkehr. – Er lehrt ja: Wenn sie beim Geschlechtsverkehr verwendet[81]!? – Lies: und sie verwende beim Geschlechtsverkehr.

FALLS DIES WENIGER IST ALS EIN STUNDENTAG. Wenn sogar der Stundentag[82]verringert wird, um wieviel mehr [die Zeit] von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung!? – Man könnte glauben, beim Stundentage haben die Rabbanan Schädigung der reinen Dinge berücksichtigt, nicht aber bei [der Zeit] von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung[83], so lehrt er uns. Col.b

---

sie wahrgenommen werden. [78] Das 13. Lebensjahr; vgl. Bd. VI S. 400 Anm. 67. [79] Die Dauer der Untersuchung; dadurch ist ihre Reinheit nicht festgestellt. [80] Die Mišna gebraucht die Mehrzahl. [81] Demnach ist dies keine Pflicht. [82] Der bis in den vorangehenden Tag reicht. [83] Die weniger dauert.

WAS HEISST ‘AN IHRER ZEIT GENUG’ &c. Wozu lehrt er: wenn sie auf dem Bette sitzt und sich mit reinen Dingen befaßt, sollte er doch lehren: wenn sie sich mit reinen Dingen befaßt, sich zurückzieht und wahrnimmt!? — Er lehrt uns folgendes: nur weil sie an ihrer Zeit genug[84] hat, ist sie aber einen Stundentag [unrein], so macht sie auch das Lager unrein. Dies ist eine Stütze für Zeéri, denn Zeéri sagte: Während des Stundentages[85] macht die Menstruierende Lager und Sitz [unrein], sodaß sie Menschen und Kleider unrein machen. — Merke, das Bett ist ja eine vernunftlose Sache, die man nicht befragen kann, und bei einer vernunftlosen Sache, die man nicht befragen kann, ist es ja in einem Zweifel rein!? Zeéri erklärte: Wenn ihre Gefährtinnen sie mit dem Bette tragen, sodaß es der Hand ihrer Gefährtinnen[86] gleicht. — Nun aber, wo R. Joḥanan gesagt hat, bei einer durch einen Menschen entstandenen zweifelhaften Unreinheit sei zu befragen, auch bei einem auf der Erde befindlichen Gefäße[87], wie bei einem zum Befragen vernünftigen Wesen[88], gilt dies auch von dem Falle, wenn ihre Gefährtinnen sie nicht im Bette tragen[89].

Der Text. R. Joḥanan sagte: Bei einer durch einen Menschen entstandenen zweifelhaften Unreinheit ist zu befragen, auch bei einem auf der Erde befindlichen Gefäße, wie bei einem zum Befragen vernünftigen Wesen. Man wandte ein: Wenn einer in sein Gewand gehüllt ist, und Reines oder Unreines[90] an seiner Seite, Reines oder Unreines über seinem Kopfe ist, und es zweifelhaft ist, ob er es berührt hat oder nicht berührt hat, so ist es[91] rein; ist es aber nicht anders möglich, als daß er es berührt hat, so ist es unrein. R. Šimón b. Gamliél sagt, man fordere ihn auf, es zu wiederholen, und er wiederhole[92] es. Sie erwiderten ihm: Man wiederhole nicht[93] beim Reinheitsgesetze. Weshalb denn, es ist ja eine durch einen Menschen entstandene zweifelhafte Unreinheit!? — Ausgenommen dieser Fall, denn R. Hošája lehrte, bei einem Zweifel sei es auf Privatgebiet unrein und auf öffentlichem Gebiete rein[94].

Der Text. Zeéri sagte: Während des Stundentages macht die Menstruierende Lager und Sitz [unrein], sodaß sie Menschen und Kleider unrein machen. Dem ist ja aber nicht so, als Abimi aus Ḥozäa kam, brachte er ja folgende Lehre mit: Während des Stundentages gleichen Lager und Sitz

---

[84] Wenn sie eine regelmäßige Periode hat. [85] Vor der letzten Untersuchung. [86] Die vernünftige Wesen zum Befragen sind. [87] Wenn das unreine Kriechtier sich nicht neben dem Gefäße befindet, sondern der Mensch es trägt, u. ein Zweifel besteht, ob er das Gefäß berührt hat. [88] Es ist also auf Privatgebiet unrein. [89] Weil die Unreinheit von ihr selber ausgeht. [90] Wenn entweder er rein u. die Sache unrein, od. er unrein u. die Sache rein ist. [91] Wenn er, bezw. er, wenn die Sache unrein ist. [92] Man sieht dann, ob eine Berührung erfolgt. [93] Es ist möglich, daß es bei der Wiederholung anders erfolgt. [94].

der Menstruierenden ihrer Berührung[95]. Doch wohl, wie ihre Berührung Menschen nicht unrein macht, ebenso macht auch ihr Lager Menschen nicht unrein!? Raba erwiderte: Glaubst du: es ist ja [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn ein Tongefäß mit einem fest verschlossenen[96] Deckel, das bei der Bezeltung eines Toten geschützt[97] ist, während des Stundentages einer Menstruierenden nicht geschützt ist, um wieviel weniger sind Lager und Sitz, die bei Bezeltung eines Toten nicht geschützt sind, während des Stundentages einer Menstruierenden geschützt. — Abimi aus Ḥozäa sagte es ja nach einer [mitgebrachten] Lehre!? — Lies: ihr Lager und ihr Sitz gleichen der Berührung ihrer Person: Fol.6
wie die Berührung ihrer Person Menschen samt den Kleidern unrein macht, ebenso machen ihr Lager und ihr Sitz Menschen samt den Kleidern unrein. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Die Blut wahrnimmt, ist einen Stundentag [rückwirkend] unrein. — Was macht sie unrein? Lager und Sitz, Speisen und Getränke, sowie ein mit einem Deckel fest verschlossenes Tongefäß; sie ist aber nicht benachteiligt hinsichtlich ihrer Zählung[98], und sie macht den, der ihr beigewohnt hat, nicht rückwirkend unrein; R. Áqiba sagt, sie mache den, der ihr beigewohnt hat, rückwirkend unrein, und sie zähle erst von der Stunde an, wo sie es wahrgenommen hat. Die einen Blutfleck wahrnimmt, macht rückwirkend unrein. Was macht sie unrein? Speisen und Getränke, Lager und Sitz, sowie ein mit einem Deckel fest verschlossenes Tongefäß. Sie ist benachteiligt hinsichtlich ihrer Zählung, sie macht den, der ihr beigewohnt hat, unrein, und sie zähle erst mit der Stunde, wo sie wahrgenommen hat. Diese und jene befinden sich in der Schwebe: man esse es nicht, auch verbrenne man es[99] nicht. — Sollte doch Raba, wenn er diese Lehre gehört hat, sich auf diese Lehre berufen, und wenn er sie nicht gehört hat, woher weiß er [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere[100] zu folgern!? — Tatsächlich hat er diese Lehre gehört, aber aus dieser Lehre könnte man entnehmen: Menschen oder Kleider, nicht aber Menschen samt den Kleidern[101], daher lehrt er [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere.

R. Hona sagte: Die Menstruierende ist einen Stundentag [rückwirkend] unrein nur hinsichtlich des Heiligen, nicht aber hinsichtlich der Hebe. — Demnach sollte er es unter den Graden[102] mitzählen!? — Er lehrt nur Fälle,

---

Der angezogene Fall spricht von einer Unreinheit auf öffentlichem Gebiete. [95] Dh. der Sache, die sie berührt hat; die Unreinheit ist eine abstammende, u. auf Menschen nicht übertragbar. [96] Wörtl. mit einer Schnur befestigter Deckel; cf. Num. 19,15. [97] Es bleibt rein; nach Num. 19,15 ist nur ein Gefäß ohne Deckel für die Unreinheit empfänglich. [98] Der Tage ihrer Unreinheit u. Reinheit; vgl. Bd. XI S. 664 Anm. 12. [99] Das Heilige, das sie berührt haben. [100] Woher weiß er es vom Tongefäße. [101] Daß die Unreinheit vom Menschen auf die wo ein Anlaß der Unreinheit vorliegt, nicht aber Fälle, wo kein Anlaß der Unreinheit[103] vorliegt. Man wandte ein: Was macht sie unrein? Speisen und Getränke. Doch wohl sowohl Heiliges als auch Hebe!? – Nein, nur Heiliges. – Komm und höre: R. Jehuda sagt, auch nachdem sie Hebe gegessen[104] haben. Dagegen wandten wir ein, was geschehen, ist ja bereits geschehen!? Und R. Ḥisda erwiderte, dies sei deshalb nötig, um die vor ihr zurückbleibenden Reste zu versorgen[105]!? – R. Hona erklärt, um die in ihren Händen zurückbleibenden Reste zu verbrennen, falls sie sich innerhalb der Dauer des Bluteintritts[106] untersucht hat[107]. – Komm und höre: Einst entschied Rabbi[108] nach R. Eliézer, und nachdem er sich erinnert Col.b hatte, sagte er, R. Eliézer sei würdig, daß man sich in einem Notfalle nach ihm richte. Hierzu fragten wir: was heißt 'nachdem er sich erinnert hatte', wollte man sagen, nachdem er sich erinnert hatte, daß die Halakha nicht wie R. Eliézer sei, sondern wie die Rabbanan, wieso entschied er nach ihm in einem Notfalle!? Vielmehr, die Halakha wurde nicht wie dieser und nicht wie jene gelehrt, und nachdem er sich erinnert hatte, daß nicht ein einzelner, sondern eine Gesamtheit gegen ihn streite, sagte er, R. Eliézer sei würdig, daß man sich in einem Notfalle nach ihm richte. Erklärlich ist es, wenn du hinsichtlich der Hebe sagst, denn in den Tagen Rabbis gab es Hebe, aber gab es denn, wenn du hinsichtlich des Heiligen sagst, Heiliges in den Tagen[109] Rabbis!? – Dies nach Úla, denn Úla sagte, die Genossen in Galiläa verwahren [Heiliges][110] in Reinheit, ebenso auch in den Tagen Rabbis. – Komm und höre: Einst buk eine Magd R. Gamliéls Brotlaibe von Hebe, und zwischen dem einen und dem anderen spülte sie sich jedesmal die Hände mit Wasser und untersuchte sich, und als sie sich beim letzten untersuchte, fand sie sich unrein. Hierauf kam sie zu R. Gamliél und befragte ihn, und er entschied, sie seien alle unrein. Sie sprach zu ihm: Meister, ich habe mich jedesmal zwischen dem einen und dem anderen untersucht! Da sprach er zu ihr: Wenn dem so ist, so ist der letzte unrein und alle anderen sind rein. Hier lehrt er also von Brotlaiben von Hebe!? – Unter Hebe ist die Hebe von den Dankopferbroten[111]

Kleider übertragen wird.

[102] Hg. 20b werden die Fälle aufgezählt, in welchen das Heilige in einem höheren Grade als die Hebe heilig ist u. vice versa.

[103] Hierbei ist die Unreinheit vor der Wahrnehmung gar nicht festgestellt, vielmehr ist sie nur aus besonderem Grunde angeordnet worden.

[104] Müssen sie ein Tauchbad nehmen.

[105] Wenn sie abends wahrnimmt, daß sie unrein ist, so bleiben die zurückbleibenden Reste rein.

[106] Dh. unmittelbar nach der Berührung der Hebe; cf. infra Fol. 14b.

[107] Ist die Untersuchung erst abends erfolgt, so befindet sich, wie oben gelehrt wird, die Hebe in der Schwebe, weder zu essen noch zu verbrennen.

[108] In einem Falle, wo die Periode dreimal ausgefallen war; cf. infra Fol. 7b.

[109] Wo der Tempel nicht mehr bestand.

[110] Weil sie stets mit der Errichtung des Tempels rechnen.

[111] Cf. Lev. 7,14;

zu verstehen. — Was hat die Hebe von den Dankopferbroten[112] mit dem Backen zu tun!? — Wenn man sie vom Teige abgesondert hat. So sagte R. Tobi b. R. Qaṭṭina, wenn man die Dankopferbrote in vier Kuchen gebacken hat, habe man seiner Pflicht genügt, und auf unseren Einwand, es seien ja vierzig erforderlich, wurde erwidert, nur als Gebot[113]. Aber die Hebe ist ja von diesen[114] abzusondern!? Wolltest du sagen, man breche ein Stück von jedem ab, so sagt ja der Allbarmherzige[115] *eines*, er darf kein Bruchstück nehmen!? Wir erklärten, wenn er sie vom Teige abgesondert hat, ebenso auch hierbei, wenn man sie vom Teige abgesondert hat. — Komm und höre: Ferner ereignete es sich, daß eine Magd Rabbis Weinfässer verpichte, und zwischen dem einen und dem anderen spülte sie sich jedesmal die Hände mit Wasser und untersuchte sich, und als sie sich beim letzten untersuchte, fand sie sich unrein. Hierauf kam sie zu R. Gamliél und befragte ihn, und er entschied, sie seien alle unrein. Sie sprach zu ihm: Ich habe mich ja jedesmal zwischen dem einen und dem anderen untersucht! Da sprach er zu ihr: Wenn dem so ist, so ist das letzte unrein und alle anderen sind rein. Erklärlich ist es, wenn du sagst, in einem [Falle handelt es sich um] Heiliges und im anderen um Hebe, daß sie abermals fragte, wozu aber fragte sie zweimal, wenn du sagst, in beiden um Heiliges!? — Es ereignete sich mit zwei verschiedenen Mägden. Manche haben eine andere Lesart: R. Hona sagte: Die Menstruierende ist während des Stundentages [rückwirkend] unrein sowohl hinsichtlich des Heiligen als auch hinsichtlich der Hebe. Woher dies? — Weil er es nicht unter den Graden[102] mitzählt. R. Naḥman sprach: Ein Jünger lehrte aber: hinsichtlich des Heiligen und nicht hinsichtlich der Hebe. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erkannte dies an, und [erklärte] hinsichtlich des Profanen, das in Reinheit des Heiligen zubereitet wird, und nicht hinsichtlich des Profanen, das in Reinheit der Hebe zubereitet wird.

Dort haben wir gelernt: Entsteht daran[116] ein Zweifel wegen Unreinheit, so darf er, wenn vor dem Rollen, in Unreinheit[117] zubereitet werden, und wenn nach dem Rollen, so ist er in Reinheit zuzubereiten. Wenn vor dem Rollen, darf er in Unreinheit zubereitet werden, denn er ist Profanes, und man darf im Jisraéllande Profanes der Unreinheit aussetzen; wenn nach dem Rollen, so ist er in Reinheit herzurichten, denn Profanes, von dem die Teighebe noch zu entrichten ist, gleicht der Teighebe, und man darf die Teighebe nicht der Unreinheit aussetzen. Es wird gelehrt: Diese Fol.7

---

diese ist Heiliges. 112. Die von den 40 bereits gebackenen Broten abzuheben sind. 113. Von vornherein, jed. ist dies nicht unerläßlich. 114. Von 40 Broten 4, also 1 von 10, während in diesem Falle nur 4 vorhanden sind. 115. Lev. 7,14. 116. Am Teige, von dem die Teighebe noch zu entrichten ist; cf. Hal. III,1. 117. Da er ohnehin nicht gegessen werden darf. 118. Hinsichtlich der

Teighebe befindet sich in der Schwebe; man darf sie nicht essen und nicht verbrennen. — Von welchem Zweifel[118] sagten sie es? Von einem Zweifel hinsichtlich der Teighebe. — Was meint er mit einem Zweifel hinsichtlich der Teighebe? — Abajje und Raba erklärten beide, daß man nicht sage, dies sei von einer wahrscheinlichen [Unreinheit] gelehrt worden, wie beispielsweise bei den zwei[119] Stegen, wobei er auch bei Profanem unrein ist, sondern auch von einer vermutlichen. Wie wir gelernt haben: Wenn ein Flußbehafteter und ein Reiner von einem Esel [Last] abladen oder ihm aufladen, so ist er, wenn es eine schwere Last ist, unrein[120], und wenn es eine leichte Last ist, rein. Sie alle[121] sind rein für die Leute des Schulhauses[122] und unrein für die Hebe. — Gleicht denn Profanes, von dem die Teighebe noch zu entrichten ist, der Teighebe, es wird ja gelehrt: Eine Frau, die am selben Tage untergetaucht[123] ist, darf den Teig kneten und die Teighebe abtrennen, in einen Korb[124] oder auf ein Brett legen, anlegen[125] und [die Teighebe] benennen, weil [der Teig] drittgradig [unrein] ist, und drittgradiges bei Profanem rein[126] ist. Wenn du nun sagst, Profanes, von dem die Teighebe noch zu entnehmen ist, gleiche der Teighebe, macht sie ja [den Teig] unrein!? Abajje erwiderte: Bei dem, der Profanes sicher unrein macht, haben sie in einem Zweifel bei Profanem, von dem die Teighebe noch zu entnehmen ist, [Unreinheit] verhängt, beim am selben Tage Untergetauchten aber, der Profanes nicht sicher unrein macht, haben sie bei Profanem, von dem die Teighebe noch zu entnehmen ist, keine [Unreinheit] verhängt. — Die Menstruierende macht ja während des Stundentages Profanes sicher unrein, und sie haben bei ihr in einem Zweifel bei Profanem, von dem die Teighebe noch zu entnehmen ist, [keine] Unreinheit verhängt!? Der Meister sagte nämlich: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erkannte es[127] an [und erklärte], dies gelte von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet wird, und nicht von Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet wird. — Da ist darin keine Hebe enthalten, hierbei aber[128] ist darin Hebe enthalten. Wenn du aber willst, sage ich: lasse den Stundentag, [dessen Unreinheit] rabbanitisch ist.

Unreinheit. [119] Von denen einer entschieden unrein ist, er aber nicht weiß, welchen er gegangen ist. [120] Weil der Unreine sich viell. auf ihn gestützt hat. [121] Nach Raschi bei einer schweren Last, nach den Tosaphoth bei einer leichten Last. [122] Die ihre profanen Speisen in levit. Reinheit essen. [123] Die also völlige Reinheit noch nicht erlangt hat. [124] Geräte, die nicht verunreinigungsfähig sind. [125] Die Platte mit der Teighebe an den Teig, weil die Teighebe direkt vom Teige zu entnehmen ist. [126] Die noch nicht völlig reine Frau gilt als zweitgradig unrein, die die Unreinheit nur auf Heiliges und nicht auf Profanes überträgt; u. da sie die Teighebe durch die Berührung unrein machen würde, so hebe sie ein Stück Teig ab und bezeichne es erst nachher als Teighebe. [127] Cf. supra Fol. 6b. [128] Beim Teige, der noch die Teighebe enthält. [129]

R. Eliézer sagte: Vier Frauen haben an ihrer Zeit genug[129]: die iii
Jungfrau, die Schwangere, die Säugende und die Alte. R. Jehošuá
sprach: Ich hörte es nur von der Jungfrau. Die Halakha ist aber Col.b
wie R. Eliézer. Welche heisst Jungfrau? Die noch nie im Leben eine iv
Blutung wahrgenommen hat, auch wenn sie verheiratet ist. Schwangere? Wenn die Geburt zu merken ist. Säugende? Bis sie ihr Kind entwöhnt. Wenn sie ihr Kind zu einer Amme gegeben hat, es [frühzeitig] entwöhnt hat, oder es gestorben ist, so ist sie, wie R. Meír sagt, einen Stundentag [rückwirkend] unrein; die Weisen sagen, sie habe an ihrer Zeit genug. Welche heisst Alte? Der bei Altersbeginn v
drei Menstruationsfristen verstrichen sind. R. Eleázar sagt, jede Frau, der drei Menstruationsfristen verstrichen sind, habe an ihrer Zeit genug. R. Jose sagt, eine Schwangere und eine Säugende, denen drei Menstruationsfristen verstrichen sind, haben an ihrer Zeit genug. Wobei sagten sie, sie habe an ihrer Zeit genug? Bei der ersten vi
Wahrnehmung, bei der zweiten aber ist sie einen Stundentag [rückwirkend] unrein. Hat sie die erste Wahrnehmung durch einen Unfall[130] gemacht, so hat sie auch bei der zweiten an ihrer Zeit genug.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach zu R. Jehošuá: Du hast nicht gehört, ich aber habe gehört. Du hast nur eines gehört, ich aber habe vieles gehört. Nicht zu dem, der den Neumond nicht gesehen hat, sagt man, daß er komme und darüber[131] bekunde, sondern zu dem, der den Neumond gesehen hat. Während der ganzen Lebenszeit R. Eliézers verfuhr man nach R. Jehošuá, nach dem Tode R. Eliézers aber führte es R. Jehošuá wieder ein, wie es früher war. — Weshalb nicht wie R. Eliézer während seiner Lebenszeit? — Weil R. Eliézer in den Bann getan worden[132] war, und er dachte, wenn wir nach ihm in einer Sache verfahren, würde man auch in einer anderen Sache nach ihm verfahren, und wegen der Ehrung R. Eliézers könnte man es ihnen nicht verbieten; nach dem Tode R. Eliézers, wo man es ihnen verbieten kann, führte er es wieder ein, wie es früher war.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: In vier Fällen ist die Halakha wie R. Eliézer. Einer, von dem wir eben gesprochen haben. Einer [ist folgender:] Wie lange muß die in Geburtswehen Befindliche sich erholt haben, um Flußbehaftete[133] zu sein? Wie R. Eliézer sagt, einen Stundentag, und

---

Vgl. S. 343 Anm. 2. 130. Wenn die Menstruation nicht von selbst eingetreten ist, sondern durch irgend eine Ursache veranlaßt. 131. Über das Erscheinen desselben, wonach die Feste festgesetzt werden; cf. Rh. Fol. 23b. 132. Wegen seiner Starrigkeit bei einem Gelehrtenstreite; cf. Bm. Fol. 59b. Nach den Tosaphoth: שמותי, Angehöriger der Schule Sammajs, nach der die Halakha nicht entschieden wird. 133. Daß der Blutfluß nicht auf die Geburt zurückzuführen, sondern ein die Halakha ist wie er. Einer [ist folgender:] Wenn ein Flußbehafteter und eine Flußbehaftete sich am ersten Tage[134] untersucht und sich rein gefunden haben, am siebenten Tage, und sich rein gefunden haben, an den übrigen Tagen aber sich nicht untersucht haben, so sind sie, wie R. Eliézer sagt, im Zustande der Reinheit. R. Jehošuá sagt, sie haben nur den ersten und den siebenten[135] Tag. R. Áqiba sagt, sie haben nur den siebenten Tag. Hierzu wird gelehrt: R. Šimón und R. Jose sagen, die Worte R. Eliézers sind einleuchtender als die Worte R. Jehošuás, die Worte R. Áqibas als die Worte aller, aber die Halakha ist wie R. Eliézer. Und einer ist der [der folgenden] Lehre: Ist die Außenseite eines Gefäßes durch Flüssigkeiten unrein geworden, so macht sie, wie R. Eliézer sagt, Flüssigkeiten unrein, Speisen aber nicht [einmal] untauglich. Sie macht Flüssigkeiten unrein, sogar profane, und sie macht Speisen nicht untauglich, nicht einmal Hebe. R. Jehošuá sagt, sie mache Flüssigkeiten unrein und Speisen untauglich. R. Jehošuá sprach: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere [zu folgern]: wenn der am selben Tage Untergetauchte, der profane Flüssigkeiten nicht unrein macht, Speisen von Hebe untauglich macht, um wieviel mehr macht die Außenseite eines Gefäßes, die profane Flüssigkeiten unrein macht, Speisen von Hebe untauglich. — Und R. Eliézer!? — [Die Unreinheit] der Außenseite eines Gefäßes ist rabbanitisch und die des am selben Tage Untergetauchten ist aus der Tora, und man folgere keinen [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere, wenn eines aus der Tora und eines rabbanitisch ist. Nach der Tora macht eine Speise kein Gefäß unrein und macht eine Flüssigkeit kein Gefäß unrein, nur haben die Rabbanan es angeordnet, mit Rücksicht auf die Flüssigkeiten eines Flußbehafteten und einer Flußbehafteten; bei Flüssigkeiten, die für die Unreinheit prädestiniert sind, haben die Rabbanan dies angeordnet, bei Speisen aber, die für die Unreinheit nicht prädestiniert sind, haben die Rabbanan es nicht angeordnet. — Weshalb lehrt er es von der Außenseite von Gefäßen? — Weil es bei dieser leichter ist, wie wir gelernt haben: Wird die Außenseite eines Gefäßes durch Flüssigkeiten unrein, so ist seine Außenseite unrein, seine Innenseite aber, sein Griff, sein Rand und sein Henkel sind rein; wird aber seine Innenseite unrein, so ist es vollständig unrein. — Was lehrt uns da Šemuél, bei diesen allen lehrt ja die Halakha demgemäß!? Wolltest du sagen, er lehre es uns von der Außenseite eines Gefäßes, wovon wir dies nicht gelernt haben, so sollte er doch gesagt haben, die Halakha sei wie R. Eliézer bei der Außenseite eines Gefäßes!? — Vielmehr, er lehrt uns folgendes: daß man die Entscheidung einer Lehre nicht aus dem Tal-

---

verunreinigender ist, der Lev. 15,19ff. behandelt wird.

[134] Nach dem Aufhören des Flusses; sie haben sieben Reinheitstage zu zählen.

[135] Sie müssen

mud selber entnehme[136]. – Gibt es denn weiter keine mehr, es gibt ja noch folgende Lehre: R. Eliézer sagt, man veranlasse die Minderjährige, Fol.8 ihm[137]die Weigerung zu erklären, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Eliézer!? – Das, was Šemuél gesagt hat, die Halakha sei in vier Fällen wie R. Eliézer, bezieht sich nur auf die Sektion von den Reinheitsgesetzen, in den anderen Sektionen aber gibt es noch viele. Dies ist auch einleuchtend, denn wir haben gelernt: R. Eliézer sagt, auch wenn man Brote aus dem Ofen nimmt und sie in den Korb tut, vereinige sie der Korb hinsichtlich der Teighebe[138]. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Eliézer. Schließe hieraus. – Womit ist diese [Lehre][139]bedeutender als jene? – Weil [bei jener] auch R. Eleázar seiner Ansicht[140]ist, denn wir haben gelernt: R. Eleázar sagt, man veranlasse die Minderjährige, ihm die Weigerung zu erklären. – Ist er denn seiner Ansicht, sie sind ja beide nötig und gleichen nicht einander[141]!? – Vielmehr, weil auch R. Jehuda b. Baba seiner Ansicht ist, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Baba bekundete fünf Dinge: Daß man die Minderjährigen zur Weigerungserklärung veranlasse; daß man einer Frau auf die Aussage eines Zeugen[142]hin zu heiraten erlaube; daß einst in Jerušalem ein Hahn gesteinigt worden ist, weil er einen Menschen getötet[143]hatte; daß vierzigtägiger Wein auf den Altar gegossen werden[144] darf; und daß einst das beständige Morgenopfer in der vierten Tagesstunde dargebracht worden[145]ist. Unter 'die Minderjährigen' ist wohl zu verstehen, im Falle R. Eleázars und im Falle R. Eliézers. – Nein, 'die Minderjährigen' heißt Minderjährige allgemein[146]. – Demnach sollte er auch statt 'Frau' Frauen lehren, nämlich Frauen allgemein!? Wenn er aber da 'Frau' und dort 'Minderjährigen' lehrt, so ist dies nur so[147]zu verstehen. Schließe hieraus.

Desgleichen sagte auch R. Eleázar[148], die Halakha sei in vier Fällen wie R. Eliézer. – Gibt es denn weiter keine mehr, es wird ja gelehrt: R. Eliézer sagt, man veranlasse die Minderjährige, ihm die Weigerung zu erklären, und hierzu sagte R. Eleázar, die Halakha sei wie R. Eliézer!?

---

noch 5 Reinheitstage zählen. [136] Dies darf nur auf Grund einer gründlichen Erörterung erfolgen. [137] Dem Bruder ihres verstorbenen Mannes, der die Schwagerehe zu vollziehen hat; cf. Jab. Fol. 109a. [138] Die nur von einem bestimmten Quantum zu entrichten ist; cf. Hal. II,4. [139] Die letztere, von der Teighebe, die er als Stütze anführt. [140] Man könnte glauben, die Halakha sei aus diesem Grunde wie er. [141] Es sind 2 verschiedene Lehren; cf. Jab. Fol. 111b. [142] Der den Tod ihres Mannes bekundet. [143] Cf. Ex. 21,28 u. hierzu Bq. Fol. 54b. [144] Als Gußopfer; neuer ist nicht zulässig. [145] Dies kam einst bei der Belagerung Jerušalems vor. [146] Jed. nur im Falle R. Eleázars. [147] Eine Minderjährige in beiden oben genannten Fällen. [148] Dieser ist selbstverständlich der Amoräer R. Eleázar b. Pedath, nicht mit dem vorher genannten Tan-

Wolltest du sagen, R. Eleázar sage, die Halakha sei wie R. Eliézer in vier Fällen der Sektion von den Reinheitsgesetzen, in anderen Sektionen aber gebe es noch mehr, so gibt es ja keine anderen!? Wir haben nämlich gelernt: Die Rose, die Gewürznelke, die Latma[149] und die Balsamstaude, auch ihr Erlös, unterliegen dem Gesetze vom Siebentjahre; auch unterliegen sie und ihr Erlös dem Gesetze von der Fortschaffung[150]. Hierzu sagte R. Pedath, der Autor, welcher sagt, die Balsamstaude sei eine Frucht, sei R. Eliézer[151], und R. Zera sprach zu ihm: Ich sehe, daß durch dich und deinen Vater die Balsamstaude der Welt erlaubt werden[152] soll. Du sagst, der Autor, welcher sagt, die Balsamstaude sei eine Frucht, sei R. Eliézer, und dein Vater[153] sagte, die Halakha sei in vier Fällen[154] wie R. Eliézer. Wenn dem nun so wäre, so sollte ihm dieser doch erwidert haben, mein Vater sagte, die Halakha sei in vier Fällen wie R. Eliézer nur in der Sektion von den Reinheitsgesetzen, in den übrigen Sektionen aber gebe es noch andere!? – Demnach ist ja ein Einwand aus jener Lehre[155] zu erheben!? – Weil R. Eleázar seiner Ansicht ist, denn wir haben gelernt: R. Eleázar sagt, man veranlasse die Minderjährige, ihm die Weigerung zu erklären. – Ist er denn seiner Ansicht, sie sind ja beide nötig und gleichen nicht einander[141]!? – Vielmehr, weil R. Jehuda b. Baba seiner Ansicht ist. – Gibt es denn weiter keine mehr, wir haben ja gelernt: R. Áqiba sagt, man spreche ihn[156] als besonderen vierten Segen; R. Eliézer sagt, man spreche ihn im Danksegen. Hierzu sagte R. Eleázar, die Halakha sei wie R. Eliézer!? R. Abba erwiderte: Es gibt jemand, der es im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél lehrt, denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagt, man spreche ihn als besonderen vierten Segen; R. Ḥanina b. Gamliél sagt, man spreche ihn Col.b im Danksegen. – Jener war ja viel älter[157] als dieser!? – Vielmehr, weil R. Ḥanina b. Gamliél seiner Ansicht ist. – Ist er denn seiner Ansicht, es wird ja gelehrt: Am Abend zum Versöhnungstage bete man sieben [Segenssprüche] und spreche das Sündenbekenntnis, morgens bete man sieben [Segenssprüche] und spreche das Sündenbekenntnis, im Zusatzgebete bete man sieben [Segenssprüche] und spreche das Sündenbekenntnis, im Vespergebete bete man sieben [Segenssprüche] und spreche das Sündenbekenntnis, im Schlußgebete bete man sieben [Segenssprüche] und spreche das Sündenbekenntnis, und abends bete man sieben [Segenssprüche] auszüglich aus dem Achtzehngebete. R. Ḥanina b. Gamliél sagt im Namen

---

nannten R. Eleázar [b. Šammuá] identisch.

[149] Aromatische Pflanze.

[150] Der Feldfrüchte im Siebentjahre; cf. Sb. VII,1.

[151] Nach dem diese als Frucht gilt; weit. Fol. 8b.

[152] Im Siebentjahre.

[153] R. Eleázar b. Pedath.

[154] Demnach nicht in diesem Falle.

[155] Von der Weigerungserklärung, bei der er ebenfalls nach RE. entscheidet.

[156] Den Unterscheidungssegen am Ausgange des Šabbaths.

[157] RḤ. war gar nicht sein Zeitgenosse, sondern lebte viel später.

158.

seiner Väter, man bete das Achtzehngebet, weil man in [den Segen] 'Der mit Erkenntnis gnadet'[158] den Unterscheidungssegen einschieben muß. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er sagte es im Namen seiner Väter, er selber aber ist nicht dieser Ansicht.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Bist du denn nicht der Ansicht, daß R. Eliézer es ist, welcher sagt, die Balsamstaude sei eine Frucht, wir haben ja gelernt: R. Eliézer sagt, wenn man [Milch] mit Harz von Ungeweihtem gerinnen läßt, sei sie verboten. — Du kannst auch sagen, daß es die Rabbanan sind, denn die Rabbanan streiten gegen R. Eliézer nur über den Saft aus dem Holze, hinsichtlich des Saftes aus der Frucht aber pflichten sie ihm bei. Wir haben nämlich gelernt: R. Jehošuá sagte: Ich habe ausdrücklich gehört, wenn man [Milch] mit dem Harze der Blätter oder mit dem Harze der Wurzeln gerinnen läßt, sei sie erlaubt, und wenn mit dem Harze der jungen Früchte, sei sie verboten, weil es als Frucht gilt. Wenn du aber willst, sage ich: Die Rabbanan streiten gegen R. Eliézer nur über einen Baum, der Früchte trägt, bei einem Baume aber, der keine Früchte trägt, pflichten sie bei, daß das Harz seine Frucht ist. Wir haben nämlich gelernt: R. Šimón sagt, beim Harze habe das Gesetz vom Siebentjahre keine Geltung; die Weisen sagen, beim Harze habe das Gesetz vom Siebentjahre wohl Geltung, weil das Harz seine Frucht ist. Mit 'Weisen' sind wohl die Rabbanan gemeint, die gegen R. Eliézer streiten. Da sprach ein Greis zu ihm: Folgendes sagte R. Joḥanan: Mit 'Weisen' ist R. Eliézer gemeint, welcher sagt, das Harz sei seine Frucht. — Wieso denn, wenn R. Eliézer, nur ein Baum, der keine Früchte trägt, auch bei einem Baume, der Früchte trägt, ist ja das Harz seine Frucht!? — Er sagte dies nach der Ansicht der Rabbanan. Nach meiner Ansicht ist auch bei einem Baume, der Früchte trägt, das Harz seine Frucht, aber auch ihr solltet mir doch beipflichten, daß bei einem Baume, der keine Früchte trägt, das Harz seine Frucht ist. Die Rabbanan aber erwiderten ihm, es gebe hierbei keinen Unterschied.

WELCHE HEISST JUNGFRAU? DIE NOCH NIE WAHRGENOMMEN HAT &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn sie sich verheiratet hat und Blut infolge der Heirat beobachtet, geboren hat und Blut infolge der Geburt beobachtet, so heißt sie noch immer Jungfrau, denn unter Jungfrau, von der sie sprechen, ist die Jungfräulichkeit der [Monats]blutung zu verstehen, nicht aber die Jungfräulichkeit der Jungfernschaft. — Dem ist ja aber nicht so, R. Kahana sagte ja, es wird gelehrt: Es gibt drei Jungfräulichkeiten: die jungfräuliche Person, der jungfräuliche Boden und die jungfräuliche Sykomore. Die jungfräuliche Person, solange sie nicht begattet worden

Der nur im Achtzehngebete enthalten ist. 159. Der nur eine Jungfrau heiraten ist; dies ist von Bedeutung hinsichtlich [der Tauglichkeit] für den Hochpriester[159], oder auch hinsichtlich der Morgengabe[160] von zweihundert Zuz. Die Jungfräulichkeit des Bodens, solange er nicht bearbeitet worden ist; dies ist von Bedeutung hinsichtlich des Tales[161] festen Grundes, oder auch bei Kauf[162] und Verkauf. Die jungfräuliche Sykomore, solange sie nicht behauen worden ist; dies ist von Bedeutung bei Kauf[163] und Verkauf, oder auch hinsichtlich des Behauens im Siebentjahre, wie wir gelernt haben: Man darf im Siebentjahre keine jungfräuliche Sykomore behauen, weil dies eine Arbeit ist. Wenn dem nun so[164] wäre, so sollte er auch dies lehren!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er nennt nur das, was keinen Beinamen[165] hat, was aber einen Beinamen hat, nennt er nicht. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, erwiderte: Er nennt nur das, was von einer Handlung abhängig ist, was aber nicht von einer Handlung[166] abhängig ist, nennt er nicht. R. Ḥanina, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Er nennt nur das, was nicht in den früheren Zustand zurückkehrt, was aber in den früheren Zustand[167] zurückkehrt, nennt er nicht. Rabina erwiderte: Er nennt nur das, worauf ein Käufer achtet, worauf aber ein Käufer nicht achtet, nennt er nicht[168]. – Achtet man denn darauf nicht, es wird ja gelehrt: R. Ḥija sagte: Wie der Sauerteig gut ist für den Teig, ebenso ist das Blut gut für das Weib. Ferner wird im Namen R. Meírs gelehrt: Ein Weib, das viel Blut hat, hat viele Kinder. – Vielmehr, er nennt nur das, was den Käufer anreizt, was aber den Käufer nicht anreizt, nennt er nicht[169].

Die Rabbanan lehrten: Welcher heißt jungfräulicher Boden? Der Schollen vorbringt und dessen Erde nicht locker ist. Findet sich darin eine Scherbe, so ist er sicher bearbeitet worden; wenn Felsen, so ist es ein jungfräulicher Boden.

SCHWANGERE? WENN DIE GEBURT ZU MERKEN IST. Wann ist die Geburt zu merken? Symmachos sagte im Namen R. Meírs, nach drei Monaten. Und obgleich es hierfür keinen direkten Beweis gibt, so gibt es immer-

---

darf; cf. Lev. 21,13. [160] Die eine Jungfrau zu erhalten hat; cf. Ket. Fol. 10b. [161] Das Genickbrechen des Kalbes wegen eines nicht aufgeklärten Mordes muß auf jungfräulichem Boden erfolgen; cf. Dt. 21,4. [162] Dies muß beim als jungfräulich gekauften Boden der Fall sein. [163] Vgl. Anm. 162 mut. mut. [164] Daß es auch eine Jungfräulichkeit der Blutung gibt. [165] Die 3 aufgezählten Jungfräulichkeiten werden schlechthin so genannt und bezeichnen den unberührten Zustand, dagegen aber heißt diese 'Jungfräulichkeit der Blutung'. [166] Die Blutung kommt von selbst, u. die Jungfräulichkeit wird nicht durch irgend eine Handlung aufgehoben, wie dies bei jenen der Fall ist. [167] Im Alter hört die Blutung auf, wie im Zustande der Jungfräulichkeit. [168] Der jungfräuliche Boden u. die jungfräuliche Sykomore sind mehr wert, ebenso eine Jungfrau als eine Deflorierte, dagegen aber ist die Jungfräulichkeit der Blutung belanglos. [169] Bei der Blutung verhält es sich entgegengesetzt; die Jungfräulichkeit derselben ist nicht erwünscht. [170] Gen. 38,24. [171] Bei denen dies früher zu merhin eine Andeutung, denn es heißt:[170] *und es geschah nach ungefähr drei Monaten &c.* — Wieso eine Andeutung, es ist ja ein Schriftvers und ein bedeutender Beweis!? — Weil es manche gibt, die mit neun [Monaten] gebären, und manche, die mit sieben[171] gebären.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie als schwanger galt, Blut wahrgenommen und dann eine Luft[blase] abortiert hat, oder sonst etwas, was nicht lebensfähig ist, so bleibt sie bei ihrem Zustande[172] und hat an ihrer Zeit genug. Und obgleich es hierfür[173] keinen direkten Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt:[174] *wir waren schwanger, wanden uns, als hätten wir geboren, aber Wind.* — Wieso eine Andeutung, dies ist ja ein bedeutender Beweis!? — Dieser Schriftvers spricht von Männern[175]. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen. Wenn sie zwei [Tage] Geburtswehen hatte und am dritten eine Luft[blase] abortiert, oder sonst etwas, was nicht lebensfähig ist, so hat sie im Fluß[176] geboren. Wenn du nun sagst, dies sei eine richtige Geburt, so hat ja der Allbarmherzige Fol.9 [die Blutung] infolge der Wehen bei der Geburt als rein erklärt!? R. Papi erwiderte: Laß die Unreinheit des Stundentages, die nur rabbanitisch ist. R. Papa erwiderte: Der Grund[177] ist ja, weil ihr der Kopf und die Glieder schwer[178] sind, und auch in diesem Falle sind ihr der Kopf und die Glieder schwer.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn sie zuerst [Blutung] wahrgenommen hat und [unmittelbar] nachher die Schwangerschaft erkannt wird? Ist sie unrein, da bei der Wahrnehmung die Schwangerschaft nicht erkannt worden war, oder aber ist sie nicht unrein, da sie es kurz vorher wahrgenommen hat? Dieser erwiderte: Der Grund ist ja, weil ihr der Kopf und die Glieder schwer sind, und bei der Wahrnehmung hatte sie keinen schweren Kopf und keine schweren Glieder.

Ein Greis fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn ihre Periode in ihren Schwangerschaftstagen fällig war und sie sich nicht untersucht hat? Dies ist mir fraglich nach demjenigen, welcher sagt, die [Untersuchung bei der] Periode sei eine Pflicht[179] der Tora. Wie ist es nun: war eine Untersuchung erforderlich, da die [Untersuchung bei der] Periode eine Pflicht der Tora ist, oder war keine Untersuchung erforderlich, da dann die Blutung ausbleibt? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: R. Meír sagt, wenn sie in einem Verstecke[180] war, und als die Zeit ihrer Periode kam, sich nicht untersucht hat, so ist sie rein, weil die Angst die Blutung

---

ken ist. [172] Daß sie schwanger ist. [173] Daß es auch bei einer Luftblase eine Schwangerschaft gibt. [174] Jes. 26,18. [175] Von einer symbolischen Geburt. [176] Sie muß 7 Reinheitstage zählen. [177] Weshalb das Blut auf die Geburt zurückzuführen ist. [178] Dh. es ist eine pathologische Blutung. [179] Hat sie sich nicht untersucht, so gilt sie als unrein. [180] Aus Angst. [181] Die normale zurückhält. Nur wenn Angst vorliegt, wenn aber keine Angst vorliegt, und die Zeit ihrer Periode kommt und sie sich nicht untersucht, ist sie unrein. Die [Untersuchung bei der] Periode ist demnach eine Pflicht der Tora, dennoch gilt, wenn sie in Angst ist, die Blutung als ausgeblieben, und sie benötigt nicht der Untersuchung, ebenso gilt auch hierbei die Blutung als ausgeblieben, und sie benötigt nicht der Untersuchung.

Säugende? Bis sie entwöhnt &c. Die Rabbanan lehrten: Ist der Säugenden ihr Kind innerhalb der vierundzwanzig Monate[181]gestorben, so gleicht sie jeder anderen Frau, und sie ist [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Daher[182]hat sie, wenn sie es vier oder fünf Jahre lang säugt, an ihrer Zeit genug — so R. Meír. R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón sagen, sie habe die ganzen vierundzwanzig Monate an ihrer Zeit genug. Daher[183]ist sie, wenn sie es vier oder fünf Jahre lang säugt, [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Wenn du darüber nachdenkst, ergibt es sich, daß nach R. Meír das Blut[184]getrübt und in Milch verwandelt wird, und nach R. Jose, R. Jehuda und R. Šimón ihre[184]Glieder sich lockern und ihre Lebenskraft[185] erst nach vierundzwanzig Monaten zurückkehrt. — Wozu ist das ‘daher’ R. Meírs nötig[186]? — Wegen des ‘daher’ R. Joses. — Wozu ist das ‘daher’ R. Joses nötig? — Man könnte glauben, nach R. Jose erfolge beides[187], so lehrt er uns. Desgleichen wird auch gelehrt: Das Blut wird getrübt und in Milch verwandelt — so R. Meír. R. Jose sagt, ihre Glieder lockern sich und ihre Lebenskraft kehrt erst nach vierundzwanzig Monaten zurück. R. Eleáj sagte: Was ist der Grund des R. Meír? Es heißt:[188]*wer macht rein von unrein*[189]*, doch einer.* — Und die Rabbanan!? R. Joḥanan erwiderte: Das ist der Same; er selber ist unrein, der daraus erschaffene Mensch aber ist rein. R. Eleázar erwiderte: Das ist das Besprengungswasser[190]; der Besprengende und der Besprengte sind rein und der Berührende ist unrein. — Ist denn der Besprengende rein, es heißt ja:[191]*der das Besprengungswasser sprengt, wasche seine Kleider*!? — Unter ‘der Besprengende’ ist der Berührende zu verstehen. — Es heißt ja *sprengt* und es heißt *berührt*!? Ferner muß ja der Besprengende [die Kleider] waschen und der Berührende braucht [die Kleider] nicht zu waschen!? — Vielmehr, unter ‘der Besprengende’ ist der Tragende zu verstehen. — Sollte es doch ‘der Tragende’ heißen!? — Er lehrt uns damit, daß er im Quantum des Bespren-

---

Dauer des Säugens. [182] Da es vom Säugen abhängt. [183] Da es nicht vom Säugen abhängt. [184] Der Wöchnerin. [185] Dh. das Blut. [186] Es genügt ja der Umstand des Säugens. [187] Sie sei in beiden Fällen nicht rückwirkend unrein. [188] Ij. 14,4. [189] Milch aus Blut, das zum Essen verboten ist. [190] Das Entsündigungswasser von der roten Kuh; cf. Num. 19,9ff. [191] Num. 19,21.

gens getragen haben muß. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, zum Besprengen sei ein bestimmtes Quantum erforderlich, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, hierfür sei kein bestimmtes Quantum erforderlich!? – Auch nach demjenigen, welcher sagt, es sei kein bestimmtes Quantum erforderlich, gilt dies nur auf dem Rücken der Person, im Gefäße aber ist ein bestimmtes Quantum erforderlich, wie wir gelernt haben: Wieviel Wasser muß es sein, um zur Besprengung zu genügen? Daß man die Stengelspitzen eintauchen und besprengen kann. Das ist es, was Šelomo sagte:[192]*ich glaubte, ich habe die Weisheit, weit aber ist sie von mir.*

WELCHE HEISST ALTE? DER BEI ALTERSBEGINN DREI MENSTRUATIONSFRISTEN VERSTRICHEN SIND. Was heißt bei Altersbeginn? R. Jehuda erwiderte: Wenn ihre Gefährtinnen von ihr sagen, sie sei alt. R. Šimón sagte: Wenn man sie mit 'Mutter' anredet und es sie nicht kränkt. R. Zera Col.b und R. Šemuél b. R. Jiçḥaq [streiten hierüber]: einer sagt, wenn sie es nicht übel nimmt, und einer sagt, wenn es sie nicht kränkt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn es sie kränkt, sie es aber nicht übel nimmt. – Wieviel beträgt eine Menstruationsfrist? Reš Laqiš erwiderte im Namen R. Jehudas des Fürsten: Eine gewöhnliche Menstruationsfrist beträgt dreißig Tage. Raba erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Zwanzig Tage. Sie streiten aber nicht: einer zählt die Tage der Unreinheit und der Reinheit, und einer zählt die Tage der Unreinheit nicht mit.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Alte, der drei Menstruationsfristen verstrichen sind, [Blutung] wahrnimmt, so hat sie an ihrer Zeit genug; wenn abermals drei Menstruationsperioden verstreichen, und sie wahrnimmt, so hat sie an ihrer Zeit genug; wenn aber abermals drei Menstruationsperioden verstreichen, und sie wahrnimmt, so gleicht sie jeder anderen Frau, und ist [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Und nicht nur, wenn genau[193], sondern auch dann, wenn früher[194]oder später. – 'Auch wenn früher', und um so mehr, wenn genau: im Gegenteil, wenn genau, hat sie ja eine regelmäßige Periode und an ihrer Zeit genug!? Wolltest du sagen, nach den Rabbanan, die gegen R. Dosa streiten und sagen, eine Frau, die eine regelmäßige Periode hat, sei einen Stundentag [rückwirkend] unrein, so müßte es ja umgekehrt heißen: nicht nur, wenn früher oder später, sondern auch dann, wenn genau!? – Lies: nicht nur, wenn früher oder später, sondern auch dann, wenn genau. Wenn du aber willst, sage ich, er meint es wie folgt: nicht nur, wenn genau, sondern auch dann, wenn früher oder später, wenn aber genau, so hat sie eine regelmäßige Periode und an ihrer Zeit genug. Also nach R. Dosa.

---

[192] Ecc. 7,23. [193] Jedesmal nach 90 Tagen. [194] Wörtl. weniger, sc. Tage,

R. ELIÊZER SAGT, JEDE FRAU, DER VERSTRICHEN SIND &C. Es wird gelehrt: R. Eliêzer sprach zu den Weisen: Einst ereignete es sich ja mit einem Mädchen in Hithlo, dem drei Menstruationsfristen verstrichen waren, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, sie habe an ihrer Zeit genug. Sie erwiderten ihm: Von einem Notfalle ist kein Beweis zu erbringen. — Was war es für ein Notfall? — Manche sagen, es waren Jahre der Dürre[195], und manche sagen, es war viel, was sie zubereitet hatte, und die Rabbanan berücksichtigten die Schädigung der reinen Dinge.

Die Rabbanan lehrten: Einst entschied Rabbi nach R. Eliêzer, und nachdem er sich erinnert hatte, sagte er, R. Eliêzer sei würdig, daß man sich in einem Notfalle nach ihm richte. — Was heißt 'nachdem er sich erinnert hatte': wollte man sagen, nachdem er sich erinnert hatte, daß die Halakha nicht wie R. Eliêzer sei, sondern wie die Rabbanan, wieso entschied er nach ihm in einem Notfalle!? — Vielmehr, die Halakha wurde nicht wie diese und nicht wie jener gelehrt, und 'nachdem er sich erinnert hatte' heißt, nachdem er sich erinnert hatte, daß nicht ein einzelner, sondern eine Gesamtheit gegen ihn streite, sagte er, R. Eliêzer sei würdig, daß man sich in einem Notfalle nach ihm richte.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein kleines Mädchen, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat, wahrgenommen hat, so hat es das erste Mal an seiner Zeit genug, das zweite Mal an seiner Zeit genug, das dritte Mal gleicht es jeder anderen Frau und ist [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Wenn drei Menstruationsfristen verstrichen sind[196] und es wahrnimmt, so hat es an seiner Zeit genug; wenn abermals drei Menstruationsfristen verstrichen sind und es wahrnimmt, so hat es an seiner Zeit genug; wenn aber abermals drei Menstruationsfristen verstrichen sind und es wahrnimmt, so gleicht es jeder anderen Frau, und ist [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Hat es das Alter der Wahrnehmung erlangt, so hat es das erste Mal an seiner Zeit genug, das andere Mal aber ist es [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. Sind drei Menstruationsfristen verstrichen, in denen es wahrgenommen hat, so hat es an seiner Zeit genug.

Der Meister sagte: Wenn[197] drei Menstruationsfristen verstrichen[196] sind,
Fol. 10 so hat es an seiner Zeit genug. Wie ist es, wenn es darauf an den Perioden

---

oder mehr. [195] Wegen der Knappheit des Getreides wollten sie es nicht als unrein erklären. [196] Ohne wahrgenommen zu haben. [197] Einem Mädchen, das wahrnimmt? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Das erste und das zweite Mal hat es an seiner Zeit genug, das dritte Mal ist es [rückwirkend] einen Stundentag oder von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein.

«Wenn abermals drei Menstruationsfristen verstrichen sind und es wahrnimmt, so hat es an seiner Zeit genug.» Wie ist es, wenn es dann an den Perioden wahrnimmt? R. Kahana erwiderte im Namen R. Gidels im Namen Rabhs: Das erste Mal hat es an seiner Zeit genug, das zweite Mal ist es [rückwirkend] einen Stundentag oder seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein. – Dies nach Rabbi, welcher sagt, mit zweimal erfolge eine Feststellung; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn drei Menstruationsfristen verstrichen sind und es wahrgenommen hat, so hat es an seiner Zeit genug, nach R. Eliézer!? Wolltest du erwidern, tatsächlich nach Rabbi, nur sei er bei den Menstruationsfristen der Ansicht R. Eliézers, so ist er ja nicht seiner Ansicht, denn es heißt[198] ja: nachdem er sich erinnert hatte[199]!? – Vielmehr, dies nach R. Eliézer, und bei den Menstruationsfristen ist er der Ansicht Rabbis.

Sein Blutfleck zwischen der ersten und der zweiten [Wahrnehmung] ist rein, zwischen der zweiten und der dritten ist er, wie Ḥizqija sagt, unrein, und wie R. Joḥanan sagt, rein. Ḥizqija sagt, er sei unrein, denn da es unrein ist, wenn es wahrnimmt, so ist auch sein Blutfleck unrein; R. Joḥanan sagt, er sei rein, denn da es sich nicht im Zustande der Blutung befindet, so ist auch sein Blutfleck nicht unrein. R. Ileâj wandte ein: Col.b
Welchen Unterschied gibt es denn zwischen diesem und einer Jungfrau, deren Blut[200] rein[201] ist!? R. Zera erwiderte ihm: Jene blutet[202], dieses blutet nicht.

Úla sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wenn ein kleines Mädchen, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat, wahrgenommen hat, so ist das erste und das zweite Mal sein Speichel und sein Auftreten[203] auf der Straße rein. Auch sein Blutfleck ist rein. Ich weiß aber nicht, ob dies[204] seine[205] eigene Ansicht ist, oder die seines Lehrers. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung?

---

das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat. [198] Ob. Fol. 9b. [199] Er bereute seine Entscheidung nach RE. [200] Das Jungfernblut. [201] Und es gilt als Regel, wenn das Blut rein ist, sei auch der Fleck rein; weit. Fol. 60a. [202] Wörtl. ihr Ausfluß ist häufig; der Fleck rührt sicher noch vom Jungfernblute her. [203] Flußbehaftete und Menstruierende übertragen die Unreinheit auf alles, worauf sie sitzen, reiten od. stehen durch den Druck, auch wenn sie es nicht direkt berühren; diese Art von Verunreinigung nennt der T. Auftreten. [204] Der Zusatz hinsichtl. des Blutfleckes. [205] Des RJ. [206] Die obige Ansicht Ḥizqi-

– Ob es[206] die Ansicht eines einzelnen gegenüber zweien ist. Als Rabin kam und alle Seefahrer, sagten sie es [im Namen des] R. Šimón b. Jehoçadaq.

R. Ḥilqija b. Ṭobi sagte: Wenn ein kleines Mädchen, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat, sogar sieben Tage andauernd blutet, so ist dies nur eine Wahrnehmung. – 'Sogar andauernd blutet', und um so mehr, wenn unterbrochen: im Gegenteil, wenn unterbrochen, sind es ja zwei Wahrnehmungen!? – Vielmehr, wenn ein kleines Mädchen, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat, sieben Tage andauernd blutet, so ist dies nur eine Wahrnehmung. R. Šimi b. Ḥija sagte: Das Tropfen gleicht nicht der Wahrnehmung. – Es nimmt ja[207] wahr!? – Lies: es gleicht nicht dem andauernden Bluten, sondern dem unterbrochenen. – Demnach ist unter andauernd Bluten zu verstehen, wie ein Strom[208]!? – Lies vielmehr: es gleicht nur dem andauernden Bluten.

Die Rabbanan lehrten: Es gilt als feststehend, daß die Töchter Jisraéls, bevor sie die Reife erlangt haben, sich in der Annahme der Reinheit befinden, und Frauen brauchen sie nicht zu untersuchen; haben sie die Reife erlangt, so befinden sie sich in Annahme der Unreinheit, und Frauen müssen sie untersuchen. R. Jehuda sagte: Sie untersuchen sie nicht mit der Hand, weil sie sie verletzen könnten, vielmehr bestreichen sie sie innen mit Öl und wischen sie von außen ab, sodaß sie von selbst untersucht werden.

R. JOSE SAGT, EINE SCHWANGERE &C. Ein Jünger lehrte vor R. Eleázar: R. Jose sagt, eine Schwangere und eine Säugende, denen drei Menstruationsfristen verstrichen sind, hat an ihrer Zeit genug. Da sprach er zu ihm: Du hast mit zwei begonnen und mit einer[209] geendet; du sprichst vielleicht von einer Schwangeren, die Säugende ist. Er lehrt uns damit nebenbei, daß ihr die Schwangerschaftstage zu den Säugetagen und die Säugetage zu den Schwangerschaftstagen mitgerechnet[210] werden. Wie gelehrt wird: Die Schwangerschaftstage werden ihr zu den Säugetagen und die Säugetage werden ihr zu den Schwangerschaftstagen mitgerechnet. Zum Beispiel: hat sie zweimal in den Schwangerschaftstagen und einmal in den Säugetagen ausgesetzt, oder zweimal in den Säugetagen und einmal in den Schwangerschaftstagen, oder anderthalbmal in den Schwangerschaftstagen und anderthalbmal in den Säugetagen, so werden sie zu drei Menstruationsfristen vereinigt. – Allerdings können ihr die Schwangerschaftstage zu den Säugetagen mitgerechnet werden, denn dies kann vorkommen, wenn sie während des Säugens schwanger wird, wieso aber

---

jas, der Blutfleck sei unrein. [207] Auch wenn das Blut auch nur in Tropfen hervorkommt. [208] Ein derartiges Bluten ist ja 7 Tage ununterbrochen unmöglich. [209] In der Einzahl. [210] Hinsichtl. der 3 Fristen. [211] Sie muß ja bei kann es vorkommen, daß ihr die Säugetage zu den Schwangerschaftstagen mitgerechnet[211] werden!? – Wenn du willst, sage ich: bei einer trockenen Geburt. Wenn du willst, sage ich: Menstruationsblut ist etwas anderes und Geburtsblut ist etwas anderes. Und wenn du willst, sage ich: lehre nur eines.

WOBEI SAGTEN SIE, SIE HABE AN IHRER ZEIT GENUG &C. Rabh sagte, dies beziehe sich auf alles, und Šemuél sagte, dies beziehe sich nur auf die Jungfrau und die Alte, für Schwangere und für Säugende aber genüge die ganze Zeit ihrer Schwangerschaft, genüge[212] die ganze Zeit ihres Säugens. Desgleichen sagte R. Šimón b. Laqiš, dies beziehe sich auf alle, und R. Johanan sagte, dies beziehe sich nur auf die Jungfrau und die Alte, für die Schwangere und die Säugende aber genüge die ganze Zeit ihrer Schwangerschaft, genüge die Zeit ihres Säugens. Hierüber [streiten auch] Tannaím: Wenn eine Schwangere oder eine Säugende dauernd bluten, so Fol. 11 genügt für sie die ganze Zeit ihrer Schwangerschaft, genügt für sie die ganze Zeit ihres Säugens – so R. Meír. R. Jose, R. Jehuda und R. Šimón sagen, nur von der ersten Wahrnehmung sagten sie, sie habe an ihrer Zeit genug, bei der zweiten aber ist sie [rückwirkend] einen Stundentag oder seit der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein.

HAT SIE DIE ERSTE WAHRNEHMUNG &C. R. Hona sagte: Wenn sie gesprungen ist und wahrgenommen[213] hat, gesprungen ist und wahrgenommen hat, gesprungen ist und wahrgenommen hat, so hat sie eine regelmäßige Periode. – Wann: wollte man sagen, an bestimmten Tagen[214], so hat sie ja nicht wahrgenommen an einem Tage, an dem sie nicht gesprungen ist!? – Vielmehr, beim Springen[215]. – Es wird ja aber gelehrt, soweit es sich infolge eines Mißgeschicks einstellt, hat sie keine regelmäßige Periode, auch wenn sich dies viele Male wiederholt. Doch wohl, überhaupt keine regelmäßige Periode!? – Nein, sie hat keine regelmäßige Periode an Tagen allein und beim Springen allein, wohl aber hat sie eine regelmäßige Periode an Tagen beim Springen[216]. – Von Tagen allein ist es ja selbstverständlich!? R. Aši erwiderte: Wenn sie beispielsweise am Sonntag gesprungen ist und wahrgenommen hat, am Sonntag gesprungen ist und wahrgenommen hat, am Šabbath gesprungen ist und nicht wahrgenommen hat, und am Sonntag ohne zu springen wahrgenommen hat. Man könnte glauben, es habe sich nachträglich herausgestellt, daß der Tag und nicht das Springen es veranlasse, so lehrt er uns, daß auch das vorige Mal das

---

der Geburt Blutung bekommen. [212] Die Blutung hört von selber auf. [213] Infolge des Springens. [214] Wenn sie an einem bestimmten Tage gesprungen ist, sodaß sie an diesem unrein ist, auch wenn sie nicht gesprungen ist. [215] An einem Tage, an dem sie gesprungen ist, gilt sie als unrein. [216] Ist sie an diesem

Springen es veranlaßt hat, sie aber nur deshalb nicht wahrgenommen hat, weil das Springen vorzeitig erfolgt war. Eine andere Lesart: R. Hona sagte: Wenn sie gesprungen ist und wahrgenommen hat, gesprungen ist und wahrgenommen hat, gesprungen ist und wahrgenommen hat, so hat sie eine regelmäßige Periode an Tagen und nicht beim Springen. – In welchem Falle? R. Aši erwiderte: Wenn sie am Sonntag gesprungen ist und wahrgenommen hat, am Sonntag gesprungen ist und wahrgenommen hat, am Šabbath gesprungen ist und nicht wahrgenommen hat, und am Šabbath darauf ohne zu Springen wahrgenommen hat; hierbei stellte sich heraus, daß der Tag es veranlaßt hat.

vii Obgleich sie gesagt haben, sie habe an ihrer Zeit genug, muss sie sich dennoch[217] untersuchen, ausgenommen die Menstruierende und die in Reinheitsblutung verweilt. Sie[218] verwende beim Geschlechtsverkehr Wischlappen, ausgenommen diejenige, die sich in Reinheitsblutung befindet, und die Jungfrau, deren Blut rein[219] ist. Sie muss sich öfter[220] untersuchen: morgens, gegen Abend und wenn sie sich zum Geschlechtsverkehr anschickt. Darüber hinaus die Priestersfrauen, auch wenn sie Hebe essen. R. Jehuda sagt, auch nachdem sie Hebe gegessen haben.

GEMARA. Ausgenommen die Menstruierende: Weil sie während der Tage ihrer Menstruation sich nicht zu untersuchen braucht. Allerdings nach R. Šimón b. Laqiš, welcher sagt, eine Frau könne eine regelmäßige Periode feststellen in den Tagen ihres Flusses[221], nicht aber könne eine Frau eine regelmäßige Periode feststellen in den Tagen ihrer Menstruation[222], nach R. Joḥanan aber, welcher sagt, eine Frau könne ihre Periode feststellen in den Tagen ihrer Menstruation, sollte sie sich doch untersuchen, weil sie vielleicht eine regelmäßige Periode feststellen kann!? – R. Joḥanan kann dir erwidern: ich sage es nur von dem Falle, wenn sie aus einer geschlossenen Quelle[223] wahrgenommen hat, nicht aber

---

Tage gesprungen, so gilt sie als unrein. [217] Morgens u. abends, um ihre Reinheit festzustellen. [218] Auch die eine regelmäßige Periode hat. [219] Bei diesen ist die Untersuchung zwecklos, da sie rein sind, auch wenn sie Blutung wahrnehmen. [220] Nach dem Zusammenhange פְּעָמִים zu lesen, jed. lesen manche פַּעֲמַיִם, zweimal. [221] In den Tagen, in denen die Blutung nicht als Menstruation, sondern als pathologischer Fluß anzusehen ist; vgl. Bd. XI. S. 664 Anm. 12. Hat sie beispielsweise am 1., 15., 1., 15. u. 15. wahrgenommen, so ist die Periode für den 15. festgestellt, u. die Wahrnehmungen am 1. gelten als Fluß. [222] Hat sie beispielsweise am 1., 5., 5. u. 5. wahrgenommen, so wird die 1. Wahrnehmung am 5. nicht mitgezählt, weil diese innerhalb der 7 Menstruationstage erfolgt ist. [223] Wenn die erste Wahrnehmung als Menstruation festgestellt worden ist; wenn sie beispielsweise am 1., 1., 25. u. 1. wahrgenommen hat, sodaß anzunehsage ich es von dem Falle, wenn sie aus einer offenen Quelle[224] wahrgenommen hat.

DIE IN REINHEITSBLUTUNG VERWEILT. Er[225] glaubte, die in Reinheitsblutung[226] zu verweilen hat. Allerdings nach Rabh, welcher sagt, es sei eine[227] Quelle, die Tora hat sie als unrein erklärt und die Tora hat sie als rein[228] erklärt, nach Levi aber, welcher sagt, es seien zwei[229] Quellen, sollte sie sich doch untersuchen, denn die unreine Quelle ist vielleicht nicht versiegt!? – Levi kann dir erwidern: hier ist die Ansicht der Schule Šammajs Col.b vertreten, welche sagt, es sei eine Quelle. – Der Autor lehrt also anonym[230] nach der Schule Šammajs!? – Der anonymen Lehre folgt der Streit, und wenn auf eine anonyme Lehre ein Streit folgt, ist die Halakha nicht nach der anonymen Lehre zu entscheiden. Wenn du aber willst, sage ich: es heißt ja nicht ‘zu verweilen hat’, sondern ‘verweilt’[231]. – Wozu braucht dies von dem Falle gelehrt zu werden, wenn sie bereits verweilt!? – Man könnte glauben, sie untersuche sich, weil sie vielleicht eine regelmäßige Periode feststellen kann, so lehrt er uns, daß aus der reinen Quelle keine Feststellung für die unreine Quelle erfolgen kann. – Allerdings nach Levi, welcher sagt, es seien zwei Quellen, nach Rabh aber, welcher sagt, es sei eine Quelle, sollte sie sich doch untersuchen, weil sie vielleicht eine regelmäßige Periode feststellen kann!? – Dennoch kann von den Tagen der Reinheit keine Feststellung für die Tage der Unreinheit erfolgen.

SIE VERWENDE BEIM GESCHLECHTSVERKEHR WISCHLAPPEN &c. Dort haben wir gelernt: Wenn ein kleines Mädchen, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat, heiratet, so gewähre man ihm, wie die Schule Šammajs sagt, vier[232] Nächte; die Schule Hillels sagt, bis die Wunde geheilt ist. R. Gidel sagte im Namen Šemuéls: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn [die Blutung] beim Geschlechtsverkehr nicht aufgehört und es auch außerhalb des Geschlechtsverkehres wahrgenommen hat, wenn sie aber beim Geschlechtsverkehr aufgehört und es wahrgenommen hat, so ist es unrein; wenn eine Nacht ohne Geschlechtsverkehr verstrichen ist und es wahrgenommen hat, so ist es unrein. Hat das Aussehen des Blutes sich verändert, so ist es unrein. R. Jona wandte ein: «Und die Jungfrau, deren Blut rein ist.» Wieso denn, sie sollte doch beim Geschlechtsverkehr

---

men ist, es sei das 3. Mal etwas früher eingetreten.
[224] Wenn die 1. Wahrnehmung nicht mitgezählt werden kann, wie in Anm. 222.
[225] Der den folgenden Einwurf erhob.
[226] Nach der Geburt; während dieser Zeit ist sie auf jeden Fall unrein; cf. Lev. 12,4ff.
[227] Aus der das unreine Blut in den ersten 7 Tagen nach der Geburt u. das Reinheitsblut nach dieser Zeit kommen.
[228] Je nach der Zeit.
[229] Nach dem Versiegen der einen entsteht die andere.
[230] Was als Festsetzung gilt, während die Halakha nach der Schule Hillels entschieden wird.
[231] Wenn die Reinheitsblutung bereits begonnen hat.
[232] Während

Wischlappen verwenden, denn das Aussehen des Blutes kann sich verändert haben!? Raba erwiderte: Lies im Anfangsatze: ausgenommen die Menstruierende und die in Reinheitsblutung verweilt, die sich nicht zu untersuchen brauchen; eine Jungfrau aber, deren Blut rein ist, muß sich untersuchen. — Demnach widersprechen ja [die Lehren] einander!? — Das eine, wenn sie den Geschlechtsakt nicht vollzogen hat, und das eine, wenn sie den Geschlechtsakt vollzogen hat; der Diener[233] kann nämlich [das Blut] getrübt haben. Desgleichen wird gelehrt: Dies nur in dem Falle, wenn [die Blutung] beim Geschlechtsverkehr nicht aufgehört und sie außerhalb des Geschlechtsverkehres wahrgenommen hat, wenn sie aber beim Geschlechtsverkehr aufgehört und sie wahrgenommen hat, ist sie unrein; wenn eine Nacht ohne Geschlechtsverkehr verstrichen ist und sie wahrgenommen hat, so ist sie unrein. Hat das Aussehen des Blutes sich verändert, so ist sie unrein.

SIE MUSS SICH ÖFTERS &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies lehrten sie nur hinsichtlich der reinen Speisen, ihrem Manne aber ist sie[234] erlaubt. — Selbstverständlich, es heißt ja: morgens[235]!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so bezieht es sich auf den Schlußsatz: wenn sie sich zum Geschlechtsverkehr anschickt. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Dies lehrten sie nur von einer Frau, die sich mit reinen Dingen befaßt, denn da sie sich wegen der reinen Dinge untersuchen muß, untersuche sie sich auch für ihren Mann, wenn sie sich aber nicht mit reinen Dingen befaßt, braucht sie sich nicht zu untersuchen. — Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt: alle Frauen befinden sich für ihre Männer in der Annahme der Reinheit!? — Wenn nur diese Mišna, so könnte man glauben, dies gelte nur von einer Frau, die eine regelmäßige Periode hat, eine Frau aber, die keine regelmäßige Periode hat, müsse sich untersuchen. — Unsere Mišna spricht ja aber von einer Frau, die eine regelmäßige Periode hat!? — Unsere Mišna spricht sowohl von einer, die eine regelmäßige Periode hat, als auch von einer, die keine regelmäßige Periode hat, und sie lehrt uns folgendes: obgleich sie eine regelmäßige Periode hat, muß sie, da sie sich wegen der reinen Dinge untersuchen muß, sich auch für ihren Mann untersuchen. — Dies sagte ja aber Šemuél bereits einmal!? R. Zera sagte nämlich im Namen des R. Abba b. Jirmeja im Namen Šemuéls, eine Frau, die keine regelmäßige Periode hat, dürfe nicht eher den Geschlechtsakt vollziehen, als bis sie sich untersucht hat, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn sie sich mit reinen Dingen befaßt. — Das eine ist aus dem anderen gefolgert worden.

---

welcher das Blut als Jungfernblut gilt. [233] Euphem. Benennung des männlichen Gliedes, wie es auch Goethe (Tagebuch, Karlsbad 1810) 'Knecht' nennt. [234] Auch wenn sie sich nicht untersucht. [235] Der Geschlechtsverkehr erfolgt

Desgleichen wurde auch gelehrt: Dies nur hinsichtlich der reinen Dinge, ihrem Manne aber ist sie erlaubt. Dies nur, wenn er sie als rein zurückließ, wenn er sie aber als unrein zurückließ, befindet sie sich solange in der Annahme der Unreinheit, bis sie zu ihm sagt, sie sei rein.

R. Zera fragte R. Jehuda: Muß eine Frau sich für ihren Mann[236] untersuchen? Dieser erwiderte: Sie braucht sich nicht zu untersuchen. – Mag sie sich doch untersuchen, was ist denn dabei!? – Sein Herz würde beunruhigt sein und er sich zurückziehen. Fol. 12

R. Abba fragte R. Hona: Muß eine Frau sich innerhalb der Dauer einer Blutung[237] untersuchen, um [eventuell] ihren Mann zu einem Sündopfer[238] pflichtig zu machen? Dieser erwiderte: Ist denn eine Untersuchung innerhalb der Dauer einer Blutung möglich, es wird ja gelehrt: Wieviel beträgt die Dauer einer Blutung? Ein Gleichnis: der Diener und der Wischlappen[239] befinden sich an der Seite der Oberschwelle; beim Herauskommen des Dieners tritt der Wischlappen ein. Die Dauer der Blutung, von der sie sprechen, bezieht sich also auf das Abwischen und nicht auf die Untersuchung[240]. – Vielmehr, muß sie sich abwischen? Manche sagen, er habe ihn wie folgt gefragt: Muß eine Frau sich untersuchen, um [eventuell] ihren Mann zu einem Schwebeschuldopfer[241] pflichtig zu machen? Dieser erwiderte: Sie braucht sich nicht zu untersuchen. – Mag sie sich doch untersuchen, was ist denn dabei!? – Sein Herz würde beunruhigt sein und er sich zurückziehen.

Und wenn sie sich anschickt &c. R. Ami sagte im Namen R. Jannajs: Dies ist die Gepflogenheit[242] der Tugendhaften. R. Abba b. Mamal sprach zu R. Ami: Der Autor lehrt 'muß', und du sagst: der Tugendhaften!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, wer die Worte der Weisen hält, heiße tugendhaft. Raba sprach: Und wer die Worte der Weisen nicht hält, heißt nur nicht tugendhaft, aber auch nicht Frevler!? Vielmehr, erwiderte Raba: Die Tugendhaften untersuchen sich mit einem Wischlappen, mit dem sie sich einmal vor dem Geschlechtsakt untersucht haben, nicht vor einem zweiten Geschlechtsakt, die nicht Tugendhaften untersuchen sich auch mit einem solchen, und achten nicht darauf.

Der Text. R. Zera sagte im Namen des R. Abba b. Jirmeja im Namen Šemuéls: Eine Frau, die keine regelmäßige Periode hat, darf nicht eher

---

nachts. [236] Vor dem Geschlechtsakte. [237] Sofort nach dem Geschlechtsakte. [238] Wenn sofort nach dem Geschlechtsakte auf dem Wischlappen sich Blut befindet, hat er ein Sündopfer darzubringen; weit. Fol. 14a. [239] Viell. überall עד, Zeuge, zu lesen; Bezeichnung des Lappens, der über den Befund Zeugnis ablegt. [240] Die länger dauert. [241] Ist die Feststellung der Menstruation nicht unmittelbar nach dem Geschlechtsakte erfolgt, so ist die Sünde zweifelhaft, u. er hat ein Schwebe-Schuldopfer darzubringen. [242] Wörtl. die Zeit. [243] Weil den Geschlechtsakt vollziehen, als bis sie sich untersucht hat. R. Zera sprach zu R. Abba b. Jirmeja: Die keine regelmäßige Periode hat, benötigt der Untersuchung, die aber eine regelmäßige Periode hat, benötigt nicht der Untersuchung!? Dieser erwiderte: Die eine regelmäßige Periode hat, benötigt, wenn sie wach ist, der Untersuchung, und wenn sie schläft, nicht[243]der Untersuchung, die keine regelmäßige Periode hat, benötigt, ob sie wach ist oder schläft, der Untersuchung. Raba sprach: Sollte er ihm doch erwidert haben: hat sie eine regelmäßige Periode, so benötigt sie der Untersuchung für reine Dinge, nicht aber benötigt sie der Untersuchung für ihren Mann; die keine regelmäßige Periode hat, benötigt der Untersuchung auch für ihren Mann!? Da er ihm aber nicht so erwidert hat, so ist hieraus zu entnehmen, daß Šemuél der Ansicht ist, nur für ihren Mann benötigt sie nicht der Untersuchung.

Die Rabbanan lehrten: Für Eseltreiber, Lohnarbeiter[244]und die, die aus einem Trauerhause oder von einem Gastmahle kommen, gelten ihre Frauen als rein; sie dürfen kommen und mit ihnen verweilen, ob sie schlafen oder wach sind. Dies nur, wenn sie sie in der Annahme der Reinheit zurückgelassen haben, wenn sie sie aber in der Annahme der Unreinheit zurückgelassen haben, gelten sie solange als unrein, bis sie zu ihnen sagen, sie seien rein. — Worauf bezieht dies Šemuél: hat sie eine regelmäßige Periode, so ist ja [gegen ihn] von der Wachenden[245]ein Einwand zu erheben, hat sie keine regelmäßige Periode, so ist ja sowohl von der Wachenden als auch von der Schlafenden ein Einwand zu erheben!? — Tatsächlich, wenn sie eine regelmäßige Periode hat, aber wenn sie ihn auffordert, gibt es keine bessere Untersuchung[246]als dies. R. Papa sprach zu Col.b Raba: Ist nach dieser Lehre[247]zu verfahren? Dieser erwiderte: Bierbrauer[248], nein; sie würde ihm dann widerlich werden.

R. Kahana sagte: Ich fragte die Hausleute[249]des R. Papa und des R. Hona b. R. Jehošuá, ob die Jünger, wenn sie aus dem Lehrhause kommen, von ihnen die Untersuchung verlangen, und sie erwiderten mir: nein. — Sollte er sie selber gefragt haben!? — Sie selber konnten es für sich strenger genommen haben[250].

Die Rabbanan lehrten: Eine Frau, die keine regelmäßige Periode hat, darf den Geschlechtsverkehr nicht pflegen, erhält weder die Morgengabe[251]noch den Fruchtgenuß[252]noch Unterhalt noch die abgetragenen

---

man sie nicht belästigt; nach anderer Erklärung: weil sie sich nicht mit reinen Dingen befaßt. [244] Die von ihrer auswärtigen Beschäftigung heimkehren. [245] Die sich nach ihm untersuchen muß. [246] Sie weiß, daß sie rein ist. [247] Daß sie ihm nur dann erlaubt ist, wenn sie sich untersucht hat od. ihn auffordert. [248] RP. war Met- od. Bierbrauer; cf. Bm. Fol. 65a. [249] Wohl die Frauen. [250] Ihnen erleichternd entscheiden, selber aber erschwerend handeln. [251] Vgl.

Kleider[253], und er lasse sich von ihr scheiden und nehme sie nie wieder – so R. Meír. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, sie müsse beim Geschlechtsverkehr zwei Wischlappen verwenden. Diese schädigen sie und diese nützen[254] ihr. Im Namen des Abba Ḥanan sagten sie: Wehe ihrem Manne.

«Sie darf den Geschlechtsverkehr nicht pflegen.» Weil sie ihn zu einem Verstoße bringen könnte.

«Erhält weder die Morgengabe.» Da sie zur Begattung ungeeignet ist, erhält sie keine Morgengabe.

«Noch den Fruchtgenuß noch Unterhalt noch die abgetragenen Kleider.» Der Zuschuß zur Morgengabe gleicht der Morgengabe.

«Er lasse sich von ihr scheiden und nehme sie nie wieder.» Selbstverständlich!? – Dies in dem Falle, wenn sie später in Ordnung[255] ist. Man könnte glauben, er dürfe sie dann wieder nehmen, so lehrt er uns. Es kann nämlich vorkommen, daß sie sich mit einem anderen verheiratet und sie sich bei ihr einstellt, und er dann sagen würde: hätte ich dies gewußt, so würde ich mich von ihr nicht geschieden haben, selbst wenn man mir hundert Minen gegeben hätte. Es würde sich dann ergeben, daß die Scheidung nichtig ist und ihre Kinder Hurenkinder sind.

«Im Namen des Abba Ḥanan sagten sie: Wehe ihrem Manne.» Manche sagen, er sagte es gegen R. Meír, denn er läßt sie[256] die Morgengabe einfordern. Manche sagen, er sagte es gegen R. Ḥanina b. Antigonos, denn sie kann ihn zu einem Verstoße bringen[257].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Ḥanina b. Antigonos. – In welchem Falle: befaßt sie sich mit reinen Dingen, so sagte dies ja Šemuél bereits[258] einmal, und befaßt sie sich nicht mit reinen Dingen, so sagte er ja, nur für ihren Mann benötige sie nicht der Untersuchung!? R. Zera sagte nämlich im Namen des R. Abba b. Jirmeja im Namen Šemuéls, eine Frau, die keine regelmäßige Periode hat, dürfe nicht eher den Geschlechtsakt vollziehen, als bis sie sich untersucht hat, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn sie sich mit reinen Dingen befaßt. – Wer das eine lehrte, lehrte nicht das andere.

Bd. IV S. 614 Anm. 43. [252] Von ihrem eingebrachten Vermögen. [253] Die sie eingebracht u. er verbraucht hat; cf. Ket. Fol. 79b. [254] Je nach dem Befunde. [255] Sie eine regelmäßige Periode bekommt. [256] Gegen die Ansicht RM.s. [257] Auch wenn sie Wischlappen verwendet, weil die Menstruation sich bei der Begattung einstellen kann. [258] Wie aus der oben Fol. 12a erörterten Lehre hervorgeht.

ZWEITER ABSCHNITT

Fol. 13 i,1 JE HÄUFIGER DIE HAND UNTERSUCHT, DESTO LOBENSWERTER IST DIES, BEI FRAUEN, BEI MÄNNERN ABER WERDE SIE ABGEHACKT.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen Frauen und Männern? – Bei Frauen, die dabei nichts empfinden, ist es lobenswert, bei Männern, die dabei empfindlich[1] sind, werde [die Hand] abgehackt. – Wieso demnach je häufiger, dies gilt ja auch, wenn nicht häufig!? – Das ‘häufiger’ bezieht sich auf Frauen. Es wird gelehrt: Dies[2] gilt nur vom Samenergusse, beim Flusse aber ist es bei Männern ebenso lobenswert, wie bei Frauen. Aber auch beim Samenergusse darf man dies, wenn man sich mit einem Spane[3] oder einer Scherbe untersucht. – Etwa nicht auch mit einem Lappen, es wird ja gelehrt, man untersuche sich mit einem Lappen, oder womit man sonst will!? – Wie Abajje erklärt hat, mit einem groben Lappen, ebenso auch hierbei, mit einem groben Lappen[3]. – Worauf bezieht sich die Erklärung Abajjes? – Auf folgende Lehre. Wenn jemand Hebe ißt und ein Prickeln in seinen Gliedern[4] merkt, so halte er das Glied[5] fest und schlucke die Hebe herunter. Und [auf die Frage,] wieso er es anfassen darf, R. Eliézer sagte ja, wenn man das Glied anfaßt und uriniert, sei es ebenso, als brächte man eine Sintflut über die Welt[6], erwiderte Abajje: mit einem groben Lappen. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, mit einem weichen Lappen, denn sobald [der Samen] abgegangen ist, ist er abgegangen[7]. – Und Abajje!? – Es ist zu berücksichtigen, er könnte dadurch noch mehr ausstoßen. – Und Raba!? – Man berücksichtige nicht, er könnte noch mehr ausstoßen. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: dies[8] ist damit zu vergleichen, als wenn man einen Finger an das Auge legt; solange der Finger am Auge ist, tränt das Auge und tränt immerfort weiter. – Und Raba!? – Die sich wiederholende gleichzeitige Erbrünstung ist ganz ungewöhnlich.

Der Text. R. Eliézer sagte: Wenn jemand das Glied anfaßt und uriniert, so ist es ebenso, als brächte er eine Sintflut über die Welt. Sie sprachen zu R. Eliézer: Es kommen ja[9] Spritzer auf seine Füße, sodaß es den Anschein hat, als wäre ihm die Harnröhre durchgeschnitten, sodaß er seine Kinder ins Gerede bringt, sie seien Hurenkinder!? Dieser erwiderte ihnen: Lieber bringe man seine Kinder ins Gerede, sie seien Hurenkinder, als nur eine Stunde vor Gott als Frevler zu erscheinen. Ein Anderes lehrt: R. Eliézer sprach zu den Weisen: Man kann ja auf einer erhöhten Stelle stehen und urinieren, oder in lockere Erde[10] urinieren, ohne auch nur eine Stunde vor Gott als Frevler zu erscheinen. – Welches antwortete er ihnen zuerst: wollte man sagen, er antwortete ihnen das erstere zuerst, wieso sollte er ihnen, nachdem er es als verboten erklärt hat, ein Mittel genannt haben!? – Vielmehr, dies erwiderte er ihnen zuerst, und als sie an ihn die Frage richteten, wie es denn sei, wenn ihm keine erhöhte Stelle und keine lockere Erde zur Verfügung stehen, erwiderte er ihnen, man bringe lieber seine Kinder ins Gerede, als auch nur eine Stunde als Frevler vor Gott zu erscheinen.

---

[1] Weil die Berührung des Gliedes Wollustgefühle erweckt. [2] Daß Männer es zu unterlassen haben. [3] Mit einem harten Gegenstande, der kein Lustgefühl verursacht. [4] Das Gefühl hat, daß er Samenerguß bekommt. [5] Er halte die Öffnung fest, um den Austritt des Samens zu verhindern. [6] Die Sintflut kam über die Welt wegen der Ausschweifung; cf. Gen. 6,12 u. hierzu Rh. Fol. 12a. [7] Die Berührung ist nicht mehr von Bedeutung. [8] Das Berühren des Gliedes,

Weshalb dies alles? – Weil man nutzlos Samen ergießt. R. Johanan sagte nämlich: Wer nutzlos Samen ergießt, ist des Todes schuldig, denn es heißt:[11] *aber böse war in den Augen des Herrn, was er getan, und er tötete auch ihn.* R. Jiçḥaq und R. Ami sagten, es sei ebenso, als vergösse er Blut, denn es heißt:[12] *die in Brunst geraten an den Terebinthen, hinter jedem belaubten Baume; die Kinder schlachten in Tälern, unter Felsenklüften,* und man lese nicht *šoḥṭe* [schlachten], sondern *soḥṭe* [auspressen][13]. R. Asi sagte, es sei ebenso, als diente er Götzen, denn hierbei heißt es: *unter jedem belaubten Baume,* und dort[14] heißt es: *auf den hohen Bergen &c. und unter jedem belaubten Baume.*

Einst standen R. Jehuda und Šemuél auf dem Dache des Bethauses des Šaphjathib in Neharceá. Da sprach R. Jehuda zu Šemuél: Ich muß urinieren. Dieser erwiderte: Scharfsinniger, fasse dein Glied an[15] und uriniere nach auswärts. – Wieso tat er dies, es wird ja gelehrt, R. Eliézer sagt, wenn jemand das Glied anfaßt und uriniert, sei es ebenso, als brächte er eine Sintflut über die Welt!? Abajje erwiderte: Hierbei verhielt es sich ebenso, wie bei der Lehre von der Truppe, denn wir haben gelernt: Wenn eine Truppe in die Stadt einrückt, so sind, wenn zur Friedenszeit, offene Fässer[16] verboten und verschlossene erlaubt, und wenn zur Kriegszeit, diese und jene erlaubt, weil sie keine Zeit haben, [den Wein] zu libieren. Da sagen wir also, weil sie in Angst sind, kommen sie nicht dazu, ihn zu libieren, ebenso kam er auch hierbei, weil er in Angst war, nicht

---

nachdem die Ejakulation bereits begonnen hat. [9] Wenn man nicht anfaßt. [10] Sodaß keine Spritzer auf seine Füße kommen. [11] Gen. 38,10. [12] Jes. 57,5. [13] Durch Onanie Samen ergießen. [14] Beim Götzendienste, Dt. 12,2. [15] Um im großen Bogen das Dach nicht zu beschmutzen. [16] Mit Wein, den der Nichtzu sündhaften Gedanken. – Welche Angst gab es hierbei? – Wenn du willst, sage ich: die Angst der Nacht und des Daches[17]. Wenn du willst, sage ich: die Ehrfurcht vor seinem Lehrer. Wenn du willst, sage ich: die Ehrfurcht vor der Göttlichkeit[18]. Wenn du willst, sage ich: die Angst vor seinem Herrn[19], denn Šemuél sagte von ihm, er sei gar kein Weibgeborener. Wenn du willst, sage ich: er war verheiratet. R. Naḥman sagte nämlich, wer verheiratet ist, darf dies. Wenn du willst, sage ich: er lehrte ihm folgendes: R. Abba, Sohn des R. Benjamin b. Ḥija, lehrte: Man darf von unten mit den Hoden stützen. Und wenn du willst, sage ich: er lehrte ihm folgendes: R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Es gibt hierfür Col.b eine Grenze: unterhalb der Eichel ist es erlaubt, oberhalb der Eichel ist es verboten.

Rabh sagte: Wer sich absichtlich zur Erektion bringt, sei im Bann. – Sollte er doch sagen, es sei verboten!? – Er reizt nur den bösen Trieb wider[20]sich. R. Ami sagte, er heiße Abtrünniger, denn dies ist die Kunst des bösen Triebes: heute sagt er zu ihm, daß er dies tue, morgen sagt er zu ihm, daß er jenes tue, und übermorgen sagt er zu ihm, daß er gehe und Götzen diene, und dieser geht auch und tut dies. Manche sagen: R. Ami sagte: Wer sich zu sündhaften Gedanken bringt, den bringt man nicht in der Umfriedigung des Heiligen, gepriesen sei er, denn hierbei heißt es: *aber böse war in den Augen des Herrn,* und dort heißt es:[21]*denn du bist nicht ein Gott, der am Frevel Wohlgefallen hat, bei dir soll das Böse nicht wohnen.*

Ferner sagte R. Eliézer: Es heißt:[22]*eure Hände sind voll Blut,* das sind diejenigen, die mit der Hand[13]huren. In der Schule R. Jišmaéls wurde gelehrt:[23]*Du sollst nicht huren,* es soll bei dir keine Hurerei vorkommen, ob mit der Hand oder mit dem Fuße.

Die Rabbanan lehrten: Die Proselyten und die mit Kindern spielen, halten den Messias zurück. – Allerdings Proselyten, nach R. Ḥelbo, denn R. Ḥelbo sagte, Proselyten sind für Jisraél so unangenehm wie ein Ausschlag[24], welches Bewenden aber hat es mit denen, die mit Kindern spielen: wollte man sagen, Päderastie, so sind sie ja[25]zu steinigen, und wollte man sagen, an den Gliedern[26], so verdienen sie ja durch die Sintflut [umzukommen]!? – Vielmehr, die zum Gebären noch unreife Kinder heiraten. R. Jose sagte nämlich: Der Sohn Davids kommt nicht eher, als bis

---

jude bei der Berührung für einen Götzen libiert haben kann. [17] Er fürchtete herunterzufallen. [18] Die im Bethause weilte. [19] Vor Gott; er war sehr gottesfürchtig u. würde auch an einer anderen Stelle nicht auf sündhafte Gedanken gekommen sein. [20] Es ist aber nicht direkt verboten. [21] Ps. 5,5. [22] Jes. 1,14. [23] Ex. 20,14. [24] Dies wird aus der Schrift deduziert; cf. Jab. Fol. 47b. [25] Cf. Syn. Fol. 53a. [26] Mit Kindern Unzucht treiben, während die Schrift nur keine Seelen mehr im Guph[27] sind, denn es heißt:[28] *denn der Geist wird vor mir eingehüllt und die Seelen habe ich erschaffen*[29].

BEI MÄNNERN ABER WERDE SIE ABGEHACKT. Sie fragten: Wird dies als Gesetz gelehrt oder wird dies als Fluch gelehrt? Wird dies als Gesetz gelehrt, wie R. Hona einst einem die Hand abhauen[30] ließ, oder ist dies nur ein Fluch? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Tryphon sagte: Wer mit der Hand ans Glied [rührt], dem werde die Hand auf dem Nabel abgehackt. Sie sprachen zu ihm: Sollte jemand denn, wenn ihm ein Dorn in den Bauch gedrungen ist, ihn nicht herausziehen? Er erwiderte: Nein. – Der Bauch wird ihm ja[31] gespalten!? Dieser erwiderte: Lieber mag ihm der Bauch gespalten werden, als daß er in die Unterwelt sinke. Erklärlich ist es, wenn du sagst, es werde als Gesetz gelehrt, daß sie zu ihm sagten, der Bauch werde ihm gespalten, wieso aber der Bauch gespalten, wenn du sagst, es werde als Fluch gelehrt!? – Muß es denn, wenn es als Gesetz gelehrt wird, durchaus auf dem Nabel erfolgen!? Vielmehr meint es R. Tryphon wie folgt: wer mit der Hand unterhalb des Nabels [rührt], dem werde sie abgehackt. Sie sprachen zu R. Tryphon: Sollte jemand denn, wenn ihm ein Dorn in den Bauch gedrungen ist, ihn nicht herausziehen? Dieser erwiderte: Nein. – Der Bauch wird ihm ja gespalten!? Dieser erwiderte: Lieber mag ihm der Bauch gespalten werden, als daß er in die Unterwelt sinke.

WENN EINE TAUBE, EINE BLÖDE, EINE BLINDE, ODER DIE DEN VERSTAND VERLOREN HAT, VOLLSINNIGE [ZU IHRER VERSORGUNG] HABEN, SO KÖNNEN DIESE SIE VERSORGEN[32], UND SIE DÜRFEN HEBE ESSEN. I,2

GEMARA. Eine Taube kann sich ja selber untersuchen!? Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: In unserer Nachbarschaft war eine Taube, die nicht nur sich selber untersuchte, sondern der auch ihre Gefährtinnen, wenn sie sich untersuchten, es[33] zeigten. – Es war eine, die sprechen und nicht hören konnte, hier aber handelt es sich um eine, die weder sprechen noch hören kann. Wie wir gelernt haben: Unter Tauber, von dem die Weisen überall sprechen, ist einer zu verstehen, der weder hören noch sprechen kann.

EINE BLINDE. Sie kann sich ja selber untersuchen und ihrer Gefährtin

---

von der Päderastie spricht. [27] Eigentl. Körper; Benennung des Raumes, in dem sich die Seelen der noch ungeborenen Menschen befinden. [28] Jes. 57,16. [29] Diese Schriftstelle spricht von der Erlösung. Das W. יעטוף (eingehüllt) wird v. עטף *abbiegen, zurückhalten*, abgeleitet; die Geister (Seelen) werden zurückgehalten. [30] Wegen eines Falles, von dem ebenfalls diese Strafandrohung gelehrt wird; cf. Syn. Fol. 58b. [31] Wenn man ihm die Hand auf dem Nabel abhackt. [32] Sie untersuchen u. beim Reinigungsbaden beobachten. [33] Das Blut, ob es zeigen!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: [Das Wort] ‘Blinde’ ist nicht aus der Mišna[34].

ODER DIE DEN VERSTAND VERLOREN HAT. Das ist ja dasselbe, was ‘Blöde’!? — Die ihren Verstand infolge einer Krankheit verloren hat.

Die Rabbanan lehrten: Einen blöden Priester lasse man untertauchen, und abends gebe man ihm Hebe zu essen. Man passe aber auf, daß er nicht schlafe[35]. Schlief er, so ist er unrein, schlief er nicht, so ist er rein. R. Eliézer b. R. Çadoq sagte: Man fertige für ihn ein Lederbeutelchen[36] an. Sie sprachen zu ihm: Ein solches bringt ihn ja erst recht zur Brünstung. Er erwiderte ihnen: Nach eurer Ansicht gibt es also für den Blöden kein Mittel. Sie entgegneten ihm: Nach unserer Ansicht ist er, wenn er geschlafen hat, unrein, und wenn er nicht geschlafen hat, rein, nach deiner Ansicht aber kann ein Tropfen in der Größe eines Senfkornes herausgekommen und vom Beutelchen aufgesogen worden[37] sein. Es wird gelehrt: Im Namen R. Eleázars sagten sie: Man fertige für ihn ein Beutelchen aus Metall. Abajje sagte: Und zwar aus Kupfer. Wie gelehrt wird. R. Jehuda sagte: Man betrachte die Blütenköpfe des Ysops als wären sie aus Kupfer[38]. R. Papa sagte: Hieraus[39] ist zu entnehmen, daß Beinkleider[40] verboten seien. — Es heißt ja aber:[41] *mache ihnen linnene Beinkleider, des Fleisches Blöße zu bedecken*!? — Diese nach der folgenden Lehre: Die Beinkleider der Priester glichen den Röckchen der Reiter, oben bis zu den Lenden und unten bis zu den Schenkeln; sie hatten Schnürbänder und keine Afteröffnung und keine Schamöffnung[42].

Fol. 14 Abajje sagte: Kamelreiter[43] dürfen keine Hebe essen. Ebenso wird gelehrt: Kamelreiter sind alle ruchlos, Schiffer[44] sind alle fromm, von den Eseltreibern sind manche ruchlos und manche fromm. Manche sagen: Die einen, wenn sie einen Sattel[45] benutzen, und die anderen, wenn sie keinen Sattel benutzen. Und manche sagen: Die einen, wenn sie rittlings sitzen, und die anderen, wenn sie nicht rittlings sitzen. R. Jehošuá b. Levi fluchte über den, der rücklings schlief. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joseph sagte ja, wer rücklings schläft, lese nicht das Šemá. Nur das Šemá darf er nicht lesen, so schlafen aber ist erlaubt!? — Schlafen ist etwas seitlich erlaubt, das Šemálesen ist auch etwas seitlich verboten. — R. Jo-

---

rein od. unrein sei; sie war darin kundig. [34] Sondern eine irrtümliche Einschiebung. [35] Weil er durch die Bettwärme Samenerguß bekommen kann. [36] Für das Glied, das man untersuchen kann. [37] Es ist nicht zu merken, u. er ißt Hebe in Unreinheit. [38] Das keine Flüssigkeit einsaugt; cf. Par. XII,3. [39] Aus der Begründung, ein Beutelchen wärme u. bringe zum Samenergusse. [40] Die eng am Körper anliegen. [41] Ex. 28,42. [42] Sie schmiegten sich nicht an den Körper. [43] Die beim Reiten das Glied erwärmen u. zum Ergusse kommen. [44] Die stets der Gefahr ausgesetzt sind u. auf Gott vertrauen. [45] Der hart ist ḥanan lag ja aber etwas seitlich und las das Šemá!? – Anders verhielt es sich bei R. Johanan, der wohlbeleibt war.

Es ist die Gepflogenheit der Jisraélitinnen, beim Geschlechtsver- I,3
kehr zwei Wischlappen zu verwenden, einen für ihn und einen
für sie; die keuschen bereiten noch ein drittes vor, um das Haus her-
zurichten[46]. Findet sich [Blut] auf seinem, so sind sie unrein, und sie ii
sind ein Opfer[47]schuldig; findet es sich auf ihrem sofort, so sind sie
unrein, und sie sind ein Opfer schuldig, findet es sich auf ihrem
nach einer Zeit, so sind sie des Zweifels wegen unrein, jedoch von
einem Opfer frei. Was heisst nach einer Zeit? Während welcher sie iii
aus dem Bette steigen und das Gesicht[48]waschen kann. Wenn nachher,
so ist sie [rückwirkend] einen Stundentag unrein, macht aber nicht
den Begattenden unrein. R. Áqiba sagt, sie mache auch den Begatten-
den[49]unrein. Die Weisen pflichten jedoch R. Áqiba bei, dass sie, wenn
sie einen Blutfleck bemerkt, den Begattenden unrein macht.

GEMARA. Sollte doch[50]berücksichtigt werden, es sei vielleicht Blut von einer Laus!? R. Zera erwiderte: Diese Stelle gilt als läusefrei. Manche sagen, sie sei für Läuse zu eng. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man[51]eine zerdrückte Laus gefunden hat. Nach demjenigen, welcher sagt, sie gelte als frei, ist diese von anderwärts hergekommen, und nach demjenigen, welcher sagt, sie sei zu eng, hat wohl der Diener[52]sie zerdrückt.

Es wurde gelehrt: Wenn sie sich mit einem untersuchten Wischlappen untersucht und ihn über die Hüfte gestrichen hat, und am folgenden Tage da[53]Blut findet, so ist sie, wie Rabh sagt, als Menstruierende[54]unrein. R. Šimi b. Ḥija sprach zu ihm: Du sagtest uns ja, es sei zu befürchten[55]!? Es wurde auch gelehrt: Šemuél sagt, sie sei als Menstruierende unrein. Ebenso entschieden sie auch im Lehrhause, sie sei als Menstruierende unrein.

Es wurde gelehrt: Wenn sie sich mit einem nicht untersuchten Wischlappen untersucht und ihn in einen Kasten getan hat, und am folgenden Tage darauf Blut findet, [über diesen Fall] sagte R. Joseph, all seine Tage erklärte sie R. Ḥija als unrein, im Alter aber erklärte er sie als rein. Sie fragten: Wie meint er es: all seine Tage erklärte er sie als menstruations-

---

u. das Fleisch nicht wärmt. [46] Sich für den Geschlechtsverkehr vorzubereiten; sie untersuchen sich auch vorher. [47] Wegen des Geschlechtsverkehrs in Unreinheit. [48] Euphem. Wendung. [49] Cf. supra Fol. 6a. [50] Falls es sich bei der Unreinheit um die Verbrennung von Heiligem handelt. [51] Am Lappen, in der Nähe des Blutes. [52] Vgl. S. 374 Anm. 233. [53] Wo sie mit dem Lappen herangekommen ist. [54] Da der Lappen vor der Untersuchung rein war. [55] Sie ist unrein, und im Alter erklärte er sie als menstruationsrein, jedoch als unrein wegen des Blutfleckes[56], oder all seine Tage erklärte er sie als unrein wegen des Blutfleckes, und im Alter erklärte er sie als gänzlich rein? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn sie sich mit einem nicht untersuchten Wischlappen untersucht und ihn in einen Kasten getan hat, und am folgenden Tage darauf Blut findet, so ist sie, wie Rabbi sagt, als Menstruierende unrein, und wie R. Ḥija sagt, unrein wegen des Blutfleckes. Col.b R. Ḥija sprach zu ihm: Pflichtest du etwa nicht bei, daß die Größe einer Graupe und darüber erforderlich[57]ist? Dieser erwiderte: Allerdings. – Wenn dem so ist, so hast auch du es zum Flecke[58]gemacht. Rabbi ist also der Ansicht, um nicht als Blut von einer Laus zu gelten, sei die Größe einer Graupe und darüber erforderlich, und da Blut von einer Laus ausgeschlossen ist, so kommt es entschieden von ihrem Körper. [R. Ḥija] sagte es wohl in seinem Alter[59], in seiner Jugend aber erklärte er sie als menstruationsrein. Schließe hieraus.

Rabbi lobte[60]R. Ḥama b. Bisa vor R. Jišmáél b. R. Jose, daß er ein bedeutender Mann sei. Da sprach er zu ihm: Wenn er dir in die Hände gerät, bringe ihn zu mir. Als er zu ihm kam, sprach er zu ihm: Frage mich etwas. Da fragte er ihn: Wie ist es, wenn sie sich mit einem nicht untersuchten Wischlappen untersucht und in einen Kasten gelegt hat, und am folgenden Tage darauf Blut findet? Dieser erwiderte: Soll ich es nach der Ansicht meines Vaters entscheiden, oder soll ich es nach der Ansicht Rabbis entscheiden? Jener sprach: Entscheide es mir nach der Ansicht Rabbis. Da sprach R. Jišmáél: Ist dieser es, von dem man sagt, er sei ein bedeutender Mann!? Wie sollte man die Worte des Meisters übergehen und auf die Worte des Schülers hören!? R. Ḥama b. Bisa aber war der Ansicht: Rabbi ist Schuloberhaupt, bei ihm verkehren die Gelehrten, und seine Lehren sind scharfsinnig. – Was ist das [für ein Streit zwischen] Rabbi und R. Jose? R. Ada b. Mathna erwiderte: Es wird gelehrt: Nach Rabbi [ist sie][61]unrein und nach R. Jose rein. Hierzu sagte R. Zera: Nach Rabbi ist sie unrein, nach R. Meír, und R. Jose ist sie rein, nach seiner eigenen Ansicht. Es wird nämlich gelehrt: Wenn eine Frau ihre [kleine] Notdurft verrichtet und Blut wahrgenommen hat, so ist sie, wie R. Meír sagt, wenn stehend, unrein, und wenn sitzend[62], rein; R. Jose sagt, ob so oder so rein. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: R. Jose b. R. Ḥa-

---

zweifelhaft unrein. [56] Als unrein des Zweifels wegen. [57] Um als Menstruationsfleck zu gelten; wenn kleiner, so ist anzunehmen, daß er von einer Laus herrühre; cf. infra Fol. 58b. [58] Sie ist nur wegen des Fleckes unrein, zweifelhaft, u. nicht zweifellos Menstruierende. [59] In seiner Jugend würde er wohl gegen Rabbi, seinen Lehrer, nicht gestritten haben. [60] Eigentl. er rühmte sich dessen, er war stolz auf ihn. [61] Im behandelten Falle. [62] Der Grund wird weit. Fol.

nina sagte ja, wenn R. Meír sie auch als unrein erklärt hat, so habe er sie nur als unrein wegen eines Blutfleckes[56] erklärt, während Rabbi sagt, als Menstruierende!? Dieser erwiderte: Jene Lehre[63] ist zu verstehen: als Menstruierende.

Findet es sich auf ihrem sofort, so sind sie unrein &c. Die Rabbanan lehrten: Was heißt sofort? Ein Gleichnis: der Diener[64] und der Wischlappen befinden sich an der Seite der Oberschwelle; beim Herauskommen des Dieners tritt der Wischlappen ein. Die Dauer der Blutung, von der sie sprechen, bezieht sich auf das Abwischen und nicht auf die Untersuchung[65].

Findet es sich auf ihrem nach einer Zeit &c. Es wird gelehrt: Sie sind ein Schwebe-Schuldopfer schuldig. Was ist der Grund unseres Autors? – Es muß eines von zwei Stücken[66] sein[67].

Was heisst nach einer Zeit &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was heißt nach einer Zeit? R. Eliëzer b. R. Çadoq erklärte: Während welcher sie mit der Hand unter das Kissen oder unter das Polster langen, den Wischlappen hervorholen und sich damit untersuchen[68] kann!? R. Ḥisda erwiderte: Unter 'nach' ist die Dauer nach der Dauer[69] zu verstehen. – Hierzu wird ja aber gelehrt: Findet es sich auf ihrem nach einer Zeit, so sind sie des Zweifels wegen unrein, und von einem Opfer frei. Was heißt nach einer Zeit? – während welcher sie aus dem Bette steigen und das Gesicht[48] waschen kann[70]? – Er meint es wie folgt: nach einer Zeit heißt es, während welcher sie mit der Hand unter das Kissen oder unter das Polster langen, den Wischlappen hervorholen und sich damit untersuchen kann. Und über die Dauer, während welcher sie aus dem Bette steigen und sich das Gesicht waschen kann, besteht ein Streit zwischen R. Áqiba und den Weisen. – Es heißt ja aber 'wenn[71] nachher'!? – Er meint es wie folgt: dies ist das 'nachher', worüber R. Áqiba und die Weisen streiten. R. Aši erwiderte: Beide Zeitangaben sind identisch; hat sie den Wischlappen in der Hand, daß sie aus dem Bette steigen und das Gesicht waschen kann, hat sie nicht den Wischlappen in der Hand, dann

---

59b erklärt. [63] Von der RJbH. spricht. [64] Vgl. S. 374 Anm. 233. [65] Die länger dauert. [66] Von denen eines zum Essen erlaubt u. eines zum Essen verboten ist, u. ein Zweifel besteht, welches von ihnen man gegessen hat; in einem solchen Falle ist ein Schwebe-Schuldopfer darzubringen; cf. Ker. Fol. 17b. [67] Nur in einem Falle, der dem genannten gleicht, wenn es 2 Objekte sind, ein erlaubtes u. ein verbotenes, wenn beispielsweise ein Zweifel besteht, welche von 2 Frauen, eine erlaubt u. eine verboten, man beschlafen hat, während es sich im Falle der Mišna um eine Frau handelt. [68] Nicht aber aus dem Bette steigen. [69] Die Mišna nennt nicht die Dauer unmittelbar nach dem Geschlechtsakte, sondern mittelbar: von der Untersuchung ab bis zum Abwischen: wenn nach dieser Zeit, so ist der Begattende nicht unrein. [70] Der Begattende ist also unrein, auch wenn nach dieser Zeit. [71] Über diesen Fall streiten RA. u. die Rabbanan.

daß sie mit der Hand unter das Kissen oder unter das Polster langen, den Wischlappen hervorholen und sich damit untersuchen kann. Man wandte ein: Was heißt nach einer Zeit? Diese Frage richtete R. Eliézer Fol. 15 b. R. Çadoq an die Weisen in Uša, und er sprach zu ihnen: Vielleicht seid ihr der Ansicht R. Áqibas, daß sie den Begattenden unrein mache? Sie erwiderten ihm: Wir hörten nichts darüber. Da sprach er zu ihnen: Die Weisen in Jabne erklärten wie folgt: Hat sie nicht solange gesäumt, als daß sie aus dem Bette steigen und das Gesicht waschen kann, so heißt dies innerhalb der Zeit; sie sind des Zweifels wegen unrein, von einem Opfer frei und ein Schwebe-Schuldopfer schuldig. Hat sie aber solange gesäumt, als daß sie aus dem Bette steigen und das Gesicht waschen kann, so heißt dies nachher, und ebenso, wenn sie einen Stundentag oder von einer Untersuchung bis zur anderen Untersuchung gesäumt hat; ihr Mann ist unrein wegen der Berührung, nicht aber als Begattender[72]. R. Áqiba sagt, er sei auch als Begattender unrein. R. Jehuda, Sohn des R. Johanan b. Zakkaj, sagt, ihr Mann dürfe sogar in den Tempel eintreten und das Räucherwerk darbringen. — Erklärlich ist es nach R. Ḥisda, daß sie nach den Rabbanan rein ist, wieso aber ist sie nach R. Aši nach den Rabbanan rein!? Wolltest du sagen, wenn sie den Wischlappen nicht in der Hand[73] hat, so sollte es doch [unterscheidend] heißen: wenn sie den Wischlappen in der Hand hat, und: wenn sie nicht den Wischlappen in der Hand hat!? — Ein Einwand.

«R. Jehuda, Sohn des R. Johanan b. Zakkaj, sagt, ihr Mann dürfe sogar in den Tempel eintreten und das Räucherwerk darbringen.» Sollte doch schon der Umstand genügen, daß er eine Menstruierende innerhalb des Stundentages[74] berührt hat!? — Er ist der Ansicht Šammajs, welcher sagt, alle Frauen haben an ihrer Zeit genug[75]. — Sollte doch schon der Umstand genügen, daß er ergußbehaftet[76] ist!? — Wenn er den Geschlechtsakt nicht beendet hat.

DIE WEISEN PFLICHTEN JEDOCH R. ÁQIBA BEI, DASS SIE, WENN SIE EINEN BLUTFLECK BEMERKT &c. Rabh sagte, rückwirkend, nach R. Meír[77], und Šemuél sagte, von jetzt ab, nach den Rabbanan. Von jetzt ab ist es ja selbstverständlich[78]!? — Da [die rückwirkende Unreinheit] eines Stundentages rabbanitisch ist und [die Unreinheit] wegen des Blutfleckes ebenfalls rabbanitisch ist, so könnte man glauben, wie sie während des Stundentages den Begattenden nicht unrein macht, ebenso mache sie wegen des Blutfleckes den Begattenden nicht unrein, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Da hast du kein geschlachtetes Rind vor dir, hierbei aber hast du ein geschlachtetes Rind[79] vor dir. Ebenso sagte Reš Laqiš, rückwirkend, nach R. Meír, und R. Joḥanan sagte, von jetzt ab, nach den Rabbanan.

---

[72] Nur einen Tag u. nicht 7 Tage. [73] Eine doppelte Dauer gesäumt hat. [74] An dem sie rückwirkend unrein ist. [75] Cf. supra Fol. 2a. [76] Er ist schon wegen der Ejakulation unrein. [77] Der hierbei erschwerend ist, ob. Fol. 5a. [78]

ALLE FRAUEN BEFINDEN SICH FÜR IHRE MÄNNER[80] IN DER ANNAHME DER REINHEIT. FÜR DIE, DIE VON DER REISE KOMMEN, BEFINDEN SICH IHRE iv,1 FRAUEN IN DER ANNAHME DER REINHEIT.

GEMARA. Wozu lehrt er es von denen, die von der Reise kommen? – Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn [ihr Mann] sich in der Stadt befindet, weil sie damit rechnet und sich untersucht, nicht aber, wenn er sich nicht in der Stadt befindet und sie nicht damit rechnet, so lehrt er uns. Reš Laqiš sagte im Namen R. Jehudas des Fürsten: Dies nur in dem Falle, wenn er kommt und sie in der Mitte ihrer Menstruationsfrist[81] findet. R. Hona sagte: Dies nur in dem Falle, wenn sie keine regelmäßige Periode hat, hat sie aber eine regelmäßige Periode, so darf er den Geschlechtsakt nicht vollziehen. – Wohin denn, das Entgegengesetzte leuchtet ja ein: hat sie keine regelmäßige Periode, so kann sie wahrgenommen haben, hat sie aber eine regelmäßige Periode, so ist es ja festgestellt!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Hona sagte: Dies nur in dem Falle, wenn die Zeit ihrer Periode noch nicht herangekommen ist, ist aber die Zeit ihrer Periode herangekommen, so ist sie ihm verboten. Er ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei aus der Tora. Rabba b. Bar Ḥana aber sagt, auch wenn die Zeit ihrer Periode herangekommen ist, sei sie ihm erlaubt. Er ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei rabbanitisch[82]. R. Aši lehrte es wie folgt: R. Hona sagte: Dies nur in dem Falle, wenn sie keine regelmäßige Periode nach Tagen allein hat, sondern eine regelmäßige Periode Col.b nach Tagen und beim Springen[83], denn da es von einer Tätigkeit abhängt, so ist es möglich, daß sie nicht gesprungen ist und nicht wahrgenommen hat, hat sie aber eine regelmäßige Periode nach Tagen, so darf er den Geschlechtsakt nicht ausüben, denn er ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei aus der Tora. Rabba b. Bar Ḥana aber sagt, auch wenn sie eine regelmäßige Periode nach Tagen hat, sei sie ihm erlaubt. Er ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei rabbanitisch.

Sie streiten ja, ob rückwirkend. [79] Stehender Ausdruck für das Vorhandensein eines corpus facti (cf. Ket. Fol. 16a). Während des Stundentages wird eine Unreinheit nur angenommen, der Blutfleck dagegen ist tatsächlich vorhanden. [80] Hinsichtl. des Geschlechtsverkehrs; die Bestimmung von der Untersuchung gilt nur hinsichtl. der levitischen Reinheit. [81] Vor der Zeit ihrer Periode. [82] Da sie ihm nichts sagt, so ist anzunehmen, daß sie rein ist. [83] Wenn die Periode sich zwar regelmäßig einstellt, aber nur bei Erschütterung des Körpers. [84] Ohne von ihm

R. Šemuél sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn eine Frau eine regelmäßige Periode hat, so darf ihr Mann die Tage ihrer Periode berechnen und ihr beiwohnen. R. Šemuél b. Jeba sprach zu R. Abba: Sagte R. Joḥanan es auch von einer Jungen, die unterzutauchen sich geniert[84]? Dieser erwiderte: Sagte R. Joḥanan es etwa von dem Falle, wenn sie entschieden wahrgenommen hat? R. Joḥanan sagte es nur von dem Falle, wenn ein Zweifel besteht, ob sie wahrgenommen hat oder nicht wahrgenommen hat, und auch wenn man annehmen wollte, sie habe wahrgenommen, kann sie ein Tauchbad genommen haben. Wenn sie aber entschieden wahrgenommen hat, man aber nicht weiß, ob sie ein Tauchbad genommen hat, so besteht hier ein Zweifel gegenüber Entschiedenem, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Zustande des Entschiedenen. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Wenn ein Genosse[85]gestorben ist und einen Speicher voll Früchte hinterlassen hat, selbst wenn sie erst einen Tag [zehntpflichtig[86]geworden] sind, so gelten sie als verzehntet. Diese waren ja entschieden zehntpflichtig, dagegen ist es zweifelhaft, ob sie verzehntet worden sind oder nicht verzehntet worden sind, und das Zweifelhafte bringt sie aus dem Zustande des Entschiedenen!? — Da ist es Entschiedenes und Entschiedenes. Dies nach R. Ḥanina aus Ḥozäa, denn R. Ḥanina aus Ḥozäa sagte, es sei feststehend, daß ein Genosse nichts Unfertiges[87]aus der Hand läßt. Wenn du aber willst, sage ich: da ist es Zweifelhaftes gegenüber Zweifelhaftem. Dies nach R. Ošája, denn R. Ošája sagte, man dürfe mit seinem Getreide eine List anwenden und es mit der Spreu[88] einbringen, damit sein Vieh zehntfrei fressen dürfe[89]. — Aber bringt denn das Zweifelhafte nicht aus dem Zustande des Entschiedenen, es wird ja gelehrt: Einst warf die Magd eines Bedrückers in Rimmon eine Fehlgeburt in eine Grube, und ein Priester kam und schaute hinein, um zu sehen, ob sie eine männliche oder eine weibliche sei. Als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie ihn als rein, weil da Wiesel und Iltisse[90]vorhanden waren. Da hatte sie ja die Fehlgeburt entschieden hineingeworfen, dagegen war es zweifelhaft, ob sie sie aus jener Grube verschleppt hatten oder nicht verschleppt hatten, und der Zweifel brachte es aus der Entschiedenheit!? — Sage nicht: warf eine Fehlgeburt in eine Grube, sondern:
Fol. 16 eine Art Fehlgeburt[91]. — Es heißt ja aber: um zu sehen, ob sie eine männliche oder eine weibliche sei!? — Er meint es wie folgt: ein Priester kam und schaute hinein, um zu sehen, ob sie eine Fehlgeburt oder

---

aufgefordert worden zu sein. [85] Od. Gelehrter, der die levit. Reinheitsgesetze beobachtet. [86] Cf. Mas. I,2. [87] Unverzehntet und zum Essen unfertig. [88] Wo es noch nicht zehntpflichtig ist. [89] Für Menschen aber ist es auch in diesem Zustande für eine regelmäßige Mahlzeit verboten. [90] Die wahrscheinl. den Foetus verschleppt hatten. [91] Auch dies war zweifelhaft. [92] Die Periode war sicher eine Luftblase abortiert hatte, und wenn eine Fehlgeburt, (um zu sehen,) ob eine männliche oder eine weibliche. Wenn du aber willst, sage ich: da dort Wiesel und Iltisse waren, so hatten sie sie entschieden verschleppt.

Sie fragten R. Naḥman: Ist die [Beachtung der] Periode aus der Tora oder rabbanitisch? Er erwiderte ihnen: Da unser Genosse Hona im Namen Rabhs sagte, eine Frau, die eine regelmäßige Periode hat, aber als die Zeit ihrer Periode herangekommen war, sich nicht untersucht und später wahrgenommen hat, berücksichtige ihre regelmäßige Periode und berücksichtige ihre Wahrnehmung, so ist hieraus zu entnehmen, daß die [Beachtung der] Periode aus der Tora ist. Manche sagen, er habe ihnen wie folgt erwidert: Nur wenn wahrgenommen, hat sie aber nicht wahrgenommen, berücksichtige sie nichts. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß die [Beachtung der] Periode rabbanitisch ist.

Es wurde gelehrt: Wenn eine Frau eine regelmäßige Periode hat, und als die Zeit ihrer Periode herangekommen war, sich nicht untersucht, später aber sich untersucht hat, so ist sie, wie Rabh sagt, wenn sie sich untersucht und unrein gefunden hat, unrein, und wenn rein, rein. Šemuél aber sagt, auch wenn sie sich untersucht und rein gefunden hat, sei sie unrein, weil der Gast sich zur Zeit einstellt[92]. Es wäre anzunehmen, daß sie über die [Beachtung der] Periode streiten; einer ist der Ansicht, sie sei aus der Tora, und einer ist der Ansicht, sie sei rabbanitisch. R. Zera erwiderte: Alle sind der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei aus der Tora, nur gilt eines von dem Falle, wenn sie sich innerhalb der Dauer der Blutung[93] untersucht[94] hat, und eines von dem Falle, wenn sie sich nicht innerhalb der Dauer der Blutung untersucht[95] hat. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Sie streiten über die [Beachtung der] Periode selber; einer ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei aus der Tora, und einer ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei rabbanitisch.

R. Šešeth sagte: Hierüber [streiten] folgende Tannaím: R. Eliêzer sagt, sie sei[96] als Menstruierende unrein, und R. Jehošuâ sagt, sie untersuche sich. Diese Tannaím führen denselben Streit, wie die folgenden Tannaím. Es wird nämlich gelehrt: R. Meír sagt, sie sei als Menstruierende unrein, und die Weisen sagen, sie untersuche sich. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt. Es wird gelehrt: Wenn sie in einem Verstecke[97] war, und als die Zeit ihrer Periode kam, sich nicht untersucht hat, so ist sie rein, weil die Angst die Blutung zurückhält. Nur wenn Angst vorliegt, wenn

---

eingetreten. [93] Cf. supra Fol. 14b. [94] Nach ihrer regelmäßigen Periode; nur in diesem Falle ist sie nach R. rein. [95] Sondern erst später; sie ist dann nach aller Ansicht unrein. [96] Wenn sie sich zur Zeit ihrer Periode nicht untersucht hat. [97] Aus Furcht vor etwas. [98] Dh. während welcher sie sonst ihre Periode aber keine Angst vorliegt, ist sie unrein. Demnach ist die [Beachtung der] Periode aus der Tora. Es wäre anzunehmen, daß hierüber auch folgende Tannaím streiten. Es wird gelehrt: Hat sie Blut infolge einer Wunde wahrgenommen, selbst in den Tagen ihrer Menstruation[98], so ist sie rein — so R. Šimón b. Gamliél. Rabbi sagt, hat sie eine regelmäßige Periode, so berücksichtige sie ihre Periode[99]. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei aus der Tora, und einer ist der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei rabbanitisch. Rabina erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, die [Beachtung der] Periode sei rabbanitisch, und hier streiten sie, ob der Ort der Quelle[100] unrein ist. R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, die Frau sei zwar rein, das Blut aber unrein, weil es über die Quelle[101] kommt, und Rabbi sprach zu ihm: Berücksichtigst du die Periode, so ist auch die Frau unrein, und berücksichtigst du die Periode nicht, so ist auch der Ort der Quelle rein.

iv,2 DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SIE BRAUCHE ZU JEDEM GESCHLECHTSAKTE ZWEI WISCHLAPPEN, ODER SIE VOLLZIEHE DEN GESCHLECHTSAKT[102] BEIM SCHEINE DES LICHTES, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, SIE HABE MIT ZWEI WISCHLAPPEN FÜR DIE GANZE NACHT GENUG.

Col.b GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Obgleich sie gesagt haben, wer den Geschlechtsakt vor dem Scheine des Lichtes vollzieht, sei abscheulich, sagt die Schule Šammajs dennoch, sie brauche zu jedem Geschlechtsakte zwei Wischlappen oder sie vollziehe den Geschlechtsakt beim Scheine des Lichtes. Die Schule Hillels sagt, sie habe mit zwei Wischlappen für die ganze Nacht genug. Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sprach zu der Schule Hillels: Nach euerer Ansicht[103] ist ja zu berücksichtigen, sie könnte beim ersten Geschlechtsakte einen senfgroßen Tropfen ausstoßen und er beim zweiten Geschlechtsakte mit Samen bedeckt werden[104]!? Die Schule Hillels erwiderte: Auch nach euerer Ansicht ist ja zu berücksichtigen, der Speichel kann ja noch im Munde[105] zerrieben werden!? Diese erwiderte: Es ist nicht gleich, ob er einmal zerrieben wird oder er zweimal zerrieben wird. Es wird gelehrt: R. Jehošuá sagte: Mir leuchten die Worte der Schule Šammajs ein. Seine Schüler sprachen zu ihm: Meister, du hast

---

hat. [99] Selbst wenn das Blut von der Wunde herrührt, kann diesem auch Menstruationsblut beigemischt sein. [100] Der Uterus, woher das Menstruationsblut kommt. [101] Diese Körperstelle ist unrein, somit ist es auch das daraus kommende Blut, selbst infolge einer Verletzung. [102] Dh. sie untersuche die Wischlappen sofort nach dem Geschlechtsakte. [103] Dh. wenn sie danach verfährt. [104] Sodaß er bei der Untersuchung des Lappens nach dem letzten Geschlechtsakte nicht zu sehen ist. [105] Euphemistisch; der Blutstropfen kann auch beim gleichzeitigen Geschlechtsakte mit Samen bedeckt werden. [106] Dh. zu sehr erschwert.

es uns ausgedehnt[106]. Er erwiderte ihnen: Ich will es euch auf dieser Welt ausdehnen, damit euere Tage in der zukünftigen Welt ausgedehnt werden.

R. Zera sagte: Aus den Worten von diesen allen lernen wir, daß ein Mann von Seele[107] nicht den Geschlechtsakt vollziehe und wiederhole. Raba sagt, man dürfe den Geschlechtsakt vollziehen und wiederholen, denn jene Lehre spricht von der Reinheit[108]. Ebenso wird auch gelehrt: Dies nur hinsichtlich der Reinheit, ihrem Manne aber ist sie erlaubt. Ferner gilt dies nur von dem Falle, wenn er sie in der Annahme der Reinheit zurückgelassen hat, wenn er sie aber in der Annahme der Unreinheit zurückgelassen hat, bleibt sie solange in ihrem Zustande, bis sie zu ihm sagt, sie sei rein.

R. Abajje sagte im Namen des R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs: Wenn sie sich [vorher] mit einem Wischlappen untersucht hat und er abhanden gekommen ist, so ist ihr der Geschlechtsakt verboten, bis sie sich untersucht hat. R. Ila wandte ein: Darf sie denn, wenn er vorhanden ist, den Geschlechtsakt nicht vollziehen, auch wenn sie es nicht[109] weiß!? Somit darf sie auch jetzt den Geschlechtsakt vollziehen. Raba erwiderte ihm: Für diese ist der Beweis vorhanden, für jene ist der Beweis nicht vorhanden.

R. Joḥanan sagte: Es ist verboten, den Geschlechtsverkehr am Tage zu pflegen. R. Hamnuna sprach: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[110]*es schwinde der Tag, an dem ich geboren ward, und die Nacht, in der gesprochen ward: empfangen ist ein Männliches*; die Nacht ist für die Empfängnis bestimmt, der Tag aber ist nicht für die Empfängnis bestimmt. Reš Laqiš sagte: Hieraus:[111]*wer seinen Wandel schändet, stirbt.* — Wofür verwendet Reš Laqiš den Vers des R. Joḥanan? — Diesen verwendet er für eine Auslegung des R. Ḥanina b. Papa, denn R. Ḥanina b. Papa trug vor: Der Engel, der über die Schwangerschaft gesetzt ist, heißt Nacht. Er holt den Tropfen, legt ihn vor den Heiligen, gepriesen sei er, und spricht vor ihm: Herr der Welt, was soll aus diesem Tropfen werden: ein Held oder ein Schwächling, ein Weiser oder ein Tor, ein Reicher oder ein Armer. Er sagt aber nicht: ein Frevler oder ein Gerechter. Dies nach R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagte: Alles wird durch den Himmel [bestimmt], ausgenommen die Gottesfurcht, denn es heißt:[112]*und nun, Jisraél, was verlangt der Herr, dein Gott, von dir, als daß du fürchtest &c.* — Und R. Joḥanan!? — Der Schriftvers könnte ja lauten *ein*

---

[107] Von Zucht u. Selbstbeherrschung. [108] Wenn sie sich mit levit. reinen Dingen befassen will; der Geschlechtsverkehr ist ihr jed. erlaubt, solange sie nicht menstruierend ist. [109] Sie untersucht ihn ja erst nachher, u. auch wenn vorher, kann sie in der Dunkelheit nicht sehen. [110] Ij. 3,2. [111] Pr. 19,16. [112] Dt. 10,12. [113] Das W. 'empfangen' neben dem W.e 'Nacht'. [114] Die folgenden

Männliches empfangen, wenn es aber *empfangen ist ein Männliches*[113] heißt, so besagt dies: die Nacht ist für die Empfängnis bestimmt, der Tag aber ist nicht für die Empfängnis bestimmt. – Wofür verwendet R. Johanan den Vers des Reš Laqiš!? – Diesen verwendet er für folgendes. Im Buche des Ben Sira steht geschrieben: Drei, die ich hasse, und vier, die ich nicht liebe: ein Fürst, der in Gasthäusern weilt, – manche[114] lesen: ein Fürst, der schwatzt, und manche lesen: ein Fürst, der zankt, – wer sich auf den Höhen der Stadt niederläßt, wer das Glied anfaßt und uriniert, und wer in das Haus seines Nächsten plötzlich eintritt. R. Johanan sagte: Selbst in sein eigenes Haus.

R. Šimón sagte: Vier, die der Heilige, gepriesen sei er, haßt, und ich liebe sie nicht: wer plötzlich in sein Haus eintritt, und um so mehr in das Fol. 17 Haus seines Nächsten, wer das Glied anfaßt und uriniert, wer nackt vor seinem Bette uriniert, und wer vor irgend einem Lebewesen den Geschlechtsakt vollzieht. R. Jehuda sprach zu Šemuél: Auch vor Mäusen? Dieser erwiderte ihm: Scharfsinniger, nein, vielmehr wie im Hause jener, die den Geschlechtsakt vor ihren Sklaven und Sklavinnen vollziehen. – Welchen Schriftvers[115] legten sie da aus? –[116] *Wartet hier [im] mit dem Esel,* ein Volk [åm], das einem Esel[117] gleicht. Rabba b. R. Hona klapperte[118] mit den Glöckchen des Betthimmels. Abajje jagte die Fliegen fort. Raba jaste die Mücken fort.

R. Šimón b. Johaj sagte: Fünf Dinge sind es, wer sie tut, verwirkt sein Leben und sein Blut kommt über sein Haupt: wenn man geschälten Knoblauch, geschälte Zwiebeln oder geschältes Ei ißt, wenn man trinkfertige Getränke trinkt, über die die Nacht verstrichen ist, wenn man auf einem Begräbnisplatze übernachtet, wenn man sich die Nägel abschneidet und sie auf die Straße wirft, und wenn man sich zur Ader gelassen hat und den Geschlechtsakt vollzieht.

«Wenn man geschälten Knoblauch ißt &c.» Selbst wenn sie in einem Korbe liegen, eingebunden und versiegelt sind, ruht der böse Geist auf ihnen. Dies jedoch nur dann, wenn man nicht die Schale oder die Wurzel daran gelassen hat, hat man aber die Schale oder die Wurzel daran gelassen, so ist nichts dabei.

«Wenn man trinkfertige Getränke trinkt, über die die Nacht verstrichen ist.» R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur dann, wenn sie über Nacht in einem Metallgefäße gestanden haben. R. Papa sagte: Natrongefäße[119] gleichen Metallgefäßen. Ebenso sagte R. Johanan, dies nur dann,

---

Lesarten entstehen durch eine Mutation des letzten Buchstabens des gleichen Wortes, der wahrscheinl. in der Vorlage fehlte. 115. Welche Stütze gibt es hierfür in der Schrift. 116. Gen. 22,5. 117. So traditionell; viell.: mit dem, der dem Esel gleicht. 118. Damit niemand das Zimmer betrete. 119. Aus alaunhaltigem wenn sie über Nacht in Metallgefäßen gestanden haben, und Natrongefäße gleichen Metallgefäßen.

«Wenn man auf einem Begräbnisplatze übernachtet.» Damit der Geist der Unreinheit auf ihm ruhe; es kann vorkommen, daß man in Gefahr gerät.

«Wenn man die Nägel abschneidet und auf die Straße wirft.» Weil eine schwangere Frau über diese gehen und abortieren kann. Dies nur dann, wenn man sie mit einer Nagelschere abgenommen hat. Und nur dann, wenn man die der Hände und der Füße abgenommen hat. Und nur dann, wenn man damit nichts anderes abgeschnitten hat, hat man aber damit auch anderes abgeschnitten, so ist nichts dabei. Dies ist aber nichts; zu befürchten ist in jedem Falle.

Die Rabbanan lehrten: Dreierlei sagten sie von den Nägeln: wer sie verbrennt, ist ein Frommer, wer sie vergräbt ist ein Gerechter und wer sie fortwirft, ist ein Frevler.

«Wenn man sich zur Ader gelassen hat und den Geschlechtsakt vollzieht.» Der Meister sagte nämlich: Wer sich zur Ader gelassen hat und den Geschlechtsakt vollzieht, bekommt hektische Kinder; wenn beide sich zur Ader gelassen haben und den Geschlechtsakt vollziehen, so bekommen sie mit Ausfluß[120]behaftete Kinder. Rabh sagte: Dies nur dann, wenn er inzwischen nichts gekostet hat, hat er aber inzwischen etwas gekostet, so ist nichts dabei.

R. Ḥisda sagte: Es ist verboten, den Geschlechtsakt am Tage zu vollziehen, denn es heißt:[121]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.* — Wieso geht dies hieraus hervor? Abajje erwiderte: Er könnte an ihr etwas Häßliches sehen, und sie würde ihm widerwärtig werden. R. Hona sagte: Die Jisraéliten sind Heilige und vollziehen den Geschlechtsakt nicht am Tage. Raba sagte: Ist es ein finsteres Haus, so ist es erlaubt. Ein Schriftgelehrter darf mit seinem Mantel verdunkeln und den Geschlechtsakt vollziehen. — Wir haben gelernt: oder sie vollziehe den Geschlechtsakt beim Scheine des Lichtes!? — Lies: sie untersuche sich beim Scheine des Lichtes. — Komm und höre: Obgleich sie gesagt haben, wer den Geschlechtsakt beim Scheine des Lichtes vollzieht, sei abscheulich[122]!? — Lies: wer das Bett vor dem Scheine des Lichtes untersucht, sei abscheulich. — Komm und höre: Die aus dem Hause des Königs Monobaz[123]taten dreierlei, und man gedachte ihrer lobend: sie vollzogen den Geschlechtsakt am Tage, sie untersuchten ihre Betten mit weichem Wollzeug, und sie beobachteten die Gesetze von Unreinheit und Reinheit beim Schnee. Hier

---

Tone; cf. Az. Fol. 33b. [120] Vgl. Bd. V. S. 249 Anm. 216. [121] Lev. 19,18. [122] Es ist nur schamlos, jed. nicht verboten. [123] König von Adjabene; cf. Bb.

lehrt er also, daß sie den Geschlechtsakt am Tage vollzogen!? – Lies: sie untersuchten ihre Betten am Tage. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso gedachte man ihrer lobend, wenn du sagen wolltest, sie vollzogen dann den Geschlechtsakt!? – Allerdings, dem ist auch so; [nachts] ist man vom Schlafe überwältigt, und sie ist ihm[124] zuwider.

«Sie untersuchten ihre Betten mit weichem Wollzeug.» Dies ist eine Stütze für Šemuél, denn Šemuél sagte, man untersuche das Bett[125] nur mit Baumwolle oder mit reiner und weicher Wolle. Rabh sagte: Deshalb pflegten sie auch, als ich dort[126] war, am Vorabend[127] des Šabbath auszurufen: Wer braucht Baumwolle zum Brot? Und ich wußte nicht, was sie damit meinten. Raba sagte: Linnenlumpen eignen sich für die Untersuchung. – Dem ist ja aber nicht so, in der Schule Menašes lehrten sie ja, man untersuche das Bett nicht mit einem roten Lappen, nicht mit einem schwarzen Lappen und nicht mit Flachs, sondern nur mit Baumwolle oder mit reiner und weicher Wolle!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von Linnen und eines gilt von Kleidern[128] aus Linnen. Wenn du aber willst, sage ich: eines gilt von neuen und eines gilt von abgetragenen[128].

«Sie beobachteten die Gesetze von Unreinheit und Reinheit beim Schnee.» Dort haben wir gelernt: Der Schnee ist[129] weder Speise noch Getränk. Hat man ihn als Speise bestimmt, so ist er nicht als Speise verunreinigungsfähig; wenn als Getränk, so ist er als Getränk verunreinigungsfähig. Ist ein Teil unrein geworden, so ist nicht das ganze unrein, ist ein Teil rein geworden, so ist das ganze rein. Dies widerspricht sich ja selbst. [Zuerst] heißt es, wenn ein Teil unrein geworden ist, sei nicht das ganze[130] unrein, und darauf lehrt er, wenn ein Teil rein geworden ist, sei das ganze rein, wonach vorher das ganze unrein war!? Abajje erwiderte: Wenn man damit über die Mündung eines Ofens[131] fährt, denn die Tora bekundete von Tongefäßen, daß [deren Unreinheit] auch beim Quantum eines Senfkornes erfolgt[132].

Col.b v DIE WEISEN SPRECHEN BEI DER FRAU[133] BILDLICH VON KAMMER, VORRAUM UND SÖLLER[134]. DAS BLUT AUS DER KAMMER IST UNREIN, DAS BLUT AUS DEM SÖLLER IST REIN, FINDET SICH SOLCHES IM VORRAUM, SO IST

Fol. 11a. [124] Die Leidenschaft wird durch die Schläfrigkeit beeinträchtigt, was von schlechtem Einfluß auf die Kinder ist; cf. Ned. Fol. 20b. [125] Wohl euphemistisch. [126] In Palästina. [127] Für Intellektuelle ist der Geschlechtsverkehr in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend festgesetzt; cf. Ket. Fol. 62b. [128] Je mehr sie gebraucht u. gewaschen sind, desto geeigneter sind sie. [129] Hinsichtl. des Reinheitsgesetzes. [130] Die einzelnen Partikelchen bleiben von einander unberührt. [131] Die tönernen Backöfen hatten die Form eines Topfes; befindet sich darin etwas Unreines, so ist der ganze Hohlraum unrein. [132] Die Unreinheit des Hohlraumes wird auf das ganze Stück Schnee übertragen. [133] Dh. bei der Benennung der Genitalien. [134] Worunter die Gebärmutter, die Scheide u. (bei es des Zweifels wegen unrein, weil anzunehmen ist, dass es aus der Quelle kommt.

GEMARA. Rami b. Šemuél und R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, lernten [den Traktat von der] Menstruation bei R. Hona, und Rabba b. R. Hona traf sie dasitzen und rezitieren: die Kammer innerhalb, der Vorraum außerhalb, der Söller über beiden, und zwischen dem Söller und dem Vorraum befindet sich ein Kanal. Findet sich [Blut] vom Kanal einwärts, so ist es des Zweifels wegen unrein, findet es sich vom Kanal auswärts, so ist es bei diesem Zweifel rein. Da ging er zu seinem Vater und sprach zu ihm: Der Meister lehrte uns, es sei des Zweifels wegen unrein, und wir haben ja gelernt, es sei anzunehmen, daß es aus der Quelle[135] kommt!? Dieser erwiderte: Ich habe wie folgt gesagt: vom Kanal einwärts ist es entschieden unrein, vom Kanal auswärts ist es des Zweifels wegen unrein. Abajje sprach: Vom Kanal auswärts ist es deshalb unrein des Zweifels wegen, weil sie sich gebückt haben und [das Blut] aus der Kammer gekommen sein kann, ebenso kann sie ja, wenn vom Kanal einwärts, sich nach hinten aufgerichtet haben und [das Blut] aus dem Söller gekommen sein!? Vielmehr, sagte Abajje, berücksichtigt man die Befürchtung, so ist es in beiden Fällen zweifelhaft, und berücksichtigt man die Annahme, so ist es, wenn vom Kanal einwärts, entschieden unrein, und wenn vom Kanal auswärts, entschieden rein.

R. Ḥija lehrte: Wegen des Blutes, das sich im Vorraum findet, ist man wegen des Betretens des Tempels schuldig und man verbrenne wegen dessen[136] die Hebe. R. Qaṭṭina sagt, man sei wegen dessen nicht schuldig wegen des Betretens des Tempels und man verbrenne wegen dessen keine Hebe. Nach der Fassung, nach der Abajje gesagt hat, man berücksichtige die Befürchtung[137], ist dies eine Stütze für R. Qaṭṭina, und er streitet gegen R. Ḥija, und nach der Fassung, nach der er gesagt hat, man berücksichtige die Annahme, ist dies eine Stütze für R. Ḥija, und er streitet gegen R. Fol. 18
Qaṭṭina. Nach R. Hona[138] streiten sie nicht, denn eines gilt von dem Falle, wenn vom Kanal einwärts, und eines, wenn vom Kanal auswärts, nach Rami b. Šemuél und nach R. Jiçḥaq, dem Sohne R. Jehudas, welche

---

Rückenlage) die darüber liegende Harnblase zu verstehen sind. Die von der Harnblase in die Scheide mündende Harnröhre wird weiter als Kanal (od. Stiege, לול) bezeichnet. (Dies ist die einzig richtige, mit der talmud. Diskussion übereinstimmende Erklärung, anders lautende sind falsch.) Die physiologische Blutung kommt aus der Kammer, der Gebärmutter, oft mit 'Quelle' bezeichnet, u. ist lev. unrein; die pathologische Blutung aus dem Söller, der Harnblase, od. Verletzungen anderer innerer Organe ist lev. rein; über die pathologische Blutung aus der Gebärmutter (מקום מקור) besteht oben (Fol. 16a) ein Streit.

[135] Es ist also sicher unrein.

[136] Da es entschieden unrein ist.

[137] Sodaß es ob vor od. hinter dem Kanal zweifelhaft ist.

[138] Nach dem zwischen vor u. hinter dem Kanal

sagen, wenn vom Kanal auswärts, sei es des Zweifels wegen rein, und wenn vom Kanal einwärts, sei es des Zweifels wegen unrein, muß es ja auf den Fall bezogen werden, wenn vom Kanal einwärts, somit streiten sie ja[139]gegen R. Hija!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn es sich am Boden[140]des Vorraums befindet, und eines, wenn es sich am Dache[140]des Vorraums befindet.

R. Joḥanan sagte: In drei Fällen richteten sich die Weisen nach der Mehrheit, und sie behandelten es als entschieden[141]: bei der Quelle, bei der Eihaut und beim Stücke. Bei der Quelle, wie wir eben gesagt[142]haben. Bei der Eihaut, denn wir haben gelernt: Befindet sich eine Eihaut in einem Hause, so ist das Haus unrein; nicht etwa, weil die Eihaut als Geburt gilt, sondern weil es keine Eihaut ohne Geburt[143]gibt. R. Šimón sagt, die Geburt wurde aufgelöst, noch bevor sie hervorkam. Beim Stücke, denn wir haben gelernt: Hat sie eine ausgebildete[144]Hand oder einen ausgebildeten Fuß ausgestoßen, so ist die Mutter geburtsunrein, und man berücksichtige nicht, es rühre vielleicht von einem formlosen Körper her. – Gibt es denn weiter keine mehr, es gibt ja noch folgende Lehre!? Wenn neun Läden Fleisch von Geschlachtetem verkaufen und einer Fleisch von Aas verkauft, und er in einem gekauft hat, aber nicht weiß, in welchem er gekauft hat, so ist es wegen des Zweifels verboten; bei gefundenem [Fleische] aber richte man sich[145]nach der Mehrheit. – Wir sprechen nur von der Unreinheit, nicht aber von Verbotenem. – Es gibt ja noch folgendes!? Wenn es neun Frösche waren und ein Kriechtier[146] unter ihnen, und er eines von ihnen berührt hat, aber nicht weiß, welches von ihnen er berührt hat, so ist er, wenn auf Privatgebiet, des Zweifels wegen unrein, und wenn auf öffentlichem Gebiete, des Zweifels wegen rein; bei einem gefundenen[147]aber richte man sich nach der Mehrheit[145]. – Wir sprechen nur von der Frauenunreinheit, nicht aber von der sonstigen Unreinheit. – Es gibt ja aber noch das, was R. Jehošuá b. Levi
Col.b gesagt hat!? Wenn [eine Frau] über einen Fluß gegangen ist und etwas ausgestoßen hat, so bringe sie das Opfer dar, und es werde gegessen, denn man richte sich nach den meisten Frauen, und die meisten Frauen gebären

---

zu unterscheiden ist. 139. Da es nach ihnen im Vorraume in keinem Falle entschieden unrein ist. 140. Bei der Rückenlage unten bezw. oben; in letzterem Falle ist es niemals entschieden unrein, da es wohl von oben her gekommen ist. 141. Als wäre es überhaupt nicht zweifelhaft. 142. Das Blut gilt nach RḤ. als entschieden unrein, weil meistens das Blut aus der Gebärmutter kommt. 143. Auch dies gilt nur von den meisten Fällen. 144. Wörtl. geschnittene, geteilte, an der die Finger, bezw. die Zehen ausgebildet sind. Statt חתיכה, Stück, ist wohl חתוכה zu lesen. 145. Nach dem Grundsatze: was sich trennt, trennt sich von der Mehrheit; cf. Ket. Fol. 15a. 146. Nur dieses ist verunreinigend. 147. Wenn es ein einzelnes Tier war, das er berührt hat, u. er nicht weiß, ob es einer der Frösche normale Kinder. – Wir sprechen nur von Lehren [einer] Mišna, nicht aber von anderen Lehren. – Aber als Rabin kam, sagte er ja, R. Jose b. R. Ḥanina erhob einen Einwand[148] aus [der Lehre von] der in Wirrung[149] befindlichen, und er wisse nicht, was dies für ein Einwand sei. Doch wohl kein Einwand, sondern eine Stütze[150]!? – Nein, vielleicht weder ein Einwand noch eine Stütze. – Was schließt dies[151] aus: wollte man sagen, dies schließe eine Mehrheit aus, wobei eine Präsumtion vorhanden[152] ist, daß man dann[153] keine Hebe verbrenne, so sagte es ja R. Joḥanan bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Kind mit Teig in der Hand neben dem Teige angetroffen wird, so ist er nach R. Meír rein und nach den Weisen unrein, weil es die Art eines Kindes ist, herumzuwühlen[154]. Hierzu sagten wir: folgendes sei der Grund R. Meírs: die Mehrheit der Kinder pflegt herumzuwühlen und die Minderheit pflegt nicht herumzuwühlen, da aber der Teig sich bisher in der Annahme der Reinheit befand, so verbinde man die Minderheit mit der bisherigen Annahme, und die Mehrheit ist suspekt. – Und die Rabbanan!? – Die Minderheit gilt als nicht vorhanden, und von Mehrheit und bisheriger Annahme ist die Mehrheit bedeutender. Hierzu sagte Reš Laqiš im Namen R. Ošâjas, dies sei eine Präsumtion, woraufhin man Hebe verbrenne, und R. Joḥanan sagte, dies sei keine Präsumtion, woraufhin man Hebe verbrenne. – Vielmehr dies schließt die Mehrheit [in der Lehre] R. Jehudas aus. Wir haben nämlich gelernt: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, so ist sie, wenn sie dabei Blutung hat, unrein, wenn aber nicht, rein. R. Jehuda sagt, sie sei ob so oder so unrein. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Nach R. Jehuda ist sie unrein nur bei einem Klumpen mit Blut der vier Arten[155], wenn aber mit Blut der anderen Arten, so ist sie rein. R. Joḥanan aber sagte: Mit Blut der vier Arten ist sie nach aller Ansicht unrein, mit Blut der anderen Arten ist sie nach aller Ansicht rein, und sie streiten nur über den Fall, wenn sie etwas ausgestoßen hat und nicht weiß, was Fol. 19 sie ausgestoßen hat. R. Jehuda ist der Ansicht, man richte sich nach den meisten Klumpen, und bei den meisten Klumpen ist es Blut der vier Arten, und die Rabbanan sind der Ansicht, wir sagen nicht, daß man sich nach den meisten Klumpen richte.

vi FÜNF ARTEN BLUT SIND BEI EINEM WEIBE UNREIN: DAS ROTE, DAS SCHWARZE, DAS SAFRANGLÄNZENDE, DAS ERDWASSER[FARBIGE] UND DAS

---

od. eines der Kriechtiere war. [148] Gegen die in Rede stehende Lehre des RJbL. [149] Die den Tag ihrer Geburt nicht kennt; weit. Fol. 29b. [150] Jene Lehre stimmt also mit der des RJbL. überein. [151] Die Beschränkung auf drei Fälle. [152] Wenn eine Präsumtion gegen die Mehrheit spricht. [153] In einem solchen Falle der Unreinheit. [154] Es hat wohl lev. unreine Dinge angefaßt. [155] Die unrein sind; weiter werden 5 Arten aufgezählt, die aber nach der Erklärung

Mischwein[farbige]. Die Schule Šammajs sagt, auch das Fönnkrautsaft[farbige] und das Bratensaft[farbige]; nach der Schule Hillels ist es rein. Das gelbliche ist nach Åqabja b. Mahalalél unrein und nach den Weisen rein. R. Meír sagte: Wenn es auch nicht als Blutfleck unrein macht, so macht es immerhin als Flüssigkeit unrein.

vii R. Jose sagt, nicht als dieses und nicht als jenes. Was heisst rot? Wie das Blut einer Verletzung. Schwarz? Wie Schwärze. Ist es dunkler, so ist es unrein, ist es schwächer, so ist es rein. Safranglänzend? Wie das ausgesuchteste [Blatt]. Erdwasser[farbig]? [Erde] aus der Ebene von Beth Kerem, worauf man Wasser überstehen[156]lässt. Mischwein[farbig]? Zwei Teile Wasser und ein Teil Wein, vom Šaronweine.

GEMARA. Woher, daß es beim Weibe reines Blut gibt, vielleicht ist jedes Blut, das von ihr kommt, unrein!? R. Ḥama b. Joseph erwiderte im Namen R. Ošâjas: Die Schrift sagt:[157]*wenn dir etwas unbekannt sein wird, bei einer Entscheidung zwischen Blut und Blut,* zwischen reinem Blute und unreinem Blute. — Demnach sind [die Worte][157]*zwischen Aussatz und Aussatz* ebenso zu erklären: zwischen einem unreinen Aussatz und einem reinen Aussatz!? Wolltest du sagen, dem sei auch so: gibt es denn einen reinen Aussatz!? Wolltest du sagen [es heißt:][158]*ist er ganz und gar weiß geworden, so ist er rein,* so heißt ja ein solcher Weißfleck!? Vielmehr zwischen Menschenaussatz, Häuseraussatz und Kleideraussatz, alle aber sind unrein, ebenso auch hierbei: zwischen Menstruationsblut und Flußblut, alle aber sind unrein. — Was soll dies; da gibt es, worüber man streiten[159]kann. Beim Menschenaussatz gibt es den Streit zwischen R. Jehošuâ und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: War der Glanzfleck früher da als das weiße[160]Haar, so ist er unrein, war das weiße Haar früher da als der Glanzfleck, so ist er rein; ist es zweifelhaft, so ist er unrein, und wie R. Jehošuâ sagt, dunkel[161]. Hierzu sagte Rabba, dunkel, und er ist rein. Beim Häuseraussatz gibt es den Streit zwischen R. Eleâzar b. R. Šimôn und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, das Haus sei nur dann unrein, wenn [der Aussatz in der Größe] von zwei Graupenkörnern erscheint, an zwei Steinen, an zwei Wänden, in einem Winkel, zwei Graupenkörner lang und ein Graupenkorn breit. — Was ist der Grund des R. Eleâzar b. R. Šimôn? — Es heißt[162]*Wand* und es heißt *Wände;* welche Wand gleicht zwei Wänden? Das ist ein Win-

---

des T. in Wirklichkeit nur 4 Arten sind. [156] Nicht das Wasser mit der Erde verrührt, sondern obenauf schwimmend. [157] Dt. 17,8. [158] Lev. 13,13. [159] Die angezogene Schriftstelle spricht von Fällen, worüber zu entscheiden ist, wonach darüber ein Streit besteht. [160] Kennzeichen des Aussatzes; cf. Lev. Kap. 13. [161] Dh. unentschieden; in der Mišna separata קיהה, stumpf, er verwirft dies.

kel. Beim Kleideraussatz gibt es den Streit zwischen R. Jonathan b. Eutolmios und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Jonathan b. Eutolmios sagte: Woher, daß der Aussatz, wenn er das Gewand vollständig bedeckt, rein ist? Beim Kleideraussatz heißt es[163]*Hinterseite* und *Vorderseite* und beim Menschenaussatz heißt es[163]*Hinterseite* und *Vorderseite*, wie nun dieser rein ist, wenn er ihn vollständig bedeckt, ebenso ist auch jener rein, wenn er es vollständig bedeckt. Worin aber sollte hierbei ein Streit bestehen, wenn es kein reines Blut gibt!? – Woher daß das eine rein und das andere unrein ist? R. Abahu erwiderte: Es heißt:[164]*und Moáb sah das Wasser rot wie Blut*, demnach ist das Blut rot[165]. – Vielleicht nur das rote[166]und weiter keines!? R. Abahu erwiderte: Es heißt:[167]*ihre Blutungen, ihre Blutungen*, das sind vier[168]. – Wir haben ja 'fünf' gelernt!? R. Ḥanina erwiderte: Das schwarze ist rot, nur hat es einen Stich bekommen. Ebenso wird auch gelehrt: Das schwarze, wie Schwärze; ist es dunkler, so ist es unrein, ist es schwächer, selbst wie Augenschminke, so ist es rein. Das schwarze war nicht schwarz von vornherein, vielmehr ist es nach dem Austreten schwarz geworden. Wie auch das Blut einer Verletzung nach dem Austreten schwarz wird.

Die Schule Šammajs sagt, auch das Fönnkraut[farbige]. Hält denn die Schule Šammajs nicht von [der Auslegung]: *ihre Blutungen, ihre Blutungen*, das sind vier!? – Wenn du willst, sage ich, sie halte nicht davon, und wenn du willst, sage ich, sie halte davon, aber wie R. Ḥanina erklärt hat, das schwarze sei rot, nur habe es einen Stich bekommen, ebenso erklärt auch diese, es habe einen Stich bekommen.

Nach der Schule Hillels ist es rein. Dies sagt ja auch der erste Autor!? – Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen, ob es sich Col.b in der Schwebe befindet[169].

Das gelbliche ist nach Áqabja b. Mahalalél unrein. Hält denn Aqabja [b. Mahalalél] nicht von [der Auslegung]: *Blutungen, Blutungen*, das sind vier!? – Wenn du willst, sage ich, er halte nicht davon, und wenn du willst, sage ich, er halte davon, aber wie R. Ḥanina gesagt hat, das schwarze sei rot, nur habe es einen Stich bekommen, ebenso erklärt auch er, es habe einen Stich bekommen.

Und nach den Weisen rein. Dies sagt ja auch der erste Autor!? – Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen, ob es sich in der Schwebe befindet[169].

R. Meír sagte: Wenn es auch nicht als Blutfleck verunreinigend

---

[162] Lev. 14,37. [163] Cf. Lev. 13,42,55. [164] iiReg. 3,22. [165] Was nur bei den 5 Arten genau zutrifft. [166] Von den 5 Arten ist nur das absolut rote unrein, wie das Blut einer Verletzung. [167] Lev. 12,7 u. ib. 20,18. [168] Zweimal in der Mehrzahl. [169] Nach dem 1. Autor ist es nicht sicher unrein, jed. zweifelhaft.

ist &c. R. Joḥanan sagte: R. Meír bekannte sich zur Ansicht des Áqabja b. Mahalalél und erklärte es als unrein, und er sprach zu den Rabbanan wie folgt: Zugegeben, daß ihr, wenn ein gelber Blutfleck sich auf einem Kleidungsstücke befindet, ihn nicht als unrein erklärt, wenn sie aber gelbes Blut aus ihrem Körper wahrnimmt, sollte sie doch unrein sein. – Wieso sagt er demnach: wenn es auch nicht als Blutfleck verunreinigend ist, so ist es immerhin als Flüssigkeit verunreinigend, er sollte doch sagen: weil sie es wahrnimmt!? – Vielmehr, er sprach zu ihnen wie folgt: Zugegeben, daß ihr, wenn sie von Anfang an gelbliches Blut wahrnimmt, es nicht als unrein erklärt, aber wenn sie zuerst rotes Blut wahrgenommen hat und nachher gelbliches Blut wahrnimmt, sollte es doch unrein sein, wie jede Flüssigkeit eines männlichen oder einer weiblichen Flußbehafteten. – Und die Rabbanan!? – Nur was dem Speichel gleicht; wie der Speichel sich zusammenzieht und herauskommt, ebenso alles andere, was sich zusammenzieht[170] und herauskommt, ausgenommen dieses, das sich nicht zusammenzieht und herauskommt. – Demnach haben ja die Rabbanan R. Meír treffend erwidert!? – Vielmehr, er sprach zu ihnen wie folgt: es sollte doch als Flüssigkeit gelten, um Saaten verunreinigungsfähig zu machen[171]. – Und die Rabbanan!? – Erforderlich ist:[172] *Blut von Erschlagenen,* was hierbei nicht der Fall[173] ist. – Demnach haben ja die Rabbanan R. Meír treffend erwidert!? – Vielmehr, er sprach zu ihnen wie folgt: Lernt dies durch eine Wortanalogie; hierbei[174] heißt es:[175] *deine Sprößlinge ein Lustgarten von Granaten,* und dort heißt es:[176] *der Wasser sendet auf die Fläche der Fluren*[177]. – Und die Rabbanan!? – Man kann selbständig [einen Schluß] durch das Schwerere auf das Leichtere folgern, nicht aber kann man selbständig [einen Schluß] durch Wortanalogie folgern[178].

R. Jose sagt, nicht als dieses &c. Dies sagt ja auch der erste Autor!? – Folgendes lehrt er uns: der erste Autor ist R. Jose, und wer etwas sagt im Namen dessen, der es gesagt hat, bringt Erlösung über die Welt[179].

Was heisst rot? Wie das Blut einer Verletzung. Was heißt wie das Blut einer Verletzung? R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls: Wie das Blut eines geschlachteten Rindes. – Sollte er doch sagen: wie das Blut beim Schlachten!? – Würde er gesagt haben: wie das Blut beim Schlachten, so könnte man glauben, wie das Blut des vollständigen[180] Schlachtens, daher sagt er: wie das Blut einer Verletzung, wie beim Beginne des Anschlagens mit dem Messer. Úla erklärte: Wie das Blut eines gesunden[181] Vögelchens. Sie fragten: Ist unter gesund zu verstehen, ausgenommen ein geschlachtetes, oder schließt dies ein abgemagertes aus? – Dies bleibt unentschieden. Zeéri erklärte im Namen R. Ḥaninas: Wie das Blut einer Kopflaus. Man wandte ein: Hat sie eine Laus getötet, so führe sie es[182] darauf zurück. Doch wohl des ganzen Körpers!? – Nein, nur des Kopfes. Ami aus Verdina erklärte im Namen R. Abahus: Wie das Blut des kleinen Fingers der Hand, der verletzt worden war, geheilt ist und wiederum verletzt worden ist. Und nicht etwa eines jeden Menschen, sondern eines jungen Mannes, der noch nicht verheiratet ist. – Bis wie lange? – Bis zum zwanzigsten Jahre. – Man wandte ein: So führe sie es[182] auf ihren Sohn oder ihren Mann[183] zurück. Allerdings kann dies bei ihrem Sohne vorkommen, wieso aber bei ihrem Manne[184]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn sie unter den Baldachin gekommen, aber noch nicht beschlafen worden ist. R. Naḥman erklärte: Wie das Blut beim Aderlasse. Man wandte ein: Einst ereignete sich ein solcher Fall, und R. Meír führte es auf eine Augensalbe[185] zurück. Rabbi führte es auf das Harz einer Sykomore zurück. Fol. 20 Dies bezieht sich wohl auf das rote [Blut]!? – Nein, auf andere Blutarten.

---

[170] Schleim u. dgl., nicht aber Blut, das tropfenweise fließt. [171] Cf. Lev. 11,38. [172] Num. 23,24. [173] Im angezogenen Schriftverse wird vom Blute der Ausdruck 'trinken' gebraucht, es muß also flüssig sein, was beim Blutflecke nicht der Fall ist. [174] Der folgende Schriftvers wird bildlich auf die jüd. Frau bezogen. [175] Cnt. 14,13. [176] Ij. 5,10. [177] In beiden Schriftversen wird der Ausdruck שלח gebraucht; die Wortanalogie ist nur im Urtext zu finden. [178] Ein solcher muß überliefert sein. [179] Deshalb wird er hier genannt. [180].

Einst saßen Amemar, Mar Zuṭra und R. Aši vor einem Bader, und als er Amemar den ersten Schröpfkopf abnahm und dieser zusah, sprach er zu ihnen: Dies ist das Rot, wovon wir gelernt haben. Als er ihm darauf den zweiten abnahm, sprach er: Es ist anders. Hierauf sprach R. Aši: Ich beispielsweise, der zwischen dem einen und dem anderen nicht zu unterscheiden vermag, darf kein Blut besichtigen.

SCHWARZ? WIE SCHWÄRZE. Rabba b. R. Hona sagte: Unter Schwärze, von der sie sprechen, ist die der Tinte zu verstehen. Ebenso wird auch gelehrt: Schwarz wie Schwärze, und unter Schwärze, von der sie sprechen, ist die der Tinte zu verstehen. – Sollte er doch Tinte sagen!? – Würde er Tinte gesagt haben, so könnte man glauben, wie das Blasse der Tinte, so lehrt er uns, daß die Schwärze der Tinte[186] zu verstehen sei. Sie fragten: Wie flüssige oder wie trockene? – Komm und höre: R. Ami spaltete ein Stück Tintenschwärze und untersuchte damit.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wie Wachs, wie Tinte, wie eine Weinbeere ist es unrein, und das ist es, was wir gelernt haben: ist es dunkler, so ist es unrein. R. Eleázar sagte: Wie eine Olive, wie Pech, wie ein

---

Es wechselt beim Fließen die Farbe. [181] Wenn es sich verletzt. [182] Wenn sie irgendwo einen Blutfleck beobachtet; cf. infra Fol. 58b. [183] Wenn er eine Verletzung hat. [184] Er ist ja verheiratet. [185] Die ebenfalls rötlich ist, aber nicht so intensiv wie wirkliches Blut. [186] Der schwarze Bodensatz der Tinte.

Rabe ist es rein, und das ist es, was wir gelernt haben: ist es schwächer, so ist es rein. Úla sagte: Wie ein schmutziges[187] Gewand. Einst kam Úla nach Pumbeditha, und als er einen Araber sah, der ein schwarzes Gewand anhatte, sprach er: Dies ist das Schwarz, wovon wir gelernt haben. Da rissen sie davon stückweise[188] ab und zahlten ihm vierhundert Zuz.

R. Joḥanan erklärte: Das sind die Ölkleider[189], die aus den überseeischen Ländern kommen. – Demnach sind diese schwarz, dagegen sagte ja aber R. Jannaj zu seinen Söhnen: Kinder, bestattet mich nicht in schwarzen Gewändern und nicht in weißen Gewändern. Nicht in schwarzen, denn wenn es mir beschieden sein[190] sollte, würde ich wie ein Trauernder unter Bräutigamen dastehen; [nicht] in weißen, denn wenn es mir nicht beschieden sein sollte, würde ich[191] wie ein Bräutigam unter Trauernden dastehen. Sondern in Ölkleidern, die aus den überseeischen Ländern kommen. Demnach sind sie nicht schwarz!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von Oberkleidern und eines gilt von Wäsche[192].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Diese alle[193] untersuche man nur mit einem weißen Lappen. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Schwarzes mit einem roten. R. Jirmeja aus Diphte sagte: Sie streiten aber nicht, einer spricht von schwarzem [Blute] und einer spricht von anderen Blutarten. R. Aši wandte ein: Demnach sollte doch Šemuél gesagt haben: ausgenommen schwarzes!? Vielmehr, sagte R. Aši, streiten sie über das schwarze selbst.

Úla sagte: Alle sind, wenn dunkler, unrein, und wenn schwächer, rein, wie das schwarze[194]. – Weshalb lehrt er es vom schwarzen besonders? – Da R. Ḥanina gesagt hat, das schwarze sei rot, nur habe es einen Stich bekommen, so könnte man glauben, auch wenn es schwächer ist, sei es unrein, so lehrt er uns. R. Ami b. Abba sagte: Alle sind, wenn dunkler, unrein, und wenn schwächer, ebenfalls unrein, ausgenommen das schwarze. – Welche Bedeutung hat demnach die von den Rabbanan festgesetzte Norm? – Dies schließt das schwächere des Schwachen aus. Manche lesen: Rami b. Abba sagte: Alle sind, wenn dunkler, rein, und wenn schwächer, rein, ausgenommen das schwarze. Deshalb die Norm der Rabbanan. Bar Qappara sagte: Alle sind, wenn dunkler, unrein, und wenn schwächer, rein, ausgenommen das mischwein[farbige], das dunkler rein ist, und heller rein ist. Bar Qappara erklärte es, wenn man es ihm schwächer vorlegte, als rein, und wenn tiefer, als rein. R. Ḥanina sprach: Wie bedeutend ist dieser Mann, der nach seiner Meinung entscheidet.

---

[187] Das im Texte gebrauchte W. סיואה, in Handschriften variierend. kommt sonst nicht vor; nach Raschi Ortsname. [188] Wohl als Probestücke. [189] So sprachlich; nach Raschi Kleider der Bademeister od. Ortsname. [190] Ins Paradies unter die Frommen zu kommen. [191] Unter den Frevlern. [192] Tücher u. Decken, die schmutzig werden; so nach Raschi die Parallelstelle. Sab. Fol. 114a hat לבושי, Kleider, Unterkleider. [193] Arten von Blut. [194] Das nur tief-

SAFRANGLÄNZEND. Es wird gelehrt: Feucht und nicht trocken. Eines lehrt, wie das unterste [Blatt] und nicht wie das oberste, ein Anderes lehrt, wie das oberste und nicht wie das unterste, ein Anderes lehrt, wie das oberste und um so mehr wie das unterste, und ein Anderes lehrt, wie das unterste, und um so mehr wie das oberste!? Abajje erwiderte: Es sind drei Reihen von je drei Blättern; halte dich an die mittlere Reihe und das mittelste Blatt. Wenn sie vor R. Abahu kamen, sprach er zu ihnen: Wir haben gelernt, wenn sie an der Scholle haften[195].

ERDWASSER[FARBIG]. Die Rabbanan lehrten: Erdwasser[farbig]. Man hole fette Erde aus der Ebene von Beth Kerem und gieße darüber überstehend Wasser — so R. Meír. R. Áqiba sagt, aus der Ebene von Jotapata. R. Jose sagt, aus der Ebene von Sikhni. R. Šimón sagt, auch aus der Ebene von Genezaret und desgleichen. Ein Anderes lehrt: Erdwasser[farbig]. Man hole fette Erde aus der Ebene von Beth Kerem und gieße darüber Wasser, wie eine Knoblauchschale überstehend. Für das Wasser gibt es keine festgesetzte Norm, weil es auch für die Erde keine festgesetzte Norm gibt. Man untersuche es nicht klar, sondern trübe; hat es sich geklärt, so trübe man es, und wenn man es trübt, so trübe man es nicht mit der Hand, sondern mit einem Geräte. Sie fragten: Man trübe es nicht mit der Hand, sondern mit einem Geräte: daß man es nämlich nicht in die Hand nehmen und trüben darf, wohl aber darf man es in ein Gefäß[196]tun und mit der Hand trüben, oder aber darf man es nicht mit der Hand trüben, sondern mit einem Geräte? — Komm und höre: Wenn man es untersucht, untersuche man es nur in einem Becher. — Aber immerhin ist es ja noch fraglich: die Untersuchung erfolgt in einem Becher, womit die Trübung? — Dies bleibt unentschieden.

Wenn sie vor Rabba b. Abahu kamen, sprach er zu ihnen: Wir haben es nur von ihrem Orte[197]gelernt. R. Ḥanina spaltete einen Klumpen Erde und untersuchte damit. R. Jišmáél b. R. Jose fluchte darüber[198]bei der Bräune. R. Ḥanina durfte dies, da er sehr weise war, andere aber sind Col.b nicht so weise. R. Joḥanan sagte: Die Weisheit R. Ḥaninas hat es veranlaßt, daß ich kein Blut besichtige. Erkläre ich es als unrein, so erklärt er es als rein; erkläre ich es als rein, so erklärt er es als unrein. R. Eleázar sagte: Die Bescheidenheit R. Ḥaninas hat es veranlaßt, daß ich Blut besichtige. Wenn R. Ḥanina, der so bescheiden war, sich in einen Zweifel

---

schwarz unrein ist. [195] Die Farbe, die sie ungepflückt haben. [196] Für Gefäß u. Gerät hat der Text das gleiche Wort. [197] Die Erde hat diese Farbe nur an Ort und Stelle, nicht aber, wenn sie von anderwärts geholt wird. [198] Wenn einließ und es besichtigte, wie sollte ich es nicht besichtigen. R. Zera sagte: Die Beschaffenheit Babyloniens veranlaßte es, daß ich kein Blut besichtige, denn ich sage: ich kenne seine Beschaffenheit nicht, wie sollte ich vom Blute verstehen. – Demnach hängt es von der Beschaffenheit ab, aber Rabba kannte ja die Beschaffenheit, und dennoch verstand er nichts vom Blute!? – Er meint es um so mehr: wenn Rabba, der die Beschaffenheit kannte, Blut nicht besichtigte, wie sollte ich es besichtigen.

Einst traf Ûla in Pumbeditha ein, und als man ihm Blut brachte, besichtigte er es nicht, indem er sprach: Wenn R. Eleázar, der der Meister des Jisraéllandes war, wenn er nach der Ortschaft R. Jehudas kam, Blut nicht besichtigte, wie sollte ich es besichtigen!? – Weshalb nennt man ihn Meister des Jisraéllandes? – Einst brachte ein Weib Blut vor R. Eleázar, und R. Ami saß vor ihm; da roch er daran und sprach: Das ist Geilheitsblut. Nachdem sie hinausgegangen war, schloß sich ihr R. Ami an, und sie sprach zu ihm: Mein Mann ist auf der Reise, und ich hatte Verlangen nach ihm. Da sprach er über jenen:[199] *Das Geheimnis des Herrn denen, die ihn fürchten.*

Iphra Hormez, die Mutter des Königs Sapor, sandte Blut zu Raba, und R. Ôbadja saß vor ihm. Da roch er daran und ließ ihr sagen: Das ist Geilheitsblut. Da sprach sie zu ihrem Sohne: Komm und sieh, wie weise die Juden sind. Er erwiderte: Vielleicht wie ein Blinder an der Luke[200]. Hierauf sandte sie ihm sechzig Arten Blut, und über alle sagte er ihr Bescheid, außer über das letzte. Es war Läuseblut, und er wußte es nicht. Es war aber ein glücklicher Zufall, daß er ihr einen Kamm zum Töten der Läuse sandte. Da sprach sie: Die Juden sitzen in den Herzkammern.

R. Jehuda sagte: Früher pflegte ich Blut zu besichtigen, nachdem aber die Mutter meines Sohnes Jiçḥaq zu mir gesagt hat, man bringe den ersten Tropfen nicht vor die Rabbanan, weil er schmutzig ist, besichtige ich es[201] nicht. Zwischen [Blut der] Unreinheit und der Reinheit[202] unterscheide ich entschieden.

Einst brachte Jaltha[203] Blut vor Rabba b. Bar Ḥana, und er erklärte es ihr als unrein. Hierauf brachte sie es vor R. Jiçḥaq, den Sohn R. Jehudas, und er erklärte es ihr als rein. – Wieso tat er dies, es wird ja gelehrt, wenn ein Gelehrter etwas als unrein erklärt hat, dürfe sein Kollege es nicht als rein erklären, wenn er etwas verboten hat, dürfe sein Kollege es nicht mehr erlauben!? – Zuerst hatte er es ihr ebenfalls als unrein erklärt, als sie ihm aber erzählte, jener habe ihr sonst solches als rein erklärt, diesmal aber Augenleiden gehabt, erklärte er es ihr als rein. – War

---

andere es tun wollten. [199] Ps. 25,14. [200] Es sei nur Zufall, daß er das Richtige traf. [201] Weil die Farbe sich verändert haben kann. [202] Die auf die Unreinheitstage nach der Geburt folgen; cf. Lev. Kap. 12. [203] Die Frau des R.

sie denn glaubhaft!? – Allerdings, es wird auch gelehrt: Eine Frau ist glaubhaft, wenn sie[204] sagt, solches habe sie wahrgenommen und es verloren.

Sie fragten: Wie ist es, [wenn sie[205] sagt:] solches hat mir jener Gelehrte als rein erklärt? – Komm und höre: Eine Frau ist glaubhaft, wenn sie sagt: solches habe ich wahrgenommen und es verloren. – Anders ist es da, wo er es nicht vor sich hat. – Komm und höre: Jaltha brachte Blut vor Rabba b. Bar Ḥana, und er erklärte es ihr als unrein. Hierauf brachte sie es vor R. Jiçḥaq, den Sohn R. Jehudas, und er erklärte es ihr als rein. [Und auf unsere Frage,] wieso er dies tat, es wird ja gelehrt, wenn ein Gelehrter etwas als unrein erklärt hat, dürfe sein Kollege es nicht als rein erklären &c., erwiderten wir, er hatte es ihr zuerst ebenfalls als unrein erklärt, und als sie ihm sagte, jener habe ihr sonst solches als rein erklärt, diesmal aber Augenleiden gehabt, erklärte er es ihr als rein. Sie ist also glaubhaft!? – R. Jiçḥaq b. Jehuda stützte sich auf seine Kenntnis[206].

Einst besichtigte Rabbi Blut nachts und erklärte es als unrein, alsdann am Tage, und erklärte es als rein, dann wartete er eine Weile, und erklärte es abermals als unrein. Hierauf sprach er: Wehe mir, ich habe mich vielleicht[207] geirrt! – Wieso ‘vielleicht geirrt’, er hatte sich ja bestimmt geirrt!? Es wird nämlich gelehrt: Der Gelehrte darf nicht sagen: wäre es feucht, so wäre es sicher unrein, vielmehr hat der Richter sich nur danach zu richten, was seine Augen sehen. – Zuerst hatte er es als unrein festgestellt, morgens aber hatte es ein anderes Aussehen, und er sagte, es war sicher rein, nur habe er es nachts nicht gut gesehen, und als er hierauf sah, daß es abermals ein anderes Aussehen bekam, sagte er, es sei tatsächlich unrein, nur verliere sich [die Röte] allmählich.

Rabbi untersuchte [Blut] vor dem Scheine des Lichtes. R. Jišmâél b. R. Jose untersuchte es an einem wolkigen Tage, sogar zwischen den Säulen[208]. R. Ami b. Šemuél sagte: Sie alle untersuche man nur zwischen Sonne und Schatten. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Vor der Sonne im Schatten seiner Hand.

Mischwein[farbig]? Zwei Teile &c. Es wird gelehrt: Der [gemischte Fol. 21
Wein] aus Šaron gleicht[209] dem rohen und nicht gemischten aus Karmel, neu und nicht alt. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Sie alle untersuche man nur in einem flachen tiberianischen Becher. – Aus welchem Grunde? Abajje

---

Naḥman. [204] Wenn man ihr anderes Blut vorlegt. [205] Der eine andere Frau ihr Blut zur Begutachtung zeigt. [206] Er hielt schon vorher das Blut für rein, u. nur aus Achtung vor R. erklärte er es zuerst als unrein. [207] Bei der letzten Entscheidung, da es beim 2. Male ein reines Aussehen hatte. [208] Des Lehrhauses, wo es dunkel war. [209] Bei der Untersuchung. [210] Sc. Gewichtsteilen; eigentl. Mine, die 100 Zuz hat.

erwiderte: Den der ganzen Welt fertigt man, wenn er ein Log faßt, aus hundert[210], wenn zwei Log, aus zweihundert, den flachen tiberianischen Becher aber fertigt man, auch wenn er zwei Log faßt, aus hundert, und weil er so dünn ist, ist er zur Untersuchung besser.

DRITTER ABSCHNITT

i Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstösst, so ist sie, falls
sie dabei Blutung hat, unrein, wenn aber nicht, rein. R. Je-
ii huda sagt, sie sei ob so oder so unrein. Wenn [eine Frau]
Schelfenartiges, Haarartiges, Erdartiges oder eine Art roter Mük-
ken ausstösst, so tue sie es ins Wasser; löst es sich auf, so ist sie
unrein, wenn aber nicht, so ist sie rein. Wenn [eine Frau] Fischar-
tiges, Heuschreckenartiges, Ekel- oder Kriechtierartiges ausstösst,
so ist sie, wenn sie dabei Blutung hat, unrein, wenn aber nicht, rein.
Wenn [eine Frau] eine Art Vieh, Wild oder Geflügel ausstösst, ob
unrein[1] oder rein, so muss sie, wenn es männlich ist, wie bei [der
Geburt] eines Knaben, wenn es weiblich ist, wie [bei der Geburt]
eines Mädchens, und wenn es nicht erkennbar ist, wie bei einem
Knaben und einem Mädchen verweilen[2] – so R. Meír. Die Weisen sa-
gen, was nicht menschliche Gestalt hat, sei keine Geburt.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Nach R. Jehuda ist sie unrein nur bei einem Klumpen mit Blut der vier Arten[3], wenn aber mit Blut der anderen Arten, so ist sie rein. R. Joḥanan aber sagt, mit Blut der vier Arten ist sie nach aller Ansicht unrein, mit Blut der anderen Arten ist sie nach aller Ansicht rein, und sie streiten nur über den Fall, wenn sie etwas ausgestoßen hat und nicht weiß, was sie ausgestoßen hat. R. Jehuda ist der Ansicht, man richte sich nach den meisten Klumpen, und bei den meisten Klumpen ist es Blut der vier Arten, und die Rabbanan sind der Ansicht, wir sagen nicht, bei den meisten Klumpen sei es Blut der vier Arten[4]. – Dem ist ja aber nicht so, als R. Hošája aus Nehardéá kam, brachte er ja folgende Lehre mit: Wenn [eine Frau] einen roten, schwarzen, gelben oder weißen Klumpen ausstößt, so ist sie, wenn sie dabei Blutung hat, unrein, wenn aber nicht, rein. R. Jehuda sagt, sie sei ob so oder so unrein. Dies ist ein Einwand gegen Šemuél in einem

---

[1] Zum Essen verboten; cf. Lev. Kap. 11. [2] In Unreinheit u. darauf folgender Reinheit; cf. Lev. Kap. 12. [3] Das ausgestoßene Stück gilt überhaupt nicht als Geburt, sondern gehört zum Menstruationsblute. [4] Dies steht überhaupt nicht fest. Nach der Lesart ob. Fol. 18b steht dies wohl fest, nur richte man sich nicht

Falle, und gegen R. Johanan in beiden Fällen!? Gegen Šemuél in einem Falle, denn Šemuél sagt, nach R. Jehuda sei sie unrein, nur bei einem Klumpen mit Blut der vier Arten, während hier von einem gelben und weißen gelehrt wird, und R. Jehuda streitet dagegen. Wolltest du sagen, R. Jehuda streite nur über das rote und das schwarze, nicht aber über das gelbe und das weiße, nach wem lehrt er es demnach vom gelben und vom weißen: wollte man sagen, nach den Rabbanan, so ist sie ja nach den Rabbanan sogar bei rotem und schwarzem rein, und um so mehr bei gelbem und weißem. Doch wohl nach R. Jehuda, und er streitet dagegen!? Ferner: R. Johanan sagt, mit Blut der vier Arten sei sie nach aller Ansicht unrein; hier lehrt er vom roten und vom schwarzen, und die Rabbanan streiten dagegen. Wolltest du sagen, die Rabbanan streiten nur über das gelbe und das weiße, nicht aber über das rote und das schwarze, nach wem lehrt er es demnach vom roten und vom schwarzen: wollte man sagen, nach R. Jehuda, so ist sie ja nach ihm sogar bei gelbem und bei weißem unrein, und um so mehr bei rotem und schwarzem. Doch wohl nach den Rabbanan, und sie streiten dagegen!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman b. Jiçḥaq, sie streiten, ob eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung möglich ist. Sie führen denselben Streit, wie die Tannaím der folgenden Lehre: Wenn sie[5] zwei Tage Geburtswehen hatte und am dritten abortiert hat, und nicht weiß, was sie abortiert hat, so ist sie zweifelhafte Col.b Wöchnerin und zweifelhafte Flußbehaftete; sie bringe das Opfer, und es werde nicht gegessen. R. Jehošuá sagt, sie bringe das Opfer, und es werde gegessen, denn eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung[6] ist nicht möglich. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Nach R. Jehuda ist sie unrein nur bei einem Klumpen mit Blut der vier Arten, wenn aber mit Blut der anderen Arten, so ist sie rein. – Dem ist ja aber nicht so, als R. Hošája aus Nehardeá kam, brachte er ja folgende Lehre mit: Wenn [eine Frau] einen roten, schwarzen, gelben oder weißen Klumpen ausstößt, so ist sie, wenn sie dabei Blutung hat, unrein, wenn aber nicht, rein. R. Jehuda sagt, sie sei ob so oder so unrein. Er lehrt von einem roten, schwarzen, gelben und weißen, und R. Jehuda streitet dagegen. Wolltest du sagen, R. Jehuda streite nur über das rote und das schwarze, nicht aber über das gelbe und das weiße, nach wem lehrt er es demnach vom gelben und vom weißen: wollte man sagen, nach den Rabbanan, so ist sie ja nach den Rabbanan sogar bei rotem und schwarzem rein, und um so mehr bei gelbem und weißem. Doch wohl nach R. Jehuda, und er streitet dagegen. Vielmehr, erwiderte R. Johanan[7], sie streiten, ob eine

---

nach der Mehrheit. [5] Während der Zeit zwischen den Menstruationsperioden; vgl. Bd. XI S. 664 Anm. 12. [6] War es eine richtige Geburt, so ist sie Wöchnerin, wenn aber nicht, so ist sie Flußbehaftete. [7] So richt. in der Urausgabe

Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung möglich ist. Sie führen denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre: Wenn sie zwei Tage Geburtswehen hatte und am dritten abortiert hat, und nicht weiß, was sie abortiert hat, so ist sie zweifelhafte Wöchnerin und zweifelhafte Flußbehaftete, sie bringe das Opfer, und es werde nicht gegessen. R. Jehošuá sagt, sie bringe das Opfer, und es werde gegessen, denn eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung ist nicht möglich.

Die Rabbanan lehrten: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausgestoßen hat, so reiße sie ihn, wie Symmachos im Namen R. Meírs sagt, und wie mit ihm übereinstimmend auch R. Šimón b. Menasja sagt, auf; ist Blut darin, so ist sie unrein, wenn aber nicht, so ist sie rein. Wie die Rabbanan [sagen], und noch weitgehender als die Rabbanan. Wie die Rabbanan, [welche sagen,] eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung sei möglich; und weitgehender als die Rabbanan, denn diese sind der Ansicht, nur wenn [Blut] damit, nicht aber, wenn darin, Symmachos aber ist der Ansicht, auch wenn darin. Ein Anderes lehrt: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, so reiße sie ihn, wie R. Aḥa sagt, auf; ist er innen rot, so ist sie unrein, wenn aber nicht, so ist sie rein. Wie Symmachos [sagt], und noch weitgehender als Symmachos[8]. Ein Anderes lehrt: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, so reiße sie ihn, wie R. Binjamin sagt, auf; ist darin ein Knochen, so ist sie geburtsunrein. R. Ḥisda sagte: Dies gilt von einem weißen Klumpen. Ebenso brachte ein Gelehrtenpaar, das aus Adiabene kam, folgende Lehre mit: Wenn [eine Frau] einen weißen Klumpen ausstößt, so reiße sie ihn auf; ist darin ein Knochen, so ist sie (die Mutter) geburtsunrein. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, so reiße sie ihn auf; ist darin angesammeltes Blut, so ist sie unrein, wenn aber nicht, so ist sie rein. Wie Symmachos sagt, und erleichternder als alle[9].

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn [eine Frau] Blut an einem Röhrchen[10] beobachtet? Der Allbarmherzige sagt:[11] *an ihrem Leibe,* nicht aber an einem Röhrchen[12], oder deutet [das Wort] *an ihrem Leibe* darauf, daß sie innen wie außen[13] unrein ist? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt: *an ihrem Leibe,* nicht aber an einem Röhrchen. Wollte man sagen, [das Wort] *an ihrem Leibe* deute darauf, daß sie innen wie außen unrein ist, so sollte doch die Schrift *am Leibe* sagen, wenn es aber *an ihrem Leibe* heißt, so ist beides zu entnehmen. — R. Joḥanan sagte ja aber im Namen

---

Soncino 1489 u. Handschriften. [8] Nicht einmal wirkliches Blut ist erforderlich. [9] Nur wenn viel angesammeltes Blut darin ist. [10] Das sie tief bis zur Gebärmutter einführt. [11] Lev. 15,19. [12] Sie ist nur dann unrein, wenn das Blut nach außen hervorkommt. [13] Sobald das Blut in die Scheide gelangt ist, während Flußbehaftete u. Ergußbehaftete erst dann unrein sind, wenn der Fluß aus des R. Šimón b. Joḥaj, wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, reiße sie ihn auf, und wenn darin angesammeltes Blut ist, sei sie unrein, wenn aber nicht, rein[14]!? — Was soll dies: allerdings pflegt ein Weib Blut an einem Klumpen wahrzunehmen, nicht aber pflegt ein Weib Blut an einem Röhrchen wahrzunehmen[15].

Es wäre anzunehmen, daß über das Röhrchen Tannaím streiten. Es wird nämlich gelehrt: Wenn [eine Frau] einen Klumpen ausstößt, auch wenn er voll Blut ist, so ist sie, wenn sie dabei Blutung hat, unrein, wenn aber nicht, rein. R. Eliézer sagte: *An ihrem Leibe,* nicht aber in der Eihaut und nicht in einem Klumpen. R. Eliézer sagt ja dasselbe, was die Weisen!? Vielmehr lese man: Denn R. Eliézer sagt: *an ihrem Leibe,* nicht aber in der Eihaut und nicht in einem Klumpen. Die Weisen sagen: Dies ist kein Menstruationsblut, sondern Blut von einem Klumpen. Aber auch nach dem ersten Autor sind sie ja rein!? Vielmehr besteht zwischen ihnen ein Unterschied in dem Falle, wenn er faltig[16] ist; der erste Autor ist der Ansicht: *an ihrem Leibe,* nicht aber an einer Eihaut oder an einem Klumpen, und dasselbe gilt auch von einem Röhrchen, jedoch nur dann, wenn er glatt[17] ist, wenn aber faltig[18], so ist sie unrein, denn dies heißt: *an ihrem Leibe,* und hierzu sagen die Rabbanan, auch wenn faltig, sei dies nicht Menstruationsblut, sondern Blut von einem Klumpen. Ist es aber Menstruationsblut, so ist sie entschieden unrein, auch an einem Röhrchen. Abajje erwiderte: Wenn an einem Röhrchen, stimmen alle überein, daß sie rein ist, sie streiten nur über einen Klumpen; einer ist der Ansicht, Fol. 22 ein Weib pflege an einem Klumpen Blut wahrzunehmen, und einer ist der Ansicht, ein Weib pflege nicht an einem Klumpen Blut wahrzunehmen. Raba erwiderte: Alle sind der Ansicht, ein Weib pflege nicht an einem Klumpen Blut wahrzunehmen, hier aber streiten sie, ob, wenn die Frau rein ist, der Ort der Quelle[19] unrein ist. R. Eliézer ist der Ansicht, die Frau sei rein und das Blut unrein, denn es kommt ja über die Quelle[20], und die Rabbanan sind der Ansicht, die Frau sei rein und der Ort der Quelle sei rein.

Rabba fragte R. Hona: Wie ist es, wenn jemand an einem Spänchen[21] Samenerguß beobachtet? Die Tora sagt: *von ihm,* nur wenn er aus seinem Leibe gekommen ist, nicht aber an einem Spänchen, oder aber: *von ihm,* wenn das Unreine nach außen gekommen ist, auch an einem Spänchen?

---

dem Körper gekommen ist. 14. Also auch wenn das Blut innen ist. 15. Ein solches gehört nicht zum Körper. 16. Und das Blut sich außen zwischen den Falten befindet. 17. Und das Blut sich im Klumpen befindet u. den Körper nicht berührt. 18. Wenn Blut sich außen zwischen den Falten befindet. 19. Wenn krankhaftes Blut aus dem Uterus kommt. 20. Es ist zwar kein Menstruationsblut, aber immerhin wird es durch den Uterus unrein. 21. Den er zur Untersuchung

Dieser erwiderte: Es ist ja schon der Umstand entscheidend, daß auch er selber[22] nur dann unrein ist, wenn die Öffnung des Gliedes geschlossen wird[23]. — Demnach[24] erfolgt dies wegen der Berührung, somit sollte doch [der Erguß] beim Flusse nicht hinfällig machen[25], während gelehrt wird: [26] *Dies ist das Gesetz inbetreff des Flußbehafteten, und dem der Same entgeht,* wie der Fluß hinfällig macht, ebenso macht der Samenerguß hinfällig!? Dieser erwiderte: Hinfällig macht er aus dem Grunde, weil [der Erguß] ohne Flußtropfen nicht möglich[27] ist. — Demnach sollte er doch alle sieben [Tage] hinfällig[28] machen, während gelehrt wird: *Dies ist das Gesetz inbetreff des Flußbehafteten &c.,* wie der Fluß hinfällig macht, ebenso macht auch der Samenerguß hinfällig. [Man könnte glauben,] wie der Fluß alle sieben Tage hinfällig macht, mache auch der Samenerguß alle sieben Tage hinfällig, so heißt es: [29] *daran zu verunreinigen,* du hast dabei nur das, was dabei[30] gilt, er macht daher nur einen Tag hinfällig. Dieser erwiderte: Es ist eine Verordnung der Schrift: reiner Fluß, dem Samentropfen nicht beigemischt sind, macht alle sieben [Tage] hinfällig. Flußtropfen mit Samentropfen vermischt machen nur einen Tag hinfällig.

R. Jose b. R. Ḥanina fragte R. Eleázar: Wie verhält es sich mit geronnenem[31] Blute; der Allbarmherzige sagt: [32] *wenn ihr Blut fließt,* nur wenn es fließt, also nur flüssiges und nicht geronnenes, oder spricht er vom Fließen, weil dies das gewöhnliche ist, während es tatsächlich auch von geronnenem gilt!? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Menstruationsblut und Leichenfleisch verunreinigen feucht und trocken. Jener entgegnete: Wenn flüssiges geronnen ist, ist es mir nicht fraglich, fraglich ist es mir nur, wenn es schon vorher geronnen war. — Auch das habt ihr gelernt: Wenn [eine Frau] Schelfenartiges, Haarartiges, Erdartiges oder eine Art Col.b roter Mücken ausstößt, so lege sie es ins Wasser; löst es sich auf, so ist sie unrein[33]. — Demnach sollte sie [unrein sein], auch wenn es sich nicht auf-

---

in das Glied eingeführt hat. [22] Dh. wenn er direkt aus dem Gliede kommt. [23] Bei der Ejakulation muß die Öffnung der Harnröhre vollständig mit Sperma ausgefüllt sein, was beim Hervorholen mit einem Spänchen nicht möglich ist. [24] Wenn hierbei ein bestimmtes Quantum festgesetzt ist, wie bei anderen Verunreinigungen durch Berührung, was bei der Unreinheit durch Wahrnehmung, beispielsweise bei der Menstruierenden, nicht der Fall ist. [25] Wenn ein Flußbehafteter während der Reinheitstage Samenerguß bekommt, so sind die verstrichenen Tage hinfällig u. er muß die Reinheitstage von Neuem beginnen. [26] Lev. 15,32. [27] Da er vorher flußbehaftet war. [28] Wenn es am 7. Tage erfolgt ist. [29] Lev. 15,32. [30] Die Unreinheit durch Samenerguß währt nur einen Tag, somit macht er auch von den Reinheitstagen nur einen Tag hinfällig. [31] Wenn es in diesem Zustande aus dem Körper gekommen ist. [32] Lev. 15,25. [33] Sie ist unrein, obgleich es als feste Masse aus dem Körper kam. [34] Überlöst!? Raba erwiderte: Wenn es sich nicht auflöst, ist es ein besonderes Geschöpf[34]. — Gibt es denn solches? — Freilich, es wird auch gelehrt: R. Eleázar b. R. Çadoq sagte: Zwei Berichte brachte mein Vater von Ṭabún nach Jabne. Einst ereignete es sich, daß eine Frau eine Art rote Schelfe ausstieß, und sie kamen und fragten meinen Vater, und mein Vater fragte die Weisen, und die Weisen fragten die Ärzte, und diese sagten, die Frau habe ein Geschwür in ihrem Eingeweide, von dem aus sie Schelfenartiges ausstößt. Soll[35] sie es in Wasser tun, und wenn es sich auflöst, ist sie unrein. Ferner ereignete es sich einst, daß eine Frau etwas Rothaariges ausstieß, und sie kam und fragte meinen Vater, und mein Vater fragte die Weisen, und die Weisen fragten die Ärzte, und diese sagten, die Frau habe eine Warze in ihrem Eingeweide, von der aus sie etwas Rothaariges ausstößt.

So tue sie es in Wasser, löst es sich auf, so ist sie unrein. Reš Laqiš sagte: In heißes. Ebenso wird auch gelehrt: Sie tue es ins Wasser, und in heißes. R. Šimón b. Gamliél sagt, sie zerreibe es mit Speichel auf dem Nagel. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Rabina erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn es sich durch Zerreiben auflöst[36]. — Dort haben wir gelernt: Wie lange müssen sie[37] in heißem Wasser weichen? Einen Stundentag; wie ist es nun hierbei: ist ein Stundentag erforderlich oder nicht? Ist nur bei Kriechtier und Aas ein Stundentag erforderlich, weil sie hart sind, nicht aber beim Blute, das weich ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied. — Dies bleibt unentschieden.

Wenn eine Frau Fischartiges ausstösst. Sollte R. Jehuda auch hierüber streiten!? Reš Laqiš erwiderte: Auch hierüber besteht der Streit, und dies [ist die Ansicht] der Rabbanan. R. Joḥanan aber sagte: Du kannst auch sagen, die des R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt dies nur vom Blute, weil es gerinnt und ein Klumpen wird, ein Geschöpf aber wird es nicht. — Nach der Lesart aber, nach der R. Joḥanan sagte, sie streiten, ob eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung möglich[38] ist, sollte R. Jehuda auch hierüber streiten!? Wer jene Fassung lehrte, lehrt hier wie folgt: R. Joḥanan und Reš Laqiš sagen beide, auch hierüber besteht der Streit, und dies [ist die Ansicht] der Rabbanan.

Wenn eine Frau eine Art Vieh &c. ausstösst. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Folgendes ist der Grund R. Meirs: auch von diesen wird[39]

---

haupt kein Blut. 35. Dieser Satz gehört nicht mehr zum Gutachten der Ärzte, od. das W. טמאה ist mit Handschriften zu streichen. Hinter dem 2. Ereignisse ist er, wie aus der Konstruktion zu ersehen, der Stichsatz aus der Mišna. 36. Nach dem ersten Autor muß es sich von selbst auflösen. 37. Aas u. Kriechtier, wenn sie verdorrt sind, um unrein zu sein; cf. infra Fol. 54b. 38. Cf. supra [der Ausdruck] ‘bilden’ gebraucht, wie vom Menschen. – Demnach sollte, wenn eine Frau das Gebilde eines Seetieres ausstößt, (die Mutter) geburtsunrein sein, denn auch von diesem wird [der Ausdruck] ‘bilden’ gebraucht, wie vom Menschen, denn es heißt:[40]*und der Herr erschuf die großen Seetiere*!? – Ich will dir sagen, man folgere durch [eine Vergleichung] von *bilden* mit *bilden*, nicht aber folgere man durch [eine Vergleichung] von *erschaffen* mit *bilden*. – Welchen Unterschied gibt es denn dabei, in der Schule R. Jišmáéls wurde ja gelehrt:[41]*Wenn der Priester wieder kommt,*[42]*wenn der Priester hineingeht*, kommen und gehen sind[43]dasselbe!? Und ferner ist ja durch [den Ausdruck] ‘erschaffen’ zu folgern, denn [auch vom Menschen] heißt es:[44]*und Gott erschuf den Menschen in seinem Ebenbilde*!? – Ich will dir sagen, [das Wort] *erschuf* ist an sich nötig, und [das Wort] *bildete* ist entbehrlich, und man folgere durch das bei beiden gebrauchte [Wort] *bildete*. – Im Gegenteil, [das Wort] *bildete* ist an sich nötig und [das Wort] *erschuf* ist entbehrlich, und man folgere durch das bei beiden gebrauchte [Wort] *erschuf*!? – Vielmehr, [das Wort] *bildete* ist an beiden Stellen entbehrlich, es ist beim Menschen entbehrlich und es ist beim Vieh entbehrlich, [das Wort] *erschuf* aber ist nur beim Menschen entbehrlich, bei den Seetieren aber ist es nicht entbehrlich[45]. – Wieso ist es beim Vieh entbehrlich: wollte man sagen, weil es heißt:[46]*er machte das Getier der Erde*, und es heißt:[47]*Gott der Herr bildete aus der Erde alles Getier des Feldes*, so ist es ja auch bei den Seetieren entbehrlich, denn es heißt:[46]*alles Kriechtier des Erdbodens*, und es heißt: *und der Herr erschuf die großen Seetiere*!? – Unter Kriechtier in jenem Schriftverse sind die des Festlandes zu verstehen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen entbehrlich an einer Stelle und entbehrlich an beiden Stellen? – Der Unterschied besteht in dem, was R. Jehuda im Namen Šemuéls im Namen R. Jišmáéls gesagt hat: Ist die Wortanalogie[48] überhaupt nicht entbehrlich, so ist durch diese nichts zu folgern; ist sie an einer Stelle entbehrlich, so ist nach R. Jišmáél durch diese zu folgern und nicht zu widerlegen, nach den Rabbanan aber zu folgern, jedoch auch[49]zu widerlegen; und ist sie an beiden Stellen entbehrlich, so ist nach aller Ansicht durch diese zu folgern und nicht zu widerlegen. – Welchen Unterschied gibt es nach R. Jišmáél zwischen entbehrlich an einer Stelle und entbehrlich an beiden Stellen? – Der Unterschied besteht darin: ist[50] eine an einer Stelle entbehrlich und eine an beiden Stellen entbehrlich,

---

Fol. 21b. [39] In der Schöpfungsgeschichte; cf. Gen. 2,7,19. [40] Gen. 1,21. [41] Lev. 14,39. [42] Ib. V. 44. [43] Begrifflich, wenn auch nicht wörtlich. [44] Gen. 1,27. [45] Von diesen wird weiter nichts berichtet. [46] Gen. 1,25. [47] Ib. 2,19. [48] Dh. die Schriftworte, die als solche verwendet werden. [49] Wenn dagegen etwas einzuwenden ist. [50] Wenn 2 einander widersprechende Wortso lasse man die an einer Stelle entbehrliche und folgere durch die an beiden Stellen entbehrliche. Der Allbarmherzige machte sie daher beim Vieh an beiden Stellen entbehrlich, damit man nicht durch die an einer Stelle entbehrliche folgere. Fol. 23

R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte es im Namen R. Eleázars erleichternd. Ist die Wortanalogie überhaupt nicht entbehrlich, so ist durch diese zu folgern und zu widerlegen; ist sie an einer Stelle entbehrlich, so ist nach R. Jišmáél durch diese zu folgern und nicht zu widerlegen, nach den Rabbanan aber zu folgern und zu widerlegen; und ist sie an beiden Stellen entbehrlich, so ist nach aller Ansicht durch diese zu folgern und nicht zu widerlegen. – Welchen Unterschied gibt es nach den Rabbanan zwischen entbehrlich an einer Stelle und überhaupt nicht entbehrlich? – Der Unterschied besteht darin: ist eine an einer Stelle entbehrlich und eine überhaupt nicht entbehrlich, und die eine nicht zu widerlegen und die andere nicht zu widerlegen, so lasse man die überhaupt nicht entbehrliche und folgere durch die an einer Stelle entbehrliche. – Welche Widerlegung gibt es hierbei? – Es ist zu widerlegen: wohl gilt dies vom Menschen[51], der auch lebend verunreinigungsfähig ist.

Ebenso sagte auch R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Meírs: weil auch von diesen [der Ausdruck] 'bilden" gebraucht wird, wie vom Menschen. R. Ami sprach zu ihm: Demnach sollte eine Frau, wenn sie das Gebilde eines Berges ausstößt, geburtsunrein sein, denn es heißt:[52]*denn siehe, er bildet die Berge und schafft den Wind*!? Dieser erwiderte: Kann sie etwa einen Berg ausstoßen!? Sie kann nur etwas wie einen Stein ausstoßen, und solches heißt Schollė[53]. – Aber eine Frau sollte demnach, wenn sie etwas Windartiges ausstößt, geburtsunrein sein, denn von diesem wird [der Ausdruck] 'erschaffen' gebraucht, wie vom Menschen, denn es heißt: *und erschafft den Wind*!? Wolltest du sagen, es sei nicht entbehrlich, so ist es ja wohl entbehrlich, denn es könnte heißen: er bildet die Berge und den Wind, und es heißt: und erschafft den Wind!? Dieser erwiderte: Man folgere [durch Wortanalogie, wenn beide Worte sich] in der Tora befinden, nicht aber wenn eines in der Tora und eines in den Propheten sich befindet.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Meírs: weil ihre Augen denen eines Menschen gleichen. – Demnach sollte eine Frau, wenn sie das Gebilde einer Schlange ausstößt, geburtsunrein sein, weil ihr Augenstern[54]rund ist, wie der eines Menschen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sollte er es von einer Schlange leh-

---

analogien gebildet werden können. [51] Der Unreinheit der Frau durch seine Geburt. [52] Am. 4,13. [53] Von der der Ausdruck 'bilden' nicht gebraucht wird. [54] Od. Augapfel, Augenhöhle. [55] Wenn bei einem Tiere das Auge dem ren!? – Würde er es von einer Schlange gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan streiten gegen R. Meír nur über eine Schlange, von der [der Ausdruck] 'bilden' nicht gebraucht wird, nicht aber über ein Tier oder ein Wild, von denen [der Ausdruck] 'bilden' gebraucht wird. – Dies[55] zählt er ja unter den Leibesfehlern: dessen Augenstern rund ist, wie der eines Menschen!? – Das ist kein Einwand; eines gilt vom Schwarzen und eines gilt vom Weißen[56]. R. Jannaj sagte: Folgendes ist der Grund R. Meírs: weil ihre Augen nach vorn gerichtet sind, wie die eines Menschen[57]. – Bei einem Vogel sind ja die Augen nicht nach vorn gerichtet, und R. Meír sagt, sie sei unrein!? Abajje erwiderte: Dies gilt von Kauz und Eule. – Etwa nicht von anderen Vögeln, man wandte ein: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Die Worte R. Meírs sind einleuchtend bei Vieh und Wild, und die Worte der Weisen bei Vögeln. Bei welchen Vögeln: wollte man sagen, bei Kauz und Eule, so gilt dies wohl von Vieh und Wild deshalb, weil ihre Augen nach vorn gerichtet sind, wie bei einem Menschen, und dies ist ja auch bei Kauz und Eule der Fall; doch wohl von anderen Vögeln, demnach streitet R. Meír auch über andere Vögel!? – [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Die Worte R. Meírs sind einleuchtend bei Vieh und Wild, und ebenso auch bei Kauz und Eule, und die Worte der Weisen bei anderen Vögeln; auch R. Meír streitet nämlich gegen sie nur über Kauz und Eule, bei anderen Vögeln aber pflichtet er ihnen bei. – Es wird auch gelehrt: R. Eleázar b. R. Çadoq sagte: Wenn eine Frau eine Art Vieh oder Wild ausstößt, so ist dies nach R. Meír eine Geburt und nach den Weisen keine Geburt. Wenn eine Art Vogel, so ist es zu untersuchen. Zu untersuchen ist es wohl nach R. Meír, welcher sagt, nur Kauz und Eule, andere Vögel aber nicht. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Nein, zu untersuchen nach den Rabbanan, welche sagen, nur Kauz und Eule, andere Vögel aber nicht. – Wodurch unterscheiden sich Kauz und Eule[58] von Vieh und Wild? – Sie haben Backen wie ein Mensch.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es nach R. Meír, welcher sagt, ein Vieh im Leibe der Mutter sei eine richtige Geburt, wenn der Vater[59] für sie die Antrauung in Empfang genommen hat? – In welcher Hinsicht[60] ist dies von Bedeutung? – Die Schwester verboten[61] zu machen. – Demnach ist ein solches[62] lebensfähig, aber R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs,

eines Menschen gleicht; cf. Bek. Fol. 40a. [56] Der Pupille bezw. dem Glaskörper; nur erstere gleicht bei einem Vieh der eines Menschen. [57] Was aber bei einem Fische u. einer Schlange nicht der Fall ist. [58] Deren Augen ebenfalls nach vorn gerichtet sind. [59] Der für seine minderjährige Tochter die Antrauung entgegennehmen kann. [60] Da eine richtige Antrauung nicht inbetracht kommt. [61] Für den, dem diese angetraut worden ist. [62] Die Schwä-

R. Meír sage es nur deshalb, weil ein solches bei seiner Art lebensfähig[63] ist!? R. Aḥa b. Jâqob sagte: Soweit[64] suchte R. Jirmeja, R. Zera zum Lachen zu bringen, er lachte aber nicht[65].

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: R. Meír sagte es nur deshalb, weil ein solches bei seiner Art lebensfähig ist. R. Jirmeja aus Diphte sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn sie eine Art Vieh, Wild Col.b oder Geflügel ausgestoßen hat, so gilt dies[66] als richtige Geburt — so R. Meír, die Weisen sagen, nur wenn etwas Menschenähnliches daran ist. Wenn [die Mutter] vorher einen Sandel, eine Nachgeburt oder eine entwickelte Eihaut ausgestoßen hat, oder [das Kind] zerstückelt herauskam, so ist der nach ihnen kommt, Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft, nicht aber Erstgeborener für den Priester[67]. Wenn man nun sagen wollte, es sei lebensfähig, wieso ist der ihm folgende Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft!? Raba erwiderte: Tatsächlich ist es lebensfähig, nur ist es da anders, denn die Schrift sagt:[68] *Erstling seiner Kraft*, wenn sein Herz über ihn[69] Schmerz empfindet, ausgenommen dieses, über das sein Herz keinen Schmerz empfindet.

R. Ada b. Ahaba fragte Abajje: Wie verhält es sich nach R. Meír, welcher sagt, ein Vieh im Leibe eines Menschen sei eine richtige Geburt, mit einem Menschen im Leibe eines Viehs[70]? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Ob es zum Essen erlaubt ist? — Dies ist ja zu entscheiden aus einer Lehre R. Joḥanans, denn R. Joḥanan sagte, wenn man ein Vieh schlachtet und darin eine Art Taube findet, sei sie zum Essen verboten!? — Was soll dies: bei jener gibt es weder Klauen noch Klaue, bei dieser aber gibt es zwar keine Klauen, aber immerhin eine Klaue[71].

DIE WEISEN SAGEN, WAS NICHT &c. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: Alle pflichten bei, daß es[72], wenn es der Körper eines Bockes und das Gesicht eines Menschen ist, als Mensch gelte, und wenn es der Körper eines Menschen und das Gesicht eines Bockes ist, es nichts sei, sie streiten nur über den Fall, wenn es das Gesicht eines Menschen ist, aber ein Auge dem eines Viehs gleicht. R. Meír sagt, es brauche nur vom Gesichte eines Menschen zu sein, und die Weisen sagen, es müsse das ganze

---

gerin ist nur bei Lebzeiten der Frau verboten. [63] Ein Vieh od. ein Wild von solchen Eltern sind lebensfähig, obgleich sie als Mißgeburt bei einem Menschen nicht lebensfähig sind. [64] Durch solche ausgesuchte, lächerliche Fragen. [65] Das Lachen galt als Mangel an Ehrfurcht vor Gott; cf. Ber. Fol. 30b. [66] Hinsichtl. der Erstgeburt; cf. Bek. Fol. 46a. [67] Hinsichtl. Zahlung des Lösegeldes an diesen; cf. Num. 18,16. [68] Dt. 21,17. [69] Über seinen Tod; dh. wenn es ein richtiges Kind ist. [70] Wenn man in einem geschlachteten Vieh ein menschliches Gebilde findet. [71] Das Kennzeichen der Reinheit beim Vieh sind die gespaltenen Klauen (cf. Lev. 11,3 u. Dt. 14,6), u. auch der Mensch hat eine ähnliche Fußbildung, beim Vogel aber fehlt dieses Kennzeichen ganz. [72] Das aus-

Gesicht eines Menschen sein. Sie sprachen zu R. Jirmeja b. Abba: Es gibt ja eine Lehre entgegengesetzt: R. Meír sagt, das ganze Gesicht, und die Weisen sagen, vom Gesichte!? Er erwiderte ihnen: Ist es gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[72].

R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Stirn, die Augenbrauen, die Augen, die Backen und das Kinn, sie müssen alle vorhanden sein. Raba aber sagte im Namen Ḥasas: Die Stirn, eine Augenbraue, ein Auge, eine Backe und das Kinn, sie müssen alle vorhanden sein. Sie streiten aber nicht, einer nach demjenigen, welcher sagt, das ganze Gesicht, und einer nach demjenigen, welcher sagt, vom Gesichte. Man wandte ein: Unter Gesichtsform, von der sie sprechen, ist auch eine von den Gesichtspartien zu verstehen, ausgenommen das Ohr[73]. Demnach ist auch eine ausreichend!? Abajje erwiderte: Diese Lehre spricht von der Unerläßlichkeit[74], nach demjenigen, welcher sagt, das ganze Gesicht. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich nach demjenigen, welcher vom Gesichte sagt, und unter 'eine' ist von jedem[75] eine zu verstehen.

Raba sagte: Ist [die Geburt] mit einem Auge erschaffen worden, oder mit einer Hüfte, so ist die Mutter, wenn an der Seite[76], unrein, und wenn in der Mitte, (so ist die Mutter) rein. Raba sagte: Ist die Speiseröhre durchlocht, so ist die Mutter unrein, ist die Speiseröhre geschlossen, so ist die Mutter rein[77].

Die Rabbanan lehrten: Hat sie einen stummelhaften Körper abortiert, so ist sie (die Mutter) nicht geburtsunrein. — Was heißt stummelhafter Körper? Rabbi sagte: Daß ein Lebender, wenn ihm dieses[78] abgenommen wird, sterben muß. — Wieviel muß von einem Lebenden abgenommen werden, um sterben zu müssen? R. Zakkaj sagte: Bis zum Kniestücke[79]. Fol. 24 R. Jannaj sagte: Bis zum Anus. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. R. Jehošuá: Bis zur Nabelstelle. Die Meinungsverschiedenheit zwischen R. Zakkaj und R. Jannaj besteht darin, ob das Totverletzte[80] lebensfähig ist. Einer ist der Ansicht, das Totverletzte sei lebensfähig, und einer ist der Ansicht, das Totverletzte sei nicht lebensfähig. Und die Meinungsverschiedenheit zwischen R. Jannaj und R. Joḥanan[81] besteht über eine Lehre R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte: Fehlt [einem Tiere] die Hüfte mit der

---

gestoßene Gebilde. [72] Die Lehre wird schon stimmen, er aber hatte seine Überlieferung. [73] Dieses allein gilt nicht als menschliche Gesichtsform. [74] Nicht daß es durch eine Gesichtspartie als menschliches Gesicht gilt, sondern entgegengesetzt, wenn nur eine fehlt, gilt es nicht mehr als menschliches Gesicht. [75] Der Doppelorgane. [76] Wie bei normalen Menschen, aber einseitig. [77] Eine solche Geburt ist nicht lebensfähig. [78] Was diesem Körper fehlt. [79] Des Oberschenkels, mit Einschluß desselben. [80] Was die Geburt nach der Erklärung RZ.s ist. [81] Nach beiden ist das Totverletzte lebensfähig. [82] Wenn etwas von ganzen [Bauch]höhlung, so ist es Aas. R. Papa sagte: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn von unten nach oben, wenn aber von oben[82]nach unten, so ist sie rein, auch wenn nur etwas [fehlt]. Ebenso sagte R. Gidel im Namen R. Joḥanans: Hat sie [eine Geburt] abortiert, deren Schädel stummelhaft ist, so ist sie (die Mutter) rein. Ferner sagte R. Gidel im Namen R. Joḥanans: Hat sie etwas wie einen Palmenstumpf[83]abortiert, so ist sie (die Mutter) rein.

Es wurde gelehrt: Hat sie [eine Geburt] abortiert, deren Gesicht eingedrückt ist, so ist sie (die Mutter), wie R. Joḥanan sagt, unrein, und wie Reš Laqiš sagt, rein. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Hat sie eine ausgebildete[84]Hand oder einen ausgebildeten Fuß ausgestoßen, so ist sie (die Mutter) geburtsunrein, und man berücksichtige nicht, es rühre vielleicht von einem formlosen Körper her. Wenn dem nun so wäre, so sollte er doch lehren: es rühre vielleicht von einem formlosen Körper her, oder einem, dem das Gesicht eingedrückt ist!? R. Papi sagte: Ist das Gesicht eingedrückt, so stimmen alle überein, daß sie unrein ist, sie streiten nur über eine, deren Gesicht platt[85]ist, und die Lehre lautet umgekehrt: R. Joḥanan sagt, die Mutter sei rein, und Reš Laqiš sagt, die Mutter sei unrein. — Sollte doch Reš Laqiš gegen R. Joḥanan einen Einwand erheben aus jener Lehre!? — Er könnte ihm erwidern: formloser Körper und plattes Gesicht seien dasselbe.

Die Söhne R. Ḥijas waren auf die Dörfer gegangen, und als sie zu ihrem Vater kamen, sprach er zu ihnen: Ist euch irgend ein Rechtsfall vorgekommen? Sie erwiderten ihm: Uns wurde ein Fall von einem platten Gesichte vorgetragen, und wir erklärten [die Frau] als unrein. Da sprach er zu ihnen: Geht und erklärt als rein, was ihr als unrein erklärt habt. Ihr glaubt dabei erschwert zu haben, es ist aber eine Erschwerung, die zu einer Erleichterung führt, denn ihr habt ihr die Reinheitstage[86] gewährt.

Es wurde gelehrt: Ein mit zwei Rücken oder zwei Wirbelsäulen ausgestoßenes Geschöpf ist, wie Rabh sagt, bei einem Weibe keine Geburt, und bei einem Vieh zum Essen verboten, und wie Šemuél sagt, bei einem Weibe eine Geburt und bei einem Vieh zum Essen erlaubt. — Worin besteht ihr Streit? — In einer Lehre des R. Ḥanin b. Abba, denn R. Ḥanin b. Abba sagte:[87]*Das Geteilte*, ein Geschöpf, das zwei Rücken[88]und zwei Wirbelsäulen hat. Rabh ist der Ansicht, ein solches Geschöpf gebe es nicht auf der Welt, und der Allbarmherzige lehrte Moše nur den Fall, wenn es sich im

---

der oberen Körperhälfte fehlt. 83. Mit nach oben gespreizten Gliedmaßen. 84. Vgl. S. 396 Anm. 144. 85. Ganz ohne Gesichtsform. 86. Die auf die Geburtsunreinheit folgen (cf. Lev. Kap. 12); bei einer Blutung kann sie Menstruierende sein. 87. Dt. 14,7. 88. Ist zum Essen verboten; vgl. Bd. X S. 184 Anm. 520.

Leibe der Mutter[89] findet. Šemuél aber ist der Ansicht, ein solches Geschöpf gebe es in der Welt, und der Allbarmherzige lehrte Moše den Fall, wenn es sich auf der Welt befindet; im Leibe der Mutter[90] aber ist es erlaubt. R. Šimi b. Ḥija wandte gegen Rabh ein: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Wer zwei Rücken und zwei Wirbelsäulen hat, ist für den Tempeldienst untauglich. Demnach ist solches lebensfähig!? (Dies ist ein Einwand gegen Rabh.) Dieser erwiderte: Du bist Šimi!? Dessen Wirbelsäule nur gekrümmt[91] ist. Man wandte ein: Es gibt unter den Geburten, die verboten[92] sind; die viermonatliche beim Kleinvieh und die achtmonatliche beim Großvieh, darunter ist sie verboten. Ausgenommen eine, die zwei Rücken und zwei Wirbelsäulen hat. 'Ausgenommen' heißt wohl, ausgenommen aus der Allgemeinheit der Geburten, daß sie nämlich auch im Leibe der Mutter verboten ist!? – Rabh erklärt es nach seiner Ansicht und Šemuél erklärt es nach seiner Ansicht. Rabh erklärt es nach seiner Ansicht: Eine viermonatliche beim Kleinvieh und eine achtmonatliche beim Großvieh, darunter ist sie verboten. Dies nur dann, wenn sie bereits in den Weltenraum gekommen ist, im Leibe der Mutter aber ist sie erlaubt. Ausgenommen eine, die zwei Rücken und zwei Wirbelsäulen hat, die auch
Col.b im Leibe der Mutter verboten ist. Und Šemuél erklärt es nach seiner Ansicht: Eine viermonatliche beim Kleinvieh und eine achtmonatliche beim Großvieh, darunter ist sie verboten. Dies nur dann, wenn sie nicht voll ausgetragen ist, ist sie aber voll ausgetragen, so ist sie erlaubt. Ausgenommen eine, die zwei Rücken und zwei Wirbelsäulen hat, die, auch wenn sie voll ausgetragen ist, wenn sie in den Weltenraum gekommen ist, verboten, und im Leibe der Mutter erlaubt ist.

Ein Jünger rezitierte vor Rabh: Man könnte glauben, wenn sie ein Geschöpf mit formlosem Körper oder ein Geschöpf mit formlosem Kopfe ausgestoßen hat, sei sie (die Mutter) geburtsunrein, so heißt es:[93] *wenn ein Weib Samen bringt und einen Knaben gebiert &c. und am achten Tage zu beschneiden &c.* Nur was am achten Tage zu beschneiden geeignet ist, ausgenommen dieses, das am achten Tage zu beschneiden nicht geeignet ist. Da sprach Rabh zu ihm: Ergänze noch wie folgt: oder das zwei Rücken und zwei Wirbelsäulen hat.

R. Jirmeja b. Abba wollte eine Entscheidung nach Šemuél treffen, da sprach R. Hona zu ihm: Du glaubst wohl zu erschweren, aber es ist eine Erschwerung, die zu einer Erleichterung führt, denn du gewährst ihr die Reinheitsblutung[86]. Entscheide lieber nach Rabh, denn es ist für uns feststehend, daß bei kanonischen Dingen die Halakha wie Rabh sei, ob erleichternd oder erschwerend.

---

[89] Als Abnormität.
[90] Eines reinen Tieres.
[91] Und geteilt aussieht.
[92] Zum Essen, auch wenn sie bereits geboren sind.
[93] Lev. 12,2.
[94]

Raba sagte: Sie sagten, ein Weib gebäre mit neun und gebäre mit sieben [Monaten]; gebiert nun ein Großvieh, das mit neun gebiert, auch mit sieben oder nicht? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Komm und höre: Darunter ist sie verboten. Dies bezieht sich wohl auf ein Großvieh. – Nein, auf ein Kleinvieh. – Was soll dies: allerdings ist dies zu lehren nötig, wenn du auf ein Großvieh sagst, denn man könnte glauben, da bei einem Weibe eine solche [Geburt] lebt, lebe sie auch bei einem Großvieh, so lehrt er uns, daß sie nicht lebe; wenn du aber auf ein Kleinvieh sagst, so ist dies ja selbstverständlich, sollte denn eine dreimonatliche leben können!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, zwei Monate weniger lebe alles, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Hat sie eine Art Lilith abortiert, so ist sie (die Mutter) geburtsunrein, es ist eine Geburt, nur hat sie Flügel. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Einst ereignete es sich in Simoni, daß eine Frau eine Art Lilith abortierte, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, es sei eine Geburt, nur habe sie Flügel. Über eine Frau, die eine Art Schlange abortiert hat, entschied Ḥanina, Brudersssohn des R. Jehošuá, daß sie (die Mutter) geburtsunrein sei. Hierauf ging R. Joseph und erzählte dies R. Gamliél. Da ließ er R. Jehošuá sagen: Hole deinen Bruderssohn und komm [zu mir]. Als sie gingen, kam ihnen die Schwiegertochter Ḥaninas entgegen und sprach zu ihm: Meister, wie ist es, wenn eine Frau eine Art Schlange abortiert? Er erwiderte ihr: Sie (die Mutter) ist rein. Da sprach sie zu ihm: In deinem Namen sagte mir ja meine Schwiegermutter, die Mutter sei unrein!? Da sprach er zu ihr: Aus dem Grunde, weil ihr Augenstern rund ist, wie der eines Menschen. Durch diese Worte erinnerte sich R. Jehošuá, und er ließ R. Gamliél sagen: Durch mich veranlaßt, traf Ḥanina jene Entscheidung. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß ein Gelehrter, wenn er etwas sagt, auch den Grund sage, damit er, wenn man es ihm vorhält, sich daran erinnere.

HAT [EINE FRAU] EINE EIHAUT VOLL WASSER, VOLL BLUT ODER VOLL iii
GEBILDE AUSGESTOSSEN, SO BRAUCHT SIE KEINE GEBURT ZU BERÜCKSICHTIGEN; IST SIE ABER GESTALTET[94], SO VERWEILE SIE[95] WIE BEI EINEM
KNABEN UND EINEM MÄDCHEN. HAT EINE FRAU EINEN SANDEL ODER EINE iv,1
NACHGEBURT AUSGESTOSSEN, SO VERWEILE SIE WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN.

GEMARA. Allerdings sind Blut und Wasser nichts, bei Gebilden aber ist ja zu berücksichtigen, vielleicht war es eine Geburt und hat sich aufgelöst!? Abajje erwiderte: Wieviel rohen Wein müßte die Mutter von

---

Wörtl. gewirkt, in der Entwicklung fortgeschritten. 95. Od. Farben, in der dieser getrunken haben, daß die Geburt in ihrem Leibe sich aufgelöst haben sollte. Raba erwiderte: In unserer Lehre heißt es ‘voll’, und wenn es eine aufgelöste [Geburt] wäre, müßte etwas fehlen. R. Ada b. Ahaba erwiderte: In unserer Lehre heißt es ‘Gebilde’[95], und wenn es eine aufgelöste [Geburt] wäre, müßte es nur ein Gebilde sein.

Es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Ich war Totengräber und beobachtete die Gebeine der Toten. Wer den Wein roh trank, dessen Gebeine waren verbrannt; wer [zu sehr] verschnitten, dessen Gebeine waren durchtränkt; wer richtig, dessen Gebeine waren fett. Wer mehr trank als er aß, dessen Gebeine waren verbrannt; wer mehr aß als er trank, dessen Gebeine waren durchtränkt; wer entsprechend, dessen Gebeine waren fett.

Es wird gelehrt: Abba Šaúl, nach anderen R. Johanan, sagte: Ich war Totengräber. Einst lief ich hinter einem Reh her und geriet in den Keulenknochen eines Toten; drei Parasangen lief ich hinter ihm her, doch erreichte ich das Reh nicht und der Keulenknochen war nicht zuende. Als ich umgekehrt war, sagte man mir, er war von Óg, dem Könige von Bašan[96].

Es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Ich war Totengräber. Einst öffnete sich unter mir eine Höhle, und ich stand bis zur Nase in der Augenhöhle eines Toten. Als ich zurückgekehrt war, sagte man mir, es war das Auge Abšaloms[97]. Vielleicht glaubst du, Abba Šaúl war ein Zwerg, so war er der längste seines Zeitalters. R. Tryphon reichte ihm bis zur Schulter, und R. Tryphon war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte R. Meír bis zur Schulter, und R. Meír war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte Rabbi bis zur Schulter, und Rabbi war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte R. Ḥija bis zur Schulter, und R. Ḥija war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte Rabh bis zur Schulter, und Rabh war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte R. Jehuda bis zur Schulter, und R. Jehuda war der längste seines Zeitalters. Diesem reichte der
Fol. 25 Tischdiener Ada bis zur Schulter, und der Ortsvorsteher von Pumbeditha reichte dem Tischdiener Ada bis zur Hälfte, und jeder andere reichte dem Ortsvorsteher von Pumbeditha bis zu den Lenden.

Man fragte Rabbi: Wie ist es, wenn eine Frau eine Eihaut voll Fleisch ausgestoßen hat? Er erwiderte ihnen: Ich habe darüber nichts gehört. Da sprach R. Jišmáél b. R. Jose vor ihm: Folgendes sagte mein Vater: wenn voll Blut, sei sie menstruationsunrein, wenn voll Fleisch, sei sie geburtsunrein. Da sprach dieser: Würdest du uns im Namen deines Vaters etwas neues gesagt haben, so würden wir auf dich gehört haben, nun aber,

---

Mehrzahl. [96] Der nach einer rabbinischen Sage von riesenhafter Größe war. [97] Des Sohnes Davids. [98] Cf. supra Fol. 21b. [99] Wo anzunehmen ist, daß wo er das erstere nach der Ansicht eines einzelnen sagte, nach Symmachos[98], der es im Namen R. Meírs sagte, kann er vielleicht auch das andere nach R. Jehošuá gesagt haben, und die Halakha ist nicht wie R. Jehošuá. Es wird nämlich gelehrt: Hat eine Frau eine ungestaltete Eihaut ausgestoßen, so ist dies, wie R. Jehošuá sagt, eine Geburt, und wie die Weisen sagen, keine Geburt.

R. Šimón b. Laqiš sagte im Namen R. Ošâjas: Der Streit besteht nur über eine trübe[99], eine klare[100] aber ist nach aller Ansicht keine Geburt. R. Jehošuá b. Levi aber sagt, der Streit bestehe über eine klare. Sie fragten: Besteht der Streit nur über eine klare, eine trübe aber ist nach aller Ansicht eine Geburt, oder besteht der Streit über diese und über jene? – Dies bleibt unentschieden. Man wandte ein: R. Jehošuá b. Ḥananja trug vor:[101]*Und Gott, der Herr, machte für Adam und seine Frau Hemden aus Haut und bekleidete sie.* Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, dem Menschen nicht eher eine Haut macht, als bis er ausgebildet ist. Demnach kommt es auf die Haut an, einerlei ob trübe oder klar. Allerdings ist der Schriftvers nötig, wenn du sagst, der Streit bestehe nur über eine klare, wozu aber ist ein Schriftvers nötig, wenn du sagst, der Streit bestehe über eine trübe, dies[99] ist ja einleuchtend!? Hieraus ist vielmehr zu entnehmen, daß sie über eine klare streiten. Schließe hieraus. Ebenso sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, der Streit bestehe nur über eine trübe, eine klare aber sei nach aller Ansicht keine Geburt. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Aber sie sagten: das Zeichen der bereits erfolgten Geburt[102] beim Kleinvieh sei der Blutschmutz, beim Großvieh die Eihaut und bei einem Weibe die Nachgeburt oder die Eihaut. Die Eihaut ist also beim Vieh nicht entbindend. Erklärlich ist es nun, wenn du sagst, der Streit bestehe über eine klare, daß bei einem Weibe, bei dem die Schrift einbegriffen hat, die Eihaut entbinde, und bei einem Vieh, bei dem die Schrift nicht einbegriffen hat, die Eihaut nicht entbinde, wenn du aber sagst, der Streit bestehe über eine trübe, so ist dies[103] ja eine Wahrscheinlichkeit; welchen Unterschied gibt es demnach zwischen einem Weibe und einem Vieh!? – Du glaubst wohl, dies sei R. Jehošuá entschieden, R. Jehošuá ist es zweifelhaft, und er richtet sich bei dem einen und beim anderen erschwerend. Da handelt es sich beim Weibe um eine Geldsache[104], und bei einer Geldsache ist in einem Zweifel erleichternd zu verfahren[105], und beim Vieh um ein kanonisches Verbot, denn es[106] ist zur

---

darin eine Geburt aufgelöst worden ist. [100] Die nur klares Wasser enthält. [101] Gen. 3,21. [102] Um die folgende Geburt von der Erstgeburtspflicht zu entbinden; cf. Bek. Fol. 19b. [103] Daß darin eine Geburt enthalten ist. [104] Um die Zahlung des Lösegeldes (cf. Num. 18,15) an den Priester. [105] Für den Schuldner. [106] Wenn es Erstgeborenes ist. [107] Die hierbei alle verschiedener

Schur und zur Arbeit [verboten], und bei einem kanonischen Verbote ist im Zweifel erschwerend zu entscheiden. Hierbei aber handelt es sich beim Weibe um einen Zweifel inbetreff der Unreinheit, und es ist erschwerend zu entscheiden. – Ist es ihm denn zweifelhaft, er beruft sich ja auf einen Schriftvers!? – Der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

R. Ḥanina b. Šelemja sprach zu Rabh: Da ist Rabbi, da ist R. Jišmáél b. R. Jose, da ist R. Ošája und da ist[107] R. Jehošuá b. Levi, wessen Ansicht ist nun der Meister? Dieser erwiderte: Ich sage, sie habe ob so oder so[108] nichts zu berücksichtigen. Šemuél aber sagt, sie habe ob so oder so wohl zu berücksichtigen. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn als R. Dimi kam, sagte er: Nie haben sie in Nehardeá eine Eihaut[109] als rein erklärt, außer in jenem Falle, wo einst eine Eihaut vor Šemuél kam, auf die er ein Haar auf die eine Seite legte und es auf der anderen Seite sah. Er sagte dann: Wäre sie von einer Geburt, so würde sie nicht so durchsichtig sein.

Ist sie gestaltet &c. Die Rabbanan lehrten: Welche ist eine gestaltete Eihaut? Abba Šaúl sagte: die Erschaffung [des Kindes] beginnt mit dem Kopfe und den beiden Augen, wie zwei Fliegentropfen. R. Ḥija lehrte: Sie sind von einander entfernt. Die beiden Nasen[löcher] wie zwei Fliegentropfen. R. Ḥija lehrte: Sie sind einander nahe. Sein Mund wie ein gespanntes Haar, sein Glied wie eine Linse, und ist es ein weibliches, die Scheide wie [das Spältchen] über die Länge eines Gerstenkorns, und es hat keine Einschnitte an den Händen[110] und den Füßen. Über es heißt es in den Propheten:[111] *Ließest du nicht wie Milch mich zerrinnen, und wie Rahm gerinnen? Mit Haut und Fleisch bekleidest du mich, und du durchwebst mich mit Gebein und Sehnen; Leben und Liebe gewährtest du mir, und deine Obhut wahrte meines Odems.* Man untersuche sie[112] Col.b nicht mit Wasser, denn Wasser ist scharf und zersetzt sie, vielmehr untersuche man sie mit Öl, denn Öl ist mild und macht sie klar, auch untersuche man sie nur vor der Sonne. Wie untersuche man sie? – Wie man sie untersuche, wie wir eben gesagt haben!? – Vielmehr, womit untersuche man sie, um festzustellen, ob es ein männliches oder ein weibliches Wesen ist. Abba Šaúl b. Naš, manche sagen, Abba Šaúl b. Ramaš, erwiderte: Man hole ein Spänchen mit glatter Spitze und tippe damit auf diese Stelle; hakt es, so ist es ein männliches, wenn aber nicht, so ist es ein weibliches. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies nur dann, wenn von unten nach oben, wenn aber seitlich, so können es die Wände des Muttermundes sein. R. Ada b. Ahaba sagte: Es wird gelehrt:

Ansicht sind. [108] Ob trübe od. klar. [109] Dh. eine Frau, die eine solche ausgestoßen hat. [110] Dh. Finger u. Zehen sind nicht zu merken. [111] Ij. 10, 10, 11, 12,. [112] Die unentwickelte Geburt. [113] Nach Ablauf der Unreinheits-

Ist es ein weibliches, die Scheide wie [das Spältchen] eines gespaltenen Gerstenkorns. R. Naḥman wandte ein: Vielleicht ist es der Hodenspalt!? Abajje erwiderte: Wenn sogar die Hoden selber nicht zu merken sind, wie sollte der Hodenspalt zu merken sein!?

R. Ámram sagte: Es wird gelehrt: Seine beiden Hüften wie zwei Fäden Glanzwolle. Hierzu sagte R. Ámram: Wie Einschlagfäden. Und die beiden Arme wie zwei Fäden Glanzwolle. Hierzu sagte R. Ámram: Wie Kettenfäden. Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, triff keine Entscheidung, bis es Haare hat. — Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, sie habe ob so oder so[106] zu berücksichtigen!? R. Ami b. Šemuél erwiderte: Mir wurde es von Meister Šemuél erklärt: sie hat wohl zu berücksichtigen, die Reinheitstage[113] aber werden ihr nur dann gewährt, wenn es Haare hat. — Demnach ist dies Šamuél zweifelhaft, aber einst wurde ja Meister Šemuél eine Eihaut vorgelegt, und er sagte, sie sei einundvierzig Tage alt, und als man nachrechnete seit dem Tage, an dem sie ein Reinheitsbad genommen hatte, bis zu jenem Tage, und es nur vierzig Tage waren, sagte er, jener habe ihr während ihrer Menstruation beigewohnt, und als man ihn band[114], gestand er es ein!? — Anders Šemuél, der groß an Kunde war.

Hat eine Frau einen Sandel ausgestossen. Die Rabbanan lehrten: Ein Sandel gleicht einem Fische des Meeres. Ursprünglich war er eine richtige Geburt, nur wurde sie zerdrückt. R. Šimón b. Gamliél sagt, der Sandel gleiche der Zunge eines großen Rindes. Im Namen unserer Meister bekundeten sie, der Sandel müsse[115] eine Gesichtsform haben. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, der Sandel müsse eine Gesichtsform haben. R. Ada sagte im Namen des R. Joseph im Namen des R. Jiçḥaq: Der Sandel muß eine Gesichtsform haben, wenn auch nur hinten. Wie wenn jemand, dem sein Nächster eine Maulschelle versetzt, das Gesicht nach hinten wendet.

In den Tagen des R. Jannaj wollten sie den Sandel ohne Gesichtsform als rein[116] erklären, da sprach R. Jannaj zu ihnen: Ihr erklärt Geburten[116] als rein. — Es wird ja aber gelehrt, im Namen unserer Meister bekundeten sie, der Sandel müsse eine Gesichtsform haben!? R. Bebaj b. Abajje erwiderte im Namen R. Joḥanans: Diese Lehre stammt aus einer Bekundung des R. Neḥunja[117]. R. Zeéra sprach: R. Bebaj hat bei dieser Lehre Glück gehabt. Ich und er saßen beide vor R. Joḥanan, als er diese Lehre vortrug; er aber hat das Glück gehabt, mir zuvorzukommen und es zu sagen. — Wozu erwähnten sie überhaupt den Sandel, es gibt ja keinen Sandel ohne

---

tage; cf. Lev. Kap. 12. [114] Ihn zum Geständnis zwang. [115] Um als Geburt zu gelten. [116] Vgl. S. 422 Anm. 109. [117] Es ist die Ansicht eines Einzelnen.

Geburt[118]!? – Ist eine weibliche Geburt dabei, so ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn eine männliche Geburt dabei ist. Da R. Jiçḥaq b. Ami gesagt hat, wenn die Frau zuerst Erguß hat, gebäre sie ein Männliches, und wenn der Mann zuerst Erguß hat, gebäre sie ein Weibliches, so könnte man glauben, wie dieses männlich ist, sei auch jener männlich[119]so lehrt er uns, sie können gleichzeitig Erguß gehabt haben, eines ist männlich und eines weiblich. Eine andere Erklärung: Damit sie, wenn sie eine weibliche Geburt vor Sonnenuntergang und einen Sandel nach Sonnenuntergang abortiert, die Menstruations[tage] mit der ersten Fol. 26 und mit der anderen beginne. – Wozu wird vom Sandel im [Traktate von] der Erstgeburt[120]gelehrt[121]? – Daß der ihm folgende[122]Erstgeborener hinsichtlich der Erstgeburt[123]und nicht Erstgeborener für den Priester[121] sei. – Wozu wird vom Sandel im [Traktate von] der Ausrottung[124]gelehrt? – Daß sie, wenn sie ein Kind als Seitengeburt[125]und einen Sandel aus dem Muttermunde zur Welt gebracht hat, wegen des Sandels ein Opfer darbringe. – Wie ist es aber nach R. Šimón zu erklären, welcher sagt, die Seitengeburt sei eine richtige Geburt!? R. Jirmeja erwiderte: Daß sie, wenn sie eine richtige Geburt als Nichtjüdin und nachher einen Sandel als Proselytin zur Welt gebracht hat, wegen des Sandels ein Opfer darbringe. Die Jünger sprachen vor R. Papa: Sind denn diese Erklärungen stichhaltig, es wird ja gelehrt, wenn sie herauskommen, kommen sie nur aneinandergeschlossen[126]heraus!? R. Papa erwiderte: Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Geburt den Sandel in die Mitte rammt und ihn mit dem Kopfe vordrängt. Im [Traktate von] der Erstgeburt gilt dies von dem Falle, wenn sie mit dem Kopfe voran herausgekommen sind, sodaß der Sandel zuerst herausgekommen ist, und im [Traktate von] der Ausrottung von dem Falle, wenn sie mit den Füßen voran herausgekommen sind, sodaß die Geburt zuerst herausgekommen ist. R. Hona b. Taḥlipha erklärte im Namen Rabas: Du kannst auch sagen, genau zusammen, und man wende die Lehren um. Im [Traktate von] der Erstgeburt, wenn sie mit den Füßen voran herausgekommen sind, sodaß die Geburt, in der Leben ist, sich klammert und nicht leicht herauskommt, der Sandel aber, in dem kein Leben ist, rutscht und leicht herauskommt. Im [Traktate von] der Ausrottung aber in dem Falle, wenn sie mit dem Kopfe voran herausgekommen sind, sodaß beim Kinde, in dem Leben ist, die Geburt erfolgt, sobald es den Kopf herausgestreckt hat, beim Sandel aber, erst wenn die größere Hälfte herausgekommen ist.

---

[118] Die Frau ist unrein auch wenn dieser nicht dabei ist. [119] Sodaß sie unrein ist nur die Dauer für einen Knaben. [120] Cf. Bek. Fol. 46a. [121] Wenn mit dem Sandel eine Geburt ist, ist ja das Kind einer späteren Geburt kein erstgeborenes. [122] Bei derselben Geburt. [123] Bei der Erbschaft; cf. Dt. 21,15ff. [124] Cf. Ker. Fol. 7b. Daß ein solcher hinsichtl. des Wöchnerinnenopfers als Geburt gilt. [125] Sprachlich, u. wie aus dem Zusammenhange zu ersehen, ist יוצא דופן (od. דרך דופן) eine nicht normal, sondern von der Seite aus, (דופן Seitenwand, auch Rippe) hervorkommende Geburt. Wie viele andere im T. behandelte Fälle rein theoretisch, weit. Fol. 41b spricht der T. sogar vom aus der Seite kommenden Menstruationsblute, u. was alles über die Kenntnis des Kaiserschnittes bei den Talmudisten zusammengeschrieben wurde, ist eitel Faselei. Die Erklärung Raschis (Hul. Fol. 51b): durch ein Medikament (also nicht operativ), beweist nur, daß auch er ihn nicht kannte. [126] Dazwischen bleibt keine Zeit

BEFINDET SICH EINE NACHGEBURT IM HAUSE, SO IST DAS HAUS UNREIN, NICHT ETWA, WEIL DIE NACHGEBURT ALS GEBURT GILT, SONDERN WEIL ES KEINE NACHGEBURT OHNE GEBURT GIBT. R. ŠIMÓN SAGT, DIE GEBURT HAT SICH AUFGELÖST, BEVOR SIE HERAUSKAM. iv,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die Nachgeburt gleicht anfangs einem Einschlagsfaden, später aber wird sie wie eine Lupine; und sie ist hohl wie eine Trompete; und es gibt keine Nachgeburt unter einer Handbreite. R. Šimón b. Gamliél sagt, die Nachgeburt gleiche einem Hühnermagen, von dem die Dünndärme ausgehen.

R. Ošája, der kleinste unter den Genossen, lehrte: Fünf sind es, bei denen die Handbreite als Norm gilt: die Nachgeburt, das Blashorn, der Strunk, die Wand der Festhütte und das Ysopbündel. Die Nachgeburt, wie wir eben gesagt haben. Das Blashorn, wie gelehrt wird: Welche Größe muß das Blashorn[127] haben? R. Šimón b. Gamliél erklärte: Daß es, wenn man es in der Hand hält, an der einen Seite und an der anderen Seite je eine Handbreite zu sehen sei. – Welches Bewenden hat es mit dem Strunke? – R. Parnakh sagte im Namen R. Joḥanans, der Strunk des Palmenzweiges[128] muß die Myrte um eine Handbreite überragen. Die Wand der Festhütte[129], denn es wird gelehrt: Zwei [Wände] nach Vorschrift und die dritte auch in Handbreite. Das Ysopbündel, denn R. Ḥija lehrte: Das Ysopbündel[130] eine Handbreite.

R. Hanina b. Papa sagte: Šila aus Kephar Tamarta trug drei fixierte Lehren und zwei mündliche Lehren vor, bei denen eine Handbreite normiert ist. – Wieso zwei, es ist ja nur eine[131]!? Abajje erwiderte: Lies: R. Ḥija sagte, das Ysopbündel müsse eine Handbreite haben[132]. – Gibt es denn keine mehr, es gibt ja noch folgende Lehre!? [Ein Raum] von einer Handbreite zu einer Handbreite in der Höhe von einer Handbreite, kubisch, nimmt die Unreinheit auf[133] und hält die Unreinheit[134] zurück.

---

für eine Bekehrung. [127] Zum Blasen am Neujahrsfeste, cf. Lev. 23,24 u. Num. 29,1. [128] Am Feststrauße; cf. Lev. 23,40. [129] Cf. ib. V. 42. [130] Cf. Lev. 14,4. [131] Die des RJ. inbetreff des Feststraußes; die anderen sind alle fixierte Lehren. [132] Auch dies ist keine fixierte Lehre. [133] Was sich mit einer Leiche od. einem Teile einer solchen in einem Raume befindet, ist unrein. [134] Die sich darunter befindet, die sonst unbeschränkt nach oben steigen würde;

– Wir sprechen von einer Handbreite, von einer Handbreite zu einer Handbreite aber sprechen wir nicht. – Es gibt ja noch folgendes!? Ein Stein, der eine Handbreite aus einem Ofen oder drei Finger aus einem Kochherde herausragt, gilt als Verbindung[135]!? – Wir sprechen nur von Fällen, in denen es nicht weniger als eine Handbreite sein darf, während hierbei einer unter einer Handbreite erst recht als Griff des Ofens gilt.
Col.b Es gibt ja aber noch [die Norm] einer Handbreite bei einem Ofen[136]!? Es wird nämlich gelehrt: Der Ofen[137], wenn er von Anfang an vier [Handbreiten] hat oder die Reste vier haben[137] – so R. Meír. Die Weisen sagen: Dies gilt nur von einem großen, ein kleiner aber, von irgendwelcher Größe, sobald er fertig[138] ist, und von den Resten die größere Hälfte. Was heißt irgendwelche Größe? R. Jannaj erwiderte: Eine Handbreite, denn man pflegt Öfen von einer Handbreite zu machen. – Von Fällen, über die ein Streit besteht, spricht er nicht. – Da du nun daraufgekommen bist, so besteht ein Streit auch über jenen Fall, denn im Schlußsatze wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Sie sprechen von einer Handbreite nur vom Ofen bis zur Wand[139]. – Es gibt ja noch die Randleiste[140] in Handbreite!? – Von in der Schrift genannten Dingen spricht er nicht. – Es gibt ja noch den Sühnedeckel[141] in Handbreite!? – Von heiligen Dingen spricht er nicht. – Es gibt ja noch [folgende Lehre:] es genügt wenn der Balken[142] eine Handbreite breit ist!? – Von rabbanitischen [Gesetzen] spricht er nicht, sondern nur von in der Schrift befindlichen, bei denen aber das Maß nicht angegeben ist.

R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha saß vor R. Kahana und trug vor: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die ersten drei Tage[143] führe man die Nachgeburt auf das Kind zurück, von dann ab aber berücksichtige man eine zweite[144] Geburt. Da sprach dieser zu ihm: Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, die [andere] Geburt folge der ersten unmittelbar!? Da schwieg er. Hierauf sprach er zu ihm: Vielleicht gilt eines von einer

---

cf. Hul. Fol. 125a. [135] Mit diesen hinsichtl. der Unreinheit; cf. Kel. V,2. [136] Zum Spielen für Kinder. Das W. בנוֹת dient hier, wie schon aus dem stat. absol. תנורים in der Parallelstelle Hul. 124a zu ersehen, als Bezeichnung der Kategorie: in der Größe von; nach Raschi in der gewöhnl. Bedeutung Töchter, für kleine Mädchen. [137] Wenn er in dieser Größe gefertigt worden ist, od. ein großer zerbricht u. die Reste diese Größe haben; er ist dann verunreinigungsfähig. [138] Ist er für die Unreinheit empfänglich. [139] In der Richtung zur Wand darf der Stein, um zum Ofen zu gehören, nicht größer sein, da man ihn größer weghaut, weil er beim Heranrücken zur Wand störend ist. [140] Des Tisches im Tempel; cf. Ex. 25,25. [141] Auf der Bundeslade; cf. Ex. 25,17. [142] Einer Durchgangsgasse; cf. Er. Fol. 13b. [143] Wenn die Nachgeburt erst mehrere Tage nach der Geburt des Kindes folgt. [144] Die sich vielleicht aufgelöst in der Nachgeburt befindet. Die Zählung der Reinheitstage hat später zu

Fehlgeburt und eines von einer lebensfähigen. Da sprach jener: Du willst die Lehre Rabhs erklären!? Ausdrücklich sagte Rabh wie folgt: Hat sie eine Fehlgeburt und nachher eine Nachgeburt ausgestoßen, so führe man drei Tage die Nachgeburt auf die Geburt zurück, von dann ab aber berücksichtige man eine zweite Geburt; hat sie ein lebensfähiges Kind geboren und nachher eine Nachgeburt ausgestoßen, so ist auch nach zehn Tagen keine zweite Geburt zu berücksichtigen.

Einst saßen Šemuél und die Schüler Rabhs, und R. Joseph, Sohn des R. Menasja aus Devil, ging an ihnen eilig vorüber. Da sprach er: Da kommt ein Mann heran, den wir mit einem Strohhalme zurückdrängen können, und er ist erledigt. Währenddessen kam er heran, und Šemuél sprach zu ihm: Was sagte Rabh über die Nachgeburt? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Rabh: man führe die Nachgeburt nur auf ein lebensfähiges [Kind] zurück. Da fragte Šemuél alle Schüler Rabhs, und sie erwiderten ihm, dem sei auch so. Hierauf sah er R. Jehuda[145] böse an.

R. Jose b. Šaúl fragte Rabbi: Wie ist es, wenn [eine Frau] die Gestalt eines Raben und eine Nachgeburt ausgestoßen[146] hat? Dieser erwiderte: Man führe sie nur auf das zurück, das eine solche hat[147]. – Wie ist es, wenn die Nachgeburt daran haftet? Dieser erwiderte: Du fragst über etwas, das es nicht gibt. Er wandte gegen ihn ein: Wenn [eine Frau] eine Art Vieh, Wild oder Vogel ausgestoßen hat und damit eine Nachgeburt, so ist, wenn die Nachgeburt daran haftet, eine andere Geburt nicht zu berücksichtigen, und wenn die Nachgeburt nicht daran haftet, eine andere Geburt zu berücksichtigen und ihr[148] die Erschwerungen zweier Geburten aufzuerlegen, denn man nehme an, die Eihaut der Nachgeburt kann sich aufgelöst haben, und ebenso kann die Nachgeburt der Eihaut sich aufgelöst haben!? – Eine Widerlegung. Fol. 27

Rabba b. Šila sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Einst führten sie nach zehn Tagen die Nachgeburt auf das Kind zurück. Aber nur, wenn die Nachgeburt nach dem Kinde kommt, sagten sie, daß man zurückführe. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Einst führten sie nach dreiundzwanzig Tagen die Nachgeburt auf das Kind zurück. Da sprach R. Joseph zu ihm: Du sagtest uns vierundzwanzig. R. Aḥa, Sohn des R. Ávira, sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Einst kam eine Geburt dreiunddreißig Tage später als die vorangehende. Da sprach R. Joseph zu ihm: Du sagtest uns vierunddreißig. – Allerdings kann dies vor-

---

beginnen, u. wenn das Kind ein Knabe ist, auch für ein Mädchen. [145] Der vorher ein Schüler R.s war, dann aber sein Schüler war u. es ihm nicht gesagt hatte. [146] Ob die Nachgeburt auf diese Gestalt zurückzuführen ist. [147] Vögel haben keine Nachgeburt. [148] Bei der Zählung der Tage der Reinheit kommen nach demjenigen, welcher sagt, daß wenn sie mit neun [Monaten] gebiert, diese auch unvollständig sein können, wenn nämlich eines am Ende des siebenten entwickelt war und eines am Beginne des neunten entwickelt war; wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn sie mit neun gebiert, können diese nicht unvollständig sein!? – Wende die Lehre um: dreiunddreißig waren es bei der Nachgeburt und dreiundzwanzig beim Kinde[149].

R. Abin b. R. Ada sagte im Namen des R. Menahem aus Kephar Šeárim, und wie manche sagen, aus Beth Šeárim: Einst kam das andere Kind drei Monate später als das erste. Beide sitzen sie vor uns im Lehrhause, das sind Jehuda und Ḥizqija, die Söhne R. Ḥijas. – Der Meister sagte ja aber, ein Weib werde nicht geschwängert und wiederum geschwängert!? Abajje erwiderte: Es war ein Tropfen, der in zwei geteilt wurde; einer war am Beginne des siebenten [Monates] entwickelt, und einer war am Ende des neunten entwickelt.

BEFINDET SICH EINE NACHGEBURT IM HAUSE, SO IST DAS HAUS UNREIN. Die Rabbanan lehrten: Befindet sich eine Nachgeburt im Hause, so ist das Haus unrein, nicht etwa, weil die Nachgeburt als Geburt gilt, sondern weil es keine Nachgeburt gibt, mit der nicht eine Geburt wäre – so R. Meír. R. Jose, R. Jehuda und R. Šimón erklären es als rein. Sie sprachen zu R. Meír: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn man sie in einem Becken in den Außenraum hinausgebracht hat, dieser rein sei? Dieser erwiderte: Allerdings. – Weshalb dies? – Weil sie nicht mehr vorhanden[150] ist. Jene entgegneten: Wie sie im Außenraume nicht vorhanden ist, ebenso war sie im Innenraume nicht vorhanden. Er erwiderte: Die einmalige Auflösung ist nicht mit der zweimaligen Auflösung zu vergleichen.

R. Papa saß hinter R. Bebaj vor R. Hamnuna und trug vor: Was ist der Grund R. Šimóns? Er ist der Ansicht, wenn einer unreinen Sache etwas anderes beigemischt worden ist, sei [die Unreinheit] aufgehoben. Da sprach R. Papa zu ihnen: Ist dies auch der Grund R. Jehudas und R. Šimóns? Da lachten sie über ihn: selbstverständlich, womit [sind sie] anders!? R. Papa sagte: Auch so etwas[151] unterbreite man seinem Lehrer und schweige nicht, denn es heißt:[152] *warst du töricht durch Erhebung, sinnst du nach, so lege die Hand auf den Mund*[153].

R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, denn es wird gelehrt: Ist in

---

und der Unreinheit. [149] Die nach den obigen Berichten verspätet zur Welt kamen. [150] Sie ist durch das Umhertragen aufgelöst worden. [151] Worüber man einen auslacht. [152] Pr. 30,32. [153] Er legt den Vers ungefähr also aus: tut man töricht, durch Fragen, so gelangt man zur Erhöhung; beharrt man beim Nachsinnen, so weiß man nichts zu antworten; cf. Ber. Fol. 63b. 154.

einen Löffel voll Moder[154] etwas Erde gekommen, so ist er unrein, nach R. Šimón aber rein. – Was ist der Grund R. Šimóns? Rabba erwiderte: Ich traf die Jünger der Schule Rabhs dasitzend, und sie sagten: Weil es nicht möglich ist, daß nicht [an einer Stelle] zwei Körnchen Erde die Mehrheit erlangen über ein Körnchen Moder, sodaß[155] etwas fehlt. Da sprach ich zu ihnen: Im Gegenteil, es ist ja nicht möglich, daß nicht [an einer Stelle] zwei Körnchen Moder die Mehrheit erlangen über ein Körnchen Col.b Erde, sodaß das Quantum[156] vergrößert wird!? Vielmehr, erklärte Rabba, ist folgendes der Grund R. Šimóns: das Ende gleicht dem Anfang; wie am Anfang[157] etwas anderes als Zusatz gilt, ebenso gilt auch am Ende[158] etwas anderes als Zusatz. – Welches Bewenden hat es damit? – Es wird gelehrt: Bei welcher Leiche gibt es Moder[159] (und bei welcher Leiche gibt es keinen Moder)? Ist sie nackt in einem Sarge aus Marmor, oder auf einem Steinfliese bestattet worden, so ist dies eine Leiche, bei der es Moder gibt. Bei welcher Leiche gibt es keinen Moder? Ist sie in einem Gewande bestattet worden, oder in einem Sarge aus Holz, oder auf einem Ziegelpflaster[160], so ist dies eine Leiche, bei der es keinen Moder gibt. Sie sprechen von Moder[159] nur bei einem Verstorbenen, nicht aber bei einem Erschlagenen[161].

Der Text. Ist in einen Löffel voll Moder etwas Erde gekommen, so ist er unrein, nach R. Šimón aber rein. Ist ein Löffel voll Moder in einem Hause verstreut worden, so ist das Haus unrein,, nach R. Šimón aber rein. Und beides ist nötig. Würde er nur das Erste gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan seien ihrer Ansicht nur in diesem Falle, weil er zusammen ist, ist er aber verstreut worden, pflichten sie R. Šimón bei, weil nicht eine Bezeltung und wiederum eine Bezeltung[162] erfolgen kann. Und würde er nur dies gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Šimón vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil nicht eine Bezeltung und wiederum eine Bezeltung erfolgen kann, in jenem Falle aber pflichte er den Rabbanan bei. Daher ist beides nötig. Ein Anderes lehrt: Ein Löffel und darüber voll Erde von einem Begräbnisplatze[163] ist unrein, nach R. Šimón aber rein. Was ist der Grund der Rabbanan? –

Von einer Leiche. [155] Da an dieser Stelle der Moder sich in der Mehrheit verliert. [156] Durch die hinzugekommene Erde. [157] Bei der Bestattung der Leiche. [158] Wenn später der Moder etwas beigelegt wird. [159] Dh. ist der Moder verunreinigend. [160] Der später zerfällt; die genannten Dinge vermodern mit der Leiche, u. wenn dem Leichenmoder etwas anderes beigemischt ist, ist er nicht mehr verunreinigend. [161] Diesem ist Blut ausgeflossen, sodaß die Leiche nicht mehr vollständig ist, u. in einem solchen Falle ist der Moder nicht verunreinigend; cf. Naz. Fol. 51b. [162] In diesem Falle wird ein Teil des verunreinigenden Quantums an der einen Stelle u. ein Teil an einer anderen Stelle von der Zimmerdecke bezeltet. [163] Mit Leichenmoder vermischt. [164] In der

Weil es nicht möglich ist, daß in einem Löffel und darüber voll Erde von einem Begräbnisplatze nicht ein Löffel voll Moder enthalten ist.

Was ist nun, wo du ausgeführt hast, der Grund R. Šimóns sei, weil das Ende dem Anfang gleiche, sein Grund bei der Nachgeburt[164]? R. Johanan erwiderte: Hierbei ist das Aufgehen in der Mehrheit[165] berücksichtigt worden. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte: R. Šimón und R. Eliêzer b. Jâqob lehren dasselbe. R. Šimón lehrte das, was wir eben gesagt haben, und von R. Eliêzer b. Jâqob gibt es folgende Lehre: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Wenn ein Großvieh[166] einen Blutkuchen ausgestoßen hat, so ist er[167] zu begraben, und es ist erstgeburtsfrei. Und hierzu lehrte R. Ḥija, er verunreinige nicht durch Berühren und nicht durch Tragen[168]. – Weshalb ist er, wenn er nicht durch Berühren und nicht durch Tragen verunreinigt, zu begraben? – Um bekannt zu machen, daß es erstgeburtsfrei ist. – Demnach ist er eine richtige Geburt, wieso lehrt R. Ḥija, er verunreinige nicht durch Berühren und nicht durch Tragen? R. Johanan erwiderte: Hierbei ist das Aufgehen in der Mehrheit[165] berührt worden. R. Ami sagte: R. Johanan pflichtet jedoch bei, daß[169] die Mutter geburtsunrein ist. Ein Greis sprach zu R. Ami: Ich will dir den Grund R. Johanans erklären: Die Schrift sagt:[170] *wenn ein Weib Samen bringt und einen Knaben gebiert,* auch wenn sie nur so gebiert, wie sie Samen gebracht[171] hat, ist sie geburtsunrein.

Reš Laqiš sagte: Hat man eine Eihaut mit ihrer Flüssigkeit zerschlagen, so gleicht sie einem Toten, dessen Gestalt zerstört[172] worden ist. R. Johanan sprach zu Reš Lapiš: Woher, daß ein Toter, dessen Gestalt zerstört worden ist, rein ist? Wollte man sagen, aus folgender Lehre des R. Šabthaj im Namen des R. Jiçḥaq aus Magdala, und wie manche sagen, des R. Jiçḥaq aus Magdala im Namen R. Šabthajs: Wenn ein Toter verbrannt worden und das Gerippe noch beisammen[173] ist, so ist er unrein. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und man erklärte die großen Türen[174] als
Fol. 28 unrein und die kleinen Türen[175] als rein. Hieraus folgerst du nun: nur weil das Gerippe noch beisammen war, sonst aber ist er rein. Aber du kannst ja auch entgegengesetzt folgern: nur weil das Gerippe noch beisammen war, erklärte man die kleinen Türen als rein, wenn aber nicht, so sind auch die kleinen Türen unrein, denn jede einzelne ist geeignet, durch diese die Glieder einzeln hinauszubringen. Rabina sprach zu R.

---

vorangehenden Mišna. [165] Die aufgelöste Geburt in der Eihaut verliert sich in der Mehrheit des Blutes. [166] Das noch nicht geworfen hat. [167] Weil darin ein Erstgeborenes enthalten sein kann. [168] Er gilt nicht als Aas. [169] Im Falle der vorangehenden Mišna. [170] Lev. 12,2. [171] In flüssigem Zustande. [172] Beispielsweise verbrannt u. die Asche verstreut. [173] Nicht zerfallen u. anscheinend noch erhalten. [174] Des Raumes, in dem er sich befand. [175] Unter 4

Aši: R. Joḥanan[176] ist wohl der Ansicht R. Eliézers, denn wir haben gelernt: Die Asche von Verbrannten ist, wie R. Eliézer sagt, im Quantum eines Viertelkab [unrein]. — Wie kann es vorkommen, daß der Tote verbrannt und das Gerippe beisammen ist? Abajje erwiderte: wenn man ihn in einer Haut[177] verbrannt hat. Raba erwiderte: Wenn man ihn auf einer Platte[178] verbrannt hat. Rabina erwiderte: Wenn er nur angesengt worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie eine ausgebildete Hand[179] oder einen ausgebildeten Fuß ausgestoßen hat, so ist sie (die Mutter) geburtsunrein, und man berücksichtige nicht, es kann von einem formlosen Körper sein. R. Ḥisda und R. Hona sagen beide, man gewähre ihr keine Reinheitstage[180], weil die Geburt weit zurückliegen[181] kann. R. Joseph wandte ein: Wenn [eine Frau] etwas abortiert hat und nicht weiß, was sie abortiert hat, so verweile sie[2] wie bei einem Knaben und bei einem Mädchen. Wenn man nun sagen wollte, in einem solchen Falle könne die Geburt weit zurückliegen, so sollte er doch lehren: und als Menstruierende!? Abajje erwiderte: Würde er gelehrt haben: und als Menstruierende, so könnte man glauben, sie bringe ein Opfer und es werde nicht[182] gegessen, so lehrt er uns, daß es zu essen sei.

R. Hona sagte: Wenn die Geburt eine Hand herausgestreckt und wieder hineingezogen hat, so ist die Mutter geburtsunrein, denn es heißt: [183]*und es geschah, als sie gebar, da streckte er die Hand*[184]*hervor*. R. Jehuda wandte ein: Hat die Geburt die Hand hervorgestreckt, so hat die Mutter nichts zu berücksichtigen!? R. Naḥman erwiderte: Mir wurde es von R. Hona erklärt: zu berücksichtigen hat sie wohl, nur gewähre man ihr die Reinheitstage nur dann, wenn die größere Hälfte hervorgekommen ist. — Es heißt ja aber, die Mutter habe nichts zu berücksichtigen!? Abajje erwiderte: Sie hat nichts zu berücksichtigen nach der Tora, rabbanitisch aber berücksichtige sie wohl. — Er beruft sich ja auf einen Schriftvers!? — Rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

HAT [EINE FRAU] EINEN GESCHLECHTSLOSEN ODER EINEN ZWITTER ABORTIERT, SO VERWEILE SIE[2] WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN; WENN EINEN GESCHLECHTSLOSEN UND EINEN KNABEN, ODER EINEN ZWITTER UND EINEN KNABEN, SO VERWEILE SIE WIE BEI EINEM KNABEN UND v

---

Handbreiten, da die Leiche durch die großen hinausgebracht wird. [176] Nach dem die Leiche auch zerfallen verunreinigend ist. [177] Die präpariert ist u. auch verbrannt nicht zerfällt. [178] Od. Form; so nach den Kommentaren, etymol. nicht festzustellen. [179] Vgl. S. 396 Anm. 144. [180] Die bei einer normalen Geburt auf die Unreinheitstage folgen, obgleich eine Geburt vorausgesetzt wird. [181] Sodaß die Reinheitstage bereits vorüber sind. [182] Weil über dessen Gültigkeit ein Zweifel obwaltet. [183] Gen. 38,28. [184] Auch von der Hand wird der einem Mädchen; wenn einem Geschlechtslosen und ein Mädchen, oder einen Zwitter und ein Mädchen, so verweile sie nur wie bei einem Mädchen[185]. Kommt [die Geburt] zerstückelt oder verkehrt[186] heraus, so gilt sie, sobald die grössere Hälfte herauskommt, als geboren, kommt sie normal heraus, schon wenn der grössere Teil des Kopfes herauskommt. Was heisst der grössere Teil des Kopfes? Wenn die Stirn herauskommt.

GEMARA. Wenn sie schon wegen eines Geschlechtslosen allein und wegen eines Zwitters allein wie bei einem Knaben und einem Mädchen verweilen muß, um wieviel mehr wegen eines Geschlechtslosen mit einem Knaben oder eines Zwitters mit einem Knaben!? – Dies zu lehren ist nötig. Da R. Jiçḥaq gesagt hat, wenn die Frau zuerst Erguß hat, gebäre sie ein Männliches, und wenn der Mann zuerst Erguß hat, gebäre sie ein Weibliches, so könnte man glauben, wie dieser männlich ist, sei auch jener männlich, so lehrt er uns, sie können gleichzeitig Erguß gehabt haben, somit kann dieser männlich und jener weiblich sein.

R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Geschlechtsloser oder ein Zwitter weißen oder roten [Fluß] wahrgenommen haben, so sind sie nicht schuldig wegen Eintretens[187] in das Heiligtum, und man verbrenne ihrethalben keine Hebe[188]; haben sie weißen und roten gleichzeitig wahrgenommen, so sind sie nicht schuldig wegen Eintretens in das Heiligtum, jedoch verbrenne man ihrethalben Hebe, denn es heißt:[189] *von Mann bis* Col.b *Weib sollt ihr hinausschicken,* nur sicher Mann und sicher Weib, nicht aber Geschlechtslosen und Zwitter. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn ein Geschlechtsloser oder ein Zwitter weißen oder roten [Fluß] wahrgenommen haben, so sind sie nicht schuldig wegen Eintretens in das Heiligtum, und man verbrenne ihrethalben keine Hebe; haben sie weißen und roten gleichzeitig wahrgenommen, so sind sie nicht schuldig wegen Eintretens in das Heiligtum, jedoch verbrenne man ihrethalben Hebe. Doch wohl aus dem Grunde, weil es heißt: *von Mann bis Weib sollt ihr hinausschicken,* nur sicher Mann und sicher Weib, nicht aber Geschlechtslosen und Zwitter. Ûla erwiderte: Nein, hier ist R. Eliêzer vertreten, denn wir haben gelernt: R. Eliêzer sagte: [Es heißt:][190] *das Kriechtier &c. und es ihm entfällt,* er ist schuldig beim Entfallen des Kriechtieres[191], nicht

---

Ausdruck 'gebären' gebraucht. [185] Bei der dies länger dauert. [186] Mit den Füßen voran. [187] Dh. wegen Verunreinigung durch das Betreten; der weiße Fluß, Samenerguß, ist nur beim Manne, u. der rote Fluß, Menstruationsblut, nur beim Weibe verunreinigend, u. wenn er wegen der zweifelhaften Unreinheit das Opfer bringt, so kann es Profanes im Tempelhofe sein. [188] Die unrein zu verbrennen ist. [189] Num. 5,3. [190] Lev. 5,2. [191] Wenn er vorher von seiner Unreinheit wußte, dies ihm aber beim Betreten entfallen ist. [192] Wenn er beim aber ist er schuldig beim Entfallen des Heiligtums[192]. R. Áqiba sagte: [Es heißt:] *und es ihm entfällt, und er ist unrein,* er ist schuldig beim Entfallen der Unreinheit, nicht aber ist er schuldig beim Entfallen des Heiligtums. Und auf unsere Frage, welchen Unterschied es zwischen ihnen gebe, erwiderte Ḥizqija, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen bei [einem Zweifel, ob] durch ein Kriechtier[193] oder durch Aas. R. Eliêzer ist der Ansicht, es sei erforderlich, daß er wisse, ob er sich an einem Kriechtiere oder an einem Aas verunreinigt hat, und R. Áqiba ist der Ansicht, dies sei nicht erforderlich. R. Eliêzer ist da der Ansicht, es sei erforderlich, daß er wisse, ob er sich an einem Kriechtiere oder an einem Aase verunreinigt hat, ebenso ist es auch hierbei erforderlich, daß er wisse, ob er durch weißen oder durch roten [Fluß] unrein ist. Nach R. Áqiba aber, welcher sagt, er sei wegen der Unreinheit schlechthin schuldig, ist er auch hierbei wegen der Unreinheit schlechthin schuldig. — Nach Rabh ist er wegen Eintretens in das Heiligtum wohl deshalb nicht schuldig, weil es heißt: *von Mann bis Weib sollt ihr hinausschicken,* nur sicher Mann und sicher Weib, nicht aber Geschlechtslosen und Zwitter, somit sollte man ihrethalben auch keine Hebe verbrennen, denn es heißt:[194] *der seinen Fluß hat, ob Mann oder Weib,* nur sicher Mann und sicher Weib, nicht aber Geschlechtsloser und Zwitter!? — Dies ist wegen einer Lehre des R. Jiçḥaq nötig, denn R. Jiçḥaq sagte: *Ob Mann,* dies schließt den Aussätzigen ein hinsichtlich seiner Quellen; *oder Weib,* dies schließt die Aussätzige ein hinsichtlich ihrer Quellen[195]. — Aber auch jener[196] ist ja nötig: nur was Reinheit durch ein Tauchbad erlangt, ausgenommen ein Tongefäß[197] — so R. Jose!? — Demnach sollte doch der Allbarmherzige 'Mensch' geschrieben haben. Wolltest du erwidern, wenn der Allbarmherzige 'Mensch' geschrieben hätte, so könnte man glauben, auch nicht Metallgefäße, so ist es ja hinsichtlich dieser aus [den Worten][198] *jeden Leichenunreinen* zu entnehmen. Somit deuten [die Worte] *von Mann bis Weib* auf die Lehre Rabhs. — Vielleicht deutet es nur auf die Lehre Rabhs!? — Demnach sollte es doch heißen: *Mann und Weib,* wenn es aber heißt *von Mann bis Weib,* so bedeutet dies: alles was Reinheit durch das Tauchbad erlangt. — Demnach sollten sie[199] nicht hinausgeschickt[200] werden, auch wenn sie durch eine andere Unreinheit unrein geworden sind!? — Die Schrift sagt *von Mann,* wenn die Unreinheit aus dem Manne kommt. — Sind denn überall, wo es *von Mann bis Weib* heißt, Geschlechtsloser

---

Betreten von seiner Unreinheit wußte, ihm aber entfallen ist, daß es das Heiligtum ist. [193] Die Unreinheit entstanden ist. [194] Lev. 15,33. [195] Auch Flüssigkeiten, die aus ihrem Körper kommen (cf. infra Fol. 34b) sind unrein. [196] Der Schriftvers Num. 5,3. [197] Das keine Reinheit mehr erlangt. [198] Num. 5,2. [199] Der Zwitter u. der Geschlechtslose. [200] Aus dem Heiligtume, dh. sie sollten we-

und Zwitter ausgeschlossen, auch beim Schätzgelübde[201] heißt es ja[202] *der Mann*, und es wird gelehrt: *Der Mann*, nicht aber ein Geschlechtsloser und ein Zwitter; man könnte glauben, sie seien nicht einbegriffen bei der Wertschätzung eines Mannes, wohl aber bei der Wertschätzung eines Weibes, so heißt es: *der Mann*,[203] *und wenn ein Weib*, nur sicher Mann oder sicher Weib, nicht aber Geschlechtsloser und Zwitter. Also nur weil es heißt: *der Mann, und wenn ein Weib*, durch [die Worte] *Mann oder* Fol. 29 *Weib* wären sie aber nicht auszuschließen!? – Dies ist zur Teilung nötig, um zwischen der Wertschätzung eines Mannes und der Wertschätzung eines Weibes zu teilen.

KOMMT [DIE GEBURT] ZERSTÜCKELT ODER VERKEHRT HERAUS &C. R. Eleázar sagte: Selbst wenn der Kopf dabei ist. R. Johanan aber sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn der Kopf nicht dabei ist, ist aber der Kopf dabei, so ist dies[204] eine Geburt. Es wäre anzunehmen, daß sie über eine Lehre Šemuéls streiten, denn Šemuél sagte, der Kopf befreie[205] nicht bei Fehlgeburten. Über eine vollständige [Geburt] streitet niemand, sie streiten nur über eine zerstückelte; einer ist der Ansicht, [der Kopf] sei nur bei vollständigen von Bedeutung, bei einer zerstückelten aber sei er nicht von Bedeutung, und einer ist der Ansicht, er sei auch bei zerstückelten von Bedeutung. Eine andere Lesart: Nur wenn sie zerstückelt oder verkehrt herauskommt, wenn aber normal, so befreit der Kopf. Beide sind also nicht der Ansicht Šemuéls, denn Šemuél sagte, der Kopf befreie nicht bei Fehlgeburten. Manche lehren dies als selbständige Lehre. R. Eleázar sagt, der Kopf gelte nicht als Mehrheit der Glieder, und R. Johanan sagt, der Kopf gelte als Mehrheit der Glieder. Sie streiten also über die Lehre Šemuéls. – Wir haben gelernt: Kommt [die Geburt] zerstückelt oder verkehrt heraus, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren. Wenn er 'oder verkehrt' lehrt, so ist wohl unter 'zerstückelt' normal[206] zu verstehen, und er lehrt, sobald die größere Hälfte[207] herauskommt, gelte sie als geboren. Dies ist also ein Einwand gegen R. Johanan!? – R. Johanan kann dir erwidern: man lese 'zerstückelt und verkehrt'. – Es heißt ja 'oder'!? – Er meint es wie folgt: Kommt sie zerstückelt oder vollständig heraus, jedoch in beiden Fällen verkehrt, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren. R. Papa sagte: Hierüber streiten Tannaím: Kommt sie zerstük-

---

gen Betretens desselben nicht schuldig sein.
[201] Vgl. Bd. XI S. 643 Anm. 1.
[202] Lev. 27,3.
[203] Ib. V. 4.
[204] So besser nach einer Randglosse.
[205] Vom Lösegelde für den Erstgeborenen (cf. Num. 18, 15, 16). Wenn eine Fehlgeburt den Kopf herausgesteckt u. wieder zurückgezogen hat, u. darauf ein Zwillingsbruder folgt, so ist dieser Erstgeborener hinsichtl. des Lösegeldes an den Priester.
[206] Mit dem Kopfe voran.
[207] Der Kopf allein reicht nicht.
[208] Es hat

kelt oder verkehrt heraus, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren. R. Jose sagt, wenn sie normal herauskommt. Wie ist dies zu verstehen? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: Kommt sie zerstückelt und verkehrt heraus, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren; wenn aber normal, so befreit der Kopf. R. Jose sagt, sobald die größere Hälfte normal herauskommt. R. Zebid wandte ein: Demnach befreit, wenn verkehrt, auch die größere Hälfte nicht, während uns doch bekannt ist, daß die größere Hälfte dem ganzen gleiche!? Vielmehr, erklärte R. Zebid, ist dies wie folgt zu verstehen: Kommt sie zerstückelt und verkehrt heraus, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren, wenn aber normal, so befreit auch der Kopf. R. Jose sagt, wenn sie normal lebensfähig herauskommt. Ebenso wird auch gelehrt: Kommt sie zerstückelt und verkehrt heraus, so gilt sie, sobald die größere Hälfte herauskommt, als geboren, wenn aber normal, so befreit der Kopf. R. Jose sagt, wenn sie normal lebensfähig herauskommt. Was heißt normal lebensfähig? Wenn der größere Teil des Kopfes herauskommt. Was heißt der größere Teil des Kopfes? R. Jose sagt, wenn die Schläfen herauskommen. Abba Ḥanan sagt im Namen R. Jehošuás, wenn die Stirn herauskommt. Manche sagen, wenn die Kopfwinkel zu sehen sind.

vi WENN [EINE FRAU] ABORTIERT HAT UND MAN NICHT WEISS, WAS SIE ABORTIERT HAT, SO VERWEILE SIE[2] WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN. WEISS MAN NICHT, OB ES EINE GEBURT WAR ODER NICHT, SO VERWEILE SIE WIE BEI EINEM KNABEN UND EINEM MÄDCHEN UND ALS MENSTRUIERENDE.

GEMARA. R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn sie über einen Fluß gegangen ist und abortiert hat, so bringe sie ein Opfer, und es werde gegessen, denn man richte sich nach den meisten Frauen, und die meisten Frauen gebären normale Kinder. – Wir haben gelernt: Weiß man nicht, ob es eine Geburt war, so verweile sie wie bei einem Knaben und einem Mädchen und als Menstruierende. Wieso verweile sie als Menstruierende, man sollte doch sagen, man richte sich nach den meisten Frauen, und die meisten Frauen gebären normale Kinder!? – Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn bei ihr keine Geburt festgestellt worden ist, und R. Jehošuá b. Levi spricht von dem Falle, wenn bei ihr eine Geburt festgestellt worden ist. – Komm und höre: Ist ein Vieh voll [auf die Weide] gegangen und leer zurückgekehrt, so ist die folgende [Geburt] zweifelhaftes[208] Erstgeborenes. Weshalb denn, man sollte sich doch nach den meisten Tieren richten, und da die meisten Tiere normale Geburten werfen, so ist diese nicht Erstgeborenes!? Rabina erwiderte: Es ist zu erwidern: die meisten

Tiere werfen, was von der Erstgeburtspflicht befreit[209], und die wenigsten werfen, was nicht von der Erstgeburtspflicht befreit, da aber alle, die werfen, blutschmutzen, dieses aber nicht geblutschmutzt hat, ist die Präsumtion von der Mehrheit suspekt. — Wenn alle, die werfen, blutschmutzen, so ist es ja, da dieses nicht geblutschmutzt hat, ein richtiges Erstgeborenes!? — Sage vielmehr: da aber die meisten, die werfen, blutschmutzen, dieses aber nicht geblutschmutzt hat, ist die Präsumtion von der Mehrheit suspekt.

Als Rabin kam, sagte er: R. Jose b. R. Ḥanina wandte ein [aus der Lehre] von der in Wirrung[210] befindlichen, und ich weiß nicht, was dies für ein Einwand sei. — Welches Bewenden hat es damit? — Es wird gelehrt: Col.b Wenn eine Frau voll gegangen und leer gekommen ist, und vor uns drei Wochen völlig rein und zehn Wochen [abwechselnd], eine unrein und eine rein, geweilt hat, so übe sie den Geschlechtsakt in der Nacht zum fünfunddreißigsten[211] [Tage], und man lasse sie fünfundneunzig Tauchbäder[212] nehmen — so die Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, fünfunddreißig. R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Tauchbad zu allerletzt genüge. Allerdings darf sie in der ersten Woche nicht den Geschlechtsakt üben, weil sie vielleicht einen Knaben geboren[213] hat, in der zweiten Woche [nicht], weil sie vielleicht ein Mädchen geboren[214] hat, in der dritten Woche [nicht], weil sie vielleicht flußbehaftet ein Mädchen geboren[215] hat, in der vierten Woche aber sollte sie doch den Geschlechtsakt üben dürfen, denn auch wenn sie Blut wahrnimmt, ist es ja Blut der Reinheit[216]!? Doch wohl deshalb, weil wir uns nicht nach der Mehrheit[217] richten. — Wieso sagte er demnach, er wisse nicht, was dies für ein Einwand[218] sei? — Ihre Geburt kann weit zurückliegen[219]. — In der fünften Woche, in der sie rein ist, sollte sie doch den Geschlechtsakt üben dürfen!? —

---

viell. nur ein Luftgebilde ausgestoßen. [209] Die darauffolgende Geburt. [210] Die nicht weiß, an welchem Tage sie geboren hat. [211] Nach 5 Wochen; wird weiter erklärt. [212] Das Tauchbad zur Zeit der Fälligkeit ist Vorschrift. [213] Sie ist dann eine Woche unrein u. kann eine Stunde vor ihrer Ankunft geboren haben. [214] Sie ist dann 2 Wochen unrein. [215] Es kommen 7 Tage der Menstruationsunreinheit hinzu, wobei die Reinheitstage nach der Geburt nicht mitzählen. [216] Vom 8. bis zum 40. Tage nach der Geburt eines Knaben bleibt sie rein. Zum Verständnis dieser Stelle sei hier auf die Vorschrift Lev. Kap. 12 hingewiesen. Die Wöchnerin ist 7 Tage nach der Geburt eines Knaben unrein, worauf 33 Tage der Reinheit folgen, etwaige Blutung ist keine Menstruation; nach der Geburt eines Mädchens währt die Unreinheit derselben 14 Tage, worauf 66 Tage der Reinheit folgen. Bei einem Zweifel, wie im in Rede stehenden Falle, ist jede Eventualität der Unreinheit, auch die der Menstruation, zu berücksichtigen. [217] Es war möglicherweise überhaupt keine richtige Geburt, sodaß sie gar keine Reinheitstage hat. [218] Dies ist ja ein stichhaltiger Einwand. [219] Sodaß die Reinheitstage bereits verstrichen sind; ein Zweifel über die Normalität der

Jeder Tag der vierten Woche[220] kann schon außerhalb der Geburt liegen[221] und Beginn der Menstruation sein, somit kann auch der achtundzwanzigste Menstruationsbeginn sein, worauf sie sieben Tage als Menstruierende zu verweilen hat[222]. – Am einundzwanzigsten[223] sollte sie doch den Geschlechtsakt üben dürfen!? – Hier ist R. Šimón vertreten, welcher sagt, sie dürfe dies[224] nicht tun, weil sie zu einem Zweifel[225] kommen könnte. – Abends[226] sollte sie doch den Geschlechtsakt üben dürfen!? – Wenn sie abends wahrgenommen hat.

«Man lasse sie fünfundneunzig Tauchbäder nehmen.» In der ersten Woche lasse man sie jede Nacht ein Tauchbad nehmen, weil sie vielleicht einen Knaben geboren[227] hat. In der zweiten Woche lasse man sie Tauchbäder nehmen nachts, weil sie vielleicht ein Mädchen[228] geboren hat, und am Tage, weil sie vielleicht flußbehaftet[229] einen Knaben geboren hat. In der dritten Woche lasse man sie Tauchbäder nehmen am Tage, weil sie vielleicht flußbehaftet[229] ein Mädchen geboren hat, und nachts, weil die Schule Šammajs hierbei ihre Ansicht vertritt, daß nämlich die den langen Tag verbringende[230] des Tauchbades benötige[231]. – Merke, die Reinheitstage[232] betragen ja sechsundsechzig, und wenn man die dritte Woche abzieht, in der man sie Tauchbäder nehmen[233] läßt, verbleiben sechzig weniger eines, und sechzig weniger eines und fünfunddreißig[234] sind ja vierundneunzig, wieso demnach fünfundneunzig!? R. Jirmeja aus Diphte erwiderte: Wenn sie vor uns bei Dämmerung[235] kommt, sodaß man ihr noch ein Tauchbad mehr hinzufügt. – Wieso sind es fünfunddreißig nach der Schule Hillels, welche sagt, der lange Tag benötige nicht des Tauchbades!? – Achtundzwanzig, wie wir eben gesagt[236] haben, und die fünfte Woche läßt man sie ja jede Nacht ein Tauchbad nehmen, weil es[237] viel-

Fol. 30

Geburt ist jed. nicht zu berücksichtigen. [220] In der sie Blutung beobachtet hat. [221] Dh. die der Geburtswoche folgenden Reinheitstage verstrichen sein. [222] Somit ist es ihr in der 5. verboten. [223] An dem sie noch rein ist, der, selbst wenn sie am Tage der Ankunft geboren hat, zu den Reinheitstagen gehört. [224] Die Flußbehaftete darf nicht schon am 7. Tage, sofort nach dem Reinigungsbade, den Geschlechtsakt vollziehen. [225] Des verbotenen Geschlechtsverkehrs; merkt sie nach dem Geschlechtsakte Blutfluß, so sind die Zähltage (cf. Lev. 15,28) hinfällig u. sie ist Flußbehaftete. [226] Vor Beginn der 4. Woche, da sie am Tage noch rein war. [227] Und am 7. Tage ein Tauchbad nehmen muß; vgl. S. 436 Anm. 112. [228] Cf. Anm. 227 mut. mut. [229] Jeder kann Schlußtag sein. [230] Die Reinheitstage nach der Geburt gelten zusammen als ein langer Tag, u. am Ende desselben hat sie ein Tauchbad zu nehmen; jeder Tag dieser Woche kann Schlußtag sein. [231] Und aus diesem Grunde muß sie bis zum 80. Tage ihres Kommens jeden Abend ein Tauchbad nehmen. [232] Wegen eines Mädchens. [233] Wegen des Zweifels des langen Tages. [234] Der ersten 3 Wochen. [235] Des Abends vor dem Tage, mit dem die Zählung beginnt. [236] Von den 35 oben errechneten Bädern gehen die 7 wegen des langen Tages ab. [237] Was sie leicht Ende der Menstruation ist. – Weshalb zehn Wochen, achteinhalb[238] sollten doch ausreichen!? – Da eine halbe Woche dabei ist, so vervollständigt er sie, und da er von einer Woche, in der sie unrein ist, spricht, spricht er auch von einer Woche, in der sie rein[239] ist. – Dazu kommen ja noch Tauchbäder wegen des Blutflusses[240] hinzu!? – Er zählt nur [die Tauchbäder] vor dem Geschlechtsverkehr[241], nicht aber nach dem Geschlechtsverkehr. – Nach der Schule Šammajs aber, die [die Tauchbäder] nach dem Geschlechtsverkehr mitzählt, sollte er doch auch die Tauchbäder wegen des Blutflusses mitzählen!? – Er spricht nur von solchen wegen der Geburt, nicht aber wegen des Blutflusses. – Er spricht ja von der Geburt im Blutflusse[242]!? – Er spricht nur von der Geburt im Blutflusse, nicht aber vom Blutflusse allein. – Aber die erste Woche, in der sie vor uns kommt, sollte sie doch jeden Tag ein Tauchbad nehmen, denn an jedem Tage können die Zähltage[243] zuende sein!? Hier ist R. Áqiba vertreten, welcher sagt, sie müssen vor uns gezählt[244] sein. – Aber am Ende der ersten Woche sollte sie doch ein Tauchbad nehmen!? – Von einem in der Woche spricht er nicht. – Am ersten Tage, an dem sie vor uns kommt, sollte sie doch ein Tauchbad nehmen, denn sie ist vielleicht flußverdächtig[245]!? – Er spricht nur vom wirklichen Blutflusse, nicht aber vom möglichen Blutflusse. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß hier die Ansicht R. Áqibas vertreten ist, welcher sagt, sie müssen vor uns gezählt sein. Es ist zu entnehmen, daß hier die Ansicht R. Šimóns vertreten ist, welcher sagt, die Weisen sagten, man dürfe dies nicht tun, weil sie zu einem Zweifel kommen kann. Und es ist zu entnehmen, daß das Tauchbad zur Zeit[246] Gebot ist. R. Jose b. R. Jehuda aber sagt, es genüge, daß das Tauchbad nachts [genommen werde], und wir sagen nicht, das Tauchbad zur Zeit sei Gebot.

vii Wenn [eine Frau] am vierzigsten Tage[247] etwas ausstösst, so braucht sie keine Geburt zu berücksichtigen, wenn am einundvierzigsten, so verweile sie[2] wie bei einem Knaben und einem Mädchen und als Menstruierende. R. Jišmáél sagt, wenn am einundvierzigsten, so verweile sie wie bei einem Knaben und als Menstruierende,

---

in der 4. Woche wahrgenommen hat.

[238] Die mit den ersten 3 Wochen, in denen sie rein ist, 80 Tage ergeben.

[239] Er zählt die Woche mit, in der sie nichts mehr wahrgenommen hat.

[240] Sie kann Flußbehaftete sein u. muß am 7. Tage auch dieserhalb ein Tauchbad nehmen.

[241] In der Nacht zum 35. Tage.

[242] Von Tauchbädern, die sie dieserhalb zu nehmen hat.

[243] Die 7 Tage der Unreinheit.

[244] Nicht einen als letzten herausgreifen.

[245] Wörtl. Tag um Tag abwartende. Wenn eine Frau eine Woche nach der Menstruation Blutfluß bemerkt, so hat sie 'abzuwarten', wiederholt sich dies 3 Tage, so ist sie als Flußbehaftete 7 Tage unrein.

[246] Sofort nach dem Aufhören der Unreinheit.

[247] Nach der Konzeption.

[248] In denen die Unreinheitstage wegen eines

Und wenn am einundachtzigsten, so verweile sie wie bei einem Knaben und einem Mädchen und als Menstruierende, denn ein Männliches ist mit einundvierzig [Tagen] ausgebildet und ein Weibliches ist mit einundachtzig ausgebildet. Die Weisen sagen, sowohl die Bildung des Männlichen, als auch die Bildung des Weiblichen, beide mit einundvierzig.

GEMARA. Wozu wird es wegen eines Knaben genannt: wenn wegen der Tage der Unreinheit, so lehrt er es ja schon wegen eines Mädchens[248], und wenn wegen der Tage der Reinheit[249], so lehrt er es ja schon von der Col.b Menstruation[250]!? — Daß sie, wenn sie am vierunddreißigsten Tage wahrgenommen hat und am einundvierzigsten Tage abermals wahrnimmt, bis zum achtundvierzigsten Tage unrein[251]ist. Desgleichen bei einem Mädchen; wenn sie am vierundsiebzigsten Tage wahrgenommen hat und am einundachtzigsten Tage abermals wahrnimmt, so ist sie bis zum achtundachtzigsten Tage unrein.

R. Jišmáél sagt, wenn am einundvierzigsten, so verweile sie wie bei einem Knaben und als Menstruierende &c. Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagte: Er hat Unreinheit und Reinheit bei einem Knaben vorgeschrieben und er hat Unreinheit und Reinheit bei einem Mädchen vorgeschrieben; wie er bei einem Knaben Unreinheit und Reinheit seiner Bildung entsprechend angeordnet hat, ebenso hat er bei einem Mädchen Unreinheit und Reinheit seiner Bildung entsprechend angeordnet. Sie erwiderten ihm: Man folgere nicht hinsichtlich der Bildung von der Unreinheit. Sie sprachen zu R. Jišmáél: Einst ereignete es sich, daß man mit Sklavinnen der Königin Kleopatra[252]von Alexandrien, die von der Regierung zur Hinrichtung verurteilt worden waren, Versuche anstellte, und es ergab sich, daß [die Entwicklung] bei diesen und jenen mit einundvierzig [Tagen] erfolgt war. Er erwiderte ihnen: Ich bringe euch einen Beweis aus der Tora, und ihr bringt mir einen Beweis von Toren. — Welchen Beweis aus der Tora; wollte man sagen [die Schlußfolgerung:] er hat Unreinheit und Reinheit bei einem Knaben vorgeschrieben und er hat Unreinheit und Reinheit bei einem Mädchen vorgeschrieben &c., so erwiderten sie ihm ja, man folgere nicht hinsichtlich der Bildung von der Unreinheit!? — Es heißt[253]*gebären wird,* damit[254]hat die Schrift bei einem

---

Knaben enthalten sind. [249] Die bei einem Knaben nur die Hälfte betragen. [250] Jede Blutung ist unrein. [251] Wörtl. verdorben, geschädigt. Sie kann nicht die vorangehende Blutung als Blutfluß betrachten u. 3 Tage abwarten, vielmehr werden die Reinheitstage wegen eines Knaben nicht mitgezählt, sodaß die Zählung erst mit dem 42. Tage beginnt. [252] St. אלכסנדרוס muß es selbstverständl. אלכסנדריא heißen. Offenbar liegt hier die Sage zugrunde, nach der Kleopatra vor ihrem Selbstmorde Versuche mit Sklavinnen anstellte, welche Todesart die Gesichtszüge nicht entstelle. [253] Lev. 12,5. [254] Mit der unnötigen Wiederholung die-

Mädchen eine zweite Geburt hinzugefügt[255]. – Wieso ist jenes ein Beweis von Toren? Vielleicht war beim Mädchen die Konzeption vierzig Tage vor[256] der des Knaben erfolgt. – Und die Rabbanan!? – Man hatte sie eine Zerstörungsmixtur[257] trinken lassen. – Und R. Jišmáél!? – Es gibt Körper, die gegen Mixturen immun sind. Hierauf sprach R. Jišmáél zu ihnen: Einst ereignete es sich, daß man mit Sklavinnen der griechischen[258] Königin Kleopatra, die von der Regierung zur Hinrichtung verurteilt worden waren, Versuche anstellte, und es ergab sich, daß [die Entwicklung] bei Knaben mit einundvierzig und bei Mädchen mit einundachtzig [Tagen] erfolgt war. Sie erwiderten ihm: Man bringe keinen Beweis von Toren. – Wieso ist dies ein Beweis von Toren? – Vielleicht war die mit dem Mädchen vierzig Tage später geschwängert worden. – Und R. Jišmáél!? – Man hatte sie einem Wächter übergeben. – Und die Rabbanan!? – Es gibt keine Sicherheit vor der Unzucht; der Wächter selber kann ihr beigewohnt haben. – Vielleicht würde man, wenn man die des Mädchens am einundvierzigsten Tag aufgeschlitzt hätte, es ebenfalls [entwickelt][259] gefunden haben, wie bei einem Knaben!? Abajje erwiderte: Die Merkmale[260] glichen einander.

DIE WEISEN SAGEN, SOWOHL DIE BILDUNG DES MÄNNLICHEN ALS AUCH DIE BILDUNG DES WEIBLICHEN &c. Die Weisen sagen ja dasselbe, was der erste[261] Autor!? Wolltest du erwidern, er wolle die Ansicht der Rabbanan anonym[262] lehren, weil bei [einem Streite] zwischen einem einzelnen und einer Mehrheit die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden ist, so ist dies ja selbstverständlich[263]!? – Man könnte glauben, die Ansicht R. Jišmáéls sei einleuchtender, denn ihn unterstützt auch der Schriftvers[264], so lehrt er uns.

R. Simlaj trug vor: Das Kind im Leibe seiner Mutter gleicht einer zusammengeschlagen liegenden Schreibmappe. [Beide] Hände an beiden Schläfen, beide Armgelenke an beiden Kniegelenken, beide Fersen an beiden Hinterbacken, und der Kopf befindet sich zwischen den Schenkeln; der Mund ist geschlossen und der Nabel offen. Es ißt, was seine Mutter ißt, es trinkt, was seine Mutter trinkt, und es scheidet keinen Kot aus, denn da-

---

ses Wortes, das vorangehend schon bei einem Knaben gebraucht wird. [255] Dh. eine doppelt solange dauernde. [256] Außer der Versuchsbegattung kann die eine bereits 40 Tage vorher begattet worden sein. [257] Die die in Bildung begriffene Geburt zerstört. [258] Mit 'griechisch' bezeichnet der T. alle von der griechischen Kultur beeinflußten Völker. [259] Die Tatsache, daß die Geburt am 81. Tage entwickelt war, beweist ja nicht, daß sie es vorher nicht war. [260] Das Stadium der Entwicklung bei beiden. [261] Nach dessen Ansicht auch ein Mädchen mit 41 Tagen entwickelt ist. [262] Die Halakha wird nach der anonymen Lehre entschieden. [263] Auch wenn ihre Ansicht nicht anonym gelehrt wird. [264] Auf durch könnte es seine Mutter töten. Kommt es in den Weltenraum, so wird geöffnet, was geschlossen war, und geschlossen, was geöffnet war, denn sonst würde es nicht eine Stunde leben. Auf seinem Kopfe brennt ein Licht, und es schaut und sieht von einem Ende der Welt bis zum anderen Ende, wie es heißt:[265]*da er seine Leuchte strahlte über meinem Haupte, bei seinem Lichte wandle ich im Finstern.* Dies soll dich auch nicht wundern, denn ein Mensch schläft hier und sieht einen Traum aus Spanien. Es gibt keine Tage, die der Mensch so angenehm verbringt, wie diese Tage, denn es heißt:[266]*O, wäre ich wie in den Monden der Vorzeit, wie in den Tagen, die Gott mich behütete.* Welche Tage sind es, die nur Monate und nicht Jahre haben? Es sind die Geburtsmonate. Man lehrt ihn die ganze Tora, wie es heißt:[267]*er unterwies mich und sprach zu mir: Dein Herz erfasse meine Worte, wahre meine Gebote und du lebst.* Ferner heißt es:[268]*Im Vertrauen Gottes, der über meinem Zelte.* – Wozu das 'ferner'? – Man könnte glauben, dies habe der Prophet gesprochen, so komm und höre: *im Vertrauen Gottes, der über meinem Zelte.* Sobald er in den Weltenraum gekommen ist, kommt ein Engel, klapst ihn auf den Mund, und macht ihn die ganze Tora wieder vergessen, denn es heißt:[269]*an der Tür lagert die Sünde.* Er kommt von dort nicht eher heraus, als bis man ihn hat schwören lassen, denn es heißt:[270]*denn mir beugen wird sich jedes Knie, jede Zunge schwören. Denn mir beugen wird sich jedes Knie,* das ist der Tag des Todes, denn es heißt:[271]*vor ihm beugen sich, die in den Staub sinken. Jede Zunge schwören,* das ist der Tag der Geburt, denn es heißt:[272]*wer rein ist an Händen und lautern Herzens, dessen Seele nicht nach Eitlem verlangt, der nicht zum Truge geschworen.* Wie lautet der Schwur, den man ihn schwören läßt? – Sei gerecht und sei nicht gottlos; und auch wenn die ganze Welt zu dir sagt, du seiest ein Gerechter, sei gottlos in deinen Augen. Und wisse, daß der Heilige, gepriesen sei er, rein ist, seine Diener rein sind, und die Seele, die er in dich getan, rein ist. Bewahrest du sie in Reinheit, so ist es recht, wenn aber nicht, so nehme ich sie dir ab. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wie wenn ein Priester einem Manne aus dem gemeinen Volke Hebe gibt und zu ihm spricht: Willst du sie in Reinheit bewahren, so ist es recht, wenn aber nicht, so verbrenne ich sie vor dir. R. Eleázar sagte: Welcher Schriftvers Fol. 31 deutet hierauf?[273]*Vom Leibe meiner Mutter her bist du mein Befreier.* – Wieso ist es erwiesen, daß Befreien den Begriff 'schwören' hat? – Es heißt:[274]*befreie dich von deinem Haarschmucke*[275]*und wirf ihn fort.* Ferner sagte R. Eleázar: Das Kind im Leibe der Mutter gleicht einer Nuß

---

den RJ. sich oben beruft. 265. Ij. 29,3. 266. Ib. V. 2. 267. Pr. 4,4. 268. Ij. 29,4. 269. Gen. 4,7. 270. Jes. 45,23. 271. Ps. 22,30. 272. Ib. 24,4. 273. Ps. 71,6. 274. Ib. 7,29. 275. נזרך:, nach dem T. von deinem Nazirat; das Naziin einer Schale Wasser; tippt man darauf mit dem Finger, so rutscht sie hin und her.

Die Rabbanan lehrten: In den ersten drei Monaten wohnt das Kind in der untersten Wohnung, in den mittelsten wohnt es in der mittelsten Wohnung und in den letzten wohnt es in der obersten Wohnung. Kommt seine Zeit zum Herauskommen, so dreht es sich um und kommt heraus. Das sind die Schmerzen des Weibes. Das ist es, was wir gelernt haben: Die Schmerzen des Weibes[276] sind größer als die des Mannes. Hierzu sagte R. Eleázar: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[277] *Da ich entstand im Verborgenen, gewirkt ward in den Tiefen der Erde*; es heißt nicht gewohnt habe, sondern gewirkt wurde[278]. – Wieso sind die Schmerzen des Weibes größer als die des Mannes? – Er auf seine Begattungsart[279] und sie auf ihre Begattungsart; sie muß sich mit dem Gesichte[280] umdrehen, er braucht sich nicht mit dem Gesichte umzudrehen.

Die Rabbanan lehrten: In den ersten drei Monaten ist der Geschlechtsakt unzuträglich für das Weib und unzuträglich für das Kind, in den mittelsten ist er unzuträglich für das Weib und zuträglich für das Kind, in den letzten ist er zuträglich für das Weib und zuträglich für das Kind, denn dadurch wird das Kind zart und munter. Es wird gelehrt: Wenn jemand den Geschlechtsakt um den neunzigsten Tag vollzieht, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen. – Woher weiß man dies? Vielmehr, sagte Abajje, vollziehe man den Geschlechtsakt unbeschränkt, und:[281] *der Herr behütet die Einfältigen.*

Die Rabbanan lehrten: Drei Gemeinschafter sind am Menschen[282] beteiligt: der Heilige, gepriesen sei er, sein Vater und seine Mutter. Sein Vater säet das Weiße an ihm, woraus die Knochen, die Sehnen, die Nägel, das Hirn in seinem Kopfe und das Weiße am Auge entstehen; seine Mutter säet das Rote an ihm, woraus die Haut, das Fleisch, die Haare und das Schwarze am Auge entstehen; und der Heilige, gepriesen sei er, gibt ihm Geist und Seele, Gesichtsform, das Sehen des Auges, das Hören des Ohres, das Reden des Mundes, das Gehen der Füße, Kenntnis, Einsicht und Verstand. Kommt seine Zeit, aus der Welt zu scheiden, so nimmt der Heilige, gepriesen sei er, seinen Teil, und den Teil seines Vaters und seiner Mutter läßt er ihnen zurück. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute zu sagen pflegen: nimm das Salz, und wirf das Fleisch vor die Hunde.

R. Ḥenana b. Papa trug vor: Es heißt:[283] *er tut Großes, das nicht zu fas-*

---

ratgelübde gleicht dem Schwur. [276] Bei der weiblichen Geburt. [277] Ps. 139,15. [278] Worunter die erste Bildung des Embryos verstanden wird, u. dies erfolgte in den Tiefen, ganz unten. [279] Vor der Geburt liegt ein Knabe mit dem Gesichte nach unten u. ein Mädchen mit dem Gesichte nach oben. [280] Bei der Geburt kommen beide mit dem Gesicht nach unten. [281] Ps. 116,6. [282] An *sen, und Wunder, die nicht zu zählen.* Komm und sieh, wie anders ist die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, als die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut. Ein [Mensch aus] Fleisch und Blut legt eine Sache in einen verbundenen Schlauch mit der Mündung nach oben, und doch ist es zweifelhaft, ob sie darin verwahrt bleibt oder nicht verwahrt bleibt; aber der Heilige, gepriesen sei er, bildet die Geburt im Leibe des Weibes, der offen ist mit der Mündung nach unten, und doch bleibt sie verwahrt. Eine andere Auslegung. Ein Mensch legt seine Sachen auf die Wagschale, und je schwerer sie sind, desto tiefer sinken sie hinunter, aber der Heilige, gepriesen sei er, [bildet die Geburt im Leibe des Weibes], und je schwerer sie wird, desto höher steigt sie nach oben.

R. Jose der Galiläer trug vor: Es heißt:[284]*ich preise dich, daß ich so wundervoll ausgezeichnet bin; wunderbar sind deine Werke, und meine Seele erkennt es wohl.* Komm und sieh, wie anders ist die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, als die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut. Ein Mensch tut Saaten in das Beet, und jede kommt nach ihrer Art hervor; aber der Heilige, gepriesen sei er, bildet die Geburten im Leibe des Weibes, und alle kommen sie in derselben Art hervor. Eine andere Auslegung. Ein Färber tut verschiedene Ingredienzen in den Kessel, und aus allen kommt eine einzige Farbe hervor; aber der Heilige, gepriesen sei er, bildet die Geburten im Leibe des Weibes, und jede kommt nach ihrer Art hervor.

R. Joseph trug vor: Es heißt:[285]*ich danke dir, o Herr, daß du mir gezürnt hast, nun wendet sich dein Zorn und du tröstest mich.* Wovon spricht der Schriftvers? Von zwei Menschen, die zum Handel ausgereist waren; einem geriet aber ein Dorn in den Fuß, und er begann zu lästern und zu fluchen; als er aber nach Tagen hörte, daß das Schiff seines Nächsten im Meere untergegangen sei, begann er zu danken und zu preisen. Darum heißt es: *nun wendet sich dein Zorn und du tröstest mich.* Das ist es, was R. Eleázar gesagt hat: Es heißt:[286]*er allein tut Wunder, und gepriesen sei sein herrlicher Name ewiglich*; selbst der, dem das Wunder geschehen, kennt das Wunder nicht.

R. Ḥanina b. Papa trug vor: Es heißt:[287]*mein Gehen und mein Liegen richtest du, mit all meinen Wegen bist du vertraut.* Dies lehrt, daß der Mensch nicht vom ganzen Tropfen erschaffen wird, sondern nur vom feinsten darin. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wie wenn ein Mensch auf der Tenne worfelt; er sucht das Eßbare heraus und läßt den Abfall zurück. So auch R. Abahu, denn R. Abahu wies auf einen Wider-

---

seiner Erschaffung. 283. Ij. 9,10. 284. Ps. 139,14. 285. Jes. 12,1. 286. Ps. 72,18,19. 287. Ib. 139,3. 288. iiSam. 22,40. 289. Ps. 18,33. 290. Aus spruch hin. Es heißt:[288]*du hast mich mit Kraft ausgesucht,* und es heißt:[289]*der Gott, der mich mit Kraft umgürtet!?* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, du hast mich ausgesucht[290] und mich gespornt.

R. Abahu trug vor: Es heißt:[291]*Wer zählt den Staub Jâqobs, mißt die Lagerstätte Jisraéls.* Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, da sitzt und die Lagerstätten Jisraéls zählt, [indem er spricht:] Wann endlich kommt der Samentropfen, aus dem der Fromme geschaffen wird. Dieser Sache wegen erblindete das Auge des ruchlosen Bileâm. Er sprach nämlich: Der rein und heilig ist, dessen Diener rein und heilig sind, sollte darauf schauen!? Sofort erblindete sein Auge, wie es heißt:[292]*Spruch des Mannes geschlossenen Auges.* Das ist es, was R. Joḥanan gesagt hat. Es heißt:[293]*Er lag bei ihr jene Nacht;* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, bei jener Sache behilflich war, denn es heißt:[294]*Jissakhar, ein Esel knochig:* der Esel hat dies Jissakhar veranlaßt[295].

R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Amis: Hat das Weib zuerst Erguß, so gebiert sie einen Knaben, hat der Mann zuerst Erguß, so gebiert sie ein Mädchen, denn es heißt:[170]*wenn ein Weib Samen bringt und einen Knaben gebiert.*

Die Rabbanan lehrten: Früher sagten sie, wenn das Weib zuerst Erguß hat, gebäre sie einen Knaben, und wenn der Mann zuerst Erguß hat, gebäre sie ein Mädchen; die Weisen erklärten dies[296]aber nicht, bis R. Çadoq kam, und dies erklärte.[297]*Das sind die Söhne Leás, die sie Jâqob gebar in Paddan Aram, und seine Tochter Dina.* Er nennt die männlichen [Kinder] anschließend an die Frau und die weiblichen anschließend an den Mann.[298]*Und die Söhne Ulams waren starke Männer, die den Bogen spannen, und sie hatten viele Söhne und Söhnessöhne.* Liegt es denn in der Hand eines Menschen, viele Söhne und Söhnessöhne[299]zu haben? Col.b Allein, weil sie sich [mit dem Gliede] im Leibe enthielten,⌐damit ihre Frauen zuerst Erguß haben sollten, rechnet es ihnen die Schrift an, als hätten sie viele Söhne und Söhnessöhne [gezeugt]. Das ist es, was R. Qaṭṭina sagte: Ich bringe es fertig, daß all meine Kinder männlich seien. Raba sagte: Wer all seine Kinder männlich haben will, vollziehe den Geschlechtsakt und wiederhole ihn[300].

R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Amis: Ein Weib wird nur nahe ihrer Periode schwanger, denn es heißt:[301]*siehe, in Schuld ward ich gezeugt.*

---

einem besonders guten Samentropfen. [291] Num. 23,10. [292] Ib. 24,3. [293] Gen. 30,16. [294] Ib. 49,14. [295] Jissakhar war es, der in jener Nacht gezeugt wurde. Hier wird wohl auf den Esel Bileâms angespielt, u. das W. גרם späthebräisch veranlassen übersetzt. [296] Die Andeutung in der Schrift. [297] Gen. 46,15. [298] iChr. 8,40. [299] Das Bogenspannen wird hier erotisch verstanden. [300] Durch die Schwächung des Mannes ergießt die Frau zuerst. [301] Ps. 51,7.

R. Joḥanan sagt, nahe dem Reinigungsbade, denn es heißt:[301]*und in Sünde empfing mich meine Mutter.* – Wieso ist es erwiesen, daß 'Sünde' den Begriff 'reinigen' hat? – Es heißt:[302]*er entsündige das Haus,* und wir übersetzen dies: er reinige das Haus. Wenn du aber willst, sage ich: hieraus:[303]*entsündige mich mit Ysop, daß ich rein werde*[304].

Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Amis: Kommt ein Männliches auf die Welt, so kommt Friede in die Welt, denn es heißt:[305]*sendet ein Geschenk*[306]*[Kar] für den Beherrscher des Landes.* Zakhar [Männliches] heißt zekar [dies ist ein Geschenk].

Ferner sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Amis: Kommt ein Männliches in die Welt, so kommt sein Brotlaib mit ihm, denn zakhar heißt ze kar, und es heißt:[307]*und er richtete ihnen ein großes Gastmahl [kera] her.* Ein Weibliches bringt nichts mit, denn neqebah [Weibliches] bedeutet neqijah baá [leer kommt sie]. Solange sie nicht um Unterhalt bittet, gibt man ihr nichts, wie es heißt:[308]*bestimme deinen Lohn, und ich will ihn geben*[309].

Seine Schüler fragten R. Šimón b. Joḥaj: Weshalb sagt die Tora, daß eine Wöchnerin ein Opfer darbringe? Er erwiderte ihnen: Wenn sie zum Gebären niederkniet, schwört sie spontan[310], sich nie mehr ihrem Manne hinzugeben, daher sagt die Tora, daß sie ein Opfer bringe. R. Joseph wandte ein: Sie tut es ja vorsätzlich, und es hängt ja von der Reue[311]ab!? Ferner sollte sie ein Opfer wegen Schwörens[312]darbringen!? Und weshalb sagt die Tora, für ein Männliches nach sieben und für ein Weibliches nach vierzehn [Tagen]!? – Bei einem Männlichen, mit dem alle sich freuen, bereut sie es nach sieben [Tagen], bei einem Weiblichen, mit dem alle traurig sind, bereut sie es nach vierzehn [Tagen]. – Und weshalb sagt die Tora, die Beschneidung mit acht[313][Tagen]? – Damit nicht alle anderen fröhlich und sein Vater und seine Mutter traurig seien[314].

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Weshalb bestimmte die Tora für die Menstruierende sieben Tage? Weil sie ihm, da er sie immer hat, trivial werden könnte. Daher sagt die Tora, daß sie sieben Tage unrein sei, damit sie [nachher] ihrem Manne so lieb sei, wie [sie es war], als sie unter den Baldachin trat.

---

[302] Lev. 14,52. [303] Ps. 51,9. [304] Cf. Lev. 14,4ff. [305] Jes. 16,1. [306] Od. Tribut; so nach dem T. u. Targum Jonathan. [307] iiReg. 6,23. [308] Gen. 30,28. [309] Das W. 'bestimme' od. 'verlange' hat im Hebräischen dieselben Buchstaben wie das W. Weib (נקבה); sie muß ihren Lohn, ihren Unterhalt, verlangen. [310] Bei den Geburtswehen. [311] Wenn sie ihren Schwur bereute, müßte sie sich ihn auflösen lassen. Wegen einer vorsätzlich begangenen Sünde ist kein Opfer darzubringen. [312] Cf. Lev. 5,6. [313] Und nicht schon am 7. Tage, mit dem Opfer. [314] Bei der Beschneidung wird ein Festmahl veranstaltet, u. am 7. Tage würde den Eltern der geschlechtliche Verkehr noch verboten sein. [315] Dem

Seine Schüler fragten R. Dostaj b. R. Jannaj: Weshalb bewirbt sich der Mann um die Frau und nicht die Frau um den Mann? Ein Gleichnis mit einem Menschen, der etwas verloren[315]hat. Wer sucht wen? Der Verlierende sucht das Verlorene. – Und weshalb der Mann mit dem Gesichte nach unten und das Weib mit dem Gesichte nach oben, dem Manne zugewendet? – Er nach der Stelle, woher er erschaffen wurde, und sie nach der Stelle, woher sie erschaffen wurde[316]. – Und weshalb ist der Mann leicht zu besänftigen und das Weib nicht leicht zu besänftigen? – Er wie das, woraus[317]er erschaffen wurde, und sie wie das, woraus sie erschaffen wurde[318]. – Und weshalb hat das Weib eine zarte Stimme und der Mann keine zarte Stimme? – Er wie das, woraus[317]er erschaffen wurde, und sie wie das, woraus sie erschaffen[319]wurde. So heißt es auch:[320]*Laß mich deine Stimme hören, denn zart ist deine Stimme und deine Gestalt anmutig.*

VIERTER ABSCHNITT

i DIE SAMARITANERINNEN GELTEN VON DER WIEGE AUS ALS MENSTRUIERENDE, UND DIE SAMARITANER MACHEN DAS UNTERPOLSTER WIE DIE OBER[DECKE][1] UNREIN, WEIL SIE MENSTRUIERENDEN BEIWOHNEN, DENN SIE VERWEILEN WEGEN JEDER BLUTART[2] [IN UNREINHEIT][3]. MAN IST ABER IHRETWEGEN[4] NICHT SCHULDIG WEGEN BETRETENS DES HEILIGTUMS, UND MAN VERBRENNE IHRETWEGEN KEINE HEBE, WEIL IHRE UNREINHEIT ZWEIFELHAFT IST[5].

GEMARA. In welchem Falle: haben sie wahrgenommen, so sind es ja auch unsere [Kinder][6], und haben sie nicht wahrgenommen, so sind es ja

Manne fehlt die Rippe, aus der die Frau erschaffen wurde. 316. Er zur Erde gewendet, aus der er erschaffen wurde, sie zu ihm, aus dessen Rippe sie erschaffen wurde. 317. Im Texte: aus der Stelle. 318. Er aus weicher Erde, sie aus einer harten Rippe. 319. Ein Knochen tönt, Erde nicht. 320. Cnt. 2,14.

1. Wird weiter erklärt. 2. Cf. supra Fol. 19a. 3. Diese strenge Behandlung des Menstruationsgesetzes gereicht ihnen zum Nachteile; die Frau beginnt die Zählung der 7 Menstruationstage mit der 1. Wahrnehmung einer Blutabsonderung, u. wenn es eine Blutart ist, die nach talmudischem Gesetze rein ist (ob Fol. 19a), die unreine Blutung aber erst später folgt, sodaß die Zählung erst mit diesem beginnen sollte, hört sie zu früh auf, als noch Menstruierende. 4. Wenn man sich an ihnen verunreinigt hat. 5. Die Bestimmung, daß sie als unrein gelten, ist nur rabbanitisch. 6. Die Menstruationsunreinheit beginnt schon im Kindesalter. 7.

auch ihre nicht!? Rabba, Sohn des R. Aḥa b. R. Hona, erwiderte im Namen des R. Šešeth: Dies gilt von dem Falle, wenn man es nicht weiß; da es wenige gibt, die wahrnehmen, so berücksichtige man dies[7]. — Wer ist der Autor, der die Minderheit berücksichtigt? — Es ist R. Meír, denn es Fol. 32 wird gelehrt: Der Minderjährige hat und an der Minderjährigen ist weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen — so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Du hast recht, daß sie nicht die Ḥaliça vollziehen können, denn im Abschnitte heißt es *Mann*, und man vergleiche das Weib mit dem Manne, weshalb aber können sie die Schwagerehe nicht vollziehen!? Er erwiderte ihnen: Ein Minderjähriger, weil es sich herausstellen kann, daß er impotent ist, und eine Minderjährige, weil es sich herausstellen kann, daß sie steril ist, sodaß sie auf ein Inzestverbot stoßen würden, weil das Gebot[8] ausscheidet. — Und die Rabbanan!? — Man richte sich nach der Mehrheit der Knaben, und die meisten Knaben sind nicht impotent, und man richte sich nach der Mehrheit der Mädchen, und die meisten Mädchen sind nicht steril. — Allerdings sagt dies R. Meír von einer Minderheit, die vorkommt, sagt er dies etwa auch von einer Minderheit, die nicht vorkommt[9]!? — Auch diese ist eine Minderheit, die vorkommt, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Einst ereignete sich ein solcher Fall in Én Bol, und man ließ sie ein Tauchbad nehmen früher als ihre Mutter[10]. Ferner erzählte Rabbi: Einst ereignete sich ein solcher Fall in Beth Šeárim, und man ließ sie ein Tauchbad nehmen früher als ihre Mutter. Ferner erzählte R. Joseph: Einst ereignete sich ein solcher Fall in Pumbeditha, und man ließ sie ein Tauchbad nehmen früher als ihre Mutter. — Erklärlich ist es[11] bei den Fällen R. Joses und Rabbis, wegen der Hebe im Jisraéllande[12], weshalb aber im Falle R. Josephs, Šemuél sagte ja, die Hebe außerhalb des Landes sei nur dem verboten, dem die Unreinheit aus dem Körper kommt, und auch bei diesem gelte dies nur vom Essen, nicht aber von der Berührung!? Mar Zuṭra erwiderte: Wegen des Falles, wenn jemand sich mit Öl von Hebe salbt. Es wird nämlich gelehrt:[13] *Sie sollen nicht entweihen die Heiligtümer der Kinder Jisraél, die sie abheben für den Herrn*, dies schließt das Salben und das Trinken ein. — Wozu ist wegen des Trinkens ein Schriftvers nötig, das Trinken ist ja im Essen[14] einbegriffen — Vielmehr, dies schließt das Salben ein, daß es dem Trinken gleiche. Wenn du aber willst, entnehme ich dies hieraus:[15] *es dringt*

Deshalb gelten sie alle als unrein. 8. Der Fortpflanzung der Familie des Verstorbenen; cf. Dt. 25,6. 9. Wie die Menstruation bei kleinen Kindern. 10. Die Wöchnerin hat 14 Tage nach der Geburt ein Tauchbad zu nehmen. 11. Daß das neugeborene Kind eines Tauchbades benötige. 12. Beide Orte lagen im Jisraéllande, wo die Hebe durch Berührung untauglich werden könnte. 13. Lev. 22,15. 14. Cf. Seb. Fol. 22b. 15. Ps. 109,18. 16. Lev. 15,19. 17. Nach einer weiter *wie Wasser in sein Inneres, wie Öl in seine Gebeine.* – Demnach sollte dies auch von unseren [Kindern][6] gelten!? – Wir legen aus [die Worte] [16]*ein Weib, und*[17]*ein Weib,* und wenn sie wahrnehmen, ziehen sie sich zurück, daher haben die Rabbanan keine Vorsorge getroffen, sie aber legen nicht aus [die Worte] *ein Weib, und ein Weib,* und wenn sie wahrnehmen, ziehen sie sich nicht zurück, daher haben die Rabbanan es bei ihnen angeordnet.

Welches Bewenden hat es mit der Auslegung [der Worte] *Weib, und ein Weib*? – Es wird gelehrt: *Ein Weib,* ich weiß dies von einem Weibe, woher dies von einem einen Tag alten Mädchen hinsichtlich der Menstruation? Es heißt *und ein Weib.* – Demnach schließt die Schrift ein einen Tag altes Mädchen ein; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[18]*Ein Weib,* ich weiß dies von einem Weibe, woher dies von einem drei Jahre und einen Tag alten Mädchen hinsichtlich der Beiwohnung? Es heißt *und ein Weib*!? Raba erwiderte: Es sind überlieferte Lehren[19], und die Rabbanan haben sie an Schriftverse angelehnt. – Welches[20]ist aus der Schrift und welches ist eine überlieferte Lehre; wollte man sagen, hinsichtlich des einen Tag alten bestehe eine überlieferte Lehre, und hinsichtlich des drei Jahre und einen Tag alten sei es in der Schrift angedeutet, so spricht ja die Schrift allgemein[21]!? – Vielmehr, hinsichtlich des drei Jahre und einen Tag alten ist es eine überlieferte Lehre, und hinsichtlich des einen Tag alten ist es in der Schrift angedeutet. – Wozu ist, Col.b wenn dies eine überlieferte Lehre ist, der Schriftvers nötig? – Dies schließt einen Mann aus hinsichtlich des roten [Flusses]. – Es wird gelehrt: [22]*Ein Weib,* ich weiß dies von einem Weibe, woher dies von einem zehn Tage[23]alten Mädchen hinsichtlich des Flusses? Es heißt *und ein Weib.* Wozu ist dies nötig, es ist ja von der Menstruierenden[24]zu folgern!? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von der Menstruierenden geschrieben haben, so könnte man glauben, nur die Menstruierende, weil sie, wenn sie einen Tag wahrnimmt, sieben Tage [in Unreinheit] verweilen muß, nicht aber gilt dies von der Flußbehafteten, die, wenn sie einen Tag wahrnimmt, nur Tag um Tag abzuwarten[25]hat. Daher ist dies nötig.

---

folgenden Auslegung deutet die Bindepartikel 'und' auf die Einbegreifung eines Kindes hinsichtl. der Flußunreinheit. [18] Lev. 15,18. [19] Daß es hinsichtl. des einen mit einem Tage u. hinsichtl. des anderen mit 3 Jahren beginnt. [20] Die überlieferte Lehre ist nur wegen des einen von beiden nötig, da eines in der Schrift angedeutet ist. Die Tosaphoth bevorzugen die Streichung des W.es נינהו, wonach die überlieferte Lehre nur hinsichtl. des einen besteht. [21] Wenn das 'und' einschließend ist, so ist ja jedes weibliche Wesen einzuschließen. [22] Lev. 15,25. Dieser Schriftvers spricht vom länger anhaltenden Blutflusse. [23] Der anhaltende Fluß währt mindestens 3 Tage, u. 7 Tage nach der letzten Wahrnehmung die Unreinheit. [24] Die schon mit einem Tage unrein ist. [25] Wenn sie 3 Tage

– Sollte der Allbarmherzige es nur von der Flußbehafteten und nicht von der Menstruierenden geschrieben haben, und ich würde es gewußt haben, denn es gibt keinen Blutfluß ohne Menstruation[26]!? – Dem ist auch so. – Wozu ist nun der Schriftvers nötig? – Um den Mann hinsichtlich des roten [Flusses] auszuschließen. – Sie hat ihn ja bereits einmal[27]ausgegeschlossen!? – Einmal ihn inbetreff des Samenergusses[28]auszuschließen, und einmal, ihn inbetreff des Blutes auszuschließen.

Dasselbe gilt auch vom Männlichen. Es wird nämlich gelehrt:[29]*Mann*, wozu heißt es *jeder*[30]*Mann*? Dies schließt einen einen Tag alten Knaben ein, daß er durch Fluß unrein ist – so R. Jehuda. R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagt, dies sei nicht nötig; es heißt:[31]*für den Mann und für das Weib*, für den Mann, alles was männlich ist, ob erwachsen oder Kind, für das Weib, alles was weiblich ist, ob erwachsen oder Kind. Wozu heißt es demnach *jeder Mann*? Die Tora gebraucht die Redewendung der Menschen[32]. – Demnach schließt die Schrift einen einjährigen Knaben ein; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[33]*Ein Mann*, ich weiß dies von einem Manne, woher dies von einem neun Jahre und einen Tag alten Knaben? Es heißt *und ein Mann*!? Raba erwiderte: Es sind überlieferte Lehren, und die Rabbanan haben sie an Schriftverse angelehnt. – Welches ist eine überlieferte Lehre und welches ist aus der Schrift; wollte man sagen, hinsichtlich des einen Tag alten sei es eine überlieferte Lehre und hinsichtlich des neun Jahre und einen Tag alten sei es in der Schrift angedeutet, so spricht ja die Schrift allgemein[34]!? – Vielmehr, hinsichtlich des neun Jahre und einen Tag alten ist es eine überlieferte Lehre, und hinsichtlich des einen Tag alten ist es in der Schrift angedeutet. – Wozu ist, wenn dies eine überlieferte Lehre ist, der Schriftvers nötig? – Dies schließt ein Weib aus hinsichtlich des weißen [Flusses]. – Wozu braucht dies von Männern besonders und von Weibern besonders geschrieben zu werden? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von Männern geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie unrein sind bei [Wiederholung der] Wahrnehmungen[35], wie bei [der Zahl] der Tage, nicht aber gelte dies von Weibern, die nicht unrein sind bei [Wiederholung der] Wahrnehmungen[36], wie bei [der Zahl] der Tage. Und würde der Allbarmherzige es nur von Weibern geschrieben

---

keinen Fluß wahrnimmt, so ist sie nicht flußbehaftet. [26] Die Schrift spricht vom Blutflusse außerhalb der Menstruation. [27] Nach der obigen Auslegung, durch den Schriftvers Lev. 15,18. [28] Wenn er erst fließt. [29] Lev. 15,2. [30] Im Hebräischen durch die Wiederholung des W.es 'Mann' ausgedrückt: Mann für Mann. [31] Lev. 15,33. [32] Es gehört zur Satzkonstruktion. [33] Lev. 15,16. [34] Cf. Anm. 21. mut. mut. [35] Die dreimalige Wiederholung kann auch an einem Tage erfolgen; cf. Bq. Fol. 24a. [36] Die Flußbehaftete gilt nur dann als haben, so könnte man glauben, weil sie auch bei Mißgeschick[37] unrein sind, nicht aber gelte dies von Männern, die bei Mißgeschick nicht unrein sind. Daher ist beides nötig.

SAMARITANER MACHEN DAS UNTERPOLSTER WIE DIE OBER[DECKE] UNREIN. Was heißt das Unterpolster wie die Ober[decke]; wollte man sagen, daß, wenn es zehn Decken sind und er auf ihnen sitzt, alle unrein sind, so ist es ja selbstverständlich, denn er drückt[38] sie ja!? — Vielmehr, daß das Unterpolster des einer Menstruierenden Beiwohnenden der Ober[decke] eines Flußbehafteten gleicht; wie die Ober[decke] eines Flußbehafteten nur Speisen und Getränke[39] unrein macht, ebenso macht das Unterpolster des einer Menstruierenden Beiwohnenden nur Speisen und Getränke unrein. — Woher dies von der Ober[decke] eines Flußbehafteten? — Es heißt:[40] *wer irgend etwas berührt, was unter ihm ist, ist unrein.* Was heißt
Fol. 33 unter ihm: wollte man sagen, unter dem Flußbehafteten, so geht dies ja hervor schon aus [den Worten:][41] *wer sein Lager berührt*; vielmehr, wer etwas berührt, was sich unter dem Flußbehafteten befindet, nämlich die Ober[decke] des Flußbehafteten.[40] *Und wer es trägt*, auch das ist unrein, nämlich das, was getragen wird, denn die Schreibweise ist *getragen*[42] *wird.* Die Schrift hat es somit[43] der schweren Unreinheit[44] entzogen und zur leichteren Unreinheit gebracht, um dir zu sagen, daß es nur Speisen und Getränke unrein mache. — Vielleicht hat die Schrift es der schweren Unreinheit entzogen nur insofern, als es nicht Menschen samt den Kleidern unrein macht, wohl aber macht es Menschen oder Kleider[45] unrein!? — Die Schrift sagt:[40] *soll unrein werden*, und darunter ist eine leichte Unreinheit[46] zu verstehen. — Woher dies vom Unterpolster des einer Menstruierenden Beiwohnenden? — Es wird gelehrt:[47] *So komme ihre Menstruationsunreinheit auf ihn*; man könnte glauben, er folge ihr auf dem Fuße[48], so heißt es:[47] *er soll sieben Tage unrein sein.* Wieso heißt es nun: *so komme ihre Menstruationsunreinheit auf ihn*? Man könnte glauben, er mache Menschen und Tongefäße nicht unrein, so heißt es: *so komme*

---

solche, wenn die Wiederholung an 3 Tagen erfolgt ist. [37] Wenn sie beispielsweise durch eine körperliche Überanstrengung Blutung bekommen hat. [38] Wörtl. er tritt darauf; der Flußbehaftete verunreinigt durch den Druck. [39] Und keine Menschen. [40] Lev. 15,10. [41] Ib. 15,5. [42] Der T. hatte, was den Tosaphoth u. manchen Kommentatoren unbekannt war, u. die daher die ganz ungebräuchliche Lesart יִנָּשֵׂא vorschlagen, wie der Samaritaner u. viele Handschriften bei Kennicott והנשא, defektiv, was als Passivum gelesen werden kann, u. der Sinn ist richtig in meiner Übersetzung wiedergegeben. Dies ist der einfache Sinn dieses Satzes, den Raschi nicht erkannte u. unberufene Hände in Ausschalteklammern gesetzt haben. [43] Indem sie vom Berühren besonders u. vom Tragen besonders spricht. [44] Wie dies beim Tragen der Fall ist. [45] Was es berührt hat. [46] Während es vom Tragen וטמא, unrein sein, heißt, heißt es hierbei יטמא, die Unreinheit annehmen. [47] Lev. 15,24. [48] Er werde gleichzeitig mit ihr rein;

ihre Menstruationsunreinheit auf ihn, wie sie Menschen und Tongefäße unrein macht, ebenso macht er Menschen und Tongefäße unrein. Demnach sollte, wie sie Lager und Sitz [unrein] macht, um Menschen samt den Kleidern unrein zu machen, auch er Lager und Sitz [unrein] machen, um Menschen samt den Kleidern unrein zu machen!? Es heißt:[47]*und auch jedes Lager, auf dem er liegt, werde unrein*; und durch die Worte *jedes Lager, auf dem er liegt &c.,* hat es die Schrift der schweren Unreinheit entzogen und zur leichteren Unreinheit gebracht, um dir zu sagen, daß es nur Speisen und Getränke unrein mache. R. Aḥaj wandte ein: Vielleicht hat die Schrift es der schweren Unreinheit entzogen und zur leichteren Unreinheit gebracht nur insofern, als es nicht Menschen samt den Kleidern unrein macht, wohl aber macht es Menschen oder Kleider[48]unrein!? R. Asi erwiderte: *Soll unrein werden,* darunter ist eine leichte Unreinheit zu verstehen. — Vielleicht aber: *so komme ihre Menstruationsunreinheit auf ihn,* generell, *und jedes Lager,* speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung das nur, was die Spezialisierung nennt; nur Lager und Sitz, anderes aber nicht!? Abajje erwiderte: *Soll sieben Tage unrein sein,* dies unterbricht den Zusammenhang. Es ist also eine Generalisierung und eine Spezialisierung, die von einander entfernt sind, und wenn die Generalisierung und die Spezialisierung von einander entfernt sind, wende man dabei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung nicht an. Raba erwiderte: Tatsächlich wende man sie wohl an, nur ist [das Wort] *jedes* einschließend. R. Jáqob wandte ein: Vielleicht wie sie selbst: wie du bei ihr hinsichtlich der Verunreinigung von Menschen samt den Kleidern zwischen Berührung und Lager erschwerend nicht unterscheidest, ebenso ist bei ihm hinsichtlich der Verunreinigung von Menschen samt den Kleidern zwischen Berührung und Lager erleichternd nicht zu unterscheiden[49]!? — Die Schrift sagt: auf ihn, dies heißt: ihn belastend[50].

WEIL SIE MENSTRUIERENDEN BEIWOHNEN. Wohnen denn alle[51]Menstruierenden bei!? R. Jiçḥaq aus Magdala erwiderte: Sie lehrten es von Verheirateten.

DENN SIE VERWEILEN BEI JEDER BLUTART &c. Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn sie bei jeder Blutart [in Unreinheit] verweilen, so ist es ja für sie eine große Vorsorge!? Vielmehr, wenn sie rotes Blut wahrnehmen, ergänzen sie es mit gelbem Blute[52]. Eine andere Erklärung. Den Tag, an

---

wenn er ihr beispielsweise am 6. Menstruationstage beigewohnt hat, sodaß sie am folgenden Abend ein Reinheitsbad nehmen u. rein sein kann, könne er dies ebenfalls. 49. Beide verunreinigen nicht. 50. Es erfolgt erschwerend. 51. Es gibt ja auch Unverheiratete. 52. Das sie vorher wahrgenommen haben; sie beginnen dem [die Blutung] aufhört, zählt sie mit zu den sieben. Rami b. Ḥama wandte ein: Mag sie ihn doch mitzählen, und auch wir sollten ihn mitzählen, denn es ist uns ja bekannt, daß ein Teil des Tages als ganzer gilt!? Rabba erwiderte: Wie könnte es demnach[53] vorkommen, daß der Samenerguß[54] beim Blutflusse [die Reinheitstage] hinfällig macht, ein Teil des Tages gilt ja als ganzer!? – Hat er um die Mitte des Tages wahrgenommen, so ist dem auch so, dies gilt aber von dem Falle, wenn er kurz vor Sonnenuntergang wahrgenommen hat. – Sollte denn der Schriftvers durchaus auf den Fall bezogen werden, wenn es kurz vor Sonnenuntergang erfolgt ist!? – Allerdings, der Schriftvers selbst zwingt, ihn auf einen solchen Fall zu beziehen.

Rami b. Ḥama fragte: Wird es[55] bei der Flußbehafteten umgestoßen, wenn sie Samenerguß[56] ausgestoßen hat? Gilt sie als Wahrnehmende, und Col.b es[55] wird umgestoßen, oder als Berührende, und es wird nicht umgestoßen[57]? Raba erwiderte: Entsprechend dem Scharfsinne der Fehler. Angenommen, daß er umstößt: wieviel sollte er umstoßen: wenn sieben [Tage], so genügt es ja, daß sie dem ihr Beiwohnenden[58] gleiche, und wenn nur einen Tag, so sagt ja der Allbarmherzige:[59] *und nachher ist sie rein,* das 'nachher' bezieht sich auf alle, sie[60] dürfen nicht durch eine Unreinheit getrennt sein. – Wie erfolgt das Umstoßen, auch nach deiner Auffassung, beim Flußbehafteten selbst, der Allbarmherzige sagt ja:[61] *zu seiner Reinigung,* sie[62] dürfen nicht durch eine Unreinheit unterbrochen sein!? Du mußt also sagen, sie dürfen nicht durch eine Flußunreinheit unterbrochen sein, ebenso dürfen sie auch hierbei nicht durch eine Flußunreinheit unterbrochen sein.

MAN IST ABER IHRETWEGEN NICHT SCHULDIG WEGEN BETRETENS DES HEILIGTUMS &c. Als R. Papa einst in Tavakh eintraf, fragte er: Ist hier ein Gelehrter anwesend, ich will gehen und ihm meine Aufwartung machen. Da sprach eine Greisin zu ihm: Hier ist ein Gelehrter anwesend, sein Name ist R. Semuél, und er trägt Lehren vor; möge es [Gottes] Wille sein, daß du ihm gleichest. Da sagte er: Wenn sie mich mit ihm segnet, so ist er wohl ein gottesfürchtiger Mann. Hierauf ging er zu ihm hin, und dieser ließ für ihn ein Rind werfen[63]. Alsdann wies er ihn auf einen

---

die Zählung mit diesem, das garnicht unrein ist, sodaß sie zu früh aufhören. [53] Wenn auch hierbei ein Teil des Tages als ganzer gilt. [54] Den man vor Ablauf der 7 Tage wahrnimmt. [55] Die Zählung der 7 Tage, nachdem mehrere verstrichen sind. [56] Den sie vorher aufgenommen hatte. [57] Wenn ein Flußbehafteter Samenerguß hat, so wird nur der eine Tag umgestoßen, dieser zählt nicht zu den 7 Tagen. [58] Von dem der Same herrührt. [59] Lev. 15,28. [60] Die 7 Tage nach der letzten Wahrnehmung. [61] Lev. 15,13. [62] Diese 7 Tage. [63] Dh. ihm zu Ehren schlachten; im Texte ein Wortspiel: er warf ihm ein Rind

Widerspruch zwischen zwei Lehren hin. Wir haben gelernt, man sei ihretwegen nicht schuldig wegen Betretens des Heiligtums und man verbrenne ihretwegen keine Hebe, weil ihre Unreinheit zweifelhaft ist, wonach man wegen eines Zweifels keine Hebe verbrenne, und dem widersprechend [haben wir gelernt], daß man wegen sechs Zweifel Hebe verbrenne, wegen eines Zweifels über Kleider eines Menschen aus dem gemeinen Volke[64]!? Da sprach R. Papa: Möge es [Gottes] Wille sein, daß dieses Rind als Friedens[mahl][65]verzehrt werde. Hier handelt es sich um einen Samaritaner, der Genosse ist. – Hältst du denn einen Samaritaner, der Genosse ist, für einen, der Menstruierenden beiwohnt!? Als er ihn verlassen hatte und zu R. Šimi b. Aši kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb erwidertest du ihm nicht, dies gelte von dem Falle, wenn ein Samaritaner ein Tauchbad genommen hat, heraufgestiegen ist, und auf die Kleider eines Genossen getreten ist, und die Kleider des Genossen Hebe berührt haben. Wenn etwa[66]wegen der Unreinheit des Menschen aus dem gemeinen Volke, so hat er ja ein Tauchbad genommen, wenn etwa wegen Beiwohnung einer Menstruierenden, so ist es zweifelhaft, ob die Beiwohnung kurz vorher oder nicht kurz vorher erfolgt ist[67], und wenn du auch sagst, die Beiwohnung sei kurz vorher erfolgt, so ist es noch zweifelhaft, ob gelbes [Blut] sie[68]ergänzt hat oder nicht ergänzt hat, somit besteht hier ein doppelter Zweifel, und wegen eines doppelten Zweifels verbrennen wir keine Hebe. – Sollte doch schon der Umstand genügen, daß es Kleider eines Menschen aus dem gemeinen Volke sind, und der Meister sagte, Kleider eines Menschen aus dem gemeinen Volke gelten für Gelehrte[69]als [verunreinigend durch] Auftreten!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem nackten Samaritaner.

DIE SADUZÄERINNEN GLEICHEN, WENN SIE DEN WEG IHRER VÄTER GEHEN, DEN SAMARITANERINNEN; ZIEHEN SIE SICH ZURÜCK UND GEHEN DEN WEG JISRAÉLS, SO GLEICHEN SIE DEN JISRAÉLITINNEN. R. JOSE SAGT, SIE GLEICHEN IMMER DEN JISRAÉLITINNEN, BIS SIE SICH ZURÜCKZIEHEN UND DEN WEG IHRER VÄTER GEHEN. ii

GEMARA. Sie fragten: Wie ist[70]es, wenn unbestimmt? – Komm und höre: Die Saduzäerinnen gleichen, wenn sie den Weg ihrer Väter gehen, den Samaritanerinnen. Demnach gleichen sie, wenn unbestimmt, den

---

vor u. warf ihm eine Frage auf, wies auf einen Widerspruch hin. 64. Dessen Kleider der Unreinheit verdächtig sind. 65. Den Widerspruch beseitigen. 66. Sc. die Kleider unrein sein sollten. 67. Wenn vor längerer Zeit, so sind die 7 Tage nach der Unreinheit verstrichen u. er ist durch das Tauchbad rein. 68. Die 7 Tage nach der Menstruation; vgl. S. 451 Anm. 52. 69. Wörtl. Pharisäer; vgl. Bd. IV S. 297 Anm. 252. 70. Nach dem 1. Autor. 71. Des Saduzäers, um sie

Jisraélitinnen. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Ziehen sie sich zurück und gehen den Weg Jisraéls, so gleichen sie den Jisraélitinnen. Demnach gleichen sie, wenn unbestimmt, den Samaritanerinnen. Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen. – Komm und höre: R. Jose sagt, sie gleichen immer den Jisraélitinnen, bis sie sich zurückziehen und den Weg ihrer Väter gehen. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, sie gleichen den Samaritanerinnen. Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Einst unterhielt sich ein Saduzäer mit dem Hochpriester auf der Straße, und ein Spritzer kam aus seinem Munde und fiel dem Hochpriester auf die Kleider. Da verfärbte sich das Gesicht des Hochpriesters und er eilte vor jenem zu dessen[71]Frau. Da sprach diese zu ihm: Sind sie auch Frauen der Saduzäer, so fürchten sie dennoch die Pharisäer und zeigen ihr Blut den Weisen. R. Jose sagte: Wir kennen sie[72]besser als jeder andere; sie zeigen ihr Blut den Weisen. Ausnahmsweise war in unserer Nachbarschaft eine Frau, die nicht das Blut den Weisen zeigte, und sie starb. – Es sollte doch schon der Umstand ausreichen, daß es ein Spritzer eines Menschen aus dem gemeinen Volke[73] war!? Abajje erwiderte: Es war ein Saduzäer, der Genosse war. Raba entgegnete: Hältst du denn einen Saduzäer, der Genosse ist, für einen Fol. 34 der Menstruierenden beiwohnt!? Vielmehr, erwiderte Raba, geschah es an einem Feste, und die Unreinheit eines Menschen aus dem gemeinen Volke am Feste haben die Rabbanan der Reinheit gleichgestellt, denn es heißt:[74]*da versammelten sich alle Männer Jisraéls nach der Stadt, wie ein Mann verbündet*; die Schrift machte sie alle zu Genossen[75].

iii **DAS BLUT VON NICHTJÜDINNEN UND DAS REINHEITSBLUT[76]EINER AUSSÄTZIGEN IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS REIN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ES GLEICHE IHREM SPEICHEL UND IHREM URIN[77]. DAS BLUT EINER WÖCHNERIN[78], DIE KEIN TAUCHBAD GENOMMEN HAT, GLEICHT, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, IHREM SPEICHEL UND IHREM URIN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ES MACHE FEUCHT UND TROCKEN UNREIN. JEDOCH PFLICHTET JENE BEI, DASS ES, WENN SIE FLUSSBEHAFTET GEBOREN HAT, FEUCHT UND TROCKEN UNREIN MACHE.**

GEMARA. Hält denn die Schule Šammajs nichts von [der Lehre]: [79]*Rede zu den Kindern Jisraél und sprich zu ihnen: Jedermann, wenn er flußbehaftet ist*, nur die Kinder Jisraél sind durch den Fluß verun-

---

über ihre Beobachtung der Reinheitsgesetze zu befragen. [72] Er wohnte in ihrer Nachbarschaft. [73] Der auch von einem Jisraéliten verunreinigend ist. [74] Jud. 20,11. [75] Die die Reinheitsgesetze beobachten. Für 'Verbündete' u. 'Genossen' hat der Text das gleiche Wort. [76] Cf. Lev. 12,4. [77] Die nur feucht verunreinigend sind. [78] Nachdem die Unreinheitstage vorüber sind. [79] Lev. 15,2. [80].

reinigend, nicht aber sind Nichtjuden durch den Fluß verunreinigend; jedoch haben sie angeordnet, daß sie in jeder Hinsicht Flußbehafteten gleichen sollen!? — Die Schule Šammajs kann dir erwidern: dies wurde von Männern gelehrt, denn wie sollte es hierbei erfolgen, wenn man sagen wollte, auch von Weibern: macht es feucht und trocken unrein, so hast du es ja der [Unreinheit] der Tora gleichgestellt[80], und macht es nur feucht und nicht trocken unrein, so hast du die [Unreinheit] der Tora[81] geteilt. — Demnach ist dies ja auch hinsichtlich ihres Speichels[82] und ihres Urins einzuwenden!? — Da es bei ihrem Blute eine Kenntlichkeit gibt[83], so weiß man, daß ihr Speichel und ihr Urin nur rabbanitisch [unrein] ist. — Sollte man auch bei ihrem Speichel und ihrem Blute eine Kenntlichkeit machen und ihr Blut als unrein erklären!? — Beim Speichel und beim Urin, die häufig sind, haben die Rabbanan es angeordnet, beim Blute aber, das nicht häufig ist, haben die Rabbanan es nicht angeordnet.

Raba sagte: Sein[84] Fluß ist unrein, auch nach der Schule Šammajs, und sein Samenerguß ist rein, auch nach der Schule Hillels. Sein Fluß ist unrein, auch nach der Schule Šammajs, denn es gibt eine Kenntlichkeit[85] bei seinem Samenergusse; sein Samenerguß ist rein, auch nach der Schule Hillels, denn die Rabbanan haben dadurch eine Kenntlichkeit gemacht, damit man nicht seinethalben Hebe und Heiliges verbrenne. — Sollten sie doch die Kenntlichkeit gemacht haben bei seinem Flusse, und seinen Samenerguß als unrein erklären!? — Bei seinem Flusse, der ohne Einwirkung erfolgt, haben die Rabbanan es angeordnet, bei seinem Samenergusse aber, der durch eine Einwirkung[86] erfolgt, haben die Rabbanan es nicht angeordnet. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Hat eine Nichtjüdin Samenerguß von einem Jisraéliten ausgestoßen, so ist er unrein; hat eine Jisraélitin Samenerguß von einem Nichtjuden ausgestoßen, so ist er rein. Doch wohl vollständig rein. — Nein, rein nach der Tora, rabbanitisch aber unrein. — Komm und höre: Es ergibt sich also, daß der Samenerguß eines Jisraéliten überall unrein ist, auch im Leibe einer Col. b Nichtjüdin, und der eines Nichtjuden überall rein ist, auch im Leibe einer Jisraélitin, außer dem darin enthaltenen Urin[87]. Wolltest du sagen, auch hierbei rein nach der Tora, rabbanitisch aber unrein: ist etwa ihr Urin unrein nach der Tora!? Hieraus ist vielmehr zu schließen, auch rabbanitisch rein. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: Daß der Samenerguß eines Jisraéliten überall unrein

---

Man könnte dadurch veranlaßt werden, dieserhalb Heiliges zu verbrennen. [81] Einer Jisraélitin, die nach der Tora unrein ist. [82] Dabei wird zwischen Jisraélitin u. Nichtjüdin nicht unterschieden. [83] Der einen ist feucht u. trocken unrein, der anderen nur feucht. [84] Eines Nichtjuden. [85] Zwischen Juden u. Nichtjuden. [86] Nur bei Erektion. [87] Dieser ist unrein, da er einem Flußist, auch im Leibe einer Nichtjüdin. Hieraus ist ja eine Frage R. Papas zu entscheiden, denn R. Papa fragte, wie es sich mit dem Samenergusse eines Jisraéliten im Leibe einer Nichtjüdin verhalte!? – Innerhalb [der ersten] drei Tage[88]war es R. Papa nicht fraglich, fraglich war es ihm nur nach drei[89]Tagen. Wie ist es nun: wärmt und macht [den Samen] verwesen nur der Körper von Jisraéliten, die durch fromme Übung ekstatisch[90]sind, nicht aber wärmt, und macht ihn verwesen der Körper von Nichtjuden, die nicht durch fromme Übung ekstatisch sind, oder wärmt auch ihr Körper, weil sie Ekel- und Kriechtiere essen, und macht ihn verwesen? – Dies bleibt unentschieden.

DAS REINE BLUT EINER AUSSÄTZIGEN IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS &c. Was ist der Grund der Schule Hillels? R. Jiçḥaq erwiderte:[91]*Für den Mann*, dies schließt den Aussätzigen ein hinsichtlich seiner Quellen[92], *und für das Weib*, dies schließt die Aussätzige ein hinsichtlich ihrer Quellen. Was heißt Quellen, wollte man sagen, die anderen[93]Quellen, so ist dies ja vom Manne[94]zu folgern. Doch wohl ihr Blut, daß nämlich ihr Reinheitsblut unrein ist. – Und die Schule Šammajs!? – Vom Manne ist nicht auf das Weib zu folgern, denn es ist zu erwidern: wohl gilt dies vom Manne, bei dem[95]Entblößen des Hauptes und Einreißen der Kleider erforderlich ist, und dem der Geschlechtsverkehr verboten ist, was aber bei einem Weibe nicht der Fall ist. – Und die Schule Hillels!? – Der Allbarmherzige sollte es doch nur beim Weibe und nicht beim Manne geschrieben haben, und ich würde gefolgert haben: wenn der Allbarmherzige beim Weibe, bei dem das Entblößen des Hauptes und das Einreißen der Kleider nicht erforderlich ist, und dem der Geschlechtsverkehr nicht verboten ist, die Quellen einbegriffen hat, um wieviel mehr beim Manne. Da dies nun wegen des Mannes nicht nötig ist, so beziehe man es auf das Weib, und da dies wegen ihrer Quellen nicht nötig ist, so beziehe man es auf ihr Blut, daß nämlich ihr Reinheitsblut unrein ist. – Und die Schule Šammajs!? – Vom Weibe ist nicht auf den Mann zu folgern, denn es ist zu erwidern: wohl gilt dies vom Weibe, das auch bei einem Mißgeschick unrein ist, was aber beim Manne nicht der Fall[97]ist. – Und die Schule Hillels!? – Wieso sollten wir, wenn wir uns mit dem Aussätzigen befassen, einen Einwand von einen Flußbehafteten betreffenden Dingen erheben. – Und die Schule Šammajs!? – Der Einwand be-

---

behafteten gleichgestellt ist. [88] Wo der Same noch nicht verwest ist. [89] Wo der Same bereits verwest u. im Leibe einer Jisraélitin nicht mehr unrein ist; cf. Sab. Fol. 86a. [90] Wörtl. um die Gebote besorgt sind. [91] Lev. 15,33. [92] Der aus seinem Körper kommenden Flüssigkeiten. [93] Außer dem Flusse, wie Speichel u. Urin. [94] Von dem dies sich ausdrücklich in der Schrift befindet, Lev. 15,8. [95] Wenn er aussätzig ist; cf. Lev. 13,45. [96] Lev. 15,32. [97] Die trifft die Unreinheit allgemein. Wenn du aber willst, sage ich: die Schule Šammajs kann dir erwidern: [das Wort] *für den Mann* deutet darauf, daß dies von jedem gilt, der Mann ist, ob erwachsen oder minderjährig. -- Und die Schule Hillels!? – Sie folgert dies aus [den Worten]:[96]*dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten,* ob erwachsen oder minderjährig.

R. Joseph sagte: Wenn R. Šimón b. Laqiš über den Flußbehafteten vortrug, fragte er folgendes: Verunreinigt die erste Wahrnehmung eines minderjährigen Flußbehafteten durch Berühren? Der Allbarmherzige sagt: *dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten, und über den, dem Samen abgeht*; dessen Samenerguß verunreinigt, bei dem verunreinigt auch die erste Wahrnehmung, bei diesem aber, dessen Samenerguß nicht verunreinigt, verunreinigt auch nicht die erste Wahrnehmung, oder aber verunreinigt sie wohl, da, wenn er noch zweimal wahrnimmt, sie[97]vereinigt werden!? Raba erwiderte: Komm und höre: *Dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten,* ob erwachsen oder minderjährig. Wie beim Erwachsenen die erste Wahrnehmung verunreinigt, ebenso verunreinigt die erste Wahrnehmung des Minderjährigen.

R. Joseph fragte: Verunreinigt die erste Wahrnehmung[98]eines Aussätzigen durch Tragen? Gilt die Flußstelle als Quelle[99]und verunreinigt, oder gilt sie nicht als Quelle. Raba erwiderte: Komm und höre:[100]*Sein Fluß ist unrein,* dies lehrt, daß der Fluß unrein[101]ist. Wessen, wollte man sagen, eines nur Flußbehafteten, so gilt dies ja, wenn er für andere[102]Un- Fol. 35
reinheit bewirkt, um so mehr von diesem selber. Doch wohl eines aussätzigen[103]Flußbehafteten, und da die Schrift es nötig hat, ihn bei der zweiten Wahrnehmung einzubegreifen, so ist hieraus zu entnehmen, daß die Flußstelle nicht als Quelle[104]gilt. R. Jehuda aus Dasqarta sprach zu Raba: Wieso dies, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt dies von einem nur Aussätzigen, wenn du aber einwendest: wenn er für andere Unreinheit bewirkt, so gilt dies umsomehr von diesem selber, so ist vom fortzuschikkenden Bocke[105][das Entgegengesetzte] zu beweisen: er macht andere[106] unrein, ist aber selber rein. Abajje erwiderte: Was ist ihm[107]da fraglich, er selber sagte ja: *dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten,* ob erwachsen oder minderjährig, und da er dies hieraus entnimmt, so bleibt ja [das Wort] *Mann*[108]zurück, um den Aussätzigen hinsichtlich seiner Quelle ein-

---

1. Wahrnehmung mit den beiden folgenden, sodaß er nunmehr unrein ist. 98. Des Flusses; beim Reinen verunreinigt sie gleich den Samenerguß durch Berühren. 99. Wie beim Blutflusse. 100. Lev. 15,2. 101. Durch Tragen; durch Berührung ist diese Folgerung nicht nötig, da dies auch beim gewöhnlichen Samenergusse der Fall ist. 102. Aus deren Körper er kommt, den Flußbehafteten. 103. Dessen Unreinheit nicht der Fluß veranlaßt hat. 104. Nicht durch Tragen verunreinigt. 105. Dem Sühnebocke am Versöhnungstage; cf. Lev. 16,5ff. 106. Den, der ihn fortbringt; cf. Lev. 16,26. 107. RJ., der diese Frage richtete. 108.

zuschließen, und [das Wort] *Weib*, um die Aussätzige hinsichtlich ihrer Quelle einzuschließen, und der Allbarmherzige vergleicht den Aussätzigen mit dem definitiv Flußbehafteten; wie der definitiv Flußbehaftete durch Tragen verunreinigt, ebenso verunreinigt die erste Wahrnehmung des Aussätzigen durch Tragen.

R. Hona sagte: Die erste Wahrnehmung des Flußbehafteten[109]verunreinigt auch bei einem Mißgeschick, denn es heißt: *dies ist das Gesetz über den Flußbehafteten und den, dem Samen abgeht*; wie der Samenerguß bei einem Mißgeschick verunreinigt, ebenso verunreinigt die erste Wahrnehmung des Flußbehafteten bei einem Mißgeschick. – Komm und höre: Hat er die erste Wahrnehmung gemacht, so untersuche[110]man ihn. Doch wohl hinsichtlich der Unreinheit[111]!? – Nein, hinsichtlich des Opfers[112]. – Komm und höre: Bei der zweiten untersuche man ihn. Wozu, wollte man sagen, hinsichtlich des Opfers und nicht hinsichtlich der Unreinheit, so beziehe man doch hierauf: *aus seinem Leibe*, nicht aber durch ein Mißgeschick. Doch wohl hinsichtlich der Unreinheit, und wie im Schlußsatze hinsichtlich der Unreinheit, so auch im Anfangsatze hinsichtlich der Unreinheit!? – Wieso denn, einer so und der andere so. – Komm und höre: R. Eliëzer sagt, man untersuche ihn auch bei der dritten, wegen des Opfers. Demnach nach dem ersten Autor wegen der Unreinheit!? – Nein, nach allen wegen des Opfers, und hier streiten sie über [die Partikel] *den*[113]; die Rabbanan deuten nicht [die Partikel] *den*, und R. Eliëzer deutet [die Partikel] *den*. Die Rabbanan deuten nicht [die Partikel] *den*: *der Flußbehaftete*, einmal, *seinen Fluß*, zweimal; dies beim Manne, und beim dritten Male vergleicht ihn der Allbarmherzige mit dem Weibe. R. Eliëzer aber deutet [die Partikel] *den*: *der Flußbehaftete*, einmal, *den*, zweimal, *Fluß*, dreimal, und beim vierten Male vergleicht ihn der Allbarmherzige mit dem Weibe. – Komm und höre: R. Jiçḥaq sagte: Der Flußbehaftete war ja im [Gesetze über den] Ergußbehafteten einbegriffen, weshalb wurde er ausgeschieden? Um bei ihm zu erleichtern und bei ihm zu erschweren; bei ihm zu erleichtern, daß er bei Col.b einem Mißgeschick nicht verunreinigt; bei ihm zu erschweren, daß er Lager und Sitz [unrein] macht. Wann, wollte man sagen, bei der zweiten Wahrnehmung, so war er ja nicht im [Gesetze über den] Ergußbehafteten einbegriffen, doch wohl bei der ersten Wahrnehmung, und er lehrt, bei ihm zu erleichtern, daß er bei einem Mißgeschick nicht verunreinige.

Aus dem oben die Einschließung des Minderjährigen gefolgert wird. [109] Die leichtgradig ist, nur durch Berührung u. für einen Tag. [110] Cf. Naz. Fol. 65bff. [111] Ob es durch Mißgeschick erfolgt ist u. er nicht unrein ist. [112] Das er bei einer dreimaligen darzubringen hat; wenn durch Mißgeschick, zählt sie nicht mit. [113] Lev. 15,33: der den Fluß hat. [114] Der Reinheitstage. [115] Auch wenn

– Du glaubst wohl für ihn zu erschweren, indem er Lager und Sitz [unrein] macht bei der ersten Wahrnehmung; macht er denn dann Lager und Sitz [unrein]!? Vielmehr meint er es wie folgt. R. Jiçḥaq sagte: Der Flußbehaftete war ja im [Gesetze über den] Ergußbehafteten einbegriffen, bei der ersten Wahrnehmung, weshalb wurde er ausgeschieden, bei der zweiten Wahrnehmung? Um bei ihm zu erleichtern und bei ihm zu erschweren; bei ihm zu erleichtern, daß er bei einem Mißgeschick nicht verunreinigt, bei ihm zu erschweren, daß er Lager und Sitz [unrein] macht.

R. Hona sagte: Der Fluß gleicht dem Safte von Gerstenteig. Der Fluß kommt von totem Fleische, der Samenerguß kommt von lebendem Fleische. Der Fluß ist dünnflüssig und gleicht dem Weißen eines zerrührten Eies, der Samenerguß ist dickflüssig und gleicht dem Weißen eines unzerrührten Eies.

DAS BLUT EINER WÖCHNERIN, DIE KEIN TAUCHBAD GENOMMEN HAT &C. Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß eine Menstruierende, die kein Tauchbad genommen und Blut wahrgenommen hat, unrein ist? Die Schule Šammajs entgegnete: Nein, wenn ihr dies von der Menstruierenden sagt, die, auch wenn sie ein Tauchbad genommen und wahrgenommen hat, unrein ist, wollt ihr dies auch von der Wöchnerin sagen, die, wenn sie ein Tauchbad genommen und wahrgenommen hat, rein ist!? Jene erwiderte: Die im Flusse geboren hat, beweist [das Entgegengesetzte]: hat sie ein Tauchbad genommen und nach den Zähltagen[114] wahrgenommen, so ist sie rein, hat sie aber kein Tauchbad genommen und wahrgenommen, so ist sie unrein. Diese entgegnete: Dies die Schlußfolgerung und dies Entgegnung[115]. – Demnach streiten sie, und dem widersprechend haben wir gelernt, [die Schule Šammajs] pflichte bei, daß es, wenn sie im Flusse geboren hat, feucht und trocken unrein mache!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn sie gezählt[114] hat, und eines, wenn sie nicht gezählt hat. – Es wird auch gelehrt: Wenn eine, die im Fluß geboren hat, gezählt und kein Tauchbad genommen hat, wahrnimmt, so richtet sich die Schule Šammajs nach ihrer Ansicht und die Schule Hillels nach ihrer Ansicht[116].

Es wurde gelehrt: Rabh sagte, es sei dieselbe[117] Quelle, die Tora hat es[118] als unrein erklärt und die Tora hat es[119] als rein erklärt; Levi sagt, es seien zwei verschiedene Quellen; schließt sich die unreine, so öffnet sich die

---

sie im Flusse geboren hat, ist sie, wenn sie nach den Tagen der Unreinheit wahrgenommen hat, ohne Tauchbad rein. 116. Bei einer, die ohne Fluß geboren hat. 117. Aus der das Blut bei der Geburt u. das Blut nach dem Eintreten der Reinheitstage hervorkommt. 118. Das Blut, während der 7 bezw. 14 Tage nach der Geburt. 119. Nach der genannten Frist. 120. Cf. Lev. Kap. 12. 121. Wenn reine, schließt sich die reine, so öffnet sich die unreine. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn sie über die sieben Tage hinaus[120]nach den sieben Tagen, über die vierzehn Tage hinaus nach den vierzehn Tagen, über die vierzig Tage hinaus nach den vierzig Tagen, und über die achtzig Tage hinaus nach den achtzig Tagen [Blut] aussondert. Nach Rabh im ersten Falle[121] erleichternd und im zweiten Falle[122]erschwerend, und nach Levi im ersten Falle erschwerend[123]und im zweiten Falle erleichternd[124]. Man wandte ein: Das Blut einer Wöchnerin, die kein Tauchbad genommen hat, gleicht, wie die Schule Šammajs sagt, ihrem Speichel und ihrem Urin; die Schule Hillels sagt, es mache feucht und trocken unrein. Er glaubte, wenn [die Blutung] aufgehört hat. Erklärlich ist es nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, daß es feucht und trocken verunreinige, wieso aber verunreinigt es feucht und trocken nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen[125]!? — Levi kann dir erwidern: Dies gilt von dem Falle, wenn sie [ununterbrochen Blut] aussondert. — Was ist, wenn sie aussondert, der Grund der Schule Šammajs!? — Die Schule Šammajs ist der Ansicht, es sei dieselbe Quelle. — Allerdings gibt es nach Levi einen Unterschied zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels, welchen Unterschied aber gibt es zwischen ihnen nach Rabh? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Tage und des Untertauchens. Die Schule Šammajs ist der Ansicht, der Allbarmherzige habe es von den Tagen abhängig[126]gemacht, und die Schule Hillels ist der Ansicht, von den Tagen und vom Untertauchen. — Komm und höre: [Die Schule Šammajs] pflichtet bei, daß es, wenn sie im Flusse geboren hat, feucht und trocken unrein mache. Er glaubte, auch hierbei, wenn [die Blutung] aufgehört hat. Erklärlich ist es nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, daß es feucht und trocken verunreinige, wieso aber verunreinigt es feucht und trocken nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen!? — Er kann dir erwidern: dies ebenfalls in dem Falle, wenn sie [ununterbrochen Blut] aussondert. — Wozu ist, wenn sie aussondert, dies [zu lehren] nötig!? — Dies ist nach der Schule Šammajs nötig. Obgleich die Schule Šammajs sagt, es sei dieselbe Quelle, und der Allbarmherzige habe es von den Tagen abhängig gemacht, so gilt dies nur von einer normalen Gebärenden, deren [Unreinheits]tage vorüber sind, nicht aber von einer im Flusse Gebärenden, die der Zählung[127]benötigt. —

über die 7 od. 14 Tage hinaus; sie ist nachher trotzdem rein. [122] Wenn nach den 40 od. 80 Tagen; sie bleibt unrein. [123] Das Blut kommt noch aus der unreinen Quelle. [124] Es kommt auch nachher aus der reinen Quelle. [125] Es kommt ja aus der reinen Quelle. [126] Nach Ablauf der in der Schrift genannten Tage ist sie rein. [127] Der Unreinheitstage wegen des Flusses. [128] Lev.

Komm und höre:[128] *Wie in ihrer Absonderung sei sie unrein,* dies schließt den ein, der ihr beiwohnt; *wie in ihrer Absonderung sei sie unrein,* dies schließt die Nächte ein; *wie in ihrer Absonderung sei sie unrein,* dies schließt die im Flusse Gebärende ein, daß sie sieben Reinheitstage verweile. Erklärlich ist es nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, daß sie sieben Reinheitstage abwarten muß, wozu aber sind sieben Tage Fol. 36 erforderlich nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen, eine kurze [Unterbrechung] sollte ja ausreichend sein[129]!? – Dies meint er auch: daß eine Unterbrechung erfolgt, die ihr für die sieben Reinheitstage angerechnet wird. – Komm und höre: Ihre Schwangerschaftstage werden ihr zu ihren Säugetagen und ihre Säugetage werden ihr zu ihren Schwangerschaftstagen mitgerechnet. Zum Beispiel: hatte sie zwei [Tage] in ihren Schwangerschaftstagen und einen in ihren Säugetagen oder zwei in ihren Säugetagen und einen in ihren Schwangerschaftstagen oder anderthalb in ihren Schwangerschaftstagen und anderthalb in ihren Säugetagen unterbrochen, so werden sie ihr als drei Menstruationsfristen[130] angerechnet. Allerdings ist nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, eine Unterbrechung von drei Menstruationsperioden erforderlich, wozu aber ist nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen, eine Unterbrechung von drei Menstruationsperioden erforderlich, eine kurze [Unterbrechung] ist ja ausreichend!? – Dies meint er auch: es ist eine Unterbrechung erforderlich, die ihr für die drei Menstruationsperioden angerechnet wird. – Komm und höre: Sie[131] stimmen jedoch überein, daß sie, wenn sie nach ihrer Reinheitsblutung[132] wahrgenommen hat, an ihrer Zeit genug[133] habe. Erklärlich ist es nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen, daß sie an ihrer Zeit genug hat, wieso aber hat sie nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, an ihrer Zeit genug, sie sollte doch [rückwirkend] einen Stundentag unrein sein!? – Wenn nicht soviel Zeit dazwischen[134] war. – Sie sollte doch von der [vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung unrein sein!? – Da es kein Stundentag ist, haben die Rabbanan bei ihr auch nicht [die Dauer von der vorletzten] Untersuchung bis zur [letzten] Untersuchung angeordnet. – Komm und höre: Wenn eine, die im Flusse geboren hat, gezählt und kein Tauchbad genommen hat, wahrnimmt, so richtet sich die Schule Šammajs nach ihrer Ansicht[116] und die Schule Hillels nach ihrer Ansicht. Erklärlich ist es nach Rabh, welcher sagt, es sei dieselbe Quelle, daß es feucht und trocken verunreinigt, wieso aber verunreinigt es feucht und

---

12,2. [129] Sobald die Quelle versiegt ist. [130] Cf. supra Foll. 7b et. 10b. [131] Šammaj u. Hillel; ob. Fol. 2a. [132] Den 40 od. 80 Tagen nach der Geburt. [133] Vgl. S. 343 Anm. 2. [134] Innerhalb 24 Stunden nach dem 40. od. 80. Tage.

trocken nach Levi, welcher sagt, es seien zwei verschiedene Quellen!? – Levi kann dir erwidern: ich bin der Ansicht des Autors, nach dem sie übereinstimmen[135]. Wenn du aber willst, sage ich: Wenn sie [ununterbrochen] Blut aussondert. – Er lehrt ja: gezählt[136]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie ein Mädchen im Flusse geboren hat, und [die Blutung] in der ersten Woche aufgehört und in der zweiten Woche nicht aufgehört hat, und er ist der Ansicht, die [Unreinheits]tage wegen der Geburt, während welcher sie nicht wahrgenommen hat, gelten als Zähltage[137] ihres Flusses[138]. Rabina sprach zu R. Aši: R. Šamen aus Sikhra sagte uns folgendes: Mar Zuṭra traf in unserer Ortschaft ein und trug vor, die Halakha sei erschwerend[139] wie Rabh, und die Halakha sei erschwerend[140] wie Levi. R. Aši sagte: Die Halakha ist wie Rabh, ob erleichternd oder erschwerend. Meremar trug vor: Die Halakha ist wie Rabh, ob erleichternd oder erschwerend. Die Halakha ist wie Rabh, ob erleichternd oder erschwerend.

Col.b iv DIE IN GEBURTSWEHEN BEFINDLICHE MENSTRUIERENDE. WENN SIE SICH INNERHALB DER ELF TAGE[141] DREI TAGE IN GEBURTSWEHEN BEFUNDEN HATTE, EINEN STUNDENTAG SICH ERHOLT HATTE UND DARAUF GEBOREN HAT, SO HAT SIE[142] IM FLUSSE GEBOREN – SO R. ELIÉZER. R. JEHOŠUÁ SAGT, EINE NACHT UND DEN [DARAUFFOLGENDEN] TAG, WIE DIE ŠABBATHNACHT MIT DEM ZU DIESER GEHÖRENDEN[143] TAGE. WENN SIE SICH NUR VON DEN SCHMERZEN
v ERHOLT HAT[144] UND NICHT VON DER BLUTUNG. WIE LANGE DAUERN[145] DIE GEBURTSWEHEN? R. MEÍR SAGT, AUCH VIERZIG ODER FÜNFZIG TAGE. R. JEHUDA SAGT, SIE HABE MIT IHREM MONAT[146] GENUG. R. JOSE UND R. ŠIMÓN SAGEN, DIE GEBURTSWEHEN DAUERN NICHT LÄNGER ALS ZWEI WOCHEN[145].

GEMARA. Ist denn, wer Geburtswehen hat, Menstruierende? Rabh erwiderte: Menstruierende für einen Tag[147]. Šemuél erwiderte: Es ist zu berücksichtigen, sie könnte sich erholen[148]. R. Jiçḥaq erwiderte: Die Geburtswehen sind nichts[149]. – Er lehrt ja aber die in Geburtswehen befindliche Menstruierende!? Raba erwiderte: In den Menstruationstagen[150] ist sie Menstruierende, in den Flußtagen[151] ist sie rein. Es wird auch gelehrt: Die sich in den Menstruationstagen in Geburtswehen befindet, ist Menstruierende, und wenn in den Flußtagen, so ist sie rein. Zum Beispiel: Wenn sie einen Tag Geburtswehen und zwei sich erholt[152] hatte, oder zwei Tage Geburtswehen und einen sich erholt hatte, oder sich erholt hatte, Geburtswehen hatte und sich wiederum erholt hatte, so hat sie im Flusse geboren. Wenn sie sich aber einen Tag erholt und zwei Tage Geburtswehen hatte, oder sich zwei Tage erholt und einen Tag Geburtswehen hatte, oder Geburtswehen hatte, sich erholt hatte und wiederum Geburtswehen hatte, so hat sie nicht im Flusse geboren. Die Regel hierbei ist: erfolgen die Geburtswehen unmittelbar vor der Geburt, so hat sie nicht im Flusse geboren; erfolgt die Erholung unmittelbar vor der Geburt, so hat sie im Flusse geboren. Ḥananja, der Bruderssohn des R. Jehošuá, sagte: Wenn die Geburtswehen in den dritten [Tag][153] hineinreichen, so hat sie, selbst wenn sie sich den ganzen Tag[154] erholt hat, nicht im Flusse geboren. – Was schließt die Regel ein? – Sie schließt die Lehre Ḥananjas ein.

---

[135] Daß sie an ihrer Zeit genug hat (S. 343 Anm. 2); wenn sie nach den auf die Geburt folgenden Reinheitstagen wahrgenommen hat.
[136] Eine Zählung der Reinheitstage kann erfolgen, erst wenn die Blutung aufgehört hat.
[137] Sodaß die Flußunreinheit aufgehört hat.
[138] Die Blutung in der 3. Woche hat in der 2. begonnen, aus der 'unreinen Quelle', u. ist daher nach H. feucht u. trocken unrein; nach S. dagegen ist es von den Tagen abhängig, u. mit der 3. Woche haben die Reinheitstage begonnen.
[139] Wenn sie über die 40 od. 80 Tage hinaus blutet, ist sie unrein.
[140] Wenn über die 7 od. 14 Tage hinaus.
[141] Vgl. Bd. XI S. 664 Anm. 12.
[142] Da die Geburtsblutung aufgehört hat u. die Monatsblutung innerhalb der 11 Tage ausscheidet.
[143] Der Šabbath beginnt mit dem Anbruche der Nacht u. hört zur selben Zeit des nächsten Tages auf. Ebenso muß hierbei die Erholung eine ganze Nacht u. den darauffolgenden Tag angehalten haben.
[144] Gilt dies in dieser Hinsicht als Erholung, sodaß die Blutung als unreiner Fluß gilt.
[145] Dh. gilt die Blutung als Begleiterscheinung der Geburt u. nicht als unreiner Fluß.
[146] Dem 9. Monat ihrer Schwangerschaft.
[147] Sie gilt einen

Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[155]*Ihr Blut,* Blut von ihr selbst, nicht aber infolge der Geburt. Du sagst, [nicht] infolge der Geburt, vielleicht ist dem nicht so, sondern [nicht] unverschuldet[156]!? Wenn es heißt: [155]*wenn ein Weib [ihr Blut] fließen hat viele Tage,* so heißt dies ja unverschuldet, somit deutet [das Wort] *ihr Blut*: Blut von ihr selbst, nicht aber infolge ihrer Geburt. Was veranlaßt dich, [das Blut] infolge der Geburt als rein und unverschuldet als unrein zu erklären? Ich erkläre es infolge der Geburt als rein, weil diesem reines[157] folgt, und ich erkläre es unverschuldet als unrein, weil diesem kein reines folgt. Im Gegenteil, man sollte es doch unverschuldet als rein erklären, weil auch der Flußbehaftete unverschuldet rein ist!? – Wir befassen uns mit dem Weibe, und beim Weibe gibt es nicht unverschuldet. Wenn du aber willst, sage ich: wieso willst du unverschuldet als rein und infolge der Geburt als unrein erklären, du hast ja nichts unverschuldeteres als dies!? – Demnach ist ja auch hinsichtlich der Menstruierenden ebenso auszulegen!?

Tag als Menstruierende u. darf schon abends ein Reinheitsbad nehmen. 148. Dann stellt es sich heraus, daß es keine Geburtsblutung war; sie muß daher 3 Tage abwarten. 149. Eine solche Blutung ist rituell belanglos u. sie ist nicht einmal einen Tag unrein.. 150. Während welcher sie sonst ihre Periode haben könnte. 151. Während der 11 Tage, in denen die Menstruation ausscheidet. 152. Wie in der Mišna erklärt, von den Schmerzen, selbst wenn sie blutet. 153. Dh. in die Nacht zum 3. Tage. 154. Auch ein Teil der Nacht zum vierten, zur Ergänzung des Stundentages. 155. Lev. 15,25. 156. Durch einen Unfall. 157. Die Rein-

[158]*Ihr Fluß*, der Fluß von ihr selbst, nicht aber infolge der Geburt. Du sagst, [nicht] infolge der Geburt, vielleicht ist dem nicht so, sondern [nicht] unverschuldet!? Wenn es heißt:[158]*wenn ein Weib flußbehaftet ist*, so heißt dies ja unverschuldet, somit deutet [das Wort] *ihr Fluß*, der Fluß von ihr selbst, nicht aber[159]infolge ihrer Geburt. Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[160]*verweile sie*, es gibt noch ein anderes Verweilen[161]diesem gleich, nämlich bei Geburtswehen während der Flußtage. – Vielleicht bei Geburtswehen während der Menstruationstage!? Vielmehr, erwiderte der Vater Šemuéls, die Schrift sagt:[162]*so sei sie zwei Wochen unrein, wie in ihrer Menstruation*, nicht aber, wie in ihrem Flusse. Demnach ist sie in ihrem Flusse rein, nämlich bei Geburtswehen in den Flußtagen. – Wenn es nun heißt: *so sei sie zwei Wochen unrein, wie in ihrer Menstruation*, wozu ist [das Wort] *ihr Blut* nötig!? – Wenn nicht [das Wort] *ihr Blut*, könnte man glauben, wie in ihrer Menstruation, nicht aber wie in ihrem Flusse, auch bei ihrer Erholung, so lehrt er uns.

Šila b. Abina traf eine Entscheidung nach Rabh. Als die Seele Rabhs zur Ruhe einkehren sollte, sprach er zu R. Asi: Geh und sage es[163]ihm vertraulich, und wenn er darauf nicht hört, so überzeuge ihn. Er aber verstand: tue ihn in den Bann[164]. Nachdem die Seele Rabhs zur Ruhe eingekehrt war, sprach er zu ihm: Tritt davon zurück, denn Rabh ist davon zurückgetreten. Jener erwiderte: Wäre er davon zurückgetreten, so würde er es mir gesagt[165]haben. Und er hörte nicht darauf. Da tat er ihn in den Bann. Da sprach jener: Fürchtet der Meister nicht das Feuer? Dieser erwiderte: Ich bin Isi[166]b. Jehuda, das ist Isi b. Gur Arje, das ist Isi b. Gamliél, das ist Isi b. Mahalalél, ein eherner Mörser[167], über den Zerfall keine Gewalt hat. Jener entgegnete ihm: Und ich bin Šila b. Abina, eine eiserne Keule, die den ehernen Mörser zerbricht. Da wurde R. Asi schwach, und er kam aus Kälte[168]in Hitze und aus Hitze in Kälte. Fol. 37 Und die Seele R. Asis kehrte zur Ruhe ein. Hierauf ging Šila und sprach zu seiner Frau: Besorge mir Reiseutensilien[169], damit er nicht zu Rabh gehe und über mich rede. Da besorgte sie ihm Reiseutensilien, und die Seele Šilas kehrte zur Ruhe ein. Als sie hierauf eine Myrte[170]von einer

---

heitstage nach der Geburt. [158] Lev. 15,19. [159] Dagegen wird oben gelehrt, wenn während ihrer Menstruationstage, sei sie Menstruierende. [160] Lev. 12,4. [161] In Reinheit. [162] Lev. 12,5. [163] Daß sie auch einen Tag nicht unrein ist. [164] Wörtl. schneide, fälle ihn; die Verwechslung ist nur in der Textsprache möglich. [165] Er war ein Schüler R.s. [166] Wohl wegen des Gleichklanges mit seinem Namen Asi. [167] In der Textsprache lautlich dem Namen Asi ähnlich. [168] Er bekam Wechselfieber; dies ist wohl der Sinn dieses Satzes, dessen Wortlaut nicht recht klar ist (man brachte ihn in Wärme hinein u. aus Kälte heraus, man brachte ihn in Kälte hinein u. aus Wärme heraus). [169] Sterbekleider für den Tod. [170] Man pflegte solche auf die Bahre zu legen. [171] Die bereits

Bahre zur anderen Bahre fliegen sahen, sprachen sie: Es scheint also, daß die Gelehrten sich ausgesöhnt haben.

Raba fragte: Machen Geburtswehen beim Flusse hinfällig[171]: macht alles, was unrein ist, hinfällig, und auch diese machen unrein und gleichen somit den Tagen der Menstruation, oder macht nur das hinfällig, was dies[172]verursacht, diese aber verursachen es nicht? Abajje sprach zu ihm: Der Fluß durch Mißgeschick beweist es: dieser verursacht es nicht[173], und er macht hinfällig. Jener erwiderte: Doch, auch dieser verursacht dies, denn wir haben gelernt: Hat er einmal wahrgenommen, so untersuche man ihn[110], wenn ein zweites Mal, so untersuche man ihn, wenn ein drittes Mal, so untersuche man ihn nicht[174]. – Nach R. Eliêzer aber, welcher sagt, man untersuche ihn auch beim dritten Male, macht es also nicht hinfällig, weil es dies nicht verursacht!? Jener erwiderte: Nach R. Eliêzer ist dem auch so. – Komm und höre: R. Eliêzer sagt, man untersuche ihn auch ein drittes Mal, ein viertes Mal untersuche man ihn nicht. Doch wohl hinsichtlich der Hinfälligmachung!? – Nein, hinsichtlich der Verunreinigung dieses Tropfens durch Tragen. – Komm und höre: Das dritte Mal, sagt R. Eliêzer, untersuche man ihn, das vierte Mal untersuche man ihn nicht. Ich sage es nur hinsichtlich des Opfers und nicht hinsichtlich der Hinfälligmachung[175]!? – Nach R. Eliêzer ist auch zu entscheiden, daß das, was nicht verursacht, hinfällig mache, wie ist es aber nach den Rabbanan? – Komm und höre: Der Vater R. Abins lehrte: Der Fluß verursacht sieben [Tage][176], daher macht er sieben [Tage] hinfällig, der Samenerguß verursacht einen Tag[176], daher macht er einen Tag hinfällig. Was heißt nun sieben; wollte man sagen, er mache sieben [Tage] unrein, so sollte es doch heißen: der Fluß macht sieben [Tage] unrein. Doch wohl: was verursacht, macht hinfällig, und was nicht verursacht, macht nicht hinfällig. Schließe hieraus. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß die Geburtswehen den Fluß nicht hinfällig machen. Solltest du aber einen Autor finden, welcher sagt, sie machen hinfällig, so ist es R. Eliêzer.

Es wird gelehrt: R. Marinus sagte: Die Geburt macht beim Flusse nicht[177]hinfällig. Sie fragten: Werden sie[178]mitgerechnet? – Abajje sagt, sie mache nicht hinfällig und sie werden nicht mitgerechnet; Raba sagt, sie mache nicht hinfällig und sie werden mitgerechnet. Raba sagte: Dies.

---

verstrichenen der 7 Zähltage. 172. Das Stadium der Flußbehaftung, der richtige Fluß. 173. Bei einem solchen gilt man nicht als flußbehaftet. 174. Ist es das 3. Mal durch Mißgeschick erfolgt, so wird es mit 2 vorangehenden normalen Wahrnehmungen vereinigt. 175. Es macht hinfällig auch ohne Untersuchung. 176. Der Unreinheit. 177. Sind die 7 Zähltage durch die Geburt unterbrochen worden, so kann die Zählung nach der Geburt fortgesetzt werden. 178. Die Tage unentnehme ich aus folgender Lehre:[59]*Und nachher ist sie rein,* das 'nachher' bezieht sich auf alle, sie dürfen nicht durch eine Unreinheit unterbrochen sein. Allerdings sind sie nicht durch eine Unreinheit unterbrochen, wenn du sagst, sie werden mitgerechnet, wenn du aber sagst, sie werden nicht mitgerechnet, unterbricht sie ja die Geburt. – Und Abajje!? – Er kann dir erwidern: Sie dürfen nicht durch eine Flußunreinheit unterbrochen sein. Raba sagte: So entnehme ich es aus folgender Lehre: [59]*Von ihrem Flusse,* nicht aber von ihrem Aussatze: *von ihrem Flusse,* nicht aber von ihrer Geburt[179]. – Und Abajje!? – Er kann dir erwidern: lies nur einmal: *von ihrem Flusse,* nicht aber von ihrem Aussatze, lies aber nicht: nicht aber von ihrer Geburt. – Und Raba!? – Was soll dies: erklärlich ist es, wenn du liest: *von ihrem Flusse,* nicht aber von ihrer Geburt, denn da er es von der Geburt lehrt, lehrt er wegen der Geburt auch vom Aussatze; wenn du aber nur liest: *von ihrem Flusse,* nicht aber von ihrem Aussatze, so geht dies ja hervor schon aus [dem Schriftverse]: [180]*wenn der Flußbehaftete von seinem Flusse rein wird,* von seinem Flusse, nicht aber von seinem Aussatze!? – Und Abajje!? – Einer spricht vom männlichen Flußbehafteten und einer spricht von der weiblichen Flußbehafteten. Und beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur Col.b vom männlichen Flußbehafteten geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er bei Mißgeschick nicht unrein ist, nicht aber gilt dies von der weiblichen Flußbehafteten, die bei Mißgeschick unrein ist. Daher ist dies nötig. Und würde der Allbarmherzige es nur von der weiblichen Flußbehafteten geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie nicht unrein ist bei [Wiederholung der] Wahrnehmungen, wie bei der[181] der Tage, nicht aber gilt dies vom männlichen Flußbehafteten, der unrein ist bei [Wiederholung der] Wahrnehmungen wie bei der der Tage. Daher ist dies nötig. Abajje sagte: Ich entnehme dies aus folgender Lehre:[182]*Wie in ihrer Absonderung sei sie unrein.* Dies schließt den ein, der ihr beiwohnt; *wie in ihrer Absonderung sei sie unrein,* dies schließt die Nächte ein; *wie in ihrer Absonderung sei sie unrein,* dies schließt die im Fluß Gebärende ein, daß sie sieben Reinheitstage verweile. Doch wohl rein von der Geburts[unreinheit][183]. – Nein, von der Blut[unreinheit]. Ferner sagte Abajje: So entnehme ich dies aus folgender Lehre: Wie die Tage ihrer Menstruation sind auch die Tage ihrer Geburt; wie ihre Menstruationstage nicht als Flußtage[184]gelten und bei der Zählung der sieben

---

mittelbar nach der Geburt, wenn sie an diesen nichts wahrgenommen hat. 179. Diese behindern nicht die Zählung der Flußtage. 180. Lev. 15,13. 181. Sie ist nur dann flußunrein, wenn sie den Fluß an 3 Tagen wahrgenommen hat, nicht aber, wenn 3 Male an einem Tage. 182. Lev. 12,2. 183. Die Tage nach der Geburt werden nicht mitgerechnet, selbst wenn sie an diesen nicht wahrnimmt. 184. So-

Tage nicht mitzählen, ebenso sind die Tage der Geburts[unreinheit], die nicht als Flußtage gelten, bei der Zählung der sieben [Tage] nicht mitzuzählen. — Und Raba!? — Hier ist R. Eliêzer vertreten, welcher sagt, sie machen auch hinfällig. — Ist denn vom Unmöglichen auf das Mögliche[185] zu folgern!? R. Aḥadboj b. Ami erwiderte: Hier ist R. Eliêzer vertreten, welcher sagt, man könne vom Unmöglichen auf das Mögliche folgern. R. Šešeth erwiderte: Die Schrift hat sie eben miteinander[186] verglichen. Manche lesen: R. Aḥadboj b. Ami erwiderte im Namen des R. Šešeth: Hier ist R. Eliêzer vertreten, welcher sagt, man folgere vom Unmöglichen auf das Mögliche. R. Papa erwiderte: Die Schrift hat sie eben miteinander verglichen.

WENN SIE SICH DREI TAGE IN GEBURTSWEHEN BEFUNDEN HATTE &C. Sie fragten: Wie ist es, wenn sie sich von beiden[187] erholt hat? — R. Ḥisda sagt, sie sei[188] unrein, und R. Ḥanina sagt, sie sei[189] rein. R. Ḥanina sagte: Dies ist ebenso, als wenn ein König mit seinen Truppen voran auszieht. Man weiß, daß es die Truppen des Königs[190] sind. R. Ḥisda aber sagte: Er müßte dann seine Truppen erst recht vermehren[191]. — Wir haben gelernt: R. Jehošuá sagt, eine Nacht und den [darauf folgenden] Tag, wie die Sabbathnacht mit dem zu dieser gehörenden Tage. Wenn sie sich nur von den Schmerzen erholt hat und nicht von der Blutung. Nur wenn von den Schmerzen und nicht von der Blutung, wenn aber von beiden, ist sie rein. Dies ist eine Widerlegung R. Ḥisdas!? — R. Ḥisda kann dir erwidern: wenn von beiden, ist sie erst recht unrein, denn die Truppen sind ganz ausgeblieben; man könnte aber glauben, wenn nur von den Schmerzen und nicht von der Blutung, sei es möglich, wie die Blutung nicht aufgehört hat, haben auch die Schmerzen nicht aufgehört, nur sei sie von einer Empfindungslosigkeit[192] befallen worden, so lehrt er uns. — Wir haben gelernt: Wenn sie sich innerhalb der elf Tage drei Tage in Geburtswehen befunden hatte, einen Stundentag sich erholt hatte und dann geboren hat, so hat sie im Flusse geboren. In welchem Falle: wollte man

---

lange sie Fluß hat, scheidet die Menstruationsunreinheit aus; sie gilt als Flußbehaftete, u. jede Wahrnehmung macht die Zählung der 7 Tage hinfällig.

[185] Wohl kann eine Geburt während der 7 Zähltage erfolgen, nicht aber die Menstruation, da jede Blutung als Flußblutung gilt u. das Weib zurück in das Stadium einer Flußbehafteten versetzt, die 7 Tage ohne Blutung zu zählen hat.

[186] Dagegen ist nichts einzuwenden; nicht zu folgern ist nur dann, wenn es sich um eine Schlußfolgerung handelt.

[187] Von den Wehen u. von der Blutung.

[188] Da sie sich in ihrem früheren Zustande befindet.

[189] Da mit den Schmerzen auch die Blutung nachließ, so ist es ersichtlich, daß es sich um eine Geburtsblutung handelte.

[190] Sie bedeuten die Ankunft des Königs am folgenden od. überfolgenden Tage, ebenso ist das Nachlassen der Blutung ein Zeichen der bevorstehenden Geburt.

[191] Unmittelbar vor seiner Ankunft, dh. die Blutung müßte bis zur Geburt anhalten.

[192] Stumpfheit, Benommenheit, vom syr. תנב, *erstar-*

sagen, wie gelehrt[193] wird, wozu brauchen es drei zu sein, auch zwei [Tage] Geburtswehen und einer der Erholung sollten ja ausreichen; wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn sie drei [Tage] Geburtswehen hatte, und [übergehend] von diesem zum folgenden [Tage] sich erholt hatte, oder wenn sie zwei [Tage] Geburtswehen hatte und einen Stundentag sich erholt hatte, so hat sie im Flusse geboren. Dies ist eine Widerlegung R. Ḥaninas!? – R. Ḥanina kann dir erwidern: nein, tatsächlich, wie gelehrt wird, und er lehrt uns folgendes: obgleich die Geburtswehen am dritten [Tage] nachgelassen[194] haben und sie sich einen Stundentag erholt hat, ist sie unrein; dies schließt die Ansicht R. Ḥaninas[195] aus.

Wie lange dauern die Geburtswehen? R. Meír sagt &c. Wenn sie auch fünfzig anhalten können, so ist es ja von vierzig selbstverständlich!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Einwand, eines gilt von einer Kranken[196] und eines von einer Gesunden.

R. Levi sagte: Das Kind macht rein[197] nur die Tage, in denen sie als Flußbehaftete[198] gelten kann. Rabh aber sagte: Auch die Tage, die für die Zählung der Flußbehafteten[199] geeignet sind. R. Ada b. Ahaba sagte: Nach
Fol. 38 der Ansicht Rabhs, auch die Tage, die zur Hinfälligmachung der Zählung[200] der Flußbehafteten geeignet sind. – Wir haben gelernt: Wie lange dauern die Geburtswehen? R. Meír sagt, auch vierzig oder fünfzig Tage. Allerdings kann dies nach Rabh vorkommen, nach R. Ada b. Ahaba, gegen Levi aber[201] ist dies ja ein Einwand!? – Levi kann dir erwidern: er lehrt ja nicht, daß sie an allen rein sei, in den Menstruationstagen ist sie Menstruierende und in den Flußtagen[202] ist sie rein. Eine andere Lesart. R. Levi sagte: Das Kind macht rein nur die Tage, in denen sie effektiv Flußbehaftete[203] sein kann, denn es heißt:[204] *ihre Blutung viele Tage.* Abba Šaúl aber sagte im Namen Rabhs, auch die Tage, in denen sie nur unsicher Flußbehaftete[205] sein kann, denn hierbei heißt es:[204] *Tage* und *alle*[206] *Tage.* – Wir haben gelernt: Wie lange dauern die Geburtswehen? R. Meír sagt, auch vierzig oder fünfzig Tage. Dies ist ein Einwand gegen beide!? – Er lehrt ja nicht, daß sie an allen rein sei; hat sie Geburtswehen in ihren

---

ren, benommen sein.
[193] Wenn nur die Schmerzen nachgelassen haben.
[194] Die Erholung schon am 3. Tage begonnen u. nicht genau eine Nacht u. den darauffolgenden Tag angehalten hat.
[195] Ob. Fol. 36b, wo der Text חנניה hat.
[196] Bei einer solchen kann es länger anhalten.
[197] Dh. die Blutung ist eine Begleiterscheinung der Geburt u. keine Menstruation.
[198] Während der 11 Tage, in denen eine Menstruation ausgeschlossen ist.
[199] Wenn die Geburtswehen in den Zähltagen begonnen haben.
[200] Werden die vorangehenden Tage durch eine Wahrnehmung hinfällig, so beginnt die Zählung von Neuem.
[201] Nach denen es nur 11 Tage sind.
[202] In denen die Menstruation ausscheidet.
[203] Nach dreimaliger Wiederholung.
[204] Lev. 15,25.
[205] Noch nicht dreimal wiederholt.
[206] Hieraus wird es weiter hinsichtl. der unsicher Flußbehafteten gefolgert.
207.

Menstruationstagen, so ist sie Menstruierende, wenn in ihren Flußtagen, so ist sie rein. – Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Manche rechnet auf die Geburtswehen hundertfünfzig Tage, ohne sie zu den Flußtagen zu zählen. Und zwar: zwei außerhalb[207] der Zeit, sieben der Menstruation[208], zwei nach der Menstruation[209], fünfzig, die das Kind rein[210] macht, achtzig wegen eines Mädchens[211], sieben der Menstruation[212] und zwei[209] nach der Menstruation[213]. Sie entgegneten ihm: Demnach kann eine lebenslänglich[214] als Geburtswehenhabende gelten, ohne Flußbehaftete zu sein!? Er erwiderte ihnen: Ihr denkt wohl an Fehlgeburten, aber bei Fehlgeburten gelten die Geburtswehen nicht[215].

Die Rabbanan lehrten: Manche kann hundert Tage[216] wahrnehmen, ohne sie zu den Flußtagen zu zählen. Und zwar: zwei außerhalb der Zeit, sieben der Menstruation, zwei nach der Menstruation, achtzig wegen eines Mädchens, sieben der Menstruation und zwei nach der Menstruation. – Was lehrt er uns damit? Dies schließt die Ansicht desjenigen aus, welcher sagt, es sei keine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung[217] möglich; er lehrt uns, daß eine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung möglich ist.

R. JEHUDA SAGT, SIE HABE &C. GENUG. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons: Sie hat mit ihrem Monat genug, und es gibt dabei zu erleichtern und zu erschweren. Zum Beispiel: Wenn sie Geburtswehen hatte zwei [Tage] am Ende des achten [Monats] und einen am Anfang des neunten, so hat sie, selbst wenn sie am Anfang des neunten geboren hat, im Flusse geboren. Wenn sie aber Geburtswehen hatte einen Tag am Ende des achten und zwei am Anfang des neunten, so hat sie, selbst wenn sie am Ende des neunten geboren hat, nicht im Flusse geboren. R. Ada b. Ahaba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß R. Jehuda der Ansicht ist, das Blashorn[218] gebe den Ausschlag[219]. – Dem ist ja aber

---

Der Menstruationsfälligkeit, also am 9. der 11 Tage. [208] Die Blutung unmittelbar nach dem 11. Tage gilt nicht als Fluß, sondern ist normale Menstruation. [209] Solange sie nicht Flußblutung an 3 Tagen hintereinander wahrnimmt, ist sie nicht Flußbehaftete. [210] Nach der Lehre der Mišna ist die Blutung 50 Tage Begleiterscheinung der Geburt, also kein pathologischer Fluß. [211] Bisher sind es 61 Tage; wenn sie an diesem von einem Mädchen entbunden wird, so folgen 80 Tage, während welcher sie nach Lev. 12,5 nicht fluß- od. menstruationsunrein ist. [212] Sieben Tage nach den auf die Geburt eines Mädchens folgenden Tagen gilt die Blutung als Menstruation. [213] Zusammen sind es 150 Tage, während welcher sie ununterbrochen Blutungen haben kann, ohne als Flußbehaftete zu gelten. [214] Dies kann bei frühzeitigen Fehlgeburten erfolgen, wenn die Geburtswehen nach den hier errechneten Tagen beginnen. [215] Die Blutungen sind nicht rein. [216] Ohne Geburtswehen. [217] Demnach müßte sie, wenn sie 2 Tage nach den Menstruationstagen Blutung hatte u. am 3. geboren hat, Flußbehaftete sein, da Geburtswehen ausscheiden. [218] Das bei der Weihung des Neumondes geblasen wird. [219] Über die Vollständigkeit des Monates. [220] Damit nicht nach 39

nicht so, Šemuél sagte ja, ein Weib könne schwanger werden und gebären nur nach zweihunderteinundsiebzig Tagen oder nach zweihundertzweiundsiebzig Tagen oder nach zweihundertdreiundsiebzig Tagen!? – Er ist der Ansicht der früheren Frommen, denn es wird gelehrt: Die früheren Frommen pflegten den Geschlechtsakt zu vollziehen nur am Mitt-
Col.b woch, damit ihre Frauen nicht zu einer Entweihung des Šabbaths[220] kommen. – Wieso nicht später[221]? – Lies: vom Mittwoch ab. Mar Zuṭra sagte: Was ist der Grund der früheren Frommen? Es heißt:[222] *und der Herr gab ihr Schwangerschaft*; der Zahlenwert [des Wortes] *herajon* [Schwangerschaft] beträgt zweihunderteinundsiebzig. Mar Zuṭra sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, die mit neun [Monaten] gebiert, gebäre nicht vorfristig[223], gebiert, die mit sieben gebiert, auch vorfristig, denn es heißt: [224] *und es geschah nach Kreisungen*[225] *von Tagen, da ward Ḥanna schwanger und gebar einen Sohn*; Kreisungen sind mindestens zwei und Tagen sind mindestens zwei[226].

R. JOSE UND R. ŠIMÓN SAGEN, DIE GEBURTSWEHEN DAUERN NICHT LÄNGER ALS ZWEI WOCHEN. Šemuél sagte: Was ist der Grund der Rabbanan? Es heißt:[227] *so sei sie zwei Wochen unrein, wie bei ihrer Menstruation*, wie bei ihrer Menstruation, nicht aber wie bei ihrem Flusse; demnach ist ihr Fluß rein, und zwar zwei Wochen.

Die Rabbanan lehrten: Manche rechnet auf die Geburtswehen fünfundzwanzig Tage, ohne sie zu den Flußtagen zu zählen. Und zwar: zwei außerhalb[207] der Zeit, sieben der Menstruation[208], zwei nach der Menstruation[209], vierzehn, die das Kind rein[228] macht. Es ist nicht möglich, daß die Geburtswehen ohne Geburt sechsundzwanzig Tage betragen, ohne daß sie im Flusse gebiert[229]. – Ohne Geburt reichen ja drei [Tage]!? R. Šešeth erwiderte: Lies: wo eine Geburt vorhanden ist. Raba sprach zu ihm: Es heißt ja aber: ohne Geburt!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: es ist nicht möglich, daß die Geburtswehen sechsundzwanzig Tage betragen, ohne daß sie im Flusse gebiert, wenn eine Geburt vorhanden ist; wenn aber keine Geburt vorhanden ist, sondern eine Fehlgeburt, ist sie auch bei dreien Flußbehaftete, weil bei Fehlgeburten keine Geburtswehen gelten.

Wochen die Geburt am Šabbath erfolge, da möglicherweise dieserhalb eine am Šabbath verbotene Arbeit erforderlich sein könnte. [221] Die Schwankung beträgt ja nur 3 Tage. [222] Ruth 4,13. [223] Wörtl. bei verstümmelten, gekürzten, sc. Monaten. [224] iSam. 1,20. [225] Das W. תקופה bezeichnet eine Jahreszeit, 3 Monate. [226] Die Schwangerschaft dauerte also 6 Monate u. 2 Tage. [227] Lev. 12,5. [228] Durch die Geburt, nach RJ. u. RŠ. [229] Wenn auf die 2 Tage nach den Menstruationstagen vor den Geburtswehen ein 3. folgt, an dem sie Fluß hat, so ist sie Flußbehaftete. [230] Da ihr 14 Tage nach der Geburt der Geschlechtsvi Wenn [eine Frau] innerhalb der achtzig [Tage] wegen eines Mädchens[230] Geburtswehen hat, so ist alles Blut, das sie wahrnimmt, rein, bis die Geburt hervorkommt. Nach R. Eliézer ist es unrein[231]. Sie sprachen zu R. Eliézer: Wenn da[232], wo bei Blutung während der Erholung erschwert[233] worden ist, bei Blutung während der Geburtswehen erleichtert[234] worden ist, um wieviel mehr ist hierbei, wo bei Blutung während der Erholung erleichtert[235] worden ist, bei Blutung während der Geburtswehen zu erleichtern. Er erwiderte ihnen: Es genügt, wenn das Gefolgerte[236] dem gleicht, von dem[237] es gefolgert wird. Erleichtert worden ist es bei ihr inbetreff der Flussunreinheit, wohl aber ist sie als Menstruierende unrein.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[238] *Soll sie verweilen,* dies schließt diejenige ein, die innerhalb der achtzig wegen eines Mädchens Geburtswehen hat, daß nämlich alles Blut, das sie wahrnimmt, rein ist, bis die Geburt hervorkommt. Nach R. Eliézer ist es unrein. Sie sprachen zu R. Eliézer: Wenn da[232], wo bei der Erholung vor der Geburt erschwert worden[233] ist, bei Erholung nach der Geburt erleichtert[234] worden ist, um wieviel mehr ist hierbei, wo bei Geburtswehen vor der Geburt erleichtert[239] worden ist, bei Geburtswehen nach der Geburt zu erleichtern. Er erwiderte ihnen: Es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird. Erleichtert worden ist es bei ihr inbetreff der Flußunreinheit, wohl aber ist sie als Menstruierende unrein. Sie entgegneten ihm: Wir wollen dir in anderer Fassung erwidern: wenn da, wo bei Erholung vor der Geburt erschwert worden ist, bei dann erfolgenden Geburtswehen erleichtert worden ist, um wieviel mehr ist hierbei, wo bei Erholung nach der Geburt erleichtert worden ist, bei dann erfolgenden Geburtswehen zu erleichtern. Er erwiderte ihnen: Selbst wenn ihr mir den ganzen Tag erwidert, [bleibt es dabei:] es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird. Erleichtert worden ist es bei ihr inbetreff der Flußunreinheit, wohl aber ist sie als Menstruierende unrein. Raba sagte: R. Eliézer könnte die Rabbanan [auch] durch folgendes besiegen. Ihr legt[240] aus:[241] *Ihr Blut,* Blut von ihr selbst, nicht aber infolge der Geburt,

---

verkehr erlaubt ist, so ist bis zum 80. eine Schwangerschaft möglich. [231] Es ist keine normale Geburt mit Reinheitsblutung, vielmehr ist sie in den Menstruationstagen unrein. [232] Bei einer normalen Geburt. [233] Wenn sie sich 3 Tage vor der Geburt erholt u. Blutung wahrgenommen hat, so ist sie Flußbehaftete; cf. supra Fol. 36b. [234] Die Blutung ist dann nicht unrein. [235] Sie ist nach Lev. 12,5 bis zum 80. Tage nach der Geburt rein. [236] Die Geburtswehen bei einer Frühgeburt während der Reinheitstage. [237] Den Geburtswehen bei einer normalen Geburt. [238] Lev. 12,4. [239] Da sie innerhalb der 80 Reinheitstage erfolgt. [240] Ob. Fol. 36b. [241] Lev. 15,25. [242] Ib. 12,7. [243] Während welcher ebenso auch hierbei:[242]*und sie sei rein vom Flusse ihres Blutes,* Blut von ihr selbst, nicht aber infolge der Geburt. – Vielleicht ist sie in den Menstruationstagen Menstruierende und in den Flußtagen[243]rein!? – Die Schrift sagt:[244]*verweile sie,* ein Verweilen für alles[245].

vii Fol. 39 Volle elf Tage[246]befindet sie sich in der Annahme der Reinheit. Verweilte sie, ohne sich untersucht zu haben, ob sie versehentlich, durch Zwang oder vorsätzlich sich nicht untersucht hat, so ist sie rein; wenn die Zeit ihrer Periode herankommt und sie sich nicht untersucht, so ist sie unrein. R. Meír sagt, wenn eine in einem Verstecke war, und als die Zeit ihrer Periode herankam, sich nicht untersucht hat, so ist sie rein, weil der Schreck das Blut zurückhält. Aber die Tage des männlichen Flussbehafteten, der weiblichen Flussbehafteten und der Flussverdächtigten sind in der Annahme der Unreinheit.

GEMARA. In welcher Hinsicht? R. Jehuda erwiderte: Dies besagt, daß sie[247]der Untersuchung nicht benötigt[248]. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt: verweilte sie, ohne sich untersucht zu haben, so benötigt sie ja von vornherein wohl der Untersuchung? – Der Schlußsatz bezieht sich auf die Menstruationstage[249], und er meint es wie folgt: volle elf Tage befindet sie sich in der Annahme der Reinheit und benötigt nicht der Untersuchung, in den Menstruationstagen[249]aber benötigt sie der Untersuchung; verweilte sie ohne sich untersucht zu haben, ob sie versehentlich, durch Zwang oder vorsätzlich sich nicht untersucht hat, so ist sie rein. R. Ḥisda erwiderte: Dies ist nach R. Meír nötig, welcher sagt, einem Weibe, das keine feste Periode hat, sei der Geschlechtsverkehr verboten; dies nur in den Menstruationstagen[249], in den Flußtagen[250]aber befindet sie sich in der Annahme der Reinheit. – Wieso sagt R. Meír demnach, er entlasse sie und nehme sie nie wieder!? – Weil man zu einem Verstoß kommen kann in den Menstruationstagen. – Wenn es aber im Schlußsatz heißt: wenn die Zeit ihrer Periode herankommt und sie sich nicht untersucht, so gilt dies ja von einem Weibe, das eine feste Periode hat!? – [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: volle elf Tage befindet sie sich in der Annahme der Reinheit und ist ihrem Manne erlaubt, in den Menstruationstagen[249]aber verboten; dies gilt nur von einem Weibe, das keine feste Periode hat, hat sie aber eine feste Periode, so ist sie erlaubt, jedoch benötigt sie der Untersuchung. Verweilte sie,

---

die Menstruation ausscheidet; vgl. Bd. XI S. 664 Anm. 12. [244] Lev. 12,4. [245] Während dieser Tage ist sie vollständig rein. [246] Nach der Menstruationswoche. [247] Während der 11 Tage. [248] Cf. supra Fol. 11a. [249] In denen die Menstruation möglich ist, vom 12. Tage ab bis zur Zeit ihrer Periode. [250] In denen ohne sich untersucht zu haben, ob sie versehentlich, durch Zwang oder vorsätzlich sich nicht untersucht hat, so ist sie rein; wenn die Zeit ihrer Periode herankommt und sie sich nicht untersucht, so ist sie unrein. — Wenn aber der Schlußsatz von R. Meír ist, so ist ja der Anfangsatz nicht von R. Meír!? — Das ganze ist von R. Meír, und er meint es wie folgt: wenn sie nicht in einem Verstecke war, und als die Zeit ihrer Periode herankam, sich nicht untersucht hat, ist sie unrein, denn R. Meír sagt, wenn sie in einem Verstecke war, und als die Zeit ihrer Periode herangekommen war, sich nicht untersucht hat, sei sie rein, weil der Schreck das Blut zurückhält. Raba erwiderte: Dies besagt, daß sie nicht einen Stundentag[251] unrein ist. Man wandte ein: Die Menstruierende, die Flußbehaftete, die Flußverdächtige und die Wöchnerin sind alle[252] einen Stundentag unrein. — Eine Widerlegung. Ḥija b. R. Hona[253] erwiderte im Namen Šemuéls: Dies besagt, daß sie während der Flußtage[248] keine Periode feststellen kann[254].

R. Joseph[255] sagte: Ich habe all diese Lehren nicht gehört. Da sprach Abajje zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre. Wenn sie gewöhnt war, am fünfzehnten Tage[256] wahrzunehmen, und abweichend am zwanzigsten Tage wahrgenommen hat, so ist ihr der Geschlechtsverkehr an diesem und jenem verboten; ist es zweimal abweichend am zwanzigsten erfolgt, so ist er ihr an diesem und an jenem verboten. Hierzu sagtest du zu uns: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt vom fünfzehnten seit ihrem Tauchbade, das ist der zweiundzwanzigste seit ihrer Wahrnehmung, wo sie sich bereits in ihren Menstruationstagen[249] befindet, wenn aber am fünfzehnten seit ihrer Wahrnehmung, wo sie sich in ihren Flußtagen[243] befindet, so ist [die Periode] nicht festgestellt.

R. Papa sagte: Ich trug diese Lehre R. Jehuda aus Dasqarta vor, [und sprach zu ihm:] Festgestellt ist es nicht, ist dies aber zu berücksichtigen? Da schwieg er und antwortete mir nichts. Da sprach R. Papa: Wir wollen sehen[257]. Wenn sie gewöhnt war, am fünfzehnten Tage wahrzunehmen, und abweichend am zwanzigsten Tage wahrgenommen hat, so ist ihr [der Geschlechtsverkehr] an diesem und jenem verboten. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Dies gilt nur vom fünfzehnten seit ihrem Col.b Tauchbade, das ist der zweiundzwanzigste seit ihrer Wahrnehmung, wenn

---

die Menstruation ausscheidet. [251] Wenn sie während dieser Tage einmal wahrnimmt. [252] Alle bei einmaliger Wahrnehmung. [253] Weiter Fol. 68b R. Hona b. Ḥija, wie in den kursierenden Ausgaben auch hier. [254] Selbst wenn sich dies dreimal wiederholt. [255] Der infolge einer Krankheit sein Studium vergessen hatte; cf. Ned. Fol. 41a. [256] Des Monats od. seit der letzten Wahrnehmung. [257] Eine Entscheidung aus folgender Lehre entnehmen. [258] An dem ihre Pesie abweichend am siebenundzwanzigsten wahrgenommen hat. Der zweiundzwanzigste gehört zu ihren Flußtagen, und er lehrt, er sei ihr an diesem und jenem verboten; demnach ist dies zu berücksichtigen. R. Papa ist somit der Ansicht, zweiundzwanzig zähle man vom zweiundzwanzigsten[258], und den Menstruationsbeginn zähle man vom siebenundzwanzigsten[259]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu R. Papa: Woher dies, vielleicht zähle man die zweiundzwanzig ebenfalls vom siebenundzwanzigsten, sodaß, wenn zweiundzwanzig um sind, sie sich in ihren Menstruationstagen befindet!? Dies[260] ist auch einleuchtend, und du kannst nicht anders sagen. Wenn eine Henne einen Tag legt und einen Tag aussetzt, einen Tag legt und einen Tag aussetzt, dann zwei Tage aussetzt und einen Tag legt, – legt sie denn, wenn sie wieder zu legen anfängt, wie jetzt oder wie früher? Doch wohl wie jetzt[261]. R. Papa erwiderte ihm: Reš Laqiš sagte, eine Frau könne ihre Periode[262] während ihrer Flußtage feststellen, nicht aber könne sie ihre Periode während ihrer Menstruationstage feststellen. R. Joḥanan aber sagte, eine Frau könne ihre Periode während ihrer Menstruationstage feststellen. Doch wohl in dem Falle, wenn sie am Monatsersten und am fünften des Monats, am Monatsersten und am fünften des Monats wahrgenommen hat, dann am fünften des Monats und nicht am Monatsersten wahrnimmt. Er sagt, eine Frau könne ihre Periode während ihrer Menstruationstage feststellen. Demnach zähle man vom Monatsersten[263]!? Jener entgegnete: Nein, R. Joḥanan spricht von folgendem Falle: wenn sie am Monatsersten, am Monatsersten, am fünfundzwanzigsten des Monats, und am Monatsersten wahrgenommen hat; denn wir sagen, sie habe mehr Blut[264] bekommen. Auch Rabin, als er kam, und alle Seefahrer sagten wie R. Hona, der Sohn R. Jehošuás.

---

riode zu erwarten war. [259] An dem sie verspätet eingetreten ist. [260] Daß ihr der Geschlechtsverkehr deshalb verboten ist, weil berücksichtigt wird, die Periode könnte, wie bisher, früher eintreten, u. nicht aus dem Grunde, weil mit dem Tage gerechnet wird, an dem sie eintreten kann. [261] Nach Berechnung sollte sie an einem bestimmten Tage legen u. an einem bestimmten Tage aussetzen, wenn sie aber einen weiteren Tag aussetzt, wird die Berechnung umgestoßen und um einen Tag verschoben; ebenso ist bei der Periode nicht die Berechnung, sondern die Wahrnehmung entscheidend. [262] Wenn sie sich während dieser Tage wiederholt. [263] Nach der Berechnung; am 5. wahrgenommen hat sie erst zweimal. [264] Die Menstruation hat schon begonnen; die letzte Wahrnehmung erfolgte in den Menstruationstagen, dennoch gilt die Periode als festgestellt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wegen einer Seitengeburt sind keine Tage der Unreinheit Fol. 40 i
und keine Tage der Reinheit zu verweilen und man ist
ihretwegen nicht zum Opfer[1] verpflichtet. R. Šimón sagt,
sie gleiche dem [normal] Geborenen. Alle Frauen sind unrein, wenn
im vorderen Raume[2], denn es heisst: [3]*Blut ist ihr Fluß in ihrem Fleische,* der Flussbehaftete aber und der Ergussbehaftete sind unrein,
erst wenn ihre Unreinheit nach aussen gekommen ist. Wenn jemand ii
Hebe isst und ein Prickeln in seinen Gliedern[4] merkt, so halte er das
Glied fest[5] und schlucke die Hebe herunter. Sie verunreinigen beim
kleinsten Quantum, auch wie ein Senfkorn und noch weniger.

GEMARA. R. Mani b. Paṭiš sagte: Was ist der Grund der Rabbanan? Die Schrift sagt: [6]*wenn ein Weib zu Samen kommt und einen Knaben gebiert,* nur wenn sie aus der Stelle gebiert, wo sie zu Samen kommt. – Und R. Šimón!? – Dies deutet darauf: selbst wenn sie nur so gebiert, wie sie zu Samen gekommen ist[7]. – Was ist der Grund R. Šimóns? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt: *gebiert,* dies schließt die Seitengeburt ein. – Und die Rabbanan!? – Dies ist nötig, um den Geschlechtslosen und den Zwitter einzuschließen. Da es *Knabe* und *Mädchen* heißt, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem zweifellosen Knaben und einem zweifellosen Mädchen, nicht aber von einem Geschlechtslosen und einem Zwitter, so lehrt er uns. – Und R. Šimón!? – Dies entnimmt er aus einer Lehre des Bar Livaj, denn Bar Livaj lehrte: [8]*Für einen Sohn,* jede Art von Sohn; [9]*für eine Tochter,* jede Art von Tochter. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet darauf, daß man [zu einem Opfer] verpflichtet ist wegen jedes einzelnen Sohnes, und zu [einem Opfer] verpflichtet ist, wegen jeder einzelnen Tochter. – Und R. Šimón!? – Dies entnimmt er aus einer Lehre, die ein Jünger vor R. Šešeth rezitierte: [9]*Dies ist das Gesetz über die Gebärende,* dies lehrt, daß sie ein Opfer wegen vieler Geburten bringe. Man könnte glauben, sie bringe eines wegen der Geburt und wegen des Flusses. – Demnach könnte eine Wöchnerin, die Blut gegessen hat, oder eine Wöchnerin, die Talg gegessen hat, mit einem Opfer genug haben!? – Vielmehr, man könnte glauben, sie bringe eines wegen der Geburt vor dem Vollwerden und wegen der Geburt nach dem Vollwerden[10], so heißt es *dies*[11]. – Und die Rabbanan!? – Obgleich es *dies* heißt, sind auch [die Worte] *für einen Sohn und für eine Tochter* nötig. Man könnte glauben, dies gelte nur von zwei Schwangerschaften, von denen eine eine Fehlgeburt ist, bei einer Schwangerschaft[12]aber, wie beispielsweise bei Jehuda und Ḥizqija, den Söhnen R. Ḥijas, genüge für sie ein Opfer, so lehrt er uns.

---

[1] Cf. Lev. 12,6. [2] Wenn das Blut sich in der Scheide befindet; genauer wird dies weit. Fol. 41b erklärt. [3] Lev. 15,19. [4] Den Abgang des Samens. [5] Verhindere den Austritt des Samens nach außen. [6] Lev. 12,2. [7] Wenn die Geburt aufgelöst hervorgekommen ist; cf. supra Fol. 27a. [8] Lev. 15,6. [9] Ib. V. 7.

R. Joḥanan sagte: R. Šimón pflichtet bei, daß bei Opfertieren eine solche nicht heilig[13]ist. – Aus welchem Grunde? – Er folgert dies durch [das Wort] *geboren*[14]vom Erstgeborenen, wie dieses aus dem Mutterschoße[15], ebenso jenes aus dem Mutterschoße. – Sollte er doch durch [das Wort] *geboren*[16]vom Menschen folgern, wie es bei diesem auch von der Seitengeburt gilt, ebenso bei jenem auch von der Seitengeburt!? – Es ist einleuchtend, daß es vom Erstgeborenen zu folgern ist, denn bei beiden heißt es *Mutter*[17]. – Im Gegenteil, man sollte es doch vom Menschen folgern, denn bei beiden sind es keine Erstgeborenen!? – Vielmehr, es ist vom Erstgeborenen zu folgern, denn bei beiden heißt es *Mutter*, handelt es sich um Opfertiere und gilt [das Gesetz von] Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem[18]. – Im Gegenteil, es sollte doch vom Menschen gefolgert werden, denn beide sind keine Erstgeborenen, männlich, [nicht] heilig[19]und [keine] Priestergabe[20]!? – Jene [Übereinstimmungen] sind mehr. R. Ḥija, Sohn des R. Hona, sagte im Namen Rabas: Es gibt eine Lehre als Stütze für R. Joḥanan. R. Jehuda sagte:[21]*Dies ist das Gesetz über das Brandopfer, das ist das Brandopfer,* das sind drei[22]Ausschließungen; Col.b ausgenommen [das Opfer], das nachts geschlachtet worden ist, dessen Blut ausgeschüttet worden ist, und dessen Blut außerhalb der Vorhänge hinausgekommen ist; ist es auf [den Altar] gekommen, so ist es herabzunehmen. R. Šimón erklärte: *Brandopfer,* ich weiß dies nur von einem tauglichen Brandopfer, woher daß auch das nachts geschlachtete, dessen Blut ausgeschüttet worden ist, dessen Blut außerhalb der Vorhänge hinausgekommen ist, das übernachtete, das hinausgekommene, das Übriggebliebene, das außerhalb der Frist oder außerhalb des Ortes geschlachtete, dessen Blut Untaugliche aufgenommen oder gesprengt haben, dessen oberhalb[23] zu sprengendes [Blut] man unterhalb oder dessen unterhalb zu sprengendes [Blut] man oberhalb gesprengt hat, dessen außerhalb zu sprengendes [Blut] man innerhalb[24] oder dessen innerhalb zu sprengendes [Blut] man außerhalb gesprengt hat, das Pesaḥopfer und das nicht auf seinen Namen[25] geschlachtete Sündopfer einbegriffen sind? Es heißt: *dies ist das Gesetz über das Brandopfer*, einschließend; ein Gesetz für alle auf [den Altar] kommenden [Opfer], daß sie, wenn sie hinaufgekommen sind, nicht mehr herabzunehmen sind. Man könnte glauben, auch das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, [für Götzen] abgesonderte, das angebetete, das als Hurengabe oder Hundelohn verwandte, der Mischling, das Totverletzte und die Seitengeburt seien einbegriffen, so heißt es *dies*. Was veranlaßt dich, jene einzuschließen und diese auszuschließen? Ich will dir sagen, da die Schrift einbegriffen und ausgeschlossen Fol. 41 hat, schließe ich jene ein, deren Untauglichkeit in Heiligkeit[26] erfolgt ist, und ich schließe diese aus, deren Untauglichkeit nicht in Heiligkeit erfolgt ist. Hier lehrt er also von der Seitengeburt, daß sie es nicht ist. Doch wohl die Seitengeburt von Opfertieren. R. Hona, Sohn des R. Nathan, erwiderte: Nein, die Seitengeburt von Erstgeborenen. – Von Erstgeborenen geht dies ja hervor schon aus [den Worten:][27] *Erstling des Mutterschoßes*[28]!? – Wenn etwa von Opfertieren, so geht dies ja hervor aus [dem Worte] *Mutter*[28]!? – Was soll dies: allerdings sind, wenn du von Opfertieren sagst, zwei Schriftverse nötig, einer wegen der Seitengeburt von einem profanen Tiere, die man geheiligt hat, und einer wegen der Seitengeburt von einem Opfertiere, und er ist der Ansicht, die Jungen von Opfertieren sind erst bei ihrem Sein[29] heilig, wenn du aber von Erstgeborenen sagst, geht dies ja hervor schon aus [dem Worte] *Erstling des Mutterschoßes*!? Dies[30] ist auch einleuchtend. Er lehrt dies vom aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten, dem abgesonderten, dem angebeteten und dem Mischlinge, und bezüglich dieser braucht es ja nicht hieraus entnommen zu werden, dies geht ja aus folgendem hervor:[31] *Vom Vieh*, dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus; *von den Rindern*, dies schließt das angebetete aus; *vom Schafe*, dies schließt das

---

[10] Der Reinheitstage (cf. Lev. 12,6), falls sie innerhalb dieser Tage geboren hat. [11] Nur für diese Geburt. [12] Wenn die 2. Geburt erst wesentlich später zur Welt kommt; im hier genannten Falle lag dazwischen, wie ob. Fol. 27a berichtet wird, eine Zwischenzeit von 3 Monaten. [13] Körperlich, heilig ist nur der Geldwert. [14] Das sowohl beim Erstgeborenen (Dt. 15,19) als auch bei den Opfertieren (Lev. 22,27) gebraucht wird. [15] Cf. Ex. 34,19. [16] Das auch bei der Geburt eines Menschen gebraucht wird, Lev. 12,2. [17] Cf. Ex. 22,29 u. Lev. 22,27. [18] Man ist wegen des Essens von solchen schuldig. [19] Auch das Opfertier ist nicht von Geburt an heilig, sondern muß erst geheiligt werden, dagegen wird das Erstgeborene heilig geboren. [20] Wie es das Erstgeborene ist; beispielsweise gehört das Heilsopfer nur dem Eigentümer, das Brandopfer nur Gott. [21] Lev. 6,2. [22] Beide Pronomina (היא, זאת) u. der Artikel (ה) beschränken diese

---

Vorschrift auf das Brandopfer. [23] Des roten Striches um den Altar; cf. Mid. III,1. [24] Auf den inneren bezw. äußeren Altar. [25] Cf. Zeb. Fol. 2a. [26] Nachdem sie in den Tempelhof gekommen sind. [27] Ex. 13,12. [28] Woraus oben gefolgert wird, daß ein solches nicht heilig ist, somit ist es auch vom Altar herabzunehmen. [29] Wenn sie geboren sind. [30] Daß es sich um die Seitengeburt von Opfertieren handelt. [31] Lev. 1,2. [32] Das einen Menschen getötet abgesonderte aus; *und vom Schafe,* dies schließt das stößige[32] aus. Und ist es denn ferner hinsichtlich des Mischlings hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus folgendem hervor:[33] *Ein Rind oder ein Lamm oder eine Ziege*; *Rind,* ausgenommen der Mischling; *oder eine Ziege,* ausgenommen das Abnorme. Es sind also zwei Schriftverse nötig, einer wegen eines profanen Tieres[34] und einer wegen eines Opfertieres, ebenso sind auch hierbei[35] zwei Schriftverse nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie drei Tage Geburtswehen hatte und die Geburt von der Seite gekommen[36] ist, so hat sie im Flusse geboren[37]. R. Šimón sagt, sie habe nicht im Flusse geboren. Das aus dieser Stelle herauskommende Blut ist unrein, nach R. Šimón aber rein. Allerdings vertritt im Anfangsatze R. Šimón seine Ansicht[38] und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht, worin aber besteht ihr Streit[39] im Schlußsatze? Rabina erwiderte: Col.b Wenn die Geburt aus der Seite gekommen ist und das Blut aus dem Muttermunde. R. Šimón vertritt seine Ansicht und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht. R. Joseph wandte ein: Erstens ist es ja dasselbe, was der Anfangsatz, und zweitens heißt ja ‘aus dieser Stelle’, die Stelle, woher die Geburt gekommen ist!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, wenn die Geburt und das Blut[40] aus der Seite gekommen sind, und sie streiten[41], ob die Stelle der Quelle[42] unrein ist; einer ist der Ansicht, die Stelle der Quelle sei[43] unrein, und einer ist der Ansicht, die Stelle der Quelle sei rein[44].

Reš Laqiš sagte: Nach dem das Blut unrein ist, ist auch das Weib unrein[45], und nach dem das Blut rein ist, ist auch das Weib rein. R. Joḥanan aber sagte: Auch nach dem das Blut unrein ist, ist das Weib rein. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Woher, daß ein Weib nur dann unrein ist, wenn ihr die Blutung aus der Scham kommt? Es heißt:[46] *und ein Mann, der bei einem menstruierenden Weibe liegt, und ihre Scham aufdeckt, er entblößt ihre Blutquelle*; dies lehrt, daß ein Weib nur dann unrein ist, wenn ihr die Blutung aus der Scham kommt.

Reš Laqiš sagte im Namen R. Jehuda des Fürsten: Wenn die Blutquelle[47] sich gelöst und auf die Erde gefallen ist, so ist sie unrein, denn

---

hat. [33] Lev. 22,27. [34] Wegen der Seitengeburt eines solchen. [35] Beim Erstgeborenen. [36] Nicht durch den Muttermund. [37] Wenn sie flußbehaftet war; nur bei einer normalen Geburt ist die damit verbundene Blutung rein. [38] In der vorangehenden Mišna. [39] Hinsichtl. des Blutes aus der Seite müßten sie ja entgegengesetzter Ansicht sein. [40] Im Falle des Schlußsatzes. [41] Aus dem Uterus, jed. nicht bei einer Geburt. [42] Der Uterus, aus dem das Menstruationsblut herrührt. [43] Es ist zwar kein Menstruationsblut, aber immerhin ist es unrein u. hat eine eintägige Unreinheit zur Folge. [44] Es gleicht dem Blute einer Verletzung. [45] Wie eine Menstruierende, 7 Tage. [46] Lev. 20,18. [47] Der es heißt:[48]*weil dein Erz*[49]*überlaufen ist und deine Scham entblößt wurde.* – In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich der siebentägigen Unreinheit, so spricht ja der Allbarmherzige vom Blute und nicht von einem Stücke!? – Vielmehr, hinsichtlich der Unreinheit bis zum Abend[50].

R. Johanan sagte: Wenn die Blutquelle wie zwei Perlentropfen[51]ausgeschwitzt hat, so ist sie unrein. – In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich der siebentägigen Unreinheit, so sind ja fünf Blutarten beim Weibe unrein und weiter keine!? – Vielmehr, hinsichtlich der Unreinheit bis zum Abend. Jedoch nur zwei, wenn aber einer, so kann er von anderwärts[52]gekommen sein.

ALLE FRAUEN SIND UNREIN, WENN IM VORDEREN RAUME. Was heißt vorderer Raum? Reš Laqiš erwiderte: Was bei einem Kinde, wenn es sitzt, zu sehen ist. R. Johanan sprach: Diese Stelle gilt ja bei [Berührung eines] Kriechtieres[53]als frei!? Vielmehr, sagte R. Johanan, bis zu den Zotten[54]. Sie fragten: Gilt die Zottenstelle als innerhalb oder als außerhalb? – Komm und höre: R. Zakkaj lehrte: Bis zu der Zottenstelle, und die Zottenstelle selbst gilt als innerhalb. In einer Barajtha wurde gelehrt: Bis zur Dreschstelle. – Welches heißt Dreschstelle? R. Jehuda erwiderte: Wo der Diener drischt[55].

Die Rabbanan lehrten:[4]*An ihrem Leibe,* dies lehrt, daß sie innen wie außen unrein ist. Ich weiß dies von der Menstruierenden, woher dies von der Flußbehafteten? Es heißt:[3]*ihr Fluß an ihrem Leibe.* Woher dies von derjenigen, die Samenerguß ausstößt? Es heißt:[3]*sein.* R. Šimón sagt, es genüge, daß sie dem gleicht, der ihr beiwohnt; wie der, der ihr beiwohnt, erst dann unrein ist, wenn die Unreinheit nach außen gekommen ist, ebenso ist auch sie unrein, erst wenn die Unreinheit nach außen gekommen ist. Ist R. Šimón denn der Ansicht, es genüge, daß sie dem gleicht, der ihr beiwohnt, es wird ja gelehrt:[56]*Sie sollen im Wasser baden und bis zum Abend unrein sein.* R. Šimón sagte: Was soll uns dies lehren, wenn etwa inbetreff der Berührung mit dem Samenergusse[57], so heißt es ja bereits unten[58]*oder ein Mann*[59]!? Vielmehr, weil es eine Unreinheit an einer intimen Stelle ist, und eine Unreinheit an einer intimen Stelle nicht unrein macht, nur ist dies[60]eine Bestimmung der Schrift. – Das

---

Uterus od. ein Teil desselben. 48. Ez. 16,36. 49. Nach dem T. die Gebärmutter, u. hierbei wird der Ausdruck 'Scham' gebraucht. 50. Wegen der Berührung mit dem Körper. 51. Eine weiße Sekretion. 52. Nicht aus der Quelle. 53. Das, wenn es die intimen Körperstellen berührt, nicht unrein macht. 54. Am Eingange der Scheide. 55. Euphemistisch zu verstehen. 56. Ib. V. 18. 57. Daß auch sie unrein ist; daß er unrein ist, wird schon vorangehend V. 16 gelehrt. 58. Lev. 22,4. 59. Hieraus wird weiter Fol. 43b die Unreinheit durch Berührung gefolgert. 60. Daß sie durch den Samentropfen unrein ist, obgleich er erst dann ist kein Einwand; eines, wenn sie beim Geschlechtsakte [den Samen aufnimmt]; und eines, wenn sie ihn ausstößt[61]. – Auch wenn sie ihn ausstößt, sollte sie doch schon deshalb [unrein] sein, weil sie ihn beim Geschlechtsakte aufgenommen hat!? – Wenn sie wegen des Geschlechtsaktes ein Tauchbad genommen hat. – Demnach reicht die Unreinheit wegen des Geschlechtsaktes bis zum Abend, und dem widersprechend sagte Raba, sie dürfe drei Tage nach dem Geschlechtsakte keine Hebe essen, weil es nicht möglich ist, daß sie nicht etwas ausgestoßen hat!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man sie im Bette untertauchen[62] ließ. – Demnach spricht Raba von dem Falle, wenn sie zu Fuß ging und ein Tauchbad nahm, aber dann dürfte sie ihn ja im Gehen verloren[63] haben!? Wolltest du sagen, es kann etwas zurückgeblieben sein, so sollte er sagen: weil zu berücksichtigen ist, etwas kann zurückgeblieben[64] sein!? – Vielmehr, auch Raba spricht von dem Falle, wenn man sie im Bette untertauchen ließ, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines, wenn sie sich umgedreht hat, und eines, wenn sie sich nicht umgedreht hat. Raba bezieht sich auf den Schriftvers und sagte folgendes: Was der Allbarmherzige geschrieben hat: *sie sollen im Wasser baden und bis zum Abend unrein sein*, gilt von dem Falle, wenn sie sich nicht umgedreht hat, hat sie sich aber umgedreht, so darf sie drei Tage keine Hebe essen, weil es nicht möglich ist, daß sie nicht etwas ausgestoßen hat.

Fol. 42

R. Šemuél b. Bisna fragte Abajje: Ist es, wenn sie Samenerguß ausgestoßen hat, eine Wahrnehmung oder eine Berührung? Dies ist von Bedeutung hinsichtlich der Hinfälligmachung[65], der Verunreinigung durch ein Minimum[66] und der Verunreinigung innen wie außen[67]. – Wie du es nimmst: hat er jene Lehre[68] gehört, so ist dies ja nach den Rabbanan eine Wahrnehmung und nach R. Šimón eine Berührung, und hat er jene Lehre nicht gehört, so ist es ja einleuchtend, daß dies eine Berührung ist[69]. – Tatsächlich hat er jene Lehre gehört, und er fragte nicht nach den Rabbanan, sondern nach R. Šimón, und er fragte nicht hinsichtlich der Verunreinigung innen wie außen, sondern hinsichtlich der Hinfälligmachung und der Verunreinigung durch ein Minimum. Wie ist es nun:

---

unrein ist, wenn er nach außen gekommen ist. [61] Im 1. Falle ist sie unrein, im 2. nicht. [62] Wenn sie den Körper nicht bewegt hat. [63] Vor dem Untertauchen, sodaß sie nachher erst recht rein sein sollte. [64] Und sie sei des Zweifels wegen unrein, dagegen sagt er, es sei nicht anders möglich. [65] Der bisherigen Tage seit der letzten Wahrnehmung; erst wenn sie 7 Tage hintereinander keinen Fluß wahrgenommen hat, ist sie rein. [66] Was nur bei der Wahrnehmung der Fall ist; für die Verunreinigung durch Berührung ist weiter Fol. 43b ein Quantum festgesetzt. [67] Was ebenfalls nur bei der Wahrnehmung erfolgt. [68] Über den vom Weibe ausgestoßenen Samen, worüber ob. die Rabbanan u. RS. streiten. [69] Es stammt nicht von ihrem Körper. [70] Der unrein ist, nur wenn der Erguß sagt R. Šimón, es genüge, daß sie dem gleiche, der ihr beigewohnt hat[70], nur hinsichtlich der Verunreinigung innen wie außen, aber hinsichtlich der Hinfälligmachung und der Verunreinigung durch ein Minimum gilt dies als Beobachtung, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied!? Manche lesen: Tatsächlich hat er jene Lehre nicht gehört, und seine Frage lautet wie folgt: Gilt dies, da der Allbarmherzige beim Berge Sinaj es mit den Ergußbehafteten streng genommen[71] hat, als Wahrnehmung, oder aber ist vom [Ereignisse beim] Berge Sinaj nichts zu folgern, weil es da ein Novum war, denn mit den Flußbehafteten und den Aussätzigen, die schwerer [unrein] sind, nahm es der Allbarmherzige nicht streng. Dieser erwiderte: Dies gilt als Wahrnehmung. Hierauf kam er zu Raba und fragte ihn, und dieser erwiderte ihm: Dies gilt als Wahrnehmung. Alsdann kam er zu R. Joseph und fragte ihn, und dieser erwiderte: Dies gilt als Wahrnehmung. Hierauf kam er wiederum zu Abajje und sprach zu ihm: Ihr alle spuckt denselben Speichel. Dieser erwiderte: Sie haben dir richtig entschieden. R. Šimón sagt, es genüge, daß sie dem gleiche, der ihr beigewohnt hat, nur hinsichtlich der Verunreinigung innen wie außen, hinsichtlich der Hinfälligmachung aber und der Verunreinigung durch ein Minimum gilt dies als Wahrnehmung.

Die Rabbanan lehrten: Die Menstruierende, die Flußbehaftete, die Flußverdächtige und die Wöchnerin sind alle unrein innen wie außen. Erklärlich ist es, daß er jene nennt, wieso aber die Wöchnerin, sie ist ja in ihren Menstruationstagen Menstruierende und in ihren Flußtagen Flußbehaftete[72]!? – In dem Falle, wenn sie zum Untertauchen hinabgestiegen ist, um aus der Unreinheit in Reinheit[73] zu gelangen. Dies nach R. Zera, der im Namen des R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs sagte: Wenn eine Wöchnerin zum Untertauchen hinabgestiegen ist, um aus der Unreinheit in Reinheit zu gelangen, und in ihr Blut sich gelöst[74] hat, so ist sie, wenn beim Hinabsteigen, unrein, und wenn beim Heraufsteigen, rein[75]. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Wieso ist sie unrein, wenn beim Hinabsteigen, es ist ja eine verschluckte[76] Unreinheit!? Dieser erwiderte: Geh und frage dies R. Abin; ich habe es ihm im Lehrhause erklärt, und er

---

sich außerhalb befindet. [71] Ex. 19,15 wurde dem Volke der Geschlechtsverkehr verboten, anderen Unreinen wurde das Herannahen an den Berg Sinaj nicht verboten. [72] Und beide werden besonders genannt. [73] Nach der 14tägigen Unreinheit, wo die Reinheitstage beginnen, Lev. 12,5. [74] In die Scheide gelangt, jedoch nicht aus dem Körper gekommen. [75] Solange es im Körper bleibt; kommt es heraus, so muß sie abermals ein Tauchbad nehmen. [76] Die unreine Sache befindet sich im Körper, wie in diesem Falle, od. wenn jemand Aas heruntergeschluckt hat; in diesem Falle bleibt die Person rein (cf. Ḥul. Fol. 71a); anders liegt der Fall, wenn ein Weib Tage vorher Blut wahrgenommen hat, wobei es sich nicht um eine Unreinheit durch Berührung handelt, sondern um Fluß nickte mir mit dem Kopfe zu. Da ging er und fragte es ihn, und dieser erwiderte: Sie haben dies dem Aase eines reinen Vogels gleichgestellt, Col.b das im Schlunde die Kleider unrein[77] macht. — Ist es denn gleich: jenem haftet ja, wenn es außen ist, keine Unreinheit an, dieses aber ist, wenn es herauskommt, unrein[78]!? — Auch hierbei, wenn es nach außen gekommen ist. — Von dem Falle, wenn es nach außen gekommen ist, braucht es ja nicht gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, wie das Tauchbad von Wirkung ist inbetreff des innen befindlichen Blutes, sei es auch inbetreff des [außen befindlichen] von Wirkung, so lehrt er uns. — Diese Lehre ist nun erklärt, aber hinsichtlich der Wöchnerin besteht ja der Einwand: sie ist ja in ihren Menstruationstagen Menstruierende, und in ihren Flußtagen Flußbehaftete!? — Hier handelt es sich um eine trockene Geburt[79]. — Was heißt bei einer trockenen Geburt innen wie außen unrein!? — Wenn die Geburt den Kopf aus dem Vorraume[80] herausgesteckt[81] hat. Dies nach R. Ošája, denn R. Ošája sagte, es sei[82] zu berücksichtigen, die Geburt könnte den Kopf aus dem Vorraume herausstecken. So kam einst jemand vor Raba und fragte ihn, ob man am Šabbath die Beschneidung vollziehen dürfe, und dieser erwiderte ihm, es sei erlaubt. Nachdem jener hinausgegangen war, sagte Raba: Sollte denn dieser Mann nicht gewußt haben, daß die Beschneidung am Šabbath erlaubt ist!? Hierauf ging er ihm nach und sprach zu ihm: Erzähle mir doch, wie der Fall sich zugetragen hat. Jener erwiderte: Ich hörte am Vorabend des Šabbaths die Geburt wimmern, aber [das Kind] wurde erst am Šabbath geboren. Da sprach er zu ihm: Es hatte also den Kopf aus dem Vorraume herausgesteckt, somit[83] erfolgt die Beschneidung außerhalb der festgesetzten Zeit, und wegen der Beschneidung außerhalb der festgesetzten Zeit darf man den Šabbath nicht entweihen.

Sie fragten: Gilt es an dieser Stelle eines Weibes als verschluckt[84] oder als intim? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn eine Gefährtin ihr ein olivengroßes Stück Aas in die Stelle hineingesteckt hat; sagst du, es gelte als verschluckt, so ist dies eine verschluckte Unreinheit, die nicht unrein macht, und sagst du, es gelte als intim, so macht

---

od. Menstruation. [77] Erst wenn man es verschluckt hat, jed. nicht durch Berührung; dies wird weiter aus der Schrift entnommen. [78] Es ist also nicht mit dem Aase eines reinen Vogels zu vergleichen, sondern mit jeder anderen unreinen Sache, die im Körper nicht unrein macht. [79] Wenn sie überhaupt keine Blutung hat; sie ist weder Menstruierende noch Flußbehaftete. [80] Cf. supra Fol. 17b. [81] Sie gilt als bereits geboren u. die Unreinheitstage wegen der Geburt beginnen. [82] Bei der Unreinheit der Hebamme durch Berührung einer toten Geburt; Hul. Fol. 71a. [83] Da in diesem Falle das Kind als am Freitag geboren gilt u. schon am folgenden Freitag beschnitten werden sollte. [84] Ob eine unreine Sache, die sich da befindet, als verschluckt gilt, die nicht verunreinigt, wees allerdings durch die Berührung nicht unrein, aber immerhin macht es durch das Tragen unrein. Abajje sagte, es gelte als verschluckt, und Raba sagte, es gelte als intim. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Weil es eine Unreinheit an einer intimen Stelle ist, und eine Unreinheit an einer intimen Stelle nicht unrein macht, nur ist dies[60] eine Bestimmung der Schrift. – Und Abajje!? – Er meint es erstens und zweitens: erstens ist es eine verschluckte Unreinheit, und wenn du sagst, es sei eine intime Unreinheit, macht es nicht unrein, nur ist dies eine Bestimmung der Schrift.

Sie fragten: Gilt das Aas eines reinen Vogels an der Stelle, wo es [unrein][85] ist, als verschluckt[80] oder als verborgen? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn einem sein Gefährte ein olivengroßes Stück Aas in den Mund gesteckt hat; sagst du, es gelte als verschluckt, so macht es nicht unrein, und sagst du, es gelte als verborgen, so macht es allerdings nicht durch die Berührung unrein, aber immerhin macht es durch das Tragen unrein. Abajje sagte, es gelte als verschluckt, und Raba sagte, es gelte als verborgen. Abajje sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Man könnte glauben, das Aas eines Viehs verunreinige im Schlunde die Kleider, so heißt es:[86] *Aas und Totverletztes darf er nicht essen, daß er dadurch unrein würde*; nur dem vor dem Essen keine Unreinheit anhaftet, ausgenommen dieses, das schon vor dem Essen unrein ist. – Es sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Aas eines reinen Vogels gefolgert werden; wenn das Aas eines reinen Vogels, dem außen [befindlich] keine Unreinheit anhaftet, innen eine Unreinheit anhaftet, um wieviel mehr haftet diesem, dem außen [befindlich] eine Unreinheit anhaftet, innen eine Unreinheit an!? – Die Schrift sagt *dadurch*, nur dadurch und nicht durch anderes. – Wieso heißt es demnach:[87] *wer ißt*!? – Um das Quantum beim Berühren und beim Tragen dem des Essens gleichzustellen: wie das Essen bei Olivengröße, ebenso auch das Berühren und das Tragen bei Olivengröße.

Raba sagte: Hat jemand ein Kriechtier in einer Körperfalte, so ist er rein; wenn Aas in einer Körperfalte, so ist er unrein. Wenn ein Kriechtier in einer Körperfalte, so ist er rein, denn das Kriechtier macht durch Berühren unrein, und beim Verborgenen gibt es kein Berühren. Wenn Aas in einer Körperfalte, so ist er unrein, denn es ist allerdings nicht durch Berühren verunreinigend, aber immerhin ist es durch Tragen verunreinigend. Bringt man ein Kriechtier in einer Körperfalte in den Hohlraum eines Ofens[88], so ist der Ofen unrein. – Selbstverständlich!?

---

der durch die Berührung noch durch das Tragen. 85. Im Schlunde. 86. Lev. 22,8. 87. Ib. 11,40. 88. Schwebend, ohne es fallen zu lassen. 89. Lev. 11,33.

Fol. 43 Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja[89]*Inneres*, nicht aber im Innern des Innern, so lehrt er uns[90].

Reš Laqiš sagte: Wenn ein Flußbehafteter einen Stab in einer Körperfalte hat und damit einen Reinen schüttelt[91], so ist er rein; wenn aber ein Reiner einen Stab in der Körperfalte hat und damit einen Flußbehafteten schüttelt, so ist er unrein. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[92]*alles, woran der Flußbehaftete rührt, während er seine Hände nicht im Wasser abgespült hat*; das ist[93]das Schütteln des Flußbehafteten, wie eine Unreinheit seinesgleichen[94]in der ganzen Tora nicht zu finden ist. Der Allbarmherzige gebraucht dabei den Ausdruck ‘rühren’, um zu sagen, daß das Schütteln dem Berühren mit seinen Händen gleiche, wie diese außen, ebenso jene außen[95].

DER FLUSSBEHAFTETE ABER UND DER ERGUSSBEHAFTETE SIND UNREIN &C. Der Flußbehaftete, denn es heißt:[96]*wenn jemand Fluß hat aus seinem Leibe*, nur wenn der Fluß aus seinem Leibe gekommen ist. Der Ergußbehaftete, denn es heißt:[97]*und wenn einem Samen abgeht.*

WENN JEMAND HEBE ISST UND MERKT &C. Wieso fasse er es an, es wird ja gelehrt: R. Eliézer sagte, wenn jemand das Glied anfaßt und uriniert, sei es ebenso, als würde er eine Sintflut über die Welt[98]bringen!? Abajje erwiderte: Mit einem groben Lappen. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, mit einem weichen Lappen, denn sobald [der Samen] abgegangen ist, ist er abgegangen. – Und Abajje!? – Es ist zu berücksichtigen, es könnte etwas dazukommen. – Und Raba!? – Das Dazukommen ist nicht zu berücksichtigen. – Es wird ja aber gelehrt, dies sei damit zu vergleichen, als wenn man einen Finger an das Auge legt; solange der Finger am Auge ist, tränt und tränt es immerfort weiter[99]. – Und Raba!? – Die sich gleichzeitig wiederholende Erbrünstung ist ungewöhnlich[100].

Šemuél sagte: Der Samenerguß, den nicht der ganze Körper fühlt, ist nicht verunreinigend, denn der Allbarmherzige spricht von einem ‘Samenergusse’, zum Sämen geeignet. Man wandte ein: Wer nachts Wollustgedanken hatte und beim Aufstehen Wärme an seinem Gliede verspürt, ist unrein!? R. Hona erklärte: Wenn er im Traume den Geschlechtsakt vollzogen hat, denn ohne Empfindung ist der Akt nicht möglich. Eine andere Lesart. Šemuél sagte: Der Samenerguß, der nicht wie ein Pfeil schießt, ist nicht verunreinigend. – Welchen Unterschied gibt es zwischen der einen Lesart und der anderen Lesart? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er bei Empfindung abgegangen ist und ohne Empfindung herausgekommen[101] ist. Das, was Šemuél entschieden war, war Raba fraglich, denn Raba fragte: Wie ist es, wenn es bei Empfindung abgegangen und ohne Empfindung herausgekommen ist? – Komm und höre: Wenn ein Ergußbehafteter ein Tauchbad genommen und nicht Urin gelassen hat, so ist er, sobald er Urin läßt, unrein[102]!? – Anders ist es da, wo das meiste bei Empfindung herausgekommen[103] ist. Manche haben eine andere Lesart: Šemuél sagte: Jeder Samenerguß, der nicht wie ein Pfeil schießt, sämt nicht. Nur sämen tut er nicht, wohl aber ist er verunreinigend, denn es heißt:[104] *wenn unter dir ein Mann ist, der nicht rein ist durch ein nächtliches Begegnis*, auch irgend ein Begegnis.

---

[90] Daß dies nur den Fall ausschließt, wenn ein Gefäß, in dem ein Kriechtier sich befindet, mit der Mündung nach oben im Luftraume eines anderen sich befindet. [91] Unter Schütteln (טומאת היסט) versteht der T. die indirekte Übertragung der Unreinheit des Unreinen auf den Reinen vermittelst eines Stabes u. dgl., wie dies bei schwer Unreinem der Fall ist. [92] Lev. 15,11. [93] Da vom Berühren schon an anderer Stelle (Lev. 15,7) die Rede ist. [94] Daß das Unreine das Reine schüttelt, od. bewegt, u. unrein macht. [95] Die Hände sind äußerlich zu sehen, befindet sich aber der Stab in einer Körperfalte des Flußbehafteten, so wird die Unreinheit nicht übertragen. [96] Lev. 15,2. [97] Ib. V. 16. [98] Dies ist unzüchtig, u. wegen der Unzucht kam die Sintflut über die Erde; cf. Gen. 6,12. [99] Jede Berührung verursacht Samenabgang. [100] Vor der Ejakulation hat jede Berührung einen Erguß zur Folge, ist sie aber vorüber, so ist

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Nichtjude Wollustgedanken hatte[105] und untergetaucht[106] ist. Wenn du entscheidest, daß man sich nach dem Abgange richte, so gilt dies vielleicht nur erschwerend, nicht aber erleichternd, wie hierbei, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied. – Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, wenn einer Flußbehafteten Urin abgegangen und sie hinabgestiegen und untergetaucht[107] ist. Wenn du entscheidest, daß man sich nach dem Abgange richte, so gilt dies vielleicht nur vom Samenergusse, den man nicht zurückhalten kann, nicht aber vom Urin, den man zurückhalten kann, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, wenn einer flußbehafteten[108] Nichtjüdin Urin abgegangen und sie hinabgestiegen und untergetaucht[109] ist. Wenn du entscheidest, daß man sich nach dem Abgange richte, auch wenn man es zurückhalten kann, so gilt dies vielleicht nur von einer Jisraélitin, die nach der Tora unrein ist, nicht aber von einer flußbehafteten[108] Nicht- Col.b

---

nichts dabei. [101] Er schießt nicht, aber der ganze Körper empfindet. [102] Obgleich er bei den mit dem Urin kommenden Samenresten gar keine Empfindung hat. [103] Es gehört zum früheren, wegen dessen er unrein war. [104] Dt. 23,11. [105] Und ihm Samen abgegangen ist, der aber nicht unrein ist; cf. supra Fol. 34a. [106] Zwecks Bekehrung zum Judentume, worauf nun der Samen nach außen gekommen ist. [107] Und der Urin erst nach dem Untertauchen nach außen gekommen ist; richtet man sich nach dem Abgehen, so ist er unrein. [108] Das in Handschriften fehlende W. זבה ist zu streichen, da jede Nichtjüdin als Flußbehaftete gilt; cf. supra Fol. 34a. [109] Cf. Anm. 106 mut. mut. [110] Lev.

jüdin, die nur rabbanitisch unrein ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied. — Dies bleibt unentschieden.

Und sie verunreinigen beim kleinsten Quantum. Šemuél sagte: Beim Flußbehafteten muß es soviel sein, wie zum Schließen der Öffnung des Gliedes erforderlich ist, denn es heißt:[110]*oder sein Glied verstopft wird von seinem Flusse.* — Wir haben ja aber gelernt, sie seien verunreinigend beim kleinsten Quantum!? — Er ist der Ansicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte im Namen R. Jišmáéls: Beim Flußbehafteten muß es soviel sein, wie zum Schließen der Öffnung des Gliedes erforderlich ist. Sie pflichten ihm aber nicht bei. — Was ist der Grund R. Jišmáéls? — Die Schrift sagt: *oder sein Glied verstopft wird von seinem Flusse.* — Und die Rabbanan!? — Dies deutet darauf, daß es nur feucht und nicht trocken verunreinige. — Und R. Jišmáél!? — Dies geht aus [dem Worte][110]*trieft* hervor. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet auf die Anzahl[111]: *sein Fluß,* einmal, *trieft aus seinem Gliede,* zweimal, *sein Fluß,* dreimal; dies lehrt, daß ein Flußbehafteter bei dreimaliger Wahrnehmung zu einem Opfer verpflichtet ist. *Oder sein Glied verstopft wird von seinem Flusse, so ist er unrein,* wenn ein Teil[112]von seinem Flusse, so ist er unrein; dies lehrt, daß ein Flußbehafteter bei zwei Wahrnehmungen Lager und Sitz verunreinige. — Woher entnimmt R. Jišmáél die Anzahl? — Er entnimmt dies aus einer Lehre des R. Simaj, denn es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Die Schrift zählt zweimal, und nennt ihn unrein[113], dreimal, und nennt ihn unrein[114], wie ist dies zu erklären? Zweimal hinsichtlich der Unreinheit und dreimal hinsichtlich des Opfers. — Wofür verwendet derjenige, der beides entnimmt aus [dem Verse:][110]*dies ist seine Unreinheit durch seinen Fluß,* [den Vers:][115]*wenn jemand flüssig ist an seinem Gliede?* — Hieraus entnimmt er, daß er es erst dann ist, wenn es aus seinem Gliede gekommen ist. — Wozu heißt es:[115]*so ist er unrein an seinem Flusse?* — Dies lehrt, daß der Fluß selbst unrein ist.

R. Ḥanilaj sagte im Namen des R. Eliézer b. R. Šimón: Die Wahrnehmung des Samenergusses bei einem Minimum, die Berührung bei Linsengröße. — Wir haben ja aber gelernt, sie verunreinigen beim kleinsten Quantum; doch wohl durch Berührung!? — Nein, durch Wahrnehmung. — Komm und höre: Strenger ist es beim Samenergusse als beim Kriechtiere und strenger ist es beim Kriechtiere als beim Samenergusse. Strenger ist es beim Kriechtiere, denn bei der Unreinheit des Kriechtieres wird nicht unterschieden, was aber beim Samenergusse nicht der Fall[116]ist.

15,3. [111] Der Wahrnehmungen. [112] Das W. מזובו ist partitiv. [113] Lev. 15,2 kommt das W. 'Fluß' zweimal vor, worauf das W. 'unrein' folgt. [114] Lev. 15,3 kommt das W. 'Fluß' dreimal vor, worauf das W. 'unrein' folgt. [115] Lev. 15,2. [116] Ein Kriechtier ist in jedem Alter und in jeder Größe verunreinigend, Strenger ist es beim Samenergusse, denn der Samenerguß ist in jedem Quantum verunreinigend, was aber beim Kriechtiere nicht der Fall ist. Doch wohl durch Berührung!? — Nein, durch Wahrnehmung. — Er lehrt es ja aber gleichlautend wie vom Kriechtiere, und wie das Kriechtier durch Berührung, ebenso der Samenerguß durch Berührung!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Er lehrt von der Möglichkeit beim Kriechtiere, und er lehrt von der Möglichkeit beim Samenergusse. — Ist denn das Kriechtier nicht bei einem Minimum verunreinigend, wir haben ja gelernt: Bei [ganzen] Gliedern gibt es[117] kein bestimmtes Quantum, auch weniger als eine Olive vom Fleische eines Toten, weniger als eine Olive vom Fleische eines Aases und weniger als eine Linse von einem Kriechtiere!? — Anders verhält es sich bei einem Gliede, das ganz anstelle von Linsengröße tritt; macht etwa das Glied unrein, wenn davon etwas fehlt!? — Welches Bewenden hat es mit der Unterscheidung bei der Unreinheit des Samenergusses: wollte man sagen zwischen Jisraéliten und Nichtjuden, so wird ja auch zwischen einer Seemaus[118] und einer Landmaus unterschieden!? — Vielmehr, zwischen einem Minderjährigen und einem Erwachsenen.

R. Papa sagte: Hierüber [streiten] Tannaím: Woher, daß beim Samenergusse die Berührung einbegriffen[119] ist? Es heißt:[120] *oder ein Mann.* Und auch sonst streiten darüber Tannaím. Manche sagen, man folgere eine Sache in jeder[121] Beziehung, und manche sagen, man folgere und belasse sie bei ihrer[122] Bestimmung. Nach demjenigen, welcher sagt, man folgere in jeder Beziehung: wie das Kriechtier[123] durch Berührung, ebenso der Samenerguß [auch] durch Berührung, und zwar: wie das Kriechtier in Linsengröße, ebenso auch der Samenerguß in Linsengröße. Und nach demjenigen, welcher sagt, man folgere und belasse sie bei ihrer Bestimmung: wie das Kriechtier durch Berührung, ebenso der Samenerguß [auch] durch Berührung; man lasse sie aber bei ihrer Bestimmung: wie der Samenerguß durch Wahrnehmung bei einem Minimum, ebenso durch Berührung bei einem Minimum. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Woher, daß er es einschließt durch [die Worte] *oder ein Mann,* die beim Kriechtiere gebraucht werden, vielleicht schließt er es ein durch

---

der Samenerguß erst beim Alter von 9 Jahren. [117] Für die Verunreinigungsfähigkeit. [118] Die nicht verunreinigend ist; cf. Hul. Fol. 126b. [119] Die Schrift spricht von der Wahrnehmung. [120] Nach der vorläufigen Auffassung aus dem Verse Lev. 22,5, der vom Kriechtiere spricht, von dem man hinsichtl. des Ergußbehafteten folgere. [121] Wird ein Gesetz hinsichtl. einer in der Schrift genannten Sache auf eine andere Sache ausgedehnt, so gleicht sie jener in jeder Beziehung. [122] Die Sache unterliegt zwar dem Gesetze, die Anwendung desselben erfolgt aber nach den für diese normierten Bestimmungen. [123] Verun-

[die Worte]:[124]*oder ein Mann, dem Samenerguß abgeht,* und alle sind der Ansicht, man folgere in jeder Hinsicht!? Sie fragten es die Lehrer[125]; manche lehrten es wie R. Papa, und manche lehrten es wie R. Hona, der Sohn R. Nathans.

iii Ein einen Tag altes Mädchen kann als Menstruierende unrein sein,
ein zehn Tage altes kann als Flussbehaftete unrein sein. Ein
einen Tag alter Knabe kann durch Fluss unrein sein, durch Aussatz
unrein sein, und leichenunrein sein; er verpflichtet[126]zur Schwager-
ehe, befreit[127]von der Schwagerehe, berechtigt[128]zum Essen von Hebe,
Fol. 44 macht für die Hebe[129]unfähig, erbt und vererbt, wer ihn tötet, ist
schuldig, und er gilt für seinen Vater, seine Mutter und all seine
Verwandten als reifer Mann[130].

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[131]*Ein Weib,* ich weiß dies von einem Weibe, woher dies von einem einen Tag alten Mädchen hinsichtlich der Menstruation? Es heißt: *und ein Weib.*

Ein zehn Tage altes kann Flussbehaftete sein. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: *Ein Weib,* ich weiß dies von einem Weibe, woher dies von einem zehn Tage alten Mädchen hinsichtlich des Flusses? Es heißt: *und ein Weib.*

Ein einen Tag alter Knabe &c. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[132]*Jeder Mann,* wozu heißt es *jeder Mann*? Dies schließt einen einen Tag alten Knaben ein, daß er durch Fluß unrein ist – so R. Jehuda. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, dies sei nicht nötig; es heißt:[133]*und der den Fluß hat, für den Mann und für das Weib;* für den Mann, wie er auch ist, ob erwachsen oder minderjährig; für das Weib, wie es auch ist, ob erwachsen oder minderjährig. Wozu heißt es demnach jeder Mann? Die Schrift gebraucht die Redewendung der Menschen[134].

Durch Aussatz unrein sein. Denn es heißt:[135]*wenn ein Mensch an der Haut seines Leibes hat,* irgend ein Mensch.

Und leichenunrein sein. Denn es heißt:[136]*und auf die Personen, die dort waren,* irgend eine Person.

Er verpflichtet zur Schwagerehe. Denn es heißt:[137]*wenn Brüder*

---

reinigend ist.
[124] Lev. 15,4.
[125] Richt. die Lehrenden: die in der Schule schriftlich od. mündlich im Umlauf befindliche Lehren vortrugen.
[126] Vor dem Tode des Bruders geboren; cf. Dt. 25,5ff.
[127] Nach dem Tode des Vaters geboren.
[128] Wenn seine Mutter Jisraélitin ist, sein verstorbener Vater aber Priester war; cf. Lev. 22,12,13.
[129] Wird weiter erklärt.
[130] Wörtl. als ganzer Bräutigam, wohl volkstümliche Redewendung.
[131] Lev. 15,19.
[132] Ib. V. 2.
[133] Ib. V. 33.
[134] Vgl. S. 449 Anm. 32.
[135] Lev. 13,2.
[136] Num.

beisammen weilen, Brüder, die beisammen auf der Welt geweilt haben.

BEFREIT VON DER SCHWAGEREHE. Der Allbarmherzige sagt:[137]*und keinen Sohn hat*, und dieser hat einen.

BERECHTIGT ZUM ESSEN VON HEBE. Denn es heißt:[138]*und die Geborenen seines Hauses, sie dürfen von seinem Brote essen*; man lese: machen von seinem Brote essen.

MACHT FÜR DIE HEBE UNFÄHIG. Der Allbarmherzige sagt:[139]*und Kinder hat sie nicht*, und diese hat ja. – Wieso gerade Kinder, dies gilt ja auch von einem Fötus, denn es heißt:[139]*wie in ihrer Mädchenzeit*, ausgenommen die Schwangere!? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *und Kinder hat sie nicht*, so könnte man glauben, weil es vorher ein Körper war, jetzt aber zwei Körper sind, da aber, wo es vorher ein Körper war und jetzt ein Körper ist, dürfe sie essen; daher schrieb der Allbarmherzige: *wie in ihrer Mädchenzeit*. Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wie in ihrer Mädchenzeit*, so könnte man glauben, weil sie vorher ein leerer Körper war, jetzt aber ein voller Körper ist, da aber, wo sie vorher ein leerer Körper war und jetzt ein leerer Körper ist, dürfe sie essen. Daher ist beides nötig. – Die Schriftverse sind erklärt, gegen unsere Mišna aber ist ja einzuwenden, wieso gerade einen Tag alt, dies gilt ja auch von einem Fötus!? R. Šešeth erwiderte: Hier handelt es sich um einen Priester mit zwei Frauen, einer geschiedenen[140]und einer nicht geschiedenen, der Söhne hat von der nicht geschiedenen, und einen einen Tag alten Sohn hat von der geschiedenen; dieser macht die Sklaven seines Vaters[141]unfähig, Hebe zu essen. Dies schließt die Ansicht R. Joses aus, welcher sagt, auch ein Fötus mache unfähig; er lehrt uns daher, nur ein einen Tag alter Knabe, ein Fötus aber nicht.

ERBT UND VERERBT. Er erbt wohl von seinem Vater und vererbt seinem Bruder väterlicherseits, aber dieser kann ja, wenn er will, von seinem Vater[142]erben, und wenn er will, von ihm erben!? R. Šešeth erwiderte: Er erbt das Vermögen seiner Mutter, um es seinem Bruder väterlicherseits zu vererben. Nur einen Tag alt, ein Fötus aber nicht, denn er stirbt zuerst[143]und der Sohn beerbt seine Mutter nicht im Grabe, um es seinen Col.b Brüdern väterlicherseits zu vererben. – Dem ist ja aber nicht so, einst kam es ja vor, daß [der Fötus] dreimal[144]zuckte!? Mar, der Sohn R. Ašis,

---

19,18. [137] Num. 25,5. [138] Lev. 22,11. [139] Ib. V. 13. [140] Die er nach Lev. 21,7 nicht heiraten durfte; der Sohn von einem solchen gilt als 'entweiht' u. darf keine Hebe essen, ebensowenig seine Hausangehörigen u. seine Sklaven. [141] Da sie zum Teil ihm zufallen werden, sie aber noch nicht verteilt sind. [142] Seine Vererbung ist ja bedeutungslos. [143] Mit dem Tode der Mutter. [144]

erwiderte: Wie der Schwanz einer Eidechse, der ebenfalls[145]zuckt. Mar, der Sohn R. Josephs, erwiderte im Namen Rabas: Dies besagt, daß er den Erstgeburtsanteil mindert[146].

Ferner sagte Mar, der Sohn R. Josephs, im Namen Rabas: Ein Sohn, der nach dem Tode des Vaters geboren wurde, mindert nicht den Erstgeburtsanteil, denn es heißt:[147]*und ihm geboren werden.* So lehrten sie es in Sura, in Nehardeá lehrten sie es wie folgt: Mar, der Sohn R. Josephs, sagte im Namen Rabas: Ein Erstgeborener, der nach dem Tode seines Vaters geboren[148]wurde, erhält keinen doppelten Anteil, denn es heißt:[149]*anerkennen,* was hierbei nicht der Fall ist. Die Halakha ist wie all diese Lesarten Mars, des Sohnes R. Josephs, im Namen Rabas.

Wer ihn tötet, ist schuldig. Denn es heißt:[150]*wenn jemand eine Seele erschlägt,* wer sie auch ist.

Und er gilt für seinen Vater, seine Mutter und all seine Verwandten als reifer Mann. In welcher Hinsicht? R. Papa erwiderte: Hinsichtlich der Trauer. — Also nicht nach R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, was beim Menschen[151]dreißig Tage alt wurde, ist keine Fehlgeburt; ist es aber nicht so alt geworden, so ist es zweifelhaft? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man von ihm weiß, daß seine Schwangerschaftsmonate vollzählig sind[152].

iv Ein drei Jahre und einen Tag altes Mädchen kann durch Beiwohnung angetraut werden; hat der Eheschwager ihr[153]beigewohnt, so hat er sie sich angeeignet; man ist ihretwegen[154]schuldig wegen eines Eheweibes; sie macht den, der ihr beiwohnt, unrein, dass er das Unterpolster wie die Ober[decke][155]unrein macht; ist sie mit einem Priester verheiratet, so darf sie Hebe[156]essen; hat einer der Bemakelten[157]ihr beigewohnt, so hat er sie für die Priesterschaft untauglich gemacht; hat einer von all den in der Tora genannten Inzestuösen[158]ihr beigewohnt, so wird er ihretwegen hingerichtet, sie aber ist frei. Unter diesem [Alter] ist es ebenso, als wenn man einen Finger an das Auge legt[159].

Nach dem Tode der Mutter; demnach überlebt er sie. 145. Nachdem man ihn abgeschnitten hat; dies ist kein Leben, sondern ein Reflex. 146. Ist der Vater früher gestorben, so vererbt er seinen Anteil an seine Brüder gleichmäßig; sonst würde der Erstgeborene auch von seinem Teile einen doppelten Anteil (cf. Dt. 21,17) erhalten. 147. Dt. 21,15. 148. Ein Zwillingsbruder od. von einer anderen Frau. 149. Lev. 21,17. 150. Lev. 24,17. 151. Als Ggs. zum Vieh, bei dem es 8 Tage sind. 152. Er ist normal geboren u. lebensfähig; die angezogene Lehre dagegen spricht von einer vorzeitigen Geburt. 153. Zur Vollziehung der Schwagerehe; cf. Dt. 25,5ff. 154. Wenn sie Ehefrau ist. 155. Cf. supra Fol. 32b. 156. Cf. Lev. 22,11ff. 157. Der eine Jisraélitin nicht heiraten darf; cf. Jab. Fol. 68a. 158. Cf. Lev. Kap. 18. 159. Es tränt u. erholt sich. 160. Des

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Mit drei Jahren kann sie durch Beiwohnung angetraut werden — so R. Meír; die Weisen sagen, mit drei Jahren und einem Tage. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — In der Schule R. Jannajs sagten sie, eine Meinungsverschiedenheit bestehe zwischen ihnen um den Vorabend des Jahresbeginnes[160], und R. Joḥanan sagte, eine Meinungsverschiedenheit bestehe zwischen ihnen, ob dreißig Tage des Jahres als Jahr[161] gelten. Man wandte ein: Ist sie drei Jahre alt, oder auch nur zwei Jahre und einen Tag, so kann sie durch Beiwohnung angetraut werden — so R. Meír; die Weisen sagen, mit drei Jahren und einem Tage. Allerdings stimmt dies nach R. Joḥanan, denn wie es einen Autor gibt, welcher sagt, ein Tag des Jahres gelte als Jahr, so gibt es auch einen Autor, welcher sagt, dreißig Tage des Jahres gelten als Jahr, gegen R. Jannaj aber[162] ist dies ja ein Einwand!? — Ein Einwand. Fol. 45

UNTER DIESEM [ALTAR] IST ES EBENSO, ALS WENN MAN EINEN FINGER AN DAS AUGE LEGT. Sie fragten: Geht die Jungfernschaft[163] und kommt wieder, oder wird sie erst nach drei Jahren zerstört? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn er ihr unter drei Jahren beigewohnt und Blut gefunden hat, dann nach drei Jahren beigewohnt und kein Blut gefunden hat. Wenn du sagst, sie gehe fort und komme wieder, so war nicht genügend Zeit[164] vorhanden, und wenn du sagst, sie werde erst nach drei Jahren zerstört, muß ein anderer ihr beigewohnt[165] haben. R. Ḥija, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Wer sagt uns, daß die Wunde innerhalb von drei Jahren nicht sofort heilt, vielleicht heilt sie sofort, und ein anderer muß ihr beigewohnt[166] haben!? Vielmehr besteht ein Unterschied in dem Falle, wenn er ihr unter drei Jahren beigewohnt und Blut gefunden hat, dann nach drei Jahren beigewohnt und Blut gefunden hat. Wenn du sagst, sie gehe fort und komme wieder, so ist dies Jungfernblut, und wenn du sagst, sie werde erst nach drei Jahren zerstört, so war jenes Menstruationsblut. Wie ist es nun? R. Ḥisda erwiderte: Komm und höre: Unter diesem [Alter] ist es ebenso, als wenn man einen Finger an das Auge legt. Wozu lehrt er: als wenn man einen Finger an das Auge legt, sollte er doch lehren: unter diesem [Alter] ist es nichts. Wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: wie das Auge tränt und wieder[167] tränt, ebenso geht die Jungfernschaft und kommt wieder.

---

4. Jahres; die Differenz besteht tatsächlich in einem Tage. [161] Nach der einen Ansicht brauchen es vom 3. Jahre nur 30 Tage zu sein, nach der anderen Ansicht erst nach Beginn des 4. Jahres. [162] Nach dem es genau 3 Jahre sein müssen. [163] Bei der Beiwohnung unter 3 Jahren. [164] Zum Nachwachsen der Jungfernschaft, da er mit ihr während der Zeit geschlechtlich verkehrt hat; sie braucht also nicht die Ehe gebrochen zu haben. [165] Da er sie sonst später entjungfert haben müßte. [166] Auch wenn angenommen wird, sie wachse nach. [167] Die

Die Rabbanan lehrten: Einst kam Justinia, die Tochter des Severus, des Sohnes[168] des Antoninus, vor Rabbi und sprach zu ihm: Meister, mit wieviel [Jahren] kann ein Weib heiraten? Er erwiderte ihr: Mit drei Jahren und einem Tage. – Mit wieviel kann sie schwanger werden? Er erwiderte ihr: Mit zwölf Jahren und einem Tage. Da sprach sie zu ihm: Ich habe mit sechs geheiratet und mit sieben geboren. Schade um die drei Jahre, die ich im Hause meines Vaters verloren habe. – Wird sie[169] denn schwanger, R. Bebaj lehrte ja vor R. Naḥman: Drei Weiber dürfen den Geschlechtsakt mit Watte[170] vollziehen, eine Minderjährige, eine Schwangere und eine Säugende. Eine Minderjährige, weil sie schwanger werden und sterben könnte; eine Schwangere, weil sie ihre Geburt zum Sandel[171] machen könnte; eine Säugende, weil sie ihr Kind [vorzeitig] entwöhnen und es sterben könnte. Welche heißt Minderjährige? Von elf Jahren und einem Tage bis zu zwölf Jahren und einem Tag. Unter diesem [Alter] und über diesem darf sie ohne weiteres den Geschlechtsverkehr auf gewöhnliche Weise pflegen – so R. Meír. Die Weisen sagen, diese und jene mögen auf gewöhnliche Weise den Geschlechtsverkehr pflegen, und im Himmel wird man sich ihrer erbarmen, denn es heißt:[172] *Gott behütet die Einfältigen.* – Wenn du willst, sage ich: [es heißt:][173] *deren Fleisch Fleisch eines Esels ist.* Wenn du aber willst, sage ich: [es heißt:][174] *deren Mund Falsches redet und deren Rechte eine Rechte der Lüge ist*[175].

Die Rabbanan lehrten: Einst kam eine Frau vor R. Áqiba und sprach zu ihm: Meister, ich bin unter drei Jahren beschlafen[176] worden; wie steht es mit mir hinsichtlich der Priesterschaft[177]? Er erwiderte ihr: Du bist für die Priesterschaft tauglich. Da sprach sie zu ihm: Meister, ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist; wenn man einem Kinde den Finger in Honig steckt, so schreit es das erste Mal und das zweite Mal, das dritte Mal leckt es ihn[178] ab. Da sprach er zu ihr: Wenn dem so ist, so bist du für die Priesterschaft untauglich. Als er hierauf sah, daß die Schüler einander ansahen, sprach er zu ihnen: Was ist euch da unbegreiflich? – Wie die ganze Tora eine Moše am Sinaj überlieferte

---

Tränen kommen immer wieder. 168. Statt בן muß es אשתו של heißen, Frau des Ant. Hier handelt es sich offenbar um die durch ihre Schönheit u. ihr sittenloses Leben bekannte Faustina, Frau des Antoninus Pius (des Freundes Rabbis), die eine Tochter des Präfekten Annius Verus war. Schon Rapoport (ערך מילין p. 152) wies darauf hin, daß אסוירוס eine Kürzung von Annius Verus ist, u. sicherlich ist auch יוסטני ein Lapsus calami u. in ווסטני od. ווסטיני zu korrigieren, wie auch der im T. bekannte Ortsname ווסתיניא zuweilen als יוסתיניא erscheint. 169. Im Alter von 6 Jahren. 170. Die Verhinderung der Konzeption ist sonst verboten. 171. Durch Superfötation. 172. Ps. 116,6. 173. Ez. 23,20. 174. Ps. 144,8. 175. Sie sagte die Unwahrheit. 176. Von einem Bemakelten. 177. Der Verheiratung mit einem Priester. 178. Sie hatte dabei einen Genuß. 179.

Lehre ist, ebenso ist es eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre, daß sie unter drei Jahren[179] für die Priesterschaft tauglich ist. Auch R. Áqiba sagte es nur, um [den Scharfsinn] der Schüler zu wecken.

v Wenn ein neun Jahre und einen Tag alter Knabe seiner Eheschwägerin[153] beigewohnt hat, so hat er sie sich angeeignet; einen Scheidebrief aber kann er ihr erst dann geben, wenn er grossjährig ist. Er wird durch eine Menstruierende unrein, um das Unterpolster wie die Ober[decke] unrein zu machen; er macht[180] untauglich; er berechtigt nicht[181] [zum Essen] von Hebe; er macht ein Vieh[182] für den Altar untauglich, und es wird[183] seinetwegen gesteinigt; hat er einer von all den in der Tora genannten Inzestuösen[158] beigewohnt, so werden sie seinetwegen hingerichtet, er aber ist frei.

GEMARA. Ist denn, wenn er großjährig ist, ein Scheidebrief[184] ausreichend, es wird ja gelehrt: Sie haben die Beiwohnung des Neunjährigen der Eheformel[185] eines Erwachsenen gleichgestellt. Wie bei der Eheformel eines Erwachsenen ein Scheidebrief wegen der Eheformel und die Ḥaliça wegen der Gebundenheit[186] erforderlich ist, ebenso ist bei der Beiwohnung eines Neunjährigen ein Scheidebrief wegen der Beiwohnung[187] und die Ḥaliça wegen der Gebundenheit erforderlich!? Rabh erwiderte: Er meint es wie folgt: Ist er erwachsen, so kann er die Beiwohnung vollziehen und Col.b ihr einen Scheidebrief geben[188].

vi Bei einem Mädchen von elf Jahren und einem Tage sind die Gelübde zu untersuchen[189]; bei einem von zwölf Jahren und einem Tage sind die Gelübde gültig. Man untersuche sie das ganze zwölfte Jahr. Bei einem Knaben von zwölf Jahren und einem Tage sind die Gelübde zu untersuchen; bei einem von dreizehn Jahren und einem Tage sind die Gelübde gültig. Man untersuche sie das ganze dreizehnte Jahr.

Sc. beschlafen worden ist. [180] Die Person, der er beiwohnt, für die Priesterschaft, falls er zu den Bemakelten (cf. Jab. Fol. 68a) gehört. [181] Durch eine Heirat, wenn er Priester ist. [182] Mit dem er Bestialität getrieben hat; wenn keine 2 Zeugen vorhanden sind, sodaß das Vieh nicht zu töten ist. [183] Wenn Zeugen vorhanden sind. [184] Zur Scheidung von seiner Eheschwägerin. [185] Die eheliche Verbindung zwischen dem Eheschwager u. der Schwägerin erfolgt nicht durch Antrauung (weil sie schon durch das Gesetz seine Frau ist), sondern durch eine Eheformel od. Heiratserklärung. [186] An den Schwager; ein Scheidebrief genügt nur dann, wenn er ihr beigewohnt hat. [187] So besser nach einer Lesart. Die Beiwohnung erfolgte anstelle der Eheformel, die aber durch einen Scheidebrief nicht gelöst werden kann, vielmehr muß diesem die Beiwohnung eines Erwachsenen vorausgegangen sein. [188] Die Beiwohnung ist rechtsgültig u. die Ḥaliça nicht erforderlich. [189] Ob er die Bedeutung des Gelübdes kennt. [190]

Vor diesem Zeitpunkte sind, selbst wenn sie sagen, sie wissen, in wessen Namen sie gelobt haben, in wessen Namen sie geweiht haben, ihre Gelübde keine Gelübde und ihre Weihungen keine Weihungen. Nach diesem Zeitpunkte sind, selbst wenn sie sagen, sie wissen nicht, in wessen Namen sie gelobt haben, in wessen Namen sie geweiht haben, ihre Gelübde gültige Gelübde und ihre Weihungen gültige Weihungen.

GEMARA. Er lehrte ja bereits, bei einem Mädchen von elf Jahren und einem Tage seien die Gelübde zu untersuchen, wozu lehrt er, mit zwölf Jahren seien die Gelübde gültig!? – Man könnte glauben, man untersuche[190]sie immer, so lehrt er uns. – Er lehrte ja bereits, mit zwölf Jahren und einem Tage seien die Gelübde gültig, wozu lehrt er, daß man sie das ganze zwölfte Jahr untersuche!? – Da der Meister gesagt hat, dreißig Tage des Jahres gelten als Jahr, könnte man glauben, wenn man sie dreißig Tage geprüft und sie sie nicht zu präzisieren wußte, sei sie nicht mehr zu prüfen[191], so lehrt er uns. – Sollte er doch die beiden Fälle lehren: bei einem Mädchen von zwölf Jahren und einem Tage sind die Gelübde gültig, und: man untersuche sie das ganze zwölfte Jahr, wozu lehrt er: bei einem von elf Jahren und einem Tage sind die Gelübde zu untersuchen!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, allgemein sei mit zwölf Jahren eine Untersuchung erforderlich und mit elf Jahren keine Untersuchung erforderlich, wenn man aber eine besonders verständig findet, sei auch mit elf eine Untersuchung erforderlich, so lehrt er uns. – Wozu heißt es weiter: vor diesem Zeitpunkte, und: nach diesem Zeitpunkte? – Man könnte glauben, nur wenn sie selber nichts sagen, wenn sie aber sagen[192], verlasse man sich auf sie, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Dies sind die Worte Rabbis. R. Šimón b. Eleázar aber sagt, was vom Mädchen gesagt wird, gelte vom Knaben, und was vom Knaben gesagt wird, gelte vom Mädchen[193]. R. Ḥisda sagte: Folgendes ist der Grund Rabbis. Es heißt:[194]*und der Herr baute die Rippe*, dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, dem Weibe mehr Verstand[195]gegeben hat als dem Manne. – Und jener!? – Dies ist wegen einer Lehre des Reš Laqiš nötig, denn Reš Laqiš sagte im Namen des R. Šimón b. Menasja: *Und der Herr baute die Rippe, die er vom Menschen genommen hat, zu einem Weibe und brachte es zum Menschen*; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Ḥava flocht[196]und sie zu Adam dem Urmenschen

---

Dies schließe nur das Alter vorher aus. [191] Die Gelübde seien bis zur Vollendung des 12. Jahres ungültig. [192] Daß sie die Bedeutung des Gelübdes kennen, bezw. nicht kennen. [193] Ein Knabe sei geistig früher entwickelt als ein Mädchen. [194] Gen. 2,22. [195] Das W. בינה, Verstand, Einsicht, wird von בנה, *bauen*, abgeleitet; viell. aber nur wegen des Gleichklanges. [196] Dh. entwickelte brachte, denn in den überseeischen Städten nennt man die Flechte ‘Gebäude‘. – Was ist der Grund des R. Eleázar b. R. Šimôn? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Da ein Knabe sich im Hause seines Lehrers aufhält, kommt Gewecktheit früher in ihn.

Sie fragten: Gleicht diese Zeitdauer der Zeit vorher oder der Zeit nachher? – In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Gelübde, so gleicht sie ja weder der Zeit vorher noch der Zeit nachher!? – Vielmehr, hinsichtlich der Strafmündigkeit. Wie ist es nun? – Rabh und R. Ḥanina sagten beide, diese Zeitdauer gleiche der Zeit vorher, und R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi sagten beide, diese Zeitdauer gleiche der Zeit nachher. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][197]*so war es früher*[198]*in Jisraél*. R. Hamnuna wandte ein: Nach diesem Zeitpunkte sind selbst wenn sie sagen, sie wissen nicht, in wessen Namen sie gelobt haben, in wessen Namen sie geweiht haben, ihre Gelübde gültige Gelübde und ihre Weihungen gültige Weihungen. Demnach gleicht diese Zeitdauer der Zeit vorher!? Raba erwiderte ihm: Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: vor diesem Zeitpunkte sind, selbst wenn sie sagen, sie wissen, in wessen Namen sie gelobt haben, in wessen Namen sie geweiht haben, ihre Gelübde keine Gelübde und ihre Weihungen keine Weihungen. Demnach gleicht diese Zeitdauer der Zeit nachher!? Dies ist aber nichts, vielmehr hat Raba sich geirrt. Er glaubte, R. Hamnuna deduziere es aus der Weitläufigkeit der Mišna, und er sollte, anstatt aus dem Schlußsatze zu deduzieren, ebensogut aus dem Anfangsatze deduzieren. Dem ist aber nicht so, R. Hamnuna deduzierte aus der eigentlichen Mišna selbst. In welchem Falle nach der Zeit: hat er noch keine zwei Haare[199], so ist er ja minderjährig; doch wohl, wenn er zwei Haare hat, und dennoch nur Fol. 46 nach diesem Zeitpunkte, wo er vollständig [erwachsen][200]ist, diese Zeitdauer aber gleicht dem Zeitpunkte vorher. Ferner wandte R. Zera ein: [201]*Wenn ein Mann &c. wenn er ausspricht, ein Gelübde zu geloben*; wozu heißt es *Mann*? Um einen im Alter von dreizehn Jahren und einem Tage einzuschließen, daß seine Gelübde, auch wenn er sie nicht zu präzisieren versteht, gültig sind. In welchem Falle: hat er keine zwei Haare, so ist er ja minderjährig, doch wohl, wenn er zwei Haare hat, und nur mit dreizehn Jahren und einem Tage heißt er Mann. Diese Zeitdauer gleicht also dem Zeitpunkte vorher. – Eine Widerlegung.

R. Naḥman sagte: Hierüber [streiten] Tannaím. Wenn ein Knabe von neun Jahren zwei Haare bekommen hat, so ist es ein Mal[202]. Wenn von

od. schmückte. [197] Ruth 4,7. [198] Dieses Merkzeichen ist vollständig unverständlich u. beide Erklärungen Raschis nicht befriedigend; viell. ein Merkzeichen, nach welcher Ansicht zu entscheiden sei. [199] An der Scham, die als Pubertätszeichen gelten. [200] Sowohl im Alter, als auch in der körperlichen Entwicklung.

neun bis zu zwölf Jahren und einem Tage, so ist es ein Mal; R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Pubertätszeichen. Von dreizehn Jahren und einem Tage ab ist es nach aller Ansicht ein Pubertätszeichen. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst sagst du, von neun Jahren bis zu zwölf Jahren und einem Tage sei es ein Mal, wonach es im dreizehnten Jahre selbst ein Pubertätszeichen ist, und darauf lehrt er, von dreizehn Jahren und einem Tage ab sei es ein Pubertätszeichen, wonach es im dreizehnten Jahre selbst ein Mal ist. Wahrscheinlich [streiten] hierüber Tannaím, einer ist der Ansicht, innerhalb dieser Zeit sei es wie nach dieser Zeit, und einer ist der Ansicht, innerhalb dieser Zeit sei es wie vor dieser Zeit. – Nein, alle sind der Ansicht, innerhalb dieser Zeit sei es wie vor dieser Zeit, und beide sprechen von einem Mädchen, jedoch der Anfangsatz nach Rabbi[203] und der Schlußsatz nach R. Šimón b. Eleázar. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von einem Knaben, der Anfangsatz nach R. Šimón b. Eleázar und der Schlußsatz nach Rabbi. Wenn du willst, sage ich: beide nach Rabbi, nur spricht einer von einem Knaben und einer von einem Mädchen. Wenn du aber willst, sage ich: beide nach R. Šimón b. Eleázar, nur spricht einer von einem Knaben und einer von einem Mädchen.

«R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Pubertätszeichen.» R. Keruspedaj, Sohn des R. Šabthaj, sagte: Nur wenn er sie noch[204] hat. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Knabe von neun Jahren und einem Tage zwei Haare bekommen hat, so ist es ein Mal. Wenn von neun bis zwölf Jahren und einem Tage, und er sie noch hat, so ist es ein Mal; R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Pubertätszeichen.

Raba sagte: Die Halakha ist: innerhalb dieser Zeitdauer ist es wie vor der Zeit. R. Šemuél b. Zuṭra lehrte die Lehre Rabas in folgender Fassung. Raba sagte: Eine Minderjährige kann die ganzen zwölf Jahre die Weigerung erklären und fortgehen, von dann ab nicht die Weigerung erklären und nicht die Ḥaliça vollziehen. – Dies widerspricht sich ja selbst: du sagst, sie könne die Weigerung nicht erklären, wonach sie eine Erwachsene ist, und wenn sie eine Erwachsene ist, sollte sie doch die Ḥaliça vollziehen können!? Wolltest du erwidern, dies sei ihm zweifelhaft, so ist dies ja nicht der Fall, denn Raba sagte, eine Minderjährige, die das Alter erlangt hat, brauche nicht untersucht zu werden, denn es besteht die Annahme, sie habe die Pubertätszeichen!? – Dies nur dann, wenn man es nicht weiß, nicht aber, wenn man sie untersucht und nicht gefunden hat. – Demnach sollte sie doch die Weigerung erklären können!? – Es ist zu berücksichtigen, sie können ausgefallen sein. – Allerdings nach

---

201. Num. 6,2. 202. Kein Pubertätszeichen. 203. Ob. Fol. 45b. 204. Sind sie ausgefallen, so waren sie entschieden ein Mal. 207. Weil erschwerend zu entschei-

demjenigen, welcher sagt, es sei zu berücksichtigen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei nicht zu berücksichtigen!? Es wurde nämlich gelehrt: R. Papa sagt, es sei nicht zu berücksichtigen, sie können ausgefallen sein, und R. Papi sagt, dies sei zu berücksichtigen. — Dies nur hinsichtlich der Ḥaliça, hinsichtlich der Weigerungserklärung aber ist es zu berücksichtigen[207]. — Demnach kann sie nach demjenigen, welcher sagt, es sei zu berücksichtigen, die Ḥaliça vollziehen, aber er sagt ja nur, es sei zu berücksichtigen[208]!? — Vielmehr, tatsächlich, wenn man sie nicht untersucht hat, nur ist bei der Ḥaliça zu berücksichtigen[209], was Raba aber sagt, es bestehe die Annahme, gilt nur für die Weigerungserklärung[210], für die Ḥaliça aber ist eine Untersuchung erforderlich. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Die Halakha ist, man berücksichtige, sie können ausgefallen sein, jedoch nur dann, wenn er sie sich innerhalb dieser Zeit angetraut[211] und ihr nach der Zeit beigewohnt hat, wo ein Zweifel über ein Gesetz der Tora[212] besteht, nicht aber von vornherein[213].

R. Hona sagte: Wenn er[214] etwas dem Heiligtume geweiht und es gegessen hat, so ist er zu geißeln, denn es heißt:[201] *wenn ein Mann &c. ausspricht, zu geloben,*[215] *er soll sein Wort nicht entweihen*; für den das Gesetz vom Aussprechen[216] gilt, gilt das Verbot des Entweihens, und für den das Gesetz vom Aussprechen nicht gilt, gilt auch nicht das Verbot des Entweihens. R. Hona b. R. Jehuda richtete an Raba[217] einen Einwand, als Stütze für R. Jehuda: Da wir finden, daß die Schrift hinsichtlich des Col.b mutwilligen Schwörens, des [sich auferlegten] Verbotes[218] und des Nichtentweihens[219] den Minderjährigen dem Erwachsenen gleichgestellt hat, so könnte man glauben, er sei wegen seiner Heiligung[220] ein Opfer schuldig, so heißt es:[221] *dies*[222] *ist das Wort.* Hier lehrt er also, er sei schuldig wegen

---

den ist, u. sie benötigt eines Scheidebriefes. 208. Es ist also nur eine Erschwerung; sie sollte also die Ḥaliça nicht vollziehen können. 209. Daß sie sie nicht vollziehen kann. 210. Daß sie es nicht kann. 211. Mit ihrer eigenen u. ihrer Angehörigen Zustimmung. 212. Da durch die Beiwohnung eine Ehelichung nach der Tora erfolgt ist, die durch die Weigerungserklärung nicht aufgehoben werden kann. 213. Dh. wenn er ihr später nicht beigewohnt hat u. nur die Antrauung aus ihrer Minderjährigkeitszeit besteht. 214. Ein Knabe, von dem die Mišna spricht, wenn er die Bedeutung von Gelübde u. Heiligung kennt. 215. Num. 30,3. 216. Eigentl. das deutliche, präzise Aussprechen eines Gelübdes. 217. In der Urausgabe (Soncino 1489) u. in Handschriften fehlt das W. לרבא u. ist nach Sam. Edels zu streichen, weil die angezogene Lehre der obigen Lehre Rabas gar nicht widerspricht; tatsächlich aber ist dieser Einwand nicht gegen Raba, sondern an Raba gerichtet. 218. Wenn man sich etwas abgelobt; cf. Num. 30,2. 219. Des Verbotes, das Gelübde zu brechen. 220. Wenn er etwas dem Heiligtume geweiht u. es gegessen hat. 221. Num. 30,2. 222. Die Gleichstellung erstreckt sich nur auf das hier genannte Gesetz, das Verbot das Gelübde zu entweihen; wegen des Genusses von Heiligem ist ein Opfer darzubringen, u. diesbezüglich ist er des [sich auferlegten] Verbotes und des Entweihens[223]. – Lies hinsichtlich des Verbotes des Entweihens[224]. – Wieso nur hinsichtlich des Verbotes des Entweihens; wie du es nimmst: gilt dies für den dem Mannesalter nahen Gelobenden nach der Tora, so ist er ja auch zu geißeln, und gilt dies für den dem Mannesalter nahen Gelobenden nicht nach der Tora, so liegt ja auch kein Verbot vor!? – Für die für ihn Verantwortlichen. – Hieraus wäre somit zu entnehmen, daß, wenn ein Minderjähriger Aas[225] ißt, das Gericht gehalten sei, ihn davon zurückzuhalten[226]? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er etwas geweiht hat und andere es gegessen haben. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, wenn er etwas geweiht hat und andere es gegessen haben, seien sie zu geißeln, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie seien nicht zu geißeln!? Es wurde nämlich gelehrt: Wenn er etwas geweiht hat und andere es gegessen haben, so sind sie, wie R. Kahana sagt, nicht zu geißeln, und wie R. Joḥanan und Reš Laqiš beide sagen, zu geißeln. – Rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

Der Text. Wenn er etwas geweiht hat und andere es gegessen haben, so sind sie, wie R. Kahana sagt, nicht zu geißeln, und wie R. Joḥanan und Reš Laqiš beide sagen, zu geißeln. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, beim dem Mannesalter nahen Gelobenden gelte es[227] nach der Tora, und einer ist der Ansicht, beim dem Mannesalter nahen Gelobenden gelte es rabbanitisch. R. Jirmeja wandte ein: Hat eine Waise[228] gelobt, so kann ihr Ehemann[229] es ihr aufheben. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, beim dem Mannesalter nahen Gelobenden gelte es rabbanitisch, denn der rabbanitisch Angetraute kann das rabbanitisch [gültige] Gelübde aufheben, wieso aber kann, wenn du sagst, es gelte nach der Tora, der rabbanitisch Angetraute das nach der Tora [gültige] Gelübde aufheben!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Der Ehemann kann es ihr auf jeden Fall aufheben: ist es rabbanitisch [gültig], so ist es ja rabbanitisch, und ist es nach der Tora [gültig], so ist es ja[230] ebenso, als würde ein Minderjähriger Aas essen, und das Gericht ist nicht gehalten, ihn davon zurückzuhalten[231]. – Sie ißt ja, wenn sie großjährig ist, auf

---

nicht einbegriffen. [223] Auf die Übertretung eines Verbotes ist die Geißelung gesetzt, also übereinstimmend mit RH. [224] Ohne daß darauf die Geißelung gesetzt ist. Das gewöhnliche, mit der Geißelung belegte Verbot heißt לאו, was verboten ist, dies aber heißt איסורא, wessen man sich enthalten soll; er ist also nicht zu geißeln. [225] Oder sonst eine verbotene Handlung begeht. [226] Während hierüber ein Streit besteht; cf. Jab. Fol. 114a. [227] Die Vorschrift über das Gelübde u. die Weihung. [228] Die ihre Mutter od. ein Bruder minderjährig verheiratet hat; da sie weder mündig noch von ihrem Vater vertreten war, so ist ihre Heirat nur rabbanitisch gültig. [229] Cf. Num. 30,4ff. [230] Wenn sie gelobt hat, etwas nicht zu essen, u. es ißt. [231] Es ist nichts dabei, wenn die Auflösung un-

Grund der ersten Aufhebung!? Rabba b. Livaj erwiderte: Ihr Ehemann löse es ihr dann jederzeit auf. Jedoch nur dann, wenn er ihr beigewohnt[232] hat. – Der Ehemann kann ja nicht Vorheriges[233]auflösen!? – Nach R. Pinḥas im Namen Rabas, denn R. Pinḥas sagte im Namen Rabas: Jede, die gelobt, gelobt im Sinne ihres Ehemannes[234]. Abajje sagte: Komm und höre: Die von einem Minderjährigen, der noch keine zwei Haare hat, [entrichtete] Hebe ist, wie R. Jehuda sagt, keine Hebe; R. Jose sagt, bevor er das gelübdefähige Alter erreicht hat, sei seine Hebe keine Hebe, und nachdem er das gelübdefähige Alter erreicht hat, sei seine Hebe gültige Hebe. Sie glaubten, R. Jose sei der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit nach der Tora [zu entrichten]. Allerdings kann, wenn du sagst, bei einem dem Mannesalter nahen Gelobenden gelte dies nach der Tora, wer nach der Tora als Mann gilt, das zubereiten[235], was nach der Tora hebepflichtig ist, wieso aber kann, wenn du rabbanitisch sagst, wer nur rabbanitisch als Mann gilt, das zubereiten, was nach der Tora hebepflichtig ist!? – Nein, R. Jose ist der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit rabbanitisch [zu entrichten]. – Ist R. Jose denn der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit rabbanitisch [zu entrichten], in der Weltchronik wird ja gelehrt: [236]*Das deine Väter besessen haben, und du wirst es besitzen*; es gab eine erste und eine zweite Besitznahme, eine dritte gibt es nicht[237]mehr. Und R. Joḥanan sagte, der Autor der Weltchronik sei R. Jose!? – R. Jose lehrte dies, er ist aber nicht dieser Ansicht. Dies ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt: Wenn dem Teig Hebe zugesetzt worden ist, oder er mit Sauerteig von Hebe gesäuert worden ist, so ist er zur Teighebe[239]pflichtig, Fol. 47 und er wird durch einen am selben Tage Untergetauchten[240]nicht untauglich – so R. Meír und R. Jehuda; nach R. Jose und R. Šimôn ist er von der Teighebe frei. Sie glaubten, wer der Ansicht ist, die Hebe sei[241]nach der Tora [zu entrichten], sei auch der Ansicht, die Teighebe sei nach der Tora [zu entrichten], und wer der Ansicht ist, die Hebe sei rabbanitisch [zu entrichten], sei auch der Ansicht, die Teighebe sei rabbanitisch [zu entrichten]. Allerdings kann, wenn R. Jose der Ansicht ist, die Teighebe sei in der Jetztzeit rabbanitisch [zu entrichten], die Beimischung von rabbanitisch [Heili-

---

wirksam ist. [232] Sodaß die Heirat auch nach der Tora gültig ist. [233] Gelübde der Ehefrau aus der Zeit vor der Verheiratung. In diesem Falle ist die nach der Tora gültige Heirat erst nachher, durch die Beiwohnung erfolgt. [234] Er kann ihre Gelübde auflösen, auch wenn die Heirat nur rabbanitisch gültig ist. [235] Dh. durch die Entrichtung der Hebe zum Essen erlaubt machen. [236] Dt. 30,5. [237] Es ist keine mehr nötig, da auch nach der Zerstörung des Tempels das Land heilig geblieben ist; die Hebe ist demnach auch in der Jetztzeit zu entrichten. [239] Obgleich Hebe dazu nicht pflichtig ist. [240] Der völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang erlangt; er ist zwar nicht unrein, macht aber Heiliges untauglich. [241] In der Jetztzeit. [242] Des Landes unter Jehošuá; cf.

gem den Teig] von der rabbanitischen Teighebepflicht entheben, aber kann denn, wenn du sagst, die Teighebe sei nach der Tora [zu entrichten], die Beimischung von rabbanitisch [Heiligem] ihn von der nach der Tora pflichtigen Teighebe entheben!? – Vielleicht ist R. Jose der Ansicht, die Hebe sei zur Jetztzeit nach der Tora [zu entrichten], die Teighebe aber rabbanitisch. Wie auch R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwidert hat. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erzählte nämlich: Ich traf die Jünger der Schule Rabhs sitzen und vortragen: Auch nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe sei in der Jetztzeit rabbanitisch [zu entrichten], ist die Teighebe nach der Tora [zu entrichten], denn in den sieben Jahren der Eroberung und in den sieben Jahren der Aufteilung[242] waren sie zur Teighebe verpflichtet, nicht aber zum Zehnten. Da sprach ich zu ihnen: Auch nach demjenigen, welcher sagt, die Hebe sei in der Jetztzeit nach der Tora [zu entrichten], ist die Teighebe rabbanitisch [zu entrichten], denn es wird gelehrt: Hieße[243] es: wenn[244] ihr kommt, könnte man verstehen, sobald zwei oder drei Kundschafter[245] hineingekommen sind, daher heißt es:[246] *wenn ihr gekommen seid*, ich spreche vom Kommen euerer Gesamtheit und nicht vom Kommen eines Teiles. Und als Ézra sie hinaufführte, gingen nicht alle hinauf[247].

vii Die Weisen gebrauchen beim Weibe[248] bildliche Bezeichnungen: Unreifling,
Halbreifling und Reifling. Unreifling, solange es
noch ein Kind ist; Halbreifling, wenn es sich im Mädchenalter befindet.
Von dieser und von jener sagten sie, der Vater habe Anrecht
auf ihren Fund, ihrer Hände Arbeit und die Auflösung ihrer Gelübde.
Reifling, sobald es mannbar ist; dann hat ihr Vater keine Gewalt
viii mehr über sie. Welche sind die Anzeichen? R. Jose der Galiläer
sagt, sobald sich eine Falte unter der Brust zeigt. R. Áqiba
sagt, sobald die Brüste sich senken. Ben Ázaj sagt, sobald die Zitzen
dunkel werden. R. Jose sagt, sobald die Warze, wenn man darauf
mit der Hand tippt und sie eindrückt, nur langsam wieder hochkommt.

GEMARA. Unreifling, solange es noch ein Kind ist. Wie es heißt: [249]*am Feigenbaume röten sich die unreifen Feigen.*

Zeb. Fol. 118b. [243] Beim Gesetze von der Teighebe, Num. 15,20,21. Der Text ist hier verderbt; richt. in der Parallelstelle Ket. Fol. 25a. [244] Vgl. Bd. V S. 75 Anm. 262. [245] Cf. Num. Kap. 13. [246] Num. 15,18. [247] Ein Teil blieb in Babylonien zurück; dieses Gesetz hat daher in der Jetztzeit keine Geltung. [248] Zur Bezeichnung des Stadiums ihrer körperlichen Entwicklung; die folgenden Benennungen bezeichnen den Reifezustand der Frucht, besonders der Feige, u. werden bildlich auch beim Weibe gebraucht. [249] Cnt. 2,13. [250] Sind sie zehnt-

Halbreifling, wenn es sich im Mädchenalter befindet. Wie wir gelernt haben: Feigen, sobald sie zu reifen[250] beginnen. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Wenn sie oben weiß werden. Wenn du willst, entnehme ich es hieraus:[251] *und ich ward ungeduldig über sie, und auch sie wurden meiner überdrüssig*[252].

Reifling. Wie wenn jemand sagt: nun ist es voll[253].

Welche sind die Anzeichen. R. Jose der Galiläer sagt, sobald sich eine Falte zeigt. Šemuél sagte: Nicht etwa, daß sich wirklich eine Falte zeigt, sondern daß, wenn sie die Hände nach hinten hält, es so erscheint, als zeige sich unter der Brust eine Falte. Šemuél untersuchte es bei seiner Sklavin, und er gab ihr vier Zuz Beschämungsgeld. Šemuél vertrat hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte:[254] *Ewig sollt ihr sie zur Arbeit halten*, ich habe sie zur Arbeit gegeben, nicht aber zur Beschämung. Šemuél teilte sie[255] zu. R. Naḥman tauschte[256] sie. R. Šešeth übergab sie einem Araber, indem er zu ihnen sprach: Achtet darauf, keine Jisraéliten [zu verleiten].

R. Jose sagt &c. Was heißt Warze? Šemuél erwiderte: Die Brustwarze.

Die Rabbanan lehrten: Folgende sind die Anzeichen der Mannbarkeit. R. Eliézer b. R. Çadoq sagt, sobald die Brüste baumeln; R. Joḥanan b. Beroqa sagt, sobald die Nasenspitze[257] blaß wird. — Wenn sie blaß wird, ist sie ja alt!? Vielmehr, sagte R. Aši, wenn die Nasenspitze sich teilt. R. Jose sagt, sobald die Wölbung[258] gerundet ist. R. Šimón sagt, sobald die Col.b Höhung elastisch wird. Ebenso sagte R. Šimón b. Joḥaj: Drei Anzeichen haben die Weisen beim Weibe unten und entsprechend oben[259] gegeben. Ist sie oben Unreifling, so hat sie bestimmt keine zwei Haare bekommen. Ist sie oben Halbreifling, so hat sie entschieden zwei Haare bekommen. Ist sie oben Reifling, so ist entschieden die Höhung elastisch. — Was heißt Höhung? R. Hona erwiderte: Über jener Stelle gibt es eine Erhöhung, und sobald sie erwachsen ist, wird sie immer elastischer.

Sie fragten Rabbi: Nach wem ist die Halakha zu entscheiden? Da ließ er ihnen sagen: Nach allen, erschwerend[260].

---

pflichtig; cf. Mas. I,1. [251] Zch. 11,8. [252] Das für 'überdrüssig' gebrauchte W. בחל bedeutet nach dem T. herauswachsen, aus dem Halse wachsen, u. wird zur Bezeichnung der herangewachsenen, jed. nicht völlig reifen Feige gebraucht. [253] Aus diesen Worten (in der Textsprache) soll das für 'Reifling' gebrauchte W. צמל zusammengesetzt sein, das etymolog. die Bedeutung hart, fest, entwickelt, hat. [254] Lev. 25,46. [255] Seine Sklavinnen den Sklaven; er gab sie aber nicht preis zum freien Geschlechtsverkehr. [256] Wenn einer der Sklaven eine andere wollte; er achtete weniger auf ihre Menschenrechte. [257] Das W. חוטם, Nase, wird auch übertragen gebraucht, was darunter zu verstehen ist, ist auch den Kommentatoren unbekannt. [258] Wörtl. die Krone, nach Raschi, der Brüste; nach Maimonides mons veneris. [259] Dh. äußerlich. [260] Bei einem all die-

Von R. Papa und R. Ḥenana, dem Sohne R. Iqas, bezog es[261] einer hierauf und einer auf den tyrischen Hof. Wir haben nämlich gelernt: Welcher heißt tyrischer Hof, der zehntpflichtig[262] macht? R. Šimôn sagt, ein tyrischer Hof sei der, in dem Geräte verwahrt werden. Weshalb heißt er tyrischer Hof? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: In Tyrus setzt man einen Wächter an die Hoftür. R. Âqiba sagt, wenn einer ihn abschließt[263] und ein anderer ihn öffnet, mache er nicht pflichtig. R. Neḥemja sagt, wenn man darin ungeniert ißt, mache er pflichtig. R. Jose sagt, wenn man darin hineingeht, ohne daß jemand fragt, was man da suche, mache er nicht pflichtig. R. Jehuda sagt, von zwei Höfen, einer hinter dem anderen, macht der hintere pflichtig und der vordere nicht. Sie fragten Rabbi: Nach wem ist die Halakha zu entscheiden. Er erwiderte ihnen: Die Halakha ist nach allen zu entscheiden, erschwerend.

ix WENN EINE ZWANZIGJÄHRIGE KEINE ZWEI HAARE BEKOMMEN HAT, SO BRINGE SIE DEN BEWEIS, DASS SIE ZWANZIG JAHRE ALT IST, UND SIE IST EINE STERILE; SIE BRAUCHT DIE ḤALIÇA NICHT ZU VOLLZIEHEN, NOCH IST AN IHR DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. WENN EIN ZWANZIGJÄHRIGER KEINE ZWEI HAARE BEKOMMEN HAT, SO BRINGE ER DEN BEWEIS, DASS ER ZWANZIG JAHRE ALT IST, UND ER IST KASTRAT; ER KANN DIE ḤALIÇA NICHT VOLLZIEHEN, UND ER KANN DIE SCHWAGEREHE NICHT VOLLZIEHEN. DIES SIND DIE WORTE DER SCHULE HILLELS; DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, BEIDE MIT ACHTZEHN JAHREN. R. ELIÉZER SAGT, DER MANN NACH DER SCHULE HILLELS, DAS WEIB NACH DER SCHULE ŠAMMAJS, DENN BEIM WEIBE KOMMT [DIE GESCHLECHTSREIFE] FRÜHER ALS BEIM MANNE.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Einerlei, ob er neun Jahre und einen Tag alt ist, oder er zwanzig alt ist und keine zwei Haare bekommen[264] hat!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte im Namen Rabhs: Dies in dem Falle, wenn er die Anzeichen eines Kastraten[265] hat. Raba sprach: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: und er ist Kastrat. Schließe hieraus. – Wie lange[266], wenn er keine Kennzeichen eines Kastraten hat? R. Ḥija lehrte: Bis zum größeren Teile seines Lebensalters.

Wenn derartige Fälle vor R. Ḥija kamen, empfahl er ihnen, wenn er mager war, ihn feist werden zu lassen, und wenn er feist war, ihn mager werden zu lassen. Die Pubertätszeichen bleiben[267] nämlich zuweilen infolge der Magerkeit aus, und zuweilen bleiben sie infolge der Fettleibigkeit aus.

---

ser Anzeichen gilt sie als erwachsen. [261] Die an Rabbi gerichtete Frage u. seine Antwort. [262] Das darin eingefahrene Getreide. [263] Im Texte: einer öffnet u. einer schließt, sei es frei. [264] Gilt er hinsichtl. der Schwagerehe als minderjährig, nicht als Kastrat. [265] Gilt er als minderjährig. [266] Cf. Jab. Fol. 80b. [267] So in der Parallelstelle Jab. Fol. 97a; im Texte: kommen. [268] Volle 20

Rabh sagte: Die Halakha ist im ganzen Abschnitte: von Stunde bis zur gleichen Stunde[268]. Ùla aber sagte: Wo wir dies gelernt haben, haben wir dies[269] gelernt, und wo wir dies nicht gelernt haben, haben wir dies nicht gelernt. — Erklärlich ist es nach Ùla, daß er da 'und einen Tag' lehrt und dort nicht, nach Rabh aber sollte er es doch [überall gleichmäßig] lehren!? Ferner wird gelehrt: R. Jose b. Kiper sagte im Namen R. Eliêzers: Wenn vom zwanzigsten Jahre dreißig Tage vorüber sind, so gelten sie in jeder Hinsicht als zwanzigstes Jahr. Desgleichen lehrte Rabbi in Lud: Wenn vom achtzehnten Jahre dreißig Tage vorüber sind, so gelten sie in jeder Hinsicht als achtzehntes Jahr. Allerdings ist gegen Rabbi und R. Jose b. Kiper nichts einzuwenden, denn einer lehrt nach der Schule Šammajs und einer nach der Schule Hillels, gegen Rabh aber ist dies ja ein Einwand!? — Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Das Jahr, von dem bei den Opfern[270] gesprochen wird, das Jahr, von dem bei den Häusern einer ummauerten Stadt gesprochen[271] wird, die zwei Jahre beim Erbbesitzfelde[272], die sechs Jahre beim hebräischen[273] Sklaven, und ebenso [die Jahre] bei einem Sohne und bei einer Tochter[274], sind alle von Stunde bis zur gleichen Stunde zu verstehen. — Woher dies vom bei den Opfern genannten Jahre? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Die Schrift sagt:[275] *ein Lamm seines Jahres*, seines Jahres und nicht des Kalenderjahres. — Woher dies vom bei den Häusern einer ummauerten Stadt genannten Jahre? — Die Schrift sagt:[276] *bis zuende ist sein Verkaufsjahr*, sein Verkaufs[jahr] und nicht das Kalenderjahr. — Woher dies von den zwei Jahren beim Erbbesitzfelde? — Die Schrift sagt:[277] *nach der Zahl der* Fol. 48 *Ertragsjahre soll er dir verkaufen*, zuweilen kann man drei Erträge in zwei Jahren[278] verkaufen. — Woher dies von den sechs Jahren beim hebräischen Sklaven? — Die Schrift sagt:[279] *sechs Jahre soll er dienen und im siebenten*, er soll auch im siebenten dienen. — In welcher Hinsicht bei einem Sohne und bei einer Tochter? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Hinsichtlich des Schätzgelübdes[280]. R. Joseph erwiderte: Hinsichtlich des Abschnittes von der Seitengeburt[281]. Abajje sprach zu ihm: Streitet ihr? Dieser erwiderte: Nein, er sagt eines und ich sage ein anderes, und wir streiten nicht. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, sie

---

Jahre; man rechne etwa nicht nach dem Kalenderjahre, u. einen Teil des Jahres als ganzes.

[269] Daß es auf den Tag ankommt, beispielsweise 3 Jahre u. einen Tag.

[270] Daß sie einjährig sein müssen.

[271] Cf. Lev. 25,29ff.

[272] Cf. ib. V. 14ff.

[273] Cf. Ex. 21,2.

[274] Hinsichtl. ihrer Reife, in unserer Mišna.

[275] Lev. 12,6.

[276] Ib. 25,29.

[277] Ib. V. 15.

[278] Die Mehrzahl תבואות bezieht sich auf jedes der beiden Jahre; dies kann jed. nur in 2 vollständigen Jahren vorkommen, wenn der Verkauf vor der Ernte erfolgt ist, nicht aber in 2 Kalenderjahren.

[279] Ex. 21,2.

[280] Nach dem Alter; cf. Lev. 27,1ff.

[281] Des gegenwärtigen Abschnittes; in den Fällen ohne Hinzufügung eines Tages.

streiten, wer hinsichtlich des Schätzgelübdes sagt, nach dem gelte dies nicht hinsichtlich der Seitengeburt, so sagte ja Rabh, die Halakha sei im ganzen Abschnitte: von Stunde bis zur gleichen Stunde[282]. — Weshalb sagt er hinsichtlich des Schätzgelübdes, und sagt nicht hinsichtlich der Seitengeburt? — Gleich jenen; wie jene sich in der Schrift befinden, ebenso diese, die sich in der Schrift befinden[283]. — Und jener!? — Wieso heißt es demnach[284] bei einem Sohne und bei einer Tochter, es sollte ja heißen: bei einem Manne[285] und bei einem Weibe.

R. Jiçḥaq b. Naḥmani sagte im Namen R. Eleázars: Die Halakha ist wie R. Jose b. Kiper, der es im Namen R. Eliézers sagte. R. Zera sagte: Möge es mir beschieden sein, hinaufzugehen[286] und die Lehre aus dem Munde des Meisters zu lernen. Als er hinaufgekommen war und R. Eleázar traf, sprach er zu ihm: Sagtest du, die Halakha sei wie R. Jose b. Kiper? Dieser erwiderte: Ich sagte, dies sei einleuchtend. Da er im ganzen Abschnitte ‘und einen Tag’ lehrt, bei diesen aber es nicht lehrt, so ist seine Ansicht einleuchtend.

SECHSTER ABSCHNITT

i Ist das untere[1] Anzeichen gekommen, das obere[1] aber noch nicht gekommen, so kann[2] entweder sie die Ḥaliça vollziehen oder an ihr die Schwagerehe vollzogen werden. Ist das obere gekommen, das untere aber noch nicht gekommen, obgleich dies nicht möglich ist, so kann, wie R. Meír sagt, weder sie die Ḥaliça vollziehen, noch an ihr die Schwagerehe vollzogen werden. Die Weisen sagen, sie kann die Ḥaliça vollziehen, auch kann an ihr die Schwagerehe vollzogen werden. Sie sagten nämlich: Das untere kann kommen, bevor das obere gekommen ist, unmöglich aber kann das obere kommen, bevor das untere gekommen ist.

GEMARA. ‘Obgleich dies nicht möglich ist’, es ist ja gekommen!? — ‘Gekommen’, nach R. Meír, ‘obgleich dies nicht möglich ist’, nach den Rabbanan. — Sollte er doch lehren: ist das obere gekommen, so kann, wie

---

282. Nach R. gilt dies also von beiden. 283. Die Gesetze, um die es sich handelt, befinden sich alle in der Schrift, deshalb nennt er auch das Schätzgelübde, es gilt aber auch hinsichtl. der Reife. 284. Wenn hier vom Schätzgelübde die Rede wäre. 285. Bezeichnungen, die die Schrift beim Gesetze vom Schätzgelübde gebraucht. 286. Nach dem Jisraéllande, wo RE. wohnte.

1. Die 2 Haare an der Scham bezw. die Entwicklung der Brüste, ob. Fol. 47a. 2. Sie gilt als großjährig. 3. Ez. 16,7. 4. Das Haar zuerst. 5. Ez. 23,21. 6.

R. Meír sagt, weder sie die Ḥaliça vollziehen noch an ihr die Schwagerehe vollzogen werden, und wie die Weisen sagen, sowohl sie die Ḥaliça vollziehen als auch an ihr die Schwagerehe vollzogen werden; ich würde dann gewußt haben, weil dies nicht möglich ist!? — Würde er nicht gelehrt haben: obgleich dies nicht möglich ist, so könnte man glauben, bei den meisten Weibern komme das untere zuerst und bei wenigen komme das obere zuerst, und hierbei vertrete R. Meír seine Ansicht, daß die Minderheit zu berücksichtigen sei, und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht, daß die Minderheit nicht zu berücksichtigen sei, jedoch nur dann, wenn man darüber nichts weiß, wenn man aber untersucht und nicht gefunden hat, pflichten die Rabbanan R. Meír bei, daß das obere zuerst gekommen ist, so lehrt er uns, daß dies nicht möglich ist, vielmehr war es bestimmt gekommen und ist ausgefallen. — Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt: [3]*die Brüste entwickelt und dein Haar gewachsen*, nach den Rabbanan aber sollte es ja umgekehrt[4] heißen!? — Er meint es wie folgt: die Brüste entwickelt, sicherlich auch das Haar gewachsen. — Erklärlich ist es nach R. Meír, daß es heißt: [5]*da die in Miçrajim deine Brüste drückten, weil dein Busen[6] noch jugendlich war*, nach den Rabbanan aber sollte es ja umgekehrt heißen!? — Er meint es wie folgt: deine Brüste waren da, sicherlich war auch deine Jugendlichkeit vorhanden. Wenn du aber willst, sage ich: das ganze, auch Busen, bezieht sich auf die Brüste, und der Allbarmherzige sprach zu Jisraél wie folgt: gebauscht waren deine Brüste, Col.b und du kehrtest nicht um, geschrumpft sind deine Brüste nunmehr, ohne daß du umkehrst.

Alle sind also der Ansicht, das untere sei entscheidend; woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: [7]*Wenn ein Mann oder ein Weib irgend eine Sünde der Menschen begeht*; die Schrift hat das Weib dem Manne gleichgestellt hinsichtlich aller Strafgesetze der Tora; wie der Mann[8] mit einem Anzeichen[9], ebenso das Weib mit einem Anzeichen[9]. — Vielleicht entweder dieses oder jenes!? — Gleich dem Manne, wie beim Manne das untere und nicht das obere, ebenso beim Weibe das untere und nicht das obere. Desgleichen wird gelehrt: R. Eliézer b. R. Çadoq sagte: In Jabne erklärten sie wie folgt und sagten: ist das untere gekommen, so achte man nicht weiter auf das obere.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Bei den Großstädterinnen kommt das untere früher, weil sie an Bäder gewöhnt sind, bei den Dörflerinnen kommt das obere früher, weil sie bei den Handmühlen[10] mahlen.

Unter שדי versteht der T. die Schamhaare; viell. v. שדה, Feld, Acker, das Bewachsene. Die Erklärung Raschis verdient kaum Beachtung. 7. Num. 5,6. 8. Strafmündig ist. 9. Nur dem unteren. 10. Durch das fortwährende Bewegen der

R. Šimón b. Eleázar sagte: Bei den Töchtern der Reichen ist die rechte Seite früher entwickelt, weil sie sich an ihrem Mantel[11] reibt, bei den Töchtern der Armen ist die linke Seite früher entwickelt, weil sie an dieser die Wasserkrüge schöpfen[12]. Und wenn du willst, sage ich: weil sie ihre Brüderchen an der Seite tragen.

Die Rabbanan lehrten: Die linke Seite ist früher entwickelt als die rechte Seite. R. Ḥanina, Brudersohn des R. Jehošuá, sagte: Nie war die linke Seite früher entwickelt als die rechte Seite, ausgenommen eine, die in meiner Nachbarschaft wohnte, bei der die linke Seite früher entwickelt war als die rechte Seite, und später erholte sie sich.

Die Rabbanan lehrten: Alle, die untersucht werden, sind durch Frauen zu untersuchen. So übergab sie R. Eliézer seiner Frau. Desgleichen übergab sie R. Jišmáél seiner Mutter. R. Jehuda sagt, vor diesem Zeitabschnitte[13] und nach diesem Zeitabschnitte seien sie durch Frauen[14] zu untersuchen, während dieses Zeitabschnittes aber dürfen Frauen sie nicht untersuchen, weil man in zweifelhaften Fällen auf die Aussagen hin von Frauen keine Heirat zulasse[15]. R. Šimón sagt, auch während dieses Zeitabschnittes seien sie durch Frauen zu untersuchen, und eine Frau ist verläßlich erschwerend, nicht aber erleichternd. Zum Beispiel: 'sie ist erwachsen', daraufhin die Weigerung nicht erklären zu können, 'sie ist minderjährig', daraufhin die Ḥaliça nicht vollziehen zu können, sie ist aber nicht verläßlich, wenn sie sagt: 'sie ist minderjährig', daraufhin die Weigerung erklären zu können, 'sie ist erwachsen', daraufhin die Ḥaliça vollziehen zu können.

Der Meister sagte: R. Jehuda sagt, vor diesem Zeitabschnitte und nach diesem Zeitabschnitte seien sie durch Frauen zu untersuchen. Allerdings ist vor diesem Zeitabschnitte eine Untersuchung nötig, denn wenn [Pubertätshaare] vorhanden sind, sind sie auch nach diesem Zeitabschnitte ein Mal[16], wozu aber ist eine Untersuchung nach diesem Zeitabschnitte nötig, Raba sagte ja, hat eine Minderjährige das Alter erlangt, sei keine Untersuchung mehr nötig, denn es besteht die Annahme, daß sie die Pubertätszeichen bekommen hat!? — Nach Raba besteht die Annahme nur hinsichtlich der Weigerungserklärung[17], hinsichtlich der Ḥaliça aber benötigt sie der Untersuchung.

«Während dieses Zeitabschnittes aber dürfen Frauen sie nicht unter-

---

Arme entwickeln sich die Brüste. [11] Staatsmantel, der an der rechten Brust befestigt wurde, den nur die Reichen trugen. [12] Nach einer anderen Lesart: tragen. [13] Die Entwicklung der Kennzeichen. [14] Es besteht die Annahme, daß sie die Pubertätshaare nicht haben, bezw. haben, u. die Bekundung der Frauen genügt. [15] Da möglicherweise die Ḥaliça od. die Schwagerehe zu vollziehen ist. [16] Es sei denn, daß sie andere bekommt. [17] Erschwerend, daß sie dies nicht suchen.» Er ist der Ansicht, während dieses Zeitabschnittes sei es ebenso, wie nach diesem Zeitabschnitte, und nach diesem Zeitabschnitte, wo die Annahme Rabas besteht, verlasse man sich auf Frauen, und sie dürfen untersuchen, während dieses Zeitabschnittes aber, wo die Annahme Rabas nicht besteht, verlasse man sich nicht auf Frauen, und Frauen dürfen nicht untersuchen.

«R. Šimón sagt, auch während dieses Zeitabschnittes seien sie durch Frauen zu untersuchen.» Er ist der Ansicht, während dieses Zeitabschnittes sei es ebenso, wie vor diesem Zeitabschnitte, und sie benötigen der Untersuchung, denn wenn [Pubertätshaare] vorhanden sind, sind sie auch nach diesem Zeitabschnitte ein Mal[18].

«Und eine Frau ist verläßlich erschwerend, nicht aber erleichternd.»
Wer lehrte dies? – Wenn du willst, sage ich: R. Jehuda, nämlich wäh-
rend dieses Zeitabschnittes, und wenn du willst, sage ich: R. Šimón, näm- Fol. 49
lich nach diesem Zeitabschnitte, und er hält nichts von der Annahme
Rabas.

SIE SAGTEN NÄMLICH &C. KANN &C. Wozu ist dies weiter nötig, dies lehrt er ja bereits im Anfangsatze!? Wolltest du sagen, weil er es anonym nach den Rabbanan lehren will, so ist es ja selbstverständlich, von einer Mehrheit und einem einzelnen ist ja die Halakha wie die Mehrheit!? – Man könnte glauben, der Grund R. Meírs sei einleuchtend, denn ihn unterstützen auch die Schriftverse[19], so lehrt er uns. Wenn du aber willst, sage ich: weil er die ähnlichen Fälle[20] lehren will.

DESGLEICHEN[21] AUCH: EIN TONGEFÄSS, DAS [WASSER] EINDRINGEN[22] LÄSST, ii
LÄSST AUSLAUFEN, MANCHES ABER LÄSST AUSLAUFEN UND NICHT EIN-
DRINGEN. JEDES GLIED[23], DAS EINEN NAGEL HAT, HAT EINEN KNOCHEN; MAN-
CHES ABER HAT EINEN KNOCHEN, ABER KEINEN NAGEL. WAS DURCH AUFTRE- iii
TEN UNREIN WIRD, WIRD ALS LEICHENUNREINES[24] UNREIN, MANCHES ABER
WIRD ALS LEICHENUNREINES UNREIN, NICHT ABER DURCH AUFTRETEN.

GEMARA. Was eindringen läßt, ist untauglich für das Entsündigungswasser[25] und untauglich als Bruchstück[26]; was nur auslaufen läßt, ist für das Entsündigungswasser tauglich und als Bruchstück untauglich. R. Asi sagte: Sie lehrten, beim Tongefäße gelte das Eindringen von Flüssigkeiten

---

kann. 18. Frauen sind nicht verläßlich für die Entscheidung, u. die Untersuchung hat nur diesen Zweck. 19. Ob. Fol. 48a. 20. Bei denen eines das andere voraussetzt, die weiter aufgezählt werden. 21. Wie in der vorangehenden Mišna; vgl. Anm. 20. 22. Wenn es im Wasser steht; hierzu muß das Loch größer sein als zum Auslaufen. Diese Normen hinsichtl. der Verwendbarkeit des Gefäßes sind von Bedeutung bei manchen Gesetzen, die weiter erörtert werden. 23. Ein Überfinger; die Erklärung folgt weiter. 24. Erstgradig unrein als 'Hauptunreinheit'; die Leiche selbst gilt als Urunreinheit. 25. Für dessen Zubereitung ein 'Gefäß' erals Norm[27], und nur hinsichtlich des Bruchstückes[26] sprechen sie vom Auslaufenlassen von Flüssigkeiten. — Aus welchem Grunde? Mar Zuṭra, der Sohn R. Naḥmans, erwiderte: Weil man nicht sagt: hole ein Bruchstück für das Bruchstück[28].

Die Rabbanan lehrten: Wie untersuche man ein Tongefäß, um festzustellen, ob das Loch Flüssigkeiten eindringen läßt oder nicht? Man hole eine Schüssel voll Wasser und setze den Topf hinein; ist [Wasser] eingedrungen, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten eindringen läßt, wenn Col.b aber nicht, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten nur auslaufen läßt. R. Jehuda sagte: Man stülpe den Topf mit dem Rande nach unten in diese und gieße das Wasser[29] darüber; dringt Wasser ein, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten eindringen läßt, wenn aber nicht, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten nur auslaufen läßt. Oder man setze ihn aufs Feuer; wenn das Feuer es[30] zurückhält, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten nur auslaufen läßt, wenn aber nicht, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten eindringen läßt. R. Jose sagte: Man setze ihn auch nicht aufs Feuer, weil das Feuer es zurückhält, vielmehr setze man ihn auf Glutasche; wenn die Glutasche es zurückhält, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten nur auslaufen läßt, wenn aber nicht, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten eindringen läßt. Trieft Tropfen um Tropfen, so ist es sicher, daß es Flüssigkeiten eindringen läßt. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Autor und R. Jehuda? Úla erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn es bei Druck eindringen läßt[31].

JEDES GLIED, DAS EINEN NAGEL HAT &c. Hat es einen Nagel, so ist es verunreinigend durch Berührung, durch Tragen und durch Bezeltung, hat es einen Knochen und keinen Nagel, so ist es verunreinigend durch Berührung und durch Tragen, nicht aber ist es verunreinigend durch Bezeltung[32]. R. Ḥisda sagte: Folgendes sagte unser großer Meister, Gott gewähre ihm Hilfe: Wenn ein Überfinger einen Knochen, aber keinen Nagel hat, so ist er durch Berührung und durch Tragen verunreinigend, nicht aber verunreinigend durch Bezeltung. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Wenn er nicht an der Hand mitgezählt wird[33].

WAS DURCH AUFTRETEN UNREIN WIRD &c. Was durch Auftreten [unrein zu werden] geeignet ist, wird als Leichenunreines unrein, manches

---

forderlich ist; cf. Num. 19,17. [26] Eines Gefäßes, das noch verwendbar u. verunreinigungsfähig ist. [27] Dies ist die kleinste Beschädigung, die es nur für das Entsündigungswasser untauglich macht. [28] Zur Aufnahme der aus diesen durchsickernden Flüssigkeit; in einem solchen Falle wirft man es fort, nicht aber ein ganzes Gefäß. [29] Auf diese Weise dringt das Wasser schwerer durch, als wenn das Gefäß in das Wasser gedrückt wird, da kein Druck erfolgt. [30] Das darin befindliche Wasser. [31] Nach RJ. muß es auch ohne Druck eindringen. [32] Außer wenn ein olivengroßes Quantum Fleisch daran ist. [33] Sich nicht in einer aber wird als Leichenunreines unrein, wird aber durch Auftreten nicht unrein. Was schließt dies ein? – Dies schließt eine Seá und einen Trikab[34] ein. Es wird nämlich gelehrt:[35] *Und wer sich auf das Gefäß setzt*; man könnte glauben, wenn [der Flußbehaftete] eine Seá umgestülpt und sich darauf gesetzt hat, einen Trikab umgestülpt und sich darauf gesetzt hat, seien sie unrein, so heißt es:[35] *worauf der Flußbehaftete gesessen hat*; nur was zum Sitzen bestimmt ist, ausgenommen diese, weil man zu ihm sagt: Steh auf, wir wollen [damit] unsere Arbeit verrichten.

WER GEEIGNET IST, IN TODESSTRAFSACHEN ZU RICHTEN, IST AUCH GEEIGNET, IN GELDSACHEN ZU RICHTEN; MANCHER ABER IST GEEIGNET, IN GELDSACHEN ZU RICHTEN, NICHT ABER GEEIGNET, IN TODESSTRAFSACHEN ZU RICHTEN. iv,1

GEMARA. R. Jehuda sagte: Dies schließt ein Hurenkind ein. – Dies haben wir ja bereits einmal gelernt: Alle sind zulässig, in Geldangelegenheiten zu richten, nicht aber sind alle zulässig, in Todesstrafsachen zu richten. Und auf unsere Frage, was dies einschließe, erwiderte R. Jehuda, dies schließe ein Hurenkind ein!? – Eines schließt einen Proselyten ein und eines schließt ein Hurenkind ein. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem Proselyten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er in die Gemeinde aufgenommen zu werden geeignet ist, nicht aber ein Hurenkind, das in die Gemeinde aufgenommen zu werden nicht geeignet[36] ist. Und würde er es nur von einem Hurenkinde gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es von einem makellosen Tropfen[37] kommt, nicht aber ein Proselyt, der von einem makelhaften Tropfen kommt. Daher ist beides nötig.

WER ALS RICHTER ZULÄSSIG IST, IST ALS ZEUGE ZULÄSSIG, MANCHER ABER IST ALS ZEUGE ZULÄSSIG, NICHT ABER ALS RICHTER ZULÄSSIG. iv,2

GEMARA. Was schließt dies ein? R. Johanan erwiderte: Dies schließt den auf einem Auge Blinden ein. Dies nach R. Meír, denn es wird gelehrt: Fol. 50 R. Meír sagte: Es heißt:[38] *nach ihrem Ausspruche soll über jeden Streit und über jeden Aussatz entschieden werden*; welche Gemeinschaft haben Streitigkeiten und der Aussatz miteinander? Vielmehr werden Streitigkeiten mit dem Aussatze verglichen: wie der Aussatz nur am Tage [zu untersuchen] ist, wie es heißt:[39] *am Tage, an dem er erscheint*, ebenso sind Streitigkeiten nur am Tage [zu schlichten]; und wie ferner der Aussatz

---

Reihe mit den anderen Fingern befindet. [34] Meßgefäße u. kleine Sitzgeräte; sie werden nicht unrein durch Auftreten, wenn der Flußbehaftete darauf sitzt, sondern nur durch Berührung. [35] Lev. 15,6. [36] Cf. Dt. 23,3. [37] Von einem Jisraéliten, wenn auch die Beiwohnung eine inzestuöse war. [38] Dt. 21,5. [39]

nicht durch Blinde [zu untersuchen ist], denn es heißt:[40] *wo auch die Augen des Priesters hinsehen,* ebenso sind Streitigkeiten nicht durch Blinde [zu schlichten]. Ferner wird der Aussatz mit den Streitigkeiten verglichen: wie Streitigkeiten nicht durch Verwandte [zu schlichten sind], ebenso ist der Aussatz nicht durch Verwandte [zu untersuchen]. Demnach sollten doch, wie bei [der Schlichtung von] Streitigkeiten drei [Personen] erforderlich sind, auch bei [der Untersuchung des] Aussatzes drei erforderlich sein!? Dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: wenn Geldangelegenheiten durch drei, um wieviel mehr gilt dies von seinem Körper. Daher heißt es:[41] *so ist es zu Ahron dem Priester zu bringen, oder zu einem seiner Söhne, der Priester*; du lernst also, daß auch ein einzelner Priester den Aussatz untersuchen darf.

In der Nachbarschaft R. Joḥanans wohnte ein Blinder, der Recht zu sprechen pflegte, und er sagte nichts dagegen. – Wieso aber tat er dies, R. Joḥanan selbst sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und eine solche lehrt: Wer als Richter zulässig ist, ist als Zeuge zulässig, mancher aber ist als Zeuge zulässig, nicht aber als Richter zulässig. Und auf unsere Frage, was dies einschließe, erwiderte R. Joḥanan, dies schließe den auf einem Auge Blinden ein!? – R. Joḥanan fand eine andere anonyme Lehre: Es wird nämlich gelehrt: Verhandlungen über Geldsachen werden am Tage geführt und können nachts abgeschlossen werden[42]. – Wodurch ist diese anonyme Lehre zuverlässiger als jene anonyme Lehre? – Wenn du willst, sage ich: eine anonyme Lehre, die die Ansicht einer Mehrheit[43] vertritt, ist bedeutender, und wenn du willst, sage ich: weil diese bei den Lehren von der Rechtsprechung[44] gelehrt wird.

v WAS ZEHNTPFLICHTIG IST, IST ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG, MANCHES ABER IST ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG, JEDOCH NICHT ZEHNTPFLICHTIG.

GEMARA. Was schließt dies ein? – Dies schließt Fleisch, Fische und Eier ein.

vi WAS ECKENLASSPFLICHTIG[45] IST, IST ZEHNTPFLICHTIG, MANCHES ABER IST ZEHNTPFLICHTIG, JEDOCH NICHT ECKENLASSPFLICHTIG.

GEMARA. Was schließt dies ein? – Dies schließt Feigen und Grünkraut ein, die nicht eckenlaßpflichtig sind. Wir haben nämlich gelernt: Folgende Regel sagten sie beim Eckenlasse: alles, was eine Speise ist, verwahrt wird, seine Nahrung vom Boden zieht, mit einem Male geerntet

Lev. 13,14. [40] Ib. V. 12. [41] Ib. V. 2. [42] Wonach dies nicht mit der Besichtigung des Aussatzes, die nur am Tage erfolgen darf, verglichen wird. [43] Während unsere Mišna oben RM. addiziert wird. [44] Im Traktate Synhedrin, der ausschließlich von der Rechtsprechung handelt. [45] Cf. Lev. 19,9. [46] Die nur wird und zur Aufbewahrung eingebracht wird, ist eckenlaßpflichtig. Eine Speise, ausgenommen der Nachwuchs von Waid und Saflor[46]; verwahrt wird, ausgenommen Freigut; seine Nahrung vom Boden zieht, ausgenommen Schwämme und Pilze; mit einem Male geerntet wird, ausgenommen Feigen; zur Aufbewahrung eingebracht wird, ausgenommen Grünkraut. Vom Zehnten aber haben wir gelernt: Alles, was eine Speise ist, verwahrt wird und seine Nahrung vom Boden zieht, ist zehntpflichtig. Er lehrt aber nicht: mit einem Male geerntet wird und zur Aufbewahrung eingebracht wird. Befinden sich darunter Knoblauch und Zwiebeln, so sind sie pflichtig, denn wir haben gelernt: Von den Zwiebelbeeten zwischen dem Grünkraut ist der Eckenlaß, wie R. Jose sagt, von jedem besonders, und wie die Weisen sagen, von einem für alle [zu lassen].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn man Endivien von vornherein für das Vieh gesät[47] hat, später sich aber überlegt und sie für Menschen verwenden will, so benötigen sie gepflückt der Beabsichtigung[48]. Col.b Er ist der Ansicht, die Beabsichtigung [am Boden] haftend gilt nicht als Beabsichtigung. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: dreizehn Dinge wurden vom Aase eines reinen Vogels gesagt; eines von ihnen ist folgendes: es benötigt der Beabsichtigung[49] und benötigt nicht der Befähigung[50]. Die Beabsichtigung beim Lebenden[51] gilt also nicht als Beabsichtigung, ebenso gilt hierbei die Beabsichtigung beim [am Boden] Haftenden nicht als Beabsichtigung. R. Zera erwiderte: Da handelt es sich um eine aus der Höhe gefallene junge Taube, die [vorher] garnicht da war, um über sie irgend welche Bestimmung zu treffen. Abajje sprach zu ihm: Wie ist es hinsichtlich des Huhns in Jabne[52] zu erklären!? Dieser erwiderte: Es war ein Auerhahn[53]. Da lachten sie über ihn: ein Auerhahn ist ja ein unreiner Vogel, und ist ein unreiner Vogel denn verunreinigend[54]!? Da sprach Abajje zu ihnen: Ein bedeutender Mann hat etwas gesagt, lacht nicht darüber; es handelte sich um ein Huhn, das fortgelaufen[55] war, und er nennt es deshalb Auerhahn, weil es ihrem Eigentümer verwildert[56] war. R. Papa sagte: Es war ein Feldhuhn[57]. R. Papa vertritt hierbei seine

---

als Farbstoffe dienen. [47] Sie gelten dann hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit nicht als Speise. [48] Sie als Speise zu verwenden; erst dann sind sie verunreinigungsfähig. [49] Es zu essen, erst dann wird es verunreinigend. [50] Zur Unreinheit, durch Befeuchtung (cf. Lev. 11,38) od. Berührung mit einem unreinen Tiere, wie dies sonst bei Speisen der Fall ist. [51] Der reine Vogel ist lebend zum Essen bestimmt. [52] Das krepiert war; dieses war vorher da, dennoch erklärten sie es nur deshalb als unrein, weil eine Beabsichtigung zum Essen erfolgt war. [53] Der gar nicht zum Essen bestimmt ist. [54] Sc. beim Herunterschlucken. [55] Gemeint ist das Junge eines solchen, da dieses selbst zum Essen bestimmt war. [56] Es galt nicht mehr als Haushuhn. [57] Od. Birkhuhn, das, wie weiter folgt, ein reiner Vogel ist, mit dem man aber, da kein Haustier, nicht rechnete. Lewy-

Ansicht, denn R. Papa sagte: Der Feldhahn ist verboten, die Feldhenne ist erlaubt. Als Merkzeichen diene dir: der Ámmonite[58] und nicht die Ámmoniterin.

Meremar trug vor: Die Feldhenne ist verboten, denn die Rabbanan beobachteten, daß sie anpackend[59] frißt. Sie ist mit Gerutha[60] identisch.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine junge Taube in eine Kelter gefallen ist[61], und man beabsichtigt hat, sie für einen Nichtjuden heraufzuholen, so ist sie unrein[62], wenn aber für einen Hund, so ist sie rein. R. Joḥanan b. Nuri sagt, auch wenn für einen Hund, sei sie unrein. R. Joḥanan b. Nuri sprach: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn ihr ohne Beabsichtigung eine schwere Unreinheit[63] anhaftet, wie sollte ihr ohne Beabsichtigung nicht eine leichte Unreinheit[64] anhaften!? Sie erwiderten ihm: Nein, wenn du dies von der schweren Unreinheit sagst, bei der es nicht dazu kommt[65], sollte dies auch von der leichten Unreinheit gelten, bei der es dazu kommt!? Er erwiderte ihnen: Vom Falle mit dem Huhn in Jabne[66] ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: bei diesem kam es dazu, und sie erklärten es als unrein ohne Beabsichtigung. Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein? Da waren Nichtjuden, die es zu essen beabsichtigt hatten. – In welchem Falle: wenn in Großstädten, so ist ja keine Beabsichtigung nötig, denn wir haben ja gelernt, das Aas eines reinen Viehs überall und das Aas eines reinen Vogels und Talg in Großstädten[67] benötigen nicht der Beabsichtigung und nicht der Befähigung; und wenn in Dörfern, so gibt es ja niemand, nach dem die Beabsichtigung nicht erforderlich wäre, denn wir haben gelernt, das Aas eines unreinen Viehs überall und das Aas eines reinen Vogels in Dörfern benötigen der Beabsichtigung, und sie benötigen nicht der Befähigung!? R. Zeéri b. Ḥenana erwiderte: Tatsächlich in einer Großstadt, nur wird sie in der Kelter widerwärtig, sodaß es ebenso ist, wie in einem Dorfe[68].

»R. Joḥanan b. Nuri sprach: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf

---

sohn (*Zoologie d. T.* § 219) leitet fälschlich das W. אגמא v. bibl. אגם, Schilf, Rohr, ab, im T. nie in dieser Bedeutung gebraucht, und macht daraus Rohrhuhn od. Rohrdrossel, ohne zu berücksichtigen, daß dieses Tier ein unreiner Vogel ist. [58] Darf in die jüd. Gemeinde nicht aufgenommen werden; cf. Dt. 23,4. [59] Nach der Art eines Raubvogels. [60] Name eines zum Essen verbotenen Vogels; cf. Hul. Fol. 109b. [61] Und krepiert ist. [62] Weil sie als Speise gilt. [63] Indem sie beim Herunterschlucken die Person unrein macht u. die Unreinheit auch auf die Kleider überträgt. [64] Die Verunreinigung durch Berühren, die nur auf Speisen übertragen wird. [65] Wird weiter erklärt. [66] Es handelte sich um ein krepiertes Huhn, bei dem eine Beabsichtigung zum Essen gar nicht erfolgen kann, dennoch erklärten sie es als unrein. [67] Wo alles gegessen wird. [68] Da niemand sie essen will. [69] Der durch Berührung eines Aases mit das Leichtere zu folgern: wenn ihr ohne Beabsichtigung eine schwere Unreinheit anhaftet, wie sollte ihr ohne Beabsichtigung nicht eine leichte Unreinheit anhaften!? Sie erwiderten ihm: Nein, wenn du dies von der schweren Unreinheit sagst, bei der es nicht dazu kommt.» Was heißt, bei der es nicht dazu kommt? Raba erwiderte: Sie sprachen zu ihm wie folgt: Fol. 51 Nein, wenn du dies von der schweren Unreinheit sagst, die nicht gleichartig[69][unrein] macht, willst du dies auch von der leichten Unreinheit sagen, die gleichartig [unrein][69]macht!? Abajje sprach zu ihm: Dies um so mehr: wenn die schwere Unreinheit, bei der es leichter ist, indem sie nicht gleichartig [unrein] macht, ohne Beabsichtigung erfolgt, um wieviel mehr sollte die leichte Unreinheit, die gleichartig [unrein] macht, ohne Beabsichtigung erfolgen. Vielmehr, erklärte R. Šešeth, meint er es wie folgt: Nein, wenn du dies von der schweren Unreinheit sagst, die keiner Befähigung[70]benötigt, sollte dies auch von der leichten Unreinheit gelten, die der Befähigung benötigt. – Aber benötigt sie denn der Befähigung, es wird ja gelehrt: Drei[zehn] Dinge wurden vom Aase eines reinen Vogels gesagt: es benötigt der Beabsichtigung, es macht nur im Schlunde unrein und es benötigt nicht der Befähigung!? – Zugegeben, daß es nicht der Befähigung durch ein Kriechtier[71]benötigt, aber der Befähigung durch Wasser[72]benötigt es wohl. – Der Befähigung durch ein Kriechtier benötigt es nicht wegen einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, und wegen der Lehre der Schule R. Jišmáéls sollte es auch nicht der Befähigung durch Wasser benötigen!? In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt:[73]*Auf irgend eine Saat, die gesät wird;* wie die Saat, die später nicht schwer unrein wird[74], der Befähigung benötigt, ebenso benötigt alles andere, was später nicht schwer unrein wird, der Befähigung; ausgenommen das Aas eines reinen Vogels, das später schwer unrein wird; es benötigt nicht der Befähigung. Vielmehr, erklärte Raba, nach anderen R. Papa, [er spricht] von der schweren Unreinheit allgemein und von der leichten Unreinheit allgemein[75].

Raba sagte: R. Joḥanan pflichtet bei, daß hinsichtlich des Zehnten die Beabsichtigung beim [am Boden] Haftenden als Beabsichtigung[76]gilt. Ra-

---

der schweren Unreinheit behaftete Mensch macht nicht einen Menschen seinesgleichen unrein, sondern nur Speisen u. Getränke, dagegen aber macht die Speise eine andere Speise zweitgradig unrein. [70] Unrein zu werden; sie wird es von selbst. [71] Durch Berührung eines solchen. [72] Wie jede andere Speise, die nur dann verunreinigungsfähig ist, wenn sie vorher befeuchtet worden ist. [73] Lev. 11,37. [74] Auch Menschen zu verunreinigen. [75] Bei der schweren Unreinheit, der eines Menschen, ist niemals eine Befähigung erforderlich, daher erfolgt sie auch ohne Beabsichtigung, bei der leichteren Unreinheit hingegen, der der Speisen, ist sonst, wenn auch nicht in diesem Falle von der Taube, die Befähigung erforderlich, daher erfolgt sie auch in diesem Falle nur bei Beabsichtigung. [76] Hat man die ob. Fol. 50a behandelten Pflanzen noch am Boden haftend als Speise ba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Polei, Ysop und Thymian, die auf dem Hofe wachsen, sind, wenn sie verwahrt werden, zehntpflichtig. In welchem Falle: hat man sie von vornherein für Menschen gesät, so braucht dies ja nicht gelehrt zu werden, doch wohl, wenn man sie von vornherein für das Vieh gesät hat, und er lehrt, wenn sie verwahrt werden, seien sie zehntpflichtig. R. Aši erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie im Hofe von selbst[77]gewachsen sind, die schlechthin für Menschen bestimmt sind. Er meint es wie folgt: sind die Früchte im Hofe verwahrt, so sind sie zehntpflichtig, wenn aber nicht, so sind sie zehntfrei. R. Aši wandte ein: Was zehntpflichtig ist, ist als Speise verunreinigungsfähig. Wenn dem nun so wäre, so gäbe es ja diese, die zehntpflichtig und nicht als Speise verunreinigungsfähig sind!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: jede Art, die zehntpflichtig ist, ist als Speise verunreinigungsfähig. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: Was zur Erstschur pflichtig ist, ist zu den Priestergaben[78] pflichtig, manches aber ist zu den Priestergaben pflichtig und nicht zur Erstschur. Wenn dem nun so wäre, so gibt es ja das Totverletzte, das zur Erstschur pflichtig ist, nicht aber pflichtig ist zu den Priestergaben[79]!? Rabina entgegnete: Hier ist R. Šimón vertreten, denn wir haben gelernt: R. Šimón befreit das Totverletzte von der Erstschur. R. Šimi b. Aši erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand seinen Weinberg preisgegeben und sich morgens früh aufgemacht und ihn abgewinzert hat, so ist er zur [Zurücklassung von] Abfall, Nachlese, Vergessenem und Eckenlaß verpflichtet, jedoch vom Zehnten frei. Wir haben ja aber gelernt, was eckenlaßpflichtig ist, sei zehntpflichtig!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er von den Arten spricht. Schließe hieraus.

Dort haben wir gelernt: Die Weisen pflichten R. Áqiba bei, daß, wenn jemand Dill oder Senf an zwei oder drei Stellen gesät hat, der Eckenlaß Col.b von jeder besonders zurückzulassen sei. Dill ist ja eckenlaßpflichtig und zehntpflichtig, denn wir haben gelernt, was eckenlaßpflichtig ist, sei auch zehntpflichtig, und da er zehntpflichtig ist, ist er auch als Speise verunreinigungsfähig[80], demnach ist das, was zur Würze bestimmt ist, als Speise verunreinigungsfähig, denn Dill ist ja zur Würze bestimmt. Ich will nun auf einen Widerspruch hinweisen: Kostwurz, Nelken, wohlriechende Pflanzenköpfe, Polei, Asant, Pfeffer und Safranwürfel dürfen für den Erlös vom [zweiten] Zehnten[81]gekauft werden, und sie sind nicht als Speise verunreinigungsfähig — so R. Áqiba. R. Joḥanan b. Nuri sprach zu ihm: Dürfen sie für den Erlös vom [zweiten] Zehnten gekauft werden, wieso

---

zu verwenden beabsichtigt, so sind sie zehntpflichtig. [77] Und nicht für das Vieh gepflanzt. [78] Vom geschlachteten Vieh; cf. Dt. 18,3. [79] Wahrscheinl. handelt es sich um die Arten. [80] Nach der Lehre in der Mišna Fol. 50a. [81].

sind sie nicht als Speise verunreinigungsfähig, und sind sie nicht verunreinigungsfähig, so dürfen sie auch nicht für den Erlös vom [zweiten] Zehnten gekauft werden. Ferner sagte R. Johanan b. Nuri: Sie stimmten ab und entschieden, daß sie nicht für den Erlös vom [zweiten] Zehnten gekauft werden dürfen, und daß sie nicht als Speise verunreinigungsfähig sind. R. Ḥisda erwiderte: Jene Lehre spricht vom Dill, der als Zukost verwendet[82] wird. R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, und er sprach: Man sage nicht, vom Dill, der als Zukost verwendet wird, sonst aber sei der Dill für die Topfspeise bestimmt, vielmehr ist der Dill überhaupt als Zukost bestimmt, denn wir haben gelernt: Der Dill ist, sobald er im Topfe einen Geschmack verliehen hat, nicht mehr als Hebe [verboten] und nicht mehr als Speise verunreinigungsfähig. Demnach ist er, bevor er einen Geschmack im Topfe verliehen hat, als Hebe [verboten] und als Speise verunreinigungsfähig. Wenn man nun sagen wollte, er sei schlechthin zur Topf[würze] bestimmt, so ist er ja, auch wenn man ihn nicht in den Topf getan hat, als Topf[würze] bestimmt[83]!? Hieraus ist vielmehr zu entnehmen, daß er auch sonst als Zukost bestimmt ist. Schließe hieraus.

WAS ZUR ERSTSCHUR PFLICHTIG IST, IST ZU DEN PRIESTERGABEN PFLICH- vii
TIG, MANCHES ABER IST ZU DEN PRIESTERGABEN PFLICHTIG UND NICHT
ZUR ERSTSCHUR. WOBEI DAS [GESETZ VON DER] FORTSCHAFFUNG[84] GILT, GILT viii
[DAS GESETZ] VOM SIEBENTJAHRE, BEI MANCHEM ABER GILT DAS GESETZ
VOM SIEBENTJAHRE UND NICHT [DAS GESETZ] VON DER FORTSCHAFFUNG.

GEMARA. Beispielsweise die Blätter des wilden Lauchs und der Minze. Wobei [das Gesetz vom] Siebentjahre Geltung hat und nicht das von der Fortschaffung: die Wurzel des wilden Lauchs und die Wurzel der Minze. Denn es heißt:[85] *für dein Vieh und für das Wild, das in deinem Lande, sei sein ganzer Ertrag zur Nahrung.* Solange das Wild auf dem Felde davon frißt, darfst du es auch deinem Vieh im Hause zu fressen geben, hat es für das Wild auf dem Felde aufgehört, so hat es auch für dein Vieh im Hause aufgehört. Diese aber haben nicht aufgehört.

WAS SCHUPPEN HAT, HAT FLOSSEN, MANCHES ABER HAT FLOSSEN UND ix
KEINE SCHUPPEN. WAS HÖRNER HAT, HAT GESPALTENE KLAUEN, MANCHES ABER HAT GESPALTENE KLAUEN UND KEINE HÖRNER.

GEMARA. Was Schuppen hat, der reine Fisch. Manches aber hat Flossen und keine Schuppen, der unreine Fisch. Merke, für uns sind ja die

---

Für den nur eßbare Dinge zu kaufen sind; cf. Dt. 14,23. [82] Der gegessen u. nicht nur als Würze verwendet wird. [83] Er sollte auch vorher nicht als Speise gelten. [84] Der Feldfrüchte am Ende des Siebentjahres; cf. Ms. V,6. [85] Lev.

Schuppen maßgebend, wozu schrieb es der Allbarmherzige von den Flossen[89]!? – Würde der Allbarmherzige es nicht von den Flossen geschrieben haben, so könnte man glauben, unter Schuppen[90]seien eben die Flossen zu verstehen, somit auch der unreine Fisch, daher schrieb der Allbarmherzige Flossen und Schuppen. – Jetzt auch, wo der Allbarmherzige Flossen und Schuppen geschrieben hat, weiß man ja, daß unter Schuppen[90]die Bekleidung zu verstehen sei, weil es heißt:[91]*er war mit einem Schuppenpanzer bekleidet,* somit sollte doch der Allbarmherzige nur Schuppen und nicht Flossen geschrieben haben!? R. Abahu erwiderte, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt:[92]*Die Lehre groß und herrlich zu machen*[93].

x WAS DES SEGENSSPRUCHES NACHHER[94]BENÖTIGT, BENÖTIGT DES SEGENSSPRUCHES VORHER[94], MANCHES ABER BENÖTIGT DES SEGENSSPRUCHES VORHER UND BENÖTIGT NICHT DES SEGENSSPRUCHES NACHHER.

GEMARA. Was schließt dies[95]ein? – Dies schließt das Grünkraut ein. – Was schließt dies nach R. Jiçḥaq ein, nach dem über das Grünkraut [nachher] der Segen zu sprechen ist? – Dies schließt Wasser ein. – Was schließt dies nach R. Papa ein, nach dem über das Wasser [nachher] der Segen zu sprechen ist? – Dies schließt die Gebote[96]ein. – Was schließt dies nach den Leuten im Westen ein, die, nachdem sie die Tephillin abgelegt haben, den Segen sprechen: 'Der uns durch seine Gebote geheiligt und geboten hat, seine Gesetze zu halten'!? – Dies schließt Wohlgerüche
Fol. 52 ein[97].

xi HAT EIN MÄDCHEN ZWEI HAARE[98]BEKOMMEN, SO KANN SIE DIE ḤALIÇA VOLLZIEHEN UND AN IHR DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WERDEN, UND SIE IST ZU ALLEN IN DER TORA GENANNTEN GEBOTEN VERPFLICHTET. EBENSO IST EIN KNABE, DER ZWEI HAARE BEKOMMEN HAT, ZU ALLEN IN DER TORA GENANNTEN GEBOTEN VERPFLICHTET. [DAS GESETZ] VOM MISSRATENEN UND WIDERSPENSTIGEN SOHNE[99]IST BEI IHM ANWENDBAR, SOBALD ER ZWEI HAARE BEKOMMEN HAT, BIS IHM RINGSHERUM EIN BART GEWACHSEN[100]IST. DER UNTERE [BART] UND NICHT DER OBERE; DIE WEISEN REDEN NÄMLICH EINE EUPHEMISTISCHE SPRACHE. HAT EIN MÄDCHEN ZWEI HAARE BEKOMMEN, SO

25,7. [89] Daß diese als Reinheitszeichen gelten. [90] Dh. unter dem für 'Schuppen' gebrauchten Worte. [91] iSam. 17,5. [92] Jes. 42,21. [93] Aus diesem Grunde ist manches geschrieben, was fortbleiben könnte. [94] Vor bezw. nach dem Essen. [95] Worüber ist ein Segen nur nachher zu sprechen. [96] Vor der Ausübung ist ein Segen zu sprechen. [97] Über diese ist der Segen nur vorher zu sprechen. [98] An der Scham, Pubertätszeichen, u. bereits 12 Jahre u. 1 Tag alt ist. [99] Cf. Dt. 21,18ff. [100] Nachher ist er bereits ein 'Mann' u. unterliegt nicht mehr diesem Gesetze. [101] An der Schamstelle, durch das heran-

KANN SIE NICHT MEHR DIE WEIGERUNG ERKLÄREN. R. JEHUDA SAGT, SOBALD ES ÜBERWIEGEND SCHWARZ IST[101].

GEMARA. Wenn er schon lehrt, sie sei zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet, wozu heißt es weiter, sie könne die Ḥaliça vollziehen und an ihr könne die Schwagerehe vollzogen werden!? — Dies schließt die Ansicht R. Joses aus; dieser sagt, im Abschnitte[102] sei die Rede vom 'Manne', bei der Frau aber sei es einerlei, ob erwachsen oder minderjährig, so lehrt er uns: nur wenn sie zwei Haare bekommen hat, sonst aber nicht, denn das Weib gleicht dem Manne. — Wenn er schon lehrt, ebenso ein Knabe, sobald er zwei Haare bekommen hat, wozu heißt es weiter, er sei zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet!? Wolltest du sagen, weil er weiter lehren will, bei ihm sei [das Gesetz vom] mißratenen und widerspenstigen Sohne anwendbar, so haben wir dies ja bereits einmal gelernt!? Wann kann er mißratener und widerspenstiger Sohn sein? Sobald er zwei Haare bekommen hat, bis ihm ringsum ein Bart gewachsen ist. Der untere [Bart] und nicht der obere; die Weisen reden nämlich eine euphemistische Sprache. — Dem ist auch so; da er es aber beim Mädchen angibt, gibt er es auch beim Knaben an.

HAT EIN MÄDCHEN BEKOMMEN &c. R. Abahu sagte im Namen des R. Eleâzar: Die Halakha ist wie R. Jehuda, jedoch pflichtet R. Jehuda bei, daß sie, wenn sie, nachdem sie zwei Haare bekommen hat, beschlafen worden ist, nicht mehr die Weigerung erklären kann. Die Genossen R. Kahanas wollten eine Entscheidung nach R. Jehuda treffen, obgleich sie beschlafen worden war, da sprach R. Kahana zu ihnen: Hat sich etwa nicht folgendes zugetragen!? Einst kam die Tochter R. Jišmâéls[103] ins Lehrhaus, um die Weigerung zu erklären, und ihr Kind saß rittlings auf ihrer Schulter. An jenem Tage wurden im Lehrhause die Worte R. Jišmâéls erwähnt, und sie weinten[104] da heftig, indem sie sprachen: An dem, was dieser Fromme gesagt hat, muß nun sein Nachkomme straucheln. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls im Namen R. Jišmâéls:[105] *Und sie ist nicht ergriffen worden*, nur dann ist sie verboten, ist sie aber ergriffen[106] worden, so ist sie erlaubt; eine andere aber ist erlaubt, auch wenn sie nicht ergriffen worden ist, nämlich die, deren Antrauung eine irrtümliche[107] war. Selbst wenn sie ihr Kind auf ihrer Schulter reiten hat, darf sie die Weigerung erklären und fortgehen. Sie stimmten dann ab und entschieden, eine Tochter[108] könne solange die Weigerung erklären,

---

wachsende Haar. [102] Cf. Dt. 25,7. [103] Die ihre Mutter minderjährig verheiratet hatte, u. die nun ihren Mann verlassen wollte. [104] Nach unserem Texte: weinte die Tochter. [105] Num. 5,13. [106] Wenn es durch Zwang erfolgt ist; so nach der Auslegung des T. [107] Beispielsweise unter einer falschen Voraussetzung, od. wenn sie minderjährig war; sie gilt überhaupt nicht als Ehefrau.

bis sie zwei Haare bekommen hat. Da traten sie zurück und trafen die Entscheidung nicht.

R. Jiçḥaq und die Schüler R. Ḥaninas trafen eine Entscheidung nach R. Jehuda, obgleich sie bereits beschlafen worden war. Da ging R. Šamen b. Abba und berichtete es R. Joḥanan, und R. Joḥanan berichtete es R. Jehuda dem Fürsten. Da sandte er eine Mannschaft und ließ sie fortholen[109].

R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Nicht etwa wirklich überwiegend schwarz, sondern daß, wenn zwei Haare anliegen, sie überwiegend schwarz erscheinen. Raba sagte: Wenn die zwei Haare von Rand zu Rand reichen.

R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: Die zwei Haare, von denen sie sprechen, müssen an den Wurzeln Grübchen haben. R. Malkiju sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Grübchen, auch wenn keine Haare da sind. R. Ḥanina, Sohn des R. Iqa, sagte: Die Lehren vom Spieße[110], von den Sklavinnen[111] und von den Grübchen sind von R. Malkiju; die von den Haarlocken[112], von der Asche[113] und vom Käse[114] sind von R. Malkija. R. Papa sagte: [Bezügliches auf] eine Mišna und eine Barajtha ist von R. Malkija, selbständige Lehren sind von R. Malkiju. Als Merkzeichen diene dir: die Mišna ist Königin[115]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei [der Lehre von den] Sklavinnen[116].

R. Aši sagte: Mar Zuṭra sagte mir: R. Ḥanina aus Sura wandte folgendes ein: Demnach[117] sollte doch der Autor nicht unterlassen haben, es von Grübchen zu lehren!? – Würde er es von Grübchen gelehrt haben, so könnte man glauben, nur wenn es zwei Haare in zwei Grübchen sind, so lehrt er uns, auch zwei Haare in einem Grübchen. – Ist dies denn möglich!? Es heißt:[118] *der mich im Sturme zertreten und meine Wunden ohne Schuld vermehrt hat.* Hierzu sagte Raba: Ijob lästerte mit Sturm und mit Sturm erwiderte man ihm. Er lästerte mit Sturm, denn er sprach vor ihm: Herr der Welt, vielleicht ist ein Sturmwind vor dir vorüber, und du verwechseltest zwischen Ijob und ojeb [Feind]? Und man Col.b erwiderte ihm mit Sturm:[119] *Da antwortete der Herr Ijob aus dem Sturme und sprach &c.* [Er sprach] zu ihm: Du Tor auf Erden, viele Haare[120] habe ich am Menschen geschaffen, und für jedes besonders habe

---

[108] Dh. eine minderjährig Verheiratete. [109] Von ihrem 2. Manne, mit dem sie bereits verheiratet war. [110] Jt. Fol. 28b. [111] Cf. Ket. Fol. 59b atque Fol. 61b. [112] Cf. Az. Fol. 29a. [113] Cf. Mak. Fol. 21a. [114] Cf. Az. Fol. 35b. [115] Malketha; ähnl. klingt der Name Malkija. [116] Diese bezieht sich auf eine Mišna u. ist nach RP. von R. Malkija. [117] Wenn auch die Grübchen allein als Pubertätszeichen gelten. [118] Ij. 9,17. [119] Ib. 38,1. [120] Die W.e

ich ein besonderes Grübchen geschaffen, damit nicht zwei ihre Nahrung aus einem Grübchen ziehen, denn würden zwei ihre Nahrung aus einem Grübchen ziehen, so würde das Augenlicht des Menschen abnehmen. Zwischen einem Grübchen und einem anderen Grübchen verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!? – Das ist kein Einwand; eines gilt vom Körper und eines gilt vom Kopfe[121].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die zwei Haare, von denen sie sprechen, auch wenn eines auf dem Schamhügel und eines auf den Hoden. Ebenso wird auch gelehrt: Die zwei Haare, von denen sie sprechen, auch wenn eines auf der Rückenseite und eines auf der Bauchseite, eines am Fingergelenke und eines am Zehgelenke[122] – so R. Šimón b. Jehuda aus Kephar Åkko, der es im Namen des R. Šimón sagte. – Und nach den Rabbanan? R. Ḥisda erwiderte: Nur wenn beide Haare an einer Stelle sind.

Die Rabbanan lehrten: Wie lange kann eine Tochter die Weigerung erklären? Bis sie zwei Haare bekommt – so R. Meír. R. Jehuda sagt, bis es[123] überwiegend schwarz ist. R. Jose sagt, bis es einen Kranz bildet. Ben Šelaqoth sagt, bis es sich kräuselt. R. Šimón sagte: Ḥanina b. Hakhinaj traf mich in Çajdan und sprach zu mir: Wenn du R. Åqiba erreichst, frage ihn, wie lange eine Tochter die Weigerung erklären könne, und wenn er dir sagt, bis sie zwei Haare bekommen hat, so sprich zu ihm: Ben Šelaqoth bekundete in Jamnia im Beisein von euch allen: bis es sich kräuselt, und ihr sagtet dazu kein Wort. Als ich darauf zu R. Åqiba kam, sprach er zu mir: Ich weiß nicht, welches Bewenden es mit dem Kräuseln hat, und ich kenne Ben Šelaqoth nicht; eine Tochter kann die Weigerung erklären, bis sie zwei Haare bekommen hat.

DIE ZWEI HAARE, VON DENEN BEI DER ROTEN KUH[124] GESPROCHEN WIRD, xii BEIM AUSSATZ[125] UND SONST ÜBERALL, MÜSSEN SO SEIN, DASS MAN DIE SPITZE ZUR WURZEL BIEGEN KANN – SO R. JIŠMÁÉL. R. ELIÉZER SAGT, DASS MAN SIE MIT DEM NAGEL ANFASSEN KANN. R. ÅQIBA SAGT, DASS MAN SIE MIT EINER SCHERE ABNEHMEN KANN.

GEMARA. R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Die Halakha ist wie diese alle, erschwerend[126].

מן הסערה werden wie מן השערה gelesen, vom Haare, sc. ist diese Vermutung zu widerlegen. [121] R. spricht vom Kopfhaare. [122] Wohl bei einer Zeugenaussage, wenn einer der Zeugen ein Haar an der einen Stelle u. der andere eines an der anderen Stelle gesehen haben will; cf. Bb. Fol. 56b. [123] Das Haar an der Scham. [124] Die untauglich ist, wenn sie 2 schwarze od. weiße Haare hat; cf. Par. II,5. [125] Die als Aussatzmal gelten; cf. Lev. 13,25. [126] Schon beim kleinsten der vorangehend genannten Kennzeichen gilt sie nicht mehr als minderxiii Die einen Blutfleck[127] findet, ist geschädigt[128], und sie muss Blutfluss berücksichtigen — so R. Meír. Die Weisen sagen, bei Blutflecken ist Blutfluss nicht zu berücksichtigen.

GEMARA. Wer sind die Weisen? — Es ist R. Ḥanina b. Antigonos, denn es wird gelehrt: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Bei Blutflecken ist Blutfluß nicht zu berücksichtigen; zuweilen aber bringen Blutflecke zum Blutflusse[129]. Zum Beispiel: hat sie drei untersuchte Hemden[130] angehabt und auf ihnen Blutflecke gefunden, oder zwei Tage wahrgenommen[131] und ein Hemd[132] [angehabt], so sind dies Blutflecke, die zum Blutflusse bringen[133]. — Wenn an drei Hemden, wo sie kein [Blut] aus ihrem Körper wahrgenommen hat, dies zu berücksichtigen ist, um wieviel mehr, wenn an zwei Tagen und an einem Hemd!? — Man könnte glauben, in einem solchen Falle bringe sie ein Opfer und es werde gegessen, so lehrt er uns[131].

Raba sagte: Durch folgendes besiegte R. Ḥanina b. Antigonos die Rabbanan: Wenn [Blutflecke] unter drei Graupengrößen an einer Stelle, ist wohl deshalb nicht zu berücksichtigen, weil wir annehmen, es sei an zwei Tagen[135] erfolgt, ebenso ist bei drei Graupengrößen an einer Stelle anzunehmen, zweieinhalb seien aus ihrem Körper, und das übrige sei Blut von einer Laus infolge von Schmutz. — Und die Rabbanan!? — Da es sich so verteilen läßt, daß auf jeden Tag eine Graupengröße und darüber[136] entfällt, so nehmen wir dies nicht an. — Und R. Ḥanina b. Antigonos!? — Bei drei Graupengrößen an einer Stelle ist dies nicht zu berücksichtigen, an drei Stellen[137] ist dies wohl zu berücksichtigen. — Er sagt ja: an drei Hemden, nicht aber an drei Stellen!? — Er sagte dies nach den Rabbanan; nach meiner Ansicht, nur wenn an drei Hemden, nicht aber an drei Stellen. Aber auch ihr solltet mir zugeben, daß, wenn sie drei Graupengrößen an einer Stelle findet, anzunehmen sei, zweieinhalb seien aus ihrem Körper, und das übrige sei Blut von einer Laus infolge von Schmutz. — Und die Rabbanan!? — Da es sich so verteilen läßt, daß auf jeden Tag eine Graupengröße und darüber entfällt, so nehmen wir dies nicht an.

---

jährig, um noch die Weigerung erklären zu können; großjährig aber, um die Ḥaliça vollziehen zu können, ist sie erst beim größten. 127. An ihrem Hemde, sodaß sie nicht weiß, wann die Menstruation begonnen hat. 128. Wörtl. es ist ihr Verderb; sie ist aus der Ordnung gekommen. 129. Dh. in den Zustand des Blutflusses, als viell. Flußbehaftete zu gelten. 130. An 3 Tagen. 131. Blut aus ihrem Körper, außerhalb der Menstruationszeit. 132. Dh. am 3. Tage auf einem sauberen Hemde einen Blutfleck gefunden. 133. Da sich dies 3mal wiederholt hat. 134. Daß sie auch in diesem Falle nicht entschieden flußbehaftet ist. 135. Zur Feststellung sind 3 Tage erforderlich. 136. Dies gilt hierbei als Norm; cf. infra Fol. 59a. 137. An einem Hemde. 138. An 2 Tagen bevor sie den Blut-

Die Rabbanan lehrten: Die einen Blutfleck findet, hat, wenn er sich in drei Graupengrößen verteilen läßt, jede eine Graupengröße und darüber, [Blutfluß] zu berücksichtigen, wenn aber nicht, so braucht sie dies nicht zu berücksichtigen. R. Jehuda b. Agra sagte im Namen R. Joses, sie habe dies ob so oder so zu berücksichtigen. Rabbi sagte: Die Worte des R. Fol. 53 Jehuda b. Agra sind einleuchtend in dem Falle, wenn sie sich nicht untersucht hat, und die Worte der Weisen in dem Falle, wenn sie sich untersucht hat. — Was heißt untersucht und was heißt nicht untersucht? Raba erwiderte: Ich fand die Jünger der Schule Rabhs, die dasaßen und sagten: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie sich selbst untersucht[138] und ihr Hemd nicht untersucht hat, aber auch sich selbst nur bei der Dämmerung des R. Jehuda[139] und nicht bei der Dämmerung des R. Jose untersucht hat. Die Rabbanan sind der Ansicht, die Dämmerung des R. Jose gehöre zur Nacht, und diese hat sich bei der Dämmerung des R. Jehuda untersucht, und R. Jose vertritt seine Ansicht, denn er sagt, über die Dämmerung bestehe ein Zweifel[140]. Da sprach ich zu ihnen: Hielte sie die ganze Dauer der Dämmerung die Hand an dieser Stelle, so würdet ihr Recht[141] haben, so aber kann sie beim Fortnehmen der Hand wahrgenommen[142] haben. Da sprachen sie zu mir: Wir sprechen eben von dem Falle, wenn sie die ganze Dauer der Dämmerung die Hand an dieser Stelle gehalten hat.

«Rabbi sagte: Die Worte des R. Jehuda b. Agra sind einleuchtend in dem Falle, wenn sie sich nicht untersucht hat.» Was heißt sich nicht untersucht: wollte man sagen, sich untersucht bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und sich nicht untersucht bei der des R. Jose, demnach wäre R. Jehuda der Ansicht, sie müsse berücksichtigen, auch wenn sie sich nach beiden untersucht hat, so hat sie sich ja untersucht[143]. Doch wohl sich nicht untersucht, weder nach R. Jehuda noch nach R. Jose. Wenn sie sich aber bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und nicht bei der des R. Jose untersucht hat, braucht sie nicht zu berücksichtigen; demnach gehört nach Rabbi die Dämmerung des R. Jose zur Nacht. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und die Worte der Weisen, wenn sie sich untersucht hat. Was heißt sich untersucht:. wollte man sagen, sich unter-

---

fleck wahrgenommen hat. [139] Die Abenddämmerung, dh. die Zeit, die als Grenzpunkt zwischen 2 Tagen gilt, dauert nach R. Jehuda etwas länger u. nach R. Jose nur einen Augenblick (cf. Sab. Fol. 34b). Hat nun die Frau am Abend vorher, aber nicht am Wendepunkte der beiden Tage, eine Blutung wahrgenommen, so kann dies nach R. Jehuda nur für einen Tag angerechnet werden, für den scheidenden oder den kommenden, nach R. Jose hingegen für beide Tage. [140] Da sie nur einen Augenblick dauert; sie gehört erschwerend zu beiden Tagen, u. mit der vorangehenden Wahrnehmung sind es 3 Wahrnehmungen. [141] Da die Wahrnehmung nicht solange dauert. [142] Es besteht also ein Zweifel. [143] Und dann sucht bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und sich nicht untersucht bei der des R. Jose, demnach wären die Rabbanan der Ansicht, sie brauche nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie sich nach beiden nicht untersucht hat, so hat sie sich ja nicht untersucht. Doch wohl sich untersucht, sowohl nach R. Jehuda als auch nach R. Jose. Wenn sie sich aber bei [der Dämmerung] des R. Jehuda untersucht und bei der des R. Jose nicht untersucht hat, muß sie berücksichtigen; demnach ist nach Rabbi die Dämmerung des R. Jose zweifelhaft. Somit befindet sich Rabbi in einem Widerspruche mit sich selbst!? — Er meint es wie folgt: die Worte des R. Jehuda b. Agra leuchten den Rabbanan ein in dem Falle, wenn sie sich überhaupt nicht untersucht hat, weder bei [der Dämmerung] des R. Jehuda noch bei der des R. Jose, denn auch die Weisen streiten gegen ihn nur über den Fall, wenn sie sich untersucht hat bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und nicht bei der des R. Jose, wenn sie sich aber überhaupt nicht untersucht hat, pflichten sie ihm bei. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Die einen Blutfleck findet, hat, wenn es eine große Wahrnehmung[144] ist, zu berücksichtigen, und wenn es eine kleine Wahrnehmung[144] ist, nicht zu berücksichtigen. Dies sind die Worte des R. Jehuda b. Agra im Namen des R. Jose. Rabbi sagte: Ich hörte von ihm, daß sie ob so oder so zu berücksichtigen habe, und wie er mir sagte, aus diesem Grunde: ist etwa eine Menstruierende, die sich nicht von der Vesperzeit ab[145] in Reinheit getrennt[146] hat, nicht im Zustande der Unreinheit!? Und seine Worte sind einleuchtend in dem Falle, wenn sie sich untersucht hat. Was heißt sich untersucht: wollte man sagen, sich untersucht bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und nicht bei der des R. Jose, demnach wäre R. Jehuda b. Agra der Ansicht, sie brauche nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie sich weder bei der des R. Jehuda noch bei der des R. Jose untersucht hat; aber sie hat sich ja nicht untersucht. Doch wohl, wenn sie sich untersucht hat sowohl bei [der Dämmerung] des R. Jehuda als auch bei der des R. Jose. R. Jehuda b. Agra ist also der Ansicht, wenn sie sich bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und nicht bei der des R. Jose untersucht hat, brauche sie nicht zu berücksichtigen. Demnach gehört die Dämmerung des R. Jose nach R. Jehuda b. Agra zur Nacht. Somit befindet sich R. Jehuda b. Agra in einem Widerspruche mit sich selbst!? Allerdings würde, wenn nicht Rabbi, kein Widerspruch bestehen, denn eines gilt von dem Falle, wenn sie sich bei [der Dämmerung] des R. Jehuda und nicht bei der des R. Jose untersucht hat, und eines von dem Falle, wenn sie sich

---

nicht wahrgenommen. 144. Drei Flecke in Gerstengröße u. darüber, bezw. 2 Flecke in Gerstengröße u. darüber. 145. Am 7. Tage ihrer Menstruation. 146. Von der Unreinheit, dh. wenn sie sich nicht untersucht hat; sie kann am Abend bei der des R. Jehuda und bei der des R. Jose untersucht hat, aber nach Rabbi besteht ja ein Widerspruch!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht des R. Jehuda b. Agra. Ein Tanna ist der Ansicht, wenn die Dämmerung des R. Jehuda zuende ist, beginne die Dämmerung des R. Col.b Jose, und ein Tanna ist der Ansicht, die Dämmerung des R. Jose rage in die Dämmerung des R. Jehuda hinein[147].

Die Rabbanan lehrten: Die einen Blutfleck findet, macht sich und Heiliges rückwirkend[148] unrein – so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, Heiliges mache sie unrein, sie selbst aber ist nicht unrein, denn bei ihrem Blutflecke darf es nicht strenger sein, als bei ihrer Wahrnehmung[149]. – Wir finden ja beim Heiligen, daß es bei ihrem Blutflecke strenger ist als bei ihrer Wahrnehmung!? – Lies vielmehr wie folgt: R. Šimón b. Eleázar sagt, sie mache auch Heiliges nicht unrein, denn in keiner Hinsicht darf es bei ihrem Blutflecke strenger sein, als bei ihrer Wahrnehmung.

Die Rabbanan lehrten: Hat sie einen Blutfleck gefunden und darauf Blut wahrgenommen, so führe sie einen Stundentag den Blutfleck auf die Wahrnehmung zurück – so Rabbi. R. Šimón b. Eleázar sagt, den Tag[150]. Rabbi sagte: Seine Worte sind einleuchtender als meine Worte, denn er verbessert es ihr, ich aber verschlechtere es ihr. – Wieso verbessert er es ihr, er verschlechtert es ihr ja!? Rabina erwiderte: Wende es[151] um. R. Naḥman sagte: Tatsächlich brauchst du es nicht umzuwenden, denn: er verbessert es ihr hinsichtlich der Vorschriften des Flusses, ich aber verschlechtere es ihr hinsichtlich der Vorschriften des Flusses[152].

R. Zera fragte R. Asi: Benötigen die Blutflecke einer Unterbrechung in Reinheit[153] oder nicht? Da schwieg er und antwortete nichts. Ein anderes Mal traf er ihn sitzen und vortragen: Sie führe einen Stundentag ihren Blutfleck auf ihre Wahrnehmung zurück – so Rabbi. Hierzu sagte Reš Laqiš, nur wenn sie sich untersucht hat, und R. Joḥanan sagte, auch wenn sie sich nicht untersucht hat. Da sprach er zu ihm: Demnach ist auch beim Blutflecke eine Unterbrechung in Reinheit erforderlich. Jener erwiderte:

---

dieses Tages kein Reinheitsbad mehr nehmen. [147] Die Untersuchung ist nach beiden bei Dämmerung erfolgt. [148] Bis zur vorangehenden Wäsche. [149] Bei der sie nur einen Stundentag rückwirkend unrein ist. [150] An dem sie wahrgenommen hat; nach Sonnenuntergang nicht mehr, selbst wenn die Wahrnehmung innerhalb des Stundentages erfolgt ist. [151] Rabbi bevorzugt seine eigene Ansicht. [152] Wenn sie am selben Tage wahrgenommen hat, so ist sie nach R. einen Stundentag als auch am vorangehenden Tage unrein, sodaß sie bei einer noch folgenden Wahrnehmung Flußunreine ist; nach RŠ. hingegen ist sie erst einen Tag unrein u. bei einer noch folgenden Wahrnehmung nicht Flußbehaftete. So besser nach den Tosaphoth. [153] Die Menstruierende, die Blutung wahrgenommen hat, darf am Abend des 7. Tages nur dann ein Reinheitsbad nehmen, wenn sie vor-

Freilich. – Aber verschiedene Male fragte ich dich, und du antwortetest mir nicht!? Vielleicht bist du im Eifer darauf gekommen. Jener erwiderte: Jawohl, im Eifer bin ich darauf gekommen.

xiv DIE AM ELFTEN TAGE[154] BEI DÄMMERUNG WAHRNIMMT, AM BEGINNE DER MENSTRUATIONS[WOCHE] UND AM ENDE[155] DER MENSTRUATIONS[WOCHE], AM BEGINNE DER FLUSS[TAGE] UND AM ENDE DER FLUSS[TAGE], AM VIERZIGSTEN TAGE WEGEN EINES KNABEN[156] UND AM ACHTZIGSTEN TAGE WEGEN EINES MÄDCHENS[156], IN DER DÄMMERUNG, SIE ALLE SIND IN EINE WIRRUNG[157] GERATEN. R. JEHOŠUÁ SPRACH: ANSTATT DASS IHR EINE VORSORGE TREFFT FÜR DIE TÖRINNEN, KOMMT UND TREFFT EINE VORSORGE FÜR DIE KLUGEN[158].

GEMARA. Wieso Beginn der Menstruations[woche] und Ende der Menstruations[woche], es ist ja Beginn der Menstruations[woche] und Ende der Fluß[tage]!? R. Ḥisda erwiderte: Er meint es wie folgt: die am elften Tage bei Dämmerung wahrnimmt, am Beginne der Menstruations[woche] und Ende der Fluß[tage], oder am siebenten der Menstruation, am Ende der Menstruations[woche] und Beginne der Fluß[tage].

R. JEHOŠUÁ SAGTE: ANSTATT DASS IHR VORSORGE TREFFT FÜR DIE TÖRINNEN &c. Sind diese denn Törinnen, sie sind ja nur in Wirrung geraten? Fol. 54 – Lies vielmehr: die in Wirrung Geratenen. Es wird nämlich gelehrt: Ist sie einen Tag unrein und einen Tag rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr pflegen am achten und die Nacht[159] dazu, und vier Nächte von achtzehn[160] Tagen. Nimmt sie[161] abends wahr, so darf sie den Geschlechtsverkehr pflegen nur am achten[162]. Ist sie zwei Tage unrein[163] und zwei Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr pflegen am achten, am zwölften, am sechzehnten und am zwanzigsten[164]. – Sie sollte doch den

---

her ihre Reinheit festgestellt hat. [154] Seit Beendigung der vorangehenden Menstruationswoche; die Wahrnehmung an diesem Tage gilt als Fluß, am folgenden als Beginn einer neuen Menstruation. [155] Eine Wahrnehmung am 8. Tage gilt als Fluß. [156] Nach der Geburt eines solchen; cf. Lev. 12,4,5. [157] Da ein Zweifel besteht, ob die Wahrnehmung zum vorangehenden od. zum folgenden Tage gehört. [158] Die zu einer Zeit wahrnehmen, über die kein Zweifel besteht; wird weiter erklärt. [159] Am 7. Tage ist die Menstruationswoche zuende. Wenn sie am 9. wahrnimmt, so ist sie flußverdächtig, od. wie der T. sie nennt 'kleine Flußbehaftete', die nur einen Tag unrein u. am nächsten wieder rein ist; Flußbehaftete u. 7 Tage unrein ist sie nur dann, wenn sie außerhalb der Menstruationswoche an 3 Tagen hintereinander Fluß wahrnimmt. [160] Seit der 1. Wahrnehmung, am 10., 12., 14. u. 16.; am 17. ist sie flußverdächtig u. am 18. sind die 11 'Menstruationstage' (vgl. Bd. XI S. 664 Anm. 12) abgelaufen u. die nächste Wahrnehmung gilt als Menstruation. [161] An all den übrigen Tagen. [162] Am 9. ist sie unrein, am 10. muß sie abwarten, kann aber abends kein Tauchbad nehmen, da sie nachts wahrnimmt, u. so weiter, bis ein Zyklus von 18 Tagen vorüber ist u. am 19. eine neue Zählung der Menstruationstage beginnt. [163] All die folgenden Fälle, wenn sie abends wahrnimmt. [164] Am 9. u. am 10. ist sie un-

Geschlechtsverkehr auch am neunzehnten pflegen[165] dürfen!? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, daß die Gierigkeit, von der wir gelernt haben[166], verboten ist. R. Aši erwiderte: Zugegeben, daß auf den elften das Abwarten [eines Tages] nicht erforderlich ist, auf den zehnten[167] aber ist das Abwarten erforderlich. Ist sie drei Tage unrein und drei Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr pflegen zwei Tage und weiter nicht mehr[168]. Ist sie vier Tage unrein und vier Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr einen Tag[169] pflegen und weiter nicht mehr. Ist sie fünf Tage unrein und fünf Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr drei Tage[170] pflegen und weiter nicht mehr. Ist sie sechs Tage unrein und sechs Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr fünf Tage[171] pflegen und weiter nicht mehr. Ist sie sieben Tage unrein und sieben Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr den vierten Teil[172] von achtundzwanzig Tagen pflegen. Ist sie acht Tage unrein und acht Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr fünfzehn Tage[173] innerhalb von achtundvierzig Tagen pflegen. – Es sind ja vierzehn[174]!? R. Ada b. Jiçḥaq erwiderte: Dies besagt, daß die Menstruationstage, an denen sie nicht wahrnimmt, bei der Zählung ihrer Flußtage mitgerechnet werden. Sie fragten nämlich: Werden ihr die Wochenbettage, an Col.b denen sie nichts[175] wahrnimmt, bei der Zählung ihrer Flußtage mitgerechnet? R. Kahana erwiderte: Komm und höre: Wenn sie an zwei Tagen wahrgenommen und am dritten abortiert hat, und nicht weiß, was sie abortiert hat, so ist sie zweifelhaft flußunrein und zweifelhaft geburtsunrein; sie bringe ein Opfer, das nicht gegessen werden darf, und die Wochenbetttage, an denen sie nicht wahrnimmt, werden ihr bei der Zählung ihrer

---

rein, am 11. muß sie abwarten, am 12. ist sie rein, am 13. u. am 14. ist sie unrein, am 15. muß sie abwarten, u. so weiter, u. da auf 2 unreine Tage 2 reine folgen, so darf sie es noch am 20.

[165] Da nach einer weiter (Fol. 72a) folgenden Lehre nach Ablauf der 11 Zwischentage, dh. des 18. seit dem Menstruationsbeginne, ihr der Geschlechtsverkehr sofort erlaubt ist, ohne einen Tag abwarten zu müssen.

[166] Weiter Fol. 72a wird der Fall behandelt, wenn sie am 11. wahrgenommen, am 12. ein Reinheitsbad genommen u. den Geschlechtsverkehr gepflegt, aber sofort wiederum wahrgenommen hat; dies wird als gierig bezeichnet.

[167] In diesem Falle hat sie am 10. der 11 Tage wahrgenommen.

[168] Der 7. gehört zur Menstruationswoche, am 8. u. 9. ist sie 'kleine Flußbehaftete', dh. nur an diesen Tagen unrein, am 10. muß sie abwarten, sodaß sie am 11. u. am 12. rein ist; vom 13. ab ist sie dauernd Flußbehaftete.

[169] Am achten; von dann ab ist sie dauernd Flußbehaftete.

[170] Vom 8. bis zum 10.

[171] Vom 8. bis zum 12.

[172] Die ganze 2. Woche.

[173] Von den 48 Tagen ist sie vom 1. bis zum 8. unrein, am 9. muß sie abwarten u. vom 10. bis zum 16. rein; am 19. beginnt die Menstruationswoche, sodaß sie vom 26. ab 7 Tage rein ist, u. ebenso am 48. Tage. Am 49. Tage beginnt mit der Menstruation die Zählung von neuem.

[174] Am 48. sollte es verboten sein, weil die vorangehenden Flußtage erst nach Beendigung der 7 Menstruationstage beginnen.

[175] Aber nach dem Gesetze

Flußtage mitgerechnet. R. Papa entgegnete: Anders ist es da; da angenommen werden kann, daß sie einen Knaben geboren[176] hat, werden ihr die sieben Tage mehr, die man ihr auferlegt, bei der Zählung ihrer Flußtage mitgerechnet. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu R. Papa: Besteht etwa für sie nur ein Zweifel der Geburt eines Knaben und nicht auch ein Zweifel der Geburt eines Mädchens!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß sie mitgerechnet werden. Schließe hieraus. – Ist sie neun Tage unrein und neun Tage rein, so darf sie den Geschlechtsverkehr acht Tage von achtzehn[177] Tagen pflegen. Ist sie zehn Tage unrein und zehn Tage rein, so ragen die Tage des Geschlechtsverkehrs[178] in die Flußtage. Ebenso bei hundert, und ebenso bei tausend.

SIEBENTER ABSCHNITT

1 Blut von einer Menstruierenden und Fleisch von einem Toten verunreinigen feucht und verunreinigen trocken. Fluss aber, Schleim, Speichel[1], das Kriechtier, Aas und Samenerguss verunreinigen feucht, und verunreinigen nicht trocken; kann man sie aber aufweichen und zurück in ihren früheren Zustand bringen, so verunreinigen sie feucht und verunreinigen sie trocken. Wie lange darf das Aufweichen dauern? Einen Stundentag in warmem Wasser. R. Jose sagt, vertrocknetes Fleisch von einem Toten, das nicht mehr aufgeweicht und in seinen früheren Zustand gebracht werden kann, sei rein.

GEMARA. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[2] *und die an ihrem Flusse Leidende*, der Fluß gleicht ihr selbst; wie sie verunreinigend ist, ebenso ist ihr Fluß verunreinigend. Wir wissen dies von feuchtem, woher dies von trockenem? R. Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt [3]*sei*, es verbleibe bei seinem Wesen. – Vielleicht nur dann, wenn es feucht war und trocken wurde, woher dies von dem Falle, wenn es von vornherein trocken war? Ferner haben wir gelernt, daß, wenn eine Schelfenartiges, Erdartiges, Haarartiges oder eine Art roten Geschmeißes ausgesto-

---

unrein ist. [176] Sodaß sie nur 7 Tage unrein zu sein brauchte, während sie es 14 Tage ist, weil es ein Mädchen sein kann. [177] Vom 1. bis zum 7. ist sie Menstruierende, am 8. u. am 9. flußbehaftet, am 10. muß sie abwarten u. vom 11. bis zum 18. ist sie rein. [178] Die Tage der Reinheit sollten mit dem 8. beginnen, da sie aber 3 Tage hintereinander Fluß hat, so bleibt sie Flußbehaftete, dann wieder Menstruierende.

[1] Von einem Flußbehafteten. [2] Lev. 15,33. [3] Ib. V. 19. [4] Von einem

ßen hat, sie diese ins Wasser lege, und wenn sie sich auflösen, sie unrein sei; woher dies? – [Das Wort] *sei* ist einschließend. – Demnach sollte doch, wie sie Lager und Sitz [unrein] macht, daß sie Menschen verunreinigen, um Kleider zu verunreinigen, auch ihr Blut Lager und Sitz [unrein] machen, daß sie Menschen verunreinigen, um Kleider zu verunreinigen!? – Ist denn ihr Blut als Lager und Sitz verwendbar!? – Ist denn, auch nach deiner Auffassung, ein aussätziger Stein[4] als Lager oder Sitz verwendbar, daß ein Schriftvers nötig ist, ihn einzuschließen!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, ein aussätziger Stein mache Lager und Sitz [unrein], daß sie Menschen verunreinigen, um Kleider zu verunreinigen, und dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: wenn ein Flußbehafteter, der durch das Eintreten[5] nicht verunreinigt, Lager und Sitz [unrein] macht, daß sie Menschen verunreinigen, um Kleider zu verunreinigen, um wieviel mehr sollte ein aussätziger Stein, der durch das Eintreten[6] verunreinigt, Lager und Sitz unrein machen, daß sie Menschen verunreinigen, um Kleider zu verunreinigen, daher heißt es:[7]*der Flußbehaftete*, der Flußbehaftete und nicht ein aussätziger Stein. Nur aus dem Grunde, weil die Schrift ihn ausgeschlossen hat, wenn aber nicht, so würde er verunreinigen. – Eben hieraus; du sagtest ja: *der Flußbehaftete*, nicht aber ein aussätziger Stein, ebenso sagt die Schrift hierbei:[8]*auf dem sie sitzt*, nicht aber ihr Blut. – Demnach sollte doch, wie sie einen Blockstein[9] verunreinigt, Fol. 55 auch ihr Fluß einen Blockstein verunreinigen!? – R. Aši erwiderte: Die Schrift sagt:[10]*was sie trägt*, [das Wort] *sie* ist eine Einschränkung[11].

Das Fleisch von einem Toten. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[12]*durch irgend welche Unreinheit*, durch jede Unreinheit, die von ihm herrührt. R. Joḥanan erwiderte:[13]*Oder einen Knochen eines Menschen oder ein Grab*, gleich einem Knochen, wie ein Knochen trocken ist, ebenso hierbei, wenn es trocken ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn es zerbröckelt[14] ist. Man wandte ein: Wenn Fleisch von einem Toten zerbröckelt ist, so ist es rein!? – Dies in dem Falle, wenn es ganz zerfallen und Staub geworden ist. Man wandte ein: Vom Toten ist

---

aussätzigen Hause; cf. Lev. 14,34ff. 5. In einen Raum. 6. Wenn man ihn in einen Raum bringt, was dem Eintreten gleicht; cf. Lev. 14,46. 7. Lev. 15,4. 8. Ib. V. 23. 9. Od. Steinplatte; etymolog. ist das im T. oft vorkommende W. אבן מסמא von den Kommentatoren und Lexikographen nicht befriedigend erklärt, die Bedeutung aber sicher; ein schwerer großer Stein od. eine Steinplatte, die nicht als משא, getragene Last (Lev. 15,10), unrein wird, sondern als Träger. 10. Lev. 15,10. 11. Nach dem T. bezieht sich das W. והנושא auf die Sache, die trägt, jed. nur sie u. nicht ihr Fluß. 12. Lev. 22,5. 13. Num. 19,16. 14. Nach RJ. ist es auch in diesem Zustande nicht mehr unrein, da es gleich dem alles verunreinigend, ausgenommen die Zähne[15], die Haare und die Nägel; haften sie an ihm, so sind sie alle unrein!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Gleich einem Knochen: wie der Knochen mit ihm erschaffen worden ist, ebenso alles andere, was mit ihm erschaffen worden ist[16]. – Das Haar und die Nägel sind ja mit ihm erschaffen worden, und sie sind rein!? Vielmehr, erwiderte R. Ada b. Ahaba, gleich einem Knochen: wie der Knochen mit ihm erschaffen worden ist und nicht nachwächst[17], ebenso alles andere, was mit ihm erschaffen worden ist und nicht nachwächst, ausgenommen sind die Zähne, die nicht mit ihm erschaffen worden sind, und ausgenommen sind das Haar und die Nägel, die, wenn sie auch mit ihm erschaffen worden sind, nachwachsen. – Auch die Haut wächst ja nach, denn wir haben gelernt, [ein Vieh], dem die Haut abgeschält ist, sei nach R. Meír tauglich[18]und nach den Weisen untauglich, und auch nach den Weisen ist es nur deshalb untauglich, weil bis dahin[19]die Luft ihm schaden und es verenden kann, [die Haut] aber wächst nach; dennoch haben wir gelernt: bei folgenden gleicht die Haut dem Fleische: die Haut des Menschen[20]!? – Hierzu wurde ja gelehrt: Úla sagte: Nach der Tora ist die Haut eines Menschen rein, und nur deshalb sagten sie, sie sei unrein, weil zu berücksichtigen ist, jemand könnte aus der Haut seines Vaters oder seiner Mutter Decken für einen Esel machen. Manche lesen: Die Haut wächst ja nicht nach, denn wir haben gelernt, nach den Weisen sei es untauglich, und auch nach R. Meír ist es nur deshalb tauglich, weil das Fleisch einen Überzug bekommt und es leben bleibt, [die Haut] aber wächst nicht nach, dennoch sagte Úla, die Haut eines Menschen sei rein!? – Die Lehre Úlas bezieht sich auf den Schlußsatz: sie alle sind rein, wenn man sie gegerbt oder zur Gerbung genügend darauf getreten[21] hat, ausgenommen die Haut eines Menschen. Hierzu sagte Úla: Nach der Tora ist die Haut eines Menschen, wenn man sie gegerbt hat, rein, und nur deshalb sagten sie, sie sei unrein, weil zu berücksichtigen ist, jemand könnte aus der Haut seines Vaters oder seiner Mutter eine Decke machen. – Das Fleisch wächst ja nach, und es ist unrein!? Mar, Sohn des R. Aši, erwiderte: Das Fleisch bekommt an der Stelle eine Narbe[22].

Fluss aber. Woher dies vom Flusse? – Es wird gelehrt:[23]*Sein Fluß ist unrein,* dies lehrt, daß der Fluß unrein ist. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: wenn er für andere[24]Unreinheit veranlaßt, um wie-

---

Knochen eine feste Masse sein muß. [15] Die doch zu den Knochen gehören. [16] Was aber bei den Zähnen nicht der Fall ist. [17] Wörtl. den Stamm od. das Abgeschnittene wechselt. [18] Zum Essen erlaubt, weil die Haut nachwächst. [19] Bis ihm eine neue Haut nachwächst. [20] Sie ist verunreinigend. [21] Bei der Benutzung als Bodenbelag. [22] Es wächst nicht genau so nach, wie das Haar u. die Nägel. [23] Lev. 15,3. [24] Für den Flußbehafteten. [25] Den, der ihn fortviel mehr er selber. Aber vom fortzuschickenden [Sühne]bocke ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: er macht andere[25] unrein, er selber aber ist rein. Du sollst dich daher auch über diesen nicht wundern, wenn er für andere Unreinheit veranlaßt, selber aber rein ist. Daher heißt es: *sein Fluß ist unrein,* und dies lehrt, daß der Fluß unrein ist. — Vielleicht aber nur durch Berührung, nicht aber durch Tragen, wie dies auch beim Kriechtiere der Fall ist!? R. Bebaj b. Abajje erwiderte: Hinsichtlich der Berührung ist kein Schriftvers nötig, denn er ist nicht weniger als der Samenerguß, nötig ist der Schriftvers nur wegen des Tragens. — Vielleicht Col. b macht er durch Tragen Menschen und Kleider unrein, durch Berührung aber macht er nur Menschen unrein, Kleider aber nicht, wie dies auch bei der Berührung eines Aases der Fall ist!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Manche sagen:[26] *dem sein Fluß fließt, ob Mann oder Weib,* er vergleicht seinen Fluß mit ihm selber, wie du bei ihm selber zwischen Berührung und Tragen nicht unterscheidest, Menschen unrein zu machen und Kleider unrein zu machen, ebenso auch bei seinem Flusse. — Wenn du es nun folgerst aus [den Worten]: *dem sein Fluß fließt,* wozu heißt es: *sein Fluß ist unrein*!? R. Jehuda aus Dasqarta erwiderte: Dies ist nötig; man könnte glauben, der fortzuschickende [Sühne]bock beweise [das Entgegengesetzte], er veranlaßt Unreinheit für andere, er selber aber ist rein, und [die Worte:] *dem sein Fluß fließt,* deuten auf die Anzahl[27]: *Fluß,* einmal, *sein Fluß,* zweimal, und beim dritten Male vergleicht ihn die Schrift mit dem [flußbehafteten] Weibe, daher schrieb der Allbarmherzige: *sein Fluß ist unrein.* Da nun der Allbarmherzige geschrieben hat: *sein Fluß ist unrein,* so ist auch jenes[28] auszulegen.

SPEICHEL. Woher dies vom Speichel? — Es wird gelehrt:[29] *wenn er ausspuckt,* man könnte glauben, auch wenn [der Speichel] nicht berührt hat, so heißt es:[29] *auf einen Reinen,* nur wenn er den Reinen berührt hat. Ich weiß dies nur von seinem Speichel, woher dies von seinem Schleime, seinem Geifer und seinem Nasenschleime? Es heißt: *und wenn ausspuckt.*

Der Meister sagte: Man könnte glauben, auch wenn [der Speichel] nicht berührt hat. Woher wäre dies[30] zu entnehmen? — Man könnte glauben, es sei durch den auch bei der Eheschwägerin[31] gebrauchten [Ausdruck] 'spucken' zu folgern: wie da, auch wenn er nicht berührt hat, ebenso

---

bringt; cf. Lev. 16,26. [26] Lev. 15,33. [27] Der Wahrnehmungen, nach welchen er als Flußbehafteter gilt. [28] Daß zwischen Berühren u. Tragen nicht zu unterscheiden sei. [29] Lev. 15,8. [30] Daß eine Verunreinigung erfolgt, auch wenn der Speichel niemand berührt hat. [31] Die vor ihrem Schwager ausspeien muß (cf. Dt. 25,9), der Speichel braucht ihn aber nicht zu berühren; cf. Jab. Fol. 106b.

hierbei, auch wenn er nicht berührt hat, so lehrt er uns. – Vielleicht nur durch Berührung, nicht aber durch Tragen, wie dies auch beim Kriechtiere der Fall ist!? Reš Laqiš erwiderte: In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Schrift sagt: *auf einen Reinen*, was in der Hand des Reinen[32] ist, habe ich dir als unrein erklärt. – Vielleicht macht er durch Tragen Menschen und Kleider unrein, durch Berührung aber macht er nur Menschen unrein, Kleider aber nicht, wie dies auch bei der Berührung eines Aases der Fall ist!? Reš Laqiš erwiderte, und ebenso wurde es auch in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Die Schrift sagt: *auf einen Reinen*, das, was ich dir bei einem anderen Falle als rein erklärt habe, erkläre ich dir bei diesem Falle als unrein, nämlich bei der Berührung eines Aases. – Vielleicht bei der Berührung eines Kriechtieres[33]!? – Demnach sollte doch die Schrift geschrieben haben: auf einen Menschen[34], wenn es aber heißt: auf einen Reinen, so ist beides zu entnehmen.

«Der Nasenschleim.» Wieso der Nasenschleim[35]? Rabh erwiderte: Wenn er durch den Mund gezogen wird, weil dann der Nasenschleim ohne Speicheltropfen nicht möglich ist. R. Joḥanan aber sagt, auch wenn er aus der Nase kommt. Demnach ist er der Ansicht, er sei eine Quelle[36], und die Tora hat ihn[37] einbegriffen. – Sollte Rabh auch Tränen aus dem Auge mitzählen!? Rabh sagte nämlich, wer erblinden will, lasse sich die Augen von einem Aramäer schminken, und Levi sagte, wer sterben will, lasse sich die Augen von einem Aramäer[38] schminken. Und hierzu sagte R. Ḥija b. Gorja: Rabh sagte deshalb nicht 'wer sterben will', weil man [die Schminke] in den Mund ziehen und auswerfen kann[39]. – Und Rabh!? – Zugegeben, daß das Gift [in den Mund] kommt, die Träne selber aber kommt nicht. – Komm und höre: Es gibt neun Flüssigkeiten eines Flußbehafteten: sein Schweiß, sein stinkender Eiter und sein Kot sind vollständig rein, die Tränen seines Auges, das Blut seiner Verletzung und Frauenmilch sind im Quantum eines Viertel[log] als Flüssigkeiten verunreinigend; sein Fluß aber, sein Speichel und sein Urin sind schwer verunreinigend. Vom Nasenschleime aber lehrt er nichts. Allerdings lehrt er nicht von diesem nach Rabh, weil es nicht ausgemacht ist, denn zuweilen kommt er aus dem Munde[40] und zuweilen kommt er aus der Nase, nach R.

---

[32] Wenn er die Sache, worauf der Speichel sich befindet, in der Hand trägt. Die Präposition ב im W.e בטהור wird gedeutet: in, sc. der Hand, des Reinen. [33] Das nur durch Berührung u. nicht durch Tragen unrein macht, der Speichel aber macht auch durch Tragen unrein; hinsichtl. der Berührung aber gleicht es dem Aase. [34] Woraus man die Auslegung in Anm. 32 deuten könnte. [35] Die Schrift spricht nur vom Speichel. [36] Der Unreinheit; was aus seinem Körper kommt, ist unrein. [37] Den Nasenschleim, der demnach dem Speichel gleicht. [38] Weil er verdächtig ist, giftige Substanzen zu verwenden. [39] Demnach können auch die Tränen mit Speichel durchsetzt sein. [40] Er kann also weder zu

Johanan aber sollte er doch auch von diesem lehren!? — Lehrt er es etwa, auch nach deiner Auffassung, vom Schleime und vom Geifer[41]!? Vielmehr lehrt er dies vom Speichel, und dies gilt von allem, was durch die Einbegreifung gefolgert wird, (ebenso[42]lehrt er es vom Speichel, und dies gilt auch von allem, was durch die Einbegreifung gefolgert wird.) Die Tränen seines Auges, denn es heißt:[43]*du tränkst sie mit Tränen*[44]*maßweise.* Das Blut seiner Verletzung, denn es heißt:[45]*das Blut Erschlagener*[44] *wird er trinken,* und es ist einerlei, ob man einen vollständig tötet oder man einen zur Hälfte tötet[46]. Frauenmilch, denn es heißt:[47]*sie öffnete den Milchschlauch und gab ihm zu trinken*[44]. — Woher dies von seinem Urin? — Es wird gelehrt:[48]*Sein Fluß ist unrein, und dies;* dies schließt seinen Urin hinsichtlich der Unreinheit ein. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: wenn der Speichel, der aus einer reinen Stelle kommt, unrein ist, um wieviel mehr ist der Urin unrein, der aus einer unreinen Stelle Fol. 56 kommt. Aber vom Blute, das aus der Öffnung des Gliedes kommt, ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es kommt aus einer unreinen Stelle und ist rein. Somit soll es dich auch nicht wundern, wenn dieser, obgleich er aus einer unreinen Stelle kommt, rein ist. Daher heißt es: *sein Fluß ist unrein, und dies,* dies schließt seinen Urin hinsichtlich der Unreinheit ein. — Woher, daß das aus der Öffnung des Gliedes kommende Blut rein ist? — Es wird gelehrt: Man könnte glauben, das aus seinem Munde und das aus der Öffnung seines Gliedes kommende Blut sei unrein, so heißt es: *sein Fluß ist unrein,* dieser ist unrein, nicht aber ist das aus seinem Munde und das aus der Öffnung seines Gliedes kommende Blut unrein, sondern rein. — Vielleicht umgekehrt[49]!? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Gleich dem Speichel: wie der Speichel strahlenartig[50]herauskommt, ebenso alles, was strahlenartig herauskommt, ausgenommen das Blut, das nicht strahlenartig herauskommt. — Auch Frauenmilch kommt ja strahlenartig heraus, dennoch sagte der Meister, Frauenmilch sei als Flüssigkeit verunreinigend; nur als Flüssigkeit verunreinigend, nicht aber schwer verunreinigend!? Vielmehr, erwiderte R. Johanan im Namen des R. Šimón b. Johaj, gleich dem Speichel: wie der Speichel strahlenartig herauskommt und wieder aufgesogen[51]wird, ebenso alles andere, was strahlenartig herauskommt und wieder aufgesogen wird,

---

den reinen noch zu den unreinen gezählt werden. 41. Die doch auf jeden Fall unrein sind. 42. Der eingeklammerte, in Handschriften fehlende Satz ist schleppend u. zu streichen. 43. Ps. 80,6. 44. Hierbei wird der Ausdruck 'trinken' gebraucht, es ist also eine Flüssigkeit. 45. Num. 23,24. 46. Das Blut einer Verletzung gleicht dem Blute Erschlagener. 47. Lev. 15,2,3. 48. Jud. 4,19. 49. Das W. 'dies' schließt das Blut ein, u. das W. 'Fluß' schließt den Urin aus. 50. Wörtl. sich rundet, sich zusammenzieht; Blut dagegen kommt nur tropfenweise. 51. Wenn man ihn nicht ausspuckt. 52. Für den Flußbehafteten. 53. Lev. 11,31.

ausgenommen das Blut, das nicht strahlenartig herauskommt, und ausgenommen die Frauenmilch, die, wenn sie auch strahlenartig herauskommt, nicht wieder aufgesogen wird. – Sollte es doch vom Flusse gefolgert werden: wie der Fluß nicht strahlenartig herauskommt, und verunreinigend ist, ebenso alles andere!? Raba erwiderte: Vom Flusse ist nicht zu folgern, denn er veranlaßt Unreinheit für andere[52].

DAS KRIECHTIER. Reš Laqiš sagte: Wenn ein Kriechtier eingetrocknet und sein Gerippe erhalten ist, so ist es unrein. – Wir haben ja aber gelernt, sie verunreinigen feucht und verunreinigen nicht trocken!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem ganzen und eines gilt von einem Teile. Es wird nämlich gelehrt: R. Jiçḥaq b. Bisna sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj:[53]*An ihnen*, man könnte glauben, nur an ganzen, so heißt es[54]*von ihnen*; wenn *von ihnen*, so könnte man glauben, auch an einem Teile, so heißt es *an ihnen*. Wie ist dies zu erklären? Eines, wenn feucht, und eines, wenn vertrocknet[55].

Raba sagte: Die Kröten von Maḥoza sind, wenn das Gerippe erhalten ist, unrein.

Ferner sagte Reš Laqiš: Wenn ein Kriechtier verbrannt und sein Gerippe erhalten ist, so ist es unrein. Man wandte ein: Findet man auf den Oliven ein verbranntes Kriechtier, desgleichen einen zerfetzten Lappen[56], so sind sie rein, weil man sich bei allen Unreinheiten nach der Zeit ihrer Auffindung richte!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem ganzen und eines gilt von einem Teile. Es wird nämlich gelehrt: R. Jiçḥaq b. Bisna sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Man könnte glauben, nur an ganzen, so heißt es *von ihnen*; wenn *von ihnen*, so könnte man glauben, auch an einem Teile, so heißt es *an ihnen*. Wie ist dies zu erklären? Eines, wenn verbrannt, und eines, wenn nicht verbrannt.

SIE VERUNREINIGEN FEUCHT. Sein Fluß, denn es heißt:[57]*von seinem Fleische fließt*. Sein Schleim, sein Geifer und sein Speichel, denn es heißt:[29]*wenn der Flußbehaftete ausspuckt*, wie der Speichel. Das Kriechtier, denn der Allbarmherzige sagt:[58]*wenn sie verendet sind*, wie beim Verenden. Der Samenerguß, der zum Sämen geeignet ist. Das Aas, denn es heißt:[59]*wenn verenden wird*, wie beim Verenden.

KANN MAN SIE ABER EINWEICHEN. R. Jirmeja fragte: Von Anfang bis Ende warm, oder nur von Anfang, auch wenn es später nicht mehr [warm] ist? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Wie lange darf das Aufweichen in warmem Wasser dauern? – Jehuda b. Naqosa sagt, einen Stundentag, am Anfang, auch wenn nicht am Ende. R. Šimón b. Gamliél sagt, es müsse von Anfang bis Ende warm sein.

---

[54] Lev. V. 32. [55] Im letzteren Falle nur ein ganzes. [56] Die in diesem Zustande nicht mehr verunreinigend sind. [57] Lev. 15,3. [58] Ib. 11,3. [59] Ib. V. 39.

R. JOSE SAGT, [VERTROCKNETES] FLEISCH VON EINEM TOTEN &c. Šemuél sagte: Es ist insofern rein, als es in Olivengröße nicht unrein macht, wohl aber macht es als Moder[60] unrein. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Vertrocknetes Fleisch von einem Toten, das nicht mehr aufgeweicht und in seinen früheren Zustand gebracht werden kann, ist nicht in Olivengröße verunreinigend, wohl aber ist es als Moder verunreinigend.

DAS IN EINER DURCHGANGSGASSE GEFUNDENE KRIECHTIER IST RÜCKWIRKEND VERUNREINIGEND, ES SEI DENN, ER SAGT, ER HABE DIE GANZE DURCHGANGSGASSE UNTERSUCHT, UND DA WAR KEIN KRIECHTIER, ODER BIS ZUM [LETZTEN] FEGEN[61]. EBENSO IST EIN BLUTFLECK, DER AN EINEM HEMDE GEFUNDEN WIRD, RÜCKWIRKEND UNREIN, ES SEI DENN, ER SAGT, ER HABE DAS HEMD UNTERSUCHT, UND ES WAR DARAN KEIN BLUTFLECK, ODER BIS ZUR [LETZTEN] WÄSCHE. ES VERUNREINIGT FEUCHT UND TROCKEN. R. ŠIMÓN SAGT, TROCKEN VERUNREINIGE ES RÜCKWIRKEND, FEUCHT VERUNREINIGE ES NUR VON DER ZEIT AN, VON DER HER ES NOCH FEUCHT SEIN KANN. ii

GEMARA. Sie fragten: Befindet sich [die Durchgangsgasse] bis zum [letzten] Fegen in der Annahme, untersucht worden zu sein, oder in der Annahme, gefegt worden zu sein? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn er sagt: gefegt und nicht untersucht. Wenn du sagst, in der Annahme, untersucht worden zu sein, so hat er sie ja nicht untersucht, und wenn du sagst, in der Annahme, gefegt worden zu sein, so hat er sie ja gefegt, oder auch, wenn es in einer Spalte gefunden wird. Wenn Col. b du sagst, in der Annahme, untersucht worden zu sein, so untersuchte, der sie untersucht hat, auch die Spalte, und wenn du sagst, in der Annahme, gefegt worden zu sein, die Spalte aber wird nicht mitgefegt.

EBENSO IST EIN BLUTFLECK &c. Sie fragten: Befindet sich [das Hemd] bis zur [letzten] Wäsche in der Annahme, untersucht worden zu sein, oder in der Annahme, gewaschen worden zu sein? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn er sagt: gewaschen und nicht untersucht. Wenn du sagst, in der Annahme, untersucht worden zu sein, so hat er es ja nicht untersucht, und wenn du sagst, in der Annahme, gewaschen worden zu sein, so hat er es ja gewaschen. Oder auch, wenn er sich an einer Seitenfalte befindet. Wenn du sagst, in der Annahme, untersucht worden zu sein, so untersuchte, der es untersucht hat, auch die Seitenfalte, und wenn du sagst, in der Annahme, gewaschen worden zu sein, so wird [der Fleck] in der Seitenfalte nicht mitgewaschen. Wie ist es nun? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Sie sagten deshalb, das in einer

---

[60] Ein Löffel voll Moder von einer Leiche ist verunreinigend.

[61] Vgl. S. 345

Durchgangsgasse gefundene Kriechtier mache rückwirkend unrein, es sei denn, er sagt, er habe diese Durchgangsgasse untersucht, und da war kein Kriechtier, oder bis zum [letzten] Fegen, weil es als feststehend gilt, daß die Jisraéliten beim Fegen die Durchgangsgassen untersuchen, und wenn sie nicht untersucht haben, haben sie sie rückwirkend geschädigt. Und sie sagten deshalb, ein an einem Hemde befindlicher Blutfleck mache es rückwirkend unrein, es sei denn, er sagt, er habe das Hemd untersucht, und da war kein Blutfleck, oder bis zur [letzten] Wäsche, weil es als feststehend gilt, daß die Töchter Jisraéls ihre Hemden beim Waschen untersuchen, und wenn sie es nicht untersucht haben, haben sie es rückwirkend geschädigt. R. Aḥa sagte: Sie wasche es abermals; verblaßt das Aussehen, so ist es ersichtlich, daß er [aus der Zeit] nach dem Waschen ist, wenn aber nicht, so ist es ersichtlich, das er [aus der Zeit] vor dem Waschen ist. Rabbi sagte: Der Blutfleck nach dem Waschen gleicht nicht dem Blutflecke vor dem Waschen; dieser ist eingedrungen, jener ist angetrocknet. Hieraus ist also zu entnehmen, daß es sich in der Annahme, untersucht worden zu sein, befindet. Schließe hieraus.

Es VERUNREINIGT FEUCHT &c. R. Eleázar sagte: Sie lehrten es nur vom Kriechtiere, ein Blutfleck aber macht auch feucht rückwirkend unrein, denn es ist möglich, daß er trocken war und Wasser darauf gekommen ist. — Auch beim Kriechtiere ist es ja möglich, daß es trocken war und Wasser darauf gekommen ist!? — Wenn dem so wäre, so würde es zerfallen sein.

iii ALLE BLUTFLECKE, DIE AUS REQEM[62] KOMMEN, SIND REIN[63], NACH R. JEHUDA ABER UNREIN, WEIL SIE[64] IRRENDE PROSELYTEN SIND. DIE AUS DER MITTE VON NICHTJUDEN KOMMEN, SIND REIN; AUS DER MITTE VON JISRAÉLITEN UND VON SAMARITANERN SIND SIE NACH R. MEÍR UNREIN, UND NACH DEN WEISEN REIN, WEIL SIE INBETREFF IHRER BLUTFLECKE NICHT VERDÄCHTIG SIND.

GEMARA. Er lehrt dies allgemein, auch wenn sie aus Tarmud[65] kommen. R. Joḥanan sagte: Dies besagt, daß man Proselyten aus Tarmud aufnehme. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan und Sabja sagten ja beide, daß man keine Proselyten aus Tarmud aufnehme!? Wolltest du sagen, ‘dies besagt’, er sei aber nicht dieser Ansicht, so sagte ja R. Joḥanan, die Halakha sei wie die anonyme Mišna!? — Amoräer streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

Anm. 31. [62] Grenzstadt Palästinas; cf. Git. Fol. 2a. [63] Weil die Einwohner Nichtjuden sind; cf. supra Fol. 34a. [64] Die Bewohner dieses Ortes, in ihrem religiösem Wandel od. in der Ausübung dieses Gesetzes; sie sind als Jisraéliten zu behandeln. [65] Identisch mit dem bibl. Tadmor (Palmyra), wo viele Mischlinge

AUS DER MITTE VON JISRAÉLITEN &C. Welche sind nach den Rabbanan unrein, wenn solche von Jisraéliten rein sind!? – Die Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: aus der Mitte von Jisraéliten sind sie unrein, von Samaritanern sind sie nach R. Meír unrein, denn die Samaritaner sind wahrhafte Proselyten und nach den Weisen rein, denn die Samaritaner sind Löwenproselyten. – Wieso [begründet er] demnach: weil sie inbetreff ihrer Blutflecke nicht verdächtig sind, er sollte doch begründen: weil sie Löwenproselyten sind!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: aus der Mitte von Jisraéliten und von Samaritanern sind sie unrein, weil die Samaritaner wahrhafte Proselyten sind; die in jisraélitischen Städten gefunden[66] werden, sind rein, weil sie inbetreff ihrer Blutflecke nicht verdächtig sind, denn sie verstecken sie; die in samaritanischen Städten gefunden werden, sind nach R. Meír unrein, weil sie inbetreff ihrer Blutflecke verdächtig sind, und nach den Weisen rein, weil sie inbetreff ihrer Blutflecke nicht verdächtig sind.

ALLE BLUTFLECKE, DIE IRGENDWO[67] GEFUNDEN WERDEN, SIND REIN, AUSGENOMMEN DIE IN KAMMERN[68] ODER IN DER UMGEBUNG VON UNREINEN RÄUMEN[69] GEFUNDEN WERDEN. DIE UNREINEN RÄUME DER SAMARITANER VERUNREINIGEN DURCH BEZELTUNG, WEIL SIE DA IHRE FEHLGEBURTEN BEGRABEN. R. JEHUDA SAGT, SIE BEGRABEN SOLCHE ÜBERHAUPT NICHT, VIELMEHR WERFEN SIE WEG UND LASSEN SIE VON EINEM TIERE FORTSCHLEPPEN. iv SIE SIND v GLAUBWÜRDIG, WENN SIE SAGEN: WIR HABEN DA FEHLGEBURTEN BEGRABEN, ODER: WIR HABEN DA KEINE BEGRABEN. SIE SIND GLAUBWÜRDIG, WENN SIE VON EINEM VIEH SAGEN: ES HAT BEREITS ERSTGEBOREN[70], ODER: ES HAT NOCH NICHT ERSTGEBOREN. SIE SIND GLAUBWÜRDIG ÜBER GRÄBERZEICHEN[71] [ZU BEKUNDEN], SIE SIND ABER NICHT GLAUBWÜRDIG BEI ÜBERHÄNGENDEN ZWEIGEN UND MAUERVORSPRÜNGEN[72], AUCH NICHT BEI EINEM GRÄBERPFLUGE. DIE REGEL HIERBEI IST: BEI EINER SACHE, HINSICHTLICH WELCHER SIE VERDÄCHTIG SIND, SIND SIE NICHT GLAUBWÜRDIG.

GEMARA. Auf welche Auslegung stützen[73] sie sich? –[74] *Verrücke nicht* Fol. 57 *die Grenze deines Nächsten, die die Vorfahren bei deinem Besitztume gezogen haben*; wer Besitztum hat, hat eine Grenze, und wer kein Besitztum hat, hat keine Grenze[75].

SIE SIND GLAUBWÜRDIG, WENN SIE SAGEN: WIR HABEN BEGRABEN. Sie

---

von Nichtjuden mit Jisraélitinnen waren. [66] Die frei umherliegen. [67] Auf jisraélitischem Gebiete. [68] Od. Hinterräumen, wo sie wahrscheinl. versteckt worden sind. [69] Nach Raschi, in denen die Frauen sich während ihrer Unreinheit aufhalten. [70] Sodaß die Geburt nicht mehr dem Gesetze von der Erstgeburt unterliegt. [71] Cf. Mq. Fol. 5a. [72] Ob unter diesen sich Leichenteile befinden. [73] Ihre Fehlgeburten nicht zu begraben. [74] Dt. 19,14. [75] Unter 'Grenze' halten ja nichts vom [Verbote]:[76]*du sollst vor einen Blinden kein Hindernis legen*[77]!? R. Abahu erwiderte: Wenn da ein Priester steht[78]. – Vielleicht ist es ein unreiner Priester!? – Wenn er Hebe in der Hand hält. – Vielleicht ist es unreine Hebe!? – Wenn er davon ißt[79]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, sie seien in der Embryogenie nicht[80]kundig, so lehrt er uns.

Sie sind glaubwürdig, wenn sie von einem Vieh &c. Sie halten ja nichts vom [Verbote]: *du sollst vor einen Blinden kein Hindernis legen*!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn er es schert und damit Arbeit verrichtet[81]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, sie seien über den Blutschmutz[82]nicht unterrichtet, so lehrt er uns.

Sie sind glaubwürdig über Gräberzeichen &c. Obgleich dies[83]rabbanitisch ist; da dies in der Schrift vorkommt, achten sie darauf. Denn es heißt:[84]*wenn er ein Menschengebein erblickt, so soll er daneben ein Zeichen errichten.*

Sie sind aber nicht glaubwürdig bei überhängenden Zweigen. Bei überhängenden Zweigen, denn wir haben gelernt: Überhängende Zweige sind solche, die von einem Baume über den Boden[85]hängen.

Mauervorsprünge. Denn wir haben gelernt: Wenn vorspringende Steine aus einer Steinwand ragen.

Gräberpflug. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man blase auf einem Gräberpfluge [die Erde[86]] weg und gehe weiter. Ferner sagte R. Jehuda b. Ami im Namen R. Jehudas, ein ausgetretener Gräberpflug sei rein. Ferner wird gelehrt: Wer einen Begräbnisplatz umpflügt, macht einen Gräberpflug. Wie weit macht er ihn? Eine Furchenstrecke, hundert Ellen, eine Fläche von vier Seá [Aussaat]. R. Jose sagt, fünf. – Sind sie denn nicht glaubhaft, es wird ja gelehrt: Wenn auf einem Felde ein Grab sich verloren hat, so ist ein Samaritaner zu bekunden glaubhaft, daß da[87]kein Grab sich befinde, weil er nur über das Grab selbst[88]bekundet. Wenn ein Baum über den Boden nachhängt, so ist er zu bekunden glaubhaft, daß da kein Grab sich befinde, weil er über das Grab selbst bekundet!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn er selber über den ganzen [Platz]

---

versteht der T. das Erbbegräbnis. [76] Lev. 19,14. [77] Eine falsche Auskunft geben, auch wenn sie selber das Gesetz halten. [78] Ein samaritanischer, der einen Begräbnisplatz nicht betreten darf. [79] Unreine Hebe muß verbrannt werden. [80] Sie könnten eine entwickelte Geburt, die zu begraben ist, für einen Fötus halten. [81] Das Erstgeborene ist zur Schur u. zur Arbeit verboten. [82] Als Zeichen der Geburt beim Kleinvieh; cf. Bek. Fol. 19b, 21b. [83] Die Kennzeichnung der Gräber. [84] Ez. 39,15. [85] Neben einem Begräbnisplatze, unter welchem eine Leiche begraben sein kann; cf. Naz. Fol. 54a. [86] In der Leichenreste vermutet werden. [87] An einer bestimmten Stelle. [88] Das nach der Tora unrein ist.

hin und hergeht. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, ein Streifen[89] rage hinaus, so lehrt er uns.

Die Regel hierbei ist &c. Was schließt die Regel ein? – Sie schließt Šabbathgrenzen[90] und Libationswein[91] ein.

ACHTER ABSCHNITT

Col.b

Wenn [eine Frau] einen Blutfleck an ihrem Leibe sieht, so ist sie, wenn gegen die Schamstelle, unrein, und wenn nicht gegen die Schamstelle, rein. Wenn[1] an der Ferse oder an der Spitze des grossen Zehs, so ist sie unrein; wenn am Schenkel oder am Fusse einwärts, so ist sie unrein, wenn auswärts, so ist sie rein; wenn an den Seiten[2], ob da oder dort[3], so ist sie rein. Sieht sie einen an ihrem Hemde, so ist sie, wenn unterhalb des Gürtels, unrein, und wenn oberhalb des Gürtels, rein. Sieht sie einen am Ärmel, so ist sie, wenn er bis zur Schamstelle reicht, unrein, und wenn nicht, rein. Hatte sie es nachts ausgezogen und sich damit zugedeckt, so ist sie, wo auch der Fleck sich befindet, unrein, weil es sich verschiebt. Dasselbe gilt auch von einem Überwurfe.

GEMARA. Šemuél sagte: Wenn sie den Erdboden untersucht hatte und sich hingesetzt, und darauf da Blut findet, so ist sie rein, denn es heißt: [4]*an ihrem Leibe,* nur wenn sie etwas an ihrem Leibe gespürt hat. – Das [Wort] *an ihrem Leibe* deutet ja darauf, daß sie innen wie außen[5] unrein ist!? – Die Schrift könnte ja *am Leibe* sagen, wenn es aber *an ihrem Leibe* heißt, so deutet dies darauf: nur wenn sie etwas an ihrem Leibe verspürt hat. – Aber auch dies wird ja gedeutet: *an ihrem Leibe,* nicht aber an der Eihaut oder einem Fleischklumpen[6]!? – Hieraus ist beides zu entnehmen. – Komm und höre: Wenn eine Frau ihre [kleine] Notdurft verrichtet und Blut wahrgenommen hat, so ist sie, wie R. Meír sagt, wenn stehend, unrein, und wenn sitzend, rein[7]. In welchem Falle: hat sie etwas gespürt, wieso ist sie sitzend rein; doch wohl, wenn sie nichts gespürt hat, und er lehrt, stehend sei sie unrein!? – Tatsächlich, wenn sie etwas gespürt hat, aber sie kann Urin gespürt haben; stehend[8] ging der Urin zur Quelle zurück und es kam Blut, sitzend ist sie rein. – Komm und höre: Wenn der Wischlappen sich unter dem Kissen befunden hat und Blut sich darauf befindet, so ist er, wenn rund, rein, und wenn länglich, unrein[9]. In welchem Falle: hat sie etwas gespürt, wieso ist er, wenn rund, rein; doch wohl, wenn sie nichts gespürt hat, und er lehrt, wenn länglich, sei sie unrein!? – Nein, tatsächlich, wenn sie etwas gespürt hat, aber sie kann den Wischlappen gespürt haben; wenn länglich, so kommt es entschieden aus ihrem Körper, wenn rund, ist er rein. – Komm und höre: Findet sich [Blut] auf seinem [Wischlappen], so sind sie unrein, und sie sind ein Opfer schuldig; findet es sich auf ihrem sofort, so sind sie unrein, und sie sind ein Opfer schuldig, findet es sich auf ihrem nach einer Zeit, so sind sie des Zweifels wegen unrein, jedoch von einem Opfer frei. In welchem Falle: hat sie etwas gespürt, wieso sind sie, wenn nach einer Zeit, von einem Opfer frei; doch wohl, wenn sie nichts gespürt hat, und er lehrt, wenn es sich auf ihrem findet, seien sie, wenn sofort, unrein und ein Opfer schuldig. – Nein, tatsächlich, wenn sie etwas gespürt hat, nur kann sie das Glied gespürt haben. – Komm und höre: Es ergibt sich also, daß es beim Weibe drei Arten von Zweifel gibt: an ihrem Leibe ist es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es ist unrein; an ihrem Hemde ist es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es ist rein; beim Berühren und beim Schütteln[10] richte man sich nach der Mehrheit. 'Man richte sich nach der Mehrheit' heißt wohl, wenn sie während der Mehrheit ihrer Tage unrein war, sei sie unrein, obgleich sie nichts gespürt hat!? – Nein, wenn sie während der Mehrheit ihrer Tage spürend wahrnimmt, ist sie unrein, denn sie kann gespürt und darauf nicht geachtet haben.

---

[89] Der zum Platze gehört, auf den aber der Samaritaner nicht achtet. [90] Die Bekundung, wie weit das Šabbathgebiet reiche; nach rabb. Gesetze darf man am Šabbath nicht mehr als 2000 Ellen außerhalb des Stadtgebietes gehen; cf. Er. Fol. 44b. [91] Ob ein Nichtjude den Wein berührt hat, wodurch er ihn libiert u. zum Genusse verboten macht; ein Samaritaner achtet nicht darauf.

[1] Erklärung des vorangehenden. [2] Der Schenkel, dh. nicht auf der Innen- od. Außenseite, sondern vorn od. hinten. [3] Vorn od. hinten. [4] Lev. 15,19. [5] Ob das Blut sich noch im Körper befindet, od. außerhalb desselben; cf. supra Fol. 21b. [6] Cf. ib. [7] Der Grund wird weiter Fol. 59b angegeben. [8] Sie hatte es

Der Meister sagte: An ihrem Leibe ist es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es ist unrein; an ihrem Hemde ist es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es ist rein. In welchem Falle: wenn unterhalb des Gürtels, wieso ist es, wenn an ihrem Hemde, rein, wir haben ja gelernt, wenn unterhalb des Gürtels, sei sie unrein, und wenn oberhalb des Gürtels, wieso ist es, wenn an ihrem Leibe, unrein, wir haben ja gelernt, wenn sie Blut an ihrem Leibe sieht, sei sie, wenn nicht gegen die Schamstelle, rein!? – Wenn du willst, sage ich: unterhalb des Gürtels, und wenn du willst, sage ich: oberhalb des Gürtels. Wenn du willst, sage ich, unter-

---

sehr dringend. [9] Weil bei der Benutzung der Fleck gedehnt wird. [10] Vgl. S. 484 Anm. 91. Wenn sie nicht sicher weiß, ob sie unrein ist, u. etwas berührt od.

halb des Gürtels, wenn sie nämlich durch die Schlächtergasse gegangen ist. Wenn an ihrem Leibe, so ist es aus ihrem Körper gekommen, denn, wenn von anderwärts, so müßte es sich auf ihrem Hemde befinden; befindet es sich aber an ihrem Hemde, so ist es von anderwärts gekommen, denn wenn von ihrem Körper, so müßte es sich an ihrem Leibe befinden. Wenn du aber willst, sage ich: oberhalb des Gürtels, wenn sie sich nämlich nach rückwärts gebeugt hat. Wenn an ihrem Leibe, so ist es entschieden aus ihrem Körper gekommen, denn, wenn von anderwärts, so müßte es sich auf ihrem Hemde befinden; wenn aber an ihrem Hemde, so ist es von anderwärts gekommen, denn, wenn aus ihrem Körper, so müßte es sich an ihrem Leibe befinden. – Immerhin lehrt er, wenn an ihrem Leibe, sei es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es sei unrein. Obgleich sie nichts gespürt hat!? Ferner haben wir gelernt, wenn sie einen Blutfleck an ihrem Leibe gegen die Schamstelle sieht, sei sie unrein. Obgleich sie nichts gespürt hat!? R. Jirmeja aus Diphte erwiderte: Šemuél pflichtet bei, daß sie rabbanitisch unrein sei. R. Aši erwiderte: Šemuél ist der Ansicht R. Neḥemjas, denn wir haben gelernt: R. Neḥemja sagte: Was für die Unreinheit nicht empfänglich[11] ist, ist auch für Blutflecke nicht empfänglich. – Erklärlich ist es nach R. Aši, daß er vom Erdboden spricht, weshalb aber spricht er nach R. Jirmeja vom Erdboden, dies gilt ja auch von einem Gewande[12]!? – Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von einem Gewande, das sich nicht genau untersuchen läßt, weil angenommen werden kann, es sei von anderwärts gekommen, aber auch am Erdboden, den man genau untersuchen kann, und angenommen werden kann, es sei aus ihrem Körper gekommen, ist sie rein. Fol. 58

WENN AN DER FERSE ODER AN DER SPITZE DES GROSSEN ZEHS, SO IST SIE UNREIN. Allerdings an der Ferse, weil sie diese Stelle berühren kann[13], weshalb aber, wenn an der Spitze des großen Zehs? Wolltest du sagen, weil diese die Ferse berühren kann, so wird ja nicht eine Unreinheit [durch Übertragung] von einer Stelle auf eine andere angenommen. Es wird nämlich gelehrt: Hat sie eine Verletzung am Halse, sodaß sie es[14] darauf zurückführen[15] kann, so führe sie es darauf zurück, wenn aber an der Schulter, sodaß sie es nicht darauf zurückführen kann, so führe sie es nicht darauf zurück. Man nehme aber nicht an, sie habe es vielleicht mit der Hand genommen und es da hingetan!? – Vielmehr, anders ist es beim großen Zeh, weil es beim Schreiten direkt erfolgt sein kann. – Wird

---

geschüttelt hat. [11] Der Erdboden ist für die Unreinheit nicht empfänglich. Die Begründung, weil sie nicht gespürt hat, ist fortzulassen. [12] Wenn sie nichts gespürt hat. [13] Beim Sitzen mit untergeschlagenen Beinen. [14] Das Blut, das sie am Hemde unten findet. [15] Beim Bücken kann ein Tropfen herabgefallen sein.

denn nicht eine Unreinheit [durch Übertragung] von einer Stelle auf eine andere angenommen, es wird ja gelehrt: Findet es sich an ihren Fingergelenken, so ist sie unrein[16], weil die Hände geschäftig sind. Doch wohl, weil wir sagen, sie habe sich mit einer Hand untersucht, und mit dieser die andere Hand berührt!? – Nein, anders verhält es sich mit der Hand, die ganz allein[17] überallhin rührt.

WENN AM SCHENKEL ODER AM FUSSE EINWÄRTS &c. Wie weit einwärts? – In der Schule R. Jannajs sagten sie, bis zum Nestelbande[18]. Sie fragten: Gilt die Stelle des Nestelbandes als einwärts oder auswärts? – Komm und höre: R. Qaṭṭina lehrte: bis zum Nestelbande, und das Nestelband selbst gilt als einwärts. R. Ḥija, Sohn des R. Ivja, lehrte es ausdrücklich: In der Schule R. Jannajs sagten sie, bis zur Stelle des Nestelbandes, und das Nestelband selbst gilt als einwärts.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn [der Fleck] ringförmig ist, wenn reihenförmig, wenn in einzelnen Tropfen, wenn in der Breite der Hüfte? – Komm und höre: An ihrem Leibe ist es zweifelhaft, ob unrein oder rein, und es ist unrein. ‘An ihrem Leibe’, doch wohl auf diese Weise. – Nein, wenn es streifenartig ist.

Einst fand eine Frau Blut am Webeaufzuge, und als sie vor R. Jannaj kam, sprach er zu ihr: Geh hin und zurück[19]. – Es wird ja aber gelehrt, daß man beim Reinheitsgesetze nicht wiederhole[20]!? – Nur erleichternd sagen wir nicht, daß man wiederhole, erschwerend aber wiederhole man wohl.

HATTE SIE ES AUSGEZOGEN &c. Es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Jose sagte: So entschied ich es in Rom erschwerend, und als ich zu den Weisen im Süden kam, sprachen sie zu mir: du hast richtig entschieden.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine große das Hemd einer kleinen oder eine kleine das Hemd einer großen anhatte, so sind, wenn [der Blutfleck] bis zur Schamstelle der größeren reicht, beide unrein, wenn aber nicht, so ist die große rein und die kleine unrein. Ein Anderes lehrt: Hatte sie ihr Hemd untersucht und es einer Gefährtin geliehen, so ist sie rein und ihre Gefährtin führe es auf jene zurück. R. Šešeth sagte: Nur zivilrechtlich ist dies gelehrt worden, hinsichtlich der Unreinheit aber ist sie rein Col. b und ihre Gefährtin unrein. – Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre: Wenn zwei Weiber sich mit einem Vogel befaßt haben, der nur einen Selá Blut hatte, und ein Selá Blut an der einen und ein

---

[16] Obgleich eine direkte Berührung nicht anzunehmen ist. [17] Sie kann das Blut auch direkt mit der Rückseite der Finger berührt haben. [18] Zum Zusammenhalten der stulpenartigen Fußbekleidung. [19] Sie sollte am Webestuhle dieselben Körperbewegungen wiederholen, um zu sehen, ob sie mit dieser Körperstelle in Berührung kommen wird. [20] Die gleiche Handlung, um festzustellen, ob dabei

Selá Blut an der anderen gefunden wird, so sind beide[21]unrein!? — Anders ist es da, wo ein Selá mehr vorhanden ist[22].

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie drei untersuchte Hemden anhatte, so kann sie, wenn sie [den Blutfluß] auf etwas zurückführen kann, ihn darauf zurückführen, selbst wenn er sich am untersten befindet, und wenn sie ihn nicht auf etwas zurückführen kann, nicht zurückführen, selbst wenn am obersten. Zum Beispiel: ist sie durch die Schlächtergasse gegangen, so kann sie ihn darauf zurückführen, selbst wenn am untersten, und ist sie nicht durch die Schlächtergasse gegangen, so kann sie ihn nicht darauf zurückführen, selbst wenn am obersten.

Sie kann [den Blutfleck] auf alles zurückführen, worauf nur
zurückgeführt werden kann. Hat sie ein Vieh, ein Wild oder einen ii
Vogel geschlachtet, sich mit Blutflecken befasst oder neben anderen,
die sich damit befassten, gesessen, oder eine Laus getötet, so
führe sie ihn darauf zurück. Wie weit kann sie ihn darauf[23]zurückführen?
R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Bis zur [Grösse einer] Bohnengraupe,
auch wenn sie keine getötet hat. Sie kann ihn auch auf ihr
Kind oder ihren Mann[24]zurückführen. Hat sie eine Verletzung, die
aufbrechen und bluten kann, so kann sie ihn darauf zurückführen.
Einst kam eine Frau vor R. Áqiba und sprach zu ihm: Ich habe einen
Blutfleck gesehen. Da sprach er zu ihr: Hattest du vielleicht eine iii
Verletzung? Sie erwiderte ihm: Allerdings, aber sie ist verheilt.
Er entgegnete: Kann sie vielleicht aufgebrochen sein und geblutet
haben? Sie erwiderte: Jawohl. Da erklärte sie R. Áqiba als rein.
Als er darauf seine Schüler einander anschauen sah, sprach er zu
ihnen: Was ist euch da auffallend? Die Weisen sagten es nicht erschwerend,
sondern erleichternd; es heisst:[25]*und wenn ein Weib
blutflüssig ist, Blut ist ihr Fluß aus ihrem Leibe,* Blut und nicht ein
Blutfleck. Wenn der Wischlappen sich unter dem Polster befunden
hatte und ein Blutfleck sich darauf befindet, so ist er, wenn rund, iv
rein[26], und wenn länglich, unrein — so R. Eleázar b. R. Çadoq.

GEMARA. Wir lernen hier, was die Rabbanan gelehrt haben: Einst führte ihn R. Meír auf eine Augensalbe zurück. Rabbi führte ihn auf das Harz einer Sykomore zurück.

Oder gesessen. Nur wenn sie gesessen hat, nicht aber, wenn sie nicht

---

eine Verunreinigung erfolgen wird; vgl. S. 354 Anm. 93. 21. Obgleich eine das Blut auf den Vogel zurückführen kann. 22. Der Zweifel besteht für beide gleichmäßig, hierbei aber hatte die eine das Hemd untersucht. 23. Auf das Blut einer Laus. 24. Wenn er eine blutende Wunde hat. 25. Lev. 15,19. 26. Bei der Benutzung entsteht ein länglicher Fleck. 27. Man nehme nicht an, sie habe viell.

gesessen[27] hat, somit lernen wir hier, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn sie durch die Schlächtergasse gegangen ist und es zweifelhaft ist, ob sie bespritzt worden ist oder nicht bespritzt worden ist, so führe sie ihn darauf zurück; ist es zweifelhaft, ob sie vorübergegangen ist oder nicht vorübergegangen ist, so ist sie unrein.

Oder eine Laus getötet. Nur wenn getötet, nicht aber, wenn nicht getötet, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Hat sie eine [Laus] getötet, so führe sie ihn darauf zurück, hat sie keine getötet, so führe sie ihn nicht darauf zurück – so R. Šimón b. Gamliél. Die Weisen sagen, ob so oder so führe sie ihn darauf zurück. R. Šimón b. Gamliél sprach: Für meine Ansicht gibt es keine Grenze[28] und für die Ansicht meiner Kollegen gibt es kein Ende[29]. Für meine Ansicht gibt es keine Grenze, denn demnach gibt es keine Frau, die für ihren Mann rein ist, da es kein Bett gibt, das nicht viele Tropfen Läuseblut hätte. Und für die Ansicht meiner Kollegen gibt es kein Ende, denn demnach gibt es keine Frau, die für ihren Mann nicht rein ist, denn es gibt kein Laken, das nicht viele Tropfen Blut hätte. Einleuchtender sind vielmehr die Worte des R. Ḥanina b. Antigonos als meine Worte und als ihre Worte, denn er sagt: Bis zur [Größe einer] Bohnengraupe führe sie ihn darauf zurück. Und wir pflichten seinen Worten bei. – Bis zu welcher [Größe] nach den Rabbanan, welche sagen, sie führe ihn darauf zurück? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie führe ihn auf eine Wanze zurück, bis zur Lupinengröße.

Die Rabbanan lehrten: Die Wanze ist gleichmäßig lang und breit, ihr Geschmack gleicht ihrem Geruche, und ihr ist die Zusicherung gegeben, daß, wer sie zerdrückt, sie auch riechen[30] muß. Lang wie breit, hinsichtlich der Blutflecke. Ihr Geschmack gleicht ihrem Geruche hinsichtlich der Hebe. Wir haben nämlich gelernt: Oder er[31] den Geschmack einer Wanze im Munde verspürt, so spucke er[32] aus. Woher weiß man es? Der Geschmack gleicht ihrem Geruche. Aber woher kennt man diesen? Ihr ist die Zusicherung gegeben, daß, wer sie zerdrückt, sie riechen muß.

R. Aši sagte: In einer Stadt, in der Schweine[33] sind, sind Blutflecke nicht zu berücksichtigen. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Droqereth gleicht einer Stadt, in der Schweine sind.

Wie weit kann sie ihn darauf zurückführen &c. R. Hona sagte: In Graupengröße kann sie ihn nicht darauf zurückführen, unter Graupengröße kann sie ihn darauf zurückführen. R. Ḥisda aber sagte: In Graupen-

---

gesessen u. wisse es nicht mehr. [28] Hat sie nicht getötet, so ist sie beim kleinsten Flecke unrein. [29] Sie ist beim größten Flecke rein. [30] Dies ist ihr Schutz. [31] Wer Hebe ißt. [32] Obgleich die Vernichtung von Hebe verboten ist. [33] Die Schmutz- u. Blutflecke verbreiten. [34] Das in der Mišna gebraucht wird.

größe kann sie ihn darauf zurückführen, über Graupengröße kann sie ihn nicht darauf zurückführen. — Es wäre anzunehmen, daß sie darüber streiten, ob das 'bis'[34]einbegriffen ist. R. Hona ist der Ansicht: bis, und das 'bis' ist nicht einbegriffen, und R. Ḥisda ist der Ansicht: bis, und das 'bis' ist einbegriffen. — R. Hona kann dir erwidern: Es gibt Fälle, wo das 'bis' einbegriffen ist, und es gibt Fälle, wo das 'bis' nicht einbegriffen ist; bei diesen erschwerend und bei jenen erschwerend. Und R. Ḥisda kann dir erwidern: Sonst, kann ich dir erwidern, tatsächlich erschwerend und nicht erleichternd, hierbei aber ist nach R. Abahu zu entscheiden, denn R. Abahu sagte: Bei allen Maßangaben der Weisen ist zu erschweren, außer bei der Graupengröße der Blutflecke, wobei zu erleichtern ist. Manche lehren dies als selbständige[35]Lehre: R. Hona sagt, [genau] Graupengröße gelte als über Graupengröße, und R. Ḥisda sagt, [genau] Graupengröße gelte als unter Graupengröße. Sie streiten, ob hierbei das 'bis' einbegriffen ist, wie wir eben gesagt haben. Man wandte ein: Waren an Fol. 59 ihr Tropfen Blut unten[36]und Tropfen Blut oben, so führe sie sie bis zur Graupengröße auf die oberen zurück. Doch wohl bis zur Graupengröße nach unten!? — Nein, bis zur Graupengröße nach oben.

Es wurde gelehrt: Wenn sich an ihr [ein Blutfleck] in Graupengröße und etwas darüber befindet, und an diesem etwas eine Laus haftet, so ist sie, wie R. Ḥanina sagt, unrein, und wie R. Jannaj sagt, rein. R. Ḥanina sagt, sie sei unrein, denn nur in Graupengröße ist es darauf zurückzuführen, nicht aber ist es in Graupengröße und darüber darauf zurückzuführen. R. Jannaj sagt, sie sei rein, denn dies gilt nur dann, wenn keine Laus daran haftet, wenn aber eine Laus daran haftet, so ist es klar, daß das etwas Läuseblut ist, somit bleibt nur Graupengröße zurück, und wie er sonst darauf zurückzuführen ist, so ist er auch in diesem Falle darauf zurückzuführen.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn sie sich mit [Blut] in Graupengröße befaßt hat und [ein Blutfleck] über Graupengröße sich an ihr befindet? Dies ist fraglich nach R. Ḥanina und dies ist fraglich nach R. Jannaj. Dies ist fraglich nach R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagt, sie sei unrein, vielleicht nur da, wo sie sich nicht [mit Blut] befaßt hat, hierbei aber, wo sie sich damit befaßt hat, ist es darauf zurückzuführen. Oder aber: auch nach R. Jannaj, welcher sagt, sie sei rein, gilt dies nur da, wo eine Laus daran haftet, wenn aber keine Laus daran haftet, ist es nicht darauf zurückzuführen. — Komm und höre: Hatte sie sich mit Rotem befaßt, so kann sie nicht Schwarzes darauf zurückführen, wenn mit wenigem, so kann sie nicht viel darauf zurückführen. Auf welche Weise? Doch wohl wie in einem solchen Falle. – Nein, wenn sie sich mit [einem Quantum] in Graupengröße befaßt hat, und [ein Blutfleck] von zwei Graupengrößen und darüber sich an ihr befindet. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, man nehme die Graupengröße des Vogels[37] und tue es in die Mitte, sodaß da die erforderliche Größe fehlt, und dort die erforderliche Größe fehlt, so lehrt er uns.

---

[35] Nicht auf die Mišna bezugnehmend. [36] Nach der einleuchtenden Erklärung

Raba sagte: Befindet sich an ihr eine Art[38], so kann sie viele Arten darauf zurückführen. Man wandte ein: Hatte sie sich mit Rotem befaßt, so kann sie nicht Schwarzes darauf zurückführen!? – Anders ist es, wenn sie sich damit befaßt hatte. Manche lesen: Raba sagte: Hatte sie sich mit einer Art befaßt, so kann sie viele Arten darauf zurückführen. Man wandte ein: Hatte sie sich mit Rotem befaßt, so kann sie nicht Schwarzes darauf zurückführen!? – Raba spricht von dem Falle, wenn sie sich mit einem Huhn befaßt hat, das verschiedene Arten Blut hat.

Einst kam eine Frau &c. Es wird ja aber gelehrt: Die Weisen sagten es nicht erleichternd, sondern erschwerend!? Rabina erwiderte: Bei Worten der Tora nicht erleichternd, sondern über die Worte der Tora hinaus erschwerend, [die Unreinheit] der Blutflecke aber ist rabbanitisch.

Wenn der Wischlappen sich befunden &c. Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Eliêzer b. R. Çadoq oder nicht? – Komm und höre: Ein langer Blutfleck wird vereinigt[39], einzelne Tropfen werden nicht vereinigt. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Eliêzer b. R. Çadoq, so ist ja keine Vereinigung nötig, er sagt ja, länglich sei er unrein in jeder Größe, doch wohl nach den Rabbanan. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß sie streiten. – Nein, tatsächlich nach R. Eliêzer b. R. Çadoq, denn R. Eliêzer b. R. Çadoq sagt dies nur vom Wischlappen[40], nicht aber vom Blutflecke[41]. Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Eliêzer b. R. Çadoq. 'Die Halakha', demnach streiten sie. Schließe hieraus.

NEUNTER ABSCHNITT

Col.b i Wenn eine Frau ihre [kleine] Notdurft verrichtet und Blut
wahrgenommen hat, so ist sie, wie R. Meír sagt, wenn stehend, unrein, und wenn sitzend, rein; R. Jose sagt, ob so oder
ii so rein. Wenn ein Mann und ein Weib ihre [kleine] Notdurft in ein

---

der Tosaphoth, unterhalb bezw. oberhalb des Gürtels; oberhalb sind es von anderwärts herrührende Blutspritzer. [37] Mit dessen Blut sie sich befaßt hat; dieses ist entschieden vom Blutflecke in Abzug zu bringen. [38] Ein Fleck von irgend einer blutfarbigen Flüssigkeit. [39] Zur Graupengröße. [40] Bei dem der Blutfleck entschieden von ihrem Körper kommt. [41] An ihrem Hemde.

BECKEN VERRICHTET HABEN UND BLUT SICH AUF DEM WASSER BEFINDET, SO IST ES NACH R. JOSE REIN, NACH R. ŠIMÔN ABER UNREIN, WEIL EIN MANN KEIN BLUT ZU LASSEN PFLEGT, VIELMEHR BESTEHT DIE ANNAHME, DASS DAS BLUT VOM WEIBE KOMMT.

GEMARA. Wenn stehend, wohl deshalb, weil wir sagen, der Urin sei zur Quelle zurückgekehrt und Blut mitgekommen, somit sollte man doch, auch wenn sitzend, sagen, der Urin sei zur Quelle zurückgekehrt und Blut mitgekommen!? Šemuél erwiderte: Wenn sie den Strahl frei laufen ließ[1]. — Auch wenn sie strahlt, kann ja, wenn das Wasser zuende ist, Blut kommen!? R. Abba erwiderte: Wenn sie am Rande des Beckens sitzend den Strahl in das Becken ließ; wollte man annehmen, nachdem der Urin zuende war, sei das Blut gekommen, so müßte es sich am Rande des Beckens[2] befinden. Šemuél, manche sagten, R. Jehuda im Namen Šemuéls, sagte: Die Halakha ist wie R. Jose. Ebenso entschied R. Abba dem Qala, die Halakha sei wie R. Jose.

EIN MANN UND EIN WEIB &c. Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Meír in dem Falle, wenn es beim Manne und beim Weibe stehend erfolgt[3] ist? Sagt es R. Meír nur bei einem Zweifel und nicht bei einem doppelten Zweifel, oder gibt es hierbei keinen Unterschied. Reš Laqiš erwiderte: Es ist einerlei[4]. — Woher dies? — Weil er nicht lehrt: nach R. Meír und R. Jose rein. — Wenn es nach R. Meír bei einem doppelten Zweifel unrein ist, so ist es ja bei einem Zweifel selbstverständlich[5]!? — Um die Ansicht R. Joses hervorzuheben, daß es nach ihm auch bei einem Zweifel rein ist. — Weshalb streiten sie über einen Zweifel, um die Ansicht R. Joses hervorzuheben, sollten sie doch über einen doppelten Zweifel streiten, um die Ansicht R. Meírs hervorzuheben!? — Die erlaubende Ansicht ist bedeutender. R. Johanan aber sagte: R. Meír sagt es nur bei einem Zweifel, nicht aber sagt er es bei einem doppelten Zweifel. — Demnach sollte er doch lehren: nach R. Meír und R. Jose rein!? — Dem ist auch so, da er aber mit R. Jose schließt[6], beginnt er auch mit R. Jose. — Wenn es nach R. Jose bei einem Zweifel rein ist, um wieviel mehr bei einem doppelten Zweifel[7]!? — Man könnte glauben, nur wenn es[8] bereits erfolgt ist, nicht aber von vornherein, so lehrt er uns. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan: Wenn ein Mann und ein Weib ihre [kleine] Notdurft in ein Becken verrichtet haben und Blut sich auf dem Wasser befindet, so ist es nach R. Meír und R. Jose rein und nach R. Šimón unrein.

---

[1] Ohne sich zurückzuhalten. Wenn er frei läuft, kommt kein Blut aus der Quelle mit, u. es ist wohl von einer Wunde; hält man ihn zurück, wie dies im Stehen erfolgt, sodaß er nur langsam rinnt, so kehrt er zur Quelle zurück u. führt Blut mit. [2] Das Blut fließt nicht strahlend und gelangt nicht in das Innere des Beckens. [3] Hierbei liegt ein doppelter Zweifel vor: ob vom Manne od. vom Weibe, u. ferner, da stehend, ob aus der Quelle od. aus einer Wunde. [4] Ob ein Weib allein od. ein Weib u. ein Mann. [5] Seine Ansicht im selben Passus der Mišna ist überflüssig. [6] Im vorangehenden Passus. [7] Seine Ansicht im 2. Passus der Mišna ist überflüssig. [8] Ihre Berührung mit reinen Dingen, die als

Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Šimón in dem Falle, wenn das Weib gesessen hat: sagt es R. Šimón nur von dem Falle, wenn stehend, sie sich also nicht mehr enthalten[9] konnte, nicht aber, wenn sitzend, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn sitzend, so führe sie es darauf[10] zurück, wenn stehend, so führe sie es nicht darauf zurück – so R. Meír. R. Jose sagt, ob so oder so führe sie es darauf zurück. R. Šimón sagt, ob so oder so führe sie es nicht darauf zurück.

Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Šimón in dem Falle, wenn der Mann und das Weib gesessen haben: sagt es R. Šimón nur von dem Falle, wenn stehend, sie sich also nicht mehr enthalten konnte, und wenn sitzend, bei einem Zweifel[11], nicht aber sagt er es bei einem doppelten Zweifel[3], oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: da R. Šimón sagt, es bestehe die Annahme, daß das Blut vom Weibe kommt, so ist es einerlei, ob stehend oder sitzend.

iii Hatte sie ihr Hemd einer Nichtjüdin oder einer Menstruierenden geliehen, so führe sie [den Blutfleck] darauf zurück. Wenn drei Weiber ein Hemd anhatten oder auf einer Bank sassen, und Blut daran gefunden wird, so sind sie alle unrein. Sassen sie auf einer steinernen Bank oder auf dem Vorsprunge[12] im Badehause, so sind sie nach R. Neḥemja rein. R. Neḥemja sagt nämlich, was für die Unreinheit nicht empfänglich ist, sei auch für Blutflecke nicht empfänglich.

Fol. 60 GEMARA. Rabh sagte: Einer Nichtjüdin, die bereits wahrgenommen hat. – Woher dies? – Gleich der Menstruierenden; wie eine Menstruierende wahrgenommen hat, ebenso eine Nichtjüdin, die wahrgenommen hat. R. Šešeth sagte: Rabh sagte diese Lehre schlummernd und schlafend. Es wird nämlich gelehrt: Sie führe ihn auf eine Nichtjüdin zurück. R. Meír sagt, auf eine Nichtjüdin, die wahrzunehmen geeignet ist. Auch R. Meír sagt nur, die wahrzunehmen geeignet ist, sie braucht aber nicht wahrgenommen zu haben. Raba sprach: Du glaubst wohl, R. Meír [sage es] erschwerend, R. Meír [sagt es] erleichternd[13]. Es wird nämlich gelehrt:

---

unrein erklärt werden müßten. [9] Vgl. Anm. 1. [10] Auf eine innerliche Wunde. [11] Ob es vom Weibe od. vom Manne ist. [12] Diese sind für die Unreinheit nicht empfänglich. [13] Nach dem ersten Autor muß sie tatsächlich wahrgenom-

Sie führe es nicht auf eine Nichtjüdin zurück; R. Meír sagt, sie führe wohl zurück. – Dies widerspricht ja jener[14][Lehre]!? – Erkläre sie wie folgt: nur wenn sie wahrgenommen hat; R. Meír sagt, wenn sie nur wahrzunehmen geeignet ist, auch wenn sie nicht wahrgenommen hat.

Die Rabbanan lehrten: Sie führe ihn zurück auf eine den zweiten Tag Flußverdächtige[15]und auf eine, die sieben Tage[16]gezählt und noch kein Tauchbad genommen hat; daher ist sie gebessert, ihre Gefährtin aber geschädigt[17] – so R. Šimón b. Gamliél. Rabbi sagt, sie führe ihn nicht zurück; daher sind beide geschädigt. Sie stimmen jedoch überein, daß sie ihn auf eine den ersten Tag Flußverdächtige[18]zurückführe, auf eine, die sich in ihrer Reinheitsblutung[19]befindet, und auf eine Jungfrau, deren Blutung rein ist. Wozu ist das 'daher' des R. Šimón b. Gamliél nötig[20]? – Wegen des des Rabbi. – Wozu ist das 'daher' Rabbis nötig? – Man könnte glauben, nur die, bei der der Blutfleck gefunden wird, sei geschädigt, die andere aber sei nicht geschädigt[21], so lehrt er uns.

R. Ḥisda sagte: Wenn ein Unreiner und ein Reiner zwei Wege gegangen sind, einen reinen und einen unreinen, so kommen wir zum Streite zwischen Rabbi und R. Šimón b. Gamliél. R. Ada wandte ein: Vielleicht ist Rabbi seiner Ansicht nur da, wo beide einander[22]gleichen, hierbei aber ist es ja einerlei[23]!? – Und R. Ḥisda!? – Immerhin benötigt sie ja eines Tauchbades[24].

Es wurde gelehrt: R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Wenn ein Unreiner und ein Reiner, oder sogar ein Reiner und ein im Zweifel befindlicher zwei Wege gegangen sind, einen unreinen und einen reinen, so verweise man nach aller Ansicht den im Zweifel befindlichen in den unreinen und den Reinen in den reinen.

R. Johanan fragte R. Jehuda b. Livaj: Ist ein Blutfleck auf einen Blutfleck[25]zurückzuführen? Nach Rabbi ist dies nicht fraglich, denn wenn er da, wo es aus ihrem Körper gekommen ist, nicht zurückzuführen ist, um wieviel weniger hierbei, wo es von anderwärts gekommen ist, fraglich ist es nur nach R. Šimón b. Gamliél: ist er nur da zurückzuführen, wo es aus ihrem Körper kommt, hierbei aber, wo es von anderwärts

---

men haben. [14] Nach deren Wortlaut RM. erschwerend ist. [15] Wenn sie das Hemd dieser geliehen hatte. [16] Nach dem Flusse, die, nachdem sie ein Reinheitsbad genommen hat, rein ist. [17] Sie muß dieserhalb entweder noch einen 3. Tag abwarten, bzw. sind die 7 Tage hinfällig u. muß die Zählung abermals beginnen. [18] Die dadurch gar keinen Schaden erleidet. [19] Nach der Entbindung, deren Blutfleck nicht unrein ist. [20] Dies ist ja selbstverständlich. [21] Sie sei rein. [22] Beide waren bis dahin im Zustande der Reinheit. [23] Für den Unreinen, der ohnehin unrein ist; man nehme daher an, daß er den unreinen gegangen ist. [24] Die eine war daher ebenfalls im Zustande der Unreinheit. [25] Wenn eine Frau, die an ihrem Hemde einen Blutfleck findet, es einer Gefährtin

kommt, ist er nicht zurückzuführen, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Er ist nicht zurückzuführen[26]. – Weshalb? – Weil nicht zurückzuführen ist. Er wandte gegen ihn ein: Man führe nicht einen Blutfleck auf einen Blutfleck zurück. Hatte sie ihr Hemd einer Nichtjüdin geliehen, oder einer, die wegen eines Blutfleckes[27][in Unreinheit] weilt, so führe sie ihn auf diese zurück!? – Dies widerspricht sich ja selbst: im Anfangsatze heißt es, man führe nicht zurück, und im Schlußsatze heißt es, man führe zurück!? – Das ist kein Einwand; eines nach Rabbi und eines nach R. Šimón b. Gamliél. Manche sagen: Beides nach Rabbi, nur gilt eines vom ersten [Tage] und eines vom zweiten[28]. R. Aši erwiderte: Beides nach R. Šimón b. Gamliél, den-
Col.b noch besteht hier kein Widerspruch; eines rückwirkend und eines von dann ab[29]. – Aber immerhin ist dies ja ein Einwand[30]!? Rabina erwiderte: Das ist kein Einwand, denn er meint es wie folgt: hatte sie ihr Hemd einer Nichtjüdin geliehen, die einen Blutfleck[27]gefunden hatte, so führe sie ihn auf diese zurück. – Er lehrt ja aber: oder einer, die wegen eines Blutfleckes [in Unreinheit] weilt!? – Er meint es wie folgt: oder einer, die sich in der Reinheitsblutung befindet, so führe ihn, die den Blutfleck gefunden[27]hat, auf diese zurück.

Wenn drei [Weiber] anhatten &c. R. Neḥemja &c. R. Mathna sagte: Folgendes ist der Grund R. Neḥemjas; es heißt:[31]*und rein wird sie am Boden sitzen,* sitzt sie am Boden, so ist sie rein[32].

R. Hona sagte im Namen R. Ḥaninas: Nach R. Meír ist er auch an der Außenseite eines Tongefäßes rein. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, bei der Außenseite sei die Innenseite zu berücksichtigen, so lehrt er uns. Abajje sagte: Nach R. Meír ist er rein auch an Flicken, die keine drei zu drei [Fingerbreiten] haben, da sie weder für Arme noch für Reiche brauchbar sind[33].

R. Ḥija b. R. Mathna trug im Namen Rabhs vor: Die Halakha ist wie R. Neḥemja. Da sprach R. Naḥman zu ihm: Mein Vater lehrte, einst sei ein Fall vor die Weisen gekommen, und sie erklärten sie als unrein, und du sagst, die Halakha sei wie R. Neḥemja!? – Welches Bewenden hat es damit? – Es wird gelehrt: Wenn zwei Weiber mit einer Handmühle gemahlen haben und Blut sich unter der einwärtigen[34]befindet, so sind beide unrein, wenn unter der auswärtigen[34], die auswärtige unrein und die ein-

---

geliehen hatte, die an ihrem einen solchen gefunden hatte. [26] Sie sind beide unrein. [27] An ihrem eigenen Hemde. [28] Die Unreinheit der Gefährtin; sie wird durch die Zurückführung geschädigt, da sie einen Tag länger unrein ist. [29] Die Zurückführung erstreckt sich nur auf die Vergangenheit; sie ist rückwirkend nicht unrein. [30] Nach RŠ. ist ja zurückzuführen. [31] Jes. 3,26. [32] Der Boden ist für die Unreinheit nicht empfänglich. [33] Und nicht verunreinigungsfähig sind. [34] Die sich direkt neben der Mühle befunden hatte, bezw.

wärtige rein, und wenn zwischen beiden, beide unrein. Einst ereignete es sich, daß man, als sie den Ofen heizten, Blut am Rande der Badewanne und auf einem Olivenblatte fand, und als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie es als unrein. – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Nach R. Jâqob ist es unrein und nach R. Neḥemja rein. Und die Weisen entschieden nach R. Neḥemja.

iv WENN DREI FRAUEN IN EINEM BETTE GESCHLAFEN HABEN UND BLUT UNTER EINER VON IHNEN GEFUNDEN WIRD, SO SIND ALLE UNREIN. HAT EINE VON IHNEN SICH UNTERSUCHT UND SICH UNREIN GEFUNDEN, SO IST SIE UNREIN UND DIE BEIDEN ANDEREN REIN. SIE KÖNNEN AUCH [DEN BLUTFLECK] AUF EINANDER ZURÜCKFÜHREN. SIND SIE ZUR WAHRNEHMUNG NICHT GEEIGNET, SO BETRACHTE MAN SIE ALS GEEIGNET.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies[35] nur dann, wenn sie sich innerhalb der Dauer einer Blutung[36] untersucht hat. Er ist also der Ansicht des Bar Pada, welcher sagte: In einem Falle, wo der Ehemann ein Sündopfer darzubringen[37] hat, sind ihre reinen Speisen[38] unrein, in einem Falle, wo der Ehemann ein Schwebe-Schuldopfer darzubringen hat, befinden sich ihre reinen Speisen in der Schwebe[39], und in einem Falle, wo der Ehemann frei ist, sind ihre reinen Speisen rein. R. Ošaja aber sagt, auch in einem Falle, wo ihr Ehemann ein Sündopfer darzubringen hat, befinden sich ihre reinen Speisen in der Schwebe. – Allerdings kann da[40] der Diener[41] das Blut zurückgehalten[42] haben, wer aber sollte denn hierbei, wenn das Blut dann[43] vorhanden wäre, es zurückgehalten haben!? R. Jirmeja sprach: Bei dem, was R. Ošâja [sagt][44], ist es ebenso, wie bei einem Kinde und einem Greise, die beisammen auf dem Wege gehen; solange sie sich auf dem Wege befinden, bleibt das Kind zurück[45], kommen sie in die Stadt, so eilt das Kind voran. Ferner sagte Abajje: Bei dem, was R. Ošâja sagt, ist es ebenso, als wenn jemand den Finger an das Auge legt; solange der Finger am Auge ist, bleiben die Tränen zurück, nimmt er den Finger fort, so kommen schnell Tränen hervor.

SIE KÖNNEN [DEN BLUTFLECK] AUF EINANDER ZURÜCKFÜHREN. Die Rab-

---

hinter dieser. [35] Daß, wenn eine sich untersucht u. sich unrein gefunden hat, die beiden anderen rein sind. [36] Nach dem Bemerken des Blutflusses. [37] Wegen Beschlafung einer Menstruierenden; cf. supra Fol. 14b. [38] Die in levit. Reinheit zubereiteten Speisen, mit denen sie sich befaßt hat. [39] Nicht zu essen u. nicht zu verbrennen. [40] Bei der Beiwohnung, um die es sich bei der Darbringung des Opfers handelt. [41] Vgl. S. 374 Anm. 233. [42] Sie kann schon bei der Beiwohnung unrein gewesen sein, obgleich dann die Blutung nicht zu merken war. [43] Bei der Zubereitung der reinen Speisen. [44] Das Glied halte das Blut zurück, sodaß der Ehemann ein Sündopfer schuldig ist, die Sachen aber, mit denen sie sich befaßt hat, seien rein. [45] Der Greis leitet es. [46] Die also keine banan lehrten: Wieso führen sie ihn auf einander zurück? Ist eine schwanger[46] und eine nicht schwanger, so führe ihn die schwangere auf die nicht schwangere zurück; ist eine säugende und eine nicht säugende, so führe ihn die säugende auf die nicht säugende zurück; ist eine alt und eine nicht alt, so führe ihn die alte auf die zurück, die nicht alt ist; ist eine Jungfrau und eine nicht Jungfrau[47], so führe ihn die Jungfrau auf die zurück, die nicht Jungfrau ist. Sind beide schwanger, beide säugende, beide alt oder beide Jungfrauen, so ist dies der Fall, von dem wir gelernt haben: sind sie zur Wahrnehmung nicht geeignet, so betrachte Fol. 61 man sie als geeignet.

v Wenn drei Weiber in einem Bette geschlafen haben und Blut unter der mittelsten[48] gefunden wird, so sind alle unrein; wenn unter der einwärtigen[49], so sind die beiden einwärtigen unrein und die auswärtige rein; wenn unter der auswärtigen, so sind die beiden auswärtigen unrein und die einwärtige rein. Dies nur dann, wenn sie in das Bett vom Fussende aus gestiegen sind, wenn aber [über einander] steigend, so sind alle unrein. Hat eine von ihnen sich untersucht und sich rein gefunden, so ist sie rein und die beiden anderen unrein; haben zwei sich untersucht und sich rein gefunden, so sind sie rein und die dritte unrein; wenn alle drei und sich rein gefunden, so sind alle unrein. Dies ist mit dem Falle zu vergleichen, wenn ein unreiner Schutthaufen mit zwei reinen Haufen vermischt worden ist: hat man einen von ihnen untersucht und rein gefunden, so ist dieser rein und die beiden anderen unrein; wenn zwei und rein gefunden, so sind diese rein und der dritte unrein; wenn alle drei und rein gefunden, so sind alle unrein — so R. Meír. R. Meír sagte nämlich: Jede Sache, die sich im Zustande der Unreinheit befindet, bleibt solange unrein, bis dir bekannt wird, wo die Unreinheit sich befindet. Die Weisen sagen, man durchsuche solange, bis man auf einen Felsen oder jungfräuliche [Erde] stösst[50].

GEMARA. Weshalb unterscheidet er im Anfangsatze nicht[51] und im Schlußsatze wohl? R. Ami erwiderte: Wenn sie sich umschlungen hatten[52].

Hat eine sich untersucht &c. Wozu lehrt er das Gleichnis? — R. Meír sprach zu den Weisen wie folgt: weshalb streitet ihr nicht über den Fall vom Blute und streitet über einen Haufen? — Und die Rabbanan!? —

Blutung hat. [47] Hinsichtl. der Blutung; cf. supra Fol. 8b. [48] Wo die mittelste gelegen hat. [49] Die in der Nähe der Wand gelegen hat. [50] Hat man keine Leichenteile gefunden, so sind sie rein. [51] In der vorangehenden Mišna, die den gleichen Fall lehrt, wird kein Unterschied hinsichtlich der Stelle des Blutes gemacht. [52] Von diesem Falle spricht die vorangehende Mišna. [53] Das Unreine, Allerdings kann da ein Rabe es[53] fortgeschleppt haben, von wo aber soll hierbei das Blut hergekommen sein[54].

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Einst war in Kephar Saba eine Sykomore, die sich in der Annahme der Unreinheit befand; man durchsuchte sie, fand aber nichts. Als aber nach Tagen ein Wind über sie strich und sie entwurzelte, fand man einen Totenschädel in ihrer Wurzel stecken. Sie erwiderten ihm: Sollte dies ein Beweis sein? Man hatte wahrscheinlich nicht genügend durchsucht.

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Einst befand sich eine Grubenhöhle in der Annahme der Unreinheit; da durchsuchte man sie, bis man auf Boden stieß, glatt wie ein Fingernagel, und fand nichts. Nach Tagen gingen da Arbeiter hinein wegen des Regens, und als sie da mit ihren Äxten aufschlugen, fanden sie einen Mörser[55] voll Gebeine. Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein? Man hatte wahrscheinlich nicht genügend durchsucht.

Es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Einst befand sich in Beth Ḥoron ein Felsen in der Annahme der Unreinheit, und die Weisen konnten ihn nicht durchsuchen, weil es sehr viel[56] war. Da war aber ein Greis, R. Jehošuá b. Ḥananja war sein Name, und er sprach zu ihnen: Holt mir Laken. Da holte man ihm Laken, und er weichte sie in Wasser und breitete sie darüber. Die reine Stelle war trocken und die unreine Stelle war feucht[57]. Als man da darauf durchsuchte, fand man eine große Grube voll Gebeine. Es wird gelehrt: Es war die Grube, die Jišmáél, der Sohn Nethanjas, mit Erschlagenen gefüllt hatte, wie es heißt:[58] *und die Grube, in die Jišmáél all die Leichname der Leute geworfen hatte, die durch Gedalja erschlagen wurden.* — Erschlug sie denn Gedalja, Jišmáél erschlug sie ja!? — Vielmehr, da er auf den Rat des Joḥanan b. Qareaḥ[59] achten sollte, aber darauf nicht geachtet hat, rechnet es ihm die Schrift an, als hätte er sie erschlagen.

Raba sagte: Obgleich man üble Nachrede nicht anhören darf, so ist immerhin darauf zu achten. Einst ging über Leute von Galiläa ein Ruf aus, daß sie einen Menschen getötet haben, und sie kamen zu R. Tryphon und sprachen zu ihm: Möge der Meister uns verstecken. Da sprach er zu ihnen: Was mache ich nun: verstecke ich euch nicht, so sehen sie[60] euch, und verstecke ich euch, so sagten ja die Rabbanan, wenn man auch üble

---

das sich in dem einen der Schutthaufen befunden hatte. 54. Eine von ihnen ist bestimmt unrein. 55. Zu der übertragenen Bedeutung Vertiefung liegt keine Veranlassung vor. 56. Was zu untersuchen war. 57. An solchen Stellen war die Erde weich, weil da gegraben worden war, u. sog das Wasser ein. 58. Jer. 41,9. 59. Cf. Jer. 40,13ff. 60. Wohl die Bluträcher. 61. Num. 21,34. 62.

Nachrede nicht anhören darf, sei immerhin darauf zu achten, geht und versteckt euch selber.

[61]*Und der Herr sprach zu Moše: Fürchte dich nicht.* Merke, Siḥon und Óg[62] waren ja Brüder, denn der Meister sagte, Siḥon und Óg waren Söhne Aḥijas, des Sohnes Šamḥazajs[63], weshalb fürchtete er sich vor Óg und fürchtete sich nicht vor Siḥon? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Aus der Antwort dieses Frommen siehst du, was in seinem Herzen war. Er sagte nämlich: Vielleicht steht ihm das Verdienst unseres Vaters Abraham bei. Es heißt nämlich:[64]*und es kam der Entronnene und erzählte Abraham dem Hebräer,* und R. Joḥanan sagte, das war Óg, der der Sintflut entronnen war[65].

Die Rabbanan lehrten: Hat sich in einem Gewande ein Blutfleck verloren, so fahre man darüber mit den sieben Ingredienzen[66] und gebe ihn Col.b auf. R. Šimón b. Eleázar sagt, man untersuche es partieweise. Hat sich darin Samen verloren, so untersuche man es, wenn es ein neues ist, mit einer Nadel, und wenn es verschlissen ist, vor der Sonne. Es wird gelehrt: Partien nicht unter drei Fingerbreiten.

Die Rabbanan lehrten: Hat sich in einem Gewande Mischgewebe verloren, so darf man es nicht an einen Nichtjuden verkaufen, auch nicht daraus eine Eseldecke machen, wohl aber darf man daraus ein Totengewand machen. R. Joseph sagte: Dies besagt, daß in der zukünftigen Welt die Gebotsübung aufhören[67] wird. Abajje, nach anderen R. Dimi, sprach zu ihm: R. Ami sagte ja im Namen R. Jannajs: Sie lehrten dies nur von der Totenklage, ihn darin bestatten ist jedoch verboten!? Dieser erwiderte: Hierzu wurde ja gelehrt: R. Joḥanan sagt, auch bestatten. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte: Es heißt:[68]*mit den Toten frei,* sobald ein Mensch tot ist, ist er von den Geboten frei.

Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Hat sich in einem Gewande Mischgewebe verloren, so färbe man es, sodann ist es erlaubt[69]. Raba sprach zu Raphram b. Papa: Woher entnimmt dies der Alte. Dieser erwiderte: Es ist die Mišna, denn wir haben gelernt: Man untersuche solange, bis man auf einen Felsen stößt. Wenn man auch dann nichts findet, nehme man an, ein Rabe habe es fortgeschleppt, ebenso auch hierbei: auf Wolle und Flachs wirkt die Farbe nicht [gleichmäßig], und wenn es auch dann nicht zu sehen ist, nehme man an, es sei ausgefallen.

R. Aḥa, Sohn des R. Jeba, sagte im Namen des Mar Zuṭra: Wenn je-

Vor dem Moše sich fürchtete; cf. Num. Kap. 21. [63] Der bedeutendste der Gen. 6,4 erwähnten Giganten, die die Menschenkinder verführten. [64] Gen. 14,13. [65] Cf. Zeb. Fol. 113b. [66] Die weiter aufgezählt werden. [67] Der Tote wird bei der Auferstehung Mischgewebe (cf. Lev. 19,19) anhaben. [68] Ps. 88,6. [69] Die Färbung sieht beim Linnen anders aus als bei der Wolle, sodaß man es herausmand Linnenfäden in ein Wollkleid hineingenäht und wieder herausgezogen hat, aber nicht weiß, ob er [sie alle] herausgezogen hat, so ist[70] nichts dabei. Die Tora spricht von Mischgewebe, nur wenn es gekrempelt und gesponnen und gezwirnt ist, und nur die Rabbanan haben dies[71] angeordnet; wenn man aber nicht weiß, ob man sie entfernt hat, ist es erlaubt. R. Aši wandte ein: Vielleicht entweder gekrempelt oder gesponnen oder gezwirnt!? – Die Halakha ist wie Mar Zuṭra, weil die Tora dabei ein einziges Wort gebraucht.

Die Rabbanan lehrten: Ein buntfarbiges Kleid ist blutfleckig verunreinigend. R. Nathan b. Joseph sagt, es sei nicht blutfleckig verunreinigend, denn sie haben buntfarbige Kleider für Weiber angeordnet, nur als Erleichterung bei ihren Blutflecken[72]. – 'Angeordnet', wieso angeordnet!? – Vielmehr, sie haben buntfarbige Kleider für Weiber erlaubt, nur als Erleichterung bei ihren Blutflecken. – 'Erlaubt', demnach waren sie verboten!? – Freilich, denn wir haben gelernt: Bei der Invasion des Vespasian verbot man[73] die Bräutigamskränze und die Handtrommeln. Sie wollten auch buntfarbige Gewänder verbieten, dann aber sagten sie, so sei es besser, als Erleichterung bei ihren Blutflecken.

Man fahre mit sieben Ingredienzen[74] über den Blutfleck: nüchter- vi
nem Speichel, Graupensaft, Urin, Natron, Laugensalz, Kimolia- Fol. 62
Kreide und Ašlag. Wenn man es[75] untergetaucht und bei reinen Dingen
benutzt hat, dann darüber mit den sieben Ingredienzen fährt, und
[der Fleck] nicht vergeht, so ist es ein Farben[fleck]; das in Reinheit
Zubereitete ist rein, und man braucht es nicht [abermals] untertauchen.
Ist er aber fort oder verblasst, so ist es ein Blutfleck;
das in Reinheit Zubereitete ist unrein, und man muss es [abermals]
untertauchen. Welcher heisst nüchterner Speichel? Bevor vii
man etwas gekostet hat. Graupensaft? Zerkaute Graupen von geschälten
Bohnen. Urin? Der gesäuert hat. Man muss mit jedem dreimal
reiben. Ist man darüber nicht in der [genannten] Reihenfolge gefahren
oder ist man darüber mit allen sieben Ingredienzen zusammen
gefahren, so hat man nichts getan.

GEMARA. Es wird gelehrt: Alexandrinisches Natron und nicht antipatrisches Natron.

Laugensalz. R. Jehuda sagte: Das ist Aloe. – Es wird ja aber gelehrt: Laugensalz und Aloe!? – Vielmehr, Laugensalz ist Schwefel. – Ich will

---

finden u. entfernen kann.

[70] Wenn man es dann trägt.

[71] Daß es auch bei einem davon verboten ist.

[72] Sie sind an solchen nicht so auffallend, wie wirkliches Blut.

[73] Bei der Hochzeitsfeier.

[74] Reinigungsmittel zur Entfernung des Blutfleckes.

[75] Das, worauf der Blutfleck sich befindet.

[76] Den Früchten,

auf einen Widerspruch hinweisen: Zu diesen[76] fügten sie noch Milchkraut, Melde, Laugensalz und Aloe hinzu. Unterliegt denn, wenn Laugensalz Schwefel ist, dieses dem Siebentjahrsgesetze, wir haben ja gelernt, die Regel hierbei sei, was eine Wurzel hat, unterliege dem Siebentjahrsgesetze, und was keine Wurzel hat, unterliege nicht dem Siebentjahrsgesetze!? – Vielmehr, Laugensalz ist Aloe. – Es wird ja aber gelehrt: Laugensalz und Aloe!? – Es gibt zwei Arten Aloe.

KIMOLIA-KREIDE. R. Jehuda erklärte: Šeloph-doç[77].

AŠLAG. Šemuél sagte: Ich fragte alle Seefahrer, und sie sagten mir, es heiße Ašlega, befinde sich in den Löchern der Perlen und werde mit einem eisernen Nagel hervorgeholt.

WENN MAN ES UNTERGETAUCHT UND BENUTZT &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn man darüber mit den sieben Ingredienzen gefahren ist und er nicht fort ist, und darauf mit Seife, und er fort ist, so sind die in Reinheit zubereiteten Dinge unrein. – Seife entfernt ja auch Farbe!? Vielmehr, wenn man darüber mit sechs Ingredienzen gefahren ist und er nicht fort ist, und darauf mit Seife, und er fort ist, so sind die in Reinheit zubereiteten Dinge unrein, denn würde er darüber von Anfang an mit der siebenten gefahren sein, so würde er vielleicht fortgegangen sein. Ein Anderes lehrt: Wenn er darüber mit den sieben Ingredienzen gefahren und er nicht fortgegangen war, und dies wiederholt hat, und er fortgegangen ist, so sind die in Reinheit zubereiteten Dinge rein. R. Zera sagte: Dies gilt nur von den reinen Dingen, die zwischen dem ersten Reinigen und dem anderen Reinigen zubereitet worden sind, die reinen Dinge aber, die nach dem zweiten Reinigen zubereitet worden sind, sind unrein, denn er hat
Col.b darauf[78] geachtet, und er ist fort. R. Abba sprach zu R. Aši: Hängt es denn davon ab, ob man darauf achtet!? Dieser erwiderte: Freilich, denn es wird gelehrt: R. Ḥija sagte: Über sicheres Menstruationsblut fahre man mit den sieben Ingredienzen und gebe es auf. Wieso denn, es ist ja Menstruationsblut!? Es hängt also davon ab, ob man darauf achtet, ebenso hängt es auch hierbei davon ab, ob man darauf achtet.

Dort haben wir gelernt: Wenn Scherben, die ein Flußbehafteter benutzt hat, Flüssigkeiten eingesogen haben und in den Luftraum eines Ofens[79] gekommen sind, und der Ofen geheizt worden ist, so ist der Ofen unrein, weil die Flüssigkeit endlich[80] herauskommt. Reš Laqiš sagte: Dies[81] lehrten

---

die dem Siebentjahrsgesetze (cf. Ex. 23,11) unterliegen. [77] Etymologie u. Bedeutung, wie schon Raschi bemerkt, ganz unbekannt. Vermutlich ist dieses Wort überhaupt nicht Name einer Pflanze od. irgend einer Substanz, sondern eine Erklärung in derselben Bedeutung wie Jab. Fol. 109b, ungefähr: kurz und bündig, das sofort wirkt. [78] Es nochmals zu reinigen; er rechnete damit, daß es Blut sein kann. [79] Ohne diesen selbst zu berühren. [80] Beim Heizen; der Luftraum u. dadurch der Ofen wird unrein. [81] Daß er nur beim Heizen unrein wird.

sie nur von leicht [unreinen][82]Flüssigkeiten, bei schwer [unreinen] Flüssigkeiten[83]aber ist der Ofen unrein, auch wenn er nicht geheizt worden ist. R. Joḥanan aber sagte: Einerlei ob leicht [unreine] Flüssigkeiten oder schwer [unreine] Flüssigkeiten; nur wenn der Ofen geheizt worden ist, sonst aber nicht. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn man es untergetaucht und bei reinen Dingen benutzt hat, dann darüber mit den sieben Ingredienzen fährt, und [der Fleck] nicht vergeht, so ist es ein Farben[fleck]; das in Reinheit zubereitete ist rein, und man braucht es nicht [abermals] unterzutauchen!? Dieser erwiderte: Laß die Blutflecke, die nur rabbanitisch [unrein] sind. – R. Ḥija lehrte ja aber, über sicheres Menstruationsblut fahre man mit den sieben Ingredienzen und gebe es auf!? Dieser erwiderte: Wenn Rabbi es nicht gelehrt hat, woher weiß es R. Ḥija[84]? R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist ein Viertellog Blut[85]in einem Hause aufgesogen worden, so ist das Haus[86]unrein; manche sagen, das Haus sei rein. Sie streiten aber nicht; eines gilt von Geräten, die da schon vorher waren, und eines gilt von Geräten, die nachher[87][hineingekommen] sind. Ist es in einem Gewande aufgesogen worden, so ist dieses, wenn es gewaschen wird und ein Viertellog Blut herauskommt, unrein, wenn aber nicht, rein. Hierzu sagte R. Kahana, hier lehrten sie von den Erleichterungen beim Viertellog[88]. – Anders verhält es sich beim Mischblute[89], dessen [Unreinheit] nur rabbanitisch ist. Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Alles Eingesogene, das nicht wieder herauskommen kann, ist rein. Demnach ist es, wenn es wieder herauskommen kann, unrein, auch wenn es nicht herausgekommen ist!? R. Papa erwiderte: Wenn es nicht wieder herauskommen kann und man darauf nicht achtet, stimmen alle überein, daß es rein ist; wenn es wieder herauskommen kann und man darauf achtet, stimmen alle überein, daß es unrein ist; sie streiten nur über den Fall, wenn es wieder herauskommen kann und man darauf nicht achtet. Einer ist der Ansicht, da es wieder herauskommen kann, auch wenn man darauf nicht achtet, und einer ist der Ansicht, obgleich es wieder herauskommen kann, nur wenn man darauf achtet, Fol. 63 sonst aber nicht.

Welcher heisst nüchterner Speichel. Es wird gelehrt: Wenn man seit dem Abend [vorher] nichts gekostet hat. R. Papa wollte vor Raba erklären: wie wenn jemand sagt, er habe abends nichts gekostet, da sprach

---

[82] Beispielsweise Tränen. [83] Beispielsweise Urin. [84] Der sein Schüler war. [85] Von einem Toten. [86] Die Geräte, die sich in diesem befinden. [87] Nachdem das Blut schon eingesogen war; es macht nicht mehr unrein. [88] Das Blut macht also eingesogen nicht unrein. [89] Das nicht aus reinem Leichenblute besteht, sondern mit anderem vermischt ist; cf. infra Fol. 71a. [90] Vor Tagesan-

Raba zu ihm: Heißt es denn abends, es heißt ja seit dem Abend, dies schließt nur den Fall aus, wenn man vorher[90] gegessen hat.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Nüchterner Speichel heißt er, wenn Mitternacht im Schlafe verstrichen ist[91]. – Demnach hängt es vom Schlafe ab, dagegen haben wir gelernt, wenn er den ganzen Tag geschlafen hat, so heiße dies nicht nüchterner Speichel, und wenn er die ganze Nacht wach war, heiße dies nüchterner Speichel!? – Dies in dem Falle, wenn er nur eingenickt war. – Was heißt 'eingenickt'? R. Aši erwiderte: Halb schlummernd und halb wachend; wenn er, wenn man ihm etwas zuruft, antwortet, ohne jedoch eine überlegte Antwort geben zu können, und wenn man ihn erinnert, es weiß.

Es wird gelehrt: Wenn er aufgestanden ist und seinen Abschnitt gelernt hat, so ist es kein nüchterner Speichel mehr[92]. – Wieviel? R. Jehuda b. Šila erwiderte im Namen R. Ašis im Namen R. Eleázars: Wie der größere Teil seines Sprechens in drei Stunden.

Graupensaft? Zerkaute Graupen von Bohnen &c. Dies wäre also eine Stütze für Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, mit jedem von diesen müsse auch ein nüchterner Speichel sein[93]. – Vielleicht ist die Mundwärme dienlich[93]. – Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt. R. Jehuda sagt: Kochenden Graupensaft, und bevor [óber] man Salz hineintut. – Woher ist es zu entnehmen, daß 'óber' die Bedeutung 'bevor' hat? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heißt:[94] *da lief Aḥimaáç durch die Aue und kam vor [vajaábor] den Mohren.* Abajje sagte: Hieraus:[95] *und er ging vor [ábar] ihnen.* Wenn du willst, sage ich: hieraus:[96] *vor ihnen schreitet [vajaábor] ihr König, und der Herr an ihrer Spitze.*

Urin? Der gesäuert hat. Es wird gelehrt. Wie lange muß er gesäuert haben? Drei Tage. R. Joḥanan sagte: Bei allen Normen der Weisen hinsichtlich der Blutflecke ist noch eine Normierung für die Normen[97] erforderlich: ob von einem Jungen, oder von einem Greise[98], ob von einem Manne oder von einem Weibe[98], ob offen oder zugedeckt[98], ob im Sommer[98] oder in der Regenzeit.

Man muss dreimal reiben. R. Jirmeja fragte: Gilt hin und her[99] als einmal oder gilt hin und her als zweimal? – Dies bleibt unentschieden.

Ist man darüber nicht in der [genannten] Reihenfolge gefahren. Die Rabbanan lehrten: Wenn die letzteren vor den ersteren, so werden, wie Eines lehrt, die letzteren angerechnet und die ersteren nicht angerechnet,

---

bruch. [91] Ohne seitdem gegessen zu haben. [92] Schon das Sprechen schwächt die Schärfe des Speichels. [93] Deshalb ist das Zerkauen erforderlich. [94] iiSam. 18,23. [95] Gen. 33,3. [96] Mich. 2,13. [97] Die hier festgesetzte Dauer ist nicht bei jedem gleich. [98] Dieser ist schärfer. [99] Der Handbewegung beim Reiben.

und wie ein Anderes lehrt, die ersteren angerechnet und die letzteren nicht angerechnet. Abajje sprach: Nach beiden werden ihm die letzteren und nicht die ersteren angerechnet, und unter ersteren[100] sind die ersteren der Reihenfolge zu verstehen, die die letzteren beim Darüberfahren sind.

Jede Frau, die eine feste Periode hat, hat an ihrer Zeit genug[101]. viii Folgende sind [Anzeichen] der Periode: gähnen, niesen[102], Schmerzen in der Bauchgegend und im Unterleibe, bluten, eine Art Schüttelfieber befällt sie, und manches ähnliche. Hat sie es[103] dreimal festgestellt, so ist dies die Periode.

GEMARA. Dies haben wir ja bereits einmal[104] gelernt: jede Frau, die eine feste Periode hat, hat an ihrer Zeit genug[101]!? – Da handelt es sich um eine Tagesperiode[105], hier aber um eine Körperperiode[103], wie er auch lehrt: folgende sind [Anzeichen] der Periode: gähnen, niesen, Schmerzen in der Bauchgegend und am Unterleibe, bluten. – ‘Bluten’, sie blutet ja andauernd[106]!? Ůla, Sohn des R. Ålaj, erwiderte: Wenn ihr unreines Blut Col.b nach reinem Blute[107] fließt.

Eine Art Schüttelfieber &c. Was schließen [die Worte] ‘und manches ähnliche’ ein? Rabba b. Ůla erwiderte: Dies schließt noch Frauen ein, die Schwere im Kopfe haben, Schwere in den Gliedern, Zittern und Lähmungen.

R. Hona b. Ḥija sagte im Namen Šemuéls: Bei Tagen zweimal[108], bei [Anzeichen der] Periode einmal, bei dem, was die Weisen nicht aufgezählt haben, dreimal. – Was schließen [die Worte] ‘bei dem, was die Weisen nicht aufgezählt haben’ ein? R. Joseph erwiderte: Diese schließen Schwere im Kopfe, Schwere in den Gliedern, Zittern und Lähmungen ein. Abajje sprach zu ihm: Was lehrt er uns da, dies ist ja eine Mišna, die Rabba b. Ůla erklärt hat!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies schließt die Fälle ein, wenn sie Knoblauch gegessen und wahrgenommen hat, Zwiebeln gegessen und wahrgenommen hat, Pfeffer gekaut und wahrgenommen hat.

R. Joseph[109] sprach: Ich habe diese Lehre nicht gehört. Da sprach Abajje zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns inbezug auf folgende Lehre: Wenn sie gewöhnt war, am fünfzehnten Tage wahrzunehmen, und abweichend am zwanzigsten Tage wahrgenommen hat, so ist ihr [der Geschlechtsverkehr] an diesem und jenem verboten; wenn dreimal am zwanzigsten, so ist er ihr am fünfzehnten erlaubt und [die Periode] wird auf den zwanzigsten festgesetzt. Ein Weib kann nämlich ihre Periode erst dann feststellen, wenn es sich dreimal wiederholt hat. Hierzu sagtest du uns: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht des R. Gamliél Berabbi, der es im Namen des R. Šimón b. Gamliél sagte; die Weisen aber sagen, hat sie einmal wahrgenommen, so braucht es nicht ein zweites Mal und ein drittes Mal erfolgt zu sein. Und als wir zu dir sprachen: wenn du das von einem zweiten Male sagst, so ist es ja von einem dritten Male selbstverständlich, erwidertest du uns: ein zweites Mal, bei [Anzeichen der] Periode, ein drittes Mal, bei [Wiederholung von] Tagen. — Sollte er doch sagen, dies sei die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél!? — Šemuél lehrt uns folgendes: R. Gamliél Berabbi ist der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél.

---

[100] In der 2. Lehre. [101] Vgl. S. 343 Anm. 2. [102] Nach anderer Erklärung, Blähungen haben. [103] Daß bei solchen Erscheinungen die Periode eintritt. [104] Ob. Fol. 2a. [105] Wenn sie an einem bestimmten Monatstage eintritt. [106] Wenn dies schon vorher erfolgt, so kann ja nicht von einem Beginne der Periode gesprochen werden. [107] Das, wie aus der Farbe festzustellen (cf. supra Fol. 19a), gar kein Menstruationsblut ist. [108] Ist die Periode 2 mal an einem bestimmten Monatstage eingetreten, so ist sie festgestellt. [109] Vgl. S. 473 Anm.

ix War sie gewöhnt, zu Beginn der Periode[110] wahrzunehmen, so sind alle reinen Dinge, mit denen sie sich während der Periode befasst hat, unrein; wenn am Ende der Periode, so sind alle reinen Dinge, mit denen sie sich während der Periode befasst hat, rein. R. Jose sagt, auch Tage und Stunden sind für die Periode bestimmend. War sie gewöhnt, bei Sonnenaufgang wahrzunehmen, so ist sie [ihrem Manne] nur mit Sonnenaufgang verboten. R. Jehuda sagt, der ganze Tag gehöre[111] ihr.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wie meint es R. Jose, wenn er sagt, Tage und Stunden seien für die Periode bestimmend? War sie gewöhnt, jedesmal am zwanzigsten Tage[112] wahrzunehmen, jedesmal in der sechsten Stunde, so ist ihr, wenn der zwanzigste Tag herangekommen ist und sie nicht wahrgenommen hat, der Geschlechtsverkehr auch in den ersten sechs Stunden verboten — so R. Jehuda. R. Jose erlaubt dies bis zur sechsten Stunde, und von der sechsten Stunde ab befürchte sie es. Sind sechs Stunden vorüber, ohne daß sie wahrgenommen hat, so ist ihr der Geschlechtsverkehr den ganzen Tag verboten — so R. Jehuda. R. Jose erlaubt dies von der Vesperzeit ab.

War sie gewöhnt. Es wird ja aber gelehrt: R. Jose sagt, die ganze Nacht gehöre ihr!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn sie gewöhnt war, am Beginne des Tages wahrzunehmen, und eines, wenn sie gewöhnt war, am Ende der Nacht wahrzunehmen. Eines lehrt, R. Jehuda verbietet sie [ihrem Manne] vor der Periode[113] und erlaubt sie nach der Periode, und

---

255. [110] Der oben genannten Anzeichen der Periode. [111] Solange sie nicht wahrgenommen hat. [112] Wörtl. vom 20. Tage zum 20. Tage, von 6 Stunden zu 6 Stunden. [113] Dem Zeitpunkte, wo die Periode eintreten sollte. [114] Lev.

ein Anderes lehrt, er verbietet sie nach der Periode und erlaubt sie vor der Periode!? Das ist aber kein Widerspruch, eines, wenn sie gewöhnt war, am Schlusse der Nacht wahrzunehmen, und eines, wenn sie gewöhnt war, am Beginne des Tages wahrzunehmen. Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. – Kann Raba dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt:[114] *Ihr sollt die Kinder Jisraél verwarnen inbetreff ihrer Unreinheit*, hieraus entnimmt R. Jošija eine Verwarnung für die Kinder Jisraél, sich von ihren Weibern nahe ihrer Periode zurückzuziehen. Wieviel? Raba erwiderte: einen Halbtag. Doch wohl einen weiteren Halbtag!? – Nein, diesen Halbtag. – Wozu ist beides nötig? – Würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, nur hinsichtlich reiner Dinge[115], nicht aber für ihren Mann, so lehrt er uns. Und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, nahe ihrer Periode einen weiteren Halbtag, so lehrt er uns: diesen Halbtag.

Wenn sie gewöhnt war, am fünfzehnten Tage wahrzunehmen, und abweichend am zwanzigsten wahrgenommen hat, so ist ihr [der Geschlechtsverkehr] an diesem und an jenem verboten; wenn abweichend zweimal am zwanzigsten, so ist er ihr an diesem und an jenem verboten; wenn abweichend dreimal am zwanzigsten, so ist er ihr am fünfzehnten erlaubt, und [ihre Periode] wird auf den zwanzigsten festgesetzt. Ein Weib kann nämlich ihre Periode erst dann feststellen, wenn es sich dreimal wiederholt hat, und sie ist [am Tage] der Periode erst dann rein, wenn sie dreimal ausgeblieben ist. x

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn sie wahrgenommen hat am fünfzehnten dieses Monats, am sechzehnten des folgenden Monats und am siebzehnten des folgenden Monats, so ist ihre Periode, wie Rabh sagt, als springend[116] festgestellt, und wie Šemuél sagt, erst wenn es dreimal springend erfolgt ist. Es wäre anzunehmen, daß Rabh und Šemuél denselben Streit führen, wie Rabbi und R. Šimón b. Gamliél. Es wird nämlich gelehrt: Wenn sie mit einem verheiratet war und er gestorben ist, mit einem zweiten, und er gestorben ist, so darf ein dritter sie nicht mehr heiraten – so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, ein dritter dürfe sie noch heiraten, ein vierter dürfe sie nicht mehr heiraten. – Nein, alle sind der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél[117], und ihr Streit besteht in folgendem: Rabh ist der Ansicht, der fünfzehnte werde mitgezählt, und Šemuél ist der Ansicht, da sie an diesem nicht springend wahrgenommen hat, werde er nicht mitgezählt. Er wandte gegen ihn ein: Wenn sie gewöhnt war, am fünfzehnten wahrzunehmen, und abweichend am sechzehnten wahrgenommen Fol. 64

15,31. [115] Mit denen sie sich befaßt hat, gelte sie als rein. [116] Od. überspringend, jedesmal um einen Tag später. [117] Daß zu einer Feststellung eine hat, so ist ihr [der Geschlechtsverkehr] an diesem und an jenem verboten; wenn darauf abweichend am siebzehnten, so ist er ihr am sechzehnten erlaubt und am fünfzehnten und am siebzehnten verboten; wenn darauf abweichend am achtzehnten, so ist er ihr an allen erlaubt, und erst vom achtzehnten ab verboten. Dies ist also ein Einwand gegen Rabh[118]!? – Rabh kann dir erwidern: anderes ist es, wenn sie gewöhnt[119]war. – Was dachte sich der Fragende? – Der Fall, wenn sie gewöhnt war, ist zu lehren nötig; man könnte glauben, da sie gewöhnt war und es ausgeblieben ist, erfolge eine Aufhebung nach zwei Malen, so lehrt er uns. Man wandte ein: Wenn sie wahrgenommen hat am einundzwanzigsten Tage dieses Monats, am zweiundzwanzigsten des folgenden Monats und am dreiundzwanzigsten des folgenden Monats, so ist ihre Periode festgestellt; ist sie auf den vierundzwanzigsten[120]gesprungen, so ist ihre Periode nicht festgestellt. Dies ist eine Widerlegung Šemuéls[121]!? – Šemuél kann dir erwidern: hier handelt es sich um den Fall, wenn sie gewöhnt war, am zwanzigsten wahrzunehmen, und es abweichend am einundzwanzigsten erfolgt[121]ist. Dies ist auch zu beweisen, denn er läßt den zwanzigsten Tag[122] fort und nennt den einundzwanzigsten. Schließe hieraus.

EIN WEIB KANN NÄMLICH IHRE PERIODE ERST DANN FESTSTELLEN, WENN &c. R. Papa sagte: Dies gilt nur von der Feststellung, berücksichtigen aber muß sie es auch bei einem Male. Was lehrt er uns da, wir haben ja gelernt, daß, wenn sie gewöhnt war, am fünfzehnten Tage wahrzunehmen, und abweichend am zwanzigsten wahrgenommen hat, [der Geschlechtsverkehr] ihr an diesem und an jenem verboten sei!? – Wenn nur dies, so könnte man glauben, nur wenn sie sich in ihren Menstruationstagen[123]befindet, nicht aber, wenn sie sich in ihren Flußtagen befindet, so lehrt er uns.

UND SIE IST [AM TAGE] DER PERIODE ERST DANN REIN &c. R. Papa sagte: Dies nur, wenn sie dreimal festgestellt ist, nur dann sind drei Male erforderlich, um sie aufzuheben, wenn aber zweimal, so ist sie auch bei einem Male aufgehoben. – Was lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt, ein Weib könne ihre Periode erst dann feststellen, wenn sie sich dreimal wiederholt hat!? – Man könnte glauben, einmal bei einem Male, zwei bei zwei und drei bei drei, so lehrt er uns. Es gibt eine Lehre über-

---

3malige Wiederholung erforderlich ist. [118] Hierbei wird beim überspringen das 1. Mal nicht mitgezählt. [119] Die Wahrnehmung am 15. gehört daher zu den vorangehenden u. wird nicht zu den überspringend folgenden mitgezählt. [120] Vom 22., um 2 Tage später. [121] Im 1. Falle wird die Wahrnehmung am 21. mitgezählt. [122] Der in ähnlichen Fällen als Beispiel genannt wird. [123] Wenn sie auf einen Tag gesprungen ist, der zur Menstruationswoche gehört; nach Ablauf dieser Woche beginnen die Flußtage, dh. während welcher die Blueinstimmend mit R. Papa: Wenn sie gewöhnt war, am zwanzigsten Tage wahrzunehmen, und abweichend am dreißigsten Tage wahrgenommen hat, so ist ihr [der Geschlechtsverkehr] an diesem und an jenem verboten. Wenn der zwanzigste Tag herangekommen ist und sie nicht wahrgenommen hat, so ist ihr der Geschlechtsverkehr erlaubt bis zum dreißigsten Tage, und den dreißigsten Tag hat sie zu befürchten. Wenn der dreißigste Tag herangekommen ist und sie wahrgenommen hat, der zwanzigste, und sie nicht wahrgenommen hat, der dreißigste, und sie nicht wahrgenommen hat, dann der zwanzigste, und sie wahrgenommen hat, so ist er ihr am dreißigsten erlaubt, und am zwanzigsten verboten, weil der Col.b Gast sich zur Zeit einstellt[124].

Weiber gleichen hinsichtlich ihrer Jungfernschaft Weinstöcken. xi Mancher Weinstock hat roten Wein und mancher Weinstock hat schwarzen Wein; mancher Weinstock hat viel Wein und mancher Weinstock hat wenig Wein. R. Jehuda sagte: Jeder Weinstock hat Wein, und der keinen Wein hat, ist vertrocknet.

GEMARA. Es wird gelehrt: Eine verstümmelte[125] Generation. R. Ḥija lehrte: Wie der Sauerteig zuträglich ist für den Teig, ebenso ist das Blut zuträglich für das Weib. Im Namen R. Meírs wurde gelehrt: Hat ein Weib viel Blut, so hat es viele Kinder.

ZEHNTER ABSCHNITT

Wenn ein kleines Mädchen, das das Alter der Wahrnehmung noch nicht erlangt hat, geheiratet hat, so gewähre man ihr, wie die Schule Šammajs sagt, vier Nächte[1]; die Schule Hillels sagt, bis die Wunde geheilt ist. Hatte sie das Alter der Wahrnehmung erlangt und geheiratet, so gewähre man ihr, wie die Schule Šammajs sagt, die erste Nacht; die Schule Hillels sagt, vier Nächte, bis zum Ausgange des Šabbaths[2]. Hatte sie bereits in ihrem Vaterhause wahrgenommen, so gewähre man ihr, wie die Schule Šammajs sagt, die pflichtgemässe Beiwohnung[3]; die Schule Hillels sagt, die ganze Nacht.

---

tung als krankhafter Fluß gilt. [124] Es war immer am 20. erfolgt und nur 2mal ausgeblieben. [125] Etymolog. Erklärung des W.es דורקטי, das in der Mišna in der Bedeutung 'vertrocknet' gebraucht wird u. griech. Ursprungs sein dürfte.

[1] Die Blutungen gelten als Jungfernblut u. nicht als Menstruationsblut. [2] Die Hochzeit einer Jungfrau hat am Mittwoch zu erfolgen; cf. Ket. Fol. 2a. [3]

GEMARA. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Selbst wenn sie bereits wahrgenommen[4] hat. – Woher dies? – Da er im Schlußsatz zwischen wahrgenommen und nicht wahrgenommen unterscheidet; demnach ist es im Anfangsatz einerlei, ob so oder so. Ebenso wird auch gelehrt: Die Schule Hillels sagt, bis die Wunde geheilt ist, einerlei ob sie wahrgenommen hat oder nicht wahrgenommen hat.

BIS DIE WUNDE GEHEILT IST. Bis wie lange? R. Jehuda erwiderte: Rabh sagte, solange sie aussondert. Als ich dies vor Šemuél sagte, sprach er zu mir: Ich verstehe nicht, was dieses Aussondern heiße. Vielmehr, solange infolge des Geschlechtsaktes Speichel im Munde[5] ist. Was heißt 'aussondern', von dem Rabh spricht? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Mir wurde es von Rabh erklärt. Wenn sie beim Stehen [Blut] wahrnimmt und beim Sitzen keines wahrnimmt, so ist die Wunde sicher noch nicht geheilt; wenn sie auf dem Boden [liegend] wahrnimmt und auf Kissen und Polstern keines wahrnimmt, so ist die Wunde sicher noch nicht geheilt; wenn sie auf allem wahrnimmt oder auf allem nicht wahrnimmt, so ist die Wunde sicher geheilt.

HATTE SIE ERLANGT &c. Es wurde gelehrt: Hat sie den Geschlechtsakt am Tage vollzogen, so hat sie, wie Rabh sagt, die Nächte nicht verloren, und wie Levi sagt, die Nächte verloren. Rabh sagt, sie habe die Nächte nicht verloren, denn wir haben gelernt: bis zum Ausgange des Šabbaths[6]. Levi sagt, sie habe die Nächte verloren, denn unter den vier Nächten, von denen er lehrt, sind vier Beiwohnungen zu verstehen. – Weshalb lehrt er es nach Rabh von vier Nächten? – Er lehrt uns eine Lebensart, daß nämlich die Beiwohnung nachts zu erfolgen habe. – Sollte er doch nach Levi[7] 'vier Nächte' lehren, wozu heißt es: bis zum Ausgange des Šabbaths!? – Er lehrt uns damit, daß man die erste Beiwohnung am Šabbath vollziehen darf. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, man dürfe am Šabbath durch eine enge Bresche gehen, obgleich dabei Späne fallen[8].

Es wurde gelehrt: Wenn er die Beiwohnung vollzogen und keine Blutung gemerkt hat, dann die Beiwohnung wiederholt und Blutung gemerkt hat, so ist sie, wie R. Ḥanina sagt, unrein, und wie R. Asi sagt, rein. R. Ḥanina sagt, sie sei unrein, denn wenn es Jungfernblut wäre, würde es schon das erste Mal gekommen sein. R. Asi sagt, sie sei rein, denn es kann Zufall sein. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, er könne den Beischlaf viele Male ohne Blutung wiederholen. – Und jener!? – Anders Šemuél, der von großer Kraft war.

Die Blutung nachher gilt als Menstruationsblutung. [4] In ihrem Vaterhause, bevor sie das Alter hierfür erlangt hat. [5] Euphemistisch; wenn sie beim Geschlechtsakte blutet. [6] Sooft sie will. [7] Nach dem unter Nächte die Beiwohnungen zu verstehen sind. [8] Bildlich: die Entjungferung ist am Sabbath er-

Rabh sagte: Einer Mannbaren[9] gewähre man die erste Nacht. Dies jedoch nur dann, wenn sie noch nicht wahrgenommen hat, hat sie aber bereits wahrgenommen, so hat sie nur die pflichtgemäße Beiwohnung und nichts mehr. Man wandte ein: Einst ereignete es sich, daß Rabbi einer vier Nächte innerhalb von zwölf Monaten[10] gewährte. In welchem Falle: wollte man sagen, er gewährte ihr alle im Alter der Minderjährigkeit, so haben wir ja gelernt, bis die Wunde geheilt ist; und wenn Fol. 65 etwa alle im Mädchenalter[11], wieso gibt es im Mädchenalter zwölf Monate, Šemuél sagte ja, vom Mädchenalter bis zur Mannbarkeit seien es nur sechs Monate!? Wolltest du sagen, es gebe nicht weniger, wohl aber gebe es mehr, so sagt er ja 'nur'!? Und wenn er ihr etwa zwei im Minderjährigkeitsalter und zwei im Mädchenalter gewährte, so fragte ja R. Ḥenana b. Šelemja den Rabh, wie es denn sei, wenn sie das Wahrnehmungsalter unter ihrem Manne erlangt hat, und dieser erwiderte ihm, alle Beiwohnungen, die er[12] vollzogen hat, gelten als eine, und die übrigen ergänzen die vier Nächte[13]. Und wenn er ihr etwa eine im Minderjährigkeitsalter, zwei im Mädchenalter und eine im Mannbarkeitsalter gewährte, so stimmt dies allerdings, wenn du sagst, der Mannbaren gewähre man sonst mehr[14], denn wie durch [die Nächte] im Minderjährigkeitsalter [die Nächte] im Mädchenalter um eine vermindert werden, ebenso werden durch die [Nächte] im Mädchenalter die [Nächte] im Mannbarkeitsalter um eine vermindert[15], wenn du aber sagst, der Mannbaren gewähre man sonst nicht mehr[16], sollte er dieser nur eine pflichtgemäße Beiwohnung gewährt haben und nicht mehr!? – Tatsächlich gewährte er ihr eine im Minderjährigkeitsalter und drei im Mädchenalter, aber nicht, wie du glaubst, alle drei Monate eine Beiwohnung, sondern alle zwei Monate eine Beiwohnung[17].

Minjamin aus Saqsana machte sich auf und wollte nach der Ortschaft Šemuéls gehen und da eine Entscheidung nach Rabh[18] treffen, auch wenn sie bereits wahrgenommen hat, denn er sagte, Rabh unterscheide nicht zwischen wahrgenommen und nicht wahrgenommen. Er starb aber vor-

---

laubt. [9] Eigentl. Vollreifen, mit 12½ Jahren. [10] Während welcher er nach 3monatlichen Unterbrechungen 4mal den Geschlechtsakt vollzog u. jedesmal Jungfernblutung wahrnahm. [11] Von ihrem 12. Lebensjahre bis 12½; vorher ist sie minderjährig, nachher ist sie mannbar. [12] Während des Minderjährigkeitsalters. [13] Hatte er während des Minderjährigkeitsalters 2 Beiwohnungen vollzogen, so sollten ihm noch 3 erlaubt sein. [14] Als eine Nacht; die Beiwohnung sei ihr 2 Nächte erlaubt. [15] Statt 2 hatte sie nur eine Nacht, u. vorher eine im Minderjährigkeitsalter u. 2 im Mädchenalter. [16] Als eine Nacht, die durch die früheren Beiwohnungen erledigt war. [17] Eine im Minderjährigkeitsalter u. 3 im Mädchenalter. [18] Die Mannbare habe eine Nacht. [19] Ps. 12,21. [20] Wenn her unterwegs. Da las Šemuél über Rabh:[19]*dem Frommen stößt kein Unheil zu.*

R. Ḥenana b. Šelemja sagte im Namen Rabhs: Sobald dem Menschen die Zähne[20]ausfallen, wird auch seine Ernährung gemindert, denn es heißt:[21]*und ich gab euch Zahnleere in all euren Städten und Brotmangel in all euren Orten.*

HAT SIE BEREITS WAHRGENOMMEN ALS SIE NOCH &c. Die Rabbanan lehrten: Hat sie bereits wahrgenommen, als sie noch in ihrem Vaterhause war, so gehört, wie die Schule Hillels sagt, die ganze Nacht ihr. Man gewähre ihr einen ganzen Halbtag. Wieviel ist ein ganzer Halbtag? R. Šimón b. Gamliél erklärte, eine Nacht und einen halben Tag. Ist sie denn so lange, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was mache er, wenn seine Kelter und seine Ölpresse unrein sind und er [Öl und Wein] in Reinheit zubereiten will? Er muß die Bretter, die Wedel und die Kübel Col.b abspülen und die Preßkörbe, wenn sie aus Weidenruten oder aus Hanf sind, abtrocknen, und die aus Bast oder Ried, unbenutzt lassen. Wie lange lasse er sie unbenutzt? Zwölf Monate. R. Šimón b. Gamliél sagt, er lasse sie von einer Kelterung zur folgenden und von einer Pressung zur folgenden. — Dies sagt ja auch der erste Autor!? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer verfrühten oder verspäteten[22]. R. Jose sagt, wenn er sie sofort reinigen will, brühe er sie mit kochendem Wasser aus, oder er reinige sie in Olivensaft. R. Šimón b. Gamliél sagt im Namen R. Joses, er lege sie unter eine Rinne, aus der das Wasser läuft, oder an eine Quelle, deren Wasser abfließt. Wie lange? — Einen Halbtag. Und wie sie dies vom Libationsweine gesagt haben, so sagten sie dies auch vom Reinheitsgesetze. — Wohin denkst du, wir sprechen ja vom Reinheitsgesetze!? — Vielmehr, wie sie dies vom Reinheitsgesetze gesagt haben, so sagten sie es auch vom Libationsweine. Wieviel ist ein Halbtag? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Ein Tag oder eine Nacht. R. Ḥana Šeúna, manche sagen, R. Ḥana b. Šeúna, sagte im Namen des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Ein halber Tag und eine halbe Nacht. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: Sie streiten jedoch nicht, eines in der Jahreszeit des Nisan und des Tišri und eines in der Jahreszeit des Tammuz und des Ṭebeth[23]!? — Auch hierbei, bei der Menstruierenden[24], einen halben Tag und eine halbe Nacht. — Er sagt ja: eine Nacht und einen halben Tag!? — Vielmehr, entweder eine Nacht, im Nisan und im Tišri, oder einen halben Tag und eine halbe Nacht, im Ṭebeth und

---

er alt wird. [21] Am. 4,6. [22] Pressung, sodaß es mehr od. weniger als 12 Monate sind. [23] In den ersteren sind die Tage u. die Nächte ungefähr gleich lang, dann entweder ein Tag od. eine Nacht, in den letzteren sind die Tage bezw. die Nächte bedeutend länger. [24] Beim hier behandelten Gesetze, wobei Menstruaim Tammuz. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhält es sich hierbei, weil bei der Morgengabe[25] lange hingezogen wird, bis sie unterzeichnet ist.

Rabh und Šemuél sagten beide, die Halakha sei, er vollziehe die pflichtgemäße Beiwohnung und ziehe sich[26] zurück. R. Ḥisda wandte ein: Einst ereignete es sich, daß Rabbi einer vier Nächte innerhalb von zwölf Monaten gewährte. Da sprach Raba zu ihm: Wozu auf Widerlegtes zurückgreifen, du kannst ja dagegen einen Einwand aus unserer Mišna erheben!? — Er aber dachte, eine Tatsache[27] sei bedeutender. — Immerhin besteht ja ein Einwand gegen Rabh und Šemuél!? — Sie entschieden nach unseren Meistern. Es wird nämlich gelehrt: Unsere Meister stimmten erneut ab, daß er die pflichtgemäße Beiwohnung vollziehe und sich zurückziehe.

Úla sagte: Wenn R. Joḥanan und Reš Laqiš sich mit dem [Abschnitte vom] kleinen Mädchen befaßten, brachten sie nur soviel heraus, wie ein Fuchs aus dem Acker. Sie schlossen damit: er vollziehe die pflichtgemäße Beiwohnung und ziehe sich zurück. R. Abba sprach zu R. Aši: Demnach sollte ein tugendhafter Mensch die Beiwohnung überhaupt nicht beenden!? Dieser erwiderte: Dann würde sein Herz beunruhigt sein und er sich zurückziehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn diese alle über die vier Nächte hinaus nach den vier Nächten fortwährend Blut ausströmen, oder[28] über die eine Nacht hinaus in der folgenden Nacht, so müssen sie sich untersuchen[29]; und bei allen ist R. Meír erschwerend, nach der Schule Šammajs. Bei den übrigen Wahrnehmungen, worüber die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten, richte man sich nach dem Aussehen des Blutes. R. Meír sagte nämlich, die verschiedenen Blutarten sind im Aussehen von einander verschieden. Menstruationsblut ist rot, Jungfernblut ist nicht [sehr] rot; Menstruationsblut ist trübe, Jungfernblut ist nicht trübe; Menstruationsblut kommt aus der Quelle, Jungfernblut kommt aus den Seiten[30]. R. Jiçḥaq b. R. Jose sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, alle Blutarten haben das gleiche Aussehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine beim Geschlechtsakte Blut wahrnimmt, so darf sie das erste Mal, das zweite Mal und das dritte Mal den Geschlechtsakt ausüben, von da ab darf sie den Geschlechtsakt nicht mehr ausüben, bis sie geschieden wird und einen anderen heiratet. Wenn sie

---

tion berücksichtigt wird. [25] Bei der Verhandlung über diese, vor der Hochzeitsnacht. [26] In jedem Falle. [27] R. hatte tatsächlich faktisch entschieden, während die Mišna es nur theoretisch lehrt. [28] Falls sie bereits im Elternhause wahrgenommen hat. [29] Ob es nicht Menstruationsblut ist, was aus der Farbe festzustellen ist; cf. supra Fol. 19a. [30] Der Scheide. [31] Und nimmt einen anderen geheiratet hat und beim Geschlechtsakte Blut wahrnimmt, so darf sie das erste Mal, das zweite Mal und das dritte Mal den Geschlechtsakt ausüben, von da ab darf sie den Geschlechtsakt nicht mehr Fol. 66 ausüben, bis sie geschieden wird und einen anderen heiratet. Wenn sie einen anderen geheiratet hat und beim Geschlechtsakte Blut wahrnimmt, so darf sie das erste Mal, das zweite Mal und das dritte Mal den Geschlechtsakt ausüben, von da ab darf sie den Geschlechtsakt nicht mehr ausüben, bis sie sich untersucht hat. Wie untersuche sie sich? Sie führe ein Rohr ein, worin ein Kolben sich befindet mit Watte an der Spitze; findet sich Blut am Ende der Watte, so kommt es sicher aus der Quelle, und findet sich daran kein Blut, so kommt es sicher aus den Seiten. Hat sie an dieser Stelle eine Wunde, so führe sie es auf die Wunde zurück. Hat sie eine feste Periode[31], so verlasse sie sich auf ihre Periode[32]. Ist das Blut ihrer Wunde anders als das Blut ihrer Wahrnehmung, so führe sie es nicht darauf zurück. Ein Weib ist glaubhaft, wenn sie sagt, sie habe in der Quelle eine Wunde, aus der das Blut kommt – so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, das Blut einer Wunde, das aus der Quelle kommt, sei unrein. Unsere Meister aber bekundeten vom Blute einer Verletzung, das aus der Quelle kommt,. daß es rein sei. – Worin besteht ihr Streit[33]? Úla erwiderte: Sie streiten, ob der Ort der Quelle unrein[34] sei. – Ein Rohr ritzt ja!? Šemuél erwiderte: Ein Rohr aus Blei und an der Mündung nach innen gebogen. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Mag sie sich doch nach der dritten Beiwohnung schon unter dem ersten Manne untersuchen!? Dieser erwiderte: Nicht alle Finger[35] sind gleich. Jener sprach: Mag sie sich doch untersuchen nach der ersten Beiwohnung des dritten Mannes[36]!? – Nicht alle Kraftaufwendungen sind gleich[37].

Einst kam eine [Frau][38] vor Rabbi. Da sprach er zu Abdan: Geh und erschrecke sie. Da ging er und erschreckte sie, und ein Blutklumpen ging ihr ab. Hierauf sprach Rabbi: Diese ist nun geheilt.

Einst kam eine Frau vor Meister Šemuél. Da sprach er zu R. Dimi b. Joseph: Geh und erschrecke sie. Da ging er und erschreckte sie, aber ihr ging nichts ab. Da sprach Šemuél: Sie ist voll[blütig] und verspritzt, und wenn eine voll[blütig] ist und verspritzt, so gibt es für sie kein Mittel.

Einst kam eine [Frau] vor R. Joḥanan, die, sooft sie vom Reinheits-

---

nicht bei jeder Beiwohnung wahr. [32] Außerhalb dieser Zeit ist ihr der Geschlechtsverkehr erlaubt. [33] So sinngemäß; die hier abweichend gebrauchte Frage, welchen Unterschied es zwischen ihnen gebe, ist nicht logisch. [34] Der Uterus ist an sich unrein u. macht auch Blut unrein, das gar kein Menstruationsblut ist. [35] Euphemistisch; es ist möglich, daß es am Manne lag. [36] Da es durch 3 Männer festgestellt ist. [37] Auch beim Manne ist zur Feststellung eine 3malige Wiederholung nötig. [38] Mit einem solchen Falle der Blutung beim bade kam, Blut wahrnahm. Da sprach er zu ihr: Vielleicht hat es dir das Gerede[39]deiner Stadt angetan. Geh, lasse dich von ihm am Ufer des Flusses begatten. Manche erklären, er sagte ihr damit: zeige dich deinen Gefährtinnen, und wie sie dich nach der einen Richtung angestaunt[40]haben, so sollen sie dich nach der anderen Richtung anstaunen. Und manche erklären, er sagte ihr damit: zeige dich deinen Gefährtinnen, damit sie für dich um Erbarmen flehen. Es wird nämlich gelehrt:[41]*Unrein, unrein, soll er rufen,* er muß sein Leid öffentlich bekannt geben, damit die Menge für ihn um Erbarmen flehe. R. Joseph sagte: Einst ereignete sich ein solcher Fall in Pumbeditha, und sie genas.

R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Rabhs: Rabbi ordnete in Sadoth[42]an, daß, wenn sie einen Tag wahrgenommen hat, sie sechs und diesen verweile[43]; wenn zwei, sie sechs und diese[44]verweile; wenn drei, sie sieben Reinheitstage[45]verweile.

R. Zera sagte: Die Jisraélitinnen haben sich eine Erschwerung auferlegt, daß sie, auch wenn sie nur einen Blutstropfen wie ein Senfkorn wahrnehmen, dieserhalb sieben Reinheitstage verweilen.

Raba führte R. Šemuél umher und trug ihm vor: Wenn sie zwei Tage Geburtswehen hatte und am dritten abortiert hat, so muß sie sieben Reinheitstage verweilen. Er ist der Ansicht, bei Fehlgeburten gilt nicht [die Vorschrift von den] Geburtswehen[46]und es gibt keine Öffnung der Gebärmutter ohne Blutung[47]. Da sprach R. Papa zu Raba: Weshalb gerade zwei Tage Geburtswehen, dies gilt doch auch von irgend etwas, denn R. Zera sagte, die Jisraélitinnen haben sich eine Erschwerung auferlegt, daß sie, auch wenn sie nur einen Blutstropfen wie ein Senfkorn wahrnehmen, dieserhalb sieben Reinheitstage verweilen!? Dieser erwiderte: Ich spreche von einem Verbote, und du kommst mir mit einem Brauche; wo sie sich eine Erschwerung auferlegt haben, haben sie sich auferlegt, und wo sie sich keine Erschwerung auferlegt haben, haben sie sich nicht auferlegt.

Raba sagte: Wenn man sie zur Heirat aufgefordert hat und sie einverstanden ist, so muß sie sieben Reinheitstage verweilen[48].

Rabina befaßte sich im Hause R. Ḥaninas mit der Verheiratung seines Sohnes. Da sprach dieser zu ihm: Will der Meister die Morgengabe[49]nach

---

Geschlechtsakte. [39] Das Berufen, Beschreien ihres Glückes mit ihrem Gatten. [40] Durch den bösen Blick geschadet. Dies sollte den Anschein erwecken, daß ihr Mann sie mißachte. [41] Lev. 13,45. [42] Die eine unwissende Bevölkerung hatte. [43] In Unreinheit, also 7 Tage, nach Vorschrift. [44] Weil der 1. zu den Flußtagen gehört. [45] Wie beim anhaltenden Flusse. [46] Cf. supra Fol. 36b. [47] Sie ist als Flußbehaftete zu behandeln. [48] Sie kann durch Lüsternheit Fluß bekommen haben. [49] Die Urkunde über diese, den Ehevertrag. [50] Nach vier Tagen schreiben? Dieser erwiderte: Jawohl. Als der vierte Tag herangekommen war, wartete er weitere vier Tage, und so schob er es sieben Tage hinaus. Nach diesem Tage sprach er zu ihm: Was soll dies bedeuten? Jener entgegnete: Hält denn der Meister nichts von dem, was Raba gesagt hat, daß, wenn man sie zur Heirat aufgefordert hat und sie einverstanden ist, sie sieben Reinheitstage verweilen müsse? Dieser erwiderte: Allerdings sagte es Raba von einer Erwachsenen, die Blut wahrnimmt, sagte er es etwa auch von einer Minderjährigen, die kein Blut wahrnimmt? Jener entgegnete: Raba sagte ausdrücklich, es sei einerlei, ob eine Erwachsene oder eine Minderjährige. Eine Erwachsene deshalb, weil sie lüstern ist, und auch eine Minderjährige ist lüstern.

Col.b Raba sagte: Ein Weib darf sich den Kopf nicht mit Natron oder mit Sand[50] reinigen. Mit Natron, weil es das Haar lockert[51]; mit Sand, weil es klebt[52].

Ferner sagte Amemar im Namen Rabas: Ein Weib reinige sich den Kopf nur mit warmem Wasser und nicht mit kaltem, auch mit an der Sonne gewärmtem. – Weshalb nicht mit kaltem? – Weil kaltes das Haar struppig[53] macht.

Ferner sagte Raba: Stets belehre man in seinem Hause, daß ein Weib die [Körper]falten mit Wasser spüle. Man wandte ein: Das Wasser braucht[54] nicht in die faltigen Stellen und die intimen Stellen zu dringen. – Zugegeben, daß das Wasser da nicht einzudringen braucht, doch muß das Wasser da eindringen können. Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte: Bei dem, was zum Einrühren[55] geeignet ist, ist das Einrühren nicht unerläßlich, und bei dem, was zum Einrühren nicht geeignet ist, ist das Einrühren unerläßlich. Rabin b. R. Ada erzählte im Namen des R. Jiçḥaq: Einst hatte eine Magd Rabbis ein Tauchbad genommen, und als sie heraufstieg, gewahrte sie einen Knochen zwischen den Zähnen. Da verpflichtete sie Rabbi zu einem abermaligen Tauchbade.

Ferner sagte Raba: Wenn sie ein Tauchbad genommen hat und heraufgestiegen ist, und etwas Trennendes[56] sich an ihr findet, so braucht sie, wenn sie unmittelbar nach dem Kopfreinigen untergetaucht ist, nicht [abermals] den Kopf zu reinigen und unterzutauchen, wenn aber nicht, so muß sie [abermals] den Kopf reinigen und untertauchen. Manche

---

manchen Dezisoren אהל, mit Aloë. [51] Sodaß es am Haarboden kleben bleibt. [52] Das Haar an den Boden; beim Reinheitsbade darf nichts an der Haut kleben, weil jede Stelle vom Wasser berührt sein muß. [53] Od. hart; so ganz unbegründet nach Raschi; etymol. ist das W. משרן v. נשר, ausfallen, abzuleiten. [54] Beim Reinheitsbade. [55] Das Mehl u. das Öl des Speisopfers, für die Quantum u. Verhältnis festgesetzt sind, müssen zusammen eingerührt werden; cf. Men. Fol. 103b. [56] Zwischen ihrem Leibe und dem Wasser, dh. wenn es an ihrem lesen: Ist sie am Tage, an dem sie den Kopf gereinigt hat, untergetaucht, so braucht sie nicht [abermals] den Kopf zu reinigen und unterzutauchen, wenn aber nicht, so muß sie [abermals] den Kopf reinigen und untertauchen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob unmittelbar auf das Kopfreinigen das Untertauchen folgen[57] muß, und ob das Kopfreinigen am Tage und das Untertauchen nachts erfolgen darf.

Raba sagte: Ein Weib darf nicht auf einem Tongefäße stehen und das Tauchbad nehmen. R. Kahana wollte erklären, aus dem Grunde, weil hierbei Badeanstalten[58] berücksichtigt worden sind, wonach dies auf einem Holzscheite erlaubt wäre, da sprach R. Ḥanan aus Nehardeå zu ihm: Dies aus dem Grunde, weil sie ängstlich[59] sein würde, und auch auf einem Holzscheite ist sie ängstlich.

Fol. 67 R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: Ein Weib darf kein Tauchbad in einem Hafen nehmen, weil [Schmutz], wenn auch jetzt nicht [zu sehen], in die Strömung gefallen sein kann[60]. Der Vater Šemuéls errichtete für seine Töchter Tauchbäder[61] in den Tagen des Nisan und Matten in den Tagen des Tišri[62].

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Wenn sie ihrem Kinde eine gekochte Speise gegeben hat, ein Tauchbad genommen hat und heraufgestiegen ist, so wird ihr das Tauchbad nicht angerechnet, weil [Schmutz][63], wenn auch jetzt nicht [zu sehen], in die Strömung gefallen sein kann.

Rami b. Abba sagte: Stich[schorf] der Schröpflanzette gilt drei Tage nicht als Trennendes[56], von da ab gilt er als Trennendes.

Mar Úqaba sagte: Augenschmutz gilt feucht nicht als Trennendes, trocken gilt er als Trennendes. – Wann heißt er trocken? – Wenn er gelb zu werden anfängt.

Šemuél sagte: Schminke im Auge gilt nicht als Trennendes, auf dem Auge gilt sie als Trennendes. Hat sie zwinkernde Augen, so gilt sie auch auf dem Auge nicht als Trennendes[64].

R. Joḥanan sagte: Hat sie die Augen übermäßig stark geöffnet oder

---

Leibe klebt. [57] Nach der 1. Fassung ist dies erforderlich. [58] Die derartige Sitzpfeiler haben; man könnte veranlaßt werden, statt des Tauchbades ein Bad in einem Badehause zu nehmen. [59] Auszugleiten od. herunterzufallen, u. sie würde auf das vorschriftsmäßige Untertauchen nicht achten. [60] Und beim Untertauchen eine Trennung gebildet haben. ברדיוני ist unverkennbar das syr. רדיא, Strömung, u. die vermutliche Erklärung Raschis auf Irrtum beruhend. [61] Um keine im Flusse nehmen zu müssen. [62] In denen man ein Tauchbad in einem Flusse nehmen darf (cf. Bek. Fol. 55b), und die Matten sollten vor Schmutz schützen. [63] An ihrem Körper haftende Speisereste. [64] Weil sie abfällt.

hat sie die Augen übermäßig stark geschlossen, so wird ihr das Tauchbad nicht angerechnet[65].

Reš Laqiš sagte: Ein Weib tauche nur so unter, wie sie sich gewöhnlich bewegt[66]. Wie wir gelernt haben: Ein Mann[67] in der Stellung, wie grabend oder Oliven pflückend, ein Weib in der Stellung, wie webend oder ihr Kind säugend.

Col.b Rabba b. R. Hona sagte: Ein geknotetes Haar gilt als Trennendes[68], drei gelten nicht als Trennendes; von zweien weiß ich es nicht. R. Joḥanan sagte: Wir wissen nur eines: R. Jiçḥaq sagte: Nach der Tora gilt der größere Teil[69], wenn man darauf achtet, als Trennendes, und wenn man darauf nicht achtet, nicht als Trennendes, jedoch haben sie es[70] beim größeren Teile angeordnet, auch wenn man darauf nicht achtet, wegen des größeren Teiles, wenn man darauf achtet, und ferner haben sie es angeordnet beim kleineren Teile, wenn man darauf achtet, wegen des größeren Teiles, wenn man darauf achtet. — Sollte man es doch anordnen auch beim kleineren Teile, wenn man darauf nicht achtet, wegen des kleineren Teiles, wenn man darauf achtet!? — Bei diesem ist es nur eine Maßnahme, und wir sollten eine Maßnahme für eine Maßnahme treffen!?

Rabh sagte: Eine Menstruierende nehme das Tauchbad, wenn zur Zeit[71], nur nachts, und wenn außerhalb der Zeit, sowohl am Tage als auch nachts. R. Joḥanan aber sagte: Sie nehme das Tauchbad, ob zur Zeit oder außerhalb der Zeit, nur nachts, wegen der Verleitung ihrer Tochter[72]. Und auch Rabh ist davon abgekommen, denn R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Eine Menstruierende nehme das Tauchbad, ob zur Zeit oder außerhalb der Zeit, nur nachts, wegen der Verleitung ihrer Tochter. R. Idi ordnete in Naraš an, das Tauchbad am achten Tage zu nehmen, wegen der Löwen. Ebenso R. Aḥa b. Jáqob in Paponja, wegen der Diebe, ebenso R. Jehuda in Pumbeditha, wegen Erkältung. Ebenso Raba in Maḥoza, wegen der Torwächter. R. Papa sprach zu Raba[73]: Merke, die Rabbanan haben ja jetzt alle [Menstruierenden] zweifelhaft Flußbehafteten[74] gleichgestellt, somit sollten sie das Tauchbad schon am siebenten Tage[75] nehmen!? – Wegen einer Lehre R. Šimóns, denn es wird gelehrt:[76]*Und nachher ist sie rein*, das 'nachher' bezieht sich auf alle, sie[77]dürfen nicht durch eine Unreinheit getrennt sein. R. Šimón erklärte: *Nachher ist sie rein*, sie ist nach der Handlung[78]rein, jedoch sagten die Weisen, sie dürfe dies nicht, damit sie nicht zu einem Zweifel[79]komme.

---

[65] Die Augenpartie wird dann nicht richtig vom Wasser berührt.
[66] Sie presse die Füße nicht zusammen, ebensowenig die Hand an den Körper.
[67] Bei der Besichtigung des Aussatzes.
[68] Weil der Knoten fest hält.
[69] Des Haares, wenn es beim Untertauchen eine Trennung bildet.
[70] Daß es als Trennung gilt.
[71] Am 7. Tage.
[72] Die nicht weiß, daß es außerhalb der Zeit erfolgt ist, u. dies auch zur Zeit tun wird.
[73] Wie schon aus dem Singular ליה zu ersehen, ist das in der Urausgabe (Soncino 1489), in Handschriften u. in anderen alten Texten fehlende W. ולאביי eine Einschiebung.
[74] Aus diesem Grunde benötigen sie der 7 Reinheitstage.
[75] Wie eine Flußbehaftete, u. ist sie nicht Flußbehaftete,

R. Hona sagte: Eine Frau darf den Kopf reinigen am Sonntag und das Tauchbad nehmen am Dienstag, denn so pflegt eine Frau am Vorabend des Šabbaths den Kopf zu reinigen[80]und das Tauchbad zu nehmen am Ausgange des Šabbaths. Eine Frau darf den Kopf reinigen am Sonntag und ein Tauchbad nehmen am Mittwoch, denn so pflegt eine Frau am Vorabend des Šabbaths den Kopf zu reinigen, und das Tauchbad zu nehmen am Ausgange des Festtages, der auf einen Tag nach dem Šabbath fällt. Eine Frau darf den Kopf reinigen am Sonntag und das Tauchbad nehmen am Donnerstag, denn so pflegt eine Frau am Vorabend des Šabbaths den Kopf zu reinigen und ein Tauchbad zu nehmen am Ausgange des zweiten Tages des Neujahrsfestes, das auf einen Tag nach dem Šabbath fällt. R. Ḥisda aber sagte: In all diesen Fällen[81]lasse man es gelten, wir sagen aber nicht 'denn[82]so'; wo es möglich ist, ist es möglich[83], und wo es nicht möglich ist, ist es nicht möglich. R. Jemar sagte: Wir sagen auch 'denn so', nur nicht inbezug auf den Fall, wenn eine Frau am Sonntag den Kopf reinigt und am Donnerstag das Tauchbad nimmt, denn den Fall von den beiden Tagen des Neujahrsfestes, das auf einen Tag nach dem Šabbath fällt, lasse man nicht gelten, weil sie nachts den Kopf waschen und das Tauchbad nehmen kann[84]. Meremar trug vor: Die Halakha ist wie R. Ḥisda[85], nach der Erklärung R. Jemars[86].

Sie fragten: Darf eine Frau nachts den Kopf reinigen und nachts das Tauchbad nehmen[87]? Mar Zuṭra verbietet es, und R. Ḥenana aus Sura erlaubt es. R. Ada sprach zu R. Ḥenana aus Sura: Einst ereignete es sich ja, daß die Frau des Exilarchen Abba Mari schmollte, und als R. Naḥman b. Jiçḥaq sie besänftigen ging, sprach sie zu ihm: Weshalb schon jetzt, es hat Zeit bis morgen. Er wußte, was sie meinte[88], und sprach zu ihr: Fehlen dir Kessel, fehlen dir Schüsseln, fehlen dir Diener? Fol. 68

---

so durfte sie dies schon längst. 76. Lev. 15,28. 77. Die 7 Tage. 78. Sobald sie den 7. Tag gezählt hat, auch wenn er noch nicht verstrichen ist. 79. Der Unreinheit; wenn sie am 7. ein Tauchbad nimmt, am selben Abend den Geschlechtsakt ausübt u. darauf Blutung wahrnimmt, so sind die Reinheitstage hinfällig u. der Geschlechtsakt ist in Unreinheit erfolgt. 80. Da sie es am Šabbath nicht darf. 81. Wenn sie das Tauchbad am Ausgange eines Flußtages nimmt, an dem das Kopfreinigen verboten ist. 82. Man schließe nicht von diesem auf andere Fälle, wo eine Unterbrechung nicht erforderlich ist. 83. Und das Tauchbad muß unmittelbar auf das Kopfreinigen folgen. 84. Selbst in diesem Falle ist eine so lange Unterbrechung nicht zulässig. 85. Daß die Unterbrechung verboten ist. 86. Daß es auch dann verboten ist, wenn 3 Feiertage vorangehen. 87. Wenn es un-

Raba trug vor: Eine Frau darf den Kopf reinigen am Vorabend des Šabbaths und das Tauchbad nehmen am Ausgange des Šabbaths. R. Papa sprach zu Raba: Rabin ließ ja in einem Briefe mitteilen, eine Frau dürfe nicht am Vorabend des Šabbaths den Kopf reinigen und am Ausgange des Šabbaths das Tauchbad nehmen!? Du solltest dich darüber wundern, wieso sie am Tage den Kopf reinigen und erst nachher das Tauchbad nehmen darf, das Untertauchen muß ja sofort nach dem Kopfreinigen erfolgen, was dann nicht der Fall ist!? Später ließ Raba den Dolmetsch vortreten und vortragen: Was ich euch gesagt habe, ist ein Irrtum. Vielmehr sagten sie im Namen des R. Joḥanan folgendes: eine Frau darf nicht am Vorabend des Šabbaths den Kopf reinigen und am Ausgange des Šabbaths das Tauchbad nehmen, und man sollte sich sogar darüber wundern, wieso sie am Tage den Kopf reinigen und erst nachts das Tauchbad nehmen darf, das Untertauchen muß ja sofort nach dem Kopfreinigen erfolgen, was dann nicht der Fall ist. Die Halakha ist, eine Frau reinige den Kopf am Tage und nehme das Tauchbad nachts. Und die Halakha ist, eine Frau reinige den Kopf nur nachts. – Die Halakhas widersprechen ja einander!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn es möglich ist, und eines, wenn es nicht möglich ist[89].

ii WENN EINE MENSTRUIERENDE AM SIEBENTEN TAGE SICH MORGENS UNTERSUCHT UND REIN GEFUNDEN, IN DER ABENDDÄMMERUNG ABER SICH NICHT GETRENNT[90] HATTE, UND NACH TAGEN SICH UNTERSUCHT UND UNREIN FINDET, SO IST SIE[91] IN DER ANNAHME DER REINHEIT. WENN SIE AM SIEBENTEN TAGE MORGENS SICH UNTERSUCHT UND UNREIN GEFUNDEN, BEI ABENDDÄMMERUNG ABER SICH NICHT GETRENNT HATTE, UND NACH EINER ZEIT SICH UNTERSUCHT UND REIN FINDET, SO IST SIE[91] IN DER ANNAHME DER UNREINHEIT. SIE VERUNREINIGT [RÜCKWIRKEND] EINEN STUNDENTAG ODER[92] VON DER [VORLETZTEN] UNTERSUCHUNG BIS ZUR [LETZTEN] UNTERSUCHUNG. HAT SIE EINE FESTE PERIODE, SO HAT SIE AN IHRER ZEIT[93] GENUG. R. JEHUDA SAGT, DIE SICH NICHT VON DER VESPERZEIT AB IN REINHEIT GETRENNT[90] HAT, BEFINDE SICH IN DER ANNAHME DER UNREINHEIT. DIE WEISEN SAGEN, SOGAR WENN SIE AM ZWEITEN TAGE IHRER MENSTRUATION SICH UNTERSUCHT UND REIN GEFUNDEN, IN DER ABENDDÄMMERUNG ABER SICH NICHT GETRENNT HATTE, UND NACH EINER ZEIT SICH UNTERSUCHT UND UNREIN FINDET, SEI SIE[91] IN DER ANNAHME DER REINHEIT.

---

mittelbar darauf folgt, so achtet sie nicht genau. 88. Daß sie erst am nächsten Tage den Kopf waschen wollte. 89. Den Kopf am Tage zu reinigen, beispielsweise an einem Feiertage, dann nur nachts. 90. Sc. von der Unreinheit, dh. bei der Tageswende dies nicht festgestellt hat. 91. Für die Zwischenzeit. 92. Worüber ob. Fol. 2a ein Streit besteht. 93. Vgl. S. 343 Anm. 2. 94. Wenn sie

GEMARA. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, sie sei zweifellos Flußbehaftete, und Levi sagt, sie sei zweifelhaft Flußbehaftete. – Worauf bezieht sich dies: wenn auf den Anfangsatz[94], so lehrt er ja, sie befinde sich in der Annahme der Reinheit, und wenn auf den Schlußsatz[95], so kann sie allerdings zweifelhaft Flußbehaftete sein, wieso aber zweifellos Flußbehaftete, sie hat sich ja [später] untersucht und rein gefunden[96]!? – Vielmehr, das, was Rabh und Levi sagten, ist eine unabhängige Lehre. Wenn eine Menstruierende am siebenten Tage morgens sich untersucht und unrein gefunden, in der Abenddämmerung aber sich nicht getrennt hatte, und nach Tagen sich untersucht und unrein findet, so ist sie, wie Rabh sagt, zweifellos Flußbehaftete, und wie Levi sagt, zweifelhaft Flußbehaftete. Rabh sagt, sie sei zweifellos Flußbehaftete, denn da sie vorher unrein war und jetzt sich unrein findet, so ist sie zweifellos unrein. Levi sagt, sie sei zweifelhaft Flußbehaftete, denn es kann in der Zwischenzeit aufgehört haben. Ebenso lehrte auch Levi in einer Barajtha: nach diesen Col.b Tagen[97] ist sie, einerlei ob sie sich untersucht und rein gefunden hat, oder sich untersucht und unrein gefunden hat, zweifelhaft Flußbehaftete.

Sie verunreinigt [rückwirkend] einen Stundentag. Dies wäre also eine Widerlegung Rabas, denn Raba sagte, dies[98] besage, daß sie während ihrer Flußtage[99] nicht einen Stundentag [rückwirkend] verunreinigend sei. – Raba ist ja bereits einmal widerlegt[100] worden!? – Wir meinen es wie folgt: ist auch hieraus eine Widerlegung Rabas zu entnehmen? – Raba kann dir erwidern: was gelehrt wird, sie verunreinige einen Stundentag [rückwirkend], bezieht sich auf den Beginn des Abschnittes, [auf den Fall], wenn sie[101] bereits in ihrem Vaterhause wahrgenommen hat. Da [die Wahrnehmung] von Tagen der Reinheit unterbrochen wird, so könnte man glauben, es gleiche dem Beginne der Menstruation[102] und sie verunreinige nicht einen Stundentag [rückwirkend], so lehrt er uns.

Hat sie eine feste Periode. Dies wäre also eine Widerlegung des R. Hona b. Ḥija im Namen Šemuéls, denn R. Hona b. Ḥija sagte im Namen Šemuéls: Dies[98] besagt, daß ein Weib während der Flußtage[99] keine Periode feststellen kann. – R. Hona b. Ḥija kann dir erwidern: ein Weib kann während ihrer Flußtage keine Periode feststellen nur insofern, als daß zur Aufhebung derselben keine dreimalige [abweichende] Wiederholung nötig ist, denn wir sagen, ihre Blutung sei fort, und da ihre Blutung fort ist, hat sie an ihrer Zeit[93] genug.

sich bei der Untersuchung am 7. Tage rein gefunden hat. [95] Wenn sie am 7. Tage unrein war. [96] Sie kann es auch bisher gewesen sein. [97] Der Menstruationswoche. [98] Die Lehre, daß das Weib in den 11 Tagen nach der Menstruationswoche sich in der Annahme der Reinheit befinde; cf. supra Fol. 38b. [99] In den genannten 11 Tagen, in denen jede Wahrnehmung als Fluß gilt. [100] Ob. Fol 39a. [101] Cf. supra Fol. 64b. [102] Bei einer Jungfrau, die nicht rück-

R. Jehuda sagt. Es wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Hielte sie während der ganzen Abenddämmerung die Hände an dieser Stelle, so würdest du recht haben, so aber ist es ja möglich, daß sie beim Fortnehmen der Hände wahrgenommen hat, somit ist es ja einerlei, ob sie sich am siebenten von der Vesperzeit ab in Reinheit getrennt hat, oder sie sich schon am ersten Tage in Reinheit getrennt hat. — Gibt es denn jemand, der dies auch vom ersten sagt? — Allerdings. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Ich fragte R. Jose und R. Šimón, als sie sich unterwegs befanden, wie es denn sei, wenn eine Menstruierende am siebenten Tage morgens sich untersucht und rein gefunden, in der Abenddämmerung aber sich nicht getrennt[90]hatte, und nach Tagen sich untersucht und unrein findet, und sie erwiderten mir, sie befinde sich in der Annahme der Reinheit. Wie es denn sei, wenn am sechsten, fünften, vierten, dritten oder zweiten, und sie erwiderten mir, es sei einerlei. Hinsichtlich des ersten aber fragte ich nicht. Es war aber ein Irrtum von mir, daß ich nicht fragte. Wenn an den übrigen, befand sie sich nicht in der Annahme der Unreinheit, denn da es aufgehört hatte, hatte es aufgehört, ebenso auch am ersten, da es aufgehört hatte, hatte es aufgehört[103]. — Welcher Ansicht war er vorher[104]? — Die Quelle war [bis dahin] offen.

iii Wenn ein Flussbehafteter oder eine Flussbehaftete am ersten Tage[105]sich untersucht und rein gefunden hatten, und am siebenten Tage [sich untersuchen] und rein finden, in den Tagen dazwischen aber sich nicht untersucht haben, so befinden sie sich, wie R. Eliézer sagt, in der Annahme der Reinheit. R. Jehošuá sagt, sie haben nur den ersten Tag und den siebenten[106]Tag. R. Áqiba sagt, sie haben nur den siebenten Tag.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach zu R. Jehošuá: Du zählst ja nach deiner Ansicht überspringend, und die Tora sagt:[107]*und nachher ist sie rein*, das 'nachher' bezieht sich auf alle, sie dürfen nicht durch eine Unreinheit getrennt sein. R. Jehošuá erwiderte ihm: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn ein Flußbehafteter Erguß[108]hatte, oder ein Naziräer unter überhängenden Zweigen oder Mauervorsprüngen[109]gegangen ist, sie überspringend zählen, während doch die Tora sagt:[110]*und die ersten Tage sind hinfällig*!? — Und R. Eliézer!? — Allerdings sagt der

---

wirkend unrein ist; cf. supra Fol. 70. [103] Sie befindet sich auch in diesem Falle in der Annahme der Reinheit. [104] Als er nicht fragte. [105] Der Reinheitstage, die sie zu zählen beginnen. [106] Die ihnen als Reinheitstage angerechnet werden. [107] Lev. 15,28. [108] Während der 7 Reinheitstage; er ist nur 1 Tag unrein u. die früheren sind nicht hinfällig. [109] Unter welchen sich Leichenteile befinden; dies ist keine richtige Bezeltung; er ist nur 1 Tag unrein u. die 30 Tage des Nazirates werden dann fortgesetzt. [110] Num. 6,12. [111] Lev. 15,32. [112] Cf.

Allbarmherzige da:[111] *daran zu verunreinigen,* [der Samenerguß][112] macht nur einen Tag hinfällig, und wollte man eine Verwechslung[113] berücksichtigen, so wird der Fluß mit dem Ergusse nicht verwechselt. Ebenso beim Naziräer, der unter überhängenden Zweigen oder Mauervorsprüngen gegangen ist; nach der Tora ist hierbei[114] eine richtige Bezeltung erforderlich, nur haben die Rabbanan es angeordnet, und eine rabbanitische [Unreinheit] mit einer der Tora wird nicht verwechselt. Wollte man aber hierbei berücksichtigen, es kann eine zweifelhafte Wahrnehmung erfolgt sein, so könnte man sie auch mit einer zweifellosen[115] verwechseln. Es wird gelehrt: R. Jose und R. Šimón sagten: Die Worte des R. Eliézer sind einleuchtender als die Worte des R. Jehošuá, und die Worte des R. Áqiba als die beider, aber die Halakha ist wie R. Eliézer.

Sie fragten: Wie ist es nach R. Eliézer, wenn ein Flußbehafteter oder eine Flußbehaftete am ersten Tage und am achten Tage sich untersucht und rein gefunden hatten, aber an den übrigen Tagen sich nicht untersucht haben? Ist es am Beginne und am Ende[116] erforderlich, und hierbei ist es nur am Beginne und nicht am Ende erfolgt, oder am Beginne, auch wenn nicht am Ende? Rabh erwiderte: Es ist dasselbe, am Beginne, auch wenn nicht am Ende. R. Ḥanina aber sagt, es müsse am Beginne und am Ende erfolgen, hierbei aber ist es nur am Beginne und nicht am Ende erfolgt. Man wandte ein: Sie stimmen überein, daß, wenn ein Flußbehafteter oder eine Flußbehaftete am ersten und am achten Tage sich untersucht und rein gefunden hatten, sie nur den achten Tag[117] haben. Wer sind es, die übereinstimmen? Doch wohl R. Eliézer und R. Jehošuá!? — Nein, R. Jehošuá und R. Áqiba. Fol. 69

R. Šešeth sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs: Wenn eine Menstruierende am dritten Tage sich in Reinheit getrennt[90] hat, so zähle sie sie[118] zu den sieben Reinheitstagen. — Was hat eine Menstruierende mit dem Zählen[119] zu tun!? — Lies vielmehr, wenn eine Flußbehaftete am dritten Tage sich in Reinheit getrennt hat, so zähle sie sie zu den sieben Reinheitstagen. R. Šešeth sprach zu R. Jirmeja b. Abba: Rabh trug also seine Lehre vor wie die Samaritaner, welche sagen, sie zähle den Tag, an dem es aufhört, zu den sieben[120]!? — Rabh meint es außer dem dritten. — Außer dem dritten ist es ja selbstverständlich!?

---

supra Fol. 22a. [113] Man könnte veranlaßt werden, auch den Fluß für eine eintägige Unterbrechung zu halten. [114] Bei der Verunreinigung durch Bezeltung. [115] Und auch bei einer solchen die Tage überspringend zählen. [116] Am letzten der 7 Reinheitstage. [117] Die Zählung beginnt erst mit diesem. [118] Die folgenden Tage. [119] Das Zählen der Reinheitstage ist nur der Flußbehafteten vorgeschrieben (cf. Lev. 15,28), die Menstruierende ist 7 Tage nach der Wahrnehmung rein. [120] Cf. supra Fol. 33a. [121] Bei der Entscheidung der vorange-

– In dem Falle, wenn sie sich bis zum siebenten nicht untersucht hat. Dort[121] lehrt er uns: am Beginne, auch wenn nicht am Ende, und hier lehrt er uns: am Ende, auch wenn nicht am Beginne. Man könnte nämlich glauben, wenn am Beginne, auch wenn nicht am Ende, weil man sie beim früheren Zustande belasse, nicht aber, wenn am Ende, auch wenn nicht am Beginne, so lehrt er uns. – Dem ist ja aber nicht so, als Rabin kam, sagte er ja, R. Jose b. R. Ḥanina habe einen Einwand erhoben[122] von der in Wirrung[123] befindlichen, und er wisse nicht, was dies für ein Einwand sei. Es ist uns bekannt, daß man sie die erste Woche ihres Erscheinens vor uns sich nachts untertauchen[124] lasse. Wenn man nun sagen wollte, die Zählung[125] brauche nicht vor uns zu erfolgen, so sollte man sie auch am Tage[126] untertauchen lassen, denn sie kann einen Knaben im Flusse geboren haben, und jene als Zähltage anrechnen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß eine Zählung vor uns erforderlich ist. – Wir haben es ja[127] R. Áqiba addiziert, welcher sagt, es sei eine Zählung vor uns erforderlich[128]. – Woher entnimmst du, daß nach den Rabbanan keine Zählung vor uns erforderlich ist? – Wir haben gelernt: Wenn eine in Wirrung befindliche[129] sagt, sie habe einen Tag Unreinheit wahrgenommen, so lasse man sie neun Tauchbäder nehmen, sieben wegen Menstruation[130] und zwei wegen Flusses[131]. [Sagt sie,] sie habe in der Abenddämmerung Unreinheit wahrgenommen, so lasse man sie elf Tauchbäder nehmen. – Wieso elf? R. Jirmeja aus Diphte erwiderte: Wenn sie vor uns in der Abenddämmerung[132] gekommen ist; es sind acht wegen Menstruation und drei wegen Flusses. [Sagt sie], sie habe überhaupt nichts wahrgenommen, so lasse man sie fünfzehn Tauchbäder nehmen. Raba sprach: Nach solchem rechtswidrigen Rechte richtet man in Galḥi[133]: wer einen Ochsen hat,

---

henden Frage. [122] Gegen eine Lehre des RJbL.; cf. supra Fol. 18b. [123] Einer Frau, die schwanger war, u. nicht weiß, wann u. was sie abortiert hat, die 10 Wochen abwechselnd unrein u. rein ist; cf. supra Fol. 29a. [124] Weil hinsichtl. jedes Tages ein Zweifel besteht, ob er nicht der letzte der 7 Unreinheitstage nach der Geburt eines Knaben (cf. Lev. 12,2) ist, u. das Untertauchen am fälligen Tage ist Vorschrift. [125] Der 7 Reinheitstage einer Flußbehafteten, wie Rabh oben lehrt. [126] Wie dies bei einer Flußbehafteten der Fall ist. [127] Ob. Fol. 30a. [128] Während R. der Ansicht der Rabbanan ist, daß dies nicht erforderlich sei. [129] Die nicht weiß, ob sie sich in der Menstruationszeit od. der Flußzeit befindet, den Charakter ihrer Blutung also nicht kennt. [130] Nachts, weil jeder Tag der letzte sein kann. [131] Am Tage, sie kann am vorangehenden Tage wahrgenommen haben, es kann aber auch am selben Tage gewesen sein. [132] Vor Beginn des Šabbaths; sie muß das Tauchbad sofort nehmen, der Dämmerabend kann aber auch zum folgenden Tage gehören, sodaß sie auch am nächsten Freitag ein Tauchbad zu nehmen hat. Derselbe Zweifel gilt auch hinsichtlich der 2 Tauchbäder wegen des Flusses. [133] Sonst unbekannter Ortsname; wohl Stadt in Sedom, von deren rechtswidriger Rechtsprechung Syn. Fol. 109b berichtet wird, wo weide[134] einen Tag, und wer keinen Ochsen hat, weide zwei Tage. Als sie aber einst an eine Waise, den Sohn einer Witwe, gerieten und ihm die Ochsen übergaben, ging er und schlachtete sie; sodann sprach er zu ihnen: Wer einen Ochsen hatte, erhalte eine Haut, und wer keinen Ochsen hatte, erhalte zwei Häute. Da sprachen sie zu ihm: Was soll dies, was du sprichst!? Er erwiderte ihnen: Der abschließende Rechtsspruch gleicht dem anfänglichen Rechtsspruche. Der anfängliche Rechtsspruch bevorzugte den, der nichts hat, und auch der abschließende Rechtsspruch bevorzugt den, der nichts hatte. Ebenso auch hierbei: sagt sie, sie habe wahrgenommen, so hat sie mit neun oder elf Tauchbädern genug, sagt sie aber, sie habe nicht wahrgenommen, so muß sie fünfzehn Tauchbäder nehmen!? — Lies vielmehr also: [sagt sie,] sie habe wahrgenommen, wisse aber nicht, wie oft sie wahrgenommen hat, ob sie in ihren Menstruationstagen wahrgenommen hat, oder in ihren Flußtagen[135] wahrgenommen hat, so lasse man sie fünfzehn Tauchbäder nehmen. Kommt sie vor uns am Tage, so lasse man sie sieben nehmen wegen Menstruation und acht Col.b wegen Flusses[136]; kommt sie vor uns nachts, so lasse man sie acht nehmen wegen Menstruation und sieben wegen Flusses[137]. — Wegen Flusses braucht sie ja acht!? — Vielmehr, in beiden Fällen sieben wegen Menstruation und acht wegen Flusses. — Wenn nachts, braucht sie ja acht auch wegen Menstruation!? — Beim Flusse ist dies[138] ausgemacht, einerlei ob sie vor uns am Tage kommt, oder sie vor uns nachts kommt, daher zählt er es mit, bei der Menstruation aber ist dies nicht ausgemacht, denn wenn sie vor uns nachts kommt, braucht sie acht, und wenn am Tage, braucht sie keine acht, daher zählt er es nicht mit. — Wozu sind, wenn die Zählung vor uns erfolgen muß, all die Tauchbäder nötig, mag sie doch sieben zählen und dann untertauchen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß hier die Rabbanan vertreten sind, welche sagen, die Zählung braucht nicht vor uns zu erfolgen. R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, sprach zu R. Aši: Du hast ja [diese Lehre] berichtigen müssen, berichtige sie wie folgt: [sagt sie,] sie habe gezählt, wisse aber nicht, wieviel sie gezählt hat, ob sie in ihren Menstruationstagen gezählt hat oder in ihren Flußtagen gezählt hat, so lasse man sie fünfzehn Tauchbäder nehmen. — [Wenn sie sagt,] sie habe gezählt, wisse aber nicht, wieviel sie gezählt hat, so ist es ja nicht möglich, daß sie nicht einen Tag gezählt hat, somit geht ja ein Tauchbad ab!? — Sage vielmehr: wisse aber nicht, ob sie gezählt oder nicht gezählt hat.

---

sich auch der hier angeführte Fall befindet. [134] Das Vieh der Gemeinde. [135] Dh. in denen die Blutung als Menstruation, bezw. als Fluß gilt. [136] Sie kann Flußbehaftete u. jeder Tag der letzte sein; da sie am Tage unterzutauchen hat u. damit am selben Tage beginnt, wo sie noch unrein sein kann, so kommt ein 8. Tauchbad hinzu. [137] Cf. Anm. 136 mut. mut. [138] Daß sie ein 8. Tauchbad iv Wenn ein Flussbehafteter, eine Flussbehaftete, eine Menstruierende, eine Wöchnerin oder ein Aussätziger gestorben sind, so verunreinigen sie durch Tragen, bis das Fleisch verwest ist. Ein Nichtjude, der tot ist, ist rein und verunreinigt nicht. Die Schule Šammajs sagt, alle Frauen sterben als Menstruierende; die Schule Hillels sagt, Menstruierende sei sie nur dann, wenn sie tatsächlich als Menstruierende gestorben ist.

GEMARA. Was heißt durch Tragen: wollte man sagen, durch Tragen, dem Wortlaute gemäß, so ist ja auch jeder andere Tote durch Tragen verunreinigend!? – Vielmehr, durch Tragen, durch einen Blockstein[139], wie es heißt:[140] *und es wurde ein Stein gebracht und auf die Mündung der Grube gelegt*[141]. – Aus welchem Grunde? Rabh erwiderte: Mit Rücksicht darauf, er kann scheintot[142] sein. Es wird gelehrt: Im Namen R. Eliêzers sagten sie: Bis ihm der Bauch platzt[143].

Ein Nichtjude, der tot ist &c. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Weshalb sagten sie, ein Nichtjude, der tot ist, sei rein und verunreinige nicht durch Tragen? Weil auch lebend seine Unreinheit[144] nicht aus der Tora ist, sondern nur nach den Schriftkundigen.

Die Rabbanan lehrten: Zwölf Fragen richteten die Leute von Alexandrien an R. Jehošuá b. Ḥananja; drei wissenschaftliche Fragen, drei agadische Fragen, drei alberne Fragen und drei Fragen zur Lebensart. Drei wissenschaftliche Fragen. Wie lange sind ein Flußbehafteter, eine Flußbehaftete, eine Menstruierende, eine Wöchnerin, ein Aussätziger, wenn sie tot sind, durch Tragen verunreinigend? Er erwiderte ihnen: Bis das Fleisch verwest ist. – Ist einem Priester[145] die Tochter einer Zurückgeheirateten[146] erlaubt? Sagen wir, es sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Sohn einer mit einem Hochpriester verheirateten Witwe, die nicht jedem verboten[147] ist, bemakelt ist, um wieviel mehr ist der Sohn dieser bemakelt, die jedem verboten ist, oder aber gilt dies nur von einer mit einem Hochpriester [ver-
Fol. 70 heirateten] Witwe, die selber entweiht wird? Er erwiderte ihnen: Sie[148] ist ein Gräuel, nicht aber sind ihre Kinder ein Gräuel. – Wie ist es, wenn

---

nehmen muß. [139] Auf dem sie sich befinden; was sich darunter befindet, ist unrein. Vgl. S. 527 Anm. 9. [140] Dan. 6,18. [141] Das in diesem Verse gebrauchte W. ושמת deutet auf das W. כספא, Blockstein. [142] Bei lebenden Flußbehafteten ist ein solcher verunreinigend; cf. supra Fol. 55a. [143] Ist dies zu berücksichtigen. [144] Durch Fluß; cf. supra Fol. 34a. [145] Cf. Lev. 21,7. [146] Nachdem sie mit einem anderen verheiratet war; die Wiederheirat ist dann verboten (cf. Dt. 24,4) u. die Tochter bemakelt. [147] Sondern nur einem Hochpriester. [148] Diese Worte werden von einer solchen Heirat gebraucht (Dt. 24,4) u. das W. היא wird auf die Frau bezogen. [149] Eines von ihnen ist ein Opfer, dessen Eigendie Opfer von zwei Aussätzigen mit einander vermischt worden sind, und nachdem eines der Opfer dargebracht worden ist, einer von ihnen gestorben ist, mit dem[149] anderen? Er erwiderte ihnen: Er verschreibe sein Vermögen anderen, sodaß er Armer ist, und bringe ein Vogel-Sündopfer, das auch wegen eines Zweifels darzubringen ist. — Dazu gehört ja noch ein Schuldopfer!? Šemuél erwiderte: Wenn er sein Schuldopfer bereits dargebracht hat. R. Šešeth sprach: Ein so bedeutender Mann wie Šemuél sagt so etwas! Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jehuda, so sagt er ja, das Schuldopfer sei bestimmend, und da das Schuldopfer bestimmend für einen Reichen war, kann er nicht mehr das Sündopfer eines Armen bringen!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Aussätziger das Opfer[150] eines Armen gebracht hat und reich geworden ist, oder eines Reichen, und arm geworden ist, so richte man sich nach dem Sündopfer — so R. Šimón. R. Jehuda sagt, man richte sich stets nach dem Schuldopfer. R. Eliézer b. Jáqob sagt, man richte sich stets nach den Vögeln[151]. Und wenn nach R. Šimón, welcher sagt, das Sündopfer sei bestimmend, so kann er ja, auch wenn das Schuldopfer noch nicht dargebracht worden ist, ein anderes bringen, denn wir wissen von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, man könne es unter Bedingung bringen!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, am folgenden Tage[152] bringe er sein Schuldopfer und dazu sein Log [Öl], stelle sie am Nikanortor[153] hin und spreche folgende Bedingung: ist er aussätzig, so sei dies das Schuldopfer und dazu das Log [Öl], wenn aber nicht, so sei dieses Schuldopfer ein freiwilliges Heilsopfer. Dieses Schuldopfer benötigt Col.b des Besprengens der Daumen, des Stützens, des Gußopfers, des Schwingens von Brust und Schenkel, und es ist von Männern der Priesterschaft einen Tag und eine Nacht zu essen. Die Weisen aber pflichten R. Šimón nicht bei, weil man dadurch Heiliges in den Untauglichenraum[154] bringt. — Šemuél ist der Ansicht R. Šimóns in einer Hinsicht und streitet gegen ihn in einer Hinsicht.

Drei agadische Fragen. Ein Schriftvers lautet:[155] *denn ich wünsche nicht den Tod dessen, der sterben soll,* und ein anderer Schriftvers lautet: [156] *denn der Herr wünschte ihren Tod*!? — Eines, wenn sie Buße tun, und

---

tümer gestorben ist, das verenden zu lassen ist; er kann auch kein anderes Opfer darbringen, da viell. das dargebrachte seines ist u. er bereits Sühne erlangt hat, sodaß er Profanes in den Tempel bringen würde. [150] Eines von den beiden. [151] Die vor der Reinigung für einen Reichen u. Armen gleichmäßig zu bringen sind; cf. Lev. 14,4. [152] Nach dem Tauchbade des zweifelhaft Aussätzigen. [153] Wo die Reinigung der Aussätzigen erfolgte, die den Tempelhof nicht betreten durften. [154] Das Heilsopfer darf 2 Tage u. 1 Nacht gegessen werden (cf. Zeb. Fol. 55a); in diesem Falle aber ist, was zum 2. Tage zurückbleibt, zu verbrennen. [155] Ez. 18,32. [156] iSam. 2,25. [157] Dt. 10,17. [158] Nach dem hebr. Spracheines, wenn sie keine Buße tun. – Ein Schriftvers lautet:[157]*der kein Ansehen achtet*[158]*und keine Bestechung nimmt,* und ein anderer Schriftvers lautet:[159]*der Herr wird sein Angesicht zu dir erheben!?* – Eines vor dem Urteilsbeschlusse und eines nach dem Urteilsbeschlusse. – Ein Schriftvers lautet:[160]*denn der Herr hat Çijon erwählt,* und ein anderer Schriftvers lautet:[161]*denn zum Zorne und zum Grimme war mir diese Stadt von der Zeit an, wo man sie erbaute, bis auf diesen Tag!?* – Eines bevor Šelomo die Tochter des Pareó geheiratet hatte und eines nachdem Šelomo die Tochter des Pareó geheiratet hatte[162].

Drei alberne Fragen. War die Frau des Loṭ[163]verunreinigend? Er erwiderte ihnen: Ein Toter ist verunreinigend, nicht aber ist eine Salzsäule verunreinigend. – War der Sohn der Šunamith[164]verunreinigend? Er erwiderte ihnen: Ein Toter ist verunreinigend, nicht aber ist ein Lebender verunreinigend. – Werden die Toten in der zukünftigen Welt des Besprengens am dritten und am siebenten Tage[165]benötigen, oder werden sie nicht benötigen? Er erwiderte ihnen: Sobald sie auferstehen werden, werden wir darüber beraten. Manche sagen: Sobald unser Meister Moše mit ihnen kommen wird.

Drei Fragen zur Lebensart. Was tue ein Mensch, daß er weise werde? Er erwiderte ihnen: Er verbringe viel im Lehrhause und wenig mit Handel. Sie entgegneten ihm: Viele taten dies, und es nützte ihnen nicht. – Vielmehr, er flehe um Erbarmen zu dem, dessen die Weisheit ist, wie es heißt: [166]*denn der Herr verleiht Weisheit, aus seinem Munde Erkenntnis und Vernunft.* R. Ḥija lehrte: Ein Gleichnis. Wenn ein König aus Fleisch und Blut seinen Dienern ein Mahl bereitet, reicht er seinen Freunden dar, von dem was vor ihm. – Was lehrt er uns damit? – Daß nicht eines ohne das andere gehe[167]. – Was tue ein Mensch, daß er reich werde? Er erwiderte ihnen: Er verlege sich auf das Warengeschäft, und sein Handel sei in Redlichkeit. Sie entgegneten ihm: Viele taten dies, und es nützte ihnen nicht. – Vielmehr, er flehe um Erbarmen zu dem, dessen der Reichtum ist, wie es heißt:[168]*mein ist das Silber und mein ist das Gold.* – Was lehrt er uns damit? – Daß nicht eines ohne das andere gehe[167]. – Was tue ein Mensch, daß er männliche Kinder bekomme? Er erwiderte ihnen: Er heirate Fol. 71 eine ihm würdige Frau und sei keusch beim Geschlechtsverkehr. Sie entgegneten ihm: Viele taten dies, und es nützte ihnen nicht. – Vielmehr, er flehe um Erbarmen zu dem, dessen der Kinder[segen] ist, wie es heißt:

---

gebrauche: nicht das Gesicht erhebt. [159] Num. 6,26. [160] Ps. 132,13. [161] Jer. 32,31. [162] Cf. iReg. II,1ff. [163] Die zur Salzsäule wurde; cf. Gen. 19,26. [164] Den der Prophet Elišá wieder lebendig gemacht hatte; cf. iiReg. 4,32ff. [165] Zur Reinigung von der Totenunreinheit. [166] Pr. 2,6. [167] Zum genannten Mittel auch um Erbarmen flehen. [168] Hag. 2,8. [169] Ps. 127,3.

[169]*wahrlich, ein vom Herrn verliehener Besitz sind Söhne, ein Lohn die Leibesfrucht.* – Was lehrt er uns damit? – Daß eines ohne das andere nicht gehe[167]. – Was heißt: *ein Lohn die Leibesfrucht?* R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: Als Belohnung dafür, daß er sich [mit dem Gliede] im Leibe enthält, damit seine Frau zuerst Erguß habe, gewährt ihm der Heilige, gepriesen sei er, Leibesfrucht.

Die Schule Šammajs sagt &c. Was ist der Grund der Schule Šammajs: wollte man sagen, weil es heißt:[170]*und die Königin wurde von heftigem Schreck befallen,* und Rabh sagte, dies lehre, daß sie Menstruation bekommen[171]hatte, ebenso bekomme sie [die Sterbende] aus Schreck vor dem Todesengel, so haben wir ja gelernt, die Angst halte das Blut zurück[172]!? – Das ist kein Einwand; die Angst hält es zurück, der Schreck aber schwächt. – Wir haben gelernt, die Schule Šammajs sagt, alle Menschen sterben als Flußbehaftete; die Schule Hillels sagt, Flußbehafteter sei nur der, der flußbehaftet gestorben ist. Sollte man hierauf beziehen den Schriftvers:[173]*aus seinem Leibe,* nicht aber durch ein Mißgeschick[174]!? – Vielmehr, der Grund der Schule Šammajs ist aus folgender Lehre [zu entnehmen]. Vormals pflegte man die Sachen der toten Menstruierenden unterzutauchen; da dies aber genant war für die lebenden Menstruierenden, ordnete man an, die aller Frauen unterzutauchen, aus Achtung für die lebenden Menstruierenden. Vormals pflegte man die der toten Flußbehafteten unterzutauchen, da dies aber genant war für die lebenden Flußbehafteten, ordneten sie an, die aller Toten unterzutauchen, aus Achtung für die lebenden Flußbehafteten.

Wenn eine Frau gestorben und ihr ein Viertel[log] Blut abgegangen ist, so verunreinigt es als Blutfleck und verunreinigt durch Bezeltung. R. Jehuda sagt, es verunreinige nicht als Blutfleck, weil es sich erst nach ihrem Tode gelöst hat. Jedoch pflichtet R. Jehuda bei, dass, wenn [eine Frau] auf dem Gebärstuhle sitzend gestorben und ihr ein Viertel[log] Blut abgegangen ist, es als Blutfleck verunreinige. R. Jose sagte: Daher[175]verunreinigt es nicht durch Bezeltung. v

GEMARA. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, obgleich das Blut sich erst nach ihrem Tode gelöst hat, verunreinige es als Blutfleck!? R. Zeêri erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob der Ort der Quelle[176]unrein ist.

R. Jehuda pflichtet jedoch bei. Demnach ist der erste Autor der

---

[170] Est. 4,4. [171] Vor Schreck. [172] Cf. supra Fol. 39a. [173] Lev. 15,2. [174] In einem solchen Falle ist der Flußbehaftete nicht unrein; auch hierbei ist es aus Schreck vor dem Todesengel erfolgt. [175] Da es kein Leichenblut ist. [176].

Ansicht, es verunreinige auch durch Bezeltung[177]!? R. Jehuda erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Mischblutes[178]. Es wird nämlich gelehrt: Welches heißt Mischblut? R. Eleázar b. R. Jehuda erklärte: Wenn von einem Erschlagenen beim Leben und nach dem Tode Blut geflossen ist, und es zweifelhaft ist, ob es[179] beim Leben geflossen ist, ob es nach dem Tode geflossen ist, oder beim Leben und nach dem Tode; dies ist Mischblut. Die Weisen sagen, auf Privatgebiet sei es bei einem Zweifel unrein, und auf öffentlichem Gebiete sei es bei einem Zweifel rein. Mischblut heißt es vielmehr, wenn von einem Erschlagenen beim Leben und nach dem Tode ein Viertel[log] Blut geflossen ist, und es noch nicht aufgehört hat. Wenn ein Zweifel besteht, ob der größere Teil beim Leben und der kleinere Teil nach dem Tode, oder der kleinere Teil beim Leben und der größere Teil nach dem Tode, so ist dies Mischblut. R. Jehuda sagte: Wenn ein Erschlagener, von dem ein Viertel[log] Blut geflossen[180] ist, auf dem Lager liegt und Blut in eine Grube tropft, so ist es unrein, weil der Tropfen des Todes beigemischt ist. Die Weisen aber er-
Col.b klären es als rein, weil jeder [einzelne Tropfen] getrennt[181] ist. – Die Rabbanan haben ja R. Jehuda treffend erwidert!? – R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, Blut gehe nicht in Blut[182] auf. R. Šimón sagte: Wenn von einem Gehenkten am Galgen das Blut auf die Erde rinnt und unter ihm ein Viertellog Blut sich befindet, so ist es[183] unrein. R. Jehuda erklärt es als rein, denn man nehme an, der Tropfen des Todes sei am Galgen haften geblieben. – Sollte R. Jehuda doch[184] sich selber erwidert haben, man nehme an, der Tropfen des Todes sei am Lager haften geblieben!? – Anders ist es bei einem Lager, weil es erschüttert wird.

vi Vormals sagten sie, eine in Reinheitsblutung befindliche Frau[185] dürfe Wasser für das Pesaḥopfer umgiessen; später aber sagten sie, sie gelte für das Heilige als von einem Leichenunreinen berührt[186]. So die Schule Hillels; die Schule Šammajs sagt, sogar als Leichenunreine.

Vgl. S. 390 Anm. 100 u. 101. [177] Während es ihr doch lebend abgegangen ist. [178] Das nicht aus reinem Leichenblute besteht; dieses verunreinigt rabbanitisch durch Bezeltung (ob. Fol. 62b). Nach R. Jehuda gilt dieses als solches, da möglicherweise etwas Blut nach dem Tode abgegangen ist, nach R. Jose dagegen ist es nur bei Lebzeiten abgegangen. [179] Das Quantum eines Viertellog. [180] Noch beim Leben begonnen. [181] Und sich verliert im bereits in der Grube befindlichen Blute, das beim Leben zu fließen begonnen hat. Unrein ist es nur dann, wenn der Erschlagene auf der Erde liegt u. das Blut ohne Unterbrechung fließt. [182] Cf. Hul. Fol. 87a. [183] Da der ununterbrochene Strahl sich nicht im bereits auf der Erde befindlichen Blute verliert. [184] Im vorangehenden Falle, wenn der Erschlagene sich auf einem Lager befindet. [185] Nach der Geburt; cf. Lev. Kap. 12. [186] Der als 'Erstverunreinigter' Heiliges unrein macht. [187] Dh.

GEMARA. Nur umgießen, nicht aber berühren, wonach Profanes, das in Reinheit des Heiligen zubereitet wird, dem Heiligen gleicht, [dann aber:] später aber sagten sie, sie gelte für das Heilige als von einem Leichenunreinen berührt, nur für Heiliges und nicht für Profanes, wonach Profanes, das in Reinheit des Heiligen zubereitet wird, nicht dem Heiligen gleicht!? — Unsere Mišna vertritt die Ansicht des Abba Šaúl, denn es wird gelehrt: Abba Šaúl sagt, wer am selben Tage untergetaucht ist, gelte für das Heilige als erst[verunreinigt], indem er zweimal[187] unrein und einmal untauglich macht[188].

SIE PFLICHTEN BEI, DASS SIE VOM ZEHNTEN ESSEN DARF, DASS SIE DIE TEIGHEBE ABTRENNEN, ANLEGEN[189] UND MIT NAMEN BENENNEN[190] DARF, UND DASS, WENN ETWAS VON IHREM SPEICHEL ODER IHREM REINHEITSBLUTE AUF EINEN LAIB VON HEBE GEKOMMEN IST, ER REIN SEI. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SIE BENÖTIGE NACHHER[191] EINES TAUCHBADES, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, SIE BENÖTIGE NACHHER KEINES TAUCHBADES. vii

GEMARA. Der Meister sagte nämlich, wer ein Tauchbad genommen hat und heraufgestiegen ist, dürfe vom Zehnten essen.

DIE TEIGHEBE ABTRENNEN. Profanes, dem noch die Teighebe zu entnehmen ist, gilt nicht als Teighebe.

ANLEGEN. Der Meister sagte nämlich, es sei Gebot, die Hebe vom Zusammenliegenden abzusondern.

UND MIT NAMEN BENENNEN. Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, sie könnte dazu kommen, [den Teig] außen[192] zu berühren, so lehrt er uns.

WENN ETWAS VON IHREM SPEICHEL &C. GEKOMMEN IST. Wie wir gelernt haben: Die von einem, der am selben Tage untergetaucht ist, kommenden Flüssigkeiten gleichen den Flüssigkeiten, die er berührt; diese und jene verunreinigen nicht, ausgenommen die Flüssigkeit von einem Flußbehafteten, die Hauptunreinheit ist.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT. Welche Meinungsverschiedenheit gibt es zwischen ihnen? R. Qaṭṭina erwiderte: Eine Meinungsverschiedenheit besteht zwischen ihnen über das Tauchbad an einem langen Tage[193].

---

den Berührten u. dieser weiter. [188] Nur Heiliges, bei einer 3. Wiederholung. [189] Mehrere Teige nebeneinander, wenn man von allen zusammen die Teighebe entnehmen will. [190] Die Teighebe als solche bezeichnen, dann aber nicht mehr berühren. [191] Nach Ablauf der 40 bezw. 80 Tage. [192] Viell. temporal: außerhalb der Zeit, nach der Bezeichnung als Teighebe. [193] Alle 40 od. 80 Tage gelten zusammen als ein Tag, obgleich sie am 7. od. 14. ein Tauchbad genommen hat, muß sie dies nach der einen Ansicht am Ende des langen Tages nochmals, um viii Wenn eine [Frau] am elften Tage[194] wahrgenommen, abends ein Tauchbad genommen und darauf den Geschlechtsakt vollzogen hat, so verunreinigen sie[195], wie die Schule Šammajs sagt, Lager und Fol. 72 Sitz, und sie sind ein Opfer schuldig; die Schule Hillels sagt, sie seien von einem Opfer frei. Hat sie am folgenden Tage ein Tauchbad genommen, den Geschlechtsakt vollzogen[196] und darauf wahrgenommen, so verunreinigen sie, wie die Schule Šammajs sagt, Lager und Sitz, und sie sind von einem Opfer[197] frei; die Schule Hillels sagt, dies sei nur Gier[198]. Sie stimmen überein, dass, wenn sie innerhalb der elf Tage wahrgenommen, abends ein Tauchbad genommen und darauf den Geschlechtsakt vollzogen hat, sie Lager und Sitz verunreinigen und ein Opfer schuldig sind. Wenn sie am folgenden Tage ein Tauchbad nimmt und[196] den Geschlechtsakt vollzieht, so ist dies eine Argheit; ihre Berührung und ihre Beiwohnung sind in der Schwebe[199].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sie stimmen überein, daß, wenn sie wegen des Flusses nachts untergetaucht ist, das Untertauchen ungültig sei[200]. Sie stimmen nämlich überein, daß, wenn sie innerhalb der elf Tage wahrgenommen, abends untergetaucht ist und den Geschlechtsakt vollzogen hat, sie Lager und Sitz unrein machen und ein Opfer schuldig seien. Sie streiten nur über den elften Tag; die Schule Šammajs sagt, sie verunreinigen Lager und Sitz und seien ein Opfer schuldig, und die Schule Hillels befreit von einem Opfer. Die Schule Šammajs sprach zur Schule Hillels: Womit ist der elfte Tag anders als einer innerhalb der elf Tage; wenn er jenem hinsichtlich der Unreinheit gleicht, weshalb sollte er ihm nicht hinsichtlich des Opfers gleichen? Die Schule Hillels erwiderte der Schule Šammajs: Nein, wenn dies von einem innerhalb der elf Tage gilt, mit dem der folgende Tag hinsichtlich des Flusses vereinigt wird, sollte dies auch vom elften Tag gelten, mit dem der folgende Tag hinsichtlich des Flusses nicht vereinigt[197] wird!? Die Schule Šammajs entgegnete: Ihr müßt eueren Standpunkt vereinheitlichen. Gleicht er jenem hinsichtlich der Unreinheit, so sollte er ihm auch hinsichtlich des Opfers gleichen, und gleicht er jenem nicht hinsichtlich des Opfers, so sollte er ihm auch nicht hinsichtlich der Unreinheit gleichen. Die Schule Hillels erwiderte: Wenn wir ihn auch zur Unreinheit bringen, erschwerend, wir bringen

---

Hebe essen od. das Heiligtum betreten zu dürfen. [194] Nach der Menstruationswoche; dieser gehört noch zu den Flußtagen. [195] Der Mann u. die Frau. [196] Ohne den Abend abzuwarten. [197] Die Blutung ist nicht eine Wiederholung des Flusses, sondern Beginn der Menstruation. [198] Sie sind nur menstruationsunrein u. nicht schwer unrein, wie Flußbehaftete. [199] Bis zum Abend; hat sie bis dahin Blutung, so ist das Tauchbad ungültig. [200] Sie muß den folgenden Tag, ihn aber nicht zu einem Opfer[201], erleichternd. Und ferner beißt ihr euch[202] durch euere eigenen Worte. Ihr sagt, daß, wenn sie am folgenden Tage ein Tauchbad genommen, den Geschlechtsakt vollzogen und darauf wahrgenommen hat, sie[195] Lager und Sitz verunreinigen und von einem Opfer frei sind; auch ihr solltet eueren Standpunkt vereinheitlichen: gleicht er jenem hinsichtlich der Unreinheit, so sollte er ihm auch hinsichtlich des Opfers gleichen, und gleicht er jenem nicht hinsichtlich des Opfers, so sollte er ihm auch nicht hinsichtlich der Unreinheit gleichen. Vielmehr, erschwerend und nicht erleichternd, ebenso auch hierbei, erschwerend und nicht erleichternd.

R. Hona sagte: An zweiten[203] machen sie nach der Schule Šammajs Lager und Sitz unrein, obgleich sie ein Tauchbad genommen hat, obgleich sie nicht wahrgenommen hat. Da sie, wenn sie wahrnimmt, unrein ist, so ist sie auch jetzt unrein. R. Joseph sprach: Was lehrt er uns da, dies haben wir ja bereits gelernt: Hat sie am folgenden Tage ein Tauchbad genommen, den Geschlechtsakt vollzogen und darauf wahrgenommen, so verunreinigt sie, wie die Schule Šammajs sagt, Lager und Sitz, und sie ist von einem Opfer frei!? R. Kahana erwiderte: Anders ist es, wenn sie wahrgenommen[204] hat. R. Joseph sprach: Was ist denn dabei, daß sie wahrgenommen hat, es ist ja die Wahrnehmung der Menstruation[205]!? Abajje erwiderte R. Joseph: R. Kahana war folgendes schwierig. Allerdings ist, wenn sie wahrgenommen hat, bei einer Wahrnehmung der Menstruation die Wahrnehmung des Flusses zu berücksichtigen, was aber ist zu berücksichtigen, wenn sie nicht wahrgenommen hat!? Ferner haben wir gelernt: Wer einmal Fluß wahrgenommen hat, gleicht, wie die Schule Šammajs sagt, der Flußverdächtigen[206], und wie die Schule Hillels sagt, dem Ergußbehafteten[207]. Ferner wird gelehrt: Wer das Wahrgenommene[208] schüttelt[209], befindet sich, wie die Schule Šammajs sagt, in der Schwebe; nach der Schule Hillels ist er rein[210]. Lager und Sitz zwischen der ersten Wahrnehmung und der zweiten Wahrnehmung befinden sich nach der Schule Šammajs in der Schwebe; nach der Schule Hillels sind Col.b

---

wenigstens einen Teil, abwarten. [201] Die Unreinheit ist nur rabbanitisch u. das Opfer profan, das man nicht in den Tempel bringen darf. [202] Diese sonst nicht vorkommende Wendung ist befremdend; viell. מושבין st. נושכין zu lesen (die ed. pr. hat נושבי׳): ihr seid durch eure eigenen Worte widerlegt. [203] Tag der Wahrnehmung innerhalb der 11 Tage, wenn sie an diesem den Geschlechtsakt vollzogen hat. [204] RH. lehrt es von dem Falle, wenn sie nicht wahrgenommen hat. [205] Und nicht rückwirkend mit dem Flusse zu vereinigen. [206] Am 2. Tage ihrer Wahrnehmung; sie befindet sich bis zum Abend in der Schwebe. [207] Der sofort nach dem Untertauchen rein ist. [208] Den 1. Tropfen des Flußbehafteten, durch den er noch nicht als solcher festgestellt ist. [209] Vgl. S. 484 Anm. 91. [210] Wie beim Ergußbehafteten erfolgt die Verunreinigung nur durch direkte Berühsie rein. Im Anfangsatze lehrt er also, wer einmal Fluß wahrgenommen hat, gleiche, wie die Schule Šammajs sagt, der Flußverdächtigen[206], wonach die Flußverdächtige nach der Schule Šammajs sich in der Schwebe befindet!? — Sage nicht: der Flußverdächtigen, sondern: dem, der einer Flußverdächtigen beiwohnt. — Weshalb macht er Lager und Sitz nicht unrein und sie [Lager und Sitz] unrein? — Bei ihm pflegen Blutungen nicht vorzukommen, daher haben die Rabbanan es nicht angeordnet, bei ihr pflegen Blutungen vorzukommen, daher haben die Rabbanan es angeordnet. — Weshalb macht sie Lager und Sitz unrein und den Beiwohnenden nicht unrein? — Lager und Sitz sind häufig, daher macht sie sie unrein, die Beiwohnung[211]ist nicht häufig, daher macht sie ihn nicht unrein. — Wir haben gelernt: Wenn sie am folgenden Tage ein Tauchbad nimmt und den Geschlechtsakt vollzieht, so ist dies eine Argheit; ihre Berührung und ihre Beiwohnung sind in der Schwebe. Doch wohl nach aller Ansicht!? — Nein, nach der Schule Hillels. Es wird auch gelehrt: R. Jehuda sprach zur Schule Hillels: Dies nennt ihr eine Argheit, dieser wollte ja einer Menstruierenden beiwohnen!? — Einer Menstruierenden, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: einer Flußbehafteten beiwohnen. — Einer Flußbehafteten, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: einer Flußverdächtigen beiwohnen.

Es wurde gelehrt: Der zehnte[212]. R. Joḥanan sagt, der zehnte gleiche dem neunten; wie der neunte des Abwartens[213]benötigt, ebenso benötigt der zehnte des Abwartens. Reš Laqiš sagt, der zehnte gleiche dem elften; wie der elfte nicht des Abwartens[214]benötigt, ebenso benötigt der zehnte nicht[212]des Abwartens. Manche beziehen dies auf das folgende. R. Eleázar b. Ázarja sprach zu R. Áqiba: Selbst wenn du den ganzen Tag [das Wort] *mit Öl*[215]wiederholst, höre ich nicht auf dich; vielmehr sind [die Bestimmungen], ein halbes Log Öl für das Dankopfer, ein Viertel[log] Wein für den Naziräer und elf Tage zwischen Menstruation und Menstruation Moše am Sinaj überlieferte Halakhas. — Welches ist die Halakha? — R. Joḥanan sagt, die Halakha vom elften [Tage]; Reš Laqiš sagt, die Halakhas von den elf [Tagen]. R. Joḥanan sagt, die Halakha vom elften [Tage], daß nur der elfte nicht des Abwartens benötigt, die übrigen aber benötigen des Abwartens. Reš Laqiš sagt, die Halakhas von den elf [Tagen], daß der elfte nicht des Abwartens benötigt, und daß es beim zehnten kein Abwarten gibt. — Sind diese denn [überlieferte] Halakhas, es sind

---

rung. [211] In einem solchen Falle. [212] Der 11 Menstruationstage, dem nur eine Wiederholung folgen kann; die Wahrnehmung am 12. zählt nicht mehr mit. [213] Wenn sie am 9. wahrnimmt, so muß sie den 10. abwarten u. erst am 11. ist sie rein. [214] Vgl. Anm. 212. [215] Cf. Men. Fol. 89a. [216] Lev. 15,19.

ja Schriftverse!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, wenn sie bei Beginn der Menstruation drei Tage hintereinander wahrnimmt, sei sie Flußbehaftete, und [der Schriftvers:][216]*wenn eine flußbehaftet ist, Blut ist ihr Fluß,* sei aufrecht zu erhalten bei einer, die einen Tag wahrnimmt, wenn sie aber bei Beginn drei Tage wahrnimmt, sei sie Flußbehaftete, so heißt es:[217]*außerhalb der Zeit ihrer Menstruation,* nahe ihrer Fol. 73 Menstruation. Ich weiß dies nur, wenn nahe ihrer Menstruation, woher dies von dem Falle, wenn einen Tag von ihrer Menstruation getrennt? Es heißt:[217]*oder wenn sie Fluß hat.* Ich weiß dies nur von einem Tage, woher, daß auch zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun und zehn Tage getrennt einbegriffen sind? Ich will dir sagen: wie es vom vierten gilt, der Zähltag[218]und Flußtag[218]sein kann, ebenso ist auch der zehnte[219]einzubegreifen, der Zähltag und Flußtag sein kann. Woher, daß auch der elfte[220]einbegriffen ist? Es heißt: *außerhalb der Zeit ihrer Menstruation.* Man könnte glauben, auch der zwölfte sei einbegriffen[221], so ist dem nicht so. Was veranlaßt dich, den elften einzubegreifen und den zwölften auszuschließen? Ich begreife den elften ein, der bei [der Einbegreifung[222]aus dem Verse:] *oder wenn sie Fluß hat,* Zähltag sein[223]kann, und ich schließe den zwölften aus, der bei [der Einbegreifung aus dem Verse]: *oder wenn sie Fluß hat,* nicht Zähltag sein[223]kann. Ich weiß dies[224] nur von drei Tagen, woher dies von zwei Tagen? Es heißt:[217]*die Tage.* Woher dies von einem Tage? Es heißt:[217]*all die Tage.*[217]*Unrein,* dies lehrt, daß sie gleich einer Menstruierenden den ihr Beiwohnenden unrein macht.[217]*Sie,* sie macht den ihr Beiwohnenden unrein, nicht aber macht der Flußbehaftete die, der er beiwohnt, unrein. Man könnte einen Schluß folgern: wenn sie, die nicht durch Wahrnehmungen wie durch Tage unrein[225]ist, den ihr Beiwohnenden unrein macht, um wieviel mehr sollte er, der durch Wahrnehmungen wie durch Tage unrein ist, die unrein machen, der er beiwohnt, so heißt es *sie,* sie macht den ihr Beiwohnenden unrein, nicht aber macht der Flußbehaftete die unrein, der er beiwohnt. Woher daß er Lager und Sitz [unrein] macht? Es heißt:[226]*wie das Lager ihrer Menstruation.* Ich weiß dies von drei Tagen, woher dies von zwei

---

[217] Lev. 15,25. [218] Hat sie am 1., 2. u. 3. wahrgenommen, so kann die Zählung der Reinheitstage mit dem 4. beginnen. [219] Dh. alle bis zum zehnten. [220] Der bei einem festgestellten Flusse in den ersten 3 Tagen nicht mehr zu den Zähltagen gehört. [221] Wenn sie am 10., 11. u. 12. wahrgenommen hat, sei der letztere Feststellung des Flusses u. nicht Beginn der Menstruation. [222] Des 4. Tages (eine dreitägige Feststellung, ein Tag getrennt von der Menstruation). [223] Die Zählung beginnt mit dem 5. u. endet mit dem 11. Tage. [224] Daß sie flußunrein ist u. auch Lager u. Sitz verunreinigt. [225] Das Weib ist durch Wahrnehmungen an 3 Tagen als flußbehaftet festgestellt, der Mann durch 3 Wahrnehmungen, auch an einem Tage. [226] Lev. 15,26. [227] Bei einer Wahrnehmung

Tagen? Es heißt: *die Tage.* Woher dies von einem Tage? Es heißt: *all die Tage.* Woher, daß sie einen wegen eines[227] zähle? Es heißt: *soll*[228] *ihr sein.* Man könnte glauben, sie zähle sieben [Tage] auch wegen zwei[229], und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn er, der nicht einen wegen eines[230] zählt, sieben wegen zwei zählt, um wieviel mehr sollte sie, die einen wegen eines zählt, sieben wegen zwei zählen, so heißt es:[226] *soll ihr sein,* sie zähle nur einen Tag. Es sind also Schriftverse[231]!? — Nach R. Áqiba lehren dies Schriftverse, nach R. Eleázar b. Ázarja sind es überlieferte Halakhas.

R. Šemája sprach zu R. Abba: Vielleicht gilt sie, wenn sie am Tage[232] [wahrgenommen hat], als Flußbehaftete, und wenn nachts, als Menstruierende!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[217] *zu ihrer Menstruation,* im Anschluß an ihre Menstruation. Der Anschluß an ihre Menstruation ist ja die Nacht[233], und er nennt sie Flußbehaftete.

In der Schule Elijahus wurde gelehrt: Wer die Halakha studiert, ist dessen sicher, ein Kind der zukünftigen Welt zu sein, denn es heißt: [234] *ihm die Pfade [Halikhoth] der Welt,* und man lese nicht *Halikhoth,* sondern *Halakhoth*[235].

---

hat sie einen Tag abzuwarten. 228. In der Parallelstelle Hor. Fol. 4a wird dies richt. mit dem Schriftverse Lev. 15,28 belegt; sie soll zählen. 229. Sc. Tage der Wahrnehmung. 230. Der Flußbehaftete kann bei einmaliger Wahrnehmung schon am selben Tage ein Tauchbad nehmen. 231. Woraus all diese die Menstruierende betreffenden Lehren entnommen werden, u. nicht überlieferte Halakhas. 232. Die Schrift (Lev. 15,25) spricht von Tagen der Menstruation. 233. Zum 8., da die Menstruation bis zum Abend des 7. Tages reicht; cf. Lev. 15,19. 234. Hab. 3,6. 235. Nach der t.schen Auslegung: Pfade — ihm die Welt.

VI. SEKTION

סדר טהרות

SEDER TAHARUTH

VON DER REINHEIT

I.

מסכת כלים

DER TRAKTAT KELIM

Von den Geräten

ERSTER ABSCHNITT

Hauptunreinheiten[1] sind das Kriechtier, der Samenerguss, der Leichenunreine, der Aussätzige während seiner Zähltage[2] und das Entsündigungswasser[3], das das zur Besprengung erforderliche Quantum[4] nicht hat. Diese verunreinigen Menschen und Geräte[5] durch Berührung und Tongefässe im Luftraume[6]; sie verunreinigen aber nicht durch Tragen[7].

II. Höher[8] als diese sind das Aas und das Entsündigungswasser, das das zur Besprengung erforderliche Quantum hat; diese verunreinigen auch einen Menschen durch Tragen, sodass er auch die Kleider unrein macht, nicht aber Kleider durch Berührung[9].

III. Höher als diese ist [die Unreinheit dessen,] der einer Menstruierenden beigewohnt hat; er verunreinigt das Unterpolster wie die Ober[decke][10]. Höher als diese ist der Fluss des Flussbehafteten, sein Speichel, sein Samenerguss, sein Urin und das Blut der Menstruierenden; sie verunreinigen durch Berühren und Tragen. Höher als diese ist das Reitzeug[11]; es verunreinigt auch unter einem Blocksteine[12]. Höher als das Reitzeug ist das Lager; bei diesem gleicht die Berührung dem Tragen[13]. Höher als das Lager ist der Flussbehaftete; der Flussbehaftete macht das Lager [unrein], nicht aber das Lager das Lager[14].

IV. Höher als [die Unreinheit des] Flussbehafteten ist die der Flussbehafteten; sie verunreinigt den ihr Beiwohnenden. Höher als

---

1. Wörtl. Väter oder Erzeuger der Unreinheiten; sie übertragen durch Berührung erstgradige Unreinheit (ראשון לטומאה) auf alles andere, u. das Berührte noch weiter eine zweitgradige Unreinheit (שני לטומאה), jedoch nur auf Speisen u. Getränke u. nicht auf Menschen u. Geräte. 2. Die 7 Tage seit seiner Heilung bis zu seiner Reinsprechung nach der Darbringung seiner Opfer; cf. Lev. Kap. 14. 3. Aus der Asche der roten Kuh; cf. Num. 19,9ff. 4. Cf. Para XII,5. 5. Für Gerät u. Gefäß, od. Sache, hat der Text das gleiche Wort (כלי), u. ist in der Übersetzung nach dem Zusammenhange wiedergegeben. 6. Wenn sie sich in diesem schwebend befinden, ohne sie zu berühren. 7. Von Ort zu Ort, ohne direkt zu berühren. 8. In der Intensität der Unreinheit. 9. Wenn er das Unreine nur berührt hat. 10. Cf. Nid. Fol. 32b. 11. Des Flußbehafteten; die beim Reiten erforderlichen Geräte; cf. infra XXIII,2. 12. Vgl. S. 527 Anm. 9. 13. Es verunreinigt die Person samt den Kleidern. 14. Es überträgt auf ein anderes Lager

die der Flussbehafteten ist die des Aussätzigen; er verunreinigt durch das Eintreten[15]. Höher als die des Aussätzigen ist die eines gerstengrossen Knochens[16]; er verunreinigt siebentägig. Höher als alle ist die eines Toten; er verunreinigt durch Bezeltung, wodurch jene alle nicht verunreinigen.

V. Zehn Grade von Unreinheit gehen vom Menschen aus. Dem der Sühne Ermangelnden[17]ist Heiliges verboten, jedoch Hebe und Zehnt erlaubt[18]. Dem, der am selben Tage untergetaucht ist, sind[19]Heiliges und Hebe verboten, der Zehnt aber erlaubt. Ist jemand ergussbehaftet, so sind ihm alle drei verboten. Hat jemand einer Menstruierenden beigewohnt, so verunreinigt er das Unterpolster wie die Ober[decke]. Ist jemand Flussbehafteter nach zwei Wahrnehmungen, so verunreinigt er Lager und Sitz und benötigt des Untertauchens in Quellwasser, ist jedoch von einem Opfer frei. Hat jemand dreimal wahrgenommen, so ist er auch ein Opfer schuldig. Ist jemand abgeschlossener Aussätziger[20], so verunreinigt er durch Eintreten[15], jedoch ist er frei vom Wachsenlassen des Haares, vom Einreissen[21] der Kleider, von der Haarschur[22]und [der Darbringung] der Vögel. Ist jemand absoluter Unreiner, so ist er zu all diesem verpflichtet. Wird von einem ein Glied abgesondert, woran nicht gehörig Fleisch ist, so verunreinigt es durch Berührung und Tragen, nicht aber verunreinigt es durch Bezeltung. Ist daran gehörig Fleisch, so verunreinigt es durch Berührung, durch Tragen und durch Bezeltung. Gehörig Fleisch heisst es, wenn es soviel ist, dass es heilen kann. R. Jehuda sagt, ist an einer Stelle soviel vorhanden, dass es in der Dicke eines Einschlagfadens[23][das Glied] umgeben würde, so genügt es, um heilen zu können.

VI. Es gibt zehn Grade der Heiligkeit: das Jisraélland ist heiliger als alle anderen Länder. Worin besteht seine Heiligkeit? Dass man aus diesem die Schwingegarbe, die Erstlinge und die zwei Brote[24]bringt, während man sie von allen anderen Ländern nicht bringt.

VII. Heiliger als dieses sind die mit einer Mauer umringten Städ-

---

nicht die intensive Lager-Unreinheit, sondern nur die vorher genannte erstgradige Unreinheit.

[15] In einen geschlossenen Raum; was sich darin befindet, ist unrein.

[16] Von einem Toten.

[17] Der reingesprochene Unreine (Aussätziger, Flußbehafteter), der bereits das Reinigungsbad genommen, aber noch am folgenden Tage seine Opfer darzubringen hat; cf. Lev. 14,10ff. u. ib. 15,14ff.

[18] Nach Sonnenuntergang.

[19] Vor Sonnenuntergang.

[20] Zur Untersuchung des Aussatzes, wenn er noch nicht als solcher festgestellt ist; cf. Lev. 13,5.

[21] Cf. Lev. 13,45.

[22] Cf. ib. 14,4ff.

[23] Wenn man das Fleisch dehnen würde.

[24] Cf. Lev.

te[25], aus diesen sind die Aussätzigen hinauszuweisen, und in diesen darf man zwar einen Toten umhertragen solange man will[26], ist er aber hinausgekommen, so darf man ihn nicht wieder hineinbringen.

VIII. Heiliger als diese ist [das Gebiet] innerhalb der Mauer[27]; in diesem darf man Minderheiliges und zweiten Zehnten essen. Heiliger als dieses ist der Tempelberg; diesen dürfen männliche und weibliche Flussbehaftete, Menstruierende und Wöchnerinnen nicht betreten. Heiliger als dieser ist der Zwinger; diesen dürfen Nichtjuden und Leichenunreine nicht betreten. Heiliger als dieser ist der Frauenvorhof[28]; diesen darf jemand, der am selben Tage untergetaucht ist, nicht betreten, jedoch ist man dieserhalb kein Sündopfer schuldig. Heiliger als dieser ist der Jisraélitenvorhof; diesen darf ein der Sühne Ermangelnder[17] nicht betreten, auch ist man dieserhalb ein Sündopfer schuldig. Heiliger als dieser ist der Priestervorhof; diesen dürfen Jisraéliten nicht betreten, ausser wenn sie es müssen, zum Stützen, zum Schlachten und zum Schwingen[29].

IX. Heiliger als dieser ist [der Raum] zwischen der Vorhalle und dem Altar; diesen dürfen Fehlerbehaftete und Zaushaarige[30] nicht betreten. Heiliger als dieser ist das Tempelschiff; wer Hände und Füsse nicht gewaschen hat, darf es nicht betreten. Heiliger als alle ist das Allerheiligste; dieses darf nur der Hochpriester am Versöhnungstage beim Tempeldienste betreten. R. Jose sagte: In fünf Hinsichten gleicht [der Raum] zwischen der Vorhalle und dem Altar dem Tempelschiffe: ihn dürfen Fehlerbehaftete, Zaushaarige, Weintrunkene und, wer Hände und Füsse nicht gewaschen hat, nicht betreten, auch entferne man sich aus [dem Raume] zwischen der Vorhalle und dem Altar während der Räucherung[31].

ZWEITER ABSCHNITT

Von Geräten aus Holz, Geräten aus Leder, Geräten aus Knochen und Geräten aus Glas sind die flachen rein[1] und die vertieften[2] unrein[1]. Zerbrechen sie[3], so werden sie rein; macht

---

23,10,17 u. Dt. 26,2. [25] Seit der Zeit vor der Einwanderung. [26] Dh. bis zu seiner Bestattung. [27] Der Stadt Jerušalem. [28] Cf. Mid. II,5. [29] Der Opferstücke. [30] Cf. Lev. 13,45. [31] Des Räucherwerkes am Versöhnungstage.

[1] Unter 'rein' u. 'unrein' ist hier u. in den weiter folgenden entsprechenden Fällen die Verunreinigungsunfähigkeit, bezw. die Verunreinigungsfähigkeit zu verstehen. [2] Wörtl. die Aufnehmenden, die eine Vertiefung zur Aufnahme haben. [3] Wenn sie nicht mehr gebrauchsfähig sind. [4] Mineralisches Alkali,

man wieder aus ihnen Geräte, so sind sie von dann ab wieder für die Unreinheit empfänglich. Geräte aus Ton und aus Natron[4] gleichen einander hinsichtlich der Unreinheit: sie werden unrein und machen unrein von ihrem Hohlraume[5] aus; sie werden unrein von ihrer Hinterseite[6] aus und nicht von ihrer Aussenseite aus, und ihr Zerbrechen ist ihre Reinigung[7].

II. Für Winzige von Tongefässen[8], von den Böden und von den Wänden, die ungestützt stehen können, gilt als Mass[9], wenn sie [vorher] bis zu einem Log fassten, der Inhalt zum Salben eines kleinen [Kindes[10]], wenn sie von einem Log bis zu einer Seá fassten, der eines Viertellog, wenn sie von einer Seá bis zwei Seá fassten, der eines halben Log, und wenn sie von zwei Seá bis drei und bis fünf Seá fassten, der eines Log – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte: Ich richte mich nicht nach dem [früheren] Massinhalt; vielmehr, Winzige von Tongefässen, von den Böden und von den Wänden, die ungestützt stehen können, bis zur Grösse von kleinen Töpfen, wenn sie genügend zum Salben eines kleinen [Kindes] fassen; von kleinen Töpfen bis zu den Fässern von Lud, wenn sie ein Viertellog fassen; von solchen aus Lud bis zu solchen von Beth Leḥem, wenn sie ein halbes Log fassen; von solchen aus Beth Leḥem bis zu den grossen Kannen, wenn sie ein Log fassen. R. Joḥanan b. Zakkaj sagt, das Mass bei solchen von grossen Kannen sei zwei Log. Bei solchen von galiläischen Krüglein und Fässchen genügt für die Böden irgendwelche Grösse, und [Stükke von den] Wänden sind überhaupt nicht [verunreinigungsfähig].

III. Folgende sind von Tongefässen rein: eine Platte ohne Randleisten, eine randlose Kohlenschippe, ein Rösterohr, Rinnen, auch wenn sie gebogen[11] sind, auch wenn sie eine Vertiefung[12] haben, eine als Brotkorb verwandte Stürze[13], eine für Trauben[14] hergerichtete Kumme, ein Schwimmfass[15], ein am Boden eines Zobers haftendes Fass[16],

---

in der Bibel (Jer. 2,22) als Reinigungsmittel bekannt; der T. (Az. Fol. 33b) erklärt alaunhaltige Erde u. unterscheidet (Nid. Fol. 62a) zwischen alexandrinischem u. antipatrischem N. [5] Wenn die unreine, bezw. reine Sache sich in ihrem Hohlraume befindet, ohne sie zu berühren. [6] Die äußere Vertiefung im Boden oder Fuße des Gefäßes. [7] Das Tauchbad ist wirkungslos. [8] Ganz kleine oder Bruchstücke von größeren. [9] Für die Verunreinigungsfähigkeit. [10] Des kleinsten Gliedes eines solchen. קטן schlechthin kann sich nur auf das Kind u. nicht auf das Glied beziehen. [11] Nach oben, sodaß Wasser darin bleibt. [12] Eine Spalte, die nicht von vornherein zur Aufnahme gemacht wurde. [13] Die nicht zur Aufnahme, sondern zum Zudecken bestimmt ist. [14] Zum Zudecken derselben. [15] Von allen Seiten geschlossen, ähnl. der Schwimmblase. [16] Nach den Kommentaren, unten am Boden haftend, um den Zober hochheben zu können.

ein Bett, ein Stuhl, eine Bank, ein Tisch, ein Boot und ein Tonleuchter. Diese sind rein. Die Regel hierbei ist: Tongefässe, die keinen Innenraum haben, haben auch keine Aussenseite[17].

IV. Eine Laterne, die einen Ölbehälter hat, ist unrein, und die keinen hat, ist rein. Die Töpferscheibe, mit der er beginnt, ist rein, und mit der er endet, ist unrein[18]. Ein Trichter für den Hausgebrauch ist rein, einer der Gewürzkrämer ist unrein, weil er zugleich als Mass[19] dient — so R. Jehuda b. Bethera. R. Áqiba sagt, weil er ihn auf die Seite neigt[20] und den Käufer daran riechen[21] lässt.

V. Deckel von Weinkrügen und Ölkrügen, ebenso Deckel von Papierfässern[22] sind rein; hat man sie zur Benutzung hergerichtet, so sind sie unrein. Der Deckel einer Kasserolle ist, wenn er ein Loch oder eine Spitze[23] hat, rein, und wenn er kein Loch und keine Spitze hat, unrein, weil [die Köchin] darin Kraut seiht. R. Eliézer b. R. Çadoq sagt, weil sie darauf Mus umschüttet.

VI. Ein im Brennofen gefundenes Brakstück ist, wenn es[24] noch unfertig ist, rein, und wenn es fertig ist, unrein. Der Titaros[25] ist nach R. Eliézer b. R. Çadoq rein und nach R. Jose unrein, weil er nur tropfenweise ausfliessen lässt.

VII. Folgende sind von Tongefässen unrein: eine Platte mit Randleisten, eine vollständige Kohlenschippe und eine Schüsselplatte[26]; ist eine von ihnen durch ein Kriechtier unrein geworden, so sind nicht alle unrein; hat sie aber eine überstehende Randleiste, so sind, wenn eine unrein geworden ist, alle unrein. Ebenso auch ein irdener Gewürzbehälter und ein Doppeltintenfass. Ist von einem hölzernen Gewürzbehälter ein [Fach] unrein geworden, so ist das andere nicht unrein. R. Joḥanan b. Nuri sagt, man teile die Zwischenwand; was für das unreine dient, ist unrein, und was für das reine dient, ist rein. Hat er eine überstehende Randleiste, so ist, wenn eines unrein geworden ist, auch das andere unrein.

VIII. Der Fackelnapf ist unrein; der Lampenuntersatz ist in seinem

---

[17] Hinsichtl. der Unreinheit; sie bleiben rein, wenn diese von einer Unreinheit berührt wird. [18] Erstere ist flach, letztere ist vertieft. [19] Er schließt dabei das Loch mit dem Finger. [20] Und einen Tropfen hineintut. [21] Handschriften u. die alten Drucke haben מדיח, für den Käufer ausspült. [22] Wohl aus Papyrusstauden; nach anderen ist ניירות Ortsname. [23] Oben, sodaß man ihn nicht umkippen u. benutzen kann. [24] Beim Brennen. [25] Eine Art Stechheber; ein unten durchlöchertes Gefäß, in dem die Flüssigkeit sich nur dann hält, wenn die obere Öffnung verschlossen ist. [26] Eine Art Kabarett, eine aus einzelnen Schüs-

Hohlraume unrein. Der Kamm[27] des Giesskruges ist nach R. Eliézer rein und nach den Weisen unrein.

DRITTER ABSCHNITT

Dies ist das Grössenmass[1] bei Tongefässen, wodurch sie rein werden: dienen sie für Speisen, in der Grösse, dass Oliven [durchfallen], dienen sie für Flüssigkeiten, in der Grösse, dass Flüssigkeiten [eindringen], und wenn für diese und jene, dann erschwerend, wenn Oliven [durchfallen].

II. Ein Fass, bei der Grösse einer Dörrfeige – so R. Šimón; R. Jehuda sagt, einer Nuss; R. Meír sagt, einer Olive. Eine Kasserolle und ein Kochtopf, bei der Grösse einer Olive. Ein Krüglein und ein Tropfgefäss, dass Öl [eindringt]; ein Giesskrug, dass Wasser [eindringt]. R. Šimón sagt, alle drei, dass Saatkörner [durchfallen]. Eine Lampe, dass Öl [eindringt]. R. Eliézer sagt, dass eine kleine Münze [durchfällt]. Fehlt von einer Lampe die Dille, so ist sie rein; ist von einer irdenen die Dille durch den Docht angebrannt worden, so ist sie rein.

III. Wenn ein Fass, das durchlöchert war und mit Pech hergerichtet worden ist, zerbricht, so ist ein verpichtes Stück, wenn es ein Viertellog fasst, unrein, weil der Name eines Gefässes von ihm nicht geschwunden ist. Wenn aber eine Scherbe durchlöchert war und man sie mit Pech hergerichtet hat, so ist sie, auch wenn sie ein Viertellog fasst, rein, weil sie nicht mehr den Namen eines Gefässes hatte.

IV. Wenn ein Fass zerplatzt war und man es mit Rindermist verschmiert hat, so ist es, selbst wenn die Scherben, falls man den Rindermist entfernt, auseinanderfallen, unrein, weil der Name eines Gefässes davon nicht geschwunden war. Wenn es aber zerbrochen war und man Scherben davon zusammengeklebt hat, oder wenn man Scherben von anderwärts geholt und sie mit Rindermist zusammengeklebt hat, so ist es, selbst wenn die Scherben, falls man den Rindermist entfernt, zusammenhalten, rein, weil der Name eines Ge-

---

seln zusammengesetzte Platte. [27] Der kammartige Deckel zum Verteilen des Wassers.

[1] Eines Loches, das das Gefäß gebrauchsunfähig macht. [2] Eine Pflanze, die

fässes davon geschwunden war. Ist daran eine ein Viertellog fassende Scherbe, so ist das ganze durch Berühren unrein, und der Hohlraum [nur] dieser gegenüber.

V. Hat man ein unversehrtes Tongefäss überklebt, so ist [das Überklebte] nach R. Meír und R. Šimón unrein; die Weisen sagen, das Überklebte eines Unversehrten sei rein, und eines Beschädigten sei unrein. Dasselbe gilt auch vom Reifen einer Kürbisflasche.

VI. Das Jablith[2], womit man die Weinfässer verschmiert, verunreinigt, was es berührt. Der Spund eines Fasses gilt nicht als verbunden. Wer den Putz eines [unreinen] Ofens berührt, ist unrein[3].

VII. Hat man einen Wärmekessel mit Lehm und mit Töpferton überklebt, so ist, wer den Lehm berührt, unrein, und wer den Töpferton berührt, rein. Wenn ein Wasserkessel ein Loch bekommen hatte und man es mit Pech hergerichtet hat, so ist er, wie R. Jose sagt, rein, weil er nicht heisses wie kaltes aufnehmen kann; dasselbe sagte er auch von Pechgefässen. Hat man ein kupfernes Gefäss mit Pech überzogen, so ist es[4] rein; wenn aber für Wein, so ist es unrein.

VIII. Wenn ein Fass ein Loch bekommen hatte und man es mehr als nötig mit Pech verklebt hat, so ist, was das nötige berührt hat, unrein, und was das unnötige, rein. Ist Pech auf ein Fass getropft, so ist, was es berührt, rein. Hat man einen Trichter aus Holz oder aus Ton mit Pech verstopft, so ist er, wie R. Eleázar b. Ázarja sagt, unrein. Nach R. Áqiba ist einer aus Holz unrein und einer aus Ton rein. Nach R. Jose sind beide rein.

VIERTER ABSCHNITT

Wenn eine Scherbe wegen des Ohrs nicht stehen kann, oder wenn eine Zacke daran ist und sie durch die Zacke sich neigt, so ist sie rein. Wird das Ohr entfernt, oder die Zacke abgebrochen, so ist sie rein, und nach R. Jehuda unrein. Wenn ein Fass [am Boden] durchbrochen ist, aber die Seitenwände noch etwas fassen können, oder es sich in zwei Mulden geteilt hat, so ist es nach R. Jehuda rein und nach den Weisen unrein.

zu einem Brei verrieben zum Verkleben von Tongefäßen dient. 3. Der Putz gehört wegen der Erhaltung der Wärme zum Ofen. 4. Weil es entfernt wird.

II. Wenn ein Fass morsch ist und nicht mit einem halben Kab Dörrfeigen fortbewegt werden kann, so ist es rein. Wenn ein Brakstück morsch ist und keine Flüssigkeit fassen kann, obgleich es Speisen fassen kann, so ist es rein, denn es gibt keine Überbleibsel von Überbleibseln[1].

III. Welches heisst ein Brak? Wenn auch nur die Ohren fehlen. Stehen Zacken hervor[2], so ist alles, was Oliven mitfassen kann, durch Berühren unrein, und ebenso unrein der Hohlraum gegenüber, und was nicht Oliven mitfassen kann, durch Berühren unrein, jedoch ist der Hohlraum gegenüber nicht unrein. Ist es auf die Seite geneigt[3], wie ein Lehnsessel, so ist es, soweit es Oliven mitfassen kann, durch Berührung unrein, und ebenso unrein der Hohlraum gegenüber, und soweit es nicht Oliven mitfassen kann, durch Berührung unrein, jedoch ist nicht der Hohlraum gegenüber unrein. Die Böden der Spitzbecher und die Böden der çidonischen Schalen[4] sind unrein, obgleich sie ungestützt nicht stehen können, denn sie sind von Anfang an so gefertigt worden.

IV. Wenn ein Tongefäss drei Ränder hat, so ist, wenn der innere übersteht, alles[5] rein, wenn der äussere übersteht, alles unrein, und wenn der mittelste übersteht, was von diesem einwärts, unrein, und was von diesem auswärts, rein. Sind alle gleich, so ist, wie R. Jehuda sagt, der mittelste zu teilen[6], und wie die Weisen sagen, alles rein. Von wann ab sind Tongefässe für die Unreinheit empfänglich? Sobald sie im Ofen gebrannt sind. Dies ist die Vollendung ihrer Herstellung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Ein Backofen[1] anfangs bei vier [Handbreiten] und sein Überbleibsel bei vier — so R. Meír. Die Weisen sagen, dies gelte nur von einem grossen, ein kleiner aber anfangs bei irgend welcher Grösse und sein Überbleibsel bei der grösseren Hälfte.

---

1. Schon das Brakstück ist ein Überbleibsel eines Gefäßes, u. ebenso ist es auch das Morsche. 2. An der Stelle, wo oben abgebrochen ist. 3. Dh. wenn eine Seite der Wandung fehlt u. die übriggebliebene eine Art Lehne bildet. 4. Die unten spitz waren u. nicht allein stehen konnten. 5. Außerhalb dieses Randes. 6. Die Hälfte nach innen ist unrein, u. die Hälfte nach außen ist rein.

1. Ist verunreinigungsfähig. 2. Kleiner Herd mit nur einem Kochloche. 3.

sobald seine Herstellung vollendet ist. Wann erfolgt die Vollendung seiner Herstellung? Sobald man ihn so geheizt hat, dass man darin Schwammkuchen backen kann. R. Jehuda sagt, sobald man einen neuen so geheizt hat, wie man in einem alten Schwammkuchen backen kann.

II. Der Kochherd bei drei [Handbreiten] und sein Überbleibsel bei drei. Sobald seine Herstellung vollendet ist. Wann erfolgt die Vollendung seiner Herstellung? Sobald man ihn so geheizt hat, dass man das leichteste unter den Eiern kochen kann, zerschlagen und in den Tiegel getan. Bei einem Kochofen[2] gilt, wenn er zum Backen gemacht ist, das Mass des Backofens, und wenn er zum Kochen gemacht ist, das Mass des Herdes. Ein Stein, der aus dem Ofen eine Handbreite und aus dem Herde drei Finger herausragt, gilt als verbunden[3]. Bei dem, der aus einen Kochofen herausragt, gilt, wenn er zum Backen gemacht ist, das Mass des Ofens, und wenn er zum Kochen gemacht ist, das Mass des Herdes. R. Jehuda sagte: Das Mass einer Handbreite gilt nur zwischen dem Ofen und der Wand[4]. Befinden sich zwei Öfen neben einander, so gehört eine Handbreite zu einem und eine Handbreite zum anderen, und das übrige ist rein.

III. Der Kranz des Herdes ist rein. Die Umfriedung des Ofens ist, wenn sie vier Handbreiten hoch ist, unrein durch Berührung und durch den Hohlraum, und wenn weniger, rein; ist er mit diesem verbunden, auch wenn nur auf drei Steinen[5], so ist er unrein. Der Ölbehälter, der Gewürzbehälter und der Lampenbehälter am Herde werden unrein durch Berührung und werden nicht unrein durch den Hohlraum — so R. Meír; nach R. Jišmáél sind sie rein.

IV. Ist ein Ofen von aussen geheizt worden, oder ist er ohne sein Wissen geheizt worden, oder ist er im Hause des Meisters geheizt worden, so ist er unrein. Einst ereignete es sich, dass unter den Öfen von Kephar Signa Feuer ausbrach, und als die Sache nach Jabne kam, erklärte sie R. Gamliél als unrein.

V. Der Ansatz des Ofens für den Hausgebrauch ist rein und für den der Bäcker ist unrein, weil er daran den Bratspiess lehnt. R. Joḥanan der Schuster sagt, weil er im Bedarfsfalle darin backt. Desgleichen ist der Kesselansatz der Olivensieder unrein und der der Färber rein.

Sodaß er mit dem Ofen unrein wird; größer gehört er nicht mehr zum Ofen, da er entfernt wird.

[4] Da er das Heranrücken hindert u. größer entfernt wird.

[5] Der Sinn ist dunkel, da auch die Bauart dieser Öfen unbekannt ist.

[6] Zur

VI. HAT MAN IN EINEN OFEN BIS ZUR HÄLFTE ERDE GETAN, SO IST ER VON DER ERDE ABWÄRTS UNREIN DURCH BERÜHRUNG, UND VON DER ERDE AUFWÄRTS UNREIN [AUCH] DURCH DEN HOHLRAUM. HAT MAN IHN ÜBER DIE MÜNDUNG EINER GRUBE ODER EINER ZISTERNE GESTELLT UND DA[RUNTER] EINEN STEIN[6] GESETZT, SO IST ER, WIE R. JEHUDA SAGT, FALLS ER, WENN MAN IHN UNTEN HEIZT, OBEN MITGEHEIZT WIRD, UNREIN; WIE DIE WEISEN SAGEN, WENN ER NUR GEHEIZT WORDEN IST, IN WELCHER WEISE AUCH, SEI ER UNREIN.

VII. WIE IST EIN UNREIN GEWORDENER OFEN REIN ZU MACHEN? MAN TEILE IHN IN DREI TEILE UND KRATZE AUCH DEN PUTZ WEG, BIS ER SICH AUF DER ERDE[5] BEFINDET. R. MEÍR SAGT, MAN BRAUCHE DEN PUTZ NICHT WEGZUKRATZEN, AUCH NICHT BIS ER SICH AUF DER ERDE BEFINDET, VIELMEHR VERRINGERE MAN IHN INWENDIG AUF UNTER VIER HANDBREITEN. R. ŠIMÓN SAGT, MAN MÜSSE IHN AUCH WEGRÜCKEN. HAT MAN IHN IN ZWEI TEILE GETEILT, EINER GRÖSSER UND EINER KLEINER, SO IST DER GRÖSSERE UNREIN UND DER KLEINERE REIN. HAT MAN IHN IN DREI GETEILT, EINER ABER SO GROSS WIE DIE BEIDEN ANDEREN, SO IST DER GROSSE UNREIN[7] UND DIE BEIDEN KLEINEN SIND REIN.

VIII. HAT MAN IHN IN DER BREITE IN RINGE[8] UNTER VIER HANDBREITEN ZERSCHNITTEN, SO IST ER REIN. HAT MAN IHN WIEDER MIT LEHM ÜBERSTRICHEN, SO IST ER FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH, SOBALD MAN IHN SO GEHEIZT HAT, DASS MAN DARIN SCHWAMMKUCHEN BACKEN KANN. HAT MAN DEN PUTZ ABSTEHEND AUFGETRAGEN UND DAZWISCHEN[9] SAND ODER GERÖLL GETAN, — VON EINEM SOLCHEN SAGTEN SIE, EINE MENSTRUIERENDE UND EINE REINE DÜRFEN DARIN BACKEN, UND ER BLEIBE REIN[10].

IX. WENN EIN OFEN ZERSCHNITTEN AUS DEM HAUSE DES WERKMEISTERS GEKOMMEN IST UND MAN IHN, ALS ER NOCH REIN WAR, MIT KLAMMERN BEFESTIGT HAT UND ER DARAUF UNREIN GEWORDEN IST, SO IST ER, WENN MAN DIE KLAMMERN ENTFERNT, REIN; LEGT MAN SIE WIEDER AN, SO BLEIBT ER REIN. VERSCHMIERT MAN IHN ABER MIT LEHM, SO IST ER FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH, OHNE GEHEIZT WERDEN ZU MÜSSEN, WEIL ER BEREITS GEHEIZT WORDEN IST.

X. HAT MAN IHN IN RINGE ZERSCHNITTEN UND ZWISCHEN DIE RINGE SAND GETAN, SO IST ER NACH R. ELIÉZER REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. DIES IST DER OFEN DES ÅKHNAJ[11]. ARABISCHE KESSEL, DIE MAN IN DIE ERDE

Befestigung. [7] Weil er viell. etwas größer als die Hälfte ist. [8] Wie schon oft erklärt, bildete der Backofen eine Art Zylinder, an dessen Wände die Brotfladen geklebt wurden. [9] Zwischen dem Putze u. der Wand des Ofens. [10] Er ist für die Unreinheit nicht empfänglich. [11] Wohl Name eines Ofenbauers; nach der eingräbt und mit Lehm überstreicht, sind, wenn der Lehmbewurf allein stehen kann, unrein, wenn aber nicht, rein. Dies ist der Ofen des Beth Dinaj.

XI. Ein Ofen aus Stein oder aus Metall ist rein; jedoch [ist letzterer] unrein als Metallgerät. Wenn er ein Loch bekommen hat, beschädigt worden oder geplatzt ist und man ihn mit Putz oder einem Aufsatz aus Lehm versehen hat, so ist er unrein. Wie gross muss das Loch sein[12]? Dass das Feuer durchschlägt. Dasselbe gilt auch von einem Kochherde. Ein Kochherd aus Stein oder aus Metall ist rein, jedoch [ist letzterer] unrein als Metallgerät. Wenn er ein Loch bekommen hat, beschädigt worden oder geplatzt ist und man ihn mit Haltefüssen[13]versehen hat, so ist er unrein. Hat man ihn mit Lehm überschmiert, ob innen oder aussen, so bleibt er rein. R. Jehuda sagt, wenn innen, sei er unrein, wenn aussen, sei er rein.

SECHSTER ABSCHNITT

Hat man auf der Erde drei Haltefüsse gemacht und sie mit Lehm verbunden, um darauf einen Kochtopf zu setzen, so ist es unrein. Hat man drei Nägel in die Erde geschlagen, um darauf einen Kochtopf zu setzen, so ist dies, obgleich man oben eine Vorrichtung zum Aufsetzen des Kochtopfes gemacht hat, rein. Hat man zwei Steine mit Lehm verbunden und daraus einen Kochherd gemacht, so ist es, wie R. Jehuda sagt, rein, bis man einen dritten dazu nimmt, oder sie nahe an die Wand setzt. Wenn einen mit Lehm und einen ohne Lehm, so ist es rein.

II. Ein Stein, auf den man mit dem Ofen zusammen, mit dem Kochherde zusammen oder mit dem Kochofen zusammen [den Kochtopf] aufsetzt, ist unrein; wenn auf diesen und einen Stein, auf diesen und einen Felsen oder auf diesen und die Wand, so ist er rein. Solches war der Felsenherd der Naziräer[1] in Jerušalem. Wenn vom Schlächterherde, bei dem man einen Stein neben den anderen[2] setzt, einer von ihnen unrein geworden ist, so sind alle übrigen nicht unrein.

III. Wenn man aus drei Steinen zwei Kochherde hergerichtet hat,

---

Erklärung des T. Schlangenofen: cf. Bm. Fol. 59b. 12. Um den Ofen unbrauchbar u. rein zu machen. 13. Zum Aufsetzen des Kochtopfes.

1. Im Tempelhofe, wo sie ihre Heilsopfer kochen; cf. Mid. II,5. 2. Die

so ist, wenn einer von den äusseren unrein geworden ist, vom mittelsten der dem unreinen dienende Teil unrein, und der dem reinen dienende Teil rein. Wird der reine fortgenommen, so gehört der mittelste vollständig zum unreinen, und wird der unreine fortgenommen, so gehört der mittelste vollständig zum reinen. Sind die beiden äusseren unrein geworden, so gehört, wenn der mittelste gross[3] ist, zu dem einen an der einen Seite soviel, als zum Aufsetzen nötig ist, und zum anderen an der anderen soviel, als zum Aufsetzen nötig ist, und das übrige ist rein; ist er aber klein, so ist er vollständig unrein. Wird der mittelste fortgenommen, so ist das ganze, wenn man darauf einen grossen Kessel aufsetzen kann, unrein. Stellt man ihn wieder hin, so ist alles rein[4]. Überstreicht man ihn mit Lehm, so ist [der Kochherd] für die Unreinheit empfänglich, sobald man ihn so heizt, dass man darauf ein Ei kochen kann.

IV. Wenn man zwei Steine zu einem Kochherde hergerichtet hat und sie unrein geworden sind, so ist, wenn man an der einen Seite einen Stein neben den einen und an der anderen Seite einen Stein neben den anderen gesetzt hat, der eine zur Hälfte unrein und zur Hälfte rein, und der andere zur Hälfte unrein und zur Hälfte rein. Werden die reinen fortgenommen, so gelangen die anderen zurück zu ihrer Unreinheit.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN ein Heizkorb[1] für den Hausgebrauch weniger als drei Handbreiten durchbrochen wird, so ist er unrein, weil man unten heizen und der Topf oben kochen kann; wenn mehr, so ist er rein. Hat man einen Stein[2] oder Geröll hineingetan[3], so bleibt er rein; hat man ihn mit Lehm verschmiert, so ist er von dann ab für die Unreinheit empfänglich. Dies war es, worauf R. Jehuda sich bezog bei seiner Erwiderung hinsichtlich eines Ofens, den man auf eine Grube oder eine Zisterne gesetzt hat[4].

Schlächter verkauften gekochtes Fleisch, u. die vielen Töpfe wurden neben einander auf je 2 Steine gesetzt. 3. Größer als zum Aufsetzen der Töpfe an beiden Seiten nötig. 4. Die beiden äußeren Steine bildeten einen großen Kochherd, der nunmehr zerstört worden ist.

1. Eine Art Gestell zum Aufsetzen des Kochtopfes; nach anderer Erklärung Untersatz für den Kochherd. 2. Die Lesart אבר (Blei) in der ed. Lowe ist nichts weiter als ein Schreibfehler. 3. Zum Ausfüllen der durchbrochenen Stelle. 4.

II. Die Wärmeplatte[5], die Vertiefungen für die Töpfe hat, ist als Kochherd rein und als aufnehmendes Gefäss unrein; was die Seiten berührt, ist nicht wie beim Kochherde unrein, und die Breite[6] ist nach R. Meír rein und nach R. Jehuda unrein. Desgleichen auch, wenn man einen Korb umstülpt und oben einen Kochherd herrichtet[7].

III. Ist ein Kochherd in der Länge geteilt[8] worden, so ist er rein, und wenn in der Breite, unrein[9]. Ist ein Kochofen geteilt worden[10], ob in der Länge oder in der Breite, so ist er rein. Der Hof des Kochherdes[11] ist, wenn er drei Fingerbreiten hoch ist, durch Berührung und durch den Hohlraum unrein; wenn weniger, so ist er durch Berührung unrein und durch den Hohlraum nicht unrein. Wie berechnet man dies? R. Jišmáél sagte, man lege den Bratspiess von oben nach unten[12] an, und diesem entsprechend ist der Hohlraum unrein. R. Eliézer b. Jáqob sagt, wird der Kochherd unrein, sei auch der Hof unrein, wird der Hof unrein, sei der Kochherd nicht unrein.

IV. Ist er vom Kochherde getrennt[13], so ist er, wenn er drei Fingerbreiten hoch ist, durch Berührung und durch den Hohlraum unrein, wenn aber weniger, oder wenn er flach ist, rein. Drei Haltefüsse eines Kochherdes[14] sind, wenn sie drei Fingerbreiten hoch sind, durch Berührung und durch den Hohlraum unrein, und wenn weniger, so sind sie erst recht unrein, auch wenn es vier sind[15].

V. Ist einer von ihnen fortgenommen worden, so sind sie unrein durch Berührung, nicht aber sind sie unrein durch den Hohlraum — so R. Meír; nach R. Šimón sind sie rein. Waren es [von vornherein] nur zwei, einer gegenüber dem anderen, so sind sie unrein durch Berührung und durch den Hohlraum — so R. Meír; nach R. Šimón sind sie rein. Sind sie höher als drei Fingerbreiten, so sind sie unterhalb drei unrein durch Berührung und durch den Hohlraum, oberhalb drei aber sind sie unrein durch Berührung, nicht aber unrein durch den Hohlraum — so R. Meír; nach R. Šimón sind sie rein. Ragen sie über den Rand hinaus, so sind sie innerhalb drei Fingerbreiten unrein

---

Ob. V,6. [5] An der Seite des Kochherdes; diese war dreieckig u. hatte 2 freie Seiten, während die 3. durch die Breitseite des Herdes gebildet wurde. Nach anderer Erklärung ist דכון eine Art längliche Wärmekiste, die mit heißer Asche gefüllt wurde. [6] Die Seite am Herde. [7] Er gehört nicht zum Herde. [8] Von oben nach unten. [9] Da man auf die einzelnen Teile einen Topf aufsetzen kann. [10] Der nur einen Topf fassen kann. [11] Ein mit Seitenrändern versehener Tonuntersatz. [12] Ein Ende auf den Herd u. ein Ende auf die Hofwand, sodaß der Hohlraum dazwischen abgeschrägt wird. [13] Lose, nicht mit diesem verbunden. [14] Auf die der Kochtopf gesetzt wird. [15] Sie gehören zum Kochherde.

DURCH BERÜHRUNG UND DURCH DEN HOHLRAUM, AUSSERHALB DREI FINGERBREITEN ABER UNREIN DURCH BERÜHRUNG UND NICHT UNREIN DURCH DEN HOHLRAUM – SO R. MEÍR; NACH R. ŠIMÔN SIND SIE REIN.

VI. WIE BERECHNET MAN DIES? R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGTE, MAN LEGE DAS LINEAL ZWISCHEN DIESE[16], WAS AUSSERHALB DES LINEALS IST, IST REIN, UND WAS INNERHALB DES LINEALS IST, UND DER RAUM DES LINEALS, SIND UNREIN.

ACHTER ABSCHNITT

HAT MAN EINEN BACKOFEN DURCH EINE SCHEIDEWAND VON BRETTERN ODER HÄNGETEPPICHEN GETEILT, SO IST, WENN EIN KRIECHTIER AN EINER STELLE GEFUNDEN WIRD, ALLES UNREIN. WENN MAN EINEN BESCHÄDIGTEN, ABER MIT STROH VERSTOPFTEN BIENENKORB, IN DEM EIN KRIECHTIER SICH BEFINDET, IM HOHLRAUME EINES OFENS HÄNGEN LÄSST, SO IST DER OFEN UNREIN; BEFINDET SICH EIN KRIECHTIER IM OFEN, SO SIND DIE SPEISEN IN JENEM UNREIN; NACH R. ELIÉZER ABER REIN. R. ELIÉZER SPRACH: WENN DIES VOR DER SCHWEREN LEICHEN[UNREINHEIT] SCHÜTZT[1], WIE SOLLTE ES NICHT VOR DER LEICHTEREN DES TONGEFÄSSES SCHÜTZEN!? MAN ERWIDERTE IHM: WENN DIES AUCH VOR DER SCHWEREN LEICHEN[UNREINHEIT] SCHÜTZT, WOBEI ABER DIE BEZELTUNG[2] GETEILT WIRD, SOLLTE DIES DENN BEI DER LEICHTEN DES TONGEFÄSSES SCHÜTZEN, WO DOCH DAS TONGEFÄSS NICHT GETEILT WERDEN KANN!?

II. IST ER GANZ, EBENSO EINE KIEPE ODER EIN SCHLAUCH, SO IST, WENN EIN KRIECHTIER SICH IN DIESEM BEFINDET, DER OFEN REIN, UND WENN EIN KRIECHTIER IM OFEN SICH BEFINDET, SO SIND DIE SPEISEN IN JENEM REIN. HABEN SIE EIN LOCH, SO GILT BEI DIESEN, WENN SIE FÜR SPEISEN DIENEN, DAS GRÖSSENMASS EINER OLIVE, WENN SIE FÜR FLÜSSIGKEITEN DIENEN, DAS BEI FLÜSSIGKEITEN BESTIMMTE GRÖSSENMASS[3], UND WENN FÜR DIESE UND FÜR JENE, DAS ERSCHWERENDE [MASS], WENN FLÜSSIGKEITEN EINDRINGEN KÖNNEN[4].

III. LIEGT AUF DER MÜNDUNG EINES OFENS EIN IN DIESEN HINEINSINKENDER LÖCHERDECKEL OHNE RAND, SO IST, WENN EIN KRIECHTIER SICH IN DIESEM BEFINDET, DER OFEN UNREIN, UND WENN EIN KRIECHTIER SICH IM OFEN befindet, sind die Speisen in diesem unrein, denn nur Gefässe[5] schützen vor [der Unreinheit] des Tongefässes. Wenn ein mit reinen Flüssigkeiten gefülltes Fass unterhalb der Sohle eines Ofens gesetzt ist und im Ofen ein Kriechtier sich befindet, so sind das Fass und die Flüssigkeiten rein. Ist es umgestülpt[6] mit der Mündung gegen den Hohlraum des Ofens, so ist, wenn ein Kriechtier sich im Ofen befindet, die den Boden des Fasses befeuchtende Flüssigkeit rein.

---

[16] Von einem Haltefuße zum anderen.

[1] Cf. Ah. IX,3. [2] Wodurch die Übertragung der Unreinheit erfolgt. [3] Wenn solche durch das Loch eindringen; ob. III,1ff. [4] Schon dann dringt die

IV. Wird ein Kochtopf in einen Ofen gesetzt, so ist, wenn ein Kriechtier sich im Ofen befindet, der Kochtopf rein, denn ein Tongefäss macht Geräte nicht unrein; ist aber darin eine befeuchtende Flüssigkeit, so wird sie unrein und macht unrein. Dieser[7] kann also sagen: was dich unrein gemacht hat, macht mich nicht unrein, du aber hast mich unrein gemacht.

V. Wenn ein Hahn ein Kriechtier verschlungen hat und in den Hohlraum eines Ofens gefallen ist, so ist der Ofen rein; verendet er, so ist er unrein. Wird ein Kriechtier in einem Ofen gefunden, so ist das in diesem befindliche Brot zweitgradig [unrein], denn der Ofen ist erstgradig.

VI. Wenn ein mit einem festschliessenden Deckel versehener Sauerteigbehälter, in dem durch die Teilungswand getrennt Sauerteig und ein Kriechtier sich befinden, in einen Ofen getan wird, so ist der Ofen unrein und der Sauerteig rein. Ist es[8] ein Olivengrosses von einem Toten, so sind der Ofen und das Haus unrein und der Sauerteig rein; ist [am Behälter] eine Öffnung von Faustweite, so ist alles unrein.

VII. Wird ein Kriechtier im Auge[9] des Backofens gefunden, im Auge des Kochherdes oder im Auge des Kochofens, so ist er, wenn vom inneren Rande nach aussen, rein. Befindet sich [der Ofen] im Freien, so ist er, selbst wenn es ein Olivengrosses von einem Toten ist, rein; hat er eine Öffnung von Faustweite[10], so ist alles unrein.

VIII. Findet es sich an der Stelle, wo das Holz hineingetan wird, so ist er, wie R. Jehuda sagt, wenn vom äusseren Rande nach innen, unrein. Die Weisen sagen, wenn vom inneren Rande nach aussen, rein[11]. R. Jose sagt, wenn gegenüber der Stelle, wo der Kochtopf

---

Unreinheit durch. [5] Was ein randloser Löcherdeckel nicht ist. [6] Über dem Ofen, ohne diesen zu berühren. [7] Der Topf, der durch den unreinen Ofen nicht unrein wird. [8] Was sich in dem einen Abteile des Behälters befindet. [9] Ein Zugloch unten am Ofen. [10] Wenn die Wand so dick ist, daß das Kriechtier eine Handbreite bedeckt ist. [11] Sie streiten über die Dicke der Wand. Unter aufgesetzt wird, nach innen, sei er unrein, und wenn gegenüber der Stelle, wo der Kochtopf aufgesetzt wird, nach aussen, rein. Findet es sich auf dem Sitzplatze des Baders, auf dem Sitzplatze des Färbers, auf dem Sitzplatze des Olivensieders[12], so ist er rein; er ist nur dann unrein, wenn es sich vom Verschlusse[13] nach innen befindet.

IX. Ein Schmelzloch[14], das eine Vorrichtung zum Aufsetzen[15] hat, ist unrein; ebenso ist [der Ofen] der Glasmacher, wenn er eine Vorrichtung zum Aufsetzen hat, unrein. Der Schmelzofen der Kalkbrenner, der Glaser und der Töpfer ist rein. Der Bäckerofen[16] ist, wenn er Leisten[17] hat, unrein. R. Jehuda sagt, wenn er ein Löcherdach[18] hat. R. Gamliél sagt, wenn er einen Saum[18] hat.

X. Wenn jemand, der einen Leichenunreinen berührt hat, Speisen und Flüssigkeiten im Munde hat und den Kopf in den Hohlraum eines reinen Ofens steckt, so haben sie ihn unrein gemacht. Wenn ein Reiner Speisen und Flüssigkeiten im Munde hat und den Kopf in den Hohlraum eines unreinen Ofens steckt, so werden sie unrein. Wenn jemand eine Pressfeige mit nicht reinen Händen isst und die Hand in den Mund steckt, um ein Spänchen herauszunehmen, so ist er nach R. Meír unrein und nach R. Jehuda rein. R. Jose sagt, hat er ihn umgewendet, sei er unrein, und hat er ihn nicht umgewendet, sei er rein. Hatte er einen Pondion im Munde, so ist er, wie R. Jose sagt, wenn wegen des Durstes[19], unrein.

XI. Wenn einem [unreinen] Weibe Milch aus der Brust getropft und in den Hohlraum eines Backofens gefallen ist, so ist er unrein, denn die [unreine] Flüssigkeit macht unrein ob gewollt oder ungewollt. Wenn sie einen ausrafft, sich an einem Splitter sticht und Blut herauskommt, oder sie sich verbrennt und den Finger in den Mund steckt, so ist er unrein.

Faustweite ist ein Hohlraum von einer Handbreite in Länge, Breite u. Höhe zu verstehen, der in dieser Dimension den Charakter eines selbständigen Raumes hat. 12. Wohl am Ofen od. Herde angebaut. 13. Wo die Öffnung durch den Kochtopf geschlossen wird. 14. Ein in die Erde gemauertes Loch. 15. Eines Kochtopfes. 16. Ein großer Backofen mit einer Tür an der Seite, in dem das Brot auf der Sohle gebacken wird. 17. Und fortbewegt werden kann. 18. So nach manchen Erklärern; auch die anders lautenden Erklärungen sind nicht befriedigend. 19. Damit sich Speichel im Munde ansammle.

NEUNTER ABSCHNITT

Wenn eine Nadel oder ein Ring auf der Sohle eines Ofens gefunden wird, sie zu sehen sind, aber nicht herausragen, so ist er, falls der Teig sie beim Backen berühren würde, unrein. Von welchem Teige sprechen sie? Von mittelmässigem[1] Teige. Finden sie sich im Putz des Ofens, der mit einem festschliessenden Deckel versehen ist, so sind sie, wenn in einem unreinen, unrein, und wenn in einem reinen, rein. Finden sie sich im Spunde eines Fasses, so sind sie, wenn an der Seite[2], unrein, und wenn gegen die Mündung, rein. Wenn sie innen zu sehen sind, aber nicht in den Hohlraum [ragen], so sind sie rein. Wenn sie hineinsinken[3], aber darunter noch wie eine Knoblauchschale [Lehm] ist, so sind sie rein.

II. Wenn ein Fass voll mit reinen Flüssigkeiten, der Heber darin, mit einem festschliessenden Deckel versehen, sich in einem Totenzelte befindet, so sind, wie die Schule Šammajs sagt, das Fass und die Flüssigkeiten rein und der Heber[4] unrein, und wie die Schule Hillels sagt, auch der Heber rein. Die Schule Hillels trat aber zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

III. Wird ein Kriechtier unterhalb der Sohle eines Ofens gefunden, so ist er rein, denn ich nehme an, es sei lebend hineingekommen und erst jetzt[5] verendet. Wenn eine Nadel oder ein Ring[6] unterhalb der Sohle eines Ofens gefunden werden, so ist er rein, denn ich nehme an, sie waren dort, bevor der Ofen hingesetzt wurde. Werden sie in der Brandasche gefunden, so ist er unrein, weil es hierbei keine derartige Annahme gibt[7].

IV. Wenn ein Schwamm, der unreine Flüssigkeiten eingesogen hat, aussen aber trocken ist, in den Hohlraum eines Ofens gefallen ist, so ist dieser unrein, weil endlich die Flüssigkeit herauskommt. Ebenso ein Stück Kohlrübe oder Schilf. Nach R. Šimón ist er bei diesen beiden rein.

---

[1] Nicht sehr hart u. nicht sehr weich. [2] Im dicken Teile des konischen Spundes, der nicht in das Spundloch dringt u. daher nicht zum Fasse gehört; was sich darin befindet, ist daher vor der Unreinheit geschützt. [3] In das Faß, dh. wenn sie am Spunde vorstehen. [4] Dessen längerer Schenkel herausragt. [5] Das tote Tier war nicht im Hohlraume. [6] Die unrein sind. [7] Sie waren entschie-

V. Wenn Scherben, die zu unreinen Flüssigkeiten verwendet worden sind, in den Hohlraum eines Ofens gefallen sind und er geheizt worden ist, so ist der Ofen unrein, weil endlich die Flüssigkeit herauskommt. Dasselbe gilt auch von frischen Trestern; wenn aber alte, so ist er rein. Ist es aber sicher, dass aus ihnen noch Flüssigkeit herauskommt, so ist er, auch wenn nach drei Jahren, unrein.

VI. Wenn auf Trestern und Schlauben, die in Reinheit zubereitet worden sind, Unreine gegangen sind, und nachher Flüssigkeiten aus ihnen herausgekommen sind, so sind sie rein, weil sie anfangs in Reinheit zubereitet worden sind. Wenn in eine Spindel der Haken, in einen Ochsenstecken der Stachel oder in einen Ziegelstein ein Ring hineingesunken sind, als sie rein waren, und diese in ein Totenzelt kommen, so sind sie unrein. Schüttelt sie ein Flussbehafteter, so sind sie unrein. Fallen sie dann in den Hohlraum eines reinen Ofens, so machen sie ihn unrein. Berührt sie ein Laib von Hebe[8], so bleibt er rein.

VII. Wenn ein Löcherdeckel auf der Mündung eines Ofens festschliessend liegt und zwischen dem Ofen und dem Löcherdeckel eine Spalte entsteht, so gilt für diese als Mass[10] das Ende eines Ochsensteckens[11], wenn er auch nicht hineingeht. R. Jehuda sagt, dass er hineingeht. Hat der Löcherdeckel eine Spalte bekommen, so gilt für diese als Mass das Ende eines Ochsensteckens, dass er hineingeht. R. Jehuda sagt, wenn er auch nicht hineingeht. Ist sie rund, so wird sie nicht als länglich[12] angesehen, vielmehr gilt für diese als Mass das Ende eines Ochsensteckens, dass es hineingeht.

VIII. Hat ein Ofen am Auge[13] ein Loch bekommen, so gilt dafür als Mass, dass eine Spindel brennend hinein und heraus kann; R. Jeḥuda sagt, nicht brennend. Hat er das Loch an der Seite desselben bekommen, so gilt dafür als Mass, dass eine Spindel nicht brennend hinein und heraus kann; R. Jehuda sagt, brennend. R. Šimón sagt, wenn in der Mitte, müsse sie hineingehen können, wenn an der Seite, braucht sie nicht hineingehen zu können. Ebenso sagt er es vom Spunde eines Fasses, der ein Loch bekommen hat, wobei die Dicke des zweiten Knotens am Roggenhalme als Mass gilt: wenn in der Mitte, muss er hineingehen können, wenn an der Seite, braucht er nicht hineingehen

den im Hohlraume. 8. Und um so mehr Profanes. 10. Bei deren Größe der Deckel nicht als festschließend gilt. 11. Das einen Umfang von einer Handbreite hat; die Spalte muß also $^1/_3$ Handbreite betragen. 12. Sodaß die Spalte länger sein würde. 13. Vgl. S. 605 Anm. 9; wenn man es verklebt hat.

zu können. Und ebenso sagte er es [von den Spunden] der grossen Kannen, die ein Loch bekommen haben, wobei die Dicke des zweiten Knotens am Schilfrohre als Mass gilt: wenn in der Mitte, muss er hineingehen können, wenn an der Seite, braucht er nicht hineingehen zu können. Dies nur in dem Falle, wenn sie für Wein dienen, dienen sie aber für andere Flüssigkeiten, so sind sie beim kleinsten [Loche] verunreinigungsfähig. Ferner gilt dies nur in dem Falle, wenn sie nicht durch Menschenhand entstanden sind, sind sie aber durch Menschenhand entstanden, so sind sie beim kleinsten verunreinigungsfähig. Haben [die Gefässe selbst] ein Loch bekommen, so gilt dabei, wenn sie für Speisen dienen, das Grössenmass einer Olive, und wenn sie für Flüssigkeiten dienen, das bei Flüssigkeiten bestimmte Grössenmass; wenn für diese und für jene, dann erschwerend: ein festschliessender Deckel, und dass Flüssigkeiten eindringen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Folgende Gefässe sind durch einen festschliessenden Deckel geschützt[1]. Gefässe aus Rindermist, Gefässe aus Stein, Gefässe aus Erde, Gefässe aus Ton, Gefässe aus Natron, aus Gräten und Haut von einem Fische, aus Knochen und Haut von einem Seetiere und reinbleibende[2] Holzgeräte. Sie schützen, einerlei ob [der Deckel] sich an der Mündung oder an der Seite befindet, ob sie auf ihrem Boden stehen oder auf der Seite liegen; auf die Mündung gestülpt schützen sie alles unter ihnen bis zum Abgrunde. Nach R. Eliézer ist es[3] unrein. Sie schützen alles, ausgenommen das Tongefäss, das nur Speisen, Getränke und Tongefässe schützt.

II. Womit kann man verbinden[4]? Mit Kalk, Gips, Pech, Wachs, Lehm, Kot, Mörtel, Töpferlehm und allem anderen, was sich verstreichen lässt. Man kann nicht verbinden mit Zinn oder Blei, weil diese ein Verschluss sind, aber keine Bindung. Man verbinde nicht mit einer fetten Pressfeige oder mit Teig, der mit Fruchtsaft geknetet ist, damit man es nicht zur Untauglichwerdung[5] bringe. Hat man damit verbunden, so schützt es.

---

[1] Vor der Unreinheit in einem Totenzelte. [2] Wegen ihrer Größe; weiter XV,1. [3] Was sich unter ihrer Mündung befindet. [4] Den Deckel mit dem Gefäße, daß die Unreinheit nicht eindringe. [5] Speisen werden, wenn sie befeuch-

III. Der gelockerte Spund eines Fasses, der aber nicht herausfällt, schützt, wie R. Jehuda sagt; die Weisen sagen, er schütze nicht. Ragt die Fingervertiefung[6] in [das Fass] hinein, so ist, wenn ein Kriechtier darin ist, das Fass unrein, und wenn ein Kriechtier im Fasse ist, sind die Speisen darin unrein.

IV. Hat man einen Ball oder einen Knäuel aus Schilf auf die Mündung des Fasses gelegt und nur die Seiten verstrichen, so schützt dies nicht; nur wenn man darüber und darunter verstrichen hat. Dasselbe gilt auch von einem Stofflappen. Ist es aber aus Papier oder Leder und mit einer Schnur festgebunden, so schützt es, auch wenn man nur die Seiten verstrichen hat.

V. Ein abgeblättertes Fass, dessen Pech sich noch hält, ebenso am Rande[7] vergipste Salzbrühe-Krüge, schützen, wie R. Jehuda sagt, nicht; die Weisen sagen, sie schützen wohl.

VI. Wenn ein Fass ein Loch bekommen und die Hefe es verstopft hat, so schützt sie es. Hat man es mit einem Büschel verstopft, dann nur wenn man es an den Seiten verstrichen hat; sind es zwei, nur dann, wenn man es an den Seiten und zwischen dem einen Büschel und dem anderen verstrichen hat. Ist ein Brett auf die Mündung eines Ofens gelegt, so schützt es, wenn man es an den Seiten verstrichen hat; sind es zwei, nur dann, wenn man an den Seiten und zwischen dem einen Brett und dem anderen verstrichen hat, sind sie durch Zapfen oder Fugen verbunden, so braucht man in der Mitte nicht zu verstreichen.

VII. Wenn ein alter Ofen sich in einem neuen Ofen befindet und ein Löcherdeckel auf dem alten ist, so ist, wenn beim Fortnehmen des alten der Löcherdeckel hineinfällt, alles unrein, wenn aber nicht, alles rein. Befindet sich der neue im alten, und der Löcherdeckel auf dem alten, so ist, wenn zwischen dem neuen und dem Löcherdeckel keine Faustweite ist, alles, was sich im neuen befindet, unrein.

VIII. Wenn Kasserollen sich in einander befinden und ihre Ränder oben gleich sind, so ist, wenn in der oberen oder in der unteren ein Kriechtier sich befindet, diese unrein und die anderen sind rein. Lassen sie aber Flüssigkeiten eindringen, so sind, wenn das Kriechtier sich in der oberen befindet, alle unrein; wenn in der unteren,

---

tet werden, verunreinigungsfähig. [6] Am Spunde, zum Anfassen beim Herausziehen. [7] Der beschädigt ist.

so ist diese unrein und alle anderen sind rein; und wenn das Kriechtier sich in der oberen befindet, und die untere diese überragt, so sind diese und die untere unrein. Wenn in der oberen und die untere diese überragt, so ist alles darin, was von einer Flüssigkeit befeuchtet ist, unrein.

ELFTER ABSCHNITT

Metallgeräte, ob flach oder vertieft, sind unrein; zerbrechen sie, so sind sie rein, macht man wieder aus ihnen Geräte, so gelangen sie zurück in ihre alte Unreinheit. R. Šimón b. Gamliél sagt, dies gelte nicht von jeder Unreinheit, sondern nur von der Leichenunreinheit[1].

II. Jedes Metallgerät, das einen eigenen Namen hat[2], ist unrein, ausgenommen die Tür, der Riegel, das Schloss, die Pfanne unter der Türangel, die Türangel, der Balken[3] und die Rinne[4], die an den Boden befestigt werden.

III. Wenn man Geräte gefertigt hat aus Roheisen, aus Blockeisen, aus einem Radreifen, aus Platten, aus Überzügen, aus Gestellen von Gefässen, aus Rändern von Gefässen, aus Henkeln von Gefässen, aus Abfällen oder aus Feilenspänen, so sind sie rein. R. Johanan b. Nuri sagt, auch wenn aus zerschnittenen Gefässen. Wenn aus Bruchstükken von Gefässen, aus Schroteisen oder aus Nägeln, von denen bekannt ist, dass sie aus Gefässen gemacht wurden, so sind sie unrein. Wenn aus Nägeln[5], so sind sie nach der Schule Šammajs unrein und nach der Schule Hillels rein.

IV. Hat man unreines Eisen mit reinem Eisen gemengt, so ist es, wenn das unreine mehr ist, unrein, wenn das reine mehr ist, rein, und wenn Hälfte gegen Hälfte, unrein. Ebenso auch bei [einem Geräte] aus Zement und Rindermist. Der Schieberiegel[6] ist unrein, der [mit Metall] überzogene ist rein. Der Schlossbügel und das Hängeschloss sind unrein. Den Schieberiegel darf man, wie R. Jehošuá sagt, am Šabbath aus der einen Tür herausziehen und in eine andere Tür einsetzen. R. Tryphon sagt, er gleiche jedem anderen Geräte und dürfe [am Šabbath] im Hofe umhergetragen werden.

---

[1] Die 7 Tage dauert. [2] Und nicht Teile eines Gerätes sind. [3] Wohl der Vorlegebalken zum Abschließen der Tür; nach Raschi (Mq. Fol. 11a), ein Querbalken über der Tür. הקורא hat keine bekannte Handschrift u. keine alte Ausgabe, u. die Übersetzung Klopfer ist falsch. [4] Nach Raschi (lc.), Angelloch. [5] Von denen dies nicht bekannt ist. [6] Aus Metall, der an der einen Seite einen Knauf hatte u. als Mörserkeule benutzt wurde. [7] So nach manchen Erklärern; nach

V. Das Gebiss der Trense ist unrein, die Knebel sind rein; nach R. Eliézer sind die Knebel unrein. Die Weisen sagen, unrein sei nur das Gebiss, und wenn sie zusammen sind, sei alles unrein.

VI. Die Spindelkugel aus Metall ist nach R. Áqiba unrein und nach den Weisen rein; ist sie [mit Metall] überzogen, so ist sie rein. Die Spindelstange, der Rocken, der Stecken[8], die Sackpfeife und die Flöte aus Metall sind unrein; sind sie [mit Metall] überzogen, so sind sie rein. Hat die Sackpfeife einen Flügelbehälter, so ist sie ob so oder so unrein.

VII. Ein rundes Blashorn ist unrein, ein gestrecktes ist rein; ist das Mundstück aus Metall, so ist es unrein. Die Breitseite derselben ist nach R. Tryphon unrein und nach den Weisen rein. Ist sie zusammengesetzt, so ist alles unrein. Desgleichen sind die Arme des Armleuchters rein, die Kelche und die Basis unrein, sind sie zusammengesetzt, so ist alles unrein.

VIII. Der Helm ist unrein, die Sturmschienen sind rein; haben sie einen Behälter für Wasser, so sind sie unrein. Alle Kriegsgeräte sind unrein; der Speer, die Lanze, die Beinschienen und der Panzer sind unrein. Alle Schmucksachen der Frauen sind unrein: die goldene Stadt[9], Halsketten, Ohrringe, Fingerringe, einerlei ob der Ring ein Siegel hat oder kein Siegel hat, und Nasenringe. Wenn die Glieder der Kette aus Metall sind und der Faden aus Linnen oder Wolle ist, so sind, wenn der Faden reisst, die Glieder unrein, denn jedes ist ein Gerät für sich. Ist der Faden aus Metall und die Glieder aus Edelsteinen, Perlen oder Glas, so ist, auch wenn die Glieder zerbrochen sind und der Faden ganz, dieser unrein. Der Rest einer Halskette[10], wenn er für den Hals eines kleinen Mädchens reicht. R. Eliézer sagt, auch ein einzelnes Ringelchen sei unrein, weil man es an den Hals hängt.

IX. Wenn ein Ohrgehänge, unten topfförmig[11] und oben linsenförmig, auseinandergebrochen ist, so ist der topfförmige Teil als aufnehmendes Gefäss unrein, der linsenförmige für sich allein unrein, und

---

anderen, Riegelstift u. Riegel. [8] Aus Metall. [9] Eine Art Kopfschmuck od. Brosche mit dem Bilde der Stadt Jerušalem; cf. Sab. Fol. 59a. [10] Sc. ist noch verunreinigungsfähig. [11] Breit u. hohl.

das Häkchen ist rein. Ist es traubenförmig und auseinandergebrochen, so ist es rein.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Der Ring für Menschen[1] ist unrein, der Ring für Vieh, Geräte und alle sonstigen Ringe sind rein. Der Balken für Pfeile[2] ist unrein, der für Gefangene[3] ist rein. Das Halseisen ist unrein. Eine Kette, die einen Verschluss hat, ist unrein, die zum Fesseln dient, ist rein. Die Kette der Getreidehändler[4] ist unrein, die für den Hausgebrauch ist rein. R. Jose sagte: Dies nur dann, wenn sie nur einen Verschluss hat, wenn aber zwei, oder eine Schnecke[5] am Ende angebracht ist, so ist sie unrein.

II. Der Wagebalken der Wollkämmer ist unrein wegen der Haken; der für den Hausgebrauch ist, wenn er Haken hat, unrein. Die Trage der Lastträger ist rein und die der Gewürzkrämer ist unrein. R. Jehuda sagt, bei der der Gewürzkrämer sei der vordere Teil unrein und der hintere Teil[6] rein. Der Haken des Ruhebettes[7] ist unrein, der der Bettstangen[8] ist rein. Der des Kastens ist unrein, der der Fischreuse ist rein, der des Tisches ist unrein, der des hölzernen Leuchters ist rein. Die Regel hierbei ist: der mit 'Unreinem verbunden ist, ist unrein, und der mit Reinem verbunden ist, ist rein. Sie alle aber sind allein rein.

III. Der metallene Deckel eines Korbes für den Hausgebrauch ist nach R. Gamliél unrein und nach den Weisen rein; der der Ärzte[9] ist unrein. Die Tür eines Schrankes für den Hausgebrauch ist rein, die eines der Ärzte ist[10] unrein. Die Zangen[11] sind unrein, die Rosteisen sind rein. Der Balkenhaken[12] der Ölkelter ist unrein, die Haken an den Wänden sind rein.

IV. Der Stift des Aderlassers[13] ist unrein; der des Stundensteines[14] ist rein, nach R. Çadoq aber unrein. Der Stift des Webers ist unrein. Der Kasten der Gräupner ist nach R. Çadoq unrein und nach den Weisen rein; ist der Wagen dazu aus Metall, so ist er unrein.

---

[1] Ein Fingerring zum Schmuck. [2] Nach den Kommentaren, der als Ziel bei Schießübungen dient u. zum Teil mit Eisen beschlagen ist. [3] Woran der Gefangene geschmiedet wird. [4] Zum Befestigen der Meßgeräte. [5] Wohl ein schneckenförmiger Haken. [6] Der nichts aufnimmt, sondern nur als Gegengewicht dient. [7] Woran die Ledergurte befestigt werden; vgl. jed. Syn. Fol. 20a. [8] Die die Stange für den Vorhang tragen. [9] Die einen solchen auch als Gefäß für Medikamente benutzen. [10] Da er daran Instrumente hängt. [11] Zum Halten des Kochtopfes od. des Schmelztiegels über dem Feuer. [12] Wörtl. Skorpion, wohl wegen der diesem ähnlichen Form. [13] Zum Schröpfen. [14] Eine Art

V. Ein Nagel[15], den man zum Öffnen und zum Schliessen hergerichtet hat, ist unrein, den man zur Kontrolle[16] benutzt, ist rein. Ein Nagel, den man zum Öffnen eines Fasses hergerichtet hat, ist nach R. Åqiba unrein und nach den Weisen rein, bis man ihn geschmiedet hat. Der Nagel des Geldwechslers[17] ist rein, nach R. Çadoq aber unrein. Drei Dinge sind nach R. Çadoq unrein und nach den Weisen rein: der Nagel des Geldwechslers, der Kasten der Gräupner und der Stift des Stundensteines. Diese sind nach R. Çadoq unrein und nach den Weisen rein.

VI. Vier Dinge sind nach R. Gamliél unrein und nach den Weisen rein: der metallene Deckel eines Korbes für den Hausgebrauch, der Henkel des Striegels, ungeformte Metallgeräte[18] und eine in zwei [Hälften] geteilte Platte. Die Weisen pflichten jedoch R. Gamliél bei, dass, wenn eine Platte in zwei [Hälften] geteilt worden ist, eine grössere und eine kleinere, die grössere unrein und die kleinere rein sei.

VII. Wenn ein Denar ungültig geworden ist und man ihn hergerichtet hat, ihn einem kleinen Mädchen an den Hals zu hängen, so ist er unrein. Wenn ein Selå untauglich geworden ist und man ihn hergerichtet hat, damit zu wägen, so ist er unrein. Bis auf wieviel darf er reduziert sein, um ihn noch halten zu dürfen? Bis auf zwei Denare[19]; hat er weniger, so ist er zu zerschneiden.

VIII. Das Federmesser, das Schreibrohr, der Pendel, das Senkblei, die Pressplatten, das Lineal und die Liniertafel sind unrein. Alle ungeformten Holzgeräte sind unrein, ausgenommen die aus Buchsbaumholz. R. Jehuda sagt, auch die aus Olivenzweigen seien rein, bis man sie gekocht hat.

Sonnenuhr. [15] Der sonst nicht verunreinigungsfähig ist. [16] Wörtl. zum Bewachen; durch den festgestellt wird, ob jemand in der Wohnung war u. ihn verschoben hat. [17] Die Verwendung wird von den Kommentaren verschieden erklärt: zum Reinigen der Münzen vom Schimmel, zum Anhängen der Geldwage, zum Befestigen der Schalter. [18] Die noch nicht fertig sind. [19] Der S. hat 4 D.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

Das Schwert, das Messer, der Dolch, der Speer, die Handsichel, die Erntesichel, das Schermesser und die Barbierschere, auch wenn sie geteilt sind, sind unrein. R. Jose sagt, was nahe dem Griffe ist, sei unrein, und was nahe der Spitze ist, sei rein[1]. Ist eine Federschere in zwei [Teile] geteilt worden, so ist sie nach R. Jehuda unrein und nach den Weisen rein.

II. Fehlt von einer Schaufelgabel[2] das Blatt, so ist sie unrein wegen der Zinken; fehlen die Zinken, so ist sie unrein wegen des Blattes. Fehlt von einem Schminkstifte das Löffelchen, so ist er unrein wegen der Spitze; fehlt die Spitze, so ist er unrein wegen des Löffelchens. Fehlt von einem Griffel[3] der Schreibstift, so ist er unrein wegen des Radierers, fehlt der Radierer, so ist er unrein wegen des Stiftes. Fehlt von einem Schaumlöffel[4] die Kelle, so ist er unrein wegen der Gabel; fehlt die Gabel, so ist er unrein wegen der Kelle. Dasselbe gilt auch vom Zinken des Karstes[5]. Diese alle in der Grösse[6], dass sie für ihre Verwendung brauchbar sind.

III. Ist das Schaufelblatt beschädigt, so ist [die Schaufel] unrein, bis die grössere Hälfte fehlt; ist das Öhr zerbrochen, so ist sie rein. Fehlt von einer Hacke die Spitze, so ist sie unrein wegen der Schneide; fehlt die Schneide, so ist sie unrein wegen der Spitze. Ist das Öhr zerbrochen, so ist sie rein.

IV. Fehlt von einer Schippe das Blatt, so ist sie unrein, weil sie noch einem Hammer gleicht[7] — so R. Meír; nach den Weisen ist sie rein. Wenn von einer Säge die Zähne einer zwischen [zwei] fehlen, so ist sie rein; sind aber in der Länge eines Siṭ an einer Stelle alle zurückgeblieben, so ist sie unrein. Wenn ein Hobel, ein Schneidemesser, ein Meissel oder ein Bohrer beschädigt worden sind, so sind sie unrein; fehlt ihnen die Schneide[8], so sind sie rein. Sie alle sind, wenn sie in zwei [Teile] geteilt worden sind, unrein, ausgenommen der Bohrer. Der Hobelkasten ist auch allein unrein.

---

[1] Dieser Teil ist nicht zu benutzen, da man ihn nicht anfassen kann. [2] Ein Heizgerät mit einem Blatte zum Schaufeln an der einen Seite u. Zinken an der anderen. [3] Dieser, aus Metall, auf Wachs zu schreiben, hatte auf der einen Seite eine Spitze zum Schreiben u. auf der anderen einen Spatel zum Radieren. [4] Mit einer Gabel am anderen Ende. [5] An beiden Seiten verwendbar. [6] Wenn beim Fehlen der einen Seite vom Stiele soviel zurückbleibt; nur dann sind sie verunreinigungsfähig. [7] Die andere Seite kann als solcher verwendet werden.

V. Fehlt von einer Nähnadel das Öhr oder die Spitze, so ist sie rein. Hat man sie zum Spannen hergerichtet, so ist sie unrein. Fehlt von einer Packnadel das Öhr, so ist sie unrein, weil man damit schreiben kann; fehlt ihr die Spitze, so ist sie rein. Eine Spannadel ist ob so oder so unrein. Hat eine Nähnadel Rost angesetzt, so ist sie, wenn er beim Nähen hindert, rein, wenn aber nicht, unrein. Hat man eine Spange gestreckt, so ist sie rein; hat man sie wieder gekrümmt, so gelangt sie zurück in ihre Unreinheit.

VI. Das dem Metall[geräte als Griff] dienende Holz ist unrein und das dem Holz[geräte] dienende Metall ist rein. Ist beispielsweise der Öffner[9] aus Holz und seine Zapfen aus Metall, wenn auch nur einer, so ist er unrein; wenn aber der Öffner aus Metall und die Zapfen aus Holz, so ist er rein. Ist der Ring aus Metall und das Siegel aus Koralle, so ist er unrein; ist aber der Ring aus Koralle und das Siegel aus Metall, so ist er rein. Der Zahn der Platte[10], des Öffners und des Schlüssels ist allein unrein.

VII. Wenn von zerbrochenen ašqelonischen Hebestangen[11] die Haken noch erhalten sind, so sind sie unrein. Wenn von einer Heugabel, einer Worfel, einer Harke und ebenso einem Kopfkamme einer von den Zähnen gefehlt hatte und man einen aus Metall eingesetzt hat, so sind sie unrein. Über dies alles sagte R. Jehošuá: Die Schriftkundigen haben hierbei eine Neuerung getroffen[12], und ich kann dagegen nichts einwenden.

VIII. Wenn von einem Flachskamme die Zähne fehlen und nur zwei zurückgeblieben sind, so ist er unrein, wenn nur einer, so ist er rein. Von diesen ist jeder einzelne allein unrein[13]. Fehlt von einem Wollkamme zwischen je zwei Zähnen einer, so ist er rein. Bleiben drei an einer Stelle zurück, so ist er unrein; ist einer von ihnen der äusserste[14], so ist er rein. Hat man zwei davon genommen und daraus eine

---

[8] Die aus härterem Eisen (Stahl) angeschweifte Schneide. [9] Wahrscheinl. Schlüssel eines Schiebeschlosses, nach anderen das Schloß. [10] Ist dunkel; als Status constructus gegen die Syntax. [11] Wie die Lesart ist auch die Bedeutung unsicher; nach den Kommentaren eine mit vielen Haken versehene Stange od. Ring zum Herausholen der Schöpfgefäße aus dem Brunnen. [12] Es sind 'flache Holzgeräte', die keine Vertiefung haben, u. dennoch werden sie durch den eingesetzten Zahn verunreinigungsfähig. [13] Ein einzelner Metallzahn ist als Schreibstift für eine Wachstafel verwendbar. [14] Der breit ist u. nur als Schutz

Pinzette gemacht, so sind sie unrein; wenn einen und ihn für eine Lampe[15] oder zum Spannen hergerichtet, so ist er unrein.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

Welches Mass gilt für Metallgefässe[1]? Ein Eimer[2], wenn man mit ihm noch schöpfen kann; ein Wasserkessel, wenn man darin noch wärmen kann; ein Wärmekessel[3], wenn er Selaím aufnehmen kann; ein Kochkessel, wenn er Becher[4] aufnehmen kann; ein Becher, wenn er Münzen[5] aufnehmen kann; Weinmasse, wenn man Wein, und Ölmasse, wenn man Öl mit ihnen messen kann. R. Eliézer sagt, sie alle, wenn sie Münzen [aufnehmen können]. R. Áqiba sagt, [ein Gefäss], dem noch der Deckel[6] fehlt, sei unrein, dem noch das Glätten fehlt, sei rein.

II. Ein Stock, an dessen Ende eine Art Keulenspitze angebracht ist, ist unrein[7]; ist er mit Nägeln beschlagen, so ist er unrein. R. Simón sagt, nur wenn daran drei Reihen angebracht sind. Alle aber sind rein, wenn sie zur Verzierung angebracht sind. Ist am Ende ein Rohr[8] angebracht, ebenso an einer Tür, so ist es rein[9]. Wenn es aber vorher ein Gerät war und man es daran angebracht hat, so ist es unrein. Wann erlangt es Reinheit? Die Schule Śammajs sagt, sobald man es beschädigt hat, und die Schule Hillels sagt, sobald man es daran befestigt hat[10].

III. Das Brecheisen der Bauarbeiter und das Stemmeisen der Zimmerer sind unrein. Zeltpflöcke und Absteckpflöcke sind unrein. Die Kette der Feldmesser ist unrein; die für Holz dienende[11] ist rein. Die Kette eines grossen Eimers bis vier Handbreiten[12] und die eines kleinen bis zehn. Der Schmiedebock[13] ist unrein. Eine Säge, deren Zähne in Löcher eingesetzt[14] sind, ist unrein; hat man sie von unten nach oben

---

dient. [15] Zum Putzen u. Herausziehen des Dochtes.

[1] Wenn sie beschädigt sind, od. für Bruchstücke von solchen, um noch verunreinigungsfähig zu sein. [2] Sc. ist noch verunreinigungsfähig. [3] Ein kleiner Kessel, der auch als Geldbüchse diente. [4] Die darin gespült werden. [5] Wörtl. Peruṭoth, Name einer kleinen Scheidemünze. [6] So nach unserer Lesart; nach anderen, das Schaben, Schleifen. [7] Er gilt dann als Metallgerät. [8] Wörtl. Sauger, Heber; wahrscheinl. eine Art Metallgriff. [9] Es ist kein selbständiges Metallgerät. [10] Mit Nägeln, während vorangehend von dem Falle gesprochen wird, wenn nur leicht angebracht. [11] Zum Befestigen von Holzkloben. [12] Sc. gehört zum Eimer u. ist mit diesem unrein. [13] Wörtl. Esel; wohl Untersatz für den Blasebalg. [14] Nicht aus einem Stücke mit dem Blatte. Gegen diese Erklärung

eingesetzt, so ist sie rein. Alle Deckel sind rein, ausgenommen der des Wärmekessels.

IV. Von einem Wagen ist folgendes unrein: die metallene Jochstange[15], die Querstange, die Seitenteile zur Aufnahme der Sielen, das Eisen unter dem Halse des Tieres, die Stütze[16], der Gurt, die Schüsselchen[17], der Klöppel[18], der Haken[19] und der Nagel, der [die Teile] zusammenhält.

V. Folgendes ist von einem Wagen rein: das [metall]überzogene Joch, die zur Verzierung dienenden Seitenteile, die zum Tönen dienenden Röhren, das Blei[20] an den Halsseiten des Tieres, der Radreifen, die Bleche, die Beschläge und alle sonstigen Nägel[21] sind rein. Die metallenen Hufverkleidungen des Tieres sind unrein, die aus Kork sind rein. Wann wird das Schwert für die Unreinheit empfänglich? Sobald man es geglättet hat; das Messer, [erst] wenn man es geschliffen hat.

VI. Hat man an einem metallenen Korbdeckel einen Spiegel gemacht, so ist er nach R. Jehuda rein und nach den Weisen unrein. Ein zerbrochener Spiegel ist, wenn er nicht den grösseren Teil des Gesichtes zeigt, rein.

VII. Metallgeräte können auch zerbrochen unrein und wieder rein werden — so R. Eliézer. R. Jehošuá sagt, sie werden nur vollständig rein. Und zwar: wenn man sie besprengt[22] hat und sie am selben Tage zerbrochen sind, worauf man sie zusammengelötet und am selben Tage abermals besprengt hat, so sind sie rein — so R. Eliézer. R. Jehošuá sagt, die Besprengung könne nicht vor dem dritten und siebenten [Tage] erfolgen.

VIII. Wenn ein Knieschlüssel[23] am Knie zerbrochen ist, so ist er rein; nach R. Jehuda aber unrein, weil man damit innen öffnen kann; ist ein gammaförmiger[24] am Gammawinkel zerbrochen, so ist er rein. Sind daran Zähne und Löcher, so ist er unrein; fehlen die Zähne, so ist er unrein wegen der Löcher; sind die Löcher verstopft, so ist er

der Kommentare sprechen der Singular החור mit dem bestimmten Artikel u. der folgende Satz. [15] Auf dem Nacken der Zugtiere; nach anderen, die Deichsel. [16] Der Pflock, der die Deichsel mit dem Wagen zusammenhält; nach anderen, der eiserne Ring in der Mitte des Jochbalkens. [17] Nach manchen Erklärern, Vertiefungen am Joche. [18] Der Schelle, die auch allein verunreinigungsfähig ist. [19] Zum Befestigen der Ladung. [20] Wahrscheinl. Verzierungen. [21] Die nicht zum Zusammenhalten dienen. [22] Zur Reinigung, am 3. Tage; cf. Lev. 19,17ff. [23] Mit einer knieförmigen Verlängerung. [24] In der Form eines unrein wegen der Zähne. Wenn aber die Zähne fehlen und die Löcher verstopft sind, oder wenn sie in einander durchgebrochen[25] sind, so ist er rein. Sind an einem Senfseiher unten drei Löcher in einander durchgebrochen, so ist er rein. Ein Mühlentrichter aus Metall ist[26] unrein.

FÜNFZEHNTER ABSCHNITT

Von Holzgeräten, Ledergeräten, Knochengeräten und Glasgeräten sind die flachen rein und die vertieften unrein; zerbrechen sie, so sind sie rein; macht man wieder aus ihnen Geräte, so sind sie von dann ab wieder unrein. Ein Kasten, eine Truhe, ein Schrank, ein Bienenkorb aus Stroh, ein Bienenkorb aus Rohr, und der Wasserbehälter eines alexandrinischen Schiffes[1], die einen Boden haben und vierzig Seá Flüssiges fassen, das sind zwei Kor Trockenes, sind rein. Alle anderen Gefässe, ob sie [soviel] fassen oder nicht [soviel] fassen, sind unrein — so R. Meír. R. Jehuda sagt, der Wagenbottich, der Speiseschrank der Könige[2], der Gerbertrog, der Wasserbehälter eines kleinen Schiffes und eine Lade seien, auch wenn sie [soviel] fassen, unrein, denn man pflegt sie nur mit Inhalt fortzubewegen. Alle anderen Gefässe seien, wenn sie [soviel] fassen, rein, und wenn sie nicht [soviel] fassen, unrein. Ein Unterschied zwischen R. Meír und R. Jehuda besteht nur hinsichtlich eines Troges für den Hausgebrauch.

II. Die Backbretter der Bäcker sind unrein und die für den Hausgebrauch sind rein; hat man sie mit Rötel oder Safran angestrichen, so sind sie unrein. Eine an die Wand befestigte Bäckerplatte[3] ist nach R. Eliézer rein und nach den Weisen unrein. Das Anrichtebrett[4] der Bäcker ist unrein und das für den Hausgebrauch ist rein. Hat es eine Einfassung an den vier Seiten, so ist es unrein; ist sie an einer Seite durchbrochen, so ist es rein. R. Simôn sagt, hat man es zugerichtet, darauf [den Teig] zu zerteilen, so ist es unrein. Ebenso ist das Walgerholz[5] unrein.

griech. Gamma, eine Art Dietrich. 25. Nach den Kommentaren, gebogen, wenn die Zähne in die Löcher hineingebogen sind. 26. Obgleich er unten offen ist.

1. Ein größeres Schiff für Auslandsreisen, von Palästina nach Alexandrien. 2. Der im Staatswagen befindliche Vorratsschrank. 3. Aus Metall; cf. Bb. Fol. 66b. 4. So nach der Lesart der Erstausgabe. Nach den übrigen Texten: kleine Mulde. 5. Zum Rollen des Teiges; nach anderer Erklärung, das Brett, worauf das Gebäck

III. Der Siebuntersatz der Feinmehlsieber ist unrein und der für den Hausgebrauch rein. R. Jehuda sagt, auch der der Haarflechterinnen[6] ist als Sitz[7] unrein, weil die Mädchen darauf sitzen und flechten.

IV. Alle Henkel sind unrein, ausgenommen der Henkel einer Schwinge und eines Siebes für den Hausgebrauch — so R. Meír; die Weisen sagen, sie alle seien rein, ausgenommen der Henkel einer Schwinge der Feinmehlsieber, der Henkel des Tennensiebes, der Henkel der Handsichel und der Henkel des Zollfahnder-Stockes, weil sie bei der Arbeit mitbenutzt werden. Die Regel hierbei ist: der bei der Arbeit mitbenutzt wird, ist unrein, und der nur zum Aufhängen dient, ist rein.

V. Die Gräupnerschaufel ist unrein, die der Speicher ist rein, die der Keltern ist unrein, die der Tennen ist rein. Die Regel hierbei ist: die zum Aufnehmen dient, ist unrein, und die zum Zusammenscharren dient, ist rein.

VI. Musikharfen[8] sind unrein, die Harfen der Leviten[9] sind rein. Alle Flüssigkeiten sind unrein, die Flüssigkeiten im Schlachtraume[10] sind rein. Alle Bücher[11] machen die Hände unrein[12], ausgenommen das Buch im Tempelvorhofe[13]. Das Holzpferd[14] ist rein, die Guitarre, das Stelzeninstrument[15] und die Handtrommel sind unrein. R. Jehuda sagt, die Handtrommel sei als Sitz[7] unrein, weil die Klagefrau darauf sitzt. Die Wieselfalle[16] ist unrein, die Mausefalle ist rein.

SECHZEHNTER ABSCHNITT

Jedes Holzgerät, das in zwei [Teile] geteilt worden ist, ist rein, ausgenommen der Doppeltisch, die Fächerschüssel[1] und der Schemel für den Hausherrn. R. Jehuda sagt, die Doppelschüssel

---

gelegt wird. 6. Zum Aufnehmen des Abfalls. 7. Den der Flußbehaftete unrein macht. 8. Weil sie eine Vertiefung zur Aufnahme von Geldmünzen haben. 9. Für die Tempelmusik. 10. Im Vorhofe des Tempels. 11. Der heiligen Schrift. 12. Damit man sie nicht neben heilige Speisen lege. 13. Das mit besonderer Verehrung behandelt wurde. Manche lesen ספר עזרא, das von Ezra geschriebene Exemplar. 14. Nach den Kommentaren, ein hölzernes Pferd der Possenreißer. 15. Wohl ein Musikinstrument in der Form einer Stelze. 16. Die, weil man das Fell braucht, als Gefäß gilt.

1. Eine Schüssel aus mehreren Abteilen für verschiedene Speisen. 2. Vom

und der babylonische Napf gleichen diesen. Wann sind Holzgeräte für die Unreinheit empfänglich? Das Bett und die Wiege, sobald man sie mit Fischhaut geglättet hat; hat man sie nicht zu glätten beschlossen, so sind sie unrein. R. Meír sagt, das Bett, sobald man drei Maschenreihen[2] geflochten hat.

II. Hölzerne Körbe, sobald man den Rand gemacht und glattgeschnitten hat; solche aus Palmenzweigen sind unrein, auch wenn man sie innen nicht glattgeschnitten hat, weil man sie so lässt. Ein Fruchtkorb, sobald man den Rand gemacht, ihn glattgeschnitten und den Bügel fertig gemacht hat. Ein Flaschenkorb und ein Becherkorb sind unrein, auch wenn man keinen Rand gemacht und innen nicht glattgeschnitten hat, weil man sie so lässt.

III. Kleine Tischkörbchen und Handkörbchen, sobald man einen Rand gemacht und glattgeschnitten hat; grosse Tischkörbe und Getreidekörbe, sobald man zwei Kreisungen um ihre Breite gemacht hat. Der Untersatz der Schwinge, des Siebes und der Wageschale, sobald man eine Kreisung um ihre Breite gemacht hat. Die Kiepe, sobald man zwei Windungen um die Breite gemacht hat; der Bastkorb, sobald man eine Windung gemacht hat.

IV. Wann werden lederne Geräte für die Unreinheit empfänglich? Die Hirtentasche, sobald man einen Rand gemacht, glattgeschnitten und daran Schlaufen gemacht hat. R. Jehuda sagt, sobald man daran die Ohren gemacht hat. Die Lederschürze[3], sobald man einen Saum gemacht, glattgeschnitten und daran die Bindebänder gemacht hat. R. Jehuda sagt, sobald man daran die Ringe gemacht hat. Die Lederdecke, sobald man daran einen Saum gemacht und glattgeschnitten hat. R. Jehuda sagt, sobald man daran die Schlaufen gemacht hat. Kissen und Polster aus Leder, sobald man einen Saum gemacht und glattgeschnitten hat. R. Jehuda sagt, sobald man sie zusammengenäht und weniger als fünf Handbreiten zurückgelassen[4] hat.

V. Der Feigenkorb ist unrein, der Getreidekorb ist rein; Körbchen aus Blättern sind rein, aus Weidenruten unrein. Das Dattelgeflecht ist, wenn man hineintun und herausnehmen kann, unrein, wenn man dies aber nicht eher kann, als bis man es aufreisst oder auflöst, so ist es rein.

VI. Der Lederhandschuh der Tennenworfler, der Reisenden und der Flachsarbeiter ist unrein, der der Färber aber und der Schmiede

---

Netze des Bettrahmens. [3] Od. Lederkittel; Cf. Ned. 55b. [4] Zum Hineintun ist rein. R. Jose sagt, diesen gleiche auch der der Gräupner. Die Regel hierbei ist: der zum Aufnehmen[5] dient, ist unrein, und der nur vor Schweiss [schützt][6], ist rein.

VII. Der Mistsack des Rindes[7] und sein Maulkorb, das Räuchergefäss der Imker und der Fächer sind rein. Der Deckel eines Schmuckkastens ist unrein, der Deckel einer Kleidertruhe ist rein. Der Deckel einer Truhe, der Deckel eines Korbes, die Presse des Zimmermannes, des Stuhl unter der Truhe und deren Aufsatz, das Bücherfutteral[8], das Riegelgehäuse, das Schlossgehäuse, die Mezuzakapsel, das Psalterionfutteral, das Harfenfutteral, der Formblock der Kappenflechter, das Musikantenpferdchen[9], das Spielinstrument der Klagefrauen, der Bettlerschirm[10], die Bettstützen, die Tephillinform[11] und die Puppe der Kleiderarbeiter, sie alle sind rein. Folgende Regel sagte R. Jose: alles, was für Gebrauchsgegenstände des Menschen sowohl bei Benutzung als auch ausserhalb der Benutzung [als Schutz] dient, ist unrein, und was nur bei Benutzung, ist rein.

VIII. Die Scheide des Schwertes, des Messers, des Dolches, das Futteral der Federschere, der Scharnierschere und des Schermessers, das Futteral des Schminkstiftes und die Schminkdose, das Futteral des Schreibhalters und des Tintenfasses[12], das Futteral einer Tafel, die Lederdecke, der Pfeilköcher und die Geschosstasche, sie alle sind unrein. Das Futteral der Sackpfeife ist, wenn man sie von oben hineinlegt, unrein, und wenn von der Seite, rein. Das Flötenfutteral ist nach R. Jehuda rein, weil man sie von der Seite hineinlegt. Der Überzug des Speeres, des Bogens und der Lanze ist rein. Die Regel hierbei ist: was als Futteral dient, ist unrein, was als Überzug dient, ist rein.

SIEBZEHNTER ABSCHNITT

Bei allen Gefässen für den Hausgebrauch gilt das Mass eines Granatapfels[1]. R. Eliézer sagt, je nachdem, wofür sie bestimmt[2] sind. Bei Körben der Gärtner gilt ein Krautbündel als Mass,

---

der Füllung. 5. Als Schutz der Hände beim Anfassen. 6. Als Schutz der angefaßten Sache. 7. Der ihm beim Dreschen angehängt wird, damit das Getreide nicht beschmutzt werde. 8. Nach anderen Lesepult. 9. Aus Holz; vgl. ob. S. 620 Anm. 14. 10. Wohl eine Art Kopfschutz gegen Sonne u. Regen; nach anderen Bettlertasche. 11. Zur Herstellung der Tephillinkapsel. 12. Eigentl. Doppelgefäß; ein aus zwei Abteilen bestehendes Gefäß.

1. Hat das Gefäß ein Loch, daß ein solcher durchfällt, so ist es rein. 2. Ist

EIN STROH[BÜNDEL] BEI SOLCHEN FÜR DEN HAUSGEBRAUCH, UND STREU BEI SOLCHEN FÜR BADEMEISTER. R. JEHOŠUÁ SAGT, BEI ALLEN EIN GRANATAPFEL.

II. BEIM SCHLAUCHE GILT ALS MASS EIN KNÄUEL AUFZUGGARN. WENN ER AUCH DIESEN NICHT HÄLT, WOHL ABER EINEN KNÄUEL EINSCHLAGGARN, SO IST ER UNREIN. EIN TELLERBEHÄLTER, WENN ER AUCH KEINE TELLER HÄLT, WOHL ABER SCHÜSSELN HÄLT, IST UNREIN. EIN KOTBECKEN, WENN ES AUCH KEINE FLÜSSIGKEITEN HÄLT, WOHL ABER KOT HÄLT, IST UNREIN. NACH R. GAMLIÉL IST ES REIN, WEIL MAN EIN SOLCHES NICHT HÄLT.

III. BEI BROTKÖRBEN GILT EIN LAIB BROT ALS MASS. HAT MAN AN PAPYRUSKÖRBEN ZUR BEFESTIGUNG VON UNTEN NACH OBEN LAUFENDE ROHRSTÄBE ANGEBRACHT, SO SIND SIE REIN; HAT MAN DARAN HANDHABEN[3] IRGENDWELCHER ART ANGEBRACHT, SO SIND SIE UNREIN. R. ŠIMÓN SAGT, KANN ES NICHT AN DEN HANDHABEN GETRAGEN WERDEN, SEI ES REIN.

IV. UNTER GRANATÄPFELN, VON DENEN SIE SPRECHEN, IST ZU VERSTEHEN, WENN DREI EINANDER HALTEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, BEI EINER SCHWINGE ODER EINEM SIEBE, DASS MAN SIE NIMMT UND DAMIT UMHERGEHT[4], BEI EINER KIEPE, WENN MAN SIE ÜBER DEN RÜCKEN HÄNGT. BEI ALLEN ANDEREN GEFÄSSEN, DIE KEINE GRANATÄPFEL AUFNEHMEN KÖNNEN, BEISPIELSWEISE EIN VIERTEL[KAB], EIN HALBES VIERTEL[KAB], KLEINE KÖRBCHEN, GILT DER GRÖSSERE TEIL[5] ALS MASS — SO R. MEÍR. R. ŠIMÓN SAGT, BEI OLIVENGRÖSSE. SIND SIE DURCHGEBROCHEN[6], SO GILT EINE OLIVE ALS MASS; IST EIN TEIL WEGGESCHNITTEN, WENN SIE NUR ETWAS HALTEN[7].

V. DER GRANATAPFEL, VON DEM SIE SPRECHEN, IST NICHT KLEIN UND NICHT GROSS ZU VERSTEHEN, SONDERN MITTELGROSS. WESHALB ABER WERDEN BADENISCHE GRANATÄPFEL GENANNT[8]? DASS SIE HEILIG[9] MACHEN, IN WELCHEM VERHÄLTNISSE SIE AUCH SIND — SO R. MEÍR; R. JOḤANAN B. NURI SAGT, DASS SIE ALS MASS FÜR GEFÄSSE[10] DIENEN. R. ÁQIBA SAGT, SIE WERDEN IN DIESER UND IN JENER HINSICHT GENANNT: DASS SIE ALS MASS FÜR GEFÄSSE DIENEN, UND DASS SIE IN JEDEM VERHÄLTNISSE HEILIG MACHEN. R. JOSE SAGTE: BADENISCHE GRANATÄPFEL UND LAUCHGEWÄCHSE VON GEBÁ WERDEN NUR DESHALB GENANNT, DASS SIE NÄMLICH ÜBERALL ALS SICHER UNVERZEHNTET ZU VERZEHNTEN SIND[11].

es für kleinere Früchte bestimmt, so gelten diese als Maß. [3] Nach anderen, Ränder. [4] Wenn die Früchte dann durchfallen. [5] Des Bodens, wenn dieser durchgebrochen ist. [6] An der Seite. [7] Gelten sie als verwendbare Gefäße. [8] Als Norm bei manchen Lehren, beispielsweise Orl. III,7. [9] Zum Genusse verboten, wenn sie verboten sind u. anderen Früchten beigemischt worden sind. [10] Unter Granatapfel schlechthin sind tatsächlich diese zu verstehen. [11] Gebá u. Baddan waren samaritanische Orte, u. von den Samaritanern ist anzunehmen, daß

VI. Das Ei, von dem sie sprechen[12], ist nicht gross und nicht klein zu verstehen, sondern mittelgross. R. Jehuda sagt, man hole das grösste unter den grossen und das kleinste unter den kleinen und lege sie ins Wasser, und das Wasser[13] teile man. R. Jose sprach: Wer beweist mir, welches das grösste und welches das kleinste[14] ist!? Vielmehr, alles nach der Beurteilung des Schauenden.

VII. Die Dörrfeige, von der sie sprechen[12], ist nicht gross und nicht klein zu verstehen, sondern mittelgross. R. Jehuda sagte: Die grösste im Jisraéllande gleicht der mittelgrossen in anderen Ländern.

VIII. Die Olive, von der sie sprechen[12], ist nicht gross und nicht klein zu verstehen, sondern mittelgross, das ist die Eguri[15]. Das Gerstenkorn, von dem sie sprechen[12], ist nicht gross und nicht klein zu verstehen, sondern mittelgross, das der Wüste. Die Linse, von der sie sprechen[12], ist nicht gross und nicht klein zu verstehen, sondern mittelgross, das ist die ägyptische. «Alle[16] beweglichen Sachen übertragen die Unreinheit bei der Dicke eines Ochsensteckens», nicht gross und nicht klein[17], sondern mittelgross; mittelgross heisst er, wenn der Umfang eine Handbreite beträgt.

IX. Unter Elle, von der sie sprechen[12], ist die mittelgrosse zu verstehen. Zwei Ellenmasse waren in der Sušankammer[18], eine in der nordöstlichen Ecke und eine in der südöstlichen Ecke; die der nordöstlichen Ecke war um einen halben Finger grösser als die [Elle zur Zeit] Mošes, und die der südöstlichen Ecke war einen halben Finger grösser als jene, mithin einen Finger grösser als die [Elle zur Zeit] Mošes. Wozu bestimmten sie eine grössere und eine kleinere? Damit die Handwerker mit der kleineren übernehmen und mit der grösseren abliefern, um nicht zu einer Veruntreuung[19] zu kommen.

X. R. Meír sagte: Alle Ellenmasse waren mittelgross, ausgenommen das des goldenen Altars, der Hörner, des Rundganges und des Fundamentes. R. Jehuda sagt, die Elle beim Bauwerke hatte sechs Handbreiten und bei den Geräten fünf.

XI. Zuweilen meinen sie kleine Hohlmasse: bei den Flüssigkeits- und Trockenmassen ist das italische Mass zu verstehen, das ist das

---

sie diese nicht verzehntet haben. [12] Als Größennorm bei manchen Gesetzen. [13] Das aus dem vollgefüllten Gefäße überläuft. [14] Es gibt viell. noch größere od. kleinere. [15] Besonders gute Sorte; cf. Ber. Fol. 39a. [16] Zitat aus Ah. XVI,1, der da erklärt wird. [17] Soll wohl heißen: nicht dick u. nicht dünn. [18] Cf. Mid. I,3. [19] Am Heiligtume, was beim genauen Messen vorkommen könnte.

der Wüste. Zuweilen[20] auch bestimmten sie das Mass individuell: Beim Haufen des Speisopfers, bei den vollen Händen des Räucherwerkes, beim Trinken eines Mundvolls am Versöhnungstage[21], bei der Speise für zwei Mahlzeiten für den Érub, das Speisequantum am Wochentage und nicht am Šabbath[22] — so R. Meír. R. Jehuda sagt, am Šabbath und nicht am Wochentage. Beide wollen erleichternd[23] sein. R. Šimón sagt, zwei Drittel[24] eines Laibes, die drei auf einen Kab gehen. R. Joḥanan b. Beroqa sagt, eines Pondionbrotes[25], wenn vier Seá [Mehl] einen Selá kosten.

XII. Zuweilen sprechen sie von einem grossen Masse. «Ein Löffel voll Moder»[26], wie der grosse Löffel der Ärzte. Die Graupengrösse beim Aussatze[27], wie die kilikische Bohnengraupe. «Wer am Versöhnungstage im Quantum einer grossen Dattel isst»[28], wie diese mit dem Steine. Bei Schläuchen für Wein und Öl gilt das Mass[29] des grossen Knopfes[30] an diesen. Beim nicht durch Menschenhände entstandenen Lichtloche[31] gilt die Grösse einer grossen Faust[32]. Das ist die Faust des Ben Baṭiaḥ. R. Jose sagte: Es gibt auch eine wie ein grosser Menschenkopf. Beim durch Menschenhände entstandenen gilt die Grösse des grossen Bohrers in der Tempelkammer, das ist wie ein italischer Pondion oder wie ein neronischer Selá, oder wie das Loch am Jochbalken.

XIII. Alle [Geschöpfe] im Meere sind rein, ausgenommen der Seehund, weil er sich aufs Festland flüchtet — so R. Áqiba. Wenn man Geräte fertigt aus dem, was im Meere wächst, und daran haftet etwas aus dem, was auf dem Festlande wächst, sei es auch nur ein Faden oder eine Schnur, wenn es nur für die Unreinheit empfänglich ist, so ist es unrein.

XIV. Manches noch: bei dem, was am ersten Tage erschaffen worden ist[33], gibt es eine Unreinheit; bei dem, was am zweiten Tage[34], gibt es keine Unreinheit; bei dem, was am dritten[35], gibt es eine Unreinheit; bei dem, was am vierten und am fünften[36], gibt es keine Unreinheit, ausser dem Gefieder des Óz[37] und dem Straussenei, das überzogen[38] ist. R. Johanan b. Nuri sprach: Warum sollte das Gefieder des Óz anders sein als jedes andere Gefieder? Bei dem, was am sechsten Tage erschaffen wurde, gibt es eine Unreinheit.

---

[20] Wenn, wie in den folgenden Fällen, nicht mit einem Meßgeräte, sondern nach einem Körpergliede gemessen wird. [21] An dem das Trinken verboten ist. [22] An dem man mehr ißt. [23] Am Š. ißt man eine Mahlzeit mehr, somit bei jeder weniger. [24] Dies ist das Quantum für 2 Mahlzeiten. [25] Ein Brot im Preise eines Pondions. [26] Sc. ist verunreinigend; Zitat aus Ah. II,1. [27] Cf. Neg. VI,1. [28] Ist strafbar; cf. Jom. Fol. 73b. [29] Des Loches, bei dem sie nicht verunreinigungsfähig sind. [30] Wo der Schlauch zugebunden wird. [31] Cf. Bek. Fol. 37b. [32] Od. wie die Faust eines Erwachsenen. [33] Wasser u. Erde. [34] Der Himmel. [35] Die Vegetation. [36] Die Himmelskörper u. die Seetiere. 37.

XV. Wenn man irgendwelches Gerät[39] mit Vertiefung macht, so ist es unrein; wenn man irgend ein Lager oder einen Sitz macht, so sind sie unrein. Macht man einen Beutel aus rohem Fell oder aus Papier, so ist er unrein. Wenn Kinder einen Granatapfel, eine Eichel, oder eine Nuss ausgehöhlt haben, um damit Erde zu messen, oder sie solche als Wageschalen hergerichtet haben, so sind sie unrein, denn bei diesen ist die Handlung wirksam und nicht die Absicht.

XVI. Ein Wagebalken oder ein Abstreicher, der einen Behälter für Metall hat, eine Tragstange, die einen Behälter für Geld hat, ein Bettlerstab, der einen Behälter für Wasser hat, und ein Stock, der einen Behälter für eine Mezuza und Perlen hat, sind unrein. Über all diese Dinge sagte R. Johanan b. Zakkaj: Wehe mir, wenn ich es sage, und wehe mir, wenn ich es nicht sage[40].

XVII. Der Untersatz der Goldschmiede[41] ist unrein und der Grobschmiede ist rein. Ein Schleif[brett], das einen Ölbehälter hat, ist unrein, und das keinen hat, ist rein. Eine Schreibtafel, die einen Wachsbehälter hat, ist unrein, die keinen hat, ist rein. Eine Strohmatte und ein Strohhalm sind nach R. Áqiba unrein und nach R. Johanan b. Nuri rein. R. Šimón sagt, dasselbe gelte auch von solchen aus Koloquinten[42]. Eine Matte aus Binsen oder Schilf ist rein. Hat man eine Rohrhülse zugeschnitten, damit sie etwas aufnehme, so bleibt sie rein, bis man das ganze Mark herausgenommen hat.

Wohl eine Kürzung von עזניה, (Lev. 11,13), der schwarze od. Seeadler. [38] Mit Metall; da es auch ohne Überzug haltbar ist, ist es verunreinigungsfähig. [39] Auch wenn solche sonst gar nicht angefertigt werden, wie die weiter genannten. [40] Solche Behälter werden zu betrügerischen Manipulationen benutzt (zum Beschweren der einen Seite der Wagschale od. des Abstreichers, od. zum Verstecken von gestohlenem Gelde u. zu anderen Schwindeleien, wie beispielsweise Bd. IX. S. 320 Anm. 192), u. durch das Verraten dieser Manipulationen sind einerseits die Menschen gewarnt, andererseits aber können andere dies lernen; cf. Bb. Fol. 89b. [41] Zum Aufsammeln des Goldabfalls. [42] Nach anderen, wilde Gurken.

ACHTZEHNTER ABSCHNITT

DER KASTEN IST[1], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, VON INNEN ZU MESSEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, VON AUSSEN ZU MESSEN. DIESE UND JENE STIMMEN ÜBEREIN, DASS DIE DICKE DER FÜSSE UND DIE DICKE DER LEISTEN NICHT MITZUMESSEN SEIEN. R. JOSE SAGT, SIE STIMMEN ÜBEREIN, DASS DIE DICKE DER FÜSSE UND DIE DICKE DER LEISTEN MITZUMESSEN SEIEN, [DER RAUM] DAZWISCHEN ABER NICHT MITZUMESSEN SEI. R. ŠIMÓN ŠEZORI SAGT, SIND DIE FÜSSE EINE HANDBREITE HOCH, SEI [DER RAUM] DAZWISCHEN NICHT MITZUMESSEN, WENN ABER NICHT, SEI [DER RAUM] DAZWISCHEN MITZUMESSEN.

II. DIE VORRICHTUNG[2] DAZU GILT, WENN SIE ABNEHMBAR IST, NICHT ALS MIT DIESEM VERBUNDEN: SIE IST MIT DIESEM NICHT MITZUMESSEN, SIE SCHÜTZT NICHT BEI DER TOTENBEZELTUNG[3] UND MAN DARF SIE, WENN GELD DARIN IST, AM ŠABBATH NICHT FORTSCHLEIFEN. IST SIE NICHT ABNEHMBAR, SO GILT SIE ALS MIT DIESER VERBUNDEN: SIE IST MIT DIESEN MITZUMESSEN, SIE SCHÜTZT BEI DER TOTENBEZELTUNG UND MAN DARF SIE, AUCH WENN GELD DARIN IST, AM ŠABBATH FORTSCHLEIFEN. DER AUFSATZ DAZU GILT, WENN ER BEFESTIGT IST, ALS VERBUNDEN UND IST MITZUMESSEN, UND WENN ER NICHT BEFESTIGT IST, ALS NICHT VERBUNDEN UND IST NICHT MITZUMESSEN. WIE MESSE MAN IHN? ALS DREIECK[4]. R. JEHUDA SAGT, WENN ER NICHT ALLEIN[5] STEHEN KANN, SEI ER REIN.

III. WENN VON EINEM KASTEN, EINER TRUHE ODER EINEM SCHRANKE EINER DER FÜSSE FEHLT, SO SIND SIE, OBGLEICH SIE NOCH AUFNEHMEN KÖNNEN, REIN; DIE AUF GEWÖHNLICHE WEISE NICHT AUFNEHMEN KÖNNEN, SIND NACH R. JOSE UNREIN. DIE STANGEN DES BETTES[6], DER BOCK[7] UND DER ÜBERZUG[8] SIND REIN; UNREIN IST NUR DAS BETT SELBST UND DER RAHMEN. DIE RAHMEN DER LEVITEN[9] SIND REIN.

---

[1] Hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit, die bei einer Größe von 3 Quadratellen (40 Seá) aufhört. [2] Nach den Kommentaren ein Rad od. eine Walze zur leichteren Fortbewegung. [3] Der fest verschlossene Kasten schützt den Inhalt vor Verunreinigung in einem Raume, in dem ein Toter sich befindet; ein Loch in Größe einer Handbreite hebt den Schutz auf (ob. X,1) u. wird durch eine derartige Vorrichtung nicht reduziert. [4] Die Rundung des Aufsatzes wird nicht voll mitgemessen, od. gar zur Höhe des Kastens mitgerechnet, vielmehr wird von der Höhe der Rundung bis zur Kastenwand eine gerade Linie gezogen. [5] Der Kasten ohne Stütze. [6] Am Kopfende, für den Vorhang. [7] Wohl Stütze unter dem Bette; vgl. S. 617 Anm. 13. [8] Nach den Kommentaren Betthimmel oder Verzierungen. [9] Der Zugehörigen der nach Jerušalem ziehenden Priesterwache.

IV. Hat man einen Bettrahmen auf die Eckstücke[10] gelegt, so sind sie nach R. Meír und R. Jehuda unrein und nach R. Jose und R. Šimón rein. R. Jose sprach: Wieso sollten diese anders sein als die Rahmen der Leviten, und die Rahmen der Leviten sind ja rein!?

V. Wenn von einem durch Auftreten unrein gewordenen Bette ein Querbrett mit den beiden Füssen fehlt, so bleibt es unrein; wenn ein Längsbrett mit den beiden Füssen, so ist es rein. Nach R. Neḥemja ist es unrein. Hat man zwei Eckstücke schrägüber weggeschnitten, oder hat man zwei Füsse schrägüber weggeschnitten, oder hat man sie[11] auf weniger als eine Handbreite reduziert, so ist es rein.

VI. Wenn von einem durch Auftreten unrein gewordenen Bette ein Längsbrett zerbrochen war und man es wieder hergestellt hat, so ist es durch Auftreten unrein; wenn aber auch das andere zerbrochen wurde und man es hergestellt hat, so ist es von der Unreinheit durch Auftreten rein, wohl aber durch Berührung des durch Auftreten Unreinen unrein. Zerbrach aber das andere, bevor man dazu kam, das erste herzustellen, so ist es rein.

VII. Hat man einen durch Auftreten unrein gewordenen Fuss an ein Bett angebracht, so ist es durch Auftreten unrein; wird er abgenommen, so ist er durch Auftreten unrein, das Bett aber durch Berührung des durch Auftreten Unreinen unrein. Wenn ihm eine siebentägige Unreinheit[12] anhaftet und man ihn an das Bett angebracht hat, so ist das ganze siebentägig unrein; wird er abgenommen, so ist er siebentägig unrein, das Bett aber bis zum Abend unrein. Hat man einen bis zum Abend unreinen an ein Bett angebracht, so ist das ganze bis zum Abend unrein; wird er abgenommen, so ist er bis zum Abend unrein, das Bett aber ist rein. Dasselbe gilt auch von einem Zinken des Karstes.

VIII. Die Tephillinkapsel[13] besteht aus vier Geräten. Hat man ein Gehäuse abgelöst und wieder hergestellt, so bleibt sie noch leichenunrein[14], ebenso bei der zweiten und ebenso bei der dritten; hat man die vierte abgelöst, so ist sie von der Leichenunreinheit rein, wohl aber durch Berührung eines Leichenunreinen unrein. Hat man abermals das erste abgelöst und wieder hergestellt, so ist sie

---

[10] Wörtl. Zungen; nach manchen Kommentaren die Eckverbindungen der Längs- u. Querbretter des Bettes; wahrscheinl. aber Untersätze für ein Rahmenbett. [11] Alle Füße, sodaß das Bett kaum von der Erde absteht. [12] Durch Berührung eines Toten. [13] Des Kopfes, die aus 4 Fächern besteht. [14] Falls sie mit einer solchen Unreinheit behaftet ist.

DURCH BERÜHRUNG UNREIN, UND EBENSO BEI DER ZWEITEN; HAT MAN DAS DRITTE ABGELÖST, SO IST SIE REIN, DENN DIE VIERTE IST ES NUR DURCH BERÜHRUNG, UND DAS DURCH BERÜHRUNG UNREINE MACHT NICHT DURCH BERÜHRUNG UNREIN.

IX. EIN BETT, VON DEM DIE HÄLFTE GESTOHLEN WORDEN IST, ODER DIE HÄLFTE ABHANDEN GEKOMMEN IST, ODER DAS BRÜDER ODER GESELLSCHAFTER UNTER SICH GETEILT HABEN, IST REIN; HABEN SIE ES WIEDER ZUSAMMENGESETZT, SO IST ES VON DANN AB FÜR DIE UNREINHEIT EMPFÄNGLICH. DAS BETT WIRD NUR ALS GANZES UNREIN UND ALS GANZES WIEDER REIN — SO R. ELIÉZER. DIE WEISEN SAGEN, ES WERDE AUCH GLIEDWEISE UNREIN UND GLIEDWEISE REIN.

NEUNZEHNTER ABSCHNITT

HAT MAN DAS BETT AUSEINANDERGENOMMEN, UM ES UNTERZUTAUCHEN[1], SO IST, WER DIE STRICKE[2] BERÜHRT, REIN. VON WANN AB GILT DER STRICK ALS MIT DEM BETTE VERBUNDEN[3]? SOBALD MAN DREI MASCHENREIHEN GEFLOCHTEN HAT. WAS VOM KNOTEN EINWÄRTS[4] BERÜHRT, IST UNREIN, UND WAS VOM KNOTEN AUSWÄRTS, IST REIN. WAS DIE ENDEN DES KNOTENS BERÜHRT, SOWEIT SIE FÜR DIESEN ERFORDERLICH[5] SIND, IST UNREIN. WIEVIEL HEISST ERFORDERLICH? R. JEHUDA SAGT, DREI FINGERBREITEN.

II. DER VOM BETTE HERAUSRAGENDE STRICK[6] IST BEI [EINER LÄNGE VON] FÜNF HANDBREITEN REIN[7], BEI FÜNF BIS ZEHN UNREIN, UND VON ZEHN UND DARÜBER REIN. MIT DIESEM PFLEGTE MAN DAS PESAḤLAMM ANZUBINDEN[8] UND DIE BETTEN HINABZULASSEN[9].

III. DER AUS DEM BETTE HERAUSRAGENDE GURT[10] BEI JEDER GRÖSSE — SO R. MEÍR. R. JOSE SAGT, NUR BIS ZEHN HANDBREITEN. DAS ÜBERBLEIBSEL EINES GURTES [IST UNREIN] BEI SIEBEN HANDBREITEN, WORAUS MAN EINEN HALTEGURT[11] FÜR EINEN ESEL MACHEN KANN.

IV. WIRD EIN FLUSSBEHAFTETER VOM BETTE UND DEM GURTE GETRAGEN, so macht dieser zwei Grade unrein[12] und einmal untauglich — so R. Meír. R. Jose sagt, wird der Flussbehaftete vom Bette und dem Gurte getragen, mache er zehn Handbreiten zwei Grade unrein und einmal untauglich, von zehn und darüber aber mache er einen Grad unrein[13] und einmal untauglich. Wird er nur vom Gurte getragen, so ist er, wenn innerhalb zehn [Handbreiten], unrein, und wenn ausserhalb zehn[14], rein.

---

[1] Wenn es unrein war, nach der vorangehenden Mišna. [2] Das Netz im Bettrahmen. [3] Hinsichtl. der Unreinheit. [4] Nach den Kommentaren, wenn man an den genannten Strick einen anderen gebunden hat. [5] Damit er sich nicht auflöse. [6] Was vom Netzgeflechte zurückbleibt. [7] Es ist nicht verwendbar. [8] Mehrere Tage vor dem Schlachten. [9] Von einem Stockwerke zum anderen. [10] Zum Zusammenhalten der Bettstelle, sc. ist unrein. [11] Den Sattel od. die

V. Wenn ein Bett durch Auftreten unrein ist und man daran einen Gurt gewickelt hat, so ist das ganze[15] durch Auftreten unrein; nimmt man ihn ab, so ist jenes durch Auftreten unrein und der Gurt durch Berührung des durch Auftreten Unreinen [unrein]. Wenn ihm eine siebentägige Unreinheit[16] anhaftet und man daran einen Gurt gewickelt hat, so ist das ganze siebentägig unrein; nimmt man ihn ab, so ist jenes siebentägig unrein und der Gurt bis zum Abend unrein. Wenn es bis zum Abend unrein war und man daran einen Gurt gewickelt hat, so ist das ganze bis zum Abend unrein; nimmt man ihn ab, so ist jenes bis zum Abend unrein und der Gurt rein.

VI. Wenn man an ein Bett einen Gurt gewickelt hat und sie von einem Toten berührt worden sind, so sind sie siebentägig unrein; nimmt man ihn ab, so bleiben sie siebentägig unrein. Sind sie von einem Kriechtiere berührt worden, so sind sie bis zum Abend unrein; nimmt man ihn ab, so bleiben sie bis zum Abend unrein. Sind von einem Bette beide Längsbretter herausgenommen und statt dieser neue eingesetzt, die Löcher[17] aber nicht abgeändert worden, so ist es, wenn die neuen zerbrechen, unrein[18], und wenn die alten, rein; man richte sich stets nach den alten.

VII. Ein Kasten mit der Öffnung oben kann leichenunrein werden; wird er oben beschädigt, so bleibt er leichenunrein. Wird er unten beschädigt, so ist er rein; die darin befindlichen Fächer sind unrein und gelten nicht als mit diesem verbunden.

VIII. Wird eine Hirtentasche beschädigt, so bleibt der Beutel darin unrein und er gilt nicht als mit dieser verbunden. Wenn an

---

Decke zu befestigen. [12] Was vom zum Bette gehörigen Gurte berührt wird, wird erstgradig unrein u. macht andere zweitgradig unrein; letzteres macht Profanes nicht mehr unrein, sondern nur Hebe untauglich, dh. zum Genusse verboten. [13] Dieser Teil ist nicht Hauptunreinheit, sondern nur durch Berührung des ersteren erstgradig unrein. [14] Die nicht mehr zum Bette gehören; der Gurt allein gilt nicht als Sitz od. Lager u. wird nicht durch Auftreten (dh. durch einen Flußbehafteten) unrein. [15] Auch der Gurt. [16] Durch Berührung eines Leichenunreinen. [17] An den Füßen, in die die Zapfen der Seitenbretter eingelassen werden. [18] Da die alten eingesetzt werden können. [19] Kleine Beutelchen an

EINEM SCHLAUCHE DIE EIER[19], DIE SICH MIT DIESEM ZUSAMMEN FÜLLEN, BESCHÄDIGT WERDEN, SO SIND SIE REIN, WEIL SIE NICHT AUF GEWÖHNLICHE WEISE[20] AUFNEHMEN KÖNNEN.

IX. EIN KASTEN MIT DER ÖFFNUNG AN DER SEITE KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN[21] UND KANN LEICHENUNREIN WERDEN. R. JOSE SAGTE: NUR DANN, WENN ER KEINE ZEHN HANDBREITEN HOCH[22] IST ODER KEINE LEISTE VON EINER HANDBREITE HAT. IST ER OBEN BESCHÄDIGT, SO KANN ER NUR NOCH LEICHENUNREIN SEIN; IST ER UNTEN BESCHÄDIGT, SO IST ER NACH R. MEÍR UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN, DENN WENN DIE HAUPTSÄCHLICHE [VERWENDUNG] AUFHÖRT, HÖRT AUCH DIE NEBENSÄCHLICHE[23] AUF.

X. IST EIN TRANSPORTKORB[24] SO BESCHÄDIGT, DASS ER KEINE GRANATÄPFEL AUFNIMMT, SO IST ER NACH R. MEÍR UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN, DENN WENN DIE HAUPTSÄCHLICHE [VERWENDUNG] AUFHÖRT, HÖRT AUCH DIE NEBENSÄCHLICHE AUF.

ZWANZIGSTER ABSCHNITT

BESCHÄDIGTE POLSTER, KISSEN, SÄCKE ODER BEUTEL SIND DURCH AUFTRETEN UNREIN. DER FUTTERSACK, WENN ER VIER KAB FASST; DIE HIRTENTASCHE, WENN FÜNF; DER REISESACK, WENN EINE SEÁ; DER SCHLAUCH, WENN SIEBEN KAB. R. JEHUDA SAGT, AUCH DER GEWÜRZSACK, UND DIE REISETASCHE, WIE GROSS SIE AUCH SIND. DIESE SIND DURCH AUFTRETEN[1] UNREIN, UND SIE ALLE SIND, WENN SIE BESCHÄDIGT WERDEN, REIN, DENN WENN DIE HAUPTSÄCHLICHE [VERWENDUNG] AUFHÖRT, HÖRT AUCH DIE NEBENSÄCHLICHE AUF.

II. DER DUDELSACK IST NICHT UNREIN DURCH AUFTRETEN. DIE MULDE DER MÖRTELARBEITER IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DURCH AUFTRETEN UNREIN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NUR LEICHENUNREIN. WENN EINE MULDE VON ZWEI LOG BIS NEUN KAB GEPLATZT IST, SO IST SIE DURCH AUFTRETEN UNREIN. WENN MAN SIE IN DEN REGEN GESTELLT HAT UND SIE SICH GEDEHNT HAT[2], SO KANN SIE LEICHENUNREIN WERDEN; WENN DARAUF IN DEN OSTWIND UND SIE GEPLATZT IST, SO NIMMT SIE WIEDER

---

beiden Seiten der Öffnung. [20] Vom Schlauche aus. [21] Da er als Sitz für einen Flußbehafteten verwendbar ist. [22] Höher od. mit einer Leiste ist er als Sitz unbequem. [23] Ein Kasten ist hauptsächlich Behälter, als welcher er nicht mehr zu gebrauchen ist; die Verwendung als Sitz erfolgt nur nebenbei. [24] Für Mist, Stroh udgl. (weit. XXIV,9), der zugleich als Sitz verwendet wird.

[1] Weil sie auch als Sitz verwendet werden. [2] Sodaß der Riß sich verloren

[Unreinheit] durch Auftreten an. Hierin ist es beim Überbleibsel von Holzgeräten strenger als bei solchen in ihrem ersten Zustande. Und strenger ist es beim Überbleibsel von Weidengeräten als bei solchen in ihrem ersten Zustande, denn in ihrem ersten Zustande sind sie für die Unreinheit empfänglich, erst wenn sie am Rande befestigt sind; sind sie aber am Rande befestigt worden, so sind sie, wenn der Rand abgefallen und nur etwas vorhanden ist, unrein.

III. Hat man aus einem Stocke einen Stiel für eine Axt gemacht, so gilt er während der Arbeit hinsichtlich der Unreinheit als verbunden[3]. Der Haspel gilt während der Arbeit hinsichtlich der Unreinheit als verbunden[4]. Befestigt man ihn an eine Stange, so ist sie unrein und gilt nicht als mit diesem verbunden; macht man an dieser einen Haspel, so ist nur soviel unrein, wie dazu gebraucht wird. Befestigt man einen Stuhl an eine Stange, so ist er unrein und gilt nicht als mit dieser verbunden. Macht man einen Stuhl[5] an dieser, so ist nur diese Stelle unrein. Befestigt man [einen Stuhl] an den Balken einer Ölpresse, so ist er unrein und gilt nicht als mit diesem verbunden; macht man an dessen Ende einen Stuhl[5], so ist er rein, weil man zu ihm[6] sagt: Steh auf, wir wollen unsere Arbeit verrichten.

IV. Wenn eine grosse Mulde beschädigt worden ist, dass sie keine Granatäpfel mehr aufnimmt, und man sie als Sitz hergerichtet hat, so ist sie nach R. Áqiba unrein und nach den Weisen rein, es sei denn, man hat sie als solche zurechtgeschnitten. Macht man daraus eine Krippe für das Vieh, so ist sie unrein, auch wenn man sie an die Wand befestigt hat[7].

V. Hat man einen Block[8] an eine Mauerschicht angebracht, befestigt und nicht darüber gebaut, oder darüber gebaut und nicht befestigt, so ist er unrein; hat man ihn befestigt und darüber gebaut, so ist er rein. Hat man eine Matte über die Deckenbalken gelegt, befestgit und keinen Estrich darüber gelegt, oder darüber einen Estrich gelegt und nicht befestigt, so ist sie unrein; hat man sie befestigt und darüber einen Estrich gelegt, so ist sie rein. Hat man eine Schüssel an eine Kiste, eine Truhe oder einen Schrank befestigt,

---

hat. 3. Nicht aber nachher, weil man ihn dann fortwirft. 4. Mit den darin steckenden Eisenstangen, die verunreinigungsfähig sind. 5. Dh. einen Sitz. 6. Dem, der ihn als Sitz verwenden will. 7. Obgleich sie jetzt am Boden befestigt ist; ursprünglich war sie ein bewegliches Gefäß. 8. Aus Holz od. einer anderen so ist sie, wenn so, wie sie gewöhnlich aufnimmt[9], unrein, und wenn so, wie sie nicht gewöhnlich aufnimmt, rein.

VI. Hat man aus einem durch Auftreten unreinen Bettlaken einen Vorhang gemacht, so ist er nicht mehr durch Auftreten unrein, wohl aber kann er leichenunrein werden. Wann wird es rein? Die Schule Šammajs sagt, sobald es zertrennt ist; die Schule Hillels sagt, sobald es angeheftet ist; R. Áqiba sagt, sobald es befestigt ist.

VII. Hat man an eine Matte über die Länge Rohrstäbe befestigt, so ist sie rein[10]. Die Weisen sagen, nur wenn es in der Art eines Chi[11] erfolgt ist. Wenn man sie über die Breite befestigt hat und zwischen dem einen Rohrstabe und dem anderen keine vier Handbreiten sind, so ist sie rein. Wird sie in der Breite geteilt, so ist sie nach R. Jehuda rein. Ebenso ist sie rein, wenn man die Endknoten[12] auflöst. Wenn sie in der Länge geteilt wird und drei Endknoten von je sechs Handbreiten zurückbleiben, so ist sie unrein. Wann ist die Matte für die Unreinheit empfänglich? Sobald sie beschnitten worden ist. Dies ist der Abschluss ihrer Herstellung.

EINUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Wer den Oberbaum[1], den Unterbaum[1], die Schäfte[2], den Kamm[3], einen über Purpur gezogenen Faden[4] oder ein Fadenende, das man nicht wieder[5] aufnimmt, berührt, ist rein[6]. Wenn aber die Seele des Gewebes[7], die stehende Kette[8], den über Purpur gezogenen Doppelfaden[9] oder ein Fadenende, das man wieder aufnimmt, so ist er unrein. Wer die Wolle am Spinnrocken oder an der Spule berührt, ist rein; wer den Wirtel berührt, bevor er entblösst[10] ist, ist unrein, wenn nachdem er entblösst ist, so ist er rein.

II. Wer den Jochbalken, die Querstange, das Kummt oder die Sielen berührt, selbst während der Arbeit, ist rein; wer die Sterze,

---

Masse, der als Sitz geeignet ist. 9. Mit dem Boden nach unten. 10. Da sie als Unterlage ungeeignet ist. 11. Eines griechischen X, kreuz u. quer. 12. Die das Geflecht zusammenhalten.

1. Des Webstuhls. 2. Zum Anzetteln der Kettenfäden. 3. Od. Weberblatt, der die Einschlagfäden gegen das Gewebe drückt. 4. Zum Schutze des Purpurs, der nachher entfernt wird. 5. In das Gewebe. 6. Wenn das Gewebe unrein ist; ebenso macht der Unreine das Gewebe nicht unrein, weil diese nicht zum Gewebe gehören. 7. Den Anfang des Einschlagfadens. 8. Die ganze Reihe der Kettenfäden. 9. Der mitgewebt wird. 10. Vom aufgewickelten Faden. 11. Man-

den Pflugbaum oder die Deichsel, ist unrein. Wenn den metallenen Ring, die Streichbretter oder die Pflugscharflügel, so ist er unrein. Nach R. Jehuda ist er, wenn die Streichbretter, rein, denn sie dienen nur dazu, die Erde zu vermehren[11].

III. Wer den Griff der Säge berührt, an der einen oder an der anderen Seite, ist unrein; wer den Strick oder die Schnur, das Querholz oder die Spannhölzer, oder die Presse des Zimmermannes oder den Bohrerbogen berührt, ist rein. R. Jehuda sagt, auch wer den Rahmen der grossen Säge berührt, sei rein. Wer die Sehne oder den Bogen[12] berührt, selbst wenn sie gespannt ist, ist rein. Die Maulwurfsfalle[13] ist rein. R. Jehuda sagt, wenn sie gespannt ist, gelten [die Teile] als verbunden.

ZWEIUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Wenn ein Tisch oder eine Anrichte[1] beschädigt sind, oder man sie mit Marmor belegt hat, aber noch Raum vorhanden ist, um Becher hinzustellen, so sind sie unrein. R. Jehuda sagt, Raum, um Stücke hinzulegen.

II. Fehlt von einem Tische[2] einer der Füsse, so ist er rein, wird ein zweiter fortgenommen, so ist er rein; wird der dritte fortgenommen, so ist er, wenn man dies[3] bestimmt hat, unrein. R. Jose sagt, die Bestimmung sei nicht nötig. Dasselbe gilt auch von einer Anrichte.

III. Fehlt von einer Bank einer der Füsse, so ist sie rein, wird der zweite fortgenommen, so ist sie rein. Ist sie[4] eine Handbreite hoch, so ist sie unrein. Fehlt von einer Fussbank einer der Füsse, so ist sie[5] unrein. Dasselbe gilt auch vom Schemel vor dem Sessel.

IV. Ein Brautsessel, dem der Sitz fehlt, ist nach der Schule Šammajs unrein und nach der Schule Hillels rein. Šammaj sagt, auch der Stuhlrahmen[6] sei unrein. Ein in einem Backtroge befestigter Stuhl[7]

---

che lesen לרכות, die Erde zu lockern, beim Pflügen unwesentlich. 12. Wenn der Pfeil unrein ist. 13. Die aus zwei Holzbrettern besteht, die mit einer Eisenstange verbunden sind.

1. Vgl. Bd. IX S. 639 Anm. 108. 2. Einem dreifüßigen. 3. Ihn fußlos als Platte zu benutzen. 4. Die Dicke des Sitzbrettes, auch wenn dieses keine Füße hat, od. die Füße so niedrig sind. 5. Weil man auch auf eine solche die Füße stützen kann. 6. Der im Notfalle als Sitz verwendet wird. 7. Zum Abstellen von

ist nach der Schule Šammajs unrein und nach der Schule Hillels rein. Šammaj sagt, auch der daran gefertigte[8].

V. Wenn von einem Stuhle, bei dem die Sitzbretter [den Rahmen] nicht überragen, diese fehlen, so ist er unrein, weil man einen solchen auf die Seite legt und darauf sitzt.

VI. Wenn von einem Stuhle das mittelste Sitzbrett fehlt und die äusseren vorhanden sind, so ist er unrein; wenn die äusseren fehlen und das mittelste vorhanden ist, so ist er unrein. R. Šimón sagt, wenn es eine Handbreite breit ist.

VII. Fehlen von einem Stuhle zwei Sitzbretter nebeneinander, so ist er nach R. Áqiba unrein und nach den Weisen rein. R. Jehuda sagt, auch ein Brautstuhl, von dem der Sitz fehlt, aber noch ein Behälter[9] zurückgeblieben ist, sei rein, denn wenn die hauptsächliche [Verwendung] aufhört, hört auch die nebensächliche auf.

VIII. Fehlt von einem Kasten das Oberteil, so ist er unrein wegen des Unterteiles, fehlt das Unterteil, so ist er unrein wegen des Oberteiles; fehlen das Oberteil und das Unterteil, so ist er nach R. Jehuda unrein, wegen der Seitenwände, und nach den Weisen rein. Der Steinmetzsitz ist durch Auftreten unrein.

IX. Hat man einen [Holz]block mit Rötel oder Safran angestrichen oder glattgehobelt, so ist er nach R. Áqiba unrein und nach den Weisen rein, es sei denn, man hat [einen Sitz] ausgetieft. Hat man einen Tragekorb oder einen Fruchtkorb mit Stroh oder Wollflokken gefüllt und so zum Sitze hergerichtet, so sind sie rein; hat man sie mit Binsen oder Schnur überflochten, so sind sie unrein.

X. Der Kammerstuhl kann durch Auftreten unrein werden und leichenunrein werden; wird er getrennt[10], so ist das Leder durch Auftreten unrein und das Eisen leichenunrein. Der Dreifuss-Stuhl mit Ledersitz kann durch Auftreten unrein werden und leichenunrein werden; wird er getrennt, so ist das Leder durch Auftreten unrein und der Dreifuss-Stuhl[11] gänzlich rein. Die Bank im Badehause[12], deren Füsse aus Holz sind, ist unrein, und deren einer aus Holz und einer aus Stein ist, ist rein. Die Bretter im Badehause sind, wenn

---

Knetutensilien. [8] Der am Backtroge selbst gefertigte Sitz, der nie ein selbständiges Gerät war. [9] Wenn beispielsweise unter dem Rahmen ein Boden ist. [10] Ein solcher Stuhl bestand aus einem eisernen Sitze u. einem ledernen Überzuge. [11] Der ohne Sitz nicht verwendbar ist. [12] Mit einem Sitze aus Stein. [13] Zum man sie zusammengefügt hat, nach R. Åqiba unrein und nach den Weisen rein, weil sie nur dazu dienen, dass das Wasser unter ihnen abfliesse. Hat ein Räuchergestell[13] einen Kleiderbehälter[14], so ist es unrein, und ist es bienenkorbartig, so ist es rein.

DREIUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Wenn ein Ball, ein Schuhleisten[1], ein Amulett oder Tephillin aufgerissen sind, so ist, wer sie berührt, unrein[2], und wer den Inhalt, rein. Ist ein Sattel aufgerissen, so ist, wer den Inhalt berührt, unrein, weil die Naht sie verbindet[3].

II. Folgendes kann als Reitzeug unrein werden: der ašqelonische Gurt[4], der medische Mörser[5], der Kissensattel des Kamels, und die Pferdedecke. R. Jose sagt, die Pferdedecke sei als Sitz unrein, weil man beim Turnier darauf steht. Aber der Sattel des Dromedars ist unrein[6].

III. Welchen Unterschied gibt es zwischen Reitzeug und Sitz? Beim Reitzeuge wird zwischen Berührung und Tragen unterschieden[7], beim Sitze aber wird zwischen Berührung und Tragen nicht unterschieden[8]. Der Lastenträger des Esels, worauf man [auch] sitzt, ist rein[9]; hat man daran die Löcher geändert oder sie ineinander durchgebrochen[10], so ist er unrein.

IV. Die Bahre, das Kissen und das Polster eines Toten sind unrein durch Auftreten. Der Brautsessel, der Gebärstuhl und der Wäscherstuhl, auf dem er die Kleider stapelt, gelten, wie R. Jose sagt, nicht als Sitz.

V. Das Fischernetz ist unrein wegen des Beutels[11]. Fangnetze,

---

Schwefeln der Kleider nach der Wäsche. 14. Den aus der Erstausgabe in alle Ausgaben übergegangenen offenbaren Lapsus כוסות hat sonderbarerweise auch die ed. Lowe.

1. Aus Leder u. mit Werg ausgestopft. 2. Wenn diese unrein sind; sie gelten noch immer als Behälter. 3. Die Polsterung wird nicht nur hineingestopft, sondern auch festgenäht. 4. Zur Befestigung des Sattels. 5. Der aus einem Balken besteht, auf dem der Stoßende rittlings sitzt. 6. Auch als Sitz. 7. Die Berührung bewirkt erstgradige Unreinheit, sodaß der Berührende Kleider u. Geräte nicht unrein macht; das Tragen dagegen bewirkt Hauptunreinheit, sodaß der Berührende auch Kleider u. Geräte unrein macht. 8. Beides bewirkt Hauptunreinheit. 9. Da er kein richtiger Sitz ist u. nur im Notfalle als solcher verwendet wird. 10. Und so zu einem richtigen Sitze hergerichtet. 11. Am unteren Teile des Netzes, in den Speisen als Köder hineingetan werden.

GARNE, VOGELFALLEN, SCHLINGEN UND DIE FANGKÄSTEN DER SCHLEUSER SIND UNREIN. DIE FISCHREUSE, DER VOGELKORB UND DER KÄFIG SIND REIN.

VIERUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

ES GIBT DREIERLEI SCHILDE: DER GEBOGENE SCHILD[1] KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DER TURNIERSCHILD[2] KANN [NUR] LEICHENUNREIN WERDEN; DER ARABERSCHILD[3] IST GÄNZLICH UNREIN.

II. ES GIBT DREIERLEI WAGEN: DIE SESSELARTIGEN KÖNNEN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DIE BETTARTIGEN KÖNNEN LEICHENUNREIN WERDEN; DIE FÜR STEINE BESTIMMT SIND, SIND GÄNZLICH REIN.

III. ES GIBT DREIERLEI MULDEN: IST EINE ZWEI LOG BIS DREI KAB FASSENDE MULDE GEPLATZT, SO KANN SIE DURCH AUFTRETEN UNREIN[4] WERDEN; IST SIE GANZ, SO KANN SIE LEICHENUNREIN WERDEN; IST SIE BESONDERS GROSS[5], SO IST SIE GÄNZLICH REIN.

IV. ES GIBT DREIERLEI TRUHEN: EINE TRUHE MIT DER ÖFFNUNG AN DER SEITE KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; IST SIE OBEN, SO KANN SIE LEICHENUNREIN WERDEN, IST SIE BESONDERS GROSS, SO IST SIE GÄNZLICH REIN.

V. ES GIBT DREIERLEI FELLDECKEN[6]: DIE DER BARBIERE[7] KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; AUF DER MAN ISST, KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DIE FÜR OLIVEN IST GÄNZLICH REIN.

VI. ES GIBT DREIERLEI UNTERSÄTZE: DER VOR DEM BETTE UND VOR DEN SCHREIBERN KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DER VOR DER ANRICHTE KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DER FÜR DEN SCHRANK[8] IST GÄNZLICH REIN.

VII. ES GIBT DREIERLEI SCHREIBTAFELN: DIE PAPYRUSTAFEL KANN DURCH AUFTRETEN UNREIN WERDEN; DIE EINEN WACHSBEHÄLTER HAT, KANN LEICHENUNREIN WERDEN; DIE GLATTE IST GÄNZLICH REIN.

VIII. ES GIBT DREIERLEI BETTEN: DAS ALS LAGER BESTIMMTE KANN

[1] Der den Träger an 3 Seiten schützt. [2] Klein u. flach, daher nicht als Sitz od. Lager verwendbar. [3] Nach den Kommentaren eine Art Spielzeug. [4] Weil sie als Sitz verwendet wird. [5] Wörtl. Maße enthaltend, sc. große. [6] Cod. Kaufmann u. ed. Lowe haben תרכוסין Etymologie unbekannt; nach den Kommentaren Felldecke od. Fellsack. [7] Od. der Bücher. [8] Als Untersatz, zum Schutze gegen Feuchtigkeit des Erdbodens. [9] Zum Auflegen ihrer Utensilien.

durch Auftreten unrein werden; das der Glaser[9] kann leichenunrein werden; das der Sattler[10] ist gänzlich rein.

IX. Es gibt dreierlei Transportkörbe: der für Dünger kann durch Auftreten unrein werden; der für Stroh kann leichenunrein werden; der Lastkorb der Kamele ist gänzlich rein.

X. Es gibt dreierlei Matten: die zum Sitzen gefertigte kann durch Auftreten unrein werden; die der Färber kann leichenunrein werden; die der Keltern[11] ist gänzlich rein.

XI. Es gibt dreierlei Schläuche und es gibt dreierlei Hirtentaschen: die das festgesetzte Quantum[12] fassen, können durch Auftreten unrein werden; die das festgesetzte Quantum nicht fassen, können leichenunrein werden; die aus Fischhaut sind gänzlich rein[13].

XII. Es gibt dreierlei Felle: das als Bodendecke dient, kann durch Auftreten unrein werden; das zum Einwickeln von Geräten dient, kann leichenunrein werden; das für Riemen und Sandalen[14] bestimmt ist, ist gänzlich rein.

XIII. Es gibt dreierlei Laken: das darauf zu liegen dient, kann durch Auftreten unrein werden; das als Vorhang dient, kann leichenunrein werden; das zur Dekoration[15] dienende ist gänzlich rein.

XIV. Es gibt dreierlei Tücher: das Handtuch kann durch Auftreten unrein werden; das der Barbiere[7] kann leichenunrein werden; das Einschlagetuch und das der Harfen der Leviten[16] sind gänzlich rein.

XV. Es gibt dreierlei Lederhandschuhe[17]: die der Wild- und Vogeljäger[18] können durch Auftreten unrein werden; die der Heuschreckenfänger können leichenunrein werden; die der Dörrobstarbeiter[19] sind gänzlich rein.

XVI. Es gibt dreierlei Haarnetze: das der jungen [Frau] kann durch Auftreten unrein werden; das der alten[20] kann leichenunrein werden; das der Straßensängerin[21] ist gänzlich rein.

---

10. So nach manchen Kommentaren; nach dem Wortlaute des Textes Gitterflechter. 11. Wohl zum Bedecken der Trauben. 12. Cf. supra XX,1. 13. Cf. supra XVII,13. 14. Zum Zerschneiden. 15. Wörtl. die mit Figuren; sie gehören zur Wand. 16. Zum Einschlagen der Musikinstrumente. 17. Ohne Fingerspitzen (anders als die weit. XXVI,3 genannten), die also nichts aufnehmen. So nach den Kommentaren. 18. Die darauf den Falken setzen. 19. Die nur als Schutz dienen. 20. Nach den Kommentaren pflegten die ersteren sie auch beim Sitzen zu verwenden. 21. Nach manchen Erklärern der Buhldirne, nach an-

XVII. Es gibt dreierlei Vorratskörbe: hat man einen verbrauchten auf einen heilen aufgeflickt[22], so richte man sich nach dem heilen; wenn einen kleinen auf einen grossen, so richte man sich nach dem grossen; sind beide gleich, so richte man sich nach dem inneren. R. Šimón sagte: Hat man eine [unreine] Wagschale auf den Boden eines Wärmekessels aufgeflickt, so ist er, wenn innen, unrein, wenn aussen, rein, und wenn auf die Seite, ob innen oder aussen, rein.

FÜNFUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Jede Sache hat eine Aussenseite und eine Innenseite[1], beispielsweise Kissen, Polster, Säcke und Beutel — so R. Jehuda. R. Meír sagt, was Schleifen[2] hat, habe eine Aussenseite und eine Innenseite, und was keine Schleifen hat, habe keine Aussenseite und Innenseite. Der Tisch und die Anrichte haben eine Aussenseite und eine Innenseite — so R. Jehuda. R. Meír sagt, sie haben keine Aussenseite. Ebenso auch eine Platte ohne Randleiste.

II. Der Ochsenstecken[3] hat eine Aussenseite und eine Innenseite; sieben [Handbreiten] an der Schaufel und drei am Stachel[4] — so R. Jehuda. R. Meír sagt, sie haben keine; die Masse von vier und sieben [Handbreiten] seien nur hinsichtlich der Überbleibsel[5] genannt worden.

III. Masse für Wein und Öl, der Schaumlöffel, der Senfseiher und der Weinfilter haben eine Aussenseite und eine Innenseite — so R. Meír. R. Jehuda sagt, sie haben keine. R. Šimón sagt, sie haben wohl: werden sie an der Aussenseite unrein, so bleibt der Inhalt rein, jedoch muss man sie untertauchen.

IV. Wenn von einem ein Viertel und ein Halbviertel [fassenden Messgefässe][6] das Viertel unrein wird, so ist das Halbviertel nicht

---

deren, der Keuschen, die auf der Straße ein solches Netz trägt, u. wieder nach anderen, das beim Ausgehen oft benutzte und abgetragene Netz. 22. Um ihn noch haltbarer zu machen.

1. Dh. hinsichtl. der Unreinheit ist zwischen der Außenseite u. der Innenseite zu unterscheiden. 2. Außen am Rande, zum Befestigen. 3. Der an einem Ende eine kleine Schaufel zum Roden u. an der anderen einen Stachel zum Antreiben des Tieres hat. 4. Vom Stecken, gelten als Außenseite, während die Eisenteile als Innenseite gelten. 5. Eines zerbrochenen Steckens; ist an der Schaufel od. am Stachel noch diese Länge vorhanden, so gilt es als Gerät. 6. In der Mitte

UNREIN, UND WIRD DAS HALBVIERTEL UNREIN, SO IST DAS VIERTEL NICHT UNREIN. SIE SPRACHEN VOR R. ÁQIBA: DAS HALBVIERTEL DIENT JA ALS AUSSENSEITE FÜR DAS VIERTEL[7]; WIRD DENN, WENN VON EINEM GEFÄSSE DIE INNENSEITE UNREIN WIRD, DIE AUSSENSEITE NICHT UNREIN!? ER ERWIDERTE IHNEN: ES IST VON DER VORHERIGEN KLASSE[8]. VIELLEICHT DIENT VIELMEHR DAS VIERTEL ALS AUSSENSEITE FÜR DAS HALBVIERTEL, UND WENN VON EINEM GEFÄSS DIE AUSSENSEITE UNREIN WIRD, IST DIE INNENSEITE NICHT UNREIN.

V. WIRD DAS VIERTEL UNREIN, SO IST DAS VIERTEL MIT SEINER AUSSENSEITE UNREIN, DAS HALBVIERTEL ABER MIT SEINER AUSSENSEITE REIN; WIRD DAS HALBVIERTEL UNREIN, SO IST DAS HALBVIERTEL MIT SEINER AUSSENSEITE UNREIN, DAS VIERTEL ABER MIT SEINER AUSSENSEITE REIN. WIRD DIE AUSSENSEITE DES VIERTELS UNREIN, SO IST DIE AUSSENSEITE DES HALBVIERTELS REIN — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, MAN TEILE NICHT DIE AUSSENSEITEN; WENN MAN ES UNTERTAUCHT, TAUCHE MAN DAS GANZE UNTER.

VI. WENN AUF DIE FUSSGESTELLE [DER GEFÄSSE], DIE RÄNDER, DIE HENKEL ODER DIE GRIFFE VON GEFÄSSEN, DIE ZUM AUFNEHMEN BESTIMMT SIND, [UNREINE] FLÜSSIGKEITEN GEKOMMEN SIND,SO TROCKNE MAN SIE AB, UND SIE BLEIBEN REIN. ANDERE GERÄTE, (DIE KEINEN GRANATAPFEL HALTEN,) BEI DENEN ES KEINE AUSSENSEITE UND INNENSEITE GIBT, SIND, WENN FLÜSSIGKEITEN AUF EINEN TEIL GEKOMMEN SIND, VOLLSTÄNDIG UNREIN. WIRD VON EINEM GEFÄSSE DIE AUSSENSEITE DURCH FLÜSSIGKEITEN UNREIN, SO IST DIE AUSSENSEITE UNREIN, DIE INNENSEITE ABER, DER RAND, DIE HENKEL UND DIE GRIFFE SIND REIN; WIRD DIE INNENSEITE UNREIN, SO IST DAS GANZE UNREIN.

VII. JEDE SACHE HAT EINE AUSSENSEITE UND EINE INNENSEITE[1], AUCH HAT SIE EINE ANFASSESTELLE[9]. R. TRYPHON SAGT, DIES GELTE NUR VOM GROSSEN HÖLZERNEN BACKTROGE. R. ÁQIBA SAGT, VON BECHERN. R. MEÍR SAGT, NUR BEI UNREINEN UND REINEN HÄNDEN[10]. R. JOSE SPRACH: SIE SAGTEN ES NUR HINSICHTLICH DER REINHEIT DER HÄNDE[11].

VIII. ZUM BEISPIEL. WENN SEINE HÄNDE REIN SIND UND DIE AUSSENSEITE DES BECHERS UNREIN, UND ER ES AN DER ANFASSESTELLE ANFASST, SO BRAUCHT ER NICHT ZU BEFÜRCHTEN, SEINE HÄNDE SEIEN VIELLEICHT DURCH DIE AUSSENSEITE DES BECHERS UNREIN GEWORDEN. HAT ER AUS EINEM BE-

---

durch einen Zwischenboden od. eine Wand geteilt. [7] Da dieses größer u. somit das Hauptgefäß ist. [8] Bereits hat diese es vorgebracht. So nach den kursierenden Ausgaben. Die Lesart variiert hier sehr, ebenso verschieden die Erklärungen, jed. alle nicht befriedigend. [9] Von der Wandung des Gefäßes herausragend, wohl wenn sie keine Henkel haben. Auch diese wird nicht mit der Außenseite unrein. [10] Wenn man sie mit unreinen Händen anfaßt. [11] Sie werden durch cher getrunken, dessen Aussenseite unrein ist, so braucht er nicht zu befürchten, das Getränk in seinem Munde sei vielleicht durch die Aussenseite des Bechers unrein geworden und habe den Becher unrein gemacht. Hat der Wasserkessel gekocht, so braucht er nicht zu befürchten, die Flüssigkeit sei vielleicht von innen übergelaufen, habe die Aussenseite berührt und sei wieder hineingekommen.

IX. Geräte des Heiligtums haben keine Aussenseite und Innenseite, auch haben sie keine Anfassestelle. Man darf nicht für Heiliges Geräte in Geräten[12] untertauchen. Alle Geräte erlangen Verunreinigungsfähigkeit durch die blosse Absicht[13], kommen aber aus der Verunreinigungsfähigkeit nur durch eine tätliche Änderung. Die Tat hebt nämlich die Tat und die Absicht auf, die Absicht aber hebt weder die Tat noch die Absicht auf.

SECHSUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Die ámqische Sandale[1] und der Schnürbeutel[2], wie R. Jehuda sagt, auch der Weidenkorb, und wie R. Šimón b. Gamliél sagt, gleiche diesen auch die laodikäische Sandale[3], sind unrein und werden auch ohne Handwerker[4] unrein. R. Jose sprach: Auch alle anderen Geräte werden ja ohne Handwerker unrein und rein!? Diese sind vielmehr auch aufgelöst unrein, weil auch ein Laie sie wieder herstellen kann, und sie sagten es[5] von einem Weidenkorbe nur deshalb, weil auch ein Handwerker ihn nicht [leicht] wieder herstellen kann.

II. Fehlen von einem Schnürbeutel die Schnüre, so ist er noch unrein; ist er flachgedehnt, so ist er rein; hat man unten einen Flikken aufgesetzt, so ist er unrein. Wenn von einem Beutel in einem anderen Beutel[6] einer von ihnen durch Flüssigkeit unrein wird, so ist

---

das Anfassen nicht unrein. 12. In einander befindlich, wenn beide unrein sind. 13. Sie für einen Zweck zu verwenden, der sie verunreinigungsfähig macht.

1. Die aus einer an den Seiten mit Löchern versehenen Sohle besteht, deren Enden durch ein Schnürband nach oben gezogen werden. Nach Maimonides ist עמקי nicht Ortsname (cf. Tan. Fol. 21a), sondern von עמק, Tiefe, abzuleiten, die für tiefen, dh. morastigen Boden geeignet ist. 2. Der ebenfalls aus einem ringsum mit Schlaufen versehenen glatten Stück Leder besteht. 3. Ebenfalls aus einer einfachen Sohle bestehend, jed. mit etwas komplizierteren Schnürbändern. 4. Nicht ganz kunstgerecht angefertigt. 5. Daß durch die Auflösung die Unreinheit schwinde. 6. Am Rande zusammengenäht. 7. Aus einem glatten Stücke

der andere nicht unrein. Der Perlenbindebeutel[7] ist unrein; der Geldbindebeutel ist nach R. Eliézer unrein und nach den Weisen rein.

III. Der Handschutz der Dornensammler[8] ist rein. Der Ledergurt und der Knieschutz[9] sind unrein, die Ärmelhälter sind unrein, die Lederhandschuhe[10] sind rein. Alle Fingerhandschuhe sind rein, ausgenommen der der Dörrobstarbeiter, weil er das Gerbersumach aufnimmt; ist er zerrissen, so ist er, wenn er nicht den grösseren Teil des Gerbersumachs aufnimmt, rein.

IV. Wenn von einer Sandale eines der Ohren abgerissen war und man es angebracht hat, so bleibt sie durch Auftreten unrein; wenn auch das andere abreisst und man es anbringt, so ist sie nicht unrein durch Auftreten, wohl aber ist sie durch Berühren des durch Auftreten Unreinen unrein. Kam man nicht dazu, das eine anzubringen, bis auch das andere abgerissen ist, ist die Ferse abgerissen, fehlt die Spitze, oder ist sie entzweigerissen, so ist sie rein. Eine Schnürsohle ist, wo auch daran gerissen ist, rein. Ein zerrissener Schuh ist, wenn er den grösseren Teil des Fusses nicht fasst, rein. Ein Schuh auf dem Leisten ist nach R. Eliézer rein und nach den Weisen unrein. Alle Schläuche sind zugebunden[11] rein, ausgenommen die der Araber. R. Meír sagt, provisorisch zugebunden sei er rein, für die Dauer zugebunden, sei er unrein. R. Jose sagt, jeder zugebundene Schlauch sei rein.

V. Folgende Felle sind durch Auftreten unrein: ein Fell, das man als Bodendecke bestimmt hat, das Gerber-Schurzfell, das Fell zur Bettunterlage, das Fell der Eseltreiber, das Fell der Flachsarbeiter, das Fell der Lastträger, das Fell der Ärzte, das Fell der Wiege, das Kinderlatz-Fell[12], das Kissenfell und das Polsterfell. Diese werden durch Auftreten unrein. Das Fell der gekämmten Wolle[13] und das Fell der Wollkämmer[13] kann, wie R. Eliézer sagt, durch Auftreten unrein werden, und wie die Weisen sagen, [nur] leichenunrein.

VI. Die Kleidertasche und die Kleiderhülle sind durch Auftreten unrein; die Purpurtasche und die Purpurhülle sind, wie die Schule

---

Leder; da er aber nur selten geöffnet wird, bleibt eine Vertiefung zurück, auch wenn der Inhalt herausgenommen wird. 8. Ein glattes Stück Leder über die Innenfläche der Hand. 9. Bei der knieenden Arbeit; so nach den Kommentaren. Etymol. ist wohl בורכייר od. ברכיר eher von βραχίων, Arm, Oberarm, abzuleiten; eine Art Manschette, als Schutz für die Arme. 10. Vgl. S. 638 Anm. 17. 11. Wenn sie ein Loch haben, wodurch sie rein werden, u. dieses zugebunden ist. 12. Wörtl. am Herzen des Kindes. 13. Worin diese eingewickelt wird, bezw. das

Sammajs sagt, durch Auftreten unrein, und wie die Schule Hillels sagt, leichenunrein[11]. Hat man ein Fell zum Überzuge für Geräte gemacht, so ist es rein, wenn für Gewichte, so ist es unrein[15]; R. Jose erklärt es im Namen seines Vaters als rein.

VII. In allen Fällen, wo keine Tätigkeit fehlt[16], macht die Absicht[17] [die Sache] unrein, und wenn noch eine Tätigkeit fehlt, macht die Absicht sie nicht unrein, ausgenommen die Lederdecke[18].

VIII. Felle eines Privatmannes[19] macht die Absicht unrein, die des Gerbers macht die Absicht nicht unrein. Die des Diebes macht die Absicht unrein[20], die des Räubers macht die Absicht nicht unrein. R. Šimón sagt, die Sache verhalte sich umgekehrt: die des Räubers macht die Absicht unrein[21], die des Diebes macht die Absicht nicht unrein, weil der Eigentümer sie nicht aufgegeben hat.

IX. Wenn ein Fell durch Auftreten unrein ist und man daraus Riemen und Sandalen zu machen beabsichtigt, so ist es, sobald man daran das Messer ansetzt, rein — so R. Jehuda. Die Weisen sagen, erst wenn man es auf weniger als fünf Handbreiten [zerschnitten] hat. R. Eliézer b. R. Çadoq sagt, auch wenn man aus einem Felle ein Handtuch macht, sei es unrein, wenn aber aus einem [ledernen] Polster, sei es rein[22].

SIEBENUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

KLEIDERSTOFF kann unrein sein unter fünf Namen[1]; Sackzeug[2] unter vier[3]; das Fell unter drei[4]; das Holz unter zwei[5]; Tongefässe unter einem[6]. Das Tongefäss kann nur als aufnehmendes Gefäss unrein sein. Was beim Tongefässe keine Innenseite hat,

der Wollkämmer als Schürze trägt. 14. Weil man den wertvollen Inhalt schont u. darauf nicht sitzt. 15. Da es eine Ausbuchtung hat. 16. Um die Sache gebrauchsfertig zu machen. 17. Die Sache für diesen Zweck in Gebrauch zu nehmen. 18. Die auch nicht zurechtgeschnitten in Gebrauch genommen wird. 19. Der sie für sich nach Belieben verwendet. 20. Weil der Bestohlene den Dieb nicht kennt u. die Hoffnung auf Wiedererlangung aufgibt. 21. Weil der Eigentümer damit rechnet, daß der Räuber die Sache nicht herausgeben wird. 22. Dadurch ist eine vollständige Veränderung eingetreten; das Handtuch ist kein Behälter mehr.

1. Dh. Bezeichnung der Arten der Unreinheit, die in diesem Traktate behandelt werden (Behälter, Sitz, Bezeltung, Gewebe, 3 zu 3 Fingerbreiten großes Stück Stoff). 2. Aus Ziegenhaar u. ähnlichem, mit Ausnahme von Schafwolle. 3. Es ist in der Größe von 3 zu 3 Fingerbreiten nicht unrein. 4. Es ist auch kein Gewebtes. 5. Es ist auch durch Bezeltung nicht unrein; cf. Sab. Fol. 27b. 6.

hat auch keine Aussenseite[7]. Beim Holze kommt noch dazu, dass es als Sitz unrein sein kann. Ebenso ist eine Platte ohne Randleiste als Holzgerät unrein und als Tongerät rein. Beim Felle kommt noch dazu, dass es als Zelt[8] unrein sein kann. Beim Sackzeuge kommt noch dazu, dass es als Gewebe unrein sein kann. Beim Kleiderstoffe kommt noch dazu, dass es bei drei zu drei [Fingerbreiten] unrein sein kann.

II. Kleiderstoff ist unrein bei drei zu drei [Handbreiten] durch Auftreten, und bei drei zu drei [Fingerbreiten] durch Leichenunreinheit. Sackzeug bei vier zu vier [Handbreiten], Fell bei fünf zu fünf [Handbreiten], Matte bei sechs zu sechs [Handbreiten]; alle gleich durch Auftreten und durch Leichenunreinheit. R. Meír sagt, die Überbleibsel des Sackzeugs bei vier [Handbreiten]; anfänglich erst wenn es fertig ist.

III. Macht man zwei [Handbreiten] aus Kleiderstoff und eine aus Sackzeug, drei aus Sackzeug und eine aus Leder, vier aus Leder und eine aus Matte, so ist es rein; wenn fünf aus Matte und eine aus Leder, vier aus Leder und eine aus Sackzeug, oder drei aus Sackzeug und eine aus Kleiderstoff, so ist es unrein. Die Regel hierbei ist: ergänzt man es mit dem, was schwerer [unrein] ist als jenes, so ist es unrein, und wenn mit dem, was leichter [unrein] ist als jenes, so ist es rein.

IV. Hat man von einem von diesen eine Handbreite zu einer Handbreite zurechtgeschnitten[9], so ist es unrein; wenn eine Handbreite zu einer Handbreite vom Boden eines Korbes, so ist es unrein. Wenn von der Seite eines Korbes, so ist es nach R. Šimón rein, und die Weisen sagen, eine Handbreite zu einer Handbreite zurechtgeschnitten, woher auch, sei unrein.

V. Hat man Lumpen von einer Schwinge oder einem Siebe zu einem Sitze hergerichtet, so ist er nach R. Áqiba unrein und nach den Weisen rein, es sei denn, man hat ihn zurechtgeschnitten. Ein Kinderstuhl, der Füsse hat, ist, auch wenn er keine Handbreite hoch ist, unrein. Ein Kinderhemd ist, wie R. Eliézer sagt, in jeder Grösse [unrein]; die Weisen sagen, nur wenn es die erforderliche Grösse[10] hat, und es wird doppelt[11] gemessen.

Es ist auch nicht als Sitz unrein. [7] Sie ist nicht zu beachten; vgl. S. 595 Anm. 17. [8] Über einen Toten. [9] Zur Benutzung als Sitz. [10] Zur Verunreinigungsfähigkeit nach Mišna II. [11] Die Vorderseite und die Rück-

VI. Folgendes wird doppelt gemessen: Socken, Kniehosen, Beinkleider, eine Mütze und ein Gürtelbeutel. Ein am Rande aufgesetztes Stück Stoff wird, wenn es einseitig ist, einfach gemessen, und wenn es zweiseitig ist, doppelt gemessen.

VII. Wenn man vom Kleiderstoffe drei zu drei [Handbreiten] gewebt hat und er durch Auftreten unrein geworden ist, worauf man den ganzen Kleiderstoff fertig gewebt und einen Faden vom ersten fortgenommen[12] hat, so ist er nicht mehr durch Auftreten unrein, wohl aber unrein durch Berührung des durch Auftreten Unreinen. Hat man zuerst einen Faden fortgenommen und nachher den ganzen Kleiderstoff fertig gewebt, so ist er unrein durch Berührung des durch Auftreten Unreinen.

VIII. Desgleichen auch, wenn man vom Kleiderstoffe drei zu drei [Fingerbreiten] gewebt hat und er leichenunrein geworden ist, darauf den ganzen Kleiderstoff fertig gewebt und einen Faden vom ersten fortgenommen hat; er ist nicht mehr leichenunrein, wohl aber unrein durch Berührung des durch eine Leichenunreinheit Unreinen. Hat man zuerst einen Faden fortgenommen und nachher den Kleiderstoff fertig gewebt, so ist er rein. Sie sagten nämlich: Ist [ein Stück von] drei zu drei [Fingerbreiten] vermindert worden, so ist es rein, wenn aber eines von drei zu drei [Handbreiten] vermindert worden ist, so ist es, wenn auch nicht mehr durch Auftreten unrein, aber immerhin für jede andere Unreinheit empfänglich.

IX. Hat man aus einem durch Auftreten unreinen Bettlaken einen Vorhang gemacht, so ist er nicht mehr durch Auftreten unrein, wohl aber ist er unrein durch Berührung des durch Auftreten Unreinen. R. Jose sprach: Welches durch Auftreten Unreine hat dieser denn berührt[13]!? Vielmehr, hat ein Flussbehafteter ihn berührt, so ist er durch die Berührung des Flussbehafteten unrein.

X. Ist [ein Stück Stoff] von drei zu drei [Handbreiten] geteilt worden, so ist es nicht mehr durch Auftreten unrein, wohl aber unrein durch Berührung des durch Auftreten Unreinen. R. Jose sprach: Welches durch Auftreten Unreine hat dieses denn berührt[13]!? Vielmehr, hat ein Flussbehafteter es berührt, so ist es durch die Berührung des Flussbehafteten unrein.

XI. [Ein Stück Stoff] von drei zu drei [Handbreiten] muss[14], wenn

---

seite müssen die erforderliche Größe haben. [12] Sodaß dieser nicht mehr die erforderliche Größe hat. [13] Nach der Änderung ist ja die Unreinheit gevom Misthaufen, unversehrt und zum Einbinden von Salz geeignet[15] sein, und wenn im Hause, entweder unversehrt, oder zum Einbinden von Salz geeignet sein. Wieviel Salz muss man einbinden können? Ein Viertel [Kab]. R. Jehuda sagt, feines; die Weisen sagen, grobes. Beide aber wollen damit erleichtern[16]. R. Šimón sagte: Drei zu drei [Handbreiten] bei einem vom Misthaufen gleichen drei zu drei [Fingerbreiten] bei einem im Hause.

XII. Ist [ein Stück Stoff] von drei zu drei [Handbreiten] eingerissen, so ist es, falls man es auf einen Stuhl legt und der Leib [beim Sitzen] den Stuhl berührt, rein, wenn aber nicht, unrein. Ist an einem [Stücke Stoff] von drei zu drei [Fingerbreiten] ein Faden durchgerieben oder findet sich daran ein Knoten, oder sind zwei Fäden zusammen, so ist es rein. Hat man eines von drei zu drei [Fingerbreiten] auf den Misthaufen geworfen, so ist es rein. Holt man es wieder, so ist es unrein. Immer macht das Fortwerfen es rein und das Zurückholen unrein, ausgenommen [Stoffe aus] Purpur und wertvollem Karmesin. R. Eliézer sagt, auch jeder neue Flicken gleiche diesen. R. Šimón sagt, alle werden rein[17], und diese seien nur hinsichtlich der Wiedergabe des Verlorenen genannt worden[18].

ACHTUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Hat man [ein Stück Stoff] von drei zu drei [Fingerbreiten] in einen Ball getan oder daraus selbst einen Ball gemacht, so ist es rein; hat man aber eines von drei zu drei [Handbreiten] in einen Ball getan, so ist es unrein, und hat man daraus selbst einen Ball gemacht, so ist es rein, weil die Naht es verringert.

II. Hat man [ein Stück Stoff] von weniger als drei zu drei [Handbreiten] zugerichtet, damit ein Loch im Badehause[1] zu verstopfen, damit einen Kochtopf umzugiessen, damit eine Mühle auszuwischen, ob vorrätig zum Gebrauche[2] oder nicht vorrätig zum Gebrauche, so ist es unrein — so R. Eliézer. R. Jehošuá sagt, ob vorrätig zum Ge-

---

schwunden. [14] Um für die Unreinheit empfänglich zu sein. [15] Dh. ganz dicht. [16] Zum feinen Salze muß das Gewebe dichter sein, zum groben muß es haltbarer sein. [17] Durch das Fortwerfen auf den Misthaufen, auch die letztgenannten Stoffe. [18] Findet man solche auf dem Misthaufen, so gelten sie als Verlorenes u. müssen dem Eigentümer zurückgegeben werden.

[1] Ein Zug- od. Dampfloch, od. ein Loch an der Badewanne. [2] Cf. Sab. Fol.

brauche oder nicht vorrätig zum Gebrauche sei es rein. R. Áqiba sagt, vorrätig zum Gebrauche sei es unrein, nicht vorrätig zum Gebrauche sei es rein.

III. Hat man ein Pflaster gestrichen, ob auf Kleiderstoff oder auf Leder, so ist es rein. R. Jose sagt, [nur] auf Leder sei es rein. Ein Umschlag[3] ist auf Kleiderstoff rein und auf Leder unrein. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch auf Kleiderstoff sei er unrein, weil [der Brei] abfällt.

IV. Einschlagetücher für Bücher, ob mit Figuren oder ohne Figuren, sind nach der Schule Šammajs unrein; die Schule Hillels sagt, mit Figuren seien sie rein und ohne Figuren unrein. R. Gamliél sagt, diese und jene seien rein.

V. Hat man ein durch Auftreten unreines Kopftuch um ein Buch gewickelt[4], so ist es nicht mehr durch Auftreten unrein, wohl aber kann es leichenunrein werden. Hat man aus einem Schlauche eine Bodendecke oder aus einer Bodendecke einen Schlauch gemacht, so ist es rein. Hat man aus einem Schlauche eine Hirtentasche oder aus einer Hirtentasche einen Schlauch gemacht, aus einem Kissen ein Bettlaken oder aus einem Bettlaken ein Kissen, aus einem Polster ein Handtuch oder aus einem Handtuch ein Polster, so ist es unrein. Die Regel hierbei ist: hat es bei der Änderung denselben Namen[5], so ist es unrein, wenn einen anderen Namen, so ist es rein.

VI. Hat man einen Flicken auf einen Korb aufgeflickt, so macht es[6] einen Grad unrein und einmal untauglich[7]; trennt man ihn vom Korbe, so macht der Korb einen Grad unrein und einmal untauglich, der Flicken aber ist rein[8]. Hat man ihn auf Kleiderstoff aufgeflickt, so macht es[9] zwei Grade unrein und einmal untauglich; trennt man ihn vom Kleiderstoffe, so macht der Kleiderstoff einen Grad unrein und einmal untauglich, der Flicken aber macht zwei Grade unrein und einmal untauglich. Ebenso auch, wenn man ihn auf Sackzeug oder auf Leder[10] aufflickt — so R. Meír; nach R. Šimón ist er[11] rein.

29a. [3] Der nur mit einem Brei u. nicht mit beschmutzenden Arzneien bestrichen wird. [4] Und für diesen Zweck bestimmt. [5] Die gleiche Art der Verwendung, wie dies beispielsweise bei Schlauch u. Hirtentasche od. Kissen u. Polster der Fall ist. [6] Das ganze; der Korb, der nicht durch Auftreten unrein werden kann, wird durch die Berührung des durch Auftreten unreinen Flickens unrein, während dieser durch den Korb seine Eigenbedeutung verliert. [7] Vgl. S. 630 Anm. 12. [8] Weil er nur als Stück vom Korbe gilt. [9] Das ganze, da der Flikken seine Eigenheit nicht verliert. [10] Die ebenfalls durch Auftreten unrein wer-

R. Jose sagt, auf Leder sei er rein, auf Sackzeug sei er unrein, weil dieses ein Gewebe ist.

VII. Die drei zu drei [Fingerbreiten], von denen sie sprechen, sind ohne Saum zu verstehen – so R. Simón; die Weisen sagen, genau drei zu drei. Hat man den Flicken an das Kleid an einer Seite festgenäht, so ist dies keine Verbindung, wenn an zwei Seiten gegenüber, so ist dies eine Verbindung. Hat man es wie ein Gamma[12] gemacht, so ist es nach R. Áqiba unrein[13] und nach den Weisen rein. R. Jehuda sprach: Diese Worte gelten nur von einem Mantel[14], bei einem Hemde[15] aber ist es oben[16] eine Verbindung und unten keine Verbindung.

VIII. Kleider von Armen[17] sind durch Auftreten unrein, auch wenn sie keine drei zu drei [Fingerbreiten] haben. Hat man einen Mantel zu zerreissen begonnen, so ist er, sobald die Hälfte durchgerissen ist, nicht mehr verbunden. Bei besonders dicken und besonders dünnen gilt nicht die Norm von drei zu drei [Fingerbreiten][18].

IX. Das Polster der Lastträger ist durch Auftreten unrein. Ein Weinfilter kann nicht als Sitz unrein sein. Das Haarnetz einer alten [Frau] ist als Sitz unrein. Das Hemd einer Strassengängerin[19], das netzartig gewebt ist, ist rein. Hat man ein Kleid aus einem Fischernetze gemacht, so ist es rein, wenn aus dem Beutel[20] desselben, so ist es unrein. R. Eliézer b. Jáqob sagt, auch wenn man ein Kleid aus einem Fischernetze gemacht und es verdoppelt[21] hat, sei es unrein.

X. Hat man ein Haarnetz mit dem Vorderrande angefangen, so ist es solange rein, bis der Hinterrand fertig ist; hat man mit dem Hinterrande angefangen, so ist es solange rein, bis der Vorderrand fertig ist. Das Bindeband daran ist allein unrein; die Schnüre daran sind als verbunden unrein. Ist ein Haarnetz zerrissen, so ist es, wenn es nicht den grösseren Teil des Haares aufnimmt, rein.

den können. [11] Da er bei einem anderen Stoffe seine Eigenbedeutung verliert. [12] An 2 Seiten, in einem Winkel. [13] Es gilt als Verbindung. [14] Einem glatten Überwurfe, von dem zuweilen die eine u. zuweilen eine andere Seite nach oben gewendet ist. [15] Einem dem Körper angepaßten Kleide. [16] Wenn die obere Seite des Flickens zusammengenäht ist. [17] Die aus Flicken bestehende Kleider tragen. [18] Weil sie auch in dieser Größe nicht verwendbar sind. [19] Vgl. S. 638 Anm. 21. [20] Vgl. S. 636 Anm. 11. [21] Sodaß es weniger durchsichtig ist.

NEUNUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Die Noppen des Lakens, des Sudariums, des Kopftuches und des Kopfschleiers[1] bei sechs Fingerbreiten[2]; die des Unterkleides[3] bei zehn. Die Noppen der Friesjacke, des Schleiers, des Hemdes und des Mantels bei drei [Fingerbreiten]. Die Noppen der Haube einer alten [Frau], der Gesichtsdecke der Araber, des Kilikions[4], des Geldgürtels, des Turbans und des Vorhanges; deren Noppen, wie lang sie auch sind.

II. Drei Polster aus Wolle, sechs aus Leinen, drei Laken, zwölf Handtücher, zwei Überärmel, ein Hemd, ein Mantel und eine Wärmedecke bilden je eine Verbindung hinsichtlich der Unreinheit und des Besprengens[5]; mehr als in dieser Anzahl bilden sie eine Verbindung hinsichtlich der Unreinheit, nicht aber eine Verbindung hinsichtlich des Besprengens. R. Jose sagt, auch nicht hinsichtlich der Unreinheit.

III. Bei der Schnur des [gewöhnlichen] Senkbleies zwölf[6], der Zimmerer achtzehn, der Baumeister fünfzig Ellen. Was darüber ist, ist, auch wenn man es daran lässt, rein. Bei der der Tüncher und der Maler, so lang sie auch ist.

IV. Bei der Schnur der Goldwage[7] und der Edelpurpurwage drei Fingerbreiten. Beim Stiele der Axt von hinten[8] drei Fingerbreiten. R. Jose sagt, bei einer Handbreite sei er rein.

V. Bei der Schnur der Krämerwage oder der Haushaltswage eine Handbreite. Beim Stiele der Axt nach vorn[9] eine Handbreite. Beim Überbleibsel des Zirkelschenkels eine Handbreite[10]. Beim Stiele des Steinmetzmeissels eine Handbreite.

1. So nach den Kommentaren; die etymolog. Versuche zur Erklärung sind verfehlt, da sie dem Zusammenhange nicht entsprechen. 2. Sc. gehören sie hinsichtl. der Unreinheit zum Tuche. 3. Eine Art Schultertuch, das mit einem Knoten befestigt wird; cf. Miq. X,4. 4. Kilikisches Kleidungsstück, nach den Kommentaren eine Art Gürtel od. Tuch. 5. Mit dem Entsündigungswasser (cf. Num. 19,18); die Besprengung des einen genügt für die anderen. 6. Nach einigen, Handbreiten, nach anderen hingegen bezieht sich das zuletzt genannte W. 'Ellen' auf alles; bei dieser Länge gehört sie hinsichtl. der Unreinheit zum Senkblei. 7. In der Mitte des Wagebalkens, woran diese hängt. 8. Hinter dem Teile, den man in der Hand hält; ist der Stiel zu kurz od. zu lang, so gehört er nicht zur Axt, da er ausgewechselt wird. 9. Zwischen der Hand u. der Axt. 10. Cf. Anm.

VI. Bei der Schnur der Wollwage und der Glaswage zwei Handbreiten. Beim Griffe des Mühlsteinmeissels zwei Handbreiten; beim Griffe der Streitaxt zwei Handbreiten; beim Griffe des Goldschmiedehammers zwei Handbreiten, und bei dem der Grobschmiede drei Handbreiten.

VII. Beim Überbleibsel des Ochsensteckens oben[11] vier [Handbreiten]. Beim Stiele des Spatens[12] vier; beim Stiele der Jätehacke fünf; beim Stiele des Hämmerchens fünf; beim Stiele des Hammers sechs; beim Stiele der Spalteaxt und der Grabeaxt sechs; beim Stiele des Steinmetzhammers sechs.

VIII. Beim Überbleibsel des Schaufelchens unten[13] sieben [Handbreiten]. Beim Stiele der Kohlenschaufel für den Hausgebrauch, wie die Schule Šammajs sagt, sieben, und wie die Schule Hillels sagt, acht; bei dem der Tüncher, wie die Schule Šammajs sagt, neun, und wie die Schule Hillels sagt, zehn. Will man das, was darüber ist, daran lassen, so ist es unrein[14]. Beim Stiele der Feuergeräte[15], wie gross er auch ist.

DREISSIGSTER ABSCHNITT

Von Glasgeräten sind die flachen rein und die vertieften unrein. Zerbrechen sie, so werden sie rein; macht man aus ihnen wieder Geräte, so sind sie von dann ab für die Unreinheit empfänglich. Das Tablett und die Platte aus Glas sind rein; haben sie eine Randleiste, so sind sie unrein. Hat man den Boden[1] einer Schüssel oder einer Platte aus Glas für den Gebrauch hergerichtet, so sind sie rein; hat man sie aber glatt gewetzt[2] oder mit einer Feile glatt gefeilt, so sind sie unrein.

II. Ein Spiegel ist rein. Hat man eine Kumme zum Spiegel gemacht, so ist sie unrein; wenn man sie aber von vornherein als Spiegel ge-

---

8 mut. mut. [11] Am Stachelende; wenn daran vom zerbrochenen Stecken noch soviel vorhanden ist. [12] Nach den Kommentaren, ein Gerät um die Bäume zu graben; jed. ist sogar die Lesart unsicher. [13] Am Ochsenstecken; vgl. Anm. 11. [14] Mit dem Geräte, wenn dieses unrein wird. Dieser Passus bezieht sich auf alle vorangehend genannten Dinge. [15] Zum Braten u. zum Feuern.

[1] Das Mittelteil, wenn sie ringsum zerbrochen sind. [2] Das W. קרטסן ist wohl vom Mittellateinischen cratare, kratzen (auch in viele neuere Sprachen übergegangen) abzuleiten, die Bruchstelle glatt kratzen. Die von einem Abschreiber zum

fertigt hat, so ist sie rein. Ein Löffel[3], den man auf den Tisch legt, ist, wenn er etwas fasst, unrein, und wenn nicht, nach R. Áqiba unrein und nach R. Joḥanan b. Nuri rein.

III. Ein in seiner grösseren Hälfte[4] beschädigter Becher ist rein. Ist er auf der grösseren Hälfte an drei [Stellen] beschädigt, so ist er rein. R. Šimôn sagt, lässt er den grösseren Teil des Wassers auslaufen, sei er rein. Wenn er ein Loch hat und man es verstopft hat, ob mit Zinn oder mit Pech, so ist er rein. R. Jose sagt, wenn mit Zinn, sei er unrein, wenn mit Pech, sei er rein.

IV. Fehlt von einem kleinen Fläschchen der Hals, so ist es unrein; fehlt von einer grossen [Flasche] der Hals, so ist sie rein[5]. Fehlt von einer Riech[flasche] der Hals, so ist sie rein, weil sie die Hand ritzt. Grosse Krüge, denen der Hals fehlt, sind unrein, weil man sie zum Einlegen herrichtet. Ein Mühlentrichter aus Glas ist rein[6]. R. Jose sprach: Heil dir, [Traktat von den] Geräten, mit 'Unreinheit' bist du eingezogen, mit 'Reinheit' aber ziehst du aus[7].

anderen übergegangene Ableitung von creta (Kreide), mit Kreide abreiben, ist kaum zu beachten. [3] Aus Glas; wahrscheinl. eine Art flacher Vorlegelöffel. [4] Wohl des Randes. [5] Ersteres kann man leicht benutzen, ohne sich daran zu verletzen. [6] Er ist unten offen u. faßt nichts. [7] Mit diesen Worten beginnt, bezw. schließt dieser Traktat.

II.

מסכת אהלות

DER TRAKTAT AHILUTH

VON DER BEZELTUNG

ERSTER ABSCHNITT

DURCH EINEN TOTEN[1] KÖNNEN ZWEI DINGE UNREIN WERDEN[2], EINES SIEBENTÄGIG UNREIN UND EINES BIS ZUM ABEND UNREIN. DURCH EINEN TOTEN KÖNNEN DREI DINGE UNREIN WERDEN, ZWEI SIEBENTÄGIG UNREIN UND EINES BIS ZUM ABEND UNREIN. DURCH EINEN TOTEN KÖNNEN VIER DINGE UNREIN WERDEN, DREI SIEBENTÄGIG UNREIN UND EINES BIS ZUM ABEND UNREIN. WIESO ZWEI? BERÜHRT EIN MENSCH EINEN TOTEN, SO IST ER SIEBENTÄGIG UNREIN, UND EIN MENSCH, DER DIESEN BERÜHRT, IST BIS ZUM ABEND UNREIN.

II. WIESO DREI? BERÜHREN GERÄTE[3] EINEN TOTEN UND ANDERE GERÄTE DIESE GERÄTE, SO SIND SIE SIEBENTÄGIG UNREIN; DAS DRITTE ABER, OB MENSCH ODER GERÄT, IST BIS ZUM ABEND UNREIN.

III. WIESO VIER? BERÜHREN GERÄTE EINEN TOTEN, EIN MENSCH GERÄTE UND DIE GERÄTE EINEN MENSCHEN, SO SIND SIE SIEBENTÄGIG UNREIN, DAS VIERTE ABER, OB MENSCH ODER GERÄT, IST BIS ZUM ABEND UNREIN. R. ÂQIBA SPRACH: ICH HABE NOCH EIN FÜNFTES: WENN EIN SPIESS[4] IM ZELTE[5] STECKT, SO SIND DAS ZELT, DER SPIESS, DER DEN SPIESS BERÜHRENDE MENSCH UND DIE DEN MENSCHEN BERÜHRENDEN GERÄTE SIEBENTÄGIG UNREIN, DAS FÜNFTE ABER, OB MENSCH ODER GERÄT, IST BIS ZUM ABEND UNREIN. SIE ERWIDERTEN IHM: DAS ZELT WIRD NICHT MITGERECHNET[6].

IV. MENSCH UND GERÄTE WERDEN DURCH EINEN TOTEN UNREIN. SCHWERER IST ES BEIM MENSCHEN ALS BEI GERÄTEN, UND BEI GERÄTEN ALS BEIM MENSCHEN. BEI GERÄTEN WERDEN DREI DINGE UNREIN, BEIM MENSCHEN NUR ZWEI[7]. SCHWERER IST ES BEIM MENSCHEN, DENN WENN ER IN DER MITTE IST, SIND ES VIER, UND WENN ER NICHT IN DER MITTE IST, SIND ES DREI[7].

V. MENSCH UND KLEIDER[8] WERDEN DURCH EINEN FLUSSBEHAFTETEN UNrein. Schwerer ist es beim Menschen als bei Kleidern, und bei Kleidern als beim Menschen. Berührt ein Mensch einen Flussbehafteten, so macht er Kleider unrein, nicht aber machen Kleider, die einen Flussbehafteten berühren, einen Menschen unrein. Und schwerer ist es bei Kleidern, denn Kleider, die einen Flussbehafteten tragen, machen einen Menschen unrein, nicht aber macht ein Mensch, der einen Flussbehafteten trägt, einen Menschen unrein.

---

[1] Als welcher auch ein Teil desselben gilt; weit. Abschn. X. [2] Nach einander, eines durch das andere. [3] Nach dem T. gleichen den Toten berührende Metallgeräte dem Toten selber, der Urunreinheit ist (cf. Sab. Fol. 101b), u. machen somit anderes als Urunreinheit unrein. [4] Ein Zeltpflock od. die Stange in der Mitte, aus Metall. [5] In dem der Tote sich befindet. [6] Der Spieß wird nicht durch das Zelt unrein, sondern ist ein Teil desselben. [7] Nach den Beispielen in Mišna I. u. II. [8] Die als Sitz u. Lager geeignet sind u. durch Auftreten eines

VI. Ein Mensch verunreinigt nicht eher, als bis ihm die Seele ausgegangen ist. Selbst dem die Sehnen zerschnitten sind, oder der im Sterben liegt, verpflichtet noch zur Schwagerehe[9], entbindet von der Schwagerehe[10], berechtigt[11] zum Essen von Hebe und macht für die Hebe untauglich[12]. Desgleichen verunreinigen Vieh und Wild nicht eher, als ihnen die Seele ausgegangen ist. Ist ihnen der Kopf abgeschlagen worden, so sind sie, selbst wenn sie noch zappeln, unrein, denn auch der Schwanz einer Eidechse zappelt[13].

VII. Für [ganze] Glieder[14] gibt es keine Grössennorm; auch weniger als ein Olivengrosses von einem Toten, weniger als ein Olivengrosses von einem Aase und weniger als ein Linsengrosses von einem Kriechtiere machen unrein durch die ihnen eigne Unreinheit.

VIII. Zweihundertachtundvierzig Glieder hat der Mensch: dreissig am Fusse, nämlich sechs an jedem Zeh, zehn am Sprunggelenke, zwei am Unterschenkel, fünf am Knie, eines an der Hüfte, drei am Hüftgelenke, elf Rippen, dreissig an der Hand, nämlich sechs an jedem Finger, zwei am Vorderarme, zwei am Ellenbogengelenke, eines am Oberarme, vier an der Schulter, also hundertundeines an der einen Seite und hundertundeines an der anderen Seite; dazu achtzehn Wirbel am Rückgrat, neun am Kopfe, acht am Halse, sechs am Herzschlüssel und fünf an den Öffnungen[15]. Jedes verunreinigt durch Berühren, durch Tragen und durch Bezeltung. Nur dann, wenn gehörig Fleisch[16] daran ist, ist aber nicht gehörig Fleisch daran, so verunreinigen sie nur durch Berühren und Tragen, nicht aber verunreinigen sie durch Bezeltung.

Flußbehafteten unrein werden. [9] Cf. Dt. 25,5. [10] Wenn er in diesem Zustande ein Kind hinterläßt. [11] Seine Hausleute, wenn er Priester ist. [12] Seine von einem Priester geborene und von einem Jisraéliten verwitwete Mutter; cf. Lev. 22,13. [13] Nachdem er abgetrennt worden ist; dies ist kein Zeichen des Lebens, sondern nur ein Reflex. [14] Die einen ganzen Knochen, Fleisch u. Sehnen haben. [15] In der Beckengegend. [16] Cf. Kel. I,5.

ZWEITER ABSCHNITT

Folgendes verunreinigt durch Bezeltung: ein Toter, ein Olivengrosses von einem Toten, eine Olive Verwestes[1], ein Löffel[2] voll Moder[1], das Rückgrat, der Schädel, ein Glied von einem Toten oder ein Glied von einem Lebenden, an dem gehörig Fleisch ist, ein Viertel [Kab] Knochen von einem Toten vom grösseren Teile des Baues[3] oder der [Knochen]zahl, der grössere Teil des Baues oder der Anzahl, auch wenn er kein Viertel [Kab] beträgt. Sie alle sind unrein. Wieviel ist der grössere Teil der Anzahl? Hundertfünfundzwanzig.

II. Ein Viertellog Blut oder ein Viertellog Mischblut[4] von einem Toten; R. Áqiba sagt, auch von zwei Toten. Das vollständig ausgeflossene Blut von einem [neugeborenen] Kinde; R. Áqiba sagt, wieviel es auch ist; und die Weisen sagen, ein Viertellog. Ein Olivengrosses Gewürm[5], ob lebend oder tot, ist nach R. Eliézer wie das [Leichen]fleisch verunreinigend und nach den Weisen rein. Die Asche von Verbrannten ist, wie R. Eliézer sagt, im Quantum eines Viertel [Kab verunreinigend] und nach den Weisen rein. Ein Löffel und darüber voll Grufterde ist unrein und nach R. Šimón rein. Ein Löffel voll Moder mit Wasser geknetet gilt nicht als verbunden hinsichtlich der Unreinheit[6].

III. Folgendes verunreinigt durch Berühren und durch Tragen, nicht aber durch Bezeltung: ein gerstengrosser Knochen, der Boden der weltlichen Völker[7], ein Gräberpflug, ein Glied von einem Toten oder ein Glied von einem Lebenden, an dem nicht gehörig Fleisch ist, und Rückgrat oder Schädel, von denen etwas fehlt. Wieviel heisst beim Rückgrat ein Fehlen? Die Schule Šammajs sagt, zwei Wirbel, und die Schule Hillels sagt, auch ein Wirbel. Beim Schädel? Die Schule Šammajs sagt, in der Grösse eines Bohrerloches, und die Schule Hillels sagt, soviel, dass ein Lebender, wenn soviel fehlt, sterben muss. Von welchem Bohrer sprechen sie? Von einem kleinen der Ärzte — so R. Meír. Die Weisen sagen, vom grossen der Tempelkammer[8].

---

[1] Von einem Toten; ersteres flüssig, letzteres in Staub zerfallen. [2] Cf. Kel. XVII,12. [3] Des großen Skelettknochens. [4] Cf. supra III,5. [5] Von einer Leiche. [6] Bei Bezeltung od. Berührung eines Teiles. [7] Ein Stück Erde aus dem

IV. Rollstein[9] und Stütze verunreinigen durch Berührung und durch Bezeltung, nicht aber durch Tragen. R. Eliézer sagt, sie verunreinigen auch durch Tragen. R. Jehošuá sagt, ist darunter Graberde, verunreinigen sie durch Tragen, wenn aber nicht, verunreinigen sie nicht durch Tragen. Was heisst Stütze? Was den Rollstein direkt stützt; die Stütze der Stütze aber ist rein.

V. Folgendes ist rein, wenn etwas davon fehlt: ein Olivengrosses von einem Toten, eine Olive Verwestes, ein Löffel voll Moder, ein Viertellog Blut, ein gerstengrosser Knochen und ein Glied von einem Lebenden, dessen Knochen nicht vollständig ist.

VI. Ein Rückgrat oder ein Schädel von zwei Toten, ein Viertellog Blut von zwei Toten, ein Viertel [Kab] Knochen von zwei Toten, ein Glied von zwei Toten und ein Glied von zwei Lebenden sind nach R. Áqiba unrein und nach den Weisen rein.

VII. Ein in zwei [Teile] geteilter gerstengrosser Knochen ist nach R. Áqiba unrein und nach R. Joḥanan b. Nuri rein. R. Joḥanan b. Nuri sprach: Sie reden nicht von Knochen in Gerstengrösse, sondern von einem gerstengrossen Knochen. Ein Viertel [Kab] zermalmte Knochen, unter denen kein einziger gerstengrosser Knochen ist, ist nach R. Šimón rein und nach den Weisen unrein. Ein in zwei [Teile] geteiltes Glied von einem Lebenden ist rein und nach R. Jose unrein. Jedoch pflichtet er bei, dass es, wenn es in Hälften abgenommen worden ist, rein sei[10].

DRITTER ABSCHNITT

Wird eines von den durch Bezeltung verunreinigenden Dingen geteilt[1] in ein Haus gebracht, so ist es nach R. Dosa b. Archinos rein und nach den Weisen unrein. Zum Beispiel: Wer zwei halbe Oliven von einem Aase berührt oder trägt, oder wer eine halbe Olive von einem Toten berührt und eine halbe Olive bezeltet, oder eine halbe Olive berührt und eine halbe Olive ihn bezeltet, oder zwei halbe Oliven bezeltet, oder eine halbe Olive bezeltet und eine halbe Olive ihn bezeltet, ist nach R. Dosa

---

Auslande. 8. Cf. Kel. XVII,12. 9. Der eigentliche Verschluß der Gruft, der herangerollt wird; cf. infra XV,8. 10. Weil es niemals unrein war.

1. Keines der Teile hat das erforderliche Quantum. 2. Von einem Toten. 3.

b. Archinos rein und nach den Weisen unrein. Wer aber eine halbe Olive[2] berührt und etwas anderes ihn und eine halbe Olive bezeltet, oder eine halbe Olive bezeltet und etwas anderes ihn und eine halbe Olive bezeltet, ist rein. R. Meír sagt, auch hierbei sei er nach R. Dosa b. Archinos rein und nach den Weisen unrein. Alles macht[3] unrein, ausser bei Berührung und Tragen oder Tragen und Bezeltung. Die Regel hierbei ist: gehört sie[4] zu einem Namen[5], so ist er unrein, und gehört sie zu zwei Namen, so ist er rein.

II. Ist ein Löffel Moder im Hause verstreut worden, so ist das Haus unrein und nach R. Šimón rein. Ist ein Viertellog Blut im Hause aufgesogen worden, so ist das Haus[6] rein; ist es in einem Kleide aufgesogen worden, so ist es, wenn das Kleid gewaschen wird und ein Viertellog Blut herauskommt, unrein, wenn aber nicht, rein, denn alles Aufgesogene, das nicht mehr herauskommen kann, ist rein.

III. Ist es[7] im Freien[8] ausgegossen worden, so ist es, wenn die Stelle abschüssig[9] und ein Teil bezeltet ist, rein, wenn aber vertieft, oder es geronnen ist, unrein. Wenn es auf die Schwelle ausgegossen wurde und diese abschüssig ist, ob nach innen oder nach aussen, und das Haus es bezeltet, so ist es rein, wenn aber vertieft, oder es geronnen ist, unrein. Alles vom Toten ist unrein, ausgenommen die Zähne, das Haar und die Nägel; solange sie an ihm haften, sind sie alle unrein.

IV. Zum Beispiel: Befindet sich der Tote ausserhalb und sein Haar innerhalb, so ist das Haus unrein. Wenn man einen Knochen, an dem eine Olive Fleisch ist, ins Innere gebracht hat und das Haus es[10] bezeltet, so ist es unrein[11]. Wenn man zwei Knochen, an denen zwei halbe Oliven Fleisch sind, zum Teil in das Haus gebracht hat und das Haus sie bezeltet, so ist es unrein. Sind sie aber durch Menschenhand zusammengesteckt worden, so ist es rein, denn die Verbindung durch Menschenhand gilt nicht als Verbindung.

V. Was heisst Mischblut? Wenn vom Toten ein Achtellog Blut noch beim Leben und ein Achtellog nach seinem Tode herausgekommen ist — so R. Áqiba. R. Jišmáél sagt, ein Viertellog beim Leben

---

Bei einer derartigen Teilung, nach RM. 4. Die Verunreinigung durch jede von den beiden Hälften. 5. Beispielsweise beide Hälften durch Berührung. 6. Was nachher in das Haus kommt; cf. Nid. Fol. 62b. 7. Ein Viertellog Blut von einem Toten. 8. Wörtl. in der Luft, nicht überzeltet. 9. Es bleibt nicht auf der Stelle liegen u. wird daher nicht verbunden. 10. Aber nicht das Fleisch. 11. Der Knochen allein ist durch Bezeltung nicht verunreinigend, jed. gilt er als Handhabe und ein Viertellog nach seinem Tode, und von diesem und jenem ein Viertel fortgenommen worden[12] ist. R. Eleázar b. R. Jehuda sagt, in diesem und jenem Falle gleicht es dem Wasser. Was aber heisst Mischblut? Wenn von einem Gekreuzigten das Blut rinnt[13] und unter ihm ein Viertellog Blut gefunden wird, so ist es unrein. Wenn aber von einem Toten Blut tropft und unter ihm ein Viertellog Blut gefunden wird, so ist es rein[14]. R. Jehuda sagt, nicht so, vielmehr sei das rinnende rein und das tropfende unrein[15].

VI. Bei einer Olive von einem Toten beträgt die Öffnung[16] eine Handbreite und bei einem Toten beträgt die Öffnung vier Handbreiten[17]. Dies, um die übrigen Öffnungen vor der Unreinheit zu schützen, die Unreinheit durchzulassen[18] aber genügt eine Faustweite. [Ein Stück] grösser als eine Olive gilt als [vollständiger] Toter. R. Jose sagt, nur Rückgrat und Schädel gelten als [vollständiger] Toter.

VII. Eine Handbreite zu einer Handbreite in der Höhe einer Handbreite, kubisch[19], bringt die Unreinheit[20] herein und hält die Unreinheit zurück[21]. Zum Beispiel: Wenn ein gewölbter Kanal unter einem Hause eine Faustweite hat und der Ausfluss[22] eine Faustweite hat, so ist, wenn sich darin eine Unreinheit[23] befindet, das Haus rein, und wenn eine Unreinheit sich im Hause befindet, was darin ist, rein, denn die Unreinheit pflegt hinauszugehen und nicht hineinzugehen. Hat er eine Faustweite und der Ausfluss keine Faustweite, so ist, wenn eine Unreinheit sich darin befindet, das Haus unrein, und wenn eine Unreinheit sich im Hause befindet, was darin ist, rein, denn die Unreinheit pflegt hinauszugehen und nicht hineinzugehen. Hat er keine Faustweite und auch der Ausfluss keine Faustweite, so ist, wenn eine Unreinheit sich darin befindet, das Haus unrein, und wenn

---

für das Fleisch, mit dem er verbunden ist. 12. Vorher hatte das letztere allein das erforderliche Quantum. 13. Ohne Unterbrechung. 14. Das Blut war vor Eintritt des Todes nicht verunreinigend, u. jeder Tropfen nachher verliert sich in der Mehrheit. 15. In der Regel pflegt das Blut beim Leben zu rinnen u. nach dem Tode zu tropfen. Dies die einfache Erklärung des Maimonides; halakhisch kompliziert ist die Erklärung des T. Nid. Fol. 71a. 16. Des Raumes, in dem sich dieses Quantum befindet. 17. Im Quadrat. Ist diese Öffnung zum Hinausbringen des Toten bestimmt, so schützt sie die übrigen Öffnungen vor der Totenunreinheit; ausführl. weit. XVII,3. 18. In einen durch eine Wand getrennten anstoßenden Raum. 19. Nicht in anderer Dimension. 20. Was in einem solchen Raume zusammen mit einem Leichenteile bezeltet wird, ist durch Bezeltung unrein. 21. Wörtl. trennt, begrenzt; eine solche hält die Unreinheit zurück, daß sie nicht nach oben steige. 22. Außerhalb des Hauses. 23. Ein Teil von einem Toten.

eine Unreinheit sich im Hause befindet, was darin ist, unrein. Einerlei ob Wasser oder Kriechtiere das Loch ausgehöhlt haben, oder Salpeter es durchgefressen hat. Dasselbe gilt auch von einer Steinlage oder einer Balkenschicht[24]. R. Jehuda sagt, ein Zelt, das nicht durch Menschenhand errichtet ist, gelte nicht als Zelt. Jedoch pflichtet er bei Berglöchern und Felsenklüften bei[25].

VIERTER ABSCHNITT

Steht ein Schrank im Freien, so sind, wenn eine Unreinheit sich in diesem befindet, die Geräte in seiner Wanddicke[1] rein, und wenn eine Unreinheit sich in seiner Wanddicke befindet, die Geräte in diesem rein. R. Jose sagt: Hälfte gegen Hälfte[2]. Steht er in einem Hause, so ist, wenn die Unreinheit sich darin befindet, das Haus unrein, und wenn die Unreinheit sich im Hause befindet, was darin ist, rein. denn die Unreinheit pflegt hinauszugehen und nicht hineinzugehen. Geräte, die sich zwischen diesem und dem Erdboden, zwischen diesem und der Wand, zwischen diesem und den Balken befinden, sind, wenn da eine Faustweite ist, unrein, und wenn nicht, rein. Befindet sich da[3] eine Unreinheit, so ist das Haus unrein.

II. Hat die Lade des Schrankes[4] eine Faustweite und ihre Öffnung keine Faustweite[5], so ist, wenn eine Unreinheit sich in dieser befindet, das Haus unrein, und wenn eine Unreinheit sich im Hause befindet, was darin ist, rein, denn die Unreinheit pflegt hinauszugehen und nicht hineinzugehen. Nach R. Jose ist es[6] rein, weil man [die Unreinheit] geteilt herausholen[7] oder an ihrem Orte verbrennen kann.

III. Steht er in der Türöffnung[8] so, dass er nach aussen geöffnet wird, so ist, wenn eine Unreinheit sich darin befindet, das Haus rein, und wenn eine Unreinheit sich im Hause befindet, was darin ist, unrein, denn die Unreinheit pflegt hinauszugehen und nicht hineinzu-

---

[24] In denen sich eine solche Lücke befindet. [25] Daß sie, obgleich nicht durch Menschenhand entstanden, als Zelt gelten.

[1] In kleinen Löchern od. Nischen unter einer Handbreite. [2] Von der Mitte der Dicke aus gehört das Loch zum Inneren. [3] In einer der genannten Lücken. [4] Wohl eine kleine Schublade in diesem. [5] Wenn sie oben schmal ist. [6] Das Haus, im ersten Falle. [7] In nicht verunreinigenden Quantitäten. [8] Des Hau-

GEHEN. IST SEINE VORRICHTUNG[9] DREI FINGERBREITEN[10] NACH HINTEN GEZOGEN, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH DA UNTER DEN BALKEN BEFINDET, DAS HAUS REIN. DIES NUR IN DEM FALLE, WENN [DIE VORRICHTUNG] EINE FAUSTWEITE HAT, NICHT ABGENOMMEN WERDEN KANN UND DER SCHRANK DAS BESTIMMTE GRÖSSENMASS HAT[11].

FÜNFTER ABSCHNITT

WENN EIN OFEN IM HAUSE STEHT MIT DEM OFENROHRE[1] NACH AUSSEN GEWÖLBT, UND DIE TOTENGRÄBER[2] ES BEZELTET HABEN, SO IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ALLES[3] UNREIN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, DER OFEN UNREIN UND DAS HAUS REIN; R. ÅQIBA SAGT, AUCH DER OFEN SEI REIN.

II. WENN ÜBER EINER LUKE ZWISCHEN DEM HAUSE[4] UND DEM SÖLLER EIN TOPF STEHT, DER EIN LOCH HAT, DURCH DAS FLÜSSIGKEITEN EINDRINGEN[5] KÖNNEN, SO IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ALLES UNREIN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, DER TOPF UNREIN UND DER SÖLLER REIN; R. ÅQIBA SAGT, AUCH DER TOPF SEI REIN.

III. IST ER GANZ, SO SCHÜTZT ER, WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, ALLES[6]; DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ER SCHÜTZE NUR SPEISEN, GETRÄNKE UND TONGEFÄSSE[7]. DIE SCHULE HILLELS TRAT ABER ZURÜCK UND PFLICHTETE DER SCHULE ŠAMMAJS BEI.

IV. [BEFINDET SICH DA][8] EINE KRUKE VOLL REINER FLÜSSIGKEITEN, SO IST DIE KRUKE SIEBENTÄGIG UNREIN, DIE FLÜSSIGKEITEN ABER SIND REIN[9]; SCHÜTTET MAN SIE IN EIN ANDERES GEFÄSS UM[10], SO SIND SIE UNREIN. WENN DA EINE FRAU IN EINEM TROG KNETET, SO SIND DIE FRAU UND DER TROG SIEBENTÄGIG UNREIN, DER TEIG ABER REIN; LEGT SIE IHN IN EIN ANDERES GEFÄSS UM, SO IST ER UNREIN. DIE SCHULE HILLELS TRAT ABER ZURÜCK UND PFLICHTETE DER SCHULE ŠAMMAJS BEI.

V. SIND ES GERÄTE AUS RINDERMIST, GERÄTE AUS STEIN ODER GERÄTE

---

ses. [9] Vgl. S. 627 Anm. 2. [10] Keine volle Faustweite. [11] Das oben Kel. Abschn. XIV normiert ist.

[1] Wörtl. Auge; vgl. S. 605 Anm. 9. [2] Die einen Toten über das Rohr getragen haben. [3] Der Ofen u. alles andere, was im Hause ist. [4] In dem ein Toter sich befindet. [5] Cf. Kel. III,1. [6] Was im Söller ist, vor der Unreinheit. [7] Nicht andere Geräte u. Menschen; cf. Ed. I,14. [8] Im Söller, wenn der Topf ganz ist. [9] Sie sind durch den Topf geschützt; die Kruke ist nur rabb. unrein u. überträgt die Unreinheit nicht auf den Inhalt. [10] In diesem Raume, das schon

aus Erde, so ist alles rein. War es ein reines Gefäss und für Heiliges oder das Entsündigungswasser[11] bestimmt, so ist alles rein, denn jeder ist glaubhaft[12] hinsichtlich des Entsündigungswassers. Weil es nämlich reinbleibende Geräte[13] und reine Tongefässe[14] sind, und sie schützen mit den Zeltwänden[15].

VI. Zum Beispiel: Steht über dem Brunnen oder der Zisterne im Hause[4] ein Winzerkorb, so ist alles[16] rein; wenn es aber ein flacher Brunnen[17] oder ein durchbrochener Bienenkorb[18] ist und darüber ein Winzerkorb steht, so ist es[16] unrein. Ist es[19] ein glattes Brett oder ein Deckel ohne Leisten, so ist es[16] rein. Geräte[20] schützen nämlich mit den Zeltwänden nur dann, wenn sie selber Wände haben[21]. Wie gross muss die Wand sein? Eine Handbreite [hoch]. Ist es nur eine halbe Handbreite da und eine halbe Handbreite dort[22], so ist dies keine Wand. Nur wenn es eine Handbreite an der einen Stelle ist.

VII. Wie sie innerhalb schützen, so schützen sie ausserhalb. Zum Beispiel: Wenn der Winzerkorb ausserhalb[23] auf Pflöcken sitzt und eine Unreinheit sich unter diesem befindet, so sind die Geräte im Winzerkorbe rein. Ist es die Wand eines Hofes oder die Wand eines Gartens, so schützt er nicht[24]. Wenn an einem Balken[25], der von einer Wand zur anderen Wand reicht, ein Kochtopf hängt und eine Unreinheit sich unter diesem befindet, so sind die Geräte im Topfe, wie R. Áqiba sagt, rein, und wie die Weisen sagen, unrein.

SECHSTER ABSCHNITT

Menschen und Geräte können Zelte sein, um unrein zu machen, nicht aber rein zu erhalten. Zum Beispiel: Wenn vier [Personen] die Steinplatte[1] tragen, so sind, wenn eine Un-

vorher leichenunrein war. 11. Cf. Num. 19,9. 12. Auch das irdene Gefäß war sicher rein. 13. Wie die erstgenannten, aus Rindermist udgl. 14. Die für Heiliges bestimmt waren. 15. Im in Rede stehenden Falle. 16. Was sich im Brunnen befindet. 17. Der keine steilen Wände hat. 18. Mehr als 40 Seá groß, sodaß er nicht verunreinigungsfähig ist. 19. Was auf einem solchen Brunnen od. Bienenkorbe liegt. 20. Über der Grube. 21. Hat der Deckel keine Wände, so braucht auch die Grube keine Wände zu haben. 22. An der Grube u. am bedeckenden Geräte. 23. Des Zeltes, in einer Entfernung von weniger als einer Handbreite, sodaß er als mit diesem verbunden gilt. 24. Dies gilt nur bei einer Zeltwand. 25. Der mindestens eine Handbreite dick ist.

1. So nach der Lesart der alten u. neuen Ausgaben, obgleich נדבך sonst Stein-

reinheit sich unter dieser befindet, die Geräte über dieser unrein, und wenn eine Unreinheit sich auf dieser befindet, die Geräte unter dieser unrein. Nach R. Eliézer sind sie rein. Liegt sie auf vier Geräten, auch wenn es Geräte aus Rindermist, Geräte aus Stein oder Geräte aus Erde[2] sind, so sind, wenn eine Unreinheit sich unter dieser befindet, die Geräte auf dieser unrein, und wenn eine Unreinheit sich auf dieser befindet, die Geräte unter dieser unrein. Liegt sie auf vier Steinen oder Lebewesen, so sind, wenn eine Unreinheit sich unter dieser befindet, die Geräte auf dieser rein, und wenn eine Unreinheit sich auf dieser befindet, die Geräte unter dieser rein.

II. Wenn die Totengräber durch die Vorhalle gehen und jemand (von ihnen) die Tür zumacht[3] und sie mit dem Schlüssel festhält, so ist [das Haus], wenn die Tür auch von selbst zubleiben würde, rein, und wenn nicht, unrein. Dasselbe gilt auch von einem Fasse Dörrfeigen und einem Korbe Stroh, die in einer Fensternische[4] stehen: würden die Dörrfeigen oder das Stroh auch allein[5] stehen bleiben, so sind sie[6] rein, wenn aber nicht, unrein. Hat man in einem Hause eine Scheidewand aus Krügen gemacht und sie mit einem Lehmbewurfe verschmiert, so ist, wenn der Lehmbewurf allein stehen bleiben würde, alles[6] rein, wenn aber nicht, unrein.

III. Wenn die Wand dem Hause dient[7], so ist sie als Hälfte gegen Hälfte[8] anzusehen. Zum Beispiel: Wenn eine Wand ans Freie grenzt und eine Unreinheit sich in dieser[9] befindet, so ist, wenn in der Hälfte einwärts, das Haus unrein, und was oben steht, rein, wenn in der Hälfte auswärts, das Haus rein, und was oben steht, unrein, und wenn Hälfte gegen Hälfte, das Haus unrein, und was oben steht, nach R. Meír unrein und nach den Weisen rein. R. Jehuda sagt, die ganze Wand gehöre zum Hause.

IV. Wenn in einer Wand zwischen zwei Häusern eine Unreinheit sich befindet[9], so ist das der Unreinheit nähere Haus unrein und das

---

reihe, Mauerschicht, bedeutet. Von den in manchen Texten abweichenden Lesarten (נרווך, נדבך, נרווד) scheint נרבך (Cod. Kaufmann) die richtigste zu sein (von רבך, *betten, ein Lager bereiten*), gebettetes Lager, Bahre. 2. Die für die Unreinheit nicht empfänglich sind. 3. Damit die Unreinheit nicht in das Haus dringe. 4. Zwischen 2 Häusern. 5. Ohne Faß od. Korb. 6. Die im anderen Hause befindlichen Sachen. 7. Dh. durch die das Haus gebildet wird, eine errichtete Wand; als Ggs. zu einer Wand, die von selber durch Ausschachtung der Erdmasse an beiden Seiten entsteht, von der weiter die Wendung 'wenn das Haus der Wand dient' gebraucht wird. 8. In der Mitte geteilt. 9. In einem Wandder reinen [Seite] nähere rein; ist sie Hälfte gegen Hälfte, so sind beide unrein. Wenn eine Unreinheit in einem von ihnen und Geräte in der Wand sich befinden, so sind sie, wenn in der Hälfte zur Unreinheit, unrein, wenn in der Hälfte zur reinen [Seite] rein, und wenn Hälfte gegen Hälfte, unrein. Wenn eine Unreinheit sich im Estrich zwischen dem Hause und dem Söller befindet, so ist, wenn in der Hälfte nach unten, das Haus unrein und der Söller rein, wenn in der Hälfte nach oben, der Söller unrein und das Haus rein, und wenn Hälfte gegen Hälfte, beides unrein. Wenn eine Unreinheit in einem von ihnen und Geräte im Estrich sich befinden, so sind sie, wenn in der Hälfte zur Unreinheit, unrein, wenn in der Hälfte zum reinen [Raume], rein, und wenn Hälfte gegen Hälfte, unrein. R. Jehuda sagt, der ganze Estrich gehöre zum Söller.

V. Wenn eine Unreinheit sich zwischen den Balken befindet und darunter wie eine Knoblauchschale ist[10], so ist, wenn da[11] eine Faustweite ist, alles unrein, und wenn da keine Faustweite ist, so betrachte man die Unreinheit als verstopfend[12]. Ist sie im Hause sichtbar, so ist das Haus ob so oder so unrein.

VI. Wenn das Haus der Wand dient[13], so ist sie als Knoblauchschale anzusehen[14]. Zum Beispiel: Wenn eine Wand zwischen zwei Grabnischen oder zwischen zwei Höhlen ist, und eine Unreinheit sich in diesen und die Geräte in der Wand befinden, und etwas wie eine Knoblauchschale [dick] über diesen, so sind sie rein. Wenn die Unreinheit in der Wand und die Geräte in den Räumen sich befinden und etwas wie eine Knoblauchschale [dick] darüber, so sind sie rein. Befindet sich eine Unreinheit unter einer Säule[15], so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts.

VII. Geräte unter einem Säulenkapital[16] sind rein, und nach R. Joḥanan b. Nuri unrein. Befinden sich die Unreinheit und die Geräte unter dem Säulenkapital, so sind sie, wenn da eine Faustweite ist, unrein, und wenn nicht, rein. Wenn von zwei Wandschränken nebeneinander oder übereinander einer von ihnen[17] geöffnet wird, so ist

---

loche eingemauert. [10] Ein ganz dünner Anstrich, sodaß die Unreinheit nicht zu sehen ist. [11] Wo die Unreinheit sich befindet. [12] Den ganzen Hohlraum; In diesem Falle ist die Bestimmung in Mišna IV anwendbar. [13] Wenn die Wand durch den geschaffenen Raum entstanden ist; vgl. Anm. 7. [14] Als ganz dünn, sodaß nicht zu unterscheiden ist, auf welcher Seite die Unreinheit sich befindet. [15] In einem solchen Raume. [16] An der Seite der Säule, wenn die Unreinheit unter der Säule ist. [17] In dem eine Unreinheit ist. [18] Was sich in diesem befindet.

dieser und das Haus[18] unrein und der andere rein. Man betrachte die Wandschränke als verstopft[12] und [die Wand] hinsichtlich des Hineinkommens der Unreinheit in das Haus als Hälfte gegen Hälfte[8].

SIEBENTER ABSCHNITT

Wenn eine Unreinheit sich in der Wand befindet und ihr Raum eine Handbreite zu einer Handbreite in Höhe einer Handbreite beträgt, so sind alle darüber befindlichen Söller, auch wenn es zehn sind, unrein. Befindet sich ein Söller über zwei Häusern[1], so ist dieser unrein und alle Söller über diesem rein. Bei der Dünenwand[2] dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts. Wer ein massives Grabmal an der Seite berührt, ist rein, weil die Unreinheit aufwärts und abwärts dringt. Ist aber an der Stelle der Unreinheit eine Handbreite zu einer Handbreite in Höhe einer Handbreite [freier Raum], so ist, wer es berührt, wo es auch ist, unrein, weil es einem geschlossenen Grabe gleicht. Hat man daran Lauben[3] gesetzt, so sind sie unrein, und nach R. Jehuda rein.

II. Jede Schräge des Zeltes[4] gleicht dem Zelte[5]. Wenn das Zelt schräg absteigt und unten mit einer Fingerbreite[6] endet, so sind, wenn eine Unreinheit sich im Zelte befindet, die Geräte unter der Schräge[7] unrein, und wenn eine Unreinheit sich unter der Schräge befindet, die Geräte im Zelte unrein. Ist die Unreinheit innen, so ist, wer es innen berührt, siebentägig unrein, und wer aussen, bis zum Abend unrein, und ist die Unreinheit aussen, so ist, wer es aussen berührt, siebentägig unrein, und wer innen, bis zum Abend unrein. Wenn eine halbe Olive innen und eine halbe Olive aussen[8], so ist, wer sie berührt, ob innen oder aussen, bis zum Abend unrein. Wenn ein Teil flach auf der Erde liegt und eine Unreinheit sich unter diesem oder auf diesem befindet, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts. Wenn ein Zelt auf einem Söller ausgespannt ist und ein Teil über die Luke zwischen dem Hause und dem Söller über-

---

[1] Und die Wand zwischen beiden unrein. [2] So nach der weit. XVIII,6 folgenden Erklärung; eine durch einen Sandhügel am Meeresstrande gebildete Wand. [3] Denen sie als Wand gilt. [4] Auch ganz oben u. ganz unten, die keine senkrechte od. wagerechte Fläche von einer Handbreite hat. [5] Den übrigen Teilen, die eine Dimension mit solchen Flächen haben. [6] Vom Boden. [7] Nahe am Boden, wo sie keine Handbreite hoch ist. [8] Cf. supra III,1. [9] Den Söller

HÄNGT, SO SCHÜTZT DIES[9], WIE R. JOSE SAGT; R. ŠIMÓN SAGT, ES SCHÜTZE NICHT EHER, ALS BIS ES [SCHRÄG] GESPANNT IST, WIE DAS ZELT.

III. BEFINDET SICH EIN TOTER IN EINEM HAUSE, DAS VIELE TÜREN HAT, SO SIND ALLE[10] UNREIN. WIRD EINE VON IHNEN GEÖFFNET, SO IST DIESE UNREIN UND ALLE ÜBRIGEN REIN. BEABSICHTIGT MAN, IHN DURCH EINE VON DIESEN HINAUSZUBRINGEN, ODER DURCH EIN FENSTER VON VIER ZU VIER HANDBREITEN, SO SCHÜTZEN DIESE ALLE TÜREN[11]. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, WENN MAN BEABSICHTIGT HATTE, BEVOR DER TOTE GESTORBEN IST, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH NACHDEM ER GESTORBEN IST. WENN SIE GESCHLOSSEN WAR[12] UND MAN SIE ZU ÖFFNEN SICH ÜBERLEGT HAT, SO [SCHÜTZT DIES], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ERST WENN MAN VIER HANDBREITEN GEÖFFNET HAT, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, SOBALD MAN DAMIT BEGONNEN HAT. SIE PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS, WENN MAN VON VORNHEREIN EINE ÖFFNUNG[13] MACHT, MAN SIE VIER HANDBREITEN GROSS MACHEN MUSS.

IV. HAT MAN EIN IN GEBURTSWEHEN BEFINDLICHES WEIB AUS EINEM HAUSE NACH EINEM ANDEREN GEBRACHT, SO IST[14] DAS ERSTE DES ZWEIFELS WEGEN[15] UND DAS ANDERE ENTSCHIEDEN UNREIN. R. JEHUDA SPRACH: DIES NUR DANN, WENN SIE AN DEN ARMEN GEFÜHRT WERDEN MUSSTE, KONNTE SIE ABER NOCH GEHEN, SO IST DAS ERSTE REIN, DENN SOBALD DER UTERUS SICH ÖFFNET, IST ES ZUM GEHEN ZU SPÄT. DAS SICHÖFFNEN DES UTERUS GILT BEI FEHLGEBURTEN NUR DANN[16], WENN DER KOPF SCHON WIE EIN SPINDELWIRTEL GERUNDET IST[17].

V. IST DAS ERSTE [KIND] TOT UND DAS ANDERE LEBEND HERAUSGEKOMMEN, SO IST ES[18] REIN, WENN DAS ERSTE LEBEND UND DAS ANDERE TOT, SO IST ES UNREIN[19]. R. MEÍR SAGT, BEI EINER EIHAUT SEI ES UNREIN, BEI ZWEI EIHÄUTEN SEI ES REIN.

VI. BEFINDET SICH EIN WEIB IN SCHWEREN GEBURTSWEHEN[20], SO ZERSCHNEIDE MAN DAS KIND IN IHREM LEIBE UND HOLE ES STÜCKWEISE HERAUS, DENN IHR LEBEN GEHT SEINEM LEBEN VOR. IST DIE GRÖSSERE HÄLFTE HERAUSGEKOMMEN, SO RÜHRE MAN ES NICHT AN, DENN MAN VERSTOSSE NICHT EIN LEBEN WEGEN EINES LEBENS.

vor der im Hause befindlichen Unreinheit. [10] Der Hohlraum unter der Oberschwelle. [11] Die noch geschlossen sind. [12] Mit Steinen vermauert. [13] Zu diesem Zwecke. [14] Wenn sie im anderen abortiert hat. [15] Die Geburt kann schon in diesem begonnen haben. [16] Weil sie nachher nicht mehr gehen kann. [17] Bereits diese Größe hat; wenn nicht, so kann sie noch gehen. [18] Das andere Kind, wenn das tote vorher hinausgebracht worden ist; im Mutterleibe wird die Unreinheit nicht übertragen. [19] Weil es bei der Öffnung der Uterus durch das tote unrein wird. [20] Die das Leben bedrohen.

ACHTER ABSCHNITT

Manches bringt die Unreinheit[1] und schliesst vor ihr ab[2], manches bringt die Unreinheit und schliesst vor ihr nicht ab, manches schliesst vor ihr ab und bringt sie nicht, und manches bringt sie nicht und schliesst vor ihr nicht ab. Folgendes bringt sie und schliesst vor ihr ab: ein Kasten, eine Truhe, ein Schrank, ein Bienenkorb aus Stroh, ein Bienenkorb aus Rohr und der Wasserbehälter eines alexandrinischen Schiffes[3], die einen flachen Boden haben und vierzig Seá Flüssiges fassen, das sind zwei Kor Trockenes, ein Teppich, ein Schurzfell, eine Bettunterlage, ein Bettlaken, eine Matte und ein Strohgeflecht, wenn sie wie Zelte [gespannt][4] sind, eine Herde unreines oder reines Vieh, ein Rudel Wild oder Geflügel, ein ruhender Vogel, eine von einer Frau für ihr Kind[5] hergerichtete Laube in den Ähren, die Irispflanze, der Epheu, das Eselskraut, der griechische Kürbis und reine Speisen. R. Joḥanan b. Nuri pflichtet nicht bei hinsichtlich der reinen Speisen, ausser dem Feigenkuchen.

II. Vorsprünge, Balkone, Taubenschläge, Berglöcher, Grotten, Klippen, überhängende Zweige und Mauervorsprünge, wenn sie einen leichten[6] Estrich tragen können — so R. Meír; die Weisen sagen, einen mittleren Estrich. Überhängende Zweige heissen sie, wenn ein Baum zur Erde überhängt. Mauervorsprünge, die aus der Steinwand ragen.

III. Folgendes bringt sie und schliesst vor ihr nicht ab: ein Kasten, eine Truhe, ein Schrank, ein Bienenkorb aus Stroh, ein Bienenkorb aus Rohr und der Wasserbehälter eines alexandrinischen Schiffes, die keinen flachen Boden haben oder keine vierzig Seá Flüssiges fassen, das sind zwei Kor Trockenes, ein Teppich, ein Schurzfell, eine Bettunterlage, ein Bettlaken, eine Matte und ein Strohgeflecht, wenn sie nicht wie Zelte [gespannt] sind, totes Vieh oder Wild und unreine Speisen. Zu diesen[7] kommt noch die von Menschen angetriebene Mühle hinzu.

---

[1] Des Toten auf das, was sich mit diesem in einem Raume befindet. [2] Wenn es wagrecht oder senkrecht zwischen dem Toten u. dem Reinen trennt. [3] Vgl. S. 619 Anm. 1. [4] Als Dach über Wänden; allein sind sie selber für die Unreinheit empfänglich. [5] Das sie bei der Ernte mitnimmt. [6] Nach einer anderen Lesart רבה, einen schweren. [7] Die auch im vorangehenden Falle genannt

IV. Folgendes schliesst vor ihr ab und bringt sie nicht: ein gespannter Aufzug[8], das Strickgeflecht eines Bettes[9], Transportkörbe und Fenstergitter[10].

V. Folgendes bringt sie nicht und schliesst vor ihr nicht ab: am Boden haftende Sämereien und Kräuter, ausgenommen die genannten[11] Kräuter, ein Klumpen Hagel, Schnee, Reif, Eis oder Salz, was von einem Orte zum anderen springt, was von einem Orte zum anderen hüpft[12], ein fliegender Vogel, ein flatternder Mantel und ein auf dem Wasser schwimmendes Schiff. Hat man ein Schiff festgebunden mit einer Sache, die es hält, hat man einen Mantel mit einem Steine festgeklemmt, so bringen sie die Unreinheit. R. Jose sagt, ein Haus auf einem Schiffe bringe die Unreinheit nicht.

VI. Wenn zwei Fässer, in denen zwei halbe Olivengrößen[13] sind, und die mit einem festschliessenden Deckel verschlossen sind, sich im Hause befinden, so sind sie rein und das Haus ist unrein[14]. Wird eines geöffnet, so ist dieses und das Haus unrein und das andere rein. Dasselbe gilt von zwei Zimmern, die in das Haus führen[15].

NEUNTER ABSCHNITT

Wenn ein Bienenkorb sich mit der Mündung nach aussen in der Tür befindet, und draussen unter diesem oder über diesem eine Olive von einem Toten liegt, so ist alles, was in gerader Richtung unter dem Olivengrossen und über ihm ist, unrein, und was nicht in gerader Richtung des Olivengrossen ist, das Innere[1] und das Haus, rein. Wenn im Hause, so ist nur das Haus unrein, und wenn in diesem, so ist alles unrein.

II. Ist er eine Handbreite hoch über der Erde, so ist, wenn die Unreinheit sich unter diesem, im Hause oder über diesem befindet,

---

werden. 8. Von Kettenfäden am Webstuhle. 9. Am Bettrahmen zum Auflegen der Polster. 10. Bei all diesen Dingen, wenn die Zwischenräume keine Handbreite betragen. 11. Oben Mišna I; diese gehen im Winter nicht ein. 12. Mit beiden Füßen zusammen. 13. Von einem Toten. 14. In das mit einem festen Deckel verschlossene Tongefäß dringt die Unreinheit nicht ein, wohl aber kommt sie heraus. 15. Wenn in jedem Zimmer eine halbe Olive von einem Toten sich befindet; sind die Türen geschlossen, so sind die Zimmer rein, da in diesen sich nur halbe Quantitäten befinden, das Haus aber ist unrein, weil die Türen in dieses führen u. endlich geöffnet werden müssen.

1. Des Bienenkorbes. 2. Wenn die einzige Schwäche des Bienenkorbes darin

alles unrein, nur [nicht] sein Inneres, und wenn in diesem, alles unrein.

III. Dies gilt nur in dem Falle, wenn er nur ein geschwächtes Gerät[2] ist, ist er aber beschädigt und mit Stroh zugestopft, oder eingepresst[3], — eingepresst heisst, wenn er an keiner Stelle eine Handbreite [Zwischenraum] hat — so ist, wenn eine Olive von einem Toten unter ihm liegt, alles in gerader Richtung bis zum Abgrunde unrein, wenn über ihm, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein, wenn im Hause, nur das Haus unrein, und wenn in ihm, nur sein Inneres unrein.

IV. Ist er eine Handbreite hoch über der Erde, so ist, wenn die Unreinheit sich unter diesem oder im Hause befindet, alles unter ihm und das Haus unrein, sein Inneres aber und alles über ihm rein, wenn in diesem, nur sein Inneres unrein, und wenn auf diesem, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein.

V. Dies gilt nur in dem Falle, wenn die Mündung nach aussen ist, ist sie aber nach innen, so ist, wenn eine Olive von einem Toten draussen unter diesem oder über diesem liegt, alles, was in gerader Richtung unter dem Olivengrossen, über ihm und darin ist, unrein, und was nicht in gerader Richtung des Olivengrossen ist, sein Inneres und das Haus[4], rein, und wenn in diesem oder im Hause, alles unrein.

VI. Ist er eine Handbreite hoch von der Erde, so ist, wenn die Unreinheit sich unter diesem, im Hause, in diesem oder über diesem befindet, alles unrein.

VII. Dies gilt nur in dem Falle, wenn es nur ein geschwächtes Gerät[2] ist, ist es aber beschädigt und mit Stroh zugestopft, oder eingepresst, — eingepresst heisst, wenn er an keiner Stelle eine Handbreite [Zwischenraum] hat, — so ist, wenn eine Olive von einem Toten unter ihm liegt, alles in gerader Richtung bis zum Abgrunde unrein, wenn über ihm, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein, und wenn in ihm oder im Hause, sein Inneres und das Haus unrein.

VIII. Ist er eine Handbreite hoch über der Erde, so ist, wenn die Unreinheit sich unter ihm, im Hause oder in ihm befindet, alles un-

---

besteht, daß er durchlöchert ist, jedoch seinen Zweck erfüllt. 3. Nach anderer Erklärung, ausgestopft, sodaß er nicht mehr als Gerät gilt. 4. Das וגבה in den kursierenden Ausgaben u. תחתיה וגבה in der Erstausgabe sind offenbare Druckfehler. Das W. ותוכה im ersten Passus fehlt auch in den Handschriften u. ist nach rein, nur [nicht] über ihm, und wenn auf ihm, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein.

IX. Wenn er das ganze Haus ausfüllt[5] und zwischen diesem und dem Gebälk keine Faustweite ist, so ist, wenn die Unreinheit sich in diesem befindet, das Haus unrein, und wenn die Unreinheit sich im Hause befindet, alles in ihm rein, denn die Unreinheit pflegt hinauszugehen und nicht hineinzugehen[6]. Einerlei, ob er aufrecht steht, auf der Seite liegt, ob es einer ist oder zwei [übereinander].

X. Wenn er in der Tür steht und zwischen ihm und der Oberschwelle keine Faustweite ist, so ist, wenn die Unreinheit sich in ihm befindet, das Haus rein[7], und wenn die Unreinheit sich im Hause befindet, alles in ihm unrein[8]. Die Unreinheit pflegt nämlich hinauszugehen und nicht hineinzugehen.

XI. Liegt er auf der Seite im Freien, so ist, wenn eine Olive von einem Toten sich unter ihm oder über ihm befindet, alles in gerader Richtung des Olivengrossen, unter ihm und über ihm unrein, und was nicht in gerader Richtung des Olivengrossen ist, und sein Inneres rein, und wenn in ihm, alles unrein.

XII. Ist er eine Handbreite hoch über der Erde, so ist, wenn die Unreinheit sich unter ihm oder über ihm befindet, alles unrein, nur [nicht] sein Inneres, und wenn in ihm, alles unrein. Dies gilt nur in dem Falle, wenn er ein [verwendbares] Gerät ist, ist er aber beschädigt und mit Stroh zugestopft, oder fasst er vierzig Seá, nach den Weisen[9], so ist, wenn eine Olive von einem Toten unter ihm liegt, alles in gerader Richtung bis zum Abgrunde unrein, wenn über ihm, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein, und wenn in ihm, nur sein Inneres unrein. Ist er eine Handbreite hoch über der Erde, so ist, wenn die Unreinheit sich unter ihm befindet, was unter ihm ist, unrein, wenn in ihm, sein Inneres unrein, und wenn auf ihm, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein.

XIII. Wenn er auf seinem Boden steht und ein [verwendbares] Gerät[10] ist, und die Unreinheit sich unter ihm, in ihm oder über ihm befindet, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts. Ist er eine Handbreite hoch über der Erde, oder zugedeckt, oder auf die Mün-

---

den Kommentaren zu streichen. 5. Wenn er im Hause steht, mit der Mündung nach oben. 6. Sie kommt aus dem Korbe u. nicht in den Korb. 7. Die Unreinheit wird durch die Oberschwelle abgeschlossen. 8. Sie kann nicht hinaus. 9. Nach welchen ein solcher nicht mehr als Gefäß, sondern als Zelt gilt. 10. Dh.

dung gestülpt, so ist, wenn die Unreinheit sich unter ihm, in ihm oder über ihm befindet, alles unrein.

XIV. Dies gilt nur in dem Falle, wenn er ein Gerät ist, wenn er aber beschädigt ist und mit Stroh zugestopft, oder vierzig Seá fasst, nach den Weisen[9], und die Unreinheit sich unter ihm, in ihm oder über ihm befindet, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts. R. Eliézer und R. Šimón sagen, die Unreinheit steige nicht zu ihm nach oben[11] und sinke nicht aus ihm nach unten[12]. Ist er eine Handbreite hoch über der Erde, so ist, wenn die Unreinheit sich unter ihm befindet, alles unter ihm unrein, und wenn in ihm oder über ihm, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein.

XV. Wenn der Sarg, in dem ein Toter ist, unten breit und oben schmal ist, so ist, was ihn unten berührt, rein, und was oben, unrein[13]. Ist er oben breit und unten schmal, so ist, was ihn irgendwo berührt, unrein[14]. Ist er überall gleich [breit], so ist, was ihn irgendwo berührt, unrein[14]– so R. Eliézer. R. Jehošuá sagt, wenn von einer Handbreite abwärts[15], sei es rein, wenn von einer Handbreite aufwärts, sei es unrein. Ist er nach Art einer Kleidertruhe[16] gefertigt, so ist, was ihn irgendwo berührt, unrein; wenn nach Art eines Schmuckkastens[17], so ist, was ihn irgendwo berührt, rein, ausgenommen die Stelle der Öffnung.

XVI. Wenn ein Fass im Freien auf seinem Boden steht und eine Olive von einem Toten sich darunter befindet, oder darin gegenüber dem Boden, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts, und das Fass ist unrein. Wenn unter der Seitenwand[18] von aussen, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts, und das Fass ist rein. Wenn innen unter der Seitenwand[19], so ist, wenn die Wände eine Faustweite haben, alles unrein und gegenüber der Mündung rein, und wenn nicht, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts. Dies gilt nur in dem Falle, wenn es rein ist, ist es aber unrein, oder steht es eine Handbreite über der Erde ab, oder ist es zugedeckt, oder auf die Mündung gestülpt, so ist, wenn die Unreinheit sich darunter, darin oder darüber befindet, alles unrein.

---

unbeschädigt. [11] Befindet sich die Unreinheit unter diesem, so dringt sie nur nach unten. [12] Befindet sie sich auf od. in diesem, so steigt sie nur nach oben. [13] Sind die Wände schräg u. der Tote in der Mitte, so befindet sich das Obere der Wand über dem Toten, das Untere aber steht ab. [14] Da der Deckel den Toten bezeltet. [15] Dieser Teil gehört noch zum Erdboden. [16] Mit gerundetem überstehendem Deckel. [17] Mit flachem Deckel u. gerundeten Seitenwänden. [18] Unter der Bauchung der Wand. [19] Innerhalb der Bauchung.

ZEHNTER ABSCHNITT

WENN IN EINEM HAUSE EINE LUKE[1] IST, DIE EINE FAUSTWEITE HAT, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, ALLES GEGENÜBER DER LUKE[2] REIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH GEGENÜBER DER LUKE[2] BEFINDET, DAS HAUS REIN. WENN DIE UNREINHEIT SICH OB IM HAUSE ODER GEGENÜBER DER LUKE BEFINDET UND JEMAND DEN FUSS ÜBER [DIE LUKE] GESETZT HAT, SO HAT ER DIE UNREINHEIT VERMENGT[3]. BEFINDET SICH EIN TEIL DER UNREINHEIT IM HAUSE UND EIN TEIL GEGENÜBER DER LUKE, SO IST DAS HAUS UNREIN UND ALLES GEGENÜBER DER UNREINHEIT UNREIN.

II. HAT DIE LUKE KEINE FAUSTWEITE, SO IST, WENN DIE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, ALLES GEGENÜBER DER LUKE REIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH GEGENÜBER DER LUKE BEFINDET, DAS HAUS REIN. WENN DIE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, SO IST, WER DEN FUSS ÜBER [DIE LUKE] SETZT, REIN, UND WENN DIE UNREINHEIT SICH GEGENÜBER DER LUKE BEFINDET, SO IST, WER DEN FUSS ÜBER [DIE LUKE] SETZT, NACH R. MEÍR UNREIN. DIE WEISEN SAGEN, WAR DIE UNREINHEIT FRÜHER DA ALS SEIN FUSS, SEI ER UNREIN, UND WAR SEIN FUSS FRÜHER DA ALS DIE UNREINHEIT, SEI ER REIN. R. ŠIMÓN SAGT, WENN ZWEI FÜSSE ÜBEREINANDER DA FRÜHER WAREN ALS DIE UNREINHEIT UND DER ERSTERE DEN FUSS FORTNIMMT, SODASS DER FUSS DES ANDEREN DA ZURÜCKBLEIBT, SEI ER[4] REIN, WEIL DER FUSS DES ERSTEREN DA FRÜHER WAR ALS DIE UNREINHEIT.

III. BEFINDET SICH EIN TEIL DER UNREINHEIT IM HAUSE UND EIN TEIL GEGENÜBER DER LUKE[5], SO IST DAS HAUS UNREIN UND ALLES GEGENÜBER DER UNREINHEIT UNREIN — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, DAS HAUS SEI UNREIN UND ALLES GEGENÜBER DER UNREINHEIT REIN. R. JOSE SAGT, IST DIE UNREINHEIT SO GROSS, DASS SIE GETEILT DAS HAUS UNREIN MACHEN WÜRDE UND AUCH DAS GEGENÜBER DER UNREINHEIT BEFINDLICHE UNREIN MACHEN WÜRDE, SEI ALLES UNREIN, WENN ABER NICHT, SEI DAS HAUS UNREIN UND ALLES GEGENÜBER DER UNREINHEIT REIN.

IV. WENN VON MEHREREN LUKEN ÜBEREINANDER[6] JEDE EINE FAUSTWEITE HAT, SO IST, WENN EINE UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, ALLES GE-

---

[1] Oben in der Decke. [2] In senkrechter Richtung. [3] Der Fuß bildet eine Bezeltung, u. auch der, der den Fuß gesetzt hat, ist unrein. [4] Der andere. [5] Die keine Faustweite hat. [6] In mehreren Stockwerken.

genüber den Luken rein, und wenn eine Unreinheit sich gegenüber den Luken befindet, das Haus rein. Wenn die Unreinheit sich ob im Hause oder gegenüber den Luken befindet und man darüber etwas legt, was für die Unreinheit empfänglich ist, ob über die obere oder über die untere, so ist alles unrein; wenn aber etwas, was für die Unreinheit nicht empfänglich ist, so ist, was darunter ist, unrein, und was darüber ist, rein.

V. Haben die Luken keine Faustweite, so ist, wenn die Unreinheit sich im Hause befindet, alles gegenüber den Luken rein, und wenn die Unreinheit gegenüber den Luken ist, das Haus rein. Wenn die Unreinheit sich im Hause befindet und man darüber etwas legt, einerlei ob es für die Unreinheit empfänglich ist oder es für die Unreinheit nicht empfänglich ist, ob über die obere oder über die untere, so ist nur das untere [Haus] unrein. Wenn die Unreinheit sich gegenüber den Luken befindet und man darüber etwas legt, was für die Unreinheit empfänglich ist, ob über die obere oder über die untere, so ist alles unrein; wenn aber etwas, was für die Unreinheit nicht empfänglich ist, einerlei ob über die obere oder über die untere, so ist nur das untere [Haus] unrein.

VI. Wenn eine Luke im Hause ist und unter diese ein Topf so gesetzt ist, dass hochgekommen sein Rand den der Luke nicht berühren würde, und eine Unreinheit sich darunter, darin oder darüber befindet, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts. Ist er eine Handbreite hoch über der Erde, so sind, wenn die Unreinheit sich unter ihm oder im Hause befindet, alles unter ihm und das Haus unrein, und sein Inneres und alles über ihm rein, und wenn in ihm oder über ihm, alles unrein.

VII. Wenn er [aussen] neben der Schwelle so steht, dass er hochgekommen die Oberschwelle eine Faustweite berühren würde und die Unreinheit sich unter ihm, in ihm oder über ihm befindet, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts. Ist er eine Handbreite hoch über der Erde, so ist, wenn die Unreinheit sich unter ihm oder im Hause befindet, alles unter ihm und das Haus unrein, und sein Inneres und alles über ihm rein, und wenn in ihm oder über ihm, alles unrein. [Steht er aber so,] dass er hochgekommen die Oberschwelle nicht eine Faustweite berühren würde, oder ist er so mit der Oberschwelle verbunden, so ist es, wenn die Unreinheit sich unter ihm befindet, nur unter ihm unrein.

ELFTER ABSCHNITT

IST ein Haus[1] geplatzt[2], so sind, wenn die Unreinheit sich aussen[3] befindet, die Geräte innen[3] rein, und wenn die Unreinheit sich innen befindet, die Geräte aussen es nur dann, wenn die Spalte, wie die Schule Šammajs sagt, vier Handbreiten hat, und wie die Schule Hillels sagt, auch wenn sie irgendwie gross ist. R. Jose sagt im Namen der Schule Hillels, eine Faustlücke.

II. Ist eine Vorhalle[1] geplatzt, so sind, wenn die Unreinheit sich an der einen Seite befindet, die Geräte auf der anderen Seite rein. Hat man den Fuss oder einen Rohrstab über [die Spalte] gesetzt, so hat man die Unreinheit vermengt. Hat man das Rohr auf die Erde[4] gesetzt, so bringt dies die Unreinheit nicht hinüber, es sei denn, sie stehen eine Faustweite von der Erde ab.

III. Ein dicker Friesmantel oder ein dicker Block bringen die Unreinheit nicht hinüber, es sei denn, sie stehen eine Faustweite hoch von der Erde ab. Zusammengelegte Kleider übereinander bringen die Unreinheit nicht hinüber, es sei denn, das oberste steht eine Faustweite hoch von der Erde ab. Steht da[4] ein Mensch, so bringt er, wie die Schule Šammajs sagt, die Unreinheit nicht hinüber; die Schule Hillels sagt, ein Mensch sei hohl, und sein Oberteil[5] bringe die Unreinheit hinüber.

IV. Wenn jemand aus dem Fenster hinausschaut und dabei die Totengräber[6] bezeltet, so bringt er, wie die Schule Šammajs sagt, die Unreinheit nicht hinein[7]; die Schule Hillels sagt, er bringe die Unreinheit hinein. Jene pflichtet jedoch bei, dass, wenn er seine Kleider an hat, oder wenn es zwei [Menschen] übereinander sind, sie[8] die Unreinheit hineinbringen.

V. Wenn jemand auf der Schwelle liegt und die Totengräber[6] ihn bezelten, so bringt er, wie die Schule Šammajs sagt, die Unreinheit nicht hinein; die Schule Hillels sagt, er bringe die Unreinheit hinein.

---

[1] Dh. das Dach desselben. [2] Über die ganze Breite, sodaß es 2 Teile sind. [3] Im vorderen bezw. hinteren Teile des durch die Teilung des Daches geteilten Hauses. [4] Unter der Spalte. [5] Das als Dach der Höhlung anzusehen ist. [6] Die mit dem Toten über die Straße gehen. [7] In den Raum, in dem er sich befindet. [8] Die Kleider od. der oben befindliche Mensch, die sich eine Handbreite über

VI. Wenn eine Unreinheit sich im Hause befindet und Reine ihn[9] bezelten, so sind sie nach der Schule Šammajs rein und nach der Schule Hillels unrein.

VII. Wenn ein Hund Fleisch von einem Toten gefressen hat und verendet auf der Schwelle liegt, so bringt er, wie R. Meír sagt, wenn sein Hals eine Faustweite hat, die Unreinheit hinein, wenn aber nicht, so bringt er die Unreinheit nicht hinein. R. Jose sagt, man sehe die Unreinheit an[10]: befindet sie sich gegenüber der Oberschwelle einwärts, so ist das Haus unrein, und wenn gegenüber der Oberschwelle auswärts, so ist das Haus rein. R. Eliézer sagt, ist das Maul einwärts gerichtet, sei das Haus rein, und ist das Maul auswärts gerichtet, sei das Haus unrein, denn die Unreinheit geht von hinten aus. R. Jehuda b. Bethera sagt, das Haus sei ob so oder so unrein. Wie lange muss es[11] in seinen Därmen verblieben sein? Drei Tage von Stunde zu Stunde. Bei Vögeln und Fischen[12] so lange, dass es, wenn es ins Feuer fiele, verbrennen würde — so R. Šimón. R. Jehuda b. Bethera sagt, bei Vögeln und Fischen einen Stundentag.

VIII. Wenn in einem Zimmerbrunnen ein Leuchter mit auslaufendem Knaufe[13] steht, und darüber ein Winzerkorb so gesetzt ist, dass beim Fortnehmen des Leuchters der Winzerkorb auf der Brunnenmündung stehen bleiben würde, so ist[14], wie die Schule Šammajs sagt, der Brunnen rein und der Leuchter unrein, und wie die Schule Hillels sagt, auch der Leuchter rein. Sie pflichten aber bei, dass, wenn beim Fortnehmen des Leuchters der Korb hineinfallen würde, alles unrein sei.

IX. Die Geräte zwischen den Rändern des Winzerkorbes und den Rändern der Zisterne[15] sind sogar bis zum Abgrunde hinunter rein. Befindet sich die Unreinheit darin[16], so ist das Haus unrein, und befindet sich die Unreinheit im Hause[17], so sind die Geräte zwischen den Wänden der Zisterne, wenn da ein Raum von einer Handbreite zu einer Handbreite in Höhe einer Handbreite ist, rein, und wenn nicht, unrein. Sind die Wände des Brunnens breiter[18] als die des Hauses, so sind sie ob so oder so rein.

der Erde befinden. [9] Den auf der Schwelle liegenden Menschen; cf. Anm. 6 mut. mut. [10] Auf welcher Stelle sie sich befindet. [11] Das Fleisch vom Toten im Leibe des lebenden Hundes, um vollständig verdaut u. nicht mehr verunreinigend zu sein. [12] Die von einer Leiche gefressen haben. [13] Über die Brunnenfläche. [14] Wenn ein Toter im Raume sich befindet. [15] Wenn er auf diesem stehen bleiben würde. [16] Im Brunnen od. auf dem Rande. [17] Wenn über dem Brunnen kein Korb ist. [18] Wohl unter dem Fußboden.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Liegt ein Brett auf der Mündung eines neuen Ofens[1] auf jeder Seite eine Faustweite überragend, so sind, wenn die Unreinheit sich unter diesem befindet, die Geräte über diesem rein, und wenn die Unreinheit sich über diesem befindet, die Geräte unter diesem rein. Ist es ein alter, so ist alles[2] unrein, und nach R. Joḥanan b. Nuri rein. Wenn es auf zwei Öfen liegt[3] und die Unreinheit sich zwischen ihnen befindet, so sind sie unrein, und nach R. Joḥanan b. Nuri rein.

II. Liegt ein Löcherdeckel fest verschlossen auf der Mündung eines Ofens, so ist, wenn die Unreinheit sich unter diesem oder über diesem befindet, alles unrein, und was gegenüber dem Hohlraume des Ofens, rein, und wenn die Unreinheit sich über dem Hohlraume des Ofens befindet, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein.

III. Liegt ein Brett auf der Mündung eines alten Ofens hier und dort eine Handbreite überragend, nicht aber an den Seiten[4], so sind, wenn die Unreinheit sich an der einen Seite befindet, die Geräte an der anderen Seite rein, und nach R. Jose unrein. Der Sitz[5] bringt die Unreinheit nicht hinüber. Ist daran ein Vorsprung, so bringt er, wie R. Eliézer sagt, die Unreinheit nicht hinüber; R. Jehošuá sagt, man betrachte den Sitz als nicht vorhanden, und der Vorsprung darüber bringt die Unreinheit hinüber.

IV. Hat man für einen Wiegenuntersatz [die Söllerdecke] bis ins Haus durchbrochen[6], so ist, wenn die Öffnung eine Faustweite hat, alles unrein[7], wenn aber nicht, so zähle man[8] dabei, wie man bei einem Toten zählt.

V. Wenn die Balken des Hauses und des Söllers keinen Estrich haben und genau [übereinander] liegen, so ist, wenn unter einem von ihnen[9] eine Unreinheit sich befindet, was unter diesem ist, unrein, wenn zwischen dem unteren und dem oberen, was dazwischen ist, unrein, und wenn auf einem der oberen, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein. Liegen die oberen wie zwischen den unteren, so ist, wenn eine Unreinheit sich unter einem von ihnen befindet, alles unter ihnen unrein, und wenn über ihnen, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein.

---

[1] Der noch nicht geheizt wurde, u. somit für die Unreinheit noch nicht empfänglich ist. [2] Auch der Ofen u. alles, was darin. [3] Sodaß es ein Zelt bildet. [4] Dh. nur an 2 Seiten gegenüber. [5] Nach manchen Kommentaren eine Art aus der Wand herausragender Sitz vor dem Fenster; nach anderen hingegen eine Art Bassin. [6] Löcher zum Hineinsetzen der Füße. [7] Wenn das Haus leichenunrein ist. [8] Die Tage der Unreinheit nach dem Grade derselben; ob. Abschn. I.

VI. Ein von einer Wand zur anderen Wand laufender Balken, unter dem eine Unreinheit sich befindet, bringt, wenn er eine Faustweite hat, die Unreinheit unter den ganzen, und wenn nicht, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts. Welchen Umfang muss er haben, um eine Faustweite zu haben? Ist er rund, so muss der Umfang drei Handbreiten betragen, und ist er viereckig, vier, denn das Quadrat ist um ein Viertel grösser als der Kreis.

VII. Wenn ein [runder] Pfeiler im Freien liegt, so bringt er, wenn sein Umfang vierundzwanzig Handbreiten beträgt, die Unreinheit[10] unter die ganze Rundung[11], wenn aber nicht, so bringt die Unreinheit aufwärts und abwärts.

VIII. Haftet eine Olive von einem Toten an der Schwelle[12], so ist das Haus nach R. Eliézer unrein und nach R. Jehošuá rein. Befindet sie sich unter der Schwelle, so ist [die Schwelle] als in zwei Hälften geteilt zu betrachten[13]. Haftet sie an der Oberschwelle, so ist das Haus unrein, und nach R. Jose rein. Befindet sie sich im Hause, so ist, was die Oberschwelle berührt, unrein, und was die [untere] Schwelle berührt, nach R. Eliézer unrein. R. Jehošuá sagt, was von einer Handbreite nach unten [berührt], sei rein[14], und was von einer Handbreite nach oben, unrein.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

Macht man eine Lichtluke von vornherein, in der Grösse[1] des grossen Bohrers in der Tempelkammer; beim Überbleibsel einer Lichtluke[2] genügt eine Höhe von zwei Fingerbreiten in einer Breite des Daumens. Folgendes heisst Überbleibsel einer

---

9. Den unteren. 10. Die sich unter der Rundung befindet. 11. Bis zur auf der Erde aufliegenden Stelle, obgleich da der freie Raum keine Handbreite hoch ist. 12. Außerhalb des Hauses. 13. Wie oben VI,3. 14. Diese Stelle gehört zum Erdboden.

1. Sobald das Loch diese Größe hat, läßt es die Unreinheit durch. 2. Einer

Lichtluke: wenn man ein Fenster zubaut und es zu beenden nicht gekommen ist. Haben Wasser oder Kriechtiere [die Wand] durchlocht oder hat Salpeter ein Loch durchgefressen, so erfolgt es bei der Grösse einer Faust[3]. Beabsichtigt man es zu benutzen[4], so erfolgt es bei Faustweite; wenn eine Lichtöffnung, so erfolgt es bei der Grösse eines Bohrer[loches]. Bei Geflechtgittern und Stabgittern werden [die Zwischenräume], wie die Schule Šammajs sagt, zur Grösse eines Bohrer[loches] vereinigt; die Schule Hillels sagt, nur wenn an einer Stelle die Weite eines Bohrer[loches] vorhanden ist. Dies[5] die Unreinheit hineinzulassen und die Unreinheit hinauszulassen. R. Šimón sagt, nur die Unreinheit hineinzulassen, die Unreinheit hinauszulassen aber sei Faustweite erforderlich.

II. Bei einem Lüftungsfenster ist die Grösse eines Bohrer[loches] erforderlich; baut man ausserhalb desselben[6] ein Haus, so beträgt die Grösse eine Faustweite. Legt man das Gebälk[7] in die Mitte des Fensters, so ist beim unteren Teile Faustweite und beim oberen die Grösse eines Bohrer[loches] erforderlich.

III. Das Loch in einer Tür[8] bei der Grösse einer Faust – so R. Áqiba; R. Tryphon sagt, bei Faustweite. Hat der Zimmermann daran[9] unten oder oben [eine Lücke] gelassen, oder hat jemand sie zugemacht und nicht ganz geschlossen, oder hat der Wind sie geöffnet, so erfolgt dies bei der Grösse einer Faust.

IV. Bei einem Raume[10], den man für ein Rohr, eine Spatel[11] oder eine Lampe macht, erfolgt es, wie die Schule Šammajs sagt, bei der dazu erforderlichen Grösse, und wie die Schule Hillels sagt, bei Faustweite[1]. Bei einem [Loche] zur Augenweide, um sich mit seinem Nächsten zu unterhalten oder zur Benutzung erfolgt es bei Faustweite.

V. Folgendes mindert die Handbreite[12]: weniger als eine Olive Fleisch[13] vermindert sie bei einem Viertel [Kab] Knochen[14], ein Knochen unter Gerstengrösse mindert bei einer Olive Fleisch[15], weni-

---

kleinen von einer großen. [3] Cf. Kel. XVII,12. [4] Zum Abstellen von Sachen. [5] Die genannten Größenmaße. [6] Vor diesem, sodaß der Zweck desselben beeinträchtigt wird. [7] Des vorgebauten Hauses. [8] Ohne Zweck, od. provisorisch gemacht u. zu schließen unterlassen. [9] An der Tür, durch zu kurze Bretter. [10] Einer Vertiefung in der Wand. [11] Nach anderen, Geräte zur Bedienung der Lampe. [12] Wenn man es in eine Öffnung, die diese Größe hat, hineinlegt. [13] Von einem Toten. [14] Wenn die Unreinheit des Raumes dadurch erfolgt. Das Quantum einer Olive ist an sich unrein, u. erfolgt die Unreinheit durch Fleisch von einem Toten, so wird ein kleines Quantum mit diesem vereinigt. [15]

ger als eine Olive von einem Toten[16], weniger als eine Olive von einem Aase, weniger als eine Linse von einem Kriechtiere, weniger als ein Eigrosses von Speisen, Getreide im Fenster[17], wesentlich Rohrmark, Aas von einem reinen Vogel, das man nicht [zum Essen] bestimmt[18] hat, Aas von einem unreinen Vogel, das man [zum Essen] bestimmt, aber nicht befähigt[19] gemacht hat, oder befähigt gemacht, aber nicht [zum Essen] bestimmt hat.

VI. Folgendes mindert nicht: ein Knochen mindert nicht bei Knochen[20], Fleisch nicht bei Fleisch, nicht eine Olive von einem Toten, nicht eine Olive von einem Aase, nicht eine Linse von einem Kriechtiere, nicht ein Eigrosses von Speisen, nicht Getreide im Fenster[21], nicht unwesentlich Rohrmark, nicht Aas von einem reinen Vogel, das man [zum Essen] bestimmt hat, nicht Aas von einem unreinen Vogel, das man [zum Essen] bestimmt und befähigt[19] gemacht hat, nicht aussatzbehaftete Ketten- oder Einschlagfäden, und nicht ein Ziegel von einem Gräberpfluge – so R. Meír; die Weisen sagen, ein Ziegel mindere wohl, weil seine Erde rein ist. Die Regel hierbei ist: das Reine mindert, das Unreine mindert nicht.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

Der Sims[1] bringt die Unreinheit hinein, wie [schmal] er auch ist, der Balkon und der Vorbau bei Faustweite. Was heisst Sims? Die Vorderseite nach unten. Balkon? Die Vorderseite nach oben. Von welchem Simse sagten sie, er bringe die Unreinheit hinein, wie [schmal] er auch ist? Von einem Simse, der drei Steinschichten, das sind zwölf Handbreiten höher als die Tür ist; wenn aber mehr, so bringt er die Unreinheit hinein bei Faustweite. Die Kranzverzierungen und die Ornamente bringen die Unreinheit hinein bei Faustweite.

II. Der Sims über einer Tür bringt die Unreinheit hinein bei Faustweite, der über einem Fenster bei einer Höhe von zwei Fingerbrei-

---

Cf. Anm. 14 mut. mut. [16] Gekürzte Wiederholung des Vorangehenden. [17] Das hineingewachsen ist u. am Boden haftend nicht verunreinigungsfähig ist. [18] Für Menschen, sodaß es nicht verunreinigungsfähig ist; cf. Uqç. III,3. [19] Für die Unreinheit, durch Befeuchtung; cf. Makh. I,1ff. [20] Wenn die Unreinheit im Raume durch diese erfolgt. [21] Das vom Boden getrennt ist.

[1] An einem Hause, unter dem die Unreinheit sich befindet. [2] Des Loches.

ten, und über einem [Loche] in der Grösse eines Bohrer[loches] in jeder Grösse. R. Jose sagt, in seiner[2] Weite.

III. Ein Stab über der Tür, auch in einer Höhe von hundert Ellen, bringt die Unreinheit hinein, wie [schmal] er auch ist — so R. Jehošuá. R. Joḥanan b. Nuri sagt, bei diesem dürfe es nicht strenger sein als beim Simse[3].

IV. Wenn ein Sims das ganze Haus umgibt und von der Tür nur drei Fingerbreiten einnimmt, so sind, wenn die Unreinheit sich im Hause befindet, die Geräte unter diesem unrein, und wenn die Unreinheit sich unter diesem befindet, das Haus nach R. Eliézer unrein und nach R. Jehošuá rein. Dasselbe gilt auch von einem Hofe, der von einer Halle umgeben ist[4].

V. Wenn von zwei Simsen übereinander jeder Faustweite hat und der Raum zwischen ihnen Faustweite, so ist, wenn eine Unreinheit sich unter ihnen oder zwischen ihnen befindet, alles unter ihnen oder zwischen ihnen unrein, und wenn auf ihnen, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein. Überragt der obere den unteren um Faustweite, so ist, wenn eine Unreinheit sich unter ihnen oder zwischen ihnen befindet, alles unter ihnen und zwischen ihnen unrein, und wenn auf ihnen, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein. Überragt der obere den unteren um weniger als Faustweite, so ist, wenn eine Unreinheit sich unter ihnen befindet, alles unter ihnen und zwischen ihnen unrein, und wenn zwischen ihnen oder unter dem überragenden Teile, wie R. Eliézer sagt, alles unter ihnen und zwischen ihnen unrein, und wie R. Jehošuá sagt, alles zwischen ihnen und unter dem überragenden Teile unrein und unter ihnen rein.

VI. Wenn sie Faustweite haben, aber zwischen ihnen keine Faustweite ist, so ist, wenn eine Unreinheit sich unter ihnen befindet, alles unter ihnen unrein, und wenn zwischen ihnen oder auf ihnen, alles in gerader Richtung bis zum Himmel unrein.

VII. Wenn sie keine Faustweite haben, einerlei ob [der Raum] zwischen ihnen Faustweite hat oder keine Faustweite hat, und eine Unreinheit sich unter ihnen, zwischen ihnen oder über ihnen befindet, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts. Dasselbe gilt auch von zwei Teppichen[5], die sich eine Faustweite hoch über der Erde befinden.

---

[3] Der nur bei einer Höhe bis 12 Handbreiten die Unreinheit hineinbringt. [4] Wenn die Balken der Halle in die Breite der Tür hineinragen. [5] Eine Faustweite von einander getrennt.

FÜNFZEHNTER ABSCHNITT

Ein dicker Friesmantel oder ein dicker Block bringen die Unreinheit nicht hinein, es sei denn, sie stehen eine Faustweite hoch von der Erde ab. Zusammengelegte Kleider übereinander bringen die Unreinheit nicht hinein, es sei denn, das oberste steht eine Faustweite hoch von der Erde ab. Holzplatten übereinander bringen die Unreinheit nicht hinein, es sei denn, die oberste steht eine Faustweite von der Erde ab. Sind sie aus Marmor, so dringt die Unreinheit aufwärts und abwärts.

II. Wenn Holzplatten eine Faustweite hoch über der Erde einander mit den Ecken[1] berühren, so ist, wenn eine Unreinheit sich unter einer von ihnen befindet, wer die andere berührt, siebentägig unrein. Die Geräte unter der ersten sind unrein und unter der anderen rein. Der Tisch bringt die Unreinheit nicht hinüber, es sei denn, er hat ein Viereck von einer Faustweite[2].

III. Wenn Fässer[3] im Freien auf ihrem Boden stehen oder auf der Seite liegen und einander eine Faustweite berühren, so dringt, wenn eine Unreinheit sich unter einem von ihnen befindet, die Unreinheit aufwärts und abwärts. Dies gilt nur von reinen, sind es aber unreine, oder stehen sie eine Faustweite hoch über der Erde, so ist, wenn eine Unreinheit sich unter einem von ihnen befindet, alles unter allen unrein.

IV. Hat man ein Haus durch Bretter oder durch Teppiche geteilt, ob von der Seite aus oder von den Balken[4] aus, so sind, wenn eine Unreinheit sich im Hause befindet, die Geräte im Abteil rein, und wenn eine Unreinheit sich im Abteile befindet, die Geräte im Hause unrein, und die Geräte im Abteil, wenn da ein Raum von Faustweite ist, unrein, und wenn nicht, rein.

V. Hat man es am Fussboden geteilt[5], so sind, wenn eine Unreinheit sich im Abteil befindet, die Geräte im Hause unrein, und wenn eine

---

1. Die Berührungsstelle hat dann keine Faustweite. 2. Dieser Passus ist nicht recht verständlich, da es kaum einen Tisch geben dürfte, der eine solche Fläche nicht hätte. Die Kommentare beziehen dies daher auf das Tischgestell, das aus einem kastenartigen Viereck bestand, auf das die Tischplatte gelegt wurde. 3. Aus Ton. 4. Dh. ob wagerecht, sodaß die geteilten Räume übereinander sind, od. senkrecht, sodaß die geteilten Räume nebeneinander sind. 5. Durch einen Bret-

UNREINHEIT SICH IM HAUSE BEFINDET, DIE GERÄTE IM ABTEIL, WENN DA EIN RAUM VON EINER HANDBREITE ZU EINER HANDBREITE IN HÖHE EINER HANDBREITE IST, REIN, UND WENN NICHT, UNREIN, WEIL DER FUSSBODEN DES HAUSES BIS ZUM ABGRUNDE DIESEM GLEICHT.

VI. IST EIN HAUS MIT STROH VOLLGESTOPFT, SODASS ZWISCHEN DIESEM UND DEN BALKEN KEINE FAUSTWEITE IST, SO SIND, WENN EINE UNREINHEIT SICH IM [STROH] BEFINDET, DIE GERÄTE GEGENÜBER DEM AUSGANGE[6] UNREIN, UND WENN EINE UNREINHEIT SICH AUSSEN[7] BEFINDET, DIE GERÄTE IM [STROH], WENN DA EIN RAUM VON EINER HANDBREITE ZU EINER HANDBREITE IN HÖHE EINER HANDBREITE IST, REIN, UND WENN NICHT, UNREIN. IST ZWISCHEN DEM STROH UND DEN BALKEN EINE FAUSTWEITE, SO SIND SIE OB SO ODER SO UNREIN.

VII. HAT MAN EIN HAUS MIT ERDE ODER GERÖLL VOLLGEFÜLLT UND ES AUFGEGEBEN[8], DASSELBE GILT VON EINEM HAUFEN GETREIDE[9] ODER EINEM HAUFEN GERÖLL, SELBST WIE DER STEINHAUFEN DES ÅKHAN[10], SO DRINGT DIE UNREINHEIT, AUCH WENN SIE SICH NEBEN DEN GERÄTEN BEFINDET, AUFWÄRTS UND ABWÄRTS[11].

VIII. WER IM VORRAUME EINER GRUFT[12]STEHT, IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, REIN, WENN ER VIER ELLEN HAT, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, VIER HANDBREITEN. VERWENDET MAN EINEN BALKEN ALS VERSCHLUSS FÜR EIN GRAB, OB AUFRECHT STEHEND ODER AUF DER SEITE LIEGEND, SO IST ER NUR GEGENÜBER DER TÜR UNREIN. VERWENDET MAN [NUR] DAS ENDE ALS VERSCHLUSS FÜR EIN GRAB, SO IST ER NUR BIS ZU VIER HANDBREITEN UNREIN, WENN MAN NÄMLICH [DAS ÜBRIGE] SPÄTER WEGSCHNEIDET. R. JEHUDA SAGT, DAS GANZE SEI VERBUNDEN.

IX. VERWENDET MAN EIN FASS VOLL MIT REINEN FLÜSSIGKEITEN UND MIT EINEM FESTSCHLIESSENDEN DECKEL VERSEHEN ALS VERSCHLUSS FÜR EIN GRAB, SO IST, WER ES BERÜHRT[13], SIEBENTÄGIG UNREIN, UND DAS FASS UND DIE FLÜSSIGKEITEN SIND REIN[14]. VERWENDET MAN EIN VIEH ALS VERSCHLUSS FÜR EIN GRAB, SO IST, WER ES BERÜHRT, SIEBENTÄGIG UNREIN. R. MEÍR SAGT, WAS EINEN LEBENSODEM HAT, SEI NICHT ALS GRAB-VERSCHLUSS UNREIN.

X. WENN JEMAND EINEN TOTEN BERÜHRT UND GERÄTE BERÜHRT, EINEN TOTEN BEZELTET UND GERÄTE BERÜHRT, SO SIND SIE UNREIN; WENN ER EINEN

---

terboden den Fußboden vom Raume getrennt. [6] Dem freien Raume an der Tür. [7] Im leeren Raume über dem Stroh. [8] Es da für immer lassen will. [9] Im Freien, in dem eine Unreinheit sich befindet. [10] Cf. Jos. 7,26. [11] Die Geräte an der Seite bleiben rein. [12] Die an den Wänden Sargnischen hat; cf. Bb. Fol. 100b. [13] Solange es am Grabe ist, gleicht es dem Toten. [14] Nach der Entfernung; das fest geschlossene Tongefäß ist für die Unreinheit nicht emp-

Toten bezeltet und Geräte bezeltet, einen Toten berührt und Geräte bezeltet, so sind sie rein; ist aber in seiner Hand eine Faustweite, so sind sie unrein. Wenn in zwei Häusern zwei halbe Olivengrössen[15] sich befinden und jemand seine beiden Hände in diese hineinsteckt, so bringt er, wenn in jeder seiner Hände Faustweite ist, die Unreinheit hinein, wenn aber nicht, so bringt er die Unreinheit nicht hinein.

SECHZEHNTER ABSCHNITT

Alle beweglichen Sachen bringen die Unreinheit hinein bei der Dicke eines Ochsensteckens. R. Tryphon sprach: Ich will meine Kinder niederschlagen[1], wenn dies nicht eine zerschlagene Lehre ist. Jemand hat etwas gehört und sich geirrt. Ein Ackerbauer ging mit dem Ochsenstecken auf der Schulter vorüber und eine Seite bezeltete ein Grab; man erklärte ihn als unrein wegen [Unreinheit der] einen Toten bezeltenden Geräte[2]. R. Áqiba sprach: Ich will es berichtigen, dass die Worte der Weisen bestehen bleiben. Alle beweglichen Sachen übertragen die Unreinheit auf den Menschen, der sie trägt, bei der Dicke eines Ochsensteckens, auf sich selber bei einem Minimum, und auf andere Menschen und Geräte bei Faustweite.

II. Zum Beispiel: Wenn eine Spindel in der Wand steckt und eine halbe Olive[3] unter dieser und eine halbe Olive über dieser sich befindet, auch wenn nicht genau gegenüber, so ist sie unrein. Es ergibt sich also, dass es die Unreinheit auf sich selber bei einem Minimum überträgt. Wenn ein Töpfer mit der Trage auf der Schulter vorübergeht und eine Seite ein Grab bezeltet, so sind die Geräte an der anderen Seite rein. Hat die Trage eine Faustweite, so sind sie unrein. Nahe Hügelchen, ob zur Stadt oder zur Landstrasse, ob neue oder alte, sind unrein[4]; ferne sind, wenn neu, rein, und wenn alt, unrein. Was heisst nahe? Fünfzig Ellen. Alte? Sechzig Jahre – so R. Meír. R. Jehuda sagt, nahe, wenn es keine näheren gibt, und alte, wenn niemand sich ihrer[5] erinnert.

---

fänglich. 15. Von einem Toten.

[1] Dh. verlieren, begraben; bekannte Redewendung RT.s zur Bekräftigung seiner Behauptung; cf. Bm. Fol. 85a. 2. Der Baum wurde als unrein erklärt, weil er den Ochsenstecken berührt hatte, nicht aber, wie jener glaubte, weil er ihn bezeltet hatte. 3. Von einem Toten. 4. Weil da eine Leiche begraben sein kann; cf. Ket. Fol. 20b. 5. Seit wann sie da sind. 6. Wenn da vorher kein

III. Wenn jemand erstmalig[6] einen Toten auf gewöhnliche Weise[7] liegen findet, so schaffe er ihn samt seiner Erdunterlage[8] fort; findet er zwei, so schaffe er sie samt ihrer Erdunterlage fort. Findet er drei, so ist dies, wenn es von einem bis zum anderen vier bis acht Ellen sind, Raum für die Bahre und die Totengräber, eine Gräberstätte[9], und er untersuche von da ab zwanzig Ellen weiter. Findet er am Ende der zwanzig Ellen noch einen, so untersuche er von diesem ab zwanzig Ellen weiter, denn die Sache hat eine Stütze[10]. Hätte er ihn aber zuerst gefunden, so dürfte er ihn samt seiner Erdunterlage fortschaffen.

IV. Der Untersuchende untersuche eine Elle und übergehe eine Elle, bis er auf einen Felsen oder auf jungfräuliche Erde stösst. Wer die Erde von der Stelle der Unreinheit fortbringt, darf noch seine Hebe essen, wer einen Schutthaufen[11] abträgt, darf seine Hebe nicht essen.

V. Wenn er untersucht und zu einem Strome, einem Teiche[12] oder einem öffentlichen Wege gelangt, so kann er aufhören. Auf einem Felde, auf dem Menschen erschlagen worden sind, braucht man nur die Knochen einzeln aufzulesen, und alles ist rein. Wer ein Grab[13] von seinem Felde fortschafft, lese jeden Knochen einzeln auf, und alles ist rein. Aus einer Grube, in die man Fehlgeburten oder Erschlagene wirft, braucht man nur die Knochen einzeln aufzulesen, und alles ist rein. R. Šimón sagt, hat man sie von vornherein als Grab bestimmt, so gehört die Erdunterlage dazu.

SIEBZEHNTER ABSCHNITT

Wer ein Grab überpflügt, macht einen Gräberpflug. Wie weit macht er ihn? Eine Furchenstrecke, hundert Ellen, eine Fläche von vier Seá. R. Jose sagt, eine Fläche von fünf. Dies nur abwärts, aufwärts aber lege man ein Viertel [Kab] Wicken[saat] in den Trichter des Pfluges, und bis zur Stelle, wo

Grab bekannt war. 7. Cf. Naz. Fol. 65a. 8. Manche Texte u. ebenso die Parallelstelle Naz. 64b haben תפוסתו, wohl richtiger, v. תפש, *erfassen*, die vom Toten erfaßte, in Besitz genommene Erde, während תבוסתו auf einer Verwechslung mit תבוסה von בוס, *zertreten*, beruhen dürfte. 9. Wörtl. Nachbarschaft von Gräbern: die Toten dürfen nicht fortgeschafft werden. 10. Wörtl. hat Füße; daß es ein Begräbnisplatz ist. 11. Unter dem ein Toter sich befindet. 12. Cf. Bq. Fol. 61a. 13. Das nur provisorisch errichtet wurde.

drei Wicken nebeneinander wachsen[1], macht er einen Gräberpflug. R. Jose sagt, nur abwärts und nicht aufwärts[2].

II. Wenn jemand pflügt und gegen einen Felsen oder gegen eine Steinwand anschlägt[3], oder den Pflug [absichtlich] abschüttelt, so macht er einen Gräberpflug nur bis dahin. R. Eliêzer sagt, ein Gräberpflug mache einen Gräberpflug[4]. R. Jehošuâ sagt, zuweilen mache er und zuweilen mache er nicht, und zwar: wenn er eine halbe Furchenfläche gepflügt hat, dann abermals eine halbe Furchenfläche pflügt, ebenso nach den Seiten[5], mache er einen Gräberpflug, wenn er aber eine ganze Furchenfläche gepflügt hat und darauf weiter nach aussen pflügt, mache er keinen Gräberpflug.

III. Wer von einer Knochengrube[6] oder einem Knochenhaufen aus pflügt, oder ein Feld, auf dem ein Grab sich verloren hat oder später[7] gefunden wird, oder eines, das nicht ihm gehört, und ebenso ein Nichtjude, der pflügt, macht keinen Gräberpflug, denn sogar für Samaritaner gibt es keinen Gräberpflug[8].

IV. Wenn ein Gräberpflug-Feld oberhalb eines reinen liegt und Regen vom Gräberpflug-Felde auf das reine hinabgespült worden ist, so hat dies es, selbst wenn es rot war und weiss geworden ist, oder weiss war und rot geworden ist, nicht zum Gräberpfluge gemacht.

V. Wenn auf einem Felde ein Grab sich verloren hat und man auf diesem ein Haus und einen Söller darüber gebaut hat, so ist, wenn die Tür des Söllers genau gegenüber der Tür des Hauses ist, der Söller[9] rein, wenn aber nicht, so ist der Söller unrein[10]. Erde von einem Gräberpfluge oder Erde aus dem Auslande, die an Krautstengeln mitgebracht worden ist, wird[11] zum Quantum eines Siegels der

---

1. Dh. 3 Körner zusammen herausfallen. 2. Abwärts macht man überhaupt keinen Gräberpflug, weil durch das Rütteln des Pfluges die Knochen herabfallen. 3. Sodaß die Erde vom Pfluge abgeschüttelt wird. 4. Beginnt er mit dem Pflügen mitten im Gräberpfluge, so beginne er von neuem von dieser Stelle ab. 5. Nachdem er die Hälfte in gerader Richtung gepflügt hat. 6. Die etymolog. Erklärung Maimonides aus מלא, voll, טמיא, Knochen, ist, wenn auch nicht sehr einleuchtend, immerhin befriedigender als die der neueren Lexikographen. 7. Nach dem Pflügen. 8. Für sie gilt diese Bestimmung nicht, u. um so weniger für Nichtjuden. 9. Ist das Grab unter dem Hause, so wird die Unreinheit durch die Decke zurückgehalten, ist es unter der Schwelle, so kann sie nur in das Haus dringen, u. unter der Wand kann die Unreinheit sich nur senkrecht ausdehnen. 10. Ist die Unreinheit unter der Tür des Söllers, so steigt sie nach oben u. gelangt durch die Tür in den Innenraum. 11. Die Teilchen, die einzeln nicht ver-

WARENSÄCKE[12] VEREINIGT — SO R. ELIÉZER. DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN AN EINER STELLE SOVIEL IST, WIE DAS SIEGEL DER WARENSÄCKE. R. JEHUDA SAGTE: EINST KAMEN AN DIE SÖHNE DER HOCHPRIESTER BRIEFE AUS DEM ÜBERSEELANDE, AN DENEN UNGEFÄHR EINE ODER ZWEI SEÁ SIEGEL WAREN, UND DIE WEISEN HATTEN DABEI KEINE BEDENKEN WEGEN UNREINHEIT[13].

ACHTZEHNTER ABSCHNITT

AUF WELCHE WEISE HALTE MAN WEINLESE AUF EINEM GRÄBERPFLUGE[1]? MAN BESPRENGE DIE MENSCHEN UND DIE GERÄTE UND WIEDERHOLE[2] DIES, SODANN HALTE MAN DIE LESE UND BRINGE SIE AUSSERHALB DES GRÄBERPFLUGES[3] HINAUS, UND ANDERE NEHMEN SIE IHNEN AB UND BRINGEN SIE IN DIE KELTER. BERÜHREN DIE EINEN[4] DIE ANDEREN, SO SIND SIE UNREIN. SO NACH DER SCHULE HILLELS. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN FASSE DIE SICHEL MIT BAST[5] AN ODER WINZERE MIT EINEM SCHARFEN STEINE[5], LASSE [DIE TRAUBEN] IN DEN WINZERKORB [FALLEN] UND BRINGE SIE IN DIE KELTER. R. JOSE SAGTE: DIES GILT NUR VON EINEM WEINBERGE, DER GRÄBERPFLUG GEWORDEN IST, HAT MAN ABER EINEN GRÄBERPFLUG BEPFLANZT, SO SIND [DIE TRAUBEN] AUF DEM MARKTE ZU VERKAUFEN[6].

II. ES GIBT DREIERLEI GRÄBERPFLÜGE. HAT MAN EIN GRAB GEPFLÜGT, SO DARF [DAS FELD] MIT JEDER ART [BAUM]PFLANZUNG BEPFLANZT WERDEN, NICHT ABER MIT JEDER ART SAAT BESÄT WERDEN, SONDERN NUR MIT SOLCHER, DIE GEMÄHT WIRD. HAT MAN DIESE AUSGERISSEN[7], SO MUSS MAN [DEN ERTRAG] DASELBST SCHOBERN UND MIT ZWEI SIEBEN[8] DURCHSIEBEN — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, GETREIDE MIT ZWEI SIEBEN UND HÜLSENFRÜCHTE[9] MIT DREI SIEBEN. DAS STROH UND DIE STENGEL VERBRENNE MAN. DIESES[10] VERUNREINIGT DURCH BERÜHREN UND DURCH TRAGEN, NICHT ABER VERUNREINIGT ES DURCH BEZELTUNG.

III. EIN FELD, IN DEM EIN GRAB SICH VERLOREN HAT, DARF MIT JEDER

---

unreinigend sind. 12. In diesem Quantum ist sie verunreinigend; cf. Bek. Fol. 22a. 13. Demnach werden die einzelnen Siegel nicht zum Quantum eines Warensack-Siegels vereinigt.

1. Ohne daß der Wein unrein werde. 2. Die Besprengung des Leichenunreinen hat am 3. u. am 7. Reinheitstage zu erfolgen; cf. Num. 19,12. 3. Die Trauben werden unbefeuchtet nicht unrein. 4. Die ersteren, die durch den Gräberpflug rabbanitisch unrein sind. 5. Der für die Unreinheit nicht empfänglich ist. 6. Und als Trauben zu essen; sie dürfen nicht gepreßt werden, da sie durch die Befeuchtung verunreinigungsfähig werden. 7. Anstatt wie üblich zu mähen. 8. Wegen des unreinen Staubes. 9. Die mehr Schmutz haben. 10. Das Feld u. Erd-

Art von Saat besät werden, nicht aber mit irgendeiner Art [Baum]-pflanzung bepflanzt werden[11]. Man darf da keine [Obst]bäume stehen lassen, ausgenommen leere Bäume, die keine Früchte tragen. Dieses verunreinigt durch Berühren, durch Tragen und durch Bezeltung.

IV. Ein Trauerfeld[12] darf nicht bepflanzt und nicht besät werden, und seine Erde ist rein; man darf sogar daraus Öfen für das Heiligtum machen. Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, dass man es[13] untersuche für den, der das Pesaḥopfer[14] herrichten will, es aber nicht zu untersuchen braucht wegen der Hebe[15]. Wegen eines Naziräers[16] ist es, wie die Schule Šammajs sagt, zu untersuchen, und wie die Schule Hillels sagt, nicht zu untersuchen[17]. Wie untersuche man es? Man hole leicht zerfallende Erde, lege sie in ein feinlöchriges Sieb und zerreibe sie. Findet sich da ein gerstengrosser Knochen, so ist er unrein.

V. Wie reinige man einen Gräberpflug? Man trage davon drei Handbreiten [tief Erde] ab, oder tue darauf [andere Erde] drei Handbreiten hoch; hat man von der einen Hälfte drei Handbreiten abgetragen und auf die andere Hälfte drei Handbreiten [andere Erde] getan, so ist es rein. R. Simón sagt, auch wenn man anderthalb Handbreiten davon abgetragen und anderthalb Handbreiten von anderswoher aufgetan hat, sei es rein. Pflastert man einen Gräberpflug mit Steinen, die man nicht bewegen kann, so ist er rein. R. Simón sagt, auch wenn man einen Gräberpflug umgräbt, sei er rein.

VI. Wer über einen Gräberpflug auf Steinen geht, die man nicht bewegen kann, auf einem Menschen oder einem Vieh [reitet], die kräftig sind, ist rein; wenn aber auf Steinen, die man bewegen kann, auf einem Menschen oder einem Vieh [reitet], die schwach sind, so ist er unrein. Wer in Ländern der weltlichen Völker auf Bergen oder Felsen geht, ist unrein; wenn auf dem Meere oder am Strande, so ist er rein. Was heisst Strand? Jede Stelle, wo das Meer in seiner Brandung aufsteigt.

schollen von diesem. [11] Damit man nicht es zu betreten veranlaßt werde. [12] Wörtl. Feld der Weinenden; nahe dem Begräbnisplatze, wo die Trauergemeinschaft sich versammelt. Handschriften haben כוכין, Nischenfeld, mit provisorischen Grabnischen (vgl. S. 683 Anm. 12); diese Lesart hat auch die Tosephta, die sie auch demgemäß erklärt. [13] Das in Mišna II genannte Feld, wie weiter angegeben. [14] Das in Reinheit hergerichtet werden muß u. nicht unterlassen werden darf. [15] Die in Reinheit zu essen ist, jed. nicht gegessen werden muß. [16] Der ein solches Feld betreten hat. [17] Er ist zweifelhaft unrein, auch wenn

VII. WENN JEMAND IN SYRIEN EIN NAHE DEM JISRAÉLLANDE LIEGENDES FELD KAUFT, SO IST ES, WENN ER IN REINHEIT DAHIN GELANGEN[18]KANN, REIN, UND ES UNTERLIEGT DER PFLICHT DER VERZEHNTUNG UND DES SIEBENTJAHRES, UND WENN ER NICHT IN REINHEIT DAHIN GELANGEN KANN, UNREIN, JEDOCH UNTERLIEGT ES DER PFLICHT DER VERZEHNTUNG UND DES SIEBENTJAHRES. WOHNUNGEN DER NICHTJUDEN[19]SIND UNREIN. WIE LANGE MUSS ER DARIN GEWOHNT HABEN, UM DER UNTERSUCHUNG ZU BENÖTIGEN? VIERZIG TAGE[20], AUCH WENN ER SEINE FRAU NICHT BEI SICH HATTE. HABEN ES ABER EIN SKLAVE[21]ODER EIN WEIB BEWACHT, SO BENÖTIGT ES NICHT DER UNTERSUCHUNG.

VIII. WAS UNTERSUCHE MAN? DIE TIEFEN KANÄLE UND DAS ÜBELRIECHENDE WASSER. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, AUCH MISTHAUFEN UND AUFGELOKKERTE ERDE. DIE SCHULE HILLELS SAGT, JEDE STELLE, WO EIN SCHWEIN ODER EIN WIESEL HINKOMMEN KANN, BENÖTIGE NICHT DER UNTERSUCHUNG.

IX. SÄULENHALLEN UNTERLIEGEN NICHT [DER BESTIMMUNG ÜBER] WOHNUNGEN DER NICHTJUDEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, EINE ZERSTÖRTE STADT DER NICHTJUDEN[22]UNTERLIEGE NICHT [DER BESTIMMUNG ÜBER] WOHNUNGEN DER NICHTJUDEN. DIE OSTSEITE VON CÄSAREA UND DIE WESTSEITE VON CÄSAREA GELTEN ALS BEGRÄBNISPLÄTZE. DIE OSTSEITE VON ÁKKO[23]WAR ZWEIFELHAFT, UND DIE WEISEN ERKLÄRTEN SIE ALS REIN. RABBI UND SEIN GERICHTSHOF STIMMTEN ÜBER QENI[24]AB, UND ERKLÄRTEN ES ALS REIN.

X. ZEHN ORTE UNTERLIEGEN NICHT [DER BESTIMMUNG ÜBER] WOHNUNGEN DER NICHTJUDEN: ARABISCHE ZELTE, [WÄCHTER]HÜTTEN, BINSENHÜTTEN, OBSTHÜTTEN, SOMMERHÜTTEN, TORHÄUSCHEN, DER HOFRAUM, DAS BADEHAUS, DAS WAFFENHAUS UND KASERNEN[25].

man nichts findet. 18. Keinen unreinen Boden zu betreten braucht. 19. Auch im Jisraéllande. 20. So lange dauert die Entwicklung einer Fehlgeburt, die da begraben worden sein kann; cf. Nid. Fol. 30a. 21. Eines Jisraéliten. 22. Im Jisraéllande, in der Nichtjuden gewohnt haben. 23. Diese Hafenstadt lag an der Grenze. 24. In der Nähe von Ákko. 25. Wörtl. Pfeilenräume u. Räume der Legionen.

III.

מסכת נגעים

DER TRAKTAT NEGAʿIM

Vom Aussatz

ERSTER ABSCHNITT

Es gibt zwei Schattierungen des Aussatzmales[1], die in vier zerfallen: der Glanzfleck[2], intensiv [weiss] wie Schnee, und seine Unterart, wie der Kalk des Tempels; der Hochfleck, wie das Häutchen eines Eies, und seine Unterart, wie weisse Wolle[3] — so R. Meír. Die Weisen sagen, der Hochfleck, wie weisse Wolle, und seine Unterart, wie das Häutchen eines Eies.

II. Die Mischung[4] beim Schnee[weissen] ist wie Wein mit Schnee gemischt; die Mischung beim Kalk[weissen] ist wie Blut mit Milch gemischt — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, das Rötliche[5] bei diesem und jenem sei wie Wein mit Wasser gemischt; nur sei sie beim Schnee[weissen] intensiv [weiss] und beim Kalk[weissen] matter als jene.

III. Diese vier Schattierungen werden miteinander vereinigt[05] hinsichtlich der Negativität[6], der Positivität[6] und der Abschliessung[7]. Der Abschliessung, wenn [der Fleck] am Ende der ersten Woche in seinem Zustande geblieben ist; der Negativität, wenn er am Ende der zweiten Woche in seinem Zustande geblieben ist; der Positivität, wenn daran anfänglich, am Ende der ersten Woche, am Ende der zweiten Woche oder nach der Negativität heiles Fleisch[8] oder Haar[9] entstanden ist. Ferner hinsichtlich der Positivität, wenn am Ende der ersten Woche, am Ende der zweiten Woche oder nach der Negativität daran eine Zunahme entstanden ist. Ferner hinsichtlich der Positivität, wenn nach der Negativität die ganze [Haut] weiss geworden ist. Ferner hinsichtlich der Negativität, wenn nach der Positivität oder nach der Abschliessung die ganze [Haut] weiss geworden ist. Dies sind die Schattierungen des Aussatzmales, von denen [die Entscheidung über] alle Aussatzarten abhängig ist.

---

[1] Die biblische צרעת wird in der *LXX* mit *λέπρα* wiedergegeben u. allgemein mit Aussatz übersetzt, jed. medizinisch ungenau; nach den in der Schrift angegebenen Merkmalen ist es mit der heute unter diesem Namen bekannten Hautkrankheit (*elephantiasis graecorum*) nicht identisch. Vgl. Münch, *Die Zaraath der hebr. Bibel*, Dermatologische Studien, Heft XVI. [2] Die Wiedergabe der in diesem Traktate genannten Hautschäden erfolgt möglichst etymologisch u. nicht mit den medizinisch sich vielleicht deckenden gebräuchlichen Benennungen, da es sich großenteils um Erkrankungen handelt, die heute, wenigstens in unseren Breiten, garnicht bekannt sind. [3] Über die Grade u. Intensität der hier genannten Bezeichnungen für die weiße Farbe, cf. Seb. Fol. 5b. [4] Mit Rot; cf. Lev. 13,19. [5] Wovon die Schrift an der genannten Stelle spricht. [05] Zur erforderlichen Größe; weit. IV,5. [6] Der Feststellung des Nichtvorhandenseins, bezw. des Vorhandenseins des Aussatzes. [7] Falls dies nicht festgestellt worden ist; cf. Lev. 13,5. [8] Empfindliches, in der Mitte des Aussatzfleckes. Die Übersetzung rohes Fleisch, dh. wund, eitrig, od. gar die Ableitung des W.es מחיה vom aram. מחי *schlagen*, also krankes Fleisch (Rabbinowicz, *La médicine du Talmud* p. 37) beruht auf Unkenntnis des Wesens der צרעת, worunter man sich in der Regel eine Art Hautausschlag vorstellt, in den gesundes Fleisch nicht hineinpaßt u. noch

IV. R. Dosa b. Archinos sagt, es gebe sechsunddreissig[10] Schattierungen des Aussatzmales. Áqabja b. Mahalalél sagt, zweiundsiebzig[11]. R. Ḥanina der Priestervorsteher sagte: Man besichtige den Aussatz erstmalig nicht [unmittelbar] nach dem Šabbath, weil das Ende seiner Woche[12] auf den Šabbath fallen würde; auch nicht am Montag, weil das Ende seiner zweiten Woche[12] auf den Šabbath fallen würde; den der Häuser[13] nicht am Dienstag, weil das Ende seiner dritten Woche auf den Šabbath fallen würde. R. Áqiba sagt, man besichtige jederzeit, und wenn [die Entscheidung] auf den Šabbath fällt, verschiebe man sie bis nach dem Šabbath; dies erfolgt zuweilen erleichternd und zuweilen erschwerend.

V. Wieso erleichternd? Wenn daran[14] weisses Haar war und das weisse Haar verschwunden[15] ist, wenn es weiss war und schwarz geworden ist, nämlich eines weiss und eines schwarz oder beide schwarz, wenn es lang[16] war[14] und kurz geworden ist, nämlich eines lang und eines kurz oder beide kurz, wenn[15] ein Geschwür sich beiden [Haaren] oder einem von ihnen angesetzt[17] hat, wenn[15] ein Geschwür, das heile Fleisch eines Geschwürs, eine Brandwunde, das heile Fleisch einer Brandwunde oder ein Bohaq[18] sie geteilt[17] hat, wenn

---

weniger als Krankheitssymptom gelten kann. Sie ist vielmehr eine Art Pigmenterkrankung u. gehört nicht zur Klasse der vielen übrigen häufig in der Schrift genannten Hautkrankheiten, u. anscheinend nur von religiöser u. nicht pathologischer Bedeutung. [9] Das Kollektivum שער bedeutet hier stets 2 Haare. [10] Von den genannten weißen Malen gibt es Mischungen von rot u. weiß, das sind also 8, die alle beim Hautaussatze (Lev. 13,3), beim Geschwüre (ib. V. 18), beim Haaraussatze (ib. V. 30) u. bei der Glatze (ib. V. 40) vorkommen, zu denen noch je 2 (grünlich u. rötlich) beim Kleideraussatze (ib. V. 49) u. beim Häuseraussatze (ib. 14,37) hinzukommen. [11] Die genannte Anzahl ist zu verdoppeln, wenn nach der Abschließung das Aussehen sich ändert. [12] An dem der Aussätzige zu besichtigen ist; vgl. S. 698 Anm. 10. [13] Der event. dreimal zu besichtigen ist. [14] Am Sabbath, an dem die Besichtigung fällig war. [15] Am Tage der tatsächlichen Besichtigung. [16] Die als Symptom der Unreinheit geltenden weißen Haare müssen eine bestimmte Länge haben; cf. Nid. Fol. 44b et. infra IV,4. [17] Die 2 Haare sind dann kein Symptom des Aussatzes, weit. VIII,7. [18] Ein weißer heiles Fleisch[19] daran war[14] und das heile Fleisch geschwunden[15] ist, wenn es viereckig[20] war und rund oder länglich geworden ist, wenn es eingekreist[21] war und nach der Seite gerückt ist, gesammelt war und zerteilt worden ist, wenn ein Geschwür in die Mitte[22] gedrungen ist, wenn ein Geschwür, das heile Fleisch eines Geschwürs, eine Brandwunde, das heile Fleisch einer Brandwunde oder ein Bohaq es[23] umgeben, geteilt oder verringert hat, wenn daran eine Zunahme war und die Zunahme geschwunden ist, wenn das Zentrum geschwunden ist oder sich verringert hat, sodass beide zusammen[24] keine Graupengrösse haben, oder wenn ein Geschwür, das heile Fleisch eines Geschwürs, eine Brandwunde, das heile Fleisch einer Brandwunde oder ein Bohaq zwischen dem Zentrum und der Zunahme teilen, so erfolgt dies alles erleichternd.

VI. Wieso erschwerend? Wenn daran kein weisses Haar war und weisses Haar entstanden ist, wenn es schwarz war und weiss geworden ist, nämlich eines schwarz und eines weiss oder beide weiss, wenn es kurz war und lang geworden ist, nämlich eines kurz und eines lang oder beide lang, wenn ein Geschwür sich beiden [Haaren] oder einem von ihnen angesetzt hatte[25], wenn ein Geschwür, das heile Fleisch eines Geschwüres, eine Brandwunde, das heile Fleisch einer Brandwunde oder ein Bohaq sie geteilt hatte und geschwunden ist, wenn kein heiles Fleisch daran war und heiles Fleisch entstanden ist, wenn es rund oder länglich war und viereckig geworden ist, wenn es an der Seite war und eingekreist[21] worden ist, wenn es zerteilt war und gesammelt worden ist, wenn ein Geschwür in die Mitte gedrungen war, wenn ein Geschwür, das heile Fleisch eines Geschwüres, eine Brandwunde, das heile Fleisch einer Brandwunde oder ein Bohaq es umgeben, geteilt oder verringert hatte und geschwunden ist, wenn keine Zunahme daran war und eine Zunahme entstanden ist, wenn ein Geschwür, das heile Fleisch eines Geschwüres, eine Brandwunde, das heile Fleisch einer Brandwunde oder ein Bohaq zwischen dem Zentrum und der Zunahme geteilt hatte und geschwunden ist, so erfolgt dies alles erschwerend.

Fleck, nicht bösartig (vgl. Lev. 13,39), jed. dunkler als die 4 genannten Schattierungen, der heute noch im Orient unter dem Namen Bahak bekannt ist. 19. Ein Symptom des Aussatzes. 20. Nur in dieser Form ist das heile Fleisch ein Symptom der Unreinheit; ebenso weiter. 21. Vom Aussatzflecke. 22. Des heilen Fleisches. 23. Das heile Fleisch. 24. Das Zentrum u. die Zunahme. 25. Am für die Besichtigung fälligen Tage u. bei der Untersuchung am folgenden Tage verschwunden war; ebenso weiter.

ZWEITER ABSCHNITT

Der intensiv [weisse] Glanzfleck erscheint beim Germanen[1] dunkler, und der dunkle beim Äthiopier[2] intensiv [weisse]. R. Jišmáél sprach: Die Jisraéliten, ich will ihre Sühne[3] sein, sind wie der Buchsbaum, nicht schwarz und nicht weiss, sondern mittelfarbig. R. Áqiba sagte: Die Maler haben Farben, womit sie schwarze, weisse und mittelfarbige Figuren malen; man hole daher eine Mittelfarbe und umkreise ihn[4] damit ringsum, sodann erscheint er wie auf einer mittelfarbigen [Haut]. R. Jehuda sagt, bei den Schattierungen des Aussatzmales sei zu erleichtern und nicht zu erschweren; beim Germanen erleichternd nach seiner Hautfarbe[5], und beim Äthiopier erleichternd[6] nach der Mittelfarbe. Die Weisen sagen, bei diesem und bei jenem nach der Mittelfarbe.

II. Man besichtige den Aussatz nicht frühmorgens und nicht gegen Abend, auch nicht im Hause und nicht an einem wolkigen Tage, weil dann die dunkle Farbe intensiv [weiss] aussieht; ferner nicht am Mittag, weil die intensiv [weisse] dunkel aussieht. Wann besichtige man ihn? In der dritten, vierten, fünften, siebenten, achten und neunten [Stunde] — so R. Meír; R. Jehuda sagt, in der vierten, fünften, achten und neunten.

III. Ein Priester, der auf einem Auge blind ist, oder dessen Augenlicht verdunkelt ist, darf den Aussatz nicht besichtigen, denn es heisst: [7]*wohin auch die Augen des Priesters hinsehen.* In einem dunklen Hause breche man keine Fenster auf, um darin den Aussatz zu besichtigen.

IV. Wie erfolgt die Besichtigung des Aussatzes? Beim Manne in der Stellung, wie grabend oder Oliven[8] pflückend, und beim Weibe in der Stellung, wie [Brot] herrichtend, oder ihr Kind säugend, und wenn am Unterarme, die rechte Hand, wie im Stehen webend; R. Je-

---

1. Dh. Europäer. Manche Kommentare haben גרמוני, Cod. Kaufmann liest גַּרְמִי, sodaß die Ableitung des Maimonides von גרם, Knochen (knochenweiß), wenn auch nicht richtig, immerhin nicht so absurd ist. 2. Beide als Ggs. zum Orientalen, dessen Hautfarbe mittelweiß ist. 3. Dh. ein Objekt der Sühne, ein Opfer für sie. 4. Den Aussatzfleck. 5. Er ist rein, auch wenn der Aussatzfleck nur bei ihm dunkler erscheint. 6. Cf. Anm. 5 mut. mut. 7. Lev. 13,12. 8. Soweit er bei der gewöhnlichen Haltung des Körpers bei der Arbeit zu sehen ist;

huda sagt, auch die linke, wie Flachs spinnend. Wie die Stellung[9] bei [der Untersuchung] seines Aussatzes, so auch die Stellung bei seinem Haarscheren[10].

V. Ein Mensch kann jeden Aussatz besichtigen, nur nicht seinen eigenen Aussatz; R. Meír sagt, auch nicht den Aussatz seiner Angehörigen. Ein Mensch kann jedes Gelübde auflösen, nur nicht seine eigenen Gelübde; R. Jehuda sagt, auch nicht die Gelübde seiner Frau, die ihr Verhalten zu anderen betreffen. Ein Mensch kann jedes Erstgeborene besichtigen[11], nur nicht die eigenen Erstgeborenen.

DRITTER ABSCHNITT

Jeder wird durch den Aussatz unrein, ausgenommen Nichtjuden und der Beisassproselyt[1]. Jeder ist zur Besichtigung des Aussatzes zulässig, nur liegt [die Entscheidung über] Unreinheit oder Reinheit in den Händen des Priesters. Man sagt zu ihm: sage 'unrein', und er sagt 'unrein'; sage 'rein', und er sagt 'rein'. Man besichtige nicht zwei Aussatzmale gleichzeitig, ob bei einer Person oder bei zwei Personen, vielmehr besichtige man einen, schliesse ihn ab, erkläre ihn als positiv oder als negativ, und nachher wende man sich zum zweiten. Man schliesse den abgeschlossenen nicht ab[2] und man erkläre den positiven nicht als positiv[3]; man schliesse den positiven nicht ab[4] und man erkläre den abgeschlossenen nicht als positiv[4]. Anfänglich aber[5] oder am Ende der Woche kann man abschliessen und abschliessen[6], als positiv erklären und als positiv erklären, abschliessen und als negativ erklären, als positiv erklären und als negativ erklären.

---

er braucht Arme u. Beine nicht zu spreizen. 9. Wörtl. das Aussehen. 10. Bei der Reinigung (cf. Lev. 14,9); es erstreckt sich nur auf die Haare, die bei dieser Stellung zu sehen sind. 11. Ob der Leibesfehler desselben derartig ist, daß man es daraufhin schlachten darf; Cf. Bek. Fol. 37a.

1. Der das Opfer nicht darbringen kann. 2. Ist während der Abgeschlossenheit ein 2. Aussatzmal entstanden, so untersuche man ihn nicht vor der Besichtigungsfrist des ersteren, um nicht die Woche des ersteren mit diesem beginnen zu müssen. 3. Ebenfalls beim Entstehen eines 2. Aussatzmales; man darf nicht mit dem einen auch den anderen als positiv erklären, vielmehr muß man die Entwicklung u. die Reinigung des ersteren abwarten, u. sich erst dann mit dem anderen befassen. 4. Cf. Anmm. 2 et 3 mut. mut. 5. Wenn das 2. Aussatzmal vor der Besichtigung des ersteren entstanden ist. 6. Zwei Aussatzmale; nachdem man ihn wegen des einen abgeschlossen hat, kann man die Abschließung auch wegen des

II. WENN AN EINEM HOCHZEITER EIN AUSSATZMAL SICH ZEIGT, SO GEWÄHRE MAN IHM DIE SIEBEN TAGE DES GASTMAHLES[7]; DIES GILT FÜR IHN SELBST, FÜR SEIN HAUS UND FÜR SEIN GEWAND[8]. DESGLEICHEN GEWÄHRE MAN EINEM AM FESTE ALLE TAGE DES FESTES.

III. DIE HAUT DES FLEISCHES WIRD UNREIN IN ZWEI WOCHEN[9], DURCH [EINES VON] DREI ZEICHEN: WEISSES HAAR, HEILES FLEISCH UND ZUNAHME. DURCH WEISSES HAAR UND HEILES FLEISCH, ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT; DURCH ZUNAHME, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. SIE WIRD UNREIN IN ZWEI WOCHEN, DIE NUR DREIZEHN TAGE HABEN[10].

IV. DAS GESCHWÜR UND DIE BRANDWUNDE WERDEN UNREIN IN EINER WOCHE, DURCH ZWEI ZEICHEN: WEISSES HAAR UND ZUNAHME. DURCH WEISSES HAAR, ANFÄNGLICH, AM ENDE DER WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT; DURCH ZUNAHME AM ENDE DER WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. SIE WERDEN UNREIN IN EINER WOCHE, DIE SIEBEN TAGE HAT.

V. DER HAARAUSSATZ WIRD UNREIN IN ZWEI WOCHEN, DURCH ZWEI ZEICHEN: GOLDGELBES HAAR UND ZUNAHME. DURCH GOLDGELBES HAAR, ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT; DURCH ZUNAHME, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. SIE WERDEN UNREIN IN ZWEI WOCHEN, DIE NUR DREIZEHN TAGE HABEN.

VI. DIE HINTERGLATZE UND DIE VORDERGLATZE[11] WERDEN UNREIN IN ZWEI WOCHEN DURCH ZWEI ZEICHEN; HEILES FLEISCH UND ZUNAHME. DURCH HEILES FLEISCH, ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT; DURCH ZUNAHME, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. SIE WERDEN UNREIN IN ZWEI WOCHEN, DIE NUR DREIZEHN TAGE HABEN.

VII. KLEIDER WERDEN UNREIN IN ZWEI WOCHEN DURCH DREI ZEICHEN: DUNKELGRÜN, DUNKELROT UND ZUNAHME. DUNKELGRÜN UND DUNKELROT, ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. DURCH ZUNAHME, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE UND NACH DER NEGATIVITÄT. SIE WERDEN UNREIN IN ZWEI WOCHEN, DIE NUR DREIZEHN TAGE HABEN.

---

anderen erklären. 7. Vgl. Bd. XI S. 550 Anm. 79. 8. Auch für den Haus- u. den Kleideraussatz. 9. Wenn keine Änderung eingetreten ist; cf. Lev. 13,5. 10. Der letzte Tag der 1. Woche zählt zugleich als erster der 2. Woche. 11. Cf. infra X,10.

VIII. Häuser werden unrein in drei Wochen durch drei Zeichen: dunkelgrün, dunkelrot und Zunahme. Dunkelgrün und dunkelrot, anfänglich, am Ende der ersten Woche, am Ende der zweiten Woche, am Ende der dritten Woche und nach der Negativität; durch Zunahme, am Ende der ersten Woche, am Ende der zweiten Woche, am Ende der dritten Woche und nach der Negativität. Sie werden unrein in drei Wochen, die nur neunzehn Tage haben[10]. Beim Aussatz gibt es keine [Abschliessung] unter einer Woche und keine über drei Wochen.

VIERTER ABSCHNITT

Manches gibt es beim weissen Haare, was nicht bei der Zunahme, und manches gibt es bei der Zunahme, was nicht beim weissen Haare. Das weisse Haar macht unrein anfänglich, macht unrein in jeder weissen Färbung und ist niemals Reinheitszeichen[1]. Und manches gibt es bei der Zunahme, denn die Zunahme macht unrein in jedem Umfange[2], macht unrein bei jedem Aussatzmale[3] und nur ausserhalb des Aussatzmales[4], was beim weissen Haare nicht der Fall ist.

II. Manches gibt es beim heilen Fleische, was nicht bei der Zunahme, und manches gibt es bei der Zunahme, was nicht beim heilen Fleische. Das heile Fleisch macht unrein anfänglich, macht unrein in jeder Farbe und ist niemals Reinheitszeichen[1]. Und manches gibt es bei der Zunahme, denn die Zunahme macht unrein in jedem Umfange, macht unrein bei jedem Aussatzmale, und nur ausserhalb des Aussatzes, was beim heilen Fleische nicht der Fall ist.

III. Manches gibt es beim weissen Haare, was nicht beim heilen Fleische, und manches gibt es beim heilen Fleische, was nicht beim weissen Haare. Das weisse Haar macht unrein beim Geschwüre und bei der Brandwunde, gesammelt und zerstreut, eingekreist und nicht eingekreist. Manches gibt es bei der Brandwunde, denn die Brandwunde macht unrein bei der Hinterglatze und der Vorderglatze, verwandelt[5] und nicht verwandelt, es behindert die gänzlich reine

---

[1] Auch wenn es sich am ganzen Körper befindet. [2] Nur wenn es zwei sind u. sie eine bestimmte Größe (cf. Nid. Fol. 52b) haben. [3] Auch bei Häusern u. Kleidern. [4] Die Zunahme erfolgt außerhalb des Zentrums, dagegen sind die 2 Haare ein Symptom des Aussatzes, nur wenn sie sich auf diesem befinden. [5] Das weiße Haar ist nur dann ein Symptom des Aussatzes, wenn es verwandelt'

Verwandlung[6] und es macht in jeder Färbung unrein, was beim weissen Haare nicht der Fall ist.

IV. Sind die zwei Haare an der Wurzel schwarz und an der Spitze weiss, so ist er rein; wenn an der Wurzel weiss und an der Spitze schwarz, so ist er unrein. Wieviel muss daran weiss sein? R. Meír sagt, wieviel es auch ist, und R. Šimón sagt, dass man sie mit einer Schere wegzwicken kann. Wenn es unten nur eines war und oben sich geteilt hat, sodass es wie zwei aussieht, so ist er rein. Ein Glanzfleck, an dem weisses Haar oder schwarzes Haar[7] ist, ist unrein, und man berücksichtige nicht, die Stelle, auf der das schwarze Haar sich befindet, habe vielleicht den Glanzfleck verkleinert[8], weil diese[9] unwesentlich ist.

V. Geht von einem Glanzflecke in Graupengrösse ein Streifen aus, so gehört er, falls er die Breite von zwei Haaren hat, zu diesem hinsichtlich des weissen Haares und der Zunahme, nicht aber hinsichtlich des heilen Fleisches; wenn es zwei Glanzflecke sind und ein Streifen von einem zum anderen geht, so vereinigt er sie[10], falls er die Breite von zwei Haaren hat, wenn aber nicht, vereinigt er sie nicht.

VI. Wenn in einem graupengrossen Glanzflecke heiles Fleisch in Linsengrösse, und weisses Haar in der Mitte des heilen Fleisches sich befindet, so ist er, wenn das heile Fleisch schwindet, unrein wegen des weissen Haares, und wenn das weisse Haar schwindet, unrein wegen des heilen Fleisches. Nach R. Šimón ist er[11] rein, weil nicht der Glanzfleck es[12] verwandelt hat. Wenn der Glanzfleck und das heile Fleisch zusammen Graupengrösse haben und das weisse Haar sich inmitten des Glanzfleckes befindet, so ist er, wenn das heile Fleisch schwindet, unrein wegen des weissen Haares, und wenn das weisse Haar schwindet, unrein wegen des heilen Fleisches. Nach R. Šimón ist er rein, weil nicht ein Glanzfleck in Graupengrösse es ver-

wird (cf. Lev. 13,13), dh. wenn es nachher erscheint, dieses aber auch wenn vorher. 6. Wenn der weiße Aussatzfleck sich über den ganzen Körper ausdehnt, so ist der Betroffene rein (Lev. 13,13), jedoch nur dann, wenn kein heiles Fleisch daran ist. 7. Außer den 2 weißen Haaren, die ihn unrein machen. 8. Sodaß er nicht mehr die erforderliche Größe hat. 9. Der Haarbalg ist so minimal, daß er die Größe des Fleckes kaum beeinträchtigt. 10. Falls keine von beiden Graupengröße hat, od. wenn die zwei Haare auf beide verteilt sind. 11. Wenn das heile Fleisch geschwunden ist. 12. Das Haar. Die Schrift gebraucht (Lev. 13,3) vom Weißwerden des Haares den Ausdruck 'verwandeln'; dies muß nach dem Entstehen des Fleckes erfolgt sein, während in diesem Falle der Fleck zu einem solchen erst nach dem Schwinden des heilen Fleisches wird, also erst nach dem Er-

WANDELT HAT. JEDOCH PFLICHTET ER BEI, DASS, WENN DIE STELLE DES WEISSEN HAARES GRAUPENGRÖSSE HAT, ER UNREIN IST.

VII. WENN AN EINEM GLANZFLECKE HEILES FLEISCH UND ZUNAHME ENTSTANDEN IST, SO IST ER, WENN DAS HEILE FLEISCH SCHWINDET, UNREIN WEGEN DER ZUNAHME, UND WENN DIE ZUNAHME SCHWINDET, UNREIN WEGEN DES HEILEN FLEISCHES. DAS GLEICHE GILT AUCH VON WEISSEM HAARE UND ZUNAHME[13]. WENN ER[14] GESCHWUNDEN WAR UND AM ENDE DER WOCHE ZURÜCKGEKEHRT IST, SO IST ER, WIE ER WAR[15]; WENN ABER NACH DER NEGATIVITÄT[16], SO IST ER WIE EIN ANFÄNGLICHER ZU BEHANDELN. WENN ER INTENSIV [WEISS] WAR UND DUNKEL GEWORDEN IST, ODER DUNKEL WAR UND INTENSIV [WEISS] GEWORDEN IST, SO IST ER WIE ZUVOR[17], NUR DARF ER NICHT UNTER DEN VIER SCHATTIERUNGEN VERBLASST[18] SEIN. HATTE ER ABGENOMMEN UND DANN ZUGENOMMEN, ZUGENOMMEN UND DANN ABGENOMMEN, SO IST ER NACH R. ÅQIBA UNREIN[19] UND NACH DEN WEISEN REIN[20].

VIII. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE EINE HALBE GRAUPENGRÖSSE ZUGENOMMEN HAT, VOM ZENTRUM ABER EINE HALBE GRAUPENGRÖSSE GESCHWUNDEN IST, SO IST ER, WIE R. ÅQIBA SAGT, WIE EIN ANFÄNGLICHER ZU BEHANDELN, UND NACH DEN WEISEN REIN.

IX. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE EINE HALBE GRAUPENGRÖSSE UND DARÜBER ZUGENOMMEN HAT, VOM ZENTRUM ABER EINE HALBE GRAUPENGRÖSSE GESCHWUNDEN IST, SO IST ER NACH R. ÅQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE EINE GRAUPENGRÖSSE UND DARÜBER ZUGENOMMEN HAT, DAS ZENTRUM ABER GESCHWUNDEN IST, SO IST ER NACH R. ÅQIBA UNREIN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, ALS ANFÄNGLICHER ZU BEHANDELN.

X. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE EINE GRAUPENGRÖSSE ZUGENOMMEN HAT UND AUF DER ZUNAHME HEILES FLEISCH ODER WEISSES HAAR ENTSTANDEN IST, DAS ZENTRUM ABER GESCHWUNDEN IST, SO IST ER NACH R. ÅQIBA UNREIN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, ALS ANFÄNGLICHER ZU BEHANDELN. WENN ZU EINEM GLANZFLECKE VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE, AN DEM NICHTS WAR, EIN GLANZFLECK VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT EINEM HAARE DARAN HINZUGEKOMMEN IST, SO IST ER ABZUSCHLIESSEN. WENN ZU EINEM GLANZFLECKE VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT

---

scheinen des weißen Haares. 13. Schwindet das eine, so ist er unrein wegen des anderen. 14. Der Fleck in der 1. Woche der Abschließung. 15. Es gilt nicht als neu entstanden, vielmehr ist er eine 2. Woche abzuschließen. 16. Nachdem der Priester ihn als rein erklärt hat. 17. Es ist keine Änderung eingetreten, da er in beiden Schattierungen unrein ist. 18. Wodurch er rein wird. 19. Da er während der Abschließung zugenommen hat. 20. Er hat seit der 1. Besichtigung

EINEM HAARE DARAN EIN GLANZFLECK VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT EINEM HAARE DARAN HINZUGEKOMMEN IST, SO IST ER ABZUSCHLIESSEN. WENN ZU EINEM GLANZFLECKE VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT ZWEI HAAREN DARAN EIN GLANZFLECK VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT EINEM HAARE DARAN HINZUGEKOMMEN IST, SO IST ER ABZUSCHLIESSEN.

XI. WENN ZU EINEM GLANZFLECKE VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE, AN DEM NICHTS WAR, EIN GLANZFLECK VON EINER HALBEN GRAUPENGRÖSSE MIT ZWEI HAAREN HINZUGEKOMMEN IST, SO IST ER ALS POSITIV ZU ERKLÄREN, WEIL SIE GESAGT HABEN, WENN DER GLANZFLECK DEM WEISSEN HAARE VORANGEGANGEN IST, SEI ER[21] UNREIN, UND WENN DAS WEISSE HAAR DEM GLANZFLECKE VORANGEGANGEN IST, SEI ER REIN, UND WENN ES ZWEIFELHAFT IST, SEI ER UNREIN; R. JEHOŠUÂ VERWIRFT DIES[22].

FÜNFTER ABSCHNITT

JEDER ZWEIFELHAFTE AUSSATZ IST REIN, AUSSER DIESEM[1] UND NOCH EINEM ANDEREN. WELCHER IST ES? WENN JEMAND EINEN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE HATTE UND MAN IHN ABGESCHLOSSEN HAT, UND ER AM ENDE DER WOCHE WIE EIN SELÂ[2] IST, SODASS ES ZWEIFELHAFT IST, OB ES DERSELBE IST, ODER EIN ANDERER AN DESSEN STELLE ENTSTANDEN IST, SO IST ER UNREIN.

II. WENN ER IHN WEGEN DES WEISSEN HAARES ALS POSITIV ERKLÄRT HAT, UND DARAUF DAS WEISSE HAAR GESCHWUNDEN UND WEISSES HAAR WIEDER ENTSTANDEN IST, EBENSO HEILES FLEISCH ODER EINE ZUNAHME[3], OB ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE ODER NACH DER NEGATIVITÄT, SO IST ER WIE ZUVOR[4]. WENN ER IHN WEGEN DES HEILEN FLEISCHES ALS POSITIV ERKLÄRT HAT, UND DARAUF DAS HEILE FLEISCH GESCHWUNDEN UND HEILES FLEISCH GESTANDEN IST, EBENSO WEISSES HAAR ODER EINE ZUNAHME, OB ANFÄNGLICH, AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE ODER NACH DER NEGATIVITÄT, SO IST ER WIE ZUVOR. WENN ER IHN WEGEN DER ZUNAHME ALS POSITIV ERKLÄRT HAT, UND DARAUF DIE ZUNAHME GESCHWUNDEN UND EINE ZUNAHME ENTSTANDEN IST, EBENSO WEISSES HAAR, OB AM ENDE DER ERSTEN WOCHE, AM ENDE DER ZWEITEN WOCHE ODER NACH DER NEGATIVITÄT, SO IST ER WIE ZUVOR.

---

nicht zugenommen. 21. Auch wenn er die zur Unreinheit erforderliche Größe nicht hatte. 22. Vgl. S. 398 Anm. 161.

1. Dem im vorangehend genannten Falle. 2. Besonders groß, vom ersten vollständig verschieden. 3. Wenn statt des weißen Haares diese entstanden sind. 4. Er ist unrein u. braucht nicht abermals als positiv erklärt zu werden. 5. Ist er

III. Zurückgelassenes Haar ist nach Åqabja b. Mahalalél unrein und nach den Weisen rein. Was heisst zurückgelassenes Haar? Wenn jemand einen Glanzfleck mit weissem Haar daran hatte, und der Glanzfleck geschwunden war und auf seiner Stelle das weisse Haar zurückgelassen hat, und darauf zurückgekehrt ist; er ist nach Åqabja b. Mahalalél unrein und nach den Weisen rein. R. Åqiba sprach: Hierbei pflichte ich bei, dass er rein ist, und zurückgelassenes Haar heisst es vielmehr in dem Falle, wenn jemand einen Glanzfleck in Graupengrösse mit zwei Haaren daran hatte, und davon eine halbe Graupengrösse geschwunden war und auf der Stelle des Glanzfleckes weisses Haar zurückgelassen hat, und darauf zurückgekehrt ist. Sie erwiderten ihm: Wie sie die Worte Åqabjas verworfen haben, so haben auch deine Worte keine Geltung[5].

IV. Jeder zweifelhafte Aussatz ist anfänglich, solange die Unreinheit noch nicht festgestellt worden ist, rein, nachdem die Unreinheit festgestellt worden ist, ist er unrein. Zum Beispiel. Wenn zwei zum Priester gekommen waren, ein Glanzfleck in Graupengrösse und einer wie ein Selå gross, und am Ende der Woche einer wie ein Selå gross ist und der andere wie ein Selå gross ist, und man nicht weiss, welcher zugenommen hat, ob bei einer Person oder bei zwei Personen, so ist er rein. R. Åqiba sagt, bei einer Person sei er unrein[6], bei zwei Personen sei er rein.

V. Ist die Unreinheit festgestellt worden, so ist er im Zweifel unrein. Zum Beispiel. Wenn zwei zum Priester gekommen waren, ein Glanzfleck in Graupengrösse und einer wie ein Selå gross, und am Ende der Woche einer gross wie ein Selå und darüber ist und der andere gross wie ein Selå und darüber ist, so sind beide unrein[7]; und auch wenn beide abgenommen haben und jeder wie ein Selå gross ist[8], sind beide unrein, bis sie auf Graupengrösse zurückgehen. Dies ist es, was sie gesagt haben, nachdem die Unreinheit festgestellt worden ist, sei er im Zweifel unrein.

---

wegen des zurückbleibenden Haares unrein, so ist er es auch in diesem Falle. [6] Einer von den beiden Flecken ist entschieden unrein. [7] Obgleich man nicht weiß, um wieviel er zugenommen hat. [8] Sodaß bei einem überhaupt keine Zunahme erfolgt ist.

SECHSTER ABSCHNITT

Der Kern des Glanzfleckes muss die Grösse einer kilikischen Graupe im Quadrat haben. Der Raum einer Graupe beträgt neun Linsen, der Raum einer Linse beträgt vier Haare, das sind somit sechsunddreissig Haare.

II. Wenn der Glanzfleck Graupengrösse hat und darin heiles Fleisch in Linsengrösse ist, so ist der Glanzfleck, wenn er zunimmt, unrein, und wenn er abnimmt, rein; nimmt das heile Fleisch zu, so ist er unrein, nimmt es ab, so ist er rein[1].

III. Wenn der Glanzfleck Graupengrösse hat und darin heiles Fleisch weniger als in Linsengrösse ist, so ist der Glanzfleck, wenn er zunimmt, unrein[2], und wenn er abnimmt, rein; nimmt das heile Fleisch zu, so ist er unrein, nimmt es ab, so ist er nach R. Meír unrein[3] und nach den Weisen rein, weil der Aussatz nicht nach innen zunehmen kann[4].

IV. Wenn der Glanzfleck mehr als Graupengrösse hat und darin heiles Fleisch mehr als in Graupengrösse ist, so ist er, ob sie abnehmen oder zunehmen, unrein, jedoch dürfen sie nicht bis auf unter das Mass abgenommen haben.

V. Wenn der Glanzfleck Graupengrösse hat und heiles Fleisch in Linsengrösse ihn umgibt, und ausserhalb des heilen Fleisches ein Glanzfleck ist, so ist der innere abzuschliessen und der äussere als positiv zu erklären[5]. R. Jose sagt, das heile Fleisch sei kein Unreinheitszeichen für den äusseren, weil der Glanzfleck sich darin befindet. Hat es abgenommen oder ist es geschwunden, so ist dies, wie R. Gamliél sagt, wenn es nach innen geschwunden[6] ist, ein Zeichen der Zunahme für den inneren, und der äussere ist rein, und wenn nach aussen, der äussere rein[7]. R. Âqiba sagt, es sei ob so oder so rein.

VI. R. Šimón sagte: Nur dann, wenn er genau[8] Linsengrösse hatte, war er aber grösser als eine Linse, so gilt das Übersteigende als Zeichen der Zunahme für den inneren, und der äussere ist unrein. War da[9] ein Bohaq[10] unter Linsengrösse, so gilt dies[11] als Zeichen der Zunahme für den inneren und kein Zeichen der Zunahme für den äusseren.

---

[1] Weil das heile Fleisch keine Linsengröße hat. [2] Wegen der Zunahme. [3] Weil dadurch der Fleck innen zugenommen hat. [4] Dies gilt nicht als Zunahme. [5] Weil heiles Fleisch darin ist. [6] Durch die Zunahme des inneren Fleckes. [7] Weil das heile Fleisch geschwunden ist. [8] Das W. מובאת wird von den Kommentaren mit 'genau' erklärt, eigentl. hergebracht, ohne irgendwelche

VII. Vierundzwanzig Gliederspitzen sind am Menschen, die nicht wegen heilen Fleisches[12] unrein werden: die Fingerspitzen an den Händen und den Füssen, die Ohrenspitzen, die Nasenspitze, die Spitze des Mannesgliedes, und die Spitzen der Brüste beim Weibe; R. Jehuda sagt, auch beim Manne. R. Eliézer sagt, auch Warzen und Knoten sind nicht unrein wegen heilen Fleisches.

VIII. Folgende Stellen am Menschen werden durch den Glanzfleck nicht unrein: das Innere des Auges, das Innere das Ohres, das Innere der Nase, das Innere des Mundes, die Falten, die Falten am Halse, unter der Brust[13], die Achselhöhle, die Fussohle, die Nägel, der Kopf, der Bart[14], das Geschwür, die Brandwunde[15] und die Verletzungswunde[15], die noch frisch[16] sind. Sie werden durch den Aussatz nicht unrein, sie werden beim Aussatze nicht vereinigt[17], der Aussatz dehnt sich auf sie nicht aus[18], sie werden nicht unrein wegen heilen Fleisches, und sie behindern nicht die gänzlich weisse Verwandlung[19]. Entsteht später am Kopfe oder am Barte eine kahle Stelle[20], oder aus dem Geschwüre, der Brandwunde oder der Verletzungswunde eine Vernarbung[21], so werden sie unrein durch den Aussatz, jedoch werden sie beim Aussatze nicht vereinigt[17]; dehnt sich der Aussatz auf sie nicht aus[18], so werden sie nicht unrein wegen heilen Fleisches, aber sie behindern die gänzlich weisse Verwand-

---

etymolog. Begründung. 9. Zwischen dem inneren u. dem äußeren. 10. Der also rein ist. 11. Die Zunahme des inneren. 12. Wenn sich an diesen ein Glanzfleck mit heilem Fleische befindet. 13. Bei einem Weibe. 14. Über die letzteren bestehen besondere Bestimmungen; cf. Lev. 13,29ff. 15. Unter מכוה, Brandwunde, wird die Feuerwunde verstanden, durch direktes Verbrennen am Feuer. während das Verbrühen od. die Verbrennung durch eine erhitzte Sache, beispielsweise glühendes Eisen, wie jede andere Verletzung durch Schlag od. Stoß als קדח, Verletzungswunde, bezeichnet wird. 16. Noch nicht von einer Haut überzogen sind. Wörtl. die widerspenstig sind, sich der Heilung widersetzen. 17. Wenn der größere Teil des Aussatzmales sich auf einer anderen Hautstelle befindet u. nur zum Teil auf diesem. 18. Es gilt dann nicht als Zunahme; cf. supra III,3. 19. Vgl. S. 700 Anm. 6 mut. mut. 20. Eine solche gilt diesbezügl. als Körperhaut. 21. Unter צרבת, Vernarbung, ist die rötliche Spur der frisch verheilten Wunde zu verstehen, v. צרב, *brennen*, wegen der glutroten Färbung; unter צלקת, Narbe, ist die dauernd zurückbleibende Narbe zu verstehen, die sich in ihrer Färbung von der übrigen Haut nicht unterscheidet, in der Regel aber uneben u. spaltig ist, v. aram. צלק, *spalten*, abzuleiten.

lung. Kopf und Bart, solange sie kein Haar bekommen haben, und die Knoten am Kopfe und am Barte sind wie die Haut des Fleisches zu behandeln.

SIEBENTER ABSCHNITT

Folgende Glanzflecke sind rein: die schon vor der Gesetzgebung da waren, an einem Nichtjuden, der sich [damit] bekehrt hat, an einem Kinde, das [damit] geboren ist, in einer Falte[1], die blossgelegt wurde, am Kopfe, am Barte, an einem Geschwüre, an einer Brandwunde und an einer Verletzungswunde, die noch frisch[2] sind. Wenn später [die Stelle] am Kopfe und am Barte kahl wird oder aus dem Geschwüre, der Brandwunde und der Verletzungswunde eine Vernarbung entsteht, so sind sie rein. Wenn am Kopfe und am Barte kein Haar[3] war, sie Haar bekommen haben, und darauf kahl geworden sind, oder das Geschwür, die Brandwunde und die Verletzungswunde noch nicht da[4] waren, vernarbt sind und darauf geheilt sind, so sind sie nach R. Eliézer b. Jáqob unrein, weil sie am Anfang und am Ende unrein waren, und nach den Weisen rein.

II. Hat ihr[5] Aussehen sich verändert, ob erleichternd oder erschwerend – erleichternd, wenn er nämlich [weiss] wie Schnee war und wie der Kalk des Tempels, wie weisse Wolle oder wie das Häutchen eines Eies geworden ist, oder wie ein Hochfleck-Ausschlag[6] oder wie ein intensiv [weisser] Ausschlag geworden ist; erschwerend, wenn er nämlich wie das Häutchen eines Eies[7] war und wie weisse Wolle, wie der Kalk des Tempels oder wie Schnee geworden ist – so sind sie nach R. Eleázar b. Ázarja rein; R. Eleázar Ḥisma sagt, wenn erleichternd, seien sie rein, und wenn erschwerend, seien sie wie anfängliche zu behandeln; R. Áqiba sagt, sie seien ob erleichternd oder erschwerend wie anfängliche zu behandeln.

III. Ist am Glanzflecke nichts[8], anfänglich oder am Ende der ersten Woche, so ist er abzuschliessen; wenn am Ende der zweiten Woche und nach der Negativität, so ist er als negativ zu erklären.

---

[1] In der er nicht unrein ist; cf. supra VI,8. [2] Vgl. S. 705 Anm. 16. [3] Beim Entstehen des Aussatzfleckes. [4] Im Texte: noch nicht vernarbt waren, jed. ist das W. צרבת besser zu streichen. [5] Der oben als rein genannten Aussatzflecke. [6] Der dunkler ist. So ist diese textlich schwierige Stelle zu verstehen. [7] Cf. supra I,1. [8] Keines der Unreinheitszeichen. [9] Cf. Dt. 24,8. [10] Die Lesart

Wenn er dabei ist, ihn abzuschliessen oder als negativ zu erklären, und daran Zeichen der Unreinheit entstehen, so ist er als positiv zu erklären. Hat der Glanzfleck Zeichen der Unreinheit, so ist er als positiv zu erklären. Wenn er dabei ist, ihn als positiv zu erklären, und die Zeichen der Unreinheit geschwunden sind, ob anfänglich oder am Ende der ersten Woche, so ist er abzuschliessen; wenn am Ende der zweiten Woche oder nach der Negativität, so ist er als negativ zu erklären.

IV. Wer die Zeichen der Unreinheit herausreisst oder das heile Fleisch herausbrennt, übertritt ein Verbot[9]. Und was die Reinheit betrifft, so ist er, wenn er noch nicht zum Priester gegangen war, rein, und wenn nach der Positivität, unrein. R. Âqiba sagte: Ich fragte R. Gamliél und R. Jehošuâ, als sie nach Nadvath[10] gingen, wie es denn sei, wenn während der Abschliessung, und sie erwiderten mir: Dies haben wir nicht gehört, jedoch haben wir gehört, dass er, wenn er noch nicht beim Priester war, rein, und wenn nach der Positivität, unrein sei. Darauf begann ich ihnen Beweise[11] vorzubringen, dass er rein sei, einerlei ob er vor dem Priester steht[12] oder sich in der Abschliessung befindet; nur wenn der Priester ihn als unrein erklärt hat. Wann erfolgt[13] seine Reinheit? R. Eliézer sagt, sobald er einen anderen Aussatz bekommt und von diesem rein wird, und die Weisen sagen, wenn er über den ganzen Körper ausbricht[14] oder der Aussatzfleck auf weniger als Graupengrösse verkleinert[15] wird.

V. Wenn jemand einen Glanzfleck hatte und er herausgeschnitten worden ist, so ist er rein; hat er ihn vorsätzlich herausgeschnitten, so wird er [rein], wie R. Eliézer sagt, erst wenn er einen anderen Aussatz bekommt und von diesem rein wird, und wie die Weisen sagen, wenn dieser über den ganzen Körper ausgebrochen ist. Befindet er sich an der Spitze der Vorhaut, so darf die Beschneidung[16] erfolgen.

---

dieses Namens schwankt in den Texten, fast in jedem anders. 11. Diese sind in der Tosephta Neg. III,4 erhalten. 12. Und die Unreinheitszeichen vor der Unreinheitserklärung entfernt. 13. Wenn er die Unreinheitszeichen nach der Unreinheitserklärung entfernt hat. 14. In welchem Falle er rein ist; cf. Lev. 13,13. 15. Während nach RE eine Reinsprechung auch beim Ausbleiben einer Zunahme erfolgen kann. 16. Wenn sie aus irgend einem Grunde bis dahin unterblieben war.

ACHTER ABSCHNITT

IST NACH DER UNREINHEITSERKLÄRUNG [DER AUSSATZ ÜBER DEN GANZEN KÖRPER] AUSGEBROCHEN, SO IST ER REIN; IST ER AN DEN GLIEDERSPITZEN ZURÜCKGEGANGEN, SO IST ER[1] UNREIN, BIS DER GLANZFLECK AUF WENIGER ALS GRAUPENGRÖSSE VERKLEINERT WIRD. WENN NACH DER REINHEITSERKLÄRUNG[2], SO IST ER UNREIN; IST ER AN DEN GLIEDERSPITZEN ZURÜCKGEGANGEN, SO IST ER UNREIN, BIS DER GLANZFLECK WIEDER SO GEWORDEN IST, WIE ER VORHER WAR[3].

II. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE MIT HEILEM FLEISCHE IN LINSENGRÖSSE ÜBER DEN GANZEN KÖRPER AUSGEBROCHEN UND NACHHER DAS HEILE FLEISCH GESCHWUNDEN IST, ODER DAS HEILE FLEISCH GESCHWUNDEN UND NACHHER DER GLANZFLECK ÜBER DEN GANZEN KÖRPER AUSGEBROCHEN IST, SO IST ER REIN. ENTSTEHT DARAUF HEILES FLEISCH, SO IST ER UNREIN: ENTSTEHT DARAUF WEISSES HAAR, SO IST ER NACH R. JEHOŠUÁ UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN.

III. WENN EIN GLANZFLECK IN GRAUPENGRÖSSE MIT WEISSEM HAARE DARAN ÜBER DEN GANZEN KÖRPER AUSBRICHT, SO IST ER REIN, AUCH WENN DAS WEISSE HAAR AUF SEINER STELLE GEBLIEBEN IST. WENN EIN GLANZFLECK MIT EINER ZUNAHME ÜBER DEN GANZEN KÖRPER AUSBRICHT, SO IST ER REIN. IN ALL DIESEN FÄLLEN IST ER, WENN ER AUCH NUR AN DEN GLIEDERSPITZEN ZURÜCKGEGANGEN IST, UNREIN. BRICHT ER NUR ÜBER EINEN TEIL [DER HAUT] AUS, SO IST ER UNREIN; BRICHT ER ÜBER DIE GANZE AUS, SO IST ER REIN.

IV. IN ALLEN FÄLLEN, WO DURCH DAS AUSBRECHEN ÜBER DIE GLIEDERSPITZEN DER UNREINE [GLANZFLECK] REIN GEWORDEN IST, WIRD ER BEIM ZURÜCKGEHEN WIEDER UNREIN; UND IN ALLEN FÄLLEN, WO DURCH DAS ZURÜCKGEHEN AN DEN GLIEDERSPITZEN DER REINE UNREIN GEWORDEN IST, WIRD ER, WENN SIE WIEDER BEDECKT WERDEN, REIN, UND WENN SIE WIEDER BLOSSGELEGT WERDEN, UNREIN, AUCH HUNDERTMAL.

V. ALLES, WAS DURCH DEN AUSSATZFLECK UNREIN WERDEN KANN, BEHINDERT BEIM AUSBRECHEN [ÜBER DIE GANZE HAUT][4], UND ALLES, WAS DURCH DEN AUSSATZFLECK NICHT UNREIN WERDEN[5] KANN, BEHINDERT NICHT BEIM

---

[1] Obgleich da das heile Fleisch nicht als Unreinheitszeichen gilt, ob. VI,7. [2] Durch den Priester; der Fall, wenn er überhaupt nicht unrein war, wird weiter behandelt. [3] Daß keine Zunahme erfolgt ist. [4] Bleibt auch nur die kleinste Stelle frei, so ist er nicht rein. [5] Wie ob. VI,7 aufgezählt. 6. Die also durch

Ausbrechen über die ganze Haut. Zum Beispiel. Ist [der Aussatz] über die ganze Haut ausgebrochen, nicht aber über den Kopf, den Bart, ein Geschwür, eine Brandwunde oder eine Verletzungswunde, die frisch sind, so ist er, auch wenn nachher der Kopf oder der Bart kahl geworden ist, das Geschwür, die Brandwunde oder die Verletzungswunde vernarbt[6] ist, rein. Wenn er aber über die ganze [Haut] ausgebrochen ist, bis auf eine halbe Linsengrösse nahe dem Kopfe, dem Barte, einem Geschwüre, einer Brandwunde oder einer Verletzungswunde, und nachher der Kopf oder der Bart kahl geworden, das Geschwür, die Brandwunde oder die Verletzungswunde vernarbt ist, so ist er, auch wenn an der Stelle des heilen Fleisches ein Glanzfleck entstanden[7] ist, unrein, bis er über die ganze Haut ausbricht[8].

VI. Wenn es zwei Glanzflecke sind, einer unrein und einer rein, und einer zum anderen ausbricht, und darauf über die ganze Haut, so ist er rein[9]. Wenn an der Oberlippe und an der Unterlippe[10], an zwei Fingern, an beiden Augenlidern, auch wenn sie an einander geschlossen wie einer aussehen, so ist er[11] rein. Ist [der Aussatz] über die ganze Haut ausgebrochen, nicht aber über einen Bohaq, so ist er unrein; ist er an den Gliederspitzen zurückgegangen und wie ein Bohaq geworden, so ist er rein[12]. Ist er an den Gliederspitzen um weniger als Linsengrösse zurückgegangen, so ist er nach R. Meír unrein, und die Weisen sagen, ein Bohaq unter Linsengrösse sei anfänglich[13] ein Unreinheitszeichen, aber kein Unreinheitszeichen am Ende[14].

VII. Wer vollständig weiss[15] [zum Priester] kommt, ist abzuschliessen. Ist darauf weisses Haar[16] entstanden, so ist er als positiv zu erklären. Sind beide oder eines von ihnen schwarz geworden, sind beide oder eines von ihnen zu kurz[17] geworden, hat ein Geschwür sich an beide oder an eines von ihnen angesetzt[18], hat ein Geschwür beide oder eines von ihnen eingekreist, hat ein Geschwür, heiles Fleisch eines Geschwüres, eine Brandwunde, heiles Fleisch einer

---

den Aussatz unrein werden können. 7. Der Aussatz auch die frei gebliebene Stelle bedeckt. 8. Auch über den Kopf u. die Wunde. 9. Auch wenn es mit dem reinen begonnen hat. 10. Sodaß der reine sich nicht im unreinen verlieren kann. 11. Beim Ausbreiten über die ganze Haut. 12. Obgleich anfänglich ein solcher nicht zurückbleiben darf. 13. Beim Ausbrechen über den ganzen Körper. 14. Wenn soviel zurückgeht. Unter בוהק ist hier gesunde Haut in diesem Umfange zu verstehen, womit alle Schwierigkeiten beseitigt sind; manche lesen ופחות, der B. und heile Haut unter Linsengröße. 15. Mit einem Aussatze über den ganzen Körper. 16. Und ebenso das andere Unreinheitszeichen, heiles Fleisch. 17. Cf. Nid. Fol. 52b. 18. Sodaß sie sich nicht direkt auf dem

Brandwunde oder ein Bohaq sie geteilt, oder ist daran heiles Fleisch oder weisses Haar entstanden, so ist er unrein; ist daran kein heiles Fleisch und kein weisses Haar entstanden, so ist er rein. In all diesen Fällen bleibt [der Aussatz], wenn er an den Gliederspitzen zurückgegangen ist, wie zuvor. Bricht er darauf wieder über einen Teil derselben aus, so ist er unrein, und wenn über die ganzen, so ist er rein.

VIII. Bricht er mit einem Male über die ganze [Haut] aus, so ist er, wenn aus dem Zustande der Reinheit, unrein, und wenn aus dem Zustande der Unreinheit, rein. Wer aus der Abschliessung rein geworden[19] ist, ist frei vom Wildwachsenlassen des Haares, vom Einreissen der Kleider, vom Kopfscheren und von [der Darbringung] des Vogelpaares[20], und wer nach der Positivität, ist zu all diesen verpflichtet. Der eine wie der andere verunreinigt [den Raum] durch das Eintreten.

IX. Wenn jemand vollständig weiss mit heilem Fleische in Linsengrösse [zum Priester] gekommen war, und [der Aussatz] über die ganze Haut[21] ausgebrochen ist, darauf aber an den Gliederspitzen zurückgegangen ist, so ist es, wie R. Jišmáél sagt, ebenso wie beim Zurückgehen eines grossen Glanzfleckes[22] an den Gliederspitzen, und wie R. Eleázar b. Ázarja sagt, wie beim Zurückgehen eines kleinen Glanzfleckes an den Gliederspitzen[23].

X. Mancher zeigt seinen Aussatz dem Priester und hat dabei einen Vorteil, und mancher zeigt seinen Aussatz dem Priester und hat dabei einen Nachteil. Zum Beispiel. Wenn jemand als positiv erklärt worden war und darauf die Unreinheitszeichen geschwunden sind, und bevor er noch dazu kam, [den Aussatz] dem Priester zu zeigen, er über die ganze Haut ausgebrochen ist, so ist er rein. Hätte er ihn aber dem Priester gezeigt[24], so wäre er unrein[25]. Wenn am Glanzflecke nichts war, und bevor er dazu kam, ihn dem Priester zu zeigen, [der Aussatz] über die ganze Haut ausgebrochen ist, so ist er unrein[26]. Hätte er ihn aber dem Priester gezeigt, so wäre er rein[25].

Aussatze befinden. [19] Wenn die Unreinheitszeichen ausgeblieben sind. [20] Cf. Lev. 13,45 u. 14,2ff. [21] Auch über das heile Fleisch. [22] Über den ganzen Körper, wenn kein heiles Fleisch vorhanden ist. [23] Fälle, die oben behandelt werden. [24] Der ihn als rein erklärt hätte. [25] Cf. supra Mišna XVIII. [26] Dh. nicht rein, er ist abzuschließen.

NEUNTER ABSCHNITT

Das Geschwür und die Brandwunde[1] werden unrein in einer Woche, durch zwei Zeichen: weisses Haar und Zunahme. Was heisst Geschwür? Hat er sich an Holz, an Stein, an Trestern oder am Tiberjaswasser[2] verletzt, an allem, nur nicht am Feuer, so heisst dies Geschwür. Was heisst Brandwunde? Hat er sich an einer Kohle, an Glutasche, oder an sonst etwas, was vom Feuer kommt, verletzt, so heisst dies Brandwunde.

II. Geschwür und Brandwunde werden nicht miteinander vereinigt[3], die Zunahme des einen erfolgt nicht auf dem anderen[4], auch erfolgt die Zunahme nicht auf der Haut des Fleisches[5] und nicht die der Haut des Fleisches[6] auf diesem. Solange sie frisch sind[7], sind sie rein, haben sie eine Haut wie das Knoblauchhäutchen bekommen, so ist dies die Vernarbung des Geschwüres, von der in der Tora gesprochen[8] wird. Sind sie geheilt, so sind sie, auch wenn an der Stelle eine Narbe ist, wie die Haut des Fleisches zu behandeln.

III. Sie fragten R. Eliézer: Wie ist es, wenn einem an der Innenseite der Hand auf der Stelle der Vernarbung eines Geschwüres ein Glanzfleck wie ein Selá gross entstanden ist[9]? Er erwiderte ihnen: Er ist abzuschliessen. Sie sprachen zu ihm: Wozu dies: weisses Haar hervorzubringen ist er nicht geeignet[10], eine Zunahme gibt es dabei nicht[11], und heiles Fleisch macht ihn nicht unrein[12]!? Er erwiderte ihnen: Er kann zurückgehen und sich wieder ausbreiten[13]. Sie sprachen zu ihm: Und wenn die Stelle nur graupengross[14] ist? Er erwiderte ihnen: Darüber habe ich nichts gehört. Da sprach R. Jehuda b. Bethera zu ihm: Soll ich darüber lehren? Jener erwiderte: Wenn die Worte der Weisen zu bestätigen, dann wohl. Da sprach dieser: Weil vielleicht ausserhalb dieses ein anderes Geschwür entstehen und sich in dieses hinein ausdehnen kann. Da sprach jener zu ihm: Du bist ein grosser Weiser, denn du hast die Worte der Weisen bestätigt.

---

[1] Dh. der Aussatz auf der Narbe von diesen; cf. Lev. 13,24ff. [2] Manche Texte haben mit der Parallelstelle Unt. Hul. 8a בחמי, den kochenden Thermen. [3] Zur erforderlichen Größe. [4] Wenn das eine sich ausgedehnt u. auf das andere übergegangen ist. [5] Sondern nur auf der Narbe. [6] Eines Aussatzes auf der Haut neben diesen. [7] Vgl. S. 705 Anm. 16. [8] Cf. Lev. 13,23. [9] Sodaß er die Vernarbung vollständig bedeckt. [10] Auf der Innenseite der Hand wächst kein Haar. [11] Nach der obigen Lehre, die Zunahme könne nur auf der Vernarbung erfolgen. [12] Dies gilt beim Geschwüre nicht als Unreinheitszeichen. Wenn die Unreinheitszeichen ausscheiden, hat auch die Abschließung keinen Zweck. [13] Er kann nach der 1. Woche als rein u. nach der 2. Woche als unrein erklärt werden. [14] Wenn er zurückgeht, ist er kein Aussatz mehr u. nicht abzuschließen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Haaraussätze werden in zwei Wochen unrein, durch zwei Zeichen: dünnes goldgelbes Haar und Zunahme. Dünnes goldgelbes Haar, krankhaft kurz — so R. Áqiba; R. Joḥanan b. Nuri sagt, auch lang. R. Joḥanan b. Nuri sprach: Was meint der Sprachgebrauch, wenn man sagt: dieser Stock ist dünn, dieses Rohr ist dünn; besonders dünn und kurz, oder [auch] besonders dünn und lang[1]? Da sprach R. Áqiba zu ihm: Statt uns auf das Rohr zu berufen, wollen wir uns auf das Haar berufen. [Sagt man,] das Haar dessen sei dünn, so heisst dies besonders dünn und kurz, nicht aber besonders dünn und lang.

II. Das goldgelbe dünne Haar macht unrein gesammelt und zerstreut, eingekreist[2] und nicht eingekreist, verwandelt und nicht verwandelt[3] — so R. Jehuda; R. Šimón sagt, es mache unrein nur verwandelt[4]. R. Šimón sprach: Dies ist durch einen Schluss zu folgern: wenn das weisse Haar[5], vor dem anderes Haar nicht schützt[6], nur verwandelt unrein macht[7], um wieviel mehr macht das dünne goldgelbe Haar, vor dem anderes Haar schützt[8], nur verwandelt unrein. R. Jehuda sagte: Bei dem, wo [die Schrift] es für nötig hielt, 'verwandelt' zu sagen, muss er verwandelt sein, beim Haaraussatze aber, bei dem es heisst:[9]*und es war kein goldgelbes Haar daran*, macht es unrein verwandelt und nicht verwandelt.

III. Das nachgewachsene[10] schützt vor dem goldgelben Haare und vor der Zunahme[11] gesammelt und zerstreut, eingekreist und nicht eingekreist. Das zurückgebliebene[10] schützt vor dem goldgelben Haare und vor der Zunahme gesammelt und zerstreut und eingekreist, an der Seite aber schützt es nicht, es sei denn, es ist zwei Haarweiten vom stehenden Haare entfernt. Ist eines goldgelb und eines schwarz, eines goldgelb und eines weiss, so schützen sie nicht.

---

[1] 'Dünn' heißt eben dünn, auch wenn es lang ist. [2] Vom Aussatze. [3] Ob die Verwandlung, das Erscheinen des Haares (cf. Lev. 13,20,25), vor dem Erscheinen des Aussatzes erfolgt ist od. nachher. [4] Wenn das Haar nachher erschienen ist. [5] Beim Hautaussatze. [6] Es ist ein Unreinheitszeichen, auch wenn daneben schwarze Haare sind, ob. IV,4. [7] Cf. supra IV,4. [8] Cf. Lev. 13,31,37. [9] Lev. 13,32. [10] Das schwarze Haar, das nach Erscheinen des Haaraussatzes auf diesem wächst, bzw. das schon vor Erscheinen des Aussatzes auf dieser Stelle war. [11] Es hebt ihre Wirkung als Unreinheitszeichen auf. [12] Cf. Lev. 13,33.

IV. War das goldgelbe Haar früher da als der Haaraussatz, so ist er rein, und nach R. Jehuda unrein. R. Eliézer b. Jáqob sagt, es mache nicht unrein und es schütze nicht. R. Šimón sagt, was beim Haaraussatze kein Unreinheitszeichen ist, sei beim Haaraussatze ein Reinheitszeichen.

V. Wie erfolgt das Scheren[12] beim Haaraussatze? Man schere ausserhalb desselben und lasse daneben zwei Haare, damit zu merken sei, ob eine Zunahme[13] erfolgt ist. Wenn er ihn wegen des goldgelben Haares als positiv erklärt hat und das goldgelbe Haar geschwunden ist und goldgelbes Haar wiedergekommen ist, ebenso eine Zunahme, ob anfänglich, am Ende der ersten Woche, am Ende der zweiten Woche oder nach der Negativität, so ist er wie zuvor[14]. Wenn er ihn wegen der Zunahme als positiv erklärt hat, und die Zunahme geschwunden ist und eine Zunahme wiedergekommen ist, ebenso goldgelbes Haar, am Ende der ersten Woche, am Ende der zweiten Woche oder nach der Negativität, so ist er wie zuvor[14].

VI. Wenn es zwei Haaraussätze neben einander sind und eine Reihe Haar zwischen ihnen trennt, so ist er, wenn eine Lücke an einer Stelle entsteht, unrein, und wenn an zwei Stellen, rein. Wie gross muss die Lücke sein? Ein Raum von zwei Haaren. Ist die Lücke an einer Stelle, so ist er unrein, auch wenn in Graupengrösse.

VII. Wenn es zwei Haaraussätze sind, einer innerhalb des anderen, und eine Reihe Haare zwischen ihnen trennt, so ist er, wenn eine Lücke an einer Stelle vorhanden ist, unrein, und wenn an zwei Stellen, rein. Wie gross muss die Lücke sein? Wie der Raum von zwei Haaren. Hat die Lücke an einer Stelle Graupengrösse, so ist er rein.

VIII. Wer einen Haaraussatz hat mit goldgelbem Haare daran, ist unrein. Ist darauf schwarzes Haar entstanden, so ist er rein, und auch wenn das schwarze Haar geschwunden ist, ist er rein. R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Ein Haaraussatz, der auch nur eine Stunde rein war, wird nie wieder unrein. R. Šimón sagte:

13. Wobei das Haar ausfällt. 14. Er ist unrein ohne abermals als positiv erklärt werden zu müssen. 15. Er ist rein, auch wenn der Aussatz sich über einen

Goldgelbes Haar, das nur eine Stunde rein war, wird nie wieder unrein

IX. Wenn jemand einen Haaraussatz in Graupengrösse hatte und er sich über den ganzen Kopf ausgebreitet hat, so ist er rein. Kopf und Bart sind von einander nicht abhängig[15] — so R. Jehuda; R. Šimón sagt, sie seien von einander abhängig. R. Šimón sprach: Dies ist durch einen Schluss zu folgern: wenn die Haut des Gesichtes und die Haut des Leibes, die durch etwas anderes von einander getrennt[16] sind, von einander abhängig sind, um wieviel mehr sind Kopf und Bart, die nicht durch etwas anderes von einander getrennt sind, von einander abhängig. Kopf und Bart[17] werden nicht miteinander vereinigt, und die Zunahme des einen[18] erfolgt nicht auf dem anderen. Was gehört zum Barte? Vom Kiefergelenke bis zum Kehlkopfe.

X. Die Hinterglatze und die Vorderglatze werden unrein in zwei Wochen, durch zwei Zeichen: heiles Fleisch und Zunahme. Was heisst eine Glatze[19]? Wenn jemand Nesam[20] gegessen hat, sich mit Nesam gesalbt hat, oder infolge einer Wunde, auf der kein Haar mehr wächst. Welche heisst Hinterglatze? Vom Scheitelpunkte abfallend nach hinten bis zum Nackenwulste. Welche heisst Vorderglatze? Vom Scheitelpunkte abfallend nach vorn, bis gegen das Haar nach oben[21]. Die Hinterglatze und die Vorderglatze werden miteinander nicht vereinigt[22], und die Zunahme des einen[18] erfolgt nicht auf dem anderen. R. Jehuda sagt, befindet sich Haar zwischen ihnen, werden sie nicht vereinigt, wenn aber nicht, werden sie vereinigt.

ELFTER ABSCHNITT

Alle Kleider werden durch den Aussatz unrein, ausgenommen die der Nichtjuden. Hat jemand Kleider von einem Nichtjuden gekauft, so sind sie[1] wie anfänglich zu behandeln. Häute von Seetieren werden durch den Aussatz nicht unrein. Hat man sie

---

von beiden ausgebreitet hat. 16. Durch den Bart, der das ganze Gesicht einrahmt. 17. Dh. ein Aussatzfleck, der sich zur Hälfte auf dem einen u. zur Hälfte auf dem anderen befindet. 18. Wenn er sich auf einem von beiden befindet. 19. Dh. wodurch entsteht eine solche. 20. Nach den Kommentaren, Name einer enthaarend wirkenden Pflanze; dh. selbst wenn man sich die Glatze selber beigebracht hat. 21. Soll wohl heißen: bis zur Stirn, wo das Haar beginnt. 22. Cf. Anm. 17 mut. mut.

1. Auch wenn der Aussatz schon vorher daran haftete. 2. Von denen nur das

verbunden mit dem, was auf dem Festlande entstanden ist, auch nur einem Faden oder einer Schnur, wenn es nur für die Unreinheit empfänglich ist, so werden sie unrein.

II. Hat man Kamelhaar und Schafwolle miteinander gehechelt, so werden sie, wenn es mehr vom Kamele ist, nicht durch den Aussatz unrein, wenn es mehr vom Schafe ist, durch den Aussatz unrein, und wenn Hälfte zu Hälfte, durch den Aussatz unrein. Dasselbe gilt auch von Flachs und Hanf[2], die man miteinander gehechelt hat.

III. Farbige Felle und Kleider werden nicht durch den Aussatz unrein. Häuser, ob farbig oder nicht farbig, werden durch den Aussatz unrein – so R. Meír; R. Jehuda sagt, Felle gleichen Häusern. R. Šimón sagt, von Natur farbige werden unrein, durch Menschenhand gefärbte werden nicht unrein.

IV. Bei einem Kleide, dessen Aufzug farbig und dessen Einschlag weiss ist, richte man sich nach dem sichtbaren[3]. Kleider werden bei grünstem Grün und bei rotestem Rot[4] unrein. Wenn es dunkelgrün[4] und die Zunahme dunkelrot[4] ist, oder wenn es dunkelrot und die Zunahme dunkelgrün ist, so ist es unrein. Wenn [der Aussatz sich in der Farbe] verändert und zugenommen, oder sich verändert und nicht zugenommen hat, so ist es ebenso, als hätte er sich nicht verändert. R. Jehuda sagt, er sei wie ein anfänglicher zu behandeln.

V. Bleibt es in der ersten [Woche] unverändert, so ist es zu waschen und abzuschliessen; bleibt es in der zweiten unverändert, so ist es zu verbrennen; nimmt es zu, ob in dieser oder in jener, so ist es zu verbrennen. Wird es anfänglich[5] blasser, so ist es, wie R. Jišmáél sagt, zu waschen und abzuschliessen; die Weisen sagen, [der Priester] brauche sich damit nicht zu befassen[6]. Wird es in der ersten [Woche] blasser, so ist es zu waschen und abzuschliessen; wird es in der zweiten blasser, so ist es herauszureissen, und das, was herausgerissen, zu verbrennen, jedoch ist ein Flicken einzusetzen; R. Neḥemja sagt, es sei kein Flicken nötig.

VI. Kehrt der Aussatz wieder zum Kleide, so ist der Flicken geschützt[7]; kehrt er wieder zum Flicken, so ist das Kleid zu verbrennen[8]. Wenn man einen Flicken von einem abgeschlossenen [Kleide] in

---

erstere für die Unreinheit empfänglich ist. [3] Das mehr ins Auge fällt, auch wenn das andere mehr ist. [4] Diese Farben sind Unreinheitszeichen beim Kleideraussatze; cf. Lev. 13,49. [5] Gleich bei der Besichtigung, vor dem Abschließen. [6] Er kann es gleich als rein erklären. [7] Er braucht nicht mitverbrannt zu werden. [8] Der Flicken aber nur dann, wenn er die verunreinigungsfähige Größe ein reines eingesetzt hat und auf dem Kleide ein Aussatz entsteht, so ist der Flicken zu verbrennen; kehrt er wieder zum Flicken, so ist das erste Kleid zu verbrennen, und der Flicken dient dem zweiten Kleide bei den [Aussatz]zeichen[9].

VII. Bei einem Sommerkleide[10], das farbig und weiss kariert[11] ist, erfolgt die Zunahme von einem auf das andere[12]. Sie fragten R. Eliézer: Wenn es aber nur ein einziges [weisses] Karo[13] ist? Er erwiderte ihnen: Ich habe es nicht gehört. Da sprach R. Jehuda b. Bethera zu ihm: Soll ich darüber lehren? Jener erwiderte: Wenn die Worte der Weisen zu bestätigen, dann wohl. Da sprach dieser: [Der Aussatz] könnte darauf zwei Wochen unverändert bleiben, und beim Kleide ist er, wenn er zwei Wochen unverändert bleibt, unrein. Da sprach jener zu ihm: Du bist ein grosser Weiser, denn du hast die Worte der Weisen bestätigt. Die Zunahme [gilt als solche], wenn anschliessend, bei jeder Grösse, wenn entfernt, bei Graupengrösse, und beim wiederkehrenden[14], bei Graupengrösse.

VIII. Der Aufzug und der Einschlag werden durch den Aussatz sofort[15] unrein. R. Jehuda sagt, der Aufzug, sobald er gekocht ist, der Einschlag sofort und Flachsbüschel, sobald sie gebleicht sind. Wieviel muss der Knäuel haben, um durch den Aussatz unrein zu werden? Dass man daraus drei zu drei [Fingerbreiten] Aufzug und Einschlag weben kann, auch wenn er nur aus Aufzug oder nur aus Einschlag besteht. Besteht er aus Fadenstücken, so ist er durch den Aussatz nicht unrein. R. Jehuda sagt, auch wenn [der Faden] nur einmal durchgerissen und zusammengeknotet ist, werde er durch den Aussatz nicht unrein.

IX. Wenn man von einem Knäuel auf den anderen, von einer Spule auf die andere, oder vom Oberbaume[16] auf den Unterbaum gewickelt[17]

---

hat; cf. Kel. XXVII,2. [9] Das Kleid ist mit diesem abzuschließen, u. wenn daran kein Aussatz entsteht, ist nur der Flicken zu verbrennen. [10] Das fremdartige קיטה od. קייטא ist nach Maimonides von קייטא Sommer, abzuleiten, das leichte Sommerkleid; möglicherweise vom lat. cutis, die Hülle (das 'lateinische' קוטייא für Frauenkleid bei Bertinoro ist wohl Kutte). Wenn aber ein Abschreiber nach dem anderen '*κοίτη,* Tuch, Vorhang' nachschreibt, so genügt der Hinweis, daß dieses gr. Wort nur Lager, Schlafstätte bedeutet. [11] Od. gestreift; schon das biblische פסים hat diese Bedeutung, u. wird von den alten Übersetzern buntfarbig übersetzt. [13] Sodaß der Fleck sich nicht ausdehnen kann; ob auch dann eine Abschließung erforderlich ist. [14] Wenn er verblaßt u. aus dem Kleide herausgerissen worden war. [15] Nach den Spinnen, auch ungebleicht. [16] Des Webstuhles. [17] Sodaß beide durch den Faden verbunden sind. 18.

hat, dasselbe gilt auch von den beiden Längen eines Hemdes[18], und ein Aussatz auf einem von ihnen sich zeigt, so ist das andere rein. Wenn an der Seele des Webeaufzuges[19] oder der stehenden Kette[19], so sind sie durch den Aussatz sofort unrein. R. Šimón sagt, die Kettenfäden werden erst dann unrein, wenn sie aneinander geschoben sind.

X. Erscheint er an der stehenden Kette, so ist das Gewebte rein; erscheint er am Gewebten, so ist die stehende Kette rein. Zeigt er sich am Laken, so sind die Fransen zu verbrennen[20]; zeigt er sich an den Fransen, so ist das Laken rein. Zeigt sich ein Aussatz am Hemde, so sind die Tressen daran geschützt[21], selbst wenn sie aus Purpurwolle[22] sind.

XI. Alles, was für die Leichenunreinheit empfänglich ist, wird, auch wenn es für die Unreinheit durch Auftreten nicht empfänglich ist, durch den Aussatz unrein. So werden beispielsweise das Segel eines Schiffes, der Vorhang, das Stirnband eines Kopfnetzes, Bücherhüllen, Gürtel, Schuh- und Sandalenriemen, die eine Breite von Graupengrösse haben, durch den Aussatz unrein. Zeigt sich ein Aussatz an einem Frieskleide, so ist es, wie R. Eliézer b. Jáqob sagt, [nur dann unrein], wenn er sich am Gewebe und am Haare zeigt. Der Schlauch und die Hirtentasche sind wie beim Gebrauche zu besichtigen[23]. Die Zunahme erfolgt bei ihnen [auch] von der Innenseite nach der Aussenseite und von der Aussenseite nach der Innenseite[24].

XII. Ist ein abgeschlossenes Kleid[25] unter andere geraten, so sind alle rein; hat man es zerzupft und daraus Charpie gemacht, so ist es rein und zur Nutzniessung erlaubt. Ist ein als positiv erklärtes unter andere geraten, so sind alle unrein; hat man es zerzupft und daraus Charpie gemacht, so ist es unrein und zur Nutzniessung verboten.

Wenn die Vorderseite u. die Hinterseite nicht zusammengenäht, sondern nur oben leicht zusammengeheftet sind. 19. Vgl. S. 633 Anmm. 7 u. 8. 20. Mit dem unreinen Laken. 21. Sie bleiben rein. 22. Aus verunreinigungsfähigem Stoffe. 23. Man braucht die Falten u. die Schleifen nicht zu untersuchen. 24. Wie bei allen Dingen aus Leder. 25. Wenn man es gefärbt hat u. der Aussatzfleck nicht zu sehen ist.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Alle Häuser werden durch den Aussatz unrein, ausgenommen die der Nichtjuden. Hat jemand Häuser von Nichtjuden gekauft, so sind sie wie anfänglich[1] zu behandeln. Ein rundes Haus, ein dreieckiges Haus, ein auf einem Schiffe, auf einem Flosse[2] oder auf vier Balken gebautes Haus wird durch den Aussatz nicht unrein; ist es viereckig, so wird es auch auf vier Pfählen unrein.

II. Ein Haus, dessen eine Seite mit Marmor verkleidet[3] ist, mit Felssteinen, mit Ziegelsteinen oder mit Erde, ist rein. Wenn ein Haus nicht aus Steinen, Holz und Erde besteht und man, nachdem der Aussatz sich daran gezeigt hat, Steine, Holz und Erde eingefügt hat, so ist es rein. Dasselbe gilt auch von einem Kleide: wenn daran keine drei zu drei [Fingerbreiten] gewebt waren und man, nachdem der Aussatz sich daran gezeigt hat, daran drei zu drei [Fingerbreiten] gewebt hat, so ist es rein. Das Haus wird nur dann durch den Aussatz unrein, wenn es aus Steinen, Holz und Erde besteht.

III. Wieviel Steine muss es haben? R. Jišmáél sagt, vier; R. Áqiba sagt, acht. R. Jišmáél sagt nämlich, nur wenn er sich in zwei Graupengrössen auf zwei Steinen oder auf einem Steine zeigt, und R. Áqiba sagt, nur wenn er sich in zwei Graupengrössen auf zwei Steinen und nicht auf einem Steine zeigt. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, nur wenn er sich in zwei Graupengrössen auf zwei Steinen an zwei Wänden in einem Winkel zeigt; zwei Graupengrössen lang und eine Graupengrösse breit.

IV. Holz soviel, um es unter die Oberschwelle zu legen; R. Jehuda sagt, um daraus eine Verschalung für die Aussenseite der Oberschwelle[4] machen zu können. Erde soviel, um sie zwischen einem Halbsteine und dem anderen tun zu können. Die Wände einer Krippe und die Wände eines Verschlages[5] werden nicht durch den Aussatz unrein. [Ein Haus] in Jerušalem und ausserhalb des Landes wird durch den Aussatz nicht unrein.

---

1. Vgl. S. 714 Anm. 1. 2. Von allen Lesarten die einzig richtige ist באסכדייה, gr. *σχεδία*, Floß. 3. Die also für die Unreinheit durch den Aussatz nicht empfänglich ist. 4. Sodaß die Tür, wenn sie zugemacht wird, sich unter dieser befindet u. nicht vorsteht. 5. Einer leichten Scheidewand, durch die der Raum ge-

V. Wie erfolgt die Besichtigung des Hauses? [6]*Es komme der, dem das Haus gehört, und spreche zum Priester also: Wie ein Aussatz hat sich mir am Hause gezeigt.* Selbst wenn er Schriftgelehrter ist und weiss, dass es sicher ein Aussatz ist, darf er nicht entscheidend sagen: ein Aussatz hat sich mir am Hause gezeigt, sondern: wie ein Aussatz hat sich mir am Hause gezeigt. [7]*Dann befehle der Priester, und man räume das Haus aus, bevor der Priester den Aussatz besichtigen kommt, damit nicht alles unrein werde, was im Hause ist, und nachher*[8] *komme der Priester, das Haus zu besichtigen.* Selbst Holzbündel und Rohrbündel — so R. Jehuda. R. Šimón sagt: Dies wäre eine Beschäftigung für Müssiggänger[9]. R. Meír sprach: Was kann ihm da unrein werden: meinst du etwa seine Holzgeräte, seine Kleider und seine Metallgeräte, so kann er sie ja untertauchen, und sie werden rein!? Die Tora schonte vielmehr sein Tongefäss, sein Krüglein und sein Tropffläschchen[10]. Wenn nun die Tora seinen minderwertigen Besitz so sehr geschont hat, um wieviel mehr seinen wertvollen Besitz. Und wenn so sehr seinen Besitz, um wieviel mehr das Leben seiner Söhne und seiner Töchter. Und wenn so sehr das eines Sünders[11], um wieviel mehr das eines Gerechten.

VI. Er[12] darf nicht nach Hause gehen und es abschliessen[13], auch nicht im Hause, in dem der Aussatz ist, [bleiben] und es abschliessen[14], vielmehr stehe er an der Tür des Hauses, in dem der Aussatz ist, und schliesse es ab, denn es heisst: [15]*und der Priester gehe aus dem Hause zur Tür des Hauses und schließe das Haus auf sieben Tage ab.* Am Ende der Woche komme er wieder und schaue nach, ob [der Aussatz] zugenommen hat. [16]*Und der Priester befehle, und man reiße die Steine heraus, an denen der Schaden, und werfe sie außerhalb der Stadt an einen unreinen Ort. Sodann nehme man andere Steine, und bringe sie anstelle der Steine, und er nehme andere Erde und überstreiche das Haus.* Man darf nicht Steine von der einen Stelle nehmen und an eine andere Stelle hintun, nicht Erde von der einen Stelle nehmen und an eine andere Stelle hintun, und Kalk aus keiner Stelle. Man darf nicht einen statt zwei oder zwei statt eines nehmen, vielmehr neh-

---

teilt wird; nach anderer Erklärung der Gartenzaun. 6. Lev. 14,35. 7. Ib. V. 36. 8. כך in der Erstausgabe ist Druckfehler. In manchen Texten fehlt die 2. Hälfte des angezogenen Schriftverses, da die folgende Auslegung sich nur auf die 1. Hälfte bezieht. 9. Diese werden nicht unrein, auch wenn sie darin bleiben. 10. Die durch das Untertauchen nicht rein werden u. daher zu zerbrechen sind; cf. Lev. 15,12. 11. Der Aussatz ist eine Strafe für manche Sünden; Ar. Fol. 16a. 12. Der untersuchende Priester. 13. Durch einen anderen abschließen lassen. 14. Und es nachher verlassen. 15. Lev. 14,38. 16. Ib. VV, 40 u. 42. 17. Ist me man zwei statt zwei, statt drei oder statt vier. Hieraus folgernd sagten sie: Wehe dem Frevler und wehe seinem Nachbar[17]. Beide müssen [die Steine] herausreissen, beide müssen [die Erde] abkratzen, und beide müssen [andere] Steine holen; Erde aber bringe dieser allein, denn es heisst: *und er nehme andere Erde und überstreiche das Haus*; sein Nachbar braucht sich nicht mit ihm beim Bestreichen zu befassen.

VII. Am Ende der Woche komme er wieder und schaue nach, ob er wiedergekehrt ist.[18]*Und er reiße das Haus nieder, seine Steine, sein Holz und die ganze Erde des Hauses, und bringe es außerhalb der Stadt an einen unreinen Ort.* Die Zunahme [gilt als solche], wenn anschliessend, bei jeder Grösse, wenn entfernt, bei Graupengrösse, und beim (an Häusern) wiederkehrenden, bei zwei Graupengrössen.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

Es gibt zehn [Fälle von] Häuser[aussatz]. Ist er in der ersten [Woche] blasser geworden oder geschwunden, so schäle man ihn herunter, und er ist rein. Ist er in der zweiten blasser geworden oder geschwunden, so schäle man ihn herunter, und er benötigt der Vögel[1]. Hat er in der ersten [Woche] zugenommen, so reisse man [die Steine] heraus, kratze ab und überstreiche sie[2], und man gewähre ihm noch eine Woche. Kehrt er wieder, so ist [das Haus] niederzureissen, und kehrt er nicht wieder, so benötigt er der Vögel. Ist er in der ersten [Woche] unverändert geblieben und hat in der zweiten zugenommen, so reisse man [die Steine] heraus, kratze ab und überstreiche sie[2], und man gewähre ihm noch eine Woche. Kehrt er wieder, so ist [das Haus] niederzureissen, und kehrt er nicht wieder, so benötigt er der Vögel. Ist er in der einen und der anderen unverändert geblieben, so reisse man [die Steine] heraus, kratze ab und überstreiche sie[2], und man gewähre ihm noch eine Woche. Kehrt er wieder, so ist [das Haus] niederzureissen, und kehrt er nicht wieder, so benötigt er der Vögel. Zeigt sich der Aussatz wieder, bevor [das Haus] durch die Vögel gereinigt worden ist, so ist es niederzureissen, und zeigt sich der Aussatz wieder, nach-

---

es eine gemeinsame Wand zwischen 2 Häusern, so muß sich auch der Nachbar mit dem Ausreißen der Steine befassen. 18. Lev. 14,45.

1. Der Darbringung solcher zur Entsündung; cf. Lev. 14,49. 2. Die neu ein-

dem es durch die Vögel gereinigt worden ist, so ist er wie anfänglich zu behandeln.

II. Einen Eckstein[3] reisse man, wenn man ihn herausreisst, vollständig heraus; reisst man aber [das Haus] nieder, so reisse man seines nieder und lasse das seines Nächsten. Es ergibt sich also, dass es beim Herausreissen strenger ist als beim Niederreissen. R. Eliézer sagte: Ist ein Haus[4] aus Haupt- und Zwischenschichten[5] gebaut, so nehme er, wenn [der Aussatz] sich in der Hauptschicht zeigt, den ganzen [Stein] heraus, und wenn in der Zwischenschicht, nur seinen heraus und lasse den seines Nächsten.

III. Befindet sich über dem Hause, in dem ein Aussatz sich zeigt, ein Söller, so lasse man das Gebälk[6] zum Söller, und zeigt er sich im Söller, so lasse man das Gebälk zum Hause. Befindet sich darüber kein Söller, so sind seine Steine, sein Holz und seine Erde mit niederzureissen, die Rahmen[7] aber und die Fenstergitter bleiben geschützt. R. Jehuda sagt, der Rahmen, der darüber eingebaut[8] ist, sei mit niederzureissen. Seine Steine, sein Holz und seine Erde verunreinigen in Olivengrösse. R. Eliézer Ḥisma sagt, in jeder Grösse.

IV. Das abgeschlossene Haus verunreinigt von innen, und das positiv unreine von innen und von aussen; das eine und das andere verunreinigen beim Hineinkommen.

V. Wenn man [Steine] von einem abgeschlossenen [Hause] in ein reines hineingebaut hat und der Aussatz sich wieder im Hause zeigt, so reisse man die Steine[9] heraus; zeigt er sich wieder an den Steinen, so ist das erste Haus niederzureissen und die Steine dienen dem zweiten Hause bei den [Aussatz]zeichen[10].

VI. Wenn ein Haus ein aussätziges Haus überdacht[11] und ebenso, wenn ein Baum ein aussätziges Haus überdacht, so ist, wer in das äussere hineingeht, rein — so R. Eleázar b. Ázarja. R. Eleázar sprach:

---

gesetzten Steine. [3] Der 2 Wände verbindet; gemeint ist ein großer Stein, der über 2 Wände von 2 Häusern reicht. [4] Dh. die Wand zwischen zwei Häusern. [5] Eine Schicht über die ganze Dicke der Wand durchgehender Steine u. eine Schicht kleinerer, bis zur Mitte der Wanddicke reichender Steine. [6] Das als Decke für das Haus u. als Fußboden für den Söller dient. [7] Der Türen u. Fenster, die fest eingeklemmt, aber nicht eingebaut sind. [8] Über den Wänden, auf dem das Dach ruht. [9] Sie werden mit unrein. [10] Das 2. Haus ist aussätzig u. abzuschließen u. bei der Zunahme wie jedes aussätzige Haus niederzureißen. [11] Wenn das Dach über ein aussätziges ragt od. letzteres sich im er-

Wenn sogar ein Stein davon beim Hineinkommen[12] unrein macht, wie sollte es selber nicht beim Hineinkommen unrein machen!?

VII. Wenn unter einem Baume ein Unreiner[13] steht und ein Reiner vorübergeht, so ist er unrein; wenn unter einem Baume ein Reiner steht und ein Unreiner vorübergeht, so ist er rein; bleibt er stehen, so ist er unrein. Desgleichen ist er bei einem aussätzigen Steine[14] rein, und wenn er ihn hinlegt, unrein.

VIII. Ist ein Reiner mit dem Kopfe und der grösseren Hälfte seines Körpers in ein unreines Haus hineingekommen, so ist er unrein, und ist ein Unreiner mit dem Kopfe und der grösseren Hälfte seines Körpers in ein reines Haus hineingekommen, so hat er es unrein gemacht. Hat man [ein Stück] von drei zu drei [Fingerbreiten] von einem reinen Mantel in ein unreines Haus hineingebracht, so ist es unrein, und hat man von einem unreinen auch nur ein olivengrosses Stück in ein reines Haus hineingebracht, so hat es dieses unrein gemacht.

IX. Geht jemand in ein aussätziges Haus hinein mit den Kleidern auf der Schulter und den Sandalen und den Ringen in den Händen, so sind er und diese sofort unrein; hat er aber die Kleider an, die Sandalen an den Füssen und die Ringe an den Fingern, so ist er sofort unrein, diese aber sind solange rein, bis er da geweilt hat, als man ein Peras essen kann, Weizenbrot und nicht Gerstenbrot, angelehnt und mit Zukost gegessen[15].

X. Wenn er drinnen steht und die Hand mit den Ringen daran nach aussen hinausstreckt, so sind sie, wenn er da solange geweilt hat, als man ein Peras essen kann, unrein. Wenn er draussen steht und die Hand mit den Ringen daran innen hineinsteckt, so sind sie nach R. Jehuda sofort unrein, und wie die Weisen sagen, erst wenn er solange geweilt hat, als man ein Peras essen kann. Sie sprachen zu R. Jehuda: Wenn er in dem Falle, wenn sein ganzer Körper unrein wird, das, was er anhat, erst dann unrein macht, wenn er da solange geweilt hat, als man ein Peras essen kann, wie sollte er, wenn nicht sein ganzer Körper unrein wird, das, was er anhat, nicht erst dann unrein machen, wenn er solange geweilt hat, als man ein Peras essen kann!?

---

steren befindet. [12] Ein Stein von einem aussätzigen Hause macht alles unrein, was sich mit ihm in einem Raume befindet. [13] Ein Aussatzbehafteter. [14] Den jemand unter dem Baume vorüberträgt. [15] In Ruhe u. schmackhaft; nicht

XI. Ist ein Aussätziger in ein Haus eingetreten, so sind alle darin befindlichen Geräte unrein, sogar bis zu den Balken. R. Simón sagt, bis [zur Höhe von] vier Ellen. Die Geräte sind sofort unrein. R. Jehuda sagt, erst wenn er solange geweilt hat, als man eine Lampe anzünden kann.

XII. Geht er[13]in ein Bethaus, so mache man für ihn eine Scheidewand zehn Handbreiten hoch und vier Ellen breit; er gehe als erster hinein und als letzter hinaus. Alles, was mit festschliessendem Deckel im Totenzelte schützt[16], schützt mit festschliessendem Deckel im aussätzigen Hause, und alles, was zugedeckt im Totenzelte schützt[17], schützt zugedeckt im aussätzigen Hause – so R. Meír. R. Jose sagt, alles, was mit festschliessendem Deckel im Totenzelte schützt, schütze zugedeckt im aussätzigen Hause, und alles, was zugedeckt im Totenzelte schützt, sei im aussätzigen Hause auch offen rein.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

Wie erfolgte die Reinigung des Aussätzigen? Man holte eine neue irdene Schale und tat darin ein Viertellog Quellwasser, sodann holte man zwei in Freiheit lebende Vögel, und er schlachtete den einen über dem Tongefässe und dem Quellwasser, machte eine Grube und begrub ihn vor ihm[1]. Hierauf nahm er Zedernholz, Ysop und karmesinrote Wolle, band sie zusammen mit dem Ende des Wollstreifens, legte sie an die Flügelspitzen und die Schwanzspitze des anderen, tauchte ein und sprengte siebenmal auf die Rückseite der Hand des Aussätzigen; manche sagen, auf seine Stirn. Ebenso sprengte er auf die Oberschwelle des [aussätzigen] Hauses[2] von aussen.

II. Dann ging er daran, den lebenden Vogel fliegen zu lassen; er wandte das Gesicht nicht zum Meere, nicht zur Stadt und nicht zur Wüste[3], denn es heisst: [4]*und er lasse den lebendigen Vogel aus der Stadt hinaus auf das freie Feld.* Dann ging er daran, den Aussätzigen zu scheren; er führte das Schermesser über seinen ganzen Körper, und die-

---

überstürzt u. nicht zu langsam, wie dies beim schlechten Brote ohne Zukost der Fall ist. 16. Vor Leichenunreinheit; cf. Kel. X,1. 17. Cf. Ah. VI,6.

1. Dem Aussätzigen. 2. Bei der Reinigung desselben (cf. Lev. 14,49ff.); die Oberschwelle beim Hause entspricht der Stirn beim Menschen. 3. Wenn solche vor der Stadt lagen. 4. Lev. 14,53. 5. Das nur durch Berühren bis zum Abend

ser wusch seine Kleider und nahm ein Tauchbad. Er war dann rein und verunreinigte nicht mehr durch Hineingehen, sondern (verunreinigte) nur noch wie ein Kriechtier[5]; er durfte auch innerhalb der Stadtmauer hineingehen, war aber noch sieben Tage von seinem Hause verwiesen, und der Geschlechtsverkehr war ihm verboten.

III. Am siebenten Tage erfolgte das zweite Haarscheren gleich dem ersten Haarscheren, und er wusch seine Kleider und nahm ein Tauchbad. Er war dann rein und verunreinigte auch nicht mehr wie ein Kriechtier, und als am selben Tage Untergetauchter durfte er den Zehnten essen. Nachdem die Sonne untergegangen war, durfte er Hebe essen, und nachdem er[6] sein Sühnopfer dargebracht hatte, durfte er auch Heiliges essen. Es ergibt sich also, dass es beim Aussätzigen drei Reinheitsgrade gibt, und desgleichen drei Reinheitsgrade bei der Wöchnerin[7].

IV. Drei wurden geschoren, und das Scheren war für sie Gebot: der Naziräer, der Aussätzige und die Leviten[8]. Diese alle haben, wenn sie es nicht mit einem Schermesser getan, oder zwei Haare zurückgelassen haben, nichts getan.

V. Die zwei Vögel müssen nach dem Gebote einander gleichen in Aussehen, Wuchs und Geldwert, und gleichzeitig angeschafft werden; jedoch sind sie tauglich, auch wenn sie einander nicht gleichen, und tauglich, auch wenn man einen heute und einen am folgenden Tage angeschafft hat. Wenn man einen von ihnen geschlachtet hat und es sich herausstellt, dass er nicht aus der Freiheit war, so hole man einen Partner für den zweiten, und der erste ist zum Essen erlaubt. Wenn man ihn geschlachtet hat und es sich herausstellt, dass er totverletzt war, so hole man einen Partner für den zweiten, und der erste ist zur Nutzniessung erlaubt. Ist das Blut ausgegossen worden, so ist der fliegenzulassende verenden zu lassen; ist der fliegenzulassende verendet, so ist das Blut fortzugiessen.

VI. Das Zedernholz muss nach dem Gebote eine Elle lang und wie ein Viertel eines Bettfusses dick sein, wenn man einen in zwei und zwei in vier [Teile spaltet]. Der Ysop darf nach dem Gebote kein griechischer Ysop sein. Kein Stibium-Ysop, kein römischer Ysop, kein Wüsten-Ysop und kein sonstiger Ysop, der einen Beinamen hat.

VII. Am achten Tage brachte er drei Tiere: ein Sündopfer, ein

unrein macht. [6] Am darauf folgenden 8. Tage. [7] Und ebenso beim Flußbehafteten; cf. Ker. 8b. [8] In der Wüste, bei ihrer Einweihung; cf. Num. 8,7. [9].

Schuldopfer und ein Brandopfer: ein Dürftiger brachte ein Vogel-Sündopfer und ein Vogel-Brandopfer.

VIII. Er trat an das Schuldopfer heran, stützte darauf beide Hände und schlachtete es, und zwei Priester fingen das Blut auf, einer in einem Gefässe und einer in der Hand; der es im Gefässe aufgefangen hatte, ging und sprengte es an die Wand des Altars, und der es in der Hand aufgefangen hatte, ging zum Aussätzigen. [Währenddessen] hatte der Aussätzige in der Aussätzigenkammer ein Tauchbad genommen, und er kam heran und stellte sich an das Nikanortor. R. Jehuda sagt, er brauchte kein Tauchbad zu nehmen[9].

IX. Alsdann steckte er den Kopf hinein und jener tat ihm [vom Blute] auf das Ohrläppchen, dann seine Hand, und jener tat ihm davon auf den Daumen seiner Hand, und dann den Fuss, und jener tat ihm davon auf den grossen Zeh seines Fusses; R. Jehuda sagt, er streckte alle drei zusammen hinein. Hatte er keinen Daumen an der Hand, keinen grossen Zeh am Fusse oder kein rechtes Ohr, so erlangte er niemals Reinigungg. R. Eliézer sagt, er tat es ihm auf die betreffende Körperstelle. R. Simón sagt, hat er es auf die der linken [Seite] getan, habe er der Pflicht genügt.

X. Hierauf nahm [der Priester] vom Log Öl und goss davon in die Hand seines Gefährten, — goss er in seine eigene Hand, so war der Pflicht genügt, — tauchte ein[10] und sprengte siebenmal gegen das Allerheiligste. Zu jeder Sprengung ein Eintauchen. Sodann begab er sich zum Aussätzigen, und auf dieselbe Stelle, wo man ihm das Blut aufgetan hat, tat man ihm vom Öl auf, denn es heisst:[11]*auf das Blut des Schuldopfers.*[12]*Und was vom Öl in der Hand des Priesters zurückbleibt, tue er auf den Kopf des sich Reinigenden, ihm Sühne zu schaffen*; hat er aufgetan, so hat er ihm Sühne geschafft, hat er nicht aufgetan, so hat er ihm keine Sühne geschafft — so R. Áqiba. R. Joḥanan b. Nuri sagt, dies sei nur ein Anhängsel[13] des Gebotes, und er schaffe ihm Sühne, einerlei ob er aufgetan hat oder nicht aufgetan hat, jedoch wird es ihm angerechnet, als hätte er ihm keine Sühne geschafft[14]. Fehlt etwas vom Log [Öl], bevor er davon [in die Hand] gegossen hat, so mache er es wieder voll, wenn aber nachdem er da-

---

Da er dies bereits am vorangehenden Tage getan hatte. [10] Den Finger in das Öl. [11] Lev. 14,28. [12] Ib. V. 29. [13] Wörtl. Überrest; das Gebot ist erfüllt u. damit ist es nicht genau zu nehmen. [14] Dh. der Aussätzige erlangt tatsächlich Sühne, nur hat der Priester das Gebot nicht nach Vorschrift ausgeübt; cf. Zeb.

VON [IN DIE HAND] GEGOSSEN[15] HAT, SO MUSS ER VON NEUEM EIN ANDERES BRINGEN — SO R. ÁQIBA. R. ŠIMÓN SAGT, FEHLT ETWAS VOM LOG [ÖL], BEVOR ER DAVON AUFGETAN HAT, MACHE ER ES WIEDER VOLL, WENN ABER NACHDEM ER AUFGETAN HAT, MÜSSE ER VON NEUEM EIN ANDERES BRINGEN.

XI. WENN EIN AUSSÄTZIGER SEINE OPFER ALS ARMER GEBRACHT HAT UND REICH GEWORDEN IST, ODER ALS REICHER UND ARM GEWORDEN IST, SO RICHTE MAN SICH STETS NACH DEM SÜNDOPFER[16] — SO R. ŠIMÓN. R. JEHUDA SAGT, NACH DEM SCHULDOPFER[17].

XII. HAT EIN ARMER AUSSÄTZIGER DAS OPFER EINES REICHEN GEBRACHT, SO HAT ER SEINER PFLICHT GENÜGT; HAT EIN REICHER DAS OPFER EINES ARMEN GEBRACHT, SO HAT ER SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT. FÜR SEINEN SOHN, SEINE TOCHTER, SEINEN SKLAVEN UND SEINE MAGD DARF MAN DAS OPFER EINES ARMEN BRINGEN UND SIE OPFERFLEISCH ESSEN[18] LASSEN. R. JEHUDA SAGT, (AUCH) FÜR SEINE FRAU MÜSSE MAN DAS OPFER EINES REICHEN BRINGEN, UND EBENSO JEDES ANDERE OPFER, ZU DEM SIE VERPFLICHTET IST.

XIII. WENN DIE OPFER VON ZWEI AUSSÄTZIGEN MITEINANDER VERMISCHT WORDEN SIND, UND DAS OPFER DES EINEN VON IHNEN DARGEBRACHT WORDEN IST, EINER VON IHNEN ABER GESTORBEN[19] IST, — ÜBER DIESEN FALL BEFRAGTEN DIE LEUTE VON ALEXANDRIEN R. JEHOŠUÁ, UND ER ERWIDERTE IHNEN, ER VERSCHREIBE SEIN VERMÖGEN EINEM ANDEREN[20] UND BRINGE DANN DAS OPFER EINES ARMEN[21].

Fol. 6b. [15] Vor Beendigung der Sprengungen. [16] Das zuerst darzubringen ist; ist dieses bereits dargebracht worden, so sind auch die übrigen entsprechend darzubringen. [17] Da sie bei diesem einander gleichen; cf. Lev. 14,12,21. [18] Das sie vor der Darbringung ihres Opfers nicht dürfen. [19] Ist es das Sündopfer des Verstorbenen, so ist es verenden zu lassen (cf. Tem. Fol. 21b), u. ein anderes bringen kann er ebenfalls nicht, weil er, wenn es seines ist, Profanes in den Tempel bringen würde. [20] Auf den er vertrauen kann, daß dieser es nur als vorübergehende Scheinschenkung betrachten wird. [21] Ein Vogelopfer; dieses ist auch als zweifelhaftes darzubringen; cf. Naz. Fol. 29a.

IV.

מסכת פרה

DER TRAKTAT PARA

Von der roten Kuh

ERSTER ABSCHNITT

R. Eliʿézer sagt, das Kalb[1] einjährig und die Kuh[2] zweijährig. Die Weisen sagen, das Kalb [auch] zweijährig, die Kuh dreijährig oder vierjährig[3]. R. Meír sagt, auch fünfjährig. Tauglich ist auch eine ältere, nur warte man nicht mit ihr, denn sie könnte schwarze Haare bekommen und untauglich werden. R. Jehošuá sagte: Ich hörte ‘nur drittjährig’. Sie sprachen zu ihm: Was soll der Ausdruck ‘drittjährig[4]’? Er erwiderte ihnen: Glattweg so habe ich es gehört. Da sprach Ben Ázaj: Ich will es erklären: sagst du ‘Drittling’, so könnte man verstehen, die dritte unter den anderen, bei der Zählung, sagst du aber ‘drittjährig’, so ist eine dreijährige zu verstehen. Desgleichen sagten sie ‘Vier[jahrs]weinberg’[5]. Sie sprachen zu ihm: Was soll der Ausdruck ‘Vier[jahrs]weinberg’[6]? Er erwiderte ihnen: Glattweg so habe ich es gehört. Da sprach Ben Ázaj: Ich will es erklären: sagst du ‘vierter’, so könnte man verstehen, der vierte unter anderen, bei der Zählung, sagst du aber ‘vierig’, so ist der vier Jahre alte zu verstehen. Desgleichen sagten sie: Wer in einem aussätzigen Hause ein halbes Brot, drei aus dem Kab gegessen hat[7]. Sie sprachen zu ihm: Sage doch: achtzehn auf eine Seá[8]. Er erwiderte ihnen: Glattweg so habe ich es gehört. Da sprach Ben Ázaj: Ich will es erklären: sagst du drei aus dem Kab[9], so ist dabei keine Teighebe[10], sagst du aber achtzehn auf eine Seá[9], so ist es um die Teighebe vermindert.

II. R. Jose der Galiläer sagt, die Farren[11] zweijährig, denn es heisst:[12]*du sollst einen zweiten*[13]*Farren nehmen, ein junges Rind, zum Sündopfer.* Die Weisen sagen, auch dreijährig. R. Meír sagt, auch vierjährig und fünfjährig seien sie tauglich, nur bringe man aus Ehrerbietung keine alten.

---

[1] Das die Bewohner der Stadt wegen eines in ihrer Nähe erfolgten ungesühnten Mordes zu bringen u. unter verschiedenen Zeremonien zu töten hatten; cf. Dt. 21,1ff. [2] Die sog. rote Kuh, aus deren Asche das Entsündigungswasser zur Reinigung des Unreinen hergestellt wurde; cf. Num. 19,2ff. [3] Dieses Alter dürfen die genannten Tiere bei ihrer Verwendung nicht überschritten haben. [4] Er gebrauchte das Numerale mit dem Adjektivsuffix, שלושית, eigentl. dreiig, statt des üblichen ordinalen שלישית, das dritte, Drittling. [5] Bezeichnung eines Weinberges od. Obstbaumes im 4. Jahre nach der Pflanzung, bis zu welchem die Ernte zum Essen verboten ist; cf. Lev. 19,23ff u. dazu Ms. IV,5. [6] Eigentl. der vierige; cf. Anm. 4 mut. mut. [7] Sc. ist unrein. [8] Ein S. hat 6 K., ersteres ist ein viel bekannteres u. in der Schrift oft genanntes Maß. [9] Worunter zu verstehen ist, aus Teig in diesem Quantum. [10] Cf. Num. 15,20; teighebepflichtig ist nur ein Quantum von $^5/_4$ Kab. [11] Die in der Schrift als Opfer genannt werden. [12]

III. Lämmer[11]einjährig und Widder zweijährig, und bei diesen allen vom Tage bis zum Tage[14]. Mit dreizehn Monaten ist es weder als Widder noch als Lamm tauglich. R. Tryphon nannte ein solches Palgas[15]. Ben Ázaj nannte es Noqed[16]. R. Jišmáél nannte es Paracharegma[17]. Hat man es dargebracht und dazu das Gussopfer eines Widders gebracht, so wird es ihm nicht als Plichtopfer angerechnet. Mit dreizehn Monaten und einem Tage ist es ein Widder.

IV. Sündopfer der Gemeinde und ihre Brandopfer, das Sündopfer eines einzelnen, das Schuldopfer des Naziräers und das Schuldopfer des Aussätzigen sind vom dreissigsten Tage an tauglich, auch schon am dreissigsten Tage; hat man sie am achten Tage dargebracht, so sind sie tauglich. Gelobtes, Gespendetes, das Erstgeborene, das Zehnte und das Pesaḥopfer sind vom achten Tage an tauglich, auch schon am achten Tage.

ZWEITER ABSCHNITT

R. Eliézer sagt, die trächtige Entsündigungskuh[1] sei tauglich, nach den Weisen ist sie untauglich[2]. R. Eliézer sagt, sie dürfe nicht von Nichtjuden gekauft werden, nach den Weisen ist sie tauglich. Und nicht nur diese allein, sondern auch alle Opfer der Gemeinde und des einzelnen dürfen vom Lande und vom Auslande, vom neuen und vom alten[3] gebracht werden, ausgenommen

---

Num. 8,8. 13. Im Zusammenhange ist dieses Wort überflüssig u. wird auf das Alter bezogen: zweijährig. 14. Die Jährung erfolgt bei Wiederkehr des gleichen Kalendertages. 15. So vokalisiert in Cod. Kaufmann. Die rabbinische Erklärung פלג גס, halb groß, halb entwickelt, ist noch immer befriedigender als die Levys u. seiner Nachschreiber von πάλλαξ, junge Person, nur von Menschen gebraucht, Geliebte, Beischläferin. 16. Eigentl. Weideschaf, zur Darbringung noch unreif; in der Schrift (iiReg. 3,4 u. Am. 1,1) nur in der Bedeutung Schafzüchter bekannt. 17. Lesart u. Etymologie unsicher; nach den Erklärern paracharagma, abgescheuerte, nicht gangbare Münze; auch ein solches ist nicht als Lamm u. nicht als Widder zur Opferung geeignet.

1. Die rote Kuh, aus deren Asche, das Entsündigungswasser hergestellt wurde. 2. Nach RJ., weit. Mišna V. 3. Dh. diesjährigem u. vorjährigem Getreide. 4.

die Webegabe[4] und die zwei Brote[5], die nur vom neuen und vom Inlande gebracht werden dürfen.

II. Sind die Hörner und die Klauen der Kuh schwarz, so schneide man sie ab. Der Augenstern, die Zähne und die Zunge machen die Kuh nicht untauglich[6]. Die zwerghafte ist tauglich. Wenn sie eine Blatter hatte und man sie abgeschnitten hat, so ist sie nach R. Jehuda untauglich. R. Šimón sagt, ist an der Stelle, wo man sie entfernt hat, kein rotes Haar nachgewachsen, sei sie untauglich.

III. Die Seitengeburt und die als Hurengabe oder Hundepreis verwandte[7] ist untauglich; nach R. Eliézer aber tauglich, denn es heisst: [8]*du sollst Hurengabe oder Hundepreis nicht ob irgend eines Gelübdes in das Haus des Herrn, deines Gottes, bringen,* und diese kommt nicht in das Haus. Alle Leibesfehler, die Opfertiere untauglich machen, machen auch die Kuh untauglich. Ist man auf ihr geritten, hat man sich an sie gelehnt, hat man sich an ihren Schwanz gehängt, hat man mit ihr den Fluss überquert, hat man auf sie den Halfterstrick[9] zusammengelegt, oder hat man auf sie seinen Mantel gelegt, so ist sie untauglich. Hat man sie aber mit dem Halfter angebunden, hat man ihr eine Sandale gemacht, damit sie nicht ausgleite, oder hat man seinen Mantel auf sie wegen der Fliegen gelegt, so ist sie tauglich. Die Regel hierbei ist: erfolgt es um ihretwillen, so ist sie tauglich, wenn aber wegen eines anderen Zweckes, so ist sie untauglich.

IV. Hat ein Vogel sich auf sie niedergelassen, so ist sie tauglich; hat ein Männchen sie besprungen, so ist sie untauglich. R. Jehuda sagt, hat man es hinaufgebracht, sei sie untauglich, wenn aber von selbst, sei sie tauglich.

V. Hat sie schwarze oder weisse Haare in einem Grübchen, so ist sie untauglich. R. Jehuda sagt, auch wenn in einem [Haar]-becher. Sind sie in zwei [Haar]bechern nebeneinander, so ist sie untauglich. R. Áqiba sagt, auch wenn es vier oder fünf sind, aber zerstreut, reisse man sie aus[10]. R. Eliézer sagt, auch fünfzig. R. Jehošuá b. Bethera sagt, selbst wenn eines am Kopfe und eines am Schwanze, sei sie untauglich. Hat sie zwei Haare an der Wurzel schwarz und an der Spitze rot, oder an der Wurzel rot und an der Spitze schwarz, so richte man sich nach dem, was sichtbar ist — so R. Meír; die Weisen sagen, nach der Wurzel.

Cf. Lev. 33,1ff. [5] Cf. ib. V. 17. [6] Wenn sie nicht rot sind. [7] Cf. Tem. Fol. 30a. [8] Dt. 23,19. [9] Wenn er nachhängt. [10] Und sie ist dann tauglich.

DRITTER ABSCHNITT

SIEBEN TAGE VOR DEM VERBRENNEN DER KUH LIESS MAN DEN PRIESTER, DER DIE KUH VERBRENNEN SOLLTE, SICH VON SEINEM HAUSE NACH DER KAMMER ÜBER DER BURG[1] NORDÖSTLICH ZURÜCKZIEHEN, DIESE WURDE STEINHAUS GENANNT, UND BESPRENGTE IHN ALL DIE SIEBEN TAGE MIT ALLEN ENTSÜNDIGUNGEN[2], DIE DORT WAREN. R. JOSE SAGT, MAN BESPRENGTE IHN NUR AM DRITTEN UND AM SIEBENTEN [TAGE]. R. ḤANINA DER PRIESTERVORSTEHER SAGTE: DEN PRIESTER, DER DIE KUH VERBRENNEN SOLLTE, BESPRENGTE MAN ALLE SIEBEN TAGE, UND DEN DES VERSÖHNUNGSTAGES[3] BESPRENGTE MAN NUR AM DRITTEN UND AM SIEBENTEN.

II. IN JERUŠALEM GAB ES AUF FELSBODEN GEBAUTE HÖFE, DIE UNTEN UNTERHÖHLT WAREN, WEGEN ETWAIGER GRÄBER IM UNTERGRUNDE[4], UND DORTHIN BRACHTE MAN SCHWANGERE FRAUEN, DIE DA NIEDERKAMEN UND IHRE KINDER GROSSZOGEN[5]. MAN HOLTE DANN[6] OCHSEN, AUF DEREN RÜCKEN TÜREN LAGEN, UND AUF DIESE[7] SETZTE MAN DIE KINDER MIT STEINERNEN BECHERN IN DEN HÄNDEN. WAREN SIE AN DEN ŠILOAḤ HERANGEKOMMEN, STIEGEN SIE HINAB UND FÜLLTEN SIE, SODANN KAMEN SIE HERAUF UND STIEGEN AUF IHREN PLATZ. R. JOSE SAGT, VON SEINEM PLATZE AUS LIESS JEDES [DEN BECHER] HINUNTER UND FÜLLTE IHN.

III. AM TEMPELBERGE ANGELANGT, STIEGEN SIE HINUNTER. DER TEMPELBERG UND DIE VORHÖFE WAREN UNTERHÖHLT, WEGEN ETWAIGER GRÄBER IM UNTERGRUNDE, UND AN DER TÜR DES VORHOFES WAR EINE URNE MIT DER ENTSÜNDIGUNGS[ASCHE]. MAN HOLTE DANN EIN MÄNNLICHES SCHAF, BAND IHM EINEN STRICK ZWISCHEN DIE HÖRNER, UND AN DER ANDEREN SEITE DES STRICKES BAND MAN EINEN STOCK FEST, UMWICKELTE IHN UND WARF IHN IN DIE URNE; SODANN VERSETZTE MAN DEM BOCKE EINEN SCHLAG, SODASS ER ERSCHRECKT ZURÜCKSPRANG, UND MAN NAHM [VON DER ASCHE][8] UND TAT SOVIEL HINEIN, DASS ES AUF DEM WASSER SICHTBAR WAR. R. JOSE SAGT: GEBT den Minäern keine Gelegenheit zum Spotten; vielmehr nahm man selber die Asche und tat sie hinein.

---

[1] Benennung des Tempels od. einer bestimmten Stelle desselben; cf. Jom. Fol. 2a. [2] Dh. mit Entsündigungswasser aus der im Laufe der Zeit angesammelten Entsündigungsasche. [3] Der am Versöhnungstage den Tempeldienst verrichten sollte; cf. Jom. Fol. 2a. [4] Die Unreinheit der Leiche würde sonst unbeschränkt nach oben steigen, durch den Hohlraum aber wird sie begrenzt. [5] Um sie möglichst vor der Leichenunreinheit zu schützen. [6] Bei der Bereitung des Entsündigungswassers. [7] Damit nicht die Kinder mit einem über den Rücken des Tieres hinausragenden Gliede ein Leichenteil bezelten. [8] Die beim Zurückprallen des Bockes am aus der Urne gezogenen Stocke haften blieb. [9] Wenn es untaug-

IV. Man liess nicht die Vorbereitungen für das eine Entsündigungsopfer[9] für ein anderes Entsündigungsopfer gelten, und nicht ein Kind für ein anderes eintreten. Die Kinder mussten [einander] besprengen — so R. Jose der Galiläer; R. Áqiba sagt, sie brauchten [einander] nicht zu besprengen.

V. Fanden sie keine [Aschenreste] von sieben[10], so machten sie es von sechs, von fünf, von vier, von drei, von zwei und auch von einer. Wer hat sie hergerichtet? Die erste richtete Moše her, die zweite richtete Ézra her, und fünf von Ézra an und weiter — so R. Meír; die Weisen sagen, sieben von Ézra an und weiter. Wer hat diese hergerichtet? Šimón der Gerechte und der Hochpriester Johanan haben je zwei hergerichtet, und Eljehoénaj, Sohn des Haqajaph, Ḥanamél der Mizri und Jišmáél, Sohn des Phabi, je eine.

VI. Vom Tempelberge zum Ölberge war ein Brückengang hergerichtet, Wölbungen, über Wölbungen, und gegen jeden Pfeiler war eine Wölbung, wegen eines etwaigen Grabes im Untergrunde. Über diesen ging der Priester, der die Kuh verbrennen sollte, die Kuh und alle, die dabei mithelfen sollten, zum Ölberge.

VII. Man liess nicht, wenn die Kuh nicht gehen wollte, mit ihr eine schwarze gehen, damit man nicht sage, man habe eine schwarze geschlachtet; auch nicht eine rote, damit man nicht sage, man habe zwei geschlachtet. R. Jose sagte: Nicht deshalb, sondern weil es heisst:[11] *er soll sie hinausbringen*, sie allein. Vorher schon waren die Ältesten Jisraéls zu Fuss zum Ölberge hingegangen, wo ein Tauchbad sich befand, und sie verunreinigten den Priester, der die Kuh zu verbrennen hatte, wegen der Saduzäer, damit sie nicht sagen, sie dürfe hergerichtet werden nur durch solche, die den Sonnenuntergang abgewartet[12] haben.

VIII. Sie legten ihre Hände auf ihn[13] und sprachen zu ihm: Herr Hochpriester, tauche einmal unter. Er ging dann hinunter, nahm ein Tauchbad, kam wieder herauf und trocknete sich ab. Da war bereits aufgestapeltes Holz, Zedernholz, Eschenholz und Zypressenholz, und Holz von glatten Feigenbäumen, und man machte daraus eine Art Pyramide, liess Zuglöcher frei, und die Vorderseite nach Westen.

lich geworden ist. [10] Sündopferkühen, die bis dahin hergerichtet worden waren; cf. supra Mišna I. [11] Num. 19,3. [12] Nach dem Untertauchen, nach Erlangung völliger Reinheit. [13] Wodurch die Verunreinigung erfolgte, da sie als Ge-

IX. Sodann fesselte man sie mit einem Binsenstricke und legte sie auf den Holzstoss mit dem Kopfe nach Süden und dem Gesichte nach Westen, und der Priester, der auf der Ostseite mit dem Gesichte nach Westen stand, schlachtete sie und nahm [das Blut] mit der Linken auf, — R. Jehuda sagt, er nahm es mit der Rechten auf und tat es in die Linke, — und sprengte mit der Rechten. Siebenmal tauchte er ein und sprengte gegen das Allerheiligste; zu jeder Sprengung ein Eintauchen. Hatte er das Sprengen beendet, wischte er die Hand am Körper der Kuh ab, ging hinunter und zündete das Feuer mit Kienholz an. R. Áqiba sagt, mit trockenen Zweigen.

X. Nachdem sie aufgeplatzt[14] war, blieb er ausserhalb der Vertiefung stehen, nahm Zedernholz, Ysop und karmesinrote Wolle und rief ihnen zu: Ist dies Zedernholz, ist dies Zedernholz? Ist dies karmesinrote Wolle, ist dies karmesinrote Wolle? Ist dies Ysop, ist dies Ysop? Bei jeder Sache dreimal, und sie erwiderten ihm: Jawohl, jawohl, jawohl.

XI. Hierauf umwickelte er es[15] mit dem Ende des Wollstreifens und warf es in den Feuerbrand. Nachdem sie verbrannt war, zerklopfte man sie mit Stöcken und siebte [die Asche] mit Sieben. R. Jišmáél sagt, dies wurde mit steinernen Hämmern und mit steinernen Sieben verrichtet. Ein schwarz [gebranntes Stück], an dem Asche war, zerstiess man, und an dem keine war, liess man zurück; Knochen aber zerstiess man ob so oder so. Sodann teilte man [die Asche] in drei Teile; einer wurde im Zwinger niedergelegt, einer wurde auf dem Ölberge niedergelegt und einer wurde an alle Priesterwachen verteilt.

VIERTER ABSCHNITT

Hat man die Entsündigungskuh geschlachtet nicht auf ihren Namen, oder [das Blut] aufgenommen oder gesprengt nicht auf ihren Namen, oder auf ihren Namen und nicht auf ihren Namen, oder nicht auf ihren Namen und auf ihren Namen, so ist sie untauglich, und nach R. Eleázar tauglich. Wenn durch einen, der Hände und Füsse nicht gewaschen hat, so ist sie untauglich, und nach R. Ele-

---

meine für die heilige Handlung als unrein galten. [14] Durch das Feuer. [15] Das ganze Bündel mit den genannten Dingen.

Ȧzar tauglich. Wenn nicht durch den Hochpriester, so ist sie untauglich, und nach R. Jehuda tauglich. Wenn durch einen, der die Amtskleider nicht anhatte, so ist sie untauglich. Sie wurde nämlich in den weissen Kleidern hergerichtet.

II. Hat er sie ausserhalb ihrer Vertiefung verbrannt, oder in zwei Vertiefungen, oder hat er zwei in einer Vertiefung verbrannt, so ist sie untauglich. Hat er gesprengt und nicht genau gegen den Eingang gezielt, so ist sie untauglich. Hat er mit der sechsten die siebente[1] gesprengt und darauf die siebente wiederholt, so ist sie untauglich; wenn mit der siebenten eine achte und darauf eine achte gesprengt, so ist sie tauglich.

III. Hat er sie ohne Holz verbrannt, oder mit irgend anderen Holzarten[2], sogar mit Stoppeln oder Streu, so ist sie tauglich. Hat er sie enthäutet und zerlegt, so ist sie tauglich. Hat er sie geschlachtet in der Absicht, von ihrem Fleische zu essen oder von ihrem Blute zu trinken, so ist sie tauglich. R. Eliézer sagt, die [unzulässige] Absicht mache die Kuh nicht untauglich[3].

IV. Alle, die sich von Anfang bis Ende mit der Kuh befasst haben, machen die Kleider unrein und machen sie durch eine Nebenarbeit untauglich. Ereignet sich beim Schlachten eine Untauglichmachung, so macht sie die Kleider nicht unrein; ereignet sich eine beim Sprengen, so macht sie die Kleider dessen unrein, der sich mit ihr vor der Untauglichwerdung befasst hat, und nicht die Kleider dessen unrein, der nach der Untauglichwerdung. Es ergibt sich also, dass bei ihr die Erschwerung eine Erleichterung[4] ist. Bei ihr gibt es stets eine Veruntreuung. Man darf Holz hinzufügen[5]. Ihre Herrichtung hat am Tage zu erfolgen, durch einen Priester. Die Nebenarbeit macht sie untauglich, bis sie Asche geworden ist; und die Nebenarbeit macht auch das Wasser untauglich, bis man die Asche hineingetan hat.

---

[1] Zur 7. Sprengung nicht den Finger in das Blut getaucht. [2] Als ob. III,8 genannt. [3] Wie dies bei anderen Opfern der Fall ist. [4] Ist sie untauglich, so macht sie nicht unrein. [5] Solange die Verbrennung dauert.

FÜNFTER ABSCHNITT

WER SICH EIN TONGEFÄSS FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER HOLT[1], NEHME EIN TAUCHBAD UND ÜBERNACHTE AM BRENNOFEN[2]. R. JEHUDA SAGT, ER DÜRFE ES AUCH AUS DEM HAUSE HOLEN, UND ES IST TAUGLICH, DENN BEIM ENTSÜNDIGUNGSWASSER IST JEDER GLAUBWÜRDIG. HANDELT ES SICH UM HEBE, SO BRAUCHT MAN NUR DEN BRENNOFEN ZU ÖFFNEN UND [DAS GEFÄSS] HERAUSZUNEHMEN. R. ŠIMÓN SAGT, AUS DER ZWEITEN REIHE, UND R. JOSE SAGT, ERST AUS DER DRITTEN REIHE.

II. HAT MAN EIN GEFÄSS FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER UNTERGETAUCHT IN WASSER, DAS ZUM WEIHEN[3] UNTAUGLICH[4] IST, SO MUSS MAN ES ABTROCKNEN, UND WENN IN WASSER, DAS ZUM WEIHEN TAUGLICH IST, SO BRAUCHT MAN ES NICHT ABZUTROCKNEN; WILL MAN DARIN BEREITS GEWEIHTES WASSER AUFNEHMEN, SO MUSS MAN ES OB SO ODER SO ABTROCKNEN.

III. HAT MAN EINE KÜRBIS[FLASCHE] UNTERGETAUCHT IN WASSER, DAS ZUM WEIHEN UNTAUGLICH IST, SO DARF MAN DARIN WEIHEN[5], SO LANGE SIE NICHT UNREIN GEWORDEN IST; IST SIE UNREIN GEWORDEN, SO DARF MAN DARIN NICHT WEIHEN. R. JEHOŠUÁ SAGT, DARF MAN DARIN VORHER WEIHEN, DÜRFE MAN DARIN AUCH NACHHER[6] WEIHEN, UND DARF MAN NACHHER DARIN NICHT WEIHEN, DÜRFE MAN DARIN AUCH VORHER NICHT WEIHEN. IN KEINEM FALLE ABER DARF MAN DARIN BEREITS GEWEIHTES WASSER HINEINTUN.

IV. EIN ROHR, DAS MAN FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER ZURECHTGESCHNITTEN[7] HAT, TAUCHE MAN, WIE R. ELIÉZER SAGT, SOFORT UNTER; R. JEHOŠUÁ SAGT, MAN MACHE ES UNREIN, UND TAUCHE ES UNTER[8]. JEDER IST ZUM WEIHEN TAUGLICH, AUSGENOMMEN EIN TAUBER, EIN BLÖDER, UND EIN MINDERJÄHRIGER. NACH R. JEHUDA IST EIN MINDERJÄHRIGER TAUGLICH UND EINE FRAU UND EIN ZWITTER UNTAUGLICH.

V. MAN KANN [DAS WASSER] IN JEDEM GEFÄSSE WEIHEN, AUCH IN GEFÄSSEN AUS RINDERMIST, IN GEFÄSSEN AUS STEIN, IN GEFÄSSEN AUS ERDE, UND MAN KANN ES SOGAR IN EINEM SCHIFFE WEIHEN. MAN KANN ES NICHT weihen in den Wänden[9] von Gefässen, noch im Boden eines Zobers, noch im Spunde eines Fasses, noch in der hohlen Hand, weil man das Entsündigungswasser nur in einem Gefässe füllen, heiligen und sprengen darf. Nur Gefässe[10] schützen[11] mit einem festschliessenden Dekkel, wie auch nur Gefässe vor einem irdenen Gefässe schützen[12].

---

[1] Von einem Töpfer, der die Reinheitsgesetze nicht beobachtet. [2] Und beobachte das Gefäß, das erst nach dem Brennen verunreinigungsfähig wird. [3] Zur Herstellung des Entsündigungswassers. [4] Hierüber weit. VIII,8. [5] Das Weihwasser herstellen. [6] Wenn sie unrein geworden war u. man sie untergetaucht hat. [7] Es nach Entfernung des Markes als Gefäß zu benutzen. [8] Es muß am selben Tage untergetaucht sein. [9] Bruchstücken von den Seitenwänden.

VI. Das Töpferei[13] ist tauglich und nach R. Jose untauglich; das Hühnerei ist nach R. Meír und R. Jehuda tauglich und nach den Weisen untauglich.

VII. In einer Tränkrinne in einem Felsen[14] darf man [das Wasser] nicht sammeln, nicht weihen und daraus nicht besprengen. Sie braucht ferner keines festschliessenden Deckels[15], und sie macht das Tauchbad nicht untauglich[16]. Wenn sie ein [transportables] Gefäss war und man sie mit Kalk befestigt hat, so darf man darin [das Wasser] sammeln, weihen und daraus besprengen. Sie braucht ferner eines festschliessenden Deckels[15], und sie macht das Tauchbad untauglich. Wenn sie unten ein Loch hat und man es mit einem Lappen verstopft, so ist das Wasser darin untauglich, weil es nicht im Gefässe eingerundet ist. Wenn an der Seite und man es mit einem Lappen verstopft, so ist das Wasser darin tauglich, weil es im Gefässe eingerundet ist. Wenn man darauf einen Kranz aus Lehm gesetzt hat und das Wasser da hineingekommen ist, so ist es untauglich; ist er so fest, dass sie daran fortgetragen werden kann, so ist es tauglich.

VIII. Sind zwei Tränkrinnen in einem Steine, so ist, wenn man [das Wasser] in einer von ihnen weiht, das Wasser in der anderen nicht geweiht. Führt ein Loch wie das Röhrchen eines Schlauches von einer zur anderen, oder steht das Wasser über beiden über, selbst wie das Häutchen des Knoblauchs, so ist, wenn man [das Wasser] in einer von ihnen weiht, das Wasser in der anderen geweiht.

IX. Wenn man zwei Steine aneinander rückt und daraus eine Tränkrinne macht, ebenso zwei Mulden, und ebenso wenn eine Tränkrinne sich geteilt hat, so ist das Wasser dazwischen nicht geweiht. Hat man sie mit Kalk oder Gips verbunden, sodass sie zusammen fortgetragen werden können, so ist das Wasser dazwischen geweiht.

[10] Nicht die genannten Teile von Gefäßen. [11] Den Inhalt von Unreinheit; cf. Num. 19,15. [12] Vor der Unreinheit im Gefäße, in dem sie sich befinden. [13] Mit dem der Töpfer das Gefäß zu formen beginnt. [14] Ausgehauen u. nicht gebaut. [15] Um vor der Leichenunreinheit zu schützen. [16] Wenn aus dieser Wasser in ein unvollständiges Tauchbad geflossen ist.

SECHSTER ABSCHNITT

Wenn er beim Weihen ist und die Weihasche ihm auf die Hand oder auf die Seite[1] und erst nachher in die Tränkrinne gefallen ist, so ist es untauglich. Ist sie [von selbst] aus der Röhre in die Tränkrinne gefallen, so ist es untauglich. Hat man sie aus der Röhre genommen und diese verschlossen oder eine Tür[2] zugemacht, so ist die Weihasche tauglich und das Wasser untauglich. Hat man [die Röhre] auf die Erde hingestellt, so ist [das Wasser] untauglich, wenn in die Hand, so ist es tauglich, weil es möglich ist[3].

II. Bleibt Weihasche auf dem Wasser schwimmen, so darf man, wie R. Meír und R. Šimón sagen, davon nehmen und damit [anderweitig] weihen; die Weisen sagen, mit dem, was das Wasser berührt hat, dürfe man nicht [anderweitig] weihen. Bleibt, nachdem man das Wasser abgegossen[4] hat, unten Weihasche zurück, so darf man, wie R. Meír und R. Šimón sagen, sie trocken werden lassen und damit [anderweitig] weihen; die Weisen sagen, mit dem, was das Wasser berührt hat, dürfe man nicht [anderweitig] weihen.

III. Wenn in der Tränkrinne, in der man weiht, ein Tropfgefäss sich befindet, so ist, auch wenn die Öffnung noch so klein ist, das darin befindliche Wasser heilig. Befindet sich darin ein Schwamm, so ist das darin befindliche Wasser untauglich. Was mache man nun[5]? Man giesse es ab, bis man zum Schwamme gelangt[6]. Hat man den Schwamm berührt, so ist das Wasser, auch wenn es noch so hoch übersteht, untauglich.

IV. Hat man die Hand, den Fuss oder Krautblätter darunter gehalten, damit das Wasser in das Fass laufe, so ist es untauglich; wenn Schilfblätter oder Nussbaumblätter, so ist es tauglich. Die Regel hierbei ist: wenn eine Sache, die für die Unreinheit empfänglich ist, so ist es untauglich, und wenn eine Sache, die für die Unreinheit nicht empfänglich ist, so ist es tauglich.

---

[1] Auf die Wand der Tränkrinne. [2] Vor dem Hineintun der Asche in das Wasser, wodurch die Weihung unterbrochen worden ist. [3] Die Handlung auch im Gedanken nicht zu unterbrechen. [4] Oder zum Besprengen verbraucht. [5] Zur Vermeidung der Untauglichwerdung des Weihwassers durch das Wasser im Schwamme. [6] Das abgegossene Wasser ist dann tauglich, weil beim langsamen

V. Hat man eine Quelle in eine Keltergrube oder in ein Reservoir hineingeleitet, so ist [das Wasser] untauglich für Flussbehaftete, für Aussätzige[7] und zum Weihen des Entsündigungswassers, weil es nicht mit einem Gefässe geschöpft worden ist.

SIEBENTER ABSCHNITT

Wenn fünf Personen fünf Fässer für fünf Weihungen gefüllt haben, und sich überlegt haben, sie für eine Weihung zu verwenden, oder für eine Weihung, und sich überlegt haben, sie für fünf Weihungen zu verwenden, so sind sie alle tauglich. Wenn aber einer fünf Fässer für fünf Weihungen gefüllt hat, und sich überlegt hat, sie für eine Weihung zu verwenden, so ist nur das letzte tauglich[1]. Wenn für eine Weihung[2], und er sich überlegt hat, sie für fünf Weihungen zu verwenden, so ist nur das zuerst geweihte tauglich. Wenn jemand[3] zu einem gesagt hat: weihe dir diese, so ist nur das erste tauglich; wenn aber: weihe mir diese, so sind alle tauglich[4].

II. Wenn jemand mit einer Hand füllt und mit einer Hand eine andere Tätigkeit ausübt, oder für sich und für einen anderen füllt, oder für zwei gleichzeitig füllt, so ist beides untauglich, weil jede andere Tätigkeit das Füllen untauglich macht, einerlei ob für sich oder für einen anderen.

III. Wenn jemand mit einer Hand weiht und mit einer Hand eine andere Tätigkeit verrichtet, so ist es, wenn für sich, untauglich, und wenn für einen anderen[5], tauglich. Wenn jemand für sich und für einen anderen weiht, so ist seines untauglich und das des anderen tauglich. Wenn jemand für zwei gleichzeitig weiht, so ist beides tauglich.

IV. [Sagte[6] jemand:] ‘weihe du für mich und ich weihe für dich’, so ist das erste tauglich; ‘fülle du für mich und ich fülle für dich’, so ist das andere tauglich; ‘weihe du für mich und ich fülle für

---

Gießen aus dem Schwamme nichts herauskommt. 7. Zum Tauchbade.

[1] Jede Füllung gilt für die vorangehende als nicht nötige u. daher untauglichmachende Arbeit. [2] In der Absicht, alles in ein Gefäß zu tun. [3] Der 5 Fässer für eine Weihung gefüllt hat. [4] Der Füllende hat keine unterbrechende Arbeit getan, der Weihende kann Fremdes nicht untauglich machen. [5] Gehört das Wasser einem anderen, so macht er es dadurch nicht untauglich. [6] Nach-

dich', so sind beide tauglich; 'fülle du für mich und ich weihe für dich', so sind beide untauglich.

V. Wer [Wasser] für den eigenen Gebrauch und für das Entsündigungswasser schöpft, schöpfe zuerst für sich und binde es an die Trage, und nachher schöpfe er für das Entsündigungswasser; hat er zuerst für das Entsündigungswasser geschöpft und nachher für sich, so ist es untauglich. Er tue seines nach hinten und das für das Entsündigungswasser nach vorn; hat er das für das Entsündigungswasser nach hinten getan, so ist es untauglich[7]. Ist beides für das Entsündigungswasser, so tue er eines nach vorn und eines nach hinten, und es ist tauglich, weil es möglich ist[8].

VI. Trägt man den Strick[9] in der Hand, so ist es, wenn man seines Weges geht, tauglich, und wenn man nicht seines Weges geht[10], untauglich. Dieserhalb ging jemand an drei Festen nach Jabne[11], und am dritten Feste erklärte man es ihm als tauglich, als Entscheidung pro praesenti.

VII. Windet man den Strick nach und nach auf, so ist es tauglich; windet man ihn nachher auf, so ist es untauglich. R. Jose sagte: In diesem Falle erklärten sie es als tauglich, als Entscheidung pro praesenti.

VIII. Stellt man das Fass[12] beiseite, damit es nicht zerbreche, oder stülpt man es auf die Mündung, damit es austrockne, um darin zu weihen, so ist es tauglich, wenn aber, um geweihtes [Wasser] fortzubringen, so ist es untauglich. Räumt man[13] Scherben aus der Tränkrinne hinaus, damit sie mehr Wasser fasse, so ist es tauglich, wenn aber, damit sie beim Laufenlassen des Wassers nicht hinderlich seien, so ist es untauglich.

IX. Wenn jemand das Wasser auf der Schulter trägt und dabei eine Entscheidung trifft, anderen den Weg zeigt, eine Schlange oder einen Skorpion tötet oder Speisen zum Verwahren nimmt, so ist es untauglich; wenn aber Speisen, um sie zu essen, so ist es tauglich, die Schlange oder den Skorpion [tötet], die ihm hinderlich sind, so ist es tauglich. R. Jehuda sagte: Die Regel hierbei ist: ist es eine

dem jeder das Wasser für sich geschöpft hat. [7] Weil er es nicht gut beobachten konnte. [8] Beides zu beobachten. [9] Den er sich zum Schöpfen des Wassers geborgt u. nun zurückgeben will. [10] Wenn er dieserhalb einen Umweg macht. [11] An denen die Gelehrten in dieser Gelehrtenstadt (cf. Git. Fol. 56b) versammelt waren. [12] Aus dem man das Wasser in die Tränkrinne gegossen hat. [13] Zwitätige Handlung, so ist es, einerlei ob er dabei stehen bleibt oder nicht stehen bleibt, untauglich, und ist es keine tätige Handlung, so ist es, wenn er dabei stehen bleibt, untauglich, und wenn er dabei nicht stehen bleibt, tauglich.

X. Übergibt man[14] das Wasser einem Unreinen, so ist es untauglich; wenn einem Reinen, so ist es tauglich. R. Eliézer sagt, auch wenn einem Unreinen, sei es tauglich, falls der Eigentümer keine Tätigkeit verrichtet hat[15].

XI. Wenn zwei Personen [Wasser] für das Entsündigungswasser schöpfen und einander hochheben helfen, oder einer dem anderen einen Dorn herauszieht, so ist es, wenn für eine Weihung, tauglich, und wenn für zwei Weihungen[16], untauglich. R. Jose sagt, auch bei zwei Weihungen sei es tauglich, wenn sie es miteinander vereinbart haben[17].

XII. Reisst man dabei nieder[18], [auch] in der Absicht, es nachher zu verzäunen, so ist es tauglich; hat man verzäunt, so ist es untauglich. Isst man dabei [Feigen] in der Absicht, welche zu trocknen, so ist es tauglich; hat man sie zum Trocknen gelegt, so ist es untauglich. Hat man welche gegessen und zurückgelassen, und was noch in der Hand geblieben, unter den Feigenbaum oder in den Dörrkorb geworfen, damit es nicht verloren gehe, so ist es untauglich.

ACHTER ABSCHNITT

Wenn zwei die Tränkrinne bewachen und einer von ihnen unrein wird, so ist [das Wasser] tauglich, weil es in der Obhut des anderen ist; wird, nachdem er rein geworden ist, der andere unrein, so ist es tauglich, weil es in der Obhut des ersten ist; werden beide gleichzeitig unrein, so ist es untauglich. Verrichtet einer von ihnen eine Tätigkeit, so ist es tauglich, weil es in der Obhut des anderen ist; verrichtet, nachdem es aufgehört hat, der andere eine Tätigkeit, so ist es tauglich, weil es in der Obhut des ersten ist; verrichten beide gleichzeitig eine Tätigkeit, so ist es untauglich.

schen dem Schöpfen u. der Weihung. 14. Zur Beobachtung. 15. Er wußte, daß der Bewachende unrein ist, u. ließ das Wasser nicht aus dem Sinne. 16. Wenn das Wasser geteilt ist. 17. Einander zu helfen; es ist ebenso, als hätte er es für sich getan. 18. Einen Zaun, der ihm beim Holen des Wassers hinderlich ist.

II. Wer das Entsündigungswasser[1] weiht, darf keine Sandalen anhaben, denn wenn Flüssigkeit auf die Sandale fällt, wird sie unrein und macht ihn unrein. Er kann also sagen: Was dich unrein gemacht hat, macht mich nicht unrein, du aber hast mich unrein gemacht. Kommt eine Flüssigkeit[2] auf seinen Körper, so ist er rein, kommt sie auf sein Kleid, so ist es unrein und macht ihn unrein. Er kann also sagen: Was dich unrein gemacht hat, macht mich nicht unrein, du aber hast mich unrein gemacht.

III. Wer die Kuh oder die Farren[3] verbrennt oder den [Sühne]-bock[4] fortbringt, macht die Kleider unrein; die Kuh selbst aber, die Farren und der fortzubringende [Sühne]bock machen die Kleider nicht unrein. Diese können also sagen: Was dich unrein gemacht hat, macht uns nicht unrein, du aber hast uns unrein gemacht.

IV. Wer vom Aase eines reinen Vogels isst, macht, sobald es sich in seinem Schlunde befindet, die Kleider unrein, das Aas selber aber macht die Kleider nicht unrein. Diese können also sagen: Was dich unrein gemacht hat, macht uns nicht unrein, du aber hast uns unrein gemacht.

V. Eine abstammende Unreinheit[5] macht Geräte nicht unrein, wohl aber Flüssigkeiten; ist eine Flüssigkeit unrein, so macht sie diese unrein. Diese können also sagen: Was dich unrein gemacht hat, macht uns nicht unrein, du aber hast uns unrein gemacht.

VI. Ein Tongefäss macht ein anderes nicht unrein, wohl aber eine Flüssigkeit; ist eine Flüssigkeit unrein, so macht sie dieses unrein. Es kann also sagen: Was dich unrein gemacht hat, macht mich nicht unrein, du aber hast mich unrein gemacht.

VII. Was die Hebe untauglich macht, macht Flüssigkeiten erstgradig unrein, sodass sie einmal unrein und einmal[6] untauglich machen. [Das letzte] kann also sagen: Was dich unrein gemacht hat, macht mich nicht unrein, ihr aber habt mich unrein gemacht.

VIII. Alle Seen gleichen der Wasseransammlung[7], denn es heisst: [8]*und die Wasseransammlungen nannte er Seen* — so R. Meír. R. Jehuda sagt, nur das grosse Meer gleiche der Wasseransammlung, und 'Seen' heisse es nur deshalb, weil es viele (Arten) Seen[9] enthält. R. Jose sagt, alle Seen reinigen im Fliessen, und untauglich sind sie nur für Flussbehaftete, für Aussätzige und zum Weihen des Entsündigungswassers.

---

[1] Das den Unreinen rein, aber den Reinen unrein macht. [2] Eine unreine, die einen Menschen nicht unrein macht. [3] Cf. Lev. 4,3ff. [4] Cf. ib. 16,8ff. [5] Vgl. S. 591 Anm. 1. [6] Was das Berührte berührt. [7] Hinsichtl. des Reinigungsbades; sie gelten nicht als Quellwasser. [8] Gen. 1,10. [9] Alle fließen sie

IX. Angeschlagenes Wasser ist untauglich. Folgendes heisst angeschlagenes Wasser: salziges oder gewärmtes. Versiegendes Wasser ist untauglich. Folgendes heisst versiegendes Wasser: das einmal im Septennium versiegt. Versiegt es bei Truppenzügen[10] oder in Jahren der Dürre, so ist es tauglich, und nach R. Jehuda untauglich.

X. Das Wasser des Qirmjon und das Wasser des Piga sind untauglich, weil sie Sumpfwasser sind. Das Wasser des Jarden und das Wasser des Jarmukh sind untauglich, weil sie Mischwasser sind. Folgendes heisst Mischwasser: wenn taugliches und untaugliches sich vermischt haben. Wenn beide tauglich sind und sich vermischt haben, so ist es tauglich, und nach R. Jehuda untauglich.

XI. Der Aḥáb-Brunnen und die Paneas-Höhle[11] sind tauglich. Wasser, das sich verändert hat, die Veränderung aber von selbst entstanden ist, ist tauglich. Ein von weither kommender Wassergraben ist tauglich, nur ist darauf zu achten, dass nicht jemand die Verbindung unterbricht[12]; R. Jehuda sagt, es befinde sich[13] in der Annahme des Erlaubten. Ist in einen Brunnen eine Scherbe oder Erde hineingefallen, so warte man, bis [das Wasser] klar ist — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, man brauche nicht zu warten.

NEUNTER ABSCHNITT

Ist in die Karaffe[1] etwas Wasser[2] hineingekommen, so sprenge man, wie R. Eliézer sagt, zwei Sprengungen[3]; nach den Weisen ist es untauglich. Ist in diese Tau hineingekommen, so stelle man sie, wie R. Eliézer sagt, in die Sonne, und der Tau steigt auf; nach den Weisen ist es untauglich. Sind in diese Flüssigkeiten oder Fruchtsaft hineingekommen, so entleere man sie, und man muss sie auch ab-

---

in dieses. [10] Wo viel Wasser verbraucht wird. [11] Cf. Bek. Fol. 55a. [12] Das hineingeleitete, von der Quelle abgeschnittene Wasser ist untauglich; ob. VI,5. [13] Auch wenn man nicht darauf geachtet hat.

[1] Aus der gesprengt wird. [2] Kein Entsündigungswasser, jed. für solches tauglich. [3] Da dann einmal mit Bestimmtheit richtiges Sprengwasser darin ent-

trocknen[4]; wenn aber Tinte, Gummi oder Vitriol, oder sonst etwas, was Spuren hinterlässt, so entleere man sie, man braucht sie aber nicht abzutrocknen[5].

II. Sind in diese Ekel- oder Kriechtiere hineingekommen und geplatzt, oder hat das Aussehen [des Wassers] sich verändert, so ist es untauglich; wenn ein Mistkäfer, so ist es ob so oder so untauglich, weil es einem Rohre[6] gleicht. R. Šimón und R. Eliézer b. Jáqob sagen, wenn ein Kornwurm oder eine Getreidelaus, sei es tauglich, weil in ihnen keine Feuchtigkeit ist.

III. Hat ein Vieh oder ein Wild davon getrunken, so ist es untauglich[7]. Alle Vögel machen es untauglich, ausgenommen die Taube, weil sie saugt. Kein Kriechtier macht es untauglich, ausgenommen das Wiesel, weil es leckt. R. Gamliél sagt, auch die Schlange, weil sie ausspeit. R. Eliézer sagt, auch die Maus.

IV. Hat man das Entsündigungswasser zu trinken beabsichtigt, so ist es, wie R. Eliézer sagt, untauglich. R. Jehošuá sagt, erst wenn man [das Gefäss] neigt. R. Jose sprach: Dies gilt nur in dem Falle, wenn das Wasser noch nicht geweiht worden ist, ist aber das Wasser bereits geweiht worden, so ist es [untauglich], wie R. Eliézer sagt, erst wenn man [das Gefäss] neigt, und wie R. Jehošuá sagt, erst wenn man davon trinkt. Hat man davon in den Hals gegossen[8], so ist es tauglich.

V. Untauglich gewordenes Entsündigungswasser darf man nicht mit Lehm verkneten, damit man es nicht zum Anstosse für andere[9] mache; R. Jehuda sagt, es habe sich verloren. Hat eine Kuh vom Entsündigungswasser getrunken, so ist ihr Fleisch einen Stundentag unrein; R. Jehuda sagt, es habe sich in ihrem Eingeweide verloren.

VI. Man darf das Entsündigungswasser und die Entsündigungsasche nicht in einem Schiffe über den Fluss bringen[10], auch nicht auf dem Wasser schwimmen lassen, auch nicht auf der einen [Fluss]seite stehend auf die andere Seite hinüberwerfen; wohl aber darf man damit bis an den Hals im Wasser hinübergehen. Ferner darf ein hinsichtlich des Entsündigungswassers Reiner mit einem leeren hinsicht-

---

halten ist. [4] Es darf nichts haften bleiben. [5] Man würde es sehen. [6] Das eindringende Wasser kommt durch den After heraus. [7] Weil Speichel beigemischt worden sein kann. [8] Ohne das Gefäss mit dem Munde berührt zu haben. [9] Wer es nicht weiss, könnte ihn berühren od. gar verwenden u. unrein werden. [10] Man hatte einst in einem solchen Falle ein Stück von einer Leiche am Bolich des Entsündigungswassers reinem Gefässe in der Hand hinübergehen, auch mit Wasser, das noch nicht geweiht ist.

VII. Ist taugliche Asche mit Herdasche vermischt worden, so richte man sich bei der Verunreinigung[11] nach der Mehrheit, und man darf sie nicht zum Weihen verwenden; R. Eliézer sagt, man dürfe das ganze zum Weihen verwenden.

VIII. Untauglich gewordenes Entsündigungswasser macht den hinsichtlich der Hebe Reinen unrein, durch die Hände und durch den Körper[12], und den hinsichtlich des Entsündigungswassers Reinen nicht durch die Hände und nicht durch den Körper. Ist es unrein geworden, so macht es den hinsichtlich der Hebe Reinen unrein durch die Hände und durch den Körper, und den hinsichtlich des Entsündigungswassers Reinen durch die Hände, nicht aber durch den Körper.

IX. Hat man taugliche Asche auf Wasser getan, das für die Weihung ungeeignet ist, so macht es den hinsichtlich der Hebe Reinen unrein, durch die Hände und durch den Körper, und den hinsichtlich des Entsündigungswassers Reinen nicht durch die Hände und nicht durch den Körper.

ZEHNTER ABSCHNITT

Was geeignet ist, durch Auftreten unrein zu werden[1], macht als Gehänge unrein[2] für das Entsündigungswasser, ob es[3] unrein oder rein ist, und dasselbe gilt auch vom Menschen[4]. Was geeignet ist, leichenunrein zu werden[5], ob rein oder unrein, macht, wie R. Eliézer sagt, nicht als Gehänge [unrein], und wie R. Jehošuá sagt, als Gehänge [unrein]; die Weisen sagen, ist es unrein, mache es als Gehänge [unrein], und ist es rein, mache es nicht als Gehänge [unrein].

II. Hat ein hinsichtlich des Entsündigungswassers Reiner ein Gehänge berührt, so ist er unrein. Hat eine Kruke für das Entsündi-

---

den des Schiffes gefunden; cf. Hg. Fol. 23a. [11] Durch die Asche; cf. Bek. Fol. 23a. [12] Einerlei, ob er es mit den Händen od. mit dem Körper berührt.

[1] Sitz u. Lager; vgl. S. 369 Anm. 203. [2] Vgl. S. 349 Anm. 59; es ist zu befürchten, ein Flussbehafteter habe sie berührt. [3] Das Gefäss für das Entsündigungswasser. [4] Er kann durch ein solches Gerät unrein geworden sein. [5] Andere Geräte als Sitz u. Lager. [6] Die nicht rein für das Entsündigungs-

gungswasser ein Gehänge berührt, so ist sie unrein. Hat ein hinsichtlich des Entsündigungswassers Reiner Speisen und Getränke[6] berührt, so ist er, wenn mit der Hand, unrein, und wenn mit dem Fusse, rein. Hat er sie mit der Hand geschüttelt[7], so ist er nach R. Jehošuá unrein und nach den Weisen rein.

III. Hat die Urne[8] mit dem Entsündigungswasser ein Kriechtier berührt, so ist sie rein; hat man sie darauf gestellt, so ist sie nach R. Eliézer rein und nach den Weisen unrein[9]. Hat sie Speisen, Getränke[10] oder heilige Schriften[11] berührt, so ist sie rein; hat man sie darauf gestellt, so ist sie nach R. Jose rein und nach den Weisen unrein.

IV. Hat ein hinsichtlich des Entsündigungswassers Reiner einen Ofen[12] berührt, so ist er, wenn mit der Hand, unrein, und wenn mit dem Fusse, rein. Wenn jemand auf dem Ofen steht und die Hand mit der Kruke darin ausserhalb des Ofens ausstreckt, desgleichen auch, wenn eine Trage auf dem Ofen liegt, und die beiden daran [hängenden] Urnen an der einen Seite und an der anderen Seite hinausragen, so sind sie nach R. Áqiba rein und nach den Weisen unrein.

V. Wenn jemand ausserhalb des Ofens[13] steht und die Hand nach der Fensternische ausstreckt, die Kruke nimmt und sie über den Ofen führt, so ist sie nach R. Áqiba unrein und nach den Weisen rein. Wohl aber darf der hinsichtlich des Entsündigungswassers Reine auf dem Ofen stehen und in der Hand ein leeres Gefäss halten, das hinsichtlich des Entsündigungswassers rein ist oder noch nicht geweihtes Wasser enthält.

VI. Hat die Kruke mit Entsündigungswasser eine mit Heiligem oder Hebe berührt, so ist die mit Entsündigungswasser unrein[14] und die mit Heiligem oder Hebe ist rein[15]. Hält jemand beide in beiden Händen, so sind beide unrein; sind beide in zwei Papiere eingeschlagen, so sind beide rein; wenn die mit dem Entsündigungswasser in Papier und die mit der Hebe in der blossen Hand, so sind beide unrein; wenn die mit der Hebe in Papier und die mit dem Entsündigungswasser in der blossen Hand, so sind beide rein. R. Jehošuá sagt, die mit dem

---

wasser sind.
[7] Ohne direkt zu berühren; vgl. S. 484 Anm. 91.
[8] Aus Ton, die von der Aussenseite nicht unrein wird.
[9] Weil sie auf einer unreinen Stelle steht.
[10] Die unrein sind.
[11] Die rabbanit. verunreinigend sind, cf. Jad. IV,6.
[12] Der nicht rein für das Entsündigungswasser ist.
[13] In der Parallelstelle Zeb. Fol. 93a: in dem ein Kriechtier sich befindet.
[14] Für das Entsündigungswasser.
[15] Trotz der Berührung.

Entsündigungswasser sei unrein. Wenn sie auf der Erde stehen und jemand sie [gleichzeitig] berührt, so ist die mit dem Entsündigungswasser unrein und die mit dem Heiligen oder der Hebe rein; schüttelt[7] er sie, so sind sie nach R. Jehošuá unrein und nach den Weisen rein.

ELFTER ABSCHNITT

Wenn man eine Karaffe offen zurückgelassen hat und zurückkommt und sie zugedeckt findet, so ist [das Wasser] untauglich; wenn man sie zugedeckt zurückgelassen hat und zurückkommt und sie offen findet, so ist es, wenn ein Wiesel daraus trinken kann, oder eine Schlange nach R. Gamliél[1], oder nachts Tau hineingekommen ist, untauglich. Das Entsündigungswasser ist durch einen festschliessenden Deckel nicht geschützt[2]; das noch nicht geweihte Wasser ist durch einen festschliessenden Deckel geschützt.

II. Alles Zweifelhafte[3], das bei der Hebe als rein gilt, gilt beim Entsündigungswasser als rein, und was bei der Hebe sich in der Schwebe[4] befindet, ist beim Entsündigungswasser fortzugiessen. Hat man sich daraufhin[5] mit Reinem befasst, so befindet es sich in der Schwebe. Holzgitter[6] gelten als rein für Heiliges, für Hebe und für das Entsündigungswasser. R. Eliézer sagt, wippende[7] seien für das Entsündigungswasser unrein.

III. Wenn ein Stück Feigenkuchen von Hebe in das Entsündigungswasser gefallen ist und man es herausgenommen und gegessen hat, so ist, wenn es eigross war, ob unrein oder rein, das Wasser unrein, und der es gegessen hat, des Todes schuldig; R. Jose sagt, war es rein, sei das Wasser rein. Hat ein hinsichtlich des Entsündigungswassers Reiner den Kopf und den grösseren Teil des Körpers in das Entsündigungswasser gesteckt, so ist er unrein[8].

IV. Alles, was des Untertauchens in Wasser[9] nach der Tora benötigt, macht Heiliges, Hebe, Profanes und Zehnten unrein, und der Eintritt in den Tempel ist ihm verboten. Nach dem Untertauchen[10] macht er Heiliges unrein und Hebe untauglich — so R. Meír; die Weisen sagen, er mache Heiliges und Hebe untauglich, und Profanes und Zehnt seien ihm erlaubt. Ist er in den Tempel eingetreten, ob vor dem Untertauchen oder nach dem Untertauchen, so ist er schuldig.

---

[1] Cf. supra IX,3. [2] Vor der Leichenunreinheit; cf. Num. 19,15. [3] Wenn über die Verunreinigung ein Zweifel besteht. [4] Nicht essen u. nicht verbrennen. [5] Wenn ein Unreiner mit solchem Wasser, das fortzugiessen ist, besprengt worden ist. [6] Die nicht verunreinigungsfähig sind. [7] Die sich beim Drucke biegen; so nach den Kommentaren; wahrscheinl. eine Art Gitter von festerem Gefüge. [8] Sodaß er auch das Wasser unrein macht. [9] Wegen Verunreinigung

V. Alles, was des Untertauchens im Wasser nach den Schriftgelehrten benötigt, macht Heiliges unrein und die Hebe untauglich, und Profanes und Zehnt sind ihm erlaubt — so R. Meír; die Weisen verbieten den Zehnten. Nach dem Untertauchen ist ihm alles erlaubt. Ist er in den Tempel eingetreten, ob vor dem Untertauchen oder nach dem Untertauchen, so ist er frei.

VI. Alles, was des Untertauchens in Wasser benötigt, ob nach der Tora oder nach den Schriftgelehrten, macht unrein das Entsündigungswasser, die Entsündigungsasche und den, der das Entsündigungswasser sprengt, durch Berührung und durch Tragen; den [für die Unreinheit] befähigten[11] Ysop, das noch nicht geweihte Wasser und das für das Entsündigungswasser leere reine Gefäss durch Berührung und Tragen — so R. Meír; die Weisen sagen, durch Berührung und nicht durch Tragen.

VII. Jeder Ysop, der einen Beinamen hat, ist untauglich. [Sagt man:] dies ist Ysop, so ist er tauglich, wenn aber: griechischer Ysop, Stibium-Ysop, römischer Ysop, Wüsten-Ysop, so ist er untauglich; solcher von unreiner Hebe ist untauglich; mit solchem von reiner darf man nicht sprengen, hat man aber gesprengt, so ist es tauglich. Man darf nicht mit jungen Trieben[12] und nicht mit den Ansätzen sprengen. Man ist bei jungen Trieben[13] nicht schuldig wegen Eintretens in den Tempel. R. Eliézer sagt, auch nicht bei Ansätzen. Junge Triebe heissen Stengel, die noch nicht gereift sind.

VIII. Der Ysop, mit dem man gesprengt hat, ist noch tauglich, damit einen Aussätzigen zu reinigen[14]. Wenn man ihn als Brennholz gesammelt hat und Flüssigkeiten darauf gekommen sind, so trockne man ihn ab[15] und er ist tauglich; wenn man ihn zum Essen gesammelt hat

---

eines Tauchbades benötigt. [10] Vor Sonnenuntergang. [11] Durch Befeuchtung. [12] Über die eigentliche Bedeutung des W.es תמרה, sind sich die Kommentare nicht einig; wahrscheinl. Blütenkelch, Knospe. [13] Wenn man mit solchen gesprengt hat. [14] Cf. Lev. 14,4ff. [15] Die daran haftende Flüssigkeit macht und Flüssigkeiten darauf gekommen[16] sind, so ist er, auch wenn man ihn abgetrocknet hat, untauglich. Hat man ihn für das Entsündigungswasser gesammelt, so ist er wie zum Essen gesammelt – so R. Meír; R. Jose und R. Šimón sagen, wie als Brennholz gesammelt.

IX. Nach dem Gebote muss der Ysop drei Strünke haben, und daran drei Blütenkelche; R. Jehuda sagt, je drei. Hat der Ysop drei Strünke, so spalte man ihn und binde ihn zusammen; hat man ihn gespalten und nicht zusammengebunden, zusammengebunden und nicht gespalten, oder nicht zusammengebunden und nicht gespalten, so ist es tauglich. R. Jose sagt: Nach dem Gebote muss der Ysop drei Blütenkelche haben; übriggeblieben[17] können es zwei sein, und die Stümpfe irgendwie gross.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Ist der Ysop zu kurz, so mache man ihn genügend [lang] durch einen Faden und eine Spindel, tauche ihn daran ein und nehme ihn heraus, fasse dann den Ysop an und sprenge. R. Jehuda und R. Šimón sagen, wie die Besprengung mit dem Ysop, so auch das Eintauchen mit dem Ysop.

II. Wenn man gesprengt hat und ein Zweifel besteht, ob [das Wasser] vom Faden, von der Spindel oder vom Blütenkelche gekommen ist, so ist die Besprengung ungültig. Wenn man auf zwei Geräte gesprengt hat und ein Zweifel besteht, ob man auf beide gesprengt hat, oder eines das andere benetzt hat, so ist die Besprengung ungültig. Wenn eine Nadel auf einer Scherbe liegt und man auf diese gesprengt hat, und ein Zweifel besteht, ob man auf die Nadel gesprengt hat oder sie von der Scherbe benetzt worden ist, so ist die Besprengung ungültig. Hat die Karaffe einen schmalen Hals, so kann man auf gewöhnliche Weise eintauchen und herausziehen[1]. R. Jehuda sagt, nur für die erste Besprengung. Ist vom Entsündigungswasser nur wenig geblieben, so tauche man sogar nur die Spitzen der Blütenkelche ein und sprenge, nur darf man nicht aufsaugen[2] lassen. Hat man in der Absicht nach vorn zu sprengen, nach hinten gesprengt,

---

das Entsündigungswasser untauglich. [16] Er ist dann verunreinigungsfähig. [17] Nach Verschleiß durch die Benutzung.

[1] Man braucht nicht zu befürchten, das Wasser sei beim Herausziehen ausgepreßt worden. [2] Durch wiederholtes Stippen; das bloße Eintauchen muß ge-

nach hinten zu sprengen, nach vorn gesprengt, so ist die Besprengung ungültig. Wenn nach vorn [zu sprengen], und seitwärts nach vorn gesprengt, so ist die Besprengung gültig. Man kann einen Menschen besprengen mit seinem Wissen und ohne sein Wissen. Man kann Menschen und Geräte besprengen, auch wenn es hundert sind[3].

III. Wenn man in der Absicht etwas zu besprengen, was für die Unreinheit empfänglich ist, etwas besprengt hat, was für die Unreinheit nicht empfänglich ist, so braucht man, wenn im Ysop noch [Wasser] ist, [das Eintauchen] nicht zu wiederholen; wenn eine Sache [zu besprengen], die für die Unreinheit nicht empfänglich ist, und eine Sache besprengt hat, die für die Unreinheit empfänglich ist, so muss man, auch wenn im Ysop noch [Wasser] ist, [die Besprengung] wiederholen. Wenn einen Menschen [zu besprengen], und ein Vieh besprengt hat, so braucht man, wenn im Ysop noch [Wasser] ist, [das Eintauchen] nicht zu wiederholen; wenn ein Vieh [zu besprengen], und einen Menschen besprengt hat, so muss man, auch wenn im Ysop noch [Wasser] ist, [das Eintauchen] wiederholen. Das abtriefende Wasser[4] ist tauglich; daher macht es als Entsündigungswasser unrein.

IV. Wenn die Besprengung aus einer öffentlichen Fensternische[5] erfolgt ist und [der Besprengte] in den Tempel eingetreten ist, und später sich herausstellt, dass das Wasser untauglich war, so ist er frei[6]. Wenn aus einer privaten Fensternische, und [der Besprengte] in den Tempel eingetreten ist, und später sich herausstellt, dass das Wasser untauglich war, so ist er schuldig. Der Hochpriester aber ist frei, einerlei ob aus einer privaten Fensternische oder aus einer öffentlichen Fensternische, denn der Hochpriester ist wegen Betretens des Tempels[7] nicht schuldig. Vor den öffentlichen Fensternischen glitt man aus[8], und man unterliess es nicht, darauf herumzutreten, weil sie gesagt haben, das Entsündigungswasser, mit dem das Gebot ausgeübt worden ist, mache nicht mehr unrein.

V. Ein Reiner darf eine unreine Axt in seinem Zipfel halten[9] und sie besprengen, und auch wenn darauf zur Besprengung genügend Wasser ist, bleibt er rein[10]. Wieviel Wasser muss es sein, um zur

genügen. [3] Es braucht nicht einzeln zu erfolgen. [4] Das vom Ysop zurück in das Gefäß abtropft. [5] Wo das Gefäß mit dem Entsündigungswasser gestanden hat. [6] Von einem Sündopfer; da das Wasser für jedermann bestimmt war, so durfte er mit der Tauglichkeit desselben rechnen. [7] In Unreinheit. [8] Wegen der vielen Besprengungen; der Boden war aufgeweicht. [9] Das erstgradig unrein gewordene Gewand macht den Träger nicht unrein. [10] Das

Besprengung zu genügen? Dass man die Spitzen der Blütenkelche eintauchen und sprengen kann. R. Jehuda sagt, man betrachte es so, als wäre es an einem Ysop aus Kupfer[11].

VI. Hat man mit einem unreinen Ysop gesprengt, so ist, wenn er Eigrösse hat, das Wasser untauglich und die Besprengung ungültig, und wenn er nicht Eigrösse hat, das Wasser tauglich und die Besprengung ungültig. Er[12] macht einen anderen und der andere einen anderen unrein, auch wenn es hundert sind[13].

VII. Sind einem hinsichtlich des Entsündigungswassers Reinen die Hände unrein[14] geworden, so ist sein Körper unrein; er macht seinen Nächsten unrein und der Nächste seinen Nächsten, auch wenn es hundert sind[13].

VIII. Ist die Aussenseite der Entsündigungswasser-Kruke unrein geworden, so ist auch die Innenseite unrein, und sie macht eine andere und die andere eine andere unrein, auch wenn es hundert sind. Glocke und Klöppel gelten als verbunden[15]. Bei einer Spindel für Weiden sprenge man nicht auf die Spindelstange und nicht auf den Wirtel[16]; hat man gesprengt, so ist sie besprengt. Bei einer für Flachs gelten sie als verbunden. Die an Ringen befestigte Lederunterlage einer Wiege gilt als verbunden; der Rahmen gilt nicht als verbunden, nicht hinsichtlich der Unreinheit und nicht hinsichtlich der Reinigung[17]. Alle eingesetzten Griffe von Geräten gelten als verbunden; R. Joḥanan b. Nuri sagt, auch die ausgetieften[18].

IX. Die Körbe am Saumsattel, die Bank der Dreschwalze, der Zapfen an der Bahre, die Trinkhörner[19] der Reisenden, der Schlüsselbund, die Heftschleife der Wäscher[20] und das aus Mischgewebe[21] zusammengenähte Kleid gelten als verbunden hinsichtlich der Unreinheit, nicht aber als verbunden hinsichtlich des Sprengens.

X. Der mit einer Kette befestigte Deckel eines Wärmekessels gilt, wie die Schule Šammajs sagt, als verbunden hinsichtlich der Unreinheit, nicht aber als verbunden hinsichtlich der Besprengung; die Schule Hillels sagt, hat man auf den Wärmekessel gesprengt,

---

Wasser macht nach der Verwendung nicht mehr unrein. 11. Der kein Wasser einsaugt. 12. Der unreine Ysop. 13. Beim Entsündigungswasser ist die Verunreinigung nicht auf 3 Grade beschränkt. 14. Cf. Jad. III,1ff. 15. Hinsichtl. der Verunreinigung u. der Besprengung. 16. Sondern auf den Haken, der den Hauptteil des Gerätes bildet. 17. Durch die Besprengung. 18. Die am Ende ein Loch haben, in die das Ende des Gerätes hineingesteckt wird. 19. Aus einzelnen Teilen zusammengesetzt. 20. Die die einzelnen Wäschestücke zusammenhalten. 21.

so ist auch der Deckel besprengt, und hat man auf den Deckel gesprengt, so ist der Wärmekessel nicht besprengt. Jeder ist zum Sprengen zulässig, ausgenommen der Geschlechtslose und der Zwitter, das Weib und ein Kind, das noch nicht verständig ist. Ein Weib darf einem beim Sprengen behilflich sein. Sie darf ihm das Wasser halten, und er tauche ein und sprenge; hat sie seine Hand angefasst, wenn auch nur beim Sprengen, so ist es ungültig.

XI. Hat man den Ysop am Tage eingetaucht und am Tage gesprengt, so ist es gültig; wenn am Tage, und nachts gesprengt, oder nachts, und am Tage gesprengt, so ist es ungültig. Selber aber kann man[22] nachts untertauchen und sich am Tage besprengen lassen. Man darf nämlich erst nach Sonnenaufgang besprengen; jedoch ist alles[23] gültig, wenn man es nach dem Aufgehen der Morgenröte getan hat.

Cf. Lev. 19,19. [22] Falls man nicht schon am 7. Tage vor dem Untertauchen besprengt worden ist. [23] Das Eintauchen u. das Besprengen.

V.

מסכת טהרות

DER TRAKTAT TAHARUTH

Von der Reinheit

ERSTER ABSCHNITT

DREIZEHN Dinge gelten beim Aase von einem reinen Vogel: es benötigt der Beabsichtigung[1] und benötigt nicht der Befähigung[2]; es macht Speisen unrein bei Eigrösse und im Schlunde[3] bei Olivengrösse; wer es gegessen hat, benötigt des Sonnenunterganges[4]; man ist wegen dessen schuldig wegen des Eintretens in den Tempel[5]; wegen dessen ist die Hebe[6] zu verbrennen; wer davon[7] ein Glied von Lebendem isst, erhält die vierzig [Geisselhiebe]; das Schlachten und das Kopfabkneifen[8] machen es[9] totverletzt rein — so R. Meír; R. Jehuda sagt, sie machen es nicht rein; R. Jose sagt, das Schlachten mache es rein, nicht aber das Kopfabkneifen.

II. Die Federn und die Flaumfedern werden unrein und machen unrein, werden aber nicht mitvereinigt[10]; R. Jišmáél sagt, die Flaumfedern werden mitvereinigt[11]. Der Schnabel und die Krallen[12] werden unrein, machen unrein und werden mitvereinigt; R. Jose sagt, auch die Flügelspitzen und die Steisspitze werden mitvereinigt, denn bei den gemästeten [Tieren] lässt man sie daran.

III. Das Aas eines unreinen Vogels benötigt der Beabsichtigung und der Befähigung; es macht Speisen unrein bei Eigrösse, und in der Grösse eines halben Peras macht es den Körper[13] untauglich; es [verunreinigt] nicht bei Olivengrösse im Schlunde[14]; wer es gegessen hat, benötigt nicht des Sonnenunterganges; man ist wegen dessen nicht schuldig wegen Eintretens in den Tempel, wohl aber verbrenne man wegen dessen die Hebe; wer davon ein Glied vom Lebenden isst, erhält nicht die vierzig [Geisselhiebe]; das Schlachten macht es nicht rein[15]; die Federn und die Flaumfedern werden unrein, machen unrein und werden mitvereinigt; der Schnabel und die Krallen werden unrein, machen unrein und werden mitvereinigt.

---

[1] Es zu essen; nur dann macht es unrein; cf. Nid. Fol. 50b. [2] Für die Unreinheit, durch Befeuchtung, wie dies bei anderen Speisen der Fall ist. [3] Beim Herunterschlucken; nur in diesem Falle macht es Menschen unrein. [4] Nachdem er ein Tauchbad genommen hat; erst dann ist er völlig rein. [5] In unreinem Zustande. [6] Die der durch dieses unrein gewordene berührt hat. [7] Von einem reinen Vogel; cf. Hul. Fol. 101b. [8] Auf diese Weise erfolgte die Tötung des Geflügelopfers; cf. Lev. 1,15. [9] Wenn auch zum Essen verboten. [10] Mit dem Fleische zur Olivengröße hinsichtl. der Verunreinigung. [11] Diese werden mitgegessen. [12] Soweit sie im Fleische stecken. [13] Für Hebe u. Heiliges. [14] Cf. Hul. Fol. 100b. [15] Dieser Satz ist nicht recht verständlich, da ein sol-

IV. Beim Vieh werden die Haut, der Fleischsaft, die Gallerte, das Schabsel[16], die Knochen, die Adern, die Hörner und die Klauen mitvereinigt hinsichtlich der Speisenunreinheit, nicht aber hinsichtlich der Unreinheit als Aas. Desgleichen verunreinigt ein unreines Vieh, das man für einen Nichtjuden geschlachtet hat und das noch zappelt, als Speise und nicht als Aas, sondern erst wenn es tot ist oder man ihm den Kopf abgeschlagen hat. Die Verunreinigung der Speisenunreinheit ist also ausgedehnter als die Verunreinigung der Aasunreinheit.

V. Eine durch eine Hauptunreinheit unrein gewordene Speise und eine durch eine abstammende Unreinheit unrein gewordene Speise werden miteinander vereinigt, um wie die leichtere unter ihnen zu verunreinigen. Zum Beispiel. Hat man ein halbes Eigrosses einer erstgradig [unreinen] Speise und ein halbes Eigrosses einer zweitgradig [unreinen] Speise miteinander vermengt, so sind sie zweitgradig. Hat man ein halbes Eigrosses einer zweitgradig [unreinen] Speise und ein halbes Eigrosses einer drittgradig [unreinen] Speise miteinander vermengt, so sind sie drittgradig. Hat man ein Eigrosses einer erstgradig [unreinen] Speise und ein Eigrosses einer zweitgradig [unreinen] Speise miteinander vermengt, so sind sie erstgradig; teilt man sie, so ist das eine und das andere zweitgradig. Fällt das eine gesondert und das andere gesondert auf einen Laib von Hebe, so machen sie ihn untauglich[17], fallen beide gleichzeitig darauf, so machen sie ihn zweitgradig.

VI. Hat man ein Eigrosses einer zweitgradig [unreinen] Speise und ein Eigrosses einer drittgradig [unreinen] Speise miteinander vermengt, so sind sie zweitgradig; teilt man sie, so ist das eine drittgradig und das andere drittgradig. Fällt das eine gesondert und das andere gesondert auf einen Laib von Hebe, so machen sie ihn nicht untauglich, fallen beide gleichzeitig darauf, so machen sie ihn dritt-

---

ches überhaupt nicht unrein ist; er ist wohl nur als Gegensatz zum Vorangehenden anzusehen. Die Kommentare erklären: es wird nicht durch das Schlachten allein, bevor es endgültig tot ist, Nichtjuden zum Essen erlaubt, was aber bei einem reinen nicht der Fall ist; cf. Hul. Fol. 102a. [16] Was beim Enthäuten vom Fleische abgeschabt wird u. an der Haut haften bleibt. Nach einer anderen Erklärung, die Sehnen; cf. Hul. Fol. 121a. [17] Drittgradig unrein. [18] Die, gradig. Hat man ein Eigrosses einer erstgradig [unreinen] Speise und ein Eigrosses einer drittgradig [unreinen] Speise miteinander vermengt, so sind sie erstgradig; teilt man sie, so ist das eine zweitgradig und das andere zweitgradig, denn auch das drittgradige, das das erstgradige berührt, wird zweitgradig. Hat man zwei Eigrosse einer erstgradig [unreinen] Speise und zwei Eigrosse einer zweitgradig [unreinen] Speise miteinander vermengt, so sind sie erstgradig; teilt man sie, so ist das eine erstgradig und das andere erstgradig; wenn in drei oder in vier Teile, so sind sie zweitgradig. Hat man zwei Eigrosse einer zweitgradig [unreinen] Speise und zwei Eigrosse einer drittgradig [unreinen] Speise miteinander vermengt, so sind sie zweitgradig; teilt man sie, so ist das eine zweitgradig und das andere zweitgradig; wenn in drei oder vier Teile, so sind sie drittgradig.

VII. Wenn Teigstücke aneinander kleben oder Brote aneinander kleben und eines von ihnen durch ein Kriechtier unrein wird, so sind alle erstgradig [unrein]; löst man sie, so sind alle erstgradig. Wenn durch eine Flüssigkeit, so sind alle zweitgradig [unrein]; löst man sie, so sind sie alle zweitgradig. Wenn durch die Hände[18], so sind alle drittgradig [unrein]; löst man sie, so sind alle drittgradig.

VIII. Wenn ein Teigstück erstgradig [unrein] ist und man an dieses andere klebt, so sind alle erstgradig; löst man sie, so ist dieses erstgradig und die anderen sind zweitgradig. Wenn es zweitgradig [unrein] ist und man an dieses andere klebt, so sind alle zweitgradig; löst man sie, so ist dieses zweitgradig und alle anderen sind drittgradig. Wenn es drittgradig ist und man an dieses andere klebt, so ist dieses drittgradig und alle anderen sind rein, einerlei ob man sie gelöst hat oder man sie nicht gelöst hat.

IX. Ist von heiligen Broten[19], in deren Rissen geheiligtes Wasser sich befindet, eines durch ein Kriechtier unrein geworden, so sind alle unrein; sind sie von Hebe, so macht es zwei unrein und eines[20] untauglich; ist zwischen ihnen eine befeuchtende Flüssigkeit, so sind auch bei solchen von Hebe alle unrein.

---

wenn man auf deren Reinheit nicht achtet, als unrein gelten; cf. Sab. Fol. 14b.
[19] Die einander berühren. [20] Das das 2. berührt.

ZWEITER ABSCHNITT

WENN EINE FRAU GRÜNKRAUT[1] IN EINEN TOPF EINLEGT UND EIN AUS DEM TOPFE HERAUSRAGENDES BLATT AN EINER TROCKENEN STELLE BERÜHRT, SO IST, AUCH WENN ES EIGRÖSSE HAT, DIESES UNREIN UND ALLES ÜBRIGE REIN; BERÜHRT SIE EINE BEFEUCHTETE STELLE, SO IST, WENN ES EIGRÖSSE HAT, ALLES UNREIN, UND WENN ES NICHT EIGRÖSSE HAT, DIESES UNREIN UND ALLES ÜBRIGE REIN. IST ES ZURÜCK IN DEN TOPF GEKOMMEN, SO IST ALLES UNREIN. WENN SIE DURCH BERÜHRUNG EINES LEICHENUNREINEN UNREIN WAR UND ES BERÜHRT HAT, OB AN EINER BEFEUCHTETEN STELLE ODER AN EINER TROCKENEN STELLE, SO IST, WENN ES EIGRÖSSE HAT, ALLES UNREIN, UND WENN ES NICHT EIGRÖSSE HAT, DIESES UNREIN UND ALLES REIN. WENN SIE AM SELBEN TAGE, AN DEM SIE UNTERGETAUCHT IST, MIT NICHT REINEN HÄNDEN EINEN TOPF UMGERÜHRT HAT UND FLÜSSIGKEIT AN IHREN HÄNDEN MERKT, UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB DIESE AUS DEM TOPFE GESPRITZT IST ODER SIE EINEN STRUNK[2] MIT DEN HÄNDEN BERÜHRT HAT, SO IST DAS GRÜNKRAUT UNTAUGLICH[3] UND DER TOPF REIN[4].

II. R. ELIÉZER SAGT, WER EINE ERSTGRADIG [UNREINE] SPEISE ISST, SEI ERSTGRADIG, WER EINE ZWEITGRADIGE SPEISE, SEI ZWEITGRADIG, UND WER EINE DRITTGRADIGE SPEISE, SEI DRITTGRADIG [UNREIN]. R. JEHOŠUÁ SAGT, WER EINE ERSTGRADIGE ODER EINE ZWEITGRADIGE SPEISE ISST, SEI ZWEITGRADIG, UND WER EINE DRITTGRADIGE SPEISE, SEI ZWEITGRADIG [UNREIN] FÜR HEILIGES, NICHT ABER ZWEITGRADIG [UNREIN] FÜR HEBE. DIES GILT VON PROFANEM, DAS IN REINHEIT DER HEBE HERGERICHTET WORDEN IST[5].

III. ERSTGRADIG [UNREINES] PROFANES IST UNREIN UND MACHT UNREIN; ZWEITGRADIGES MACHT UNTAUGLICH UND NICHT UNREIN; DRITTGRADIGES DARF ALS GERICHT MIT HEBE GEMISCHT GEGESSEN WERDEN.

IV. ERSTGRADIG UND ZWEITGRADIG [UNREINE] HEBE IST UNREIN UND MACHT UNREIN; DRITTGRADIGE MACHT UNTAUGLICH UND NICHT UNREIN; VIERTGRADIGE DARF ALS GERICHT MIT HEILIGEM GEMISCHT GEGESSEN WERDEN.

---

1. Von Hebe, od. wenn die Frau unrein ist. 2. An einer feuchten Stelle, sodaß dieser samt dem Topfe unrein wird. 3. Weil sie vor Sonnenuntergang noch nicht völlig rein ist; cf. Tj. II,2. 4. Der am selben Tage Untergetauchte macht Flüssigkeiten nicht erstgradig unrein (cf. Para VIII,7), sodaß der Topf durch diese nicht unrein wird. 5. Nur bei diesem gibt es eine drittgradige Unreinheit,

V. Erstgradig, zweitgradig und drittgradig [unreines] Heiliges ist unrein und macht unrein; viertgradiges macht untauglich und nicht unrein; fünftgradiges darf als Gericht mit Heiligem gemischt gegessen werden.

VI. Zweitgradig [unreines] Profanes macht profane Flüssigkeiten unrein und Speisen von Hebe untauglich; drittgradig [unreine] Hebe macht heilige Flüssigkeiten unrein und heilige Speisen untauglich, wenn sie in für Heiliges erforderlicher Reinheit zubereitet worden sind; sind sie aber in für Hebe erforderlicher Reinheit zubereitet worden, so macht es zweimal unrein und beim Heiligen noch einmal untauglich.

VII. R. Eliézer sagt, sie seien alle drei einander gleich: erstgradig [Unreines] von Heiligem, von Hebe und von Profanem macht bei Heiligem zweimal unrein und einmal untauglich, bei Hebe einmal unrein und einmal untauglich, und Profanes untauglich; zweitgradig [Unreines] von diesen allen macht bei Heiligem einmal unrein und einmal untauglich, profane Flüssigkeiten unrein, und Speisen von Hebe untauglich; drittgradig [Unreines] von allen macht heilige Flüssigkeiten unrein und heilige Speisen untauglich.

VIII. Wer eine zweitgradig [unreine] Speise gegessen hat, darf sich nicht in der Ölpresse betätigen[6]. Profanes, das wie Heiliges zubereitet worden[7] ist, gleicht Profanem[8]. R. Eliézer b. R. Çadoq sagt, es gleiche der Hebe und mache zweimal unrein und einmal untauglich.

DRITTER ABSCHNITT

Fleischsaft, Graupenbrei[1] und Milch werden, solange sie befeuchtende Flüssigkeit sind, erstgradig [unrein]; gerinnen sie[2], so sind sie zweitgradig[3]; werden sie wieder flüssig, so sind sie, wenn sie genau Eigrösse haben, rein[4], und wenn mehr als Eigrösse, unrein, denn sobald der erste Tropfen austritt, wird er durch das eigrosse Quantum unrein.

---

nicht aber bei gewöhnlichem Profanem. [6] Weil in den Oliven noch die Hebe enthalten ist. [7] Unter Beobachtung der für dieses geltenden Reinheitsbestimmungen. [8] Es wird nicht drittgradig.

[1] Solange er dünnflüssig ist. [2] Nachdem sie erstgradig unrein geworden sind. [3] Sie gelten als Speise, die eine unreine Flüssigkeit berührt hat. [4].

II. R. Meír sagt, Öl bleibe immer[5] erstgradig [unrein]; die Weisen sagen, auch Honig; R. Šimón Šezori sagt, auch Wein. Wenn ein [unreiner] Olivenklumpen in einen Ofen gefallen und dieser geheizt worden ist[6], so ist, wenn er genau Eigrösse hat, [der Ofen] rein, und wenn mehr als Eigrösse, unrein, denn sobald der erste Tropfen austritt, wird er durch das eigrosse Quantum unrein. Sind [die Oliven] lose, so ist er rein, auch wenn es hundert sind[7].

III. Hat ein Leichenunreiner Oliven oder Trauben genau in Eigrösse ausgepresst[8], so ist es rein, nur darf er keine feuchte Stelle berührt haben; wenn mehr als Eigrösse, so ist es unrein, denn sobald der erste Tropfen austritt, wird es durch das eigrosse Quantum unrein. Ist es ein Flussbehafteter oder eine Flussbehaftete, so ist es auch bei einer einzigen Beere unrein, denn sobald der erste Tropfen austritt, ist er durch das Tragen[9] unrein. Hat ein Flussbehafteter eine Ziege gemolken, so ist die Milch unrein, denn sobald der erste Tropfen austritt, ist er durch das Tragen unrein.

IV. Wenn man [unreine] Speisen in Eigrösse in die Sonne gelegt hat und sie weniger geworden[10] sind, ebenso ein Olivengrosses von einem Toten, ein Olivengrosses von einem Aase, ein Linsengrosses von einem Kriechtiere, ein Olivengrosses von Verwerflichem, ein Olivengrosses von Übriggebliebenem oder ein Olivengrosses von Talg, so sind sie rein, beziehungsweise ist man ihrethalben nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem[11]; wenn man sie darauf in den Regen legt und sie aufquellen, so sind sie unrein, beziehungsweise ist man ihrethalben schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinem.

V. Bei allen Unreinheiten richte man sich[12] nach der Zeit der Auffindung; sind sie dann unrein, so gelten sie als unrein, und sind sie

---

Flüssig werden sie an sich rein; beim Flüssigwerden würde allerdings schon der erste Tropfen durch die Berührung unrein werden, jed. fehlt in diesem Falle der Tropfen vom verunreinigungsfähigen Quantum. 5. Es gerinnt nie ganz fest. 6. Dadurch sondert der Klumpen Flüssigkeit aus. 7. Die einzelnen Oliven haben nicht das verunreinigungsfähige Quantum. Die Formel ואפילו הן מאה wird in der Mišna häufig gebraucht, u. auch an dieser Stelle wird diese Lesart der Erstausgabe (so auch *Surenhusius*) von den älteren Kommentaren bestätigt. 8. Mit einem nicht verunreinigungsfähigen Geräte; cf. Kel. II,iff. 9. Dh. Bewegen, Schütteln (vgl. S. 484 Anm. 91), wodurch diese ohne Berührung verunreinigen, wobei das genannte Quantum nicht erforderlich ist. 10. Durch das Zusammenschrumpfen. 11. Eventuell, falls es sich um solches handelt; möglicherweise ist das oft im Zusammenhang vorkommende וטמא ein Lapsus calami für וחלב, wie tatsächlich in der Parallelstelle Men. Fol. 54b. 12. Wenn über den Zustand zur Zeit der Berührung dann rein, so gelten sie als rein; sind sie dann zugedeckt, so gelten sie als zugedeckt, und sind sie dann aufgedeckt, so gelten sie als aufgedeckt[13]. Findet man eine Nadel voll Rost oder zerbrochen, so ist sie[12] rein, denn bei allen Unreinheiten richte man sich nach der Zeit der Auffindung.

VI. Werden ein Tauber, ein Blöder oder ein Minderjähriger in einer Durchgangsgasse angetroffen, in der eine Unreinheit sich befindet, so gelten sie als im Zustande der Reinheit befindlich, ein Vollsinniger aber[14] als im Zustande der Unreinheit befindlich. Was keinen Verstand zum Befragtwerden hat, gilt in einem Zweifel als rein.

VII. Wenn ein Kind mit Lilien in der Hand an der Seite eines Begräbnisplatzes angetroffen wird, und Lilien nur an der Stelle der Unreinheit sind, so ist es rein, denn ich nehme an, jemand anders habe sie gesammelt und ihm gegeben. Ebenso ist bei einem Esel zwischen Gräbern sein Schirrzeug rein.

VIII. Wird ein Kind mit Teig in der Hand neben dem Teig angetroffen, so ist er nach R. Meír rein und nach den Weisen unrein, weil ein Kind zu betasten[15] pflegt. Wenn im Teig Picklöcher von Hühnern sind und unreine Flüssigkeiten sich im Hause befinden, so sind, wenn zwischen den Flüssigkeiten und den Broten so weit ist, um den Schnabel am Erdboden abzuwetzen, [diie Brote] rein; bei einer Kuh und einem Hunde so weit, dass sie sich [die Flüssigkeit] mit der Zunge ablecken können, und bei jedem anderen Vieh, dass sie von selbst abtrocknen kann. R. Eliézer b. Jáqob erklärt sie bei einem Hunde als rein, weil er klug ist; er pflegt nicht Speisen liegen zu lassen und zum Wasser zu gehen[16].

---

ein Zweifel besteht. 13. Wenn die Übertragung der Unreinheit davon abhängt, beispielsweise bei einem geschlossenen Gefässe in einem Totenzelte. 14. Der befragt werden kann. 15. Allerhand Schmutz u. Unreines; auch hierbei besteht ein Zweifel, jed. spricht die Wahrscheinlichkeit für die Unreinheit. 16. Letzteres findet er häufiger; es ist nicht anzunehmen, daß er vorher gesoffen u. die Brote verunreinigt hat.

VIERTER ABSCHINTT

WIRFT JEMAND UNREINES VON EINER STELLE NACH EINER ANDEREN STELLE, EIN [REINES] BROT ZWISCHEN [UNREINE] SCHLÜSSEL, EINEN [UNREINEN] SCHLÜSSEL ZWISCHEN [REINE] BROTE, SO IST ES REIN[1]. R. JEHUDA SAGT, WENN EIN [REINES] BROT ZWISCHEN [UNREINE] SCHLÜSSEL, SEI ES UNREIN[2], UND WENN EINEN [UNREINEN] SCHLÜSSEL ZWISCHEN [REINE] BROTE, SEIEN SIE REIN[3].

II. WENN EIN WIESEL MIT EINEM [TOTEN] KRIECHTIERE IM MAULE ÜBER BROTE VON HEBE LÄUFT UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB DIESES SIE BERÜHRT ODER NICHT BERÜHRT HAT, SO IST DAS ZWEIFELHAFTE REIN.

III. WENN EIN WIESEL MIT EINEM KRIECHTIERE IM MAULE ODER EIN HUND MIT AAS IM MAULE ZWISCHEN REINEN HINDURCH, ODER REINE ZWISCHEN DIESEN HINDURCH GEHEN, SO IST DAS ZWEIFELHAFTE REIN, WEIL DIE UNREINHEIT NICHT AUF EINEM ORTE GERUHT HAT. WENN SIE DARAN AUF DEM ERDBODEN GENAGT[4] HABEN, UND JEMAND SAGT, ER SEI AN JENE STELLE GEKOMMEN, WISSE ABER NICHT, OB ER ES BERÜHRT HAT ODER NICHT, SO IST DAS ZWEIFELHAFTE UNREIN, WEIL DIE UNREINHEIT EINEN ORT HATTE.

IV. WENN EIN RABE EINE OLIVE VON EINEM TOTEN IM SCHNABEL HAT UND EIN ZWEIFEL BESTEHT, OB ER IN EINEM PRIVATGEBIETE EINEN MENSCHEN ODER GERÄTE BEZELTET HAT, SO IST ES BEI EINEM EINEN MENSCHEN BETREFFENDEN ZWEIFEL UNREIN[5] UND BEI EINEM GERÄTE BETREFFENDEN ZWEIFEL REIN. WENN JEMAND MIT ZEHN EIMERN GESCHÖPFT HAT UND IN EINEM VON IHNEN EIN KRIECHTIER GEFUNDEN WIRD, SO IST DIESER UNREIN UND ALLE ANDEREN SIND REIN. WENN MAN AUS EINEM GEFÄSSE IN EIN ANDERES UMGEGOSSEN HAT UND IM UNTERSTEN EIN KRIECHTIER GEFUNDEN WIRD, SO IST DAS OBERE REIN.

V. BEI FOLGENDEN SECHS ZWEIFELN VERBRENNE MAN[6] DIE HEBE: BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF EINES GRÄBERPFLUGES, BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF ERDE, DIE AUS DEM LANDE DER VÖLKER[7] GEBRACHT WORDEN IST, BEI EINEM ZWEIFEL INBETREFF KLEIDER EINES MENSCHEN AUS DEM GEmeinen Volke, bei einem Zweifel inbetreff gefundener Geräte, bei einem Zweifel inbetreff gefundenen Speichels und bei einem Zweifel inbetreff des Urins von einem Menschen neben dem Urin von einem Tiere[8]; ist die Berührung bestimmt erfolgt und deshalb die zweifelhafte Unreinheit, so verbrenne man die Hebe. R. Jose sagt, auf Privatgebiet, auch wenn die Berührung zweifelhaft ist, und die Weisen sagen, auf Privatgebiet bleibe sie in der Schwebe[9] und auf öffentlichem Gebiete sei sie rein.

---

[1] Eine Berührung wird nicht angenommen. [2] Da die event. Berührung vom Werfenden ausgeht, der befragt werden kann, ob. III,6. [3] Weil das Unreine keinen festen Platz hatte. [4] Die Unreinheit hat also auf der Erde gelegen. [5] Er kann befragt werden. [6] Obgleich sonst bei einem Zweifel der Unreinheit die Hebe nicht zu verbrennen ist; Nid. Fol. 31b. [7] Die verunreinigend ist; cf. Sab.

VI. Sind es zweierlei Speichel, einer [zweifelhaft] unrein und einer rein, so bleibt es beim Berühren, Tragen oder Schütteln[10] auf Privatgebiet in der Schwebe, und auf öffentlichem Gebiete beim Berühren, wenn sie feucht sind, und beim Tragen, einerlei ob feucht oder trocken. Wenn es aber nur ein Speichel ist und jemand ihn auf öffentlichem Gebiete berührt, getragen oder geschüttelt hat, so ist dieserhalb die Hebe zu verbrennen, und selbstverständlich auf Privatgebiet.

VII. Bei folgenden Zweifeln haben es die Weisen als rein erklärt: bei einem Zweifel über geschöpftes Wasser[11] für ein Tauchbad, bei einem Zweifel über eine auf dem Wasser schwimmende Unreinheit. Bei einem Zweifel inbetreff einer Flüssigkeit gilt es hinsichtlich ihres Unreinwerdens als unrein und ihres Unreinmachens als rein. Bei einem Zweifel inbetreff der Hände[12] gilt es hinsichtlich ihres Unreinwerdens, ihres Unreinmachens und ihres Reinwerdens als rein. [Ferner[13]] bei einem Zweifel auf öffentlichem Gebiete[14], bei einem Zweifel inbetreff einer Anordnung der Schriftgelehrten, bei einem Zweifel über Profanes, bei einem Zweifel über Kriechtiere, bei einem Zweifel über den Aussatz, bei einem Zweifel über das Nazirat[15], bei einem Zweifel über das Erstgeborene und bei einem Zweifel über Opfer.

VIII. «Bei einem Zweifel über eine auf dem Wasser schwimmende Unreinheit.» Einerlei ob in einem Gefässe oder auf dem Erdboden. R. Šimón sagt, wenn in einem Gefässe, sei es unrein, und wenn auf dem Erdboden, sei es rein. R. Jehuda sagt, ist der Zweifel beim Hineinsteigen [entstanden], sei es unrein, und ist der Zweifel beim Herauf-

---

Fol. 15a. [8] Obgleich hierbei ein doppelter Zweifel besteht: er ist viell. von einem Tiere, u. wenn von einem Menschen, viell. von einem reinen. [9] Nicht essen u. nicht verbrennen. [10] Wenn es zweifelhaft ist, mit welchem dies erfolgt ist. [11] Wenn das Tauchbad das erforderliche Quantum Wasser nicht hat u. durch geschöpftes ergänzt wird, ist es untauglich; cf. Miq. II,3. [12] Die als unrein gelten. [13] Gilt es als rein. [14] Bei einer Unreinheit nach der Tora. [15] Wenn man ein Nazirat gelobt hat; cf. Num. 6,2ff. [16] Im letzteren Falle kommen [entstanden], sei es rein[16]. R. Jose sagt, selbst wenn der Raum nur für den Menschen und die Unreinheit reichte[17], sei er rein.

IX. «Bei einem Zweifel inbetreff einer Flüssigkeit gilt es hinsichtlich ihres Unreinwerdens als unrein.» Wenn beispielsweise ein Unreiner den Fuss zwischen reine Flüssigkeiten ausgestreckt hat, und ein Zweifel besteht, ob er sie berührt hat oder nicht berührt hat, so sind sie bei diesem Zweifel unrein. Wenn jemand einen unreinen Laib in der Hand hatte und ihn unter reine Flüssigkeiten geworfen hat, und ein Zweifel besteht, ob er sie berührt hat oder nicht berührt hat, so sind sie bei diesem Zweifel unrein. «Und ihres Unreinmachens rein.» Wenn beispielsweise jemand einen Stock mit unreinen Flüssigkeiten an der Spitze in der Hand hatte und ihn unter reine Laibe geworfen hat, und ein Zweifel besteht, ob er sie berührt hat oder nicht berührt hat, so sind sie bei diesem Zweifel rein.

X. R. Jose sagt, bei einem Zweifel inbetreff einer Flüssigkeit sei es bei Speisen unrein und bei Geräten rein. Zum Beispiel. Wenn es zwei Fässer sind, eines unrein und eines rein, und man [mit Wasser] aus einem von ihnen Teig bereitet hat, und ein Zweifel besteht, ob man es aus dem unreinen entnommen hat oder es dem reinen entnommen hat, so ist dies ein Flüssigkeiten betreffender Zweifel, wobei es für Speisen als unrein und für Geräte als rein gilt[18].

XI. «Bei einem Zweifel inbetreff der Hände gilt es hinsichtlich ihres Unreinwerdens, ihres Unreinmachens und ihres Reinwerdens als rein.» Bei einem Zweifel auf öffentlichem Gebiete. «Bei einem Zweifel inbetreff einer Anordnung der Schriftgelehrten.» [Besteht ein Zweifel, ob] er unreine Speisen gegessen hat, unreine Getränke getrunken hat, mit dem Kopfe und dem grösseren Teile des Körpers in geschöpftes Wasser gekommen[19] ist, oder drei Log geschöpftes Wasser ihm über den Kopf und den grösseren Teil des Körpers gekommen sind, so ist er bei diesem Zweifel rein. Handelt es sich aber um eine Hauptunreinheit, auch nach einer Anordnung der Schriftgelehrten[20], so ist er bei diesem Zweifel unrein.

XII. «Bei einem Zweifel über Profanes.» Das ist die Reinheit

---

wird die auf dem Wasser schwimmende Unreinheit durch das Sinken des Wassers vom Körper entfernt; entgegengesetzt im ersteren Falle. 17. Sodass eine Berührung anzunehmen ist. 18. Der Teig ist unrein u. das Gefäß, worin man ihn geknetet hat, ist rein. 19. Cf. Miq. III,4. 20. Beispielsweise die Flußunreindurch Fernhaltung[21]. «Bei einem Zweifel über Kriechtiere.» Man richte sich nach der Zeit der Auffindung[22]. «Bei einem Zweifel über den Aussatz.» Anfänglich, solange die Unreinheit noch nicht festgestellt worden ist; nachdem aber die Unreinheit festgestellt worden ist, ist er bei einem Zweifel unrein. «Bei einem Zweifel über das Nazirat.» Es[23] ist ihm erlaubt. «Bei einem Zweifel über das Erstgeborene.» Einerlei ob Erstgeborene von Menschen oder Erstgeborene vom Vieh, ob vom unreinen oder vom reinen, denn wer von seinem Nächsten fordert, hat den Beweis zu erbringen[24].

XIII. «Bei einem Zweifel über Opfer.» Hat eine Frau fünf zweifelhafte Geburtsfälle[25] oder fünf zweifelhafte Flussfälle[26], so bringe sie ein Opfer und sie darf von Schlachtopfern essen, und wegen der übrigen besteht für sie keine Verpflichtung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wenn ein Kriechtier und ein Frosch[1] sich auf öffentlichem Gebiete befinden, ein Olivengrosses von einem Toten und ein Olivengrosses von einem Aase[2], ein Knochen von einem Toten und ein Knochen von einem Aase[3], eine Erdscholle von reinem Boden und eine Erdscholle von einem Gräberpfluge, eine Erdscholle von reinem Boden und eine Erdscholle aus dem Lande der weltlichen Völker, wenn es zwei Stege sind, einer unrein und einer rein, und jemand einen von ihnen gegangen ist und nicht weiss, welchen von ihnen er gegangen ist, oder er eines von ihnen[4] bezeltet hat und nicht weiss, welches von ihnen er bezeltet hat, oder er eines von ihnen[5] geschüttelt hat und nicht weiss, welches von ihnen er geschüttelt hat, so ist er nach R. Åqiba unrein und nach den Weisen rein.

II. Einerlei ob er sagt, er habe es berührt, wisse aber nicht, ob es unrein war oder rein war, oder [er sagt], er habe eines von beiden[6]

---

heit der Nichtjuden; cf. Nid. Fol. 34a. 21. Von der Berührung mit anderen Personen, die auf die Reinheitsgesetze weniger achten. 22. Cf. supra Mišna V. 23. Was einem Naziräer verboten ist; cf. Num. Kap. 6. 24. Der Priester hat die Erstgeburt nachzuweisen. 25. Cf. Nid. Fol. 7b. 26. Vgl. S. 151 Anm. 303.

1. Und man eines berührt hat; ersteres ist unrein u. letzteres rein. 2. Ersteres verunreinigt durch Bezeltung, letzteres nicht. 3. Ersterer ist verunreinigend durch Berühren, letzterer ist überhaupt nicht verunreinigend. 4. Ein Olivengroßes von einem Toten u. eines von einem Aase. 5. Von den beiden Knochen

berührt, wisse aber nicht, welches er berührt hat: nach R. Áqiba ist er unrein und nach den Weisen rein. R. Jose erklärt es in all diesen Fällen als unrein, und nur im Falle von den Stegen als rein, weil Menschen zu gehen[7] pflegen, nicht aber zu berühren pflegen.

III. Wenn es zwei Stege sind, einer unrein und einer rein, und jemand einen von ihnen gegangen ist, reine Speisen zubereitet hat und sie gegessen worden sind, dann sich besprengen[8] liess, dies wiederholt[8] hat, ein Tauchbad genommen und Reinheit erlangt hat, und darauf den anderen gegangen ist und reine Speisen zubereitet hat, so sind sie rein; sind die ersten noch vorhanden, so befinden sich diese und jene in der Schwebe[9]. Hat er dazwischen keine Reinheit erlangt, so befinden sich die ersten in der Schwebe und die anderen sind zu verbrennen.

IV. Wenn ein Kriechtier und ein Frosch sich auf öffentlichem Gebiete befinden und jemand eines von ihnen berührt hat, reine Speisen zubereitet hat und sie gegessen worden sind, und nachdem er ein Tauchbad genommen hat, das zweite berührt und reine Speisen zubereitet hat, so sind sie rein; sind die ersten noch vorhanden, so befinden sich diese und jene in der Schwebe. Hat er dazwischen kein Tauchbad genommen, so befinden sich die ersten in der Schwebe und die anderen sind zu verbrennen.

V. Wenn es zwei Stege sind, einer unrein und einer rein, und jemand einen von ihnen gegangen ist und reine Speisen zubereitet hat, und darauf ein anderer gekommen, den anderen gegangen ist und reine Speisen zubereitet hat, so sind sie, wie R. Jehuda sagt, wenn der eine gesondert und der andere gesondert befragt wird, rein, und wenn beide gleichzeitig befragt werden, unrein. R. Jose sagt, sie seien ob so oder so unrein.

VI. Wenn von zwei Laiben, einer unrein und einer rein, jemand einen von ihnen gegessen und reine Speisen zubereitet hat, und darauf ein anderer gekommen ist und den anderen gegessen und reine Speisen zubereitet hat, so sind sie, wie R. Jehuda sagt, wenn einer gesondert und der andere gesondert befragt wird, rein, und wenn sie gleichzeitig befragt werden, unrein. R. Jose sagt, sie seien ob so oder so unrein.

od. Erdschollen. [6] Eines ist rein u. eines unrein. [7] Das Gehen ist nicht zu vermeiden, daher wird in diesem Falle bei rabbanitischen Bestimmungen keine Erschwerung auferlegt. [8] Am 3. u. am 7. Tage. [9] Handelt es sich um Hebe,

VII. Wenn jemand auf öffentlichem Gebiete gesessen hat und einer[10] gekommen ist und ihm auf die Kleider getreten hat, oder ausgespuckt hat und er den Speichel berührt hat, so ist wegen des Speichels die Hebe zu verbrennen, und hinsichtlich der Kleider richte man sich nach der Mehrheit[11]. Wenn jemand auf öffentlichem Gebiete geschlafen hat und aufgestanden ist, so sind seine Sachen durch Auftreten unrein — so R. Meír; nach den Weisen aber rein. Wenn jemand nachts einen berührt hat und nicht weiss, ob dieser gelebt hat oder tot war, und am Morgen aufsteht und ihn tot findet, so ist er nach R. Meír rein und nach den Weisen unrein, denn bei allen Unreinheiten richte man sich nach der Zeit der Auffindung[12].

VIII. Ist eine Blöde, eine Nichtjüdin oder eine Samaritanerin[13] in der Stadt, so sind alle Speichel in der Stadt unrein. Wenn einem eine Frau auf die Kleider getreten oder mit ihm auf einem Schiffe gesessen hat, so sind, wenn sie ihn kennt, dass er Hebe isst, seine Kleider rein, wenn aber nicht, so muss er sie befragen[14].

IX. Wenn ein Zeuge sagt, er sei unrein geworden, und er selber sagt, er sei nicht unrein geworden, so ist er rein. Wenn zwei sagen, er sei unrein geworden, und er selber sagt, er sei nicht unrein geworden, so ist er nach R. Meír unrein, und die Weisen sagen, er sei für sich selber glaubhaft. Wenn ein Zeuge sagt, er sei unrein geworden, und zwei sagen, er sei nicht unrein geworden, einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem Gebiete, so ist er rein. Wenn zwei sagen, er sei unrein geworden, und einer sagt, er sei nicht unrein geworden, einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem Gebiete, so ist er unrein. Wenn ein Zeuge sagt, er sei unrein geworden, und ein Zeuge sagt, er sei nicht unrein geworden, ein Weib sagt, er sei unrein geworden, und ein Weib sagt, er sei nicht unrein geworden, so ist er, wenn auf Privatgebiet, unrein, und wenn auf öffentlichem Gebiete, rein.

so darf sie weder gegessen noch verbrannt werden. [10] Von dem angenommen werden kann, er war viell. Flußbehafteter. [11] Der Vorübergehenden, ob Flußbehaftete od. Reine. [12] Cf. supra III,5. [13] Die auf ihre Menstruation nicht achten. [14] Ob sie nicht seine Kleider berührt hat.

SECHSTER ABSCHNITT

Wenn ein Ort Privatgebiet war, öffentliches Gebiet wurde, und darauf wieder Privatgebiet geworden ist, so ist es bei einem Zweifel, während es Privatgebiet war, unrein, und während es öffentliches Gebiet war, rein. Wenn jemand in einem Privatgebiete in Lebensgefahr war, und man ihn nach einem öffentlichen Gebiete und darauf zurück nach einem Privatgebiete gebracht hat[1], so ist es im Zweifel[2], wenn es[3] auf Privatgebiet war, unrein, und wenn es auf öffentlichem Gebiete war, rein. R. Šimón sagt, das öffentliche Gebiet unterbreche[4].

II. In vier Fällen des Zweifels erklärt es R. Jehošuá als unrein und die Weisen erklären es als rein, und zwar: wenn der Unreine gestanden hat und der Reine vorübergegangen ist, wenn der Reine gestanden hat und der Unreine vorübergegangen ist, wenn das Unreine auf Privatgebiet und das Reine auf öffentlichem Gebiete sich befunden hat, wenn das Reine auf Privatgebiet und das Unreine auf öffentlichem Gebiete sich befunden hat, und es zweifelhaft ist ob er berührt hat oder nicht berührt hat, ob er bezeltet hat oder nicht bezeltet hat, ob er geschüttelt hat oder nicht geschüttelt hat, so ist es nach R. Johošuá unrein und nach den Weisen rein.

III. Wenn ein Baum auf öffentlichem Gebiete steht und die Unreinheit sich auf diesem befindet, und jemand auf diesen gestiegen ist, und ein Zweifel besteht, ob er sie berührt hat oder nicht berührt hat, so ist er bei diesem Zweifel unrein. Wenn jemand die Hand in ein Loch gesteckt hat, in dem die Unreinheit sich befindet, und ein Zweifel besteht, ob er sie berührt hat oder nicht berührt hat, so ist er bei diesem Zweifel unrein. Wenn ein Laden unrein und nach öffentlichem Gebiete geöffnet ist, und ein Zweifel besteht, ob er in diesen hineingegangen war oder nicht hineingegangen war, so ist er bei diesem Zweifel rein; besteht ein Zweifel, ob er da etwas berührt hat oder nicht berührt hat, so ist er bei diesem Zweifel rein. Wenn es zwei Läden sind, einer unrein und einer rein, und er in einen von ihnen hineingegangen war, und ein Zweifel besteht, ob er in den unreinen (hineingegangen war) oder in den reinen hineingegangen war, so ist er bei diesem Zweifel unrein[5].

---

[1] Wo man ihn tot auffindet. [2] Wo er gestorben ist. [3] Die Berührung mit dem tot Aufgefundenen od. der Aufenthalt in einem Raume. [4] Wenn hinsichtl. des öffentlichen Gebietes ein Zweifel besteht, so kann hinsichtl. des erstmaligen Aufenthaltes im Privatgebiete kein Zweifel bestehen; aus dieser Zeit ist

IV. Soviel du auch Zweifel und Doppelzweifel häufen kannst, ist es immer auf Privatgebiet unrein und auf öffentlichem Gebiete rein. Zum Beispiel. Wenn jemand in die Durchgangsgasse[6] hineingegangen war und die Unreinheit sich in einem Hofe befindet, und ein Zweifel besteht, ob er hineingegangen war[7] oder nicht hineingegangen war, oder [sogar] die Unreinheit sich in einem Hause befindet, und ein Zweifel besteht, ob er hineingegangen war[8] oder nicht hineingegangen war, und auch wenn er da hineingegangen war, noch ein Zweifel besteht, ob [die Unreinheit] dort war oder dort nicht war, und auch wenn sie dort war, noch ein Zweifel besteht, ob sie das erforderliche Quantum hatte oder nicht das erforderliche Quantum hatte, und auch wenn sie es hatte, noch ein Zweifel besteht, ob es überhaupt eine unreine Sache war oder eine reine, und auch wenn es eine unreine war, noch ein Zweifel besteht, ob er sie berührt hat oder nicht berührt hat, so ist er in diesem Zweifel unrein. R. Eleâzar sagt, bei einem Zweifel des Hineingehens sei er rein, und bei einem Zweifel der Berührung mit der Unreinheit sei er unrein.

V. Wenn jemand in der Regenzeit durch eine Ebene[9] gegangen ist und auf einem der Felder eine Unreinheit sich befindet, und er sagt, er sei dort gegangen, wisse aber nicht, ob er jenes Feld betreten habe oder nicht betreten habe, so ist er nach R. Eliézer rein und nach den Weisen unrein.

VI. Bei einem Zweifel auf Privatgebiet gilt es als unrein, solange er nicht sagt, er habe nicht berührt; bei einem Zweifel auf öffentlichem Gebiete gilt es als rein, solange er nicht sagt, er habe berührt. Welches heisst öffentliches Gebiet? [Beispielsweise] die Stege von Beth Gilgol[10] und ihresgleichen; diese gelten als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths[11] und als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit. R. Eleâzar sagte: Die Stege von Beth Gilgol werden nur deshalb genannt, weil sie als Privatgebiet hin-

---

alles rein. [5] Da er bestimmt in einem der Läden war u. dieser Privatgebiet ist. [6] Die in mehrere Höfe führt, u. jeder Hof in mehrere Häuser. [7] In den Hof. [8] In das Haus, selbst wenn er im Hofe war. [9] Mit mehreren Feldern. [10] Sogar diese, die wegen ihrer Steilheit nur selten benutzt werden; cf. Er. Fol. 22b. [11] Dh. kein öffentliches Gebiet; beim Š. unterscheidet der T. zwischen 4 Gebieten, u. das Tragen aus dem einen nach dem anderen ist verboten; cf. Sab. Fol. 6a. [12] In dieser Hinsicht gilt es als öffentliches Gebiet, wenn Fremde Zutritt sichtlich des einen und hinsichtlich des anderen gelten. Stege, die in Gruben, Gräben, Höhlen und Keltern münden, gelten als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths und als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit[12].

VII. Die Ebene[9] gilt im Sommer als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths und als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit, und in der Regenzeit als Privatgebiet hinsichtlich des einen und des anderen.

VIII. Die Basilika[13] gilt als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths und als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit. R. Jehuda sagt, sieht man an der einen Tür stehend die Eintretenden und Hinausgehenden an der anderen Tür, gelte sie als Privatgebiet hinsichtlich des einen und hinsichtlich des anderen, wenn aber nicht, gelte sie als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths und als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit.

IX. Die Durchgangshalle[14] gilt als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths und als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit, und ebenso [der Raum] an den Seiten[15]. R. Meír sagt, der Raum an den Seiten gelte als Privatgebiet hinsichtlich des einen und hinsichtlich des anderen.

X. Das Ladenpodium[16] gilt als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths und als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit. Ein Hof, durch den die Menge an der einen Seite hinein- und an der anderen Seite hinausgeht, gilt als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths und als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit.

SIEBENTER ABSCHNITT

Wenn ein Töpfer seine Töpfe hat stehen lassen und trinken hinuntergegangen ist, so sind die inneren rein und die äusseren[1] unrein. R. Jose sagte: Dies gilt nur in dem Falle,

haben, auch wenn da kein Verkehr herrscht. 13. Ein hallenartiges Gebäude mit Türen an allen Seiten für öffentliche Angelegenheiten; vgl. Anm. 12. 14. Größer als die Basilika mit den gegenüberliegenden Durchgängen. 15. An beiden Längswänden der Halle; die Teile außerhalb der Breite der Durchgänge. 16. Nach den Kommentaren, erhöhter Platz vor der Ladentür für den Ladenbesitzer.

1. Topfreihen, die von einem Vorübergehenden berührt worden sein können;

wenn sie lose stehen, sind sie aber zusammengebunden, so sind alle rein. Hat jemand seinen Schlüssel einem Manne aus dem gemeinen Volke[2] übergeben, so ist das Haus rein, denn er hat ihm nur die Aufbewahrung des Schlüssels übertragen.

II. Wenn jemand in seinem Hause einen Mann aus dem gemeinen Volke wach zurückgelassen hat und ihn wach findet, oder schlafend und ihn schlafend findet, oder wach und ihn schlafend findet, so ist das Haus rein; wenn aber schlafend und ihn wach findet, so ist das Haus unrein[3] — so R. Meír; die Weisen sagen, unrein sei es nur, soweit er die Hand ausstrecken und berühren[4] kann.

III. Hat jemand Handwerker in seinem Hause zurückgelassen, so ist das Haus unrein — so R. Meír; die Weisen sagen, unrein sei es nur, so weit sie ihre Hand ausstrecken und berühren können.

IV. Hat die Frau eines Genossen[5] die Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke in ihrem Hause mahlend zurückgelassen, so ist, wenn die Mühle stillgestanden hat, das Haus unrein, und wenn die Mühle nicht stillgestanden hat, nur soweit sie die Hand ausstrecken und berühren kann. Waren es zwei, so ist ob so oder so das Haus unrein, denn es kann die eine gemahlen und die andere herumgetastet haben — so R. Meír; die Weisen sagen, es sei unrein nur soweit sie die Hand ausstrecken und berühren können[6].

V. Hat jemand einen Menschen aus dem gemeinen Volke in seinem Hause zurückgelassen, um es zu bewachen, so sind, wenn er[7] die Eingehenden und die Ausgehenden sehen konnte, Speisen, Getränke und offene Tongefässe unrein, aber Lager, Sitze und mit einem festschliessenden Deckel versehene Tongefässe rein; konnte er aber die Eingehenden oder die Ausgehenden nicht sehen, so ist, selbst wenn dieser geführt werden muss oder gefesselt ist, alles unrein.

VI. Waren Steuereinnehmer[8] in ein Haus hineingegangen, so ist das Haus unrein. Ist ein Nichtjude mit ihnen, so sind sie glaubhaft, wenn sie sagen, sie seien eingetreten, haben aber nichts berührt. Waren Diebe in ein Haus hineingegangen, so ist unrein nur die Stelle, die

---

cf. Ket. Fol. 24b. 2. Der rabb. durch die Berührung verunreinigend ist. 3. In der Annahme, der Hausherr werde ihn nicht überraschen, weil er ihn schlafend zurückließ, kramt er im Hause umher. 4. Von der Stelle aus, wo er geschlafen hat; er verläßt seinen Platz nicht, weil er sich dadurch verdächtig macht. 5. Eines Gelehrten, der die Reinheitsgesetze beobachtet; cf. Bek. Fol. 30b. 6. Cf. Anm. 4 mut. mut. 7. Der Hausherr, nach anderen, der Bewachende. 8. Leute

DIE (FÜSSE DER) DIEBE BETRETEN HABEN. WAS MACHEN SIE UNREIN? SPEISEN, GETRÄNKE UND OFFENE TONGEFÄSSE, ABER LAGER, SITZE UND MIT EINEM FESTSCHLIESSENDEN DECKEL VERSEHENE TONGEFÄSSE SIND REIN. WAR EIN NICHTJUDE MIT IHNEN ODER EIN WEIB, SO IST ALLES UNREIN[9].

VII. HAT JEMAND SEINE KLEIDER IN EINER FENSTERNISCHE DER BADEDIENER ZURÜCKGELASSEN, SO SIND SIE NACH R. ELEÂZAR B. ÂZARJA REIN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN [DER BADEDIENER] IHM DEN SCHLÜSSEL ODER EINE SIEGELMARKE ÜBERGEBEN, ODER ER EIN ZEICHEN DARAN GEMACHT HAT. HAT JEMAND SEINE SACHEN VON EINER KELTERUNG ZUR KELTERUNG DES NÄCHSTEN JAHRES ZURÜCKGELASSEN, SO SIND SEINE SACHEN REIN, UND WENN BEI EINEM JISRAÉLITEN, NUR WENN DIESER SAGT, ER HABE DARAUF GEACHTET, SIE ZU BEHÜTEN.

VIII. HAT [EIN PRIESTER], DER REIN WAR, SICH DES ESSENS [VON HEBE] ENTSAGT, SO IST ER NACH R. JEHUDA REIN, WEIL UNREINE SICH VON IHM FERN HALTEN, UND NACH DEN WEISEN UNREIN. WENN SEINE HÄNDE REIN WAREN UND ER SICH DES ESSENS [VON HEBE] ENTSAGT HAT, SO GELTEN SEINE HÄNDE ALS UNREIN, AUCH WENN ER SAGT, ER WISSE, DASS SEINE HÄNDE NICHT UNREIN GEWORDEN SEIEN, WEIL HÄNDE GESCHÄFTIG SIND.

IX. WENN EINE FRAU HINEINGEGANGEN WAR, UM FÜR EINEN ARMEN BROT HERAUSZUBRINGEN, UND BEIM HERAUSKOMMEN IHN NEBEN BROTLAIBEN VON HEBE STEHEN FINDET, DESGLEICHEN AUCH, WENN EINE FRAU HINAUSGEGANGEN WAR, UND IHRE GEFÄHRTIN KOHLEN UNTER EINEM KOCHTOPFE VON HEBE SCHÜREN FINDET, SO SIND SIE NACH R. ÂQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN. R. ELEÂZAR B. PILA SPRACH: WESHALB SIND SIE NACH R. ÂQIBA UNREIN UND NACH DEN WEISEN REIN? WEIL WEIBER NASCHHAFT SIND, UND SIE VERDÄCHTIG IST, DEN TOPF IHRER GEFÄHRTIN AUFZUDECKEN, UM ZU WISSEN, WAS SIE KOCHT.

ACHTER ABSCHNITT

WENN JEMAND MIT EINEM MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE IN EINEM HOFE WOHNT UND IM HOFE GERÄTE VERGESSEN HAT, SELBST FÄSSER MIT FESTSCHLIESSENDEM DECKEL ODER EINEN OFEN MIT FESTSCHLIESSENDEM DECKEL, SO SIND SIE UNREIN. R. JEHUDA ERKLÄRT EINEN OFEN ALS REIN, WENN ER MIT EINEM FESTSCHLIESSENDEN

aus dem gemeinen Volke. [9] Letztere kann Menstruierende gewesen sein, u. erstere gleicht einer solchen: cf. Nid. Fol. 34a.

Deckel versehen ist. R. Jose sagt, auch ein Ofen sei unrein, es sei denn, er hat davor eine zehn Handbreiten hohe Scheidewand gemacht.

II. Wenn jemand einem Menschen aus dem gemeinen Volke Geräte in Verwahrung gegeben hat, so sind sie leichenunrein und durch Auftreten unrein; kennt dieser ihn, dass er Hebe isst, so sind sie rein von der Leichenunreinheit, jedoch sind sie durch Auftreten unrein. R. Jose sagt, hat er ihm einen Kasten voll Kleider übergeben, seien sie, wenn er drückend voll war, durch Auftreten unrein[1], und wenn er nicht drückend voll war, gehängeunrein, auch wenn der Schlüssel sich in der Hand des Eigentümers befindet.

III. Wenn jemand etwas am Tage verloren und am Tage gefunden hat, so ist es rein; wenn am Tage, und nachts gefunden, nachts, und am Tage gefunden, an diesem Tage, und am folgenden Tage gefunden, so ist es unrein. Die Regel hierbei ist: ist darüber eine Nacht hingegangen oder ein Teil derselben, so ist es unrein. Hat jemand Kleider [zum Trocknen] auf öffentlichem Gebiete ausgebreitet, so sind sie rein, und wenn auf Privatgebiet, so sind sie unrein; hat er sie bewacht, so sind sie rein. Wenn sie heruntergefallen waren und er sie holen ging, so sind sie[2] unrein. Wenn sein Eimer in den Brunnen eines Menschen aus dem gemeinen Volke gefallen war und er etwas holen ging, ihn damit heraufzuholen, so ist er unrein, weil er eine Zeitlang im Gebiete des Menschen aus dem gemeinen Volke geblieben war.

IV. Wenn jemand sein Haus offen verlassen hat und es offen findet, geschlossen, und es geschlossen findet, offen und es geschlossen findet, so ist es rein; wenn geschlossen und es offen findet, so ist es nach R. Meír unrein und nach den Weisen rein, denn da waren Diebe, die es sich überlegt haben und fortgegangen sind.

V. War die Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke in das Haus eines Genossen hineingegangen, um seinen Sohn, seine Tochter oder sein Vieh herauszuholen, so ist das Haus rein, weil sie ohne Erlaubnis hineingegangen[3] war.

VI. Sie sagten beim Reinheitsgesetze eine Regel: was als Speise für Menschen bestimmt ist, ist solange unrein, bis es nicht mehr als

---

[1] Weil seine Frau darauf gesessen u. mit dem Deckel auf die Kleider gedrückt haben kann. [2] Wenn er sie aus den Augen ließ. [3] Sie getraute sich daher

Speise für einen Hund tauglich ist, und was nicht als Speise für Menschen bestimmt ist, ist solange rein, bis man es für Menschen bestimmt hat. Zum Beispiel. Wenn eine junge Taube in eine Kelter gefallen ist und man beabsichtigt hat, sie für einen Nichtjuden[4] herauszuholen, so ist sie unrein, wenn für einen Hund, so ist sie rein, und nach R. Joḥanan b. Nuri unrein. Hat ein Tauber, ein Blöder oder ein Minderjähriger dies beabsichtigt, so ist sie rein; hat er sie herausgeholt, so ist sie unrein, denn bei diesen ist die Handlung wirksam und nicht die Absicht.

VII. Ist die Aussenseite von Gefässen durch Flüssigkeiten[5] unrein geworden, so macht sie, wie R. Eliézer sagt, Flüssigkeiten unrein, Speisen aber nicht einmal untauglich; R. Jehošuá sagt, sie mache Flüssigkeiten unrein und Speisen untauglich. Šimón, der Bruder Ázarjas, sagte: Nicht so und nicht so, vielmehr machen Flüssigkeiten, die durch die Aussenseite von Gefässen unrein geworden sind, einmal unrein und einmal untauglich. Diese[6] kann also sagen: Was dich unrein gemacht hat, macht mich nicht unrein, du aber hast mich unrein gemacht.

VIII. Wenn ein Trog einen schrägen Boden hat, und der Teig oben und befeuchtende Flüssigkeit unten sind, so werden drei Stücke [Teig] in [zusammen] Eigrösse[7] nicht vereinigt[8], zwei aber werden vereinigt; R. Jose sagt, auch zwei werden nur dann vereinigt, wenn sie die Flüssigkeit zusammenpressen[9]. Wenn aber die Flüssigkeit steht[10], so werden auch senfkorngrosse [Stückchen] vereinigt. R. Dosa sagt, die zerbröckelte Speise werde nicht vereinigt.

IX. Ein Stock ganz mit einer unreinen Flüssigkeit bedeckt wird, sobald man ihn mit dem Tauchbade in Berührung[11] bringt, rein — so R. Jehošuá; die Weisen sagen, erst wenn man ihn ganz untergetaucht hat. Der Strahl[12], der Ablauf[13] und die [leichte] Befeuchtung gelten nicht als Verbindung, weder bei der Verunreinigung noch bei der

nicht, etwas anzufassen. [4] Der sie ungeschlachtet essen darf. [5] Die Geräte nur rabb. unrein machen. [6] Die durch die Flüssigkeit unrein gewordene Speise. [7] Die sich auf der höheren Seite des Bodens befinden u. einander berühren, von denen aber nur das letzte Stück vom Wasser berührt wird. [8] Zum verunreinigungsfähigen Quantum; sind sie unrein, so übertragen sie nicht die Unreinheit auf das Wasser. [9] Wenn beide Stücke so dicht nebeneinander sind, daß der Tropfen Flüssigkeit dazwischen gar keine Ausdehnung hat. [10] Dh. der Boden gleichmäßig flach ist. [11] Dadurch wird das unreine Wasser rein; cf. Miq. VI,8. [12] Der laufenden Flüssigkeit. [13] Der Wasserlauf aus einer höheren nach einer tieferen Stelle.

Reinigung; [das Wasser] in der Vertiefung gilt als Verbindung bei der Verunreinigung und bei der Reinigung.

NEUNTER ABSCHNITT

Von wann an sind Oliven für die Unreinheit empfänglich? Sobald sie im Olivenbottiche schwitzen, nicht aber, wenn sie im Korbe schwitzen[1]. Dies nach der Schule Šammajs. R. Šimón sagt, die Dauer bis zur Ausschwitzung[2] betrage drei Tage. Die Schule Hillels sagt, sobald drei aneinander kleben[3]. R. Gamliél sagt, sobald die Arbeit an ihnen beendet[4] ist, und die Weisen stimmen seinen Worten zu.

II. Wenn man das Pflücken beendet hat, aber noch zukaufen wird[5], das Zukaufen beendet hat, aber noch zuborgen wird[5], oder ihm ein Trauerfall, ein Hochzeitsmahl oder ein Unfall dazwischen gekommen ist[6], so sind sie rein, selbst wenn flussbehaftete Männer oder Weiber auf ihnen umhergehen. Ist eine unreine Flüssigkeit auf sie gekommen, so ist nur die berührte Stelle unrein, und der aus ihnen austretende Schleim ist rein.

III. Ist die Arbeit an ihnen beendet, so sind sie empfänglich[7]; kommt auf sie eine [unreine] Flüssigkeit, so sind sie unrein. Der aus ihnen austretende Schleim ist nach R. Eliézer rein und nach den Weisen unrein. R. Šimón sagte: Sie streiten nicht über den aus ihnen austretenden Schleim, ob er rein ist, sie streiten nur über den aus der Kufe[8] kommenden; nach R. Eliézer ist er rein und nach den Weisen ist er unrein.

IV. Wer mit seinen Oliven fertig ist und einen Korb zurückgelassen hat[9], gebe ihn einem armen[10] Priester — so R. Meír. R. Jehuda sagt, er übergebe ihm den Schlüssel sofort[11]; R. Šimón sagt, innerhalb eines Stundentages.

---

[1] Vgl. S. 287 Anm. 16. [2] Die brauchbar u. erwünscht ist u. daher für die Unreinheit befähigt; cf. Makh. I,1. [3] Infolge der Feuchtigkeit. [4] Wenn man keine mehr hinzutun will; erst dann ist die Ausschwitzung des Ölschaumes erwünscht. [5] Und in denselben Korb tun. [6] Sodaß es vorläufig die weitere Verarbeitung aufgeben muß u. ihm die Ausschwitzung nicht erwünscht ist. [7] Für die Unreinheit. [8] Nach der Entfernung des Öls aus dieser bleibt ein Schleim zurück. [9] Ihn nicht zu den anderen geworfen hat, damit er nicht verunreinigungsfähig werde, um von diesem die Hebe in Reinheit abzusondern. [10] Ebenso

V. HAT MAN DIE OLIVEN IN DIE STAMPFE ZUM WEICHWERDEN GETAN, DAMIT SIE LEICHTER ZU ZERSTAMPFEN SEIEN, SO SIND SIE EMPFÄNGLICH, WENN ABER ZUM WEICHWERDEN, UM SIE ZU SALZEN, SO SIND SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EMPFÄNGLICH, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, NICHT EMPFÄNGLICH. WER OLIVEN MIT UNREINEN HÄNDEN SPALTET, MACHT SIE UNREIN.

VI. LEGT JEMAND SEINE OLIVEN AUF DAS DACH, DAMIT SIE EINTROCKNEN, SELBST EINE ELLE HOCH[12], SO SIND SIE NICHT EMPFÄNGLICH; WENN ER SIE ABER INS HAUS LEGT, DAMIT SIE MÜRBE WERDEN, UND SIE SPÄTER AUF DAS DACH BRINGEN WILL, ODER WENN ER SIE AUF DAS DACH BRINGT, DAMIT SIE MÜRBE WERDEN, ODER UM SIE ZU ÖFFNEN, SO SIND SIE EMPFÄNGLICH. LEGT ER SIE INS HAUS, BIS ER SEIN DACH GESICHERT HAT, ODER BIS ER SIE NACH EINER ANDEREN STELLE BRINGEN KANN, SO SIND SIE NICHT EMPFÄNGLICH.

VII. WILL ER DAVON[13] EINE PRESSMENGE ODER ZWEI PRESSMENGEN ENTNEHMEN[14], SO KANN ER SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, IN UNREINHEIT ENTNEHMEN, MUSS SIE ABER IN REINHEIT ZUDECKEN[15]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER DÜRFE SIE AUCH IN UNREINHEIT ZUDECKEN. R. JOSE SAGT, MAN DÜRFE [SOGAR] MIT ÄXTEN AUS METALL HERAUSGRABEN[13] UND IN UNREINHEIT IN DEN ÖLPRESSRAUM BRINGEN[16].

VIII. WIRD EIN KRIECHTIER IN DER ÖLMÜHLE GEFUNDEN, SO IST NUR DIE STELLE DER BERÜHRUNG UNREIN; IST ABER SOVIEL FLÜSSIGKEIT VORHANDEN, DASS SIE FLIESST[17], SO IST ALLES UNREIN. WIRD ES AUF DEN BLÄTTERN[18] GEFUNDEN, SO SIND DIE PRESSER ZU BEFRAGEN, OB SIE SAGEN, SIE HÄTTEN ES NICHT BERÜHRT. HAT ES DEN OLIVENHAUFEN BERÜHRT, WENN AUCH NUR WIE EINE GERSTE, SO IST ER UNREIN.

IX. WENN ES AUF BROCKEN[19] GEFUNDEN WIRD UND IN EIGRÖSSE BERÜHRT, SO IST [ALLES] UNREIN; WENN AUF BROCKEN ÜBER BROCKEN, SO IST, AUCH WENN ES IN EIGRÖSSE BERÜHRT, NUR DIE STELLE DER BERÜHRUNG UNREIN.

jedem anderen Priester, nur handelt es sich bei einem Korbe um eine ärmliche Gabe. 11. Nach dem Einbringen der Oliven, damit niemand herankomme u. sie unrein mache. 12. Sodaß die unteren der Luft u. der Sonne entzogen sind u. feucht bleiben. 13. Vom Korbe mit den für die Unreinheit noch nicht empfänglichen Oliven. 14. Um sie sofort zu verarbeiten. 15. Sie vor Unreinheit schützen, da sie nunmehr verunreinigungsfähig sind. 16. Auch alle im Korbe befindlichen Oliven, solange sie durch die Absicht, noch welche hinzuzufügen, nicht verunreinigungsfähig sind. 17. Und so das Kriechtier u. die Oliven durch die Berührung verbindet. 18. Die zum Bedecken der Oliven benutzt werden u. für die Unreinheit nicht empfänglich sind. 19. Einzelne Teilchen, die vom zusammengepreßten Haufen abgefallen waren u. wieder hinaufgelegt worden sind, Wird es zwischen der Wand und den Oliven gefunden, so ist es rein; wird es auf dem Dache[20] gefunden, so ist der Bottich rein, wird es im Bottich gefunden, so ist das Dach unrein. Wird ein verbranntes [Kriechtier][21] auf den Oliven gefunden, ebenso ein zerfetzter Lappen[22], so ist es rein, denn bei allen Unreinheiten richte man sich nach der Zeit der Auffindung.

ZEHNTER ABSCHNITT

Wenn jemand den Pressraum hinter den Pressern abgeschlossen hat und durch Auftreten unreine Geräte[1] sich da befinden, so ist, wie R. Meír sagt, der Pressraum unrein; R. Jehuda sagt, der Pressraum sei rein. R. Šimón sagt, halten diese sie für rein, sei der Pressraum unrein, und halten diese sie für unrein, sei der Pressraum rein[2]. R. Jose sprach: Man hat sie ja nur deshalb als unrein erklärt, weil die Leute aus dem gemeinen Volke in [der Verunreinigung durch] Schütteln nicht kundig sind.

II. Wenn die Presser[3] im Pressraume ein- und ausgehen und unreine Flüssigkeiten darin sind, so sind sie, wenn zwischen den Flüssigkeiten und den Oliven[4] soviel Zwischenraum ist, dass ihre Füsse am Boden wieder abgetrocknet werden, rein. Wird vor den Pressern oder den Winzern eine Unreinheit gefunden, so sind sie glaubhaft, wenn sie sagen, sie hätten sie nicht berührt, und ebenso die Kinder unter ihnen. Sie sind, wenn sie aus der Tür des Pressraumes hinausgehen und hinter einer Steinwand austreten, rein. Wie weit dürfen sie sich entfernen und rein bleiben? Dass man sie noch sehen kann.

III. Hat man die Presser und die Winzer in den Raum der Höhle[5] gebracht, so genügt dies — so R. Meír; R. Jose sagt, man müsse neben ihnen stehen, bis sie untergetaucht sind, und halten sie sich für

---

einzeln aber nicht eigroß sind. 20. Wenn man aus dem Bottich einen Teil aufs Dach zum Trocknen gebracht hat. 21. In diesem Zustande nicht mehr verunreinigend; cf. Nid. Fol. 56a.

1. Von den Pressern zurückgelassen. 2. Sie haben sie sicherlich nicht mit anderen Dingen in Berührung gebracht. 3. Die rein sind u. barfuß arbeiten, sodaß ihre Kleidung von der unreinen Flüssigkeit auf der Erde nicht berührt wird: der Körper wird durch eine Flüssigkeit nicht unrein. 4. Die sie mit den Füßen treten. 5. In der das Tauchbad sich befindet. 6. Die man also nicht zum Kel-

UNREIN, BRAUCHE MAN NICHT NEBEN IHNEN ZU STEHEN, BIS SIE UNTERGETAUCHT SIND.

IV. TUT MAN [DIE TRAUBEN] HINEIN AUS DEN KÖRBEN ODER AUS DEM TROCKENHAUFEN[6] AUF DER ERDE, SO TUE MAN DIES, WIE DIE SCHULE SAMMAJS SAGT, MIT REINEN HÄNDEN; HAT MAN SIE MIT UNREINEN HÄNDEN HINEINGETAN, SO HAT MAN SIE UNREIN GEMACHT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN TUE SIE AUCH MIT UNREINEN HÄNDEN HINEIN, SONDERE ABER DIE HEBE AB MIT REINEN HÄNDEN. WENN AUS DEM KÜBEL ODER AUS DEM TROCKENHAUFEN AUF EINER BLÄTTER[UNTERLAGE][7], SO STIMMEN ALLE ÜBEREIN, DASS MAN SIE MIT REINEN HÄNDEN HINEINTUN MÜSSE, UND DASS MAN SIE, WENN MAN SIE MIT UNREINEN HÄNDEN HINEINTUT, UNREIN MACHE.

V. ISST MAN [TRAUBEN] AUS DEN KÖRBEN ODER AUS DEM TROCKENHAUFEN AUF DER ERDE, SO IST, AUCH WENN SIE GESPALTEN SIND, UND IN DIE KELTER TROPFEN, DIE KELTER REIN; WENN AUS DEM KÜBEL ODER AUS DEM TROCKENHAUFEN AUF EINER BLÄTTER[UNTERLAGE], UND EINE EINZELNE BEERE HINEINFÄLLT, SO IST SIE, WENN [DIE BEERE] EINEN VERSCHLUSS HAT[8], REIN, UND WENN SIE KEINEN VERSCHLUSS HAT, UNREIN. WENN IHM TRAUBEN[9] HERUNTERGEFALLEN SIND UND ER SIE AUF EINER FREIEN STELLE[10] GEPRESST HAT, SO SIND SIE, WENN GENAU IN EIGRÖSSE, REIN[11], UND WENN MEHR ALS IN EIGRÖSSE, UNREIN, DENN SOBALD DER ERSTE TROPFEN AUSTRITT, IST ER DURCH DAS EIGROSSE QUANTUM UNREIN.

VI. WENN EINEM, ALS ER AM RANDE DER KUFE GESTANDEN UND GESPROCHEN HAT, EIN SPRITZER AUS DEM MUNDE GESPRITZT IST, UND ES ZWEIFELHAFT IST, OB ER DIE KUFE ERREICHT HAT ODER SIE NICHT ERREICHT HAT, SO IST SIE BEI DIESEM ZWEIFEL REIN.

VII. WENN MAN DIE KUFE AUSSCHÖPFT UND EIN KRIECHTIER IM ERSTEN[12] GEFUNDEN WIRD, SO SIND ALLE UNREIN, UND WENN IM LETZTEN, SO IST DIESES UNREIN UND ALLE ÜBRIGEN REIN. DIES NUR DANN, WENN MAN MIT DEN EINZELNEN [GEFÄSSEN] AUSSCHÖPFT, WENN MAN ABER MIT EINEM ZOBER AUSSCHÖPFT[13] UND IN EINEM VON IHNEN[12] EIN KRIECHTIER FINDET, SO IST NUR DIESES UNREIN[14]. DIES NUR DANN, WENN MAN UNTERSUCHT UND NICHT ZU-

---

tern gesammelt hat u. die daher für die Unreinheit nicht empfänglich sind (cf. Sab. Fol. 17a), die man aber nachträglich dafür verwendet. [7] Der ausfließende Saft ist dann erwünscht. [8] Ein Teil vom Stengel noch daran sitzt, sodaß die Flüssigkeit nicht ausläuft. [9] Die durch das Anfassen unrein geworden sind. [10] Der Kelter, wo keine anderen Trauben sind. [11] Beim Austreten des verunreinigenden Tropfens fehlt vom erforderlichen Quantum. [12] Der abgefüllten Gefäße, nachdem mehrere abgefüllt worden sind. [13] Und in die Gefäße hineingießt. [14] Das Kriechtier war wahrscheinlich im Gefäße. [15] Die einzelnen deckt[15] oder zudeckt und nicht untersucht, wenn man aber untersucht und zudeckt, und ein Kriechtier in einem Fasse gefunden wird, so ist alles unrein, wenn in der Kufe, alles unrein, und wenn im Zober, alles unrein.

VIII. [Der Raum] zwischen den Presswalzen und den Trestern gilt[16] als öffentliches Gebiet; der Weinberg vor den Winzern[17] gilt als Privatgebiet und hinter den Winzern als öffentliches Gebiet, jedoch nur dann, wenn die Menge da hineingeht und dort hinausgeht[18]. Die Geräte im Pressraume, in der Kelter und den Presskorb, wenn sie aus Holz sind, trockne man ab und sie sind rein; sind sie aus Bast, so muss man sie volle zwölf Monate alt werden lassen oder mit heissem Wasser abbrühen. R. Jose sagt, hat man sie in einen Stromstrudel[19] gelegt, so genüge es.

Weinkrüge beim Abfüllen. [16] Hinsichtl. der Unreinheit; supra VI,2. [17] Soweit er noch nicht abgewinzert ist. [18] Unbeschränkt auf diesem Teile des Weinberges umhergeht. [19] In dem sie durch die Kraft des Wassers gut abgespült werden; cf. Az. Fol. 75a.

VI.

מסכת מקואות

DAS TRAKTAT MIQVAOTH

VOM TAUCHBADE

ERSTER ABSCHNITT

BEI WASSERANSAMMLUNGEN GIBT ES SECHS ABSTUFUNGEN[1], EINE HÖHER ALS DIE ANDERE. GRUBENWASSER[2]. HAT EIN UNREINER DAVON GETRUNKEN UND DARAUF EIN REINER DAVON GETRUNKEN[3], SO IST ER UNREIN[4]. HAT EIN UNREINER DAVON GETRUNKEN, UND DARAUF JEMAND DAVON MIT EINEM REINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT, SO IST ES UNREIN. WENN EIN UNREINER DAVON GETRUNKEN HAT UND EIN LAIB VON HEBE DARIN HINEINGEFALLEN IST, SO IST ER, WENN MAN IHN DARIN ABGESPÜLT HAT, UNREIN[5], UND WENN MAN IHN NICHT DARIN ABGESPÜLT HAT, REIN[6].

II. HAT MAN DAVON MIT EINEM UNREINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT UND DARAUF EIN REINER DAVON GETRUNKEN, SO IST ER UNREIN. HAT MAN DAVON MIT EINEM UNREINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT UND DARAUF MIT EINEM REINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT, SO IST ES UNREIN. WENN MAN DAVON MIT EINEM UNREINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT HAT UND EIN LAIB VON HEBE DARIN HINEINGEFALLEN IST, SO IST ER, WENN MAN IHN DARIN ABGESPÜLT HAT, UNREIN, UND WENN MAN IHN NICHT DARIN ABGESPÜLT HAT, REIN.

III. WENN UNREINES WASSER HINEINGEKOMMEN IST UND EIN REINER DAVON GETRUNKEN HAT, SO IST ER UNREIN. WENN UNREINES WASSER HINEINGEKOMMEN IST UND MAN DAVON MIT EINEM REINEN GEFÄSSE GESCHÖPFT HAT, SO IST ES UNREIN. WENN UNREINES WASSER HINEINGEKOMMEN UND EIN LAIB VON HEBE HINEINGEFALLEN IST, SO IST ER, WENN MAN IHN DARIN ABGESPÜLT HAT, UNREIN, UND WENN MAN IHN NICHT DARIN ABGESPÜLT HAT, REIN. R. ŠIMÓN SAGT, ER SEI UNREIN, EINERLEI OB MAN IHN ABGESPÜLT HAT ODER MAN IHN NICHT ABGESPÜLT HAT[7].

IV. WENN EIN TOTER HINEINGEFALLEN ODER EIN UNREINER HINDURCHGEGANGEN WAR, UND DARAUF EIN REINER DAVON GETRUNKEN HAT, SO IST ER REIN[6]. EINERLEI OB GRUBENWASSER, BRUNNENWASSER, GRABENWASSER, HÖHLENWASSER, HERABGEFLOSSENES[8] WASSER, NACHDEM ES [ZU FLIESSEN]

---

1. Der Verunreinigungs- u. der Reinigungsfähigkeit. 2. Nicht geschöpft, auch kein Quellwasser, sondern durch den Regen angesammelt. 3. Es mit dem Munde od. der Hand berührt. 4. Er kann einen Tropfen getrunken haben, den der Unreine hineinfallen ließ. 5. Weil man damit bekundet, daß dies erwünscht ist. 6. Das Wasser an sich ist, solange es am Boden haftet, nicht unrein. 7. Dies bezieht sich wohl auf alle 3 Fälle. 8. Aus einer Höhe in eine Tiefe. 9. Die zu

aufgehört hat, oder Tauchbadwasser, wenn es keine vierzig Seá[9] sind: solange es regnet, sind alle rein[10], hat es zu regnen aufgehört, so sind die nahe der Stadt oder der Landstrasse befindlichen unrein, und die fernen solange rein, bis die meisten Menschen da zu verkehren angefangen haben.

V. Wann werden sie[11] wieder rein? Die Schule Šammajs sagt, wenn mehr [Wasser] hinzugekommen ist und sie überfliessen, die Schule Hillels sagt, wenn mehr hinzugekommen ist, auch wenn sie nicht überfliessen, und R. Šimôn sagt, wenn sie überfliessen[12], auch wenn nicht mehr hinzugekommen ist. Sie sind tauglich für die Teighebe und damit die Hände zu waschen[13].

VI. Höher[14] als dieses steht das herabgeflossene Wasser, solange es [zu fliessen] nicht aufgehört hat. Hat ein Unreiner davon getrunken und darauf ein Reiner davon getrunken, so ist er rein. Hat ein Unreiner davon getrunken und darauf jemand davon mit einem reinen Gefässe geschöpft, so ist es rein. Wenn ein Unreiner davon getrunken hat und ein Laib von Hebe da hineingefallen ist, so ist er, auch wenn man ihn darin abgespült hat, rein. Hat man davon mit einem unreinen Gefässe geschöpft und darauf ein Reiner davon getrunken, so ist er rein. Hat man davon mit einem unreinen Gefässe geschöpft und darauf davon mit einem reinen Gefässe geschöpft, so ist es rein. Wenn man davon mit einem unreinen Gefässe geschöpft hat und ein Laib von Hebe darin hineingefallen ist, so ist es, auch wenn man es abgespült hat, rein. Wenn unreines Wasser hineingekommen ist und ein Reiner davon getrunken hat, so ist er rein. Wenn unreines Wasser hineingekommen ist und man davon mit einem reinen Gefässe geschöpft hat, so ist es rein. Wenn unreines Wasser hineingekommen und ein Laib von Hebe darin hineingefallen ist, so ist er, auch wenn man es darin abgespült hat, rein. Es ist tauglich für die Hebe und damit die Hände zu waschen[14].

VII. Höher als dieses ist ein Tauchbad, das vierzig Seá [Wasser] hat, worin man sich selber und anderes untertauchen kann. Höher als dieses ist eine Quelle mit weniger eigenem und mehr geschöpftem Wasser; sie gleicht dem Tauchbade, indem sie in einer Vertie-

---

einem Quellbade erforderlich sind. 10. Es wird nicht angenommen, ein Unreiner habe aus ihnen getrunken. 11. Wenn sie unrein geworden sind. 12. Wenn nur etwas Wasser hinzugekommen ist. 13. Für rituelle Zwecke. 14. Hinsichtl.

fung[15] reinigt[16], und einer Quelle, indem man darin untertauchen kann, auch wenn [das Wasser] noch so wenig ist[17].

VIII. Höher als dieses ist das angeschlagene[18] [Quell]wasser, das auch fliessend reinigt. Höher als dieses ist das [intakte] Quellwasser, das als Tauchbad für Flussbehaftete[19], zur Besprengung der Aussätzigen und zum Weihen des Entsündigungswassers geeignet ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Wenn der Unreine unterzutauchen hinabgestiegen war und ein Zweifel besteht, ob er untergetaucht ist oder nicht untergetaucht ist, oder er untergetaucht ist, und ein Zweifel besteht, ob darin vierzig Seá [Wasser] war oder nicht, oder er in einem von zwei Tauchbädern untergetaucht ist, in einem waren vierzig Seá und in einem nicht, und nicht weiss, in welchem von ihnen er untergetaucht ist, so ist er des Zweifels wegen unrein.

II. Ist ein Tauchbad nachgemessen und unvollständig befunden worden, so sind alle reine [Speisen], die daraufhin zubereitet worden sind, ob in Privatgebiet oder auf öffentlichem Gebiete, rückwirkend unrein. Dies gilt nur von der schweren Unreinheit, bei einer leichten Unreinheit aber, wenn jemand beispielsweise unreine Speisen gegessen oder unreine Getränke getrunken hat, mit dem Kopfe und dem grösseren Teile des Körpers in geschöpftes Wasser gekommen[1] ist, oder drei Log geschöpftes Wasser ihm über den Kopf und den grösseren Teil des Körpers gekommen sind, und er unterzutauchen hinabgestiegen ist, und ein Zweifel besteht, ob er untergetaucht ist oder nicht untergetaucht ist, oder er untergetaucht ist, und ein Zweifel besteht, ob darin vierzig Seá [Wasser] waren oder nicht, oder er in einem von zwei Tauchbädern untergetaucht ist, in einem waren vierzig Seá und in einem nicht, und nicht weiss, in welchem von ihnen er untergetaucht ist, so ist er in diesem Zweifel rein. Nach R. Jose ist er unrein, denn R. Jose sagte: Was sich im Zustande der Unreinheit befunden hat, bleibt so lange in seiner

---

der Reinheit. [15] Worin das Wasser stehen bleibt u. nicht weiter fließt. [16] Was darin untergetaucht wird. [17] Auch weniger als 40 Seá, wenn nur die Person od. die Sache mit Wasser überdeckt ist. [18] Das nicht ganz intakt ist, bitter, salzig od. gewärmt. [19] Cf. Lev. 15,13.

[1] Cf. infra Mišna IV. [2] Cf. Tah. IV,7. [3] In das unvollständige Tauchbad,

Untauglichkeit, bis festgestellt wird, dass es rein geworden ist. Besteht aber ein Zweifel, ob es unrein geworden ist oder unrein gemacht hat, so ist es rein.

III. Wenn über geschöpftes Wasser ein Zweifel besteht, wobei die Weisen es als rein erklärt[2] haben, und ein Zweifel besteht, ob es hineingekommen ist[3] oder nicht hineingekommen ist, oder es hineingekommen ist, aber ein Zweifel besteht, ob vierzig Seá [Wasser] darin waren oder nicht, oder es in eines von zwei Tauchbädern hineingekommen ist, im einem waren vierzig Seá und im einem nicht, und man nicht weiss, in welches von ihnen es hineingekommen ist, so ist es in diesem Zweifel rein, weil eine Möglichkeit da ist, woran man sich halten[4] kann. Wenn aber in beiden weniger als vierzig Seá waren und es in eines von ihnen hineingekommen ist, und man nicht weiss, in welches von ihnen es hineingekommen ist, so ist es wegen des Zweifels unrein, weil keine Möglichkeit da ist, woran man sich halten könnte[5].

IV. R. Eliézer sagt, ein Viertel Log geschöpftes Wasser vorher[6] und drei Log in das Wasser [gegossen] machen das Tauchbad untauglich, und die Weisen sagen, ob vorher oder nachher im Quantum von drei Log.

V. Hat ein Tauchbad drei Vertiefungen[7] mit je einem Log geschöpften Wassers, so ist es, wenn es sicher ist, dass vierzig Seá tauglichen Wassers darin hineingekommen sind bevor es die dritte Vertiefung erreicht hat, tauglich, wenn aber nicht, untauglich[8]. Nach R. Šimón ist es tauglich, weil es einem Tauchbade neben einem Tauchbade gleicht[9].

VI. Wenn man den Schlamm[10] nach der Seite schiebt und daraus drei Log [Wasser] abfliessen, so ist es tauglich; wenn man ihn aber loslöst und daraus drei Log abfliessen, so ist es untauglich[11]; nach R. Šimón ist es tauglich, weil man nicht zu schöpfen beabsichtigt hat[12].

das durch 3 Log geschöpftes Wasser untauglich wird. 4. Weil möglicherweise das Wasser es überhaupt nicht untauglich macht. 5. Beide waren unvollständig, u. in welches es auch gekommen ist, ist es untauglich. 6. Im leeren Bassin, bevor das taugliche Wasser hineingekommen ist. 7. Über einander in der schrägen Wand. 8. Zwei Log Wasser machen es nicht untauglich, u. beim 3. waren es bereits 40 Seá. 9. Das taugliche Tauchbad wird durch die Verbindung mit dem untauglichen nicht untauglich. 10. In einem Tauchbade. 11. Das ausfließende Wasser ist dann geschöpftes. 12. Man wollte nur den Schlamm herausholen. 13.

VII. WENN MAN KRÜGE ZUM ABTROCKNEN AUF DAS DACH HINGESTELLT HAT UND SIE MIT WASSER GEFÜLLT WORDEN[13] SIND, SO DARF MAN SIE, WIE R. ELIÉZER SAGT, WENN ES ZUR REGENZEIT IST[14] UND ETWAS WASSER IN DER GRUBE[15] IST, ZERBRECHEN[16], WENN ABER NICHT, NICHT ZERBRECHEN; R. JEHOŠUÁ SAGT, MAN DÜRFE SIE OB SO ODER SO ZERBRECHEN ODER UMLEGEN, NICHT ABER HINEINGIESSEN[17].

VIII. WENN EIN KALKER EINEN KÜBEL IN DER GRUBE VERGESSEN UND DIESER SICH MIT WASSER GEFÜLLT HAT, SO DARF MAN IHN, WENN DAS WASSER AM RANDE ETWAS ÜBERSTEHT[18], ZERBRECHEN, WENN ABER NICHT, NICHT ZERBRECHEN — SO R. ELIÉZER; R. JEHOŠUÁ SAGT, MAN DÜRFE IHN OB SO ODER SO ZERBRECHEN.

IX. WENN MAN WEINKRÜGE IN EINER GRUBE AUFGESTELLT HAT[19] UND SIE SICH MIT WASSER GEFÜLLT HABEN, SO DARF MAN SIE ZERBRECHEN, AUCH WENN DIE GRUBE DAS WASSER DERSELBEN AUFGESOGEN[20] HAT.

X. HAT EIN TAUCHBAD VIERZIG SEÁ WASSER UND SCHLAMM, SO KANN MAN, WIE R. ELIÉZER SAGT, IM WASSER UNTERTAUCHEN UND NICHT IM SCHLAMME, UND WIE R. JEHOŠUÁ SAGT, IM WASSER UND IM SCHLAMME. IN WELCHEM SCHLAMME KANN MAN UNTERTAUCHEN? DEM DAS WASSER ÜBERSTEHT. BEFINDET SICH DAS WASSER AUF EINER SEITE, SO PFLICHTET R. JEHOŠUÁ BEI, DASS MAN NUR IM WASSER UND NICHT IM SCHLAMME UNTERTAUCHEN DARF. VON WELCHEM SCHLAMME SPRECHEN[21] SIE? VOM SCHLAMME, IN DEN EIN ROHRSTAB VON SELBST EINSINKT — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, IN DEM EIN MESSTAB NICHT AUFRECHT STEHT. ABBA ELEÁZAR B. DULEÁJ SAGT, IN DEN DAS SENKBLEI EINSINKT. R. ELIÉZER SAGT, DER IN DIE MÜNDUNG DES FASSES HINEINFLIESST. R. ŠIMÓN SAGT, DER IN DAS ROHR DES SCHLAUCHES HINEINFLIESST. R. ELEÁZAR B. R. ÇADOQ SAGT, DER SICH MIT EINEM LOG[22] MESSEN LÄSST.

Durch den Regen. 14. Und man damit rechnen kann, daß die Gruben sich füllen werden. 15. Neben dem Dache. 16. Damit das Wasser in die Grube hineinlaufe; es gilt dann als fließendes u. nicht als geschöpftes. 17. Beim Hochheben der Krüge wird das Wasser zu geschöpftem. 18. Und so mit dem Wasser der Grube verbunden ist. 19. Damit sie Feuchtigkeit anziehen u. nichts vom Weine einsaugen. 20. Aus den Poren, sodaß das Wasser in diesen nicht mit dem Grubenwasser verbunden ist. 21. Daß er das fehlende Wasser ergänze. 22. Mit einem kleinen Flüssigkeitsmaße, ohne ihn hineinpressen zu müssen.

DRITTER ABSCHNITT

R. JOSE sagte: Wenn zwei Tauchbäder keine vierzig Seá hatten[1], und in das eine anderthalb Log[2] und in das andere anderthalb Log hineingekommen sind und sie darauf zusammengemischt werden, so sind sie tauglich, weil sie nicht die Bezeichnung der Untauglichkeit[3] geführt haben. Wenn aber ein Tauchbad keine vierzig Seá hatte und darin drei Log hineingekommen sind, und es darauf in zwei geteilt wird, so ist es[4] untauglich, weil es die Bezeichnung des Untauglichen geführt hat. Nach R. Jehošuá ist es tauglich, denn R. Jehošuá sagt, wenn ein Tauchbad keine vierzig Seá hatte und drei Log hineingekommen sind, sei es, sobald nur ein Qurṭub abgeht, tauglich, weil von den drei Log etwas fehlt. Die Weisen sagen, es bleibe solange bei seiner Untauglichkeit, bis der ursprüngliche Inhalt und darüber[5] abgegangen ist.

II. Zum Beispiel: Wenn in eine Grube im Hofe drei Log[6] hineingekommen sind, so bleibt es solange untauglich, bis der ursprüngliche Inhalt und darüber abgegangen ist, oder im Hofe ein Tauchbad von vierzig Seá errichtet ist und das obere [Wasser] durch das untere tauglich[7] wird. Nach R. Eleázar b. Ázarja ist es untauglich, es sei denn, man hat es verstopft[8].

III. Wenn eine Grube voll mit geschöpftem Wasser ist und ein Wasserarm[9] in diese einmündet und aus dieser mündet, so bleibt sie solange bei ihrer Untauglichkeit, bis nach Berechnung keine drei Log vom ersten [Wasser] zurückgeblieben[10] sind. Wenn zwei [Personen geschöpftes Wasser] in ein Tauchbad hineingiessen, eine anderthalb Log und die andere anderthalb Log, oder wenn jemand sein Ge-

---

[1] Jede einzeln od. beide zusammen. [2] Geschöpftes Wasser. [3] In jedes kann nur 1½ Log hinein, ein Quantum, das nicht untauglich macht. [4] Wenn jedes mit tauglichem Wasser nachgefüllt worden ist. [5] Damit auch etwas von den 3 Log fehle. [6] Geschöpftes Wasser in weniger als 40 Seá taugliches. [7] Das Wasser muß aus der höher liegenden Grube in die tiefer liegende hineinfließen, sodaß dadurch beide Tauchbäder verbunden werden. [8] Wohl den Zufluß von einem zum anderen; der Sinn ist auch nach der Lesart פסק, aufgehört, nicht recht klar. [9] Mit Regenwasser, jed. weniger als 40 Seá. [10] Das erste u. das hinzukommende Wasser sind prozentual vermischt u. müssen nach Verhältnis abfließen. Wenn beispielsweise 15 Seá Wasser in der Grube waren u. 30 aus dem Wasserarme hinzugekommen sind, muß das dreifache des ursprünglichen Quan-

WAND AUSWRINGT UND [WASSER] AUS MEHREREN STELLEN HINEINLAUFEN LÄSST, ODER WENN JEMAND AUS EINER GIESSKANNE SCHÜTTET UND [WASSER] AUS MEHREREN STELLEN HINEINLAUFEN LÄSST, SO IST ES NACH R. ÅQIBA TAUGLICH UND NACH DEN WEISEN UNTAUGLICH. R. ÅQIBA SPRACH: SIE[11] SAGTEN NICHT 'HINEINGIESSEN', SONDERN 'HINEINGIESST'[12]. JENE ERWIDERTEN IHM: SIE SAGTEN NICHT SO UND NICHT SO, SONDERN: DREI LOG 'HINEINGEKOMMEN' SIND[13].

IV. AUS EINEM, AUS ZWEI ODER AUS DREI GEFÄSSEN WIRD ES[14] VEREINIGT, AUS VIER WIRD ES NICHT VEREINIGT. WENN AUF EINEN KRANKEN ERGUSSBEHAFTETEN[15] NEUN KAB WASSER GEKOMMEN SIND, ODER WENN EINEM REINEN DREI LOG GESCHÖPFTES WASSER AUF DEN KOPF UND DEN GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS GEKOMMEN[16] SIND, SO WIRD ES, WENN AUS EINEM, AUS ZWEI ODER DREI GEFÄSSEN, VEREINIGT, UND WENN AUS VIER, NICHT VEREINIGT. DIES NUR IN DEM FALLE, WENN BEVOR DER ERSTE AUFGEHÖRT, DER ZWEITE BEGONNEN HAT; UND FERNER GILT DIES[17] NUR IN DEM FALLE, WENN MAN [DAS WASSER] ZU VERMEHREN NICHT BEABSICHTIGT[18] HAT, HAT MAN ABER ES ZU VERMEHREN BEABSICHTIGT, WENN AUCH NUR EIN QURṬUB IN EINEM GANZEN JAHRE, SO WIRD ES ZU DREI LOG VEREINIGT.

VIERTER ABSCHNITT

HAT MAN GEFÄSSE UNTER DIE TRAUFRINNE GESTELLT, OB GROSSE GEFÄSSE ODER KLEINE GEFÄSSE, SOGAR GEFÄSSE AUS RINDERMIST, GEFÄSSE AUS STEIN ODER GEFÄSSE AUS ERDE, SO MACHEN SIE[1] DAS TAUCHBAD UNTAUGLICH. EINERLEI OB HINGESTELLT ODER [FORTZUNEHMEN] VERGESSEN. DIES NACH DER SCHULE ŠAMMAJS, NACH DER SCHULE HILLELS IST ES REIN, WENN VERGESSEN. R. MEÍR SAGTE: SIE STIMMTEN AB, UND DIE SCHULE ŠAMMAJS HATTE DIE MEHRHEIT GEGEN DIE SCHULE HILLELS. JENE PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS, WENN MAN SIE IM HOFE VERGESSEN HAT[2], ES REIN SEI. R. JOSE SAGT, DER STREIT BESTEHE AUCH DARÜBER[3].

tums abgeflossen sein. 11. Die diese Lehre fixiert haben. 12. In der Einzahl; die 3 Log machen das Tauchbad nur dann untauglich, wenn sie von einer Person u. aus einer Stelle hineingegossen werden. 13. Objektiv, ohne Unterschied durch wen u. auf welche Weise. 14. Das geschöpfte Wasser, wenn jedes ein ganzes Log faßt u. es mit einem Male hineingegossen wird. 15. Der ein vorschriftsmäßiges Tauchbad zu nehmen behindert ist u. auf diese Weise Reinigung erlangt. 16. Wodurch er unrein wird. 17. Daß 4 nicht vereinigt werden. 18. Sondern ohne jede Absicht hineingegossen hat.

1. Dh. das Wasser aus diesen. 2. Nicht unter der Dachrinne. 3. Wörtl. be-

II. Hat man eine Platte unter die Traufrinne gestellt, so macht sie[1], wenn sie einen Rand hat, das Tauchbad untauglich, und wenn nicht, das Tauchbad nicht untauglich. Hat man sie zum Abspülen hingestellt, so macht sie ob so oder so das Tauchbad nicht untauglich.

III. Hat man in einer Rinne eine Ausbuchtung zum Aufnehmen von Geröll[4] gemacht, so erfolgt dies[5] bei einer aus Holz, wie klein sie auch ist, und bei einer aus Ton, wenn sie ein Viertellog fasst. R. Jose sagt, auch bei einer aus Ton, wie klein sie auch ist; von einem Viertellog sprechen sie nur bei Scherben von Tongefässen[6]. Ist das Geröll darin[7] lose, so macht es das Tauchbad untauglich, ist darin Erde hineingekommen und zusammengepresst worden[8], so ist es tauglich. Eine an beiden Enden schmale und in der Mitte breite Röhre[9] macht nicht untauglich, weil [die Ausbuchtung] nicht zum Aufnehmen gemacht ist.

IV. Haben geschöpftes Wasser und Regenwasser auf dem Hofe, in der Wassergrube oder auf den Stufen zur Höhle[10] sich vermischt, so ist es, wenn das taugliche mehr ist, tauglich, wenn das untaugliche mehr ist, untauglich, und wenn Hälfte gegen Hälfte, untauglich. Dies[11] nur dann, wenn sie sich vermischt haben, bevor sie in das Tauchbad gelangt sind, ist aber [jedes besonders] in das Wasser hineingeflossen, so ist es, wenn es sicher ist, dass vierzig Seá taugliches Wasser darin früher hineingekommen sind als drei Log geschöpftes Wasser, tauglich, wenn aber nicht, untauglich.

V. In einer Tränkrinne[12] in einem Felsen darf man [das Wasser] nicht sammeln, nicht weihen und daraus nicht besprengen. Sie braucht ferner keinen festschliessenden Deckel, und sie macht das Tauchbad nicht untauglich. Wenn sie ein [transportables] Gefäss war und man sie mit Kalk befestigt hat, so darf man darin [das Wasser] sammeln, weihen und daraus besprengen. Sie braucht ferner einen festschliessenden Deckel, und sie macht das Tauchbad untauglich. Wenn sie unten oder an der Seite ein Loch hat und nicht irgend etwas Wasser fassen kann, so ist sie tauglich[13]. Wie gross muss das Loch sein?

steht noch auf seinen Platz; cf. Sab. Fol. 16b. 4. Damit das Wasser es nicht mitführe. 5. Daß die Ausbuchtung als Gefäß gilt u. daher das Wasser in der ganzen Rinne als geschöpftes gilt. 6. Daß sie dann noch als Gefäße für die Unreinheit empfänglich sind; cf. Kel. II,2. 7. In der Ausbuchtung. 8. Die Erde mit dem Gerölle, sodaß gar keine Ausbuchtung mehr vorhanden ist. 9. Durch die das Wasser in das Tauchbad geleitet wird. 10. In der das Tauchbad sich befindet. 11. Daß es in dem einen Falle tauglich ist. 12. Wiederholung aus Para V,7, wo diese Mišna erklärt ist. 13. Die Rinne ist kein Gefäß mehr. 14. Die mit

Wie das Rohr eines Schlauches. R. Jehuda b. Bethera sagte: Einst ereignete es sich bei einer Tränkrinne[14] in Jerušalem, dass sie ein Loch wie das Rohr eines Schlauches hatte, und sie wurde zu allen Reinigungen[15] in Jerušalem benutzt. Da sandte die Schule Šammajs und liess von ihr einen Teil abbrechen, denn die Schule Šammajs sagt, nur wenn der grössere Teil durchgebrochen ist[16].

FÜNFTER ABSCHNITT

Hat man eine Quelle über eine Tränkrinne[1] geleitet, so ist es[2] untauglich; hat man sie etwas über den Rand[3] geleitet, so ist es ausserhalb dieser tauglich, weil die Quelle bei jedem Quantum rein[4] macht. Hat man sie über einen Teich geleitet und [den Zufluss] unterbrochen, so gilt es als Tauchbad[5]; hat man ihn wieder hineingeleitet, so ist [das Wasser] solange untauglich für Flussbehaftete, für Aussätzige[6] und zum Weihen des Entsündigungswassers, bis es sicher ist, dass das erste [Wasser] fort ist.

II. Hat man sie über Gefässe[7] oder über eine Bank geleitet, so bleibt sie, wie R. Jehuda sagt, wie sie war[8]; R. Jose sagt, sie gelte[9] als Tauchbad, nur dürfe man nichts über der Bank untertauchen.

III. Wenn eine Quelle sich wie ein Vielfuss[10] ausbreitet und man [Wasser] hinzufügt, sodass sie sich noch weiter ausdehnt[11], so bleibt sie so, wie sie war[8]; wenn es aber eine stehende [Quelle] ist und man [Wasser] hinzufügt und sie sich ausdehnt, so gleicht sie einem Tauchbade, indem sie nur stehend[12] reinigt, und einer Quelle, indem man darin untertauchen kann, auch wenn [das Wasser] noch so wenig ist.

IV. Alle Meere gleichen[13] der Wasseransammlung[14], denn es heisst:

---

einem Tauchbade verbunden war. 15. Zum Untertauchen von unreinen Geräten. 16. Gilt sie als verbunden; cf. Jab. Fol. 15a.

1. Eine als Gerät gefertigte. 2. Das Wasser der Rinne, auch das übergelaufene. 3. Sodaß das Wasser garnicht in die Rinne gelangt. 4. Das geschöpfte Wasser wird durch die Berührung mit dem Quellwasser rein. 5. Das bei nur 40 Seá Wasser tauglich ist. 6. Zu deren Reinigung (cf. Lev. 14,5 u. ib. 15,13) Quellwasser erforderlich ist. 8. Das Wasser ist richtiges Quellwasser. 9. Soweit das Wasser über das Gefäß geflossen ist. 10. Cf. Hul. Fol. 67b. 11. Das hineingegossene Wasser fließt ab. 12. Nicht im Fließen. 13. Vgl. S. 742 Anm. 7. Diese Mišna, die eine Wiederholung aus Para VIII,8 ist, befindet sich in manchen Handschriften nach Mišna V der kursierenden Ausgaben. 14. Für die keine

[15]*und die Wasseransammlungen nannte er Seen* – so R. Meír. R. Jehuda sagt, nur das Grosse Meer gleiche der Wasseransammlung, und 'Seen' heisst es nur deshalb, weil es viele (Arten) Seen enthält. R. Jose sagt, alle Seen reinigen im Fliessen und untauglich sind sie nur für Flussbehaftete, für Aussätzige und zum Weihen des Entsündigungswassers.

V. Fliessendes Wasser gleicht der Quelle[14] und tropfendes dem Tauchbade. R. Çadoq bekundete, dass, wenn das fliessende mehr ist als das tropfende, es tauglich[16] sei. Hat man tropfendes fliessend gemacht, so kann man es sogar mit einem Stocke oder einem Stücke Rohr absperren, und selbst ein Flussbehafteter oder eine Flussbehaftete darf hinabsteigen und darin untertauchen[17] – so R. Jehuda; R. Jose sagt, mit dem, was für die Unreinheit empfänglich ist, dürfe man das fliessende nicht [absperren][18].

VI. Wenn eine Welle von vierzig Seá sich gelöst hat und über einen Menschen oder Geräte gekommen ist, so sind sie rein. Man kann in allem, worin vierzig Seá [Wasser] sind, sich selbst und anderes untertauchen. Man kann untertauchen in Erdlöchern, Erdrinnen[19] und Eselsstapf-Lachen, die auf der Ebene verbunden[20] sind. Die Schule Šammajs sagt, man dürfe in einer Wasserlavine untertauchen; die Schule Hillels sagt, man dürfe darin nicht untertauchen. Jedoch pflichtet diese bei, dass man sie mit Geräten einzäunen und darin untertauchen darf; die Geräte aber, mit denen man sie eingezäunt hat, gelten nicht als untergetaucht.

SECHSTER ABSCHNITT

ALLES, was mit dem Tauchbade verbunden ist, ist wie das Tauchbad. In Löchern einer Höhle und Spalten einer Höhle darf man untertauchen wie sie auch sind[1], in einer Grube einer Höhle darf man nicht untertauchen, es sei denn, sie hat ein

---

40 Seá erforderlich sind. [15] Gen. 1,10. [16] Als Quellbad. [17] So nach dem Wortlaute; da aber der Flußbehaftete im Quellwasser untertauchen muß, beziehen manche die W.e זב וזבה auf das Anfassen des Stockes, obgleich er verunreinigungsfähig ist. [18] Eigentl. fließen lassen, dh. sich mit dem fließenden Wasser befassen. [19] Cf. Bq. Fol. 50b. [20] Und so zusammen 40 Seá haben.

[1] Auch wenn sie keine 40 Seá Wasser haben u. nur irgendwie mit dem taug-

Loch[2] wie ein Schlauchrohr. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn sie sich selbst hält[3], wenn sie sich aber selbst nicht hält[3], tauche man darin unter, wie sie auch ist.

II. Hat man einen Eimer untergetaucht, der voll mit Geräten ist, so sind [auch diese] rein; hat man nicht ihn untergetaucht[4], so gilt das Wasser nicht eher als verbunden, als bis es in [der Weite] eines Schlauchrohres verbunden ist.

III. Wenn es drei Tauchbäder sind, in einem zwanzig [Seá][5], im anderen zwanzig [Seá][5] und im dritten zwanzig Seá geschöpften Wassers, das mit dem geschöpften an der Seite, und drei hinabgestiegen und untergetaucht sind, wodurch sie sich verbunden[6] haben, so sind die Tauchbäder rein und die Untergetauchten rein. Wenn aber das mit dem geschöpften in der Mitte ist und drei hinabgestiegen und untergetaucht sind, wodurch sie sich verbunden haben, so bleiben die Tauchbäder, wie sie waren[7], und die Untergetauchten, wie sie waren[8].

IV. Wenn ein Schwamm oder ein Eimer mit drei Log Wasser in ein Tauchbad[9] gekommen ist, so haben sie es nicht untauglich gemacht, denn sie sagten es nur von drei Log, die hineingekommen sind[10].

V. In einem Kasten oder einer Truhe im Meere darf man nur dann untertauchen, wenn sie ein Loch wie ein Schlauchrohr haben. R. Jehuda sagt, bei einem grossen Gefässe[11] müsse es vier Handbreiten haben, bei einem kleinen über seine Hälfte. Ist es ein Sack oder ein Korb, so kann man darin untertauchen, wie er auch ist, weil das Wasser verbunden ist. Stehen sie unter einer Rinne, so machen sie das Tauchbad nicht untauglich[12]; auch darf man sie untertauchen und auf gewöhnliche Weise herausnehmen[13].

VI. Hat man Geräte in einem Brakstücke in einem Tauchbade untergetaucht, so sind sie von ihrer Unreinheit rein, jedoch werden sie unrein durch das Tongefäss[14]; steht das Wasser etwas über, so

lichen Tauchbade verbunden sind. 2. Durch welches sie mit dem Tauchbade verbunden ist. 3. Wenn die Wand zwischen der Grube u. dem Tauchbade fest ist. 4. Sondern nur die Geräte in diesem, wenn er rein war. 5. Tauglichen Wassers. 6. Das Wasser stieg dann in die Höhe. 7. Die beiden tauglichen blieben von einander getrennt u. waren einzeln nicht in der Mehrheit. 8. Sie blieben unrein. 9. Das keine vollen 40 Seá hat. 10. Während in diesem Falle etwas vom Wasser im Schwamme od. im Eimer zurückbleibt. 11. Über 8 Handbreiten. 12. Wenn das Wasser in diese u. aus diesen in das Tauchbad läuft. 13. Mit der Mündung nach oben, was bei undurchlöcherten u. Ledergeräten, wenn das Tauchbad genau 40 Seá Wasser hat, nicht zulässig ist; weit. VII,6. 14. Wenn dieses unrein ist, sind sie rein. Wenn eine Quelle aus einem Ofen kommt[15] und jemand hinabgestiegen und untergetaucht ist, so ist er rein[16] und seine Hände sind unrein[17], überragt sie ihn[18] um die Höhe seiner Hände, so sind auch seine Hände rein.

VII. Die Verbindung von Tauchbädern erfolgt bei [einem Loche] wie ein Schlauchrohr, wie dessen Dicke und Lichtweite, dass man zwei Finger rundum umdrehen kann. Ist es zweifelhaft, ob es wie ein Schlauchrohr ist, oder nicht wie ein Schlauchrohr ist, so ist es untauglich, weil dies [eine Vorschrift] der Tora ist. Dasselbe gilt auch vom Olivengrossen von einem Toten, dem Olivengrossen von einem Aase und dem Linsengrossen von einem Kriechtiere[19]. Was in der Schlauchrohrweite sitzen bleibt, verringert sie. R. Šimón b. Gamliél sagt, alles, was im Wasser entsteht, sei rein[20].

VIII. Man kann Tauchbäder rein machen, [sogar] das obere durch das untere[21] und das entferntere durch das nähere[22]. Dies also: man hole eine Röhre aus Ton oder aus Blei und halte darunter die Hand, bis sie mit Wasser gefüllt ist, sodann ziehe man sie heran und bringe sie in Berührung[23], und auch eine Haaresbreite genügt. Sind im oberen vierzig Seá und im unteren nichts, so kann man [Wasser] auf der Schulter [herbeibringen und in] das obere solange giessen, bis vierzig Seá in das untere geflossen sind[24].

IX. Ist eine Wand zwischen zwei Tauchbädern geplatzt, so werden sie, wenn senkrecht, verbunden, und wenn wagerecht, nicht verbunden, es sei denn, dass eine Stelle die Weite eines Schlauchrohres hat. R. Jehuda sagt, die Sache verhalte sich entgegengesetzt. Sind sie ineinander durchgebrochen[25], so genügt[26] die Höhe einer Knoblauchschale bei einer Breite eines Schlauchrohres.

weil sie sich beim Herausnehmen im Raume zwischen den aus dem Wasser ragenden Zacken befinden, der verunreinigend ist. 15. Wenn der Ofen, eine Art Röhre ohne Boden, über der Quelle steht. 16. Wenn der Ofen unrein ist, weil ein Mensch durch den Hohlraum desselben nicht unrein wird. 17. Cf. Jad. I,1. 18. Die Quelle den Ofen, wenn das Wasser sprudelt. 19. In welchem Quantum sie verunreinigend sind; bei einem Zweifel ist erschwerend zu entscheiden. 20. Solches vermindert nicht die Weite des Loches. 21. Wenn auf einer abschüssigen Stelle das untaugliche (geschöpftes Wasser) höher liegt, so gelangt bei einer Verbindung nur der Strahl des untauglichen Wassers in das taugliche. 22. Man befürchte nicht, die Verbindung könnte beim Untertauchen unterbrochen worden sein. 23. Mit dem Wasser des anderen. 24. Hat das Tauchbad das erforderliche Quantum von 40 Seá, so darf man jedes Quantum geschöpftes Wasser hinzutun. 25. Wenn die Zwischenwand oben beschädigt ist. 26. Für die

X. Ein Abflussbecken in Badebassin[27] macht, wenn es sich in der Mitte befindet, untauglich[28], und wenn an der Seite, nicht untauglich, weil es einem Tauchbade neben einem Tauchbade gleicht — so R. Meír. Die Weisen sagen, nimmt die Badewanne ein Viertellog [Wasser] auf, bevor es zum Abflussbecken gelangt, sei es tauglich, wenn aber nicht, untauglich. R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, wenn das Abflussbecken auch nur etwas aufnimmt, sei es untauglich.

XI. Wenn von der Reinigungsleitung[29] im Bade das untere [Rohr] voll mit geschöpftem und das obere voll mit tauglichem [Wasser] ist, so ist es, wenn gegenüber dem Loche drei Log sich befinden, untauglich. Wie gross muss das Loch sein, um drei Log zu fassen? Der dreihundertzwanzigste Teil des Tauchbades — so R. Jose. R. Eleázar sagt, selbst wenn das untere voll mit tauglichem und das obere voll mit geschöpftem [Wasser] ist, an der Seite des Loches aber drei Log vorhanden sind, sei es tauglich, denn sie sagten es nur von drei Log, die hineingekommen sind[30].

SIEBENTER ABSCHNITT

Manches ergänzt das Tauchbad[1] und macht es nicht untauglich, manches macht es untauglich und ergänzt es nicht, und manches ergänzt es nicht und macht es nicht untauglich. Folgendes ergänzt es und macht es nicht untauglich: Schnee, Hagel, Reif, Eis, Salz und flüssiger Schlamm. R. Áqiba sagte: R. Jišmáél polemisierte gegen mich, um nachzuweisen, dass Schnee das Tauchbad nicht ergänze, aber die Leute von Medba bekundeten (von ihm), dass er zu ihnen gesagt hat: Geht, holt Schnee und macht daraus von vornherein ein Tauchbad. R. Joḥanan b. Nuri sagt, eine Schlosse gleiche dem Wasser. Wieso ergänzen diese und machen nicht untauglich? Wenn ein Tauchbad vierzig Seá weniger eine hatte, und eine Seá

Verbindung des Wassers. 27. Mit einem verschließbaren Abflußloche in der Mitte zum Ablassen des schmutzigen Wassers. 28. Weil es als Gefäß u. das darin befindliche Wasser als geschöpftes gilt. 29. Wörtl. das Reinigende; nach den Kommentaren, einer aus einem Doppelrohre bestehenden Leitung, wohl als Zufluß u. Abfluß dienend, deren Mittelwand ein Loch hatte; jed. ist sicheres über Anlage u. Zweck derselben nicht bekannt. Möglicherweise handelt es sich hier um ein durch Beschädigung entstandenes Loch. 30. Das geschöpfte Wasser macht im Quantum von 3 Log das Tauchbad nur dann untauglich, wenn es direkt hineingegossen worden ist.

1. Zum erforderlichen Quantum von 40 Seá. 2. Sie machen das Tauchbad nicht

davon hineingekommen ist und es ergänzt; es ergibt sich also, dass sie es ergänzen und nicht untauglich machen[2].

II. Folgendes macht es untauglich und ergänzt es nicht: Wasser, ob unreines oder reines, Einlegeaufguss, Brühe und Lauerwein, bevor er gegoren hat. Wieso machen sie untauglich und ergänzen nicht? Wenn ein Tauchbad vierzig Seá weniger eines Qurṭub hat, und ein Qurṭub von diesen hineingekommen ist, ergänzen sie es nicht; bei drei Log machen sie es untauglich. Andere Flüssigkeiten[3] aber, Fruchtsaft, Tunke, Fischlake und Lauerwein, nachdem er gegoren hat, ergänzen es zuweilen und zuweilen ergänzen sie es nicht. Zum Beispiel. Wenn ein Tauchbad vierzig Seá weniger eine hat und eine Seá von diesen hineingekommen ist, so ergänzen sie es nicht; wenn es vierzig Seá hatte und man eine Seá von diesen hineingetan und eine Seá herausgenommen hat, so ist es tauglich.

III. Wenn man darin Olivenkörbe oder Traubenkörbe abgespült hat und dies sein Aussehen verändert[4] hat, so ist es tauglich. R. Jose sagt, Färbewasser mache es untauglich bei drei Log, mache es aber nicht untauglich wegen Änderung des Aussehens. Wenn Wein oder Olivenschleim hineingekommen ist und sein Aussehen verändert hat, so ist es untauglich. Was mache man nun? Man warte, bis Regen hineingekommen ist und sein Aussehen wieder das Aussehen von Wasser bekommt. — Sind darin vierzig Seá, so darf man [Wasser] auf der Schulter [heranbringen] und hineintun, bis sein Aussehen das Aussehen von Wasser bekommt.

IV. Wenn Wein oder Olivenschleim darin hineingekommen sind und das Aussehen eines Teiles verändert haben, so darf man, wenn vierzig Seá nicht das Aussehen von Wasser haben, darin nicht untertauchen.

V. Sind drei Log Wasser, worin ein Qurṭub Wein gekommen ist, wodurch es das Aussehen von Wein bekommen hat, in ein Tauchbad gekommen, so haben sie es nicht untauglich gemacht[5]. Sind drei Log Wasser weniger eines Qurṭub, worin ein Qurṭub Milch gekommen ist, deren Aussehen aber das Aussehen des Wassers ist, in ein Tauch-

---

untauglich, auch wenn man sie mit einem Gefäße hineingetan hat u. sie somit dem geschöpften Wasser gleichen. 3. Cf. Makh. VI,4. 4. Infolge des an den Körben haftenden Fruchtsaftes. 5. Als geschöpftes Wasser, weil es als Wein gilt, der es nur wegen Änderung des Aussehens untauglich macht, was bei diesem

Bad gekommen, so haben sie es nicht untauglich gemacht[6]. R. Joḥanan b. Nuri sagt, man richte sich stets nach dem Aussehen[7].

VI. Wenn ein Tauchbad genau vierzig Seá hat und zwei [Personen] hinabgestiegen und nacheinander untergetaucht sind, so ist die erste rein und die andere unrein[8]. R. Jehuda sagt, haben die Füsse der ersten noch[9] das Wasser berührt, sei auch die andere rein. Wenn jemand darin Fries untergetaucht hat und es heraufholt, ein Teil aber noch das Wasser berührt, so ist er[10] rein. Bei einem Kissen oder einem Polster aus Leder gilt, sobald man die Ränder aus dem Wasser gehoben hat, das darin befindliche Wasser als geschöpftes. Was mache man nun? Man tauche sie unter und hole sie an der Unterseite heraus[11].

VII. Hat man darin ein Bett untergetaucht, so ist es, obgleich die Füsse in dickem Schlamme eingesunken[12] waren, rein, weil das Wasser eher[13] darin war. Ist das Wasser im Tauchbade flach, so darf man sogar Holzbündel, und sogar Röhrichtbündel[14] hineinpressen, damit das Wasser in die Höhe steige, und hinabsteigen und untertauchen. Wenn eine [unreine] Nadel sich auf den Stufen der Höhle[15] befindet und man das Wasser hin und her bewegt, so ist sie, sobald eine Welle über sie gefahren ist, rein.

ACHTER ABSCHNITT

Das Jisraélland ist rein und seine Tauchbäder sind rein[1]. Die Tauchbäder der Nichtjuden ausserhalb des Jisraéllandes sind für Ergussbehaftete[2] tauglich, auch wenn sie aus einem Kanal gefüllt worden sind. Die im Jisraéllande ausserhalb des Stadteinganges liegen, sind auch für Menstruierende tauglich, und die innerhalb des Stadteinganges liegen, sind für Ergussbehaftete tauglich und für alle anderen Unreinen untauglich[3]. R. Eleázar sagt,

kleinen Quantum nicht der Fall ist.

[6] Es sind keine 3 Log Wasser.

[7] Mit der Milch, die das Aussehen des Wassers angenommen hat, sind es 3 Seá.

[8] Weil etwas Wasser an der ersten haften blieb.

[9] Beim Untertauchen der anderen.

[10] Wer darin ein Tauchbad nimmt, obgleich ein Teil des Wassers vom Friese aufgesogen worden ist.

[11] Mit der aufgetrennten Seite nach oben.

[12] Weil sonst das Wasser nicht bis zum Bette reicht.

[13] Als die Füße, in den Löchern, die diese eingedrückt haben.

[14] Die das Wasser aufsaugen.

[15] Zum Tauchbade.

[1] Es wird vorausgesetzt, daß das Wasser kein geschöpftes ist.

[2] Die nur rabbanitisch ein Tauchbad nehmen müssen; cf. Bq. Fol. 82b.

[3] Es wird angenom-

DIE NAHE DER STADT UND DER LANDSTRASSE BEFINDLICHEN SEIEN UNREIN, WEIL SIE ZUM WASCHEN DIENEN, UND DIE FERNEN SEIEN REIN.

II. FOLGENDE ERGUSSBEHAFTETE BENÖTIGEN DES UNTERTAUCHENS: MERKT JEMAND SEIN WASSER GETRÖPFELT ODER GETRÜBT, SO IST ER, WENN ANFANGS[4], REIN, WENN IN DER MITTE ODER AM ENDE, UNREIN, UND WENN VON ANFANG BIS ZU ENDE, REIN[5]; IST ES WEISS UND KLEBRIG, SO IST ER UNREIN. R. JOSE SAGT, WEISS SEI NICHT ANDERS ALS GETRÜBT.

III. KOMMEN EINEM DICKE TROPFEN AUS DEM GLIEDE, SO IST ER UNREIN — SO R. ELEÂZAR B. ḤASMA. WER NACHTS WOLLUSTGEDANKEN HATTE UND BEIM AUFSTEHEN WÄRME AN SEINEM GLIEDE VERSPÜRT, IST UNREIN. DIE AM DRITTEN TAGE[6] DEN SAMEN AUSSTÖSST, IST REIN[7] — SO R. ELEÂZAR B. ÂZARJA; R. JIŠMÂÉL SAGT, ZUWEILEN SEIEN ES VIER HALBTAGE, ZUWEILEN FÜNF UND ZUWEILEN SECHS; R. ÂQIBA SAGT, IMMER FÜNF[8].

IV. HAT EINE NICHTJÜDIN SAMEN VON EINEM JISRAÉLITEN AUSGESTOSSEN, SO IST ER UNREIN; HAT EINE JISRAÉLITIN SAMEN VON EINEM NICHTJUDEN AUSGESTOSSEN, SO IST ER REIN. WENN EINE FRAU IN IHREM HAUSE DEN DIENST GETAN[9] HAT, DANN HINABGESTIEGEN UND UNTERGETAUCHT IST, DAS HAUS ABER NICHT AUSGEFEGT[9] HAT, SO IST ES EBENSO, ALS WÄRE SIE NICHT UNTERGETAUCHT. HAT EIN ERGUSSBEHAFTETER EIN TAUCHBAD GENOMMEN UND NICHT URIN GELASSEN, SO IST ER, SOBALD ER URIN LÄSST, UNREIN. R. JOSE SAGT, KRANK ODER ALT SEI ER UNREIN, JUNG UND GESUND[10] SEI ER REIN.

V. WENN EINE MENSTRUIERENDE GELD IN DEN MUND GENOMMEN HAT UND HINABGESTIEGEN UND UNTERGETAUCHT IST, SO IST SIE VON IHRER UNREINHEIT REIN, JEDOCH DURCH IHREN SPEICHEL[11] UNREIN. NAHM SIE DAS HAAR IN DEN MUND, SCHLOSS SIE DIE HAND, PRESSTE SIE DIE LIPPEN ZUSAMMEN, SO IST ES EBENSO, ALS WÄRE SIE NICHT UNTERGETAUCHT[12]. WENN MAN EINEN MENSCHEN ODER GERÄTE ANFASST UND SIE UNTERTAUCHT, SO BLEIBEN SIE UNREIN[13]; HATTE ER SEINE HAND IM WASSER ABGESPÜLT, SO SIND SIE REIN. R. ŠIMÔN SAGT, MAN FASSE SIE LOSE AN, DAMIT WASSER AN SIE HERANKOMME. IN INTIME STELLEN UND FALTIGE BRAUCHT DAS WASSER NICHT HINEINZUKOMMEN.

---

men, daß sie von den Einwohnern für profane Zwecke errichtet worden sind. [4] Beim Beginne des Urinierens. [5] Es ist eine pathologische Erscheinung. [6] Nach der Beiwohnung. [7] Der Samen ist bereits verwest. [8] Zur Erklärung vgl. Sab. Fol. 86a. [9] Euphemistisch; den Geschlechtsakt vollzogen, aber beim Untertauchen die Schamstelle nicht gereinigt hat. [10] Bei dem die Ejakulation vehement erfolgt u. nichts zurückbleibt. [11] Der am Geldstücke haften geblieben ist u. sie unrein macht. [12] Weil Körperteile vom Wasser unberührt geblieben sind. [13] Die angefaßte Stelle bleibt vom Wasser unberührt.

NEUNTER ABSCHNITT

FOLGENDES GILT BEIM MENSCHEN ALS TRENNUNG[1]: WOLLFÄDEN, FLACHSFÄDEN UND BÄNDER AM KOPFE DER MÄDCHEN; R. JEHUDA SAGT, DIE AUS WOLLE UND HAAR TRENNEN NICHT, WEIL DAS WASSER IN DIESE EINDRINGT.

II. HAARWULSTE AUF DEM HERZEN, AM BARTE UND AN DER INTIMEN STELLE BEI EINEM WEIBE, AUGENFLUSS AUSSERHALB DES AUGES, SCHORF AUSSERHALB DER WUNDE UND DAS PFLASTER DARAUF, VERTROCKNETER SAFT, SCHMUTZKRUSTEN AM KÖRPER, TEIG UNTER EINEM NAGEL, SCHWEISSKÜGELCHEN, SCHLAMMIGER LEHM, TÖPFERLEHM UND SCHLAMMSPRITZER. WELCHER HEISST SCHLAMMIGER LEHM? DAS IST GRUBENLEHM, WIE ES HEISST: [2]*er zog mich herauf aus der Grube des Verderbens, aus dem schlammigen Lehm.* TÖPFERLEHM, DEM WORTLAUTE GEMÄSS. R. JOSE ERKLÄRT BEIM TÖPFERLEHM ALS REIN UND BEIM KLEBELEHM[3] ALS UNREIN. SCHLAMMSPRITZER, DAS SIND DIE ZAPFEN AUF DER STRASSE[4]. MIT DIESEN [BEHAFTET][5] DARF MAN SICH SELBER UND ANDERES NICHT UNTERTAUCHEN; MIT JEDER ANDEREN ART LEHM DARF MAN UNTERTAUCHEN, WENN ER FEUCHT IST. MAN DARF NICHT UNTERTAUCHEN MIT DEM STAUBE AN DEN FÜSSEN. EINEN KESSEL DARF MAN NICHT MIT DEM RUSSE UNTERTAUCHEN, VIELMEHR MUSS MAN IHN VORHER ABREIBEN.

III. FOLGENDES GILT NICHT ALS TRENNUNG: HAARWULSTE AUF DEM KOPFE, IN DER ACHSELHÖHLE UND AN DER INTIMEN STELLE BEI EINEM MANNE. R. ELIÉZER SAGT, EINERLEI OB BEI EINEM MANNE ODER BEI EINEM WEIBE: ACHTET MAN DARAUF[6], GELTE ES ALS TRENNUNG, ACHTET MAN DARAUF NICHT, GELTE ES NICHT ALS TRENNUNG.

IV. AUGENFLUSS IM AUGE, SCHORF AUF DER WUNDE, WEICHER SAFT, FEUCHTER SCHMUTZ AM KÖRPER, SCHMUTZ UNTER EINEM NAGEL UND EIN NACHHÄNGENDER NAGEL. DIE FLAUMHÄRCHEN EINES KINDES WERDEN NICHT UNREIN UND MACHEN NICHT UNREIN. DAS HÄUTCHEN AUF EINER WUNDE WIRD UNREIN UND MACHT UNREIN.

V. FOLGENDES GILT ALS TRENNUNG BEI GERÄTEN: PECH UND MYRRHE AN

---

[1] Zwischen dem Körper u. dem Wasser, beim Untertauchen. [2] Ps. 40,3. [3] Od. Streichlehm; zum Verkleben zerbrochener Gefäße, der besonders hart ist. [4] Die aus dem zertretenen u. dann vertrockneten Schlamme entstehen. [5] Nach anderer Erklärung, wenn sie sich im Tauchbade befinden. [6] Wenn man sie lästig

Glassgefässen, ob innen oder aussen; auf einem Tische, einer Platte und auf einer Bank gelten sie, wenn sie sauber sind, als Trennung, und wenn sie schmutzig sind, nicht als Trennung. Auf Betten des Hausherrn gelten sie als Trennung, auf solchen des Armen[7] gelten sie nicht als Trennung. Auf dem Lastensattel eines Privatmannes gelten sie als Trennung, auf dem der Schlauchführer gelten sie nicht als Trennung. Auf einer Satteldecke gelten sie als Trennung. R. Šimón b. Gamliél sagt, bis zur Grösse eines italischen Assars[8].

VI. [Schmutzflecke] an Kleidern gelten auf einer Seite nicht als Trennung; auf beiden Seiten gelten sie als Trennung. R. Jehuda sagt im Namen R. Jišmáéls, auch auf einer Seite. R. Jose sagt, bei Gebildeten[9], wenn auf einer Seite, bei Plebejern, wenn auf beiden Seiten.

VII. Auf dem Vortuch der Pecharbeiter, der Töpfer und der Baumbeschneider gelten sie nicht als Trennung; R. Jehuda sagt, ebenso auf dem der Feigentrockner. Die Regel hierbei ist: wer darauf achtet, für den gelten sie als Trennung, und wer darauf nicht achtet, für den gelten sie nicht als Trennung.

ZEHNTER ABSCHNITT

Alle Griffe von Geräten, die man nicht richtig hineingesteckt hat, oder richtig hineingesteckt, aber nicht befestigt hat, oder befestigt hat, sie aber zerbrochen sind, gelten als Trennung. Hat man ein Gefäss mit der Mündung nach unten untergetaucht, so ist es ebenso, als hätte man es nicht untergetaucht[1]. Hat man es auf gewöhnliche Weise[2] und nicht das Halsstück untergetaucht, so muss man es auf die Seite geneigt[3] haben. Ist ein Gefäss an beiden Seiten schmal und in der Mitte breit, so ist es nur dann rein, wenn man es auf die Seite geneigt[3] hat. Eine Flasche, deren Mündung nach unten gebogen[4] ist, ist nicht eher rein, als bis man an der Seite ein Loch gemacht hat. Ein Tintenfass[5] ist nicht eher rein,

---

empfindet. [7] Der daran gewöhnt ist u. es nicht lästig empfindet. [8] Ein kleinerer Fleck gilt nicht als Trennung. [9] Wörtl. Erbauer, dh. Kulturförderer, worunter der T. (cf. Sab. Fol. 114a) die Schriftgelehrten versteht. Eine besondere Sekte Bannaím, die eine Untersekte der Essäer sein soll, kennt der T. nicht.

[1] Weil die Luft nicht verdrängt wird u. kein Wasser hineinkommt. [2] Mit dem Boden nach unten. [3] Damit das Wasser hineinkomme. [4] Damit der In-

als bis man ein Loch gemacht hat. Das Tintenfass des Priesters Joseph hatte an der Seite ein Loch.

II. Bei einem Kissen oder Polster aus Leder muss das Wasser in das Innere hineinkommen; bei einem runden Polster, einem Ball, einem Schuhleisten[6], einem Amulett und einer Tephillinkapsel braucht das Wasser nicht in das Innere hineinzukommen. Die Regel hierbei ist: was nicht zum Hineintun und Herausnehmen dient, kann man auch ungeöffnet untertauchen.

III. In folgendes braucht das Wasser nicht hineinzukommen: in Knoten [von Kleidern] der Armen[7], der Fransen, der Sandalenschleifen, der Tephillinkapsel des Kopfes, wenn sie fest ist, und des Armes, wenn sie sich nicht nach oben und nach unten verschiebt[8], der Ohren des Schlauches und der Ohren der Hirtentasche.

IV. In folgendes muss das Wasser hineinkommen: in den Schulterknoten des Unterkleides[9], der Saum eines Lakens muss glattgezogen werden, in den der Tephillinkapsel des Kopfes, wenn sie nicht fest ist, und des Armes, wenn sie sich nach oben und unten verschiebt[8], und in den der Schlaufen der Sandale. Kleider, die man gewaschen untertaucht, müssen Blasen[10] aufschlagen, taucht man sie trocken unter, erst wenn sie Blasen geschlagen und die Blasen sich gelegt haben.

V. Alle Griffe von Geräten, die zu lang sind und man später abschneidet, braucht man nur bis zur erforderlichen Stelle unterzutauchen. R. Jehuda sagt, man müsse sie vollständig untertauchen. Die Kette eines grossen Eimers bis vier Handbreiten und die eines klei-

---

halt auch beim Liegen nicht ausfließe. 5. Das hier nicht passende W. הדיוטות in den kursierenden Ausgaben, von dem Handschriften, die alten Ausgaben, die älteren Kommentare u. Arukh nichts wissen, ist eine erklärende Glosse u. lautete ursprünglich הדיותית, Übersetzung des fremdsprachlichen קלמרין (calamarius), das ein Unwissender in הדיוטות 'verbessert' hat. Die Ableitung von דיוטא (Kassowsky, *Konkordanz* p. 521), das angeblich Doppelgefäß heißen soll, hierbei aber ganz ohne Sinn, beruht auf Unkenntnis der Etymologie dieses Wortes, u. die Übersetzung 'von Privatleuten' auf Unkenntnis der Sprache der Mišna, die für Privatmann nur den Ausdruck בעל הבית kennt. Das Kalamarium des Priesters Joseph hatte tatsächlich ein Loch an der Seite u. wird nicht im Gegensatze zu dem eines Privatmannes genannt. 6. Vgl. S. 636 Anm. 1. 7. An zerrissenen Stellen, sie lassen sie so für immer. 8. Der Sinn ist nicht recht klar u. auch die Kommentare befriedigen nicht; sprachlich kann hier nicht der Knoten, sondern die Tephilla od. der nichtgenannte Riemen Objekt sein. 9. Vgl. S. 649 Anm. 3. 10. Auf dem Wasser, da sie mit Wasser vollgesogen sind, brauchen sie nen bis zehn[11]; man tauche sie bis zu diesem Masse unter. R. Tryphon sagt, man müsse den ganzen Ring[12] untertauchen. Ein an einem Korbe angebundener Strick gilt nicht als verbunden, es sei denn, man hat ihn festgenäht.

VI. Die Schule Šammajs sagt, man tauche nicht Heisses in Kaltem[13] unter und nicht Kaltes in Heissem, nicht Gutes in Schlechtem und Schlechtes in Gutem; die Schule Hillels sagt, man dürfe untertauchen. Hat man ein mit Flüssigkeiten volles Gefäss untergetaucht, so ist es ebenso, als hätte man es nicht untergetaucht. Ist es mit Urin gefüllt, so betrachte man es als mit Wasser gefüllt[14]; ist es mit Entsündigungswasser[15] gefüllt, so muss das Wasser[16] mehr sein als das Entsündigungswasser. R. Jose sagt, selbst wenn das Gefäss ein Kor fasst und nur ein Viertellog darin ist, sei es ebenso, als hätte man es nicht untergetaucht.

VII. Alle Speisen werden miteinander vereinigt, um im Quantum eines halben Peras den Körper untauglich zu machen. Alle Getränke werden miteinander vereinigt, um im Quantum eines Viertellog den Körper untauglich zu machen. Hierin ist es beim Trinken von unreinen Flüssigkeiten strenger als beim Tauchbade, indem sie dabei alle anderen Flüssigkeiten[17] dem Wasser[18] gleichgestellt haben.

VIII. Wenn jemand unreine Speisen gegessen oder unreine Getränke getrunken hat, und nachdem er untergetaucht ist, sie ausbricht, so sind sie unrein, weil sie im Körper nicht rein geworden sind. Wenn jemand unreines Wasser getrunken hat, und nachdem er untergetaucht ist, es ausbricht, so ist es rein, weil es im Körper rein geworden[19] ist. Wenn jemand einen reinen Ring verschluckt hat, und nachdem er in ein Totenzelt hineingegangen war, einmal und abermals[20] besprengt worden und untergetaucht ist, ihn ausbricht, so bleibt er, wie er war[21]. Hat jemand einen unreinen Ring verschluckt, so

---

nicht vollständig unter Wasser zu sein. [11] Sc. gehört zum Eimer. [12] Wenn das genannte Maß in der Mitte desselben endet. [13] Hier handelt es sich offenbar um das Reinigen von unreinem Wasser, indem man es mit reinem in Berührung bringt; cf. Jṭ. Fol. 17b. [14] Es wird mit dem Wasser verbunden. [15] Zur Reinigung von Unreinen; cf. Num. 19,9. [16] Das aus dem Tauchbade in das Gefäß kommt. [17] Die das Tauchbad auch beim kleinsten Quantum untauglich machen, wenn sie nur das Aussehen verändert haben (cf. supra VII,3). [18] Das das Tauchbad erst bei 3 Log untauglich macht. [19] Speisen u. Getränke werden durch Untertauchen nicht rein, u. nur Wasser kann durch Berührung mit reinem rein werden. [20] Am 3. u. am 7. Tage; cf. Num. 19,12. [21] Er ist nicht unrein geworden.

DARF ER UNTERTAUCHEN UND SEINE HEBE ESSEN; BRICHT ER IHN AUS, SO IST ER UNREIN UND MACHT AUCH IHN UNREIN. STECKT EIN PFEIL IN EINEM MENSCHEN, SO BILDET ER, WENN ER ZU SEHEN IST, EINE TRENNUNG; IST ER NICHT ZU SEHEN, SO DARF ER UNTERTAUCHEN UND SEINE HEBE ESSEN.

VIII.

מסכת מכשירין

DER TRAKTAT MAKHŠIRIN

Von der Empfänglichkeit

ERSTER ABSCHNITT

Jede Flüssigkeit[1] macht, wenn sie anfangs erwünscht war, auch wenn sie später nicht erwünscht ist, oder später erwünscht ist, auch wenn sie anfangs nicht erwünscht war, empfänglich[2]. Unreine Flüssigkeiten machen unrein, erwünscht und nicht erwünscht.

II. Schüttelt jemand einen Baum, um Speisen oder eine unreine Sache herabfallen zu machen, so macht dies[3] nicht empfänglich; wenn aber, um Flüssigkeiten herabfallen zu machen, so macht, wie die Schule Šammajs sagt, das herabfallende und das daran bleibende[4] empfänglich, und wie die Schule Hillels sagt, das herabfallende empfänglich und das daran bleibende nicht empfänglich, weil es seine Absicht war, es vollständig abzuschütteln[5].

III. Wenn jemand einen Baum schüttelt und er[6] auf einen anderen fällt, oder einen Zweig, und er[6] auf einen anderen fällt, und unten am Boden haftende Saatfrucht oder Kräuter sich befinden, so sind sie, wie die Schule Šammajs sagt, empfänglich, und wie die Schule Hillels sagt, nicht empfänglich. R. Jehošuá sagte im Namen des Abba Jose Ḥali Quphri aus Ṭabún: Es dürfte dich wundern, wenn es nach der Tora eine verunreinigende[7] Flüssigkeit gäbe, ohne sie absichtlich hinaufgetan zu haben, denn es heisst: [8]*wenn Wasser auf Saat getan wird*[9].

IV. Wenn jemand ein Bündel Kräuter schüttelt und [Wassertropfen] von der oberen Seite auf die untere fallen, so sind sie, wie die Schule Šammajs sagt, empfänglich, und wie die Schule Hillels sagt, nicht empfänglich. Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs: Befürchten wir etwa, wenn jemand einen Stengel geschüttelt hat, [Wassertropfen] könnten von einem Blatt auf das andere gefallen sein!? Die Schule Šammajs erwiderte: Ein Stengel ist einer, ein Bündel hat viele Stengel. Die Schule Hillels entgegnete: Befürchten wir etwa, wenn jemand einen Sack (voll) Früchte [aus dem Wasser] gezogen und ihn auf das andere Ufer gelegt[10] hat, [Wassertropfen] könnten von der oberen Seite auf die untere gefallen sein!? Hat man aber zwei herausgezogen und sie aufeinander gelegt, so ist der untere empfänglich[11]. R. Jose sagt, [auch] der untere sei rein.

---

[1] Cf. infra VI,4. [2] Speisen für die Unreinheit; wörtl. es macht [sc. geeignet für die Vorschrift]: wenn es kommt, nämlich Wasser auf Sämereien; cf. Lev. 11,38. [3] Wenn dabei am Baum haftendes Regenwasser auf die Früchte fällt. [4] Das am Baume haften bleibende Wasser. [5] Das zurückbleibende Wasser ist nicht erwünscht. [6] Mit dem daran haftenden Regenwasser. [7] Im Texte unreine; 'unrein' u. 'rein' in diesem Traktate haben die Bedeutung: für die Unreinheit empfänglich machen, bezw. nicht empfänglich machen. [8] Lev. 11,38. [9] Dies ist eine Begründung der Ansicht der Schule Hillels; am Boden haftend

V. Wenn jemand vom Lauche [die Flüssigkeit] abstreift oder mit dem Gewande sein Haar ausdrückt, so macht[1], wie R. Jose sagt, das ausgedrückte [Wasser] empfänglich und das daran bleibende nicht empfänglich, weil es seine Absicht ist, alles auszudrücken[5].

VI. Haucht jemand Linsen an, um sie zu untersuchen[12], ob sie gut sind, so sind sie, wie R. Šimón sagt, nicht empfänglich, und wie die Weisen sagen, wohl empfänglich. Isst jemand Sesam mit den Fingern[13], so macht die Feuchtigkeit an seiner Hand, wie R. Šimón sagt, nicht empfänglich, und wie die Weisen sagen, wohl empfänglich. Versteckt jemand seine Früchte im Wasser wegen der Diebe, so sind sie dadurch nicht empfänglich. Einst versteckten Leute aus Jerušalem Feigenkuchen im Wasser wegen der Plünderer, und die Weisen erklärten sie ihnen als rein. Legt jemand seine Früchte in die Flussströmung, um sie mit sich zu führen, so sind sie dadurch nicht empfänglich.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Ausschwitzung von Häusern, Gruben, Graben und Höhlen ist rein[1]; der Schweiss von Menschen ist rein. Wenn jemand unreines Wasser getrunken hat und schwitzt, so ist sein Schweiss rein[2]. Wenn jemand in geschöpftem Wasser war und schwitzt, so ist sein Schweiss unrein; hat er sich abgetrocknet, so ist, wenn er nachher schwitzt, sein Schweiss rein.

---

sind sie erst recht nicht für die Unreinheit befähigt. 10. Damit das Wasser abfließe; die Befeuchtung war nicht erwünscht. 11. Weil man damit rechnen muß. 12. Nach den Kommentaren lassen die durch den Hauch feucht werdenden sich leichter kochen. 13. Wobei man die Finger anfeuchtet, damit die Körnchen haften bleiben.

1. Vgl. S. 807 Anm. 7. 2. Nicht levit. unrein. 3. Von geschöpftem Wasser.

II. Der Dampf eines unreinen Badehauses[3] ist unrein und der eines reinen macht empfänglich. Wenn ein Bassin im Hause ist und dadurch das Haus durchdünstet ist, so ist, wenn dieses unrein ist, der aus dem Bassin kommende Dampf im ganzen Hause unrein.

III. Sind es zwei Bassins, eines rein und eines unrein, so ist das mit Dampf beschlagene, wenn näher dem unreinen, unrein, wenn näher dem reinen, rein, und wenn Hälfte gegen Hälfte, unrein. Hat man unreines Eisen mit reinem Eisen gemengt, so ist es, wenn das unreine mehr ist, unrein, wenn das reine mehr ist, rein, und wenn Hälfte gegen Hälfte, unrein. Nachtgefässe, in die Jisraéliten und Nichtjuden Wasser lassen, sind, wenn mehr vom Unreinen, unrein, wenn mehr vom reinen, rein, und wenn Hälfte gegen Hälfte, unrein. Wenn in Ausgusswasser Regenwasser gekommen ist, so ist es, wenn es mehr unreines [Wasser] ist, unrein, wenn mehr reines, rein, und wenn Hälfte gegen Hälfte, unrein. Dies nur dann, wenn das Ausgusswasser eher darin war, wenn aber das Regenwasser eher darin war als das Ausgusswasser, auch noch so viel, so ist es unrein[4].

IV. Wenn jemand sein Dach abgespült oder sein Kleid gewaschen hat und Regen darauf gekommen ist, so ist es, wenn es mehr vom unreinen[5] ist, unrein, wenn mehr vom reinen, rein, und wenn Hälfte gegen Hälfte, unrein. R. Jehuda sagt, wenn das Tropfen zunimmt[6].

V. Wenn in einer Stadt, in der Jisraéliten und Nichtjuden wohnen, ein Badehaus sich befindet, in dem am Šabbath gebadet wird, so darf man darin, wenn es mehr Nichtjuden sind, sofort[7] baden, wenn mehr Jisraéliten, erst wenn man solange gewartet hat, als das Wasser heiss werden kann, und wenn Hälfte gegen Hälfte, erst wenn man solange gewartet hat, als das Wasser heiss werden kann. R. Jehuda sagt, in einer kleinen Badewanne dürfe man, wenn da eine Obrigkeit[8] ist, sofort baden.

VI. Sieht man da[9] Grünkraut verkaufen, so darf man, wenn es mehr Nichtjuden sind, sofort kaufen[10], wenn mehr Jisraéliten, erst wenn man solange gewartet hat, als sie aus einem nahen Orte kommen können, und wenn Hälfte gegen Hälfte, erst wenn man solange

---

[4] Wenn man das schmutzige in das reine gießt, so ist die Mischung erwünscht. [5] Vom Abspül- od. Waschwasser. [6] Dann ist das Regenwasser mehr. [7] Nach dem Ausgange des Sabbaths, da es wohl für die Nichtjuden geheizt worden ist. [8] Für die ein Bad jederzeit zur Verfügung stehen muß; cf. Sab. Fol. 151a. [9] In einer solchen Stadt. [10] Nach dem Ausgange des Sabbaths, da es wohl für

GEWARTET HAT, ALS SIE AUS EINEM NAHEN ORTE KOMMEN KÖNNEN; IST DA EINE OBRIGKEIT, SO DARF MAN SOFORT KAUFEN.

VII. FINDET MAN DA EIN AUSGESETZTES KIND, SO IST ES, WENN ES MEHR NICHTJUDEN SIND, EIN NICHTJÜDISCHES, WENN MEHR JISRAÉLITEN, EIN JISRAÉLITISCHES, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, EIN JISRAÉLITISCHES. R. JEHUDA SAGT, MAN RICHTE SICH NACH DER MEHRHEIT DER AUSSETZENDEN.

VIII. FINDET MAN DA ETWAS, SO BRAUCHT MAN DAS GEFUNDENE, WENN ES MEHR NICHTJUDEN SIND, NICHT AUSRUFEN, SIND ES MEHR JISRAÉLITEN, SO MUSS MAN ES AUSRUFEN[11], UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, SO MUSS MAN ES AUSRUFEN. FINDET MAN DA BROT[12], SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT DER BÄCKER; IST ES FEINBROT, SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT DER FEINBROT ESSENDEN. R. JEHUDA SAGT, IST ES KLEIEBROT, SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT DER KLEIEBROT ESSENDEN.

IX. FINDET MAN DA FLEISCH, SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT DER SCHLÄCHTER, UND IST ES GEKOCHT, SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT DER GEKOCHTES FLEISCH ESSENDEN[13].

X. FINDET MAN FRÜCHTE AUF DEM WEGE, SO SIND SIE, WENN DIE MEISTEN SOLCHE FÜR DEN HAUSGEBRAUCH HEIMFÜHREN, FREI[14], WENN ZUM VERKAUFE AUF DEM MARKTE, PFLICHTIG, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, SO SIND SIE DEMAJ. [FRÜCHTE] IN EINEM SPEICHER, IN DEM JISRAÉLITEN UND NICHTJUDEN UNTERBRINGEN, SIND, WENN ES MEHR NICHTJUDEN SIND, SICHER [UNVERZEHNTET], WENN MEHR JISRAÉLITEN, DEMAJ, UND WENN HÄLFTE GEGEN HÄLFTE, SICHER [UNVERZEHNTET] – SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, SELBST WENN ALLE NICHTJUDEN SIND, UND NUR EIN JISRAÉLIT DA UNTERBRINGT, SEI ES DEMAJ.

XI. SIND DIE FRÜCHTE DES ZWEITEN JAHRES[15] MEHR ALS DIE DES DRITTEN, DIE DES DRITTEN ALS DIE DES VIERTEN, DIE DES VIERTEN ALS DIE DES FÜNFTEN, DIE DES FÜNFTEN ALS DIE DES SECHSTEN, DIE DES SECHSTEN ALS DIE DES SIEBENTEN, ODER DIE DES SIEBENTEN[16] ALS DIE DES AUSGANGES DES SIE-

---

Nichtjuden gepflückt worden ist. [11] Cf. Bm. Fol. 21a. [12] Das von einem nichtjüdischen Bäcker zum Essen verboten ist; cf. Sab. Fol. 17b. [13] Es ist event. verboten, auch wenn die meisten Schlächter Jisraéliten sind. [14] Von der Verzehntung u. den priesterl. Abgaben. [15] Des Septenniums. Außer dem von jedem Jahrgange zu entrichtenden Zehnten sind noch vom 1., 2., 4. u. 5. der 2. Zehnt u. vom 3. u. 6. der Armenzehnt zu entrichten, u. hier handelt es sich um den Fall, wenn hinsichtl. der Abgaben von einander verschiedene Jahrgänge miteinander vermischt worden sind. [16] In dem die Felder nicht bestellt werden dürfen, u. von dessen Ertrag der Zehnt überhaupt nicht zu entrichten ist. 17.

benten[17], so richte man sich nach der Mehrheit; wenn Hälfte gegen Hälfte, so ist zu erschweren[18].

DRITTER ABSCHNITT

Wenn man einen Sack (voll) Früchte auf das Ufer eines Flusses, auf den Rand einer Grube oder auf die Stufen einer Höhle gelegt hat und sie [Wasser] eingesogen haben, so ist alles, was eingesogen hat, empfänglich. R. Jehuda sagt, was dem Wasser zugewandt ist, sei empfänglich, und was nicht dem Wasser zugewandt ist, sei nicht empfänglich.

II. Wenn ein Fass (voll) mit Früchten in Flüssigkeiten gestanden hat, oder ein Fass (voll) mit Flüssigkeiten in Früchten gestanden hat, und sie [Wasser] eingesogen haben, so sind alle, die eingesogen haben, empfänglich. Sie sagten es von folgenden Flüssigkeiten: Wasser, Wein und Essig; alle anderen Flüssigkeiten aber sind rein[1]. Nach R. Neḥemja sind Hülsenfrüchte rein, weil Hülsenfrüchte nicht einsaugen.

III. Hat man warmes Brot[2] aus einem Ofen genommen und es auf die Mündung eines Weinfasses gelegt, so ist es nach R. Meír unrein und nach R. Jehuda rein; nach R. Jose ist Weizenbrot rein und Gerstenbrot unrein, weil Gerste einsaugt.

IV. Wenn jemand sein Haus gesprengt und da Weizen hingetan hat, und er feucht geworden ist, so ist er, wenn durch das Wasser, empfänglich, und wenn durch den Stein[boden], nicht empfänglich. Wenn jemand sein Kleid in einem Troge gewaschen und darin Weizen hineingetan hat, und er feucht geworden ist, so ist er, wenn durch das Wasser, empfänglich, und wenn von selbst, nicht empfänglich. Wenn jemand [Früchte] im Sande feuchtet, so sind sie empfänglich. Einst hatten die Leute aus Maḥoz [Früchte] im Sande gefeuchtet,

---

Der schon zum folgenden Jahre gehört, dem 1. des nächsten Septenniums. 18. Der Armenzehnt ist zu entrichten, jed. ist er auszuweihen u. der Erlös als 2. Zehnt in Jerušalem zu verzehren; desgleichen haftet bei einem Zweifel des Siebentjahres den Früchten die Heiligkeit desselben an (für den Handel verboten), jed. ist von ihnen der Zehnt zu entrichten. Der in der Erstausgabe der Mišna separata fehlende Passus vom 4. u. 5. ist tatsächlich überflüssig u. wohl absichtlich fortgelassen.

1. Vgl. S. 807 Anm. 7. 2. Nicht mit Wasser, sondern mit Fruchtsaft herge-

und die Weisen sprachen zu ihnen: Wenn ihr dies zu tun pflegt, so habt ihr nie im Leben Reines zubereitet.

V. Wenn jemand [Früchte] in trockenem Lehm feuchtet, so sind sie, wie R. Šimón sagt, wenn befeuchtende Flüssigkeit daran[3] ist, empfänglich, und wenn nicht, nicht empfänglich. Wer seine Tenne gesprengt hat, braucht nicht zu befürchten, der Weizen, den er da hingetan hat, sei vielleicht feucht geworden. Wenn jemand Gräser sammelt, worauf noch der Tau ist, um darauf den Weizen zu feuchten, so wird er dadurch nicht empfänglich; beabsichtigt er dies[4], so wird er empfänglich. Wenn jemand Weizen zum Mahlen führt und Regen darauf kommt, so wird er, wenn er darüber froh ist, empfänglich. R. Jehuda sagt, es sei nicht anders möglich, als darüber froh[5] zu sein; vielmehr nur dann, wenn er stehen bleibt.

VI. Wenn seine Oliven sich auf dem Dache befinden und Regen auf sie fällt, so sind sie, wenn er darüber froh ist, empfänglich. R. Jehuda sagt, es sei nicht anders möglich, als darüber froh zu sein; vielmehr nur dann, wenn er die Dachrinne verstopft oder sie in [das Regenwasser] hineinrollt.

VII. Wenn Eseltreiber über einen Fluss gehen und ihre Säcke in den Fluss fallen, so sind sie, wenn sie darüber froh sind, empfänglich. R. Jehuda sagt, es sei nicht anders möglich, als darüber froh zu sein; vielmehr nur dann, wenn sie sie umdrehen. Wenn seine Füsse voll Kot sind, ebenso die Füsse seines Tieres, und er über den Fluss geht, so macht dies[6], wenn er darüber froh ist, empfänglich. R. Jehuda sagt, es sei nicht anders möglich, als darüber froh zu sein; vielmehr nur dann, wenn er stehen bleibt und [die Füsse] abspült. Bei Menschen und unreinen Tieren ist es immer unrein[7].

VIII. Bringt man zur Zeit des Ostwindes[8] Wagenräder oder das Rindergeschirr ins Wasser hinunter, damit sie fest werden, so macht dies[9] empfänglich. Bringt man ein Vieh zum Trinken hinab, so macht das Wasser, das ihm ins Maul kommt, empfänglich, und das es an den

---

stellt, sodaß es nur durch nachherige Befeuchtung unrein wird. 3. Wenn am Lehm soviel Flüssigkeit haftet, daß auch das berührte feucht wird. 4. Den Tau auf den Gräsern zu erhalten. 5. Der Weizen wird vor dem Mahlen angefeuchtet; cf. Pes. Fol. 36a. 6. Wenn Wasser von seinen Füßen auf Früchte kommt. 7. Dh. das Wasser macht empfänglich, weil man den Schmutz unangenehm empfindet; ebenso bei einem unreinen Tiere (beispielsweise Hund od. Pferd), weil man es stets um sich hat. 8. Bei dem durch die schwüle Luft Holzgeräte rissig werden. 9. Cf. N. 6 mut. mut. 10. Diesen Sinn muß das W. קףי, wörtl. Bar-

Füssen hat, nicht empfänglich; beabsichtigt man, dass es die Füsse abspüle, so macht auch das an den Füssen haftende befähigt. Zur Zeit der Fusskrankheit[10] und des Dreschens ist es immer unrein. Bringt ein Tauber, ein Minderjähriger oder ein Blöder es hinab, so macht es nicht empfänglich, auch wenn er dies beabsichtigt hat, denn bei diesen gilt die Handlung, nicht aber die Absicht.

VIERTER ABSCHNITT

Wenn jemand sich zum Trinken bückt, so macht das Wasser, das ihm an den Mund und an den Lippenbart kommt, empfänglich[1], und das ihm an die Nase, an den Kopf und an den Bart kommt, nicht empfänglich. Wenn jemand mit einem Fasse schöpft, so macht das Wasser, das an der Aussenseite mitkommt, am Stricke, der um den Hals[2] gerollt ist, und am dabei erforderlichen [Teile des] Strickes, empfänglich. Wieviel ist dabei erforderlich? R. Šimón b. Eleázar sagt, eine Handbreite. Stellt man es unter die Regentraufe, so macht es[3] nicht empfänglich.

II. Ist Regen auf einen gekommen, auch wenn er Hauptunreinheit ist, so macht [das Wasser] nicht empfänglich; hat er ihn abgeschüttelt, so macht es empfänglich. Steht jemand unter einer Regentraufe, um sich abzukühlen oder abzuspülen, so ist, wenn es ein Unreiner ist, [das Wasser] unrein, und ist es ein Reiner, so macht es empfänglich.

III. Setzt man eine Schüssel an die Wand[4], damit sie abgespült werde, so macht [das Wasser] empfänglich, wenn aber, damit die Wand nicht leide, so macht es nicht empfänglich.

IV. Ist in ein Fass[5] Traufenwasser geflossen, so ist es, wie die Schule Šammajs sagt, zu zerbrechen; die Schule Hillels sagt, man giesse es aus. Jene pflichtet jedoch bei, dass man mit der Hand hineinlangen und Früchte herausholen darf, und sie sind rein.

---

füßigkeit, haben; wahrscheinl. eine Art Hufkrankheit, bei der die Hufe abblättern od. sich lösen. 'Müdigkeit' ist sprachlich nicht zulässig, auch ist von der 'Zeit' einer solchen nicht zu sprechen.

[1] Beim Trinken auf diese Weise ist die Befeuchtung des Lippenbartes unvermeidlich. [2] Der schmalen Stelle des Gefäßes, wo der Strick befestigt wird. [3] Das Wasser an der Außenseite u. am Stricke, da die Befeuchtung nicht unvermeidlich ist. [4] Von der Flüssigkeit tropft. [5] In dem Früchte sich befinden,

V. Ist Traufenwasser in einen Trog geflossen, so macht das aufspritzende und das überlaufende nicht empfänglich; nimmt man ihn hoch, um es umzugiessen, so macht es, wie die Schule Šammajs sagt, empfänglich, und wie die Schule Hillels sagt, nicht empfänglich. Hat man ihn hingestellt, damit das Traufenwasser hineinkomme, so macht das aufspritzende und das überlaufende, wie die Schule Šammajs sagt, empfänglich, und wie die Schule Hillels sagt, nicht empfänglich; nimmt man ihn hoch, um es umzugiessen, so macht es, wie diese und jene übereinstimmen, empfänglich. Wenn jemand in einer Höhle[6] seine Geräte untertaucht oder sein Kleid wäscht, so macht das Wasser, das an seine Hände kommt, empfänglich, und das an seine Füsse kommt, nicht empfänglich[7]. R. Eliézer sagt, wenn er nicht ohne die Füsse zu beschmutzen hinabgehen kann, mache auch das an seine Füsse kommende empfänglich.

VI. Befindet sich ein Korb (voll) mit Lupinen in einem Tauchbade, so darf man mit der Hand hineinlangen und Lupinen herausholen, und sie sind rein. Hat man ihn aus dem Wasser herausgeholt, so sind die den Korb berührenden Lupinen unrein und alle übrigen rein. Einen Rettich im Höhlen[wasser] darf eine Menstruierende abspülen, und er ist rein[8]; hat sie ihn nur etwas aus dem Wasser gehoben, so ist er unrein[9].

VII. Wenn Früchte in einen Wasserarm gefallen sind und jemand, dessen Hände unrein[10] sind, mit diesen hineinlangt und sie herausholt, so sind seine Hände rein und die Früchte rein[11]; beabsichtigte er aber seine Hände abzuspülen, so sind seine Hände rein und die Früchte empfänglich.

VIII. Wenn ein Topf (voll) Wasser sich in einem Tauchbade befindet und jemand, der Hauptunreinheit ist, mit seiner Hand in diesen hineinlangt, so ist er[12] unrein; wenn aber ein durch Berührung Unreiner, so ist er[12] rein. Alle anderen Flüssigkeiten aber[13] sind unrein, weil Wasser andere Flüssigkeiten nicht rein macht.

IX. Hat man [Wasser] in einen Kanal geleitet, so ist es drei Tage unrein[14]. R. Áqiba sagt, ausgetrocknet ist es sofort rein, nicht ausgetrocknet ist es auch nach dreissig Tagen unrein.

---

die aber durch das Traufenwasser nicht empfänglich werden sollen. [6] In der sich Wasser angesammelt hat. [7] Ersteres braucht er, letzteres nicht. [8] Da er durch das Wasser im Tauchbade nicht empfänglich wird. [9] Durch das am Rettich haftende Wasser. [10] Nur diese; cf. Jad. III,2ff. [11] Nicht empfänglich. [12] Der Topf. [13] Wenn solche sich im Topfe befinden. [14] Solange bleibt das Wasser

X. Wenn auf Holz, auf das [unreine] Flüssigkeiten gekommen waren, Regen gefallen ist, so ist er, wenn er mehr ist, rein; hat man es hinausgebracht, damit der Regen darauf falle, so ist er, auch wenn er mehr ist, unrein. Hatte es unreine Flüssigkeiten eingesogen, so ist er rein, auch wenn man es hinausgebracht hat, damit der Regen darauf falle. Man darf solches nur mit reinen Händen[15] verheizen. R. Šimón sagt, war es [vorher][16] feucht, sei es, wenn man es verheizt und die austretende Flüssigkeit[17] mehr als die eingesogene ist, rein.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wenn jemand in einem Flusse untergetaucht ist und darauf einen anderen, den er vor sich hatte, überschritten hat, so hat das andere [Wasser] das erste gereinigt[1]. Hat jemand ihn im Rausche hinabgestossen, ebenso sein Vieh, so hat das andere das erste gereinigt. Wenn aber im Scherze[2], so macht es empfänglich.

II. Schwimmt jemand im Wasser, so macht das aufspritzende Wasser nicht empfänglich; beabsichtigt er seinen Nächsten zu bespritzen, so macht es empfänglich. Macht jemand im Wasser einen Vogel[3], so macht das verspritzte und das haften bleibende nicht empfänglich.

III. Wenn Traufenwasser auf Früchte gefallen war und man sie durchgewühlt hat, damit sie abtrocknen, so sind sie, wie R. Šimón sagt, empfänglich, und wie die Weisen sagen, nicht empfänglich.

IV. Hat man eine [Wasser]grube gemessen, ob die Tiefe oder die Breite, so macht es[4] empfänglich – so R. Tryphon. R. Áqiba sagt, wenn die Tiefe[5], mache es empfänglich, wenn die Breite, mache es nicht empfänglich.

V. Hat man die Hand, den Fuss oder einen Stab in die Grube gesteckt, um festzustellen, ob Wasser darin ist, so macht es nicht

---

darin u. macht befähigt. 15. Damit nicht das durch die Hände unrein werdende Wasser den Ofen unrein mache. 16. Vor dem Einsaugen der unreinen Flüssigkeit. 17. Durch die Hitze.

1. Das vom 1. Untertauchen am Körper haften gebliebene Wasser macht nicht mehr befähigt. 2. Es also beabsichtigt hat. 3. Nach den Kommentaren, Blasen im Wasser schlagen, ohne spritzen zu wollen. 4. Das am Meßstabe haftende Wasser. 5. Wobei die Befeuchtung zur Feststellung des Tiefenmaßes erforder-

empfänglich; wenn aber um festzustellen, wieviel Wasser darin ist, so macht es empfänglich. Hat man einen Stein in eine Grube geworfen, um festzustellen, ob Wasser darin ist, so macht das aufspritzende nicht empfänglich, und das am Steine ist rein[6].

VI. Wenn jemand auf ein Fell[7] klopft, so macht es[8], wenn ausserhalb des Wassers, empfänglich, und wenn im Wasser, nicht empfänglich. R. Jose sagt, auch wenn im Wasser, mache es empfänglich, weil es seine Absicht ist, dass es mit dem Schmutze herauskomme.

VII. Das Wasser, das mit dem Schiffe, dem Behälter[9] und den Rudern mitkommt, macht nicht empfänglich; das mit den Fallen, den Netzen und den Garnen mitkommt, macht nicht empfänglich; hat man es abgeschüttelt, so macht es empfänglich. Führt man ein Schiff in das grosse Meer[10], um es zu festigen[11], bringt man einen [glühenden] Nagel in den Regen hinaus, um ihn zu härten, oder legt man ein Brandscheit in den Regen, um es zu löschen, so macht es empfänglich.

VIII. [Das Wasser auf] einer Tisch-Schutzdecke oder einer Ziegelmatte macht nicht empfänglich; hat man es abgeschüttelt, so macht es empfänglich.

IX. Jeder Strahl[12] ist rein[13], ausgenommen der des Honigs aus Ziphin[14] und des Honigbreies; die Schule Šammajs sagt, auch der des Breies von Graupen und von Bohnen, weil er sich nach rückwärts zieht[15].

X. Giesst man von Heissem in Heisses, von Kaltem in Kaltes, oder von Heissem in Kaltes, so ist es rein[16], wenn aber von Kaltem in Heisses, so ist es unrein. R. Šimón sagt, auch wenn man von Heissem in Heisses giesst und die Hitze der unteren stärker ist, sei es unrein.

XI. Wenn eine Frau, deren Hände rein sind, einen unreinen Topf umrührt, so sind ihre Hände, wenn sie schwitzen[17], unrein; wenn

---

lich ist. [6] Es ist als am Boden haftend nicht verunreinigungsfähig. [7] Das man zur Bearbeitung in Wasser gelegt hat. [8] Das vom Felle spritzende Wasser. [9] Tosephta Kel. Bm. I,1 spricht von einem Behälter (עקל) zum Beschweren des Schiffes, also eine Art Ballastkasten an der Außenseite des Schiffes. Nach anderen Anker, jed. ohne jede sprachliche Berechtigung. [10] Irgend ein großes Gewässer. [11] Damit es nicht durch Austrocknen Risse bekomme. [12] Einer Flüssigkeit, beim Umgießen aus einem Gefäße in ein anderes. [13] Dh. es gilt nicht als Verbindung des oberen Gefäßes mit dem unteren. [14] Cf. Sab. Fol. 48b. [15] Bei der Unterbrechung. [16] Der Strahl gilt nicht als Verbindung. [17] Mit ihre Hände unrein sind und sie einen reinen Topf umrührt, so ist der Topf, wenn ihre Hände schwitzen, unrein. R. Jose sagt, wenn sie tropfen. Wenn man Trauben auf einer Wagschale wiegt, so ist der in der Schale [zurückbleibende] Wein rein, bis man ihn in das Gefäss giesst[18]. Dies gleicht dem Falle, wenn Körbe Oliven oder Trauben tropfen[19].

SECHSTER ABSCHNITT

Wenn jemand seine Früchte wegen der Maden auf das Dach gebracht hat und Tau auf sie gefallen ist, so sind sie nicht empfänglich; hat man dies[1] beabsichtigt, so sind sie empfänglich. Hat ein Tauber, ein Blöder oder ein Minderjähriger sie hinaufgebracht, so sind sie, auch wenn er beabsichtigt hat, dass Tau auf sie falle, nicht empfänglich, denn bei diesen ist nur die Handlung wirksam und nicht die Absicht.

II. Hat jemand [Kraut]bündel, Pressfeigen oder Knoblauch auf das Dach gebracht, damit sie sich halten, so werden sie[2] nicht empfänglich. Alle Krautbündel auf den Märkten sind unrein[3]. Nach R. Jehuda sind die frischen rein. R. Meír sprach: Als unrein erklärt hat man sie ja nur wegen der Flüssigkeit aus dem Munde[4]. Alle Arten Mehl und Feinmehl sind auf den Märkten unrein; Speltgraupen, Weizengraupen und Gerstengraupen[5] sind überall unrein[6].

III. Alle Eier befinden sich in der Annahme der Reinheit, ausgenommen die der Flüssigkeitshändler[7]; verkaufen sie aber mit diesen auch trockene Früchte, so sind sie rein[8]. Alle Fische befinden sich in der Annahme der Unreinheit[9]; R. Jehuda sagt: Stücke vom Iltith[10], der in Körben kommende ägyptische Fisch und die spanische Makrele[11] befinden sich in der Annahme der Reinheit[12]. Jede Art Lake

---

dem aus dem Topfe aufsteigenden Dampfe beschlagen. 18. Erst dann erhält er die Bedeutung einer Flüssigkeit. 19. Der tropfende Saft gilt nur dann als Flüssigkeit, wenn man ihn verwenden will; weit. VI,8.

1. Daß der Tau sie befeuchte. 2. Durch den Tau, da die Frischerhaltung nur durch die Luft erfolgen soll. 3. Weil sie, um sie frisch zu erhalten, mit Wasser begossen werden. 4. Die Verkäufer pflegen den Knoten mit dem Munde zu öffnen. 5. Cf. Mq. Fol. 13b. 6. Sie werden vor dem Mahlen gewaschen. 7. Die sie mit feuchten Händen anfassen. 8. Weil sie, um nicht die Früchte zu beschmutzen, stets die Hände abwischen. 9. Sie sind naß, u. tot für die Unreinheit empfänglich; cf. Uqç. III,8. 10. Name eines Fisches, sonst unbekannt. 11.

befindet sich in der Annahme der Unreinheit. Bei all diesen Dingen, ausgenommen die Fischlake, ist ein Mann aus dem gemeinen Volke glaubhaft, wenn er sagt, es sei rein[13], weil man sie Leuten aus dem gemeinen Volke auch zur Aufbewahrung gibt. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, ist in reine Lake etwas Wasser gekommen, sei sie verunreinigungsfähig.

IV. Es gibt sieben Arten von Flüssigkeiten[14]: Tau, Wasser, Wein, Öl, Blut, Milch und Bienenhonig. Wespenhonig ist rein und zum Essen erlaubt.

V. Es gibt Unterarten des Wassers: was aus dem Auge, dem Ohre, der Nase und dem Munde kommt, und Urin, ob von Erwachsenen oder von Kindern[15], ob gewollt oder ungewollt [abgegangen]. Unterarten des Blutes: das Schlachteblut[16]von reinem Vieh, Wild oder Geflügel und das zum Trinken bestimmte Aderlassblut. Molke gleicht der Milch, und der Olivenschleim gleicht dem Öl, weil der Schleim nicht frei von Öl ist — so R. Šimón. R. Meír sagt, auch wenn es kein Öl enthält. Das Blut des Kriechtiers gleicht seinem Fleische, es macht unrein und nicht befähigt. Wir haben nichts, was diesem gliche.

VI. Folgendes macht unrein und befähigt: der Fluss eines Flussbehafteten, sein Speichel, sein Same, sein Urin, ein Viertellog Blut von einem Toten und das Blut einer Menstruierenden. R. Eliêzer sagt, der Same mache nicht befähigt. R. Eleâzar b. Âzarja sagt, das Blut einer Menstruierenden mache nicht befähigt. R. Šimón sagt, Blut von einem Toten mache nicht befähigt; fällt es auf einen Kürbis, so kratze man es ab, und er ist rein.

VII. Folgendes macht nicht unrein und nicht befähigt. Schweiss, stinkender Eiter, Kot, das mit diesen mitkommende Blut und Flüssigkeit von einem Achtmonatskinde[17]. R. Jose sagt, ausser seinem Blute[18]. Ferner Wasser von Tiberias[19], das man getrunken hat, auch wenn es klar abgeht, das Schlachteblut von unreinem Vieh, Wild oder Geflügel und das Aderlassblut zu Heilzwecken[20]. R. Eliêzer

---

So nach Levysohn, *Zool. d. T.* § 315. [12] Sie müssen trocken gehalten werden. [13] Nicht befeuchtet worden. [14] Die verunreinigungsfähig machen. [15] So besser nach manchen Erklärern, obgleich sprachlich nicht ganz einwandfrei. [16] Das nach dem Schlachten nachfließt; cf. Hul. Fol. 35b. [17] Das nach dem T. nicht lebensfähig ist. [18] Dieses gleicht dem eines Lebensfähigen. [19] Von den Tiberiasthermen, das purgierend wirkt. [20] Das fortgegossen wird. [21] Sie sind erklärt diese [Blutarten] für unrein[21]. R. Šimón b. Eleázar sagt, Milch von einem Manne sei rein[22].

VIII. Die Milch von einem Weibe macht verunreinigungsfähig, ob gewollt oder ungewollt[23]; die Milch von einem Vieh macht verunreinigungsfähig nur gewollt. R. Áqiba sprach: [Durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere ist [entgegengesetzt] zu folgern: wenn Milch von einem Weibe, die nur für Kinder bestimmt ist, gewollt oder ungewollt verunreinigungsfähig macht, um wieviel mehr sollte Milch von einem Vieh, die für Kinder und Erwachsene bestimmt ist, gewollt oder ungewollt unrein machen. Sie erwiderten ihm: Nein, wenn die Milch von einem Weibe ungewollt verunreinigungsfähig macht, von dem auch das Blut einer Verletzung unrein ist, sollte auch die Milch von einem Vieh ungewollt verunreinigungsfähig machen, von dem das Blut einer Verletzung rein ist!? Er entgegnete ihnen: Ich erschwere bei der Milch mehr als beim Blute, denn die zu Heilzwecken gemolkene [Milch] macht verunreinigungsfähig, [das Blut] vom Aderlasse zu Heilzwecken aber ist rein. Sie erwiderten ihm: Körbe Oliven und Trauben beweisen [das Entgegengesetzte]: die aus ihnen kommende Flüssigkeit macht erwünscht verunreinigungsfähig, und nicht erwünscht ist sie rein. Er entgegnete ihnen: Nein, wenn ihr dies von Körben Oliven und Trauben sagt, die anfangs eine Speise und später eine Flüssigkeit sind, wollt ihr dies auch von der Milch sagen, die anfangs und später eine Flüssigkeit ist!? Soweit ging die Kontroverse. R. Šimón sagte: Von hier an richteten wir einen Einwand gegen ihn: Das Regenwasser beweist [das Entgegengesetzte]: es ist anfangs und später eine Flüssigkeit, und es macht nur erwünscht unrein!? Er entgegnete uns: Nein, wenn ihr dies auch vom Regenwasser sagt, das in seiner Mehrheit nicht für Menschen bestimmt ist, sondern für den Boden und die Bäume, die Milch aber ist in ihrer Mehrheit für Menschen bestimmt.

---

verunreinigungsfähig u. machen befähigt. [22] Solche ist nur eine Ausschwitzung. [23] Sc. aus dem Körper gekommen.

IX.

מסכת זבים

DER TRAKTAT ZABIM

Von den Flussbehafteten

ERSTER ABSCHNITT

Wer eine Flusswahrnehmung einmal gemacht hat, gleicht, wie die Schule Šammajs sagt, einer Flussverdächtigen[1], und wie die Schule Hillels sagt, einem Ergussbehafteten[2]. Hat er einmal eine Wahrnehmung gehabt, am zweiten [Tage] ausgesetzt und am dritten zweimal wahrgenommen, oder einmal solange wie zwei[3], so ist er, wie die Schule Šammajs sagt, ein richtiger Flussbehafteter, und die Schule Hillels sagt, er verunreinige Lager und Sitz und benötige des Untertauchens im Wasser, jedoch sei er von einem Opfer befreit. R. Eleȧzar b. Jehuda sagte: In diesem Falle pflichtet die Schule Šammajs bei, dass er kein richtiger Flussbehafteter sei, sie streiten vielmehr über den Fall, wenn jemand zweimal wahrgenommen hat, oder einmal solange wie zwei, am zweiten [Tage] ausgesetzt hat und am dritten einmal wahrgenommen hat. Die Schule Šammajs sagt, er sei ein vollständiger Flussbehafteter, und die Schule Hillels sagt, er mache Lager und Sitz unrein und benötige des Untertauchens im Wasser, jedoch sei er von einem Opfer befreit.

II. Hat er am dritten Tage der Zählung[4] seines Flusses Erguss wahrgenommen, so sind, wie die Schule Šammajs sagt, die beiden vorangehenden Tage hinfällig[5], und die Schule Hillels sagt, nur der eine sei hinfällig[6]. R. Jišmȧél sagt, wenn er am zweiten [Tage] wahrgenommen hat, sei der vorangehende hinfällig, und R. Ȧqiba sagt, einerlei ob er am zweiten oder am dritten wahrgenommen hat: die Schule Šammajs sagt, die beiden vorangehenden Tage seien hinfällig, und die Schule Hillels sagt, nur der eine Tag sei hinfällig. Jene pflichtet jedoch bei, dass, wenn er am vierten wahrgenommen hat, nur der eine Tag hinfällig sei. Dies wenn er Erguss wahrgenommen hat, hat er aber Fluss wahrgenommen, so sind, auch wenn am siebenten Tage, die vorangehenden hinfällig.

---

1. Nach der Erklärung des T. (Nid. Fol. 72b), einem, der einer solchen beigewohnt hat, dessen Lager u. Sitz sich in der Schwebe befinden, u. bei Wiederholung der Wahrnehmung unrein sind. 2. Dessen Sitz u. Lager unrein sind. 3. Die Dauer, in der man ein Tauchbad nehmen und sich abtrocknen kann; weit. Mišna IV. 4. Der 7 Reinheitstage nach Aufhören des Flusses. 5. Die Zählung muß von neuem beginnen. 6. Nur der eine Tag wird nicht mitgezählt. 7. Sonst

III. Hat er an einem Tage einmal und am folgenden zweimal wahrgenommen oder an einem Tage zweimal und am folgenden einmal, oder dreimal in drei Tagen oder in drei Nächten, so ist er ein richtiger Flussbehafteter.

IV. Hat er einmal wahrgenommen und nach einer Unterbrechung in der Dauer des Untertauchens und Abtrocknens zweimal wahrgenommen, oder einmal solange wie zwei, oder hat er zweimal wahrgenommen, oder einmal solange wie zwei, und nach einer Unterbrechung in der Dauer des Untertauchens und Abtrocknens einmal wahrgenommen, so ist er ein richtiger Flussbehafteter.

V. Hat er einmal wahrgenommen solange wie drei, das ist [die Dauer des Weges] von Gadjavan[7] bis zum Šiloaḥ, das ist die Dauer von zweimal untertauchen und zweimal abtrocknen, so ist er ein richtiger Flussbehafteter. Hat er einmal solange wahrgenommen wie zwei, so macht er Sitz und Lager unrein und benötigt des Untertauchens in Quellwasser, jedoch ist er von einem Opfer befreit. R. Jose sagte: Sie sprechen von einer langen Wahrnehmung nur in dem Falle, wenn sie wie drei ist.

VI. Hat er einmal am Tage und einmal bei Abenddämmerung wahrgenommen, oder einmal bei Abenddämmerung und einmal am folgenden Tage, so ist es, wenn es sicher ist, dass ein Teil der Wahrnehmung[8] zu diesem Tage und ein Teil zum folgenden gehört, auch sicher hinsichtlich der Unreinheit und des Opfers, und ist es zweifelhaft, ob ein Teil der Wahrnehmung zu diesem Tage und ein Teil zum folgenden gehört, so ist es sicher hinsichtlich der Unreinheit, und hinsichtlich des Opfers[9] besteht ein Zweifel. Hat er an zwei Tagen bei Abenddämmerung wahrgenommen, so besteht ein Zweifel sowohl hinsichtlich der Unreinheit[10] als auch hinsichtlich des Opfers, und wenn einmal bei Abenddämmerung, so besteht ein Zweifel hinsichtlich der Unreinheit.

unbekannter Ort. [8] Die bei Dämmerung erfolgt ist. [9] Zu dem er nur bei dreimaliger Wiederholung verpflichtet ist; es ist daher darzubringen, darf jedoch nicht gegessen werden. [10] Er hat viell. am Tage dazwischen überhaupt nicht wahrgenommen u. ist rein, od. viell. dreimal.

ZWEITER ABSCHNITT

ALLE MACHEN DURCH DEN FLUSS UNREIN, AUCH PROSELYTEN, AUCH SKLAVEN, OB FREIGELASSENE ODER NICHT FREIGELASSENE, EIN TAUBER, EIN BLÖDER, EIN MINDERJÄHRIGER, EIN DURCH MENSCHEN KASTRIERTER ODER EIN NATURKASTRAT[1]. EINEM GESCHLECHTSLOSEN UND EINEM ZWITTER SIND DIE ERSCHWERUNGEN DES MANNES UND DIE ERSCHWERUNGEN DES WEIBES AUFZUERLEGEN: SIE SIND WIE EIN WEIB DURCH BLUT[FLUSS] UNREIN, UND WIE EIN MANN DURCH WEISSEN [FLUSS] UNREIN. IHRE UNREINHEIT IST ZWEIFELHAFT[2].

II. NACH SIEBEN RICHTUNGEN[3] UNTERSUCHE MAN DEN FLUSSBEHAFTETEN, SOLANGE BEI IHM DIE FLUSSBEHAFTUNG NOCH NICHT FESTGESTELLT IST: ESSEN, TRINKEN, ÜBERLASTUNG, SPRINGEN, KRANKHEIT, HINSEHEN[4] UND WOLLUSTGEDANKEN. WENN ER [AN EIN WEIB] GEDACHT HAT, OHNE SIE ZU SEHEN, ODER SIE GESEHEN HAT, OHNE AN SIE ZU DENKEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER NUR VIEH, WILD ODER VÖGEL SICH MITEINANDER BEFASSEN GESEHEN HAT, AUCH WENN ER NUR BUNTE KLEIDER EINES WEIBES GESEHEN HAT. R. ÅQIBA SAGT, SOGAR WENN ER NUR IRGEND EINE SPEISE GEGESSEN[5] HAT, OB EINE SCHLECHTE ODER EINE GUTE, ODER IRGEND EIN GETRÄNK GETRUNKEN HAT. SIE SPRACHEN ZU IHM: DEMNACH GIBT ES ÜBERHAUPT KEINE FLUSSBEHAFTETEN!? ER ERWIDERTE IHNEN: IHR HABT NICHT FÜR FLUSSBEHAFTETE ZU SORGEN. IST BEI IHM FLUSSBEHAFTUNG FESTGESTELLT[6] WORDEN, SO UNTERSUCHE MAN IHN NICHT MEHR. SEIN UNVERSCHULDETER[7] UND ZWEIFELHAFTER [FLUSS] UND SEIN SAMEN SIND DANN UNREIN, DENN DIE SACHE HAT EINE STÜTZE[8]. HAT ER DIE ERSTE WAHRNEHMUNG, SO UNTERSUCHE MAN IHN, BEI DER ZWEITEN UNTERSUCHE MAN IHN, BEI DER DRITTEN UNTERSUCHE MAN IHN NICHT MEHR. R. ELIÉZER SAGT, AUCH BEI DER DRITTEN UNTERSUCHE MAN IHN, WEGEN DES OPFERS[9].

---

[1] Cf. Jab. Fol. 80b. [2] Daß es viell. nicht der richtige Fluß ist; bei einem Zweifel darf unreine Hebe nicht verbrannt werden. [3] Dh. Ursachen, die den Fluß verursacht haben können; der Fluß ist viell. nur die Folge einer Diätstörung od. eines Unfalles u. garnicht verunreinigend. [4] Auf erotische Dinge od. Handlungen, die Fluß verursachen. [5] Die den Fluß verursacht haben kann. [6] Durch zweimalige Wiederholung ohne sichtbare Veranlassung. [7] Durch eine der genannten Ursachen hervorgerufen. [8] Wörtl. hat Füße; die Flußbehaftung ist durch die vorherigen Wahrnehmungen festgestellt. [9] Das nur bei einer dreimaligen Wiederholung darzubringen ist; unnötig aber als Profanschlachtung im

III. Wer Samenerguss hatte, ist einen Stundentag nicht durch Fluss unrein. R. Jose sagt, nur diesen Tag. Wenn er als Nichtjude Samenerguss hatte und sich bekehrt hat, so kann er sofort flussunrein sein. Bei der, die Blut wahrgenommen hat[10] oder sich in Geburtswehen befindet[11], ist es ein Stundentag[12]. Beim Schlagen seines Sklaven ist unter 'Tag oder zwei Tage'[13] ein Stundentag zu verstehen. Die drei Tage im Falle, wenn ein Hund Fleisch von einer Leiche gefressen[14] hat, sind Stundentage; so lange bleibt es in seinem Zustande[15].

IV. Der Flussbehaftete macht auf fünf Arten das Lager unrein, sodass es Menschen und dieser Kleider unrein macht: durch stehen[16], sitzen, liegen, hängen[17] und lehnen; das Lager macht den Menschen auf sieben Arten unrein, sodass er Kleider unrein macht: durch stehen, sitzen, liegen, hängen, lehnen, berühren und tragen.

DRITTER ABSCHNITT

Sitzen ein Flussbehafteter und ein Reiner auf einem Schiffe[1] oder einem Flosse, oder reiten sie auf einem Tiere, so sind sie[2] durch Auftreten unrein, auch wenn ihre Kleider einander nicht berühren. Sitzen sie auf einem Brette, einer Bank, dem Seitenbrette eines Bettes oder einer Stange, die wippen, oder stiegen sie auf einen schwachen Baum, den schwachen Zweig eines starken Baumes, eine nicht mit einem Nagel befestigte ägyptische[3] Leiter, eine Rampe, einen Balken oder eine Tür, die nicht mit Lehm befestigt sind, so sind sie unrein, und nach R. Jehuda rein.

II. [Auch] wenn sie [zusammen] eine Tür zumachen oder öffnen; die Weisen sagen, nur wenn der eine zumachen und der andere öffnen[4] will. [Ebenso auch], wenn einer den anderen aus der Grube herauszieht; R. Jehuda sagt, nur wenn der Reine den Unreinen herauszieht[4].

Tempel gilt. [10] Die rückwirkend einen Tag unrein ist; cf. Nid. Fol. 2a. [11] Die eine bestimmte Anzahl von Tagen Blutungen hatte; cf. ib. Fol. 36b. [12] Der bei diesen genannnte 'Tag' ist kein Kalendertag, sondern ein Stundentag, bis zur gleichen Stunde des folgenden Tages. [13] Cf. Ex. 21,20,21. [14] Cf. Ah. XI,7. [15] Das Fleisch ist nicht verdaut u. als Leiche verunreinigend. [16] Auf diesem. [17] In einer Wagschale, während in der anderen die als Sitz geeignete Sache sich befindet.

[1] Einem kleinen Boote, das durch jedes Auftreten in Bewegung gesetzt wird. [2] Der Reine u. die Kleider. [3] Sehr klein; cf. Bb. Fol. 59a; wahrscheinl. ist מצרי v. נצר, Weide, abzuleiten. aus Weidengeflecht. [4] Ist der Reine unrein, da

[Desgleichen auch,] wenn sie [zusammen] an Stricken ziehen[5]; die Weisen sagen, nur wenn der eine hin und der andere her zieht. [Desgleichen auch,] wenn sie [zusammen] weben, ob stehend oder sitzend, oder mahlen. Nach R. Šimón ist er in all diesen Fällen rein, ausgenommen der Fall, wenn sie [zusammen] mit einer Handmühle mahlen. Wenn sie [zusammen] von einem Esel abladen oder ihm aufladen, so sind sie, wenn es eine schwere Last ist, unrein, und wenn es eine leichte Last ist, rein. Sie alle sind rein für die Gemeindemitglieder[6] und unrein für die Hebe.

III. Sitzen ein Flussbehafteter und ein Reiner auf einem grossen Schiffe, — ein grosses Schiff heisst es, wie Jehuda sagt, wenn ein Mensch es nicht ins Schaukeln setzen kann, — oder sitzen sie auf einem Brette, einer Bank, dem Seitenbrette eines Bettes oder auf einer Stange, die nicht wippen, oder stiegen sie auf einen starken Baum, einen starken Zweig, eine tyrische oder mit einem Nagel befestigte ägyptische Leiter, eine Rampe, einen Balken oder eine Tür, die mit Lehm befestigt sind, sogar an derselben Seite, so sind sie rein. Schlägt ein Reiner einen Unreinen, so ist er rein; schlägt ein Unreiner einen Reinen, so ist er unrein, denn wenn der Reine sich ihm entzieht, fällt der Unreine[7].

VIERTER ABSCHNITT

R. JEHOŠUA sagte: Sitzt eine Menstruierende mit einer Reinen auf einem Bette[1], so ist das Kopftuch auf ihrem[2] Kopfe durch Auftreten unrein. Sitzt sie auf einem Schiffe, so sind die Geräte auf der Spitze des Mastbaumes durch Auftreten unrein. Nimmt sie einen Trog voll Kleider auf, so sind sie, wenn die Last schwer ist, unrein, und wenn die Last leicht ist, rein. Wenn ein Flussbehafteter auf einen Balkenvorsprung geschlagen hat und ein Laib von Hebe heruntergefallen ist, so ist er rein[3].

II. Desgleichen auch, wenn er auf den Dachbalken, den Rahmen[4], die Dachrinne, das Brett, auch wenn es nur mit Stricken befestigt

---

dabei eine Kraftaufwendung erfolgt. [5] Eigentl. über den Rücken werfen, nachhängen lassen; nach den Kommentaren, drehen, flechten, jed. sprachlich unrichtig. [6] Die ihre Speisen in Reinheit essen. Die Lesart לבית in den kursierenden Ausgaben ist anscheinend Druckfehler, jed. auch in ed. Lowe. [7] Es ist ebenso, als würde der Unreine sich auf ihn stützen.

[1] Das durch die Last wippt. [2] Der Reinen. [3] Dies gilt nicht als 'Auftre-

ist, den Ofen, den Kasten oder Mühlenuntersatz oder Bock der Handmühle, oder das Ölmass der Ölmühle geschlagen hat. R. Jose sagt, auch wenn auf den Balken der Bademeister[5], sei er[6] rein.

III. Hat er auf die Tür, den Riegel, das Schloss, das Ruder, den Mühlenkorb, einen schwachen Baum, einen schwachen Zweig an einem starken Baume, eine nicht mit einem Nagel befestigte ägyptische Leiter, eine Rampe, einen Balken, eine Tür, die nicht mit Lehm befestigt sind, geschlagen, so sind sie[7] unrein. Wenn auf einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrank, so sind sie unrein. Nach R. Neḥemja und R. Šimón sind sie bei diesen rein.

IV. Liegt ein Flussbehafteter auf fünf Bänken oder auf fünf Säcken[8], so sind sie, wenn in der Länge, unrein, und wenn in der Breite, rein[9]. Wenn er geschlafen hat und ein Zweifel besteht, ob er sich auf diese umgedreht hat, so sind sie unrein. Liegt er auf sechs Stühlen, beide Hände auf zwei, beide Füsse auf zwei, der Kopf auf einem und der Körper auf einem, so ist nur der unrein, der unter seinem Körper ist. Steht er auf zwei Stühlen, so sind sie, wie R. Šimón sagt, wenn sie von einander entfernt sind, rein[10].

V. Wenn es zehn Mäntel übereinander sind und er auf dem oberen geschlafen hat, so sind alle unrein. Befindet sich der Flussbehaftete auf der einen Wagschale und das Lager oder der Sitz[11] ihm gegenüber, so sind sie, wenn der Flussbehaftete das Übergewicht hat, rein, und wenn diese das Übergewicht haben, unrein. R. Šimón sagt, eine einzige [Sache] sei rein, mehrere seien unrein, weil dann keine den grösseren Teil desselben trägt.

VI. Befindet sich der Flussbehaftete auf der einen Wagschale und Speisen und Getränke auf der anderen Wagschale, so sind sie unrein. Ist es ein Toter, so ist alles rein[12], ausgenommen ein Mensch[13]. Hierin ist es bei einem Flussbehafteten strenger als bei einem Toten, und strenger ist es bei einem Toten als bei einem Flussbehaf-

---

ten', weil der Balken fest sitzt. 4. Tür, Fenster od. Dachrahmen. 5. Auf dem der Heizer sitzt. 6. Der herabfallende Laib. 7. Trotz der Pluralform ist hier der in Mišna I genannte Laib von Hebe zu verstehen. 8. Sonst Geldbeutel (funda), hier wahrscheinl. Liege- od. Strohsack. 9. Weil sie einzeln nicht den größeren Teil seines Körpers tragen. 10. Von der Unreinheit durch Auftreten, weil in diesem Falle nur beide zusammen ihn tragen. 11. Dh. Sachen, die als solche gelten. 12. Weil die Sachen nur durch Berühren des Toten unrein werden. 13. Der auch durch das Tragen, was hierbei erfolgt, unrein wird. 14. Jeder ist

TETEN. [FERNER] MACHT EIN FLUSSBEHAFTETER LAGER UND SITZ UNTER IHM [UNREIN], SODASS SIE MENSCHEN UNREIN MACHEN UND DIESER KLEIDER UNREIN MACHT, UND DAS GEHÄNGE ÜBER IHM, SODASS ES SPEISEN UND GETRÄNKE UNREIN MACHT, WIE ES DER TOTE NICHT UNREIN MACHT. UND STRENGER IST ES BEI EINEM TOTEN, DENN DER TOTE MACHT DURCH BEZELTUNG UNREIN, AUCH IST SEINE UNREINHEIT EINE SIEBENTÄGIGE, WIE ES DER FLUSSBEHAFTETE NICHT UNREIN MACHT.

VII. WENN ER AUF EINEM BETTE SITZT UND VIER MÄNTEL UNTER DEN VIER FÜSSEN DES BETTES SIND, SO SIND SIE UNREIN, WEIL ES NICHT AUF DREI STEHEN[14] KANN; NACH R. ŠIMÓN SIND SIE REIN. WENN ER AUF EINEM VIEH REITET UND VIER MÄNTEL UNTER DEN VIER FÜSSEN DES TIERES SIND, SO SIND SIE REIN, WEIL ES AUCH AUF DREI STEHEN KANN. BEFINDET SICH EIN MANTEL UNTER ZWEI VORDERFÜSSEN, UNTER ZWEI HINTERFÜSSEN, UNTER EINEM VORDERFUSSE UND EINEM HINTERFUSSE, SO IST ES UNREIN. R. JOSE SAGT, DAS PFERD MACHE UNREIN MIT DEN HINTERFÜSSEN UND DER ESEL MIT DEN VORDERFÜSSEN, DENN DIE STÜTZE DES PFERDES SIND SEINE HINTERFÜSSE UND DIE STÜTZE DES ESELS SIND SEINE VORDERFÜSSE. SITZT ER AUF DEM BALKEN DER ÖLPRESSE, SO SIND DIE GERÄTE IM PRESSKORBE UNREIN, UND WENN AUF DER PRESSE EINES WÄSCHERS, SO SIND DIE GERÄTE DARUNTER REIN[15], UND NACH R. NEḤEMJA UNREIN.

FÜNFTER ABSCHNITT

WER DEN FLUSSBEHAFTETEN BERÜHRT, ODER DEN DER FLUSSBEHAFTETE BERÜHRT, WER DEN FLUSSBEHAFTETEN BEWEGT[1], ODER DEN DER FLUSSBEHAFTETE BEWEGT, MACHT SPEISEN UND GETRÄNKE UNREIN, UND ABSPÜLGERÄTE[2] DURCH BERÜHREN UND NICHT DURCH TRAGEN. R. JEHOŠUÁ SAGTE EINE REGEL: WER BEI SEINER BERÜHRUNG[3] KLEIDER UNREIN MACHT, MACHT SPEISEN UND GETRÄNKE ERSTGRADIG UND HÄNDE[4] ZWEITGRADIG UNREIN, MENSCHEN UND TONGERÄTE ABER MACHT ER NICHT UNREIN; NACHDEM ER SICH VON DEM, WAS IHN UNREIN GEMACHT HAT, GETRENNT HAT, MACHT ER FLÜSSIGKEITEN ERSTGRADIG UND SPEISEN UND HÄNDE ZWEITGRADIG UNREIN, KLEIDER ABER MACHT ER NICHT UNREIN.

Träger. [15] Die Presse ist so eingerichtet, daß die Kleider nur geglättet u. nicht gedrückt werden.

[1] Eigentl. schüttelt. [2] Holz- u. Metallgeräte, die wenn sie unrein werden, durch ein Tauchbad Reinheit erlangen; die Schrift gebraucht den Ausdruck 'abspülen', cf. Lev. 15,12. [3] Der Hauptunreinheit; vgl. Kel. I,1ff. [4] Anderer

II. Und er sagte noch eine andere Regel. Was vom Flussbehafteten getragen[5] wird, ist unrein, und von dem der Flussbehaftete getragen[5] wird, ist rein, ausgenommen das, was als Lager und Sitz geeignet ist, und der Mensch. Zum Beispiel: Wenn der Flussbehaftete den Finger unter der Mauerschicht hält und der Reine oben ist, so macht er zwei Grade unrein und einmal untauglich[6]; hat er sich getrennt[7], so macht er einen Grad unrein und einmal untauglich. Ist der Unreine oben und der Reine unten, so macht er zwei Grade unrein und einmal untauglich; hat er sich getrennt, so macht er einen Grad unrein und einmal untauglich. Befinden sich oben Speisen, Getränke, ein Lager, ein Sitz oder ein Gehänge[8], so machen sie einen[9] Grad unrein und einmal untauglich; haben sie sich getrennt, so machen sie einen Grad unrein und einmal untauglich. Befindet sich ein Lager oder ein Sitz unten, so machen sie zwei Grade unrein und einmal untauglich; haben sie sich getrennt, so machen sie zwei Grade unrein und einmal untauglich. Befinden sich Speisen, Getränke oder Gehänge unten, so sind sie rein.

III. Weil sie gesagt haben: beim Lager ist alles, was trägt oder getragen wird, rein, ausgenommen der Mensch; beim Aase ist alles, was trägt, oder getragen wird, rein, ausgenommen der es bewegt, und wie R. Eliézer sagt, auch der es trägt[10]; beim Toten ist alles, was trägt oder getragen wird, rein, ausgenommen die Bezeltung, und der Mensch, wenn er ihn bewegt.

IV. Ist ein Teil vom Unreinen[11] auf dem Reinen oder ein Teil vom Reinen auf dem Unreinen, das mit dem Unreinen Verbundene[12] auf dem Reinen oder das mit dem Reinen Verbundene auf dem Unreinen, so ist er unrein. R. Šimón sagt, ist ein Teil vom Unreinen auf dem Reinen, sei er unrein, und ist ein Teil vom Reinen auf dem Unreinen, sei er rein.

V. Befindet sich der Unreine auf einem Teile des Lagers und der Reine auf einem Teile des Lagers, so ist er unrein; befindet sich ein Teil des Unreinen auf dem Lager und ein Teil des Reinen auf dem Lager, so ist er rein. Es ergibt sich also, dass die Unreinheit durch den kleineren Teil in ihn hineinkommt und aus ihm heraus-

Menschen, die er berührt. [5] Wenn keine Berührung erfolgt ist. [6] Vgl. S. 630 Anm. 12 mut. mut. [7] Wenn der Flußbehaftete od. der bisher Reine den Platz verlassen hat. [8] Dh. Dinge, die als solche geeignet sind. [9] Gegen Handschriften u. Erstausgabe haben die kursierenden Ausgaben die Lesart שנים, die von den Kommentaren verworfen wird. [10] Cf. Ḥul. Fol. 124b. [11] Des Flußbehafteten. [12] Beispielsweise sein Haar. [13] Auf od. unter dem der Laib durch Papier gekommt. Wenn ein Laib von Hebe sich auf dem Lager befindet und ein Stück Papier dazwischen ist, ob oben oder unten, so ist er rein. Ebenso ist er bei einem aussätzigen Steine[13] rein. Nach R. Simón ist er bei diesem unrein.

VI. Wer einen Flussbehafteten, eine Flussbehaftete, eine Menstruierende, eine Wöchnerin, einen Aussätzigen, das Lager oder den Sitz berührt, macht zwei Grade unrein und einmal untauglich; hat er sich davon getrennt, so macht er einen Grad unrein und einmal untauglich. Einerlei ob er berührt, schüttelt, trägt oder getragen wird.

VII. Wer den Fluss des Flussbehafteten, seinen Speichel, seinen Samen, seinen Urin oder das Blut einer Menstruierenden berührt, macht zwei Grade unrein und einmal untauglich; hat er sich davon getrennt, so macht er einen Grad unrein und einmal untauglich. Einerlei ob er berührt oder schüttelt; R. Eliézer sagt, auch wer sie trägt.

VIII. Wer das Reitzeug[14] trägt, davon getragen wird oder es schüttelt, macht zwei Grade unrein und einmal untauglich; hat er sich davon getrennt, so macht er einen Grad unrein und einmal untauglich. Wer Aas oder Entsündigungswasser im Quantum zum Besprengen[15] trägt, macht zwei Grade unrein und einmal untauglich; hat er sich davon getrennt, so macht er nur einmal unrein und einmal untauglich.

IX. Wer vom Aase eines reinen Vogels[16] isst, macht, solange es sich im Schlunde befindet, zwei Grade unrein und einmal untauglich; steckt er den Kopf[17] in den Hohlraum eines Ofens, so ist er rein und der Ofen ist rein. Hat er es ausgespuckt oder heruntergeschluckt, so macht er einen Grad unrein und einmal untauglich; hat er es im Munde, so ist er, solange er es nicht heruntergeschluckt hat, rein.

X. Wer ein Kriechtier, [männlichen] Samen, einen Leichenunreinen, einen Aussätzigen während seiner Zähltage[18], Entsündigungswasser nicht im Quantum zum Besprengen[15], Aas oder das Reitzeug[14] berührt, macht einen Grad unrein und einmal untauglich. Die Regel hierbei ist: Wer eine von den in der Tora genannten Hauptunreinheiten berührt hat, macht einen Grad unrein und einmal untauglich, ausgenom-

---

trennt sich befindet. [14] Der vorangehend genannten Unreinen. [15] Cf. Par. XII,5. [16] Cf. Tah. I,1. [17] Wenn es sich nicht in seinem Schlunde befindet. [18] Die 7 Tage zwischen der Heilung u. der Reinigung; cf. Lev. 14,8. [19] Einen

MEN EINEN MENSCHEN[19]; HAT ER SICH DAVON GETRENNT, SO MACHT ER EINEN GRAD UNREIN UND EINMAL UNTAUGLICH[20].

XI. DER ERGUSSBEHAFTETE GLEICHT DEM, DER EIN KRIECHTIER BERÜHRT HAT, UND WER EINER MENSTRUIERENDEN BEIGEWOHNT HAT, GLEICHT EINEM LEICHENUNREINEN, NUR IST, WER EINER MENSTRUIERENDEN BEIGEWOHNT HAT, NOCH SCHWERER [UNREIN], INDEM ER LAGER UND SITZ LEICHTGRADIG UNREIN MACHT, DASS SIE SPEISEN UND GETRÄNKE UNREIN MACHEN.

XII. FOLGENDES MACHT DIE HEBE UNTAUGLICH: WER EINE ERSTGRADIG ODER EINE ZWEITGRADIG [UNREINE] SPEISE GEGESSEN HAT, WER UNREINE GETRÄNKE GETRUNKEN HAT, WER MIT DEM KOPFE UND DEM GRÖSSEREN TEILE DES KÖRPERS IN GESCHÖPFTES WASSER GEKOMMEN[21] IST, EIN REINER, DEM ÜBER DEN KOPF UND DEN GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS DREI LOG GESCHÖPFTES WASSER GEKOMMEN SIND, EIN BUCH[22], DIE HÄNDE[23], DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT[24] IST, UND SPEISEN UND GERÄTE, DIE DURCH FLÜSSIGKEITEN UNREIN GEWORDEN SIND.

Toten; der Berührende ist selber Hauptunreinheit. 20. Auch in den Fällen, wo er während der Berührung 2 Grade unrein macht. 21. Nach dem Untertauchen; cf. Miq. III,4. 22. Der heiligen Schrift; cf. Jad. III,2. 23. Die allgemein als unrein gelten; cf. Sab. Fol. 14a. 24. Der erst nach Sonnenuntergang völlige Reinheit erlangt.

X.

מסכת טבול יום

DER TRAKTAT TEBUL JOM

VOM UNTERTAUCHEN

ERSTER ABSCHNITT

Wenn jemand Teigheben[1] sammelt in der Absicht, sie wieder zu trennen, und sie aneinander kleben, so gilt dies, wie die Schule Šammajs sagt, als Verbindung beim am selben Tage Untergetauchten[2], und wie die Schule Hillels sagt, nicht als Verbindung. Wenn Teigstücke[3] aneinander kleben, Brote aneinander kleben, jemand Plätzchen an Plätzchen im Ofen backt und sie noch keine Kruste haben, der Gischt auf dem Wasser Blasen[4] schlägt, Bohnengraupen erstmalig zu sieden[5] beginnen, neuer Wein aufschäumt, R. Jehuda sagt, dies gelte auch vom Reise, so gilt dies, wie die Schule Šammajs sagt, als Verbindung beim am selben Tage Untergetauchten, und wie die Schule Hillels sagt, nicht als Verbindung. Sie pflichtet jedoch bei allen anderen Unreinheiten[6] bei, ob leichte oder schwere.

II. Wenn jemand Teigheben sammelt in der Absicht, sie nicht zu trennen, Plätzchen an Plätzchen im Ofen backt und sie eine Kruste haben, der Gischt auf dem Wasser keine Blasen schlägt, Bohnengraupen zweitmalig sieden, alter Wein, Öl immer, oder Linsen [beim Kochen] aufschäumen, R. Jehuda sagt, dies gelte auch von Plattererbsen, so werden sie[7] durch einen am selben Tage Untergetauchten unrein, und selbstverständlich durch andere Unreinheiten.

III. Eine Zacke hinten am Laibe, ein kleines Salzkrümchen oder eine angebrannte Stelle unter Fingerbreite, R. Jose sagt, alles, was mitgegessen wird, machen unrein[8] durch einen am selben Tage Untergetauchten, und selbstverständlich auch durch jede andere Unreinheit.

IV. Ein Steinchen im Brotlaibe, eine grosse Salzkrume, eine Lupine[9] oder eine angebrannte Stelle über Fingerbreite, R. Jose sagt, alles, was damit nicht mitgegessen wird, bleiben rein[10] bei einer Hauptunreinheit, und selbstverständlich bei einem am selben Tage Untergetauchten.

---

[1] Cf. Num. 15,20. [2] Wenn ein solcher eines der Stücke berührt, sind alle untauglich. [3] Von Hebe, ebenso die weiter genannten Dinge. [4] Sodaß der Gischt durch den Schaum vom Wasser getrennt ist. [5] Das Wasser ist noch klar u. die einzelnen Bohnen haben noch nicht gekocht; beim 2. Aufkochen beginnen sie breiig zu werden. [6] Daß dies als Verbindung gilt; berührt beispielsweise ein Unreiner den Schaum, so ist der ganze Inhalt des Gefäßes unrein. [7] Der ganze Inhalt des Gefäßes; sie gelten als verbunden. [8] Den ganzen Laib, wenn er diese

V. Gerste und Dinkel, wenn sie ungeschält sind, Asantwurzel, Asant und Alum[11], R. Jehuda sagt, auch schwarze Bohnen, bleiben bei einer Hauptunreinheit rein[12], und selbstverständlich bei einem am selben Tage Untergetauchten – so R. Meír; die Weisen sagen, sie seien bei einem am selben Tage Untergetauchten rein und durch jede andere Unreinheit unrein. Gerste und Dinkel, wenn sie geschält sind, Weizen ob geschält oder ungeschält, Kümmel, Sesam und Pfeffer, R. Jehuda sagt, auch weisse Bohnen, werden durch einen am selben Tage Untergetauchten unrein, und selbstverständlich durch jede andere Unreinheit.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Flüssigkeit[1] eines am selben Tage Untergetauchten gleicht den von ihm berührten Flüssigkeiten, diese und jene machen nicht unrein; bei allen anderen Unreinen, ob schwer oder leicht [unrein], gleicht die aus ihnen kommende Flüssigkeit den von ihnen berührten Flüssigkeiten. Diese und jene sind erstgradig [unrein][2], ausgenommen die Flüssigkeit, die Hauptunreinheit[3] ist.

II. Wenn ein am selben Tage Untergetauchter einen Topf (voll) mit Flüssigkeit berührt hat, so ist, wenn es Hebe ist, die Flüssigkeit untauglich und der Topf rein, und wenn es eine profane Flüssigkeit ist, alles rein; sind seine Hände nicht rein, so ist alles unrein. Hierin ist es bei den Händen strenger als beim am selben Tage Untergetauchten. Und strenger ist es beim am selben Tage Untergetauchten als bei den Händen, denn bei einem Zweifel macht der am selben Tage Untergetauchte die Hebe untauglich, während es bei den Händen in einem Zweifel rein ist.

---

berührt.

[9] Solche werden oft als Kennzeichen an das Brot geklebt, zur Vermeidung von Verwechslungen.

[10] Bei Berührung dieser bleibt das Brot rein.

[11] Viell. *ἄλιμος*, strauchartiger Spinat.

[12] Sie sind keine Speisen u. für die Unreinheit nicht empfänglich.

[1] Ausscheidungen aus dem Körper.

[2] Cf. Par. VIII,7.

[3] Die Ausscheidun-

III. WENN DER BREI VON HEBE UND DER KNOBLAUCH UND DAS ÖL VON PROFANEM IST, UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER EINEN TEIL DAVON BERÜHRT HAT, SO HAT ER ALLES UNTAUGLICH GEMACHT. WENN ABER DER BREI VON PROFANEM UND DER KNOBLAUCH UND DAS ÖL VON HEBE IST, UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER EINEN TEIL DAVON BERÜHRT HAT, SO HAT ER NUR DIE STELLE, DIE ER BERÜHRT HAT, UNTAUGLICH GEMACHT; IST DER KNOBLAUCH MEHR, SO RICHTE MAN SICH NACH DER MEHRHEIT. R. JEHUDA SAGTE: DIES NUR DANN, WENN ER[4] EINEN FESTEN KLUMPEN IN DER SCHÜSSEL BILDET, IST ER ABER IM MÖRSER ZERBRÖCKELT WORDEN, SO IST ER REIN[5], WEIL DIE ZERBRÖCKELUNG ERWÜNSCHT IST. EBENSO ALLES ANDERE, DAS MAN MIT EINER FLÜSSIGKEIT ZERSTOSSEN HAT; WENN MAN ABER ETWAS, DAS MAN GEWÖHNLICH MIT EINER FLÜSSIGKEIT ZU ZERSTOSSEN PFLEGT, OHNE FLÜSSIGKEIT ZERSTOSSEN HAT, UND ES EINEN FESTEN KLUMPEN IN DER SCHÜSSEL BILDET, SO GLEICHT ES EINEM FEIGENKRANZE[6].

IV. WENN DER BREI UND DIE PLÄTZCHEN VON PROFANEM SIND UND ÖL VON HEBE AUF IHNEN SCHWIMMT, UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER DAS ÖL BERÜHRT, SO HAT ER NUR DAS ÖL UNTAUGLICH GEMACHT; HAT MAN SIE ZERRÜHRT, SO HAT ER ALLES, WOHIN DAS ÖL GEKOMMEN IST, UNTAUGLICH GEMACHT.

V. WENN ÜBER DEM FLEISCHE VON HEILIGEM DIE GALLERTE VERKRUSTET IST UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER DIE GALLERTE BERÜHRT HAT, SO SIND DIE [FLEISCH]STÜCKE ERLAUBT; HAT ER EIN STÜCK BERÜHRT, SO IST DAS STÜCK UND ALLES, WAS DAMIT HERAUFKOMMT, MITEINANDER VERBUNDEN. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, BEIDES[7] SEI MITEINANDER VERBUNDEN. DASSELBE GILT AUCH VON HÜLSENFRÜCHTEN, DIE SICH AUF BROTSTÜCKEN VERKRUSTET HABEN. HÜLSENFRÜCHTE IM TOPFE GELTEN, WENN SIE EINZELN SIND, ALS NICHT VERBUNDEN, UND WENN SIE EINEN FESTEN KLUMPEN BILDEN, ALS VERBUNDEN; SIND ES MEHRERE KLUMPEN, SO SIND SIE ZU ZÄHLEN[8]. WENN ÖL AUF WEIN SCHWIMMT UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER DAS ÖL BERÜHRT HAT, SO HAT ER NUR DAS ÖL UNTAUGLICH GEMACHT; R. JOḤANAN B. NURI SAGT, BEIDES SEI MITEINANDER VERBUNDEN.

VI. WENN MAN EIN FASS[9] IN EINE KUFE MIT WEIN HINABGELASSEN HAT UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER IHN BERÜHRT, SO GILT ES,

---

gen des Flußbehafteten; cf. Zab. V,7. [4] Der Knoblauch mit dem Öl. [5] Nur die berührte Stelle ist unrein. [6] Bei dem nur die berührte Stelle unrein ist. [7] Die Gallerte u. das Fleisch. [8] Nach den Unreinheitsgraden: das berührte ist erstgradig unrein, das nächste zweitgradig usw. [9] Mit Wein von Hebe od. Heiwenn vom Rande einwärts[10], als verbunden, und wenn vom Rande auswärts, als nicht verbunden[11]. R. Joḥanan b. Nuri sagt, auch wenn er in Manneshöhe über der Mündung berührt hat, gelte es als verbunden.

VII. Wenn ein Fass ein Loch hat, ob am Boden oder an der Seite, und ein am selben Tage Untergetauchter es berührt hat, so ist es unrein[12]. R. Jehuda sagt, wenn am Rande oder am Boden, sei es unrein, und wenn an den Seiten[13], da oder dort, sei es rein. Wenn man [Wein] aus einem Gefässe in ein anderes umgiesst und ein am selben Tage Untergetauchter den Strahl berührt, so geht es, wenn darin soviel ist, in hundertundeinem[14] auf.

VIII. Ist eine Blase am Fasse[15] innen und aussen durchlöchert, ob oben oder unten, so ist [der Inhalt, wenn die Löcher] einander gegenüber sind, unrein durch eine Hauptunreinheit und unrein durch Totenbezeltung, wenn innen unten und aussen oben, unrein durch eine Hauptunreinheit und unrein durch Totenbezeltung, und wenn innen oben und aussen unten, rein bei einer Hauptunreinheit und unrein durch Totenbezeltung.

DRITTER ABSCHNITT

Alle Stiele von Speisen[1], die bei der Hauptunreinheit als verbunden gelten[2], gelten als verbunden auch beim am selben Tage Untergetauchten[3]. Wenn von einer Speise ein Teil abgebrochen ist und noch etwas zusammenhält, so gleicht er, wie R. Meír sagt, wenn beim Anfassen des grösseren Teiles der kleinere mitkommt, jenem; R. Jehuda sagt, wenn beim Anfassen des kleineren Teiles der grössere mitkommt, gleiche er diesem. R. Neḥemja sagt, des reinen[4]; die Weisen sagen, des Unreinen. Bei allen übrigen Speisen[5] richte man sich, wenn man sie am Blatte anzufassen pflegt, nach dem

---

ligem. 10. Innerhalb der Mündung des Fasses. 11. Aus dem Wortlaute geht nicht hervor, worum es sich eigentlich handelt; auch die Kommentare tasten im Dunklen u. erklären verschieden. 12. Dh. bei Hebe untauglich. 13. Wenn er diese Stelle berührt hat. 14. Wenn der Inhalt des unteren Gefäßes das Hundertfache beträgt. 15. Eine beim Brennen an der Wandung entstandene hohle Stelle.

1. Woran sie angefaßt werden, beispielsweise der Stengel an der Frucht od. der Knochen am Fleische. 2. Zur Speise gehören; cf. Uzç. I,1. 3. Auch bei der Untauglichmachung von Hebe u. Heiligem. 4. Wenn beim Anfassen des nicht berührten Teiles der berührte mitkommt, gilt er als verbunden. 5. Gemüse u.

BLATTE[6], UND WENN MAN SIE AM STENGEL ANZUFASSEN PFLEGT, NACH DEM STENGEL.

II. WENN AUF GRÜNKRAUT VON HEBE EIN ZERRÜHRTES EI SICH BEFINDET UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER DAS EI BERÜHRT, SO MACHT ER NUR DEN STENGEL AN DIESER STELLE UNTAUGLICH[7]; R. JOSE SAGT, DIE GANZE OBERE SCHICHT. BILDET ES EINE ART HELM[8], SO GILT ES NICHT ALS VERBUNDEN.

III. WENN EIN FADEN VON EINEM EI SICH AN DER WAND DER KASSEROLLE[9] VERKRUSTET HAT UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER IHN BERÜHRT, SO GILT ER, WENN INNERHALB DES RANDES, ALS VERBUNDEN, UND WENN AUSSERHALB DES RANDES, NICHT ALS VERBUNDEN. R. JOSE SAGT, DER FADEN, UND ALLES WAS [VON DER SPEISE] MITKOMMT[10]. DASSELBE GILT AUCH VON HÜLSENFRÜCHTEN, DIE SICH AM RANDE DES TOPFES VERKRUSTET HABEN.

IV. TEIG, DEM HEBE BEIGEMISCHT IST ODER DER MIT SAUERTEIG VON HEBE GESÄUERT WORDEN IST, WIRD NICHT UNTAUGLICH DURCH EINEN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTEN; NACH R. JOSE UND R. ŠIMÓN WIRD ER UNTAUGLICH. WENN EIN DURCH EINE FLÜSSIGKEIT BEFÄHIGT[11] GEMACHTER TEIG MIT FRUCHTSAFT[12] GEKNETET WORDEN IST UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER IHN BERÜHRT HAT, SO HAT ER, WIE R. ELEÁZAR B. JEHUDA AUS BARTOTHA IM NAMEN R. JEHOŠUÁS SAGT, DAS GANZE (UNTAUGLICH GEMACHT), UND WIE R. ÁQIBA IN DESSEN NAMEN SAGT, NUR DIE BERÜHRTE STELLE UNTAUGLICH GEMACHT.

V. WENN MAN GRÜNKRAUT VON PROFANEM MIT ÖL VON HEBE GEKOCHT UND EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER ES BERÜHRT HAT, SO HAT ER, WIE R. ELEÁZAR B. JEHUDA AUS BARTOTHA IM NAMEN R. JEHOŠUÁS SAGT, DAS GANZE (UNTAUGLICH GEMACHT), UND WIE R. ÁQIBA IN DESSEN NAMEN SAGT, NUR DIE BERÜHRTE STELLE UNTAUGLICH GEMACHT.

VI. WENN EIN REINER EINE SPEISE KAUT UND ETWAS IHM AUF DIE KLEIDER ODER AUF EINEN LAIB VON HEBE FÄLLT, SO SIND SIE REIN[13]. WENN JEMAND GEPLATZTE OLIVEN ODER SAFTIGE DATTELN ISST UND DEN KERN AUSSAUGEN WILL, UND ETWAS IHM AUF DIE KLEIDER ODER AUF EINEN LAIB VON HEBE FÄLLT, SO SIND SIE UNREIN[14]. WENN JEMAND TROCKENE OLIVEN

Kräuter. 6. Ist dieses unversehrt, so gehört das daran hängende dazu. 7. Das profane Ei wird zwar sonst dadurch nicht untauglich, da es aber zerrührt ist, gehört es zum Kraute. 8. Wenn das Ei durch den Luftdruck beim Kochen eine Blase bildet u. in der Mitte das Grünkraut nicht berührt. 9. In der eine Speise von Hebe sich befindet. 10. Beim Ablösen des Fadens, sei untauglich. 11. Für die Unreinheit. 12. Der nicht zu den für die Unreinheit empfänglich machenden Flüssigkeiten gehört. 13. Der Laib wird durch den Speichel nicht verunreinigungsfähig. 14. Weil ihm die Flüssigkeit erwünscht ist.

oder getrocknete Datteln isst und den Kern nicht aussaugen will, und etwas ihm auf die Kleider oder auf einen Laib von Hebe fällt, so sind sie rein. Ob ein Reiner oder ein am selben Tage Untergetauchter, sie gleichen hierbei einander. R. Meír sagt, in diesem und in jenem Falle seien sie bei einem am selben Tage Untergetauchten unrein, weil die Flüssigkeiten eines Unreinen verunreinigungsfähig machen ob erwünscht oder nicht erwünscht. Die Weisen sagen, ein am selben Tage Untergetauchter sei nicht unrein.

VIERTER ABSCHNITT

Wenn eine Speise vom Zehnten durch eine Flüssigkeit empfänglich[1] geworden ist und ein am selben Tage Untergetauchter oder unreine Hände sie berührt haben, so ist davon die Zehnthebe[2] in Reinheit abzusondern, weil sie drittgradig [unrein] ist, und bei Profanem das drittgradige als rein gilt.

II. Eine Frau, die am selben Tage untergetaucht ist, darf den Teig kneten und die Teighebe[3] abtrennen und absondern, in einen Korb oder auf ein Brett legen, anlegen[4] und mit Namen benennen[5], weil [der Teig] drittgradig ist, und bei Profanem das drittgradige als rein gilt.

III. Man darf in einem am selben Tage untergetauchten Troge den Teig kneten und davon die Teighebe abtrennen, sie anlegen und mit Namen benennen, weil [der Teig] drittgradig ist, und bei Profanem das drittgradige als rein gilt.

IV. Hat man aus einem Fasse mit hebepflichtigem Zehnten[6] in eine am selben Tage untergetauchte Kruke abgefüllt, so ist, wenn man gesagt hat, dies sei Zehnthebe sobald es dunkel[7] geworden ist, [der Inhalt] Zehnthebe; wenn man aber gesagt hat, dies sei ein Érub, so hat man nichts[8] gesagt. Zerbricht das Fass, so bleibt die Kruke Unverzehntetes; zerbricht die Kruke, so bleibt das Fass Unverzehntetes.

---

[1] Für die Unreinheit, durch Befeuchtung. [2] Die der Levite an den Priester zu entrichten hat; cf. Jab. Fol. 86a. [3] Die, solange sie noch nicht als solche bezeichnet worden ist, profan ist. [4] An den Teig; cf. Hal. I,9. [5] Erst wenn sie sie nicht mehr zu berühren braucht. [6] Von dem die Zehnthebe für den Priester noch nicht entrichtet ist. [7] Dann ist die Kruke völlig rein. [8] Die Niederlegung muß vor der Dunkelheit erfolgen, u. vorher war der Inhalt zum Genusse

V. Früher sagten sie, man dürfe ausweihen[9] durch Früchte eines Menschen aus dem gemeinen Volke; später sagten sie, auch durch sein Geld. Früher sagten sie, wenn jemand in Halseisen hinausgeführt wird und sagt, dass man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe[10] (und ihn ihr gebe), man ihn schreibe und ihr gebe[11]; später sagten sie, auch wer zur See oder mit einer Karawane ausreist. R. Šimón Šezori sagt, auch der gefährlich Kranke.

VI. Wenn von zerbrochenen ašqelonischen Hebestangen[12] die Haken noch erhalten sind, so sind sie verunreinigungsfähig. Wenn von einer Heugabel, einer Worfel, einer Harke und ebenso einem Kopfkamme einer der Zähne gefehlt hatte und man einen aus Metall eingesetzt hat, so sind sie unrein. Über dies alles sagte R. Jehošuá: Die Schriftkundigen haben hierbei eine Neuerung[13] getroffen, und ich kann dagegen nichts einwenden.

VII. Wenn jemand die Hebe von der Kufe abhebt und sagt: unter der Bedingung, dass [das Gefäss] unversehrt heraufkommt, [so heisst dies:] unversehrt vor Bruch und Ausgiessen, nicht aber vor der Unreinheit[14]. R. Šimón sagt, auch vor der Unreinheit. Zerbricht es, so bemischt es nicht. Bis wie weit[15] kann es zerbrechen ohne zu bemischen? Dass es, wenn man es rollt, in die Kufe[16] fällt. R. Jose sagt, auch wenn jemand im Sinne hatte, diese Bedingung zu machen, sie aber nicht gemacht hat, bemische es, wenn es zerbricht, nicht, weil dies eine vom Gericht getroffene Bestimmung ist.

---

verboten. [9] Den 2. Zehnten; cf. Dt. 14,22ff. [10] Damit sie von der Schwagerehe (cf. Dt. 25,5ff.) entbunden sei. [11] Obgleich er nicht gesagt hat, daß man ihr gebe, weil er wahrscheinl. dies zu sagen in seiner Todesangst vergessen hat. Das in der Parallelstelle (Git. Fol. 65b) fehlende תנו ist zu streichen. [12] Vgl. S. 616 Anm. 11. [13] Vgl. S. 616 Anm. 12. [14] Wird es unrein, so ist die Hebe dennoch gültig. [15] Von der Kufe. [16] Erst wenn es sich weiter befindet, heißt dies unversehrt heraufgekommen.

XI.

מסכת ידים

DER TRAKTAT JADAJIM

Von der Händeunreinheit

ERSTER ABSCHNITT

Ein Viertellog Wasser[1] ist für das Händewaschen[2] erforderlich für einen und auch für zwei Personen; ein halbes Log für drei oder vier, von einem Log ab für fünf, zehn oder hundert. R. Jose sagt, für die letzte unter ihnen müsse es jedoch nicht weniger als ein Viertellog sein. Man darf hinzufügen beim zweiten [Übergiessen][3], nicht aber beim ersten[4].

II. Man darf die Hände waschen mit allen Gefässen, auch mit Gefässen aus Rindermist, Gefässen aus Stein, Gefässen aus Erde. Man darf die Hände nicht waschen mit Wandungsstücken von Gefässen, dem Boden eines Zobers oder dem Spunde[5] eines Fasses. Man darf auch nicht seinem Nächsten [Wasser] mit der hohlen Hand auftun, weil man nur mit einem Gefässe das Entsündigungswasser[6] schöpfen, weihen und sprengen, und [beim Händewaschen] das Wasser über die Hände giessen darf. Auch schützt ein festschliessender Deckel[7] nur bei Gefässen, wie auch vor Tongefässen[8] nur Gefässe schützen.

III. Wasser, das zum Trinken für ein Vieh nicht mehr tauglich ist, ist in einem Gefässe untauglich und am Boden tauglich[9]. Ist darin Tinte, Gummi oder Vitriol hineingekommen und sein Aussehen verändert worden, so ist es untauglich; hat man es zu einer Arbeit verwendet oder sein Brot darin eingeweicht, so ist es untauglich. Šimón der Temanite sagt, selbst[10] wenn man beabsichtigt hat, [Brot]

1. Der st. erustr. מי רביעית ist hier nicht angebracht; möglicherweise hieß es ursprüngl. מרביעית wie weiter מחצי (מחצית in manchen neueren Ausgaben der Mišna separata ist ein Lapsus) u. מלוג. 2. Vor der Mahlzeit; cf. Hg. Fol. 18b. 3. Wenn das Wasser nicht bis zum Handgelenke reicht. Hier handelt es sich um das Händewaschen, dh. durch Aufgießen abspülen, zum Essen von Hebe, wobei ein zweimaliges Aufgießen erforderlich ist; nach manchen ist dies auch zur profanen Mahlzeit erforderlich. 4. Reichte das Wasser nicht bis zum Handgelenke, so müssen sie die Hände abtrocknen u. es abermals bis zum Handgelenke gießen. Dies die einfachste u. leichtfaßlichste der mannigfachen Erklärungen dieser dunklen Mišna. 5. Der eine Vertiefung hat. 6. Cf. Num. 19,9ff. 7. Gegen Verunreinigung des Inhalts; cf. Lev. 19,15. 8. Vor der Unreinheit im Hohlraume eines Tongefäßes. 9. Man darf damit nicht die Hände begießen, wohl aber darin die Hände durch Eintauchen reinigen. 10. Das W. אפילו ist hier gänzlich unverständlich; statt der spitzfindigen Erklärungsversuche der Kommentare ist mit R.

in anderes einzuweichen, und es in dieses gekommen ist, sei es tauglich.

IV. Hat man darin Geräte abgespült oder Messgefässe ausgespült, so ist es untauglich; hat man darin abgespülte Geräte oder neue abgespült, so ist es tauglich. Nach R. Jose ist es, wenn neue, untauglich.

V. Das Wasser, worin der Bäcker die Brezeln[11] eintaucht, ist untauglich; worin er aber nur die Hände anfeuchtet, ist tauglich. Alle sind zulässig, Wasser über die Hände zu giessen, auch ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger. Man kann das Fass zwischen die Kniee nehmen und [über die Hände] giessen[12], ebenso darf man ein Fass auf die Seite neigen und [über die Hände] giessen. Auch ein Affe darf das Wasser über die Hände giessen. Nach R. Jose ist es in diesen beiden Fällen untauglich[13].

ZWEITER ABSCHNITT

Hat man eine Hand[1] mit einem Gusse übergossen, so ist seine Hand rein; wenn beide Hände mit einem Gusse, so sind sie nach R. Meír unrein, es sei denn, man hat aus einem Viertellog gegossen. Fällt darin[2] ein Laib von Hebe, so ist er rein, und nach R. Jose unrein.

II. Wenn man das erste Mal an einer Stelle und das zweite Mal[3] an einer anderen Stelle übergossen hat und ein Laib von Hebe in das erste [Wasser] fällt, so ist es unrein, und wenn in das zweite, so ist es rein; wenn man das erste und das zweite Mal an einer Stelle übergossen hat und ein Laib von Hebe hineinfällt[2], so ist es unrein. Wenn man das erste Mal übergossen hat und ein Spänchen oder ein Klümpchen an seinen Händen findet, so sind seine Hände unrein[4], denn das letztere Wasser macht nur das Wasser an der Hand rein. R. Šimón b. Gamliél sagt, was im Wasser entsteht[5], sei rein.

III. Die Hände werden unrein und rein bis zum Handgelenke. Zum Beispiel: Wenn man das erste Mal bis zum Handgelenke und das

---

Simšon entweder dieses Wort zu streichen od. פסולין st. כשרין zu lesen. [11] Vor dem Backen. [12] Von selbst laufen lassen. [13] Das Übergießen muß durch menschliche Kraft erfolgen.

[1] Wenn nur eine unrein war. [2] In das Wasser nach dem Händewaschen. [3] Vgl. S. 845 Anm. 3. [4] Auch nach dem 2. Übergießen. [5] Wenn man solches

zweite Mal ausserhalb des Handgelenkes gegossen hat und es auf die Hand zurückgeflossen ist, so ist sie rein; wenn man aber das erste Mal und das zweite Mal ausserhalb des Handgelenkes gegossen hat und es auf die Hand zurückgeflossen ist, so ist sie unrein. Wenn man das erste Mal über eine Hand gegossen hat und sich darauf überlegt und das zweite Mal über beide Hände giesst, so sind sie unrein[6]; wenn man das erste Mal über beide Hände gegossen hat und sich darauf überlegt und das zweite Mal über eine Hand giesst, so ist seine Hand rein. Hat man [das Wasser] über seine Hand gegossen und sie an der anderen abgerieben, so ist sie unrein; wenn am Kopfe oder an der Wand, so ist sie rein. Vier oder fünf [Personen] können nebeneinander oder übereinander die Hände waschen, nur müssen sie sie lose halten, damit das Wasser an sie herankommen kann.

IV. Besteht ein Zweifel, ob damit eine Arbeit verrichtet worden ist oder damit keine Arbeit verrichtet worden ist, ein Zweifel, ob es das Quantum hatte oder das Quantum nicht hatte, ein Zweifel, ob es unrein war oder rein war, so sind sie im Zweifel rein, denn sie sagten, bei jedem Zweifel inbetreff der Hände, ob hinsichtlich des Unreinwerdens, des Unreinmachens oder des Reinwerdens, seien sie rein. R. Jose sagt, wenn hinsichtlich des Reinwerdens, seien sie unrein. Zum Beispiel: Wenn seine Hände rein waren und vor ihm zwei unreine Laibe liegen, und ein Zweifel besteht, ob er sie berührt hat oder nicht berührt hat, oder wenn seine Hände unrein waren und vor ihm zwei reine Laibe liegen, und ein Zweifel besteht, ob er sie berührt hat oder nicht berührt hat, oder wenn seine eine Hand rein und eine Hand unrein war und er von zwei vor ihm liegenden Laiben einen berührt hat, und ein Zweifel besteht, ob er ihn mit der unreinen berührt hat oder mit der reinen berührt hat, oder wenn seine Hände rein waren und er von zwei vor ihm liegenden Laiben, einer rein und einer unrein, einen berührt hat, und ein Zweifel besteht, ob er den unreinen berührt hat oder den reinen berührt hat, oder wenn von seinen Händen eine unrein und eine rein war und er von zwei vor ihm liegenden Laiben, einer unrein und einer rein, beide berührt hat, und ein Zweifel besteht, ob den unreinen mit der unreinen und den reinen mit der reinen oder den reinen mit der unreinen und den unreinen mit der reinen, so bleiben die Hände, wie sie waren, und die Laibe, wie sie waren.

---

nach dem Waschen an den Händen findet. 6. Das 1. Wasser ist unrein u. macht die andere unrein.

DRITTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEINE HÄNDE IN EIN AUSSÄTZIGES HAUS HINEINSTECKT, SO SIND SEINE HÄNDE ERSTGRADIG [UNREIN] — SO R. ÅQIBA; DIE WEISEN SAGEN, SEINE HÄNDE SEIEN ZWEITGRADIG [UNREIN]. WAS BEI DER BERÜHRUNG[1] DIE KLEIDER UNREIN MACHT[2], MACHT DIE HÄNDE ERSTGRADIG [UNREIN] — SO R. ÅQIBA; DIE WEISEN SAGEN, ZWEITGRADIG [UNREIN]. SIE SPRACHEN ZU R. ÅQIBA: WO FINDEN WIR IRGENDWO, DASS DIE HÄNDE ERSTGRADIG UNREIN WERDEN!? ER ERWIDERTE IHNEN: SIE KÖNNEN AUCH NICHT ANDERS ERSTGRADIG [UNREIN] WERDEN, ALS IN DEM FALLE, WENN SEIN KÖRPER UNREIN GEWORDEN IST. DURCH FLÜSSIGKEITEN UNREIN GEWORDENE SPEISEN UND GERÄTE MACHEN DIE HÄNDE ZWEITGRADIG [UNREIN] — SO R. JEHOŠUÅ; DIE WEISEN SAGEN, DIE DURCH EINE HAUPTUNREINHEIT UNREIN GEWORDEN SIND, MACHEN DIE HÄNDE UNREIN, UND DIE DURCH EINE ABSTAMMENDE UNREINHEIT, MACHEN DIE HÄNDE NICHT UNREIN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: EINST KAM EINE FRAU VOR MEINEN VATER UND SAGTE IHM, IHRE HÄNDE SEIEN IN DEN HOHLRAUM EINES [UNREINEN] TONGEFÄSSES GEKOMMEN. DA SPRACH ER ZU IHR: WOHER KAM SEINE UNREINHEIT? ICH HABE ABER NICHT GEHÖRT, WAS SIE IHM GEANTWORTET HAT. DIE WEISEN SPRACHEN: DIE SACHE IST KLAR; WAS DURCH EINE HAUPTUNREINHEIT UNREIN GEWORDEN IST, MACHT DIE HÄNDE UNREIN, UND WAS DURCH EINE ABSTAMMENDE UNREINHEIT, MACHT DIE HÄNDE NICHT UNREIN.

II. WAS DIE HEBE UNTAUGLICH MACHT[2], MACHT DIE HÄNDE ZWEITGRADIG UNREIN; EINE HAND MACHT DIE ANDERE UNREIN — SO R. JEHOŠUÅ. DIE WEISEN SAGEN, ZWEITGRADIGES MACHE NICHT ZWEITGRADIG [UNREIN]. ER SPRACH ZU IHNEN: DIE HEILIGEN SCHRIFTEN SIND JA ZWEITGRADIG [UNREIN][3], UND SIE MACHEN DIE HÄNDE UNREIN!? SIE ERWIDERTEN IHM: MAN FOLGERE NICHT HINSICHTLICH WORTE DER TORA VON WORTEN DER SCHRIFTKUNDIGEN[4], NICHT HINSICHTLICH WORTE DER SCHRIFTKUNDIGEN VON WORTEN DER TORA, UND NICHT HINSICHTLICH WORTE DER SCHRIFTKUNDIGEN VON WORTEN DER SCHRIFTKUNDIGEN.

III. DIE RIEMEN DER TEPHILLIN MIT DEN TEPHILLIN MACHEN DIE HÄNDE UNREIN; R. ŠIMÓN SAGT, DIE RIEMEN DER TEPHILLIN MACHEN DIE HÄNDE NICHT UNREIN.

---

[1] Der unreinen Sache, beispielsweise was von einem Flußbehafteten kommt. [2] Die zweitgradige Unreinheit. [3] Cf. infra IV,6. [4] Die die Unreinheit der

IV. Der Rand eines Buches[5], oben und unten, am Anfang und am Ende, macht die Hände unrein; R. Jehuda sagt, der am Ende mache erst dann unrein, wenn man die Rollwalze[6] angebracht hat.

V. Wenn ein Buch verwischt worden ist und fünfundachtzig Buchstaben zurückgeblieben sind, soviel wie im Abschnitte ‘Und wenn die Lade aufbrach’[7], so macht es die Hände unrein. Eine Buchrolle, in der fünfundachtzig Buchstaben geschrieben sind, soviel wie im Abschnitte ‘Und wenn die Lade aufbrach’, macht die Hände unrein. Alle [Bücher der] heiligen Schrift machen die Hände unrein. Das Lied der Lieder und Qoheleth machen die Hände unrein; R. Jehuda sagt, das Lied der Lieder mache die Hände unrein und über Qoheleth bestehe ein Streit. R. Jose sagt, Qoheleth mache die Hände nicht unrein und über das Lied der Lieder bestehe ein Streit. R. Šimón sagte: Qoheleth gehört zu den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels[8]. R. Šimón b. Åzaj sprach: Ich habe eine Überlieferung von den zweiundsiebzig Ältesten vom Tage, an dem sie R. Eleåzar b. Åzarja zum Schuloberhaupte einsetzten[9], dass das Lied der Lieder und Qoheleth die Hände unrein machen. R. Åqiba sprach: Behüte und bewahre, niemand in Jisraél streitet über das Lied der Lieder, ob es nicht die Hände unrein mache; die ganze Welt ist nicht so würdig, wie am Tage, an dem das Lied der Lieder verliehen wurde, denn sind auch alle Hagiographen heilig, aber das Lied der Lieder ist hochheilig. Besteht aber ein Streit, so streiten sie nur über Qoheleth. R. Joḥanan b. Ješuå, der Sohn des Schwiegervaters R. Åqibas, sagte: Es ist wie Ben Åzaj gesagt hat; so stritten sie und so entschieden sie.

VIERTER ABSCHNITT

An jenem Tage stimmten sie ab und entschieden über eine Fusswanne, die von zwei Log bis neun Kab fasst, dass sie, wenn sie geplatzt ist, durch Auftreten unrein ist[1]. R. Åqiba sagte nämlich, die Fusswanne sei das, was der Name besagt[2].

---

heil. Schriften angeordnet haben; cf. Sab. Fol. 13b. [5] Der heil. Schrift. [6] Worauf die Torarolle gewickelt wird; vorher kann der Rand am Schlusse weggeschnitten werden. [7] Num. 10,35. [8] Die sonst entgegengesetzter Ansicht sind (cf. Ed. IV,1ff.); nach der ersteren macht es nicht unrein u. nach der letzteren wohl. [9] An dem sie alle versammelt waren; cf. Ber. Fol. 28a.

[1] Weil sie als Sitz geeignet ist. [2] Sie ist dann nur ein zerbrochenes Gerät u.

II. An jenem Tage sagten sie, alle Opfer, die geschlachtet worden sind nicht auf ihren Namen[3], seien tauglich, nur werden sie dem Eigentümer nicht als Pflicht angerechnet, ausgenommen das Pesaḥopfer und das Sündopfer; das Pesaḥopfer zur festgesetzten Zeit[4] und das Sündopfer zu jeder Zeit. R. Elie̔zer sagt, auch das Schuldopfer; das Pesaḥopfer zur festgesetzten Zeit und das Sündopfer und das Schuldopfer zu jeder Zeit. R. Šimo̔n b. A̔zaj sagte: Ich habe eine Überlieferung von den zweiundsiebzig Ältesten vom Tage, an dem sie R. Elea̔zar b. A̔zarja zum Schuloberhaupte einsetzten, dass alle zu essenden Schlachtopfer, die geschlachtet worden sind nicht auf ihren Namen, tauglich seien, nur ihrem Eigentümer nicht als Pflicht angerechnet werden. Ausgenommen das Pesaḥopfer und das Sündopfer. Ben A̔zaj fügte nur das Brandopfer[5] hinzu, und die Weisen pflichteten ihm nicht bei.

III. An jenem Tage sagten sie: Wie steht es mit A̔mmon und Moa̔b[6] im Siebentjahre[7]? Da entschied R. Tryphon, der Armenzehnt [sei[8] zu entrichten]. R. Elea̔zar b. A̔zarja aber entschied, der zweite Zehnt [sei[8] zu entrichten]. Da sprach R. Jišma̔él zu ihm: Elea̔zar b. A̔zarja, du hast dies zu beweisen; du bist erschwerend[9], und wer erschwerend ist, muss den Beweis bringen. Da sprach R. Elea̔zar b. A̔zarja zu ihm: Mein Bruder Jišma̔él, ich habe an der Reihenfolge der Jahre nichts geändert[10]; mein Bruder Tryphon hat daran geändert, und er hat den Beweis zu bringen. Da erwiderte R. Tryphon: Miçrajim ist Ausland und A̔mmon und Moa̔b sind Ausland; wie nun in Miçrajim im Siebentjahre der Armenzehnt [zu entrichten[11] ist], ebenso ist in A̔mmon und Moa̔b im Siebentjahre der Armenzehnt [zu entrichten]. Da entgegnete R. Elea̔zar b. A̔zarja: Babylonien ist Ausland und A̔mmon und Moa̔b sind Ausland; wie nun in Babylonien im Siebentjahre der zweite Zehnt [zu entrichten[11] ist], ebenso ist in A̔mmon und Moa̔b im Siebentjahre der zweite Zehnt [zu entrichten]. Da erwiderte R. Tryphon:

---

kein Sitz. [3] Cf. Zeb. Fol. 2a. [4] Am Vorabend des Pesaḥfestes; außerhalb dieser Zeit gilt es als Heilsopfer. [5] Das ebenfalls untauglich ist, da es nicht zu essen ist. [6] An Palästina grenzende Staaten, die aber nicht zum eroberten Gebiete gehörten. [7] Hinsichtl. der priesterl. u. levit. Abgaben von den Feldfrüchten; in Palästina sind sie in diesem Jahre nicht zu entrichten, weil dann die Felder nicht bestellt werden dürfen u. der Ertrag als Freigut gilt. [8] Außer der Hebe u. dem Zehnten, die in jedem Jahre zu entrichten sind; zweiter Zehnt u. Armenzehnt nur abwechselnd. [9] Der 2. Zehnt ist heilig u. muß nach Jerušalem gebracht u. da verzehntet werden. [10] Nach dem Gesetze ist im 6. Jahre des Septenniums der Armenzehnt zu entrichten, wonach im 7. der 2. Zehnt zu entrichten ist. [11] Dies war eine seit jeher bestehende Bestimmung. [12] Durch

Für Miçrajim haben sie den Armenzehnten deshalb bestimmt, weil es nahe [von Palästina] ist, damit die Armen Jisraéls sich im Siebentjahre darauf stützen können, und auch Ámmon und Moáb sind nahe, und wir müssen für sie den Armenzehnten bestimmen, damit die Armen Jisraéls sich darauf im Siebentjahre stützen können. Da sprach R. Eleázar b. Ázarja zu ihm: Du willst ihnen scheinbar einen Vermögensvorteil zukommen lassen, in Wirklichkeit aber schädigst du sie an ihren Seelen[12]. Du hältst den Himmel zurück, über sie Tau und Regen niederfallen zu lassen. Es heisst nämlich:[13]*Darf der Mensch Gott berauben, daß ihr mich beraubt? Ihr sprecht: Wieso haben wir dich beraubt? Mit dem Zehnten und der Hebe.* Da sprach R. Jehošuá: Ich will dagegen erwidern, wie für meinen Bruder Tryphon, aber nicht auf seine Worte bezugnehmend. Über Miçrajim war es[14]eine neue Bestimmung und über Babylonien war es eine alte Bestimmung, und auch unsere Sache[15]ist eine neue Bestimmung. Man folgere hinsichtlich einer neuen Bestimmung von einer neuen Bestimmung, nicht aber folgere man hinsichtlich einer neuen Bestimmung von einer alten Bestimmung. Über Miçrajim war es eine Bestimmung der Ältesten und über Babylonien war es eine Bestimmung der Propheten, und auch unsere Sache[15]ist eine Bestimmung der Ältesten. Man folgere hinsichtlich einer Bestimmung der Ältesten von einer Bestimmung der Ältesten, nicht aber folgere man hinsichtlich einer Bestimmung der Ältesten von einer Bestimmung der Propheten. Hierauf stimmten sie ab und entschieden, dass in Ámmon und Moáb im Siebentjahre der Armenzehnt zu entrichten sei. Als R. Jose b. Durmasqith zu R. Eliézer nach Lud kam, fragte ihn dieser[16]: Was Neues gab es heute bei euch im Lehrhause? Jener erwiderte: Man stimmte ab und entschied, dass in Ámmon und Moáb im Siebentjahre der Armenzehnt zu entrichten sei. Da weinte R. Eliézer und sprach:[17]*Der Rat des Herrn bei denen, die ihn fürchten, und seinen Bund tut er ihnen kund.* Geh und sage ihnen: habt keine Bedenken über euere Abstimmung; mir ist es überliefert von R. Joḥanan b. Zakkaj, der es von seinem Lehrer gehört hat, und sein Lehrer von seinem Lehrer, bis auf eine Halakha Mošes am Sinaj, dass in Ámmon und Moáb im Siebentjahre der Armenzehnt zu entrichten sei.

IV. An jenem Tage kam Jehuda, ein ámmonitischer Proselyt, ins Lehrhaus, trat vor und sprach zu ihnen: Wie steht es mit mir hin-

---

die Unterlassung der Heilighaltung des 2. Zehnten. 13. Mal. 3,8. 14. Daß da der Armenzehnt zu entrichten ist. 15. Die Abstimmung über Ámmon u. Moáb. 16. Der an jener Versammlung nicht beteiligt war, weil man ihn exkommuniziert hatte; cf. Ber. Fol. 59a. 17. Ps. 25,14. 18. Für die jüd. Gemeinde, dh. für sichtlich der Aufnahme in die Gemeinde? Da sprach R. Gamliél zu ihm: Du bist verboten[18]. Hierauf sprach R. Jehošuá zu ihm: Du bist erlaubt. Da sprach R. Gamliél zu ihm: Die Schrift sagt:[19]*kein Ámmoniter und kein Moábiter darf in die Gemeinde Gottes kommen, auch das zehnte Geschlecht &c.* R. Jehošuá erwiderte: Befinden sich denn die Ámmoniter und die Moábiter noch in ihren Wohnorten!? Längst zog Sanḥerib, der König von Ašur, herauf und mischte die Völker durcheinander; wie es heisst:[20]*ich entfernte die Grenzen der Völker, plünderte ihre Vorräte und stürzte die Macht der Bewohner.* R. Gamliél entgegnete: Die Schrift sagt aber:[21]*hernach will ich die Gefangenschaft der Kinder Ámmon zurückführen,* und sie sind bereits zurückgekehrt. Da erwiderte R. Jehošuá: Die Schrift sagt ja auch: [22]*und die Gefangenschaft meines Volkes Jisraél führe ich zurück,* und noch sind sie nicht zurückgekehrt[23]. Hierauf erlaubten sie seine Aufnahme in die Gemeinde.

V. Das Targum in den Büchern Daniél und Ézra macht die Hände unrein. Targum, das hebräisch geschrieben ist, Hebräisch[24], das targumisch geschrieben ist, und die hebräische Schrift[25] machen die Hände nicht unrein. Es macht nur dann unrein, wenn es in assyrischer Schrift, auf Haut und mit Tinte geschrieben ist.

VI. Die Saduzäer sagten: Wir klagen euch an, Pharisäer, die ihr sagt, [Bücher der] heiligen Schrift machen die Hände unrein, während doch profane Bücher[26] die Hände nicht unrein machen. Da sprach R. Joḥanan b. Zakkaj: Haben wir denn nur dies gegen die Pharisäer vorzubringen!? Sie sagen ja auch, die Knochen von einem Esel seien rein, während die Knochen des Hochpriesters Joḥanan unrein[27] sind. Sie erwiderten: Auf ihrer Verehrung beruht auch ihre Unreinheit; damit man nicht etwa aus den Knochen seines Vaters und seiner Mutter Löffel anfertige. Da sprach er zu ihnen: Auch bei den [Büchern der] heiligen Schrift beruht ihre Unreinheit auf ihrer Verehrung; profane Bücher aber, die nicht verehrt werden, machen die Hände nicht unrein.

Heirat mit einer Jisraélitin. 19. Dt. 23,4. 20. Jes. 10,13. 21. Jer. 49,6. 22. Am. 9,14. 23. Wie bei diesen so ist bei jenen die richtige Zurückführung, die vollständige Besitznahme des Landes, nicht erfolgt. 24. Hebr. Stellen aus der Bibel. 25. Die althebräische Schrift, die neben od. vor der Einführung der Quadratschrift im Gebrauche war; vgl. Bd. VIII Anm. 151. 26. Diese Bedeutung muß das W. המירם haben; das ה ist wohl Artikel, wie aus den abweichenden Lesarten מירם, מירון, מרון zu ersehen. Manche korrigieren המירום, die Bücher Homers, als Gattungsname für die griech. Profanliteratur. 27. Dem pflichten auch die Saduzäer bei. 28. Beim Gießen aus einem reinen Gefäße in ein unreines;

VII. Die Saduzäer sprachen: Wir klagen euch an, Pharisäer, die ihr den Strahl[28] als rein erklärt. Da sprachen die Pharisäer: Wir klagen euch an, Saduzäer, die ihr[29] einen aus dem Begräbnisplatze kommenden Wasserarm als rein erklärt. Die Saduzäer sprachen: Wir klagen euch an, Pharisäer[30]; wenn ich sogar für die Schädigung meines Ochsen und meines Esels haftbar bin, für die ich keine Haftbarkeit für Gesetzesübung habe, um wieviel mehr bin ich für die Schädigung meines Sklaven und meiner Magd haftbar, für die ich Haftbarkeit für Gesetzesübung habe. Sie erwiderten ihnen: Nein, wenn ihr dies von meinem Ochsen und meinem Esel sagt, die keinen Verstand haben, wollt ihr dies auch von meinem Sklaven und meiner Magd sagen, die Verstand haben!? Wenn ich sie erzürne, könnten sie hingehen und die Tenne eines anderen in Brand stecken, und ich würde dann zur Ersatzleistung verpflichtet sein.

VIII. Ein galiläischer Minäer[31] sprach: Ich klage euch an, Pharisäer, die ihr den Namen des Herrschers mit dem Namen Mošes im Scheidebriefe[32] schreibt. Die Pharisäer erwiderten: Wir klagen dich an, galiläischer Pharisäer, die ihr den Namen des Herrschers mit dem Gottesnamen auf eine Seite schreibt. Und noch mehr, ihr schreibt den des Herrschers oben und den Gottesnamen unten, denn es heisst: [33]*und der Pareó sprach: Wer ist der Herr, auf dessen Stimme ich hören sollte, Jisraél zu entlassen.* Als er aber von der Plage heimgesucht wurde, da sagte er:[34]*Gott ist der Gerechte.*

---

cf. Makh. V,9.

[29] Dh. auch ihr; sie pflichten bei, daß ein solcher rein ist, da die Schrift (cf. Lev. 11,36) dies bestimmt.

[30] Die kursierenden Ausgaben der Mišna separata haben den Wortlaut der Anklage: für den von seinem Ochsen od. Esel angerichteten Schaden sei man haftbar, nicht aber für den von seinem Sklaven od. seiner Magd angerichteten; cf. Ex. 21,35 atque Bq. Fol. 87a.

[31] Im T. in der Bedeutung Häretiker; צדוקי in den kursierenden Ausgaben ist Zensuränderung, sodaß spitzfindige Erklärungen sich erübrigen; offenbar handelt es sich um einen Judenchristen, der außer Gott keinen Herrscher anerkannte.

[32] Cf. Git. Fol. 79b.

[33] Ex. 5,2.

[34] Ex. 9,27.

XII.

מסכת עוקצים

DER TRAKTAT U̔QCIN

Von den Stielen

ERSTER ABSCHNITT

Alles, was als Stiel und nicht als Schutz[1] dient, wird unrein[2], macht unrein und wird nicht vereinigt[3]; was als Schutz, wenn auch nicht als Stiel, wird unrein, macht unrein und wird vereinigt; was nicht als Schutz und nicht als Stiel, wird nicht unrein und macht nicht unrein.

II. Die Wurzeln des Knoblauchs, der Zwiebeln und des Porres, wenn sie noch frisch sind, und die Blütenkrone, ob frisch oder trocken, und die Säule[4] innerhalb des Essbaren, die Wurzeln des Lattichs, des Rettichs und der Steckrübe[5] — so R. Meír. R. Jehuda sagt, die Wurzel des grossen Rettichs werde mit diesem vereinigt, seine Fasern aber werden nicht vereinigt. Die Wurzeln der Minze[6], der Raute, der Feldkräuter und der Gartenkräuter, die man zum Pflanzen herausgezogen hat, das Gerippe der Ähre und die Spelze[7]. R. Eleázar sagt, auch der Staub am Pflanzengewebe[8]. Diese[9] werden unrein, machen unrein und werden vereinigt.

III. Folgende werden unrein und machen unrein, werden aber nicht vereinigt: die Wurzeln des Knoblauchs, der Zwiebeln und des Porres, wenn sie vertrocknet[10] sind, die Säule[4] ausserhalb des Essbaren, der Stiel der Rebe, eine Handbreite[11] an der einen Seite und eine Handbreite an der anderen Seite, der Stiel der Traube, wie [lang] er auch ist, die Spindel der leeren Traube[12], der Stiel des Dattelbüschels, vier Handbreiten, der Halm der Ähre, drei Handbreiten, der Stiel von allem, was gemäht wird, drei Handbreiten, und von dem, was nicht gemäht wird, Stiel und Wurzel in jeder Länge, und die Grannen der Ähren. Diese werden unrein und machen unrein, werden aber nicht vereinigt.

---

[1] Des eßbaren Teiles der Speise. [2] Mit der Speise, wenn diese unrein wird. [3] Mit der Speise zum verunreinigungsfähigen Quantum; cf. Tah. II,1. [4] Wohl der in der Mitte bis zur Wurzel durchgehende Teil. [5] Sc. werden mit dem eßbaren Teile vereinigt. [6] Cf. Sab. Fol. 128a. [7] In denen die Körner sitzen, sc. werden mit der Frucht vereinigt. [8] Er gilt ebenfalls als Schutz, da er die Frucht frisch hält. [9] Die sämtlich als Schutz gelten. [10] Sie schützen die Frucht nicht mehr, sondern dienen nur als Stiel zum anfassen, ebenso die weiter aufgezählten Dinge. [11] Was darüber, gehört nicht mehr dazu. [12] Wenn noch

IV. Folgende werden nicht unrein, machen nicht unrein und werden nicht vereinigt: die Wurzeln der Kohltriebe, der Mangoldstrünke und der Kohlrübe, und was gewöhnlich weggeschnitten[13] wird, das man aber mit herausgerissen hat. Nach R. Jose sind sie alle [mit] unrein, und nur die Wurzeln der Kohltriebe, der Mangoldstrünke und der Kohlrüben rein.

V. Alle Stiele von Essbarem, die man auf der Tenne zertreten hat, sind[14] rein, und nach R. Jose unrein. Ein entleertes Ästchen einer Traube ist rein; ist daran eine Beere geblieben, so ist es unrein. Der entleerte Stiel einer Dattel ist rein, ist daran eine Dattel geblieben, so ist er unrein. Dasselbe gilt auch von Hülsenfrüchten: eine entleerte Schote ist rein; ist darin ein Körnchen geblieben, so ist sie unrein. Nach R. Eleâzar b. Âzarja ist eine solche von Bohnen[15] rein und von anderen Hülsenfrüchten unrein, weil sie zum Anfassen erwünscht ist.

VI. Die Stiele der Frischfeigen, der Dörrfeigen, der Kalisim[16] und des Johannisbrotes werden unrein, machen unrein und werden vereinigt. R. Jose sagt, auch der Stiel des Kürbisses. Die Stiele der Birnen, der Goldäpfel, der Quitten und der Speierlinge. Der Stiel des Kürbisses eine Handbreite; der Stiel der Kardone eine Handbreite; R. Eleâzar b. R. Çadoq sagt, zwei Handbreiten. Diese werden unrein und machen unrein, werden aber nicht vereinigt. Alle anderen Stiele werden nicht unrein und machen nicht unrein.

ZWEITER ABSCHNITT

Hat man Oliven mit ihren Blättern eingelegt, so sind diese rein, weil man sie nur wegen des Aussehens mit eingelegt hat. Die Fäserchen an der Gurke und der Blütenkranz sind rein. R. Jehuda sagt, solange sie vor dem Händler liegt, seien sie unrein[1].

II. Alle Kerne werden unrein und machen unrein, werden aber nicht vereinigt. Der Kern der saftigen Dattel wird, auch wenn er herausfällt[2], vereinigt[3], und der einer trockenen wird nicht ver-

---

einige Beeren daran sind. 13. Wenn in der Regel die Frucht abgeschnitten u. die Wurzel in der Erde gelassen wird. Man richte sich nach dem allgemeinen Brauche, u. die Wurzel gilt nicht als Stiel. 14. Da man daran nicht anfassen kann. 15. Die groß ist u. die Schote nicht braucht. 16. Nach den Kommentaren eine bestimmte Feigenart.

1. Sie schützen beim Betasten durch den Käufer. 2. Lose in der Frucht sitzt.

einigt. Daher wird die Kernhülle der trockenen vereinigt und die der saftigen nicht vereinigt[4]. Von einem Kern, der zum Teil herausragt, wird der Teil im Essbaren vereinigt. Von einem Knochen, an dem Fleisch ist, wird der Teil im Essbaren vereinigt. Ist es daran an nur einer Seite, so betrachte man es, wie R. Jišmáél sagt, als umgebe es ihn wie ein Ring; die Weisen sagen, was am Essbaren ist, werde vereinigt, wie bei Polei, Ysop und Thymian[5].

III. Ist ein Granatapfel oder eine Melone zum Teil angefault, so wird [das Angefaulte] nicht vereinigt; sind sie an der einen und der anderen Seite unversehrt und in der Mitte angefault, so wird es nicht vereinigt. Der Kelch des Granatapfels wird vereinigt, der Blütenkranz aber wird nicht vereinigt. R. Eliézer sagt, auch der Kamm[6] sei rein.

IV. Alle Schalen[7] werden unrein, machen unrein und werden vereinigt. R. Jehuda sagt, von den drei Schalen an der Zwiebel wird die innere ob unversehrt oder durchgestossen vereinigt, die mittelste unversehrt vereinigt und durchgestossen nicht vereinigt, und die äussere ist ob so oder so rein.

V. Zerschneidet man[8] zum Kochen, auch wenn man nicht vollständig durchteilt, so besteht keine Verbindung, wenn aber zum Einlegen, zum Schmoren[9] oder auf den Tisch zu setzen, so besteht eine Verbindung. Hat man [die Teile] auseinander zu nehmen begonnen, so besteht nur für das Speisestück keine Verbindung, mit dem man begonnen hat. Hat man Nüsse aufgereiht oder Zwiebeln gebündelt, so gelten sie als verbunden; beginnt man die Nüsse abzulösen und die Zwiebeln zu entbündeln, so gelten sie nicht als verbunden. Nüsse und Mandeln gelten als verbunden[10], bis man sie aufgeknackt hat.

VI. Beim weichgekochten[11] Ei[12], bis man [die Schale] angeschlagen hat; beim hartgekochten, bis man sie zerschlagen hat. Ein Knochen, in dem Mark ist, gilt als verbunden, bis man ihn zerschlagen hat. Ein durchgeteilter Granatapfel gilt als [mit der Schale] verbunden, bis man darauf mit einem Stabe geschlagen[13] hat. Desgleichen

---

3. Er ist noch saftig u. wird ausgesogen. 4. Nach den Kommentaren, weil die der saftigen bitter ist u. fortgeworfen wird. 5. Bei denen das am Genießbaren haftende Ungenießbare mit jenem vereinigt wird. 6. Die gezahnte Umkreisung des Blütenkelches. 7. Die die Frucht unmittelbar umgeben. 8. Irgend eine Speise od. eine Frucht. 9. Wobei die Speise nicht zerfällt, sondern fest zusammenschrumpft. 10. Mit der Schale. 11. Wörtl. gewälzten, in heißer Asche. 12. Sc. gilt die Schale als mit diesem verbunden. 13. Sodaß die Kerne sich lö-

gilt der Heftfaden der Wäscher[14] und [die Naht] bei einem Gewande mit Mischgewebe als Verbindung, bis man sie aufzulösen begonnen hat.

VII. Die Blätter der Kräuter werden grün vereinigt und verblasst nicht vereinigt. R. Eleâzar b. R. Çadoq sagt, die verblassten werden beim Kohle vereinigt, weil sie eine Speise sind, und beim Lattich, weil sie das Essbare schützen.

VIII. Bei den Blättern der Zwiebeln und den Zwiebeltrieben ist, wenn Schleim in ihnen ist, das Quantum[15] so zu messen, wie sie sind[16], und wenn sie hohl sind, der Hohlraum zusammenzudrücken[17]. Beim Schwammbrote ist das Quantum so zu messen, wie es ist, und ist es [besonders] hohl, so ist der Hohlraum zusammenzudrücken. Beim aufgedunsenen Kalbfleische und beim zusammengeschrumpften Fleische von einem alten Vieh ist das Quantum so zu messen, wie es ist.

IX. Ist eine Gurke, die man in einem Pflanzentopfe[18] gepflanzt hat, über den Topf hinaus ausgewachsen, so ist sie rein[19]. R. Šimôn sprach: Weshalb sollte sie rein sein[20]? Vielmehr bleibt das Unreine bei seiner Unreinheit und das Reine[21] darf gegessen werden.

X. Gefässe aus Rindermist und Gefässe aus Erde, durch die Wurzeln dringen können[22], machen Saaten nicht empfänglich[23]. Der durchlochte Pflanzentopf macht Saaten nicht empfänglich; der undurchlochte macht Saaten empfänglich. Welche Grösse muss das Loch haben? Dass ein kleines Wurzelchen durchwachsen kann. Hat man ihn bis zum Rande mit Erde gefüllt[24], so gleicht er einer Platte ohne Rand.

---

sen. [14] Die die Wäschestücke provisorisch zusammenheften. [15] Zur verunreinigungsfähigen Größe. [16] Nach dem äußeren Umfange. [17] Die Höhlung rechnet nicht mit. [18] Der nicht durchlocht ist. [19] Wenn er vorher unrein war: er gilt als mit der Erde verbunden. [20] Die Wurzel ist ja vom Erdboden getrennt. [21] Was über den Topf hinaus gewachsen ist. [22] Auch wenn der Boden nicht durchlocht ist. [23] Für die Unreinheit, weil sie als mit der Erde verbunden gelten. [24] Einen undurchlochten Pflanzentopf, sodaß er nichts mehr faßt.

DRITTER ABSCHNITT

Manches benötigt der Befähigung[1] und nicht der Bestimmung[2], manches der Bestimmung und der Befähigung, manches der Bestimmung und nicht der Befähigung, und manches weder der Befähigung noch der Bestimmung. Alle Speisen, die für Menschen ungeeignet sind, benötigen der Befähigung und nicht der Bestimmung.

II. Was man von einem Menschen abschneidet, von einem Vieh, von einem Wilde, vom Geflügel, vom Aase eines unreinen Vogels, Talg in Dörfern[3], und alle verschiedenen Feldkräuter[4], ausgenommen Trüffeln und Schwämme. R. Jehuda sagt, ausgenommen der wilde Schnittlauch, Portulak und die Milchblume. R. Šimón sagt, ausgenommen die wilde Artischoke. R. Jose sagt, ausgenommen die Kalisim[5]. Diese[6] benötigen der Bestimmung und der Befähigung.

III. Das Aas eines unreinen Viehs überall und das Aas [auch] eines reinen Vogels in den Dörfern[7] benötigen der Bestimmung und benötigen nicht der Befähigung. Das Aas eines reinen Viehs überall, das Aas eines reinen Vogels und Talg auf den Märkten[8] benötigen weder der Bestimmung noch der Befähigung. R. Šimón sagt, auch das Kamel, der Hase, das Kaninchen und das Schwein[9].

IV. Dill ist, sobald er im Topfe einen Geschmack verliehen hat, nicht mehr als Hebe [verboten] und nicht mehr als Speise verunreinigungsfähig. Die Triebe der jungen Zweige[10] und des Pfefferkrautes und die Blätter des wilden Lauches sind nicht eher als Speise verunreinigungsfähig, als bis sie schmackhaft[11] gemacht werden. R. Šimón sagt, dasselbe gelte auch von den Koloquinten.

---

1. Für die Unreinheit, durch Befeuchtung mit einer der Makh. VI,4 genannten Flüssigkeiten. 2. Es als Speise für Menschen zu verwenden. 3. Wo reichlich Fleisch ist u. Talg fast nicht gegessen wird. Nach einer anderen Erklärung entgegengesetzt: wo das Volk für den Talggenuß zu arm ist. 4. Die wild wachsen u. in der Regel nicht gegessen werden. 5. Die Lesart des im Texte gebrauchten Wortes ist so unsicher, daß jeder der von mir benutzten Texte eine andere hat. 6. Die in der Regel nicht gegessen werden. 7. Vgl. S. 207 Anm. 31. 8. Wo auch diese zum Essen gekauft werden. 9. Auch diese werden, selbst verendet, auf den Märkten gekauft. 10. Die oft gegessen werden (cf. Sab. Fol. 103a); nach anderen ist זרדים Pflanzenname, Sperberbaum. 11. Wörtl. süß werden.

V. Kostwurz, Nelken[12], wohlriechende Pflanzenköpfe, Polei, Asant, Pfeffer und Safranwürfel dürfen für den Erlös vom [zweiten] Zehnten gekauft werden, und sie sind nicht als Speise verunreinigungsfähig — so R. Åqiba. R. Joḥanan b. Nuri sprach zu ihm: Dürfen sie für den Erlös vom [zweiten] Zehnten gekauft werden, wieso sind sie nicht als Speise verunreinigungsfähig, und sind sie nicht als Speise verunreinigungsfähig, so dürfen sie auch nicht für den Erlös vom [zweiten] Zehnten gekauft werden.

VI. Unreife Feigen und unreife Trauben sind nach R. Åqiba als Speise verunreinigungsfähig; R. Joḥanan b. Nuri sagt, nachdem sie zehntpflichtig geworden sind. Entartete[13] Oliven und Weintrauben sind nach der Schule Šammajs unrein und nach der Schule Hillels rein. Kümmel ist nach der Schule Šammajs rein und nach der Schule Hillels unrein. Ebenso hinsichtlich des Zehnten.

VII. Palmkohl gleicht in jeder Hinsicht dem Holze, nur darf er für den Erlös des [zweiten] Zehnten gekauft werden. Schlechte[14] Datteln gelten als Speise, jedoch sind sie frei von der Verzehntung.

VIII. Wann werden Fische für die Unreinheit empfänglich? Die Schule Šammajs sagt, sobald sie gefangen werden, und die Schule Hillels sagt, sobald sie tot sind. R. Åqiba sagt, wenn sie noch leben können[15]. Ein abgebrochener Zweig von einem Feigenbaume, der noch an der Rinde haftet, ist nach R. Jehuda rein; die Weisen sagen, wenn er noch leben kann. Ein ausgerissener Getreidehalm, der noch haftet, wenn auch nur an einem winzigen Wurzelchen, ist rein.

IX. Der Talg eines reinen Viehs ist nicht als Aas verunreinigend, daher benötigt er[16] der Befähigung. Der Talg eines unreinen Viehs ist als Aas verunreinigend, daher benötigt es nicht der Befähigung. Unreine Fische und unreine Heuschrecken benötigen in Dörfern der Bestimmung[17].

X. Ein Bienenkorb gleicht, wie R. Eliézer sagt, dem Boden; man schreibe daraufhin einen Prosbul, er ist auf seinem Platze für die Unreinheit nicht empfänglich[18], und wer daraus am Šabbath [Honig] nimmt, ist schuldig. Die Weisen sagen, er gleiche nicht dem Boden; man schreibe daraufhin keinen Prosbul, er sei auf seinem Platze für die Unreinheit empfänglich, und wer daraus am Šabbath [Honig] nimmt, sei frei.

---

[12] Nach anderen, Ingwer. [13] Dh. verdorbene; cf. Bm. Fol. 105a. [14] Nicht ausgereift. [15] Falls man sie zurück ins Wasser setzt; sie sind dann nicht verunreinigungsfähig. [16] Zur Verunreinigungsfähigkeit als Speise. [17] Sie zum Essen zu verwenden, weil sie nicht als Nahrungsmittel gelten. [18] Weder dieser als

XI. Wann werden Honigwaben als Getränk unrein? Die Schule Šammajs sagt, sobald man sie wärmt, und die Schule Hillels sagt, sobald man sie zerbricht.

XII. R. Jehošuá b. Levi[19] sagte: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, jedem einzelnen Gerechten dreihundertundzehn Welten zum Erbbesitze geben, denn es heisst:[20]*daß ich denen, die mich lieben, Seiendes*[21]*gebe, und ihre Schatzkammern fülle ich.* R. Šimón b. Ḥalaphta sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, fand für Jisraél kein anderes Segen erhaltendes Gefäss, als den Frieden, denn es heisst:[22]*der Herr wird seinem Volke Macht geben, der Herr segnet sein Volk mit Frieden.*

Gerät noch der Honig als Speise. [19] Diese Mišna ist ein späterer Abschlußzusatz, fehlt in manchen Ausgaben u. Handschriften, u. RJbL. gehört überhaupt nicht zu den Autoren der Mišna; Syn. Fol. 100a wird sie als palästinensische Agada zitiert. [20] Pr. 8,21. [21] Das im Texte gebrauchte W. יש hat den Zahlenwert 310. [22] Ps. 29,11.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

Abfall . . . . . I 303,4
Abfall . . . . X 118,113
Abnormes XI 112,364. 484,196
Agada . . . . . I 40,410
anonyme Mišna . . . . . I 567,105
Ašera . . . . . I 422,7. VIII 489,182
Assar . . . . . I 231,39
Assyrisch . . IV 32,192
auf- und absteigendes Opfer IX 239,8
Auftreten . . . 369,203. I 608,26
Ausrottung . . . . 115,1. I 411,3
Aussatz 693,1

Banaim . . . I 291,127
Beisaßproselyt . . . . . IV 478,479
Beistand . . . . I 433,1
Bekräftigungsschwur . . I 642,17
bemischen . VI 352,109
Bemischtes . I 311,7
Ben Baṭiaḥ . XI 562,13
Ben Tamaljon . 278,66
Berabbi . . . . I 787,7
bezelten . . . . II 10,48
Bezeltung . . V 626,90
Blockstein 527,9
Bohaq 694,18
Brandwunde . . . 705,15

Danaka . . . III 600,24
Demaj . . . . I 180,131
Denar . . . . . I 79,22
Diener 374,233
Dolmetsch III 50,330. VI 136,326. VIII 335,563
Durchgangsgasse II 3,1

Eckenlaß . . I 181,135
Edengarten . II 470,79
Eheformel . . . 493,185. IV 263,263
Epha . . . . II 416,275
Erdunterlage . . . 685,8
empfänglich . . . 807,2
Erstgeborenes I 353,8. VII 37,277. VIII 480,102
Erstlinge . . . . I 295,2
Erstschur . . . XI 399,9
Érub I 176,112. II 14,84
Etrog . . . . I 189,173
Eutolmios . II 107,137

Familienwache II 481,136
Faustweite . . . 605,10
Feldhuhn 511,57
Fest . . . . IX 214,156
Festhütte . . . I 46,462
Feststrauß . I 132,101
fiktive Sonderung . . . . II 111,173
Flußverdächtige 438,245. V 574,154
Fortschaffung I 305,10

Gebetriemen I 25,276
galiläischer Minäer . . . 853,31
Gehänge 350,64
Geißelung . . . I 338,3
Genosse 388,85. I 312,2. II 320,55. IX 28,11
Gerät 591,5
Gräberpflug . . I 84,50. V 84,339
Guph 381,27

Halakha . . . . . I 996
Halbfest . . . I 337,10
Halbtag . . . . I 688,52

Ḥaliça . . . . . I 374,1
Hallstimme . . I 222,4
Ḥaluça . . . . I 374,1 IV 345,216
Handvoll . . . II 548,78
Haufen . . . . II 548,78
Hauptarbeit . . I 439,6
Hauptunreinheit 591,1
Hebe . . . I 1,3. 316,5
hebräische Schrift . . . 1 787,6
heiles Fleisch . . . 693,8
Hörner 324,4
Ḥozäa . . . . I 582,4
Hurenkind . VII 131,45
Hüttenfest . . I 46,462

Jabne . . . . III 611,1
Jotapatha . . X 349,190

Kab . . . . . . I 75,123
Koj I 432,10. IV 725,25. V 402,79. VI 507,38. VII 262,291
Kor . . . . I 328,17

Lehre . . . . . I 20,220
Letekh . . . . I 346,4
Libationswein . . . . . . VIII 90,230
Lilith . . . . . I 921,69
Litra . . . . . I 369,10
Log . . . . . II 369,301
Löwenproselyten XI 8,44

Mann aus dem gemeinen Volke . . VIII 26,240
Mädchen . VI 400,67
Mekhilta . . . . 108,34. II 448,108
Meste . . . . V 513,88
Mezuza . . . . . I 76,2
Mine . . . . . I 917,52
Minäer . . . . I 24,258. VIII 602,129
Mischblut 555,89
Mischgewebe . . I 84,48
Mischlinge . . . I 325,3
Mischsaat . . . I 164,47

nachtriefendes Blut . . . II 357,236
Nachlese . . . I 181,133
Naḥmani . . . I 531,272
Narbe 705,21
Natron 593,4
Nazir, Naziräer I 183,146
Nazirat . . . . I 183,146
Nesam 714,20
Noaḥide . . . II 187,10. 373,31
Nisan . . . . . I 42,428

Paradies . . . I 71,108
Parziqa . . . . . II 7,29
Pharisäer . IV 297,252
Palgas 730,15
Peras . . . . X 108,526
Peruṭa . . . . I 405,7. V 97,100
Pesaḥ . . . . . I 34,355
Pesaḥopfer . . I 692,90
Pondion . . . I 231,39
Priester . . . . I 85,56
prophane Bücher 852,26
Propheten . . III 544,99
Prosbul . . . . I 298,8. V 285,151

Qomischeren VI 184,521
Qurṭub . . . III 558,210

R. = Rabbi, Rabh I 1,5
Rabba . . . VIII 205,25
Rabbanan . . . I 33,354
Rabbi . . . . . I 6,53
Raub 232,111. III 339,1
rein 593,1. I 611,39
Reš Laqiš . . . I 29,318
Riemen . . . II 282,29
Rollstein . . . I 925,101
Rundgang 324,3

Sandale . . . I 611,40
Sandel . . . . . XI 395,3
Šaphjatib . . III 593,49
Schlitzgeburt . . . . . . VII 369,325. XI 424,210
Schütteln . . . . 484,91. I 681,10
Schwebeschuldopfer . . VI 435,177
Schwingegarbe I 411,1
Seá . . . . . . I 95,128
sechzig . . . . I 177,117
Seefahrer . . III 375,22
Seitengeburt . . 424,125
Selá . . . . . I 811,140
Šemá . . . . . . I 1,1
Siebentjahr . . I 164,56. 302,2
Siphra . . . . I 48,474
Siṭ . . . . I 425,1
Sommerkleid . . 716,10
Stirnblatt . . . II 546,65
Stundentag . . . 343,5. X 234,100
Stütze . . . . I 925,101
stützen 3,4. 49,69
Süden 308,15. I 831,6

Tageswache II 481,136. X 378,87
Talg . . . . . V 592,35
Tanna . . . . . . I 1,11

Targum . . . . I 786,4
Tarmud 534,65
Tauchbad . VII 231,97
Teighebe . . . I 169,76. 316,5
Tephillin . . I 18,197
Tintenfaß 801,5
Tišri . . . . I 630,146
Titaros 595,25
Tora . . . . . I 93,118
Totverletztes . . I 353,9
Trennung . . . 799,1
Trikab . . . . I 608,23

Übriggebliebenes . . . . I 401,2. II 681,328
Ungeweihtes . I 163,46
unrein 593,1
Unreinheit . . . I 402,7
Unterscheidungssegen . . I 114,6. 115,12
Uša . . . . . I 476,201

Verbot 498,224
vergebene Magd . . . . . X 157,38
Vergessenes I 181,134
Veruntreuung . . . 5,20
Verwerfliches, Verwerflichkeit . . . I 400,1. II 494,61. 681,328
Verzehntung . . I 316,5
Vespergebet . . I 115,20
Viertellog . . . I 59,35
Vogelpaar 333,3
Vorhang . . . II 549,84. IV 36,237. X 94,389

Wärmeplatte . . . 603,5
Weigerungserklärung . . I 117,24. VII 491,489
Weltchronik IV 604,507

Zahlenwert . . I 461,121
Zähltage . . . . 591,2. VIII 33,310
Zehnt . . . . . I 316,5
Zeugenaufruf X 295,124
Zusatzgebet . . IV 88,3
Zuz I 80,24. IX 590,6
zweites Pesaḥfest . . . . III 386,90
Zwinger . . . III 40,277

INHALT

TRANSSKRIPTION, KÜRZUNGEN V
TEMURA 1
KERETHOTH 113
MEÍLA 243
TAMID 291
MIDDOTH 317
QINNIM 331
NIDDA 341
KELIM 589
AHILUTH 653
NEGAÍM 691
PARA 727
TAHARUTH 753
MIQVAÓTH 781
MAKHŠIRIN 805
ZABIM 821
ṬEBUL JOM 833
JADAJIM 843
ÛQÇIN 855
REGISTER 864